Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Veröffentlichung des Vertrages über die Entwicklung, den Aufbau und den Betrieb eines Systems für die Erhebung der Infrastrukturabgabe ("Betreibervertrag") vom 30. Dezember 2018

Hinweis des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Nachfolgend wird der Betreibervertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland ("Auftraggeber") und der autoTicket GmbH ("Betreiber"), der CTS Eventim AG & Co. KGaA ("Gesellschafter 1") und der Kapsch TrafficCom AG ("Gesellschafter 2"; Betreiber und Gesellschafter 1 und 2 gemeinsam "Betreiberparteien") veröffentlicht.

Der hier vollständig veröffentlichte Betreibervertrag besteht aus insgesamt 64 Dateien.
Einzelne Stellen des Betreibervertrages mussten unkenntlich gemacht werden, um den Schutz von personenbezogenen Daten (z.B. Namen von Personen, Geburtsdaten, Anschriften, Firmennamen) sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter (insb. Unterauftragnehmer des Betreibers) zu gewährleisten. Die Betreiberparteien haben insoweit die erforderlichen Zustimmungen der Betroffenen und der betroffenen Unterauftragnehmer nicht vorgelegt. Die unkenntlich gemachten Stellen des Betreibervertrages sind für das Verständnis des Betreibervertrages nicht bedeutsam.

Urkundenrolle Nr. [redacted]
– einseitig beschrieben –
siehe auch UR-Nr. [redacted]

V e r h a n d e l t

in Berlin am 30. Dezember 2018

Vor dem unterzeichneten Notar

[redacted]

in [redacted] Berlin, [redacted]

erschienen heute:

1.
Herr [redacted]
[redacted]
geschäftsansässig Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg,
ausgewiesen durch Vorlage seines gültigen Personalausweises,

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern in seiner Eigenschaft als Präsident des Kraftfahrt-Bundesamtes, dieses wiederum handelnd für das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dieses handelnd für die

Bundesrepublik Deutschland,

– im Folgenden **„Auftraggeber“** –.

einerseits, sowie

2.
[redacted]
[redacted]
geschäftsansässig Hohe Bleichen 11, 20354 Hamburg,
ausgewiesen durch Vorlage seines gültigen Personalausweises,

3.
[redacted]
[redacted]
geschäftsansässig Friedrichstraße 88, 10117 Berlin,
ausgewiesen durch Vorlage seines gültigen Personalausweises,

beide nicht im eigenen Namen handelnd, sondern in ihrer Eigenschaft als gemeinsam vertretungsberechtigte und von den Beschränkungen des § 181 2. Alternative BGB befreiter Geschäftsführer der

autoTicket GmbH, mit Sitz in Berlin,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 195674 B,
Geschäftsanschrift: Friedrichstraße 88, 10117 Berlin,

- im Folgenden „**Betreiber**“ -.

Der beurkundende Notar bescheinigt hiermit gemäß § 21 BNotO aufgrund elektronischer Einsicht vom 28. Dezember 2018 in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu HRB 195674 B, dass [redacted] als gemeinschaftlich vertretungsberechtigte und von den Beschränkungen des § 181 2. Alternative BGB befreite Geschäftsführer der autoTicket GmbH mit dem Sitz in Berlin, eingetragen sind.

4.
[redacted]
geschäftsansässig Hohe Bleichen 11, 20354 Hamburg,
ausgewiesen durch Vorlage seines gültigen Personalausweises,

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund der, am heutigen Tage im Original vorliegenden Vollmacht vom 19. Dezember 2018 zur UR-Nr. [redacted] des Notars [redacted] in Hamburg, von der eine Ablichtung dieser Niederschrift als **Anhang 1** beigefügt ist und hiermit beglaubigt wird, für die

CTS Eventim AG & Co. KGaA, mit Sitz in München,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 212700,
Geschäftsanschrift: Rablstraße 26, 81669 München,

- im Folgenden „**Gesellschafter 1**“ -;

5.
[redacted]
geschäftsansässig Am Europlatz 2, 1120 Wien, Österreich,
ausgewiesen durch Vorlage seines gültigen Personalausweises,

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund der, am heutigen Tage im Original vorliegenden Vollmacht vom 19. Dezember 2018 zur UR-Nr. [redacted] des Notars [redacted] in Wien, von der eine Ablichtung dieser Niederschrift als **Anhang 2** beigefügt ist und hiermit beglaubigt wird, für die

Kapsch TrafficCom AG, mit Sitz in Wien,
eingetragen im Firmenbuch der Republik Österreich unter FN 223805 a,
Geschäftsanschrift: Am Europlatz 2, 1120 Wien, Österreich,

- im Folgenden „**Gesellschafter 2**“ -.

- Gesellschafter 2 zusammen mit dem Gesellschafter 1 der **„Gesellschafter**“ und der Gesellschafter zusammen mit dem Betreiber die **„Betreiberparteien“** und jeweils eine **„Betreiberpartei“** -

andererseits

– Auftraggeber und Betreiberparteien werden nachfolgend auch jeweils als **„Partei“** und gemeinsam als **„Parteien“** bezeichnet –

Die Erschienenen gestatteten dem Notar, eine Ablichtung des jeweiligen Ausweises zu fertigen und zur Akte zu nehmen und willigten widerruflich ein, dass der Notar die in dieser Urkunde enthaltenen personenbezogenen Daten elektronisch speichert, verarbeitet und im Rahmen seiner Aufgaben verwendet.

Der Notar fragte die Erschienenen, ob er oder einer der mit ihm beruflich verbundenen Anwälte, Notare oder Steuerberater in der Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb des Notaramtes tätig war oder ist (Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BeurkG). Diese Frage wurde von den Erschienenen verneint.

Die Beteiligten erklären, dass ihnen der Vertrag bereits vor Beurkundung vorlag und dass sie zu dessen Prüfung ausreichend Gelegenheit hatten.

Der Notar erörterte mit den Erschienenen die Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz. Die Erschienenen erklärten nachfolgend auf eigene Rechnung bzw. auf Rechnung der von ihnen Vertretenen und nicht für Dritte zu handeln.

Genehmigung der Bezugsurkunde

Die Anlagen/Anhänge, auf die in dem nachfolgend zu beurkundenden Vertrag über die Entwicklung, den Aufbau und den Betrieb eines Systems für die Erhebung der Infrastrukturabgabe verwiesen wird, sind zur Vorbereitung dieser Beurkundung der Urkunde vom 19., 20., 21., 27., 28., 29. und 30. Dezember 2018 (UR Nr. [redacted] des beurkundenden Notars) – nachstehend **„die Bezugsurkunde“** genannt – beigefügt. Auf diese Urkunde wird hiermit verwiesen. Sie lag bei der heutigen Beurkundung im Original vor. Die Erschienenen erklären, dass ihnen der Inhalt der Bezugsurkunde bekannt ist, und dass sie auf deren Verlesen und Beifügung zu dieser Urkunde verzichten. Über die Bedeutung des Verweisens gemäß § 13 a BeurkG hat der Notar die Erschienenen belehrt. Die Vertragsparteien genehmigen hiermit sämtliche in der Bezugsurkunde in ihrem Namen abgegebenen Erklärungen.

***

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, baten sodann um Beurkundung des nachstehenden

Die Anlagen 1.6, 1.7 und 35.4.3 lagen bei Beurkundung originalunterschrieben vor und werden in beglaubigter Fotokopie dieser Urkunde als Anlage beigeschlossen.

Vorstehendes Protokoll und die Anlagen VF, 1.6, 1.7, 2 und 35.4.3 wurden den Erschienenen von dem amtierenden Notar vorgelesen. Sodann wurde alles von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Vertrag über die Entwicklung, den Aufbau und den Betrieb eines Systems für die Erhebung der Infrastrukturabgabe

– im Folgenden "**Vertrag**" –

zwischen

1. der Bundesrepublik Deutschland,

– im Folgenden "**Auftraggeber**" –

einerseits, sowie der

2. autoTicket GmbH, mit Sitz in Berlin,

– im Folgenden "**Betreiber**" –

und der

3. CTS Eventim AG & Co. KGaA, mit Sitz in München,

– im Folgenden "**Gesellschafter 1**" –

und der

4. Kapsch TrafficCom AG, mit Sitz in Wien, Österreich,

– im Folgenden "**Gesellschafter 2**, zusammen mit dem Gesellschafter 1 der "**Gesellschafter**" und der Gesellschafter zusammen mit dem Betreiber die "**Betreiberparteien**" und jeweils eine "**Betreiberpartei**"–

andererseits

– Auftraggeber und Betreiberparteien werden nachfolgend auch jeweils als "**Partei**" und gemeinsam als "**Parteien**" bezeichnet –

Inhaltsverzeichnis I

Vorbemerkungen 14

1. Vertragsbestandteile, Rangfolge 14
2. Definitionen, Formen 15
3. Rechtsverhältnisse des Betreibers, Zustimmungsvorbehalte 16
4. Aufgabenübertragung, Beleihung, Aufsicht 18
5. Leistungspflichten des Betreibers 19
6. Zusammenarbeit der Parteien; Mitwirkung des Auftraggebers 34
7. Errichtung, Tests, Probebetrieb, VBE 36
8. Abgabenerhebung, Treuhandverhältnis, Zahlungsverkehr 42
9. Weisungsrecht des Auftraggebers 48
10. Unterbrechung; Höhere Gewalt 48
11. Datenschutz und –sicherheit 51
12. Berichtspflichten und Leistungskontrolle 60
13. Weitere Pflichten des Betreibers 72
14. Unterauftragnehmer 76
15. Leistungsänderungen 90
16. Finanzierung 100
17. Sicherung der Leistungsfähigkeit des Betreibers 103
18. Gewerbliche Schutzrechte 106
19. Eigentum an Anlagen und Einrichtungen 114
20. Vergütung 115
21. Abrechnung der Portokostenerstattung und der Vergütung, Abschlagszahlungen, Fälligkeit 139
22. Garantien 145
23. Ersatzvornahme 147
24. Vertragsstrafen 148
25. Ansprechpartner der Parteien 150
26. Laufzeit des Vertrages und Vorbereitung der Endschaftsphase 151
27. Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes 161
28. Call-Option hinsichtlich der Geschäftsanteile an dem Betreiber (einschliesslich Dritterwerb) 162
29. Call-Option hinsichtlich der Vermögensgegenstände und Verträge des Betreibers (einschliesslich Dritterwerb) 166
30. Sonstige Folgen der Beendigung des Vertrages 173

31. Haftung, Verkehrssicherungspflicht, Freistellungen 179
32. Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung 184
33. Vertraulichkeit, Pressemitteilungen 184
34. Zusammenschlusskontrolle 186
35. Konfliktlösung, Streitbeilegung 187
36. Sonstiges 205
Anlagenübersicht 1
Anlage 2 – Definitionen und Abkürzungen 1

Inhaltsverzeichnis II

Vorbemerkungen 14

1. Vertragsbestandteile, Rangfolge 14

2. Definitionen, Formen 15

3. Rechtsverhältnisse des Betreibers, Zustimmungsvorbehalte 16

3.1 Errichtung des Betreibers durch den Gesellschafter 16

3.2 Aufgaben und Tätigkeiten des Betreibers 16

3.3 Vollmacht 17

3.4 Zustimmungsvorbehalte 17

4. Aufgabenübertragung, Beleihung, Aufsicht 18

4.1 Aufgabenübertragung, Beleihung 18

4.2 Aufsicht durch das KBA 18

4.3 Stellung des Betreibers als Infrastrukturabgabebehörde 19

5. Leistungspflichten des Betreibers 19

5.1 Leistungspflichten 19

5.2 Beleihung und Personal 22

5.3 ISA-Gesamtsystem 22

5.4 Ablauf des Projektes 23

5.4.1 Feinplanungsphase 23

5.4.2 Errichtungsphase 25

5.4.3 Inbetriebnahmephase 27

5.4.4 Betriebsphase 27

5.5 Optionale Leistungen 29

5.6 Meilensteine und Zeitplan 31

5.7 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften 33

5.8 Einhaltung von technischen Normen und Standards, Stand der Technik 33

5.9 Anpassung von Softwarekomponenten nach Vertragsbeendigung 34

6. Zusammenarbeit der Parteien; Mitwirkung des Auftraggebers 34

7. Errichtung, Tests, Probebetrieb, VBE 36

7.1 Allgemeines 36

7.2 Errichtung des Infrastrukturabgabeerhebungssystems 36

7.3 Erklärung der Testbereitschaft 37

7.4 Schnittstellentests; Funktionale Tests 37

7.5 Integration der Drittleistungen und Integrationstests 38
7.6 Gesamterhebungssystemtest 39
7.7 Erklärung / Bestätigung der Bereitschaft zum Probebetrieb 40
7.8 Probebetrieb 40
7.9 Erste vorläufige Betriebserlaubnis (VBE) 41
7.10 Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems, Beginn der Erhebung 41
8. Abgabenerhebung, Treuhandverhältnis, Zahlungsverkehr 42
8.1 Abgabenerhebung bei Inländern per SEPA-Lastschrift 42
8.1.1 SEPA-Lastschriftmandate von Abgabenpflichtigen für in Deutschland zugelassene Kraftfahrzeuge im Sinne des § 3 Satz 2 InfrAG 42
8.1.2 Rückstände bei SEPA-Inlandsschuldnern 42
8.1.3 Forderungskonto SEPA-Inlandsschuldner 42
8.2 Abgabenerhebung bei Abgabenpflichtigen der Infrastrukturabgabe für im Ausland zugelassene Kraftfahrzeuge, Härtefälle im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 InfrAG und säumige SEPA-Inlandsschuldner 43
8.2.1 Unmittelbarkeit der Zahlungen der Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe 43
8.2.2 Pflicht zur Einrichtung eines Treuhandkontos 43
8.2.3 Anforderungen an kontoführendes Kreditinstitut 43
8.2.4 Ausgestaltung des Treuhandkontos 44
8.2.5 Treuhandverhältnis, Einzahlungen und Auskehr der Einnahmen, Erstattungen 45
8.2.6 Treuhandforderungskonto Gebietsfremde 46
8.3 Zahlungen in Fremdwährungen 47
8.4 Delkredererisiko und Verlustrisiko 47
8.5 Erstattungen nach § 10 InfrAG 47
8.6 Grundsatz der Gebührengleichheit 47
8.7 Verzug 48
9. Weisungsrecht des Auftraggebers 48
10. Unterbrechung; Höhere Gewalt 48
10.1 Vorübergehende Unterbrechung auf Verlangen des Auftraggebers vor Erteilung der VBE 48
10.2 Unterbrechung des Betriebs auf Verlangen des Auftraggebers 49
10.3 Höhere Gewalt 49
10.4 Betreiberpflichten bei Unterbrechung und Höherer Gewalt 50
11. Datenschutz und –sicherheit 51
11.1 Datenschutz 51

11.1.1 Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit 51
11.1.2 Datenschutz-Folgenabschätzung, Verarbeitungsverzeichnis 51
11.1.3 Vorgaben zu Zweck und Umfang der Datenverarbeitung 52
11.1.4 Weitere Verpflichtungen des Betreibers 54
11.1.5 Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses 55
11.1.6 Informationspflichten 55
11.1.7 Informationspflicht, Anfragen Betroffener und von (Datenschutz-) Behörden 56
11.1.8 Herausgabe- und Löschpflichten nach Vertragsbeendigung 57
11.1.9 Kein Zurückbehaltungsrecht 57
11.1.10 Datenschutzbeauftragter 57
11.2 Daten- und IT-Sicherheit 57
11.2.1 Technische und organisatorische Maßnahmen 57
11.2.2 Einhaltung von IT-Standards / Zertifizierungen des Betreibers 59
11.3 Anpassung der Vergütung 60
12. Berichtspflichten und Leistungskontrolle 60
12.1 Grundsätze 60
12.2 Statusbezogene Berichtspflichten des Betreibers 61
12.2.1 Jahresabschlüsse und Quartalsberichte des Betreibers, Einhaltung Finanzkennzahlen 61
12.2.2 Anforderungen an Jahresabschluss und Quartalsbericht 62
12.2.3 Anlagenspiegel 62
12.2.4 Finanzmodell 62
12.3 Statusbezogene Berichtspflichten des Gesellschafters und des Eignungsgebers 64
12.4 Leistungsbezogene Nachweis- und Berichtspflichten (Feinplanungsphase) 65
12.5 Leistungsbezogene Nachweis- und Berichtspflichten (Implementierungsphase) 65
12.6 Leistungsbezogene Nachweis- und Berichtspflichten (Betriebsphase) 65
12.7 Einsichts- und Zugriffsrechte sowie Kontroll- und Zutrittsrechte des Auftraggebers 67
12.7.1 Einsichts- und Zugriffsrechte 67
12.7.2 Kontroll- und Zutrittsrechte 69
12.7.3 Ausübung der Einsichts-, Zugriffs-, Kontroll- und Zutrittsrechte 69
12.8 Dokumentationspflichten des Betreibers 70
13. Weitere Pflichten des Betreibers 72
13.1 Projektmanagement 72
13.2 Risikomanagement 72
13.3 Änderungen der Systeme; weitere Digitalisierung 72

13.4 Fehlerbeseitigung ... 73
13.5 Zusammenarbeit in Schnittstellenbereichen ... 73
13.6 Verwaltungsvorschriften ... 74
13.7 Genehmigungen ... 75
13.8 Versicherungen ... 76
14. Unterauftragnehmer ... 76
14.1 Zulässigkeit der Vergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer ... 76
14.1.1 Unterauftragnehmerbegriff ... 76
14.1.2 Zustimmungserfordernis ... 78
14.1.3 Zustimmungsfreiheit für Unteraufträge unterhalb bestimmter Wertgrenzen ... 78
14.1.4 Änderung und Kündigung von Unterauftragnehmerverträgen ... 79
14.1.5 Zustimmungsfiktion für bereits benannte Unterauftragnehmer ... 79
14.1.6 Aufstellung der Unterauftragnehmer ... 80
14.2 Allgemeine Anforderungen an Unterauftragnehmer ... 80
14.3 Zustimmungsverfahren ... 80
14.3.1 Regelverfahren ... 80
14.3.2 Vorverfahren ... 82
14.3.3 Kein Rechtsverzicht ... 83
14.4 Zwingender Inhalt von Unterauftragnehmerverträgen ... 83
14.5 Rechte des Auftraggebers ... 86
14.5.1 Verstöße bei der Erteilung von Unteraufträgen ... 86
14.5.2 Außerordentliche fristlose Kündigung von Unterauftragnehmerverträgen ... 86
14.5.3 Eintrittsrecht ... 87
14.5.4 Auskunftsrecht ... 89
14.6 Ausnahmen von Vorgaben zwingenden Inhalts von Unterauftragnehmerverträgen ... 89
14.7 Unterauftragnehmer der zweiten und weiterer Ordnungen ... 89
15. Leistungsänderungen ... 90
15.1 Allgemeines ... 90
15.2 Informationspflichten und Leistungsänderungsmanagement ... 91
15.2.1 Informationspflichten des Betreibers ... 91
15.2.2 Änderungsmanagementsystem ... 91
15.3 Leistungsänderungen auf Verlangen des Auftraggebers ... 92
15.4 (Einseitige) Anordnung von Leistungsänderungen durch den Auftraggeber ... 94
15.5 Leistungsänderung auf Anfrage des Betreibers ... 95
15.6 Open-Book-Verfahren bei einseitiger Anordnung von Leistungsänderungen ... 96

15.7 Leistungsänderungen aufgrund gesetzlicher Änderungen 98
15.8 Umsetzung von Leistungsänderungen 99
15.9 Vergütung von Leistungsänderungen 99
16. Finanzierung 100
16.1 Eigenes Risiko 100
16.2 Finanzverbindlichkeiten 100
16.3 Refinanzierung 101
16.4 Meldepflichten der Betreiberparteien 102
16.5 Rating der Finanzierungspartner 102
16.6 Sicherheiten für Fremdfinanzierungen 102
16.7 Kein Eintrittsrecht zugunsten des Finanzierungspartners 102
17. Sicherung der Leistungsfähigkeit des Betreibers 103
17.1 Ausstattungsverpflichtung 103
17.2 Zahlungsgarantie 103
17.3 Sicherung der Bonität des Gesellschafters 103
17.4 Finanzkennzahlen des Betreibers 104
17.4.1 Eigenkapitalquote 104
17.4.2 Liquidität 2. Grades 105
17.4.3 Anforderungen in Finanzierungsverträgen 105
17.5 Finanzielles Reporting / Auskunftsrechte 106
18. Gewerbliche Schutzrechte 106
18.1 Erwerb von Vertragsrechten 106
18.1.1 Definition Schutzrechtsgegenstände und Schutzrechte 106
18.1.2 Erwerb und Umfang von Vertragsrechten 106
18.1.3 Ausnahmen hinsichtlich des Umfangs zu erwerbender Vertragsrechte 108
18.2 Rechtserwerb von Mitarbeitern und Unterauftragnehmern 109
18.2.1 Erwerb von Vertragsrechten von Mitarbeitern 109
18.2.2 Erwerb von Vertragsrechten von Unterauftragnehmern 110
18.2.3 Eigene Schutzrechte des Betreibers 112
18.3 Behandlung von Know-How 112
18.4 Schutz von Vertragsrechten 113
18.5 Keine gesonderte Vergütung des Rechteerwerbs, Freistellung 113
18.6 Anderweitige Nutzung von Vertragsrechten 113
18.7 Rechtemanagement 114
19. Eigentum an Anlagen und Einrichtungen 114

20. Vergütung 115
20.1 Vergütungsgrundsätze 115
20.2 Startvergütung 115
20.3 Laufende Vergütung 116
20.3.1 Feste Vergütung I 116
20.3.2 Feste Vergütung II, Preisanpassung 116
20.3.3 Variable Vergütung Umsatz 117
20.3.4 Variable Vergütung Vorgänge 118
20.3.5 Variable Vergütung Digitalisierung 121
20.3.6 Variabler Ausgleich Portokostenveränderung 126
20.3.7 Definition Variable Vergütungen 127
20.4 Vergütung im Verlängerungszeitraum bei Ausübung der Verlängerungsoption 127
20.5 Vergütung bei Optionsausübung 127
20.6 Vergütung bei Leistungsänderungen 129
20.6.1 Grundsätze 129
20.6.2 Leistungsänderungen auf Verlangen des Auftraggebers (Ziffer 15.3) oder auf Anfrage des Betreibers (Ziffer 15.5) 130
20.6.3 Leistungsänderungen aufgrund einseitiger Anordnung des Auftraggebers (Ziffer 15.4) 132
20.7 Keine Vergütung bei verspätetem Beginn der Erhebung; Schadensersatz 133
20.7.1 Anspruch auf Schadensersatz 133
20.7.2 Kein Beendigungsrecht des Betreibers bei Verzögerungen 134
20.7.3 Betreiberpflichten bei Verzögerungen 134
20.8 Vergütung bei Betriebsunterbrechung und Höherer Gewalt 134
20.8.1 Betriebsunterbrechung 134
20.8.2 Höhere Gewalt 135
20.9 Vergütung für Abwicklung und Transition 135
20.9.1 Abwicklung des Betreibers 135
20.9.2 Transitionsleistungen 139
20.10 Zusammenfallen verschiedener Ereignisse; 139
21. Abrechnung der Portokostenerstattung und der Vergütung, Abschlagszahlungen, Fälligkeit 139
21.1 Abrechnung Portokostenerstattung 139
21.2 Abrechnung Vergütung 140
21.3 Abschlagszahlungen 141

21.3.1 Abschlagszahlung für den Zeitraum bis zur ersten Jahresabrechnung 141
21.3.2 Abschlagszahlung ab der Vorlage der ersten Jahresabrechnung 141
21.4 Allgemeine Abrechnungs- und Zahlungsbestimmungen 142
21.4.1 Grundsätzliche Anforderungen 142
21.4.2 Weitere Anforderungen 142
21.4.3 Rechnungsempfänger 143
21.4.4 Konto 143
21.4.5 Umsatzsteuer 143
21.5 Fälligkeit, Rechnungsprüfung 143
22. Garantien 145
22.1 Garantien des Betreibers 145
22.1.1 Garantien während der Implementierungsphase 145
22.1.2 Besondere Garantien während der Betriebsphase 145
22.1.3 Garantien zu Vertragsrechten 146
22.1.4 Garantien zum Datenschutz 146
22.2 Garantien des Gesellschafters 147
22.3 Rechtsfolgen der Garantieverletzung 147
23. Ersatzvornahme 147
24. Vertragsstrafen 148
24.1 Vertragsstrafen wegen Verzögerung fristgebundener Leistungspflichten 148
24.2 Vertragsstrafen wegen Verletzung sonstiger Leistungspflichten 148
24.3 Vertragsstrafe wegen Verstößen gegen Datenschutzverpflichtungen 148
24.4 Vertragsstrafen wegen Garantieverletzungen des Betreibers 149
24.5 Vertragsstrafen wegen Vertragspflichtverletzungen des Gesellschafters 149
24.6 Vertragsstrafen wegen Garantieverletzungen des Gesellschafters 149
24.7 Fristen und Termine 149
24.8 Begrenzung der Vertragsstrafen 149
24.9 Konkurrenz- und Verfahrensregelung 150
25. Ansprechpartner der Parteien 150
26. Laufzeit des Vertrages und Vorbereitung der Endschaftsphase 151
26.1 Beginn und Beendigung des Vertrages 151
26.2 Laufzeit des Vertrages 151
26.2.1 Ordentliche Laufzeit 151
26.2.2 Verlängerungsoption 151
26.3 Kündigung aus wichtigem Grund 151

26.3.2 Wichtiger Grund 152
26.3.3 Verhältnis Gesellschafter – Betreiber im Rahmen der Kündigung 152
26.3.4 Kündigung durch den Auftraggeber 152
26.3.5 Kündigung durch den Betreiber 156
26.3.6 Kündigung aufgrund Höherer Gewalt 156
26.3.7 Fristen und Verfahren 157
26.4 Vorbereitung der Endschaftsphase, Projektbegleitung 158
26.5 Durchführung einer Due Diligence 159
27. Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes 161
28. Call-Option hinsichtlich der Geschäftsanteile an dem Betreiber (einschliesslich Dritterwerb) 162
28.1 Call-Option Anteilserwerb 162
28.2 Angebot Dritterwerb Anteile 163
28.3 Ausübung 164
28.4 Kaufpreis 164
28.5 Sonstige Rechtsfolgen 164
29. Call-Option hinsichtlich der Vermögensgegenstände und Verträge des Betreibers (einschliesslich Dritterwerb) 166
29.1 Call-Option Aktiva-Erwerb 166
29.2 Angebot Dritterwerb Aktiva 169
29.3 Pflichten der Betreiberparteien 171
29.4 Ausübung 171
29.5 Kaufpreis 171
29.6 Sonstige Rechtsfolgen 171
30. Sonstige Folgen der Beendigung des Vertrages 173
30.1 Allgemeine Rechtsfolgen 173
30.2 Herausgabe- und Löschpflichten 175
30.3 Überleitungskonzept 176
30.4 Transition 176
30.5 Auseinandersetzung / Entschädigung 177
31. Haftung, Verkehrssicherungspflicht, Freistellungen 179
31.1 Haftung des Betreibers 179
31.1.1 Verschuldensabhängige Haftung 179
31.1.2 Verschuldensunabhängige Haftung 179
31.1.3 Haftungsbegrenzungen 179

31.1.4 Ausnahmen von den Haftungsbegrenzungen 180
31.1.5 Verjährung 181
31.2 Haftung des Gesellschafters 181
31.2.1 Haftungsbegrenzungen 181
31.2.2 Ausnahmen von den Haftungsbegrenzungen 181
31.3 Haftung des Auftraggebers 182
31.4 Verkehrssicherungspflichten 182
31.5 Freistellung von Ansprüchen Dritter 183
32. Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung 184
33. Vertraulichkeit, Pressemitteilungen 184
33.1 Vertraulichkeit; Offenlegung 184
33.2 Pressemitteilungen 185
34. Zusammenschlusskontrolle 186
34.1 Zusammenschlusskontrolle bei der Errichtung des Betreibers 186
34.2 Schadensersatz im Zusammenhang mit der Zusammenschlusskontrolle 186
34.3 Zusammenschlusskontrolle nach Ausübung einer Call-Option bzw. der Annahme eines Angebots Dritterwerbs 186
35. Konfliktlösung, Streitbeilegung 187
35.1 Allgemeine Grundsätze 187
35.2 Interne Streitbeilegung 189
35.3 Adjudikationsverfahren 190
35.3.1 Benennung der Adjudikatoren 191
35.3.2 Ablehnung eines Adjudikators 191
35.3.3 Information der und Kommunikation mit den Adjudikatoren 192
35.3.4 Einleitung der streitbezogenen Adjudikation 192
35.3.5 Antragserwiderung und weitere Schriftsätze 192
35.3.6 Verfahrensgrundsätze 193
35.3.7 Parteivortrag und Korrespondenz 193
35.3.8 Unterlagen, Sachverständigengutachten 193
35.3.9 Mündliche Verhandlung 194
35.3.10 Sonstige Verfahrensgestaltung 194
35.3.11 Entscheidungen 194
35.3.12 Berichtigung einer Entscheidung 195
35.3.13 Bindungswirkung 196
35.3.14 Nichtanerkennungserklärung 196

35.3.15 Befristeter Klageverzicht 197
35.3.16 Beendigung des streitbezogenen Adjudikationsverfahrens 197
35.3.17 Kosten 197
35.3.18 Ende der Adjudikatorentätigkeit 198
35.4 Schiedsgerichtsverfahren 198
35.4.1 Allgemeine Bestimmungen 198
35.4.2 Streitverkündung gegenüber Drittparteien in Schiedsgerichtsverfahren unter diesem Vertrag 199
35.4.3 Streitverkündungen gegenüber einer Betreiberpartei in Schiedsgerichtsverfahren unter Weiteren ISA-Verträgen 201
35.5 Gerichtsstand 204
35.6 Schiedsgutachten 204
36. Sonstiges 205
36.1 Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungs-/Leistungsverweigerungsrechte 205
36.2 Anwendbares Recht 207
36.3 Schriftform 207
36.4 Sprache, Mitteilungen 207
36.5 Vorlage von Originalen 209
36.6 Indizes 209
36.7 Kosten 209
36.8 Salvatorische Klausel 210
Anlagenübersicht 1
Anlage 2 – Definitionen und Abkürzungen 1

VORBEMERKUNGEN

(A) Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, die Nutzerfinanzierung des Bundesfernstraßennetzes auszubauen und eine Infrastrukturabgabe für PKW und Wohnmobile einzuführen, so dass sämtliche Nutzer des deutschen Bundesfernstraßennetzes an dessen Finanzierung beteiligt werden ("**Infrastrukturabgabe**").

(B) Die Erhebung der Infrastrukturabgabe erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Erhebung einer zeitbezogenen Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen vom 08. Juni 2015 (BGBl. I S. 904), in seiner jeweils gültigen Fassung (Infrastrukturabgabengesetz – InfrAG). Die Infrastrukturabgabe wird als elektronische Vignette (E-Vignette) erhoben.

(C) Aufgrund des sehr dichten Bundesfernstraßennetzes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann davon ausgegangen werden, dass nahezu alle Halter von in Deutschland zugelassenen PKW und Wohnmobilen dieses Netz im Jahresverlauf auch nutzen, sodass die Infrastrukturabgabe von diesen Haltern grundsätzlich jeweils für ein Jahr zu entrichten ist. Die Kosten für die Jahresvignette bestimmen sich nach dem Hubraum und den Umwelteigenschaften des PKW bzw. bei Wohnmobilen nach dem Gewicht.

(D) Halter und Führer von nicht in Deutschland zugelassenen PKW und Wohnmobilen haben die Infrastrukturabgabe nur für die Benutzung der Bundesautobahnen zu entrichten. Sie können zwischen einer Jahresvignette und verschiedenen Kurzzeitvignetten wählen. Die Entrichtung soll im Internet sowie an verschiedenen physischen Zahlstellen möglich sein.

(E) Zuständig für die Erhebung der Infrastrukturabgabe ist das Kraftfahrt-Bundesamt ("**KBA**"), das nach § 4 Abs. 1 Satz 2 InfrAG einem privaten Dritten (Betreiber) die Erhebung der Infrastrukturabgabe, die Durchführung der Mahnungen und den Erlass von Vollstreckungsanordnungen übertragen kann.

(F) In dem für die Auswahl dieses Betreibers europaweit durchgeführten Vergabeverfahren haben die Betreiberparteien den Zuschlag erhalten. Das Zuschlagsschreiben, von dem eine beglaubigte Abschrift als **Anlage VF** zu dieser Urkunde genommen wird, wurde den Betreiberparteien während der Beurkundung im Original übergeben. Der Betreiber soll ein System zur Erhebung der Infrastrukturabgabe entwickeln, aufbauen und betreiben. Er wird zu diesem Zweck mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben beliehen.

(G) Der Betreiber wurde als Projektgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH errichtet. Der Gesellschafter hat alle Geschäftsanteile an dem Betreiber erworben und hält sämtliche Geschäftsanteile an dem Betreiber.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. VERTRAGSBESTANDTEILE, RANGFOLGE

Der Vertrag umfasst die folgenden Vertragsbestandteile:

1.1 die Regelungen des Vertrages (ohne dessen Anlagen);

1.2 die Leistungsbeschreibung V3.0 (Stand: Finalangebotsphase) einschließlich aller Anhänge und Anlagen gemäß **Anlage 1.2** ("**Leistungsbeschreibung**");

1.3 die sonstigen Anlagen zu diesem Vertrag, einschließlich aller Anhänge und Anlagen zu diesen Anlagen, mit Ausnahme der in Ziffern 1.4 – 1.7 genannten Anlagen;

1.4 das zweite finale Angebot vom 13. Dezember 2018 einschließlich Preisblatt ("**Preisblatt**") sowie der Konzepte und aller erbrachten Nachweise (gemeinsam "**Angebot**" und als **Anlage 1.4** angehängt);

1.5 die schriftlichen Antworten auf Bieterfragen in Bezug auf die Abgabe eines finalen Angebots gemäß **Anlage 1.5**;

1.6 die Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, welche die Betreiberparteien dem Auftraggeber im Original übergeben haben und von welcher eine beglaubigte Abschrift als **Anlage 1.6** zu dieser Urkunde genommen wird; und

1.7 den Verhaltenskodex für Geschäftspartner des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), welche die Betreiberparteien dem Auftraggeber im Original übergeben haben und von welcher eine beglaubigte Abschrift als **Anlage 1.7** zu dieser Urkunde genommen wird.

Die Reihenfolge der vorgenannten Vertragsbestandteile entspricht deren Rangfolge für die Auslegung und Anwendung, mit der einzigen Ausnahme, dass Angaben im Angebot, die für den Auftraggeber günstiger sind als die Regelungen des Vertrages und/oder der Leistungsbeschreibung, in dieser Hinsicht vorrangig gelten und anzuwenden sind. Bei Widersprüchen zwischen textlicher Beschreibung und zeichnerischer Darstellung innerhalb einer Kategorie von Vertragsbestandteilen nach den Ziffern 1.1 – 1.7 gehen im Zweifel die textlichen Beschreibungen vor. Ergänzende oder vertiefende Regelungen in nachrangigen Vertragsbestandteilen gelten nicht als Widersprüche, sondern ergänzen und vertiefen die jeweils vorrangigen Vertragsbestandteile.

Die VOL/B findet auf diesen Vertrag einschließlich sämtlicher Vertragsbestandteile aufgrund der besonderen Projektcharakteristika keine Anwendung.

2. DEFINITIONEN, FORMEN

2.1 Für diesen Vertrag gelten die in **Anlage 2** enthaltenen Definitionen und Abkürzungen. Zusätzlich, und soweit in diesem Vertrag nicht abweichend definiert, gelten die Definitionen und Abkürzungen der Leistungsbeschreibung sowie der sonstigen Vertragsbestandteile nach Ziffer 1.

2.2 Bei natürlichen Personen ist die weibliche Form der männlichen Form in diesem Vertrag gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

2.3 Die Überschriften der Ziffern dieses Vertrages dienen ausschließlich der Orientierung und sind nicht zur Auslegung heranzuziehen.

3. RECHTSVERHÄLTNISSE DES BETREIBERS, ZUSTIMMUNGSVORBEHALTE

3.1 Errichtung des Betreibers durch den Gesellschafter

3.1.1 Der Betreiber wurde mit Gründungsvertrag vom 06. März 2018 (UR-Nr. 135/2018 des Notars Boris Bodenburg in Frankfurt am Main) gegründet. Der Gesellschafter hat am 13. August 2018 alle Geschäftsanteile am Betreiber erworben (UR-Nr. TS 122/2018 des Notars Dr. Thorsten Seidel in Berlin). Der Betreiber ist im Handelsregister des Amtsgerichts von Berlin Charlottenburg unter HRB 195674 eingetragen. Das Stammkapital des Betreibers beträgt EUR 25.000,- und ist aufgeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennwert von je EUR 1,-. Der Gesellschafter garantiert, dass er sämtliche Geschäftsanteile an dem Betreiber hält, und dass der Betreiber bzw. der Gesellschafter zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns keine der in Ziffer 3.4 genannten Rechtsgeschäfte oder Vertragsverhältnisse eingegangen ist bzw. keine der in Ziffer 3.4 genannten Maßnahmen vorgenommen hat.

3.1.2 Für die Zusammenschlusskontrolle bei der Errichtung des Betreibers gilt Ziffer 34.1.

3.1.3 Die Firma des Betreibers darf die Firma des Gesellschafters (auch in abgewandelter oder verkürzter Form) nicht beinhalten oder verwenden. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Umfirmierung des Betreibers zu verlangen, wenn er hierfür sachliche Gründe geltend macht.

3.1.4 Ein Handelsregisterauszug und eine Kopie des Gesellschaftsvertrages des Betreibers sind Teil des Angebotes. Die Betreiberparteien versichern, dass zwischenzeitlich keine Änderungen erfolgt oder beschlossen worden sind.

3.1.5 Der Betreiber ist verpflichtet und der Gesellschafter hat sicherzustellen und garantiert, dass sowohl der Sitz als auch der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen (centre of main interests, COMI) des Betreibers gemäß den Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren während der gesamten Vertragslaufzeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegen.

3.1.6 Für die Sicherung der Liquidität, die Vorgaben im Hinblick auf Finanzkennzahlen und das Finanz-Reporting gelten die Regelungen in Ziffer 17.

3.2 Aufgaben und Tätigkeiten des Betreibers

3.2.1 Gegenstand des Unternehmens des Betreibers nach dem Gesellschaftsvertrag darf ausschließlich die Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag sein. Der Betreiber wird keine Geschäfte außerhalb dieses gesellschaftsvertraglichen Gegenstands führen.

3.2.2 Der Betreiber darf insbesondere keine Mehrwertdienste erbringen oder durch Unterauftragnehmer oder andere Dritte erbringen lassen. Der Begriff "**Mehrwertdienste**" umfasst sämtliche Dienste, Leistungen und Tätigkeiten, die der Betreiber nicht zur oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erfüllung der Leistungspflichten nach diesem Vertrag erbringt, und die

a) auf das Infrastrukturabgabeerhebungssystem oder Teile davon zurückgreifen; oder

b) Vertragsdaten (wie in Ziffer 11.1 definiert) für andere Zwecke als die Durchführung dieses Vertrages verarbeiten, nutzen oder weitergeben.

3.2.3 Die Gesellschafter garantieren die Erfüllung dieser Ziffer 3.2 durch den Betreiber.

3.3 **Vollmacht**

3.3.1 Hiermit ist jede Betreiberpartei dem Auftraggeber und von diesem beauftragten oder bezeichneten Dritten gegenüber unwiderruflich und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zum Empfang von Willenserklärungen und rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag für jede andere Betreiberpartei bevollmächtigt bzw. ermächtigt. Insbesondere gelten sämtliche Willenserklärungen des Auftraggebers mit Zugang bei einer Betreiberpartei auch als gegenüber den jeweils anderen abgegeben.

3.3.2 Hiermit ist jeder Gesellschafter dem Auftraggeber und von diesem beauftragten oder bezeichneten Dritten gegenüber unwiderruflich und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zur Abgabe von Willenserklärungen und rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag für den bzw. die jeweils anderen Gesellschafter bevollmächtigt bzw. ermächtigt.

3.3.3 Für Kündigungserklärungen gilt abweichend von Ziffern 3.3.1 und 3.3.2 Ziffer 26.3.3. Ziffer 35.1.8 bleibt unberührt.

3.4 **Zustimmungsvorbehalte**

3.4.1 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf kein Gesellschafter über seine Geschäftsanteile an dem Betreiber ganz oder teilweise verfügen, diese insbesondere nicht veräußern, verpfänden oder anderweitig belasten, oder Dritten auf sonstige Art und Weise Kontrollrechte einräumen, oder sich zu einer der vorgenannten Maßnahmen verpflichten. Der Gesellschafter garantiert dies und verpflichtet sich und garantiert außerdem, selbständig abtretbare Rechte aus der Mitgliedschaft an dem Betreiber nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers abzutreten.

3.4.2 Ferner bedarf jeder Gesellschafter für folgende Maßnahmen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, und garantiert, keine der folgenden Maßnahmen ohne diese Zustimmung zu treffen:

a) Umwandlungen des Betreibers nach dem UmwG;

b) Sonstige Umstrukturierungen des Betreibers, die zu einer Beeinträchtigung der Rechte des Auftraggebers nach diesem Vertrag führen können; und

c) Abschluss, Aufhebung und Änderung von Ergebnisabführungsverträgen unter Beteiligung des Betreibers.

3.4.3 Der Betreiber bedarf für folgende Maßnahmen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers:

a) Einbeziehung des Betreibers in ein Cash-Pooling-System;

b) Verfügungen des Betreibers über betriebsnotwendiges Vermögen im Wert von mehr als 100.000,- EUR außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes;

c) Gewährung von Sicherheiten nach näherer Maßgabe der Ziffer 16.6;

d) Gründung oder Erwerb von Tochter- oder Beteiligungsunternehmen des Betreibers sowie Maßnahmen nach dieser Ziffer 3.4 in Bezug auf etwaige solche Tochter- oder Beteiligungsunternehmen; und

e) der Abschluss von Verträgen mit Abgabenpflichtigen (einschließlich des Stellens von allgemeinen Geschäftsbedingungen diesen gegenüber, wobei hierfür die Zustimmung des Auftraggebers nur zur erstmaligen Verwendung und/oder Änderung der jeweiligen Geschäftsbedingungen erforderlich ist).

4. AUFGABENÜBERTRAGUNG, BELEIHUNG, AUFSICHT

4.1 Aufgabenübertragung, Beleihung

Der Auftraggeber wird dem Betreiber durch gesonderten Beleihungsakt gemäß § 4 Abs. 1 InfrAG folgende Aufgaben nach näherer Maßgabe dieses Vertrages übertragen:

4.1.1 Erhebung der Infrastrukturabgabe,

4.1.2 Durchführung der Mahnungen nach § 3 Abs. 3 des VwVG und

4.1.3 Erlass von Vollstreckungsanordnungen.

Der Betreiber wird mit Erlass des gesonderten Beleihungsakts "Infrastrukturabgabebehörde" im Sinne der Definition in § 2 Abs. 2 Satz 1 InfrAG. Die Aufgabenübertragung wird gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 InfrAG im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

4.2 Aufsicht durch das KBA

4.2.1 Die Durchführung der übertragenen Aufgaben nach Ziffer 4.1 wird durch das KBA als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 3 InfrAG überwacht. Der Betreiber unterliegt der Aufsicht durch das KBA. Der Betreiber wird hierdurch nicht zu einem öffentlichen Auftraggeber i.S.d. §§ 98 ff. GWB. Die öffentlich-rechtlichen Befugnisse des KBA als Aufsichtsbehörde werden durch diesen Vertrag nicht eingeschränkt.

4.2.2 Der Betreiber ist verpflichtet, dem KBA die Erfüllung seiner Aufsichtsaufgaben zu ermöglichen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Aufsicht Folge zu leisten. Ergänzend gilt Ziffer 9.

4.3 Stellung des Betreibers als Infrastrukturabgabebehörde

Als mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben beliehenes Unternehmen ist der Betreiber verpflichtet, seinen Geschäftsbetrieb so einzurichten und nach außen, insbesondere gegenüber Abgabenpflichtigen, so zu führen, wie dies seiner Eigenschaft als Infrastrukturabgabebehörde entspricht. Der Betreiber hat darauf hinzuwirken, dass seine Organe und ggf. Organmitglieder, festangestellten oder nach AÜG überlassenen Arbeitnehmer (gemeinsam "**Eigene Mitarbeiter**") sowie freie Mitarbeiter, die auf der Grundlage von Dienst- oder Werkverträgen in arbeitnehmerähnlicher Position für den Betreiber tätig sind (zusammen mit den Eigenen Mitarbeitern, die "**Mitarbeiter**"), ihre Aufgaben dieser Verpflichtung entsprechend erfüllen.

5. LEISTUNGSPFLICHTEN DES BETREIBERS

5.1 Leistungspflichten

5.1.1 Der Betreiber ist verpflichtet, nach Maßgabe dieses Vertrages und den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften ein Infrastrukturabgabeerhebungssystem ("**Infrastrukturabgabeerhebungssystem**") zu errichten und die Infrastrukturabgabe von den Abgabenpflichtigen zu erheben. Dazu hat er alle Leistungen, die erforderlich sind, um die Entwicklung, den Aufbau und den störungsfreien Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems zu gewährleisten, rechtzeitig, vollständig und funktionstüchtig zu erbringen, auch dann, wenn sie in diesem Vertrag nur funktional beschrieben sind. Ausgenommen ist die Erhebung der Infrastrukturabgabe gegenüber Abgabenpflichtigen, deren Halterdaten einer Übermittlungssperre nach § 6 Abs. 7 Satz 2 InfrAG i.V.m. § 41 StVG unterliegen.

5.1.2 Der Betreiber ist verpflichtet, den Namen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems, der Applikationen und ähnlichen Anwendungen, des Internetauftritts und der Domain und Website des Infrastrukturabgabeerhebungssystems sowie alle sonstigen Namen und Bezeichnungen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems oder von dessen Teilen, die im Verkehr und/oder gegenüber Abgabenpflichtigen verwendet werden sollen (gemeinsam "**Bezeichnungen**"), vor erstmaliger Verwendung und ggf. Eintragung oder sonstiger Anmeldung mit dem Auftraggeber abzustimmen. Gleiches gilt für Layout, Design und wesentliche Inhalte sämtlicher Teile des Infrastrukturabgabeerhebungssystems, die im Kontext der Erhebung der Infrastrukturabgabe gegenüber Abgabenpflichtigen verwendet werden sollen.

5.1.3 Die Pflicht des Betreibers, seine Leistungen vertragsgemäß und vollständig zu erbringen, bleibt von der bloßen Möglichkeit der Kenntnisnahme etwaiger Mängel oder Fehler durch den Auftraggeber unberührt. Gleiches gilt für nach diesem Vertrag vorgesehene Freigaben, Abnahmen oder Zustimmungen durch den Auftraggeber.

5.1.4 Für die Leistungserbringung durch den Betreiber gilt:

a) Der Betreiber trägt das Risiko, dass die vom Angebot umfassten Konzepte nicht im Einklang mit der Leistungsbeschreibung und/oder diesem Vertrag stehen.

b) Der Betreiber hat sich jederzeit zu vergewissern, ob seiner Leistungserbringung faktische oder rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Er hat solche Hindernisse dem Auftraggeber unverzüglich, in Textform und begründet mitzuteilen und zweckmäßige Handlungsalternativen aufzuzeigen.

c) Der Betreiber ist verpflichtet, sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen mit der Sorgfalt eines kundigen Fachmanns darauf zu überprüfen, ob diese mit Fehlern, Widersprüchen, Unklarheiten oder sonstigen Unstimmigkeiten behaftet sind. Er hat den Auftraggeber für den Fall, dass Fehler, Widersprüche, Unklarheiten oder sonstige Unstimmigkeiten vorliegen, unverzüglich hierüber in Textform zu informieren.

d) Der Betreiber ist zur Finanzierung aller seiner Leistungen (einschließlich Optionaler Leistungen und Leistungen nach Leistungsänderungen) auf sein eigenes wirtschaftliches Risiko unter Beachtung der in Ziffer 16 geregelten besonderen Anforderungen verpflichtet.

e) Der Betreiber hat zur Sicherung der Qualität der Leistungserbringung angemessene und wirksame Qualitätssicherungs- und Qualitäts-managementsysteme nach näherer Maßgabe der Leistungsbeschreibung (einschließlich deren Vorgaben zu Zertifizierungen und externen Prüfungen) einzusetzen.

f) Der Betreiber ist im Umfang seiner vertraglichen Verpflichtungen zur umfassenden Wahrung der Interessen des Auftraggebers verpflichtet und darf insoweit aufgrund dieses Treueverhältnisses zum Auftraggeber keine widerstreitenden eigenen oder Drittinteressen vertreten oder verfolgen.

g) Soweit Entscheidungen des oder Freigaben durch den Auftraggeber nach diesem Vertrag vorgesehen sind oder nach Einschätzung des Betreibers geboten erscheinen, hat der Betreiber dem Auftraggeber die Grundlagen hierzu umfassend begründet und unter Darstellung von Handlungsalternativen so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Auftraggeber eine wohlinformierte Entscheidung ermöglicht wird und eine angemessene Prüf- und Entscheidungsfrist verbleibt. Einzelheiten regelt Ziffer 6.

h) Bei der Einrichtung und dem Betrieb von Schnittstellen zum Auftraggeber, zu Unterauftragnehmern oder anderen Dritten ist der Betreiber – soweit durch ihn beherrschbar, d.h. insbesondere seine Seite der jeweiligen Schnittstelle betreffend – verpflichtet, die reibungslose Errichtung dieser Schnittstellen, deren ordnungsgemäßen Betrieb und deren Aktualisierungen im erforderlichen Umfang zu gewährleisten. Im Übrigen trägt er bestmöglich und im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren durch konstruktiven Dialog mit

dem Auftraggeber, Unterauftragnehmern oder Dritten zur ordnungsgemäßen Errichtung und zum Betrieb dieser Schnittstellen bei.

i) Soweit der Betreiber zur Erfüllung seiner Leistungspflichten Bescheide oder andere Schreiben an Abgabenpflichtige der Infrastrukturabgabe gemäß § 3 InfrAG postalisch versendet, stellt der Auftraggeber die Beförderung bei. Beauftragt der Betreiber einen Postzustelldienstleister, handelt er insoweit im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers und verauslagt die diesem entstehenden Portokosten. Soweit der Betreiber als Vertreter des Auftraggebers die Vergütung für die Beförderung mit Postzustelldienstleistern verhandelt, wird er die Grundsätze wirtschaftlicher Haushaltsführung beachten. Verstößt der Betreiber gegen diese Verpflichtungen, haftet der Betreiber gegenüber dem Auftraggeber für sämtliche diesem durch den Verstoß entstehende wirtschaftlichen Nachteile. Der Betreiber hat Anspruch auf Erstattung der Portokosten in tatsächlich verauslagter Höhe. Die verauslagten Portokosten sind durchlaufende Posten. Für die Abrechnung zur Portokostenerstattung gilt Ziffer 21.1. Ziffer 21.4.5 findet insoweit keine Anwendung.

   Sollte aus vom Betreiber nicht zu vertretenden Gründen Umsatzsteuer auf das Porto erhoben werden, werden die Parteien über die Verteilung der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile mit dem Ziel einer die wechselseitigen Interessen angemessen berücksichtigenden Vertragsanpassung verhandeln und eine solche Treu und Glauben entsprechende Vertragsanpassung vereinbaren.

j) Bei der Erhebung der Infrastrukturabgabe sind Verwaltungsakte und weitere Erklärungen in großer Zahl zu erlassen. Daher verfolgt der Auftraggeber das Ziel einer möglichst weitgehenden, innovativen Digitalisierung, die der ökologischen und ökonomischen Ausgestaltung des Infrastrukturabgabeerhebungssystems dient. Zur Verwirklichung dieser Ziele und im Hinblick auf die Pflicht des Auftraggebers zur Portokostenerstattung gemäß lit. i) hat der Betreiber nach besten Kräften darauf hinzuwirken, dass die Kommunikation von und mit Abgabenpflichtigen der Infrastrukturabgabe nach § 3 InfrAG in zunehmendem und größtmöglichen Umfang über digitale Kanäle, insbesondere das Benutzerkonto, abgewickelt wird und alle Prozesse weitestmöglich automatisiert werden. Hierzu wird der Betreiber im Infrastrukturabgabeerhebungssystem einfache und benutzerfreundliche Möglichkeiten der Nutzung digitaler Kanäle zur Verfügung stellen und sich hierbei stets am technischen Fortschritt orientieren.

5.1.5 Das Infrastrukturabgabeerhebungssystem ist vom Betreiber so zu planen und zu errichten, dass es an spätere Erweiterungen oder Veränderungen der Infrastrukturabgabe nach näherer Maßgabe der Leistungsbeschreibung angepasst werden kann. Für die Umsetzung einer solchen Anpassung gilt Ziffer 15.

5.1.6 Die Leistungserbringung des Betreibers nach diesem Vertrag erfolgt in den in Ziffer 5.4 näher spezifizierten Phasen.

5.2 **Beleihung und Personal**

5.2.1 Der Betreiber erbringt die Leistungen nach diesem Vertrag grundsätzlich durch Eigene Mitarbeiter.

5.2.2 Der Betreiber darf alle im Zusammenhang mit der Erhebung der Infrastrukturabgabe, der Durchführung der Mahnungen nach VwVG und dem Erlass von Vollstreckungsanordnungen zu erbringenden Leistungen aufgrund seiner Beleihung nach Ziffer 4.1 nur insoweit an Unterauftragnehmer delegieren, als er durch Eigene Mitarbeiter und durch eigene Ausstattung eine wirksame Kontrolle über etwaige Unterauftragnehmer ausübt und deren Arbeitsergebnisse laufend effektiv überwacht.

5.2.3 Im Übrigen gilt für die Einbeziehung von Unterauftragnehmern in die Leistungserbringung Ziffer 14.

5.2.4 Der Betreiber wird alle zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter sorgfältig auswählen und dafür Sorge tragen, dass diese über die jeweils notwendigen Qualifikationen und persönliche Zuverlässigkeit zur Leistungserbringung verfügen. Der Betreiber dokumentiert in geeigneter Weise die entsprechende fachliche Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen, arbeitsrechtlichen und sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Regelungen und trägt dafür Sorge, dass er diese Informationen dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung stellen darf.

5.2.5 Der Betreiber trägt dafür Sorge, dass es sich bei Personen, die Administratorenrechte in Bezug auf das Infrastrukturabgabeerhebungssystem oder dessen Bestandteile haben, um ausreichend qualifizierte und nicht nur befristet beschäftigte Mitarbeiter handelt. Er gewährleistet insbesondere, dass Administratorenrechte nicht an Werkstudenten, Praktikanten, Trainees, Auszubildende oder sonstige Mitarbeiter mit einem diesen Mitarbeitergruppen vergleichbaren Status vergeben werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Logfiles einzusehen, um die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtung durch den Betreiber zu überprüfen.

5.2.6 Auf Wunsch des Auftraggebers wird der Betreiber in begründeten Einzelfällen Mitarbeiter, die im Kontakt mit dem Auftraggeber stehen, von der weiteren Tätigkeit für den Auftraggeber ausschließen und durch andere Mitarbeiter mit ausreichender Qualifikation ersetzen. Dies gilt insbesondere für Fälle fehlender Qualifikation des Mitarbeiters, erheblicher (beispielsweise wiederholter) Verstöße gegen Vorgaben dieses Vertrages oder des Auftraggebers für die Erbringung der Leistungen, für Missbrauchsfälle, für Fälle des begründeten Verlusts des Vertrauens in die fachliche Kompetenz und/oder der mangelnden persönlichen Zuverlässigkeit oder für Rechtsverstöße des betroffenen Mitarbeiters.

5.3 **ISA-Gesamtsystem**

Das ISA-Gesamtsystem ist die Gesamtheit aller Systeme, die für die Erhebung und Kontrolle der Infrastrukturabgabe erforderlich sind ("**ISA-Gesamtsystem**"). Das ISA-Gesamterhebungssystem umfasst alle Einrichtungen und Prozesse im Zusammenhang mit

der Erhebung der Infrastrukturabgabe innerhalb des ISA-Gesamtsystems ("**ISA-Gesamterhebungssystem**"). Das ISA-Gesamtsystem umfasst neben dem Infrastrukturabgabeerhebungssystem als Teil des ISA-Gesamterhebungssystems die Systeme des Auftraggebers – mit seinen verschiedenen Behörden – und Dritter, insbesondere des mit der Planung, Entwicklung, Errichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung des Systems zur automatischen Kontrolle der ordnungsgemäßen Entrichtung der Infrastrukturabgabe betrauten privaten Dritten ("**Auftragnehmer Automatische Kontrolle**"). Daneben zieht der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Infrastrukturabgabe ggf. weitere private Dritte zur Planung, Errichtung und zur Wartung sonstiger Bestandteile des ISA-Gesamtsystems heran (diese privaten Dritten gemeinsam "**Weitere Auftragnehmer**"). Die verschiedenen Bestandteile des ISA-Gesamtsystems, des ISA-Gesamterhebungssystems und die daran Beteiligten sind in der Leistungsbeschreibung näher beschrieben.

5.4 Ablauf des Projektes

Nach einer Feinplanungsphase (vgl. Ziffer 5.4.1, "**Feinplanungsphase**") hat der Betreiber das Infrastrukturabgabeerhebungssystem in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber und den beteiligten Behörden nach Maßgabe des Vertrages zu errichten und in das ISA-Gesamtsystem einzubinden (vgl. Ziffer 5.4.2, "**Errichtungsphase**"), den Probebetrieb durchzuführen (vgl. Ziffer 5.4.3, "**Inbetriebnahmephase**"), das Infrastrukturabgabe-erhebungssystem zu betreiben und die Infrastrukturabgabe zu erheben (vgl. Ziffer 5.4.4, "**Betriebsphase**"). Errichtungs- und Inbetriebnahmephase werden nachfolgend zusammen als "**Implementierungsphase**" bezeichnet.

5.4.1 Feinplanungsphase

a) Eigenständige Hauptleistungspflicht des Betreibers

Der Betreiber ist vor Beginn der Errichtungsphase zur Feinkonzeptionierung des Infrastrukturabgabeerhebungssystems in Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung und in Fortführung, Abstimmung und Finalisierung der als Teil des Angebots bereits vorgelegten Konzepte und Planungsdokumente verpflichtet. Die Feinplanungsphase beginnt mit Vertragsbeginn nach Ziffer 26.1.1 und endet mit der Freigabeerklärung gemäß lit. c). Die Feinplanung muss vor Beginn der Errichtungsphase abgeschlossen und vom Auftraggeber freigegeben sein.

b) Feinplanung und Feinplanungsdokumentation

Die Feinplanung erfolgt durch den Betreiber in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber sowie auf dessen Anforderung und/oder anderen Beteiligten des ISA-Gesamtsystems. Der Betreiber hat die Ergebnisse der Feinplanung umfassend und nachvollziehbar schriftlich zu dokumentieren ("**Feinplanungsdokumentation**"). Sofern nichts anderes vereinbart ist, muss die Feinplanungsdokumentation insbesondere Folgendes beinhalten:

aa) die Detailspezifikationen für die in der Leistungsbeschreibung dargestellten Schnittstellen einschließlich eines Konzepts für die gesamte Schnittstellendokumentation;

bb) das Vorgehen für die weiteren Phasen und die Tests bis hin zum Probebetrieb;

cc) ein Testkonzept, das für das Infrastrukturabgabeerhebungssystem und seine Einbindung in das ISA-Gesamterhebungssystem in Fortführung des Mastertestkonzepts (wie in Ziffer 7.2.1 definiert) sämtliche bis zur Durchführung des Probebetriebs zu durchlaufenden Tests detailliert beschreibt (einschließlich Methodik, Ablauf und Dokumentation der einzelnen Teststufen, "**Betreiber-Testkonzept**"). Das Betreiber-Testkonzept muss insbesondere auch beschreiben, ob, inwiefern und in welchen Zeit- und Projektabschnitten und jeweiligen Einzelschritten der Betreiber den von ihm ggf. vorgesehenen agilen Errichtungsprozess testseitig umsetzt; und

dd) einen aktuellen Projektplan, der das vorgesehene Vorgehensmodell umsetzt und konsistente und nachvollziehbare Planungen mindestens zu Struktur und Ablauf des Projekts mit detaillierter Termin- und Ablaufplanung für sämtliche erforderlichen Ressourcen sowie Ausführungen zum Projektcontrolling (Maßnahmen zur Steuerung von Terminen, Ressourcen, Kosten und Finanzmitteln sowie Risiken) umfasst ("**Projektplan**"). Der Projektplan muss der Bedeutung der Entwicklung, des Aufbaus und des Betriebs des Infrastrukturabgabeerhebungssystems in jeder Hinsicht angemessen sein und professionellen Standards entsprechen.

c) **Rechtzeitige Vorlage und Freigabeerklärung**

aa) Der Betreiber hat dem Auftraggeber nach dessen Wahl in körperlicher und/oder digitaler Form die den vertraglichen Anforderungen entsprechende Feinplanungsdokumentation innerhalb der in Ziffer 5.6 bestimmten Frist vorzulegen.

bb) Der Auftraggeber ist berechtigt, zur Überprüfung der Feinplanungsdokumentation des Betreibers auf eigene Kosten einen externen technischen Sachverständigen ("**Gutachter**") einzuschalten. Der Auftraggeber ist jedoch nicht verpflichtet, zu prüfen, ob auf Grundlage der Feinplanungsdokumentation die Errichtung eines Infrastrukturabgabeerhebungssystems möglich ist, das die Anforderungen dieses Vertrages vollständig erfüllt. Der Betreiber bleibt für die vertragsgemäße Planung und Errichtung allein verantwortlich.

cc) Entspricht die Feinplanungsdokumentation nicht den vertraglichen Anforderungen, kann der Auftraggeber vom Betreiber unter

Darlegung der Abweichungen von den vertraglichen Anforderungen und/oder etwaigen Festlegungen in den Arbeitsgruppen ("**Defizite**") verlangen, dass diese unverzüglich beseitigt werden und der Betreiber eine überarbeitete Feinplanungsdokumentation vorlegt. Der Auftraggeber kann dem Betreiber hierfür eine angemessene Nachfrist setzen.

dd) Liegen keine oder nur unwesentliche Defizite vor, erklärt der Auftraggeber binnen angemessener Frist schriftlich die Freigabe der Feinplanungsdokumentation ("**Freigabeerklärung**"). Unwesentliche Defizite sind solche, die dem Beginn der Errichtung des Infrastrukturabgabeerhebungssystems auf Grundlage der vorgelegten Feinplanungsdokumentation nicht entgegenstehen, also noch nach Beginn der Errichtung behoben werden können. Unwesentliche Defizite werden in der Freigabeerklärung vermerkt. Der Nachbesserungsanspruch nach lit. cc) bleibt von der Freigabeerklärung unberührt.

ee) Mit der Freigabeerklärung endet die Feinplanungsphase.

5.4.2 **Errichtungsphase**

a) Die Errichtungsphase beginnt mit der Freigabeerklärung. Der Betreiber darf auch vor der Freigabeerklärung mit der Errichtung von Teilen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems beginnen, trägt dann allerdings das Risiko ggf. erforderlicher Anpassungen auf Grundlage späterer Beanstandungen der Feinplanungsdokumentation.

b) Zu den Leistungspflichten des Betreibers in der Errichtungsphase gehören neben der Errichtung des Infrastrukturabgabeerhebungssystems in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber und den beteiligten Behörden nach Maßgabe des Vertrages und der Feinplanungsdokumentation auch alle weiteren Planungsleistungen sowie die Einholung und Aufrechterhaltung aller erforderlichen Genehmigungen i.S.v. und nach Maßgabe der Ziffer 13.7.

c) Der Betreiber ist im Rahmen der weiteren Planungsleistungen verpflichtet, regelmäßig seine Projekt- und Testplanung zu überprüfen und den Auftraggeber darauf hinzuweisen, wenn aus seiner Sicht Anpassungen der Feinplanungsdokumentation erforderlich werden.

d) Der Betreiber ist verpflichtet, nach besten Kräften daran mitzuwirken, das von ihm zu errichtende Infrastrukturabgabeerhebungssystem nach Maßgabe des Vertrages, der Feinplanungsdokumentation und den Vorgaben des KBA über die in diesem Vertrag definierten Schnittstellen an die KBA-Systeme an- und darüber in das ISA-Gesamtsystem einzubinden.

e) Der Betreiber ist nach näherer Maßgabe der Ziffer 12.8.3c) verpflichtet, eine Systemdokumentation zum Infrastrukturabgabeerhebungssystem und zu den Schnittstellen vorzulegen.

f) Auch nach Realisierung der vorgenannten Anbindungen ist der Betreiber verpflichtet, sich zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Schnittstellen und des Infrastrukturabgabeerhebungssystems mit dem KBA und den übrigen am ISA-Gesamtsystem Beteiligten jederzeit abzustimmen und ggf. entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Auf entsprechende Anpassungen finden die Vorschriften der Ziffer 15 Anwendung. Diese Pflicht setzt sich in der Betriebsphase fort.

g) Vor Beginn der Erhebung der Infrastrukturabgabe hat der Betreiber im Zusammenhang mit der Einführung der Infrastrukturabgabe eine umfassende Informations- und Marketingkampagne im In- und europäischen Ausland nach näherer Maßgabe der Leistungsbeschreibung zu planen und durchzuführen. Sämtliche hiervon umfassten Maßnahmen und deren zeitliche Abfolge sind vorab mit dem Auftraggeber sowie ggf. allen vom Auftraggeber benannten Behörden abzustimmen und bedürfen der Freigabe durch den Auftraggeber. Zudem muss das Informations-Center nach näherer Maßgabe der Leistungsbeschreibung spätestens sechs Monate vor dem in Ziffer 5.6 laufende Nr. 9 genannten Termin den Abgabenpflichtigen zur Verfügung stehen und für diese erreichbar sein.

h) Die Errichtung des Infrastrukturabgabeerhebungssystems erfolgt in der Errichtungsphase bis zu den in der Leistungsbeschreibung vorgegebenen und in der Feinplanungsdokumentation konkretisierten externen Schnittstellen. Diese Fertigstellung des Infrastrukturabgabeerhebungs-systems hat innerhalb der in Ziffer 5.6 genannten Frist zu erfolgen und ist durch den Betreiber gemäß Ziffer 7.3 anzuzeigen ("**Erklärung der Testbereitschaft**"). Wenn der Betreiber ausweislich der freigegebenen Feinplanungsdokumentation ein agiles Vorgehen nach Ziffer 7.2.2 wählt, werden sich die Parteien ggf. nach Treu und Glauben auf eine andere oder differenziertere Terminierung des Meilensteins Erklärung der Testbereitschaft verständigen. Der Betreiber hat hierbei die in **Anlage 5.4.2h)** beschriebenen Prämissen des Auftraggebers zu berücksichtigen.

i) Nach Erklärung der Testbereitschaft werden für das Infrastruktur-abgabeerhebungssystem Schnittstellentests ("**Schnittstellentests**") und funktionale Tests ("**Funktionale Tests**") gemäß Ziffer 7.4 durchgeführt. Im Rahmen der Schnittstellentests wird geprüft, ob die Schnittstellen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems den vertraglichen Anforderungen entsprechen und mit den Schnittstellen für die Systeme des Auftraggebers oder Dritter ordnungsgemäß zusammengeführt werden können. Gegenstand der Funktionalen Tests sind die Funktionalitäten des Infrastrukturabgabeerhebungssystems im Zusammenspiel mit den hinter den Schnittstellen liegenden Systemen und Komponenten des Auftraggebers oder Dritter. Die letzten beiden Sätze von lit. h) gelten entsprechend.

j) Nach erfolgreicher Durchführung der Schnittstellentests für das Infrastrukturabgabeerhebungssystem und dessen Integration in das ISA-Gesamtsystem einschließlich der Durchführung von Integrationstests und des Gesamterhebungssystemtests gemäß Ziffern 7.5.2 und 7.6 zeigt der Betreiber dem Auftraggeber schriftlich die Bereitschaft zum Probebetrieb ("**Erklärung der Bereitschaft zum Probebetrieb**") gemäß Ziffer 7.7.1 an. Sofern die Voraussetzungen für die Erklärung der Bereitschaft zum Probebetrieb erfüllt sind, erfolgt die schriftliche Bestätigung der Bereitschaft zum Probebetrieb ("**Bestätigung der Bereitschaft zum Probebetrieb**") durch den Auftraggeber gemäß Ziffer 7.7.3. Mit dem Zugang der Bestätigung der Bereitschaft zum Probebetrieb endet die Errichtungsphase.

5.4.3 **Inbetriebnahmephase**

Im Anschluss an die Errichtungsphase beginnt die Inbetriebnahmephase, in der der Probebetrieb gemäß Ziffer 7.8 durchgeführt wird. Der Probebetrieb setzt voraus, dass

a) der Betreiber die Bereitschaft zum Probebetrieb des Infrastruktur-abgabeerhebungssystems erklärt hat,

b) der Auftraggeber die Bestätigung der Bereitschaft zum Probebetrieb erklärt hat, und

c) für sämtliche weiteren Komponenten des ISA-Gesamterhebungssystems die Bereitschaft zum Probebetrieb erklärt und bestätigt worden ist.

Nach erfolgreichem Abschluss des Probebetriebs wird die erste vorläufige Betriebserlaubnis nach § 16 Abs. 1 Satz 2 InfrAG ("**VBE**") erteilt. Hiermit endet die Inbetriebnahmephase.

5.4.4 **Betriebsphase**

a) Mit der Erteilung der VBE beginnt die Betriebsphase nach diesem Vertrag. Die Erteilung der VBE gilt nach § 16 Abs. 1 Satz 2 InfrAG als Feststellung der technischen Einsatzbereitschaft des ISA-Gesamterhebungssystems, die gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 InfrAG im Bundesanzeiger bekannt gemacht wird.

b) Der Betreiber ist ab Bekanntmachung der Erteilung der VBE verpflichtet, die Infrastrukturabgabe nach den Regeln dieses Vertrages festzusetzen, und ab dem in § 16 Abs. 2 InfrAG bestimmten Zeitpunkt (Beginn des ersten Tages des vierten Monats, der auf den Monat der Bekanntmachung der Feststellung der technischen Einsatzbereitschaft folgt, "**Beginn der Erhebung**") nach Maßgabe des InfrAG, dieses Vertrages und der Leistungsbeschreibung zu erheben.

c) Der Betreiber ist ab Bekanntmachung der Erteilung der VBE überdies verpflichtet, die Entrichtung der Infrastrukturabgabe durch Gebietsfremde (wie in Ziffer 8.2.1 definiert) und die Ausgabe von E-Vignetten an diese nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung zu ermöglichen.

d) Daneben hat der Betreiber in der Betriebsphase insbesondere die übrigen in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu erbringen.

e) Ferner verpflichtet sich der Betreiber zur fortlaufenden Wartung des Infrastrukturabgabeerhebungssystems. Die fortlaufende Wartung umfasst alle notwendigen (technischen, baulichen, organisatorischen) Instandhaltungsmaßnahmen, die erforderlich sind, damit jederzeit Funktionalität und Verfügbarkeit des Infrastrukturabgabeerhebungssystems gewährleistet sind, dessen Betrieb den vertraglichen Vorgaben entspricht, insbesondere die in der Leistungsbeschreibung geforderten KPIs, SLAs oder anderen Qualitätsparameter, Wiederherstellungszeiten und Verfügbarkeiten erreicht und eingehalten werden, und etwaige Störungen und Ausfälle verhindert werden ("**Instandhaltungsmaßnahmen**"). Dies gilt auch hinsichtlich all solcher Maßnahmen, die zur Beseitigung von Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit notwendig sind, und zwar unabhängig davon, ob diese bereits in einer früheren Phase, z.B. zum Zeitpunkt der Testbereitschaft, vorlagen oder während der in Ziffer 6.8 beschriebenen Tests und/oder dem Probebetrieb entstanden oder erstmals bemerkt worden sind. Der Betreiber erstellt einen Wartungsplan für Instandhaltungsmaßnahmen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems und bestimmte seiner Teile nach näherer Maßgabe der Leistungsbeschreibung, und hält diesen ein. Sämtliche Instandhaltungsmaßnahmen sind zu protokollieren.

f) Ferner verpflichtet sich der Betreiber zur fortlaufenden Instandsetzung des Infrastrukturabgabeerhebungssystems. Diese umfasst alle (technischen, baulichen, organisatorischen) Instandsetzungssmaßnahmen, die erforderlich sind, damit nach etwaigen Störungen und Ausfällen die Funktionalität und Verfügbarkeit des Infrastrukturabgabeerhebungssystems wiederhergestellt wird und dessen Betrieb den vertraglichen Vorgaben entspricht, insbesondere die in der Leistungsbeschreibung geforderten KPIs, SLAs oder anderen Qualitätsparameter, Wiederherstellungszeiten und Verfügbarkeiten erreicht und eingehalten werden ("**Instandsetzungsmaßnahmen**"). Der Betreiber wird dringende Instandsetzungsmaßnahmen unverzüglich nach Kenntniserlangung des Vorliegens einer Störung oder eines Ausfalls vornehmen, im Übrigen dem Auftraggeber vor Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen in Textform den Instandsetzungsbedarf darlegen sowie eine technische Feinspezifikation der Instandsetzungsmaßnahme(n) vorlegen. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Instandsetzungsbedarf sowie die Feinspezifikation des Betreibers einzusehen und von ihm für erforderlich gehaltene Änderungen an den Instandsetzungsmaßnahmen des Betreibers sowie an der Feinspezifikation zu verlangen. Der Betreiber hat in dringenden Fällen die vom Auftraggeber verlangten Änderungen an den Instandsetzungsmaßnahmen sowie an der Feinspezifikation zu übernehmen und dem Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungswünsche des Auftraggebers jeweils eine aktualisierte Fassung zu übersenden. Der Betreiber ist verpflichtet, die (ggf.

geänderten) Instandsetzungsmaßnahmen unverzüglich umzusetzen. Die Pflicht zur Umsetzung der Instandsetzungsmaßnahmen besteht auch dann, wenn hinsichtlich der Erforderlichkeit der Maßnahmen sowie hinsichtlich der Feinspezifikation noch keine abschließende Einigkeit zwischen den Parteien besteht, der Auftraggeber die Umsetzung jedoch in Textform verlangt. Der Betreiber wird von der Durchführung einzelner Instandsetzungsmaßnahmen absehen, wenn der Auftraggeber ihn entsprechend anweist. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Leistungsbeschreibung.

g) Der Betreiber wird den Auftraggeber unverzüglich in Textform darüber informieren, wenn er der Ansicht ist, dass die betriebsbereite Instandsetzung erfolgt ist. Der Auftraggeber kann verlangen, dass das Infrastrukturabgabeerhebungssystem nach einer Instandsetzung getestet wird. Wird festgestellt, dass Instandsetzungsmaßnahmen nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden sind, ist der Betreiber verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um den vertragsgemäßen Zustand herzustellen.

h) Im Rahmen der nach diesem Vertrag geschuldeten Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ist der Betreiber verpflichtet, alle notwendigen Überwachungs-, Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie Investitionen und Erneuerungen vertragsgemäß, fachgerecht und unter Beachtung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und der Herstellerangaben (insbesondere Wartungsvorgaben der Hersteller und Lieferanten von Komponenten und Schnittstellen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems) durchzuführen. Hierzu gehört auch die Vornahme vorbeugender Maßnahmen, wie der regelmäßige Austausch von Verschleißteilen und Systembestandteilen des Infrastruktur-abgabeerhebungssystems rechtzeitig vor Ende ihres Lebenszyklus und die Implementierung von Updates und neuen Releases für Softwarekomponenten gemäß Ziffer 5.8, um den vertragsgemäßen Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems zu gewährleisten.

5.5 Optionale Leistungen

5.5.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Betreiber die Erbringung einzelner oder aller der in Ziffer 4 der Leistungsbeschreibung und von den Betreiberparteien die Erbringung der in Ziffern 5.5.4 und 30.4 beschriebenen optionalen Leistungen ("**Optionale Leistungen**") zu fordern. Der Auftraggeber übt eine Option zur Inanspruchnahme Optionaler Leistungen gegenüber dem Betreiber durch einseitige schriftliche Erklärung aus. Die Ausübung der Option wird durch Zugang der Erklärung beim Betreiber wirksam. Der Betreiber ist verpflichtet, dem Auftraggeber den Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung in Textform zu bestätigen. Bei Optionsausübung gelten die in der Leistungsbeschreibung genannten Fristen zur betriebsbereiten Errichtung bzw. Durchführung der jeweiligen abgerufenen Optionalen Leistung.

5.5.2 Sofern in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber während der Laufzeit dieses Vertrages (einschließlich des Zeitraums einer etwaigen Verlängerung

gemäß Ziffer 26.2.2) jederzeit nach freiem Ermessen berechtigt, Optionale Leistungen abzurufen.

5.5.3 Vor Erteilung der VBE kann der Auftraggeber Optionen nur aus wichtigem Grund ausüben. In diesem Fall ist der Betreiber verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich in Textform darzulegen, ob und ggf. in welchem Umfang die Ausübung der Option trotz zumutbarer bestmöglicher Anstrengungen durch den Betreiber Auswirkungen auf die Meilensteine und den Zeitplan nach Ziffer 5.6 hat. Sofern der Auftraggeber gleichwohl auf Erbringung der betreffenden Optionalen Leistungen besteht, werden die Parteien sich auf eine angemessene Anpassung von Zeitplan und Meilensteinen einigen, sofern der Betreiber die Notwendigkeit hierfür darlegt.

5.5.4 Wenn dieser Vertrag endet, ohne dass ein Anteilserwerb nach Ziffer 28 vollzogen wird, ist der Auftraggeber berechtigt und verpflichtet, von den Betreiberparteien zu verlangen, dass sie alle Handlungen vornehmen und Leistungen erbringen, die für eine ordnungsgemäße Liquidation des Betreibers, insbesondere nach §§ 65 ff. GmbHG, erforderlich sind ("**Option Abwicklung**").

a) Die Option Abwicklung umfasst insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, die folgenden Handlungen und Leistungen der Betreiberparteien:

aa) Ordnungsgemäße Beendigung aller Verträge mit Mitarbeitern;

bb) Ordnungsgemäße Beendigung von Unterauftragnehmerverträgen;

cc) Ordnungsgemäße Beendigung von sonstigen Vertragsverhältnissen des Betreibers;

dd) Ordnungsgemäße Verwertung aller vorhandenen Vermögensgegenstände und Erfüllung aller Forderungen Dritter gegen den Betreiber;

ee) Bekanntmachungen im Bundesanzeiger sowie Eintragungen im Handelsregister;

ff) Ordnungsgemäße Erstellung von Eröffnungsbilanz nach § 71 Abs. 1 GmbHG, Jahresabschlüssen und Schlussrechnung; und

gg) Ordnungsgemäße Verwahrung der Bücher und Schriften des Betreibers, soweit gesetzlich vorgeschrieben. Im Übrigen gilt Ziffer 30.2.

b) Erklärt der Auftraggeber eine Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb, sind die Handlungen und Leistungen nach lit. a)aa) bis a)gg) im Hinblick auf Vermögensgegenstände, die durch Vollzug des Erwerbs von Vermögensgegenständen nach Ziffer 29.6.1 auf den Auftraggeber oder den Dritterwerber übergehen, nicht vorzunehmen bzw. zu erbringen. In jedem Fall ist der Betreiber auf Aufforderung durch den Auftraggeber verpflichtet, sicherzustellen, dass unabhängig von den Eigentumsverhältnissen alle

physischen Zahlstellen, Beschilderungen und Hinweisschilder sowie sonstige physischen Bestandteile des Infrastrukturabgabeerhebungssystems, die von der Öffentlichkeit als zum Infrastrukturabgabeerhebungssystem zugehörig wahrgenommen werden, aus der Öffentlichkeit entfernt, rückgebaut und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften entsorgt werden.

c) Der Auftraggeber kann die Option Abwicklung frühestens ab Erklärung der Kündigung dieses Vertrages (unabhängig davon, durch welche Partei diese erfolgt), der Erklärung einer Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb bzw. drei Monate vor dem Ende der Laufzeit des Vertrages gemäß Ziffer 26.2 und jeweils bis zum Zeitpunkt, an dem der Vertrag endet, ausüben. Gibt der Auftraggeber in diesen Fällen keine Ausübungsmitteilung Anteilserwerb ab, gilt die Option Abwicklung mit Beendigung des Vertrages als ausgeübt.

5.5.5 Die Vergütung für Optionale Leistungen ist in Ziffern 20.5 sowie (für die Option Abwicklung und die Option Transition nach Ziffer 30.4.1) in Ziffer 20.9 geregelt.

5.6 Meilensteine und Zeitplan

Der Betreiber ist verpflichtet, die folgenden Meilensteine zu den nachfolgend genannten Terminen zu erreichen:

Nr.	Meilenstein	Ziffern	Termin
1.	Vorlage der vollständigen Feinplanungsdokumentation in vertragsgemäßer Form (Feinplanungsphase)	5.4.1c)	90 Tage nach Vertragsbeginn
2.	Erklärung der Testbereitschaft (Errichtungsphase) für das erste Release (agiles Vorgehen) oder des gesamten Infrastrukturabgabeerhebungssystems (Wasserfallmodell)	5.4.2h), 7.3	gemäß freigegebener Feinplanungsdokumentation
3.	Erfolgreiche Durchführung der Schnittstellentests und der Funktionalen Tests (Errichtungsphase)	5.4.2i), 7.4	270 Tage nach Erfüllung des Meilensteins nach laufender Nr. 1
4.	Erfolgreiche Durchführung der Integrationstests (Errichtungsphase)	7.5.2	30 Tage nach Erfüllung des Meilensteins nach laufender Nr. 3
5.	Erfolgreiche Durchführung des Gesamterhebungssystemtests (Errichtungsphase)	7.6	60 Tage nach Erfüllung des Meilensteins

Nr.	Meilenstein	Ziffern	Termin
			nach laufender Nr. 4
6.	Erklärung der Bereitschaft zum Probebetrieb (Errichtungsphase)	7.7.1	7 Tage nach Erfüllung des Meilensteins nach laufender Nr. 5
7.	Bestätigung der Bereitschaft zum Probebetrieb (Ende Errichtungsphase)	7.7.2	8 Tage nach Erfüllung des Meilensteins nach laufender Nr. 6
8.	Erfolgreicher Abschluss des Probebetriebs durch die Positivprüfung, so dass die VBE erteilt werden kann (Abschluss Inbetriebnahmephase), oder Feststellung, dass hinsichtlich des Infrastrukturabgabeerhebungssystems die Voraussetzungen für die Erteilung der VBE vorliegen	7.8, 7.9	75 Tage nach Erfüllung des Meilensteins nach laufender Nr. 7, spätestens aber 540 Tage nach Vertragsbeginn
9.	Beginn der Erhebung (Betriebsphase)	§ 16 Abs. 2 InfrAG, 5.4.4b); 7.10.4	Beginn des ersten Tages des vierten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die VBE erteilt und bekanntgemacht wurde

Die Einzelheiten für die Erreichung der Meilensteine sind in den jeweiligen Abschnitten zu der entsprechenden Phase in diesem Vertrag und in Ziffer 7 geregelt. Im Zuge der Freigabe der das Betreiber-Testkonzept umfassenden Feinplanungsdokumentation können sich hiervon Abweichungen ergeben, welche zwischen den Parteien einvernehmlich dokumentiert werden.

Bei den jeweiligen Terminen handelt es sich um Termine im Sinne des § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB.

5.7 **Einhaltung gesetzlicher Vorschriften**

Der Betreiber führt seine Aufgaben nach diesem Vertrag in Übereinstimmung mit den auf ihn als Betreiber des Infrastrukturabgabeerhebungssystems und Infrastrukturabgabebehörde jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen durch, insbesondere den Regelungen des InfrAG nebst dazu erlassener Rechtsverordnungen, der "Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung" vom 30. Juli 2004 sowie entsprechenden Nachfolgeregelungen, der BHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (vgl. § 4 Abs. 2 InfrAG) wie die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO), den Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (BestMaVB-HKR) und den Aufbewahrungsbestimmungen für die Unterlagen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (ABestB-HKR). Der Betreiber wird sich in diesem Zusammenhang in erforderlichem Umfang am Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen beteiligen. Ergänzend gilt Ziffer 15.7.

5.8 **Einhaltung von technischen Normen und Standards, Stand der Technik**

5.8.1 Soweit sich nicht aus Ziffern 5.7, 5.8.2 oder 11 etwas Abweichendes ergibt,

a) erbringt der Betreiber die Leistungen nach diesem Vertrag in Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns (vgl. Ziffer 26.1.1) anwendbaren technischen Normen und Standards, insbesondere dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Stand der Technik; und

b) ist der Betreiber zu Anpassungen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems an nach Vertragsbeginn eintretende Änderungen des für das Infrastrukturabgabeerhebungssystem relevanten Stands der Technik oder der darauf anwendbaren technischen Normen und Standards nach Maßgabe der Bestimmungen der Ziffer 15 verpflichtet.

5.8.2 Ungeachtet der Ziffer 5.8.1 hat der Betreiber reguläre Updates und neue Releases von bzw. zu Bestandteilen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems, insbesondere die jeweils aktuellen Hot- und Bugfixes sowie Security Patches zur Beseitigung relevanter Sicherheitslücken, die nach Vertragsbeginn für dessen vertragsgemäßen Betrieb erforderlich werden, auf eigene Kosten durchzuführen bzw. zu implementieren, ohne dass die Bestimmungen zu Leistungsänderungen der Ziffer 15 insoweit Anwendung finden. Jegliche Implementierung hat nur durch qualifizierte Fachleute zu erfolgen. Im Fall von Softwarekomponenten und dazugehörigen Daten, deren Source Code öffentlich einsehbar ist und – ggf. unter bestimmten, vom Rechtsinhaber gestellten Bedingungen – von jedermann geändert und genutzt werden darf ("**Open Source-Softwarekomponenten**") muss die Implementierung (soweit möglich) vorrangig durch den jeweiligen Entwickler bzw. Owner selbst, alternativ durch von diesem benannte qualifizierte externe Dienstleister, die jeweilige Community oder sonst unter Inanspruchnahme kommerzieller Unterstützungsleistungen erfolgen.

5.9 **Anpassung von Softwarekomponenten nach Vertragsbeendigung**

Werden nach Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, im Rahmen der fortgesetzten Nutzung von Softwarekomponenten für das Infrastrukturabgabeerhebungssystem Anpassungen an den Softwarekomponenten und/oder Source Codes des Infrastrukturabgabeerhebungssystems erforderlich oder sind solche nach Auffassung des Auftraggebers zweckmäßig, so wird der Betreiber auf Wunsch des Auftraggebers und gegen angemessene Vergütung (nach Vereinbarung und unter Verwendung höchstens des Stundensatzes gemäß Ziffer 6.3 des Preisblatts, ggf. angepasst nach Ziffer 20.5.1b)) solche Anpassungen vornehmen. Hat der Betreiber die Softwarekomponenten von einem Unterauftragnehmer lizensiert, so wird er im Unterauftragnehmervertrag sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die hier geregelten Leistungen gegenüber dem Auftraggeber erbringen wird.

6. ZUSAMMENARBEIT DER PARTEIEN; MITWIRKUNG DES AUFTRAGGEBERS

6.1 Der Betreiber ist auf eigenes wirtschaftliches Risiko verpflichtet und alleine verantwortlich, das Infrastrukturabgabeerhebungssystem nach Maßgabe dieses Vertrages zu entwickeln, zu errichten und zu betreiben. Mit Ausnahme der Pflicht zur Portokostenerstattung nach Ziffer 5.1.4i) und der Pflicht zur Zahlung der Vergütung des Betreibers nach Ziffern 20 und 21 übernimmt der Auftraggeber keine Leistungspflichten gegenüber dem Betreiber.

6.2 Soweit der Betreiber zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zwingend auf die Mitwirkung des Auftraggebers oder sonstiger neben oder anstelle des Auftraggebers am ISA-Gesamtsystem Beteiligter (wie etwa Gutachter, Bundeskasse oder Kfz-Zulassungsbehörden) angewiesen ist, wird der Auftraggeber im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die in diesem Vertrag ausdrücklich bezeichneten sowie die in **Anlage 6.2** genannten Mitwirkungen, Gestattungen oder sonstige Handlungen erbringen (oder ihre Erbringung veranlassen) bzw. erteilen. Soweit bei Vertragsbeginn noch nicht vorhersehbar war, dass weitere als die in **Anlage 6.2** genannten Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers für die Leistungserbringung durch den Betreiber zwingend erforderlich sind, wird der Betreiber den Auftraggeber hierauf unverzüglich in Textform hinweisen und werden sich die Parteien nach den Grundsätzen von Treu und Glauben auf eine Erweiterung der **Anlage 6.2** verständigen. Dies gilt insbesondere für ein Vorgehen des Betreibers nach Ziffer 7.2.2.

6.3 Eine nach Ziffer 6.2 erforderliche Mitwirkungshandlung wird nur dann zur Mitwirkungsobliegenheit des Auftraggebers, wenn und soweit der Betreiber den Auftraggeber mit angemessenem zeitlichem Vorlauf, insbesondere unter Beachtung jeweils ausreichender Prüf- und Entscheidungsfristen, in Textform und unter Darlegung des zwingenden Erfordernisses auf die konkrete Mitwirkungshandlung und den erforderlichen zeitlichen Rahmen für deren Erbringung hingewiesen sowie den Auftraggeber ggf. rechtzeitig und mindestens einmal unter angemessener Nachfristsetzung an die fristgemäße Erbringung erinnert hat.

6.4 Der Betreiber hat gegenüber dem Auftraggeber keinen Anspruch auf Erbringung von Mitwirkungshandlungen. Soweit jedoch das Ausbleiben oder die Verzögerung einer vom Betreiber geschuldeten Leistung ganz oder überwiegend darauf zurückzuführen ist, dass der

Auftraggeber eine nach Ziffer 6.3 eingeforderte Mitwirkungshandlung nicht erbracht hat, und der Betreiber dies nachweist ("**Unterbliebene Mitwirkung**"), kann der Auftraggeber aus der Verletzung der betreffenden Leistungspflicht keine Ansprüche gegen den Betreiber geltend machen, insbesondere keine Schadensersatzansprüche oder Vertragsstrafen geltend machen. Die Folgen einer etwaigen Unterbliebenen Mitwirkung für das Recht des Auftraggebers zur Kündigung ergeben sich aus Ziffer 26.3.2b). Dabei liegt keine Unterbliebene Mitwirkung vor, wenn der Auftraggeber die Herausgabe von Unterlagen oder Informationen aus Gründen des Geheimnisschutzes, der Vertraulichkeit und/oder sonstiger vertraglicher oder gesetzlicher Geheimhaltungsverpflichtungen verweigert.

6.5 Der Auftraggeber wird eine Gesamtprojektorganisation errichten, die in der Leistungsbeschreibung näher beschrieben ist. Der Auftraggeber wird in Abstimmung mit dem Betreiber diese Gesamtprojektorganisation um eine oder mehrere Arbeitsgruppen erweitern, in die beide Parteien Vertreter entsenden und in denen der Planungs- und Arbeitsfortschritt berichtet und diskutiert wird. Sitzungen der Arbeitsgruppen werden regelmäßig nach näheren Vorgaben des Auftraggebers am Sitz des KBA oder des BMVI stattfinden, und der Betreiber wird an diesen Sitzungen mit der erforderlichen Anzahl von qualifizierten Vertretern teilnehmen.

6.6 Die Parteien werden sowohl untereinander als auch mit dem Gutachter und ggf. weiteren vom Aufraggeber benannten Dritten in allen Fragen von Bedeutung für den Vertrag und seine Durchführung vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die zuständigen Ansprechpartner der jeweiligen Parteien ergeben sich aus Ziffer 25.

6.7 Wenn und soweit der Auftraggeber von Fehlern, Widersprüchen, Unklarheiten oder sonstigen Unstimmigkeiten in den Leistungen des Betreibers positive Kenntnis erlangt, wird er den Betreiber hierauf hinweisen.

6.8 Macht ein Dritter gegen den Betreiber Ansprüche und/oder Rechte aus oder im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Errichtung oder dem Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems geltend, und ist der Gegenstand der Inanspruchnahme für den Vertrag und/oder dessen Durchführung von grundsätzlicher Bedeutung, wird der Betreiber dem Auftraggeber dies unverzüglich in Textform anzeigen. Der Betreiber ist in diesen Fällen verpflichtet, den Auftraggeber laufend über den Stand des Verfahrens zu informieren und sich mit dem Auftraggeber über die Verteidigung sowie die Mandatierung von Rechtsberatern abzustimmen. Der Auftraggeber wird den Betreiber im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren bei der Verteidigung gegen die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche und/oder Rechte unterstützen. Der Betreiber wird nach Weisung des Auftraggebers unter Ausschöpfung aller außergerichtlichen und gerichtlichen Möglichkeiten versuchen, von Dritten geltend gemachte Ansprüche oder Rechte abzuwehren, und wird ohne die vorherige Zustimmung des Auftraggebers solche Ansprüche oder Rechte weder anerkennen noch hierüber einen Vergleich schließen.

7. ERRICHTUNG, TESTS, PROBEBETRIEB, VBE

7.1 Allgemeines

7.1.1 Das nach diesem Vertrag zu errichtende Infrastrukturabgabeerhebungssystem ist während der Implementierungsphase zu errichten, nach den nachfolgenden Regelungen zu testen und in Betrieb zu setzen. Dabei stehen dem Auftraggeber über die Regelungen dieser Ziffer 7 hinaus jederzeit die Aufsichts-, Kontroll- und Einsichtsrechte gemäß Ziffern 4 und 12 zu.

7.1.2 Der Auftraggeber wird die Prüfungen und Feststellungen nach dieser Ziffer 7 durch den Gutachter auf eigene Kosten begleiten lassen. Der Gutachter wird dabei die in den Ziffern 7.2, 7.4, 7.5 und 7.6 aufgeführten Schritte begleiten, die jeweiligen Ergebnisse bewerten sowie insbesondere zu den vom Betreiber gemäß Ziffern 7.3 und 7.7 abzugebenden Erklärungen eine eigene Bewertung abgeben.

7.1.3 Der Gutachter wird für den nach Ziffer 7.8 durchzuführenden Probebetrieb auf Grundlage der Leistungsbeschreibung und unter Berücksichtigung der Maßgaben des Mastertestkonzepts und des Betreiber-Testkonzepts ein Prüfprogramm für das ISA-Gesamterhebungssystems entwickeln. Auf dessen Basis ist der Probebetrieb nach Ziffer 7.8 vom Betreiber und vom KBA durchzuführen. Nach Abschluss des Probetriebes wird der Gutachter ein Gutachten zur Bewertung des Probebetriebs erstellen, auf dessen Grundlage der Auftraggeber bei einer Positivprüfung die VBE für das Infrastrukturabgabeerhebungssystem als Bestandteil des ISA-Gesamterhebungssystems erteilen wird.

7.2 Errichtung des Infrastrukturabgabeerhebungssystems

7.2.1 Der Betreiber ist verpflichtet, das Infrastrukturabgabeerhebungssystem bis zu den in der Leistungsbeschreibung definierten externen Schnittstellen nach Maßgabe dieses Vertrages und der Leistungsbeschreibung zu errichten, dabei fortlaufend auf seine Funktionsfähigkeit zu testen und die Voraussetzungen für die Anbindung des Infrastrukturabgabeerhebungssystems in das ISA-Gesamterhebungssystem und darüber in das ISA-Gesamtsystem zu schaffen. Das zu durchlaufende Testprogramm ergibt sich aus dem als **Anlage 7.2** beigefügten Mastertestkonzept ISA-Gesamterhebungssystem ("**Mastertestkonzept**") und dem Betreiber-Testkonzept.

7.2.2 Der Betreiber ist berechtigt, auf Grundlage und nach Maßgabe der freigegebenen Feinplanungsdokumentation (Meilenstein nach laufender Nr. 1) bis zur Erreichung des Meilensteins nach laufender Nr. 3 (erfolgreiche Durchführung der Schnittstellentests und der Funktionalen Tests) einen agilen Errichtungsprozess bzw. ein agiles Vorgehensmodell aufzusetzen und das Infrastrukturabgabe-erhebungssystem in Teilschritten und Releases zu errichten und zu testen. Soweit der Betreiber diese Vorgehensweise wählt, wird der Auftraggeber auch hierbei nach Maßgabe der Ziffer 6 mitwirken.

7.2.3 Der Auftraggeber hat das Recht, die Testergebnisse, Prüfungen und Feststellungen nach dieser Ziffer 7 unter Berücksichtigung der Vorgaben der Leistungsbeschreibung,

des Mastertestkonzepts und des Betreiber-Testkonzepts ganz oder teilweise durch den Gutachter oder eine andere vom Auftraggeber zu bestimmende Stelle planen, durchführen und/oder überprüfen zu lassen. Der Betreiber ist in diesem Zusammenhang zur Mitwirkung und Duldung verpflichtet und hat insbesondere sämtliche nach Maßgabe des Auftraggebers erforderlichen Zugangs-, Zutritts- und Einsichtsrechte zu gewähren. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Ziffer 12.7.

7.2.4 Etwaige Test-, Prüfergebnisse und/oder Feststellungen gelten nicht als Abnahme/Teilabnahme des Infrastrukturabgabeerhebungssystems. Sie entbinden den Betreiber weder von seiner Verantwortung für die Planung, die Errichtung oder den Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems noch von seiner Verantwortung für die fachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der jeweils getesteten Betreiberleistungen bzw. Systemteile.

7.3 Erklärung der Testbereitschaft

7.3.1 Der Betreiber zeigt gegenüber dem Auftraggeber die Fertigstellung des Infrastrukturabgabeerhebungssystems (bis zu den in der Leistungsbeschreibung definierten externen Schnittstellen) spätestens zu dem in Ziffer 5.6 festgelegten Zeitpunkt durch die Erklärung der Testbereitschaft an. Wenn und soweit auf Grundlage eines Vorgehens nach Ziffer 7.2.2 bereits Testergebnisse für Systemteile, Schnittstellen oder Prozessschritte vorliegen, wird der Betreiber diese mit der Erklärung der Testbereitschaft vorlegen.

7.3.2 Die Erklärung der Testbereitschaft setzt voraus,

a) dass die nach diesem Vertrag geschuldeten Betreiberleistungen zur Errichtung und Fertigstellung des Infrastrukturabgabeerhebungssystems entsprechend den Anforderungen der Leistungsbeschreibung und der freigegebenen Feinplanungsdokumentation bis zu den in der Leistungsbeschreibung definierten externen Schnittstellen funktionsbereit erbracht sind; und

b) dass keine oder lediglich nicht betriebswesentliche Fehler (d.h. Fehler, die auf die weitere Durchführung von Tests und für das Funktionieren des Infrastrukturabgabeerhebungssystems keine Auswirkung haben) bestehen, hinsichtlich derer der Betreiber einen fachlich nachvollziehbaren und begründeten Behebungs-/Beseitigungsplan mit angemessenen Fristen vorgelegt hat. Der Betreiber belegt dies durch geeignete Nachweise entsprechend dem Mastertestkonzept bzw. dem Betreiber-Testkonzept.

Wählt der Betreiber ein agiles Vorgehen nach Ziffer 7.2.2, gelten lit. a) und b) entsprechend für das erste Release.

7.4 Schnittstellentests; Funktionale Tests

7.4.1 Nach der Erklärung der Testbereitschaft durch den Betreiber werden die Schnittstellentests und die Funktionalen Tests nach den Vorgaben des Mastertestkonzepts, des Betreiber-Testkonzepts und ggf. weiteren Vorgaben des

Gutachters durchgeführt. Der Auftraggeber und/oder der Gutachter begleitet die Durchführung dieser Tests. Während der Schnittstellentests und/oder der Funktionalen Tests festgestellte Fehler des Infrastrukturabgabeerhebungssystems werden in Prüfprotokollen dokumentiert.

7.4.2 Der Auftraggeber stellt gegenüber dem Betreiber die Funktionsfähigkeit der Schnittstellen und des Infrastrukturabgabeerhebungssystems im Zusammenspiel mit den hinter den Schnittstellen liegenden Komponenten des Auftraggebers und/oder Dritter fest, wenn

a) die Schnittstellen funktionsbereit errichtet sind, und

b) die Schnittstellentests und die Funktionalen Tests erfolgreich durchgeführt worden sind; und

c) keine oder lediglich solche nicht betriebswesentlichen Fehler bestehen, hinsichtlich derer der Betreiber einen fachlich nachvollziehbaren und begründeten Behebungs-/Beseitigungsplan mit angemessenen Fristen vorgelegt hat.

Hinsichtlich der Überprüfung der vom Betreiber einzurichtenden Schnittstellen im Rahmen der Schnittstellentests gilt, dass die Schnittstellen nach Maßgabe des Mastertestkonzepts mit beidseitigen "Mockups" getestet und/oder vom Gutachter geprüft, werden können, soweit die entsprechenden Schnittstellen des Auftraggebers oder Dritter nicht zur Verfügung stehen.

7.4.3 Der Betreiber ist verpflichtet, festgestellte Fehler unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer ihm vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist zu beseitigen und dem Auftraggeber die Beseitigung anzuzeigen. Nach Beseitigung der Fehler wird der entsprechende Teil der Schnittstellentests und/oder der Funktionalen Tests (oder werden die jeweiligen Tests insgesamt) wiederholt.

7.4.4 Wählt der Betreiber ein agiles Vorgehen nach Ziffer 7.2.2, können Schnittstellentests und Funktionale Tests entsprechend dieser Ziffer 7.4 nach Abstimmung zwischen den Parteien auch für einzelne Releases durchgeführt werden.

7.5 Integration der Drittleistungen und Integrationstests

7.5.1 Nach der erfolgreichen Durchführung der Schnittstellentests erfolgt die Integration des Infrastrukturabgabeerhebungssystems mit den zu diesem Zeitpunkt bereits zu Testzwecken zur Verfügung stehenden Teilen des ISA-Gesamterhebungssystems, die nicht nach diesem Vertrag vom Betreiber, sondern von den anderen am ISA-Gesamtsystem Beteiligten (einschließlich Auftraggeber) und/oder Dritten zu erstellen sind ("**Drittleistungen**"). Der Betreiber ist verpflichtet, an der Integration der Drittleistungen im erforderlichen Umfang mitzuwirken. Dies umfasst insbesondere, für den Integrationsprozess notwendiges fachkundiges Personal zur Verfügung zu stellen, das kooperativ als Teil eines Integrationsteams mit dem Drittpersonal zusammenarbeitet. Gemeinsames Ziel der Parteien ist es, die Integration der Drittleistungen zeitnah und fehlerfrei durchzuführen.

7.5.2 Die Integration umfasst die Durchführung von Integrationstests ("**Integrationstests**"). Die Integrationstests erfolgen nach näherer Maßgabe des Mastertestkonzepts und des Betreiber-Testkonzepts unter Begleitung des Gutachters. Die Integration und Integrationstests werden unter Leitung und Koordination des Test- und Integrationsteams des KBA von den jeweils an der Integration Beteiligten durchgeführt. Der Betreiber wird im erforderlichen Umfang an der Durchführung der Integrationstests mitwirken. Die während der Integrationstests festgestellten Fehler des Infrastrukturabgabeerhebungssystems werden in Prüfprotokollen dokumentiert.

7.5.3 Der Betreiber ist verpflichtet, die dokumentierten Fehler des Infrastrukturabgabeerhebungssystems unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer ihm vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist zu beseitigen und dem Auftraggeber die Beseitigung anzuzeigen. Beruft sich der Betreiber auf unzureichende Auftraggeberhandlungen oder andere Drittleistungen, hat er dies konkret und nachvollziehbar in Textform darzulegen, dem Auftraggeber Vorschläge zur Behebung zu unterbreiten sowie bei der Behebung angemessen mitzuwirken. Nach Beseitigung der Fehler wird der entsprechende Teil der Integrationstests (oder werden diese insgesamt) wiederholt.

7.6 Gesamterhebungssystemtest

7.6.1 Wurden sämtliche Integrationstests erfolgreich durchgeführt, erfolgt die Überprüfung des Infrastrukturabgabeerhebungssystems als Bestandteil des ISA-Gesamterhebungssystems nach dem im Mastertestkonzept und im Betreiber-Testkonzept beschriebenen Verfahren ("**Gesamterhebungssystemtest**").

7.6.2 Der Auftraggeber stellt gegenüber dem Betreiber die Funktionsfähigkeit des Infrastrukturabgabeerhebungssystems als Bestandteil des ISA-Gesamterhebungssystems fest, wenn

a) das Infrastrukturabgabeerhebungssystem funktionsfähig ist,

b) der Gesamterhebungssystemtest erfolgreich durchgeführt worden ist und

c) keine oder lediglich solche nicht betriebswesentlichen Fehler des ISA-Gesamterhebungssystems bestehen. Werden nicht betriebswesentliche Fehler des Infrastrukturabgabeerhebungssystems festgestellt, hat der Betreiber einen fachlich nachvollziehbaren und begründeten Behebungs-/Beseitigungsplan mit angemessenen Fristen vorzulegen.

7.6.3 Der Gesamterhebungssystemtest wird vom Betreiber, dem KBA und ggf. weiteren Beteiligten am ISA-Gesamterhebungssystem durchgeführt. Die während des Gesamterhebungssystemtests festgestellten Fehler des Infrastruktur-abgabeerhebungssystems werden in Prüfprotokollen dokumentiert.

7.6.4 Der Betreiber ist verpflichtet, dokumentierte Fehler des Infrastruktur-abgabeerhebungssystems unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer ihm vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist zu beseitigen und dem Auftraggeber die Beseitigung anzuzeigen. Beruft sich der Betreiber auf

unzureichende Auftraggeberhandlungen oder andere Drittleistungen, hat er dies konkret und nachvollziehbar in Textform darzulegen, dem Auftraggeber Vorschläge zur Behebung zu unterbreiten sowie bei der Behebung angemessen mitzuwirken. Nach Beseitigung der Fehler wird der entsprechende Teil des Gesamterhebungssystemtests oder dieser insgesamt wiederholt.

7.7 Erklärung / Bestätigung der Bereitschaft zum Probebetrieb

7.7.1 Der Betreiber zeigt gegenüber dem Auftraggeber die Integration des Infrastrukturabgabeerhebungssystems in das ISA-Gesamterhebungssystem und die Funktionsfähigkeit des Infrastrukturabgabeerhebungssystems als Bestandteil des und im Zusammenspiel mit dem ISA-Gesamterhebungssystem spätestens zu dem in Ziffer 5.6 festgelegten Zeitpunkt durch die Erklärung der Bereitschaft zum Probebetrieb an.

7.7.2 Die Erklärung der Bereitschaft zum Probebetrieb setzt voraus,

a) dass die Funktionsfähigkeit des Infrastrukturabgabeerhebungssystems festgestellt wurde;

b) sämtliche Tests erfolgreich durchgeführt worden sind; und

c) keine oder lediglich solche nicht betriebswesentliche Fehler des Infrastrukturabgabeerhebungssystems bestehen (d.h. Fehler, die auf die Durchführung des Probebetriebs und für das Funktionieren des Infrastrukturabgabeerhebungssystems und des ISA-Gesamterhebungs-systems keine Auswirkung haben), hinsichtlich derer der Betreiber – soweit sie sich auf das Infrastrukturabgabeerhebungssystem beziehen – einen fachlich nachvollziehbaren und begründeten Behebungs-/ Beseitigungsplan mit angemessenen Fristen vorgelegt hat.

7.7.3 Sofern die in Ziffer 7.7.2 genannten Voraussetzungen zur Überzeugung des Auftraggebers erfüllt sind, erteilt der Auftraggeber dem Betreiber die Bestätigung der Bereitschaft zum Probebetrieb.

7.8 Probebetrieb

7.8.1 Nach der Bestätigung der Bereitschaft zum Probebetrieb hinsichtlich des Infrastrukturabgabeerhebungssystems und der entsprechenden Bestätigung hinsichtlich der übrigen Bestandteile des ISA-Gesamterhebungssystems erfolgt ein probeweiser Betrieb des ISA-Gesamterhebungssystems unter Praxisbedingungen für die Dauer von mindestens zwei Monaten ("**Probebetrieb**").

7.8.2 Der Probebetrieb wird nach Vorgaben des Auftraggebers vom Gutachter auf Grundlage des Prüfprogramms (vgl. Ziffer 7.1.3) geleitet. Der Betreiber führt den Probetrieb hinsichtlich des Infrastrukturabgabeerhebungssystems einschließlich aller betrieblichen und prozessualen Schritte nach Vorgabe des Auftraggebers bzw. des Gutachters durch. Während des Probebetriebs festgestellte Fehler stellt der

Auftraggeber bzw. der Gutachter in Prüfprotokollen fest. Das Ergebnis des Probebetriebes wird in einem gemeinsamen Protokoll festgehalten.

7.8.3 Der erfolgreiche Abschluss des Probebetriebs setzt in jedem Fall eine Gesamtbeurteilung mit Positivaussage zur Erfüllung der vertraglichen Anforderungen bezüglich des Infrastrukturabgabeerhebungssystems und der jeweiligen Anforderungen an die übrigen Bestandteile des Gesamterhebungssystems (ggf. trotz Feststellung nicht betriebswesentlicher Fehler, "**Positivprüfung**") durch den Auftraggeber voraus.

7.8.4 Der Betreiber ist verpflichtet, festgestellte Fehler des Infrastruktur-abgabeerhebungssystems unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer ihm vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist zu beseitigen und dem Auftraggeber die Beseitigung anzuzeigen. Beruft sich der Betreiber auf unzureichende Auftraggeberhandlungen oder andere Drittleistungen, hat er dies konkret und nachvollziehbar in Textform darzulegen, dem Auftraggeber Vorschläge zur Behebung zu unterbreiten sowie bei der Behebung angemessen mitzuwirken. Der Auftraggeber kann verlangen, dass der Probebetrieb nach Beseitigung der Fehler des Infrastrukturabgabeerhebungssystems wiederholt wird oder etwaige Nachtests in der vom Auftraggeber bereitgestellten Testumgebung durchgeführt werden.

7.9 Erste vorläufige Betriebserlaubnis (VBE)

Nach erfolgreichem Abschluss des Probebetriebes durch die Positivprüfung erteilt der Auftraggeber die VBE (§ 16 Abs. 1 Satz 2 InfrAG). Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 InfrAG gilt damit die technische Einsatzbereitschaft des Infrastrukturabgabeerhebungssystems als Bestandteil des ISA-Gesamterhebungssystems als festgestellt. Die Feststellung wird gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 InfrAG im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

7.10 Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems, Beginn der Erhebung

7.10.1 Der Betreiber ist ab der Bekanntmachung der Feststellung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 InfrAG im Bundesanzeiger nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen verpflichtet, das Infrastrukturabgabeerhebungssystem zu betreiben. Die vom Betreiber ab diesem Zeitpunkt zu erfüllenden Betreiberpflichten sind in der Leistungsbeschreibung näher geregelt.

7.10.2 Der Betreiber beginnt gemäß § 16 Abs. 3 InfrAG mit der Festsetzung der Infrastrukturabgabe an dem Tag, der der Bekanntmachung der Feststellung der technischen Einsatzbereitschaft im Bundesanzeiger (vgl. Ziffer 7.9) folgt.

7.10.3 Der Betreiber hat dem Auftraggeber die Aufnahme der Tätigkeit gemäß Ziffer 7.10.1 unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Aufnahme der Tätigkeit zu überprüfen und hierzu Inspektionen und Kontrollen durchzuführen.

7.10.4 Der Betreiber ist verpflichtet, die Infrastrukturabgabe ab dem ersten Tag des vierten Monats, der auf den Monat der Bekanntmachung der Feststellung der technischen Einsatzbereitschaft im Bundesanzeiger (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 InfrAG) folgt (Beginn der Erhebung nach § 16 Abs. 2 InfrAG), zu erheben. Mit Beginn der Erhebung beginnt

das erste "**Betriebsjahr**"; das erste Betriebsjahr und alle folgenden umfassen jeweils zwölf Kalendermonate.

8. ABGABENERHEBUNG, TREUHANDVERHÄLTNIS, ZAHLUNGSVERKEHR

"**Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe**" im Sinne dieses Vertrages sind sämtliche Zahlungen von Abgabenpflichtigen auf deren Verpflichtungen nach dem InfrAG, insbesondere die Infrastrukturabgabe gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 InfrAG, sowie im Zusammenhang mit ihrer Entrichtung anfallende Gebühren jeglicher Art und Säumniszuschläge, jeweils ohne Abzug von Bank- oder Zahlungsdienstleistergebühren und ohne sonstige Abzüge. Zahlungen aus eigenen Mitteln des Betreibers, die er nach den Regelungen der Ziffer 8.2.6 auf das Treuhandkonto zu leisten hat, gelten ebenfalls als Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe im Sinne dieses Vertrages.

8.1 Abgabenerhebung bei Inländern per SEPA-Lastschrift

8.1.1 SEPA-Lastschriftmandate von Abgabenpflichtigen für in Deutschland zugelassene Kraftfahrzeuge im Sinne des § 3 Satz 2 InfrAG

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass sämtliche Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe, die durch Abgabenpflichtige für in Deutschland zugelassene Kraftfahrzeuge ("**SEPA-Inlandsschuldner**") zu zahlen sind, per SEPA-Lastschrift auf ein im Verfahren Cash Concentration eingebundenes Konto des KBA bei der Deutschen Bundesbank erfolgen, dessen Daten der Auftraggeber dem Betreiber spätestens drei Monate vor Beginn des Probebetriebs mitteilen wird ("**KBA-Konto**").

Hierzu muss der Betreiber nach besten Kräften darauf hinwirken, dass SEPA-Lastschriftmandate durch die SEPA-Inlandsschuldner zugunsten des KBA erteilt werden. Ausgenommen hiervon sind Abgabenpflichtige, die kein SEPA-Lastschriftmandat erteilen müssen (vgl. § 9 Abs. 3 Satz 1 InfrAG, "**Härtefälle**").

8.1.2 Rückstände bei SEPA-Inlandsschuldnern

Der Betreiber hat nach erfolglosem Einzug der Infrastrukturabgabe von SEPA-Inlandsschuldnern nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung darauf hinzuwirken, dass diese SEPA-Inlandsschuldner den ausstehenden Betrag zahlen, sowie sicherzustellen, dass solche Zahlungen auf das Treuhandkonto (wie in Ziffer 8.2.1 definiert) erfolgen.

8.1.3 Forderungskonto SEPA-Inlandsschuldner

Der Betreiber richtet ein Forderungskonto ein, auf dem Forderungen gegen SEPA-Inlandsschuldner gemäß Ziffer 8.1.1 gebucht werden, um Rückstände im Sinne des § 9 Abs. 5 InfrAG prüfen zu können. Die Prüfung von Rückständen ist Aufgabe des Betreibers. Dafür erhält der Betreiber Online-Leserechte mit der Möglichkeit der Erstellung eines täglichen Kontoauszugs für das KBA-Konto, auf das die Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe der SEPA-Inlandsschuldner fließen.

Der Betreiber ist verpflichtet, dem Auftraggeber täglich einen Report über die Höhe der Einnahmen der Infrastrukturabgabe von SEPA-Inlandsschuldnern einschließlich von Zahlungen säumiger SEPA-Inlandsschuldner auf das Treuhandkonto gemäß Ziffer 8.1.2 zur Verfügung zu stellen. Weitere Anforderungen an das Reporting ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. Der Betreiber muss nach besten Kräften auf die zeitgerechte und vollständige Entrichtung der Infrastrukturabgabe durch die SEPA-Inlandsschuldner hinwirken und muss hierfür eine effiziente und effektive Zahlungsüberwachung sowie ein Mahnwesen gemäß der Leistungsbeschreibung implementieren.

8.2 Abgabenerhebung bei Abgabenpflichtigen der Infrastrukturabgabe für im Ausland zugelassene Kraftfahrzeuge, Härtefälle im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 InfrAG und säumige SEPA-Inlandsschuldner

8.2.1 Unmittelbarkeit der Zahlungen der Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass sämtliche Zahlungen von Abgabenpflichtigen der Infrastrukturabgabe für im Ausland zugelassene Kraftfahrzeuge ("**Gebietsfremden**"), von Härtefällen und von säumigen SEPA-Inlandsschuldnern gemäß Ziffer 8.1.2 vollständig und unmittelbar auf ein Treuhandkonto erfolgen, das den Anforderungen dieser Ziffer 8.2 entspricht ("**Treuhandkonto**"). "Unmittelbar" bedeutet, dass die Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe direkt vom Abgabenpflichtigen oder dessen Zahlungsdienstleister oder – bei Barzahlung – von dem Betreiber oder von dem von diesem ggf. beauftragten Dienstleister auf das Treuhandkonto eingezahlt werden müssen, ohne dass sie über sonstige (Zwischen-) Konten transferiert werden. Die Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe von Gebietsfremden, Härtefällen und säumigen SEPA-Inlandsschuldnern gemäß Ziffer 8.1.2 müssen dem Treuhandkonto in Abhängigkeit vom verwendeten Zahlungsmittel innerhalb der Fristen der Ziffer 8.2.6b) gutgeschrieben werden.

8.2.2 Pflicht zur Einrichtung eines Treuhandkontos

Der Betreiber hat rechtzeitig vor dem Beginn des Probebetriebs bei einem dem Anforderungen der Ziffer 8.2.3 entsprechenden Kreditinstitut ein Treuhandkonto einzurichten, auf das die Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe von Gebietsfremden, Härtefällen und säumigen SEPA-Inlandsschuldnern gemäß Ziffer 8.1.2 eingezahlt werden. Die Einrichtung des Treuhandkontos ist dem Auftraggeber nachzuweisen.

8.2.3 Anforderungen an kontoführendes Kreditinstitut

Das Treuhandkonto muss bei einem Kreditinstitut eingerichtet sein, das (i) als bedeutendes Institut i.S.d. SSM-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1024/2013) der Bankenaufsicht eines am einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus i.S.d. SSM-Rahmenverordnung (EZB/2014/17) teilnehmenden Staates unterliegt, (ii) seinen Sitz in Deutschland hat und (iii) dessen Rating für langfristige vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten mindestens BBB+ von Standard & Poors, Baa1 von Moody's oder BBB+ von Fitch aufweist. Sollte das Rating einer der zur ursprünglichen Bewertung

herangezogenen Ratingagentur während der Laufzeit dieses Vertrages zu Lasten des kontoführenden Kreditinstituts eine schlechtere Bewertung aufweisen, so ist der Betreiber verpflichtet, den Auftraggeber darüber unverzüglich schriftlich zu informieren und auf Aufforderung des Auftraggebers das Treuhandkonto bei einem anderen Kreditinstitut einzurichten, das die geforderten Kriterien erfüllt. Die Kosten für einen Wechsel des das Treuhandkonto führenden Kreditinstituts trägt der Betreiber. Die Regelungen dieser Ziffer 8.2 gelten für das neue Treuhandkonto und ggf. für weitere Treuhandkonten entsprechend.

8.2.4 **Ausgestaltung des Treuhandkontos**

a) **Ausweisung als offenes Treuhandkonto**

Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen und dem Auftraggeber nachzuweisen, dass das Treuhandkonto als offenes Treuhandkonto ausgewiesen ist oder auf sonstige Weise zu belegen ist, dass es ausschließlich zur Aufnahme von treuhänderisch gebundenen Fremdgeldern bestimmt ist. Der Auftraggeber muss dabei als Treugeber benannt sein. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen und dem Auftraggeber in geeigneter Form nachzuweisen, dass das kontoführende Kreditinstitut mit eigenen Ansprüchen aus den Rechtsverhältnissen zum Betreiber nicht gegen die Ansprüche auf Gutschrift, aus Gutschrift sowie auf Auszahlung aus der Gutschrift aufrechnen und aus diesen Ansprüchen auch keine Zurückbehaltungs-, Pfand- oder sonstigen Sicherungsrechte am Treuhandvermögen geltend machen kann.

b) **Keine Vermögensvermischung**

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass nur Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe von Gebietsfremden, Härtefällen und säumigen SEPA-Inlandsschuldnern gemäß Ziffer 8.1.2 auf das Treuhandkonto eingezahlt werden.

c) **Kontrollrechte des Auftraggebers**

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass der Auftraggeber Online-Leserechte für das Treuhandkonto erhält.

d) **Berichtspflichten**

Für die Berichtspflichten des Betreibers gilt Ziffer 12.6.3.

e) **Erklärung des kontoführenden Kreditinstituts**

Der Betreiber hat zusammen mit dem Nachweis über die Einrichtung des Treuhandkontos dem Auftraggeber eine unwiderrufliche Erklärung des kontoführenden Kreditinstituts zugunsten des Aufraggebers vorzulegen, dass die Einnahmen auf dem Treuhandkonto entsprechend der Anweisung des

Betreibers taggleich gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 InfrAG auf das Bundeskassen-Konto ausgekehrt werden.

8.2.5 **Treuhandverhältnis, Einzahlungen und Auskehr der Einnahmen, Erstattungen**

a) Der Betreiber hat hinsichtlich der Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe von Gebietsfremden, Härtefällen und säumigen SEPA-Inlandsschuldnern gemäß Ziffer 8.1.2 die Stellung eines Treuhänders. Er darf über die treuhänderisch vereinnahmten Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe von Gebietsfremden, Härtefällen und säumigen SEPA-Inlandsschuldnern gemäß Ziffer 8.1.2 ausschließlich wie folgt verfügen:

aa) taggleiche Auskehr gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 InfrAG auf das Bundeskassen-Konto gemäß lit. b);

bb) nach schriftlich vom Auftraggeber erteilten Weisungen.

b) Der Betreiber kehrt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 InfrAG die Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe von Gebietsfremden, Härtefällen und säumigen SEPA-Inlandsschuldnern gemäß Ziffer 8.1.2 ohne Abzüge taggleich auf ein Konto der Bundeskasse aus, dessen Daten der Auftraggeber dem Betreiber spätestens drei Monate vor Beginn des Probebetriebs mitteilen wird ("**Bundeskassen-Konto**").

Taggleiche Auskehr bedeutet, dass der Betreiber alle Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe mit Wertstellung auf dem Treuhandkonto bis 14:00 Uhr eines Bankarbeitstages noch am selben Bankarbeitstag zur Zahlung an das Bundeskassen-Konto anweisen muss. Bei Wertstellung nach 14:00 Uhr eines Bankarbeitstages muss die Anweisung zur Zahlung an das Bundeskassen-Konto am nächsten Bankarbeitstag erfolgen.

c) Die von Abgabenpflichtigen zu zahlenden Bearbeitungs- und sonstigen Gebühren im Zusammenhang mit der Erstattung der Infrastrukturabgabe nach § 10 InfrAG und ggf. den dazu erlassenen Rechtsverordnungen sind getrennt von den sonstigen Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe von Gebietsfremden, Härtefällen und säumigen SEPA-Inlandsschuldnern gemäß Ziffer 8.1.2 auf dem Treuhandkonto zu verwalten. Sie sind gesondert ohne Abzüge taggleich (i.S.d. lit. b)) auf das Bundeskassen-Konto auszukehren.

d) Der Betreiber ist nicht berechtigt, seine Vergütung, Auslagen oder sonstige Ansprüche mit den Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe von Gebietsfremden, Härtefällen und säumigen SEPA-Inlandsschuldnern gemäß Ziffer 8.1.2 zu verrechnen. Ihm stehen insoweit weder ein Aufrechnungs- noch ein Zurückbehaltungsrecht zu.

e) Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass das Treuhandkonto nicht mit Bankgebühren oder sonstigen Abzügen der kontoführenden Bank belastet wird, und wird etwaige dennoch auf dem Treuhandkonto anfallende

Bankgebühren oder sonstige Abzüge unverzüglich, spätestens aber binnen eines Bankarbeitstages nach der entsprechenden Belastung ausgleichen.

f) Zur Sicherung des Zahlungsanspruchs des Auftraggebers tritt der Betreiber seine Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kreditinstitut, insbesondere auf Gutschrift, aus Gutschrift sowie auf Auszahlung aus der Gutschrift, an den Auftraggeber ab; der Auftraggeber nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Auftraggeber ist zur Anzeige der Abtretungen insbesondere im Fall von Vollstreckungszugriffen Dritter auf das Treuhandvermögen und bei Vorliegen von Kündigungsgründen nach Ziffer 26.3 berechtigt.

8.2.6 Treuhandforderungskonto Gebietsfremde

Soweit die Infrastrukturabgabe von Gebietsfremden erhoben wird, gilt Folgendes:

a) Der Betreiber führt ein Treuhandforderungskonto ("**Treuhandforderungskonto**"), auf dem unmittelbar nach Ausgabe jeder Buchungsbestätigung nach § 5 Abs. 1 Satz 4 InfrAG eine Forderung des Auftraggebers gegen den Betreiber in der in der jeweiligen Buchungsbestätigung festgesetzten Höhe der Infrastrukturabgabe zu buchen ist.

b) Die auf dem Treuhandforderungskonto ausgewiesenen Forderungen müssen – ggf. aus eigenen Mitteln des Betreibers – dem Treuhandkonto in voller Höhe innerhalb der folgenden Fristen in Abhängigkeit von dem jeweils eingesetzten Zahlungsmittel gutgeschrieben werden:

Zahlungsmittel	Gutschrift auf Treuhandkonto erfolgt spätestens:
Barzahlung	Am 5. Bankarbeitstag nach Ausgabe der Buchungsbestätigung
Kreditkartenzahlung	Am 30. Bankarbeitstag nach Ausgabe der Buchungsbestätigung
Debitkartenzahlung	Am 30. Bankarbeitstag nach Ausgabe der Buchungsbestätigung
Zahlung über weitere Zahlungsmittel (Onlinezahlsystem)	Am 30. Bankarbeitstag nach Ausgabe der Buchungsbestätigung

"**Bankarbeitstag**" ist dabei jeder Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für den normalen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

c) Sofern und soweit auf dem Treuhandkonto Zahlungen von Abgabenpflichtigen im Hinblick auf Forderungen auf dem Treuhandforderungskonto eingehen, die bereits aufgrund der Regelung in

Ziffer 8.2.6b) aus eigenen Mitteln des Betreibers dem Treuhandkonto gutgeschrieben worden sind (Doppelzahlung), erfolgt eine Rückerstattung an den Betreiber. Diese Erstattung erfolgt nicht über das Treuhandkonto. Vielmehr erteilt der Betreiber gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 InfrAG entsprechende Anordnungen an die Bundeskasse zur Leistung der Zahlung durch diese, die vom Auftraggeber freizugeben sind.

8.3 Zahlungen in Fremdwährungen

8.3.1 Bei Zahlungen der Infrastrukturabgabe (oder von Nebenleistungen) in anderen Währungen als Euro trägt der Betreiber das Wechselkursrisiko. Auf das Treuhandforderungskonto ist der in Euro geschuldete Betrag der nach dem InfrAG geschuldeten Infrastrukturabgabe zu buchen.

8.3.2 Für alle Umrechnungen von Zahlungen der Infrastrukturabgabe (oder von Nebenleistungen) in anderen Währungen als Euro muss der Betreiber gegenüber den Abgabenpflichtigen jeweils den am Vortag der Vereinnahmung ermittelten EUR-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank zugrunde legen.

8.4 Delkredererisiko und Verlustrisiko

8.4.1 Der Betreiber trägt für die gemäß Ziffer 8.2.6 auf dem Treuhandforderungskonto zu buchenden Einnahmen der Infrastrukturabgabe das Delkredere-Risiko. Die auf dem Treuhandforderungskonto gebuchten Forderungen sind dem Treuhandkonto unabhängig davon gutzuschreiben, ob die Forderungen gegenüber Abgabenpflichtigen realisiert werden können.

8.4.2 Für sämtliche Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe von Gebietsfremden, Härtefällen und säumigen SEPA-Inlandsschuldnern gemäß Ziffer 8.1.2 trägt der Betreiber das Risiko des Verlustes zwischen Zahlung durch den Abgabenpflichtigen und Auskehr auf das Bundeskassen-Konto.

8.5 Erstattungen nach § 10 InfrAG

Erstattungen des Betreibers nach § 10 InfrAG erfolgen nicht aus dem oder über das Treuhandkonto. Vielmehr erteilt der Betreiber gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 InfrAG entsprechende Anordnungen an die Bundeskasse zur Leistung der Zahlung durch diese.

8.6 Grundsatz der Gebührengleichheit

Der Betreiber stellt sicher, dass bei der Erhebung der Infrastrukturabgabe der Grundsatz der Gebührengleichheit eingehalten wird. Eine Benachteiligung von Abgabenpflichtigen, die bestimmte Zahlungswege oder Einrichtungen des Betreibers nutzen, gegenüber anderen Abgabenpflichtigen ist nicht zulässig. Ebenso wenig darf Abgabenpflichtigen ein unmittelbarer oder mittelbarer Vorteil gewährt werden, wenn sie für die Entrichtung der Abgabe bestimmte Systeme oder Einrichtungen nutzen.

8.7 **Verzug**

Im Falle eines Verzugs des Betreibers mit Zahlungspflichten nach dieser Ziffer 8 hat der Betreiber Verzugszinsen in der in § 288 BGB festgelegten Höhe zu zahlen.

9. WEISUNGSRECHT DES AUFTRAGGEBERS

9.1 Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, dem Betreiber Weisungen zu erteilen, insbesondere Weisungen, die sich aus der Abstimmung (i) mit dem Auftragnehmer Automatische Kontrolle und unter Berücksichtigung der Anforderungen aus dem Vertrag des Auftraggebers mit dem Auftragnehmer Automatische Kontrolle und seinen Gesellschaftern (Auftragnehmer Automatische Kontrolle und dessen Gesellschafter jeweils eine "**Auftragnehmerpartei**" und gemeinsam die "**Auftragnehmerparteien**") über die Planung, Entwicklung, Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung des automatischen ISA-Kontrolleinrichtungssystems für die Infrastrukturabgabe ("**Vertrag Automatische Kontrolle**") und/oder (ii) mit Weiteren Auftragnehmern, weiteren Beteiligten am ISA-Gesamtsystem oder Dritten ergeben.

9.2 Sofern der Betreiber substantielle Bedenken gegen die Umsetzung einer Weisung des Auftraggebers hat, sind diese Bedenken dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen und zu begründen. Sofern der Auftraggeber trotz Bedenkenanzeige auf der Umsetzung der Weisung besteht, trägt er die aus einer Realisierung der konkret angezeigten Bedenken ggf. resultierenden Kosten.

9.3 Führt eine Weisung des Auftraggebers zu einer Leistungsänderung nach Ziffer 15.1.1, gelten die Regelungen der Ziffer 15.

10. UNTERBRECHUNG; HÖHERE GEWALT

10.1 Vorübergehende Unterbrechung auf Verlangen des Auftraggebers vor Erteilung der VBE

10.1.1 Der Auftraggeber ist bis zur Erteilung der VBE gemäß Ziffer 7.9 jederzeit berechtigt, die teilweise oder vollständige vorübergehende Unterbrechung der Leistungen des Betreibers zu verlangen. Er wird dem Betreiber in diesem Fall den objektiven Grund für die Unterbrechung nennen.

10.1.2 Der Betreiber darf die Erbringung der ausstehenden Leistungen nur auf Verlangen des Auftraggebers wieder aufnehmen. Im Falle eines solchen Verlangens ist er hierzu unverzüglich, spätestens jedoch binnen 28 Tagen verpflichtet.

10.1.3 Sofern die vom Auftraggeber verlangte vorübergehende Unterbrechung von keiner Betreiberpartei zu vertreten ist, sie alle wesentlichen ausstehenden Leistungen des Betreibers umfasst und der Zeitraum der vorübergehenden Unterbrechung insgesamt länger als zwölf Monate angedauert hat, ist der Betreiber berechtigt, vom Auftraggeber die Wiederaufnahme der Erfüllung der Leistungen schriftlich zu verlangen. Sollte der Auftraggeber auf ein solches Verlangen des Betreibers hin die Wiederaufnahme der Leistungen nicht innerhalb von 30 Werktagen anordnen, ist der Betreiber berechtigt, den Vertrag nach Maßgabe der Ziffer 26.3 zu kündigen.

"**Werktag**" im Sinne dieses Vertrages sind alle Tage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage am Sitz des KBA sind.

10.1.4 Im Falle einer vom Auftraggeber angeordneten vorübergehenden Unterbrechung hat der Betreiber Anspruch auf

a) eine entsprechende Verschiebung der bis zum Zeitpunkt der Anordnung der vorübergehenden Unterbrechung noch nicht fälligen Meilensteine und Anpassung des Zeitplans nach Ziffer 5.6 um den Zeitraum der Unterbrechung zuzüglich etwaiger Mobilisierungszeiten, und

b) Erstattung der angemessenen, vom Betreiber nachzuweisenden von der angeordneten vorübergehenden Unterbrechung verursachten Kosten (insbesondere seiner Stillstandskosten, Kosten der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs einschließlich etwaiger Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 10.4, Personalkosten und Finanzierungskosten für den Unterbrechungszeitraum sowie Mobilisierungskosten). Soweit die Unterbrechung (auch) auf Umständen beruht, die von einer der Betreiberparteien zu vertreten sind, verringert sich der Kostenerstattungsanspruch des Betreibers entsprechend der Mitverursachungsquote.

c) Wenn und soweit die Unterbrechung auf einer Unterbliebenen Mitwirkung beruht, gilt die Unterbrechung in diesem Umfang als auf einem Umstand beruhend, den keine Betreiberparteie zu vertreten hat.

10.2 **Unterbrechung des Betriebs auf Verlangen des Auftraggebers**

10.2.1 Der Betreiber ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers den Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems jederzeit ganz oder teilweise zu unterbrechen (ggf. auch mehrfach). Er wird dem Betreiber in diesem Fall den objektiven Grund für die Unterbrechung nennen.

10.2.2 Der Betreiber darf den Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems nur auf Verlangen des Auftraggebers wieder aufnehmen. Im Falle eines solchen Verlangens ist er hierzu unverzüglich verpflichtet.

10.2.3 Für die Vergütung des Betreibers während einer Betriebsunterbrechung ab Beginn der Erhebung gilt Ziffer 20.8. Für eine Betriebsunterbrechung nach Erteilung der VBE und bis Beginn der Erhebung gilt Ziffer 10.1.4b) entsprechend.

10.3 **Höhere Gewalt**

10.3.1 Höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages ist in Ziffer 26.3.6c) definiert.

10.3.2 Wird einer Partei infolge Höherer Gewalt die Erfüllung ihrer obliegenden Verpflichtungen nach diesem Vertrag zeitweilig oder dauernd unmöglich, so hat sie die andere Partei unverzüglich schriftlich hierüber zu unterrichten. Die Anzeige muss enthalten:

a) Angabe und Erläuterung des Sachverhalts, der zur Unmöglichkeit der Leistungserbringung führt,

b) Begründung, aufgrund welcher Umstände Höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages vorliegt, und

c) tatsächliche und voraussichtliche Auswirkungen (einschließlich Dauer) auf die Erfüllung der Vertragspflichten der betroffenen Partei nach diesem Vertrag.

10.3.3 In Fällen Höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Partei für die Dauer der Höheren Gewalt von der Verpflichtung zur Erbringung ihrer Leistung nach diesem Vertrag befreit, wenn und soweit durch das Ereignis der Höheren Gewalt die Erbringung dieser Leistung unmöglich ist. Die von Höherer Gewalt betroffene Partei wird sich nach besten Kräften bemühen, die Auswirkungen der Höheren Gewalt auf die Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Vertrag so weit wie möglich einzuschränken.

10.3.4 Wird der Betreiber in der Implementierungsphase nach dieser Ziffer 10.3 aufgrund Höherer Gewalt von seiner Leistungspflicht befreit, so gilt das folgende:

a) Soweit ein Meilenstein gemäß Ziffer 5.6 aufgrund eines Falls Höherer Gewalt durch den Betreiber nicht rechtzeitig erreicht werden kann und der Betreiber dies nachweist, verlängert sich die Frist zur Erreichung des betroffenen Meilensteins grundsätzlich für die Dauer und im Umfang der nachgewiesenen Auswirkung der Höheren Gewalt. Der Auftraggeber wird dem Betreiber in diesem Fall schriftlich die neue Frist für den betreffenden Meilenstein mitteilen. Ansonsten bleiben die Meilensteine von einem Ereignis Höherer Gewalt unberührt.

b) Der Betreiber ist jedoch auf Anordnung des Auftraggebers im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, eine entstandene Verzögerung aufzuholen. Können die Parteien sich in diesem Fall nicht über die Tragung der durch den Stillstand und die Aufholverpflichtung entstandenen Mehrkosten einigen, gelten die Vorschriften zu einer vom Aufraggeber angeordneten Leistungsänderung (Ziffer 15.4) entsprechend.

c) Im Übrigen hat der Betreiber unter den Voraussetzungen der Ziffer 20.7.1 Anspruch auf Schadensersatz.

10.3.5 Wird der Betreiber in der Betriebsphase nach dieser Ziffer 10.3 aufgrund Höherer Gewalt von seinen Leistungspflichten befreit, so gilt für seinen Vergütungsanspruch Ziffer 20.8.2. Geschieht dies im Zeitraum nach Erteilung der VBE und vor Beginn der Erhebung, gilt Ziffer 10.3.4c) entsprechend.

10.4 **Betreiberpflichten bei Unterbrechung und Höherer Gewalt**

Ungeachtet der Gründe der Unterbrechung und der Frage, welche Partei diese Gründe zu vertreten hat, bzw. bei Vorliegen eines Ereignisses Höherer Gewalt ist der Betreiber im Falle einer Unterbrechung oder im Fall Höherer Gewalt verpflichtet, bereits errichtete Anlagen,

Komponenten und sonstige Bestandteile des Infrastrukturabgabeerhebungssystems fachgerecht einzulagern oder in sonstiger geeigneter Weise gegen Verschlechterung, Beschädigung oder Verlust zu schützen und zu sichern.

11. DATENSCHUTZ UND –SICHERHEIT

11.1 Datenschutz

Bei oder im Zusammenhang mit der Erhebung der Infrastrukturabgabe nach diesem Vertrag und dem InfrAG wird der Betreiber personenbezogene Daten ("**Personendaten**") und/oder andere Daten erheben, verarbeiten und/oder nutzen (solche anderen Daten gemeinsam mit den Personendaten die "**Vertragsdaten**"). Vertragsdaten umfassen insbesondere Halterdaten entsprechend § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVG, Zahlungsdaten, Bestandsdaten, Bewegungsdaten und Daten, die der Betreiber aus dem Infrastrukturabgaberegister und/oder anderen Registern und Datenbanken abruft, auch in anonymisierter, pseudonymisierter oder anderweitig bearbeiteter Form und/oder Zusammensetzung.

Die nachfolgenden Regelungen sind vom Betreiber beim Umgang mit Vertragsdaten ergänzend zu den gesetzlichen datenschutzrechtlichen Pflichten zu beachten. Die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder anderweitigen Verwendung von Vertragsdaten nach anderen gesetzlichen oder vertraglichen (insbesondere Ziffer 3.2.2b)) Vorschriften bleibt von den Vorschriften dieser Ziffer 11 unberührt.

11.1.1 Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit

Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Vertragsdaten durch den Betreiber oder seine Unterauftragnehmer liegt beim Betreiber. Die Tätigkeit des Betreibers stellt keine Datenverarbeitung im Auftrag, sondern eine Datenverarbeitung zu eigenen Zwecken dar (sog. Funktionsübertragung). Der Betreiber ist insofern selbst und allein verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts und somit eigenständig für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Vertragsdaten verantwortlich.

11.1.2 Datenschutz-Folgenabschätzung, Verarbeitungsverzeichnis

a) Vor Beginn der Erhebung von Vertragsdaten ist der Betreiber verpflichtet und garantiert gemäß Ziffer 22, eine Datenschutz-Folgeabschätzung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchzuführen, das Ergebnis zu dokumentieren und dem Auftraggeber zu übermitteln. Sofern der Betreiber zu dem Ergebnis kommt, dass die durch den Betreiber vorzunehmende Verarbeitung der Vertragsdaten ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, wird er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen und alle zumutbaren Maßnahmen zur Reduzierung dieses Risikos treffen.

b) Der Betreiber ist verpflichtet und garantiert gemäß Ziffer 22, ein körperliches oder elektronisches Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten bezogen auf die Vertragsdaten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für

personenbezogene Daten zu führen, es zu jeder Zeit auf dem aktuellen Stand zu halten und dem Auftraggeber einmal im Kalenderjahr jeweils am 1. Oktober unaufgefordert sowie zusätzlich auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit in geeigneter Form zu übermitteln.

c) Weitere Anforderungen gemäß der Leistungsbeschreibung bleiben unberührt.

11.1.3 **Vorgaben zu Zweck und Umfang der Datenverarbeitung**

a) Der Betreiber erhebt, verarbeitet und/oder nutzt Vertragsdaten nur, soweit dies zur Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag übertragenen Aufgaben erforderlich ist und soweit dies nach dem InfrAG und anderen gesetzlichen Regelungen zulässig ist. Der Betreiber erhebt, verarbeitet oder nutzt die Vertragsdaten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, mit Ausnahme von lit. c) unten, die Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben oder Dritten auf andere Weise Zugang zu den Vertragsdaten zu verschaffen. Die Zweckbindungsgrundsätze der Datenschutzgrundverordnung ("**DSGVO**"), des BDSG sowie des InfrAG, insbesondere die Anforderungen gemäß §§ 6 Abs. 10 und 11 Abs. 2 InfrAG, gelten auch für den Betreiber und sind von ihm im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben zu beachten.

b) Der Betreiber garantiert gemäß Ziffer 22 und ist verpflichtet, sowohl für den Auftraggeber als auch gegenüber jedem berechtigten Dritten und jeder berechtigten Behörde nachweisbar die folgenden Grundsätze ("**Datenschutzgrundsätze**") zusätzlich zu den gesetzlich geltenden datenschutzrechtlichen Grundsätzen bei der Verarbeitung der Vertragsdaten einzuhalten, nämlich Vertragsdaten

aa) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise zu verarbeiten ("Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz");

bb) für nach diesem Vertrag festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke zu erheben und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterzuverarbeiten ("Zweckbindung");

cc) nur zu verarbeiten, soweit dies für den Zweck der Verarbeitung angemessen, hierfür relevant und auf das notwendige Maß beschränkt ist ("Datensparsamkeit und Datenvermeidung");

dd) sachlich richtig und auf dem neuesten Stand zu verarbeiten; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden ("Richtigkeit");

ee) in einer Form zu speichern, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie

verarbeitet werden, erforderlich ist ("Speicherbegrenzung") oder es ihm nach der DSGVO oder den einschlägigen gesetzlichen Erlaubnistatbeständen, insbesondere dem InfrAG, erlaubt ist; Ziffer 11.1.3e) und Ziffer 11.1.8 bleiben unberührt; und

ff) in einer Weise zu verarbeiten, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ("Integrität und Vertraulichkeit").

Sofern und soweit dieser Vertrag konkrete Vorgaben zu den zuvor genannten Datenschutzgrundsätzen enthält, gilt die Einhaltung dieser konkreten Vorgaben nicht zwingend auch als vollständige Erfüllung der vorstehenden Datenschutzgrundsätze; vielmehr obliegt es dem Betreiber, ggf. über die konkreten vertraglichen Vorgaben hinaus die vollständige Erfüllung der Datenschutzgrundsätze sicherzustellen. Gleiches gilt für die Einhaltung ggf. weitergehender zwingender gesetzlicher Vorschriften.

c) Dem Betreiber ist es gestattet, im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzregelungen und bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen Vertragsdaten weiterzugeben an

aa) vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich zum Empfang von Vertragsdaten benannte Dritte;

bb) mit dem Gesellschafter und/oder dem Betreiber i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen ("**Verbundene Unternehmen**") zu Zwecken der konzerninternen Revision, unter der Voraussetzung, dass die Datenweitergabe für die konzerninterne Revision ist und der Betreiber dem jeweiligen Verbundenen Unternehmen vorab mindestens dieselben datenschutzrechtlichen und datensicherheits- und IT-sicherheitsrechtlichen Pflichten vertraglich auferlegt, denen der Betreiber nach diesem Vertrag unterliegt; sowie

cc) Unterauftragnehmer, die der Betreiber im nach diesem Vertrag zulässigen Maße zur Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag übertragenen Aufgaben in Anspruch nimmt, unter der Voraussetzung, dass die Datenweitergabe für die Vornahme der unterbeauftragten Tätigkeiten erforderlich ist und der Betreiber dem Unterauftragnehmer vorab dieselben (oder weitergehende) datenschutzrechtlichen und datensicherheits- und IT-sicherheitsrechtlichen Pflichten vertraglich auferlegt, denen der Betreiber nach diesem Vertrag unterliegt. Der Betreiber ist verpflichtet, nur solche Unterauftragnehmer zu beauftragen, die hinreichende Gewähr dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit

datenschutzrechtlichen Anforderungen und dem Schutz der Rechte von Betroffenen steht.

Der Betreiber wird dem Auftraggeber auf dessen Verlangen alle erforderlichen Auskünfte erteilen, insbesondere auch dazu, wie der Betreiber die Einhaltung der in dieser lit. c) genannten Anforderungen sichergestellt hat.

d) Der Betreiber ist verpflichtet und garantiert gemäß Ziffer 22, sämtliche Vertragsdaten ausschließlich innerhalb Deutschlands zu verarbeiten. Jede Verlagerung der Verarbeitung der Vertragsdaten bzw. jede Übermittlung oder Übertragung von Vertragsdaten außerhalb Deutschlands bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Dem Betreiber bleibt jedoch die Erhebung von Vertragsdaten im Ausland zur Erfüllung des Vertragszwecks gestattet. Zulässig ist außerdem

   aa) die Verarbeitung von Vertragsdaten durch im Ausland ansässige Anbieter von Zahlungsmitteln, derer sich der Betreiber bedient, um Abgabenpflichtigen die Entrichtung der Infrastrukturabgabe zu ermöglichen;

   bb) ein Fernzugriff auf Vertragsdaten aus dem Anwendungsbereich der DSGVO (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland) zu Zwecken der Überwachung oder Wartung des Infrastrukturabgabeerhebungssystems, sofern sichergestellt ist, dass sowohl die geltenden gesetzlichen Voraussetzungen hierfür als auch die Vorgaben des BSI bei erhöhtem Schutzbedarf erfüllt sind und hierbei weder (i) eine Übertragung oder Verlagerung von Vertragsdaten in das Ausland noch (ii) ein lesender Zugriff auf personenbezogene Realdaten aus dem Ausland erfolgt.

e) Der Betreiber ist verpflichtet und garantiert gemäß Ziffer 22, die bei ihm gespeicherten Vertragsdaten, sofern und soweit § 13 InfrAG auf diese und den Betreiber anwendbar ist, gemäß den Vorgaben des § 13 InfrAG und der Leistungsbeschreibung zu löschen. Im Übrigen wird der Betreiber die bei ihm gespeicherten Vertragsdaten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufbewahren und löschen. Hierzu erstellt der Betreiber ein Löschkonzept und legt dieses dem Auftraggeber auf dessen Verlangen vor. Das Löschkonzept muss neben den Anforderungen an die gesetzes- und normgerechte Löschung von Daten auch Vorgaben für die Umsetzung von Löschregeln wie etwa bei Ausnahmen vom Regellöschbetrieb in Sonderbetrieben (z.B. bei technischen Systemdatenabzügen zur Fehlerklärung, bei Änderungen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems und vergleichbaren Fällen) enthalten.

11.1.4 **Weitere Verpflichtungen des Betreibers**

Der Betreiber ist verpflichtet und garantiert gemäß Ziffer 22, dass

a) er nicht gegen gesetzliche Vorgaben zum Datenschutz verstößt, insbesondere die datenschutzrechtlichen Vorgaben der DSGVO, des BDSG und des InfrAG beachtet und dass er selbst interne Datenschutzgrundsätze zum Schutz sämtlicher Vertragsdaten entwickelt und bereithält und einhält;

b) er die Einhaltung der in dieser Ziffer 11 und der Leistungsbeschreibung festgelegten Pflichten zu Datenschutz und –sicherheit einschließlich der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Pflichten der eingesetzten Unterauftragnehmer regelmäßig kontrolliert, diese Kontrolle in geeigneter Weise dokumentiert und dem Auftraggeber einmal pro Kalenderjahr, jeweils am 1. Oktober, sowie zusätzlich auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit in geeigneter Form nachweist;

c) er außerhalb der Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag übertragenen Aufgaben keine Kopien oder Duplikate der Vertragsdaten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers erstellt. Hiervon ausgenommen sind Datensicherungen und Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs erforderlich sind;

d) er den Auftraggeber über das Konzept und die jeweiligen Einzelmaßnahmen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderungen, einschließlich der technischen und organisatorischen Maßnahmen der Unterauftragnehmer, durch einen Bericht zum 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres oder auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit unverzüglich schriftlich unterrichtet. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffer 12.7.

11.1.5 **Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses**

Sämtliche Mitarbeiter des Betreibers sowie Dritte, die mit Vertragsdaten in Berührung kommen, sind vorab schriftlich auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach diesem Vertrag und insbesondere darauf zu verpflichten,

a) Vertragsdaten nur für die Zwecke ihrer Tätigkeit im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages zu verarbeiten und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit geheim zu halten, sowie

b) das Steuergeheimnis nach § 30 AO und

c) das Fernmeldegeheimnis nach § 88 TKG zu wahren.

11.1.6 **Informationspflichten**

a) Der Betreiber unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei jedem Verdacht, dass bei ihm oder einem Dritten, der Vertragsdaten erhebt, verarbeitet oder nutzt, (i) der Betriebsablauf gestört ist, (ii) gegen gesetzliche oder in diesem Vertrag oder einem Unterauftragnehmervertrag vertragliche festgelegte Datenschutzvorgaben verstoßen wurde, (iii) es zu wesentlichen Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung oder einem Verlust von Datenträgern gekommen ist, (iv) Vertragsdaten unrechtmäßig übermittelt

worden oder auf sonstige Weise Dritten unrechtsmäßig zur Kenntnis gelangt sind oder (v) wenn der Betreiber oder der Dritte wegen datenschutzrelevanter Sachverhalte im Zusammenhang mit vertragsgegenständlichen Leistungen von Aufsichtsbehörden oder Strafverfolgungsorganen kontaktiert oder in Anspruch genommen werden. Der Betreiber hat in allen der vorgenannten Fälle im Benehmen mit dem Auftraggeber angemessene Maßnahmen zur weiteren Aufklärung sowie Minderung möglicher nachteiliger Folgen zu ergreifen.

b) Der Betreiber unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn Vertragsdaten beim Betreiber oder einem Dritten durch Pfändung oder Beschlagnahme, Insolvenzverfahren oder sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden.

11.1.7 **Informationspflicht, Anfragen Betroffener und von (Datenschutz-) Behörden**

a) Der Betreiber garantiert gemäß Ziffer 22 und ist verpflichtet, allen bestehenden Informationspflichten und Auskunftsansprüchen gemäß den Artt. 12-15, 21 Abs. 4 DSGVO und den entsprechenden Regelungen des BDSG sowie gemäß darüber hinaus geltenden gesetzlichen Datenschutzregelungen form- und fristgerecht nachzukommen. Der Betreiber wird Anfragen Betroffener hinsichtlich der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer Personendaten durch den Betreiber eigenständig und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bearbeiten. Entsprechendes gilt für Anfragen und Verfahren seitens Datenschutz- oder anderer Behörden hinsichtlich der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Vertragsdaten. Sollte an den Betreiber eine solche Anfrage gestellt oder ein solches Verfahren durch eine Datenschutzbehörde oder eine andere Behörde gegen ihn eröffnet werden, hat der Betreiber den Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert hierüber sowie über den weiteren Verlauf der Anfrage bzw. des Verfahrens zu unterrichten. Soweit Anfragen, Auskunftsersuchen u.ä. Datenverarbeitungen betreffen, bei denen der Auftraggeber auch verantwortliche Stelle ist, wird der Betreiber jede Beantwortung solcher Anfragen, Auskunftsersuchen u.ä. vorab und zeitgerecht mit dem Auftraggeber abstimmen. Er wird dem Auftraggeber außerdem Kopien aller solcher Anfragen, Auskunftsersuche usw. und deren Beantwortung umgehend zukommen lassen. Er wird Anfragen, Auskunftsersuchen, u.ä. zu Datenverarbeitungen außerdem grundsätzlich nicht telefonisch beantworten.

b) Sofern erforderlich, wird der Betreiber den Auftraggeber auf dessen Verlangen bei der Bearbeitung solcher Anfragen unverzüglich und kostenfrei unterstützen, die der Auftraggeber von Betroffenen, Behörden, Verfassungsorganen, der Presse oder anderen Dritten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Betreibers nach diesem Vertrag erhält. Entsprechendes gilt für Anfragen an den Auftraggeber oder Verfahren von Datenschutz- oder anderen Behörden gegenüber dem Auftraggeber.

11.1.8 **Herausgabe- und Löschpflichten nach Vertragsbeendigung**

Die Herausgabe von Vertragsdaten und deren Löschung bei Beendigung des Vertrages erfolgt nach Ziffer 30.2.

11.1.9 **Kein Zurückbehaltungsrecht**

Zurückbehaltungsrechte des Betreibers an Vertragsdaten oder Unterlagen mit Vertragsdaten sind während der Vertragsdauer und nach Beendigung des Vertrages (gleichgültig aus welchem Grund) ausgeschlossen.

11.1.10 **Datenschutzbeauftragter**

Der Betreiber wird (unabhängig von ggf. bereits bestellten Datenschutzbeauftragten des Gesellschafters) einen Datenschutzbeauftragten entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen bestellen und dem Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Betreibers sowie der Datenschutzbeauftragten von ggf. eingesetzten Unterauftragnehmern mitteilen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Betreiber dem Auftraggeber jederzeit die Qualifikation, Zuverlässigkeit, finanzielle und zeitliche Ausstattung sowie Weisungsunabhängigkeit des jeweiligen Datenschutzbeauftragten sowie die Erfüllung seiner gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nachweisen. Der Betreiber wird jeweiligen Datenschutzbeauftragten verpflichten, dem Betreiber quartalsweise über dessen Tätigkeit und etwaige Feststellungen Bericht zu erstatten und diesen Bericht dem Auftraggeber unverzüglich nach dessen Erhalt unaufgefordert übermitteln.

11.2 **Daten- und IT-Sicherheit**

11.2.1 **Technische und organisatorische Maßnahmen**

a) Der Betreiber wird seine innerbetriebliche Organisation nach dem Stand der Technik gemäß Ziffer 5.8, den weiteren Vorgaben der Leistungsbeschreibung und unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes, der Daten- und IT-Sicherheit sowie der Rechte und Interessen der Betroffenen gerecht wird und ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau bietet. Die Gestaltung hat dabei so zu erfolgen, dass der Betreiber den Nachweis der rechtmäßigen Verarbeitung der Vertragsdaten erbringen kann. Der Betreiber wird hierzu technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der von ihm erhobenen, verarbeiteten und/oder genutzten Vertragsdaten vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Anforderungen der einschlägigen Datenschutz- und IT-Sicherheitsvorschriften entsprechen sowie datenschutzfreundliche Voreinstellungen treffen. Insbesondere hat der Betreiber die seinem Zugriff unterliegenden Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, zu schützen und dabei die

Funktionsfähigkeit, Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme zu gewährleisten. Dies beinhaltet insbesondere:

aa) Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die Vertragsdaten verarbeitet und genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),

bb) zu verhindern, insbesondere durch den Einsatz von Verschlüsselungsverfahren, die dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),

cc) dafür Sorge zu tragen, insbesondere durch den Einsatz von Pseudonymisierungs- und Verschlüsselungsverfahren, die dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Vertragsdaten zugreifen können, diese nur auf Anweisung des Betreibers verarbeiten und dass Vertragsdaten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),

dd) dafür Sorge zu tragen, insbesondere durch den Einsatz von Pseudonymisierungs- und Verschlüsselungsverfahren, die dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen, dass Vertragsdaten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträgern nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung von Vertragsdaten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),

ee) dafür Sorge zu tragen, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem Vertragsdaten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert, übertragen oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),

ff) dafür Sorge zu tragen, dass Vertragsdaten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle). Dies umfasst insbesondere die Verwahrung der Vertragsdaten nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Datensicherung sowie regelmäßige Datensicherungen, einschließlich regelmäßiger Back-ups, im erforderlichen Umfang,

gg) dafür Sorge zu tragen, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Vertragsdaten getrennt verarbeitet werden können (Trennungskontrolle). Dies gilt auch und besonders, soweit virtuelle Server eingesetzt werden,

hh) dafür Sorge zu tragen, die Fähigkeit, Verfügbarkeit und Zugang zu den Vertragsdaten bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherstellen zu können,

ii) dafür Sorge zu tragen, dass die Datenschutzgrundsätze wirksam umgesetzt und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufgenommen werden, um den datenschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen und die Rechte von Betroffenen zu schützen, und

jj) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung und Bewertung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung zu implementieren.

b) Sofern der Betreiber die Einhaltung der unter lit. a) genannten Pflichten durch die Implementierung genehmigter Verhaltensregeln oder Zertifizierungsverfahren im Sinne der DSGVO zu erfüllen beabsichtigt, wird er dies zuvor mit dem Auftraggeber abstimmen. Der Betreiber wird sämtliche von ihm vorgehaltenen technischen und organisatorischen Maßnahmen dokumentieren, die Dokumentation auf dem aktuellen Stand halten und dem Auftraggeber nach Erstellung bzw. jeder Änderung unverzüglich sowie regelmäßig alle sechs Monate übermitteln.

11.2.2 **Einhaltung von IT-Standards / Zertifizierungen des Betreibers**

Der Betreiber hat ferner die folgenden Pflichten, wobei ihm etwa nach Ziffer 11.2.1a) obliegende und ggf. hierüber hinausgehende Pflichten hiervon unberührt bleiben:

a) Der Betreiber ist verpflichtet, bei der Leistungserbringung nach diesem Vertrag die in der Leistungsbeschreibung niedergelegten (Mindest-)Standards und die Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik ("**BSI**") sowie die anderen, dort genannten Mindeststandards und technischen Vorgaben (gemeinsam die "**Empfehlungen**") einzuhalten, sofern sie auf seine Leistungserbringung anwendbar sind.

Der Betreiber ist verpflichtet, seine Systeme, Komponenten, Schnittstellen, usw. laufend konform zur jeweils aktuellen Version der Empfehlungen zu halten. Sollten technische Vorgaben von Empfehlungen geändert oder nach Vertragsbeginn weitere (Mindest-)Standards oder Empfehlungen veröffentlicht werden, die für die Leistungserbringung des Betreibers nach diesem Vertrag relevant sind, so hat der Betreiber dies entsprechend zu berücksichtigen und die geänderten technischen Vorgaben sowie die neuen (Mindest-)Standards bzw. Empfehlungen in Abstimmung mit dem Auftraggeber umzusetzen und bei der Leistungserbringung nach diesem Vertrag einzuhalten.

b) Der Betreiber weist nach Vertragsbeginn zu dem jeweils in der Leistungsbeschreibung genannten Zeitpunkt sowie jederzeit auf Verlangen

des Auftraggebers die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Zertifizierungen (gemeinsam die "**Zertifizierungen**") nach und gewährleistet auf eigene Kosten, dass die Zertifizierungen während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten bleiben.

Sollten eine oder mehrere Zertifizierungen während der Vertragslaufzeit ihre Gültigkeit verlieren, auslaufen oder Umstände eintreten, die dies wahrscheinlich machen, oder sich die Voraussetzungen für Zertifizierungen ändern, so hat der Betreiber dies dem Auftraggeber umgehend in Textform anzuzeigen sowie auf eigene Kosten das Infrastrukturabgabeerhebungssystem bzw. seinen Geschäftsbetrieb an ggf. geänderte Voraussetzungen anzupassen und Wiederholungs- oder entsprechende Zertifizierungen durchzuführen.

c) Im Übrigen gelten die Anforderungen der Leistungsbeschreibung.

d) Sofern der Auftraggeber im Rahmen gesetzlicher und/oder sonstiger Vorgaben Informationen oder einen Nachweis über das Design oder die Effektivität der IT-Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung benötigt, wird der Betreiber diese Informationen dem Auftraggeber nach Abstimmung zur Verfügung stellen.

11.3 Anpassung der Vergütung

Für nach dieser Ziffer 11 erforderliche Anpassungen an den jeweils aktuellen Stand der Technik und/oder aktualisierte Empfehlungen erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Betreibers nach Ziffern 5.8 i.V.m. 15.9 und 20.6.

12. BERICHTSPFLICHTEN UND LEISTUNGSKONTROLLE

12.1 Grundsätze

12.1.1 Die Betreiberparteien sind verpflichtet, für die Vertragsdurchführung umfassende Transparenz zu schaffen, die es dem Auftraggeber jederzeit ermöglicht, mit angemessenem Aufwand die Einhaltung der vertraglichen Pflichten der Betreiberparteien kontrollieren zu können. Der Auftraggeber muss insbesondere in die Lage versetzt werden, seine Prüfpflichten nach der Bundeshaushaltsordnung und als Aufsicht der Infrastrukturabgabebehörde wahrnehmen zu können. Der Gesellschafter wird die Geschäftsführung des Betreibers anweisen, die Transparenz- und Berichtspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag zu erfüllen, und den Betreiber dabei unterstützen.

12.1.2 Der Betreiber muss den Auftraggeber frühzeitig in Textform über alle Umstände und technische, wirtschaftliche, rechtliche und sonstige Entwicklungen unterrichten, die wesentlichen Einfluss auf die Erfüllung der Leistungspflichten, ggf. auch durch Unterauftragnehmer, haben können. Der Betreiber hat den Auftraggeber insbesondere unverzüglich darüber zu informieren, wenn für ihn erkennbar wird, dass die Meilensteine oder der Zeitplan nach Ziffer 5.6 oder der als Teil der Feinplanung vorzulegende Projektplan nicht eingehalten werden können. Gleiches gilt, wenn durch

eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unterauftragnehmers die Erfüllung der Leistungspflichten des Betreibers gefährdet wird. Der Auftraggeber kann vom Betreiber zudem jederzeit Auskünfte insbesondere über Termine, Qualitäten, Kosten und Risiken der Erbringung der vertraglichen Leistungen verlangen.

12.1.3 Das Bundesministerium der Finanzen und ihm nachgeordnete Behörden, der Bundesrechnungshof, die zuständigen Bundes- und Landesdatenschutzbeauftragten und die Preisprüfungsbehörden haben gegenüber den Betreiberparteien Anspruch auf alle zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Berichte; ihnen stehen im erforderlichen Umfang Kontroll-, Zutritts- und Einsichtsrechte zu.

12.1.4 Der Auftraggeber kann seine Kontroll-, Zutritts- und Einsichtsrechte nach diesem Vertrag jederzeit ganz oder teilweise auf Dritte übertragen oder diese mit der Wahrnehmung beauftragen, die beruflich oder durch Vertraulichkeitsvereinbarungen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und bei denen es sich nicht um einen unmittelbaren Wettbewerber einer Betreiberpartei handelt. Der Auftraggeber darf die vom Betreiber und/oder Gesellschafter gelieferten Berichte jederzeit einem solchen Dritten zur Prüfung überlassen und durch solche Dritte auf Kosten des Auftraggebers beim Betreiber Sonderprüfungen zu technischen, betriebswirtschaftlichen oder rechtlichen Themen durchführen lassen.

12.1.5 Die von den Betreiberparteien nach diesem Vertrag geschuldeten Berichte müssen inhaltlich richtig, aussagekräftig und allgemein verständlich und elektronisch auswertbar bzw. durchsuchbar sein. Monatlich zu erstattende Berichte müssen spätestens bis zum zehnten Tag des auf den Berichtsmonat folgenden Kalendermonats dem Auftraggeber vorgelegt werden. Den vertraglichen Anforderungen nicht entsprechende Berichte sind auf Aufforderung des Auftraggebers innerhalb angemessener Frist nachzubessern. Im Übrigen ergeben sich die Anforderungen an die Berichte aus den nachfolgenden Bestimmungen und der Leistungsbeschreibung.

12.2 **Statusbezogene Berichtspflichten des Betreibers**

12.2.1 **Jahresabschlüsse und Quartalsberichte des Betreibers, Einhaltung Finanzkennzahlen**

a) Der Betreiber legt dem Auftraggeber (i) innerhalb von 180 Tagen nach Ablauf seines Geschäftsjahres seinen testierten Jahresabschluss sowie (ii) innerhalb von 45 Tagen nach Ablauf eines jeden Quartals des Geschäftsjahres, jedoch ggf. frühestens sieben Tage nach der Erfüllung etwaiger gesetzlicher und/oder kapitalmarktrechtlicher Veröffentlichungspflichten, seinen Quartalsbericht über das vorangegangene Quartal, aus dem sich die finanzielle Situation des Betreibers ergibt, vor. Dem Quartalsbericht ist eine von der Geschäftsführung unterzeichnete Erklärung beizufügen, wonach diese bestätigt, dass keine Gründe vorliegen, die den Betreiber zur Stellung eines Insolvenzantrags verpflichten. Des Weiteren hat der Quartalsbericht

eine Berechnung zu enthalten, aus der sich ergibt, dass die Finanzkennzahlen gemäß Ziffer 17.4 eingehalten sind.

b) Der Betreiber ist verpflichtet, seine Jahresabschlüsse nach den Maßstäben und Kriterien des § 53 HGrG prüfen zu lassen. Der Betreiber legt dem Auftraggeber jeweils gleichzeitig mit dem Jahresabschluss den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses vor.

12.2.2 **Anforderungen an Jahresabschluss und Quartalsbericht**

Jahresabschlüsse und Quartalsberichte des Betreibers nach Ziffer 12.2.1 müssen nach HGB aufgestellt sein und im Übrigen den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Buchführung gemäß der anwendbaren gesetzlichen Regelungen entsprechen. Insbesondere hat der Ansatz von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten soweit möglich jeweils nach gleichbleibenden Grundsätzen zu erfolgen und Wahlrechte sind in einheitlicher Weise auszuüben. Abweichungen sind zu begründen. Soweit handelsrechtlich zulässig, sind Vermögensgegenstände jeweils bis zum Ende der Laufzeit dieses Vertrages linear abzuschreiben. Die Jahresabschlüsse und Quartalsberichte sind in deutscher Sprache vorzulegen.

12.2.3 **Anlagenspiegel**

Der Betreiber ist ferner verpflichtet, dem Auftraggeber zusammen mit dem testierten Jahresabschluss den vollständigen, detaillierten und aussagekräftigen Anlagenspiegel zu übermitteln. Eine Änderung der gewählten Abschreibungsmethode und der Abschreibungsdauer ist zu begründen und vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen.

12.2.4 **Finanzmodell**

a) Der Betreiber verpflichtet sich, dem Auftraggeber während der gesamten Vertragslaufzeit jährlich jeweils spätestens drei Monate nach der Feststellung des testierten Jahresabschlusses ein Finanzmodell bis zum Ende der Ordentlichen Laufzeit (zzgl. ggf. bereits ausgeübter Verlängerungsoptionen) als ungeschütztes Excel-Dokument zu übergeben.

b) Das Finanzmodell umfasst aufeinander abgestimmte Plan-Bilanz, Plan-Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Kapitalflussrechnung. Das Finanzmodell stellt die Berechnung der für diesen Vertrag relevanten kommerziellen Zahlen, insbesondere der Finanzkennzahlen, der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betreibers und der Zahlungen an den Gesellschafter und Verbundene Unternehmen (insbesondere Dividenden, Zinsen auf und Tilgung von Gesellschafterdarlehen sowie Rückzahlung des Eigenkapitals) einschließlich der entsprechenden, dort aufgeführten Annahmen dar (in der jeweils gemäß dieser Ziffer 12.2.4 oder im Zusammenhang mit einer Refinanzierung aktualisierten Fassung nachfolgend das "**Finanzmodell**"). Der im Finanzmodell abgebildete Zeitraum hat die gesamte Vertragslaufzeit und den anschließenden Zeitraum, der für die

Abwicklung und ggf. Liquidation des Betreibers nach Ende der Vertragslaufzeit notwendig ist, zu umfassen.

c) Das Finanzmodell zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns entspricht dem als Teil des Angebots auf CD-ROM eingereichten auditierten Finanzmodell. Diese CD-ROM ("**CD-ROM**") ist dem Notar zu Beweiszwecken übergeben worden, welcher weder Inhalt noch Funktionsfähigkeit der CD-ROM geprüft hat. Die Parteien beauftragen den Notar hiermit, die CD-ROM für die Dauer von 20 Jahren ab Beurkundung dieses Vertrages zu verwahren. Bis zum Ablauf dieser Frist ist der Notar auf schriftliches Verlangen einer Partei und auf deren Kosten verpflichtet, dieser zu üblichen Geschäftszeiten Zugang zu der CD-ROM zum Zwecke der Nutzung und/oder Vervielfältigung zu gewähren. Nach Ablauf dieser Frist ist der Notar verpflichtet, die CD-ROM dem Auftraggeber herauszugeben.

Der Betreiber ist verpflichtet, das Finanzmodell jährlich auf Basis des jeweils letzten testierten Jahresabschlusses zu aktualisieren, und hat das Finanzmodell so aufzustellen, dass sich daraus während der gesamten Vertragslaufzeit nachvollziehbar die Einhaltung der Finanzkennzahlen gemäß Ziffer 17.4 ergibt. Grundlage der ersten Aktualisierung ist das auditierte Finanzmodell, welches auf der CD-ROM gespeichert ist.

d) Im Zuge der Aktualisierung des Finanzmodells hat der Betreiber sämtliche Berechnungslogiken und Darstellungsformen aus dem jeweils vorhergehenden Finanzmodell zu verwenden, sofern nicht durch Leistungsänderungen oder Optionale Leistungen eine abweichende Darstellung erforderlich ist. Darüber hinaus sind wesentliche Veränderungen der Kostenstruktur zu berücksichtigen. Soweit solche abweichenden Darstellungen gewählt wurden, sind die Abweichungen zu erläutern. Auch sind wesentliche Abweichungen oder andere Änderungen zum im Vorjahr eingereichten Finanzmodell vom Betreiber zu dokumentieren und zu erläutern. Darüber hinaus sind vom Betreiber wesentliche Einmaleffekte zu dokumentieren und zu erläutern. Zudem führt der Betreiber einen Soll-Ist Vergleich des im Vorjahr eingereichten Finanzmodells zum letzten Jahresabschluss durch und dokumentiert und erläutert wesentliche Abweichungen. Dazu muss der Betreiber zunächst einen Entwurf des aktualisierten Finanzmodells fertigen, in dem auf die Änderungen hingewiesen wird und diese begründet werden. Der Betreiber hat den Entwurf des aktualisierten Finanzmodells bei solchen wesentlichen Änderungen von einer mit Zustimmung des Auftraggebers ausgewählten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem vergleichbaren Unternehmen, das über nachweisbare Expertise im Bereich der Prüfung von Finanzmodellen bei Projektfinanzierungen (Modellaudit) sowie eine einwandfreie Reputation verfügt, auf eigene Kosten prüfen zu lassen. Der Prüfbericht muss die Anforderungen der lit. e) erfüllen und ist zusammen mit dem jeweiligen aktualisierten Finanzmodell (innerhalb der Frist nach lit. a)) an den Auftraggeber zu übermitteln.

e) Der vorzulegende Prüfbericht muss das geprüfte aktualisierte Finanzmodell unter Nennung des genauen Dateinamens mit Speicherdatum, Speicheruhrzeit und Größe der Datei in KB bezeichnen und bestätigen, dass

aa) die Anpassungen mit den Inhalten der heranzuziehenden Änderungen übereinstimmen sowie, soweit relevant, den Vorgaben dieses Vertrages entsprechen;

bb) das aktualisierte Finanzmodell vollständig und rechnerisch richtig ist und eine Änderung von Eingabedaten nicht zu fehlerhaften rechnerischen Ergebnissen führt;

cc) die Vorgaben für die Erstellung des Finanzmodells gemäß **Anlage 12.2.4e)** für das aktualisierte Finanzmodell weiterhin erfüllt sind; und

dd) das aktualisierte Finanzmodell keine sonstigen wesentlichen Fehler aufweist.

12.3 Statusbezogene Berichtspflichten des Gesellschafters und des Eignungsgebers

12.3.1 Der Gesellschafter und der Betreiber haben sicherzustellen, dass der Auftraggeber (i) innerhalb von 180 Tagen nach Ablauf des Geschäftsjahres des Gesellschafters und ggf. des Eignungsgebers gemäß Ziffer 17.3 den testierten Jahresabschluss des Gesellschafters und ggf. des Eignungsgebers sowie (ii) innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf eines jeden Quartals des Geschäftsjahres, jedoch ggf. frühestens sieben Tage nach der Erfüllung etwaiger gesetzlicher und/oder kapitalmarktrechtlicher Veröffentlichungspflichten, einen Quartalsbericht über das vorangegangene Quartal erhält, aus dem sich die finanzielle Situation des Gesellschafters und ggf. des Eignungsgebers ergibt. Dem Quartalsbericht ist eine von der Geschäftsleitung des Gesellschafters bzw. des Eignungsgebers unterzeichnete Erklärung beizufügen, wonach diese bestätigt, dass keine Gründe vorliegen, die den Gesellschafter bzw. den Eignungsgeber zur Stellung eines Insolvenzantrags verpflichten. Des Weiteren hat der Quartalsbericht eine Berechnung zu enthalten, aus der sich ergibt, dass die Finanzkennzahlen gemäß Ziffer 17.3.2 eingehalten sind, sofern nicht eine Bestätigung über ein Rating gemäß Ziffer 17.3.1 vorliegt. Wenn und solange der Vorlage von Quartalsberichten zwingende gesetzliche Gründe entgegenstehen, werden die Betreiberparteien diese dem Auftraggeber darlegen und wird dieser ggf. auf die Vorlage von Quartalsberichten verzichten. Der Auftraggeber kann jederzeit weitere Informationen und Nachweise über den Gesellschafter bzw. den Eignungsgeber und insbesondere dessen wirtschaftliche Situation verlangen.

12.3.2 Die Regelungen in Ziffer 12.2.2 zu den Anforderungen an Jahresabschlüsse und Quartalsberichte gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass, soweit der Gesellschafter oder der Eignungsgeber nicht nach HBG bilanzieren muss, auch nach IFRS oder den jeweiligen anzuwendenden Bilanzierungsregeln des Sitzlands aufgestellte Jahresabschlüsse und Quartalsberichte vorgelegt werden dürfen.

12.4 **Leistungsbezogene Nachweis- und Berichtspflichten (Feinplanungsphase)**

Der Betreiber ist verpflichtet, den Auftraggeber in der Feinplanungsphase jederzeit auf dessen Verlangen über den Stand der Arbeiten in geeigneter Form zu unterrichten und Zwischenergebnisse in Textform mitzuteilen. Darüber hinaus kann der Auftraggeber Einsicht in die entsprechenden Unterlagen, Kostenvoranschläge, etwaige Rechnungen und/oder andere Dokumentation und ggf. Auszüge in Kopie hiervon verlangen.

12.5 **Leistungsbezogene Nachweis- und Berichtspflichten (Implementierungsphase)**

12.5.1 Der Betreiber hat den Auftraggeber während der Implementierungsphase fortlaufend proaktiv über den Stand des Projekts insbesondere im Hinblick auf die Meilensteine gemäß Ziffer 5.6, die jeweils aktuelle Testplanung und die nächsten Schritte im Rahmen eines 14-tägigen Statusberichts nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung zu informieren. Der Auftraggeber muss aus den Berichten jederzeit erkennen können, ob Qualitäts- oder Terminziele gefährdet sind und welche wesentlichen Risiken bestehen.

12.5.2 Der Auftraggeber behält sich vor, für zukünftige Berichte die inhaltlichen Schwerpunkte des Statusberichts sowie die Berichtsintervalle zu verändern. Dies teilt der Auftraggeber dem Betreiber rechtzeitig mit. Er gewährt dem Betreiber eine zweimonatige Übergangsfrist.

12.6 **Leistungsbezogene Nachweis- und Berichtspflichten (Betriebsphase)**

12.6.1 Der Betreiber hat den Auftraggeber in der Betriebsphase fortlaufend proaktiv über seine Leistungen zu informieren. Der Auftraggeber muss aus den Berichten jederzeit die Einnahmen, Kosten und Verstoßquote erkennen können. Der Auftraggeber muss des Weiteren erkennen können, ob die vertraglichen Anforderungen erfüllt werden, und, soweit dem Betreiber bekannt, welche wesentlichen Risiken für die Infrastrukturabgabe, die Vertragserfüllung oder den Betreiber bestehen.

12.6.2 Der Betreiber gewährt dem Auftraggeber jederzeit über automatisierte Schnittstellen zum Zwecke der Betreiberüberwachung und der Erstellung von Geschäftsstatistiken Zugriff auf das Infrastrukturabgabeerhebungssystem und dessen Bestandteile nach näherer Maßgabe der Leistungsbeschreibung. Der Betreiber gewährleistet die Qualität und Nutzbarkeit der Daten. Im Übrigen ergeben sich die Anforderungen an die Schnittstellen aus der Leistungsbeschreibung.

12.6.3 Der Betreiber unterliegt in der Betriebsphase insbesondere den nachfolgenden Berichtspflichten gegenüber dem Auftraggeber:

a) Täglich für den vorangegangenen Tag:

aa) die Höhe der Einnahmen der Infrastrukturabgabe, gegliedert nach Distributionskanälen und den jeweiligen Zahlungsmitteln (Abbuchung aufgrund von SEPA-Mandaten; direkte Zahlung der Abgabenpflichtigen über die vom Betreiber bereitgestellten

Zahlungsmittel und -wege; Einzahlungen durch den Betreiber nach Ziffer 8.2.6b));

bb) Übersicht über die erlassenen Bescheide und Vignetten, gegliedert nach im Inland und im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeugen;

cc) die Höhe der auf das Treuhandforderungskonto gebuchten Beträge;

dd) die Anzahl und Höhe von angewiesenen bzw. durchgeführten Erstattungen nach § 10 InfrAG einschließlich angefallener Gebühren und Erstattungskategorie (Ausnahme, Abmeldung etc.) (Ziffer 8.5);

ee) Anzahl und Höhe der Beträge für Doppelvereinnahmungen (Ziffer 8.2.6c);

b) Wöchentlich:

Statistische Auswertung über den Stand der Hinweisbearbeitung;

c) Monatlich: ein Statusbericht, der beinhaltet:

aa) wesentliche Tätigkeit des Betreibers;

bb) Höhe der an die Bundeskasse in dem betreffenden Monat ausgekehrten Einnahmen der Infrastrukturabgabe gemäß Ziffer 8.2, gegliedert nach Zahlungsmitteln und -wegen unter Angabe der entsprechenden Transaktionsanzahl für Vignettenkäufe in bar;

cc) Zusammenfassung und Bewertung des jeweils aktuellen Risikoregisters;

dd) Gültigkeit der Zertifizierungen (auf Anforderung mit Nachweisen);

ee) Personalausstattung, einschließlich Gesamtzahl der beschäftigten Personen, Anzahl der Neueinstellungen und Kündigungen; die Art der Arbeitsverträge ist hierbei auszuweisen (unbefristet, befristet, projektbezogen);

ff) Liste der genehmigungsbedürftigen Unterauftragnehmerverträge nach Ziffer 14.1.6 sowie Liste sonstiger Verträge, die eine Laufzeit von mehr als neun Monaten haben oder die für den Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich Angabe des wesentlichen Inhalts, Laufzeit, Kündigungs- und Optionsrechte, Gewährleistungs- und Garantiezeiträume;

gg) Umfang der für die Erbringung wesentlicher Vertragsleistungen eingesetzten externen Berater einschließlich vergangene, aktuelle und geplante Beauftragungen, Beschreibung der Arbeiten, für die die

Berater eingesetzt werden, der Umfang sowie die überwachende/ steuernde Organisationseinheit des Betreibers; und

hh) Nachweise zur Erfüllung/Nichterfüllung der KPIs gemäß den Anforderungen in der Leistungsbeschreibung.

Ergänzend gilt die Leistungsbeschreibung.

12.7 **Einsichts- und Zugriffsrechte sowie Kontroll- und Zutrittsrechte des Auftraggebers**

Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit die Einhaltung der vertraglichen Pflichten durch den Betreiber zu kontrollieren und zu diesem Zweck vom Betreiber Informationen zu fordern, Inspektionen und technische Überprüfungen durchzuführen und Zutritt zu den Geschäftsräumen und sonstigen Einrichtungen des Betreibers oder seiner Unterauftragnehmer zu verlangen. Hierzu hat der Auftraggeber die folgenden Rechte:

12.7.1 **Einsichts- und Zugriffsrechte**

Der Auftraggeber hat das Recht, vom Betreiber jederzeit die erforderlichen Informationen über den aktuellen Stand der vertraglichen Leistungen zu verlangen und Einsicht in alle Unterlagen im Besitz des Betreibers zu nehmen.

Dies umfasst insbesondere folgende Rechte:

a) Recht auf Besichtigung und Vorführung von Zwischenständen der Leistungen des Betreibers;

b) Recht auf Teilnahme an Besprechungen, insbesondere Projektsitzungen, und/oder Abstimmungen des Betreibers mit Dritten;

c) Einsichtnahme in Protokolle von Besprechungen und/oder Abstimmungen des Betreibers;

d) Informationsrecht in Bezug auf den Stand der Leistungen des Betreibers (auch soweit Unterauftragnehmer in die Leistungserbringung eingeschaltet sind) sowohl in qualitativer als auch in terminlicher Sicht;

e) Zugriffsrechte auf Transaktionsdaten wie in der Leistungsbeschreibung beschrieben;

f) Zugriff auf Log-Dateien, Infrastrukturabgabeerhebungsdaten, Systemdokumentationen, Fachkonzepte, Risiko- und Schwachstellenanalysen, Incident-, Problem- und Fehlermanagementsysteme, Datenverarbeitungseinrichtungen, IT-Programme und technische Systeme sowie Daten des Betreibers, die mit der vertraglichen Leistungserbringung in Zusammenhang stehen;

g) Zugriff auf das Risikomanagement in Bezug auf das Infrastrukturabgabeerhebungssystem, seine Organisation sowie die dort durchgeführten, laufenden und geplanten Projekte;

h) Zugriff auf sämtliche Reportingaktivitäten des Betreibers und seiner Unterauftragnehmer;

i) Zugriff auf nach diesem Vertrag vorgesehene Service-Level-Reports des Betreibers und seiner Unterauftragnehmer;

j) Zugriff auf sämtliche Dokumentationen vergangener, laufender und zukünftiger (Teil-) Projekte im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems: Dies beinhaltet u.a. die Systemdokumentation, Konzepte der IT-Architektur, Fachkonzepte, Lastenhefte, Detailspezifikationen, Prozess- und Arbeitsanweisungen, Machbarkeitsuntersuchungen, Risikoanalysen, Schwachstellenanalysen, Analysen zur betrieblichen Optimierung des Infrastrukturabgabe-erhebungssystems, das Anforderungsmanagement und Dokumentationen von Pilotprojekten. Zusätzlich muss der Betreiber den Zugriff auf betriebliche Werkzeuge, wie bspw. Konfigurationsdatenbanken oder Prozess-monitoringsysteme, ermöglichen;

k) Recht auf Vorlage von Nachweisen, dass die Empfehlungen des BSI zur IT-Sicherheit und Nachfolgestandards gemäß Ziffer 11.2.2 eingehalten werden;

l) Recht, die Qualifikation von Mitarbeitern sowie die Einhaltung des Schul- und Personalentwicklungskonzepts des Betreibers nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung jährlich und anlassbezogen zu überprüfen;

m) Recht, vom Betreiber versendete Bescheide anhand repräsentativer Stichproben darauf zu überprüfen, ob diese (ggf. durch Verschulden des Betreibers) fehlerhaft versendet wurden und formell und materiell alle verwaltungsrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden;

n) Recht, anhand repräsentativer Stichproben Ausnahme- und Erstattungsanträge auf korrekte Bearbeitung zu überprüfen, insbesondere die Einhaltung der formalen und materiellen Richtigkeit der Bearbeitung der Anträge;

o) Recht, die korrekte Bearbeitung, insbesondere die Einhaltung der formalen und materiellen Richtigkeit der Bearbeitung der abgeholfenen Widersprüche und der Weiterleitung der Widersprüche, denen nicht abgeholfen werden konnte, an den Auftraggeber anhand repräsentativer Stichproben zu überprüfen;

p) Recht, die im Zusammenhang mit Bescheiden vom Betreiber durchgeführten Klagen zu überwachen und damit einhergehend Zugriff auf die zur Prüfung erforderlichen Klageunterlagen auf Anforderung;

q) Recht zur Überprüfung physischer Zahlstellen und Zahlorte durch eine mobile Kontrolleinheit, die Testbuchungen vornimmt und die Information zur ISA vor Ort dokumentiert;

r) Recht, die haushaltsrechtlich und haushaltstechnisch korrekte Abrechnung der sich u.U. ergebenden Erstattungen an die Betroffenen anhand repräsentativer Stichproben zu prüfen;

s) Recht zur stichprobenartigen Überprüfung der Nachweise des Betreibers über zulässige Bearbeitungszeiten, zulässige kumulierte Wartezeiten sowie den Anteil der erledigten Anfragen des Informations-Centers auf Plausibilität vor Ort im Informations-Center. Die Einhaltung der formalen, inhaltlichen und datenschutzrechtlichen Anforderungen (Auskünfte/Sprachen/Qualität usw.) werden im laufenden Betrieb in Form von Testanrufen/E-Mails, nach Möglichkeit ohne Störung des Geschäftsbetriebs des Betreibers, überprüft;

t) Recht, die physischen Zahlstellen auf Funktionsfähigkeit sowie die korrekte Informationsvermittlung mittels Schildern und Flyern zu überprüfen;

u) Recht zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit des gesamten Infrastrukturabgabeerhebungssystems zur Sicherstellung, dass die Methoden, Verfahren und Systeme den an sie gestellten vertraglichen Anforderungen, Richtlinien und Standards des Bundes sowie den Sicherheitsanforderungen entsprechen.

Ergänzend gilt die Leistungsbeschreibung.

12.7.2 **Kontroll- und Zutrittsrechte**

Der Auftraggeber ist berechtigt, zur Wahrnehmung seiner Einsichts- und Zugriffsrechte auf eigene Rechnung jederzeit Inspektionen und technische Überprüfungen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Betreiber hat hierfür Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und sonstigen Einrichtungen und Anlagen sowie den technischen Geräten (insbesondere auch EDV-Einrichtungen), die zur Erfüllung der Vertragspflichten eingesetzt werden, zu gewähren. Dabei hat der Auftraggeber Beeinträchtigungen des Geschäftsbetriebs des Betreibers auf das notwendige Maß zu beschränken. Soweit die Wahrnehmung der Einsichts- und Zugriffsrechte durch den Auftraggeber physischen Zutritt zu den Geschäftsräumen des Betreibers oder, soweit einschlägig, seiner Unterauftragnehmer voraussetzt, erfolgt dies zu den üblichen Geschäftszeiten und – mit Ausnahmen von Fällen von Gefahr in Verzug – mit angemessener Ankündigung.

12.7.3 **Ausübung der Einsichts-, Zugriffs-, Kontroll- und Zutrittsrechte**

a) Der Betreiber muss die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße und effiziente Wahrnehmung der Einsichts-, Zugriffs-, Kontroll- und Zutrittsrechte des Auftraggebers schaffen. Insbesondere hat der Betreiber dem Auftraggeber kompetente Ansprechpartner für die Klärung von offenen Fragen im Zusammenhang mit den Anforderungen dieses Vertrages zu benennen und die Ansprechpartner anzuweisen, sämtliche angefragten Informationen bereit zu stellen.

b) Der Auftraggeber ist berechtigt, die bei der Wahrnehmung der vorstehenden Rechte verlangten, eingesehenen und überprüften Daten und Informationen zu Dokumentationszwecken zu kopieren und zu speichern.

c) Der Betreiber hat zu gewährleisten, dass die Kontrollen nach Möglichkeit nicht unmittelbar am jeweiligen Ort der Leistungserbringung durch den Betreiber stattfinden müssen, sondern auch von einem nach Wahl des Auftraggebers benannten Ort (z.B. vom Sitz des KBA) aus durchgeführt werden können. Soweit Überprüfungen am jeweiligen Ort der Leistungserbringung durchgeführt werden, stellt der Betreiber geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung, damit der Auftraggeber seine Rechte nach diesem Vertrag effektiv ausüben kann.

d) Der Betreiber ist berechtigt, die Einsichts-, Zugriffs-, Kontroll- und Zutrittsrechte des Auftraggebers in dem Umfang zu verweigern, wenn und soweit dies zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter zwingend erforderlich ist. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unterauftragnehmer, des Gesellschafters und ggf. des Eignungsgebers im Sinne dieser Bestimmung können sich nur auf solche Inhalte beziehen, die nicht Gegenstand der Leistungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag sind. Schwärzungen von Angaben zur Höhe der jeweiligen Vergütung, soweit zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen erforderlich, sind zulässig.

12.8 **Dokumentationspflichten des Betreibers**

12.8.1 Der Betreiber hat nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung die während der Vertragslaufzeit auf Basis dieses Vertrages erbrachten Leistungen so zu dokumentieren, dass Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen für sachverständige Dritte nachvollziehbar sind. Hat die Dokumentation besonderen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen, sind diese zu beachten. Die Dokumentation muss vollständige und nachvollziehbare Aussagen über die vom Betreiber durchgeführten Prozessabläufe zur Qualitätssicherung und zum Risikomanagement enthalten. Die Dokumentation ist zu archivieren und mindestens bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung dieses Vertrages aufzubewahren.

12.8.2 Der Betreiber wird alle ihm verfügbaren Unterlagen, die für die Errichtung und den Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems von Bedeutung sind, in einer sachgerechten Ordnung dokumentieren und mindestens bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung dieses Vertrages aufbewahren (vorbehaltlich anderweitiger Regelungen nach diesem Vertrag). Die vollständige oder teilweise Vernichtung dieser Unterlagen bedarf auch nach Ablauf der Dokumentationspflicht der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Weitergehende gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

12.8.3 Der Betreiber unterliegt insbesondere den folgenden speziellen Dokumentationspflichten:

a) Dokumentation sämtlicher Testabläufe und Testergebnisse;

b) Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten bezogen auf die Vertragsdaten gemäß Ziffer 11.1.2b);

c) Erstellung einer Dokumentation der für das Infrastrukturabgabe-erhebungssystem eingesetzten Systeme, Konfigurationselemente, Leistungen und Prozesse ("**Systemdokumentation**") auf Grundlage der Leistungsbeschreibung, der Feinplanungsdokumentation und unter Beachtung der Bedürfnisse des Auftraggebers. Die Systemdokumentation muss unter anderem geeignet sein, gegebenenfalls eine geordnete Transition des Infrastrukturabgabeerhebungssystems auf den Auftraggeber oder einen von ihm benannten Dritten zu ermöglichen. Die Systemdokumentation beinhaltet insbesondere eine technische Dokumentation in Wort und Bild, Prozess- und Verfahrenshandbücher und Prozess-Charts für alle relevanten Betriebs- und IT-Prozesse (für IT in Anlehnung an ITIL) samt Ansprechpartnern, technische Konfigurationselemente, eine Problemlösungsdatenbank, Notfallkonzepte, Schutzbedarfsfeststellungen und eine Asset-Management-Datenbank (soweit vorhanden einschließlich Bestandsverzeichnis mit Identifikations-, Modell- und Seriennummern sowie Standort der Vermögensgegenstände). Der Betreiber wird als Teil der Systemdokumentation auch Betriebshandbücher für den Auftraggeber erstellen. Der Betreiber hat die Systemdokumentation fortlaufend und regelmäßig zu aktualisieren, insbesondere nach der Durchführung der Tests und des Probebetriebs nach Ziffer 6.8, nach Instandhaltungsmaßnahmen, Fehlerbeseitigungen oder Änderungen des Infrastrukturabgabe-erhebungssystems, und wird die (aktualisierte) Systemdokumentation dem Auftraggeber erstmals acht Wochen nach Abschluss des Probebetriebs sowie danach (i) regelmäßig alle zwölf Monate, (ii) unverzüglich nach wesentlichen Änderungen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems sowie (iii) jederzeit auf Aufforderung durch den Auftraggeber in elektronischer Form zugänglich machen;

d) Fortschreibung der im Vergabeverfahren eingereichten Dokumentation zur Projektorganisation einschließlich Personaleinsatzkonzept. Der Auftraggeber ist über Änderungen unverzüglich zu informieren;

e) Führung und fortlaufende Aktualisierung des Genehmigungsverzeichnisses nach Ziffer 5.4.2b) und Ziffer 13.7.1;

f) Führung und fortlaufende Aktualisierung des Rechteverzeichnisses sowie weiterer Dokumentationen im Rahmen des Rechtemanagements nach Ziffer 18.7;

g) Dokumentation aller Abrechnungsvorgänge im Infrastrukturabgabe-erhebungssystem;

h) Dokumentation der Fehlerzustände im Rahmen der Systemüberwachung;

i) Dokumentation von Leistungsänderungen und deren Umsetzung; und

j) Dokumentation der Beauftragung von Unterauftragnehmern nach Ziffer 14.1.

13. WEITERE PFLICHTEN DES BETREIBERS

13.1 Projektmanagement

Der Betreiber wird während der gesamten Durchführung dieses Vertrages ein eigenes, dem Projekt angemessenes und professionellen Standards entsprechendes Projektmanagement einrichten und vorhalten. Das Projektmanagement koordiniert sämtliche Tätigkeiten des Betreibers und seiner Unterauftragnehmer. Der Betreiber wird sich auf Wunsch des Auftraggebers und in Absprache mit dem Auftraggeber nach besten Kräften bemühen, das Format und ggf. weitere Parameter seines Projektmanagementsystems kompatibel zur Gesamtprojektüberwachung auszugestalten. Die Parteien werden die hierfür erforderlichen Abstimmungen in der Feinplanungsphase innerhalb der Arbeitsgruppen gemäß Ziffer 6.5 vornehmen.

13.2 Risikomanagement

Der Betreiber wird während der gesamten Vertragslaufzeit ein eigenes Risikomanagementsystem für das Infrastrukturabgabeerhebungssystem, die Durchführung dieses Vertrages und gesamtprojektrelevante Risiken führen. Risiken für das Infrastrukturabgabeerhebungssystem und Risiken des Infrastrukturabgabeerhebungssystems für das ISA-Gesamtsystem, die mit seinen Vertragsleistungen in Zusammenhang stehen, sind vom Betreiber nach einer einheitlichen Methode (z.B. DIN EN 31010) zu identifizieren, zu bewerten (insbesondere nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Höhe) und kontinuierlich nachzuverfolgen. Das Risikomanagementsystem des Betreibers muss zudem Maßnahmen vorsehen, um die Folgen eintretender Risiken abzuschwächen. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Betreiber eine geeignete Methode für Berichte des Betreibers über gesamtprojektrelevante Risiken des Infrastrukturabgabeerhebungssystems entwickeln und umsetzen.

13.3 Änderungen der Systeme; weitere Digitalisierung

13.3.1 Der Betreiber darf Maßnahmen zur Optimierung, funktionalen Erweiterung oder Änderung der organisatorischen und technischen Prozesse oder Systeme des Infrastrukturabgabeerhebungssystems ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nur dann umsetzen, sofern sie kumulativ folgende Anforderungen erfüllen:

a) Die Erfüllung von Anforderungen der Leistungsbeschreibung ist nicht negativ beeinträchtigt;

b) Die Maßnahmen führen zu keiner höheren Belastung des Auftraggebers;

c) Die Maßnahmen berühren nicht die Geschäftsprozesse und IT-Systeme des Auftraggebers bzw. Schnittstellen zum Auftraggeber oder zu anderen Akteuren des ISA-Gesamtsystems; und

d) Die Maßnahmen haben keine oder nur unwesentliche Außenwirkung.

Sonstige Maßnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

13.3.2 Der Auftraggeber kann vom Betreiber jederzeit ab dem zweiten Betriebsjahr, jedoch nur einmal während der Laufzeit des Vertrags, verlangen, nach Vorgaben des Auftraggebers und auf Kosten des Betreibers eine umfassende und aussagekräftige Evaluierung bestehender Möglichkeiten und Technologien zur Entrichtung der Infrastrukturabgabe, deren weiterer Digitalisierung und/oder der möglichen Implementierung neuer digitaler Technologien zur Entrichtung der Infrastrukturabgabe durchzuführen und dabei die jeweiligen Effekte insbesondere auf die benötigte Anzahl physischer Zahlstellen und Zahlorte sowie deren mögliche Reduzierung darzustellen. Für sich aus der Evaluierung ggf. ergebenden Anpassungsbedarf des Infrastrukturabgabeerhebungssystems gelten die Vorschriften der Ziffer 15 (Leistungsänderungen). Die Bestimmungen nach Ziffer 5.1.4j) bleiben unberührt.

13.3.3 Der Auftraggeber kann vom Betreiber jederzeit Anpassungen von Schriftgutvorlagen und Informationsplattformen verlangen, z.B. hinsichtlich des Layouts, der Texte, Grafiken oder des sonstigen Inhalts. Dies gilt insbesondere für Vorlagen für Anhörungsschreiben, Aufforderungen zur Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats, Bescheide, Buchungsbestätigungen für Gebietsfremde, Antragsformulare (z.B. Erstattung, Ausnahmen, Härtefälle) sowie Applikationen und ähnliche Anwendungen, den Internetauftritt, die Domain und Website des Infrastrukturabgabe-erhebungssystems. Der Betreiber ist verpflichtet, sich hinsichtlich solcher verlangter Anpassungen mit dem KBA abzustimmen und diese auf eigene Kosten umzusetzen; derartige Anpassungen stellen keine Leistungsänderungen nach Ziffer 15 dar.

13.4 Fehlerbeseitigung

Der Betreiber muss während der gesamten Vertragslaufzeit Fehler im Infrastrukturabgabeerhebungssystem nach näherer Maßgabe der Leistungsbeschreibung und der auf ihr basierenden, vom Betreiber entwickelten Prozesse erfassen, an den Auftraggeber melden und auf eigene Kosten rückwirkungsfrei beseitigen. Hierzu zählen auch die Einrichtung und der Rückbau so genannter Workarounds zur Umgehung des Fehlers. Ein Fehler ist dabei jede nicht nur unwesentliche Abweichung vom Sollzustand des Infrastrukturabgabeerhebungssystems nach diesem Vertrag. Ergänzend gelten die Bestimmungen in Ziffer 5.4.4f).

13.5 Zusammenarbeit in Schnittstellenbereichen

13.5.1 Soweit nach diesem Vertrag zu und/oder an vom Betreiber oder Dritten betriebenen Systemen technische, organisatorische oder sonstige Schnittstellen (ein- und ausgehend) für den Auftraggeber oder Dritte einzurichten sind, so gilt das Folgende:

a) Der Betreiber gewährleistet den reibungslosen Ablauf der jeweiligen Schnittstelleneinrichtung und trägt durch konstruktiven Dialog und umfassende Kooperation mit dem Auftraggeber, Unterauftragnehmer

und/oder anderem Dritten zur Einrichtung und nahtlosen Erbringung aller Leistungen in diesem Schnittstellenbereich bei. Der Betreiber wird dem Auftraggeber, dem Unterauftragnehmer und/oder dem Dritten die zur Nutzung der Schnittstelle erforderlichen einfachen und zeitlich unbefristeten Nutzungsrechte unentgeltlich einräumen.

b) Der Betreiber wird sich, soweit einschlägig, nach besten Kräften bemühen, Unterauftragnehmern ebenfalls entsprechende Kooperationspflichten aufzuerlegen und/oder die entsprechende Kooperation der Unterauftragnehmer herbeizuführen.

c) Der Betreiber ist verpflichtet, mit dem Auftraggeber, Unterauftragnehmern und/oder Dritten Leistungsübergabepunkte, zu übergebende Informationen, Verantwortlichkeiten und Ansprechpartner abzustimmen, zu dokumentieren und ggf. in einer Schnittstellenvereinbarung festzuhalten.

d) Soweit die Kooperation zwischen dem Betreiber und Unterauftragnehmern und/oder anderen Dritten den Austausch von Informationen im Geheimnisbereich des Betreibers oder des Auftraggebers erforderlich macht, ist der Betreiber verpflichtet, mit dem Unterauftragnehmer und/oder dem Dritten eine diesem Vertrag genügende Verschwiegenheitsvereinbarung abzuschließen.

13.5.2 Wenn und soweit der Auftraggeber die Einrichtung weiterer technischer Schnittstellen (ein- und ausgehend) zu und/oder an vom Betreiber oder Dritten betriebenen Systemen für den Auftraggeber oder Dritte anordnet, gelten diesbezüglich vorbehaltlich des nachstehenden Satzes die Regelungen der Ziffer 13.5.1a) bis 13.5.1d) sowie Ziffer 15 (Leistungsänderung). Ziffer 15 gilt jedoch nicht hinsichtlich der erstmaligen Einrichtung und ggf. Anpassung von Schnittstellen zu Vollstreckungsbehörden im Zusammenhang mit der erstmaligen Bestimmung von Zuständigkeiten. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Betreiber überdies verpflichtet, im Zusammenhang mit diesen weiteren technischen Schnittstellen Transitionsleistungen nach Ziffer 30.4.2 jederzeit während der Laufzeit des Vertrages zu erbringen.

13.5.3 Die Bestimmungen dieser Ziffer 13.5 gelten unabhängig davon, ob es sich um Schnittstellen zwischen den Systemen und/oder Leistungen des Betreibers, eines Unterauftragnehmers, des Auftraggebers und/oder Dritter handelt.

13.6 **Verwaltungsvorschriften**

Sofern und soweit für die Konkretisierung und/oder Ergänzung des rechtlichen Rahmens für die Erbringung der Leistungen aus diesem Vertrag, insbesondere den Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems (z.B. für den automatisierten Erlass von Verwaltungsakten und/oder zur Auslegung von Ermessensvorschriften) der Erlass oder die Änderung von Verwaltungsvorschriften erforderlich oder nützlich ist, wird der Betreiber den Auftraggeber hierauf hinweisen und ihm entsprechende Regelungsvorschläge in Textform unterbreiten.

13.7 **Genehmigungen**

13.7.1 Der Betreiber ist (auch nach der Errichtungsphase) verpflichtet, alle zur Errichtung und zum Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen, Gestattungen, Erlaubnisse, Erklärungen, Entscheidungen, Freigaben, Vereinbarungen und Verträge einschließlich etwaiger Nutzungsgestattungen durch Dritte (zusammen "**Genehmigungen**") auf eigene Kosten rechtzeitig einzuholen, soweit diese nicht bereits vom Auftraggeber eingeholt wurden oder von diesem nach Ziffer 13.7.2 einzuholen sind, sie während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten, den Rahmen der Genehmigungen zu beachten und die Erhaltung der jeweiligen Bedingungen und Auflagen zu gewährleisten. Der Betreiber ist verpflichtet, ein Verzeichnis über alle Genehmigungen zu erstellen und zu führen ("**Genehmigungsverzeichnis**") und es dem Auftraggeber erstmals spätestens mit der Erklärung der Bereitschaft zum Probebetrieb sowie danach jederzeit auf dessen Verlangen unverzüglich eine aktuelle Fassung des Genehmigungsverzeichnisses zur Verfügung stellen. Das Genehmigungsverzeichnis muss stets darstellen, welche Genehmigungen bereits eingeholt wurden bzw. vorliegen.

13.7.2 Der Betreiber stellt für Genehmigungen, die aus Rechtsgründen zwingend und allein durch den Auftraggeber beantragt werden müssen, rechtzeitig einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim Auftraggeber. Der Betreiber erstellt auf eigene Kosten die dafür notwendigen Unterlagen und stellt diese dem Auftraggeber rechtzeitig zusammen mit dem Antrag in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

13.7.3 Wenn und soweit sich aus einer Versagung, einem Widerruf oder einer Nebenbestimmung von Genehmigungen eine Beeinträchtigung des Leistungsumfangs des Betreibers ergeben kann, wird der Betreiber den Auftraggeber hierüber unverzüglich unter Beifügung einer Kopie des jeweiligen Bescheides informieren und auf Verlangen des Auftraggebers Rechtsbehelfe und/oder –mittel fristgemäß einlegen. Ein Anspruch auf Erstattung der Rechtsverfolgungskosten gegen den Auftraggeber besteht nicht. Wenn aus Rechtsgründen nur der Auftraggeber Rechtsbehelfe und/oder -mittel einlegen kann, so wird der Betreiber dies für ihn vorbereiten und ihn dabei nach besten Kräften unterstützen. Der Betreiber hat dem Auftraggeber die Rechtsverfolgungskosten zu erstatten.

13.7.4 Wenn und soweit die Versagung und/oder der Widerruf von Genehmigungen die vom Betreiber aufzustellenden Hinweisschilder zur Abgabenpflicht oder auf Zahlstellen betreffen, wird der Betreiber außerdem alternative Standorte zur Erfüllung seiner Verpflichtungen identifizieren und die dafür erforderlichen Genehmigungen beantragen. Wenn und soweit solche alternativen Standorte nicht verfügbar sind, oder auch für diese die erforderlichen Genehmigungen versagt und/oder widerrufen werden, werden Auftraggeber und Betreiber sich nach besten Kräften bemühen, eine entsprechende Anpassung der Anforderungen an die Hinweisschilder zu vereinbaren.

13.8 **Versicherungen**

13.8.1 Der Betreiber ist verpflichtet, unverzüglich nach Vertragsbeginn eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und sich daraus ergebende Vermögensschäden mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 10 Mio. je Versicherungsfall (jeweils 1-fach maximiert) für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.

13.8.2 Die Betriebshaftpflichtversicherung des Betreibers muss den Betrieb nach diesem Vertrag umfassen und alle betriebs– und branchenüblichen Nebenrisiken erfassen. Der Versicherungsvertrag muss ein marktübliches Industriehaftpflicht-versicherungsbedingungswerk darstellen, mit mindestens den in der **Anlage 13.8.2** angegebenen Teilkomponenten. Die Kosten für die Prämie dieser Versicherung trägt der Betreiber.

13.8.3 Der Betreiber ist verpflichtet, den Auftraggeber über jede Veränderung des Versicherungsschutzes für oder im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems, insbesondere über die Beendigung eines Versicherungsvertrages, unverzüglich in Textform zu unterrichten, sofern dies die Leistungen und möglichen Ansprüche unter diesem Vertrag betrifft.

13.8.4 Der Abschluss, der Fortbestand und die Erfüllung der oben und in der **Anlage 13.8.2** aufgeführten Mindestkomponenten und Auflagen der Versicherungen sind vom Betreiber gegenüber dem Auftraggeber einmal jährlich durch Vorlage der Versicherungspolicen oder Bestätigungen des Versicherers nachzuweisen.

14. **UNTERAUFTRAGNEHMER**

14.1 **Zulässigkeit der Vergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer**

14.1.1 **Unterauftragnehmerbegriff**

a) Unterauftragnehmer sind alle dritten Unternehmen oder dritte Personen, derer sich der Betreiber zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten gegenüber dem Auftraggeber bedient, einschließlich der Gesellschafter und Verbundener Unternehmen, es sei denn, sie unterfallen lit. b) ("**Unterauftragnehmer**").

b) Nicht als Unterauftragnehmer gelten dritte Unternehmen oder dritte Personen, mit denen der Betreiber Verträge zu folgenden Vertragsgegenständen schließt:

aa) Miet- oder Pachtverträge (einschließlich Nutzungs- und Gestattungsverträgen) über Immobilien oder Teile von Immobilien;

bb) Arbeitsverträge sowie Werk- und Dienstverträge mit Mitarbeitern;

cc) Beratungs- und vergleichbare Dienst- oder Werkverträge mit Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, soweit deren Leistungen keinen unmittelbaren Bezug zu den Abgabenpflichtigen aufweisen, sowie Verträge mit Zertifizierungsdienstleistern;

dd) Wartungs- oder Serviceverträge für vom Betreiber eingesetzte Informationstechnologie, wenn und soweit die danach geschuldeten Leistungen ohne Zugriff auf das Infrastrukturabgabeerhebungssystem oder Teile davon erbracht werden;

ee) sonstige Werk- und Dienstverträge, deren Leistungen am Markt aufgrund standardisierter Bedingungen und zu standardisierten Preisen allgemein verfügbar sind und der Aufrechterhaltung des allgemeinen Geschäftsbetriebs des Betreibers ohne besonderen Bezug auf die nach diesem Vertrag vom Betreiber geschuldeten Leistungen dienen (z.B. Reinigung, Catering);

ff) Beschaffungsverträge über Waren, die am Markt aufgrund standardisierter Bedingungen und zu standardisierten Preisen allgemein verfügbar und ihrer objektiven Bestimmung nach nicht oder nicht überwiegend zum Einsatz im Infrastrukturabgabe-erhebungssystem oder mit diesem vergleichbaren Systemen bestimmt sind (z.B. Notebooks, PC, Büromobiliar);

gg) Lieferverträge über Versorgungsleistungen, die am Markt aufgrund standardisierter Bedingungen und zu standardisierten Preisen allgemein verfügbar sind und der Aufrechterhaltung des allgemeinen Geschäftsbetriebs des Betreibers ohne besonderen Bezug auf die nach diesem Vertrag vom Betreiber geschuldeten Leistungen dienen (z.B. Wasser, Strom, Gas, Telefon, Internet); und

hh) Verträge zur Finanzierung des Betreibers und/oder der Leistungen nach diesem Vertrag; diesbezüglich gilt Ziffer 16.

c) Die Ausnahmen gemäß lit. b)aa) und b)cc)bis b)hh) gelten jedoch nicht für Verträge, die Leistungen beinhalten, die

aa) einen direkten Kontakt zum Auftraggeber erfordern;

bb) unmittelbar den Zahlungsverkehr zwischen Abgabenpflichtigen und dem Betreiber und/oder dem Auftraggeber betreffen. Dies betrifft auch Verträge, die der Betreiber mit Zahlungsdienstleistern (wie z.B. Kreditkartenemittenten) und/oder in Bezug auf Zahlorte und Zahlstellen abschließen möchte sowie Verträge mit Postzustelldienstleistern; oder

cc) deren Gegenstand die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Abgabenpflichtigen oder der Schutz von Datenverarbeitungseinrichtungen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems ist.

14.1.2 **Zustimmungserfordernis**

a) Der Betreiber darf sich der Leistungen von Unterauftragnehmern nur bedienen, wenn und soweit der Auftraggeber der Beauftragung eines Unterauftragnehmers und den diesen Leistungen zugrunde liegenden Verträgen ("**Unterauftragnehmerverträge**") vorher schriftlich zugestimmt hat und die Anforderungen der Ziffer 5.2.1 und dieser Ziffer 14 eingehalten sind. Zur Klarstellung: Die vom Betreiber zur Beschaffung von Vertragsrechten nach Ziffer 18 zu schließenden Verträge sind – mit Ausnahme der unter Ziffer 14.1.1b)bb) genannten Vertragstypen – Unterauftragnehmerverträge, für die ergänzend insbesondere Ziffer 18.2.2 gilt.

b) Der vorherigen Zustimmung bedürfen auch Einzelaufträge, die aufgrund eines zustimmungsbedürftigen Rahmenvertrages erteilt werden, es sei denn, dieser Rahmenvertrag erfüllt die inhaltlichen Anforderungen nach diesem Vertrag und der Auftraggeber hat dem Abschluss des Rahmenvertrages zugestimmt.

c) Alleiniger Vertragspartner und Ansprechpartner des Auftraggebers bleibt auch nach erteilter Genehmigung zur Beauftragung von Unterauftragnehmern ausschließlich der Betreiber, der durch die Verpflichtung des Unterauftragnehmers nicht von seinen eigenen Verpflichtungen befreit wird und Pflichtverletzungen der Unterauftragnehmer wie eigene zu vertreten hat.

14.1.3 **Zustimmungsfreiheit für Unteraufträge unterhalb bestimmter Wertgrenzen**

Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Unterauftragnehmerverträge, deren einmaliger Auftragswert EUR 500.000,-, (in Worten: fünfhunderttausend Euro) oder (bei Dauerschuldverhältnissen) jährlicher Auftragswert EUR 200.000,- (in Worten: zweihunderttausend Euro) nicht übersteigt. Unterauftragnehmerverträge, die in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, gelten zur Bestimmung dieser Werte als ein Auftrag. Eine widerlegliche Vermutung für das Vorliegen eines engen sachlichen Zusammenhangs besteht insbesondere dann, wenn die betreffenden Leistungen

a) ein und dieselbe Anforderung der Leistungsbeschreibung betreffen;

b) von ein und demselben Unterauftragnehmer durchgeführt werden sollen; oder

c) ein und dasselbe Teilsystem, Modul oder Softwarekomponente oder dieselbe Funktionalität des Infrastrukturabgabeerhebungssystems betreffen.

Die Zustimmungsfreiheit gilt jedoch nicht für Unterauftragnehmerverträge, die einen in Ziffer 14.1.1c) genannten Leistungsgegenstand betreffen.

14.1.4 **Änderung und Kündigung von Unterauftragnehmerverträgen**

a) Soweit der Betreiber nach diesem Vertrag für den Abschluss von Unterauftragnehmerverträgen der vorhergehenden Zustimmung des Auftraggebers bedarf, unterliegen auch nicht nur unwesentliche Änderungen solcher Unterauftragnehmerverträge dem Zustimmungserfordernis.

b) Wurde ein Unterauftragnehmer zur Eignungsleihe herangezogen, bedarf auch die Kündigung des betreffenden Unterauftragnehmervertrages durch den Betreiber der Zustimmung durch den Auftraggeber. In diesem Fall kann der Auftraggeber seine Zustimmung davon abhängig machen, dass der Betreiber ihm nachweist, dass die von dem zu kündigenden Unterauftragnehmervertrag betroffenen Leistungen stattdessen von einem anderen, mindestens ebenso qualifizierten (insbesondere auch im Hinblick auf die Eignungsleihe) Unterauftragnehmer erbracht werden.

c) Kündigt ein Unterauftragnehmer einen Unterauftragnehmervertrag außerordentlich, so hat der Betreiber dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen. Betrifft die außerordentliche Kündigung einen Unterauftragnehmervertrag mit einem zur Eignungsleihe herangezogenen Unterauftragnehmer, ist der Betreiber verpflichtet, unverzüglich einen anderen, mindestens ebenso qualifizierten Unterauftragnehmer beizubringen, der stattdessen die von dem gekündigten Unterauftragnehmervertrag betroffenen Leistungen erbringen wird.

14.1.5 **Zustimmungsfiktion für bereits benannte Unterauftragnehmer**

a) Die Zustimmung des Auftraggebers hinsichtlich der vom Gesellschafter bzw. Betreiber bereits im Vergabeverfahren benannten und in **Anlage 14.1.5** aufgeführten Unterauftragnehmer gilt vorbehaltlich der Einhaltung der Vorgaben in Ziffer 14.2 für die jeweiligen, ausdrücklich benannten Leistungsbestandteile als erteilt. Das daneben ggf. bestehende Zustimmungserfordernis nach Ziffern 14.1.2 und 14.1.3 hinsichtlich der betreffenden Unterauftragnehmerverträge sowie Ziffer 14.4 bleiben unberührt.

b) Der Betreiber darf nach lit. a) bereits benannte Unterauftragnehmer nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers durch andere Unterauftragnehmer ersetzen. Über einen beabsichtigten Wechsel ist der Auftraggeber unverzüglich und in Textform zu informieren, und die Zustimmung zum Wechsel ist unter Zurverfügungstellung aller relevanten Informationen, insbesondere der unter Ziffer 14.3.1a) genannten Informationen, einzuholen.

c) Für den Fall, dass der Betreiber den Austausch eines nach lit. a) bereits benannten Unterauftragnehmers oder eines in Vertretung für diesen bereits ausgetauschten Unterauftragnehmers wünscht, kann der Auftraggeber die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der als Substitut vorgeschlagene neue Unterauftragnehmer die in der ursprünglichen Ausschreibung dieser

Leistungen genannten Eignungskriterien nicht in vergleichbarer Weise wie der auszutauschende Unterauftragnehmer erfüllt.

14.1.6 **Aufstellung der Unterauftragnehmer**

Der Betreiber ist verpflichtet, dem Auftraggeber eine Aufstellung aller Unterauftragnehmerverträge unter Angabe der jeweils auszuführenden Leistungen und des Auftragswerts zu übergeben. Diese Aufstellung muss auch den wesentlichen Inhalt, die Laufzeit, Kündigungs- und Optionsrechte sowie Gewährleistungs- und Garantiezeiträume angeben. Diese Aufstellung ist vom Betreiber bis zum Beginn der Erhebung jeweils am Ende eines Kalendermonats, danach quartalsweise am Ende des jeweiligen Quartals zu aktualisieren und dem Auftraggeber zu übergeben.

14.2 **Allgemeine Anforderungen an Unterauftragnehmer**

14.2.1 Unabhängig von dem Vorliegen eines Zustimmungserfordernisses nach Ziffer 14.1 hat die Vergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer durch den Betreiber nur an geeignete (fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige) Unternehmen zu erfolgen. Unterauftragnehmer müssen stets über die nach diesem Vertrag oder nach dem Gesetz erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen und Zertifizierungen (jeweils soweit für ihre Leistungen relevant) verfügen. Unabhängig von einem Zustimmungserfordernis darf in der Person oder dem Betrieb eines Unterauftragnehmers kein wichtiger Grund bestehen, der den Auftraggeber gemäß Ziffer 14.3.1b) zu einer Verweigerung der Zustimmung berechtigen würde.

14.2.2 Soweit dem Unterauftragnehmer Vertragsdaten (vgl. Ziffer 11) überlassen werden, dürfen nur solche Unterauftragnehmer beauftragt werden, die hinreichende Gewähr dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so geplant und durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Vorschriften dieses Vertrages, den datenschutzrechtlichen Anforderungen und dem Schutz der Rechte von Betroffenen steht (vgl. Ziffer 11.1.3c).

14.2.3 Bei der Vergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer wird sich der Betreiber bemühen, kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.

14.3 **Zustimmungsverfahren**

14.3.1 **Regelverfahren**

a) **Informationen bei Zustimmungserfordernis**

Sofern eine Zustimmung erforderlich ist, hat der Betreiber jeweils vor dem Abschluss von Unterauftragnehmerverträgen die Zustimmung des Auftraggebers in Textform zu beantragen.

aa) Hierzu hat der Betreiber dem Auftraggeber die für die Zustimmungsentscheidung erforderlichen Informationen, insbesondere den finalen Entwurf des betreffenden Unterauftragnehmervertrages und Informationen betreffend den

geplanten Unterauftragnehmer, die Anschrift, den Sitz/Ort der Hauptniederlassung, sofern einschlägig Angaben zur Handelsregistereintragung (Registergericht, Abteilung, Nummer), die für die Ausführung durch den Unterauftragnehmer geplanten Leistungen und den Auftragswert *p.a.*, zur Verfügung zu stellen.

bb) Dem Auftraggeber steht es in angemessenem Umfang frei, weitere Informationen zum Unterauftragnehmer bzw. Unterauftragnehmervertrag anzufordern. Insbesondere kann der Auftraggeber verlangen, dass der Betreiber durch Vorlage von geeigneten Referenzen nachweist, dass der Unterauftragnehmer die Gewähr für eine ordnungsgemäße Erbringung der an ihn zu vergebenden Unterauftragnehmerleistungen bietet.

cc) Schließt der Betreiber mit einer Vielzahl von Unterauftragnehmern im Wesentlichen gleichlautende Verträge, so ist dem Auftraggeber das hierfür verwendete Vertragsmuster zur Zustimmung vorzulegen. Nach diesem Vertragsmuster abgeschlossene Einzelverträge sind nach Freigabe des Vertragsmusters durch den Auftraggeber nicht separat zur Einholung der Zustimmung vorzulegen, wenn und soweit sie nur redaktionelle Abweichungen vom Vertragsmuster enthalten. In Bezug auf solche Einzelverträge bedarf es nur der Zustimmung zur Person des zu beauftragenden Unterauftragnehmers, wofür der Betreiber die Informationen nach lit. aa) und ggf. bb) vorzulegen hat.

b) **Verweigerung der Zustimmung**

Der Auftraggeber darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen, insbesondere, wenn

aa) der finale Entwurf des betreffenden Unterauftragnehmervertrages nicht den Vorgaben gemäß Ziffer 14.4 entspricht,

bb) der Betreiber nicht durch Vorlage von geeigneten Referenzen nachweisen kann, dass der Unterauftragnehmer die Gewähr für eine ordnungsgemäße Erbringung der an ihn zu vergebenden Unterauftragnehmerleistungen bietet, und/oder

cc) ansonsten wesentliche berechtigte Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden.

Soweit der Auftraggeber einer vom Betreiber beabsichtigten Vergabe von Unterauftragnehmerleistungen aus wichtigem Grund nicht zustimmt, ist der Betreiber verpflichtet, dem Auftraggeber entweder einen neuen Unterauftragnehmer vorzuschlagen und die Zustimmung des Auftraggebers erneut in Textform zu beantragen, oder dem Auftraggeber ein Konzept zur Zustimmung vorzulegen, dass und wie der Betreiber die jeweiligen Leistungen selbst erbringen wird. Der Betreiber ist ferner berechtigt, den

abgelehnten Unterauftragnehmer erneut vorzuschlagen, wenn der Grund für die Versagung der Zustimmung nachträglich ausgeräumt worden ist und der Betreiber dies nachweist.

c) **Zustimmungsfiktion**

Soweit dem Auftraggeber nicht innerhalb von

aa) bei Vorlage der Informationen gemäß Ziffer 14.3.1a) bis zum Beginn der Erhebung: vier Wochen;

bb) bei Vorlage der Informationen gemäß Ziffer 14.3.1a) ab Beginn der Erhebung: zwei Wochen

sowie nach Ablauf einer daraufhin vom Betreiber schriftlich gesetzten zweiwöchigen Nachfrist eine Ablehnung der Zustimmung aus wichtigem Grund oder eine Anforderung weiterer Informationen zugegangen ist, gilt die Zustimmung des Auftraggebers als erteilt.

Aus dringenden betrieblichen Erfordernissen ist die Beauftragung eines Unterauftragnehmers auch ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Während der Feinplanungsphase wird der Auftraggeber dem Betreiber die interimsweise Beauftragung von Unterauftragnehmern ohne Vorlage eines zustimmungsfähigen Unterauftrages gestatten, sofern und soweit der Betreiber dem Auftraggeber die Identität der betreffenden Unterauftragnehmer in Textform offenlegt und glaubhaft macht, dass die interimsweise vereinfachte Beauftragung dieser Unterauftragnehmer die wesentlichen berechtigten Interessen des Auftraggebers nicht beeinträchtigt.

In jedem Fall ist die Einholung der Zustimmung des Auftraggebers jedoch unverzüglich nachzuholen. Verweigert der Auftraggeber dann die Zustimmung aus wichtigem Grund, gilt Ziffer 14.5.1 entsprechend.

14.3.2 **Vorverfahren**

a) Bereits vor Einleitung des Zustimmungsverfahrens nach den vorstehenden Vorschriften, insbesondere vor Verhandlung eines Vertragsentwurfs mit dem jeweiligen Unterauftragnehmer, ist der Betreiber berechtigt, den Auftraggeber zur Zustimmung zur Beauftragung eines bestimmten Unterauftragnehmers dem Grunde nach aufzufordern und ihm zu diesem Zweck mitzuteilen bzw. zu belegen:

aa) die Anschrift, den Sitz/Ort der Hauptniederlassung, sofern einschlägig Angaben zur Handelsregistereintragung (Registergericht, Abteilung, Nummer), die für die Ausführung durch den Unterauftragnehmer geplanten Leistungen und den Auftragswert *p.a.*; sowie

bb) auf Verlangen des Auftraggebers in angemessenem Umfang weitere Informationen zum Unterauftragnehmer, insbesondere Referenzen

dafür, dass der Unterauftragnehmer die Gewähr für eine ordnungsgemäße Erbringung der an ihn zu vergebenden Unterauftragnehmerleistungen bietet.

b) Nach vollständigem Erhalt dieser Informationen wird der Auftraggeber dem Betreiber innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitteilen, wenn nach Auffassung des Auftraggebers die vorgelegten Unterlagen oder belastbaren Aussagen nicht für den Nachweis ausreichen, dass der Unterauftragnehmer die Gewähr für eine ordnungsgemäße Erbringung der an ihn zu vergebenden Unterauftragnehmerleistungen bietet. Geht dem Betreiber innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist und auch innerhalb einer vom Betreiber schriftlich gesetzten Nachfrist von zwei Wochen keine Mitteilung zu, darf der Auftraggeber die Zustimmung im anschließenden Verfahren nach Ziffer 14.3.1 nicht unter diesen Gesichtspunkten verweigern, es sei denn, es stellt sich heraus, dass die nach lit. a) mitgeteilten Informationen unvollständig oder fehlerhaft waren oder dass sich gemäß lit. a) relevante Umstände geändert haben.

14.3.3 **Kein Rechtsverzicht**

Der Auftraggeber verzichtet außer im Rahmen eines ausdrücklichen Dispenses gemäß Ziffer 14.6.2 weder mit der Erteilung der Zustimmung noch mit Eintritt einer Zustimmungsfiktion auf die Einhaltung der Vorgaben für Unterauftragnehmerverträge. Eine erteilte Zustimmung oder der Eintritt einer Zustimmungsfiktion indiziert weder die Einhaltung der Vorgaben für Unterauftragnehmerverträge noch einen Verzicht auf deren Einhaltung. Der Betreiber bleibt in jedem Fall für die Einhaltung der Vorgaben für Unterauftragnehmerverträge beweispflichtig.

14.4 **Zwingender Inhalt von Unterauftragnehmerverträgen**

Unabhängig davon, ob die Beauftragung eines Unterauftragnehmers nach Ziffer 14.1 einem Zustimmungserfordernis unterliegt, gilt für jeden Unterauftragnehmervertrag Folgendes:

Unterauftragnehmerverträge müssen schriftlich, zu marktüblichen Konditionen und im Einklang mit diesem Vertrag abgeschlossen werden. Sie sollen zudem in deutscher Sprache abgeschlossen werden. Zulässig ist der Abschluss von Unterauftragnehmerverträgen in englischer Sprache, vorausgesetzt, dass im Falle eines Zustimmungserfordernisses gemäß dieser Ziffer 14 immer, und im Übrigen auf Anfrage des Auftraggebers, für nicht auf Deutsch abgeschlossene Unterauftragnehmerverträge fachgerechte Übersetzungen eines vereidigten Übersetzers ins Deutsche vorgelegt werden.

In Unterauftragnehmerverträgen sind zudem folgende Regelungen verbindlich vorzusehen, es sei denn, es liegt eine Ausnahme nach Ziffer 14.6 vor:

14.4.1 soweit Vertragsdaten betroffen sind, Regelungen zur Einhaltung datenschutz- und datensicherheitsrechtlicher Vorgaben entsprechend Ziffer 11;

14.4.2 ein Verbot der Erbringung von Mehrwertdiensten entsprechend Ziffer 3.2.2;

14.4.3 soweit einschlägig, Regelungen, wonach dem Betreiber in Übereinstimmung mit Ziffer 18 die Vertragsrechte übertragen werden und die Nutzung von Know-How ermöglicht wird;

14.4.4 soweit einschlägig, Regelungen zum Schutz von Vertragsrechten gemäß Ziffer 18.4;

14.4.5 soweit einschlägig, eine Regelung, nach der der Unterauftragnehmer für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewährt, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Dies gilt entsprechend für Mindestentgelte, die auf Grund der Vorschriften des Gesetzes über die Regelungen eines allgemeinen Mindestlohns vom 11. August 2014 (MindestlohnG) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden sind. Unterauftragnehmer sind zudem auf die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (vgl. **Anlage 1.6**) zu verpflichten;

14.4.6 soweit einschlägig, eine Regelung, nach der sowohl der Auftraggeber als auch der Betreiber zu jedem Zeitpunkt der Vertragslaufzeit berechtigt sind, vom Unterauftragnehmer den Nachweis der Einhaltung der Anforderungen aus dem Arbeitnehmerentsendegesetz und dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns zu verlangen;

14.4.7 Kontroll-, Zutritts-, Einsichts- und Prüfungsrechte sowie Dokumentationspflichten zugunsten des Auftraggebers oder eines von ihm beauftragten Dritten, des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesrechnungshofs und der Preisprüfungsbehörden entsprechend Ziffern 11.1.4d) und 12.7 bis 12.8;

14.4.8 eine Regelung, nach der der Unterauftragnehmer die Leistungen für den Betreiber getrennt von seinen übrigen Tätigkeiten erbringt, dokumentiert und ausweist;

14.4.9 die Verpflichtung des Unterauftragnehmers, während der Dauer seiner Leistungserbringung die erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen und Zertifizierungen zu erwirken, aufrecht zu erhalten und diese zu beachten;

14.4.10 eine Verpflichtung der Unterauftragnehmer, die Anforderungen an die Vertraulichkeit gemäß Ziffer 33 entsprechend einzuhalten;

14.4.11 für Dauerschuldverhältnisse mit Unterauftragnehmern, die nicht die Beschaffung von Vertragsrechten betreffen: eine Regelung, wonach

a) dem Betreiber im Fall einer Verlängerung dieses Vertrags, und

b) dem Auftraggeber für den Fall des Versendens einer Ausübungsmitteilung Anteilserwerb, einer Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb oder der Ausübung des Rechts gemäß Ziffer 30.1.1, den Betrieb und die Bewirtschaftung des Infrastrukturabgabeerhebungssystems selbst fortzuführen,

eine Verlängerungsoption um mindestens ein Jahr zusteht. Für Verträge mit Unterauftragnehmern zur Beschaffung von Vertragsrechten gilt Ziffer 18.1.2a)dd);

14.4.12 soweit einschlägig, eine Regelung, nach der der Unterauftragnehmer verpflichtet ist, auch nach Beendigung des Unterauftragnehmervertrages, gleich aus welchem Grund, gegen angemessene Vergütung (unter Verwendung eines Stundensatzes höchstens in Höhe des in Ziffer 6.3 des Preisblattes genannten Stundensatzes, ggf. angepasst nach Ziffer 20.5.1b)) auf Wunsch des Betreibers oder des Auftraggebers Anpassungen an Softwarekomponenten und/oder Source Codes des Infrastrukturabgabeerhebungssystems vorzunehmen, soweit dies im Rahmen der fortgesetzten Nutzung der Softwarekomponenten für das Infrastruktur-abgabeerhebungssystem erforderlich oder zweckmäßig ist;

14.4.13 Unterauftragnehmerverträge dürfen keine Vereinbarung enthalten, nach der der Unterauftragnehmer zu einer Beendigung oder einer für den Betreiber oder Auftraggeber nachteiligen Änderung des Unterauftragnehmervertrages berechtigt ist, falls sich die Gesellschafterstruktur des Betreibers oder des Unterauftragnehmers ändert, ungeachtet auf welcher Gesellschafterebene, d.h. einschließlich einer Änderung bei den mittelbaren Gesellschaftern (also den Gesellschaftern der Gesellschafter und wiederum deren Gesellschafter usw.) ("**Kontrollwechsel**");

14.4.14 mit Ausnahme der Regelungen zu gewerblichen Schutzrechten dürfen Unterauftragnehmerverträge keine Exklusivitätsvereinbarungen zugunsten des Betreibers oder des Unterauftragnehmers enthalten, die diesen oder Dritten eine Teilnahme an einer Bewerbung als Nachfolgender Betreiber (wie in Ziffer 30.3 definiert) nach Beendigung dieses Vertrages unmöglich machen oder nicht nur unerheblich erschweren würden;

14.4.15 eine Regelung, wonach der Betreiber das Recht hat, den Unterauftragnehmervertrag zu kündigen, wenn dieser Vertrag – gleich aus welchem Grunde – endet. Dabei ist Folgendes vorzusehen:

a) Die Kündigung darf erst erklärt werden, wenn (i) eine Abtretung der Geschäftsanteile am Betreiber vollzogen worden oder (ii) der Auftraggeber oder ein von ihm bezeichneter Dritter an Stelle des Betreibers in den jeweiligen Unterauftragnehmervertrag eingetreten ist oder (iii) die Fristen für die Abgabe einer Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 28.3 bzw. Ziffer 29.4 i.V.m. Ziffer 28.3 abgelaufen sind, ohne dass eine Ausübungsmitteilung abgegeben worden ist;

b) Das Kündigungsrecht muss im Falle von lit. a) (i) oder lit. a) (ii) für mindestens drei Monate ab Eintritt des Ereignisses nach lit. a) (i) bzw. lit. a) (ii) bestehen; und

c) Für den Fall einer Kündigung nach dieser Ziffer 14.4.15 darf mit dem Unterauftragnehmer eine den Grundsätzen von § 648 Satz 2 BGB entsprechende, marktübliche und angemessene Vergütungsregelung vereinbart werden. Alle Ansprüche auf Zahlung und/oder sonstige Leistung

des Unterauftragnehmers gegen den Betreiber unter einer solchen Vergütungsregelung müssen sämtlichen handels-, gesellschafts-, bilanz- und steuerrechtlichen Vorgaben entsprechen und insbesondere einem Drittvergleich standhalten. Legt der Auftraggeber begründete Zweifel an der Zulässigkeit eines Zahlungs- oder sonstigen Leistungsanspruchs des betreffenden Unterauftragnehmers nach vorstehendem Satz dar, trägt der Betreiber, wenn der Unterauftragnehmer ein Verbundenes Unternehmen ist oder bei Abschluss des Unterauftragnehmervertrages war, die Beweislast für die Zulässigkeit;

14.4.16 sofern einschlägig, eine Verpflichtung des Unterauftragnehmers, bei Beendigung dieses Vertrages und auf Anordnung des Auftraggebers (i) mit dem Auftraggeber und/oder einem vom Auftraggeber benannten Dritten zu kooperieren und sämtliche seinerseits erforderlichen bzw. zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen, um die geordnete und reibungslose Abwicklung und Übertragung der Leistungen nach dem Unterauftragnehmervertrag sicherzustellen; und Herausgabe- und Löschungspflichten entsprechend Ziffer 30.2 zu erfüllen; und

14.4.17 Regelungen, die dem Auftraggeber die Rechte nach Ziffer 14.5.3 gegenüber Unterauftragnehmern einräumen.

14.5 Rechte des Auftraggebers

14.5.1 Verstöße bei der Erteilung von Unteraufträgen

Soweit die Vergabe von Unterauftragnehmerleistungen entgegen den Bestimmungen dieses Vertrages (insbesondere ohne Zustimmung des Auftraggebers) erfolgt ist, kann der Auftraggeber verlangen, dass der Betreiber

a) den betreffenden Unterauftragnehmervertrag innerhalb einer Frist von drei Monaten beendet oder zumindest von diesem Unterauftragnehmer keine Leistungen in Anspruch nimmt; und

b) dem Auftraggeber auf der Grundlage eines Open-Book-Verfahrens gemäß Ziffer 15.6 einen neuen Unterauftragnehmer vorschlägt und die Zustimmung des Auftraggebers (erneut) in Textform beantragt.

Weitere Rechte des Auftraggebers nach dem Gesetz oder diesem Vertrag (insbesondere Vertragsstrafen gemäß Ziffer 24) bleiben unberührt.

14.5.2 Außerordentliche fristlose Kündigung von Unterauftragnehmerverträgen

Der Auftraggeber ist berechtigt, die fristlose, außerordentliche Kündigung eines Vertrages des Betreibers mit einem Unterauftragnehmer zu verlangen, und betreffende Unterauftragnehmer in entsprechender Anwendung von Ziffer 14.5.1 durch einen anderen Unterauftragnehmer ersetzen zu lassen, sofern

a) der betroffene Unterauftragnehmer sich als nicht hinreichend fachkundig, leistungsfähig oder erfahren erweist und hierdurch die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen gefährdet wird;

b) der betroffene Unterauftragnehmer im Zusammenhang mit der Erbringung einer Vertragsleistung trotz vorheriger Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Auftraggebers gegenüber dem Betreiber weiterhin gegen ausländer-, arbeits- oder sozialversicherungsrechtliche Vorschriften oder das Arbeitnehmerentsendegesetz verstößt;

c) der betroffene Unterauftragnehmer nicht mehr über einzelne oder mehrere der für seine Leistungserbringung erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen oder Zertifizierungen verfügt und diese nicht unverzüglich erneuert bzw. mindestens gleichwertig ersetzt;

d) der betroffene Unterauftragnehmer in wesentlicher Hinsicht oder wiederholt trotz Abmahnung gegen die Anforderungen an die Gewährleistung der IT-Sicherheit oder die Regelungen zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben nach diesem Vertrag verstößt;

e) bei einem Unterauftragnehmer ein Kontrollwechsel eintritt, der bezogen auf den Unterauftragnehmer den Regelungen aus Ziffer 26.3.4s)(i) und (ii) entsprechende Folgen hat, es sei denn, die Interessen des Auftraggebers werden hierdurch nicht beeinträchtigt;

f) oder sonst für den Betreiber ein wichtiger Grund i.S.d. § 314 BGB vorliegt.

Für Lizenzverträge über Standard-Software oder Open Source-Softwarekomponenten reicht es aus, wenn der Betreiber anstelle der außerordentlichen, fristlosen Kündigung (i) ordentlich kündigt oder, (ii) falls dies nicht möglich sein sollte bzw. bis zum Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung, von dem betreffenden Unterauftragnehmer keine Leistungen mehr in Anspruch nimmt.

Dem Betreiber stehen in diesem Fall keine Ansprüche auf Schadensersatz, Vergütungsausfall oder sonstige Zahlungen gegen den Auftraggeber zu. Der Betreiber ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich nach Kenntnis von Umständen nach lit. a) bis f) hierüber in Textform zu informieren.

14.5.3 **Eintrittsrecht**

a) Der Betreiber verpflichtet sich, in allen Dauerschuldverhältnissen mit Unterauftragnehmern mit Ausnahme von Lizenzverträgen über Standard-Software oder Open Source-Softwarekomponenten im Wege eines echten Vertrages zugunsten Dritter folgende Regelungen zu vereinbaren:

> "Der Hauptauftragnehmer und der Unterauftragnehmer vereinbaren zugunsten des Hauptauftraggebers im Wege eines echten Vertrages zugunsten Dritter (§ 328 BGB) Folgendes:

Der Hauptauftraggeber oder ein durch diesen benannter Dritter ist berechtigt, von dem Unterauftragnehmer die weitere Erbringung (ganz oder teilweise) von im Rahmen dieses Unterauftragnehmervertrages vertraglich geschuldeten Leistungen gegen Zahlung des hierauf in entsprechender Anwendung der für den Hauptauftragnehmer geltenden Vergütungsvorschriften dieses Unterauftragnehmervertrages entfallenden (ggf. anteiligen) Entgelts zu verlangen. Der Unterauftragnehmer stimmt einer Übertragung dieses Unterauftragnehmervertrages auf den Hauptauftraggeber oder einen durch diesen benannten Dritten bereits jetzt zu. Mit Zugang der schriftlichen Erklärung, mit der der Hauptauftraggeber dieses Recht ausübt, kommt insoweit ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem Unterauftragnehmer und dem Hauptauftraggeber bzw. dem Dritten zustande, auf das die Bestimmungen dieses Unterauftragnehmervertrages entsprechende Anwendung finden. Der Hauptauftraggeber (bzw. der Dritte), der Hauptauftragnehmer und der Unterauftragnehmer sind verpflichtet, auf geeignete Art die zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen und Vergütungen sachgerecht abzugrenzen. Es wird klargestellt, dass sich hierdurch nichts daran ändert, dass die Abwicklung von bereits erbrachten Leistungen vollständig im Verhältnis Hauptauftragnehmer/ Unterauftragnehmer verbleibt und Ansprüche und Einreden diesbezüglich gegen den Hauptauftraggeber oder den Dritten ausgeschlossen sind. Der Hauptauftraggeber bzw. der Dritte ist berechtigt, mit Eintritt in den Unterauftragnehmervertrag ggf. eine Verlängerung des Unterauftragnehmervertrages um ein Jahr zu verlangen."

In den vorhergehenden Absätzen ist mit der Bezeichnung "Hauptauftraggeber" der Auftraggeber und mit der Bezeichnung "Hauptauftragnehmer" der Betreiber gemeint. Der Betreiber hat den jeweiligen Wortlaut des Unterauftragnehmervertrages entsprechend anzupassen.

b) Der Auftraggeber ist im Verhältnis zum Betreiber berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Rechte nach lit. a) auszuüben, wenn

aa) dieser Vertrag nach Ziffer 26.1.2 endet, und zwar (i) innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Erklärung einer Kündigung bzw. (ii) innerhalb von sechs Monaten vor Ablauf der Ordentlichen Laufzeit oder ggf. eines Verlängerungszeitraums gemäß Ziffer 26.2; und/oder

bb) einer der in Ziffer 26.3.4t) genannten Umstände vorliegt, und zwar innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Kenntnis des Auftraggebers vom Vorliegen dieses Kündigungsgrundes.

14.5.4 **Auskunftsrecht**

Der Betreiber ist auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit verpflichtet, Auskunft in Textform über die Höhe sämtlicher Unterauftragnehmern ggf. für den Fall einer Beendigung der Unterauftragnehmerverträge nach Ziffer 14.4.15c) zustehenden Vergütungsansprüche zu geben,

14.6 **Ausnahmen von Vorgaben zwingenden Inhalts von Unterauftragnehmerverträgen**

14.6.1 In Verträge zur Beschaffung oder Lizensierung von Standard-Software oder Open Source-Softwarekomponenten sind lediglich die Inhalte nach Ziffern 14.4.1, 14.4.3, 14.4.4 und 14.4.14 aufzunehmen.

14.6.2 Ist es für den Betreiber nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, einzelne Regelungen der Ziffern 14.4 und/oder 14.5 in einen Unterauftragnehmervertrag aufzunehmen, wird er dies dem Auftraggeber nachvollziehbar und unter Angabe der Gründe in Textform darlegen. Der Auftraggeber kann in diesem Fall auf die betreffenden Regelungen der Ziffer 14.4 bzw. 14.5 für diesen Unterauftragnehmervertrag ganz oder teilweise verzichten und einen entsprechenden ausdrücklichen Dispens erteilen. Ein Rechtsanspruch des Betreibers auf die Erteilung eines Dispenses besteht nur, wenn und soweit hierdurch wesentliche Interessen des Auftraggebers nicht beeinträchtigt werden. Ein Dispens kann nicht beantragt oder erteilt werden für Unterauftragnehmerverträge mit Verbundenen Unternehmen.

14.6.3 Soweit sich trotz vollständiger Ausschöpfung des Rechtswegs durch den Betreiber aus einer rechtkräftigen, den Betreiber bindenden Entscheidung eines Gerichts ergeben sollte, dass eine nach diesem Vertrag in Unterauftragnehmerverträge aufzunehmende Regelung unwirksam ist, muss die entsprechende Regelung nicht mehr in danach neu abzuschließende Unterauftragnehmerverträge aufgenommen werden. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, unverzüglich eine der ursprünglichen Regelung in Sinn und Zweck sowie wirtschaftlichem Ziel möglichst nahe kommende, zugleich rechtswirksame Regelung abzustimmen. Der Betreiber ist verpflichtet, diese abgestimmte Regelung in alle neu abzuschließenden Unterauftragnehmerverträge aufzunehmen, und wird sich in angemessenem Umfang bemühen, diese auch in bestehende Unterauftragnehmerverträge aufzunehmen.

14.7 **Unterauftragnehmer der zweiten und weiterer Ordnungen**

Auf Beauftragungen von Unter-Unterauftragnehmern – auch weiterer Ordnungen – sind die Regelungen in dieser Ziffer 14 (ggf. i.V.m. Ziffer 18.2.2) mit folgender Maßgabe entsprechend anzuwenden:

14.7.1 Soweit es sich bei Unterauftragnehmern, gleich welcher Ordnung und gleich, von wem sie beauftragt werden, um Verbundene Unternehmen handelt, gelten die Regelungen für Unterauftragnehmer uneingeschränkt.

14.7.2 Soweit Unterauftragnehmer i.S.d. Ziffer 14.7.1 Unterauftragnehmer weiterer Ordnungen in die Leistungserbringung einbeziehen, bei denen es sich nicht um

Verbundene Unternehmen handelt, gelten die Regelungen für Unterauftragnehmer für deren Beauftragung ebenfalls.

14.7.3 Für Unterbeauftragungen der zweiten und weiterer Ordnungen, die nicht von Ziffern 14.7.1 oder 14.7.2 erfasst sind, gelten die Regelungen für Unterauftragnehmer nicht.

15. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

15.1 Allgemeines

15.1.1 Eine "**Änderung der Leistungen**" oder "**Leistungsänderung**" des Betreibers nach diesem Vertrag ist eine Modifikation der künftig zu erbringenden Leistungen des Betreibers oder eine Beauftragung des Betreibers mit zusätzlichen oder hinsichtlich der Art der Leistungserbringung modifizierten Leistungen, die eine Änderung der vertraglich geschuldeten Leistungen erfordert. Eine Änderung der Leistungen kann neben der Beauftragung des Betreibers mit zusätzlichen oder modifizierten Leistungen auch in der Verringerung zu erbringender Leistungen liegen. Leistungen, die bereits vom vertraglich geschuldeten Leistungssoll umfasst sind, stellen keine Änderung der Leistungen dar. Ebenso stellen Änderungen an den vertraglich geschuldeten Leistungspflichten des Betreibers aufgrund der Ausübung von Optionen (vgl. Ziffer 5.5) keine Leistungsänderungen im Sinne des Satzes 1 dar.

15.1.2 Insbesondere, aber ohne hierauf beschränkt zu sein, kann der Auftraggeber:

a) die Akzeptanz bestimmter Zahlungsmittel, die Gebietsfremde nach näherer Maßgabe der Leistungsbeschreibung zur Entrichtung der Infrastrukturabgabe nutzen können, einschränken;

b) die Anzahl der Zahlorte und/oder physischer Zahlstellen verringern;

c) hinsichtlich Zahlorten und/oder physischen Zahlstellen deren Lage, Ausstattung und/oder die zur Erbringung dieser Leistungen herangezogenen Unterauftragnehmer ändern; und/oder

d) andere Leistungspflichten des Betreibers in ihrem Umfang ganz oder teilweise erweitern, reduzieren und/oder in sonstiger Weise modifizieren.

Ordnet der Auftraggeber nach Ziffer 15.4 reduzierende Leistungsänderungen einseitig an, gilt für die Vergütung des Betreibers Ziffer 20.6.3b)aa).

15.1.3 Eine Änderung der Leistungen bewirkt nur in dem bestimmten, bezeichneten Umfang eine Änderung des vertraglich geschuldeten Leistungssolls; alle übrigen Anforderungen dieses Vertrages und der Leistungsbeschreibung sind weiterhin einzuhalten.

15.1.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Betreiber mit der Leistungsänderung zu beauftragen. Insbesondere ist der Auftraggeber im Fall von Leistungserweiterungen unabhängig vom Bestehen einer Ausschreibungspflicht

gemäß § 132 GWB berechtigt, parallel zur Erstellung eines Nachtragsangebots durch den Betreiber (vgl. Ziffer 15.3.3 ff.) konkurrierende Angebote für die Leistungsänderung einzuholen und andere Unternehmen zu beauftragen. Soweit andere Unternehmen mit Leistungsänderungen beauftragt werden, ist der Betreiber verpflichtet, nach besten Kräften daran mitzuwirken, dass die Leistungen des anderen Unternehmens an das Infrastrukturabgabeerhebungssystem angebunden werden können.

15.1.5 Dem Betreiber steht es frei, eine Leistungsänderung, die mit zusätzlichen Leistungen verbunden ist, selbst zu erbringen oder nach Maßgabe dieses Vertrages Unterauftragnehmer einzubeziehen. Ziffer 15.6 bleibt unberührt.

15.1.6 Der Auftraggeber kann eine Änderung der Leistungen des Betreibers unter Beschreibung der Änderung und Verwendung der **Anlage 15.1.6** schriftlich verlangen ("**Änderungsverlangen**"). Das Änderungsverlangen stellt kein rechtsgeschäftliches Angebot auf Änderung des Vertrages dar und richtet sich nach den Vorschriften der Ziffer 15.3.

15.1.7 Der Betreiber kann seinerseits eine Leistungsänderung durch eine Anfrage an den Auftraggeber auf Zustimmung zu einer Leistungsänderung nach Maßgabe der Ziffer 15.5 initiieren.

15.2 Informationspflichten und Leistungsänderungsmanagement

15.2.1 Informationspflichten des Betreibers

Der Betreiber ist verpflichtet, sich über (bevorstehende) Änderungen der auf das Infrastrukturabgabesystem und seinen Betrieb anwendbaren technischen Normen und Standards und des dieses betreffenden Standes der Technik sowie der rechtlichen Rahmenbedingungen, die sich auf die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen auswirken können, fortlaufend zu informieren. Er wird den Auftraggeber auf für die Leistungen nach diesem Vertrag relevante Veränderungen jeweils unverzüglich in Textform unter summarischer Darstellung des sich ggf. ergebenden Änderungs- oder Anpassungsbedarfs informieren. Ergänzend gilt Ziffer 15.7.

15.2.2 Änderungsmanagementsystem

Der Betreiber hat unter Verwendung des vom KBA verwendeten Systems JIRA einschließlich dessen Aktualisierungen, Weiterentwicklungen und/oder Nachfolgeanwendungen ein Änderungsmanagementsystem einzurichten, welches dem IT-Grundschutz-Kompendium des BSI (1. Edition 2018) entspricht, und in dem für den Betreiber ein eigenes Mandat angelegt ist ("**Änderungsmanagementsystem**"). Das Änderungsmanagementsystem muss die Change-Prozesse des KBA sowie die nachfolgenden Leistungsänderungsverfahren abbilden. In dem Änderungsmanagementsystem hat der Betreiber alle Änderungen der vertraglichen Leistung zu erfassen. Zur effizienten Abwicklung des Verfahrens bestimmt der Betreiber einen zentralen Ansprechpartner ("**Änderungsmanager**"). Die zuständige Stelle des Auftraggebers und der Änderungsmanager stimmen sich regelmäßig und

bei Bedarf ab, sind für den Dokumentenaustausch sowie die Zeitplanung verantwortlich und bilden die Schnittstelle zur jeweiligen internen Organisation.

15.3 **Leistungsänderungen auf Verlangen des Auftraggebers**

15.3.1 Der Auftraggeber hat das Recht, Leistungsänderung zu verlangen, und kündigt dies durch ein Änderungsverlangen an. Der Betreiber ist verpflichtet, jedes Änderungsverlangen unverzüglich unter Angabe des Datums des Änderungsverlangens sowie der Stelle des Auftraggebers, die die Änderung verlangt hat, im Änderungsmanagementsystem zu erfassen. Der Betreiber bestätigt das Änderungsverlangen unverzüglich gegenüber dem Auftraggeber.

15.3.2 Der Betreiber teilt dem Auftraggeber etwaige Bedenken gegenüber dem Änderungsverlangen spätestens zwei Wochen ab Zugang des Änderungsverlangens unter genauer Beschreibung der Bedenken und möglicher alternativer Lösungsmöglichkeiten mit. Besteht aus Sicht des Auftraggebers Klärungsbedarf, wird dieser besprochen und abgestimmt.

15.3.3 Der Betreiber unterbreitet dem Auftraggeber binnen drei Monaten ab Zugang des Änderungsverlangens oder innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten längeren Frist ein entsprechendes Nachtragsangebot ("**Nachtragsangebot**").

15.3.4 In dem Nachtragsangebot müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

a) Eine Beschreibung der Leistungen mit dem vom Auftraggeber gewünschten Inhalt. Diese beinhaltet mindestens:

aa) ein detailliertes Umsetzungskonzept zur Beschreibung der im Rahmen der Leistungsänderung umzusetzenden Anforderungen sowie eine Übersicht der durch die Umsetzung betroffenen Anforderungen der Leistungsbeschreibung;

bb) falls die Leistungsänderung Entwicklungs- und/oder Errichtungsleistungen betrifft, eine entsprechende nachvollziehbare und prüfbare Ausführungsplanung der Entwicklungs- und Errichtungsleistungen;

cc) eine Darstellung etwaiger Auswirkungen der Leistungsänderung auf die Qualitätsparameter bzw. Verfügbarkeiten des Infrastruktur-abgabeerhebungssystems;

b) Fristenkalender für die Umsetzung. Dieser umfasst mindestens:

aa) eine detaillierte Zeitplanung für die Umsetzung der Leistungsänderung;

bb) eine Darstellung der Auswirkungen der Leistungsänderungen auf bereits vertraglich vereinbarte Termine und Leistungsfristen, ggf. anhand eines übergeordneten Fristenkalenders; und

cc) eine Darstellung von Zeitpunkten, zu denen im Rahmen der Umsetzung der Leistungsänderung bestimmte wesentliche Leistungen (z.B. Fachkonzepte, Lastenhefte, Integration, Produktsetzung, etc.) gegenüber dem Auftraggeber zu erbringen sind.

c) Eine Darstellung etwaiger, vom Betreiber erkannter Risiken und Maßnahmen des Betreibers zu deren Reduzierung;

d) Eine Darstellung etwaiger, vom Betreiber erkannter Auswirkungen auf andere Leistungspflichten des Betreibers. Dies beinhaltet mindestens:

aa) eine detaillierte Darstellung der sich aufgrund der Leistungsänderung ergebenden Änderungen an allen zum Zeitpunkt des Änderungsverlangens bestehenden Leistungspflichten des Betreibers;

bb) eine Darstellung der Leistungsänderung mit Bezug auf die Leistungsbeschreibung sowie sämtliche andere relevante Bezüge (z.B. bereits durchgeführte Leistungsänderungen);

e) Eine Darstellung etwaiger Auswirkungen auf, oder Änderungen an, bestehenden Prozessen des Auftraggebers oder an technischen oder organisatorischen Schnittstellen zwischen Betreiber und Auftraggeber;

f) Falls die Leistungsänderung externe Kommunikationsmaßnahmen erforderlich macht, eine Darstellung der Kommunikationsmaßnahmen gegenüber Abgabenpflichtigen, Presse, Dritten, Verbänden;

g) Eine plausible und nachprüfbare Darstellung der zu erwartenden Kosten oder Einsparungen sowie ggf. Auswirkungen auf die Vergütung gemäß Ziffer 20.6;

h) Eine Beschreibung der Integration der Leistungen in das Infrastrukturabgabeerhebungssystem sowie ggf. das Gesamterhebungssystem; und

i) Eine Testplanung zur Umsetzung der Leistungsänderung.

15.3.5 Der Änderungsmanager des Betreibers stellt das Nachtragsangebot sowie jedes überarbeitete Nachtragsangebot der zuständigen Stelle des Auftraggebers vor.

An das Nachtragsangebot sowie jedes überarbeitete Nachtragsangebot ist der Betreiber mindestens für sechs volle Kalendermonate ab Vorlage gebunden. Der Betreiber kann die Bindefrist weiter verlängern.

15.3.6 Der Auftraggeber entscheidet über die Annahme des Nachtragsangebotes binnen drei Monaten ab dessen Vorstellung nach Ziffer 15.3.5 durch den Betreiber.

15.3.7 Nimmt der Auftraggeber das Nachtragsangebot nicht an, kann er Verhandlungen zum Nachtragsangebot verlangen. Der Auftraggeber wird in diesem Fall Ort, Zeit und

Dauer der Verhandlungen festlegen. Der Betreiber ist verpflichtet, dem Auftraggeber binnen angemessener Frist von höchstens vier Wochen nach Abschluss der Verhandlungen unter Berücksichtigung der Änderungs- und Ergänzungswünsche des Auftraggebers ein überarbeitetes Nachtragsangebot zu unterbreiten. Dem Auftraggeber steht es frei, auch hinsichtlich dieses überarbeiteten Nachtragsangebots weitere Verhandlungen zu verlangen. Für die Verhandlungen gilt Satz 2 entsprechend. Der Auftraggeber entscheidet auf Basis des überarbeiteten Nachtragsangebotes über dessen Annahme und teilt diese Entscheidung dem Betreiber schriftlich mit.

15.3.8 Nimmt der Auftraggeber auch das überarbeitete Nachtragsangebot nicht an, kann er den Betreiber um eine nochmalige Überarbeitung des Nachtragsangebots nach Maßgabe der Ziffer 15.3.7 ersuchen. Der Betreiber ist zu einer nochmaligen Überarbeitung des Nachtragsangebotes nicht verpflichtet. Lehnt der Auftraggeber das (überarbeitete) Nachtragsangebot endgültig ab, so endet das Änderungsverfahren.

15.3.9 Mit schriftlicher Annahme des (überarbeiteten) Nachtragsangebots durch den Auftraggeber wird die Änderung der vertraglich geschuldeten Leistung wirksam.

15.3.10 Die Erstellung und Überarbeitung des Nachtragsangebots wird nicht separat vergütet.

15.4 **(Einseitige) Anordnung von Leistungsänderungen durch den Auftraggeber**

15.4.1 Unbeschadet der in diesem Vertrag und insbesondere der Leistungsbeschreibung geregelten Rechte des Auftraggebers, Anpassungen der Erhebung bzw. der Durchführung der Erhebung der Infrastrukturabgabe durch den Betreiber zu verlangen, hat der Auftraggeber das Recht, im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Betreibers Leistungsänderungen anzuordnen, wenn (i) der Auftraggeber dem Betreiber ein Änderungsverlangen übermittelt und dem Betreiber Gelegenheit gegeben hat, ein Nachtragsangebot abzugeben, und sich Auftraggeber und Betreiber im Rahmen der Verhandlungen nach Ziffer 15.3.7 nicht innerhalb von einem Monat ab Beginn der Verhandlungen über die Bedingungen der vom Auftraggeber geforderten Leistungsänderungen geeinigt haben; (ii) der Betreiber innerhalb der Frist der Ziffer 15.3.3 kein der Ziffer 15.3.4 entsprechendes Nachtragsangebot abgegeben hat oder (iii) die Umsetzung so schnell erfolgen muss, dass zuvor kein Nachtragsangebot eingeholt werden kann.

15.4.2 Das Anordnungsrecht des Auftraggebers bezieht sich auch auf Leistungsänderungen, die zu einer Reduzierung der Leistungspflichten des Betreibers führen. Ziffer 15.1.2 am Ende bleibt unberührt.

15.4.3 Mit dem Zugang der Anordnung beim Betreiber wird die Änderung der vertraglich geschuldeten Leistungspflicht wirksam. Der Betreiber ist verpflichtet, die Anordnung unverzüglich oder innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist umzusetzen, auch wenn noch keine Einigung über eine zusätzliche Vergütung bzw. eine Reduzierung der Vergütung des Betreibers besteht. Falls die Anordnung der Leistungsänderung durch den Auftraggeber zu einem Zeitpunkt erfolgt ist, in dem der Betreiber noch kein Nachtragsangebot an den Auftraggeber übersandt hat, hat der

Betreiber unverzüglich, spätestens innerhalb der Frist der Ziffer 15.3.3 ein Nachtragsangebot an den Auftraggeber zu übersenden. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffer 15.3 entsprechend.

15.4.4 Sofern der Betreiber substantielle Bedenken gegen die Umsetzung einer vom Auftraggeber angeordneten Leistungsänderung hat, sind diese Bedenken dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen und zu begründen. Sofern der Auftraggeber trotz Bedenkenanzeige auf der Umsetzung der angeordneten Leistungsänderung besteht, trägt er die aus einer Realisierung der konkret angezeigten Bedenken ggf. resultierenden Kosten.

15.4.5 Sofern sich die Anordnung auf Ausführungsfristen für unabhängig von der Anordnung bestehende Leistungspflichten des Betreibers auswirkt, sind die Ausführungsfristen angemessen zu verlängern. Über die Anpassung der Ausführungsfristen sowie die Höhe der Vergütungsanpassung sollen sich die zuständige Stelle des Auftraggebers und der Änderungsmanager des Betreibers einigen. Kommt eine Einigung zwischen diesen nicht zustande, erfolgt eine Konfliktlösung gemäß Ziffer 35.2. Der Betreiber ist nicht berechtigt, die Umsetzung der Anordnung bis zu einer Einigung zu verweigern.

15.5 Leistungsänderung auf Anfrage des Betreibers

15.5.1 Eine Anfrage des Betreibers für eine Leistungsänderung bedarf der Zustimmung des Auftraggebers, die mit dem Anfrageformular gemäß **Anlage 15.5** beantragt werden muss. Das Formular ist vom Änderungsmanager mit der Bitte um Prüfung und Freigabe an die zuständige Stelle des Auftraggebers zu übermitteln. Mit der Anfrage stellt der Änderungsmanager der zuständigen Stelle des Auftraggebers einen Zeitplan für das gesamte Änderungsverfahren zur Verfügung.

15.5.2 Besteht aus Sicht des Auftraggebers weiterer Klärungsbedarf zu der Anfrage, so legt der Betreiber der zuständigen Stelle des Auftraggebers eine überarbeitete Anfrage zur erneuten Prüfung vor. Der Auftraggeber informiert den Änderungsmanager in Textform über die Ergebnisse der Prüfung der Anfrage. Wenn der Auftraggeber die Freigabe der Anfrage endgültig verweigert, dann endet das Änderungsverfahren.

15.5.3 Gibt der Auftraggeber die Anfrage zur weiteren Bearbeitung frei, erstellt der Betreiber ein Nachtragsangebot für die beabsichtigte Leistungsänderung, das mindestens die Angaben nach Ziffer 15.3.4 enthält, und legt diese der zuständigen Stelle des Auftraggebers zur Prüfung und Freigabe vor.

15.5.4 Falls der Auftraggeber Klärungs- und/oder Änderungsbedarf zu dem Nachtragsangebot feststellt, wird dieser besprochen und abgestimmt. Sofern erforderlich, legt der Betreiber der zuständigen Stelle des Auftraggebers ein überarbeitetes Nachtragsangebot zur erneuten Prüfung und Freigabe vor.

15.5.5 Parallel zu dem Nachtragsangebot erstellt der Betreiber für die beabsichtigte Leistungsänderung eine Darstellung der unmittelbar verursachten Kosten und Einsparungen sowie sonstiger – auch nicht monetärer – Effekte ("**Wirtschaftlichkeitsberechnung**") und der sich daraus ergebenden Auswirkungen

auf die Vergütung unter Beachtung der Vorgaben der Ziffer 20.6.2. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung muss klare und belastbare Aussagen über die finanziellen Folgen des Vorhabens enthalten. Auf Basis der vollständigen Anfrage, der Wirtschaftlichkeitsberechnung und des finalen Nachtragsangebots prüfen der Betreiber und der Auftraggeber abschließend die Wirtschaftlichkeit der begehrten Leistungsänderung. Falls Klärungs- und/oder Änderungsbedarf besteht, wird dieser zwischen der zuständigen Stelle des Auftraggebers und dem Änderungsmanager besprochen und abgestimmt. Etwaige Änderungen des Nachtragsangebots oder der Wirtschaftlichkeitsberechnung führen zu deren erneuter Prüfung.

15.5.6 Der Auftraggeber informiert den Änderungsmanager in Textform über die Zustimmung oder Ablehnung der angefragten Leistungsänderung auf Basis des Nachtragsangebots. Der Betreiber hat keinen Anspruch auf Erteilung der Zustimmung oder auf Ersatz bis dahin angefallener Aufwendungen.

15.5.7 Mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers zu der Leistungsänderung auf der Grundlage des finalen Nachtragsangebots und der finalen Wirtschaftlichkeitsberechnung wird die Änderung der vertraglich geschuldeten Leistungspflicht wirksam. Wenn der Auftraggeber das Nachtragsangebot endgültig ablehnt, endet das Änderungsverfahren und die Maßnahme wird nicht umgesetzt.

15.5.8 Soweit während der Feinplanungsphase eine Anfrage des Betreibers auf Leistungsänderungen die in seinem Angebot dargestellte Konzeption zur Errichtung und zum Betrieb des physischen Zahlstellennetzes oder Teilaspekte hiervon betrifft und die Anfrage des Betreibers nicht auf einem von diesem selbst zu vertretenden Umstand beruht, wird der Auftraggeber seine Zustimmung zu einer solchen Leistungsänderung nicht verweigern, es sei denn, die betreffende Leistungsänderung ist zur kosteneffizienten Erfüllung der Anforderungen der Leistungsbeschreibung nicht geeignet oder erforderlich.

15.6 Open-Book-Verfahren bei einseitiger Anordnung von Leistungsänderungen

Setzt der Betreiber für die Umsetzung von Leistungsänderungen Unterauftragnehmer ein, ist er grundsätzlich (und unter den Voraussetzungen der Ziffer 14) berechtigt, diese frei auszuwählen. Wenn der Auftraggeber nach Ziffer 15.4.1 berechtigt ist, Leistungsänderungen einseitig anzuordnen, kann er zusätzlich verlangen, dass der Betreiber Unterauftragnehmerleistungen zur Umsetzung der Anordnung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen im "Open-Book-Verfahren" nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vergibt.

15.6.1 Bei der Bestimmung des Leistungsumfangs der Unterauftragnehmerleistungen ist dieser Vertrag maßgeblich. Die Erstellung der jeweiligen Leistungsbeschreibungen nebst Anlagen für die Unterauftragnehmerleistungen einschließlich der weiteren Ausschreibungsbedingungen obliegt dem Betreiber. Der Betreiber übersendet dem Auftraggeber vorab ein vollständiges und prüffähiges Leseexemplar der Ausschreibungsunterlagen für die Unterauftragnehmerleistungen zur Prüfung, spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Ausschreibungsversand. Die Prüfung und die Freigabe der Ausschreibungsunterlagen erfolgen durch den Auftraggeber

innerhalb von vier Wochen, nachdem ihm die Ausschreibungsunterlagen vom Betreiber zugegangen sind. Die Freigabe gilt ausschließlich als Sichtvermerk und beinhaltet keine fachtechnische oder vergaberechtliche Prüfung der Unterlagen durch den Auftraggeber. Eine Prüfung sowie Freigabe der Unterlagen durch den Auftraggeber berührt keine Leistungsverpflichtungen des Betreibers gegenüber dem Auftraggeber, und begründet insbesondere auch keine (Mit-)Verantwortung des Auftraggebers. Die Verantwortung für die technische Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausschreibungsunterlagen trägt ausschließlich der Betreiber.

15.6.2 Je Vergabeeinheit werden mindestens drei Angebote von für die Leistungserbringung geeigneten (fachkundigen, leistungsfähigen, zuverlässigen und erfahrenen) Unternehmern eingeholt. Gibt es für die zu beauftragenden änderungsgegenständlichen Leistungen einschlägige Rahmenverträge mit Unterauftragnehmern, so wird der Betreiber auch die betreffenden Unterauftragnehmer zur Angebotsabgabe auffordern. Der Auftraggeber hat ein Mitspracherecht bei der Festlegung der Mindestanforderungen an die Eignung und bei der Festlegung der Zuschlagskriterien. Der Auftraggeber kann darüber hinaus selbst bis zu drei Unternehmer benennen, die dann vom Betreiber zwingend zur Angebotsabgabe aufzufordern sind. Der Zuschlag darf nur einem geeigneten Unternehmen erteilt werden.

15.6.3 Die Entgegennahme, Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt durch den Betreiber. Der Betreiber informiert den Auftraggeber unverzüglich über die eingegangenen Angebote (Bieter, Preis) und stellt ihm auf Verlangen die eingegangenen Angebote auch zur Verfügung. Der Auftraggeber ist berechtigt, an Verhandlungen mit den einzelnen Bietern teilzunehmen und ist hierzu vom Betreiber mit einer Frist von mindestens zehn Werktagen einzuladen. Er hat auch das Recht, vom Betreiber Verhandlungen mit den Bietern zu verlangen. Maßgeblich für die Wertung der Angebote ist das wirtschaftlichste Angebot. Die Schritte der Angebotswertung sind vom Betreiber zu dokumentieren. Die Auftragsvergabe muss wettbewerblich, transparent und nichtdiskriminierend erfolgen.

15.6.4 Nach Prüfung der Angebote und den Verhandlungen mit den einzelnen Bietern zeigt der Betreiber dem Auftraggeber die geplante Vergabe mindestens sechs Wochen vor der geplanten Auftragserteilung an. Hierzu überreicht er dem Auftraggeber einen begründeten Vergabevorschlag, der mindestens auch die Schritte der Angebotswertung, insbesondere die eingegangenen Angebote (Name der Bieter, Preise, etc.) enthält. Der Betreiber wird dem Auftraggeber sämtliche Unterlagen zur Verfügung stellen, die ihm eine ordnungsgemäße Überprüfung der eingegangenen Angebote ermöglichen.

15.6.5 Der Auftraggeber teilt dem Betreiber innerhalb von vier Wochen seine Entscheidung über den Vergabevorschlag sowie etwaige vorgesehene Änderungen zur Vergabe schriftlich mit. Erhält der Betreiber keine Entscheidung des Auftraggebers, wird er den Auftraggeber nach Ablauf der Entscheidungsfrist unter Setzung einer Nachfrist von mindestens einer Woche schriftlich zur Entscheidung auffordern. Nach Ablauf dieser Frist gilt dann der Vergabevorschlag des Betreibers als genehmigt.

15.6.6 Der Betreiber darf auf den Angebotspreis des beauftragten Unterauftragnehmers maximal einen Zuschlag von 5,4 % für internen Verwaltungsaufwand aufschlagen.

15.6.7 Im Übrigen gelten auch für die Vergabe von Unterauftragnehmerleistungen im "Open-Book-Verfahren" die Regelungen nach Ziffer 14.

15.7 **Leistungsänderungen aufgrund gesetzlicher Änderungen**

15.7.1 Der Betreiber ist verpflichtet, seine Leistungen stets im Einklang mit allen und unter Beachtung aller auf ihn als Betreiber des Infrastrukturabgabeerhebungssystems anwendbaren gesetzlichen Anforderungen zu erbringen. Der Betreiber hat seine Leistungen stets so zu erbringen, dass sie auch gesetzgeberische Änderungen sowie sonstige Änderungen von Verordnungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und anderen rechtlichen Rahmenbedingungen, die durch rechtskräftige Gerichtsentscheidungen und/oder für die Durchführung der vertraglichen Leistungen erforderliche Genehmigungen, Auflagen oder behördliche Vorgaben entstehen "**Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen**"), berücksichtigen.

15.7.2 Der Betreiber hat den Auftraggeber in Zusammenhang mit bevorstehenden Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen umfassend zu beraten. Dies umfasst nicht die Erbringung von Leistungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz. Der Betreiber muss dabei aufzeigen, wie sich die Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen auf die Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten auswirken, und ob und ggf. welche Anpassungen der Leistungspflichten erforderlich werden können. Soweit es mehrere Möglichkeiten zur Anpassung der Leistungspflichten durch den Betreiber gibt, sind diese darzustellen und nach Weisung des Auftraggebers umzusetzen.

15.7.3 Die Verpflichtung des Betreibers zur Anpassung der Leistungspflichten nach Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen begründet vorbehaltlich der Ziffer 15.7.4 keinen Anspruch des Betreibers auf eine Erhöhung seiner Vergütung oder sonstige Erstattung von Kosten.

15.7.4 Besteht eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen ausschließlich in einer Änderung (i) des InfrAG oder dazu erlassener Rechtsverordnungen; (ii) des GüKG und/oder des FStrPrivFinG; oder (iii) der DSGVO, gilt abweichend von Ziffer 15.7.3 Folgendes:

a) Grundsätzlich findet Ziffer 15.4 entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass der Betreiber dem Auftraggeber darzustellen hat, ob und ggf. wie sich die jeweilige Änderung auf die Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten auswirkt, und ob und ggf. welche Anpassungen der Leistungspflichten erforderlich werden können. Soweit es mehrere Möglichkeiten zur Anpassung der Leistungspflichten durch den Betreiber gibt, sind diese darzustellen. Für die Anpassung der Vergütung des Betreibers gelten Ziffern 15.9 und 20.6.

b) Lit. a) gilt entsprechend für Fälle einer Änderung (i) der Vorgaben der Ziffer 11.2.1a) oder (ii) der Empfehlungen i.S.d. Ziffer 11.2.2a) sowie (iii) für

den Fall einer Erweiterung der relevanten Fahrzeugklassen auf Fernbusse und/oder Fahrzeuge von mehr als 3,5 t und weniger als 7,5 t (vgl. Anforderung A69.1 der Leistungsbeschreibung). Dem Betreiber ist bekannt, dass sich der Auftraggeber im Rahmen der unionsrechtlichen Anpassungen des Wegekostenrechts für eine entsprechende Lösung ausgesprochen hat.

c) Der Anspruch auf Portokostenerstattung nach Ziffer 5.1.4i) bleibt unberührt.

15.8 **Umsetzung von Leistungsänderungen**

15.8.1 Mit Wirksamwerden der Änderung der vertraglich geschuldeten Leistungspflicht ist der Betreiber verpflichtet, die Änderung der Leistungen

a) ohne Störungen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems bzw. ISA-Gesamterhebungssystems,

b) in Übereinstimmung mit dem Nachtragsangebot und dem darin enthaltenen Umsetzungskonzept, und

c) so kurzfristig, einfach und schnell wie möglich umzusetzen und die erforderlichen Tests (ggf. in Abstimmung mit dem Gutachter) durchzuführen.

Werden die Tests erfolgreich durchgeführt, gibt der Auftraggeber die Leistungsänderung frei.

15.8.2 Soweit der Betreiber Leistungsänderungen selbst oder durch einen seiner Unterauftragnehmer umsetzt, gewährleistet er ein fehlerfreies Zusammenwirken des von der Leistungsänderung betroffenen Teils mit dem unveränderten Teil des Infrastrukturabgabeerhebungssystems sowie dem ISA-Gesamterhebungssystem. Lässt der Auftraggeber nach Ziffer 15.1.4 ein anderes Unternehmen Leistungsänderungen umsetzen, gewährleistet der Betreiber auch nach solchen Änderungen durch ein anderes Unternehmen weiterhin das fehlerfreie Zusammenwirken seiner Leistungen (also unter Ausnahme der durch das andere Unternehmen durchgeführten Änderungen) mit dem Gesamterhebungssystem sowie dem ISA-Gesamterhebungssystem; dies gilt allerdings nicht, wenn und soweit die Leistungen des anderen Unternehmens sich störend auf die Leistungen des Betreibers auswirken. Im Übrigen gelten für die Leistungen des Betreibers die vertraglichen Regelungen unverändert fort.

15.8.3 Die Umsetzung der Leistungsänderung ist vom Betreiber im Änderungsmanagementsystem zu dokumentieren.

15.9 **Vergütung von Leistungsänderungen**

Die vertraglichen Bestimmungen über die Anpassung der Vergütung bei Leistungsänderungen nach Ziffer 20.6 sind abschließend. Darüber hinausgehende Ansprüche des Betreibers – z.B. aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder auf sonstige Kostenerstattung – sind ausgeschlossen.

16. FINANZIERUNG

16.1 Eigenes Risiko

Der Betreiber ist zur Finanzierung aller seiner Leistungen auf sein eigenes wirtschaftliches Risiko verpflichtet.

16.2 Finanzverbindlichkeiten

16.2.1 Soweit die Einbindung von Fremdkapital vorgesehen ist, hat der Betreiber mit dem Angebot bindende Finanzierungszusagen mit zugehörigen Term Sheets vorgelegt. Der Betreiber ist verpflichtet, spätestens bis zum Ablauf von sechs Wochen nach Vertragsbeginn den Abschluss entsprechender Finanzierungsverträge durch Vorlage von Kopien nachzuweisen, aus denen sich ergibt, dass das für die Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung aus diesem Vertrag erforderliche Fremdkapital vorbehaltlich der Erfüllung marktüblicher Auszahlungsvoraussetzungen zur Verfügung steht ("**Financial Close**").

16.2.2 Der Termin, zu dem nach Ziffer 16.2.1 der Financial Close spätestens zu erfolgen hat, kann vom Auftraggeber verschoben werden, wenn

a) die Entwicklung der Kapitalmärkte dies erfordert, oder

b) der Betreiber dies unter Angabe wichtiger Gründe beantragt.

Der Auftraggeber wird seine Entscheidung über eine Verschiebung nach freiem Ermessen treffen.

16.2.3 Soweit die Finanzierung durch Eigenmittel und/oder Darlehen eines oder mehrerer Gesellschafter oder eines Verbundenen Unternehmens erfolgt, hat der Betreiber mit dem Angebot verbindliche Erklärungen des betreffenden Gesellschafters bzw. Verbundenen Unternehmens, die dessen oder deren Verpflichtung zur Kapitalzeichnung bestätigen, vorgelegt.

16.2.4 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die aus der Finanzierung resultierenden Finanzverbindlichkeiten zum Ende der Vertragslaufzeit vollständig zurückgeführt sind oder anderweitig zur Zufriedenheit des Auftraggebers nachzuweisen, dass zum Ende der Vertragslaufzeit dem Betreiber ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um die Finanzverbindlichkeiten vollständig zurückzuführen. Erfolgt die Finanzierung im Rahmen einer Forfaitierung, ist sicherzustellen, dass dem Auftraggeber unter Berücksichtigung der Ziffer 36.1.2 die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte verbleiben.

16.2.5 Ergibt sich aus den abgeschlossenen Finanzierungsverträgen ein Zinsänderungsrisiko, ist der Betreiber verpflichtet, durch Abschluss von geeigneten Zinssicherungsgeschäften sicherzustellen, dass auch bei steigenden Kapitalmarktzinsen die Zinsbelastung des Betreibers nicht ansteigt. Es ist sicherzustellen und gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen, dass die aus den Finanzierungsverträgen resultierende Zinsbelastung vollständig durch die

Zinssicherungsgeschäfte gedeckt ist. Die Verpflichtung zum Abschluss von Zinssicherungsgeschäften besteht nicht für Betriebsmittelkredite, die der kurzfristigen, jedoch nicht der mittel- oder langfristigen, Finanzierung dienen.

16.2.6 Jedes Zinssicherungsgeschäft ist mit einer Gegenpartei abzuschließen, deren Rating für langfristige vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten bei Abschluss des jeweiligen Zinssicherungsgeschäfts mindestens BBB+ von Standard & Poors, Baa1 von Moody's oder BBB+ von Fitch aufweist.

16.3 **Refinanzierung**

16.3.1 Der Betreiber ist verpflichtet, dem Auftraggeber jede beabsichtigte Refinanzierung vor deren Abschluss anzuzeigen und die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Diese darf nur verweigert werden, wenn durch die Refinanzierung die Rechte des Auftraggebers unter diesem Vertrag oder die ungestörte Erfüllung dieses Vertrages beeinträchtigt werden. Einer Zustimmung bedarf es nicht für

a) Refinanzierungen, die bereits im Finanzmodell einkalkuliert sind, oder

b) Refinanzierungen unter ausschließlicher Beteiligung des Gesellschafters oder Verbundener Unternehmen.

Ziffern 16.2.5, 16.2.6 und 17.4 gelten im Rahmen einer Refinanzierung entsprechend.

16.3.2 Refinanzierung im Sinne dieser Regelung ist jede Änderung, Ersetzung oder Neugestaltung der Finanzierung des langfristigen Kapitalbedarfs des Betreibers, die nicht im zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns aktuellen, auf der CD-ROM gespeicherten Finanzmodell widergespiegelt ist.

16.3.3 Der Betreiber stellt dem Auftraggeber unverzüglich sämtliche Informationen in Bezug auf die beabsichtigte Refinanzierung zur Verfügung, einschließlich einer Kopie des gemäß der beabsichtigten Refinanzierung angepassten Finanzmodells sowie der zugrunde liegenden Annahmen. Der Auftraggeber ist vor, während und jederzeit nach einer Refinanzierung berechtigt, Finanzmodell und Dokumentation im Zusammenhang mit der entsprechenden Refinanzierung zu prüfen.

16.3.4 Der Betreiber informiert den Auftraggeber unter Angabe aller Details, sobald eine Refinanzierung abgeschlossen wurde, und legt dem Auftraggeber unverzüglich eine Kopie der neuen bzw. angepassten Finanzierungsverträge vor.

16.3.5 Der für die beabsichtigte Refinanzierung geänderte Entwurf des Finanzmodells bedarf der Prüfung entsprechend Ziffer 12.2.4. Der Entwurf muss dabei auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Übereinstimmung mit sämtlichen laut vorstehenden Absätzen zu erteilenden Informationen sowie sämtlichen zusätzlichen Auskünften gegenüber dem Auftraggeber bezüglich der Refinanzierung des Betreibers geprüft werden. Das im Zuge der Refinanzierung angepasste Finanzmodell ersetzt zum Refinanzierungsdatum das bisher geltende Finanzmodell.

16.4 **Meldepflichten der Betreiberparteien**

Soweit der Betreiber seinen Kapitalbedarf (teilweise) über Fremdfinanzierungen deckt, werden die Betreiberparteien den Auftraggeber unverzüglich unterrichten über

16.4.1 Verstöße des Betreibers gegen die vertraglichen Vereinbarungen in den Finanzierungverträgen (z.B. Verstoß gegen vereinbarte Finanzkennzahlen);

16.4.2 das Entstehen von Kündigungsrechten nach den Finanzierungsverträgen; sowie

16.4.3 sonstige Umstände, die für die Aufrechterhaltung der Finanzierung und des Betriebs des Betreibers oder die finanzielle Ausstattung des Betreibers bedeutsam sind.

16.5 **Rating der Finanzierungspartner**

Soweit der Betreiber seinen Kapitalbedarf über Fremdfinanzierungen – ausgenommen Darlehen eines oder mehrerer Gesellschafter oder eines Verbundenen Unternehmens – deckt, sind Verträge mit einem Finanzierungspartner abzuschließen, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig ist und dessen Rating für langfristige vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten bei Abschluss der Finanzierungsverträge mindestens BBB+ von Standard & Poors, Baa1 von Moody's oder BBB+ von Fitch aufweist.

16.6 **Sicherheiten für Fremdfinanzierungen**

16.6.1 Der Betreiber darf seinem Finanzierungspartner und sonstigen Dritten (einschließlich des Gesellschafters und Verbundener Unternehmen) seine Vermögensgegenstände (einschließlich Forderungen) nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers als Sicherheiten zur Verfügung stellen.

16.6.2 Der Auftraggeber wird seine Zustimmung zur Gewährung von Sicherheiten an die Finanzierungspartner des Betreibers oder einen von den Finanzierungspartnern bestellten Sicherheitentreuhänder gewähren, wenn

a) die besicherten Forderungen ausschließlich der Finanzierung von Leistungen nach diesem Vertrag dienen;

b) die Gewährung der Sicherheiten die Rechte des Auftraggebers nach diesem Vertrag nicht beeinträchtigt; und

c) sämtliche gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

16.7 **Kein Eintrittsrecht zugunsten des Finanzierungspartners**

16.7.1 Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, einem Finanzierungspartner des Betreibers ein Eintrittsrecht in diesen Vertrag zu gewähren.

16.7.2 Im Fall des drohenden Eintritts einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Betreibers, insbesondere eines Sachverhalts nach Ziffer 26.3.4u), wird sich der Auftraggeber mit den Gesellschaftern und Finanzierungspartnern des Betreibers über Maßnahmen zur Sicherung des

Fortbestandes des Betreibers (einschließlich einer Übertragung der Geschäftsanteile am Betreiber auf den Finanzierungspartner und einer Umbesetzung der Geschäftsführung des Betreibers) nach den Grundsätzen von Treu und Glauben abstimmen. Der Auftraggeber ist jedoch nicht verpflichtet, einer der vorgenannten oder sonstigen Maßnahmen zuzustimmen.

17. SICHERUNG DER LEISTUNGSFÄHIGKEIT DES BETREIBERS

17.1 Ausstattungsverpflichtung

17.1.1 Der Gesellschafter verpflichtet sich gegenüber dem Betreiber, sämtliche im vom Angebot umfassten Businessplan bzw. Finanzmodell vorgesehenen Zahlungen und/oder sonstigen Leistungen an den oder zugunsten des Betreibers zu erbringen. Soweit der Businessplan oder das Finanzmodell die Erbringung von Zahlungen und/oder sonstigen Leistungen an den oder zugunsten des Betreibers durch ein Verbundenes Unternehmen vorsieht, ist der Gesellschafter zu deren Sicherstellung verpflichtet.

17.1.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Gesellschafter auf Erfüllung der Verpflichtung aus Ziffer 17.1.1 zur Leistung an den Betreiber in Anspruch zu nehmen.

17.2 Zahlungsgarantie

Der Gesellschafter garantiert im Wege eines selbständigen Garantieversprechens (§§ 311, 241 BGB) die Erfüllung sämtlicher Zahlungspflichten des Betreibers gegenüber dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich solcher zur Zahlung von Schadensersatz in Geld und von verwirkten Vertragsstrafen ("**Zahlungsgarantie**"). Im Falle mehrerer Gesellschafter des Betreibers geben diese die Zahlungsgarantie als Gesamtschuldner ab. Für die Zahlungsgarantie gelten die Regelungen der Haftungsbegrenzungen nach Ziffer 31.2.

17.3 Sicherung der Bonität des Gesellschafters

17.3.1 Mindestens ein Gesellschafter muss während der gesamten Vertragslaufzeit entweder ein Rating für langfristige vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten von mindestens BBB+ von Standard & Poors, Baa1 von Moody's oder BBB+ von Fitch vorweisen.

17.3.2 Falls keiner der Gesellschafter über ein Rating nach Ziffer 17.3.1 verfügt, muss der Gesellschafter (oder, im Falle mehrerer Gesellschafter, müssen die Gesellschafter kumuliert) ausweislich seines jeweiligen Jahresabschlusses bzw. ihrer jeweiligen Jahresabschlüsse folgende Anforderungen erfüllen:

a) Die Umsatzerlöse müssen mindestens EUR 500 Mio. betragen; und

b) das Eigenkapital muss mindestens EUR 150 Mio. betragen.

17.3.3 Für den Fall, dass die Voraussetzungen nach Ziffern 17.3.1 und 17.3.2 nicht mehr erfüllt sind, sind die Betreiberparteien verpflichtet, unverzüglich eine der

Anlage 17.3.3 entsprechende harte Patronatserklärung eines Eignungsgebers ("**Eignungsgeber**") vorzulegen, der die Voraussetzungen nach Ziffern 17.3.1 oder 17.3.2 (allein) erfüllt ("**Patronatserklärung**"). Dies gilt entsprechend, falls der Eignungsgeber die Voraussetzungen nach Ziffern 17.3.1 und 17.3.2 nicht mehr erfüllt. Jeglicher Austausch eines Eignungsgebers gegen einen anderen Eignungsgeber bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Auftraggeber.

17.3.4 Der Vorlage einer Patronatserklärung bedarf es nicht, wenn und solange zwischen einem Gesellschafter und einem Eignungsgeber, der die Voraussetzungen nach Ziffern 17.3.1 oder 17.3.2 (allein) erfüllt, ein im Handelsregister eingetragener Ergebnisabführungsvertrag besteht. Die Änderung eines solchen Ergebnisabführungsvertrages bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Im Fall der Aufhebung oder Kündigung eines solchen Ergebnisabführungsvertrages sind die Betreiberparteien verpflichtet, unverzüglich entweder den Abschluss und die Eintragung im Handelsregister eines entsprechenden neuen Ergebnisabführungsvertrages mit oder eine der **Anlage 17.3.3** entsprechende harte Patronatserklärung von einem neuen Eignungsgeber, der die Voraussetzungen nach Ziffern 17.3.1 oder 17.3.2 erfüllt, vorzulegen bzw. nachzuweisen.

17.4 Finanzkennzahlen des Betreibers

Der Betreiber muss während der Vertragslaufzeit jederzeit die nachfolgenden Finanzkennzahlen erfüllen.

17.4.1 Eigenkapitalquote

a) Die Eigenkapitalquote des Betreibers darf während der Vertragslaufzeit nicht unter 15 % liegen.

b) Die Eigenkapitalquote berechnet sich wie folgt:

$$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}}$$

c) Eigenkapital umfasst neben handelsrechtlichem Eigenkapital (einschließlich gezeichnetem Kapital/Stammkapital, Kapital- und Gewinnrücklagen, Gewinn- und Verlustvorträgen sowie Jahresüberschuss und Jahresfehlbeträge) des Betreibers auch Gesellschafterdarlehen oder Darlehen von Verbundenen Unternehmen, sofern für diese der Nachrang hinter den in § 39 Abs. 1 Nr. 1-5 InsO bezeichneten Forderungen in einer Form vereinbart ist, die sicherstellt, dass die entsprechenden Darlehen nicht als Verbindlichkeiten in einer Überschuldungsbilanz passiviert zu werden brauchen.

d) Wird die Eigenkapitalquote nicht eingehalten, ist der Gesellschafter verpflichtet, mit eventuell bestehenden Forderungen gegen den Betreiber im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1-5 InsO bezeichneten Forderungen zurückzutreten, bis eine Eigenkapitalquote von 15 % wieder eingehalten wird. Der Rangrücktritt ist in einer Form zu vereinbaren, die sicherstellt, dass die entsprechenden Darlehen nicht als Verbindlichkeiten in einer

Überschuldungsbilanz passiviert zu werden brauchen. Hinsichtlich Forderungen von Verbundenen Unternehmen gegen den Betreiber ist der Gesellschafter verpflichtet, einen solchen Rangrücktritt durch das betreffende Verbundene Unternehmen sicherzustellen.

e) Sofern die Eigenkapitalquote von 15 % auch nach den Rangrücktritten nach lit. d) nicht erreicht wird, gelten auch Darlehen des Betreibers, die diesem nicht von Verbundenen Unternehmen gewährt werden, als Eigenkapital, wenn und soweit der Betreiber nachweist, dass ein oder mehrere Gesellschafter gesamtschuldnerisch mit dem Betreiber für die Erfüllung von dessen Pflichten unter dem betreffenden Darlehensvertrag mithaftet bzw. mithaften. Dies gilt unabhängig davon, ob bei einer solchen Mithaftung durch mehrere Gesellschafter zwischen diesen eine Gesamtschuld besteht. Die Vorgaben zur Eigenkapitalquote sind verletzt, wenn diese auch nach der Berechnung gemäß dieser lit. e) unter 15 % liegt.

17.4.2 **Liquidität 2. Grades**

Die Liquidität 2. Grades des Betreibers darf während der Vertragslaufzeit nicht unter 100 % liegen.

Sie berechnet sich wie folgt:

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{\text{Zahlungsmittelbestand + kurzfristige Forderungen}}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}}$$

Zahlungsmittelbestand beschreibt dabei die Summe aus Barmitteln, Sichteinlagen und abrufbaren Kreditlinien (ohne Beträge auf dem Treuhandkonto).

Die kurzfristigen Forderungen beschreiben die Forderungen, die innerhalb der jeweils nächsten zwölf Wochen fällig sind oder werden.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten beschreiben die Verbindlichkeiten, die innerhalb der jeweils nächsten zwölf Wochen fällig sind oder werden. Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter oder Verbundenen Unternehmen gelten nicht als kurzfristige Verbindlichkeiten, wenn für sie ein Rangrücktritt gemäß den Anforderungen der Ziffer 17.4.1c) vereinbart ist.

17.4.3 **Anforderungen in Finanzierungsverträgen**

Wenn und soweit in einem Darlehensvertrag des Betreibers oder einer sonstigen Finanzierungsvereinbarung die Einhaltung anderer Finanzkennzahlen oder strengere Anforderungen an die vorstehend genannten Finanzkennzahlen gestellt werden, wird der Betreiber auch diese (ggf. zusätzlichen) Anforderungen einhalten.

17.5 **Finanzielles Reporting / Auskunftsrechte**

Die Berichtspflichten der Betreiberparteien hinsichtlich des Gesellschafters, eines etwaigen Eignungsgebers und des Betreibers sowie die Auskunftsrechte des Auftraggebers sind in Ziffer 12 geregelt.

18. **GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE**

18.1 **Erwerb von Vertragsrechten**

Der Betreiber ist verpflichtet und garantiert gemäß Ziffer 22, die für die Erfüllung seiner Leistungspflichten aus diesem Vertrag, insbesondere für die Planung, Errichtung und den Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems, oder für die ungestörte Inanspruchnahme dieser Leistungen durch den Auftraggeber erforderlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an Schutzrechtsgegenständen ("**Vertragsrechte**") im nachstehend beschriebenen Umfang zu erwerben.

In diesem Zusammenhang gilt das Folgende:

18.1.1 **Definition Schutzrechtsgegenstände und Schutzrechte**

a) "**Schutzrechtsgegenstände**" sind alle immateriellen Güter, an denen Schutzrechte bestehen können, gleich ob eingetragen, angemeldet oder nicht.

b) "**Schutzrechte**" umfassen (ohne Einschränkung) alle Patente und sonstigen Rechte an oder auf Erfindungen, Marken, geschäftliche Bezeichnungen und geographische Herkunftsangaben, Gebrauchsmusterrechte, Geschmacksmusterrechte, Halbleitertopographien, Urheber- und Leistungsschutzrechte, sonstige gewerbliche Schutzrechte und Muster, die eine gleiche oder ähnliche Wirkung haben, sowie von den vorgenannten Rechten abgeleitete Rechte.

18.1.2 **Erwerb und Umfang von Vertragsrechten**

a) Vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Vertrag, und für alle unter dieser Ziffer 18 beschriebenen Konstellationen und Situationen, ist der Betreiber verpflichtet und garantiert gemäß Ziffer 22, die jeweiligen Vertragsrechte

aa) als ausschließliche, unwiderrufliche, unbedingte und übertragbare Nutzungs- und Verwertungsrechte

bb) inhaltlich beschränkt auf die Verwendung für die oder im Zusammenhang mit der Erhebung von Abgaben für die Nutzung des öffentlichen Straßennetzes in Deutschland mit Fahrzeugen der im InfrAG genannten Fahrzeugklassen sowie Fernbussen und Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t

und weniger als 7,5 t gegenüber Inländern und/oder Gebietsfremden ("**Vertragszweck**"), ohne weitergehende inhaltliche Beschränkung,

cc) ohne etwaige Bedingungen und lastenfrei,

dd) zeitlich (i) unbeschränkt oder (ii) beschränkt mindestens auf die Vertragslaufzeit (einschließlich etwaiger Verlängerungszeiträume nach Ziffer 26.2.2), wobei im jeweiligen Lizenzvertrag zugleich eine Option auf Verlängerung der Rechteeinräumung um mindestens zehn Jahre gegen (weitere) bei Optionsausübung fällige Einmalzahlung in angemessener Höhe gewährt werden muss,

ee) räumlich beschränkt auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und aller Nachbarstaaten (Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Schweiz, Tschechien) sowie im Hinblick auf Applikationen und ähnliche Anwendungen, den Internetauftritt und die Domain und Website des Infrastrukturabgabeerhebungssystems zusätzlich weltweit sowie

ff) unentgeltlich oder gegen vom Betreiber zum Zeitpunkt des Rechteerwerbs zu leistende Einmalzahlung

zu erwerben.

b) Die als Vertragsrechte nach lit. a)aa) zu erwerbenden Nutzungs- und Verwertungsrechte umfassen insbesondere:

aa) das Recht zur Verwendung in körperlicher wie unkörperlicher Form;

bb) das Recht zur dauerhaften oder zeitweisen körperlichen oder unkörperlichen Vervielfältigung im Gesamten oder in Teilen mit jeglichem Mittel und in jeglicher Form ohne Beschränkung, z.B. zur dauerhaften und/oder vorübergehenden Speicherung auf digitalen oder analogen Daten-, Video- und Tonträgern, Mikrofilmen und elektronischen, elektromagnetischen und optischen Speichermedien wie jegliche Formen von Festplatten, RAM, DVD, CD-ROM, BluRay, Speicherkarten, USB-Sticks, USB-Flash-Speichern etc.;

cc) das Recht, der Verbreitung in jeder Form und mit jedem Mittel, einschließlich des Vermiet- und Verleihrechts, unabhängig davon, ob die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form oder auf digitalen oder analogen Medien geschieht, und des Rechts der Weiterleitung über drahtgebundene oder drahtlose Netzwerke (z.B. Internet, Intranet, Extranet, mobiles Datennetzwerk, E-Mail);

dd) das Recht zur Veröffentlichung, Vorführung und öffentlichen Wahrnehmbarmachung über digitale oder analoge Bild- und/oder Tonträger oder technische Einrichtungen;

ee) das Recht der drahtgebundenen oder drahtlosen öffentlichen Zugänglichmachung, einschließlich derart, dass Mitglieder der Öffentlichkeit überall und zu jeder Zeit zugreifen können, insbesondere über Internet oder alle anderen Formen eines interaktiven Abrufs- oder Zugangssystems, und einschließlich des Rechts der Übertragung in Systeme oder Datenbanken sowie Speicherung, Archivierung und Indexierung;

ff) das Recht der Rundfunk-, Video- oder Satellitensendung und Kabel(weiter)übertragung einschließlich der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe über andere technische Vorgänge;

gg) das Recht zur Bearbeitung und Änderung unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts sowie der umfassenden Nutzung und Verwertung in abgeänderter Form auf die vorangehend beschriebene Weise.

18.1.3 **Ausnahmen hinsichtlich des Umfangs zu erwerbender Vertragsrechte**

Von den Bestimmungen der Ziffer 18.1.2 darf der Betreiber nur unter folgenden Voraussetzungen abweichen:

a) Für Softwarekomponenten und Datenbanken (oder Datenbanksysteme), die am Markt aufgrund standardisierter Lizensierungsbedingungen frei erworben werden können und die keiner Spezifizierung oder Anpassung für den Vertragszweck durch den Lizenzgeber bedürfen (gemeinsam "**Standard-Software**"), gilt Ziffer 18.1.2 mit der Maßgabe, dass es dem Betreiber gestattet ist, hieran Rechte nur in geringerem Umfang (insbesondere auch nur nicht-ausschließlich und/oder mit kürzerer zeitlicher Befristung) zu erwerben, nämlich in dem Umfang, wie dies für den Betreiber rechtlich und tatsächlich möglich, am Markt üblich und für die Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist. Dies gilt auch für die Beschaffung von Rechten an Standard-Software von Verbundenen Unternehmen.

b) Für Open Source-Softwarekomponenten gilt:

aa) Der Betreiber darf für das Infrastrukturabgabeerhebungssystem Open Source-Softwarekomponenten nur verwenden, soweit über die gesamte Vertragslaufzeit (i) die Verfügbarkeit solcher Komponenten sichergestellt ist; (ii) die Wartbarkeit solcher Komponenten, wenn möglich entweder durch den Entwickler oder von diesem benannte qualifizierte externe Dienstleister, sichergestellt ist; und (iii) ausschließlich ein "as-is-use" erfolgt, also keine Änderungen, Anpassungen o.ä. vorgenommen werden, die ggf. auch als Open Source zur Verfügung gestellt werden müssen. Der Einsatz von Open Source-Softwarekomponenten, die die Voraussetzungen unter (i) bis (iii) nicht vollständig erfüllen, bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

bb) Für den Rechteerwerb an Open Source-Softwarekomponenten gilt Ziffer 18.1.2 mit der Maßgabe, dass der Betreiber sich Vertragsrechte in dem für die Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Umfang zu den jeweils für die betreffende Open Source-Softwarekomponente allgemein geltenden Lizenzbedingungen einräumen lassen muss. Der Betreiber ist verpflichtet und garantiert gemäß Ziffer 22, die lizenzrechtmäßige Verwendung von Open Source-Softwarekomponenten durch Unterauftragnehmer in den Unterauftragnehmerverträgen sicherzustellen und in einer Anlage zu dem jeweiligen Unterauftragnehmervertrag zu dokumentieren.

Diese lit. b) gilt auch für die Beschaffung von Rechten an Open Source-Softwarekomponenten von Verbundenen Unternehmen.

c) Soweit keine der unter lit. a) oder b) genannten Ausnahmen eingreift und der Betreiber im Falle eines beabsichtigten Erwerbs von Vertragsrechten von anderen als Verbundenen Unternehmen nachweist, dass (i) der Dritte ihm die Vertragsrechte nur für eine kürzere Laufzeit als nach Ziffer 18.1.2a)dd) vorgesehen einzuräumen bereit ist, und (ii) ein Erwerb solcher Vertragsrechte wie nach Ziffer 18.1.2a)dd) vorgesehen zu vergleichbaren Konditionen nicht möglich ist, wird der Auftraggeber dem Betreiber durch gesonderte Erklärung den Erwerb derart zeitlich beschränkter Vertragsrechte gestatten, es sei denn, ein wichtiger Grund für die Versagung dieser Gestattung liegt vor.

18.2 Rechtserwerb von Mitarbeitern und Unterauftragnehmern

18.2.1 Erwerb von Vertragsrechten von Mitarbeitern

Für den Erwerb von Vertragsrechten von Mitarbeitern gilt:

a) Der Betreiber ist verpflichtet und garantiert gemäß Ziffer 22, sämtliche Vertragsrechte an bestehenden und zukünftigen Schutzrechtsgegenständen im unter Ziffer 18.1 definierten Umfang zu erwerben, die von Mitarbeitern geschaffen, entwickelt oder weiterentwickelt wurden. Hierzu hat er (im Arbeitsvertrag oder in einer separaten Vereinbarung) entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit Mitarbeitern nach den Vorgaben der nachstehenden Absätze zu schließen.

b) Der Betreiber ist verpflichtet, durch vertragliche Regelung mit Mitarbeitern sicherzustellen, dass er die alleinige Befugnis zu Anmeldung, Erhalt und Ausübung von diesen oder anderen, erforderlichen und/oder nützlichen Nebenrechten oder Befugnissen von etwaig an den Schutzrechtsgegenständen bestehenden oder noch anzumeldenden Registerrechten hält.

c) Der Betreiber ist verpflichtet und garantiert gemäß Ziffer 22, sämtliche Mitarbeiter auf ihre Meldepflichten nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbnErfG) hinzuweisen. Der Betreiber ist verpflichtet, sämtliche

Diensterfindungen im Sinne des ArbnErfG unverzüglich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des ArbnErfG in Anspruch zu nehmen und die Diensterfindung unverzüglich zur Erteilung eines Schutzrechts anzumelden, soweit eine Anmeldung für die Erreichung des Vertragszwecks sinnvoll ist.

d) Sollte der Betreiber ein Schutzrecht nicht in Anspruch nehmen, nicht anmelden oder es aufgeben wollen, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich und mit ausreichender Frist zur Prüfung vor einer etwaigen Freigabe gegenüber dem Mitarbeiter anzuzeigen. Im Übrigen garantiert der Betreiber gemäß Ziffer 22 und ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben des ArbnErfG vollumfänglich einzuhalten.

e) Der Betreiber ist verpflichtet und garantiert gemäß Ziffer 22, zu vereinbaren, dass die Vergütung für den jeweiligen Rechteerwerb von einem Mitarbeiter mit dem Gehalt (oder sonstiger Vergütung) vollständig abgegolten ist und Ansprüche auf Nachvergütung jeder Art ausgeschlossen sind, soweit dies nicht im ArbnErfG oder anderen gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich und zwingend anders geregelt ist.

f) Der Betreiber verpflichtet sich und garantiert gemäß Ziffer 22, eventuell erforderliche Zahlungen nach dem ArbnErfG an betroffene Mitarbeiter zu leisten.

g) Der Betreiber ist verpflichtet und garantiert gemäß Ziffer 22, in die Verträge mit Mitarbeitern marktübliche Garantien bezüglich des Bestands der übertragenen Schutzrechte, der Inhaberschaft des Mitarbeiters und der Abwesenheit von Belastungen und Rechten Dritter aufzunehmen.

18.2.2 **Erwerb von Vertragsrechten von Unterauftragnehmern**

Für den Erwerb von Vertragsrechten von Unterauftragnehmern gilt:

a) Der Betreiber ist verpflichtet und garantiert gemäß Ziffer 22, an bestehenden und zukünftigen Schutzrechtsgegenständen, die von Unterauftragnehmern für den oder im Zusammenhang mit dem Vertragszweck geschaffen, entwickelt oder eingesetzt werden, vorbehaltlich der lit. b) Vertragsrechte im unter Ziffer 18.1 definierten Umfang zu erwerben. Hierzu hat der Betreiber entsprechende Regelungen in Unterauftragnehmerverträge nach den Vorgaben der nachfolgenden Absätze aufzunehmen.

b) An projektunabhängigen Schutzrechtsgegenständen muss der Betreiber Nutzungs- und Verwertungsrechte von Unterauftragnehmern nur erwerben, wenn und soweit er zur Erfüllung seiner Leistungspflichten selbst Inhaber von Nutzungs- und Verwertungsrechten sein muss oder soweit zur Nutzung und Inanspruchnahme der Leistungen des betreffenden Unterauftragnehmers durch den Betreiber Nutzungs- und Verwertungsrechte erforderlich sind. Projektunabhängig sind solche Schutzrechtsgegenstände, die zwar für den oder im Zusammenhang mit dem Vertragszweck eingesetzt, jedoch hierfür

nicht geschaffen oder entwickelt werden, und die jederzeit durch andere Schutzrechtsgegenstände ersetzt werden können. Soweit der Betreiber nach dieser lit. b) keine Vertragsrechte von Unterauftragnehmern erwerben muss, hat er zu gewährleisten, dass der betreffende Unterauftragnehmer über die für dessen Leistungserbringung unter dem Unterauftragnehmervertrag erforderlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte (auch) an projektunabhängigen Schutzrechtsgegenständen verfügt.

c) Außer in Bezug auf Standard-Software ist der Betreiber verpflichtet und garantiert gemäß Ziffer 22, durch vertragliche Regelung mit seinen Unterauftragnehmern sicherzustellen, dass diese im selben Umfang wie unter lit. a) dieser Ziffer 18.2.2 sowie in Ziffer 18.2.1 beschrieben sämtliche Vertragsrechte an Schutzrechtsgegenständen erwerben, die von Mitarbeitern der Unterauftragnehmer geschaffen, entwickelt oder weiterentwickelt wurden, und sie diese gegenüber ihren Mitarbeitern entsprechend Ziffer 18.2.1e) abgelten.

d) Außer bei Nutzung von Standard-Software und Open Source-Softwarekomponenten ist der Betreiber verpflichtet und garantiert gemäß Ziffer 22, in die betreffenden Lizenzverträge mit Unterauftragnehmern marktübliche Garantien bezüglich des Bestands der übertragenen Vertragsrechte, der Inhaberschaft des Unterauftragnehmers und der Abwesenheit von Belastungen und Rechten Dritter sowie Freistellungen zugunsten des Betreibers sowie des Auftraggebers aufzunehmen.

e) Lizenzverträge mit Unterauftragnehmern (außer in Bezug auf Standard-Software und Open Source-Softwarekomponenten) müssen vorsehen, dass die dem Betreiber eingeräumten Vertragsrechte von einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Unterauftragnehmervertrages unberührt bleiben.

f) Unbeschadet der Bestimmungen dieser Ziffer 18 ist der Betreiber verpflichtet, Lizenzverträge zum Vertragsrechtserwerb mit Unterauftragnehmern so insolvenzfest wie möglich zu gestalten. In jedem Fall ist, soweit gesetzlich zulässig, die Vergütung für jeden Vertragsrechtserwerb als anfängliche und abschließende Einmalzahlung auszugestalten und Ansprüche auf Nach- oder zusätzliche Vergütungen auszuschließen. Zudem muss der Betreiber sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, an betriebswesentlichen Individual-Softwarekomponenten Weiterentwicklungen und Anpassungen durchzuführen oder durchführen zu lassen, z.B. durch Vorhalten der oder Abschluss von Hinterlegungsvereinbarungen für Source Codes. Im Einzelfall können der Auftraggeber und der Betreiber durch ausdrückliche und schriftliche Vereinbarung hiervon abweichen.

Ergänzend gelten die Vorschriften der Ziffer 14.

18.2.3 **Eigene Schutzrechte des Betreibers**

a) Der Betreiber ist verpflichtet, alle Bezeichnungen im eigenen Namen und auf eigene Kosten im für den Vertragszweck erforderlichen Umfang kennzeichenrechtlich schützen zu lassen, sie insbesondere, soweit einschlägig, sowohl als deutsche oder Unionsmarke eintragen als auch als IR-Marke registrieren zu lassen. Soweit bei Vertragsbeginn Dritte, einschließlich des Gesellschafters oder Verbundener Unternehmen, Inhaber von Schutzrechten an Bezeichnungen sind, muss der Betreiber diese Schutzrechte unverzüglich nach Vertragsbeginn erwerben und während der gesamten Vertragslaufzeit halten.

b) Ohne Einschränkungen seiner Verpflichtungen im Übrigen ist der Betreiber verpflichtet, Schutzrechte, die in seiner Person entstehen und/oder die er erwirbt (einschließlich der Schutzreche nach lit. a), wirksam zu schützen und aufrecht zu erhalten, d.h. insbesondere Verlängerungen von Registerrechten und anderen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung (bspw. Benutzung) vorzunehmen sowie sie zu verteidigen. Ergänzend gelten Ziffern 18.4.3 und 18.4.4 entsprechend.

18.3 **Behandlung von Know-How**

Der Betreiber ist verpflichtet, für diesen Vertrag und in Zusammenhang hiermit entstehendes und eingesetztes Know-How nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu sichern und zu dokumentieren:

18.3.1 "**Know-How**" ist die Gesamtheit nicht durch Schutzrechte geschützter praktischer Kenntnisse im Zusammenhang mit dem und/oder mit Bezug auf das Infrastrukturabgabeerhebungssystem, die durch Erfahrungen, Recherche und Versuche gewonnen werden und die wesentlich und identifiziert sind, einschließlich ggf. patentfähiger Informationen, die nicht durch ein Schutzrecht geschützt werden sollen, weil ihr Inhaber die Nachteile einer schutzrechtlichen Sicherung (z.B. Offenlegung) vermeiden will, sowie Geschäftsgeheimnisse.

18.3.2 Der Betreiber ist verpflichtet und garantiert gemäß Ziffer 22, mit Mitarbeitern sowie mit Unterauftragnehmern Vereinbarungen zu treffen bzw. alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, welche dem Betreiber und Auftraggeber die Kenntnisnahme und die Nutzung des von diesen geschaffenen Know-Hows für den Vertragszweck ermöglichen.

18.3.3 Soweit an Know-How Schutzrechte bestehen oder bestehen können, gelten zusätzlich die Ziffern 18.1, 18.2 und 18.4 bis 18.7.

18.3.4 Der Betreiber wird eigenes und erworbenes Know-How als Teil der Systemdokumentation nach Ziffer 12.8.3c) dokumentieren.

18.4 **Schutz von Vertragsrechten**

18.4.1 Der Betreiber ist verpflichtet und garantiert gemäß Ziffer 22, die gemäß Ziffer 18.1, 18.2 oder 18.3 eingesetzten oder erworbenen Vertragsrechte selbständig nach Maßgabe dieses Vertrages zu schützen.

18.4.2 Der Betreiber darf Dritten (einschließlich Mitarbeitern und Unterauftragnehmern) die Nutzung der Vertragsrechte nur dann und nur insoweit gestatten, als eine solche Nutzung für die Zwecke einer Leistungserbringung durch solche Dritte für die Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist. In jedem Fall darf eine Nutzung nur nicht-ausschließlich, nicht-übertragbar, widerruflich und zeitlich, örtlich und inhaltlich auf das Notwendigste beschränkt, gestattet werden.

18.4.3 Der Betreiber ist verpflichtet, jede Nutzung der Vertragsrechte durch Dritte (gleich ob rechtmäßig oder unrechtmäßig) zu beobachten und zu dokumentieren.

18.4.4 Der Betreiber ist verpflichtet, eigenständig, aber nach jeweils vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber, die Vertragsrechte auf eigene Kosten gegen Rechtsverletzungen Dritter außergerichtlich und gerichtlich zu verteidigen bzw. geltend zu machen. Realisierte Schadens- oder andere Ansprüche des Betreibers in Bezug auf verletzte Vertragsrechte oder eigene Schutzrechte verbleiben dem Betreiber.

18.5 **Keine gesonderte Vergütung des Rechteerwerbs, Freistellung**

18.5.1 Der nach diesem Vertrag geschuldete Erwerb und Erhalt von Vertragsrechten und die Sicherung von Know-How durch den Betreiber ist mit der Vergütung nach Ziffer 20 vollständig abgegolten. Eine gesonderte Vergütung durch den Auftraggeber erfolgt nicht, auch nicht gegenüber Unterauftragnehmern (auch weiterer Ordnungen), Mitarbeitern oder anderen Dritten. Ziffer 18.1.3c) bleibt unberührt.

18.5.2 Der Betreiber stellt den Auftraggeber von eventuell geltend gemachten (Nach-)Vergütungsansprüchen Dritter z.B. nach §§ 32, 32a) ff. UrhG oder den Vorgaben des ArbnErfG (oder jeweils vergleichbaren Regelungen, auch anwendbarer ausländischer Rechtsordnungen) frei. Ergänzend gilt Ziffer 31.5.

18.6 **Anderweitige Nutzung von Vertragsrechten**

18.6.1 Dem Betreiber ist es untersagt, nach dieser Ziffer 18 zu erwerbende Vertragsrechte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers anders als unmittelbar für die Leistungserbringung nach diesem Vertrag zu nutzen. Die Zustimmung erteilt oder versagt der Auftraggeber in seinem freien Ermessen; einer Begründung bedarf es nicht.

18.6.2 Die Nutzung von Rechten an Schutzrechtsgegenständen außerhalb des Vertragszwecks durch den Gesellschafter oder andere Unterauftragnehmer des Betreibers bleibt diesen gestattet und unberührt.

18.7 **Rechtemanagement**

18.7.1 Der Betreiber ist verpflichtet, die Vertragsrechte und zugehörigen Schutzrechtsgegenstände sowie die eigenen Schutzrechte des Betreibers vollständig, systematisch, recherchefähig und elektronisch zu dokumentieren und dabei insbesondere Art, Entstehung, ggf. Vergütung, Ablauf, Lizensierung (einschließlich Lizenzgeber bzw. Lizenzkette), Anmeldestatus und Umfang genau zu protokollieren (diese Dokumentation "**Rechteverzeichnis**") sowie die Aufrechterhaltung der Vertragsrechte zu überwachen und zu kontrollieren. Das Rechteverzeichnis muss alle als Vertragsrechte erworbenen Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie alle eigenen Schutzrechte des Betreibers umfassen, es sei denn, diese sind für die Erhebung der Infrastrukturabgabe unwesentlich. Als unwesentlich in diesem Sinne gelten dabei nur solche Rechte, die (i) weder eingetragen noch eintragungsfähig sind, (ii) nicht aufgrund eines Unterauftragnehmervertrages oder eines mit einem Mitarbeiter neben dem Arbeits- oder Dienstvertrag geschlossenen Lizenzvertrages erworben wurden und (iii) lediglich an solchen Schutzrechtsgegenständen bestehen, die entweder Vorstufen, Konzepte, Entwürfe etc. darstellen oder für die Leistungen des Betreibers nach diesem Vertrag nicht oder nicht überwiegend im Infrastrukturabgabeerhebungssystem eingesetzt werden. Soweit Softwarekomponenten, Datenbanken, Schnittstellen programmiert und/oder andere Schutzrechtsgegenstände, an denen der Betreiber nach dieser Ziffer 18 Rechte zu erwerben hat oder eigene Schutzrechte erwirbt, geschaffen werden, hat das Rechteverzeichnis auch zu erfassen, welche natürliche Person welche Programmierungsleistung erbracht bzw. den betreffenden Schutzrechtsgegenstand geschaffen hat. Soweit Open Source-Softwarekomponenten eingesetzt, hat das Rechteverzeichnis die Benennung der Open Source-Softwarekomponenten sowie die hierfür einschlägigen Nutzungsregelungen zu erfassen und die Prüfung der Einhaltung von Ziffer 18.1.3b) zu ermöglichen.

18.7.2 Der Betreiber ist verpflichtet, den Auftraggeber über alle die Vertragsrechte und eigene Schutzrechte betreffenden wesentlichen Umstände unverzüglich zu informieren, insbesondere, wenn Dritte Ansprüche gegen den Betreiber im Hinblick auf Vertragsrechte oder eigene Schutzrechte des Betreibers geltend machen. Außerdem ist dem Auftraggeber (i) in der Feinplanungs-, Errichtungs- und in der Inbetriebnahmephase jeweils zum 1. eines Quartals, (ii) in der Betriebsphase zu Beginn jedes Betriebsjahres sowie (iii) jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers das Rechteverzeichnis zu übermitteln.

19. **EIGENTUM AN ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN**

19.1 Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders geregelt, ist der Betreiber nicht verpflichtet, die zur Erfüllung seiner Leistungspflichten erforderlichen Einrichtungen, Anlagen, Bestandteile, Zubehör und Systeme, zu Eigentum zu erwerben oder Eigentum hieran an den Auftraggeber zu übertragen.

19.2 Soweit für Einrichtungen, Anlagen, Bestandteile, Zubehör oder Systeme des Infrastrukturabgabeerhebungssystems (z.B. eigene Leitungen, Masten, etwa zur Stromversorgung) die Nutzung von Grundstücken Dritter erforderlich ist, hat der Betreiber

sicherzustellen, dass (i) die Verbindung der Einrichtungen, Anlagen, Bestandteile, des Zubehörs oder der Systeme des Infrastrukturabgabeerhebungssystems mit Grundstücken Dritter nur zu einem vorübergehenden Zweck gemäß § 95 Abs. 1 Satz 1 BGB erfolgt, und (ii) die Nutzung der Grundstücke vertraglich vereinbart ist.

20. VERGÜTUNG

Für die Leistungen nach diesem Vertrag erhält der Betreiber vom Auftraggeber ab dem Beginn der Erhebung eine Vergütung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

20.1 Vergütungsgrundsätze

20.1.1 Der Betreiber erhält vom Auftraggeber für seine vertragsgemäßen Leistungen eine Vergütung, welche in dieser Ziffer 20 abschließend geregelt ist, sowie eine Erstattung von Portokosten, welche zudem in der Ziffer 5.1.4i) und der Ziffer 21.1 geregelt ist. Hiermit sind sämtliche vom Betreiber aufgrund dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen abgegolten, soweit nicht im Vertrag ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Alle zu erbringenden Leistungen sind nur einmalig abzugelten.

20.1.2 Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, trägt der Betreiber sein eigenes wirtschaftliches Risiko. Kostenüber- und Kostenunterschreitungen gegenüber den Angaben im Finanzmodell beeinflussen die Höhe der Vergütung des Betreibers nicht, soweit sich nicht aus den Regelungen dieser Ziffer 20 ausdrücklich etwas anderes ergibt.

20.1.3 Die Annahmen des Betreibers, auf denen das Finanzmodell basiert, stellen keine Geschäftsgrundlage dieses Vertrages dar. Abweichungen der tatsächlichen Entwicklungen von den dort getroffenen Annahmen und Umständen haben nur dann Rechtsfolgen, wenn und soweit sie in diesem Vertrag ausdrücklich geregelt sind.

20.1.4 Die Regelungen zu den Vertragsstrafen (Ziffer 24) sowie alle sonstigen Rechte des Auftraggebers nach diesem Vertrag bleiben von dieser Ziffer 20 unberührt.

20.2 Startvergütung

20.2.1 Der Betreiber erhält eine "**Startvergütung**" als Erstattung für bis zum Beginn der Erhebung nachweislich entstandene Betriebsaufwendungen einschließlich – nach näherer Maßgabe der Bestimmungen unter Ziffer 5.1.4i) und Ziffer 21.1 – Portokosten, die der Betreiber in dem Zeitraum von der Erteilung der VBE bis zum Beginn der Erhebung für den Auftraggeber verauslagt hat. Nicht mit der Startvergütung erstattungsfähig sind jedoch in der Bilanz des Betreibers aktivierbare Aufwendungen, Abschreibungen und Finanzierungsaufwendungen.

20.2.2 Der Betreiber ist verpflichtet, sämtliche mit der Startvergütung abzugeltenden Aufwendungen mit der Rechnung prüffähig nachzuweisen und durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigen zu lassen, dass die nachgewiesenen Aufwendungen in Art und Höhe den Anforderungen dieser Ziffer 20.2 entsprechen. Die Kosten für die Bestätigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft trägt der Betreiber.

20.2.3 Die Startvergütung ist auf den Höchstbetrag nach Ziffer 1 des Preisblattes, in jedem Fall aber auf EUR 84.033.613,45 (in Worten: vierundachtzig Millionen dreiunddreißigtausend sechshundertdreizehn Euro und fünfundvierzig Cent) zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer begrenzt, reduziert um den Betrag der Portoerstattung für den Zeitraum von der Erteilung der VBE bis zum Beginn der Erhebung.

20.2.4 Der Betreiber darf die Startvergütung erst nach Beginn der Erhebung in Rechnung stellen. Für Fälligkeit und Abrechnung gelten im Übrigen Ziffern 21.4 und 21.5 entsprechend. Für die Portoabrechnung (wie in Ziffer 21.1 definiert) gilt ergänzend Ziffer 21.5.1a).

20.2.5 Der Anspruch auf Zahlung der Startvergütung unterliegt nicht der Aufrechnung.

20.3 **Laufende Vergütung**

Für die Leistungen nach diesem Vertrag hat der Betreiber ab dem Beginn der Erhebung (sowie ausschließlich für die Variablen Vergütungen, wie in Ziffer 20.3.7 definiert, bereits ab Erteilung der VBE, soweit diese jeweils anfallen) bis zur Beendigung des Vertrages Anspruch auf die nachfolgend im Einzelnen geregelte Vergütung auf Basis einer Jahresvergütung, auf die nachschüssige monatliche Abschlagszahlungen nach Ziffer 21.3 geleistet werden.

Die jährliche laufende Vergütung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

20.3.1 **Feste Vergütung I**

Die Feste Vergütung I stellt die Vergütung des Betreibers für die durch ihn bis zum Beginn der Erhebung erbrachten Leistungen dar, sofern diese Leistungen nicht durch die Startvergütung nach Ziffer 20.2 abgegolten sind. Der jährliche Betrag der Festen Vergütung I bestimmt sich gemäß Ziffer 2 des Preisblattes.

20.3.2 **Feste Vergütung II, Preisanpassung**

Die Feste Vergütung II stellt die Vergütung des Betreibers für die übrigen, nach Beginn der Erhebung nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen dar, soweit sie nicht durch andere Vergütungsbestandteile nach dieser Ziffer 20 abgegolten werden.

Der jährliche Betrag der Festen Vergütung II bestimmt sich gemäß Ziffer 3.1 des Preisblattes und wird jährlich nach folgender Formel angepasst:

$$FG\ II_t = (FG\ II_0 - PK_{plan\ (t)}) \times L + PK_{plan\ (t)}$$

Dabei sind:

$FG\ II_t$: die für den Abrechnungszeitraum t zu zahlende Feste Vergütung II

$FG\ II_0$: die in Ziffer 3.1 des Preisblattes genannte Feste Vergütung II

$PK_{plan\ (t)}$: Geplante Portokosten gemäß Ziffer 8 des Preisblattes, die sich auf Basis der Angabe in Ziffer 3.2 des Preisblattes und der vorgegebenen

einzukalkulierenden postalisch versandten Relevanten Schreiben für das abzurechnende Betriebsjahr t, errechnen

L: $$L = 0{,}2 * \frac{\text{Lohn}_t}{\text{Lohn}_0} + 0{,}8 * \frac{\text{Erzeugerpreis}_t}{\text{Erzeugerpreis}_0}$$

Lohn_t: Wert des Indexes der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer nach Wirtschaftszweigen und Quartalen – G-N Wirtschaftliche Dienstleistungen, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt (Fachserie 16 Reihe 2.2). Maßgeblich ist der letzte verfügbare Indexwert vor Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums.

Lohn_0: Wert des Indexes der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer nach Wirtschaftszweigen und Quartalen – G-N Wirtschaftliche Dienstleistungen, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt (Fachserie 16 Reihe 2.2), des Quartals, das auf das Quartal, in dem dieser Vertrag geschlossen wird, folgt.

Erzeugerpreis_t: Wert des Indexes der Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt (Fachserie 17 Reihe 2). Maßgeblich ist der letzte verfügbare Indexwert vor Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums.

Erzeugerpreis_0: Wert des Indexes der Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt (Fachserie 17 Reihe 2) des letzten Monats des Quartals, das auf das Quartal, in dem dieser Vertrag geschlossen wird, folgt.

Die Indexveränderung in der oben genannten Anpassungsformel wird kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen.

Die Anpassung erfolgt jeweils rückwirkend für den abzurechnenden Zeitraum mit der Jahresabrechnung, erstmalig mit der ersten Jahresabrechnung nach Ziffer 21.2.1.

20.3.3 **Variable Vergütung Umsatz**

Die "**Variable Vergütung Umsatz**" des Betreibers setzt sich wie folgt zusammen:

	Provisionssatz Kreditkarte gemäß Ziffer 4.1 des Preisblattes	x	Betrag, der über das Zahlungsmittel Kreditkarte vereinnahmten und gemäß Ziffer 8.2.5b) auf das Bundeskassen-Konto ausgekehrten Einnahmen der Infrastruktur-abgabe des Abrechnungszeitraums
Zzgl.	Provisionssatz Debitkarte gemäß Ziffer 4.2 des	x	Betrag, der über das Zahlungsmittel Debitkarte vereinnahmten und gemäß Ziffer 8.2.5b) auf das Bundeskassen-Konto ausgekehrten Einnahmen der

	Preisblattes		Infrastrukturabgabe des Abrechnungszeitraums
Zzgl.	Provisionssatz weitere Zahlungsmittel (z.B. Onlinezahlsystem) gemäß Ziffer 4.3 des Preisblattes	x	Betrag, der über weitere Zahlungsmittel (z.B. Onlinezahlsystem) vereinnahmten und gemäß Ziffer 8.2.5b) auf das Bundeskassen-Konto ausgekehrten Einnahmen der Infrastrukturabgabe des Abrechnungszeitraums
Zzgl.	Betrag gemäß Ziffer 4.4 des Preisblattes (Stückkosten Bargeldtransaktionen)	x	Anzahl der Bargeldtransaktionen (Ausgabe von Vignetten), soweit die durch die Transaktion jeweils generierten Einnahmen der Infrastrukturabgabe in dem betreffenden Abrechnungszeitraum gemäß Ziffer 8.2.5b) vollständig auf das Bundeskassen-Konto ausgekehrt worden sind

Soweit sich der Betreiber hinsichtlich des physischen Zahlstellennetzes nach Maßgabe seines Angebotes eines Unterauftragnehmers bedient, der im Angebotszeitpunkt vom Auftraggeber beherrscht wird, stellt der Auftraggeber für die Laufzeit dieses Vertrages sicher, dass dieser Unterauftragnehmer dem Betreiber keine anderen Vergütungen in Rechnung stellt als Stückkosten für die Abwicklung von Bargeldtransaktionen sowie bei anderen Zahlungsarten umsatzabhängige Vergütungen, und zwar jeweils höchstens in der vom Betreiber kalkulierten Höhe (bei Bargeldtransaktionen Stückkosten in Höhe von EUR 0,70 und bei anderen Zahlungsarten umsatzabhängige Vergütungen in Höhe von 0,8 % des Umsatzes).

20.3.4 **Variable Vergütung Vorgänge**

a) Für die rechtswirksam abgeschlossene Bearbeitung folgender Vorgänge:

aa) Feststellung des Vorliegens eines Ausnahmetatbestandes nach § 2 Abs. 2 Satz 1 InfrAG oder der Eintragung eines Ausnahmetatbestandes nach § 2 Abs. 2 Satz 2 InfrAG, soweit die Feststellung oder die Eintragung nicht ausschließlich über die automatisierte Verarbeitung von vom KBA oder einem Dritten übermittelten Daten möglich ist, einschließlich daraus sich ggf. ergebender Erstattungen;

bb) Feststellung des Verzichts auf ein SEPA-Lastschriftmandat wegen einer erheblichen Härte für den Fahrzeughalter nach § 9 Abs. 3 Satz 1 InfrAG;

cc) Erstattungen nach § 10 Abs. 1 und 2 InfrAG, allerdings im Rahmen des § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 InfrAG nur für nicht in der

Bundesrepublik Deutschland zugelassene Kraftfahrzeuge, durch den Betreiber, einschließlich daraus sich ggf. ergebender Erstattungen, die nicht bereits von lit. aa) erfasst sind; und

dd) Widersprüche, die gegen Bescheide nach dem InfrAG, einschließlich solcher zu den Vorgängen nach lit. aa) bis cc) erhoben werden, und Hinweise von Abgabenpflichtigen zu fehlerhaften Bescheiden

(lit. aa) bis lit. dd) zusammen "**Vorgänge**" genannt) erhält der Betreiber eine zusätzliche Vergütung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Dabei gilt ein Vorgang als rechtswirksam abgeschlossen, wenn das Verfahren (ggf. nach Abschluss eines Rechtsmittelverfahrens) bestandskräftig abgeschlossen und, soweit einschlägig, etwaige Zahlungen von Erstattungsbeträgen nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung angewiesen wurden, bzw. in den Fällen der Anforderungen A24.8, A38.2 und A46.2 der Leistungsbeschreibung diese anforderungsgemäß bearbeitet wurden.

b) Mit der Festen Vergütung I und II nach Ziffern 20.3.1 und 20.3.2 sind auch alle erforderlichen Leistungen des Betreibers für die Bearbeitung von bis zu 250.000 (in Worten: zweihundertfünfzigtausend) Vorgängen je Abrechnungszeitraum i.S.d. Ziffer 21.2.1 abgegolten. Diese Anzahl erhöht sich um die Anzahl der Vorgänge, die auf eine vom Betreiber zu vertretende Pflichtverletzung zurückzuführen sind. Bei Abrechnungszeiträumen, die weniger als zwölf Kalendermonate umfassen, ist die Anzahl der nach dieser lit. b) maßgeblichen Vorgänge entsprechend zeitanteilig zu reduzieren; bei Abrechnungszeiträumen, die mehr als zwölf Monate umfassen, ist sie entsprechend zeitanteilig zu erhöhen.

c) Bei Überschreitung der nach lit. b) maßgeblichen Anzahl von Vorgängen in einem Abrechnungszeitraum hat der Betreiber für die Bearbeitung zusätzlicher, rechtswirksam abgeschlossener Vorgänge ("**Zusätzliche Vorgänge**") Anspruch auf eine zusätzliche variable Vergütung.

d) Dem Betreiber steht für die rechtswirksam abgeschlossene Bearbeitung der Zusätzlichen Vorgänge eine zusätzliche Vergütung ("**Variable Vergütung Vorgänge**") nach folgender Formel zu:

$$\mathrm{VV_t} = \mathrm{SV} * (\mathrm{AV_t} - [250.000 + \mathrm{F}])$$

Dabei sind:

VV_t: Variable Vergütung Vorgänge im Abrechnungszeitraum t

SV: Stückpreis je Zusätzlichem Vorgang (gemäß lit. c)) gemäß Ziffer 6.4 des Preisblattes

AV_t: Anzahl der Vorgänge gemäß lit. a) im Abrechnungszeitraum t

F: Anzahl der Vorgänge, die auf eine vom Betreiber zu vertretende Pflichtverletzung zurückzuführen sind

e) Der Stückpreis je Zusätzlichem Vorgang unterliegt einer Indexierung entsprechend dem Vorgehen gemäß Ziffer 20.3.2.

f) Der Auftraggeber hat das Recht, den zeitlichen Aufwand der Bearbeitung eines Zusätzlichen Vorgangs alle drei Jahre, erstmals mit Ablauf des dritten Betriebsjahres, von einem externen Wirtschaftsprüfer für die jeweils zurückliegenden Betriebsjahre überprüfen zu lassen. Bei dieser Überprüfung ist eine repräsentative Stichprobe der relevanten Vorgänge im Ersten Abrechnungszeitraum vorzunehmen. Auf der Grundlage der Art und Gewichtung von Vorgängen dieser Stichprobe ist der entsprechende zeitliche Aufwand zum Zeitpunkt der Überprüfung zu ermitteln. Ergibt eine solche Prüfung, dass sich der zeitliche Aufwand des Betreibers gegenüber dem zeitlichen Aufwand in dem Ersten Abrechnungszeitraum reduziert hat, kann der Auftraggeber eine entsprechende Anpassung des Stückpreises für folgende Abrechnungszeiträume – ggf. auch mehrfach – verlangen. Der Betreiber ist verpflichtet, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu unterstützen und ggf. nach deren Anforderung ergänzende Informationen bereitzustellen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird vom Auftraggeber bestellt, welcher auch die Kosten trägt.

g) Die Variable Vergütung Vorgänge ist (i) im Ersten Abrechnungszeitraum auf maximal 1.500.000 (in Worten: eine Million fünfhunderttausend) Vorgänge, einschließlich der in lit. b) genannten Anzahl, und (ii) in den nachfolgenden Abrechnungszeiträumen auf maximal 1.000.000 (in Worten: eine Million) und ab dem sechsten Abrechnungszeitraum auf maximal 1.100.000 (in Worten: eine Million einhunderttausend) Vorgänge, jeweils einschließlich der in lit. b) genannten Anzahl, begrenzt (jeweils "**Obergrenze Vorgänge**").

Überschreitet in einem Abrechnungszeitraum die tatsächliche Anzahl von Vorgängen die jeweils geltende Obergrenze Vorgänge, hat der Betreiber für die Bearbeitung dieser Vorgänge Anspruch auf Erstattung sämtlicher der Bearbeitung dieser über der Obergrenze Vorgänge liegenden Vorgänge im betreffenden Abrechnungszeitraum direkt zurechenbarer, erforderlicher und angemessener Aufwendungen (Einzelkosten) zuzüglich einer auch unter Risikoabwägungen marktüblichen Marge.

Bei der Ermittlung der Einzelkosten sind Bereitstellungskosten (d.h. neben Portokosten auch Material- und sonstige Kosten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bereitstellung von Schreiben) ausgeschlossen.

h) Neben der Variablen Vergütung Vorgänge und ggf. einer weiteren Vergütung nach Maßgabe der vorstehenden lit. g) erhält der Betreiber im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Vorgängen seine Rechtsberatungskosten im Zusammenhang mit gerichtlich durchgeführten Auseinandersetzungen mit Abgabenpflichtigen nach erforderlichem und

nachgewiesenem Aufwand, jedoch der Höhe nach jeweils begrenzt nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), erstattet.

i) Die Variable Vergütung Vorgänge und ggf. eine weitere Vergütung nach Maßgabe der vorstehenden lit. g) sind zusammen mit der Jahresabrechnung für den Auftraggeber (hinsichtlich der Abrechnungsparameter) prüfbar nachzuweisen und abzurechnen. Im Übrigen gelten für Fälligkeit und Abrechnung Ziffern 21.4 und 21.5.

j) Der Betreiber hat dem Auftraggeber frühzeitig anzuzeigen, wenn er im jeweils laufenden Abrechnungszeitraum eine Überschreitung der nach lit. b) maßgeblichen Anzahl von Vorgängen erwartet.

k) Der Betreiber wird nach besten Kräften darauf hinwirken, mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand die Bearbeitung von Vorgängen entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik durchzuführen, insbesondere diese zu automatisieren bzw. zu digitalisieren. Dabei ist der jeweilige Stand der Technik bei vergleichbaren Prozessen unter Berücksichtigung der Entwicklungen der Automatisierung und Optimierung in Massenverfahren zugrunde zu legen.

Die Parteien werden vor diesem Hintergrund nach Ablauf des fünften Betriebsjahres ensprechend den Grundsätzen von Treu und Glauben verhandeln. Diese Verhandlungen werden mit dem Ziel geführt, eine die wechselseitigen Interessen angemessen berücksichtigende Modifikation zu vereinbaren, wenn sich einzelne Berechnungsparameter der Variablen Vergütung Vorgänge (einschließlich der Obergrenze Vorgänge) als nicht mehr angemessen darstellen.

20.3.5 **Variable Vergütung Digitalisierung**

Dieser Vertrag wird unter der Annahme des Erreichens eines hohen Grades digitaler Kommunikation zwischen dem Betreiber und den Schuldern der Infrastrukturabgabe nach § 3 InfrAG über die gesamte Laufzeit geschlossen. Die Parteien streben die Erfüllung dieses Ziels gemeinsam an.

a) Der Betreiber ist nach Maßgabe der Ziffer 5.1.4j) verpflichtet, nach besten Kräften darauf hinzuwirken, dass die Kommunikation von und mit Schuldnern der Infrastrukturabgabe nach § 3 InfrAG in zunehmendem und größtmöglichen Umfang über digitale Kanäle, insbesondere das Benutzerkonto, abgewickelt wird und sichert für Zwecke der Bestimmung der Variablen Vergütung Digitalisierung über die Laufzeit für jedes Betriebsjahr eine Digitalisierungsquote nach Maßgabe der folgenden Tabelle zu ("**Zugesicherte Digitalisierungsquote**"):

Abrechnungs-zeitraum	1	2	3	4	5	6	7	8
zugesicherte Digitalisierungsquote in %	5,9	13,2	13,4	13,7	13,9	14,1	14,4	14,6

Abrechnungs-zeitraum	9	10	11	12	13	14	15
zugesicherte Digitalisierungsquote in %	14,8	15,0	15,3	15,5	15,7	15,9	16,1

In der vorstehenden Tabelle entspricht Abrechnungszeitraum 1 dem Ersten Abrechnungszeitraum.

b) Die Digitalisierungsquote bestimmt sich wie folgt:

$$\mathrm{DQ} = \frac{\mathrm{D}}{\mathrm{PS} + \mathrm{ZS}}$$

Mit

PS: Summe aller nachgenannten Schreiben ("**Planmäßige Schreiben**"), die im betreffenden Abrechnungszeitraum an Schuldner der Infrastrukturabgabe nach § 3 InfrAG postalisch versandt oder digital zur Verfügung gestellt wurden:

(i) Anhörungsschreiben entsprechend Erläuterung zu Anforderung A01.1 der Leistungsbeschreibung;

(ii) Alle Bescheide nach dem InfrAG (einschließlich solcher im Zusammenhang mit Vorgängen), jedoch mit Ausnahme von Buchungsbestätigungen, die nach § 5 Abs. 1 Satz 3 InfrAG als Bescheid gelten;

ZS: Summe aller nachgenannten Schreiben ("**Zusätzliche Schreiben**"), die im betreffenden Abrechnungszeitraum an Schuldner der Infrastrukturabgabe nach § 3 InfrAG postalisch versandt oder digital zur Verfügung gestellt wurden:

(i) das jeweils erste Hinweisschreiben, wenn der inländische Abgabenpflichtige kein oder kein korrektes SEPA-Lastschriftmandat gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 InfrAG erteilt hat;

(ii) das erste Mahnschreiben (jeweils bezogen auf einen Bescheid, für den im jeweiligen Abrechnungszeitraum ein Gebührenbetrag > EUR 0,- fällig war, jedoch kein Gebührenbetrag eingezogen werden konnte);

(iii) die jeweils erste Zahlungsaufforderung im jeweiligen Abrechnungszeitraum, welche an Härtefälle nach § 9 Abs. 3 InfrAG übermittelt wird; und

(iv) der Zweitversand von Anhörungsschreiben, Bescheiden oder Hinweisschreiben nach (i) bis (iii) aufgrund von nicht vom

Betreiber zu vertretenden Adressrückläufern oder sonstigen, nicht vom Betreiber zu vertretenden Korrekturen von Angaben

(Planmäßige Schreiben und Zusätzliche Schreiben zusammen: "**Relevante Schreiben**"). Nicht als Relevante Schreiben gelten jedoch sämtliche Schreiben, deren Versand auf eine vom Betreiber zu vertretende Pflichtverletzung zurückzuführen ist (z.B. fehlerhafte Angaben oder Frankierung, fälschlicherweise mehrfach versandter Schreiben*)*,

D: Summe aller digital zur Verfügung gestellten Relevanten Schreiben. Hierunter fallen alle in ein aktiviertes Benutzerkonto oder auf einem anderen Weg in elektronischer Form zur Verfügung gestellten Schreiben. Für Zwecke dieser Berechung gilt ein Benutzerkonto auch dann als aktiviert, wenn es binnen einer Frist von 30 Tagen nach Übermittlung der Aktivierungsinformationen aktiviert wurde.

c) Die Digitalisierungsquote wird jeweils für den gesamten Abrechnungszeitraum bestimmt. Der Betreiber ist verpflichtet, die im Abrechnungszeitraum tatsächlich erreichte Digitaliserungsquote sowie deren Berechnungsparameter (Planmäßige Schreiben, Zusätzliche Schreiben und digital zur Verfügung gestellte Relevante Schreiben) für den Auftraggeber prüffähig nachzuweisen. Am Ende eines jeden Betriebsjahres hat der Betreiber die Vollständigkeit, Richtigkeit und periodengerechte Erstellung der in diesem Betriebsjahr erfolgten Berechnung der Digitaliserungsquote durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft uneingeschränkt bestätigen zu lassen. Die Kosten für die Bestätigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft trägt der Betreiber. Die Abrechnung der Variablen Vergütung Digitalisierung darf nur auf der Grundlage einer ohne Einschränkungen erteilten Bestätigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgenommen werden. Die nachgewiesene tatsächlich erreichte Digitalisierungsquote wird kaufmännisch auf ganze 0,01 Prozentpunkte gerundet.

d) Der Betreiber hat Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung ("**Variable Vergütung Digitalisierung**") nach Maßgabe der folgenden Formel

$$\mathrm{VD_t} = \mathrm{Max}\left(\left\{\frac{\left[\min\left(\mathrm{PS_{max(t)}}\,;\,\mathrm{PS_{ist\,(t)}}\right)+\mathrm{ZS_{ist\,(t)}}\right]*\left[1-\max\left(\mathrm{DQ_{zugesichert\,(t)}}\,;\,\mathrm{DQ_{ist\,(t)}}\right)\right]}{1.000} - \frac{\mathrm{P_{plan\,(t)}}}{1.000}\right\}*\mathrm{SD_t};0\right)$$

Dabei ist der Term

$$\frac{\left[\min\left(\mathrm{PS_{max(t)}}\,;\,\mathrm{PS_{ist\,(t)}}\right)+\mathrm{ZS_{ist\,(t)}}\right]*\left[1-\max\left(\mathrm{DQ_{zugesichert\,(t)}}\,;\,\mathrm{DQ_{ist\,(t)}}\right)\right]}{1.000}$$

auf je 1.000 kaufmännisch zu runden

mit

VD_t = Variable Vergütung Digitalisierung im Abrechnungszeitraum t

$PS_{max\ (t)}$= Maximale Anzahl der gemäß nachfolgender Tabelle zu vergütenden postalisch und digital versandten Planmäßigen Schreiben gemäß lit. b) im Abrechnungszeitraum t, jeweils mulitpliziert mit dem Faktor 1,3. Diese Anzahl erhöht sich um die Anzahl solcher Relevanten Schreiben, die ausschließlich aufgrund Neubescheidung infolge einer Änderung der Abgabensätze des InfrAG erforderlich geworden sind.

Abrechnungs-zeitraum/Betriebsjahr	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**
Maximale Anzahl von Schreiben	114.000.000	27.500.000	28.000.000	28.500.000	29.000.000	29.000.000	29.500.000	30.000.000

Abrechnungs-zeitraum/Betriebsjahr	**9**	**10**	**11**	**12**	**13**	**14**	**15**
Maximale Anzahl von Schreiben	30.500.000	31.000.000	31.500.000	32.000.000	32.000.000	32.000.000	32.000.000

$PS_{ist\ (t)}$ = Anzahl tatsächlich postalisch und digital versandter Planmäßiger Schreiben gemäß lit. b) im abzurechnenden Betriebsjahr t

$ZS_{ist\ (t)}$ = Anzahl tatsächlich postalisch und digital versandter Zusätzlicher Schreiben gemäß lit. b) im abzurechnenden Betriebsjahr t

$DQ_{zugesichert\ (t)}$ = vom Bieter zugesicherte Digitalisierungsquote für das abzurechnende Betriebsjahr t, siehe lit. a)

$DQ_{ist\ (t)}$ = Tatsächlich realisierte Digitalisierungsquote im abzurechnenden Betriebsjahr t

$P_{plan\ (t)}$ = Anzahl der vorgegebenen einzukalkulierenden, postalisch versandten Relevanten Schreiben für das abzurechnende Betriebsjahr t gemäß nachfolgender Tabelle:

Abrechnungs-zeitraum/Betriebsjahr	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**
$P_{plan\ (t)}$	77.000.000	10.000.000	9.500.000	9.000.000	8.000.000	7.500.000	6.500.000	5.500.000

Abrechnungs-zeitraum/Betriebsjahr	**9**	**10**	**11**	**12**	**13**	**14**	**15**
$P_{plan\ (t)}$	5.000.000	4.000.000	3.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000

SD_t = Stückpreis für 1.000 zusätzlich postalisch versandte Relevante Schreiben im Abrechnungszeitraum t

In den vorstehenden Tabellen dieser lit. d) entspricht Abrechnungszeitraum 1/Betriebsjahr 1 dem Ersten Abrechnungszeitraum.

e) Der Stückpreis eines jeweiligen Abrechnungszeitraums bestimmt sich entsprechend der nachfolgenden Formel:

$$SD_t = (SD_0 - [SP * 1.000]) \text{ x } Q + [SP * 1.000]$$

Dabei sind:

SD_t = Stückpreis für 1.000 zusätzlich postalisch versandte Relevante Schreiben im Abrechnungszeitraum t

SD_0 = Stückpreis für 1.000 zusätzlich postalisch versandte Relevante Schreiben gemäß Preisblatt Ziffer 6.5

SP = Portokosten je postalisch versandtem Relevantem Schreiben gemäß Preisblatt Ziffer 3.2

Q: $$Q = 0{,}2 * \frac{Lohn_t}{Lohn_0} + 0{,}8 * \frac{Erzeugerpreis_t}{Erzeugerpreis_0}$$

$Lohn_t$: Wert des Indexes der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer nach Wirtschaftszweigen und Quartalen – G-N Wirtschaftliche Dienstleistungen, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt (Fachserie 16 Reihe 2.2). Maßgeblich ist der letzte verfügbare Indexwert vor Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums.

$Lohn_0$: Wert des Indexes der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer nach Wirtschaftszweigen und Quartalen – G-N Wirtschaftliche Dienstleistungen, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt (Fachserie 16 Reihe 2.2), des Quartals, das auf das Quartal, in dem dieser Vertrag geschlossen wird, folgt.

$Erzeugerpreis_t$: Wert des Indexes der Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt (Fachserie 17 Reihe 2). Maßgeblich ist der letzte verfügbare Indexwert vor Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums.

$Erzeugerpreis_0$: Wert des Indexes der Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt (Fachserie 17 Reihe 2) des letzten Monats des Quartals, das auf das Quartal, in dem dieser Vertrag geschlossen wird, folgt.

Die Indexveränderung in der oben genannten Anpassungsformel wird kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen.

f) Die Variable Vergütung Digitalisierung ist zusammen mit der Jahresabrechnung für den Auftraggeber (hinsichtlich der Abrechnungsparameter) prüfbar nachzuweisen und abzurechnen. Im Übrigen gelten für Fälligkeit und Abrechnung Ziffern 21.4 und 21.5.

g) Ziffer 20.3.4k) gilt für die Variable Vergütung Digitalisierung entsprechend.

20.3.6 **Variabler Ausgleich Portokostenveränderung**

a) Verändern sich während der Laufzeit dieses Vertrages (i) das von der Deutschen Post AG angebotene und von der Bundesnetzagentur genehmigte Briefporto und/oder (ii) der von der Deutschen Post AG hierauf größtmöglich gewährte Rabatt, jeweils gegenüber dem Stand zum 31. Dezember 2018 ("**Portokostenveränderung**"), wird die Vergütung des Betreibers für die jeweilige Dauer der jeweiligen Portokostenveränderung wie folgt – ggf. auch mehrfach – angepasst:

$$\mathrm{AP} = \mathrm{AE} * (Porto\ neu - Porto\ 2018)$$

Mit

AP: Variabler Ausgleich Portokostenveränderung

AE: Anzahl der im Abrechnungszeitraum nach Wirksamwerden der Portokostenveränderung postalisch versandten Relevanten Schreiben der jeweiligen Portoklasse

Porto $_{neu}$: das für den Auftraggeber verauslagte Porto pro Relevantem Schreiben der jeweiligen Portoklasse nach der Portokostenveränderung,

Porto $_{2018}$: das von der Deutschen Post AG in der jeweiligen Portoklasse angebotene und von der Bundesnetzagentur genehmigte Briefporto abzüglich des von der Deutschen Post AG hierauf gewährten größtmöglichen Rabattes am 31. Dezember 2018.

Der Variable Ausgleich Portokostenveränderung ist zusammen mit der Jahresabrechnung für den Auftraggeber prüffähig nachzuweisen und abzurechnen. Im Übrigen gelten für Fälligkeit und Abrechnung Ziffern 21.4 und 21.5.

b) Der Anspruch des Betreibers auf Portokostenerstattung nach Ziffer 5.1.4i) bleibt von dieser Anpassung unberührt.

c) Der Auftraggeber kann verlangen, dass ein vom Betreiber mit der Jahresabrechnung abgerechneter Variabler Ausgleich Portokostenveränderung, der die Vergütung des Betreibers erhöht, von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf seine Angemessenheit überprüft wird. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird vom Auftraggeber bestellt. Der Betreiber ist verpflichtet, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dabei zu

unterstützen und ggf. nach deren Anforderung ergänzende Informationen bereitzustellen.

d) Nach Ablauf des fünften Betriebsjahres werden die Parteien nach Treu und Glauben über die Anpassung des Variablen Ausgleichs Portokostenveränderung verhandeln.

20.3.7 **Definition Variable Vergütungen**

Die Variable Vergütung Umsatz, die Variable Vergütung Vorgänge, die Variable Vergütung Digitatilisierung und der Variable Ausgleich Portokostenerhöhung werden gemeinsam die "**Variablen Vergütungen**" genannt.

20.4 **Vergütung im Verlängerungszeitraum bei Ausübung der Verlängerungsoption**

Wird der Vertrag aufgrund der Ausübung der Verlängerungsoption gemäß Ziffer 26.2.2 verlängert, gelten für den Verlängerungszeitraum die Regelungen nach dieser Ziffer 20 mit folgenden Maßgaben:

20.4.1 Die Feste Vergütung I entfällt.

20.4.2 Die Feste Vergütung II ergibt sich für die jeweilige Verlängerungsvariante aus Ziffern 5.1.1, 5.1.2 und 5.1.3 bzw. 5.2.1 des Preisblattes. Bei der Anpassung ist FG II_0 die nach vorstehendem Satz ermittelte Feste Vergütung II.

20.4.3 Die Variablen Vergütungen bestimmen sich weiterhin nach Ziffer 20.3.3 bis 20.3.5.

20.5 **Vergütung bei Optionsausübung**

20.5.1 Übt der Auftraggeber eine oder mehrere der Optionen nach Ziffer 5.5 aus, so bestimmt sich die Anpassung der Vergütung für die abgerufene Optionale Leistung (als Einmalzahlung, Vergütung nach Stundensatz und/oder laufende zusätzliche Zahlung) jeweils nach der Leistungsbeschreibung und Ziffer 6 des Preisblattes.

a) Bei Einmalzahlungen für Leistungen nach den Ziffern 6.1.1 und 6.2.1 des Preisblattes ergibt sich die Höhe der jeweiligen Einmalzahlung entsprechend der nachfolgenden Formel:

$EZ = EZ_0 \times M$

Dabei sind:

EZ: die für die abzurechnende Optionale Leistung zu zahlende Vergütung

EZ_0: die in Ziffer 6 des Preisblattes für die jeweilige Optionale Leistung festgelegte Einmalzahlung

M: $M = \frac{\text{Erzeugerpreis}_t}{\text{Erzeugerpreis}_0}$

$Erzeugerpreis_t$: Wert des Indexes der Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt (Fachserie 17 Reihe 2). Maßgeblich ist der letzte verfügbare Indexwert vor dem Zeitpunkt, an dem die Optionale Leistung betriebsbereit errichtet bzw. durchgeführt ist und danach vom Auftraggeber abgenommen wurde.

$Erzeugerpreis_0$: Wert des Indexes der Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt (Fachserie 17 Reihe 2) des letzten Monats des Quartals, das auf das Quartal, in dem dieser Vertrag geschlossen wird, folgt.

b) Die Höhe des Stundensatzes nach Ziffer 6.3 des Preisblattes wird entsprechend der nachfolgenden Formel angepasst:

$ZL = ZL_0 \times N$

Dabei sind:

ZL: der für die Zusatzleistungen zu zahlende Stundensatz

ZL_0: der in Ziffer 6.3 des Preisblattes für die Zusatzleistungen festgelegte Stundensatz

N: $N = \frac{Lohn_t}{Lohn_0}$

$Lohn_t$: Wert des Indexes der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer nach Wirtschaftszweigen und Quartalen – G-N Wirtschaftliche Dienstleistungen, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt (Fachserie 16 Reihe 2.2). Maßgeblich ist der letzte verfügbare Indexwert vor dem Zeitpunkt der jeweiligen Abgabe eines Angebots an den Auftraggeber, in das der Stundensatz für Zusatzleistungen eingeflossen ist.

$Lohn_0$: Wert des Indexes der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer nach Wirtschaftszweigen und Quartalen – G-N Wirtschaftliche Dienstleistungen, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt (Fachserie 16 Reihe 2.2) des Quartals, das auf das Quartal, in dem dieser Vertrag geschlossen wird, folgt.

c) Die Indexveränderungen in den Anpassungsformeln nach lit. a) und b) werden kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen.

d) Einmalzahlungen für Optionale Leistungen nach Ziffern 6.1.1 und 6.2.1 des Preisblattes dürfen erst in Rechnung gestellt werden, wenn die jeweils abgerufene Optionale Leistung betriebsbereit errichtet bzw. durchgeführt ist und danach vom Auftraggeber freigegeben wurde, frühestens jedoch ab dem Beginn der Erhebung. Bei einer Erhöhung der Anzahl der Zahlorte oder physischen Zahlstellen nach Ziffern 6.1.1 und 6.2.1 des Preisblattes um jeweils mindestens 10 % vor Beginn der Erhebung wird sich der Auftraggeber mit dem Betreiber nach Treu und Glauben über den Zeitpunkt der Auszahlung der Vergütung für die zu erbringende Optionale Leistung abstimmen.

e) Laufende Zahlungen nach Ziffer 6.1.2 und/oder 6.2.2 des Preisblattes erhöhen die Feste Vergütung II. Dabei sind die Regelungen zur Indexierung der Festen Vergütung II nach Ziffer 20.3.2 zu berücksichtigen. Die Vergütung ist anzupassen, sobald die jeweils abgerufene Optionale Leistung betriebsbereit errichtet bzw. durchgeführt ist und danach vom Auftraggeber freigegeben wurde. Liegt dieser Zeitpunkt nicht am Beginn eines Betriebsjahres, so wird die Vergütung zeitanteilig angepasst.

20.5.2 Für die Option Abwicklung gilt zusätzlich Ziffer 20.9.1. Für die Option Transition gilt zusätzlich Ziffer 20.9.2.

20.6 Vergütung bei Leistungsänderungen

Bei Leistungsänderungen nach Ziffer 15 erfolgt eine Vergütungsanpassung ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

20.6.1 Grundsätze

a) Leistungsänderungen im Sinne der Ziffer 15 können zu einer Erhöhung oder einer Reduzierung der Vergütung des Betreibers führen. Die mit einer Leistungsänderung verbundenen Kosten und Einsparungen sind miteinander zu verrechnen. Ergibt sich als Ergebnis der Verrechnung durch eine Leistungsänderung eine Erhöhung der Vergütung im Sinne der nachfolgenden Regelungen, hat der Betreiber einen Anspruch auf eine Anpassung der Vergütung oder eine Einmalzahlung entsprechend den nachstehenden Regelungen, wenn der Auftraggeber das Nachtragsangebot annimmt bzw. Leistungsänderungen gemäß Ziffer 15.4 anordnet. Ergibt sich als Ergebnis der Verrechnung durch eine Leistungsänderung eine Reduzierung der Vergütung im Sinne der nachfolgenden Regelungen, reduziert sich der Vergütungsanspruch des Betreibers nach den nachfolgenden Bestimmungen.

b) Die Berechnung der Vergütungsanpassung in einem Nachtragsangebot erfolgt auf Basis marktüblicher und der durch die Leistungsänderung unmittelbar und zusätzlich verursachten Kosten bzw. Einsparungen. Die Beweislast für die Marktüblichkeit liegt beim Betreiber.

20.6.2 **Leistungsänderungen auf Verlangen des Auftraggebers (Ziffer 15.3) oder auf Anfrage des Betreibers (Ziffer 15.5)**

a) Bei einer Leistungsänderung, die auf ein Verlangen des Auftraggebers gemäß Ziffer 15.3 oder auf eine Anfrage des Betreibers gemäß Ziffer 15.5 zurückzuführen ist, hat der Betreiber im Rahmen seines Nachtragsangebots bzw. der Wirtschaftlichkeitsberechnung eine nachprüfbare und abschließende Darstellung der Kosten und Einsparungen der jeweiligen Leistungsänderung sowie der sich daraus ergebenden etwaigen Erhöhung oder Reduzierung der Vergütung vorzulegen. Kosten und Einsparungen im Sinne dieses Vertrages sind:

aa) im Falle einer Leistungsänderung, bei der Planungs-, Herstellungs- und/oder Anschaffungskosten anfallen, maximal die marktüblichen und durch die Leistungsänderung unmittelbar und zusätzlich verursachten handelsrechtlichen Herstellungs- und Anschaffungskosten (inklusive zusätzlicher Finanzierungskosten), ohne Abschreibungen und ohne Gemeinkosten, wobei durch handelsrechtliche Aktivierungswahlrechte die Herstellungs- und Anschaffungskosten nicht erhöht werden dürfen. Bei der Berechnung der Mehrkosten sind weiterhin die Vorgaben des nachfolgenden Absatzes unter bb) zu berücksichtigen;

bb) im Falle einer Leistungsänderung, die die Kosten des Betriebs des und/oder Instandhaltungskosten für das Infrastrukturabgabe-erhebungssystem verändert, die marktüblichen und durch die Leistungsänderung unmittelbar und zusätzlich verursachten handelsrechtlichen, laufenden Aufwendungen (ohne Zinsen), jedoch ohne Gemeinkosten;

cc) soweit nicht nach Ziffer 15.6.6 bereits ein Aufschlag erfolgt ist, ein Gewinnzuschlag, wobei als Gewinnzuschlag ein Zuschlag auf die Aufwendungen der jeweils mit der Leistungsänderung unmittelbar verbundenen Maßnahmen in Höhe von höchstens 5,4 % dieser Aufwendungen berücksichtigt werden kann; bei Einsparungen ist ein den Betrag der Einsparungen erhöhender Abschlag in Höhe von 5,4 % der Einsparungen zu berücksichtigen.

b) Das Nachtragsangebot bzw. die Wirtschaftlichkeitsberechnung muss hinsichtlich der mit der Leistungsänderung unmittelbar verbundenen Kosten und Einsparungen sowie hinsichtlich der sich daraus ergebenden etwaigen Erhöhung oder Reduzierung der Vergütung nachvollziehbar dargestellt sein und insbesondere Folgendes enthalten:

aa) Eine Darstellung der Kosten der Leistungsänderung und der durch die Leistungsänderung erzielten Einsparungen aufgeschlüsselt nach Kosten und Einsparungen und jedenfalls aufgeschlüsselt nach Kosten der Planung, Errichtung und Anschaffung einerseits sowie

des Betriebs und der Instandhaltung andererseits, und eine Aufgliederung in die relevanten Vergütungsbestandteile bzw. Einmalzahlung.

bb) Der Betreiber darf, sofern er bei der Darstellung von Kosten und Einsparungen einen Stundensatz angibt, für andere als einfache Tätigkeiten maximal den in Ziffer 6.3 des Preisblattes enthaltenen Stundensatz (ggf. angepasst nach Ziffer 20.5.1b)) ansetzen; für einfache Tätigkeiten ist dieser Stundensatz angemessen zu reduzieren. Auf diesen Stundensatz ist kein zusätzlicher Gewinnaufschlag nach Ziffer 20.6.2a)cc) anzuwenden.

cc) Betrifft eine Leistungsänderung den Abbau von physischen Zahlstellen oder von Zahlorten und weicht die angebotene Reduzierung der Vergütung von den Beträgen für zusätzliche physische Zahlstellen oder Zahlorte nach Ziffer 6.1.2 oder 6.2.2 des Preisblattes ab, muss der Betreiber diese Abweichung nachvollziehbar begründen. Für die Beträge nach Ziffer 6.1.2 oder 6.2.2 des Preisblattes erfolgt eine Indexierung entsprechend den Regelungen zur Indexierung der Festen Vergütung II nach Ziffer 20.3.2.

c) Falls aus der Leistungsänderung nach Verrechnung etwaiger Kosten und Einsparungen ein Mehrvergütungsanspruch des Betreibers resultiert, hat der Betreiber im Rahmen seines Nachtragsangebots bzw. seiner Wirtschaftlichkeitsberechnung den Mehrvergütungsanspruch wie folgt anzubieten:

aa) Im Fall einer Leistungsänderung betreffend regelmäßig zu erbringende Leistungen hat der Betreiber im Nachtragsangebot als Vergütung für diese Leistungsänderung eine jährliche laufende Vergütung in Form einer Anpassung der Festen Vergütung II anzubieten. Dabei sind insbesondere die Regelungen zur Indexierung der Festen Vergütung II nach Ziffer 20.3.2 zur Bemessung der Festen Vergütung II nach der Leistungsänderung entsprechend zu berücksichtigen. In seinem Nachtragsangebot bzw. seiner Wirtschaftlichkeitsberechnung hat der Betreiber transparent darzulegen, welche Auswirkung der Mehrvergütungsanspruch auf die Feste Vergütung II mit Preisbasis zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns hat. Für die Preisanpassung ist der Index L gemäß Ziffer 20.3.2 anzusetzen.

bb) Im Fall einer Leistungsänderung betreffend Planungs-, Errichtungs-, Herstellungs- und Anschaffungsleistungen hat der Betreiber im Nachtragsangebot als Vergütung für diese Leistungsänderung eine Einmalzahlung anzubieten. Der Betreiber darf die Einmalzahlung erst dann in Rechnung stellen, wenn die betriebsbereite Planung,

Errichtung, Herstellung oder Anschaffung erfolgt und vom Auftraggeber abgenommen ist.

d) Falls aus der Leistungsänderung nach Verrechnung etwaiger Kosten und Einsparungen eine Reduzierung der Vergütung resultiert, gilt hinsichtlich der Berechnung der Reduzierung Folgendes:

aa) Ist die zu Einsparungen führende Leistungsänderung auf ein Änderungsverlangen des Auftraggebers (Ziffer 15.3) zurückzuführen, reduzieren die Einsparungen in voller Höhe den Vergütungsanspruch des Betreibers.

Ist die zu Einsparungen führende Leistungsänderung auf eine Anfrage des Betreibers zurückzuführen (vgl. Ziffer 15.5), reduzieren die Einsparungen den Vergütungsanspruch des Betreibers nicht in voller Höhe, sondern nur in Höhe von 50 % der Einsparungen, soweit der Betreiber nachweist, dass die Leistungsänderung über die gesamte Laufzeit zuzüglich des in Ziffer 27.3 bezeichneten Zeitraums keine nachteiligen Auswirkungen im Hinblick auf die Funktionalität, Sicherheit und Qualität des Infrastrukturabgabeerhebungssystems und dessen Betrieb hat sowie keine sonstigen Folgekosten für den Auftraggeber entstehen können.

bb) Im Fall einer Leistungsänderung betreffend regelmäßig zu erbringende Leistungen hat der Betreiber im Nachtragsangebot für diese Leistungsänderung eine Reduzierung der Vergütung in konstanter Höhe anzubieten, die von der Festen Vergütung II abgezogen wird. Die Reduzierung wird ab dem Kalendermonat wirksam, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Leistungsänderung abgeschlossen ist, spätestens aber, wenn sie vereinbarungsgemäß hätte abgeschlossen sein müssen.

cc) Im Fall einer Leistungsänderung betreffend Planungs-, Errichtungs-, Herstellungs- und Anschaffungsleistungen hat der Betreiber im Nachtragsangebot für diese Leistungsänderung einen einmaligen Abzugsbetrag anzubieten. Der Abzugsbetrag wird mit der bzw. den nächsten fälligen Abschlagszahlungen nach dem Zeitpunkt, zu dem die Leistungsänderung vereinbarungsgemäß hätte abgeschlossen sein müssen, verrechnet. Hierbei gilt Ziffer 36.1.2 S. 1, 2. Halbsatz entsprechend.

20.6.3 **Leistungsänderungen aufgrund einseitiger Anordnung des Auftraggebers (Ziffer 15.4)**

a) Hat der Betreiber ein Nachtragsangebot gemäß Ziffer 15.3.3 erstellt, und nimmt der Auftraggeber dieses (ggf. veränderte) Nachtragsangebot an, so richtet sich die Anpassung der Vergütung des Betreibers nach diesem Nachtragsangebot.

b) Hat der Auftraggeber Leistungsänderungen gemäß Ziffer 15.4 angeordnet, ohne dass der Betreiber ein Nachtragsangebot gemäß Ziffer 15.3.3 erstellt hat, ist der Betreiber verpflichtet, seine durch die Leistungsänderung unmittelbar verursachten angemessenen und marktüblichen Kosten und/oder Einsparungen und den sich daraus etwaig ergebenden Mehrvergütungsanspruch des Betreibers oder Anspruch des Auftraggebers auf eine Minderung der Vergütung entsprechend den Regelungen der Ziffern 20.6.1 bis 20.6.3 (ggf. i.V.m. Ziffer 20.5) zu berechnen, darzustellen und dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

aa) Durch eine einseitig angeordnete Leistungsänderung darf sich die Summe der Festen Vergütung I und II des Betreibers jährlich jedoch insgesamt um höchstens 5 % der Summe der gesamten jährlichen Vergütung des Betreibers, wie sie sich aus dem Preisblatt bzw., ab dem zweiten Betriebsjahr, der jeweils vorherigen (nicht beanstandeten) Jahresabrechnung ergibt, verringern.

bb) In jedem Fall kann der Auftraggeber verlangen, dass die vom Betreiber festgestellten Kosten oder Einsparungen und der sich daraus ergebende Mehrvergütungsanspruch bzw. die Minderung der Vergütung von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüft und abschließend festgestellt werden. Der Betreiber ist verpflichtet, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dabei zu unterstützen und ggf. nach deren Anforderung ergänzende Informationen bereitzustellen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird vom Auftraggeber bestellt, welcher auch die Kosten trägt, es sei denn, die von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festgestellten Kosten oder Einsparungen weichen um mehr als 10 % vom Nachtragsangebot ab, dann trägt der Betreiber die Kosten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

20.7 Keine Vergütung bei verspätetem Beginn der Erhebung; Schadensersatz

Für den Fall, dass der Beginn der Erhebung nicht spätestens bis zu dem in Ziffer 5.6 genannten Zeitpunkt eingetreten ist ("**Verzögerung**"), hat der Betreiber für den Zeitraum der Verzögerung nur Anspruch auf die Variable Vergütung Umsatz, aber nicht auf andere Vergütungsbestandteile nach diesem Vertrag. Er kann jedoch ggf. nach den nachfolgenden Bestimmungen Ersatz seines ihm aus der Verzögerung entstandenen Schadens verlangen.

20.7.1 Anspruch auf Schadensersatz

a) Soweit die Verzögerung nicht auf Gründen beruht, die von einer der Betreiberparteien zu vertreten sind und der Betreiber dies nachweist, kann der Betreiber ab dem Tag nach dem geplanten Zeitpunkt des Beginns der Erhebung nach Ziffer 5.6 bis zum tatsächlichen Beginn der Erhebung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen Schadens (insbesondere seiner Stillstands- und zusätzlichen Finanzierungskosten) verlangen, jedoch

maximal in Höhe der Festen Vergütung I und der Festen Vergütung II gemäß Ziffern 2.1 und 3.1 des Preisblattes für den Zeitraum der Verzögerung.

b) Soweit die Verzögerung (auch) auf Gründen beruht, die von einer der Betreiberparteien zu vertreten sind, ist der Anspruch auf Schadensersatz nach der Mitverursachensquote zu kürzen.

c) Wenn und soweit die Verzögerung auf einer Unterbliebenen Mitwirkung beruht, gilt sie in diesem Umfang als nicht von den Betreiberparteien zu vertreten.

d) Ein Anspruch auf die Geltendmachung entgangenen Gewinns besteht nicht.

20.7.2 **Kein Beendigungsrecht des Betreibers bei Verzögerungen**

Eine Verzögerung berechtigt den Betreiber nicht, den Vertrag zu beenden. Die Regelungen der Ziffern 10.1.3 und 26.3.6b) bleiben unberührt.

20.7.3 **Betreiberpflichten bei Verzögerungen**

Ungeachtet der Gründe für die Verzögerung und der Frage, welche Partei diese Gründe zu vertreten hat, ist der Betreiber im Falle einer Verzögerung verpflichtet, alles ihm wirtschaftlich Zumutbare zu unternehmen, um die Verzögerung zu beseitigen und entstandene oder entstehende Schäden so gering wie möglich zu halten.

20.8 **Vergütung bei Betriebsunterbrechung und Höherer Gewalt**

20.8.1 **Betriebsunterbrechung**

a) Bei einer vollständigen oder partiellen Unterbrechung des Betriebs des Infrastrukturabgabeerhebungssystems auf Verlangen des Auftraggebers nach Ziffer 10.2 bleibt der Anspruch des Betreibers auf Zahlung der Festen Vergütung I und der Festen Vergütung II unberührt, wenn und soweit die Unterbrechung des Betriebs des Infrastrukturabgabeerhebungssystems auf einem Umstand beruht, den keine Betreiberpartei (mit) zu vertreten hat. In diesem Fall muss der Betreiber sich jedoch etwaige durch die Unterbrechung verursachte ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

b) Soweit die Unterbrechung des Betriebs (auch) auf Umständen beruht, die von einer der Betreiberparteien zu vertreten sind, verringert sich der Anspruch des Betreibers auf die Feste Vergütung II für die Zeit der vollständigen oder partiellen Unterbrechung des Betriebs des Infrastrukturabgabe-erhebungssystems entsprechend der Mitverursachungsquote sowie, bei einer partiellen Unterbrechung, entsprechend dem Umfang der von der Unterbrechung betroffenen Leistungsteile. Der Anspruch des Betreibers auf die Feste Vergütung I bleibt unberührt.

c) Wenn und soweit die Unterbrechung auf einer Unterbliebenen Mitwirkung beruht, gilt die Unterbrechung in diesem Umfang als auf einem Umstand beruhend, den keine Betreiberpartei zu vertreten hat.

d) Dem Betreiber stehen die Variablen Vergütungen auch für Zeiten einer Unterbrechung des Betriebs des Infrastrukturabgabeerhebungssystems zu, wenn und soweit die jeweiligen Voraussetzungen nach Ziffer 20.3.3, 20.3.4 bzw. 20.3.5 erfüllt sind. Dies gilt unabhängig davon, ob die Unterbrechung auf einem Umstand beruht, den keine Betreiberpartei zu vertreten hat, und unabhängig vom Vorliegen einer Unterbliebenen Mitwirkung.

20.8.2 **Höhere Gewalt**

Der Anspruch des Betreibers auf die Feste Vergütung II reduziert sich für die Dauer eines Falls Höherer Gewalt (wie in Ziffer 26.3.6 definiert) um 50 %, solange und soweit der Betreiber deshalb in der Betriebsphase von seiner Leistung befreit ist. Der Anspruch des Betreibers auf die Feste Vergütung I bleibt unberührt. Ziffer 20.8.1d) gilt für die Variablen Vergütungen entsprechend. Ergänzend gelten die gesetzlichen Regelungen.

20.9 **Vergütung für Abwicklung und Transition**

20.9.1 **Abwicklung des Betreibers**

a) Übt der Auftraggeber die Option Abwicklung nach Ziffer 5.5.4 aus, erstattet er der Betreiberpartei, die die jeweilige Abwicklungsleistung erbracht hat, vorbehaltlich der Regelungen in lit. c) die Kosten nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

b) Die Erstattung der Kosten erfolgt nur gegen Nachweis der der Betreiberpartei tatsächlich entstandenen Kosten. Dabei gilt vorbehaltlich der lit. d) das Folgende:

aa) Für den Fall, dass es ohne eine außerordentliche Kündigung einer der Parteien zu einer Beendigung ohne Übernahme i.S.d. Ziffer 30.1.2 kommt, hat der Betreiber einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die ordnungsgemäße Beendigung von Verträgen mit Mitarbeitern, jedoch der Höhe nach wie folgt begrenzt:

Die niedrigere Zahl der (i) auf jeweilige Vollzeitstellen berechneten Mitarbeiter ("**FTE-Mitarbeiter**"), die zum Zeitpunkt der Beendigung tatsächlich beim Betreiber beschäftigt sind, (ii) FTE-Mitarbeiter gemäß dem auf der CD-ROM gespeicherten Finanzmodell, oder (iii) FTE-Mitarbeiter gemäß dem zuletzt vorgelegten Finanzmodell, multipliziert mit 0,5 multipliziert mit der gemittelten Dauer der Betriebs-zugehörigkeit der maßgeblichen Mitarbeiter nach (i), (ii) oder (iii) in Jahren multipliziert mit folgendem, auf einen monatlichen Wert umgerechneten jährlichen Betrag des BMF-

Schreibens "Personalkosten, Sachkosten und Kalkulationszinssätze in der Bundesverwaltung für Kostenberechnungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen" in der zum Zeitpunkt der Ausübung der Option Abwicklung aktuellen Fassung: "Steuerpflichtiges Brutto (Arbeitnehmer), Zweckbestimmung E5 (nachgeordnete Bundesbehörden), ohne Personalnebenkosten"

Für die übrigen Kosten der Abwicklung ist der Erstattungsanspruch der Betreiberparteien der Höhe nach auf EUR 5.000.000,- (in Worten: Fünf Millionen Euro) begrenzt.

bb) Für den Fall, dass es ohne eine außerordentliche Kündigung zu einem Vollzug des Erwerbs von Vermögensgegenständen nach Ziffer 29 zum Ablauf der Ordentlichen Laufzeit oder ggf. des Verlängerungszeitraumes kommt, hat der Betreiber einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die ordnungsgemäße Beendigung von Verträgen mit Mitarbeitern, die einem Betriebsübergang nach § 613a) BGB auf den Auftraggeber oder Dritterwerber widersprochen haben, jedoch der Höhe nach wie folgt begrenzt:

Zahl der betreffenden FTE-Mitarbeiter multipliziert mit 0,5 multipliziert mit der gemittelten Dauer der Betriebszugehörigkeit dieser Mitarbeiter in Jahren multipliziert mit folgendem, auf einen monatlichen Wert umgerechneten jährlichen Betrag des BMF-Schreibens "Personalkosten, Sachkosten und Kalkulationszinssätze in der Bundesverwaltung für Kostenberechnungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen" in der zum Zeitpunkt der Ausübung der Option Abwicklung aktuellen Fassung: "Steuerpflichtiges Brutto (Arbeitnehmer), Zweckbestimmung E5 (nachgeordnete Bundesbehörden), ohne Personalnebenkosten"

Für die übrigen Kosten der Abwicklung ist der Erstattungsanspruch der Betreiberparteien der Höhe nach auf EUR 250.000,- (in Worten: Zweihundertfünfzigtausend Euro) begrenzt.

cc) Für den Fall der Beendigung des Vertrages in Folge des Vollzugs des Erwerbs von Vermögensgegenständen gemäß Ziffer 29 nach außerordentlicher Kündigung einer der Parteien hat der Betreiber einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die ordnungsgemäße Beendigung von Verträgen mit Mitarbeitern, die einem Betriebsübergang nach § 613a) BGB auf den Auftraggeber oder Dritterwerber widersprochen haben, begrenzt jedoch nach folgender Formel:

Zahl der betreffenden FTE-Mitarbeiter multipliziert mit 0,5 multipliziert mit der gemittelten Dauer der Betriebs-

zugehörigkeit dieser Mitarbeiter in Jahren multipliziert mit folgendem, auf einen monatlichen Wert umgerechneten jährlichen Betrag des BMF-Schreibens "Personalkosten, Sachkosten und Kalkulationszinssätze in der Bundesverwaltung für Kostenberechnungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen" in der zum Zeitpunkt der Ausübung der Option Abwicklung aktuellen Fassung: "Steuerpflichtiges Brutto (Arbeitnehmer), Zweckbestimmung E5 (nachgeordnete Bundesbehörden), ohne Personalnebenkosten"

Daneben haben die Betreiberparteien Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Kosten der vorzeitigen Rückführung von Darlehensvaluta, sofern diese gegenüber einem Finanzierungspartner, der kein Verbundenes Unternehmen ist, erfolgt; für derartige Verbindlichkeiten gegenüber Verbundenen Unternehmen erfolgt keine Erstattung von Kosten. Für alle übrigen Kosten der Abwicklung ist der Erstattungsanspruch der Betreiberparteien der Höhe nach auf EUR 250.000,- (in Worten: Zweihundertfünfzigtausend Euro) begrenzt.

dd) Lit. cc) gilt auch für den Fall der Beendigung des Vertrages in Folge des Vollzugs des Erwerbs von Vermögensgegenständen gemäß Ziffer 29 nach Ausübung einer Call-Option Aktiva-Erwerb gemäß Ziffer 29.4 i.V.m. Ziffer 28.3.1b) oder Ziffer 28.3.1c).

ee) Für den Fall, dass es nach außerordentlicher Kündigung einer der Parteien zu einer Beendigung ohne Übernahme i.S.d. Ziffer 30.1.2 kommt, hat der Betreiber einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die ordnungsgemäße Beendigung von Verträgen mit Mitarbeitern, jedoch der Höhe nach wie folgt begrenzt:

Die niedrigere Zahl der (i) FTE-Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt der Beendigung tatsächlich beim Betreiber beschäftigt sind, (ii) FTE-Mitarbeiter gemäß dem auf der CD-ROM gespeicherten Finanzmodell, oder (iii) FTE-Mitarbeiter gemäß dem zuletzt vorgelegten Finanzmodell multipliziert mit 0,5 multipliziert mit der gemittelten Dauer der Betriebszugehörigkeit der maßgeblichen Mitarbeiter nach (i), (ii) oder (iii) in Jahren multipliziert mit folgendem, auf einen monatlichen Wert umgerechneten jährlichen Betrag des BMF-Schreibens "Personalkosten, Sachkosten und Kalkulationszinssätze in der Bundesverwaltung für Kostenberechnungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen" in der zum Zeitpunkt der Ausübung der Option Abwicklung aktuellen Fassung: "Steuerpflichtiges Brutto (Arbeitnehmer), Zweckbestimmung E5 (nachgeordnete Bundesbehörden), ohne Personalnebenkosten"

Daneben haben die Betreiberparteien Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Kosten (i) der vorzeitigen Rückführung von Darlehensvaluta, sofern diese gegenüber einem Finanzierungspartner, der kein Verbundenes Unternehmen ist, erfolgt; für derartige Verbindlichkeiten gegenüber Verbundenen Unternehmen erfolgt keine Erstattung von Kosten; und (ii) der vorzeitigen Beendigung von Unterauftragnehmerverträgen, sofern diese den Grundsätzen von § 648 Satz 2 BGB und Ziffer 14.4.15c) entsprechen. Für alle übrigen Kosten der Abwicklung ist der Erstattungsanspruch der Betreiberparteien der Höhe nach auf EUR 5.000.000,- (in Worten: fünf Millionen Euro) begrenzt.

c) Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht, wenn der Vertrag (i) durch außerordentliche Kündigung nach Ziffer 26.3.4a), 26.3.4b), 26.3.4c), 26.3.4d), 26.3.4f), 26.3.4g), 26.3.4h), 26.3.4i), 26.3.4k), 26.3.4l), 26.3.4m), 26.3.4n), 26.3.4q), 26.3.4r) oder (ii) sonst durch außerordentliche Kündigung des Auftraggebers aus einem von einer Betreiberpartei zu vertretenden, nicht in Ziffer 26.3.4 genannten wichtigen Grund beendet wurde. In diesen Fällen erfolgt keine Erstattung der Kosten der Option Abwicklung, gleichwohl bleibt die jeweilige Betreiberpartei verpflichtet, die jeweiligen Handlungen vorzunehmen bzw. Leistungen zu erbringen.

d) Abweichend von den Regelungen der lit. b)aa) bis b)ee) haben die Betreiberparteien Anspruch auf Erstattung der gesamten nachgewiesenen Kosten der Option Abwicklung, wenn der Vertrag aufgrund einer außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber nach Ziffer 26.3.4e) oder 26.3.4v) endet, ohne dass auch ein anderer Kündigungsgrund gemäß Ziffer 26.3.4 (einschließlich des Kündigungsgrundes gemäß Ziffer 26.3.4s), auch wenn es sich um den Fall eines Unvermeidlichen Kontrollwechsels (wie in Anlage 28.4.1 Teil B definiert) handeln sollte) erfüllt war. Gleiches gilt für den Fall einer Vermeintlichen Kündigung durch den Auftraggeber und den Fall einer außerordentlichen Kündigung durch den Betreiber, die keine Vermeintliche Kündigung ist.

e) Die Betreiberparteien sind verpflichtet, die Kosten für die Option Abwicklung so gering wie möglich zu halten. Dabei muss sich die jeweilige Betreiberpartei insbesondere nach besten Kräften bemühen, Liquidationserlöse zu erzielen. Hierzu zählen jeweils auch Einnahmen, die die jeweilige Betreiberpartei für die Veräußerung oder sonstige Verwertung bzw. Nutzung von Vermögensgegenständen erzielen kann.

f) Die jeweilige Betreiberpartei hat dem Auftraggeber nach vollständiger Erbringung bzw. Vornahme der jeweiligen Leistungen bzw. Handlungen der Option Abwicklung und Freigabe durch den Auftraggeber eine Schlussrechnung über die Kosten der Option Abwicklung unter Anrechnung dabei etwaig erzielter Liquidationserlöse entsprechend den Anforderungen der Ziffer 21.4 vorzulegen. Im Übrigen gilt für Fälligkeit und Abrechnung Ziffer 21.5 entsprechend.

20.9.2 **Transitionsleistungen**

a) Für vom Auftraggeber durch die Ausübung der Option Transition abgerufene Transitionsleistungen nach Ziffer 30.4.2 wird der Betreiber jeweils unverzüglich die voraussichtliche Höhe der Vergütung anhand des geschätzten Aufwands ermitteln und dem Auftraggeber in Form eines schriftlichen, prüffähigen Angebots vorlegen. Dabei muss der Betreiber für andere als einfache Tätigkeiten maximal den in Ziffer 6.3 des Preisblattes enthaltenen Stundensatz (ggf. angepasst nach Ziffer 20.5.1b)) ansetzen; für einfache Tätigkeiten ist dieser Stundensatz angemessen zu reduzieren. Der Auftraggeber kann verlangen, dass das Angebot eine verbindliche Höchstgrenze für abrechenbare Stunden und sonstige Aufwendungen oder Auslagen enthält. Das Angebot ist dem Auftraggeber unverzüglich nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen. Der Betreiber ist unabhängig davon, ob er ein Angebot abgibt und/oder von dessen Annahme, verpflichtet, die abgerufenen Transitionsleistungen zu erbringen.

b) Bei Abruf der betreffenden Transitionsleistungen durch den Auftraggeber bzw. den Nachfolgenden Betreiber hat der Betreiber die zur Erbringung der abgerufenen Transitionsleistungen aufgewandten Arbeitsstunden zu erfassen und dem Auftraggeber monatlich, beginnend mit dem Ende des ersten Monats der Erbringung von Transitionsleistungen, eine den Anforderungen der Ziffer 21.4 entsprechende Rechnung über den angefallenen Stundenaufwand und die daraus resultierende Vergütung vorzulegen, welche eine ausführliche Beschreibung der jeweils erbrachten Leistungen enthält.

c) Im Übrigen gelten für Fälligkeit und Abrechnung Ziffern 21.4 und 21.5 entsprechend.

20.10 **Zusammenfallen verschiedener Ereignisse;**

Fallen mehrere Ereignisse nach Ziffern 20.4 bis 20.9 zusammen, so ist die Auswirkung auf die Vergütung des Betreibers in der Gesamtschau entsprechend des intendierten Zwecks der betreffenden Regelungen zu ermitteln.

21. ABRECHNUNG DER PORTOKOSTENERSTATTUNG UND DER VERGÜTUNG, ABSCHLAGSZAHLUNGEN, FÄLLIGKEIT

21.1 Abrechnung Portokostenerstattung

21.1.1 Die Abrechnung für die Portokostenerstattung nach Ziffer 5.1.4i) erfolgt ab dem Beginn der Erhebung monatlich nachschüssig ("**Portoabrechnung**"). Der Betreiber ist überdies berechtigt, eine Rechnung für die Portokostenerstattung für den Zeitraum von der Erteilung der VBE bis zum Beginn der Erhebung zu stellen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffern 21.5.1a) und 21.5.1b).

21.1.2 Die Portoabrechnung darf jeweils nur in der betreffenden Abrechnungsperiode tatsächlich gezahlte und für den Auftraggeber verauslagte Portokosten ausweisen.

21.1.3 Der Betreiber ist verpflichtet, sämtliche gezahlten und für den Auftraggeber verausauslagten Portokosten mit der jeweiligen Portoabrechnung prüffähig nachzuweisen. Am Ende eines jeden Betriebsjahres hat der Betreiber die Vollständigkeit, Richtigkeit und periodengerechte Erstellung der in diesem Betriebsjahr erfolgten Portoabrechnungen durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft uneingeschränkt bestätigen zu lassen. Die Kosten für die Bestätigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft trägt der Betreiber. Wird diese Bestätigung nicht ohne Einschränkungen beigebracht bzw. werden dabei monetäre Abweichungen festgestellt, sind diese mit der nächsten Abrechnung auszugleichen und ist der Betreiber zum Ausgleich aller sich hieraus ergebender Schäden und Nachteile verpflichtet.

21.2 **Abrechnung Vergütung**

21.2.1 Es erfolgt eine jährliche Abrechnung der Vergütung ("**Jahresabrechnung**"). Die erste Jahresabrechnung umfasst den Zeitraum ab Erteilung der VBE bis zum Ablauf des ersten Betriebsjahres ("**Erster Abrechnungszeitraum**"), soweit die betreffenden Leistungen nicht mit der Startvergütung vergütet und gesondert in Rechnung gestellt werden. Folgende Jahresabrechnungen umfassen als Abrechnungszeitraum jeweils ein Betriebsjahr.

21.2.2 Die Feste Vergütung I und die Feste Vergütung II werden bei weniger als einem Zeitraum von zwölf Monaten entsprechenden Abrechnungszeiträumen sowie bei Abrechnungszeiträumen, für die der Betreiber nach Ziffer 20 keinen vollen Vergütungsanspruch hat, *pro rata* abgerechnet. Dabei werden ein Monat mit 30 Tagen und ein Jahr mit 360 Tagen angesetzt.

21.2.3 In der Jahresabrechnung sind die laufenden Vergütungsbestandteile (d.h. die Feste Vergütung I und II sowie die Variablen Vergütungen) sowie ggf. deren Anpassungen nach Ziffer 20 zu berücksichtigen, insbesondere die rückwirkende Anpassung der Festen Vergütung II nach Ziffer 20.3.2. Von dem danach ermittelten Betrag sind für den Abrechnungszeitraum die Portoerstattung gemäß Ziffer 5.1.4i) in gemäß Ziffer 21.1 geleisteter Höhe sowie nach Ziffer 21.3 geleistete Abschlagszahlungen in Abzug zu bringen. Auf der Basis der Jahresabrechnung erstellt der Betreiber eine Rechnung bzw. im Falle einer Überzahlung eine Gutschrift; eine solche Gutschrift wird mit der Rechnung (oder den Rechnungen) für die folgende(n) Abschlagszahlung(en) verrechnet. Weist die Jahresabrechnung für den letzten Abrechnungszeitraum eine Überzahlung aus, ist der Betreiber verpflichtet, dem Auftraggeber den überzahlten Betrag innerhalb von sieben Tagen ab Vorlage der betreffenden Jahresabrechnung zu erstatten.

21.2.4 Im Fall der Beendigung des Vertrages, ohne dass die Call-Option Anteilserwerb ausgeübt oder das Angebot Dritterwerb Anteile angenommen wird, hat der Betreiber eine Schlussrechnung ("**Schlussrechnung**") zu erstellen. Für die Schlussrechnung gelten die Regelungen für die Jahresabrechnung entsprechend mit der Maßgabe, dass der abzurechnende Zeitraum – insbesondere im Hinblick auf die Variable Vergütung Umsatz und die Fristen der Ziffer 8.2.6b) – zusätzlich 45 Tage nach Wirksamwerden der Beendigung des Vertrages umfasst. Weist die Schlussrechnung

eine Überzahlung aus, ist der Betreiber verpflichtet, dem Auftraggeber den überzahlten Betrag innerhalb von sieben Tagen ab Vorlage der Schlussrechnung zu erstatten. Die Schlussrechnung ersetzt die letzte Jahresabrechnung, wenn die Beendigung des Vertrages mit Ablauf eines Betriebsjahres wirksam wird.

21.3 **Abschlagszahlungen**

Ab dem Beginn der Erhebung leistet der Auftraggeber für nach Ziffer 20 vergütungspflichtige Zeiträume nachschüssige monatliche Abschlagszahlungen auf die Vergütung wie folgt:

21.3.1 **Abschlagszahlung für den Zeitraum bis zur ersten Jahresabrechnung**

Die nachschüssige monatliche Abschlagszahlung beträgt:

	1/12 der Festen Vergütung I gemäß Ziffer 2 des Preisblattes, ggf. angepasst nach Leistungsänderungen
Zzgl.	1/12 der Festen Vergütung II gemäß Ziffer 3.1 des Preisblattes, ggf. angepasst nach Leistungsänderungen und/oder Optionalen Leistungen, soweit es sich hierbei nicht um über Einmalzahlungen abgegoltene Leistungen handelt, sowie reduziert um den Betrag des nach Ziffer 5.1.4i) in Verbindung mit Ziffer 21.1 für den betreffenden Monat zu erstattenden Portos.
Zzgl.	Variable Vergütung Umsatz nach Ziffer 20.3.3 für den abgelaufenen Monat

Die erste Abschlagszahlung erfolgt nach Maßgabe der Ziffer 21.5 für den ersten abgelaufenen vollen Monat nach Beginn der Erhebung. Mit der Rechnung für die erste Abschlagszahlung ist der Betreiber zusätzlich berechtigt, den im Zeitraum zwischen Erteilung der VBE und dem Beginn der Erhebung entstandenen Anspruch auf Zahlung der Variablen Vergütung Umsatz in Rechnung zu stellen.

21.3.2 **Abschlagszahlung ab der Vorlage der ersten Jahresabrechnung**

Die nachschüssige monatliche Abschlagszahlung beträgt:

	1/12 der Festen Vergütung I gemäß Ziffer 2 des Preisblattes, ggf. angepasst nach Leistungsänderungen
Zzgl.	1/12 der Festen Vergütung II, wie sie sich nach Anpassung aus der jeweils vorherigen (nicht beanstandeten) Jahresabrechnung ergibt, angepasst um 1/12 der Differenz zwischen (i) den Portokosten des jeweiligen Abrechnungszeitraums, für den die monatliche Abschlagszahlung erfolgt, gemäß Ziffer 8 des Preisblattes und (ii) den Portokosten des vorherigen Abrechnungszeitraums

	gemäß Ziffer 8 des Preisblattes und ggf. angepasst nach Leistungsänderungen und/oder Optionalen Leistungen, soweit es sich hierbei nicht um über Einmalzahlungen abgegoltene Leistungen handelt, sowie reduziert um den Betrag des nach Ziffer 5.1.4i) in Verbindung mit Ziffer 21.1 für den betreffenden Monat zu erstattenden Portos.
Zzgl.	Variable Vergütung Umsatz gemäß Ziffer 20.3.3 für den abgelaufenen Monat

21.4 Allgemeine Abrechnungs- und Zahlungsbestimmungen

Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, gelten für alle Rechnungen des Betreibers einheitlich die folgenden Vorgaben:

21.4.1 Grundsätzliche Anforderungen

Alle Rechnungen müssen den zum Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung geltenden Bestimmungen des deutschen Umsatzsteuergesetzes (insbesondere den §§ 14, 14a) UStG) in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechen. Ist der Rechnungsempfänger zur Akzeptanz von Rechnungen in bestimmter Form nur dann verpflichtet, wenn diese weitere gesetzliche Anforderungen oder Vorgaben aus Rechtsverordnungen (z.B. der E-Rechnungsverordnung) erfüllen, sind diese Mindestanforderungen bei der Wahl der jeweiligen Rechnungsform vom Rechnungsaussteller zu berücksichtigen. Andernfalls ist der Rechnungsempfänger berechtigt, die Rechnung zurückzuweisen.

21.4.2 Weitere Anforderungen

a) Alle Rechnungen sind dem vertraglich bestimmten Rechnungsempfänger in Papierform vorzulegen, es sei denn, der Rechnungsempfänger ist gesetzlich oder durch Rechtsverordnung verpflichtet, die Rechnung in einer vom Betreiber gewählten abweichenden Form zu akzeptieren. Eine von der Schriftform abweichende Form der Rechnung ist auch dann zulässig, wenn sich die Vertragsparteien vorab schriftlich auf eine bestimmte Form der Rechnung verständigt haben.

b) Alle Rechnungen sind in einer Form zu erstellen, die dem Rechnungsempfänger eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. Die jeweilige Rechnung muss insbesondere eine leicht prüfbare und aussagekräftige Beschreibung der abzurechnenden Leistungen enthalten. Die für den Rechnungsempfänger zur Prüfung der jeweiligen Rechnung notwendigen Informationen, Unterlagen und Daten (Mengenberechnungen, usw.) sind beizufügen.

c) Der Auftraggeber und/oder der Rechnungsempfänger sind jederzeit berechtigt, weitere Formerfordernisse für die Rechnungsstellung aufzustellen, die der Betreiber fortan zu beachten hat.

21.4.3 **Rechnungsempfänger**

Alle Rechnungen sind an den folgenden Rechnungsempfänger zu richten:

Kraftfahrt-Bundesamt
Rechnungsbearbeitung
Fördestraße 16
24944 Flensburg,

soweit der Auftraggeber dem Betreiber nicht schriftlich einen anderen Rechnungsempfänger mitgeteilt hat.

21.4.4 **Konto**

Alle Zahlungen an den Betreiber erfolgen auf das jeweils in der Rechnung angegebene Konto des Betreibers.

21.4.5 **Umsatzsteuer**

Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, verstehen sich alle in diesem Vertrag für Vergütungsbestandteile und andere Zahlungsansprüche des Betreibers genannten Beträge jeweils netto zzgl. der jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit geschuldet. Gleiches gilt entsprechend für Zahlungsansprüche des Auftraggebers.

21.5 **Fälligkeit, Rechnungsprüfung**

21.5.1 Der Betreiber legt dem Rechnungsempfänger eine den Vorgaben der Ziffer 21.4 entsprechende

a) Portoabrechnung nach Ziffer 21.1 über für den Zeitraum von der Erteilung der VBE bis zum Beginn der Erhebung unverzüglich nach dem Beginn der Erhebung vor, spätestens jedoch mit der Rechnung für die Startvergütung gemäß nachfolgend Ziffer 21.5.1e);

b) Monatliche Portoabrechnung nach Ziffer 21.1 jeweils spätestens mit der Rechnung für die monatlichen Abschlagszahlungen gemäß nachfolgender Ziffer 21.5.1c) vor, nicht jedoch vor dem ersten Tag des auf den abzurechnenden Monat folgenden Monats;

c) Rechnung für die monatlichen Abschlagszahlungen (vgl. Ziffer 21.3) jeweils bis spätestens zum Ablauf des auf den abzurechnenden Monat folgenden Monats vor, nicht jedoch vor dem ersten Tag des auf den abzurechnenden Monat folgenden Monats;

d) Jahresabrechnung innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums vor;

e) Rechnung für die Startvergütung sowie für eine Vergütung von Optionalen Leistungen nach den Ziffern 6.1.1 und 6.2.1 des Preisblattes und Leistungsänderungen in Form der Einmalzahlung zum jeweils in Ziffer 20.2, 20.5, 20.6 bzw. 20.9 bezeichneten Zeitpunkt vor; sowie

f) Schlussrechnung innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden der Beendigung des Vertrages vor.

21.5.2 Der Rechnungsempfänger wird

a) Portoabrechnungen, Rechnungen für monatliche Abschlagszahlungen, Rechnungen für die Vergütung von Optionalen Leistungen und Leistungsänderungen in Form der Einmalzahlung sowie die Rechnung für die Startvergütung innerhalb einer Frist von 30 Tagen, und

b) Jahresabrechnungen sowie die Schlussrechnung innerhalb einer Frist von 60 Tagen

ab Zugang prüfen (jeweils "**Prüfungsfrist**"). Die jeweilige Prüfungsfrist beginnt erst dann zu laufen, wenn der Betreiber dem Rechnungsempfänger gemeinsam mit der jeweiligen Rechnung alle zur Prüfung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten zur Verfügung gestellt hat. Fehlen aus Sicht des Rechnungsempfängers zur Prüfung der Rechnung erforderliche Informationen, Unterlagen und Daten, so wird er dies dem Betreiber unverzüglich mitteilen.

Ergibt die Prüfung der Rechnung, dass diese nicht ordnungsgemäß ist bzw. Fehler oder sonstige Unstimmigkeiten bestehen, wird der Rechnungsempfänger solche Einwendungen gegen die jeweilige Rechnung dem Betreiber in Textform innerhalb der jeweils anwendbaren Prüfungsfrist mitteilen. Sollte der Betreiber mit den vom Rechnungsempfänger erhobenen Einwendungen nicht einverstanden sein, hat er im Fall der lit. a) innerhalb von sieben Tagen bzw. im Fall der lit. b) innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Einwendungen darzulegen, weshalb er mit den Einwendungen des Rechnungsempfängers nicht einverstanden ist, und dies näher zu begründen, anderenfalls gelten die Einwendungen als anerkannt.

21.5.3 Die jeweiligen Ansprüche des Betreibers auf Vergütung bzw. Portoerstattung sind wie folgt zur Zahlung fällig:

a) wenn der Auftraggeber nach Prüfung der jeweiligen Rechnung innerhalb der jeweils anwendbaren Prüfungsfrist keine Einwendungen erhebt, binnen zehn Tagen nach Ablauf der anwendbaren Prüfungsfrist; und

b) wenn der Auftraggeber innerhalb der jeweils anwendbaren Prüfungsfrist Einwendungen erhebt, hinsichtlich des unstrittigen Teils binnen zehn Tagen nach Ablauf der anwendbaren Prüfungsfrist und hinsichtlich des strittigen Teils binnen zehn Tagen nach (i) Zugang einer Rechnung beim

Rechnungsempfänger, die die Einwendungen vollumfänglich berücksichtigt oder (ii) einer Einigung der Parteien und Zugang einer entsprechend korrigierten Rechnung beim Rechnungsempfänger.

22. GARANTIEN

22.1 Garantien des Betreibers

Der Betreiber garantiert im Wege selbständiger Garantieversprechen (§§ 311, 241 BGB) Folgendes:

22.1.1 Garantien während der Implementierungsphase

Der Betreiber garantiert, dass bis zum in Ziffer 5.6 Nr. 8 benannten Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Erteilung der VBE vorliegen.

22.1.2 Besondere Garantien während der Betriebsphase

Der Betreiber garantiert über die gesamte Betriebsphase, dass die folgenden Anforderungen der Leistungsbeschreibung eingehalten werden:

a) Anforderung A06.4: Der Betreiber muss die Festsetzung der Infrastrukturabgabe im Hoheitsgebiet Deutschlands durchführen, d. h. jede technische Einrichtung, in der die Infrastrukturabgabe berechnet wird, muss auf deutschem Hoheitsgebiet stehen.

b) Anforderung A09.1: Der Betreiber muss an allen Grenzübertrittspunkten des untergeordneten Straßennetzes (Bundes- und Landesstraßen) innerhalb eines Radius von 20 Kilometern (Luftlinie) um den Punkt des Grenzübergangs mindestens einen Zahlort einrichten und betreiben. Hierfür müssen mindestens und höchstens 94 physische Zahlstellen verteilt auf mindestens und höchstens 94 Zahlorte errichtet werden. Die Entrichtung der Infrastrukturabgabe muss an diesen Zahlorten entsprechend den Maßgaben der Leistungsbeschreibung möglich sein.

c) Anforderung A09.2: Der Betreiber muss bei jeder zur Bundesgrenze zuführenden und in eine deutsche Bundesautobahn mündende Straße folgende entfernungsabhängige Regeln auf dem jeweiligen fremden Staatsgebiet einhalten:

aa) Vorhandensein von drei Zahlorten innerhalb einer Streckenentfernung zur Bundesgrenze von 75 Kilometern.

bb) Davon ist mindestens ein Zahlort innerhalb einer Streckenentfernung von 20 Kilometern zur Bundesgrenze zu betreiben.

cc) Zahlorte dürfen dabei nur so platziert werden, dass der Abgabenpflichtige sich maximal drei Kilometer von der zur

Bundesgrenze zuführenden und in eine deutsche Bundesautobahn mündenden Straße entfernen muss.

Hierfür müssen mindestens und höchstens 261 physische Zahlstellen verteilt auf mindestens und höchstens 87 Zahlorte errichtet werden. Die Entrichtung der Infrastrukturabgabe muss an diesen Zahlorten entsprechend den Maßgaben der Leistungsbeschreibung möglich sein.

d) Anforderung A09.3: Der Betreiber muss bei deutschen Fährhäfen mit internationalem Fährverkehr innerhalb eines maximalen Radius von drei Kilometern (Luftlinie) ausgehend vom Anlegeort der entsprechenden Fähren mindestens einen Zahlort auf dem Bundesgebiet einrichten und betreiben. Auf diese Zahlorte verteilt müssen mindestens und höchstens 18 physische Zahlstellen errichtet werden. Die Entrichtung der Infrastrukturabgabe muss an diesen Zahlorten entsprechend den Maßgaben der Leistungsbeschreibung möglich sein.

e) Anforderung A09.4: Der Betreiber muss – nach näherer Maßgabe der Erläuterung zur Anforderung in der Leistungsbeschreibung – innerhalb Deutschlands Zahlorte in Anzahl und Positionierung so einrichten, dass sich durchschnittlich im Umkreis von drei Kilometern (Luftlinie) von jeder Hauptstelle der jeweiligen Zulassungsbehörden mindestens und höchstens ein Zahlort mit mindestens und höchstens einer physischen Zahlstelle befindet. Die Entrichtung der Infrastrukturabgabe muss an diesen Zahlorten Inländern zur Begleichung von Rückständen und Zahlung in Härtefällen mindestens zu den Öffnungszeiten der jeweiligen Zulassungsbehörde möglich sein.

f) Anforderung A54: Der Betreiber muss die zentralen Systeme auf dedizierten physischen Servern betreiben wie in A54.1 bis A54.3 beschrieben.

g) Anforderung A60: Der Betreiber muss sich nach "ISO 27001 nach IT-Grundschutz" zertifizieren lassen.

h) Anforderung A62: Der Betreiber muss bei der Errichtung und während des Betriebs des Infrastrukturabgabeerhebungssystems ein Qualitäts-managementsystem nach ISO 9001 verwenden.

22.1.3 **Garantien zu Vertragsrechten**

Der Betreiber übernimmt die Garantien gemäß Ziffer 18.

22.1.4 **Garantien zum Datenschutz**

Der Betreiber übernimmt die Garantien gemäß Ziffer 11.1 und garantiert die Einhaltung der Verpflichtungen aus den Anforderungen A57 und A58 der Leistungsbeschreibung.

22.2 **Garantien des Gesellschafters**

Jeder Gesellschafter garantiert im Wege selbständiger Garantieversprechen (§§ 311, 241 BGB) über die gesamte Vertragslaufzeit die Einhaltung der Verpflichtungen aus Ziffern 3.1.1, 3.1.5, 3.2.3, 3.4.1 und 3.4.2.

22.3 **Rechtsfolgen der Garantieverletzung**

Im Fall der Verletzung eines Garantieversprechens kann der Auftraggeber Vertragsstrafen nach Maßgabe der Ziffer 24 verlangen sowie vertraglich oder gesetzlich vorgesehene Ansprüche geltend machen, es sei denn, es liegt ein Fall der Unterbliebenen Mitwirkung vor. Zudem ist der Auftraggeber ggf. berechtigt, den Vertrag nach Ziffer 26.3 aus wichtigem Grund zu kündigen. Hinsichtlich der in Ziffer 22.1.1 genannten Garantie stehen dem Auftraggeber die vorstehend genannten Ansprüche und Rechte erst mit Ablauf der in Anlage 24 für die erstmalige Verwirkung der hierzu bestimmten Vertragsstrafe festgelegten Frist zu.

23. **ERSATZVORNAHME**

23.1 Gerät der Betreiber mit einer von ihm nach diesem Vertrag zu erbringenden, für Zwecke der Vertragserfüllung nicht nur unwesentlichen Leistung in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistung nach schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist – auch ohne den Vertrag zu beenden – zur Gänze oder zum Teil im Wege einer Ersatzvornahme entweder selbst zu erbringen oder von einem Dritten erbringen zu lassen.

23.2 Der Auftraggeber wird den Betreiber vor Durchführung einer Ersatzvornahme hiervon informieren. Sofern der Betreiber substantielle Bedenken gegen die Durchführung einer Ersatzvornahme hat, sind diese Bedenken dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen und zu begründen. Sofern der Auftraggeber trotz Bedenkenanzeige die Ersatzvornahme wie angekündigt durchführt, trägt er die aus einer Realisierung der konkret angezeigten Bedenken ggf. resultierenden Kosten.

23.3 Der Betreiber hat das Recht, einen Dritten zur Vornahme der Ersatzvornahme vorzuschlagen. Ein solcher Vorschlag ist für den Auftraggeber nicht verbindlich.

23.4 Bei Gefahr in Verzug ist der Auftraggeber berechtigt, umgehend – das heißt ohne vorherige Mahnung und Nachfristsetzung oder Information des Betreibers – eine Ersatzvornahme zu veranlassen.

23.5 Der Auftraggeber hat den Betreiber unverzüglich über die von ihm (bzw. von einem von ihm beauftragten Dritten) vorgenommenen Ersatzvornahmen zu informieren. Der Betreiber hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Ersatzvornahme nicht behindert wird. Ersatzvornahmen sind vom Betreiber entschädigungslos zu dulden, auch wenn sie Auswirkungen auf die sonstige Vertragserfüllung, insbesondere den Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems, haben. Sofern der Betreiber substantielle Bedenken gegen die durchgeführte Ersatzvornahme hat, sind diese Bedenken sowie ggf. dem Betreiber bekannt werdende Mängel oder Risiken für das Infrastrukturabgabeerhebungssystem und/oder das ISA-Gesamterhebungssystem dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen und zu begründen.

23.6 Alle für Ersatzvornahmen aufgewendeten oder durch diese verursachten Kosten sind vom Betreiber zu ersetzen, wobei der Ersatzanspruch des Auftraggebers binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig ist. Der Betreiber kann den Einwand überhöhter Kosten nur insoweit erheben, als er nachweist, dass die vom Auftraggeber geltend gemachten Kosten grob überhöht sind. Hierfür besteht eine widerlegbare Vermutung, wenn die geltend gemachten Kosten 150 % der marktüblichen Kosten für die Ersatzvornahme überschreiten. Ansonsten erwachsen dem Betreiber aus Ersatzvornahmen und aus einer etwaigen Mangelhaftigkeit von Ersatzvornahmen keine Rechte gegenüber dem Auftraggeber, noch entheben ihn solche Umstände von seinen vertraglichen Pflichten, etwa zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen, auch hinsichtlich des von der Ersatzvornahme betroffenen Leistungsteils. Der Betreiber bleibt für die ordnungsgemäße Erbringung der von der Ersatzvornahme betroffenen Leistung verantwortlich. Der Auftraggeber wird dem Betreiber jedoch etwaige Ansprüche gegen Dritte, die aus Mängeln an den von der Ersatzvornahme betroffenen Leistungen resultieren, auf Verlangen abtreten, soweit ihm dies erlaubt ist. Voraussetzung für eine solche Abtretung ist der vorherige Ersatz der Kosten der Ersatzvornahme durch den Betreiber entsprechend den oben stehenden Bestimmungen. Der Auftraggeber wird sich nach besten Kräften bemühen, in Verträgen mit Dritten, die er zur Umsetzung der Ersatzvornahme heranzieht, die Möglichkeit der Abtretung der genannten Ansprüche an den Betreiber zu schaffen.

24. VERTRAGSSTRAFEN

Der Auftraggeber kann jeweils unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs Vertragsstrafen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen verlangen, es sei denn, es liegt ein Fall einer Unterbliebenen Mitwirkung vor:

24.1 Vertragsstrafen wegen Verzögerung fristgebundener Leistungspflichten

Im Fall der Verwirklichung eines Verzugstatbestands hat der Betreiber an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in der sich aus **Anlage 24.1 Part A** jeweils ergebenden Höhe zu zahlen. Ein Verzugstatbestand in diesem Sinne liegt vor, wenn der Betreiber eine verbindliche Frist aus diesem Vertrag oder der Leistungsbeschreibung nicht eingehalten hat, es sei denn, er hat die Verzögerung nachweislich nicht zu vertreten.

24.2 Vertragsstrafen wegen Verletzung sonstiger Leistungspflichten

Erfüllt der Betreiber eine der in **Anlage 24.1 Part B** enthaltenen Pflichten nicht oder nicht vollständig oder mangelhaft, so hat der Betreiber dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in der sich aus **Anlage 24.1 Part B** jeweils ergebenden Höhe zu zahlen, es sei denn, der Betreiber hat die Pflichtverletzung nachweislich nicht zu vertreten oder es liegt der Fall einer Unterbliebenen Mitwirkung vor.

24.3 Vertragsstrafe wegen Verstößen gegen Datenschutzverpflichtungen

Erfüllt der Betreiber eine der in **Anlage 24.1 Part C** enthaltenen Pflichten nicht oder nicht vollständig oder mangelhaft, so hat der Betreiber dem Auftraggeber eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der sich aus **Anlage 24.1 Part C** jeweils ergebenden Höhe zu zahlen.

24.4 **Vertragsstrafen wegen Garantieverletzungen des Betreibers**

Verletzt der Betreiber eines der in **Anlage 24.1 Part D** enthaltenen Garantieversprechen, hat er – vorbehaltlich eines Falles Höherer Gewalt – eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der sich aus **Anlage 24.1 Part D** jeweils ergebenden Höhe an den Auftraggeber zu zahlen.

24.5 **Vertragsstrafen wegen Vertragspflichtverletzungen des Gesellschafters**

Erfüllt der Gesellschafter (bzw. einer davon) eine der in **Anlage 24.1 Part E** enthaltenen Pflichten nicht oder nicht vollständig oder mangelhaft, so hat der Gesellschafter dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in der sich aus **Anlage 24.1 Part E** jeweils ergebenden Höhe zu zahlen, es sei denn, der Gesellschafter hat die Pflichtverletzung nachweislich nicht zu vertreten.

24.6 **Vertragsstrafen wegen Garantieverletzungen des Gesellschafters**

Verletzt der Gesellschafter (bzw. einer der Gesellschafter) eines der in **Anlage 24.1 Part F** enthaltenen Garantieversprechen, hat er bei jeder – auch wiederholten – Garantieverletzung eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der sich aus **Anlage 24.1 Part F** jeweils ergebenden Höhe an den Auftraggeber zu zahlen.

24.7 **Fristen und Termine**

Vertragsstrafen nach diesem Vertrag gelten, soweit eine Frist oder ein Termin, an deren Nichteinhaltung sie anknüpfen, verschoben wird, für die geänderte Frist bzw. den geänderten Termin.

24.8 **Begrenzung der Vertragsstrafen**

24.8.1 Die Höhe des vom Betreiber für Vertragsstrafen, die ab dem zweiten bis zum letzten Betriebsjahr (jeweils einschließlich) der Laufzeit des Vertrages verwirkt werden, zu zahlenden Betrages ist für in einem Betriebsjahr verwirkte Vertragsstrafen auf jeweils EUR 20 Mio. (in Worten: zwanzig Millionen Euro) begrenzt.

24.8.2 Maßgeblich für die Bestimmung des Zeitpunkts der Verwirkung einer Vertragsstrafe ist die erstmalige vollständige Erfüllung aller Merkmale des jeweiligen Vertragsstrafentatbestandes. Im Falle der fortlaufenden Verwirkung von Vertragsstrafen, die gemäß **Anlage 24.1 Part A-F** nach Zeiträumen gestaffelt für den andauernden Verstoß oder Verzug geschuldet werden, hindert die Ausschöpfung der Vertragsstrafenbegrenzung in einem Betriebsjahr jedoch nicht deren (ggf. weitere) Geltendmachung in folgenden Betriebsjahren.

24.8.3 Die Begrenzung der Vertragsstrafen gilt nicht, sofern dem Betreiber die vorsätzliche Verwirklichung eines Vertragsstrafentatbestandes zuzurechnen ist.

24.9 **Konkurrenz- und Verfahrensregelung**

Die Verwirkung und die Geltendmachung von Vertragsstrafen sowie das Verhältnis verwirkter Vertragsstrafen zueinander und zu anderen Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag richten sich nach den folgenden Regelungen.

24.9.1 Die Verwirkung von Vertragsstrafen lässt daneben bestehende Ansprüche und Rechte des Auftraggebers unberührt; bei Verwirklichung eines Vertragsstrafentatbestands wegen Nichterfüllung bleibt der Anspruch auf Erfüllung bestehen. Insbesondere bleiben Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unberührt. Sie können neben der Vertragsstrafe geltend gemacht werden. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet, der aus derselben Pflichtverletzung resultiert; der Zahlung steht ein Erlöschen des Vertragsstrafenanspruchs durch Aufrechnung gleich.

24.9.2 Sind aufgrund ein und desselben Sachverhalts mehrere Vertragsstrafen anwendbar, kommt nur die jeweils höchste Vertragsstrafe zur Anwendung.

24.9.3 Die Verwirkung von Vertragsstrafen für die Nicht-Erfüllung von Anforderungen der Leistungsbeschreibung setzt die Verletzung bzw. Nicht-Erfüllung der in der **Anlage 24.1 Part A bis F** genannten Vertragsstrafentatbestände voraus, wobei Anforderungen nach Maßgabe von Ziffer 3.1 der Leistungsbeschreibung einschließlich der jeweiligen Erläuterungen maßgeblich sind.

24.9.4 Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe auch dann geltend machen, wenn er sich dies bei der Annahme der Leistung nicht vorbehalten hat, § 341 Abs. 3 BGB wird abbedungen.

24.9.5 Bei Verwirkung einer Vertragsstrafe ist der Auftraggeber nach Maßgabe der Ziffer 36.1.2 zur Aufrechnung gegen Vergütungsansprüche des Betreibers berechtigt, wenn und soweit der Betreiber mit der Zahlung verwirkter Vertragsstrafen in Verzug ist.

24.9.6 Der Auftraggeber wird dem Betreiber und dem Gesellschafter einen eine Vertragsstrafe auslösenden Tatbestand innerhalb angemessener Frist nach Kenntnisnahme des Auftraggebers unter Angabe der Art und des Umfangs der Vertragspflichtverletzung anzeigen.

24.9.7 Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen nach Zugang der Anzeige beim Betreiber zur Zahlung fällig.

24.9.8 Weder mit der Entgegennahme von Leistungen noch mit der Zahlung der Vergütung oder sonstigen Zahlungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag verzichtet der Auftraggeber auf eine verwirkte Vertragsstrafe.

25. **ANSPRECHPARTNER DER PARTEIEN**

Die jeweiligen Ansprechpartner für bestimmte Leistungsbereiche des Betreibers und des Auftraggebers (zusammen jeweils "**Ansprechpartner**") ergeben sich aus einer von den Parteien innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsbeginn auszufüllenden Liste entsprechend

der Vorlage in **Anlage 25.** Der Betreiber wird Personalkontinuität der von ihm benannten Ansprechpartner bestmöglich gewährleisten und den Auftraggeber vor einem Austausch von Ansprechpartnern konsultieren. Ein Wechsel von Ansprechpartnern wird innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung bei der jeweils anderen Partei wirksam. Für die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Betreiber gilt im Übrigen Ziffer 36.4.

26. LAUFZEIT DES VERTRAGES UND VORBEREITUNG DER ENDSCHAFTSPHASE

26.1 Beginn und Beendigung des Vertrages

26.1.1 Dieser Vertrag beginnt am 1. Januar 2019, 00.00 Uhr ("**Vertragsbeginn**").

26.1.2 Er endet vorbehaltlich Ziffer 28.5.4 und Ziffer 29.6.7 mit Ablauf der Laufzeit nach Maßgabe der Ziffer 26.2. Der Vertrag endet ferner im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 26.3 zum darin bestimmten bzw. zu bestimmenden Zeitpunkt. Die Ausübung einer Call-Option bzw. Annahme eines Angebots Dritterwerb nach Ziffer 28.5.3 bzw. Ziffer 29.6.6 führt ebenfalls zur Beendigung dieses Vertrages zum jeweils festgelegten Zeitpunkt.

26.2 Laufzeit des Vertrages

26.2.1 Ordentliche Laufzeit

Die ordentliche Laufzeit dieses Vertrages beginnt mit dem Vertragsbeginn und endet zwölf Jahre nach dem Beginn der Erhebung ("**Ordentliche Laufzeit**").

26.2.2 Verlängerungsoption

a) Dieser Vertrag kann vom Auftraggeber entweder einmalig um drei Jahre oder bis zu dreimalig um je ein Jahr verlängert werden. Im Falle der Ausübung der Verlängerungsoption gelten die Regelungen dieses Vertrages bis zum Ablauf des jeweiligen Verlängerungszeitraumes fort.

b) Zur Ausübung einer Verlängerungsoption muss der Auftraggeber dem Betreiber mindestens zwölf Monate vor Ablauf der Ordentlichen Laufzeit nach Ziffer 26.2.1 bzw. mindestens zwölf Monate vor Ablauf eines vorhergehenden Verlängerungszeitraums eine schriftliche Ausübungsmitteilung zukommen lassen. Er kann in einer Ausübungsmitteilung auch die Verlängerung um zwei Jahre erklären.

26.3 Kündigung aus wichtigem Grund

26.3.1 Kündigungsfrist

a) Der Vertrag kann vor Ende der Laufzeit von keiner Partei ordentlich gekündigt werden.

b) Vorbehaltlich Ziffer 26.3.6b) darf jede Partei diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit einer Frist von mindestens drei und höchstens 18 Monaten zum

Monatsende ("**Auslauffrist**") kündigen. Die kündigende Partei hat die von ihr gewählte Auslauffrist in der Kündigungserklärung zu bezeichnen. Im Fall kollidierender Bestimmungen der Auslauffrist der Parteien gilt die vom Auftraggeber bestimmte.

c) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Auslauffrist durch schriftliche Erklärung, die dem Betreiber spätestens drei Monate vor dem Ende der Auslauffrist zugegangen sein muss, um weitere sechs Monate zu verlängern.

d) Im Fall der Abgabe einer Ausübungsmitteilung Anteilserwerb oder einer Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb verschiebt sich der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beendigung des Vertrages gemäß dieser Ziffer 26.3.1 nach Maßgabe von Ziffer 28.5.3 bzw. Ziffer 29.6.6.

26.3.2 **Wichtiger Grund**

a) Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieses Vertragsverhältnisses bis zum Ende der Ordentlichen Laufzeit bzw. des Verlängerungszeitraumes nicht zugemutet werden kann.

b) Beruht der Eintritt eines wichtigen Grundes für den Auftraggeber auf einer Unterbliebenen Mitwirkung, wird der Auftraggeber davon absehen, wegen dieses wichtigen Grundes die Kündigung zu erklären. Dies gilt jedoch nicht für die wichtigen Gründe nach Ziffern 26.3.4e) und 26.3.4v).

26.3.3 **Verhältnis Gesellschafter – Betreiber im Rahmen der Kündigung**

Für Zwecke dieser Ziffer 26.3 werden die Betreiberparteien einheitlich wie eine einzige Partei dieses Vertrages behandelt. Dies bedeutet, dass der Vertrag seitens des Auftraggebers nur einheitlich mit Wirkung gegenüber allen Betreiberparteien gekündigt werden kann, wobei es ausreichend ist, wenn der Kündigungsgrund durch einen Gesellschafter oder den Betreiber gesetzt wurde bzw. das Risiko dafür nach diesem Vertrag einer Betreiberpartei zugewiesen ist, und die Kündigung gegenüber einer Betreiberpartei erklärt wird. Umgekehrt können die Betreiberparteien diesen Vertrag nur durch gemeinsame Kündigungserklärung kündigen, wobei dafür wiederum ausreichend ist, wenn einem Gesellschafter oder dem Betreiber ein Kündigungsrecht nach diesem Vertrag zusteht. Solche Kündigungen gelten dann mit Wirkung für und gegen alle Betreiberparteien.

26.3.4 **Kündigung durch den Auftraggeber**

Ein wichtiger Grund für die Kündigung durch den Auftraggeber liegt insbesondere vor, wenn:

a) der Betreiber (i) eine freigabefähige Feinplanungsdokumentation nicht spätestens am in Ziffer 5.6 genannten Termin vorgelegt (Meilenstein nach laufender Nr. 1) oder (ii) die Erklärung der Testbereitschaft für das erste

Release (bei agilem Vorgehen) bzw. des gesamten Infrastrukturabgabe-erhebungssystems (bei Wasserfallmodell) nicht spätestens am in Ziffer 5.6 genannten Termin übermittelt hat oder die Voraussetzungen für die Erklärung der Testbereitschaft bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt worden sind (Meilenstein nach laufender Nr. 2), es sei denn, der Betreiber hat dies jeweils nicht zu vertreten;

b) der Betreiber die Erklärung der Bereitschaft zum Probebetrieb nicht spätestens am in Ziffer 5.6 genannten Termin übermittelt hat oder die Voraussetzungen für die Erklärung der Bereitschaft zum Probebetrieb bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt worden sind (Meilenstein nach laufender Nr. 6), es sei denn, der Betreiber hat dies nicht zu vertreten;

c) der Betreiber (i) gegen die Garantie aus Ziffer 11.1.3d) bzw. Anforderung A58 der Leistungsbeschreibung oder (ii) in schwerwiegender Weise oder trotz Abmahnung durch den Auftraggeber mehrfach gegen sonstige datenschutzrechtliche Garantien gemäß Ziffer 11.1 oder gegen die garantierte Verpflichtung aus Anforderung A57 der Leistungsbeschreibung verstößt;

d) die Voraussetzungen der Erteilung der VBE hinsichtlich des Infrastrukturabgabeerhebungssystems nicht bis spätestens 90 Tage nach dem in Ziffer 5.6 genannten Termin vorliegen (Meilenstein nach laufender Nr. 8), es sei denn, der Betreiber hat dies nicht zu vertreten;

e) der Beginn der Erhebung nicht bis zum 31. Dezember 2021 eingetreten ist;

f) der Betreiber (i) gegen eine Verpflichtung der Anforderungen A06.4, A54 oder A60 verstoßen hat oder (ii) um mehr als 10 % und für mehr als 21 Tage von der geforderten Anzahl der physischen Zahlstellen gemäß Anforderungen A09.1 bis A09.4 der Leistungsbeschreibung (unter Berücksichtigung der Erläuterungen hierzu sowie von Ziffer 22.1.2e)) abgewichen ist, im Fall (ii) es sei denn, der Betreiber hat dies nicht zu vertreten;

g) der Betreiber ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers wesentlich vom Angebot oder der freigegebenen Feinplanungs-dokumentation abweicht, es sei denn, der Betreiber hat dies nicht zu vertreten;

h) das Infrastrukturabgabeerhebungssystem oder wesentliche Bestandteile über einen Zeitraum von 14 Tagen durchgehend oder an mehr als 30 Tagen in einem Betriebsjahr ihre Funktion nicht oder überwiegend nicht erfüllen, es sei denn, der Betreiber hat dies nicht zu vertreten;

i) der Betreiber nicht bis zu dem in Ziffer 16.2.1 bezeichneten Zeitpunkt den Financial Close nachweist;

j) der Betreiber eine der Finanzkennzahlen nach Ziffer 17.4 nicht einhält, es sei denn, der Betreiber weist nach, dass Maßnahmen getroffen worden sind, die es bei objektiver Betrachtung erwarten lassen, dass die Finanzkennzahlen in Kürze nachhaltig eingehalten werden. Sollte sich herausstellen, dass die getroffenen Maßnahmen innerhalb eines angemessenen Zeitraums doch nicht dazu führen, dass die Finanzkennzahlen nachhaltig eingehalten werden, lebt der Kündigungsgrund dieser lit. j) wieder auf, jedoch ohne die Möglichkeit des Betreibers, neue Maßnahmen zur Einhaltung der Finanzkennzahlen zu treffen und nachzuweisen;

k) zum mindestens dritten Mal die Voraussetzungen der Ziffer 32.3 zur Einleitung von Maßnahmen der sofortigen Vollstreckung gegenüber dem Betreiber vorliegen;

l) eine Betreiberpartei gegen einen Zustimmungsvorbehalt nach Ziffer 3.4 oder eine der (garantierten) Verpflichtungen aus Ziffer 3.2 verstößt, oder der Gesellschafter eine Garantie aus Ziffer 3.1.1 oder Ziffer 3.1.5 verletzt;

m) die Betreiberparteien sich mit der Verpflichtung zur Vorlage einer (neuen) Patronatserklärung gemäß Ziffer 17.3.3 in Verzug befinden und eine vom Auftraggeber gesetzte Nachfrist von 30 Tagen erfolglos verstrichen ist;

n) der Betreiber oder ein Unterauftragnehmer, bei dem es sich um ein Verbundenes Unternehmen handelt, Kontroll-, Einsichts- und Zutrittsrechte gemäß Ziffer 12.7 wiederholt auch nach Ablauf einer vom Auftraggeber jeweils gesetzten Nachfrist von sieben Tagen nicht ordnungsgemäß gewährt;

o) der Betreiber nicht rechtzeitig den Prüfbericht des Finanzmodells nach Maßgabe der Ziffer 12.2.4d) vorlegt und eine vom Auftraggeber gesetzte Nachfrist von 21 Tagen erfolglos abgelaufen ist;

p) eine Betreiberpartei oder ein Eignungsgeber wiederholt Berichte nach Ziffer 12 nicht fristgerecht vorlegt, und jeweils eine vom Auftraggeber gesetzte Nachfrist von sieben Tagen erfolglos abgelaufen ist;

q) der Betreiber den nach diesem Vertrag aufrecht zu erhaltenden Versicherungsschutz nicht vollständig herstellt und/oder aufrecht erhält;

r) der Betreiber unter Verstoß gegen Ziffer 14 und insbesondere ohne eine nach Ziffer 14 erforderliche vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Dritte mit der Erfüllung von Vertragspflichten beauftragt (also einen Unterauftragnehmervertrag abschließt oder Leistungen darunter in Anspruch nimmt);

s) ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers bei dem Betreiber ein Kontrollwechsel stattfindet bei dem (i) eine Person (a) mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss im Sinne von § 290 Abs. 2 HGB auf den Betreiber erlangt oder (b) im Sinne von § 29 Abs. 2 WpÜG die Kontrolle über eine Gesellschaft erlangt, deren Aktien, Aktienzertifikate (i.S.d.

Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU ("**MiFID II**")) oder vergleichbaren oder diese vertretenden übertragbaren Wertpapiere (i.S.d. MiFID II) an einem Handelsplatz (i.S.d. MiFID II) gehandelt werden, und diese Gesellschaft einen beherrschenden Einfluss im Sinne von § 290 Abs. 2 HGB auf den Betreiber hat, (ii) die Person im Sinne von (i) ihrerseits nicht unter dem beherrschenden Einfluss bzw. der Kontrolle eines Dritten steht, der bereits mittelbar beherrschenden Einfluss auf den Betreiber hat, und (iii) die Person im Sinne von (i) bei objektiver Betrachtung und unter besonderer Berücksichtigung der Beleihung des Betreibers Zweifel an dessen fortdauernder uneingeschränkter Eignung und Zuverlässigkeit für die Durchführung dieses Vertrages begründet. Dies gilt nicht, wenn der Kontrollwechsel auf einer mit Zustimmung des Auftraggebers vorgenommenen Verfügung über die Geschäftsanteile an dem Betreiber (vgl. Ziffer 3.4.1) oder einer Ausübungsmitteilung Anteilserwerb nach Ziffer 28 beruht;

t) der Gesellschafter, ein Verbundenes Unternehmen oder der Betreiber zahlungsunfähig (§ 17 InsO), drohend zahlungsunfähig (§ 18 InsO) oder überschuldet (§ 19 InsO) ist, oder nach den Regeln einer anderen Rechtsordnung ein Grund vorliegt, der die entsprechende Gesellschaft zur Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens verpflichtet oder berechtigt (einschließlich, jedoch hierauf nicht beschränkt, der in Anhang A und Anhang B zur Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren bzw. Anhang A zur Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über Insolvenzverfahren sowie der in einer etwaigen Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU aufgeführten Verfahren, einschließlich präventiver Restrukturierungsverfahren), es sei denn, dass dies keine Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages hat oder haben wird;

u) ein Insolvenzverfahren bzw. vergleichbares Verfahren einer anderen Rechtsordnung (einschließlich, jedoch hierauf nicht beschränkt, der in Anhang A und Anhang B zur Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren bzw. Anhang A zur Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über Insolvenzverfahren sowie der in einer etwaigen Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU aufgeführten Verfahren, einschließlich präventiver Restrukturierungsverfahren) über das Vermögen des Gesellschafters, eines Verbundenen Unternehmens oder des Betreibers beantragt oder eröffnet wird bzw. die

Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, es sei denn, dass dies keine Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages hat oder haben wird; oder

v) ordnungspolitische Gründe eintreten, insbesondere die Änderung oder Aufhebung des InfrAG, Entscheidungen nationaler oder europäischer Gerichte oder Rechtssetzungsakte der Europäischen Union bzw. ihrer Organe, die eine Kündigung durch den Auftraggeber (ganz oder teilweise) erforderlich oder dem Auftraggeber die Weiterführung des Vertrages in der bestehenden Form unzumutbar machen, auch soweit eine solche Änderung, Aufhebung, Entscheidung oder solch ein Rechtssetzungsakt bereits zum heutigen Tage geplant oder absehbar ist. Ein ordnungspolitischer Grund in diesem Sinne ist insbesondere die Einführung einer streckenbezogenen Abgabe aufgrund von Rechtssetzungsakten der Europäischen Union bzw. ihrer Organe.

26.3.5 **Kündigung durch den Betreiber**

Ein wichtiger Grund für die Kündigung durch den Betreiber liegt insbesondere dann vor, wenn:

a) der in Ziffer 10.1.3 genannte Fall eintritt; oder

b) eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen oder sonstiger wesentlicher Grundlagen dieses Vertrages eintritt und die Voraussetzungen des § 313 Abs. 3 BGB vorliegen.

26.3.6 **Kündigung aufgrund Höherer Gewalt**

a) Tritt ein Fall Höherer Gewalt ein, benachrichtigt die betroffene Partei die andere unverzüglich gemäß Ziffer 10.3.2 von dem Vorfall.

b) Dauert der Fall Höherer Gewalt länger als sechs Monate an, so darf jede Partei den Vertrag unter Einhaltung der Frist gemäß Ziffer 26.3.1b) kündigen.

c) Als "**Höhere Gewalt**" im Sinne dieses Vertrages gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die außerhalb des Einflussvermögens der Parteien liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Parteien nicht verhindert werden können, insbesondere:

aa) (erklärter und unerklärter) Krieg, kriegsähnlicher Zustand, terroristische Akte, Aufruhr, Revolution, Rebellion, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Tumult, Ausschreitungen,

bb) Blockade, Embargo,

cc) Sabotageakte,

dd) Streik oder Aussperrung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland,

ee) Epidemien,

ff) nukleare Explosionen oder Kernschmelze, radioaktive, biologische oder chemische Verseuchung,

gg) Feuerschäden,

hh) Überschwemmungen, Sturmfluten, Orkane oder andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Erdrutsche, Blitzschläge und

ii) allgemeine Versorgungsengpässe,

jeweils sofern und soweit sich diese Ereignisse auf das Infrastrukturabgabeerhebungssystem derart auswirken, dass die weitere Errichtung und/oder der (Weiter-)Betrieb des Infrastrukturabgabe-erhebungssystems insgesamt (und nicht nur einzelner seiner Teile) als schlechterdings nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar anzusehen ist.

26.3.7 **Fristen und Verfahren**

a) Innerhalb von sechs Wochen, nachdem eine Partei von einem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt, ist diese verpflichtet, der anderen Partei eine Mitteilung zu senden, in der sie die andere Partei auffordert, den Kündigungsgrund innerhalb einer Heilungsfrist von acht Wochen, sofern in diesem Vertrag nicht eine andere Frist bestimmt ist, zu beseitigen.

b) Vorstehende lit. a) gilt nicht (i) bei Höherer Gewalt, (ii) in den Fällen der Ziffern 26.3.4b), 26.3.4c), 26.3.4d), 26.3.4e), 26.3.4h), 26.3.4j), 26.3.4k), 26.3.4l), 26.3.4s), 26.3.4t), 26.3.4u) und 26.3.4v), und (iii) falls die betreffende Partei die Beseitigung ernsthaft und endgültig i.S.d. § 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB verweigert hat.

c) Die Kündigung ist,

aa) für den Fall der Kündigung durch den Auftraggeber, sofern eine Heilungsfrist gemäß dieser Ziffer 26.3.7 erforderlich ist, innerhalb von vier Monaten nach Zugang der Aufforderungsmitteilung zur Heilung, im Übrigen innerhalb von vier Monaten ab Kenntnis des Auftraggebers vom Vorliegen des Kündigungsgrundes; dies gilt nicht für den Kündigungsgrund gemäß Ziffer 26.3.4v), für den keine Ausübungsfrist nach dieser lit. aa) besteht; und

bb) für den Fall der Kündigung durch die Betreiberparteien, sofern eine Heilungsfrist gemäß dieser Ziffer 26.3.7 erforderlich ist, innerhalb von vier Monaten nach Zugang der Aufforderungsmitteilung zur Heilung, im Übrigen innerhalb von vier Monaten ab Kenntnis des Betreibers vom Vorliegen des Kündigungsgrundes

schriftlich zu erklären. Die Kündigungserklärung muss mittels Einschreiben/Rückschein versandt werden. Sie soll vorab per Fax oder E-Mail versandt werden.

d) Im Falle von Streitigkeiten über (i) die Wirksamkeit einer Kündigung, (ii) die einen Kündigungsgrund begründenden Tatsachen oder (iii) sonstige Umstände im Zusammenhang mit einer Kündigung unter diesem Vertrag gelten in Bezug auf die Konfliktlösung bzw. Streitbeilegung ausschließlich Ziffern 35.1, 35.2 sowie 35.4. Die Ziffern 35.1 und 35.2 gelten jedoch mit der Maßgabe, dass die Regelungen zum Adjudikationsverfahren keine Anwendung finden. Ziffer 35.2.7 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass infolge des Scheiterns der internen Streitbeilegung jede Partei die Einleitung eines Schiedsverfahrens i.S.d. Ziffer 35.4 betreiben kann.

e) Soweit nach Zugang der Aufforderungsmitteilung zur Heilung oder nach Kenntniserlangung der kündigenden Partei vom Kündigungsgrund gemäß Ziffer 26.3.7b) das in Ziffer 35.1 oder 35.2 normierte Konfliktlösungsverfahren initiiert wird, verlängern sich die in Ziffer 26.3.7c) Satz 1 genannten Fristen um die Dauer des jeweiligen Konfliktlösungsverfahrens. Dies gilt jedoch nur für solche Kündigungen, die auf Umständen beruhen, welche ihrerseits Gegenstand des Konfliktlösungsverfahrens sind. Das Recht, die Kündigung während der Dauer des jeweiligen Konfliktlösungsverfahrens zu erklären, bleibt davon unberührt. Eine Verlängerung nach Satz 1 dieser lit. e) kommt jedoch nur bis zum Ablauf des vierten Monats, welcher dem Ablauf der Ordentlichen Laufzeit bzw. eines etwaigen Verlängerungszeitraumes vorangeht, in Betracht.

26.4 **Vorbereitung der Endschaftsphase, Projektbegleitung**

26.4.1 Für den Auftraggeber muss zu jedem Zeitpunkt gesichert sein, dass insbesondere im Zusammenhang mit der Beendigung dieses Vertrages eine stabile Weiterführung der Errichtung und des Betriebs des Infrastrukturabgabeerhebungssystems erfolgen kann. Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien insbesondere die in diesem Vertrag vorgesehenen Call-Optionen. Ferner ist es im Rahmen eines erneut durchzuführenden Verfahrens zur Vergabe von Betreiberleistungen erforderlich, Wettbewerbsverzerrungen zugunsten der Betreiberparteien oder Verbundener Unternehmen zu vermeiden. Der Auftraggeber ist daher in die Lage zu versetzen, jederzeit den Zustand des Infrastrukturabgabeerhebungssystems sowie die Verhältnisse des Betreibers einschätzen und bewerten zu können, ein diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren zur Vergabe von Leistungen in Bezug auf das Infrastrukturabgabeerhebungssystem oder eines oder mehrere Nachfolgesysteme rechtzeitig und ordnungsgemäß durchzuführen und einem neuen Auftragnehmer bzw. Betreiber zu ermöglichen, das Infrastrukturabgabe-erhebungssystem oder ein Nachfolgesystem ordnungsgemäß in Betrieb zu nehmen.

26.4.2 Dementsprechend muss der Betreiber das Infrastrukturabgabeerhebungssystem so betreiben und dokumentieren, dass die Übernahme des Betriebs durch den Auftraggeber oder einen Dritten nach den Regelungen dieses Vertrages jederzeit

reibungslos möglich ist. Er hat außerdem dem Auftraggeber auf Anforderung jederzeit sämtliche Informationen zu übermitteln, die dieser benötigt, um eine neue Vergabe des Betriebes eines Infrastrukturabgabeerhebungssystems planen, vorbereiten und durchführen zu können. Ergänzend gilt Ziffer 30.3.

26.5 **Durchführung einer Due Diligence**

26.5.1 An den folgenden Zeitpunkten haben die Betreiberparteien dem Auftraggeber nach den nachfolgenden Regelungen umfassende Due Diligence-Prüfungen des Betreibers (im Folgenden "**Due Diligence**") zu ermöglichen, in deren Rahmen der Auftraggeber und ggf. die von ihm benannten Dritten sich ein wahrheitsgetreues Bild aller rechtlichen, steuerlichen, finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Aspekte in Bezug auf den Betreiber machen können:

a) Innerhalb von einem Monat nach (i) der Erklärung der Kündigung des Vertrages beziehungsweise (ii) Zugang der Aufforderungsmitteilung zur Heilung, sofern eine Heilungsfrist gemäß Ziffer 26.3.7 erforderlich ist; sowie

b) jederzeit innerhalb von einem Monat nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber ab drei Jahren nach Vertragsbeginn, jedoch maximal einmal jährlich.

Die Pflicht zur Gewährung der Due Diligence beginnt mit Zugang einer entsprechenden Aufforderung des Auftraggebers bei dem Betreiber ("**Beginn der Due Diligence**").

26.5.2 Die Due Diligence dient der Vorbereitung der Ausübung der Call-Optionen bzw. der Annahme eines Angebots Dritterwerb nach diesem Vertrag. Dabei wird der Auftraggeber ggf. sowohl selbst eine Due Diligence durchführen (bzw. durch Berater und Beauftragte durchführen lassen) als auch im Rahmen eines Vergabeprozesses hinsichtlich einer oder mehreren vertragsgegenständlichen oder mit diesen vergleichbaren Leistungen maximal sechs Bietern ("**Interessenten**") die Durchführung einer Due Diligence gestatten. Die Betreiberparteien werden dies nach den Regelungen dieser Ziffer 26.5 ermöglichen. Voraussetzung für die Durchführung der Due Diligence durch einen Interessenten ist, dass der betreffende Interessent mit dem Auftraggeber eine Vertraulichkeitsvereinbarung nach dem Muster in **Anlage 26.5.2** mit Wirkung (auch) zu Gunsten des Betreibers abschließt.

26.5.3 Der Betreiber hat dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf von acht Wochen nach Beginn der Due Diligence, den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie Quartalsabschlüsse des Betreibers in Bezug auf das laufende Geschäftsjahr vorzulegen. Das Testat des Jahresabschlusses ist spätestens innerhalb der Frist der Ziffer 12.2.1a) nachzureichen.

26.5.4 Ferner hat der Betreiber innerhalb von acht Wochen nach Beginn der Due Diligence oder zu einem vom Auftraggeber zu bestimmenden späteren Zeitpunkt Verkäufer-Due-Diligence-Berichte ("**VDD Reports**") zu erstellen, in denen jeweils die wesentlichen wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Verhältnisse des

Betreibers richtig und in allen für einen Erwerb wesentlichen Hinsichten vollständig beschrieben und bewertet sind. Die Anforderungen an den rechtlichen VDD Report sind in **Anlage 26.5.4** beschrieben. Der Betreiber ist nicht verpflichtet, eine Haftung für die VDD Reports zu übernehmen, soweit er sicherstellt, dass die jeweiligen Ersteller für ihre jeweiligen VDD Reports gegenüber dem Auftraggeber und ggf. gegenüber dem Interessenten, der als erfolgreicher Bieter ausgewählt worden ist und den ihn finanzierenden Fremdkapitalgebern die Haftung in einer Form übernehmen, die nur marktübliche Haftungsbegrenzungen vorsieht.

26.5.5 Des Weiteren wird der Betreiber anhand einer vom Auftraggeber in Textform zur Verfügung gestellten Due Diligence Anforderungsliste spätestens einen Monat nach (i) Beginn der Due Diligence und (ii) Erhalt der Anforderungsliste einen elektronischen Datenraum einrichten und diesen den Mitarbeitern und Beratern des Auftraggebers und ggf. den von diesem benannten Dritten für eine Dauer von zwei Monaten ab im Wesentlichen vollständiger Zurverfügungstellung des Datenraums uneingeschränkt zugänglich machen. Ein Muster einer Anforderungsliste für die rechtliche Due Diligence, die der Auftraggeber nach seinem freien Ermessen und den Umständen im Einzelfall anpassen kann, ist als **Anlage 26.5.5** beigefügt. Rückfragen des Auftraggebers bzw. seiner Mitarbeiter und Berater sind während der vorgenannten Dauer unverzüglich vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten bzw. zusätzlich angeforderte Informationen in übersichtlicher Form zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für die Zurverfügungstellung ergänzender und erläuternder Informationen, sofern dies zum Verständnis einzelner Sachverhalte erforderlich ist. Der Betreiber wird bereits zur Verfügung gestellte Informationen auf Verlangen des Auftraggebers in der Regel jeweils innerhalb von zwei Wochen nach entsprechender Anforderung durch vorhandene Informationen vervollständigen bzw. aktualisieren.

26.5.6 Der Betreiber wird ferner nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Informationen im Rahmen eines geordneten Verfahrens durch Standortbegehungen bei dem Betreiber und Interviews zur Verfügung stellen.

a) Der Betreiber wird dafür sorgen, dass insbesondere die Geschäftsführung und leitende Angestellte dem Auftraggeber im nach dem freien Ermessen des Auftraggebers erforderlichen Umfang in Person oder per Telefon- oder Videokonferenz für Fragen zur Verfügung stehen. Die Geschäftsführung und leitenden Angestellten ziehen im Einzelfall Fachkräfte oder deren Sachverstand hinzu, soweit dies nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen für die Erfüllung des Informationsverlangens erforderlich ist. Der Auftraggeber und der Betreiber werden die Termine für derartige Interviews mindestens zehn Werktage vor Stattfinden des Termins gemeinsam vereinbaren und diese gemeinsam wahrnehmen; der Auftraggeber kann sich hierbei auch durch seine Berater vertreten oder begleiten lassen. Der Auftraggeber wird mindestens fünf Werktage vor Stattfinden des Termins eine Agenda für den Termin sowie die beabsichtigten Fragen an den Betreiber übermitteln. Der Auftraggeber wird sich bemühen, Befragungen nach Möglichkeit zu bündeln, um die Anzahl der Termine möglichst gering zu halten. Der Auftraggeber und der Betreiber können hiervon abweichende Fristen vereinbaren.

b) Der Betreiber ist verpflichtet, dem Auftraggeber im nach freiem Ermessen des Auftraggebers erforderlichen Umfang Standortbegehungen zu ermöglichen. Der Auftraggeber und der Betreiber werden Termine für diese Standortbegehungen in der Regel mindestens zehn Werktage vor der Standortbegehung gemeinsam vereinbaren und diese gemeinsam wahrnehmen; der Auftraggeber kann sich hierbei auch durch seine Berater vertreten lassen. Der Auftraggeber wird mindestens fünf Werktage vor der Standortbegehung eine Agenda für die Standortbegehung sowie beabsichtigte Fragen an den Betreiber übermitteln. Der Auftraggeber wird sich bemühen, Standortbegehungen nach Möglichkeit zu bündeln, um die Anzahl der Termine möglichst gering zu halten. Der Auftraggeber und der Betreiber können hiervon abweichende Fristen vereinbaren. Der Betreiber hat die Standortbegehungen durch geeignetes Personal zu begleiten und für die Sicherheit der Teilnehmer Sorge zu tragen.

26.5.7 Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Betreiber auch vom Auftraggeber benannten (maximal sechs) Interessenten und deren Mitarbeitern und Beratern eine Due Diligence entsprechend den Regelungen in Ziffern 26.5.5 und 26.5.6 zu den in Ziffer 26.5.1 genannten Zeitpunkten ermöglichen.

26.5.8 Der Auftraggeber wird sich darum bemühen, die Due Diligence möglichst schonend durchzuführen, um die Einschränkungen für die Geschäftsabläufe des Betreibers gering zu halten.

26.5.9 Der Auftraggeber bzw. die Interessenten tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten ihrer jeweiligen Berater und Beauftragten jeweils selbst.

27. AUFRECHTERHALTUNG DES GESCHÄFTSBETRIEBES

27.1 Der Betreiber ist verpflichtet, seinen Geschäftsbetrieb bis zur Beendigung dieses Vertrages so aufrecht zu erhalten, dass er jederzeit in der Lage ist, die Verpflichtungen nach diesem Vertrag auch in einem eventuellen Verlängerungszeitraum i.S.d. Ziffer 26.2.2 zu erfüllen. Sofern es sich bei dem Gesellschafter um einen bzw. mehrere Unterauftragnehmer handelt, ist er verpflichtet, den Betreiber sachlich, technisch und rechtlich so zu beliefern und Unterauftragnehmerleistungen derart zu erbringen, dass der Betreiber jederzeit in der Lage ist, die Verpflichtungen nach diesem Vertrag auch in einem eventuellen Verlängerungszeitraum i.S.d. Ziffer 26.2.2 zu erfüllen. Sofern es sich bei den Unterauftragnehmern um Verbundene Unternehmen handelt, verpflichtet sich der Gesellschafter, dafür Sorge zu tragen, dass der jeweilige Unterauftragnehmer seine Leistungen entsprechend erbringt.

27.2 Insbesondere hat der Betreiber sicherzustellen, dass entsprechend der Projektorganisation sowohl bei dem Betreiber als auch bei seinen Unterauftragnehmern während jeder Projektphase jederzeit in ausreichender Anzahl qualifiziertes und erfahrenes Personal zur Verfügung steht. Die Betriebsressourcen (Mitarbeiter, Räume, Einrichtungen, sonstige Ausstattungen) müssen so ausgelegt sein, dass der ordnungsgemäße Betrieb während der Vertragslaufzeit und insbesondere auch nach Ausübung der Call-Option Anteilserwerb oder Annahme des Angebots Dritterwerb Anteile jederzeit gewährleistet ist.

27.3 Der Betreiber wird das Infrastrukturabgabeerhebungssystem, einschließlich sämtlicher erforderlichen Einrichtungen und Bestandteile, so errichten, pflegen und instandhalten, dass es bei einer nach Beginn der Erhebung erfolgenden Beendigung dieses Vertrages und bei ordnungsgemäßer Wartung und Bedienung mindestens drei weitere Jahre funktionsfähig bleibt. Die Regelungen zur Zulässigkeit der zeitlichen Beschränkung von Vertragsrechten gemäß Ziffern 18.1.2a)dd) und 18.1.3 bleiben unberührt.

27.4 Der Auftraggeber kann jederzeit auf die Erfüllung der Verpflichtung nach Ziffer 27.3 – ganz oder teilweise – verzichten.

27.5 Der Auftraggeber kann von dem Betreiber verlangen, dass er über die Maßnahmen nach Ziffern 27.3 und 30.3 hinaus bestimmte, vom Auftraggeber vorgegebene Maßnahmen ergreift, wenn der Auftraggeber dies im Hinblick auf die mögliche Ausübung von Call-Optionen bzw. der Annahme eines Angebots Dritterwerb für erforderlich oder sinnvoll erachtet. Die Durchführung und Vergütung dieser Maßnahmen richtet sich nach den Regelungen über Leistungsänderungen nach Ziffer 15.

28. CALL-OPTION HINSICHTLICH DER GESCHÄFTSANTEILE AN DEM BETREIBER (EINSCHLIESSLICH DRITTERWERB)

28.1 Call-Option Anteilserwerb

28.1.1 Hiermit verkauft und tritt jeder Gesellschafter an den Auftraggeber unwiderruflich mit Wirkung zum Ablauf des dem Wirksamwerden der Beendigung dieses Vertrages (vgl. Ziffer 28.5.3 bzw. Ziffer 28.5.4) vorausgehenden Monats sämtliche von ihm gehaltenen Geschäftsanteile an dem Betreiber ab ("**Call-Option Anteilserwerb**"). Die Call-Option Anteilserwerb umfasst sämtliche Gewinnbezugsrechte für Gewinne, die sich auf die Zeit ab dem Ablauf des Tages, an dem die Geschäftsanteile an dem Betreiber auf den Auftraggeber übergehen, beziehen oder die zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgeschüttet sind. Im Rahmen der Call-Option Anteilserwerb verkauft und tritt jeder Gesellschafter ferner einen etwaigen Anspruch auf Erstattung, Ersatz bzw. Rückgriff, den der jeweilige Gesellschafter aufgrund der Erfüllung von Verpflichtungen aus Ziffer 17 gegen den Betreiber hat oder noch erlangen wird ("**Rückgriffsanspruch**"), unwiderruflich an den Auftraggeber mit Wirkung zum im ersten Satz dieser Ziffer genannten Zeitpunkt ab. Die Abtretung der Geschäftsanteile wie auch der Rückgriffsansprüche steht unter den beiden folgenden aufschiebenden Bedingungen, der jeweilige Verkauf lediglich unter der aufschiebenden Bedingung a):

a) Zugang der Ausübungsmitteilung gemäß den Anforderungen der Ziffer 28.3 beim Gesellschafter ("**Ausübungsmitteilung Anteilserwerb 1**"); sowie

b) Wegfall des Vollzugsverbotes (wie in Ziffer 34.3.2 definiert).

28.1.2 Der Auftraggeber nimmt die vorstehenden Verkäufe und Abtretungen hiermit an.

28.1.3 Die Parteien vereinbaren, dass die aufschiebenden Bedingungen der Ziffern 28.1.1a) und 28.1.1b) endgültig ausfallen und nicht mehr eintreten können, sofern (i) das in Ziffer 28.2 unterbreitete Angebot Dritterwerb Anteile oder (ii) die Call-Option Aktiva-

Erwerb oder (iii) das Angebot Dritterwerb Aktiva angenommen bzw. ausgeübt wurde und die jeweils dafür vereinbarten aufschiebenden Bedingungen eingetreten sind.

28.1.4 Für die Verkäufe und Abtretungen der Geschäftsanteile an dem Betreiber gilt, soweit rechtlich möglich, ergänzend **Anlage 28.5.1**.

28.2 **Angebot Dritterwerb Anteile**

Jeder Gesellschafter bietet hiermit des Weiteren den Verkauf und die Abtretung sämtlicher von ihm gehaltener Geschäftsanteile an dem Betreiber mit Wirkung zum Ablauf des dem Wirksamwerden der Beendigung dieses Vertrages vorausgehenden Monats zu den nachstehenden Konditionen an ("**Angebot Dritterwerb Anteile**"):

28.2.1 Das Angebot Dritterwerb Anteile umfasst sämtliche Gewinnbezugsrechte für Gewinne, die sich auf die Zeit ab dem Ablauf des Tages, an dem die Geschäftsanteile an dem Betreiber auf den Erwerber übergehen, beziehen oder die zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgeschüttet sind. Im Rahmen des Angebots Dritterwerb Anteile bietet jeder Gesellschafter des Weiteren den Verkauf und die Abtretung sämtlicher etwaiger Rückgriffsansprüche an.

28.2.2 Das Angebot Dritterwerb Anteile kann ausschließlich durch einen vom Auftraggeber bezeichneten Dritten angenommen werden.

28.2.3 Vor Annahme des Angebots Dritterwerb Anteile muss der Auftraggeber dem Gesellschafter eine Ausübungsmitteilung zukommen lassen ("**Ausübungsmitteilung Anteilserwerb 2**" und zusammen mit der Ausübungsmitteilung Anteilserwerb 1 "**Ausübungsmitteilung Anteilserwerb**"). Die Ausübungsmitteilung Anteilserwerb 2 muss den Anforderungen der Ziffer 28.3 entsprechen. Der Auftraggeber muss darin den Dritten bezeichnen.

28.2.4 Die Annahme muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Zugang der Ausübungsmitteilung Anteilserwerb 2 beim beurkundenden Notar beurkundet werden. Der Notar wird angewiesen, die Parteien unverzüglich von der Annahme schriftlich zu benachrichtigen.

28.2.5 Die Abtretungen gemäß dieser Ziffer 28.2 stehen unter der aufschiebenden Bedingung des Wegfalls des Vollzugsverbotes (wie in Ziffer 34.3.2 definiert).

28.2.6 Das Angebot Dritterwerb Anteile erlischt, wenn (i) die Call-Option Anteilserwerb, (ii) die Call-Option Aktiva-Erwerb oder (iii) das Angebot Dritterwerb Aktiva ausgeübt bzw. angenommen wurde und die jeweils dafür vereinbarten aufschiebenden Bedingungen eingetreten sind.

28.2.7 Der Inhalt des Angebots Dritterwerb Anteile richtet sich, soweit rechtlich möglich, nach **Anlage 28.5.1**.

28.3 **Ausübung**

28.3.1 Der Auftraggeber ist wie folgt berechtigt, die Ausübungsmitteilung Anteilserwerb abzugeben:

a) Jederzeit ab Abgabe der Erklärung zur Kündigung dieses Vertrages bis zum Wirksamwerden der Beendigung des Vertrages, ungeachtet, welche Partei die Kündigungserklärung abgegeben hat;

b) ab Verstreichen von fünf Jahren der Ordentlichen Laufzeit jederzeit bis zum Ablauf der Ordentlichen Laufzeit; und

c) jederzeit innerhalb eines Verlängerungszeitraumes.

28.3.2 Die Ausübungsmitteilung Anteilserwerb ist schriftlich zu erklären. Darin hat der Auftraggeber in den Fällen der Ziffern 28.3.1b) und 28.3.1c) zu bestimmen, ob Verkauf und Übertragung der Geschäftsanteile am Betreiber zum Ablauf der Ordentlichen Laufzeit bzw. des Verlängerungszeitraums oder zu einem früheren, in der Ausübungsmitteilung Anteilserwerb bezeichneten Monatsende Wirkung entfalten sollen.

28.3.3 Die Ausübungsmitteilung Anteilserwerb ist an einen Gesellschafter zu adressieren und muss mittels Einschreiben/Rückschein versandt werden. Sie soll vorab per Fax oder E-Mail versandt werden.

28.4 **Kaufpreis**

28.4.1 Der Kaufpreis für die Geschäftsanteile an dem Betreiber einschließlich aller mitübertragenen Ansprüche bestimmt sich sowohl im Falle des Erwerbs durch den Auftraggeber als auch im Fall des Erwerbs durch den Dritterwerber nach Maßgabe der **Anlage 28.4.1**.

28.4.2 Im Falle der Annahme des Angebots Dritterwerb Anteile haftet der Auftraggeber für die Pflicht des Dritterwerbers zur Kaufpreiszahlung gegenüber dem Gesellschafter gesamtschuldnerisch mit dem Dritterwerber, wenn und soweit der Dritterwerber seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit des Kaufpreises nachkommt.

28.5 **Sonstige Rechtsfolgen**

28.5.1 Der Gesellschafter und der Auftraggeber verpflichten sich, (i) in den Fällen der Ziffern 28.3.1a) und 28.3.1c) innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Ausübungsmitteilung Anteilserwerb 1 bzw. der Annahme des Angebots Dritterwerb Anteile, (ii) im Fall der Ziffer 28.3.1b) innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Ausübungsmitteilung Anteilserwerb 1 bzw. der Annahme des Angebots Dritterwerb Anteile, frühestens jedoch 18 Monate vor dem nach Ziffer 28.3.2 bestimmten Zeitpunkt für die Wirkung des Verkaufs und der Übertragung der Geschäftsanteile am Betreiber einen Anteilskaufvertrag zu schließen, der im Wesentlichen dem in **Anlage 28.5.1** beigefügten Muster entspricht ("**Anteilskaufvertrag**"). Die Parteien

sind sich über den Inhalt des Anteilskaufvertrages einig und vereinbaren, dass lediglich noch die zum jetzigen Zeitpunkt in **Anlage 28.5.1** und in den dort vorgesehenen Anlagen fehlenden Angaben ergänzt und ansonsten von den Regelungen nicht abgewichen werden darf. Im Falle der Annahme des Angebotes Dritterwerb Anteile verpflichtet sich der Gesellschafter, den Anteilskaufvertrag mit dem Dritterwerber abzuschließen.

Die Parteien sind sich der Regelung des § 154 BGB Abs. 1 bewusst und sind sich einig, dass sie sich zu dem in dieser Ziffer 28 vereinbarten Verkauf und der vereinbarten Abtretung der Geschäftsanteile an dem Betreiber binden wollen, auch wenn der noch zu schließende Anteilskaufvertrag Details regeln wird, die die Parteien zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht imstande sind zu regeln.

Die Parteien vereinbaren ferner, dass der in dieser Ziffer 28 vereinbarte Verkauf und die vereinbarte Abtretung der Geschäftsanteile an dem Betreiber sowie der mitverkauften Ansprüche entgegen § 154 Abs. 2 BGB hiermit bereits geschlossene Rechtsgeschäfte sind, auch wenn mit dem Abschluss des Anteilskaufvertrages eine (zusätzliche) Beurkundung im Sinne dieser Vorschrift verabredet wurde. In dem Anteilskaufvertrag wird der gemäß Ziffern 28.1 und 28.2 durch den Zugang der Ausübungsmitteilung Anteilserwerb 1 bzw. der Annahme des Angebots Dritterwerb Anteile und dem Eintritt der weiteren jeweils geltenden aufschiebenden Bedingungen wirksam vereinbarte Verkauf und die wirksam vereinbarte Abtretung lediglich bestätigt, wiederholt und präzisiert. Mit Abschluss des Anteilskaufvertrages werden die Regelungen in diesem Vertrag, zu denen Regelungen im Anteilskaufvertrag getroffen werden, ersetzt. Wenn und solange der Anteilskaufvertrag nicht abgeschlossen ist, richten sich der Verkauf und die Abtretung weiterhin nach diesem Vertrag; Ziffer 36.8 gilt insoweit entsprechend mit der Maßgabe, dass im Rahmen der Ermittlung der Regelungen, die die Parteien bei Kenntnis der Vertragslücke vereinbart hätten, auf die in der **Anlage 28.5.1** vorgesehenen Regelungen abzustellen ist. Insbesondere gelten die in **Anlage 28.5.1** vorgesehenen Garantien bereits als abgegeben. Dies gilt nicht, soweit (i) der Auftraggeber bei Abgabe der Ausübungsmitteilung Anteilserwerb nach Maßgabe von Ziffer 6.2 des Anteilskaufvertrages positive Kenntnis einer Verletzung der Garantien hat, und (ii) in Ziffer 5 des Anteilskaufvertrages explizit Anlagen vorgesehen sind.

28.5.2 Jeder Gesellschafter verpflichtet sich, innerhalb von einer Woche nach Abschluss des Anteilskaufvertrages einen notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss einzuholen und dem Auftraggeber sowie ggf. dem Dritterwerber vorzulegen, in welchem die Gesellschafter des Gesellschafters dem Verkauf und der Übertragung der Geschäftsanteile an dem Betreiber nach Maßgabe dieses Vertrages sowie des Anteilskaufvertrages mit mindestens der Mehrheit gemäß § 53 Abs. 2 Satz 1 GmbHG zustimmen.

Diese Verpflichtung besteht für einen Gesellschafter nicht, wenn er zur Überzeugung des Auftraggebers und im Falle eines Dritterwerbs gemäß Ziffer 28.2 außerdem zur Überzeugung des Dritterwerbers nachgewiesen hat, dass der Gesellschafter über seine Beteiligung am Betreiber hinaus über wesentliches Vermögen verfügt.

28.5.3 Wird eine Ausübungsmitteilung Anteilserwerb gemäß Ziffer 28.3.1a) abgegeben, endet der Vertrag in Abweichung von Ziffer 26.3.1 bzw. Ziffer 26.3.6b) i.V.m. Ziffer 26.3.1 mit Ablauf des dritten Werktages nach dem Monatsende des Monats, in dem der spätere der folgenden Termine liegt:

a) Ablauf der Auslauffrist; und

b) der Tag des Wegfalls des Vollzugsverbotes (wie in Ziffer 34.3.2 definiert).

28.5.4 Wird eine Ausübungsmitteilung Anteilserwerb gemäß Ziffer 28.3.1b) oder Ziffer 28.3.1c) abgegeben, endet der Vertrag in Abweichung von Ziffer 26.2 mit Ablauf des dritten Werktages nach dem Monatsende des Monats, in dem der spätere der folgenden Termine liegt:

a) das in der Ausübungsmitteilung Anteilserwerb gemäß Ziffer 28.3.2 bezeichnete Datum; und

b) der Tag des Wegfall des Vollzugsverbotes (wie in Ziffer 34.3.2 definiert).

Eine gesonderte Kündigung dieses Vertrages ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

28.5.5 Im Falle des Vollzugs der Call-Option Anteilserwerb oder des Angebots Dritterwerb Anteile erfassen die Verpflichtung des Gesellschafters aus Ziffer 17.1.1 und die Zahlungsgarantie solche Verpflichtungen des Betreibers nicht, deren anspruchsbegründendes Ereignis jeweils nach dem Übergang der Geschäftsanteile an dem Betreiber eintritt. Des Weiteren bestehen in diesem Falle die Garantieversprechen des Gesellschafters gemäß Ziffer 22.2 nicht bis zum Ende der Vertragslaufzeit, sondern lediglich bis zum Übergang der Geschäftsanteile an dem Betreiber auf den Erwerber.

28.5.6 Im Falle von Streitigkeiten über (i) die Wirksamkeit der Ausübung der Call-Option Anteilserwerb bzw. der Annahme des Angebots Dritterwerb Anteile oder (ii) sonstige Umstände im Zusammenhang mit der Ausübung der Call-Option Anteilserwerb bzw. der Annahme des Angebots Dritterwerb Anteile gilt Ziffer 26.3.7d) entsprechend.

29. CALL-OPTION HINSICHTLICH DER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE UND VERTRÄGE DES BETREIBERS (EINSCHLIESSLICH DRITTERWERB)

29.1 Call-Option Aktiva-Erwerb

29.1.1 Hiermit bietet der Betreiber dem Auftraggeber unwiderruflich mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beendigung dieses Vertrages (vgl. Ziffer 29.6.6 bzw. Ziffer 29.6.7) den Verkauf sowie (im Falle von beweglichen Sachen) die Übereignung, (im Falle von Forderungen und sonstigen Rechten i.S.d. § 413 BGB) die Abtretung und (im Falle von Vertragsverhältnissen) die Übertragung der folgenden Vermögensgegenstände ("**Kaufgegenstand**") an:

a) Sämtliche Unterauftragnehmerverträge mit Ausnahme solcher zur Beschaffung von Vertragsrechten an Standard-Software und Open Source-

Softwarekomponenten und alle damit jeweils im Zusammenhang stehenden vertraglichen und gesetzlichen Forderungen und Rechte;

b) sämtliche Verträge mit den Urhebern, Lizenzgebern, Entwicklern, Betreibern, Administratoren und/oder Registrierungsstellen der Bezeichnungen, Applikationen und ähnlichen Anwendungen, des Internetauftritts, der Domain und Website sowie der Softwarekomponenten (mit Ausnahme von Standard-Software und Open Source-Softwarekomponenten) des Infrastrukturabgabeerhebungssystems und alle damit jeweils im Zusammenhang stehenden vertraglichen und gesetzlichen Forderungen und Rechte;

c) sämtliche physischen Zahlstellen für die Erhebung der Infrastrukturabgabe, einschließlich der dafür vorgehaltenen Ersatzteile, einschließlich der Miet-, Pacht- oder sonstigen Verträge über die Nutzung der Flächen bzw. Grundstücke, auf denen sie aufgestellt sind, sowie Verträge über die Wartung der physischen Zahlstellen und der damit jeweils im Zusammenhang stehenden vertraglichen und gesetzlichen Forderungen;

d) sämtliche auf die Abgabenpflicht hinweisenden oder anderweitig für die Erhebung der Infrastrukturabgabe genutzten Hinweisschilder und sonstigen Beschilderungen, einschließlich der Miet-, Pacht- oder sonstigen Verträge über die Nutzung der Flächen bzw. Grundstücke, auf denen sie aufgestellt oder angebracht sind, und der damit im Zusammenhang stehenden vertraglichen und gesetzlichen Forderungen;

e) sämtliche Sachen, Anlagen, Anlagenteile, Komponenten, Bestandteile, Einrichtungen und Zubehör (einschließlich Hardware, Server und Rechenzentren), die für das oder in Zusammenhang mit dem Infrastrukturabgabeerhebungssystem vom Betreiber errichtet, beschafft und/oder eingesetzt werden;

f) sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen, die für den Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems erforderlich oder zweckmäßig sind, einschließlich Kopien sämtlicher Bescheide und Anträge in Bezug auf die Infrastrukturabgabe sowie Unterlagen in Bezug auf Widerspruchs- und Klageverfahren, technischer Zeichnungen, Handbücher, Geschäfts-korrespondenz sowie Listen der Abgabenpflichtigen, jeweils insbesondere die Sache, das Medium bzw. der Träger, auf dem sie gespeichert, verkörpert oder wiedergegeben sind, einschließlich der Systemdokumentation und der sonstigen Dokumentationen nach Ziffer 12.8.3;

g) sämtliche Vertragsrechte sowie im Zusammenhang mit dem Infrastrukturabgabeerhebungssystem und/oder diesem Vertrag angemeldete und/oder eingetragene Patente, gemachte Erfindungen oder sonstige eigene Schutzrechte des Betreibers, einschließlich insbesondere den Schutzrechten und sonstigen Rechten an den Bezeichnungen und der Firma des Betreibers;

h) sämtliche in den Geschäftsräumen des Betreibers befindlichen Datenträger, auf denen Programmcodes (insbesondere Source Codes) für das Infrastrukturabgabeerhebungssystem oder dessen Bestandteile gespeichert sind; und

i) sämtliche Forderungen gegenüber Abgabenpflichtigen auf Zahlung der Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe und gegenüber dem das Treuhandkonto führenden Kreditinstitut auf Gutschrift, aus Gutschrift sowie auf Auszahlung aus der Gutschrift

(die in dieser Ziffer 29.1.1 abgegebenen Erklärungen zusammen "**Call-Option Aktiva-Erwerb**" und zusammen mit der Call-Option Anteilserwerb "**Call-Option**").

Nicht zum Kaufgegenstand gehören insbesondere:

j) sämtliche Büroeinrichtung des Betreibers (mit Ausnahme der Systemlandschaft (Hardware) für das Infrastrukturabgabeerhebungssystem) wie Schränke, Schreibtische, Stühle, Konferenz- und Kaffeeküchen-einrichtung, Schreibwaren- und ähnliches Büromaterial, Beleuchtung und Begrünung etc.;

k) sämtliche Verträge zur Finanzierung des Betreibers mit dem Gesellschafter, Verbundenen Unternehmen und sonstigen Finanzierungspartnern, insbesondere Kreditinstituten und Vertragspartnern von Zinssicherungs-geschäften und vergleichbaren Sicherungsgeschäften mit Finanzderivaten, einschließlich der Forderungen und sonstigen Rechte i.S.d. § 413 BGB hieraus;

l) sämtliche sonstigen Verträge des Betreibers mit Ausnahme der oben unter lit. a) bis i) genannten Verträge; für Arbeitsverhältnisse gilt Ziffer 29.1.8; und

m) sämtliche sonstigen Grundstücke bzw. grundstücksgleichen Rechte, Beteiligungen, Ansprüche, Forderungen und sonstigen Rechte sowie bewegliche Sachen, die keinen spezifischen Bezug zur Erhebung der Infrastrukturabgabe haben.

29.1.2 Die jeweilige Übereignung, Abtretung und Übertragung steht unter den beiden folgenden aufschiebenden Bedingungen, der Verkauf lediglich unter der aufschiebenden Bedingung der lit. a):

a) Zugang der Ausübungsmitteilung gemäß den Anforderungen der Ziffern 29.4 i.V.m. 28.3 beim Betreiber ("**Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb 1**"); sowie

b) Wegfall des Vollzugsverbotes (wie in Ziffer 34.3.2 definiert).

29.1.3 Soweit an dem Kaufgegenstand bzw. Teilen davon Eigentumsvorbehalte von Lieferanten bzw. Zulieferern bestehen, verkauft und überträgt der Betreiber lediglich das ihm zustehende Anwartschaftsrecht an dem Kaufgegenstand.

29.1.4 Der Auftraggeber nimmt das Angebot gemäß Ziffer 29.1.1 für den Verkauf sowie die Übereignung, Abtretung und Übertragung des Kaufgegenstandes hiermit an.

29.1.5 Die Parteien vereinbaren, dass die aufschiebenden Bedingungen gemäß Ziffer 29.1.2 endgültig ausfallen und nicht mehr eintreten können, sofern (i) das in Ziffer 29.2 unterbreitete Angebot Dritterwerb Aktiva oder (ii) die Call-Option Anteilserwerb oder (iii) das Angebot Dritterwerb Anteile angenommen bzw. ausgeübt wurde und die jeweils dafür vereinbarten aufschiebenden Bedingungen eingetreten sind.

29.1.6 Für die Verkäufe und Übereignungen, Abtretungen und Übertragungen der Vermögensgegenstände des Betreibers gilt, soweit rechtlich möglich, ergänzend **Anlage 29.6.1**.

29.1.7 Bis zum Eintritt der vorstehenden aufschiebenden Bedingungen in Bezug auf die jeweilige Übereignung, Abtretung und Übertragung ist der Betreiber in Abweichung von § 161 Abs. 1 Satz 1 BGB berechtigt, im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes und sofern dies in diesem Vertrag bzw. im Kaufvertrag über Vermögensgegenstände vorgesehen ist, über den Kaufgegenstand zu verfügen, insbesondere Forderungen einzuziehen und bewegliche Sachen im Rahmen von Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen auszutauschen.

29.1.8 Wenn die Übertragungen gemäß der Call-Option Aktiva-Erwerb wirksam werden, wird der Erwerber gemäß § 613a BGB in die bestehenden Arbeitsverhältnisse mit den Arbeitnehmern des Betreibers, die ausschließlich oder überwiegend mit dem Betrieb der Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag betraut sind, eintreten, sofern diese Arbeitnehmer dem Übergang nicht wirksam widersprechen. Im Übrigen tritt der Erwerber in etwaig bestehende Arbeitsverhältnisse nicht ein und übernimmt die betreffenden Arbeitnehmer nicht.

29.1.9 Der Betreiber verpflichtet sich, dem Auftraggeber den Besitz an den zum Kaufgegenstand gehörenden beweglichen Sachen zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Beendigung des Vertrages einzuräumen. Soweit der Auftraggeber nicht den unmittelbaren Besitz an den beweglichen Sachen erlangt, vereinbaren der Betreiber und der Auftraggeber hiermit, dass der Betreiber diese ab diesem Zeitpunkt für den Auftraggeber aufzubewahren hat. Soweit der Kaufgegenstand im Besitz Dritter ist, tritt der Betreiber hiermit unter den aufschiebenden Bedingungen gemäß Ziffer 29.1.2 seinen Anspruch auf Herausgabe dieser Sachen an den Auftraggeber ab diesem Zeitpunkt ab. Der Auftraggeber nimmt diese Abtretung hiermit an.

29.2 **Angebot Dritterwerb Aktiva**

29.2.1 Der Betreiber bietet hiermit des Weiteren unwiderruflich mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beendigung dieses Vertrages den Verkauf sowie die Übereignung, Abtretung und Übertragung des Kaufgegenstandes zu den nachstehenden Konditionen an ("**Angebot Dritterwerb Aktiva**" und zusammen mit dem Angebot Dritterwerb Anteile "**Angebot Dritterwerb**"):

a) Das Angebot Dritterwerb Aktiva kann ausschließlich durch einen vom Auftraggeber bezeichneten Dritten angenommen werden.

b) Vor Annahme des Angebots Dritterwerb Aktiva muss der Auftraggeber dem Betreiber eine Ausübungsmitteilung zukommen lassen ("**Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb 2**" und zusammen mit der Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb 1 "**Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb**"). Die Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb 2 muss den Anforderungen der Ziffern 29.4 i.V.m. 28.3 entsprechen. Der Auftraggeber muss den Dritten darin bezeichnen.

c) Die Annahme des Angebots Dritterwerb Aktiva muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Zugang der Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb 2 erklärt bzw., sofern erforderlich, beim beurkundenden Notar beurkundet werden. Im Falle der Beurkundungspflicht wird der Notar angewiesen, die Parteien unverzüglich über die Annahme schriftlich zu benachrichtigen.

d) Die Übereignungen, Abtretungen und Übertragungen gemäß dieser Ziffer 29.2 stehen unter der aufschiebenden Bedingung des Wegfalls des Vollzugsverbotes (wie in Ziffer 34.3.2 definiert).

29.2.2 Das Angebot Dritterwerb Aktiva erlischt, wenn (i) die Call-Option Aktiva-Erwerb, (ii) die Call-Option Anteilserwerb oder (iii) das Angebot Dritterwerb Anteile ausgeübt bzw. angenommen wurde und die jeweils dafür vereinbarten aufschiebenden Bedingungen eingetreten sind.

29.2.3 Soweit an dem angebotenen Kaufgegenstand bzw. Teilen davon Eigentumsvorbehalte von Lieferanten bzw. Zulieferern bestehen, bietet der Verkäufer nur den Verkauf und die Übertragung des ihm zustehenden Anwartschaftsrechts an diesen Vermögensgegenständen an.

29.2.4 Der Inhalt des Angebots Dritterwerb Aktiva richtet sich, soweit rechtlich möglich, nach **Anlage 29.6.1.**

29.2.5 Ziffer 29.1.8 gilt entsprechend.

29.2.6 Der Betreiber bietet dem Dritterwerber des Weiteren an, den Besitz an den verkauften und übereigneten beweglichen Sachen am Tag der Wirksamkeit der dinglichen Übereignung einzuräumen. Soweit der Dritterwerber nicht den unmittelbaren Besitz an den beweglichen Sachen erlangt, bietet der Betreiber dem Dritterwerber hiermit an, dass der Betreiber diese ab diesem Zeitpunkt für den Auftraggeber aufbewahrt. Soweit der Kaufgegenstand im Besitz Dritter ist, bietet der Betreiber hiermit die Abtretung seines Anspruchs auf Herausgabe des Kaufgegenstands an den Dritterwerber an. Die Angebote nach dieser Ziffer 29.2.6 können nur einheitlich mit der Ausübung der Call-Option Aktiva-Erwerb oder der Annahme des Angebots Dritterwerb Aktiva angenommen werden.

29.3 **Pflichten der Betreiberparteien**

29.3.1 Der Betreiber muss dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, um den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, den Kaufgegenstand in der jeweiligen Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb dem Bestimmtheitsgrundsatz entsprechend zu bezeichnen. Insbesondere muss der Betreiber dem Auftraggeber (i) zum Beginn der Inbetriebnahmephase gemäß Ziffer 5.4.3 sowie (ii) nach Beginn der Inbetriebnahmephase innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf jedes Halbjahres eines Geschäftsjahres des Betreibers eine zum Ablauf des entsprechenden Halbjahres aktuelle Liste entsprechend dem Muster in **Anlage 29.3.1** zur Verfügung stellen. Des Weiteren muss der Betreiber sein Angebot auf Verkauf und dingliche Übereignung in Bezug auf den in der jeweils aktuellen Liste gemäß dem Muster in **Anlage 29.3.1** präzisierten Kaufgegenstand unter den Bedingungen der Call-Option Aktiva bzw. des Angebots Dritterwerb Aktiva zum in (i) genannten Zeitpunkt sowie binnen eines Monats nach Beginn der Due Diligence formgerecht wiederholen.

29.3.2 Die Betreiberparteien verpflichten sich, auf Wunsch des Auftraggebers alles Erforderliche zu unternehmen, einschließlich Erklärungen abzugeben, um die in den Ziffern 29.1 und 29.2 vorgesehenen Rechtsgeschäfte zu vervollkommnen und erforderlichenfalls unverzüglich nachzuholen. Sie verpflichten sich in jedem Falle, alles zu unterlassen, was die Wirksamkeit dieser Rechtsgeschäfte beeinträchtigen könnte.

29.4 **Ausübung**

Ziffer 28.3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb an den Betreiber zu adressieren ist.

29.5 **Kaufpreis**

29.5.1 Der Kaufpreis für den Kaufgegenstand bestimmt sich sowohl im Falle des Erwerbs durch den Auftraggeber als auch im Falle des Erwerbs durch den Dritterwerber nach Maßgabe der **Anlage 29.5.1**.

29.5.2 Im Falle der Annahme des Angebots Dritterwerb Aktiva haftet der Auftraggeber für die Pflicht des Dritterwerbers zur Kaufpreiszahlung gegenüber dem Betreiber gesamtschuldnerisch mit dem Dritterwerber, wenn und soweit der Dritterwerber seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit des Kaufpreises nachkommt.

29.6 **Sonstige Rechtsfolgen**

29.6.1 Der Betreiber und der Auftraggeber verpflichten sich, innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb einen Kaufvertrag über den Kaufgegenstand ("**Kaufvertrag über Vermögensgegenstände**") zu schließen, der im Wesentlichen dem in **Anlage 29.6.1** beigefügten Muster entspricht. Die Parteien sind sich über den Inhalt des Kaufvertrages einig und vereinbaren, dass lediglich noch die zum jetzigen Zeitpunkt in **Anlage 29.6.1** fehlenden Angaben ergänzt und

ansonsten von den Regelungen nicht abgewichen werden darf. Im Falle der Annahme des Angebotes Dritterwerb Aktiva verpflichtet sich der Betreiber, den vorgenannten Kaufvertrag mit dem Dritterwerber abzuschließen. Wenn und solange der Kaufvertrag über Vermögensgegenstände nicht abgeschlossen ist, richten sich der Verkauf und die Übertragungen weiterhin nach diesem Vertrag; Ziffer 36.8 gilt insoweit entsprechend mit der Maßgabe, dass im Rahmen der Ermittlung der Regelungen, die die Parteien bei Kenntnis der Vertragslücke zum Zeitpunkt vereinbart hätten, auf die in der **Anlage 29.6.1** vorgesehenen Regelungen abzustellen ist. Insbesondere gelten die in **Anlage 29.6.1** vorgesehenen Garantien bereits als abgegeben. Dies gilt nicht, soweit (i) der Auftraggeber bei Abgabe der Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb nach Maßgabe von Ziffer 8.2 des Kaufvertrages über Vermögensgegenstände positive Kenntnis einer Verletzung der Garantien hat, und (ii) in Ziffer 7 des Kaufvertrages über Vermögensgegenstände explizit Anlagen vorgesehen sind. Ziffer 28.5.1 gilt im Übrigen entsprechend.

29.6.2 Der Gesellschafter verpflichtet sich, innerhalb von einer Woche nach Abschluss des Kaufvertrages über Vermögensgegenstände einen notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss des Betreibers zu fassen, in welchem der Gesellschafter dem Verkauf und der Übertragung des Kaufgegenstands nach Maßgabe dieses Vertrages sowie des Kaufvertrages mit mindestens der Mehrheit gemäß § 53 Abs. 2 Satz 1 GmbHG zustimmt.

29.6.3 Der Betreiber verpflichtet sich, innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb die jeweiligen Vertragspartner von Verträgen, die zum Kaufgegenstand gehören, von der Übertragung des jeweiligen Vertrages schriftlich zu unterrichten und deren schriftliche Genehmigung zu der Übertragung einzuholen. Des Weiteren verpflichtet sich der Betreiber, soweit rechtlich möglich, dem Auftraggeber innerhalb dieser Frist alle zur Durchführung der Verträge sowie zur Ausübung jeglicher Rechte unter den Verträgen erforderlichen Informationen (einschließlich die Identität und Anschrift der Drittschuldner sowie die noch offenen Beträge bzw. Leistungen) in Textform zur Verfügung zu stellen und dem Auftraggeber die zum Beweis der Forderung dienenden Urkunden zu übergeben.

29.6.4 Der Betreiber verpflichtet sich, innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb die jeweiligen Drittschuldner der Forderungen, die zum Kaufgegenstand gehören, von der Abtretung schriftlich zu unterrichten. Des Weiteren verpflichtet sich der Betreiber, soweit rechtlich möglich, dem Auftraggeber innerhalb dieser Frist alle zur Geltendmachung der Forderungen erforderlichen Informationen (einschließlich der Identität und Anschrift der Drittschuldner sowie der noch offenen Beträge bzw. Leistungen) in Textform zur Verfügung zu stellen und dem Auftraggeber die zum Beweis der Forderung dienenden Urkunden zu übergeben.

29.6.5 Die Parteien sind sich einig, dass der Auftraggeber bzw. im Falle der Annahme des Angebots Aktiva-Erwerb der Dritterwerber hinsichtlich der eigenen Schutzrechte des Betreibers im Rahmen des rechtlich Möglichen so gestellt werden soll, als habe er den Schutzrechtsgegenstand selbst geschaffen. Der Betreiber verpflichtet sich, den Auftraggeber bzw. im Falle der Annahme des Angebots Aktiva-Erwerb den Dritterwerber bei der registerrechtlichen Übertragung von Vertragsrechten oder

eigenen Schutzrechten des Betreibers umfassend zu unterstützen und sämtliche Erklärungen rechtzeitig abzugeben, die für die Eintragung des jeweiligen Rechtsübergangs und/oder den Rechtsübergang selbst erforderlich oder sachdienlich sind.

29.6.6 Wird eine Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb gemäß Ziffer 29.4 i.V.m. Ziffer 28.3.1a) abgegeben, endet dieser Vertrag mit dem Ablauf der Auslauffrist, jedoch in Abweichung von Ziffer 26.3.1 bzw. Ziffer 26.3.6b) i.V.m. Ziffer 26.3.1 nicht vor dem Monatsende des Monats, in dem der Wegfall des Vollzugsverbotes (wie in Ziffer 34.3.2 definiert) eintritt.

29.6.7 Wird eine Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb gemäß Ziffer 29.4 i.V.m. Ziffer 28.3.1b) oder Ziffer 28.3.1c) abgegeben, endet dieser Vertrag in Abweichung von Ziffer 26.2 nicht vor dem Monatsende des Monats, in dem der Wegfall des Vollzugsverbotes (wie in Ziffer 34.3.2 definiert) eintritt. Eine gesonderte Kündigung dieses Vertrages ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

29.6.8 Im Falle von Streitigkeiten über (i) die Wirksamkeit der Ausübung der Call-Option Aktiva-Erwerb bzw. der Annahme des Angebots Dritterwerb Aktiva oder (ii) sonstige Umstände im Zusammenhang mit der Ausübung der Call-Option Aktiva-Erwerb bzw. der Annahme des Angebots Dritterwerb Aktiva gilt Ziffer 26.3.7d) entsprechend.

30. SONSTIGE FOLGEN DER BEENDIGUNG DES VERTRAGES

30.1 Allgemeine Rechtsfolgen

30.1.1 Mit der Beendigung des Vertrages ist der Auftraggeber berechtigt, den Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems (oder eines Nachfolgesystems) selbst oder durch Dritte fortzuführen ("**Fortführungsfall**") oder einzustellen. Die Betreiberparteien sind verpflichtet, bei Beendigung des Vertrages mit dem Auftraggeber zu kooperieren und sicherzustellen, dass im Fortführungsfall sämtliche von den Betreiberparteien erforderlichen bzw. zweckdienlichen Handlungen vorgenommen werden, damit ein geordneter Übergang auf den Auftraggeber bzw. einen von ihm bezeichneten Dritten erfolgt und ein reibungsloser Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems (oder eines Nachfolgesystems) zu jeder Zeit während des Übergangs stattfindet.

30.1.2 Aufschiebend bedingt auf die Beendigung dieses Vertrages, ohne dass eine Call-Option vollzogen oder ein Angebot Dritterwerb angenommen wurde ("**Beendigung Ohne Übernahme**"), überträgt der Betreiber dem Auftraggeber bereits hiermit unwiderruflich alle Rechte an und/oder in Bezug auf

a) die Firma des Betreibers,

b) die Bezeichnungen, insbesondere angemeldete(n) und/oder eingetragene(n) Marke(n) und andere Schutzrechte an Bezeichnungen,

c) im Zusammenhang mit dem Infrastrukturabgabeerhebungssystem und/oder diesem Vertrag angemeldete und/oder eingetragene Patente, gemachte Erfindungen und/oder sonstige eigene Schutzrechte des Betreibers,

d) die im Zusammenhang mit dem Infrastrukturabgabeerhebungssystem und/oder diesem Vertrag geschaffenen Applikationen und ähnlichen Anwendungen des Internetauftritts, der Domain und Website.

Soweit diese Rechte nach dem anwendbaren Recht nicht in Gänze übertragbar sind, insbesondere (aber nicht nur) Urheberrechte an Softwareanwendungen oder Webdesign, räumt der Betreiber dem Auftraggeber hiermit unwiderruflich, aufschiebend bedingt auf eine Beendigung Ohne Übernahme, die ausschließlichen, frei übertragbaren sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte an den jeweiligen Schutzrechtsgegenständen im Umfang der Ziffer 18.1.2b) ein. Der Betreiber gibt bereits hiermit alle Zustimmungen, Einverständniserklärungen und Einwilligungen ab, die zur Vollziehung der Übertragung bzw. Einräumung ggf. erforderlich sind, und verpflichtet sich darüber hinaus zur weiteren umfassenden Mitwirkung an ggf. erforderlichen Übertragungs- und/oder Umschreibungsformalitäten, z.B. gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt, der DENIC eG oder sonstigen Dritten.

Der Auftraggeber nimmt die Übertragung bzw. Einräumung hiermit an. Die Übertragung bzw. Einräumung ist mit der Vergütung nach Ziffer 20 vollumfänglich abgegolten. Ziffer 30.5 bleibt jedoch unberührt. Der Betreiber ist berechtigt, die eingeräumten bzw. übertragenen Rechte nach Beendigung dieses Vertrages selbst weiter zu verwenden oder verwenden zu lassen, sofern und soweit dies zur geordneten Abwicklung dieses Vertrages und der damit im Zusammenhang stehenden Verträge erforderlich ist.

30.1.3 Alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag, die ihrer Natur nach die Parteien auch nach Beendigung dieses Vertrages verpflichten und/oder die nach ihrer Zielsetzung über das Ende der primären Leistungspflichten hinaus Geltung beanspruchen, sowie alle dem Auftraggeber nach diesem Vertrag übertragenen Rechte bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur, für

a) Ziffer 5.9;

b) die Verpflichtungen aus Ziffer 8.4 für einen Zeitraum von 45 Tagen nach Wirksamwerden der Beendigung des Vertrages;;

c) die Garantien nach Ziffer 22, die Vertragsstrafen nach Ziffer 24 i.V.m. **Anlage 24.1 und** Ziffer 31 in Bezug auf alle Ansprüche des Auftraggebers gegenüber den Betreiberparteien, die während der Laufzeit dieses Vertrages begründet worden sind;

d) die Vertraulichkeitsverpflichtungen nach Ziffer 33;

e) die Zahlungsgarantie nach Ziffer 17.2 in Bezug auf Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Betreiber, (i) die während der Laufzeit dieses Vertrages begründet worden sind, sowie (ii) im Fall der Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb, aus dem Kaufvertrag über Vermögensgegenstände;

f) Ziffern 18 und 19;

g) die Verpflichtungen in Ziffern 28.5.1 und 29.6.1;

h) die Verpflichtungen in Ziffern 28.5.2 und 29.6.2;

i) die Verpflichtungen in Ziffern 29.3.2 und 29.6.5;

j) das Recht nach Ziffer 5.5 zur Ausübung der Option Abwicklung und der Option Transition sowie Ziffer 20.9;

k) Ziffern 31.1.3a)cc) und 31.1.3a)dd);

l) im Fall der Ausübungsmitteilung Anteilserwerb, Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gesellschafter aus dem Anteilskaufvertrag;

m) die Vorschriften zur Konfliktlösung und Streitbeilegung in Ziffer 35; und

n) diese Ziffer 30 sowie sich auf diese Ziffer beziehende Vertragsstrafen in **Anlage 24.1**.

30.2 **Herausgabe- und Löschpflichten**

Die Betreiberparteien sind – sofern nicht bereits in Folge der Ausübung einer Call-Option bzw. der Annahme eines Angebots Dritterwerb gemäß Ziffern 28 bzw. 29 direkt oder indirekt erfüllt – und ggf. mit Modifikationen aus dem Anteilskaufvertrag bzw. dem Kaufvertrag über Vermögensgegenstände oder nach Weisung des Auftraggebers zur Herausgabe, Übereignung und Löschung wie folgt verpflichtet:

30.2.1 Die Betreiberparteien müssen, vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, sämtliche Dokumente, Datenträger und sonstige Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Infrastrukturabgabeerhebungssystem in ihrem jeweiligen Besitz sind, an den Auftraggeber oder einen von diesem bezeichneten Dritten übergeben und übereignen. Im Falle gesetzlicher Aufbewahrungspflichten übergibt und übereignet die jeweilige Betreiberpartei unmittelbar nach Vertragsbeendigung Kopien der betroffenen Dokumente und Informationen. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten haben die Betreiberparteien sämtliche zurückbehaltenen Dokumente, Datenträger und sonstige Unterlagen – im Original oder in Kopie – zu vernichten und dies gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen. Nach Beendigung dieses Vertrages werden die Betreiberparteien eingehende Dokumente, Daten, Unterlagen und sonstige Informationen in Bezug auf die Infrastrukturabgabe unverzüglich an den Auftraggeber weiterreichen.

30.2.2 Vom Auftraggeber überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigte Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind diesem nach Beendigung des Vertrages unverzüglich zurück zu geben.

30.2.3 Sofern der Auftraggeber nichts anderes bestimmt, hat der Betreiber nach Beendigung dieses Vertrages sämtliche in seinem Besitz befindlichen Vertragsdaten innerhalb von zwei Monaten an den Auftraggeber und/oder einen vom Auftraggeber zu bestimmenden Dritten zu übermitteln und sodann datenschutzkonform zu löschen,

sofern keine gesetzlichen Vorschriften der Löschung entgegenstehen. In diesem Fall hat der Betreiber nach Entfall der gesetzlichen Löschungshindernisse sämtliche nicht gelöschten Vertragsdaten datenschutzkonform zu löschen. Der Betreiber muss entsprechend für die Übermittlung und Löschung von ggf. bei Unterauftragnehmern befindlichen Vertragsdaten sorgen. Löschung im Sinne dieser Vorschrift meint das vollständige und unwiederbringliche Löschen im Sinne der zum Zeitpunkt der Löschungsverpflichtung vorherrschenden technischen Standards. Die Löschung ist schriftlich zu dokumentieren. Das Protokoll der Löschung ist dem Auftraggeber unverzüglich nach der Löschung zu übermitteln.

30.3 **Überleitungskonzept**

Der Betreiber ist verpflichtet, ein Überleitungskonzept nach näherer Maßgabe der Leistungsbeschreibung ("**Überleitungskonzept**") zu erstellen und während der gesamten Laufzeit des Vertrages aktuell zu halten. Das Überleitungskonzept soll insbesondere einen geordneten Übergang der Leistungen nach diesem Vertrag auf den Auftraggeber bzw. einen vom Auftraggeber bestimmten Dritten ermöglichen, der nach Beendigung des Vertrages Leistungen des Betreibers oder vergleichbare Leistungen im Zusammenhang mit der Erhebung der Infrastrukturabgabe erbringen soll ("**Nachfolgender Betreiber**"), ohne dass es zu einem Ausfall des Systems und/oder der Abgabenerhebung kommt. Der Betreiber muss dem Auftraggeber das Überleitungskonzept unverzüglich, aber spätestens drei Monate nach Beginn der Erhebung, sowie danach während der gesamten folgenden Vertragslaufzeit halbjährlich in aktualisierter Form vorlegen. Die Aktualisierungen haben jeweils ggf. eingetretene Veränderungen sowohl des Infrastrukturabgabeerhebungssystems als auch ggf. vorliegende Informationen über die Person des Nachfolgenden Betreibers und/oder dessen Systeme zu berücksichtigen.

30.4 **Transition**

30.4.1 Im Falle einer Beendigung des Vertrages – gleich aus welchem Grund – kann der Auftraggeber verlangen, dass der Betreiber ihn bzw. den Nachfolgenden Betreiber frühzeitig bei der geordneten und möglichst reibungslosen Überleitung und Migration der Leistungen des Betreibers nach diesem Vertrag wie nachfolgend näher beschrieben ("**Transition**" und das Recht des Auftraggebers, diese Unterstützung zu verlangen, "**Option Transition**") unterstützt. Die Transition betrifft insbesondere den Übergang sämtlicher Geschäftsprozesse, die der Betreiber zur Erhebung der Infrastrukturabgabe etabliert hat, auf den Auftraggeber und/oder den Nachfolgenden Betreiber sowie den Nachlauf von Systemteilen des Infrastrukturabgabe-erhebungssystems.

30.4.2 Der Betreiber ist verpflichtet, bei Ausübung der Option Transition durch den Auftraggeber während der gesamten Dauer der Transition die für die Gewährung eines geordneten Übergangs und den möglichst unterbrechungsfreien, einwandfreien Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems und des ISA-Gesamt-erhebungssystems erforderlichen Beratungs-, Support- und Mitwirkungsleistungen ("**Transitionsleistungen**") zu erbringen.

a) Zu den Transitionsleistungen zählen insbesondere, aber nicht abschließend folgende Leistungen:

aa) Systemwartung und Bugfixing (Hypercare);

bb) Datenmigration;

cc) Unterstützung bei Verträgen mit Zahlstellenbetreibern und anderen Dritten;

dd) Bereitstellung von Personal zu Schulungszwecken;

ee) Kooperation in Schnittstellenbereichen, insbesondere zu dem Nachfolgenden Betreiber; und

ff) Weitere Unterstützungsleistungen bei Bedarf und nach Aufforderung durch den Auftraggeber.

b) Der Betreiber schuldet die Erbringung von Transitionsleistungen bis zu zwölf Monate nach Vertragsende.

c) Die Transitionsleistungen werden nach Ziffer 20.9.2 vergütet. Der Betreiber wird die Transitionsleistungen mit angemessenem und marktüblichem Aufwand erbringen. Einzelheiten zum Gegenstand und Ablauf der Transition und der Transitionsleistungen (einschließlich der Festlegung eines Transition-Plans) ergeben sich aus dem Überleitungskonzept sowie aus **Anlage 30.4**.

30.4.3 Der Betreiber ist verpflichtet, mit den Transitionsleistungen jederzeit nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen.

30.5 **Auseinandersetzung / Entschädigung**

30.5.1 Wenn, nachdem eine Partei eine Erklärung zur Kündigung dieses Vertrages abgegeben hat, das Dispute Adjudication Board (vgl. Ziffer 35.3), das Schiedsgericht (vgl. Ziffer 35.4) oder ein sonst für die Beilegung eines Streits zwischen den Parteien zuständiges (ordentliches) Gericht rechtskräftig feststellt, dass die Voraussetzungen für eine Kündigung nicht vorlagen ("**Vermeintliche Kündigung**"), berührt dies die Wirksamkeit einer etwaig ausgeübten Call Option bzw. eines etwaig angenommenen Angebots Dritterwerb, die in Folge dessen gemäß Ziffer 28.5.3 oder Ziffer 28.5.4 bzw. Ziffer 29.6.6 oder Ziffer 29.6.7 eingetretene Beendigung dieses Vertrages sowie die Wirksamkeit eines abgeschlossenen Anteilskaufvertrages oder Kaufvertrages über Vermögensgegenstände nicht. Weder das ursprüngliche Fehlen der Voraussetzungen für die Kündigung noch die Feststellung dieses Fehlens ist ein Grund, um vom Anteilskaufvertrag oder einem Kaufvertrag über Vermögensgegenstände zurückzutreten oder diesen anderweitig rückabzuwickeln oder um diesen Vertrag wieder aufleben zu lassen.

30.5.2 Im Falle einer Vermeintlichen Kündigung richtet sich der in Folge einer Ausübung der Call Option bzw. einer Annahme des Angebots Dritterwerb geschuldete Kaufpreis nach der in Anbetracht der Person des Kündigenden und des vermeintlichen Kündigungsgrundes einschlägigen Fallgruppe für eine Vermeintliche Kündigung in **Anlage 28.4.1** Teil B bzw. **Anlage 29.5.1**.

30.5.3 In jedem Fall einer Kündigung dieses Vertrages (einschließlich einer Vermeintlichen Kündigung) mit Ausübung der Call Option bzw. Annahme des Angebots Dritterwerb werden etwaige Schäden der Betreiberparteien pauschal vollständig durch den in Folge der Ausübung der Call Option bzw. der Annahme des Angebots Dritterwerb zu zahlenden Kaufpreis abgegolten, soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche der Betreiberparteien aufgrund der (Vermeintlichen) Kündigung oder der Ausübung der Call Option oder der Annahme des Angebots Dritterwerbs sind ausgeschlossen; dies gilt jedoch nicht für Ansprüche aufgrund vorsätzlichen Handelns des Auftraggebers.

30.5.4 (i) Kündigt der Auftraggeber den Vertrag gemäß Ziffer 26.3.4e), Ziffer 26.3.4s), sofern es sich bei dem Kontrollwechsel um einen Unvermeidbaren Kontrollwechsel (wie in **Anlage 28.4.1** Teil B definiert) handelt, oder Ziffer 26.3.4v), jeweils ohne dass auch ein anderer Kündigungsgrund gemäß Ziffer 26.3.4 erfüllt ist, oder erklärt der Auftraggeber die Kündigung des Vertrages im Fall einer Vermeintlichen Kündigung oder kündigen die Betreiberparteien den Vertrag berechtigt gemäß Ziffer 26.3.5 und (ii) handelt es sich dabei jeweils um einen Fall der Beendigung ohne Übernahme (einschließlich aufgrund Vermeintlicher Kündigung), hat der Betreiber Anspruch auf Schadensersatz in Höhe des Kaufpreises, wie er sich auf Basis der **Anlage 29.5.1** ergeben würde, wenn ein Angebot Dritterwerb Aktiva angenommen worden wäre; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was die Betreiberparteien infolge der Beendigung des Vertrages an Aufwendungen ersparen oder durch anderweitige Verwendung von Arbeitskräften und sonstigen Ressourcen (einschließlich der Verwendung in Verbundenen Unternehmen) erwerben oder zu erwerben böswillig unterlassen. Außerdem gilt Ziffer 20.9.1e) entsprechend. Der Betreiber hat detailliert dazu vorzutragen und zu beziffern, was er sich anrechnen lässt und was nicht und jegliche Nichtanrechnung detailliert zu begründen. Darüberhinausgehende Ansprüche der Betreiberparteien sind ausgeschlossen, soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder vorsätzliches Handeln des Auftraggebers den Anspruch begründet. In anderen Fällen der Beendigung ohne Übernahme (einschließlich aufgrund Vermeintlicher Kündigung) haben die Betreiberparteien keine Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüche gegen den Auftraggeber.

30.5.5 Erklären die Betreiberparteien die Kündigung des Vertrages und liegt ein Fall der Vermeintlichen Kündigung vor oder kündigt der Auftraggeber den Vertrag berechtigt gemäß Ziffer 26.3.4, jedoch nicht (nur) gemäß Ziffer 26.3.4e), Ziffer 26.3.4s), sofern es sich bei dem Kontrollwechsel um einen Unvermeidbaren Kontrollwechsel (wie in **Anlage 28.4.1** Teil B definiert) handelt, oder Ziffer 26.3.4v), haben die Betreiberparteien unabhängig davon, ob (i) eine Call Option ausgeübt bzw. ein Angebot Dritterwerb angenommen wurde, oder (ii) ein Fall der Beendigung ohne Übernahme (einschließlich aufgrund Vermeintlicher Kündigung) vorliegt, neben einem

ggf. bestehenden Anspruch auf Kaufpreis keine Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüche gegen den Auftraggeber. Dagegen hat der Auftraggeber in diesen Fällen Anspruch auf Schadensersatz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere Anspruch auf Ersatz etwaig entgangener Einnahmen aus der Erhebung der Infrastrukturabgabe sowie Anspruch auf Ersatz der zusätzlichen Aufwendungen, die dem Auftraggeber infolge einer etwaigen vorzeitigen Übernahme des Betreibers oder bestimmter seiner Vermögensgegenstände entstehen; die Betreiberparteien haften dem Auftraggeber gegenüber gesamtschuldnerisch.

30.5.6 Kündigt eine Partei den Vertrag wegen Höherer Gewalt gemäß Ziffer 26.3.6, sind sämtliche Ansprüche der Parteien gegeneinander auf Ersatz etwaiger infolge der Kündigung wegen Höherer Gewalt eingetretener Schäden ausgeschlossen. Kommt es infolge einer solchen Kündigung zu einer Ausübungsmitteilung Anteilserwerb oder einer Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb, hat die jeweilige Betreiberpartei Anspruch auf den Kaufpreis gemäß **Anlage 28.4.1** Teil B bzw. **Anlage 29.5.1**.

30.5.7 Etwaige Ansprüche auf Vergütung im Falle einer Ausübung der Option Abwicklung und/oder der Option Transition gemäß Ziffer 5.5.5 i.V.m. Ziffer 20.9 bleiben unberührt.

31. HAFTUNG, VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT, FREISTELLUNGEN

31.1 Haftung des Betreibers

31.1.1 Verschuldensabhängige Haftung

Der Betreiber haftet gegenüber dem Auftraggeber für alle durch ihn, seine gesetzlichen Vertreter, seine Mitarbeiter oder seine Erfüllungsgehilfen, insbesondere Unterauftragnehmer, schuldhaft (fahrlässig oder vorsätzlich) verursachten Pflichtverletzungen. Wenn und soweit eine Pflichtverletzung (auch) auf einer Unterbliebenen Mitwirkung beruht, gilt sie in diesem Umfang als nicht vom Betreiber zu vertreten.

31.1.2 Verschuldensunabhängige Haftung

Bei Verstoß gegen Garantien haftet der Betreiber (vorbehaltlich eines Falls der Unterbliebenen Mitwirkung) verschuldensunabhängig.

31.1.3 Haftungsbegrenzungen

a) Die Haftung des Betreibers aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich des Kaufvertrages über Vermögensgegenstände gemäß Ziffer 29.6.1) für die Verletzung von Garantien, Pflichtverletzungen sowie die Verwirkung von Vertragsstrafen und Freistellungen ist vorbehaltlich der Ziffer 31.1.4 der Höhe nach begrenzt auf:

aa) EUR 300 Mio. (in Worten: dreihundert Millionen Euro) für haftungsbegründende Ereignisse, die zwischen Vertragsbeginn und dem Ablauf des ersten Betriebsjahres eintreten;

bb) EUR 40 Mio. (in Worten: vierzig Millionen Euro) pro Betriebsjahr für haftungsbegründende Ereignisse, die im zweiten bis (einschließlich) vorletzten Betriebsjahr der Ordentlichen Laufzeit eintreten;

cc) EUR 100 Mio. (in Worten: hundert Millionen Euro) für haftungsbegründende Ereignisse, die im letzten Betriebsjahr der Ordentlichen Laufzeit (bzw., bei Beendigung durch Kündigung nach Ziffer 26.3, der Laufzeit) und/oder während der Transition eintreten; und

dd) Soweit der Auftraggeber eine Verlängerungsoption gemäß Ziffer 26.2.2 ausübt, EUR 100 Mio. (in Worten: hundert Millionen Euro) pro Betriebsjahr für haftungsbegründende Ereignisse, die zwischen Ablauf der Ordentlichen Laufzeit und dem Ende der Laufzeit des Vertrages und/oder während der Transition eintreten.

b) Für die Bestimmung des Zeitpunkts des Eintritts eines haftungsbegründenden Ereignisses nach lit. a)aa) bis a)dd) gilt Folgendes:

aa) Maßgeblich ist jeweils die erstmalige Vollendung der Pflichtverletzung durch den Betreiber, d.h. der Zeitpunkt, in dem alle tatbestandlichen Merkmale der Pflichtverletzung erstmals erfüllt sind.

bb) Gibt der Betreiber eine Garantie für Sachverhalte ab, die bei Abgabe der Garantie in der Vergangenheit oder Gegenwart liegen, ist für Zwecke der Bestimmung des Zeitpunkts des Eintritts eines haftungsbegründenden Ereignisses auf die Abgabe der Garantie abzustellen.

cc) Gibt der Betreiber eine Garantie für Sachverhalte ab, die bei Abgabe der Garantie in der Zukunft liegen, ist für Zwecke der Bestimmung des Zeitpunkts des Eintritts eines haftungsbegründenden Ereignisses auf den Eintritt bzw. Nichteintritt des Sachverhalts entgegen der Garantie abzustellen.

In jedem Fall ist für Zwecke der Bestimmung des Zeitpunkts des Eintritts eines haftungsbegründenden Ereignisses und damit für das Eingreifen einer der Haftungsbegrenzungen nach lit. a)aa) bis a)dd) unerheblich, wann ein aus der Pflicht- oder Garantieverletzung resultierender Schaden eintritt oder bekannt wird bzw. entsprechende Ansprüche geltend gemacht werden.

31.1.4 **Ausnahmen von den Haftungsbegrenzungen**

Die Haftungsbegrenzungen der Ziffer 31.1.3 gelten nicht für durch den Betreiber, seine gesetzlichen Vertreter, seine Mitarbeiter oder seine Erfüllungsgehilfen, insbesondere Unterauftragnehmer, begangene

a) vorsätzliche Pflichtverletzungen (einschließlich vorsätzlicher Garantieverletzungen, vorsätzlicher Verwirkung von Vertragsstrafen oder vorsätzlicher

Verletzung von Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag über Vermögensgegenstände);

b) Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;

c) Verletzungen der Verpflichtungen des Betreibers auf Sicherstellung des vollständigen und unmittelbaren Einzugs bzw. der Zahlung sämtlicher Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe von Gebietsfremden, Härtefällen und säumigen SEPA-Inlandsschuldnern auf das Treuhandkonto nach Ziffer 8.2.1 sowie auf taggleiche Auskehr nach den Ziffern 8.2.5b) und 8.2.5c); und

d) Pflichtverletzungen, die zu einer Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen führen.

31.1.5 **Verjährung**

Vor Eintritt der Verjährung unterliegt die Geltendmachung von Ansprüchen des Auftraggebers aufgrund der Haftung des Betreibers keinen Ausschlussfristen. Ansprüche wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistungen bleiben von der vorbehaltlosen Entgegennahme anderer oder der nicht wie geschuldet erbrachten Leistungen unberührt.

31.2 **Haftung des Gesellschafters**

31.2.1 **Haftungsbegrenzungen**

Die Haftung des Gesellschafters aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere seiner Zahlungsgarantie nach Ziffer 17.2 für Zahlungsverpflichtungen des Betreibers gegenüber dem Auftraggeber und seiner eigenen Haftung gegenüber dem Auftraggeber), ist vorbehaltlich der Ziffer 31.2.2 der Höhe nach begrenzt. Dabei gelten für die Haftung des Gesellschafters die für den Betreiber nach Ziffer 31.1.3 geltenden Haftungsbegrenzungen entsprechend. Die Haftungsbegrenzungen zugunsten des Betreibers nach Ziffern 31.1.3a)cc) und 31.1.3a)dd) gelten zugunsten des Gesellschafters jeweils auch für dessen Haftung aus dem Anteilskaufvertrag gemäß Ziffer 28.5.1.

31.2.2 **Ausnahmen von den Haftungsbegrenzungen**

Die Haftungsbegrenzungen zugunsten des Gesellschafters (in ihrer jeweils geltenden Höhe) gelten nicht

a) für die Ausstattungsverpflichtung des Gesellschafters nach Ziffer 17.1, und Zahlungen und/oder sonstige Leistungen des Gesellschafters und/oder eines Verbundenen Unternehmens an den oder zugunsten des Betreibers in Erfüllung der Ausstattungsverpflichtung des Gesellschafters nach Ziffer 17.1 werden nicht auf die Haftungsbegrenzungen zugunsten des Gesellschafters angerechnet;

b) für die Haftung des Gesellschafters aus der Verletzung von Garantien nach Ziffer 22.2;

c) für die Zahlungsgarantie nach Ziffer 17.2, soweit diese die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen des Betreibers gegenüber dem Auftraggeber garantiert, die sich aus einer vorsätzlichen Pflichtverletzung des Betreibers, seiner gesetzlichen Vertreter, seiner Mitarbeiter oder seiner Erfüllungsgehilfen, insbesondere Unterauftragnehmer, ergeben;

d) für die Haftung des Gesellschafters auf Zahlung eines negativen Kaufpreises nach Maßgabe des Anteilskaufvertrages, soweit der Kaufpreis deshalb negativ ist, weil die Verpflichtung in **Anlage 28.4.1** Teil A Ziffer 5 verletzt wurde;

e) für vorsätzliche Pflichtverletzungen des Gesellschafters (einschließlich vorsätzlicher Garantieverletzungen, vorsätzlicher Verwirkung von Vertragsstrafen und vorsätzlicher Verletzung von Verpflichtungen gemäß **Anlage 28.4.1** oder aus einem Anteilskaufvertrag);

f) für Pflichtverletzungen des Gesellschafters, die zu seiner Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen führen; und

g) sofern dies in diesem Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, insbesondere im Fall von **Anlage 28.4.1** Teil B Fall 2.

31.3 **Haftung des Auftraggebers**

31.3.1 Der Auftraggeber haftet gegenüber den Betreiberparteien nur für durch ihn, seine gesetzlichen Vertreter, Bediensteten und Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Pflichtverletzungen. Der Auftraggeber haftet gegenüber den Betreiberparteien nicht für Schäden oder Verluste des vom Betreiber für die Erfüllung dieses Vertrages eingesetzten Personals. Die vorstehenden Sätze gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ebenso bleibt eine aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmung bestehende Haftung unberührt.

31.3.2 Der Auftraggeber hat gegenüber den Betreiberparteien das Verhalten seiner anderen Vertragspartner im Rahmen des ISA-Gesamtsystems, insbesondere des Auftragnehmers Automatische Kontrolle, und deren Mitarbeiter, Unterauftragnehmer oder Erfüllungsgehilfen nicht zu vertreten, und dieses kann ihm nicht zugerechnet werden.

31.3.3 Ziffer 6.4 Satz 2 bleibt von dieser Ziffer 31.3 insgesamt unberührt.

31.4 **Verkehrssicherungspflichten**

Der Betreiber trägt die Verkehrssicherungspflichten für sämtliche im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages errichteten Anlagen, Anlagenteile und alle sonstigen Bestandteile des Infrastrukturabgabeerhebungssystems. Der Betreiber ist verantwortlich dafür, dass von dem

von ihm errichteten und betriebenen Infrastrukturabgabeerhebungssystem oder von dessen Bestandteilen keine Gefahren für Dritte ausgehen. Der Betreiber verpflichtet sich, sämtliche zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich, selbstständig und auf eigene Kosten durchzuführen.

31.5 **Freistellung von Ansprüchen Dritter**

31.5.1 Unbeschadet weiterer Regelungen dieses Vertrages stellt der Betreiber den Auftraggeber von jeglichen zivil- und/oder öffentlich-rechtlichen Ansprüchen (einschließlich Amtshaftungsansprüchen gemäß Art. 34 GG, § 839 BGB), Verlusten, Schäden, Aufwendungen (unter anderem Vertragsstrafen und Zinsen, Rechtsverteidigungskosten) usw. Dritter ("**Drittansprüche**") frei, die wegen oder im Zusammenhang mit der Verletzung einer Garantie oder der schuldhaften Verletzung einer Verpflichtung einer Betreiberpartei (einschließlich ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen) aus diesem Vertrag erhoben werden. Ausgenommen sind etwaige Drittansprüche, die (i) überwiegend auf einem fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhalten des Auftraggebers oder (ii) auf einer Unterbliebenen Mitwirkung beruhen, wofür der Betreiber jeweils die Beweislast trägt.

31.5.2 Der Betreiber stellt den Auftraggeber insbesondere auch von jeglichen Drittansprüchen frei, die diese wegen der Verletzung ihrer Schutzrechte durch die Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag oder damit gelieferter Informationen, Entwürfe, Spezifikationen, Anweisungen, Software, Daten oder Physischer Komponenten (gemeinsam einschließlich der Leistungen "**Materialien**") oder der Ausübung von Vertragsrechten nach diesem Vertrag gegenüber dem Auftraggeber geltend machen. Werden Drittansprüche aus oder im Zusammenhang mit Materialien oder Vertragsrechten geltend gemacht, wird der in Anspruch genommene die jeweils andere(n) Partei(en) unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Der Betreiber wird sich nach besten Kräften bemühen, auf eigene Kosten, nach Wahl des Auftraggebers und ohne Beschränkung anderer Ansprüche und Rechte des Auftraggebers (i) dem Auftraggeber das Recht zu verschaffen, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen, Vertragsrechte oder zu liefernden Materialien weiterhin zu nutzen; (ii) die Materialien so zu ersetzen oder zu ändern, dass sie oder ihre Nutzung keine Rechte Dritter mehr verletzt, sofern und soweit eine solche Ersetzung oder Änderung funktional möglich ist und der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistung entspricht. Ziffer 31.5.1 bleibt im Übrigen unberührt.

31.5.3 Die Parteien werden sich unverzüglich schriftlich über alle Ansprüche Dritter, von denen sie jeweils erfahren, wechselseitig in Kenntnis setzen. Der Auftraggeber kann einen Rechtsbeistand seiner Wahl für seine Verteidigung gegen Ansprüche Dritter bestimmen. Der Betreiber wird den Auftraggeber bei der Verteidigung gegen die von Dritten geltend gemachten Ansprüche und/oder Rechte jederzeit bestmöglich unterstützen. Die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung entstehenden angemessenen Kosten trägt der Betreiber, soweit er nach dieser Ziffer 31.5 zur Freistellung verpflichtet ist.

32. UNTERWERFUNG UNTER DIE SOFORTIGE VOLLSTRECKUNG

32.1 Der Betreiber unterwirft sich gegenüber dem Auftraggeber hinsichtlich der Ansprüche

32.1.1 auf Sicherstellung des vollständigen und unmittelbaren Einzugs bzw. der Zahlung sämtlicher Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe von Gebietsfremden, Härtefällen und säumigen SEPA-Inlandsschuldnern auf das Treuhandkonto nach Ziffer 8.2.1; und

32.1.2 auf taggleiche Auskehr nach den Ziffern 8.2.5b) und 8.2.5c)

der sofortigen Vollstreckung nach Maßgabe des § 61 VwVfG in sein gesamtes Vermögen.

32.2 Für die Zwecke dieser Ziffer 32 wird die Höhe dieser Ansprüche des Auftraggebers gegen den Betreiber auf EUR 2.000.000,- (in Worten: zwei Millionen Euro) pro Tag festgelegt, der jeweils um 24:00 Uhr eines jeden Tages in dieser Höhe fällig ist, erstmals am 01. Juli 2020 und letztmals am 30. Juni 2032. Der Zeitpunkt der letztmaligen Fälligkeit wird im Falle einer Verlängerung des Vertrages um den Zeitraum der Verlängerungsperiode hinausgeschoben.

32.3 Der Auftraggeber wird Maßnahmen der sofortigen Vollstreckung gegenüber dem Betreiber schriftlich mit einer Nachfristsetzung von mindestens zwei Bankarbeitstagen androhen und diese erst nach fruchtlosem Verstreichen der gesetzten Nachfrist einleiten.

33. VERTRAULICHKEIT, PRESSEMITTEILUNGEN

33.1 Vertraulichkeit; Offenlegung

33.1.1 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, diesen Vertrag sowie alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Verhandlung, dem Abschluss, der Durchführung dieses Vertrages sowie Streitigkeiten darüber von der anderen Partei und den mit ihr i.S.d. §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen oder ihren Beratern erhalten haben, sowie sämtliche Geschäftsgeheimnisse, Know-How und sonstige Informationen, die darauf beruhen ("**Vertrauliche Informationen**") geheim zu halten und ausschließlich für die Zwecke der Durchführung dieses Vertrages sowie für die Durchführung des oder im Zusammenhang mit dem InfrAG zu nutzen.

33.1.2 Dies gilt nicht, soweit die Vertraulichen Informationen

a) ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung öffentlich bekannt sind oder werden,

b) einer Partei bereits von dritter Seite ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt gegeben wurden, bevor sie ihr von der anderen Partei offenbart wurden,

c) von einer Partei aufgrund von Offenlegungspflichten z.B. für regulatorische, behördliche, parlamentarische oder gerichtliche Verfahren vorgelegt werden müssen, wobei insbesondere ein Auskunftsersuchen des Deutschen

Bundestages, des Bundesrechnungshofs und/oder unter dem IFG als Verpflichtung des Auftraggebers zur Offenlegung anzusehen ist,

d) aufgrund gesetzlicher oder kapitalmarktrechtlicher Regularien die Offenlegung vorgeschrieben ist.

Soweit ein solcher Ausnahmefall vorliegt, sind die Parteien jedoch verpflichtet, die jeweils andere Partei soweit rechtlich zulässig vor der Offenlegung zu informieren und die Offenlegung auf das nach dem Gesetz oder der behördlichen Anordnung erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

33.1.3 Die Parteien dürfen die Vertraulichen Informationen ihren Organen, Angestellten, Vertretern, Beratern, (potentiellen) (Unter-)Auftragnehmern und Investoren sowie anderen Beteiligten des ISA-Gesamtsystems offenlegen, wenn und soweit diese auf die Kenntnis dieser Vertraulichen Informationen angewiesen sind, um diesen Vertrag durchzuführen oder dessen Zwecke zu fördern. Der Auftraggeber ist außerdem berechtigt, Vertrauliche Information offenzulegen, wenn und soweit dies zum Zwecke der Vergabe der Leistungen nach diesem Vertrag an einen Nachfolgenden Betreiber und/oder zur Vorbereitung und Durchführung des entsprechenden neuen Vergabeverfahrens und/oder zur Vergabe von Leistungsänderungen an einen Dritten erforderlich ist. Die Parteien dürfen Vertrauliche Informationen zudem an Dritte weitergeben, wenn und soweit dieser Vertrag dies ausdrücklich vorsieht. Eine Offenlegung oder Weitergabe von Vertraulichen Informationen nach dieser Ziffer 33.1.3 setzt jedoch stets voraus, dass der jeweilige Dritte einer berufsrechtlichen Geheimhaltungsverpflichtung unterliegt oder ihm vorher eine entsprechende Verpflichtung zur Vertraulichkeit auferlegt wurde.

33.1.4 Ein Recht des Betreibers zur Zurückhaltung Vertraulicher Informationen gegenüber dem Auftraggeber besteht nicht. Die Regelungen in Ziffern 11 und 18 bleiben von dieser Ziffer 33.1 unberührt.

33.2 **Pressemitteilungen**

33.2.1 Der Betreiber hat Form und Inhalt jeder Pressemitteilung oder sonstiger Verlautbarungen zu diesem Vertrag, seinem Zustandekommen und seiner Durchführung vor Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte mit dem Auftraggeber abzustimmen.

33.2.2 Der Betreiber hat seine Öffentlichkeitsarbeit sowie seinen Außenauftritt an den Vorgaben des Auftraggebers auszurichten. Es steht dem Auftraggeber jederzeit frei, Abstimmungsverfahren und Genehmigungspflichten vorzugeben.

33.2.3 Sofern Veröffentlichungen durch Gesetz oder kapitalmarktbezogene Regularien vorgeschrieben sind, hat sich der Betreiber um eine vorherige Abstimmung mit dem Auftraggeber zu bemühen.

34. ZUSAMMENSCHLUSSKONTROLLE

34.1 Zusammenschlusskontrolle bei der Errichtung des Betreibers

34.1.1 Der Gesellschafter hat eine fusionskontrollrechtliche Einschätzung vorgenommen, die zu dem Ergebnis kam, dass eine fusionskontrollrechtliche Anmeldepflicht für die Errichtung des Betreibers und den Vollzug des Vertrages nur beim Bundeskartellamt besteht. Die Betreiberparteien haben als Teil des Angebots

a) den schriftlichen Nachweis dafür vorgelegt, dass eine den Vorgaben des § 39 Abs. 3 GWB genügende Anmeldung beim Bundeskartellamt erfolgt ist und dass das Bundeskartellamt die anmeldenden Unternehmen unter dem Aktenzeichen B 9 – 84/18 schriftlich darüber unterrichtet hat, dass der angemeldete Sachverhalt die Voraussetzungen für eine Untersagung des angemeldeten Zusammenschlusses gemäß § 36 GWB nicht erfüllt ("**Freigabe**"), sowie

b) die schriftliche Bestätigung der Betreiberparteien über das Nichtvorliegen einer fusionskontrollrechtlichen Anmeldepflicht in anderen Ländern als Deutschland und bei anderen Fusionskontrollbehörden als dem Bundeskartellamt vorgelegt.

34.1.2 Sollte sich herausstellen, dass entgegen der Bestätigung der Betreiberparteien nach Ziffer 34.1.1b) eine fusionskontrollrechtliche Anmeldepflicht für die Errichtung des Betreibers und/oder den Vollzug des Vertrages auch bei anderen Fusionskontrollbehörden als dem Bundeskartellamt bestand bzw. besteht, wird der Gesellschafter die erforderliche Anmeldung bei der zuständigen Fusionskontrollbehörde unverzüglich nachholen. Die Betreiberparteien sind in diesem Fall verpflichtet, dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die sich aus der nicht rechtzeitig vorgenommenen Anmeldung und/oder einer etwaigen Untersagung der Errichtung des Betreibers ergeben.

34.2 Schadensersatz im Zusammenhang mit der Zusammenschlusskontrolle

Wird die Freigabe wegen eines von einer Betreiberpartei zu vertretenden Umstands nachträglich aufgehoben oder widerrufen, sind die Betreiberparteien dem Auftraggeber zum Ersatz jeglicher hieraus resultierender Schäden verpflichtet.

34.3 Zusammenschlusskontrolle nach Ausübung einer Call-Option bzw. der Annahme eines Angebots Dritterwerbs

34.3.1 In Folge der Ausübung einer Call-Option bzw. der Annahme eines Angebots Dritterwerb hat jede Partei der jeweils anderen Partei bzw. dem Dritten die für die Prüfung der Anwendbarkeit der Vorschriften über die Zusammenschlusskontrolle erforderlichen Informationen unverzüglich nach Zugang einer Ausübungsmitteilung Anteilserwerb bzw. Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb zur Verfügung zu stellen. Falls eine Anmeldung des Erwerbs zur Zusammenschlusskontrolle erforderlich sein sollte, verpflichten sich die Parteien, zügig und kooperativ zusammenzuarbeiten, um etwaige Erfordernisse der zuständigen Wettbewerbsbehörde, insbesondere

Informationsanforderungen, fristgemäß nachzukommen. Der Gesellschafter verpflichtet sich, sicherzustellen, dass der Betreiber den Verpflichtungen des Gesellschafters in dieser Ziffer 34 ebenfalls nachkommt. Der Auftraggeber wird sich ggf. bemühen, auf den Dritten einzuwirken, so dass dieser den Anmeldevorschriften der §§ 35 ff. GWB bzw. der FKVO nachkommt.

34.3.2 Ein Wegfall des Vollzugsverbots ("**Wegfall des Vollzugsverbotes**") für die Zwecke dieses Vertrages liegt vor, wenn:

a) die jeweils zuständige Fusionskontrollbehörde das Zusammenschluss-vorhaben freigegeben hat, oder

b) die jeweils zuständige Fusionskontrollbehörde durch verbindliche schriftliche Mitteilung erklärt hat, dass eine Anmeldung des Zusammenschlussvorhabens nicht erforderlich ist, oder

c) eine Freigabe des Zusammenschlussvorhabens durch Ablauf der jeweiligen kartellbehördlichen Prüffristen fingiert wird, oder

d) die Parteien übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt sind, dass eine Anmeldung des Zusammenschlussvorhabens nicht erforderlich ist und dies einander schriftlich bestätigt haben.

35. KONFLIKTLÖSUNG, STREITBEILEGUNG

35.1 Allgemeine Grundsätze

35.1.1 Die Parteien beabsichtigen, partnerschaftlich zusammenzuarbeiten, Konflikte zu vermeiden und etwaige Streitigkeiten zeitnah und möglichst einvernehmlich unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen beizulegen.

35.1.2 Sofern es aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu Meinungsverschiedenheiten und/oder Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und einer Betreiberpartei oder dem Auftraggeber und mehreren Betreiberparteien kommt, werden die Parteien diese nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen einer Lösung zuführen:

a) Zunächst werden die Parteien versuchen, die Streitigkeiten durch interne Verhandlungen gemäß Ziffer 35.2 dieses Vertrages beizulegen.

b) Sofern die Streitigkeiten durch diese internen Verhandlungen nicht beigelegt werden, können die Parteien zur Beilegung der Streitigkeit entweder unmittelbar ein Schiedsgerichtsverfahren unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges gemäß Ziffer 35.4 einleiten oder zuerst ein Adjudikationsverfahren gemäß Ziffer 35.3 dieses Vertrages durchführen.

c) Jederzeit, insbesondere auch während eines anhängigen Adjudikations- oder Schiedsgerichtsverfahrens, können die Parteien vereinbaren, zur Beilegung von Streitigkeiten über bestimmte Tatsachen und Feststellungen,

insbesondere technischer Natur, eine endgültige und verbindliche Entscheidung durch ein Schiedsgutachten nach Ziffer 35.6 einzuholen.

35.1.3 Bei Auftreten einer Streitigkeit wird das vorstehende Streitbeilegungsverfahren durch schriftliche Aufforderung einer Partei zu internen Verhandlungen in Gang gesetzt. Die Parteien verpflichten sich, konstruktiv auf eine Lösung im Rahmen der internen Streitbeilegung hinzuwirken.

35.1.4 Der Übergang von dieser internen Streitbeilegung zum nächsten Verfahrensschritt ist erst zulässig, wenn die interne Streitbeilegung entsprechend der jeweiligen Regelungen der Ziffer 35.2 dieses Vertrages abgeschlossen oder durch Zeitablauf beendet ist.

35.1.5 Nach Einleitung eines Adjudikationsverfahrens ist der Übergang zum Schiedsgerichtsverfahren gemäß Ziffer 35.4 erst zulässig, wenn das Adjudikationsverfahren entsprechend den jeweiligen Regelungen der Ziffer 35.3.16 abgeschlossen wird, ohne dass die Entscheidung endgültig und bindend wird, oder wenn gemäß Ziffer 35.3.15 die Wirkung des Klageverzichts durch Zeitablauf beendet ist. Die Einleitung eines Adjudikationsverfahrens ist ausgeschlossen, soweit über den Gegenstand des Streits bereits ein Schiedsgerichtsverfahren anhängig ist.

35.1.6 Erhebt eine der Parteien vor Durchführung des Verfahrens gemäß Ziffer 35.2 und vor Abschluss eines bereits eingeleiteten Adjudikationsverfahrens nach Maßgabe der Ziffer 35.3 Klage, so hat das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei die Klage als derzeit unzulässig abzuweisen oder das Schiedsgerichtsverfahren auszusetzen, bis die Verfahren entsprechend dieses Vertrages durchgeführt wurden. Hiervon ausgenommen sind schiedsgerichtliche Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (Arrest, einstweilige Verfügung, einstweilige Anordnung) und das selbstständige Beweisverfahren. § 1033 ZPO bleibt unberührt.

35.1.7 Sofern neben dem Betreiber nicht alle Gesellschafter als Partei an der Streitigkeit beteiligt sind, hat diejenige Partei, die die Aufforderung nach Ziffer 35.1.3 versendet, auch den noch nicht beteiligten Gesellschaftern eine Kopie dieser Aufforderung zu übersenden und sie aufzufordern, der Streitigkeit auf der Seite des Betreibers beizutreten.

35.1.8 Tritt eine Betreiberpartei, die nicht Partei des Rechtsstreits ist, der Streitigkeit bei, gelten für die beitretende Betreiberpartei die Bestimmungen der ZPO zur Nebenintervention entsprechend.

35.1.9 Die Verjährung von Ansprüchen, die Gegenstand des Streitbeilegungsverfahrens sind, ist während der Dauer des Streitbeilegungsverfahrens gehemmt. Die Hemmung beginnt mit Zugang der Aufforderung zu Verhandlungen nach Ziffer 35.1.3 und endet sechs Monate nach dem Ende des Monats, in dem eine letztverbindliche Streitentscheidung erfolgt ist oder das Streitbeilegungsverfahren in anderer Weise endet. Die Verjährungshemmung tritt auch gegenüber dem Gesellschafter ein, selbst wenn lediglich der Betreiber an der Streitigkeit beteiligt ist.

35.1.10 Die Parteien und etwaige sonstige Verfahrensbeteiligte sind verpflichtet, alle im Zusammenhang mit den Streitbeilegungsverfahren erhaltenen Informationen und Unterlagen, die beteiligten Parteien sowie die Verhandlungen selbst vertraulich zu behandeln und hierüber Verschwiegenheit zu bewahren. Sie haben entsprechende Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass diese Informationen nicht an die Öffentlichkeit und unbeteiligte Dritte gelangen. Ziffern 33.1.2 und 33.1.3 gelten entsprechend.

35.1.11 Alle an dem Streitbeilegungsverfahren beteiligten Parteien ("**Beteiligte**") sowie etwaige sonstige beteiligte Personen haben zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf eine zügige und zielgerichtete Durchführung der Verfahren sowie auf eine gütliche Einigung, auch in Teilbereichen, hinzuwirken.

35.1.12 Die Verfahrenssprache ist die deutsche Sprache.

35.1.13 Die Bestimmungen dieser Ziffer 35 gelten entsprechend für den Fall, dass durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung wesentliche Grundlagen dieses Vertrages abgeändert werden oder entfallen.

35.2 **Interne Streitbeilegung**

35.2.1 Nach Auftreten einer Streitigkeit kann eine Partei eine andere schriftlich zur Durchführung von Verhandlungen auffordern. Die schriftliche Aufforderung soll die Bezeichnung des Streitgegenstandes sowie die Darstellung der zugrundeliegenden Umstände enthalten.

35.2.2 Nach schriftlicher Aufforderung zu Verhandlungen (vgl. Ziffer 35.1.3) sind diese zunächst auf operativer Ebene zu führen. Zur Durchführung dieser Verhandlungen bestimmen die Beteiligten einen Verhandlungsführer aus dem jeweiligen Projektleitungsteam. Den Beteiligten steht es frei, weitere Personen als Berater hinzuzuziehen.

35.2.3 Die jeweils andere beteiligte Partei hat innerhalb einer Frist von einer Woche auf die Verhandlungsaufforderung schriftlich zu erwidern und die Streitigkeit aus ihrer Sicht darzustellen. Sie kann die andere Partei um eine Verlängerung der Frist ersuchen, soweit dies aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist. Die andere Partei darf die Zustimmung nicht treuwidrig verweigern.

35.2.4 Kommt es innerhalb der Frist der Ziffer 35.2.3 nicht zu einer Erwiderung durch die andere beteiligte Partei oder kann durch die Verhandlungen auf operativer Ebene innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Aufforderung zu Verhandlungen keine Einigung erzielt werden oder erklärt eine der Beteiligten die Verhandlungen innerhalb dieser Frist schriftlich für gescheitert, sind die weiteren Verhandlungen auf der Geschäftsführungsebene (bzw. auf Seiten des Auftraggebers mit dem vom Auftraggeber zu benennenden Äquivalent) zu führen. Soweit die Frist nach Ziffer 35.2.3 verlängert wurde, verlängert sich die Frist nach Satz 1 dieser Ziffer 35.2.4 (1., 2. und 3. Variante) im selben Umfang.

35.2.5 Die Beteiligten können jederzeit einvernehmlich bestimmen, unter Abkürzung des Verfahrens und vor Ablauf der in Ziffer 35.2.4 genannten Fristen die Verhandlungen auf der operativen Ebene zu beenden und auf Geschäftsführungsebene fortzusetzen, soweit dies in Anbetracht des Streitgegenstands für eine zügige und sachgerechte Streitbeilegung geboten scheint.

35.2.6 Für Verhandlungen auf Geschäftsführungsebene entsenden die Beteiligten jeweils einen entscheidungsbefugten Vertreter. Den Beteiligten steht es frei, weitere Personen als Berater hinzuzuziehen.

35.2.7 Kann durch die Verhandlungen auf Geschäftsführungsebene innerhalb von zwei Wochen nach Beginn dieser Verhandlungen gemäß Ziffer 35.2.4 keine Einigung erzielt werden oder erklärt eine der Beteiligten die Verhandlungen innerhalb dieser Frist schriftlich für gescheitert, gilt die interne Streitbeilegung insgesamt als gescheitert und abgeschlossen. In diesem Fall kann jede Partei die Einleitung einer streitbezogenen Adjudikation oder eines Schiedsgerichtsverfahrens beantragen.

35.2.8 Die Beteiligten können schriftlich eine einvernehmliche Verlängerung oder Verkürzung der in dieser Ziffer 35.2 geregelten Fristen vereinbaren, wobei das Ziel einer zügigen Streitbeilegung stets zu berücksichtigen ist.

35.2.9 Kommen die Beteiligten auf einer der Verhandlungsebenen zu einer Einigung, ist diese in Form eines außergerichtlichen schriftlichen Vergleichs festzuhalten, der von den Beteiligten zu unterzeichnen ist.

35.2.10 Die Verhandlungspflicht ist als erfüllt anzusehen, wenn sich die Beteiligten nach der schriftlichen Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen durch eine Partei über den Gegenstand der Streitigkeit schriftlich, mündlich oder fernmündlich ausgetauscht haben.

35.3 **Adjudikationsverfahren**

Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und einer Betreiberpartei oder dem Auftraggeber und mehreren Betreiberparteien, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag auftreten, können die Parteien nach Abschluss der internen Streitbeilegung nach Ziffer 35.2 dieses Vertrages ein streitbezogenes Adjudikationsverfahren mit abschließender Entscheidung durchführen. Für in der Implementierungsphase auftretende Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten wird das Adjudikationsverfahren durch ein Adjudikationsboard mit drei Adjudikatoren ("**Dispute Adjudication Board**" oder "**DAB**") durchgeführt, für in der Betriebsphase auftretende Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten allein durch den Vorsitzenden des DAB.

Für das Adjudikationsverfahren gelten die nachfolgenden Verfahrensregeln sowie ergänzend die DIS-Verfahrensordnung für Adjudikation der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS-AVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

35.3.1 **Benennung der Adjudikatoren**

a) Die Parteien werden innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsbeginn zwei Adjudikatoren für das DAB benennen. Dabei benennt der Auftraggeber einen Adjudikator und der Gesellschafter und der Betreiber benennen gemeinschaftlich einen weiteren Adjudikator. Dies gilt auch für spätere Nachbenennungen eines Adjudikators.

b) Die beiden benannten Adjudikatoren werden innerhalb einer Frist von vier Wochen einen weiteren Adjudikator benennen, der den Vorsitz des DAB übernehmen wird. Mit den bestellten Adjudikatoren wird ein schriftlicher Adjudikatorendienstvertrag nach dem diesem Vertrag als **Anlage 35.3.1** beigefügten Mustervertrag geschlossen.

c) Sollte ein von einer Partei benannter Adjudikator an der Ausübung seiner Tätigkeit gleich aus welchem Grund gehindert sein, wird die Partei, die den Adjudikator benannt hat, innerhalb von zwei Wochen ab Kenntniserlangung der Verhinderung einen anderen Adjudikator benennen. Sollte der Vorsitzende des DAB an der Ausübung seiner Tätigkeit gleich aus welchem Grund gehindert sein, werden die beiden anderen Adjudikatoren innerhalb einer Frist von zwei Wochen einen anderen Adjudikator benennen, der den Vorsitz des DAB übernehmen wird.

d) Jeder Adjudikator muss unparteilich und unabhängig sein. Er hat sein Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und ist dabei an keine Weisungen gebunden.

e) Ein Adjudikator ist während seiner gesamten Tätigkeit verpflichtet, Umstände, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten, den Parteien unverzüglich offenzulegen.

35.3.2 **Ablehnung eines Adjudikators**

a) Ein Adjudikator kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen.

b) Die Ablehnung ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntniserlangung des Ablehnungsgrundes gegenüber den Adjudikatoren und der anderen Partei zu erklären und zu begründen. Die übrigen Adjudikatoren des DAB setzen dem abgelehnten Adjudikator und der anderen Partei eine angemessene Frist (regelmäßig nicht länger als zwei Wochen) zur Stellungnahme.

c) Wenn innerhalb der nach lit. b) Satz 2 gesetzten Frist weder der abgelehnte Adjudikator sein Amt niederlegt, noch die andere Partei der Ablehnung zustimmt, entscheidet das DAB innerhalb von drei Wochen nach Ablauf dieser Frist unter Ausschluss des abgelehnten Adjudikators über dessen Ablehnung.

35.3.3 **Information der und Kommunikation mit den Adjudikatoren**

a) Mit Beginn der Implementierungsphase haben die Parteien dafür zu sorgen, dass jeder Adjudikator einen vollständigen Text dieses Vertrages sowie ggf. vorhandene relevante weitergehende Informationen über das Projekt erhält. Jeder Adjudikator hat sich damit vertraut zu machen.

b) Innerhalb einer Woche nach Beginn der Implementierungsphase haben die Parteien und die Adjudikatoren einander die für sie verbindlichen Kontaktdaten, einschließlich E-Mail-Adressen mitzuteilen. Korrespondenz zwischen den Adjudikatoren und den Parteien ist jedem Adjudikator und jeder Partei zu übermitteln und kann per E-Mail geführt werden.

35.3.4 **Einleitung der streitbezogenen Adjudikation**

a) Jede Partei hat das Recht, hinsichtlich einer Streitigkeit sowohl während der Implementierungs- als auch während der Betriebsphase ein streitbezogenes Adjudikationsverfahren einzuleiten. Ziffern 35.1.3, 35.1.4 und 35.1.5 bleiben unberührt.

b) Die Partei, die ein streitbezogenes Adjudikationsverfahren einleiten will (Antragsteller), hat der anderen Partei oder den anderen Parteien (Antragsgegner) sowie den Adjudikatoren bzw., während der Betriebsphase, dem Vorsitzenden des DAB einen schriftlichen Antrag zur Einleitung eines Adjudikationsverfahrens zu übersenden. Der Antrag muss die vollständige Antragsbegründung enthalten.

c) Das streitbezogene Adjudikationsverfahren beginnt mit Zugang des Antrags beim Vorsitzenden des DAB. Der Vorsitzende des DAB informiert die Parteien sowie im Rahmen der Implementierungsphase die anderen Adjudikatoren des DAB unverzüglich über den Verfahrensbeginn.

d) Sofern neben dem Betreiber nicht auch alle Gesellschafter als Antragsteller oder Antragsgegner beteiligt sind, hat der Vorsitzende des DAB die noch nicht beteiligten Gesellschafter nach lit. c) zu informieren und erneut zum Beitritt auf Seiten des Betreibers aufzufordern. Es gilt Ziffer 35.1.5.

e) Die Einbeziehung weiterer Personen in das streitbezogene Adjudikationsverfahren, die nicht Parteien dieses Vertrages sind, erfordert deren schriftliche Zustimmung, einschließlich der Zustimmung zu den Adjudikatorendienstverträgen, und die Zustimmung der Parteien. Der Antrag auf Einleitung eines streitbezogenen Adjudikationsverfahrens ist in diesem Fall auch der weiteren Person zu übersenden.

35.3.5 **Antragserwiderung und weitere Schriftsätze**

a) Der Antragsgegner hat innerhalb von drei Wochen nach Verfahrensbeginn schriftlich zu erwidern und seine Erwiderung dem Antragsteller und den

Adjudikatoren sowie gegebenenfalls den weiteren am Verfahren beteiligten Parteien zuzusenden.

b) Weitere Schriftsätze sind nur zulässig, wenn die Adjudikatoren die Beteiligten ausdrücklich dazu auffordern. In der Regel beträgt die Frist für solche weiteren Schriftsätze zwei Wochen.

c) Die Beteiligten können mit Zustimmung des Vorsitzenden des DAB eine Verlängerung oder Verkürzung der Fristen vereinbaren, wobei stets auf eine zügige Streitbeilegung hinzuwirken ist. Im Übrigen sind die Fristen verbindlich und werden auch dann nicht verlängert, wenn gewichtige Gründe vorgetragen werden.

35.3.6 **Verfahrensgrundsätze**

a) Die Parteien sind gleich zu behandeln. Jedem Verfahrensbeteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren.

b) Sowohl die Parteien als auch die Adjudikatoren haben in jeder Phase des Verfahrens auf eine zügige Streitbeilegung hinzuwirken.

35.3.7 **Parteivortrag und Korrespondenz**

a) Der Vortrag in der Antragsbegründung und -erwiderung soll vollständig sein.

b) Die Beteiligten haben Schriftsätze und Anlagen vollständig in Papierform und elektronischer Form einzureichen. Die Einreichung in elektronischer Form hat fristwahrende Wirkung.

c) Das DAB bzw. der Vorsitzende des DAB kann anordnen, dass die Einreichung der Schriftsätze ausschließlich in elektronischer Form erfolgen soll.

d) Alle Schriftsätze, Schriftstücke oder sonstigen Mitteilungen, die den Adjudikatoren von einem Beteiligten vorgelegt werden, sind vorbehaltlich einer abweichenden Anordnung nach lit. c) gleichzeitig in Papier- und elektronischer Form den anderen Beteiligten zu übermitteln.

35.3.8 **Unterlagen, Sachverständigengutachten**

a) Die Beteiligten können ihren Schriftsätzen Urkunden, schriftliche Zeugenaussagen und Sachverständigengutachten beifügen.

b) Dem DAB bzw. dem Vorsitzenden des DAB steht es frei, ein Sachverständigengutachten einzuholen, wenn dies für erforderlich gehalten wird. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass die Frist der Ziffer 35.3.11e) und j) überschritten wird.

35.3.9 **Mündliche Verhandlung**

a) Eine mündliche Verhandlung wird durchgeführt, wenn ein Beteiligter dies beantragt. Im Übrigen liegt die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Ermessen der Adjudikatoren.

b) Die Beteiligten sollen sicherstellen, dass sie in Terminen von Mitarbeitern vertreten werden, die mit dem Streitgegenstand hinreichend vertraut und entscheidungsbefugt sind. Sie können dritte Personen, die zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen können, zur mündlichen Verhandlung mitbringen. Dies soll dem DAB und den anderen Beteiligten rechtzeitig vor dem Termin mitgeteilt werden.

c) Jeder Beteiligte kann die Teilnahme dritter Personen davon abhängig machen, dass diese sich schriftlich zur Geheimhaltung über den Inhalt der mündlichen Verhandlung verpflichten.

d) Die Adjudikatoren können jede Person anhören, die nach ihrer Überzeugung zur Sachverhaltsaufklärung beitragen kann. Die Entscheidung über eine solche Anhörung und deren Protokollierung liegt im Ermessen der Adjudikatoren.

e) Eine mündliche Verhandlung kann auch durchgeführt werden, wenn ein Beteiligter nicht erscheint, obwohl er rechtzeitig über den Verhandlungstermin unterrichtet worden war. Eine Unterrichtung über den Verhandlungstermin gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn dieser den Beteiligten mindestens zwei Wochen im Voraus mitgeteilt wurde.

35.3.10 **Sonstige Verfahrensgestaltung**

a) Abgesehen von den vorstehenden Regelungen liegt die Verfahrensgestaltung im Ermessen der Adjudikatoren. Sie können die Vorlage von Dokumenten fordern, eine Ortsbesichtigung durchführen und Vorschläge zur gütlichen Einigung unterbreiten.

b) Eine Beauftragung von Sachverständigen oder sonstigen Sonderfachleuten durch die Adjudikatoren ist nur mit Zustimmung der Beteiligten möglich.

c) Der Vorsitzende des DAB leitet das Verfahren. Er kann auch während der Implementierungsphase über einzelne Verfahrensfragen alleine entscheiden, wenn die anderen Adjudikatoren ihn dazu ermächtigt haben.

35.3.11 **Entscheidungen**

a) Die Adjudikatoren entscheiden die Streitigkeit auf der Grundlage der Vorschriften des Vertrages.

b) Wenn sich ein Beteiligter schriftsätzlich nicht äußert oder Schriftsatzfristen überschreitet, können die Adjudikatoren nach Aktenlage entscheiden.

c) Die Adjudikatoren werden alle Entscheidungen, die nicht lediglich Verfahrensfragen betreffen, schriftlich begründen.

d) Jede Entscheidung während der Implementierungsphase ist mit Stimmenmehrheit des DAB zu treffen.

e) Entscheidungen sollen möglichst schnell getroffen werden, regelmäßig innerhalb von zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung bzw. nach Eingang des letzten Schriftsatzes, in der Implementierungsphase spätestens zehn Wochen nach Verfahrensbeginn, in der Betriebsphase spätestens drei Monate nach Verfahrensbeginn, es sei denn, die Beteiligten haben jeweils einer Verlängerung zugestimmt. Die Zustimmung zu einer Verlängerung ist insbesondere zu gewähren, wenn und soweit dies zur Berücksichtigung eines von den Beteiligten nach Ziffer 35.6 in Auftrag gegebenen Schiedsgutachtens oder zur Berücksichtigung von nach Ziffer 35.3.10b) beauftragten Sachverständigen und Sonderfachleuten erforderlich ist.

f) Die Frist der lit. e) ist gewahrt, wenn die Übersendung der Entscheidung vor deren Ablauf an die Beteiligten veranlasst wurde.

g) Der Vorsitzende übersendet den Parteien alle Entscheidungen in Urschrift und informiert die Parteien unverzüglich über das Datum, zu dem die jeweils andere Partei die Entscheidung empfangen hat.

h) Die Adjudikatoren haben in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff. ZPO auch darüber zu entscheiden, welche Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Grundsätzlich hat die unterliegende Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen, insbesondere auch die dem Gegner im Rahmen der streitbezogenen Adjudikation entstehenden notwendigen Kosten. Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen.

i) Die Adjudikatoren können die Anordnung einer Zahlung von einer Sicherheitsleistung der begünstigten Partei abhängig machen.

j) Die Adjudikatoren können für Ansprüche oder Gegenansprüche, die entscheidungsreif sind, Teilentscheidungen erlassen.

k) Wurde innerhalb von vier Monaten nach Verfahrensbeginn keine Entscheidung getroffen, steht den Parteien der Weg zum Schiedsgericht offen.

35.3.12 **Berichtigung einer Entscheidung**

a) Jede Partei kann nach Empfang der Entscheidung beim Vorsitzenden des DAB beantragen, Rechen-, Schreib- oder Druckfehler in einer Adjudikationsentscheidung zu berichtigen.

b) Der anderen Partei ist im erforderlichen Umfang Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer kurzen Frist zu geben.

c) Über einen Antrag auf Berichtigung haben die Adjudikatoren innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist gemäß lit. b) zu entscheiden. Die Adjudikatoren können diese Frist aus wichtigem Grund um maximal zwei weitere Wochen verlängern. Erfolgt eine Entscheidung nicht innerhalb der Frist, gilt der Antrag als abgelehnt.

d) Eine Berichtigung einer Entscheidung können die Adjudikatoren jederzeit auch ohne Antrag einer Partei vornehmen. Die Parteien sind in diesem Fall entsprechend lit. b) anzuhören.

35.3.13 **Bindungswirkung**

a) Entscheidungen des DAB und des Vorsitzenden des DAB sind für die Parteien bindend. Ihre Bindungswirkung entfällt, wenn und insoweit sie durch eine schiedsgerichtliche Entscheidung aufgehoben oder abgeändert werden.

b) Beachtet eine Partei eine Entscheidung der Adjudikatoren nicht, stellt dies eine vorsätzliche und schwere Vertragsverletzung dar. Die Vertragsverletzung besteht unabhängig davon, ob ein Schiedsgericht die Adjudikationsentscheidung bestätigt oder aufhebt. Führt die Nichtbeachtung einer Entscheidung zu einer Projektverzögerung, gerät die leistungspflichtige Partei auch dann in Verzug, wenn das Schiedsgericht ein Leistungsverweigerungsrecht zugunsten der leistungspflichtigen Partei feststellt.

c) Eine vorsätzliche und schwere Vertragsverletzung liegt nur dann nicht vor, wenn das Verfahren an einem Fehler leidet, der in einem entsprechenden Schiedsverfahren zur Aufhebung eines Schiedsspruchs gemäß § 1059 Abs. 2 Nr. 2 ZPO führen würde.

d) Der Antragsteller ist dem Antragsgegner zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Antragsgegner dadurch entsteht, dass er auf Verlangen des Antragstellers einer Entscheidung der Adjudikatoren Folge geleistet hat, die vom Schiedsgericht als von Anfang an unberechtigt aufgehoben wird. Der Anspruch des Antragstellers nach Ziffer 24 i.V.m. **Anlage 24.1** Part B auf die Zahlung der Vertragsstrafe wegen der Nichtbeachtung der Entscheidung der Adjudikatoren als solcher bleibt unberührt.

35.3.14 **Nichtanerkennungserklärung**

a) Will eine Partei eine Entscheidung im Schiedsgerichtsverfahren überprüfen lassen, muss sie der anderen Partei schriftlich mitteilen, dass sie die Entscheidung ganz oder zum Teil nicht anerkennt ("**Nichtanerkennungserklärung**"). Der Vorsitzende des DAB erhält eine Kopie.

b) Die Nichtanerkennungserklärung muss innerhalb eines Monats nach Empfang der Entscheidung durch die nicht anerkennende Partei der anderen Partei zugegangen sein. Andernfalls wird die Entscheidung endgültig. Sie kann dann auch nicht mehr durch Schiedsklage mit der Behauptung einer offenbaren Unbilligkeit, einer offenbaren Unrichtigkeit, einer Verletzung des rechtlichen Gehörs oder anderer Verfahrensverstöße angefochten werden.

c) Die Frist von einem Monat für die Nichtanerkennungserklärung verlängert sich nicht, wenn ein Antrag auf Berichtigung (Ziffer 35.3.12) gestellt wird.

d) Wird eine Nichtanerkennungserklärung abgegeben, können alle Parteien innerhalb einer Frist von einem Monat Schiedsklage gemäß Ziffer 35.4 dieses Vertrages erheben. Eine Nichtanerkennungserklärung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgenommen werden. Das Schiedsgericht ist an tatsächliche Feststellungen und die rechtliche Bewertung durch die Adjudikatoren nicht gebunden.

e) Erhebt keine der Parteien innerhalb der Frist der lit. d) Schiedsklage, wird die Entscheidung endgültig und bindend.

35.3.15 **Befristeter Klageverzicht**

Der befristete Klageverzicht gemäß Ziffer 35.1.5 dieses Vertrages gilt nicht für Streitigkeiten, bei denen die Adjudikatoren nicht binnen vier Monaten nach Beginn des Adjudikationsverfahrens eine Übersendung einer Entscheidung an die Parteien veranlasst haben (Ziffern 35.3.11e) und 35.3.11f). Im Falle einer Fristverlängerung mit Zustimmung der Beteiligten gilt Satz 1 entsprechend unter Berücksichtigung der entsprechend verlängerten Frist.

35.3.16 **Beendigung des streitbezogenen Adjudikationsverfahrens**

a) Das streitbezogene Adjudikationsverfahren endet mit Empfang der Adjudikationsentscheidung durch die Parteien, bei Teilentscheidungen mit Empfang der abschließenden Entscheidung. Maßgeblich ist der Empfang durch die Partei, die die Entscheidung als letzte empfangen hat.

b) Eine vorzeitige Beendigung eines streitbezogenen Adjudikationsverfahrens durch Rücknahme des Antrags auf Einleitung bedarf der Zustimmung des Antragsgegners bzw. der Antragsgegner.

35.3.17 **Kosten**

a) Die Vergütung der Adjudikatoren richtet sich nach dem mit den Adjudikatoren abzuschließenden Adjudikatorendienstvertrag. Die Adjudikatorendienstverträge werden auf Grundlage des als **Anlage 35.3.1** beigefügten Vertragsmusters geschlossen.

b) Auftraggeber einerseits und die Betreiberparteien gemeinsam andererseits zahlen die von den Adjudikatoren in Rechnung gestellten Beträge je zur

Hälfte. Die Parteien haften den Adjudikatoren als Gesamtschuldner für die Honoraransprüche und den Anspruch auf Auslagenersatz; in Bezug auf einen etwaigen Ausgleichsanspruch haften die Betreiberparteien dem Auftraggeber ihrerseits ebenfalls als Gesamtschuldner. Die Kostenteilung und gesamtschuldnerische Haftung gelten nicht für Honoraransprüche und den Anspruch auf Auslagenersatz der Adjudikatoren im Zusammenhang mit der streitbezogenen Adjudikation.

c) Die Verteilung der Kosten der streitbezogenen Adjudikation bestimmen die Adjudikatoren in ihrer abschließenden Entscheidung gemäß Ziffer 35.3.11h). Ansonsten trägt jede Partei ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit der Adjudikation selbst.

35.3.18 **Ende der Adjudikatorentätigkeit**

a) Die Tätigkeit des DAB endet mit Ausnahme der Tätigkeit des Vorsitzenden des DAB mit Abschluss der Implementierungsphase oder wenn die Parteien eine entsprechende schriftliche Vereinbarung treffen und das DAB entsprechend informieren. Soweit zu diesem Zeitpunkt noch streitbezogene Adjudikationsverfahren anhängig sind, führen die Adjudikatoren diese zu Ende und erhalten die entsprechende Vergütung.

b) Die Tätigkeit des Vorsitzenden des DAB endet, wenn die Parteien dies schriftlich vereinbaren oder er an der weiteren Ausübung seines Amtes gehindert ist. In diesem Fall werden sich die Parteien unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen auf einen anderen Adjudikator verständigen. Kommt innerhalb dieser Frist eine Verständigung nicht in Betracht, werden die im Rahmen der Implementierungsphase bestellten Adjudikatoren einen neuen Vorsitzenden Adjudikator benennen. Die Tätigkeit des Vorsitzenden des DAB endet darüber hinaus mit Beendigung des Vertrages. Soweit zu diesem Zeitpunkt noch streitbezogene Adjudikationsverfahren anhängig sind, führt der Vorsitzende des DAB diese zu Ende und erhält die entsprechende Vergütung.

35.4 Schiedsgerichtsverfahren

35.4.1 Allgemeine Bestimmungen

a) Vorbehaltlich der nach dieser Ziffer 35 geltenden Regeln für vorrangig durchzuführende oder gegebenenfalls abzuschließende Streitbeilegungsverfahren werden alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit zwischen dem Auftraggeber und einer Betreiberpartei oder dem Auftraggeber und mehreren Betreiberparteien ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (**"DIS"**) in der zum Zeitpunkt der Einleitung des jeweiligen Schiedsgerichtsverfahrens jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss der Fach- und der ordentlichen Gerichtsbarkeit endgültig entschieden. § 1033 ZPO bleibt unberührt.

b) Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens ist Berlin.

c) Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei.

d) Abweichend von den Regelungen der DIS-Schiedsgerichtsordnung vereinbaren die Parteien, dass die Benennung und Bestellung der Schiedsrichter unter Ausschluss des Benennungsrechts der Parteien für alle Schiedsrichter allein durch den DIS-Ernennungsausschuss erfolgt. Die Parteien vereinbaren, dass der DIS-Ernennungsausschuss bei seiner Auswahl nicht sicherstellen muss, dass die Schiedsrichter (einschließlich des Vorsitzenden) eine andere Nationalität als die Parteien aufweisen.

Der DIS-Ernennungsausschuss hat bei der Auswahl der Schiedsrichter mögliche Streitverkündungsparteien i.S.d. Ziffer 35.4.2 zu berücksichtigen. Die Partei, die Schiedsklage erhebt, soll zu diesem Zeitpunkt bereits absehbare Streitverkündungsparteien mit der Klage benennen; die schiedsbeklagte Partei soll unverzüglich nach Zustellung der Klage ihrerseits zu diesem Zeitpunkt bereits absehbare Streitverkündungsparteien benennen.

e) Das Schiedsgericht und die Parteien wirken mit allen Mitteln darauf hin, dass das Schiedsgerichtsverfahren unter Berücksichtigung der Komplexität zügig und kosteneffizient geführt wird.

f) Um eine effiziente Verfahrensführung sicherzustellen, kann das Schiedsgericht nach Anhörung der Beteiligten alle Verfahrensmaßnahmen ergreifen, die es für geeignet hält, sofern diese nicht einer Vereinbarung der Parteien widersprechen.

g) Verhandlungen zu Verfahrensfragen und sonstigen Verhandlungen, bei denen eine persönliche Anwesenheit nicht erforderlich ist, kann das Schiedsgericht mittels Telefon- oder Videokonferenz durchführen.

h) Das Schiedsgericht hat den Sachverhalt in möglichst kurzer Zeit mit allen geeigneten Mitteln festzustellen.

i) Sofern neben dem Betreiber nicht auch alle Gesellschafter an der Streitigkeit beteiligt sind, hat die DIS-Geschäftsstelle die Schiedsklage auch den noch nicht beteiligten Gesellschaftern zu übersenden und sie aufzufordern, der Streitigkeit auf der Seite des Betreibers beizutreten. Ziffer 35.1.8 bleiben unberührt.

35.4.2 **Streitverkündung gegenüber Drittparteien in Schiedsgerichtsverfahren unter diesem Vertrag**

a) Die Beteiligten sind im Rahmen eines Schiedsgerichtsverfahrens unter diesem Vertrag ("**Schiedsgerichtsverfahren Erhebung**") berechtigt, einer oder mehreren der Auftragnehmerparteien oder Weiteren Auftragnehmern den Streit zu verkünden, wenn diese im Vertrag Automatische Kontrolle oder in einem anderen mit dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der

Infrastrukturabgabe oder im Zusammenhang mit Kontrollbrücken der LKW-Maut geschlossenen Vertrag (diese anderen Verträge gemeinsam mit dem Vertrag Automatische Kontrolle "**Weitere ISA-Verträge**") in einer Ziffer 35.4.3 entsprechenden Form ihre Zustimmung zur Einbeziehung durch Streitverkündung erklärt haben.

Die Parteien stimmen ferner überein, dass die Möglichkeit der Streitverkündung im Schiedsverfahren Erhebung auch gegenüber einem Weiteren Auftragnehmer bestehen soll, mit dem der Auftraggeber im jeweiligen Weiteren ISA-Vertrag keine Schiedsabrede getroffen hat, wenn der betroffene Weitere Auftragnehmer einer Einbeziehung in das Schiedsverfahren Erhebung durch Streitverkündung anderweitig zugestimmt hat.

Die Vorschriften der ZPO zu den Voraussetzungen und Wirkungen der Streitverkündung gelten vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen entsprechend.

b) Der Beteiligte hat zum Zwecke der Streitverkündung einen Schriftsatz bei der DIS-Geschäftsstelle einzureichen, in dem die Auftragnehmerpartei oder der Weitere Auftragnehmer (die **"Streitverkündungspartei"**), der Grund der Streitverkündung und die Lage des Rechtsstreits im Schiedsgerichtsverfahren Erhebung unter Beifügung der bisherigen Verfahrensdokumente mitzuteilen sind. Dem Schriftsatz ist eine Erläuterung beizufügen, inwiefern die Streitverkündungspartei ihre Zustimmung zur Einbeziehung durch Streitverkündung erklärt hat. Der Schriftsatz wird der Streitverkündungspartei von der DIS-Geschäftsstelle zugesandt. Die Streitverkündungspartei ist im Zuge dessen vom Schiedsgericht umfassend über die Vereinbarungen und Anordnungen bezüglich der Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens Erhebung, einschließlich der Bestimmungen zur Vertraulichkeit nach Ziffer 35.1.10 und den Anforderungen an einen wirksamen Streitbeitritt nach lit. c), sowie über die Besetzung des Schiedsgerichts einschließlich der von den Schiedsrichtern vor ihrer Bestellung zur Frage der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit abgegebenen Erklärungen und das Verfahren zu ihrer Bestellung und Benennung in Kenntnis zu setzen. Die Streitverkündung wird für jede Streitverkündungspartei erst dann wirksam, wenn ihr der Streitverkündungsschriftsatz zugegangen ist.

c) Eine Streitverkündungspartei, der gegenüber der Streit verkündet wurde, kann dem Streit durch schriftliche Mitteilung gegenüber der DIS-Geschäftsstelle beitreten.

Diese Mitteilung hat für ihre Wirksamkeit die Angabe zu enthalten, auf wessen Seite sie dem Streit beitritt, sowie die Bestätigung, dass die Streitverkündungspartei die ihr mitgeteilte Verfahrensordnung und das Schiedsgericht in seiner konkreten Besetzung akzeptiert und als Streitverkündungsempfänger sich den Bestimmungen des Schiedsgerichtsverfahrens Erhebung unterwirft. Das Recht nach lit. e) Satz 2

bleibt unberührt. Für einen wirksamen Streitbeitritt hat die Streitverkündungspartei darüber hinaus schriftlich zu bestätigen, dass sie sich in Bezug auf Informationen und Unterlagen, die sie in Folge der Streitverkündung und/oder des Beitritts zum Schiedsgerichtsverfahren Erhebung erhält, den Vertraulichkeitsverpflichtungen nach Ziffer 35.1.10 unterwirft.

Ein Zwischenstreit über eine im hiesigen Schiedsgerichtsverfahren Erhebung ausgesprochene Streitverkündung und einen nachfolgenden Beitritt entsprechend § 71 ZPO findet im Schiedsgerichtsverfahren Erhebung nicht statt.

d) Die beitretende Streitverkündungspartei muss den Rechtsstreit in der Lage annehmen, in der er sich zur Zeit ihres Beitritts befindet; sie ist berechtigt, Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle Handlungen wirksam vorzunehmen, insoweit nicht ihre Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen der Partei, auf deren Seite sie dem Streit beigetreten ist, in Widerspruch stehen. In Bezug auf die Voraussetzungen und Wirkungen der Streitverkündung gelten die Vorschriften der ZPO und ihre Auslegung für die beigetretene Streitverkündungspartei entsprechend.

e) Tritt eine Streitverkündungspartei bei, so trifft das Schiedsgericht unter Berücksichtigung der zwischen den Parteien dieses Vertrages getroffenen Vereinbarungen die entsprechenden Anordnungen, um ein faires Verfahren und angemessenes rechtliches Gehör der beigetretenen Streitverkündungspartei im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens Erhebung zu gewährleisten. Die beigetretene Streitverkündungspartei hat das Recht, im Rahmen der geltenden Verfahrensordnung Schiedsrichter wegen fehlender Unparteilichkeit oder fehlender Unabhängigkeit abzulehnen. Vereinbarungen zur Änderungen der bei Beitritt der Streitverkündungspartei bestehenden Schiedsgerichtsordnung bedürfen nach Beitritt der Streitverkündungspartei ihrer Zustimmung. Das Zustimmungserfordernis besteht nicht, soweit die Änderungen die Stellung der jeweiligen Streitverkündungspartei als Streitverkündungsempfänger nicht berührt. Die Entscheidung, ob dies der Fall ist, obliegt dem Schiedsgericht.

35.4.3 **Streitverkündungen gegenüber einer Betreiberpartei in Schiedsgerichtsverfahren unter Weiteren ISA-Verträgen**

a) Die Betreiberparteien nehmen zur Kenntnis, dass zwischen dem Auftraggeber und den Auftragnehmerparteien unter dem Vertrag Automatische Kontrolle sowie zwischen dem Auftraggeber und Weiteren Auftragnehmern unter sonstigen Weiteren ISA-Verträgen Schiedsgerichtsverfahren unter Ausschluss der Fach- und der ordentlichen Gerichtsbarkeit durchgeführt werden können, die sich ebenfalls nach der Schiedsgerichtsordnung der DIS in der zum Zeitpunkt der Einleitung des jeweiligen Schiedsgerichtsverfahrens jeweils gültigen Fassung richten (diese

anderen Schiedsgerichtsverfahren "**Weitere ISA-Schiedsgerichts-verfahren**").

b) Die Betreiberparteien stimmen zu, dass der Auftraggeber ihnen, entsprechend der für das Schiedsgerichtsverfahren Erhebung geltenden Ziffer 35.4.2 und nach Maßgabe der Regelungen dieser Ziffer 35.4.3, im Rahmen solcher Weiteren ISA-Schiedsgerichtsverfahren einzeln oder gemeinsam den Streit verkünden kann. In Bezug auf die Voraussetzungen und Wirkungen solch einer Streitverkündung gelten die Vorschriften der ZPO und, in Bezug auf die Hemmung der Verjährung durch Streitverkündung, die §§ 204 ff. BGB entsprechend. Die Betreiberparteien werden auf Verlangen des Auftraggebers zu jeder Zeit Erklärungen abgeben, die zum gesonderten Nachweis dieser Zustimmung in einem Weiteren ISA-Schiedsgerichtsverfahren ggf. benötigt werden. Die Betreiberparteien haben zu diesem Zweck dem Auftraggeber das Original einer entsprechenden Erklärung übergeben, von welcher eine beglaubigte Abschrift als **Anlage 35.4.3** dieser Urkunde beigefügt wird.

c) Die Betreiberparteien erkennen an, dass im Falle einer solchen Streitverkündung ein in einem Weiteren ISA-Schiedsgerichtsverfahren ergehendes Schiedsgerichtsurteil auch für ein etwaiges nachfolgendes oder bereits anhängiges Schiedsgerichtsverfahren Erhebung eine Bindungswirkung entsprechend § 68 ZPO entfaltet und insoweit im Schiedsgerichtsverfahren Erhebung entsprechend der Bestimmungen zur Streitverkündung und Nebenintervention der ZPO zu berücksichtigen ist, soweit die Beteiligten des Schiedsgerichtsverfahrens Erhebung nicht übereinstimmend etwas anderes vereinbaren. Das Schiedsgericht im Schiedsgerichtsverfahren Erhebung fordert die von der Interventionswirkung betroffene Partei auf, zu erklären, ob sie in Bezug auf konkrete Umstände des Weiteren ISA-Schiedsverfahrens Einwände gegen eine Interventionswirkung geltend macht.

Besteht Streit über die Zulässigkeit der im Weiteren ISA-Schiedsgerichtsverfahren erfolgten Streitverkündung und der sich daraus für das Schiedsgerichtsverfahren Erhebung ergebenden Bindungswirkung, entscheidet über diese Frage das Schiedsgericht im Schiedsgerichtsverfahren Erhebung nach Anhörung der Beteiligten im Rahmen seines Schiedsurteils. Auf Antrag kann die Entscheidung auch durch Zwischenurteil ergehen.

d) Soweit zum Zeitpunkt der Streitverkündung im Weiteren ISA-Schiedsgerichtsverfahren ein Schiedsgerichtsverfahren Erhebung bereits anhängig ist oder vor Abschluss des Weiteren ISA-Schiedsgerichtsverfahrens anhängig wird, hat das Schiedsgericht im Schiedsgerichtsverfahren Erhebung auf Antrag eines Beteiligten das Schiedsgerichtsverfahren Erhebung auszusetzen, bis das Weitere ISA-Schiedsgerichtsverfahren abgeschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn die Streitverkündung im Weiteren ISA-Schiedsgerichtsverfahren unwirksam war. Das Schiedsgericht im

Schiedsgerichtsverfahren Erhebung hat vor seiner Entscheidung über den Antrag den anderen Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren.

e) Die Betreiberparteien sind an ihre Zustimmung nach lit. b) nur gebunden, wenn das betroffene Weitere ISA-Schiedsgerichtsverfahren tatsächlich der DIS-Schiedsordnung unterstellt ist. Abweichungen von der DIS-Schiedsordnung sind unbeachtlich, es sei denn, die Betreiberparteien als Streitverkündungsempfänger in einem Weiteren ISA-Schiedsgerichts-verfahren werden dadurch in wesentlicher Hinsicht schlechter gestellt als ein Streitverkündungsempfänger im Rahmen eines Schiedsgerichtsverfahren Erhebung nach Ziffer 35.4.2 stünde. Dies gilt beispielsweise bei Fehlen einer der Ziffer 35.4.1d) entsprechenden Regelung.

f) Eine Betreiberpartei kann, wenn ihr in einem Weiteren ISA-Schiedsgerichtsverfahren der Streit verkündet wird, dem dortigen Streit durch schriftliche Mitteilung gegenüber der DIS-Geschäftsstelle beitreten. Für den notwendigen Inhalt der Mitteilung gilt Ziffer 35.4.2c) entsprechend. Soweit etwas anderes nicht ausdrücklich erklärt wird, bestätigt die Betreiberpartei durch den Beitritt auch, dass sie Einwände gegen die Streitverkündung, einschließlich solcher nach lit. e), nicht erhebt. Eine Geltendmachung der zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Einwände in einem etwaigen Schiedsgerichtsverfahren Erhebung ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Ein Zwischenstreit über eine im Weiteren ISA-Schiedsgerichtsverfahren ausgesprochene Streitverkündung und einen nachfolgenden Beitritt entsprechend § 71 ZPO findet im Weiteren ISA-Schiedsgerichtsverfahren nicht statt.

g) In Bezug auf Informationen und Unterlagen, die eine Betreiberpartei in Folge der Streitverkündung und/oder des Beitritts zum Weiteren ISA-Schiedsgerichtsverfahren erhält, geltend für die Betreiberpartei zudem die Vertraulichkeitsverpflichtungen nach Ziffer 35.1.10 dieses Vertrages entsprechend.

h) Die Betreiberparteien nehmen zur Kenntnis, dass Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und Weiteren Auftragnehmern unter Weiteren ISA-Verträgen möglicherweise nicht von einem Schiedsgericht, sondern von staatlichen Gerichten entschieden werden (**"ISA-Gerichtsverfahren"**). Für den Fall, dass einer Betreiberpartei in einem ISA-Gerichtsverfahren wirksam der Streit verkündet wird, willigen die Parteien ein, dass sich die Interventionswirkung dieser Streitverkündung entsprechend §§ 74, 68 ZPO auf das Schiedsgerichtsverfahren Erhebung erstreckt. Die Parteien verpflichten sich insbesondere, in Bezug auf die Streitverkündung weder in einem ISA-Gerichtsverfahren noch in einem Schiedsgerichtsverfahren Erhebung eine Einrede entsprechend § 1032 ZPO geltend zu machen. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob sie dem Verfahren beigetreten sind. Die Parteien bestätigen zudem, dass die Streitverkündung im ISA-Gerichtsverfahren im Verhältnis zwischen den Betreiberparteien und dem

Auftraggeber unter den dort geregelten Voraussetzungen die Wirkungen des § 204 BGB auslöst.

35.5 **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Berlin. Soweit bei Zuständigkeit der Zivilgerichte sich die sachliche Zuständigkeit nach dem Streitwert bestimmt, ist das Landgericht Berlin zuständig. Das gemäß § 1062 ZPO i.V.m. § 173 Satz 3 VwGO zuständige Verwaltungsgericht ist das Verwaltungsgericht Berlin.

35.6 **Schiedsgutachten**

35.6.1 Die Parteien können jederzeit, insbesondere auch während eines anhängigen Adjudikations- oder Schiedsgerichtsverfahrens, vereinbaren, zur Beilegung von Streitigkeiten über bestimmte Tatsachen und Feststellungen, insbesondere technischer Natur, eine endgültige und verbindliche Entscheidung durch ein Schiedsgutachten einzuholen. Eine rechtliche Beurteilung soll nicht Gegenstand des Schiedsgutachtens sein.

35.6.2 Hierzu sollen sich die Parteien innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch eine Partei über den Gegenstand der Begutachtung und die Person des Schiedsgutachters einigen. Kommt es innerhalb dieser Frist zu keiner Einigung, können die Parteien vereinbaren, dass der Gegenstand der Begutachtung und die Person des Schiedsgutachters innerhalb von zwei weiteren Wochen durch das DAB bzw. durch den Vorsitzenden bestimmt werden. Im Falle eines anhängigen Schiedsgerichtsverfahrens tritt an dessen Stelle der Vorsitzende des Schiedsgerichts.

35.6.3 Der Schiedsgutachter soll ein öffentlich bestellter Sachverständiger sein. Er muss unabhängig und unparteilich sein.

35.6.4 Das Schiedsgutachten wird schriftlich erstellt. Die Feststellungen und das Ergebnis des Schiedsgutachtens sind für die Parteien bindend; § 12 Nr. 2 lit. e) VOL/B findet keine Anwendung. Eine schiedsgerichtliche Kontrolle findet nur im Rahmen des § 319 BGB statt.

35.6.5 Die Parteien sind verpflichtet, das Schiedsgutachtenverfahren zu fördern, insbesondere alle Unterlagen auszuhändigen, die der Gutachter zur Durchführung seines Gutachterauftrags benötigt und von den Parteien anfordert.

35.6.6 Jede Partei hat das Recht, dem Schiedsgutachter innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Erteilung des Auftrags zur Erstellung des Gutachtens ihren Standpunkt zur Streitfrage schriftlich darzulegen. Der Schiedsgutachter hat mindestens eine Anhörung zur mündlichen Erörterung der Streitfrage durchzuführen, an der die Parteien und ihre Berater teilnehmen können.

35.6.7 Die Parteien sind berechtigt, innerhalb von vier Wochen nach Vorlage des Gutachtens ihre Einwände gegen das Gutachten vorzubringen sowie Ergänzungsfragen zu stellen. Die ergänzende Stellungnahme des Schiedsgutachters

wird Bestandteil des Schiedsgutachtens und für die Parteien verbindlich. Danach ist eine nochmalige Anhörung der Parteien unzulässig.

35.6.8 Die Parteien werden stets auf eine zügige Durchführung des Schiedsgutachtenverfahrens hinwirken. Zu diesem Zweck werden sie im Zusammenhang mit der Entscheidung nach Ziffer 35.6.1 prüfen, ob und inwieweit die in dieser Ziffer 35.6 festgelegten Regelfristen mit Blick auf den Gegenstand des Schiedsgutachtens verkürzt werden können.

35.6.9 Die Kosten und Auslagen des Schiedsgutachters tragen alle Parteien zunächst als Gesamtschuldner. Sie sind verpflichtet, einen vom Sachverständigen angeforderten Kostenvorschuss jeweils zur Hälfte zu bezahlen. Bei Parteienmehrheit sind die Kosten zu gleichen Teilen unter den Parteien aufzuteilen. Die im Zusammenhang mit dem Schiedsgutachten entstehenden eigenen Kosten trägt jede Partei zunächst selbst. Im Rahmen einer nachfolgenden Adjudikations- oder Schiedsgerichtsentscheidung wird die Verteilung der Kosten abschließend bestimmt.

36. SONSTIGES

36.1 Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungs-/Leistungsverweigerungsrechte

36.1.1 Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Betreibers und/oder des Gesellschafters sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Aufrechnungen durch eine Betreiberpartei, soweit es sich bei der Forderung des Betreibers oder des Gesellschafters um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung handelt und die Voraussetzungen des § 395 BGB eingehalten sind. Dem Betreiber und dem Gesellschafter stehen ebenso wenig das Recht der Einrede des nichterfüllten Vertrages im Sinne des § 320 BGB zu.

36.1.2 Der Auftraggeber kann stets gegen Forderungen des Betreibers aufrechnen.

a) Die Aufrechnung seitens des Auftraggebers ist aber ab Beginn der Erhebung wie folgt der Höhe nach begrenzt:

aa) im ersten Betriebsjahr auf einen Betrag in Höhe von 50 % der sich aus der Addition der Festen Vergütung I und der Festen Vergütung II nach Ziffern 2.1 und 3.1 des Preisblattes ergebenden Summe; und

bb) in jedem folgenden Betriebsjahr auf 50 % der gesamten Vorjahresvergütung des Betreibers nach der jeweils vorhergehenden (nicht beanstandeten) Jahresabrechnung

(jeweils der "**Aufrechnungshöchstbetrag**"). Der jeweils geltende Aufrechnungshöchstbetrag wird bei erstmaliger Geltendmachung einer Aufrechnung durch den Auftraggeber in dem entsprechenden Betriebsjahr festgehalten. Wegen Ausschöpfung des Aufrechnungshöchstbetrages in einem Betriebsjahr nicht zur Aufrechnung gelangte Ansprüche des Auftraggebers können in den folgenden Betriebsjahren unter Beachtung des

dann jeweils geltenden Aufrechnungshöchstbetrages zur Aufrechnung gestellt werden.

b) Der Auftraggeber kann Aufrechnungen bis zum Erreichen des für das jeweilige Betriebsjahr geltenden Aufrechnungshöchstbetrages gegen (i) den Anspruch des Betreibers auf Abschlagszahlungen nach Ziffer 21.3, (ii) Ansprüche des Betreibers auf Salden, die sich zu seinen Gunsten aus einer Jahresabrechnung für das jeweils vorhergehende Betriebsjahr ergeben, (iii) weitere Vergütungsansprüche des Betreibers nach diesem Vertrag und (iv) alle sonstigen auf Zahlung gerichteten Ansprüche des Betreibers vornehmen. Der Auftraggeber ist dabei insbesondere berechtigt, Ansprüche des Betreibers auf Abschlagszahlungen und auf Zahlung von Salden aus Jahresabrechnungen durch die Erklärung einer Aufrechnung auch vollständig erlöschen zu lassen, wenn und soweit er den für das jeweilige Betriebsjahr geltenden Aufrechnungshöchstbetrag beachtet.

c) Der Auftraggeber wird sein Aufrechnungsrecht wie folgt geltend machen:

aa) Zunächst gegen Ansprüche des Betreibers auf die Feste Vergütung II,

bb) dann gegen Ansprüche des Betreibers auf die Variable Vergütung Umsatz,

cc) dann gegen Ansprüche des Betreibers auf die Variable Vergütung Vorgänge und auf die Variable Vergütung Digitalisierung,

dd) dann gegen Ansprüche des Betreibers auf Einmalzahlungen oder Vergütung nach Stundensatz infolge von Optionsausübung durch den Auftraggeber (vgl. Ziffer 20.5),

ee) dann gegen Ansprüche des Betreibers auf Einmalzahlungen oder Vergütung nach Stundensatz infolge von Leistungsänderungen (vgl. Ziffer 20.6),

ff) dann gegen Ansprüche des Betreibers auf Vergütung von Abwicklungs- und/oder Transitionsleistungen (vgl. Ziffer 20.9),

gg) dann gegen sonstige Zahlungsansprüche des Betreibers,

hh) dann gegen Ansprüche des Betreibers auf die Feste Vergütung I.

Die vorgenannte Reihenfolge gilt gleichermaßen für die Aufrechnung gegen Ansprüche des Betreibers auf Abschlagszahlungen und Ansprüche aus Salden zugunsten des Betreibers aus Jahresabrechnungen oder der Schlussrechnung.

d) Eine Aufrechnung gegen den Anspruch des Betreibers auf Zahlung der Startvergütung ist ausgeschlossen. Der Aufrechnung steht die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens nach Ziffer 35.4 nicht entgegen.

e) Dem Auftraggeber stehen die Einreden und Zurückbehaltungsrechte nach den §§ 273, 320 und 321 BGB zu.

36.1.3 Soweit nicht in diesem Vertrag oder in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes vorgesehen ist, sind weder der Betreiber noch der Gesellschafter berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten ganz oder teilweise abzutreten oder sonst zu übertragen. Für die Abtretung von Vergütungsansprüchen zu Zwecken der Finanzierung von Leistungen nach diesem Vertrag gilt Ziffer 16.6, für Forfaitierungen gilt Ziffer 16.6 entsprechend.

36.2 **Anwendbares Recht**

Der Vertrag und alle sich für die Parteien aus ihm ergebenden Rechtsbeziehungen unterliegen materiellem deutschem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts / CISG.

36.3 **Schriftform**

Aufhebung, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 126 BGB), soweit nicht eine notarielle Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben oder gemäß diesem Vertrag vorgesehen ist. Die Parteien sind sich einig, dass das Erfordernis zur notariellen Beurkundung dieses Vertrages ausschließlich aus der Call-Option Anteilserwerb und der Call-Option Aktiva-Erwerb folgt und nur Änderungen, die diese betreffen, ebenfalls der notariellen Beurkundung bedürfen. Die Zweifelsregel nach § 127 Abs. 2 BGB ist abbedungen. Die Aufhebung, Änderungen und Ergänzungen sind in einem beiderseits rechtsverbindlich unterzeichneten Dokument mit Datum und fortlaufender Nummer der Vertragsänderungen bzw. -ergänzungen niederzulegen, von dem jede Partei ein Exemplar erhält. Das Vorgenannte gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformregelung. Im Hinblick auf diesen Vertrag getroffene mündliche Nebenabreden haben keine Wirkung.

36.4 **Sprache, Mitteilungen**

36.4.1 Sämtliche Vertragsänderungen und -ergänzungen sowie Anzeigen, Rechnungen, Erklärungen und sonstige Mitteilungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind in deutscher Sprache abzufassen.

36.4.2 Die Zusammenarbeit der Parteien und die Kommunikation vor Streitbeilegungsinstitutionen erfolgt in deutscher Sprache.

36.4.3 Alle rechtsgestaltenden Erklärungen und Mitteilungen des Betreibers bzw. des Gesellschafters (insbesondere Kündigungserklärungen, Fristsetzungen, Erklärungen im Zusammenhang mit der Erreichung von Meilensteinen nach Ziffer 5.6, Erklärungen im Zusammenhang mit Mitwirkungshandlungen nach Ziffer 6) bedürfen vorbehaltlich

abweichender Regelungen in diesem Vertrag der Schriftform und sind – soweit der Auftraggeber keine besondere(n) Stelle(n) benannt hat – zu richten an:

Kraftfahrt-Bundesamt
Der Präsident
Fördestraße 16
24944 Flensburg

36.4.4 Alle rechtsgestaltenden Erklärungen und Mitteilungen des Auftraggebers (insbesondere Kündigungserklärungen, Fristsetzungen, Erklärungen im Zusammenhang mit der Erreichung von Meilensteinen nach Ziffer 5.6, Erklärungen im Zusammenhang mit Mitwirkungshandlungen nach Ziffer 6, Erklärungen im Zusammenhang mit Vertragsstrafen nach Ziffer 24) bedürfen vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Vertrag der Schriftform und sind zu richten an:

Betreiber:

autoTicket GmbH
Die Geschäftsführer [redacted]
Friedrichstraße 88
10117 Berlin

mit Kopie an:

CTS Eventim AG & Co. KGaA
[redacted]
Hohe Bleichen 11
20354 Hamburg.

Gesellschafter 1:

CTS Eventim AG & Co. KGaA
[redacted]
Contrescarpe 75a
28195 Bremen

mit Kopie an:

CTS Eventim AG & Co. KGaA
[redacted]
Hohe Bleichen 11
20354 Hamburg

Gesellschafter 2:

Kapsch TrafficCom AG
[redacted]
Am Europlatz 2

1120 Wien
Österreich

mit Kopie an:

Kapsch TrafficCom AG
[redacted]
Am Europlatz 2
1120 Wien
Österreich

36.4.5 Für alle übrigen Erklärungen und Mitteilungen der Parteien ist vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Vertrag Textform ausreichend, und gilt (ggf. ergänzend) Ziffer 25 i.V.m. **Anlage 25.**

36.5 **Vorlage von Originalen**

Soweit der Betreiber nach diesem Vertrag zur Vorlage von Kopien von Dokumenten oder anderen Unterlagen verpflichtet ist, behält sich der Auftraggeber vor, im Einzelfall die Vorlage der entsprechenden Originale zu verlangen. Der Betreiber ist verpflichtet, nach einem solchen Verlangen des Auftraggebers die benannten Dokumente oder anderen Unterlagen unverzüglich im Original vorzulegen.

36.6 **Indizes**

Sollte einer der in diesem Vertrag verwendeten Indizes nicht mehr ermittelt werden, erfolgt eine Überleitung durch Umrechnung auf die Basis des nächsten jeweils veröffentlichten, dem weggefallenen Index vergleichbaren Index. Steht ein vergleichbarer Index nicht (mehr) zur Verfügung, so wird statt des nicht mehr ermittelten Index der Verbraucherpreisindex herangezogen. Sollte der Verbraucherpreisindex nicht mehr ermittelt werden, so erfolgt eine Überleitung durch Umrechnung auf die Basis des nächsten jeweils veröffentlichten Verbraucherpreisindexes. Verbraucherpreisindex ist der Index, der die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in der gesamten Bundesrepublik Deutschland wiedergibt. Von mehreren zur Auswahl stehenden Indizes ist derjenige zu verwenden, der seiner Berechnung nach dem bei Vertragsbeginn jeweils verwendeten Index so nahe wie möglich kommt. Entsprechendes gilt sinngemäß, falls (i) ein Index nur für die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr ermittelt werden sollte, oder (ii) das BMF-Schreiben "Personalkosten, Sachkosten und Kalkulationszinssätze in der Bundesverwaltung für Kostenberechnungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen" nicht mehr aktualisiert oder darin eine bei Vertragsbeginn enthaltene Kostenposition nicht mehr verwendet werden sollte.

36.7 **Kosten**

36.7.1 Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und dem Abschluss dieses Vertrages, einschließlich der Honorare, Kosten und Auslagen ihrer steuerlichen, rechtlichen, finanziellen oder sonstigen Berater selbst.

36.7.2 Der Betreiber trägt darüber hinaus gehende Kosten des Vertrages sowie der nach diesem Vertrag ggf. zu schließenden weiteren Verträge, insbesondere hinsichtlich seiner bzw. ihrer Beurkundung sowie etwaige Kosten im Zusammenhang mit Zusammenschlussfreigabeverfahren beim Bundeskartellamt oder anderen zuständigen Fusionskontrollbehörden.

36.8 **Salvatorische Klausel**

Soweit Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollten, behält der Vertrag seine Rechtswirksamkeit im Übrigen (Erhaltungsregel). An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung tritt diejenige wirksame, durchführbare Regelung, die die Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages vereinbart hätten, um den gleichen vertraglich bezweckten Erfolg zu erzielen (Ersetzungsregel). Das gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Regelung auf einem in diesem Vertrag vorgesehenen Umfang der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; in solchen Fällen tritt ein dem vertraglich gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder eine entsprechende Zeit an die Stelle des Vereinbarten. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, mit der Regelung in dieser Ziffer 36.8 die Anwendbarkeit des § 139 BGB auszuschließen und nicht nur eine Beweislastumkehr herbeizuführen. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für den Fall einer Vertragslücke.

***

ANLAGENÜBERSICHT

Anlage VF	Zuschlagsschreiben
Anlage 1.2	Leistungsbeschreibung
Anlage 1.4	Angebot mit Preisblatt
Anlage 1.5	Antworten auf Bieterfragen in Bezug auf die Abgabe eines finalen Angebots
Anlage 1.6	Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen
Anlage 1.7	Verhaltenskodex für Geschäftspartner des BMVI
Anlage 2	Definitionen und Abkürzungen
Anlage 5.4.2h)	Prämissen des Auftraggebers für agile Errichtung und zeitliche Vorgaben für durchzuführende Tests
Anlage 6.2	Gegenstände der Mitwirkung des Auftraggebers
Anlage 7.2	Mastertestkonzept
Anlage 12.2.4e)	Vorgaben für die Erstellung des Finanzmodells
Anlage 13.8.2	Teilkomponenten Versicherungsvertrag
Anlage 14.1.5	Vorab benannte Unterauftragnehmer
Anlage 15.1.6	Änderungsverlangen des Auftraggebers
Anlage 15.5	Anfrageformular Leistungsänderung Betreiber
Anlage 17.3.3	Patronatserklärung des Eignungsgebers
Anlage 24.1 Part A	Vertragsstrafen wegen Verzögerung fristgebundener Leistungspflichten
Anlage 24.1 Part B	Vertragsstrafen wegen Verletzung sonstiger Leistungspflichten
Anlage 24.1 Part C	Vertragsstrafen wegen Verstößen gegen Datenschutzverpflichtungen
Anlage 24.1 Part D	Vertragsstrafen wegen Garantieverletzungen
Anlage 24.1 Part E	Vertragsstrafen wegen Vertragspflichtverletzungen

	des Gesellschafters
Anlage 24.1 Part F	Vertragsstrafen wegen Garantieverletzungen des Gesellschafters
Anlage 25	Ansprechpartner
Anlage 26.5.2	Muster Vertraulichkeitsvereinbarung
Anlage 26.5.4	Anforderungen an den rechtlichen Verkäufer-Due-Diligence-Bericht
Anlage 26.5.5	Muster Anforderungsliste rechtliche Due Diligence
Anlage 28.4.1	Kaufpreis und Ersatzansprüche Geschäftsanteilserwerb
Anlage 28.5.1	Muster Kaufvertrag Geschäftsanteilserwerb
Anlage 29.3.1	Muster Liste Kaufgegenstände Aktiva-Erwerb
Anlage 29.5.1	Kaufpreis und Ersatzansprüche Aktiva-Erwerb
Anlage 29.6.1	Muster Kaufvertrag Aktiva-Erwerb
Anlage 30.4	Transition
Anlage 35.3.1	Muster Adjudikatorendienstvertrag
Anlage 35.4.3	Erklärung zum Nachweis der Zustimmung zur Einbeziehung durch Streitverkündung
Anlage α zu Anlagen 17.3.3, 28.5.1, und 29.6.1 des Anlagenkonvoluts	Streitbeilegung und Gerichtsstand

ANLAGE 2 – DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN

Änderung der Leistungen	Definiert in Ziffer 15.1.1
Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen	Definiert in Ziffer 15.7.1
Änderungsmanager	Definiert in Ziffer 15.2.2
Änderungsmanagementsystem	Definiert in Ziffer 15.2.2
Änderungsverlangen	Definiert in Ziffer 15.1.6
Angebot	Definiert in Ziffer 1.4
Angebot Dritterwerb	Definiert in Ziffer 29.2
Angebot Dritterwerb Aktiva	Definiert in Ziffer 29.2
Angebot Dritterwerb Anteile	Definiert in Ziffer 28.2
Anteilskaufvertrag	Definiert in Ziffer 28.5.1
Ansprechpartner	Definiert in Ziffer 25
Ansprüche	Definiert in Ziffer 31.5.1
Aufrechnungshöchstbetrag	Definiert in Ziffer 36.1.2
Auftraggeber	Definiert auf Seite 1
Auftragnehmer Automatische Kontrolle	Definiert in Ziffer 5.3
Auftragnehmerpartei, Auftragnehmerparteien	Definiert in Ziffer 9.1
Auslauffrist	Definiert in Ziffer 26.3.1b)
Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb	Definiert in Ziffer 29.2.1b)
Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb 1	Definiert in Ziffer 29.1.2a)
Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb 2	Definiert in Ziffer 29.2.1b)
Ausübungsmitteilung Anteilserwerb	Definiert in Ziffer 28.2.3
Ausübungsmitteilung Anteilserwerb 1	Definiert in Ziffer 28.1.1a)
Ausübungsmitteilung Anteilserwerb 2	Definiert in Ziffer 28.2.3

Bankarbeitstag	Definiert in Ziffer 8.2.6b)
Beendigung Ohne Übernahme	Definiert in Ziffer 30.1.2
Beginn der Due Diligence	Definiert in Ziffer 26.5.1
Beginn der Erhebung	Definiert in Ziffer 5.4.4b)
Bestätigung der Bereitschaft zum Probebetrieb	Definiert in Ziffer 5.4.2j)
Beteiligte	Definiert in Ziffer 35.1.11
Betreiber	Definiert auf der Seite 1
Betreiberpartei, Betreiberparteien	Definiert auf der Seite 1
Betreiber-Testkonzept	Definiert in Ziffer 5.4.1b)cc)
Betriebsjahr	Definiert in Ziffer 7.10.4
Betriebsphase	Definiert in Ziffer 5.4
Bezeichnungen	Definiert in Ziffer 5.1.2
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, definiert in Ziffer 1.7
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, definiert in Ziffer 11.2.2a)
Bundeskassen-Konto	Definiert in Ziffer 8.2.5b)
Call-Option	Definiert in Ziffer 29.1.1
Call-Option Anteilserwerb	Definiert in Ziffer 28.1.1
Call-Option Aktiva-Erwerb	Definiert in Ziffer 29.1.1
CD-ROM	Definiert in Ziffer 12.2.4c)
DAB	Dispute Adjudication Board, definiert in Ziffer 35.3
Datenschutzgrundsätze	Definiert in Ziffer 11.1.3b)
DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V., definiert in Ziffer 35.4.1a)
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung, definiert in

	Ziffer 11.1.3a)
Drittansprüche	Definiert in Ziffer 31.5.1
Drittleistungen	Definiert in Ziffer 7.5.1
Due Diligence	Definiert in Ziffer 26.5.1
Eigene Mitarbeiter	Definiert in Ziffer 4.3
Eignungsgeber	Definiert in Ziffer 17.3.3
Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe	Definiert in Ziffer 8
Empfehlungen	Definiert in Ziffer 11.2.2a)
Erklärung der Bereitschaft zum Probebetrieb	Definiert in Ziffer 5.4.2j)
Erklärung der Testbereitschaft	Definiert in Ziffer 5.4.2h)
Errichtungsphase	Definiert in Ziffer 5.4
Erster Abrechnungszeitraum	Definiert in Ziffer 21.2.1
Feinplanungsdokumentation	Definiert in Ziffer 5.4.1b)
Feinplanungsphase	Definiert in Ziffer 5.4
Financial Close	Definiert in Ziffer 16.2.1
Finanzmodell	Definiert in Ziffer 12.2.4b)
Fortführungsfall	Definiert in Ziffer 30.1.1
Freigabe	Definiert in Ziffer 34.1.1a)
Freigabeerklärung	Definiert in Ziffer 5.4.1c)dd)
FStrPrivFinG	Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz
FTE-Mitarbeiter	Definiert in Ziffer 20.9.1b)aa)
Funktionale Tests	Definiert in Ziffer 5.4.2i)
Gebietsfremde	Definiert in Ziffer 8.2.1
Genehmigungen	Definiert in Ziffer 13.7.1

Genehmigungsverzeichnis	Definiert in Ziffer 13.7.1
Gesamterhebungssystemtest	Definiert in Ziffer 7.6.1
Gesellschafter	Definiert auf der Seite 1
Gesellschafter 1	Definiert auf der Seite 1
Gesellschafter 2	Definiert auf der Seite 1
GüKG	Güterkraftverkehrsgesetz
Gutachter	Definiert in Ziffer 5.4.1c)bb)
Härtefälle	Definiert in Ziffer 8.1.1
Höhere Gewalt	Definiert in Ziffer 26.3.6c)
Implementierungsphase	Definiert in Ziffer 5.4
Inbetriebnahmephase	Definiert in Ziffer 5.4
InfrAG	Infrastrukturabgabengesetz
Infrastrukturabgabe	Definiert in Buchstabe A der Vorbemerkungen
Infrastrukturabgabeerhebungssystem	Definiert in Ziffer 5.1.1
Instandhaltungsmaßnahmen	Definiert in Ziffer 5.4.4e)
Integrationstests	Definiert in Ziffer 7.5.2
Interessenten	Definiert in Ziffer 26.5.2
ISA-Gerichtsverfahren	Definiert in Ziffer 35.4.3h)
ISA-Gesamterhebungssystem	Definiert in Ziffer 5.3
ISA-Gesamtsystem	Definiert in Ziffer 5.3
Jahresabrechnung	Definiert in Ziffer 21.2.1
Kaufgegenstand	Definiert in Ziffer 29.1.1
Kaufvertrag über Vermögensgegenstände	Definiert in Ziffer 29.6.1
KBA	Definiert in Buchstabe E der Vorbemerkungen
KBA-Konto	Definiert in Ziffer 8.1.1

Kontrollwechsel	Definiert in Ziffer 14.4.12
Leistungsänderung	Definiert in Ziffer 15.1.1
Leistungsbeschreibung	Definiert in Ziffer 1.2
Know-How	Definiert in Ziffer 18.3.1
Materialien	Definiert in Ziffer 31.5.2
Mastertestkonzept	Definiert in Ziffer 7.2
Mehrwertdienste	Definiert in Ziffer 3.2.2
MiFID II	Definiert in Ziffer 26.3.4s)
Mitarbeiter	Definiert in Ziffer 4.3
Nachfolgender Betreiber	Definiert in Ziffer 30.3
Nachtragsangebot	Definiert in Ziffer 15.3.3
Nichtanerkennungserklärung	Definiert in Ziffer 35.3.14a)
Obergrenze Vorgänge	Definiert in Ziffer 20.3.4g)
Ordentliche Laufzeit	Definiert in Ziffer 26.2.1
Open Source-Softwarekomponenten	Definiert in Ziffer 5.8 am Ende
Optionale Leistungen	Definiert in Ziffer 5.5
Option Abwicklung	Definiert in Ziffer 5.5.4
Option Transition	Definiert in Ziffer 30.4.1
Patronatserklärung	Definiert in Ziffer 17.3.3
Partei	Definiert auf der Seite 1
Parteien	Definiert auf der Seite 1
Personendaten	Definiert in Ziffer 11.1
Planmäßige Schreiben	Definiert in Ziffer 20.3.5b)
Portoabrechnung	Definiert in Ziffer 21.1.1
Portokostenveränderung	Definiert in Ziffer 20.3.6a)

Positivprüfung	Definiert in Ziffer 7.8.3
Preisblatt	Definiert in Ziffer 1.4
Probebetrieb	Definiert in Ziffer 7.8.1
Projektplan	Definiert in Ziffer 5.4.1b)dd)
Prüfungsfrist	Definiert in Ziffer 21.5.2
Rechteverzeichnis	Definiert in Ziffer 18.7.1
Relevante Schreiben	Definiert in Ziffer 20.3.5b)
Rückgriffsanspruch	Definiert in Ziffer 28.1.1
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, definiert in Ziffer 20.3.4
Schiedsgerichtsverfahren Erhebung	Definiert in Ziffer 35.4.2a)
Schiedsgerichtsverfahren Kontrolle	Definiert in Ziffer 35.4.3a)
Schlussrechnung	Definiert in Ziffer 21.2.4
Schnittstellentests	Definiert in Ziffer 5.4.2i)
Schutzrechte	Definiert in Ziffer 18.1.1
Schutzrechtsgegenstände	Definiert in Ziffer 18.1.1
SEPA-Inlandsschuldner	Definiert in Ziffer 8.1.1
Standard-Software	Definiert in Ziffer 18.1.3a)
Startvergütung	Definiert in Ziffer 20.2.1
Streitverkündungspartei	Definiert in Ziffer 35.4.2b)
Systemdokumentation	Definiert in Ziffer 12.8.3c)
Transition	Definiert in Ziffer 30.4.1
Transitionsleistungen	Definiert in Ziffer 30.4.2
Treuhandforderungskonto	Definiert in Ziffer 8.2.6a)
Treuhandkonto	Definiert in Ziffer 8.2.1

Überleitungskonzept	Definiert in Ziffer 30.3
Unterauftragnehmer	Definiert in Ziffer 14.1.1a)
Unterauftragnehmervertrag	Definiert in Ziffer 14.1.2a)
Unterbliebene Mitwirkung	Definiert in Ziffer 6.4
Variable Vergütungen	Definiert in Ziffer 20.3.7
Variable Vergütung Digitalisierung	Definiert in Ziffer 20.3.5d)
Variable Vergütung Umsatz	Definiert in Ziffer 20.3.3
Variable Vergütung Vorgänge	Definiert in Ziffer 20.3.4d)
VBE	Definiert in Ziffer 5.4.3
VDD Report	Definiert in Ziffer 26.5.4
Verbundenes Unternehmen	Definiert in Ziffer 11.1.3c)bb)
Vermeintliche Kündigung	Definiert in Ziffer 30.5.1
Vertrag	Definiert auf der Seite 1
Vertrag Automatische Kontrolle	Definiert in Ziffer 9.1
Vertragsdaten	Definiert in Ziffer 11.1
Vertragsrechte	Definiert in Ziffer 18.1
Vertragsbeginn	Definiert in Ziffer 26.1.1
Vertragszweck	Definiert in Ziffer 18.1.2a)bb)
Vertrauliche Informationen	Definiert in Ziffer 33.1.1
Verzögerung	Definiert in Ziffer 20.7
Vollzugsverbot	Definiert in Ziffer 28.2.5
Vorgänge	Definiert in Ziffer 20.3.4a)
Wegfall des Vollzugsverbotes	Definiert in Ziffer 34.3.2
Weitere Auftragnehmer	Definiert in Ziffer 5.3
Weitere ISA-Verträge	Definiert in Ziffer 35.4.2a)

Weitere ISA-Schiedsgerichtsverfahren	Definiert in Ziffer 35.4.3a)
Werktag	Definiert in Ziffer 10.1.3
Wirtschaftlichkeitsberechnung	Definiert in Ziffer 15.5.5
Zahlungsgarantie	Definiert in Ziffer 17.2
Zertifizierungen	Definiert in Ziffer 11.2.2b)
Zugesicherte Digitalisierungsquote	Definiert in Ziffer 20.3.5a)
Zusätzliche Schreiben	Definiert in Ziffer 20.3.5b)
Zusätzliche Vorgänge	Definiert in Ziffer 20.3.4c)

Urkundenrolle Nr. [redacted]
– einseitig beschrieben –
siehe auch UR-Nr. [redacted]

V e r h a n d e l t

in Berlin am 30. Dezember 2018

Vor dem unterzeichneten Notar

[redacted]

in [redacted] Berlin, [redacted]

erschienen heute:

1.
[redacted]
geschäftsansässig Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg,
ausgewiesen durch Vorlage seines gültigen Personalausweises,

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern in seiner Eigenschaft als Präsident des Kraftfahrt-Bundesamtes, dieses wiederum handelnd für das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dieses handelnd für die

Bundesrepublik Deutschland,

– im Folgenden **„Auftraggeber"** –.

einerseits, sowie

2.
[redacted]
geschäftsansässig Hohe Bleichen 11, 20354 Hamburg,
ausgewiesen durch Vorlage seines gültigen Personalausweises,

3.
[redacted]
geschäftsansässig Friedrichstraße 88, 10117 Berlin,
ausgewiesen durch Vorlage seines gültigen Personalausweises,

beide nicht im eigenen Namen handelnd, sondern in ihrer Eigenschaft als gemeinsam vertretungsberechtigte und von den Beschränkungen des § 181 2. Alternative BGB befreiter Geschäftsführer der

autoTicket GmbH, mit Sitz in Berlin,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 195674 B,
Geschäftsanschrift: Friedrichstraße 88, 10117 Berlin,

– im Folgenden „**Betreiber**" –.

Der beurkundende Notar bescheinigt hiermit gemäß § 21 BNotO aufgrund elektronischer Einsicht vom 28. Dezember 2018 in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu HRB 195674 B, dass [redacted] als gemeinschaftlich vertretungsberechtigte und von den Beschränkungen des § 181 2. Alternative BGB befreite Geschäftsführer der autoTicket GmbH mit dem Sitz in Berlin, eingetragen sind.

4.
[redacted]
geschäftsansässig Hohe Bleichen 11, 20354 Hamburg,
ausgewiesen durch Vorlage seines gültigen Personalausweises,

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund der, am heutigen Tage im Original vorliegenden Vollmacht vom 19. Dezember 2018 zur UR-Nr. [redacted] des Notars [redacted] in Hamburg, von der eine Ablichtung dieser Niederschrift als **Anhang 1** beigefügt ist und hiermit beglaubigt wird, für die

CTS Eventim AG & Co. KGaA, mit Sitz in München,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 212700,
Geschäftsanschrift: Rablstraße 26, 81669 München,

– im Folgenden „**Gesellschafter 1**" –;

5.
[redacted]
geschäftsansässig Am Europlatz 2, 1120 Wien, Österreich,
ausgewiesen durch Vorlage seines gültigen Personalausweises,

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund der, am heutigen Tage im Original vorliegenden Vollmacht vom 19. Dezember 2018 zur UR-Nr. [redacted] des Notars [redacted] in Wien, von der eine Ablichtung dieser Niederschrift als **Anhang 2** beigefügt ist und hiermit beglaubigt wird, für die

Kapsch TrafficCom AG, mit Sitz in Wien,
eingetragen im Firmenbuch der Republik Österreich unter FN 223805 a,
Geschäftsanschrift: Am Europlatz 2, 1120 Wien, Österreich,

– im Folgenden „**Gesellschafter 2**" –.

– Gesellschafter 2 zusammen mit dem Gesellschafter 1 der „**Gesellschafter**"
und der Gesellschafter zusammen mit dem Betreiber die „**Betreiberparteien**"
und jeweils eine „**Betreiberpartei**" –

andererseits

– Auftraggeber und Betreiberparteien werden nachfolgend auch jeweils als „**Partei**" und gemeinsam als „**Parteien**" bezeichnet –

Die Erschienenen gestatteten dem Notar, eine Ablichtung des jeweiligen Ausweises zu fertigen und zur Akte zu nehmen und willigten widerruflich ein, dass der Notar die in dieser Urkunde enthaltenen personenbezogenen Daten elektronisch speichert, verarbeitet und im Rahmen seiner Aufgaben verwendet.

Der Notar fragte die Erschienenen, ob er oder einer der mit ihm beruflich verbundenen Anwälte, Notare oder Steuerberater in der Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb des Notaramtes tätig war oder ist (Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BeurkG). Diese Frage wurde von den Erschienenen verneint.

Die Beteiligten erklären, dass ihnen der Vertrag bereits vor Beurkundung vorlag und dass sie zu dessen Prüfung ausreichend Gelegenheit hatten.

Der Notar erörterte mit den Erschienenen die Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz. Die Erschienenen erklärten nachfolgend auf eigene Rechnung bzw. auf Rechnung der von ihnen Vertretenen und nicht für Dritte zu handeln.

Genehmigung der Bezugsurkunde

Die Anlagen/Anhänge, auf die in dem nachfolgend zu beurkundenden Vertrag über die Entwicklung, den Aufbau und den Betrieb eines Systems für die Erhebung der Infrastrukturabgabe verwiesen wird, sind zur Vorbereitung dieser Beurkundung der Urkunde vom 19., 20., 21., 27., 28., 29. und 30. Dezember 2018 (UR Nr. [redacted] des beurkundenden Notars) – nachstehend **„die Bezugsurkunde"** genannt – beigefügt. Auf diese Urkunde wird hiermit verwiesen. Sie lag bei der heutigen Beurkundung im Original vor. Die Erschienenen erklären, dass ihnen der Inhalt der Bezugsurkunde bekannt ist, und dass sie auf deren Verlesen und Beifügung zu dieser Urkunde verzichten. Über die Bedeutung des Verweisens gemäß § 13 a BeurkG hat der Notar die Erschienenen belehrt. Die Vertragsparteien genehmigen hiermit sämtliche in der Bezugsurkunde in ihrem Namen abgegebenen Erklärungen.

***

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, baten sodann um Beurkundung des nachstehenden

Vertrag über die Entwicklung, den Aufbau und den Betrieb eines Systems für die Erhebung der Infrastrukturabgabe

– im Folgenden "**Vertrag**" –

zwischen

1. der Bundesrepublik Deutschland,

– im Folgenden "**Auftraggeber**" –

einerseits, sowie der

2. autoTicket GmbH, mit Sitz in Berlin,

– im Folgenden "**Betreiber**" –

und der

3. CTS Eventim AG & Co. KGaA, mit Sitz in München,

– im Folgenden "**Gesellschafter 1**" –

und der

4. Kapsch TrafficCom AG, mit Sitz in Wien, Österreich,

– im Folgenden "**Gesellschafter 2**, zusammen mit dem Gesellschafter 1 der "**Gesellschafter**" und der Gesellschafter zusammen mit dem Betreiber die "**Betreiberparteien**" und jeweils eine "**Betreiberpartei**"–

andererseits

– Auftraggeber und Betreiberparteien werden nachfolgend auch jeweils als "**Partei**" und gemeinsam als "**Parteien**" bezeichnet –

Inhaltsverzeichnis I

Vorbemerkungen 14

1. Vertragsbestandteile, Rangfolge 14
2. Definitionen, Formen 15
3. Rechtsverhältnisse des Betreibers, Zustimmungsvorbehalte 16
4. Aufgabenübertragung, Beleihung, Aufsicht 18
5. Leistungspflichten des Betreibers 19
6. Zusammenarbeit der Parteien; Mitwirkung des Auftraggebers 34
7. Errichtung, Tests, Probebetrieb, VBE 36
8. Abgabenerhebung, Treuhandverhältnis, Zahlungsverkehr 42
9. Weisungsrecht des Auftraggebers 48
10. Unterbrechung; Höhere Gewalt 48
11. Datenschutz und –sicherheit 51
12. Berichtspflichten und Leistungskontrolle 60
13. Weitere Pflichten des Betreibers 72
14. Unterauftragnehmer 76
15. Leistungsänderungen 90
16. Finanzierung 100
17. Sicherung der Leistungsfähigkeit des Betreibers 103
18. Gewerbliche Schutzrechte 106
19. Eigentum an Anlagen und Einrichtungen 114
20. Vergütung 115
21. Abrechnung der Portokostenerstattung und der Vergütung, Abschlagszahlungen, Fälligkeit 139
22. Garantien 145
23. Ersatzvornahme 147
24. Vertragsstrafen 148
25. Ansprechpartner der Parteien 150
26. Laufzeit des Vertrages und Vorbereitung der Endschaftsphase 151
27. Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes 161
28. Call-Option hinsichtlich der Geschäftsanteile an dem Betreiber (einschliesslich Dritterwerb) 162
29. Call-Option hinsichtlich der Vermögensgegenstände und Verträge des Betreibers (einschliesslich Dritterwerb) 166
30. Sonstige Folgen der Beendigung des Vertrages 173

31. Haftung, Verkehrssicherungspflicht, Freistellungen 179
32. Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung 184
33. Vertraulichkeit, Pressemitteilungen 184
34. Zusammenschlusskontrolle 186
35. Konfliktlösung, Streitbeilegung 187
36. Sonstiges 205
Anlagenübersicht 1
Anlage 2 – Definitionen und Abkürzungen 1

Inhaltsverzeichnis II

Vorbemerkungen 14

1. Vertragsbestandteile, Rangfolge 14

2. Definitionen, Formen 15

3. Rechtsverhältnisse des Betreibers, Zustimmungsvorbehalte 16

3.1 Errichtung des Betreibers durch den Gesellschafter 16

3.2 Aufgaben und Tätigkeiten des Betreibers 16

3.3 Vollmacht 17

3.4 Zustimmungsvorbehalte 17

4. Aufgabenübertragung, Beleihung, Aufsicht 18

4.1 Aufgabenübertragung, Beleihung 18

4.2 Aufsicht durch das KBA 18

4.3 Stellung des Betreibers als Infrastrukturabgabebehörde 19

5. Leistungspflichten des Betreibers 19

5.1 Leistungspflichten 19

5.2 Beleihung und Personal 22

5.3 ISA-Gesamtsystem 22

5.4 Ablauf des Projektes 23

5.4.1 Feinplanungsphase 23

5.4.2 Errichtungsphase 25

5.4.3 Inbetriebnahmephase 27

5.4.4 Betriebsphase 27

5.5 Optionale Leistungen 29

5.6 Meilensteine und Zeitplan 31

5.7 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften 33

5.8 Einhaltung von technischen Normen und Standards, Stand der Technik 33

5.9 Anpassung von Softwarekomponenten nach Vertragsbeendigung 34

6. Zusammenarbeit der Parteien; Mitwirkung des Auftraggebers 34

7. Errichtung, Tests, Probebetrieb, VBE 36

7.1 Allgemeines 36

7.2 Errichtung des Infrastrukturabgabeerhebungssystems 36

7.3 Erklärung der Testbereitschaft 37

7.4 Schnittstellentests; Funktionale Tests 37

7.5 Integration der Drittleistungen und Integrationstests 38
7.6 Gesamterhebungssystemtest 39
7.7 Erklärung / Bestätigung der Bereitschaft zum Probebetrieb 40
7.8 Probebetrieb 40
7.9 Erste vorläufige Betriebserlaubnis (VBE) 41
7.10 Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems, Beginn der Erhebung 41
8. Abgabenerhebung, Treuhandverhältnis, Zahlungsverkehr 42
8.1 Abgabenerhebung bei Inländern per SEPA-Lastschrift 42
8.1.1 SEPA-Lastschriftmandate von Abgabenpflichtigen für in Deutschland zugelassene Kraftfahrzeuge im Sinne des § 3 Satz 2 InfrAG 42
8.1.2 Rückstände bei SEPA-Inlandsschuldnern 42
8.1.3 Forderungskonto SEPA-Inlandsschuldner 42
8.2 Abgabenerhebung bei Abgabenpflichtigen der Infrastrukturabgabe für im Ausland zugelassene Kraftfahrzeuge, Härtefälle im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 InfrAG und säumige SEPA-Inlandsschuldner 43
8.2.1 Unmittelbarkeit der Zahlungen der Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe. 43
8.2.2 Pflicht zur Einrichtung eines Treuhandkontos 43
8.2.3 Anforderungen an kontoführendes Kreditinstitut 43
8.2.4 Ausgestaltung des Treuhandkontos 44
8.2.5 Treuhandverhältnis, Einzahlungen und Auskehr der Einnahmen, Erstattungen 45
8.2.6 Treuhandforderungskonto Gebietsfremde 46
8.3 Zahlungen in Fremdwährungen 47
8.4 Delkredererisiko und Verlustrisiko 47
8.5 Erstattungen nach § 10 InfrAG 47
8.6 Grundsatz der Gebührengleichheit 47
8.7 Verzug 48
9. Weisungsrecht des Auftraggebers 48
10. Unterbrechung; Höhere Gewalt 48
10.1 Vorübergehende Unterbrechung auf Verlangen des Auftraggebers vor Erteilung der VBE 48
10.2 Unterbrechung des Betriebs auf Verlangen des Auftraggebers 49
10.3 Höhere Gewalt 49
10.4 Betreiberpflichten bei Unterbrechung und Höherer Gewalt 50
11. Datenschutz und –sicherheit 51
11.1 Datenschutz 51

11.1.1 Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit 51
11.1.2 Datenschutz-Folgenabschätzung, Verarbeitungsverzeichnis 51
11.1.3 Vorgaben zu Zweck und Umfang der Datenverarbeitung 52
11.1.4 Weitere Verpflichtungen des Betreibers 54
11.1.5 Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses 55
11.1.6 Informationspflichten 55
11.1.7 Informationspflicht, Anfragen Betroffener und von (Datenschutz-) Behörden 56
11.1.8 Herausgabe- und Löschpflichten nach Vertragsbeendigung 57
11.1.9 Kein Zurückbehaltungsrecht 57
11.1.10 Datenschutzbeauftragter 57
11.2 Daten- und IT-Sicherheit 57
11.2.1 Technische und organisatorische Maßnahmen 57
11.2.2 Einhaltung von IT-Standards / Zertifizierungen des Betreibers 59
11.3 Anpassung der Vergütung 60
12. Berichtspflichten und Leistungskontrolle 60
12.1 Grundsätze 60
12.2 Statusbezogene Berichtspflichten des Betreibers 61
12.2.1 Jahresabschlüsse und Quartalsberichte des Betreibers, Einhaltung Finanzkennzahlen 61
12.2.2 Anforderungen an Jahresabschluss und Quartalsbericht 62
12.2.3 Anlagenspiegel 62
12.2.4 Finanzmodell 62
12.3 Statusbezogene Berichtspflichten des Gesellschafters und des Eignungsgebers 64
12.4 Leistungsbezogene Nachweis- und Berichtspflichten (Feinplanungsphase) 65
12.5 Leistungsbezogene Nachweis- und Berichtspflichten (Implementierungsphase) 65
12.6 Leistungsbezogene Nachweis- und Berichtspflichten (Betriebsphase) 65
12.7 Einsichts- und Zugriffsrechte sowie Kontroll- und Zutrittsrechte des Auftraggebers 67
12.7.1 Einsichts- und Zugriffsrechte 67
12.7.2 Kontroll- und Zutrittsrechte 69
12.7.3 Ausübung der Einsichts-, Zugriffs-, Kontroll- und Zutrittsrechte 69
12.8 Dokumentationspflichten des Betreibers 70
13. Weitere Pflichten des Betreibers 72
13.1 Projektmanagement 72
13.2 Risikomanagement 72
13.3 Änderungen der Systeme; weitere Digitalisierung 72

13.4 Fehlerbeseitigung 73
13.5 Zusammenarbeit in Schnittstellenbereichen 73
13.6 Verwaltungsvorschriften 74
13.7 Genehmigungen 75
13.8 Versicherungen 76
14. Unterauftragnehmer 76
14.1 Zulässigkeit der Vergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer 76
14.1.1 Unterauftragnehmerbegriff 76
14.1.2 Zustimmungserfordernis 78
14.1.3 Zustimmungsfreiheit für Unteraufträge unterhalb bestimmter Wertgrenzen 78
14.1.4 Änderung und Kündigung von Unterauftragnehmerverträgen 79
14.1.5 Zustimmungsfiktion für bereits benannte Unterauftragnehmer 79
14.1.6 Aufstellung der Unterauftragnehmer 80
14.2 Allgemeine Anforderungen an Unterauftragnehmer 80
14.3 Zustimmungsverfahren 80
14.3.1 Regelverfahren 80
14.3.2 Vorverfahren 82
14.3.3 Kein Rechtsverzicht 83
14.4 Zwingender Inhalt von Unterauftragnehmerverträgen 83
14.5 Rechte des Auftraggebers 86
14.5.1 Verstöße bei der Erteilung von Unteraufträgen 86
14.5.2 Außerordentliche fristlose Kündigung von Unterauftragnehmerverträgen 86
14.5.3 Eintrittsrecht 87
14.5.4 Auskunftsrecht 89
14.6 Ausnahmen von Vorgaben zwingenden Inhalts von Unterauftragnehmerverträgen 89
14.7 Unterauftragnehmer der zweiten und weiterer Ordnungen 89
15. Leistungsänderungen 90
15.1 Allgemeines 90
15.2 Informationspflichten und Leistungsänderungsmanagement 91
15.2.1 Informationspflichten des Betreibers 91
15.2.2 Änderungsmanagementsystem 91
15.3 Leistungsänderungen auf Verlangen des Auftraggebers 92
15.4 (Einseitige) Anordnung von Leistungsänderungen durch den Auftraggeber 94
15.5 Leistungsänderung auf Anfrage des Betreibers 95
15.6 Open-Book-Verfahren bei einseitiger Anordnung von Leistungsänderungen 96

15.7 Leistungsänderungen aufgrund gesetzlicher Änderungen 98
15.8 Umsetzung von Leistungsänderungen 99
15.9 Vergütung von Leistungsänderungen 99
16. Finanzierung 100
16.1 Eigenes Risiko 100
16.2 Finanzverbindlichkeiten 100
16.3 Refinanzierung 101
16.4 Meldepflichten der Betreiberparteien 102
16.5 Rating der Finanzierungspartner 102
16.6 Sicherheiten für Fremdfinanzierungen 102
16.7 Kein Eintrittsrecht zugunsten des Finanzierungspartners 102
17. Sicherung der Leistungsfähigkeit des Betreibers 103
17.1 Ausstattungsverpflichtung 103
17.2 Zahlungsgarantie 103
17.3 Sicherung der Bonität des Gesellschafters 103
17.4 Finanzkennzahlen des Betreibers 104
17.4.1 Eigenkapitalquote 104
17.4.2 Liquidität 2. Grades 105
17.4.3 Anforderungen in Finanzierungsverträgen 105
17.5 Finanzielles Reporting / Auskunftsrechte 106
18. Gewerbliche Schutzrechte 106
18.1 Erwerb von Vertragsrechten 106
18.1.1 Definition Schutzrechtsgegenstände und Schutzrechte 106
18.1.2 Erwerb und Umfang von Vertragsrechten 106
18.1.3 Ausnahmen hinsichtlich des Umfangs zu erwerbender Vertragsrechte 108
18.2 Rechtserwerb von Mitarbeitern und Unterauftragnehmern 109
18.2.1 Erwerb von Vertragsrechten von Mitarbeitern 109
18.2.2 Erwerb von Vertragsrechten von Unterauftragnehmern 110
18.2.3 Eigene Schutzrechte des Betreibers 112
18.3 Behandlung von Know-How 112
18.4 Schutz von Vertragsrechten 113
18.5 Keine gesonderte Vergütung des Rechteerwerbs, Freistellung 113
18.6 Anderweitige Nutzung von Vertragsrechten 113
18.7 Rechtemanagement 114
19. Eigentum an Anlagen und Einrichtungen 114

20. Vergütung 115
20.1 Vergütungsgrundsätze 115
20.2 Startvergütung 115
20.3 Laufende Vergütung 116
20.3.1 Feste Vergütung I 116
20.3.2 Feste Vergütung II, Preisanpassung 116
20.3.3 Variable Vergütung Umsatz 117
20.3.4 Variable Vergütung Vorgänge 118
20.3.5 Variable Vergütung Digitalisierung 121
20.3.6 Variabler Ausgleich Portokostenveränderung 126
20.3.7 Definition Variable Vergütungen 127
20.4 Vergütung im Verlängerungszeitraum bei Ausübung der Verlängerungsoption 127
20.5 Vergütung bei Optionsausübung 127
20.6 Vergütung bei Leistungsänderungen 129
20.6.1 Grundsätze 129
20.6.2 Leistungsänderungen auf Verlangen des Auftraggebers (Ziffer 15.3) oder auf Anfrage des Betreibers (Ziffer 15.5) 130
20.6.3 Leistungsänderungen aufgrund einseitiger Anordnung des Auftraggebers (Ziffer 15.4) 132
20.7 Keine Vergütung bei verspätetem Beginn der Erhebung; Schadensersatz 133
20.7.1 Anspruch auf Schadensersatz 133
20.7.2 Kein Beendigungsrecht des Betreibers bei Verzögerungen 134
20.7.3 Betreiberpflichten bei Verzögerungen 134
20.8 Vergütung bei Betriebsunterbrechung und Höherer Gewalt 134
20.8.1 Betriebsunterbrechung 134
20.8.2 Höhere Gewalt 135
20.9 Vergütung für Abwicklung und Transition 135
20.9.1 Abwicklung des Betreibers 135
20.9.2 Transitionsleistungen 139
20.10 Zusammenfallen verschiedener Ereignisse; 139
21. Abrechnung der Portokostenerstattung und der Vergütung, Abschlagszahlungen, Fälligkeit 139
21.1 Abrechnung Portokostenerstattung 139
21.2 Abrechnung Vergütung 140
21.3 Abschlagszahlungen 141

21.3.1 Abschlagszahlung für den Zeitraum bis zur ersten Jahresabrechnung 141
21.3.2 Abschlagszahlung ab der Vorlage der ersten Jahresabrechnung 141
21.4 Allgemeine Abrechnungs- und Zahlungsbestimmungen 142
21.4.1 Grundsätzliche Anforderungen 142
21.4.2 Weitere Anforderungen 142
21.4.3 Rechnungsempfänger 143
21.4.4 Konto 143
21.4.5 Umsatzsteuer 143
21.5 Fälligkeit, Rechnungsprüfung 143
22. Garantien 145
22.1 Garantien des Betreibers 145
22.1.1 Garantien während der Implementierungsphase 145
22.1.2 Besondere Garantien während der Betriebsphase 145
22.1.3 Garantien zu Vertragsrechten 146
22.1.4 Garantien zum Datenschutz 146
22.2 Garantien des Gesellschafters 147
22.3 Rechtsfolgen der Garantieverletzung 147
23. Ersatzvornahme 147
24. Vertragsstrafen 148
24.1 Vertragsstrafen wegen Verzögerung fristgebundener Leistungspflichten 148
24.2 Vertragsstrafen wegen Verletzung sonstiger Leistungspflichten 148
24.3 Vertragsstrafe wegen Verstößen gegen Datenschutzverpflichtungen 148
24.4 Vertragsstrafen wegen Garantieverletzungen des Betreibers 149
24.5 Vertragsstrafen wegen Vertragspflichtverletzungen des Gesellschafters 149
24.6 Vertragsstrafen wegen Garantieverletzungen des Gesellschafters 149
24.7 Fristen und Termine 149
24.8 Begrenzung der Vertragsstrafen 149
24.9 Konkurrenz- und Verfahrensregelung 150
25. Ansprechpartner der Parteien 150
26. Laufzeit des Vertrages und Vorbereitung der Endschaftsphase 151
26.1 Beginn und Beendigung des Vertrages 151
26.2 Laufzeit des Vertrages 151
26.2.1 Ordentliche Laufzeit 151
26.2.2 Verlängerungsoption 151
26.3 Kündigung aus wichtigem Grund 151

26.3.2 Wichtiger Grund 152
26.3.3 Verhältnis Gesellschafter – Betreiber im Rahmen der Kündigung 152
26.3.4 Kündigung durch den Auftraggeber 152
26.3.5 Kündigung durch den Betreiber 156
26.3.6 Kündigung aufgrund Höherer Gewalt 156
26.3.7 Fristen und Verfahren 157
26.4 Vorbereitung der Endschaftsphase, Projektbegleitung 158
26.5 Durchführung einer Due Diligence 159
27. Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes 161
28. Call-Option hinsichtlich der Geschäftsanteile an dem Betreiber (einschliesslich Dritterwerb) 162
28.1 Call-Option Anteilserwerb 162
28.2 Angebot Dritterwerb Anteile 163
28.3 Ausübung 164
28.4 Kaufpreis 164
28.5 Sonstige Rechtsfolgen 164
29. Call-Option hinsichtlich der Vermögensgegenstände und Verträge des Betreibers (einschliesslich Dritterwerb) 166
29.1 Call-Option Aktiva-Erwerb 166
29.2 Angebot Dritterwerb Aktiva 169
29.3 Pflichten der Betreiberparteien 171
29.4 Ausübung 171
29.5 Kaufpreis 171
29.6 Sonstige Rechtsfolgen 171
30. Sonstige Folgen der Beendigung des Vertrages 173
30.1 Allgemeine Rechtsfolgen 173
30.2 Herausgabe- und Löschpflichten 175
30.3 Überleitungskonzept 176
30.4 Transition 176
30.5 Auseinandersetzung / Entschädigung 177
31. Haftung, Verkehrssicherungspflicht, Freistellungen 179
31.1 Haftung des Betreibers 179
31.1.1 Verschuldensabhängige Haftung 179
31.1.2 Verschuldensunabhängige Haftung 179
31.1.3 Haftungsbegrenzungen 179

31.1.4 Ausnahmen von den Haftungsbegrenzungen 180
31.1.5 Verjährung 181
31.2 Haftung des Gesellschafters 181
31.2.1 Haftungsbegrenzungen 181
31.2.2 Ausnahmen von den Haftungsbegrenzungen 181
31.3 Haftung des Auftraggebers 182
31.4 Verkehrssicherungspflichten 182
31.5 Freistellung von Ansprüchen Dritter 183
32. Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung 184
33. Vertraulichkeit, Pressemitteilungen 184
33.1 Vertraulichkeit; Offenlegung 184
33.2 Pressemitteilungen 185
34. Zusammenschlusskontrolle 186
34.1 Zusammenschlusskontrolle bei der Errichtung des Betreibers 186
34.2 Schadensersatz im Zusammenhang mit der Zusammenschlusskontrolle 186
34.3 Zusammenschlusskontrolle nach Ausübung einer Call-Option bzw. der Annahme eines Angebots Dritterwerbs 186
35. Konfliktlösung, Streitbeilegung 187
35.1 Allgemeine Grundsätze 187
35.2 Interne Streitbeilegung 189
35.3 Adjudikationsverfahren 190
35.3.1 Benennung der Adjudikatoren 191
35.3.2 Ablehnung eines Adjudikators 191
35.3.3 Information der und Kommunikation mit den Adjudikatoren 192
35.3.4 Einleitung der streitbezogenen Adjudikation 192
35.3.5 Antragserwiderung und weitere Schriftsätze 192
35.3.6 Verfahrensgrundsätze 193
35.3.7 Parteivortrag und Korrespondenz 193
35.3.8 Unterlagen, Sachverständigengutachten 193
35.3.9 Mündliche Verhandlung 194
35.3.10 Sonstige Verfahrensgestaltung 194
35.3.11 Entscheidungen 194
35.3.12 Berichtigung einer Entscheidung 195
35.3.13 Bindungswirkung 196
35.3.14 Nichtanerkennungserklärung 196

35.3.15 Befristeter Klageverzicht 197
35.3.16 Beendigung des streitbezogenen Adjudikationsverfahrens 197
35.3.17 Kosten 197
35.3.18 Ende der Adjudikatorentätigkeit 198
35.4 Schiedsgerichtsverfahren 198
35.4.1 Allgemeine Bestimmungen 198
35.4.2 Streitverkündung gegenüber Drittparteien in Schiedsgerichtsverfahren unter diesem Vertrag 199
35.4.3 Streitverkündungen gegenüber einer Betreiberpartei in Schiedsgerichtsverfahren unter Weiteren ISA-Verträgen 201
35.5 Gerichtsstand 204
35.6 Schiedsgutachten 204
36. Sonstiges 205
36.1 Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungs-/Leistungsverweigerungsrechte 205
36.2 Anwendbares Recht 207
36.3 Schriftform 207
36.4 Sprache, Mitteilungen 207
36.5 Vorlage von Originalen 209
36.6 Indizes 209
36.7 Kosten 209
36.8 Salvatorische Klausel 210
Anlagenübersicht 1
Anlage 2 – Definitionen und Abkürzungen 1

VORBEMERKUNGEN

(A) Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, die Nutzerfinanzierung des Bundesfernstraßennetzes auszubauen und eine Infrastrukturabgabe für PKW und Wohnmobile einzuführen, so dass sämtliche Nutzer des deutschen Bundesfernstraßennetzes an dessen Finanzierung beteiligt werden ("**Infrastrukturabgabe**").

(B) Die Erhebung der Infrastrukturabgabe erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Erhebung einer zeitbezogenen Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen vom 08. Juni 2015 (BGBl. I S. 904), in seiner jeweils gültigen Fassung (Infrastrukturabgabengesetz – InfrAG). Die Infrastrukturabgabe wird als elektronische Vignette (E-Vignette) erhoben.

(C) Aufgrund des sehr dichten Bundesfernstraßennetzes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann davon ausgegangen werden, dass nahezu alle Halter von in Deutschland zugelassenen PKW und Wohnmobilen dieses Netz im Jahresverlauf auch nutzen, sodass die Infrastrukturabgabe von diesen Haltern grundsätzlich jeweils für ein Jahr zu entrichten ist. Die Kosten für die Jahresvignette bestimmen sich nach dem Hubraum und den Umwelteigenschaften des PKW bzw. bei Wohnmobilen nach dem Gewicht.

(D) Halter und Führer von nicht in Deutschland zugelassenen PKW und Wohnmobilen haben die Infrastrukturabgabe nur für die Benutzung der Bundesautobahnen zu entrichten. Sie können zwischen einer Jahresvignette und verschiedenen Kurzzeitvignetten wählen. Die Entrichtung soll im Internet sowie an verschiedenen physischen Zahlstellen möglich sein.

(E) Zuständig für die Erhebung der Infrastrukturabgabe ist das Kraftfahrt-Bundesamt ("**KBA**"), das nach § 4 Abs. 1 Satz 2 InfrAG einem privaten Dritten (Betreiber) die Erhebung der Infrastrukturabgabe, die Durchführung der Mahnungen und den Erlass von Vollstreckungsanordnungen übertragen kann.

(F) In dem für die Auswahl dieses Betreibers europaweit durchgeführten Vergabeverfahren haben die Betreiberparteien den Zuschlag erhalten. Das Zuschlagsschreiben, von dem eine beglaubigte Abschrift als **Anlage VF** zu dieser Urkunde genommen wird, wurde den Betreiberparteien während der Beurkundung im Original übergeben. Der Betreiber soll ein System zur Erhebung der Infrastrukturabgabe entwickeln, aufbauen und betreiben. Er wird zu diesem Zweck mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben beliehen.

(G) Der Betreiber wurde als Projektgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH errichtet. Der Gesellschafter hat alle Geschäftsanteile an dem Betreiber erworben und hält sämtliche Geschäftsanteile an dem Betreiber.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. VERTRAGSBESTANDTEILE, RANGFOLGE

Der Vertrag umfasst die folgenden Vertragsbestandteile:

1.1 die Regelungen des Vertrages (ohne dessen Anlagen);

1.2 die Leistungsbeschreibung V3.0 (Stand: Finalangebotsphase) einschließlich aller Anhänge und Anlagen gemäß **Anlage 1.2** ("**Leistungsbeschreibung**");

1.3 die sonstigen Anlagen zu diesem Vertrag, einschließlich aller Anhänge und Anlagen zu diesen Anlagen, mit Ausnahme der in Ziffern 1.4 – 1.7 genannten Anlagen;

1.4 das zweite finale Angebot vom 13. Dezember 2018 einschließlich Preisblatt ("**Preisblatt**") sowie der Konzepte und aller erbrachten Nachweise (gemeinsam "**Angebot**" und als **Anlage 1.4** angehängt);

1.5 die schriftlichen Antworten auf Bieterfragen in Bezug auf die Abgabe eines finalen Angebots gemäß **Anlage 1.5**;

1.6 die Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, welche die Betreiberparteien dem Auftraggeber im Original übergeben haben und von welcher eine beglaubigte Abschrift als **Anlage 1.6** zu dieser Urkunde genommen wird; und

1.7 den Verhaltenskodex für Geschäftspartner des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), welche die Betreiberparteien dem Auftraggeber im Original übergeben haben und von welcher eine beglaubigte Abschrift als **Anlage 1.7** zu dieser Urkunde genommen wird.

Die Reihenfolge der vorgenannten Vertragsbestandteile entspricht deren Rangfolge für die Auslegung und Anwendung, mit der einzigen Ausnahme, dass Angaben im Angebot, die für den Auftraggeber günstiger sind als die Regelungen des Vertrages und/oder der Leistungsbeschreibung, in dieser Hinsicht vorrangig gelten und anzuwenden sind. Bei Widersprüchen zwischen textlicher Beschreibung und zeichnerischer Darstellung innerhalb einer Kategorie von Vertragsbestandteilen nach den Ziffern 1.1 – 1.7 gehen im Zweifel die textlichen Beschreibungen vor. Ergänzende oder vertiefende Regelungen in nachrangigen Vertragsbestandteilen gelten nicht als Widersprüche, sondern ergänzen und vertiefen die jeweils vorrangigen Vertragsbestandteile.

Die VOL/B findet auf diesen Vertrag einschließlich sämtlicher Vertragsbestandteile aufgrund der besonderen Projektcharakteristika keine Anwendung.

2. DEFINITIONEN, FORMEN

2.1 Für diesen Vertrag gelten die in **Anlage 2** enthaltenen Definitionen und Abkürzungen. Zusätzlich, und soweit in diesem Vertrag nicht abweichend definiert, gelten die Definitionen und Abkürzungen der Leistungsbeschreibung sowie der sonstigen Vertragsbestandteile nach Ziffer 1.

2.2 Bei natürlichen Personen ist die weibliche Form der männlichen Form in diesem Vertrag gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

2.3 Die Überschriften der Ziffern dieses Vertrages dienen ausschließlich der Orientierung und sind nicht zur Auslegung heranzuziehen.

3. RECHTSVERHÄLTNISSE DES BETREIBERS, ZUSTIMMUNGSVORBEHALTE

3.1 Errichtung des Betreibers durch den Gesellschafter

3.1.1 Der Betreiber wurde mit Gründungsvertrag vom 06. März 2018 (UR-Nr. 135/2018 des Notars Boris Bodenburg in Frankfurt am Main) gegründet. Der Gesellschafter hat am 13. August 2018 alle Geschäftsanteile am Betreiber erworben (UR-Nr. TS 122/2018 des Notars Dr. Thorsten Seidel in Berlin). Der Betreiber ist im Handelsregister des Amtsgerichts von Berlin Charlottenburg unter HRB 195674 eingetragen. Das Stammkapital des Betreibers beträgt EUR 25.000,- und ist aufgeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennwert von je EUR 1,-. Der Gesellschafter garantiert, dass er sämtliche Geschäftsanteile an dem Betreiber hält, und dass der Betreiber bzw. der Gesellschafter zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns keine der in Ziffer 3.4 genannten Rechtsgeschäfte oder Vertragsverhältnisse eingegangen ist bzw. keine der in Ziffer 3.4 genannten Maßnahmen vorgenommen hat.

3.1.2 Für die Zusammenschlusskontrolle bei der Errichtung des Betreibers gilt Ziffer 34.1.

3.1.3 Die Firma des Betreibers darf die Firma des Gesellschafters (auch in abgewandelter oder verkürzter Form) nicht beinhalten oder verwenden. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Umfirmierung des Betreibers zu verlangen, wenn er hierfür sachliche Gründe geltend macht.

3.1.4 Ein Handelsregisterauszug und eine Kopie des Gesellschaftsvertrages des Betreibers sind Teil des Angebotes. Die Betreiberparteien versichern, dass zwischenzeitlich keine Änderungen erfolgt oder beschlossen worden sind.

3.1.5 Der Betreiber ist verpflichtet und der Gesellschafter hat sicherzustellen und garantiert, dass sowohl der Sitz als auch der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen (centre of main interests, COMI) des Betreibers gemäß den Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren während der gesamten Vertragslaufzeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegen.

3.1.6 Für die Sicherung der Liquidität, die Vorgaben im Hinblick auf Finanzkennzahlen und das Finanz-Reporting gelten die Regelungen in Ziffer 17.

3.2 Aufgaben und Tätigkeiten des Betreibers

3.2.1 Gegenstand des Unternehmens des Betreibers nach dem Gesellschaftsvertrag darf ausschließlich die Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag sein. Der Betreiber wird keine Geschäfte außerhalb dieses gesellschaftsvertraglichen Gegenstands führen.

3.2.2 Der Betreiber darf insbesondere keine Mehrwertdienste erbringen oder durch Unterauftragnehmer oder andere Dritte erbringen lassen. Der Begriff "**Mehrwertdienste**" umfasst sämtliche Dienste, Leistungen und Tätigkeiten, die der Betreiber nicht zur oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erfüllung der Leistungspflichten nach diesem Vertrag erbringt, und die

a) auf das Infrastrukturabgabeerhebungssystem oder Teile davon zurückgreifen; oder

b) Vertragsdaten (wie in Ziffer 11.1 definiert) für andere Zwecke als die Durchführung dieses Vertrages verarbeiten, nutzen oder weitergeben.

3.2.3 Die Gesellschafter garantieren die Erfüllung dieser Ziffer 3.2 durch den Betreiber.

3.3 Vollmacht

3.3.1 Hiermit ist jede Betreiberpartei dem Auftraggeber und von diesem beauftragten oder bezeichneten Dritten gegenüber unwiderruflich und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zum Empfang von Willenserklärungen und rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag für jede andere Betreiberpartei bevollmächtigt bzw. ermächtigt. Insbesondere gelten sämtliche Willenserklärungen des Auftraggebers mit Zugang bei einer Betreiberpartei auch als gegenüber den jeweils anderen abgegeben.

3.3.2 Hiermit ist jeder Gesellschafter dem Auftraggeber und von diesem beauftragten oder bezeichneten Dritten gegenüber unwiderruflich und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zur Abgabe von Willenserklärungen und rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag für den bzw. die jeweils anderen Gesellschafter bevollmächtigt bzw. ermächtigt.

3.3.3 Für Kündigungserklärungen gilt abweichend von Ziffern 3.3.1 und 3.3.2 Ziffer 26.3.3. Ziffer 35.1.8 bleibt unberührt.

3.4 Zustimmungsvorbehalte

3.4.1 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf kein Gesellschafter über seine Geschäftsanteile an dem Betreiber ganz oder teilweise verfügen, diese insbesondere nicht veräußern, verpfänden oder anderweitig belasten, oder Dritten auf sonstige Art und Weise Kontrollrechte einräumen, oder sich zu einer der vorgenannten Maßnahmen verpflichten. Der Gesellschafter garantiert dies und verpflichtet sich und garantiert außerdem, selbständig abtretbare Rechte aus der Mitgliedschaft an dem Betreiber nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers abzutreten.

3.4.2 Ferner bedarf jeder Gesellschafter für folgende Maßnahmen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, und garantiert, keine der folgenden Maßnahmen ohne diese Zustimmung zu treffen:

a) Umwandlungen des Betreibers nach dem UmwG;

b) Sonstige Umstrukturierungen des Betreibers, die zu einer Beeinträchtigung der Rechte des Auftraggebers nach diesem Vertrag führen können; und

c) Abschluss, Aufhebung und Änderung von Ergebnisabführungsverträgen unter Beteiligung des Betreibers.

3.4.3 Der Betreiber bedarf für folgende Maßnahmen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers:

a) Einbeziehung des Betreibers in ein Cash-Pooling-System;

b) Verfügungen des Betreibers über betriebsnotwendiges Vermögen im Wert von mehr als 100.000,- EUR außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes;

c) Gewährung von Sicherheiten nach näherer Maßgabe der Ziffer 16.6;

d) Gründung oder Erwerb von Tochter- oder Beteiligungsunternehmen des Betreibers sowie Maßnahmen nach dieser Ziffer 3.4 in Bezug auf etwaige solche Tochter- oder Beteiligungsunternehmen; und

e) der Abschluss von Verträgen mit Abgabenpflichtigen (einschließlich des Stellens von allgemeinen Geschäftsbedingungen diesen gegenüber, wobei hierfür die Zustimmung des Auftraggebers nur zur erstmaligen Verwendung und/oder Änderung der jeweiligen Geschäftsbedingungen erforderlich ist).

4. AUFGABENÜBERTRAGUNG, BELEIHUNG, AUFSICHT

4.1 Aufgabenübertragung, Beleihung

Der Auftraggeber wird dem Betreiber durch gesonderten Beleihungsakt gemäß § 4 Abs. 1 InfrAG folgende Aufgaben nach näherer Maßgabe dieses Vertrages übertragen:

4.1.1 Erhebung der Infrastrukturabgabe,

4.1.2 Durchführung der Mahnungen nach § 3 Abs. 3 des VwVG und

4.1.3 Erlass von Vollstreckungsanordnungen.

Der Betreiber wird mit Erlass des gesonderten Beleihungsakts "Infrastrukturabgabebehörde" im Sinne der Definition in § 2 Abs. 2 Satz 1 InfrAG. Die Aufgabenübertragung wird gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 InfrAG im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

4.2 Aufsicht durch das KBA

4.2.1 Die Durchführung der übertragenen Aufgaben nach Ziffer 4.1 wird durch das KBA als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 3 InfrAG überwacht. Der Betreiber unterliegt der Aufsicht durch das KBA. Der Betreiber wird hierdurch nicht zu einem öffentlichen Auftraggeber i.S.d. §§ 98 ff. GWB. Die öffentlich-rechtlichen Befugnisse des KBA als Aufsichtsbehörde werden durch diesen Vertrag nicht eingeschränkt.

4.2.2 Der Betreiber ist verpflichtet, dem KBA die Erfüllung seiner Aufsichtsaufgaben zu ermöglichen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Aufsicht Folge zu leisten. Ergänzend gilt Ziffer 9.

4.3 Stellung des Betreibers als Infrastrukturabgabebehörde

Als mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben beliehenes Unternehmen ist der Betreiber verpflichtet, seinen Geschäftsbetrieb so einzurichten und nach außen, insbesondere gegenüber Abgabenpflichtigen, so zu führen, wie dies seiner Eigenschaft als Infrastrukturabgabebehörde entspricht. Der Betreiber hat darauf hinzuwirken, dass seine Organe und ggf. Organmitglieder, festangestellten oder nach AÜG überlassenen Arbeitnehmer (gemeinsam "**Eigene Mitarbeiter**") sowie freie Mitarbeiter, die auf der Grundlage von Dienst- oder Werkverträgen in arbeitnehmerähnlicher Position für den Betreiber tätig sind (zusammen mit den Eigenen Mitarbeitern, die "**Mitarbeiter**"), ihre Aufgaben dieser Verpflichtung entsprechend erfüllen.

5. LEISTUNGSPFLICHTEN DES BETREIBERS

5.1 Leistungspflichten

5.1.1 Der Betreiber ist verpflichtet, nach Maßgabe dieses Vertrages und den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften ein Infrastrukturabgabeerhebungssystem ("**Infrastrukturabgabeerhebungssystem**") zu errichten und die Infrastrukturabgabe von den Abgabenpflichtigen zu erheben. Dazu hat er alle Leistungen, die erforderlich sind, um die Entwicklung, den Aufbau und den störungsfreien Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems zu gewährleisten, rechtzeitig, vollständig und funktionstüchtig zu erbringen, auch dann, wenn sie in diesem Vertrag nur funktional beschrieben sind. Ausgenommen ist die Erhebung der Infrastrukturabgabe gegenüber Abgabenpflichtigen, deren Halterdaten einer Übermittlungssperre nach § 6 Abs. 7 Satz 2 InfrAG i.V.m. § 41 StVG unterliegen.

5.1.2 Der Betreiber ist verpflichtet, den Namen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems, der Applikationen und ähnlichen Anwendungen, des Internetauftritts und der Domain und Website des Infrastrukturabgabeerhebungssystems sowie alle sonstigen Namen und Bezeichnungen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems oder von dessen Teilen, die im Verkehr und/oder gegenüber Abgabenpflichtigen verwendet werden sollen (gemeinsam "**Bezeichnungen**"), vor erstmaliger Verwendung und ggf. Eintragung oder sonstiger Anmeldung mit dem Auftraggeber abzustimmen. Gleiches gilt für Layout, Design und wesentliche Inhalte sämtlicher Teile des Infrastrukturabgabeerhebungssystems, die im Kontext der Erhebung der Infrastrukturabgabe gegenüber Abgabenpflichtigen verwendet werden sollen.

5.1.3 Die Pflicht des Betreibers, seine Leistungen vertragsgemäß und vollständig zu erbringen, bleibt von der bloßen Möglichkeit der Kenntnisnahme etwaiger Mängel oder Fehler durch den Auftraggeber unberührt. Gleiches gilt für nach diesem Vertrag vorgesehene Freigaben, Abnahmen oder Zustimmungen durch den Auftraggeber.

5.1.4 Für die Leistungserbringung durch den Betreiber gilt:

a) Der Betreiber trägt das Risiko, dass die vom Angebot umfassten Konzepte nicht im Einklang mit der Leistungsbeschreibung und/oder diesem Vertrag stehen.

b) Der Betreiber hat sich jederzeit zu vergewissern, ob seiner Leistungserbringung faktische oder rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Er hat solche Hindernisse dem Auftraggeber unverzüglich, in Textform und begründet mitzuteilen und zweckmäßige Handlungsalternativen aufzuzeigen.

c) Der Betreiber ist verpflichtet, sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen mit der Sorgfalt eines kundigen Fachmanns darauf zu überprüfen, ob diese mit Fehlern, Widersprüchen, Unklarheiten oder sonstigen Unstimmigkeiten behaftet sind. Er hat den Auftraggeber für den Fall, dass Fehler, Widersprüche, Unklarheiten oder sonstige Unstimmigkeiten vorliegen, unverzüglich hierüber in Textform zu informieren.

d) Der Betreiber ist zur Finanzierung aller seiner Leistungen (einschließlich Optionaler Leistungen und Leistungen nach Leistungsänderungen) auf sein eigenes wirtschaftliches Risiko unter Beachtung der in Ziffer 16 geregelten besonderen Anforderungen verpflichtet.

e) Der Betreiber hat zur Sicherung der Qualität der Leistungserbringung angemessene und wirksame Qualitätssicherungs- und Qualitätsmanagementsysteme nach näherer Maßgabe der Leistungsbeschreibung (einschließlich deren Vorgaben zu Zertifizierungen und externen Prüfungen) einzusetzen.

f) Der Betreiber ist im Umfang seiner vertraglichen Verpflichtungen zur umfassenden Wahrung der Interessen des Auftraggebers verpflichtet und darf insoweit aufgrund dieses Treueverhältnisses zum Auftraggeber keine widerstreitenden eigenen oder Drittinteressen vertreten oder verfolgen.

g) Soweit Entscheidungen des oder Freigaben durch den Auftraggeber nach diesem Vertrag vorgesehen sind oder nach Einschätzung des Betreibers geboten erscheinen, hat der Betreiber dem Auftraggeber die Grundlagen hierzu umfassend begründet und unter Darstellung von Handlungsalternativen so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Auftraggeber eine wohlinformierte Entscheidung ermöglicht wird und eine angemessene Prüf- und Entscheidungsfrist verbleibt. Einzelheiten regelt Ziffer 6.

h) Bei der Einrichtung und dem Betrieb von Schnittstellen zum Auftraggeber, zu Unterauftragnehmern oder anderen Dritten ist der Betreiber – soweit durch ihn beherrschbar, d.h. insbesondere seine Seite der jeweiligen Schnittstelle betreffend – verpflichtet, die reibungslose Errichtung dieser Schnittstellen, deren ordnungsgemäßen Betrieb und deren Aktualisierungen im erforderlichen Umfang zu gewährleisten. Im Übrigen trägt er bestmöglich und im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren durch konstruktiven Dialog mit

dem Auftraggeber, Unterauftragnehmern oder Dritten zur ordnungsgemäßen Errichtung und zum Betrieb dieser Schnittstellen bei.

i) Soweit der Betreiber zur Erfüllung seiner Leistungspflichten Bescheide oder andere Schreiben an Abgabenpflichtige der Infrastrukturabgabe gemäß § 3 InfrAG postalisch versendet, stellt der Auftraggeber die Beförderung bei. Beauftragt der Betreiber einen Postzustelldienstleister, handelt er insoweit im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers und verauslagt die diesem entstehenden Portokosten. Soweit der Betreiber als Vertreter des Auftraggebers die Vergütung für die Beförderung mit Postzustelldienstleistern verhandelt, wird er die Grundsätze wirtschaftlicher Haushaltsführung beachten. Verstößt der Betreiber gegen diese Verpflichtungen, haftet der Betreiber gegenüber dem Auftraggeber für sämtliche diesem durch den Verstoß entstehende wirtschaftlichen Nachteile. Der Betreiber hat Anspruch auf Erstattung der Portokosten in tatsächlich verauslagter Höhe. Die verauslagten Portokosten sind durchlaufende Posten. Für die Abrechnung zur Portokostenerstattung gilt Ziffer 21.1. Ziffer 21.4.5 findet insoweit keine Anwendung.

Sollte aus vom Betreiber nicht zu vertretenden Gründen Umsatzsteuer auf das Porto erhoben werden, werden die Parteien über die Verteilung der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile mit dem Ziel einer die wechselseitigen Interessen angemessen berücksichtigenden Vertragsanpassung verhandeln und eine solche Treu und Glauben entsprechende Vertragsanpassung vereinbaren.

j) Bei der Erhebung der Infrastrukturabgabe sind Verwaltungsakte und weitere Erklärungen in großer Zahl zu erlassen. Daher verfolgt der Auftraggeber das Ziel einer möglichst weitgehenden, innovativen Digitalisierung, die der ökologischen und ökonomischen Ausgestaltung des Infrastrukturabgabeerhebungssystems dient. Zur Verwirklichung dieser Ziele und im Hinblick auf die Pflicht des Auftraggebers zur Portokostenerstattung gemäß lit. i) hat der Betreiber nach besten Kräften darauf hinzuwirken, dass die Kommunikation von und mit Abgabenpflichtigen der Infrastrukturabgabe nach § 3 InfrAG in zunehmendem und größtmöglichen Umfang über digitale Kanäle, insbesondere das Benutzerkonto, abgewickelt wird und alle Prozesse weitestmöglich automatisiert werden. Hierzu wird der Betreiber im Infrastrukturabgabeerhebungssystem einfache und benutzerfreundliche Möglichkeiten der Nutzung digitaler Kanäle zur Verfügung stellen und sich hierbei stets am technischen Fortschritt orientieren.

5.1.5 Das Infrastrukturabgabeerhebungssystem ist vom Betreiber so zu planen und zu errichten, dass es an spätere Erweiterungen oder Veränderungen der Infrastrukturabgabe nach näherer Maßgabe der Leistungsbeschreibung angepasst werden kann. Für die Umsetzung einer solchen Anpassung gilt Ziffer 15.

5.1.6 Die Leistungserbringung des Betreibers nach diesem Vertrag erfolgt in den in Ziffer 5.4 näher spezifizierten Phasen.

5.2 Beleihung und Personal

5.2.1 Der Betreiber erbringt die Leistungen nach diesem Vertrag grundsätzlich durch Eigene Mitarbeiter.

5.2.2 Der Betreiber darf alle im Zusammenhang mit der Erhebung der Infrastrukturabgabe, der Durchführung der Mahnungen nach VwVG und dem Erlass von Vollstreckungsanordnungen zu erbringenden Leistungen aufgrund seiner Beleihung nach Ziffer 4.1 nur insoweit an Unterauftragnehmer delegieren, als er durch Eigene Mitarbeiter und durch eigene Ausstattung eine wirksame Kontrolle über etwaige Unterauftragnehmer ausübt und deren Arbeitsergebnisse laufend effektiv überwacht.

5.2.3 Im Übrigen gilt für die Einbeziehung von Unterauftragnehmern in die Leistungserbringung Ziffer 14.

5.2.4 Der Betreiber wird alle zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter sorgfältig auswählen und dafür Sorge tragen, dass diese über die jeweils notwendigen Qualifikationen und persönliche Zuverlässigkeit zur Leistungserbringung verfügen. Der Betreiber dokumentiert in geeigneter Weise die entsprechende fachliche Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen, arbeitsrechtlichen und sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Regelungen und trägt dafür Sorge, dass er diese Informationen dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung stellen darf.

5.2.5 Der Betreiber trägt dafür Sorge, dass es sich bei Personen, die Administratorenrechte in Bezug auf das Infrastrukturabgabeerhebungssystem oder dessen Bestandteile haben, um ausreichend qualifizierte und nicht nur befristet beschäftigte Mitarbeiter handelt. Er gewährleistet insbesondere, dass Administratorenrechte nicht an Werkstudenten, Praktikanten, Trainees, Auszubildende oder sonstige Mitarbeiter mit einem diesen Mitarbeitergruppen vergleichbaren Status vergeben werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Logfiles einzusehen, um die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtung durch den Betreiber zu überprüfen.

5.2.6 Auf Wunsch des Auftraggebers wird der Betreiber in begründeten Einzelfällen Mitarbeiter, die im Kontakt mit dem Auftraggeber stehen, von der weiteren Tätigkeit für den Auftraggeber ausschließen und durch andere Mitarbeiter mit ausreichender Qualifikation ersetzen. Dies gilt insbesondere für Fälle fehlender Qualifikation des Mitarbeiters, erheblicher (beispielsweise wiederholter) Verstöße gegen Vorgaben dieses Vertrages oder des Auftraggebers für die Erbringung der Leistungen, für Missbrauchsfälle, für Fälle des begründeten Verlusts des Vertrauens in die fachliche Kompetenz und/oder der mangelnden persönlichen Zuverlässigkeit oder für Rechtsverstöße des betroffenen Mitarbeiters.

5.3 ISA-Gesamtsystem

Das ISA-Gesamtsystem ist die Gesamtheit aller Systeme, die für die Erhebung und Kontrolle der Infrastrukturabgabe erforderlich sind ("**ISA-Gesamtsystem**"). Das ISA-Gesamterhebungssystem umfasst alle Einrichtungen und Prozesse im Zusammenhang mit

der Erhebung der Infrastrukturabgabe innerhalb des ISA-Gesamtsystems ("**ISA-Gesamterhebungssystem**"). Das ISA-Gesamtsystem umfasst neben dem Infrastrukturabgabeerhebungssystem als Teil des ISA-Gesamterhebungssystems die Systeme des Auftraggebers – mit seinen verschiedenen Behörden – und Dritter, insbesondere des mit der Planung, Entwicklung, Errichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung des Systems zur automatischen Kontrolle der ordnungsgemäßen Entrichtung der Infrastrukturabgabe betrauten privaten Dritten ("**Auftragnehmer Automatische Kontrolle**"). Daneben zieht der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Infrastrukturabgabe ggf. weitere private Dritte zur Planung, Errichtung und zur Wartung sonstiger Bestandteile des ISA-Gesamtsystems heran (diese privaten Dritten gemeinsam "**Weitere Auftragnehmer**"). Die verschiedenen Bestandteile des ISA-Gesamtsystems, des ISA-Gesamterhebungssystems und die daran Beteiligten sind in der Leistungsbeschreibung näher beschrieben.

5.4 Ablauf des Projektes

Nach einer Feinplanungsphase (vgl. Ziffer 5.4.1, "**Feinplanungsphase**") hat der Betreiber das Infrastrukturabgabeerhebungssystem in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber und den beteiligten Behörden nach Maßgabe des Vertrages zu errichten und in das ISA-Gesamtsystem einzubinden (vgl. Ziffer 5.4.2, "**Errichtungsphase**"), den Probebetrieb durchzuführen (vgl. Ziffer 5.4.3, "**Inbetriebnahmephase**"), das Infrastrukturabgabe-erhebungssystem zu betreiben und die Infrastrukturabgabe zu erheben (vgl. Ziffer 5.4.4, "**Betriebsphase**"). Errichtungs- und Inbetriebnahmephase werden nachfolgend zusammen als "**Implementierungsphase**" bezeichnet.

5.4.1 Feinplanungsphase

a) Eigenständige Hauptleistungspflicht des Betreibers

Der Betreiber ist vor Beginn der Errichtungsphase zur Feinkonzeptionierung des Infrastrukturabgabeerhebungssystems in Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung und in Fortführung, Abstimmung und Finalisierung der als Teil des Angebots bereits vorgelegten Konzepte und Planungsdokumente verpflichtet. Die Feinplanungsphase beginnt mit Vertragsbeginn nach Ziffer 26.1.1 und endet mit der Freigabeerklärung gemäß lit. c). Die Feinplanung muss vor Beginn der Errichtungsphase abgeschlossen und vom Auftraggeber freigegeben sein.

b) Feinplanung und Feinplanungsdokumentation

Die Feinplanung erfolgt durch den Betreiber in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber sowie auf dessen Anforderung und/oder anderen Beteiligten des ISA-Gesamtsystems. Der Betreiber hat die Ergebnisse der Feinplanung umfassend und nachvollziehbar schriftlich zu dokumentieren ("**Feinplanungsdokumentation**"). Sofern nichts anderes vereinbart ist, muss die Feinplanungsdokumentation insbesondere Folgendes beinhalten:

aa) die Detailspezifikationen für die in der Leistungsbeschreibung dargestellten Schnittstellen einschließlich eines Konzepts für die gesamte Schnittstellendokumentation;

bb) das Vorgehen für die weiteren Phasen und die Tests bis hin zum Probebetrieb;

cc) ein Testkonzept, das für das Infrastrukturabgabeerhebungssystem und seine Einbindung in das ISA-Gesamterhebungssystem in Fortführung des Mastertestkonzepts (wie in Ziffer 7.2.1 definiert) sämtliche bis zur Durchführung des Probebetriebs zu durchlaufenden Tests detailliert beschreibt (einschließlich Methodik, Ablauf und Dokumentation der einzelnen Teststufen, "**Betreiber-Testkonzept**"). Das Betreiber-Testkonzept muss insbesondere auch beschreiben, ob, inwiefern und in welchen Zeit- und Projektabschnitten und jeweiligen Einzelschritten der Betreiber den von ihm ggf. vorgesehenen agilen Errichtungsprozess testseitig umsetzt; und

dd) einen aktuellen Projektplan, der das vorgesehene Vorgehensmodell umsetzt und konsistente und nachvollziehbare Planungen mindestens zu Struktur und Ablauf des Projekts mit detaillierter Termin- und Ablaufplanung für sämtliche erforderlichen Ressourcen sowie Ausführungen zum Projektcontrolling (Maßnahmen zur Steuerung von Terminen, Ressourcen, Kosten und Finanzmitteln sowie Risiken) umfasst ("**Projektplan**"). Der Projektplan muss der Bedeutung der Entwicklung, des Aufbaus und des Betriebs des Infrastrukturabgabeerhebungssystems in jeder Hinsicht angemessen sein und professionellen Standards entsprechen.

c) **Rechtzeitige Vorlage und Freigabeerklärung**

aa) Der Betreiber hat dem Auftraggeber nach dessen Wahl in körperlicher und/oder digitaler Form die den vertraglichen Anforderungen entsprechende Feinplanungsdokumentation innerhalb der in Ziffer 5.6 bestimmten Frist vorzulegen.

bb) Der Auftraggeber ist berechtigt, zur Überprüfung der Feinplanungsdokumentation des Betreibers auf eigene Kosten einen externen technischen Sachverständigen ("**Gutachter**") einzuschalten. Der Auftraggeber ist jedoch nicht verpflichtet, zu prüfen, ob auf Grundlage der Feinplanungsdokumentation die Errichtung eines Infrastrukturabgabeerhebungssystems möglich ist, das die Anforderungen dieses Vertrages vollständig erfüllt. Der Betreiber bleibt für die vertragsgemäße Planung und Errichtung allein verantwortlich.

cc) Entspricht die Feinplanungsdokumentation nicht den vertraglichen Anforderungen, kann der Auftraggeber vom Betreiber unter

Darlegung der Abweichungen von den vertraglichen Anforderungen und/oder etwaigen Festlegungen in den Arbeitsgruppen ("**Defizite**") verlangen, dass diese unverzüglich beseitigt werden und der Betreiber eine überarbeitete Feinplanungsdokumentation vorlegt. Der Auftraggeber kann dem Betreiber hierfür eine angemessene Nachfrist setzen.

dd) Liegen keine oder nur unwesentliche Defizite vor, erklärt der Auftraggeber binnen angemessener Frist schriftlich die Freigabe der Feinplanungsdokumentation ("**Freigabeerklärung**"). Unwesentliche Defizite sind solche, die dem Beginn der Errichtung des Infrastrukturabgabeerhebungssystems auf Grundlage der vorgelegten Feinplanungsdokumentation nicht entgegenstehen, also noch nach Beginn der Errichtung behoben werden können. Unwesentliche Defizite werden in der Freigabeerklärung vermerkt. Der Nachbesserungsanspruch nach lit. cc) bleibt von der Freigabeerklärung unberührt.

ee) Mit der Freigabeerklärung endet die Feinplanungsphase.

5.4.2 Errichtungsphase

a) Die Errichtungsphase beginnt mit der Freigabeerklärung. Der Betreiber darf auch vor der Freigabeerklärung mit der Errichtung von Teilen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems beginnen, trägt dann allerdings das Risiko ggf. erforderlicher Anpassungen auf Grundlage späterer Beanstandungen der Feinplanungsdokumentation.

b) Zu den Leistungspflichten des Betreibers in der Errichtungsphase gehören neben der Errichtung des Infrastrukturabgabeerhebungssystems in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber und den beteiligten Behörden nach Maßgabe des Vertrages und der Feinplanungsdokumentation auch alle weiteren Planungsleistungen sowie die Einholung und Aufrechterhaltung aller erforderlichen Genehmigungen i.S.v. und nach Maßgabe der Ziffer 13.7.

c) Der Betreiber ist im Rahmen der weiteren Planungsleistungen verpflichtet, regelmäßig seine Projekt- und Testplanung zu überprüfen und den Auftraggeber darauf hinzuweisen, wenn aus seiner Sicht Anpassungen der Feinplanungsdokumentation erforderlich werden.

d) Der Betreiber ist verpflichtet, nach besten Kräften daran mitzuwirken, das von ihm zu errichtende Infrastrukturabgabeerhebungssystem nach Maßgabe des Vertrages, der Feinplanungsdokumentation und den Vorgaben des KBA über die in diesem Vertrag definierten Schnittstellen an die KBA-Systeme an- und darüber in das ISA-Gesamtsystem einzubinden.

e) Der Betreiber ist nach näherer Maßgabe der Ziffer 12.8.3c) verpflichtet, eine Systemdokumentation zum Infrastrukturabgabeerhebungssystem und zu den Schnittstellen vorzulegen.

f) Auch nach Realisierung der vorgenannten Anbindungen ist der Betreiber verpflichtet, sich zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Schnittstellen und des Infrastrukturabgabeerhebungssystems mit dem KBA und den übrigen am ISA-Gesamtsystem Beteiligten jederzeit abzustimmen und ggf. entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Auf entsprechende Anpassungen finden die Vorschriften der Ziffer 15 Anwendung. Diese Pflicht setzt sich in der Betriebsphase fort.

g) Vor Beginn der Erhebung der Infrastrukturabgabe hat der Betreiber im Zusammenhang mit der Einführung der Infrastrukturabgabe eine umfassende Informations- und Marketingkampagne im In- und europäischen Ausland nach näherer Maßgabe der Leistungsbeschreibung zu planen und durchzuführen. Sämtliche hiervon umfassten Maßnahmen und deren zeitliche Abfolge sind vorab mit dem Auftraggeber sowie ggf. allen vom Auftraggeber benannten Behörden abzustimmen und bedürfen der Freigabe durch den Auftraggeber. Zudem muss das Informations-Center nach näherer Maßgabe der Leistungsbeschreibung spätestens sechs Monate vor dem in Ziffer 5.6 laufende Nr. 9 genannten Termin den Abgabenpflichtigen zur Verfügung stehen und für diese erreichbar sein.

h) Die Errichtung des Infrastrukturabgabeerhebungssystems erfolgt in der Errichtungsphase bis zu den in der Leistungsbeschreibung vorgegebenen und in der Feinplanungsdokumentation konkretisierten externen Schnittstellen. Diese Fertigstellung des Infrastrukturabgabeerhebungssystems hat innerhalb der in Ziffer 5.6 genannten Frist zu erfolgen und ist durch den Betreiber gemäß Ziffer 7.3 anzuzeigen ("**Erklärung der Testbereitschaft**"). Wenn der Betreiber ausweislich der freigegebenen Feinplanungsdokumentation ein agiles Vorgehen nach Ziffer 7.2.2 wählt, werden sich die Parteien ggf. nach Treu und Glauben auf eine andere oder differenziertere Terminierung des Meilensteins Erklärung der Testbereitschaft verständigen. Der Betreiber hat hierbei die in **Anlage 5.4.2h)** beschriebenen Prämissen des Auftraggebers zu berücksichtigen.

i) Nach Erklärung der Testbereitschaft werden für das Infrastrukturabgabeerhebungssystem Schnittstellentests ("**Schnittstellentests**") und funktionale Tests ("**Funktionale Tests**") gemäß Ziffer 7.4 durchgeführt. Im Rahmen der Schnittstellentests wird geprüft, ob die Schnittstellen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems den vertraglichen Anforderungen entsprechen und mit den Schnittstellen für die Systeme des Auftraggebers oder Dritter ordnungsgemäß zusammengeführt werden können. Gegenstand der Funktionalen Tests sind die Funktionalitäten des Infrastrukturabgabeerhebungssystems im Zusammenspiel mit den hinter den Schnittstellen liegenden Systemen und Komponenten des Auftraggebers oder Dritter. Die letzten beiden Sätze von lit. h) gelten entsprechend.

j) Nach erfolgreicher Durchführung der Schnittstellentests für das Infrastrukturabgabeerhebungssystem und dessen Integration in das ISA-Gesamtsystem einschließlich der Durchführung von Integrationstests und des Gesamterhebungssystemtests gemäß Ziffern 7.5.2 und 7.6 zeigt der Betreiber dem Auftraggeber schriftlich die Bereitschaft zum Probebetrieb ("**Erklärung der Bereitschaft zum Probebetrieb**") gemäß Ziffer 7.7.1 an. Sofern die Voraussetzungen für die Erklärung der Bereitschaft zum Probebetrieb erfüllt sind, erfolgt die schriftliche Bestätigung der Bereitschaft zum Probebetrieb ("**Bestätigung der Bereitschaft zum Probebetrieb**") durch den Auftraggeber gemäß Ziffer 7.7.3. Mit dem Zugang der Bestätigung der Bereitschaft zum Probebetrieb endet die Errichtungsphase.

5.4.3 Inbetriebnahmephase

Im Anschluss an die Errichtungsphase beginnt die Inbetriebnahmephase, in der der Probebetrieb gemäß Ziffer 7.8 durchgeführt wird. Der Probebetrieb setzt voraus, dass

a) der Betreiber die Bereitschaft zum Probebetrieb des Infrastruktur-abgabeerhebungssystems erklärt hat,

b) der Auftraggeber die Bestätigung der Bereitschaft zum Probebetrieb erklärt hat, und

c) für sämtliche weiteren Komponenten des ISA-Gesamterhebungssystems die Bereitschaft zum Probebetrieb erklärt und bestätigt worden ist.

Nach erfolgreichem Abschluss des Probebetriebs wird die erste vorläufige Betriebserlaubnis nach § 16 Abs. 1 Satz 2 InfrAG ("**VBE**") erteilt. Hiermit endet die Inbetriebnahmephase.

5.4.4 Betriebsphase

a) Mit der Erteilung der VBE beginnt die Betriebsphase nach diesem Vertrag. Die Erteilung der VBE gilt nach § 16 Abs. 1 Satz 2 InfrAG als Feststellung der technischen Einsatzbereitschaft des ISA-Gesamterhebungssystems, die gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 InfrAG im Bundesanzeiger bekannt gemacht wird.

b) Der Betreiber ist ab Bekanntmachung der Erteilung der VBE verpflichtet, die Infrastrukturabgabe nach den Regeln dieses Vertrages festzusetzen, und ab dem in § 16 Abs. 2 InfrAG bestimmten Zeitpunkt (Beginn des ersten Tages des vierten Monats, der auf den Monat der Bekanntmachung der Feststellung der technischen Einsatzbereitschaft folgt, "**Beginn der Erhebung**") nach Maßgabe des InfrAG, dieses Vertrages und der Leistungsbeschreibung zu erheben.

c) Der Betreiber ist ab Bekanntmachung der Erteilung der VBE überdies verpflichtet, die Entrichtung der Infrastrukturabgabe durch Gebietsfremde (wie in Ziffer 8.2.1 definiert) und die Ausgabe von E-Vignetten an diese nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung zu ermöglichen.

d) Daneben hat der Betreiber in der Betriebsphase insbesondere die übrigen in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu erbringen.

e) Ferner verpflichtet sich der Betreiber zur fortlaufenden Wartung des Infrastrukturabgabeerhebungssystems. Die fortlaufende Wartung umfasst alle notwendigen (technischen, baulichen, organisatorischen) Instandhaltungsmaßnahmen, die erforderlich sind, damit jederzeit Funktionalität und Verfügbarkeit des Infrastrukturabgabeerhebungssystems gewährleistet sind, dessen Betrieb den vertraglichen Vorgaben entspricht, insbesondere die in der Leistungsbeschreibung geforderten KPIs, SLAs oder anderen Qualitätsparameter, Wiederherstellungszeiten und Verfügbarkeiten erreicht und eingehalten werden, und etwaige Störungen und Ausfälle verhindert werden ("**Instandhaltungsmaßnahmen**"). Dies gilt auch hinsichtlich all solcher Maßnahmen, die zur Beseitigung von Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit notwendig sind, und zwar unabhängig davon, ob diese bereits in einer früheren Phase, z.B. zum Zeitpunkt der Testbereitschaft, vorlagen oder während der in Ziffer 6.8 beschriebenen Tests und/oder dem Probebetrieb entstanden oder erstmals bemerkt worden sind. Der Betreiber erstellt einen Wartungsplan für Instandhaltungsmaßnahmen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems und bestimmte seiner Teile nach näherer Maßgabe der Leistungsbeschreibung, und hält diesen ein. Sämtliche Instandhaltungsmaßnahmen sind zu protokollieren.

f) Ferner verpflichtet sich der Betreiber zur fortlaufenden Instandsetzung des Infrastrukturabgabeerhebungssystems. Diese umfasst alle (technischen, baulichen, organisatorischen) Instandsetzungssmaßnahmen, die erforderlich sind, damit nach etwaigen Störungen und Ausfällen die Funktionalität und Verfügbarkeit des Infrastrukturabgabeerhebungssystems wiederhergestellt wird und dessen Betrieb den vertraglichen Vorgaben entspricht, insbesondere die in der Leistungsbeschreibung geforderten KPIs, SLAs oder anderen Qualitätsparameter, Wiederherstellungszeiten und Verfügbarkeiten erreicht und eingehalten werden ("**Instandsetzungsmaßnahmen**"). Der Betreiber wird dringende Instandsetzungsmaßnahmen unverzüglich nach Kenntniserlangung des Vorliegens einer Störung oder eines Ausfalls vornehmen, im Übrigen dem Auftraggeber vor Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen in Textform den Instandsetzungsbedarf darlegen sowie eine technische Feinspezifikation der Instandsetzungsmaßnahme(n) vorlegen. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Instandsetzungsbedarf sowie die Feinspezifikation des Betreibers einzusehen und von ihm für erforderlich gehaltene Änderungen an den Instandsetzungsmaßnahmen des Betreibers sowie an der Feinspezifikation zu verlangen. Der Betreiber hat in dringenden Fällen die vom Auftraggeber verlangten Änderungen an den Instandsetzungsmaßnahmen sowie an der Feinspezifikation zu übernehmen und dem Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungswünsche des Auftraggebers jeweils eine aktualisierte Fassung zu übersenden. Der Betreiber ist verpflichtet, die (ggf.

geänderten) Instandsetzungsmaßnahmen unverzüglich umzusetzen. Die Pflicht zur Umsetzung der Instandsetzungsmaßnahmen besteht auch dann, wenn hinsichtlich der Erforderlichkeit der Maßnahmen sowie hinsichtlich der Feinspezifikation noch keine abschließende Einigkeit zwischen den Parteien besteht, der Auftraggeber die Umsetzung jedoch in Textform verlangt. Der Betreiber wird von der Durchführung einzelner Instandsetzungsmaßnahmen absehen, wenn der Auftraggeber ihn entsprechend anweist. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Leistungsbeschreibung.

g) Der Betreiber wird den Auftraggeber unverzüglich in Textform darüber informieren, wenn er der Ansicht ist, dass die betriebsbereite Instandsetzung erfolgt ist. Der Auftraggeber kann verlangen, dass das Infrastrukturabgabeerhebungssystem nach einer Instandsetzung getestet wird. Wird festgestellt, dass Instandsetzungsmaßnahmen nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden sind, ist der Betreiber verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um den vertragsgemäßen Zustand herzustellen.

h) Im Rahmen der nach diesem Vertrag geschuldeten Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ist der Betreiber verpflichtet, alle notwendigen Überwachungs-, Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie Investitionen und Erneuerungen vertragsgemäß, fachgerecht und unter Beachtung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und der Herstellerangaben (insbesondere Wartungsvorgaben der Hersteller und Lieferanten von Komponenten und Schnittstellen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems) durchzuführen. Hierzu gehört auch die Vornahme vorbeugender Maßnahmen, wie der regelmäßige Austausch von Verschleißteilen und Systembestandteilen des Infrastruktur-abgabeerhebungssystems rechtzeitig vor Ende ihres Lebenszyklus und die Implementierung von Updates und neuen Releases für Softwarekomponenten gemäß Ziffer 5.8, um den vertragsgemäßen Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems zu gewährleisten.

5.5 Optionale Leistungen

5.5.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Betreiber die Erbringung einzelner oder aller der in Ziffer 4 der Leistungsbeschreibung und von den Betreiberparteien die Erbringung der in Ziffern 5.5.4 und 30.4 beschriebenen optionalen Leistungen ("**Optionale Leistungen**") zu fordern. Der Auftraggeber übt eine Option zur Inanspruchnahme Optionaler Leistungen gegenüber dem Betreiber durch einseitige schriftliche Erklärung aus. Die Ausübung der Option wird durch Zugang der Erklärung beim Betreiber wirksam. Der Betreiber ist verpflichtet, dem Auftraggeber den Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung in Textform zu bestätigen. Bei Optionsausübung gelten die in der Leistungsbeschreibung genannten Fristen zur betriebsbereiten Errichtung bzw. Durchführung der jeweiligen abgerufenen Optionalen Leistung.

5.5.2 Sofern in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber während der Laufzeit dieses Vertrages (einschließlich des Zeitraums einer etwaigen Verlängerung

gemäß Ziffer 26.2.2) jederzeit nach freiem Ermessen berechtigt, Optionale Leistungen abzurufen.

5.5.3 Vor Erteilung der VBE kann der Auftraggeber Optionen nur aus wichtigem Grund ausüben. In diesem Fall ist der Betreiber verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich in Textform darzulegen, ob und ggf. in welchem Umfang die Ausübung der Option trotz zumutbarer bestmöglicher Anstrengungen durch den Betreiber Auswirkungen auf die Meilensteine und den Zeitplan nach Ziffer 5.6 hat. Sofern der Auftraggeber gleichwohl auf Erbringung der betreffenden Optionalen Leistungen besteht, werden die Parteien sich auf eine angemessene Anpassung von Zeitplan und Meilensteinen einigen, sofern der Betreiber die Notwendigkeit hierfür darlegt.

5.5.4 Wenn dieser Vertrag endet, ohne dass ein Anteilserwerb nach Ziffer 28 vollzogen wird, ist der Auftraggeber berechtigt und verpflichtet, von den Betreiberparteien zu verlangen, dass sie alle Handlungen vornehmen und Leistungen erbringen, die für eine ordnungsgemäße Liquidation des Betreibers, insbesondere nach §§ 65 ff. GmbHG, erforderlich sind ("**Option Abwicklung**").

a) Die Option Abwicklung umfasst insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, die folgenden Handlungen und Leistungen der Betreiberparteien:

aa) Ordnungsgemäße Beendigung aller Verträge mit Mitarbeitern;

bb) Ordnungsgemäße Beendigung von Unterauftragnehmerverträgen;

cc) Ordnungsgemäße Beendigung von sonstigen Vertragsverhältnissen des Betreibers;

dd) Ordnungsgemäße Verwertung aller vorhandenen Vermögensgegenstände und Erfüllung aller Forderungen Dritter gegen den Betreiber;

ee) Bekanntmachungen im Bundesanzeiger sowie Eintragungen im Handelsregister;

ff) Ordnungsgemäße Erstellung von Eröffnungsbilanz nach § 71 Abs. 1 GmbHG, Jahresabschlüssen und Schlussrechnung; und

gg) Ordnungsgemäße Verwahrung der Bücher und Schriften des Betreibers, soweit gesetzlich vorgeschrieben. Im Übrigen gilt Ziffer 30.2.

b) Erklärt der Auftraggeber eine Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb, sind die Handlungen und Leistungen nach lit. a)aa) bis a)gg) im Hinblick auf Vermögensgegenstände, die durch Vollzug des Erwerbs von Vermögensgegenständen nach Ziffer 29.6.1 auf den Auftraggeber oder den Dritterwerber übergehen, nicht vorzunehmen bzw. zu erbringen. In jedem Fall ist der Betreiber auf Aufforderung durch den Auftraggeber verpflichtet, sicherzustellen, dass unabhängig von den Eigentumsverhältnissen alle

physischen Zahlstellen, Beschilderungen und Hinweisschilder sowie sonstige physischen Bestandteile des Infrastrukturabgabeerhebungssystems, die von der Öffentlichkeit als zum Infrastrukturabgabeerhebungssystem zugehörig wahrgenommen werden, aus der Öffentlichkeit entfernt, rückgebaut und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften entsorgt werden.

c) Der Auftraggeber kann die Option Abwicklung frühestens ab Erklärung der Kündigung dieses Vertrages (unabhängig davon, durch welche Partei diese erfolgt), der Erklärung einer Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb bzw. drei Monate vor dem Ende der Laufzeit des Vertrages gemäß Ziffer 26.2 und jeweils bis zum Zeitpunkt, an dem der Vertrag endet, ausüben. Gibt der Auftraggeber in diesen Fällen keine Ausübungsmitteilung Anteilserwerb ab, gilt die Option Abwicklung mit Beendigung des Vertrages als ausgeübt.

5.5.5 Die Vergütung für Optionale Leistungen ist in Ziffern 20.5 sowie (für die Option Abwicklung und die Option Transition nach Ziffer 30.4.1) in Ziffer 20.9 geregelt.

5.6 Meilensteine und Zeitplan

Der Betreiber ist verpflichtet, die folgenden Meilensteine zu den nachfolgend genannten Terminen zu erreichen:

Nr.	Meilenstein	Ziffern	Termin
1.	Vorlage der vollständigen Feinplanungsdokumentation in vertragsgemäßer Form (Feinplanungsphase)	5.4.1c)	90 Tage nach Vertragsbeginn
2.	Erklärung der Testbereitschaft (Errichtungsphase) für das erste Release (agiles Vorgehen) oder des gesamten Infrastrukturabgabeerhebungssystems (Wasserfallmodell)	5.4.2h), 7.3	gemäß freigegebener Feinplanungsdokumentation
3.	Erfolgreiche Durchführung der Schnittstellentests und der Funktionalen Tests (Errichtungsphase)	5.4.2i), 7.4	270 Tage nach Erfüllung des Meilensteins nach laufender Nr. 1
4.	Erfolgreiche Durchführung der Integrationstests (Errichtungsphase)	7.5.2	30 Tage nach Erfüllung des Meilensteins nach laufender Nr. 3
5.	Erfolgreiche Durchführung des Gesamterhebungssystemtests (Errichtungsphase)	7.6	60 Tage nach Erfüllung des Meilensteins

Nr.	Meilenstein	Ziffern	Termin
			nach laufender Nr. 4
6.	Erklärung der Bereitschaft zum Probebetrieb (Errichtungsphase)	7.7.1	7 Tage nach Erfüllung des Meilensteins nach laufender Nr. 5
7.	Bestätigung der Bereitschaft zum Probebetrieb (Ende Errichtungsphase)	7.7.2	8 Tage nach Erfüllung des Meilensteins nach laufender Nr. 6
8.	Erfolgreicher Abschluss des Probebetriebs durch die Positivprüfung, so dass die VBE erteilt werden kann (Abschluss Inbetriebnahmephase), oder Feststellung, dass hinsichtlich des Infrastrukturabgabeerhebungssystems die Voraussetzungen für die Erteilung der VBE vorliegen	7.8, 7.9	75 Tage nach Erfüllung des Meilensteins nach laufender Nr. 7, spätestens aber 540 Tage nach Vertragsbeginn
9.	Beginn der Erhebung (Betriebsphase)	§ 16 Abs. 2 InfrAG, 5.4.4b); 7.10.4	Beginn des ersten Tages des vierten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die VBE erteilt und bekanntgemacht wurde

Die Einzelheiten für die Erreichung der Meilensteine sind in den jeweiligen Abschnitten zu der entsprechenden Phase in diesem Vertrag und in Ziffer 7 geregelt. Im Zuge der Freigabe der das Betreiber-Testkonzept umfassenden Feinplanungsdokumentation können sich hiervon Abweichungen ergeben, welche zwischen den Parteien einvernehmlich dokumentiert werden.

Bei den jeweiligen Terminen handelt es sich um Termine im Sinne des § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB.

5.7 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Der Betreiber führt seine Aufgaben nach diesem Vertrag in Übereinstimmung mit den auf ihn als Betreiber des Infrastrukturabgabeerhebungssystems und Infrastrukturabgabebehörde jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen durch, insbesondere den Regelungen des InfrAG nebst dazu erlassener Rechtsverordnungen, der "Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung" vom 30. Juli 2004 sowie entsprechenden Nachfolgeregelungen, der BHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (vgl. § 4 Abs. 2 InfrAG) wie die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO), den Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (BestMaVB-HKR) und den Aufbewahrungsbestimmungen für die Unterlagen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (ABestB-HKR). Der Betreiber wird sich in diesem Zusammenhang in erforderlichem Umfang am Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen beteiligen. Ergänzend gilt Ziffer 15.7.

5.8 Einhaltung von technischen Normen und Standards, Stand der Technik

5.8.1 Soweit sich nicht aus Ziffern 5.7, 5.8.2 oder 11 etwas Abweichendes ergibt,

a) erbringt der Betreiber die Leistungen nach diesem Vertrag in Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns (vgl. Ziffer 26.1.1) anwendbaren technischen Normen und Standards, insbesondere dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Stand der Technik; und

b) ist der Betreiber zu Anpassungen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems an nach Vertragsbeginn eintretende Änderungen des für das Infrastrukturabgabeerhebungssystem relevanten Stands der Technik oder der darauf anwendbaren technischen Normen und Standards nach Maßgabe der Bestimmungen der Ziffer 15 verpflichtet.

5.8.2 Ungeachtet der Ziffer 5.8.1 hat der Betreiber reguläre Updates und neue Releases von bzw. zu Bestandteilen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems, insbesondere die jeweils aktuellen Hot- und Bugfixes sowie Security Patches zur Beseitigung relevanter Sicherheitslücken, die nach Vertragsbeginn für dessen vertragsgemäßen Betrieb erforderlich werden, auf eigene Kosten durchzuführen bzw. zu implementieren, ohne dass die Bestimmungen zu Leistungsänderungen der Ziffer 15 insoweit Anwendung finden. Jegliche Implementierung hat nur durch qualifizierte Fachleute zu erfolgen. Im Fall von Softwarekomponenten und dazugehörigen Daten, deren Source Code öffentlich einsehbar ist und – ggf. unter bestimmten, vom Rechtsinhaber gestellten Bedingungen – von jedermann geändert und genutzt werden darf ("**Open Source-Softwarekomponenten**") muss die Implementierung (soweit möglich) vorrangig durch den jeweiligen Entwickler bzw. Owner selbst, alternativ durch von diesem benannte qualifizierte externe Dienstleister, die jeweilige Community oder sonst unter Inanspruchnahme kommerzieller Unterstützungsleistungen erfolgen.

5.9 **Anpassung von Softwarekomponenten nach Vertragsbeendigung**

Werden nach Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, im Rahmen der fortgesetzten Nutzung von Softwarekomponenten für das Infrastrukturabgabeerhebungssystem Anpassungen an den Softwarekomponenten und/oder Source Codes des Infrastrukturabgabeerhebungssystems erforderlich oder sind solche nach Auffassung des Auftraggebers zweckmäßig, so wird der Betreiber auf Wunsch des Auftraggebers und gegen angemessene Vergütung (nach Vereinbarung und unter Verwendung höchstens des Stundensatzes gemäß Ziffer 6.3 des Preisblatts, ggf. angepasst nach Ziffer 20.5.1b)) solche Anpassungen vornehmen. Hat der Betreiber die Softwarekomponenten von einem Unterauftragnehmer lizensiert, so wird er im Unterauftragnehmervertrag sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die hier geregelten Leistungen gegenüber dem Auftraggeber erbringen wird.

6. ZUSAMMENARBEIT DER PARTEIEN; MITWIRKUNG DES AUFTRAGGEBERS

6.1 Der Betreiber ist auf eigenes wirtschaftliches Risiko verpflichtet und alleine verantwortlich, das Infrastrukturabgabeerhebungssystem nach Maßgabe dieses Vertrages zu entwickeln, zu errichten und zu betreiben. Mit Ausnahme der Pflicht zur Portokostenerstattung nach Ziffer 5.1.4i) und der Pflicht zur Zahlung der Vergütung des Betreibers nach Ziffern 20 und 21 übernimmt der Auftraggeber keine Leistungspflichten gegenüber dem Betreiber.

6.2 Soweit der Betreiber zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zwingend auf die Mitwirkung des Auftraggebers oder sonstiger neben oder anstelle des Auftraggebers am ISA-Gesamtsystem Beteiligter (wie etwa Gutachter, Bundeskasse oder Kfz-Zulassungsbehörden) angewiesen ist, wird der Auftraggeber im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die in diesem Vertrag ausdrücklich bezeichneten sowie die in **Anlage 6.2** genannten Mitwirkungen, Gestattungen oder sonstige Handlungen erbringen (oder ihre Erbringung veranlassen) bzw. erteilen. Soweit bei Vertragsbeginn noch nicht vorhersehbar war, dass weitere als die in **Anlage 6.2** genannten Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers für die Leistungserbringung durch den Betreiber zwingend erforderlich sind, wird der Betreiber den Auftraggeber hierauf unverzüglich in Textform hinweisen und werden sich die Parteien nach den Grundsätzen von Treu und Glauben auf eine Erweiterung der **Anlage 6.2** verständigen. Dies gilt insbesondere für ein Vorgehen des Betreibers nach Ziffer 7.2.2.

6.3 Eine nach Ziffer 6.2 erforderliche Mitwirkungshandlung wird nur dann zur Mitwirkungsobliegenheit des Auftraggebers, wenn und soweit der Betreiber den Auftraggeber mit angemessenem zeitlichem Vorlauf, insbesondere unter Beachtung jeweils ausreichender Prüf- und Entscheidungsfristen, in Textform und unter Darlegung des zwingenden Erfordernisses auf die konkrete Mitwirkungshandlung und den erforderlichen zeitlichen Rahmen für deren Erbringung hingewiesen sowie den Auftraggeber ggf. rechtzeitig und mindestens einmal unter angemessener Nachfristsetzung an die fristgemäße Erbringung erinnert hat.

6.4 Der Betreiber hat gegenüber dem Auftraggeber keinen Anspruch auf Erbringung von Mitwirkungshandlungen. Soweit jedoch das Ausbleiben oder die Verzögerung einer vom Betreiber geschuldeten Leistung ganz oder überwiegend darauf zurückzuführen ist, dass der

Auftraggeber eine nach Ziffer 6.3 eingeforderte Mitwirkungshandlung nicht erbracht hat, und der Betreiber dies nachweist ("**Unterbliebene Mitwirkung**"), kann der Auftraggeber aus der Verletzung der betreffenden Leistungspflicht keine Ansprüche gegen den Betreiber geltend machen, insbesondere keine Schadensersatzansprüche oder Vertragsstrafen geltend machen. Die Folgen einer etwaigen Unterbliebenen Mitwirkung für das Recht des Auftraggebers zur Kündigung ergeben sich aus Ziffer 26.3.2b). Dabei liegt keine Unterbliebene Mitwirkung vor, wenn der Auftraggeber die Herausgabe von Unterlagen oder Informationen aus Gründen des Geheimnisschutzes, der Vertraulichkeit und/oder sonstiger vertraglicher oder gesetzlicher Geheimhaltungsverpflichtungen verweigert.

6.5 Der Auftraggeber wird eine Gesamtprojektorganisation errichten, die in der Leistungsbeschreibung näher beschrieben ist. Der Auftraggeber wird in Abstimmung mit dem Betreiber diese Gesamtprojektorganisation um eine oder mehrere Arbeitsgruppen erweitern, in die beide Parteien Vertreter entsenden und in denen der Planungs- und Arbeitsfortschritt berichtet und diskutiert wird. Sitzungen der Arbeitsgruppen werden regelmäßig nach näheren Vorgaben des Auftraggebers am Sitz des KBA oder des BMVI stattfinden, und der Betreiber wird an diesen Sitzungen mit der erforderlichen Anzahl von qualifizierten Vertretern teilnehmen.

6.6 Die Parteien werden sowohl untereinander als auch mit dem Gutachter und ggf. weiteren vom Aufraggeber benannten Dritten in allen Fragen von Bedeutung für den Vertrag und seine Durchführung vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die zuständigen Ansprechpartner der jeweiligen Parteien ergeben sich aus Ziffer 25.

6.7 Wenn und soweit der Auftraggeber von Fehlern, Widersprüchen, Unklarheiten oder sonstigen Unstimmigkeiten in den Leistungen des Betreibers positive Kenntnis erlangt, wird er den Betreiber hierauf hinweisen.

6.8 Macht ein Dritter gegen den Betreiber Ansprüche und/oder Rechte aus oder im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Errichtung oder dem Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems geltend, und ist der Gegenstand der Inanspruchnahme für den Vertrag und/oder dessen Durchführung von grundsätzlicher Bedeutung, wird der Betreiber dem Auftraggeber dies unverzüglich in Textform anzeigen. Der Betreiber ist in diesen Fällen verpflichtet, den Auftraggeber laufend über den Stand des Verfahrens zu informieren und sich mit dem Auftraggeber über die Verteidigung sowie die Mandatierung von Rechtsberatern abzustimmen. Der Auftraggeber wird den Betreiber im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren bei der Verteidigung gegen die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche und/oder Rechte unterstützen. Der Betreiber wird nach Weisung des Auftraggebers unter Ausschöpfung aller außergerichtlichen und gerichtlichen Möglichkeiten versuchen, von Dritten geltend gemachte Ansprüche oder Rechte abzuwehren, und wird ohne die vorherige Zustimmung des Auftraggebers solche Ansprüche oder Rechte weder anerkennen noch hierüber einen Vergleich schließen.

7. ERRICHTUNG, TESTS, PROBEBETRIEB, VBE

7.1 Allgemeines

7.1.1 Das nach diesem Vertrag zu errichtende Infrastrukturabgabeerhebungssystem ist während der Implementierungsphase zu errichten, nach den nachfolgenden Regelungen zu testen und in Betrieb zu setzen. Dabei stehen dem Auftraggeber über die Regelungen dieser Ziffer 7 hinaus jederzeit die Aufsichts-, Kontroll- und Einsichtsrechte gemäß Ziffern 4 und 12 zu.

7.1.2 Der Auftraggeber wird die Prüfungen und Feststellungen nach dieser Ziffer 7 durch den Gutachter auf eigene Kosten begleiten lassen. Der Gutachter wird dabei die in den Ziffern 7.2, 7.4, 7.5 und 7.6 aufgeführten Schritte begleiten, die jeweiligen Ergebnisse bewerten sowie insbesondere zu den vom Betreiber gemäß Ziffern 7.3 und 7.7 abzugebenden Erklärungen eine eigene Bewertung abgeben.

7.1.3 Der Gutachter wird für den nach Ziffer 7.8 durchzuführenden Probebetrieb auf Grundlage der Leistungsbeschreibung und unter Berücksichtigung der Maßgaben des Mastertestkonzepts und des Betreiber-Testkonzepts ein Prüfprogramm für das ISA-Gesamterhebungssystems entwickeln. Auf dessen Basis ist der Probebetrieb nach Ziffer 7.8 vom Betreiber und vom KBA durchzuführen. Nach Abschluss des Probetriebes wird der Gutachter ein Gutachten zur Bewertung des Probebetriebs erstellen, auf dessen Grundlage der Auftraggeber bei einer Positivprüfung die VBE für das Infrastrukturabgabeerhebungssystem als Bestandteil des ISA-Gesamterhebungssystems erteilen wird.

7.2 Errichtung des Infrastrukturabgabeerhebungssystems

7.2.1 Der Betreiber ist verpflichtet, das Infrastrukturabgabeerhebungssystem bis zu den in der Leistungsbeschreibung definierten externen Schnittstellen nach Maßgabe dieses Vertrages und der Leistungsbeschreibung zu errichten, dabei fortlaufend auf seine Funktionsfähigkeit zu testen und die Voraussetzungen für die Anbindung des Infrastrukturabgabeerhebungssystems in das ISA-Gesamterhebungssystem und darüber in das ISA-Gesamtsystem zu schaffen. Das zu durchlaufende Testprogramm ergibt sich aus dem als **Anlage 7.2** beigefügten Mastertestkonzept ISA-Gesamterhebungssystem ("**Mastertestkonzept**") und dem Betreiber-Testkonzept.

7.2.2 Der Betreiber ist berechtigt, auf Grundlage und nach Maßgabe der freigegebenen Feinplanungsdokumentation (Meilenstein nach laufender Nr. 1) bis zur Erreichung des Meilensteins nach laufender Nr. 3 (erfolgreiche Durchführung der Schnittstellentests und der Funktionalen Tests) einen agilen Errichtungsprozess bzw. ein agiles Vorgehensmodell aufzusetzen und das Infrastrukturabgabe-erhebungssystem in Teilschritten und Releases zu errichten und zu testen. Soweit der Betreiber diese Vorgehensweise wählt, wird der Auftraggeber auch hierbei nach Maßgabe der Ziffer 6 mitwirken.

7.2.3 Der Auftraggeber hat das Recht, die Testergebnisse, Prüfungen und Feststellungen nach dieser Ziffer 7 unter Berücksichtigung der Vorgaben der Leistungsbeschreibung,

des Mastertestkonzepts und des Betreiber-Testkonzepts ganz oder teilweise durch den Gutachter oder eine andere vom Auftraggeber zu bestimmende Stelle planen, durchführen und/oder überprüfen zu lassen. Der Betreiber ist in diesem Zusammenhang zur Mitwirkung und Duldung verpflichtet und hat insbesondere sämtliche nach Maßgabe des Auftraggebers erforderlichen Zugangs-, Zutritts- und Einsichtsrechte zu gewähren. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Ziffer 12.7.

7.2.4 Etwaige Test-, Prüfergebnisse und/oder Feststellungen gelten nicht als Abnahme/Teilabnahme des Infrastrukturabgabeerhebungssystems. Sie entbinden den Betreiber weder von seiner Verantwortung für die Planung, die Errichtung oder den Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems noch von seiner Verantwortung für die fachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der jeweils getesteten Betreiberleistungen bzw. Systemteile.

7.3 Erklärung der Testbereitschaft

7.3.1 Der Betreiber zeigt gegenüber dem Auftraggeber die Fertigstellung des Infrastrukturabgabeerhebungssystems (bis zu den in der Leistungsbeschreibung definierten externen Schnittstellen) spätestens zu dem in Ziffer 5.6 festgelegten Zeitpunkt durch die Erklärung der Testbereitschaft an. Wenn und soweit auf Grundlage eines Vorgehens nach Ziffer 7.2.2 bereits Testergebnisse für Systemteile, Schnittstellen oder Prozessschritte vorliegen, wird der Betreiber diese mit der Erklärung der Testbereitschaft vorlegen.

7.3.2 Die Erklärung der Testbereitschaft setzt voraus,

a) dass die nach diesem Vertrag geschuldeten Betreiberleistungen zur Errichtung und Fertigstellung des Infrastrukturabgabeerhebungssystems entsprechend den Anforderungen der Leistungsbeschreibung und der freigegebenen Feinplanungsdokumentation bis zu den in der Leistungsbeschreibung definierten externen Schnittstellen funktionsbereit erbracht sind; und

b) dass keine oder lediglich nicht betriebswesentliche Fehler (d.h. Fehler, die auf die weitere Durchführung von Tests und für das Funktionieren des Infrastrukturabgabeerhebungssystems keine Auswirkung haben) bestehen, hinsichtlich derer der Betreiber einen fachlich nachvollziehbaren und begründeten Behebungs-/Beseitigungsplan mit angemessenen Fristen vorgelegt hat. Der Betreiber belegt dies durch geeignete Nachweise entsprechend dem Mastertestkonzept bzw. dem Betreiber-Testkonzept.

Wählt der Betreiber ein agiles Vorgehen nach Ziffer 7.2.2, gelten lit. a) und b) entsprechend für das erste Release.

7.4 Schnittstellentests; Funktionale Tests

7.4.1 Nach der Erklärung der Testbereitschaft durch den Betreiber werden die Schnittstellentests und die Funktionalen Tests nach den Vorgaben des Mastertestkonzepts, des Betreiber-Testkonzepts und ggf. weiteren Vorgaben des

Gutachters durchgeführt. Der Auftraggeber und/oder der Gutachter begleitet die Durchführung dieser Tests. Während der Schnittstellentests und/oder der Funktionalen Tests festgestellte Fehler des Infrastrukturabgabeerhebungssystems werden in Prüfprotokollen dokumentiert.

7.4.2 Der Auftraggeber stellt gegenüber dem Betreiber die Funktionsfähigkeit der Schnittstellen und des Infrastrukturabgabeerhebungssystems im Zusammenspiel mit den hinter den Schnittstellen liegenden Komponenten des Auftraggebers und/oder Dritter fest, wenn

a) die Schnittstellen funktionsbereit errichtet sind, und

b) die Schnittstellentests und die Funktionalen Tests erfolgreich durchgeführt worden sind; und

c) keine oder lediglich solche nicht betriebswesentlichen Fehler bestehen, hinsichtlich derer der Betreiber einen fachlich nachvollziehbaren und begründeten Behebungs-/Beseitigungsplan mit angemessenen Fristen vorgelegt hat.

Hinsichtlich der Überprüfung der vom Betreiber einzurichtenden Schnittstellen im Rahmen der Schnittstellentests gilt, dass die Schnittstellen nach Maßgabe des Mastertestkonzepts mit beidseitigen "Mockups" getestet und/oder vom Gutachter geprüft, werden können, soweit die entsprechenden Schnittstellen des Auftraggebers oder Dritter nicht zur Verfügung stehen.

7.4.3 Der Betreiber ist verpflichtet, festgestellte Fehler unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer ihm vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist zu beseitigen und dem Auftraggeber die Beseitigung anzuzeigen. Nach Beseitigung der Fehler wird der entsprechende Teil der Schnittstellentests und/oder der Funktionalen Tests (oder werden die jeweiligen Tests insgesamt) wiederholt.

7.4.4 Wählt der Betreiber ein agiles Vorgehen nach Ziffer 7.2.2, können Schnittstellentests und Funktionale Tests entsprechend dieser Ziffer 7.4 nach Abstimmung zwischen den Parteien auch für einzelne Releases durchgeführt werden.

7.5 Integration der Drittleistungen und Integrationstests

7.5.1 Nach der erfolgreichen Durchführung der Schnittstellentests erfolgt die Integration des Infrastrukturabgabeerhebungssystems mit den zu diesem Zeitpunkt bereits zu Testzwecken zur Verfügung stehenden Teilen des ISA-Gesamterhebungssystems, die nicht nach diesem Vertrag vom Betreiber, sondern von den anderen am ISA-Gesamtsystem Beteiligten (einschließlich Auftraggeber) und/oder Dritten zu erstellen sind ("**Drittleistungen**"). Der Betreiber ist verpflichtet, an der Integration der Drittleistungen im erforderlichen Umfang mitzuwirken. Dies umfasst insbesondere, für den Integrationsprozess notwendiges fachkundiges Personal zur Verfügung zu stellen, das kooperativ als Teil eines Integrationsteams mit dem Drittpersonal zusammenarbeitet. Gemeinsames Ziel der Parteien ist es, die Integration der Drittleistungen zeitnah und fehlerfrei durchzuführen.

7.5.2 Die Integration umfasst die Durchführung von Integrationstests ("**Integrationstests**"). Die Integrationstests erfolgen nach näherer Maßgabe des Mastertestkonzepts und des Betreiber-Testkonzepts unter Begleitung des Gutachters. Die Integration und Integrationstests werden unter Leitung und Koordination des Test- und Integrationsteams des KBA von den jeweils an der Integration Beteiligten durchgeführt. Der Betreiber wird im erforderlichen Umfang an der Durchführung der Integrationstests mitwirken. Die während der Integrationstests festgestellten Fehler des Infrastrukturabgabeerhebungssystems werden in Prüfprotokollen dokumentiert.

7.5.3 Der Betreiber ist verpflichtet, die dokumentierten Fehler des Infrastrukturabgabeerhebungssystems unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer ihm vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist zu beseitigen und dem Auftraggeber die Beseitigung anzuzeigen. Beruft sich der Betreiber auf unzureichende Auftraggeberhandlungen oder andere Drittleistungen, hat er dies konkret und nachvollziehbar in Textform darzulegen, dem Auftraggeber Vorschläge zur Behebung zu unterbreiten sowie bei der Behebung angemessen mitzuwirken. Nach Beseitigung der Fehler wird der entsprechende Teil der Integrationstests (oder werden diese insgesamt) wiederholt.

7.6 Gesamterhebungssystemtest

7.6.1 Wurden sämtliche Integrationstests erfolgreich durchgeführt, erfolgt die Überprüfung des Infrastrukturabgabeerhebungssystems als Bestandteil des ISA-Gesamterhebungssystems nach dem im Mastertestkonzept und im Betreiber-Testkonzept beschriebenen Verfahren ("**Gesamterhebungssystemtest**").

7.6.2 Der Auftraggeber stellt gegenüber dem Betreiber die Funktionsfähigkeit des Infrastrukturabgabeerhebungssystems als Bestandteil des ISA-Gesamterhebungssystems fest, wenn

a) das Infrastrukturabgabeerhebungssystem funktionsfähig ist,

b) der Gesamterhebungssystemtest erfolgreich durchgeführt worden ist und

c) keine oder lediglich solche nicht betriebswesentlichen Fehler des ISA-Gesamterhebungssystems bestehen. Werden nicht betriebswesentliche Fehler des Infrastrukturabgabeerhebungssystems festgestellt, hat der Betreiber einen fachlich nachvollziehbaren und begründeten Behebungs-/Beseitigungsplan mit angemessenen Fristen vorzulegen.

7.6.3 Der Gesamterhebungssystemtest wird vom Betreiber, dem KBA und ggf. weiteren Beteiligten am ISA-Gesamterhebungssystem durchgeführt. Die während des Gesamterhebungssystemtests festgestellten Fehler des Infrastruktur-abgabeerhebungssystems werden in Prüfprotokollen dokumentiert.

7.6.4 Der Betreiber ist verpflichtet, dokumentierte Fehler des Infrastruktur-abgabeerhebungssystems unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer ihm vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist zu beseitigen und dem Auftraggeber die Beseitigung anzuzeigen. Beruft sich der Betreiber auf

unzureichende Auftraggeberhandlungen oder andere Drittleistungen, hat er dies konkret und nachvollziehbar in Textform darzulegen, dem Auftraggeber Vorschläge zur Behebung zu unterbreiten sowie bei der Behebung angemessen mitzuwirken. Nach Beseitigung der Fehler wird der entsprechende Teil des Gesamterhebungssystemtests oder dieser insgesamt wiederholt.

7.7 Erklärung / Bestätigung der Bereitschaft zum Probebetrieb

7.7.1 Der Betreiber zeigt gegenüber dem Auftraggeber die Integration des Infrastrukturabgabeerhebungssystems in das ISA-Gesamterhebungssystem und die Funktionsfähigkeit des Infrastrukturabgabeerhebungssystems als Bestandteil des und im Zusammenspiel mit dem ISA-Gesamterhebungssystem spätestens zu dem in Ziffer 5.6 festgelegten Zeitpunkt durch die Erklärung der Bereitschaft zum Probebetrieb an.

7.7.2 Die Erklärung der Bereitschaft zum Probebetrieb setzt voraus,

a) dass die Funktionsfähigkeit des Infrastrukturabgabeerhebungssystems festgestellt wurde;

b) sämtliche Tests erfolgreich durchgeführt worden sind; und

c) keine oder lediglich solche nicht betriebswesentliche Fehler des Infrastrukturabgabeerhebungssystems bestehen (d.h. Fehler, die auf die Durchführung des Probebetriebs und für das Funktionieren des Infrastrukturabgabeerhebungssystems und des ISA-Gesamterhebungssystems keine Auswirkung haben), hinsichtlich derer der Betreiber – soweit sie sich auf das Infrastrukturabgabeerhebungssystem beziehen – einen fachlich nachvollziehbaren und begründeten Behebungs-/ Beseitigungsplan mit angemessenen Fristen vorgelegt hat.

7.7.3 Sofern die in Ziffer 7.7.2 genannten Voraussetzungen zur Überzeugung des Auftraggebers erfüllt sind, erteilt der Auftraggeber dem Betreiber die Bestätigung der Bereitschaft zum Probebetrieb.

7.8 Probebetrieb

7.8.1 Nach der Bestätigung der Bereitschaft zum Probebetrieb hinsichtlich des Infrastrukturabgabeerhebungssystems und der entsprechenden Bestätigung hinsichtlich der übrigen Bestandteile des ISA-Gesamterhebungssystems erfolgt ein probeweiser Betrieb des ISA-Gesamterhebungssystems unter Praxisbedingungen für die Dauer von mindestens zwei Monaten ("**Probebetrieb**").

7.8.2 Der Probebetrieb wird nach Vorgaben des Auftraggebers vom Gutachter auf Grundlage des Prüfprogramms (vgl. Ziffer 7.1.3) geleitet. Der Betreiber führt den Probetrieb hinsichtlich des Infrastrukturabgabeerhebungssystems einschließlich aller betrieblichen und prozessualen Schritte nach Vorgabe des Auftraggebers bzw. des Gutachters durch. Während des Probebetriebs festgestellte Fehler stellt der

Auftraggeber bzw. der Gutachter in Prüfprotokollen fest. Das Ergebnis des Probebetriebes wird in einem gemeinsamen Protokoll festgehalten.

7.8.3 Der erfolgreiche Abschluss des Probebetriebs setzt in jedem Fall eine Gesamtbeurteilung mit Positivaussage zur Erfüllung der vertraglichen Anforderungen bezüglich des Infrastrukturabgabeerhebungssystems und der jeweiligen Anforderungen an die übrigen Bestandteile des Gesamterhebungssystems (ggf. trotz Feststellung nicht betriebswesentlicher Fehler, "**Positivprüfung**") durch den Auftraggeber voraus.

7.8.4 Der Betreiber ist verpflichtet, festgestellte Fehler des Infrastruktur-abgabeerhebungssystems unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer ihm vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist zu beseitigen und dem Auftraggeber die Beseitigung anzuzeigen. Beruft sich der Betreiber auf unzureichende Auftraggeberhandlungen oder andere Drittleistungen, hat er dies konkret und nachvollziehbar in Textform darzulegen, dem Auftraggeber Vorschläge zur Behebung zu unterbreiten sowie bei der Behebung angemessen mitzuwirken. Der Auftraggeber kann verlangen, dass der Probebetrieb nach Beseitigung der Fehler des Infrastrukturabgabeerhebungssystems wiederholt wird oder etwaige Nachtests in der vom Auftraggeber bereitgestellten Testumgebung durchgeführt werden.

7.9 Erste vorläufige Betriebserlaubnis (VBE)

Nach erfolgreichem Abschluss des Probebetriebes durch die Positivprüfung erteilt der Auftraggeber die VBE (§ 16 Abs. 1 Satz 2 InfrAG). Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 InfrAG gilt damit die technische Einsatzbereitschaft des Infrastrukturabgabeerhebungssystems als Bestandteil des ISA-Gesamterhebungssystems als festgestellt. Die Feststellung wird gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 InfrAG im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

7.10 Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems, Beginn der Erhebung

7.10.1 Der Betreiber ist ab der Bekanntmachung der Feststellung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 InfrAG im Bundesanzeiger nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen verpflichtet, das Infrastrukturabgabeerhebungssystem zu betreiben. Die vom Betreiber ab diesem Zeitpunkt zu erfüllenden Betreiberpflichten sind in der Leistungsbeschreibung näher geregelt.

7.10.2 Der Betreiber beginnt gemäß § 16 Abs. 3 InfrAG mit der Festsetzung der Infrastrukturabgabe an dem Tag, der der Bekanntmachung der Feststellung der technischen Einsatzbereitschaft im Bundesanzeiger (vgl. Ziffer 7.9) folgt.

7.10.3 Der Betreiber hat dem Auftraggeber die Aufnahme der Tätigkeit gemäß Ziffer 7.10.1 unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Aufnahme der Tätigkeit zu überprüfen und hierzu Inspektionen und Kontrollen durchzuführen.

7.10.4 Der Betreiber ist verpflichtet, die Infrastrukturabgabe ab dem ersten Tag des vierten Monats, der auf den Monat der Bekanntmachung der Feststellung der technischen Einsatzbereitschaft im Bundesanzeiger (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 InfrAG) folgt (Beginn der Erhebung nach § 16 Abs. 2 InfrAG), zu erheben. Mit Beginn der Erhebung beginnt

das erste "**Betriebsjahr**"; das erste Betriebsjahr und alle folgenden umfassen jeweils zwölf Kalendermonate.

8. ABGABENERHEBUNG, TREUHANDVERHÄLTNIS, ZAHLUNGSVERKEHR

"**Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe**" im Sinne dieses Vertrages sind sämtliche Zahlungen von Abgabenpflichtigen auf deren Verpflichtungen nach dem InfrAG, insbesondere die Infrastrukturabgabe gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 InfrAG, sowie im Zusammenhang mit ihrer Entrichtung anfallende Gebühren jeglicher Art und Säumniszuschläge, jeweils ohne Abzug von Bank- oder Zahlungsdienstleistergebühren und ohne sonstige Abzüge. Zahlungen aus eigenen Mitteln des Betreibers, die er nach den Regelungen der Ziffer 8.2.6 auf das Treuhandkonto zu leisten hat, gelten ebenfalls als Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe im Sinne dieses Vertrages.

8.1 Abgabenerhebung bei Inländern per SEPA-Lastschrift

8.1.1 SEPA-Lastschriftmandate von Abgabenpflichtigen für in Deutschland zugelassene Kraftfahrzeuge im Sinne des § 3 Satz 2 InfrAG

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass sämtliche Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe, die durch Abgabenpflichtige für in Deutschland zugelassene Kraftfahrzeuge ("**SEPA-Inlandsschuldner**") zu zahlen sind, per SEPA-Lastschrift auf ein im Verfahren Cash Concentration eingebundenes Konto des KBA bei der Deutschen Bundesbank erfolgen, dessen Daten der Auftraggeber dem Betreiber spätestens drei Monate vor Beginn des Probebetriebs mitteilen wird ("**KBA-Konto**").

Hierzu muss der Betreiber nach besten Kräften darauf hinwirken, dass SEPA-Lastschriftmandate durch die SEPA-Inlandsschuldner zugunsten des KBA erteilt werden. Ausgenommen hiervon sind Abgabenpflichtige, die kein SEPA-Lastschriftmandat erteilen müssen (vgl. § 9 Abs. 3 Satz 1 InfrAG, "**Härtefälle**").

8.1.2 Rückstände bei SEPA-Inlandsschuldnern

Der Betreiber hat nach erfolglosem Einzug der Infrastrukturabgabe von SEPA-Inlandsschuldnern nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung darauf hinzuwirken, dass diese SEPA-Inlandsschuldner den ausstehenden Betrag zahlen, sowie sicherzustellen, dass solche Zahlungen auf das Treuhandkonto (wie in Ziffer 8.2.1 definiert) erfolgen.

8.1.3 Forderungskonto SEPA-Inlandsschuldner

Der Betreiber richtet ein Forderungskonto ein, auf dem Forderungen gegen SEPA-Inlandsschuldner gemäß Ziffer 8.1.1 gebucht werden, um Rückstände im Sinne des § 9 Abs. 5 InfrAG prüfen zu können. Die Prüfung von Rückständen ist Aufgabe des Betreibers. Dafür erhält der Betreiber Online-Leserechte mit der Möglichkeit der Erstellung eines täglichen Kontoauszugs für das KBA-Konto, auf das die Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe der SEPA-Inlandsschuldner fließen.

Der Betreiber ist verpflichtet, dem Auftraggeber täglich einen Report über die Höhe der Einnahmen der Infrastrukturabgabe von SEPA-Inlandsschuldnern einschließlich von Zahlungen säumiger SEPA-Inlandsschuldner auf das Treuhandkonto gemäß Ziffer 8.1.2 zur Verfügung zu stellen. Weitere Anforderungen an das Reporting ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. Der Betreiber muss nach besten Kräften auf die zeitgerechte und vollständige Entrichtung der Infrastrukturabgabe durch die SEPA-Inlandsschuldner hinwirken und muss hierfür eine effiziente und effektive Zahlungsüberwachung sowie ein Mahnwesen gemäß der Leistungsbeschreibung implementieren.

8.2 Abgabenerhebung bei Abgabenpflichtigen der Infrastrukturabgabe für im Ausland zugelassene Kraftfahrzeuge, Härtefälle im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 InfrAG und säumige SEPA-Inlandsschuldner

8.2.1 Unmittelbarkeit der Zahlungen der Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass sämtliche Zahlungen von Abgabenpflichtigen der Infrastrukturabgabe für im Ausland zugelassene Kraftfahrzeuge ("**Gebietsfremden**"), von Härtefällen und von säumigen SEPA-Inlandsschuldnern gemäß Ziffer 8.1.2 vollständig und unmittelbar auf ein Treuhandkonto erfolgen, das den Anforderungen dieser Ziffer 8.2 entspricht ("**Treuhandkonto**"). "Unmittelbar" bedeutet, dass die Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe direkt vom Abgabenpflichtigen oder dessen Zahlungsdienstleister oder – bei Barzahlung – von dem Betreiber oder von dem von diesem ggf. beauftragten Dienstleister auf das Treuhandkonto eingezahlt werden müssen, ohne dass sie über sonstige (Zwischen-) Konten transferiert werden. Die Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe von Gebietsfremden, Härtefällen und säumigen SEPA-Inlandsschuldnern gemäß Ziffer 8.1.2 müssen dem Treuhandkonto in Abhängigkeit vom verwendeten Zahlungsmittel innerhalb der Fristen der Ziffer 8.2.6b) gutgeschrieben werden.

8.2.2 Pflicht zur Einrichtung eines Treuhandkontos

Der Betreiber hat rechtzeitig vor dem Beginn des Probebetriebs bei einem dem Anforderungen der Ziffer 8.2.3 entsprechenden Kreditinstitut ein Treuhandkonto einzurichten, auf das die Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe von Gebietsfremden, Härtefällen und säumigen SEPA-Inlandsschuldnern gemäß Ziffer 8.1.2 eingezahlt werden. Die Einrichtung des Treuhandkontos ist dem Auftraggeber nachzuweisen.

8.2.3 Anforderungen an kontoführendes Kreditinstitut

Das Treuhandkonto muss bei einem Kreditinstitut eingerichtet sein, das (i) als bedeutendes Institut i.S.d. SSM-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1024/2013) der Bankenaufsicht eines am einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus i.S.d. SSM-Rahmenverordnung (EZB/2014/17) teilnehmenden Staates unterliegt, (ii) seinen Sitz in Deutschland hat und (iii) dessen Rating für langfristige vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten mindestens BBB+ von Standard & Poors, Baa1 von Moody's oder BBB+ von Fitch aufweist. Sollte das Rating einer der zur ursprünglichen Bewertung

herangezogenen Ratingagentur während der Laufzeit dieses Vertrages zu Lasten des kontoführenden Kreditinstituts eine schlechtere Bewertung aufweisen, so ist der Betreiber verpflichtet, den Auftraggeber darüber unverzüglich schriftlich zu informieren und auf Aufforderung des Auftraggebers das Treuhandkonto bei einem anderen Kreditinstitut einzurichten, das die geforderten Kriterien erfüllt. Die Kosten für einen Wechsel des das Treuhandkonto führenden Kreditinstituts trägt der Betreiber. Die Regelungen dieser Ziffer 8.2 gelten für das neue Treuhandkonto und ggf. für weitere Treuhandkonten entsprechend.

8.2.4 **Ausgestaltung des Treuhandkontos**

a) **Ausweisung als offenes Treuhandkonto**

Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen und dem Auftraggeber nachzuweisen, dass das Treuhandkonto als offenes Treuhandkonto ausgewiesen ist oder auf sonstige Weise zu belegen ist, dass es ausschließlich zur Aufnahme von treuhänderisch gebundenen Fremdgeldern bestimmt ist. Der Auftraggeber muss dabei als Treugeber benannt sein. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen und dem Auftraggeber in geeigneter Form nachzuweisen, dass das kontoführende Kreditinstitut mit eigenen Ansprüchen aus den Rechtsverhältnissen zum Betreiber nicht gegen die Ansprüche auf Gutschrift, aus Gutschrift sowie auf Auszahlung aus der Gutschrift aufrechnen und aus diesen Ansprüchen auch keine Zurückbehaltungs-, Pfand- oder sonstigen Sicherungsrechte am Treuhandvermögen geltend machen kann.

b) **Keine Vermögensvermischung**

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass nur Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe von Gebietsfremden, Härtefällen und säumigen SEPA-Inlandsschuldnern gemäß Ziffer 8.1.2 auf das Treuhandkonto eingezahlt werden.

c) **Kontrollrechte des Auftraggebers**

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass der Auftraggeber Online-Leserechte für das Treuhandkonto erhält.

d) **Berichtspflichten**

Für die Berichtspflichten des Betreibers gilt Ziffer 12.6.3.

e) **Erklärung des kontoführenden Kreditinstituts**

Der Betreiber hat zusammen mit dem Nachweis über die Einrichtung des Treuhandkontos dem Auftraggeber eine unwiderrufliche Erklärung des kontoführenden Kreditinstituts zugunsten des Aufraggebers vorzulegen, dass die Einnahmen auf dem Treuhandkonto entsprechend der Anweisung des

Betreibers taggleich gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 InfrAG auf das Bundeskassen-Konto ausgekehrt werden.

8.2.5 **Treuhandverhältnis, Einzahlungen und Auskehr der Einnahmen, Erstattungen**

a) Der Betreiber hat hinsichtlich der Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe von Gebietsfremden, Härtefällen und säumigen SEPA-Inlandsschuldnern gemäß Ziffer 8.1.2 die Stellung eines Treuhänders. Er darf über die treuhänderisch vereinnahmten Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe von Gebietsfremden, Härtefällen und säumigen SEPA-Inlandsschuldnern gemäß Ziffer 8.1.2 ausschließlich wie folgt verfügen:

aa) taggleiche Auskehr gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 InfrAG auf das Bundeskassen-Konto gemäß lit. b);

bb) nach schriftlich vom Auftraggeber erteilten Weisungen.

b) Der Betreiber kehrt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 InfrAG die Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe von Gebietsfremden, Härtefällen und säumigen SEPA-Inlandsschuldnern gemäß Ziffer 8.1.2 ohne Abzüge taggleich auf ein Konto der Bundeskasse aus, dessen Daten der Auftraggeber dem Betreiber spätestens drei Monate vor Beginn des Probebetriebs mitteilen wird ("**Bundeskassen-Konto**").

Taggleiche Auskehr bedeutet, dass der Betreiber alle Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe mit Wertstellung auf dem Treuhandkonto bis 14:00 Uhr eines Bankarbeitstages noch am selben Bankarbeitstag zur Zahlung an das Bundeskassen-Konto anweisen muss. Bei Wertstellung nach 14:00 Uhr eines Bankarbeitstages muss die Anweisung zur Zahlung an das Bundeskassen-Konto am nächsten Bankarbeitstag erfolgen.

c) Die von Abgabenpflichtigen zu zahlenden Bearbeitungs- und sonstigen Gebühren im Zusammenhang mit der Erstattung der Infrastrukturabgabe nach § 10 InfrAG und ggf. den dazu erlassenen Rechtsverordnungen sind getrennt von den sonstigen Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe von Gebietsfremden, Härtefällen und säumigen SEPA-Inlandsschuldnern gemäß Ziffer 8.1.2 auf dem Treuhandkonto zu verwalten. Sie sind gesondert ohne Abzüge taggleich (i.S.d. lit. b)) auf das Bundeskassen-Konto auszukehren.

d) Der Betreiber ist nicht berechtigt, seine Vergütung, Auslagen oder sonstige Ansprüche mit den Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe von Gebietsfremden, Härtefällen und säumigen SEPA-Inlandsschuldnern gemäß Ziffer 8.1.2 zu verrechnen. Ihm stehen insoweit weder ein Aufrechnungs- noch ein Zurückbehaltungsrecht zu.

e) Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass das Treuhandkonto nicht mit Bankgebühren oder sonstigen Abzügen der kontoführenden Bank belastet wird, und wird etwaige dennoch auf dem Treuhandkonto anfallende

Bankgebühren oder sonstige Abzüge unverzüglich, spätestens aber binnen eines Bankarbeitstages nach der entsprechenden Belastung ausgleichen.

f) Zur Sicherung des Zahlungsanspruchs des Auftraggebers tritt der Betreiber seine Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kreditinstitut, insbesondere auf Gutschrift, aus Gutschrift sowie auf Auszahlung aus der Gutschrift, an den Auftraggeber ab; der Auftraggeber nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Auftraggeber ist zur Anzeige der Abtretungen insbesondere im Fall von Vollstreckungszugriffen Dritter auf das Treuhandvermögen und bei Vorliegen von Kündigungsgründen nach Ziffer 26.3 berechtigt.

8.2.6 Treuhandforderungskonto Gebietsfremde

Soweit die Infrastrukturabgabe von Gebietsfremden erhoben wird, gilt Folgendes:

a) Der Betreiber führt ein Treuhandforderungskonto ("**Treuhandforderungskonto**"), auf dem unmittelbar nach Ausgabe jeder Buchungsbestätigung nach § 5 Abs. 1 Satz 4 InfrAG eine Forderung des Auftraggebers gegen den Betreiber in der in der jeweiligen Buchungsbestätigung festgesetzten Höhe der Infrastrukturabgabe zu buchen ist.

b) Die auf dem Treuhandforderungskonto ausgewiesenen Forderungen müssen – ggf. aus eigenen Mitteln des Betreibers – dem Treuhandkonto in voller Höhe innerhalb der folgenden Fristen in Abhängigkeit von dem jeweils eingesetzten Zahlungsmittel gutgeschrieben werden:

Zahlungsmittel	Gutschrift auf Treuhandkonto erfolgt spätestens:
Barzahlung	Am 5. Bankarbeitstag nach Ausgabe der Buchungsbestätigung
Kreditkartenzahlung	Am 30. Bankarbeitstag nach Ausgabe der Buchungsbestätigung
Debitkartenzahlung	Am 30. Bankarbeitstag nach Ausgabe der Buchungsbestätigung
Zahlung über weitere Zahlungsmittel (Onlinezahlsystem)	Am 30. Bankarbeitstag nach Ausgabe der Buchungsbestätigung

"**Bankarbeitstag**" ist dabei jeder Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für den normalen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

c) Sofern und soweit auf dem Treuhandkonto Zahlungen von Abgabenpflichtigen im Hinblick auf Forderungen auf dem Treuhandforderungskonto eingehen, die bereits aufgrund der Regelung in

Ziffer 8.2.6b) aus eigenen Mitteln des Betreibers dem Treuhandkonto gutgeschrieben worden sind (Doppelzahlung), erfolgt eine Rückerstattung an den Betreiber. Diese Erstattung erfolgt nicht über das Treuhandkonto. Vielmehr erteilt der Betreiber gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 InfrAG entsprechende Anordnungen an die Bundeskasse zur Leistung der Zahlung durch diese, die vom Auftraggeber freizugeben sind.

8.3 Zahlungen in Fremdwährungen

8.3.1 Bei Zahlungen der Infrastrukturabgabe (oder von Nebenleistungen) in anderen Währungen als Euro trägt der Betreiber das Wechselkursrisiko. Auf das Treuhandforderungskonto ist der in Euro geschuldete Betrag der nach dem InfrAG geschuldeten Infrastrukturabgabe zu buchen.

8.3.2 Für alle Umrechnungen von Zahlungen der Infrastrukturabgabe (oder von Nebenleistungen) in anderen Währungen als Euro muss der Betreiber gegenüber den Abgabenpflichtigen jeweils den am Vortag der Vereinnahmung ermittelten EUR-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank zugrunde legen.

8.4 Delkredererisiko und Verlustrisiko

8.4.1 Der Betreiber trägt für die gemäß Ziffer 8.2.6 auf dem Treuhandforderungskonto zu buchenden Einnahmen der Infrastrukturabgabe das Delkredere-Risiko. Die auf dem Treuhandforderungskonto gebuchten Forderungen sind dem Treuhandkonto unabhängig davon gutzuschreiben, ob die Forderungen gegenüber Abgabenpflichtigen realisiert werden können.

8.4.2 Für sämtliche Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe von Gebietsfremden, Härtefällen und säumigen SEPA-Inlandsschuldnern gemäß Ziffer 8.1.2 trägt der Betreiber das Risiko des Verlustes zwischen Zahlung durch den Abgabenpflichtigen und Auskehr auf das Bundeskassen-Konto.

8.5 Erstattungen nach § 10 InfrAG

Erstattungen des Betreibers nach § 10 InfrAG erfolgen nicht aus dem oder über das Treuhandkonto. Vielmehr erteilt der Betreiber gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 InfrAG entsprechende Anordnungen an die Bundeskasse zur Leistung der Zahlung durch diese.

8.6 Grundsatz der Gebührengleichheit

Der Betreiber stellt sicher, dass bei der Erhebung der Infrastrukturabgabe der Grundsatz der Gebührengleichheit eingehalten wird. Eine Benachteiligung von Abgabenpflichtigen, die bestimmte Zahlungswege oder Einrichtungen des Betreibers nutzen, gegenüber anderen Abgabenpflichtigen ist nicht zulässig. Ebenso wenig darf Abgabenpflichtigen ein unmittelbarer oder mittelbarer Vorteil gewährt werden, wenn sie für die Entrichtung der Abgabe bestimmte Systeme oder Einrichtungen nutzen.

8.7 **Verzug**

Im Falle eines Verzugs des Betreibers mit Zahlungspflichten nach dieser Ziffer 8 hat der Betreiber Verzugszinsen in der in § 288 BGB festgelegten Höhe zu zahlen.

9. WEISUNGSRECHT DES AUFTRAGGEBERS

9.1 Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, dem Betreiber Weisungen zu erteilen, insbesondere Weisungen, die sich aus der Abstimmung (i) mit dem Auftragnehmer Automatische Kontrolle und unter Berücksichtigung der Anforderungen aus dem Vertrag des Auftraggebers mit dem Auftragnehmer Automatische Kontrolle und seinen Gesellschaftern (Auftragnehmer Automatische Kontrolle und dessen Gesellschafter jeweils eine "**Auftragnehmerpartei**" und gemeinsam die "**Auftragnehmerparteien**") über die Planung, Entwicklung, Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung des automatischen ISA-Kontrolleinrichtungssystems für die Infrastrukturabgabe ("**Vertrag Automatische Kontrolle**") und/oder (ii) mit Weiteren Auftragnehmern, weiteren Beteiligten am ISA-Gesamtsystem oder Dritten ergeben.

9.2 Sofern der Betreiber substantielle Bedenken gegen die Umsetzung einer Weisung des Auftraggebers hat, sind diese Bedenken dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen und zu begründen. Sofern der Auftraggeber trotz Bedenkenanzeige auf der Umsetzung der Weisung besteht, trägt er die aus einer Realisierung der konkret angezeigten Bedenken ggf. resultierenden Kosten.

9.3 Führt eine Weisung des Auftraggebers zu einer Leistungsänderung nach Ziffer 15.1.1, gelten die Regelungen der Ziffer 15.

10. UNTERBRECHUNG; HÖHERE GEWALT

10.1 Vorübergehende Unterbrechung auf Verlangen des Auftraggebers vor Erteilung der VBE

10.1.1 Der Auftraggeber ist bis zur Erteilung der VBE gemäß Ziffer 7.9 jederzeit berechtigt, die teilweise oder vollständige vorübergehende Unterbrechung der Leistungen des Betreibers zu verlangen. Er wird dem Betreiber in diesem Fall den objektiven Grund für die Unterbrechung nennen.

10.1.2 Der Betreiber darf die Erbringung der ausstehenden Leistungen nur auf Verlangen des Auftraggebers wieder aufnehmen. Im Falle eines solchen Verlangens ist er hierzu unverzüglich, spätestens jedoch binnen 28 Tagen verpflichtet.

10.1.3 Sofern die vom Auftraggeber verlangte vorübergehende Unterbrechung von keiner Betreiberpartei zu vertreten ist, sie alle wesentlichen ausstehenden Leistungen des Betreibers umfasst und der Zeitraum der vorübergehenden Unterbrechung insgesamt länger als zwölf Monate angedauert hat, ist der Betreiber berechtigt, vom Auftraggeber die Wiederaufnahme der Erfüllung der Leistungen schriftlich zu verlangen. Sollte der Auftraggeber auf ein solches Verlangen des Betreibers hin die Wiederaufnahme der Leistungen nicht innerhalb von 30 Werktagen anordnen, ist der Betreiber berechtigt, den Vertrag nach Maßgabe der Ziffer 26.3 zu kündigen.

"**Werktag**" im Sinne dieses Vertrages sind alle Tage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage am Sitz des KBA sind.

10.1.4 Im Falle einer vom Auftraggeber angeordneten vorübergehenden Unterbrechung hat der Betreiber Anspruch auf

a) eine entsprechende Verschiebung der bis zum Zeitpunkt der Anordnung der vorübergehenden Unterbrechung noch nicht fälligen Meilensteine und Anpassung des Zeitplans nach Ziffer 5.6 um den Zeitraum der Unterbrechung zuzüglich etwaiger Mobilisierungszeiten, und

b) Erstattung der angemessenen, vom Betreiber nachzuweisenden von der angeordneten vorübergehenden Unterbrechung verursachten Kosten (insbesondere seiner Stillstandskosten, Kosten der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs einschließlich etwaiger Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 10.4, Personalkosten und Finanzierungskosten für den Unterbrechungszeitraum sowie Mobilisierungskosten). Soweit die Unterbrechung (auch) auf Umständen beruht, die von einer der Betreiberparteien zu vertreten sind, verringert sich der Kostenerstattungsanspruch des Betreibers entsprechend der Mitverursachungsquote.

c) Wenn und soweit die Unterbrechung auf einer Unterbliebenen Mitwirkung beruht, gilt die Unterbrechung in diesem Umfang als auf einem Umstand beruhend, den keine Betreiberparteie zu vertreten hat.

10.2 Unterbrechung des Betriebs auf Verlangen des Auftraggebers

10.2.1 Der Betreiber ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers den Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems jederzeit ganz oder teilweise zu unterbrechen (ggf. auch mehrfach). Er wird dem Betreiber in diesem Fall den objektiven Grund für die Unterbrechung nennen.

10.2.2 Der Betreiber darf den Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems nur auf Verlangen des Auftraggebers wieder aufnehmen. Im Falle eines solchen Verlangens ist er hierzu unverzüglich verpflichtet.

10.2.3 Für die Vergütung des Betreibers während einer Betriebsunterbrechung ab Beginn der Erhebung gilt Ziffer 20.8. Für eine Betriebsunterbrechung nach Erteilung der VBE und bis Beginn der Erhebung gilt Ziffer 10.1.4b) entsprechend.

10.3 Höhere Gewalt

10.3.1 Höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages ist in Ziffer 26.3.6c) definiert.

10.3.2 Wird einer Partei infolge Höherer Gewalt die Erfüllung ihrer obliegenden Verpflichtungen nach diesem Vertrag zeitweilig oder dauernd unmöglich, so hat sie die andere Partei unverzüglich schriftlich hierüber zu unterrichten. Die Anzeige muss enthalten:

a) Angabe und Erläuterung des Sachverhalts, der zur Unmöglichkeit der Leistungserbringung führt,

b) Begründung, aufgrund welcher Umstände Höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages vorliegt, und

c) tatsächliche und voraussichtliche Auswirkungen (einschließlich Dauer) auf die Erfüllung der Vertragspflichten der betroffenen Partei nach diesem Vertrag.

10.3.3 In Fällen Höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Partei für die Dauer der Höheren Gewalt von der Verpflichtung zur Erbringung ihrer Leistung nach diesem Vertrag befreit, wenn und soweit durch das Ereignis der Höheren Gewalt die Erbringung dieser Leistung unmöglich ist. Die von Höherer Gewalt betroffene Partei wird sich nach besten Kräften bemühen, die Auswirkungen der Höheren Gewalt auf die Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Vertrag so weit wie möglich einzuschränken.

10.3.4 Wird der Betreiber in der Implementierungsphase nach dieser Ziffer 10.3 aufgrund Höherer Gewalt von seiner Leistungspflicht befreit, so gilt das folgende:

a) Soweit ein Meilenstein gemäß Ziffer 5.6 aufgrund eines Falls Höherer Gewalt durch den Betreiber nicht rechtzeitig erreicht werden kann und der Betreiber dies nachweist, verlängert sich die Frist zur Erreichung des betroffenen Meilensteins grundsätzlich für die Dauer und im Umfang der nachgewiesenen Auswirkung der Höheren Gewalt. Der Auftraggeber wird dem Betreiber in diesem Fall schriftlich die neue Frist für den betreffenden Meilenstein mitteilen. Ansonsten bleiben die Meilensteine von einem Ereignis Höherer Gewalt unberührt.

b) Der Betreiber ist jedoch auf Anordnung des Auftraggebers im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, eine entstandene Verzögerung aufzuholen. Können die Parteien sich in diesem Fall nicht über die Tragung der durch den Stillstand und die Aufholverpflichtung entstandenen Mehrkosten einigen, gelten die Vorschriften zu einer vom Aufraggeber angeordneten Leistungsänderung (Ziffer 15.4) entsprechend.

c) Im Übrigen hat der Betreiber unter den Voraussetzungen der Ziffer 20.7.1 Anspruch auf Schadensersatz.

10.3.5 Wird der Betreiber in der Betriebsphase nach dieser Ziffer 10.3 aufgrund Höherer Gewalt von seinen Leistungspflichten befreit, so gilt für seinen Vergütungsanspruch Ziffer 20.8.2. Geschieht dies im Zeitraum nach Erteilung der VBE und vor Beginn der Erhebung, gilt Ziffer 10.3.4c) entsprechend.

10.4 Betreiberpflichten bei Unterbrechung und Höherer Gewalt

Ungeachtet der Gründe der Unterbrechung und der Frage, welche Partei diese Gründe zu vertreten hat, bzw. bei Vorliegen eines Ereignisses Höherer Gewalt ist der Betreiber im Falle einer Unterbrechung oder im Fall Höherer Gewalt verpflichtet, bereits errichtete Anlagen,

Komponenten und sonstige Bestandteile des Infrastrukturabgabeerhebungssystems fachgerecht einzulagern oder in sonstiger geeigneter Weise gegen Verschlechterung, Beschädigung oder Verlust zu schützen und zu sichern.

11. DATENSCHUTZ UND –SICHERHEIT

11.1 Datenschutz

Bei oder im Zusammenhang mit der Erhebung der Infrastrukturabgabe nach diesem Vertrag und dem InfrAG wird der Betreiber personenbezogene Daten ("**Personendaten**") und/oder andere Daten erheben, verarbeiten und/oder nutzen (solche anderen Daten gemeinsam mit den Personendaten die "**Vertragsdaten**"). Vertragsdaten umfassen insbesondere Halterdaten entsprechend § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVG, Zahlungsdaten, Bestandsdaten, Bewegungsdaten und Daten, die der Betreiber aus dem Infrastrukturabgaberegister und/oder anderen Registern und Datenbanken abruft, auch in anonymisierter, pseudonymisierter oder anderweitig bearbeiteter Form und/oder Zusammensetzung.

Die nachfolgenden Regelungen sind vom Betreiber beim Umgang mit Vertragsdaten ergänzend zu den gesetzlichen datenschutzrechtlichen Pflichten zu beachten. Die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder anderweitigen Verwendung von Vertragsdaten nach anderen gesetzlichen oder vertraglichen (insbesondere Ziffer 3.2.2b)) Vorschriften bleibt von den Vorschriften dieser Ziffer 11 unberührt.

11.1.1 Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit

Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Vertragsdaten durch den Betreiber oder seine Unterauftragnehmer liegt beim Betreiber. Die Tätigkeit des Betreibers stellt keine Datenverarbeitung im Auftrag, sondern eine Datenverarbeitung zu eigenen Zwecken dar (sog. Funktionsübertragung). Der Betreiber ist insofern selbst und allein verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts und somit eigenständig für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Vertragsdaten verantwortlich.

11.1.2 Datenschutz-Folgenabschätzung, Verarbeitungsverzeichnis

a) Vor Beginn der Erhebung von Vertragsdaten ist der Betreiber verpflichtet und garantiert gemäß Ziffer 22, eine Datenschutz-Folgeabschätzung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchzuführen, das Ergebnis zu dokumentieren und dem Auftraggeber zu übermitteln. Sofern der Betreiber zu dem Ergebnis kommt, dass die durch den Betreiber vorzunehmende Verarbeitung der Vertragsdaten ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, wird er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen und alle zumutbaren Maßnahmen zur Reduzierung dieses Risikos treffen.

b) Der Betreiber ist verpflichtet und garantiert gemäß Ziffer 22, ein körperliches oder elektronisches Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten bezogen auf die Vertragsdaten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für

personenbezogene Daten zu führen, es zu jeder Zeit auf dem aktuellen Stand zu halten und dem Auftraggeber einmal im Kalenderjahr jeweils am 1. Oktober unaufgefordert sowie zusätzlich auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit in geeigneter Form zu übermitteln.

c) Weitere Anforderungen gemäß der Leistungsbeschreibung bleiben unberührt.

11.1.3 **Vorgaben zu Zweck und Umfang der Datenverarbeitung**

a) Der Betreiber erhebt, verarbeitet und/oder nutzt Vertragsdaten nur, soweit dies zur Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag übertragenen Aufgaben erforderlich ist und soweit dies nach dem InfrAG und anderen gesetzlichen Regelungen zulässig ist. Der Betreiber erhebt, verarbeitet oder nutzt die Vertragsdaten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, mit Ausnahme von lit. c) unten, die Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben oder Dritten auf andere Weise Zugang zu den Vertragsdaten zu verschaffen. Die Zweckbindungsgrundsätze der Datenschutzgrundverordnung ("**DSGVO**"), des BDSG sowie des InfrAG, insbesondere die Anforderungen gemäß §§ 6 Abs. 10 und 11 Abs. 2 InfrAG, gelten auch für den Betreiber und sind von ihm im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben zu beachten.

b) Der Betreiber garantiert gemäß Ziffer 22 und ist verpflichtet, sowohl für den Auftraggeber als auch gegenüber jedem berechtigten Dritten und jeder berechtigten Behörde nachweisbar die folgenden Grundsätze ("**Datenschutzgrundsätze**") zusätzlich zu den gesetzlich geltenden datenschutzrechtlichen Grundsätzen bei der Verarbeitung der Vertragsdaten einzuhalten, nämlich Vertragsdaten

aa) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise zu verarbeiten ("Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz");

bb) für nach diesem Vertrag festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke zu erheben und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterzuverarbeiten ("Zweckbindung");

cc) nur zu verarbeiten, soweit dies für den Zweck der Verarbeitung angemessen, hierfür relevant und auf das notwendige Maß beschränkt ist ("Datensparsamkeit und Datenvermeidung");

dd) sachlich richtig und auf dem neuesten Stand zu verarbeiten; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden ("Richtigkeit");

ee) in einer Form zu speichern, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie

verarbeitet werden, erforderlich ist ("Speicherbegrenzung") oder es ihm nach der DSGVO oder den einschlägigen gesetzlichen Erlaubnistatbeständen, insbesondere dem InfrAG, erlaubt ist; Ziffer 11.1.3e) und Ziffer 11.1.8 bleiben unberührt; und

ff) in einer Weise zu verarbeiten, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ("Integrität und Vertraulichkeit").

Sofern und soweit dieser Vertrag konkrete Vorgaben zu den zuvor genannten Datenschutzgrundsätzen enthält, gilt die Einhaltung dieser konkreten Vorgaben nicht zwingend auch als vollständige Erfüllung der vorstehenden Datenschutzgrundsätze; vielmehr obliegt es dem Betreiber, ggf. über die konkreten vertraglichen Vorgaben hinaus die vollständige Erfüllung der Datenschutzgrundsätze sicherzustellen. Gleiches gilt für die Einhaltung ggf. weitergehender zwingender gesetzlicher Vorschriften.

c) Dem Betreiber ist es gestattet, im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzregelungen und bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen Vertragsdaten weiterzugeben an

aa) vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich zum Empfang von Vertragsdaten benannte Dritte;

bb) mit dem Gesellschafter und/oder dem Betreiber i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen ("**Verbundene Unternehmen**") zu Zwecken der konzerninternen Revision, unter der Voraussetzung, dass die Datenweitergabe für die konzerninterne Revision ist und der Betreiber dem jeweiligen Verbundenen Unternehmen vorab mindestens dieselben datenschutzrechtlichen und datensicherheits- und IT-sicherheitsrechtlichen Pflichten vertraglich auferlegt, denen der Betreiber nach diesem Vertrag unterliegt; sowie

cc) Unterauftragnehmer, die der Betreiber im nach diesem Vertrag zulässigen Maße zur Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag übertragenen Aufgaben in Anspruch nimmt, unter der Voraussetzung, dass die Datenweitergabe für die Vornahme der unterbeauftragten Tätigkeiten erforderlich ist und der Betreiber dem Unterauftragnehmer vorab dieselben (oder weitergehende) datenschutzrechtlichen und datensicherheits- und IT-sicherheitsrechtlichen Pflichten vertraglich auferlegt, denen der Betreiber nach diesem Vertrag unterliegt. Der Betreiber ist verpflichtet, nur solche Unterauftragnehmer zu beauftragen, die hinreichende Gewähr dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit

datenschutzrechtlichen Anforderungen und dem Schutz der Rechte von Betroffenen steht.

Der Betreiber wird dem Auftraggeber auf dessen Verlangen alle erforderlichen Auskünfte erteilen, insbesondere auch dazu, wie der Betreiber die Einhaltung der in dieser lit. c) genannten Anforderungen sichergestellt hat.

d) Der Betreiber ist verpflichtet und garantiert gemäß Ziffer 22, sämtliche Vertragsdaten ausschließlich innerhalb Deutschlands zu verarbeiten. Jede Verlagerung der Verarbeitung der Vertragsdaten bzw. jede Übermittlung oder Übertragung von Vertragsdaten außerhalb Deutschlands bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Dem Betreiber bleibt jedoch die Erhebung von Vertragsdaten im Ausland zur Erfüllung des Vertragszwecks gestattet. Zulässig ist außerdem

   aa) die Verarbeitung von Vertragsdaten durch im Ausland ansässige Anbieter von Zahlungsmitteln, derer sich der Betreiber bedient, um Abgabenpflichtigen die Entrichtung der Infrastrukturabgabe zu ermöglichen;

   bb) ein Fernzugriff auf Vertragsdaten aus dem Anwendungsbereich der DSGVO (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland) zu Zwecken der Überwachung oder Wartung des Infrastrukturabgabeerhebungssystems, sofern sichergestellt ist, dass sowohl die geltenden gesetzlichen Voraussetzungen hierfür als auch die Vorgaben des BSI bei erhöhtem Schutzbedarf erfüllt sind und hierbei weder (i) eine Übertragung oder Verlagerung von Vertragsdaten in das Ausland noch (ii) ein lesender Zugriff auf personenbezogene Realdaten aus dem Ausland erfolgt.

e) Der Betreiber ist verpflichtet und garantiert gemäß Ziffer 22, die bei ihm gespeicherten Vertragsdaten, sofern und soweit § 13 InfrAG auf diese und den Betreiber anwendbar ist, gemäß den Vorgaben des § 13 InfrAG und der Leistungsbeschreibung zu löschen. Im Übrigen wird der Betreiber die bei ihm gespeicherten Vertragsdaten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufbewahren und löschen. Hierzu erstellt der Betreiber ein Löschkonzept und legt dieses dem Auftraggeber auf dessen Verlangen vor. Das Löschkonzept muss neben den Anforderungen an die gesetzes- und normgerechte Löschung von Daten auch Vorgaben für die Umsetzung von Löschregeln wie etwa bei Ausnahmen vom Regellöschbetrieb in Sonderbetrieben (z.B. bei technischen Systemdatenabzügen zur Fehlerklärung, bei Änderungen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems und vergleichbaren Fällen) enthalten.

11.1.4 **Weitere Verpflichtungen des Betreibers**

Der Betreiber ist verpflichtet und garantiert gemäß Ziffer 22, dass

a) er nicht gegen gesetzliche Vorgaben zum Datenschutz verstößt, insbesondere die datenschutzrechtlichen Vorgaben der DSGVO, des BDSG und des InfrAG beachtet und dass er selbst interne Datenschutzgrundsätze zum Schutz sämtlicher Vertragsdaten entwickelt und bereithält und einhält;

b) er die Einhaltung der in dieser Ziffer 11 und der Leistungsbeschreibung festgelegten Pflichten zu Datenschutz und –sicherheit einschließlich der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Pflichten der eingesetzten Unterauftragnehmer regelmäßig kontrolliert, diese Kontrolle in geeigneter Weise dokumentiert und dem Auftraggeber einmal pro Kalenderjahr, jeweils am 1. Oktober, sowie zusätzlich auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit in geeigneter Form nachweist;

c) er außerhalb der Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag übertragenen Aufgaben keine Kopien oder Duplikate der Vertragsdaten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers erstellt. Hiervon ausgenommen sind Datensicherungen und Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs erforderlich sind;

d) er den Auftraggeber über das Konzept und die jeweiligen Einzelmaßnahmen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderungen, einschließlich der technischen und organisatorischen Maßnahmen der Unterauftragnehmer, durch einen Bericht zum 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres oder auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit unverzüglich schriftlich unterrichtet. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffer 12.7.

11.1.5 **Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses**

Sämtliche Mitarbeiter des Betreibers sowie Dritte, die mit Vertragsdaten in Berührung kommen, sind vorab schriftlich auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach diesem Vertrag und insbesondere darauf zu verpflichten,

a) Vertragsdaten nur für die Zwecke ihrer Tätigkeit im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages zu verarbeiten und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit geheim zu halten, sowie

b) das Steuergeheimnis nach § 30 AO und

c) das Fernmeldegeheimnis nach § 88 TKG zu wahren.

11.1.6 **Informationspflichten**

a) Der Betreiber unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei jedem Verdacht, dass bei ihm oder einem Dritten, der Vertragsdaten erhebt, verarbeitet oder nutzt, (i) der Betriebsablauf gestört ist, (ii) gegen gesetzliche oder in diesem Vertrag oder einem Unterauftragnehmervertrag vertragliche festgelegte Datenschutzvorgaben verstoßen wurde, (iii) es zu wesentlichen Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung oder einem Verlust von Datenträgern gekommen ist, (iv) Vertragsdaten unrechtmäßig übermittelt

worden oder auf sonstige Weise Dritten unrechtsmäßig zur Kenntnis gelangt sind oder (v) wenn der Betreiber oder der Dritte wegen datenschutzrelevanter Sachverhalte im Zusammenhang mit vertragsgegenständlichen Leistungen von Aufsichtsbehörden oder Strafverfolgungsorganen kontaktiert oder in Anspruch genommen werden. Der Betreiber hat in allen der vorgenannten Fälle im Benehmen mit dem Auftraggeber angemessene Maßnahmen zur weiteren Aufklärung sowie Minderung möglicher nachteiliger Folgen zu ergreifen.

b) Der Betreiber unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn Vertragsdaten beim Betreiber oder einem Dritten durch Pfändung oder Beschlagnahme, Insolvenzverfahren oder sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden.

11.1.7 **Informationspflicht, Anfragen Betroffener und von (Datenschutz-) Behörden**

a) Der Betreiber garantiert gemäß Ziffer 22 und ist verpflichtet, allen bestehenden Informationspflichten und Auskunftsansprüchen gemäß den Artt. 12-15, 21 Abs. 4 DSGVO und den entsprechenden Regelungen des BDSG sowie gemäß darüber hinaus geltenden gesetzlichen Datenschutzregelungen form- und fristgerecht nachzukommen. Der Betreiber wird Anfragen Betroffener hinsichtlich der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer Personendaten durch den Betreiber eigenständig und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bearbeiten. Entsprechendes gilt für Anfragen und Verfahren seitens Datenschutz- oder anderer Behörden hinsichtlich der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Vertragsdaten. Sollte an den Betreiber eine solche Anfrage gestellt oder ein solches Verfahren durch eine Datenschutzbehörde oder eine andere Behörde gegen ihn eröffnet werden, hat der Betreiber den Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert hierüber sowie über den weiteren Verlauf der Anfrage bzw. des Verfahrens zu unterrichten. Soweit Anfragen, Auskunftsersuchen u.ä. Datenverarbeitungen betreffen, bei denen der Auftraggeber auch verantwortliche Stelle ist, wird der Betreiber jede Beantwortung solcher Anfragen, Auskunftsersuchen u.ä. vorab und zeitgerecht mit dem Auftraggeber abstimmen. Er wird dem Auftraggeber außerdem Kopien aller solcher Anfragen, Auskunftsersuche usw. und deren Beantwortung umgehend zukommen lassen. Er wird Anfragen, Auskunftsersuchen, u.ä. zu Datenverarbeitungen außerdem grundsätzlich nicht telefonisch beantworten.

b) Sofern erforderlich, wird der Betreiber den Auftraggeber auf dessen Verlangen bei der Bearbeitung solcher Anfragen unverzüglich und kostenfrei unterstützen, die der Auftraggeber von Betroffenen, Behörden, Verfassungsorganen, der Presse oder anderen Dritten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Betreibers nach diesem Vertrag erhält. Entsprechendes gilt für Anfragen an den Auftraggeber oder Verfahren von Datenschutz- oder anderen Behörden gegenüber dem Auftraggeber.

11.1.8 **Herausgabe- und Löschpflichten nach Vertragsbeendigung**

Die Herausgabe von Vertragsdaten und deren Löschung bei Beendigung des Vertrages erfolgt nach Ziffer 30.2.

11.1.9 **Kein Zurückbehaltungsrecht**

Zurückbehaltungsrechte des Betreibers an Vertragsdaten oder Unterlagen mit Vertragsdaten sind während der Vertragsdauer und nach Beendigung des Vertrages (gleichgültig aus welchem Grund) ausgeschlossen.

11.1.10 **Datenschutzbeauftragter**

Der Betreiber wird (unabhängig von ggf. bereits bestellten Datenschutzbeauftragten des Gesellschafters) einen Datenschutzbeauftragten entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen bestellen und dem Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Betreibers sowie der Datenschutzbeauftragten von ggf. eingesetzten Unterauftragnehmern mitteilen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Betreiber dem Auftraggeber jederzeit die Qualifikation, Zuverlässigkeit, finanzielle und zeitliche Ausstattung sowie Weisungsunabhängigkeit des jeweiligen Datenschutzbeauftragten sowie die Erfüllung seiner gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nachweisen. Der Betreiber wird jeweiligen Datenschutzbeauftragten verpflichten, dem Betreiber quartalsweise über dessen Tätigkeit und etwaige Feststellungen Bericht zu erstatten und diesen Bericht dem Auftraggeber unverzüglich nach dessen Erhalt unaufgefordert übermitteln.

11.2 **Daten- und IT-Sicherheit**

11.2.1 **Technische und organisatorische Maßnahmen**

a) Der Betreiber wird seine innerbetriebliche Organisation nach dem Stand der Technik gemäß Ziffer 5.8, den weiteren Vorgaben der Leistungsbeschreibung und unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes, der Daten- und IT-Sicherheit sowie der Rechte und Interessen der Betroffenen gerecht wird und ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau bietet. Die Gestaltung hat dabei so zu erfolgen, dass der Betreiber den Nachweis der rechtmäßigen Verarbeitung der Vertragsdaten erbringen kann. Der Betreiber wird hierzu technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der von ihm erhobenen, verarbeiteten und/oder genutzten Vertragsdaten vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Anforderungen der einschlägigen Datenschutz- und IT-Sicherheitsvorschriften entsprechen sowie datenschutzfreundliche Voreinstellungen treffen. Insbesondere hat der Betreiber die seinem Zugriff unterliegenden Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, zu schützen und dabei die

Funktionsfähigkeit, Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme zu gewährleisten. Dies beinhaltet insbesondere:

aa) Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die Vertragsdaten verarbeitet und genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),

bb) zu verhindern, insbesondere durch den Einsatz von Verschlüsselungsverfahren, die dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),

cc) dafür Sorge zu tragen, insbesondere durch den Einsatz von Pseudonymisierungs- und Verschlüsselungsverfahren, die dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Vertragsdaten zugreifen können, diese nur auf Anweisung des Betreibers verarbeiten und dass Vertragsdaten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),

dd) dafür Sorge zu tragen, insbesondere durch den Einsatz von Pseudonymisierungs- und Verschlüsselungsverfahren, die dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen, dass Vertragsdaten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträgern nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung von Vertragsdaten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),

ee) dafür Sorge zu tragen, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem Vertragsdaten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert, übertragen oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),

ff) dafür Sorge zu tragen, dass Vertragsdaten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle). Dies umfasst insbesondere die Verwahrung der Vertragsdaten nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Datensicherung sowie regelmäßige Datensicherungen, einschließlich regelmäßiger Back-ups, im erforderlichen Umfang,

gg) dafür Sorge zu tragen, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Vertragsdaten getrennt verarbeitet werden können (Trennungskontrolle). Dies gilt auch und besonders, soweit virtuelle Server eingesetzt werden,

hh) dafür Sorge zu tragen, die Fähigkeit, Verfügbarkeit und Zugang zu den Vertragsdaten bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherstellen zu können,

ii) dafür Sorge zu tragen, dass die Datenschutzgrundsätze wirksam umgesetzt und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufgenommen werden, um den datenschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen und die Rechte von Betroffenen zu schützen, und

jj) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung und Bewertung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung zu implementieren.

b) Sofern der Betreiber die Einhaltung der unter lit. a) genannten Pflichten durch die Implementierung genehmigter Verhaltensregeln oder Zertifizierungsverfahren im Sinne der DSGVO zu erfüllen beabsichtigt, wird er dies zuvor mit dem Auftraggeber abstimmen. Der Betreiber wird sämtliche von ihm vorgehaltenen technischen und organisatorischen Maßnahmen dokumentieren, die Dokumentation auf dem aktuellen Stand halten und dem Auftraggeber nach Erstellung bzw. jeder Änderung unverzüglich sowie regelmäßig alle sechs Monate übermitteln.

11.2.2 **Einhaltung von IT-Standards / Zertifizierungen des Betreibers**

Der Betreiber hat ferner die folgenden Pflichten, wobei ihm etwa nach Ziffer 11.2.1a) obliegende und ggf. hierüber hinausgehende Pflichten hiervon unberührt bleiben:

a) Der Betreiber ist verpflichtet, bei der Leistungserbringung nach diesem Vertrag die in der Leistungsbeschreibung niedergelegten (Mindest-)Standards und die Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik ("**BSI**") sowie die anderen, dort genannten Mindeststandards und technischen Vorgaben (gemeinsam die "**Empfehlungen**") einzuhalten, sofern sie auf seine Leistungserbringung anwendbar sind.

Der Betreiber ist verpflichtet, seine Systeme, Komponenten, Schnittstellen, usw. laufend konform zur jeweils aktuellen Version der Empfehlungen zu halten. Sollten technische Vorgaben von Empfehlungen geändert oder nach Vertragsbeginn weitere (Mindest-)Standards oder Empfehlungen veröffentlicht werden, die für die Leistungserbringung des Betreibers nach diesem Vertrag relevant sind, so hat der Betreiber dies entsprechend zu berücksichtigen und die geänderten technischen Vorgaben sowie die neuen (Mindest-)Standards bzw. Empfehlungen in Abstimmung mit dem Auftraggeber umzusetzen und bei der Leistungserbringung nach diesem Vertrag einzuhalten.

b) Der Betreiber weist nach Vertragsbeginn zu dem jeweils in der Leistungsbeschreibung genannten Zeitpunkt sowie jederzeit auf Verlangen

des Auftraggebers die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Zertifizierungen (gemeinsam die "**Zertifizierungen**") nach und gewährleistet auf eigene Kosten, dass die Zertifizierungen während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten bleiben.

Sollten eine oder mehrere Zertifizierungen während der Vertragslaufzeit ihre Gültigkeit verlieren, auslaufen oder Umstände eintreten, die dies wahrscheinlich machen, oder sich die Voraussetzungen für Zertifizierungen ändern, so hat der Betreiber dies dem Auftraggeber umgehend in Textform anzuzeigen sowie auf eigene Kosten das Infrastrukturabgabeerhebungssystem bzw. seinen Geschäftsbetrieb an ggf. geänderte Voraussetzungen anzupassen und Wiederholungs- oder entsprechende Zertifizierungen durchzuführen.

c) Im Übrigen gelten die Anforderungen der Leistungsbeschreibung.

d) Sofern der Auftraggeber im Rahmen gesetzlicher und/oder sonstiger Vorgaben Informationen oder einen Nachweis über das Design oder die Effektivität der IT-Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung benötigt, wird der Betreiber diese Informationen dem Auftraggeber nach Abstimmung zur Verfügung stellen.

11.3 Anpassung der Vergütung

Für nach dieser Ziffer 11 erforderliche Anpassungen an den jeweils aktuellen Stand der Technik und/oder aktualisierte Empfehlungen erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Betreibers nach Ziffern 5.8 i.V.m. 15.9 und 20.6.

12. BERICHTSPFLICHTEN UND LEISTUNGSKONTROLLE

12.1 Grundsätze

12.1.1 Die Betreiberparteien sind verpflichtet, für die Vertragsdurchführung umfassende Transparenz zu schaffen, die es dem Auftraggeber jederzeit ermöglicht, mit angemessenem Aufwand die Einhaltung der vertraglichen Pflichten der Betreiberparteien kontrollieren zu können. Der Auftraggeber muss insbesondere in die Lage versetzt werden, seine Prüfpflichten nach der Bundeshaushaltsordnung und als Aufsicht der Infrastrukturabgabebehörde wahrnehmen zu können. Der Gesellschafter wird die Geschäftsführung des Betreibers anweisen, die Transparenz- und Berichtspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag zu erfüllen, und den Betreiber dabei unterstützen.

12.1.2 Der Betreiber muss den Auftraggeber frühzeitig in Textform über alle Umstände und technische, wirtschaftliche, rechtliche und sonstige Entwicklungen unterrichten, die wesentlichen Einfluss auf die Erfüllung der Leistungspflichten, ggf. auch durch Unterauftragnehmer, haben können. Der Betreiber hat den Auftraggeber insbesondere unverzüglich darüber zu informieren, wenn für ihn erkennbar wird, dass die Meilensteine oder der Zeitplan nach Ziffer 5.6 oder der als Teil der Feinplanung vorzulegende Projektplan nicht eingehalten werden können. Gleiches gilt, wenn durch

eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unterauftragnehmers die Erfüllung der Leistungspflichten des Betreibers gefährdet wird. Der Auftraggeber kann vom Betreiber zudem jederzeit Auskünfte insbesondere über Termine, Qualitäten, Kosten und Risiken der Erbringung der vertraglichen Leistungen verlangen.

12.1.3 Das Bundesministerium der Finanzen und ihm nachgeordnete Behörden, der Bundesrechnungshof, die zuständigen Bundes- und Landesdatenschutzbeauftragten und die Preisprüfungsbehörden haben gegenüber den Betreiberparteien Anspruch auf alle zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Berichte; ihnen stehen im erforderlichen Umfang Kontroll-, Zutritts- und Einsichtsrechte zu.

12.1.4 Der Auftraggeber kann seine Kontroll-, Zutritts- und Einsichtsrechte nach diesem Vertrag jederzeit ganz oder teilweise auf Dritte übertragen oder diese mit der Wahrnehmung beauftragen, die beruflich oder durch Vertraulichkeitsvereinbarungen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und bei denen es sich nicht um einen unmittelbaren Wettbewerber einer Betreiberpartei handelt. Der Auftraggeber darf die vom Betreiber und/oder Gesellschafter gelieferten Berichte jederzeit einem solchen Dritten zur Prüfung überlassen und durch solche Dritte auf Kosten des Auftraggebers beim Betreiber Sonderprüfungen zu technischen, betriebswirtschaftlichen oder rechtlichen Themen durchführen lassen.

12.1.5 Die von den Betreiberparteien nach diesem Vertrag geschuldeten Berichte müssen inhaltlich richtig, aussagekräftig und allgemein verständlich und elektronisch auswertbar bzw. durchsuchbar sein. Monatlich zu erstattende Berichte müssen spätestens bis zum zehnten Tag des auf den Berichtsmonat folgenden Kalendermonats dem Auftraggeber vorgelegt werden. Den vertraglichen Anforderungen nicht entsprechende Berichte sind auf Aufforderung des Auftraggebers innerhalb angemessener Frist nachzubessern. Im Übrigen ergeben sich die Anforderungen an die Berichte aus den nachfolgenden Bestimmungen und der Leistungsbeschreibung.

12.2 Statusbezogene Berichtspflichten des Betreibers

12.2.1 Jahresabschlüsse und Quartalsberichte des Betreibers, Einhaltung Finanzkennzahlen

a) Der Betreiber legt dem Auftraggeber (i) innerhalb von 180 Tagen nach Ablauf seines Geschäftsjahres seinen testierten Jahresabschluss sowie (ii) innerhalb von 45 Tagen nach Ablauf eines jeden Quartals des Geschäftsjahres, jedoch ggf. frühestens sieben Tage nach der Erfüllung etwaiger gesetzlicher und/oder kapitalmarktrechtlicher Veröffentlichungspflichten, seinen Quartalsbericht über das vorangegangene Quartal, aus dem sich die finanzielle Situation des Betreibers ergibt, vor. Dem Quartalsbericht ist eine von der Geschäftsführung unterzeichnete Erklärung beizufügen, wonach diese bestätigt, dass keine Gründe vorliegen, die den Betreiber zur Stellung eines Insolvenzantrags verpflichten. Des Weiteren hat der Quartalsbericht

eine Berechnung zu enthalten, aus der sich ergibt, dass die Finanzkennzahlen gemäß Ziffer 17.4 eingehalten sind.

b) Der Betreiber ist verpflichtet, seine Jahresabschlüsse nach den Maßstäben und Kriterien des § 53 HGrG prüfen zu lassen. Der Betreiber legt dem Auftraggeber jeweils gleichzeitig mit dem Jahresabschluss den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses vor.

12.2.2 **Anforderungen an Jahresabschluss und Quartalsbericht**

Jahresabschlüsse und Quartalsberichte des Betreibers nach Ziffer 12.2.1 müssen nach HGB aufgestellt sein und im Übrigen den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Buchführung gemäß der anwendbaren gesetzlichen Regelungen entsprechen. Insbesondere hat der Ansatz von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten soweit möglich jeweils nach gleichbleibenden Grundsätzen zu erfolgen und Wahlrechte sind in einheitlicher Weise auszuüben. Abweichungen sind zu begründen. Soweit handelsrechtlich zulässig, sind Vermögensgegenstände jeweils bis zum Ende der Laufzeit dieses Vertrages linear abzuschreiben. Die Jahresabschlüsse und Quartalsberichte sind in deutscher Sprache vorzulegen.

12.2.3 **Anlagenspiegel**

Der Betreiber ist ferner verpflichtet, dem Auftraggeber zusammen mit dem testierten Jahresabschluss den vollständigen, detaillierten und aussagekräftigen Anlagenspiegel zu übermitteln. Eine Änderung der gewählten Abschreibungsmethode und der Abschreibungsdauer ist zu begründen und vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen.

12.2.4 **Finanzmodell**

a) Der Betreiber verpflichtet sich, dem Auftraggeber während der gesamten Vertragslaufzeit jährlich jeweils spätestens drei Monate nach der Feststellung des testierten Jahresabschlusses ein Finanzmodell bis zum Ende der Ordentlichen Laufzeit (zzgl. ggf. bereits ausgeübter Verlängerungsoptionen) als ungeschütztes Excel-Dokument zu übergeben.

b) Das Finanzmodell umfasst aufeinander abgestimmte Plan-Bilanz, Plan-Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Kapitalflussrechnung. Das Finanzmodell stellt die Berechnung der für diesen Vertrag relevanten kommerziellen Zahlen, insbesondere der Finanzkennzahlen, der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betreibers und der Zahlungen an den Gesellschafter und Verbundene Unternehmen (insbesondere Dividenden, Zinsen auf und Tilgung von Gesellschafterdarlehen sowie Rückzahlung des Eigenkapitals) einschließlich der entsprechenden, dort aufgeführten Annahmen dar (in der jeweils gemäß dieser Ziffer 12.2.4 oder im Zusammenhang mit einer Refinanzierung aktualisierten Fassung nachfolgend das "**Finanzmodell**"). Der im Finanzmodell abgebildete Zeitraum hat die gesamte Vertragslaufzeit und den anschließenden Zeitraum, der für die

Abwicklung und ggf. Liquidation des Betreibers nach Ende der Vertragslaufzeit notwendig ist, zu umfassen.

c) Das Finanzmodell zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns entspricht dem als Teil des Angebots auf CD-ROM eingereichten auditierten Finanzmodell. Diese CD-ROM ("**CD-ROM**") ist dem Notar zu Beweiszwecken übergeben worden, welcher weder Inhalt noch Funktionsfähigkeit der CD-ROM geprüft hat. Die Parteien beauftragen den Notar hiermit, die CD-ROM für die Dauer von 20 Jahren ab Beurkundung dieses Vertrages zu verwahren. Bis zum Ablauf dieser Frist ist der Notar auf schriftliches Verlangen einer Partei und auf deren Kosten verpflichtet, dieser zu üblichen Geschäftszeiten Zugang zu der CD-ROM zum Zwecke der Nutzung und/oder Vervielfältigung zu gewähren. Nach Ablauf dieser Frist ist der Notar verpflichtet, die CD-ROM dem Auftraggeber herauszugeben.

Der Betreiber ist verpflichtet, das Finanzmodell jährlich auf Basis des jeweils letzten testierten Jahresabschlusses zu aktualisieren, und hat das Finanzmodell so aufzustellen, dass sich daraus während der gesamten Vertragslaufzeit nachvollziehbar die Einhaltung der Finanzkennzahlen gemäß Ziffer 17.4 ergibt. Grundlage der ersten Aktualisierung ist das auditierte Finanzmodell, welches auf der CD-ROM gespeichert ist.

d) Im Zuge der Aktualisierung des Finanzmodells hat der Betreiber sämtliche Berechnungslogiken und Darstellungsformen aus dem jeweils vorhergehenden Finanzmodell zu verwenden, sofern nicht durch Leistungsänderungen oder Optionale Leistungen eine abweichende Darstellung erforderlich ist. Darüber hinaus sind wesentliche Veränderungen der Kostenstruktur zu berücksichtigen. Soweit solche abweichenden Darstellungen gewählt wurden, sind die Abweichungen zu erläutern. Auch sind wesentliche Abweichungen oder andere Änderungen zum im Vorjahr eingereichten Finanzmodell vom Betreiber zu dokumentieren und zu erläutern. Darüber hinaus sind vom Betreiber wesentliche Einmaleffekte zu dokumentieren und zu erläutern. Zudem führt der Betreiber einen Soll-Ist Vergleich des im Vorjahr eingereichten Finanzmodells zum letzten Jahresabschluss durch und dokumentiert und erläutert wesentliche Abweichungen. Dazu muss der Betreiber zunächst einen Entwurf des aktualisierten Finanzmodells fertigen, in dem auf die Änderungen hingewiesen wird und diese begründet werden. Der Betreiber hat den Entwurf des aktualisierten Finanzmodells bei solchen wesentlichen Änderungen von einer mit Zustimmung des Auftraggebers ausgewählten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem vergleichbaren Unternehmen, das über nachweisbare Expertise im Bereich der Prüfung von Finanzmodellen bei Projektfinanzierungen (Modellaudit) sowie eine einwandfreie Reputation verfügt, auf eigene Kosten prüfen zu lassen. Der Prüfbericht muss die Anforderungen der lit. e) erfüllen und ist zusammen mit dem jeweiligen aktualisierten Finanzmodell (innerhalb der Frist nach lit. a)) an den Auftraggeber zu übermitteln.

e) Der vorzulegende Prüfbericht muss das geprüfte aktualisierte Finanzmodell unter Nennung des genauen Dateinamens mit Speicherdatum, Speicheruhrzeit und Größe der Datei in KB bezeichnen und bestätigen, dass

aa) die Anpassungen mit den Inhalten der heranzuziehenden Änderungen übereinstimmen sowie, soweit relevant, den Vorgaben dieses Vertrages entsprechen;

bb) das aktualisierte Finanzmodell vollständig und rechnerisch richtig ist und eine Änderung von Eingabedaten nicht zu fehlerhaften rechnerischen Ergebnissen führt;

cc) die Vorgaben für die Erstellung des Finanzmodells gemäß **Anlage 12.2.4e)** für das aktualisierte Finanzmodell weiterhin erfüllt sind; und

dd) das aktualisierte Finanzmodell keine sonstigen wesentlichen Fehler aufweist.

12.3 Statusbezogene Berichtspflichten des Gesellschafters und des Eignungsgebers

12.3.1 Der Gesellschafter und der Betreiber haben sicherzustellen, dass der Auftraggeber (i) innerhalb von 180 Tagen nach Ablauf des Geschäftsjahres des Gesellschafters und ggf. des Eignungsgebers gemäß Ziffer 17.3 den testierten Jahresabschluss des Gesellschafters und ggf. des Eignungsgebers sowie (ii) innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf eines jeden Quartals des Geschäftsjahres, jedoch ggf. frühestens sieben Tage nach der Erfüllung etwaiger gesetzlicher und/oder kapitalmarktrechtlicher Veröffentlichungspflichten, einen Quartalsbericht über das vorangegangene Quartal erhält, aus dem sich die finanzielle Situation des Gesellschafters und ggf. des Eignungsgebers ergibt. Dem Quartalsbericht ist eine von der Geschäftsleitung des Gesellschafters bzw. des Eignungsgebers unterzeichnete Erklärung beizufügen, wonach diese bestätigt, dass keine Gründe vorliegen, die den Gesellschafter bzw. den Eignungsgeber zur Stellung eines Insolvenzantrags verpflichten. Des Weiteren hat der Quartalsbericht eine Berechnung zu enthalten, aus der sich ergibt, dass die Finanzkennzahlen gemäß Ziffer 17.3.2 eingehalten sind, sofern nicht eine Bestätigung über ein Rating gemäß Ziffer 17.3.1 vorliegt. Wenn und solange der Vorlage von Quartalsberichten zwingende gesetzliche Gründe entgegenstehen, werden die Betreiberparteien diese dem Auftraggeber darlegen und wird dieser ggf. auf die Vorlage von Quartalsberichten verzichten. Der Auftraggeber kann jederzeit weitere Informationen und Nachweise über den Gesellschafter bzw. den Eignungsgeber und insbesondere dessen wirtschaftliche Situation verlangen.

12.3.2 Die Regelungen in Ziffer 12.2.2 zu den Anforderungen an Jahresabschlüsse und Quartalsberichte gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass, soweit der Gesellschafter oder der Eignungsgeber nicht nach HBG bilanzieren muss, auch nach IFRS oder den jeweiligen anzuwendenden Bilanzierungsregeln des Sitzlands aufgestellte Jahresabschlüsse und Quartalsberichte vorgelegt werden dürfen.

12.4 **Leistungsbezogene Nachweis- und Berichtspflichten (Feinplanungsphase)**

Der Betreiber ist verpflichtet, den Auftraggeber in der Feinplanungsphase jederzeit auf dessen Verlangen über den Stand der Arbeiten in geeigneter Form zu unterrichten und Zwischenergebnisse in Textform mitzuteilen. Darüber hinaus kann der Auftraggeber Einsicht in die entsprechenden Unterlagen, Kostenvoranschläge, etwaige Rechnungen und/oder andere Dokumentation und ggf. Auszüge in Kopie hiervon verlangen.

12.5 **Leistungsbezogene Nachweis- und Berichtspflichten (Implementierungsphase)**

12.5.1 Der Betreiber hat den Auftraggeber während der Implementierungsphase fortlaufend proaktiv über den Stand des Projekts insbesondere im Hinblick auf die Meilensteine gemäß Ziffer 5.6, die jeweils aktuelle Testplanung und die nächsten Schritte im Rahmen eines 14-tägigen Statusberichts nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung zu informieren. Der Auftraggeber muss aus den Berichten jederzeit erkennen können, ob Qualitäts- oder Terminziele gefährdet sind und welche wesentlichen Risiken bestehen.

12.5.2 Der Auftraggeber behält sich vor, für zukünftige Berichte die inhaltlichen Schwerpunkte des Statusberichts sowie die Berichtsintervalle zu verändern. Dies teilt der Auftraggeber dem Betreiber rechtzeitig mit. Er gewährt dem Betreiber eine zweimonatige Übergangsfrist.

12.6 **Leistungsbezogene Nachweis- und Berichtspflichten (Betriebsphase)**

12.6.1 Der Betreiber hat den Auftraggeber in der Betriebsphase fortlaufend proaktiv über seine Leistungen zu informieren. Der Auftraggeber muss aus den Berichten jederzeit die Einnahmen, Kosten und Verstoßquote erkennen können. Der Auftraggeber muss des Weiteren erkennen können, ob die vertraglichen Anforderungen erfüllt werden, und, soweit dem Betreiber bekannt, welche wesentlichen Risiken für die Infrastrukturabgabe, die Vertragserfüllung oder den Betreiber bestehen.

12.6.2 Der Betreiber gewährt dem Auftraggeber jederzeit über automatisierte Schnittstellen zum Zwecke der Betreiberüberwachung und der Erstellung von Geschäftsstatistiken Zugriff auf das Infrastrukturabgabeerhebungssystem und dessen Bestandteile nach näherer Maßgabe der Leistungsbeschreibung. Der Betreiber gewährleistet die Qualität und Nutzbarkeit der Daten. Im Übrigen ergeben sich die Anforderungen an die Schnittstellen aus der Leistungsbeschreibung.

12.6.3 Der Betreiber unterliegt in der Betriebsphase insbesondere den nachfolgenden Berichtspflichten gegenüber dem Auftraggeber:

a) Täglich für den vorangegangenen Tag:

aa) die Höhe der Einnahmen der Infrastrukturabgabe, gegliedert nach Distributionskanälen und den jeweiligen Zahlungsmitteln (Abbuchung aufgrund von SEPA-Mandaten; direkte Zahlung der Abgabenpflichtigen über die vom Betreiber bereitgestellten

Zahlungsmittel und -wege; Einzahlungen durch den Betreiber nach Ziffer 8.2.6b));

bb) Übersicht über die erlassenen Bescheide und Vignetten, gegliedert nach im Inland und im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeugen;

cc) die Höhe der auf das Treuhandforderungskonto gebuchten Beträge;

dd) die Anzahl und Höhe von angewiesenen bzw. durchgeführten Erstattungen nach § 10 InfrAG einschließlich angefallener Gebühren und Erstattungskategorie (Ausnahme, Abmeldung etc.) (Ziffer 8.5);

ee) Anzahl und Höhe der Beträge für Doppelvereinnahmungen (Ziffer 8.2.6c);

b) Wöchentlich:

Statistische Auswertung über den Stand der Hinweisbearbeitung;

c) Monatlich: ein Statusbericht, der beinhaltet:

aa) wesentliche Tätigkeit des Betreibers;

bb) Höhe der an die Bundeskasse in dem betreffenden Monat ausgekehrten Einnahmen der Infrastrukturabgabe gemäß Ziffer 8.2, gegliedert nach Zahlungsmitteln und -wegen unter Angabe der entsprechenden Transaktionsanzahl für Vignettenkäufe in bar;

cc) Zusammenfassung und Bewertung des jeweils aktuellen Risikoregisters;

dd) Gültigkeit der Zertifizierungen (auf Anforderung mit Nachweisen);

ee) Personalausstattung, einschließlich Gesamtzahl der beschäftigten Personen, Anzahl der Neueinstellungen und Kündigungen; die Art der Arbeitsverträge ist hierbei auszuweisen (unbefristet, befristet, projektbezogen);

ff) Liste der genehmigungsbedürftigen Unterauftragnehmerverträge nach Ziffer 14.1.6 sowie Liste sonstiger Verträge, die eine Laufzeit von mehr als neun Monaten haben oder die für den Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich Angabe des wesentlichen Inhalts, Laufzeit, Kündigungs- und Optionsrechte, Gewährleistungs- und Garantiezeiträume;

gg) Umfang der für die Erbringung wesentlicher Vertragsleistungen eingesetzten externen Berater einschließlich vergangene, aktuelle und geplante Beauftragungen, Beschreibung der Arbeiten, für die die

Berater eingesetzt werden, der Umfang sowie die überwachende/ steuernde Organisationseinheit des Betreibers; und

hh) Nachweise zur Erfüllung/Nichterfüllung der KPIs gemäß den Anforderungen in der Leistungsbeschreibung.

Ergänzend gilt die Leistungsbeschreibung.

12.7 Einsichts- und Zugriffsrechte sowie Kontroll- und Zutrittsrechte des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit die Einhaltung der vertraglichen Pflichten durch den Betreiber zu kontrollieren und zu diesem Zweck vom Betreiber Informationen zu fordern, Inspektionen und technische Überprüfungen durchzuführen und Zutritt zu den Geschäftsräumen und sonstigen Einrichtungen des Betreibers oder seiner Unterauftragnehmer zu verlangen. Hierzu hat der Auftraggeber die folgenden Rechte:

12.7.1 Einsichts- und Zugriffsrechte

Der Auftraggeber hat das Recht, vom Betreiber jederzeit die erforderlichen Informationen über den aktuellen Stand der vertraglichen Leistungen zu verlangen und Einsicht in alle Unterlagen im Besitz des Betreibers zu nehmen.

Dies umfasst insbesondere folgende Rechte:

a) Recht auf Besichtigung und Vorführung von Zwischenständen der Leistungen des Betreibers;

b) Recht auf Teilnahme an Besprechungen, insbesondere Projektsitzungen, und/oder Abstimmungen des Betreibers mit Dritten;

c) Einsichtnahme in Protokolle von Besprechungen und/oder Abstimmungen des Betreibers;

d) Informationsrecht in Bezug auf den Stand der Leistungen des Betreibers (auch soweit Unterauftragnehmer in die Leistungserbringung eingeschaltet sind) sowohl in qualitativer als auch in terminlicher Sicht;

e) Zugriffsrechte auf Transaktionsdaten wie in der Leistungsbeschreibung beschrieben;

f) Zugriff auf Log-Dateien, Infrastrukturabgabeerhebungsdaten, Systemdokumentationen, Fachkonzepte, Risiko- und Schwachstellenanalysen, Incident-, Problem- und Fehlermanagementsysteme, Datenverarbeitungseinrichtungen, IT-Programme und technische Systeme sowie Daten des Betreibers, die mit der vertraglichen Leistungserbringung in Zusammenhang stehen;

g) Zugriff auf das Risikomanagement in Bezug auf das Infrastrukturabgabeerhebungssystem, seine Organisation sowie die dort durchgeführten, laufenden und geplanten Projekte;

h) Zugriff auf sämtliche Reportingaktivitäten des Betreibers und seiner Unterauftragnehmer;

i) Zugriff auf nach diesem Vertrag vorgesehene Service-Level-Reports des Betreibers und seiner Unterauftragnehmer;

j) Zugriff auf sämtliche Dokumentationen vergangener, laufender und zukünftiger (Teil-) Projekte im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems: Dies beinhaltet u.a. die Systemdokumentation, Konzepte der IT-Architektur, Fachkonzepte, Lastenhefte, Detailspezifikationen, Prozess- und Arbeitsanweisungen, Machbarkeitsuntersuchungen, Risikoanalysen, Schwachstellenanalysen, Analysen zur betrieblichen Optimierung des Infrastrukturabgabe-erhebungssystems, das Anforderungsmanagement und Dokumentationen von Pilotprojekten. Zusätzlich muss der Betreiber den Zugriff auf betriebliche Werkzeuge, wie bspw. Konfigurationsdatenbanken oder Prozess-monitoringsysteme, ermöglichen;

k) Recht auf Vorlage von Nachweisen, dass die Empfehlungen des BSI zur IT-Sicherheit und Nachfolgestandards gemäß Ziffer 11.2.2 eingehalten werden;

l) Recht, die Qualifikation von Mitarbeitern sowie die Einhaltung des Schul- und Personalentwicklungskonzepts des Betreibers nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung jährlich und anlassbezogen zu überprüfen;

m) Recht, vom Betreiber versendete Bescheide anhand repräsentativer Stichproben darauf zu überprüfen, ob diese (ggf. durch Verschulden des Betreibers) fehlerhaft versendet wurden und formell und materiell alle verwaltungsrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden;

n) Recht, anhand repräsentativer Stichproben Ausnahme- und Erstattungsanträge auf korrekte Bearbeitung zu überprüfen, insbesondere die Einhaltung der formalen und materiellen Richtigkeit der Bearbeitung der Anträge;

o) Recht, die korrekte Bearbeitung, insbesondere die Einhaltung der formalen und materiellen Richtigkeit der Bearbeitung der abgeholfenen Widersprüche und der Weiterleitung der Widersprüche, denen nicht abgeholfen werden konnte, an den Auftraggeber anhand repräsentativer Stichproben zu überprüfen;

p) Recht, die im Zusammenhang mit Bescheiden vom Betreiber durchgeführten Klagen zu überwachen und damit einhergehend Zugriff auf die zur Prüfung erforderlichen Klageunterlagen auf Anforderung;

q) Recht zur Überprüfung physischer Zahlstellen und Zahlorte durch eine mobile Kontrolleinheit, die Testbuchungen vornimmt und die Information zur ISA vor Ort dokumentiert;

r) Recht, die haushaltsrechtlich und haushaltstechnisch korrekte Abrechnung der sich u.U. ergebenden Erstattungen an die Betroffenen anhand repräsentativer Stichproben zu prüfen;

s) Recht zur stichprobenartigen Überprüfung der Nachweise des Betreibers über zulässige Bearbeitungszeiten, zulässige kumulierte Wartezeiten sowie den Anteil der erledigten Anfragen des Informations-Centers auf Plausibilität vor Ort im Informations-Center. Die Einhaltung der formalen, inhaltlichen und datenschutzrechtlichen Anforderungen (Auskünfte/Sprachen/Qualität usw.) werden im laufenden Betrieb in Form von Testanrufen/E-Mails, nach Möglichkeit ohne Störung des Geschäftsbetriebs des Betreibers, überprüft;

t) Recht, die physischen Zahlstellen auf Funktionsfähigkeit sowie die korrekte Informationsvermittlung mittels Schildern und Flyern zu überprüfen;

u) Recht zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit des gesamten Infrastrukturabgabeerhebungssystems zur Sicherstellung, dass die Methoden, Verfahren und Systeme den an sie gestellten vertraglichen Anforderungen, Richtlinien und Standards des Bundes sowie den Sicherheitsanforderungen entsprechen.

Ergänzend gilt die Leistungsbeschreibung.

12.7.2 **Kontroll- und Zutrittsrechte**

Der Auftraggeber ist berechtigt, zur Wahrnehmung seiner Einsichts- und Zugriffsrechte auf eigene Rechnung jederzeit Inspektionen und technische Überprüfungen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Betreiber hat hierfür Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und sonstigen Einrichtungen und Anlagen sowie den technischen Geräten (insbesondere auch EDV-Einrichtungen), die zur Erfüllung der Vertragspflichten eingesetzt werden, zu gewähren. Dabei hat der Auftraggeber Beeinträchtigungen des Geschäftsbetriebs des Betreibers auf das notwendige Maß zu beschränken. Soweit die Wahrnehmung der Einsichts- und Zugriffsrechte durch den Auftraggeber physischen Zutritt zu den Geschäftsräumen des Betreibers oder, soweit einschlägig, seiner Unterauftragnehmer voraussetzt, erfolgt dies zu den üblichen Geschäftszeiten und – mit Ausnahmen von Fällen von Gefahr in Verzug – mit angemessener Ankündigung.

12.7.3 **Ausübung der Einsichts-, Zugriffs-, Kontroll- und Zutrittsrechte**

a) Der Betreiber muss die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße und effiziente Wahrnehmung der Einsichts-, Zugriffs-, Kontroll- und Zutrittsrechte des Auftraggebers schaffen. Insbesondere hat der Betreiber dem Auftraggeber kompetente Ansprechpartner für die Klärung von offenen Fragen im Zusammenhang mit den Anforderungen dieses Vertrages zu benennen und die Ansprechpartner anzuweisen, sämtliche angefragten Informationen bereit zu stellen.

b) Der Auftraggeber ist berechtigt, die bei der Wahrnehmung der vorstehenden Rechte verlangten, eingesehenen und überprüften Daten und Informationen zu Dokumentationszwecken zu kopieren und zu speichern.

c) Der Betreiber hat zu gewährleisten, dass die Kontrollen nach Möglichkeit nicht unmittelbar am jeweiligen Ort der Leistungserbringung durch den Betreiber stattfinden müssen, sondern auch von einem nach Wahl des Auftraggebers benannten Ort (z.B. vom Sitz des KBA) aus durchgeführt werden können. Soweit Überprüfungen am jeweiligen Ort der Leistungserbringung durchgeführt werden, stellt der Betreiber geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung, damit der Auftraggeber seine Rechte nach diesem Vertrag effektiv ausüben kann.

d) Der Betreiber ist berechtigt, die Einsichts-, Zugriffs-, Kontroll- und Zutrittsrechte des Auftraggebers in dem Umfang zu verweigern, wenn und soweit dies zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter zwingend erforderlich ist. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unterauftragnehmer, des Gesellschafters und ggf. des Eignungsgebers im Sinne dieser Bestimmung können sich nur auf solche Inhalte beziehen, die nicht Gegenstand der Leistungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag sind. Schwärzungen von Angaben zur Höhe der jeweiligen Vergütung, soweit zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen erforderlich, sind zulässig.

12.8 Dokumentationspflichten des Betreibers

12.8.1 Der Betreiber hat nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung die während der Vertragslaufzeit auf Basis dieses Vertrages erbrachten Leistungen so zu dokumentieren, dass Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen für sachverständige Dritte nachvollziehbar sind. Hat die Dokumentation besonderen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen, sind diese zu beachten. Die Dokumentation muss vollständige und nachvollziehbare Aussagen über die vom Betreiber durchgeführten Prozessabläufe zur Qualitätssicherung und zum Risikomanagement enthalten. Die Dokumentation ist zu archivieren und mindestens bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung dieses Vertrages aufzubewahren.

12.8.2 Der Betreiber wird alle ihm verfügbaren Unterlagen, die für die Errichtung und den Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems von Bedeutung sind, in einer sachgerechten Ordnung dokumentieren und mindestens bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung dieses Vertrages aufbewahren (vorbehaltlich anderweitiger Regelungen nach diesem Vertrag). Die vollständige oder teilweise Vernichtung dieser Unterlagen bedarf auch nach Ablauf der Dokumentationspflicht der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Weitergehende gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

12.8.3 Der Betreiber unterliegt insbesondere den folgenden speziellen Dokumentationspflichten:

a) Dokumentation sämtlicher Testabläufe und Testergebnisse;

b) Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten bezogen auf die Vertragsdaten gemäß Ziffer 11.1.2b);

c) Erstellung einer Dokumentation der für das Infrastrukturabgabeerhebungssystem eingesetzten Systeme, Konfigurationselemente, Leistungen und Prozesse ("**Systemdokumentation**") auf Grundlage der Leistungsbeschreibung, der Feinplanungsdokumentation und unter Beachtung der Bedürfnisse des Auftraggebers. Die Systemdokumentation muss unter anderem geeignet sein, gegebenenfalls eine geordnete Transition des Infrastrukturabgabeerhebungssystems auf den Auftraggeber oder einen von ihm benannten Dritten zu ermöglichen. Die Systemdokumentation beinhaltet insbesondere eine technische Dokumentation in Wort und Bild, Prozess- und Verfahrenshandbücher und Prozess-Charts für alle relevanten Betriebs- und IT-Prozesse (für IT in Anlehnung an ITIL) samt Ansprechpartnern, technische Konfigurationselemente, eine Problemlösungsdatenbank, Notfallkonzepte, Schutzbedarfsfeststellungen und eine Asset-Management-Datenbank (soweit vorhanden einschließlich Bestandsverzeichnis mit Identifikations-, Modell- und Seriennummern sowie Standort der Vermögensgegenstände). Der Betreiber wird als Teil der Systemdokumentation auch Betriebshandbücher für den Auftraggeber erstellen. Der Betreiber hat die Systemdokumentation fortlaufend und regelmäßig zu aktualisieren, insbesondere nach der Durchführung der Tests und des Probebetriebs nach Ziffer 6.8, nach Instandhaltungsmaßnahmen, Fehlerbeseitigungen oder Änderungen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems, und wird die (aktualisierte) Systemdokumentation dem Auftraggeber erstmals acht Wochen nach Abschluss des Probebetriebs sowie danach (i) regelmäßig alle zwölf Monate, (ii) unverzüglich nach wesentlichen Änderungen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems sowie (iii) jederzeit auf Aufforderung durch den Auftraggeber in elektronischer Form zugänglich machen;

d) Fortschreibung der im Vergabeverfahren eingereichten Dokumentation zur Projektorganisation einschließlich Personaleinsatzkonzept. Der Auftraggeber ist über Änderungen unverzüglich zu informieren;

e) Führung und fortlaufende Aktualisierung des Genehmigungsverzeichnisses nach Ziffer 5.4.2b) und Ziffer 13.7.1;

f) Führung und fortlaufende Aktualisierung des Rechteverzeichnisses sowie weiterer Dokumentationen im Rahmen des Rechtemanagements nach Ziffer 18.7;

g) Dokumentation aller Abrechnungsvorgänge im Infrastrukturabgabeerhebungssystem;

h) Dokumentation der Fehlerzustände im Rahmen der Systemüberwachung;

i) Dokumentation von Leistungsänderungen und deren Umsetzung; und

j) Dokumentation der Beauftragung von Unterauftragnehmern nach Ziffer 14.1.

13. WEITERE PFLICHTEN DES BETREIBERS

13.1 Projektmanagement

Der Betreiber wird während der gesamten Durchführung dieses Vertrages ein eigenes, dem Projekt angemessenes und professionellen Standards entsprechendes Projektmanagement einrichten und vorhalten. Das Projektmanagement koordiniert sämtliche Tätigkeiten des Betreibers und seiner Unterauftragnehmer. Der Betreiber wird sich auf Wunsch des Auftraggebers und in Absprache mit dem Auftraggeber nach besten Kräften bemühen, das Format und ggf. weitere Parameter seines Projektmanagementsystems kompatibel zur Gesamtprojektüberwachung auszugestalten. Die Parteien werden die hierfür erforderlichen Abstimmungen in der Feinplanungsphase innerhalb der Arbeitsgruppen gemäß Ziffer 6.5 vornehmen.

13.2 Risikomanagement

Der Betreiber wird während der gesamten Vertragslaufzeit ein eigenes Risikomanagementsystem für das Infrastrukturabgabeerhebungssystem, die Durchführung dieses Vertrages und gesamtprojektrelevante Risiken führen. Risiken für das Infrastrukturabgabeerhebungssystem und Risiken des Infrastrukturabgabeerhebungssystems für das ISA-Gesamtsystem, die mit seinen Vertragsleistungen in Zusammenhang stehen, sind vom Betreiber nach einer einheitlichen Methode (z.B. DIN EN 31010) zu identifizieren, zu bewerten (insbesondere nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Höhe) und kontinuierlich nachzuverfolgen. Das Risikomanagementsystem des Betreibers muss zudem Maßnahmen vorsehen, um die Folgen eintretender Risiken abzuschwächen. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Betreiber eine geeignete Methode für Berichte des Betreibers über gesamtprojektrelevante Risiken des Infrastrukturabgabeerhebungssystems entwickeln und umsetzen.

13.3 Änderungen der Systeme; weitere Digitalisierung

13.3.1 Der Betreiber darf Maßnahmen zur Optimierung, funktionalen Erweiterung oder Änderung der organisatorischen und technischen Prozesse oder Systeme des Infrastrukturabgabeerhebungssystems ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nur dann umsetzen, sofern sie kumulativ folgende Anforderungen erfüllen:

a) Die Erfüllung von Anforderungen der Leistungsbeschreibung ist nicht negativ beeinträchtigt;

b) Die Maßnahmen führen zu keiner höheren Belastung des Auftraggebers;

c) Die Maßnahmen berühren nicht die Geschäftsprozesse und IT-Systeme des Auftraggebers bzw. Schnittstellen zum Auftraggeber oder zu anderen Akteuren des ISA-Gesamtsystems; und

d) Die Maßnahmen haben keine oder nur unwesentliche Außenwirkung.

Sonstige Maßnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

13.3.2 Der Auftraggeber kann vom Betreiber jederzeit ab dem zweiten Betriebsjahr, jedoch nur einmal während der Laufzeit des Vertrags, verlangen, nach Vorgaben des Auftraggebers und auf Kosten des Betreibers eine umfassende und aussagekräftige Evaluierung bestehender Möglichkeiten und Technologien zur Entrichtung der Infrastrukturabgabe, deren weiterer Digitalisierung und/oder der möglichen Implementierung neuer digitaler Technologien zur Entrichtung der Infrastrukturabgabe durchzuführen und dabei die jeweiligen Effekte insbesondere auf die benötigte Anzahl physischer Zahlstellen und Zahlorte sowie deren mögliche Reduzierung darzustellen. Für sich aus der Evaluierung ggf. ergebenden Anpassungsbedarf des Infrastrukturabgabeerhebungssystems gelten die Vorschriften der Ziffer 15 (Leistungsänderungen). Die Bestimmungen nach Ziffer 5.1.4j) bleiben unberührt.

13.3.3 Der Auftraggeber kann vom Betreiber jederzeit Anpassungen von Schriftgutvorlagen und Informationsplattformen verlangen, z.B. hinsichtlich des Layouts, der Texte, Grafiken oder des sonstigen Inhalts. Dies gilt insbesondere für Vorlagen für Anhörungsschreiben, Aufforderungen zur Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats, Bescheide, Buchungsbestätigungen für Gebietsfremde, Antragsformulare (z.B. Erstattung, Ausnahmen, Härtefälle) sowie Applikationen und ähnliche Anwendungen, den Internetauftritt, die Domain und Website des Infrastrukturabgabe-erhebungssystems. Der Betreiber ist verpflichtet, sich hinsichtlich solcher verlangter Anpassungen mit dem KBA abzustimmen und diese auf eigene Kosten umzusetzen; derartige Anpassungen stellen keine Leistungsänderungen nach Ziffer 15 dar.

13.4 Fehlerbeseitigung

Der Betreiber muss während der gesamten Vertragslaufzeit Fehler im Infrastrukturabgabeerhebungssystem nach näherer Maßgabe der Leistungsbeschreibung und der auf ihr basierenden, vom Betreiber entwickelten Prozesse erfassen, an den Auftraggeber melden und auf eigene Kosten rückwirkungsfrei beseitigen. Hierzu zählen auch die Einrichtung und der Rückbau so genannter Workarounds zur Umgehung des Fehlers. Ein Fehler ist dabei jede nicht nur unwesentliche Abweichung vom Sollzustand des Infrastrukturabgabeerhebungssystems nach diesem Vertrag. Ergänzend gelten die Bestimmungen in Ziffer 5.4.4f).

13.5 Zusammenarbeit in Schnittstellenbereichen

13.5.1 Soweit nach diesem Vertrag zu und/oder an vom Betreiber oder Dritten betriebenen Systemen technische, organisatorische oder sonstige Schnittstellen (ein- und ausgehend) für den Auftraggeber oder Dritte einzurichten sind, so gilt das Folgende:

a) Der Betreiber gewährleistet den reibungslosen Ablauf der jeweiligen Schnittstelleneinrichtung und trägt durch konstruktiven Dialog und umfassende Kooperation mit dem Auftraggeber, Unterauftragnehmer

und/oder anderem Dritten zur Einrichtung und nahtlosen Erbringung aller Leistungen in diesem Schnittstellenbereich bei. Der Betreiber wird dem Auftraggeber, dem Unterauftragnehmer und/oder dem Dritten die zur Nutzung der Schnittstelle erforderlichen einfachen und zeitlich unbefristeten Nutzungsrechte unentgeltlich einräumen.

b) Der Betreiber wird sich, soweit einschlägig, nach besten Kräften bemühen, Unterauftragnehmern ebenfalls entsprechende Kooperationspflichten aufzuerlegen und/oder die entsprechende Kooperation der Unterauftragnehmer herbeizuführen.

c) Der Betreiber ist verpflichtet, mit dem Auftraggeber, Unterauftragnehmern und/oder Dritten Leistungsübergabepunkte, zu übergebende Informationen, Verantwortlichkeiten und Ansprechpartner abzustimmen, zu dokumentieren und ggf. in einer Schnittstellenvereinbarung festzuhalten.

d) Soweit die Kooperation zwischen dem Betreiber und Unterauftragnehmern und/oder anderen Dritten den Austausch von Informationen im Geheimnisbereich des Betreibers oder des Auftraggebers erforderlich macht, ist der Betreiber verpflichtet, mit dem Unterauftragnehmer und/oder dem Dritten eine diesem Vertrag genügende Verschwiegenheitsvereinbarung abzuschließen.

13.5.2 Wenn und soweit der Auftraggeber die Einrichtung weiterer technischer Schnittstellen (ein- und ausgehend) zu und/oder an vom Betreiber oder Dritten betriebenen Systemen für den Auftraggeber oder Dritte anordnet, gelten diesbezüglich vorbehaltlich des nachstehenden Satzes die Regelungen der Ziffer 13.5.1a) bis 13.5.1d) sowie Ziffer 15 (Leistungsänderung). Ziffer 15 gilt jedoch nicht hinsichtlich der erstmaligen Einrichtung und ggf. Anpassung von Schnittstellen zu Vollstreckungsbehörden im Zusammenhang mit der erstmaligen Bestimmung von Zuständigkeiten. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Betreiber überdies verpflichtet, im Zusammenhang mit diesen weiteren technischen Schnittstellen Transitionsleistungen nach Ziffer 30.4.2 jederzeit während der Laufzeit des Vertrages zu erbringen.

13.5.3 Die Bestimmungen dieser Ziffer 13.5 gelten unabhängig davon, ob es sich um Schnittstellen zwischen den Systemen und/oder Leistungen des Betreibers, eines Unterauftragnehmers, des Auftraggebers und/oder Dritter handelt.

13.6 Verwaltungsvorschriften

Sofern und soweit für die Konkretisierung und/oder Ergänzung des rechtlichen Rahmens für die Erbringung der Leistungen aus diesem Vertrag, insbesondere den Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems (z.B. für den automatisierten Erlass von Verwaltungsakten und/oder zur Auslegung von Ermessensvorschriften) der Erlass oder die Änderung von Verwaltungsvorschriften erforderlich oder nützlich ist, wird der Betreiber den Auftraggeber hierauf hinweisen und ihm entsprechende Regelungsvorschläge in Textform unterbreiten.

13.7 Genehmigungen

13.7.1 Der Betreiber ist (auch nach der Errichtungsphase) verpflichtet, alle zur Errichtung und zum Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen, Gestattungen, Erlaubnisse, Erklärungen, Entscheidungen, Freigaben, Vereinbarungen und Verträge einschließlich etwaiger Nutzungsgestattungen durch Dritte (zusammen "**Genehmigungen**") auf eigene Kosten rechtzeitig einzuholen, soweit diese nicht bereits vom Auftraggeber eingeholt wurden oder von diesem nach Ziffer 13.7.2 einzuholen sind, sie während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten, den Rahmen der Genehmigungen zu beachten und die Erhaltung der jeweiligen Bedingungen und Auflagen zu gewährleisten. Der Betreiber ist verpflichtet, ein Verzeichnis über alle Genehmigungen zu erstellen und zu führen ("**Genehmigungsverzeichnis**") und es dem Auftraggeber erstmals spätestens mit der Erklärung der Bereitschaft zum Probebetrieb sowie danach jederzeit auf dessen Verlangen unverzüglich eine aktuelle Fassung des Genehmigungsverzeichnisses zur Verfügung stellen. Das Genehmigungsverzeichnis muss stets darstellen, welche Genehmigungen bereits eingeholt wurden bzw. vorliegen.

13.7.2 Der Betreiber stellt für Genehmigungen, die aus Rechtsgründen zwingend und allein durch den Auftraggeber beantragt werden müssen, rechtzeitig einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim Auftraggeber. Der Betreiber erstellt auf eigene Kosten die dafür notwendigen Unterlagen und stellt diese dem Auftraggeber rechtzeitig zusammen mit dem Antrag in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

13.7.3 Wenn und soweit sich aus einer Versagung, einem Widerruf oder einer Nebenbestimmung von Genehmigungen eine Beeinträchtigung des Leistungsumfangs des Betreibers ergeben kann, wird der Betreiber den Auftraggeber hierüber unverzüglich unter Beifügung einer Kopie des jeweiligen Bescheides informieren und auf Verlangen des Auftraggebers Rechtsbehelfe und/oder –mittel fristgemäß einlegen. Ein Anspruch auf Erstattung der Rechtsverfolgungskosten gegen den Auftraggeber besteht nicht. Wenn aus Rechtsgründen nur der Auftraggeber Rechtsbehelfe und/oder -mittel einlegen kann, so wird der Betreiber dies für ihn vorbereiten und ihn dabei nach besten Kräften unterstützen. Der Betreiber hat dem Auftraggeber die Rechtsverfolgungskosten zu erstatten.

13.7.4 Wenn und soweit die Versagung und/oder der Widerruf von Genehmigungen die vom Betreiber aufzustellenden Hinweisschilder zur Abgabenpflicht oder auf Zahlstellen betreffen, wird der Betreiber außerdem alternative Standorte zur Erfüllung seiner Verpflichtungen identifizieren und die dafür erforderlichen Genehmigungen beantragen. Wenn und soweit solche alternativen Standorte nicht verfügbar sind, oder auch für diese die erforderlichen Genehmigungen versagt und/oder widerrufen werden, werden Auftraggeber und Betreiber sich nach besten Kräften bemühen, eine entsprechende Anpassung der Anforderungen an die Hinweisschilder zu vereinbaren.

13.8 Versicherungen

13.8.1 Der Betreiber ist verpflichtet, unverzüglich nach Vertragsbeginn eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und sich daraus ergebende Vermögensschäden mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 10 Mio. je Versicherungsfall (jeweils 1-fach maximiert) für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.

13.8.2 Die Betriebshaftpflichtversicherung des Betreibers muss den Betrieb nach diesem Vertrag umfassen und alle betriebs– und branchenüblichen Nebenrisiken erfassen. Der Versicherungsvertrag muss ein marktübliches Industriehaftpflicht-versicherungsbedingungswerk darstellen, mit mindestens den in der **Anlage 13.8.2** angegebenen Teilkomponenten. Die Kosten für die Prämie dieser Versicherung trägt der Betreiber.

13.8.3 Der Betreiber ist verpflichtet, den Auftraggeber über jede Veränderung des Versicherungsschutzes für oder im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems, insbesondere über die Beendigung eines Versicherungsvertrages, unverzüglich in Textform zu unterrichten, sofern dies die Leistungen und möglichen Ansprüche unter diesem Vertrag betrifft.

13.8.4 Der Abschluss, der Fortbestand und die Erfüllung der oben und in der **Anlage 13.8.2** aufgeführten Mindestkomponenten und Auflagen der Versicherungen sind vom Betreiber gegenüber dem Auftraggeber einmal jährlich durch Vorlage der Versicherungspolicen oder Bestätigungen des Versicherers nachzuweisen.

14. UNTERAUFTRAGNEHMER

14.1 Zulässigkeit der Vergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer

14.1.1 Unterauftragnehmerbegriff

a) Unterauftragnehmer sind alle dritten Unternehmen oder dritte Personen, derer sich der Betreiber zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten gegenüber dem Auftraggeber bedient, einschließlich der Gesellschafter und Verbundener Unternehmen, es sei denn, sie unterfallen lit. b) ("**Unterauftragnehmer**").

b) Nicht als Unterauftragnehmer gelten dritte Unternehmen oder dritte Personen, mit denen der Betreiber Verträge zu folgenden Vertragsgegenständen schließt:

aa) Miet- oder Pachtverträge (einschließlich Nutzungs- und Gestattungsverträgen) über Immobilien oder Teile von Immobilien;

bb) Arbeitsverträge sowie Werk- und Dienstverträge mit Mitarbeitern;

cc) Beratungs- und vergleichbare Dienst- oder Werkverträge mit Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, soweit deren Leistungen keinen unmittelbaren Bezug zu den Abgabenpflichtigen aufweisen, sowie Verträge mit Zertifizierungsdienstleistern;

dd) Wartungs- oder Serviceverträge für vom Betreiber eingesetzte Informationstechnologie, wenn und soweit die danach geschuldeten Leistungen ohne Zugriff auf das Infrastrukturabgabeerhebungssystem oder Teile davon erbracht werden;

ee) sonstige Werk- und Dienstverträge, deren Leistungen am Markt aufgrund standardisierter Bedingungen und zu standardisierten Preisen allgemein verfügbar sind und der Aufrechterhaltung des allgemeinen Geschäftsbetriebs des Betreibers ohne besonderen Bezug auf die nach diesem Vertrag vom Betreiber geschuldeten Leistungen dienen (z.B. Reinigung, Catering);

ff) Beschaffungsverträge über Waren, die am Markt aufgrund standardisierter Bedingungen und zu standardisierten Preisen allgemein verfügbar und ihrer objektiven Bestimmung nach nicht oder nicht überwiegend zum Einsatz im Infrastrukturabgabe-erhebungssystem oder mit diesem vergleichbaren Systemen bestimmt sind (z.B. Notebooks, PC, Büromobiliar);

gg) Lieferverträge über Versorgungsleistungen, die am Markt aufgrund standardisierter Bedingungen und zu standardisierten Preisen allgemein verfügbar sind und der Aufrechterhaltung des allgemeinen Geschäftsbetriebs des Betreibers ohne besonderen Bezug auf die nach diesem Vertrag vom Betreiber geschuldeten Leistungen dienen (z.B. Wasser, Strom, Gas, Telefon, Internet); und

hh) Verträge zur Finanzierung des Betreibers und/oder der Leistungen nach diesem Vertrag; diesbezüglich gilt Ziffer 16.

c) Die Ausnahmen gemäß lit. b)aa) und b)cc)bis b)hh) gelten jedoch nicht für Verträge, die Leistungen beinhalten, die

aa) einen direkten Kontakt zum Auftraggeber erfordern;

bb) unmittelbar den Zahlungsverkehr zwischen Abgabenpflichtigen und dem Betreiber und/oder dem Auftraggeber betreffen. Dies betrifft auch Verträge, die der Betreiber mit Zahlungsdienstleistern (wie z.B. Kreditkartenemittenten) und/oder in Bezug auf Zahlorte und Zahlstellen abschließen möchte sowie Verträge mit Postzustelldienstleistern; oder

cc) deren Gegenstand die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Abgabenpflichtigen oder der Schutz von Datenverarbeitungseinrichtungen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems ist.

14.1.2 **Zustimmungserfordernis**

a) Der Betreiber darf sich der Leistungen von Unterauftragnehmern nur bedienen, wenn und soweit der Auftraggeber der Beauftragung eines Unterauftragnehmers und den diesen Leistungen zugrunde liegenden Verträgen ("**Unterauftragnehmerverträge**") vorher schriftlich zugestimmt hat und die Anforderungen der Ziffer 5.2.1 und dieser Ziffer 14 eingehalten sind. Zur Klarstellung: Die vom Betreiber zur Beschaffung von Vertragsrechten nach Ziffer 18 zu schließenden Verträge sind – mit Ausnahme der unter Ziffer 14.1.1b)bb) genannten Vertragstypen – Unterauftragnehmerverträge, für die ergänzend insbesondere Ziffer 18.2.2 gilt.

b) Der vorherigen Zustimmung bedürfen auch Einzelaufträge, die aufgrund eines zustimmungsbedürftigen Rahmenvertrages erteilt werden, es sei denn, dieser Rahmenvertrag erfüllt die inhaltlichen Anforderungen nach diesem Vertrag und der Auftraggeber hat dem Abschluss des Rahmenvertrages zugestimmt.

c) Alleiniger Vertragspartner und Ansprechpartner des Auftraggebers bleibt auch nach erteilter Genehmigung zur Beauftragung von Unterauftragnehmern ausschließlich der Betreiber, der durch die Verpflichtung des Unterauftragnehmers nicht von seinen eigenen Verpflichtungen befreit wird und Pflichtverletzungen der Unterauftragnehmer wie eigene zu vertreten hat.

14.1.3 **Zustimmungsfreiheit für Unteraufträge unterhalb bestimmter Wertgrenzen**

Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Unterauftragnehmerverträge, deren einmaliger Auftragswert EUR 500.000,-, (in Worten: fünfhunderttausend Euro) oder (bei Dauerschuldverhältnissen) jährlicher Auftragswert EUR 200.000,- (in Worten: zweihunderttausend Euro) nicht übersteigt. Unterauftragnehmerverträge, die in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, gelten zur Bestimmung dieser Werte als ein Auftrag. Eine widerlegliche Vermutung für das Vorliegen eines engen sachlichen Zusammenhangs besteht insbesondere dann, wenn die betreffenden Leistungen

a) ein und dieselbe Anforderung der Leistungsbeschreibung betreffen;

b) von ein und demselben Unterauftragnehmer durchgeführt werden sollen; oder

c) ein und dasselbe Teilsystem, Modul oder Softwarekomponente oder dieselbe Funktionalität des Infrastrukturabgabeerhebungssystems betreffen.

Die Zustimmungsfreiheit gilt jedoch nicht für Unterauftragnehmerverträge, die einen in Ziffer 14.1.1c) genannten Leistungsgegenstand betreffen.

14.1.4 Änderung und Kündigung von Unterauftragnehmerverträgen

a) Soweit der Betreiber nach diesem Vertrag für den Abschluss von Unterauftragnehmerverträgen der vorhergehenden Zustimmung des Auftraggebers bedarf, unterliegen auch nicht nur unwesentliche Änderungen solcher Unterauftragnehmerverträge dem Zustimmungserfordernis.

b) Wurde ein Unterauftragnehmer zur Eignungsleihe herangezogen, bedarf auch die Kündigung des betreffenden Unterauftragnehmervertrages durch den Betreiber der Zustimmung durch den Auftraggeber. In diesem Fall kann der Auftraggeber seine Zustimmung davon abhängig machen, dass der Betreiber ihm nachweist, dass die von dem zu kündigenden Unterauftragnehmervertrag betroffenen Leistungen stattdessen von einem anderen, mindestens ebenso qualifizierten (insbesondere auch im Hinblick auf die Eignungsleihe) Unterauftragnehmer erbracht werden.

c) Kündigt ein Unterauftragnehmer einen Unterauftragnehmervertrag außerordentlich, so hat der Betreiber dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen. Betrifft die außerordentliche Kündigung einen Unterauftragnehmervertrag mit einem zur Eignungsleihe herangezogenen Unterauftragnehmer, ist der Betreiber verpflichtet, unverzüglich einen anderen, mindestens ebenso qualifizierten Unterauftragnehmer beizubringen, der stattdessen die von dem gekündigten Unterauftragnehmervertrag betroffenen Leistungen erbringen wird.

14.1.5 Zustimmungsfiktion für bereits benannte Unterauftragnehmer

a) Die Zustimmung des Auftraggebers hinsichtlich der vom Gesellschafter bzw. Betreiber bereits im Vergabeverfahren benannten und in **Anlage 14.1.5** aufgeführten Unterauftragnehmer gilt vorbehaltlich der Einhaltung der Vorgaben in Ziffer 14.2 für die jeweiligen, ausdrücklich benannten Leistungsbestandteile als erteilt. Das daneben ggf. bestehende Zustimmungserfordernis nach Ziffern 14.1.2 und 14.1.3 hinsichtlich der betreffenden Unterauftragnehmerverträge sowie Ziffer 14.4 bleiben unberührt.

b) Der Betreiber darf nach lit. a) bereits benannte Unterauftragnehmer nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers durch andere Unterauftragnehmer ersetzen. Über einen beabsichtigten Wechsel ist der Auftraggeber unverzüglich und in Textform zu informieren, und die Zustimmung zum Wechsel ist unter Zurverfügungstellung aller relevanten Informationen, insbesondere der unter Ziffer 14.3.1a) genannten Informationen, einzuholen.

c) Für den Fall, dass der Betreiber den Austausch eines nach lit. a) bereits benannten Unterauftragnehmers oder eines in Vertretung für diesen bereits ausgetauschten Unterauftragnehmers wünscht, kann der Auftraggeber die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der als Substitut vorgeschlagene neue Unterauftragnehmer die in der ursprünglichen Ausschreibung dieser

Leistungen genannten Eignungskriterien nicht in vergleichbarer Weise wie der auszutauschende Unterauftragnehmer erfüllt.

14.1.6 Aufstellung der Unterauftragnehmer

Der Betreiber ist verpflichtet, dem Auftraggeber eine Aufstellung aller Unterauftragnehmerverträge unter Angabe der jeweils auszuführenden Leistungen und des Auftragswerts zu übergeben. Diese Aufstellung muss auch den wesentlichen Inhalt, die Laufzeit, Kündigungs- und Optionsrechte sowie Gewährleistungs- und Garantiezeiträume angeben. Diese Aufstellung ist vom Betreiber bis zum Beginn der Erhebung jeweils am Ende eines Kalendermonats, danach quartalsweise am Ende des jeweiligen Quartals zu aktualisieren und dem Auftraggeber zu übergeben.

14.2 Allgemeine Anforderungen an Unterauftragnehmer

14.2.1 Unabhängig von dem Vorliegen eines Zustimmungserfordernisses nach Ziffer 14.1 hat die Vergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer durch den Betreiber nur an geeignete (fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige) Unternehmen zu erfolgen. Unterauftragnehmer müssen stets über die nach diesem Vertrag oder nach dem Gesetz erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen und Zertifizierungen (jeweils soweit für ihre Leistungen relevant) verfügen. Unabhängig von einem Zustimmungserfordernis darf in der Person oder dem Betrieb eines Unterauftragnehmers kein wichtiger Grund bestehen, der den Auftraggeber gemäß Ziffer 14.3.1b) zu einer Verweigerung der Zustimmung berechtigen würde.

14.2.2 Soweit dem Unterauftragnehmer Vertragsdaten (vgl. Ziffer 11) überlassen werden, dürfen nur solche Unterauftragnehmer beauftragt werden, die hinreichende Gewähr dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so geplant und durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Vorschriften dieses Vertrages, den datenschutzrechtlichen Anforderungen und dem Schutz der Rechte von Betroffenen steht (vgl. Ziffer 11.1.3c).

14.2.3 Bei der Vergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer wird sich der Betreiber bemühen, kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.

14.3 Zustimmungsverfahren

14.3.1 Regelverfahren

a) **Informationen bei Zustimmungserfordernis**

Sofern eine Zustimmung erforderlich ist, hat der Betreiber jeweils vor dem Abschluss von Unterauftragnehmerverträgen die Zustimmung des Auftraggebers in Textform zu beantragen.

aa) Hierzu hat der Betreiber dem Auftraggeber die für die Zustimmungsentscheidung erforderlichen Informationen, insbesondere den finalen Entwurf des betreffenden Unterauftragnehmervertrages und Informationen betreffend den

geplanten Unterauftragnehmer, die Anschrift, den Sitz/Ort der Hauptniederlassung, sofern einschlägig Angaben zur Handelsregistereintragung (Registergericht, Abteilung, Nummer), die für die Ausführung durch den Unterauftragnehmer geplanten Leistungen und den Auftragswert *p.a.*, zur Verfügung zu stellen.

bb) Dem Auftraggeber steht es in angemessenem Umfang frei, weitere Informationen zum Unterauftragnehmer bzw. Unterauftragnehmervertrag anzufordern. Insbesondere kann der Auftraggeber verlangen, dass der Betreiber durch Vorlage von geeigneten Referenzen nachweist, dass der Unterauftragnehmer die Gewähr für eine ordnungsgemäße Erbringung der an ihn zu vergebenden Unterauftragnehmerleistungen bietet.

cc) Schließt der Betreiber mit einer Vielzahl von Unterauftragnehmern im Wesentlichen gleichlautende Verträge, so ist dem Auftraggeber das hierfür verwendete Vertragsmuster zur Zustimmung vorzulegen. Nach diesem Vertragsmuster abgeschlossene Einzelverträge sind nach Freigabe des Vertragsmusters durch den Auftraggeber nicht separat zur Einholung der Zustimmung vorzulegen, wenn und soweit sie nur redaktionelle Abweichungen vom Vertragsmuster enthalten. In Bezug auf solche Einzelverträge bedarf es nur der Zustimmung zur Person des zu beauftragenden Unterauftragnehmers, wofür der Betreiber die Informationen nach lit. aa) und ggf. bb) vorzulegen hat.

b) **Verweigerung der Zustimmung**

Der Auftraggeber darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen, insbesondere, wenn

aa) der finale Entwurf des betreffenden Unterauftragnehmervertrages nicht den Vorgaben gemäß Ziffer 14.4 entspricht,

bb) der Betreiber nicht durch Vorlage von geeigneten Referenzen nachweisen kann, dass der Unterauftragnehmer die Gewähr für eine ordnungsgemäße Erbringung der an ihn zu vergebenden Unterauftragnehmerleistungen bietet, und/oder

cc) ansonsten wesentliche berechtigte Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden.

Soweit der Auftraggeber einer vom Betreiber beabsichtigten Vergabe von Unterauftragnehmerleistungen aus wichtigem Grund nicht zustimmt, ist der Betreiber verpflichtet, dem Auftraggeber entweder einen neuen Unterauftragnehmer vorzuschlagen und die Zustimmung des Auftraggebers erneut in Textform zu beantragen, oder dem Auftraggeber ein Konzept zur Zustimmung vorzulegen, dass und wie der Betreiber die jeweiligen Leistungen selbst erbringen wird. Der Betreiber ist ferner berechtigt, den

abgelehnten Unterauftragnehmer erneut vorzuschlagen, wenn der Grund für die Versagung der Zustimmung nachträglich ausgeräumt worden ist und der Betreiber dies nachweist.

c) **Zustimmungsfiktion**

Soweit dem Auftraggeber nicht innerhalb von

aa) bei Vorlage der Informationen gemäß Ziffer 14.3.1a) bis zum Beginn der Erhebung: vier Wochen;

bb) bei Vorlage der Informationen gemäß Ziffer 14.3.1a) ab Beginn der Erhebung: zwei Wochen

sowie nach Ablauf einer daraufhin vom Betreiber schriftlich gesetzten zweiwöchigen Nachfrist eine Ablehnung der Zustimmung aus wichtigem Grund oder eine Anforderung weiterer Informationen zugegangen ist, gilt die Zustimmung des Auftraggebers als erteilt.

Aus dringenden betrieblichen Erfordernissen ist die Beauftragung eines Unterauftragnehmers auch ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Während der Feinplanungsphase wird der Auftraggeber dem Betreiber die interimsweise Beauftragung von Unterauftragnehmern ohne Vorlage eines zustimmungsfähigen Unterauftrages gestatten, sofern und soweit der Betreiber dem Auftraggeber die Identität der betreffenden Unterauftragnehmer in Textform offenlegt und glaubhaft macht, dass die interimsweise vereinfachte Beauftragung dieser Unterauftragnehmer die wesentlichen berechtigten Interessen des Auftraggebers nicht beeinträchtigt.

In jedem Fall ist die Einholung der Zustimmung des Auftraggebers jedoch unverzüglich nachzuholen. Verweigert der Auftraggeber dann die Zustimmung aus wichtigem Grund, gilt Ziffer 14.5.1 entsprechend.

14.3.2 **Vorverfahren**

a) Bereits vor Einleitung des Zustimmungsverfahrens nach den vorstehenden Vorschriften, insbesondere vor Verhandlung eines Vertragsentwurfs mit dem jeweiligen Unterauftragnehmer, ist der Betreiber berechtigt, den Auftraggeber zur Zustimmung zur Beauftragung eines bestimmten Unterauftragnehmers dem Grunde nach aufzufordern und ihm zu diesem Zweck mitzuteilen bzw. zu belegen:

aa) die Anschrift, den Sitz/Ort der Hauptniederlassung, sofern einschlägig Angaben zur Handelsregistereintragung (Registergericht, Abteilung, Nummer), die für die Ausführung durch den Unterauftragnehmer geplanten Leistungen und den Auftragswert *p.a.*; sowie

bb) auf Verlangen des Auftraggebers in angemessenem Umfang weitere Informationen zum Unterauftragnehmer, insbesondere Referenzen

dafür, dass der Unterauftragnehmer die Gewähr für eine ordnungsgemäße Erbringung der an ihn zu vergebenden Unterauftragnehmerleistungen bietet.

b) Nach vollständigem Erhalt dieser Informationen wird der Auftraggeber dem Betreiber innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitteilen, wenn nach Auffassung des Auftraggebers die vorgelegten Unterlagen oder belastbaren Aussagen nicht für den Nachweis ausreichen, dass der Unterauftragnehmer die Gewähr für eine ordnungsgemäße Erbringung der an ihn zu vergebenden Unterauftragnehmerleistungen bietet. Geht dem Betreiber innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist und auch innerhalb einer vom Betreiber schriftlich gesetzten Nachfrist von zwei Wochen keine Mitteilung zu, darf der Auftraggeber die Zustimmung im anschließenden Verfahren nach Ziffer 14.3.1 nicht unter diesen Gesichtspunkten verweigern, es sei denn, es stellt sich heraus, dass die nach lit. a) mitgeteilten Informationen unvollständig oder fehlerhaft waren oder dass sich gemäß lit. a) relevante Umstände geändert haben.

14.3.3 **Kein Rechtsverzicht**

Der Auftraggeber verzichtet außer im Rahmen eines ausdrücklichen Dispenses gemäß Ziffer 14.6.2 weder mit der Erteilung der Zustimmung noch mit Eintritt einer Zustimmungsfiktion auf die Einhaltung der Vorgaben für Unterauftragnehmerverträge. Eine erteilte Zustimmung oder der Eintritt einer Zustimmungsfiktion indiziert weder die Einhaltung der Vorgaben für Unterauftragnehmerverträge noch einen Verzicht auf deren Einhaltung. Der Betreiber bleibt in jedem Fall für die Einhaltung der Vorgaben für Unterauftragnehmerverträge beweispflichtig.

14.4 Zwingender Inhalt von Unterauftragnehmerverträgen

Unabhängig davon, ob die Beauftragung eines Unterauftragnehmers nach Ziffer 14.1 einem Zustimmungserfordernis unterliegt, gilt für jeden Unterauftragnehmervertrag Folgendes:

Unterauftragnehmerverträge müssen schriftlich, zu marktüblichen Konditionen und im Einklang mit diesem Vertrag abgeschlossen werden. Sie sollen zudem in deutscher Sprache abgeschlossen werden. Zulässig ist der Abschluss von Unterauftragnehmerverträgen in englischer Sprache, vorausgesetzt, dass im Falle eines Zustimmungserfordernisses gemäß dieser Ziffer 14 immer, und im Übrigen auf Anfrage des Auftraggebers, für nicht auf Deutsch abgeschlossene Unterauftragnehmerverträge fachgerechte Übersetzungen eines vereidigten Übersetzers ins Deutsche vorgelegt werden.

In Unterauftragnehmerverträgen sind zudem folgende Regelungen verbindlich vorzusehen, es sei denn, es liegt eine Ausnahme nach Ziffer 14.6 vor:

14.4.1 soweit Vertragsdaten betroffen sind, Regelungen zur Einhaltung datenschutz- und datensicherheitsrechtlicher Vorgaben entsprechend Ziffer 11;

14.4.2 ein Verbot der Erbringung von Mehrwertdiensten entsprechend Ziffer 3.2.2;

14.4.3 soweit einschlägig, Regelungen, wonach dem Betreiber in Übereinstimmung mit Ziffer 18 die Vertragsrechte übertragen werden und die Nutzung von Know-How ermöglicht wird;

14.4.4 soweit einschlägig, Regelungen zum Schutz von Vertragsrechten gemäß Ziffer 18.4;

14.4.5 soweit einschlägig, eine Regelung, nach der der Unterauftragnehmer für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewährt, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Dies gilt entsprechend für Mindestentgelte, die auf Grund der Vorschriften des Gesetzes über die Regelungen eines allgemeinen Mindestlohns vom 11. August 2014 (MindestlohnG) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden sind. Unterauftragnehmer sind zudem auf die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (vgl. **Anlage 1.6**) zu verpflichten;

14.4.6 soweit einschlägig, eine Regelung, nach der sowohl der Auftraggeber als auch der Betreiber zu jedem Zeitpunkt der Vertragslaufzeit berechtigt sind, vom Unterauftragnehmer den Nachweis der Einhaltung der Anforderungen aus dem Arbeitnehmerentsendegesetz und dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns zu verlangen;

14.4.7 Kontroll-, Zutritts-, Einsichts- und Prüfungsrechte sowie Dokumentationspflichten zugunsten des Auftraggebers oder eines von ihm beauftragten Dritten, des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesrechnungshofs und der Preisprüfungsbehörden entsprechend Ziffern 11.1.4d) und 12.7 bis 12.8;

14.4.8 eine Regelung, nach der der Unterauftragnehmer die Leistungen für den Betreiber getrennt von seinen übrigen Tätigkeiten erbringt, dokumentiert und ausweist;

14.4.9 die Verpflichtung des Unterauftragnehmers, während der Dauer seiner Leistungserbringung die erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen und Zertifizierungen zu erwirken, aufrecht zu erhalten und diese zu beachten;

14.4.10 eine Verpflichtung der Unterauftragnehmer, die Anforderungen an die Vertraulichkeit gemäß Ziffer 33 entsprechend einzuhalten;

14.4.11 für Dauerschuldverhältnisse mit Unterauftragnehmern, die nicht die Beschaffung von Vertragsrechten betreffen: eine Regelung, wonach

a) dem Betreiber im Fall einer Verlängerung dieses Vertrags, und

b) dem Auftraggeber für den Fall des Versendens einer Ausübungsmitteilung Anteilserwerb, einer Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb oder der Ausübung des Rechts gemäß Ziffer 30.1.1, den Betrieb und die Bewirtschaftung des Infrastrukturabgabeerhebungssystems selbst fortzuführen,

eine Verlängerungsoption um mindestens ein Jahr zusteht. Für Verträge mit Unterauftragnehmern zur Beschaffung von Vertragsrechten gilt Ziffer 18.1.2a)dd);

14.4.12 soweit einschlägig, eine Regelung, nach der der Unterauftragnehmer verpflichtet ist, auch nach Beendigung des Unterauftragnehmervertrages, gleich aus welchem Grund, gegen angemessene Vergütung (unter Verwendung eines Stundensatzes höchstens in Höhe des in Ziffer 6.3 des Preisblattes genannten Stundensatzes, ggf. angepasst nach Ziffer 20.5.1b)) auf Wunsch des Betreibers oder des Auftraggebers Anpassungen an Softwarekomponenten und/oder Source Codes des Infrastrukturabgabeerhebungssystems vorzunehmen, soweit dies im Rahmen der fortgesetzten Nutzung der Softwarekomponenten für das Infrastruktur-abgabeerhebungssystem erforderlich oder zweckmäßig ist;

14.4.13 Unterauftragnehmerverträge dürfen keine Vereinbarung enthalten, nach der der Unterauftragnehmer zu einer Beendigung oder einer für den Betreiber oder Auftraggeber nachteiligen Änderung des Unterauftragnehmervertrages berechtigt ist, falls sich die Gesellschafterstruktur des Betreibers oder des Unterauftragnehmers ändert, ungeachtet auf welcher Gesellschafterebene, d.h. einschließlich einer Änderung bei den mittelbaren Gesellschaftern (also den Gesellschaftern der Gesellschafter und wiederum deren Gesellschafter usw.) ("**Kontrollwechsel**");

14.4.14 mit Ausnahme der Regelungen zu gewerblichen Schutzrechten dürfen Unterauftragnehmerverträge keine Exklusivitätsvereinbarungen zugunsten des Betreibers oder des Unterauftragnehmers enthalten, die diesen oder Dritten eine Teilnahme an einer Bewerbung als Nachfolgender Betreiber (wie in Ziffer 30.3 definiert) nach Beendigung dieses Vertrages unmöglich machen oder nicht nur unerheblich erschweren würden;

14.4.15 eine Regelung, wonach der Betreiber das Recht hat, den Unterauftragnehmervertrag zu kündigen, wenn dieser Vertrag – gleich aus welchem Grunde – endet. Dabei ist Folgendes vorzusehen:

a) Die Kündigung darf erst erklärt werden, wenn (i) eine Abtretung der Geschäftsanteile am Betreiber vollzogen worden oder (ii) der Auftraggeber oder ein von ihm bezeichneter Dritter an Stelle des Betreibers in den jeweiligen Unterauftragnehmervertrag eingetreten ist oder (iii) die Fristen für die Abgabe einer Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 28.3 bzw. Ziffer 29.4 i.V.m. Ziffer 28.3 abgelaufen sind, ohne dass eine Ausübungsmitteilung abgegeben worden ist;

b) Das Kündigungsrecht muss im Falle von lit. a) (i) oder lit. a) (ii) für mindestens drei Monate ab Eintritt des Ereignisses nach lit. a) (i) bzw. lit. a) (ii) bestehen; und

c) Für den Fall einer Kündigung nach dieser Ziffer 14.4.15 darf mit dem Unterauftragnehmer eine den Grundsätzen von § 648 Satz 2 BGB entsprechende, marktübliche und angemessene Vergütungsregelung vereinbart werden. Alle Ansprüche auf Zahlung und/oder sonstige Leistung

des Unterauftragnehmers gegen den Betreiber unter einer solchen Vergütungsregelung müssen sämtlichen handels-, gesellschafts-, bilanz- und steuerrechtlichen Vorgaben entsprechen und insbesondere einem Drittvergleich standhalten. Legt der Auftraggeber begründete Zweifel an der Zulässigkeit eines Zahlungs- oder sonstigen Leistungsanspruchs des betreffenden Unterauftragnehmers nach vorstehendem Satz dar, trägt der Betreiber, wenn der Unterauftragnehmer ein Verbundenes Unternehmen ist oder bei Abschluss des Unterauftragnehmervertrages war, die Beweislast für die Zulässigkeit;

14.4.16 sofern einschlägig, eine Verpflichtung des Unterauftragnehmers, bei Beendigung dieses Vertrages und auf Anordnung des Auftraggebers (i) mit dem Auftraggeber und/oder einem vom Auftraggeber benannten Dritten zu kooperieren und sämtliche seinerseits erforderlichen bzw. zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen, um die geordnete und reibungslose Abwicklung und Übertragung der Leistungen nach dem Unterauftragnehmervertrag sicherzustellen; und Herausgabe- und Löschungspflichten entsprechend Ziffer 30.2 zu erfüllen; und

14.4.17 Regelungen, die dem Auftraggeber die Rechte nach Ziffer 14.5.3 gegenüber Unterauftragnehmern einräumen.

14.5 Rechte des Auftraggebers

14.5.1 Verstöße bei der Erteilung von Unteraufträgen

Soweit die Vergabe von Unterauftragnehmerleistungen entgegen den Bestimmungen dieses Vertrages (insbesondere ohne Zustimmung des Auftraggebers) erfolgt ist, kann der Auftraggeber verlangen, dass der Betreiber

a) den betreffenden Unterauftragnehmervertrag innerhalb einer Frist von drei Monaten beendet oder zumindest von diesem Unterauftragnehmer keine Leistungen in Anspruch nimmt; und

b) dem Auftraggeber auf der Grundlage eines Open-Book-Verfahrens gemäß Ziffer 15.6 einen neuen Unterauftragnehmer vorschlägt und die Zustimmung des Auftraggebers (erneut) in Textform beantragt.

Weitere Rechte des Auftraggebers nach dem Gesetz oder diesem Vertrag (insbesondere Vertragsstrafen gemäß Ziffer 24) bleiben unberührt.

14.5.2 Außerordentliche fristlose Kündigung von Unterauftragnehmerverträgen

Der Auftraggeber ist berechtigt, die fristlose, außerordentliche Kündigung eines Vertrages des Betreibers mit einem Unterauftragnehmer zu verlangen, und betreffende Unterauftragnehmer in entsprechender Anwendung von Ziffer 14.5.1 durch einen anderen Unterauftragnehmer ersetzen zu lassen, sofern

a) der betroffene Unterauftragnehmer sich als nicht hinreichend fachkundig, leistungsfähig oder erfahren erweist und hierdurch die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen gefährdet wird;

b) der betroffene Unterauftragnehmer im Zusammenhang mit der Erbringung einer Vertragsleistung trotz vorheriger Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Auftraggebers gegenüber dem Betreiber weiterhin gegen ausländer-, arbeits- oder sozialversicherungsrechtliche Vorschriften oder das Arbeitnehmerentsendegesetz verstößt;

c) der betroffene Unterauftragnehmer nicht mehr über einzelne oder mehrere der für seine Leistungserbringung erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen oder Zertifizierungen verfügt und diese nicht unverzüglich erneuert bzw. mindestens gleichwertig ersetzt;

d) der betroffene Unterauftragnehmer in wesentlicher Hinsicht oder wiederholt trotz Abmahnung gegen die Anforderungen an die Gewährleistung der IT-Sicherheit oder die Regelungen zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben nach diesem Vertrag verstößt;

e) bei einem Unterauftragnehmer ein Kontrollwechsel eintritt, der bezogen auf den Unterauftragnehmer den Regelungen aus Ziffer 26.3.4s)(i) und (ii) entsprechende Folgen hat, es sei denn, die Interessen des Auftraggebers werden hierdurch nicht beeinträchtigt;

f) oder sonst für den Betreiber ein wichtiger Grund i.S.d. § 314 BGB vorliegt.

Für Lizenzverträge über Standard-Software oder Open Source-Softwarekomponenten reicht es aus, wenn der Betreiber anstelle der außerordentlichen, fristlosen Kündigung (i) ordentlich kündigt oder, (ii) falls dies nicht möglich sein sollte bzw. bis zum Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung, von dem betreffenden Unterauftragnehmer keine Leistungen mehr in Anspruch nimmt.

Dem Betreiber stehen in diesem Fall keine Ansprüche auf Schadensersatz, Vergütungsausfall oder sonstige Zahlungen gegen den Auftraggeber zu. Der Betreiber ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich nach Kenntnis von Umständen nach lit. a) bis f) hierüber in Textform zu informieren.

14.5.3 **Eintrittsrecht**

a) Der Betreiber verpflichtet sich, in allen Dauerschuldverhältnissen mit Unterauftragnehmern mit Ausnahme von Lizenzverträgen über Standard-Software oder Open Source-Softwarekomponenten im Wege eines echten Vertrages zugunsten Dritter folgende Regelungen zu vereinbaren:

> "Der Hauptauftragnehmer und der Unterauftragnehmer vereinbaren zugunsten des Hauptauftraggebers im Wege eines echten Vertrages zugunsten Dritter (§ 328 BGB) Folgendes:

Der Hauptauftraggeber oder ein durch diesen benannter Dritter ist berechtigt, von dem Unterauftragnehmer die weitere Erbringung (ganz oder teilweise) von im Rahmen dieses Unterauftragnehmervertrages vertraglich geschuldeten Leistungen gegen Zahlung des hierauf in entsprechender Anwendung der für den Hauptauftragnehmer geltenden Vergütungsvorschriften dieses Unterauftragnehmervertrages entfallenden (ggf. anteiligen) Entgelts zu verlangen. Der Unterauftragnehmer stimmt einer Übertragung dieses Unterauftragnehmervertrages auf den Hauptauftraggeber oder einen durch diesen benannten Dritten bereits jetzt zu. Mit Zugang der schriftlichen Erklärung, mit der der Hauptauftraggeber dieses Recht ausübt, kommt insoweit ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem Unterauftragnehmer und dem Hauptauftraggeber bzw. dem Dritten zustande, auf das die Bestimmungen dieses Unterauftragnehmervertrages entsprechende Anwendung finden. Der Hauptauftraggeber (bzw. der Dritte), der Hauptauftragnehmer und der Unterauftragnehmer sind verpflichtet, auf geeignete Art die zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen und Vergütungen sachgerecht abzugrenzen. Es wird klargestellt, dass sich hierdurch nichts daran ändert, dass die Abwicklung von bereits erbrachten Leistungen vollständig im Verhältnis Hauptauftragnehmer/ Unterauftragnehmer verbleibt und Ansprüche und Einreden diesbezüglich gegen den Hauptauftraggeber oder den Dritten ausgeschlossen sind. Der Hauptauftraggeber bzw. der Dritte ist berechtigt, mit Eintritt in den Unterauftragnehmervertrag ggf. eine Verlängerung des Unterauftragnehmervertrages um ein Jahr zu verlangen."

In den vorhergehenden Absätzen ist mit der Bezeichnung "Hauptauftraggeber" der Auftraggeber und mit der Bezeichnung "Hauptauftragnehmer" der Betreiber gemeint. Der Betreiber hat den jeweiligen Wortlaut des Unterauftragnehmervertrages entsprechend anzupassen.

b) Der Auftraggeber ist im Verhältnis zum Betreiber berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Rechte nach lit. a) auszuüben, wenn

aa) dieser Vertrag nach Ziffer 26.1.2 endet, und zwar (i) innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Erklärung einer Kündigung bzw. (ii) innerhalb von sechs Monaten vor Ablauf der Ordentlichen Laufzeit oder ggf. eines Verlängerungszeitraums gemäß Ziffer 26.2; und/oder

bb) einer der in Ziffer 26.3.4t) genannten Umstände vorliegt, und zwar innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Kenntnis des Auftraggebers vom Vorliegen dieses Kündigungsgrundes.

14.5.4 **Auskunftsrecht**

Der Betreiber ist auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit verpflichtet, Auskunft in Textform über die Höhe sämtlicher Unterauftragnehmern ggf. für den Fall einer Beendigung der Unterauftragnehmerverträge nach Ziffer 14.4.15c) zustehenden Vergütungsansprüche zu geben,

14.6 **Ausnahmen von Vorgaben zwingenden Inhalts von Unterauftragnehmerverträgen**

14.6.1 In Verträge zur Beschaffung oder Lizensierung von Standard-Software oder Open Source-Softwarekomponenten sind lediglich die Inhalte nach Ziffern 14.4.1, 14.4.3, 14.4.4 und 14.4.14 aufzunehmen.

14.6.2 Ist es für den Betreiber nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, einzelne Regelungen der Ziffern 14.4 und/oder 14.5 in einen Unterauftragnehmervertrag aufzunehmen, wird er dies dem Auftraggeber nachvollziehbar und unter Angabe der Gründe in Textform darlegen. Der Auftraggeber kann in diesem Fall auf die betreffenden Regelungen der Ziffer 14.4 bzw. 14.5 für diesen Unterauftragnehmervertrag ganz oder teilweise verzichten und einen entsprechenden ausdrücklichen Dispens erteilen. Ein Rechtsanspruch des Betreibers auf die Erteilung eines Dispenses besteht nur, wenn und soweit hierdurch wesentliche Interessen des Auftraggebers nicht beeinträchtigt werden. Ein Dispens kann nicht beantragt oder erteilt werden für Unterauftragnehmerverträge mit Verbundenen Unternehmen.

14.6.3 Soweit sich trotz vollständiger Ausschöpfung des Rechtswegs durch den Betreiber aus einer rechtkräftigen, den Betreiber bindenden Entscheidung eines Gerichts ergeben sollte, dass eine nach diesem Vertrag in Unterauftragnehmerverträge aufzunehmende Regelung unwirksam ist, muss die entsprechende Regelung nicht mehr in danach neu abzuschließende Unterauftragnehmerverträge aufgenommen werden. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, unverzüglich eine der ursprünglichen Regelung in Sinn und Zweck sowie wirtschaftlichem Ziel möglichst nahe kommende, zugleich rechtswirksame Regelung abzustimmen. Der Betreiber ist verpflichtet, diese abgestimmte Regelung in alle neu abzuschließenden Unterauftragnehmerverträge aufzunehmen, und wird sich in angemessenem Umfang bemühen, diese auch in bestehende Unterauftragnehmerverträge aufzunehmen.

14.7 **Unterauftragnehmer der zweiten und weiterer Ordnungen**

Auf Beauftragungen von Unter-Unterauftragnehmern – auch weiterer Ordnungen – sind die Regelungen in dieser Ziffer 14 (ggf. i.V.m. Ziffer 18.2.2) mit folgender Maßgabe entsprechend anzuwenden:

14.7.1 Soweit es sich bei Unterauftragnehmern, gleich welcher Ordnung und gleich, von wem sie beauftragt werden, um Verbundene Unternehmen handelt, gelten die Regelungen für Unterauftragnehmer uneingeschränkt.

14.7.2 Soweit Unterauftragnehmer i.S.d. Ziffer 14.7.1 Unterauftragnehmer weiterer Ordnungen in die Leistungserbringung einbeziehen, bei denen es sich nicht um

Verbundene Unternehmen handelt, gelten die Regelungen für Unterauftragnehmer für deren Beauftragung ebenfalls.

14.7.3 Für Unterbeauftragungen der zweiten und weiterer Ordnungen, die nicht von Ziffern 14.7.1 oder 14.7.2 erfasst sind, gelten die Regelungen für Unterauftragnehmer nicht.

15. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

15.1 Allgemeines

15.1.1 Eine "**Änderung der Leistungen**" oder "**Leistungsänderung**" des Betreibers nach diesem Vertrag ist eine Modifikation der künftig zu erbringenden Leistungen des Betreibers oder eine Beauftragung des Betreibers mit zusätzlichen oder hinsichtlich der Art der Leistungserbringung modifizierten Leistungen, die eine Änderung der vertraglich geschuldeten Leistungen erfordert. Eine Änderung der Leistungen kann neben der Beauftragung des Betreibers mit zusätzlichen oder modifizierten Leistungen auch in der Verringerung zu erbringender Leistungen liegen. Leistungen, die bereits vom vertraglich geschuldeten Leistungssoll umfasst sind, stellen keine Änderung der Leistungen dar. Ebenso stellen Änderungen an den vertraglich geschuldeten Leistungspflichten des Betreibers aufgrund der Ausübung von Optionen (vgl. Ziffer 5.5) keine Leistungsänderungen im Sinne des Satzes 1 dar.

15.1.2 Insbesondere, aber ohne hierauf beschränkt zu sein, kann der Auftraggeber:

a) die Akzeptanz bestimmter Zahlungsmittel, die Gebietsfremde nach näherer Maßgabe der Leistungsbeschreibung zur Entrichtung der Infrastrukturabgabe nutzen können, einschränken;

b) die Anzahl der Zahlorte und/oder physischer Zahlstellen verringern;

c) hinsichtlich Zahlorten und/oder physischen Zahlstellen deren Lage, Ausstattung und/oder die zur Erbringung dieser Leistungen herangezogenen Unterauftragnehmer ändern; und/oder

d) andere Leistungspflichten des Betreibers in ihrem Umfang ganz oder teilweise erweitern, reduzieren und/oder in sonstiger Weise modifizieren.

Ordnet der Auftraggeber nach Ziffer 15.4 reduzierende Leistungsänderungen einseitig an, gilt für die Vergütung des Betreibers Ziffer 20.6.3b)aa).

15.1.3 Eine Änderung der Leistungen bewirkt nur in dem bestimmten, bezeichneten Umfang eine Änderung des vertraglich geschuldeten Leistungssolls; alle übrigen Anforderungen dieses Vertrages und der Leistungsbeschreibung sind weiterhin einzuhalten.

15.1.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Betreiber mit der Leistungsänderung zu beauftragen. Insbesondere ist der Auftraggeber im Fall von Leistungserweiterungen unabhängig vom Bestehen einer Ausschreibungspflicht

gemäß § 132 GWB berechtigt, parallel zur Erstellung eines Nachtragsangebots durch den Betreiber (vgl. Ziffer 15.3.3 ff.) konkurrierende Angebote für die Leistungsänderung einzuholen und andere Unternehmen zu beauftragen. Soweit andere Unternehmen mit Leistungsänderungen beauftragt werden, ist der Betreiber verpflichtet, nach besten Kräften daran mitzuwirken, dass die Leistungen des anderen Unternehmens an das Infrastrukturabgabeerhebungssystem angebunden werden können.

15.1.5 Dem Betreiber steht es frei, eine Leistungsänderung, die mit zusätzlichen Leistungen verbunden ist, selbst zu erbringen oder nach Maßgabe dieses Vertrages Unterauftragnehmer einzubeziehen. Ziffer 15.6 bleibt unberührt.

15.1.6 Der Auftraggeber kann eine Änderung der Leistungen des Betreibers unter Beschreibung der Änderung und Verwendung der **Anlage 15.1.6** schriftlich verlangen ("**Änderungsverlangen**"). Das Änderungsverlangen stellt kein rechtsgeschäftliches Angebot auf Änderung des Vertrages dar und richtet sich nach den Vorschriften der Ziffer 15.3.

15.1.7 Der Betreiber kann seinerseits eine Leistungsänderung durch eine Anfrage an den Auftraggeber auf Zustimmung zu einer Leistungsänderung nach Maßgabe der Ziffer 15.5 initiieren.

15.2 Informationspflichten und Leistungsänderungsmanagement

15.2.1 Informationspflichten des Betreibers

Der Betreiber ist verpflichtet, sich über (bevorstehende) Änderungen der auf das Infrastrukturabgabesystem und seinen Betrieb anwendbaren technischen Normen und Standards und des dieses betreffenden Standes der Technik sowie der rechtlichen Rahmenbedingungen, die sich auf die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen auswirken können, fortlaufend zu informieren. Er wird den Auftraggeber auf für die Leistungen nach diesem Vertrag relevante Veränderungen jeweils unverzüglich in Textform unter summarischer Darstellung des sich ggf. ergebenden Änderungs- oder Anpassungsbedarfs informieren. Ergänzend gilt Ziffer 15.7.

15.2.2 Änderungsmanagementsystem

Der Betreiber hat unter Verwendung des vom KBA verwendeten Systems JIRA einschließlich dessen Aktualisierungen, Weiterentwicklungen und/oder Nachfolgeanwendungen ein Änderungsmanagementsystem einzurichten, welches dem IT-Grundschutz-Kompendium des BSI (1. Edition 2018) entspricht, und in dem für den Betreiber ein eigenes Mandat angelegt ist ("**Änderungsmanagementsystem**"). Das Änderungsmanagementsystem muss die Change-Prozesse des KBA sowie die nachfolgenden Leistungsänderungsverfahren abbilden. In dem Änderungsmanagementsystem hat der Betreiber alle Änderungen der vertraglichen Leistung zu erfassen. Zur effizienten Abwicklung des Verfahrens bestimmt der Betreiber einen zentralen Ansprechpartner ("**Änderungsmanager**"). Die zuständige Stelle des Auftraggebers und der Änderungsmanager stimmen sich regelmäßig und

bei Bedarf ab, sind für den Dokumentenaustausch sowie die Zeitplanung verantwortlich und bilden die Schnittstelle zur jeweiligen internen Organisation.

15.3 Leistungsänderungen auf Verlangen des Auftraggebers

15.3.1 Der Auftraggeber hat das Recht, Leistungsänderung zu verlangen, und kündigt dies durch ein Änderungsverlangen an. Der Betreiber ist verpflichtet, jedes Änderungsverlangen unverzüglich unter Angabe des Datums des Änderungsverlangens sowie der Stelle des Auftraggebers, die die Änderung verlangt hat, im Änderungsmanagementsystem zu erfassen. Der Betreiber bestätigt das Änderungsverlangen unverzüglich gegenüber dem Auftraggeber.

15.3.2 Der Betreiber teilt dem Auftraggeber etwaige Bedenken gegenüber dem Änderungsverlangen spätestens zwei Wochen ab Zugang des Änderungsverlangens unter genauer Beschreibung der Bedenken und möglicher alternativer Lösungsmöglichkeiten mit. Besteht aus Sicht des Auftraggebers Klärungsbedarf, wird dieser besprochen und abgestimmt.

15.3.3 Der Betreiber unterbreitet dem Auftraggeber binnen drei Monaten ab Zugang des Änderungsverlangens oder innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten längeren Frist ein entsprechendes Nachtragsangebot ("**Nachtragsangebot**").

15.3.4 In dem Nachtragsangebot müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

a) Eine Beschreibung der Leistungen mit dem vom Auftraggeber gewünschten Inhalt. Diese beinhaltet mindestens:

aa) ein detailliertes Umsetzungskonzept zur Beschreibung der im Rahmen der Leistungsänderung umzusetzenden Anforderungen sowie eine Übersicht der durch die Umsetzung betroffenen Anforderungen der Leistungsbeschreibung;

bb) falls die Leistungsänderung Entwicklungs- und/oder Errichtungsleistungen betrifft, eine entsprechende nachvollziehbare und prüfbare Ausführungsplanung der Entwicklungs- und Errichtungsleistungen;

cc) eine Darstellung etwaiger Auswirkungen der Leistungsänderung auf die Qualitätsparameter bzw. Verfügbarkeiten des Infrastruktur-abgabeerhebungssystems;

b) Fristenkalender für die Umsetzung. Dieser umfasst mindestens:

aa) eine detaillierte Zeitplanung für die Umsetzung der Leistungsänderung;

bb) eine Darstellung der Auswirkungen der Leistungsänderungen auf bereits vertraglich vereinbarte Termine und Leistungsfristen, ggf. anhand eines übergeordneten Fristenkalenders; und

cc) eine Darstellung von Zeitpunkten, zu denen im Rahmen der Umsetzung der Leistungsänderung bestimmte wesentliche Leistungen (z.B. Fachkonzepte, Lastenhefte, Integration, Produktsetzung, etc.) gegenüber dem Auftraggeber zu erbringen sind.

c) Eine Darstellung etwaiger, vom Betreiber erkannter Risiken und Maßnahmen des Betreibers zu deren Reduzierung;

d) Eine Darstellung etwaiger, vom Betreiber erkannter Auswirkungen auf andere Leistungspflichten des Betreibers. Dies beinhaltet mindestens:

aa) eine detaillierte Darstellung der sich aufgrund der Leistungsänderung ergebenden Änderungen an allen zum Zeitpunkt des Änderungsverlangens bestehenden Leistungspflichten des Betreibers;

bb) eine Darstellung der Leistungsänderung mit Bezug auf die Leistungsbeschreibung sowie sämtliche andere relevante Bezüge (z.B. bereits durchgeführte Leistungsänderungen);

e) Eine Darstellung etwaiger Auswirkungen auf, oder Änderungen an, bestehenden Prozessen des Auftraggebers oder an technischen oder organisatorischen Schnittstellen zwischen Betreiber und Auftraggeber;

f) Falls die Leistungsänderung externe Kommunikationsmaßnahmen erforderlich macht, eine Darstellung der Kommunikationsmaßnahmen gegenüber Abgabenpflichtigen, Presse, Dritten, Verbänden;

g) Eine plausible und nachprüfbare Darstellung der zu erwartenden Kosten oder Einsparungen sowie ggf. Auswirkungen auf die Vergütung gemäß Ziffer 20.6;

h) Eine Beschreibung der Integration der Leistungen in das Infrastrukturabgabeerhebungssystem sowie ggf. das Gesamterhebungssystem; und

i) Eine Testplanung zur Umsetzung der Leistungsänderung.

15.3.5 Der Änderungsmanager des Betreibers stellt das Nachtragsangebot sowie jedes überarbeitete Nachtragsangebot der zuständigen Stelle des Auftraggebers vor.

An das Nachtragsangebot sowie jedes überarbeitete Nachtragsangebot ist der Betreiber mindestens für sechs volle Kalendermonate ab Vorlage gebunden. Der Betreiber kann die Bindefrist weiter verlängern.

15.3.6 Der Auftraggeber entscheidet über die Annahme des Nachtragsangebotes binnen drei Monaten ab dessen Vorstellung nach Ziffer 15.3.5 durch den Betreiber.

15.3.7 Nimmt der Auftraggeber das Nachtragsangebot nicht an, kann er Verhandlungen zum Nachtragsangebot verlangen. Der Auftraggeber wird in diesem Fall Ort, Zeit und

Dauer der Verhandlungen festlegen. Der Betreiber ist verpflichtet, dem Auftraggeber binnen angemessener Frist von höchstens vier Wochen nach Abschluss der Verhandlungen unter Berücksichtigung der Änderungs- und Ergänzungswünsche des Auftraggebers ein überarbeitetes Nachtragsangebot zu unterbreiten. Dem Auftraggeber steht es frei, auch hinsichtlich dieses überarbeiteten Nachtragsangebots weitere Verhandlungen zu verlangen. Für die Verhandlungen gilt Satz 2 entsprechend. Der Auftraggeber entscheidet auf Basis des überarbeiteten Nachtragsangebotes über dessen Annahme und teilt diese Entscheidung dem Betreiber schriftlich mit.

15.3.8 Nimmt der Auftraggeber auch das überarbeitete Nachtragsangebot nicht an, kann er den Betreiber um eine nochmalige Überarbeitung des Nachtragsangebots nach Maßgabe der Ziffer 15.3.7 ersuchen. Der Betreiber ist zu einer nochmaligen Überarbeitung des Nachtragsangebotes nicht verpflichtet. Lehnt der Auftraggeber das (überarbeitete) Nachtragsangebot endgültig ab, so endet das Änderungsverfahren.

15.3.9 Mit schriftlicher Annahme des (überarbeiteten) Nachtragsangebots durch den Auftraggeber wird die Änderung der vertraglich geschuldeten Leistung wirksam.

15.3.10 Die Erstellung und Überarbeitung des Nachtragsangebots wird nicht separat vergütet.

15.4 (Einseitige) Anordnung von Leistungsänderungen durch den Auftraggeber

15.4.1 Unbeschadet der in diesem Vertrag und insbesondere der Leistungsbeschreibung geregelten Rechte des Auftraggebers, Anpassungen der Erhebung bzw. der Durchführung der Erhebung der Infrastrukturabgabe durch den Betreiber zu verlangen, hat der Auftraggeber das Recht, im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Betreibers Leistungsänderungen anzuordnen, wenn (i) der Auftraggeber dem Betreiber ein Änderungsverlangen übermittelt und dem Betreiber Gelegenheit gegeben hat, ein Nachtragsangebot abzugeben, und sich Auftraggeber und Betreiber im Rahmen der Verhandlungen nach Ziffer 15.3.7 nicht innerhalb von einem Monat ab Beginn der Verhandlungen über die Bedingungen der vom Auftraggeber geforderten Leistungsänderungen geeinigt haben; (ii) der Betreiber innerhalb der Frist der Ziffer 15.3.3 kein der Ziffer 15.3.4 entsprechendes Nachtragsangebot abgegeben hat oder (iii) die Umsetzung so schnell erfolgen muss, dass zuvor kein Nachtragsangebot eingeholt werden kann.

15.4.2 Das Anordnungsrecht des Auftraggebers bezieht sich auch auf Leistungsänderungen, die zu einer Reduzierung der Leistungspflichten des Betreibers führen. Ziffer 15.1.2 am Ende bleibt unberührt.

15.4.3 Mit dem Zugang der Anordnung beim Betreiber wird die Änderung der vertraglich geschuldeten Leistungspflicht wirksam. Der Betreiber ist verpflichtet, die Anordnung unverzüglich oder innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist umzusetzen, auch wenn noch keine Einigung über eine zusätzliche Vergütung bzw. eine Reduzierung der Vergütung des Betreibers besteht. Falls die Anordnung der Leistungsänderung durch den Auftraggeber zu einem Zeitpunkt erfolgt ist, in dem der Betreiber noch kein Nachtragsangebot an den Auftraggeber übersandt hat, hat der

Betreiber unverzüglich, spätestens innerhalb der Frist der Ziffer 15.3.3 ein Nachtragsangebot an den Auftraggeber zu übersenden. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffer 15.3 entsprechend.

15.4.4 Sofern der Betreiber substantielle Bedenken gegen die Umsetzung einer vom Auftraggeber angeordneten Leistungsänderung hat, sind diese Bedenken dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen und zu begründen. Sofern der Auftraggeber trotz Bedenkenanzeige auf der Umsetzung der angeordneten Leistungsänderung besteht, trägt er die aus einer Realisierung der konkret angezeigten Bedenken ggf. resultierenden Kosten.

15.4.5 Sofern sich die Anordnung auf Ausführungsfristen für unabhängig von der Anordnung bestehende Leistungspflichten des Betreibers auswirkt, sind die Ausführungsfristen angemessen zu verlängern. Über die Anpassung der Ausführungsfristen sowie die Höhe der Vergütungsanpassung sollen sich die zuständige Stelle des Auftraggebers und der Änderungsmanager des Betreibers einigen. Kommt eine Einigung zwischen diesen nicht zustande, erfolgt eine Konfliktlösung gemäß Ziffer 35.2. Der Betreiber ist nicht berechtigt, die Umsetzung der Anordnung bis zu einer Einigung zu verweigern.

15.5 **Leistungsänderung auf Anfrage des Betreibers**

15.5.1 Eine Anfrage des Betreibers für eine Leistungsänderung bedarf der Zustimmung des Auftraggebers, die mit dem Anfrageformular gemäß **Anlage 15.5** beantragt werden muss. Das Formular ist vom Änderungsmanager mit der Bitte um Prüfung und Freigabe an die zuständige Stelle des Auftraggebers zu übermitteln. Mit der Anfrage stellt der Änderungsmanager der zuständigen Stelle des Auftraggebers einen Zeitplan für das gesamte Änderungsverfahren zur Verfügung.

15.5.2 Besteht aus Sicht des Auftraggebers weiterer Klärungsbedarf zu der Anfrage, so legt der Betreiber der zuständigen Stelle des Auftraggebers eine überarbeitete Anfrage zur erneuten Prüfung vor. Der Auftraggeber informiert den Änderungsmanager in Textform über die Ergebnisse der Prüfung der Anfrage. Wenn der Auftraggeber die Freigabe der Anfrage endgültig verweigert, dann endet das Änderungsverfahren.

15.5.3 Gibt der Auftraggeber die Anfrage zur weiteren Bearbeitung frei, erstellt der Betreiber ein Nachtragsangebot für die beabsichtigte Leistungsänderung, das mindestens die Angaben nach Ziffer 15.3.4 enthält, und legt diese der zuständigen Stelle des Auftraggebers zur Prüfung und Freigabe vor.

15.5.4 Falls der Auftraggeber Klärungs- und/oder Änderungsbedarf zu dem Nachtragsangebot feststellt, wird dieser besprochen und abgestimmt. Sofern erforderlich, legt der Betreiber der zuständigen Stelle des Auftraggebers ein überarbeitetes Nachtragsangebot zur erneuten Prüfung und Freigabe vor.

15.5.5 Parallel zu dem Nachtragsangebot erstellt der Betreiber für die beabsichtigte Leistungsänderung eine Darstellung der unmittelbar verursachten Kosten und Einsparungen sowie sonstiger – auch nicht monetärer – Effekte ("**Wirtschaftlichkeitsberechnung**") und der sich daraus ergebenden Auswirkungen

auf die Vergütung unter Beachtung der Vorgaben der Ziffer 20.6.2. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung muss klare und belastbare Aussagen über die finanziellen Folgen des Vorhabens enthalten. Auf Basis der vollständigen Anfrage, der Wirtschaftlichkeitsberechnung und des finalen Nachtragsangebots prüfen der Betreiber und der Auftraggeber abschließend die Wirtschaftlichkeit der begehrten Leistungsänderung. Falls Klärungs- und/oder Änderungsbedarf besteht, wird dieser zwischen der zuständigen Stelle des Auftraggebers und dem Änderungsmanager besprochen und abgestimmt. Etwaige Änderungen des Nachtragsangebots oder der Wirtschaftlichkeitsberechnung führen zu deren erneuter Prüfung.

15.5.6 Der Auftraggeber informiert den Änderungsmanager in Textform über die Zustimmung oder Ablehnung der angefragten Leistungsänderung auf Basis des Nachtragsangebots. Der Betreiber hat keinen Anspruch auf Erteilung der Zustimmung oder auf Ersatz bis dahin angefallener Aufwendungen.

15.5.7 Mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers zu der Leistungsänderung auf der Grundlage des finalen Nachtragsangebots und der finalen Wirtschaftlichkeitsberechnung wird die Änderung der vertraglich geschuldeten Leistungspflicht wirksam. Wenn der Auftraggeber das Nachtragsangebot endgültig ablehnt, endet das Änderungsverfahren und die Maßnahme wird nicht umgesetzt.

15.5.8 Soweit während der Feinplanungsphase eine Anfrage des Betreibers auf Leistungsänderungen die in seinem Angebot dargestellte Konzeption zur Errichtung und zum Betrieb des physischen Zahlstellennetzes oder Teilaspekte hiervon betrifft und die Anfrage des Betreibers nicht auf einem von diesem selbst zu vertretenden Umstand beruht, wird der Auftraggeber seine Zustimmung zu einer solchen Leistungsänderung nicht verweigern, es sei denn, die betreffende Leistungsänderung ist zur kosteneffizienten Erfüllung der Anforderungen der Leistungsbeschreibung nicht geeignet oder erforderlich.

15.6 Open-Book-Verfahren bei einseitiger Anordnung von Leistungsänderungen

Setzt der Betreiber für die Umsetzung von Leistungsänderungen Unterauftragnehmer ein, ist er grundsätzlich (und unter den Voraussetzungen der Ziffer 14) berechtigt, diese frei auszuwählen. Wenn der Auftraggeber nach Ziffer 15.4.1 berechtigt ist, Leistungsänderungen einseitig anzuordnen, kann er zusätzlich verlangen, dass der Betreiber Unterauftragnehmerleistungen zur Umsetzung der Anordnung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen im "Open-Book-Verfahren" nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vergibt.

15.6.1 Bei der Bestimmung des Leistungsumfangs der Unterauftragnehmerleistungen ist dieser Vertrag maßgeblich. Die Erstellung der jeweiligen Leistungsbeschreibungen nebst Anlagen für die Unterauftragnehmerleistungen einschließlich der weiteren Ausschreibungsbedingungen obliegt dem Betreiber. Der Betreiber übersendet dem Auftraggeber vorab ein vollständiges und prüffähiges Leseexemplar der Ausschreibungsunterlagen für die Unterauftragnehmerleistungen zur Prüfung, spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Ausschreibungsversand. Die Prüfung und die Freigabe der Ausschreibungsunterlagen erfolgen durch den Auftraggeber

innerhalb von vier Wochen, nachdem ihm die Ausschreibungsunterlagen vom Betreiber zugegangen sind. Die Freigabe gilt ausschließlich als Sichtvermerk und beinhaltet keine fachtechnische oder vergaberechtliche Prüfung der Unterlagen durch den Auftraggeber. Eine Prüfung sowie Freigabe der Unterlagen durch den Auftraggeber berührt keine Leistungsverpflichtungen des Betreibers gegenüber dem Auftraggeber, und begründet insbesondere auch keine (Mit-)Verantwortung des Auftraggebers. Die Verantwortung für die technische Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausschreibungsunterlagen trägt ausschließlich der Betreiber.

15.6.2 Je Vergabeeinheit werden mindestens drei Angebote von für die Leistungserbringung geeigneten (fachkundigen, leistungsfähigen, zuverlässigen und erfahrenen) Unternehmern eingeholt. Gibt es für die zu beauftragenden änderungsgegenständlichen Leistungen einschlägige Rahmenverträge mit Unterauftragnehmern, so wird der Betreiber auch die betreffenden Unterauftragnehmer zur Angebotsabgabe auffordern. Der Auftraggeber hat ein Mitspracherecht bei der Festlegung der Mindestanforderungen an die Eignung und bei der Festlegung der Zuschlagskriterien. Der Auftraggeber kann darüber hinaus selbst bis zu drei Unternehmer benennen, die dann vom Betreiber zwingend zur Angebotsabgabe aufzufordern sind. Der Zuschlag darf nur einem geeigneten Unternehmen erteilt werden.

15.6.3 Die Entgegennahme, Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt durch den Betreiber. Der Betreiber informiert den Auftraggeber unverzüglich über die eingegangenen Angebote (Bieter, Preis) und stellt ihm auf Verlangen die eingegangenen Angebote auch zur Verfügung. Der Auftraggeber ist berechtigt, an Verhandlungen mit den einzelnen Bietern teilzunehmen und ist hierzu vom Betreiber mit einer Frist von mindestens zehn Werktagen einzuladen. Er hat auch das Recht, vom Betreiber Verhandlungen mit den Bietern zu verlangen. Maßgeblich für die Wertung der Angebote ist das wirtschaftlichste Angebot. Die Schritte der Angebotswertung sind vom Betreiber zu dokumentieren. Die Auftragsvergabe muss wettbewerblich, transparent und nichtdiskriminierend erfolgen.

15.6.4 Nach Prüfung der Angebote und den Verhandlungen mit den einzelnen Bietern zeigt der Betreiber dem Auftraggeber die geplante Vergabe mindestens sechs Wochen vor der geplanten Auftragserteilung an. Hierzu überreicht er dem Auftraggeber einen begründeten Vergabevorschlag, der mindestens auch die Schritte der Angebotswertung, insbesondere die eingegangenen Angebote (Name der Bieter, Preise, etc.) enthält. Der Betreiber wird dem Auftraggeber sämtliche Unterlagen zur Verfügung stellen, die ihm eine ordnungsgemäße Überprüfung der eingegangenen Angebote ermöglichen.

15.6.5 Der Auftraggeber teilt dem Betreiber innerhalb von vier Wochen seine Entscheidung über den Vergabevorschlag sowie etwaige vorgesehene Änderungen zur Vergabe schriftlich mit. Erhält der Betreiber keine Entscheidung des Auftraggebers, wird er den Auftraggeber nach Ablauf der Entscheidungsfrist unter Setzung einer Nachfrist von mindestens einer Woche schriftlich zur Entscheidung auffordern. Nach Ablauf dieser Frist gilt dann der Vergabevorschlag des Betreibers als genehmigt.

15.6.6 Der Betreiber darf auf den Angebotspreis des beauftragten Unterauftragnehmers maximal einen Zuschlag von 5,4 % für internen Verwaltungsaufwand aufschlagen.

15.6.7 Im Übrigen gelten auch für die Vergabe von Unterauftragnehmerleistungen im "Open-Book-Verfahren" die Regelungen nach Ziffer 14.

15.7 **Leistungsänderungen aufgrund gesetzlicher Änderungen**

15.7.1 Der Betreiber ist verpflichtet, seine Leistungen stets im Einklang mit allen und unter Beachtung aller auf ihn als Betreiber des Infrastrukturabgabeerhebungssystems anwendbaren gesetzlichen Anforderungen zu erbringen. Der Betreiber hat seine Leistungen stets so zu erbringen, dass sie auch gesetzgeberische Änderungen sowie sonstige Änderungen von Verordnungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und anderen rechtlichen Rahmenbedingungen, die durch rechtskräftige Gerichtsentscheidungen und/oder für die Durchführung der vertraglichen Leistungen erforderliche Genehmigungen, Auflagen oder behördliche Vorgaben entstehen "**Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen**"), berücksichtigen.

15.7.2 Der Betreiber hat den Auftraggeber in Zusammenhang mit bevorstehenden Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen umfassend zu beraten. Dies umfasst nicht die Erbringung von Leistungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz. Der Betreiber muss dabei aufzeigen, wie sich die Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen auf die Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten auswirken, und ob und ggf. welche Anpassungen der Leistungspflichten erforderlich werden können. Soweit es mehrere Möglichkeiten zur Anpassung der Leistungspflichten durch den Betreiber gibt, sind diese darzustellen und nach Weisung des Auftraggebers umzusetzen.

15.7.3 Die Verpflichtung des Betreibers zur Anpassung der Leistungspflichten nach Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen begründet vorbehaltlich der Ziffer 15.7.4 keinen Anspruch des Betreibers auf eine Erhöhung seiner Vergütung oder sonstige Erstattung von Kosten.

15.7.4 Besteht eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen ausschließlich in einer Änderung (i) des InfrAG oder dazu erlassener Rechtsverordnungen; (ii) des GüKG und/oder des FStrPrivFinG; oder (iii) der DSGVO, gilt abweichend von Ziffer 15.7.3 Folgendes:

a) Grundsätzlich findet Ziffer 15.4 entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass der Betreiber dem Auftraggeber darzustellen hat, ob und ggf. wie sich die jeweilige Änderung auf die Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten auswirkt, und ob und ggf. welche Anpassungen der Leistungspflichten erforderlich werden können. Soweit es mehrere Möglichkeiten zur Anpassung der Leistungspflichten durch den Betreiber gibt, sind diese darzustellen. Für die Anpassung der Vergütung des Betreibers gelten Ziffern 15.9 und 20.6.

b) Lit. a) gilt entsprechend für Fälle einer Änderung (i) der Vorgaben der Ziffer 11.2.1a) oder (ii) der Empfehlungen i.S.d. Ziffer 11.2.2a) sowie (iii) für

den Fall einer Erweiterung der relevanten Fahrzeugklassen auf Fernbusse und/oder Fahrzeuge von mehr als 3,5 t und weniger als 7,5 t (vgl. Anforderung A69.1 der Leistungsbeschreibung). Dem Betreiber ist bekannt, dass sich der Auftraggeber im Rahmen der unionsrechtlichen Anpassungen des Wegekostenrechts für eine entsprechende Lösung ausgesprochen hat.

c) Der Anspruch auf Portokostenerstattung nach Ziffer 5.1.4i) bleibt unberührt.

15.8 Umsetzung von Leistungsänderungen

15.8.1 Mit Wirksamwerden der Änderung der vertraglich geschuldeten Leistungspflicht ist der Betreiber verpflichtet, die Änderung der Leistungen

a) ohne Störungen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems bzw. ISA-Gesamterhebungssystems,

b) in Übereinstimmung mit dem Nachtragsangebot und dem darin enthaltenen Umsetzungskonzept, und

c) so kurzfristig, einfach und schnell wie möglich umzusetzen und die erforderlichen Tests (ggf. in Abstimmung mit dem Gutachter) durchzuführen.

Werden die Tests erfolgreich durchgeführt, gibt der Auftraggeber die Leistungsänderung frei.

15.8.2 Soweit der Betreiber Leistungsänderungen selbst oder durch einen seiner Unterauftragnehmer umsetzt, gewährleistet er ein fehlerfreies Zusammenwirken des von der Leistungsänderung betroffenen Teils mit dem unveränderten Teil des Infrastrukturabgabeerhebungssystems sowie dem ISA-Gesamterhebungssystem. Lässt der Auftraggeber nach Ziffer 15.1.4 ein anderes Unternehmen Leistungsänderungen umsetzen, gewährleistet der Betreiber auch nach solchen Änderungen durch ein anderes Unternehmen weiterhin das fehlerfreie Zusammenwirken seiner Leistungen (also unter Ausnahme der durch das andere Unternehmen durchgeführten Änderungen) mit dem Gesamterhebungssystem sowie dem ISA-Gesamterhebungssystem; dies gilt allerdings nicht, wenn und soweit die Leistungen des anderen Unternehmens sich störend auf die Leistungen des Betreibers auswirken. Im Übrigen gelten für die Leistungen des Betreibers die vertraglichen Regelungen unverändert fort.

15.8.3 Die Umsetzung der Leistungsänderung ist vom Betreiber im Änderungsmanagementsystem zu dokumentieren.

15.9 Vergütung von Leistungsänderungen

Die vertraglichen Bestimmungen über die Anpassung der Vergütung bei Leistungsänderungen nach Ziffer 20.6 sind abschließend. Darüber hinausgehende Ansprüche des Betreibers – z.B. aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder auf sonstige Kostenerstattung – sind ausgeschlossen.

16. FINANZIERUNG

16.1 Eigenes Risiko

Der Betreiber ist zur Finanzierung aller seiner Leistungen auf sein eigenes wirtschaftliches Risiko verpflichtet.

16.2 Finanzverbindlichkeiten

16.2.1 Soweit die Einbindung von Fremdkapital vorgesehen ist, hat der Betreiber mit dem Angebot bindende Finanzierungszusagen mit zugehörigen Term Sheets vorgelegt. Der Betreiber ist verpflichtet, spätestens bis zum Ablauf von sechs Wochen nach Vertragsbeginn den Abschluss entsprechender Finanzierungsverträge durch Vorlage von Kopien nachzuweisen, aus denen sich ergibt, dass das für die Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung aus diesem Vertrag erforderliche Fremdkapital vorbehaltlich der Erfüllung marktüblicher Auszahlungsvoraussetzungen zur Verfügung steht ("**Financial Close**").

16.2.2 Der Termin, zu dem nach Ziffer 16.2.1 der Financial Close spätestens zu erfolgen hat, kann vom Auftraggeber verschoben werden, wenn

a) die Entwicklung der Kapitalmärkte dies erfordert, oder

b) der Betreiber dies unter Angabe wichtiger Gründe beantragt.

Der Auftraggeber wird seine Entscheidung über eine Verschiebung nach freiem Ermessen treffen.

16.2.3 Soweit die Finanzierung durch Eigenmittel und/oder Darlehen eines oder mehrerer Gesellschafter oder eines Verbundenen Unternehmens erfolgt, hat der Betreiber mit dem Angebot verbindliche Erklärungen des betreffenden Gesellschafters bzw. Verbundenen Unternehmens, die dessen oder deren Verpflichtung zur Kapitalzeichnung bestätigen, vorgelegt.

16.2.4 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die aus der Finanzierung resultierenden Finanzverbindlichkeiten zum Ende der Vertragslaufzeit vollständig zurückgeführt sind oder anderweitig zur Zufriedenheit des Auftraggebers nachzuweisen, dass zum Ende der Vertragslaufzeit dem Betreiber ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um die Finanzverbindlichkeiten vollständig zurückzuführen. Erfolgt die Finanzierung im Rahmen einer Forfaitierung, ist sicherzustellen, dass dem Auftraggeber unter Berücksichtigung der Ziffer 36.1.2 die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte verbleiben.

16.2.5 Ergibt sich aus den abgeschlossenen Finanzierungsverträgen ein Zinsänderungsrisiko, ist der Betreiber verpflichtet, durch Abschluss von geeigneten Zinssicherungsgeschäften sicherzustellen, dass auch bei steigenden Kapitalmarktzinsen die Zinsbelastung des Betreibers nicht ansteigt. Es ist sicherzustellen und gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen, dass die aus den Finanzierungsverträgen resultierende Zinsbelastung vollständig durch die

Zinssicherungsgeschäfte gedeckt ist. Die Verpflichtung zum Abschluss von Zinssicherungsgeschäften besteht nicht für Betriebsmittelkredite, die der kurzfristigen, jedoch nicht der mittel- oder langfristigen, Finanzierung dienen.

16.2.6 Jedes Zinssicherungsgeschäft ist mit einer Gegenpartei abzuschließen, deren Rating für langfristige vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten bei Abschluss des jeweiligen Zinssicherungsgeschäfts mindestens BBB+ von Standard & Poors, Baa1 von Moody's oder BBB+ von Fitch aufweist.

16.3 Refinanzierung

16.3.1 Der Betreiber ist verpflichtet, dem Auftraggeber jede beabsichtigte Refinanzierung vor deren Abschluss anzuzeigen und die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Diese darf nur verweigert werden, wenn durch die Refinanzierung die Rechte des Auftraggebers unter diesem Vertrag oder die ungestörte Erfüllung dieses Vertrages beeinträchtigt werden. Einer Zustimmung bedarf es nicht für

a) Refinanzierungen, die bereits im Finanzmodell einkalkuliert sind, oder

b) Refinanzierungen unter ausschließlicher Beteiligung des Gesellschafters oder Verbundener Unternehmen.

Ziffern 16.2.5, 16.2.6 und 17.4 gelten im Rahmen einer Refinanzierung entsprechend.

16.3.2 Refinanzierung im Sinne dieser Regelung ist jede Änderung, Ersetzung oder Neugestaltung der Finanzierung des langfristigen Kapitalbedarfs des Betreibers, die nicht im zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns aktuellen, auf der CD-ROM gespeicherten Finanzmodell widergespiegelt ist.

16.3.3 Der Betreiber stellt dem Auftraggeber unverzüglich sämtliche Informationen in Bezug auf die beabsichtigte Refinanzierung zur Verfügung, einschließlich einer Kopie des gemäß der beabsichtigten Refinanzierung angepassten Finanzmodells sowie der zugrunde liegenden Annahmen. Der Auftraggeber ist vor, während und jederzeit nach einer Refinanzierung berechtigt, Finanzmodell und Dokumentation im Zusammenhang mit der entsprechenden Refinanzierung zu prüfen.

16.3.4 Der Betreiber informiert den Auftraggeber unter Angabe aller Details, sobald eine Refinanzierung abgeschlossen wurde, und legt dem Auftraggeber unverzüglich eine Kopie der neuen bzw. angepassten Finanzierungsverträge vor.

16.3.5 Der für die beabsichtigte Refinanzierung geänderte Entwurf des Finanzmodells bedarf der Prüfung entsprechend Ziffer 12.2.4. Der Entwurf muss dabei auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Übereinstimmung mit sämtlichen laut vorstehenden Absätzen zu erteilenden Informationen sowie sämtlichen zusätzlichen Auskünften gegenüber dem Auftraggeber bezüglich der Refinanzierung des Betreibers geprüft werden. Das im Zuge der Refinanzierung angepasste Finanzmodell ersetzt zum Refinanzierungsdatum das bisher geltende Finanzmodell.

16.4 **Meldepflichten der Betreiberparteien**

Soweit der Betreiber seinen Kapitalbedarf (teilweise) über Fremdfinanzierungen deckt, werden die Betreiberparteien den Auftraggeber unverzüglich unterrichten über

16.4.1 Verstöße des Betreibers gegen die vertraglichen Vereinbarungen in den Finanzierungverträgen (z.B. Verstoß gegen vereinbarte Finanzkennzahlen);

16.4.2 das Entstehen von Kündigungsrechten nach den Finanzierungsverträgen; sowie

16.4.3 sonstige Umstände, die für die Aufrechterhaltung der Finanzierung und des Betriebs des Betreibers oder die finanzielle Ausstattung des Betreibers bedeutsam sind.

16.5 **Rating der Finanzierungspartner**

Soweit der Betreiber seinen Kapitalbedarf über Fremdfinanzierungen – ausgenommen Darlehen eines oder mehrerer Gesellschafter oder eines Verbundenen Unternehmens – deckt, sind Verträge mit einem Finanzierungspartner abzuschließen, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig ist und dessen Rating für langfristige vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten bei Abschluss der Finanzierungsverträge mindestens BBB+ von Standard & Poors, Baa1 von Moody's oder BBB+ von Fitch aufweist.

16.6 **Sicherheiten für Fremdfinanzierungen**

16.6.1 Der Betreiber darf seinem Finanzierungspartner und sonstigen Dritten (einschließlich des Gesellschafters und Verbundener Unternehmen) seine Vermögensgegenstände (einschließlich Forderungen) nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers als Sicherheiten zur Verfügung stellen.

16.6.2 Der Auftraggeber wird seine Zustimmung zur Gewährung von Sicherheiten an die Finanzierungspartner des Betreibers oder einen von den Finanzierungspartnern bestellten Sicherheitentreuhänder gewähren, wenn

a) die besicherten Forderungen ausschließlich der Finanzierung von Leistungen nach diesem Vertrag dienen;

b) die Gewährung der Sicherheiten die Rechte des Auftraggebers nach diesem Vertrag nicht beeinträchtigt; und

c) sämtliche gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

16.7 **Kein Eintrittsrecht zugunsten des Finanzierungspartners**

16.7.1 Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, einem Finanzierungspartner des Betreibers ein Eintrittsrecht in diesen Vertrag zu gewähren.

16.7.2 Im Fall des drohenden Eintritts einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Betreibers, insbesondere eines Sachverhalts nach Ziffer 26.3.4u), wird sich der Auftraggeber mit den Gesellschaftern und Finanzierungspartnern des Betreibers über Maßnahmen zur Sicherung des

Fortbestandes des Betreibers (einschließlich einer Übertragung der Geschäftsanteile am Betreiber auf den Finanzierungspartner und einer Umbesetzung der Geschäftsführung des Betreibers) nach den Grundsätzen von Treu und Glauben abstimmen. Der Auftraggeber ist jedoch nicht verpflichtet, einer der vorgenannten oder sonstigen Maßnahmen zuzustimmen.

17. SICHERUNG DER LEISTUNGSFÄHIGKEIT DES BETREIBERS

17.1 Ausstattungsverpflichtung

17.1.1 Der Gesellschafter verpflichtet sich gegenüber dem Betreiber, sämtliche im vom Angebot umfassten Businessplan bzw. Finanzmodell vorgesehenen Zahlungen und/oder sonstigen Leistungen an den oder zugunsten des Betreibers zu erbringen. Soweit der Businessplan oder das Finanzmodell die Erbringung von Zahlungen und/oder sonstigen Leistungen an den oder zugunsten des Betreibers durch ein Verbundenes Unternehmen vorsieht, ist der Gesellschafter zu deren Sicherstellung verpflichtet.

17.1.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Gesellschafter auf Erfüllung der Verpflichtung aus Ziffer 17.1.1 zur Leistung an den Betreiber in Anspruch zu nehmen.

17.2 Zahlungsgarantie

Der Gesellschafter garantiert im Wege eines selbständigen Garantieversprechens (§§ 311, 241 BGB) die Erfüllung sämtlicher Zahlungspflichten des Betreibers gegenüber dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich solcher zur Zahlung von Schadensersatz in Geld und von verwirkten Vertragsstrafen ("**Zahlungsgarantie**"). Im Falle mehrerer Gesellschafter des Betreibers geben diese die Zahlungsgarantie als Gesamtschuldner ab. Für die Zahlungsgarantie gelten die Regelungen der Haftungsbegrenzungen nach Ziffer 31.2.

17.3 Sicherung der Bonität des Gesellschafters

17.3.1 Mindestens ein Gesellschafter muss während der gesamten Vertragslaufzeit entweder ein Rating für langfristige vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten von mindestens BBB+ von Standard & Poors, Baa1 von Moody's oder BBB+ von Fitch vorweisen.

17.3.2 Falls keiner der Gesellschafter über ein Rating nach Ziffer 17.3.1 verfügt, muss der Gesellschafter (oder, im Falle mehrerer Gesellschafter, müssen die Gesellschafter kumuliert) ausweislich seines jeweiligen Jahresabschlusses bzw. ihrer jeweiligen Jahresabschlüsse folgende Anforderungen erfüllen:

a) Die Umsatzerlöse müssen mindestens EUR 500 Mio. betragen; und

b) das Eigenkapital muss mindestens EUR 150 Mio. betragen.

17.3.3 Für den Fall, dass die Voraussetzungen nach Ziffern 17.3.1 und 17.3.2 nicht mehr erfüllt sind, sind die Betreiberparteien verpflichtet, unverzüglich eine der

Anlage 17.3.3 entsprechende harte Patronatserklärung eines Eignungsgebers ("**Eignungsgeber**") vorzulegen, der die Voraussetzungen nach Ziffern 17.3.1 oder 17.3.2 (allein) erfüllt ("**Patronatserklärung**"). Dies gilt entsprechend, falls der Eignungsgeber die Voraussetzungen nach Ziffern 17.3.1 und 17.3.2 nicht mehr erfüllt. Jeglicher Austausch eines Eignungsgebers gegen einen anderen Eignungsgeber bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Auftraggeber.

17.3.4 Der Vorlage einer Patronatserklärung bedarf es nicht, wenn und solange zwischen einem Gesellschafter und einem Eignungsgeber, der die Voraussetzungen nach Ziffern 17.3.1 oder 17.3.2 (allein) erfüllt, ein im Handelsregister eingetragener Ergebnisabführungsvertrag besteht. Die Änderung eines solchen Ergebnisabführungsvertrages bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Im Fall der Aufhebung oder Kündigung eines solchen Ergebnisabführungsvertrages sind die Betreiberparteien verpflichtet, unverzüglich entweder den Abschluss und die Eintragung im Handelsregister eines entsprechenden neuen Ergebnisabführungsvertrages mit oder eine der **Anlage 17.3.3** entsprechende harte Patronatserklärung von einem neuen Eignungsgeber, der die Voraussetzungen nach Ziffern 17.3.1 oder 17.3.2 erfüllt, vorzulegen bzw. nachzuweisen.

17.4 Finanzkennzahlen des Betreibers

Der Betreiber muss während der Vertragslaufzeit jederzeit die nachfolgenden Finanzkennzahlen erfüllen.

17.4.1 Eigenkapitalquote

a) Die Eigenkapitalquote des Betreibers darf während der Vertragslaufzeit nicht unter 15 % liegen.

b) Die Eigenkapitalquote berechnet sich wie folgt:

$$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}}$$

c) Eigenkapital umfasst neben handelsrechtlichem Eigenkapital (einschließlich gezeichnetem Kapital/Stammkapital, Kapital- und Gewinnrücklagen, Gewinn- und Verlustvorträgen sowie Jahresüberschuss und Jahresfehlbeträge) des Betreibers auch Gesellschafterdarlehen oder Darlehen von Verbundenen Unternehmen, sofern für diese der Nachrang hinter den in § 39 Abs. 1 Nr. 1-5 InsO bezeichneten Forderungen in einer Form vereinbart ist, die sicherstellt, dass die entsprechenden Darlehen nicht als Verbindlichkeiten in einer Überschuldungsbilanz passiviert zu werden brauchen.

d) Wird die Eigenkapitalquote nicht eingehalten, ist der Gesellschafter verpflichtet, mit eventuell bestehenden Forderungen gegen den Betreiber im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1-5 InsO bezeichneten Forderungen zurückzutreten, bis eine Eigenkapitalquote von 15 % wieder eingehalten wird. Der Rangrücktritt ist in einer Form zu vereinbaren, die sicherstellt, dass die entsprechenden Darlehen nicht als Verbindlichkeiten in einer

Überschuldungsbilanz passiviert zu werden brauchen. Hinsichtlich Forderungen von Verbundenen Unternehmen gegen den Betreiber ist der Gesellschafter verpflichtet, einen solchen Rangrücktritt durch das betreffende Verbundene Unternehmen sicherzustellen.

e) Sofern die Eigenkapitalquote von 15 % auch nach den Rangrücktritten nach lit. d) nicht erreicht wird, gelten auch Darlehen des Betreibers, die diesem nicht von Verbundenen Unternehmen gewährt werden, als Eigenkapital, wenn und soweit der Betreiber nachweist, dass ein oder mehrere Gesellschafter gesamtschuldnerisch mit dem Betreiber für die Erfüllung von dessen Pflichten unter dem betreffenden Darlehensvertrag mithaftet bzw. mithaften. Dies gilt unabhängig davon, ob bei einer solchen Mithaftung durch mehrere Gesellschafter zwischen diesen eine Gesamtschuld besteht. Die Vorgaben zur Eigenkapitalquote sind verletzt, wenn diese auch nach der Berechnung gemäß dieser lit. e) unter 15 % liegt.

17.4.2 **Liquidität 2. Grades**

Die Liquidität 2. Grades des Betreibers darf während der Vertragslaufzeit nicht unter 100 % liegen.

Sie berechnet sich wie folgt:

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{\text{Zahlungsmittelbestand} + \text{kurzfristige Forderungen}}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}}$$

Zahlungsmittelbestand beschreibt dabei die Summe aus Barmitteln, Sichteinlagen und abrufbaren Kreditlinien (ohne Beträge auf dem Treuhandkonto).

Die kurzfristigen Forderungen beschreiben die Forderungen, die innerhalb der jeweils nächsten zwölf Wochen fällig sind oder werden.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten beschreiben die Verbindlichkeiten, die innerhalb der jeweils nächsten zwölf Wochen fällig sind oder werden. Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter oder Verbundenen Unternehmen gelten nicht als kurzfristige Verbindlichkeiten, wenn für sie ein Rangrücktritt gemäß den Anforderungen der Ziffer 17.4.1c) vereinbart ist.

17.4.3 **Anforderungen in Finanzierungsverträgen**

Wenn und soweit in einem Darlehensvertrag des Betreibers oder einer sonstigen Finanzierungsvereinbarung die Einhaltung anderer Finanzkennzahlen oder strengere Anforderungen an die vorstehend genannten Finanzkennzahlen gestellt werden, wird der Betreiber auch diese (ggf. zusätzlichen) Anforderungen einhalten.

17.5 **Finanzielles Reporting / Auskunftsrechte**

Die Berichtspflichten der Betreiberparteien hinsichtlich des Gesellschafters, eines etwaigen Eignungsgebers und des Betreibers sowie die Auskunftsrechte des Auftraggebers sind in Ziffer 12 geregelt.

18. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

18.1 Erwerb von Vertragsrechten

Der Betreiber ist verpflichtet und garantiert gemäß Ziffer 22, die für die Erfüllung seiner Leistungspflichten aus diesem Vertrag, insbesondere für die Planung, Errichtung und den Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems, oder für die ungestörte Inanspruchnahme dieser Leistungen durch den Auftraggeber erforderlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an Schutzrechtsgegenständen ("**Vertragsrechte**") im nachstehend beschriebenen Umfang zu erwerben.

In diesem Zusammenhang gilt das Folgende:

18.1.1 Definition Schutzrechtsgegenstände und Schutzrechte

a) "**Schutzrechtsgegenstände**" sind alle immateriellen Güter, an denen Schutzrechte bestehen können, gleich ob eingetragen, angemeldet oder nicht.

b) "**Schutzrechte**" umfassen (ohne Einschränkung) alle Patente und sonstigen Rechte an oder auf Erfindungen, Marken, geschäftliche Bezeichnungen und geographische Herkunftsangaben, Gebrauchsmusterrechte, Geschmacksmusterrechte, Halbleitertopographien, Urheber- und Leistungsschutzrechte, sonstige gewerbliche Schutzrechte und Muster, die eine gleiche oder ähnliche Wirkung haben, sowie von den vorgenannten Rechten abgeleitete Rechte.

18.1.2 Erwerb und Umfang von Vertragsrechten

a) Vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Vertrag, und für alle unter dieser Ziffer 18 beschriebenen Konstellationen und Situationen, ist der Betreiber verpflichtet und garantiert gemäß Ziffer 22, die jeweiligen Vertragsrechte

aa) als ausschließliche, unwiderrufliche, unbedingte und übertragbare Nutzungs- und Verwertungsrechte

bb) inhaltlich beschränkt auf die Verwendung für die oder im Zusammenhang mit der Erhebung von Abgaben für die Nutzung des öffentlichen Straßennetzes in Deutschland mit Fahrzeugen der im InfrAG genannten Fahrzeugklassen sowie Fernbussen und Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t

und weniger als 7,5 t gegenüber Inländern und/oder Gebietsfremden ("**Vertragszweck**"), ohne weitergehende inhaltliche Beschränkung,

cc) ohne etwaige Bedingungen und lastenfrei,

dd) zeitlich (i) unbeschränkt oder (ii) beschränkt mindestens auf die Vertragslaufzeit (einschließlich etwaiger Verlängerungszeiträume nach Ziffer 26.2.2), wobei im jeweiligen Lizenzvertrag zugleich eine Option auf Verlängerung der Rechteeinräumung um mindestens zehn Jahre gegen (weitere) bei Optionsausübung fällige Einmalzahlung in angemessener Höhe gewährt werden muss,

ee) räumlich beschränkt auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und aller Nachbarstaaten (Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Schweiz, Tschechien) sowie im Hinblick auf Applikationen und ähnliche Anwendungen, den Internetauftritt und die Domain und Website des Infrastrukturabgabeerhebungssystems zusätzlich weltweit sowie

ff) unentgeltlich oder gegen vom Betreiber zum Zeitpunkt des Rechteerwerbs zu leistende Einmalzahlung

zu erwerben.

b) Die als Vertragsrechte nach lit. a)aa) zu erwerbenden Nutzungs- und Verwertungsrechte umfassen insbesondere:

aa) das Recht zur Verwendung in körperlicher wie unkörperlicher Form;

bb) das Recht zur dauerhaften oder zeitweisen körperlichen oder unkörperlichen Vervielfältigung im Gesamten oder in Teilen mit jeglichem Mittel und in jeglicher Form ohne Beschränkung, z.B. zur dauerhaften und/oder vorübergehenden Speicherung auf digitalen oder analogen Daten-, Video- und Tonträgern, Mikrofilmen und elektronischen, elektromagnetischen und optischen Speichermedien wie jegliche Formen von Festplatten, RAM, DVD, CD-ROM, BluRay, Speicherkarten, USB-Sticks, USB-Flash-Speichern etc.;

cc) das Recht, der Verbreitung in jeder Form und mit jedem Mittel, einschließlich des Vermiet- und Verleihrechts, unabhängig davon, ob die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form oder auf digitalen oder analogen Medien geschieht, und des Rechts der Weiterleitung über drahtgebundene oder drahtlose Netzwerke (z.B. Internet, Intranet, Extranet, mobiles Datennetzwerk, E-Mail);

dd) das Recht zur Veröffentlichung, Vorführung und öffentlichen Wahrnehmbarmachung über digitale oder analoge Bild- und/oder Tonträger oder technische Einrichtungen;

ee) das Recht der drahtgebundenen oder drahtlosen öffentlichen Zugänglichmachung, einschließlich derart, dass Mitglieder der Öffentlichkeit überall und zu jeder Zeit zugreifen können, insbesondere über Internet oder alle anderen Formen eines interaktiven Abrufs- oder Zugangssystems, und einschließlich des Rechts der Übertragung in Systeme oder Datenbanken sowie Speicherung, Archivierung und Indexierung;

ff) das Recht der Rundfunk-, Video- oder Satellitensendung und Kabel(weiter)übertragung einschließlich der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe über andere technische Vorgänge;

gg) das Recht zur Bearbeitung und Änderung unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts sowie der umfassenden Nutzung und Verwertung in abgeänderter Form auf die vorangehend beschriebene Weise.

18.1.3 **Ausnahmen hinsichtlich des Umfangs zu erwerbender Vertragsrechte**

Von den Bestimmungen der Ziffer 18.1.2 darf der Betreiber nur unter folgenden Voraussetzungen abweichen:

a) Für Softwarekomponenten und Datenbanken (oder Datenbanksysteme), die am Markt aufgrund standardisierter Lizensierungsbedingungen frei erworben werden können und die keiner Spezifizierung oder Anpassung für den Vertragszweck durch den Lizenzgeber bedürfen (gemeinsam "**Standard-Software**"), gilt Ziffer 18.1.2 mit der Maßgabe, dass es dem Betreiber gestattet ist, hieran Rechte nur in geringerem Umfang (insbesondere auch nur nicht-ausschließlich und/oder mit kürzerer zeitlicher Befristung) zu erwerben, nämlich in dem Umfang, wie dies für den Betreiber rechtlich und tatsächlich möglich, am Markt üblich und für die Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist. Dies gilt auch für die Beschaffung von Rechten an Standard-Software von Verbundenen Unternehmen.

b) Für Open Source-Softwarekomponenten gilt:

aa) Der Betreiber darf für das Infrastrukturabgabeerhebungssystem Open Source-Softwarekomponenten nur verwenden, soweit über die gesamte Vertragslaufzeit (i) die Verfügbarkeit solcher Komponenten sichergestellt ist; (ii) die Wartbarkeit solcher Komponenten, wenn möglich entweder durch den Entwickler oder von diesem benannte qualifizierte externe Dienstleister, sichergestellt ist; und (iii) ausschließlich ein "as-is-use" erfolgt, also keine Änderungen, Anpassungen o.ä. vorgenommen werden, die ggf. auch als Open Source zur Verfügung gestellt werden müssen. Der Einsatz von Open Source-Softwarekomponenten, die die Voraussetzungen unter (i) bis (iii) nicht vollständig erfüllen, bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

bb) Für den Rechteerwerb an Open Source-Softwarekomponenten gilt Ziffer 18.1.2 mit der Maßgabe, dass der Betreiber sich Vertragsrechte in dem für die Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Umfang zu den jeweils für die betreffende Open Source-Softwarekomponente allgemein geltenden Lizenzbedingungen einräumen lassen muss. Der Betreiber ist verpflichtet und garantiert gemäß Ziffer 22, die lizenzrechtmäßige Verwendung von Open Source-Softwarekomponenten durch Unterauftragnehmer in den Unterauftragnehmerverträgen sicherzustellen und in einer Anlage zu dem jeweiligen Unterauftragnehmervertrag zu dokumentieren.

Diese lit. b) gilt auch für die Beschaffung von Rechten an Open Source-Softwarekomponenten von Verbundenen Unternehmen.

c) Soweit keine der unter lit. a) oder b) genannten Ausnahmen eingreift und der Betreiber im Falle eines beabsichtigten Erwerbs von Vertragsrechten von anderen als Verbundenen Unternehmen nachweist, dass (i) der Dritte ihm die Vertragsrechte nur für eine kürzere Laufzeit als nach Ziffer 18.1.2a)dd) vorgesehen einzuräumen bereit ist, und (ii) ein Erwerb solcher Vertragsrechte wie nach Ziffer 18.1.2a)dd) vorgesehen zu vergleichbaren Konditionen nicht möglich ist, wird der Auftraggeber dem Betreiber durch gesonderte Erklärung den Erwerb derart zeitlich beschränkter Vertragsrechte gestatten, es sei denn, ein wichtiger Grund für die Versagung dieser Gestattung liegt vor.

18.2 Rechtserwerb von Mitarbeitern und Unterauftragnehmern

18.2.1 Erwerb von Vertragsrechten von Mitarbeitern

Für den Erwerb von Vertragsrechten von Mitarbeitern gilt:

a) Der Betreiber ist verpflichtet und garantiert gemäß Ziffer 22, sämtliche Vertragsrechte an bestehenden und zukünftigen Schutzrechtsgegenständen im unter Ziffer 18.1 definierten Umfang zu erwerben, die von Mitarbeitern geschaffen, entwickelt oder weiterentwickelt wurden. Hierzu hat er (im Arbeitsvertrag oder in einer separaten Vereinbarung) entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit Mitarbeitern nach den Vorgaben der nachstehenden Absätze zu schließen.

b) Der Betreiber ist verpflichtet, durch vertragliche Regelung mit Mitarbeitern sicherzustellen, dass er die alleinige Befugnis zu Anmeldung, Erhalt und Ausübung von diesen oder anderen, erforderlichen und/oder nützlichen Nebenrechten oder Befugnissen von etwaig an den Schutzrechtsgegenständen bestehenden oder noch anzumeldenden Registerrechten hält.

c) Der Betreiber ist verpflichtet und garantiert gemäß Ziffer 22, sämtliche Mitarbeiter auf ihre Meldepflichten nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbnErfG) hinzuweisen. Der Betreiber ist verpflichtet, sämtliche

Diensterfindungen im Sinne des ArbnErfG unverzüglich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des ArbnErfG in Anspruch zu nehmen und die Diensterfindung unverzüglich zur Erteilung eines Schutzrechts anzumelden, soweit eine Anmeldung für die Erreichung des Vertragszwecks sinnvoll ist.

d) Sollte der Betreiber ein Schutzrecht nicht in Anspruch nehmen, nicht anmelden oder es aufgeben wollen, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich und mit ausreichender Frist zur Prüfung vor einer etwaigen Freigabe gegenüber dem Mitarbeiter anzuzeigen. Im Übrigen garantiert der Betreiber gemäß Ziffer 22 und ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben des ArbnErfG vollumfänglich einzuhalten.

e) Der Betreiber ist verpflichtet und garantiert gemäß Ziffer 22, zu vereinbaren, dass die Vergütung für den jeweiligen Rechteerwerb von einem Mitarbeiter mit dem Gehalt (oder sonstiger Vergütung) vollständig abgegolten ist und Ansprüche auf Nachvergütung jeder Art ausgeschlossen sind, soweit dies nicht im ArbnErfG oder anderen gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich und zwingend anders geregelt ist.

f) Der Betreiber verpflichtet sich und garantiert gemäß Ziffer 22, eventuell erforderliche Zahlungen nach dem ArbnErfG an betroffene Mitarbeiter zu leisten.

g) Der Betreiber ist verpflichtet und garantiert gemäß Ziffer 22, in die Verträge mit Mitarbeitern marktübliche Garantien bezüglich des Bestands der übertragenen Schutzrechte, der Inhaberschaft des Mitarbeiters und der Abwesenheit von Belastungen und Rechten Dritter aufzunehmen.

18.2.2 **Erwerb von Vertragsrechten von Unterauftragnehmern**

Für den Erwerb von Vertragsrechten von Unterauftragnehmern gilt:

a) Der Betreiber ist verpflichtet und garantiert gemäß Ziffer 22, an bestehenden und zukünftigen Schutzrechtsgegenständen, die von Unterauftragnehmern für den oder im Zusammenhang mit dem Vertragszweck geschaffen, entwickelt oder eingesetzt werden, vorbehaltlich der lit. b) Vertragsrechte im unter Ziffer 18.1 definierten Umfang zu erwerben. Hierzu hat der Betreiber entsprechende Regelungen in Unterauftragnehmerverträge nach den Vorgaben der nachfolgenden Absätze aufzunehmen.

b) An projektunabhängigen Schutzrechtsgegenständen muss der Betreiber Nutzungs- und Verwertungsrechte von Unterauftragnehmern nur erwerben, wenn und soweit er zur Erfüllung seiner Leistungspflichten selbst Inhaber von Nutzungs- und Verwertungsrechten sein muss oder soweit zur Nutzung und Inanspruchnahme der Leistungen des betreffenden Unterauftragnehmers durch den Betreiber Nutzungs- und Verwertungsrechte erforderlich sind. Projektunabhängig sind solche Schutzrechtsgegenstände, die zwar für den oder im Zusammenhang mit dem Vertragszweck eingesetzt, jedoch hierfür

nicht geschaffen oder entwickelt werden, und die jederzeit durch andere Schutzrechtsgegenstände ersetzt werden können. Soweit der Betreiber nach dieser lit. b) keine Vertragsrechte von Unterauftragnehmern erwerben muss, hat er zu gewährleisten, dass der betreffende Unterauftragnehmer über die für dessen Leistungserbringung unter dem Unterauftragnehmervertrag erforderlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte (auch) an projektunabhängigen Schutzrechtsgegenständen verfügt.

c) Außer in Bezug auf Standard-Software ist der Betreiber verpflichtet und garantiert gemäß Ziffer 22, durch vertragliche Regelung mit seinen Unterauftragnehmern sicherzustellen, dass diese im selben Umfang wie unter lit. a) dieser Ziffer 18.2.2 sowie in Ziffer 18.2.1 beschrieben sämtliche Vertragsrechte an Schutzrechtsgegenständen erwerben, die von Mitarbeitern der Unterauftragnehmer geschaffen, entwickelt oder weiterentwickelt wurden, und sie diese gegenüber ihren Mitarbeitern entsprechend Ziffer 18.2.1e) abgelten.

d) Außer bei Nutzung von Standard-Software und Open Source-Softwarekomponenten ist der Betreiber verpflichtet und garantiert gemäß Ziffer 22, in die betreffenden Lizenzverträge mit Unterauftragnehmern marktübliche Garantien bezüglich des Bestands der übertragenen Vertragsrechte, der Inhaberschaft des Unterauftragnehmers und der Abwesenheit von Belastungen und Rechten Dritter sowie Freistellungen zugunsten des Betreibers sowie des Auftraggebers aufzunehmen.

e) Lizenzverträge mit Unterauftragnehmern (außer in Bezug auf Standard-Software und Open Source-Softwarekomponenten) müssen vorsehen, dass die dem Betreiber eingeräumten Vertragsrechte von einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Unterauftragnehmervertrages unberührt bleiben.

f) Unbeschadet der Bestimmungen dieser Ziffer 18 ist der Betreiber verpflichtet, Lizenzverträge zum Vertragsrechtserwerb mit Unterauftragnehmern so insolvenzfest wie möglich zu gestalten. In jedem Fall ist, soweit gesetzlich zulässig, die Vergütung für jeden Vertragsrechtserwerb als anfängliche und abschließende Einmalzahlung auszugestalten und Ansprüche auf Nach- oder zusätzliche Vergütungen auszuschließen. Zudem muss der Betreiber sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, an betriebswesentlichen Individual-Softwarekomponenten Weiterentwicklungen und Anpassungen durchzuführen oder durchführen zu lassen, z.B. durch Vorhalten der oder Abschluss von Hinterlegungsvereinbarungen für Source Codes. Im Einzelfall können der Auftraggeber und der Betreiber durch ausdrückliche und schriftliche Vereinbarung hiervon abweichen.

Ergänzend gelten die Vorschriften der Ziffer 14.

18.2.3 **Eigene Schutzrechte des Betreibers**

a) Der Betreiber ist verpflichtet, alle Bezeichnungen im eigenen Namen und auf eigene Kosten im für den Vertragszweck erforderlichen Umfang kennzeichenrechtlich schützen zu lassen, sie insbesondere, soweit einschlägig, sowohl als deutsche oder Unionsmarke eintragen als auch als IR-Marke registrieren zu lassen. Soweit bei Vertragsbeginn Dritte, einschließlich des Gesellschafters oder Verbundener Unternehmen, Inhaber von Schutzrechten an Bezeichnungen sind, muss der Betreiber diese Schutzrechte unverzüglich nach Vertragsbeginn erwerben und während der gesamten Vertragslaufzeit halten.

b) Ohne Einschränkungen seiner Verpflichtungen im Übrigen ist der Betreiber verpflichtet, Schutzrechte, die in seiner Person entstehen und/oder die er erwirbt (einschließlich der Schutzreche nach lit. a), wirksam zu schützen und aufrecht zu erhalten, d.h. insbesondere Verlängerungen von Registerrechten und anderen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung (bspw. Benutzung) vorzunehmen sowie sie zu verteidigen. Ergänzend gelten Ziffern 18.4.3 und 18.4.4 entsprechend.

18.3 **Behandlung von Know-How**

Der Betreiber ist verpflichtet, für diesen Vertrag und in Zusammenhang hiermit entstehendes und eingesetztes Know-How nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu sichern und zu dokumentieren:

18.3.1 "**Know-How**" ist die Gesamtheit nicht durch Schutzrechte geschützter praktischer Kenntnisse im Zusammenhang mit dem und/oder mit Bezug auf das Infrastrukturabgabeerhebungssystem, die durch Erfahrungen, Recherche und Versuche gewonnen werden und die wesentlich und identifiziert sind, einschließlich ggf. patentfähiger Informationen, die nicht durch ein Schutzrecht geschützt werden sollen, weil ihr Inhaber die Nachteile einer schutzrechtlichen Sicherung (z.B. Offenlegung) vermeiden will, sowie Geschäftsgeheimnisse.

18.3.2 Der Betreiber ist verpflichtet und garantiert gemäß Ziffer 22, mit Mitarbeitern sowie mit Unterauftragnehmern Vereinbarungen zu treffen bzw. alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, welche dem Betreiber und Auftraggeber die Kenntnisnahme und die Nutzung des von diesen geschaffenen Know-Hows für den Vertragszweck ermöglichen.

18.3.3 Soweit an Know-How Schutzrechte bestehen oder bestehen können, gelten zusätzlich die Ziffern 18.1, 18.2 und 18.4 bis 18.7.

18.3.4 Der Betreiber wird eigenes und erworbenes Know-How als Teil der Systemdokumentation nach Ziffer 12.8.3c) dokumentieren.

18.4 **Schutz von Vertragsrechten**

18.4.1 Der Betreiber ist verpflichtet und garantiert gemäß Ziffer 22, die gemäß Ziffer 18.1, 18.2 oder 18.3 eingesetzten oder erworbenen Vertragsrechte selbständig nach Maßgabe dieses Vertrages zu schützen.

18.4.2 Der Betreiber darf Dritten (einschließlich Mitarbeitern und Unterauftragnehmern) die Nutzung der Vertragsrechte nur dann und nur insoweit gestatten, als eine solche Nutzung für die Zwecke einer Leistungserbringung durch solche Dritte für die Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist. In jedem Fall darf eine Nutzung nur nicht-ausschließlich, nicht-übertragbar, widerruflich und zeitlich, örtlich und inhaltlich auf das Notwendigste beschränkt, gestattet werden.

18.4.3 Der Betreiber ist verpflichtet, jede Nutzung der Vertragsrechte durch Dritte (gleich ob rechtmäßig oder unrechtmäßig) zu beobachten und zu dokumentieren.

18.4.4 Der Betreiber ist verpflichtet, eigenständig, aber nach jeweils vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber, die Vertragsrechte auf eigene Kosten gegen Rechtsverletzungen Dritter außergerichtlich und gerichtlich zu verteidigen bzw. geltend zu machen. Realisierte Schadens- oder andere Ansprüche des Betreibers in Bezug auf verletzte Vertragsrechte oder eigene Schutzrechte verbleiben dem Betreiber.

18.5 **Keine gesonderte Vergütung des Rechteerwerbs, Freistellung**

18.5.1 Der nach diesem Vertrag geschuldete Erwerb und Erhalt von Vertragsrechten und die Sicherung von Know-How durch den Betreiber ist mit der Vergütung nach Ziffer 20 vollständig abgegolten. Eine gesonderte Vergütung durch den Auftraggeber erfolgt nicht, auch nicht gegenüber Unterauftragnehmern (auch weiterer Ordnungen), Mitarbeitern oder anderen Dritten. Ziffer 18.1.3c) bleibt unberührt.

18.5.2 Der Betreiber stellt den Auftraggeber von eventuell geltend gemachten (Nach-)Vergütungsansprüchen Dritter z.B. nach §§ 32, 32a) ff. UrhG oder den Vorgaben des ArbnErfG (oder jeweils vergleichbaren Regelungen, auch anwendbarer ausländischer Rechtsordnungen) frei. Ergänzend gilt Ziffer 31.5.

18.6 **Anderweitige Nutzung von Vertragsrechten**

18.6.1 Dem Betreiber ist es untersagt, nach dieser Ziffer 18 zu erwerbende Vertragsrechte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers anders als unmittelbar für die Leistungserbringung nach diesem Vertrag zu nutzen. Die Zustimmung erteilt oder versagt der Auftraggeber in seinem freien Ermessen; einer Begründung bedarf es nicht.

18.6.2 Die Nutzung von Rechten an Schutzrechtsgegenständen außerhalb des Vertragszwecks durch den Gesellschafter oder andere Unterauftragnehmer des Betreibers bleibt diesen gestattet und unberührt.

18.7 **Rechtemanagement**

18.7.1 Der Betreiber ist verpflichtet, die Vertragsrechte und zugehörigen Schutzrechtsgegenstände sowie die eigenen Schutzrechte des Betreibers vollständig, systematisch, recherchefähig und elektronisch zu dokumentieren und dabei insbesondere Art, Entstehung, ggf. Vergütung, Ablauf, Lizensierung (einschließlich Lizenzgeber bzw. Lizenzkette), Anmeldestatus und Umfang genau zu protokollieren (diese Dokumentation "**Rechteverzeichnis**") sowie die Aufrechterhaltung der Vertragsrechte zu überwachen und zu kontrollieren. Das Rechteverzeichnis muss alle als Vertragsrechte erworbenen Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie alle eigenen Schutzrechte des Betreibers umfassen, es sei denn, diese sind für die Erhebung der Infrastrukturabgabe unwesentlich. Als unwesentlich in diesem Sinne gelten dabei nur solche Rechte, die (i) weder eingetragen noch eintragungsfähig sind, (ii) nicht aufgrund eines Unterauftragnehmervertrages oder eines mit einem Mitarbeiter neben dem Arbeits- oder Dienstvertrag geschlossenen Lizenzvertrages erworben wurden und (iii) lediglich an solchen Schutzrechtsgegenständen bestehen, die entweder Vorstufen, Konzepte, Entwürfe etc. darstellen oder für die Leistungen des Betreibers nach diesem Vertrag nicht oder nicht überwiegend im Infrastrukturabgabeerhebungssystem eingesetzt werden. Soweit Softwarekomponenten, Datenbanken, Schnittstellen programmiert und/oder andere Schutzrechtsgegenstände, an denen der Betreiber nach dieser Ziffer 18 Rechte zu erwerben hat oder eigene Schutzrechte erwirbt, geschaffen werden, hat das Rechteverzeichnis auch zu erfassen, welche natürliche Person welche Programmierungsleistung erbracht bzw. den betreffenden Schutzrechtsgegenstand geschaffen hat. Soweit Open Source-Softwarekomponenten eingesetzt, hat das Rechteverzeichnis die Benennung der Open Source-Softwarekomponenten sowie die hierfür einschlägigen Nutzungsregelungen zu erfassen und die Prüfung der Einhaltung von Ziffer 18.1.3b) zu ermöglichen.

18.7.2 Der Betreiber ist verpflichtet, den Auftraggeber über alle die Vertragsrechte und eigene Schutzrechte betreffenden wesentlichen Umstände unverzüglich zu informieren, insbesondere, wenn Dritte Ansprüche gegen den Betreiber im Hinblick auf Vertragsrechte oder eigene Schutzrechte des Betreibers geltend machen. Außerdem ist dem Auftraggeber (i) in der Feinplanungs-, Errichtungs- und in der Inbetriebnahmephase jeweils zum 1. eines Quartals, (ii) in der Betriebsphase zu Beginn jedes Betriebsjahres sowie (iii) jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers das Rechteverzeichnis zu übermitteln.

19. EIGENTUM AN ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN

19.1 Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders geregelt, ist der Betreiber nicht verpflichtet, die zur Erfüllung seiner Leistungspflichten erforderlichen Einrichtungen, Anlagen, Bestandteile, Zubehör und Systeme, zu Eigentum zu erwerben oder Eigentum hieran an den Auftraggeber zu übertragen.

19.2 Soweit für Einrichtungen, Anlagen, Bestandteile, Zubehör oder Systeme des Infrastrukturabgabeerhebungssystems (z.B. eigene Leitungen, Masten, etwa zur Stromversorgung) die Nutzung von Grundstücken Dritter erforderlich ist, hat der Betreiber

sicherzustellen, dass (i) die Verbindung der Einrichtungen, Anlagen, Bestandteile, des Zubehörs oder der Systeme des Infrastrukturabgabeerhebungssystems mit Grundstücken Dritter nur zu einem vorübergehenden Zweck gemäß § 95 Abs. 1 Satz 1 BGB erfolgt, und (ii) die Nutzung der Grundstücke vertraglich vereinbart ist.

20. VERGÜTUNG

Für die Leistungen nach diesem Vertrag erhält der Betreiber vom Auftraggeber ab dem Beginn der Erhebung eine Vergütung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

20.1 Vergütungsgrundsätze

20.1.1 Der Betreiber erhält vom Auftraggeber für seine vertragsgemäßen Leistungen eine Vergütung, welche in dieser Ziffer 20 abschließend geregelt ist, sowie eine Erstattung von Portokosten, welche zudem in der Ziffer 5.1.4i) und der Ziffer 21.1 geregelt ist. Hiermit sind sämtliche vom Betreiber aufgrund dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen abgegolten, soweit nicht im Vertrag ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Alle zu erbringenden Leistungen sind nur einmalig abzugelten.

20.1.2 Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, trägt der Betreiber sein eigenes wirtschaftliches Risiko. Kostenüber- und Kostenunterschreitungen gegenüber den Angaben im Finanzmodell beeinflussen die Höhe der Vergütung des Betreibers nicht, soweit sich nicht aus den Regelungen dieser Ziffer 20 ausdrücklich etwas anderes ergibt.

20.1.3 Die Annahmen des Betreibers, auf denen das Finanzmodell basiert, stellen keine Geschäftsgrundlage dieses Vertrages dar. Abweichungen der tatsächlichen Entwicklungen von den dort getroffenen Annahmen und Umständen haben nur dann Rechtsfolgen, wenn und soweit sie in diesem Vertrag ausdrücklich geregelt sind.

20.1.4 Die Regelungen zu den Vertragsstrafen (Ziffer 24) sowie alle sonstigen Rechte des Auftraggebers nach diesem Vertrag bleiben von dieser Ziffer 20 unberührt.

20.2 Startvergütung

20.2.1 Der Betreiber erhält eine "**Startvergütung**" als Erstattung für bis zum Beginn der Erhebung nachweislich entstandene Betriebsaufwendungen einschließlich – nach näherer Maßgabe der Bestimmungen unter Ziffer 5.1.4i) und Ziffer 21.1 – Portokosten, die der Betreiber in dem Zeitraum von der Erteilung der VBE bis zum Beginn der Erhebung für den Auftraggeber verauslagt hat. Nicht mit der Startvergütung erstattungsfähig sind jedoch in der Bilanz des Betreibers aktivierbare Aufwendungen, Abschreibungen und Finanzierungsaufwendungen.

20.2.2 Der Betreiber ist verpflichtet, sämtliche mit der Startvergütung abzugeltenden Aufwendungen mit der Rechnung prüffähig nachzuweisen und durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigen zu lassen, dass die nachgewiesenen Aufwendungen in Art und Höhe den Anforderungen dieser Ziffer 20.2 entsprechen. Die Kosten für die Bestätigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft trägt der Betreiber.

20.2.3 Die Startvergütung ist auf den Höchstbetrag nach Ziffer 1 des Preisblattes, in jedem Fall aber auf EUR 84.033.613,45 (in Worten: vierundachtzig Millionen dreiunddreißigtausend sechshundertdreizehn Euro und fünfundvierzig Cent) zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer begrenzt, reduziert um den Betrag der Portoerstattung für den Zeitraum von der Erteilung der VBE bis zum Beginn der Erhebung.

20.2.4 Der Betreiber darf die Startvergütung erst nach Beginn der Erhebung in Rechnung stellen. Für Fälligkeit und Abrechnung gelten im Übrigen Ziffern 21.4 und 21.5 entsprechend. Für die Portoabrechnung (wie in Ziffer 21.1 definiert) gilt ergänzend Ziffer 21.5.1a).

20.2.5 Der Anspruch auf Zahlung der Startvergütung unterliegt nicht der Aufrechnung.

20.3 **Laufende Vergütung**

Für die Leistungen nach diesem Vertrag hat der Betreiber ab dem Beginn der Erhebung (sowie ausschließlich für die Variablen Vergütungen, wie in Ziffer 20.3.7 definiert, bereits ab Erteilung der VBE, soweit diese jeweils anfallen) bis zur Beendigung des Vertrages Anspruch auf die nachfolgend im Einzelnen geregelte Vergütung auf Basis einer Jahresvergütung, auf die nachschüssige monatliche Abschlagszahlungen nach Ziffer 21.3 geleistet werden.

Die jährliche laufende Vergütung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

20.3.1 **Feste Vergütung I**

Die Feste Vergütung I stellt die Vergütung des Betreibers für die durch ihn bis zum Beginn der Erhebung erbrachten Leistungen dar, sofern diese Leistungen nicht durch die Startvergütung nach Ziffer 20.2 abgegolten sind. Der jährliche Betrag der Festen Vergütung I bestimmt sich gemäß Ziffer 2 des Preisblattes.

20.3.2 **Feste Vergütung II, Preisanpassung**

Die Feste Vergütung II stellt die Vergütung des Betreibers für die übrigen, nach Beginn der Erhebung nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen dar, soweit sie nicht durch andere Vergütungsbestandteile nach dieser Ziffer 20 abgegolten werden.

Der jährliche Betrag der Festen Vergütung II bestimmt sich gemäß Ziffer 3.1 des Preisblattes und wird jährlich nach folgender Formel angepasst:

$$FG\ II_t = (FG\ II_0 - PK_{plan\ (t)}) \times L + PK_{plan\ (t)}$$

Dabei sind:

$FG\ II_t$: die für den Abrechnungszeitraum t zu zahlende Feste Vergütung II

$FG\ II_0$: die in Ziffer 3.1 des Preisblattes genannte Feste Vergütung II

$PK_{plan\ (t)}$: Geplante Portokosten gemäß Ziffer 8 des Preisblattes, die sich auf Basis der Angabe in Ziffer 3.2 des Preisblattes und der vorgegebenen

einzukalkulierenden postalisch versandten Relevanten Schreiben für das abzurechnende Betriebsjahr t, errechnen

L: $$L = 0{,}2 * \frac{Lohn_t}{Lohn_0} + 0{,}8 * \frac{Erzeugerpreis_t}{Erzeugerpreis_0}$$

$Lohn_t$: Wert des Indexes der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer nach Wirtschaftszweigen und Quartalen – G-N Wirtschaftliche Dienstleistungen, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt (Fachserie 16 Reihe 2.2). Maßgeblich ist der letzte verfügbare Indexwert vor Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums.

$Lohn_0$: Wert des Indexes der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer nach Wirtschaftszweigen und Quartalen – G-N Wirtschaftliche Dienstleistungen, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt (Fachserie 16 Reihe 2.2), des Quartals, das auf das Quartal, in dem dieser Vertrag geschlossen wird, folgt.

$Erzeugerpreis_t$: Wert des Indexes der Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt (Fachserie 17 Reihe 2). Maßgeblich ist der letzte verfügbare Indexwert vor Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums.

$Erzeugerpreis_0$: Wert des Indexes der Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt (Fachserie 17 Reihe 2) des letzten Monats des Quartals, das auf das Quartal, in dem dieser Vertrag geschlossen wird, folgt.

Die Indexveränderung in der oben genannten Anpassungsformel wird kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen.

Die Anpassung erfolgt jeweils rückwirkend für den abzurechnenden Zeitraum mit der Jahresabrechnung, erstmalig mit der ersten Jahresabrechnung nach Ziffer 21.2.1.

20.3.3 **Variable Vergütung Umsatz**

Die "**Variable Vergütung Umsatz**" des Betreibers setzt sich wie folgt zusammen:

	Provisionssatz Kreditkarte gemäß Ziffer 4.1 des Preisblattes	x	Betrag, der über das Zahlungsmittel Kreditkarte vereinnahmten und gemäß Ziffer 8.2.5b) auf das Bundeskassen-Konto ausgekehrten Einnahmen der Infrastruktur-abgabe des Abrechnungszeitraums
Zzgl.	Provisionssatz Debitkarte gemäß Ziffer 4.2 des	x	Betrag, der über das Zahlungsmittel Debitkarte vereinnahmten und gemäß Ziffer 8.2.5b) auf das Bundeskassen-Konto ausgekehrten Einnahmen der

	Preisblattes		Infrastrukturabgabe des Abrechnungszeitraums
Zzgl.	Provisionssatz weitere Zahlungsmittel (z.B. Onlinezahlsystem) gemäß Ziffer 4.3 des Preisblattes	x	Betrag, der über weitere Zahlungsmittel (z.B. Onlinezahlsystem) vereinnahmten und gemäß Ziffer 8.2.5b) auf das Bundeskassen-Konto ausgekehrten Einnahmen der Infrastrukturabgabe des Abrechnungszeitraums
Zzgl.	Betrag gemäß Ziffer 4.4 des Preisblattes (Stückkosten Bargeldtransaktionen)	x	Anzahl der Bargeldtransaktionen (Ausgabe von Vignetten), soweit die durch die Transaktion jeweils generierten Einnahmen der Infrastrukturabgabe in dem betreffenden Abrechnungszeitraum gemäß Ziffer 8.2.5b) vollständig auf das Bundeskassen-Konto ausgekehrt worden sind

Soweit sich der Betreiber hinsichtlich des physischen Zahlstellennetzes nach Maßgabe seines Angebotes eines Unterauftragnehmers bedient, der im Angebotszeitpunkt vom Auftraggeber beherrscht wird, stellt der Auftraggeber für die Laufzeit dieses Vertrages sicher, dass dieser Unterauftragnehmer dem Betreiber keine anderen Vergütungen in Rechnung stellt als Stückkosten für die Abwicklung von Bargeldtransaktionen sowie bei anderen Zahlungsarten umsatzabhängige Vergütungen, und zwar jeweils höchstens in der vom Betreiber kalkulierten Höhe (bei Bargeldtransaktionen Stückkosten in Höhe von EUR 0,70 und bei anderen Zahlungsarten umsatzabhängige Vergütungen in Höhe von 0,8 % des Umsatzes).

20.3.4 **Variable Vergütung Vorgänge**

a) Für die rechtswirksam abgeschlossene Bearbeitung folgender Vorgänge:

aa) Feststellung des Vorliegens eines Ausnahmetatbestandes nach § 2 Abs. 2 Satz 1 InfrAG oder der Eintragung eines Ausnahmetatbestandes nach § 2 Abs. 2 Satz 2 InfrAG, soweit die Feststellung oder die Eintragung nicht ausschließlich über die automatisierte Verarbeitung von vom KBA oder einem Dritten übermittelten Daten möglich ist, einschließlich daraus sich ggf. ergebender Erstattungen;

bb) Feststellung des Verzichts auf ein SEPA-Lastschriftmandat wegen einer erheblichen Härte für den Fahrzeughalter nach § 9 Abs. 3 Satz 1 InfrAG;

cc) Erstattungen nach § 10 Abs. 1 und 2 InfrAG, allerdings im Rahmen des § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 InfrAG nur für nicht in der

Bundesrepublik Deutschland zugelassene Kraftfahrzeuge, durch den Betreiber, einschließlich daraus sich ggf. ergebender Erstattungen, die nicht bereits von lit. aa) erfasst sind; und

dd) Widersprüche, die gegen Bescheide nach dem InfrAG, einschließlich solcher zu den Vorgängen nach lit. aa) bis cc) erhoben werden, und Hinweise von Abgabenpflichtigen zu fehlerhaften Bescheiden

(lit. aa) bis lit. dd) zusammen "**Vorgänge**" genannt) erhält der Betreiber eine zusätzliche Vergütung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Dabei gilt ein Vorgang als rechtswirksam abgeschlossen, wenn das Verfahren (ggf. nach Abschluss eines Rechtsmittelverfahrens) bestandskräftig abgeschlossen und, soweit einschlägig, etwaige Zahlungen von Erstattungsbeträgen nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung angewiesen wurden, bzw. in den Fällen der Anforderungen A24.8, A38.2 und A46.2 der Leistungsbeschreibung diese anforderungsgemäß bearbeitet wurden.

b) Mit der Festen Vergütung I und II nach Ziffern 20.3.1 und 20.3.2 sind auch alle erforderlichen Leistungen des Betreibers für die Bearbeitung von bis zu 250.000 (in Worten: zweihundertfünfzigtausend) Vorgängen je Abrechnungszeitraum i.S.d. Ziffer 21.2.1 abgegolten. Diese Anzahl erhöht sich um die Anzahl der Vorgänge, die auf eine vom Betreiber zu vertretende Pflichtverletzung zurückzuführen sind. Bei Abrechnungszeiträumen, die weniger als zwölf Kalendermonate umfassen, ist die Anzahl der nach dieser lit. b) maßgeblichen Vorgänge entsprechend zeitanteilig zu reduzieren; bei Abrechnungszeiträumen, die mehr als zwölf Monate umfassen, ist sie entsprechend zeitanteilig zu erhöhen.

c) Bei Überschreitung der nach lit. b) maßgeblichen Anzahl von Vorgängen in einem Abrechnungszeitraum hat der Betreiber für die Bearbeitung zusätzlicher, rechtswirksam abgeschlossener Vorgänge ("**Zusätzliche Vorgänge**") Anspruch auf eine zusätzliche variable Vergütung.

d) Dem Betreiber steht für die rechtswirksam abgeschlossene Bearbeitung der Zusätzlichen Vorgänge eine zusätzliche Vergütung ("**Variable Vergütung Vorgänge**") nach folgender Formel zu:

$$VV_t = SV * (AV_t - [250.000 + F])$$

Dabei sind:

VV_t: Variable Vergütung Vorgänge im Abrechnungszeitraum t

SV: Stückpreis je Zusätzlichem Vorgang (gemäß lit. c)) gemäß Ziffer 6.4 des Preisblattes

AV_t: Anzahl der Vorgänge gemäß lit. a) im Abrechnungszeitraum t

F: Anzahl der Vorgänge, die auf eine vom Betreiber zu vertretende Pflichtverletzung zurückzuführen sind

e) Der Stückpreis je Zusätzlichem Vorgang unterliegt einer Indexierung entsprechend dem Vorgehen gemäß Ziffer 20.3.2.

f) Der Auftraggeber hat das Recht, den zeitlichen Aufwand der Bearbeitung eines Zusätzlichen Vorgangs alle drei Jahre, erstmals mit Ablauf des dritten Betriebsjahres, von einem externen Wirtschaftsprüfer für die jeweils zurückliegenden Betriebsjahre überprüfen zu lassen. Bei dieser Überprüfung ist eine repräsentative Stichprobe der relevanten Vorgänge im Ersten Abrechnungszeitraum vorzunehmen. Auf der Grundlage der Art und Gewichtung von Vorgängen dieser Stichprobe ist der entsprechende zeitliche Aufwand zum Zeitpunkt der Überprüfung zu ermitteln. Ergibt eine solche Prüfung, dass sich der zeitliche Aufwand des Betreibers gegenüber dem zeitlichen Aufwand in dem Ersten Abrechnungszeitraum reduziert hat, kann der Auftraggeber eine entsprechende Anpassung des Stückpreises für folgende Abrechnungszeiträume – ggf. auch mehrfach – verlangen. Der Betreiber ist verpflichtet, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu unterstützen und ggf. nach deren Anforderung ergänzende Informationen bereitzustellen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird vom Auftraggeber bestellt, welcher auch die Kosten trägt.

g) Die Variable Vergütung Vorgänge ist (i) im Ersten Abrechnungszeitraum auf maximal 1.500.000 (in Worten: eine Million fünfhunderttausend) Vorgänge, einschließlich der in lit. b) genannten Anzahl, und (ii) in den nachfolgenden Abrechnungszeiträumen auf maximal 1.000.000 (in Worten: eine Million) und ab dem sechsten Abrechnungszeitraum auf maximal 1.100.000 (in Worten: eine Million einhunderttausend) Vorgänge, jeweils einschließlich der in lit. b) genannten Anzahl, begrenzt (jeweils "**Obergrenze Vorgänge**").

Überschreitet in einem Abrechnungszeitraum die tatsächliche Anzahl von Vorgängen die jeweils geltende Obergrenze Vorgänge, hat der Betreiber für die Bearbeitung dieser Vorgänge Anspruch auf Erstattung sämtlicher der Bearbeitung dieser über der Obergrenze Vorgänge liegenden Vorgänge im betreffenden Abrechnungszeitraum direkt zurechenbarer, erforderlicher und angemessener Aufwendungen (Einzelkosten) zuzüglich einer auch unter Risikoabwägungen marktüblichen Marge.

Bei der Ermittlung der Einzelkosten sind Bereitstellungskosten (d.h. neben Portokosten auch Material- und sonstige Kosten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bereitstellung von Schreiben) ausgeschlossen.

h) Neben der Variablen Vergütung Vorgänge und ggf. einer weiteren Vergütung nach Maßgabe der vorstehenden lit. g) erhält der Betreiber im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Vorgängen seine Rechtsberatungskosten im Zusammenhang mit gerichtlich durchgeführten Auseinandersetzungen mit Abgabenpflichtigen nach erforderlichem und

nachgewiesenem Aufwand, jedoch der Höhe nach jeweils begrenzt nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), erstattet.

i) Die Variable Vergütung Vorgänge und ggf. eine weitere Vergütung nach Maßgabe der vorstehenden lit. g) sind zusammen mit der Jahresabrechnung für den Auftraggeber (hinsichtlich der Abrechnungsparameter) prüfbar nachzuweisen und abzurechnen. Im Übrigen gelten für Fälligkeit und Abrechnung Ziffern 21.4 und 21.5.

j) Der Betreiber hat dem Auftraggeber frühzeitig anzuzeigen, wenn er im jeweils laufenden Abrechnungszeitraum eine Überschreitung der nach lit. b) maßgeblichen Anzahl von Vorgängen erwartet.

k) Der Betreiber wird nach besten Kräften darauf hinwirken, mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand die Bearbeitung von Vorgängen entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik durchzuführen, insbesondere diese zu automatisieren bzw. zu digitalisieren. Dabei ist der jeweilige Stand der Technik bei vergleichbaren Prozessen unter Berücksichtigung der Entwicklungen der Automatisierung und Optimierung in Massenverfahren zugrunde zu legen.

Die Parteien werden vor diesem Hintergrund nach Ablauf des fünften Betriebsjahres ensprechend den Grundsätzen von Treu und Glauben verhandeln. Diese Verhandlungen werden mit dem Ziel geführt, eine die wechselseitigen Interessen angemessen berücksichtigende Modifikation zu vereinbaren, wenn sich einzelne Berechnungsparameter der Variablen Vergütung Vorgänge (einschließlich der Obergrenze Vorgänge) als nicht mehr angemessen darstellen.

20.3.5 **Variable Vergütung Digitalisierung**

Dieser Vertrag wird unter der Annahme des Erreichens eines hohen Grades digitaler Kommunikation zwischen dem Betreiber und den Schuldern der Infrastrukturabgabe nach § 3 InfrAG über die gesamte Laufzeit geschlossen. Die Parteien streben die Erfüllung dieses Ziels gemeinsam an.

a) Der Betreiber ist nach Maßgabe der Ziffer 5.1.4j) verpflichtet, nach besten Kräften darauf hinzuwirken, dass die Kommunikation von und mit Schuldnern der Infrastrukturabgabe nach § 3 InfrAG in zunehmendem und größtmöglichen Umfang über digitale Kanäle, insbesondere das Benutzerkonto, abgewickelt wird und sichert für Zwecke der Bestimmung der Variablen Vergütung Digitalisierung über die Laufzeit für jedes Betriebsjahr eine Digitalisierungsquote nach Maßgabe der folgenden Tabelle zu ("**Zugesicherte Digitalisierungsquote**"):

Abrechnungs-zeitraum	1	2	3	4	5	6	7	8
zugesicherte Digitalisierungsquote in %	5,9	13,2	13,4	13,7	13,9	14,1	14,4	14,6

Abrechnungs-zeitraum	9	10	11	12	13	14	15
zugesicherte Digitalisierungsquote in %	14,8	15,0	15,3	15,5	15,7	15,9	16,1

In der vorstehenden Tabelle entspricht Abrechnungszeitraum 1 dem Ersten Abrechnungszeitraum.

b) Die Digitalisierungsquote bestimmt sich wie folgt:

$$DQ = \frac{D}{PS + ZS}$$

Mit

PS: Summe aller nachgenannten Schreiben ("**Planmäßige Schreiben**"), die im betreffenden Abrechnungszeitraum an Schuldner der Infrastrukturabgabe nach § 3 InfrAG postalisch versandt oder digital zur Verfügung gestellt wurden:

(i) Anhörungsschreiben entsprechend Erläuterung zu Anforderung A01.1 der Leistungsbeschreibung;

(ii) Alle Bescheide nach dem InfrAG (einschließlich solcher im Zusammenhang mit Vorgängen), jedoch mit Ausnahme von Buchungsbestätigungen, die nach § 5 Abs. 1 Satz 3 InfrAG als Bescheid gelten;

ZS: Summe aller nachgenannten Schreiben ("**Zusätzliche Schreiben**"), die im betreffenden Abrechnungszeitraum an Schuldner der Infrastrukturabgabe nach § 3 InfrAG postalisch versandt oder digital zur Verfügung gestellt wurden:

(i) das jeweils erste Hinweisschreiben, wenn der inländische Abgabenpflichtige kein oder kein korrektes SEPA-Lastschriftmandat gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 InfrAG erteilt hat;

(ii) das erste Mahnschreiben (jeweils bezogen auf einen Bescheid, für den im jeweiligen Abrechnungszeitraum ein Gebührenbetrag > EUR 0,- fällig war, jedoch kein Gebührenbetrag eingezogen werden konnte);

(iii) die jeweils erste Zahlungsaufforderung im jeweiligen Abrechnungszeitraum, welche an Härtefälle nach § 9 Abs. 3 InfrAG übermittelt wird; und

(iv) der Zweitversand von Anhörungsschreiben, Bescheiden oder Hinweisschreiben nach (i) bis (iii) aufgrund von nicht vom

Betreiber zu vertretenden Adressrückläufern oder sonstigen, nicht vom Betreiber zu vertretenden Korrekturen von Angaben

(Planmäßige Schreiben und Zusätzliche Schreiben zusammen: "**Relevante Schreiben**"). Nicht als Relevante Schreiben gelten jedoch sämtliche Schreiben, deren Versand auf eine vom Betreiber zu vertretende Pflichtverletzung zurückzuführen ist (z.B. fehlerhafte Angaben oder Frankierung, fälschlicherweise mehrfach versandter Schreiben),

D: Summe aller digital zur Verfügung gestellten Relevanten Schreiben. Hierunter fallen alle in ein aktiviertes Benutzerkonto oder auf einem anderen Weg in elektronischer Form zur Verfügung gestellten Schreiben. Für Zwecke dieser Berechung gilt ein Benutzerkonto auch dann als aktiviert, wenn es binnen einer Frist von 30 Tagen nach Übermittlung der Aktivierungsinformationen aktiviert wurde.

c) Die Digitalisierungsquote wird jeweils für den gesamten Abrechnungszeitraum bestimmt. Der Betreiber ist verpflichtet, die im Abrechnungszeitraum tatsächlich erreichte Digitaliserungsquote sowie deren Berechnungsparameter (Planmäßige Schreiben, Zusätzliche Schreiben und digital zur Verfügung gestellte Relevante Schreiben) für den Auftraggeber prüffähig nachzuweisen. Am Ende eines jeden Betriebsjahres hat der Betreiber die Vollständigkeit, Richtigkeit und periodengerechte Erstellung der in diesem Betriebsjahr erfolgten Berechnung der Digitaliserungsquote durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft uneingeschränkt bestätigen zu lassen. Die Kosten für die Bestätigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft trägt der Betreiber. Die Abrechnung der Variablen Vergütung Digitalisierung darf nur auf der Grundlage einer ohne Einschränkungen erteilten Bestätigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgenommen werden. Die nachgewiesene tatsächlich erreichte Digitalisierungsquote wird kaufmännisch auf ganze 0,01 Prozentpunkte gerundet.

d) Der Betreiber hat Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung ("**Variable Vergütung Digitalisierung**") nach Maßgabe der folgenden Formel

$$VD_t = \mathrm{Max}\left(\left\{\frac{\left[\min\left(PS_{max(t)}\,;\,PS_{ist\,(t)}\right)+ZS_{ist\,(t)}\right]*\left[1-\max\left(DQ_{zugesichert\,(t)}\,;\,DQ_{ist\,(t)}\right)\right]}{1.000}-\frac{P_{plan\,(t)}}{1.000}\right\}*SD_t;\,0\right)$$

Dabei ist der Term

$$\frac{\left[\min\left(PS_{max(t)}\,;\,PS_{ist\,(t)}\right)+ZS_{ist\,(t)}\right]*\left[1-\max\left(DQ_{zugesichert\,(t)}\,;\,DQ_{ist\,(t)}\right)\right]}{1.000}$$

auf je 1.000 kaufmännisch zu runden

mit

VD_t = Variable Vergütung Digitalisierung im Abrechnungszeitraum t

$PS_{max\ (t)}$= Maximale Anzahl der gemäß nachfolgender Tabelle zu vergütenden postalisch und digital versandten Planmäßigen Schreiben gemäß lit. b) im Abrechnungszeitraum t, jeweils mulitpliziert mit dem Faktor 1,3. Diese Anzahl erhöht sich um die Anzahl solcher Relevanten Schreiben, die ausschließlich aufgrund Neubescheidung infolge einer Änderung der Abgabensätze des InfrAG erforderlich geworden sind.

Abrechnungs-zeitraum/Betriebsjahr	1	2	3	4	5	6	7	8
Maximale Anzahl von Schreiben	114.000.000	27.500.000	28.000.000	28.500.000	29.000.000	29.000.000	29.500.000	30.000.000

Abrechnungs-zeitraum/Betriebsjahr	9	10	11	12	13	14	15
Maximale Anzahl von Schreiben	30.500.000	31.000.000	31.500.000	32.000.000	32.000.000	32.000.000	32.000.000

$PS_{ist\ (t)}$ = Anzahl tatsächlich postalisch und digital versandter Planmäßiger Schreiben gemäß lit. b) im abzurechnenden Betriebsjahr t

$ZS_{ist\ (t)}$ = Anzahl tatsächlich postalisch und digital versandter Zusätzlicher Schreiben gemäß lit. b) im abzurechnenden Betriebsjahr t

$DQ_{zugesichert\ (t)}$ = vom Bieter zugesicherte Digitalisierungsquote für das abzurechnende Betriebsjahr t, siehe lit. a)

$DQ_{ist\ (t)}$ = Tatsächlich realisierte Digitalisierungsquote im abzurechnenden Betriebsjahr t

$P_{plan\ (t)}$ = Anzahl der vorgegebenen einzukalkulierenden, postalisch versandten Relevanten Schreiben für das abzurechnende Betriebsjahr t gemäß nachfolgender Tabelle:

Abrechnungs-zeitraum/Betriebsjahr	1	2	3	4	5	6	7	8
$P_{plan\ (t)}$	77.000.000	10.000.000	9.500.000	9.000.000	8.000.000	7.500.000	6.500.000	5.500.000

Abrechnungs-zeitraum/Betriebsjahr	9	10	11	12	13	14	15
$P_{plan\ (t)}$	5.000.000	4.000.000	3.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000

SD_t = Stückpreis für 1.000 zusätzlich postalisch versandte Relevante Schreiben im Abrechnungszeitraum t

In den vorstehenden Tabellen dieser lit. d) entspricht Abrechnungszeitraum 1/Betriebsjahr 1 dem Ersten Abrechnungszeitraum.

e) Der Stückpreis eines jeweiligen Abrechnungszeitraums bestimmt sich entsprechend der nachfolgenden Formel:

$$SD_t = (SD_0 - [SP * 1.000]) \times Q + [SP * 1.000]$$

Dabei sind:

SD_t = Stückpreis für 1.000 zusätzlich postalisch versandte Relevante Schreiben im Abrechnungszeitraum t

SD_0 = Stückpreis für 1.000 zusätzlich postalisch versandte Relevante Schreiben gemäß Preisblatt Ziffer 6.5

SP = Portokosten je postalisch versandtem Relevantem Schreiben gemäß Preisblatt Ziffer 3.2

Q: $$Q = 0{,}2 * \frac{Lohn_t}{Lohn_0} + 0{,}8 * \frac{Erzeugerpreis_t}{Erzeugerpreis_0}$$

$Lohn_t$: Wert des Indexes der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer nach Wirtschaftszweigen und Quartalen – G-N Wirtschaftliche Dienstleistungen, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt (Fachserie 16 Reihe 2.2). Maßgeblich ist der letzte verfügbare Indexwert vor Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums.

$Lohn_0$: Wert des Indexes der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer nach Wirtschaftszweigen und Quartalen – G-N Wirtschaftliche Dienstleistungen, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt (Fachserie 16 Reihe 2.2), des Quartals, das auf das Quartal, in dem dieser Vertrag geschlossen wird, folgt.

$Erzeugerpreis_t$: Wert des Indexes der Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt (Fachserie 17 Reihe 2). Maßgeblich ist der letzte verfügbare Indexwert vor Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums.

$Erzeugerpreis_0$: Wert des Indexes der Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt (Fachserie 17 Reihe 2) des letzten Monats des Quartals, das auf das Quartal, in dem dieser Vertrag geschlossen wird, folgt.

Die Indexveränderung in der oben genannten Anpassungsformel wird kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen.

f) Die Variable Vergütung Digitalisierung ist zusammen mit der Jahresabrechnung für den Auftraggeber (hinsichtlich der Abrechnungsparameter) prüfbar nachzuweisen und abzurechnen. Im Übrigen gelten für Fälligkeit und Abrechnung Ziffern 21.4 und 21.5.

g) Ziffer 20.3.4k) gilt für die Variable Vergütung Digitalisierung entsprechend.

20.3.6 **Variabler Ausgleich Portokostenveränderung**

a) Verändern sich während der Laufzeit dieses Vertrages (i) das von der Deutschen Post AG angebotene und von der Bundesnetzagentur genehmigte Briefporto und/oder (ii) der von der Deutschen Post AG hierauf größtmöglich gewährte Rabatt, jeweils gegenüber dem Stand zum 31. Dezember 2018 ("**Portokostenveränderung**"), wird die Vergütung des Betreibers für die jeweilige Dauer der jeweiligen Portokostenveränderung wie folgt – ggf. auch mehrfach – angepasst:

$$\mathrm{AP} = \mathrm{AE} * (Porto\ neu - Porto\ 2018)$$

Mit

AP: Variabler Ausgleich Portokostenveränderung

AE: Anzahl der im Abrechnungszeitraum nach Wirksamwerden der Portokostenveränderung postalisch versandten Relevanten Schreiben der jeweiligen Portoklasse

Porto $_{neu}$: das für den Auftraggeber verauslagte Porto pro Relevantem Schreiben der jeweiligen Portoklasse nach der Portokostenveränderung,

Porto $_{2018}$: das von der Deutschen Post AG in der jeweiligen Portoklasse angebotene und von der Bundesnetzagentur genehmigte Briefporto abzüglich des von der Deutschen Post AG hierauf gewährten größtmöglichen Rabattes am 31. Dezember 2018.

Der Variable Ausgleich Portokostenveränderung ist zusammen mit der Jahresabrechnung für den Auftraggeber prüffähig nachzuweisen und abzurechnen. Im Übrigen gelten für Fälligkeit und Abrechnung Ziffern 21.4 und 21.5.

b) Der Anspruch des Betreibers auf Portokostenerstattung nach Ziffer 5.1.4i) bleibt von dieser Anpassung unberührt.

c) Der Auftraggeber kann verlangen, dass ein vom Betreiber mit der Jahresabrechnung abgerechneter Variabler Ausgleich Portokostenveränderung, der die Vergütung des Betreibers erhöht, von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf seine Angemessenheit überprüft wird. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird vom Auftraggeber bestellt. Der Betreiber ist verpflichtet, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dabei zu

unterstützen und ggf. nach deren Anforderung ergänzende Informationen bereitzustellen.

d) Nach Ablauf des fünften Betriebsjahres werden die Parteien nach Treu und Glauben über die Anpassung des Variablen Ausgleichs Portokostenveränderung verhandeln.

20.3.7 **Definition Variable Vergütungen**

Die Variable Vergütung Umsatz, die Variable Vergütung Vorgänge, die Variable Vergütung Digitatilisierung und der Variable Ausgleich Portokostenerhöhung werden gemeinsam die "**Variablen Vergütungen**" genannt.

20.4 **Vergütung im Verlängerungszeitraum bei Ausübung der Verlängerungsoption**

Wird der Vertrag aufgrund der Ausübung der Verlängerungsoption gemäß Ziffer 26.2.2 verlängert, gelten für den Verlängerungszeitraum die Regelungen nach dieser Ziffer 20 mit folgenden Maßgaben:

20.4.1 Die Feste Vergütung I entfällt.

20.4.2 Die Feste Vergütung II ergibt sich für die jeweilige Verlängerungsvariante aus Ziffern 5.1.1, 5.1.2 und 5.1.3 bzw. 5.2.1 des Preisblattes. Bei der Anpassung ist FG II_0 die nach vorstehendem Satz ermittelte Feste Vergütung II.

20.4.3 Die Variablen Vergütungen bestimmen sich weiterhin nach Ziffer 20.3.3 bis 20.3.5.

20.5 **Vergütung bei Optionsausübung**

20.5.1 Übt der Auftraggeber eine oder mehrere der Optionen nach Ziffer 5.5 aus, so bestimmt sich die Anpassung der Vergütung für die abgerufene Optionale Leistung (als Einmalzahlung, Vergütung nach Stundensatz und/oder laufende zusätzliche Zahlung) jeweils nach der Leistungsbeschreibung und Ziffer 6 des Preisblattes.

a) Bei Einmalzahlungen für Leistungen nach den Ziffern 6.1.1 und 6.2.1 des Preisblattes ergibt sich die Höhe der jeweiligen Einmalzahlung entsprechend der nachfolgenden Formel:

$EZ = EZ_0 \times M$

Dabei sind:

EZ: die für die abzurechnende Optionale Leistung zu zahlende Vergütung

EZ_0: die in Ziffer 6 des Preisblattes für die jeweilige Optionale Leistung festgelegte Einmalzahlung

M: $M = \frac{\text{Erzeugerpreis}_t}{\text{Erzeugerpreis}_0}$

$Erzeugerpreis_t$: Wert des Indexes der Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt (Fachserie 17 Reihe 2). Maßgeblich ist der letzte verfügbare Indexwert vor dem Zeitpunkt, an dem die Optionale Leistung betriebsbereit errichtet bzw. durchgeführt ist und danach vom Auftraggeber abgenommen wurde.

$Erzeugerpreis_0$: Wert des Indexes der Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt (Fachserie 17 Reihe 2) des letzten Monats des Quartals, das auf das Quartal, in dem dieser Vertrag geschlossen wird, folgt.

b) Die Höhe des Stundensatzes nach Ziffer 6.3 des Preisblattes wird entsprechend der nachfolgenden Formel angepasst:

$ZL = ZL_0 \times N$

Dabei sind:

ZL: der für die Zusatzleistungen zu zahlende Stundensatz

ZL_0: der in Ziffer 6.3 des Preisblattes für die Zusatzleistungen festgelegte Stundensatz

N: $N = \frac{Lohn_t}{Lohn_0}$

$Lohn_t$: Wert des Indexes der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer nach Wirtschaftszweigen und Quartalen – G-N Wirtschaftliche Dienstleistungen, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt (Fachserie 16 Reihe 2.2). Maßgeblich ist der letzte verfügbare Indexwert vor dem Zeitpunkt der jeweiligen Abgabe eines Angebots an den Auftraggeber, in das der Stundensatz für Zusatzleistungen eingeflossen ist.

$Lohn_0$: Wert des Indexes der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer nach Wirtschaftszweigen und Quartalen – G-N Wirtschaftliche Dienstleistungen, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt (Fachserie 16 Reihe 2.2) des Quartals, das auf das Quartal, in dem dieser Vertrag geschlossen wird, folgt.

c) Die Indexveränderungen in den Anpassungsformeln nach lit. a) und b) werden kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen.

d) Einmalzahlungen für Optionale Leistungen nach Ziffern 6.1.1 und 6.2.1 des Preisblattes dürfen erst in Rechnung gestellt werden, wenn die jeweils abgerufene Optionale Leistung betriebsbereit errichtet bzw. durchgeführt ist und danach vom Auftraggeber freigegeben wurde, frühestens jedoch ab dem Beginn der Erhebung. Bei einer Erhöhung der Anzahl der Zahlorte oder physischen Zahlstellen nach Ziffern 6.1.1 und 6.2.1 des Preisblattes um jeweils mindestens 10 % vor Beginn der Erhebung wird sich der Auftraggeber mit dem Betreiber nach Treu und Glauben über den Zeitpunkt der Auszahlung der Vergütung für die zu erbringende Optionale Leistung abstimmen.

e) Laufende Zahlungen nach Ziffer 6.1.2 und/oder 6.2.2 des Preisblattes erhöhen die Feste Vergütung II. Dabei sind die Regelungen zur Indexierung der Festen Vergütung II nach Ziffer 20.3.2 zu berücksichtigen. Die Vergütung ist anzupassen, sobald die jeweils abgerufene Optionale Leistung betriebsbereit errichtet bzw. durchgeführt ist und danach vom Auftraggeber freigegeben wurde. Liegt dieser Zeitpunkt nicht am Beginn eines Betriebsjahres, so wird die Vergütung zeitanteilig angepasst.

20.5.2 Für die Option Abwicklung gilt zusätzlich Ziffer 20.9.1. Für die Option Transition gilt zusätzlich Ziffer 20.9.2.

20.6 Vergütung bei Leistungsänderungen

Bei Leistungsänderungen nach Ziffer 15 erfolgt eine Vergütungsanpassung ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

20.6.1 Grundsätze

a) Leistungsänderungen im Sinne der Ziffer 15 können zu einer Erhöhung oder einer Reduzierung der Vergütung des Betreibers führen. Die mit einer Leistungsänderung verbundenen Kosten und Einsparungen sind miteinander zu verrechnen. Ergibt sich als Ergebnis der Verrechnung durch eine Leistungsänderung eine Erhöhung der Vergütung im Sinne der nachfolgenden Regelungen, hat der Betreiber einen Anspruch auf eine Anpassung der Vergütung oder eine Einmalzahlung entsprechend den nachstehenden Regelungen, wenn der Auftraggeber das Nachtragsangebot annimmt bzw. Leistungsänderungen gemäß Ziffer 15.4 anordnet. Ergibt sich als Ergebnis der Verrechnung durch eine Leistungsänderung eine Reduzierung der Vergütung im Sinne der nachfolgenden Regelungen, reduziert sich der Vergütungsanspruch des Betreibers nach den nachfolgenden Bestimmungen.

b) Die Berechnung der Vergütungsanpassung in einem Nachtragsangebot erfolgt auf Basis marktüblicher und der durch die Leistungsänderung unmittelbar und zusätzlich verursachten Kosten bzw. Einsparungen. Die Beweislast für die Marktüblichkeit liegt beim Betreiber.

20.6.2 **Leistungsänderungen auf Verlangen des Auftraggebers (Ziffer 15.3) oder auf Anfrage des Betreibers (Ziffer 15.5)**

a) Bei einer Leistungsänderung, die auf ein Verlangen des Auftraggebers gemäß Ziffer 15.3 oder auf eine Anfrage des Betreibers gemäß Ziffer 15.5 zurückzuführen ist, hat der Betreiber im Rahmen seines Nachtragsangebots bzw. der Wirtschaftlichkeitsberechnung eine nachprüfbare und abschließende Darstellung der Kosten und Einsparungen der jeweiligen Leistungsänderung sowie der sich daraus ergebenden etwaigen Erhöhung oder Reduzierung der Vergütung vorzulegen. Kosten und Einsparungen im Sinne dieses Vertrages sind:

aa) im Falle einer Leistungsänderung, bei der Planungs-, Herstellungs- und/oder Anschaffungskosten anfallen, maximal die marktüblichen und durch die Leistungsänderung unmittelbar und zusätzlich verursachten handelsrechtlichen Herstellungs- und Anschaffungskosten (inklusive zusätzlicher Finanzierungskosten), ohne Abschreibungen und ohne Gemeinkosten, wobei durch handelsrechtliche Aktivierungswahlrechte die Herstellungs- und Anschaffungskosten nicht erhöht werden dürfen. Bei der Berechnung der Mehrkosten sind weiterhin die Vorgaben des nachfolgenden Absatzes unter bb) zu berücksichtigen;

bb) im Falle einer Leistungsänderung, die die Kosten des Betriebs des und/oder Instandhaltungskosten für das Infrastrukturabgabe-erhebungssystem verändert, die marktüblichen und durch die Leistungsänderung unmittelbar und zusätzlich verursachten handelsrechtlichen, laufenden Aufwendungen (ohne Zinsen), jedoch ohne Gemeinkosten;

cc) soweit nicht nach Ziffer 15.6.6 bereits ein Aufschlag erfolgt ist, ein Gewinnzuschlag, wobei als Gewinnzuschlag ein Zuschlag auf die Aufwendungen der jeweils mit der Leistungsänderung unmittelbar verbundenen Maßnahmen in Höhe von höchstens 5,4 % dieser Aufwendungen berücksichtigt werden kann; bei Einsparungen ist ein den Betrag der Einsparungen erhöhender Abschlag in Höhe von 5,4 % der Einsparungen zu berücksichtigen.

b) Das Nachtragsangebot bzw. die Wirtschaftlichkeitsberechnung muss hinsichtlich der mit der Leistungsänderung unmittelbar verbundenen Kosten und Einsparungen sowie hinsichtlich der sich daraus ergebenden etwaigen Erhöhung oder Reduzierung der Vergütung nachvollziehbar dargestellt sein und insbesondere Folgendes enthalten:

aa) Eine Darstellung der Kosten der Leistungsänderung und der durch die Leistungsänderung erzielten Einsparungen aufgeschlüsselt nach Kosten und Einsparungen und jedenfalls aufgeschlüsselt nach Kosten der Planung, Errichtung und Anschaffung einerseits sowie

des Betriebs und der Instandhaltung andererseits, und eine Aufgliederung in die relevanten Vergütungsbestandteile bzw. Einmalzahlung.

bb) Der Betreiber darf, sofern er bei der Darstellung von Kosten und Einsparungen einen Stundensatz angibt, für andere als einfache Tätigkeiten maximal den in Ziffer 6.3 des Preisblattes enthaltenen Stundensatz (ggf. angepasst nach Ziffer 20.5.1b)) ansetzen; für einfache Tätigkeiten ist dieser Stundensatz angemessen zu reduzieren. Auf diesen Stundensatz ist kein zusätzlicher Gewinnaufschlag nach Ziffer 20.6.2a)cc) anzuwenden.

cc) Betrifft eine Leistungsänderung den Abbau von physischen Zahlstellen oder von Zahlorten und weicht die angebotene Reduzierung der Vergütung von den Beträgen für zusätzliche physische Zahlstellen oder Zahlorte nach Ziffer 6.1.2 oder 6.2.2 des Preisblattes ab, muss der Betreiber diese Abweichung nachvollziehbar begründen. Für die Beträge nach Ziffer 6.1.2 oder 6.2.2 des Preisblattes erfolgt eine Indexierung entsprechend den Regelungen zur Indexierung der Festen Vergütung II nach Ziffer 20.3.2.

c) Falls aus der Leistungsänderung nach Verrechnung etwaiger Kosten und Einsparungen ein Mehrvergütungsanspruch des Betreibers resultiert, hat der Betreiber im Rahmen seines Nachtragsangebots bzw. seiner Wirtschaftlichkeitsberechnung den Mehrvergütungsanspruch wie folgt anzubieten:

aa) Im Fall einer Leistungsänderung betreffend regelmäßig zu erbringende Leistungen hat der Betreiber im Nachtragsangebot als Vergütung für diese Leistungsänderung eine jährliche laufende Vergütung in Form einer Anpassung der Festen Vergütung II anzubieten. Dabei sind insbesondere die Regelungen zur Indexierung der Festen Vergütung II nach Ziffer 20.3.2 zur Bemessung der Festen Vergütung II nach der Leistungsänderung entsprechend zu berücksichtigen. In seinem Nachtragsangebot bzw. seiner Wirtschaftlichkeitsberechnung hat der Betreiber transparent darzulegen, welche Auswirkung der Mehrvergütungsanspruch auf die Feste Vergütung II mit Preisbasis zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns hat. Für die Preisanpassung ist der Index L gemäß Ziffer 20.3.2 anzusetzen.

bb) Im Fall einer Leistungsänderung betreffend Planungs-, Errichtungs-, Herstellungs- und Anschaffungsleistungen hat der Betreiber im Nachtragsangebot als Vergütung für diese Leistungsänderung eine Einmalzahlung anzubieten. Der Betreiber darf die Einmalzahlung erst dann in Rechnung stellen, wenn die betriebsbereite Planung,

Errichtung, Herstellung oder Anschaffung erfolgt und vom Auftraggeber abgenommen ist.

d) Falls aus der Leistungsänderung nach Verrechnung etwaiger Kosten und Einsparungen eine Reduzierung der Vergütung resultiert, gilt hinsichtlich der Berechnung der Reduzierung Folgendes:

aa) Ist die zu Einsparungen führende Leistungsänderung auf ein Änderungsverlangen des Auftraggebers (Ziffer 15.3) zurückzuführen, reduzieren die Einsparungen in voller Höhe den Vergütungsanspruch des Betreibers.

Ist die zu Einsparungen führende Leistungsänderung auf eine Anfrage des Betreibers zurückzuführen (vgl. Ziffer 15.5), reduzieren die Einsparungen den Vergütungsanspruch des Betreibers nicht in voller Höhe, sondern nur in Höhe von 50 % der Einsparungen, soweit der Betreiber nachweist, dass die Leistungsänderung über die gesamte Laufzeit zuzüglich des in Ziffer 27.3 bezeichneten Zeitraums keine nachteiligen Auswirkungen im Hinblick auf die Funktionalität, Sicherheit und Qualität des Infrastrukturabgabeerhebungssystems und dessen Betrieb hat sowie keine sonstigen Folgekosten für den Auftraggeber entstehen können.

bb) Im Fall einer Leistungsänderung betreffend regelmäßig zu erbringende Leistungen hat der Betreiber im Nachtragsangebot für diese Leistungsänderung eine Reduzierung der Vergütung in konstanter Höhe anzubieten, die von der Festen Vergütung II abgezogen wird. Die Reduzierung wird ab dem Kalendermonat wirksam, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Leistungsänderung abgeschlossen ist, spätestens aber, wenn sie vereinbarungsgemäß hätte abgeschlossen sein müssen.

cc) Im Fall einer Leistungsänderung betreffend Planungs-, Errichtungs-, Herstellungs- und Anschaffungsleistungen hat der Betreiber im Nachtragsangebot für diese Leistungsänderung einen einmaligen Abzugsbetrag anzubieten. Der Abzugsbetrag wird mit der bzw. den nächsten fälligen Abschlagszahlungen nach dem Zeitpunkt, zu dem die Leistungsänderung vereinbarungsgemäß hätte abgeschlossen sein müssen, verrechnet. Hierbei gilt Ziffer 36.1.2 S. 1, 2. Halbsatz entsprechend.

20.6.3 **Leistungsänderungen aufgrund einseitiger Anordnung des Auftraggebers (Ziffer 15.4)**

a) Hat der Betreiber ein Nachtragsangebot gemäß Ziffer 15.3.3 erstellt, und nimmt der Auftraggeber dieses (ggf. veränderte) Nachtragsangebot an, so richtet sich die Anpassung der Vergütung des Betreibers nach diesem Nachtragsangebot.

b) Hat der Auftraggeber Leistungsänderungen gemäß Ziffer 15.4 angeordnet, ohne dass der Betreiber ein Nachtragsangebot gemäß Ziffer 15.3.3 erstellt hat, ist der Betreiber verpflichtet, seine durch die Leistungsänderung unmittelbar verursachten angemessenen und marktüblichen Kosten und/oder Einsparungen und den sich daraus etwaig ergebenden Mehrvergütungsanspruch des Betreibers oder Anspruch des Auftraggebers auf eine Minderung der Vergütung entsprechend den Regelungen der Ziffern 20.6.1 bis 20.6.3 (ggf. i.V.m. Ziffer 20.5) zu berechnen, darzustellen und dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

aa) Durch eine einseitig angeordnete Leistungsänderung darf sich die Summe der Festen Vergütung I und II des Betreibers jährlich jedoch insgesamt um höchstens 5 % der Summe der gesamten jährlichen Vergütung des Betreibers, wie sie sich aus dem Preisblatt bzw., ab dem zweiten Betriebsjahr, der jeweils vorherigen (nicht beanstandeten) Jahresabrechnung ergibt, verringern.

bb) In jedem Fall kann der Auftraggeber verlangen, dass die vom Betreiber festgestellten Kosten oder Einsparungen und der sich daraus ergebende Mehrvergütungsanspruch bzw. die Minderung der Vergütung von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüft und abschließend festgestellt werden. Der Betreiber ist verpflichtet, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dabei zu unterstützen und ggf. nach deren Anforderung ergänzende Informationen bereitzustellen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird vom Auftraggeber bestellt, welcher auch die Kosten trägt, es sei denn, die von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festgestellten Kosten oder Einsparungen weichen um mehr als 10 % vom Nachtragsangebot ab, dann trägt der Betreiber die Kosten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

20.7 Keine Vergütung bei verspätetem Beginn der Erhebung; Schadensersatz

Für den Fall, dass der Beginn der Erhebung nicht spätestens bis zu dem in Ziffer 5.6 genannten Zeitpunkt eingetreten ist ("**Verzögerung**"), hat der Betreiber für den Zeitraum der Verzögerung nur Anspruch auf die Variable Vergütung Umsatz, aber nicht auf andere Vergütungsbestandteile nach diesem Vertrag. Er kann jedoch ggf. nach den nachfolgenden Bestimmungen Ersatz seines ihm aus der Verzögerung entstandenen Schadens verlangen.

20.7.1 Anspruch auf Schadensersatz

a) Soweit die Verzögerung nicht auf Gründen beruht, die von einer der Betreiberparteien zu vertreten sind und der Betreiber dies nachweist, kann der Betreiber ab dem Tag nach dem geplanten Zeitpunkt des Beginns der Erhebung nach Ziffer 5.6 bis zum tatsächlichen Beginn der Erhebung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen Schadens (insbesondere seiner Stillstands- und zusätzlichen Finanzierungskosten) verlangen, jedoch

maximal in Höhe der Festen Vergütung I und der Festen Vergütung II gemäß Ziffern 2.1 und 3.1 des Preisblattes für den Zeitraum der Verzögerung.

b) Soweit die Verzögerung (auch) auf Gründen beruht, die von einer der Betreiberparteien zu vertreten sind, ist der Anspruch auf Schadensersatz nach der Mitverursachensquote zu kürzen.

c) Wenn und soweit die Verzögerung auf einer Unterbliebenen Mitwirkung beruht, gilt sie in diesem Umfang als nicht von den Betreiberparteien zu vertreten.

d) Ein Anspruch auf die Geltendmachung entgangenen Gewinns besteht nicht.

20.7.2 **Kein Beendigungsrecht des Betreibers bei Verzögerungen**

Eine Verzögerung berechtigt den Betreiber nicht, den Vertrag zu beenden. Die Regelungen der Ziffern 10.1.3 und 26.3.6b) bleiben unberührt.

20.7.3 **Betreiberpflichten bei Verzögerungen**

Ungeachtet der Gründe für die Verzögerung und der Frage, welche Partei diese Gründe zu vertreten hat, ist der Betreiber im Falle einer Verzögerung verpflichtet, alles ihm wirtschaftlich Zumutbare zu unternehmen, um die Verzögerung zu beseitigen und entstandene oder entstehende Schäden so gering wie möglich zu halten.

20.8 **Vergütung bei Betriebsunterbrechung und Höherer Gewalt**

20.8.1 **Betriebsunterbrechung**

a) Bei einer vollständigen oder partiellen Unterbrechung des Betriebs des Infrastrukturabgabeerhebungssystems auf Verlangen des Auftraggebers nach Ziffer 10.2 bleibt der Anspruch des Betreibers auf Zahlung der Festen Vergütung I und der Festen Vergütung II unberührt, wenn und soweit die Unterbrechung des Betriebs des Infrastrukturabgabeerhebungssystems auf einem Umstand beruht, den keine Betreiberpartei (mit) zu vertreten hat. In diesem Fall muss der Betreiber sich jedoch etwaige durch die Unterbrechung verursachte ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

b) Soweit die Unterbrechung des Betriebs (auch) auf Umständen beruht, die von einer der Betreiberparteien zu vertreten sind, verringert sich der Anspruch des Betreibers auf die Feste Vergütung II für die Zeit der vollständigen oder partiellen Unterbrechung des Betriebs des Infrastrukturabgabe-erhebungssystems entsprechend der Mitverursachungsquote sowie, bei einer partiellen Unterbrechung, entsprechend dem Umfang der von der Unterbrechung betroffenen Leistungsteile. Der Anspruch des Betreibers auf die Feste Vergütung I bleibt unberührt.

c) Wenn und soweit die Unterbrechung auf einer Unterbliebenen Mitwirkung beruht, gilt die Unterbrechung in diesem Umfang als auf einem Umstand beruhend, den keine Betreiberpartei zu vertreten hat.

d) Dem Betreiber stehen die Variablen Vergütungen auch für Zeiten einer Unterbrechung des Betriebs des Infrastrukturabgabeerhebungssystems zu, wenn und soweit die jeweiligen Voraussetzungen nach Ziffer 20.3.3, 20.3.4 bzw. 20.3.5 erfüllt sind. Dies gilt unabhängig davon, ob die Unterbrechung auf einem Umstand beruht, den keine Betreiberpartei zu vertreten hat, und unabhängig vom Vorliegen einer Unterbliebenen Mitwirkung.

20.8.2 Höhere Gewalt

Der Anspruch des Betreibers auf die Feste Vergütung II reduziert sich für die Dauer eines Falls Höherer Gewalt (wie in Ziffer 26.3.6 definiert) um 50 %, solange und soweit der Betreiber deshalb in der Betriebsphase von seiner Leistung befreit ist. Der Anspruch des Betreibers auf die Feste Vergütung I bleibt unberührt. Ziffer 20.8.1d) gilt für die Variablen Vergütungen entsprechend. Ergänzend gelten die gesetzlichen Regelungen.

20.9 Vergütung für Abwicklung und Transition

20.9.1 Abwicklung des Betreibers

a) Übt der Auftraggeber die Option Abwicklung nach Ziffer 5.5.4 aus, erstattet er der Betreiberpartei, die die jeweilige Abwicklungsleistung erbracht hat, vorbehaltlich der Regelungen in lit. c) die Kosten nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

b) Die Erstattung der Kosten erfolgt nur gegen Nachweis der der Betreiberpartei tatsächlich entstandenen Kosten. Dabei gilt vorbehaltlich der lit. d) das Folgende:

aa) Für den Fall, dass es ohne eine außerordentliche Kündigung einer der Parteien zu einer Beendigung ohne Übernahme i.S.d. Ziffer 30.1.2 kommt, hat der Betreiber einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die ordnungsgemäße Beendigung von Verträgen mit Mitarbeitern, jedoch der Höhe nach wie folgt begrenzt:

Die niedrigere Zahl der (i) auf jeweilige Vollzeitstellen berechneten Mitarbeiter ("**FTE-Mitarbeiter**"), die zum Zeitpunkt der Beendigung tatsächlich beim Betreiber beschäftigt sind, (ii) FTE-Mitarbeiter gemäß dem auf der CD-ROM gespeicherten Finanzmodell, oder (iii) FTE-Mitarbeiter gemäß dem zuletzt vorgelegten Finanzmodell, multipliziert mit 0,5 multipliziert mit der gemittelten Dauer der Betriebszugehörigkeit der maßgeblichen Mitarbeiter nach (i), (ii) oder (iii) in Jahren multipliziert mit folgendem, auf einen monatlichen Wert umgerechneten jährlichen Betrag des BMF-

Schreibens "Personalkosten, Sachkosten und Kalkulationszinssätze in der Bundesverwaltung für Kostenberechnungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen" in der zum Zeitpunkt der Ausübung der Option Abwicklung aktuellen Fassung: "Steuerpflichtiges Brutto (Arbeitnehmer), Zweckbestimmung E5 (nachgeordnete Bundesbehörden), ohne Personalnebenkosten"

Für die übrigen Kosten der Abwicklung ist der Erstattungsanspruch der Betreiberparteien der Höhe nach auf EUR 5.000.000,- (in Worten: Fünf Millionen Euro) begrenzt.

bb) Für den Fall, dass es ohne eine außerordentliche Kündigung zu einem Vollzug des Erwerbs von Vermögensgegenständen nach Ziffer 29 zum Ablauf der Ordentlichen Laufzeit oder ggf. des Verlängerungszeitraumes kommt, hat der Betreiber einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die ordnungsgemäße Beendigung von Verträgen mit Mitarbeitern, die einem Betriebsübergang nach § 613a) BGB auf den Auftraggeber oder Dritterwerber widersprochen haben, jedoch der Höhe nach wie folgt begrenzt:

Zahl der betreffenden FTE-Mitarbeiter multipliziert mit 0,5 multipliziert mit der gemittelten Dauer der Betriebszugehörigkeit dieser Mitarbeiter in Jahren multipliziert mit folgendem, auf einen monatlichen Wert umgerechneten jährlichen Betrag des BMF-Schreibens "Personalkosten, Sachkosten und Kalkulationszinssätze in der Bundesverwaltung für Kostenberechnungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen" in der zum Zeitpunkt der Ausübung der Option Abwicklung aktuellen Fassung: "Steuerpflichtiges Brutto (Arbeitnehmer), Zweckbestimmung E5 (nachgeordnete Bundesbehörden), ohne Personalnebenkosten"

Für die übrigen Kosten der Abwicklung ist der Erstattungsanspruch der Betreiberparteien der Höhe nach auf EUR 250.000,- (in Worten: Zweihundertfünfzigtausend Euro) begrenzt.

cc) Für den Fall der Beendigung des Vertrages in Folge des Vollzugs des Erwerbs von Vermögensgegenständen gemäß Ziffer 29 nach außerordentlicher Kündigung einer der Parteien hat der Betreiber einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die ordnungsgemäße Beendigung von Verträgen mit Mitarbeitern, die einem Betriebsübergang nach § 613a) BGB auf den Auftraggeber oder Dritterwerber widersprochen haben, begrenzt jedoch nach folgender Formel:

Zahl der betreffenden FTE-Mitarbeiter multipliziert mit 0,5 multipliziert mit der gemittelten Dauer der Betriebs-

zugehörigkeit dieser Mitarbeiter in Jahren multipliziert mit folgendem, auf einen monatlichen Wert umgerechneten jährlichen Betrag des BMF-Schreibens "Personalkosten, Sachkosten und Kalkulationszinssätze in der Bundesverwaltung für Kostenberechnungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen" in der zum Zeitpunkt der Ausübung der Option Abwicklung aktuellen Fassung: "Steuerpflichtiges Brutto (Arbeitnehmer), Zweckbestimmung E5 (nachgeordnete Bundesbehörden), ohne Personalnebenkosten"

Daneben haben die Betreiberparteien Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Kosten der vorzeitigen Rückführung von Darlehensvaluta, sofern diese gegenüber einem Finanzierungspartner, der kein Verbundenes Unternehmen ist, erfolgt; für derartige Verbindlichkeiten gegenüber Verbundenen Unternehmen erfolgt keine Erstattung von Kosten. Für alle übrigen Kosten der Abwicklung ist der Erstattungsanspruch der Betreiberparteien der Höhe nach auf EUR 250.000,- (in Worten: Zweihundertfünfzigtausend Euro) begrenzt.

dd) Lit. cc) gilt auch für den Fall der Beendigung des Vertrages in Folge des Vollzugs des Erwerbs von Vermögensgegenständen gemäß Ziffer 29 nach Ausübung einer Call-Option Aktiva-Erwerb gemäß Ziffer 29.4 i.V.m. Ziffer 28.3.1b) oder Ziffer 28.3.1c).

ee) Für den Fall, dass es nach außerordentlicher Kündigung einer der Parteien zu einer Beendigung ohne Übernahme i.S.d. Ziffer 30.1.2 kommt, hat der Betreiber einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die ordnungsgemäße Beendigung von Verträgen mit Mitarbeitern, jedoch der Höhe nach wie folgt begrenzt:

Die niedrigere Zahl der (i) FTE-Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt der Beendigung tatsächlich beim Betreiber beschäftigt sind, (ii) FTE-Mitarbeiter gemäß dem auf der CD-ROM gespeicherten Finanzmodell, oder (iii) FTE-Mitarbeiter gemäß dem zuletzt vorgelegten Finanzmodell multipliziert mit 0,5 multipliziert mit der gemittelten Dauer der Betriebszugehörigkeit der maßgeblichen Mitarbeiter nach (i), (ii) oder (iii) in Jahren multipliziert mit folgendem, auf einen monatlichen Wert umgerechneten jährlichen Betrag des BMF-Schreibens "Personalkosten, Sachkosten und Kalkulationszinssätze in der Bundesverwaltung für Kostenberechnungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen" in der zum Zeitpunkt der Ausübung der Option Abwicklung aktuellen Fassung: "Steuerpflichtiges Brutto (Arbeitnehmer), Zweckbestimmung E5 (nachgeordnete Bundesbehörden), ohne Personalnebenkosten"

Daneben haben die Betreiberparteien Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Kosten (i) der vorzeitigen Rückführung von Darlehensvaluta, sofern diese gegenüber einem Finanzierungspartner, der kein Verbundenes Unternehmen ist, erfolgt; für derartige Verbindlichkeiten gegenüber Verbundenen Unternehmen erfolgt keine Erstattung von Kosten; und (ii) der vorzeitigen Beendigung von Unterauftragnehmerverträgen, sofern diese den Grundsätzen von § 648 Satz 2 BGB und Ziffer 14.4.15c) entsprechen. Für alle übrigen Kosten der Abwicklung ist der Erstattungsanspruch der Betreiberparteien der Höhe nach auf EUR 5.000.000,- (in Worten: fünf Millionen Euro) begrenzt.

c) Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht, wenn der Vertrag (i) durch außerordentliche Kündigung nach Ziffer 26.3.4a), 26.3.4b), 26.3.4c), 26.3.4d), 26.3.4f), 26.3.4g), 26.3.4h), 26.3.4i), 26.3.4k), 26.3.4l), 26.3.4m), 26.3.4n), 26.3.4q), 26.3.4r) oder (ii) sonst durch außerordentliche Kündigung des Auftraggebers aus einem von einer Betreiberpartei zu vertretenden, nicht in Ziffer 26.3.4 genannten wichtigen Grund beendet wurde. In diesen Fällen erfolgt keine Erstattung der Kosten der Option Abwicklung, gleichwohl bleibt die jeweilige Betreiberpartei verpflichtet, die jeweiligen Handlungen vorzunehmen bzw. Leistungen zu erbringen.

d) Abweichend von den Regelungen der lit. b)aa) bis b)ee) haben die Betreiberparteien Anspruch auf Erstattung der gesamten nachgewiesenen Kosten der Option Abwicklung, wenn der Vertrag aufgrund einer außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber nach Ziffer 26.3.4e) oder 26.3.4v) endet, ohne dass auch ein anderer Kündigungsgrund gemäß Ziffer 26.3.4 (einschließlich des Kündigungsgrundes gemäß Ziffer 26.3.4s), auch wenn es sich um den Fall eines Unvermeidlichen Kontrollwechsels (wie in Anlage 28.4.1 Teil B definiert) handeln sollte) erfüllt war. Gleiches gilt für den Fall einer Vermeintlichen Kündigung durch den Auftraggeber und den Fall einer außerordentlichen Kündigung durch den Betreiber, die keine Vermeintliche Kündigung ist.

e) Die Betreiberparteien sind verpflichtet, die Kosten für die Option Abwicklung so gering wie möglich zu halten. Dabei muss sich die jeweilige Betreiberpartei insbesondere nach besten Kräften bemühen, Liquidationserlöse zu erzielen. Hierzu zählen jeweils auch Einnahmen, die die jeweilige Betreiberpartei für die Veräußerung oder sonstige Verwertung bzw. Nutzung von Vermögensgegenständen erzielen kann.

f) Die jeweilige Betreiberpartei hat dem Auftraggeber nach vollständiger Erbringung bzw. Vornahme der jeweiligen Leistungen bzw. Handlungen der Option Abwicklung und Freigabe durch den Auftraggeber eine Schlussrechnung über die Kosten der Option Abwicklung unter Anrechnung dabei etwaig erzielter Liquidationserlöse entsprechend den Anforderungen der Ziffer 21.4 vorzulegen. Im Übrigen gilt für Fälligkeit und Abrechnung Ziffer 21.5 entsprechend.

20.9.2 **Transitionsleistungen**

a) Für vom Auftraggeber durch die Ausübung der Option Transition abgerufene Transitionsleistungen nach Ziffer 30.4.2 wird der Betreiber jeweils unverzüglich die voraussichtliche Höhe der Vergütung anhand des geschätzten Aufwands ermitteln und dem Auftraggeber in Form eines schriftlichen, prüffähigen Angebots vorlegen. Dabei muss der Betreiber für andere als einfache Tätigkeiten maximal den in Ziffer 6.3 des Preisblattes enthaltenen Stundensatz (ggf. angepasst nach Ziffer 20.5.1b)) ansetzen; für einfache Tätigkeiten ist dieser Stundensatz angemessen zu reduzieren. Der Auftraggeber kann verlangen, dass das Angebot eine verbindliche Höchstgrenze für abrechenbare Stunden und sonstige Aufwendungen oder Auslagen enthält. Das Angebot ist dem Auftraggeber unverzüglich nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen. Der Betreiber ist unabhängig davon, ob er ein Angebot abgibt und/oder von dessen Annahme, verpflichtet, die abgerufenen Transitionsleistungen zu erbringen.

b) Bei Abruf der betreffenden Transitionsleistungen durch den Auftraggeber bzw. den Nachfolgenden Betreiber hat der Betreiber die zur Erbringung der abgerufenen Transitionsleistungen aufgewandten Arbeitsstunden zu erfassen und dem Auftraggeber monatlich, beginnend mit dem Ende des ersten Monats der Erbringung von Transitionsleistungen, eine den Anforderungen der Ziffer 21.4 entsprechende Rechnung über den angefallenen Stundenaufwand und die daraus resultierende Vergütung vorzulegen, welche eine ausführliche Beschreibung der jeweils erbrachten Leistungen enthält.

c) Im Übrigen gelten für Fälligkeit und Abrechnung Ziffern 21.4 und 21.5 entsprechend.

20.10 **Zusammenfallen verschiedener Ereignisse;**

Fallen mehrere Ereignisse nach Ziffern 20.4 bis 20.9 zusammen, so ist die Auswirkung auf die Vergütung des Betreibers in der Gesamtschau entsprechend des intendierten Zwecks der betreffenden Regelungen zu ermitteln.

21. ABRECHNUNG DER PORTOKOSTENERSTATTUNG UND DER VERGÜTUNG, ABSCHLAGSZAHLUNGEN, FÄLLIGKEIT

21.1 Abrechnung Portokostenerstattung

21.1.1 Die Abrechnung für die Portokostenerstattung nach Ziffer 5.1.4i) erfolgt ab dem Beginn der Erhebung monatlich nachschüssig ("**Portoabrechnung**"). Der Betreiber ist überdies berechtigt, eine Rechnung für die Portokostenerstattung für den Zeitraum von der Erteilung der VBE bis zum Beginn der Erhebung zu stellen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffern 21.5.1a) und 21.5.1b).

21.1.2 Die Portoabrechnung darf jeweils nur in der betreffenden Abrechnungsperiode tatsächlich gezahlte und für den Auftraggeber verauslagte Portokosten ausweisen.

21.1.3 Der Betreiber ist verpflichtet, sämtliche gezahlten und für den Auftraggeber verausauslagten Portokosten mit der jeweiligen Portoabrechnung prüffähig nachzuweisen. Am Ende eines jeden Betriebsjahres hat der Betreiber die Vollständigkeit, Richtigkeit und periodengerechte Erstellung der in diesem Betriebsjahr erfolgten Portoabrechnungen durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft uneingeschränkt bestätigen zu lassen. Die Kosten für die Bestätigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft trägt der Betreiber. Wird diese Bestätigung nicht ohne Einschränkungen beigebracht bzw. werden dabei monetäre Abweichungen festgestellt, sind diese mit der nächsten Abrechnung auszugleichen und ist der Betreiber zum Ausgleich aller sich hieraus ergebender Schäden und Nachteile verpflichtet.

21.2 Abrechnung Vergütung

21.2.1 Es erfolgt eine jährliche Abrechnung der Vergütung ("**Jahresabrechnung**"). Die erste Jahresabrechnung umfasst den Zeitraum ab Erteilung der VBE bis zum Ablauf des ersten Betriebsjahres ("**Erster Abrechnungszeitraum**"), soweit die betreffenden Leistungen nicht mit der Startvergütung vergütet und gesondert in Rechnung gestellt werden. Folgende Jahresabrechnungen umfassen als Abrechnungszeitraum jeweils ein Betriebsjahr.

21.2.2 Die Feste Vergütung I und die Feste Vergütung II werden bei weniger als einem Zeitraum von zwölf Monaten entsprechenden Abrechnungszeiträumen sowie bei Abrechnungszeiträumen, für die der Betreiber nach Ziffer 20 keinen vollen Vergütungsanspruch hat, *pro rata* abgerechnet. Dabei werden ein Monat mit 30 Tagen und ein Jahr mit 360 Tagen angesetzt.

21.2.3 In der Jahresabrechnung sind die laufenden Vergütungsbestandteile (d.h. die Feste Vergütung I und II sowie die Variablen Vergütungen) sowie ggf. deren Anpassungen nach Ziffer 20 zu berücksichtigen, insbesondere die rückwirkende Anpassung der Festen Vergütung II nach Ziffer 20.3.2. Von dem danach ermittelten Betrag sind für den Abrechnungszeitraum die Portoerstattung gemäß Ziffer 5.1.4i) in gemäß Ziffer 21.1 geleisteter Höhe sowie nach Ziffer 21.3 geleistete Abschlagszahlungen in Abzug zu bringen. Auf der Basis der Jahresabrechnung erstellt der Betreiber eine Rechnung bzw. im Falle einer Überzahlung eine Gutschrift; eine solche Gutschrift wird mit der Rechnung (oder den Rechnungen) für die folgende(n) Abschlagszahlung(en) verrechnet. Weist die Jahresabrechnung für den letzten Abrechnungszeitraum eine Überzahlung aus, ist der Betreiber verpflichtet, dem Auftraggeber den überzahlten Betrag innerhalb von sieben Tagen ab Vorlage der betreffenden Jahresabrechnung zu erstatten.

21.2.4 Im Fall der Beendigung des Vertrages, ohne dass die Call-Option Anteilserwerb ausgeübt oder das Angebot Dritterwerb Anteile angenommen wird, hat der Betreiber eine Schlussrechnung ("**Schlussrechnung**") zu erstellen. Für die Schlussrechnung gelten die Regelungen für die Jahresabrechnung entsprechend mit der Maßgabe, dass der abzurechnende Zeitraum – insbesondere im Hinblick auf die Variable Vergütung Umsatz und die Fristen der Ziffer 8.2.6b) – zusätzlich 45 Tage nach Wirksamwerden der Beendigung des Vertrages umfasst. Weist die Schlussrechnung

eine Überzahlung aus, ist der Betreiber verpflichtet, dem Auftraggeber den überzahlten Betrag innerhalb von sieben Tagen ab Vorlage der Schlussrechnung zu erstatten. Die Schlussrechnung ersetzt die letzte Jahresabrechnung, wenn die Beendigung des Vertrages mit Ablauf eines Betriebsjahres wirksam wird.

21.3 Abschlagszahlungen

Ab dem Beginn der Erhebung leistet der Auftraggeber für nach Ziffer 20 vergütungspflichtige Zeiträume nachschüssige monatliche Abschlagszahlungen auf die Vergütung wie folgt:

21.3.1 Abschlagszahlung für den Zeitraum bis zur ersten Jahresabrechnung

Die nachschüssige monatliche Abschlagszahlung beträgt:

	1/12 der Festen Vergütung I gemäß Ziffer 2 des Preisblattes, ggf. angepasst nach Leistungsänderungen
Zzgl.	1/12 der Festen Vergütung II gemäß Ziffer 3.1 des Preisblattes, ggf. angepasst nach Leistungsänderungen und/oder Optionalen Leistungen, soweit es sich hierbei nicht um über Einmalzahlungen abgegoltene Leistungen handelt, sowie reduziert um den Betrag des nach Ziffer 5.1.4i) in Verbindung mit Ziffer 21.1 für den betreffenden Monat zu erstattenden Portos.
Zzgl.	Variable Vergütung Umsatz nach Ziffer 20.3.3 für den abgelaufenen Monat

Die erste Abschlagszahlung erfolgt nach Maßgabe der Ziffer 21.5 für den ersten abgelaufenen vollen Monat nach Beginn der Erhebung. Mit der Rechnung für die erste Abschlagszahlung ist der Betreiber zusätzlich berechtigt, den im Zeitraum zwischen Erteilung der VBE und dem Beginn der Erhebung entstandenen Anspruch auf Zahlung der Variablen Vergütung Umsatz in Rechnung zu stellen.

21.3.2 Abschlagszahlung ab der Vorlage der ersten Jahresabrechnung

Die nachschüssige monatliche Abschlagszahlung beträgt:

	1/12 der Festen Vergütung I gemäß Ziffer 2 des Preisblattes, ggf. angepasst nach Leistungsänderungen
Zzgl.	1/12 der Festen Vergütung II, wie sie sich nach Anpassung aus der jeweils vorherigen (nicht beanstandeten) Jahresabrechnung ergibt, angepasst um 1/12 der Differenz zwischen (i) den Portokosten des jeweiligen Abrechnungszeitraums, für den die monatliche Abschlagszahlung erfolgt, gemäß Ziffer 8 des Preisblattes und (ii) den Portokosten des vorherigen Abrechnungszeitraums

	gemäß Ziffer 8 des Preisblattes und ggf. angepasst nach Leistungsänderungen und/oder Optionalen Leistungen, soweit es sich hierbei nicht um über Einmalzahlungen abgegoltene Leistungen handelt, sowie reduziert um den Betrag des nach Ziffer 5.1.4i) in Verbindung mit Ziffer 21.1 für den betreffenden Monat zu erstattenden Portos.
Zzgl.	Variable Vergütung Umsatz gemäß Ziffer 20.3.3 für den abgelaufenen Monat

21.4 Allgemeine Abrechnungs- und Zahlungsbestimmungen

Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, gelten für alle Rechnungen des Betreibers einheitlich die folgenden Vorgaben:

21.4.1 Grundsätzliche Anforderungen

Alle Rechnungen müssen den zum Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung geltenden Bestimmungen des deutschen Umsatzsteuergesetzes (insbesondere den §§ 14, 14a) UStG) in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechen. Ist der Rechnungsempfänger zur Akzeptanz von Rechnungen in bestimmter Form nur dann verpflichtet, wenn diese weitere gesetzliche Anforderungen oder Vorgaben aus Rechtsverordnungen (z.B. der E-Rechnungsverordnung) erfüllen, sind diese Mindestanforderungen bei der Wahl der jeweiligen Rechnungsform vom Rechnungsaussteller zu berücksichtigen. Andernfalls ist der Rechnungsempfänger berechtigt, die Rechnung zurückzuweisen.

21.4.2 Weitere Anforderungen

a) Alle Rechnungen sind dem vertraglich bestimmten Rechnungsempfänger in Papierform vorzulegen, es sei denn, der Rechnungsempfänger ist gesetzlich oder durch Rechtsverordnung verpflichtet, die Rechnung in einer vom Betreiber gewählten abweichenden Form zu akzeptieren. Eine von der Schriftform abweichende Form der Rechnung ist auch dann zulässig, wenn sich die Vertragsparteien vorab schriftlich auf eine bestimmte Form der Rechnung verständigt haben.

b) Alle Rechnungen sind in einer Form zu erstellen, die dem Rechnungsempfänger eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. Die jeweilige Rechnung muss insbesondere eine leicht prüfbare und aussagekräftige Beschreibung der abzurechnenden Leistungen enthalten. Die für den Rechnungsempfänger zur Prüfung der jeweiligen Rechnung notwendigen Informationen, Unterlagen und Daten (Mengenberechnungen, usw.) sind beizufügen.

c) Der Auftraggeber und/oder der Rechnungsempfänger sind jederzeit berechtigt, weitere Formerfordernisse für die Rechnungsstellung aufzustellen, die der Betreiber fortan zu beachten hat.

21.4.3 **Rechnungsempfänger**

Alle Rechnungen sind an den folgenden Rechnungsempfänger zu richten:

Kraftfahrt-Bundesamt
Rechnungsbearbeitung
Fördestraße 16
24944 Flensburg,

soweit der Auftraggeber dem Betreiber nicht schriftlich einen anderen Rechnungsempfänger mitgeteilt hat.

21.4.4 **Konto**

Alle Zahlungen an den Betreiber erfolgen auf das jeweils in der Rechnung angegebene Konto des Betreibers.

21.4.5 **Umsatzsteuer**

Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, verstehen sich alle in diesem Vertrag für Vergütungsbestandteile und andere Zahlungsansprüche des Betreibers genannten Beträge jeweils netto zzgl. der jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit geschuldet. Gleiches gilt entsprechend für Zahlungsansprüche des Auftraggebers.

21.5 **Fälligkeit, Rechnungsprüfung**

21.5.1 Der Betreiber legt dem Rechnungsempfänger eine den Vorgaben der Ziffer 21.4 entsprechende

a) Portoabrechnung nach Ziffer 21.1 über für den Zeitraum von der Erteilung der VBE bis zum Beginn der Erhebung unverzüglich nach dem Beginn der Erhebung vor, spätestens jedoch mit der Rechnung für die Startvergütung gemäß nachfolgend Ziffer 21.5.1e);

b) Monatliche Portoabrechnung nach Ziffer 21.1 jeweils spätestens mit der Rechnung für die monatlichen Abschlagszahlungen gemäß nachfolgender Ziffer 21.5.1c) vor, nicht jedoch vor dem ersten Tag des auf den abzurechnenden Monat folgenden Monats;

c) Rechnung für die monatlichen Abschlagszahlungen (vgl. Ziffer 21.3) jeweils bis spätestens zum Ablauf des auf den abzurechnenden Monat folgenden Monats vor, nicht jedoch vor dem ersten Tag des auf den abzurechnenden Monat folgenden Monats;

d) Jahresabrechnung innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums vor;

e) Rechnung für die Startvergütung sowie für eine Vergütung von Optionalen Leistungen nach den Ziffern 6.1.1 und 6.2.1 des Preisblattes und Leistungsänderungen in Form der Einmalzahlung zum jeweils in Ziffer 20.2, 20.5, 20.6 bzw. 20.9 bezeichneten Zeitpunkt vor; sowie

f) Schlussrechnung innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden der Beendigung des Vertrages vor.

21.5.2 Der Rechnungsempfänger wird

a) Portoabrechnungen, Rechnungen für monatliche Abschlagszahlungen, Rechnungen für die Vergütung von Optionalen Leistungen und Leistungsänderungen in Form der Einmalzahlung sowie die Rechnung für die Startvergütung innerhalb einer Frist von 30 Tagen, und

b) Jahresabrechnungen sowie die Schlussrechnung innerhalb einer Frist von 60 Tagen

ab Zugang prüfen (jeweils "**Prüfungsfrist**"). Die jeweilige Prüfungsfrist beginnt erst dann zu laufen, wenn der Betreiber dem Rechnungsempfänger gemeinsam mit der jeweiligen Rechnung alle zur Prüfung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten zur Verfügung gestellt hat. Fehlen aus Sicht des Rechnungsempfängers zur Prüfung der Rechnung erforderliche Informationen, Unterlagen und Daten, so wird er dies dem Betreiber unverzüglich mitteilen.

Ergibt die Prüfung der Rechnung, dass diese nicht ordnungsgemäß ist bzw. Fehler oder sonstige Unstimmigkeiten bestehen, wird der Rechnungsempfänger solche Einwendungen gegen die jeweilige Rechnung dem Betreiber in Textform innerhalb der jeweils anwendbaren Prüfungsfrist mitteilen. Sollte der Betreiber mit den vom Rechnungsempfänger erhobenen Einwendungen nicht einverstanden sein, hat er im Fall der lit. a) innerhalb von sieben Tagen bzw. im Fall der lit. b) innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Einwendungen darzulegen, weshalb er mit den Einwendungen des Rechnungsempfängers nicht einverstanden ist, und dies näher zu begründen, anderenfalls gelten die Einwendungen als anerkannt.

21.5.3 Die jeweiligen Ansprüche des Betreibers auf Vergütung bzw. Portoerstattung sind wie folgt zur Zahlung fällig:

a) wenn der Auftraggeber nach Prüfung der jeweiligen Rechnung innerhalb der jeweils anwendbaren Prüfungsfrist keine Einwendungen erhebt, binnen zehn Tagen nach Ablauf der anwendbaren Prüfungsfrist; und

b) wenn der Auftraggeber innerhalb der jeweils anwendbaren Prüfungsfrist Einwendungen erhebt, hinsichtlich des unstrittigen Teils binnen zehn Tagen nach Ablauf der anwendbaren Prüfungsfrist und hinsichtlich des strittigen Teils binnen zehn Tagen nach (i) Zugang einer Rechnung beim

Rechnungsempfänger, die die Einwendungen vollumfänglich berücksichtigt oder (ii) einer Einigung der Parteien und Zugang einer entsprechend korrigierten Rechnung beim Rechnungsempfänger.

22. GARANTIEN

22.1 Garantien des Betreibers

Der Betreiber garantiert im Wege selbständiger Garantieversprechen (§§ 311, 241 BGB) Folgendes:

22.1.1 Garantien während der Implementierungsphase

Der Betreiber garantiert, dass bis zum in Ziffer 5.6 Nr. 8 benannten Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Erteilung der VBE vorliegen.

22.1.2 Besondere Garantien während der Betriebsphase

Der Betreiber garantiert über die gesamte Betriebsphase, dass die folgenden Anforderungen der Leistungsbeschreibung eingehalten werden:

a) Anforderung A06.4: Der Betreiber muss die Festsetzung der Infrastrukturabgabe im Hoheitsgebiet Deutschlands durchführen, d. h. jede technische Einrichtung, in der die Infrastrukturabgabe berechnet wird, muss auf deutschem Hoheitsgebiet stehen.

b) Anforderung A09.1: Der Betreiber muss an allen Grenzübertrittspunkten des untergeordneten Straßennetzes (Bundes- und Landesstraßen) innerhalb eines Radius von 20 Kilometern (Luftlinie) um den Punkt des Grenzübergangs mindestens einen Zahlort einrichten und betreiben. Hierfür müssen mindestens und höchstens 94 physische Zahlstellen verteilt auf mindestens und höchstens 94 Zahlorte errichtet werden. Die Entrichtung der Infrastrukturabgabe muss an diesen Zahlorten entsprechend den Maßgaben der Leistungsbeschreibung möglich sein.

c) Anforderung A09.2: Der Betreiber muss bei jeder zur Bundesgrenze zuführenden und in eine deutsche Bundesautobahn mündende Straße folgende entfernungsabhängige Regeln auf dem jeweiligen fremden Staatsgebiet einhalten:

aa) Vorhandensein von drei Zahlorten innerhalb einer Streckenentfernung zur Bundesgrenze von 75 Kilometern.

bb) Davon ist mindestens ein Zahlort innerhalb einer Streckenentfernung von 20 Kilometern zur Bundesgrenze zu betreiben.

cc) Zahlorte dürfen dabei nur so platziert werden, dass der Abgabenpflichtige sich maximal drei Kilometer von der zur

Bundesgrenze zuführenden und in eine deutsche Bundesautobahn mündenden Straße entfernen muss.

Hierfür müssen mindestens und höchstens 261 physische Zahlstellen verteilt auf mindestens und höchstens 87 Zahlorte errichtet werden. Die Entrichtung der Infrastrukturabgabe muss an diesen Zahlorten entsprechend den Maßgaben der Leistungsbeschreibung möglich sein.

d) Anforderung A09.3: Der Betreiber muss bei deutschen Fährhäfen mit internationalem Fährverkehr innerhalb eines maximalen Radius von drei Kilometern (Luftlinie) ausgehend vom Anlegeort der entsprechenden Fähren mindestens einen Zahlort auf dem Bundesgebiet einrichten und betreiben. Auf diese Zahlorte verteilt müssen mindestens und höchstens 18 physische Zahlstellen errichtet werden. Die Entrichtung der Infrastrukturabgabe muss an diesen Zahlorten entsprechend den Maßgaben der Leistungsbeschreibung möglich sein.

e) Anforderung A09.4: Der Betreiber muss – nach näherer Maßgabe der Erläuterung zur Anforderung in der Leistungsbeschreibung – innerhalb Deutschlands Zahlorte in Anzahl und Positionierung so einrichten, dass sich durchschnittlich im Umkreis von drei Kilometern (Luftlinie) von jeder Hauptstelle der jeweiligen Zulassungsbehörden mindestens und höchstens ein Zahlort mit mindestens und höchstens einer physischen Zahlstelle befindet. Die Entrichtung der Infrastrukturabgabe muss an diesen Zahlorten Inländern zur Begleichung von Rückständen und Zahlung in Härtefällen mindestens zu den Öffnungszeiten der jeweiligen Zulassungsbehörde möglich sein.

f) Anforderung A54: Der Betreiber muss die zentralen Systeme auf dedizierten physischen Servern betreiben wie in A54.1 bis A54.3 beschrieben.

g) Anforderung A60: Der Betreiber muss sich nach "ISO 27001 nach IT-Grundschutz" zertifizieren lassen.

h) Anforderung A62: Der Betreiber muss bei der Errichtung und während des Betriebs des Infrastrukturabgabeerhebungssystems ein Qualitäts-managementsystem nach ISO 9001 verwenden.

22.1.3 Garantien zu Vertragsrechten

Der Betreiber übernimmt die Garantien gemäß Ziffer 18.

22.1.4 Garantien zum Datenschutz

Der Betreiber übernimmt die Garantien gemäß Ziffer 11.1 und garantiert die Einhaltung der Verpflichtungen aus den Anforderungen A57 und A58 der Leistungsbeschreibung.

22.2 **Garantien des Gesellschafters**

Jeder Gesellschafter garantiert im Wege selbständiger Garantieversprechen (§§ 311, 241 BGB) über die gesamte Vertragslaufzeit die Einhaltung der Verpflichtungen aus Ziffern 3.1.1, 3.1.5, 3.2.3, 3.4.1 und 3.4.2.

22.3 **Rechtsfolgen der Garantieverletzung**

Im Fall der Verletzung eines Garantieversprechens kann der Auftraggeber Vertragsstrafen nach Maßgabe der Ziffer 24 verlangen sowie vertraglich oder gesetzlich vorgesehene Ansprüche geltend machen, es sei denn, es liegt ein Fall der Unterbliebenen Mitwirkung vor. Zudem ist der Auftraggeber ggf. berechtigt, den Vertrag nach Ziffer 26.3 aus wichtigem Grund zu kündigen. Hinsichtlich der in Ziffer 22.1.1 genannten Garantie stehen dem Auftraggeber die vorstehend genannten Ansprüche und Rechte erst mit Ablauf der in Anlage 24 für die erstmalige Verwirkung der hierzu bestimmten Vertragsstrafe festgelegten Frist zu.

23. ERSATZVORNAHME

23.1 Gerät der Betreiber mit einer von ihm nach diesem Vertrag zu erbringenden, für Zwecke der Vertragserfüllung nicht nur unwesentlichen Leistung in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistung nach schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist – auch ohne den Vertrag zu beenden – zur Gänze oder zum Teil im Wege einer Ersatzvornahme entweder selbst zu erbringen oder von einem Dritten erbringen zu lassen.

23.2 Der Auftraggeber wird den Betreiber vor Durchführung einer Ersatzvornahme hiervon informieren. Sofern der Betreiber substantielle Bedenken gegen die Durchführung einer Ersatzvornahme hat, sind diese Bedenken dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen und zu begründen. Sofern der Auftraggeber trotz Bedenkenanzeige die Ersatzvornahme wie angekündigt durchführt, trägt er die aus einer Realisierung der konkret angezeigten Bedenken ggf. resultierenden Kosten.

23.3 Der Betreiber hat das Recht, einen Dritten zur Vornahme der Ersatzvornahme vorzuschlagen. Ein solcher Vorschlag ist für den Auftraggeber nicht verbindlich.

23.4 Bei Gefahr in Verzug ist der Auftraggeber berechtigt, umgehend – das heißt ohne vorherige Mahnung und Nachfristsetzung oder Information des Betreibers – eine Ersatzvornahme zu veranlassen.

23.5 Der Auftraggeber hat den Betreiber unverzüglich über die von ihm (bzw. von einem von ihm beauftragten Dritten) vorgenommenen Ersatzvornahmen zu informieren. Der Betreiber hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Ersatzvornahme nicht behindert wird. Ersatzvornahmen sind vom Betreiber entschädigungslos zu dulden, auch wenn sie Auswirkungen auf die sonstige Vertragserfüllung, insbesondere den Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems, haben. Sofern der Betreiber substantielle Bedenken gegen die durchgeführte Ersatzvornahme hat, sind diese Bedenken sowie ggf. dem Betreiber bekannt werdende Mängel oder Risiken für das Infrastrukturabgabeerhebungssystem und/oder das ISA-Gesamterhebungssystem dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen und zu begründen.

23.6 Alle für Ersatzvornahmen aufgewendeten oder durch diese verursachten Kosten sind vom Betreiber zu ersetzen, wobei der Ersatzanspruch des Auftraggebers binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig ist. Der Betreiber kann den Einwand überhöhter Kosten nur insoweit erheben, als er nachweist, dass die vom Auftraggeber geltend gemachten Kosten grob überhöht sind. Hierfür besteht eine widerlegbare Vermutung, wenn die geltend gemachten Kosten 150 % der marktüblichen Kosten für die Ersatzvornahme überschreiten. Ansonsten erwachsen dem Betreiber aus Ersatzvornahmen und aus einer etwaigen Mangelhaftigkeit von Ersatzvornahmen keine Rechte gegenüber dem Auftraggeber, noch entheben ihn solche Umstände von seinen vertraglichen Pflichten, etwa zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen, auch hinsichtlich des von der Ersatzvornahme betroffenen Leistungsteils. Der Betreiber bleibt für die ordnungsgemäße Erbringung der von der Ersatzvornahme betroffenen Leistung verantwortlich. Der Auftraggeber wird dem Betreiber jedoch etwaige Ansprüche gegen Dritte, die aus Mängeln an den von der Ersatzvornahme betroffenen Leistungen resultieren, auf Verlangen abtreten, soweit ihm dies erlaubt ist. Voraussetzung für eine solche Abtretung ist der vorherige Ersatz der Kosten der Ersatzvornahme durch den Betreiber entsprechend den oben stehenden Bestimmungen. Der Auftraggeber wird sich nach besten Kräften bemühen, in Verträgen mit Dritten, die er zur Umsetzung der Ersatzvornahme heranzieht, die Möglichkeit der Abtretung der genannten Ansprüche an den Betreiber zu schaffen.

24. VERTRAGSSTRAFEN

Der Auftraggeber kann jeweils unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs Vertragsstrafen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen verlangen, es sei denn, es liegt ein Fall einer Unterbliebenen Mitwirkung vor:

24.1 Vertragsstrafen wegen Verzögerung fristgebundener Leistungspflichten

Im Fall der Verwirklichung eines Verzugstatbestands hat der Betreiber an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in der sich aus **Anlage 24.1 Part A** jeweils ergebenden Höhe zu zahlen. Ein Verzugstatbestand in diesem Sinne liegt vor, wenn der Betreiber eine verbindliche Frist aus diesem Vertrag oder der Leistungsbeschreibung nicht eingehalten hat, es sei denn, er hat die Verzögerung nachweislich nicht zu vertreten.

24.2 Vertragsstrafen wegen Verletzung sonstiger Leistungspflichten

Erfüllt der Betreiber eine der in **Anlage 24.1 Part B** enthaltenen Pflichten nicht oder nicht vollständig oder mangelhaft, so hat der Betreiber dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in der sich aus **Anlage 24.1 Part B** jeweils ergebenden Höhe zu zahlen, es sei denn, der Betreiber hat die Pflichtverletzung nachweislich nicht zu vertreten oder es liegt der Fall einer Unterbliebenen Mitwirkung vor.

24.3 Vertragsstrafe wegen Verstößen gegen Datenschutzverpflichtungen

Erfüllt der Betreiber eine der in **Anlage 24.1 Part C** enthaltenen Pflichten nicht oder nicht vollständig oder mangelhaft, so hat der Betreiber dem Auftraggeber eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der sich aus **Anlage 24.1 Part C** jeweils ergebenden Höhe zu zahlen.

24.4 Vertragsstrafen wegen Garantieverletzungen des Betreibers

Verletzt der Betreiber eines der in **Anlage 24.1 Part D** enthaltenen Garantieversprechen, hat er – vorbehaltlich eines Falles Höherer Gewalt – eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der sich aus **Anlage 24.1 Part D** jeweils ergebenden Höhe an den Auftraggeber zu zahlen.

24.5 Vertragsstrafen wegen Vertragspflichtverletzungen des Gesellschafters

Erfüllt der Gesellschafter (bzw. einer davon) eine der in **Anlage 24.1 Part E** enthaltenen Pflichten nicht oder nicht vollständig oder mangelhaft, so hat der Gesellschafter dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in der sich aus **Anlage 24.1 Part E** jeweils ergebenden Höhe zu zahlen, es sei denn, der Gesellschafter hat die Pflichtverletzung nachweislich nicht zu vertreten.

24.6 Vertragsstrafen wegen Garantieverletzungen des Gesellschafters

Verletzt der Gesellschafter (bzw. einer der Gesellschafter) eines der in **Anlage 24.1 Part F** enthaltenen Garantieversprechen, hat er bei jeder – auch wiederholten – Garantieverletzung eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der sich aus **Anlage 24.1 Part F** jeweils ergebenden Höhe an den Auftraggeber zu zahlen.

24.7 Fristen und Termine

Vertragsstrafen nach diesem Vertrag gelten, soweit eine Frist oder ein Termin, an deren Nichteinhaltung sie anknüpfen, verschoben wird, für die geänderte Frist bzw. den geänderten Termin.

24.8 Begrenzung der Vertragsstrafen

24.8.1 Die Höhe des vom Betreiber für Vertragsstrafen, die ab dem zweiten bis zum letzten Betriebsjahr (jeweils einschließlich) der Laufzeit des Vertrages verwirkt werden, zu zahlenden Betrages ist für in einem Betriebsjahr verwirkte Vertragsstrafen auf jeweils EUR 20 Mio. (in Worten: zwanzig Millionen Euro) begrenzt.

24.8.2 Maßgeblich für die Bestimmung des Zeitpunkts der Verwirkung einer Vertragsstrafe ist die erstmalige vollständige Erfüllung aller Merkmale des jeweiligen Vertragsstrafentatbestandes. Im Falle der fortlaufenden Verwirkung von Vertragsstrafen, die gemäß **Anlage 24.1 Part A-F** nach Zeiträumen gestaffelt für den andauernden Verstoß oder Verzug geschuldet werden, hindert die Ausschöpfung der Vertragsstrafenbegrenzung in einem Betriebsjahr jedoch nicht deren (ggf. weitere) Geltendmachung in folgenden Betriebsjahren.

24.8.3 Die Begrenzung der Vertragsstrafen gilt nicht, sofern dem Betreiber die vorsätzliche Verwirklichung eines Vertragsstrafentatbestandes zuzurechnen ist.

24.9 Konkurrenz- und Verfahrensregelung

Die Verwirkung und die Geltendmachung von Vertragsstrafen sowie das Verhältnis verwirkter Vertragsstrafen zueinander und zu anderen Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag richten sich nach den folgenden Regelungen.

24.9.1 Die Verwirkung von Vertragsstrafen lässt daneben bestehende Ansprüche und Rechte des Auftraggebers unberührt; bei Verwirklichung eines Vertragsstrafentatbestands wegen Nichterfüllung bleibt der Anspruch auf Erfüllung bestehen. Insbesondere bleiben Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unberührt. Sie können neben der Vertragsstrafe geltend gemacht werden. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet, der aus derselben Pflichtverletzung resultiert; der Zahlung steht ein Erlöschen des Vertragsstrafenanspruchs durch Aufrechnung gleich.

24.9.2 Sind aufgrund ein und desselben Sachverhalts mehrere Vertragsstrafen anwendbar, kommt nur die jeweils höchste Vertragsstrafe zur Anwendung.

24.9.3 Die Verwirkung von Vertragsstrafen für die Nicht-Erfüllung von Anforderungen der Leistungsbeschreibung setzt die Verletzung bzw. Nicht-Erfüllung der in der **Anlage 24.1 Part A bis F** genannten Vertragsstrafentatbestände voraus, wobei Anforderungen nach Maßgabe von Ziffer 3.1 der Leistungsbeschreibung einschließlich der jeweiligen Erläuterungen maßgeblich sind.

24.9.4 Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe auch dann geltend machen, wenn er sich dies bei der Annahme der Leistung nicht vorbehalten hat, § 341 Abs. 3 BGB wird abbedungen.

24.9.5 Bei Verwirkung einer Vertragsstrafe ist der Auftraggeber nach Maßgabe der Ziffer 36.1.2 zur Aufrechnung gegen Vergütungsansprüche des Betreibers berechtigt, wenn und soweit der Betreiber mit der Zahlung verwirkter Vertragsstrafen in Verzug ist.

24.9.6 Der Auftraggeber wird dem Betreiber und dem Gesellschafter einen eine Vertragsstrafe auslösenden Tatbestand innerhalb angemessener Frist nach Kenntnisnahme des Auftraggebers unter Angabe der Art und des Umfangs der Vertragspflichtverletzung anzeigen.

24.9.7 Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen nach Zugang der Anzeige beim Betreiber zur Zahlung fällig.

24.9.8 Weder mit der Entgegennahme von Leistungen noch mit der Zahlung der Vergütung oder sonstigen Zahlungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag verzichtet der Auftraggeber auf eine verwirkte Vertragsstrafe.

25. ANSPRECHPARTNER DER PARTEIEN

Die jeweiligen Ansprechpartner für bestimmte Leistungsbereiche des Betreibers und des Auftraggebers (zusammen jeweils "**Ansprechpartner**") ergeben sich aus einer von den Parteien innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsbeginn auszufüllenden Liste entsprechend

der Vorlage in **Anlage 25.** Der Betreiber wird Personalkontinuität der von ihm benannten Ansprechpartner bestmöglich gewährleisten und den Auftraggeber vor einem Austausch von Ansprechpartnern konsultieren. Ein Wechsel von Ansprechpartnern wird innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung bei der jeweils anderen Partei wirksam. Für die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Betreiber gilt im Übrigen Ziffer 36.4.

26. LAUFZEIT DES VERTRAGES UND VORBEREITUNG DER ENDSCHAFTSPHASE

26.1 Beginn und Beendigung des Vertrages

26.1.1 Dieser Vertrag beginnt am 1. Januar 2019, 00.00 Uhr ("**Vertragsbeginn**").

26.1.2 Er endet vorbehaltlich Ziffer 28.5.4 und Ziffer 29.6.7 mit Ablauf der Laufzeit nach Maßgabe der Ziffer 26.2. Der Vertrag endet ferner im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 26.3 zum darin bestimmten bzw. zu bestimmenden Zeitpunkt. Die Ausübung einer Call-Option bzw. Annahme eines Angebots Dritterwerb nach Ziffer 28.5.3 bzw. Ziffer 29.6.6 führt ebenfalls zur Beendigung dieses Vertrages zum jeweils festgelegten Zeitpunkt.

26.2 Laufzeit des Vertrages

26.2.1 Ordentliche Laufzeit

Die ordentliche Laufzeit dieses Vertrages beginnt mit dem Vertragsbeginn und endet zwölf Jahre nach dem Beginn der Erhebung ("**Ordentliche Laufzeit**").

26.2.2 Verlängerungsoption

a) Dieser Vertrag kann vom Auftraggeber entweder einmalig um drei Jahre oder bis zu dreimalig um je ein Jahr verlängert werden. Im Falle der Ausübung der Verlängerungsoption gelten die Regelungen dieses Vertrages bis zum Ablauf des jeweiligen Verlängerungszeitraumes fort.

b) Zur Ausübung einer Verlängerungsoption muss der Auftraggeber dem Betreiber mindestens zwölf Monate vor Ablauf der Ordentlichen Laufzeit nach Ziffer 26.2.1 bzw. mindestens zwölf Monate vor Ablauf eines vorhergehenden Verlängerungszeitraums eine schriftliche Ausübungsmitteilung zukommen lassen. Er kann in einer Ausübungsmitteilung auch die Verlängerung um zwei Jahre erklären.

26.3 Kündigung aus wichtigem Grund

26.3.1 Kündigungsfrist

a) Der Vertrag kann vor Ende der Laufzeit von keiner Partei ordentlich gekündigt werden.

b) Vorbehaltlich Ziffer 26.3.6b) darf jede Partei diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit einer Frist von mindestens drei und höchstens 18 Monaten zum

Monatsende ("**Auslauffrist**") kündigen. Die kündigende Partei hat die von ihr gewählte Auslauffrist in der Kündigungserklärung zu bezeichnen. Im Fall kollidierender Bestimmungen der Auslauffrist der Parteien gilt die vom Auftraggeber bestimmte.

c) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Auslauffrist durch schriftliche Erklärung, die dem Betreiber spätestens drei Monate vor dem Ende der Auslauffrist zugegangen sein muss, um weitere sechs Monate zu verlängern.

d) Im Fall der Abgabe einer Ausübungsmitteilung Anteilserwerb oder einer Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb verschiebt sich der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beendigung des Vertrages gemäß dieser Ziffer 26.3.1 nach Maßgabe von Ziffer 28.5.3 bzw. Ziffer 29.6.6.

26.3.2 **Wichtiger Grund**

a) Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieses Vertragsverhältnisses bis zum Ende der Ordentlichen Laufzeit bzw. des Verlängerungszeitraumes nicht zugemutet werden kann.

b) Beruht der Eintritt eines wichtigen Grundes für den Auftraggeber auf einer Unterbliebenen Mitwirkung, wird der Auftraggeber davon absehen, wegen dieses wichtigen Grundes die Kündigung zu erklären. Dies gilt jedoch nicht für die wichtigen Gründe nach Ziffern 26.3.4e) und 26.3.4v).

26.3.3 **Verhältnis Gesellschafter – Betreiber im Rahmen der Kündigung**

Für Zwecke dieser Ziffer 26.3 werden die Betreiberparteien einheitlich wie eine einzige Partei dieses Vertrages behandelt. Dies bedeutet, dass der Vertrag seitens des Auftraggebers nur einheitlich mit Wirkung gegenüber allen Betreiberparteien gekündigt werden kann, wobei es ausreichend ist, wenn der Kündigungsgrund durch einen Gesellschafter oder den Betreiber gesetzt wurde bzw. das Risiko dafür nach diesem Vertrag einer Betreiberpartei zugewiesen ist, und die Kündigung gegenüber einer Betreiberpartei erklärt wird. Umgekehrt können die Betreiberparteien diesen Vertrag nur durch gemeinsame Kündigungserklärung kündigen, wobei dafür wiederum ausreichend ist, wenn einem Gesellschafter oder dem Betreiber ein Kündigungsrecht nach diesem Vertrag zusteht. Solche Kündigungen gelten dann mit Wirkung für und gegen alle Betreiberparteien.

26.3.4 **Kündigung durch den Auftraggeber**

Ein wichtiger Grund für die Kündigung durch den Auftraggeber liegt insbesondere vor, wenn:

a) der Betreiber (i) eine freigabefähige Feinplanungsdokumentation nicht spätestens am in Ziffer 5.6 genannten Termin vorgelegt (Meilenstein nach laufender Nr. 1) oder (ii) die Erklärung der Testbereitschaft für das erste

Release (bei agilem Vorgehen) bzw. des gesamten Infrastrukturabgabe-erhebungssystems (bei Wasserfallmodell) nicht spätestens am in Ziffer 5.6 genannten Termin übermittelt hat oder die Voraussetzungen für die Erklärung der Testbereitschaft bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt worden sind (Meilenstein nach laufender Nr. 2), es sei denn, der Betreiber hat dies jeweils nicht zu vertreten;

b) der Betreiber die Erklärung der Bereitschaft zum Probebetrieb nicht spätestens am in Ziffer 5.6 genannten Termin übermittelt hat oder die Voraussetzungen für die Erklärung der Bereitschaft zum Probebetrieb bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt worden sind (Meilenstein nach laufender Nr. 6), es sei denn, der Betreiber hat dies nicht zu vertreten;

c) der Betreiber (i) gegen die Garantie aus Ziffer 11.1.3d) bzw. Anforderung A58 der Leistungsbeschreibung oder (ii) in schwerwiegender Weise oder trotz Abmahnung durch den Auftraggeber mehrfach gegen sonstige datenschutzrechtliche Garantien gemäß Ziffer 11.1 oder gegen die garantierte Verpflichtung aus Anforderung A57 der Leistungsbeschreibung verstößt;

d) die Voraussetzungen der Erteilung der VBE hinsichtlich des Infrastrukturabgabeerhebungssystems nicht bis spätestens 90 Tage nach dem in Ziffer 5.6 genannten Termin vorliegen (Meilenstein nach laufender Nr. 8), es sei denn, der Betreiber hat dies nicht zu vertreten;

e) der Beginn der Erhebung nicht bis zum 31. Dezember 2021 eingetreten ist;

f) der Betreiber (i) gegen eine Verpflichtung der Anforderungen A06.4, A54 oder A60 verstoßen hat oder (ii) um mehr als 10 % und für mehr als 21 Tage von der geforderten Anzahl der physischen Zahlstellen gemäß Anforderungen A09.1 bis A09.4 der Leistungsbeschreibung (unter Berücksichtigung der Erläuterungen hierzu sowie von Ziffer 22.1.2e)) abgewichen ist, im Fall (ii) es sei denn, der Betreiber hat dies nicht zu vertreten;

g) der Betreiber ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers wesentlich vom Angebot oder der freigegebenen Feinplanungs-dokumentation abweicht, es sei denn, der Betreiber hat dies nicht zu vertreten;

h) das Infrastrukturabgabeerhebungssystem oder wesentliche Bestandteile über einen Zeitraum von 14 Tagen durchgehend oder an mehr als 30 Tagen in einem Betriebsjahr ihre Funktion nicht oder überwiegend nicht erfüllen, es sei denn, der Betreiber hat dies nicht zu vertreten;

i) der Betreiber nicht bis zu dem in Ziffer 16.2.1 bezeichneten Zeitpunkt den Financial Close nachweist;

j) der Betreiber eine der Finanzkennzahlen nach Ziffer 17.4 nicht einhält, es sei denn, der Betreiber weist nach, dass Maßnahmen getroffen worden sind, die es bei objektiver Betrachtung erwarten lassen, dass die Finanzkennzahlen in Kürze nachhaltig eingehalten werden. Sollte sich herausstellen, dass die getroffenen Maßnahmen innerhalb eines angemessenen Zeitraums doch nicht dazu führen, dass die Finanzkennzahlen nachhaltig eingehalten werden, lebt der Kündigungsgrund dieser lit. j) wieder auf, jedoch ohne die Möglichkeit des Betreibers, neue Maßnahmen zur Einhaltung der Finanzkennzahlen zu treffen und nachzuweisen;

k) zum mindestens dritten Mal die Voraussetzungen der Ziffer 32.3 zur Einleitung von Maßnahmen der sofortigen Vollstreckung gegenüber dem Betreiber vorliegen;

l) eine Betreiberpartei gegen einen Zustimmungsvorbehalt nach Ziffer 3.4 oder eine der (garantierten) Verpflichtungen aus Ziffer 3.2 verstößt, oder der Gesellschafter eine Garantie aus Ziffer 3.1.1 oder Ziffer 3.1.5 verletzt;

m) die Betreiberparteien sich mit der Verpflichtung zur Vorlage einer (neuen) Patronatserklärung gemäß Ziffer 17.3.3 in Verzug befinden und eine vom Auftraggeber gesetzte Nachfrist von 30 Tagen erfolglos verstrichen ist;

n) der Betreiber oder ein Unterauftragnehmer, bei dem es sich um ein Verbundenes Unternehmen handelt, Kontroll-, Einsichts- und Zutrittsrechte gemäß Ziffer 12.7 wiederholt auch nach Ablauf einer vom Auftraggeber jeweils gesetzten Nachfrist von sieben Tagen nicht ordnungsgemäß gewährt;

o) der Betreiber nicht rechtzeitig den Prüfbericht des Finanzmodells nach Maßgabe der Ziffer 12.2.4d) vorlegt und eine vom Auftraggeber gesetzte Nachfrist von 21 Tagen erfolglos abgelaufen ist;

p) eine Betreiberpartei oder ein Eignungsgeber wiederholt Berichte nach Ziffer 12 nicht fristgerecht vorlegt, und jeweils eine vom Auftraggeber gesetzte Nachfrist von sieben Tagen erfolglos abgelaufen ist;

q) der Betreiber den nach diesem Vertrag aufrecht zu erhaltenden Versicherungsschutz nicht vollständig herstellt und/oder aufrecht erhält;

r) der Betreiber unter Verstoß gegen Ziffer 14 und insbesondere ohne eine nach Ziffer 14 erforderliche vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Dritte mit der Erfüllung von Vertragspflichten beauftragt (also einen Unterauftragnehmervertrag abschließt oder Leistungen darunter in Anspruch nimmt);

s) ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers bei dem Betreiber ein Kontrollwechsel stattfindet bei dem (i) eine Person (a) mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss im Sinne von § 290 Abs. 2 HGB auf den Betreiber erlangt oder (b) im Sinne von § 29 Abs. 2 WpÜG die Kontrolle über eine Gesellschaft erlangt, deren Aktien, Aktienzertifikate (i.S.d.

Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU ("**MiFID II**")) oder vergleichbaren oder diese vertretenden übertragbaren Wertpapiere (i.S.d. MiFID II) an einem Handelsplatz (i.S.d. MiFID II) gehandelt werden, und diese Gesellschaft einen beherrschenden Einfluss im Sinne von § 290 Abs. 2 HGB auf den Betreiber hat, (ii) die Person im Sinne von (i) ihrerseits nicht unter dem beherrschenden Einfluss bzw. der Kontrolle eines Dritten steht, der bereits mittelbar beherrschenden Einfluss auf den Betreiber hat, und (iii) die Person im Sinne von (i) bei objektiver Betrachtung und unter besonderer Berücksichtigung der Beleihung des Betreibers Zweifel an dessen fortdauernder uneingeschränkter Eignung und Zuverlässigkeit für die Durchführung dieses Vertrages begründet. Dies gilt nicht, wenn der Kontrollwechsel auf einer mit Zustimmung des Auftraggebers vorgenommenen Verfügung über die Geschäftsanteile an dem Betreiber (vgl. Ziffer 3.4.1) oder einer Ausübungsmitteilung Anteilserwerb nach Ziffer 28 beruht;

t) der Gesellschafter, ein Verbundenes Unternehmen oder der Betreiber zahlungsunfähig (§ 17 InsO), drohend zahlungsunfähig (§ 18 InsO) oder überschuldet (§ 19 InsO) ist, oder nach den Regeln einer anderen Rechtsordnung ein Grund vorliegt, der die entsprechende Gesellschaft zur Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens verpflichtet oder berechtigt (einschließlich, jedoch hierauf nicht beschränkt, der in Anhang A und Anhang B zur Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren bzw. Anhang A zur Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über Insolvenzverfahren sowie der in einer etwaigen Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU aufgeführten Verfahren, einschließlich präventiver Restrukturierungsverfahren), es sei denn, dass dies keine Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages hat oder haben wird;

u) ein Insolvenzverfahren bzw. vergleichbares Verfahren einer anderen Rechtsordnung (einschließlich, jedoch hierauf nicht beschränkt, der in Anhang A und Anhang B zur Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren bzw. Anhang A zur Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über Insolvenzverfahren sowie der in einer etwaigen Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU aufgeführten Verfahren, einschließlich präventiver Restrukturierungsverfahren) über das Vermögen des Gesellschafters, eines Verbundenen Unternehmens oder des Betreibers beantragt oder eröffnet wird bzw. die

Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, es sei denn, dass dies keine Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages hat oder haben wird; oder

v) ordnungspolitische Gründe eintreten, insbesondere die Änderung oder Aufhebung des InfrAG, Entscheidungen nationaler oder europäischer Gerichte oder Rechtssetzungsakte der Europäischen Union bzw. ihrer Organe, die eine Kündigung durch den Auftraggeber (ganz oder teilweise) erforderlich oder dem Auftraggeber die Weiterführung des Vertrages in der bestehenden Form unzumutbar machen, auch soweit eine solche Änderung, Aufhebung, Entscheidung oder solch ein Rechtssetzungsakt bereits zum heutigen Tage geplant oder absehbar ist. Ein ordnungspolitischer Grund in diesem Sinne ist insbesondere die Einführung einer streckenbezogenen Abgabe aufgrund von Rechtssetzungsakten der Europäischen Union bzw. ihrer Organe.

26.3.5 **Kündigung durch den Betreiber**

Ein wichtiger Grund für die Kündigung durch den Betreiber liegt insbesondere dann vor, wenn:

a) der in Ziffer 10.1.3 genannte Fall eintritt; oder

b) eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen oder sonstiger wesentlicher Grundlagen dieses Vertrages eintritt und die Voraussetzungen des § 313 Abs. 3 BGB vorliegen.

26.3.6 **Kündigung aufgrund Höherer Gewalt**

a) Tritt ein Fall Höherer Gewalt ein, benachrichtigt die betroffene Partei die andere unverzüglich gemäß Ziffer 10.3.2 von dem Vorfall.

b) Dauert der Fall Höherer Gewalt länger als sechs Monate an, so darf jede Partei den Vertrag unter Einhaltung der Frist gemäß Ziffer 26.3.1b) kündigen.

c) Als **"Höhere Gewalt"** im Sinne dieses Vertrages gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die außerhalb des Einflussvermögens der Parteien liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Parteien nicht verhindert werden können, insbesondere:

aa) (erklärter und unerklärter) Krieg, kriegsähnlicher Zustand, terroristische Akte, Aufruhr, Revolution, Rebellion, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Tumult, Ausschreitungen,

bb) Blockade, Embargo,

cc) Sabotageakte,

dd) Streik oder Aussperrung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland,

ee) Epidemien,

ff) nukleare Explosionen oder Kernschmelze, radioaktive, biologische oder chemische Verseuchung,

gg) Feuerschäden,

hh) Überschwemmungen, Sturmfluten, Orkane oder andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Erdrutsche, Blitzschläge und

ii) allgemeine Versorgungsengpässe,

jeweils sofern und soweit sich diese Ereignisse auf das Infrastrukturabgabeerhebungssystem derart auswirken, dass die weitere Errichtung und/oder der (Weiter-)Betrieb des Infrastrukturabgabe-erhebungssystems insgesamt (und nicht nur einzelner seiner Teile) als schlechterdings nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar anzusehen ist.

26.3.7 **Fristen und Verfahren**

a) Innerhalb von sechs Wochen, nachdem eine Partei von einem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt, ist diese verpflichtet, der anderen Partei eine Mitteilung zu senden, in der sie die andere Partei auffordert, den Kündigungsgrund innerhalb einer Heilungsfrist von acht Wochen, sofern in diesem Vertrag nicht eine andere Frist bestimmt ist, zu beseitigen.

b) Vorstehende lit. a) gilt nicht (i) bei Höherer Gewalt, (ii) in den Fällen der Ziffern 26.3.4b), 26.3.4c), 26.3.4d), 26.3.4e), 26.3.4h), 26.3.4j), 26.3.4k), 26.3.4l), 26.3.4s), 26.3.4t), 26.3.4u) und 26.3.4v), und (iii) falls die betreffende Partei die Beseitigung ernsthaft und endgültig i.S.d. § 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB verweigert hat.

c) Die Kündigung ist,

aa) für den Fall der Kündigung durch den Auftraggeber, sofern eine Heilungsfrist gemäß dieser Ziffer 26.3.7 erforderlich ist, innerhalb von vier Monaten nach Zugang der Aufforderungsmitteilung zur Heilung, im Übrigen innerhalb von vier Monaten ab Kenntnis des Auftraggebers vom Vorliegen des Kündigungsgrundes; dies gilt nicht für den Kündigungsgrund gemäß Ziffer 26.3.4v), für den keine Ausübungsfrist nach dieser lit. aa) besteht; und

bb) für den Fall der Kündigung durch die Betreiberparteien, sofern eine Heilungsfrist gemäß dieser Ziffer 26.3.7 erforderlich ist, innerhalb von vier Monaten nach Zugang der Aufforderungsmitteilung zur Heilung, im Übrigen innerhalb von vier Monaten ab Kenntnis des Betreibers vom Vorliegen des Kündigungsgrundes

schriftlich zu erklären. Die Kündigungserklärung muss mittels Einschreiben/Rückschein versandt werden. Sie soll vorab per Fax oder E-Mail versandt werden.

d) Im Falle von Streitigkeiten über (i) die Wirksamkeit einer Kündigung, (ii) die einen Kündigungsgrund begründenden Tatsachen oder (iii) sonstige Umstände im Zusammenhang mit einer Kündigung unter diesem Vertrag gelten in Bezug auf die Konfliktlösung bzw. Streitbeilegung ausschließlich Ziffern 35.1, 35.2 sowie 35.4. Die Ziffern 35.1 und 35.2 gelten jedoch mit der Maßgabe, dass die Regelungen zum Adjudikationsverfahren keine Anwendung finden. Ziffer 35.2.7 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass infolge des Scheiterns der internen Streitbeilegung jede Partei die Einleitung eines Schiedsverfahrens i.S.d. Ziffer 35.4 betreiben kann.

e) Soweit nach Zugang der Aufforderungsmitteilung zur Heilung oder nach Kenntniserlangung der kündigenden Partei vom Kündigungsgrund gemäß Ziffer 26.3.7b) das in Ziffer 35.1 oder 35.2 normierte Konfliktlösungsverfahren initiiert wird, verlängern sich die in Ziffer 26.3.7c) Satz 1 genannten Fristen um die Dauer des jeweiligen Konfliktlösungsverfahrens. Dies gilt jedoch nur für solche Kündigungen, die auf Umständen beruhen, welche ihrerseits Gegenstand des Konfliktlösungsverfahrens sind. Das Recht, die Kündigung während der Dauer des jeweiligen Konfliktlösungsverfahrens zu erklären, bleibt davon unberührt. Eine Verlängerung nach Satz 1 dieser lit. e) kommt jedoch nur bis zum Ablauf des vierten Monats, welcher dem Ablauf der Ordentlichen Laufzeit bzw. eines etwaigen Verlängerungszeitraumes vorangeht, in Betracht.

26.4 Vorbereitung der Endschaftsphase, Projektbegleitung

26.4.1 Für den Auftraggeber muss zu jedem Zeitpunkt gesichert sein, dass insbesondere im Zusammenhang mit der Beendigung dieses Vertrages eine stabile Weiterführung der Errichtung und des Betriebs des Infrastrukturabgabeerhebungssystems erfolgen kann. Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien insbesondere die in diesem Vertrag vorgesehenen Call-Optionen. Ferner ist es im Rahmen eines erneut durchzuführenden Verfahrens zur Vergabe von Betreiberleistungen erforderlich, Wettbewerbsverzerrungen zugunsten der Betreiberparteien oder Verbundener Unternehmen zu vermeiden. Der Auftraggeber ist daher in die Lage zu versetzen, jederzeit den Zustand des Infrastrukturabgabeerhebungssystems sowie die Verhältnisse des Betreibers einschätzen und bewerten zu können, ein diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren zur Vergabe von Leistungen in Bezug auf das Infrastrukturabgabeerhebungssystem oder eines oder mehrere Nachfolgesysteme rechtzeitig und ordnungsgemäß durchzuführen und einem neuen Auftragnehmer bzw. Betreiber zu ermöglichen, das Infrastrukturabgabe-erhebungssystem oder ein Nachfolgesystem ordnungsgemäß in Betrieb zu nehmen.

26.4.2 Dementsprechend muss der Betreiber das Infrastrukturabgabeerhebungssystem so betreiben und dokumentieren, dass die Übernahme des Betriebs durch den Auftraggeber oder einen Dritten nach den Regelungen dieses Vertrages jederzeit

reibungslos möglich ist. Er hat außerdem dem Auftraggeber auf Anforderung jederzeit sämtliche Informationen zu übermitteln, die dieser benötigt, um eine neue Vergabe des Betriebes eines Infrastrukturabgabeerhebungssystems planen, vorbereiten und durchführen zu können. Ergänzend gilt Ziffer 30.3.

26.5 **Durchführung einer Due Diligence**

26.5.1 An den folgenden Zeitpunkten haben die Betreiberparteien dem Auftraggeber nach den nachfolgenden Regelungen umfassende Due Diligence-Prüfungen des Betreibers (im Folgenden "**Due Diligence**") zu ermöglichen, in deren Rahmen der Auftraggeber und ggf. die von ihm benannten Dritten sich ein wahrheitsgetreues Bild aller rechtlichen, steuerlichen, finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Aspekte in Bezug auf den Betreiber machen können:

a) Innerhalb von einem Monat nach (i) der Erklärung der Kündigung des Vertrages beziehungsweise (ii) Zugang der Aufforderungsmitteilung zur Heilung, sofern eine Heilungsfrist gemäß Ziffer 26.3.7 erforderlich ist; sowie

b) jederzeit innerhalb von einem Monat nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber ab drei Jahren nach Vertragsbeginn, jedoch maximal einmal jährlich.

Die Pflicht zur Gewährung der Due Diligence beginnt mit Zugang einer entsprechenden Aufforderung des Auftraggebers bei dem Betreiber ("**Beginn der Due Diligence**").

26.5.2 Die Due Diligence dient der Vorbereitung der Ausübung der Call-Optionen bzw. der Annahme eines Angebots Dritterwerb nach diesem Vertrag. Dabei wird der Auftraggeber ggf. sowohl selbst eine Due Diligence durchführen (bzw. durch Berater und Beauftragte durchführen lassen) als auch im Rahmen eines Vergabeprozesses hinsichtlich einer oder mehreren vertragsgegenständlichen oder mit diesen vergleichbaren Leistungen maximal sechs Bietern ("**Interessenten**") die Durchführung einer Due Diligence gestatten. Die Betreiberparteien werden dies nach den Regelungen dieser Ziffer 26.5 ermöglichen. Voraussetzung für die Durchführung der Due Diligence durch einen Interessenten ist, dass der betreffende Interessent mit dem Auftraggeber eine Vertraulichkeitsvereinbarung nach dem Muster in **Anlage 26.5.2** mit Wirkung (auch) zu Gunsten des Betreibers abschließt.

26.5.3 Der Betreiber hat dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf von acht Wochen nach Beginn der Due Diligence, den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie Quartalsabschlüsse des Betreibers in Bezug auf das laufende Geschäftsjahr vorzulegen. Das Testat des Jahresabschlusses ist spätestens innerhalb der Frist der Ziffer 12.2.1a) nachzureichen.

26.5.4 Ferner hat der Betreiber innerhalb von acht Wochen nach Beginn der Due Diligence oder zu einem vom Auftraggeber zu bestimmenden späteren Zeitpunkt Verkäufer-Due-Diligence-Berichte ("**VDD Reports**") zu erstellen, in denen jeweils die wesentlichen wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Verhältnisse des

Betreibers richtig und in allen für einen Erwerb wesentlichen Hinsichten vollständig beschrieben und bewertet sind. Die Anforderungen an den rechtlichen VDD Report sind in **Anlage 26.5.4** beschrieben. Der Betreiber ist nicht verpflichtet, eine Haftung für die VDD Reports zu übernehmen, soweit er sicherstellt, dass die jeweiligen Ersteller für ihre jeweiligen VDD Reports gegenüber dem Auftraggeber und ggf. gegenüber dem Interessenten, der als erfolgreicher Bieter ausgewählt worden ist und den ihn finanzierenden Fremdkapitalgebern die Haftung in einer Form übernehmen, die nur marktübliche Haftungsbegrenzungen vorsieht.

26.5.5 Des Weiteren wird der Betreiber anhand einer vom Auftraggeber in Textform zur Verfügung gestellten Due Diligence Anforderungsliste spätestens einen Monat nach (i) Beginn der Due Diligence und (ii) Erhalt der Anforderungsliste einen elektronischen Datenraum einrichten und diesen den Mitarbeitern und Beratern des Auftraggebers und ggf. den von diesem benannten Dritten für eine Dauer von zwei Monaten ab im Wesentlichen vollständiger Zurverfügungstellung des Datenraums uneingeschränkt zugänglich machen. Ein Muster einer Anforderungsliste für die rechtliche Due Diligence, die der Auftraggeber nach seinem freien Ermessen und den Umständen im Einzelfall anpassen kann, ist als **Anlage 26.5.5** beigefügt. Rückfragen des Auftraggebers bzw. seiner Mitarbeiter und Berater sind während der vorgenannten Dauer unverzüglich vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten bzw. zusätzlich angeforderte Informationen in übersichtlicher Form zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für die Zurverfügungstellung ergänzender und erläuternder Informationen, sofern dies zum Verständnis einzelner Sachverhalte erforderlich ist. Der Betreiber wird bereits zur Verfügung gestellte Informationen auf Verlangen des Auftraggebers in der Regel jeweils innerhalb von zwei Wochen nach entsprechender Anforderung durch vorhandene Informationen vervollständigen bzw. aktualisieren.

26.5.6 Der Betreiber wird ferner nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Informationen im Rahmen eines geordneten Verfahrens durch Standortbegehungen bei dem Betreiber und Interviews zur Verfügung stellen.

a) Der Betreiber wird dafür sorgen, dass insbesondere die Geschäftsführung und leitende Angestellte dem Auftraggeber im nach dem freien Ermessen des Auftraggebers erforderlichen Umfang in Person oder per Telefon- oder Videokonferenz für Fragen zur Verfügung stehen. Die Geschäftsführung und leitenden Angestellten ziehen im Einzelfall Fachkräfte oder deren Sachverstand hinzu, soweit dies nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen für die Erfüllung des Informationsverlangens erforderlich ist. Der Auftraggeber und der Betreiber werden die Termine für derartige Interviews mindestens zehn Werktage vor Stattfinden des Termins gemeinsam vereinbaren und diese gemeinsam wahrnehmen; der Auftraggeber kann sich hierbei auch durch seine Berater vertreten oder begleiten lassen. Der Auftraggeber wird mindestens fünf Werktage vor Stattfinden des Termins eine Agenda für den Termin sowie die beabsichtigten Fragen an den Betreiber übermitteln. Der Auftraggeber wird sich bemühen, Befragungen nach Möglichkeit zu bündeln, um die Anzahl der Termine möglichst gering zu halten. Der Auftraggeber und der Betreiber können hiervon abweichende Fristen vereinbaren.

b) Der Betreiber ist verpflichtet, dem Auftraggeber im nach freiem Ermessen des Auftraggebers erforderlichen Umfang Standortbegehungen zu ermöglichen. Der Auftraggeber und der Betreiber werden Termine für diese Standortbegehungen in der Regel mindestens zehn Werktage vor der Standortbegehung gemeinsam vereinbaren und diese gemeinsam wahrnehmen; der Auftraggeber kann sich hierbei auch durch seine Berater vertreten lassen. Der Auftraggeber wird mindestens fünf Werktage vor der Standortbegehung eine Agenda für die Standortbegehung sowie beabsichtigte Fragen an den Betreiber übermitteln. Der Auftraggeber wird sich bemühen, Standortbegehungen nach Möglichkeit zu bündeln, um die Anzahl der Termine möglichst gering zu halten. Der Auftraggeber und der Betreiber können hiervon abweichende Fristen vereinbaren. Der Betreiber hat die Standortbegehungen durch geeignetes Personal zu begleiten und für die Sicherheit der Teilnehmer Sorge zu tragen.

26.5.7 Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Betreiber auch vom Auftraggeber benannten (maximal sechs) Interessenten und deren Mitarbeitern und Beratern eine Due Diligence entsprechend den Regelungen in Ziffern 26.5.5 und 26.5.6 zu den in Ziffer 26.5.1 genannten Zeitpunkten ermöglichen.

26.5.8 Der Auftraggeber wird sich darum bemühen, die Due Diligence möglichst schonend durchzuführen, um die Einschränkungen für die Geschäftsabläufe des Betreibers gering zu halten.

26.5.9 Der Auftraggeber bzw. die Interessenten tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten ihrer jeweiligen Berater und Beauftragten jeweils selbst.

27. AUFRECHTERHALTUNG DES GESCHÄFTSBETRIEBES

27.1 Der Betreiber ist verpflichtet, seinen Geschäftsbetrieb bis zur Beendigung dieses Vertrages so aufrecht zu erhalten, dass er jederzeit in der Lage ist, die Verpflichtungen nach diesem Vertrag auch in einem eventuellen Verlängerungszeitraum i.S.d. Ziffer 26.2.2 zu erfüllen. Sofern es sich bei dem Gesellschafter um einen bzw. mehrere Unterauftragnehmer handelt, ist er verpflichtet, den Betreiber sachlich, technisch und rechtlich so zu beliefern und Unterauftragnehmerleistungen derart zu erbringen, dass der Betreiber jederzeit in der Lage ist, die Verpflichtungen nach diesem Vertrag auch in einem eventuellen Verlängerungszeitraum i.S.d. Ziffer 26.2.2 zu erfüllen. Sofern es sich bei den Unterauftragnehmern um Verbundene Unternehmen handelt, verpflichtet sich der Gesellschafter, dafür Sorge zu tragen, dass der jeweilige Unterauftragnehmer seine Leistungen entsprechend erbringt.

27.2 Insbesondere hat der Betreiber sicherzustellen, dass entsprechend der Projektorganisation sowohl bei dem Betreiber als auch bei seinen Unterauftragnehmern während jeder Projektphase jederzeit in ausreichender Anzahl qualifiziertes und erfahrenes Personal zur Verfügung steht. Die Betriebsressourcen (Mitarbeiter, Räume, Einrichtungen, sonstige Ausstattungen) müssen so ausgelegt sein, dass der ordnungsgemäße Betrieb während der Vertragslaufzeit und insbesondere auch nach Ausübung der Call-Option Anteilserwerb oder Annahme des Angebots Dritterwerb Anteile jederzeit gewährleistet ist.

27.3 Der Betreiber wird das Infrastrukturabgabeerhebungssystem, einschließlich sämtlicher erforderlichen Einrichtungen und Bestandteile, so errichten, pflegen und instandhalten, dass es bei einer nach Beginn der Erhebung erfolgenden Beendigung dieses Vertrages und bei ordnungsgemäßer Wartung und Bedienung mindestens drei weitere Jahre funktionsfähig bleibt. Die Regelungen zur Zulässigkeit der zeitlichen Beschränkung von Vertragsrechten gemäß Ziffern 18.1.2a)dd) und 18.1.3 bleiben unberührt.

27.4 Der Auftraggeber kann jederzeit auf die Erfüllung der Verpflichtung nach Ziffer 27.3 – ganz oder teilweise – verzichten.

27.5 Der Auftraggeber kann von dem Betreiber verlangen, dass er über die Maßnahmen nach Ziffern 27.3 und 30.3 hinaus bestimmte, vom Auftraggeber vorgegebene Maßnahmen ergreift, wenn der Auftraggeber dies im Hinblick auf die mögliche Ausübung von Call-Optionen bzw. der Annahme eines Angebots Dritterwerb für erforderlich oder sinnvoll erachtet. Die Durchführung und Vergütung dieser Maßnahmen richtet sich nach den Regelungen über Leistungsänderungen nach Ziffer 15.

28. CALL-OPTION HINSICHTLICH DER GESCHÄFTSANTEILE AN DEM BETREIBER (EINSCHLIESSLICH DRITTERWERB)

28.1 Call-Option Anteilserwerb

28.1.1 Hiermit verkauft und tritt jeder Gesellschafter an den Auftraggeber unwiderruflich mit Wirkung zum Ablauf des dem Wirksamwerden der Beendigung dieses Vertrages (vgl. Ziffer 28.5.3 bzw. Ziffer 28.5.4) vorausgehenden Monats sämtliche von ihm gehaltenen Geschäftsanteile an dem Betreiber ab ("**Call-Option Anteilserwerb**"). Die Call-Option Anteilserwerb umfasst sämtliche Gewinnbezugsrechte für Gewinne, die sich auf die Zeit ab dem Ablauf des Tages, an dem die Geschäftsanteile an dem Betreiber auf den Auftraggeber übergehen, beziehen oder die zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgeschüttet sind. Im Rahmen der Call-Option Anteilserwerb verkauft und tritt jeder Gesellschafter ferner einen etwaigen Anspruch auf Erstattung, Ersatz bzw. Rückgriff, den der jeweilige Gesellschafter aufgrund der Erfüllung von Verpflichtungen aus Ziffer 17 gegen den Betreiber hat oder noch erlangen wird ("**Rückgriffsanspruch**"), unwiderruflich an den Auftraggeber mit Wirkung zum im ersten Satz dieser Ziffer genannten Zeitpunkt ab. Die Abtretung der Geschäftsanteile wie auch der Rückgriffsansprüche steht unter den beiden folgenden aufschiebenden Bedingungen, der jeweilige Verkauf lediglich unter der aufschiebenden Bedingung a):

a) Zugang der Ausübungsmitteilung gemäß den Anforderungen der Ziffer 28.3 beim Gesellschafter ("**Ausübungsmitteilung Anteilserwerb 1**"); sowie

b) Wegfall des Vollzugsverbotes (wie in Ziffer 34.3.2 definiert).

28.1.2 Der Auftraggeber nimmt die vorstehenden Verkäufe und Abtretungen hiermit an.

28.1.3 Die Parteien vereinbaren, dass die aufschiebenden Bedingungen der Ziffern 28.1.1a) und 28.1.1b) endgültig ausfallen und nicht mehr eintreten können, sofern (i) das in Ziffer 28.2 unterbreitete Angebot Dritterwerb Anteile oder (ii) die Call-Option Aktiva-

Erwerb oder (iii) das Angebot Dritterwerb Aktiva angenommen bzw. ausgeübt wurde und die jeweils dafür vereinbarten aufschiebenden Bedingungen eingetreten sind.

28.1.4 Für die Verkäufe und Abtretungen der Geschäftsanteile an dem Betreiber gilt, soweit rechtlich möglich, ergänzend **Anlage 28.5.1**.

28.2 **Angebot Dritterwerb Anteile**

Jeder Gesellschafter bietet hiermit des Weiteren den Verkauf und die Abtretung sämtlicher von ihm gehaltener Geschäftsanteile an dem Betreiber mit Wirkung zum Ablauf des dem Wirksamwerden der Beendigung dieses Vertrages vorausgehenden Monats zu den nachstehenden Konditionen an ("**Angebot Dritterwerb Anteile**"):

28.2.1 Das Angebot Dritterwerb Anteile umfasst sämtliche Gewinnbezugsrechte für Gewinne, die sich auf die Zeit ab dem Ablauf des Tages, an dem die Geschäftsanteile an dem Betreiber auf den Erwerber übergehen, beziehen oder die zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgeschüttet sind. Im Rahmen des Angebots Dritterwerb Anteile bietet jeder Gesellschafter des Weiteren den Verkauf und die Abtretung sämtlicher etwaiger Rückgriffsansprüche an.

28.2.2 Das Angebot Dritterwerb Anteile kann ausschließlich durch einen vom Auftraggeber bezeichneten Dritten angenommen werden.

28.2.3 Vor Annahme des Angebots Dritterwerb Anteile muss der Auftraggeber dem Gesellschafter eine Ausübungsmitteilung zukommen lassen ("**Ausübungsmitteilung Anteilserwerb 2**" und zusammen mit der Ausübungsmitteilung Anteilserwerb 1 "**Ausübungsmitteilung Anteilserwerb**"). Die Ausübungsmitteilung Anteilserwerb 2 muss den Anforderungen der Ziffer 28.3 entsprechen. Der Auftraggeber muss darin den Dritten bezeichnen.

28.2.4 Die Annahme muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Zugang der Ausübungsmitteilung Anteilserwerb 2 beim beurkundenden Notar beurkundet werden. Der Notar wird angewiesen, die Parteien unverzüglich von der Annahme schriftlich zu benachrichtigen.

28.2.5 Die Abtretungen gemäß dieser Ziffer 28.2 stehen unter der aufschiebenden Bedingung des Wegfalls des Vollzugsverbotes (wie in Ziffer 34.3.2 definiert).

28.2.6 Das Angebot Dritterwerb Anteile erlischt, wenn (i) die Call-Option Anteilserwerb, (ii) die Call-Option Aktiva-Erwerb oder (iii) das Angebot Dritterwerb Aktiva ausgeübt bzw. angenommen wurde und die jeweils dafür vereinbarten aufschiebenden Bedingungen eingetreten sind.

28.2.7 Der Inhalt des Angebots Dritterwerb Anteile richtet sich, soweit rechtlich möglich, nach **Anlage 28.5.1**.

28.3 **Ausübung**

28.3.1 Der Auftraggeber ist wie folgt berechtigt, die Ausübungsmitteilung Anteilserwerb abzugeben:

a) Jederzeit ab Abgabe der Erklärung zur Kündigung dieses Vertrages bis zum Wirksamwerden der Beendigung des Vertrages, ungeachtet, welche Partei die Kündigungserklärung abgegeben hat;

b) ab Verstreichen von fünf Jahren der Ordentlichen Laufzeit jederzeit bis zum Ablauf der Ordentlichen Laufzeit; und

c) jederzeit innerhalb eines Verlängerungszeitraumes.

28.3.2 Die Ausübungsmitteilung Anteilserwerb ist schriftlich zu erklären. Darin hat der Auftraggeber in den Fällen der Ziffern 28.3.1b) und 28.3.1c) zu bestimmen, ob Verkauf und Übertragung der Geschäftsanteile am Betreiber zum Ablauf der Ordentlichen Laufzeit bzw. des Verlängerungszeitraums oder zu einem früheren, in der Ausübungsmitteilung Anteilserwerb bezeichneten Monatsende Wirkung entfalten sollen.

28.3.3 Die Ausübungsmitteilung Anteilserwerb ist an einen Gesellschafter zu adressieren und muss mittels Einschreiben/Rückschein versandt werden. Sie soll vorab per Fax oder E-Mail versandt werden.

28.4 **Kaufpreis**

28.4.1 Der Kaufpreis für die Geschäftsanteile an dem Betreiber einschließlich aller mitübertragenen Ansprüche bestimmt sich sowohl im Falle des Erwerbs durch den Auftraggeber als auch im Fall des Erwerbs durch den Dritterwerber nach Maßgabe der **Anlage 28.4.1**.

28.4.2 Im Falle der Annahme des Angebots Dritterwerb Anteile haftet der Auftraggeber für die Pflicht des Dritterwerbers zur Kaufpreiszahlung gegenüber dem Gesellschafter gesamtschuldnerisch mit dem Dritterwerber, wenn und soweit der Dritterwerber seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit des Kaufpreises nachkommt.

28.5 **Sonstige Rechtsfolgen**

28.5.1 Der Gesellschafter und der Auftraggeber verpflichten sich, (i) in den Fällen der Ziffern 28.3.1a) und 28.3.1c) innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Ausübungsmitteilung Anteilserwerb 1 bzw. der Annahme des Angebots Dritterwerb Anteile, (ii) im Fall der Ziffer 28.3.1b) innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Ausübungsmitteilung Anteilserwerb 1 bzw. der Annahme des Angebots Dritterwerb Anteile, frühestens jedoch 18 Monate vor dem nach Ziffer 28.3.2 bestimmten Zeitpunkt für die Wirkung des Verkaufs und der Übertragung der Geschäftsanteile am Betreiber einen Anteilskaufvertrag zu schließen, der im Wesentlichen dem in **Anlage 28.5.1** beigefügten Muster entspricht ("**Anteilskaufvertrag**"). Die Parteien

sind sich über den Inhalt des Anteilskaufvertrages einig und vereinbaren, dass lediglich noch die zum jetzigen Zeitpunkt in **Anlage 28.5.1** und in den dort vorgesehenen Anlagen fehlenden Angaben ergänzt und ansonsten von den Regelungen nicht abgewichen werden darf. Im Falle der Annahme des Angebotes Dritterwerb Anteile verpflichtet sich der Gesellschafter, den Anteilskaufvertrag mit dem Dritterwerber abzuschließen.

Die Parteien sind sich der Regelung des § 154 BGB Abs. 1 bewusst und sind sich einig, dass sie sich zu dem in dieser Ziffer 28 vereinbarten Verkauf und der vereinbarten Abtretung der Geschäftsanteile an dem Betreiber binden wollen, auch wenn der noch zu schließende Anteilskaufvertrag Details regeln wird, die die Parteien zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht imstande sind zu regeln.

Die Parteien vereinbaren ferner, dass der in dieser Ziffer 28 vereinbarte Verkauf und die vereinbarte Abtretung der Geschäftsanteile an dem Betreiber sowie der mitverkauften Ansprüche entgegen § 154 Abs. 2 BGB hiermit bereits geschlossene Rechtsgeschäfte sind, auch wenn mit dem Abschluss des Anteilskaufvertrages eine (zusätzliche) Beurkundung im Sinne dieser Vorschrift verabredet wurde. In dem Anteilskaufvertrag wird der gemäß Ziffern 28.1 und 28.2 durch den Zugang der Ausübungsmitteilung Anteilserwerb 1 bzw. der Annahme des Angebots Dritterwerb Anteile und dem Eintritt der weiteren jeweils geltenden aufschiebenden Bedingungen wirksam vereinbarte Verkauf und die wirksam vereinbarte Abtretung lediglich bestätigt, wiederholt und präzisiert. Mit Abschluss des Anteilskaufvertrages werden die Regelungen in diesem Vertrag, zu denen Regelungen im Anteilskaufvertrag getroffen werden, ersetzt. Wenn und solange der Anteilskaufvertrag nicht abgeschlossen ist, richten sich der Verkauf und die Abtretung weiterhin nach diesem Vertrag; Ziffer 36.8 gilt insoweit entsprechend mit der Maßgabe, dass im Rahmen der Ermittlung der Regelungen, die die Parteien bei Kenntnis der Vertragslücke vereinbart hätten, auf die in der **Anlage 28.5.1** vorgesehenen Regelungen abzustellen ist. Insbesondere gelten die in **Anlage 28.5.1** vorgesehenen Garantien bereits als abgegeben. Dies gilt nicht, soweit (i) der Auftraggeber bei Abgabe der Ausübungsmitteilung Anteilserwerb nach Maßgabe von Ziffer 6.2 des Anteilskaufvertrages positive Kenntnis einer Verletzung der Garantien hat, und (ii) in Ziffer 5 des Anteilskaufvertrages explizit Anlagen vorgesehen sind.

28.5.2 Jeder Gesellschafter verpflichtet sich, innerhalb von einer Woche nach Abschluss des Anteilskaufvertrages einen notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss einzuholen und dem Auftraggeber sowie ggf. dem Dritterwerber vorzulegen, in welchem die Gesellschafter des Gesellschafters dem Verkauf und der Übertragung der Geschäftsanteile an dem Betreiber nach Maßgabe dieses Vertrages sowie des Anteilskaufvertrages mit mindestens der Mehrheit gemäß § 53 Abs. 2 Satz 1 GmbHG zustimmen.

Diese Verpflichtung besteht für einen Gesellschafter nicht, wenn er zur Überzeugung des Auftraggebers und im Falle eines Dritterwerbs gemäß Ziffer 28.2 außerdem zur Überzeugung des Dritterwerbers nachgewiesen hat, dass der Gesellschafter über seine Beteiligung am Betreiber hinaus über wesentliches Vermögen verfügt.

28.5.3 Wird eine Ausübungsmitteilung Anteilserwerb gemäß Ziffer 28.3.1a) abgegeben, endet der Vertrag in Abweichung von Ziffer 26.3.1 bzw. Ziffer 26.3.6b) i.V.m. Ziffer 26.3.1 mit Ablauf des dritten Werktages nach dem Monatsende des Monats, in dem der spätere der folgenden Termine liegt:

a) Ablauf der Auslauffrist; und

b) der Tag des Wegfalls des Vollzugsverbotes (wie in Ziffer 34.3.2 definiert).

28.5.4 Wird eine Ausübungsmitteilung Anteilserwerb gemäß Ziffer 28.3.1b) oder Ziffer 28.3.1c) abgegeben, endet der Vertrag in Abweichung von Ziffer 26.2 mit Ablauf des dritten Werktages nach dem Monatsende des Monats, in dem der spätere der folgenden Termine liegt:

a) das in der Ausübungsmitteilung Anteilserwerb gemäß Ziffer 28.3.2 bezeichnete Datum; und

b) der Tag des Wegfall des Vollzugsverbotes (wie in Ziffer 34.3.2 definiert).

Eine gesonderte Kündigung dieses Vertrages ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

28.5.5 Im Falle des Vollzugs der Call-Option Anteilserwerb oder des Angebots Dritterwerb Anteile erfassen die Verpflichtung des Gesellschafters aus Ziffer 17.1.1 und die Zahlungsgarantie solche Verpflichtungen des Betreibers nicht, deren anspruchsbegründendes Ereignis jeweils nach dem Übergang der Geschäftsanteile an dem Betreiber eintritt. Des Weiteren bestehen in diesem Falle die Garantieversprechen des Gesellschafters gemäß Ziffer 22.2 nicht bis zum Ende der Vertragslaufzeit, sondern lediglich bis zum Übergang der Geschäftsanteile an dem Betreiber auf den Erwerber.

28.5.6 Im Falle von Streitigkeiten über (i) die Wirksamkeit der Ausübung der Call-Option Anteilserwerb bzw. der Annahme des Angebots Dritterwerb Anteile oder (ii) sonstige Umstände im Zusammenhang mit der Ausübung der Call-Option Anteilserwerb bzw. der Annahme des Angebots Dritterwerb Anteile gilt Ziffer 26.3.7d) entsprechend.

29. CALL-OPTION HINSICHTLICH DER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE UND VERTRÄGE DES BETREIBERS (EINSCHLIESSLICH DRITTERWERB)

29.1 Call-Option Aktiva-Erwerb

29.1.1 Hiermit bietet der Betreiber dem Auftraggeber unwiderruflich mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beendigung dieses Vertrages (vgl. Ziffer 29.6.6 bzw. Ziffer 29.6.7) den Verkauf sowie (im Falle von beweglichen Sachen) die Übereignung, (im Falle von Forderungen und sonstigen Rechten i.S.d. § 413 BGB) die Abtretung und (im Falle von Vertragsverhältnissen) die Übertragung der folgenden Vermögensgegenstände ("**Kaufgegenstand**") an:

a) Sämtliche Unterauftragnehmerverträge mit Ausnahme solcher zur Beschaffung von Vertragsrechten an Standard-Software und Open Source-

Softwarekomponenten und alle damit jeweils im Zusammenhang stehenden vertraglichen und gesetzlichen Forderungen und Rechte;

b) sämtliche Verträge mit den Urhebern, Lizenzgebern, Entwicklern, Betreibern, Administratoren und/oder Registrierungsstellen der Bezeichnungen, Applikationen und ähnlichen Anwendungen, des Internetauftritts, der Domain und Website sowie der Softwarekomponenten (mit Ausnahme von Standard-Software und Open Source-Softwarekomponenten) des Infrastrukturabgabeerhebungssystems und alle damit jeweils im Zusammenhang stehenden vertraglichen und gesetzlichen Forderungen und Rechte;

c) sämtliche physischen Zahlstellen für die Erhebung der Infrastrukturabgabe, einschließlich der dafür vorgehaltenen Ersatzteile, einschließlich der Miet-, Pacht- oder sonstigen Verträge über die Nutzung der Flächen bzw. Grundstücke, auf denen sie aufgestellt sind, sowie Verträge über die Wartung der physischen Zahlstellen und der damit jeweils im Zusammenhang stehenden vertraglichen und gesetzlichen Forderungen;

d) sämtliche auf die Abgabenpflicht hinweisenden oder anderweitig für die Erhebung der Infrastrukturabgabe genutzten Hinweisschilder und sonstigen Beschilderungen, einschließlich der Miet-, Pacht- oder sonstigen Verträge über die Nutzung der Flächen bzw. Grundstücke, auf denen sie aufgestellt oder angebracht sind, und der damit im Zusammenhang stehenden vertraglichen und gesetzlichen Forderungen;

e) sämtliche Sachen, Anlagen, Anlagenteile, Komponenten, Bestandteile, Einrichtungen und Zubehör (einschließlich Hardware, Server und Rechenzentren), die für das oder in Zusammenhang mit dem Infrastrukturabgabeerhebungssystem vom Betreiber errichtet, beschafft und/oder eingesetzt werden;

f) sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen, die für den Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems erforderlich oder zweckmäßig sind, einschließlich Kopien sämtlicher Bescheide und Anträge in Bezug auf die Infrastrukturabgabe sowie Unterlagen in Bezug auf Widerspruchs- und Klageverfahren, technischer Zeichnungen, Handbücher, Geschäfts-korrespondenz sowie Listen der Abgabenpflichtigen, jeweils insbesondere die Sache, das Medium bzw. der Träger, auf dem sie gespeichert, verkörpert oder wiedergegeben sind, einschließlich der Systemdokumentation und der sonstigen Dokumentationen nach Ziffer 12.8.3;

g) sämtliche Vertragsrechte sowie im Zusammenhang mit dem Infrastrukturabgabeerhebungssystem und/oder diesem Vertrag angemeldete und/oder eingetragene Patente, gemachte Erfindungen oder sonstige eigene Schutzrechte des Betreibers, einschließlich insbesondere den Schutzrechten und sonstigen Rechten an den Bezeichnungen und der Firma des Betreibers;

h) sämtliche in den Geschäftsräumen des Betreibers befindlichen Datenträger, auf denen Programmcodes (insbesondere Source Codes) für das Infrastrukturabgabeerhebungssystem oder dessen Bestandteile gespeichert sind; und

i) sämtliche Forderungen gegenüber Abgabenpflichtigen auf Zahlung der Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe und gegenüber dem das Treuhandkonto führenden Kreditinstitut auf Gutschrift, aus Gutschrift sowie auf Auszahlung aus der Gutschrift

(die in dieser Ziffer 29.1.1 abgegebenen Erklärungen zusammen "**Call-Option Aktiva-Erwerb**" und zusammen mit der Call-Option Anteilserwerb "**Call-Option**").

Nicht zum Kaufgegenstand gehören insbesondere:

j) sämtliche Büroeinrichtung des Betreibers (mit Ausnahme der Systemlandschaft (Hardware) für das Infrastrukturabgabeerhebungssystem) wie Schränke, Schreibtische, Stühle, Konferenz- und Kaffeeküchen-einrichtung, Schreibwaren- und ähnliches Büromaterial, Beleuchtung und Begrünung etc.;

k) sämtliche Verträge zur Finanzierung des Betreibers mit dem Gesellschafter, Verbundenen Unternehmen und sonstigen Finanzierungspartnern, insbesondere Kreditinstituten und Vertragspartnern von Zinssicherungs-geschäften und vergleichbaren Sicherungsgeschäften mit Finanzderivaten, einschließlich der Forderungen und sonstigen Rechte i.S.d. § 413 BGB hieraus;

l) sämtliche sonstigen Verträge des Betreibers mit Ausnahme der oben unter lit. a) bis i) genannten Verträge; für Arbeitsverhältnisse gilt Ziffer 29.1.8; und

m) sämtliche sonstigen Grundstücke bzw. grundstücksgleichen Rechte, Beteiligungen, Ansprüche, Forderungen und sonstigen Rechte sowie bewegliche Sachen, die keinen spezifischen Bezug zur Erhebung der Infrastrukturabgabe haben.

29.1.2 Die jeweilige Übereignung, Abtretung und Übertragung steht unter den beiden folgenden aufschiebenden Bedingungen, der Verkauf lediglich unter der aufschiebenden Bedingung der lit. a):

a) Zugang der Ausübungsmitteilung gemäß den Anforderungen der Ziffern 29.4 i.V.m. 28.3 beim Betreiber ("**Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb 1**"); sowie

b) Wegfall des Vollzugsverbotes (wie in Ziffer 34.3.2 definiert).

29.1.3 Soweit an dem Kaufgegenstand bzw. Teilen davon Eigentumsvorbehalte von Lieferanten bzw. Zulieferern bestehen, verkauft und überträgt der Betreiber lediglich das ihm zustehende Anwartschaftsrecht an dem Kaufgegenstand.

29.1.4 Der Auftraggeber nimmt das Angebot gemäß Ziffer 29.1.1 für den Verkauf sowie die Übereignung, Abtretung und Übertragung des Kaufgegenstandes hiermit an.

29.1.5 Die Parteien vereinbaren, dass die aufschiebenden Bedingungen gemäß Ziffer 29.1.2 endgültig ausfallen und nicht mehr eintreten können, sofern (i) das in Ziffer 29.2 unterbreitete Angebot Dritterwerb Aktiva oder (ii) die Call-Option Anteilserwerb oder (iii) das Angebot Dritterwerb Anteile angenommen bzw. ausgeübt wurde und die jeweils dafür vereinbarten aufschiebenden Bedingungen eingetreten sind.

29.1.6 Für die Verkäufe und Übereignungen, Abtretungen und Übertragungen der Vermögensgegenstände des Betreibers gilt, soweit rechtlich möglich, ergänzend **Anlage 29.6.1**.

29.1.7 Bis zum Eintritt der vorstehenden aufschiebenden Bedingungen in Bezug auf die jeweilige Übereignung, Abtretung und Übertragung ist der Betreiber in Abweichung von § 161 Abs. 1 Satz 1 BGB berechtigt, im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes und sofern dies in diesem Vertrag bzw. im Kaufvertrag über Vermögensgegenstände vorgesehen ist, über den Kaufgegenstand zu verfügen, insbesondere Forderungen einzuziehen und bewegliche Sachen im Rahmen von Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen auszutauschen.

29.1.8 Wenn die Übertragungen gemäß der Call-Option Aktiva-Erwerb wirksam werden, wird der Erwerber gemäß § 613a BGB in die bestehenden Arbeitsverhältnisse mit den Arbeitnehmern des Betreibers, die ausschließlich oder überwiegend mit dem Betrieb der Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag betraut sind, eintreten, sofern diese Arbeitnehmer dem Übergang nicht wirksam widersprechen. Im Übrigen tritt der Erwerber in etwaig bestehende Arbeitsverhältnisse nicht ein und übernimmt die betreffenden Arbeitnehmer nicht.

29.1.9 Der Betreiber verpflichtet sich, dem Auftraggeber den Besitz an den zum Kaufgegenstand gehörenden beweglichen Sachen zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Beendigung des Vertrages einzuräumen. Soweit der Auftraggeber nicht den unmittelbaren Besitz an den beweglichen Sachen erlangt, vereinbaren der Betreiber und der Auftraggeber hiermit, dass der Betreiber diese ab diesem Zeitpunkt für den Auftraggeber aufzubewahren hat. Soweit der Kaufgegenstand im Besitz Dritter ist, tritt der Betreiber hiermit unter den aufschiebenden Bedingungen gemäß Ziffer 29.1.2 seinen Anspruch auf Herausgabe dieser Sachen an den Auftraggeber ab diesem Zeitpunkt ab. Der Auftraggeber nimmt diese Abtretung hiermit an.

29.2 **Angebot Dritterwerb Aktiva**

29.2.1 Der Betreiber bietet hiermit des Weiteren unwiderruflich mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beendigung dieses Vertrages den Verkauf sowie die Übereignung, Abtretung und Übertragung des Kaufgegenstandes zu den nachstehenden Konditionen an ("**Angebot Dritterwerb Aktiva**" und zusammen mit dem Angebot Dritterwerb Anteile "**Angebot Dritterwerb**"):

a) Das Angebot Dritterwerb Aktiva kann ausschließlich durch einen vom Auftraggeber bezeichneten Dritten angenommen werden.

b) Vor Annahme des Angebots Dritterwerb Aktiva muss der Auftraggeber dem Betreiber eine Ausübungsmitteilung zukommen lassen ("**Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb 2**" und zusammen mit der Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb 1 "**Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb**"). Die Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb 2 muss den Anforderungen der Ziffern 29.4 i.V.m. 28.3 entsprechen. Der Auftraggeber muss den Dritten darin bezeichnen.

c) Die Annahme des Angebots Dritterwerb Aktiva muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Zugang der Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb 2 erklärt bzw., sofern erforderlich, beim beurkundenden Notar beurkundet werden. Im Falle der Beurkundungspflicht wird der Notar angewiesen, die Parteien unverzüglich über die Annahme schriftlich zu benachrichtigen.

d) Die Übereignungen, Abtretungen und Übertragungen gemäß dieser Ziffer 29.2 stehen unter der aufschiebenden Bedingung des Wegfalls des Vollzugsverbotes (wie in Ziffer 34.3.2 definiert).

29.2.2 Das Angebot Dritterwerb Aktiva erlischt, wenn (i) die Call-Option Aktiva-Erwerb, (ii) die Call-Option Anteilserwerb oder (iii) das Angebot Dritterwerb Anteile ausgeübt bzw. angenommen wurde und die jeweils dafür vereinbarten aufschiebenden Bedingungen eingetreten sind.

29.2.3 Soweit an dem angebotenen Kaufgegenstand bzw. Teilen davon Eigentumsvorbehalte von Lieferanten bzw. Zulieferern bestehen, bietet der Verkäufer nur den Verkauf und die Übertragung des ihm zustehenden Anwartschaftsrechts an diesen Vermögensgegenständen an.

29.2.4 Der Inhalt des Angebots Dritterwerb Aktiva richtet sich, soweit rechtlich möglich, nach **Anlage 29.6.1.**

29.2.5 Ziffer 29.1.8 gilt entsprechend.

29.2.6 Der Betreiber bietet dem Dritterwerber des Weiteren an, den Besitz an den verkauften und übereigneten beweglichen Sachen am Tag der Wirksamkeit der dinglichen Übereignung einzuräumen. Soweit der Dritterwerber nicht den unmittelbaren Besitz an den beweglichen Sachen erlangt, bietet der Betreiber dem Dritterwerber hiermit an, dass der Betreiber diese ab diesem Zeitpunkt für den Auftraggeber aufbewahrt. Soweit der Kaufgegenstand im Besitz Dritter ist, bietet der Betreiber hiermit die Abtretung seines Anspruchs auf Herausgabe des Kaufgegenstands an den Dritterwerber an. Die Angebote nach dieser Ziffer 29.2.6 können nur einheitlich mit der Ausübung der Call-Option Aktiva-Erwerb oder der Annahme des Angebots Dritterwerb Aktiva angenommen werden.

29.3 **Pflichten der Betreiberparteien**

29.3.1 Der Betreiber muss dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, um den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, den Kaufgegenstand in der jeweiligen Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb dem Bestimmtheitsgrundsatz entsprechend zu bezeichnen. Insbesondere muss der Betreiber dem Auftraggeber (i) zum Beginn der Inbetriebnahmephase gemäß Ziffer 5.4.3 sowie (ii) nach Beginn der Inbetriebnahmephase innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf jedes Halbjahres eines Geschäftsjahres des Betreibers eine zum Ablauf des entsprechenden Halbjahres aktuelle Liste entsprechend dem Muster in **Anlage 29.3.1** zur Verfügung stellen. Des Weiteren muss der Betreiber sein Angebot auf Verkauf und dingliche Übereignung in Bezug auf den in der jeweils aktuellen Liste gemäß dem Muster in **Anlage 29.3.1** präzisierten Kaufgegenstand unter den Bedingungen der Call-Option Aktiva bzw. des Angebots Dritterwerb Aktiva zum in (i) genannten Zeitpunkt sowie binnen eines Monats nach Beginn der Due Diligence formgerecht wiederholen.

29.3.2 Die Betreiberparteien verpflichten sich, auf Wunsch des Auftraggebers alles Erforderliche zu unternehmen, einschließlich Erklärungen abzugeben, um die in den Ziffern 29.1 und 29.2 vorgesehenen Rechtsgeschäfte zu vervollkommnen und erforderlichenfalls unverzüglich nachzuholen. Sie verpflichten sich in jedem Falle, alles zu unterlassen, was die Wirksamkeit dieser Rechtsgeschäfte beeinträchtigen könnte.

29.4 **Ausübung**

Ziffer 28.3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb an den Betreiber zu adressieren ist.

29.5 **Kaufpreis**

29.5.1 Der Kaufpreis für den Kaufgegenstand bestimmt sich sowohl im Falle des Erwerbs durch den Auftraggeber als auch im Falle des Erwerbs durch den Dritterwerber nach Maßgabe der **Anlage 29.5.1**.

29.5.2 Im Falle der Annahme des Angebots Dritterwerb Aktiva haftet der Auftraggeber für die Pflicht des Dritterwerbers zur Kaufpreiszahlung gegenüber dem Betreiber gesamtschuldnerisch mit dem Dritterwerber, wenn und soweit der Dritterwerber seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit des Kaufpreises nachkommt.

29.6 **Sonstige Rechtsfolgen**

29.6.1 Der Betreiber und der Auftraggeber verpflichten sich, innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb einen Kaufvertrag über den Kaufgegenstand ("**Kaufvertrag über Vermögensgegenstände**") zu schließen, der im Wesentlichen dem in **Anlage 29.6.1** beigefügten Muster entspricht. Die Parteien sind sich über den Inhalt des Kaufvertrages einig und vereinbaren, dass lediglich noch die zum jetzigen Zeitpunkt in **Anlage 29.6.1** fehlenden Angaben ergänzt und

ansonsten von den Regelungen nicht abgewichen werden darf. Im Falle der Annahme des Angebotes Dritterwerb Aktiva verpflichtet sich der Betreiber, den vorgenannten Kaufvertrag mit dem Dritterwerber abzuschließen. Wenn und solange der Kaufvertrag über Vermögensgegenstände nicht abgeschlossen ist, richten sich der Verkauf und die Übertragungen weiterhin nach diesem Vertrag; Ziffer 36.8 gilt insoweit entsprechend mit der Maßgabe, dass im Rahmen der Ermittlung der Regelungen, die die Parteien bei Kenntnis der Vertragslücke zum Zeitpunkt vereinbart hätten, auf die in der **Anlage 29.6.1** vorgesehenen Regelungen abzustellen ist. Insbesondere gelten die in **Anlage 29.6.1** vorgesehenen Garantien bereits als abgegeben. Dies gilt nicht, soweit (i) der Auftraggeber bei Abgabe der Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb nach Maßgabe von Ziffer 8.2 des Kaufvertrages über Vermögensgegenstände positive Kenntnis einer Verletzung der Garantien hat, und (ii) in Ziffer 7 des Kaufvertrages über Vermögensgegenstände explizit Anlagen vorgesehen sind. Ziffer 28.5.1 gilt im Übrigen entsprechend.

29.6.2 Der Gesellschafter verpflichtet sich, innerhalb von einer Woche nach Abschluss des Kaufvertrages über Vermögensgegenstände einen notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss des Betreibers zu fassen, in welchem der Gesellschafter dem Verkauf und der Übertragung des Kaufgegenstands nach Maßgabe dieses Vertrages sowie des Kaufvertrages mit mindestens der Mehrheit gemäß § 53 Abs. 2 Satz 1 GmbHG zustimmt.

29.6.3 Der Betreiber verpflichtet sich, innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb die jeweiligen Vertragspartner von Verträgen, die zum Kaufgegenstand gehören, von der Übertragung des jeweiligen Vertrages schriftlich zu unterrichten und deren schriftliche Genehmigung zu der Übertragung einzuholen. Des Weiteren verpflichtet sich der Betreiber, soweit rechtlich möglich, dem Auftraggeber innerhalb dieser Frist alle zur Durchführung der Verträge sowie zur Ausübung jeglicher Rechte unter den Verträgen erforderlichen Informationen (einschließlich die Identität und Anschrift der Drittschuldner sowie die noch offenen Beträge bzw. Leistungen) in Textform zur Verfügung zu stellen und dem Auftraggeber die zum Beweis der Forderung dienenden Urkunden zu übergeben.

29.6.4 Der Betreiber verpflichtet sich, innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb die jeweiligen Drittschuldner der Forderungen, die zum Kaufgegenstand gehören, von der Abtretung schriftlich zu unterrichten. Des Weiteren verpflichtet sich der Betreiber, soweit rechtlich möglich, dem Auftraggeber innerhalb dieser Frist alle zur Geltendmachung der Forderungen erforderlichen Informationen (einschließlich der Identität und Anschrift der Drittschuldner sowie der noch offenen Beträge bzw. Leistungen) in Textform zur Verfügung zu stellen und dem Auftraggeber die zum Beweis der Forderung dienenden Urkunden zu übergeben.

29.6.5 Die Parteien sind sich einig, dass der Auftraggeber bzw. im Falle der Annahme des Angebots Aktiva-Erwerb der Dritterwerber hinsichtlich der eigenen Schutzrechte des Betreibers im Rahmen des rechtlich Möglichen so gestellt werden soll, als habe er den Schutzrechtsgegenstand selbst geschaffen. Der Betreiber verpflichtet sich, den Auftraggeber bzw. im Falle der Annahme des Angebots Aktiva-Erwerb den Dritterwerber bei der registerrechtlichen Übertragung von Vertragsrechten oder

eigenen Schutzrechten des Betreibers umfassend zu unterstützen und sämtliche Erklärungen rechtzeitig abzugeben, die für die Eintragung des jeweiligen Rechtsübergangs und/oder den Rechtsübergang selbst erforderlich oder sachdienlich sind.

29.6.6 Wird eine Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb gemäß Ziffer 29.4 i.V.m. Ziffer 28.3.1a) abgegeben, endet dieser Vertrag mit dem Ablauf der Auslauffrist, jedoch in Abweichung von Ziffer 26.3.1 bzw. Ziffer 26.3.6b) i.V.m. Ziffer 26.3.1 nicht vor dem Monatsende des Monats, in dem der Wegfall des Vollzugsverbotes (wie in Ziffer 34.3.2 definiert) eintritt.

29.6.7 Wird eine Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb gemäß Ziffer 29.4 i.V.m. Ziffer 28.3.1b) oder Ziffer 28.3.1c) abgegeben, endet dieser Vertrag in Abweichung von Ziffer 26.2 nicht vor dem Monatsende des Monats, in dem der Wegfall des Vollzugsverbotes (wie in Ziffer 34.3.2 definiert) eintritt. Eine gesonderte Kündigung dieses Vertrages ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

29.6.8 Im Falle von Streitigkeiten über (i) die Wirksamkeit der Ausübung der Call-Option Aktiva-Erwerb bzw. der Annahme des Angebots Dritterwerb Aktiva oder (ii) sonstige Umstände im Zusammenhang mit der Ausübung der Call-Option Aktiva-Erwerb bzw. der Annahme des Angebots Dritterwerb Aktiva gilt Ziffer 26.3.7d) entsprechend.

30. SONSTIGE FOLGEN DER BEENDIGUNG DES VERTRAGES

30.1 Allgemeine Rechtsfolgen

30.1.1 Mit der Beendigung des Vertrages ist der Auftraggeber berechtigt, den Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems (oder eines Nachfolgesystems) selbst oder durch Dritte fortzuführen ("**Fortführungsfall**") oder einzustellen. Die Betreiberparteien sind verpflichtet, bei Beendigung des Vertrages mit dem Auftraggeber zu kooperieren und sicherzustellen, dass im Fortführungsfall sämtliche von den Betreiberparteien erforderlichen bzw. zweckdienlichen Handlungen vorgenommen werden, damit ein geordneter Übergang auf den Auftraggeber bzw. einen von ihm bezeichneten Dritten erfolgt und ein reibungsloser Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems (oder eines Nachfolgesystems) zu jeder Zeit während des Übergangs stattfindet.

30.1.2 Aufschiebend bedingt auf die Beendigung dieses Vertrages, ohne dass eine Call-Option vollzogen oder ein Angebot Dritterwerb angenommen wurde ("**Beendigung Ohne Übernahme**"), überträgt der Betreiber dem Auftraggeber bereits hiermit unwiderruflich alle Rechte an und/oder in Bezug auf

a) die Firma des Betreibers,

b) die Bezeichnungen, insbesondere angemeldete(n) und/oder eingetragene(n) Marke(n) und andere Schutzrechte an Bezeichnungen,

c) im Zusammenhang mit dem Infrastrukturabgabeerhebungssystem und/oder diesem Vertrag angemeldete und/oder eingetragene Patente, gemachte Erfindungen und/oder sonstige eigene Schutzrechte des Betreibers,

d) die im Zusammenhang mit dem Infrastrukturabgabeerhebungssystem und/oder diesem Vertrag geschaffenen Applikationen und ähnlichen Anwendungen des Internetauftritts, der Domain und Website.

Soweit diese Rechte nach dem anwendbaren Recht nicht in Gänze übertragbar sind, insbesondere (aber nicht nur) Urheberrechte an Softwareanwendungen oder Webdesign, räumt der Betreiber dem Auftraggeber hiermit unwiderruflich, aufschiebend bedingt auf eine Beendigung Ohne Übernahme, die ausschließlichen, frei übertragbaren sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte an den jeweiligen Schutzrechtsgegenständen im Umfang der Ziffer 18.1.2b) ein. Der Betreiber gibt bereits hiermit alle Zustimmungen, Einverständniserklärungen und Einwilligungen ab, die zur Vollziehung der Übertragung bzw. Einräumung ggf. erforderlich sind, und verpflichtet sich darüber hinaus zur weiteren umfassenden Mitwirkung an ggf. erforderlichen Übertragungs- und/oder Umschreibungsformalitäten, z.B. gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt, der DENIC eG oder sonstigen Dritten.

Der Auftraggeber nimmt die Übertragung bzw. Einräumung hiermit an. Die Übertragung bzw. Einräumung ist mit der Vergütung nach Ziffer 20 vollumfänglich abgegolten. Ziffer 30.5 bleibt jedoch unberührt. Der Betreiber ist berechtigt, die eingeräumten bzw. übertragenen Rechte nach Beendigung dieses Vertrages selbst weiter zu verwenden oder verwenden zu lassen, sofern und soweit dies zur geordneten Abwicklung dieses Vertrages und der damit im Zusammenhang stehenden Verträge erforderlich ist.

30.1.3 Alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag, die ihrer Natur nach die Parteien auch nach Beendigung dieses Vertrages verpflichten und/oder die nach ihrer Zielsetzung über das Ende der primären Leistungspflichten hinaus Geltung beanspruchen, sowie alle dem Auftraggeber nach diesem Vertrag übertragenen Rechte bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur, für

a) Ziffer 5.9;

b) die Verpflichtungen aus Ziffer 8.4 für einen Zeitraum von 45 Tagen nach Wirksamwerden der Beendigung des Vertrages;;

c) die Garantien nach Ziffer 22, die Vertragsstrafen nach Ziffer 24 i.V.m. **Anlage 24.1 und** Ziffer 31 in Bezug auf alle Ansprüche des Auftraggebers gegenüber den Betreiberparteien, die während der Laufzeit dieses Vertrages begründet worden sind;

d) die Vertraulichkeitsverpflichtungen nach Ziffer 33;

e) die Zahlungsgarantie nach Ziffer 17.2 in Bezug auf Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Betreiber, (i) die während der Laufzeit dieses Vertrages begründet worden sind, sowie (ii) im Fall der Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb, aus dem Kaufvertrag über Vermögensgegenstände;

f) Ziffern 18 und 19;

g) die Verpflichtungen in Ziffern 28.5.1 und 29.6.1;

h) die Verpflichtungen in Ziffern 28.5.2 und 29.6.2;

i) die Verpflichtungen in Ziffern 29.3.2 und 29.6.5;

j) das Recht nach Ziffer 5.5 zur Ausübung der Option Abwicklung und der Option Transition sowie Ziffer 20.9;

k) Ziffern 31.1.3a)cc) und 31.1.3a)dd);

l) im Fall der Ausübungsmitteilung Anteilserwerb, Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gesellschafter aus dem Anteilskaufvertrag;

m) die Vorschriften zur Konfliktlösung und Streitbeilegung in Ziffer 35; und

n) diese Ziffer 30 sowie sich auf diese Ziffer beziehende Vertragsstrafen in **Anlage 24.1**.

30.2 **Herausgabe- und Löschpflichten**

Die Betreiberparteien sind – sofern nicht bereits in Folge der Ausübung einer Call-Option bzw. der Annahme eines Angebots Dritterwerb gemäß Ziffern 28 bzw. 29 direkt oder indirekt erfüllt – und ggf. mit Modifikationen aus dem Anteilskaufvertrag bzw. dem Kaufvertrag über Vermögensgegenstände oder nach Weisung des Auftraggebers zur Herausgabe, Übereignung und Löschung wie folgt verpflichtet:

30.2.1 Die Betreiberparteien müssen, vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, sämtliche Dokumente, Datenträger und sonstige Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Infrastrukturabgabeerhebungssystem in ihrem jeweiligen Besitz sind, an den Auftraggeber oder einen von diesem bezeichneten Dritten übergeben und übereignen. Im Falle gesetzlicher Aufbewahrungspflichten übergibt und übereignet die jeweilige Betreiberpartei unmittelbar nach Vertragsbeendigung Kopien der betroffenen Dokumente und Informationen. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten haben die Betreiberparteien sämtliche zurückbehaltenen Dokumente, Datenträger und sonstige Unterlagen – im Original oder in Kopie – zu vernichten und dies gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen. Nach Beendigung dieses Vertrages werden die Betreiberparteien eingehende Dokumente, Daten, Unterlagen und sonstige Informationen in Bezug auf die Infrastrukturabgabe unverzüglich an den Auftraggeber weiterreichen.

30.2.2 Vom Auftraggeber überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigte Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind diesem nach Beendigung des Vertrages unverzüglich zurück zu geben.

30.2.3 Sofern der Auftraggeber nichts anderes bestimmt, hat der Betreiber nach Beendigung dieses Vertrages sämtliche in seinem Besitz befindlichen Vertragsdaten innerhalb von zwei Monaten an den Auftraggeber und/oder einen vom Auftraggeber zu bestimmenden Dritten zu übermitteln und sodann datenschutzkonform zu löschen,

sofern keine gesetzlichen Vorschriften der Löschung entgegenstehen. In diesem Fall hat der Betreiber nach Entfall der gesetzlichen Löschungshindernisse sämtliche nicht gelöschten Vertragsdaten datenschutzkonform zu löschen. Der Betreiber muss entsprechend für die Übermittlung und Löschung von ggf. bei Unterauftragnehmern befindlichen Vertragsdaten sorgen. Löschung im Sinne dieser Vorschrift meint das vollständige und unwiederbringliche Löschen im Sinne der zum Zeitpunkt der Löschungsverpflichtung vorherrschenden technischen Standards. Die Löschung ist schriftlich zu dokumentieren. Das Protokoll der Löschung ist dem Auftraggeber unverzüglich nach der Löschung zu übermitteln.

30.3 Überleitungskonzept

Der Betreiber ist verpflichtet, ein Überleitungskonzept nach näherer Maßgabe der Leistungsbeschreibung ("**Überleitungskonzept**") zu erstellen und während der gesamten Laufzeit des Vertrages aktuell zu halten. Das Überleitungskonzept soll insbesondere einen geordneten Übergang der Leistungen nach diesem Vertrag auf den Auftraggeber bzw. einen vom Auftraggeber bestimmten Dritten ermöglichen, der nach Beendigung des Vertrages Leistungen des Betreibers oder vergleichbare Leistungen im Zusammenhang mit der Erhebung der Infrastrukturabgabe erbringen soll ("**Nachfolgender Betreiber**"), ohne dass es zu einem Ausfall des Systems und/oder der Abgabenerhebung kommt. Der Betreiber muss dem Auftraggeber das Überleitungskonzept unverzüglich, aber spätestens drei Monate nach Beginn der Erhebung, sowie danach während der gesamten folgenden Vertragslaufzeit halbjährlich in aktualisierter Form vorlegen. Die Aktualisierungen haben jeweils ggf. eingetretene Veränderungen sowohl des Infrastrukturabgabeerhebungssystems als auch ggf. vorliegende Informationen über die Person des Nachfolgenden Betreibers und/oder dessen Systeme zu berücksichtigen.

30.4 Transition

30.4.1 Im Falle einer Beendigung des Vertrages – gleich aus welchem Grund – kann der Auftraggeber verlangen, dass der Betreiber ihn bzw. den Nachfolgenden Betreiber frühzeitig bei der geordneten und möglichst reibungslosen Überleitung und Migration der Leistungen des Betreibers nach diesem Vertrag wie nachfolgend näher beschrieben ("**Transition**" und das Recht des Auftraggebers, diese Unterstützung zu verlangen, "**Option Transition**") unterstützt. Die Transition betrifft insbesondere den Übergang sämtlicher Geschäftsprozesse, die der Betreiber zur Erhebung der Infrastrukturabgabe etabliert hat, auf den Auftraggeber und/oder den Nachfolgenden Betreiber sowie den Nachlauf von Systemteilen des Infrastrukturabgabe-erhebungssystems.

30.4.2 Der Betreiber ist verpflichtet, bei Ausübung der Option Transition durch den Auftraggeber während der gesamten Dauer der Transition die für die Gewährung eines geordneten Übergangs und den möglichst unterbrechungsfreien, einwandfreien Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems und des ISA-Gesamt-erhebungssystems erforderlichen Beratungs-, Support- und Mitwirkungsleistungen ("**Transitionsleistungen**") zu erbringen.

a) Zu den Transitionsleistungen zählen insbesondere, aber nicht abschließend folgende Leistungen:

aa) Systemwartung und Bugfixing (Hypercare);

bb) Datenmigration;

cc) Unterstützung bei Verträgen mit Zahlstellenbetreibern und anderen Dritten;

dd) Bereitstellung von Personal zu Schulungszwecken;

ee) Kooperation in Schnittstellenbereichen, insbesondere zu dem Nachfolgenden Betreiber; und

ff) Weitere Unterstützungsleistungen bei Bedarf und nach Aufforderung durch den Auftraggeber.

b) Der Betreiber schuldet die Erbringung von Transitionsleistungen bis zu zwölf Monate nach Vertragsende.

c) Die Transitionsleistungen werden nach Ziffer 20.9.2 vergütet. Der Betreiber wird die Transitionsleistungen mit angemessenem und marktüblichem Aufwand erbringen. Einzelheiten zum Gegenstand und Ablauf der Transition und der Transitionsleistungen (einschließlich der Festlegung eines Transition-Plans) ergeben sich aus dem Überleitungskonzept sowie aus **Anlage 30.4**.

30.4.3 Der Betreiber ist verpflichtet, mit den Transitionsleistungen jederzeit nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen.

30.5 **Auseinandersetzung / Entschädigung**

30.5.1 Wenn, nachdem eine Partei eine Erklärung zur Kündigung dieses Vertrages abgegeben hat, das Dispute Adjudication Board (vgl. Ziffer 35.3), das Schiedsgericht (vgl. Ziffer 35.4) oder ein sonst für die Beilegung eines Streits zwischen den Parteien zuständiges (ordentliches) Gericht rechtskräftig feststellt, dass die Voraussetzungen für eine Kündigung nicht vorlagen ("**Vermeintliche Kündigung**"), berührt dies die Wirksamkeit einer etwaig ausgeübten Call Option bzw. eines etwaig angenommenen Angebots Dritterwerb, die in Folge dessen gemäß Ziffer 28.5.3 oder Ziffer 28.5.4 bzw. Ziffer 29.6.6 oder Ziffer 29.6.7 eingetretene Beendigung dieses Vertrages sowie die Wirksamkeit eines abgeschlossenen Anteilskaufvertrages oder Kaufvertrages über Vermögensgegenstände nicht. Weder das ursprüngliche Fehlen der Voraussetzungen für die Kündigung noch die Feststellung dieses Fehlens ist ein Grund, um vom Anteilskaufvertrag oder einem Kaufvertrag über Vermögensgegenstände zurückzutreten oder diesen anderweitig rückabzuwickeln oder um diesen Vertrag wieder aufleben zu lassen.

30.5.2 Im Falle einer Vermeintlichen Kündigung richtet sich der in Folge einer Ausübung der Call Option bzw. einer Annahme des Angebots Dritterwerb geschuldete Kaufpreis nach der in Anbetracht der Person des Kündigenden und des vermeintlichen Kündigungsgrundes einschlägigen Fallgruppe für eine Vermeintliche Kündigung in **Anlage 28.4.1** Teil B bzw. **Anlage 29.5.1**.

30.5.3 In jedem Fall einer Kündigung dieses Vertrages (einschließlich einer Vermeintlichen Kündigung) mit Ausübung der Call Option bzw. Annahme des Angebots Dritterwerb werden etwaige Schäden der Betreiberparteien pauschal vollständig durch den in Folge der Ausübung der Call Option bzw. der Annahme des Angebots Dritterwerb zu zahlenden Kaufpreis abgegolten, soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche der Betreiberparteien aufgrund der (Vermeintlichen) Kündigung oder der Ausübung der Call Option oder der Annahme des Angebots Dritterwerbs sind ausgeschlossen; dies gilt jedoch nicht für Ansprüche aufgrund vorsätzlichen Handelns des Auftraggebers.

30.5.4 (i) Kündigt der Auftraggeber den Vertrag gemäß Ziffer 26.3.4e), Ziffer 26.3.4s), sofern es sich bei dem Kontrollwechsel um einen Unvermeidbaren Kontrollwechsel (wie in **Anlage 28.4.1** Teil B definiert) handelt, oder Ziffer 26.3.4v), jeweils ohne dass auch ein anderer Kündigungsgrund gemäß Ziffer 26.3.4 erfüllt ist, oder erklärt der Auftraggeber die Kündigung des Vertrages im Fall einer Vermeintlichen Kündigung oder kündigen die Betreiberparteien den Vertrag berechtigt gemäß Ziffer 26.3.5 und (ii) handelt es sich dabei jeweils um einen Fall der Beendigung ohne Übernahme (einschließlich aufgrund Vermeintlicher Kündigung), hat der Betreiber Anspruch auf Schadensersatz in Höhe des Kaufpreises, wie er sich auf Basis der **Anlage 29.5.1** ergeben würde, wenn ein Angebot Dritterwerb Aktiva angenommen worden wäre; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was die Betreiberparteien infolge der Beendigung des Vertrages an Aufwendungen ersparen oder durch anderweitige Verwendung von Arbeitskräften und sonstigen Ressourcen (einschließlich der Verwendung in Verbundenen Unternehmen) erwerben oder zu erwerben böswillig unterlassen. Außerdem gilt Ziffer 20.9.1e) entsprechend. Der Betreiber hat detailliert dazu vorzutragen und zu beziffern, was er sich anrechnen lässt und was nicht und jegliche Nichtanrechnung detailliert zu begründen. Darüberhinausgehende Ansprüche der Betreiberparteien sind ausgeschlossen, soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder vorsätzliches Handeln des Auftraggebers den Anspruch begründet. In anderen Fällen der Beendigung ohne Übernahme (einschließlich aufgrund Vermeintlicher Kündigung) haben die Betreiberparteien keine Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüche gegen den Auftraggeber.

30.5.5 Erklären die Betreiberparteien die Kündigung des Vertrages und liegt ein Fall der Vermeintlichen Kündigung vor oder kündigt der Auftraggeber den Vertrag berechtigt gemäß Ziffer 26.3.4, jedoch nicht (nur) gemäß Ziffer 26.3.4e), Ziffer 26.3.4s), sofern es sich bei dem Kontrollwechsel um einen Unvermeidbaren Kontrollwechsel (wie in **Anlage 28.4.1** Teil B definiert) handelt, oder Ziffer 26.3.4v), haben die Betreiberparteien unabhängig davon, ob (i) eine Call Option ausgeübt bzw. ein Angebot Dritterwerb angenommen wurde, oder (ii) ein Fall der Beendigung ohne Übernahme (einschließlich aufgrund Vermeintlicher Kündigung) vorliegt, neben einem

ggf. bestehenden Anspruch auf Kaufpreis keine Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüche gegen den Auftraggeber. Dagegen hat der Auftraggeber in diesen Fällen Anspruch auf Schadensersatz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere Anspruch auf Ersatz etwaig entgangener Einnahmen aus der Erhebung der Infrastrukturabgabe sowie Anspruch auf Ersatz der zusätzlichen Aufwendungen, die dem Auftraggeber infolge einer etwaigen vorzeitigen Übernahme des Betreibers oder bestimmter seiner Vermögensgegenstände entstehen; die Betreiberparteien haften dem Auftraggeber gegenüber gesamtschuldnerisch.

30.5.6 Kündigt eine Partei den Vertrag wegen Höherer Gewalt gemäß Ziffer 26.3.6, sind sämtliche Ansprüche der Parteien gegeneinander auf Ersatz etwaiger infolge der Kündigung wegen Höherer Gewalt eingetretener Schäden ausgeschlossen. Kommt es infolge einer solchen Kündigung zu einer Ausübungsmitteilung Anteilserwerb oder einer Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb, hat die jeweilige Betreiberpartei Anspruch auf den Kaufpreis gemäß **Anlage 28.4.1** Teil B bzw. **Anlage 29.5.1**.

30.5.7 Etwaige Ansprüche auf Vergütung im Falle einer Ausübung der Option Abwicklung und/oder der Option Transition gemäß Ziffer 5.5.5 i.V.m. Ziffer 20.9 bleiben unberührt.

31. HAFTUNG, VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT, FREISTELLUNGEN

31.1 Haftung des Betreibers

31.1.1 Verschuldensabhängige Haftung

Der Betreiber haftet gegenüber dem Auftraggeber für alle durch ihn, seine gesetzlichen Vertreter, seine Mitarbeiter oder seine Erfüllungsgehilfen, insbesondere Unterauftragnehmer, schuldhaft (fahrlässig oder vorsätzlich) verursachten Pflichtverletzungen. Wenn und soweit eine Pflichtverletzung (auch) auf einer Unterbliebenen Mitwirkung beruht, gilt sie in diesem Umfang als nicht vom Betreiber zu vertreten.

31.1.2 Verschuldensunabhängige Haftung

Bei Verstoß gegen Garantien haftet der Betreiber (vorbehaltlich eines Falls der Unterbliebenen Mitwirkung) verschuldensunabhängig.

31.1.3 Haftungsbegrenzungen

a) Die Haftung des Betreibers aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich des Kaufvertrages über Vermögensgegenstände gemäß Ziffer 29.6.1) für die Verletzung von Garantien, Pflichtverletzungen sowie die Verwirkung von Vertragsstrafen und Freistellungen ist vorbehaltlich der Ziffer 31.1.4 der Höhe nach begrenzt auf:

aa) EUR 300 Mio. (in Worten: dreihundert Millionen Euro) für haftungsbegründende Ereignisse, die zwischen Vertragsbeginn und dem Ablauf des ersten Betriebsjahres eintreten;

bb) EUR 40 Mio. (in Worten: vierzig Millionen Euro) pro Betriebsjahr für haftungsbegründende Ereignisse, die im zweiten bis (einschließlich) vorletzten Betriebsjahr der Ordentlichen Laufzeit eintreten;

cc) EUR 100 Mio. (in Worten: hundert Millionen Euro) für haftungsbegründende Ereignisse, die im letzten Betriebsjahr der Ordentlichen Laufzeit (bzw., bei Beendigung durch Kündigung nach Ziffer 26.3, der Laufzeit) und/oder während der Transition eintreten; und

dd) Soweit der Auftraggeber eine Verlängerungsoption gemäß Ziffer 26.2.2 ausübt, EUR 100 Mio. (in Worten: hundert Millionen Euro) pro Betriebsjahr für haftungsbegründende Ereignisse, die zwischen Ablauf der Ordentlichen Laufzeit und dem Ende der Laufzeit des Vertrages und/oder während der Transition eintreten.

b) Für die Bestimmung des Zeitpunkts des Eintritts eines haftungsbegründenden Ereignisses nach lit. a)aa) bis a)dd) gilt Folgendes:

aa) Maßgeblich ist jeweils die erstmalige Vollendung der Pflichtverletzung durch den Betreiber, d.h. der Zeitpunkt, in dem alle tatbestandlichen Merkmale der Pflichtverletzung erstmals erfüllt sind.

bb) Gibt der Betreiber eine Garantie für Sachverhalte ab, die bei Abgabe der Garantie in der Vergangenheit oder Gegenwart liegen, ist für Zwecke der Bestimmung des Zeitpunkts des Eintritts eines haftungsbegründenden Ereignisses auf die Abgabe der Garantie abzustellen.

cc) Gibt der Betreiber eine Garantie für Sachverhalte ab, die bei Abgabe der Garantie in der Zukunft liegen, ist für Zwecke der Bestimmung des Zeitpunkts des Eintritts eines haftungsbegründenden Ereignisses auf den Eintritt bzw. Nichteintritt des Sachverhalts entgegen der Garantie abzustellen.

In jedem Fall ist für Zwecke der Bestimmung des Zeitpunkts des Eintritts eines haftungsbegründenden Ereignisses und damit für das Eingreifen einer der Haftungsbegrenzungen nach lit. a)aa) bis a)dd) unerheblich, wann ein aus der Pflicht- oder Garantieverletzung resultierender Schaden eintritt oder bekannt wird bzw. entsprechende Ansprüche geltend gemacht werden.

31.1.4 **Ausnahmen von den Haftungsbegrenzungen**

Die Haftungsbegrenzungen der Ziffer 31.1.3 gelten nicht für durch den Betreiber, seine gesetzlichen Vertreter, seine Mitarbeiter oder seine Erfüllungsgehilfen, insbesondere Unterauftragnehmer, begangene

a) vorsätzliche Pflichtverletzungen (einschließlich vorsätzlicher Garantieverletzungen, vorsätzlicher Verwirkung von Vertragsstrafen oder vorsätzlicher

Verletzung von Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag über Vermögensgegenstände);

b) Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;

c) Verletzungen der Verpflichtungen des Betreibers auf Sicherstellung des vollständigen und unmittelbaren Einzugs bzw. der Zahlung sämtlicher Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe von Gebietsfremden, Härtefällen und säumigen SEPA-Inlandsschuldnern auf das Treuhandkonto nach Ziffer 8.2.1 sowie auf taggleiche Auskehr nach den Ziffern 8.2.5b) und 8.2.5c); und

d) Pflichtverletzungen, die zu einer Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen führen.

31.1.5 Verjährung

Vor Eintritt der Verjährung unterliegt die Geltendmachung von Ansprüchen des Auftraggebers aufgrund der Haftung des Betreibers keinen Ausschlussfristen. Ansprüche wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistungen bleiben von der vorbehaltlosen Entgegennahme anderer oder der nicht wie geschuldet erbrachten Leistungen unberührt.

31.2 Haftung des Gesellschafters

31.2.1 Haftungsbegrenzungen

Die Haftung des Gesellschafters aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere seiner Zahlungsgarantie nach Ziffer 17.2 für Zahlungsverpflichtungen des Betreibers gegenüber dem Auftraggeber und seiner eigenen Haftung gegenüber dem Auftraggeber), ist vorbehaltlich der Ziffer 31.2.2 der Höhe nach begrenzt. Dabei gelten für die Haftung des Gesellschafters die für den Betreiber nach Ziffer 31.1.3 geltenden Haftungsbegrenzungen entsprechend. Die Haftungsbegrenzungen zugunsten des Betreibers nach Ziffern 31.1.3a)cc) und 31.1.3a)dd) gelten zugunsten des Gesellschafters jeweils auch für dessen Haftung aus dem Anteilskaufvertrag gemäß Ziffer 28.5.1.

31.2.2 Ausnahmen von den Haftungsbegrenzungen

Die Haftungsbegrenzungen zugunsten des Gesellschafters (in ihrer jeweils geltenden Höhe) gelten nicht

a) für die Ausstattungsverpflichtung des Gesellschafters nach Ziffer 17.1, und Zahlungen und/oder sonstige Leistungen des Gesellschafters und/oder eines Verbundenen Unternehmens an den oder zugunsten des Betreibers in Erfüllung der Ausstattungsverpflichtung des Gesellschafters nach Ziffer 17.1 werden nicht auf die Haftungsbegrenzungen zugunsten des Gesellschafters angerechnet;

b) für die Haftung des Gesellschafters aus der Verletzung von Garantien nach Ziffer 22.2;

c) für die Zahlungsgarantie nach Ziffer 17.2, soweit diese die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen des Betreibers gegenüber dem Auftraggeber garantiert, die sich aus einer vorsätzlichen Pflichtverletzung des Betreibers, seiner gesetzlichen Vertreter, seiner Mitarbeiter oder seiner Erfüllungsgehilfen, insbesondere Unterauftragnehmer, ergeben;

d) für die Haftung des Gesellschafters auf Zahlung eines negativen Kaufpreises nach Maßgabe des Anteilskaufvertrages, soweit der Kaufpreis deshalb negativ ist, weil die Verpflichtung in **Anlage 28.4.1** Teil A Ziffer 5 verletzt wurde;

e) für vorsätzliche Pflichtverletzungen des Gesellschafters (einschließlich vorsätzlicher Garantieverletzungen, vorsätzlicher Verwirkung von Vertragsstrafen und vorsätzlicher Verletzung von Verpflichtungen gemäß **Anlage 28.4.1** oder aus einem Anteilskaufvertrag);

f) für Pflichtverletzungen des Gesellschafters, die zu seiner Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen führen; und

g) sofern dies in diesem Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, insbesondere im Fall von **Anlage 28.4.1** Teil B Fall 2.

31.3 Haftung des Auftraggebers

31.3.1 Der Auftraggeber haftet gegenüber den Betreiberparteien nur für durch ihn, seine gesetzlichen Vertreter, Bediensteten und Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Pflichtverletzungen. Der Auftraggeber haftet gegenüber den Betreiberparteien nicht für Schäden oder Verluste des vom Betreiber für die Erfüllung dieses Vertrages eingesetzten Personals. Die vorstehenden Sätze gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ebenso bleibt eine aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmung bestehende Haftung unberührt.

31.3.2 Der Auftraggeber hat gegenüber den Betreiberparteien das Verhalten seiner anderen Vertragspartner im Rahmen des ISA-Gesamtsystems, insbesondere des Auftragnehmers Automatische Kontrolle, und deren Mitarbeiter, Unterauftragnehmer oder Erfüllungsgehilfen nicht zu vertreten, und dieses kann ihm nicht zugerechnet werden.

31.3.3 Ziffer 6.4 Satz 2 bleibt von dieser Ziffer 31.3 insgesamt unberührt.

31.4 Verkehrssicherungspflichten

Der Betreiber trägt die Verkehrssicherungspflichten für sämtliche im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages errichteten Anlagen, Anlagenteile und alle sonstigen Bestandteile des Infrastrukturabgabeerhebungssystems. Der Betreiber ist verantwortlich dafür, dass von dem

von ihm errichteten und betriebenen Infrastrukturabgabeerhebungssystem oder von dessen Bestandteilen keine Gefahren für Dritte ausgehen. Der Betreiber verpflichtet sich, sämtliche zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich, selbstständig und auf eigene Kosten durchzuführen.

31.5 **Freistellung von Ansprüchen Dritter**

31.5.1 Unbeschadet weiterer Regelungen dieses Vertrages stellt der Betreiber den Auftraggeber von jeglichen zivil- und/oder öffentlich-rechtlichen Ansprüchen (einschließlich Amtshaftungsansprüchen gemäß Art. 34 GG, § 839 BGB), Verlusten, Schäden, Aufwendungen (unter anderem Vertragsstrafen und Zinsen, Rechtsverteidigungskosten) usw. Dritter ("**Drittansprüche**") frei, die wegen oder im Zusammenhang mit der Verletzung einer Garantie oder der schuldhaften Verletzung einer Verpflichtung einer Betreiberpartei (einschließlich ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen) aus diesem Vertrag erhoben werden. Ausgenommen sind etwaige Drittansprüche, die (i) überwiegend auf einem fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhalten des Auftraggebers oder (ii) auf einer Unterbliebenen Mitwirkung beruhen, wofür der Betreiber jeweils die Beweislast trägt.

31.5.2 Der Betreiber stellt den Auftraggeber insbesondere auch von jeglichen Drittansprüchen frei, die diese wegen der Verletzung ihrer Schutzrechte durch die Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag oder damit gelieferter Informationen, Entwürfe, Spezifikationen, Anweisungen, Software, Daten oder Physischer Komponenten (gemeinsam einschließlich der Leistungen "**Materialien**") oder der Ausübung von Vertragsrechten nach diesem Vertrag gegenüber dem Auftraggeber geltend machen. Werden Drittansprüche aus oder im Zusammenhang mit Materialien oder Vertragsrechten geltend gemacht, wird der in Anspruch genommene die jeweils andere(n) Partei(en) unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Der Betreiber wird sich nach besten Kräften bemühen, auf eigene Kosten, nach Wahl des Auftraggebers und ohne Beschränkung anderer Ansprüche und Rechte des Auftraggebers (i) dem Auftraggeber das Recht zu verschaffen, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen, Vertragsrechte oder zu liefernden Materialien weiterhin zu nutzen; (ii) die Materialien so zu ersetzen oder zu ändern, dass sie oder ihre Nutzung keine Rechte Dritter mehr verletzt, sofern und soweit eine solche Ersetzung oder Änderung funktional möglich ist und der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistung entspricht. Ziffer 31.5.1 bleibt im Übrigen unberührt.

31.5.3 Die Parteien werden sich unverzüglich schriftlich über alle Ansprüche Dritter, von denen sie jeweils erfahren, wechselseitig in Kenntnis setzen. Der Auftraggeber kann einen Rechtsbeistand seiner Wahl für seine Verteidigung gegen Ansprüche Dritter bestimmen. Der Betreiber wird den Auftraggeber bei der Verteidigung gegen die von Dritten geltend gemachten Ansprüche und/oder Rechte jederzeit bestmöglich unterstützen. Die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung entstehenden angemessenen Kosten trägt der Betreiber, soweit er nach dieser Ziffer 31.5 zur Freistellung verpflichtet ist.

32. UNTERWERFUNG UNTER DIE SOFORTIGE VOLLSTRECKUNG

32.1 Der Betreiber unterwirft sich gegenüber dem Auftraggeber hinsichtlich der Ansprüche

32.1.1 auf Sicherstellung des vollständigen und unmittelbaren Einzugs bzw. der Zahlung sämtlicher Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe von Gebietsfremden, Härtefällen und säumigen SEPA-Inlandsschuldnern auf das Treuhandkonto nach Ziffer 8.2.1; und

32.1.2 auf taggleiche Auskehr nach den Ziffern 8.2.5b) und 8.2.5c)

der sofortigen Vollstreckung nach Maßgabe des § 61 VwVfG in sein gesamtes Vermögen.

32.2 Für die Zwecke dieser Ziffer 32 wird die Höhe dieser Ansprüche des Auftraggebers gegen den Betreiber auf EUR 2.000.000,- (in Worten: zwei Millionen Euro) pro Tag festgelegt, der jeweils um 24:00 Uhr eines jeden Tages in dieser Höhe fällig ist, erstmals am 01. Juli 2020 und letztmals am 30. Juni 2032. Der Zeitpunkt der letztmaligen Fälligkeit wird im Falle einer Verlängerung des Vertrages um den Zeitraum der Verlängerungsperiode hinausgeschoben.

32.3 Der Auftraggeber wird Maßnahmen der sofortigen Vollstreckung gegenüber dem Betreiber schriftlich mit einer Nachfristsetzung von mindestens zwei Bankarbeitstagen androhen und diese erst nach fruchtlosem Verstreichen der gesetzten Nachfrist einleiten.

33. VERTRAULICHKEIT, PRESSEMITTEILUNGEN

33.1 Vertraulichkeit; Offenlegung

33.1.1 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, diesen Vertrag sowie alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Verhandlung, dem Abschluss, der Durchführung dieses Vertrages sowie Streitigkeiten darüber von der anderen Partei und den mit ihr i.S.d. §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen oder ihren Beratern erhalten haben, sowie sämtliche Geschäftsgeheimnisse, Know-How und sonstige Informationen, die darauf beruhen ("**Vertrauliche Informationen**") geheim zu halten und ausschließlich für die Zwecke der Durchführung dieses Vertrages sowie für die Durchführung des oder im Zusammenhang mit dem InfrAG zu nutzen.

33.1.2 Dies gilt nicht, soweit die Vertraulichen Informationen

a) ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung öffentlich bekannt sind oder werden,

b) einer Partei bereits von dritter Seite ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt gegeben wurden, bevor sie ihr von der anderen Partei offenbart wurden,

c) von einer Partei aufgrund von Offenlegungspflichten z.B. für regulatorische, behördliche, parlamentarische oder gerichtliche Verfahren vorgelegt werden müssen, wobei insbesondere ein Auskunftsersuchen des Deutschen

Bundestages, des Bundesrechnungshofs und/oder unter dem IFG als Verpflichtung des Auftraggebers zur Offenlegung anzusehen ist,

d) aufgrund gesetzlicher oder kapitalmarktrechtlicher Regularien die Offenlegung vorgeschrieben ist.

Soweit ein solcher Ausnahmefall vorliegt, sind die Parteien jedoch verpflichtet, die jeweils andere Partei soweit rechtlich zulässig vor der Offenlegung zu informieren und die Offenlegung auf das nach dem Gesetz oder der behördlichen Anordnung erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

33.1.3 Die Parteien dürfen die Vertraulichen Informationen ihren Organen, Angestellten, Vertretern, Beratern, (potentiellen) (Unter-)Auftragnehmern und Investoren sowie anderen Beteiligten des ISA-Gesamtsystems offenlegen, wenn und soweit diese auf die Kenntnis dieser Vertraulichen Informationen angewiesen sind, um diesen Vertrag durchzuführen oder dessen Zwecke zu fördern. Der Auftraggeber ist außerdem berechtigt, Vertrauliche Information offenzulegen, wenn und soweit dies zum Zwecke der Vergabe der Leistungen nach diesem Vertrag an einen Nachfolgenden Betreiber und/oder zur Vorbereitung und Durchführung des entsprechenden neuen Vergabeverfahrens und/oder zur Vergabe von Leistungsänderungen an einen Dritten erforderlich ist. Die Parteien dürfen Vertrauliche Informationen zudem an Dritte weitergeben, wenn und soweit dieser Vertrag dies ausdrücklich vorsieht. Eine Offenlegung oder Weitergabe von Vertraulichen Informationen nach dieser Ziffer 33.1.3 setzt jedoch stets voraus, dass der jeweilige Dritte einer berufsrechtlichen Geheimhaltungsverpflichtung unterliegt oder ihm vorher eine entsprechende Verpflichtung zur Vertraulichkeit auferlegt wurde.

33.1.4 Ein Recht des Betreibers zur Zurückhaltung Vertraulicher Informationen gegenüber dem Auftraggeber besteht nicht. Die Regelungen in Ziffern 11 und 18 bleiben von dieser Ziffer 33.1 unberührt.

33.2 **Pressemitteilungen**

33.2.1 Der Betreiber hat Form und Inhalt jeder Pressemitteilung oder sonstiger Verlautbarungen zu diesem Vertrag, seinem Zustandekommen und seiner Durchführung vor Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte mit dem Auftraggeber abzustimmen.

33.2.2 Der Betreiber hat seine Öffentlichkeitsarbeit sowie seinen Außenauftritt an den Vorgaben des Auftraggebers auszurichten. Es steht dem Auftraggeber jederzeit frei, Abstimmungsverfahren und Genehmigungspflichten vorzugeben.

33.2.3 Sofern Veröffentlichungen durch Gesetz oder kapitalmarktbezogene Regularien vorgeschrieben sind, hat sich der Betreiber um eine vorherige Abstimmung mit dem Auftraggeber zu bemühen.

34. ZUSAMMENSCHLUSSKONTROLLE

34.1 Zusammenschlusskontrolle bei der Errichtung des Betreibers

34.1.1 Der Gesellschafter hat eine fusionskontrollrechtliche Einschätzung vorgenommen, die zu dem Ergebnis kam, dass eine fusionskontrollrechtliche Anmeldepflicht für die Errichtung des Betreibers und den Vollzug des Vertrages nur beim Bundeskartellamt besteht. Die Betreiberparteien haben als Teil des Angebots

a) den schriftlichen Nachweis dafür vorgelegt, dass eine den Vorgaben des § 39 Abs. 3 GWB genügende Anmeldung beim Bundeskartellamt erfolgt ist und dass das Bundeskartellamt die anmeldenden Unternehmen unter dem Aktenzeichen B 9 – 84/18 schriftlich darüber unterrichtet hat, dass der angemeldete Sachverhalt die Voraussetzungen für eine Untersagung des angemeldeten Zusammenschlusses gemäß § 36 GWB nicht erfüllt ("**Freigabe**"), sowie

b) die schriftliche Bestätigung der Betreiberparteien über das Nichtvorliegen einer fusionskontrollrechtlichen Anmeldepflicht in anderen Ländern als Deutschland und bei anderen Fusionskontrollbehörden als dem Bundeskartellamt vorgelegt.

34.1.2 Sollte sich herausstellen, dass entgegen der Bestätigung der Betreiberparteien nach Ziffer 34.1.1b) eine fusionskontrollrechtliche Anmeldepflicht für die Errichtung des Betreibers und/oder den Vollzug des Vertrages auch bei anderen Fusionskontrollbehörden als dem Bundeskartellamt bestand bzw. besteht, wird der Gesellschafter die erforderliche Anmeldung bei der zuständigen Fusionskontrollbehörde unverzüglich nachholen. Die Betreiberparteien sind in diesem Fall verpflichtet, dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die sich aus der nicht rechtzeitig vorgenommenen Anmeldung und/oder einer etwaigen Untersagung der Errichtung des Betreibers ergeben.

34.2 Schadensersatz im Zusammenhang mit der Zusammenschlusskontrolle

Wird die Freigabe wegen eines von einer Betreiberpartei zu vertretenden Umstands nachträglich aufgehoben oder widerrufen, sind die Betreiberparteien dem Auftraggeber zum Ersatz jeglicher hieraus resultierender Schäden verpflichtet.

34.3 Zusammenschlusskontrolle nach Ausübung einer Call-Option bzw. der Annahme eines Angebots Dritterwerbs

34.3.1 In Folge der Ausübung einer Call-Option bzw. der Annahme eines Angebots Dritterwerb hat jede Partei der jeweils anderen Partei bzw. dem Dritten die für die Prüfung der Anwendbarkeit der Vorschriften über die Zusammenschlusskontrolle erforderlichen Informationen unverzüglich nach Zugang einer Ausübungsmitteilung Anteilserwerb bzw. Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb zur Verfügung zu stellen. Falls eine Anmeldung des Erwerbs zur Zusammenschlusskontrolle erforderlich sein sollte, verpflichten sich die Parteien, zügig und kooperativ zusammenzuarbeiten, um etwaige Erfordernisse der zuständigen Wettbewerbsbehörde, insbesondere

Informationsanforderungen, fristgemäß nachzukommen. Der Gesellschafter verpflichtet sich, sicherzustellen, dass der Betreiber den Verpflichtungen des Gesellschafters in dieser Ziffer 34 ebenfalls nachkommt. Der Auftraggeber wird sich ggf. bemühen, auf den Dritten einzuwirken, so dass dieser den Anmeldevorschriften der §§ 35 ff. GWB bzw. der FKVO nachkommt.

34.3.2 Ein Wegfall des Vollzugsverbots ("**Wegfall des Vollzugsverbotes**") für die Zwecke dieses Vertrages liegt vor, wenn:

a) die jeweils zuständige Fusionskontrollbehörde das Zusammenschlussvorhaben freigegeben hat, oder

b) die jeweils zuständige Fusionskontrollbehörde durch verbindliche schriftliche Mitteilung erklärt hat, dass eine Anmeldung des Zusammenschlussvorhabens nicht erforderlich ist, oder

c) eine Freigabe des Zusammenschlussvorhabens durch Ablauf der jeweiligen kartellbehördlichen Prüffristen fingiert wird, oder

d) die Parteien übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt sind, dass eine Anmeldung des Zusammenschlussvorhabens nicht erforderlich ist und dies einander schriftlich bestätigt haben.

35. KONFLIKTLÖSUNG, STREITBEILEGUNG

35.1 Allgemeine Grundsätze

35.1.1 Die Parteien beabsichtigen, partnerschaftlich zusammenzuarbeiten, Konflikte zu vermeiden und etwaige Streitigkeiten zeitnah und möglichst einvernehmlich unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen beizulegen.

35.1.2 Sofern es aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu Meinungsverschiedenheiten und/oder Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und einer Betreiberpartei oder dem Auftraggeber und mehreren Betreiberparteien kommt, werden die Parteien diese nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen einer Lösung zuführen:

a) Zunächst werden die Parteien versuchen, die Streitigkeiten durch interne Verhandlungen gemäß Ziffer 35.2 dieses Vertrages beizulegen.

b) Sofern die Streitigkeiten durch diese internen Verhandlungen nicht beigelegt werden, können die Parteien zur Beilegung der Streitigkeit entweder unmittelbar ein Schiedsgerichtsverfahren unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges gemäß Ziffer 35.4 einleiten oder zuerst ein Adjudikationsverfahren gemäß Ziffer 35.3 dieses Vertrages durchführen.

c) Jederzeit, insbesondere auch während eines anhängigen Adjudikations- oder Schiedsgerichtsverfahrens, können die Parteien vereinbaren, zur Beilegung von Streitigkeiten über bestimmte Tatsachen und Feststellungen,

insbesondere technischer Natur, eine endgültige und verbindliche Entscheidung durch ein Schiedsgutachten nach Ziffer 35.6 einzuholen.

35.1.3 Bei Auftreten einer Streitigkeit wird das vorstehende Streitbeilegungsverfahren durch schriftliche Aufforderung einer Partei zu internen Verhandlungen in Gang gesetzt. Die Parteien verpflichten sich, konstruktiv auf eine Lösung im Rahmen der internen Streitbeilegung hinzuwirken.

35.1.4 Der Übergang von dieser internen Streitbeilegung zum nächsten Verfahrensschritt ist erst zulässig, wenn die interne Streitbeilegung entsprechend der jeweiligen Regelungen der Ziffer 35.2 dieses Vertrages abgeschlossen oder durch Zeitablauf beendet ist.

35.1.5 Nach Einleitung eines Adjudikationsverfahrens ist der Übergang zum Schiedsgerichtsverfahren gemäß Ziffer 35.4 erst zulässig, wenn das Adjudikationsverfahren entsprechend den jeweiligen Regelungen der Ziffer 35.3.16 abgeschlossen wird, ohne dass die Entscheidung endgültig und bindend wird, oder wenn gemäß Ziffer 35.3.15 die Wirkung des Klageverzichts durch Zeitablauf beendet ist. Die Einleitung eines Adjudikationsverfahrens ist ausgeschlossen, soweit über den Gegenstand des Streits bereits ein Schiedsgerichtsverfahren anhängig ist.

35.1.6 Erhebt eine der Parteien vor Durchführung des Verfahrens gemäß Ziffer 35.2 und vor Abschluss eines bereits eingeleiteten Adjudikationsverfahrens nach Maßgabe der Ziffer 35.3 Klage, so hat das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei die Klage als derzeit unzulässig abzuweisen oder das Schiedsgerichtsverfahren auszusetzen, bis die Verfahren entsprechend dieses Vertrages durchgeführt wurden. Hiervon ausgenommen sind schiedsgerichtliche Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (Arrest, einstweilige Verfügung, einstweilige Anordnung) und das selbstständige Beweisverfahren. § 1033 ZPO bleibt unberührt.

35.1.7 Sofern neben dem Betreiber nicht alle Gesellschafter als Partei an der Streitigkeit beteiligt sind, hat diejenige Partei, die die Aufforderung nach Ziffer 35.1.3 versendet, auch den noch nicht beteiligten Gesellschaftern eine Kopie dieser Aufforderung zu übersenden und sie aufzufordern, der Streitigkeit auf der Seite des Betreibers beizutreten.

35.1.8 Tritt eine Betreiberpartei, die nicht Partei des Rechtsstreits ist, der Streitigkeit bei, gelten für die beitretende Betreiberpartei die Bestimmungen der ZPO zur Nebenintervention entsprechend.

35.1.9 Die Verjährung von Ansprüchen, die Gegenstand des Streitbeilegungsverfahrens sind, ist während der Dauer des Streitbeilegungsverfahrens gehemmt. Die Hemmung beginnt mit Zugang der Aufforderung zu Verhandlungen nach Ziffer 35.1.3 und endet sechs Monate nach dem Ende des Monats, in dem eine letztverbindliche Streitentscheidung erfolgt ist oder das Streitbeilegungsverfahren in anderer Weise endet. Die Verjährungshemmung tritt auch gegenüber dem Gesellschafter ein, selbst wenn lediglich der Betreiber an der Streitigkeit beteiligt ist.

35.1.10 Die Parteien und etwaige sonstige Verfahrensbeteiligte sind verpflichtet, alle im Zusammenhang mit den Streitbeilegungsverfahren erhaltenen Informationen und Unterlagen, die beteiligten Parteien sowie die Verhandlungen selbst vertraulich zu behandeln und hierüber Verschwiegenheit zu bewahren. Sie haben entsprechende Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass diese Informationen nicht an die Öffentlichkeit und unbeteiligte Dritte gelangen. Ziffern 33.1.2 und 33.1.3 gelten entsprechend.

35.1.11 Alle an dem Streitbeilegungsverfahren beteiligten Parteien ("**Beteiligte**") sowie etwaige sonstige beteiligte Personen haben zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf eine zügige und zielgerichtete Durchführung der Verfahren sowie auf eine gütliche Einigung, auch in Teilbereichen, hinzuwirken.

35.1.12 Die Verfahrenssprache ist die deutsche Sprache.

35.1.13 Die Bestimmungen dieser Ziffer 35 gelten entsprechend für den Fall, dass durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung wesentliche Grundlagen dieses Vertrages abgeändert werden oder entfallen.

35.2 **Interne Streitbeilegung**

35.2.1 Nach Auftreten einer Streitigkeit kann eine Partei eine andere schriftlich zur Durchführung von Verhandlungen auffordern. Die schriftliche Aufforderung soll die Bezeichnung des Streitgegenstandes sowie die Darstellung der zugrundeliegenden Umstände enthalten.

35.2.2 Nach schriftlicher Aufforderung zu Verhandlungen (vgl. Ziffer 35.1.3) sind diese zunächst auf operativer Ebene zu führen. Zur Durchführung dieser Verhandlungen bestimmen die Beteiligten einen Verhandlungsführer aus dem jeweiligen Projektleitungsteam. Den Beteiligten steht es frei, weitere Personen als Berater hinzuzuziehen.

35.2.3 Die jeweils andere beteiligte Partei hat innerhalb einer Frist von einer Woche auf die Verhandlungsaufforderung schriftlich zu erwidern und die Streitigkeit aus ihrer Sicht darzustellen. Sie kann die andere Partei um eine Verlängerung der Frist ersuchen, soweit dies aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist. Die andere Partei darf die Zustimmung nicht treuwidrig verweigern.

35.2.4 Kommt es innerhalb der Frist der Ziffer 35.2.3 nicht zu einer Erwiderung durch die andere beteiligte Partei oder kann durch die Verhandlungen auf operativer Ebene innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Aufforderung zu Verhandlungen keine Einigung erzielt werden oder erklärt eine der Beteiligten die Verhandlungen innerhalb dieser Frist schriftlich für gescheitert, sind die weiteren Verhandlungen auf der Geschäftsführungsebene (bzw. auf Seiten des Auftraggebers mit dem vom Auftraggeber zu benennenden Äquivalent) zu führen. Soweit die Frist nach Ziffer 35.2.3 verlängert wurde, verlängert sich die Frist nach Satz 1 dieser Ziffer 35.2.4 (1., 2. und 3. Variante) im selben Umfang.

35.2.5 Die Beteiligten können jederzeit einvernehmlich bestimmen, unter Abkürzung des Verfahrens und vor Ablauf der in Ziffer 35.2.4 genannten Fristen die Verhandlungen auf der operativen Ebene zu beenden und auf Geschäftsführungsebene fortzusetzen, soweit dies in Anbetracht des Streitgegenstands für eine zügige und sachgerechte Streitbeilegung geboten scheint.

35.2.6 Für Verhandlungen auf Geschäftsführungsebene entsenden die Beteiligten jeweils einen entscheidungsbefugten Vertreter. Den Beteiligten steht es frei, weitere Personen als Berater hinzuzuziehen.

35.2.7 Kann durch die Verhandlungen auf Geschäftsführungsebene innerhalb von zwei Wochen nach Beginn dieser Verhandlungen gemäß Ziffer 35.2.4 keine Einigung erzielt werden oder erklärt eine der Beteiligten die Verhandlungen innerhalb dieser Frist schriftlich für gescheitert, gilt die interne Streitbeilegung insgesamt als gescheitert und abgeschlossen. In diesem Fall kann jede Partei die Einleitung einer streitbezogenen Adjudikation oder eines Schiedsgerichtsverfahrens beantragen.

35.2.8 Die Beteiligten können schriftlich eine einvernehmliche Verlängerung oder Verkürzung der in dieser Ziffer 35.2 geregelten Fristen vereinbaren, wobei das Ziel einer zügigen Streitbeilegung stets zu berücksichtigen ist.

35.2.9 Kommen die Beteiligten auf einer der Verhandlungsebenen zu einer Einigung, ist diese in Form eines außergerichtlichen schriftlichen Vergleichs festzuhalten, der von den Beteiligten zu unterzeichnen ist.

35.2.10 Die Verhandlungspflicht ist als erfüllt anzusehen, wenn sich die Beteiligten nach der schriftlichen Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen durch eine Partei über den Gegenstand der Streitigkeit schriftlich, mündlich oder fernmündlich ausgetauscht haben.

35.3 Adjudikationsverfahren

Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und einer Betreiberpartei oder dem Auftraggeber und mehreren Betreiberparteien, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag auftreten, können die Parteien nach Abschluss der internen Streitbeilegung nach Ziffer 35.2 dieses Vertrages ein streitbezogenes Adjudikationsverfahren mit abschließender Entscheidung durchführen. Für in der Implementierungsphase auftretende Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten wird das Adjudikationsverfahren durch ein Adjudikationsboard mit drei Adjudikatoren ("**Dispute Adjudication Board**" oder "**DAB**") durchgeführt, für in der Betriebsphase auftretende Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten allein durch den Vorsitzenden des DAB.

Für das Adjudikationsverfahren gelten die nachfolgenden Verfahrensregeln sowie ergänzend die DIS-Verfahrensordnung für Adjudikation der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS-AVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

35.3.1 **Benennung der Adjudikatoren**

a) Die Parteien werden innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsbeginn zwei Adjudikatoren für das DAB benennen. Dabei benennt der Auftraggeber einen Adjudikator und der Gesellschafter und der Betreiber benennen gemeinschaftlich einen weiteren Adjudikator. Dies gilt auch für spätere Nachbenennungen eines Adjudikators.

b) Die beiden benannten Adjudikatoren werden innerhalb einer Frist von vier Wochen einen weiteren Adjudikator benennen, der den Vorsitz des DAB übernehmen wird. Mit den bestellten Adjudikatoren wird ein schriftlicher Adjudikatorendienstvertrag nach dem diesem Vertrag als **Anlage 35.3.1** beigefügten Mustervertrag geschlossen.

c) Sollte ein von einer Partei benannter Adjudikator an der Ausübung seiner Tätigkeit gleich aus welchem Grund gehindert sein, wird die Partei, die den Adjudikator benannt hat, innerhalb von zwei Wochen ab Kenntniserlangung der Verhinderung einen anderen Adjudikator benennen. Sollte der Vorsitzende des DAB an der Ausübung seiner Tätigkeit gleich aus welchem Grund gehindert sein, werden die beiden anderen Adjudikatoren innerhalb einer Frist von zwei Wochen einen anderen Adjudikator benennen, der den Vorsitz des DAB übernehmen wird.

d) Jeder Adjudikator muss unparteilich und unabhängig sein. Er hat sein Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und ist dabei an keine Weisungen gebunden.

e) Ein Adjudikator ist während seiner gesamten Tätigkeit verpflichtet, Umstände, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten, den Parteien unverzüglich offenzulegen.

35.3.2 **Ablehnung eines Adjudikators**

a) Ein Adjudikator kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen.

b) Die Ablehnung ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntniserlangung des Ablehnungsgrundes gegenüber den Adjudikatoren und der anderen Partei zu erklären und zu begründen. Die übrigen Adjudikatoren des DAB setzen dem abgelehnten Adjudikator und der anderen Partei eine angemessene Frist (regelmäßig nicht länger als zwei Wochen) zur Stellungnahme.

c) Wenn innerhalb der nach lit. b) Satz 2 gesetzten Frist weder der abgelehnte Adjudikator sein Amt niederlegt, noch die andere Partei der Ablehnung zustimmt, entscheidet das DAB innerhalb von drei Wochen nach Ablauf dieser Frist unter Ausschluss des abgelehnten Adjudikators über dessen Ablehnung.

35.3.3 **Information der und Kommunikation mit den Adjudikatoren**

a) Mit Beginn der Implementierungsphase haben die Parteien dafür zu sorgen, dass jeder Adjudikator einen vollständigen Text dieses Vertrages sowie ggf. vorhandene relevante weitergehende Informationen über das Projekt erhält. Jeder Adjudikator hat sich damit vertraut zu machen.

b) Innerhalb einer Woche nach Beginn der Implementierungsphase haben die Parteien und die Adjudikatoren einander die für sie verbindlichen Kontaktdaten, einschließlich E-Mail-Adressen mitzuteilen. Korrespondenz zwischen den Adjudikatoren und den Parteien ist jedem Adjudikator und jeder Partei zu übermitteln und kann per E-Mail geführt werden.

35.3.4 **Einleitung der streitbezogenen Adjudikation**

a) Jede Partei hat das Recht, hinsichtlich einer Streitigkeit sowohl während der Implementierungs- als auch während der Betriebsphase ein streitbezogenes Adjudikationsverfahren einzuleiten. Ziffern 35.1.3, 35.1.4 und 35.1.5 bleiben unberührt.

b) Die Partei, die ein streitbezogenes Adjudikationsverfahren einleiten will (Antragsteller), hat der anderen Partei oder den anderen Parteien (Antragsgegner) sowie den Adjudikatoren bzw., während der Betriebsphase, dem Vorsitzenden des DAB einen schriftlichen Antrag zur Einleitung eines Adjudikationsverfahrens zu übersenden. Der Antrag muss die vollständige Antragsbegründung enthalten.

c) Das streitbezogene Adjudikationsverfahren beginnt mit Zugang des Antrags beim Vorsitzenden des DAB. Der Vorsitzende des DAB informiert die Parteien sowie im Rahmen der Implementierungsphase die anderen Adjudikatoren des DAB unverzüglich über den Verfahrensbeginn.

d) Sofern neben dem Betreiber nicht auch alle Gesellschafter als Antragsteller oder Antragsgegner beteiligt sind, hat der Vorsitzende des DAB die noch nicht beteiligten Gesellschafter nach lit. c) zu informieren und erneut zum Beitritt auf Seiten des Betreibers aufzufordern. Es gilt Ziffer 35.1.5.

e) Die Einbeziehung weiterer Personen in das streitbezogene Adjudikationsverfahren, die nicht Parteien dieses Vertrages sind, erfordert deren schriftliche Zustimmung, einschließlich der Zustimmung zu den Adjudikatorendienstverträgen, und die Zustimmung der Parteien. Der Antrag auf Einleitung eines streitbezogenen Adjudikationsverfahrens ist in diesem Fall auch der weiteren Person zu übersenden.

35.3.5 **Antragserwiderung und weitere Schriftsätze**

a) Der Antragsgegner hat innerhalb von drei Wochen nach Verfahrensbeginn schriftlich zu erwidern und seine Erwiderung dem Antragsteller und den

Adjudikatoren sowie gegebenenfalls den weiteren am Verfahren beteiligten Parteien zuzusenden.

b) Weitere Schriftsätze sind nur zulässig, wenn die Adjudikatoren die Beteiligten ausdrücklich dazu auffordern. In der Regel beträgt die Frist für solche weiteren Schriftsätze zwei Wochen.

c) Die Beteiligten können mit Zustimmung des Vorsitzenden des DAB eine Verlängerung oder Verkürzung der Fristen vereinbaren, wobei stets auf eine zügige Streitbeilegung hinzuwirken ist. Im Übrigen sind die Fristen verbindlich und werden auch dann nicht verlängert, wenn gewichtige Gründe vorgetragen werden.

35.3.6 **Verfahrensgrundsätze**

a) Die Parteien sind gleich zu behandeln. Jedem Verfahrensbeteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren.

b) Sowohl die Parteien als auch die Adjudikatoren haben in jeder Phase des Verfahrens auf eine zügige Streitbeilegung hinzuwirken.

35.3.7 **Parteivortrag und Korrespondenz**

a) Der Vortrag in der Antragsbegründung und -erwiderung soll vollständig sein.

b) Die Beteiligten haben Schriftsätze und Anlagen vollständig in Papierform und elektronischer Form einzureichen. Die Einreichung in elektronischer Form hat fristwahrende Wirkung.

c) Das DAB bzw. der Vorsitzende des DAB kann anordnen, dass die Einreichung der Schriftsätze ausschließlich in elektronischer Form erfolgen soll.

d) Alle Schriftsätze, Schriftstücke oder sonstigen Mitteilungen, die den Adjudikatoren von einem Beteiligten vorgelegt werden, sind vorbehaltlich einer abweichenden Anordnung nach lit. c) gleichzeitig in Papier- und elektronischer Form den anderen Beteiligten zu übermitteln.

35.3.8 **Unterlagen, Sachverständigengutachten**

a) Die Beteiligten können ihren Schriftsätzen Urkunden, schriftliche Zeugenaussagen und Sachverständigengutachten beifügen.

b) Dem DAB bzw. dem Vorsitzenden des DAB steht es frei, ein Sachverständigengutachten einzuholen, wenn dies für erforderlich gehalten wird. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass die Frist der Ziffer 35.3.11e) und j) überschritten wird.

35.3.9 **Mündliche Verhandlung**

a) Eine mündliche Verhandlung wird durchgeführt, wenn ein Beteiligter dies beantragt. Im Übrigen liegt die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Ermessen der Adjudikatoren.

b) Die Beteiligten sollen sicherstellen, dass sie in Terminen von Mitarbeitern vertreten werden, die mit dem Streitgegenstand hinreichend vertraut und entscheidungsbefugt sind. Sie können dritte Personen, die zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen können, zur mündlichen Verhandlung mitbringen. Dies soll dem DAB und den anderen Beteiligten rechtzeitig vor dem Termin mitgeteilt werden.

c) Jeder Beteiligte kann die Teilnahme dritter Personen davon abhängig machen, dass diese sich schriftlich zur Geheimhaltung über den Inhalt der mündlichen Verhandlung verpflichten.

d) Die Adjudikatoren können jede Person anhören, die nach ihrer Überzeugung zur Sachverhaltsaufklärung beitragen kann. Die Entscheidung über eine solche Anhörung und deren Protokollierung liegt im Ermessen der Adjudikatoren.

e) Eine mündliche Verhandlung kann auch durchgeführt werden, wenn ein Beteiligter nicht erscheint, obwohl er rechtzeitig über den Verhandlungstermin unterrichtet worden war. Eine Unterrichtung über den Verhandlungstermin gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn dieser den Beteiligten mindestens zwei Wochen im Voraus mitgeteilt wurde.

35.3.10 **Sonstige Verfahrensgestaltung**

a) Abgesehen von den vorstehenden Regelungen liegt die Verfahrensgestaltung im Ermessen der Adjudikatoren. Sie können die Vorlage von Dokumenten fordern, eine Ortsbesichtigung durchführen und Vorschläge zur gütlichen Einigung unterbreiten.

b) Eine Beauftragung von Sachverständigen oder sonstigen Sonderfachleuten durch die Adjudikatoren ist nur mit Zustimmung der Beteiligten möglich.

c) Der Vorsitzende des DAB leitet das Verfahren. Er kann auch während der Implementierungsphase über einzelne Verfahrensfragen alleine entscheiden, wenn die anderen Adjudikatoren ihn dazu ermächtigt haben.

35.3.11 **Entscheidungen**

a) Die Adjudikatoren entscheiden die Streitigkeit auf der Grundlage der Vorschriften des Vertrages.

b) Wenn sich ein Beteiligter schriftsätzlich nicht äußert oder Schriftsatzfristen überschreitet, können die Adjudikatoren nach Aktenlage entscheiden.

c) Die Adjudikatoren werden alle Entscheidungen, die nicht lediglich Verfahrensfragen betreffen, schriftlich begründen.

d) Jede Entscheidung während der Implementierungsphase ist mit Stimmenmehrheit des DAB zu treffen.

e) Entscheidungen sollen möglichst schnell getroffen werden, regelmäßig innerhalb von zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung bzw. nach Eingang des letzten Schriftsatzes, in der Implementierungsphase spätestens zehn Wochen nach Verfahrensbeginn, in der Betriebsphase spätestens drei Monate nach Verfahrensbeginn, es sei denn, die Beteiligten haben jeweils einer Verlängerung zugestimmt. Die Zustimmung zu einer Verlängerung ist insbesondere zu gewähren, wenn und soweit dies zur Berücksichtigung eines von den Beteiligten nach Ziffer 35.6 in Auftrag gegebenen Schiedsgutachtens oder zur Berücksichtigung von nach Ziffer 35.3.10b) beauftragten Sachverständigen und Sonderfachleuten erforderlich ist.

f) Die Frist der lit. e) ist gewahrt, wenn die Übersendung der Entscheidung vor deren Ablauf an die Beteiligten veranlasst wurde.

g) Der Vorsitzende übersendet den Parteien alle Entscheidungen in Urschrift und informiert die Parteien unverzüglich über das Datum, zu dem die jeweils andere Partei die Entscheidung empfangen hat.

h) Die Adjudikatoren haben in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff. ZPO auch darüber zu entscheiden, welche Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Grundsätzlich hat die unterliegende Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen, insbesondere auch die dem Gegner im Rahmen der streitbezogenen Adjudikation entstehenden notwendigen Kosten. Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen.

i) Die Adjudikatoren können die Anordnung einer Zahlung von einer Sicherheitsleistung der begünstigten Partei abhängig machen.

j) Die Adjudikatoren können für Ansprüche oder Gegenansprüche, die entscheidungsreif sind, Teilentscheidungen erlassen.

k) Wurde innerhalb von vier Monaten nach Verfahrensbeginn keine Entscheidung getroffen, steht den Parteien der Weg zum Schiedsgericht offen.

35.3.12 **Berichtigung einer Entscheidung**

a) Jede Partei kann nach Empfang der Entscheidung beim Vorsitzenden des DAB beantragen, Rechen-, Schreib- oder Druckfehler in einer Adjudikationsentscheidung zu berichtigen.

b) Der anderen Partei ist im erforderlichen Umfang Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer kurzen Frist zu geben.

c) Über einen Antrag auf Berichtigung haben die Adjudikatoren innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist gemäß lit. b) zu entscheiden. Die Adjudikatoren können diese Frist aus wichtigem Grund um maximal zwei weitere Wochen verlängern. Erfolgt eine Entscheidung nicht innerhalb der Frist, gilt der Antrag als abgelehnt.

d) Eine Berichtigung einer Entscheidung können die Adjudikatoren jederzeit auch ohne Antrag einer Partei vornehmen. Die Parteien sind in diesem Fall entsprechend lit. b) anzuhören.

35.3.13 **Bindungswirkung**

a) Entscheidungen des DAB und des Vorsitzenden des DAB sind für die Parteien bindend. Ihre Bindungswirkung entfällt, wenn und insoweit sie durch eine schiedsgerichtliche Entscheidung aufgehoben oder abgeändert werden.

b) Beachtet eine Partei eine Entscheidung der Adjudikatoren nicht, stellt dies eine vorsätzliche und schwere Vertragsverletzung dar. Die Vertragsverletzung besteht unabhängig davon, ob ein Schiedsgericht die Adjudikationsentscheidung bestätigt oder aufhebt. Führt die Nichtbeachtung einer Entscheidung zu einer Projektverzögerung, gerät die leistungspflichtige Partei auch dann in Verzug, wenn das Schiedsgericht ein Leistungsverweigerungsrecht zugunsten der leistungspflichtigen Partei feststellt.

c) Eine vorsätzliche und schwere Vertragsverletzung liegt nur dann nicht vor, wenn das Verfahren an einem Fehler leidet, der in einem entsprechenden Schiedsverfahren zur Aufhebung eines Schiedsspruchs gemäß § 1059 Abs. 2 Nr. 2 ZPO führen würde.

d) Der Antragsteller ist dem Antragsgegner zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Antragsgegner dadurch entsteht, dass er auf Verlangen des Antragstellers einer Entscheidung der Adjudikatoren Folge geleistet hat, die vom Schiedsgericht als von Anfang an unberechtigt aufgehoben wird. Der Anspruch des Antragstellers nach Ziffer 24 i.V.m. **Anlage 24.1** Part B auf die Zahlung der Vertragsstrafe wegen der Nichtbeachtung der Entscheidung der Adjudikatoren als solcher bleibt unberührt.

35.3.14 **Nichtanerkennungserklärung**

a) Will eine Partei eine Entscheidung im Schiedsgerichtsverfahren überprüfen lassen, muss sie der anderen Partei schriftlich mitteilen, dass sie die Entscheidung ganz oder zum Teil nicht anerkennt ("**Nichtanerkennungserklärung**"). Der Vorsitzende des DAB erhält eine Kopie.

b) Die Nichtanerkennungserklärung muss innerhalb eines Monats nach Empfang der Entscheidung durch die nicht anerkennende Partei der anderen Partei zugegangen sein. Andernfalls wird die Entscheidung endgültig. Sie kann dann auch nicht mehr durch Schiedsklage mit der Behauptung einer offenbaren Unbilligkeit, einer offenbaren Unrichtigkeit, einer Verletzung des rechtlichen Gehörs oder anderer Verfahrensverstöße angefochten werden.

c) Die Frist von einem Monat für die Nichtanerkennungserklärung verlängert sich nicht, wenn ein Antrag auf Berichtigung (Ziffer 35.3.12) gestellt wird.

d) Wird eine Nichtanerkennungserklärung abgegeben, können alle Parteien innerhalb einer Frist von einem Monat Schiedsklage gemäß Ziffer 35.4 dieses Vertrages erheben. Eine Nichtanerkennungserklärung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgenommen werden. Das Schiedsgericht ist an tatsächliche Feststellungen und die rechtliche Bewertung durch die Adjudikatoren nicht gebunden.

e) Erhebt keine der Parteien innerhalb der Frist der lit. d) Schiedsklage, wird die Entscheidung endgültig und bindend.

35.3.15 **Befristeter Klageverzicht**

Der befristete Klageverzicht gemäß Ziffer 35.1.5 dieses Vertrages gilt nicht für Streitigkeiten, bei denen die Adjudikatoren nicht binnen vier Monaten nach Beginn des Adjudikationsverfahrens eine Übersendung einer Entscheidung an die Parteien veranlasst haben (Ziffern 35.3.11e) und 35.3.11f). Im Falle einer Fristverlängerung mit Zustimmung der Beteiligten gilt Satz 1 entsprechend unter Berücksichtigung der entsprechend verlängerten Frist.

35.3.16 **Beendigung des streitbezogenen Adjudikationsverfahrens**

a) Das streitbezogene Adjudikationsverfahren endet mit Empfang der Adjudikationsentscheidung durch die Parteien, bei Teilentscheidungen mit Empfang der abschließenden Entscheidung. Maßgeblich ist der Empfang durch die Partei, die die Entscheidung als letzte empfangen hat.

b) Eine vorzeitige Beendigung eines streitbezogenen Adjudikationsverfahrens durch Rücknahme des Antrags auf Einleitung bedarf der Zustimmung des Antragsgegners bzw. der Antragsgegner.

35.3.17 **Kosten**

a) Die Vergütung der Adjudikatoren richtet sich nach dem mit den Adjudikatoren abzuschließenden Adjudikatorendienstvertrag. Die Adjudikatorendienstverträge werden auf Grundlage des als **Anlage 35.3.1** beigefügten Vertragsmusters geschlossen.

b) Auftraggeber einerseits und die Betreiberparteien gemeinsam andererseits zahlen die von den Adjudikatoren in Rechnung gestellten Beträge je zur

Hälfte. Die Parteien haften den Adjudikatoren als Gesamtschuldner für die Honoraransprüche und den Anspruch auf Auslagenersatz; in Bezug auf einen etwaigen Ausgleichsanspruch haften die Betreiberparteien dem Auftraggeber ihrerseits ebenfalls als Gesamtschuldner. Die Kostenteilung und gesamtschuldnerische Haftung gelten nicht für Honoraransprüche und den Anspruch auf Auslagenersatz der Adjudikatoren im Zusammenhang mit der streitbezogenen Adjudikation.

c) Die Verteilung der Kosten der streitbezogenen Adjudikation bestimmen die Adjudikatoren in ihrer abschließenden Entscheidung gemäß Ziffer 35.3.11h). Ansonsten trägt jede Partei ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit der Adjudikation selbst.

35.3.18 **Ende der Adjudikatorentätigkeit**

a) Die Tätigkeit des DAB endet mit Ausnahme der Tätigkeit des Vorsitzenden des DAB mit Abschluss der Implementierungsphase oder wenn die Parteien eine entsprechende schriftliche Vereinbarung treffen und das DAB entsprechend informieren. Soweit zu diesem Zeitpunkt noch streitbezogene Adjudikationsverfahren anhängig sind, führen die Adjudikatoren diese zu Ende und erhalten die entsprechende Vergütung.

b) Die Tätigkeit des Vorsitzenden des DAB endet, wenn die Parteien dies schriftlich vereinbaren oder er an der weiteren Ausübung seines Amtes gehindert ist. In diesem Fall werden sich die Parteien unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen auf einen anderen Adjudikator verständigen. Kommt innerhalb dieser Frist eine Verständigung nicht in Betracht, werden die im Rahmen der Implementierungsphase bestellten Adjudikatoren einen neuen Vorsitzenden Adjudikator benennen. Die Tätigkeit des Vorsitzenden des DAB endet darüber hinaus mit Beendigung des Vertrages. Soweit zu diesem Zeitpunkt noch streitbezogene Adjudikationsverfahren anhängig sind, führt der Vorsitzende des DAB diese zu Ende und erhält die entsprechende Vergütung.

35.4 Schiedsgerichtsverfahren

35.4.1 Allgemeine Bestimmungen

a) Vorbehaltlich der nach dieser Ziffer 35 geltenden Regeln für vorrangig durchzuführende oder gegebenenfalls abzuschließende Streitbeilegungsverfahren werden alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit zwischen dem Auftraggeber und einer Betreiberpartei oder dem Auftraggeber und mehreren Betreiberparteien ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (**"DIS"**) in der zum Zeitpunkt der Einleitung des jeweiligen Schiedsgerichtsverfahrens jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss der Fach- und der ordentlichen Gerichtsbarkeit endgültig entschieden. § 1033 ZPO bleibt unberührt.

b) Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens ist Berlin.

c) Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei.

d) Abweichend von den Regelungen der DIS-Schiedsgerichtsordnung vereinbaren die Parteien, dass die Benennung und Bestellung der Schiedsrichter unter Ausschluss des Benennungsrechts der Parteien für alle Schiedsrichter allein durch den DIS-Ernennungsausschuss erfolgt. Die Parteien vereinbaren, dass der DIS-Ernennungsausschuss bei seiner Auswahl nicht sicherstellen muss, dass die Schiedsrichter (einschließlich des Vorsitzenden) eine andere Nationalität als die Parteien aufweisen.

Der DIS-Ernennungsausschuss hat bei der Auswahl der Schiedsrichter mögliche Streitverkündungsparteien i.S.d. Ziffer 35.4.2 zu berücksichtigen. Die Partei, die Schiedsklage erhebt, soll zu diesem Zeitpunkt bereits absehbare Streitverkündungsparteien mit der Klage benennen; die schiedsbeklagte Partei soll unverzüglich nach Zustellung der Klage ihrerseits zu diesem Zeitpunkt bereits absehbare Streitverkündungsparteien benennen.

e) Das Schiedsgericht und die Parteien wirken mit allen Mitteln darauf hin, dass das Schiedsgerichtsverfahren unter Berücksichtigung der Komplexität zügig und kosteneffizient geführt wird.

f) Um eine effiziente Verfahrensführung sicherzustellen, kann das Schiedsgericht nach Anhörung der Beteiligten alle Verfahrensmaßnahmen ergreifen, die es für geeignet hält, sofern diese nicht einer Vereinbarung der Parteien widersprechen.

g) Verhandlungen zu Verfahrensfragen und sonstigen Verhandlungen, bei denen eine persönliche Anwesenheit nicht erforderlich ist, kann das Schiedsgericht mittels Telefon- oder Videokonferenz durchführen.

h) Das Schiedsgericht hat den Sachverhalt in möglichst kurzer Zeit mit allen geeigneten Mitteln festzustellen.

i) Sofern neben dem Betreiber nicht auch alle Gesellschafter an der Streitigkeit beteiligt sind, hat die DIS-Geschäftsstelle die Schiedsklage auch den noch nicht beteiligten Gesellschaftern zu übersenden und sie aufzufordern, der Streitigkeit auf der Seite des Betreibers beizutreten. Ziffer 35.1.8 bleiben unberührt.

35.4.2 **Streitverkündung gegenüber Drittparteien in Schiedsgerichtsverfahren unter diesem Vertrag**

a) Die Beteiligten sind im Rahmen eines Schiedsgerichtsverfahrens unter diesem Vertrag ("**Schiedsgerichtsverfahren Erhebung**") berechtigt, einer oder mehreren der Auftragnehmerparteien oder Weiteren Auftragnehmern den Streit zu verkünden, wenn diese im Vertrag Automatische Kontrolle oder in einem anderen mit dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der

Infrastrukturabgabe oder im Zusammenhang mit Kontrollbrücken der LKW-Maut geschlossenen Vertrag (diese anderen Verträge gemeinsam mit dem Vertrag Automatische Kontrolle "**Weitere ISA-Verträge**") in einer Ziffer 35.4.3 entsprechenden Form ihre Zustimmung zur Einbeziehung durch Streitverkündung erklärt haben.

Die Parteien stimmen ferner überein, dass die Möglichkeit der Streitverkündung im Schiedsverfahren Erhebung auch gegenüber einem Weiteren Auftragnehmer bestehen soll, mit dem der Auftraggeber im jeweiligen Weiteren ISA-Vertrag keine Schiedsabrede getroffen hat, wenn der betroffene Weitere Auftragnehmer einer Einbeziehung in das Schiedsverfahren Erhebung durch Streitverkündung anderweitig zugestimmt hat.

Die Vorschriften der ZPO zu den Voraussetzungen und Wirkungen der Streitverkündung gelten vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen entsprechend.

b) Der Beteiligte hat zum Zwecke der Streitverkündung einen Schriftsatz bei der DIS-Geschäftsstelle einzureichen, in dem die Auftragnehmerpartei oder der Weitere Auftragnehmer (die **"Streitverkündungspartei"**), der Grund der Streitverkündung und die Lage des Rechtsstreits im Schiedsgerichtsverfahren Erhebung unter Beifügung der bisherigen Verfahrensdokumente mitzuteilen sind. Dem Schriftsatz ist eine Erläuterung beizufügen, inwiefern die Streitverkündungspartei ihre Zustimmung zur Einbeziehung durch Streitverkündung erklärt hat. Der Schriftsatz wird der Streitverkündungspartei von der DIS-Geschäftsstelle zugesandt. Die Streitverkündungspartei ist im Zuge dessen vom Schiedsgericht umfassend über die Vereinbarungen und Anordnungen bezüglich der Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens Erhebung, einschließlich der Bestimmungen zur Vertraulichkeit nach Ziffer 35.1.10 und den Anforderungen an einen wirksamen Streitbeitritt nach lit. c), sowie über die Besetzung des Schiedsgerichts einschließlich der von den Schiedsrichtern vor ihrer Bestellung zur Frage der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit abgegebenen Erklärungen und das Verfahren zu ihrer Bestellung und Benennung in Kenntnis zu setzen. Die Streitverkündung wird für jede Streitverkündungspartei erst dann wirksam, wenn ihr der Streitverkündungsschriftsatz zugegangen ist.

c) Eine Streitverkündungspartei, der gegenüber der Streit verkündet wurde, kann dem Streit durch schriftliche Mitteilung gegenüber der DIS-Geschäftsstelle beitreten.

Diese Mitteilung hat für ihre Wirksamkeit die Angabe zu enthalten, auf wessen Seite sie dem Streit beitritt, sowie die Bestätigung, dass die Streitverkündungspartei die ihr mitgeteilte Verfahrensordnung und das Schiedsgericht in seiner konkreten Besetzung akzeptiert und als Streitverkündungsempfänger sich den Bestimmungen des Schiedsgerichtsverfahrens Erhebung unterwirft. Das Recht nach lit. e) Satz 2

bleibt unberührt. Für einen wirksamen Streitbeitritt hat die Streitverkündungspartei darüber hinaus schriftlich zu bestätigen, dass sie sich in Bezug auf Informationen und Unterlagen, die sie in Folge der Streitverkündung und/oder des Beitritts zum Schiedsgerichtsverfahren Erhebung erhält, den Vertraulichkeitsverpflichtungen nach Ziffer 35.1.10 unterwirft.

Ein Zwischenstreit über eine im hiesigen Schiedsgerichtsverfahren Erhebung ausgesprochene Streitverkündung und einen nachfolgenden Beitritt entsprechend § 71 ZPO findet im Schiedsgerichtsverfahren Erhebung nicht statt.

d) Die beitretende Streitverkündungspartei muss den Rechtsstreit in der Lage annehmen, in der er sich zur Zeit ihres Beitritts befindet; sie ist berechtigt, Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle Handlungen wirksam vorzunehmen, insoweit nicht ihre Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen der Partei, auf deren Seite sie dem Streit beigetreten ist, in Widerspruch stehen. In Bezug auf die Voraussetzungen und Wirkungen der Streitverkündung gelten die Vorschriften der ZPO und ihre Auslegung für die beigetretene Streitverkündungspartei entsprechend.

e) Tritt eine Streitverkündungspartei bei, so trifft das Schiedsgericht unter Berücksichtigung der zwischen den Parteien dieses Vertrages getroffenen Vereinbarungen die entsprechenden Anordnungen, um ein faires Verfahren und angemessenes rechtliches Gehör der beigetretenen Streitverkündungspartei im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens Erhebung zu gewährleisten. Die beigetretene Streitverkündungspartei hat das Recht, im Rahmen der geltenden Verfahrensordnung Schiedsrichter wegen fehlender Unparteilichkeit oder fehlender Unabhängigkeit abzulehnen. Vereinbarungen zur Änderungen der bei Beitritt der Streitverkündungspartei bestehenden Schiedsgerichtsordnung bedürfen nach Beitritt der Streitverkündungspartei ihrer Zustimmung. Das Zustimmungserfordernis besteht nicht, soweit die Änderungen die Stellung der jeweiligen Streitverkündungspartei als Streitverkündungsempfänger nicht berührt. Die Entscheidung, ob dies der Fall ist, obliegt dem Schiedsgericht.

35.4.3 **Streitverkündungen gegenüber einer Betreiberpartei in Schiedsgerichtsverfahren unter Weiteren ISA-Verträgen**

a) Die Betreiberparteien nehmen zur Kenntnis, dass zwischen dem Auftraggeber und den Auftragnehmerparteien unter dem Vertrag Automatische Kontrolle sowie zwischen dem Auftraggeber und Weiteren Auftragnehmern unter sonstigen Weiteren ISA-Verträgen Schiedsgerichtsverfahren unter Ausschluss der Fach- und der ordentlichen Gerichtsbarkeit durchgeführt werden können, die sich ebenfalls nach der Schiedsgerichtsordnung der DIS in der zum Zeitpunkt der Einleitung des jeweiligen Schiedsgerichtsverfahrens jeweils gültigen Fassung richten (diese

anderen Schiedsgerichtsverfahren "**Weitere ISA-Schiedsgerichts-verfahren**").

b) Die Betreiberparteien stimmen zu, dass der Auftraggeber ihnen, entsprechend der für das Schiedsgerichtsverfahren Erhebung geltenden Ziffer 35.4.2 und nach Maßgabe der Regelungen dieser Ziffer 35.4.3, im Rahmen solcher Weiteren ISA-Schiedsgerichtsverfahren einzeln oder gemeinsam den Streit verkünden kann. In Bezug auf die Voraussetzungen und Wirkungen solch einer Streitverkündung gelten die Vorschriften der ZPO und, in Bezug auf die Hemmung der Verjährung durch Streitverkündung, die §§ 204 ff. BGB entsprechend. Die Betreiberparteien werden auf Verlangen des Auftraggebers zu jeder Zeit Erklärungen abgeben, die zum gesonderten Nachweis dieser Zustimmung in einem Weiteren ISA-Schiedsgerichtsverfahren ggf. benötigt werden. Die Betreiberparteien haben zu diesem Zweck dem Auftraggeber das Original einer entsprechenden Erklärung übergeben, von welcher eine beglaubigte Abschrift als **Anlage 35.4.3** dieser Urkunde beigefügt wird.

c) Die Betreiberparteien erkennen an, dass im Falle einer solchen Streitverkündung ein in einem Weiteren ISA-Schiedsgerichtsverfahren ergehendes Schiedsgerichtsurteil auch für ein etwaiges nachfolgendes oder bereits anhängiges Schiedsgerichtsverfahren Erhebung eine Bindungswirkung entsprechend § 68 ZPO entfaltet und insoweit im Schiedsgerichtsverfahren Erhebung entsprechend der Bestimmungen zur Streitverkündung und Nebenintervention der ZPO zu berücksichtigen ist, soweit die Beteiligten des Schiedsgerichtsverfahrens Erhebung nicht übereinstimmend etwas anderes vereinbaren. Das Schiedsgericht im Schiedsgerichtsverfahren Erhebung fordert die von der Interventionswirkung betroffene Partei auf, zu erklären, ob sie in Bezug auf konkrete Umstände des Weiteren ISA-Schiedsverfahrens Einwände gegen eine Interventionswirkung geltend macht.

Besteht Streit über die Zulässigkeit der im Weiteren ISA-Schiedsgerichtsverfahren erfolgten Streitverkündung und der sich daraus für das Schiedsgerichtsverfahren Erhebung ergebenden Bindungswirkung, entscheidet über diese Frage das Schiedsgericht im Schiedsgerichtsverfahren Erhebung nach Anhörung der Beteiligten im Rahmen seines Schiedsurteils. Auf Antrag kann die Entscheidung auch durch Zwischenurteil ergehen.

d) Soweit zum Zeitpunkt der Streitverkündung im Weiteren ISA-Schiedsgerichtsverfahren ein Schiedsgerichtsverfahren Erhebung bereits anhängig ist oder vor Abschluss des Weiteren ISA-Schiedsgerichtsverfahrens anhängig wird, hat das Schiedsgericht im Schiedsgerichtsverfahren Erhebung auf Antrag eines Beteiligten das Schiedsgerichtsverfahren Erhebung auszusetzen, bis das Weitere ISA-Schiedsgerichtsverfahren abgeschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn die Streitverkündung im Weiteren ISA-Schiedsgerichtsverfahren unwirksam war. Das Schiedsgericht im

Schiedsgerichtsverfahren Erhebung hat vor seiner Entscheidung über den Antrag den anderen Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren.

e) Die Betreiberparteien sind an ihre Zustimmung nach lit. b) nur gebunden, wenn das betroffene Weitere ISA-Schiedsgerichtsverfahren tatsächlich der DIS-Schiedsordnung unterstellt ist. Abweichungen von der DIS-Schiedsordnung sind unbeachtlich, es sei denn, die Betreiberparteien als Streitverkündungsempfänger in einem Weiteren ISA-Schiedsgerichtsverfahren werden dadurch in wesentlicher Hinsicht schlechter gestellt als ein Streitverkündungsempfänger im Rahmen eines Schiedsgerichtsverfahren Erhebung nach Ziffer 35.4.2 stünde. Dies gilt beispielsweise bei Fehlen einer der Ziffer 35.4.1d) entsprechenden Regelung.

f) Eine Betreiberpartei kann, wenn ihr in einem Weiteren ISA-Schiedsgerichtsverfahren der Streit verkündet wird, dem dortigen Streit durch schriftliche Mitteilung gegenüber der DIS-Geschäftsstelle beitreten. Für den notwendigen Inhalt der Mitteilung gilt Ziffer 35.4.2c) entsprechend. Soweit etwas anderes nicht ausdrücklich erklärt wird, bestätigt die Betreiberpartei durch den Beitritt auch, dass sie Einwände gegen die Streitverkündung, einschließlich solcher nach lit. e), nicht erhebt. Eine Geltendmachung der zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Einwände in einem etwaigen Schiedsgerichtsverfahren Erhebung ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Ein Zwischenstreit über eine im Weiteren ISA-Schiedsgerichtsverfahren ausgesprochene Streitverkündung und einen nachfolgenden Beitritt entsprechend § 71 ZPO findet im Weiteren ISA-Schiedsgerichtsverfahren nicht statt.

g) In Bezug auf Informationen und Unterlagen, die eine Betreiberpartei in Folge der Streitverkündung und/oder des Beitritts zum Weiteren ISA-Schiedsgerichtsverfahren erhält, geltend für die Betreiberpartei zudem die Vertraulichkeitsverpflichtungen nach Ziffer 35.1.10 dieses Vertrages entsprechend.

h) Die Betreiberparteien nehmen zur Kenntnis, dass Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und Weiteren Auftragnehmern unter Weiteren ISA-Verträgen möglicherweise nicht von einem Schiedsgericht, sondern von staatlichen Gerichten entschieden werden (**"ISA-Gerichtsverfahren"**). Für den Fall, dass einer Betreiberpartei in einem ISA-Gerichtsverfahren wirksam der Streit verkündet wird, willigen die Parteien ein, dass sich die Interventionswirkung dieser Streitverkündung entsprechend §§ 74, 68 ZPO auf das Schiedsgerichtsverfahren Erhebung erstreckt. Die Parteien verpflichten sich insbesondere, in Bezug auf die Streitverkündung weder in einem ISA-Gerichtsverfahren noch in einem Schiedsgerichtsverfahren Erhebung eine Einrede entsprechend § 1032 ZPO geltend zu machen. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob sie dem Verfahren beigetreten sind. Die Parteien bestätigen zudem, dass die Streitverkündung im ISA-Gerichtsverfahren im Verhältnis zwischen den Betreiberparteien und dem

Auftraggeber unter den dort geregelten Voraussetzungen die Wirkungen des § 204 BGB auslöst.

35.5 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Berlin. Soweit bei Zuständigkeit der Zivilgerichte sich die sachliche Zuständigkeit nach dem Streitwert bestimmt, ist das Landgericht Berlin zuständig. Das gemäß § 1062 ZPO i.V.m. § 173 Satz 3 VwGO zuständige Verwaltungsgericht ist das Verwaltungsgericht Berlin.

35.6 Schiedsgutachten

35.6.1 Die Parteien können jederzeit, insbesondere auch während eines anhängigen Adjudikations- oder Schiedsgerichtsverfahrens, vereinbaren, zur Beilegung von Streitigkeiten über bestimmte Tatsachen und Feststellungen, insbesondere technischer Natur, eine endgültige und verbindliche Entscheidung durch ein Schiedsgutachten einzuholen. Eine rechtliche Beurteilung soll nicht Gegenstand des Schiedsgutachtens sein.

35.6.2 Hierzu sollen sich die Parteien innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch eine Partei über den Gegenstand der Begutachtung und die Person des Schiedsgutachters einigen. Kommt es innerhalb dieser Frist zu keiner Einigung, können die Parteien vereinbaren, dass der Gegenstand der Begutachtung und die Person des Schiedsgutachters innerhalb von zwei weiteren Wochen durch das DAB bzw. durch den Vorsitzenden bestimmt werden. Im Falle eines anhängigen Schiedsgerichtsverfahrens tritt an dessen Stelle der Vorsitzende des Schiedsgerichts.

35.6.3 Der Schiedsgutachter soll ein öffentlich bestellter Sachverständiger sein. Er muss unabhängig und unparteilich sein.

35.6.4 Das Schiedsgutachten wird schriftlich erstellt. Die Feststellungen und das Ergebnis des Schiedsgutachtens sind für die Parteien bindend; § 12 Nr. 2 lit. e) VOL/B findet keine Anwendung. Eine schiedsgerichtliche Kontrolle findet nur im Rahmen des § 319 BGB statt.

35.6.5 Die Parteien sind verpflichtet, das Schiedsgutachtenverfahren zu fördern, insbesondere alle Unterlagen auszuhändigen, die der Gutachter zur Durchführung seines Gutachterauftrags benötigt und von den Parteien anfordert.

35.6.6 Jede Partei hat das Recht, dem Schiedsgutachter innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Erteilung des Auftrags zur Erstellung des Gutachtens ihren Standpunkt zur Streitfrage schriftlich darzulegen. Der Schiedsgutachter hat mindestens eine Anhörung zur mündlichen Erörterung der Streitfrage durchzuführen, an der die Parteien und ihre Berater teilnehmen können.

35.6.7 Die Parteien sind berechtigt, innerhalb von vier Wochen nach Vorlage des Gutachtens ihre Einwände gegen das Gutachten vorzubringen sowie Ergänzungsfragen zu stellen. Die ergänzende Stellungnahme des Schiedsgutachters

wird Bestandteil des Schiedsgutachtens und für die Parteien verbindlich. Danach ist eine nochmalige Anhörung der Parteien unzulässig.

35.6.8 Die Parteien werden stets auf eine zügige Durchführung des Schiedsgutachtenverfahrens hinwirken. Zu diesem Zweck werden sie im Zusammenhang mit der Entscheidung nach Ziffer 35.6.1 prüfen, ob und inwieweit die in dieser Ziffer 35.6 festgelegten Regelfristen mit Blick auf den Gegenstand des Schiedsgutachtens verkürzt werden können.

35.6.9 Die Kosten und Auslagen des Schiedsgutachters tragen alle Parteien zunächst als Gesamtschuldner. Sie sind verpflichtet, einen vom Sachverständigen angeforderten Kostenvorschuss jeweils zur Hälfte zu bezahlen. Bei Parteienmehrheit sind die Kosten zu gleichen Teilen unter den Parteien aufzuteilen. Die im Zusammenhang mit dem Schiedsgutachten entstehenden eigenen Kosten trägt jede Partei zunächst selbst. Im Rahmen einer nachfolgenden Adjudikations- oder Schiedsgerichtsentscheidung wird die Verteilung der Kosten abschließend bestimmt.

36. SONSTIGES

36.1 Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungs-/Leistungsverweigerungsrechte

36.1.1 Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Betreibers und/oder des Gesellschafters sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Aufrechnungen durch eine Betreiberpartei, soweit es sich bei der Forderung des Betreibers oder des Gesellschafters um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung handelt und die Voraussetzungen des § 395 BGB eingehalten sind. Dem Betreiber und dem Gesellschafter stehen ebenso wenig das Recht der Einrede des nichterfüllten Vertrages im Sinne des § 320 BGB zu.

36.1.2 Der Auftraggeber kann stets gegen Forderungen des Betreibers aufrechnen.

a) Die Aufrechnung seitens des Auftraggebers ist aber ab Beginn der Erhebung wie folgt der Höhe nach begrenzt:

aa) im ersten Betriebsjahr auf einen Betrag in Höhe von 50 % der sich aus der Addition der Festen Vergütung I und der Festen Vergütung II nach Ziffern 2.1 und 3.1 des Preisblattes ergebenden Summe; und

bb) in jedem folgenden Betriebsjahr auf 50 % der gesamten Vorjahresvergütung des Betreibers nach der jeweils vorhergehenden (nicht beanstandeten) Jahresabrechnung

(jeweils der "**Aufrechnungshöchstbetrag**"). Der jeweils geltende Aufrechnungshöchstbetrag wird bei erstmaliger Geltendmachung einer Aufrechnung durch den Auftraggeber in dem entsprechenden Betriebsjahr festgehalten. Wegen Ausschöpfung des Aufrechnungshöchstbetrages in einem Betriebsjahr nicht zur Aufrechnung gelangte Ansprüche des Auftraggebers können in den folgenden Betriebsjahren unter Beachtung des

dann jeweils geltenden Aufrechnungshöchstbetrages zur Aufrechnung gestellt werden.

b) Der Auftraggeber kann Aufrechnungen bis zum Erreichen des für das jeweilige Betriebsjahr geltenden Aufrechnungshöchstbetrages gegen (i) den Anspruch des Betreibers auf Abschlagszahlungen nach Ziffer 21.3, (ii) Ansprüche des Betreibers auf Salden, die sich zu seinen Gunsten aus einer Jahresabrechnung für das jeweils vorhergehende Betriebsjahr ergeben, (iii) weitere Vergütungsansprüche des Betreibers nach diesem Vertrag und (iv) alle sonstigen auf Zahlung gerichteten Ansprüche des Betreibers vornehmen. Der Auftraggeber ist dabei insbesondere berechtigt, Ansprüche des Betreibers auf Abschlagszahlungen und auf Zahlung von Salden aus Jahresabrechnungen durch die Erklärung einer Aufrechnung auch vollständig erlöschen zu lassen, wenn und soweit er den für das jeweilige Betriebsjahr geltenden Aufrechnungshöchstbetrag beachtet.

c) Der Auftraggeber wird sein Aufrechnungsrecht wie folgt geltend machen:

aa) Zunächst gegen Ansprüche des Betreibers auf die Feste Vergütung II,

bb) dann gegen Ansprüche des Betreibers auf die Variable Vergütung Umsatz,

cc) dann gegen Ansprüche des Betreibers auf die Variable Vergütung Vorgänge und auf die Variable Vergütung Digitalisierung,

dd) dann gegen Ansprüche des Betreibers auf Einmalzahlungen oder Vergütung nach Stundensatz infolge von Optionsausübung durch den Auftraggeber (vgl. Ziffer 20.5),

ee) dann gegen Ansprüche des Betreibers auf Einmalzahlungen oder Vergütung nach Stundensatz infolge von Leistungsänderungen (vgl. Ziffer 20.6),

ff) dann gegen Ansprüche des Betreibers auf Vergütung von Abwicklungs- und/oder Transitionsleistungen (vgl. Ziffer 20.9),

gg) dann gegen sonstige Zahlungsansprüche des Betreibers,

hh) dann gegen Ansprüche des Betreibers auf die Feste Vergütung I.

Die vorgenannte Reihenfolge gilt gleichermaßen für die Aufrechnung gegen Ansprüche des Betreibers auf Abschlagszahlungen und Ansprüche aus Salden zugunsten des Betreibers aus Jahresabrechnungen oder der Schlussrechnung.

d) Eine Aufrechnung gegen den Anspruch des Betreibers auf Zahlung der Startvergütung ist ausgeschlossen. Der Aufrechnung steht die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens nach Ziffer 35.4 nicht entgegen.

e) Dem Auftraggeber stehen die Einreden und Zurückbehaltungsrechte nach den §§ 273, 320 und 321 BGB zu.

36.1.3 Soweit nicht in diesem Vertrag oder in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes vorgesehen ist, sind weder der Betreiber noch der Gesellschafter berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten ganz oder teilweise abzutreten oder sonst zu übertragen. Für die Abtretung von Vergütungsansprüchen zu Zwecken der Finanzierung von Leistungen nach diesem Vertrag gilt Ziffer 16.6, für Forfaitierungen gilt Ziffer 16.6 entsprechend.

36.2 Anwendbares Recht

Der Vertrag und alle sich für die Parteien aus ihm ergebenden Rechtsbeziehungen unterliegen materiellem deutschem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts / CISG.

36.3 Schriftform

Aufhebung, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 126 BGB), soweit nicht eine notarielle Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben oder gemäß diesem Vertrag vorgesehen ist. Die Parteien sind sich einig, dass das Erfordernis zur notariellen Beurkundung dieses Vertrages ausschließlich aus der Call-Option Anteilserwerb und der Call-Option Aktiva-Erwerb folgt und nur Änderungen, die diese betreffen, ebenfalls der notariellen Beurkundung bedürfen. Die Zweifelsregel nach § 127 Abs. 2 BGB ist abbedungen. Die Aufhebung, Änderungen und Ergänzungen sind in einem beiderseits rechtsverbindlich unterzeichneten Dokument mit Datum und fortlaufender Nummer der Vertragsänderungen bzw. -ergänzungen niederzulegen, von dem jede Partei ein Exemplar erhält. Das Vorgenannte gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformregelung. Im Hinblick auf diesen Vertrag getroffene mündliche Nebenabreden haben keine Wirkung.

36.4 Sprache, Mitteilungen

36.4.1 Sämtliche Vertragsänderungen und -ergänzungen sowie Anzeigen, Rechnungen, Erklärungen und sonstige Mitteilungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind in deutscher Sprache abzufassen.

36.4.2 Die Zusammenarbeit der Parteien und die Kommunikation vor Streitbeilegungsinstitutionen erfolgt in deutscher Sprache.

36.4.3 Alle rechtsgestaltenden Erklärungen und Mitteilungen des Betreibers bzw. des Gesellschafters (insbesondere Kündigungserklärungen, Fristsetzungen, Erklärungen im Zusammenhang mit der Erreichung von Meilensteinen nach Ziffer 5.6, Erklärungen im Zusammenhang mit Mitwirkungshandlungen nach Ziffer 6) bedürfen vorbehaltlich

abweichender Regelungen in diesem Vertrag der Schriftform und sind – soweit der Auftraggeber keine besondere(n) Stelle(n) benannt hat – zu richten an:

Kraftfahrt-Bundesamt
Der Präsident
Fördestraße 16
24944 Flensburg

36.4.4 Alle rechtsgestaltenden Erklärungen und Mitteilungen des Auftraggebers (insbesondere Kündigungserklärungen, Fristsetzungen, Erklärungen im Zusammenhang mit der Erreichung von Meilensteinen nach Ziffer 5.6, Erklärungen im Zusammenhang mit Mitwirkungshandlungen nach Ziffer 6, Erklärungen im Zusammenhang mit Vertragsstrafen nach Ziffer 24) bedürfen vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Vertrag der Schriftform und sind zu richten an:

Betreiber:

autoTicket GmbH
[redacted]
Friedrichstraße 88
10117 Berlin

mit Kopie an:

CTS Eventim AG & Co. KGaA
[redacted]
Hohe Bleichen 11
20354 Hamburg.

Gesellschafter 1:

CTS Eventim AG & Co. KGaA
[redacted]
Contrescarpe 75a
28195 Bremen

mit Kopie an:

CTS Eventim AG & Co. KGaA
[redacted]
Hohe Bleichen 11
20354 Hamburg

Gesellschafter 2:

Kapsch TrafficCom AG
[redacted]
Am Europlatz 2

1120 Wien
Österreich

mit Kopie an:

Kapsch TrafficCom AG
[redacted]
Am Europlatz 2
1120 Wien
Österreich

36.4.5 Für alle übrigen Erklärungen und Mitteilungen der Parteien ist vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Vertrag Textform ausreichend, und gilt (ggf. ergänzend) Ziffer 25 i.V.m. **Anlage 25.**

36.5 **Vorlage von Originalen**

Soweit der Betreiber nach diesem Vertrag zur Vorlage von Kopien von Dokumenten oder anderen Unterlagen verpflichtet ist, behält sich der Auftraggeber vor, im Einzelfall die Vorlage der entsprechenden Originale zu verlangen. Der Betreiber ist verpflichtet, nach einem solchen Verlangen des Auftraggebers die benannten Dokumente oder anderen Unterlagen unverzüglich im Original vorzulegen.

36.6 **Indizes**

Sollte einer der in diesem Vertrag verwendeten Indizes nicht mehr ermittelt werden, erfolgt eine Überleitung durch Umrechnung auf die Basis des nächsten jeweils veröffentlichten, dem weggefallenen Index vergleichbaren Index. Steht ein vergleichbarer Index nicht (mehr) zur Verfügung, so wird statt des nicht mehr ermittelten Index der Verbraucherpreisindex herangezogen. Sollte der Verbraucherpreisindex nicht mehr ermittelt werden, so erfolgt eine Überleitung durch Umrechnung auf die Basis des nächsten jeweils veröffentlichten Verbraucherpreisindexes. Verbraucherpreisindex ist der Index, der die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in der gesamten Bundesrepublik Deutschland wiedergibt. Von mehreren zur Auswahl stehenden Indizes ist derjenige zu verwenden, der seiner Berechnung nach dem bei Vertragsbeginn jeweils verwendeten Index so nahe wie möglich kommt. Entsprechendes gilt sinngemäß, falls (i) ein Index nur für die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr ermittelt werden sollte, oder (ii) das BMF-Schreiben "Personalkosten, Sachkosten und Kalkulationszinssätze in der Bundesverwaltung für Kostenberechnungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen" nicht mehr aktualisiert oder darin eine bei Vertragsbeginn enthaltene Kostenposition nicht mehr verwendet werden sollte.

36.7 **Kosten**

36.7.1 Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und dem Abschluss dieses Vertrages, einschließlich der Honorare, Kosten und Auslagen ihrer steuerlichen, rechtlichen, finanziellen oder sonstigen Berater selbst.

36.7.2 Der Betreiber trägt darüber hinaus gehende Kosten des Vertrages sowie der nach diesem Vertrag ggf. zu schließenden weiteren Verträge, insbesondere hinsichtlich seiner bzw. ihrer Beurkundung sowie etwaige Kosten im Zusammenhang mit Zusammenschlussfreigabeverfahren beim Bundeskartellamt oder anderen zuständigen Fusionskontrollbehörden.

36.8 **Salvatorische Klausel**

Soweit Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollten, behält der Vertrag seine Rechtswirksamkeit im Übrigen (Erhaltungsregel). An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung tritt diejenige wirksame, durchführbare Regelung, die die Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages vereinbart hätten, um den gleichen vertraglich bezweckten Erfolg zu erzielen (Ersetzungsregel). Das gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Regelung auf einem in diesem Vertrag vorgesehenen Umfang der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; in solchen Fällen tritt ein dem vertraglich gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder eine entsprechende Zeit an die Stelle des Vereinbarten. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, mit der Regelung in dieser Ziffer 36.8 die Anwendbarkeit des § 139 BGB auszuschließen und nicht nur eine Beweislastumkehr herbeizuführen. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für den Fall einer Vertragslücke.

***

Die Anlagen 1.6, 1.7 und 35.4.3 lagen bei Beurkundung originalunterschrieben vor und werden in beglaubigter Fotokopie dieser Urkunde als Anlage beigeschlossen.

Vorstehendes Protokoll und die Anlagen VF, 1.6, 1.7, 2 und 35.4.3 wurden den Erschienenen von dem amtierenden Notar vorgelesen. Sodann wurde alles von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

[redacted]

e lau i te Fotokopie

VOLLMACHT

In Sachen CTS Eventim AG & Co. KGaA, Rablstr. 26, D-81669 München, Deutschland („**Vollmachtgeber**")

wegen Vertretung im Vergabeverfahren der Bundesrepublik Deutschland „Infrastrukturabgabe – Entwicklung, Aufbau und Betrieb eines Systems für die Erhebung der Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen (Infrastrukturabgabeerhebungssystem)" (Z30/SeV/288.3/1735/G14), einschließlich der Vertretung in allen Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer des Bundes und den zuständigen Gerichten (das „**Vergabeverfahren**")

wird hiermit [redacted] geschäftsansässig Hohe Bleichen 11, D- 20354 Hamburg, unbeschränkt Vollmacht erteilt, den Vollmachtgeber gegenüber Jedermann zu vertreten. Gleichzeitig werden alle bisher in dieser Sache von dem Bevollmächtigten bereits vorgenommenen Handlungen genehmigt. Die Vollmacht erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, die mit der oben bezeichneten Sache in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Die Vollmacht umfasst insbesondere

- die rechtsgültige und verbindliche Vertretung im Vergabeverfahren, einschließlich der Unterzeichnung von Angeboten samt aller Anlagen und Nachweise, Erklärungen, Formblätter, Anfragen und sonstiger Eingaben des Vollmachtgebers und der Einreichung sämtlicher Unterlagen beim Auftraggeber
- der Abschluss von Verschwiegenheitserklärungen oder Geheimhaltungsvereinbarungen im Namen des Vollmachtgebers,
- den Abschluss eines im Falle des Zuschlags zu beurkundenden Betreibervertrages im Namen des Vollmachtgebers,
- alle begleitenden Maßnahmen, die zur Durchführung der vorgenannten Vertretungshandlungen notwendig oder nützlich sind sowie die Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, der Abschluss aller Vereinbarungen und die Fassung aller Beschlüsse, die im Zusammenhang mi den beschriebenen Handlungen stehen.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, im Rahmen der ihnen hiermit eingeräumten Befugnisse ganz oder teilweise Untervollmacht zu erteilen.

[redacted]

Diese Vollmacht erlischt am 31.12.2018, 24:00 Uhr.

CTS EVENTIM AG & Co. KGaA
Hohe Bleichen 11
D- 0354 mburg

Für CTS Eventim AG & Co. KGaA

[redacted]

Ort, Datum

Ort, Datum

Urkundenrollen-Nr. [redacted]

Hiermit beglaubige ich,

der Hamburgische Notar
[redacted]
mit dem Amtssitz in Hamburg
[redacted] Hamburg,

die vorstehenden, heute vor mir vollzogenen Unterschriften von:

1. [redacted]
   Anschrift: Contrescarpe 75 a, 28195 Bremen,
   von Person bekannt,

2. [redacted]
   Anschrift: Contrescarpe 75 a, 28195 Bremen,
   von Person bekannt,

   zu 1. und 2. handelnd ihrer Erklärungen nach in ihrer jeweiligen Eigenschaft als gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder Prokuristen vertretungsberechtigtes und von den Beschränkungen des § 181 2. Altern. BGB befreites Vorstandsmitglied für die

   [redacted]
   mit dem Sitz in Hamburg,
   Geschäftsanschrift: Rablstraße 26, 81669 München
   (Amtsgericht Hamburg, HRB 129556)

   und diese wiederum handelnd in ihrer Eigenschaft als einzelvertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafterin für die

   CTS Eventim AG & Co. KGaA
   mit dem Sitz in München,
   Geschäftsanschrift: Rablstraße 26, 81669 München
   (Amtsgericht München, HRB 212700).

Der Notar hat auf die Bedeutung und Reichweite des § 112 AktG hingewiesen, der auch für ehemalige Vorstandsmitglieder gilt und für mit Vorstandsmitgliedern verbundene Unternehmen.

Hiermit bescheinige ich, der Notar, nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 BNotO aufgrund Einsichtnahme in das elektronische Handelsregister die vorgenannten Vertretungsberechtigungen, und zwar

- bei der [redacted] (Amtsgericht Hamburg, HRB [redacted]) vom heutigen Tag,
- bei der CTS Eventim AG & Co. KGaA (Amtsgericht München, HRB 212700) vom heutigen Tag.

Hamburg, 19. Dezember 2018

[redacted] Notar

[redacted]

VOLLMACHT

In Sachen Kapsch TrafficCom AG, am Europlatz 2, A-1120 Wien, Österreich („**Vollmachtgeber**")

wegen Vertretung im Vergabeverfahren der Bundesrepublik Deutschland „Infrastrukturabgabe – Entwicklung, Aufbau und Betrieb eines Systems für die Erhebung der Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen (Infrastrukturabgabeerhebungssystem)" (Z30/SeV/288.3/1735/G14), einschließlich der Vertretung in allen Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer des Bundes und den zuständigen Gerichten (das „**Vergabeverfahren**")

wird hiermit [redacted] unbeschränkt Vollmacht erteilt, den Vollmachtgeber gegenüber jedermann zu vertreten. Gleichzeitig werden alle bisher in dieser Sache von dem Bevollmächtigten bereits vorgenommenen Handlungen genehmigt. Die Vollmacht erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, die mit die mit der oben bezeichneten Sache in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Die Vollmacht umfasst insbesondere

- die rechtsgültige und verbindliche Vertretung im Vergabeverfahren, einschließlich der Unterzeichnung von Angeboten samt aller Anlagen und Nachweise, Erklärungen, Formblätter, Anfragen und sonstiger Eingaben des Vollmachtgebers und der Einreichung sämtlicher Unterlagen beim Auftraggeber
- der Abschluss von Verschwiegenheitserklärungen oder Geheimhaltungsvereinbarungen im Namen des Vollmachtgebers,
- den Abschluss eines im Falle des Zuschlags zu beurkundenden Betreibervertrages im Namen des Vollmachtgebers,
- alle begleitenden Maßnahmen, die zur Durchführung der vorgenannten Vertretungshandlungen notwendig oder nützlich sind sowie die Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, der Abschluss aller Vereinbarungen und die Fassung aller Beschlüsse, die im Zusammenhang mi den beschriebenen Handlungen stehen.

Der Bevollmächtigte ist ausdrücklich berechtigt, alle in dieser Vollmacht genannten Maßnahmen als Insichgeschäft und in Doppelvollmacht durchzuführen.

Für Kapsch TrafficCom AG

Wien, 19.12.2018
Ort, Datum

[redacted]

Kapsch TrafficCom AG
Am Europlatz 2 · 1120 Wien

Wien, 19.12.2018
Ort, Datum

Gebühr in Höhe von EUR 14,30 entrichtet

[redacted]

[redacted]

Die Echtheit der Zeichnung----------
1. des [redacted] als Vorsitzender des Vorstandes und ----------
2. des [redacted] als Vorstandsmitglied ----------
beide für die Kapsch TrafficCom AG (FN 223805 a) in Am Europlatz 2, 1120 Wien, wird bestätigt.----------
Gemäß § 89 a Notariatsordnung bestätige ich gleichzeitig nach heute vorgenommener Einsicht in das Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien, dass [redacted] als Vorsitzender des Vorstandes und Herr [redacted] als Vorstandsmitglied am heutigen Tage berechtigt sind, die im Firmenbuch zu FN 223805 a eingetragene Kapsch TrafficCom AG gemeinsam rechtsverbindlich zu vertreten. ----------
Wien, am 19.12.2018 (neunzehnten Dezember zweitausendachtzehn).----------

[redacted]

öffentlicher Notar

[redacted]

ANLAGENÜBERSICHT

Anlage VF	Zuschlagsschreiben
Anlage 1.2	Leistungsbeschreibung
Anlage 1.4	Angebot mit Preisblatt
Anlage 1.5	Antworten auf Bieterfragen in Bezug auf die Abgabe eines finalen Angebots
Anlage 1.6	Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen
Anlage 1.7	Verhaltenskodex für Geschäftspartner des BMVI
Anlage 2	Definitionen und Abkürzungen
Anlage 5.4.2h)	Prämissen des Auftraggebers für agile Errichtung und zeitliche Vorgaben für durchzuführende Tests
Anlage 6.2	Gegenstände der Mitwirkung des Auftraggebers
Anlage 7.2	Mastertestkonzept
Anlage 12.2.4e)	Vorgaben für die Erstellung des Finanzmodells
Anlage 13.8.2	Teilkomponenten Versicherungsvertrag
Anlage 14.1.5	Vorab benannte Unterauftragnehmer
Anlage 15.1.6	Änderungsverlangen des Auftraggebers
Anlage 15.5	Anfrageformular Leistungsänderung Betreiber
Anlage 17.3.3	Patronatserklärung des Eignungsgebers
Anlage 24.1 Part A	Vertragsstrafen wegen Verzögerung fristgebundener Leistungspflichten
Anlage 24.1 Part B	Vertragsstrafen wegen Verletzung sonstiger Leistungspflichten
Anlage 24.1 Part C	Vertragsstrafen wegen Verstößen gegen Datenschutzverpflichtungen
Anlage 24.1 Part D	Vertragsstrafen wegen Garantieverletzungen
Anlage 24.1 Part E	Vertragsstrafen wegen Vertragspflichtverletzungen

	des Gesellschafters
Anlage 24.1 Part F	Vertragsstrafen wegen Garantieverletzungen des Gesellschafters
Anlage 25	Ansprechpartner
Anlage 26.5.2	Muster Vertraulichkeitsvereinbarung
Anlage 26.5.4	Anforderungen an den rechtlichen Verkäufer-Due-Diligence-Bericht
Anlage 26.5.5	Muster Anforderungsliste rechtliche Due Diligence
Anlage 28.4.1	Kaufpreis und Ersatzansprüche Geschäftsanteilserwerb
Anlage 28.5.1	Muster Kaufvertrag Geschäftsanteilserwerb
Anlage 29.3.1	Muster Liste Kaufgegenstände Aktiva-Erwerb
Anlage 29.5.1	Kaufpreis und Ersatzansprüche Aktiva-Erwerb
Anlage 29.6.1	Muster Kaufvertrag Aktiva-Erwerb
Anlage 30.4	Transition
Anlage 35.3.1	Muster Adjudikatorendienstvertrag
Anlage 35.4.3	Erklärung zum Nachweis der Zustimmung zur Einbeziehung durch Streitverkündung
Anlage α zu Anlagen 17.3.3, 28.5.1, und 29.6.1 des Anlagenkonvoluts	Streitbeilegung und Gerichtsstand

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

Bietergemeinschaft Paspagon
autoTicket GmbH
[redacted]
Am Europlatz 2
1120 Wien
Österreich

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

FAX +49 (0)30 18-300[redacted]
[redacted]
@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Betreff: Vergabe „Entwicklung, Aufbau und Betrieb eines Systems für die Erhebung der Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen (Infrastrukturabgabeerhebungssystem)“ Zuschlagserteilung

Bezug: Ihr Angebot vom 13.12.2018
Aktenzeichen: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Datum: Berlin, 30.12.2018

Sehr geehrter [redacted]
sehr geehrte Damen und Herren,

wie in unserem Schreiben vom 19. Dezember 2018 bereits angekündigt, wird hiermit im o.a. Verfahren der Bietergemeinschaft Paspagon (bestehend aus den Bietergemeinschaftsmitgliedern Kapsch TrafficCom AG und CTS Eventim AG & Co. KGaA) und der autoTicket GmbH der Zuschlag auf das Angebot vom 13. Dezember 2018 erteilt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
[redacted]

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Beglaubigte Fotokopie

ANLAGE 1.6 VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ZUR EINHALTUNG DER ILO-KERNARBEITSNORMEN

ANLAGE 1.6 VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ZUR EINHALTUNG DER ILO-KERNARBEITSNORMEN

1.

Die Betreiberparteien verpflichten sich, bei der Durchführung des Vertrages (im Folgenden auch bezeichnet als Ausführung des Auftrags oder Auftragserfüllung) die Vorschriften einzuhalten, mit denen die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in nationales Recht umgesetzt worden sind.[1] Zudem verpflichten sie sich, dafür Sorge zu tragen, dass diese Vorschriften auch von den an der Auftragserfüllung Beteiligten, insbesondere Unterauftragnehmern, eingehalten werden.

Der Wesensgehalt der betreffenden ILO-Kernarbeitsnormen ist auch dann einzuhalten, wenn nationales Recht eines Landes gilt, in dem eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt worden sind.

Dies bedeutet, dass bei der Auftragsausführung

a) keine Zwangsarbeit einschließlich Sklaven- und (unfreiwilliger) Gefängnisarbeit entgegen dem *Übereinkommen Nr. 29* über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930, (BGBl. 1956 II S. 641) und dem *Übereinkommen Nr. 105* über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442) geleistet wird;
b) allen Arbeitnehmern/-innen das Recht, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten sowie das Recht auf Tarifverhandlungen entsprechend dem *Übereinkommen Nr. 87* über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073) und dem *Übereinkommen Nr. 98* über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123) gewährt wird;
c) keine Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, die auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft entgegen dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98) vorgenommen wird, die dazu führt, dass die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufgehoben oder beeinträchtigt wird;
d) männlichen und weiblichen Arbeitskräften entsprechend dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24) das gleiche Entgelt gezahlt wird;
e) keine Kinderarbeit in ihren schlimmsten Formen entgegen dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291) und dem *Übereinkommen Nr. 138* über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 19. Juni 1976 geleistet wird.

[1] Bei den Kernarbeitsnormen handelt es sich um die Übereinkommen Nr. 29, Nr. 87, Nr. 98, Nr. 100, Nr. 105, Nr. 111, Nr. 138 und Nr. 182. Die Normen sind online abrufbar unter http://www.ilo.org.

2.

Die Betreiberparteien haben bei der Auftragsdurchführung hinsichtlich der Einhaltung der unter Ziffer 1. aufgeführten Anforderungen die folgenden Verpflichtungen:

Sie überprüfen selbständig die Einhaltung der Verpflichtungen nach Ziffer 1.

Die Betreiberparteien fordern die erforderlichen Nachweise für die Einhaltung der Anforderungen in der in Ziffer 3 erläuterten Form bei den Beteiligten an und leiten sie dem Auftraggeber spätestens sechs Wochen nach Vertragsbeginn weiter, es sei denn, diese Frist ist aus sachlichen Gründen nicht einzuhalten. In diesem Fall wird diese durch den Auftraggeber anhand der sachlichen Gründe bestimmt. Die Wahl der Form des Nachweises (vgl. Ziffer 3) obliegt den Betreiberparteien.

Diese Pflicht trifft die Betreiberparteien während der gesamten Vertragslaufzeit, sofern ihnen bekannt wird oder sie hätten erkennen müssen, dass eine Änderung im Prozess der Leistungserbringung bei ihnen oder den weiteren Beteiligten den Erklärungsgehalt der bisher eingereichten Nachweise nicht mehr abdeckt.

Außerdem trifft sie diese Pflicht jederzeit auf Anforderung des Auftraggebers.

Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit selbst oder durch von ihm beauftragte, unabhängige Dritte Überprüfungen durchzuführen, die hinsichtlich der Durchführung mit dem Betreiber abzustimmen sind. Hierbei unterstützen ihn die Betreiberparteien organisatorisch. Sofern der Auftraggeber Dritte einschaltet, ist von diesen zuvor eine Verschwiegenheitserklärung einzuholen.

3.

Die vorzulegenden Nachweise dienen dazu, eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen durch den Auftraggeber zu ermöglichen.

Nachweis 1

Die Betreiberparteien erklären, die "Kernarbeitsnormen ILO" bei der Auftragsausführung im Umfang von Ziffer 1. einzuhalten. Dies wird auch dadurch gewährleistet, dass sie sich regelmäßig über die Arbeitsbedingungen bei der Auftragserfüllung im Sinne der Ziffer 1. informieren. Bei der Feststellung von Verstößen werden Gegenmaßnahmen eingeleitet.

a) **Nachweise bei Vertragsbeginn**

Bei Vertragsbeginn hat der Betreiber darzustellen, wie er veranlassen wird, dass die "Kernarbeitsnormen ILO" bei seinen Unterauftragnehmern eingehalten werden, z.B.

- indem er die Unterauftragnehmer benennen kann,
- indem erkennbar ist, wie er sich über die Arbeitsbedingungen bei seinen Unterauftragnehmern informieren wird,
- indem er konkrete Maßnahmen aufzeigt, die die bestmögliche Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen gewährleisten.

b) **Nachweise während der Vertragslaufzeit**

Sofern gemäß Ziffer 2. während der Vertragslaufzeit Nachweise beizubringen sind, stellen die Betreiberparteien die Maßnahmen dar, die sie während der Vertragslaufzeit zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen nach dieser Vereinbarung ergriffen haben.

Die Darstellungen müssen sich auf sämtliche Leistungen des Vertrages beziehen, die von dieser Erklärung umfasst sind. Hält der Betreiber die Darstellung zu sämtlichen Leistungen aufgrund der Komplexität des Leistungsportfolios in der vorgegebenen Frist für unzumutbar, so stellt er diesbezüglich Einvernehmen mit dem Auftraggeber her und kann sich dann ggf. auf wesentliche Einzelleistungen beschränken.

Die Betreiberparteien können beispielsweise auf folgende Fragen eingehen:

- In welchem Land werden die maßgeblichen Teile für den Vertrag gefertigt und Leistungen erbracht?
- Wer sind die weiteren Beteiligten im Sinne dieser Erklärung?
- Inwieweit hält der Betreiber Strukturen bereit (z.B. eine Beschwerdestelle und -management), in denen die Verletzung von ILO-Kernarbeitsnormen im Rahmen dieses Auftrags gemeldet werden?
- Wie und wann hat sich der Betreiber zuletzt über die Arbeitsbedingungen bei den weiteren Beteiligten im Sinne dieser Erklärung informiert? Werden derartige Informationen nach einem Zeitplan regelmäßig abgefragt?
- Inwieweit gibt es zwischen dem Betreiber und den weiteren Beteiligten im Sinne dieser Erklärung Übereinkünfte oder Regelungen, die die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen nach Maßgabe dieser Vereinbarung fördern?
- Inwieweit gibt es zwischen dem Betreiber und den weiteren Beteiligten im Sinne dieser Erklärung Übereinkünfte oder Regelungen, die die Nichteinhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen nach Maßgabe dieser Vereinbarung pönalisieren?
- Sind den Betreiberparteien Probleme bei der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen beim Betreiber oder den weiteren Beteiligten im Sinne dieser Erklärung bekannt geworden? Wenn ja, welche und was ist unternommen worden, um diese Probleme zu beheben? Was ist unternommen worden, um zukünftige ähnlich gelagerte Fälle zu vermeiden?
- Plant der Betreiber sonstige Maßnahmen im Kontext der Einhaltung von ILO-Kernarbeitsnormen?

Nachweis 2

Der Nachweis kann durch ein aktuelles Siegel, Label oder Zertifikat oder den Nachweis der Mitgliedschaft in einer Initiative gemäß Buchstabe ____ der nachstehenden Liste erbracht werden. Es sind hierzu die jeweiligen Teile des Siegelportfolios (z.B. Berichtsauszüge) vorzulegen, die sich auf die ILO-Kernarbeitsnormen beziehen, sofern nicht eine Prüfung durch einen unabhängigen Dritten zu Grunde liegt. Darüber hinaus müssen die Betreiberparteien erklären, dass sich der gewählte Nachweis auch tatsächlich auf die vertragsgegenständliche Leistung bezieht.

a) EICC
b) UN Global Compact
c) GRI
d) FTSE4Good
e) BSCI
f) SAI
g) TCO 2012 certified
h) Der Nachweis kann durch ein anderes Siegel, Label, Zertifikat, die Mitgliedschaft in einer anderen Initiative[2] oder durch eine sonstige Erklärung eines vom Betreiber und dessen Unterauftragnehmern unabhängigen Dritten erbracht werden. Die oben in Satz 2 und 3 genannten Anforderungen gelten entsprechend.

ORT, DATUM Berlin, 30.12.18

SIGNATUR ODER STEMPEL MIT RECHTSVERBINDLICHER UNTERSCHRIFT ALLER BETREIBERPARTEIE

[redacted]

[2]Weitere Informationen zu Nachweisen der Kategorien 1 und 2 finden sich beispielsweise auf den Internetseiten der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ): http://www.kompass-nachhaltigkeit.de oder der Verbraucherinitiative e.V.: http://www.label-online.de.

Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Fotokopie mit der mir vorliegenden Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Berlin, den 30. Dezember 2018

[redacted]

Notar

erlaubte Fotokopie

ANLAGE 1.7 VERHALTENSKODEX FÜR GESCHÄFTSPARTNER DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR

ANLAGE 1.7 VERHALTENSKODEX FÜR GESCHÄFTSPARTNER DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Verhaltenskodex für Geschäftspartner des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Gesellschaftliche Verantwortung

Für das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur besteht eine gesellschaftliche Verantwortung, durch umfassende präventive Maßnahmen Korruption zu verhindern. Denn durch Korruption und andere unlautere Geschäftspraktiken wird der Wettbewerb verzerrt und sowohl der Verwaltung wie auch Ihnen Schaden an Vermögen und Reputation zugeführt. Als Auftraggeber von Wirtschaftsleistungen wollen wir den Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf Vertrauen in die Integrität und Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung erfüllen. Gleiches gilt selbstverständlich für Sie als unseren Auftragnehmer.

Mit diesem Verhaltenskodex werden Anforderungen und Grundsätze für Geschäftspartner an die Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Einhaltung ethischer Standards und zur Wahrung der Integrität festgeschrieben.

Gemeinsam gegen Korruption

Transparenz und Offenheit sind grundlegende Voraussetzungen für das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, um Vertrauen und Glaubwürdigkeit im geschäftlichen Verkehr und im Umgang mit den Geschäftspartnern sicherzustellen. Dies erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern.
Zur Sicherung dieses gemeinsamen, vertrauensvollen geschäftlichen Handelns gehen wir davon aus, dass Sie

- sich in Ausübung Ihrer Geschäftstätigkeiten gesetzestreu verhalten,
- ehrlich, verantwortungsbewusst und fair agieren,
- keinerlei Form von Korruption und Bestechung tolerieren,
- Amtsträgern – wenn überhaupt – direkt oder mittelbar nur solche Geschenke, Einladungen oder andere Zuwendungen anbieten, die

üblich und angemessen sind und eindeutig im Einklang mit den für das BMVI geltenden Regeln stehen,

- Interessenkonflikte vermeiden,
- alle relevanten wettbewerbsrechtlichen Vorgaben einhalten, insbesondere keine Absprachen treffen werden, die die Preise, Konditionen, Geschäftsbeziehungen oder die Teilnahme an Ausschreibungen beeinflussen und
- sich dafür einsetzen, dass die in diesem Verhaltenskodex für Geschäftspartner aufgeführten Prinzipien auch von den eigenen Geschäftspartnern eingehalten werden, und diese entsprechend fördern.

Einhaltung des Verhaltenskodex

Die Geschäftspartner des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur tragen dafür Sorge, dass die in dem Verhaltenskodex aufgeführten Prinzipien eingehalten werden. Das Ministerium darf hierzu im angemessenen Umfang Auskünfte anfordern.

Bei festgestellten Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur berechtigt, geeignete Abhilfemaßnahmen zu verlangen. Bei schwerwiegenden Verstößen, wie der Begehung von Straftaten, wird das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur angemessene Sanktionsmittel vornehmen.

Ich/Wir erkläre(n) hiermit, dass der Verhaltenskodex des BMVI für Geschäftspartner zur Kenntnis genommen wurde und beachtet wird.

Diese Erklärung wird Teil der vertraglichen Dokumentation.

Berlin, 30. Dezember 2018

[redacted]

Für den Betreiber:

Für die Gesellschaft:

Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Fotokopie mit der mir vorliegenden Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Berlin, den 30. Dezember 2018

[redacted]

Notar

ANLAGE 2 – DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN

Änderung der Leistungen	Definiert in Ziffer 15.1.1
Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen	Definiert in Ziffer 15.7.1
Änderungsmanager	Definiert in Ziffer 15.2.2
Änderungsmanagementsystem	Definiert in Ziffer 15.2.2
Änderungsverlangen	Definiert in Ziffer 15.1.6
Angebot	Definiert in Ziffer 1.4
Angebot Dritterwerb	Definiert in Ziffer 29.2
Angebot Dritterwerb Aktiva	Definiert in Ziffer 29.2
Angebot Dritterwerb Anteile	Definiert in Ziffer 28.2
Anteilskaufvertrag	Definiert in Ziffer 28.5.1
Ansprechpartner	Definiert in Ziffer 25
Ansprüche	Definiert in Ziffer 31.5.1
Aufrechnungshöchstbetrag	Definiert in Ziffer 36.1.2
Auftraggeber	Definiert auf Seite 1
Auftragnehmer Automatische Kontrolle	Definiert in Ziffer 5.3
Auftragnehmerpartei, Auftragnehmerparteien	Definiert in Ziffer 9.1
Auslauffrist	Definiert in Ziffer 26.3.1b)
Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb	Definiert in Ziffer 29.2.1b)
Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb 1	Definiert in Ziffer 29.1.2a)
Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb 2	Definiert in Ziffer 29.2.1b)
Ausübungsmitteilung Anteilserwerb	Definiert in Ziffer 28.2.3
Ausübungsmitteilung Anteilserwerb 1	Definiert in Ziffer 28.1.1a)
Ausübungsmitteilung Anteilserwerb 2	Definiert in Ziffer 28.2.3

Bankarbeitstag	Definiert in Ziffer 8.2.6b)
Beendigung Ohne Übernahme	Definiert in Ziffer 30.1.2
Beginn der Due Diligence	Definiert in Ziffer 26.5.1
Beginn der Erhebung	Definiert in Ziffer 5.4.4b)
Bestätigung der Bereitschaft zum Probebetrieb	Definiert in Ziffer 5.4.2j)
Beteiligte	Definiert in Ziffer 35.1.11
Betreiber	Definiert auf der Seite 1
Betreiberpartei, Betreiberparteien	Definiert auf der Seite 1
Betreiber-Testkonzept	Definiert in Ziffer 5.4.1b)cc)
Betriebsjahr	Definiert in Ziffer 7.10.4
Betriebsphase	Definiert in Ziffer 5.4
Bezeichnungen	Definiert in Ziffer 5.1.2
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, definiert in Ziffer 1.7
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, definiert in Ziffer 11.2.2a)
Bundeskassen-Konto	Definiert in Ziffer 8.2.5b)
Call-Option	Definiert in Ziffer 29.1.1
Call-Option Anteilserwerb	Definiert in Ziffer 28.1.1
Call-Option Aktiva-Erwerb	Definiert in Ziffer 29.1.1
CD-ROM	Definiert in Ziffer 12.2.4c)
DAB	Dispute Adjudication Board, definiert in Ziffer 35.3
Datenschutzgrundsätze	Definiert in Ziffer 11.1.3b)
DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V., definiert in Ziffer 35.4.1a)
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung, definiert in

	Ziffer 11.1.3a)
Drittansprüche	Definiert in Ziffer 31.5.1
Drittleistungen	Definiert in Ziffer 7.5.1
Due Diligence	Definiert in Ziffer 26.5.1
Eigene Mitarbeiter	Definiert in Ziffer 4.3
Eignungsgeber	Definiert in Ziffer 17.3.3
Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe	Definiert in Ziffer 8
Empfehlungen	Definiert in Ziffer 11.2.2a)
Erklärung der Bereitschaft zum Probebetrieb	Definiert in Ziffer 5.4.2j)
Erklärung der Testbereitschaft	Definiert in Ziffer 5.4.2h)
Errichtungsphase	Definiert in Ziffer 5.4
Erster Abrechnungszeitraum	Definiert in Ziffer 21.2.1
Feinplanungsdokumentation	Definiert in Ziffer 5.4.1b)
Feinplanungsphase	Definiert in Ziffer 5.4
Financial Close	Definiert in Ziffer 16.2.1
Finanzmodell	Definiert in Ziffer 12.2.4b)
Fortführungsfall	Definiert in Ziffer 30.1.1
Freigabe	Definiert in Ziffer 34.1.1a)
Freigabeerklärung	Definiert in Ziffer 5.4.1c)dd)
FStrPrivFinG	Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz
FTE-Mitarbeiter	Definiert in Ziffer 20.9.1b)aa)
Funktionale Tests	Definiert in Ziffer 5.4.2i)
Gebietsfremde	Definiert in Ziffer 8.2.1
Genehmigungen	Definiert in Ziffer 13.7.1

Genehmigungsverzeichnis	Definiert in Ziffer 13.7.1
Gesamterhebungssystemtest	Definiert in Ziffer 7.6.1
Gesellschafter	Definiert auf der Seite 1
Gesellschafter 1	Definiert auf der Seite 1
Gesellschafter 2	Definiert auf der Seite 1
GüKG	Güterkraftverkehrsgesetz
Gutachter	Definiert in Ziffer 5.4.1c)bb)
Härtefälle	Definiert in Ziffer 8.1.1
Höhere Gewalt	Definiert in Ziffer 26.3.6c)
Implementierungsphase	Definiert in Ziffer 5.4
Inbetriebnahmephase	Definiert in Ziffer 5.4
InfrAG	Infrastrukturabgabengesetz
Infrastrukturabgabe	Definiert in Buchstabe A der Vorbemerkungen
Infrastrukturabgabeerhebungssystem	Definiert in Ziffer 5.1.1
Instandhaltungsmaßnahmen	Definiert in Ziffer 5.4.4e)
Integrationstests	Definiert in Ziffer 7.5.2
Interessenten	Definiert in Ziffer 26.5.2
ISA-Gerichtsverfahren	Definiert in Ziffer 35.4.3h)
ISA-Gesamterhebungssystem	Definiert in Ziffer 5.3
ISA-Gesamtsystem	Definiert in Ziffer 5.3
Jahresabrechnung	Definiert in Ziffer 21.2.1
Kaufgegenstand	Definiert in Ziffer 29.1.1
Kaufvertrag über Vermögensgegenstände	Definiert in Ziffer 29.6.1
KBA	Definiert in Buchstabe E der Vorbemerkungen
KBA-Konto	Definiert in Ziffer 8.1.1

Kontrollwechsel	Definiert in Ziffer 14.4.12
Leistungsänderung	Definiert in Ziffer 15.1.1
Leistungsbeschreibung	Definiert in Ziffer 1.2
Know-How	Definiert in Ziffer 18.3.1
Materialien	Definiert in Ziffer 31.5.2
Mastertestkonzept	Definiert in Ziffer 7.2
Mehrwertdienste	Definiert in Ziffer 3.2.2
MiFID II	Definiert in Ziffer 26.3.4s)
Mitarbeiter	Definiert in Ziffer 4.3
Nachfolgender Betreiber	Definiert in Ziffer 30.3
Nachtragsangebot	Definiert in Ziffer 15.3.3
Nichtanerkennungserklärung	Definiert in Ziffer 35.3.14a)
Obergrenze Vorgänge	Definiert in Ziffer 20.3.4g)
Ordentliche Laufzeit	Definiert in Ziffer 26.2.1
Open Source-Softwarekomponenten	Definiert in Ziffer 5.8 am Ende
Optionale Leistungen	Definiert in Ziffer 5.5
Option Abwicklung	Definiert in Ziffer 5.5.4
Option Transition	Definiert in Ziffer 30.4.1
Patronatserklärung	Definiert in Ziffer 17.3.3
Partei	Definiert auf der Seite 1
Parteien	Definiert auf der Seite 1
Personendaten	Definiert in Ziffer 11.1
Planmäßige Schreiben	Definiert in Ziffer 20.3.5b)
Portoabrechnung	Definiert in Ziffer 21.1.1
Portokostenveränderung	Definiert in Ziffer 20.3.6a)

Positivprüfung	Definiert in Ziffer 7.8.3
Preisblatt	Definiert in Ziffer 1.4
Probebetrieb	Definiert in Ziffer 7.8.1
Projektplan	Definiert in Ziffer 5.4.1b)dd)
Prüfungsfrist	Definiert in Ziffer 21.5.2
Rechteverzeichnis	Definiert in Ziffer 18.7.1
Relevante Schreiben	Definiert in Ziffer 20.3.5b)
Rückgriffsanspruch	Definiert in Ziffer 28.1.1
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, definiert in Ziffer 20.3.4
Schiedsgerichtsverfahren Erhebung	Definiert in Ziffer 35.4.2a)
Schiedsgerichtsverfahren Kontrolle	Definiert in Ziffer 35.4.3a)
Schlussrechnung	Definiert in Ziffer 21.2.4
Schnittstellentests	Definiert in Ziffer 5.4.2i)
Schutzrechte	Definiert in Ziffer 18.1.1
Schutzrechtsgegenstände	Definiert in Ziffer 18.1.1
SEPA-Inlandsschuldner	Definiert in Ziffer 8.1.1
Standard-Software	Definiert in Ziffer 18.1.3a)
Startvergütung	Definiert in Ziffer 20.2.1
Streitverkündungspartei	Definiert in Ziffer 35.4.2b)
Systemdokumentation	Definiert in Ziffer 12.8.3c)
Transition	Definiert in Ziffer 30.4.1
Transitionsleistungen	Definiert in Ziffer 30.4.2
Treuhandforderungskonto	Definiert in Ziffer 8.2.6a)
Treuhandkonto	Definiert in Ziffer 8.2.1

Überleitungskonzept	Definiert in Ziffer 30.3
Unterauftragnehmer	Definiert in Ziffer 14.1.1a)
Unterauftragnehmervertrag	Definiert in Ziffer 14.1.2a)
Unterbliebene Mitwirkung	Definiert in Ziffer 6.4
Variable Vergütungen	Definiert in Ziffer 20.3.7
Variable Vergütung Digitalisierung	Definiert in Ziffer 20.3.5d)
Variable Vergütung Umsatz	Definiert in Ziffer 20.3.3
Variable Vergütung Vorgänge	Definiert in Ziffer 20.3.4d)
VBE	Definiert in Ziffer 5.4.3
VDD Report	Definiert in Ziffer 26.5.4
Verbundenes Unternehmen	Definiert in Ziffer 11.1.3c)bb)
Vermeintliche Kündigung	Definiert in Ziffer 30.5.1
Vertrag	Definiert auf der Seite 1
Vertrag Automatische Kontrolle	Definiert in Ziffer 9.1
Vertragsdaten	Definiert in Ziffer 11.1
Vertragsrechte	Definiert in Ziffer 18.1
Vertragsbeginn	Definiert in Ziffer 26.1.1
Vertragszweck	Definiert in Ziffer 18.1.2a)bb)
Vertrauliche Informationen	Definiert in Ziffer 33.1.1
Verzögerung	Definiert in Ziffer 20.7
Vollzugsverbot	Definiert in Ziffer 28.2.5
Vorgänge	Definiert in Ziffer 20.3.4a)
Wegfall des Vollzugsverbotes	Definiert in Ziffer 34.3.2
Weitere Auftragnehmer	Definiert in Ziffer 5.3
Weitere ISA-Verträge	Definiert in Ziffer 35.4.2a)

Weitere ISA-Schiedsgerichtsverfahren	Definiert in Ziffer 35.4.3a)
Werktag	Definiert in Ziffer 10.1.3
Wirtschaftlichkeitsberechnung	Definiert in Ziffer 15.5.5
Zahlungsgarantie	Definiert in Ziffer 17.2
Zertifizierungen	Definiert in Ziffer 11.2.2b)
Zugesicherte Digitalisierungsquote	Definiert in Ziffer 20.3.5a)
Zusätzliche Schreiben	Definiert in Ziffer 20.3.5b)
Zusätzliche Vorgänge	Definiert in Ziffer 20.3.4c)

e laubi te Fotokopie

ANLAGE 35.4.3 ERKLÄRUNG ZUM NACHWEIS DER ZUSTIMMUNG ZUR EINBEZIEHUNG DURCH STREITVERKÜNDUNG

ANLAGE 35.4.3 ERKLÄRUNG ZUM NACHWEIS DER ZUSTIMMUNG ZUR EINBEZIEHUNG DURCH STREITVERKÜNDUNG

Diese Erklärung dient als Nachweis, dass sich die Unterzeichner damit einverstanden erklärt haben, in bestimmte Schiedsgerichtsverfahren im Wege der Streitverkündung einbezogen zu werden.

1. autoTicket GmbH, CTS Eventim AG & Co. KGaA und Kapsch TrafficCom AG (die "**Betreiberparteien**" und einzeln je eine "**Betreiberpartei**") haben am 30. Dezember 2018 mit der Bundesrepublik Deutschland ("**Auftraggeber**") einen Betreibervertrag über die Entwicklung, den Aufbau und den Betrieb eines Systems für die Erhebung der Infrastrukturabgabe geschlossen ("**Vertrag Erhebung**"; Betreiberparteien und Auftraggeber gemeinsam die "**Parteien des Vertrages Erhebung**").

2. Den Betreiberparteien ist bewusst, dass der Auftraggeber mit Dritten weitere Verträge im Zusammenhang mit der Infrastrukturgabe und im Zusammenhang mit Kontrollbrücken der LKW-Maut geschlossen hat oder noch schließen wird (insgesamt die "**Weiteren ISA-Verträge**").

3. Den Betreiberparteien ist ferner bewusst, dass diese Weiteren ISA-Verträge jeweils Schiedsklauseln enthalten, nach denen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den jeweiligen Vertragsparteien unter Ausschluss der Fach- und der Ordentlichen Gerichtsbarkeit Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt werden können, die sich vorbehaltlich abweichender Einzelregelungen im jeweiligen Weiteren ISA-Vertrag nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. in der zum Zeitpunkt der Einleitung des jeweiligen Schiedsgerichtsverfahrens gültigen Fassung richten (diese anderen Schiedsgerichtsverfahren "**Weitere ISA-Schiedsgerichtsverfahren**").

4. Im Hinblick auf solche Weiteren ISA-Schiedsgerichtsverfahren haben die Betreiberparteien unter dem Vertrag Erhebung zugestimmt, dass sie in Weitere ISA-Schiedsgerichtsverfahren einzeln oder gemeinsam im Wege der Streitverkündung einbezogen werden können, und bekräftigen diese Zustimmung hiermit erneut. In Bezug auf Voraussetzungen und Wirkungen solch einer Streitverkündung gelten die Vorschriften der ZPO unter Berücksichtigung der zwischen den Parteien des Vertrages Erhebung getroffenen Vereinbarungen demnach entsprechend.

5. Die Parteien des Vertrages Erhebung haben im Vertrag Erhebung zudem vereinbart, dass Zwischenstreitigkeiten über die in einem Weiteren ISA-Schiedsgerichtsverfahren ausgesprochene Streitverkündung, einen etwaigen Beitritt oder das Bestehen oder Nichtbestehen einer Interventionswirkung für ein Schiedsverfahren unter dem Vertrag Erhebung ("**Schiedsverfahren Erhebung**") in den Weiteren ISA-Schiedsgerichtsverfahren nicht stattfinden soll. Eine etwaige Kontrolle der Wirksamkeit und Folgen einer solchen Streitverkündung und eines nachfolgenden Beitritts oder Nichtbeitritts soll vielmehr einem etwaigen Schiedsverfahren Erhebung vorbehalten sein.

Unterschriftenseite

Berlin, 30. Dezember 2018

autoTicket GmbH, Friedrichstraße 88, 10117 Berlin

[redacted]

Geschäftsführer

[redacted]

Geschäftsführer

CTS Eventim AG & Co. KGaA, Rablstraße 26, 81669 München

vertreten durch [redacted]

Name: [redacted]
Position: Direktor New Business

Name:
Position:

Kapsch TrafficCom AG, Am Europlatz 2, 1120 Wien, Österreich

[redacted]

Name:
Position: CEO

Name:
Position:

Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Fotokopie mit der mir vorliegenden Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Berlin, den 30. Dezember 2018

[redacted]

[redacted]

Notar

ANLAGE VK ZUSCHLAGSSCHREIBEN

ANLAGE 1.2 LEISTUNGSBESCHREIBUNG

ANLAGE 1.4 FINALES ANGEBOT EINSCHLIESSLICH PREISBLATT

ANLAGE 1.5 SCHRIFTLICHE ANTWORTEN AUF DIE BIETERFRAGEN IN BEZUG AUF DIE ABGABE EINES FINALEN ANGEBOTS

ANLAGE 1.6 VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ZUR EINHALTUNG DER ILO-KERNARBEITSNORMEN

ANLAGE 1.7 VERHALTENSKODEX FÜR GESCHÄFTSPARTNER DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR

ANLAGE 2 DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN

[Teil des Vertragsdokuments]

ANLAGE 5.4.2H) PRÄMISSEN DES AUFTRAGGEBERS FÜR AGILE ERRICHTUNG UND ZEITLICHE VORGABEN FÜR DURCHZUFÜHRENDE TESTS

Testaktivitäten in der Errichtungsphase

Die nachfolgende Graphik skizziert das Vorgehen für die Testdurchführung in der Errichtungsphase:

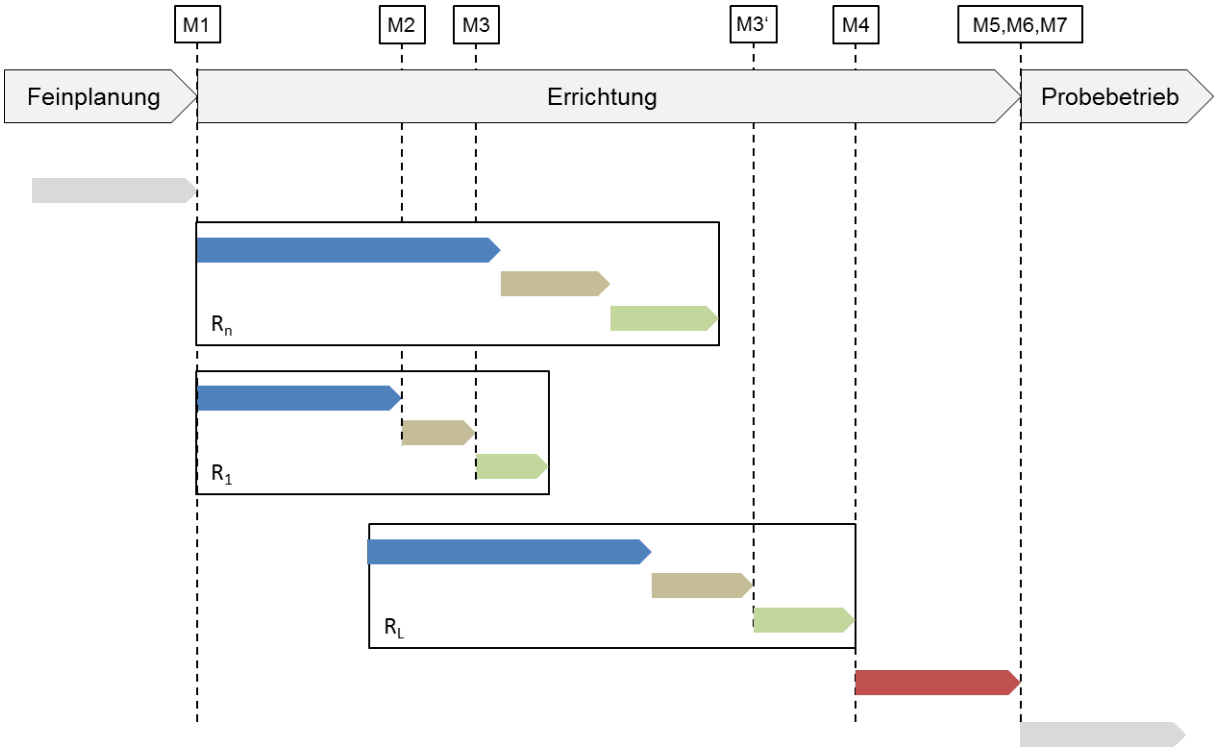

Planung für Testaktivitäten in der Errichtungsphase

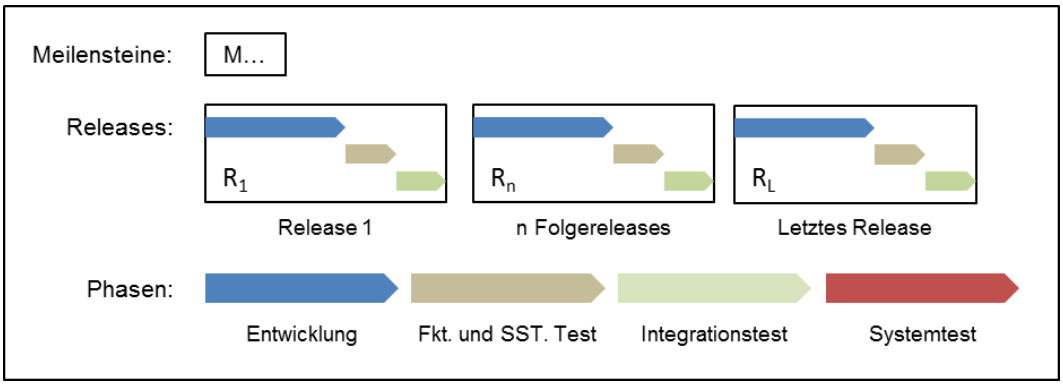

Legende zur Testplanung

Systemtest

Der Systemtest liegt am Ende der Errichtungsphase. Mit Erreichen des Meilensteins M4 kann der Systemtest gestartet werden. Als Mindestforderung für die Dauer des Systemtests sind 2 Monate angesetzt.

Es ist vorgesehen den Systemtest auf den jeweiligen Produktionsumgebungen vorzunehmen. Diese müssen also spätestens mit Erreichen von M4 in vollem funktionalem Umfang bereitstehen.

Funktions- und Schnittstellentest und Integrationstest

Das Vorgehen zur Entwicklung in der Errichtungsphase ist aufgeteilt auf mehrere Releases vorgesehen. Für jedes Release sind zwingend die Phasen Funktions- und Schnittstellentest und Integrationstest vorgesehen. Wir setzen planerisch für den Anteil der Testphasen an der Gesamtdauer des jeweiligen Releases einen Wert von 30% an. Das Vorgehen bietet den Vorteil, Flexibilität für die Gestaltung der Errichtungsphase zu gewinnen. Das Release 1 sollte vorzugsweise ein kleineres Release sein, um frühzeitig den technischen Durchstich absichern zu können.

Aus dem Vorgehen ergeben sich die folgenden Auswirkungen für die Meilensteine:

- M2 kennzeichnet den Zeitpunkt der erstmaligen Ausführung von Funktions- und Schnittstellentest. Zu diesem Zeitpunkt muss die Testumgebung zur Verfügung stehen.

- M3 kennzeichnet den Zeitpunkt der erstmaligen Ausführung von Integrationstest. Zu diesem Zeitpunkt muss die Integrationsumgebung zur Verfügung stehen.

- M3 kennzeichnet den Zeitpunkt der Ausführung des Integrationstests des letzten Releases RL. Für diesen abschließenden Integrationstest wird eine Mindestdauer von 1 Monat gefordert.

ANLAGE 6.2 GEGENSTÄNDE DER MITWIRKUNG DES AUFTRAGGEBERS

Ungeachtet der Verpflichtung und alleinigen Verantwortung des Betreibers, das Infrastrukturabgabeerhebungssystem nach Maßgabe des Vertrages auf sein eigenes wirtschaftliches Risiko zu entwickeln, zu errichten und zu betreiben, gilt für die Fälle, in denen der Betreiber zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zwingend auf die Mitwirkung des Auftraggebers oder sonstiger neben oder anstelle des Auftraggebers am ISA-Gesamtsystem Beteiligter (wie etwa KBA, Gutachter, Bundeskasse oder Kfz-Zulassungsbehörden) angewiesen ist, und nur in dem dazu unverzichtbaren Umfang Folgendes:

Der Auftraggeber wird im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren nach Maßgabe der Ziffer 6 die nachfolgend abschließend aufgerührten Mitwirkungshandlungen erbringen oder ihre Erbringung veranlassen:

- Erteilung von nach dem Vertrag vorgesehenen Entscheidungen oder Freigaben;
- Zurverfügungstellung von Unterlagen und Informationen zur Erbringung der Leistungen in der Feinplanungsphase;
- Mitwirkung an der Abstimmung von technischen Spezifikationen von Schnittstellen in der Feinplanungsphase;
- Mitwirkung an der Abstimmung und Festlegung der Testaktivitäten innerhalb des Test- und Integrationsteams;
- Mitwirkung an den Tests als Teil des Test- und Integrationsteams in dem im Mastertestkonzept vorgesehenen Umfang;
- Zurverfügungstellung von Testdaten in zwischen den Parteien festzulegendem Umfang bzw. festzulegender Form und Verfahren;
- Abstimmungen und Freigaben
    - Zu Bezeichnungen nach Ziffer 5.1.2 des Vertrages;
    - von Maßnahmen der Informations- und Marketingkampagne im In- und europäischen Ausland sowie von deren zeitlicher Abfolge;
- Information über die geplanten Schritte und Aktivitäten des Probebetriebs, insbesondere das Prüfprogramm;
- Mitwirkung dabei, dass Kfz-Zulassungsstellen vom Betreiber gelieferte Formulare für die Erteilung von SEPA-Lastschriftmandaten Abgabenpflichtigen in Papierform zur Verfügung stellen;

- Zurverfügungstellung zum Abruf der für die Erhebung der Infrastrukturabgabe notwendigen Daten aus dem ISAR nach näherer Maßgabe des InfrAG und entsprechend dem in der Feinplanung festgelegten Vorgehen
    - erstmalig nach Erteilung der VBE sowie
    - regelmäßig in aktualisierter Form während der Betriebsphase;
- Gewährung von Online-Leserechten für das KBA-Konto; und
- Information über nicht öffentliche, dem Auftraggeber bekanntgewordene Umstände, die wesentliche Auswirkungen auf Verkehrsströme und/oder Anzahl an Transaktionen mit Abgabenpflichtigen an bestimmten Zahlorten haben könnten und sich ggf. erheblich auf das Infrastrukturabgabeerhebungssystem auswirken.

ANLAGE 7.2 MASTERTESTKONZEPT

[separates Dokument, enthalten im Anhang zur Leistungsbeschreibung]

ANLAGE 12.2.4E) VORGABEN FÜR DIE ERSTELLUNG DES FINANZMODELLS

1. ALLGEMEIN

Das Finanzmodell hat alle finanziellen Vorgänge des Betreibers über die komplette Vertragslaufzeit entsprechend der Leistungsbeschreibung, des im Angebot enthaltenen Finanzierungskonzepts und der weiteren Vergabeunterlagen abzubilden. Insbesondere für Zwecke einer sachgerechten Berechnung der Eigenkapitalrendite vor Steuern in Ziffer 8 des Preisblattes sind im Finanzmodell auch nach Ende der Vertragslaufzeit ggf. anfallende Zahlungsströme im Zusammenhang mit der Auflösung des Betreibers abzubilden. Hierzu gehören u.a. die Begleichung von zum Ende der Vertragslaufzeit noch ausstehenden Forderungen und Verbindlichkeiten, die Rückführung von Eigenkapital oder noch ausstehenden Gesellschafterdarlehen an den Gesellschafter.

Das Finanzmodell ist im Dateityp „xlsx“, „xslm“, oder „xlsb“ in einer mit Microsoft Excel 2010 kompatiblen Version zu erstellen. Sollten separate Berechnungen notwendig sein, die gesondert ermittelt wurden und dann mit dem Finanzmodell verknüpft werden, sind auch diese Berechnungen zu übergeben und stellen einen integrierten Bestandteil des Finanzmodells dar.

Bei der Erstellung des Finanzmodells sind neben den bei der Erstellung von Finanzmodellen allgemein anerkannten sog. Best-Practice-Grundsätzen die nachfolgend genannten Vorgaben bezüglich der Gestaltung und Modellierung des Finanzmodells einzuhalten:

- Modellsprache Deutsch, ein Umschalter zwischen deutscher und englischer Sprache ist zulässig
- Angabe aller Geldbeträge in Euro
- sollten das Modell sowie seine Bestandteile durch ein Passwort geschützt sein, ist dieses dem Auftraggeber gesondert innerhalb der für die Vorlage des jeweiligen Finanzmodells zu übermitteln
- Zellen, Tabellenblätter und Macros des Modells dürfen nicht durch Passwörter geschützt sein
- ausgeblendete Modellteile und Gruppierungen sind nicht zulässig
- Zirkelbezüge, Makros, Zielwertsuchen und die Verwendung der Solver-Funktion sind zwecks Prüfbarkeit des Modells zu vermeiden. Falls dies nicht möglich ist, sind die verwendeten Zirkelbezüge, Makros, Zielwertsuchen und die Verwendung der Solver-Funktion in der Dokumentation des Finanzmodells nachvollziehbar zu erläutern
- im Druckformat sind sowohl das Datum als auch der Name des Tabellenblattes als Kopf- oder Fußzeile auszugeben. Zudem sind im Druckformat Spalten- und

Zeilenüberschriften auszugeben und das Druckformat ist so zu wählen, dass es gut lesbar ist

- die ersten Zeilen auf jedem Blatt sind für Überschriften zu reservieren; es ist auf Konsistenz zu achten
- das Modell ist in Eingabe-, Berechnungs- und Ergebnisseiten zu gliedern
- Eingaben dürfen ausschließlich auf den Eingabeblättern gemacht werden und müssen sichtbar dargestellt werden. Die Eingabezellen müssen als solche gekennzeichnet sein
- Zahlungsströme sind in vierteljährlicher und jährlicher Periodizität ab Vertragsbeginn bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit sowie ggf. auch nach Ende der Vertragslaufzeit abzubilden
- die Zellbezüge in den Formeln der Berechnungsseiten sind auf die ursprünglichen Eingabefelder zurückzuführen
- die Ergebnisse auf den Berechnungsseiten sind in das Ergebnisblatt zu überführen
- jedes Tabellenblatt des Finanzmodells ist in einem druckgeeignetem Layout zu formatieren. Zellformatierungen wie Schriftart, Schriftgröße, Schriftfarbe und die Hintergrundfarbe der Zellen sind so zu wählen, dass sämtliche Inhalte des Finanzmodells (Eingaben, Berechnungen und Ergebnisse) lesbar sind. Insbesondere muss ein ausreichender Kontrast zwischen Schriftfarbe und Hintergrund gewährleistet sein
- das vollständige Finanzmodell ist als im Excel-Format (einschließlich aller Formeln) bearbeitbar auf einer CD-R dem Angebot beizulegen. Die Verwendung von alternativen Datenträgern oder elektronischen Übermittlungsplattformen ist nur nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zulässig.

2. EINGABEBLÄTTER

Im Eingabeblatt bzw. den Eingabeblättern sind sämtliche in das Finanzmodell eingehende Parameter darzustellen, insbesondere:

- Daten und Fristen in Übereinstimmung mit Meilensteinen und Zeitplan gemäß Ziffer 5.6 des Vertrages
- Die Kalkulation der geplanten Kosten muss hinsichtlich der Gliederung mindestens die folgenden Positionen umfassen (Kostenaufgliederung):
    - Material
    - Energie

- Personal
- Telekommunikation
- Rechenzentrum
- Miete
- Recruiting/Leiharbeit
- Informations- und Marketingmaßnahmen
- Erschließung (Planungs-, Genehmigungs- und Zugangskosten etc.)
- Immaterielle Vermögensgegenstände (u.a. Software(-Lizenzen) und sonstige gewerbliche Schutzrechte oder Nutzungsrechte an gewerblichen Schutzrechten)
- Patente
- Beratung
- Rückbau bzw. Abwicklung
- Versicherungen
- Sonstiges
- Abschreibungen
- Finanzerträge und -aufwendungen
- Steuern vom Einkommen und Ertrag

- Annahmen bzgl. Preissteigerungsraten (für die entsprechenden Kostenpositionen im Projektverlauf)
- Parameter der Finanzierung
- Parameter für steuerliche und bilanzielle Behandlung
- Parameter für die Vergütung

Jede Position ist dabei – soweit sinnvoll – auf Basis eines Preis-Mengengerüsts detailliert darzustellen bzw. herzuleiten.

Soweit die Position "Sonstiges" Kosten für Einzelmaßnahmen beinhaltet, die EUR 0,5 Mio. p.a. übersteigen, sind diese Kosten und Maßnahmen als gesonderte Unterpositionen auszuweisen.

Soweit für einzelne Kostenpositionen zutreffend, sind diese noch weiter zu untergliedern und für die folgenden Systemteile gesondert darzustellen:

- Errichtungskosten
- Betriebskosten

Die Preis-Mengengerüste sollten für Errichtungskosten mindestens so untergliedert sein, dass nachvollzogen werden kann, in welcher Höhe sich durchschnittliche Errichtungskosten für die Zahlorte und physischen Zahlstellen ergeben. Diese Übersicht soll, soweit möglich, jeweils getrennt für Zahlorte / physische Zahlstellen an

- Grenzübertrittspunkten des untergeordneten Straßennetzes (Bundes- und Landesstraßen),
- zur Bundesgrenze zuführenden und in eine deutsche Bundesautobahn mündenden Straßen,
- deutschen Fährhäfen mit internationalem Fährverkehr sowie
- Hauptstellen der jeweiligen Zulassungsbehörden

untergliedert werden (vgl. Anforderung A09 der Leistungsbeschreibung).

Die Preis-Mengengerüste sollten für Betriebskosten mindestens so untergliedert sein, dass nachvollzogen werden kann, wie hoch die insgesamt geplanten jährlichen Kosten des Betreibers für Erstattungsvorgänge gemäß Ziffer 20.3.5 des Vertrages sind.

Aus den Preis-Mengengerüsten sollen hinsichtlich der Personalkosten außerdem die geplanten durchschnittlichen Vollzeitäquivalente pro Betriebsjahr hervorgehen.

Die Eingabeblätter sind analog zur Struktur des Finanzmodells zu gliedern.

Dem Betreiber steht es frei, die Gliederung um weitere Positionen zu ergänzen, soweit dies erforderlich oder sinnvoll ist. Für die Darstellung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und Cash-Flow-Rechnung nach den Gliederungsvorschriften des HGB sind die Positionen sachgerecht und nachvollziehbar zusammenzufassen und überzuleiten.

Die Skalierung von Beträgen in den Eingabe- und Berechnungsblättern ist dem Betreiber freigestellt, ist aber einheitlich zu gestalten.

3. ERGEBNISBLÄTTER

In den Ergebnisblättern sind die Ergebnisse des Finanzmodells so darzustellen, dass die Teilergebnisse aus den Berechnungstabellenblättern oder Eingangsparameter als Verknüpfung zu den Eingabeblättern in übersichtlicher Form zusammengefasst werden.

In Ergänzung der Ergebnisdarstellung auf Grundlage der oben genannten Kostengliederung muss das Finanzmodell in den Ergebnisblättern folgende Ergebnisse enthalten:

- vierteljährliche/jährliche Mittelherkunfts- und Mittelverwendungs-Profile
- vierteljährliche / jährliche Plan Cash-Flow-Profile (planmäßiger Mittelabfluss unter Berücksichtigung der Zahlungshierarchien)
- vierteljährliche / jährliche Plan-Gewinn- und Verlustrechnung
- vierteljährliche / jährliche Plan-Bilanz
- Summe der Vergütung insgesamt und für die einzelnen Entgeltbestandteile
- Eigenkapitalrendite vor Steuern

  Die Eigenkapitalrendite vor Steuern ist zu berechnen als nominale Rendite der Ausschüttungen auf Eigenkapital zzgl. Ertragsteuern (Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag auf Ebene des Betreibers) in Bezug zum eingesetzten Eigenkapital (Anwendung der IKV-Formel in MS Excel). Zahlungsströme aus einer Zwischen- oder Brückenfinanzierung von Eigenkapital sind in die Berechnung nicht mit einzubeziehen. Gesellschafterdarlehen sind in diesem Zusammenhang in Abhängigkeit ihrer Seniorität gemäß Ziffer 17.4 des Vertrages ggf. dem Eigenkapital zuzurechnen. Zins- und Tilgungszahlungen sind in einem solchen Fall den Ausschüttungen zuzurechnen.

  Die Eigenkapitalrendite vor Steuern ist zu berechnen bezogen auf den Zeitraum von Vertragsbeginn bis zum Ende der Vertragslaufzeit oder, sofern dies später ist, bis zu dem Zeitpunkt, an dem nach Ende der Vertragslaufzeit Ausschüttungen an die Kapitalgeber ausgezahlt werden. Der Berechnung sind vierteljährliche Zahlungsströme zugrunde zu legen.

- Eigenkapitalrendite nach Steuern

  Die Eigenkapitalrendite nach Steuern ist zu berechnen als nominale Rendite der Ausschüttungen auf Eigenkapital in Bezug zum eingesetzten Eigenkapital (Anwendung der IKV-Formel in MS Excel). Zahlungsströme aus einer Zwischen- oder Brückenfinanzierung von Eigenkapital sind in die Berechnung nicht mit einzubeziehen. Gesellschafterdarlehen sind in diesem Zusammenhang in Abhängigkeit ihrer Seniorität gemäß Ziffer 17.4 des Vertrages ggf. dem Eigenkapital zuzurechnen. Zins- und Tilgungszahlungen sind in einem solchen Fall den Ausschüttungen zuzurechnen.

  Die Eigenkapitalrendite nach Steuern ist zu berechnen bezogen auf den Zeitraum von Vertragsbeginn bis zum Ende der Vertragslaufzeit oder, sofern dies später ist, bis zu dem Zeitpunkt, an dem nach Ende der Vertragslaufzeit letztmalig Ausschüttungen an

die Kapitalgeber ausgezahlt werden. Der Berechnung sind vierteljährliche Zahlungsströme zugrunde zu legen.

- durchschnittliche gewichtete Kapitalkosten

  Die durchschnittlichen gewichteten Kapitalkosten sind zu berechnen als nominale Rendite aller Kapitalzinsen und -rückzahlungen sowie Ausschüttungen zzgl. Ertragsteuern (Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag auf Ebene des Betreibers) in Bezug zum eingesetzten Gesamtkapital (Anwendung der IKV-Formel in MS Excel).

  Die durchschnittlichen gewichteten Kapitalkosten sind zu berechnen bezogen auf den Zeitraum von Vertragsbeginn bis zum Ende der Vertragslaufzeit oder, sofern dies später ist, bis zu dem Zeitpunkt, an dem nach Ende der Vertragslaufzeit letztmalig Kapitalzinsen und -rückzahlungen bzw. Ausschüttungen an die Kapitalgeber ausgezahlt werden. Der Berechnung sind vierteljährliche Zahlungsströme zugrunde zu legen.

- durchschnittliche Bindung des Eigenkapitals

  Die durchschnittliche Bindung des Eigenkapitals ist wie folgt zu berechnen:

  $$DEK = \frac{\sum_{i=x}^{Z}(A_i * t_i)}{EK} \text{ mit}$$

  DEK Durchschnittliche Bindungsdauer des Eigenkapitals

  Ai Ausschüttungsbetrag im Betriebsjahr i (eingebrachtes Eigenkapital während der Ordentlichen Laufzeit nach der Errichtungsphase ist vom Ausschüttungsbetrag Ai abzuziehen; ggf. sind negative Werte anzusetzen)

  wobei Ausschüttungen ab Beginn der Ausschüttungsperiode maximal so lange zu berücksichtigen sind bis erstmals gilt:

  $$\sum_{i=x}^{z} A_i \geq EK$$

  wobei der Anteil der Ausschüttung in der letzten Periode so zu berücksichtigen ist, so dass gilt:

  Summe der berücksichtigten Ausschüttungen = EK mit

  tx Betriebsjahr Ausschüttungsbeginn

  tz Betriebsjahr der letzten Ausschüttung bzw. die darauf folgende Zwölfmonatsperiode, sofern letzte Ausschüttung nach dem letzten Betriebsjahr geplant ist

EK Summe des eingebrachten Eigenkapitals

Gesellschafterdarlehen sind in diesem Zusammenhang in Abhängigkeit ihrer Seniorität gemäß Ziffer 17.4 des Vertrages gegebenenfalls dem Eigenkapital zuzurechnen. Zins- und Tilgungszahlungen sind in einem solchen Fall den Ausschüttungen zuzurechnen. Der Berechnung sind vierteljährliche Zahlungsströme zugrunde zu legen.

- durchschnittliche Bindungsdauer des Fremdkapitals

  Die durchschnittliche tilgungsgewichtete Fremdkapitallaufzeit ist wie folgt zu berechnen:

  $$DFK = \frac{\sum_{i=x}^{z}(T_i * t_i)}{FK} \text{ mit}$$

  DFK Durchschnittliche Bindungsdauer des Fremdkapitals

  Ti Tilgungsbetrag im Betriebsjahr i

  tx Betriebsjahr Tilgungsbeginn

  tz Ende Finanzierungslaufzeit

  FK Summe des eingebrachten Fremdkapitals nach vollständiger Auszahlung

  Der Berechnung sind vierteljährliche Zahlungsströme zugrunde zu legen.

- Finanzkennzahlen (Eigenkapitalquote und Liquiditätsgrad 2. Grades gemäß der Definition des Vertrages sowie – sofern anwendbar – Debt Service Coverage Ratio (DSCR), Loan Life Coverage Ratio (LLCR), Project Life Coverage Ratio (PLCR)) je Periode und im Durchschnitt

  Die DSCR (Schuldendienstdeckungsgrad) gibt Auskunft darüber, inwieweit der Betreiber in der Lage ist, den erforderlichen Schuldendienst in den einzelnen Jahren der Tilgungszeit aufzubringen. Die DSCR ist wie folgt zu berechnen:

  $$DSCR = \frac{CF_vSD}{SD} \text{ mit}$$

  SD Schuldendienst

  CFvSD Cashflow vor Schuldendienst, wie folgt zu berechnen:

	Vergütung
-	Betriebsausgaben (Errichtungs- und Betriebskosten, betriebliche Steuern)

-	Ggf. Einzahlungen in ein Ersatzinvestitionsreservekonto
+	Ggf. Auszahlungen aus einem Ersatzinvestitionsreservekonto

Der Berechnung sind vierteljährliche Zahlungsströme zugrunde zu legen. Der Berechnungszeitraum für die durchschnittliche und die Minimum-DSCR umfasst den Zeitraum von Anfang bis Ende der Tilgungsdauer.

Die LLCR (Deckungsgrad des ausstehenden Finanzierungsbetrages über die Tilgungszeit) ist das Verhältnis des Barwertes aller während der Restlaufzeit der Finanzierung für den Schuldendienst verfügbaren Cashflows zum jeweils ausstehenden Finanzierungsbetrag. Die LLCR ist wie folgt zu berechnen:

$$LLCR = \frac{CF_bSDF}{AFB} \text{ mit}$$

AFB Ausstehender Finanzierungsbetrag

CFbSDF Barwert der Cashflows vor Schuldendienst pro Jahr über die verbleibende Finanzierungslaufzeit. Der Barwert ist durch Diskontierung mit dem Finanzierungszinssatz zu errechnen. Ändert sich der Finanzierungszinssatz während der Finanzierungslaufzeit, sind bei der Diskontierung die für die jeweiligen Zeiträume gültigen Finanzierungszinssätze zu verwenden. Im Falle mehrerer Finanzierungsfazilitäten ist die Diskontierung anhand der gewichteten Durchschnitte der Finanzierungszinssätze der Finanzierungsfazilitäten in den jeweiligen Zeiträumen zu errechnen, wobei die Gewichtung jeweils entsprechend den Anteilen des ausstehenden Fremdkapitals unter den verschiedenen Finanzierungsfazilitäten am gesamten ausstehenden Fremdkapital zu ermitteln ist.

Der Berechnung sind vierteljährliche Zahlungsströme zugrunde zu legen. Der Berechnungszeitraum für die durchschnittliche und die Minimum-LLCR umfasst den Zeitraum von Anfang bis Ende der Tilgungsdauer.

Die PLCR (Deckungsgrad des ausstehenden Finanzierungsbetrages über die Vertragslaufzeit) ist das Verhältnis des Barwertes aller während der Restlaufzeit des Vertrages für den Schuldendienst verfügbaren Cashflows zum jeweils ausstehenden Finanzierungsbetrag. Die PLCR ist wie folgt zu berechnen:

$$PLCR = \frac{CF_bSDP}{AFB} \text{ mit}$$

AFB Ausstehender Finanzierungsbetrag

CFbSDP Barwert der Cashflows vor Schuldendienst pro Jahr über die verbleibende Vertragslaufzeit. Der Barwert ist durch Diskontierung mit dem Finanzierungszins zu errechnen. Ändert sich der Finanzierungszinssatz während der Finanzierungslaufzeit, sind bei der Diskontierung die für die jeweiligen Zeiträume gültigen Finanzierungszinssätze zu verwenden. Im Falle mehrerer Finanzierungsfazilitäten ist die Diskontierung anhand der gewichteten Durchschnitte der Finanzierungszinssätze der Finanzierungsfazilitäten in den jeweiligen Zeiträumen zu errechnen, wobei die Gewichtung jeweils entsprechend den Anteilen des ausstehenden Fremdkapitals unter den verschiedenen Finanzierungsfazilitäten am gesamten ausstehenden Fremdkapital zu ermitteln ist. Nach Rückzahlung der Finanzierungsfazilitäten ist der letztgültige Finanzierungszinssatz für die Diskontierung zu verwenden.

Der Berechnung sind vierteljährliche Zahlungsströme zugrunde zu legen. Der Berechnungszeitraum für die durchschnittliche und die Minimum-PLCR umfasst den Zeitraum von Anfang bis Ende der Tilgungsdauer.

4. FORMBLÄTTER

Das Preisblatt ist mit den Positionen 1 bis 8 unverändert in das Finanzmodell als ein separates Tabellenblatt zu integrieren. Dabei sind Positionen 1 bis 8 unverändert als Hartwerte, d.h. nicht in Form von verlinkten, von Inputfaktoren des Finanzmodells abhängigen, Werten einzutragen.

5. MODELLDOKUMENTATION

Es ist eine Modelldokumentation zum Finanzmodell zu erstellen. Dabei sind darzustellen und zu erläutern:

- Struktur und Funktionsweise des Finanzmodells
- Funktion jedes Tabellenblattes und eigenständigen Bereichs eines Tabellenblattes innerhalb des Finanzmodells
- verwendete Zirkelbezüge, Makros, Zielwertsuchen und Solveranwendungen

ANLAGE 13.8.2 TEILKOMPONENTEN VERSICHERUNGSVERTRAG

Der Betriebshaftpflichtversicherung soll ein marktübliches Industriehaftpflichtversicherungs-bedingungswerk zugrunde liegen mit mindestens folgenden Inhalten:

1. Betriebsbeschreibung: " Entwicklung, Aufbau und Betrieb eines Systems für die Erhebung der Infrastrukturabgabe".

2. Deckung für gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen-, Sach- und sich daraus ergebenden Vermögensschäden mit einer Versicherungssumme von mindestens EUR 10 Mio. je Versicherungsfall (1-fach maximiert je Versicherungsjahr).

3. Vorsorgeversicherung, entsprechend A1-9 AVB BHV.

4. Mitversicherung von Tätigkeitsschäden, entsprechend A1-6.7 AVB BHV.

5. Mitversicherung von Allmählichkeitsschäden.

6. Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Besitzer (z.B. Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher) von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb benutzt werden.

7. Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.

ANLAGE 14.1.5 VORAB BENANNTE UNTERAUFTRAGNEHMER

Lfd. Nr.	Name und Anschrift des benannten Unterauftragnehmers
Unterauftragnehmer 1	[redacted] [redacted] 1120 Wien Österreich
Unterauftragnehmer 2	[redacted] [redacted] 10117 Berlin Deutschland
Unterauftragnehmer 3	Kapsch TrafficCom AG Am Europlatz 2 1120 Wien Österreich
Unterauftragnehmer 4	CTS Eventim AG & Co. KGaA Rablstraße 26 81669 München Deutschland
Unterauftragnehmer 5	[redacted] [redacted] 28195 Bremen Deutschland
Unterauftragnehmer 6	[redacted] [redacted] [redacted] 28195 Bremen Deutschland
Unterauftragnehmer 7	[redacted] [redacted] 19370 Parchim Deutschland
Unterauftragnehmer 8	[redacted] [redacted] 28195 Bremen Deutschland

Lfd. Nr.	Name und Anschrift des benannten Unterauftragnehmers
Unterauftragnehmer 9	[redacted] [redacted] 20537 Hamburg Deutschland

ANLAGE 15.1.6 ÄNDERUNGSVERLANGEN DES AUFTRAGGEBERS

Auftraggeber:	**Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dieses vertreten durch das Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg, vertreten durch seinen Präsidenten** [redacted]
Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber:	
Betreiber:	
Vertragsnummer/Kennung Betreiber:	
Änderungsverfahren Nummer:	

1 Der Auftraggeber verlangt folgende Änderungen der Leistungen des Betreibers gemäß Ziffer 15.3

☐ Siehe Anlage

Das Änderungsverlangen betrifft

☐ eine bereits vereinbarte Leistung.

☐ bisher nicht vereinbarte (neue) Leistungen.

Das Änderungsverlangen betrifft

☐ eine einmalig zu erbringende Leistung.

☐ regelmäßig zu erbringende Leistungen.

_____ , _____ _____

Ort Datum Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)

2 Der Betreiber prüft das Änderungsverlangen (unverzüglich nach Zugang Änderungsverlangen)

☐ Der Betreiber lehnt das Änderungsverlangen ab, weil es für den Betreiber aus folgenden Gründen unzumutbar ist:

☐ Siehe Anlage: _____ (Bezeichnung Anlage)

☐ Der Betreiber erklärt, die nachfolgenden Bedenken gegen das Änderungsverlangen (in der Regel binnen zwei Wochen ab Zugang Änderungsverlangen):

☐ Siehe Anlage: _____ (Bezeichnung Anlage)

☐ Der Betreiber lehnt das Änderungsverlangen nicht ab.

☐ Der Betreiber unterbreitet dem Auftraggeber das nachfolgende Nachtragsangebot zur Realisierung des Änderungsverlangens gemäß Ziffer 15.3.3 ff. (binnen drei Monaten ab Zugang Änderungsverlangen):

Bindefrist Nachtragsangebot:	(Datum) (mindestens sechs Kalendermonate)
Nachtragsangebot (Mindestangaben gemäß Ziffer 15.3.4):	

☐ Siehe Anlage: _____ (Bezeichnung Anlage)

☐ Der Betreiber erklärt, dass er beabsichtigt für die Umsetzung des Änderungsverlangens Unterauftragnehmer einzubinden.

_____ , _____ _____
Ort Datum Unterschrift Betreiber (Name in Druckschrift)

3 Der Auftraggeber entscheidet über das Nachtragsangebot (binnen drei Monate ab Zugang Nachtragsangebot)

☐ Das Nachtragsangebot wird angenommen. Die Arbeiten werden auf der Grundlage des so geänderten Betreibervertrages über die Entwicklung, den Aufbau und den Betrieb eines Systems für die Erhebung der Infrastrukturabgabe vom _____/_____ weitergeführt.

☐ Das Nachtragsangebot wird nicht angenommen. Die Arbeiten werden auf Basis des bisherigen Betreibervertrages über die Entwicklung, den Aufbau und den Betrieb eines Systems für die Erhebung der Infrastrukturabgabe vom _____/_____ nebst bereits angenommenen Nachtragsangeboten weitergeführt.

_____ , _____ _____
Ort Datum Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)

ANLAGE 15.5 ANFRAGEFORMULAR LEISTUNGSÄNDERUNG BETREIBER

Auftraggeber:	**Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dieses vertreten durch das Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg, vertreten durch seinen Präsidenten** [redacted]
Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber:	
Betreiber:	
Vertragsnummer/Kennung Betreiber:	
Änderungsverfahren Nummer:	

1 Der Betreiber fragt folgende Änderungen seiner Leistungen gemäß Ziffer 15.5 an:

Beschreibung Leistungsänderung nebst Zeitplan:

☐ Siehe Anlage

Das Änderungsverlangen betrifft

☐ eine bereits vereinbarte Leistung.

☐ bisher nicht vereinbarte (neue) Leistungen.

Das Änderungsverlangen betrifft

☐ eine einmalig zu erbringende Leistung.

☐ regelmäßig zu erbringende Leistungen.

Ort , Datum Unterschrift Betreiber (Name in Druckschrift)

2 Der Auftraggeber prüft den Vorschlag zur Leistungsänderung

☐ Der Auftraggeber lehnt den Vorschlag zur Leistungsänderung ab.

Gründe (optional):

☐ Der Auftraggeber erklärt, dass weiterer Klärungsbedarf hinsichtlich der nachfolgend dargestellten Fragen besteht:

☐ Siehe Anlage: _____ (Bezeichnung Anlage)

☐ Der Auftraggeber erklärt die Freigabe des Änderungsvorschlages zur weiteren Bearbeitung gemäß Ziffer 15.5.3 und fordert den Betreiber zur Vorlage eines Nachtragsangebotes sowie der Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß Ziffern 15.3.4 und 15.5.5 auf.

_____ , _____ _____
Ort Datum Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)

3 Der Betreiber erstellt das Nachtragsangebot sowie die Wirtschaftlichkeitsberechnung und legt es dem Auftraggeber zur Freigabe vor.

☐ Der Betreiber unterbreitet dem Auftraggeber das nachfolgende Nachtragsangebot zur Realisierung der Änderungsanfrage:

Bindefrist Nachtragsangebot:	(Datum)
Nachtragsangebot (Mindestangaben gemäß Ziffer 15.3.4):	

☐ Siehe Anlage: _____ (Bezeichnung Anlage)

☐ Der Betreiber erklärt, dass er beabsichtigt für die Umsetzung des Änderungsvorschlages Unterauftragnehmer einzubinden.

☐ Der Betreiber legt anliegende Wirtschaftlichkeitsberechnung vor.

_____ (Bezeichnung Anlage)

_____ , _____ _____
Ort Datum Unterschrift Betreiber (Name in Druckschrift)

4 Der Auftraggeber entscheidet über Nachtragsangebot und Wirtschaftlichkeitsberechnung.

☐ Der Auftraggeber lehnt den Vorschlag zur Leistungsänderung ab.

☐ Der Auftraggeber stimmt der Leistungsänderung auf Basis des Nachtragsangebotes und der Wirtschaftlichkeitsberechnung zu. Die Arbeiten werden auf der Grundlage des so geänderten Betreibervertrages über die Entwicklung, den Aufbau und den Betrieb eines Systems für die Erhebung der Infrastrukturabgabe vom _____/_____ weitergeführt.

_____ , _____ _____

Ort Datum Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)

ANLAGE 17.3.3 PATRONATSERKLÄRUNG DES EIGNUNGSGEBERS

An:
Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,
dieses vertreten durch das Kraftfahrt-Bundesamt,
vertreten durch seinen Präsidenten [redacted]
Fördestraße 16
24944 Flensburg

(der "**Auftraggeber**")

[Name, Vertretung, Adresse]

(im Folgenden "**Gesellschafter [1/2]**")

Patronatserklärung

Wir beziehen uns auf den Betreibervertrag über die Entwicklung, den Aufbau und den Betrieb eines Systems für die Erhebung der Infrastrukturabgabe vom [Tag der Beurkundung des Betreibervertrages] (der "**Vertrag**") zwischen dem Auftraggeber, **Gesellschafter [1**], *[Name/Firma, Vertretung, Adresse]* (im Folgenden "**Gesellschafter 2**" und Gesellschafter 1 und Gesellschafter 2 zusammen der "**Gesellschafter**") *[ggf. weitere Gesellschafter zu ergänzen]* und *[Name/Firma, Vertretung, Adresse]* (im Folgenden "**Betreiber**"), der uns vollinhaltlich bekannt ist. Im Vertrag definierte Begriffe haben in dieser Patronatserklärung dieselbe Bedeutung wie im Vertrag.

Gemäß Ziffer 17.3.4 des Vertrages hat *[Name/Firma, Vertretung, Adresse]* (im Folgenden der "**Eignungsgeber**") sicherzustellen, dass dem Gesellschafter jederzeit während der Vertragslaufzeit ausreichend liquide Mittel zur Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber zur Verfügung stehen.

1. Dies vorausgeschickt, verpflichtet sich der Eignungsgeber hiermit gegenüber dem Auftraggeber und dem Gesellschafter im Wege einer harten Patronatserklärung, dem Gesellschafter die notwendigen liquiden Mittel zur Verfügung zu stellen, damit der Gesellschafter [1/2] jederzeit sämtliche seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber fristgerecht erfüllen kann.

2. Der Eignungsgeber wird im Übrigen im Rahmen der ihm rechtlich zur Verfügung stehenden Mittel auf den Gesellschafter [1/2] dergestalt Einfluss nehmen, dass der Gesellschafter [1/2]

   a) seine finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber fristgerecht begleicht; sowie

b) für den Fall, dass die in Ziffer 17.4.1 des Vertrages vorgesehenen Vorgaben für die Eigenkapitalquote von dem Betreiber nicht eingehalten werden, seine Pflicht zum Rangrücktritt gemäß Ziffer 17.4.1d) des Vertrages erfüllt.

3. Die Abtretung der Rechte und Ansprüche, die dem Gesellschafter [1/2] und/oder dem Auftraggeber aus dieser Patronatserklärung zustehen, an Dritte ist ausgeschlossen.

4. Diese Patronatserklärung ist für den Eignungsgeber unwiderruflich. Auf den Erhalt einer Annahmeerklärung des Auftraggebers oder des Betreibers wird verzichtet.

5. Diese Patronatserklärung endet, ohne dass es einer Kündigung oder weiterer Handlungen bedarf, mit Verjährung sämtlicher Ansprüche des Auftraggebers gegen den Gesellschafter [1/2] aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag und/oder seiner Beendigung.

6. Diese Patronatserklärung und alle sich für die Parteien aus ihr ergebenden Rechtsbeziehungen unterliegen materiellem deutschem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts / CISG. Für Streitbeilegung und Gerichtsstand gilt ausschließlich **Anlage α**.

_____ _____ 2018

[Eignungsgeber: Name/Firma]

_____ _____

Name: Name:
Titel: Titel:

Anlage α: Streitbeilegung und Gerichtsstand *[**Anlage α** am Ende des Anlagenkonvoluts]*

ANLAGE 24.1 VERTRAGSSTRAFEN

Soweit nach den nachfolgenden Regelungen eine Vertragsstrafe pro Fall zu zahlen ist, wird die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ausgeschlossen.

Die nachfolgenden Tabellen geben in der Spalte "Häufigkeit" wieder, in welcher Häufigkeit (täglich, wöchentlich, monatlich, jährlich oder pro Verstoß) die Vertragsstrafe anfällt, wenn ein die Vertragsstrafe auslösender Tatbestand (oder, bei Tatbeständen mit mehreren Alternativen, eine der Alternativen eines solchen Tatbestandes, nachfolgend gemeinsam der "**Tatbestand**") verwirklicht wird.

Der Wert "**täglich**" bedeutet, dass die Vertragsstrafe ab dem ersten angefangenen Tag für jeden angefangenen Tag anfällt, an dem der Tatbestand verwirklicht ist, bis der Betreiber nachweist, dass das vertragsstrafenbewehrte Verhalten bzw. der vertragsstrafenbewehrte Zustand beendet wurde.

Der Wert "**wöchentlich**" bedeutet, dass die Vertragsstrafe erstmals an dem Tag anfällt, an dem der Tatbestand verwirklicht ist, und danach erneut an dem Tag einer jeden Folgewoche, der dem betreffenden Wochentag der Vorwoche entspricht, bis der Betreiber nachweist, dass das vertragsstrafenbewehrte Verhalten bzw. der vertragsstrafenbewehrte Zustand beendet wurde.

Der Wert "**monatlich**" bedeutet, dass die Vertragsstrafe erstmals an dem Tag anfällt, an dem der Tatbestand verwirklicht ist, und danach erneut an dem Tag eines jeden Folgemonats, der dem betreffenden Kalendertag des Vormonats entspricht, oder – sofern der maßgebende Tag in dem Monat fehlt – an dem letzten Tag des jeweiligen Folgemonats, bis der Betreiber nachweist, dass das vertragsstrafenbewehrte Verhalten bzw. der vertragsstrafenbewehrte Zustand beendet wurde.

Der Wert "**jährlich**" bedeutet, dass die Vertragsstrafe erstmals an dem Tag anfällt, an dem der Tatbestand verwirklicht ist, und danach erneut an dem Tag eines jeden Folgejahres, der dem betreffenden Kalendertag des Vorjahres entspricht, oder – sofern der maßgebende Tag in dem Jahr fehlt – an dem letzten Tag des jeweiligen Monats des Folgejahres, bis der Betreiber nachweist, dass das vertragsstrafenbewehrte Verhalten bzw. der vertragsstrafenbewehrte Zustand beendet wurde.

Der Wert "**pro Verstoß**" bedeutet, dass die Vertragsstrafe für jeden Fall der Verwirklichung des Tatbestandes anfällt.

Die Zahlung einer Vertragsstrafe kann nicht verlangt werden, wenn ein Fall einer Unterbliebenen Mitwirkung gemäß Ziffer 6.4 des Vertrages vorliegt.

Part A - Vertragsstrafen wegen Verzögerung fristgebundener Leistungspflichten

Bei einem Verzug des Betreibers mit folgenden fristgebundenen Leistungspflichten beträgt die Vertragsstrafe nach Ziffer 24.1, es sei denn, der Betreiber weist nach, dass er eine Verzögerung nicht zu vertreten hat:

Ziffer (Vertrag) / Anforderung (Leistungs-beschreibung)	**Verletzte Leistungspflicht des Betreibers**	**Höhe in EUR**	**Häufigkeit**
Ziffer 12.2.1a)	Die Vorlage des testierten Jahresabschlusses erfolgt nicht innerhalb der in Ziffer 12.2.1a) genannten Frist.	1.000.000,- 20.000,-	Pro Verstoß Täglich für jeden Tag des Verzugs
Ziffer 12.2.1a)	Die Vorlage eines Quartalsberichts erfolgt nicht innerhalb der in Ziffer 12.2.1a) genannten Frist.	200.000,- 4.000,-	Pro Verstoß Täglich für jeden Tag des Verzugs
Ziffern 12.2.4a), c), d), e)	Die Vorlage des aktualisierten Finanzmodells oder, sofern erforderlich, des vertragsgemäßen Prüfberichts des aktualisierten Finanzmodells, erfolgt nicht innerhalb der genannten Frist	1.000.000,- 20.000,-	Pro Verstoß Täglich für jeden Tag des Verzugs
Ziffern 16.2.1, 16.2.2	Financial Close tritt nicht bis zu dem in Ziffer 16.2.1 bezeichneten Zeitpunkt bzw. ggf. bis zu dem Zeitpunkt nach Ziffer 16.2.2 ein	5.000.000,- 100.000,-	Bei Verstoß Täglich für jeden Tag des Verzugs
Anforderung A01.1	Der Betreiber versendet Bescheide später als sieben Tage nach Bereitstellung der ISAR-Daten durch das KBA per Briefzusteller oder stellt Bescheide später als sieben Kalendertage nach Bereitstellung der ISAR-Daten durch das KBA im Benutzerkonto bereit.	1.000,-	Pro angefangene 100.000 verspätete Bescheide und pro Werktag Verzögerung
Anforderung A02.2	Die in A02.2 definierte Fälligkeit bzw. Frist zum Einzug der Infrastrukturabgabe wird nicht	1.000,-	Pro angefangene 100.000

Ziffer (Vertrag) / Anforderung (Leistungs-beschreibung)	Verletzte Leistungspflicht des Betreibers	Höhe in EUR	Häufigkeit
	eingehalten.		betroffene Bescheide pro Bank-arbeitstag Abweichung
Anforderung A23.2	Der Betreiber übermittelt den in A23.2 definierten Bericht (kalendertägliche Bereitstellung eines Berichts mit dem definierten Inhalt) nicht fristgerecht.	10.000,-	Täglich ab dem 2. Tag des jeweiligen Verstoßes für jeden weiteren Tag des Verzugs
Anforderung A38.2	Der Betreiber bearbeitet Hinweise von Abgabenpflichtigen nicht innerhalb der festgelegten Frist abschließend.	500,-	Wöchentlich ab der 3. Woche des jeweiligen Verstoßes für jede weitere Woche des Verzugs
Anforderung A43.6	Der Betreiber informiert den Antragsteller einer Ausnahme nicht innerhalb der definierten Frist über die Feststellung des Ausnahmetatbestandes.	500,-	Wöchentlich ab der 3. Woche des jeweiligen Verstoßes für jede weitere Woche des Verzugs
Anforderung A44.10	Der Betreiber informiert den Antragsteller einer Erstattung nicht innerhalb der definierten Frist über den Ausgang des Erstattungsverfahrens.	500,-	Wöchentlich ab der 3. Woche des jeweiligen Verstoßes für jede weitere Woche des

Ziffer (Vertrag) / Anforderung (Leistungs-beschreibung)	**Verletzte Leistungspflicht des Betreibers**	**Höhe in EUR**	**Häufigkeit**
			Verzugs
Anforderung A63.3	Der Betreiber liefert das Reporting für KPIs nicht innerhalb der angegebenen Frist.	1.000,-	Wöchentlich ab der 2. Woche des jeweiligen Verstoßes für jede weitere Woche des Verzugs
Anforderung A78 / Ziffer 30.3	Der Betreiber stellt das Überleitungskonzept oder dessen Aktualisierung nicht fristgerecht zur Verfügung.	10.000,- 10.000,-	Pro Verstoß Wöchentlich für jede Woche des Verzugs

Part B - Vertragsstrafen wegen Verletzung sonstiger Leistungspflichten

Bei einer Verletzung der folgenden Leistungspflichten beträgt die Vertragsstrafe gemäß Ziffer 24.2, es sei denn, der Betreiber weist nach, dass er eine Verzögerung nicht zu vertreten hat:

Ziffer (Vertrag) / Anforderung (Leistungs-beschreibung)	**Verletzte Leistungspflicht des Betreibers**	**Höhe in EUR**	**Häufigkeit**
Festsetzung & Erhebung			
Anforderung A01.5	Die in Anforderung A01.5 definierte Fehlerquote bei der Übermittlung von Bescheiden liegt über dem definierten Schwellenwert.	25.000,- je 0,1 ‰ (Promille)-Punkt über dem Schwel-lenwert	Jährlich
Anforderung A03	Der Betreiber setzt die individuelle Abgabenhöhe für abgabenpflichtige Fahrzeuge nicht korrekt fest.	1.000,-	Pro angefangene 1.000 betroffene Vignetten
Anforderung A04	Die Schnittstelle zur Rückstandsprüfung ist nicht verfügbar oder funktioniert nicht wie definiert.	1.000,-	Ab dem 2. Tag des jeweiligen andauernden Verstoßes täglich
Anforderung A09.5	Die Anforderung (mindestens eine barrierefreie physische Zahlstelle je Zahlort) wird nicht erfüllt.	10.000,-	Monatlich pro fehlende barrierefreie physische Zahlstelle
Anforderung A09.6	Die Anforderung (barrierefreies Portal der physischen Zahlstellen) wird nicht erfüllt.	100.000,-	Ab dem 2. Monat des jeweiligen andauernden Verstoßes monatlich
Anforderung	Die Anforderung (Verfügbarkeit der physischen	1.000,- je	Jährlich pro

Ziffer (Vertrag) / Anforderung (Leistungs-beschreibung)	Verletzte Leistungspflicht des Betreibers	Höhe in EUR	Häufigkeit
A10.2	Zahlstellen während der Öffnungszeiten > 99,5% pro Betriebsjahr) wird nicht erfüllt.	ein Zehntel Prozent-punkt unter dem Schwel-lenwert, maximal 50.000,-	betroffener physischer Zahlstelle
Anforderung A10.4 (i.V.m. A10)	Die Anforderung (Ausfallzeit physischer Zahlstellen bei planbarer Wartung, Update < 2 Stunden) wird nicht erfüllt.	500,-	Pro Verstoß und betroffener physischer Zahlstelle
Anforderung A11	Die Anforderung (Buchungsvorgang von Gebietsfremden an physischen Zahlstellen dauert weniger als 3 Minuten) wird nicht erfüllt.	500,-	Pro Verstoß
Anforderung A12	Die Anforderung (Buchungsvorgang für Begleichung von Rückständen durch SEPA-Inlandsschuldner und Buchungsvorgang für Härtefälle an physischer Zahlstelle dauert jeweils weniger als 3 Minuten) wird nicht erfüllt.	500,-	Pro Verstoß
Anforderung A13.1	Die Anforderung (Verfügbarkeit des Web-Portals zum Erwerb >= 99,7% pro Betriebsjahr) wird nicht erfüllt.	50.000,- je ein Zehntel Prozent-punkt unter dem Schwel-lenwert, maximal 1.000.000,-	Jährlich
Anforderung A13.2 (i.V.m. A13.7)	Die Anforderung (Web-Portal ist nie länger als 2 Stunden nicht verfügbar, und zwischen Ausfällen müssen mindestens 22 Stunden liegen) wird nicht erfüllt.	10.000,-	Pro Verstoß

Ziffer (Vertrag) / Anforderung (Leistungs-beschreibung)	**Verletzte Leistungspflicht des Betreibers**	**Höhe in EUR**	**Häufigkeit**
Anforderung A13.3	Die Anforderung (Buchungsvorgang für Vignetten, Begleichung von Rückständen durch SEPA-Inlandsschuldner oder Buchungsvorgang für Härtefälle innerhalb von 5 Minuten per Web-Portal) wird nicht erfüllt.	1.000,-	Pro Verstoß
Anforderung A13.4	Das Infrastrukturabgabeerhebungssystem erfüllt nicht die definierte Anforderung (Abruf oder elektronischer Empfang digitaler Buchungs- bzw. Zahlungsbestätigung möglich).	10.000,-	Monatlich
Anforderung A13.6	Die Anforderung (Barrierefreiheit des Web-Portals) wird nicht erfüllt.	100.000,-	Ab dem 2. Monat des jeweiligen andauernden Verstoßes monatlich
Anforderung A13.10	Die Anforderung (Kompatibilität Web-Portal mit 4 in der EU verwendeten gängigsten Internetbrowsern) wird nicht erfüllt.	10.000,- 100.000,-	Vom 2. bis einschließlich 7. Monat des jeweiligen andauernden Verstoßes monatlich Ab dem 7. Monat des jeweiligen andauernden Verstoßes monatlich
Anforderung A14.1	Die Anforderung (Marktabdeckung der mobilen Betriebssysteme für die App in der EU >= 90%) wird nicht erfüllt.	10.000,-	Vom 2. bis einschließlich 7. Monat des jeweiligen andauernden Verstoßes monatlich

Ziffer (Vertrag) / Anforderung (Leistungs-beschreibung)	Verletzte Leistungspflicht des Betreibers	Höhe in EUR	Häufigkeit
		100.000,-	Ab dem 7. Monat des jeweiligen andauernden Verstoßes monatlich
Anforderung A14.2	Die Anforderung (Verfügbarkeit der Serverapplikation der App >= 99,7% pro Betriebsjahr) wird nicht erfüllt.	5.000,- je ein Zehntel Prozent-punkt unter dem Schwel-lenwert, maximal 100.000,-	Jährlich
Anforderung A14.3 (i.V.m. A14.4)	Die Anforderung (Serverapplikation der App ist nie länger als 2 Stunden nicht verfügbar, und zwischen Ausfällen müssen mindestens 22 Stunden liegen) wird nicht erfüllt.	10.000,-	Pro Verstoß
Anforderung A14.5	Die Anforderung (Buchungsvorgang für Vignetten, Begleichung von Rückständen durch SEPA-Inlandsschuldner oder Buchungsvorgang für Härtefälle innerhalb von 5 Minuten per App möglich) wird nicht erfüllt.	500,-	Pro Verstoß
Anforderung A14.8	Die Anforderung (Barrierefreiheit der App) wird nicht erfüllt.	100.000,-	Ab dem 2. Monat des jeweiligen andauernden Verstoßes monatlich
Anforderung A15	Das Infrastrukturabgabeerhebungssystem erfüllt nicht alle der definierten Anforderungen (Gebietsfremden wird eine Buchungsbestätigung mit den in A15.1-A15.9 beschriebenen Inhalten und Eigenschaften bereitgestellt).	50.000,-	Monatlich

Ziffer (Vertrag) / Anforderung (Leistungs-beschreibung)	Verletzte Leistungspflicht des Betreibers	Höhe in EUR	Häufigkeit
Anforderung A15.6	Das Infrastrukturabgabeerhebungssystem erfüllt nicht die definierte Anforderung (maschinenlesbare Codierung zur Gültigkeitsprüfung der Buchungsbestätigung von Gebietsfremden im Rahmen der mobilen Kontrolle).	10.000,-	Monatlich
Anforderung A15.8	Das Infrastrukturabgabeerhebungssystem erfüllt nicht die Anforderung (Buchungsbestätigung und Rechtsbelehrung auf der Buchungsbestätigung für Gebietsfremde auf Deutsch und Englisch).	10.000,-	Monatlich
Zahlungsverkehr			
Anforderung A18.1, A18.2, A18.3	Der Betreiber akzeptiert keine Bargeldzahlung in EUR oder der jeweiligen Landeswährung; Oder der Betreiber akzeptiert keine Kreditkarten; Oder der Betreiber akzeptiert keine Debitkarten.	200.000,- 500.000,-	Bis einschließlich zum 3. Monat des jeweiligen andauernden Verstoßes monatlich Ab dem 4. Monat des jeweiligen andauernden Verstoßes monatlich
Anforderung A18.2	Der Betreiber akzeptiert nur eine Kreditkarte oder die Marktabdeckung der akzeptierten Kreditkarten liegt unter dem definierten Schwellenwert.	10.000,- 100.000,-	Vom 2. bis einschließlich 7. Monat des jeweiligen andauernden Verstoßes monatlich Ab dem 7. Monat des jeweiligen andauernden Verstoßes

Ziffer (Vertrag) / Anforderung (Leistungs-beschreibung)	**Verletzte Leistungspflicht des Betreibers**	**Höhe in EUR**	**Häufigkeit**
			monatlich
Anforderung A18.3	Der Betreiber akzeptiert nur Debitkarten einer Debitkartengesellschaft oder die Marktabdeckung der akzeptierten Debitkarten liegt unter dem definierten Schwellenwert.	10.000,- 100.000,-	Vom 2. bis einschließlich 7. Monat des jeweiligen andauernden Verstoßes monatlich Ab dem 7. Monat des jeweiligen andauernden Verstoßes monatlich
Anforderung A18.4	Die definierte Anforderung (Akzeptanz mindestens eines sicheren Online-Bezahlsystems im Web-Portal) wird nicht erfüllt.	10.000,- 100.000,-	Vom 2. bis einschließlich 7. Monat des jeweiligen andauernden Verstoßes monatlich Ab dem 7. Monat des jeweiligen andauernden Verstoßes monatlich
Anforderung A18.5	Die Anforderung (Akzeptanz mindestens eines sicheren Online-Bezahlsystems in der App) wird nicht erfüllt.	10.000,- 100.000.-	Vom 2. bis einschließlich 7. Monat des jeweiligen andauernden Verstoßes monatlich Ab dem 7.

Ziffer (Vertrag) / Anforderung (Leistungs-beschreibung)	Verletzte Leistungspflicht des Betreibers	Höhe in EUR	Häufigkeit
			Monat des jeweiligen andauernden Verstoßes monatlich
Abrechnung & Auskehr			
Anforderung A23.1	Es erfolgt keine taggleiche Auskehr der vollständigen Einnahmen auf dem Treuhandkonto an das KBA-Konto.	50.000,-	Pro Verstoß
Anforderung A23.4	Der Betreiber übermittelt den definierten Bericht nicht oder nicht mit dem definierten Inhalt (betriebsjährlicher Bericht zu ausgebuchten Forderungen gemäß den Vorgaben des KBA).	100.000,-	Pro Verstoß
Informationen, Auskünfte & Support			
Anforderung A28.2	Die Anforderung (Informationen in den geforderter Sprachen verfügbar) wird nicht erfüllt.	25.000,-	Wöchentlich pro fehlender relevanter Sprache
Anforderung A28.3	Die Anforderung (Bekanntmachung der Lage aller Zahlorte und regelmäßige Aktualisierung der Information) wird nicht erfüllt.	5.000,-	Wöchentlich
Anforderung A28.5	Die Anforderung (Aktualisierungen der Informationen für die Abgabepflichtigen) wird nicht erfüllt.	10.000,-	Monatlich
Anforderung A31.1	Der Betreiber schildert Zahlorte nicht mit der erforderlichen Anzahl von Schildern aus.	1.000,-	Monatlich je betroffenem Zahlort
Anforderung A31.2	Die Anforderung (Schilder in Deutsch, Englisch und in der jeweiligen Landessprache) wird nicht erfüllt.	1.000,-	Monatlich je betroffenem Zahlort
Anforderung	Die Anforderung (Verfügbarkeit des Web-Portals	5.000,- je	Jährlich

Ziffer (Vertrag) / Anforderung (Leistungs-beschreibung)	Verletzte Leistungspflicht des Betreibers	Höhe in EUR	Häufigkeit
A33.1	als Informations- und Kommunikationsportal >= 99,7% pro Betriebsjahr) wird nicht erfüllt.	ein Zehntel Prozent-punkt unter dem Schwel-lenwert, maximal 1.000.000,-	
Anforderung A33.7	Die Anforderung (Kompatibilität Web-Portal mit den 4 gängigsten Internetbrowsern in der EU) wird nicht erfüllt.	10.000,- 100.000.-	Vom 2. bis einschließlich 7. Monat des jeweiligen andauernden Verstoßes monatlich Ab dem 7. Monat des jeweiligen andauernden Verstoßes monatlich
Anforderung A34.1	Der Betreiber bietet den telefonischen Service nicht EU-weit gebührenfrei an, oder die definierten Servicezeiten werden nicht eingehalten.	25.000,-	Täglich
Anforderung A34.3	Der Betreiber hält die Servicezeiten für den Online-Chat nicht ein.	5.000,-	Täglich
Anforderung A34.4	Der Betreiber bietet mindestens einen Informations- oder Kommunikationskanal nicht in den festgelegten Sprachen an.	5.000,-	Täglich pro fehlender Sprache
Anforderung A34.6	Der Betreiber hält einen der definierten KPI nicht ein.	50.000,-	Jährlich pro KPI und Prozentpunkt Unterschrei-tung

Ziffer (Vertrag) / Anforderung (Leistungs-beschreibung)	Verletzte Leistungspflicht des Betreibers	Höhe in EUR	Häufigkeit
Anforderung A36	Die Anforderung (für die Infrastrukturabgabe relevante Anträge sind als Vorlagen elektronisch nach Maßgabe des EGovG öffentlich verfügbar) wird nicht erfüllt.	1.000,-	Täglich
Anforderung A37.7	Der Betreiber kann die Erfüllung der Anforderung gemäß PCI-Data Security Standard nicht nachweisen.	50.000,-	Monatlich
Projekt- & Betriebsanforderungen			
Anforderung A52.1	Der Betreiber kann nicht mittels Public-Private-Key-Verschlüsselungsverfahren kommunizieren.	1.000,-	Täglich
Anforderung A64.8	Der Betreiber unterstützt die Tests und Probetriebe entsprechender Verfahren auf seinen Test- und Produktionsumgebungen oder durch seine Test- und Betriebsorganisationen nicht.	5.000,-	Täglich pro nicht unterstütztem Test oder Probebetrieb
Anforderung A65.1	Der Betreiber stellt den Wartungsplan nicht im definierten Umfang zur Verfügung.	25.000,-	Pro Verstoß
Anforderung A74.2	Der Betreiber informiert den Auftraggeber nicht unverzüglich über den Eintritt eines Krisenszenarios oder gibt Krisenkommunikation ohne Freigabe des Auftraggebers heraus.	500.000,-	Pro Verstoß
Anforderung A75.4	Die für die Systemüberwachung erfassten Daten werden durch den Betreiber nicht unverändert oder nicht tagesaktuell dem KBA zur Verfügung gestellt.	10.000,-	Pro Verstoß
Anforderung A75.6	Der Betreiber ermöglicht dem KBA nicht wie beschrieben Online-Zugriff oder Vor-Ort-Zugang beim Betreiber auf die in der Erläuterung der Anforderung definierten Überwachungsdaten.	5.000,-	Täglich ab dem 2. Tag des jeweiligen Verstoßes
Anforderung A75.11	Der Betreiber stellt dem Auftraggeber im Rahmen eines Audits keinen lesenden Zugriff auf Infrastrukturabgabe-Datensätze vor und nach der	25.000,-	Pro Verstoß

Ziffer (Vertrag) / Anforderung (Leistungs-beschreibung)	Verletzte Leistungspflicht des Betreibers	Höhe in EUR	Häufigkeit
	Weiterverarbeitung bereit.		
Anforderung A76	Der Betreiber ermöglicht dem KBA keinen Zugriff auf Transaktions- und geschäftsstatistische Daten oder keinen lesenden Fernzugriff auf die graphischen Benutzeroberflächen ausgewählter Systeme.	5.000,-	Täglich ab dem 2. Tag des jeweiligen Verstoßes
Sonstige Leistungspflichten aus dem Vertrag			
Ziffer 3.4.3	Der Betreiber veranlasst in Ziffer 3.4.3 genannte Maßnahmen ohne die vorherige, schriftliche Zustimmung des Auftraggebers	1.000.000,- 20.000,-	Pro Verstoß Täglich für jeden Tag des andauernden Verstoßes
Ziffer 14	Der Betreiber bedient sich bei der Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten eines Unterauftragnehmers, ohne die erforderliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen, oder schließt einen Unterauftragnehmervertrag ab, der sonst nicht den Vorgaben der Ziffer 14 entspricht.	100.000,- 2.000,-	Pro Verstoß Täglich für jeden Tag des andauernden Verstoßes
Ziffer 18.7	Verstoß des Betreibers gegen seine Verpflichtung, den Auftraggeber gemäß Ziffer 18.7 über alle die Vertragsrechte und eigene Schutzrechte betreffenden wesentlichen Umstände unverzüglich zu informieren, insbesondere, wenn Dritte Ansprüche gegen den Betreiber im Hinblick auf Vertragsrechte oder eigene Schutzrechte des Betreibers geltend machen Oder Verstoß des Betreibers gegen seine Verpflichtung, dem Auftraggeber gemäß Ziffer 18.7 das vertragsgemäße Rechteverzeichnis zu den bezeichneten Terminen übermitteln	50.000,- 1.000,-	Pro Verstoß Täglich für jeden Tag des andauernden Verstoßes
Ziffer 30.2.3	Verstoß gegen die Verpflichtung, nach Beendigung des Vertrages sämtliche in seinem Besitz befindliche Vertragsdaten innerhalb von zwei	100.000,- 10.000,-	Pro Verstoß Täglich für

Ziffer (Vertrag) / Anforderung (Leistungs-beschreibung)	**Verletzte Leistungspflicht des Betreibers**	**Höhe in EUR**	**Häufigkeit**
	Monaten an den Auftraggeber und/oder einen vom Auftraggeber zu bestimmenden Dritten zu übermitteln und sodann datenschutzkonform zu löschen, sofern keine gesetzlichen Vorschriften der Löschung entgegenstehen oder der Auftraggeber etwas anderes vorgegeben hat Oder Verstoß gegen die Verpflichtung, nach Entfall ggf. bestehender gesetzlicher Löschungshin-dernisse sämtliche nicht gelöschten Vertragsdaten datenschutzkonform zu löschen Oder Verstoß gegen die Verpflichtung, entsprechend Ziffer 30.2.3 für die Übermittlung und Löschung von ggf. bei Unterauftragnehmern befindlichen Vertragsdaten zu sorgen Oder Verstoß gegen die Verpflichtung, die Löschung schriftlich zu dokumentieren Oder keine Übermittlung des Protokolls der Löschung an den Auftraggeber nach der Löschung und Ablauf einer angemessenen, vom Auftraggeber gesetzten Nachfrist		jeden Tag des andauernden Verstoßes
Ziffer 33	Verstoß des Betreibers gegen Vertraulichkeits- oder Kooperationsverpflichtungen gemäß Ziffer 33	200.000,-	Pro Verstoß
Ziffer 35.3.13b)	Der Betreiber beachtet eine Entscheidung der Adjudikatoren nicht.	200.000,- 10.000,-	Pro Verstoß Täglich für jeden Tag des andauernden Verstoßes

Part C - Vertragsstrafen wegen Verletzung von Datenschutzverpflichtungen

Bei Verletzung der folgenden Datenschutzverpflichtungen beträgt die verschuldensunabhängige Vertragsstrafe gemäß Ziffer 24.3:

Ziffer (Vertrag) / Anforderung (Leistungs-beschreibung)	**Verletzte Vertragspflicht des Betreibers**	**Höhe in EUR**	**Häufigkeit**
Ziffer 11.1.2a)	Verstoß gegen die Verpflichtung zur Durchführung einer Datenschutz-Folgeabschätzung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, zur Dokumentation des Ergebnisses oder zur Übermittlung an den Auftraggeber vor Beginn der Erhebung von Vertragsdaten	200.000,- 2.000,-	Pro Verstoß Täglich für jeden Tag des andauernden Verstoßes
Ziffer 11.1.2b)	Verstoß gegen die Verpflichtung zum Führen eines schriftlichen oder elektronischen Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten bezogen auf die Vertragsdaten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für personenbezogene Daten, welches zu jeder Zeit auf dem aktuellen Stand gehalten wird oder Unterlassen der Übermittlung an den Auftraggeber am 1. Oktober eines Kalenderjahres oder nach einem Verlangen des Auftraggebers	200.000,- 2.000,-	Pro Verstoß Täglich für jeden Tag des andauernden Verstoßes
Ziffer 11.1.3a)	Verstoß gegen die Verpflichtung, Vertragsdaten nur zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung der dem Betreiber nach dem Vertrag übertragenen Aufgaben erforderlich und nach dem InfrAG und anderen gesetzlichen Regelungen zulässig ist	750.000,- 5.000,-	Pro Verstoß Täglich für jeden Tag, an dem solche Daten nicht gelöscht wurden
Ziffer 11.1.3b)	Verstoß gegen die Verpflichtung, die niedergelegten Datenschutzgrundsätze nachweisbar sowohl für den Auftraggeber als auch gegenüber jedem berechtigten Dritten und jeder berechtigten Behörde, bei der Verarbeitung der Vertragsdaten einzuhalten	400.000,- 4.000,-	Pro Verstoß Täglich für jeden Tag des andauernden Verstoßes

Ziffer (Vertrag) / Anforderung (Leistungs-beschreibung)	**Verletzte Vertragspflicht des Betreibers**	**Höhe in EUR**	**Häufigkeit**
Ziffer 11.1.3c)	Verstoß gegen die Verpflichtung zur Beauftragung nur solcher Unterauftragnehmer, die hinreichende Gewähr dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit datenschutzrechtlichen Anforderungen und dem Schutz der Rechte von Betroffenen steht	500.000,- 5.000,-	Pro Verstoß Täglich für jeden Tag des andauernden Verstoßes
Ziffer 11.1.3d) / Anforderung A58	Verstoß gegen die Verpflichtung, Daten (vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers oder der lit. aa) oder bb) ausschließlich innerhalb Deutschlands zu verarbeiten	20.000,-	Täglich
Ziffer 11.1.4a)	Verstoß des Betreibers gegen gesetzliche Vorgaben zum Datenschutz oder gegen die Verpflichtung, selbst interne Datenschutzgrundsätze zum Schutz sämtlicher Vertragsdaten zu entwickeln, bereitzuhalten und einzuhalten	200.000,- 2.000,-	Pro Verstoß Täglich für jeden Tag des andauernden Verstoßes
Ziffer 11.1.4b)	Verstoß gegen die Verpflichtung, die Einhaltung der nach Ziffer 11 und nach der Leistungsbeschreibung festgelegten Pflichten zu Datenschutz und –sicherheit einschließlich der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Pflichten der eingesetzten Unterauftragnehmer regelmäßig zu kontrollieren, diese Kontrolle in geeigneter Weise zu dokumentieren und dem Auftraggeber einmal pro Kalenderjahr, jeweils am 1. Oktober, (oder auf Verlangen des Auftraggebers zu anderer Zeit) in geeigneter Form nachzuweisen	200.000,- 2.000,-	Pro Verstoß Täglich für jeden Tag des andauernden Verstoßes
Ziffer 11.1.4c)	Verstoß gegen das Verbot, Kopien oder Duplikate von Vertragsdaten außerhalb der Erfüllung der dem Betreiber nach dem Vertrag übertragenen Aufgaben und ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers zu erstellen	500.000,- 5.000,-	Pro Verstoß Täglich für jeden Tag, an dem solche Daten nicht

Ziffer (Vertrag) / Anforderung (Leistungs-beschreibung)	Verletzte Vertragspflicht des Betreibers	Höhe in EUR	Häufigkeit
			gelöscht wurden
Ziffer 11.1.4d)	Verstoß des Betreibers gegen seine Verpflichtung, den Auftraggeber über das Konzept und die jeweiligen Einzelmaßnahmen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderungen, einschließlich der technischen und organisatorischen Maßnahmen betroffener Unterauftragnehmer, unaufgefordert durch einen Bericht zum 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres oder auf Verlangen des Auftraggebers schriftlich zu unterrichten	400.000,- 4.000,-	Pro Verstoß Täglich für jeden Tag des andauernden Verstoßes
Ziffer 11.1.7a)	Der Betreiber kommt nicht allen bestehenden Informationspflichten und Auskunftsansprüchen gemäß den Artt. 12-15, 21 Abs. 4 DSGVO und den entsprechenden Regelungen des BDSG sowie gemäß darüber hinaus geltenden gesetzlichen Datenschutzregelungen form- und fristgerecht nach	300.000,- 3.000,-	Pro Verstoß Täglich für jeden Tag des andauernden Verstoßes
Ziffer 11.2.1a)	Verstoß gegen die Verpflichtung, technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der von ihm erhobenen, verarbeiteten und / oder genutzten Daten vor Missbrauch und Verlust zu treffen, die den Anforderungen der einschlägigen Datenschutz- und IT-Sicherheitsvorschriften entsprechen	500.000,- 5.000,-	Pro Verstoß Täglich für jeden Tag des andauernden Verstoßes

Part D - Vertragsstrafen wegen Garantieverletzungen des Betreibers

Bei Verletzung der folgenden Garantien des Betreibers beträgt die verschuldensunabhängige Vertragsstrafe gemäß Ziffer 24.4:

Ziffer (Vertrag)	Verletzte Garantie des Betreibers	Höhe in EUR	Häufigkeit
Ziffer 22.1.1 i.V.m. Ziffern 5.6, 7.8, 7.9	Besondere Garantien in der Implementierungsphase:		
	Bis zu dem vorgegebenen Zeitpunkt erfolgt weder erfolgreicher Abschluss des Probebetriebs durch die Positivprüfung noch die Feststellung, dass hinsichtlich des Infrastrukturabgabeerhebungssystems die Voraussetzungen für die Erteilung der VBE vorliegen (nicht rechtzeitige Erreichung des Meilensteins nach laufender Nr. 8)	3.000.000,- 200.000,- 300.000,- 400.000,-	Mit Ablauf des 90. Tages ab Verstoß Täglich für jeden Tag des andauernden Verzugs vom 91. bis zum 98. Tag Täglich für jeden Tag des andauernden Verzugs ab dem 99. Tag bis zum 105. Tag Täglich für jeden Tag des andauernden Verzugs ab dem 106. Tag
Ziffer 22.1.2	Besondere Garantien in der Betriebsphase:		
	Garantie der Einhaltung von Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung:		
	Anforderung A06.4: Der Betreiber muss die Festsetzung der Infrastrukturabgabe im Hoheitsgebiet Deutschlands durchführen, d. h. jede technische Einrichtung, in der die Infrastrukturabgabe berechnet wird, steht nicht auf deutschem Hoheitsgebiet	100.000,-	Täglich für jeden Tag des andauernden Verstoßes
	Anforderung A09.1: Der Betreiber muss an allen Grenzübertrittspunkten des untergeordneten Straßennetzes (Bundes- und Landesstraßen) innerhalb eines Radius	2.000,-	Monatlich im 1. Monat des Verstoßes

	von 20 Kilometern (Luftlinie) um den Punkt des Grenzübergangs mindestens einen Zahlort einrichten und betreiben. Hierfür müssen mindestens und höchstens 94 physische Zahlstellen verteilt auf mindestens und höchstens 94 Zahlorte errichtet werden. Die Entrichtung der Infrastrukturabgabe muss an diesen Zahlorten entsprechend den Maßgaben der Leistungsbeschreibung möglich sein	10.000,-	Monatlich ab dem 2. Monat des andauernden Verstoßes Jeweils pro Zahlstelle in Abweichung von der Vorgabe
	Anforderung A09.2: Der Betreiber muss bei jeder zur Bundesgrenze zuführenden und in eine deutsche Bundesautobahn mündende Straße die in der Anforderung beschriebenen entfernungsabhängigen Regeln auf dem jeweiligen fremden Staatsgebiet einhalten und die geforderte Anzahl physischer Zahlstellen und Zahlorte errichten. Die Entrichtung der Infrastrukturabgabe muss an diesen Zahlorten entsprechend den Maßgaben der Leistungsbeschreibung möglich sein.	2.000,- 10.000,-	Monatlich im 1. Monat des Verstoßes Monatlich ab dem 2. Monat des andauernden Verstoßes Jeweils pro Zahlstelle in Abweichung von der Vorgabe
	Anforderung A09.3: Der Betreiber muss bei deutschen Fährhäfen mit internationalem Fährverkehr innerhalb eines maximalen Radius von drei Kilometern (Luftlinie) ausgehend vom Anlegeort der entsprechenden Fähren mindestens einen Zahlort auf dem Bundesgebiet einrichten und betreiben und auf diese Zahlorte verteilt die geforderte Anzahl physischer Zahlstellen errichten. Die Entrichtung der Infrastrukturabgabe muss an diesen Zahlorten entsprechend den Maßgaben der Leistungsbeschreibung möglich sein.	1.000, 5.000,-	Monatlich im 1. Monat des Verstoßes Monatlich ab dem 2. Monat des andauernden Verstoßes Jeweils pro Zahlstelle in Abweichung von der Vorgabe
	Anforderung A09.4: Der Betreiber muss – nach näherer Maßgabe der Erläuterung zur Anforderung in der Leistungsbeschreibung – innerhalb Deutschlands Zahlorte in Anzahl und Positionierung so einrichten, dass sich	1.000,	Monatlich im 1. Monat des Verstoßes Monatlich ab

	durchschnittlich im Umkreis von drei Kilometern (Luftlinie) von jeder Hauptstelle der jeweiligen Zulassungsbehörden mindestens und höchstens ein Zahlort mit mindestens und höchstens einer physischen Zahlstelle befindet. Die Entrichtung der Infrastrukturabgabe muss an diesen Zahlorten mindestens zu den Öffnungszeiten der jeweiligen Zulassungsbehörde möglich sein.	5.000,-	dem 2. Monat des andauernden Verstoßes Jeweils pro Zahlstelle in Abweichung von der Vorgabe
	Anforderung A54: Der Betreiber kann nicht nachweisen, dass die zentralen Systeme auf dedizierten physischen Servern betrieben werden wie in A54.1-A54.3 beschrieben.	10.000,-	Täglich für jeden Tag des andauernden Verstoßes
	Anforderung A57 (der Betreiber verstößt gegen Löschpflichten oder speichert aus dem ISAR abgefragte Daten länger als für den Bearbeitungsprozess benötigt)	20.000,-	Täglich pro Tag, an dem gegen Löschpflichten verstoßen wird oder Daten zu lang gespeichert werden
	Anforderung A60: Der Betreiber muss sich nach "ISO 27001 nach IT-Grundschutz" zertifizieren lassen.	10.000,-	Wöchentlich für jede Woche des andauernden Verstoßes
	Anforderung A62: Der Betreiber muss bei der Errichtung und während des Betriebs des Infrastrukturabgabeerhebungssystems ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 verwenden.	1.000,-	Wöchentlich für jede Woche des andauernden Verstoßes
Ziffer 22.1.3	Garantien zu Vertragsrechten gemäß Ziffer 18:		
	Verstoß gegen eine Garantie betreffend den Erwerb von Vertragsrechten oder andere Garantieversprechen gemäß Ziffern 18.1 und/oder 18.2	25.000,- 2.000,-	Pro Verstoß Täglich für jeden Tag des andauernden Verstoßes
	Verstoß gegen die Garantie, Vereinbarungen zu treffen bzw. alle erforderlichen Maßnahmen zu	25.000,-	Pro Verstoß

	ergreifen, welche dem Betreiber und Auftraggeber die Nutzung des von Mitarbeitern und/oder Unterauftragnehmern geschaffenen Know-Hows für den Vertragszweck ermöglichen (vgl. Ziffer 18.3)	2.000,-	Täglich für jeden Tag des andauernden Verstoßes
	Ziffer 18.4: Verstoß des Betreibers gegen seine Verpflichtung zum Schutz von Vertragsrechten	25.000,- 2.000,-	Pro Verstoß Täglich für jeden Tag des andauernden Verstoßes

Part E - Vertragsstrafen wegen Vertragspflichtverletzungen des Gesellschafters

Bei Verletzung der folgenden Vertragspflichten des Gesellschafters beträgt die Vertragsstrafe gemäß Ziffer 24.5, es sei denn, der Gesellschafter weist nach, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat:

Ziffer (Vertrag)	**Verletzte Vertragspflicht des Gesellschafters**	**Höhe in EUR**	**Häufigkeit**
Ziffern 17.3.3, 17.3.4	Der Gesellschafter legt auch nach Ablauf einer angemessenen, vom Auftraggeber gesetzten Nachfrist keine nach Ziffer 17.3.3 erforderliche Patronatserklärung eines (ggf. neuen) Eignungsgebers vor und weist auch keinen Ergebnisabführungsvertrag nach Ziffer 17.3.4 nach oder ändert einen nach Ziffer 17.3.4 erforderlichen Ergebnisabführungsvertrag ohne Zustimmung des Auftraggebers oder weist nach Aufhebung oder Kündigung eines nach Ziffer 17.3.4 erforderlichen Ergebnisabführungsvertrages auch nach Ablauf einer angemessenen, vom Auftraggeber gesetzten Nachfrist weder den Abschluss eines neuen Ergebnisabführungsvertrages nach noch legt eine Patronatserklärung eines (ggf. neuen) Eignungsgebers vor	500.000,- 10.000,-	Pro Verstoß Täglich für jeden Tag des andauernden Verstoßes
Ziffern 17; 12.3	Der Gesellschafter erfüllt eigene Berichtspflichten oder solche mit Bezug zu einem Eignungsgeber gemäß Ziffer 12.3 nicht, nicht vollständig oder nicht vertragsgemäß.	50.000,- 1.000,-	Pro Verstoß Täglich für jeden Tag des andauernden Verstoßes
Ziffer 33	Verstoß des Gesellschafters gegen Vertraulichkeits- oder Kooperationsverpflichtungen gemäß Ziffer 33	200.000,-	Pro Verstoß
Ziffer 35.3.13b)	Der Gesellschafter beachtet eine Entscheidung der Adjudikatoren nicht.	200.000,- 10.000,-	Pro Verstoß Täglich für jeden Tag des andauernden Verstoßes

Part F - Vertragsstrafen wegen Garantieverletzungen des Gesellschafters

Bei Verletzung der folgenden Garantien des Gesellschafters beträgt die verschuldensunabhängige Vertragsstrafe gemäß Ziffer 24.6:

Ziffer (Vertrag)	Verletzte Garantie des Gesellschafters	Höhe in EUR	Häufigkeit
Ziffern 22.2, 3.1.1	Verstoß gegen die Garantie nach Ziffer 3.1.1	3.000.000,- 50.000,-	Pro Verstoß Täglich für jeden Tag des andauernden Verstoßes
Ziffern 22.2, 3.1.5	Verstoß gegen die Garantie, dass sowohl der Sitz als auch der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen (COMI) des Betreibers während der gesamtem Vertragslaufzeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegen	2.000.000,- 50.000,-	Pro Verstoß Täglich für jeden Tag des andauernden Verstoßes
Ziffern 22.2, 3.2	Verstoß gegen die Garantie, dass der Betreiber ausschließlich die nach dem Vertrag geschuldeten und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Tätigkeiten ausführen und Geschäfte führen sowie insbesondere keine Mehrwertdienste erbringen (lassen) wird	2.000.000,- 50.000,-	Pro Verstoß Täglich für jeden Tag des andauernden Verstoßes
Ziffern 22.2, 3.4.1	Verstoß gegen die Garantie, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht über Geschäftsanteile an dem Betreiber oder Rechte aus der Mitgliedschaft an dem Betreiber zu verfügen	5.000.000,-	Pro Verstoß
Ziffern 22.2, 3.4.2	Verstoß gegen die Garantie, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers keine der in Ziffer 3.4.2 genannten Maßnahmen zu treffen	1.000.000,- 20.000,-	Pro Verstoß Täglich für jeden Tag des andauernden Verstoßes

ANLAGE 25 ANSPRECHPARTNER

Ansprechpartner

Als Ansprechpartner im Sinne von Ziffer 25 des Vertrages bestimmen die Parteien:

I. Auftraggeber:

Name des hauptverantwortlichen Ansprechpartners, seines Stellvertreters und der Behörde	**Kontaktdaten**	**Zuständigkeit**
[Name] **[Behörde]**	**Tel.**: **E-Mail**: **Anschrift**: **Fax:**	Hauptverantwortlicher Ansprechpartner des Auftraggebers. Soweit nachfolgend einzelnen fachlichen Ansprechpartnern des Auftraggebers keine konkreten Zuständigkeiten zugewiesen werden, sind Mitteilungen oder sonstige Erklärungen schriftlich oder in jeder anderen Form an den Auftraggeber immer an den hauptverantwortlichen Ansprechpartner und dessen Stellvertreter zu senden bzw. abzugeben.
[Name] **[Behörde]**	**Tel.**: **E-Mail**: **Anschrift**: **Fax**:	Stellvertreter des hauptverantwortlichen Ansprechpartners des Auftraggebers
Name der fachlichen Ansprechpartner und Behörden	**Kontaktdaten**	**Zuständigkeit**
[Name (KBA)]	**Tel.:** **E-Mail:** **Anschrift:** **Fax:**	Projektleiter
[Name (Fachbereich KBA)]	**Tel.:** **E-Mail:** **Anschrift:** **Fax:**	Stellvertretender Projektleiter
[Name **(KBA)]**	**Tel.:** **E-Mail:**	Erhebung

	Anschrift: **Fax:**	
[Name (KBA)]	**Tel.:** **E-Mail:** **Anschrift:** **Fax:**	Betreiberüberwachung
[Name (KBA)]	**Tel.:** **E-Mail:** **Anschrift:** **Fax:**	Verwaltungsverfahren
[Name (Vollstreckungsbehörde)]	**Tel.:** **E-Mail:** **Anschrift:** **Fax:**	Hauptansprechpartner
[Name (Bundeskasse)]	**Tel.:** **E-Mail:** **Anschrift:** **Fax:**	Hauptansprechpartner

II. Betreiber

Name des hauptverantwortlichen Ansprechpartners und seines Stellvertreters	**Kontaktdaten**	**Zuständigkeit**
[Name]	**Tel.:** **E-Mail:** **Anschrift:** **Fax:**	Hauptverantwortlicher Ansprechpartner des Betreibers. Soweit nachfolgend einzelnen fachlichen Ansprechpartnern des Betreibers keine konkreten Zuständigkeiten zugewiesen werden, sind Mitteilungen oder sonstige Erklärungen schriftlich oder in jeder anderen Form an den Betreiber immer an den hauptverantwortlichen Ansprechpartner und dessen Stellvertreter zu senden bzw. abzugeben.
[Name]	**Tel.:** **E-Mail:** **Anschrift:**	Stellvertreter des hauptverantwortlichen Ansprechpartners des Betreibers

	Fax:	
Name der fachlichen Ansprechpartner	**Kontaktdaten**	**Zuständigkeit**
[Name]	**Tel.:** **E-Mail:** **Anschrift:** **Fax:**	Erhebung
[Name]	**Tel.:** **E-Mail:** **Anschrift:** **Fax:**	Betreiberüberwachung
[Name]	**Tel.:** **E-Mail:** **Anschrift:** **Fax:**	Verwaltungsverfahren
[Name]	**Tel.:** **E-Mail:** **Anschrift:** **Fax:**	Technischer Betrieb
[Name]	**Tel.:** **E-Mail:** **Anschrift:** **Fax:**	Änderungsmanager

ANLAGE 26.5.2 MUSTER VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG

Vertraulichkeitsvereinbarung

Zwischen

(1) **der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dieses vertreten durch das Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg, vertreten durch seinen Präsidenten [redacted] ("**Auftraggeber**"), und

(2) [**…**], eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts […] unter der Nummer […] ("**Interessent**").

Auftraggeber und Interessent werden nachfolgend auch jeweils als "**Partei**" und gemeinsam als "**Parteien**" bezeichnet.

VORBEMERKUNG

(A) Der Auftraggeber hat mit der [*Betreiber*] GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht […] unter der Nummer […] ("**Betreiber**") und deren [Gesellschafter] [*Details zur Identifizierung des Gesellschafters in seiner Rechtsordnung, ggf. weitere Gesellschafter zu ergänzen*] ("**Gesellschafter**") am [*Datum*] (UR-Nr. […] des Notars […] in […]) einen Betreibervertrag über die Entwicklung, den Aufbau und den Betrieb eines Systems für die Erhebung der Infrastrukturabgabe ("**Vertrag**") abgeschlossen.

(B) Der Vertrag enthält Regelungen, nach welchen dem Auftraggeber beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine umfassende Due Diligence-Prüfung ("**Due Diligence**") des Betreibers ermöglicht wird. Die Due Diligence dient u.a. der Vorbereitung der Ausübung von vertraglichen Call-Optionen bzw. der Annahme bestimmter Erwerbsangebote in Bezug auf die Geschäftsanteile an dem Betreiber oder Vermögensgegenstände des Betreibers (zusammen "**Transaktion**"). Der Auftraggeber darf selbst eine Due Diligence durchführen (bzw. durch Berater und Beauftragte durchführen lassen) oder Interessenten die Durchführung einer Due Diligence gestatten. Gemäß Ziffer 26.5.2 des Vertrages ist für die Durchführung einer Due Diligence durch Interessenten Voraussetzung, dass der betreffende Interessent mit dem Auftraggeber eine Vertraulichkeitsvereinbarung gegenüber dem Auftraggeber mit Wirkung (auch) zu Gunsten des Betreibers abgibt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien, was folgt:

1. VERTRAULICHE INFORMATIONEN

1.1 "**Vertrauliche Informationen**" im Sinne dieser Vereinbarung sind alle im Zusammenhang mit der Due Diligence vom Betreiber oder dessen Gesellschaftern, etwaigen Tochtergesellschaften des Betreibers, deren jeweiligen gesetzlichen Vertretern, Angestellten oder Beratern erhaltenen oder anderweitig zugänglich gemachten Informationen, Unterlagen oder Dateien, unabhängig von der Form, in der sie verkörpert sind oder übermittelt wurden.

1.2 Keine Vertraulichen Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind Informationen, von denen der Interessent nachweisen kann, dass:

1.2.1 sie zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung durch den Interessenten bereits öffentlich bekannt sind, ohne dass das Bekanntsein auf einer Verletzung einer gesetzlichen Bestimmung, dieser Vereinbarung oder einer sonstigen zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung beruht; oder

1.2.2 sie dem Interessenten zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bereits bekannt waren, ohne dass das Bekanntsein auf einer Verletzung einer gesetzlichen Bestimmung oder einer sonstigen zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung beruht; oder

1.2.3 sie dem Interessenten von dritter Seite nach Abschluss dieser Vereinbarung mitgeteilt oder sonst bekannt gemacht werden, ohne dass die Mitteilung oder das Bekanntmachen durch den Dritten unter Verletzung einer gesetzlichen Bestimmung, dieser Vereinbarung oder einer Vertraulichkeitsverpflichtung des Dritten gegenüber dem Auftraggeber oder dem Betreiber erfolgt; oder

1.2.4 er sie unabhängig von den unter dieser Vereinbarung überlassenen Informationen entwickelt hat oder noch entwickelt; oder

1.2.5 der Gesellschafter oder der Betreiber ihrer Weitergabe schriftlich zugestimmt hat.

2. VERPFLICHTUNGEN

2.1 Der Interessent verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, die Vertraulichen Informationen wie folgt zu behandeln:

2.2 Der Interessent darf die Vertraulichen Informationen seinen Mitarbeitern, Beauftragten und Beratern zugänglich machen, soweit:

2.2.1 diese auf die Geltung und den Inhalt dieser Vereinbarung hingewiesen worden sind;

2.2.2 diese entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden, sofern sie nicht bereits einer gesetzlichen oder berufsrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen; und

2.2.3 dies zur Überzeugung des Interessenten zur Durchführung der Due Diligence erforderlich ist.

Anderen Dritten dürfen die Vertraulichen Informationen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Betreibers oder des Gesellschafters zugänglich gemacht werden. Der Auftraggeber ist nicht Dritter im Sinne dieser Vereinbarung.

2.3 Die vertraulichen Informationen werden vom Interessenten und seinen Mitarbeitern, Beauftragten und Beratern vertraulich behandelt und dürfen nur zum Zweck der Beurteilung der Transaktion durch den Interessenten genutzt werden.

2.4 Der Interessent verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen sorgfältig zu behandeln und sicher zu verwahren.

2.5 Soweit der Interessent gesetzlich oder aufgrund einer für ihn verbindlichen behördlichen oder gerichtlichen Anordnung verpflichtet ist, Vertrauliche Informationen weiterzugeben oder zu veröffentlichen, finden die Verpflichtungen gemäß Ziffern 2.1 bis 2.4 keine Anwendung. Der Interessent ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber und den Betreiber – soweit gesetzlich zulässig – vor Weitergabe oder Offenlegung von Vertraulichen Informationen so rechtzeitig hierüber zu informieren, dass die Form und der Umfang der Weitergabe oder der Offenlegung mit dem Betreiber abgestimmt werden kann und die Parteien in der Lage sind, geeignete Maßnahmen zur Verminderung eines etwa hierdurch entstehenden Schadens zu ergreifen.

2.6 Der Interessent verpflichtet sich aus dieser Vereinbarung auch unmittelbar gegenüber dem Betreiber im Wege eines echten Vertrages zugunsten Dritter i.S.d. § 328 BGB. Der Anspruch des Betreibers beruht ausschließlich auf den Erklärungen der Parteien; ein Beitritt, eine Annahme oder sonstige Mitwirkung des Betreibers ist nicht erforderlich.

3. VERTRAULICHKEIT DER TRANSAKTION

Sofern dies nicht im Rahmen eines Vergabeverfahrens durch Offenlegung seitens des Auftraggebers erfolgt, wird der Interessent ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Dritten Folgendes nicht offen legen:

3.1 dass Prüfungen, Diskussionen oder Verhandlungen über die Transaktion stattfinden;

3.2 dass der Interessent vom Betreiber, einem seiner verbundenen Unternehmen (einschließlich des Gesellschafters) oder einem Berater Vertrauliche Informationen angefordert oder erhalten hat; oder

3.3 die Bedingungen, Konditionen oder anderen Umstände bezüglich der Transaktion, einschließlich deren Status.

4. KOPIEN UND AUFZEICHNUNGEN

Kopien, Aufzeichnungen auf elektronischen oder sonstigen Datenträgern oder sonstige Vervielfältigungen von Vertraulichen Informationen dürfen nur gefertigt werden, soweit dies zu Zwecken der Due Diligence erforderlich ist.

5. HERAUSGABE, VERNICHTUNG UND LÖSCHUNG VON VERTRAULICHEN INFORMATIONEN

5.1 Der Interessent wird alle notwendigen Maßnahmen für eine sachgerechte und sichere Aufbewahrung der Vertraulichen Informationen zum Schutz gegen Diebstahl und unberechtigten Zugang ergreifen.

5.2 Der Interessent erhält keine Rechte an den Vertraulichen Informationen.

5.3 Der Interessent verpflichtet sich, auf Anforderung des Betreibers oder des Gesellschafters alle erhaltenen oder auf andere Weise zugänglich gemachten Vertraulichen Informationen (einschließlich sämtlicher Kopien, Aufzeichnungen auf Datenträgern und sonstiger Vervielfältigungen) unverzüglich an den Betreiber herauszugeben oder sie auf Anforderung des Auftraggebers oder des Betreibers auf eigene Kosten zu vernichten oder von Datenträgern zu löschen und dem Auftraggeber sowie dem Betreiber die Vernichtung bzw. Löschung gemäß dieser Ziffer 5.3 zu bestätigen. Der vorstehende Satz findet keine Anwendung, soweit und solange der Interessent zur Aufbewahrung der Vertraulichen Informationen gesetzlich oder aufgrund behördlicher Anordnung verpflichtet ist oder die Aufbewahrung bzw. Aufzeichnung aufgrund automatischer elektronischer Archivierungs- oder Backup-Prozesse erfolgt.

6. HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND FREISTELLUNG

6.1 Auftraggeber und Betreiber übernehmen weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Haftung oder Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Vertraulichen Informationen des Betreibers. Weder Auftraggeber noch Betreiber haften dem Interessenten in irgendeiner wie auch immer gearteten Weise aus der Verwendung der Vertraulichen Informationen durch den Interessenten. Diese Vereinbarung begründet keine Verpflichtung, einen bindenden Vertrag über die Transaktion abzuschließen.

6.2 Der Interessent verpflichtet sich hiermit, Auftraggeber und Betreiber von jeglichen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten sowie Schäden, Kosten oder Verlusten, die dem Auftraggeber oder dem Betreiber aus oder im Zusammenhang mit einer Verletzung dieser Vereinbarung durch den Interessenten entstehen, freizustellen.

7. VERTRAGSSTRAFE

Für den Fall, dass der Interessent gegen die aus dieser Vertraulichkeitsvereinbarung folgenden Pflichten verstößt, verpflichtet sich der Interessent, dem Auftraggeber für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 250.000,- zu zahlen.

Die Zahlung der Vertragsstrafe lässt die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber oder durch den Betreiber (bei dem die Vertragsstrafe angerechnet wird) unberührt.

8. LAUFZEIT

Diese Vertraulichkeitsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und gilt für einen Zeitraum von 20 Jahren.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Ziffer 9.1, bedürfen der Schriftform.

9.2 Jede Vertragspartei trägt die bei ihr im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieser Vereinbarung anfallenden Kosten und Steuern sowie die Kosten ihrer Berater selbst.

9.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam, nicht durchsetzbar oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon nicht berührt. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, durch diese Regelung nicht nur die Beweislast umzukehren, sondern § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Die nichtige, unwirksame, nicht durchsetzbare oder nicht durchführbare Bestimmung gilt als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem mit der nichtigen, unwirksamen, nicht durchsetzbaren oder nicht durchführbaren Bestimmung verfolgten Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt, sofern diese Vereinbarung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthält.

9.4 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder ihrer Wirksamkeit ergebenden Streitigkeiten ist Berlin.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

_____	_____
(Ort), (Datum)	(Ort), (Datum)
_____	_____
Name:	Name:
Funktion:	Funktion:

INTERESSENT

_____	_____
(Ort), (Datum)	(Ort), (Datum)
_____	_____
Name:	Name:
Funktion:	Funktion:

ANLAGE 26.5.4 ANFORDERUNGEN AN DEN RECHTLICHEN VERKÄUFER-DUE-DILIGENCE-BERICHT

Im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb [bestimmter Vermögensgegenstände der / der Geschäftsanteile an der] […] GmbH sind die Betreiberparteien zur Erstellung eines rechtlichen Verkäufer-Due-Diligence-Berichts des Betreibers verpflichtet. Die Darstellung der rechtlichen Risiken erfolgt in dem rechtlichen Verkäufer-Due-Diligence Bericht ("**Rechtlicher VDD-Report**").

1. ALLGEMEINES

1.1 Der Rechtliche VDD-Report soll den Auftraggeber und ggf. die Interessenten auf die rechtlichen Risiken sowie die für die Entscheidung über einen Erwerb der [Vermögensgegenstände der] […] GmbH wesentlichen rechtlichen Umstände hinweisen. Zu diesem Zweck hat der Rechtliche VDD-Report eine zutreffende und vollständige Beschreibung [der im Vertrag bestimmten Vermögensgegenstände der / der Geschäftsanteile an der] […] GmbH und etwaiger Tochtergesellschaften zu enthalten (nachfolgend gemeinsam mit der […] GmbH als die "**Gesellschaften**" oder einzeln als "**Gesellschaft**" bezeichnet).

2. ANFORDERUNGEN AN DEN RECHTLICHEN VDD-REPORT

2.1 Formelle Anforderungen

Der Rechtliche VDD-Report soll im Wesentlichen die folgenden Abschnitte enthalten:

2.1.1 Inhaltsverzeichnis, Abkürzungs- und Definitionsverzeichnis sowie ein Anlagenverzeichnis;

2.1.2 Einleitung, aus der die Rahmenbedingungen hervorgehen, unter denen die rechtliche Verkäufer Due Diligence durchgeführt und der Rechtliche VDD-Report erstellt wurde;

2.1.3 überblicksartige Zusammenfassung (*Executive Summary*) der zentralen Ergebnisse, die der rechtlichen Verkäufer Due Diligence vorangestellt ist;

2.1.4 ausführlicher Berichtsteil (*Long Form Report, kein Red Flag Report*), in dem die Ergebnisse der rechtlichen Verkäufer Due Diligence Prüfung dargestellt sind;

2.1.5 überblicksartige Zusammenfassungen der wesentlichen Dokumente und Unterlagen, die im Rahmen der rechtlichen Verkäufer Due Diligence ausgewertet wurden, sind dem Rechtlichen VDD-Report als Anlagen beizufügen.

Der Rechtliche VDD-Report ist in deutscher Sprache zu verfassen.

2.2 Inhaltliche Anforderungen

Der Rechtliche VDD-Report soll eine Darstellung und Bewertung der folgenden Punkte enthalten:

2.2.1 **Gesellschaftsrecht**

Die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse der Gesellschaften sind vollständig darzustellen. Dies betrifft insbesondere:

a) die gesellschaftsrechtliche Struktur der Gesellschaften;

b) Firma, Sitz, Gesellschaftsform und ordnungsgemäße Gründung sowie Gesellschaftsverträge der Gesellschaften;

c) die Aufteilung des Gesellschaftskapitals, die Inhaberschaft der Anteile an den Gesellschaften seit der Gründung, alle Änderungen der Beteiligungsverhältnisse sowie Kapitalerhöhungen und sonstige Kapitalmaßnahmen;

d) Restrukturierungen und Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;

e) Beherrschungs-, Ergebnisabführungs- und sonstige Unternehmensverträge; und

f) Informationen zu den Geschäftsorganen der Gesellschaften, einschließlich Gesellschafterbeschlüssen und Sitzungsprotokollen der letzten drei Jahre.

2.2.2 **Finanzen**

Darzustellen und rechtlich zu bewerten sind insbesondere rechtliche Risiken aus den Jahresabschlüssen der letzten drei Jahre, aus bestehenden Darlehensverträgen, einschließlich Gesellschafterdarlehen, auch im Rahmen etwaiger Cash-Pooling-Systeme, sowie Risiken aus sonstigen Finanzierungsgeschäften und (Kredit-) Sicherungsvereinbarungen.

2.2.3 **Arbeitsrecht und Personalangelegenheiten**

In dem Rechtlichen VDD-Report sind die wesentlichen bestehenden Arbeitsverhältnisse sowie die wesentlichen arbeitsrechtlichen Umstände aufzuführen und rechtlich zu bewerten, insbesondere Anstellungsverträge mit den aktuellen Geschäftsführern, Arbeitsverträge mit Arbeitnehmern und Verträge mit freien Mitarbeitern, deren Vergütung jeweils EUR 60.000,- p.a. brutto übersteigt, Standardarbeitsverträge sowie Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge, an die die Gesellschaften gebunden sind.

2.2.4 **Grundbesitz**

Wenn und soweit die Gesellschaften über Grundbesitz verfügen, sind insbesondere das Eigentum an dem Grundbesitz, Belastungen in den jeweiligen Grundbüchern nebst Bewilligungsurkunden, Flurkarten, Überbauten, nachbarrechtliche und sonstige nicht im Grundbuch eingetragene Beschränkungen sowie die Bauplanungs- und umweltrechtliche Situation des betreffenden Grundbesitzes zu prüfen und die

Ergebnisse in dem Rechtlichen VDD-Report darzustellen. Zu prüfen und aufzuführen sind ferner die 30 wichtigsten Mietverträge von den Gesellschaften als Vermieter oder Mieter von Grundbesitz sowie sämtliche Verträge über die Nutzung von Grundbesitz oder anderen Flächen für das Aufstellen von Hinweisschildern und Beschilderungen sowie physischen Zahlstellen.

2.2.5 **Sonstige Vermögensgegenstände**

In dem Rechtlichen VDD-Report sind im Eigentum der Gesellschaften stehende wesentliche bewegliche oder immaterielle Vermögensgegenstände aufzulisten und rechtlich zu bewerten, an denen Rechte Dritter bestehen oder geltend gemacht sind oder die von einem Dritten genutzt werden, sowie von den Gesellschaften genutzte oder benötigte und für ihren Geschäftsbetrieb wesentliche Vermögensgegenstände, die im Eigentum Dritter stehen.

2.2.6 **Sonstige Verträge**

Der rechtliche VDD-Report hat eine Auflistung und rechtliche Bewertung aller in den letzten drei Jahren geschlossenen Erwerbs- oder Veräußerungsverträgen, sofern jeweils die Gegenleistung EUR 100.000,- übersteigt, Unterauftragnehmerverträge (wie im Vertrag definiert) und Leasingverträge sowie aller Verträge mit Dienstleistern und Lieferanten der Gesellschaften enthalten, sofern jeweils die jährlichen Leasingraten oder das jeweilige jährliche Auftragsvolumen einen Wert von EUR 50.000,- übersteigen.

2.2.7 **Garantieverpflichtungen und Ansprüche Dritter**

Alle etwaigen von den Gesellschaften gewährten Garantie- und Gewährleistungszusagen sind darzustellen, soweit diese über die gesetzlichen Rechte der Gewährleistungsempfänger hinausgehen. Der rechtliche VDD-Report hat zudem Informationen über etwaige gegen die Gesellschaft erhobene und noch offene Ansprüche zu enthalten, die im Einzelfall EUR 10.000,- übersteigen. Etwaige gegen die Gesellschaft in den letzten drei Jahren geltend gemachte Haftungsansprüche sind zusammenfassend zu beschreiben und zu bewerten.

2.2.8 **Geistiges Eigentum, Software und gewerbliche Schutzrechte**

Der Rechtliche VDD-Report hat eine Darstellung und rechtliche Bewertung der Software- und Lizenzverträge sowie Vertragsrechte (wie im Vertrag definiert) und eigenen Schutzrechte, insbesondere Patente, Marken und andere Kennzeichenrechte, Domains, Geschmacksmuster und Urheberrechte sowie Domains der Gesellschaften zu enthalten, einschließlich Ausführungen zur Geltendmachung von Rechten durch Dritte.

2.2.9 **Datenschutz**

Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben des Vertrages sowie die Datenschutzrichtlinien der Gesellschaften sind zu prüfen, darzustellen und zu bewerten.

2.2.10 **Öffentlich-Rechtliche Verhältnisse und Umweltfragen**

Die öffentlich-rechtlichen und umweltrechtlichen Verhältnisse der Gesellschaften sind vollständig darzustellen, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und das Vorliegen aller für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Genehmigungen, behördlichen Verfahren und Untersuchungen der letzten drei Jahre. Daneben sind sämtliche öffentlich-rechtlichen Verträge sowie alle den Gesellschaften in den letzten zehn Jahren gewährten oder zugesagten Beihilfen und Subventionen darzustellen und zu bewerten.

2.2.11 **Rechtsstreitigkeiten**

Alle derzeit anhängigen, schwebenden oder drohenden Gerichts- und Schiedsverfahren in Bezug auf die Gesellschaften sowie derzeit anhängige, schwebende oder angedrohte behördliche Untersuchungen und Verfahren sind in dem rechtlichen VDD-Report darzustellen und zu bewerten.

2.2.12 **Versicherungen**

Aufzulisten und rechtlich zu bewerten sind die wesentlichen von den Gesellschaften abgeschlossenen Versicherungen unter Angabe des Versicherers, der gedeckten Risiken, der Versicherungssumme und der Prämien sowie die in den letzten drei Jahren geltend gemachten Versicherungsansprüche, die jeweils EUR 50.000,- übersteigen.

2.2.13 **Steuern**

Darzustellen und rechtlich zu bewerten sind die wesentlichen gegenüber den Gesellschaften festgesetzten Abgaben und Steuern einschließlich Sozialversicherungsabgaben und Ertragsteuern (Körperschaftssteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer) sowie Umsatzsteuer, Lohnsteuer und Grunderwerbsteuer, die Ergebnisse bzw. der Stand abgeschlossener und/oder laufender steuerlicher (Außen-)Prüfungen und etwaiger Steuerstrafverfahren. Zur Darstellung und Bewertung der steuerlichen Risiken der Gesellschaften haben sich die Betreiberparteien im Übrigen an Ziffer 14 der Anlage 26.5.5 (Anforderungsliste Due Diligence) zu orientieren.

2.2.14 **Sonstiges**

Darzustellen und rechtlich zu bewerten sind auch alle sonstigen Umstände oder Informationen, welche nach der Auffassung der Gesellschaften und/oder des

Gesellschafters in Bezug auf den Unternehmensgegenstand der Gesellschaften bedeutend sind oder welche bei der Offenlegung der rechtlichen, wirtschaftlichen, technischen und tatsächlichen Verhältnisse der Gesellschaften gegenüber einem potentiellen Käufer der Geschäftsanteile an den oder der Vermögenswerte der Gesellschaften berücksichtigt werden sollten.

2.3 Sonstige Anforderungen

2.3.1 Zeitpunkt

Der Rechtliche VDD Report muss die rechtlichen Verhältnisse der Gesellschaften zum Zeitpunkt des Beginns der Due Diligence oder einem späteren Zeitpunkt innerhalb der Frist der Ziffer 26.5.4 des Vertrages wiedergeben.

2.3.2 Anwendbares Recht

Die Haftung für den Rechtlichen VDD-Report hat sich ausschließlich nach deutschem Recht zu richten.

ANLAGE 26.5.5 MUSTER ANFORDERUNGSLISTE RECHTLICHE DUE DILIGENCE

Im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb der [Vermögensgegenstände der] […] GmbH wird um die nachfolgend aufgeführten Unterlagen und Informationen gebeten.

Alle u.a. Informationsanfragen gelten jeweils für die […] und etwaige Tochtergesellschaften (nachfolgend gemeinsam mit der […] als die "**Gesellschaften**" oder einzeln als "**Gesellschaft**" bezeichnet). Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, sollten jeweils vollständige Kopien der angeforderten Verträge und sonstigen Dokumente, einschließlich aller noch maßgeblichen Änderungen und Ergänzungen, Nebenvereinbarungen o.ä., übermittelt werden.

Bei dieser Anforderungsliste handelt es sich lediglich um ein Muster, welches nicht abschließend ist. Soweit diese Muster-Liste auf Rechtsnormen verweist, die bei Durchführung der Due Diligence nicht mehr gelten, ist jeweils auf die Regelungskomplexe abzustellen, die die nicht mehr geltenden Regelungen sachlich ersetzt haben.

***Hinweis**: Diese Musterliste erfasst lediglich derzeit absehbare Aspekte der rechtlichen Due Diligence. Sie ist bei Beginn der Due Diligence um eine Anforderungsliste für die technische, steuerliche und kaufmännische Due Diligence zu ergänzen. Eine Auflistung der im Einzelnen erforderlichen Dokumente ist erst sinnvoll, wenn das Angebot des erfolgreichen Bieters vorliegt bzw. ggf. erst nach Abschluss der Feinplanungsphase.*

1.	**Rechtliche Organisation**
1.1	Vollständige Firma [je]der Gesellschaft sowie Geschäftssitz mit Geschäftsadresse; Anschriften aller Niederlassungen.
1.2	Aktuelle Handelsregisterauszüge; Kopien von laufenden Handelsregisteranmeldungen.
1.3	Kopien von Gesellschaftsverträgen sowie Geschäftsordnungen für die Geschäftsleitung und andere Gesellschaftsorgane.
1.4	Namen der Gesellschafter und Höhe der von ihnen gehaltenen Beteiligungen. Nachweis der Anteilsinhaberschaft (Gründungsurkunde und alle nachfolgenden Anteilsabtretungsverträge). Kopie der beim Handelsregister eingereichten aktuellen Gesellschafterliste (einschließlich dieser zugeordneter Widersprüche).
1.5	Nachweise über die Einzahlung der Stammeinlagen und sonstigen Einlagen; Darstellung von Abreden jeder Art (auch informeller Natur) zwischen einer Gesellschaft und ihren Gesellschaftern über die Verwendung von Einlagen, einschließlich zur Praxis der Buchung in einem Cash Pool-System; Kopien aller Vereinbarungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen, Dienstleistungen oder sonstigen Leistungen, die zwischen einer Gesellschaft und Gesellschaftern, diesen

	nahestehenden Personen oder mit ihnen verbundenen Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Gründung der Gesellschaft oder vor oder nach einer Kapitalerhöhung abgeschlossen wurden.
1.6	Vereinbarungen zur Verpfändung und zu sonstigen Belastungen von Gesellschaftsanteilen sowie alle Vereinbarungen mit Dritten über die Gewährung von Vorkaufs-, Vorerwerbs-, Bezugs- oder Optionsrechten oder ähnlichen Rechten im Hinblick auf existierende und künftige Gesellschaftsanteile.
1.7	Konsortialverträge und andere gesellschaftsbezogene Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern sowie stille Gesellschaftsverträge, Unterbeteiligungsverträge und ähnliche Vereinbarungen.
1.8	Beherrschungsverträge, Ergebnisabführungsverträge und sonstige Unternehmensverträge i.S.d. §§ 291 ff. AktG oder andere Verträge, die Dritten einen wesentlichen Einfluss auf die Gesellschaften oder einen Anteil an ihrem Gewinn gewähren. In der Vergangenheit beendete Verträge dieser Art mit Dritten, bei denen eine Gesellschaft herrschendes Unternehmen war oder einen Anspruch auf Gewinnabführung hatte.
1.9	Sämtliche geschlossene Vereinbarungen über gesellschaftsrechtliche Restrukturierungen und Neuordnungen (z.B. Verschmelzungen, Ausgliederungen, Abspaltungen, Vermögensübertragungen, formwechselnde Umwandlungen), an denen eine Gesellschaft beteiligt ist bzw. war.
1.10	Unterlagen über die Einziehung oder Zusammenlegung von Gesellschaftsanteilen und den Ausschluss von Gesellschaftern.
1.11	Angaben zu Gesellschaftsorganen; Namen und Amtszeiten von Geschäftsführern, Aufsichtsräten, Beiratsmitgliedern und Mitgliedern von Verwaltungsräten und ähnlichen Organen mit Angaben zu Funktion, Vertretungsrecht und Tag der Bestellung.
1.12	Aufstellung aller von den Gesellschaften erteilten Vollmachten, die derzeit bestehen oder während des letzten Jahres aufgehoben worden sind (jeweils mit Ausnahme aus dem Handelsregister ersichtlicher Vertretungsbefugnisse).
1.13	Gesellschafterbeschlüsse und Protokolle von Sitzungen der in Ziffer 1.11 genannten Organe aus den letzten drei Jahren.
1.14	Angaben zu Beteiligungen an anderen Unternehmen oder juristischen Personen als den oben definierten Gesellschaften
1.15	Anträge auf Eröffnung von Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaften sowie Angaben zu deren Fortgang.

2.	**Finanzen**
2.1	Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre einschließlich Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht, anderen Pflichtbestandteilen und Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers.
2.2	Anwaltsbestätigungen, die für die Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre eingeholt wurden.
2.3	Darlehensverträge (einschließlich Verträge über Kreditlinien bei Banken und Kreditinstituten); Finanzierungsleasingverträge und Sale-and-Leaseback-Vereinbarungen; Factoring; Vereinbarungen zu Termingeschäften, Swaps und ähnlichen Finanzinstrumenten, einschließlich Statusinformationen über die Rückzahlung der Finanzierungsgeschäfte.
2.4	Unterlagen zu anderen (bilanzierten und nicht bilanzierten) Finanzierungsgeschäften (einschließlich Bonds jeglicher Art, Handelspapiere, forderungsbesicherte Wertpapiere, usw.) und allen Derivategeschäften.
2.5	Vereinbarungen über Gesellschafterdarlehen oder Darlehen der Gesellschaften an Gesellschafter oder mit diesen verbundene Unternehmen und Cash Pool-Vereinbarungen; Angaben zu in den letzten zwölf Monaten getilgten Gesellschafterdarlehen oder diesen entsprechenden Forderungen (z.B. stehen gelassene Gewinne) sowie innerhalb dieses Zeitraums erfolgten Entnahmen aus Kapitalrücklagen, einschließlich Statusinformationen über die Rückzahlung der Gesellschafterdarlehen.
2.6	Kreditsicherungsvereinbarungen (z.B. Sicherungsübereignungen oder -abtretungen), einschließlich Vereinbarungen über die Bestellung von Sicherheiten durch die Gesellschaften für Verbindlichkeiten von Gesellschaftern, mit den Gesellschaftern verbundenen Unternehmen oder Angehörigen der Gesellschafter, jedoch ausgenommen übliche Eigentumsvorbehalte zugunsten von Lieferanten.
3.	**Grundbesitz**
3.1	Allgemein Vollständige Liste der im Eigentum der Gesellschaften stehenden oder von ihnen genutzten Grundstücke mit Adresse, Angabe zur Berechtigung (Eigentum, Erbbaurecht, Miete, etc.) und gegenwärtiger Nutzung.
3.2	Grundstückseigentum/Erbbaurechte a) Lagepläne mit Bezeichnung der einzelnen Grundstücksparzellen. b) Aktuelle Grundbuchauszüge.

	c) Angaben zu öffentlich-rechtlichen Bau- und ähnlichen Beschränkungen (einschließlich aufgrund von Bebauungsplänen und Baulasten). d) Vereinbarungen über die Einräumung von Grundschulden, Hypotheken und anderen Immobiliensicherheiten. e) Etwaige dingliche Belastungen und Vereinbarungen hierüber, die aus den o.g. Unterlagen (noch) nicht ersichtlich sind.
3.3	Miet- und Pachtverträge über Grundbesitz (als Vermieter oder Mieter).
4.	**Geistiges Eigentum**
4.1	Liste aller Patente, Geschmacks- und Gebrauchsmuster, Marken, Internet Domains und sonstiger eigener gewerblicher Schutzrechte und Vertragsrechte der Gesellschaften, gleich ob eingetragen oder nicht, sowie von den Gesellschaften gestellte Anträgen auf Eintragung von Rechten (mit Register-/Antragsnummer und Angaben zum Ende der Schutzfrist sowie zum geographischen Schutzbereich).
4.2	Lizenzvereinbarungen über Vertragsrechte oder Know-how, gleichgültig, ob die Gesellschaft Lizenzgeberin oder Lizenznehmerin ist.
4.3	Details sämtlicher Dritter, die ganz oder teilweise die Schutzrechtsgegenstände der in Ziffer 4.1 genannten Rechte geschaffen oder zu diesen beigetragen haben sowie Kopien der im Hinblick auf die Herstellung oder Beteiligung mit den Dritten eingegangenen Verträge.
4.4	Sofern nicht bereits im Rahmen der vorstehenden Ziffern 4.1 und 4.2 zur Verfügung gestellt, eine Liste der von den Gesellschaften genutzten Software sowie Verträge über den Kauf, die Entwicklung, die Nutzung und/oder Pflege der von den Gesellschaften genutzten Software.
4.5	Bei eigener Software-Erstellung durch die Gesellschaft: Anstellungsverträge der Software-Entwickler oder anderer Arbeitnehmer oder freier Mitarbeiter der Gesellschaft, die an der Erstellung der Software und/oder der Website der Gesellschaft beteiligt waren.
4.6	Liste aller Arbeitnehmererfindungen, welche insbesondere eine kurze Beschreibung der jeweiligen Erfindung, Nachweise über die Inanspruchnahme, die Vergütungsabrede sowie die Zahlung der geschuldeten Vergütung zu enthalten hat.
4.7	Angaben zu Widerspruchs- und Löschungsverfahren betreffend die in Ziffer 4.1 genannten Rechte.
4.8	Beschreibung von gegen die Gesellschaften anhängigen oder drohenden Verfahren im Hinblick auf die Verletzung eigener Schutzrechte oder Vertragsrechte.

4.9	Liste aller Übertragungen, Verpfändungen oder anderer Belastungen und Drittrechte, einschließlich (aber nicht abschließend) zugunsten von Gesellschaften der [*Gesellschafter*] Gruppe an Rechten der Gesellschaften.
5.	**Angaben zu sonstigen Vermögensgegenständen**
5.1	Im Eigentum der Gesellschaften stehende wesentliche bewegliche oder unbewegliche Vermögensgegenstände, an denen Rechte Dritter bestehen oder geltend gemacht sind oder die von einem Dritten genutzt werden.
5.2	Von einer Gesellschaft genutzte oder benötigte und für ihren Geschäftsbetrieb wesentliche Vermögensgegenstände, die im Eigentum Dritter stehen.
"**Dritte**" i.S.v. Ziffer 5 sind insbesondere auch Gesellschafter und mit diesen verbundene Unternehmen.	
6.	**Personalangelegenheiten**
6.1	Anstellungsverträge mit den aktuellen Geschäftsführern.
6.2	Arbeitsverträge mit Arbeitnehmern, deren (feste) Vergütung jeweils EUR 60.000,- brutto jährlich übersteigt.
6.3	Musterarbeitsverträge, die von den Gesellschaften verwendet werden.
6.4	Anonymisierte Liste aller Arbeitnehmer mit Angabe der Funktion, des Alters, des Beginns der Betriebszugehörigkeit, des Jahreseinkommens (Grundgehalt zuzüglich Bonus), etwaiger über die gesetzlichen Fristen hinausgehender Kündigungsfristen sowie Besonderheiten (ruhende oder befristete Arbeitsverhältnisse, Elternzeit, Mutterschutz, Schwerbehindertenstatus, Teilzeit, Altersteilzeit, Ausbildungsverhältnis, Mitgliedschaft im Betriebsrat etc.).
6.5	Angaben zu leistungsabhängigen oder variablen Vergütungen, Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen sowie sonstigen Vergütungsbestandteilen, insbesondere Jubiläumszusagen und sonstigen Sozial- und Nebenleistungen (Dienstwagen, andere Sachzuwendungen, Versicherung, Urlaubsgeld usw.), jeweils unter Angabe des Rechtsgrunds (einschl. betrieblicher Übungen und Gesamtzusagen) und einschließlich Angaben zur Anzahl der Angestellten, dem jährlichen Durchschnittswert pro Beschäftigtem und den Jahresgesamtkosten der Gesellschaften.
6.6	Angaben zu Bonuszahlungen und sonstigen Vorteilen jeder Art (z.B. Beförderungen, Abfindungszahlungen im Fall der Kündigung oder Verlängerung von Kündigungsfristen), die Geschäftsführern oder Mitarbeitern im Zusammenhang mit einem Kontrollwechsel allgemein bzw. der beabsichtigten Veräußerung der Gesellschaften oder ihres Unternehmens bzw. ihrer Vermögensgegenstände gewährt oder zugesagt worden sind.

6.7	Verträge mit Regelungen zu nachvertraglichen Wettbewerbsverboten, sofern diese nicht bereits von einer anderen Ziffer erfasst sind.
6.8	Liste von freien Mitarbeitern bzw. selbständigen Dienstleistern, Kopien von mit diesen geschlossenen Standardverträgen und Angaben zum Aufgabenbereich, zur durchschnittlichen monatlichen Vergütung und zum sozialversicherungsrechtlichen Status (z.B. arbeitnehmerähnlich).
6.9	Angaben zu Arbeitgeberdarlehen.
6.10	Details zu Betriebsräten der Gesellschaften.
6.11	Angaben zur Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband.
6.12	Tarifverträge, an die die Gesellschaften gebunden sind.
6.13	Sämtliche Betriebsvereinbarungen; Sozialpläne
6.14	Sämtliche Pensionszusagen (soweit diese nicht in den gemäß Ziffer 6.1 und 6.2 offengelegten Anstellungs- und Arbeitsverträgen enthalten sind); Versorgungsordnungen und Richtlinien; Angaben zu Anpassungsprüfungen nach § 16 BetrAVG
6.15	Angaben zu Altersteilzeit und Musterverträge hierzu; Insolvenzsicherung nach § 8 a Altersteilzeitgesetz.
6.16	Kopien der letzten versicherungsmathematischen Gutachten zu Pensionsverbindlichkeiten, Jubiläumsrückstellungen und Altersteilzeit.
7.	**Datenschutz**
7.1	Dokumentation der Datenschutz-Folgenabschätzung sowie Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten hinsichtlich der Vertragsdaten der Gesellschaften.
7.2	Datenschutzrichtlinien der Gesellschaften.
7.3	Sämtliche Dokumentationen der Gesellschaften zur Kontrolle des Datenschutzes und der Datensicherheit.
7.4	Muster der Verpflichtung der Mitarbeiter auf Daten-, Steuer- und Fernmeldegeheimnis.
7.5	Informationen zu allen – auch behaupteten – Verstößen gegen Datenschutzgesetze einschließlich Korrespondenz mit (Datenschutz-)Behörden.
7.6	Sämtliche Anfragen und Beschwerden von Betroffenen und (Datenschutz-)Behörden, die an die Gesellschaft gerichtet wurden sowie sämtliche Informationen über von

	(Datenschutz-)Behörden eingeleitete Verfahren gegen die Gesellschaften.
7.7	Sämtliche Informationen zu eingeschalteten Subunternehmern oder anderen Dritten, die mit Vertragsdaten in Berührung kommen, sowie sämtliche mit diesen bestehende Verträge der Gesellschaften.
7.8	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Gesellschaften sowie sämtlicher Subunternehmer oder andere Dritten, die mit den Vertragsdaten in Berührung kommen.
7.9	Liste aller aktuell vorgehaltenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie ggf. einzuhaltende genehmigter Verhaltensregeln oder Zertifizierungsverfahren nach der DSGVO.
7.10	Liste aller Empfehlungen des BSI sowie sonstiger (Mindest-)Standards, zu deren Einhaltung die Gesellschaften verpflichtet sind bzw. die sie aktuell einhalten sowie eine Beschreibung der Maßnahmen, die zur Einhaltung dieser Empfehlungen oder Standards unternommen werden.
7.11	Liste aller aktuell gültigen Zertifizierungen, sowie Informationen darüber, wann und durch welche stelle diese erteilt wurden und wie lange die Zertifizierungen noch gültig sind, sowie Vorlage der Zertifikatsbescheinigungen.
7.12	Sämtliche Audit-Reports zum Datenschutz.
8.	**Öffentlich-rechtliche Verhältnisse; Umweltfragen**
8.1	Liste/Kopien aller für den Unternehmensgegenstand der Gesellschaften wesentlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, einschließlich der Genehmigungen für Anlagen, die nach Immissionsschutzgesetzen und anderen umweltrechtlichen Bestimmungen genehmigungsbedürftig sind.
8.2	Angaben zu fehlenden Genehmigungen und zu (festgestellten oder möglichen) Gesetzesverstößen, einschließlich solcher nach umweltrechtlichen, baurechtlichen, gewerberechtlichen, wettbewerbs- und kartellrechtlichen, datenschutzrechtlichen, gesundheits- und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen (jeweils unter Einbeziehung von Verstößen aus der Vergangenheit, aus denen sich noch nachteilige Folgen für eine Gesellschaft ergeben können), einschließlich bevorstehenden oder geplanten Untersuchungs- sowie Beseitigungsmaßnahmen.
8.3	Darstellung aller behördlichen Verfahren und Untersuchungen, insbesondere solcher, die sich auf mögliche in Ziffer 8.2 genannte Gesetzesverletzungen bezogen haben; Angaben zu laufenden Anträgen und Eingaben bei Behörden.
8.4	Folgende Angaben und Unterlagen zu unter Umweltschutzgesichtspunkten bedeutsamen Umständen, sofern nicht bereits unter einer der vorstehenden Ziffern beigebracht:

	a) Angaben zu Verstößen gegen umweltrechtliche Vorschriften, Altlasten und laufenden oder anstehenden Sanierungs- und Untersuchungsmaßnahmen. b) Vereinbarungen der Gesellschaften (insbesondere über die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen, Unternehmen, Betrieben oder Grundbesitz), die Garantien, Freistellungsverpflichtungen o.ä. zu Umweltangelegenheiten enthalten. c) Angaben zu Umwelt-Audits (einschließlich interner Untersuchungen) in den letzten drei Jahren; Kopien der entsprechenden Berichte.
8.5	Kopien von öffentlich-rechtlichen Verträgen.
8.6	Liste aller den Gesellschaften gewährten oder zugesagten Beihilfen und Subventionen (einschließlich der zuständigen Behörde, Art der Beihilfe/Subvention, Betrag, Status der Auszahlung und etwaiger Auflagen oder Bedingungen, beispielsweise zur Beschäftigung von Arbeitnehmern); Kopien der entsprechenden Bewilligungsbescheide.
9.	**Rechtsstreitigkeiten**
9.1	Beschreibung aller anhängigen oder gegenüber den Gesellschaften angedrohten Verfahren gegen die Gesellschaften vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden.
9.2	Beschreibung aller anhängigen oder drohenden Straf- oder Bußgeldverfahren gegen die Gesellschaften oder, soweit im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit stehend, gegen ihre Organmitglieder, Mitarbeiter und Gesellschafter.
9.3	Kurzbeschreibung von (einschließlich durch Vergleich) erledigten Verfahren der in 9.1 und 9.2 genannten Art in den letzten fünf Jahren. Angaben zu Urteilen und anderen Entscheidungen, welche den Gesellschaften noch nicht vollständig erfüllte Verpflichtungen auferlegen.
10.	**Sonstige Verträge**
Kopien – oder bei mündlichen Vereinbarungen Beschreibung des wesentlichen Inhalts – aller nachfolgend genannten Verträge der Gesellschaften (soweit diese nicht bereits aufgrund einer anderen Ziffer dieses Katalogs offengelegt werden):	
10.1	Verträge und Absprachen zwischen den Gesellschaften einerseits und Gesellschaftern, diesen nahestehenden Personen oder mit ihnen verbundenen Unternehmen andererseits.
10.2	Verträge über die Akquisition oder Veräußerung von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen oder Grundbesitz, die in den letzten fünf Jahren geschlossen wurden. Derzeit noch bestehende Absichtserklärungen und Vertraulichkeitsvereinbarungen zu geplanten Transaktionen dieser Art.

10.3	In den letzten zwei Jahren geschlossene Verträge über den Erwerb oder die Veräußerung von sonstigen Gegenständen des Anlagevermögens, sofern jeweils die Gegenleistung oder der Buchwert EUR 30.000,- übersteigt.
10.4	Joint Venture-Verträge, Kooperationsvereinbarungen.
10.5	Miet- und Leasingverträge, die jährliche Mietzahlungen oder Leasingraten von mehr als EUR 20.000,- vorsehen.
10.6	Bürgschafts-, Garantie- und Haftungsfreistellungsvereinbarungen sowie Patronatserklärungen.
10.7	Rahmenverträge mit den jeweils zehn größten Zulieferern; sonstige Verträge mit Lieferanten mit ausstehenden Abnahmeverpflichtungen mit einem Warenwert von insgesamt jeweils EUR 30.000,- oder mehr.
10.8	Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen.
10.9	Beraterverträge.
10.10	Für den Unternehmensgegenstand einer Gesellschaft wesentliche Verträge, die ein Kündigungsrecht oder eine Verschlechterung der vertraglichen Konditionen im Fall des Gesellschafterwechsels vorsehen.
10.11	Vereinbarungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs einer Gesellschaft.
10.12	Alle sonstigen Verträge der nicht in Ziffern 10.1 bis 10.11 genannten Art (einschließlich Dienstleistungs-, Service- und Wartungsverträge), die eine feste Laufzeit von mehr als zwölf Monaten oder eine Gegenleistung von mehr als EUR 30.000,- (*p.a.* bzw. insgesamt) vorsehen.
10.13	Von den Gesellschaften verwendete Allgemeine Geschäftsbedingungen.
10.14	Alle Unterauftragnehmerverträge.
11.	**Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen, Produkthaftpflicht**
11.1	Beschreibung von Art und Umfang etwaiger von den Gesellschaften gewährten Garantie- und Gewährleistungszusagen.
11.2	Informationen über etwaige gegen die Gesellschaften erhobene und noch offene Ansprüche, welche EUR 10.000,- im Einzelfall übersteigen.
11.3	Zusammenfassende Beschreibung etwaiger gegen die Gesellschaften derzeit oder in den letzten drei Jahren geltend gemachten Haftungsansprüche.

12.	**Versicherungen**
12.1	Liste aller Versicherungspolicen der Gesellschaften (einschließlich der von Dritten zugunsten einer Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungen) unter Nennung der Art der Versicherung, Deckungssumme, Versicherungsprämie sowie etwaiger Selbstbehalte. Angaben zu Konzern- oder ähnlichen Policen, deren Fortbestand vom Verbleib der Gesellschaften in der [*Gesellschafter*]-Gruppe abhängt.
12.2	Angaben zu allen laufenden Versicherungsfällen, allen in den letzten drei Jahren abgewickelten Versicherungsfällen sowie allen Versicherungsfällen, die EUR 50.000,- übersteigen.
13.	**Compliance**
13.1	Liste aller Compliance-Zertifizierungen der Gesellschaften, die in den letzten drei Jahren erlangt wurden.
13.2	Kopien sämtlicher Compliance-Richtlinien bzw. vergleichbarer Firmenrichtlinien, die die Gesellschaften derzeit erlassen haben.
13.3	Kopien sämtlicher Berichte von Überprüfungen des Compliance-Systems ("**Compliance-Audits**") der Gesellschaften der letzten drei Jahre unter Beschreibung etwaiger Maßnahmen, die im Rahmen der Aufarbeitung von Verstößen bzw. in Folge aufgedeckter Schwachstellen des Compliance-Systems durch die Gesellschaften ergriffen worden sind.
14.	**Steuern**
14.1	Überblick über den derzeitigen Status der Steuererklärungen, Steuerbescheide und Steuerprüfungen.
14.2	Kopien von Steuererklärungen (einschließlich aller Anlagen und Erläuterungen hinsichtlich der Berechnung der Zahlen, insbesondere hinsichtlich Abweichungen zwischen der Handels- und Steuerbilanz) und Steuerbescheiden für Veranlagungszeiträume, für die noch keine Außenprüfung stattgefunden hat und noch keine bestandskräftigen Steuerbescheide vorliegen.
14.3	Abgeschlossene, laufende und angekündigte steuerliche Außenprüfungen, einschließlich Kopien der jeweils aktuellsten Prüfungsberichte für jede Steuerart.
14.4	Beantragte/erteilte Verlängerungen der Steuererklärungsfrist.
14.5	Amtliche Bescheinigungen hinsichtlich Quellensteuerfreistellungen.
14.6	Angaben zu anhängigen, drohenden oder beendeten Rechtsstreitigkeiten mit Steuerbehörden sowie unerledigten oder abgelehnten Widersprüchen.

14.7	Förmliche und informelle Vereinbarungen und Absprachen mit Steuerbehörden, einschließlich verbindlicher Auskünfte.
14.8	Angaben zu bestehenden oder beendeten Organschaften mit einer Gesellschaft.
14.9	Angaben zu Steuerumlagen, die von einer Gesellschaft (als Schuldner oder Gläubiger) erhoben werden.
14.10	Angaben zu die Gesellschaften oder ihre Anteile betreffenden Halte- und Sperrfristen (z.B. § 22 UStG, § 6 Abs. 5 EStG, einbringungsgeborene Anteile).
14.11	Beschreibung von Verrechnungspreissystemen, insbesondere der erforderlichen Verrechnungspreisdokumentation.
14.12	Angaben zu Verlustvorträgen.
14.13	Angaben zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Finanzierungsaufwendungen (Zinsschranke o.ä.).
14.14	Darstellung der Zusammensetzung und Entwicklung des Körperschaftsteuerguthabens.
15.	**Sonstiges**
15.1	Im Hinblick auf die Gesellschaften in den letzten drei Jahren erstellte Studien von Beratern, Investmentbanken und Rating-Agenturen.
15.2	Sonstige Dokumente oder Informationen, welche nach der Auffassung der Gesellschaften in Bezug auf das Geschäft der Gesellschaften bedeutend sind oder welche bei der Offenlegung der rechtlichen, wirtschaftlichen, technischen und tatsächlichen Verhältnisse der Gesellschaften gegenüber einem potentiellen Käufer der Geschäftsanteile oder der Vermögenswerte der Gesellschaften berücksichtigt werden sollten.

ANLAGE 28.4.1 KAUFPREIS GESCHÄFTSANTEILSERWERB

Der Kaufpreis für die Geschäftsanteile an dem Betreiber einschließlich aller mitverkauften Ansprüche und Rechte bestimmt sich nach (i) den Allgemeinen Grundsätzen für die Unternehmensbewertung in nachstehendem Teil A sowie (ii) der jeweils einschlägigen Fallvariante in nachstehendem Teil B.

Teil A – Allgemeine Grundsätze für die Unternehmensbewertung

1. Der objektivierte Gesamtunternehmenswert (*Bruttounternehmenswert, Enterprise Value*) des Betreibers wird mit Hilfe der Discounted Cash-Flow Methode (DCF) auf Basis der Bruttokapitalisierung (WACC-Ansatz) als objektivierter Unternehmenswert gemäß den Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) (IDW S 1) in der zum Bewertungsstichtag aktuellen Fassung ermittelt ("**Bruttounternehmenswert**").

   Der Bewertungsstichtag ist der in Anlage 28.5.1 als "Stichtag" definierte Tag.

2. Der Bruttounternehmenswert wird um folgende Positionen angepasst:

   Bruttounternehmenswert

   a) zuzüglich der Summe der Barmittel zum Bewertungsstichtag;

   b) abzüglich der Summe der Finanzverbindlichkeiten zum Bewertungsstichtag;

   c) zuzüglich des Betrages, um den das Nettoumlaufvermögen zum Bewertungsstichtag den Referenzbetrag übersteigt bzw. abzüglich des Betrages, um den das Nettoumlaufvermögen zum Bewertungsstichtag den Referenzbetrag unterschreitet. Der "**Referenzbetrag**" wird als Durchschnittswert des Nettoumlaufvermögens der letzten drei Bilanzstichtage vor dem Bewertungsstichtag ermittelt. Sofern keine Werte für drei Bilanzstichtage verfügbar sind, werden die Werte der verfügbaren Bilanzstichtage herangezogen.

   = Nettounternehmenswert (im Folgenden "**Equity Value**").

   Soweit Teile der vorgenannten Bilanzpositionen oder sich aus den Bilanzpositionen ergebenden Werte bereits in der Berechnung des Bruttounternehmenswerts berücksichtigt worden sind, werden sie im Zuge der Anpassung gemäß dieser Ziffer 2 nicht noch einmal berücksichtigt.

   Der Equity Value und entsprechend der Kaufpreis kann auch negativ sein; Ziffer 31.2 des Vertrages bleibt unberührt.

3. Für die Zwecke der Ziffer 2 gelten folgende Definitionen:

"**Barmittel**" sind:

a) Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks i. S. d. § 266 Abs. 2 lit. B IV HGB;

b) sonstige Wertpapiere i. S. d. § 266 Abs. 2 lit. B III Nr. 2 HGB;

c) Forderungen auf Erstattung von Ertragssteuern für vergangene Perioden i.S.d. § 266 Abs. 2 lit. B. II Nr. 4 HGB; sowie

d) etwaige Forderungen des Betreibers auf Verlustausgleich nach § 302 AktG analog.

"**Finanzverbindlichkeiten**" sind:

a) Anleihen i. S. d. § 266 Abs. 3 lit. C Nr. 1 HGB und Verbindlichkeiten aus Gewinn-, Wandel-, Options- und sonstigen Schuldverschreibungen sowie Genussscheine jeder Art;

b) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten i. S. d. § 266 Abs. 3 lit. C Nr. 2 HGB;

c) Wechselverbindlichkeiten i. S. d. § 266 Abs. 3 lit. C Nr. 5 HGB mit Ausnahme von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen;

d) Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen i. S. d. § 266 Abs. 3 lit. C Nr. 6 HGB, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen;

e) Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht i. S. d. § 266 Abs. 3 lit. C Nr. 7 HGB, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen;

f) sonstige Verbindlichkeiten i. S. d. § 266 Abs. 3 lit. C Nr. 8 HGB, sofern sie nicht dem operativen Betrieb zuzuordnen sind, insbesondere aus Steuern für vergangene Perioden sowie Garantien und Einstandsverpflichtungen, sofern nicht bereits unter einer der vorstehenden Positionen 3. a) bis 3. e) erfasst, einschließlich einer etwaig noch bestehenden Verpflichtung des Betreibers zur Gewinnabführung nach § 301 AktG analog, aber im Übrigen mit Ausnahme von Verbindlichkeiten zur Zahlung von noch nicht ausgeschütteten Gewinnen sowie von Verbindlichkeiten aus Rückgriffsansprüchen;

g) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen i. S. d. § 266 Abs. 3 lit. B Nr. 1 HGB;

h) Rückstellungen für Ertragsteuern vergangener Perioden i. S. d. § 266 Abs. 3 lit. B Nr. 2 HGB; sowie

i) Positionen – über die in 3. a) bis 3. h) genannten Positionen hinaus –, die wirtschaftlich einer Verbindlichkeit aus einer Darlehensaufnahme oder einer sonstigen Finanzierungsform gleichkommen, einschließlich drohende Verluste aus Derivaten, sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten mit Ausnahme von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

"**Nettoumlaufvermögen**" bedeutet:

die Summe aus:

a) Vorräten i.S.d. § 266 Abs. 2 lit. B I HGB;

b) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen i. S. d. § 266 Abs. 2 lit. B II Nr. 1 HGB;

c) sonstigen Vermögensgegenständen i. S. d. § 266 Abs. 2 lit. B II Nr. 4 HGB, soweit nicht bereits als Barmittel erfasst; und

d) Rechnungsabgrenzungsposten i. S. d. § 266 Abs. 2 lit. C HGB;

abzüglich der Summe von:

a) erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen i. S. d. §. 266 Abs. 3 lit. C Nr. 3 HGB;

b) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen i. S. d. § 266 Abs. 3 lit. C Nr. 4 HGB, einschließlich solcher gegenüber verbundenen Unternehmen und gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;

c) sonstigen Verbindlichkeiten i.S.d. § 266 Abs. 3 lit. C Nr. 8 HGB, sofern nicht bereits als Finanzverbindlichkeit erfasst;

d) Rückstellungen, soweit nicht bereits als Finanzverbindlichkeit erfasst; und

e) Rechnungsabgrenzungsposten i. S. d. § 266 Abs. 3 lit. D HGB.

4. Bei der Ermittlung des Bruttounternehmenswertes ist die Restlaufzeit des Vertrages bis zum Ende der Ordentlichen Laufzeit (bzw. etwaiger Verlängerungszeiträume) zugrunde zu legen; eine etwaige Kündigung des Vertrages bleibt hierbei unberücksichtigt. Die Parteien stellen klar, dass etwaige für die Zeit im Anschluss an die Laufzeit des Vertrages (inklusive etwaig ausgeübter Verlängerungsoptionen) abzuschließende bzw. abgeschlossene Verträge nicht werterhöhend berücksichtigt werden, auch nicht, wenn sie der Betreiber nach Vollzug der Call-Option unter einem neuen Gesellschafter schließt.

5. Der Betreiber ist frei von zinstragenden Finanzverbindlichkeiten, Zinssicherungsgeschäften und vergleichbaren Finanzderivaten zu übertragen und das Nettoumlaufvermögen hat zum Bewertungsstichtag eine für den Geschäftsbetrieb angemessene Höhe aufzuweisen. Soweit der Betreiber mit zinstragenden Finanzverbindlichkeiten, Zinssicherungsgeschäften und vergleichbaren Finanzderivaten übertragen wird, ist ein Abschlag auf den Equity Value vorzunehmen, indem diese Finanzverbindlichkeiten und negativen Derivatewerte abweichend von der unter Ziffer 2. angegebenen Basisformel mit dem Faktor 1,1 berücksichtigt werden. Bezogen auf die nachfolgend in Teil B dargestellten Fälle kommt dieser Faktor 1,1 jedoch nicht in den Fällen 1, 2b), 3, 4, 6a) und 7a) zur Anwendung.

6. Abweichend von Ziffer 3 werden etwaige Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten oder drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, die sich im Rahmen der Erfüllung der Verpflichtungen der Option Transition ergeben, weder als Finanzverbindlichkeiten noch als Abzugsposten im Nettoumlaufvermögen erfasst. Die Parteien stellen klar, dass Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten oder drohende Verluste weder in Bezug auf eine etwaige Liquidation des Betreibers noch für den Grundsätzen von § 648 Satz 2 BGB entsprechende Regelungen in zum Bewertungsstichtag nicht gekündigten Unterauftragnehmerverträgen, die im Einklang mit Ziffer 14.4.15c) des Vertrages vereinbart wurden, zu berücksichtigen sind.

7. Ansprüche des Auftraggebers gegen den Betreiber auf Schadensersatz in Geld sowie Zahlung von Vertragsstrafen, die von der Zahlungsgarantie des Gesellschafters nach Ziffer 17.2 des Vertrages umfasst sind, werden abweichend von Ziffer 3 weder als Finanzverbindlichkeiten noch als Abzugsposten im Nettoumlaufvermögen erfasst. Vorbehaltlich abweichender Regelungen in Teil B dieser Anlage 28.4.1 ist der Auftraggeber im Rahmen von Ziffer 4.7 des Anteilskaufvertrages berechtigt, insoweit gegen seine Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung mit etwaigen Ansprüchen aus der Zahlungsgarantie, die der Erfüllung von gegen den Betreiber gerichteten Schadensersatzansprüchen bzw. Vertragsstrafen dienen, aufzurechnen, wie unter Berücksichtigung des Betrages der Kaufpreisforderung, der durch die Aufrechnung erlischt, die Haftungsobergrenze aus Ziffer 31.2 des Vertrages nicht überschritten wird. Im Falle der Annahme des Angebots Dritterwerb Anteile haben die Parteien Ziffer 4.4.3 des Anteilskaufvertrages und im Falle der Annahme des Angebots Dritterwerb Aktiva Ziffer 5.4.3 des Kaufvertrages über Vermögensgegenstände dahingehend anzupassen, dass der Dritterwerber verpflichtet ist, den entsprechenden Betrag der Kaufpreisforderung nicht auf ein Konto des jeweiligen Verkäufers, sondern auf ein Konto des Auftraggebers zu zahlen. Im Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem jeweiligen Verkäufer stellt die Zahlung des Dritterwerbers eine Leistung gemäß § 267 Abs. 1 Satz 1 BGB dar.

8. Der Bruttounternehmenswert und der Equity Value werden nach näherer Maßgabe der Ziffer 4.3 in Anlage 28.5.1 (bzw. Ziffer 5.3 in Anlage 29.6.1) durch die Stichtagsprüfungsgesellschaft (wie in Ziffer 4.4.1c) der Anlage 28.5.1 bzw. Ziffer 5.3.1c) der Anlage 29.6.1 definiert) bestimmt, die die Funktion eines neutralen Gutachters einnimmt.

Basis der Unternehmensbewertung durch die Stichtagsprüfungsgesellschaft bildet das dann aktuelle Finanzmodell (wie in Ziffer 12.2.4b) des Vertrages definiert), das von dem Betreiber nach Maßgabe der nachfolgenden Sätze fortzuentwickeln ist. Der Planungszeitraum des Finanzmodells umfasst alle (Rumpf-) Perioden vom Bewertungsstichtag bis zum Ende der Ordentlichen Laufzeit des Vertrages (bzw. etwaiger Verlängerungszeiträume). Das Finanzmodell setzt auf einer nach näherer Maßgabe des Anteilskaufvertrages (bzw. des Kaufvertrages über Vermögensgegenstände) zu erstellenden und von der Stichtagsprüfungsgesellschaft zu testierenden Stichtagsbilanz auf und ist unter der Annahme zu erstellen, dass keine Kündigung des Vertrages erfolgt wäre.

Führen oder führten Nicht- bzw. Schlechtleistungen des Betreibers sowie sonstige in dem Vertrag vorgesehene Tatbestände zu Vertragsstrafen und/oder Vergütungsminderungen im laufenden Geschäftsjahr oder in den dem Bewertungsstichtag vorausgegangenen zwei Geschäftsjahren, so ist für Zwecke des Finanzmodells und der darauf basierenden Bestimmung des Bruttounternehmenswerts und des Equity Value grundsätzlich und für jeden der nachfolgend unterschiedenen Fälle zu unterstellen, dass entsprechende Mindereinnahmen / Mehrausgaben auch bis zum Ende des Planungszeitraumes angefallen wären, es sei denn, es handelte sich bei der Nicht- bzw. Schlechtleistung oder der Erfüllung der sonstigen vorgenannten Tatbestände jeweils um ein einmaliges Ereignis, für das es insbesondere aufgrund von durch den Betreiber bereits umgesetzter Maßnahmen überwiegend wahrscheinlich erscheint, dass es nicht wieder auftreten wird. Abweichend von IDW S1 scheidet im Fall gemäß dem vorstehenden Satz zu berücksichtigender Nicht- bzw. Schlechtleistungen, Vertragsstrafen und/oder Vergütungsminderungen der Liquidationswert als objektivierter Unternehmenswert aus, auch dann, wenn dieser den Fortführungswert übersteigt.

Teil B – Fallvarianten

1. FALL 1 – ANTEILSERWERB WÄHREND VERTRAGSLAUFZEIT OHNE KÜNDIGUNGSGRUND

Für den Fall, dass der Auftraggeber eine Ausübungsmitteilung Anteilserwerb gemäß Ziffer 28.3.1b) oder Ziffer 28.3.1c) abgibt und der Vertrag gemäß Ziffer 28.5.4 vor Ablauf der Ordentlichen Laufzeit des Vertrages (bzw. vor Ablauf eines etwaigen Verlängerungszeitraums) endet, ist der Kaufpreis der Equity Value.

2. FALL 2 – KÜNDIGUNG AUFTRAGGEBER

Für den Fall, dass der Auftraggeber den Vertrag aufgrund eines Kündigungsgrundes gemäß Ziffer 26.3.4 (*Kündigung durch den Auftraggeber*) oder aufgrund eines von einer Betreiberpartei zu vertretenden, nicht in Ziffer 26.3.4 genannten wichtigen Grundes kündigt, ist der Kaufpreis

a) im Falle der Kündigung des Auftraggebers bei Vorliegen eines oder mehrerer der Kündigungsgründe in Ziffer 26.3.4a) (*verspätete Feinplanungsdokumentation bzw. Erklärung der Testbereitschaft*), b) (*verspätete Erklärung der Bereitschaft zum Probebetrieb*), c) (*Verletzung datenschutzrechtlicher Vorgaben*), d) (*verspätetes Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung der VBE hinsichtlich des Infrastrukturabgabeerhebungssystems*), f) (*nicht diskriminierungsfreie Erhebung, Verletzung von Vorgaben zu physischen Zahlstellen*), g) (*Abweichung von der Feinplanungsdokumentation*), h) (*längerfristige Fehlfunktion des Infrastrukturabgabeerhebungssystems*), i) (*verspätetes Erreichen des Financial Close*), k) (*wiederholtes Vorliegen der Voraussetzungen der sofortigen Vollstreckung*), l) (*Verstoß gegen Zustimmungsvorbehalte*), m) (*Verzug hinsichtlich der Patronatserklärung*), n) (*wiederholtes Nichtgewähren von Kontroll-, Einsichts- oder Zutrittsrechten*), q) (*mangelnder Versicherungsschutz*) und r) (*vertragswidrige Beauftragung von Unterauftragnehmern*) der niedrigere Betrag aus:

   aa) 100% des bilanziellen Eigenkapitals des Betreibers und

   bb) dem Equity Value. Als Sanktionsmechanismus gelangt darüber hinaus bei der Ableitung des Bruttounternehmenswertes *ceteris paribus* ein höherer Diskontierungszinssatz zur Anwendung. Hierzu wird der stichtagsbezogene Basiszinssatz zur Ableitung der gewogenen Kapitalkosten (WACC) um einen Prozentpunkt erhöht;

b) im Falle einer Kündigung des Auftraggebers ausschließlich aufgrund des Kündigungsgrundes (i) in Ziffer 26.3.4e) (*Long Stop Beginn der Erhebung*), (ii) in Ziffer 26.3.4v) (*ordnungspolitische Gründe*) und/oder (iii) in Ziffer 26.3.4s) (b) (*Wechsel des wirtschaftlich Berechtigten wegen Kontrollerlangung nach § 29 Abs. 2 WpÜG*), sofern die Betreiberparteien die Kontrollerlangung nicht unterstützt haben (**"Unvermeidbarer Kontrollwechsel"**), jeweils ohne dass auch ein anderer Kündigungsgrund gemäß Ziffer 26.3.4 erfüllt ist, der Equity Value; sowie

c) im Falle der Kündigung des Auftraggebers aufgrund eines oder mehrerer anderer Kündigungsgründe, ohne dass ein Fall von lit. a) oder lit. b) dieses Fall 2 vorliegt, der Equity Value, wobei als Sanktionsmechanismus der Bruttounternehmenswert in Übereinstimmung mit der Regelung in lit. a) bb) dieses Fall 2 berechnet wird.

Soweit einschlägig, ist zudem außer im Falle einer Kündigung gemäß lit. b) dieses Fall 2 der Abschlag gemäß Teil A Ziffer 5 vorzunehmen.

Erfolgt die Kündigung aus einem oder mehreren der in lit. a) dieses Fall 2 genannten Gründe vor Beginn der Erhebung, gilt für die Aufrechnung mit Ansprüchen gegen den Gesellschafter aus der Zahlungsgarantie gemäß Ziffer 17.2 des Vertrages zur Erfüllung von gegen den Betreiber gerichteten Schadensersatz- und Vertragsstrafenansprüchen Folgendes:

d) Soweit der Auftraggeber Ansprüche aus der Zahlungsgarantie durch Aufrechnung gegen den Kaufpreisanspruch des Gesellschafters befriedigt, gilt in Abweichung von Teil A Ziffer 7 die Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 31.2 des Vertrages nicht; und

e) die Aufrechnung ist unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 4.7 des Anteilskaufvertrages zulässig.

3. **FALL 3 – VERMEINTLICHE KÜNDIGUNG AUFTRAGGEBER**

Für den Fall, dass der Auftraggeber die Kündigung des Vertrages aufgrund eines Kündigungsgrundes gemäß Ziffer 26.3.4 (*Kündigung durch den Auftraggeber*) erklärt, dies sich jedoch als Vermeintliche Kündigung herausstellt, ist der Kaufpreis der Equity Value.

Der Erwerber hat dem Gesellschafter den Differenzbetrag zwischen dem zunächst gemäß dem vermeintlich anwendbaren Fall 2 gezahlten Betrag und dem Equity Value nachträglich zu bezahlen. Der Differenzbetrag wird für den Zeitraum zwischen den Fälligkeiten der jeweiligen Zahlungen mit drei Prozentpunkten *p.a*. über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 2% *p.a.* verzinst.

4. **FALL 4 – KÜNDIGUNG BETREIBER**

Für den Fall, dass die Betreiberparteien den Vertrag aus wichtigem Grund, insbesondere gemäß Ziffer 26.3.5 a) (k*eine Wiederaufnahme der Leistungen nach Unterbrechung*) kündigen, ist der Kaufpreis vorbehaltlich der Regelung im nächsten Absatz der Equity Value.

Für den Fall, dass der Betreiber den Vertrag aufgrund des Kündigungsgrundes gemäß Ziffer 26.3.5b) kündigt und ein Wegfall der Geschäftsgrundlage deshalb anzunehmen ist, weil der Betreiber in Bezug auf die Vergabe von Unterauftragnehmerleistungen als öffentlicher Auftraggeber i.S.d. § 99 GWB ("**Öffentlicher Auftraggeber**") zu qualifizieren ist, ist der Kaufpreis der niedrigere Betrag aus:

a) dem Equity Value und

b) dem Betrag, der erforderlich ist, um die Betreiberparteien so zu stellen, wie sie stünden, wenn sie den Vertrag nicht abgeschlossen hätten (negatives Interesse).

5. **FALL 5 – VERMEINTLICHE KÜNDIGUNG BETREIBER**

Für den Fall, dass die Betreiberparteien die Kündigung des Vertrages aufgrund eines Kündigungsgrundes gemäß Ziffer 26.3.5 (*Kündigung durch den Betreiber*) oder sonst aus einem wichtigen Grund erklären, dies sich jedoch als Vermeintliche Kündigung herausstellt, ist der Kaufpreis der für Fall 2 lit. a) bestimmte Betrag. Die in Fall 2 enthaltenen Regelungen zu Aufrechnungsmöglichkeiten gelten entsprechend, sofern die Vermeintliche Kündigung vor Beginn der Erhebung erklärt wird.

Der Gesellschafter hat dem Erwerber den Differenzbetrag zwischen dem zunächst gemäß dem vermeintlich anwendbaren Fall 4 gezahlten Betrag und dem gemäß Fall 5 zu zahlenden Betrag nachträglich zu erstatten. Der Differenzbetrag wird für den Zeitraum zwischen den Fälligkeiten der jeweiligen Zahlungen mit drei Prozentpunkten *p.a.* über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 2% *p.a.* verzinst.

6. FALL 6 – HÖHERE GEWALT

Für den Fall, dass eine der Parteien den Vertrag aufgrund eines Kündigungsgrundes gemäß Ziffer 26.3.6 (*Kündigung aufgrund Höherer Gewalt*) kündigt, ist der Kaufpreis der Equity Value abzüglich eines Abschlages auf den Equity Value in Abhängigkeit von der Restlaufzeit des Vertrages bis zum Ablauf der Ordentlichen Laufzeit. Der zeitabhängige Abschlag beträgt:

a) im Falle der Kündigung durch den Auftraggeber 20% bis zum Zeitpunkt des Beginns der Erhebung und verringert sich um 5/3 (fünf Drittel) Prozentpunkte für jedes (weitere) angebrochene Jahr bis zum Ablauf der Ordentlichen Laufzeit; und

b) im Falle der Kündigung durch die Betreiberparteien 30% bis zum Zeitpunkt des Beginns der Erhebung und verringert sich um 5/2 (fünf Halbe) Prozentpunkte für jedes (weitere) angebrochene Jahr bis zum Ablauf der Ordentlichen Laufzeit. Soweit einschlägig, ist zudem der Abschlag gemäß Teil A Ziffer 5 vorzunehmen.

7. FALL 7 – VERMEINTLICHE KÜNDIGUNG HÖHERE GEWALT

Für den Fall, dass eine der Parteien die Kündigung des Vertrages aufgrund eines Kündigungsgrundes gemäß Ziffer 26.3.6 (*Kündigung aufgrund Höherer Gewalt*) erklärt, dies sich jedoch als Vermeintliche Kündigung herausstellt, gilt Folgendes:

a) Hat der Auftraggeber die Kündigung erklärt, so gelten die Regelungen gemäß Fall 3 entsprechend.

b) Haben die Betreiberparteien die Kündigung erklärt, so gelten die Regelungen gemäß Fall 5 entsprechend.

8. FALL 8 – ABLAUF ORDENTLICHE LAUFZEIT BZW. VERLÄNGERUNGSZEITRAUM

Für den Fall, dass das in der Ausübungsmitteilung Anteilserwerb gemäß Ziffer 28.3.1b) oder Ziffer 28.3.1c) angegebene Datum der Tag des Ablaufs der Ordentlichen Laufzeit bzw. eines etwaigen Verlängerungszeitraumes ist, ist der Kaufpreis der Equity Value. Die Parteien stellen klar, dass auch in diesem Fall die Regelungen in Anlage 28.4.1 Teil A Ziffer 4 zu beachten sind mit der Folge, dass der Bruttounternehmenswert EUR 0 (null Euro) beträgt.

ANLAGE 28.5.1 MUSTER KAUFVERTRAG GESCHÄFTSANTEILSERWERB

ANTEILSKAUFVERTRAG
[*NAME DES BETREIBERS*]

ENTWURF

BEURKUNDUNGSBEDÜRFTIG

[*DATUM*]

Urkundenrolle Nr. [●] / 20[●]

Verhandelt in [●] am [●]

Vor mir, [der/dem unterzeichnenden Notar[in] [●] mit dem Amtssitz in [●],

erschienen heute:

1. [Name], geboren am [●], mit Geschäftsanschrift [●]

ausgewiesen durch [*deutschen Personalausweis/ggfs. anderes Ausweisdokument*],

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund [beglaubigter] Vollmacht[en] vom [Datum] für die

[●], eine [Gesellschaft mit beschränkter Haftung] nach [●] Recht mit Sitz in [●], eingetragen im [Handelsregister des Amtsgerichts] [●] unter [●],

[Ggf. weitere Parteien aufführen, die Gesellschafter der Gesellschaft sind.]

- nachfolgend gemeinsam der "**Verkäufer**" -

Die beglaubigte[n] Vollmacht[en] zur Vertretung des Verkäufers lag[en] bei Beurkundung im Original vor und [wird/werden] als **Anlage A** zu dieser Urkunde genommen.

2. [*Name*], geboren am [●], mit Geschäftsanschrift [●]

ausgewiesen durch [*deutschen Personalausweis/ggfs. anderes Ausweisdokument*]

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund [beglaubigter] Vollmacht[en] vom [Datum] für die

[*Bundesrepublik Deutschland / Dritterwerber [Details zum Dritterwerber]*],

- nachfolgend der "**Käufer**" -

Die beglaubigte[n] Vollmacht[en] zur Vertretung des Käufers lag[en] bei Beurkundung in Kopie vor und [wird/ werden] in Kopie als **Anlage B** zu dieser Urkunde genommen.

Verkäufer und Käufer werden zusammen auch als "**Parteien**" und jeder von ihnen als "**Partei**" bezeichnet.

[Die/Der Notar[in]] fragte die Erschienenen, ob [sie/er] oder einer der mit [ihr/ihm] beruflich verbundenen Anwälte, Notare oder Steuerberater in der Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb des Notaramtes tätig war oder ist (Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG). Diese Frage wurde verneint.

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, baten sodann um Beurkundung des nachfolgenden Vertrages (der "**Kaufvertrag**"):

G E S C H Ä F T S A N T E I L S K A U F V E R T R A G

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONSVERZEICHNIS 13
ANLAGENVERZEICHNIS 14
1. VORBEMERKUNGEN 16
2. VERKAUF 17
3. FINANZIERUNG DER GESELLSCHAFT 18
4. KAUFPREIS, FÄLLIGKEIT 19
5. GARANTIEN 26
6. RECHTSFOLGEN BEI VERTRAGSVERLETZUNG 34
7. FREISTELLUNG 38
8. FÜHRUNG DER GESCHÄFTE BIS ZUM VOLLZUGSTAG 39
9. VOLLZUG 40
10. [FUSIONSKONTROLLE] 42
11. ABWERBEVERBOT 42
12. STEUERN 43
13. RÜCKTRITT 46
14. MITTEILUNGEN 46
15. VERTRAULICHKEIT UND PRESSEMITTEILUNGEN 47
16. KOSTEN, VERKEHRSTEUERN 47
17. ÄNDERUNGEN 48
18. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN 48
19. ÜBERSCHRIFTEN UND ANLAGEN 48
20. VOLLSTÄNDIGKEIT 48
21. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND 48
22. SALVATORISCHE KLAUSEL 48
23. KOOPERATION 49

DEFINITIONSVERZEICHNIS

Abschlagszahlung Kaufpreis 19
Bankarbeitstag 20
Beurkundungstag 24
Bezugsurkunde 16
Datenraum 31
De-Minimis-Betrag 33
EAV 18
Garantie 24
Garantien 24
Geistiges Eigentum 27
Genehmigungen 29
Geschäftsanteile 16
Gesellschaft 16
Gesellschafterdarlehen 18
Käufer 10
Kaufpreis 19
Kaufpreiseinbehalt 23
Kaufvertrag 11
Mietverträge 30
Nachträgliche Bilanz 27
Partei 10
Parteien 10
Relevante Person(en) 33
Schätzung Vorläufiger Kaufpreis 19
Schiedsgutachter 21
Schlüssel-Arbeitnehmer 28
Steuern 39
Stichtag 17
Stichtagsbilanz 20
Stichtagsprüfungsgesellschaft 20
Verbundene Unternehmen 25
Verkäufer 10
Versicherungen 27
Verstoß 31
Vertrag 16
Vollzugstag 17
Wegfall des Vollzugsverbotes 38
Wesentliche Nachteilige Veränderung 29
Wesentliche Verträge 26
Zusammenschlussvorhaben 38

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 3.1	Gesellschafterdarlehen
Anlage 5.1.5	Eintragungspflichtige Tatsachen
Anlage 5.3.1	Insolvenzanträge
Anlage 5.3.2	Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
Anlage 5.6	Rücknahme oder Widerruf von Genehmigungen
Anlage 5.7	Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge über Grundstücke
Anlage 5.8	Nicht eingehaltene Wesentliche Verträge
Anlage 5.9.1	Geistiges Eigentum
Anlage 5.9.2	Fremdes und unrechtmäßig genutztes Geistiges Eigentum
Anlage 5.9.3	Verfahren in Bezug auf Geistiges Eigentum
Anlage 5.10	Versicherungen
Anlage 5.11.1a)	Schlüssel-Arbeitnehmer
Anlage 5.11.1b)	Kündigungen Schlüssel-Arbeitnehmer
Anlage 5.11.2a)	Muster-Arbeitsverträge
Anlage 5.11.2b)	Wesentliche Abweichungen von Muster-Arbeitsverträgen
Anlage 5.11.3	Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen
Anlage 5.11.4	Nichteinhaltung anwendbarer Gesetze und Bestimmungen
Anlage 5.11.5	Arbeitsrechtliche Verfahren und Streiks
Anlage 5.12.1	Verzögerungen, Fakten und Unvollständigkeiten in Bezug auf Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Anlage 5.12.2	Steuerliche Ermittlungen
Anlage 5.12.3	Steuerbescheide
Anlage 5.13	Ausnahmen in Bezug auf Genehmigungen
Anlage 5.14	Gesetzesverstöße
Anlage 5.15	Rechtsstreitigkeiten
Anlage 5.17.2	Nicht ISA-bezogenes Vermögen der Gesellschaft
Anlage 6.2.1	Datenraum und Q&A
Anlage 6.3.2	Relevante Personen
Anlage α	Streitbeilegung und Gerichtsstand

1. **VORBEMERKUNGEN**

1.1 [*Name des Betreibers*] ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [●] unter der Nummer HRB [●] (die "**Gesellschaft**"). Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR [●] und ist eingeteilt in [●] Geschäftsanteile im Nennbetrag von [EUR [●], [●] und] EUR [●] ("**Geschäftsanteile**").

1.2 Der Verkäufer hält sämtliche Geschäftsanteile an der Gesellschaft.

1.3 Der Verkäufer, die Gesellschaft und der Käufer haben am [*Datum der Beurkundung des Betreibervertrages*] einen Betreibervertrag über die Entwicklung, den Aufbau und den Betrieb eines Systems für die Erhebung der Infrastrukturabgabe ("**Vertrag**") geschlossen. Darin hat der Verkäufer unter anderem den aufschiebend bedingten Verkauf sowie die aufschiebend bedingte Abtretung der Geschäftsanteile sowie etwaiger Rückgriffsansprüche an den Käufer erklärt und der Käufer dies angenommen. Eine der aufschiebenden Bedingungen ist der Zugang einer Ausübungsmitteilung in Bezug auf den Erwerb der Geschäftsanteile beim Verkäufer. Diese Bedingung ist am [*Datum*] eingetreten. Die Parteien haben sich verpflichtet, binnen drei Wochen nach Zugang dieser Ausübungsmitteilung diesen Kaufvertrag über die Einzelheiten des Anteilserwerbs und des Erwerbs des Rückgriffsanspruchs zu schließen, um den Kauf und die Abtretung jeweils zu wiederholen und zu bestätigen. Dieser Verpflichtung möchten die Parteien mit vorliegendem Kaufvertrag nachkommen.

[***Im Falle des Dritterwerbs***: Der Verkäufer, die Gesellschaft und die Bundesrepublik Deutschland haben am [*Datum*] einen Betreibervertrag über die Entwicklung, den Aufbau und den Betrieb eines Systems für die Erhebung der Infrastrukturabgabe ("**Vertrag**") geschlossen. Darin hat der Verkäufer unter anderem ein Angebot hinsichtlich des Verkaufs sowie der Abtretung der Geschäftsanteile sowie eines bestimmten Rückgriffsanspruchs erklärt. Am [*Datum*] ist dem Verkäufer eine Ausübungsmitteilung in Bezug auf den Erwerb der Geschäftsanteile und des Rückgriffsanspruchs seitens der Bundesrepublik Deutschland zugegangen. Am [*Datum*] (UR-Nr. [●]/20[●] [des Notars/der Notarin] [●] in [●]) hat der Käufer das Angebot angenommen. Der Verkäufer hat sich verpflichtet, binnen drei Wochen nach Zugang dieser Ausübungsmitteilung diesen Kaufvertrag über die Einzelheiten des Anteilserwerbs und des Erwerbs des Rückgriffsanspruchs zu schließen, um den Kauf und die Abtretung jeweils zu wiederholen und zu bestätigen. [*Ggf. Details zum Vergabeverfahren, die den Dritterwerber verpflichten, diesen Kaufvertrag nochmals zu beurkunden.*] Diesen Verpflichtungen möchten die Parteien mit diesem Kaufvertrag nachkommen.]

1.4 Dieser Kaufvertrag wiederholt, bestätigt und präzisiert lediglich den bereits zuvor wirksam vereinbarten Verkauf und die wirksame Abtretung der Geschäftsanteile. Mit Abschluss dieses Kaufvertrages werden diejenigen Regelungen im Vertrag, zu denen Regelungen in diesem Kaufvertrag getroffen werden, ersetzt.

1.5 In Vorbereitung dieses Kaufvertrages wurden verschiedene Anlagen für die Parteien in der UR-Nr. [●]/20[●] des amtierenden Notars vom [*Datum*] beurkundet ("**Bezugsurkunde**"). Auf

die Bezugsurkunde wird verwiesen. Die Bezugsurkunde lag den Parteien bei Beurkundung im Original zur Durchsicht vor. Nach Belehrung erklärten die Erschienenen, dass ihnen der Inhalt der Bezugsurkunde bekannt sei, sie den Inhalt der Bezugsurkunde ausdrücklich genehmigen und auf ein weiteres Verlesen verzichten. Weiterhin verzichten die Erschienenen auf das Beifügen der Bezugsurkunde als Anlage zu dieser Urkunde. Jegliche Bezugnahme auf Anlagen in dieser Urkunde bezieht sich auf die Anlagen zur Bezugsurkunde. Sofern Unterlagen in der Bezugsurkunde auf weitere Anlagen Bezug nehmen, die der Bezugsurkunde nicht beigefügt sind, bilden diese zusätzlichen Anlagen keinen Teil der Bezugsurkunde.

[*Insbesondere der Vertrag ist zur Bezugsurkunde zu nehmen.*]

2. VERKAUF

2.1 Verkauf und Abtretung

Im Vertrag hat der Verkäufer dem Käufer unter bestimmten Bedingungen die Geschäftsanteile sowie etwaige Rückgriffsansprüche gegen die Gesellschaft für den Fall der Zahlung des Verkäufers in Erfüllung der Zahlungsgarantie gemäß Ziffer 17.2 des Vertrages verkauft und abgetreten. Der Vertrag endet[e] am [*Datum*]. Der jeweilige Verkauf ist mit Zugang der entsprechenden Ausübungsmitteilung am [*Datum*] wirksam geworden. Die jeweilige Abtretung [steht noch unter der aufschiebenden Bedingung des Wegfalls des Vollzugsverbotes und wird zum Monatsende des Monats wirksam, in dem der Wegfall des Vollzugsverbotes eintritt / ist [nach Wegfall des Vollzugsverbotes am [*Datum*]] am [*Datum* (Monatsende des der Beendigung des Vertrages vorausgehenden Monats)] wirksam geworden.]

2.2 Wiederholung und Bestätigung

Höchst vorsorglich erklärt der Verkäufer hiermit nochmals den Verkauf sowie die Abtretung der Geschäftsanteile an der Gesellschaft sowie des Rückgriffsanspruches i.S.d. Ziffer 2.1 zum [Monatsende des Monats, in dem der Wegfall des Vollzugsverbotes eintritt / [*Datum (Monatsende des der Beendigung des Vertrages vorausgehenden Monats)*]]. Der Käufer nimmt den Verkauf und die Abtretung hiermit an.

2.3 Stichtag für den Übergang der Geschäftsanteile

2.3.1 Der Tag, an dem die Geschäftsanteile auf den Käufer [übergehen / übergegangen sind], wird als "**Vollzugstag**" bezeichnet.

2.3.2 Stichtag für die Abgrenzung der Gewinnbezugsrechte der Geschäftsanteile ist der Vollzugstag, 24.00 Uhr ("**Stichtag**").

2.3.3 Die Geschäftsanteile werden zusammen mit allen Rechten und Pflichten verkauft und abgetreten, einschließlich der Bezugsrechte für alle Gewinne der Gesellschaft, die auf den Zeitraum nach dem Stichtag entfallen oder die zum Stichtag noch nicht ausgeschüttet sind. Gewinne, die auf den Zeitraum bis zum Stichtag entfallen und zum Stichtag bereits ausgeschüttet sind, stehen dem Verkäufer zu.

2.3.4 [Der Verkäufer wird binnen einer Woche nach Abschluss dieses Kaufvertrages einen notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss einholen, in welchem sein(e) Gesellschafter dem Verkauf sowie der Übertragung der Geschäftsanteile nach Maßgabe des Vertrages sowie dieses Kaufvertrages mit mindestens der Mehrheit gemäß § 53 Abs. 2 Satz 1 GmbH zustimmt/-en.]

[*Ggf. zu streichen, falls der Gesellschafter zur Überzeugung des Auftraggebers und im Falle eines Dritterwerbs außerdem zur Überzeugung des Dritterwerbers nachgewiesen hat, dass der Gesellschafter über seine Beteiligung am Betreiber hinaus über wesentliches Vermögen verfügt.*]

3. FINANZIERUNG DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft hat folgende Darlehensverbindlichkeiten aufgenommen:

[*Ggf. zu streichen, falls bei Beurkundung des Kaufvertrages keine Darlehen (einschließlich aufgrund von Cash Pools) (mehr) bestehen. In diesem Fall:* Bei der Gesellschaft bestehen keine Verbindlichkeiten aus Darlehen oder vergleichbaren Finanzierungsinstrumenten und der Verkäufer wird bis zum Vollzugstag dafür sorgen, dass die Gesellschaft keine entsprechenden Verbindlichkeiten aufnimmt.]

3.1 [Gesellschafterdarlehen]

[Der Verkäufer hat an die Gesellschaft gemäß Vertrag vom [●] ein Gesellschafterdarlehen ausgereicht und es besteht zum Beurkundungstag zwischen dem Verkäufer und der Gesellschaft die in **Anlage 3.1** aufgelistete Cash-Pooling-Vereinbarung (inklusive sämtlicher hierzu bis zum Vollzugstag vorgenommener Änderungsverträge, zusammen die "**Gesellschafterdarlehen**"). Zum [*Datum*] betrug der ausstehende Nominalbetrag der Gesellschafterdarlehen zuzüglich der angefallenen und bisher nicht geleisteten Zinsen EUR [●] (in Worten: EUR [●]). Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit, die vollständige Rückführung der Gesellschafterdarlehen mit Wirkung spätestens zum Vollzugstag herbeizuführen.]

[*Ggf. Angaben zu weiteren Darlehen von Gruppengesellschaften.*]

3.2 [**Projekt- bzw. sonstige Bankfinanzierung**]

[*Zu streichen, falls bei Beurkundung des Kaufvertrages keine Bankfinanzierung (mehr) besteht.*]

[Die Gesellschaft hat gemäß Vertrag vom [●] ein Darlehen in Höhe von EUR [●] von der [*Bank*] aufgenommen [*Details*]. Zum [*Datum*] betrug der ausstehende Nominalbetrag zuzüglich der angefallenen und bisher nicht geleisteten Zinsen EUR [●] (in Worten: EUR [●]). Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit, die vollständige Rückzahlung des Darlehens durch die Gesellschaft mit Wirkung spätestens zum Vollzugstag herbeizuführen.]

3.3 [**Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag**]

[*Nur einzufügen, falls ein Beherrschungs- und/oder Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen worden sein sollte. Ziffer 3.4.2c) des Vertrages bleibt unberührt.*]

[Der Verkäufer und die Gesellschaft haben am [●] einen [Beherrschungs- und] Ergebnisabführungsvertrag geschlossen ("**EAV**"). Nach § [●] des EAV kann dieser für den Fall der Veräußerung der Geschäftsanteile an der Gesellschaft von jeder Partei aus wichtigem Grund gekündigt werden. Der Verkäufer [verpflichtet sich hiermit, dafür zu sorgen, dass der EAV spätestens mit Wirkung zum Vollzugstag beendet wird / hat den EAV mit Wirkung zum [●] beendet].]

4. KAUFPREIS, FÄLLIGKEIT

4.1 Kaufpreis

4.1.1 Die Höhe des Kaufpreises richtet sich nach Ziffer 28.4.1 des Vertrages sowie Anlage 28.4.1.

[*Kaufpreisregelung anhand der erst zur Ausübung der Call-Option Anteilserwerb bekannten, einschlägigen Fallvariante aus Anlage 28.4.1 zum Vertrag (einschließlich etwaiger Zu- bzw. Abschläge und erhöhter Diskontierungszinssätze) zu ergänzen. Sollte zwischen den Parteien streitig sein, welche Fallvariante einschlägig ist, ist zunächst darauf abzustellen, worauf sich die den Vertrag kündigende Partei berufen hat, wobei die Fallvarianten zu einer möglichen Vermeintlichen Kündigung (Fälle 3, 5 und 7) unberührt bleiben.*]

4.1.2 Der nach Maßgabe der Ziffer 4.1.1 ermittelte Kaufpreis für die Geschäftsanteile (einschließlich aller mit erworbenen Ansprüche) wird "**Kaufpreis**" genannt. Der Kaufpreis kann auch negativ sein; in dem Falle ist ein entsprechender Betrag vom Verkäufer an den Käufer zu zahlen und es gelten die Regelungen zur Zahlung des Kaufpreises *mutatis mutandis*. Ziffer 31.2 des Vertrages bleibt unberührt.

4.2 **Abschlagszahlung**

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer unverzüglich nach dem Beurkundungstag die Berechnung des vorläufig gemäß Anlage 28.4.1 Teil A ermittelten Bruttounternehmenswertes, [eine nach bestem Wissen erstellte Planbilanz des Betreibers auf den [voraussichtlichen] Vollzugstag], den [aus den beiden vorstehenden Dokumenten] abgeleiteten Equity Value des Betreibers[, eine Berechnung des Betrags gemäß Anlage 28.4.1 Teil B Fall 4b)] und eine daraus abgeleitete Schätzung des Kaufpreises zukommen zu lassen ("**Schätzung Vorläufiger Kaufpreis**"). Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer eine Abschlagszahlung auf den Kaufpreis in Höhe von 75% der Schätzung Vorläufiger Kaufpreis abzüglich etwaig in der Planbilanz berücksichtigter Forderungen auf Verlustausgleich im Sinne von Teil A Ziffer 3 – Barmittel – lit. d) der Anlage 28.4.1 zu bezahlen ("**Abschlagszahlung Kaufpreis**"). Die Abschlagszahlung Kaufpreis ist innerhalb von fünf Wochen nach dem Zugang der Schätzung Vorläufiger Kaufpreis fällig und auf das Konto gemäß Ziffer 4.4.3 zu zahlen, frühestens jedoch am Vollzugstag. Die Zahlungspflicht besteht insoweit nicht, wie die Ermittlung des Bruttounternehmenswertes[, die Planbilanz], der Equity Value [, die Berechnung des Betrages gemäß Anlage 28.4.1 Teil B Fall 4b)] oder die Schätzung Vorläufiger Kaufpreis unter Berücksichtigung der bisherigen Finanzmodelle und Bilanzen der Gesellschaft unplausibel ist oder unter offensichtlichen Mängeln leidet, der Käufer dies substantiiert gegenüber dem Verkäufer rügt und der Verkäufer die gerügten Aspekte weder nachvollziehbar erläutert noch korrigiert. Der Käufer ist berechtigt, einen die Abschlagszahlung Kaufpreis übersteigenden Betrag als vorläufige Kaufpreiszahlung zu leisten.

4.3 **Stichtagsbilanz**

4.3.1 **Aufstellung und Prüfung**

a) Der Verkäufer wird so bald wie möglich, jedoch spätestens 60 Bankarbeitstage nach dem Vollzugstag eine aus seiner Sicht finale ausführliche Ermittlung des Bruttounternehmenswertes sowie einen Zwischenabschluss der Gesellschaft auf den Vollzugstag [und eine aus seiner Sicht finale Berechnung des Betrags gemäß Anlage 28.4.1 Teil B Fall 4b)] an die Stichtagsprüfungsgesellschaft gemäß Ziffer 4.3.1c) übermitteln.

"**Bankarbeitstag**" im Sinne dieses Kaufvertrages ist jeder Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für den normalen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

b) Der Zwischenabschluss und – soweit anwendbar – die Ermittlung des Bruttounternehmenswertes haben den Vorgaben des Vertrages und dieses Kaufvertrages, in diesem Rahmen den dann gültigen deutschen Rechnungslegungsstandards für eine Jahresbilanz und im Übrigen den Grundsätzen der Bilanzierungs- und Bewertungskontinuität zu entsprechen.

Für die Ermittlung der nach dieser Ziffer 4.3 relevanten Bilanzpositionen ist von der unveränderten Fortführung der Gesellschaft bis zur Beendigung des Vertrages einschließlich etwaig ausgeübter Verlängerungsoptionen auszugehen.

c) Die nach Ziffer 4.3.1a) übermittelten Dokumente werden im Wege einer freiwilligen Prüfung – soweit anwendbar – entsprechend § 317 HGB von der durch die Parteien gemeinsam zu beauftragenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft [●] als neutrale Gutachterin ("**Stichtagsprüfungsgesellschaft**") geprüft.

[***Hinweis**: Können sich die Parteien vor Beurkundung des Kaufvertrages nicht auf die Stichtagsprüfungsgesellschaft einigen, gilt Ziffer 4.3.4 entsprechend.*]

d) Die Parteien werden dafür sorgen, dass die Stichtagsprüfungsgesellschaft unverzüglich, spätestens innerhalb von 60 Bankarbeitstagen nach Erhalt der Unterlagen gemäß Ziffer 4.3.1a) nach den in Ziffer 28.4.1 des Vertrages sowie dessen Anlage 28.4.1 getroffenen Vorgaben den Bruttounternehmenswert sowie auf Basis der im geprüften Zwischenabschluss enthaltenen Bilanz ("**Stichtagsbilanz**") [und ggf. der geprüften Berechnung des Betrags gemäß Anlage 28.4.1 Teil B Fall 4b)] sodann den Kaufpreis ermittelt und den Parteien zusammen mit den gemäß Ziffer 4.3.1a) geprüften Dokumenten und dem Bericht der Stichtagsprüfungsgesellschaft zuleitet.

4.3.2 Überprüfung

Ist eine der Parteien der Auffassung, dass der Bruttounternehmenswert, die Stichtagsbilanz[, die Berechnung des Betrages gemäß Anlage 28.4.1 Teil B Fall 4b)], der Equity Value oder der Kaufpreis nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben gemäß Ziffer 4.3.1 dieses Kaufvertrages ermittelt wurden, ist sie berechtigt, dies der jeweils anderen Partei innerhalb von 40 Bankarbeitstagen nach Erhalt der in Ziffer 4.3.1d) genannten Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Wenn die Parteien keine Einwendungen gegen die genannten Unterlagen oder den Kaufpreis erheben, gelten diese, vorbehaltlich Ziffer 4.8, jeweils mit Ablauf der Frist von 40 Bankarbeitstagen für Zwecke des Vertrages und dieses Kaufvertrages als von den Parteien als zutreffend akzeptiert und der Kaufpreis als festgesetzt.

4.3.3 Beilegung von Meinungsverschiedenheiten; Schiedsgutachten

a) Soweit eine Partei gemäß Ziffer 4.3.2 Einwände gegen den Bruttounternehmenswert, die Stichtagsbilanz[, die Berechnung des Betrages gemäß Anlage 28.4.1 Teil B Fall 4b)], den Equity Value oder den von der

Stichtagsprüfungsgesellschaft ermittelten Kaufpreis erhebt, werden sich die Parteien bemühen, hinsichtlich dieser Einwände innerhalb von 30 Bankarbeitstagen nach Zugang der Einwände bei der jeweils anderen Partei eine Einigung zu erzielen. Wird eine solche Einigung erzielt, gilt der von den Parteien vereinbarte Kaufpreis, vorbehaltlich Ziffer 4.8, als festgesetzt.

b) Können die Parteien nicht innerhalb der 30 Bankarbeitstage nach Zugang der Mitteilung gemäß Ziffer 4.3.2 bei der jeweils anderen Partei eine Einigung über die erhobenen Einwände erzielen, wird über diese auf Antrag einer der Parteien innerhalb weiterer 30 Bankarbeitstage durch einen von den Parteien gemeinsam zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer ("**Schiedsgutachter**") als Schiedsgutachter abschließend entschieden; die Stichtagsprüfungsgesellschaft kann nicht zugleich Schiedsgutachter im Sinne dieses Kaufvertrages sein. Der Schiedsgutachter hat ausschließlich über und im Rahmen solcher Differenzen zu entscheiden, welche sich aus den gemäß Ziffer 4.3.2 erhobenen Einwendungen ergeben und über die zwischen den Parteien kein Einvernehmen erzielt werden konnte. Der Schiedsgutachter hat das Verfahren neutral zu führen und den Parteien gleichermaßen Gelegenheit zur schriftlichen sowie mündlichen Stellungnahme zu geben. Er hat seine Entscheidung schriftlich zu begründen. Die Entscheidung des Schiedsgutachters ist für die Vertragsparteien im Rahmen des § 319 Abs. 1 BGB verbindlich. Jedoch ist im Rahmen des § 319 Abs. 1 Satz 2, 1. Hs. BGB lediglich der Weg zu den Schiedsgerichten gemäß Ziffer 21 dieses Kaufvertrages eröffnet. Die Kosten des Schiedsgutachters tragen die Parteien im Verhältnis ihres Obsiegens und Unterliegens. Der Kaufpreis gilt in diesem Fall mit Mitteilung der Entscheidung durch den Schiedsgutachter, vorbehaltlich Ziffer 4.8, als festgesetzt.

4.3.4 **Schiedsgutachter**

Können sich die Parteien nicht auf den Schiedsgutachter einigen, ist dieser auf Antrag einer Partei durch den Sprecher des Vorstands des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. in Düsseldorf mit bindender Wirkung für die Parteien zu benennen.

4.3.5 **Zugang zu Informationen**

Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass der Verkäufer, die Stichtagsprüfungsgesellschaft und ein etwaiger Schiedsgutachter nach dem Vollzugstag (i) alle Informationen und Unterlagen und (ii) uneingeschränkten Zugang zu allen Informationsquellen (insbesondere Geschäftsführung und Arbeitnehmern) erhalten, sofern jeweils für die Zwecke dieser Ziffer 4.3 erforderlich. Dies gilt

entsprechend auch für den Verkäufer, soweit Informationen oder Unterlagen bei ihm oder einem Verbundenen Unternehmen vorhanden oder relevante Personen bei ihm oder einem Verbundenen Unternehmen beschäftigt sind.

4.4 Fälligkeit des Kaufpreises

4.4.1 Der um die Abschlagszahlung Kaufpreis und – vorbehaltlich einer Ablösung nach Ziffer 4.6.5 – den Kaufpreiseinbehalt geminderte Kaufpreis wird 20 Bankarbeitstage nach Ermittlung des Kaufpreises und Zuleitung gemäß Ziffer 4.3.1d) fällig. Sollte eine Partei gemäß Ziffer 4.3.2 Einwände gegen den Bruttounternehmenswert, die Stichtagsbilanz[, die Berechnung des Betrages gemäß Anlage 28.4.1 Teil B Fall 4b)], den Equity Value oder den von der Stichtagsprüfungsgesellschaft ermittelten Kaufpreis erheben, so wird nur der unstrittige Teil des Kaufpreises, d.h. der Kaufpreisteil, der anhand der in den Unterlagen gemäß Ziffer 4.3.1a) unstrittigen Positionen berechnet werden kann, gemindert um die Abschlagszahlung Kaufpreis und – vorbehaltlich einer Ablösung nach Ziffer 4.6.5 – den Kaufpreiseinbehalt, 20 Bankarbeitstage nach Ermittlung des Kaufpreises fällig und zahlbar. Der Restbetrag (vorbehaltlich einer Ablösung nach Ziffer 4.6.5 abzüglich des Kaufpreiseinbehalts) wird 20 Bankarbeitstage nach Festsetzung des Kaufpreises gemäß Ziffer 4.3.3 fällig.

4.4.2 Der Restbetrag ist für den Zeitraum zwischen dem Tag der Fälligkeit der Abschlagszahlung Kaufpreis und der Zahlung des Restbetrages in Höhe von drei Prozentpunkten *p.a*. über dem Basiszinssatz zu verzinsen, mindestens jedoch mit 2% p.a. Die Zinsen sind zusammen mit dem Restbetrag fällig.

4.4.3 Zahlungen an den Verkäufer haben auf das folgende Konto zu erfolgen:

Kontoinhaber:	[*Verkäufer*]
Kontoführende Bank:	[●]
IBAN:	[●]
BIC:	[●]

4.4.4 Übersteigt die Abschlagszahlung Kaufpreis den tatsächlich vom Käufer geschuldeten Kaufpreis abzüglich des Kaufpreiseinbehalts, so hat der Verkäufer den den Kaufpreis abzüglich des Kaufpreiseinbehalts übersteigenden Teil zusammen mit Zinsen in Höhe von drei Prozentpunkten *p.a*. über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch in Höhe von 2% *p.a*., am Tag der Fälligkeit des Kaufpreises entsprechend Ziffer 4.4 an den Käufer auf das folgende Konto zu zahlen:

Kontoinhaber:	[*Käufer*]
Kontoführende Bank:	[●]
IBAN:	[●]
BIC:	[●]

Der Verkäufer ist berechtigt, den Teil der Zahlung, der auf den Kaufpreiseinbehalt entfällt, durch die Stellung einer Bürgschaft gemäß Ziffer 4.6.5 abzulösen.

4.4.5 Sämtliche Zahlungen nach dieser Ziffer 4 sind für den Empfänger kosten- und spesenfrei zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist jeweils der vertragsgemäße und unwiderrufliche Eingang der Zahlung auf dem Konto und nicht die Anweisung bzw. Einzahlung des Geldes maßgeblich.

4.4.6 Der jeweilige Empfänger ist verpflichtet, der jeweils anderen Partei unverzüglich den Eingang der Zahlung schriftlich zu bestätigen.

4.5 **Umsatzsteuer**

4.5.1 Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die Übertragung der Geschäftsanteile umsatzsteuerfrei erfolgt (§ 4 Nr. 8 Buchst. f UStG). Eine Option zur Umsatzsteuerpflicht nach § 9 Abs. 1 UStG erfolgt nicht.

4.5.2 Bewerten Finanzverwaltung oder Rechtsprechung die Zahlung nachträglich umsatzsteuerlich abweichend, versteht sich der Kaufpreis einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, der Käufer ist berechtigt, eine in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend zu machen. Kann der Käufer eine in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen, dann erhöht sich der Kaufpreis um den Betrag, den der Käufer als Vorsteuer geltend machen kann, vorausgesetzt, der Verkäufer hat dem Käufer eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Rechnung erteilt. In diesem Fall ist der auf den zusätzlichen Teil des Kaufpreises entfallende Betrag 25 Bankarbeitstage nach Erhalt einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung durch den Käufer fällig. Der Käufer kann den Kaufpreis durch Abtretung eines sich daraus ergebenden Erstattungsanspruchs gegen das Finanzamt in entsprechender Höhe an Zahlung statt ganz oder zum Teil erfüllen.

4.6 **Kaufpreiseinbehalt**

4.6.1 Der Käufer ist berechtigt, von dem fälligen Kaufpreis einen Anteil in Höhe von 10% (in Worten: zehn Prozent) als Sicherheit für alle Ansprüche des Käufers aus diesem Kaufvertrag bis zum Eintritt der Verjährung dieser Ansprüche gemäß Ziffer 6.6 einzubehalten ("**Kaufpreiseinbehalt**").

4.6.2 Der Käufer wird den Kaufpreiseinbehalt binnen zwanzig Bankarbeitstagen nach Ablauf des Zeitraumes gemäß Ziffer 4.6.1 an den Verkäufer auszahlen.

4.6.3 Soweit einer oder mehrere vom Käufer geltend gemachte Ansprüche vom Verkäufer anerkannt oder dem Käufer von einem zuständigen Gericht bzw. Schiedsgericht rechtskräftig zugesprochen worden ist bzw. sind, darf der Käufer den

Kaufpreiseinbehalt bis zur vollen Höhe des anerkannten bzw. zugesprochenen Anspruchs endgültig behalten.

4.6.4 Das Recht zum Rücktritt und Schadensersatz des Verkäufers statt der ganzen Leistung (§ 280 Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 281 Abs. 1 Satz 3 BGB) in Bezug auf einen Verzug des Käufers wegen nicht rechtzeitiger Zahlung des Kaufpreiseinbehalts ist ausgeschlossen.

4.6.5 Der Verkäufer hat das Recht, den Kaufpreiseinbehalt durch eine Bürgschaft einer Bank oder eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts in entsprechender Höhe abzulösen, wenn die Bank bzw. das Kreditinstitut der Europäischen Finanzaufsicht unterliegt und über ein Rating verfügt, das mindestens den Vorgaben gemäß Ziffer 16.2.6 des Vertrages genügt. Die Bürgschaft muss unbedingt und unwiderruflich sein und unter Ausschluss der Einreden der Anfechtung (mit Ausnahme der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung) und der Aufrechnung (mit Ausnahme einer Aufrechnung mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen) erklärt worden sein. Der Bürge muss sich verpflichten, auf erstes Anfordern zu leisten. Die Bürgschaft darf mit Ablauf von 25 Monaten ab dem Beurkundungstag enden, sofern und soweit der Käufer den Bürgen bis dahin nicht aus der Bürgschaft in Anspruch genommen hat. Der Käufer hat den Kaufpreiseinbehalt unverzüglich nach Erhalt der Bürgschaftsurkunde auf das in Ziffer 4.4.3 genannte Konto des Verkäufers auszukehren.

4.7 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Käufer darf entgegen Ziffer 36.1.2 des Vertrages gegen die Kaufpreisforderung mit etwaigen Forderungen gegen den Verkäufer nicht aufrechnen sowie diesbezüglich ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht oder ein sonstiges Leistungsverweigerungsrecht nicht geltend machen, es sei denn, Anlage 28.4.1 des Vertrages oder dieser Kaufvertrag sieht dies ausdrücklich vor oder die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden.

4.8 Weitere Kaufpreisanpassung

4.8.1 Sollte zwischen den Parteien Streit darüber bestehen, ob bzw. in welcher Höhe eine Forderung des Auftraggebers unter dem Vertrag gegen die Gesellschaft, insbesondere auf Schadensersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe, besteht und entsprechend als Verbindlichkeit der Gesellschaft zu bilanzieren ist, ist diese Verbindlichkeit in Höhe des streitigen Teils für die Zwecke des Zwischenabschlusses im Rahmen der Festsetzung des Kaufpreises gemäß Ziffer 4.3.2 bis Ziffer 4.3.4 nicht zu bilanzieren und wird daher nicht kaufpreisreduzierend berücksichtigt,. Umgekehrt ist ein Anspruch auf Vergütung des Betreibers gegen den Auftraggeber unter dem Vertrag für die Zwecke des Zwischenabschlusses im Rahmen der Festsetzung des Kaufpreises gemäß Ziffer 4.3.2 bis Ziffer 4.3.4 dann nicht bzw. in Höhe des streitigen

Teils nicht als Forderung der Gesellschaft zu bilanzieren und wird daher nicht kaufpreiserhöhend berücksichtigt, wenn zwischen den Parteien Streit darüber besteht, ob bzw. in welcher Höhe der Vergütungsanspruch noch besteht. Etwaige Streitigkeiten zwischen den Parteien sind insoweit nicht Gegenstand des Überprüfungs- und Einwendungsmechanismus der Ziffern 4.3.2 bis 4.3.5. Vielmehr haben die Parteien diese vor dem gemäß Ziffer 21 zuständigen Gericht zu klären. Stellt das entsprechend zuständige Gericht fest, ob bzw. in welcher Höhe die jeweilige Verbindlichkeit bzw. Forderung bestand, hat der Käufer eine entsprechend angepasste Stichtagsbilanz ("**Nachträgliche Bilanz**") aufzustellen und einen entsprechend geänderten Kaufpreis zu ermitteln. Für die Aufstellung und Prüfung der Nachträglichen Bilanz wie auch die Ermittlung des geänderten Kaufpreises gelten die Regelungen in Ziffer 4.3 entsprechend. Der Differenzbetrag zwischen dem ursprünglich ermittelten Kaufpreis und dem geänderten Kaufpreis wird 20 Bankarbeitstage nach Ermittlung des geänderten Kaufpreises fällig. Sofern der Käufer dem Verkäufer den Differenzbetrag zahlen muss, ist er – vorbehaltlich einer Ablösung nach Ziffer 4.6.5 – nicht verpflichtet, neben dem Differenzbetrag den Kaufpreiseinbehalt auszuzahlen, sofern die Voraussetzungen für den Kaufpreiseinbehalt zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Differenzbetrages noch vorliegen. Ziffer 4.4.2 gilt entsprechend.

4.8.2 Die Regelungen gemäß Ziffer 4.8.1 gelten nach Maßgabe dieser Ziffer 4.8.2 entsprechend für einen etwaig zwischen den Parteien streitigen Teil des Bruttounternehmenswerts, soweit die Streitigkeit sich darauf bezieht, ob Vertragsstrafen und/oder Vergütungsminderungen berechtigt waren oder gemäß Anlage 28.4.1 Teil A Ziffer 8 für die Bestimmung des Bruttounternehmenswertes zu berücksichtigen waren. Im Rahmen des Überprüfungs- und Einwendungsmechanismus der Ziffer 4.3.2 bis Ziffer 4.3.5 ist diesbezüglich bis zu einer Entscheidung des gemäß Ziffer 21 zuständigen Gerichts für die Berechnung des Bruttounternehmenswerts davon auszugehen, dass die von dem Auftraggeber geltend gemachten Vertragsstrafen und/oder Vergütungsminderungen berechtigt waren und gemäß Anlage 28.4.1 Teil A Ziffer 8 für die Bestimmung des Bruttounternehmenswerts zu berücksichtigen sind.

5. GARANTIEN

Der Verkäufer erklärt gegenüber dem Käufer in Form selbständiger Garantieversprechen gemäß § 311 Abs. 1 BGB ("**Garantien**" und jeweils einzeln eine "**Garantie**"), dass die nachfolgenden Aussagen am Tag der heutigen Beurkundung ("**Beurkundungstag**") und am Vollzugstag zutreffend sind, sofern nicht nachfolgend ausdrücklich nur einer dieser Termine oder ein anderer Bezugstag benannt ist. Garantien, die der Verkäufer nach seiner Kenntnis abgibt, gelten als auf den Beurkundungstag abgegeben. Inhalt und Umfang der Garantien und die Rechtsfolgen der Verletzung einer Garantie werden ausschließlich durch die ausdrücklichen Bestimmungen dieses Kaufvertrages (insbesondere die Regelungen in

Ziffer 6) bestimmt, die jeweils integraler Bestandteil einer jeden Garantie sind. Keine der Garantien ist eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit einer Sache im Sinne der §§ 443 und 444 BGB.

[*Falls der Vollzugstag vor dem Beurkundungstag liegen sollte, ist die Regelung so anzupassen, dass Garantien, die hiernach am Beurkundungstag oder am Beurkundungstag und am Vollzugstag als abgegeben gelten, lediglich auf den Vollzugstag abgegeben werden.*]

5.1 **Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse der Gesellschaft**

5.1.1 Die Aussagen in Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2 sind zutreffend.

5.1.2 Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind vollständig geleistet und aus dem Stammkapital der Gesellschaft wurden keine Rückzahlungen getätigt.

5.1.3 Die Gesellschaft ist nicht an anderen Gesellschaften oder Handelsgewerben beteiligt und hat sich nicht zu einer solchen Beteiligung verpflichtet.

5.1.4 [Zum Ablauf des Vollzugstages ist die Gesellschaft] [Die Gesellschaft ist] nicht Partei eines Beherrschungs- und/oder Ergebnisabführungsvertrages oder anderer Unternehmensverträge i.S.d. §§ 291 f. AktG.

5.1.5 Mit Ausnahme der in **Anlage 5.1.5** genannten, bestehen am Beurkundungstag in Bezug auf die Gesellschaft keine eintragungspflichtigen Tatsachen, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind.

[***Anmerkung**: In die Anlagen zu Ziffer 5 dieses Kaufvertrages dürfen nur Informationen aufgenommen werden, die bei Abgabe der Ausübungsmitteilung Anteilserwerb im Datenraum offengelegt waren sowie Informationen bezüglich solcher Sachverhalte, die erst nach Abgabe der Ausübungsmitteilung Anteilserwerb eingetreten sind, ohne dass die Gesellschaft, der Verkäufer oder ein mit dem Verkäufer verbundenes Unternehmen hieran mitgewirkt oder dies zu vertreten hätte.*]

5.2 **Garantien zu den Geschäftsanteilen**

5.2.1 Der Verkäufer ist alleiniger Inhaber sämtlicher Geschäftsanteile an der Gesellschaft und zur freien Verfügung über die Geschäftsanteile berechtigt. Die Geschäftsanteile sind zum Ablauf des Vollzugstages nicht mit Rechten Dritter belastet.

5.2.2 Es existieren keine Optionen, Ankaufs- oder Vorkaufsrechte, Gesellschaftervereinbarungen, Treuhandverhältnisse, Unterbeteiligungen oder stille Beteiligungen oder sonstigen Abreden, die ein Gewinnbezugsrecht an der Gesellschaft oder Rechte an den Geschäftsanteilen einräumen, die nicht von dem Käufer abgeschlossen worden sind und die dennoch den Käufer oder die Gesellschaft nach dem Vollzugstag binden.

5.2.3 Die beim Handelsregister hinterlegte Satzung der Gesellschaft ist ihre aktuelle Satzung.

5.3 **Insolvenz**

5.3.1 Über das Vermögen der Gesellschaft ist bis zum Beurkundungstag kein Insolvenzverfahren eröffnet oder von der Gesellschaft oder dem Verkäufer beantragt worden. Nach Kenntnis des Verkäufers haben Dritte keinen Insolvenzantrag über das Vermögen der Gesellschaft gestellt, soweit nicht in **Anlage 5.3.1** vermerkt.

5.3.2 Es bestehen zum Beurkundungstag keine Umstände, nach denen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gerechtfertigt wäre. Insbesondere ist die Gesellschaft zum Beurkundungstag nicht überschuldet i.S.v. § 19 InsO oder zahlungsunfähig i.S.v. § 17 InsO. Die Gesellschaft hat zum Beurkundungstag ihre Zahlungen nicht eingestellt und keine Schuldenbereinigungsabkommen oder ähnlichen Vereinbarungen mit Gläubigern geschlossen. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen oder einzelne Vermögensgegenstände der Gesellschaft sind weder beantragt noch eingeleitet; soweit nicht in **Anlage 5.3.2** offengelegt. Nach Kenntnis des Verkäufers existieren keine Umstände, die nach einer anwendbaren Insolvenzrechtsordnung die Anfechtbarkeit dieses Kaufvertrages rechtfertigen könnten.

5.4 **Finanzierungen**

Am Vollzugstag bestehen nach Ablösung der zinstragenden Finanzierungsverbindlichkeiten zwischen der Gesellschaft und Dritten (einschließlich verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG ("**Verbundene Unternehmen**")) keine Darlehens- oder vergleichbaren Rechtsverhältnisse zur Finanzierung der Gesellschaft mit Ausnahme von handelsüblichen Stundungen oder Zahlungsaufschüben im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb.

[*Sofern entgegen der Cash-Free-Debt-Free Vorgabe Darlehensverbindlichkeiten bestehen, darf diese Garantie (mit den in Anlage 28.4.1 Teil A Nr. 5 genannten Konsequenzen für den Kaufpreis) entsprechend angepasst werden.*]

5.5 **Abschlüsse**

Die mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers der Gesellschaft versehenen Jahresabschlüsse der Gesellschaft zum [*Datum des Jahresabschlusses gemäß Ziffer 26.5.3 des Vertrages*] und zum [*Datum eines ggf. danach aufgestellten Jahresabschlusses*] sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unter Beachtung der Vorschriften des HGB und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (unter Wahrung der Bilanzkontinuität) aufgestellt worden. Sie vermitteln unter Beachtung dieser Grundsätze auf Grundlage der bei der Aufstellung der jeweiligen Abschlüsse bekannten Tatsachen nach Ausschöpfung sämtlicher zumutbarer Erkenntnismöglichkeiten

durch den Betreiber im Rahmen der Aufstellung der jeweiligen Abschlüsse ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zum Bilanzstichtag.

5.6 **Öffentliches Recht**

Soweit nicht in **Anlage 5.6** aufgeführt, sind die im Hinblick auf die genehmigungspflichtigen Bauten, Einrichtungen und Anlagen erteilten Genehmigungen zum Beurkundungstag nicht gegenüber der Gesellschaft zurückgenommen, widerrufen oder in sonstiger Weise schriftlich von den Behörden angegriffen worden und hat keine Behörde gegenüber der Gesellschaft schriftlich die Rücknahme oder den Widerruf einer Baugenehmigung angedroht.

5.7 **Mietverträge**

Anlage 5.7 enthält eine vollständige Liste sämtlicher zum Beurkundungstag bestehender Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge über Grundstücke, Gebäude- und sonstige Flächen, insbesondere zur Aufstellung von Hinweisschildern und Beschilderungen oder physischen Zahlstellen einschließlich sämtlicher schriftlicher Nachträge und Nebenabreden (gemeinsam "**Mietverträge**"). Keiner der Mietverträge wurde einvernehmlich aufgehoben oder durch die Gesellschaft gekündigt und die Gesellschaft hat zum Beurkundungstag, soweit nicht in **Anlage 5.7** offengelegt, kein Kündigungsschreiben eines Vermieters in Bezug auf einen Mietvertrag erhalten.

5.8 **Wesentliche Verträge**

Soweit nicht in **Anlage 5.8** anders aufgeführt, (i) hat die Gesellschaft ihre Verpflichtungen aus den Unterauftragnehmerverträgen (wie in Ziffer 14.1.2a) des Vertrages definiert), soweit diese nach Ziffern 14.1.2 und 14.1.3 des Vertrages einem Zustimmungserfordernis unterliegen, (solche Unterauftragnehmerverträge "**Wesentliche Verträge**") stets erfüllt, (ii) ist bis zum Beurkundungstag keiner der Wesentlichen Verträge von einer Partei gekündigt worden bzw. hat keine Partei schriftlich mit einer Kündigung gedroht und (iii) hat bis zum Beurkundungstag keine Partei eines Wesentlichen Vertrages schriftlich geäußert, dass ein Wesentlicher Vertrag unwirksam oder nicht durchsetzbar sei.

5.9 **Geistiges Eigentum**

5.9.1 **Anlage 5.9.1** entspricht dem Rechteverzeichnis nach Ziffer 18.7.1 des Vertrages zum Zeitpunkt des Beurkundungstags dieses Kaufvertrages und enthält eine vollständige Liste aller nach Ziffer 18 des Vertrages als Vertragsrechte zu erwerbenden und erworbenen Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie aller eigenen Schutzrechte, die für die Gesellschaft eingetragen sind, deren Eintragung sie beantragt hat oder die sonst in ihrer Inhaberschaft stehen, es sei denn, solche Vertrags- oder Schutzrechte sind für die Erhebung der Infrastrukturabgabe i.S.d. Ziffer 18.7.1 des Vertrages unwesentlich ("**Geistiges Eigentum**").

5.9.2 Mit Ausnahme der in **Anlage 5.9.2** offengelegten Sachverhalte (i) ist das Geistige Eigentum in der Inhaberschaft der Gesellschaft und/oder wird rechtmäßig von dieser genutzt, und (ii) hat die Gesellschaft alles zur Aufrechterhaltung des Geistigen Eigentums getan, insbesondere alle fälligen Gebühren (einschließlich Registrierungs- sowie Lizenzgebühren) rechtzeitig bezahlt.

5.9.3 Mit Ausnahme der in **Anlage 5.9.3** offengelegten Sachverhalte (i) ist das Geistige Eigentum nicht Gegenstand von anhängigen oder angedrohten Verfahren zur Aufhebung, zum Widerruf, zur Berichtigung oder zu Beschränkungen, (ii) sind keine Verfahren über die Verletzung von Rechten Dritter anhängig und (iii) verletzt die Erhebung der Infrastrukturabgabe, wie sie zum Beurkundungstag betrieben wurde, nach Kenntnis des Verkäufers keine Rechte Dritter.

5.9.4 Die von der Gesellschaft verwendete Informationstechnologie (Hardware und Software) entspricht den Anforderungen für die Erhebung der Infrastrukturabgabe, wie sie in der gegenwärtigen Weise geführt wird, und weist keine Fehler auf, die ihre Funktionalität wesentlich beeinträchtigen. Die Gesellschaft hat alle notwendigen, branchenüblichen Vorkehrungen zum Schutz ihrer Informationstechnologie und der dort gespeicherten Daten vor unbefugtem Zugriff Dritter oder Computerviren oder ähnlichen Programmen sowie zur Datensicherung und -wiederherstellung getroffen.

5.10 **Versicherungen**

Die Gesellschaft unterhält in Bezug auf den Kaufgegenstand bis zum Vollzugstag die in der **Anlage 5.10** abschließend aufgeführten Versicherungen ("**Versicherungen**"). Die Gesellschaft hat, vorbehaltlich Verzögerungen in der Zahlung, die für den Versicherungsschutz keine Rolle mehr spielen können, bis zum Beurkundungstag alle fälligen und zahlbaren Versicherungsprämien pünktlich bezahlt und die Gesellschaft hat, soweit nicht in **Anlage 5.10** ausdrücklich aufgeführt, keine schriftliche Kündigungserklärung in Bezug auf eine oder mehrere Versicherungen erhalten. Es bestehen, soweit nicht in **Anlage 5.10** aufgeführt (i) keine Ansprüche unter den Versicherungen in einem Betrag von mehr als EUR 100.000 (in Worten: einhunderttausend Euro) und (ii) keine Vorfälle, die voraussichtlich Ansprüche unter den Versicherungen in einem Betrag von mehr als EUR 100.000 (in Worten: einhunderttausend Euro) auslösen werden.

[***Anmerkung**: In der Anlage 5.10 sind sowohl die Versicherungen gemäß Ziffer 13.8 des Vertrages als auch alle anderen Versicherungen aufzuführen, die der Betreiber abgeschlossen hat.*]

5.11 **Arbeitnehmer**

5.11.1 **Anlage 5.11.1a)** enthält eine zutreffende und vollständige (anonymisierte) Liste aller Arbeitnehmer der Gesellschaft mit einem jährlichen Brutto-Einkommen von mehr als [EUR 60.000 (in Worten: sechzigtausend Euro) zuzüglich Indexierung gemäß dem

Anstieg des Verbraucherpreisindexes vom Abschluss des Vertrages bis zur Abgabe der Ausübungsmitteilung Anteilserwerb] ("**Schlüssel-Arbeitnehmer**"). Mit Ausnahme der in **Anlage 5.11.1b)** genannten, hat kein Schlüssel-Arbeitnehmer sein Arbeitsverhältnis schriftlich gekündigt und die Gesellschaft kein Arbeitsverhältnis mit einem Schlüssel-Arbeitnehmer schriftlich gekündigt.

5.11.2 **Anlage 5.11.2a)** enthält vollständige und zutreffende Kopien der Muster von Arbeitsverträgen, die die Gesellschaft in der Regel verwendet und mit Ausnahme der in **Anlage 5.11.2b)** aufgeführten Verträge weicht kein mit einem Arbeitnehmer abgeschlossener Arbeitsvertrag wesentlich von den in **Anlage 5.11.2a)** enthaltenen Muster-Arbeitsverträgen ab.

5.11.3 **Anlage 5.11.3** enthält eine vollständige und zutreffende Liste aller Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen, an welche die Gesellschaft gebunden ist.

5.11.4 Die Gesellschaft hält alle wesentlichen (i) anwendbaren Gesetze und (ii) Bestimmungen der Arbeitsverträge im Zusammenhang mit ihren Arbeitnehmern ein und hat dies vorbehaltlich der in **Anlage 5.11.4** aufgeführten Fälle auch in der Vergangenheit getan.

5.11.5 Mit Ausnahme der in **Anlage 5.11.5** offengelegten Sachverhalte und bezogen auf den Beurkundungstag sind keine arbeitsrechtlichen Verfahren anhängig, es besteht kein Streik und keine Arbeitsunterbrechung in Bezug auf die Gesellschaft. Nach Kenntnis des Verkäufers sind für den Zeitraum von drei Jahren vor dem Beurkundungstag, mit Ausnahme der in **Anlage 5.11.5** offengelegten Sachverhalte, auch kein arbeitsrechtliches Verfahren, kein Streik und keine Arbeitsunterbrechung hinsichtlich der Gesellschaft angedroht worden.

5.12 **Steuerpflichten**

5.12.1 Die Gesellschaft hat jegliche seit Beginn der Laufzeit des Vertrages bis zum Vollzugstag fällig gewordenen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bei Fälligkeit in voller Höhe gezahlt und die Gesellschaft hat alle gegenüber Finanzämtern, Sozialversicherungsträgern oder sonstigen zuständigen Stellen abzugebenden Erklärungen erstellt und fristgemäß korrekt und vollständig abgegeben, jeweils soweit nicht in **Anlage 5.12.1** abweichend aufgeführt und vorbehaltlich solcher Verzögerungen, Fakten oder Unvollständigkeiten, die zum Vollzugstag für die Gesellschaft keine Relevanz mehr haben können.

5.12.2 Soweit nicht in **Anlage 5.12.2** aufgeführt, sind für den Zeitraum bis zum Beurkundungstag keine Ermittlungen, Außenprüfungen oder sonstigen behördlichen oder gerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit Steuern der Gesellschaft eingeleitet und es sind keine Hinweise auf bevorstehende Verfahren bekannt.

5.12.3 Soweit nicht in **Anlage 5.12.3** aufgeführt, hat die Gesellschaft bis zum Beurkundungstag keinen Steuerbescheid erhalten oder mit einer Steuerbehörde eine rechtlich verbindliche Vereinbarung getroffen oder steht bis zum Beurkundungstag in Verhandlungen über den Abschluss einer solchen Vereinbarung, welche ihre Steuersituation in einem nach dem Vollzugstag endenden Zeitraum betreffen würde.

5.13 Genehmigungen

Mit Ausnahme der in **Anlage 5.13** aufgeführten Sachverhalte verfügt die Gesellschaft über alle behördlichen Erlaubnisse, Lizenzen und Genehmigungen, welche zur Erhebung der Infrastrukturabgabe im Wesentlichen in der Weise, wie sie am Beurkundungstag erfolgt ist, notwendig sind ("**Genehmigungen**"). Es ist nach Kenntnis des Verkäufers kein nicht in der **Anlage 5.13** aufgeführtes Ereignis eingetreten, aufgrund dessen eine der Genehmigungen widerrufen werden müsste. Die Gesellschaft hat keine schriftliche Mitteilung einer Behörde erhalten, dass diese beabsichtigt, eine Genehmigung zu widerrufen, zurückzunehmen oder zu ändern, mit Ausnahme von solchen Widerrufen, Rücknahmen oder Änderungen, die für sich genommen keine Wesentliche Nachteilige Veränderung zur Folge haben und von denen eine solche vernünftigerweise nicht erwartet werden kann sowie solchen, die in der **Anlage 5.13** aufgeführt sind.

"**Wesentliche Nachteilige Veränderung**" ist bzw. sind eines oder mehrere Ereignisse oder bzw. sowie sonstige Umstände, welche alleine oder zusammen genommen eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft oder ihre Fähigkeit zur ungehinderten Fortführung ihres Geschäftsbetriebs in der gegenwärtigen Weise haben oder nach vernünftiger kaufmännischer Einschätzung noch haben werden, ausgenommen (i) allgemeine Markt- und Preisentwicklungen, welche die Gesellschaft nicht im Vergleich zu anderen in ihrem Geschäftsfeld tätigen Unternehmen unverhältnismäßig treffen, (ii) Änderungen von anwendbaren Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften oder Änderungen in deren Rechtsanwendung und (iii) vom Käufer zu vertretende Umstände.

5.14 Einhaltung aller Gesetze und Verordnungen

Mit Ausnahme der in **Anlage 5.14** aufgeführten Sachverhalte hält die Gesellschaft (i) alle Genehmigungen, (ii) alle geltenden Gesetze, einschließlich Umweltrecht und Kartellrecht, (iii) alle gesetzlich verbindlichen Verordnungen, Vorschriften und Bestimmungen und (iv) alle vollstreckbaren Beschlüsse, Urteile oder Anordnungen von zuständigen Gerichten oder Behörden ein, es sei denn, die Nichtbeachtung führt nicht zu einer Wesentlichen Nachteiligen Veränderung.

5.15 Rechtsstreitigkeiten

Anlage 5.15 enthält eine Auflistung sämtlicher Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten sowie Verwaltungsverfahren, an denen die Gesellschaft am Beurkundungstag beteiligt ist oder die ihr gegenüber bis zum Beurkundungstag schriftlich

angedroht worden sind, jeweils mindestens unter Angabe der Parteien, des Streitwerts, einer Kurzzusammenfassung des Verfahrensgegenstandes und des Verfahrensstandes, sofern diese Verfahren jeweils einen Gegenstandswert von mindestens EUR 20.000 haben. Mit Ausnahme der in **Anlage 5.15** genannten existieren am Beurkundungstag keine gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen und/oder Vergleiche, aus denen sich noch Verpflichtungen der Gesellschaft für die Zeit nach dem Vollzugstag ergeben.

5.16 **Fortführung der Geschäfte**

Seit Beginn des laufenden Geschäftsjahres bis zum Beurkundungstag ist die Gesellschaft ausschließlich im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis geführt worden.

5.17 **Vollständigkeit der Vermögensgegenstände**

5.17.1 Die Gesellschaft verfügt als Eigentümerin oder auf der Grundlage wirksamer Miet-, Lizenz- oder sonstiger Verträge über das gesamte materielle und immaterielle Vermögen (einschließlich Geistiges Eigentum), welches von der Gesellschaft für die Entwicklung, den Aufbau und den Betrieb eines Systems für die Erhebung der Infrastrukturabgabe genutzt bzw. vorgehalten wird, und dieses ist ausreichend und angemessen, um das System zur Erhebung der Infrastrukturabgabe im Wesentlichen in Form und Umfang wie in den letzten sechs Monaten vor dem Beurkundungstag weiter zu führen. Die beweglichen sowie unbeweglichen Sachen der Gesellschaft sind (abgesehen von marktüblicher Abnutzung und Verschleiß) in dem im Vertrag vorgesehenen Zustand und sind, sofern anwendbar, nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrages gewartet bzw. gepflegt worden, mit Ausnahme solcher Defekte, von denen vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass sie einzeln oder in ihrer Gesamtheit eine Wesentliche Nachteilige Veränderung zur Folge haben.

5.17.2 Mit Ausnahme der in **Anlage 5.17.2** aufgeführten Gegenstände verfügt die Gesellschaft über das in Ziffer 5.17.1 erwähnte materielle sowie immaterielle Vermögen hinaus über kein materielles oder immaterielles Vermögen.

5.17.3 Die Gesellschaft hat keine Verträge abgeschlossen, die Verpflichtungen seitens der Gesellschaft enthalten, welche nicht im Zusammenhang der Erhebung der Infrastrukturabgabe stehen.

5.18 **Richtigkeit der Informationen; Vollständigkeit des Datenraums**

Alle dem Käufer und seinen Beratern vom Verkäufer, der Gesellschaft oder einem seiner bzw. ihrer Berater vor dem Beurkundungstag im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Due Diligence zur Verfügung gestellten oder zugänglich gemachten Angaben und Unterlagen und sonstigen Informationen, insbesondere im Rahmen des elektronischen Datenraums, den die Gesellschaft eingerichtet hat ("**Datenraum**"), sind – wenn und soweit sie die in Ziffern 5.1

bis 5.17 aufgeführten Gegenstände betreffen – zum Zeitpunkt des Zugangs der Ausübungsmitteilung Anteilserwerb (wie im Vertrag definiert) vollständig und richtig bzw., soweit eine der Garantien nach Ziffern 5.1 bis 5.17 nur nach Kenntnis des Verkäufers abgegeben ist, nach Kenntnis des Verkäufers vollständig und richtig. Die entsprechenden Angaben, Unterlagen und sonstigen Informationen sind nicht irreführend und verschleiern keine Tatsachen in Bezug auf den Gegenstand einer oder mehrerer der Garantien gemäß Ziffern 5.1 bis 5.17, die für die konkret gegebene Information bedeutsam sind oder die ein Erwerber bei der Entscheidung über die Abgabe der Ausübungsmitteilung Anteilserwerb (wie im Vertrag definiert) vernünftigerweise berücksichtigen würde. Sämtliche in den Anlagen zu dieser Ziffer 5 aufgeführten Sachverhalte bzw. Informationen sind spätestens bei Abgabe der Ausübungsmitteilung Anteilserwerb (wie im Vertrag definiert) im Datenraum offengelegt gewesen, vorbehaltlich Informationen bezüglich solcher Sachverhalte, die erst nach der Abgabe der Ausübungsmitteilung Anteilserwerb eingetreten sind, ohne dass die Gesellschaft, der Verkäufer oder ein mit dem Verkäufer verbundenes Unternehmen hieran mitgewirkt oder dies zu vertreten hätte.

6. RECHTSFOLGEN BEI VERTRAGSVERLETZUNG

6.1 Naturalrestitution; Schadensersatz

6.1.1 Im Falle des Verstoßes gegen oder der Unrichtigkeit einer Garantie nach Ziffer 5 oder im Falle eines Verstoßes des Verkäufers gegen eine sonstige Verpflichtung aus diesem Kaufvertrag (mit Ausnahme der in Ziffer 12 enthaltenen Bestimmungen jeweils ein "**Verstoß**") ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer so zu stellen, wie er ohne den Verstoß stünde (*Naturalrestitution*).

6.1.2 Bewirkt der Verkäufer die Naturalrestitution nicht innerhalb einer angemessenen Frist, höchstens jedoch innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt einer schriftlichen Anzeige, verweigert der Verkäufer die Naturalrestitution oder ist sie unmöglich oder dem Käufer nicht zumutbar, so kann der Käufer Schadensersatz in Geld verlangen.

6.1.3 Der Schadensersatzanspruch des Käufers richtet sich nach den §§ 249 ff. BGB, vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Kaufvertrag.

6.1.4 Zahlungen des Verkäufers an den Käufer nach dieser Ziffer 6 gelten als Herabsetzung des Kaufpreises.

6.2 Kenntnis des Käufers

6.2.1 Vor dem Abschluss dieses Kaufvertrages wurde dem Käufer die Möglichkeit einer Prüfung und Bewertung des Kaufgegenstandes gewährt. Außerdem wurden dem Käufer insbesondere die in **Anlage 6.2.1** aufgeführten Dokumente im Rahmen des Datenraums zur Verfügung gestellt und Fragen des Käufers im Rahmen eines sogenannten Q&A-Prozesses beantwortet. Die Dokumente, die vor der Abgabe der

Ausübungsmitteilung Anteilserwerb (wie im Vertrag definiert) an passender Stelle im Datenraum eingestellt worden sind sowie alle sonstigen im Rahmen des Q&A-Prozesses vor der Abgabe der Ausübungsmitteilung Anteilserwerb (wie im Vertrag definiert) schriftlich zur Verfügung gestellten Informationen und Antworten auf Fragen des Käufers gelten als dem Käufer bekannt, jeweils soweit die Darstellung nicht irreführend ist.

6.2.2 Der Inhalt des Datenraums und die im Rahmen des Q&A-Prozesses erteilten Antworten sind auf einem Datenträger gespeichert und dem Notar durch die Parteien am Beurkundungstag zu Beweiszwecken mit der Auflage übergeben worden, diese für sieben Jahre ab dem Beurkundungstag zusammen mit dem Original dieses Kaufvertrages zu verwahren und jeder der Parteien auf deren schriftliche Anforderung und Kosten hin vollständige oder auszugsweise Kopien davon zur Verfügung zu stellen.

6.2.3 Ansprüche des Käufers wegen eines Verstoßes sind ausgeschlossen, wenn dem Käufer die dem Verstoß zugrundeliegenden Tatsachen in Bezug auf eine Garantie, zu deren Qualifizierung in diesem Vertrag eine Anlage vorgesehen ist, die dem Verstoß zugrunde liegenden Tatsachen gemäß Ziffer 6.2.1 als bekannt gelten. § 442 BGB findet daneben keine Anwendung.

6.3 **Kenntnis des Verkäufers**

6.3.1 Sofern in diesem Kaufvertrag auf die Kenntnis oder das Wissen des Verkäufers abgestellt wird, umfasst dies alle Umstände, die eine Relevante Person bei Abgabe der Ausübungsmitteilung Anteilserwerb (wie im Vertrag definiert) kannte oder gekannt hätte, wenn sie in einer für die Vorbereitung der Abgabe von Garantieerklärungen in einem Unternehmenskaufvertrag angemessenen Weise bei Mitarbeitern und ggf. Unterauftragnehmern der Gesellschaft nachgefragt hätte.

6.3.2 "**Relevante Person(en)**" im Sinne dieses Absatzes sind die in **Anlage 6.3.2** zu diesem Kaufvertrag aufgeführten Personen und Funktionsträger.

[*In der Anlage 6.3.2 sind insbesondere aufzunehmen: Sämtliche Geschäftsführer der Gesellschaft und des Gesellschafters, ehemalige Geschäftsführer der Gesellschaft oder des Gesellschafters, soweit sie noch bei dem Gesellschafter oder einem seiner verbundenen Unternehmen beschäftigt sind und Personen bei dem Gesellschafter, die mit der Steuerung der Gesellschaft oder der Vorbereitung dieses Kaufvertrages betraut waren.*]

6.4 **De-Minimis/Haftungshöchstgrenze**

6.4.1 Ansprüche des Käufers aus den Ziffern 5 und 6 dieses Kaufvertrages (mit Ausnahme der Ziffer 5.12) können nur geltend gemacht werden, wenn der zu ersetzende Schaden im

Einzelfall mehr als EUR 20.000 beträgt ("**De-Minimis-Betrag**") und wenn die Summe der geltend gemachten Schäden, die den De-Minimis-Betrag überschreiten, mindestens EUR 200.000 beträgt.

6.4.2 Die Höchstbegrenzung der Haftung des Verkäufers für Verstöße richtet sich nach Ziffer 31.2 des Vertrages.

6.5 **Schadensminderungspflicht**

§ 254 BGB bleibt unberührt.

6.6 **Verjährung**

Ansprüche des Käufers wegen einer Verletzung der Garantien in Ziffern 5.1 und 5.2 verjähren jeweils mit Ablauf von sechs Jahren ab dem Vollzugstag, alle sonstigen Ansprüche des Käufers aus diesem Kaufvertrag verjähren, soweit nicht anders in diesem Kaufvertrag geregelt, mit Ablauf von jeweils 2 Jahren ab dem Vollzugstag.

6.7 **Begrenzung des Haftungsausschlusses**

Eine Beschränkung der Haftung des Verkäufers in diesem Kaufvertrag gilt nicht im Falle einer arglistigen oder vorsätzlichen Verletzung von Verpflichtungen des Verkäufers aus diesem Kaufvertrag sowie bei einer Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit.

6.8 **Verfahren bei Verstößen**

6.8.1 Mitteilungspflicht

Erhält der Käufer Kenntnis von einem möglichen Verstoß, der zu einer Haftung des Verkäufers aus diesem Kaufvertrag führen könnte, wird der Käufer den Verkäufer hierüber unverzüglich, spätestens jedoch binnen sechs Wochen nach Erhalt der Kenntnis schriftlich benachrichtigen.

6.8.2 **Abwehr von Ansprüchen Dritter**

a) Macht ein Dritter (einschließlich eine Behörde) gegen die Gesellschaft einen Anspruch geltend, der zu einer Haftung des Verkäufers aufgrund dieses Kaufvertrages führen könnte, wird der Käufer dem Verkäufer dies innerhalb einer angemessenen Frist anzeigen und ihm Gelegenheit geben, den Käufer bei der Abwehr des Anspruchs auf eigene Kosten zu unterstützen, sofern dem nicht nach vernünftiger Einschätzung des Käufers wesentliche Interessen der Gesellschaft entgegenstehen.

b) Auf Verlangen des Verkäufers wird der Käufer diesem und seinen zur Verschwiegenheit verpflichteten Beauftragten innerhalb angemessener Frist

alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, soweit diese zur Wahrnehmung der Rechte des Verkäufers nach dieser Ziffer 6.8.2 vernünftigerweise erforderlich sind und keine überwiegenden Geheimhaltungsinteressen des Käufers dem entgegenstehen.

c) In keinem Fall wird der Käufer ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers den Anspruch anerkennen oder hierüber einen Vergleich schließen oder ein Anerkenntnis oder einen Vergleich zulassen.

d) Der Käufer wird, soweit rechtlich möglich, dafür sorgen, dass die Gesellschaft die Verpflichtungen gemäß lit. a) bis c) ebenfalls einhält.

6.9 **Ausschluss weitergehender Ansprüche**

6.9.1 Mit Ausnahme der durch diesen Kaufvertrag begründeten primären Erfüllungsansprüche, den Ansprüchen wegen Verletzung der in diesem Kaufvertrag genannten Garantien, den in Ziffern 7 ff. geregelten Verpflichtungen sowie Schadensersatzansprüchen im Falle ihrer Verletzung und den übrigen in diesem Vertrag explizit geregelten Verpflichtungen sind alle weiteren Rechte und Ansprüche der Parteien gegeneinander aus diesem Kaufvertrag oder seiner Vorbereitung, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen vorvertraglicher Pflichtverletzung (§ 311 Abs. 2, 3 BGB), Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB), Ansprüche auf Schadensersatz statt der ganzen Leistung (§§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 Abs. 1 BGB), Ansprüche auf Mängelgewährleistung, Ansprüche auf Minderung des Kaufpreises, deliktische Ansprüche sowie (vorbehaltlich Ziffer 13) Rücktritts- und Anfechtungsrechte. Etwaige Ansprüche aus dem Vertrag bleiben unberührt, soweit sich aus diesem Kaufvertrag nicht explizit etwas anderes ergibt.

6.9.2 Ein Anspruch des Käufers aus oder im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag ist ausgeschlossen, wenn und soweit:

a) der anspruchsbegründende Sachverhalt in der Stichtagsbilanz als Verbindlichkeit, Abschreibung, durch Einzelwertberichtigung oder –rückstellung abgedeckt und bei der Ermittlung des Kaufpreises berücksichtigt worden ist; oder

b) der entstandene Schaden von einem Dritten, insbesondere einer Versicherung, ersetzt wird, soweit dies nicht zu Mehrkosten bei dem Käufer oder nach dem Vollzugstag bei der Gesellschaft führt.

6.9.3 Der Verkäufer ist ferner nicht ersatzpflichtig für Schäden des Käufers, die auf einer Verletzung der in Ziffer 5 genannten Garantien beruhen, wenn und soweit die den Schaden des Käufers begründenden Umstände bereits anderweitig bei der

Bemessung eines nach diesem Kaufvertrag bestehenden Anspruchs des Käufers und/oder eines Anspruchs des Auftraggebers unter dem Vertrag in einer solchen Weise berücksichtigt worden sind, dass der Schaden des Käufers bzw. des Auftraggebers unter dem Vertrag ausgeglichen ist, und dieser Anspruch erfüllt worden ist. Als Ansprüche des Auftraggebers unter dem Vertrag im vorbezeichneten Sinne sind auch etwaige an den Auftraggeber gemäß Ziffer 24 des Vertrages zu zahlende Vertragsstrafen sowie Ansprüche des Auftraggebers wegen sonstiger Pflichtverletzungen unter dem Vertrag zu verstehen.

6.9.4 Der Käufer hat sicherzustellen, dass die Gesellschaft oder etwaige vertragsgemäß bestehende Tochtergesellschaften der Gesellschaft nach dem Vollzugstag keine Ansprüche gegen den Verkäufer, mit diesem verbundene Unternehmen oder (gegenwärtige oder ehemalige) Organe oder Mitarbeiter des Verkäufers im Zusammenhang mit der Stellung des Verkäufers als Gesellschafter der Gesellschaft oder Handlungen oder Unterlassungen, die der Verkäufer als Gesellschafter der Gesellschaft oder die Organe oder Mitarbeiter der Gesellschaft vor dem Vollzugstag vorgenommen haben, geltend machen. Entsprechend wird der Verkäufer keine Ansprüche gegen (gegenwärtige oder ehemalige) Organe oder Mitarbeiter der Gesellschaft wegen Handlungen oder Unterlassungen vor dem Vollzugstag geltend machen und dafür sorgen, dass auch seine verbundenen Unternehmen keine solchen Ansprüche geltend machen, es sei denn, die ehemaligen Organe oder Mitarbeiter der Gesellschaft sind nach dem Vollzugstag Organe oder Mitarbeiter bei dem Verkäufer oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen. Ansprüche aufgrund vorsätzlichen oder strafbaren Verhaltens bleiben jeweils unberührt. Der erste Satz dieser Ziffer 6.9.4 gilt nicht für Ansprüche, soweit deren anspruchsbegründende Tatsachen von der Kenntnis des Verkäufers umfasst waren und er diese nicht bis zur Abgabe der Ausübungsmitteilung Anteilserwerb im Datenraum offengelegt hat.

7. FREISTELLUNG

7.1 Hiermit verpflichtet sich der Verkäufer, den Käufer oder nach dessen Wahl die Gesellschaft von sämtlichen Schäden, Kosten, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen aus und im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft freizustellen, die vor oder am Vollzugstag bereits bestanden.

7.2 Die Haftung des Verkäufers zur Freistellung des Käufers ist ausgeschlossen, soweit:

7.2.1 eine Versicherung in dem Umfang Leistungen an den Käufer oder die Gesellschaft erbringt, in dem der Verkäufer zur Freistellung nach diesem Kaufvertrag verpflichtet wäre;

7.2.2 der Käufer nach dem Vollzugstag seine Verpflichtung zur Schadensminderung nach § 254 BGB verletzt und damit eine Schadenserhöhung herbeigeführt hat; oder

7.2.3 eine den Rechtsstreitigkeiten zugrundeliegende Verbindlichkeit in der in Ziffer 6.9.2a) bezeichneten Weise berücksichtigt worden ist.

8. FÜHRUNG DER GESCHÄFTE BIS ZUM VOLLZUGSTAG

8.1 Der Verkäufer wird, soweit der Vollzugstag nach dem Beurkundungstag liegt, für den Zeitraum vom Beurkundungstag bis zum Vollzugstag, soweit rechtlich zulässig, sicherstellen, dass die Gesellschaft:

8.1.1 den Käufer über (i) alle Rechtsgeschäfte und Entscheidungen, die sich wesentlich auf den Betrieb der Infrastrukturabgabe auswirken können, und (ii) alle Umstände, die den Vollzug dieses Kaufvertrages beeinträchtigen, gefährden oder verhindern könnten oder zu einer Verletzung einer Verkäufergarantie führen oder eine Wesentliche Nachteilige Änderung bewirken könnten, unterrichtet;

8.1.2 ihre Geschäfte unter Wahrung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs und im Wesentlichen in Übereinstimmung mit der bisherigen Geschäftspraxis führt und alle zumutbaren Anstrengungen unternimmt, um die Gesellschaft vor Schaden oder Verlust zu bewahren; und

8.1.3 das Geistige Eigentum aufrechterhält und etwaige Rechtsverstöße verfolgt.

8.2 Der Verkäufer verpflichtet sich insbesondere, sicherzustellen, dass die Gesellschaft ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers:

8.2.1 keine Verbindlichkeiten über einen Betrag von EUR 100.000 begründet;

8.2.2 keine Gesellschaften oder Unternehmen oder (offene oder stille) Beteiligungen an einer oder mehreren Gesellschaften (be)gründet, erwirbt, veräußert oder sich hierzu verpflichtet;

8.2.3 Wesentliche Verträge weder aufhebt noch beendet oder wesentlich ändert;

8.2.4 keine Grundstücksgeschäfte vornimmt, insbesondere Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte erwirbt, belastet oder veräußert;

8.2.5 keinen Haustarifvertrag abschließt;

8.2.6 Gehälter, andere Vergütungen oder sonstige Vertragsbedingungen von Organmitgliedern, Arbeitnehmern oder Beratern nicht ändert und keine Boni, sonstige Sonderzahlungen, Pensionen, Abfindungen oder Darlehen zusagt oder auszahlt.

9. VOLLZUG

9.1 Vollzugshandlungen

Am Vollzugstag wird der Verkäufer die Geschäftsführung der Gesellschaft gemäß Ziffer 9.2 austauschen.

9.2 Austausch der Geschäftsführung

9.2.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, am Vollzugstag eine Gesellschafterversammlung durchzuführen und als Gesellschafter der Gesellschaft einen Beschluss zu fassen, durch den sämtliche von dem Verkäufer bestellten Geschäftsführer mit sofortiger Wirkung abberufen werden und ihnen Entlastung erteilt wird. Die Gesellschaft wird zum Vollzugstag auf alle (bekannten und unbekannten) Ansprüche gegen ihre bisherigen Geschäftsführer, den Verkäufer und die mit dem Verkäufer Verbundenen Unternehmen ersatzlos verzichten.

9.2.2 Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer spätestens drei Bankarbeitstage vor dem Vollzugstag mindestens eine Person zu benennen, die als neue(r) Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt werden soll. Der Verkäufer wird diese im Falle rechtzeitiger Benennung in dem Gesellschafterbeschluss nach Ziffer 9.2.1 mit Wirkung zum Vollzugstag als neue(n) Geschäftsführer der Gesellschaft bestellen.

9.3 Übergabe von Unterlagen

Nach dem Vollzugstag hat der Verkäufer etwaige ihm vorliegende Unterlagen bezüglich der Gesellschaft dem Käufer zu übergeben, soweit für den Verkäufer keine Aufbewahrungspflichten bestehen. Im letztgenannten Fall sind dem Käufer entsprechende Kopien auszuhändigen. Der Verkäufer verpflichtet sich, ihm nach dem Vollzugstag zugehende Schreiben von Behörden sowie sonstige Unterlagen, jeweils soweit sie die Gesellschaft betreffen, dem Käufer zuzuleiten.

9.4 Vollmacht

Der Verkäufer ermächtigt den Käufer hiermit unwiderruflich mit Wirkung zum Vollzugstag und bis der Käufer im Verhältnis zur Gesellschaft als Inhaber der Geschäftsanteile i.S.d. § 16 Abs. 1 Satz 1 GmbHG gilt, im Namen des Verkäufers jegliche Gesellschafterrechte in Bezug auf die Gesellschaft auszuüben und insbesondere Gesellschafterbeschlüsse in Bezug auf folgende Gegenstände zu fassen:

9.4.1 Abberufung eines oder mehrerer Geschäftsführer der Gesellschaft sowie Änderungen hinsichtlich ihrer Vertretungsbefugnis;

9.4.2 Bestellung neuer Geschäftsführer der Gesellschaft; und

9.4.3 Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft mit Ausnahme von Beschlüssen zur Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft.

9.5 **Kostenerstattung**

[***Hinweis**: Nur zu ergänzen, wenn die Call-Option Anteilserwerb oder das Angebot Dritterwerb Anteile ausgeübt bzw. angenommen wurde, nachdem der Vertrag durch außerordentliche Kündigung beendet worden ist und einer oder mehrere der Kündigungsgründe gemäß Ziffer 26.3.4a) (verspätete Feinplanungsdokumentation bzw. Erklärung der Testbereitschaft), b) (verspätete Erklärung der Bereitschaft zum Probebetrieb), c) (Verletzung datenschutzrechtlicher Vorgaben), d) (verspätetes Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung der VBE hinsichtlich des Infrastrukturabgabeerhebungssystems), f) (nicht diskriminierungsfreie Erhebung, Verletzung von Vorgaben zu physischen Zahlstellen), g) (Abweichung von der Feinplanungsdokumentation), h) (längerfristige Fehlfunktion des Infrastrukturabgabeerhebungssystems), i) (verspätetes Erreichen des Financial Close), k) (wiederholtes Vorliegen der Voraussetzungen der sofortigen Vollstreckung), l) (Verstoß gegen Zustimmungsvorbehalte), m) (Verzug hinsichtlich der Patronatserklärung), n) (wiederholtes Nichtgewähren von Kontroll-, Einsichts- oder Zutrittsrechten), q) (mangelnder Versicherungsschutz) und r) (vertragswidrige Beauftragung von Unterauftragnehmern) erfüllt waren*:

Der Verkäufer verpflichtet sich im Wege eines echten Vertrages zugunsten Dritter, der Gesellschaft auf Anforderung und Nachweis die Kosten zu erstatten, die dieser aufgrund der Kündigung von am Vollzugstag bestehenden Unterauftragnehmerverträgen (wie im Vertrag definiert) in Folge einer den Grundsätzen von § 648 Satz 2 BGB entsprechenden Regelung entstehen.

[*Soweit bei Beurkundung des Kaufvertrages zwischen den Parteien strittig ist, ob die Voraussetzungen eines entsprechenden Kündigungsgrundes vorgelegen haben, ist am Ende der Regelung nach „entstehen" zu ergänzen*:

", wenn für die Beendigung des Vertrages einer oder mehrere der Kündigungsgründe gemäß Ziffer 26.3.4a) (*verspätete Feinplanungsdokumentation bzw. Erklärung der Testbereitschaft*), b) (*verspätete Erklärung der Bereitschaft zum Probebetrieb*), c) (*Verletzung datenschutzrechtlicher Vorgaben*), d) (*verspätetes Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung der VBE hinsichtlich des Infrastrukturabgabeerhebungssystems*), f) (*nicht diskriminierungsfreie Erhebung, Verletzung von Vorgaben zu physischen Zahlstellen*), g) (*Abweichung von der Feinplanungsdokumentation*), h) (*längerfristige Fehlfunktion des Infrastrukturabgabeerhebungssystems*), i) (*verspätetes Erreichen des Financial Close*), k) (*wiederholtes Vorliegen der Voraussetzungen der sofortigen Vollstreckung*), l) (*Verstoß gegen Zustimmungsvorbehalte*), m) (*Verzug hinsichtlich der Patronatserklärung*), n) (*wiederholtes Nichtgewähren von Kontroll-, Einsichts- oder Zutrittsrechten*), q) (*mangelnder*

Versicherungsschutz) und r) (*vertragswidrige Beauftragung von Unterauftragnehmern*) vorgelegen haben.""]]

10. **[FUSIONSKONTROLLE]**

[*Zu streichen, sofern Wegfall des Vollzugsverbotes bereits eingetreten ist.*]

10.1 [Der Käufer ist verpflichtet, unverzüglich nach dem Beurkundungstag das in diesem Kaufvertrag vorgesehene Vorhaben ("**Zusammenschlussvorhaben**") zur Zusammenschlusskontrolle bei der zuständigen Wettbewerbsbehörde anzumelden. Der Käufer verpflichtet sich ferner, sämtliche eventuell von der zuständigen Wettbewerbsbehörde gesetzten Fristen einzuhalten und sonstige im Rahmen des Verfahrens erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen durchzuführen. Soweit hierzu die Unterstützung des Verkäufers oder der Gesellschaft erforderlich ist, verpflichtet sich der Verkäufer, sicherzustellen, dass er bzw. die Gesellschaft die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen in wirtschaftlich vertretbarer Weise zu unterstützt.

10.2 Der Verkäufer wird dem Käufer so bald wie möglich nach dem Beurkundungstag alle Unterlagen, Daten und sonstigen Informationen zur Verfügung stellen, die nach vernünftiger Beurteilung des Käufers notwendig sind, um die kartellrechtliche Anmeldung vorzubereiten und das Anmeldeverfahren durchzuführen.

10.3 Ein Wegfall des Vollzugsverbots ("**Wegfall des Vollzugsverbotes**") liegt vor, wenn:

10.3.1 die jeweils zuständige Fusionskontrollbehörde das Zusammenschlussvorhaben freigegeben hat, oder

10.3.2 die jeweils zuständige Fusionskontrollbehörde durch verbindliche schriftliche Mitteilung erklärt hat, dass eine Anmeldung des Zusammenschlussvorhabens nicht erforderlich ist, oder

10.3.3 eine Freigabe des Zusammenschlussvorhabens durch Ablauf der jeweiligen kartellbehördlichen Prüffristen fingiert wird, oder

10.3.4 die Parteien übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt sind, dass eine Anmeldung des Zusammenschlussvorhabens nicht erforderlich ist und dies einander schriftlich bestätigt haben.]

11. **ABWERBEVERBOT**

11.1 Der Verkäufer wird innerhalb eines Zeitraums von 2 (zwei) Jahren nach dem Vollzugstag keinen der gegenwärtigen Arbeitnehmer der Gesellschaft abwerben, wobei diese Beschränkung nicht für die Einstellung von Mitarbeitern gilt, (i) deren Anstellungsverhältnis zuvor vom Käufer beendet wurde, (ii) die ihr Anstellungsverhältnis von sich aus vor Aufnahme von Gesprächen mit dem Verkäufer über eine Einstellung kündigen oder (iii) eine

einvernehmliche Aufhebung vereinbaren oder (iv) die sich von sich aus ohne Veranlassung seitens des Verkäufers auf Stellenanzeigen des Verkäufers bewerben.

11.2 Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Abwerbeverbot in Ziffer 11.1 verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer im Hinblick auf einen unter Verstoß gegen Ziffer 11.1 abgeworbenen Arbeitnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe eines Bruttomonatsgehalts des jeweiligen Arbeitnehmers zu zahlen.

12. STEUERN

12.1 "**Steuern**" i.S. dieses Kaufvertrages sind alle (i) Steuern gemäß § 3 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) und vergleichbarer Vorschriften anderer Jurisdiktionen, (ii) sonstige Abgaben an öffentlich-rechtliche Körperschaften, (iii) Investitionszulagen und Investitionszuschüsse, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften gewährt werden, (iv) Steuern und Abgaben, für die die Gesellschaft haftet oder die sie einzubehalten und abzuführen hat und (v) Sozialabgaben, jeweils einschließlich darauf entfallender Zinsen, Säumniszuschläge und sonstiger Nebenleistungen.

12.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, an den Käufer einen Betrag in Höhe aller nach dem Vollzugstag, insbesondere aufgrund von Betriebsprüfungen, festgesetzten oder sonst zahlbaren Steuern zu zahlen, soweit diese den Zeitraum bis zum Vollzugstag betreffen, abzüglich des Barwertes (berechnet mit einem Abzinsungssatz von 6,4% p.a.) aller mit der jeweiligen Steuer im Zusammenhang stehenden künftigen steuerlichen Vorteile in Zeiträumen nach dem Vollzugstag. Ein Anspruch des Käufers besteht nicht, wenn und soweit:

12.2.1 für die zu zahlenden Steuern bei der Berechnung des Kaufpreises gemäß Ziffer 4 ein entsprechender Betrag kaufpreisreduzierend berücksichtigt wurde; oder

12.2.2 die zu zahlenden Steuern auf eine Änderung von Gesetzen, Rechtsverordnungen oder sonstigen Vorschriften beruht oder der Käufer den Änderungen der Steuerfestsetzung zugestimmt hat.

Der jeweilige Betrag ist, soweit ein Anspruch gemäß Satz 1 besteht, unverzüglich, spätestens 20 Bankarbeitstage nach schriftlicher Anzeige des Käufers von der Festsetzung bzw. Zahlungspflicht (einschließlich Kopien des betreffenden Steuerbescheids), aber frühestens fünf Bankarbeitstage, bevor die Gesellschaft die betreffende Steuer an die zuständige Finanzbehörde oder anderweitigen Gläubiger zahlen muss, an den Käufer zu zahlen.

12.3 Der Käufer wird an den Verkäufer einen Betrag in Höhe der von der Gesellschaft künftig (einschließlich im Wege der Zahlung, Aufrechnung oder anderweitigen Verrechnung) erhaltenen Erstattungen von Steuern abzüglich etwaiger, mit der erstatteten Steuer in Zusammenhang stehenden Steuererhöhungen zahlen, soweit diese den Zeitraum bis zum Vollzugstag betreffen und soweit diese nicht bereits in der Stichtagsbilanz als Forderung

ausgewiesen bzw. bei der Berechnung des Kaufpreises erhöhend berücksichtigt worden sind. Die vorgenannten Beträge sind innerhalb von 20 Bankarbeitstagen nach Erhalt der betreffenden Erstattung (ob durch Zahlung oder Verrechnung) seitens der Gesellschaft zur Zahlung an den Verkäufer fällig. Der Käufer wird dafür sorgen, dass die Gesellschaft den Verkäufer unverzüglich über die oben genannten Erstattungen und alle diese betreffenden Entscheidungen der Finanzbehörden benachrichtigt.

12.4 Der Käufer wird an den Verkäufer einen Betrag in Höhe der

12.4.1 von dem Verkäufer zu zahlenden Steuern zahlen, die auf Umwandlungsmaßnahmen i.S.d. UmwG, Anteilsübertragungen oder ähnlichen Umstrukturierungsmaßnahmen der Gesellschaft zurückzuführen sind und die auf Veranlassung des Käufers und mit Rückwirkung für den Zeitraum vor dem Vollzugstag erfolgt sind; sowie

12.4.2 Differenz zwischen den von der Gesellschaft für Zeiträume vor dem Vollzugstag zu entrichtenden Steuern und von der Gesellschaft erzielten Erträge aus der Auflösung von Steuerverbindlichkeiten und Steuerrückstellungen, die in der Stichtagsbilanz angesetzt sind;

zahlen. Der jeweilige Betrag ist (i) in einem Fall von Ziffer 12.4.1 innerhalb von 20 Bankarbeitstagen nach Anzeige des Verkäufers von der Festsetzung bzw. Zahlungspflicht (einschließlich Kopien des betreffenden Steuerbescheids und eines Zahlungsnachweises), aber frühestens fünf Bankarbeitstage, bevor der Verkäufer die betreffende Steuer an die zuständige Finanzbehörde oder anderweitigen Gläubiger zahlen muss, und (ii) in einem Fall von Ziffer 12.4.2 innerhalb von 20 Bankarbeitstagen nach rechtskräftiger Feststellung und Veröffentlichung im Bundesanzeiger des Jahresabschlusses, in dem die Steuerverbindlichkeit oder Steuerrückstellung nach Maßgabe der anwendbaren Bilanzierungsvorschriften aufgelöst wird, an den Verkäufer zu zahlen. Der Käufer wird dafür sorgen, dass die Gesellschaft den Verkäufer über eine etwaige Auflösung von Steuerverbindlichkeiten bzw. Steuerrückstellungen benachrichtigt.

12.5 Alle Zahlungen nach dieser Ziffer 12 gelten als nachträgliche Anpassung des Kaufpreises.

12.6 Der Käufer wird die Gesellschaft veranlassen, ab dem Vollzugstag sämtliche Steuererklärungen, die Perioden bis zum Vollzugstag betreffen, rechtzeitig zu erstellen und abzugeben und Kopien dieser Steuererklärungen unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Abgabe an den Verkäufer zu übermitteln. Der Käufer wird die Gesellschaft veranlassen, Steuererklärungen, die Perioden bis zum Vollzugstag betreffen, im Entwurf spätestens acht Wochen vor Abgabe an den Verkäufer zu übermitteln und dem Verkäufer Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf bzw. zur Äußerung von Änderungswünschen zu geben.

12.7 Der Käufer wird die Gesellschaft veranlassen, alle Steuerbescheide, sonstigen Entscheidungen, Benachrichtigungen über Betriebsprüfungen, die Einleitung von Verfahren oder Untersuchungen sowie jede sonstige Korrespondenz, insbesondere fristauslösende und

fristbezogene Dokumente, die die in den Ziffern 12.2 und 12.3 genannten Steuern oder Steuererstattungen betreffen, unverzüglich (spätestens innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Zugang) an den Verkäufer in Kopie weiterzuleiten. Der Käufer wird dem Verkäufer oder einem von diesem bestellten und zur Verschwiegenheit verpflichteten steuerlichen Berater, jeweils auf Kosten des Verkäufers, die Gelegenheit geben, angemessen an den vorgenannten Betriebsprüfungen und deren Vorbereitung sowie diesbezüglichen wesentlichen Besprechungen und wesentlicher Korrespondenz teilzunehmen bzw. mitzuwirken. Der Käufer wird die Gesellschaft veranlassen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers (i) keinerlei Ergebnisse dieser Betriebsprüfungen betreffend die vorstehend genannten Steuerangelegenheiten anzuerkennen und (ii) in Bezug auf einen Steueranspruch, der einen Zeitraum vor dem Vollzugstag betrifft, keinen Vergleich, Kompromiss, keine Anerkennung einer Haftung, Verfügung oder sonstige rechtsverbindliche Erklärung gegenüber einem Gericht, einem Schiedsgericht, einer Steuerbehörde oder einem Dritten abzugeben. Die Zustimmung darf der Verkäufer jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern. Auf schriftliches Verlangen und auf Kosten des Verkäufers wird der Käufer die Gesellschaft veranlassen, Einspruch gegen die entsprechenden Steuerbescheide einzulegen und gerichtliche Verfahren einzuleiten. Verlangt der Verkäufer die Einlegung von Rechtsbehelfen, kann der Käufer verlangen, dass der Verkäufer an die Gesellschaft oder an ihn einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Verfahrenskosten (einschließlich sämtlicher Nebenleistungen) leistet oder für diese Kosten eine angemessene Sicherheit stellt; leistet der Verkäufer den Vorschuss nicht oder stellt er keine angemessene Sicherheit, ist der Käufer nicht zur Einlegung von Rechtsbehelfen verpflichtet, aber berechtigt. In diesem Fall sind die Verfahren nach den zumutbaren Weisungen des Verkäufers zu führen, sofern der Verkäufer zuvor angemessene Sicherheit für die Verfahrenskosten an den Käufer geleistet hat.

12.8 Die Parteien verpflichten sich, in allen steuerlichen Angelegenheiten der Gesellschaft, die Zeiträume vor dem Vollzugstag betreffen, in angemessenem Umfang zusammenzuarbeiten. Der Käufer wird die Gesellschaft veranlassen, alle insoweit relevanten Bücher und Unterlagen innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und den Beratern des Verkäufers zu normalen Geschäftszeiten auf Verlangen Zugang zu gewähren, soweit der Verkäufer dies vernünftigerweise im Zusammenhang mit dieser Ziffer 12 oder sonst für steuerliche Zwecke benötigt. Im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehende endgültige Steuerbelastungen des Käufers oder der Gesellschaft und damit zusammenhängende Schäden oder Kosten sind nicht mehr als einmal erstattungsfähig.

12.9 Der Käufer kann die Ausübung der Rechte des Verkäufers nach den Ziffern 12.6, 12.7 und 12.8 schriftlich ablehnen, wenn er zugleich auf die Geltendmachung diesbezüglicher Freistellungsansprüche nach Ziffer 12.2 verzichtet bzw. die von dem Verkäufer diesbezüglich geltend gemachten Ansprüche nach Ziffer 12.3 anerkennt.

12.10 Besteuerungszeiträume, die vor dem Vollzugstag begonnen haben und erst nach dem Vollzugstag enden, sind für die Zwecke der Aufteilung von Steuern und der Berechnung von

Ansprüchen nach dieser Ziffer 12 aufzuteilen in einen Besteuerungszeitraum, der vor dem Vollzugstag beginnt und am Vollzugstag endet und einen Besteuerungszeitraum, der nach dem Vollzugstag beginnt. Die Parteien stellen klar. dass die steuerlichen Regelungen für die genannten Zeiträume so anzuwenden sind, als ob die Zeiträume jeweils auf ein Wirtschafsjahr enden.

12.11 Im Fall der (Weiter-)Veräußerung der Geschäftsanteile der Gesellschaft an einen oder mehrere Dritte – sei es direkt durch den Verkäufer oder durch den Käufer – genügt der Käufer seinen Pflichten nach dieser Ziffer 12, wenn er den bzw. die Dritten zur Erfüllung der betreffenden Ansprüche des Verkäufers verpflichtet. Ein Anspruch des Verkäufers auf eine solche Verpflichtung besteht nicht.

12.12 Ansprüche des Käufers nach Ziffer 12.2 und wegen einer Verletzung der Garantie in Ziffer 5.12 wie auch Ansprüche des Verkäufers nach Ziffer 12.3 und 12.4 verjähren mit Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt der formellen und materiellen Bestandskraft des jeweiligen Steuerbescheides. Alle anderen Ansprüche der Parteien aus dieser Ziffer 12 verjähren gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

13. RÜCKTRITT

13.1 Enddatum; Untersagung des Erwerbs

Jede Partei ist zum Rücktritt von diesem Kaufvertrag berechtigt, wenn (i) der Vollzugstag nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Beurkundungstag eingetreten ist oder (ii) die zuständige Fusionskontrollbehörde den Erwerb endgültig untersagt.

13.2 Ausübung eines Rücktrittsrechts

Ein Rücktrittsrecht nach diesem Kaufvertrag kann nur bis zum Vollzug des Kaufvertrages ausgeübt werden. Die Erklärung des Rücktritts erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Notar, der die übrigen Parteien über den Rücktritt informieren soll, ohne dass dies Voraussetzung für die Wirksamkeit des Rücktritts wäre.

13.3 Folgen des Rücktritts

Die Folgen des Rücktritts nach dieser Ziffer 13 richten sich nach §§ 346 ff. BGB. Schadensersatzansprüche neben dem Rücktritt sind ausgeschlossen.

14. MITTEILUNGEN

Sämtliche Mitteilungen und Erklärungen an den Verkäufer bzw. den Käufer im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag sind schriftlich abzufassen und – falls in diesem Kaufvertrag keine andere Form vereinbart wurde – mit Einschreiben/Rückschein oder einer anderen Form mit Nachweis des Zugangs an folgende Adressen zu schicken, solange der jeweils anderen Partei keine andere Adresse in Deutschland schriftlich mitgeteilt wurde:

14.1 **Für den Verkäufer:**

[●]

Mit Kopie an:

[●]

14.2 **Für den Käufer:**

[●]

Mit Kopie an:

[●]

15. **VERTRAULICHKEIT UND PRESSEMITTEILUNGEN**

15.1 Die Parteien sind verpflichtet, Abschluss und Inhalt dieses Kaufvertrages (einschließlich seiner Anlagen) und die Kenntnisse, die sie im Zusammenhang mit dessen Abschluss übereinander erhalten haben, streng vertraulich zu behandeln, es sei denn, die Offenlegung ist gesetzlich vorgeschrieben oder die jeweils andere Partei hat einer Offenlegung schriftlich zugestimmt.

15.2 Die Parteien sind jedoch jeweils berechtigt, diesen Kaufvertrag ihren Beratern sowie einem etwaigen Kreditinstitut gegenüber offenzulegen, die jedoch ihrerseits zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind. Die Parteien sind weiterhin berechtigt, diesen Kaufvertrag etwaigen mittelbaren oder unmittelbaren Gesellschaftern und deren Gremien gegenüber offenzulegen.

15.3 Eine Partei ist nicht berechtigt, Presseerklärungen oder andere Veröffentlichungen zu dem Inhalt dieses Kaufvertrages herauszugeben, sofern nicht Form und Inhalt dieses Textes durch die jeweils andere Partei genehmigt wurde. Sofern eine Veröffentlichung durch Gesetz oder Kapitalmarktvorschriften vorgeschrieben ist, werden sich die Parteien nach besten Kräften um eine vorherige Abstimmung bemühen.

16. **KOSTEN, VERKEHRSTEUERN**

16.1 Sämtliche mit diesem Kaufvertrag und seiner Durchführung verbundenen Notar- und Gerichtskosten, einschließlich der Kosten der Beurkundung dieses Kaufvertrages, sowie gegebenenfalls anfallende Verkehrsteuern (wie etwa Grunderwerbsteuern) trägt der Käufer, sofern in diesem Kaufvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Steht im Falle von Verkehrsteuern die Übertragung des jeweiligen Verkehrsgutes nicht im Einklang mit dem Vertrag, fällt insbesondere Grunderwerbsteuer an, weil die Gesellschaft unter Verstoß gegen den Vertrag Grundstückseigentümerin ist, so trägt der Verkäufer die Kosten für die entsprechende Verkehrsteuer.

16.2 Jede Partei trägt die Kosten der von ihr beauftragten Berater selbst.

17. ÄNDERUNGEN

Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Kaufvertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z.B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist.

18. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN

Der Verkäufer darf diesen Kaufvertrag oder die Rechte und Verpflichtungen aus diesem Kaufvertrag weder übertragen, noch abtreten oder belasten, ohne dass vorher eine schriftliche Zustimmung des Käufers eingeholt wurde.

19. ÜBERSCHRIFTEN UND ANLAGEN

Die Überschriften und Zwischenüberschriften der einzelnen Absätze dieses Kaufvertrages dienen lediglich der Übersichtlichkeit und der Orientierung. Sie haben keinen Einfluss auf die Bedeutung oder den Aufbau der Klauseln. Die Anlagen bilden einen integralen Teil dieses Kaufvertrages.

20. VOLLSTÄNDIGKEIT

Dieser Kaufvertrag stellt die vollständige Übereinkunft der Parteien dar und gibt vollständig und exklusiv alle zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen bezüglich des in diesem Kaufvertrag geregelten Gegenstandes wieder. Er geht allen vorherigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen, die bezüglich des geregelten Gegenstandes bestehen, vor. Es bestehen keine Nebenvereinbarungen zu diesem Kaufvertrag.

21. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

Die Parteien vereinbaren deutsches materielles Recht als anwendbares Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (*United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG)*). Für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, gilt ausschließlich **Anlage α**.

[***Anlage α** am Ende des Anlagenkonvoluts*]

22. SALVATORISCHE KLAUSEL

22.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kaufvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Kaufvertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als zwischen den Parteien vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks

dieses Kaufvertrages vereinbart hätten, wenn ihnen bei Abschluss dieses Kaufvertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, durch diese Regelung nicht nur die Beweislast umzukehren, sondern § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Entsprechendes gilt bei etwaigen Vertragslücken.

22.2 Die Parteien verpflichten sich, die entsprechende Bestimmung in der erforderlichen Form, mindestens aber schriftlich, zu bestätigen.

23. **KOOPERATION**

Die Parteien verpflichten sich im Übrigen wechselseitig, bei der Abwicklung des vorliegenden Kaufvertrages im Allgemeinen und bei einem Auftreten von Problemen im Besonderen, partnerschaftlich und kooperativ zusammenzuwirken.

***

Vorstehendes Protokoll und die **Anlagen A, B** und **α** [sowie ●] wurden den Erschienenen von dem amtierenden Notar vorgelesen. Sodann wurde alles von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

ANLAGE 29.3.1 MUSTER LISTE KAUFGEGENSTÄNDE AKTIVA-ERWERB

***Hinweis**: Die Liste muss die für den Betrieb erforderlichen und zweckdienlichen Vermögensgegenstände des Betreibers mit genauer Bezeichnung sowie im Hinblick auf bewegliche Sachen auch den Auffindungsort dergestalt enthalten, dass ein unbeteiligter Dritter die übertragenen Vermögensgegenstände im Hinblick auf den sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz zweifelsfrei identifizieren kann.*

Lfd. Nr.	Genaue Bezeichnung des Gegenstands	Identifikationsnummer (Seriennummer, Inventarnummer, Aktenzeichen o.ä.)	Genaue/r Auffindungs-ort / Lage	Anzahl
I.	**Unterauftragnehmerverträge (mit Ausnahme solcher zur Beschaffung von Vertragsrechten an Standard-Software und Open Source-Softwarekomponenten), einschließlich damit im Zusammenhang stehender Forderungen und Rechte (Ziffer 29.1.1a) des Vertrages)**			
1.				
2.				
3.				
II.	**Verträge mit den Urhebern, Lizenzgebern, Entwicklern, Betreibern, Administratoren und/oder Registrierungsstellen der Bezeichnungen, Applikationen und ähnlichen Anwendungen, des Internetauftritts, der Domain und Website sowie der Softwarekomponenten (mit Ausnahme von Standard-Software und Open Source-Softwarekomponenten) des Infrastrukturabgabeerhebungssystems, einschließlich damit im Zusammenhang stehender Forderungen und Rechte (Ziffer 29.1.1b) des Vertrages)**			
4.				
5.				

Lfd. Nr.	Genaue Bezeichnung des Gegenstands	Identifikationsnummer (Seriennummer, Inventarnummer, Aktenzeichen o.ä.)	Genaue/r Auffindungs-ort / Lage	Anzahl
6.				
III.	Physische Zahlstellen (Ziffer 29.1.1c) des Vertrages)			
1.				
2.				
3.				
IV.	Wartungsverträge und Forderungen sowie Miet-, Pacht- und sonstige Verträge über die Nutzung der Flächen in Bezug auf Physische Zahlstellen (Ziffer 29.1.1c) des Vertrages)			
1.				
2.				
3.				
V.	Auf die Abgabenpflicht hinweisenden oder anderweitig für die Erhebung der Infrastrukturabgabe genutzte Hinweisschilder und Beschilderungen (Ziffer 29.1.1d) des Vertrages)			
1.				
2.				

Lfd. Nr.	Genaue Bezeichnung des Gegenstands	Identifikationsnummer (Seriennummer, Inventarnummer, Aktenzeichen o.ä.)	Genaue/r Auffindungs-ort / Lage	Anzahl
3.				
VI.	Miet-, Pacht- und sonstige Verträge über die Nutzung der Flächen für Hinweisschilder und Beschilderungen (Ziffer 29.1.1d) des Vertrages)			
1.				
2.				
3.				
VII.	Systemlandschaft für das Infrastrukturabgabeerhebungssystem (Sachen, Anlagen, Anlagenteile, Komponenten, Bestandteile, Einrichtungen und Zubehör, einschließlich Hardware, Server und Rechenzentren) (Ziffer 29.1.1e) des Vertrages)			
1.				
2.				
3.				
VIII.	Bücher und Geschäftsunterlagen, insbesondere die Sache, das Medium bzw. der Träger, auf dem sie gespeichert, verkörpert oder widergegeben sind, (Ziffer 29.1.1f) des Vertrages)			
1.				
2.				

Lfd. Nr.	Genaue Bezeichnung des Gegenstands	Identifikationsnummer (Seriennummer, Inventarnummer, Aktenzeichen o.ä.)	Genaue/r Auffindungs-ort / Lage	Anzahl
3.				
IX.	Kopien der Bescheide und Anträge in Bezug auf die Infrastrukturabgabe und Unterlagen in Bezug auf Widerspruchs- und Klageverfahren (Ziffer 29.1.1f) des Vertrages)			
1.				
2.				
3.				
X.	Vertragsrechte und eigene Schutzrechte des Betreibers (Ziffer 29.1.1g) des Vertrages)			
1.				
2.				
3.				
XI.	Datenträger in den Geschäftsräumen des Betreibers, auf denen Programmcodes für das Infrastrukturabgabeerhebungssystem oder dessen Bestandteile gespeichert sind (Ziffer 29.1.1h) des Vertrages)			
1.				
2.				

Lfd. Nr.	Genaue Bezeichnung des Gegenstands	Identifikationsnummer (Seriennummer, Inventarnummer, Aktenzeichen o.ä.)	Genaue/r Auffindungs-ort / Lage	Anzahl
3.				

XII.	**Forderungen gegenüber den Abgabenpflichtigen auf Entrichtung der Infrastrukturabgabe (Ziffer 29.1.1i) des Vertrages)**			
1.				
2.				
3.				
XIII.	**Forderungen gegenüber dem das Treuhandkonto führenden Kreditinstitut auf Gutschrift, aus Gutschrift sowie auf Auszahlung aus der Gutschrift (Ziffer 29.1.1i) des Vertrages)**			
1.				
2.				
3.				

ANLAGE 29.5.1 KAUFPREIS UND ERSATZANSPRÜCHE AKTIVA-ERWERB

Der Kaufpreis für die Vermögensgegenstände bestimmt sich nach der jeweils einschlägigen Fallvariante wie folgt. Die Allgemeinen Grundsätze der Unternehmensbewertung gemäß Anlage 28.4.1 Teil A für die Ermittlung der Kaufpreise gelten entsprechend, soweit sie sich auf den Bruttounternehmenswert und nicht auf die auf dessen Basis erfolgende Ableitung des Equity Values beziehen. Die in Anlage 28.4.1 enthaltenen Definitionen gelten auch für diese Anlage 29.5.1, jedoch mit der Maßgabe, dass der Bewertungsstichtag der im Kaufvertrag über Vermögensgegenstände als "Vollzugstag" definierte Tag ist.

Sofern untenstehend in den Fällen 1 bis 8 auf den Bruttounternehmenswert oder auf den Buchwert der erworbenen Vermögensgegenstände abgestellt wird, wird dieser nach der Ermittlung gemäß Anlage 28.4.1 Teil A angepasst, indem Rückstellungen in der Bilanz des Betreibers für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen i. S. d. § 266 Abs. 3 lit. B Nr. 1 HGB. Dies gilt nicht, soweit die entsprechenden Pensions- und sonstigen Verpflichtungen beim Verkäufer verbleiben, oder, falls auf den Bruttounternehmenswert abgestellt wird, soweit die entsprechenden Verpflichtungen bereits im Rahmen der Ermittlung des Bruttounternehmenswerts berücksichtigt worden sind.

1. FALL 1 – AKTIVA-ERWERB WÄHREND VERTRAGSLAUFZEIT OHNE KÜNDIGUNGSGRUND

Für den Fall, dass der Auftraggeber eine Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb gemäß Ziffer 29.4 i.V.m. Ziffer 28.3.1b) oder Ziffer 28.3.1c) abgibt und der Vertrag gemäß Ziffer 29.6.7 vor Ablauf der Ordentlichen Laufzeit des Vertrages (bzw. etwaiger Verlängerungszeiträume) endet, ist der Kaufpreis für die erworbenen Vermögensgegenstände der Bruttounternehmenswert.

2. FALL 2 – KÜNDIGUNG AUFTRAGGEBER

Für den Fall, dass der Auftraggeber den Vertrag aufgrund eines Kündigungsgrundes gemäß Ziffer 26.3.4 (*Kündigung durch den Auftraggeber*) oder aufgrund eines von einer Betreiberpartei zu vertretenden, nicht in Ziffer 26.3.4 genannten wichtigen Grundes kündigt, ist der Kaufpreis für die erworbenen Vermögensgegenstände:

a) im Falle der Kündigung des Auftraggebers bei Vorliegen eines oder mehrerer der Kündigungsgründe in Ziffer 26.3.4a) (*verspätete Feinplanungsdokumentation bzw. Erklärung der Testbereitschaft*), b) (*verspätete Erklärung der Bereitschaft zum Probebetrieb*), c) (*Verletzung datenschutzrechtlicher Vorgaben*), d) (*verspätetes Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung der VBE hinsichtlich des Infrastrukturabgabeerhebungssystems*), f) (*nicht diskriminierungsfreie Erhebung, Verletzung von Vorgaben zu physischen Zahlstellen*), g) (*Abweichung von der Feinplanungsdokumentation*), h) (*längerfristige Fehlfunktion des Infrastrukturabgabeerhebungssystems*), i) (*verspätetes Erreichen des Financial Close*), k) (*wiederholtes Vorliegen der Voraussetzungen der sofortigen*

Vollstreckung), l) (*Verstoß gegen Zustimmungsvorbehalte*), m) (*Verzug hinsichtlich der Patronatserklärung*), n) (*wiederholtes Nichtgewähren von Kontroll-, Einsichts- oder Zutrittsrechten*), q) (*mangelnder Versicherungsschutz*) und r) (*vertragswidrige Beauftragung von Unterauftragnehmern*) der niedrigere Betrag aus:

aa) der Summe der Buchwerte aller erworbenen Vermögensgegenstände des Betreibers zum Stichtag der Wirksamkeit des Erwerbs und

bb) dem Bruttounternehmenswert. Als Sanktionsmechanismus gelangt darüber hinaus bei der Ableitung des Bruttounternehmenswerts *ceteris paribus* ein höherer Diskontierungszinssatz zur Anwendung. Hierzu wird der stichtagsbezogene Basiszinssatz zur Ableitung der gewogenen Kapitalkosten (WACC) um einen Prozentpunkt erhöht;

b) im Falle einer Kündigung des Auftraggebers aufgrund des Kündigungsgrundes (i) in Ziffer 26.3.4e) (*Long Stop Beginn der Erhebung*), (ii) in Ziffer 26.3.4v) (*ordnungspolitische Gründe*) und/oder (iii) in Ziffer 26.3.4s) (*Wechsel des wirtschaftlich Berechtigten*), sofern es sich dabei um einen Unvermeidbaren Kontrollwechsel handelt, jeweils ohne dass auch ein anderer Kündigungsgrund gemäß Ziffer 26.3.4 vorliegt, der Bruttounternehmenswert;

c) im Falle der Kündigung des Auftraggebers aufgrund eines oder mehrerer anderer Kündigungsgründe, ohne dass ein Fall von lit. a) oder lit. b) dieses Fall 2 vorliegt, der Bruttounternehmenswert, wobei als Sanktionsmechanismus der Bruttounternehmenswert in Übereinstimmung mit der Regelung in lit. a) bb) dieses Fall 2 berechnet wird.

Erfolgt die Kündigung aus einem oder mehreren der in lit. a) dieses Fall 2 genannten Gründe vor Beginn der Erhebung, gilt für die Aufrechnung mit Ansprüchen gegen den Betreiber Folgendes:

d) Soweit der Auftraggeber Ansprüche gegen den Betreiber durch Aufrechnung gegen den Kaufpreisanspruch des Betreibers befriedigt, gilt in Abweichung von Anlage 29.5.1 i.V.m. Anlage 28.4.1 Teil A Ziffer 7 die Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 31.1 des Vertrages nicht; und

e) die Aufrechnung ist unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 5.7 des Kaufvertrages über Vermögensgegenstände zulässig.

3. **FALL 3 – VERMEINTLICHE KÜNDIGUNG AUFTRAGGEBER**

Für den Fall, dass der Auftraggeber die Kündigung des Vertrages aufgrund eines Kündigungsgrundes gemäß Ziffer 26.3.4 (*Kündigung durch den Auftraggeber*) oder aufgrund eines von einer Betreiberpartei zu vertretenden, nicht in Ziffer 26.3.4 genannten wichtigen

Grundes erklärt, dies sich jedoch als Vermeintliche Kündigung herausstellt, ist der Kaufpreis für die erworbenen Vermögensgegenstände der Bruttounternehmenswert.

Der Erwerber hat dem Betreiber den Differenzbetrag zwischen dem zunächst entsprechend dem vermeintlich anwendbaren Fall 2 vereinnahmten Betrag und dem gemäß diesem Fall 3 zu zahlenden Betrag nachträglich zu bezahlen. Der Differenzbetrag wird für den Zeitraum zwischen den Fälligkeiten der jeweiligen Zahlungen mit drei Prozentpunkten *p.a.* über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 2% *p.a.* verzinst.

4. FALL 4 – KÜNDIGUNG BETREIBER

Für den Fall, dass die Betreiberparteien den Vertrag aus wichtigem Grund, insbesondere gemäß Ziffer 26.3.5 a) (*Keine Wiederaufnahme der Leistungen nach Unterbrechung*) kündigen, so ist der Kaufpreis vorbehaltlich der Regelung im nächsten Absatz der Bruttounternehmenswert.

Für den Fall, dass die Betreiberparteien den Vertrag aufgrund des Kündigungsgrundes gemäß Ziffer 26.3.5b) kündigen und ein Wegfall der Geschäftsgrundlage allein deshalb anzunehmen ist, weil der Betreiber in Bezug auf die Vergabe von Unterauftragnehmerleistungen als Öffentlicher Auftraggeber zu qualifizieren ist, ist der Kaufpreis der niedrigere Betrag aus:

a) dem Bruttounternehmenswert und

b) dem Betrag, der erforderlich ist, um die Betreiberparteien so zu stellen, wie sie stünden, wenn sie den Vertrag nicht abgeschlossen hätten (negatives Interesse).

5. FALL 5 – VERMEINTLICHE KÜNDIGUNG BETREIBER

Für den Fall, dass die Betreiberparteien die Kündigung des Vertrages aufgrund eines Kündigungsgrundes gemäß Ziffer 26.3.5 (*Kündigung durch den Betreiber*) oder sonst aus einem wichtigen Grund erklären, dies sich jedoch als Vermeintliche Kündigung herausstellt, ist der Kaufpreis für die erworbenen Vermögensgegenstände der für Fall 2 lit. a) bestimmte Betrag. Die in Fall 2 enthaltenen Regelungen zu Aufrechnungsmöglichkeiten gelten entsprechend, sofern die Vermeintliche Kündigung vor Beginn der Erhebung erklärt wird.

Der Betreiber hat dem Erwerber den Differenzbetrag zwischen dem zunächst vom Erwerber gemäß dem vermeintlich anwendbaren Fall 4 gezahlten Betrag und dem gemäß diesem Fall 5 zu zahlenden Betrag nachträglich zu erstatten. Der Differenzbetrag wird für den Zeitraum zwischen den Fälligkeiten der jeweiligen Zahlungen mit drei Prozentpunkten *p.a*. über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 2% *p.a.* verzinst.

6. FALL 6 – HÖHERE GEWALT

Für den Fall, dass eine der Parteien den Vertrag aufgrund eines Kündigungsgrundes gemäß Ziffer 26.3.6 (*Kündigung aufgrund höherer Gewalt*) kündigt, ist der Kaufpreis für die erworbenen Vermögensgegenstände der Bruttounternehmenswert abzüglich eines Abschlages auf den Bruttounternehmenswert in Abhängigkeit von der Restlaufzeit des Vertrages bis zum Ablauf der Ordentlichen Laufzeit.

Der zeitabhängige Abschlag beträgt:

a) im Falle der Kündigung durch den Auftraggeber 20% bis zum Zeitpunkt des Beginns der Erhebung und verringert sich um 5/3 (fünf Drittel) Prozentpunkte für jedes (weitere) angebrochene Jahr bis zum Ablauf der Ordentlichen Laufzeit; und

b) im Falle der Kündigung durch eine Betreiberpartei 30% bis zum Zeitpunkt des Beginns der Erhebung und verringert sich um 5/2 (fünf Halbe) Prozentpunkte für jedes (weitere) angebrochene Jahr bis zum Ablauf der Ordentlichen Laufzeit.

7. FALL 7 – VERMEINTLICHE KÜNDIGUNG HÖHERE GEWALT

Für den Fall, dass eine der Parteien die Kündigung des Vertrages aufgrund eines Kündigungsgrundes gemäß Ziffer 26.3.5 (*Kündigung aufgrund höherer Gewalt*) erklärt, dies sich jedoch als Vermeintliche Kündigung herausstellt, gilt Folgendes:

a) Hat der Auftraggeber die Kündigung erklärt, so gelten die Regelungen gemäß Fall 3 entsprechend.

b) Haben die Betreiberparteien die Kündigung erklärt, so gelten die Regelungen gemäß Fall 5 entsprechend.

8. FALL 8 – ABLAUF ORDENTLICHE LAUFZEIT BZW. VERLÄNGERUNGSZEITRAUM

Für den Fall, dass das in der Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb gemäß Ziffer 29.4 i.V.m. Ziffer 28.3.1b) oder Ziffer 28.3.1c) angegebene Datum der Tag des Ablaufs der Ordentlichen Laufzeit bzw. eines etwaigen Verlängerungszeitraumes ist, ist der Kaufpreis der Bruttounternehmenswert. Die Parteien stellen klar, dass auch in diesem Fall die Regelungen in Anlage 29.5.1 i.V.m. Anlage 28.4.1 Teil A Ziffer 4 zu beachten sind mit der Folge, dass der Bruttounternehmenswert EUR 0 (null Euro) beträgt.

ANLAGE 29.6.1 MUSTER KAUFVERTRAG AKTIVA-ERWERB

KAUFVERTRAG BEZÜGLICH VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

ENTWURF

[***ANMERKUNG**: EINE BEURKUNDUNG KANN UNTERBLEIBEN, WENN SIE NACH DER FREIEN ÜBERZEUGUNG DES KÄUFERS NICHT ERFORDERLICH IST.*]

[*DATUM*]

[Urkundenrolle Nr. [●] / 20[●]]

[*Mantelbogen zu streichen, sofern der Vertrag nicht beurkundungsbedürftig ist.*]

[Verhandelt in […] am […]

Vor mir, [der/dem unterzeichnenden Notar[in] […] mit dem Amtssitz in […],

erschienen heute:

1. [*Name*], geboren am [●], mit Geschäftsanschrift [●]

ausgewiesen durch [*deutschen Personalausweis/ggfs. anderes Ausweisdokument*],

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund [beglaubigter] Vollmacht[en] vom [*Datum*] für die

[●], eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach [●] Recht mit Sitz in [●], eingetragen im [Handelsregister des Amtsgerichts] [●] unter [●],

- nachfolgend der "**Verkäufer**" -

Die beglaubigte[n] Vollmacht[en] zur Vertretung des Verkäufers lag[en] bei Beurkundung im Original vor und [wird/werden] als **Anlage A** zu dieser Urkunde genommen.

2. [*Name*], geboren am [●], mit Geschäftsanschrift [●]

ausgewiesen durch [*deutschen Personalausweis/ggfs. anderes Ausweisdokument*]

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund [beglaubigter] Vollmacht[en] vom [*Datum*] für die

Bundesrepublik Deutschland / Dritterwerber [Details zum Dritterwerber]],

- nachfolgend der "**Käufer**" -

Die beglaubigte[n] Vollmacht[en] zur Vertretung des Käufers lag[en] bei Beurkundung in Kopie vor und [wird/werden] in Kopie als **Anlage B** zu dieser Urkunde genommen.

Verkäufer und Käufer werden zusammen auch als "**Parteien**" und jeder von ihnen als "**Partei**" bezeichnet.

[Die/Der Notar[in]] fragte die Erschienenen, ob [sie/er] oder einer der mit [ihr/ihm] beruflich verbundenen Anwälte, Notare oder Steuerberater in der Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb des Notaramtes tätig war oder ist (Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG). Diese Frage wurde verneint.

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, baten sodann um Beurkundung des folgenden Vertrages ("**Kaufvertrag**"):

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONSVERZEICHNIS 9
ANLAGENVERZEICHNIS 10
1. VORBEMERKUNGEN 12
2. VERKAUF 13
3. ÜBERNAHME VON VERTRÄGEN UND VERBINDLICHKEITEN 14
4. ARBEITNEHMER 15
5. KAUFPREIS, FÄLLIGKEIT 16
6. VOLLZUG, WIRTSCHAFTLICHER ÜBERGANG 23
7. GARANTIEN 23
8. RECHTSFOLGEN BEI VERTRAGSVERLETZUNG 29
9. FREISTELLUNG 32
10. FÜHRUNG DER GESCHÄFTE BIS ZUM VOLLZUGSTAG 33
11. [FUSIONSKONTROLLE] 33
12. ABWERBEVERBOT 34
13. STEUERN 35
14. HANDLUNGEN NACH DEM VOLLZUGSTAG 35
15. RÜCKTRITT 37
16. MITTEILUNGEN 37
17. VERTRAULICHKEIT UND PRESSEMITTEILUNGEN 38
18. KOSTEN, VERKEHRSTEUERN 38
19. ÄNDERUNGEN 38
20. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN 38
21. ÜBERSCHRIFTEN UND ANLAGEN 38
22. VOLLSTÄNDIGKEIT 39
23. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND 39
24. SALVATORISCHE KLAUSEL 39
25. KOOPERATION 39

DEFINITIONSVERZEICHNIS

Abschlagszahlung Kaufpreis 10
Abschlusstag 16
Aufstellung Vermögensgegenstände 11
Bankarbeitstag 11
Bezugsurkunde 7
Datenraum 21
De-Minimis-Betrag 23
Garantie 16
Garantien 16
Geistiges Eigentum 18
Genehmigungen 20
Käufer 2
Kaufgegenstand 8
Kaufpreis 10
Kaufpreiseinbehalt 14
Kaufvertrag 7
Nachträgliche Aufstellung 18
Partei 3
Parteien 3
Relevante Person(en) 22
Schätzung Vorläufiger Kaufpreis 10
Schiedsgutachter 12
Schlüssel-Arbeitnehmer 19
Steuern 27
Stichtagsprüfungsgesellschaft 11
Übergehende Arbeitnehmer 9
Übernommene Verträge 8
Verkäufer 2
Vermögenswert 8
Versicherungen 18
Verstoß 21
Vertrag 7
Vollzugstag 16
Wegfall des Vollzugsverbotes 27
Wesentliche Nachteilige Veränderung 20
Zusammenschlussvorhaben 26

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 2.1	Kaufgegenstand
[Anlage 4.1	Übergehende Arbeitnehmer]
[Anlage 4.2	Pensionsverbindlichkeiten [und Jubiläumszuwendungen]]
[Anlage 4.3	Entwurf Mitteilung Betriebsübergang]
[Anlage 5.1.1	Kaufpreisallokation]
Anlage 7.2.1	Insolvenzanträge
Anlage 7.2.2	Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
Anlage 7.3	Öffentliches Recht
Anlage 7.4	Übernommene Verträge
Anlage 7.5.1	Geistiges Eigentum
Anlage 7.5.2	Fremdes und unrechtmäßig genutztes Geistiges Eigentum
Anlage 7.5.3	Verfahren in Bezug auf Geistiges Eigentum
Anlage 7.6	Versicherungen
Anlage 7.7.1a)	Schlüssel-Arbeitnehmer
Anlage 7.7.1b)	Kündigungen Schlüssel-Arbeitnehmer
Anlage 7.7.2a)	Muster-Arbeitsverträge
Anlage 7.7.2b)	Wesentliche Abweichungen von Muster-Arbeitsverträgen
Anlage 7.7.3	Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen
Anlage 7.7.4	Nichteinhaltung anwendbarer Gesetze und Bestimmungen
Anlage 7.7.5	Arbeitsrechtliche Verfahren und Streiks
Anlage 7.8	Verzögerungen, Fakten und Unvollständigkeiten in

	Bezug auf Steuern und Sozialversicherungsbeiträge
Anlage 7.9	Ausnahmen in Bezug auf Genehmigungen
Anlage 7.10	Gesetzesverstöße
Anlage 7.11	Rechtsstreitigkeiten
Anlage 8.2.1	Datenraum und Q&A
Anlage 8.3.2	Relevante Personen
Anlage α	Streitbeilegung und Gerichtsstand

Dieser Kaufvertrag ("**Kaufvertrag**") wird zwischen den folgenden Parteien geschlossen:

(1) [**BETREIBER**], eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach [●] Recht mit Sitz in [●], eingetragen im [Handelsregister des Amtsgerichts] [●] unter [●], ("**Verkäufer**"); und

(2) **BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dieses vertreten durch das Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg, vertreten durch seinen Präsidenten [●] [*bzw. Dritterwerber [Details zum Dritterwerber*]] ("**Käufer**").

1. VORBEMERKUNGEN

1.1 Der Verkäufer, der [Gesellschafter] und der Käufer haben am [*Datum der Beurkundung des Betreibervertrages*] einen Betreibervertrag über die Entwicklung, den Aufbau und den Betrieb eines Systems für die Erhebung der Infrastrukturabgabe ("**Vertrag**") geschlossen. Darin hat der Verkäufer unter anderem den aufschiebend bedingten Verkauf sowie die aufschiebend bedingte Übereignung, Abtretung bzw. Übertragung bestimmter Vermögensgegenstände an den Käufer erklärt und der Käufer dies angenommen. Eine der aufschiebenden Bedingungen ist der Zugang einer Ausübungsmitteilung. Diese Bedingung ist am [*Datum*] eingetreten. Die Parteien haben sich verpflichtet, binnen drei Wochen nach Zugang dieser Ausübungsmitteilung diesen Kaufvertrag über die Einzelheiten des Erwerbs zu schließen, um den Kauf und die Übereignung, Abtretung bzw. Übertragung zu wiederholen und zu bestätigen. Dieser Verpflichtung möchten die Parteien mit vorliegendem Kaufvertrag nachkommen.

[***Im Falle des Dritterwerbs***: Der Verkäufer, seine Gesellschafter und die Bundesrepublik Deutschland haben am [*Datum*] einen Betreibervertrag über die Entwicklung, den Aufbau und den Betrieb eines Systems für die Erhebung der Infrastrukturabgabe ("**Vertrag**") geschlossen. Darin hat der Verkäufer unter anderem ein Angebot hinsichtlich des Verkaufs sowie der Übereignung, Abtretung bzw. Übertragung bestimmter Vermögensgegenstände erklärt. Am [*Datum*] ist dem Verkäufer eine Ausübungsmitteilung in Bezug auf den Erwerb der Vermögensgegenstände seitens der Bundesrepublik Deutschland zugegangen. Am [*Datum*] (UR-Nr. [●]/20[●] [des Notars/der Notarin] [●] in [●]) hat der Käufer das Angebot angenommen. Der Verkäufer hat sich verpflichtet, binnen drei Wochen nach Zugang dieser Ausübungsmitteilung diesen Kaufvertrag über die Einzelheiten des Erwerbs der Vermögensgegenstände zu schließen, um den Kauf und die Übereignung, Abtretung bzw. Übertragung jeweils zu wiederholen und zu bestätigen. [*Ggf. Details zum Vergabeverfahren, die den Dritterwerber verpflichten, diesen Kaufvertrag nochmals zu schließen.*] Diesen Verpflichtungen möchten die Parteien mit diesem Kaufvertrag nachkommen.]

1.2 Dieser Kaufvertrag wiederholt, bestätigt und präzisiert lediglich den bereits zuvor wirksam vereinbarten Verkauf und die wirksame Übereignung, Abtretung sowie Übertragung des Kaufgegenstandes. Mit Abschluss dieses Kaufvertrages werden diejenigen Regelungen im Vertrag, zu denen Regelungen in diesem Kaufvertrag getroffen werden, ersetzt.

1.3 [In Vorbereitung dieses Kaufvertrages wurden verschiedene Anlagen für die Parteien in der UR-Nr. [●]/20[●] [der/des] amtierenden [Notarin/Notars] vom [*Datum*] beurkundet ("**Bezugsurkunde**"). Auf die Bezugsurkunde wird verwiesen. Die Bezugsurkunde lag den Parteien bei Beurkundung im Original zur Durchsicht vor. Nach Belehrung erklärten die Erschienenen, dass ihnen der Inhalt der Bezugsurkunde bekannt sei, sie den Inhalt der Bezugsurkunde ausdrücklich genehmigen und auf ein weiteres Verlesen verzichten. Weiterhin verzichten die Erschienenen auf das Beifügen der Bezugsurkunde als Anlage zu dieser Urkunde. Jegliche Bezugnahme auf Anlagen in dieser Urkunde bezieht sich auf die Anlagen zur Bezugsurkunde. Sofern Unterlagen in der Bezugsurkunde auf weitere Anlagen Bezug nehmen, die der Bezugsurkunde nicht beigefügt sind, bilden diese zusätzlichen Anlagen keinen Teil der Bezugsurkunde.]

[*Insbesondere der Vertrag ist zur Bezugsurkunde bzw., sofern dieser Kaufvertrag nicht beurkundungspflichtig ist, ganz oder teilweise zur Anlage zu nehmen*.]

2. VERKAUF

2.1 Der Verkäufer hat dem Käufer die in der **Anlage 2.1** aufgeführten Vermögensgegenstände, ("**Kaufgegenstand**") unter bestimmten Bedingungen mit Wirkung zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages verkauft und jeweils übereignet, abgetreten bzw. übertragen. Der Vertrag endet[e] am [*Datum*]. Der Verkauf ist mit Zugang der entsprechenden Ausübungsmitteilung am [*Datum*] wirksam geworden. Die Übereignung, Abtretung bzw. Übertragung des Kaufgegenstandes [steht noch unter der aufschiebenden Bedingung des Wegfalls des Vollzugsverbotes / ist [nach Wegfall des Vollzugsverbotes] am [*Datum*] wirksam geworden.]

[***Hinweis**: Der Verkäufer ist verpflichtet, in der Anlage 2.1 alle vom Kaufgegenstand gemäß Ziffer 29.1.1 des Vertrages erfassten Vermögensgegenstände und Verträge in identifizierbarer Form aufzulisten.*]

2.2 Höchst vorsorglich erklärt der Verkäufer hiermit nochmals den Verkauf sowie die Übereignung, Abtretung und Übertragung des Kaufgegenstandes mit Wirkung zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages. Der Käufer nimmt den Verkauf und die Übereignung, Abtretung und Übertragung hiermit an.

2.3 [Der Verkäufer wird binnen einer Woche nach Abschluss dieses Kaufvertrages einen notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss einholen, in welchem sein(e) Gesellschafter dem Verkauf sowie der Übertragung des Kaufgegenstandes nach Maßgabe des Vertrages sowie diesem Kaufvertrag mit mindestens der Mehrheit gemäß § 53 Abs. 2 Satz 1 GmbHG zugestimmt hat/haben.]

[*Ggf. zu streichen, falls der Betreiber zur Überzeugung des Auftraggebers und im Falle eines Dritterwerbs außerdem zur Überzeugung des Dritterwerbers nachgewiesen hat, dass er über den Kaufgegenstand hinaus über wesentliches Vermögen verfügt.***]**

2.4 Für den Fall, dass eine Partei feststellt, dass ein dem Geschäftsbetrieb der Entwicklung, des Aufbaus und des Betrieb eines Systems für die Erhebung der Infrastrukturabgabe zuzuordnender Vermögensgegenstand, Arbeitsverhältnis, Verbindlichkeit oder sonstiges Aktivum oder Passivum, der/die/das nach Maßgabe von Ziffer 29.1 des Vertrages in der entsprechenden **Anlage 2.1** aufzuführen gewesen wäre ("**Vermögenswert**") und daher nach diesem Kaufvertrag verkauft und übertragen werden sollte, in **Anlage 2.1** nicht aufgeführt ist u, vereinbaren die Parteien, (i) dass der Verkauf und die Übertragung eines solchen Vermögenswerts durch diesen Kaufvertrag erfolgen sollte, (ii) jede Maßnahme zu ergreifen, damit dieser Vermögenswert vom Verkäufer an den Käufer formgerecht übertragen wird und (iii) der Käufer so gestellt wird, als sei dieser Vermögenswert bereits zum Vollzugstag an den Käufer übertragen worden.

3. ÜBERNAHME VON VERTRÄGEN UND VERBINDLICHKEITEN

3.1 Der Käufer tritt hiermit im Wege der Vertragsübernahme mit Wirkung zum Vollzugstag in sämtliche Rechte und Pflichten des Verkäufers aus den in der **Anlage 2.1 [Teil [●]]** genannten Verträgen ("**Übernommene Verträge**") ein. Der Verkäufer tritt alle ihm aus den Übernommenen Verträgen ab dem Vollzugstag zustehenden Rechte an den Käufer ab und ermächtigt den Käufer zur Geltendmachung von Gestaltungsrechten (einschließlich der Kündigung); der Käufer nimmt diese Abtretung an.

[***Hinweis**: In dem relevanten Teil der Anlage hat der Verkäufer alle nach Ziffer 29.1.1 des Vertrages zum Kaufgegenstand gehörenden Verträge in identifizierbarer Form unter Nennung von jeweils mindestens Namen der Parteien, Name des Vertrages, Vertragsdatum und ggf. Datum der letzten Vertragsänderung aufzuführen.*]

3.2 Die Parteien werden sich unverzüglich nach Abschluss dieses Kaufvertrages darum bemühen, dass die jeweiligen dritten Vertragspartner der Übernahme gemäß Ziffer 3.1 zustimmen. Dies gilt nicht, sofern der Dritte seine Zustimmung in einer aus Sicht des Käufers ausreichenden Weise erteilt hat. Solange die Zustimmung nicht erteilt wird, werden sich die Parteien im Innenverhältnis wirtschaftlich so stellen, wie sie stünden, wenn die Zustimmung zum Vollzugstag erteilt worden wäre. Auf Verlangen des Käufers werden die Parteien zu diesem Zweck entsprechende Vereinbarungen (z.B. Untermietverträge, Lizenzverträge, (Zu-)Lieferverträge etc.) schließen, um die Vorteile und Kosten aus den Übernommenen Verträgen auf den Käufer zu übertragen. Sollte dies nicht möglich oder nach den Bestimmungen eines Übernommenen Vertrages nicht gestattet sein und erteilt der Dritte nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Vollzugstag seine Zustimmung zur Vertragsübernahme, so wird der Verkäufer den betreffenden Übernommenen Vertrag auf eigene Kosten zum nächstmöglichen Zeitpunkt beenden. Soweit der Vertrag – insbesondere in Ziffer 14 – vorschreibt, dass ein Übernommener Vertrag ein Eintrittsrecht oder sonst die Möglichkeit zur Vertragsübertragung vorsehen muss, darf diese Beendigung nur nach schriftlicher Zustimmung des Käufers erfolgen.

3.3 Der Verkäufer wird sämtliche von ihm nach dem Vollzugstag erhaltenen Zahlungen sowie sämtliche Korrespondenz in Bezug auf die Übernommenen Verträge wie auch in Bezug auf den Kaufgegenstand unverzüglich an den Käufer weiterleiten.

4. ARBEITNEHMER

4.1 Die Parteien gehen davon aus, dass der Käufer gemäß § 613a BGB in sämtliche Rechte und Pflichten aus den in der **Anlage 4.1** aufgeführten am Vollzugstag bestehenden Arbeitsverhältnissen mit dem Verkäufer eintritt, sofern die Arbeitnehmer dem Übergang nicht gemäß § 613a Abs. 6 BGB fristgemäß widersprechen.

[***Hinweis**: Der Verkäufer hat in der Anlage sämtliche zum Vollzugstag bestehenden und dem Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Arbeitsverhältnisse in identifizierbarer Form aufzuführen.*]

4.2 Der Käufer übernimmt im Innenverhältnis sämtliche sich auf die Zeit nach dem Vollzugstag beziehenden Verbindlichkeiten gegenüber den nach Ziffer 4.1 übergehenden Arbeitnehmern ("**Übergehende Arbeitnehmer**"), während alle sich auf die Zeit vor dem Vollzugstag beziehenden Verbindlichkeiten (insbesondere Verpflichtungen zur Zahlung rückständigen Gehalts oder Lohns, Lohnsteuern und Sozialverbindlichkeiten, Verpflichtungen bezüglich Arbeitnehmererfindungen, Arbeitgeberdarlehen, aus Arbeitsunfällen, Verletzung und Diskriminierung sowie Verbindlichkeiten auf Ausgleich oder Abgeltung nicht genommenen Urlaubs) bei dem Verkäufer verbleiben. [Der Käufer übernimmt jedoch sämtliche in **Anlage 4.2** offen gelegten Pensionsverbindlichkeiten [und Jubiläumszuwendungen] in Bezug auf Übergehende Arbeitnehmer, welche zwingend gemäß § 613a) übergehen, sofern die betroffenden Arbeitnehmer dem Übergang nicht widersprechen.] Ungeachtet dessen verbleiben alle Verbindlichkeiten (i) gegenüber nicht auf den Käufer übergehenden Arbeitnehmern des Verkäufers und (ii) gegenüber Übergehenden Arbeitnehmern, die sich auf eine Vergütung oder sonstige Leistung beziehen, die vom Verkäufer für den Vollzug der in

diesem Kaufvertrag vereinbarten Rechtsgeschäfte gewährt oder versprochen wurden, auch im Innenverhältnis zwischen den Vertragsparteien bei dem Verkäufer.

4.3 Die Parteien werden die Arbeitnehmer unverzüglich nach Abschluss dieses Kaufvertrages mit der im Entwurf als **Anlage 4.3** beigefügten Erklärung vom Betriebsübergang unterrichten. Die Parteien werden alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer dem Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse nicht widersprechen. Sie werden sich gegenseitig über die eingegangenen Widersprüche unterrichten.

[*Hinweis: Anlage 4.3 hat den Anforderungen der Ziffer § 613a) Abs. 5 zu entsprechen.*]

5. KAUFPREIS, FÄLLIGKEIT

5.1 Kaufpreis

5.1.1 Die Höhe des Kaufpreises richtet sich nach Ziffer 29.5.1 des Vertrages sowie Anlage 29.5.1 i.V.m. Anlage 28.4.1.

[*Kaufpreisregelung anhand der erst zur Ausübung der Call-Option Aktiva-Erwerb bekannten, einschlägigen Fallvariante aus Anlage 29.5.1 zum Vertrag (einschließlich etwaiger Zu- bzw. Abschläge und erhöhter Diskontierungszinssätze) zu ergänzen. Sollte zwischen den Parteien streitig sein, welche Fallvariante einschlägig ist, ist zunächst darauf abzustellen, worauf sich die den Vertrag kündigende Partei berufen hat, wobei die Fallvarianten zu einer möglichen Vermeintlichen Kündigung (Fälle 3, 5 und 7) unberührt bleiben.*]

[Der Kaufpreis verteilt sich auf die einzelnen Vermögensgegenstände wie aus **Anlage 5.1.1** ersichtlich.]

5.1.2 Der nach Maßgabe dieser Ziffer 5.1 ermittelte Kaufpreis für die Vermögensgegenstände wird "**Kaufpreis**" genannt.

5.2 Abschlagszahlung

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer unverzüglich nach dem Abschlusstag die Berechnung des vorläufig gemäß Anlage 29.5.1 i.V.m. Anlage 28.4.1 Teil A ermittelten Bruttounternehmenswertes[, eine nach bestem Wissen erstellte Planbilanz des Verkäufers auf den [voraussichtlichen] Vollzugstag unter besonderer Aufstellung und Hervorhebung der Buchwerte der erworbenen Vermögensgegenstände / eine Berechnung des Betrags gemäß Anlage 29.5.1 Fall 4b)] und eine daraus abgeleitete Schätzung des Kaufpreises zukommen zu lassen ("**Schätzung Vorläufiger Kaufpreis**"). Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer eine Abschlagszahlung auf den Kaufpreis in Höhe von 75% der Schätzung Vorläufiger Kaufpreis zu bezahlen ("**Abschlagszahlung Kaufpreis**"). Die Abschlagszahlung Kaufpreis ist innerhalb von fünf Wochen nach dem Zugang der Schätzung Vorläufiger Kaufpreis fällig und auf das Konto gemäß Ziffer 5.4.3 zu zahlen, frühestens jedoch am Vollzugstag. Die Zahlungspflicht besteht insoweit nicht, wie die Ermittlung des Bruttounternehmenswertes[, die Planbilanz einschließlich der Aufstellung der Buchwerte der Vermögensgegenstände / die

Berechnung des Betrages gemäß **Anlage 29.5.1** Fall 4b)], oder die Schätzung Vorläufiger Kaufpreis unter Berücksichtigung der bisherigen Finanzmodelle und Bilanzen des Verkäufers unplausibel ist oder unter offensichtlichen Mängeln leidet, der Käufer dies substantiiert gegenüber dem Verkäufer rügt und der Verkäufer die gerügten Aspekte weder nachvollziehbar erläutert noch korrigiert. Der Käufer ist berechtigt, einen die Abschlagszahlung Kaufpreis übersteigenden Betrag als vorläufige Kaufpreiszahlung zu leisten.

5.3 Aufstellung Vermögensgegenstände

5.3.1 Aufstellung und Prüfung

a) Der Verkäufer wird so bald wie möglich, jedoch spätestens 60 Bankarbeitstage nach dem Vollzugstag eine aus seiner Sicht finale ausführliche Ermittlung des Bruttounternehmenswerts (einschließlich der nach **Anlage 29.5.1** i.V.m. **Anlage 28.4.1** Teil A Ziffer 8 vorgesehenen Stichtagsbilanz) [sowie eine aus der Stichtagsbilanz abgeleitete Aufstellung der Buchwerte der erworbenen Vermögensgegenstände auf den Vollzugstag ("**Aufstellung Vermögensgegenstände**")/ eine aus seiner Sicht finale Berechnung des Betrags gemäß **Anlage 29.5.1** Fall 4b)] an die Stichtagsprüfungsgesellschaft gemäß lit. d) übermitteln.

"**Bankarbeitstag**" im Sinne dieses Kaufvertrages ist jeder Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für den normalen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

b) Die [Aufstellung Vermögensgegenstände und] – soweit anwendbar – [die] Ermittlung des Bruttounternehmenswertes haben den Vorgaben des Vertrages und dieses Kaufvertrages, in diesem Rahmen den dann gültigen deutschen Rechnungslegungsstandards für eine Jahresbilanz und im Übrigen den Grundsätzen der Bilanzierungs- und Bewertungskontinuität zu entsprechen. Für die Ermittlung der nach dieser Ziffer 5.3.1 relevanten Bilanzpositionen ist von der unveränderten Fortführung der Gesellschaft bis zur Beendigung des Vertrages einschließlich etwaig ausgeübter Verlängerungsoptionen auszugehen.

c) Die nach lit. a) übermittelten Dokumente werden im Wege einer freiwilligen Prüfung – soweit anwendbar – entsprechend § 317 HGB von der durch die Parteien gemeinsam zu beauftragenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft [●] als neutrale Gutachterin ("**Stichtagsprüfungsgesellschaft**") geprüft.

[***Hinweis**: Können sich die Parteien vor Unterzeichnung des Kaufvertrages nicht auf die Stichtagsprüfungsgesellschaft einigen, gilt Ziffer 5.3.4 entsprechend.*]

d) Die Parteien werden dafür sorgen, dass die Stichtagsprüfungsgesellschaft

unverzüglich, spätestens innerhalb von 60 Bankarbeitstagen nach Erhalt der Unterlagen gemäß lit. a) nach den in Ziffer 29.5.1 des Vertrages sowie dessen Anlage 29.5.1 i.V.m. Anlage 28.4.1 getroffenen Vorgaben den Bruttounternehmenswert [sowie auf Basis der Aufstellung Vermögensgegenstände / der geprüften Berechnung des Betrags gemäß Anlage 29.5.1 i.V.m. Anlage 28.4.1 Teil B Fall 4b)] sodann den Kaufpreis ermittelt und den Parteien zusammen mit den gemäß lit. a) geprüften Dokumenten und dem Bericht der Stichtagsprüfungsgesellschaft zuleitet.

5.3.2 **Überprüfung**

Ist eine der Parteien der Auffassung, dass der Bruttounternehmenswert[, die Aufstellung Vermögensgegenstände / die Berechnung des Betrages gemäß **Anlage 29.5.1** i.V.m. **Anlage 28.4.1** Teil B Fall 4b)] oder der Kaufpreis nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben gemäß Ziffer 5.3.1 dieses Kaufvertrages ermittelt wurden, ist sie berechtigt, dies der jeweils anderen Partei innerhalb von 40 Bankarbeitstagen nach Erhalt der in Ziffer 5.3.1d) genannten Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Wenn die Parteien keine Einwendungen gegen die genannten Unterlagen oder den Kaufpreis erheben, gelten diese, vorbehaltlich Ziffer 5.8, mit Ablauf der Frist von 40 Bankarbeitstagen für Zwecke des Vertrages und dieses Kaufvertrages als von den Parteien als zutreffend akzeptiert und der Bruttounternehmenswert bzw. Kaufpreis als festgesetzt.

5.3.3 **Beilegung von Meinungsverschiedenheiten; Schiedsgutachten**

a) Soweit eine Partei gemäß Ziffer 5.3.2 Einwände gegen den Bruttounternehmenswert[, die Aufstellung Vermögensgegenstände / die Berechnung des Betrages gemäß **Anlage 29.5.1** i.V.m. **Anlage 28.4.1** Teil B Fall 4b)] oder den von der Stichtagsprüfungsgesellschaft ermittelten Kaufpreis erhebt, werden sich die Parteien bemühen, hinsichtlich dieser Einwände innerhalb von 30 Bankarbeitstagen nach Zugang der Einwände bei der jeweils anderen Partei eine Einigung zu erzielen. Wird eine solche Einigung erzielt, gilt der von den Parteien vereinbarte Bruttounternehmenswert bzw. Kaufpreis, vorbehaltlich Ziffer 5.8, als festgesetzt.

b) Können die Parteien nicht innerhalb der 30 Bankarbeitstage nach Zugang der Mitteilung gemäß Ziffer 5.3.2 bei der jeweils anderen Partei eine Einigung über die erhobenen Einwände erzielen, wird über diese auf Antrag einer der Parteien innerhalb weiterer 30 Bankarbeitstage durch einen von den Parteien gemeinsam zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer ("**Schiedsgutachter**") als Schiedsgutachter abschließend entschieden; die Stichtagsprüfungsgesellschaft kann nicht zugleich Schiedsgutachter im Sinne dieses Kaufvertrages sein. Der Schiedsgutachter hat ausschließlich über und im Rahmen solcher Differenzen zu entscheiden, welche sich aus den gemäß Ziffer 5.3.2 erhobenen Einwendungen ergeben und über die zwischen den Parteien kein Einvernehmen erzielt werden konnte. Der Schiedsgutachter hat

das Verfahren neutral zu führen und den Parteien gleichermaßen Gelegenheit zur schriftlichen sowie mündlichen Stellungnahme zu geben. Er hat seine Entscheidung schriftlich zu begründen. Die Entscheidung des Schiedsgutachters ist für die Vertragsparteien im Rahmen des § 319 Abs. 1 BGB verbindlich. Jedoch ist im Rahmen des § 319 Abs. 1 Satz 2, 1. Hs. BGB lediglich der Weg zu den Schiedsgerichten gemäß Ziffer 23 dieses Kaufvertrages eröffnet. Die Kosten des Schiedsgutachters tragen die Parteien im Verhältnis ihres Obsiegens und Unterliegens. Der Bruttounternehmenswert bzw. Kaufpreis gilt in diesem Fall mit Mitteilung der Entscheidung durch den Schiedsgutachter, vorbehaltlich Ziffer 5.8, als festgesetzt.

5.3.4 **Schiedsgutachter**

Können sich die Parteien nicht auf den Schiedsgutachter einigen, ist dieser auf Antrag einer Partei durch den Sprecher des Vorstands des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. in Düsseldorf mit bindender Wirkung für die Parteien zu benennen.

5.3.5 **Zugang zu Informationen**

Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass der Verkäufer, die Stichtagsprüfungsgesellschaft und ein etwaiger Schiedsgutachter nach dem Vollzugstag (i) alle Informationen und Unterlagen und (ii) uneingeschränkten Zugang zu allen Informationsquellen (insbesondere Geschäftsführung und Arbeitnehmern) erhalten, sofern jeweils für die Zwecke dieser Ziffer 5.3 erforderlich. Dies gilt entsprechend auch für den Verkäufer, soweit Informationen oder Unterlagen bei ihm oder einem Verbundenen Unternehmen vorhanden oder relevante Personen bei ihm oder einem Verbundenen Unternehmen beschäftigt sind.

5.4 **Fälligkeit**

5.4.1 Der um die Abschlagszahlung Kaufpreis und – vorbehaltlich einer Ablösung nach Ziffer 5.6.5 – den Kaufpreiseinbehalt geminderte Kaufpreis wird 20 Bankarbeitstage nach Ermittlung des Kaufpreises und Zuleitung gemäß Ziffer 5.3.1d) fällig. Sollte eine Partei gemäß Ziffer 5.3.2 Einwände gegen den Bruttounternehmenswert[, die Aufstellung Vermögensgegenstände / die Berechnung des Betrages gemäß **Anlage 29.5.1** i.V.m. **Anlage 28.4.1** Teil B Fall 4b)] oder den von der Stichtagsprüfungsgesellschaft ermittelten Kaufpreis erheben, so wird nur der unstrittige Teil des Kaufpreises, d.h. der Kaufpreisteil, der anhand der in den Unterlagen gemäß Ziffer 5.3.1a) unstrittigen Positionen berechnet werden kann, gemindert um die Abschlagszahlung Kaufpreis und – vorbehaltlich einer Ablösung nach Ziffer 5.6.5 – den Kaufpreiseinbehalt, 20 Bankarbeitstage nach Ermittlung des Kaufpreises fällig und zahlbar. Der Restbetrag (vorbehaltlich einer Ablösung nach Ziffer 5.6.5 abzüglich des Kaufpreiseinbehalts) wird 20 Bankarbeitstage nach Festsetzung des Kaufpreises gemäß Ziffer 5.3.3 fällig.

5.4.2 Der Restbetrag ist für den Zeitraum zwischen dem Tag der Fälligkeit der Abschlagszahlung Kaufpreis und der Zahlung des Restbetrages in Höhe von drei Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz zu verzinsen, mindestens jedoch mit 2% *p.a*. Die Zinsen sind zusammen mit dem Restbetrag fällig.

5.4.3 Zahlungen an den Verkäufer haben auf das folgende Konto zu erfolgen:

Kontoinhaber:	[*Verkäufer*]
Kontoführende Bank:	[●]
IBAN:	[●]
BIC:	[●]

5.4.4 Übersteigt die Abschlagszahlung Kaufpreis den tatsächlich vom Käufer geschuldeten Kaufpreis abzüglich des Kaufpreiseinbehalts, so hat der Verkäufer den den Kaufpreis abzüglich des Kaufpreiseinbehalts übersteigenden Teil zusammen mit Zinsen in Höhe von drei Prozentpunkten *p.a*. über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch in Höhe von 2% *p.a*., am Tag der Fälligkeit des Kaufpreises entsprechend Ziffer 5.4 an den Käufer auf das folgende Konto zu zahlen:

Kontoinhaber:	[*Käufer*]
Kontoführende Bank:	[●]
IBAN:	[●]
BIC:	[●]

5.4.5 Sämtliche Zahlungen nach dieser Ziffer 5 sind für den Empfänger kosten- und spesenfrei zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist jeweils der vertragsgemäße und unwiderrufliche Eingang der Zahlung auf dem Konto und nicht die Anweisung bzw. Einzahlung des Geldes maßgeblich.

5.4.6 Der jeweilige Empfänger ist verpflichtet, der jeweils anderen Partei unverzüglich den Eingang der Zahlung schriftlich zu bestätigen.

5.5 **Umsatzsteuer**

5.5.1 Der Kaufpreis versteht sich als Nettokaufpreis zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.

5.5.2 Sollte der Käufer seine Unternehmereigenschaft gegenüber dem Verkäufer nachweisen, gehen die Vertragsparteien übereinstimmend davon aus, dass die in diesem Kaufvertrag vereinbarte Übertragung der Vermögenswerte eine Geschäftsveräußerung im Ganzen (§ 1 Abs. 1a UStG) darstellt und nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

5.5.3 Sollte das für den Verkäufer zuständige Finanzamt entgegen der von den Parteien vertretenen Auffassung in einem rechtskräftigen, nicht mehr anfechtbaren Steuerbescheid davon ausgehen, dass der Verkauf des Kaufgegenstandes nicht als Geschäftsveräußerung im Ganzen im Sinne des § 1 Abs. 1a UStG zu qualifizieren ist,

versteht sich der Kaufpreis zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn und soweit der Käufer berechtigt ist, eine in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend zu machen. In diesem Fall ist der auf den zusätzlichen Teil des Kaufpreises entfallende Betrag 25 Bankarbeitstagen nach Erhalt einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung durch den Käufer fällig. Der Käufer kann den Kaufpreis durch Abtretung eines sich daraus ergebenden Erstattungsanspruchs gegen das Finanzamt in entsprechender Höhe an Zahlung statt ganz oder zum Teil erfüllen.

5.6 **Kaufpreiseinbehalt**

5.6.1 Der Käufer ist berechtigt, von dem fälligen Kaufpreis einen Anteil in Höhe von 10% (in Worten: zehn Prozent) als Sicherheit für alle Ansprüche des Käufers aus diesem Kaufvertrag bis zum Eintritt der Verjährung dieser Ansprüche gemäß Ziffer 8.6 einzubehalten ("**Kaufpreiseinbehalt**").

5.6.2 Der Käufer wird den Kaufpreiseinbehalt binnen zwanzig Bankarbeitstagen nach Ablauf des Zeitraumes gemäß Ziffer 5.6.1 an den Verkäufer auszahlen.

5.6.3 Soweit einer oder mehrere vom Käufer geltend gemachte Ansprüche vom Verkäufer anerkannt oder dem Käufer von einem zuständigen Gericht bzw. Schiedsgericht rechtskräftig zugesprochen worden ist bzw. sind, darf der Käufer den Kaufpreiseinbehalt bis zur vollen Höhe des anerkannten bzw. zugesprochenen Anspruchs endgültig behalten.

5.6.4 Das Recht zum Rücktritt und Schadensersatz des Verkäufers statt der ganzen Leistung (§ 280 Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 281 Abs. 1 Satz 3 BGB) in Bezug auf einen Verzug des Käufers wegen nicht rechtzeitiger Zahlung des Kaufpreiseinbehalts ist ausgeschlossen.

5.6.5 Der Verkäufer hat das Recht, den Kaufpreiseinbehalt durch eine Bürgschaft einer Bank oder eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts in entsprechender Höhe abzulösen, wenn die Bank bzw. das Kreditinstitut der Europäischen Finanzaufsicht unterliegt und über ein Rating verfügt, das mindestens den Vorgaben gemäß Ziffer 16.2.6 des Vertrages genügt. Die Bürgschaft muss unbedingt und unwiderruflich sein und unter Ausschluss der Einreden der Anfechtung (mit Ausnahme der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung) und der Aufrechnung (mit Ausnahme einer Aufrechnung mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen) erklärt worden sein. Der Bürge muss sich verpflichten, auf erstes Anfordern zu leisten. Die Bürgschaft darf mit Ablauf von 25 Monaten ab dem Abschlusstag enden, sofern und soweit der Käufer den Bürgen bis dahin nicht aus der Bürgschaft in Anspruch genommen hat. Der Käufer hat den Kaufpreiseinbehalt unverzüglich nach Erhalt der Bürgschaftsurkunde auf das in Ziffer 5.4.3 genannte Konto des Verkäufers auszukehren.

5.7 **Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**

Der Käufer darf entgegen Ziffer 36.1.2 des Vertrages gegen die Kaufpreisforderung mit etwaigen Forderungen gegen den Verkäufer nicht aufrechnen sowie diesbezüglich ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht oder ein sonstiges Leistungsverweigerungsrecht nicht geltend machen, es sei denn, **Anlage 29.5.1** des Vertrages (einschließlich in Verbindung mit **Anlage 28.4.1**) oder dieser Kaufvertrag sieht dies ausdrücklich vor oder die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden.

5.8 **Weitere Kaufpreisanpassung**

5.8.1 Sollte zwischen den Parteien Streit darüber bestehen, ob bzw. in welcher Höhe eine Forderung des Auftraggebers unter dem Vertrag gegen den Verkäufer, insbesondere auf Schadensersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe, besteht und entsprechend als Verbindlichkeit des Verkäufers zu bilanzieren ist, ist diese Verbindlichkeit in Höhe des streitigen Teils für die Zwecke des Zwischenabschlusses im Rahmen der Festsetzung des Kaufpreises gemäß Ziffer 5.3.2 bis Ziffer 5.3.4 nicht zu bilanzieren und wird daher nicht kaufpreisreduzierend berücksichtigt. Umgekehrt ist ein Anspruch auf Vergütung des Verkäufers gegen den Auftraggeber unter dem Vertrag für die Zwecke des Zwischenabschlusses im Rahmen der Festsetzung des Kaufpreises gemäß Ziffer 5.3.2 bis Ziffer 5.3.4 dann nicht bzw. in Höhe des streitigen Teils nicht als Forderung des Verkäufers zu bilanzieren und wird daher nicht kaufpreiserhöhend berücksichtigt, wenn zwischen den Parteien Streit darüber besteht, ob bzw. in welcher Höhe der Vergütungsanspruch noch besteht. Etwaige Streitigkeiten zwischen den Parteien sind insoweit nicht Gegenstand des Überprüfungs- und Einwendungsmechanismus der Ziffern 5.3.2 bis 5.3.5. Vielmehr haben die Parteien diese vor dem gemäß Ziffer 23 zuständigen Gericht zu klären. Stellt das entsprechend zuständige Gericht fest, ob bzw. in welcher Höhe die jeweilige Verbindlichkeit bzw. Forderung bestand, hat der Verkäufer eine entsprechend angepasste Aufstellung der Vermögensgegenstände ("**Nachträgliche Aufstellung**") zu erstellen und einen entsprechend geänderten Kaufpreis zu ermitteln. Für die Aufstellung und Prüfung der Nachträglichen Aufstellung wie auch die Ermittlung des geänderten Kaufpreises gelten die Regelungen in Ziffer 5.3 entsprechend. Der Differenzbetrag zwischen dem ursprünglich ermittelten Kaufpreis und dem geänderten Kaufpreis wird 20 Bankarbeitstage nach Ermittlung des geänderten Kaufpreises fällig. Sofern der Käufer dem Verkäufer den Differenzbetrag zahlen muss, ist er – vorbehaltlich einer Ablösung nach Ziffer 5.6.5 – nicht verpflichtet, neben dem Differenzbetrag den Kaufpreiseinbehalt auszuzahlen, sofern die Voraussetzungen für den Kaufpreiseinbehalt zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Differenzbetrages noch vorliegen. Ziffer 5.4.2 gilt entsprechend.

5.8.2 Die Regelungen gemäß Ziffer 5.8.1 gelten nach Maßgabe dieser Ziffer 5.8.2 entsprechend für einen etwaig zwischen den Parteien streitigen Teil des Bruttounternehmenswerts, soweit die Streitigkeit sich darauf bezieht, ob Vertragsstrafen und/oder Vergütungsminderungen berechtigt waren oder gemäß

Anlage 29.5.1 i.V.m. **Anlage 28.4.1** Teil A Ziffer 8 für die Bestimmung des Bruttounternehmenswertes zu berücksichtigen waren. Im Rahmen des Überprüfungs- und Einwendungsmechanismus der Ziffer 5.3.2 bis Ziffer 5.3.5 ist diesbezüglich bis zu einer Entscheidung des gemäß Ziffer 23 zuständigen Gerichts für die Berechnung des Bruttounternehmenswerts davon auszugehen, dass die von dem Auftraggeber geltend gemachten Vertragsstrafen und/oder Vergütungsminderungen berechtigt waren und gemäß **Anlage 28.4.1** Teil A Ziffer 8 für die Bestimmung des Bruttounternehmenswerts zu berücksichtigen sind.

6. VOLLZUG, WIRTSCHAFTLICHER ÜBERGANG

6.1 Der wirtschaftliche Übergang des Kaufgegenstands vom Verkäufer auf den Käufer erfolgt mit Ablauf des Tages der Beendigung des Vertrages (24:00 Uhr) (der "**Vollzugstag**").

6.2 Am Vollzugstag gehen die Gefahr, Nutzungen und Lasten des Kaufgegenstands, die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs sowie die Verkehrssicherungspflichten vom Verkäufer auf den Käufer über. Der Käufer tritt anstelle des Verkäufers mit dem Vollzugstag in die sich aus dem Eigentum bzw. der Inhaberschaft an dem Kaufgegenstand ergebenden Rechte und Pflichten ein. Ab dem Vollzugstag hat der Käufer den Verkäufer von allen Verpflichtungen freizuhalten, die sich aus Besitz und Eigentum bzw. Inhaberschaft an dem Kaufgegenstand ergeben. Die Verpflichtungen, Lasten und Kosten in Bezug auf den Kaufgegenstand (insbesondere Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, Registergebühren etc.) werden im Innenverhältnis zwischen den Parteien auf den Vollzugstag abgerechnet.

6.3 Nach dem Vollzugstag hat der Verkäufer die ihm vorliegenden Unterlagen bezüglich des Kaufgegenstands dem Käufer zu übergeben, soweit für den Verkäufer keine Aufbewahrungspflichten bestehen. Im letztgenannten Fall sind dem Käufer entsprechende Kopien auszuhändigen. Der Verkäufer verpflichtet sich, ihm nach dem Vollzugstag zugehende Schreiben von Behörden sowie sonstige Unterlagen, jeweils soweit sie den Kaufgegenstand betreffen, dem Käufer zuzuleiten.

7. GARANTIEN

Der Verkäufer erklärt gegenüber dem Käufer in Form selbständiger Garantieversprechen gemäß § 311 Abs. 1 BGB (die "**Garantien**" und jeweils einzeln eine "**Garantie**"), dass die nachfolgenden Aussagen am Tag des Abschlusses dieses Kaufvertrages (der "**Abschlusstag**") und am Vollzugstag zutreffend sind, sofern nicht nachfolgend ausdrücklich nur einer dieser Termine oder ein anderer Bezugstag benannt ist. Garantien, die der Verkäufer nach seiner Kenntnis abgibt, gelten als auf den Abschlusstag abgegeben. Inhalt und Umfang der Garantien und die Rechtsfolgen der Verletzung einer Garantie werden ausschließlich durch die ausdrücklichen Regelungen dieses Kaufvertrages (insbesondere die Regelungen in Ziffer 8) bestimmt, die jeweils integraler Bestandteil einer jeden Garantie sind. Keine der Garantien ist eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit einer Sache im Sinne der §§ 443 und 444 BGB.

[*Falls der Vollzugstag vor dem Abschlusstag liegen sollte, ist die Regelung so anzupassen, dass Garantien, die hiernach am Abschlusstag oder am Abschlusstag und am Vollzugstag als abgegeben gelten, lediglich auf den Vollzugstag abgegeben werden.*]

7.1 **Eigentum am Kaufgegenstand**

7.1.1 Der Verkäufer ist alleiniger Eigentümer der zum Kaufgegenstand gehörenden Sachen und alleiniger Inhaber der zum Kaufgegenstand gehörenden Forderungen und sonstigen Rechte i.S.d. § 413 BGB. Der Kaufgegenstand ist (mit Ausnahme von geschäftsüblichen Eigentumsvorbehalten von Lieferanten zur Absicherung ihrer Forderungen) nicht mit Rechten Dritter belastet. Der Verkäufer ist zur uneingeschränkten Verfügung über die zum Kaufgegenstand gehörenden Sachen und Rechte berechtigt.

7.1.2 Es existieren keine Optionen, Ankaufs- oder Vorkaufsrechte, oder sonstige Erwerbsrechte, die nicht von dem Käufer abgeschlossen worden sind und die nach dem Vollzugstag dennoch den Kaufgegenstand betreffen oder den Käufer binden.

7.2 **Insolvenz**

7.2.1 Über das Vermögen des Verkäufers ist bis zum Abschlusstag kein Insolvenzverfahren eröffnet oder durch den Verkäufer beantragt worden. Nach Kenntnis des Verkäufers haben Dritte keinen Insolvenzantrag über das Vermögen des Verkäufers gestellt, soweit nicht in **Anlage 7.2.1** vermerkt.

[***Anmerkung**: In die Anlagen zu Ziffer 7 dieses Kaufvertrages dürfen nur Informationen aufgenommen werden, die bei Abgabe der Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb im Datenraum offengelegt waren sowie Informationen bezüglich solcher Sachverhalte, die erst nach Abgabe der Ausübungsmitteilung Anteilserwerb eingetreten sind, ohne dass die Gesellschaft, der Verkäufer oder ein mit dem Verkäufer verbundenes Unternehmen hieran mitgewirkt oder dies zu vertreten hätte.*]

7.2.2 Es bestehen zum Abschlusstag keine Umstände, nach denen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verkäufers gerechtfertigt wäre. Insbesondere ist der Verkäufer nicht überschuldet i.S.v. § 19 InsO oder zahlungsunfähig i.S.v. § 17 InsO. Der Verkäufer hat zum Abschlusstag seine Zahlungen nicht eingestellt und keine Schuldenbereinigungsabkommen oder ähnlichen Vereinbarungen mit Gläubigern geschlossen. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen oder einzelne Vermögensgegenstände des Verkäufers sind weder beantragt noch eingeleitet, soweit nicht in **Anlage 7.2.2** offengelegt. Nach Kenntnis des Verkäufers existieren keine Umstände, die nach einer anwendbaren Insolvenzrechtsordnung die Anfechtbarkeit dieses Kaufvertrages rechtfertigen könnten.

7.3 **Öffentliches Recht**

Soweit nicht in **Anlage 7.3** aufgeführt, sind die im Hinblick auf die genehmigungspflichtigen Bauten, Einrichtungen und Anlagen erteilten Genehmigungen zum Abschlusstag nicht gegenüber dem Verkäufer zurückgenommen, widerrufen oder in sonstiger Weise schriftlich von den Behörden angegriffen worden, und hat keine Behörde gegenüber dem Verkäufer schriftlich die Rücknahme oder den Widerruf einer Baugenehmigung angedroht.

7.4 **Übernommene Verträge**

Soweit nicht in **Anlage 7.4** anders aufgeführt (i) hat der Verkäufer seine Verpflichtungen unter den Übernommenen Verträgen stets erfüllt, (ii) ist bis zum Abschlusstag keiner der Übernommenen Verträge von einer Partei schriftlich gekündigt worden bzw. hat keine Partei schriftlich mit einer Kündigung gedroht und (iii) hat bis zum Abschlusstag keine Partei eines Übernommenen Vertrages schriftlich geäußert, dass ein Übernommener Vertrag unwirksam oder nicht durchsetzbar sei.

7.5 **Geistiges Eigentum**

7.5.1 **Anlage 7.5.1** entspricht dem Rechteverzeichnis nach Ziffer 18.7.1 des Vertrages zum Zeitpunkt des Abschlusstages und enthält eine vollständige Liste aller nach Ziffer 18 des Vertrages zu erwerbenden Vertragsrechte sowie aller eigenen Schutzrechte, die für den Verkäufer eingetragen sind, deren Eintragung er beantragt hat oder die sonst in seiner Inhaberschaft stehen ("**Geistiges Eigentum**").

7.5.2 Mit Ausnahme der in **Anlage 7.5.2** offengelegten Sachverhalte (i) ist das Geistige Eigentum in der Inhaberschaft des Verkäufers und/oder wird rechtmäßig von diesem genutzt, und (ii) hat der Verkäufer alles zur Aufrechterhaltung des Geistigen Eigentums Erforderliche getan, insbesondere alle fälligen Gebühren (einschließlich Registrierungs- sowie Lizenzgebühren) rechtzeitig bezahlt.

7.5.3 Mit Ausnahme der in **Anlage 7.5.3** offengelegten Sachverhalte (i) ist das Geistige Eigentum nicht Gegenstand von anhängigen oder angedrohten Verfahren zur Aufhebung, zum Widerruf, zur Berichtigung oder zu Beschränkungen, (ii) sind keine Verfahren über die Verletzung von Rechten Dritter im Zusammenhang mit dem Geistigen Eigentum anhängig und (iii) verletzt die Erhebung der Infrastrukturabgabe, wie sie zum Abschlusstag betrieben wurde, nach Kenntnis des Verkäufers keine Rechte Dritter.

7.5.4 Die vom Verkäufer verwendete Informationstechnologie (Hardware und Software) entspricht den Anforderungen für die Erhebung der Infrastrukturabgabe, wie sie in der gegenwärtigen Weise geführt wird, und weist keine Fehler auf, die ihre Funktionalität wesentlich beeinträchtigen. Der Verkäufer hat alle notwendigen, branchenüblichen Vorkehrungen zum Schutz seiner Informationstechnologie und der dort gespeicherten Daten vor unbefugtem Zugriff Dritter oder Computerviren oder ähnlichen Programmen sowie zur Datensicherung und -wiederherstellung getroffen.

7.6 **Versicherungen**

Der Verkäufer unterhält in Bezug auf den Kaufgegenstand bis zum Vollzugstag die in der **Anlage 7.6** abschließend aufgeführten Versicherungen ("**Versicherungen**"). Der Verkäufer hat, vorbehaltlich Verzögerungen in der Zahlung, die für den Versicherungsschutz keine Rolle mehr spielen können, bis zum Abschlusstag alle fälligen und zahlbaren Versicherungsprämien pünktlich bezahlt und der Verkäufer hat, soweit nicht in **Anlage 7.6** ausdrücklich aufgeführt, keine schriftliche Kündigungserklärung in Bezug auf eine oder mehrere Versicherungen erhalten. Es bestehen, soweit nicht in **Anlage 7.6** ausdrücklich aufgeführt, (i) keine Ansprüche unter den Versicherungen in einem Betrag von mehr als EUR 100.000 (in Worten: einhunderttausend Euro) und (ii) keine Vorfälle, die voraussichtlich Ansprüche unter den Versicherungen in einem Betrag von mehr als EUR 100.000 (in Worten: einhunderttausend Euro) auslösen werden.

[***Anmerkung**: In der Anlage 7.6 sind sowohl die Versicherungen gemäß Ziffer 13.8 des Vertrages als auch alle anderen Versicherungen aufzuführen, die der Betreiber in Bezug auf den Kaufgegenstand abgeschlossen hat.*]

7.7 **Arbeitnehmer**

7.7.1 **Anlage 7.7.1a)** enthält eine zutreffende und vollständige (anonymisierte) Liste aller Übergehenden Arbeitnehmer mit einem jährlichen Brutto-Einkommen von mehr als [EUR 60.000 (in Worten: sechzigtausend Euro) zuzüglich Indexierung gemäß dem Anstieg des Verbraucherpreisindexes vom Abschluss des Vertrages bis zur Abgabe der Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb] ("**Schlüssel-Arbeitnehmer**"). Mit Ausnahme der in **Anlage 7.7.1b)** genannten, hat kein Schlüssel-Arbeitnehmer sein Arbeitsverhältnis mit dem Verkäufer schriftlich gekündigt und der Verkäufer kein Arbeitsverhältnis mit einem Schlüssel-Arbeitnehmer schriftlich gekündigt.

7.7.2 **Anlage 7.7.2a)** enthält vollständige und zutreffende Kopien der Muster von Arbeitsverträgen, die der Verkäufer in der Regel verwendet und mit Ausnahme der in **Anlage 7.7.2b)** aufgeführten Verträge weicht kein mit einem Übergehenden Arbeitnehmer abgeschlossener Arbeitsvertrag wesentlich von den in **Anlage 7.7.2a)** enthaltenen Muster-Arbeitsverträgen ab.

7.7.3 **Anlage 7.7.3** enthält eine vollständige und zutreffende Liste aller Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen, an welche der Verkäufer im Hinblick auf die Übergehenden Arbeitnehmer gebunden ist.

7.7.4 Der Verkäufer hält alle wesentlichen (i) anwendbaren Gesetze und (ii) Bestimmungen der Arbeitsverträge im Zusammenhang mit den Übergehenden Arbeitnehmern ein und hat dies vorbehaltlich der in **Anlage 7.7.4** aufgeführten Fälle auch in der Vergangenheit getan.

7.7.5 Mit Ausnahme der in **Anlage 7.7.5** offengelegten Sachverhalte und bezogen auf den Beurkundungstag sind keine arbeitsrechtlichen Verfahren anhängig, besteht kein

Streik und keine Arbeitsunterbrechung in Bezug auf den Kaufgegenstand. Nach Kenntnis des Verkäufers sind für den Zeitraum von 3 Jahren vor dem Abschlusstag, mit Ausnahme der in **Anlage 7.7.5** offengelegten Sachverhalte, auch kein arbeitsrechtliches Verfahren, kein Streik und keine Arbeitsunterbrechung hinsichtlich des Kaufgegenstands angedroht worden.

7.8 **Steuerpflichten**

Der Verkäufer hat jegliche seit Beginn der Laufzeit des Vertrages bis zum Vollzugstag fällig gewordenen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bei Fälligkeit in voller Höhe gezahlt und der Verkäufer hat alle gegenüber Finanzämtern, Sozialversicherungsträgern oder sonstigen zuständigen Stellen abzugebenden Erklärungen fristgemäß, korrekt und vollständig abgegeben, jeweils soweit nicht in **Anlage 7.8** abweichend aufgeführt und vorbehaltlich solcher Verzögerungen, Fakten oder Unvollständigkeiten, die zum Vollzugstag für den Kaufgegenstand keine Relevanz mehr haben können.

7.9 **Genehmigungen**

Mit Ausnahme der in **Anlage 7.9** aufgeführten Sachverhalte bestehen in Bezug auf den Kaufgegenstand alle behördlichen Erlaubnisse, Lizenzen und Genehmigungen, welche zur Erhebung der Infrastrukturabgabe im Wesentlichen in der Weise, wie sie am Abschlusstag erfolgt ist, notwendig sind ("**Genehmigungen**"). Es ist nach Kenntnis des Verkäufers kein nicht in der **Anlage 7.9** aufgeführtes Ereignis eingetreten, aufgrund dessen eine der Genehmigungen widerrufen werden müsste. Der Verkäufer hat keine schriftliche Mitteilung einer Behörde erhalten, dass diese beabsichtigt, eine Genehmigung zu widerrufen, zurückzunehmen oder zu ändern, mit Ausnahme von solchen Widerrufen, Rücknahmen oder Änderungen, die für sich genommen keine Wesentliche Nachteilige Veränderung zur Folge haben und von denen eine solche vernünftigerweise nicht erwartet werden kann sowie solchen, die in der **Anlage 7.9** aufgeführt sind.

"**Wesentliche Nachteilige Veränderung**" ist bzw. sind eines oder mehrere Ereignisse oder sonstige Umstände, welche alleine oder zusammen genommen eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verkäufers oder seine Fähigkeit zur ungehinderten Fortführung seines Geschäftsbetriebs in der gegenwärtigen Weise haben oder nach vernünftiger kaufmännischer Einschätzung noch haben werden, ausgenommen (i) allgemeine Markt- und Preisentwicklungen, welche den Verkäufer nicht im Vergleich zu anderen in seinem Geschäftsfeld tätigen Unternehmen unverhältnismäßig treffen, (ii) Änderungen von anwendbaren Gesetzen oder sonstigen Rechtsvorschriften oder Änderungen in deren Rechtsanwendung und (iii) vom Käufer zu vertretende Umstände.

7.10 **Einhaltung aller Gesetze und Verordnungen**

Mit Ausnahme der in **Anlage 7.10** aufgeführten Sachverhalte hält der Verkäufer in Bezug auf den Kaufgegenstand (i) alle Genehmigungen, (ii) alle geltenden Gesetze, einschließlich Umweltrecht und Kartellrecht, (iii) alle gesetzlich verbindlichen Verordnungen, Vorschriften und Bestimmungen und (iv) alle vollstreckbaren Beschlüsse, Urteile oder Anordnungen von

zuständigen Gerichten oder Behörden ein, es sei denn, die Nichtbeachtung führt nicht zu einer Wesentlichen Nachteiligen Veränderung.

7.11 **Rechtsstreitigkeiten**

Anlage 7.11 enthält eine Auflistung sämtlicher Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten sowie Verwaltungsverfahren, die in Bezug auf den Kaufgegenstand bis zum Abschlusstag eingeleitet oder bis zum Abschlusstag schriftlich angedroht worden sind, jeweils mindestens unter Angabe der Parteien, des Streitwerts, einer Kurzzusammenfassung des Verfahrensgegenstandes und des Verfahrensstandes, sofern diese Verfahren jeweils einen Gegenstandswert von mindestens EUR 20.000 haben. Mit Ausnahme der in **Anlage 7.11** genannten existieren am Abschlusstag keine gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen und/oder Vergleiche in Bezug auf den Kaufgegenstand, aus denen sich noch Verpflichtungen in Bezug auf den Kaufgegenstand für die Zeit nach dem Vollzugstag ergeben.

7.12 **Vollständigkeit des Kaufgegenstands**

Der Kaufgegenstand sowie die unter den Übernommenen Verträgen genutzten Vermögensgegenstände umfasst/-en, vorbehaltlich der gemäß Ziffer 29.1.1 des Vertrages vom Kaufgegenstand ausgenommenen Vermögensgegenstände und Verträge, das wesentliche materielle und immaterielle Vermögen (einschließlich Geistiges Eigentum), welches vom Verkäufer für die Entwicklung, den Aufbau und den Betrieb eines Systems für die Erhebung der Infrastrukturabgabe genutzt bzw. vorgehalten wird, und dieses ist, vorbehaltlich der gemäß Ziffer 29.1.1 des Vertrages vom Kaufgegenstand ausgenommenen Vermögensgegenstände und Verträge, ausreichend und angemessen, um das System der Erhebung der Infrastrukturabgabe im Wesentlichen in Form und Umfang wie in den letzten sechs Monaten vor dem Abschlusstag weiter zu führen. Die beweglichen sowie unbeweglichen Sachen, die Teil des Kaufgegenstandes sind, sind (abgesehen von marktüblicher Abnutzung und Verschleiß) in dem im Vertrag vorgesehenen Zustand und sind, sofern anwendbar, nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrages gewartet bzw. gepflegt worden, mit Ausnahme solcher Defekte, von denen vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass sie einzeln oder in ihrer Gesamtheit eine Wesentliche Nachteilige Veränderung zur Folge haben.

7.13 **Richtigkeit der Informationen; Vollständigkeit des Datenraums**

Alle dem Käufer und seinen Beratern vom Verkäufer, der Gesellschaft oder einem seiner bzw. ihrer Berater vor dem Abschlusstag im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Due Diligence zur Verfügung gestellten oder zugänglich gemachten Angaben und Unterlagen und sonstigen Informationen, insbesondere im Rahmen des elektronischen Datenraums, den der Verkäufer eingerichtet hat ("**Datenraum**"), sind – wenn und soweit sie die in Ziffern 7.1 bis 7.12 aufgeführten Gegenstände betreffen – zum Zeitpunkt des Zugangs der Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb (wie im Vertrag definiert) vollständig und richtig bzw., soweit eine der Garantien nach Ziffern 7.1 bis 7.12 nur nach Kenntnis des Verkäufers abgegeben ist, nach Kenntnis des Verkäufers vollständig und richtig. Die entsprechenden Angaben, Unterlagen und sonstigen Informationen sind nicht irreführend und verschleiern

keine Tatsachen in Bezug auf den Gegenstand einer oder mehrerer der Garantien gemäß Ziffern 7.1 bis 7.12, die für die konkret gegebene Information bedeutsam sind oder die ein Erwerber bei der Entscheidung über die Abgabe der Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb (wie im Vertrag definiert) vernünftigerweise berücksichtigen würde. Sämtliche in den Anlagen zu dieser Ziffer 7 aufgeführten Sachverhalte bzw. Informationen sind spätestens bei Abgabe der Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb (wie im Vertrag definiert) im Datenraum offengelegt gewesen, vorbehaltlich Informationen bezüglich solcher Sachverhalte, die erst nach der Abgabe der Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb eingetreten sind, ohne dass der Verkäufer, einer seiner Gesellschafter oder ein mit einem Gesellschafter verbundenes Unternehmen hieran mitgewirkt oder dies zu vertreten hätte.

8. RECHTSFOLGEN BEI VERTRAGSVERLETZUNG

8.1 Naturalrestitution; Schadensersatz

8.1.1 Im Falle des Verstoßes gegen oder der Unrichtigkeit einer Garantie nach Ziffer 7 oder im Falle eines Verstoßes des Verkäufers gegen eine sonstige Verpflichtung aus diesem Kaufvertrag (mit Ausnahme der in Ziffer 13 enthaltenen Bestimmungen jeweils ein "**Verstoß**") ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer so zu stellen, wie er ohne den Verstoß stünde (*Naturalrestitution*).

8.1.2 Bewirkt der Verkäufer die Naturalrestitution nicht innerhalb einer angemessenen Frist, höchstens jedoch innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt einer schriftlichen Anzeige, verweigert der Verkäufer die Naturalrestitution oder ist sie unmöglich oder dem Käufer nicht zumutbar, so kann der Käufer Schadensersatz in Geld verlangen.

8.1.3 Der Schadensersatzanspruch des Käufers richtet sich nach den §§ 249 ff. BGB, vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Kaufvertrag.

8.1.4 Zahlungen des Verkäufers an den Käufer nach dieser Ziffer 8 gelten als Herabsetzung des Kaufpreises.

8.2 Kenntnis des Käufers

8.2.1 Vor dem Abschluss dieses Kaufvertrages wurde dem Käufer die Möglichkeit einer Prüfung und Bewertung des Kaufgegenstandes gewährt. Außerdem wurden dem Käufer insbesondere die in **Anlage 8.2.1** aufgeführten Dokumente im Rahmen des Datenraums zur Verfügung gestellt und Fragen des Käufers im Rahmen eines sogenannten Q&A-Prozesses beantwortet. Die Dokumente, die vor der Abgabe der Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb (wie im Vertrag definiert) an passender Stelle im Datenraum eingestellt worden sind sowie alle sonstigen im Rahmen des Q&A-Prozesses bis zur Abgabe der Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb (wie im Vertrag definiert) schriftlich zur Verfügung gestellten Informationen und Antworten auf Fragen des Käufers, gelten als dem Käufer bekannt, jeweils soweit die Darstellung nicht irreführend ist.

8.2.2 Der Inhalt des Datenraums und die im Rahmen des Q&A-Prozesses erteilten Antworten sind auf einem Datenträger gespeichert und dem Notar durch die Parteien am Abschlusstag zu Beweiszwecken mit der Auflage übergeben worden, diese für sieben Jahre ab dem Abschlusstag zusammen mit dem Original dieses Kaufvertrages zu verwahren und jeder der Parteien auf deren schriftliche Anforderung und Kosten hin vollständige oder partielle Kopien davon zur Verfügung zu stellen.

8.2.3 Ansprüche des Käufers wegen eines Verstoßes sind ausgeschlossen, wenn dem Käufer die dem Verstoß zugrundeliegenden Tatsachen in Bezug auf eine Garantie, zu deren Qualifizierung in diesem Vertrag eine Anlage vorgesehen ist, gemäß Ziffer 8.2.1 als bekannt gelten. § 442 BGB findet daneben keine Anwendung.

8.3 **Kenntnis des Verkäufers**

8.3.1 Sofern in diesem Kaufvertrag auf die Kenntnis oder das Wissen des Verkäufers abgestellt wird, umfasst dies alle Umstände, die eine Relevante Person bei Abgabe der Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb (wie im Vertrag definiert) kannte oder gekannt hätte, wenn sie in einer für die Vorbereitung der Abgabe von Garantieerklärungen in einem Unternehmenskaufvertrag angemessenen Weise bei Mitarbeitern und ggf. Unterauftragnehmern des Verkäufers nachgefragt hätte.

8.3.2 "**Relevante Person(en)**" im Sinne dieses Absatzes sind die in **Anlage 8.3.2** zu diesem Kaufvertrag aufgeführten Personen und Funktionsträger.

[*In der Anlage 8.3.2 sind insbesondere aufzunehmen: Sämtliche Geschäftsführer der Gesellschaft und des Gesellschafters, ehemalige Geschäftsführer der Gesellschaft oder des Gesellschafters, soweit sie noch bei dem Gesellschafter oder einem seiner verbundenen Unternehmen beschäftigt sind und Personen bei dem Gesellschafter, die mit der Steuerung der Gesellschaft oder der Vorbereitung dieses Kaufvertrages betraut waren.*]

8.4 **De-Minimis/Haftungshöchstgrenze**

8.4.1 Ansprüche des Käufers aus den Ziffern 7 und 8 dieses Kaufvertrages (mit Ausnahme der Ziffer 7.8) können nur geltend gemacht werden, wenn der zu ersetzende Schaden im Einzelfall mehr als EUR 20.000 beträgt ("**De-Minimis-Betrag**") und wenn die Summe der geltend gemachten Schäden, die den De-Minimis-Betrag überschreiten, mindestens EUR 200.000 beträgt.

8.4.2 Die Höchstbegrenzung der Haftung des Verkäufers für Verstöße richtet sich nach Ziffer 31.1 des Vertrages.

8.5 **Schadensminderungspflicht**

§ 254 BGB bleibt unberührt.

8.6 **Verjährung**

Ansprüche des Käufers wegen einer Verletzung der Garantie gemäß Ziffer 7.1 verjähren jeweils mit Ablauf von sechs Jahren nach dem Vollzugstag, alle sonstigen Ansprüche des Käufers aus diesem Kaufvertrag verjähren, soweit nicht in diesem Kaufvertrag anders geregelt, mit Ablauf von jeweils 2 Jahren ab dem Vollzugstag.

8.7 **Begrenzung des Haftungsausschlusses**

Eine Beschränkung der Haftung des Verkäufers in diesem Kaufvertrag gilt nicht im Falle einer arglistigen oder vorsätzlichen Verletzung von Verpflichtungen des Verkäufers aus diesem Kaufvertrag sowie bei einer Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit.

8.8 **Verfahren bei Verstößen**

8.8.1 **Mitteilungspflicht**

Erhält der Käufer Kenntnis von einem möglichen Verstoß, der zu einer Haftung des Verkäufers aus diesem Kaufvertrag führen könnte, wird der Käufer den Verkäufer hierüber unverzüglich, spätestens jedoch binnen sechs Wochen nach Erhalt der Kenntnis schriftlich benachrichtigen.

8.8.2 **Abwehr von Ansprüchen Dritter**

a) Macht ein Dritter (einschließlich eine Behörde) gegen den Käufer einen Anspruch geltend, der zu einer Haftung des Verkäufers aufgrund dieses Kaufvertrages führen könnte, wird der Käufer dem Verkäufer dies innerhalb einer angemessenen Frist anzeigen und ihm Gelegenheit geben, den Käufer bei der Abwehr des Anspruchs auf eigene Kosten zu unterstützen, sofern dem nicht nach vernünftiger Einschätzung des Käufers wesentliche Interessen des Käufers entgegenstehen.

b) Auf Verlangen des Verkäufers wird der Käufer diesem und seinen zur Verschwiegenheit verpflichteten Beauftragten innerhalb angemessener Frist alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, soweit diese zur Wahrnehmung der Rechte des Verkäufers nach dieser Ziffer 8.8.2 vernünftigerweise erforderlich sind und keine überwiegenden Geheimhaltungsinteressen des Käufers dem entgegenstehen.

c) In keinem Fall wird der Käufer ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers den Anspruch anerkennen oder hierüber einen Vergleich schließen oder ein Anerkenntnis oder einen Vergleich zulassen.

8.9 **Ausschluss weitergehender Ansprüche**

8.9.1 Mit Ausnahme der durch diesen Kaufvertrag begründeten primären Erfüllungsansprüche, den Ansprüchen wegen Verletzung der in diesem Kaufvertrag

genannten Garantien, den in Ziffern 9 ff. geregelten Verpflichtungen sowie Schadensersatzansprüchen im Falle ihrer Verletzung und den übrigen in diesem Kaufvertrag explizit geregelten Verpflichtungen sind alle weiteren Rechte und Ansprüche der Parteien gegeneinander aus diesem Kaufvertrag oder seiner Vorbereitung, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen vorvertraglicher Pflichtverletzung (§ 311 Abs. 2, 3 BGB), Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB), Ansprüche auf Schadensersatz statt der ganzen Leistung (§§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 Abs. 1 BGB), Ansprüche auf Mängelgewährleistung, Ansprüche auf Minderung des Kaufpreises, deliktische Ansprüche sowie (vorbehaltlich Ziffer 15) Rücktritts- und Anfechtungsrechte. Etwaige Ansprüche aus dem Vertrag bleiben unberührt, soweit sich aus diesem Kaufvertrag nicht explizit etwas anderes ergibt.

8.9.2 Ein Anspruch des Käufers aus oder im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag ist ausgeschlossen, wenn und soweit der entstandene Schaden von einem Dritten, insbesondere einer Versicherung, ersetzt wird, soweit dies nicht zu Mehrkosten bei dem Käufer führt.

8.9.3 Der Verkäufer ist ferner unter den folgenden Voraussetzungen nicht ersatzpflichtig für Schäden des Käufers, die auf einer Verletzung der in Ziffer 7 genannten Garantien beruhen:

a) wenn und soweit die den Schaden des Käufers begründenden Umstände bereits anderweitig bei der Bemessung eines nach diesem Kaufvertrag bestehenden Anspruchs des Käufers und/oder eines Anspruchs des Auftraggebers unter dem Vertrag in einer solchen Weise berücksichtigt worden sind, dass der Schaden des Käufers bzw. des Auftraggebers unter dem Vertrag ausgeglichen ist, und

b) dieser Anspruch erfüllt worden ist.

Als Ansprüche des Auftraggebers unter dem Vertrag im vorbezeichneten Sinne sind auch etwaige an den Auftraggeber gemäß Ziffer 24 des Vertrages zu zahlende Vertragsstrafen sowie Ansprüche des Auftraggebers wegen sonstiger Pflichtverletzungen unter dem Vertrag zu verstehen.

9. FREISTELLUNG

9.1 Hiermit verpflichtet sich der Verkäufer, den Käufer von sämtlichen Schäden, Kosten, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen aus und im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf den Kaufgegenstand freizustellen, die vor oder am Vollzugstag bereits bestanden und bei denen sich die Entscheidung gemäß § 325 ZPO auf den Käufer erstreckt.

9.2 Die Haftung des Verkäufers zur Freistellung des Käufers ist ausgeschlossen, soweit:

9.2.1 eine Versicherung in dem Umfang Leistungen an den Käufer erbringt, in dem der Verkäufer zur Freistellung nach diesem Kaufvertrag verpflichtet wäre; oder

9.2.2 der Käufer nach dem Vollzugstag seine Verpflichtung zur Schadensminderung nach § 254 BGB verletzt und damit eine Schadenserhöhung herbeigeführt hat.

10. FÜHRUNG DER GESCHÄFTE BIS ZUM VOLLZUGSTAG

10.1 Der Verkäufer wird, soweit der Vollzugstag nach dem Abschlusstag liegt, für den Zeitraum vom Abschlusstag bis zum Vollzugstag und soweit rechtlich zulässig:

10.1.1 den Käufer über (i) alle Rechtsgeschäfte und Entscheidungen, die sich wesentlich auf den Kaufgegenstand auswirken können, und (ii) alle Umstände, die den Vollzug dieses Kaufvertrages beeinträchtigen, gefährden oder verhindern könnten oder zu einer Verletzung einer Verkäufergarantie führen oder eine Wesentliche Nachteilige Veränderung bewirken könnten, unterrichten;

10.1.2 die Erhebung der Infrastrukturabgabe unter Wahrung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs und im Wesentlichen in Übereinstimmung mit der bisherigen Geschäftspraxis führen und alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um den Kaufgegenstand vor Schaden oder Verlust zu bewahren; und

10.1.3 das Geistige Eigentum aufrechterhalten und etwaige Rechtsverstöße verfolgen.

10.2 Der Verkäufer verpflichtet sich insbesondere, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers:

10.2.1 den Kaufgegenstand weder ganz noch teilweise zu verkaufen, zu vermieten, an einen Dritten zu lizenzieren, zu verpfänden oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen oder sich hierzu zu verpflichten;

10.2.2 Übernommene Verträge weder aufzuheben noch zu beenden oder wesentlich zu ändern;

10.2.3 keinen Haustarifvertrag abzuschließen; und

10.2.4 Gehälter, andere Vergütungen oder sonstige Vertragsbedingungen von Organmitgliedern, Arbeitnehmern oder Beratern nicht zu ändern und keine Boni, sonstige Sonderzahlungen, Pensionen, Abfindungen oder Darlehen zuzusagen oder auszuzahlen.

11. [FUSIONSKONTROLLE]

[*Zu streichen, sofern Wegfall des Vollzugsverbotes bereits eingetreten ist.*]

11.1 [Der Käufer ist verpflichtet, unverzüglich nach dem Abschlusstag das in diesem Kaufvertrag vorgesehene Vorhaben ("**Zusammenschlussvorhaben**") zur Zusammenschlusskontrolle bei

der zuständigen Wettbewerbsbehörde anzumelden. Der Käufer verpflichtet sich ferner, sämtliche eventuell von der zuständigen Wettbewerbsbehörde gesetzten Fristen einzuhalten und sonstige im Rahmen des Verfahrens erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen durchzuführen. Soweit hierzu die Unterstützung des Verkäufers erforderlich ist, verpflichtet sich der Verkäufer, die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen in wirtschaftlich vertretbarer Weise zu unterstützen.

11.2 Der Verkäufer wird dem Käufer so bald wie möglich nach dem Abschlusstag alle Unterlagen, Daten und sonstigen Informationen zur Verfügung stellen, die nach vernünftiger Beurteilung des Käufers notwendig sind, um die kartellrechtliche Anmeldung vorzubereiten und das Anmeldeverfahren durchzuführen.

11.3 Für die Zwecke dieses Kaufvertrages liegt der Wegfall des Vollzugsverbots ("**Wegfall des Vollzugsverbotes**") vor, wenn:

11.3.1 die jeweils zuständige Fusionskontrollbehörde das Zusammenschlussvorhaben freigegeben hat, oder

11.3.2 die jeweils zuständige Fusionskontrollbehörde durch verbindliche schriftliche Mitteilung erklärt hat, dass eine Anmeldung des Zusammenschlussvorhabens nicht erforderlich ist, oder

11.3.3 eine Freigabe des Zusammenschlussvorhabens durch Ablauf der jeweiligen kartellbehördlichen Prüffristen fingiert wird, oder

11.3.4 die Parteien übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt sind, dass eine Anmeldung des Zusammenschlussvorhabens nicht erforderlich ist und dies einander schriftlich bestätigt haben.]

12. ABWERBEVERBOT

12.1 Der Verkäufer wird innerhalb eines Zeitraums von 2 (zwei) Jahren nach dem Vollzugstag keine seiner übergegangenen Arbeitnehmer dem Käufer abwerben, wobei diese Beschränkung nicht für die Einstellung von Mitarbeitern gilt, (i) deren Anstellungsverhältnis zuvor vom Käufer beendet wurde, (ii) die ihr Anstellungsverhältnis von sich aus vor Aufnahme von Gesprächen mit dem Verkäufer über eine Einstellung kündigen oder (iii) eine einvernehmliche Aufhebung vereinbaren oder (iv) die sich von sich aus ohne Veranlassung seitens des Verkäufers auf Stellenanzeigen des Verkäufers bewerben.

12.2 Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Abwerbeverbot in Ziffer 12.1 verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer im Hinblick auf einen unter Verstoß gegen Ziffer 12.1 abgeworbenen Arbeitnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe eines Bruttomonatsgehalts des jeweiligen Arbeitnehmers zu zahlen.

13. **STEUERN**

13.1 "**Steuern**" i.S. dieses Kaufvertrages sind alle (i) Steuern gemäß § 3 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) und vergleichbarer Vorschriften anderer Jurisdiktionen, (ii) sonstige Abgaben an öffentlich-rechtliche Körperschaften, (iii) Investitionszulagen und Investitionszuschüsse, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften gewährt werden, (iv) Steuern und Abgaben, für die die Gesellschaft haftet oder die sie einzubehalten und abzuführen hat und (v) Sozialabgaben, jeweils einschließlich darauf entfallender Zinsen, Säumniszuschläge und sonstiger Nebenleistungen.

13.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer von jeglicher Inanspruchnahme als Schuldner für Steuern des Verkäufers im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Übereignung, Übertragung bzw. Abtretung des Kaufgegenstands gemäß § 75 AO oder anderer vergleichbarer Vorschriften unverzüglich freizustellen.

13.3 Der Käufer verpflichtet sich, die abzugebende Anmeldung unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach dem Vollzugstag bei der zuständigen Finanzbehörde vorzunehmen. Ein Anspruch des Käufers nach Ziffer 13.2 besteht nicht, sofern der Käufer die Anmeldung nicht oder nicht fristgemäß abgibt.

13.4 Der Käufer verpflichtet sich ferner, den Verkäufer innerhalb von 15 Bankarbeitstagen nach Zugang eines Bescheids oder anderen maßgeblichen Schriftstücks über die Inanspruchnahme als Schuldner und andere Entscheidungen in diesem Zusammenhang zu informieren. Auf Verlangen des Verkäufers und auf dessen Kosten hat der Käufer Rechtsbehelfe gegen den betreffenden Bescheid sowie im Hinblick auf diesen ergangene behördliche und/oder gerichtliche Entscheidungen einzulegen. Verlangt der Verkäufer die Einlegung von Rechtsbehelfen, kann der Käufer verlangen, dass der Verkäufer an ihn einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Verfahrenskosten (einschließlich sämtlicher Nebenleistungen) leistet oder für diese Kosten eine angemessene Sicherheit stellt; leistet der Verkäufer den Vorschuss nicht oder stellt er keine angemessene Sicherheit, ist der Käufer nicht zur Einlegung von Rechtsbehelfen verpflichtet, aber berechtigt.

13.5 Ansprüche des Käufers nach Ziffer 13.2 und wegen einer Verletzung der Garantie in Ziffer 7.8 verjähren mit Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt der formellen und materiellen Bestandskraft des jeweiligen Steuerbescheides. Alle anderen Ansprüche der Parteien aus dieser Ziffer 13 verjähren gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

14. **HANDLUNGEN NACH DEM VOLLZUGSTAG**

Der Verkäufer wird dafür Sorge tragen, dass er nach dem Vollzugstag:

14.1 das Geistige Eigentum, sofern es sich dabei um registrierte Rechte handelt, auf Kosten des Käufers auf diesen umschreiben lässt; sollten sich die Kosten der Umschreibung als unverhältnismäßig darstellen, kann der Verkäufer auf Wunsch des Käufers von der Umschreibung absehen;

14.2 dem Käufer und seinen Beratern auf Anfrage im rechtlich zulässigen Umfang Zugang zu seinen Büchern, Aufzeichnungen und sonstigen Informationen (einschließlich, vorbehaltlich der Unterzeichnung einer marktüblichen Freistellungsvereinbarung, der Arbeitspapiere der Abschlussprüfer) gewährt, soweit sich diese Informationen auf den Kaufgegenstand beziehen;

14.3 mit dem Käufer zusammenarbeitet und diesen nach Treu und Glauben unterstützt, soweit dies notwendig und angemessen ist, um einen reibungslosen Übergang des Kaufgegenstands und Weiterbetrieb der Erhebung der Infrastrukturabgabe sicherzustellen.

14.4 [[***Hinweis**: Nur zu ergänzen, wenn die Call-Option Aktiva-Erwerb oder das Angebot Dritterwerb Aktiva ausgeübt bzw. angenommen wurde, nachdem der Vertrag durch außerordentliche Kündigung beendet worden ist und einer oder mehrere der Kündigungsgründe gemäß Ziffer 26.3.4a) (verspätete Feinplanungsdokumentation bzw. Erklärung der Testbereitschaft), b) (verspätete Erklärung der Bereitschaft zum Probebetrieb), c) (Verletzung datenschutzrechtlicher Vorgaben), d) (verspätetes Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung der VBE hinsichtlich des Infrastrukturabgabeerhebungssystems), f) (nicht diskriminierungsfreie Erhebung, Verletzung von Vorgaben zu physischen Zahlstellen), g) (Abweichung von der Feinplanungsdokumentation), h) (längerfristige Fehlfunktion des Infrastrukturabgabeerhebungssystems), i) (verspätetes Erreichen des Financial Close), k) (wiederholtes Vorliegen der Voraussetzungen der sofortigen Vollstreckung), l) (Verstoß gegen Zustimmungsvorbehalte), m) (Verzug hinsichtlich der Patronatserklärung), n) (wiederholtes Nichtgewähren von Kontroll-, Einsichts- oder Zutrittsrechten), q) (mangelnder Versicherungsschutz) und r) (vertragswidrige Beauftragung von Unterauftragnehmern) erfüllt waren:*

Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer auf Anforderung und Nachweis die Kosten zu erstatten, die diesem aufgrund der Kündigung von Übernommenen Verträgen in Folge einer den Grundsätzen von § 648 Satz 2 BGB entsprechenden Regelung entstehen.

[*Soweit bei Unterzeichnung des Kaufvertrages zwischen den Parteien strittig ist, ob die Voraussetzungen eines entsprechenden Kündigungsgrundes vorgelegen haben, ist am Ende der Regelung nach "entstehen" zu ergänzen:*

", wenn für die Beendigung des Vertrages einer oder mehrere der Kündigungsgründe gemäß Ziffer 26.3.4a) (*verspätete Feinplanungsdokumentation bzw. Erklärung der Testbereitschaft*), b) (*verspätete Erklärung der Bereitschaft zum Probebetrieb*), c) (*Verletzung datenschutzrechtlicher Vorgaben*), d) (*verspätetes Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung der VBE hinsichtlich des Infrastrukturabgabeerhebungssystems*), f) (*nicht diskriminierungsfreie Erhebung, Verletzung von Vorgaben zu physischen Zahlstellen*), g) (*Abweichung von der Feinplanungsdokumentation*), h) (*längerfristige Fehlfunktion des Infrastrukturabgabeerhebungssystems*), i) (*verspätetes Erreichen des Financial Close*), k) (*wiederholtes Vorliegen der Voraussetzungen der sofortigen Vollstreckung*), l) (*Verstoß gegen Zustimmungsvorbehalte*), m) (*Verzug hinsichtlich der Patronatserklärung*), n) (*wiederholtes Nichtgewähren von Kontroll-, Einsichts- oder Zutrittsrechten*), q) (*mangelnder*

Versicherungsschutz) und r) (*vertragswidrige Beauftragung von Unterauftragnehmern*) vorgelegen haben."]]

15. RÜCKTRITT

15.1 Enddatum; Untersagung des Erwerbs

Jede Partei ist zum Rücktritt von diesem Kaufvertrag berechtigt, wenn (i) der Vollzugstag nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschlusstag eingetreten ist oder (ii) sofern die zuständige Fusionskontrollbehörde den Erwerb endgültig untersagt.

15.2 Ausübung eines Rücktrittsrechts

Ein Rücktrittsrecht nach diesem Kaufvertrag kann nur bis zum Vollzug des Kaufvertrages ausgeübt werden. Die Erklärung des Rücktritts erfolgt durch schriftliche Mitteilung an [die andere Partei / *im Falle der Beurkundungspflicht:* den Notar, der die andere Partei über den Rücktritt informieren soll, ohne dass dies Voraussetzung für die Wirksamkeit des Rücktritts wäre].

15.3 Folgen des Rücktritts

Die Folgen des Rücktritts nach dieser Ziffer 15 richten sich nach §§ 346 ff. BGB. Schadensersatzansprüche neben dem Rücktritt sind ausgeschlossen.

16. MITTEILUNGEN

Sämtliche Mitteilungen und Erklärungen an den Verkäufer bzw. den Käufer im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag sind schriftlich abzufassen und – falls in diesem Kaufvertrag keine andere Form vereinbart wurde – mit Einschreiben/Rückschein oder einer anderen Form mit Nachweis des Zugangs an folgende Adressen zu schicken, solange der jeweils anderen Partei keine andere Adresse in Deutschland schriftlich mitgeteilt wurde:

16.1 Für den Verkäufer:

[●]

Mit Kopie an:

[●]

16.2 Für den Käufer:

[●]

Mit Kopie an:

[●]

17. VERTRAULICHKEIT UND PRESSEMITTEILUNGEN

17.1 Die Parteien sind verpflichtet, Abschluss und Inhalt dieses Kaufvertrages (einschließlich seiner Anlagen) und die Kenntnisse, die sie im Zusammenhang mit dessen Abschluss übereinander erhalten haben, streng vertraulich zu behandeln, es sei denn, die Offenlegung ist gesetzlich vorgeschrieben oder die jeweils andere Partei hat einer Offenlegung schriftlich zugestimmt.

17.2 Die Parteien sind jedoch jeweils berechtigt, diesen Kaufvertrag ihren Beratern sowie einem etwaigen Kreditinstitut gegenüber offenzulegen, die jedoch ihrerseits zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind. Die Parteien sind weiterhin berechtigt, diesen Kaufvertrag etwaigen mittelbaren oder unmittelbaren Gesellschaftern und deren Gremien gegenüber offenzulegen.

17.3 Eine Partei ist nicht berechtigt, Presseerklärungen oder andere Veröffentlichungen zu dem Inhalt dieses Kaufvertrages herauszugeben, sofern nicht Form und Inhalt dieses Textes durch die jeweils andere Partei genehmigt wurde. Sofern eine Veröffentlichung durch Gesetz oder Kapitalmarktvorschriften vorgeschrieben ist, werden sich die Parteien nach besten Kräften um eine vorherige Abstimmung bemühen.

18. KOSTEN, VERKEHRSTEUERN

18.1 Sämtliche mit diesem Kaufvertrag und seiner Durchführung verbundenen Notar- und Gerichtskosten [im Falle der Beurkundungspflicht: einschließlich der Kosten der Beurkundung dieses Kaufvertrages] sowie gegebenenfalls anfallende Verkehrsteuern (wie etwa Grunderwerbsteuern) trägt der Käufer, sofern in diesem Kaufvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

18.2 Jede Partei trägt die Kosten der von ihr beauftragten Berater selbst.

19. ÄNDERUNGEN

Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Kaufvertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z.B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist.

20. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN

Der Verkäufer darf den Vertrag oder die Rechte und Verpflichtungen aus diesem Kaufvertrag weder übertragen, noch abtreten oder belasten, ohne dass vorher eine schriftliche Zustimmung des Käufers eingeholt wurde.

21. ÜBERSCHRIFTEN UND ANLAGEN

Die Überschriften und Zwischenüberschriften der einzelnen Absätze dieses Kaufvertrages dienen lediglich der Übersichtlichkeit und der Orientierung. Sie haben keinen Einfluss auf die Bedeutung oder den Aufbau der Klauseln. Die Anlagen bilden einen integralen Teil dieses Kaufvertrages.

22. **VOLLSTÄNDIGKEIT**

Dieser Kaufvertrag stellt die vollständige Übereinkunft der Parteien dar und gibt vollständig und exklusiv alle zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen bezüglich des in diesem Kaufvertrag geregelten Gegenstandes wieder. Er geht allen vorherigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen, die bezüglich des geregelten Gegenstandes bestehen, vor. Es bestehen keine Nebenvereinbarungen zu diesem Kaufvertrag.

23. **RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND**

Die Parteien vereinbaren deutsches materielles Recht als anwendbares Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (*United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG)*). Für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, gilt ausschließlich **Anlage α.**

*[**Anlage α** am Ende des Anlagenkonvoluts]*

24. **SALVATORISCHE KLAUSEL**

24.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kaufvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Kaufvertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als zwischen den Parteien vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieses Kaufvertrages vereinbart hätten, wenn ihnen bei Abschluss dieses Kaufvertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, durch diese Regelung nicht nur die Beweislast umzukehren, sondern § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Entsprechendes gilt bei etwaigen Vertragslücken.

24.2 Die Parteien verpflichten sich, die entsprechende Bestimmung in der erforderlichen Form, mindestens aber schriftlich, zu bestätigen.

25. **KOOPERATION**

Die Parteien verpflichten sich im Übrigen wechselseitig, bei der Abwicklung des vorliegenden Kaufvertrages im Allgemeinen und bei einem Auftreten von Problemen im Besonderen, partnerschaftlich und kooperativ zusammenzuwirken. Insbesondere werden die Parteien unverzüglich alle Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen oder veranlassen, die zur Übertragung des Kaufgegenstands bzw. gegebenenfalls von Teilen des Kaufgegenstands (insbesondere für den Fall einer mangels Bestimmtheit gescheiterten Übereignung von Vermögensgegenständen) an den Käufer gemäß diesem Kaufvertrag erforderlich sind.

***

[***Im Falle der Beurkundung**:* Vorstehendes Protokoll und die **Anlagen A, B** und **α** [sowie ●] wurden den Erschienenen von dem amtierenden Notar vorgelesen. Sodann wurde alles von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:]

[Anlagen A, B und **α** [sowie ●]]

ANLAGE 30.4 TRANSITION

1. ABLAUF DER TRANSITION; GEGENSTAND DER TRANSITIONSLEISTUNGEN

Der Betreiber wird die für die Transition notwendigen Mitarbeiter zur Verfügung stellen und die Transition in einer konstruktiven und aktiven Kooperation mit dem Auftraggeber und ggf. dem Nachfolgenden Betreiber durchführen. Für die Transition bzw. die Transitionsleistungen gilt das Folgende:

1.1 Jede Partei benennt einen sog. "Transition-Manager", der hauptverantwortlicher und entscheidungsbefugter Ansprechpartner für alle Belange der Transition sein soll. Der Auftraggeber wirkt nach besten Kräften darauf hin, dass auch bei dem Nachfolgenden Betreiber ein solcher Transition-Manager benannt wird.

1.2 Der Betreiber ist verpflichtet, mit dem Auftraggeber und/oder dem Folgebetreiber konstruktiv und gewissenhaft zusammenzuarbeiten. Ebenso wird der Auftraggeber den Nachfolgenden Betreiber verpflichten, während der Transition mit dem Betreiber konstruktiv und gewissenhaft zusammen zu arbeiten.

1.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leitung der Transition zu übernehmen; es ist nur ihm gestattet, Weisungen gegenüber dem Nachfolgenden Betreiber zu erteilen.

1.4 Auftraggeber, Betreiber und der Nachfolgende Betreiber erstellen rechtzeitig vor Beginn der Transition bzw. Beendigung des Vertrages in gemeinsamer Abstimmung und in Übereinstimmung mit dem Überleitungskonzept einen Ablauflaufplan, der die inhaltlichen und zeitlichen Details der Transition festlegt ("**Transition-Plan**"). Federführend für den Transition-Plan ist der Betreiber; davon abgesehen hat der Betreiber Vorschläge, Anregungen und Fragen des Auftraggebers und/oder des Nachfolgenden Betreibers mit diesen zu erörtern und aktiv und unmittelbar ausführungsfähig in den Transition-Plan aufzunehmen, sowie Zuarbeiten in Bezug auf die von dem Auftraggeber für die Transition angeforderten Leistungen zu leisten. Der Transition-Plan muss auf dem Überleitungskonzept aufbauen und soll insbesondere enthalten:

1.4.1 eine detaillierte Darstellung, welche und wie die Leistungen und Vertragsdaten von dem Betreiber auf den Auftraggeber bzw. den Nachfolgenden Betreiber übergehen, einschließlich Details bzgl. des (Daten-) Transfers, der Dokumentation und der System-Transition, der physischen Übergabe von Komponenten und ihres Anschlusses, sowie eine detaillierte Darstellung von Sicherheitsaspekten, die bei der Abtrennung der Komponenten und Systeme des Auftraggebers von den Komponenten und Systemen des Betreibers zu beachten sind, und des Umfangs von Mitwirkungspflichten des Betreibers,

1.4.2 eine klare Beschreibung und Abgrenzung der Leistungen und Verantwortlichkeiten zwischen dem Auftraggeber, dem Nachfolgenden Betreiber und dem Betreiber,

1.4.3 einen Zeitplan sowie die als kritisch identifizierten Übertragungspunkte,

1.4.4 weitere Regelungen zur Sicherstellung eines unterbrechungsfreien, reibungslosen Weiterbetriebs des Infrastrukturabgabeerhebungssystems und des ISA-Gesamterhebungssystems beim Übergang von Leistungen des Betreibers auf den Auftraggeber oder den Nachfolgenden Betreiber, sowie

1.4.5 Beratungs- und Supportbedarf, insbesondere auch hinsichtlich des für Schulungen durch den Betreiber bereitzuhaltenden Personals.

1.5 Wenn und soweit aufgrund der Transition einzelne vom Betreiber geschuldete Leistungen unmöglich oder wesentlich erschwert werden, kann im Transition-Plan vorgesehen werden, dass ab Beginn der Transition einzelne der vertraglich festgelegten, diese Leistungen betreffende Qualitätsparameter angemessen herabgesetzt werden.

1.6 Sofern der Nachfolgende Betreiber zur Umsetzung seiner Betriebskonzepte Informationen zu den für die Erhebung der Infrastrukturabgabe betriebenen Infrastrukturen, Systemen, Applikationen und Vertragsdaten anfordert, wird der Betreiber ihm diese bereitstellen. Der Betreiber wird ausreichend qualifiziertes Personal für Einweisungen des Auftraggebers und/oder des Nachfolgenden Betreibers zu spezifischem Know-How bereitstellen, die dem Auftraggeber bzw. dem Nachfolgenden Betreiber die Übernahme der Aufgaben ermöglichen oder erleichtern, sofern dieses Personal nicht bereits im Rahmen der Ausübung der Call-Option Aktiva-Erwerb bzw. der Annahme des Angebots Dritterwerb Aktiva gemäß § 613a) BGB auf den Auftraggeber oder den Nachfolgenden Betreiber übergegangen ist.

1.7 Die Transition wird auf Basis des Transition-Plans zwischen dem Auftraggeber und dem Betreiber bzw., sofern ein Nachfolgender Betreiber eingesetzt werden soll, von allen drei Parteien durchgeführt.

1.8 Wenn und soweit ein fusionskontrollrechtliches Vollzugsverbot gemäß Ziffer 34 des Vertrages der Erbringung von Transitionsleistungen entgegensteht, wird der Betreiber die betroffenen Transitionsleistungen unverzüglich nach Wegfall des Vollzugsverbots erbringen.

2. VERHÄLTNIS ZUR CALL-OPTION HINSICHTLICH DER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE UND VERTRÄGE DES BETREIBERS

2.1 Die Bestimmungen in Ziffer 29 des Vertrages bleiben unberührt.

2.2 Für den Fall der Beendigung des Vertrages, ohne dass eine Call-Option Aktiva-Erwerb ausgeübt oder ein Angebot Dritterwerb Aktiva angenommen wurde, gilt ergänzend das Folgende:

2.2.1 Wenn der Auftraggeber den Betreiber hierzu auffordert, werden die Parteien Verhandlungen über den Erwerb einzelner Vermögensgegenstände des Betreibers durch den Auftraggeber und/oder den Nachfolgenden Betreiber aufnehmen.

2.2.2 Die Verhandlungen sind nach den Grundsätzen von Treu und Glauben mit dem Ziel zu führen, möglichst kurzfristig einen oder mehrere den berechtigten Interessen der an den Verhandlungen beteiligten Parteien entsprechende Verträge zur Übertragung einzelner Vermögensgegenstände des Betreibers an den Auftraggeber und/oder den Nachfolgenden Betreiber zu schließen. Hierbei werden sich die Parteien an den Grundsätzen der Ziffer 29 des Vertrages und (hinsichtlich des jeweils zu bestimmenden Kaufpreises) der Anlage 29.5.1 zum Vertrag orientieren.

2.2.3 Die vorstehenden Regelungen gelten für den Fall entsprechend, dass ein oder mehrere Vermögensgegenstände des Betreibers im Falle der Ausübung der Call-Option Aktiva-Erwerb oder der Annahme des Angebots Dritterwerb Aktiva nicht vom Kaufgegenstand des hierdurch zustande kommenden Kaufvertrages bezüglich Vermögensgegenständen umfasst ist bzw. sind.

3. SCHULUNG

Auf schriftliche Aufforderung des Auftraggebers ist der Betreiber zur Schulung aller vom Auftraggeber bestimmten Mitarbeiter des Auftraggebers und/oder des Nachfolgenden Betreibers hinsichtlich des Betriebs der Technischen Lösung verpflichtet. Für diese Schulungen gilt das Folgende:

3.1 Die Schulungen führt der Betreiber in eigener Verantwortung durch. Soweit nicht anders vereinbart, sind alle Schulungen in deutscher Sprache durchzuführen. Schulungen finden nach Wahl des Auftraggebers beim Auftraggeber statt. Soweit Schulungen nicht beim Auftraggeber stattfinden, ist der Betreiber für die Bereitstellung der Räumlichkeiten und der entsprechenden Schulungsinfrastruktur verantwortlich. Ein Schulungstag umfasst acht Unterrichtsstunden à 45 Minuten sowie angemessene Pausen; grundsätzlich können nach Wahl des Auftraggebers aber auch kürzere Schulungen vereinbart werden.

3.2 Wenn der Auftraggeber dies verlangt, ist der Betreiber verpflichtet, dem Auftraggeber an sämtlichen Schulungsunterlagen Rechte nach Maßgabe der Ziffer 18 des Vertrages sowie Eigentum einzuräumen, wobei die Schulungsunterlagen mit Übergabe an den Auftraggeber in dessen Eigentum übergehen. Zu den Schulungsunterlagen gehören die elektronischen

Präsentationsdateien.

4. DOKUMENTATIONEN UND DATEN

4.1 Die Parteien werden auf Verlangen des Auftraggebers zu einem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt eine gemeinsame Plattform definieren, auf der Dokumentationen und Daten, die der Betreiber im Rahmen der Erbringung der nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen erstellt bzw. erhalten hat, durch den Betreiber zum Abruf durch den Auftraggeber und/oder den Nachfolgenden Betreiber bereitzustellen sind. Der Auftraggeber ist berechtigt festzulegen, welche Dokumente bzw. Daten dies betrifft. Die hiernach bereitzustellenden Daten umfassen insbesondere, aber nicht abschließend:

4.1.1 Informationen in Bezug auf vorhandene Daten, die im Zuge der Erhebung der Infrastrukturabgabe durch den Betreiber erhoben wurden, insbesondere SEPA-Lastschriftmandate;

4.1.2 sämtliche Transaktionsdaten (u.a. bzgl. Zahlungstransaktionen);

4.1.3 alle (aktuellen und historischen) Vertragsdaten in Bezug auf das Infrastrukturabgabeerhebungssystem (insbesondere Bescheide, Anträge, Klageunterlagen, Fehlerprotokolle usw.);

4.1.4 operative und finanzielle Kennzahlen und

4.1.5 den aktuellsten Stand der für den Weiterbetrieb des Infrastrukturabgabe-erhebungssystems benötigten Systemdokumentation.

4.2 Der Betreiber wird dem Auftraggeber und/oder dem Nachfolgenden Betreiber während der Transition – auch, sofern diese über die Beendigung des Vertrages hinaus andauern sollte – in Bezug auf das Infrastrukturabgabeerhebungssystem umfassend Zutritt, Zugang und Einsicht entsprechend Ziffer 12 des Vertrages gewähren.

ANLAGE 35.3.1 MUSTER EINES ADJUDIKATORENDIENSTVERTRAGES

Adjudikatorendienstvertrag

zwischen

……..

(nachfolgend "**Adjudikator**" genannt)

und

……..

vertreten durch ……..
(nachfolgend "**Auftraggeber**" genannt)

und

……

vertreten durch ……
(nachfolgend "**Betreiber**" genannt)

sowie

……

vertreten durch ……
(nachfolgend "**Gesellschafter 1**" genannt)

und

……

vertreten durch ……
(nachfolgend "**Gesellschafter 2"** genannt)

(Betreiber und die Gesellschafter 1 und 2 gemeinsam die "**Betreiberparteien**"; Auftraggeber und die Betreiberparteien jeweils eine "**Projektpartei**" und zusammen die "**Projektparteien**").

Präambel

Auftraggeber und die Betreiberparteien haben am […] einen Betreibervertrag über die Entwicklung, den Aufbau und den Betrieb eines Systems für die Erhebung der Infrastrukturabgabe (nachfolgend "**Vertrag**") geschlossen (nachfolgend "**Projekt**" genannt). In dem Vertrag ist zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten ein mehrstufiges Streitbeilegungsverfahren geregelt, bei dem auf der zweiten Ebene eine streitbezogene Adjudikation erfolgen kann.

§ 1 Bestellung zum Adjudikator

Die Projektparteien und Herr/Frau […] sind sich darüber einig, dass Herr/Frau […] folgende Funktion ausfüllen soll*:

O Vorsitzende(r) des Dispute Adjudication Board während der Implementierungsphase des Projekts

O Sonstiges Mitglied des Dispute Adjudication Board während der Implementierungsphase des Projekts

O Einzeladjudikator(in) während der Betriebsphase des Projekts

(Zutreffendes bitte ankreuzen.)*

§ 2 Allgemeine Pflichten, Rechte und Erklärungen des Adjudikators

Der Adjudikator verpflichtet sich hiermit ausdrücklich zur Erfüllung der sich für ihn aus dem Vertrag der Projektparteien ergebenden Pflichten. Er hat die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte, Einwendungen und Einreden.

Der Adjudikator erklärt, dass er von jeder der Projektparteien unabhängig und unparteilich ist. Er hat sein Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und ist dabei an keine Weisungen gebunden.

Der Adjudikator ist während seiner gesamten Tätigkeit verpflichtet, Umstände, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten, den Projektparteien unverzüglich offenzulegen.

Der Adjudikator erklärt, dass ihm keine Umstände bekannt sind, die zu einer nicht ausreichenden Verfügbarkeit seinerseits im Rahmen der Adjudikation führen würden. Er wird sich nach Kräften bemühen, für die Dauer dieses Adjudikatorendienstvertrages eine ausreichende Verfügbarkeit sicherzustellen.

§ 3 Vertraulichkeit

Der Adjudikator verpflichtet sich, Unterlagen und Informationen, die er im Rahmen seiner Adjudikatorentätigkeit von einer Projektpartei erhalten hat, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Ziffer 33.1.1 und 33.1.2 des Vertrages geltend insofern für den Adjudikator entsprechend.

§ 4 Vergütung des Adjudikators

Der Adjudikator erhält

1. eine pauschale Vergütung in Höhe von EUR [10.000.-] für Leistungen nach Ziffer 35.3.3 des Vertrages sowie dafür, dass sich der Adjudikator in allen Phasen des Projekts bereithält, ggf. eine streitbezogene Adjudikation durchzuführen; sowie

2. ein variables Honorar auf Stundenbasis für die Zeit, die er im Fall der Einleitung einer streitbezogenen Adjuidkation für seine Adjudikatorentätigkeit einschließlich der Teilnahme an Treffen und Reisezeit aufzuwenden hat.

Der Stundensatz beträgt EUR [230],-.

§ 5 Aufwendungsersatz

Der Adjudikator hat darüber hinaus Anspruch auf Erstattung von Auslagen im Zusammenhang mit seiner Adjudikatorentätigkeit. Diese sind gegen Nachweis und nur in dem Umfang zu erstatten, in dem sie erforderlich und angemessen sind.

§ 6 Anspruch auf Vorschüsse

Der Adjudikator hat Anspruch auf angemessene Vorschüsse.

§ 7 Rechnungsstellung/Gesamtschuldnerische Haftung

Der Adjudikator hat jeweils spätestens nach Ablauf von drei Monaten den Projektparteien Rechnungen über das variable Honorar und die jeweiligen Auslagen zu stellen. Kopien der Aufstellungen über die geleisteten Tätigkeiten einschließlich einer hinreichend detaillierten Stundenübersicht und der Belege über die Auslagen sind beizufügen.

Der Adjudikator stellt seine pauschale Vergütung und zu erstattende Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Bereithaltung in allen Phasen des Projekts, um ggf. eine streitbezogene Adjudikation durchzuführen, dem Auftraggeber einerseits und den Betreiberparteien andererseits je zur Hälfte in Rechnung. Fälligkeit tritt frühestens mit Zugang der Rechnung ein. Sofern der Auftraggeber einerseits oder die Betreiberparteien andererseits diese Ansprüche ganz oder teilweise nicht erfüllt, haftet die jeweils andere Seite (Auftraggeber oder Betreiberparteien) dem Adjudikator als Gesamtschuldner für diese Ansprüche.

Der Adjudikator stellt seine aufwandsbezogene Vergütung und zu erstattende Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit während einer streitbezogenen Adjudikation je nach erfolgter Verteilung der Kostentragungspflicht in der Adjudikationsentscheidung gemäß Ziffer 35.3.11g) des Vertrages der jeweiligen Projektpartei in Rechnung. Die Betreiberparteien haften für ihren Kostenanteil gesamtschuldnerisch; im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Betreiberparteien haftet jede Seite für ihren Kostenanteil allein.

Sofern der Adjudikator mehrwertsteuerpflichtig ist, kann er den Projektparteien Mehrwertsteuer in Rechnung stellen.

§ 8 Kontaktdaten

Die Kontaktdaten des Adjudikators sind wie folgt:

Postanschrift: ……

Telefonnummer: ……..

Telefax-Nummer: ……

E-Mail Anschrift: ……

Die Kontaktdaten des Auftraggebers sind wie folgt:

Postanschrift: ……

Telefonnummer: ……..

Telefax-Nummer: ……

E-Mail Anschrift: ……

Die Kontaktdaten des Betreibers sind wie folgt:

Postanschrift: ……

Telefonnummer: ……..

Telefax-Nummer: ……

E-Mail-Anschrift: ……

Die Kontaktdaten des Gesellschafters 1 sind wie folgt:

Postanschrift: ……

Telefonnummer: ……..

Telefax-Nummer: ……

E-Mail-Anschrift: ……

Die Kontaktdaten des Gesellschafters 2 sind wie folgt:

Postanschrift: ……

Telefonnummer: ……..

Telefax-Nummer: …….

E-Mail-Anschrift: ……

§ 9 Vertragslaufzeit und -beendigung

Die Laufzeit dieses Adjudikatorendienstvertrages ergibt sich aus Ziffer 35.3.19 des Vertrages.

Dieser Vertrag wird vorzeitig beendet, wenn die Parteien schriftlich vereinbaren, dass die Tätigkeit des Adjudikators beendet ist oder der Adjudikator gemäß Ziffer 35.3.2 des Vertrages abgelehnt wurde.

§ 10 Aktenaufbewahrung

Der Adjudikator ist nicht verpflichtet, die Akten nach Beendigung der Adjudikatorentätigkeit länger als drei Jahre aufzubewahren.

§ 11 Anwendbares Recht

Auf diesen Adjudikatorendienstvertrag ist deutsches materielles Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts anzuwenden.

§ 12 Streitbeilegung

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Adjudikatorendienstvertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung und den Ergänzenden Regeln für beschleunigte Verfahren der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss der Fach- und der ordentlichen Gerichtsbarkeit endgültig entschieden. § 1033 ZPO bleibt unberührt. Ort des Schiedsgerichtsverfahrens ist Berlin.

§ 13 Schriftform

Änderungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung dieses Adjudikatorendienstvertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Adjudikatorendienstvertrages im Übrigen. Die unwirksame Regelung wird durch eine wirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

…… ……

(Ort, Datum) (Adjudikator)

…… ……..

(Ort, Datum) (Auftraggeber)

…… ……..

(Ort, Datum) (Betreiber)

…… ……..

(Ort, Datum) (Gesellschafter 1)

…… ……..

(Ort, Datum) (Gesellschafter 2)

Anlage: Vertrag

ANLAGE 35.4.3 ERKLÄRUNG ZUM NACHWEIS DER ZUSTIMMUNG ZUR EINBEZIEHUNG DURCH STREITVERKÜNDUNG

ANLAGE α STREITBEILEGUNG UND GERICHTSSTAND

Hinweis: *Für die folgenden Anlagen zu diesem Vertrag:*

- ***Anlage 17.3.3*** *– Patronatserklärung des Eignungsgebers;*
- ***Anlage 28.5.1*** *– Kaufvertrag Geschäftsanteilserwerb; und*
- ***Anlage 29.6.1*** *– Kaufvertrag Aktiva-Erwerb*

gelten hinsichtlich Streitbeilegung und Gerichtsstand ausschließlich und abschließend die Regelungen dieser ***Anlage α****, denen sich die die betreffende Erklärung abgebende und unterzeichnende Partei bzw. den betreffenden Kaufvertrag schließende(n) Partei(en) im Verhältnis zum Auftraggeber und untereinander unterwerfen. Bei Ausfertigung der Erklärung bzw. des Kaufvertrages sind die Begrifflichkeiten und Parteien, die hier generisch verwendet werden, jeweils entsprechend anzupassen, so dass diese* ***Anlage α*** *dem jeweiligen Dokument als aus sich heraus verständlich angehängt werden kann (oder alternativ die Regelungen dieser* ***Anlage α*** *in den Text des jeweiligen Dokuments integriert werden können und innerhalb dieses terminologisch einheitlich sind).*

Zur Klarstellung gelten für Meinungsverschiedenheiten und/oder Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber einerseits und einer oder mehreren Betreiberparteien andererseits aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie allen anderen Anlagen zu diesem Vertrag, die keine eigene Regelung zu Streitbeilegung und/oder Gerichtsstand enthalten, ausschließlich und abschließend die Regelungen in Ziffer 35 des Vertrages.

1. **TERMINOLOGIE**

In den folgenden Regelungen bezeichnet "**Anlagenpartei**" bzw. "**Anlagenparteien**" jeweils die die betreffende Erklärung abgebende und unterzeichnende Partei bzw. die den Kaufvertrag mit schließende(n) Partei(en) einschließlich des Auftraggebers, sofern er Adressat der Erklärung oder Partei der jeweiligen Anlage ist.

2. **ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE**

2.1 Die Anlagenparteien beabsichtigen, partnerschaftlich zusammenzuarbeiten, Konflikte zu vermeiden und etwaige Streitigkeiten zeitnah und möglichst einvernehmlich unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen beizulegen.

2.2 Sofern es aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung oder Erklärung, auf die sich diese Streitbeilegungsregelung und Gerichtsstandvereinbarung bezieht, zu Meinungsverschiedenheiten und/oder Streitigkeiten zwischen Anlagenparteien kommt, die die Anlagenparteien nicht auflösen können, werden die Anlagenparteien zur Beilegung all solcher

Streitigkeiten ein Schiedsgerichtsverfahren unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges gemäß Ziffer 3 einleiten.

2.3 Alle an dem Schiedsgerichtsverfahren beteiligten Anlagenparteien (gemeinsam einschließlich ggf. beigetretener Parteien "**Beteiligte**") sowie etwaige sonstige beteiligte Personen haben zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf eine zügige und zielgerichtete Durchführung des Verfahrens sowie auf eine gütliche Einigung, auch in Teilbereichen, hinzuwirken.

3. SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN

3.1 Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Vereinbarung oder Erklärung, auf die sich diese Streitbeilegungsregelung und Gerichtsstandvereinbarung bezieht, oder über ihre Gültigkeit zwischen Anlagenparteien ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung und den Ergänzenden Regeln für beschleunigte Verfahren der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. im zum Zeitpunkt der jeweiligen Streitigkeit jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss der Fach- und der ordentlichen Gerichtsbarkeit endgültig entschieden. § 1033 ZPO bleibt unberührt.

3.2 Die Verfahrenssprache ist die deutsche Sprache. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens ist Berlin.

3.3 Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei.

3.4 Das Schiedsgericht und die Anlagenparteien wirken mit allen Mitteln darauf hin, dass das Schiedsgerichtsverfahren unter Berücksichtigung der Komplexität zügig und kosteneffizient geführt wird.

3.5 Um eine effiziente Verfahrensführung sicherzustellen, kann das Schiedsgericht nach Anhörung der Beteiligten alle Verfahrensmaßnahmen ergreifen, die es für geeignet hält, sofern diese nicht einer Vereinbarung der Anlagenparteien widersprechen.

3.6 Verhandlungen zu Verfahrensfragen und sonstigen Verhandlungen, bei denen eine persönliche Anwesenheit nicht erforderlich ist, kann das Schiedsgericht mittels Telefon- oder Videokonferenz durchführen. Ebenso können Zeugenvernehmungen, bei denen das Schiedsgericht das persönliche Erscheinen der Zeugen nicht für erforderlich hält, mittels Videokonferenz durchgeführt werden.

3.7 Das Schiedsgericht hat den Sachverhalt in möglichst kurzer Zeit mit allen geeigneten Mitteln festzustellen.

4. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist Berlin. Soweit bei Zuständigkeit der Zivilgerichte sich die sachliche Zuständigkeit nach dem Streitwert bestimmt, ist das Landgericht Berlin zuständig. Das gemäß § 1062 ZPO i.V.m. § 173 Satz 3 VwGO zuständige Verwaltungsgericht ist das Verwaltungsgericht Berlin.

5. SCHIEDSGUTACHTEN

5.1 Die Anlagenparteien können jederzeit, insbesondere auch während eines anhängigen Schiedsgerichtsverfahrens, vereinbaren, zur Beilegung von Streitigkeiten über bestimmte Tatsachen und Feststellungen, insbesondere technischer Natur, eine endgültige und verbindliche Entscheidung durch ein Schiedsgutachten einzuholen. Eine rechtliche Beurteilung soll nicht Gegenstand des Schiedsgutachtens sein.

5.2 Hierzu sollen sich die Anlagenparteien innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch eine Anlagenpartei über den Gegenstand der Begutachtung und die Person des Schiedsgutachters einigen.

5.3 Der Schiedsgutachter soll ein öffentlich bestellter Sachverständiger und unabhängig und unparteilich sein.

5.4 Das Schiedsgutachten wird schriftlich erstellt. Die Feststellungen und das Ergebnis des Schiedsgutachtens sind für die Anlagenparteien bindend; § 12 Nr. 2 lit. e) VOL/B findet keine Anwendung. Eine schiedsgerichtliche Kontrolle findet nur im Rahmen des § 319 BGB statt.

5.5 Die Anlagenparteien sind verpflichtet, das Schiedsgutachtenverfahren zu fördern, insbesondere alle Unterlagen auszuhändigen, die der Gutachter zur Durchführung seines Gutachterauftrags benötigt und von den Anlagenparteien anfordert.

5.6 Jede Anlagenpartei hat das Recht, dem Schiedsgutachter innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Erteilung des Auftrags zur Erstellung des Gutachtens ihren Standpunkt zur Streitfrage schriftlich darzulegen. Der Schiedsgutachter hat mindestens eine Anhörung zur mündlichen Erörterung der Streitfrage durchzuführen, an der die Anlagenparteien und ihre Berater teilnehmen können.

5.7 Die Anlagenparteien sind berechtigt, innerhalb von vier Wochen nach Vorlage des Gutachtens ihre Einwände gegen das Gutachten vorzubringen sowie Ergänzungsfragen zu stellen. Die ergänzende Stellungnahme des Schiedsgutachters wird Bestandteil des Schiedsgutachtens und für die Anlagenparteien verbindlich. Danach ist eine nochmalige Anhörung der Anlagenparteien unzulässig.

5.8 Die Anlagenparteien werden stets auf eine zügige Durchführung des Schiedsgutachtenverfahrens hinwirken. Zu diesem Zweck werden sie im Zusammenhang mit der Entscheidung nach Ziffer 5.1 prüfen, ob und inwieweit die in dieser Ziffer 5 festgelegten Regelfristen mit Blick auf den Gegenstand des Schiedsgutachtens verkürzt werden können.

5.9 Die Kosten und Auslagen des Schiedsgutachters tragen die Beteiligten zunächst als Gesamtschuldner. Sie sind verpflichtet, einen vom Sachverständigen angeforderten Kostenvorschuss jeweils zur Hälfte zu bezahlen. Die im Zusammenhang mit dem Schiedsgutachten entstehenden eigenen Kosten trägt jede Anlagenpartei zunächst selbst. Im Rahmen einer nachfolgenden Schiedsgerichtsentscheidung wird die Verteilung der Kosten abschließend bestimmt.

6. **VERTRAULICHKEIT**

6.1 Die Anlagenparteien und etwaige sonstige Verfahrensbeteiligte sind verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Streitbeilegung, einem Schiedsgutachten und dem Schiedsgerichtsverfahren erhaltenen und erlangten Informationen und Unterlagen, die beteiligten Parteien sowie die Verhandlungen selbst (die "**Vertraulichen Informationen**") vertraulich zu behandeln und hierüber Verschwiegenheit zu bewahren. Sie haben entsprechende Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass diese Informationen nicht an die Öffentlichkeit und unbeteiligte Dritte gelangen.

6.2 Dies gilt nicht, soweit die Vertraulichen Informationen

6.2.1 ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung öffentlich bekannt sind oder werden,

6.2.2 einer Anlagenpartei bereits von dritter Seite ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt gegeben wurden, bevor sie ihr von der anderen Anlagenpartei offenbart wurden,

6.2.3 von einer Anlagenpartei aufgrund von Offenlegungspflichten für regulatorische, behördliche, parlamentarische oder gerichtliche Verfahren vorgelegt werden müssen,

6.2.4 aufgrund gesetzlicher oder kapitalmarktrechtlicher Regularien die Offenlegung vorgeschrieben ist.

Soweit ein solcher Ausnahmefall vorliegt, sind die Anlagenparteien jedoch verpflichtet, die jeweils andere Anlagenpartei vor der Offenlegung zu informieren und die Offenlegung auf das nach dem Gesetz oder der behördlichen Anordnung erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

6.3 Die Anlagenparteien dürfen die Vertraulichen Informationen ihren Organen, Angestellten, Vertretern, Beratern, Unterauftragnehmern und Investoren offenlegen, wenn und soweit diese auf die Kenntnis dieser Vertraulichen Informationen angewiesen sind, um die Streitbeilegung durchzuführen oder dessen Zwecke zu fördern, und vorausgesetzt, dass diese einer beruflichen Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen oder vor Empfang der Vertraulichen Informationen entsprechend verpflichtet worden sind.

***

Anlage 1.2

Leistungsbeschreibung Erhebung Infrastrukturabgabe

Inhalt

Inhalt ... **1**

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis ... **4**

Quellenverzeichnis ... **5**

Abkürzungsverzeichnis ... **6**

Definitionen ... **8**

1. Einleitung ... **10**

2. Projektbeschreibung ... **11**

2.1. Ausgangssituation ... 11

2.2. Rahmenbedingungen der Erhebung der Infrastrukturabgabe ... 11

2.3. Festlegungen zur Abgabenpflicht ... 13
2.3.1. Abgabenpflichtiges Streckennetz ... 13
2.3.2. Abgabenpflichtige Fahrzeuge ... 13
2.3.3. Entrichtungszeiträume und Höhe der Infrastrukturabgabe ... 13
2.3.4. Informationen zum Mengengerüst ... 15

2.4. Der Betreiber als Beliehener ... 16
2.4.1. Vom Betreiber zu berücksichtigender Rechtsrahmen ... 17
2.4.2. Aufgaben des Betreibers als Infrastrukturabgabebehörde ... 17

2.5. ISA-Gesamtsystemstruktur ... 19
2.5.1. ISAR (Zuständigkeit KBA) ... 29
2.5.2. Infrastrukturabgabeerhebungssystem (Zuständigkeit Betreiber) ... 31
2.5.3. ISA-Kontroll- und Ahndungssystem ... 32

2.6. Überwachung der Leistungserbringung des Betreibers ... 33

2.7. Projektorganisation und -planung ... 34

2.8. Begleitung der Errichtung und Inbetriebnahme durch einen externen Gutachter ... 37

3. Anforderungen an das Infrastrukturabgabeerhebungssystem ... **38**

3.1. Einleitung ... 38

3.2. Anforderungen ... 39
3.2.1. Festsetzung und Erhebung ... 39
3.2.2. Zahlungsverkehr ... 59
3.2.3. Abrechnung und Auskehr ... 62
3.2.4. Informationen, Auskünfte und Support ... 67
3.2.5. Mahnung, Vollstreckung und Klage ... 82
3.2.6. Ausnahmen und Erstattungen ... 86
3.2.7. Projekt- und Betriebsanforderungen ... 91

4. Optionale Leistungen und Zusatzleistung ... **122**

Anhang ... **124**

1. Spezifikationen zur technischen Netzanbindung ... **125**

1.1. Authentifizierung gegenüber Web-Services des KBA-Portals ... 125
1.2. Technische Rahmenbedingungen für Webservices ... 125
1.3. Informationen zur netztechnischen Anbindung an das Kraftfahrt-Bundesamt für Behörden ... 125
1.4. FAQs zum Datenaustausch mit dem Kraftfahrt-Bundesamt per File-Transfer ... 125

2. Beispiel: Schnittstellen-Schemata des KBA ... 125

3. Architektur Pattern des Kom-Moduls ... 125

4. Entwurf Anhörungsschreiben ... 125

5. Entwurf Abgabenbescheid ... 125

6. Entwurf Buchungsbestätigung für Gebietsfremde ... 125

7. Anforderungen der Betreiberüberwachung des KBA ... 125

8. Schnittstellendefinitionen ... 125

8.1. ISAR Anfrage und Auskünfte ... 125
8.2. Mitteilungsverfahren der IAB ... 125
8.3. Mitteilungsverfahren der IAB für Gebietsfremde ... 125
8.4. Schnittstelle zur Übermittlung von Abgabenbescheiddaten vom KBA zur IAB ... 125
8.5. Schnittstelle zur Übermittlung von Erhebungsdaten von der IAB zum KBA ... 126
8.6. Schnittstelle zur Übermittlung von Vorgängen und Dokumenten von der IAB zum KBA ... 126
8.7. Schnittstelle zum Systemzugriff auf die operativen Systeme der IAB durch das KBA ... 126
8.8. Schnittstelle zur Übermittlung von Überwachungsdaten von der IAB an das KBA ... 126
8.9. Schnittstelle zur Übermittlung von ISA-Rückständen von der IAB über das KBA an die Zulassungsbehörden 126
8.10. Schnittstelle zur Validierung von Bankdaten ... 126
8.11. Schnittstelle „Datenaustausch Vollstreckungsbehörde“ ... 126
8.12. Schnittstelle zur Übermittlung von Zahlungsanweisungen von der IAB an die Bundeskasse und zur Übermittlung von Statusdaten über Zahlungsanweisungen ... 126
8.13. Schnittstelle zur Übermittlung von Informationen über Härtefallanträge von der IAB über das KBA an die Zulassungsbehörden ... 126

9. Verfahrenshandbuch Kfz-Steuer ... 126

10. Anschriftenverzeichnis der Zulassungsbehörden ... 126

11. Lateinische Zeichen in UNICODE ... 126

12. Master-Testkonzept ISA-Gesamterhebungssystem ... 126

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Systemüberblick Infrastrukturabgabe 20
Abbildung 2: Übersicht der Schnittstellen zwischen den an der Infrastrukturabgabe Beteiligten 21
Abbildung 3: ISA-Gesamterhebungssystem 31
Abbildung 4: Geplante Projektorganisation 36

Tabelle 1: Höhe der Abgabe für eine Jahresvignette in Abhängigkeit vom Hubraum, von der Antriebsart und Emissionsklasse 14
Tabelle 2: Höhe der Abgabe für Zehntages- und Zweimonatsvignetten 15
Tabelle 3: Kfz-Bestand; Neuzulassungen, Besitzumschreibungen, sonstige Veränderungssätze; Außerbetriebsetzungen und Ausnahmetatbestände für die Jahre 2012 bis 2018 der Bundesrepublik Deutschland - *Zum Stichtag 01. Jan - **Im Kalenderjahr 16
Tabelle 4: Beschreibung der Schnittstellen der IAB im Kontext der Prozesse des Erhebungssystems 23
Tabelle 5: Beschreibung der Schnittstellen der IAB im Kontext der Prozesse des Verwaltungsverfahrens 24
Tabelle 6: Beschreibung der Schnittstellen der IAB im Kontext der Prozesse der Betreiberüberwachung 25
Tabelle 7: Beschreibung der Schnittstellen der IAB im Kontext der Prozesse für den Support und Sonstiges 25
Tabelle 8: Beschreibung weiterer Schnittstellen im Kontext der ISA 26
Tabelle 9: Optionale Leistungen 123

Quellenverzeichnis

1. InfrAGÄndG. (18. Mai 2017). 1. InfrAGÄndG. *Erstes Gesetz zur Änderung des Infrastrukturabgabengesetzes vom 18. Mai 2017 (BGBl. I S. 1218)*.

COM (2012) 199 final, E. (14. Mai 2012). MITTEILUNG DER KOMMISSION über die Erhebung nationaler Straßenbenutzungsgebühren auf leichte Privatfahrzeuge.

InfrAG. (8. Juni 2015). InfrAG. *Infrastrukturabgabengesetz vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904)*.

Lensing, N. (2010). *Zählungen des ausländischen Kraftfahrzeugverkehrs auf den Bundesautobahnen und Europastraßen 2008*. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Verkehrstechnik Heft V 197.

Abkürzungsverzeichnis

ABestB(-HKR) ..... Aufbewahrungsbestimmungen (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Bund)
App ..... Application
BAG ..... Bundesamt für Güterverkehr
BDSG ..... Bundesdatenschutzgesetz
BestMAVB ..... Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz autom. Verfahren
BGebG ..... Bundesgebührengesetz
BGG ..... Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
BHO ..... Bundeshaushaltsordnung
BITV2.0 ..... Barrierefreie Informationstechnikverordnung 2.0
BMVI ..... Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BSCW ..... Basic Support for Cooperative Work
BSI ..... Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
CMIS ..... Content Management Interoperability Services
CSV ..... Comma separated value
DSGVO ..... Datenschutzgrundverordnung
DWH ..... Data-Warehouse
EGovG ..... Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government Gesetz)
eIDAS ..... Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen
EN ..... Europäische Norm
EU ..... Europäische Union
FStrG ..... Bundesfernstraßengesetz
GmbH ..... Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB ..... Handelsgesetzbuch
IAB ..... Infrastrukturabgabebehörde
IBAN ..... International Bank Account Number
IEEE ..... Institute of Electrical and Electronic Engineers
IKS ..... Internes Kontrollsystem
InfrAG ..... Infrastrukturabgabengesetz
ISA ..... Infrastrukturabgabe
ISAR ..... Infrastrukturabgaberegister
ISO ..... International Organization for Standardization
IT. ..... Information Technology
ITZBund ..... Informationstechnikzentrum Bund
KBA ..... Kraftfahrt-Bundesamt
KBAG ..... Kraftfahrt-Bundesamt-Gesetz

Kfz ..... Kraftfahrzeug
Kom-Modul ..... Kommunikations-Modul
KPI ..... Key Performance Indicator
nPA ..... neuer Personalausweis
PCI-DSS ..... Payment Card Industry – Data Security Standard
PDF ..... Portable Document Format
Pkw ..... Personenkraftwagen
QR ..... Quick Response
SEPA ..... Single Euro Payments Area
StVG ..... Straßenverkehrsgesetz
SQL ..... Structured Query Language
TLS ..... Transport Layer Security
TMG ..... Telemediengesetz
TEB ..... Technische Einsatzbereitschaft
UTC ..... Universal Time Coordinated
VBE ..... erste vorläufige Betriebserlaubnis
VG ..... Verwaltungsgericht
VV ..... Verwaltungsvorschrift
VwGO ..... Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG ..... Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVG ..... Verwaltungsvollstreckungsgesetz
WCAG ..... Web Content Accessibility Guidelines
VwZG ..... Verwaltungszustellungsgesetz
ZFZR. ..... Zentrales Fahrzeugregister

Definitionen

Auftraggeber	Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)
Auskehr	Taggleiche Abführung der in den Verfügungsbereich des Betreibers übergangenen Beträge aus der Erhebung der Infrastrukturabgabe an die Bundeskasse
Betreiber	Wie in § 4 Abs. 1 Satz 2 InfrAG definiert
Betreibervertrag	Betreibervertrag über die Entwicklung, den Aufbau und den Betrieb eines Systems für die Erhebung der Infrastrukturabgabe einschließlich seiner Anlagen
Bundesfernstraßen	Bundesstraßen des Fernverkehrs gemäß § 1 FStrG
Gebietsfremde Abgabenpflichtige / Gebietsfremde	Halter oder Führer nicht in Deutschlang zugelassener Kfz
i-Kfz	Internetbasierte Fahrzeugzulassung
Infrastrukturabgabeerhebungssystem	Das vom Betreiber zu entwickelnde, aufzubauende und zu betreibende System zur Erhebung der Infrastrukturabgabe
Inländische Abgabenpflichtige	Halter in Deutschland zugelassener Kfz

ISA-Gesamterhebungssystem	Alle Einrichtungen und Prozesse im Zusammenhang mit der Erhebung der Infrastrukturabgabe innerhalb des ISA-Gesamtsystems
ISA-Gesamtsystem	Gesamtheit der von verschiedenen Beteiligten betriebenen Systeme zur Durchführung sämtlicher Aufgaben nach dem InfrAG, insbesondere zur Erhebung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Entrichtung der Infrastrukturabgabe
KBA-Systeme	ISAR und weitere vom KBA unterhaltene Systeme
Vignette	Elektronische Vignette
Vollstreckungsbehörde	Die für die Vollstreckung zuständige Behörde.
Zoll	Bundeszollverwaltung
Zulassungsbehörde	Die nach Landesrecht für die Zulassung von Kfz zuständige Behörde

Die Definitionen gemäß Betreibervertrag sind für diese Anlage ebenso gültig.

1. Einleitung

Die vorliegende Leistungsbeschreibung definiert die im Zuge der Einführung der Infrastrukturabgabe in Deutschland durch einen Betreiber zu erfüllenden Aufgaben.

Dabei gliedert sich das Dokument neben der Einleitung in vier weitere Kapitel.

In Kapitel 2 erfolgt eine allgemeine Beschreibung der Ausgangssituation mit einer Erläuterung des umzusetzenden Projekts und der verschiedenen Beteiligten, was die Einordnung des ausgeschriebenen Leistungsgegenstands in den Kontext des Gesamtvorhabens stellt.

In Kapitel 3 werden die funktionalen Anforderungen an den Betreiber und das von ihm zu planende, zu entwickelnde, zu errichtende, zu betreibende und zu unterhaltende System beschrieben.

In Kapitel 4 werden optionale Leistungen beschrieben, die der Betreiber dem Auftraggeber zusätzlich anbieten muss.

Abschließend ist der Anhang Bestandteil der Leistungsbeschreibung. Dieser enthält verschiedene Anlagen, auf die im Verlauf der Leistungsbeschreibung verwiesen wird und die Konkretisierungen zu den Anforderungen enthalten.

Der Auftraggeber stellt die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Informationen auf der Grundlage seines Erkenntnisstandes, den er auf Basis des ihm Möglichen und Zumutbaren ermittelt hat, so eindeutig und erschöpfend wie möglich zur Verfügung. Sollten sich im Verlauf des Vergabeverfahrens weitere Erkenntnisse zum Auftragsgegenstand ergeben, wird der Auftraggeber die Bieter ggf. transparent und diskriminierungsfrei rechtzeitig darauf hinweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Bieter verpflichtet ist, den Auftraggeber auf etwaige Mängel der Leistungsbeschreibung unverzüglich hinzuweisen.

Wenn in dieser Leistungsbeschreibung und den zugehörigen Anhängen für Personenbezeichnungen oder Begrifflichkeiten die männliche Form verwendet wird, so ist damit gleichzeitig die weibliche Form gemeint; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt. Umgekehrt gilt die vorstehende Regelung ebenso.

2. Projektbeschreibung

2.1. Ausgangssituation

Zur Aufrechterhaltung des hohen Standards des Bundesfernstraßennetzes sowie zur Bewältigung des Verkehrszuwachses im Personen- und Güterverkehr, muss noch mehr als bisher in den Erhalt sowie in den Ausbau der Verkehrswege investiert werden. Zu diesem Zweck soll die Nutzerfinanzierung ausgeweitet werden, indem neben der Lkw-Maut auch die Nutzer von Pkw und Wohnmobilen einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung des Erhalts und Ausbaus des Bundesfernstraßennetzes mittels einer Infrastrukturabgabe leisten. Damit kann eine größere Unabhängigkeit vom Bundeshaushalt und mehr Planungssicherheit für die Finanzierung von dringend erforderlichen Verkehrsinfrastrukturinvestitionen erlangt werden. Das Abgabenaufkommen wird dem Verkehrshaushalt zugeführt und zweckgebunden für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur verwendet.

2.2. Rahmenbedingungen der Erhebung der Infrastrukturabgabe

Die mit der Einführung der Infrastrukturabgabe verbundenen Ziele der Ausweitung der Nutzerfinanzierung und einer gerechteren Beteiligung aller Nutzer an der Finanzierung des deutschen Bundesfernstraßennetzes sind mit dem Gesetz über die Erhebung einer Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen (InfrAG, einschließlich dem Ersten Gesetz zur Änderung des Infrastrukturabgabengesetzes) umgesetzt.

Das InfrAG sieht die Ausgabe elektronischer Vignetten nach Entrichtung der Infrastrukturabgabe vor. Damit bedient sich das ISA-Gesamterhebungssystem digitalisierter Prozesse bei der Festsetzung, Erhebung und Entrichtung der Abgabe. Wegen der weiter zunehmenden Bedeutung der Digitalisierung wird eine weitgehende Automatisierung aller Prozesse und eine Fokussierung auf digitale Distributions- und Kommunikationskanäle von zentraler Bedeutung für die Akzeptanz der Infrastrukturabgabe sowie die erfolgreiche Einführung und Weiterentwicklung der Abgabenerhebung sein.

Das InfrAG regelt insbesondere die Rahmenbedingungen und die Verfahren zur Erhebung der Infrastrukturabgabe:

- Die Infrastrukturabgabe ist von:
    - Haltern von in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Personenkraftwagen (Pkw) und Wohnmobilen („inländische Kraftfahrzeuge (Kfz)“) gleichermaßen für die Nutzung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen zu entrichten.

- Haltern oder Führern von im Ausland zugelassenen Pkw und Wohnmobilen („gebietsfremde Kfz“) für die Nutzung der Bundesautobahnen zu entrichten.

- Die Infrastrukturabgabe wird als „elektronische Vignette“ (Vignette) erhoben. Die Vignette ist mit dem amtlichen Kfz-Kennzeichen verknüpft. Die Kosten für eine Vignette bestimmen sich nach Hubraum und Umwelteigenschaften eines Fahrzeugs bzw. bei Wohnmobilen nach dem Gewicht.

- Die Infrastrukturabgabe muss grundsätzlich von allen Haltern inländischer Kfz („inländische Abgabenpflichtige“) jeweils für ein Jahr entrichtet werden. Hierbei ist – außer es liegt ein Ausnahmetatbestand oder ein Härtefall vor – die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats die Voraussetzung für die Zulassung des Kfz. Die Höhe der Infrastrukturabgabe wird für inländische Kfz durch die Infrastrukturabgabebehörde (IAB) per Bescheid zur Festsetzung der Höhe der Infrastrukturabgabe (im Folgenden „Abgabenbescheid“) festgesetzt. Die Zulassung des Kfz und die Eintragung des Kfz-Kennzeichens in das Infrastrukturabgaberegister (ISAR) erfolgt für Halter inländischer Kfz nach Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats bei der nach Landesrecht für die Zulassung zuständigen Behörde (im Folgenden „Zulassungsbehörde“). Vor dem Beginn der Erhebung der Infrastrukturabgabe muss bei den bereits zugelassenen inländischen Abgabenpflichtigen (Kfz-Bestand) zusätzlich eine Anhörung mittels Anhörungsschreiben durchgeführt, das SEPA-Lastschriftmandat abgefragt, und der Abgabenbescheid zugestellt werden. Die Entrichtung der Infrastrukturabgabe ist dabei im ersten Jahr der Erhebung der Infrastrukturabgabe bis zum nächsten regulären Zahltermin der KraftSt für das jeweilige, bereits zugelassene abgabenpflichtige Kfz gestundet.

- Halter oder Führer von gebietsfremden Kfz („gebietsfremde Abgabenpflichtige“) entrichten die Infrastrukturabgabe jeweils für zehn Tage, zwei Monate oder ein Jahr. Entsprechend des Entrichtungszeitraums erhalten sie eine Jahres-, Zweimonats- oder Zehntagesvignette. Die Entrichtung und der damit verbundene Erhalt der Vignette bedürfen der Mitwirkung der Abgabenpflichtigen und sind mittels verschiedener Distributionskanäle möglich. Die Eintragung des Kfz-Kennzeichens in das ISAR erfolgt für Halter oder Führer gebietsfremder Kfz nach Entrichtung der Infrastrukturabgabe. Die in diesem Zusammenhang ausgegebene Buchungsbestätigung gilt als Bescheid.

Das KBA ist gemäß § 4 Abs. 1 InfrAG zuständig für die Erhebung der Infrastrukturabgabe. Das KBA kann die im InfrAG näher beschriebenen Aufgaben der IAB im Zusammenhang mit der Erhebung der Infrastrukturabgabe an einen privaten Dritten („Betreiber“) übertragen.

2.3. Festlegungen zur Abgabenpflicht

2.3.1. Abgabenpflichtiges Streckennetz

Gemäß § 1 Abs. 1 InfrAG umfasst die Abgabenpflicht alle Bundesfernstraßen im Sinne des § 1 des FStrG. Dies sind alle Bundesautobahnen einschließlich der Nebenbetriebe an Bundesautobahnen (z. B. Tankstellen, bewachte Parkplätze, Werkstätten, Verlade- und Umschlagsanlagen, Raststätten – vgl. § 15 Abs. 1 des FStrG) sowie alle Bundesstraßen. Nach § 1 Abs. 3 InfrAG sind einzelne Abschnitte von Bundesfernstraßen von der Abgabenpflicht ausgenommen.

§ 1 Abs. 2 InfrAG regelt, dass für Kraftfahrzeuge, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind, die Benutzung von Bundesstraßen (Bundesfernstraßen im Sinne des § 1 Abs. 2 des FStrG) nicht abgabenpflichtig ist.

2.3.2. Abgabenpflichtige Fahrzeuge

Die Abgabenpflicht für die Nutzung des abgabenpflichtigen Streckennetzes besteht gemäß § 1 Abs. 1 InfrAG für im Inland und Ausland zugelassene Pkw (Klasse M_1 oder M_1G gemäß Richtlinie 2007/46/EG) und Wohnmobile (Klasse M gemäß Richtlinie 2007/46/EG).

Die Abgabenhöhe für Pkw bestimmt sich nach dem Hubraum und den Umwelteigenschaften der Fahrzeuge. Die Abgabenhöhe für Wohnmobile ist abhängig von dem zulässigen Gesamtgewicht des Fahrzeugs. Die abgabebestimmenden Merkmale der Fahrzeuge sind nicht ohne Prüfung der Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. vergleichbarer Zulassungsdokumente aus Ländern außerhalb der EU bestimm- bzw. verifizierbar.

Es bestehen fahrzeug- bzw. halter-/nutzerbezogene Ausnahmen von der Abgabenpflicht, die in § 2 Abs. 1 InfrAG geregelt sind.

2.3.3. Entrichtungszeiträume und Höhe der Infrastrukturabgabe

Für inländische Kfz ist die Infrastrukturabgabe jeweils für ein Jahr zu entrichten. Der Entrichtungszeitraum beginnt, soweit im InfrAG nichts Anderes bestimmt ist, mit dem Zulassungstag des Kfz.

Die erstmalige Entrichtung der Infrastrukturabgabe zum Beginn der Erhebung für die zu diesem Zeitpunkt bereits zugelassenen Kfz ist bis zum Ende des laufenden Entrichtungszeitraums der Kraftfahrzeugsteuer (Rumpfjahr) für das jeweilige Kfz zinslos gestundet.

Halter bzw. Führer von im Ausland zugelassenen Pkw und Wohnmobilen können zur Entrichtung der Infrastrukturabgabe zwischen Vignetten für:

- zehn Tage (Zehntagesvignette),
- zwei Monate (Zweimonatsvignette) oder
- ein Jahr (Jahresvignette)

wählen. Alle Vignetten werden als elektronische Vignette ausgegeben.

Die Höhe der zu entrichtenden Infrastrukturabgabe ergibt sich im Einzelnen aus der Anlage "Abgabensätze" zu § 8 InfrAG.

Jahresvignette

Die Höhe der Abgabe für die Jahresvignette beträgt für Inländer sowie Gebietsfremde maximal EUR 130,- und berechnet sich grundsätzlich wie folgt:

	Fremdzündungsmotoren			**Selbstzündungsmotoren**		
Emissionsklasse	Euro 6	Euro 4/5	Euro 3 und schlechter	Euro 6	Euro 4/5	Euro 3 und schlechter
Abgabe je 100 cm^3 Hubraum oder Teil davon	EUR 1,80	EUR 2,00	EUR 6,50	EUR 4,80	EUR 5,00	EUR 9,50

Tabelle 1: Höhe der Abgabe für eine Jahresvignette in Abhängigkeit vom Hubraum, von der Antriebsart und Emissionsklasse

Für Pkw mit Wankelmotoren bezeichnet Hubraum das doppelte Nennkammervolumen.

Bei Wohnmobilen beträgt die Höhe der Infrastrukturabgabe EUR 16,- je 200 Kilogramm des zulässigen Gesamtgewichts oder eines Teils davon.

Für Kfz mit einem Oldtimer-Kennzeichen im Sinne des § 9 Abs. 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung beträgt die Infrastrukturabgabe für die Jahresvignette EUR 130,-.

Für Halter von Fahrzeugen mit Saisonkennzeichen beträgt die Infrastrukturabgabe für jeden Tag des Berechnungszeitraums den auf ihn entfallenden Bruchteil der Jahresvignette.

Bei Wechselkennzeichen ist die Infrastrukturabgabe für jedes Kraftfahrzeug jeweils in der sich aus den maßgeblichen Merkmalen ergebenden Höhe zu entrichten.

Zehntagesvignette und Zweimonatsvignette für Gebietsfremde

Aus der Höhe der Abgabe für ein Jahr (Jahresvignette) wird die Höhe der Zehntages- und Zweimonatsvignette für Gebietsfremde abgeleitet:

	Zehntagesvignette	**Zweimonatsvignette**
Jahresvignette < EUR 20,-	EUR 2,50	EUR 7,-
Jahresvignette < EUR 40,-	EUR 4,-	EUR 11,-
Jahresvignette < EUR 70,-	EUR 8,-	EUR 18,-
Jahresvignette < EUR 100,-	EUR 14,-	EUR 30,-
Jahresvignette < EUR 130,-	EUR 20,-	EUR 40,-
Jahresvignette = EUR 130,-	EUR 25,-	EUR 50,-
Soweit keine Kfz-spezifischen Angaben gemacht werden	EUR 25,-	EUR 50,-

Tabelle 2: Höhe der Abgabe für Zehntages- und Zweimonatsvignetten

2.3.4. Informationen zum Mengengerüst

Basierend auf den Informationen des Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) lassen sich hinsichtlich inländischer abgabenpflichtiger Kfz für die Jahre 2012 bis 2018 die folgenden Daten ableiten:

Jahr	Kfz-Bestand (in Mio.)*	Neuzulassungen, Besitzumschreibungen, sonstige Veränderungssätze (in Mio.)**	Außerbetriebsetzungen (in Mio.)**	Ausnahmetatbestände Kfz-Bestand (in Mio.)*
2012	43,56	11,36	8,10	0,16
2013	44,10	11,50	8,28	0,18
2014	44,56	11,55	8,25	0,20
2015	45,14	12,06	8,46	0,21
2016	45,84	12,28	8,62	0,21
2017	46,59	12,27	8,72	0,22
2018	47,30	-	-	0,24

Tabelle 3: Kfz-Bestand; Neuzulassungen, Besitzumschreibungen, sonstige Veränderungssätze; Außerbetriebsetzungen und Ausnahmetatbestände für die Jahre 2012 bis 2018 der Bundesrepublik Deutschland - *Zum Stichtag 01. Jan - **Im Kalenderjahr

Hinweis 1: Die dargestellten Größen (Kfz-Bestand; Neuzulassungen, Besitzumschreibungen, sonstige Veränderungssätze; Außerbetriebsetzungen) sind einschließlich Ausnahmetatbestände ausgewiesen. Ferner sind sowohl dauerhaft zugelassene Kfz als auch Saison-Kennzeichen enthalten.

Hinweis 2: Bei der Anzahl der Ausnahmetatbestände Kfz-Bestand handelt es sich um eine Schätzung gemäß statistischer Merkmale, welche eventuell nicht alle infrastrukturabgaberelevanten Ausnahmetatbestände abbildet, womit die Anzahl der infrastrukturabgaberelevanten Ausnahmentatbestände höher sein kann.

2.4. Der Betreiber als Beliehener

Gemäß § 4 InfrAG ist das KBA für die Erhebung der Infrastrukturabgabe zuständig, kann jedoch einem Betreiber die Erhebung der Infrastrukturabgabe, die Durchführung der Mahnungen nach § 3 Abs. 3 des VwVG und den Erlass von Vollstreckungsanordnungen übertragen. Der Betreiber wird mit diesen Aufgaben beliehen und damit zur IAB im Sinne des InfrAG. Der Betreiber nimmt seine Aufgaben als Behörde im Sinne des § 1 Abs. 4 VwVfG wahr. Er unterliegt dabei der Bindung der Verwaltung an Gesetz und Recht gemäß Art. 20 Abs. 3 GG und hat die Grundrechte der Abgabenpflichtigen zu beachten.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Betreiber und den Abgabenpflichtigen ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Auf das Verhältnis zwischen Betreiber und Abgabenpflichtigen findet grundsätzlich das

Verwaltungsverfahrensrecht (VwVfG, VwVG, VwZG, u. a.) Anwendung. Dieses hat der Betreiber bei der Ausgestaltung seines Geschäftsbetriebs, seiner Prozesse sowie bei Entwicklung, Aufbau und Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems einzuhalten. Hinsichtlich des Zahlungsverkehrs und der Auskehr der Infrastrukturabgabe an den Auftraggeber unterliegt der Betreiber zudem den Anforderungen der BHO einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, vgl. § 4 Abs. 2 InfrAG.

Das KBA führt nach § 4 Abs. 1 Satz 4 InfrAG die Aufsicht über den Betreiber und stellt sicher, dass der Betreiber die ihm übertragenen Aufgaben gesetzeskonform und zweckmäßig erfüllt. Dem KBA stehen zu diesem Zweck alle erforderlichen Informationsbeschaffungs- und Durchsetzungsbefugnisse zur Verfügung.

2.4.1. Vom Betreiber zu berücksichtigender Rechtsrahmen

Da der Betreiber nach § 4 Abs. 1 Satz 2 beliehen wird und damit hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, ist er Behörde im Sinne des § 1 Abs. 4 VwVfG. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Betreiber und den Abgabenpflichtigen ist öffentlich-rechtlich, insofern der Betreiber in Ausübung seiner gesetzmäßigen Aufgaben handelt. Auf den Betreiber findet im Verhältnis zu den Abgabenpflichtigen das Verwaltungsverfahrensrecht (VwVfG, VwVG, VwZG, u. a.) Anwendung, das der Betreiber bei der Ausgestaltung seiner Prozesse sowie beim Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems verpflichtend zu berücksichtigen hat. Hinsichtlich des Zahlungsverkehrs und der Auskehr der Infrastrukturabgabe unterliegt der Betreiber zudem den entsprechenden Anforderungen der BHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, vgl. § 4 Abs. 2 InfrAG.

Das KBA stellt im Rahmen seiner Aufsicht sicher, dass der Betreiber die ihm übertragenen Aufgaben gesetz- und zweckmäßig erfüllt. Dem KBA stehen zu diesem Zweck alle erforderlichen Informationsbeschaffungs- und Durchsetzungsbefugnisse zur Verfügung.

2.4.2. Aufgaben des Betreibers als Infrastrukturabgabebehörde

In seiner Funktion als IAB hat der Betreiber das Infrastrukturabgabeerhebungssystems zu entwickeln, aufzubauen und zu betreiben sowie insbesondere - aber nicht ausschließlich - die folgenden Aufgaben zu übernehmen:

- Erhebung von im InfrAG näher bestimmten Daten sowie deren Verarbeitung und Nutzung im Rahmen des vom InfrAG vorgegebenen Umfangs

- Festsetzung der Höhe der Infrastrukturabgabe

- Durchführung einer Anhörung bei allen inländischen Abgabenpflichtigen vor dem Beginn der Erhebung (über ein Anhörungsschreiben)
- Einforderung, Überprüfung und Einpflegen eines SEPA-Lastschriftmandats von jedem inländischen Abgabenpflichtigen in den Datenbestand
- Bereitstellung/Druck von Bescheiden
- Bereitstellung von elektronischen Bescheiden und Führung von Benutzerkonten
- Kontinuierliche Automatisierung und Digitalisierung der Prozesse und der Interaktion sowie Kommunikation mit den Abgabenpflichtigen
- Übermittlung von Bescheiden (Bekanntgabe) an inländische Abgabenpflichtige
- Wahrnehmung des Zahlungsverkehrs einschließlich Forderungsmanagement
- Durchführung von Mahnungen nach § 3 Abs. 3 VwVG
- Nacherhebung gegenüber Haltern von in Deutschland zugelassenen Kfz auf Grund von Selbstanzeigen
- Bearbeitung und Bescheidung von Anträgen zur Feststellung von Ausnahmetatbeständen
- Bearbeitung und Bescheidung von Erstattungsanträgen sowie Auszahlung von Erstattungsbeträgen
- Bearbeitung von Widersprüchen gegen Ausnahme-/Erstattungsbescheide
- Selbstständige prozessuale Vertretung in Verwaltungsgerichtsverfahren im Fall von Klagen gegen Bescheide der IAB
- Erstellung und Übermittlung von Vollstreckungsanordnungen
- Bearbeitung von Auskunftsanfragen zur Infrastrukturabgabe
- Bereitstellung und Betrieb der Entrichtungsmöglichkeiten für gebietsfremde Kfz einschließlich Hard- und Software (Distributionskanäle)

- Abführung der Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe an den Auftraggeber

- Versorgung aller Zulassungsbehörden mit jeweils aktuellen papierhaften und elektronischen Formularvorlagen zu SEPA-Lastschriftmandaten, Ausnahme-, Härtefall- und Erstattungsanträgen

- Kontodatenvalidierung der SEPA-Lastschriftmandate

- Bestandsführung bei Rückständen und von Großkunden (Abgabenpflichtige mit 30 und mehr abgabenpflichtigen Kfz)

Der Betreiber hat die mit der Beleihung verbundenen hoheitlichen Aufgaben auf deutschem Hoheitsgebiet durchzuführen und im Zusammenhang mit der Wahrnehmung dieser an ihn übertragenen Aufgaben die Vorgaben der BHO und der zugehörigen Verfahrensvorschriften zu berücksichtigen, vgl. § 4 Abs. 2 InfrAG. Dies betrifft insbesondere die Ausgestaltung des Zahlungsverkehrs, sowohl im Verhältnis zwischen den Abgabenpflichtigen und dem Betreiber als auch im Verhältnis zwischen Betreiber, Bundeskasse und Bundesbank. Das KBA überwacht die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften. Das KBA bleibt für die Führung des ISAR (§ 6 Abs. 1 InfrAG, § 2 Abs. 1 Nr. Nr. 2 Buchst. e KBAG) sowie die Erstellung, Veröffentlichung und Auswertung des ISAR (§ 2 Abs. 1 Nr. Nr. 3 Buchst. a KBAG) zuständig.

Für die Vollstreckung ist die zuständige Vollstreckungsbehörde verantwortlich.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Betreibers hat der erfolgreiche Bieter eine Projektgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH zu gründen, die als Betreiber fungieren wird (vgl. nachstehendes Kapitel 2.7).

2.5. ISA-Gesamtsystemstruktur

Die Grundlage für die im Rahmen der Einführung der Infrastrukturabgabe durch die Beteiligten zu erfüllenden Anforderungen sowie die Gestaltung und Einführung der dazu erforderlichen Prozesse, IT-Systeme und organisatorischen Maßnahmen sind insbesondere dem InfrAG und dem KBAG zu entnehmen.

Das ISA-Gesamtsystem für die Erhebung und Überwachung der Infrastruktur umfasst Systeme bei verschiedenen Systembeteiligten: beim KBA, bei den Zulassungsbehörden, bei der Bundeskasse, bei der Bundesbank, beim Zoll (ITZBund), bei der Vollstreckungsbehörde, beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG) und dessen Auftragnehmer sowie beim Betreiber.

Im Folgenden wird die für die Umsetzung des InfrAG benötigte ISA-Gesamtsystemarchitektur mit den im InfrAG genannten Funktionsbereichen dargestellt. Es werden diese Funktionsbereiche, deren jeweilig zugeordneten Einzelaktivitäten, die relevanten Systeme und darin gehaltenen Daten vorgestellt. Auf der folgenden Grafik ist ein schematischer und indikativer Systemüberblick über die beteiligten Partner und Systeme gegeben:

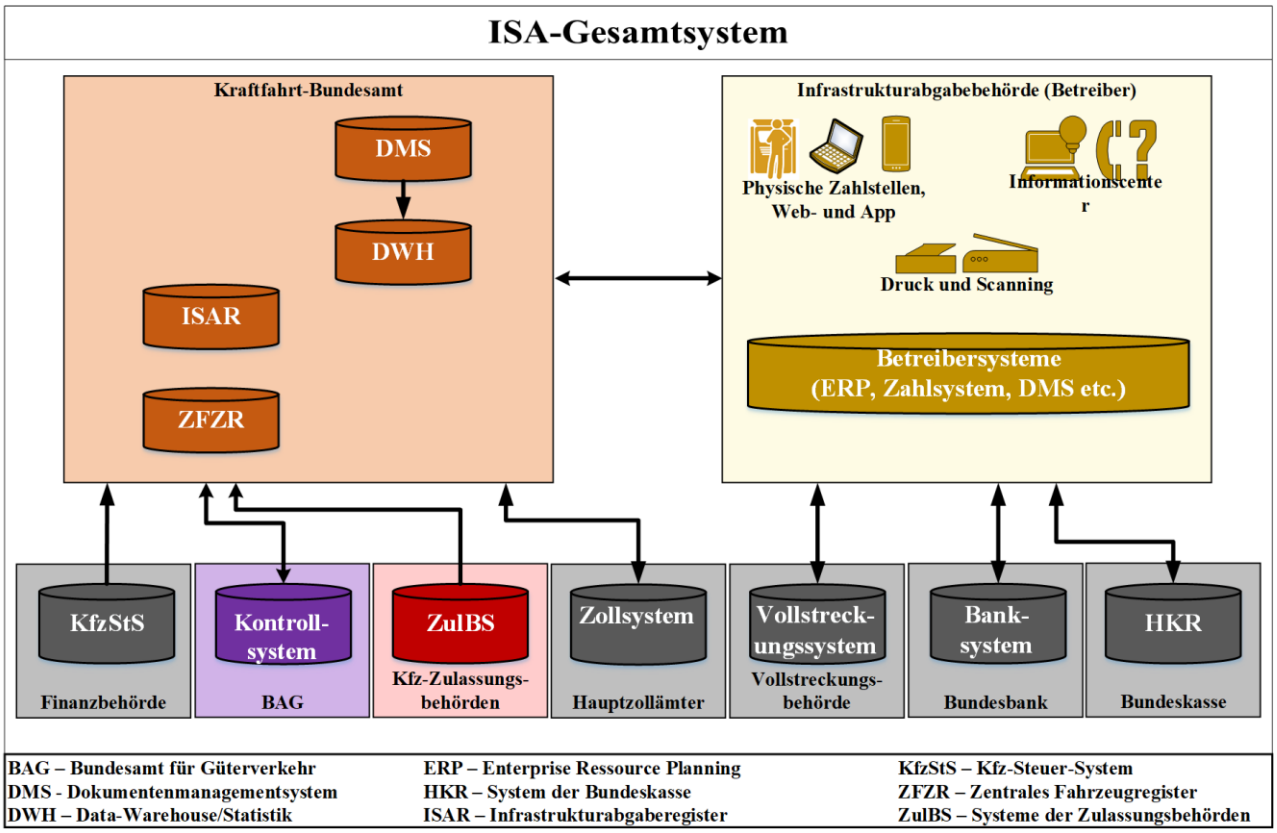

Abbildung 1: Systemüberblick Infrastrukturabgabe

Schnittstellenübersicht

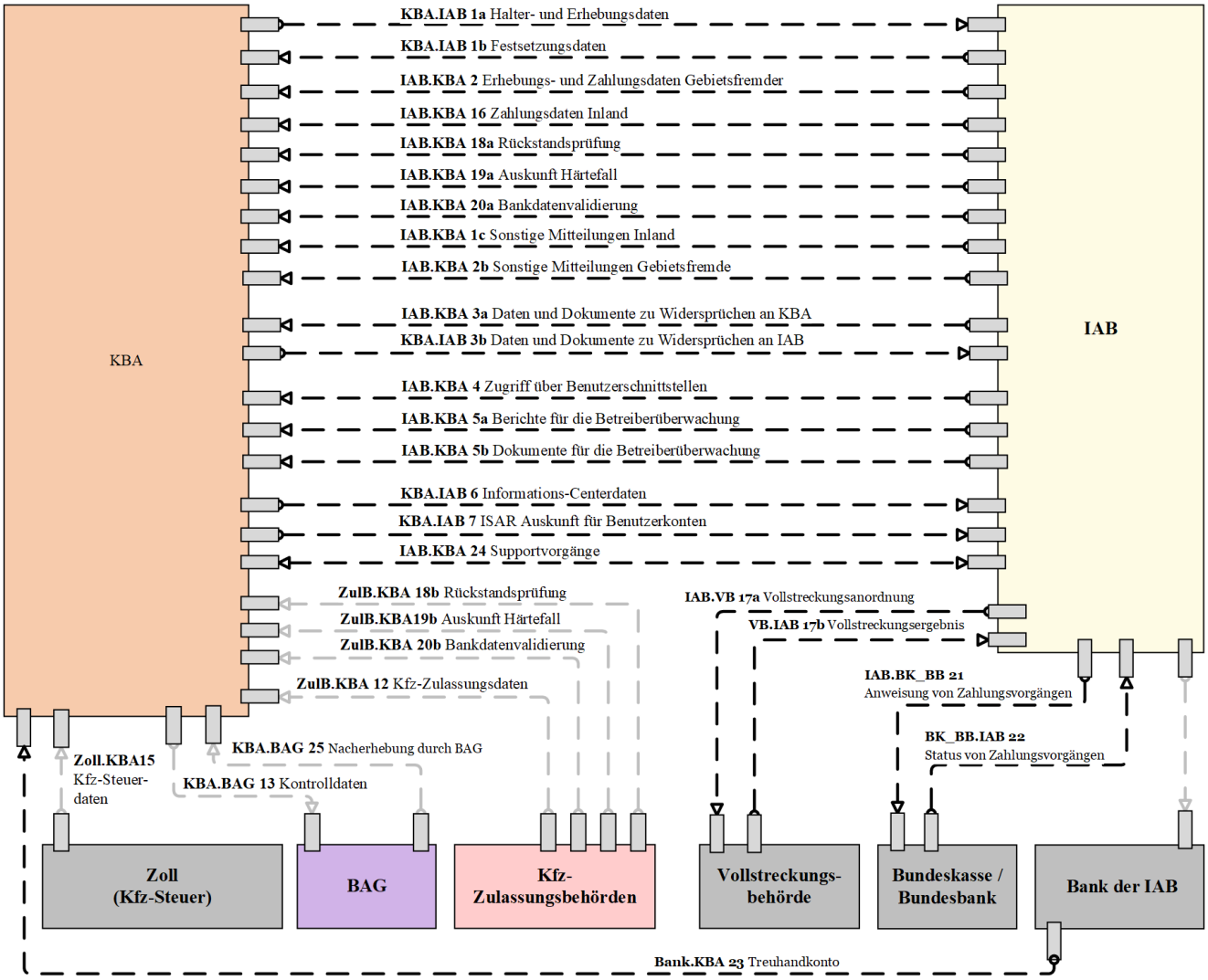

Abbildung 2: Übersicht der Schnittstellen zwischen den an der Infrastrukturabgabe Beteiligten

Schnittstelle	Übertragene Daten	Anbieter/Nutzer (techn.) Verfahren	Schnittstellen-beschreibung
Datenflüsse des Erhebungssystems			
KBA.IAB 1a Halter- und Erhebungsdaten	Halter- und Erhebungsdaten aus dem ISAR, die zur Festsetzung der Infrastrukturabgabe und zur Bescheiderstellung notwendig	KBA / IAB Webservice lesend (Pull durch IAB)	Anhang 8.1

Schnittstelle	Übertragene Daten	Anbieter/Nutzer (techn.) Verfahren	Schnittstellen-beschreibung
	sind, inklusive SEPA-Mandatsdaten		
IAB.KBA 1b Festsetzungs-daten	Daten zur festgesetzten Höhe der Infrastrukturabgabe	KBA / IAB Webservice schreibend (Push durch IAB)	Anhang 8.2
IAB.KBA 2 Erhebungs- und Zahlungs-daten Gebiets-fremder	Erhebungsdaten der gebiets-fremden Abgabenpflichtigen gemäß § 6 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 InfrAG zur Eintragung der Vig-nette in das ISAR sowie Mittei-lungen über Sofortstorno	KBA / IAB Webservice schreibend (Push durch IAB)	Anhang 8.3
IAB.KBA 16 Zahlungsdaten Inland	Ort, Zeit und Zahlungsart der Entrichtung - Inland	KBA / IAB Webservice schreibend (Push durch IAB)	Anhang 8.2
IAB.VB 17a Voll-streckungs-anordnung	Halter- und Erhebungsdaten gemäß § 6 Abs. 9 InfrAG bei ausstehenden Forderungen, die nach einfacher Mahnung nicht beglichen wurden Rücknahmen und Mitteilung über eingehende Zahlungen, die die vollstreckbare Forderung mindern	Noch abzustimmen.	Anhang 8.11
VB.IAB 17b Vollstre-ckungs-ergebnis	Mitteilung über Erledigung ein-schließlich Art der Erledigung (z. B. Zahlung, Insolvenz, fruchtlose Vollstreckung)	Noch abzustimmen.	Anhang 8.11
KBA.IAB 18a Rückstands-prüfung	Informationen über personen-spezifische Rückstandsbeträge	IAB / KBA Vorschlag vom Betrei-ber erwartet	Anhang 8.9
KBA.IAB 19a	Informationen über das Vorlie-	IAB / KBA	Anhang 8.13

Schnittstelle	Übertragene Daten	Anbieter/Nutzer (techn.) Verfahren	Schnittstellen-beschreibung
Auskunft Härtefall	gen eines geprüften und bestätigten Härtefallantrages bezüglich SEPA-Mandat	Vorschlag vom Betreiber erwartet	
KBA.IAB 20a Bankdatenvalidierung	Informationen über die Gültigkeit von SEPA Bankdaten	IAB / KBA Vorschlag vom Betreiber erwartet	Anhang 8.10
IAB.BK_BB 21 Anweisung von Zahlungsvorgängen	Anweisungen zu Zahlungsvorgängen wie Einzug der Infrastrukturabgabe bei Inländern an die Bundesbank und Auszahlung von Erstattungsbeträgen an die Bundeskasse	Bundesbank / IAB; Bundeskasse / IAB: VerfRiBeS-HKR	Anhang 8.12
BK_BB.IAB 22 Status von Zahlungsvorgängen	Statusdaten zu Anweisungen zu Zahlungsvorgängen	Bundesbank / IAB; Bundeskasse / IAB: VerfRiBeS-HKR	Anhang 8.12
IAB.KBA 1c Sonstige Mitteilungen Inland	Mitteilungen zu Ausnahme / Erstattung sowie Anschriftenänderungen	KBA / IAB Webservice schreibend (Push durch IAB)	Anhang 8.2
IAB.KBA 2b Sonstige Mitteilungen Gebietsfremde	Mitteilungen zu Ausnahmen / Erstattungen auf Antrag (Gebietsfremde)	KBA / IAB Webservice schreibend (Push durch IAB)	Anhang 8.3

Tabelle 4: Beschreibung der Schnittstellen der IAB im Kontext der Prozesse des Erhebungssystems

Schnittstelle	Übertragene Daten	Anbieter/Nutzer (techn.) Verfahren	Schnittstellen-beschreibung
Datenflüsse des Verwaltungsverfahrens			
IAB.KBA 3a Daten und Dokumente zu Widersprüchen an KBA	Daten und Dokumente zu Widersprüchen wie Abgabebescheid, Ausnahmeantrag, Erstattungsantrag, Widerspruch, etc. Übergabe des Vorgangs vom Betreiber an das KBA.	KBA / IAB Vorschlag vom Betreiber erwartet (auf Basis XTA / XDomea)	Anhang 8.6
KBA.IAB 3b Daten und Dokumente zu Widersprüchen an IAB	Daten und Dokumente zu Widersprüchen. Rück-Übergabe des Vorgangs vom KBA an den Betreiber.	IAB / KBA Vorschlag vom Betreiber erwartet (auf Basis XTA / XDomea)	Anhang 8.6

Tabelle 5: Beschreibung der Schnittstellen der IAB im Kontext der Prozesse des Verwaltungsverfahrens

Schnittstelle	Übertragene Daten	Anbieter/Nutzer (techn.) Verfahren	Schnittstellen-beschreibung
Datenflüsse des Betreiberüberwachung			
IAB.KBA 4 Zugriff über Benutzer-schnittstellen	Lesender Fernzugriff auf relevante von der IAB betriebene Systeme über geeignete Benutzerschnittstellen mit umfassenden Leserechten.	IAB / KBA Fernzugriff auf UI	Anhang 8.7
IAB.KBA 5a Berichte für die Betreiber-überwachung	Überwachungsdaten zur Wahrnehmung der Betreiberüberwachung in Form von maschinenlesbaren Berichten	IAB / KBA Dateitransfer/ -zugriff (Pull durch KBA)	Anhang 8.8
IAB.KBA 5b Dokumente für die Betrei-	Dokumente zur Wahrnehmung der Betreiberüberwachung in Form von Menschen-lesbaren	IAB / KBA Dateitransfer/ -zugriff (Pull durch KBA)	Anhang 8.8

Schnittstelle	Übertragene Daten	Anbieter/Nutzer (techn.) Verfahren	Schnittstellen-beschreibung
ber-überwachung	Berichten (Dokumenten)		
Bank.KBA[1] 23 Treuhandkon-to	Transaktionsdaten & Zahlungen Treuhandkonto	Bank des Betreibers / KBA Vorschlag vom Betrei-ber erwartet	

Tabelle 6: Beschreibung der Schnittstellen der IAB im Kontext der Prozesse der Betreiberüberwachung

Schnittstelle	Übertragene Daten	Anbieter/Nutzer (techn.) Verfahren	Schnittstellen-beschreibung
Datenflüsse des Support und Sonstiges			
KBA.IAB 6 Informations-Centerdaten	Daten aus dem ISAR, die zur Bearbeitung von Anfragen im Informations-Center notwendig sind.	Webservice lesend (Pull durch IAB)	Anhang 8.1
IAB.KBA 24 Supportvor-gänge	Übergabe und Rück-Übergabe von Supportvorgängen zwischen 1st Level und 2nd Level Support	IAB / KBA Vorschlag vom Betrei-ber erwartet	-
KBA.IAB 7 ISAR-Auskunft für Benutzerkon-ten	Daten des ISAR, die für die Verwaltung der Benutzerkonten benötigt werden (siehe Anforde-rung A37)	Webservice lesend (Pull durch IAB)	Anhang 8.1

Tabelle 7: Beschreibung der Schnittstellen der IAB im Kontext der Prozesse für den Support und Sonstiges

[1] Diese Schnittstelle muss von der Bank des Betreibers angeboten werden. Der Betreiber muss dafür sorgen, dass diese Schnittstelle angeboten wird und dass das KBA die notwendigen Rechte erhält, alle relevanten Transaktionsdaten lesen zu können.

Folgende Schnittstellen werden zum Gesamtsystemverständnis aufgeführt, sind jedoch für den Betreiber nicht relevant:

Schnittstelle	Übertragene Daten	Anbieter/Nutzer (techn.)
ZulB.KBA 18b Rückstandsprüfung	Informationen über personenspezifische Rückstandsbeträge	KBA / Zulassungsbehörde
ZulB.KBA 19b Auskunft Härtefall	Informationen über das Vorliegen eines geprüften und bestätigten Härtefallantrages bezüglich SEPA-Mandat	KBA / Zulassungsbehörde
ZulB.KBA 20b Bankdatenvalidierung	Informationen über die Gültigkeit von SEPA Bankdaten	KBA / Zulassungsbehörde
ZulB.KBA 12 Kfz-Zulassungsdaten	Halter- und Kfz-Daten zur Eintragung bzw. Aktualisierung des Zentralen Fahrzeugregisters (ZFZR)	KBA / Zulassungsbehörde
KBA.BAG 13 Kontrolldaten	Informationen über die Entrichtung der Infrastrukturabgabe kontrollierter Kfz	KBA / BAG
Zoll.KBA 15 Kfz-Steuerdaten	Kfz-Steuerdaten gemäß § 6 Abs. 5 InfrAG einmalig zur Festsetzung der Infrastrukturabgabe im Rumpfjahr als auch die Ausnahmetatbestände nach Kfz-Steuer	KBA / Zoll
KBA.BAG 25 Nacherhebung durch BAG	Daten der Infrastrukturabgabe, die bei der Nacherhebung durch das BAG anfallen	KBA / BAG

Tabelle 8: Beschreibung weiterer Schnittstellen im Kontext der ISA

Bei der Planung und Errichtung von Schnittstellen ist neben den im InfrAG explizit genannten Komponenten (z. B. ISAR, ZFZR) und Funktionsblöcken (z. B. Erhebung, Mahnung, Vollstreckung) vor allem das Infrastrukturabgabeerhebungssystem des Betreibers zu betrachten, mit dem die Infrastrukturabgabe erhoben wird und in dem die für die Durchführung der Erhebung notwendigen Daten gehalten werden.

Alle Daten, die der Betreiber für die Durchführung seiner Arbeit benötigt, werden im Infrastrukturabgabeerhebungssystem des Betreibers verarbeitet. Diese Daten umfassen im Wesentlichen die den Kfz-Haltern zugeordneten (SEPA-) Zahlungsverkehrsdaten einschließlich der benötigten Kontakt-/Halterdaten, die Bescheide zur Festsetzung der Höhe der Infrastrukturabgabe, Bescheide zu Ausnahmen und Erstattungen, und weitere Dokumente sowie Daten, die für die Durchführung der verschiedenen betreiberseitigen Prozesse abgelegt werden müssen. Der Betreiber darf jedoch die aus dem ISAR übernommenen Daten nicht dauerhaft speichern. Entsprechend notwendige Schnittstellen und Datenübertragungen zum KBA und den weiteren Systemen sind einzurichten.

KBA

Das KBA ist die Aufsichtsbehörde des Betreibers, der mit den Aufgaben der IAB beliehen wird, und führt das ISAR, das aus dem ZFZR, sowie durch die vom Betreiber zu erhebenden oder vom BAG nacherhobenen Daten mit den für die Erhebung der Infrastrukturabgabe notwendigen Halter- und Kfz-Daten versorgt wird.

BAG

Das BAG ist gemäß § 11 InfrAG zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Abgabenpflicht sowie die Nacherhebung der Infrastrukturabgabe. Über eine Schnittstelle zum KBA können Kontrollabfragen durchgeführt werden.

Kfz-Zulassungsbehörden

Die Kfz-Zulassungsbehörden sind für Neuzulassungen, Außerbetriebsetzungen sowie An- und Ummeldungen von Kfz im Inland zuständig und speisen das vom KBA geführte ZFZR mit den entsprechenden Daten. Diese Daten werden initial und im Anschluss fortlaufend aus dem ZFZR an das ISAR übermittelt, soweit diese Daten für die Erhebung der Infrastrukturabgabe benötigt werden. Die Kfz-Zulassungsbehörden nehmen zudem die bei Neuzulassung abzugebenden SEPA-Lastschriftmandate der inländischen Abgabenpflichtigen entgegen, prüfen Anträge auf Ausnahmen hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Schlüssigkeit gemäß § 2 Abs. 2 InfrAG ebenso wie mögliche Infrastrukturabgabenrückstände und leiten die Ausnahmeanträge an die IAB weiter. Die Kfz-Zulassungsbehörden ordnen auf Antrag der IAB zudem die Einziehung der Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. des Fahr-

zeugscheins sowie die Entstempelung des amtlichen Kfz-Kennzeichens an. Die Kfz-Zulassungsbehörden sind über Schnittstellen mit dem KBA verbunden.

Bundeskasse

Gemäß § 4 Abs. 2 InfrAG hat der Betreiber die Einnahmen aus der Erhebung taggleich an eine Bundeskasse abzuführen („Auskehr“). Der Betreiber hat entsprechende Prozesse einzurichten, um eine rechtzeitige und den Anforderungen der BHO entsprechende Auskehr zu ermöglichen. Weiterhin weist der Betreiber die Erstattungen an Abgabenpflichtige bei der Bundeskasse an.

Bundesbank

Das KBA wird bei der Deutschen Bundesbank ein Konto einrichten, auf welches die SEPA-Lastschriftmandate der Inländer auszustellen sind und von welchem der SEPA-Lastschrifteinzug für die inländischen Abgabenpflichtigen durchzuführen ist. Der Betreiber weist die Bundesbank zur Durchführung der jeweiligen SEPA-Abbuchungen gemäß deren Fälligkeit an und erhält (online) Zugriff auf die entsprechenden Banktransaktionsdaten. Die per SEPA-Lastschrift vereinnahmten Abgaben sind vom Konto des KBA bei der Bundesbank an die Bundeskasse auszukehren.

Vollstreckungsbehörde

Wird die Infrastrukturabgabe vom Abgabenpflichtigen trotz Mahnung nicht ordnungsgemäß entrichtet, hat der Betreiber als IAB in der Regel eine Vollstreckungsanordnung zu erstellen und der Vollstreckungsbehörde die für die Vollstreckung erforderlichen Daten (insbesondere Angabe des Abgabenpflichtigen, seiner Adresse, Kontoverbindung(en), sämtliche Angaben zur Identifizierung des Kfz im öffentlichen Raum (Modell, Typ, Kfz-Kennzeichen, Besitzer, Farbe etc. zwecks Sachpfändung)) zu übermitteln. Diese Übermittlung wird im automatisierten Verfahren unter Nutzung einer zu definierenden Schnittstelle eingerichtet.

Die IAB hat im Rahmen des Erhebungsverfahrens bei offenen Forderungen eine Mahnung nach § 3 Abs. 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) durchführen. Die Vollstreckungsanordnung erfolgt i.d.R. nach Ablauf einer Frist von vier bis sechs Wochen nach Mahnung, da erfahrungsgemäß in dieser Zeit noch mit Zahlungseingängen oder mit einer Rückmeldung des Abgabenpflichtigen bei Einwänden gegen die Rechtmäßigkeit des Abgabenbescheids oder mit der Bitte, in Raten zahlen zu dürfen, zu rechnen ist. Die Übergabe der Vollstreckungsanordnung an die Vollstreckungsbehörde erfolgt nicht, wenn im Einzelfall eine Aufrechnung mit einem Erstattungsanspruch möglich ist, wenn Ratenzahlung vereinbart wurde, wenn eine Mahnung nicht an den inländischen Abgabenpflichtigen übermittelt werden konnte oder wenn z. B. aufgrund stichhaltiger Einwände des Abgabenpflichtigen Anhaltspunkte für die Rechtswidrigkeit des Abgabenbescheids vorliegen.

2.5.1. ISAR (Zuständigkeit KBA)

Im ISAR werden die Daten für in Deutschland zugelassene Kfz vorgehalten und gespeichert, die der Erhebung der Infrastrukturabgabe dienen. Nach § 6 Abs. 2 InfrAG sind dies:

1. Halterdaten im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes
2. Kfz-Kennzeichen des Kfz einschließlich des Nationalitätenkennzeichens
3. Hubraum, Emissionsklasse, Kraftstoffart und Energiequelle des Kfz, bei Kfz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nummer 2 mit besonderer Zweckbestimmung als Wohnmobil das zulässige Gesamtgewicht
4. Klasse und Art des Aufbaus im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 2007/46/EG
5. Fahrzeug-Identifizierungsnummer
6. Datum der Erstzulassung des Kfz
7. Höhe der festgesetzten Infrastrukturabgabe
8. Zeitraum, für den die Infrastrukturabgabe festgesetzt wurde
9. Ort und Zeit der Entrichtung der Infrastrukturabgabe
10. Ausnahmetatbestände nach § 2 InfrAG
11. Ausnahmetatbestände und Vergünstigungen nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz
12. Entrichtungszeitraum der Kraftfahrzeugsteuer
13. Zeitraum, für den das Kfz zugelassen wurde, und Betriebszeitraum
14. Merkmal Übermittlungssperre
15. Merkmal Abgabepflicht

Die für die Erhebung notwendigen Daten werden dem Betreiber im automatisierten Verfahren zur Verfügung gestellt, vgl. § 6 Abs. 7 InfrAG.

Von gebietsfremden Kfz werden gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 InfrAG die folgenden Daten im ISAR gespeichert (Nummerierung gemäß Aufzählung im Gesetz):

2. Kfz-Kennzeichen des Kfz einschließlich des Nationalitätenkennzeichens

3. Hubraum, Emissionsklasse, Kraftstoffart und Energiequelle des Kfz, bei Kfz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nummer 2 mit besonderer Zweckbestimmung als Wohnmobil das zulässige Gesamtgewicht

4. Klasse und Art des Aufbaus im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 2007/46/EG

7. Höhe der festgesetzten Infrastrukturabgabe

8. Zeitraum, für den die Infrastrukturabgabe festgesetzt wurde

9. Ort und Zeit der Entrichtung der Infrastrukturabgabe

10. Ausnahmetatbestände nach § 2 InfrAG

15. Merkmal Abgabepflicht

Diese Daten werden vom Betreiber im Rahmen des Erhebungsprozesses von gebietsfremden Kfz erfasst und an das KBA übermittelt.

2.5.2. Infrastrukturabgabeerhebungssystem (Zuständigkeit Betreiber)

Das Infrastrukturabgabeerhebungssystem des Betreibers umfasst alle Systeme, die der Betreiber zur Durchführung der Erhebung bei inländischen und gebietsfremden Abgabenpflichtigen benötigt. Vorbehaltlich der Planung des Betreibers gliedert sich das Infrastrukturabgabeerhebungssystem in verschiedene Systembestandteile (siehe hierzu beispielhafte Abbildung 3: ISA-Gesamterhebungssystem):

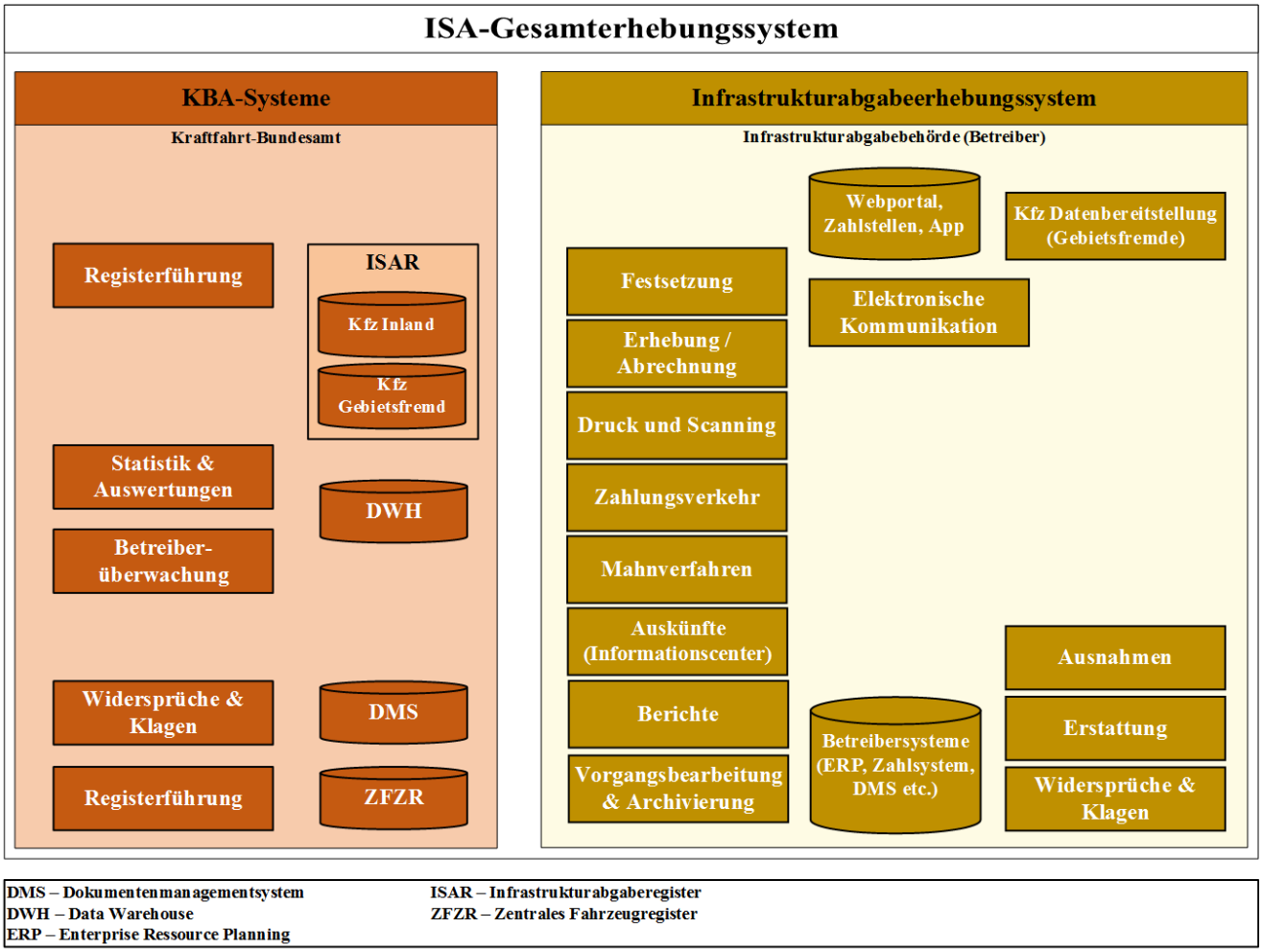

Abbildung 3: ISA-Gesamterhebungssystem

- Systemteile für die Festsetzung, Erhebung, Abrechnung und den Zahlungsverkehr für einzelne Abgabenpflichtige und Großkunden (z. B. Leasingunternehmen)

- Drucksystem zur Erstellung und Versand der Anhörungsschreiben und Bescheide

- Informations-Center-System für die Bearbeitung von Telefon-, E-Mail- und schriftlichen Anfragen

- Systemteile für das Bearbeiten von Mahnungen, Anträgen auf Ausnahmen und Erstattungen sowie für das Bearbeiten von Klagen (gegen die Erhebung) und Widersprüchen (gegen Ausnahme- und Erstattungsbescheide)

- Web-Portal für die Information von Inländern und Gebietsfremden

- Physische Zahlstellen, Web-Portal und Apps für mobile Endgeräte für die Entrichtung der Infrastrukturabgabe für gebietsfremde Kfz

Dem Betreiber ist es nicht gestattet, dem Abgabenpflichtigen Anreize (z. B. Reduzierung der Höhe der Infrastrukturabgabe) für die Nutzung spezifischer Entrichtungsmöglichkeiten zu gewähren.

Im InfrAG sind die im ISAR zu verwaltenden Daten eindeutig benannt. Beim Betreiber müssen zusätzliche Daten verarbeitet und vorgehalten werden, um die Infrastrukturabgabe-Abwicklung zu ermöglichen. Hierzu gehören u. a.:

- SEPA-Lastschriftmandate

- Kfz-Kennzeichen und Daten der Kfz-Halter bzw. -Führer

- Belegnummer und Kassenzeichen des jeweiligen Zahlungsvorgangs

- Zahlungsstatus

- Bescheide (Erhebung und Nacherhebung sowie zu Ausnahme- und Erstattungsanträgen) und weitere Dokumente wie Mahnungen, Dokumente im Rahmen von Klageverfahren

- Support-Tickets

Diese Daten sind im Infrastrukturabgabeerhebungssystem des Betreibers abgelegt.

2.5.3. ISA-Kontroll- und Ahndungssystem

Das ISA-Kontroll- und Ahndungssystem fällt unter die Zuständigkeit des BAG, wird separat ausgeschrieben und ist nicht Gegenstand dieser Leistungsbeschreibung. Es umfasst die Gesamtheit aller Einrichtungen und Prozesse, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Entrichtung der Infrastrukturabgabe, zur Ahndung von Verstößen und Nacherhebung der Infrastrukturabgabe notwendig sind. Bei Nacherhebungen müssen die Erhebungsdaten an das ISAR übermittelt werden.

2.6. Überwachung der Leistungserbringung des Betreibers

Das KBA ist nach § 4 Abs. 1 Satz 4 InfrAG die Aufsichtsbehörde des Betreibers und überwacht in dieser Funktion dessen Leistungserbringung auf Gesetz- und Zweckmäßigkeit. Die Prüfrechte des KBA beziehen sich dabei auf sämtliche in dieser Leistungsbeschreibung sowie in dem zugehörigen Betreibervertrag definierten Anforderungen im Rahmen der Errichtung und des Betriebs des Infrastrukturabgabeerhebungssystems. Werden künftig neue Anforderungen gestellt, beispielsweise zur Erweiterung der Funktionalitäten des Infrastrukturabgabeerhebungssystems, unterliegen diese gleichermaßen den Prüfrechten des KBA.

In Zusammenhang mit der Aufsicht durch das KBA muss der Betreiber dem KBA sowohl definierte Daten zur Verfügung stellen als auch Leserechte auf seine Systeme einrichten, um dem KBA eine eigene Ermittlung von Daten für fortlaufende Prüfungen und Überwachungsmaßnahmen zu ermöglichen. Hierunter fallen insbesondere – aber nicht ausschließlich – folgende Prüfungshandlungen:

- Überwachung der korrekten Wahrnehmung der Aufgaben der Infrastrukturabgabebehörde im Rahmen der Erhebung (Berechnung und Festsetzung, Feststellung von Ausnahmen, Bescheiderstellung, Bearbeitung von Erstattungsanträgen, Bearbeitung von Widersprüchen, Bearbeitung von Klagen) und Einhaltung der in diesem Zusammenhang relevanten Vorschriften und Gesetze.

- Prüfung der Distributionskanäle und Informationsstellen für Abgabenpflichtige auf vertragsmäßige Erfüllung der Leistungen.

- Prüfung der KPIs zur Messung der Leistungen sowie Plausibilisierung dieser Daten durch gelegentliche Vor-Ort-Kontrolle und -Prozessdurchläufe.

- Prüfung sämtlicher definierter Konzepte (z. B. zum Datenschutz), zu erbringender Zertifikate (z. B. ISO 27001), Verfahrens- und Ablaufbeschreibungen, Nachweisdokumente über Personalqualifikationen etc. sowie der operativen Prozesse.

- Prüfung der Einnahmen und Ausgaben, die im Rahmen der Erhebung der Infrastrukturabgabe anfallen, sowie der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften.

- Prüfung der Betreiberrechnungen.

- Überwachung der technischen Einrichtungen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems einschließlich der Schnittstellen.

Es ist die Aufgabe des Betreibers, alle zur Durchführung der Überwachung erforderlichen technischen Einrichtungen, Schnittstellen und Softwareprogramme bereit sowie deren korrekte Funktion sicher zu stellen und die definierten Daten an das KBA zu liefern. Zudem sind dem KBA (Online-)Zugriffe auf Betreibersysteme zu gewähren.

2.7. Projektorganisation und -planung

Der Bieter hat spätestens mit Abgabe des Finalen Angebots eine Projektgesellschaft (im Folgenden auch mit dem Begriff „Betreiber“ bezeichnet) in der Rechtsform einer GmbH mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland zu gründen, die im Fall des Zuschlags als Betreiber mit den Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Satz 2 InfrAG, d. h. der Erhebung der Infrastrukturabgabe, der Durchführung von Mahnungen und dem Erlass von Vollstreckungsanordnungen beliehen wird. Der Sitz der Projektgesellschaft (Register- wie auch tatsächlicher Verwaltungssitz) darf während der gesamten Vertragslaufzeit nicht ins Ausland verlegt werden. Der Bieter bedient sich ausschließlich der Projektgesellschaft, um seine Leistungen zur Errichtung, zur Finanzierung, zum Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems und zur Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen gegenüber dem Auftraggeber zu erfüllen. Der Bieter steht nach der Maßgabe des Betreibervertrages auch für die Vertragserfüllung durch die Projektgesellschaft ein. Der Betreiber darf mit dem Infrastrukturabgabeerhebungssystem für die Infrastrukturabgabe keine Mehrwertdienste erbringen.

Es ist geplant, die Errichtung des Infrastrukturabgabeerhebungssystems bis zur Betriebsphase in folgenden Schritten durchzuführen:

- Feinplanungsphase

  Nach Abschluss des Betreibervertrages werden in der Feinplanungsphase auf Basis der vom Bieter definierten Lösung Spezifikationen für die Schnittstellen und Schnittstellentests, ein Konzept zur Schnittstellendokumentation sowie die Feinplanung (einschließlich Testplanung) für die Errichtungsphase erstellt. Die Phase endet mit der Freigabe des auf dieser Basis erstellten Feinplanungskonzepts.

- Errichtungsphase

  Der Betreiber errichtet das Infrastrukturabgabeerhebungssystem mit der in der Leistungsbeschreibung geforderten Funktionalität. Der Betreiber hat die Fertigstellung bzw. die Bereitschaft zum Testen dem Auftraggeber anzuzeigen ("Erklärung der Testbereitschaft").

Nach erfolgreicher Durchführung der Schnittstellentests, der funktionalen Tests, der Integration und den Integrationstests sowie des Systemtests für das ISA-Gesamterhebungssystem (Infrastrukturabgabeerhebungssystem, KBA-Systeme, Zulassungsbehörden, Bundeskasse, Bundesbank, Zoll, Vollstreckungsbehörde) zeigt der Betreiber dem Auftraggeber die Bereitschaft zum Probebetrieb ("Erklärung der Bereitschaft zum Probebetrieb") an. Mit dem Zugang der Bestätigung der Bereitschaft zum Probebetrieb endet die Errichtungsphase.

- Inbetriebnahmephase

  Im Anschluss an die Errichtungsphase wird während der Inbetriebnahmephase der Probebetrieb für das ISA-Gesamterhebungssystem zur Erhebung der Infrastrukturabgabe durchgeführt und nach erfolgreichem Abschluss die erste vorläufige Betriebserlaubnis nach § 16 Abs. 1 Satz 2 InfrAG ("VBE") erteilt.

- Betriebsphase

  Nach Erteilung der VBE beginnt der Betreiber mit der Anhörung der Abgabenpflichtigen, der Einforderung der SEPA-Lastschriftmandate sowie der Festsetzung der Infrastrukturabgabe. Die Erhebung der Infrastrukturabgabe beginnt gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InfrAG am ersten Tag des vierten Monats nach Erteilung der VBE gemäß der Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

Derzeit ist die folgende Struktur für die Projektorganisation vorgesehen:

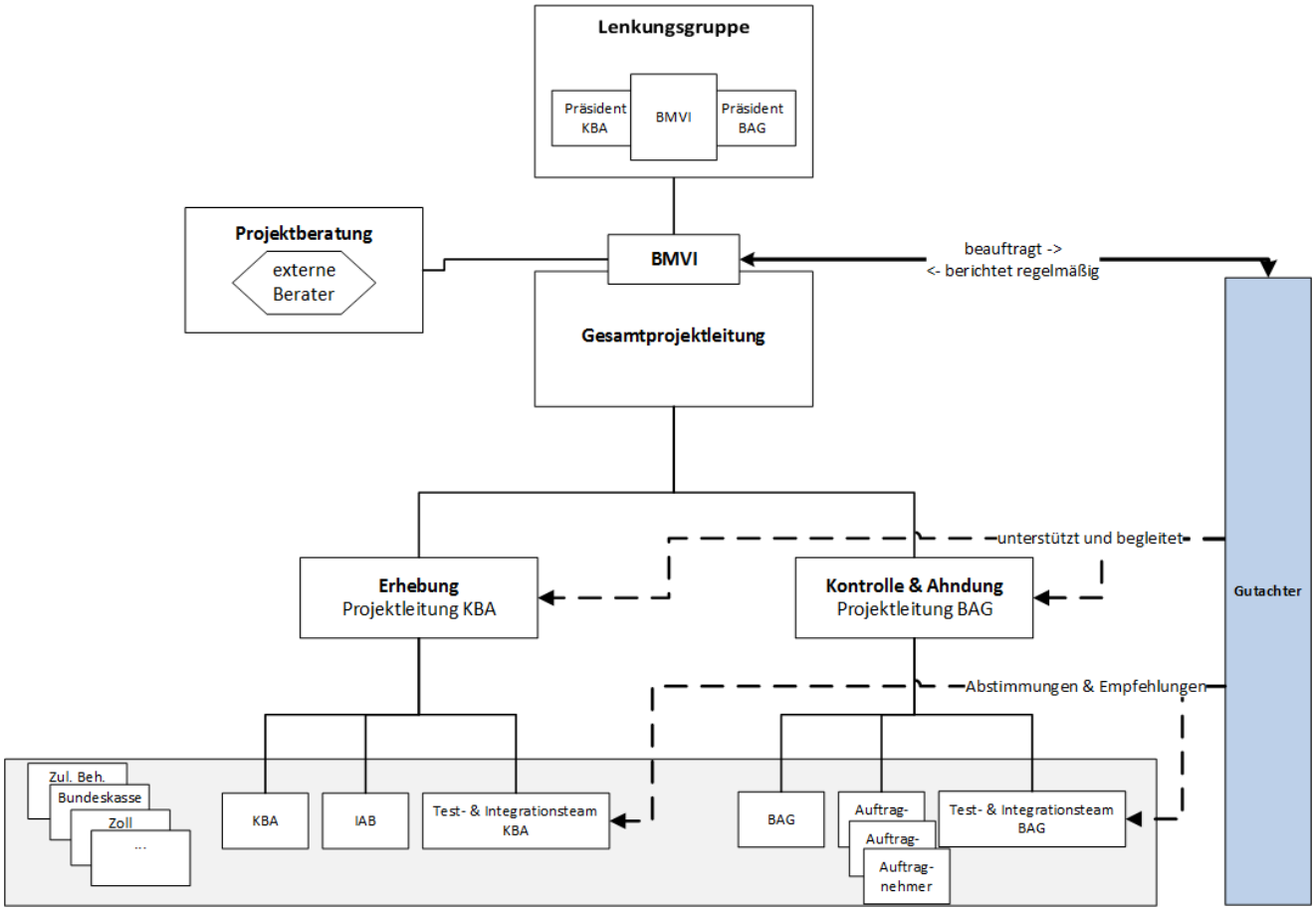

Abbildung 4: Geplante Projektorganisation

Die Gesamtprojektleitung des Auftraggebers erfolgt im BMVI durch das Referat StV 10, dem die Gesamtprojektsteuerung obliegt. Die Gesamtprojektleitung überwacht laufend den Projektfortschritt, greift im Bedarfsfall steuernd in die Projektabwicklung ein und berichtet bei Bedarf an das höchste Eskalationsgremium, die Lenkungsgruppe. Die Gesamtprojektleitung wird durch verschiedene Berater unterstützt. Die Lenkungsgruppe entscheidet in Einzelfragen mit besonderer strategischer Gesamtbedeutung für die Realisierung des ISA-Gesamtsystems; sie setzt sich aus der Abteilungsleitung im BMVI sowie den Präsidenten des KBA und des BAG zusammen.

Für die Realisierung des ISA-Gesamterhebungssystems ist unterhalb der Gesamtprojektleitungsebene die Projektleitung des KBA zuständig, für die Realisierung des ISA-Kontroll- und Ahndungssystems die Projektleitung des BAG.

Sowohl das KBA als auch das BAG richten Test- und Integrationsteams ein. Sie sind organisatorisch neben den jeweiligen Entwicklungseinheiten des ISA-Gesamterhebungssystems und des ISA-Kontroll- und Ahndungssystems eingegliedert und berichten an die jeweiligen Projektleitungen bei KBA und BAG. Der Auftraggeber wird noch festlegen, ob ein weiteres, separates Test- und Integrati-

onsteam die Organisation der Gesamtsystemintegration übernimmt. Der Gutachter unterstützt und begleitet bis Ende der Errichtungsphase die Test- und Integrationsteams des KBA und BAG, leitet dann den Probebetrieb, unterstützt und begleitet die Projektleitungen des KBA und des BAG und berichtet regelmäßig an das BMVI als direkten Auftraggeber. Für die Beilegung etwaiger Meinungsverschiedenheiten ist während der Errichtungsphase die Einrichtung eines „Dispute Adjudication Board“ vorgesehen.

2.8. Begleitung der Errichtung und Inbetriebnahme durch einen externen Gutachter

Die Errichtung und Inbetriebnahme des Infrastrukturabgabeerhebungssystems wird durch die Einbindung eines Gutachters unterstützt, der das Test- und Integrationsteam des KBA begleitet. Dieser Gutachter wird vom Auftraggeber im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens ausgewählt und anschließend beauftragt.

Während der Feinplanungs- und Errichtungsphase wird der Gutachter die Erstellung des Feinplanungskonzepts begleiten, die gesamte Testphase konstruktiv unterstützen und die Schnittstellentests, die funktionalen Tests, die Integration und Integrationstests sowie den Systemtest begleiten. Die Verantwortung der einzelnen Akteure für ihren Nachweis zur Funktionsfähigkeit der jeweiligen Systeme bleibt hierbei unberührt. Der Gutachter hat für die Zulassung der Teilleistungen des Betreibers zu den Teststufen eine beratende und prüfende Funktion. Er überzeugt sich sachlich von der tatsächlichen Bereitschaft des Betreibers zur Teilnahme an der jeweiligen nächsten Teststufe. Parallel hierzu haben sämtliche Akteure die Möglichkeit, den Gutachter bei abweichenden Bewertungen um eine sachliche Prüfung bzw. Moderation zu bitten.

In der Inbetriebnahmephase leitet der Gutachter den Probebetrieb des ISA-Gesamterhebungssystems auf der Basis eines von ihm selbst entwickelten Prüfprogrammes und ist verantwortlich für die Erstellung eines Gutachtens, einschließlich seiner Empfehlung bezüglich der Bewertung zur technischen Einsatzbereitschaft (TEB).

Die TEB gilt mit Erteilung der VBE an den Betreiber als festgestellt. Sofern gemäß den Feststellungen des Gutachters noch Maßnahmen für die anschließende Betriebsphase erforderlich sind, kann der Gutachter die Umsetzung der Maßnahmen überwachen und deren Wirksamkeit erneut begutachten.

3. Anforderungen an das Infrastrukturabgabeerhebungssystem

3.1. Einleitung

In diesem Anforderungskatalog sind die Anforderungen aufgelistet, die das vom Bieter zu planende zu errichtende und zu betreibende System für die Erhebung der Infrastrukturabgabe (Infrastrukturabgabeerhebungssystem) im Zusammenspiel mit den weiteren Beteiligten zu erfüllen hat und die vom Bieter in seinem Angebot zu berücksichtigen sind. Das Infrastrukturabgabeerhebungssystem dient der Erhebung der Infrastrukturabgabe für abgabenpflichtige Fahrzeuge sowohl von Inländern als auch von Gebietsfremden.

Als IAB obliegt es dem Betreiber, alle für die Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlichen Tätigkeiten und Prozesse durchzuführen. Sofern zur Wahrnehmung der Aufgaben der IAB Tätigkeiten und Prozesse erforderlich sind, die nicht in diesem Anforderungskatalog enthalten sind, entbindet dies den Betreiber nicht von der Pflicht zur Ausführung dieser Tätigkeiten und Prozesse.

Im Rahmen der funktionalen Leistungsbeschreibung wird es dem Bieter weitgehend überlassen, eigenständig geeignete Lösungen für das Infrastrukturabgabeerhebungssystem auszuwählen und anzubieten. Dabei hat er die gesetzlichen Vorgaben und die im Folgenden festgelegten Anforderungen zu erfüllen.

Alle Anforderungen sind jeweils durch eine laufende Nummerierung beginnend mit dem Großbuchstaben A (Anforderung) gekennzeichnet und in zwei Ebenen gegliedert. Auf der ersten Ebene stehen Anforderungen zu Themenkomplexen, die in der zweiten Ebene ggf. durch erweiterte Anforderungen detailliert und ergänzt werden. Die erweiterten Anforderungen sind in gleicher Weise bindend wie die Anforderungen der ersten Ebene.

Soweit sinnvoll werden unter "Erläuterung" zusätzliche Detaillierungen der Anforderungen vorgenommen und weitere Informationen gegeben. Diese Detaillierungen sind ebenfalls verbindlicher Bestandteil der jeweiligen Anforderung.

Die Reihenfolge der Anforderungen ergibt sich daraus, dass Festsetzung und Erhebung der Infrastrukturabgabe die zentralen Aufgaben für den Betreiber sind. Danach folgen die Anforderungen zu den Unterstützungsprozessen, den Verwaltungsprozessen und schließlich die projektübergreifenden Anforderungen. Die Reihenfolge stellt hierbei keine Priorisierung, Rang oder Gewichtung dar.

3.2. Anforderungen

3.2.1. Festsetzung und Erhebung

A01	**Der Betreiber muss für Halter von inländischen Kfz die Infrastrukturabgabe korrekt festsetzen und erheben.**
Erläuterung	Die Festsetzung der Höhe der Infrastrukturabgabe für Halter von inländischen Kfz erfolgt durch den Betreiber gegenüber dem Abgabenpflichtigen von Amts wegen durch Bescheid. Die Entrichtung der Infrastrukturabgabe erfolgt über das vom Halter gegenüber dem KBA zu erteilende SEPA-Lastschriftmandat. Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 InfrAG müssen bei Härtefällen auch andere Zahlwege möglich sein. Die Daten für die Festsetzung und Erhebung der Infrastrukturabgabe werden regelmäßig (z. B. täglich) vom KBA über eine Schnittstelle aus dem ISAR bereitgestellt.
A01.1	Der Betreiber muss für alle Abgabenpflichtigen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 InfrAG eine initiale Festsetzung der individuellen Höhe der Infrastrukturabgabe durchführen, die entsprechenden Bescheide erstellen und die Abbuchung durchführen.
Erläuterung	Der Betreiber muss vor dem Beginn der Erhebung der Infrastrukturabgabe (d. h. gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InfrAG bis zum ersten Tag des vierten Monats nach Erteilung der VBE) eine Anhörung durchführen (durch ein Anhörungsschreiben, siehe Entwurf in Anhang 4) sowie die Abgabenpflichtigen zur Abgabe eines SEPA-Lastschriftmandats auffordern. Dies erfolgt bei allen zum Zeitpunkt der Erteilung der VBE zugelassenen abgabenpflichtigen Fahrzeugen und ansonsten im Rahmen der Zulassung des Kfz bei den Zulassungsbehörden. Der Betreiber muss dabei weiterhin die über das ISAR vom Zoll gelieferten Ausnahmenmerkmale der KraftSt im Hinblick auf ihre Gültigkeit für die Infrastrukturabnahme prüfen, an das ISAR zurückmelden und bei der Bescheiderstellung berücksichtigen.

	Für alle zum Zeitpunkt der Erteilung der VBE zugelassenen abgabenpflichtigen Fahrzeuge muss der Betreiber rechtzeitig vor der jeweiligen fahrzeugindividuellen Fälligkeit der Infrastrukturabgabe (Zulassungstag und -monat) unter Berücksichtigung der im InfrAG für das Initialjahr geregelten Stundung einen Bescheid erstellen und bekanntgeben. Der Versand dieser Bescheide muss in der Feinplanungsphase in Abstimmung mit den vom BMF zu versendenden Änderungsbescheiden der Kfz-Steuer geplant werden. Der Betreiber muss im Regelbetrieb die Bescheide innerhalb einer Woche (sieben Tage) nach Bereitstellung der ISAR-Daten durch das KBA per Briefzusteller versenden bzw. im Benutzerkonto bereitstellen. Der Betreiber muss dem KBA monatlich einen Bericht über die Verarbeitung der Bescheide zur Verfügung stellen. Die Zulassung eines Kraftfahrzeugs in Deutschland ist nur von einer Person mit einem Wohnsitz innerhalb Deutschlands oder unter Angabe eines in Deutschland wohnhaften Empfangsbevollmächtigten möglich, weshalb eine Briefzustellung für Inländer nur innerhalb Deutschlands notwendig ist.
A01.2	Der Betreiber muss nach Ablauf des individuellen Entrichtungszeitraums des Abgabenpflichtigen die Festsetzung und Abbuchung der Infrastrukturabgabe erneut durchführen.
Erläuterung	Sofern an den für die Höhe der individuellen Infrastrukturabgabe relevanten Parametern des betreffenden Fahrzeugs keine Veränderungen stattgefunden haben und das Fahrzeug weiterhin zugelassen ist, ist keine erneute Bescheiderstellung notwendig. Der Abgabenpflichtige ist darüber bei der initialen Bescheiderstellung zu informieren.
A01.3	Der Betreiber muss im Fall der Änderung der individuellen abgaberelevanten Parameter eines Kfz die individuelle Höhe der Infrastrukturabgabe gegenüber dem Abgabenpflichtigen auf der Grundlage der geänderten Parameter erneut durch Bescheid festsetzen.
Erläuterung	Umfasst sind davon insbesondere Halterwechsel, Neuzulassungen und technische Änderungen des Fahrzeugs.
A01.4	Der Betreiber muss Nacherhebungen gemäß § 12 Abs. 1 InfrAG durchführen und Widersprüche gegen ebendiese Nacherhebungen bearbeiten.
Erläuterung	Nacherhebungen gemäß § 12 Abs. 1 InfrAG können z. B. durch Selbstanzeigen durch Inländer veranlasst sein. Nacherhebungen im Rahmen der

	Überwachung von gebietsfremden Kfz werden durch das BAG durchgeführt.
A01.5	Die Fehlerquote von übermittelten Bescheiden darf nicht mehr als 0,01 % pro Betriebsjahr betragen.
Erläuterung	$$Fehlerquote = \frac{Anzahl\ der\ durch\ Verschulden\ des\ Betreibers\ mit\ Fehlern\ übermittelten\ Bescheide}{Gesamtanzahl\ der\ übermittelten\ Bescheide}$$ Bescheide, die mit Fehlern übermittelt wurden, sind hierbei z. B. Bescheide, bei denen die Abgabenhöhe, die Adressdaten, die Kfz-Daten, SEPA-Daten inkorrekt oder unvollständig angegeben oder z. B. das Layout, der Druck, das Porto fehlerhaft sind.
A01.6	Im Falle von unzustellbaren Briefen muss der Betreiber nach Möglichkeit die neue Adresse ermitteln und die Bescheide oder Schreiben neu zustellen. Zusätzlich ist der Abgabenpflichtige darauf hinzuweisen, dass Adressen bei der zuständigen Zulassungsbehörde zu aktualisieren sind und Bußgelder drohen können. Das KBA ist nach erfolgreicher Neuzustellung an die neuen Adressen zu informieren.
Erläuterung	Der Betreiber ist als Infrastrukturabgabebehörde eine andere öffentliche Stelle im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz. Datenübermittlungen und Auskünfte von Meldebehörden sind dem Betreiber daher gebührenfrei zu gewähren. Diese Datenübermittlungen und Auskünfte sowie deren gebührenfreie Ermittlung und Bereitstellung an den Betreiber stellt das KBA sicher. Davon umfasst sind gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Bundesmeldegesetz auch Datenübermittlungen und Auskünfte zu derzeitigen und früheren Anschriften der Halter von Kraftfahrzeugen.

A02	**Dem Inländischen Abgabenpflichtigen muss die Festsetzung der Höhe der Infrastrukturabgabe mittels Bescheid mitgeteilt werden.**
Erläuterung	Der Abgabenbescheid der Infrastrukturabgabe ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Abs. 1 VwVfG. Dieser hat die gesetzlichen Anforderungen zu Form, Bestimmtheit, Begründung und Bekanntgabe von Verwaltungsakten einzuhalten.

A02.1	Der Bescheid muss mindestens folgende Informationen enthalten: • Ausstellungszeitpunkt • amtliches Kfz-Kennzeichen des infrastrukturabgabenpflichtigen Fahrzeugs • Halterdaten nach § 33 Abs. 1 Nr. Nr. 2 StVG • Zeitraum der Erhebung (Beginn und Ende) • Abgaberelevante Merkmale des Kfz • Höhe der Infrastrukturabgabe • Fälligkeitszeitpunkt • Hinweis, dass der Bescheid solange gültig ist, bis sich abgaberelevante Parameter ändern • Erlassende Behörde • Unterschrift oder Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten • Begründung • Rechtsbehelfsbelehrung Siehe dazu auch das Muster eines Abgabenbescheids (Anhang 5).
A02.2	Die Infrastrukturabgabe darf nicht vor Fälligkeit beim Abgabenpflichtigen eingezogen werden. Die Infrastrukturabgabe wird grundsätzlich zehn Tage nach Bekanntgabe fällig (§ 5 Abs. 3 InfrAG in Verbindung mit § 14 BGebG), jedoch nicht vor Beginn des fahrzeugindividuellen Entrichtungszeitraums. Die Infrastrukturabgabe ist am Tag der Fälligkeit einzuziehen. Fällt dieser Tag auf keinen Bankarbeitstag, ist am nachfolgenden Bankarbeitstag einzuziehen. Legt der Betreiber im pflichtgemäßen Ermessen und Einvernehmen mit dem Auftraggeber eine kürzere oder längere Fälligkeit fest, so hat er dabei die Interessen der Abgabenpflichtigen (z. B. Großkunden) angemessen zu berücksichtigen.
Erläuterung	Der Betreiber soll nur dann abweichende Fälligkeiten festlegen, wenn dafür sachliche Gründe vorliegen und dem Abgabenpflichtigen dadurch keine unbilligen Nachteile entstehen (z. B. bei Sammelabbuchungen, siehe Anforderung A24). Die Bekanntgabe ist definiert als postalische Übermittlung (drei Tage nach Übergabe an den Briefzusteller) oder erfolgter Zugänglichmachung im Benutzerkonto des Abgabenpflichtigen (siehe Anforderung A05.2). Siehe hier-

	zu auch § 41 VwVfG. Im Fall einer Rücksendung wegen einer erfolglosen Übermittlung beginnt die Frist mit erneuter postalischer Übermittlung.

A03	**Der Betreiber muss die individuelle Abgabenhöhe für die abgabenpflichtigen Fahrzeuge nach den im InfrAG vorgegebenen Abgabensätzen (§ 8 i. V. m. Anlage zu § 8 InfrAG) korrekt festsetzen.**
Erläuterung	Abgabenpflichtig sind Fahrzeuge nach § 1 InfrAG, die Straßen nach § 1 FStrG benutzen, wobei die in §§ 1 Abs. 2, 3, 2 InfrAG genannten Ausnahmen zu beachten sind. Die Abgabenhöhe ergibt sich aus der Anlage zu § 8 InfrAG.

A04	**Der Betreiber muss bei Inländern für Infrastrukturabgabe-Rückstandsprüfungen bei An- und Ummeldungen eine Schnittstelle über das KBA als Kopfstelle bereitstellen, über die die Zulassungsbehörden die Infrastrukturabgabe-Rückstände halterbezogen abfragen können.**
Erläuterung	Der Betreiber muss nach § 9 Abs. 5 InfrAG den Zulassungsbehörden Infrastrukturabgabe-Rückstandsprüfungen ermöglichen. Rückstände müssen beglichen werden, bevor eine Kfz-Zulassung, -Umschreibung etc. möglich ist. Der Betreiber muss dazu über das KBA eine Schnittstelle unterhalten, über welche den Zulassungsbehörden Daten, insbesondere zu SEPA-Lastschriftmandaten sowie zu den Zahlungsrückständen übermittelt werden. Die technische Ausgestaltung dieser Schnittstelle wird zwischen Betreiber

	und KBA abgestimmt. Siehe hierzu auch die Anforderung bei A52.
A04.1	Die Antwortzeit vom Betreiber ab Anfrage durch die beim KBA eingerichtete Kopfstelle bis zurück an die beim KBA eingerichtete Kopfstelle darf in 99 % aller Anfragen maximal drei Sekunden betragen.

A05	**Der Betreiber muss die Bescheide den Abgabenpflichtigen in geeigneter Weise bekannt geben.**
A05.1	Neben dem Postweg muss der Betreiber mindestens einen elektronischen Übermittlungsweg einrichten.
Erläuterung	Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist nach § 3a Abs. 1 VwVfG nur zulässig, wenn der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat. Die Eröffnung und die Art des elektronischen Zugangs können ausdrücklich oder konkludent erfolgen. Der Betreiber hat die Eröffnung des elektronischen Zugangs zu protokollieren. Eine Möglichkeit zur Eröffnung eines elektronischen Zugangs durch den Abgabenpflichtigen läge in einer entsprechenden Anfrage im Zusammenhang mit der Übersendung der Anhörungsschreiben durch den Betreiber.
A05.2	Zur elektronischen Bereitstellung von Bescheiden ist für jeden Abgabenpflichtigen ein Benutzerkonto einzurichten. Soweit dieses Benutzerkonto vom Abgabenpflichtigen aktiviert wird, ist dieses Benutzerkonto nach Möglichkeit für die weitere Kommunikation mit dem Abgabenpflichtigen zu verwenden.
Erläuterung	Die Aktivierung wird durch die Versendung initialer Login-Daten (z. B. Kfz-Kennzeichen und Vorgangsnummer) an den Abgabenpflichtigen ermöglicht. Die Login-Daten können zusammen mit dem Anhörungsschreiben und / oder der Aufforderung zur Erteilung des SEPA-Mandats versendet werden. Aktiviert der Abgabenpflichtige das Konto binnen einer Frist von 30 Tagen nicht, muss ein postalischer Versand von Bescheiden durch den Betreiber erfolgen. Andernfalls gelten Bescheide mit dem Hochladen und Zugänglichmachen im Benutzerkonto des Abgabenpflichtigen als übermit-

	telt. Funktionalitäten des Benutzerkontos siehe unter Anforderung A37.

A06	**Der Betreiber muss für gebietsfremde abgabenpflichtige Kfz eine diskriminierungsfreie Entrichtung der Infrastrukturabgabe gemäß InfrAG ermöglichen.**
Erläuterung	Zur Einhaltung der Diskriminierungsfreiheit müssen die Entrichtungsmöglichkeiten der Infrastrukturabgabe für Gebietsfremde Kfz die in dieser Leistungsbeschreibung bestimmten Anforderungen und hierbei insbesondere dieser A06 und A09 erfüllen.
A06.1	Es muss die Möglichkeit bestehen, die Infrastrukturabgabe an 365 Tagen und jeweils 24 Stunden zu entrichten.
A06.2	Der Betreiber muss den Entrichtungsvorgang in allen Amtssprachen der Europäischen Union sowie in Norwegisch, Russisch und Türkisch abbilden.
A06.3	Der Betreiber muss die im ISAR abzulegenden Daten von Vignetten für gebietsfremde Kfz dem KBA bzw. ISAR per Schnittstelle im Regelfall binnen 30 Sekunden nach Abschluss des Entrichtungsvorgangs übermitteln, damit die Daten der jeweiligen Kfz im ISAR gespeichert werden können.
A06.4	Der Betreiber muss die Festsetzung der Infrastrukturabgabe im Hoheitsgebiet Deutschlands durchführen, d. h. jede technische Einrichtung, in der die Infrastrukturabgabe berechnet wird, muss auf deutschem Hoheitsgebiet stehen.
Erläuterung	Die Festsetzung der Höhe der Infrastrukturabgabe und die Haltung der entsprechenden Daten nach § 6 InfrAG dürfen nicht (dezentral) im Ausland erfolgen, z. B. an einer physischen Zahlstelle im Ausland. Damit wird sichergestellt, dass deutsche Hoheitsakte nur auf deutschem Hoheitsgebiet erlassen werden.

A06.5	Der Betreiber muss vor dem Abschluss des Entrichtungsvorgangs eine Bestätigung vom Abgabenpflichtigen einholen, dass die angegebenen bzw. angezeigten Vignetten-Informationen (Buchungsübersicht) zur Kenntnis genommen wurden, richtig und vollständig sind.
Erläuterung	Der Buchungsvorgang darf durch den Abgabenpflichtigen erst abgeschlossen werden können, nachdem der Abgabenpflichtige – beispielsweise durch Setzen eines „Häkchens“ (Checkbox) – bestätigt, dass er den Inhalt der elektronisch angezeigten Buchungsübersicht (Anzeige der eingegebenen Parameter, Typ der Vignette und Höhe der Infrastrukturabgabe) zur Kenntnis genommen hat und dieser inhaltlich zutrifft.
A06.6	Der Betreiber muss die Möglichkeit eines Schnellverfahrens zur Entrichtung implementieren, das die Anzahl der einzugebenden Parameter auf das Minimum der zwingend erforderlichen Angaben reduziert und damit den Entrichtungsvorgang beschleunigt.
Erläuterung	Der Entrichtungsvorgang muss generell die Möglichkeit bieten, die Vignette in einem Schnellverfahren zu erhalten. Hierbei sind nur die folgenden Parameter einzugeben: • Kfz-Kennzeichen des Kfz einschließlich des Nationalitätenkennzeichens • Zeitraum, für den die Infrastrukturabgabe festgesetzt wird (Art der Vignette (zehn Tage, zwei Monate, ein Jahr) und Datum des Beginns der Gültigkeit der Vignette) • Bezahlungsmethode Je nach Bezahlmethode sind ggf. weitere Angaben wie z. B. Name, Anschrift, Zahlungsinformationen oder Kartennummer notwendig. Beim Schnellverfahren findet keine Festsetzung der Höhe der Infrastrukturabgabe auf Grundlage der Fahrzeugparameter statt, sondern es werden die Infrastrukturabgabe-Höchstsätze erhoben.
A06.7	Der Betreiber muss den Entrichtungsvorgang so einrichten, dass die Entrichtung der Infrastrukturabgabe und der damit verbundene Erhalt der Vignette für alle Vignettentypen drei Monate vor Gültigkeitsbeginn möglich ist.
A06.8	Der Betreiber darf den Erwerb der Vignette nur über das vorgesehene physische Zahlstellennetz, die Betreiber-Webseiten und Betreiber-Apps ermögli-

	chen. Eine weitergehende Einschaltung von sonstigen Vertriebspartnern und Drittunternehmen durch den Betreiber ist unzulässig.

A07	**Der Betreiber muss Anträge auf Feststellung eines Härtefalles nach § 9 Abs. 3 InfrAG bearbeiten und bescheinigen.**
Erläuterung	In Härtefällen nach § 9 Abs. 3 InfrAG muss die IAB eine Bescheinigung, dass ein Halter von der Abgabe eines SEPA-Lastschriftmandates ausgenommen ist, erteilen. Betroffene müssen zunächst einen Antrag auf Feststellung eines Härtefalls bei der IAB stellen und nach Feststellung eines Härtefalls die entsprechende Bescheinigung bei Zulassung des Kfz vorlegen. Nach Zulassung des Kfz wird die Infrastrukturabgabe per Bescheid festgesetzt und mit diesem kann die Entrichtung z. B. an einer physischen Zahlstelle erfolgen. Spätestens vier Wochen vor Beginn eines nächsten Entrichtungszeitraums muss eine Zahlungsaufforderung versendet werden. Gemäß des Zahlungskontengesetzes hat jeder Bürger Anspruch auf ein Bankkonto; somit ist mit einer sehr geringen Anzahl an tatsächlichen Fällen erheblicher Härte zu rechnen, bei denen keine Begleichung über SEPA-Lastschriftmandate möglich ist. Vor jeder neuen Zulassung eines Halters, für den ein Härtefall bescheinigt wurde, muss der Fortbestand des Härtefalles durch den Betreiber erneut geprüft und bescheinigt werden.
A07.1	Der Betreiber muss Bescheinigungen für Härtefälle nach § 9 Abs. 3 InfrAG auf Antrag ausstellen und die Ausstellung der Bescheinigungen dokumentieren.
Erläuterung	Grund für einen Antrag auf Verzicht der Abgabe eines SEPA-Lastschriftmandats wegen erheblicher Härte ist beispielsweise, dass der Abgabenpflichtige nicht Inhaber eines Kontos bei einem inländischen Kreditinstitut ist und es ihm nicht möglich ist, ein Konto bei einem inländischen Kreditinstitut zu eröffnen. Der Abgabenpflichtige muss diesen oder andere von ihm angeführte Gründe durch entsprechende Nachweise belegen.

	Der Betreiber muss diese prüfen und nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden. Er muss die Richtlinien für die Ausübung des Ermessens festlegen.
A07.2	Dem Abgabenpflichtigen muss ein Nachweis über die Entrichtung der Infrastrukturabgabe an einer physischen Zahlstelle ausgestellt werden.
A07.3	Der Betreiber muss für die Kfz-Zulassung bei der Zulassungsbehörde oder im Rahmen von i-Kfz eine automatisierte Überprüfung der Gültigkeit eines beschiedenen Härtefalls (z. B. über eine Prüfziffer) ermöglichen.
A07.4	Der Betreiber muss der Aufsichtsbehörde (KBA) monatlich eine Übersicht über den Stand der Anträge auf Härtefälle (Anzahl der Beantragungen und Anzahl der Bescheinigungen von Härtefällen) übermitteln.

A08	**Der Betreiber muss die Begleichung von Rückständen und Zahlung der Infrastrukturabgabe in Härtefällen ermöglichen.**
Erläuterung	Eine Kfz- Zulassung ist erst möglich, sobald die Rückstände beglichen worden sind.
A08.1	Dem Abgabenpflichtigen muss ein Nachweis über die Begleichung des Rückstandes für die Zulassungsbehörden ausgestellt werden.
A08.2	Für die Begleichung der Rückstände müssen bei inländischen Abgabenpflichtigen dieselben Zahlungsmittel akzeptiert werden wie für die Entrichtung bei gebietsfremden Abgabenpflichtigen.
A08.3	Für die Zahlung der Infrastrukturabgabe in Härtefällen muss der Betreiber mindestens Barzahlung als weiteren Zahlweg zur Verfügung stellen. Der Betreiber muss dies ohne zusätzliche Zahlungsnebenkosten anbieten.

A09	**Der Betreiber muss für gebietsfremde Abgabenpflichtige Zahlorte und physische Zahlstellen für die Entrichtung der Infrastrukturabgabe in der Nähe von Grenzübertritten und im Inland einrichten. Zahlorte im Inland müssen zudem den inländischen Abgabenpflichtigen die Rückstandszahlung sowie die Zahlung in Härtefällen ermöglichen und in der Nähe von Hauptstellen der jeweiligen Zulassungsbehörden liegen.**
Erläuterung	Physische Zahlstellen sind Einrichtungen, die an bestimmten Zahlorten in jedem Fall zur Entrichtung der Infrastrukturabgabe aufgestellt sind. In der Nähe von Hauptstellen der jeweiligen Zulassungsbehörden müssen sie die Begleichung von Rückständen sowie die Zahlung der Infrastrukturabgabe in Härtefällen ermöglichen. Eine Kooperation mit Partnern (z. B. ansässige Händler oder Betriebe, die bereits Zahlungsverkehr abwickeln) kann geschlossen werden. Dessen ungeachtet gilt A06.8. Ein Zahlort hat mindestens eine physische Zahlstelle, ist vom öffentlichen Straßennetz erreichbar und verfügt über ausreichend nahegelegene Parkmöglichkeiten. Bei der Dimensionierung der Dichte der Zahlorte und physischen Zahlstellen ist grundsätzlich die Möglichkeit zum Grenzübertritt über eine Bundesautobahn, Bundes- oder Landesstraße und Ankunft an Fährhäfen mit internationalem Fährverkehr zu beachten. Soweit in begründeten Fällen die in dieser Anforderung A09.1 bis A09.4 genannten Öffnungszeiten nicht ohne unangemessenen Aufwand eingehalten werden können, muss zumindest die Mitteilung der Kommission über die Erhebung nationaler Straßenbenutzungsgebühren auf leichte Privatfahrzeuge (COM(2012) 199 final) eingehalten werden.
A09.1	Der Betreiber muss an allen Grenzübertrittspunkten des untergeordneten Straßennetzes (Bundes- und Landesstraßen) innerhalb eines Radius von 20 Kilometern (Luftlinie) um den Punkt des Grenzübergangs mindestens einen Zahlort einrichten und betreiben. Hierfür müssen mindestens und höchstens 94 physische Zahlstellen verteilt

	auf mindestens und höchstens 94 Zahlorte errichtet werden. Die Entrichtung der Infrastrukturabgabe muss an den Zahlorten gemäß dieser Anforderung an 365 Tagen, 24 Stunden täglich möglich sein.
Erläuterung	Bei der Bestimmung der Anzahl von zu errichtenden physischen Zahlstellen und Zahlorte wurden die Effekte von weiteren Entrichtungsmöglichkeiten über digitale Kanäle, sowie deren aktive Bewerbung im Rahmen der Informationskampagne berücksichtigt. Die weiteren Entrichtungsmöglichkeiten sowie deren Bewerbung sind so zu planen und umzusetzen, dass eine höhere Anzahl von physischen Zahlstellen und Zahlorten nicht benötigt wird.
A09.2	Der Betreiber muss bei jeder zur Bundesgrenze zuführenden und in eine deutsche Bundesautobahn mündende Straße folgende entfernungsabhängige Regeln auf dem jeweiligen fremden Staatsgebiet einhalten: • Vorhandensein von drei Zahlorten innerhalb einer Streckenentfernung zur Bundesgrenze von 75 Kilometern. • Davon ist mindestens ein Zahlort innerhalb einer Streckenentfernung von 20 Kilometern zur Bundesgrenze zu betreiben. • Zahlorte dürfen dabei nur so platziert werden, dass der Abgabenpflichtige sich maximal drei Kilometer von der zur Bundesgrenze zuführenden und in eine deutsche Bundesautobahn mündenden Straße entfernen muss. Hierfür müssen mindestens und höchstens 261 physische Zahlstellen verteilt auf mindestens und höchstens 87 Zahlorte errichtet werden. Die Entrichtung der Infrastrukturabgabe muss an den Zahlorten gemäß dieser Anforderung an 365 Tagen, 24 Stunden täglich möglich sein.
Erläuterung	Bei der Bestimmung der Anzahl von zu errichtenden physischen Zahlstellen und Zahlorte wurden die Effekte von weiteren Entrichtungsmöglichkeiten über digitale Kanäle, sowie deren aktive Bewerbung im Rahmen der Informationskampagne berücksichtigt. Die weiteren Entrichtungsmöglichkeiten sowie deren Bewerbung sind so zu planen und umzusetzen, dass eine höhere Anzahl von physischen Zahlstellen und Zahlorten nicht benötigt wird.

A09.3	Der Betreiber muss bei deutschen Fährhäfen mit internationalem Fährverkehr innerhalb eines maximalen Radius von drei Kilometern (Luftlinie) ausgehend vom Anlegeort der entsprechenden Fähren mindestens einen Zahlort auf dem Bundesgebiet einrichten und betreiben. Auf diese Zahlorte verteilt müssen mindestens und höchstens 18 physische Zahlstellen errichtet werden. Die Entrichtung der Infrastrukturabgabe muss an den Zahlorten gemäß dieser Anforderung an 365 Tagen, 24 Stunden täglich möglich sein.
Erläuterung	Bei der Bestimmung der Anzahl von zu errichtenden physischen Zahlstellen und Zahlorte wurden die Effekte von weiteren Entrichtungsmöglichkeiten über digitale Kanäle, sowie deren aktive Bewerbung im Rahmen der Informationskampagne berücksichtigt. Die weiteren Entrichtungsmöglichkeiten sowie deren Bewerbung sind so zu planen und umzusetzen, dass eine höhere Anzahl von physischen Zahlstellen und Zahlorten nicht benötigt wird. Die gemäß dieser Anforderung zu berücksichtigenden Fährhäfen sind: Kiel Norwegenkai, Kiel Schwedenkai, Kiel Ostuferhafen, Puttgarden, Rostock, Sassnitz und Travemünde.
A09.4	Der Betreiber muss innerhalb Deutschlands Zahlorte in Anzahl und Positionierung so einrichten, dass sich im Umkreis von maximal drei Kilometern (Luftlinie) von jeder Hauptstelle der jeweiligen Zulassungsbehörden mindestens und höchstens ein Zahlort mit mindestens und höchstens einer physischen Zahlstelle befindet. Die Entrichtung der Infrastrukturabgabe muss an den Zahlorten gemäß dieser Anforderung mindestens zu den Öffnungszeiten der jeweiligen Zulassungsbehörde möglich sein.
Erläuterung	Derzeit gibt es in Deutschland 425 Hauptstellen von Zulassungsbehörden, insofern sind nach dieser Anforderung mindestens und höchstens 425 Zahlorte mit insgesamt 425 physischen Zahlstellen einzurichten. Deren Anschriften sind der folgenden Liste in Anhang 10 zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass sich Anzahl und Lage der Hauptzulassungsstellen im Rahmen der Feinplanung noch geringfügig ändern können. In begründeten Fällen können im Rahmen der zusätzlich geforderten Konzepte zur Nutzerakzeptanz weitere Zahlmöglichkeiten vorgesehen werden, für die die Regelungen nach 4 der Leistungsbeschreibung, Optionale Leistungen und Zu-

	satzleistung, nicht gelten. Die Zahlorte nach dieser Anforderung A09.4 müssen die Begleichung von Rückständen und Zahlungen in Härtefällen für Inländer ermöglichen und dürfen im Durchschnitt nicht weiter als drei Kilometer von Hauptzulassungsstellen entfernt sein.
A09.5	Der Betreiber muss mindestens eine physische Zahlstelle je Zahlort so einrichten, dass sie ab dem Parkplatz barrierefrei (gemäß § 4 BGG) erreichbar ist.
A09.6	Das Portal, über das die Transaktion an der physischen Zahlstelle abgewickelt wird, muss gemäß BGG die aktuellen Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) sowie die BITV 2.0 einhalten. Dies muss dem KBA auf Anforderung nachgewiesen werden.
Erläuterung	Die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) enthalten ein breites Spektrum an Empfehlungen für ein barrierefreies Web. Die Anforderung gilt für Transaktionen bei denen der Abgabenpflichtige selbst Eingaben über das Portal vornimmt. Die Vorgaben der “Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0)” gelten für alle Internetauftritte von Behörden der Bundesverwaltung und sind einzuhalten.

A10	**Der Betreiber muss negative Auswirkungen bei einem Ausfall einzelner Komponenten des Infrastrukturabgabenerhebungssystems, einer oder mehrerer physischen Zahlstellen oder eines oder mehrerer Zahlorte durch geeignete Maßnahmen minimieren.**
A10.1	Der Betreiber muss beim Ausfall einer physischen Zahlstelle den Abgabenpflichtigen entsprechende Informationen bereitstellen, die auf weitere Möglichkeiten der Entrichtung der Abgabe hinweisen.
Erläute-	Der Betreiber muss den Abgabenpflichtigen bei einem Ausfall einer physi-

rung	schen Zahlstelle oder eines Zahlortes Informationen zur nächsten physischen Zahlstelle, zum nächsten Zahlort oder zur Möglichkeit der Abgabenentrichtung über das Web-Portal oder die App bereitstellen.
A10.2	Jede einzelne physische Zahlstelle bzw. jeder einzelne Zahlort (soweit dieser mehrere physische Zahlstellen beinhaltet) muss während der Öffnungszeiten eine Verfügbarkeit von mindestens 99,5 % pro Betriebsjahr haben.
Erläuterung	Die Verfügbarkeit wird betriebsjährlich gemessen und definiert sich wie folgt: $$Verfügbarkeit = \frac{Gesamtöffnungszeit - (Gesamtausfallzeit - Ausfallzeit\ durch\ "höhere\ Gewalt")}{Gesamtöffnungszeit}$$ Die Gesamtöffnungszeit stellt hierbei die anforderungsgemäße Öffnungszeit eines Zahlorts dar. Die Gesamtausfallzeit stellt alle Zeiten innerhalb der Öffnungszeiten dar, bei denen der Zahlort/die physische Zahlstelle nicht verfügbar war, von der jedoch die Ausfallzeiten durch „höhere Gewalt“ abgezogen werden; ausschließlich für Zwecke dieser Anforderung A10.2 zählen zu „höherer Gewalt“ alle vom Betreiber nicht beherrschten Ereignisse. Bei der Bestimmung der Gesamtausfallzeit wird nicht zwischen geplanten und ungeplanten Ausfällen unterschieden. Wartungen, System-Updates usw., die das System für die Nutzer unbenutzbar macht, zählen ebenfalls als Ausfallzeit.
A10.3	Der Betreiber muss im Falle eines Ausfalls einzelner oder aller physischer Zahlstellen von über zwei Stunden das KBA über die jeweiligen Standorte und den Ausfallzeitpunkt und die voraussichtliche Ausfalldauer der physischen Zahlstelle(n) informieren. Das KBA ist ebenfalls über das Ende des Ausfalls zu informieren.
Erläuterung	Soweit Zahlstellen ausschließlich zur Zahlung in Härtefällen und zur Begleichung von Rückständen dienen ist das KBA nur bei einem flächendeckenden Ausfall des Netzes zu informieren.
A10.4	Der Betreiber muss sicherstellen, dass jede physische Zahlstelle aufgrund von Wartungs- oder Updatearbeiten nie länger als zwei Stunden am Stück nicht verfügbar ist. Der Betreiber muss planbare Nicht-Verfügbarkeit auf Zeiträume legen, in denen die physische Zahlstelle erfahrungsgemäß wenig genutzt wird. Geplante Wartungsarbeiten sind dem KBA mindestens einen Monat im Voraus im Rahmen einer Monatsplanung mitzuteilen.
Erläuterung	Bei den genannten Wartungs- und Updatearbeiten handelt es sich um solche, die vom Betreiber geplant oder für diesen planbar sind.

A11	Der Betreiber muss sicherstellen, dass der Buchungsvorgang der Infrastrukturabgabe bei jeder möglichen Abgabenparameterkonstellation für gebietsfremde Abgabenpflichtige an einer physischen Zahlstelle bei allen Entrichtungsvorgängen jederzeit in weniger als drei Minuten möglich ist.
Erläuterung	Der Buchungsvorgang darf nicht unbillig Zeit in Anspruch nehmen. Maßgeblich für die angegebene Zeit ist die Dauer des gesamten Buchungsvorgangs, welcher mit Beginn der Bedienung der physischen Zahlstelle startet und mit Ausgabe der Buchungsbestätigung oder eines Belegs zur anschließenden Bezahlung der Vignette endet.
A11.1	Der Betreiber muss den Abgabenpflichtigen Hinweise geben, wo in den länderspezifischen Fahrzeugpapieren (EU, Norwegen, Russland, Türkei) die abgaberelevanten Parameter aufgeführt sind.

A12	**Der Betreiber muss sicherstellen, dass der Buchungsvorgang für Inländer für die Begleichung von Rückständen oder für die Zahlung von Härtefällen an physischen Zahlstellen in weniger als drei Minuten möglich ist.**
Erläuterung	Die Transaktionen dürfen nicht unbillig Zeit in Anspruch nehmen. Maßgeblich für die angegebene Zeit ist die Dauer des gesamten Eingabevorgangs, welcher mit Beginn der Bedienung der physischen Zahlstelle startet und mit Ausgabe einer Zahlungsbestätigung oder eines Belegs zur anschließenden Bezahlung endet.
A12.1	Der Betreiber muss nach Begleichung des Rückstands oder Zahlung in einem Härtefall (siehe Anforderung A07) die Ausgabe einer Zahlungsbestätigung ermöglichen.

A13	**Der Betreiber muss gebietsfremden Abgabenpflichtigen die Entrichtung der Infrastrukturabgabe und inländischen Abgabenpflichtigen die Zahlung von Rückständen sowie die Zahlung in Härtefällen mit Hilfe eines Web-Portals ermöglichen.**
Erläuterung	Der Begriff Web-Portal beschreibt hier eine Internetseite.
A13.1	Der Betreiber muss für das Web-Portal eine Verfügbarkeit von mindestens 99,7 % pro Betriebsjahr sicherstellen.
Erläuterung	Die Verfügbarkeit bezieht sich auf einen 365 Tage/24 Stunden-Betrieb, wird betriebsjährlich gemessen und definiert sich wie folgt: $$Verfügbarkeit = \frac{Gesamtzeit - (Gesamtausfallzeit - Ausfallzeit\ durch\ "höhere\ Gewalt")}{Gesamtzeit}$$ Bei der Bestimmung der Gesamtausfallzeit wird nicht zwischen geplanten und ungeplanten Ausfällen unterschieden. Wartungen, System-Updates usw., die das System für die Nutzer unbenutzbar macht, zählen ebenfalls als Ausfallzeit.
A13.2	Der Betreiber muss sicherstellen, dass das Web-Portal nie länger als zwei Stunden am Stück nicht verfügbar ist. Der Betreiber muss planbare Nicht-Verfügbarkeit auf Zeiträume legen, in denen das Web-Portal erfahrungsgemäß wenig genutzt wird. Geplante Wartungsarbeiten sind dem KBA mindestens einen Monat im Voraus im Rahmen einer Monatsplanung mitzuteilen.
A13.3	Der Betreiber muss sicherstellen, dass die Entrichtung der Infrastrukturabgabe bei jeder möglichen Abgabenparameterkonstellation bzw. die Zahlung von Rückständen oder Zahlung in Härtefällen innerhalb von fünf Minuten möglich ist.
A13.4	Der Betreiber muss nach Abschluss des Entrichtungsvorgangs bzw. nach Begleichung des Rückstands oder Zahlung in einem Härtefall den Abruf oder elektronischen Empfang der digitalen Buchungs- bzw. Zahlungsbestätigung (z. B. in Form eines PDFs) ermöglichen.
A13.5	Der Betreiber muss ermöglichen, dass die digitale Buchungs- bzw. Zahlungsbestätigung zu einem späteren Zeitpunkt, mindestens jedoch bis Ende der Vignettengültigkeit erneut abgerufen oder erneut zugesandt werden kann.

A13.6	Der Betreiber muss das Web-Portal barrierefrei ausrichten und es müssen gemäß BGG die aktuellen Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) sowie die BITV 2.0 eingehalten werden. Dies muss dem KBA auf Anforderung nachgewiesen werden.
A13.7	Der Betreiber muss sicherstellen, dass die Zeit zwischen Ausfällen mindestens 22 Stunden beträgt.
A13.8	Der Betreiber muss beim Ausfall des Web-Portals den Abgabenpflichtigen über eine im Fall eines Ausfalls standardmäßig anzuzeigende Informationsseite entsprechende Informationen bereitstellen, die auf weitere Möglichkeiten der Entrichtung der Abgabe hinweisen.
A13.9	Der Betreiber muss im Falle eines Ausfalls von über zwei Stunden das KBA über den Ausfallzeitpunkt, Ausfallgrund und die voraussichtliche Ausfalldauer informieren. Das KBA ist ebenfalls über das Ende des Ausfalls zu informieren.
A13.10	Der Betreiber muss sicherstellen, dass während der Vertragslaufzeit die Kompatibilität des Web-Portals mit mindestens den vier gängigsten Internetbrowsern der EU sichergestellt ist und dies dem KBA auf Anforderung nachweisen.

A14	**Der Betreiber muss gebietsfremden Abgabenpflichtigen die Entrichtung der Infrastrukturabgabe und inländischen Abgabenpflichtigen die Zahlung von Rückständen sowie die Zahlung in Härtefällen über eine App ermöglichen.**
Erläuterung	Der Begriff App beschreibt hier eine zu entwickelnde Software für mobile Endgeräte, mit welcher über eine Onlineanbindung an eine zu entwickelnde und zu betreibende Serverapplikation die Entrichtung der Infrastrukturabgabe zu ermöglichen ist.
A14.1	Der Betreiber muss sicherstellen, dass jederzeit während der Vertragslaufzeit die mobilen Betriebssysteme, mit welchen die App funktioniert, eine kumulierte Marktabdeckung von 90 % in der EU erreichen und dies dem

	KBA auf Anforderung nachweisen.
A14.2	Der Betreiber muss für die Serverapplikation eine Verfügbarkeit von mindestens 99,7 % pro Betriebsjahr sicherstellen.
Erläuterung	Die Verfügbarkeit bezieht sich auf einen 365 Tage/24 Stunden–Betrieb, wird betriebsjährlich gemessen und definiert sich wie folgt: $$Verfügbarkeit = \frac{Gesamtzeit - (Gesamtausfallzeit - Ausfallzeit\ durch\ "höhere\ Gewalt")}{Gesamtzeit}$$ Bei der Bestimmung der Gesamtausfallzeit wird nicht zwischen geplanten und ungeplanten Ausfällen unterschieden. Wartungen, System-Updates usw., die das System für die Nutzer unbenutzbar macht, zählen ebenfalls als Ausfallzeit.
A14.3	Der Betreiber muss sicherstellen, dass die Serverapplikation nie länger als zwei Stunden am Stück nicht verfügbar ist. Der Betreiber muss planbare Nicht-Verfügbarkeit auf Zeiträume legen, in denen die Serverapplikation erfahrungsgemäß wenig genutzt wird. Geplante Wartungsarbeiten sind dem KBA mindestens einen Monat im Voraus im Rahmen einer Monatsplanung mitzuteilen.
A14.4	Der Betreiber muss sicherstellen, dass die Zeit zwischen Ausfällen mindestens 22 Stunden beträgt.
A14.5	Der Betreiber muss sicherstellen, dass die Entrichtung der Infrastrukturabgabe bei jeder möglichen Abgabenparameterkonstellation bzw. die Begleichung von Rückständen oder Zahlung in Härtefällen über die App innerhalb von fünf Minuten möglich ist.
A14.6	Der Betreiber muss dem gebietsfremden Abgabenpflichtigen nach Abschluss des Entrichtungsvorgangs bzw. inländischen Abgabenpflichtigen nach Begleichung des Rückstands oder Zahlung in einem Härtefall den Abruf oder elektronischen Empfang der digitalen Buchungs- bzw. Zahlungsbestätigung (z. B. in Form eines PDFs) ermöglichen.
A14.7	Der Betreiber muss ermöglichen, dass die digitale Buchungs- bzw. Zahlungsbestätigung sowohl offline über die App verfügbar ist, als auch zu einem späteren Zeitpunkt, mindestens jedoch bis Ende der Vignettengültigkeit erneut abgerufen oder erneut zugesandt werden kann.
A14.8	Der Betreiber muss die App barrierefrei ausrichten und es müssen gemäß BGG die aktuellen Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) sowie

	die BITV 2.0 eingehalten werden. Dies muss dem KBA auf Anforderung nachgewiesen werden.
A14.9	Der Betreiber muss beim Ausfall der Serverapplikation den Abgabenpflichtigen über eine Benachrichtigung entsprechende Informationen bereitstellen, die auf weitere Möglichkeiten der Entrichtung der Abgabe hinweisen.
A14.10	Der Betreiber muss im Falle eines Ausfalls von über zwei Stunden das KBA über den Ausfallzeitpunkt, Ausfallgrund und die voraussichtliche Ausfalldauer informieren. Das KBA ist ebenfalls über das Ende des Ausfalls zu informieren.

A15	**Der Betreiber muss gebietsfremden Abgabenpflichtigen einen Nachweis über die Entrichtung der Infrastrukturabgabe ausgeben (Buchungsbestätigung).**
Erläuterung	Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 InfrAG ist dem gebietsfremden Abgabenpflichtigen eine Buchungsbestätigung auszugeben, welche als Bescheid gilt.
A15.1	Der Betreiber darf die Buchungsbestätigung erst dann herausgegeben, wenn alle zur Entrichtung benötigten Informationen erfasst wurden und eine Zahlungsautorisierung erteilt wurde oder eine Barzahlung erfolgt ist.
A15.2	Der Betreiber muss die Buchungsbestätigung so gestalten, dass diese ausgedruckt werden kann.
A15.3	Der Betreiber muss sicherstellen, dass auf der Buchungsbestätigung alle abgaberelevanten Parameter in lesbarer Form enthalten sind (siehe Entwurf der Buchungsbestätigung in Anhang 6).
A15.4	Die Buchungsbestätigung muss eine Rechtsbehelfsbelehrung i. S. d. § 37 Abs. 6 VwVfG enthalten.
A15.5	Die Buchungsbestätigung muss mittels geeigneter Verfahren fälschungssicher ausgestaltet werden.
A15.6	Der Betreiber muss auf der Buchungsbestätigung zusätzlich zu den lesbaren Informationen in Abstimmung mit dem Auftraggeber eine maschinenlesbare

	Codierung einfügen (z. B. QR-Code, Strichcode), welche zu einer Erleichterung der Gültigkeitsprüfung im Rahmen einer mobilen Kontrolle beiträgt.
A15.7	Der Betreiber muss im Falle der Entrichtung an einer physischen Zahlstelle dem Abgabenpflichtigen die Möglichkeit bieten, die Buchungsbestätigung vor Ort in ausgedruckter Form zu erhalten.
A15.8	Der Betreiber muss die Buchungsbestätigung einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung in den Sprachen Deutsch und auf Anforderung des Abgabenpflichtigen in Englisch ausgeben. Dabei muss in Englisch darauf hingewiesen werden, dass nur die deutsche Version rechtsverbindlich ist.
A15.9	Der Betreiber muss dem Abgabenpflichtigen gemäß § 37 VwVfG die Entrichtung auf Verlangen schriftlich bestätigen.

3.2.2. Zahlungsverkehr

A16	**Der Betreiber muss die SEPA-Lastschriftmandate der Abgabenpflichtigen verwalten und pflegen.**
Erläuterung	Der Betreiber muss die SEPA-Lastschriftmandate, die die Abgabenpflichtigen zur Verfügung stellen, in das Infrastrukturabgabeerhebungssystem übernehmen und einpflegen. Quellen der SEPA-Lastschriftmandate können u. a. schriftliche Informationen der Abgabenpflichtigen, Eingaben durch die Abgabenpflichtigen auf dem Web-Portal oder Information der Zulassungsbehörden im Rahmen der An-/Um- und Abmeldung von Fahrzeugen sein.
A16.1	Der Betreiber muss einen Webservice bereitstellen, um die von den Zulassungsbehörden über das KBA als Kopfstelle bereitgestellten Bankdaten der SEPA-Lastschriftmandate im automatisierten Verfahren validieren (mindestens mittels IBAN-Prüfsumme) und den Zulassungsbehörden das Ergebnis der Validierung im automatisierten Verfahren zurückmelden zu können.

A16.2	Die Antwortzeit vom Betreiber ab Anfrage durch die beim KBA eingerichtete Kopfstelle bis zurück an die beim KBA eingerichtete Kopfstelle darf in 99 % aller Anfragen maximal drei Sekunden betragen.
A16.3	Die von Abgabenpflichtigen bereitgestellten SEPA-Lastschriftmandate müssen validiert werden (mindestens mittels IBAN-Prüfsumme).

A17	**Nach der Erteilung der VBE für den Betreiber und der Bekanntmachung im Bundesanzeiger nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InfrAG muss der Betreiber jedem Halter von inländischen Kfz im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 InfrAG rechtzeitig eine Aufforderung zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates zur Entrichtung der Infrastrukturabgabe übersenden.**
Erläuterung	Dieser Prozess findet nur für zum Zeitpunkt der Erteilung der VBE bereits zugelassene Fahrzeuge statt (vgl. § 16 Abs. 3 InfrAG). Alle zu diesem Zeitpunkt nicht zugelassenen Fahrzeuge sind von dieser Anforderung nicht betroffen. Den Abgabenpflichtigen ist die Aufforderung zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zur Entrichtung der Infrastrukturabgabe so rechtzeitig zu übersenden, dass diese die Frist des § 5 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 InfrAG einhalten können. Hierbei gilt eine Übersendung des entsprechenden Schreibens spätestens acht Wochen vor Beginn des individuellen Entrichtungszeitraums als rechtzeitig. Soweit der Abgabenpflichtige kein bzw. ein fehlerhaftes SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, muss der Betreiber ein Hinweisschreiben mit einer erneuten Aufforderung zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats versenden.

A18	**Der Betreiber muss dem gebietsfremden Abgabenpflichtigen für die Entrichtung der Infrastrukturabgabe verschiedene Zahlungsmöglichkeiten anbieten.**
A18.1	An den Zahlorten muss die Zahlung mit Bargeld in Euro und in der jeweiligen Landeswährung des Landes, in dem sich der Zahlort befindet, möglich sein.
A18.2	Der Betreiber muss die Entrichtung der Infrastrukturabgabe mit Kreditkarten von mindestens zwei Kreditkartengesellschaften ermöglichen, die jederzeit während der Vertragslaufzeit eine kumulierte Kreditkarten-Marktabdeckung von mindestens 70 % in der EU erzielen. Dies muss dem KBA auf Anforderung nachgewiesen werden.
A18.3	Der Betreiber muss die Entrichtung der Infrastrukturabgabe mit Debitkarten von mindestens zwei Debitkartengesellschaften ermöglichen, die jederzeit während der Vertragslaufzeit eine kumulierte Debitkarten-Marktabdeckung von mindestens 70 % in der EU erzielen. Dies muss dem KBA auf Anforderung nachgewiesen werden.
A18.4	Der Betreiber muss die Entrichtung der Infrastrukturabgabe über das Web-Portal mit mindestens einem sicheren Online-Bezahlsystem ermöglichen.
A18.5	Der Betreiber muss die Entrichtung der Infrastrukturabgabe über die App mit mindestens einem sicheren Online-Bezahlsystem ermöglichen.

A19	**Der Betreiber soll zur Entrichtung der Infrastrukturabgabe bei gebietsfremden Abgabenpflichtigen weitere gängige Zahlungsmittel akzeptieren.**
Erläuterung	Der Betreiber soll die Entrichtung der Infrastrukturabgabe mit weiteren Zahlungsmitteln einrichten, wie beispielsweise Tankkarten oder weitere Online-Bezahlsysteme.
A19.1	Der Betreiber soll an Zahlorten die Zahlung über kontaktlose Zahlverfahren ermöglichen.

3.2.3. Abrechnung und Auskehr

A20	**Der Betreiber muss die Infrastrukturabgabe einschließlich etwaiger Mahngebühren und sonstiger Einnahmen vollständig und ordnungsgemäß abrechnen.**
Erläuterung	Es müssen die Vorgaben der BHO, VV-BHO und BestMaVB in der jeweils gültigen Fassung bei der Abrechnung eingehalten werden.
A20.1	Der Betreiber muss für die Abgabenpflichtigen Bescheide und für die Aufsichtsbehörde (KBA) Nachweise in Form eines kumulierten Berichtes über die Bescheide erzeugen.
Erläuterung	Siehe auch Anforderung A23.2.
A20.2	Das Infrastrukturabgabeerhebungssystem muss den Zahlungsverkehr der Infrastrukturabgabeerhebung steuern und die damit verbundenen Konten verwalten.
A20.3	Die Abrechnung der Infrastrukturabgabe muss gegenüber den Abgabenpflichtigen im Hinblick auf die Erhebung und gegenüber dem Auftraggeber im Hinblick auf die Auskehr jeweils getrennt durchgeführt werden.
Erläuterung	Diese Anforderung ergibt sich aus der BHO.

A21	**Der Betreiber muss das Infrastrukturabgabeerhebungssystem derart ausgestalten, dass jede Transaktion lückenlos nachzuvollziehen ist.**
Erläuterung	Der Betreiber muss alle Informationen speichern, die dazu dienen, die Vorgänge der Abrechnung lückenlos nachzuvollziehen, dies können beispielsweise folgende Informationen sein: • Zeitstempel der Transaktion, Aktionen, Prozessschritt • Zuordnung zur betroffenen physischen Zahlstelle oder dem Distribu-

tionskanal
- Zahlungsstatus / Belegnummer / Kassenzeichen

A21.1	Der Betreiber muss die rechnungsbegründenden Unterlagen entsprechend der Vorgaben der BHO, VV BHO, BestMaVB und ABestB in der jeweils gültigen Fassung archivieren und aufbewahren.
A21.2	Jede Erhebung muss dem amtlichen Kfz-Kennzeichen und dem abgabenpflichtigen Fahrzeug eindeutig zugeordnet werden.
Erläuterung	Die Zulassungs-Nationalität des abgabenpflichtigen Kfz ist im Zusammenhang mit den Aufgaben des Infrastrukturabgabeerhebungssystems als Bestandteil des amtlichen Kfz-Kennzeichens zu behandeln.

A22	**Der Betreiber muss ein internes Kontrollsystem (IKS) einrichten, um eine ordnungsgemäße Erhebung und Abrechnung sicherzustellen.**
Erläuterung	Der Betreiber muss Kontrollschritte einrichten, um betrügerische Handlungen zu verhindern und Fehler zu identifizieren und zu überwachen.

A23	**Der Betreiber muss der Aufsichtsbehörde (KBA) täglich einen Bericht über alle Tageseinnahmen zur Verfügung stellen. Die entsprechenden Einnahmen auf den Konten des Betreibers oder des KBA müssen taggleich an die Bundeskasse ausgekehrt werden.**
Erläuterung	Mit Einnahmen sind hierbei die Gelder gemeint, die in den Verfügungsbereich des Betreibers oder des KBA übergegangen, d. h. die auf dem Treuhandkonto des Betreibers bzw. dem Konto des KBA gutgeschrieben worden sind. Alle Einnahmen sind an dem Tag an die Bundeskasse auszukehren, an

	dem sie auf den Konten des Betreibers eingehen bzw. an dem sie laut Betreibervertrag fällig sind. Die notwendigen Bestimmungen der BHO und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen sind anzuwenden.
A23.1	Der Betreiber muss sämtliche auf dem Treuhandkonto des Betreibers eingegangenen bzw. fälligen Einnahmen (inkl. z. B. Mahngebühren, Säumniszuschläge, Kosten der Rücklastschriften) an die Bundeskasse auskehren.
A23.2	Der Betreiber muss kalendertäglich der Aufsichtsbehörde (KBA) einen Bericht zum Vortag mit mindestens folgendem Inhalt zur Verfügung stellen: • die Höhe der Einnahmen der Infrastrukturabgabe und gezahlte Entgelte (z. B. Mahngebühren, Säumniszuschläge, Kosten der Rücklastschriften), gegliedert nach Distributionskanälen und den jeweiligen Zahlungsmitteln, • eine Übersicht über die erlassenen Bescheide, gegliedert nach im Inland und im Ausland zugelassenen Kfz, • die Höhe der auf das Treuhandforderungskonto / die Treuhandforderungskonten gebuchten Beträge, • Anzahl und Höhe der Beträge für Doppelvereinnahmungen, • die Anzahl und Höhe von angewiesenen bzw. durchgeführten Erstattungen einschließlich angefallener Gebühren, Erstattungskategorie (Ausnahme, Abmeldung etc.), • eine Prognose der Höhe der zu erwartenden Auskehrbeträge an die Bundeskasse für den nachfolgenden Bankarbeitstag.
A23.3	Der Betreiber muss der Aufsichtsbehörde (KBA) wöchentlich für die vorherige Woche und monatlich für den vorherigen Monat einen Bericht zur Auskehr übermitteln. Der Wochenbericht enthält die Detailberichte (täglichen Berichte) der Vorwoche und der Monatsbericht die Detailberichte zur Auskehr des Vormonats.
Erläuterung	Inhalte und Format der Berichte müssen vom Betreiber vorgeschlagen und mit dem KBA abgestimmt werden.
A23.4	Der Betreiber muss der Aufsichtsbehörde (KBA) betriebsjährlich einen Bericht zu ausgebuchten Forderungen übermitteln. Dieser Bericht enthält die Details zu den ausgebuchten Forderungen des Vorjahres.

Erläuterung	Inhalte und Format der Berichte müssen vom Betreiber vorgeschlagen und mit dem KBA abgestimmt werden.

A24	**Der Betreiber muss bei der Abrechnung mehrerer Kfz eines Abgabenpflichtigen die Erstellung einer Sammelabbuchung in vorgegebenen Zeitabständen ermöglichen.**
Erläuterung	Der Betreiber muss z. B. für juristische oder natürliche Personen, auf die zwei oder mehr Kfz zugelassen sind, eine Sammelabbuchung, beispielsweise monatlich, ermöglichen, um nutzerfreundliche Abläufe zu schaffen. Die Infrastrukturabgabe für alle z. B. während eines Monats auf einen Abgabenpflichtigen neu zugelassenen Kfz muss am Ende des Monats gesammelt in Rechnung gestellt werden können. Informationen über Sammelrechnungen müssen an das KBA/ISAR zurückgemeldet werden.
A24.1	Für Abgabenpflichtige mit 30 oder mehr Kfz (Großkunden) muss der Betreiber weiterhin die Möglichkeit bieten, ein SEPA-Lastschriftmandat einmalig für alle Kfz zu hinterlegen.
Erläuterung	Der Betreiber muss das Verfahren für den Umgang mit Großkunden in Anlehnung an das entsprechende Verfahren bei der Kfz-Steuer ausgestalten (vgl. Anhang 9).
A24.2	Der Betreiber muss eine Konsolidierung von Entrichtungsvorgängen nach SEPA-Lastschriftmandaten ermöglichen, um eine Sammelabbuchung zu ermöglichen.
A24.3	Der Betreiber muss eine Konsolidierung von Entrichtungsvorgängen nach Fahrzeughaltern ermöglichen, um eine Sammelabbuchung zu ermöglichen.
A24.4	Die Entrichtung muss zum spätestmöglichen Fälligkeitstermin erfolgen, d. h. das letzte Fahrzeug ist maßgeblich, bezogen auf einen noch mit dem KBA zu bestimmenden Abrechnungszeitraum. Dabei müssen die unterschiedlichen Fälligkeitstermine taggenau berücksichtigt werden.
A24.5	Der Betreiber muss Anträge auf Angleichung des Entrichtungszeitraums postalisch und elektronisch entgegen nehmen und bearbeiten.

A24.6	Der Betreiber muss den Antragstellern über die Entscheidung zu einem Antrag auf Angleichung des Entrichtungszeitraums mittels des vom Antragsteller gewählten Kommunikationsweges innerhalb von vier Wochen per Bescheid informieren.
A24.7	Der Betreiber muss Widersprüche zu Bescheiden auf Anträge zur Angleichung des Entrichtungszeitraums annehmen, auf Abhilfe prüfen und bei Berechtigung des Widerspruchs Abhilfe schaffen.
A24.8	Kann der Betreiber keine Abhilfe schaffen, muss die Angelegenheit zur weiteren Prüfung in elektronischer Form an das KBA weitergeleitet werden.
A24.9	Der Betreiber muss der Aufsichtsbehörde (KBA) monatlich eine Übersicht über den Status der Anträge auf Angleichung des Entrichtungszeitraums übermitteln.

A25	**Bleibt leer.**

A26	**Der Betreiber muss die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Infrastrukturabgabe durch die Abgabenpflichtigen sicherstellen und hierfür eine effiziente und effektive Zahlungsüberwachung implementieren.**
Erläuterung	Die Zahlungen sind beim Einzug über SEPA-Lastschriftmandate auf ein bei der Bundesbank für das KBA geführtes Konto, bei allen anderen Zahlwegen auf ein Treuhandkonto zu leisten. Die Bundesbank erlaubt lesenden Zugriff auf das Konto.
A26.1	Der Betreiber muss Verfahren einrichten, die ihn zeitnah in die Lage versetzen, für jedes angebotene Zahlungsmittel und für jeden Erhebungsvorgang

	jeweils Nichtzahlung, Minderzahlung, Zahlungsverzug oder Zahlungswiderruf festzustellen.

A27	**Das Infrastrukturabgabeerhebungssystem muss für die betreiberinternen Prozesse eine Funktion für die Korrektur von fehlerhaften Daten bereitstellen.**
Erläuterung	Abrechnungsrelevante Daten dürfen nur ergänzt werden. Sie dürfen nicht verändert oder gelöscht werden. Dem Auftraggeber bzw. der Aufsichtsbehörde ist die Möglichkeit einzuräumen, alle Korrekturen abrechnungsrelevanter Daten zu überprüfen. Da das KBA im ISAR die Registerdaten führt, obliegt dem KBA die Korrektur fehlerhafter Daten im ISAR (entweder über Änderungen im Rahmen der Prozesse bei den Zulassungsbehörden oder direkt). Anforderung A57 bleibt hiervon unberührt.
A27.1	Die Prozesse zur Korrektur von Daten müssen gegen Missbrauch geschützt werden.
A27.2	Die Prozesse zur Korrektur von Daten müssen transparent und revisionsfest dokumentiert werden.

3.2.4. Informationen, Auskünfte und Support

A28	**Der Betreiber muss die Deckung des Informationsbedarfs der inländischen und gebietsfremden Abgabenpflichtigen zur Infrastrukturabgabe gewährleisten.**

A28.1	Hierbei müssen folgende Informationen leicht verständlich vermittelt werden: • Allgemeine Informationen zur Infrastrukturabgabe • Übersicht des abgabenpflichtigen Straßennetzes • Vignettenarten, Gebührenhöhe und Dauer der Gültigkeiten • Rechte und Pflichten des Abgabenpflichtigen • Konsequenzen bei Nutzung des abgabenpflichtigen Netzes ohne gültige Vignette / Sanktionen • Akzeptierte Zahlungsmittel/-verfahren • Art und Lage von physischen Zahlstellen sowie Informationen zu den weiteren Zahlverfahren • Erstattungs- und Ausnahmebedingungen
A28.2	Der Betreiber muss die Infrastrukturabgabe-Informationen in allen Amtssprachen der Europäischen Union sowie in Norwegisch, Russisch und Türkisch zur Verfügung stellen – ausgenommen hiervon sind die Beschilderung (vgl. Anforderung A30 und A31) und das Informations-Center (vgl. Anforderung A34).
A28.3	Der Betreiber muss die Lage aller Zahlorte (physische Zahlstellen) bekannt machen sowie die jeweiligen Öffnungszeiten angeben. Diese Informationen sind fortlaufend aktuell zu halten.
Erläuterung	Dies kann z. B. mittels am Markt verfügbaren Straßenkarten, in digitalem Straßenkartenmaterial von Internetkartenanbietern, Navigationssystemanbietern, Autoherstellern, Web-Portal, Auslage der Standortinformationen aller physischen Zahlstellen an allen Zahlorten, Information über ein Information-Center erfolgen.
A28.4	Der Betreiber muss vor Beginn der Erhebung der Infrastrukturabgabe eine Informationskampagne im In- und Ausland durchführen, um die Abgabenpflichtigen rechtzeitig über die Abgabenpflicht zu informieren und die Akzeptanz des Infrastrukturabgabeerhebungssystems zu erhöhen. Diese Kampagne muss zielgruppenspezifisch ausgestaltet und in für die verschiedenen Zielgruppen relevanten Medien in den EU-Ländern für mindestens zwei Jahre umgesetzt werden und spätestens sechs Monate vor Beginn der Erhebung gestartet werden.

Erläuterung	Hierzu wird der Betreiber im Rahmen der Planung und Durchführung der Informationskampagne insbesondere eine Strategie und Taktik unter Berücksichtigung nationaler, regionaler und/oder lokaler Schwerpunktbildung entwerfen und nach Abstimmung mit dem Auftraggeber auf dieser Grundlage ein Konzept erstellen. Das Konzept muss insbesondere folgende Elemente umfassen: • Formen: z. B. Anzeigen, Flyer, Homepage, Social Media, Suchmaschinenmarketing, Internet-Werbung, ggf. Eventmarketing; • Laufzeit bzw. Dauer der Kampagne • Geplanter Etat • Räumliche, qualitative und quantitative Reichweite der Kampagne • Effektmaximierung nach Zielgruppen, Alter, Inländer und Gebietsfremde • Sonstige Anforderungen, wie z. B. Aufmerksamkeitsstärke, Relevanz, Glaubwürdigkeit, Merkfähigkeit und Kontinuität. Nach Abstimmung mit sowie Festlegung des Konzepts durch den Auftraggeber wird der Betreiber die einzelnen Informationsmaßnahmen gestalten, planen und umsetzen.
A28.5	Der Betreiber muss die Informationen für die Abgabenpflichtigen aktuell halten.

A29	**Der Betreiber muss die Informationsdarreichung so ausgestalten, dass die Informationen in weiteren Sprachen bereitgestellt werden können - ausgenommen hiervon ist die Beschilderung (vgl. Anforderung A30 und A31).**

A30	**Der Betreiber muss Hinweisschilder zur Abgabenpflicht aufstellen, die bei der Fahrt vom Ausland nach Deutschland eine Kenntnisnahme vor Benutzung abgabenpflichtiger Straßen ermöglichen.**
Erläuterung	Diese Hinweisschilder zur Abgabenpflicht haben die Funktion, den Abgabenpflichtigen vor Eintritt in das abgabenpflichtige Straßennetz über die Pflicht zur Entrichtung der Infrastrukturabgabe in Kenntnis zu setzen.
A30.1	Der Betreiber muss folgende Informationen mittels der Hinweisschilder zur Abgabenpflicht für Autofahrer erfassbar verständlich vermitteln: • Darstellung abgabenpflichtiger Kfz, z. B. mit Hilfe von Piktogrammen • Nennung des abgabenpflichtigen Straßennetzes (Bundesautobahnen), z. B. mit Hilfe von Piktogrammen • Vignettenarten, Gebührenhöhe und Dauer der Gültigkeiten, z. B. mit Hilfe eines Verweises auf eine Webseite, auf der die entsprechenden Informationen dargestellt sind • Ausnahmen, z. B. mit Hilfe eines Verweises auf eine Webseite auf der die entsprechenden Informationen dargestellt sind • Sanktionen, z. B. mit Hilfe eines Verweises auf eine Webseite auf der die entsprechenden Informationen dargestellt sind • Nach Möglichkeit: ein Hinweis zur möglichen Online-Entrichtung der Infrastrukturabgabe (z. B. Web-Adresse, App-Name)
A30.2	Der Betreiber muss auf den Hinweisschildern zur Abgabenpflicht die Sprachen Deutsch, Englisch und die Landessprache des Mitgliedstaates, in welchem das Schild aufgestellt wird, verwenden (entsprechend Französisch, Niederländisch, Tschechisch, Dänisch oder Polnisch).
A30.3	Der Betreiber muss die Hinweisschilder zur Abgabenpflicht derart anbringen, dass diese vor Nutzung des abgabenpflichtigen Netzes an allen Grenzübergängen der Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen sowie bei deutschen Fährhäfen mit internationalem Fährverkehr von Abgabenpflichtigen in geeigneter Weise wahrgenommen werden können.

A31	**Der Betreiber muss alle Zahlorte ausschildern.**
Erläuterung	Diese Beschilderungen haben die Funktion, den Abgabenpflichtigen naheliegende Zahlorte anzuzeigen und den Weg dorthin kenntlich zu machen.
A31.1	Der Betreiber muss die Schilder so platzieren, dass die Lage eines jeden Zahlorts so bekannt gemacht wird, dass diese von den Abgabenpflichtigen leicht angefahren werden können und Suchverkehr vermieden wird.
Erläuterung	Zur Vermeidung von Suchverkehr sind die örtlichen Gegebenheiten des jeweiligen Zahlorts zu berücksichtigen, mindestens sind jedoch folgende Anzahl von Schildern vorzusehen: Zahlorte an Grenzübertrittspunkten des untergeordneten Straßennetzes (Bundes- und Landesstraßen) • Entweder in Verbindung mit einer bestehenden Ausschilderung der jeweiligen Örtlichkeit, mindestens jedoch ein Schild auf der öffentlichen Straße vor dem jeweiligen Zahlort. Zahlorte an zur Bundesgrenze zuführenden und in eine deutsche Bundesautobahn mündende Straße • Entweder in Verbindung mit einer bestehenden Ausschilderung der jeweiligen Örtlichkeit, mindestens jedoch ein Schild vor der jeweiligen Abfahrt bzw. Ausfahrt zum Zahlort, ein Schild an der jeweiligen Abfahrt bzw. Ausfahrt zum Zahlort und jeweils eines bei weiteren Abzweigungen auf dem Weg zum jeweiligen Zahlort. Zahlorte an deutschen Fährhäfen mit internationalem Fährverkehr • Entweder in Verbindung mit einer bestehenden Ausschilderung der jeweiligen Örtlichkeit, mindestens jedoch ab dem Fährhafen bis zum Zahlort bei jeder Straßenabzweigung jeweils ein Schild. Zahlort im Umkreis von einer Hauptstelle der jeweiligen Zulassungsbehörden • Entweder in Verbindung mit einer bestehenden Ausschilderung der jeweiligen Örtlichkeit, mindestens jedoch ein Schild auf der öffentli-

	chen Straße vor dem jeweiligen Zahlort bzw. ein von außen erkennbarer Hinweis im Zugangsbereich des Zahlortes.
A31.2	Der Betreiber muss auf den Schildern die Sprachen Deutsch, Englisch und die Landessprache des Mitgliedstaates, in welchem die Beschilderung aufgestellt wird, verwenden (entsprechend Französisch, Niederländisch, Tschechisch, Dänisch oder Polnisch).

A32	**Der Betreiber muss an allen Zahlorten sowie an geeigneten öffentlichen Informationsstellen Informationen zur Infrastrukturabgabe anbieten.**
Erläuterung	Neben Zahlorten sind mit „Informationsstellen“ Stellen gemeint, bei denen ein Abgabenpflichtiger ohne eigene Telekommunikationsmittel (z. B. Internet, Telefon) an einem öffentlich erreichbaren Ort Informationen zur Infrastrukturabgabe erlangen kann, wie z. B. in Touristeninformationen, in Reisebüros oder Kfz-Zulassungsbehörden.
A32.1	Der Betreiber muss an Zahlorten sowie an geeigneten Informationsstellen physisches Informationsmaterial zur Infrastrukturabgabe zur Verfügung stellen.
Erläuterung	Informationsmaterial können z. B. Flyer und Plakate sein.

A33	**Der Betreiber muss ein Web-Portal als Informations- und Kommunikationskanal anbieten.**
Erläuterung	Unter Web-Portal versteht sich eine Internetseite, auf der Infrastrukturabgabe-Informationen gemäß den in A28 dargestellten Anforderungen zur Ver-

	fügung gestellt werden.
A33.1	Der Betreiber muss für das Web-Portal eine Verfügbarkeit von mindestens 99,7 % pro Betriebsjahr sicherstellen.
Erläuterung	Die Verfügbarkeit bezieht sich auf einen 365 Tage/24 Stunden–Betrieb, wird betriebsjährlich gemessen und definiert sich wie folgt: $$Verfügbarkeit = \frac{Gesamtzeit - (Gesamtausfallzeit - Ausfallzeit\ durch\ "höhere\ Gewalt")}{Gesamtzeit}$$ Bei der Bestimmung der Gesamtausfallzeit wird nicht zwischen geplanten und ungeplanten Ausfällen unterschieden. Wartungen, System-Updates usw., die das System für die Nutzer unbenutzbar macht, zählen ebenfalls als Ausfallzeit.
A33.2	Der Betreiber muss sicherstellen, dass das Web-Portal nie länger als zwei Stunden am Stück nicht verfügbar ist. Der Betreiber muss planbare Nicht-Verfügbarkeit auf Zeiträume legen, in denen das Web-Portal erfahrungsgemäß wenig genutzt wird. Geplante Wartungsarbeiten sind dem KBA mindestens einen Monat im Voraus im Rahmen einer Monatsplanung mitzuteilen.
A33.3	Der Betreiber muss sicherstellen, dass die Zeit zwischen Ausfällen mindestens 22 Stunden beträgt.
A33.4	Der Betreiber muss das Web-Portal barrierefrei ausrichten und es müssen gemäß BGG die aktuellen Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) sowie die BITV 2.0 eingehalten werden. Dies muss dem KBA auf Anforderung nachgewiesen werden.
A33.5	Der Betreiber muss im Falle eines Ausfalls von über zwei Stunden das KBA über den Ausfallzeitpunkt, Ausfallgrund und die voraussichtliche Ausfalldauer informieren. Das KBA ist ebenfalls über das Ende des Ausfalls zu informieren.
A33.6	Der Betreiber muss beim Ausfall des Web-Portals den Abgabenpflichtigen über eine Fehlerseite entsprechende Informationen bereitstellen, die auf weitere Möglichkeiten der Information hinweisen.
A33.7	Der Betreiber muss sicherstellen, dass während der Vertragslaufzeit die Kompatibilität des Web-Portals mit mindestens den vier gängigsten Internetbrowsern der EU sichergestellt ist. Dies muss dem KBA auf Anforderung nachgewiesen werden.

A34	Der Betreiber muss ein Informations-Center als Informations- und Kommunikationskanal einrichten.
A34.1	Der Betreiber muss Anrufe von Interessenten über eine EU-weit gebührenfreie Service-Nummer, mindestens Mo-So, 08:00 – 20:00 Uhr beantworten und Fragen zur Infrastrukturabgabe direkt klären.
Erläuterung	Der Betreiber muss eine EU-weit zumindest aus dem Festnetz gebührenfrei erreichbare Servicenummer einrichten; in jedem Fall darf er als Nummerninhaber für die Verbindung zu dieser Nummer keine Kosten berechnen.
A34.2	Der Betreiber muss Anfragen via Benutzerkonto, E-Mail, Web-Portal-Formular und App-Formular annehmen und elektronisch beantworten.
A34.3	Der Betreiber muss Anfragen via Online-Chat mindestens Mo-So, 08:00 – 20:00 Uhr annehmen und beantworten.
A34.4	Die Mitarbeiter des Informations-Centers müssen sämtliche ISA-relevanten Fragen mindestens in Deutsch und Englisch entgegen nehmen und verständlich beantworten.
A34.5	Der Betreiber darf nur solche Anfragen zu Bescheiden oder bei ihm gespeicherten Daten bearbeiten, bei denen sich der Anfragende über Aktenzeichen und Kfz-Kennzeichen und Namen gemäß Bescheid authentifiziert. Sofern eine Authentifizierung vom Anfragenden bei solchen Anfragen nicht möglich ist, darf keine Auskunft erteilt werden. Auskunftsgesuche über im ISAR gespeicherte Daten darf der Betreiber nicht bearbeiten und muss die Anfragenden an das KBA verweisen.
A34.6	Der Betreiber muss sicherstellen, dass das Informations-Center so leistungsfähig ausgelegt ist, dass jederzeit die nachfolgend genannten KPIs erfüllt werden: Wartezeit: Die kumulierte Wartezeit eines Anrufers oder Anfragenden per Online-Chat darf (Betrachtungszeitraum: betriebsjährlich, im ersten Betriebsjahr inkl. des Zeitraums ab VBE) im ersten Betriebsjahr inkl. Zeitraum ab VBE • für 90 % der Anrufe 300 Sekunden,

- für 99 % der Anrufe 600 Sekunden

und in den nachfolgenden Betriebsjahren

- für 90 % der Anrufe 180 Sekunden,
- für 99 % der Anrufe 300 Sekunden

nicht überschreiten.

Erstlösungsquote:

Gemessen an allen Fragen muss der Anteil der durch das Informations-Center „erledigten Anliegen“ (Betrachtungszeitraum: betriebsjährlich, im ersten Betriebsjahr inkl. des Zeitraums ab VBE)

- im ersten Betriebsjahr inkl. Zeitraum ab VBE 70 %
- im zweiten Betriebsjahr 80 %
- im dritten Jahr und folgenden Betriebsjahren jeweils 90 %

betragen. Dies betrifft Anfragen auf allen zu errichtenden Kommunikations-kanälen. Als „erledigte Anliegen“ sind vollständig geklärte Anliegen zu betrachten, ohne, dass der Abgabenpflichtige erneut kontaktiert werden muss.

Antwortzeit:

Anfragen in Textform müssen binnen 24 Stunden beantwortet werden, wobei mindestens 50 % im ersten Betriebsjahr inkl. Zeitraum ab VBE, 60 % im zweiten Betriebsjahr und im dritten und folgenden Betriebsjahren jeweils 70 % dieser Antworten abschließend sein müssen.

Über diese KPIs muss der Betreiber monatlich Berichte zur Verfügung stellen.

A35	**Der Betreiber muss eine App als Informations- und Kommunikationskanal anbieten.**
Erläuterung	Der Begriff App beschreibt hier eine zu entwickelnde Software für mobile Endgeräte, mit welcher über eine Onlineanbindung an eine zu entwickelnde und zu betreibende Serverapplikation Informationen bereitzustellen sind.
A35.1	Der Betreiber muss sicherstellen, dass jederzeit während der Vertragslaufzeit die mobilen Betriebssysteme, mit welchen die App funktioniert, eine kumulierte Marktabdeckung von 90 % in der EU erreichen. Dies muss dem KBA auf Anforderung nachgewiesen werden.
A35.2	Der Betreiber muss für die Serverapplikation eine Verfügbarkeit von mindestens 99,7 % pro Betriebsjahr sicherstellen.
Erläuterung	Die Verfügbarkeit bezieht sich auf einen 365 Tagen mit jeweils 24 Stunden–Betrieb, wird jährlich gemessen und definiert sich wie folgt: $$Verfügbarkeit = \frac{Gesamtzeit \ - (Gesamtausfallzeit - Ausfallzeit\ durch\ "höhere\ Gewalt")}{Gesamtzeit}$$ Bei der Bestimmung der Gesamtausfallzeit wird nicht zwischen geplanten und ungeplanten Ausfällen unterschieden. Wartungen, System-Updates usw., die das System für die Nutzer unbenutzbar macht, zählen ebenfalls als Ausfallzeit.
A35.3	Der Betreiber muss sicherstellen, dass die Serverapplikation nie länger als zwei Stunden am Stück nicht verfügbar ist. Der Betreiber muss planbare Nicht-Verfügbarkeit auf Zeiträume legen, in denen die Serverapplikation erfahrungsgemäß wenig genutzt wird. Geplante Wartungsarbeiten sind dem KBA mindestens einen Monat im Voraus im Rahmen einer Monatsplanung mitzuteilen.
A35.4	Der Betreiber muss sicherstellen, dass die Zeit zwischen Ausfällen mindestens 22 Stunden beträgt.
A35.5	Der Betreiber muss die App barrierefrei ausrichten und es müssen gemäß BGG die aktuellen Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) sowie die BITV 2.0 eingehalten werden. Dies muss dem KBA auf Anforderung nachgewiesen werden.
A35.6	Der Betreiber muss beim Ausfall der Serverapplikation den Abgabenpflichtigen über eine Benachrichtigung entsprechende Informationen bereitstellen,

	die auf weitere Möglichkeiten zur Information hinweisen.
A35.7	Der Betreiber muss im Falle eines Ausfalls von über zwei Stunden das KBA über den Ausfallzeitpunkt, Ausfallgrund und die voraussichtliche Ausfalldauer informieren. Das KBA ist ebenfalls über das Ende des Ausfalls zu informieren.

A36	**Der Betreiber muss Vorlagen für alle nach dem InfrAG vorgesehenen Anträge den Abgabenpflichtigen verfügbar machen.**
Erläuterung	Das umfasst sowohl die Möglichkeit zum Download der Vorlagen aus dem Internet als auch die Bereitstellung von gedruckten Vorlagen z. B. in den Zulassungsbehörden. Dazu gehören z. B. Anträge auf Eintragung von Ausnahmen ins ISAR und Erstattungsanträge.
A36.1	Der Betreiber muss die Vorgaben des EGovG einhalten.
Erläuterung	Dies betrifft insbesondere die Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente, die Ermöglichung des Zugangs mittels De-Mail-Adresse und die Ermöglichung der Identitätsprüfung mittels elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes.
A36.2	Der Betreiber muss sicherstellen, dass die jeweils aktuellen Formularvorlagen für alle relevanten Anträge sowie für SEPA-Lastschriftmandate bei den Zulassungsbehörden papierhaft und elektronisch verfügbar sind.

A37	**Der Betreiber muss jedem Abgabenpflichtigen ein Benutzerkonto für die Unterstützung bei der Entrichtung der Infrastrukturabgabe und der Nutzung administrativer Dienstleistungen anbieten.**
Erläuterung	Zur Steigerung der Akzeptanz der Infrastrukturabgabe muss der Abgabenpflichtige ein Benutzerkonto anlegen können, das über die verschiedenen Kommunikationsplattformen hinweg nutzbar ist (z. B. Web-Portal und App), um so die regelmäßige Entrichtung der Infrastrukturabgabe für gebietsfremde Kfz zu vereinfachen und zu beschleunigen sowie weitere administrative Dienstleistungen zu nutzen. Inländische Kfz: Für Inländische Abgabenpflichtige sind mindestens die folgenden Funktionen im Benutzerkonto umzusetzen: • Öffnen, Ansehen, Herunterladen von Abgabenbescheiden • Öffnen, Ansehen, Herunterladen von Ausnahmebescheiden • Öffnen, Ansehen, Herunterladen von Erstattungsbescheiden • Zahlungsprozess für Rückstände und Härtefälle • Eintragung/Änderung von SEPA-Lastschriftmandaten • Ausfüllen und Einreichen von Ausnahmeanträgen (einschließlich Hochladen der jeweiligen Nachweisdokumente) • Ausfüllen und Einreichen von Erstattungsanträgen (einschließlich Hochladen der jeweiligen Nachweisdokumente) • Zusammenführen von Benutzerkonten verschiedener Kfz Die Ausgestaltung der Authentifizierungsverfahren für das Benutzerkonto für Inländer ist an das jeweils geforderte Sicherheitsniveau der Funktionen anzupassen und ist möglichst benutzerfreundlich zu gestalten. Folgende Rahmenbedingungen sind dabei einzuhalten: • Die Erstidentifikation muss stets durch Zwei-Faktoren-Identifizierung oder durch persönliche Vorsprache sichergestellt sein. • Die Verbindung muss mindestens mit einem TLS-Zertifikat (oder vergleichbar) gesichert sein.

Die Nutzung des nPA zur Authentifizierung muss immer angeboten werden.

Gebietsfremde Kfz:

Für Gebietsfremde Abgabenpflichtige sind mindestens die folgenden Funktionen im Benutzerkonto umzusetzen:

- Entrichtung der Infrastrukturabgabe für ein und mehrere Kfz
- Öffnen, Ansehen, Herunterladen von Buchungsbestätigungen
- Öffnen, Ansehen, Herunterladen von Ausnahmebescheiden
- Öffnen, Ansehen, Herunterladen von Erstattungsbescheiden
- Erinnerungsfunktion für erneute Entrichtung, wenn eine Vignette endet (insbesondere bei Jahresvignette)
- Ausfüllen und Einreichen von Ausnahmeanträgen (einschließlich Hochladen der jeweiligen Nachweisdokumente)
- Ausfüllen und Einreichen von Erstattungsanträgen (einschließlich Hochladen der jeweiligen Nachweisdokumente)
- Zusammenführen von Benutzerkonten verschiedener Kfz

Die Ausgestaltung der Authentifizierungsverfahren ist an das jeweils geforderte Sicherheitsniveau der Funktionen anzupassen und ist möglichst benutzerfreundlich zu gestalten. Folgende Rahmenbedingungen sind dabei einzuhalten:

- Die Anlage des Benutzerkontos, die Entrichtung der Infrastrukturabgabe und das Abrufen der Buchungsbestätigung zu erhaltenen Vignetten kann mittels selbst gewählten Benutzername und Kennwort erfolgen.
- Die Verbindung muss mindestens mit einem TLS-Zertifikat (oder vergleichbar) gesichert sein.

Für die gesicherte Identifizierung von gebietsfremden Abgabenpflichtigen sind die nach eIDAS vorgesehenen Verfahren für EU-Bürger vorbehaltlich des abgeschlossenen Notifizierungs-Verfahrens und des Inkrafttretens der entsprechenden Regelung anzuwenden, so dass ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, sich hierüber zu identifizieren und zu autorisieren.

Entsprechende Richtlinien, wie z. B. BSI TR-03107-1 sind zu befolgen.

Die Anforderungen zur Datenhaltung gemäß A57 sind zu berücksichtigen.

A37.1	An physischen Zahlstellen darf das Benutzerkonto lediglich zur Entrichtung der Infrastrukturabgabe nutzbar sein, nicht aber für andere administrative Prozesse.
Erläuterung	Dies garantiert eine schnelle Abwicklung von Prozessen an den physischen Zahlstellen und verringert damit die notwendige Nutzungszeit.
A37.2	Über Web-Portal und App müssen sämtliche das Benutzerkonto betreffenden administrativen Vorgänge möglich sein.
Erläuterung	Nutzer müssen Vorgänge wie etwa Änderungen der im Benutzerkonto hinterlegten Daten über Web-Portal und App abwickeln können.
A37.3	Der Betreiber muss eine Einwilligung des Benutzers einholen, soweit Daten gespeichert werden, die nicht originär für die Erhebung der Infrastrukturabgabe gespeichert werden müssen.
A37.4	Der Benutzer muss die Möglichkeit haben, seine Halter- und Kfz-Daten einzusehen und seine Zahldaten im Benutzerkonto zu hinterlegen.
A37.5	Bei Wiederverwendung der Zahldaten muss immer die Eingabe der für das Zahlmittel notwendigen Sicherheitsparameter (z. B. bei Kreditkarte die Kartenprüfnummer) erforderlich sein.
A37.6	Der Betreiber darf keine Speicherung von Sicherheitsprüfungen für Zahlmittel durchführen.
A37.7	Der Betreiber muss bei Speicherung von Kreditkarteninformationen die Anforderung gemäß PCI-Data Security Standard (PCI-DSS) erfüllen. Dies muss dem KBA auf Anforderung nachgewiesen werden.
A37.8	Der Betreiber muss abgelegte Bescheide und andere Dokumente so in seinen Systemen speichern, dass ein textuelles Durchsuchen der Dokumente nicht möglich ist.

A38	**Der Betreiber muss Hinweisen von Abgabenpflichtigen zu fehlerhaften Bescheiden nachgehen und eine Sachverhaltsklärung durchführen. Fehlerhafte Bescheide sind zu korrigieren und dem Abgabenpflichtigen erneut zu übermitteln.**
Erläuterung	Den Abgabenpflichtigen muss eine Möglichkeit eröffnet werden, auf mögliche Fehler oder unvollständige Informationen in Bescheiden des Betreibers in seiner Funktion als IAB hinzuweisen. Der Betreiber ist daher verpflichtet, entsprechenden Hinweisen von Amts wegen nachzugehen (vgl. § 24 VwVfG) und einen korrigierten Bescheid zu erlassen, wenn sich der Ursprungsbescheid als fehlerhaft herausstellt. Sofern das Anliegen des Abgabenpflichtigen nur durch einen Rechtsbehelf verfolgt werden kann, hat der Betreiber den Abgabenpflichtigen darüber zu informieren (vgl. § 25 VwVfG).
A38.1	Über das Ergebnis der Bearbeitung muss der Abgabenpflichtige informiert werden.
Erläuterung	Bestätigt sich, dass der beanstandete Bescheid einen Mangel aufweist, ist der Bescheid in korrigierter Form erneut gegenüber dem Abgabenpflichtigen zu erlassen. Bestätigt sich die Fehlerhaftigkeit des Bescheids nicht, ist der Abgabenpflichtige darüber in einem Informationsschreiben zu unterrichten.
A38.2	Hinweise der Abgabenpflichtigen müssen innerhalb von vier Wochen nach Eingang beim Betreiber betreiberseitig abschließend bearbeitet sein.
Erläuterung	„Betreiberseitig abschließend“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Betreiber die ihm möglichen Bearbeitungsschritte durchgeführt oder ggf. weitere Maßnahmen bei Dritten (Abgabenpflichtiger, KBA etc.) veranlasst hat.
A38.3	Der Betreiber muss der Aufsichtsbehörde (KBA) wöchentlich eine statistische Auswertung über den Stand der Hinweisbearbeitung (Anzahl der erhaltenen Hinweise und Ergebnisse derer Bearbeitungen) übermitteln.

3.2.5. Mahnung, Vollstreckung und Klage

A39	**Der Betreiber muss den Zahlungsverzug feststellen und den Mahnlauf gegen säumige inländische Abgabenpflichtige durchführen und den Zahlungseingang ausstehender Beträge überwachen.**
Erläuterung	Der Betreiber hat Mahnungen nach § 3 Abs. 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) zu erstellen und Vollstreckungsanordnungen nach § 3 Abs. 2 VwVG zu erlassen. Die Vollstreckungsanordnung ist zur Durchführung der Vollstreckung der Vollstreckungsbehörde im automatisierten Verfahren zu übermitteln.
A39.1	Der Betreiber muss im automatisierten Verfahren den Mahnlauf durchführen und muss hierbei entsprechend angefallene Gebühren individuell je säumigem Abgabenpflichtigen weiterbelasten (z. B. Mahngebühr, gemäß Bundesbank angefallene Kosten der Rücklastschrift, Säumniszuschlag).
A39.2	Der Betreiber muss automatisierte Mahnungen erstellen, diese drucken und sie an säumige Abgabenpflichtige versenden oder sie ihnen auf anderen rechtssicheren Wegen zukommen lassen.
A39.3	Der Betreiber muss ein Forderungsmanagement etablieren, das bei erfolgloser Mahnung und vor Erlass einer Vollstreckungsanordnung prüft, ob eine Insolvenz des Abgabenpflichtigen vorliegt.
Erläuterung	Im Falle einer vorliegenden Insolvenz muss die Forderung zum Eintrag in die Insolvenztabelle beim Insolvenzverwalter angemeldet werden. In diesen Fällen darf keine Anordnung an die Vollstreckungsbehörde erfolgen. Eine Prüfung auf Insolvenz kann z. B. über die vom Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch das Ministerium der Justiz betriebenen Webseite www.insolvenzbekanntmachungen.de kostenfrei erfolgen.
A39.4	Der Betreiber muss zu jedem Mahnungsfall eine Mahndatei erstellen und diese dem KBA wöchentlich übermitteln. Diese Mahndatei enthält die folgenden Informationen: • den festgesetzten Infrastrukturabgabebetrag • die Mahngebühr

- die Kosten der Rücklastschrift
- den Säumniszuschlag
- die Identifikation der Abgabenbescheide bei Einzel-bzw. Sammelbuchung
- den Status des Mahnverfahrens (z. B. Widerspruch, Vollstreckung, Mahnung, Offen, Bezahlt, Teilzahlung, Insolvenz, Forderungsmanagement-Status)

A40	**Der Betreiber soll ein nutzerfreundliches Verfahren zur Vermeidung von Vollstreckungsfällen umsetzen.**
Erläuterung	Um den Aufwand für Mahnungen und zur Vollstreckung von offenen Forderungen von Abgabenpflichtigen gering zu halten, soll der Betreiber präventive Maßnahmen vorsehen, um die Anzahl der Mahnungen und Anordnungen zur Vollstreckung zu minimieren. Präventive Maßnahmen sollen insbesondere darauf abzielen, den Abgabenpflichtigen Hilfestellung zur Begleichung der Forderung innerhalb des Zahlungsziels zu geben. Ausgeschlossen sind hierbei Maßnahmen, bei denen direkter persönlicher Kontakt (z. B. telefonisch, SMS) zu Abgabenpflichtigen aufgenommen wird.

A41	**Der Betreiber muss der Vollstreckungsbehörde die Vollstreckungsanordnung für inländische Abgabenpflichtige im automatisierten Verfahren übermitteln.**
Erläuterung	Im Falle der erfolglosen Mahnung und nach Verstreichen der rechtlichen Fristen (§ 3 VwVG) von in der Regel vier bis sechs Wochen muss der Be-

treiber eine Vollstreckungsanordnung fertigen und der Vollstreckungsbehörde übermitteln.

Die Übermittlung erfolgt durch Nutzung einer elektronischen Schnittstelle. Diese elektronische Schnittstelle ist in der Feinplanungsphase zwischen dem Auftraggeber und dem Betreiber abzustimmen. Neben den Pflichtangaben sind hier insbesondere auch die Angaben des § 6 Abs. 2 und Abs. 4 InfrAG insbesondere die Bankverbindung sowie weitere aus dem Erhebungsverfahren im Rahmen des Forderungsmanagements gewonnene Erkenntnisse mitzuteilen.

Soweit nach Anordnung an die Vollstreckungsbehörde der Rückstand durch den Abgabenpflichtigen bei der IAB gemindert bzw. vollständig bezahlt wurde oder die Rechtswidrigkeit des Abgabenbescheids oder sonstige, die Vollstreckung hindernde Gründe (z. B. ausdrücklicher oder stillschweigender Ratenvertrag bzw. Stundung, Aussetzung der Vollziehung) festgestellt wurden, muss eine entsprechende Information an die Vollstreckungsbehörde übermittelt bzw. muss bei vollständiger Begleichung der Forderung die Vollstreckungsanordnung insgesamt zurückgenommen werden.

Für eine Vollstreckung durch die Vollstreckungsbehörde muss der Abgabeausfall einen Betrag von EUR 36,- überschreiten, wobei es bei mehreren fälligen Forderungen gegen denselben Abgabenpflichtigen auf den Gesamtbetrag ankommt, sofern diese in einer Vollstreckungsanordnung zusammengefasst sind.

Beträgt der zu vollstreckende Gesamtrückstand EUR 36,- oder weniger wird kein Vollstreckungsfall an die Vollstreckungsbehörde übermittelt. Der Betreiber muss die Forderung bei sich offen halten und das weitere Vorgehen in Abstimmung mit dem KBA festlegen.

Der Betrag von EUR 36,- muss anpassbar sein.

Vollstreckungsfälle, bei denen die Vollstreckung des offenen Abgabebetrages nicht erfolgreich ist, werden an den Betreiber zurückgegeben. Der Betreiber hat nach § 9 Abs. 6 InfrAG ggf. einen Antrag bei den Zulassungsbehörden zu stellen, um die Zulassungsbescheinigung Teil I oder den Fahrzeugschein des Abgabenpflichtigen einziehen und das amtliche Kfz-

	Kennzeichen entstempeln zu lassen. Der Betreiber muss alle Vollstreckungsanordnungen zur Klärung etwaiger Rechtstreitigkeiten mit dem Abgabenpflichtigen revisionssicher dokumentieren.
A41.1	Der Betreiber muss zu allen Vollstreckungsfällen eine Vollstreckungsdatei erstellen, die folgende Informationen enthält: • den festgesetzten Infrastrukturabgabebetrag • die Identifikation des Abgabenbescheides • den Status (z. B. Widerspruch, Vollstreckung, Mahnung, Offen, Vollstreckt, Teilzahlung) Die Vollstreckungsdatei wird dem KBA wöchentlich zur Einnahmenprüfung bzw. Klärung des weiteren Vorgehens übermittelt.

A42	**Der Betreiber muss Klagen von Abgabenpflichtigen, die sich gegen von ihm selbst erlassene Verwaltungsakte richten, eigenständig bearbeiten.**
Erläuterung	Der Betreiber steht als Beliehener einer Körperschaft im Sinne des § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO gleich und ist daher für die eigenständige Durchführung des Klageverfahrens verantwortlich.
A42.1	Der Betreiber muss in der Lage sein, die Klageschrift anzunehmen und zu prüfen.
A42.2	Der Betreiber muss die Antworten des Verwaltungsgerichts (VG) bewerten und über das weitere Vorgehen entscheiden.
A42.3	Der Betreiber muss das Klageverfahren vor dem VG durchführen.
A42.4	Der Betreiber muss das Urteil des VG prüfen und weitere Schritte einleiten.
A42.5	Der Betreiber muss die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels prüfen und bei

	begründeter Aussicht auf Erfolg Rechtsmittelverfahren durchführen.
A42.6	Der Betreiber muss das Verfahren abschließen (ggf. einstellen).
A42.7	Der Betreiber muss der Aufsichtsbehörde (KBA) monatlich eine Übersicht über den Stand der Klageverfahren (Anzahl der Klagen und Status derer Bearbeitung) übermitteln.
A42.8	Der Betreiber muss die Unterlagen zu den Klageverfahren nach Aufforderung elektronisch an das KBA übertragen.
Erläuterung	Die Schnittstelle bzw. die Art der Übertragung wird vom KBA vorgegeben.

3.2.6. Ausnahmen und Erstattungen

A43	**Der Betreiber muss Anträge zur Feststellung einer Ausnahme von der Infrastrukturabgabenpflicht unter Beachtung der Vorgaben nach § 2 InfrAG bearbeiten, prüfen und entsprechende Bescheide erstellen.**
Erläuterung	Halter von gebietsfremden Kfz können gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 InfrAG bei der Infrastrukturabgabebehörde beantragen, dass das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes im Sinne des Absatzes 1 festgestellt und vom KBA in das ISAR eingetragen wird. Die Voraussetzungen für den Nachweis des Vorliegens eines Ausnahmetatbestandes werden in einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung festgelegt. Bei allen Anträgen und etwaig beizubringenden Nachweisen sind die Vorgaben gemäß § 23 VwVfG einzuhalten.
A43.1	Der Betreiber muss den Abgabenpflichtigen die Beantragung und Eintragung der Feststellung des Vorliegens einer Ausnahme in das ISAR ermöglichen.

A43.2	Der Betreiber muss die festgestellten Ausnahmetatbestände und ihre Gültigkeitsdauer an das ISAR übermitteln.
A43.3	Der Betreiber muss monatlich eine Übersicht aller Ausnahmeanträge mit ihrem Bearbeitungsstatus an das KBA übermitteln.
A43.4	Der Betreiber muss die Beantragung der Feststellung und Eintragung eines Ausnahmetatbestandes in das ISAR postalisch und elektronisch ermöglichen.
A43.5	Der Betreiber muss die Möglichkeit bieten, über ein Web-Portal oder die App die Beantragung der Feststellung und Eintragung des Ausnahmetatbestandes online durchzuführen.
Erläuterung	Der Betreiber muss ermöglichen, dass die erforderlichen Nachweise hochgeladen werden können.
A43.6	Der Betreiber muss den Antragsteller über die Feststellung zum Ausnahmetatbestand mittels des vom Antragsteller bei Antragstellung gewählten Kommunikationsweges per Bescheid innerhalb von vier Wochen informieren. In den ersten sechs Monaten nach Erteilung der VBE gilt hierfür eine Frist von zwölf Wochen.
Erläuterung	Gegenüber Abgabenpflichtigen, die ein aktiviertes Benutzerkonto unterhalten, erfolgt die schriftliche Kommunikation ausschließlich über dieses. Soweit innerhalb der ersten sechs Monate nach Erteilung der VBE aufgrund eines unerwartet hohen Antragsvolumens festgestellt wird, dass eine Einhaltung der Frist von vier Wochen ab dem siebten Monat nach Erteilung der VBE nicht oder nur mit unangemessenen Aufwand möglich ist, wird der Auftraggeber die Geltung der maximalen Bearbeitungsfrist von zwölf Wochen um weitere sechs Monate verlängern.
A44	Der Betreiber muss die Beantragung einer Erstattung der entrichteten Infrastrukturabgabe ermöglichen und deren Bearbeitung gemäß InfrAG durchführen.
Erläuterung	Gemäß § 10 InfrAG ist es für einen Abgabenpflichtigen möglich, die Erstattung einer entrichteten Infrastrukturabgabe zu beantragen. Bei allen Anträgen und etwaig beizubringenden Nachweisen sind die Vorgaben gemäß § 23 VwVfG einzuhalten.

A44.1	Der Betreiber muss Zehntages-, Zweimonats- oder Jahresvignetten, deren Gültigkeitszeitraum noch nicht begonnen hat, auf Antrag und nach pflichtgemäßem Ermessen gegen eine Bearbeitungsgebühr vollständig erstatten.
A44.2	Die Bearbeitungsgebühr muss mit dem Erstattungsbetrag verrechnet werden und ist vom Betreiber nicht gesondert einzuziehen. Sofern die Bearbeitungsgebühr den Erstattungsbetrag überschreitet, ist der restliche Betrag der Bearbeitungsgebühr vom Abgabenpflichtigen nicht zu zahlen.
A44.3	Der Betreiber muss dem Abgabenpflichtigen nach Beginn des Gültigkeitszeitraums einer erworbenen Jahresvignette die entrichtete Infrastrukturabgabe auf Antrag anteilig, sofern eine der Voraussetzungen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 InfrAG erfüllt ist, oder vollständig, sofern die Voraussetzung nach § 10 Abs. 2 Satz 3 erfüllt ist, erstatten.
A44.4	Der Betreiber muss Erstattungsanträge postalisch und elektronisch entgegen nehmen.
A44.5	Der Betreiber muss eingehende Erstattungsanträge nebst durch den Antragsteller vorzubringender Nachweise bearbeiten, prüfen und bescheiden.
Erläuterung	Bei Erstattungsanträgen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 InfrAG sind zusätzlich zum Antrag von gebietsfremden Abgabenpflichtigen entsprechende Nachweise (z. B. Abmeldebescheinigung) zu erbringen, die vom Betreiber zu prüfen sind.
A44.6	Der Betreiber muss bei einem Erstattungsantrag nach § 10 Abs. 2 Satz 3 InfrAG das vom inländischen Abgabenpflichtigen eingereichte Fahrtenbuch einschließlich eidesstattlicher Versicherung nebst weiterer Nachweise prüfen.
Erläuterung	Bei den Erstattungsanträgen wegen Nichtnutzung hat der Antragstellende glaubhaft zu machen, dass er das abgabenpflichtige Streckennetz während der Entrichtungsperiode nicht genutzt hat. Hierzu ist vom Betreiber ein entsprechendes Antragsformular zu erstellen und bereitzustellen, welches sämtliche relevanten Informationen zum Antragsteller sowie zur Begründung des Antrages abfragt. Neben dem ausgefüllten Formular hat der Antragsteller zur Nachweisführung ein Fahrtenbuch einzureichen, welches eine chronologische Auflistung sämtlicher Fahrten enthält. Pro Fahrt sind neben den üblicherweise zu erwartenden Informationen (Datum, Kilometerstand, Startpunkt und Endpunkt der Fahrt etc.) auch die genutzten Straßen aufzulisten. Diese Angaben müssen vom Betreiber in Verbindung mit weiteren einzu-

	reichenden Nachweisen (z. B. Foto des Fahrzeugs, Foto der Kilometerstände zu Beginn und Ende der Entrichtungsperiode, Kopie des Wartungs-/Serviceheftes, Tankquittungen, genutzte Werkstätten) auf Plausibilität prüfen.
A44.7	Der Betreiber muss eine App für ein elektronisches Fahrtenbuch anbieten.
Erläuterung	Zur einfacheren Protokollierung von Fahrten zwecks Nachweisführung in Verbindung mit Erstattungsanträgen nach § 10 Abs. 2 Satz 3 InfrAG ermöglicht das elektronische Fahrtenbuch mittels GPS die automatische Erfassung der genutzten Straßen, der gefahrenen Kilometer, des Anfangs- und Endzeitpunktes usw. Die Erfassung, Verarbeitung und Speicherung der Daten müssen im Einklang mit geltenden Regelungen zum Datenschutz stehen. Beispielsweise sollte generell vermieden werden, dass die gefahrenen Strecken zentral gespeichert werden; vorzuziehen wäre eine dezentrale Protokollführung lediglich auf dem Endgerät des Nutzers. Ein von der App erzeugtes Protokoll über diese Fahrten, welches beispielsweise mittels Barcode auf Echtheit überprüfbar ist, dient als Nachweis für die Nicht-Nutzung von infrastrukturabgabenpflichtigen Straßen. Die Registrierung des Fahrzeuges hat vor der Entrichtungsperiode zu erfolgen (z. B. durch eine in der App integrierte Kfz-Kennzeichenerkennung). Die App führt die Auswertung durch und bestätigt die Nichtnutzung in einem gewünschten Zeitraum in einem Protokoll, welches mit einem Antrag eingereicht wird.
A44.8	Der Betreiber muss positiv beschiedene Erstattungsanträge am Tag der Bescheidung dem KBA bzw. ISAR per Schnittstelle übermitteln, damit die Daten der jeweiligen Kfz im ISAR entsprechend angepasst werden können.
A44.9	Der Betreiber muss monatlich eine Übersicht aller Erstattungsanträge mit ihrem Bearbeitungsstatus an das KBA übermitteln.
A44.10	Der Betreiber muss den Antragstellern über den Ausgang des Erstattungsverfahrens mittels des vom Antragsteller bei Antragstellung gewählten Kommunikationsweges per Bescheid innerhalb von vier Wochen informieren.
Erläuterung	Soweit innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn der Erhebung aufgrund eines unerwartet hohen Antragsvolumens festgestellt wird, dass eine Einhaltung der Frist von vier Wochen nicht oder nur mit unangemessenen

	Aufwand möglich ist, verlängert sich die Frist zur Bearbeitung auf zwölf Wochen.
A44.11	Der Betreiber hat die Auszahlung zu erstattender Beträge innerhalb eines Tages nach der Bekanntgabe des Bescheids gegenüber dem Abgabenpflichtigen bei der Bundeskasse anzuweisen.
Erläuterung	Erstattungszahlungen sind als separate Buchungsvorgänge zu behandeln. Die zur Anweisung an die Bundeskasse zu verwendenden Schnittstellen sind im Anhang 8.12 zu finden.

A45	**Der Betreiber muss ein Sofortstorno von Vignetten für Gebietsfremde innerhalb von zehn Minuten über den beim Erwerb verwendeten Distributionskanal ermöglichen.**
Erläuterung	Vignetten, die für den falschen Zeitraum oder mit falschen Angaben erworben wurden, müssen innerhalb von zehn Minuten nach Abschluss der Buchung storniert werden können. Eine Buchung auf das Treuhandkonto und Treuhandforderungskonto muss innerhalb der Frist des Sofortstornos unterbunden werden, so dass eine Zahlung, für die ein Sofortstorno erfolgt, nicht ausgekehrt wird.
A45.1	Die entrichtete Abgabe oder etwaig zu viel entrichtete Abgaben – im Falle einer Korrektur – muss der Betreiber dem Abgabenpflichtigen mittels des bei Entrichtung der Infrastrukturabgabe verwendeten Zahlungsmittels gutschreiben bzw. auszahlen.
A45.2	Der Betreiber muss Kontrollen und Überwachungsmaßnahmen einrichten und betreiben, die betrügerisches Handeln bei Sofortstornos vermeiden.
Erläuterung	Stornierungsprozesse unterliegen grundsätzlich einem erhöhten Missbrauchsrisiko. Daher sind angemessene Kontrollsysteme zu implementieren, die ein solches Missbrauchsrisiko minimieren.

A46	**Der Betreiber muss Widersprüche der Abgabenpflichtigen entgegennehmen, sie prüfen und bei einem berechtigten Widerspruch Abhilfe schaffen, und ansonsten eine Weiterleitung an das KBA veranlassen.**
Erläuterung	Widersprüche können sich z. B. gegen Erstattungs-, Ausnahme- und Nacherhebungsentscheidungen richten.
A46.1	Der Betreiber muss die Widersprüche entgegen nehmen, prüfen und ihnen ggf. abhelfen.
A46.2	Schafft der Betreiber keine Abhilfe, muss er den Vorgang zur weiteren Prüfung in elektronischer Form an das KBA weiterleiten.
A46.3	Der Betreiber muss der Aufsichtsbehörde (KBA) monatlich eine Übersicht über die Anzahl und den Stand der Widerspruchverfahren übermitteln.

3.2.7. Projekt- und Betriebsanforderungen

A47	**Der Betreiber muss technische Möglichkeiten zur automatisierten Bearbeitung von Informationsanfragen und Anträgen sowie zum automatisierten Erlass von Verwaltungsakten schaffen.**
A47.1	Der Betreiber muss eine strukturierte Erfassung von Anfragen und Anträgen einschließlich etwaiger Anlagen so ermöglichen, dass eine automatisierte und digitale weitere Verarbeitung stattfinden kann.
Erläuterung	Bereits bei der Ausgestaltung der Möglichkeiten zur Informationsanfrage oder Antragstellung (einschließlich etwaiger Anlagen) ist dafür zu sorgen, dass eine automatisierte Bearbeitung ermöglicht wird. Hierfür sind Daten strukturiert zu erfassen, beispielsweise über maschinenlesbare Formblätter, elektronische Web-Formulare und Ähnlichem. Hierbei sind notwendige Authentifizierungen gemäß des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zu berücksichtigen.

A47.2	Der Betreiber muss technische Möglichkeiten schaffen, um Anfragen an das Informations-Center automatisiert zu verarbeiten.
Erläuterung	Im Informations-Center können Anfragen telefonisch und elektronisch (z. B. Chatsystem, E-Mail) gestellt werden. In beiden Fällen hat eine möglichst automatisierte Bearbeitung der verschiedenen Fragestellungen, die allgemeiner Natur oder einzelfallbezogen sein können, zu erfolgen. Im Bereich der telefonischen Anfragen können auch ACD (Automatic Call Distribution / Automatische Anrufweiterleitung) und IVR (Interactive Voice Response / Sprachdialogsystem) eingesetzt werden. Im Bereich der elektronischen Kommunikation können auch Chatbots genutzt werden, um einen Großteil der Anfragen automatisiert zu beantworten. Die eingesetzten Systeme sind derart auszugestalten, dass sie relevante Daten der Anfragenden (z. B. Name, Kfz-Kennzeichen, Vorgangsnummer) automatisch abfragen, strukturiert aufbereiten und durch entsprechende systemtechnische Abfragen (z. B. Statusabfrage zur angegebenen Vorgangsnummer) eine automatisierte Antwort liefern, bevor der Anfragende die Möglichkeit bekommt, zu einem Sachbearbeiter durchgestellt zu werden. Die Systeme haben zudem die Funktion, die notwendige Fallbearbeitungszeit durch einen Sachbearbeiter zu minimieren, indem notwendige Informationen bereits vorab abgefragt werden und systemtechnisch so aufbereitet werden, dass sie eine zügige Bearbeitung ermöglichen.
A47.3	Der Betreiber muss technische Möglichkeiten schaffen, um den automatisierten Erlass von Verwaltungsakten zu ermöglichen.
Erläuterung	Ein Großteil der zu erlassenden Verwaltungsakte (z. B. Abgabenbescheide) beruht auf einer eindeutigen Berechnungslogik, die auf strukturiert vorliegende oder erhobene Daten angewendet wird. In solchen Fällen ist der automatisierte Erlass von Verwaltungsakten spätestens nach Schaffung eines rechtlichen Rahmens (z. B. durch Verwaltungsvorschriften) unproblematisch. Auch in den anderen Bereichen (Ausnahmen und Erstattungen) ist eine weitestgehend automatisierte Prüfung, Entscheidung und Erlass durch den Einsatz geeigneter informationstechnischer Verfahren zu gewährleisten. Dies kann dadurch erreicht werden, dass die entscheidungsrelevanten Daten strukturiert erfasst werden, die Prüfung etwaiger Nachweisdokumente elektronisch erfolgt und die zu prüfenden, aus dem Gesetz hervorgehenden Voraussetzungen (z. B. § 2 Abs. 1 InfrAG) in einer klaren, logischen Struktur

	(z. B. Entscheidungsbaum) abgebildet werden, so dass die Prüfung durch die Implementierung einer einfachen Abfragelogik erreicht werden kann. Ferner kann zur Prüfung von Nachweisdokumenten beispielsweise ein lernfähiges System eingesetzt werden, welches in einer initialen Lernphase die Entscheidungen eines Sachbearbeiters erlernt und nach einer gewissen Zeit in die Lage versetzt wird, bei ähnlichen Eingangsdaten Entscheidungen derselben Güte zu treffen. Manuelle Tätigkeiten sollen sich auf die Konfiguration und das Trainieren des Systems, die Bearbeitung von Aussteuerungen des Systems und auf Einzelfallentscheidungen bei Sonderfällen oder in den Fällen, bei denen auch nach Anwendung einer strukturierten Prüflogik ein zu erwägender Ermessensspielraum bleibt, beschränken.

A48	**Das Infrastrukturabgabeerhebungssystem muss die Erhebung, Abrechnung und Systemüberwachung unter allen Anwendungsbedingungen korrekt durchführen.**
Erläuterung	Abhängig von der konkreten Realisierung unterliegt das Infrastrukturabgabeerhebungssystem, und damit seine Einrichtungen, Geräte und Komponenten, unterschiedlichsten Umwelt- und Umgebungseinflüssen, die im Sinne einer zuverlässigen und dauerhaften Erfüllung der Funktion beherrscht werden müssen.

A49	**Das Infrastrukturabgabeerhebungssystem muss ergonomisch entsprechend den Vorgaben von EN ISO 9241 gestaltet sein.**

A49.1	Die Benutzung des Infrastrukturabgabeerhebungssystems muss für die Abgabenpflichtigen sowie alle weiteren Benutzer und Bediener einfach und intuitiv sein.
A49.2	Erforderliche Interaktionen mit dem Infrastrukturabgabeerhebungssystem und die Abläufe im Infrastrukturabgabeerhebungssystem müssen für Abgabenpflichtige und Personal in gleicher Weise leicht verständlich sein.

A50	**Der Betreiber muss seine Datenverarbeitungssysteme im UTC-Zeitsystem betreiben und zu diesem synchron halten. Dabei darf die individuelle Abweichung vergebener Zeitstempel nicht mehr als ± 1 Sekunde von UTC betragen. Darüber hinaus muss die Korrektheit und einfache Nachvollziehbarkeit der chronologischen Abfolge von mit Zeitstempeln versehenen Datensätzen und Ereignissen sichergestellt sein.**

A51	**Das Infrastrukturabgabeerhebungssystem muss in allen Bescheiden und anderen papierhaft und digital erzeugten Dokumenten und Zeichensätzen die Kodierungsvorgaben des KBA umsetzen.**
Erläuterung	Das KBA arbeitet mit dem Zeichenvorrat String.Latin (eine Teilmenge des Unicode-Zeichenvorrats). Dies ist vom Betreiber entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Anhang 11).
A51.1	Der Betreiber muss alle Systeme so auslegen, dass Datumsformate als type="xs:date" aus xmlns:xs="http://www.w3.org/2001/XMLSchema" übertragen werden.
A51.2	Der Betreiber muss alle Systeme so auslegen, dass Zahlenformate als type="xs:number" aus xmlns:xs="http://www.w3.org/2001/XMLSchema"

	übertragen werden.
A51.3	Der Betreiber muss alle Systeme so auslegen, dass Währungsformate als type="xs:currency" aus xmlns:xs="http://www.w3.org/2001/XMLSchema" übertragen werden.

A52	**Der Betreiber muss eine Anbindung an das KBA-Netzwerk entsprechend der Vorgaben des KBA einrichten.**
Erläuterung	Die Anbindung hat über eine Standleitung mit der Verwendung einer Crypto-Box, die vom KBA verwaltet und konfiguriert wird, und mit dem Einsatz von IP-Sec-Verschlüsselung zu erfolgen.
A52.1	Der Betreiber muss mit dem KBA mittels Public-Private-Key-Verschlüsselungsverfahren kommunizieren können.
A52.2	Die Schnittstellen des Betreibers dürfen die Integrität der im Infrastrukturabgabeerhebungssystem verarbeiteten Daten nicht gefährden. Siehe dazu Anforderung A61.
A52.3	Alle an das KBA zu übermittelnde Datenobjekte müssen den KBA-Schnittstellenkonventionen genügen und über die KBA bereitgestellten Schnittstellen übertragen werden.
Erläuterung	Die vom KBA bereitgestellten Schnittstellen zum ISAR werden über Webservice-Beschreibungen einschließlich XML-Schemata beschrieben. Die Schnittstellenbeschreibungen finden sich in Anhang 8 „Schnittstellendefinitionen“, ein Beispiel für die Schnittstellenschemata für das KBA findet sich in Anhang 2.
A52.4	Die vom Betreiber implementierten Schnittstellen, die durch unsichere Netze aufrufbar sind (z. B. Internet), müssen durch eine DMZ (demilitarisierte Zone) entkoppelt werden.
Erläuterung	Innerhalb der DMZ (demilitarisierte Zone) muss der Betreiber ein Kom-Modul implementieren, das eine Trennung zwischen Kern-Netz und Außenwelt durch asynchrone Kommunikation realisiert. Eine grafische Dar-

	stellung hierzu siehe Anhang 3 („Architektur Pattern des Kom-Moduls“).
A52.5	Der Betreiber muss die regelmäßigen angekündigten Wartungsfenster seitens der KBA-Schnittstellen beim Betrieb berücksichtigen.
Erläuterung	Das bedeutet, dass er seine Prozesse so auslegen muss, dass der produktive Betrieb außerhalb der Wartungsfenster stattfindet und durch diese nicht beeinträchtigt wird.
A52.6	Alle Schnittstellen zwischen Betreiber und KBA müssen ausfallsicher gestaltet sein und permanent überwacht werden.
A52.7	Die Spezifikationen zur technischen Netzanbindung in Anhang 1 sind zu berücksichtigen.

A53	**Der Betreiber muss die Leistungsfähigkeit seiner Systeme und Schnittstellen so auslegen, dass das zu erwartende Transaktionsvolumen während der Vertragslaufzeit und auch mindestens drei Jahre nach Vertragsende verarbeitet werden kann.**
Erläuterung	Die gesamte Laufzeit bezeichnet hierbei die ordentliche Vertragsdauer plus mögliche Verlängerungsjahre gemäß Betreibervertrag.

A54	**Der Betreiber muss die zentralen Systeme auf dedizierten physischen Servern betreiben.**
Erläuterung	Dies gilt dabei sowohl bei einem Eigenbetrieb von Servern als auch bei einem Betrieb durch Unterauftragnehmer.
A54.1	Die Server müssen exklusiv für den Betreiber zur Verfügung stehen.

A54.2	Alle geschäftskritischen Systeme müssen in einem Rechenzentrum, das aus Gründen der Ausfallsicherheit aus mindestens zwei getrennten Zellen besteht, oder in mindestens zwei getrennten Rechenzentren betrieben werden.
A54.3	Der Mindestabstand zwischen den Zellen oder den Rechenzentren muss mindestens fünf km Luftlinie betragen.

A55	**Das Infrastrukturabgabeerhebungssystem muss gegen Manipulationen und Missbrauch geschützt sein.**
A55.1	Der Betreiber muss geeignete Maßnahmen vorsehen und realisieren, die Manipulationen, betrügerische oder missbräuchliche Eingriffe in das Infrastrukturabgabeerhebungssystem verhindern.
A55.2	Können Manipulationen, betrügerische oder missbräuchliche Eingriffe nicht zuverlässig verhindert werden, so müssen diese zuverlässig erkannt und für eine gerichtliche Verfolgung beweissicher dokumentiert werden.
A55.3	Der Betreiber muss geeignete Maßnahmen für die Fälle vorsehen, in denen der Abgabenpflichtige bei der Bestimmung abgabenrelevanter Parameter mitwirkt.
A55.4	Der Betreiber muss technische und organisatorische Maßnahmen vorsehen, umsetzen und überwachen, welche die Unterschlagung von Infrastrukturabgabeeinnahmen durch Personal der Zahlorte und -stellen sicher verhindern.
A55.5	Die Funktionssicherheit des Infrastrukturabgabeerhebungssystems muss Dritten gegenüber glaubhaft dargestellt werden können.

A56	**Das Infrastrukturabgabeerhebungssystem soll gegen Vandalismus, Sabotage und Diebstahl geschützt sein.**

Erläuterung	Es sollen technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, die verhindern oder zumindest wesentlich erschweren, dass die Einrichtungen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems beschädigt, sabotiert oder von Dritten entwendet werden können.

A57	**Der Betreiber darf die für die Erhebung und Erstellung der Bescheide aus dem ISAR abgefragten Daten nicht dauerhaft speichern.**
Erläuterung	Der Betreiber muss die Daten nach § 6 Absatz 2 Nr. 1, 5, 6, 13, 14, die er aus dem ISAR für Inländer abgerufen hat, an dem auf den Abschluss des jeweiligen Prozesses folgenden Tag löschen. Eine Speicherung, die über die für den Bearbeitungsprozess benötigte Dauer hinausgeht, ist untersagt. Insbesondere nach der Bescheidung der Abmeldung eines Kfz und Abschluss etwaiger noch offener Mahn- / Vollstreckungs- und Klageverfahren muss der Betreiber die Bezüge zwischen Halter- und Kfz-Daten aus allen seinen Systemen entfernen. Der Erhebungsprozess gilt mit Ablauf von sechs Wochen nach Abbuchung vom Bankkonto bzw. mit Beendigung eines etwaigen Mahn- / Vollstreckungsprozesses als abgeschlossen. Ebenso gilt der Erstattungsprozess sechs Wochen nach Anweisung der Erstattung an die Bundeskasse als abgeschlossen. Im Übrigen gelten für den Betreiber die Löschfristen nach § 13 Abs. 2 InfrAG.
A57.1	Der Betreiber muss der Aufsichtsbehörde (KBA) zur Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderung einen monatlichen Löschreport bereitstellen.

A58	**Der Betreiber darf sämtliche im Zusammenhang mit dieser Beleihung erlangten oder erzeugten Daten ausschließlich innerhalb Deutschlands verarbeiten.**
Erläuterung	Jede Speicherung, Verarbeitung oder Verlagerung von Vertragsdaten außerhalb Deutschlands bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Dem Betreiber ist die Erhebung von Vertragsdaten im Ausland durch ihn oder durch im Ausland ansässige Anbieter von Zahlungsmitteln oder Betreiber von Zahlstellen, derer sich der Betreiber bedient, um Abgabenpflichtigen die Entrichtung der Infrastrukturabgabe zu ermöglichen, zur Erfüllung seiner Aufgaben gestattet. Weiterhin ist dem Betreiber der Fernzugriff unter Berücksichtigung der Vorgaben des BSI bei erhöhtem Schutzbedarf auf Vertragsdaten aus dem Anwendungsbereich der DSGVO (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland) zu Zwecken der Überwachung oder Wartung des Infrastrukturabgabeerhebungssystems, sofern sichergestellt ist, dass die geltenden gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind und hierbei weder (i) eine Übertragung oder Verlagerung von Vertragsdaten in das Ausland noch (ii) ein lesender Zugriff auf personenbezogene Daten aus dem Ausland erfolgt, zu ermöglichen.

A59	**Der Betreiber muss Datenschutz gewährleisten und sicherstellen.**
Erläuterung	Der Betreiber muss ein Konzept zum Schutz personenbezogener und personenbeziehbarer Daten und Informationen gemäß den gesetzlichen Vorgaben vorlegen, kontinuierlich weiterentwickeln und umsetzen. Es gelten die spezialgesetzlichen Vorgaben des InfrAG. Soweit das InfrAG keine abschließende Regelung trifft, gelten ergänzend die Bestimmungen des BDSG, der DSGVO, des TMG sowie anderer einschlägiger rechtlicher Bestimmungen zum Datenschutz

A59.1	Das vom Betreiber bereitzustellende Infrastrukturabgabeerhebungssystem muss die Anforderungen des Datenschutzes in jedem Einzelfall erfüllen.
A59.2	Der Betreiber muss ein Konzept zur Anonymisierung von Daten, die zur weiteren statistischen Aggregation und Auswertung herangezogen werden, erstellen.
Erläuterung	Gemäß § 13 Abs. 6 InfrAG dürfen die nach dem InfrAG gespeicherten Daten in anonymisierter Form zur Erstellung von Geschäftsstatistiken verwendet werden, wenn und soweit der Auftraggeber zustimmt.
A59.3	Der Betreiber muss ein Konzept zur Löschung und Vernichtung von Daten und Informationen entsprechend DIN 66398 entwickeln und personenbezogenen sowie personenbeziehbare Daten zum funktional frühestmöglichen Zeitpunkt vollständig und unwiderruflich löschen.
Erläuterung	Der Betreiber muss den ordnungsgemäßen Umgang und die Vernichtung von Akten und Daten (SEPA-Lastschriftmandate, Anträge, personenbezogene Daten, Zahlungsdaten etc.) gewährleisten. Hierbei sind insbesondere die Löschfristen des § 13 Abs. 2 InfrAG zu beachten.
A59.4	Der Betreiber muss allen bestehenden Informationspflichten und Auskunftsansprüchen gemäß den Art. 12-15, 21 Abs. 4 DSGVO und den entsprechenden Regelungen des BDSG sowie gemäß darüber hinaus geltenden gesetzlichen Datenschutzregelungen form- und fristgerecht nachkommen.
Erläuterung	Auskünfte dürfen grundsätzlich nur nach vorheriger Authentifizierung des Anfragenden erteilt werden.

A60	**Der Betreiber muss sich nach „ISO 27001 nach IT-Grundschutz“ zertifizieren lassen.**
Erläuterung	Spätestens sechs Monate nach Erteilung der VBE muss der Betreiber eine gültige „ISO 27001 nach IT-Grundschutz“-Zertifizierung nachweisen. Die Zertifizierung muss über die komplette Vertragsdauer gültig gehalten werden. Die Auswahl der Zertifizierungsstelle durch den Betreiber bedarf

	der Zustimmung des KBA.
A60.1	Zum Zeitpunkt der Erteilung der VBE muss der Betreiber die IT-Grundschutz-Konformität seines Information Security Management Systems im Rahmen einer Information Security Kurzrevision gemäß „Leitfaden für Informationssicherheitsrevisionen auf Basis von IT-Grundschutz“ nachweisen.
Erläuterung	Die Kurzrevision dient der Sicherstellung der IT-Grundschutz-Konformität in der Übergangsphase bis zum Abschluss der „ISO 27001 nach IT-Grundschutz“-Zertifizierung.
A60.2	Der Betreiber muss die BSI-Standards zur Internet-Sicherheit (ISi-Reihe) einhalten.
A60.3	Der Betreiber muss sicherstellen, dass er seine Systeme, Komponenten, Schnittstellen etc., laufend konform zu aktuellen Versionen der für Bundesbehörden geltenden Standards, Richtlinien und Anforderungen des BSI hält.
Erläuterung	Dies bedeutet, dass der Betreiber • beim Erscheinen neuer Versionen der BSI-Richtlinien und Standards selbstständig prüft, ob seine Systeme, Komponenten, Schnittstellen etc. angepasst werden müssen, • den Umfang der notwendigen Anpassungen ermittelt und • dem KBA einen konkreten Plan zur Umsetzung der Anpassungen vorschlägt. Dieser Plan muss umfassen: • Eine Benennung der anzupassenden Systeme. • Eine zeitliche Planung. • Eine Benennung der Maßnahmen, die auf Seiten des KBA oder von Dritten dafür notwendig sind. Der Plan bedarf vor seiner Umsetzung der Zustimmung des KBA.
A60.4	Der Betreiber muss dem KBA ein Informationssicherheitskonzept vorlegen.
Erläuterung	In diesem Konzept müssen u. a. die folgenden Maßnahmen vollständig und nachvollziehbar beschrieben sein:

- Schutz der Schnittstellen
- Schutz der Betriebsdaten und Protokolldaten
- Schutz der Terminals bzw. des Portals
- Schutz der Betreibersysteme

Das Konzept bedarf der Zustimmung des KBA. Das KBA kann Anpassungen am Konzept verlangen.

A61	**Die technische und inhaltliche Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Vollständigkeit und Sicherheit der Vertragsdaten muss gewährleistet sein.**
Erläuterung	Zu den Daten, die von dieser Anforderung erfasst werden, gehören insbesondere: • die Daten der Abgabenpflichtigen und der Kfz, • die Daten des Zahlungsverkehrs (SEPA-Lastschriftmandate, Zahlungsverkehrsdaten der verwendeten Zahlungsmittel), • die Daten, die zum Nachweis der Infrastrukturabgabe-Erhebung an das ISAR übertragen werden, • die für die Festlegung der Vergütung des Betreibers relevanten Daten, • die Daten, die zur Sachverhaltsfeststellung bei der Infrastrukturabgabe-Erhebung, -Kontrolle und -Überwachung gewonnen werden, • die Daten aus den Bescheiden, den Anträgen zu Erstattungen und Ausnahmen, den Widersprüchen und Klagen, den Mahnungen und Vollstreckungen. Bei der Gestaltung des Datensicherheitskonzeptes sind die Grundsätze des IT-Grundschutzhandbuchs des BSI einzuhalten. Hierbei sind u. a. der Informationsverbund zu definieren, eine Strukturanalyse, Schutzbedarfsfeststellung und Risikoanalyse durchzuführen und auf deren Basis eine Ableitung und Umsetzung der erweiterten Sicherheitsmaß-

	nahmen zu vollziehen.

A62	**Der Betreiber muss bei der Errichtung und während des Betriebs des Infrastrukturabgabeerhebungssystems ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 verwenden.**
A62.1	Das Qualitätsmanagementsystem muss eindeutig und vollständig die Zuständigkeiten, Verfahrensabläufe und die Durchführung der Arbeiten bei Errichtung und Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems festlegen und regeln.
A62.2	Das Qualitätsmanagementsystem des Betreibers muss spätestens 6 Monate nach dem Beginn der Erhebung von einer dafür befähigten Stelle nach ISO 9001 zertifiziert werden und diese Zertifizierung während der gesamten Betriebszeit aufrecht erhalten.

A63	**Die IT-Servicemanagement-Prozesse für die zentralen und dezentralen Komponenten müssen gemäß ISO 20000 zertifiziert werden. Die Zertifizierung ist während der Laufzeit des Betreibervertrags aufrecht zu erhalten.**
Erläuterung	Der Betreiber muss eine Zertifizierung nach ISO 20000 für diese Prozesse bis spätestens sechs Monate nach dem Beginn der Erhebung gegenüber dem Auftraggeber nachweisen und diese gemäß vorgeschriebenen Rezertifizierungszyklen über die gesamte Laufzeit des Betreibervertrages aktuell halten.
A63.1	Folgende Prozesse müssen gemäß ITIL Standard etabliert werden und mittels geeignetem/geeigneter System/e unterstützt werden: • Anforderungen an das Management System

	• Planung und Implementierung des Service Managements • Planen und Implementieren neuer oder geänderter Services • Service Level Management • Service Reporting • Availability und Service Continuity Management • Capacity Management • Information Security Management • Supplier Management • Incident Management • Problem Management • Configuration Management • Change Management • Release and Deployment Management Das /die eingesetzte/n System/e müssen Berichtsfunktionen bereitstellen.
A63.2	Der Betreiber muss in Abstimmung mit dem KBA verschiedene dieser Prozesse so betreiben, dass das KBA organisatorisch und technisch eingebunden werden kann.
Erläuterung	Darunter fallen u. a. Incident, Problem, Change und Release / Deployment Management. In der Regel sind dabei die folgenden Schritte • die technische und organisatorische Einbindung des KBA in den entsprechenden Prozess des Betreibers, • die aktive Weiterentwicklung dieser Prozesse, • die Dokumentation von Änderungen an seinen eigenen Systemen, • die Information des KBA bei Änderungen, die die vertraglich vereinbarten Leistungen ändern, sowie • der Zugriff auf die entsprechende Systemdokumentation zu gewährleisten.
A63.3	Der Betreiber muss für definierte bzw. noch zu definierende KPIs jeweils einen monatlichen Bericht erstellen und dem Auftraggeber bereitstellen.

A64	**Die vom Betreiber aufzubauende Organisation zur Betriebsführung muss den störungsfreien und ordnungsgemäßen Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems jederzeit sicherstellen.**
A64.1	Der Betreiber muss ein Betriebsmanagement und die dafür erforderlichen Organisationseinheiten unterhalten. Dies ist in einem regelmäßig zu aktualisierenden Betriebskonzept zu dokumentieren
A64.2	Der Betrieb muss so organisiert werden, dass eine klare Trennung der folgenden Betriebsfunktionen und Zuständigkeiten gewährleistet wird: • Organisationsbereiche mit fachlicher Zuständigkeit für die Erhebung, die Abrechnung, die physischen Zahlstellen und den allgemeinen Kundenservice. • Organisationsbereich zur Durchführung des technischen Betriebs, einschließlich Wartung und Instandhaltung aller Erhebungseinrichtungen. • Organisationsbereich zur Durchführung des Zahlungsverkehrs und des Finanz- und Rechnungswesens. • Organisationsbereich zur internen Kontrolle der korrekten Erfassung und Weiterleitung der Infrastrukturabgabe-Einnahmen.
A64.3	Die Abläufe und Verfahren (Geschäftsprozesse) innerhalb der Organisation des Betreibers müssen eindeutig definiert und für einen sachverständigen Dritten in angemessener Zeit nachvollziehbar dokumentiert sein. Die Dokumentation muss regelmäßig, insbesondere bei Änderungen, aktualisiert werden.
A64.4	Die Zuständigkeiten aller Organisationsbereiche und ihrer jeweiligen Mitarbeiter müssen eindeutig und widerspruchsfrei definiert und dokumentiert sein. Die Dokumentation muss regelmäßig, insbesondere bei Änderungen, aktualisiert werden.
A64.5	Die Ressourcen zur Betriebsführung (Mitarbeiter, Gebäude, Einrichtungen, sonstige Ausstattungen) müssen so ausgelegt sein, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb jederzeit gewährleistet ist.
A64.6	Der Betreiber muss für alle Aufgaben und in allen Prozessen jederzeit sachkundiges und entsprechend geschultes Personal einsetzen. Der Betreiber muss dazu ein Schulungs- und Personalentwicklungskonzept erstellen und

	es über die Vertragslaufzeit aktuell halten.
Erläuterung	Der Betreiber muss sicherstellen, dass entsprechend der Betriebsorganisation sowohl intern als auch bei seinen Unterauftragnehmern während der gesamten Vertragslaufzeit einschließlich potentieller Verlängerungen qualifiziertes und erfahrenes Personal zur Verfügung steht.
A64.7	Der Betreiber muss sicherstellen, dass der Betrieb durch notwendige Entwicklungs-, Test-, und Integrationsprozesse nicht gestört wird.
Erläuterung	Dafür sind vom Betreiber angemessen dimensionierte separate IT-Umgebungen vorzusehen.
A64.8	Der Betreiber muss Tests und Probebetriebe von Verfahren, die Funktionalitäten des Infrastrukturabgabeerhebungssystems nutzen oder zu nutzen beabsichtigen, auf seinen Test- und Produktionsumgebungen und durch seine Test- und Betriebsorganisationen unterstützen.
Erläuterung	Darunter fallen z. B. Tests im Rahmen der Einführung von i-Kfz und die Probebetriebe im Rahmen der Errichtung des ISA-Gesamtsystems. Das BMVI führt zurzeit das Projekt i-Kfz zur Modernisierung des Fahrzeugzulassungswesens durch. Seit 01.01.2015 ist die internetbasierte Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen möglich (Stufe 1). Ab 01.10.2017 geht die internetbasierte Wiederzulassung eines Fahrzeugs auf denselben Halter ohne Wechsel des Zulassungsbezirks mit dem bei Außerbetriebsetzung reservierten Kfz-Kennzeichen (Stufe 2) in den Wirkbetrieb. Damit werden die Voraussetzungen für die internetbasierte Umschreibung sowie für die Neuzulassung geschaffen (Stufe 3).
A64.9	Der Betreiber muss 24 Stunden täglich einen deutschsprachigen Ansprechpartner bereithalten, der Störungsmeldungen vom KBA telefonisch in deutscher Sprache annimmt und entsprechend der Dringlichkeit eine Bearbeitung veranlasst.

A65	**Unterhaltung, Wartung und Instandhaltung der Einrichtungen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems müssen den uneingeschränkten und dauerhaften Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems sicherstellen.**
Erläuterung	Die Unterhaltung, die Wartung und die Instandhaltung aller dem Infrastrukturabgabeerhebungssystem zuzuordnenden Einrichtungen sind vom Betreiber durchzuführen. Der Betreiber muss das Infrastrukturabgabeerhebungssystem und seine Komponenten so warten und instand halten, dass die Funktionalität, die Verfügbarkeit und die Einhaltung der Qualitätsparameter, Wiederherstellungszeiten und Verfügbarkeiten des Infrastrukturabgabeerhebungssystems dauerhaft gewährleistet sind und Störungen und Ausfälle verhindert werden. Hierzu zählen insbesondere die Einhaltung der Wartungsvorgaben der Lieferanten von Komponenten und Schnittstellen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems sowie die Berücksichtigung der jeweiligen Lebenszyklen.
A65.1	Der Betreiber muss einen Wartungsplan (beinhaltend Instandhaltungs-, Reinvestitions- und Entwicklungsplan) erstellen und laufend aktualisieren, der die für die Wartung und Instandhaltung aller Komponenten notwendigen Maßnahmen inhaltlich und terminlich beschreibt. Abhängigkeiten zu Systemen anderer Beteiligter (insbesondere des Auftraggebers) sind zu berücksichtigen. Der Betreiber muss den Wartungsplan zweimal jährlich dem Auftraggeber zur Abstimmung vorlegen.
Erläuterung	Der Betreiber muss die im Wartungsplan beschriebenen Maßnahmen selbstständig durchführen und die Ergebnisse dokumentieren. Die Ergebnisse der Durchführung der Maßnahmen sind dem Auftraggeber auf Anforderung zu übergeben. Änderungen am Wartungsplan sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers möglich.
A65.2	Die vorbeugende Wartung muss Störungen und Ausfälle verhindern.
A65.3	Der Betreiber muss alle Systeme, die aufgrund von planmäßigen Arbeiten oder aufgrund von außerplanmäßigen Maßnahmen (z. B. Abbau nach einer unfallbedingten Beschädigung) nach einem Abbau nicht wieder aufgebaut werden sollen, verwerten oder fachgerecht entsorgen.

A66	**Der Betreiber muss seine Systeme, Prozesse und Organisation so ausgestalten, dass wechselnde oder steigende Kapazitätsanforderungen und Transaktionsvolumina ohne Einschränkungen des Betriebs erfüllt werden können.**
Erläuterung	Wechselnde oder steigende Kapazitätsanforderungen und Transaktionsvolumina dürfen nicht zur Nichteinhaltung von KPIs und einer Verringerung der Systemleistung, z. B. bei den Antwortzeiten, führen.

A67	**Alle Einrichtungen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems müssen über die Laufzeit des Vertrages dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Stand der Technik entsprechen.**
Erläuterung	Die gesamte Laufzeit des Vertrages bezeichnet hierbei die reguläre Vertragsdauer plus drei mögliche Verlängerungsjahre. Ungeachtet dessen hat der Betreiber reguläre Updates und neue Releases von bzw. zu Bestandteilen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems, insbesondere die jeweils aktuellen Hot- und Bugfixes sowie Security Patches zur Beseitigung relevanter Sicherheitslücken, die nach Vertragsschluss für dessen vertragsgemäßen Betrieb erforderlich werden, durchzuführen bzw. zu implementieren.
A67.1	Es müssen ausschließlich standardisierte Verfahren und Schnittstellen zum Einsatz kommen. Beispielhaft sei hier das V-Modell XT als Verfahren bei der Software- und Hardwareentwicklung genannt.
A67.2	Zur Sicherstellung einer effektiven Wartbarkeit und Instandhaltung muss eine offene Systemarchitektur mit strikter Modularisierung der technischen Einrichtungen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems verwendet werden.
A67.3	Der Betreiber darf bei der Entwicklung von Systemen keine nichtstandardisierten bzw. nicht mit dem Auftraggeber abgestimmten Verfahren und Schnittstellen einsetzen.

A67.4	Deutsche und EU-weite Normen und Standards müssen, soweit sie für das Infrastrukturabgabeerhebungssystem oder Teile davon relevant sind, beachtet und, soweit zutreffend, angewendet werden.

A68	**Der Betreiber muss alle für den Aufbau und Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems relevanten Konzepte und Dokumente erstellen, regelmäßig aktualisieren und dem Auftraggeber jederzeit abrufbar zur Verfügung stellen.**
Erläuterung	Die Regelmäßigkeit der Aktualisierung richtet sich nach dem Gegenstand der Dokumentation und der Projekt-/Betriebsphase: • In der Errichtungsphase sind alle planungs-, test- und risikorelevanten Dokumente mindestens wöchentlich zu aktualisieren. • In der Errichtungsphase sind alle Konzepte und Spezifikationen mindestens monatlich zu aktualisieren. • In der Betriebsphase sind alle planungs-, test- und risikorelevanten Dokumente mindestens monatlich zu aktualisieren. • In der Betriebsphase sind alle Konzepte, Spezifikationen und Konfigurationsdokumente mindestens jährlich zu aktualisieren. Auf Anforderung des Auftraggebers sowie bei größeren Änderungen sind auch kürzere Aktualisierungsrhythmen möglich. Dies umfasst insbesondere folgende Konzepte und Dokumente: • Die Systemdokumentation des Infrastrukturabgabeerhebungssystems mit allen Spezifikationen zu den Teilsystemen (u. a. Inländer-Erhebung, Gebietsfremden-Erhebung mit Darstellung aller Zahlorte/physischen Zahlstellen, Zahlungsverkehr, Abrechnung, Informations-Center, Verwaltungsverfahren, Schnittstellenbeschreibungen) • Betriebskonzept mit allen verbundenen Dokumenten wie Wartungsplan (beinhaltend Instandhaltungs-, Reinvestitions- und Entwicklungsplan), Schulungs- und Personalentwicklungskonzept etc.

- Berechtigungskonzept, das insbesondere den rollenbasierten Zugriff auf Daten in allen Systemen regelt und hierbei die Suche und Datenanzeige nach Eingabe einer hinreichenden Kombination aus mehreren Attributen ermöglicht (bspw. Halterdaten werden je nach Rolle z. B. nach Eingabe des Namens, Kfz-Kennzeichens und Aktenzeichens angezeigt)
- Geschäftsprozessdokumentation mit der Ablauf- und Verfahrensdokumentation sowie der Dokumentation von Zuständigkeiten
- Die Projektplanung mit allen Planungsdokumenten, Risikoregister etc.
- Das Testkonzept und alle mit dem Testen verbundenen Dokumente (u. a. Teststrategie, Testpläne, Testfallbeschreibungen, Testergebnisse)
- Die Dokumentationen zu ISO 9001, 20000, 27001, 31000
- Ein ISA-Verfahrenshandbuch für die Zulassungsbehörden (analog dem Verfahrenshandbuch Kfz Steuer (siehe Anhang 9)

Für die Abrufbarkeit müssen die Dokumente auf einer dem Auftraggeber jederzeit zugänglichen Plattform (DMS) abgelegt sein.

A69	**Anpassungen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems an geänderte tatsächliche oder rechtliche Rahmenbedingungen müssen ohne Störungen des Betriebs des ISA-Gesamtsystems termingenau durchgeführt werden können.**
Erläuterung	Anpassungen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems können aufgrund geänderter Vorgaben für das Infrastrukturabgabeerhebungssystem erforderlich werden.
A69.1	Das Infrastrukturabgabeerhebungssystem muss mindestens folgende Änderungen von Vorgaben umsetzen können: • Anzahl und Art der Emissionsklassen ändern sich • Fahrzeugklassen ändern sich (insbesondere Hinzunahme von Fern-

	bussen und Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5t und weniger als 7,5t) • Gebühren-/Tarifparameter werden hinzugefügt / ändern sich (z. B. Hubraum, Gewicht, Zeitklassen - Änderung der Abgabenhöhe für besonders verkehrsreiche Zeiten im Jahr, Lärm- bzw. Staukosten - externe Kosten, die internalisiert werden sollen) • Zahlungsmittel und/oder Distributionskanäle ändern sich • Ausnahmetatbestände ändern sich • Erstattungsvorgaben ändern sich • Infrastrukturabgabenpflichtiges Straßennetz ändert sich (für Gebietsfremde, für Inländer oder für beide) • Abgabenhöhe oder -modelle ändern sich • sonstige Rahmenbedingungen ändern sich (für Gebietsfremde, für Inländer oder für beide)
A69.2	Für alle Abgabenpflichtigen müssen bei einer Umstellung der Abgabensätze dieselben Bedingungen gelten: Abgabenpflichtige, für die der gleiche Abgabensatz gilt, müssen ab dem Zeitpunkt der Umstellung die gleichen Infrastrukturabgabensätze entrichten.
A69.3	Steigerungen des Zulassungs- und Ab-/Ummeldevolumens dürfen während der gesamten Laufzeit nicht zu Einschränkungen des Betriebs führen.

A70	**Vom Infrastrukturabgabeerhebungssystem, seiner Errichtung und seinem Betrieb dürfen keine Gefahren für Menschen, Sachgüter und Umwelt ausgehen.**
A70.1	In allen Phasen der Projektabwicklung sowie in der anschließenden Betriebsphase müssen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen in den Bereichen Arbeitsschutz, Brandschutz, Blitzschutz, Strahlenschutz, Lasersicherheit, elektrische Sicherheit, funktionale Sicherheit, Verkehrssicherheit und Umweltschutz getroffen werden. Der Betreiber hat ggf. erforderliche Allgemeine Betriebserlaubnisse, Ab-

	nahmen und andere Prüfzeugnisse bzw. Zulassungen einzuholen. Auch Erstellung und Überwachung der für die vorgesehenen Baumaßnahmen erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne (SiGe-Plan) sind Teil der Leistung des Betreibers.

A71	**Der Betreiber muss ein Umweltmanagementsystem nach der internationalen Norm ISO 14001 und der EG Umweltaudit Verordnung „EMAS“ (Eco Management and Audit Scheme) einrichten und eine Zertifizierung nach diesen Normen spätestens sechs Monate nach dem Beginn der Erhebung abgeschlossen haben und während der Laufzeit des Betreibervertrags aufrechterhalten.**

A72	**Der Betreiber muss ein Compliance Management gemäß IDW PS 980 einrichten und die Einhaltung spätestens sechs Monate nach dem Beginn der Erhebung und anschließend gemäß der vorgegebenen Zyklen bescheinigen lassen.**

A73	**Der Betreiber muss ein unternehmensweites Risikomanagement unter Berücksichtigung der Vorgaben der Norm ISO 31000 oder IDW PS981 oder vergleichbarer Norm einrichten und deren Einhaltung spätestens sechs Monate nach dem Beginn der Erhebung und anschließend gemäß der vorgegebenen Zyklen bescheinigen lassen.**

A73.1	Der Betreiber muss ein Risikoregister im Rahmen seines Risikomanagements betreiben.
Erläuterung	Das Risikoregister muss komprimierte Informationen zur Risikoidentifikation, Risikobewertung, Risikogegenmaßnahmen, Risikoüberwachung und -steuerung (einschließlich Risikoverantwortlichen) während der Errichtungs-, Inbetriebnahme- und Betriebsphase enthalten.
A73.2	Der Betreiber muss in regelmäßigen Abständen (mindestens monatlich) das Risikoregister im aktualisierten Zustand dem KBA digitalisiert zur Verfügung stellen.
A73.3	Der Betreiber muss im Rahmen seiner Berichtspflichten die jeweils kritischen Risiken mit bewerteter Gegenmaßnahme ausweisen.
Erläuterung	Der Auftraggeber behält sich in Abhängigkeit vom Projektfortschritt bzw. im späteren Wirkbetrieb vor, Änderungen des Berichtsintervalls vorzunehmen.

A74	**Der Betreiber muss einen Prozess zum Notfall- und Krisenmanagement umsetzen, betreiben und weiterentwickeln.**
A74.1	Der Prozess muss mindestens folgende Aspekte umfassen: • Festlegung von Krisenszenarien • Aufbau einer Krisenorganisation mit festgelegten Verantwortlichkeiten • Organisation der Krisenkommunikation • regelmäßige Durchführung von Notfallübungen • regelmäßige Aktualisierung des Krisenmanagements
A74.2	Der Betreiber muss den Auftraggeber unverzüglich über das Eintreten eines Krisenszenarios informieren. Der Auftraggeber muss durch den Betreiber aktiv in die Krisenorganisation und Krisenkommunikation einbezogen werden. Jegliche Krisenkommunikation muss durch den Auftraggeber freigege-

	ben werden.

A75	**Das Infrastrukturabgabeerhebungssystem muss die Einrichtungen und Prozesse überwachen, die bei Fehlern oder Ausfällen Einnahmeverluste bewirken oder die Wirksamkeit des Kontrollsystems (Zuständigkeit BAG) herabsetzen. Die Zustände dieser Einrichtungen und Prozesse müssen kontinuierlich dokumentiert werden.**
A75.1	Der Betreiber muss aktiv und passiv an der Systemüberwachung teilhaben.
Erläuterung	Die Systemüberwachung dient dem Betreiber dazu, alle Infrastrukturabgabeerhebungssystemfunktionen zentral zu überwachen und ggf. Fehler schnell zu lokalisieren und zu beseitigen. In die Überwachung müssen alle zentralen und dezentralen Systeme, Einrichtungen und Prozesse eingebunden werden. Die Systemüberwachung muss die Fehlerzustände des Infrastrukturabgabeerhebungssystems vollständig erfassen und dokumentieren. Zur vollständigen Erfassung der Fehlerzustände des Infrastrukturabgabeerhebungssystems gehören die Zustandsdaten, die zur Rekonstruktion der Fehler und deren Ursachen erforderlich sind, sowie die Erfassung der Auswirkungen der Fehler. Insbesondere die Auswirkungen auf die Einrichtungen und Prozesse für die Abrechnung mit dem Auftraggeber sowie die physischen Zahlstellen und die Kommunikationseinrichtungen müssen einbezogen werden. Sämtliche Incidents, die durch das Überwachungssystem des Betreibers gemeldet werden, sind dem KBA zu übermitteln. Fehler müssen in einem Fehlermanagementsystem erfasst und bearbeitet werden.
A75.2	Im Rahmen des Projektes zur Errichtung des ISA-Gesamtsystems wird eine durch das KBA betriebene Instanz des Ticketsystems Atlassian Jira zur Dokumentation von Fehlern und Störungen verwendet.

Erläuterung	Das KBA stellt Zugangsdaten für das Ticketsystem Jira zur Verfügung. Alternativ kann auch eine Integration über die offenen und dokumentierten Schnittstellen von Jira in ein lokales Fehlermanagementsystem des Betreibers vorgenommen werden.
A75.3	Im Rahmen des Projektes zur Errichtung des ISA-Gesamtsystems werden Datenaustauschplattformen zur Informationsweitergabe und zur Dokumentation der Tests bereitgestellt.
Erläuterung	Für die zentrale Informationsverwaltung nicht sicherheitskritischer Daten wird die Kollaborationsplattform Atlassian Confluence verwendet. Hierüber werden außerdem Testfortschritt, Testdokumentation und Testdaten dokumentiert. Das KBA stellt Zugangsdaten für das Kollaborationsplattform Confluence zur Verfügung. Für den zentralen Austausch sicherheitskritischer Informationen oder geschützter Daten wird ein BSCW-Server des Auftraggebers eingesetzt. Zugangsberechtigungen werden durch den Auftraggeber vergeben.
A75.4	Die für die Systemüberwachung erfassten Daten müssen dem KBA unverändert und tagesaktuell zur Überwachung der Leistung des Betreibers zur Verfügung gestellt werden.
Erläuterung	Zur Überwachung der Aufgaben des Betreibers ist dem KBA oder einem von ihm benannten Dritten Zugang zu den zentralen Datenverarbeitungseinrichtungen und Zugriff auf die für die Infrastrukturabgabeerhebung relevanten Daten des Betreibers zu ermöglichen.
A75.5	Die für das Überwachungssystem erfassten Daten müssen entsprechend der gesetzlichen Regelungen archiviert werden und dem Auftraggeber auf Anforderung jederzeit - auch elektronisch - zur Verfügung gestellt werden.
A75.6	Dem KBA muss ein Online-Zugriff zum Auslesen z. B. von Log-Dateien, Infrastrukturabgabeerhebungsdaten und allgemeinen Statusinformationen sowie ein Vor-Ort-Zugang beim Betreiber auf die Überwachungsdaten ermöglicht werden.
Erläuterung	Der Betreiber muss dem KBA lesenden Zugriff auf die erhobenen Prozessdaten gewähren. Diese umfassen insbesondere • Protokolle und Logdaten der internen Systeme und Terminals, • Rohdaten der physischen Zahlstellen und

- History-Informationen der Bewegungsdaten.

A75.7	Allen Beteiligten am Gesamterhebungssystemsystem sind die im Fehlermanagementsystem des Betreibers liegenden, für sie relevanten Informationen zugänglich zu machen. Dem KBA ist ein uneingeschränkter, direkter Zugriff auf das Fehlermanagementsystem einzuräumen.
A75.8	Das Fehlermanagementsystem muss für das Infrastrukturabgabeerhebungssystem eine gemeinsame, effiziente Erfassung, Zuteilung, Überwachung und Berichterstattung von Fehlermeldungen unterstützen.
A75.9	Der Betreiber muss ein Monitoring der Protokolldateien durchführen und dokumentieren, um sich ausreichend vor innerer und äußerer Manipulation zu schützen. Der Betreiber muss über ein System verfügen, dass die Analyse durch Verknüpfung von Informationen mehrerer Protokolldateien und bereits archivierter Protokolldateien zulässt und durchführt.
A75.10	Der Betreiber muss ein skalierbares System für die Archivierung bereitstellen und Protokolldateien sicherheitsrelevanter Ereignisse mindestens zwei Jahre im Archiv speichern.
A75.11	Der Betreiber muss dem Auftraggeber im Rahmen eines Audits lesenden Zugriff auf Infrastrukturabgabe-Datensätze vor und nach der Weiterverarbeitung (im Betreibersystem) ermöglichen.
A75.12	Der Betreiber muss die vom KBA im Fehlermanagementsystem hinterlegten Fehlerprotokolle abarbeiten.

A76	**Der Betreiber muss der Aufsichtsbehörde (KBA) Zugriff auf Transaktions- und geschäftsstatistischen Daten ermöglichen und Auswertungen dieser Daten zum Zweck der Betreiberüberwachung bereitstellen. Weiterhin ist dem KBA ein lesender Fernzugriff auf die grafischen Benutzeroberflächen ausgewählter Systeme des Betreibers zu gewähren.**

Erläuterung	Der Betreiber muss verschiedene Transaktionsdaten und Auswertungen, wie z. B. Durchlaufzeiten der Entrichtungsvorgänge, Kennzahlen zu Zahlungsmitteln, Verteilung der Vignetten auf Nachbarländer zur Verfügung stellen. Die Protokollfunktionen müssen die Vorgänge nachvollziehbar darstellen, um eine Steuerung und Leistungsbeurteilung des Betreibers zu ermöglichen. Über eine XML Schnittstelle sind Daten gemäß Anhang 7 taggenau zur Verfügung zu stellen.
A76.1	Der Betreiber muss dem Auftraggeber monatlich einen Report übermitteln, der Vorgänge gemäß Betreibervertrag Ziffer 20.3.4 ausweist.
Erläuterung	Gemäß Betreibervertrag werden dem Betreiber Vorgänge (gemäß Ziffer 20.3.4) gegebenenfalls zusätzlich vergütet. Für die Abrechnung dieser ist ein Report vom Betreiber bereitzustellen, der diese Schreiben aufgegliedert nach Versand per Briefzusteller und elektronischer Bereitstellung je Vorgangsart darstellt.
A76.2	Der Betreiber muss dem Auftraggeber jährlich einen Report übermitteln, der alle Relevante Schreiben und Zusatzschreiben gemäß Betreibervertrag Ziffer 20.3.5 b) eines Abrechnungszeitraums, gegliedert nach Art der Relevanten Schreiben und Art der Zusatzschreiben sowie deren jeweiligen Bereitstellungsart (postalisch oder elektronisch) ausweist.
A76.3	Der Betreiber muss dem Auftraggeber jährlich einen Report übermitteln, der den im Betreibervertrag Ziffer 20.3.6 geregelten Variablen Ausgleich Portokostenveränderung und die dafür relevanten Größeneinheiten AE, Porto neu, Porto 2018, Zeitpunkt der Änderung, Portoklasse, Abrechnungszeitraum darstellt.
A77	**Der Betreiber muss der Aufsichtsbehörde (KBA) monatlich einen Statusbericht zum Infrastrukturabgabeerhebungssystem in elektronischer Form übermitteln.**

Erläuterung	Der Statusbericht muss mindestens folgende Informationen enthalten: • Einnahmen und Anzahl Bescheide/Vignetten nach Emissions- und Fahrzeugklassen • Einnahmen und Anzahl Bescheide/Vignetten, gesamt und aufgeteilt nach Inländern und Gebietsfremden • Einnahmen und Anzahl Bescheide/Vignetten nach Zahlungsmitteln • Erstattungsanträge/-bescheide nach Sofortstorno, Erstattungsgrund laut InfrAG, gesamt und aufgeteilt nach Inländern und Gebietsfremden • Ausnahmeanträge/-bescheide nach Gründen laut InfrAG, gesamt und aufgeteilt nach Inländern und Gebietsfremden • Vorauszahlungen / Ausgabe Vignetten vor Gültigkeitsbeginn • Weitere Einnahmen (Mahngebühren, Säumniszuschläge, Kosten der Rücklastschriften etc.) • Weitere Kosten (Bearbeitungsgebühren etc.)

A77.1	Der Betreiber muss der Aufsichtsbehörde (KBA) monatlich einen Statusbericht zur Nutzerregistrierung/Benutzerkontonutzung in elektronischer Form übermitteln
Erläuterung	Der Statusbericht muss mindestens folgende Informationen enthalten: • Registrierte Nutzer Ausland / Inland / Gesamt pro Monat des aktuellen Betriebsjahres • Registrierte Fahrzeuge Ausland / Inland / Gesamt • Verteilung der registrierten Fahrzeuge nach Emissionsklasse und Fahrzeugkategorie • Entwicklung der registrierten Fahrzeuge pro Emissionsklasse / Fahrzeugkategorie

A77.2	Der Betreiber muss dem Auftraggeber die Liste der gemäß Ausnahmeregelung nicht Abgabenpflichtigen einschließlich der zutreffenden Ausnahmeregelung zur Verfügung stellen.
A77.3	Der Betreiber muss dem Auftraggeber folgende weitere Berichte elektro-

	nisch übermitteln: • Statusberichte zu Fehlern des Infrastrukturabgabeerhebungssystems (innerhalb von zwei Werktagen nach Aufforderung) • Status zu Maßnahmen im Bereich des Nutzermanagements, z. B. Stammdatenbereinigung, Löschung inaktiver Nutzer etc. (quartalsweise zum 01.01., 01.04., 01.07., 01.10.) • Statusbericht zur Nutzungshäufigkeit von Zahlorten und physischen Zahlstellen (quartalsweise)
A77.4	Der Betreiber muss bei Bedarf des Auftraggebers die zu liefernden Berichte in Einzelfällen oder dauerhaft gemäß den Anforderungen des Auftraggebers anpassen und erweitern.
A77.5	Der Betreiber muss dem Auftraggeber auf Anfrage innerhalb jeweils abzustimmender Frist flexible Ad-hoc-Auswertungen auf Basis der ihm vorliegenden Daten durchführen und dem Auftraggeber in Form von Berichten bereitstellen.

A78	**Der Betreiber muss für die Transition und sonstige Unterstützungsleistungen, insbesondere im Zusammenhang mit einer Beendigung des Betreibervertrages, gemäß Betreibervertrag ein Überleitungskonzept erstellen und aktuell halten.**
A78.1	Die Maßnahmen im Überleitungskonzept müssen mindestens für folgende Überleitungsszenarien anwendbar sein: • Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems durch den Auftraggeber oder einen Dritten • Betrieb von Teilen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems oder Teilen des ISA-Gesamtsystems durch den Auftraggeber oder einen Dritten • Übernahme von Daten, die der Betreiber im Rahmen des Betriebs gespeichert hat, zur Verwendung für den Betrieb eines neuen Sys-

tems durch den Auftraggeber oder einen Dritten

A78.2 Das Überleitungskonzept muss in Bezug auf sämtliche Teile des Infrastrukturabgabeerhebungssystems beschreiben, wie für die Umsetzung eines konkreten Überleitungsszenarios notwendige Maßnahmen und zugehörige Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers identifiziert werden und ihre Umsetzung erfolgt. Dabei müssen mindestens folgende Bereiche abgedeckt werden:

Organisatorische Maßnahmen, insbesondere

- Aufbau einer Projektorganisation unter Einbeziehung des Auftraggebers oder eines Dritten
- Identifikation der für das Überleitungsszenario relevanten Teile der Organisation des Betreibers
- Identifikation Schulungsbedarfe und Durchführung von Schulungen zur Qualifizierung des Betriebspersonals des Auftraggebers oder eines Dritten
- Klare Beschreibung und Abgrenzung der Leistungen und Verantwortlichkeiten zwischen dem Auftraggeber, dem Folgebetreiber und dem Betreiber

Technische Maßnahmen, insbesondere

- Identifikation von zu übertragenden technischen Bestandteilen und Planung für den Übergang des Betriebs oder Teilen des Betriebs des Infrastrukturabgabeerhebungssystems
- Identifikation von Backupmaßnahmen für technische Bestandteile einschließlich aller Informationen für eine Rücksicherung oder Installation
- Identifikation von zu migrierenden Daten und Migrationsvorgehen
- Identifikation von notwendigen technischen Anpassungen und/oder Konfigurationsanpassungen
- Identifikation von technisch notwendigen, neuen Systemen und entsprechende Einführungsmaßnahmen

Vertragliche Maßnahmen, insbesondere

- Identifikation von zu übertragenden, abzuändernden bzw. zu verlän-

	gernden Unterauftragnehmerverträgen und Schutzrechten • Maßnahmen im Bereich Nutzerkommunikation, insbesondere Identifikation von betroffenen Schnittstellen zu den Nutzern bzw. öffentlichkeitswirksame Folgen und Planung von Kommunikationsmaßnahmen • Identifikation von Maßnahmen zur Information der Nutzer zur zukünftigen Entrichtung der Infrastrukturabgabe und den dafür erforderlichen rechtlichen Schritten
A78.3	Für die Unterstützung der Transition entsprechend Betreibervertrag muss der Betreiber auf Verlangen des Auftraggebers eine gemeinsame Plattform zur Übermittlung von Dokumentationen und Daten durch den Betreiber bereitstellen.

4. Optionale Leistungen und Zusatzleistung

Der Bieter hat dem Auftraggeber zusätzlich bestimmte optionale Leistungen (nachfolgend aufgeführt) anzubieten:

1. Ein zusätzlicher Zahlort mit einer Zahlstelle. Eine Unterscheidung zwischen In- und Ausland erfolgt nicht.

2. Eine zusätzliche physische Zahlstelle an einem vorhandenen Zahlort. Eine Unterscheidung zwischen In- und Ausland erfolgt nicht.

Darüber hinaus ist ein Stundensatz für Zusatzleistungen anzubieten.

In der folgenden Tabelle werden die Fristen für die Erbringung der einzelnen Leistungen aufgeführt sowie die Ereignisse, die die Vergütung auslösen:

Leistung	Frist für die Erbringung der Leistung	Ereignis, das Vergütung auslöst
1. Zusätzlicher Zahlort mit einer Zahlstelle	3 Monate	Bestätigung durch den Auftraggeber
2. Zusätzliche physische Zahlstelle an einem vorhandenem Zahlort	1 Monat	Bestätigung durch den Auftraggeber
Erläuterung	In der Errichtungsphase wird der Auftraggeber gemäß den Optionen 1 und 2 zusammen nicht mehr als 20 Zahlorte bzw. 40 Zahlstellen anfordern. Die Vorschriften des Betreibervertrages zu Leistungsänderungen bleiben hiervon unberührt.	

Leistung	Frist für die Erbringung der Leistung	Ereignis, das Vergütung auslöst
Stundensatz für Zusatzleistungen	-	Nachweis gegenüber dem Auftraggeber und entsprechend Vereinbarung zur Leistungsänderung nach Ziffer 20.6.2 oder Transition nach Ziffer 20.9.2

Tabelle 9: Optionale Leistungen

.

Anlage 1.2

Leistungsbeschreibung Erhebung Infrastrukturabgabe

Anhang

Inhalt

1. Spezifikationen zur technischen Netzanbindung

1.1. Authentifizierung gegenüber Web-Services des KBA-Portals

1.2. Technische Rahmenbedingungen für Webservices

1.3. Informationen zur netztechnischen Anbindung an das Kraftfahrt-Bundesamt für Behörden

1.4. FAQs zum Datenaustausch mit dem Kraftfahrt-Bundesamt per File-Transfer

2. Beispiel: Schnittstellen-Schemata des KBA

3. Architektur Pattern des Kom-Moduls

4. Entwurf Anhörungsschreiben

5. Entwurf Abgabenbescheid

6. Entwurf Buchungsbestätigung für Gebietsfremde

7. Anforderungen der Betreiberüberwachung des KBA

8. Schnittstellendefinitionen

8.1. ISAR Anfrage und Auskünfte

8.2. Mitteilungsverfahren der IAB

8.3. Mitteilungsverfahren der IAB für Gebietsfremde

8.4. Schnittstelle zur Übermittlung von Abgabenbescheiddaten vom KBA zur IAB

8.5. Schnittstelle zur Übermittlung von Erhebungsdaten von der IAB zum KBA

8.6. Schnittstelle zur Übermittlung von Vorgängen und Dokumenten von der IAB zum KBA

8.7. Schnittstelle zum Systemzugriff auf die operativen Systeme der IAB durch das KBA

8.8. Schnittstelle zur Übermittlung von Überwachungsdaten von der IAB an das KBA

8.9. Schnittstelle zur Übermittlung von ISA-Rückständen von der IAB über das KBA an die Zulassungsbehörden

8.10. Schnittstelle zur Validierung von Bankdaten

8.11. Schnittstelle „Datenaustausch Vollstreckungsbehörde“

8.12. Schnittstelle zur Übermittlung von Zahlungsanweisungen von der IAB an die Bundeskasse und zur Übermittlung von Statusdaten über Zahlungsanweisungen

8.13. Schnittstelle zur Übermittlung von Informationen über Härtefallanträge von der IAB über das KBA an die Zulassungsbehörden

9. Verfahrenshandbuch Kfz-Steuer

10. Anschriftenverzeichnis der Zulassungsbehörden

11. Lateinische Zeichen in UNICODE

12. Master-Testkonzept ISA-Gesamterhebungssystem

Anlage 1.2

Leistungsbeschreibung Erhebung Infrastrukturabgabe

Anhang 1

Spezifikationen zur technischen Netzanbindung

Anlage 1.2

Leistungsbeschreibung Erhebung Infrastrukturabgabe

Anhang 1.1

Authentifizierung gegenüber Web-Services des KBA-Portals

Kraftfahrt-
Bundesamt

Authentifizierung gegenüber Web-Services des KBA-Portals

Stand November 2017
Version 2.4

Zentrale
Register

0. Allgemeines

0.1 Allgemeine Information

Dieses Handbuch ersetzt die bisherige Version 2.3 des Handbuchs "Authentifizierung gegenüber Web-Services des KBA-Portals".

0.2 Inhaltsverzeichnis

Seite

0. Allgemeines 1
0.1 Allgemeine Information 1
0.2 Inhaltsverzeichnis 1
0.3 Änderungsverzeichnis 2
0.4 Mitgeltende Dokumente 2
0.5 Abkürzungsverzeichnis 2
1. Einleitung 3
2. Authentifizierung 3
3. Web-Service Pass 4
3.1 Technische Beschreibung des Web-Services 4
3.2 Operation PasswortAenderung 5
3.2.1 Eingabe PassRequest 5
3.2.2 Ausgabe PassResponse 6
3.3 Operation Info 7
3.3.1 Eingabe infoRequest 7
3.3.2 Ausgabe infoResponse 7

0.3 Änderungsverzeichnis

Version	Datum	Geänderte Kapitel	Grund der Änderung
2.0	01.11.2010	2	Auslagerung „Technische Rahmenbedingungen“ in mitgeltendes Dokument
2.1	24.04.2012	Kap. 0 0.1, 0.2, 0.3, 0.4, 3.1	Strukturelle Anpassungen Redaktionelle Änderungen
2.2	11.09.2015	Kap. 0 0.1, 0.2, 0.3, 0.4, 3.1	Strukturelle Anpassungen Redaktionelle Änderungen
2.3	17.02.2016	Kap. 2.0, 3.1	Strukturelle Anpassungen Redaktionelle Änderungen
2.4	16.11.2017	3.2.1	Änderung Passwortkonventionen

0.4 Mitgeltende Dokumente

[1] Technische Rahmenbedingungen Webservices

[2] Definition des Webservice (pass.wsdl)

[3] XML-Schema Hinweis.xsd

Es sind die Schema- und wsdl-Dateien der jeweils aktuellen Version zu verwenden.

Dieses Dokument sowie die mit geltenden Dokumente können unter www.kba.de und dem Pfad

„Zentrale Register/ ... /Informationen für Behörden und Softwareanbieter“

heruntergeladen werden. Der für den Zugang zu diesem geschützten Bereich erforderliche Benutzername und das Kennwort können beim KBA erfragt werden.

0.5 Abkürzungsverzeichnis

HTML	**H**ypertext **M**arkup **L**anguage
HTTP	**H**ypertext **T**ransfer **P**rotocol
KBA	**K**raftfahrt-**B**undes**a**mt
URL	**U**niform **R**esource **L**ocator
XML	E**x**tensible **M**arkup **L**anguage
ZEVIS	**Ze**ntrales **V**erkehrs**i**nformations**s**ystem

Elementnamen sind keine Abkürzungen und sind an dieser Stelle nicht aufgeführt.

1. Einleitung

Dieses Handbuch beschreibt die Authentifizierung gegenüber dem KBA-Portal und richtet sich an die Verfahrensentwickler der externen Partner, die die vom KBA bereitgestellten Web-Services nutzen wollen.

Hinweis:

Die Authentifizierung gegenüber den Verfahren des KBA-Portals, die noch nicht auf Web-Services umgestellt wurden, erfolgt wie in dem Handbuch für die ZEVIS-Authentifizierung V 1.2 beschrieben.

2. Authentifizierung

Requests an Services des KBA-Portals werden bearbeitet, wenn das übermittelte Cookie zu einer gültigen Session gehört.

Enthält der Request kein oder kein gültiges Cookie, so wird ein Cookie vergeben und über Basic Authentication Kennung und Passwort angefordert.

Sind Kennung und Passwort gültig wird für das Cookie eine Session eingerichtet und der übermittelte Request ausgeführt.

Sind Kennung oder Passwort nicht gültig, wird die HTML-Antwort 401 (Unauthorised) zurückgegeben.

In folgendem Fall wird trotz Gültigkeit von Kennung und Passwort der Request mit einem SOAP-Fault beantwortet:

Returncode	Returntext
03050	Keine Zugriffsrechte für Anwender vorhanden!

Nutzung von Sessions

Mit erfolgreicher Anmeldung wird eine Session eingerichtet, die durch das Cookie repräsentiert wird und für die nachfolgenden Requests zu nutzen ist.

Bei hohen Dialogfrequenzen können weitere Sessions angelegt werden.
Bis zu 10 Sessions pro Kennung sind zulässig.

3. Web-Service Pass

Der Web-Service Pass ermöglicht das Passwort zu ändern (Operation: PasswortAenderung) und Informationen zum Passwort einzuholen (Operation Info).

3.1 Technische Beschreibung des Web-Services

URL für den Zugriff auf den Web-Service „Pass“:

http://portal.kba.de/pass/passSOAP

Liste aller Operationen mit Eingabe- und Rückgabewert:

Operation	Eingabewert	Rückgabewert
PasswortAenderung	PassRequest	PassResponse
Info	infoRequest	infoResponse

Die Datei pass.wsdl definiert die genannten Operationen im Namensraum http://www.kba.de/pass-service (Parameter und Rückgabewert stammen jeweils aus dem Namensraum http://www.kba.de/pass).

Eine Beschreibung der Datei befindet sich in [2].

Beispiele über den Aufbau einer Nachricht sind in dem Dokument "Technische Rahmenbedingungen" [1] im Bereich Gesamtstruktur SOAP– Anfrage und Gesamtstruktur SOAP– Antwort beschrieben.

Weitere technische und sicherheitsbedingte Anforderungen (Netzzugänge, Verschlüsselung) können dem Dokument "Informationen zur netztechnischen Anbindung an das Kraftfahrt-Bundesamt für Behörden"[1] entnommen werden.

[1] Zugänglich ebenfalls unter www.kba.de und dem Pfad Zentrale Register/ ... /Informationen für Behörden und Softwareanbieter. Die Zugangsdaten zu diesem geschützten Bereich können beim KBA erfragt werden.

3.2 Operation PasswortAenderung

Mit dem Web-Service Pass kann das Passwort zu einer Kennung geändert werden. Dies ist in folgenden Fällen notwendig:

- Eine Kennung wurde erstmals zugeordnet und das vom KBA vergebene erste Passwort ist noch nicht verändert worden.
- Im Rahmen der Freischaltung einer gesperrten Kennung wurde ein zu änderndes Passwort zugeordnet.
- Das Passwort hat seine Gültigkeit verloren.

Davon unabhängig kann der Anwender sein Passwort jederzeit ändern.

3.2.1 Eingabe PassRequest

In PassRequest wird das Element KennungPasswort übergeben:

```
<xsd:element name="KennungPasswort"
  type="pass:KennungPasswortTyp" />

<xsd:complexType name="KennungPasswortTyp">
    <xsd:sequence>
      <xsd:element name="Kennung" type="pass:typ-Base64" />
      <xsd:element name="Passwort" type="pass:typ-Base64" />
      <xsd:element name="PasswortNeu"
        type="pass:typ-Base64" minOccurs="0" />
    </xsd:sequence>
  </xsd:complexType>
```

Beschreibung der Elemente

Element	Beschreibung
Kennung	In diesem Element wird die vom KBA vergebene Kennung eingetragen. Es ist nach Base64 zu codieren.
Passwort	In diesem Element ist das aktuelle Passwort einzutragen. Es ist nach Base64 zu codieren.
PasswortNeu	In diesem Element ist das neue Passwort einzutragen. Es ist nach Base64 zu codieren.

Für das Passwort gilt die folgende Bildungsregel:

Mindestens 10 Zeichen, maximal 20 Zeichen, davon

- mindestens eine Ziffer
- mindestens ein Buchstabe a, b, c,….
- Mindestens ein Buchstabe A, B, C, ...
- mindestens ein Sonderzeichen ! # $ % - / : = ? @ [ ] _ { }
- kein anderes Zeichen, auch kein Leerzeichen
- es muss sich von den letzten fünf Passworten unterscheiden

Die gültigen Zeichen dürfen nur aus den genannten Zeichenvorräten stammen, alle anderen Zeichen wie z. B. Umlaute, Leerzeichen oder & sind nicht erlaubt.

Das neue Passwort hat eine Gültigkeitsdauer von 90 Tagen (aktueller Tag + 89 Tage).

3.2.2 Ausgabe PassResponse

In PassResponse wird das Element Hinweis [3] übergeben.

Beschreibung der Elemente:

Element	Beschreibung
Returncode	Schlüssel der Meldung
Returntext	Beschreibender Text zum Returncode
SystemfehlerId	Identifikator für KBA-interne Fehleranalyse

Returncodes der Operation PasswortAenderung:

Returncode	Returntext
00300	Ihre Passwortänderung war erfolgreich. Verwenden Sie bei Ihrer nächsten Anmeldung das neue Passwort.
03003	Die Kombination von Kennung und Passwort ist ungültig oder die Kennung ist gesperrt.
03010	Passwortänderung fehlgeschlagen! Die Bildungsregeln für ein Passwort wurden nicht eingehalten.
03011	Passwortänderung fehlgeschlagen! Das neue Passwort ist eines der zuletzt verwendeten 5 Passwörter.

3.3 Operation Info

Mit der Operation können Informationen zum Passwort angefordert werden.

3.3.1 Eingabe infoRequest

In infoRequest wird das Element Passwort übergeben

3.3.2 Ausgabe infoResponse

In infoResponse wird das Element Hinweis übergeben

Returncodes der Operation info:

Returncode	Returntext
00501	Das Passwort ist nur noch heute gültig.
00502	Das Passwort ist noch 2 Tage (heute + 1 Tag) gültig.
00503	Das Passwort ist noch 3 Tage (heute + 2 Tage) gültig.
00504	Das Passwort ist noch 4 Tage (heute + 3 Tage) gültig.
00505	Das Passwort ist noch 5 Tage (heute + 4 Tage) gültig.
00506	Das Passwort ist noch 6 Tage (heute + 5 Tage) gültig.
00507	Das Passwort ist noch 7 Tage (heute + 6 Tage) gültig.
00508	Das Passwort ist noch 8 Tage (heute + 7 Tage) gültig.
00509	Das Passwort ist noch 9 Tage (heute + 8 Tage) gültig.
00510	Das Passwort ist noch 10 Tage (heute + 9 Tage) gültig.
00511	Das Passwort ist noch 11 Tage (heute + 10 Tage) gültig.
00512	Das Passwort ist noch 12 Tage (heute + 11 Tage) gültig.
00513	Das Passwort ist noch 13 Tage (heute + 12 Tage) gültig.
00514	Das Passwort ist noch 14 Tage (heute + 13 Tage) gültig.
00515	Das Passwort ist noch mehr als 14 Tage gültig.
03003	Die Kombination von Kennung und Passwort ist ungültig oder die Kennung ist gesperrt.
03007	Das Passwort hat seine Gültigkeit verloren, zur Passwortänderung wenden Sie sich bitte an das Kraftfahrt-Bundesamt.

Impressum

Herausgabe:
Kraftfahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Internet: www.kba.de

Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: 0461 316-[redacted]
Telefax: 0461 316-[redacted]
E-Mail: [redacted]@kba.de

Erschienen im September 2015
Stand: November 2017

Druck: Druckzentrum KBA

Bildquelle: www.shutterstock.de

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Kraftfahrt-Bundesamt, Flensburg

Wir punkten mit Verkehrssicherheit!

Anlage 1.2

Leistungsbeschreibung Erhebung Infrastrukturabgabe

Anhang 1.2

Technische Rahmenbedingungen für Webservices

Kraftfahrt-
Bundesamt

Web-Services

Technische Rahmenbedingungen

Zentrale Register

0 Allgemeines

0.1 Allgemeine Information

Dieses Handbuch erläutert die technischen Rahmenbedingungen der Online-Verfahren beim KBA, die über Webservices auf dem KBA-Portal realisiert sind und richtet sich an die Verfahrensentwickler der externen Partner, die den Webservice für die Programm-zu-Programm-Kommunikation nutzen wollen. Die Kommunikation findet durch den Austausch von XML-Dokumenten statt. Die XML-Dokumente werden mit Schemas beschrieben.

Die Nutzung der über das KBA-Portal bereit gestellten Anfrage- und Auskunftsdialoge setzt immer eine erfolgreiche Authentifizierung voraus. Das Authentifizierungsverfahren ist in dem Handbuch „Authentifizierung gegenüber Webservices des KBA-Portals“ beschrieben.

Dieses Dokument kann über die Internet-Präsentation des Kraftfahrt-Bundesamtes unter dem folgenden Pfad heruntergeladen werden:

www.kba.de/Zentrale Register/.../Informationen für Behörden und Softwareanbieter

Der Benutzername und das Kennwort zu diesem geschützten Bereich können beim KBA erfragt werden.

Inhaltsverzeichnis

Seite

0 Allgemeines 1
0.1 Allgemeine Information 1
0.2 Änderungsverzeichnis 3
0.3 Abkürzungsverzeichnis 3
1 Technische Rahmenbedingungen 4
1.1 Transportprotokoll - HTTP 4
1.2 Authentifizierung – Basic Authentication 4
1.3 Nachrichtenformat - XML 5
1.4 Nachrichtenprotokoll - SOAP 5
1.5 Webservice 6
1.5.1 WSDL 6
1.5.2 WS-I Basic Profile 6
1.6 Verarbeitungshinweise / Fehlerbehandlung / Informationen / 7
1.7 Validierung 8
1.8 Zeichensatz 9

0.2 Änderungsverzeichnis

Version	Datum	Geänderte Kapitel	Grund der Änderung
1.0	04.11.2010		Ersterstellung

0.3 Abkürzungsverzeichnis

HTTP	Hypertext Transfer Protocol
KBA	Kraftfahrt - Bundesamt
SOAP	Simple Object Access Protocol
URL	Uniform Resource Locator
WSDL	Web Service Description Language
XML	extensible markup language
ZEVIS	Zentrales Verkehrsinformationssystem

1 Technische Rahmenbedingungen

Für die über das KBA-Portal angebotenen Webservices gelten die in den folgenden Kapiteln beschriebenen Rahmenbedingungen.

1.1 Transportprotokoll - HTTP

Für den Zugriff auf den Webserver (KBA-Portal) wird das Transportprotokoll **HTTP** eingesetzt. Das KBA-Portal kommuniziert nur mit HTTP-Clients, die Cookies akzeptieren. Die Cookies werden im HTTP-Header transportiert und zur Session-Identifikation genutzt. Es wird der Cookie-Name “jsessionid“ verwendet.

Verwendeter Standard Transferprotokoll	
Akronym	**HTTP**
Name	Hypertext Transfer Protocol
Version	1.1
Referenz	http://tools.ietf.org/html/rfc2616

1.2 Authentifizierung – Basic Authentication

Bei der Authentifizierung wird das zum HTTP Standard gehörende und in ITEF1 beschriebene Verfahren **Basic Authentication** eingesetzt.

Eine vorgeschaltete Authentifizierung ist nicht vorgesehen. Vielmehr fordert der Server den Client zur Übermittlung der Authentifizierungsinformationen auf, wenn der der Server eine fachliche Nachricht von einem bisher nicht authentifizierten Client erhält.

Passwörter haben eine eingeschränkte Gültigkeit. Einzelheiten zur Abfrage der Gültigkeit und zum Wechsel des Passworts sind dem Handbuch „Authentifizierung gegenüber Webservices des KBA-Portals“ zu entnehmen.

Verwendeter Standard Authentication	
Akronym	**Basic Authentication in HTTP**
Name	Hypertext Transfer Protocol
Version	1.1
Referenz	http://tools.ietf.org/html/rfc2616

1.3 Nachrichtenformat - XML

Alle über den Webservice ausgetauschten Nachrichten werden als wohlgeformte XML Dokumente übermittelt.

Verwendeter Standard	
Akronym	**XML**
Name	Extensible Markup Language
Version	1.0
Referenz	http://www.w3.org/TR/2006/REC-xml-20060816/

Entity-Referenzen (Zeichen mit besonderer Bedeutung) innerhalb von XML-Elementen müssen wie folgt durch entsprechende Zeichenfolgen (Entitäten) ersetzt und übermittelt werden:

Entity-Referenz	**Zeichenfolge (Entität)**
&	&
’	'
>	>
<	<
“	"

1.4 Nachrichtenprotokoll - SOAP

Aufbauend auf der beschriebenen HTTP-Transportschicht wird das Nachrichtenprotokoll **SOAP** eingesetzt. SOAP ist ein leichtgewichtiges Protokoll zum Austausch XML-basierter Nachrichten über ein Computernetzwerk und hat den Status einer W3C-Empfehlung.

Die Organisation von SOAP-Nachrichten in Header und Body wird zur Separation der eigentlichen fachlichlichen Nachricht von den für die Realisierung der Kommunikation notwendigen Rahmendaten genutzt.

Die auszutauschende fachliche Mitteilung sowie fachlich begründete Verarbeitungshinweise werden im Body transportiert. Rahmendaten, wie z.B. Informationen über die verbleibende Gültigkeitsdauer des Passworts werden innerhalb des Headers transportiert.

Verwendeter Standard	
Akronym	**SOAP**
Name	Simple Object Access Protocol
Version	1.1
Referenz	http://www.w3.org/TR/2000/NOTE-SOAP-20000508/

Beispiel:

```
<?xml version="1.0" encoding="UTF-8" ?>
<soap:Envelope xmlns:soap="http://www.w3.org/2001/12/soap-envelope">
  <soap:Header>
    --- TECHNISCHE RAHMENDATEN ---
  </soap:Header>
  <soap:Body>
    --- REIN FACHLICH MOTIVIERTE DATEN ---
  </soap:Body>
</soap:Envelope>
```

1.5 Webservice

1.5.1 WSDL

WSDL definiert eine plattform-, programmiersprachen- und protokollunabhängige XML-Spezifikation zur Beschreibung von Webservices.

Das KBA-Portal nutzt WSDL, um die über das SOAP-Protokoll auszutauschenden Nachrichten zu definieren.

Die in WSDL beschriebenen Operationen verknüpfen je einen Eingabewert und einen Rückgabewert. Dabei handelt es sich sowohl beim Eingabe- als auch beim Rückgabewert um ein in den XML-Schemas beschriebenes Element.

Verwendeter Standard	
Akronym	**WSDL**
Name	Web Services Description Language
Version	1.1
Referenz	http://www.w3.org/TR/2001/NOTE-wsdl-20010315

1.5.2 WS-I Basic Profile

WSDL erlaubt es Webservices auf sehr verschiedene Arten und Weisen zu implementieren. Diese Flexibilität steht dem Ziel vollständiger Plattformunabhängigkeit zum Teil entgegen. Aus diesem Grund hat das Web Services Interoperability Konsortium eine Reihe von Einschränkungen für die Gestaltung von Webservices definiert und in Form eines "**WS-I Basic Profile**" publiziert.

Die Webservices des KBA-Portals erfüllen die Anforderungen des WS-I-Basic Profile. Insbesondere wurden folgende Design-Entscheidungen getroffen:

- Verwendung des UTF-8 Character Encodings
- Verwendung des Document literal wrapped Kommunikationsstils

Verwendeter Standard	
Akronym	**WS-I Basic Profile**
Name	Web Services Interoperability Basic Profile
Version	1.2
Referenz	http://www.ws-i.org/

1.6 Verarbeitungshinweise / Fehlerbehandlung / Informationen /

Generell werden Verarbeitungshinweise vom KBA-Portal in Form des folgenden XML-Elements übermittelt:

Beispiel:

```
<Hinweis xmlns="http://www.kba.de/hinweis">
  <Returncode>01806</Returncode>
  <Returntext>XML nicht Schema-valide</Returntext>
</Hinweis>
```

Für fachliche Hinweise ist diese XML-Element stets Teil der fachlichen Antwort innerhalb des Elements **soap:Body**.

Technische Hinweise, die zusätzlich zur fachlichen Antwort auf eine XML-Nachricht übermittelt werden, finden sich innerhalb des Elements **soap:Header**.

In technisch bedingten Fehlerfällen (bei Systemfehlern) antwortet der Webservice mit einer **sopa:Fault** Struktur. Die **soap:Fault** Struktur enthält das durch Erweiterung von "Hinweis" abgeleitete Element **FaultHinweis**.

Beispiel: Bei einem 500‘er “Internal Server Error” wird der folgende XML-Datenstrom geschickt.

```
<?xml version="1.0" encoding="UTF-8"?>
<soap:Envelope xmlns:soap="http://schemas.xmlsoap.org/soap/envelope/">
  <soap:Header>
….
  </soap:Header>
  <soap:Body>
     <soap:Fault
          xmlns:soap="http://schemas.xmlsoap.org/soap/envelope/">
        <faultstring>ZEVIS-FEHLER </faultstring>
        <faultcode>SOAP-ENV:Server</faultcode>
        <detail>
           <FaultHinweis xmlns="http://www.kba.de/hinweis">
              <Returncode>99500</Returncode>
             <Returntext>KBA-interner Anwendungsfehler</Returntext>
             <SystemfehlerId>1234567890123456789</SystemfehlerId>
          </FaultHinweis>
       </detail>
      </soap:Fault>
   </soap:Body>
</soap:Envelope>
```

Die fachlichen Hinweise werden fachdomänenspezifisch beschrieben. Die mit dem Authentifizierungsverfahren zusammenhängenden Hinweise sind dem Handbuch „Authentifizierung gegenüber Webservices des KBA-Portals“ zu entnehmen. Die folgende Liste beschreibt die als SOAP-Fault zurückgegebenen Codes für technische Fehlerfälle.

Returncodes für technische Fehlerfälle (Systemfehler)	
Returncode	**Returntext**
01806	XML nicht Schema-valide
99nnn	KBA-interne Anwendungsfehler. Die fortlaufende Nummer „nnn“ ist ausschließlich für die KBA-interne Fehlerdiagnose von Bedeutung. Bei Auftreten eines „99‘er“ Returncodes bitte Kontakt mit dem KBA aufnehmen.

1.7 Validierung

Der Webservice arbeitet nur mit validen XML-Nachrichten und Dokumenten. Die Regeln die dabei einzuhalten sind, werden durch entsprechende XML-Schemas festgelegt.

Zur Definition der Dokumentstrukturen werden complex-types eingesetzt und durch Einschränkung von Basistypen (xs:string, xs:integer) die erlaubten Elementinhalte definiert.

Die Verarbeitbarkeit zu sendender Nachrichten sollte unbedingt vor deren Versendung durch eine Client-seitige Validierung gegen die vom Kraftfahrt-Bundesamt bereitgestellten Schemas sichergestellt werden.

Auf die Übermittlung nicht schema-valider XML-Nachrichten oder syntaktischer fehlerhafter (nicht wohlgeformter) Nachrichten antwortet der Webservice mit der folgenden **soap:Fault** Struktur, wobei die Elemente **Returncode** und **Returntext** in Abhängigkeit zum Ergebnis der Validierung unterschiedlich gefüllt werden:

```
<?xml version="1.0" encoding="UTF-8"?>
<soap:Envelope xmlns:soap="http://schemas.xmlsoap.org/soap/envelope/">
  <soap:Header>
....
    </soap:Header>
  <soap:Body>
    <soap:Fault xmlns:soap="http://schemas.xmlsoap.org/soap/envelope/">
      <faultstring>ZEVIS-FEHLER </faultstring>
      <faultcode>SOAP-ENV:Client</faultcode>
      <detail>
        <FaultHinweis xmlns="http://www.kba.de/hinweis">
          <Returncode>01806</Returncode>
          <Returntext>XML nicht Schema-valide</Returntext>
        </FaultHinweis>
      </detail>
    </ soap:Fault>
  </soap:Body>
</soap:Envelope>
```

1.8 Zeichensatz

Die Webservices, die zur Verarbeitung einer Mitteilung oder zur Anfragenverarbeitung bereit stehen, setzen zur Encodierung UTF-8 ein. Eventuelle verfahrensspezifische Einschränkungen des Zeichensatzes sind in den jeweiligen Schemas der Schnittstellen definiert und werden dementsprechend bei der Schema Validierung der XML-Nachricht geprüft.

Enthält eine XML-Nachricht Unicode-Zeichen außerhalb dieser Blöcke, wird die Verarbeitung abgebrochen und der Web-Service antwortet mit einer Fehlermeldung.

Impressum

Herausgabe:
Kraftfahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Internet: www.kba.de

Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: 0461 316-[redacted]
Telefax: 0461 316-[redacted]
E-Mail: [redacted]@kba.de

Erschienen im November 2010
Stand: November 2010

Druck: Druckzentrum KBA

Bildquelle: www.shutterstock.de

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Kraftfahrt-Bundesamt, Flensburg

Anlage 1.2

Leistungsbeschreibung Erhebung Infrastrukturabgabe

Anhang 1.3

Informationen zur netztechnischen Anbindung an das Kraftfahrt-Bundesamt für Behörden

Kraftfahrt-
Bundesamt

Informationen zur netztechnischen Anbindung an das Kraftfahrt-Bundesamt für Behörden

Stand: 11.2017

Zentrale Register

Information zur netztechnischen Anbindung an das Kraftfahrt-Bundesamt für Behörden

Die Datenübermittlung über das TCP/IP-Protokoll von und zu den zentralen Registern des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) per File-Transfer sowie die Nutzung der Online-Dialoganwendungen des KBA erfolgt auf Basis der jeweils gültigen Datenübermittlungsstandards bzw. –Vorschriften (SDÜ).

Die Nutzung der Online-Dialoganwendungen des KBA ist aktuell über das Protokoll HTTP ergänzt durch ein VPN (Virtual Private Network, realisiert auf Basis des Produkts PrivateWire) möglich. **Ab 01.01.2017 ist die Nutzung über das NdB-Verbindungsnetz / DOI-Netz auch über das Protokoll HTTPS in Verbindung mit Client-seitigen Zertifikaten möglich.** Die Nutzung erfolgt dabei

- entweder über die vom KBA bereitgestellten Dialogoberflächen (KBA-Portal) mittels eines HTML- und XML-fähigen Browsers (Browser-Dialog)
- oder über die vom KBA zur Verfügung gestellten XML-Schnittstellen für die Programm-zu-Programm-Kommunikation (Server- oder Client-Anwendung).

Wichtiger Hinweis:

Der Hersteller-Support für das Produkt PrivateWire (Client und Gateway) wurde zum 31.12.2016 durch die Fa. Algorithmic Research (Docusign) offiziell aufgekündigt. **Das Produkt wird in der bisherigen Form nicht weiterentwickelt. Das KBA wird die derzeitige Version von PrivateWire bis 31.12.2019 unterstützen. Eine neue PrivateWire Version 5.0 kann ab Frühjahr 2017 bei Nutzung eines Zertifikats eingesetzt werden.**

Für den File-Transfer wird vom KBA derzeit das File-Transfer-Protokoll FT–NEA (openFT) über TCP/IP unterstützt. Der File-Transfer mit dem beim KBA hostseitig eingesetzten Produkt openFT muss mit einer File-Transfer-Software, die mit openFT kommunizieren kann, durchgeführt werden. Der Einsatz eines File-Transfer Produkts bietet:

- Erstellung von Vorlagen zur automatisierten Übertragung
- erweiterte Möglichkeiten zur automatisierten Übertragung
- Komprimierung bei der Datenübertragung
- revisionssichere Protokollierungsfunktionen

Für die Übermittlung von FAER-Namensänderungen über das Internet bietet das KBA einen Dienst auf Basis des OSCI-Transportprotokolls (Version 1.2) an. Außerdem besteht im Rahmen der i-KFZ-Anwendung die Möglichkeit, eigene dezentrale Portale über das Internet an das KBA anzuschließen und darüber Nutzern zu ermöglichen, Fahrzeuge außer Betrieb zu setzen (1. Stufe) und in einer späteren Stufe auch an- bzw. umzumelden. Die Anbindung an diese Verfahren ist in gesonderten Dokumenten beschrieben.

Für jede Datenart gelten eigene Übermittlungsrichtlinien, die den SDÜ´s der jeweiligen Datenart zu entnehmen sind.

Die Datenkommunikation mit dem KBA ist derzeit über nachfolgende Netzanbindungen möglich.

1. ISDN-Wählleitung mit Ende-zu-Ende Verschlüsselung (auslaufend)

Die Datenkommunikation/der Dialog mit dem KBA kann über das öffentliche ISDN-Netz unter Nutzung des TCP/IP-Protokolls erfolgen.

Die Rechner werden entweder über einen ISDN-Router oder direkt über eine ISDN-Karte und eine ISDN-Leitung mit dem KBA verbunden. Für die bei dieser Art der Datenübermittlung aus Datenschutz- und Datensicherheitsgründen erforderliche Verschlüsselung und Authentifizierung ist auf dem PC das Produkt PrivateWire Client der Firma Algorithmic Research (AR), das in Deutschland von der Fa. Applied Security vertrieben wird, einzusetzen. Voraussetzung für den Einsatz des Verschlüsselungsprodukts PrivateWire ist ein PC mit einem Windows-Betriebssystem. Diese Verschlüsselungslösung besteht aus einer Verschlüsselungs-Software (PrivateWire Client), einem USB-Chipkartenleser (Cherry ST2000-U) und einer USB-Chipkarte. Verschlüsselungs-Software und Chipkartenleser können über einen Rahmenvertrag über die Firma Applied Security beschafft werden. Die Chipkarten mit einer Gültigkeit von drei Jahren sind beim KBA zum Preis von derzeit 60,00 € (inkl. MwSt.) pro Stück zuzüglich Versandkosten erhältlich. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie nach Antragstellung.

Bei der Datenübermittlung per File-Transfer ist die Verschlüsselung mittels der File-Transfer Software openFT (mit Crypt-Modul) ab Version 9.0 (BS2000) bzw. Version 8.1 (Windows und Unix) oder ein vergleichbares Produkt, das die gleichen Kriterien bei der Verschlüsselung und Authentifizierung gegenüber openFT erfüllt, zugelassen. Sobald ak-

tuellere Versionen mit verbesserten Schutzmöglichkeiten verfügbar sind, muss auf diese umgestellt werden.

Da die Unterstützung von ISDN-Wählleitungen durch die Telekommunikations-Diensteanbieter mittelfristig eingestellt wird, sollte dieser Kommunikationsweg für neue Zugänge nicht mehr gewählt werden. Das TLS-Verfahren 1.2 mit Clientauthentifizierung wird hierbei nicht unterstützt.

2. DOI Anbindung

Die Datenkommunikation mit dem KBA kann auch über das Verbindungsnetz des Bundes und der Länder (DOI-Netz) erfolgen.

Das Bundesverwaltungsamt betreibt das DOI Netz als Standleitungs-Verbundnetz verschiedener Ländernetze der Bundesrepublik Deutschland. Die Anbindung an das DOI Netz erfolgt entweder über ein regional zuständiges Landesrechenzentrum, ein kommunales Rechenzentrum oder über einen lokalen DOI-Anschluss, der über doi@bva.bund.de beauftragt werden kann. Für die Datenkommunikation mit dem KBA über das DOI Netz gelten bezüglich der Datenschutz- und Datensicherheitsaspekte die Aussagen der Datenübermittlung per ISDN-Leitung analog. Insbesondere ist auch hier eine Ende-zu-Ende-Sicherheit durch den Einsatz einer Verschlüsselungslösung (zur Verschlüsselung und Authentifizierung, vgl. Pkt. 1.) zu gewährleisten.

Da die Herstellerunterstützung für das Produkt PrivateWire Client zum Ende des Jahres 2016 offiziell ausläuft, sollte die VPN-Anbindung über PrivateWire Clients für neue Zugänge nicht mehr genutzt werden. **Seitens des KBA wird diese Zugangsmöglichkeit zum 31.12.2019 eingestellt.**

Alternativ kann ab 01.01.2017 die Datenkommunikation auch über HTTPS auf Basis einer TLS-Verschlüsselung (TLS 1.2) mit Client-Authentisierung über dateibasierte Client-Zertifikate erfolgen. Das Verfahren entspricht den Vorgaben des BSI gemäß der technischen Richtlinie TR-02102[1] sowie dem Mindeststandard des BSI für den Einsatz des SSL/TLS-Protokolls durch Bundesbehörden[2]. Voraussetzung für die Nutzung ist die

[1] https://www.bsi.bund.de/DE/Publikationen/TechnischeRichtlinien/tr02102/index_htm.html
[2] https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/StandardsKriterien/Mindeststandards/SSL-TLS-Protokoll/SSL-TLS-Protokoll.html

Unterstützung von TLS 1.2 durch das Betriebssystem und den eingesetzten Webbrowser - dies ist bei aktuellen Produkten in der Regel der Fall. Als Hilfestellung kann hier neben den Herstellerinformationen auch der Leitfaden des BSI zur Migration auf TLS 1.2[3] herangezogen werden. Darüber hinaus wird bei der Nutzung des KBA-Browser-Dialogs für jeden PC bzw. Anwender ein Client-Zertifikat benötigt, welches beim KBA zum Preis von derzeit 80,00 € (inkl. MwSt.) pro Stück inkl. Versandkosten erhältlich ist. Dies gilt auch beim Einsatz von Terminalservern.
Das Zertifikat muss auf jedem zugreifenden Client eingespielt werden und ist für 3 Jahre gültig. Abweichend davon ist bei einem direktem Zugriff von einem System von dem mehrere Mitarbeiter gleichzeitig auf die Registerverfahren zugreifen, für jeden Nutzer ein eigenes Zertifikat zu installieren und zu nutzen.
Weitere Informationen hierzu erhalten Sie im Rahmen der Antragstellung.

Bei der Datenübermittlung per File-Transfer ist die Verschlüsselung mittels der File-Transfer Software openFT (mit Crypt-Modul) ab Version 9.0 (BS2000) bzw. Version 8.1 (Windows und Unix) oder ein vergleichbares Produkt, das die gleichen Kriterien bei der Verschlüsselung und Authentifizierung gegenüber openFT erfüllt, zugelassen. Sobald aktuellere Versionen mit verbesserten Schutzmöglichkeiten verfügbar sind, muss auf diese umgestellt werden.

Da es sich bei der Verschlüsselung um eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung handelt, wird darauf hingewiesen, dass beim Einsatz von zwischengeschalteten Application-Firewalls (Proxy-Firewalls) zum DOI-Netz technische Probleme auftreten können. Weitere Einzelheiten klären Sie bitte frühzeitig mit dem Technischen Support des Kraftfahrt-Bundesamtes ab.

[3] https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Mindeststandards/Migrationsleitfaden_Mindeststandard_BSI_TLS_1_2_Version_1_0.pdf?__blob=publicationFile&v=3

3. Anbindung über eine Kopfstelle bzw. mittels Programm-Programm-Kommunikation über Anwendungsserver

Bei Nutzung der XML-Schnittstellen für die Programm-zu-Programm-Kommunikation[4] über die unter Punkt 1. und 2. genannten Netzanbindungen kann die erforderliche automatisierte Verschlüsselung und Authentifizierung noch **bis 31.12.2019** durch den Einsatz des Produkts PrivateWire-Gateway[5] auf einem Kopfstellen-Server (PrivateWire-Verschlüsselungs- und/oder Anwendungs-Server, „PrivateWire-Kopfstellenlösung“) gewährleistet werden. Um bei dieser Lösung einen automatisierten Verbindungsaufbau zu ermöglichen, wird das für die Authentifizierung gegenüber der Chipkarte normalerweise über die Tastatur einzugebende Passwort auf dem Server in einem gesonderten und verschlüsselten Eintrag abgelegt.
Für den Einsatz von PrivateWire auf einem "Kopfstellen-Server" ist die Software PrivateWire-Gateway mit Chipkartenleser und Chipkarte einzusetzen. Diese Software bietet neben der Verschlüsselung und Authentifizierung die Möglichkeit einer systemtechnischen Protokollierung sowie zusätzliche Firewall-Funktionalitäten. Bei entsprechender erweiterter Lizenz kann auch die interne Verschlüsselung darüber realisiert werden. Die Verwendung vorhandener Chipkarten sowie des Chipkartenlesers „Private Safe“ ist nicht möglich.

Als Alternative zum Betrieb einer PrivateWire-Kopfstelle kann ab 01.01.2017 die Programm-Programm-Kommunikation über Anwendungsserver über das NdB-Verbindungsnetz / DOI-Netz auch über HTTPS auf Basis einer TLS-Verschlüsselung (TLS 1.2) mit Authentisierung über ein dateibasiertes Zertifikat erfolgen (weitere Informationen siehe auch 2.). Dann ist es ausreichend, wenn pro Anwendungsserver nur ein TLS-Zertifikat eingesetzt wird. Bilden mehrere Anwendungsserver einen Verbund, ist auch die Absicherung über ein gemeinsames TLS-Gateway mit nur einem Zertifikat zulässig. Die Nutzung eines zentralen Verschlüsselungsgateways mit einem einzelnen Zertifikat, das im Backend eine beliebige Anzahl von Nutzern des Browser-Dialogs (ohne Anwendungsserver) bedient, ist nicht gestattet.

Bei Einsatz einer „PrivateWire-Kopfstelle“ oder eines Anwendungsservers über HTTPS ist die interne Kommunikation zwischen den Arbeitsplätzen und dem Server in eigener Zuständigkeit des externen Kommunikationspartners unter Einhaltung der nachfolgenden

[4] Für den Browser-Dialog oder Filetransfer ist weiterhin eine Ende-zu-Ende Verschlüsselung erforderlich.
[5] Es ist nur die Windows-Version zum KBA-Gateway kompatibel.

organisatorischen und sicherheitstechnischen Mindestanforderungen abzusichern. Diese Maßnahmen orientieren sich an den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die gemäß §9 Bundesdatenschutzgesetz von Stellen, welche personenbezogene Daten verarbeiten, erheben oder nutzen, beachtet werden müssen. Darüber hinaus tragen die Maßnahmen dem hohen Schutzbedarf der KBA-Registerdaten Rechnung.

1. Zugangs-, Zugriffs- und Weitergabekontrolle

(I) Es sind die erforderlichen organisatorischen und sicherheitstechnischen Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit und Integrität der Daten auf dem Weg zwischen dem jeweiligen Endgerät/Client und der "PrivateWire-Kopfstelle" bzw. dem Anwendungsserver/TLS-Gateway zu gewährleisten und eine unbefugte Nutzung des Zugangs zu verhindern.

Hinweis: Grundsätzlich ist zur Erfüllung dieser Anforderungen eine durchgängige Verschlüsselung vom jeweiligen Endgerät/Client bis zur "PrivateWire-Kopfstelle“ bzw. zum Anwendungsserver/TLS-Gateway sowie eine sichere gegenseitige Authentifizierung zwischen Anwendungsserver und Client-PC erforderlich[6]. Die Verschlüsselungsstärke muss bei symmetrischer Verschlüsselung mindestens 256-Bit (AES-vergleichbar) und bei asymmetrischer Verschlüsselung mindestens 2.048-Bit (RSA-vergleichbar) bzw. 224-Bit (ECC-vergleichbar) betragen.
Abweichend davon ist bei der Kommunikation zwischen Clients und Terminalservern die maximal mögliche Absicherung der eingesetzten Terminalserver-Architektur zulässig. Bei Nutzung des ICA-Protokolls (Citrix) erfolgt dies entweder über die SecureICA-Verschlüsselung (aktuell max. 128 Bit) oder den Einsatz der SSL-/TLS-Verschlüsselung in Verbindung mit Zertifikaten auf den Servern (generell zu bevorzugen). Bei Nutzung von RDP (Windows Remote Desktop Protocol) ist dies vorzugsweise ebenfalls die SSL-/TLS-Verschlüsselung in Verbindung mit Serverzertifikaten oder falls das nicht möglich ist, die RDP-Verschlüsselung mit Verschlüsselungsstufe hoch (128 Bit) oder FIPS-140. Als ergänzende Absicherung ist möglichst noch NLA (Network Level Authentication,

[6] Hierbei muss insbesondere die systemtechnische Einmaligkeit des Client-PC sichergestellt sein.

eine zusätzliche Authentisierungsmethode vor dem eigentlichen Sitzungsaufbau) für die Terminalserver-Nutzer zu aktivieren.
Sollten die Anforderungen im Einzelfall durch andere Maßnahmen erfüllt werden, so ist dies gegenüber dem KBA darzulegen.

(II) Der Zugriff auf die Webservices des KBA über HTTPS ist nur mit den vom KBA ausgestellten Client-Zertifikaten möglich.
Die Webserver des Kraftfahrt-Bundesamtes verfügen über ein von einer allgemein als vertrauenswürdig anerkannten Zertifizierungsstelle ausgestelltes Server-Zertifikat. Der Anwendungsserver muss die Gültigkeit des Server-Zertifikats beim Verbindungsaufbau überprüfen. Schlägt diese Überprüfung fehl, muss die Verbindung wieder abgebaut werden.
Bestehen in Folge eines Sicherheitsvorfalls Zweifel an der Vertraulichkeit des zum TLS-Client-Zertifikat gehörenden privaten Schlüssels, muss dieses **unverzüglich dem KBA unter der Telefonnummer 0461-316-1400 gemeldet werden**.

(III) Es ist eine personenbezogene Anmeldung mit Benutzerkennung und Passwort am jeweiligen Endgerät/Client (Domäne) und am entsprechenden Anwendungs-Server bzw. innerhalb des Fachverfahrens erforderlich. Die Vergabe der vom KBA für die Authentifizierung gegenüber den Online-Dialoganwendungen des KBA erforderliche ZEVIS-Benutzerkennung erfolgt dienststellenbezogen. Es ist programmtechnisch sicherzustellen, dass Zugriffe auf die XML-Schnittstellen nur durch berechtigte Nutzer dieser Dienststelle durchgeführt werden. Wird in Abweichung von diesem Verfahren mehr als eine dienststellenbezogene ZEVIS-Benutzerkennung (in Abhängigkeit von der Anwenderzahl) verwendet, so ist sicherzustellen, dass jede Benutzerkennung einer konkreten Person zugeordnet wird und die Nachvollziehbarkeit der ordnungsgemäßen Verwendung gewährleistet ist .

2. Passwortverwendung

Ab dem 01.12.2017 hat das vom KBA vergebene Passwort eine Gültigkeit von 90 Tagen. Eine Änderung des Passworts nach Ablauf der Gültigkeit ist nicht möglich, da die Kennung automatisch gesperrt wird.

Das Passwort muss eine Länge von mindestens 10 Zeichen haben und aus den Kleinbuchstaben a - z, den Großbuchstaben A - Z, den Ziffern 0 - 9 sowie den Sonderzeichen ! # $ % - / : = ? @ [ ] _ { } bestehen.

3. Protokollierung

Zugriffe aus der externen Anwendung heraus auf die XML-Schnittstellen des Kraftfahrt-Bundesamtes sind auf Seiten der externen Anwendung mit der jeweiligen personenbezogenen Benutzerkennung nachvollziehbar zu protokollieren. Es ist zusätzlich eine Protokollierung der systemtechnischen Zugriffe (IP-Adresse, Port) der Kopfstelle bzw. eine angemessene Protokollierung des Anwendungsservers/TLS-Gateways erforderlich. Die Archivierung der Protokolldaten ist für mindestens 6 Monate sicherzustellen. Bei Sicherheitsvorfällen sind die Protokolldaten - auch über diesen Zeitraum hinaus - bis zum Abschluss der Untersuchungen, bis zur Übergabe an die Strafverfolgungsbehörden oder der Erteilung der Genehmigung zum Löschen der Protokolldaten durch die Strafverfolgungsbehörden aufzubewahren.

4. System- und netztechnische Sicherheit

Die systemtechnischen Komponenten (insbesondere PrivateWire-Verschlüsselungsserver, Anwendungsserver/TLS-Gateways) sind systemseitig durch geeignete Maßnahmen gegen unautorisierte Zugriffe zu schützen und auf dem aktuellen sicherheitstechnischen Stand (z. B. durch die Verwendung aktueller Patches) zu halten. Zudem sind Schutzmaßnahmen gegenüber unberechtigten Zugriffen aus anderen Netzen (insbesondere dem Internet) vorzunehmen. Sollten Fernzugriffe (z. B. von Herstellern oder Telearbeitern) auf diese Systeme möglich sein, ist im Sicherheitskonzept (siehe Nr. 6) darzulegen, welche Maßnahmen zur Erreichung eines angemessenen Schutzniveaus ergriffen wurden. Dabei sind die im Modul „Sicherer Fern-

zugriff auf lokale Netze“ (ISi-Fern, BSI-Standards zur Internet-Sicherheit[7]) beschriebenen Maßnahmen zu beachten.

5. Räumliche Sicherheit

Die Unterbringung der systemtechnischen Komponenten (PrivateWire-Verschlüsselungsserver, Anwendungsserver/TLS-Gateways) ist räumlich, organisatorisch und technisch abzusichern (Serverraum), so dass gewährleistet ist, dass nur autorisierte Personen Zugang zur "PrivateWire-Kopfstelle" und/oder den Anwendungsservern/TLS-Gateways haben.

6. Sicherheitskonzept

Es muss ein Sicherheitskonzept / Practise Statement (formlos) oder die für die betroffene Anwendung relevanten Teile eines Sicherheitskonzeptes vorliegen, in dem die detaillierte Umsetzung der geforderten organisatorischen und sicherheitstechnischen Mindestanforderungen beschrieben wird. Das Sicherheitskonzept ist bei Änderungen fortzuschreiben und dem KBA erneut vorzulegen.

7. Verpflichtungserklärung und Zulassungsbescheid

Die Aufnahme des Wirkbetriebes der Kopfstelle darf erst nach Erhalt des vom KBA ausgestellten Zulassungsbescheids erfolgen. Voraussetzung für die Erteilung des Zulassungsbescheids ist eine vom externen Kommunikationspartner (d. h. der abrufberechtigten Stelle) unterschriebene Verpflichtungserklärung, in der dieser sich zur Umsetzung und Einhaltung der unter den Punkten 1. – 7. genannten Anforderungen verpflichtet. Ein Vordruck für die Verpflichtungserklärung wird nach Antragstellung für die Anbindung über eine Kopfstelle übersandt.

8. Zugangssperrung

Die Nichteinhaltung einer oder mehrerer der unter Punkt 1. bis 7. beschriebenen Voraussetzungen kann zum Widerruf des Zulassungsbescheides bei gleichzeitiger

[7] https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/StandardsKriterien/ISi-Reihe/ISi-Fern/isi-fern.html

Sperrung der Zugangsberechtigung der Kopfstelle bzw. der Anwendungsserver/TLS-Gateways durch das KBA führen.

Ansprechpartner beim Kraftfahrt-Bundesamt

Technische Informationen bezüglich der Netzanbindung und der Sicherheitsmaßnahmen erhalten Sie über:

Technischer Support
Tel.: (0461) 316-[redacted]
Fax: (0461) 316-[redacted]
E-Mail: [redacted]@kba.de

Informationen zur Beantragung sowie Antragsunterlagen erhalten Sie über:

Anwenderbetreuung
Tel.: (0461) 316-[redacted]
Fax.: (0461) 316-[redacted]
E-Mail: [redacted]@kba.de

Kraftfahrt-Bundesamt
24932 Flensburg
Internet: www.kba.de

Impressum

Herausgabe:
Kraftfahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Internet: www.kba.de

Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: 0461 316-[redacted]
Telefax: 0461 316-[redacted]
E-Mail: [redacted]@kba.de

Erschienen im August 2005
Stand: November 2017

Druck: Druckzentrum KBA

Bildquelle: www.shutterstock.de

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Kraftfahrt-Bundesamt, Flensburg

Wir punkten mit Verkehrssicherheit!

Anlage 1.2

Leistungsbeschreibung Erhebung Infrastrukturabgabe

Anhang 1.4

FAQs zum Datenaustausch mit dem Kraftfahrt-Bundesamt per File-Transfer

FAQs

Datenaustausch mit dem Kraftfahrt-Bundesamt per File-Transfer

Das Kraftfahrt-Bundesamt betreibt mehrere Verfahren zum Datenaustausch mit anderen Behörden und Organisationen.

Die folgenden FAQ's beziehen sich auf den Austausch von

- Anfragen und Mitteilungen an das Zentrale Fahrzeugregister (ZFZR)
- Anfragen und Mitteilungen an das Fahreignungsregister (FAER (ehemals VZR))
- Anfragen und Mitteilungen an das Zentrale Fahrerlaubnisregister (ZFER)

im Batchbetrieb via Filetransfer.

Die FAQ's gelten nicht für die Übermittlung von

- Fahrzeugbrief-Verwendungsnachweisen mit dem Verfahren InterVN,
- Dateien im Rahmen von Rückrufaktionen,
- im Auftrag erstellten statistischen Auswertungen,
- sowie für Zugriffe auf die Dialogverfahren.

Sollte Ihre Frage hier nicht beantworte sein, wenden Sie sich bitte mit Ihrem Anliegen an unseren KBA-ServiceDesk.

1 Grundsätzliches

1.1 Was ist zu tun, wenn ich erstmalig den Datenaustausch per Filetransfer ausführen möchte?

Sie müssen einen Antrag auf „Datenaustausch mit dem Kraftfahrt-Bundesamt" stellen. Setzen Sie sich dazu bitte mit der Anwenderbetreuung in Verbindung.

1.2 Welche Filetransfer-Produkte sind derzeit im Einsatz?

Als Softwareprodukt kommt das von Fujitsu festgelegte Protokoll openFT zum Einsatz. Ein openFT unterstützendes Produkt muss vom künftigen Anwender kostenpflichtig bei den entsprechenden Firmen erworben werden, die das Protokoll unterstützen.

1.3 Über welche Netze erreiche ich die Filetransfer-Server des Kraftfahrt-Bundesamtes?

Der Filetransfer-Server ist aus dem DOI-Netz zu erreichen. Die IP-Adresse wird Ihnen nach Antragstellung mitgeteilt. Aus ihrem Landesnetz kann die IP-Adresse abweichen. Erfragen Sie die entsprechende Adresse bitte bei Ihrem Landesnetz-Provider.

Zur Anbindung internationaler Filetransfer-Partner besteht die Möglichkeit der Nutzung eines VPN-Tunnel (TLS 1.2) in Verbindung mit WebDav-Client.

1.4 Ist ein Zugriff über das Internet möglich?

Nein. Gemäß §3 IT-NetzG findet der Datenaustausch zwischen Landes- und Bundesbehörden ausschließlich über das Verbindungsnetz DOI statt.

Ein Zugriff über das Internet auf den Filetransfer-Server ist aus Sicherheitsgründen nicht geplant und möglich.

2 Ersteinrichtung

2.1 Was ist nach Antragstellung und Beschaffung der Software zu tun?

Installieren Sie LogFT bzw. OpenFT und setzen Sie sich mit dem KBA-ServiceDesk des Kraftfahrt-Bundesamtes zwecks Schlüsselaustausch zur Identifizierung in Verbindung.

3 Umstieg auf neue Hardware

3.1 Ich habe mein Filetransferprodukt neu installiert und bekomme keine Verbindung mehr zum KBA.

Bei jeder Neuinstallation muss ein erneuter Schlüsselaustausch mit dem Kraftfahrt-Bundesamt erfolgen (s. Ersteinrichtung).

4 Kontaktaufnahme im Fehlerfall

Wenden Sie sich im Fehlerfall an den Benutzerservice. Das KBA benötigt zur Erstellung eines Calls folgende Informationen von Ihnen:

- Rechenzentrumsnummer
- Über welches Netz greifen Sie auf das KBA zu? (ISDN/DOI)?
- Welches Filetransfer Produkt / Version haben Sie im Einsatz?
- Genaue Beschreibung der Fehlersituation und Angabe, ob der Fehler reproduzierbar ist.
- Angabe auf welchem Betriebssystem/Plattform das Filetransferprodukt im Einsatz ist.

5 Verschlüsselung

5.1 Schlüssellänge

Für die Verschlüsselung ist das Verschlüsselungsverfahren RSA mit einer Schlüssellänge von 2048 Bit genutzt.

5.2 Lebensdauer des RSA-Schlüssels

Der mit dem Kraftfahrt-Bundesamt ausgetauschte RSA-Schlüssel hat eine Lebensdauer von 2 Jahren nach erstmaliger Übertragung. Danach muss ein erneuter Schüsselaustausch erfolgen. Setzten Sie sich dazu bitte mit dem KBA-ServiceDesk in Verbindung.

6 Kontakte

6.1 Technische Fragen, Probleme und Fragen zum Filetransfer

KBA-Service Desk:
Tel.: 0461 316-[redacted]
E-Mail: [redacted]@kba.de

6.2 Antragsstellung

Anwenderbetreuung:
Tel.: 0461 316[redacted]
E-Mail: [redacted]@kba.de

Anlage 1.2

Leistungsbeschreibung Erhebung Infrastrukturabgabe

Anhang 2

Beispiel: Schnittstellen Schemata des KBA

Die XML-Schemavorgaben des KBA finden sich als Dateien diesem Katalog beigefügt.

Dateinamen

Beispielhaftes Aussehen (BAG-Webservice):

```
<xs:schema xmlns:xs="http://www.w3.org/2001/XMLSchema"
xmlns="http://www.kba.de/isar/auskunft"
xmlns:isar="http://www.kba.de/isar"
xmlns:el="http://www.kba.de/isar/elemente"
targetNamespace="http://www.kba.de/isar/auskunft"
elementFormDefault="qualified" attributeFormDefault="qualified">

	<xs:import namespace="http://www.kba.de/isar"
schemaLocation="Strukturelemente_ISAR.xsd"/>

	<xs:import namespace="http://www.kba.de/isar/elemente"
schemaLocation="Elementdefinitionen.xsd"/>

	<!--
************************************************************************
-->

	<!-- BAG_Anfrage.xsd                                    -->

	<!-- Dieses Dokument enthaelt die Deklaration der Anfrage BAG
Webservice IA.         -->

	<!--
************************************************************************
-->

	<!-- Version 0.9

		-->

	<!--
************************************************************************
-->

	<xs:element name="AnfrageKontrolleBAG">

		<xs:complexType>

			<xs:sequence>

				<xs:element ref="VeranlasserAnfrageBAG"/>

				<xs:element ref="KennzeichendatenAusland"/>

			</xs:sequence>

		</xs:complexType>

	</xs:element>

	<xs:element name="AuskunftKontrolleBAG">
```

```
                <xs:complexType>
                        <xs:sequence>
                                <xs:element
ref="isar:ReturncodeUndReturntext"/>
                                <xs:element ref="Anfragedaten"
minOccurs="0"/>
                                <xs:element ref="Auskunftsdaten"
minOccurs="0" maxOccurs="unbounded"/>
                        </xs:sequence>
                </xs:complexType>
        </xs:element>
        <xs:element name="Anfragedaten">
                <xs:complexType>
                        <xs:sequence>
                                <xs:element ref="VeranlasserAnfrageBAG"/>
                                <xs:element ref="KennzeichendatenAusland"/>
                        </xs:sequence>
                </xs:complexType>
        </xs:element>
        <xs:element name="Auskunftsdaten">
                <xs:complexType>
                        <xs:sequence>
                                <xs:element ref="el:vignettenstatus"/>
                                <xs:element
ref="el:nationalitaetenkennzeichen" minOccurs="0"/>
                                <xs:element ref="el:kennzeichenAusland"
minOccurs="0"/>
                                <xs:element ref="Fahrzeugdaten"
minOccurs="0"/>
                                <xs:element ref="Entrichtungsdaten"
minOccurs="0"/>
                                <xs:element ref="el:ausnahmetatbestand"
minOccurs="0"/>
```

```
                        <xs:element ref="el:merkmalAbgabepflicht"
minOccurs="0"/>

                    </xs:sequence>

                </xs:complexType>

            </xs:element>

            <xs:element name="Fahrzeugdaten">

                <xs:complexType>

                    <xs:sequence>

                        <xs:element ref="el:datumErstzulassung"
minOccurs="0"/>

                        <xs:element
ref="el:fahrzeugidentifizierungsnummer" minOccurs="0"/>

                        <xs:element ref="el:fahrzeugart"
minOccurs="0"/>

                        <xs:element ref="el:hubraum" minOccurs="0"/>

                        <xs:element ref="el:antriebsart"
minOccurs="0"/>

                        <xs:element ref="el:euroklasse"
minOccurs="0"/>

                        <xs:element ref="el:zulaessigeGesamtmasse"
minOccurs="0"/>

                    </xs:sequence>

                </xs:complexType>

            </xs:element>

            <xs:element name="Entrichtungsdaten">

                <xs:complexType>

                    <xs:sequence>

                        <xs:element
ref="el:hoeheInfrastrukturabgabe"/>

                        <xs:element ref="el:datumBeginnErhebung"/>

                        <xs:element ref="el:datumEndeErhebung"/>

                        <xs:element ref="el:ortEntrichtung"
minOccurs="0"/>
```

```
                        <xs:element ref="el:zeitpunktEntrichtung"
minOccurs="0"/>
                    </xs:sequence>
                </xs:complexType>
            </xs:element>
            <xs:element name="KennzeichendatenAusland">
                <xs:complexType>
                    <xs:sequence>
                        <xs:element ref="el:kennzeichenAusland"/>
                    </xs:sequence>
                </xs:complexType>
            </xs:element>
            <xs:element name="VeranlasserAnfrageBAG">
                <xs:complexType>
                    <xs:sequence>
                        <xs:element ref="el:sachbearbeiterkennung"/>
                        <xs:element ref="el:benutzerkennung"/>
                        <xs:element ref="el:anfrageID"/>
                    </xs:sequence>
                </xs:complexType>
            </xs:element>
        </xs:schema>
```

Anlage 1.2

Leistungsbeschreibung Erhebung Infrastrukturabgabe

Anhang 3

Architektur Pattern des Kom-Moduls

Das Kom-Modul muss nach folgendem Architektur-Pattern implementiert werden:

Das Kommunikations-Modul ist in einer DMZ vorzuhalten. Es besteht aus einem Webservice und einer Queue, die zu verarbeitende Nachrichten puffert. Die Kreise in der Abbildung stellen angebotene Schnittstellen dar, die durch andere Systeme angesprochen werden können. Der offene Halbkreis stellt den Zugriff auf eine angebotene Schnittstelle dar.

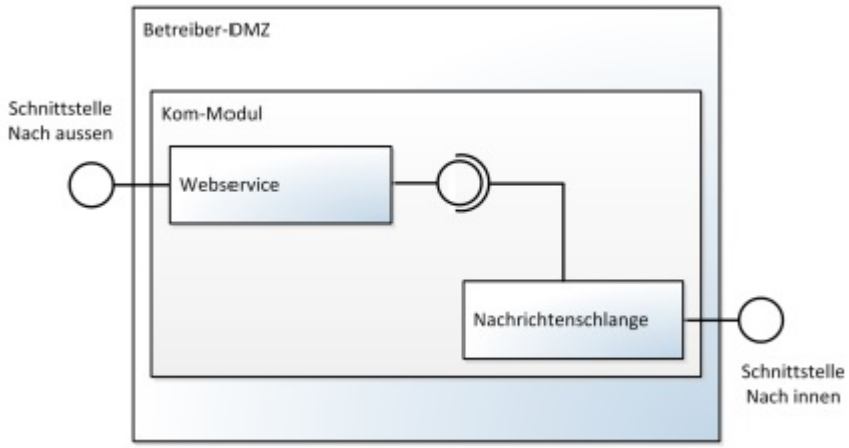

Das Kom-Modul dient dazu, die TCP/HTTP-Verbindung, die aus der Internet-Netzwerkzone aufgebaut wird, in der DMZ zu terminieren. Auch ermöglicht es das Kom-Modul, dass keine TCP-Verbindung von der DMZ in die innere Netzwerkzone aufgebaut werden muss, um Nachrichten an die Anwendungen weiterzuleiten. Vielmehr bauen die Anwendungen eine TCP-Verbindung zum Kom-Modul auf und holen sich dort ihre Nachrichten aktiv ab bzw. legen ausgehende Nachrichten im Kom-Modul ab. Das Kom-Modul dient daher der Absicherung der inneren Netzwerkzone gegenüber der DMZ.

Anlage 1.2

Leistungsbeschreibung Erhebung Infrastrukturabgabe

Anhang 4

Entwurf Anhörungsschreiben

Wesentliche Hinweise

Das auf den nächsten Seiten dargestellte Anhörungsschreiben stellt einen Entwurf dar:

- **Text und Layout werden sich noch ändern und müssen in der Feinplanungsphase mit der Aufsichtsbehörde (KBA) abgestimmt werden;**
- **Die Seitenzahl des finalen Anhörungsschreibens kann von der Anzahl im Entwurf abweichen;**
- **Grafiken, Logos und QR-Codes müssen nach der Abstimmung in der Feinplanungsphase ggf. hinzugefügt werden;**
- **Der Druck erfolgt einfarbig in Schwarz;**
- **Format ist DIN A4.**

Ein Entwurf für die Aufforderung zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats ist hier nicht angeführt und muss in der Feinplanungsphase mit der Aufsichtsbehörde (KBA) abgestimmt werden.

Sehr geehrte(r) Anrede,

am xx.xx.20xx beginnt die Erhebung der Infrastrukturabgabe (ISA).

Das Kraftfahrt-Bundesamt hat gem. § 4 Abs. 1 des Infrastrukturabgabengesetzes (InfrAG) xy als beliehenen Betreiber mit den Aufgaben der Erhebung und Verwaltung der Infrastrukturabgabe betraut.

Demnächst erhalten Sie von xy einen entsprechenden Infrastrukturabgabebescheid.

Vorab geben wir Ihnen wichtige Informationen zur Infrastrukturabgabe bekannt.

ISAR-Bescheid nach vorliegendem SEPA-Lastschriftmandat vier Wochen vor Beginn des Erhebungszeitraumes nach Ablauf Rumpfjahr (1. Abbuchung)

Berechnung

Für ihr Fahrzeug mit dem Kennzeichen yyy-yy xxxx[-|H] wird ab xx.xx.20xx eine Infrastrukturabgabe in Höhe von xxx,xx € jährlich festgesetzt.
.
Der o. a. Betrag errechnet sich aus folgenden Daten zu Ihrem Fahrzeug:

Fahrzeugart*:	Personenkraftwagen
Hubraum*:	xxxxx ccm
Emissionsklasse*:	EURO [*1*|*2*|*3*|*4*|*5*]
Antriebsart*:	[*Fremdzündungsmotor (Benzin)* | *Selbstzündungsmotor (Diesel)*]
ISA-Satz:	x,xx € je angefangene 100 ccm
Betrag:	xxx,xx € [-|Höchstgrenze]

oder

Fahrzeugart*:	Personenkraftwagen
Kennzeichenart*:	Saisonkennzeichen
Betriebszeitraum*:	Mai bis Oktober (6 Monate pro Jahr)
Hubraum*:	xxxxx ccm
Emissionsklasse*:	EURO [*1*|*2*|*3*|*4*|*5*]
Antriebsart*:	[*Fremdzündungsmotor (Benzin)* | *Selbstzündungsmotor (Diesel)*]
ISA-Satz:	x,xx € je angefangene 100 ccm
Betrag:	xxx,xx € für 6 Monate

oder

Fahrzeugart*:	Wohnmobil
Zulässiges Gesamt-gewicht*:	xxxx kg
ISA-Satz:	16,00 € je angefangene 200 kg
Betrag:	xxx,xx € [-|Höchstgrenze]

oder

Fahrzeugart*:	Oldtimer
Kennzeichen*	yyy-yy xxxxH
ISA-Pauschale:	130,00 €

Bitte prüfen Sie die o. a. Angaben auf Richtigkeit. Die mit * gekennzeichneten Angaben wurden aus dem Zentralen Fahrzeugregister übernommen. Bei Abweichungen wenden Sie sich bitte **unmittelbar an die für Ihren Wohnort zuständige Zulassungsbehörde**. Nur die Zulassungsbehörde ist berechtigt, diese Abweichungen zu klären und zu berichtigen. Eventuelle Berichtigungen werden dann automatisch bei der Berechnung der Infrastrukturabgabe berücksichtigt.

Stundung

Im Jahr der Einführung der Infrastrukturabgabe wird für die Zeit zwischen Beginn der Erhebung und Ihrem individuellen, jährlich wiederkehrenden Fälligkeitstermin (= Tag der verkehrsrechtlichen Zulassung) die Infrastrukturabgabe zinslos gestundet, dass heißt, die Infrastrukturabgabe wird erst an diesem Tag fällig.

Bezahlung

Die erste SEPA-Lastschrift-Abbuchung erfolgt am **[Beginn_Entrichtungszeitraum]** und danach jährlich zu diesem Zeitpunkt.

Mit der ersten SEPA-Lastschrift-Abbuchung wird neben der Infrastrukturabgabe für das auf Ihren individuellen Fälligkeitstermin folgende Jahr auch die für die Zeit zwischen Beginn der Erhebung und Ihrem ersten individuellen Fälligkeitstermin zinslos gestundete Infrastrukturabgabe abgebucht.

Als Bezahlverfahren für die Infrastrukturabgabe ist gem. § 5 Abs. 2 InfrAG das SEPA-Lastschriftverfahren vorgeschrieben.

Sie werden gebeten, bis zum [1 Monat vor individuellem Entrichtungszeitraum] den beiliegenden SEPA-Lastschriftmandatsvordruck vollständig ausgefüllt an die folgende Adresse zu übersenden:

Betreiber xy
Straße
Ort

Sollte eine Einziehung aufgrund eines fehlenden SEPA-Lastschrift-Mandats oder anderer Gründe nicht möglich sein, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass automatisch ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren eingeleitet wird, das zu zusätzlichen Ausgaben für den Halter führen kann.

Falls Sie aufgrund einer erheblichen Härte kein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilen können, stellen Sie bitte einen entsprechend begründeten Antrag an die vorgenannte Anschrift.

Die Infrastrukturabgabe ist unabhängig von der Kraftfahrzeugsteuer. Das bedeutet, es erfolgen keine Verrechnungen. Auskünfte zur Infrastrukturabgabe erteilt ausschließlich die Service-Nummer 00000000.

Zur Kraftfahrzeugsteuer-Entlastung erhalten Sie einen gesonderten Bescheid vom zuständigen Hauptzollamt kurz vor dem jährlichen Fälligkeitstermin.

Ausnahmen

Ausnahmen können insbesondere für Kraftfahrzeuge, die auf schwerbehinderte Personen mit dem Merkzeichen „H“, „BI“ oder „aG“ zugelassen sind, beantragt werden.

Übersenden Sie neben dem Antrag als Nachweis eine (beglaubigte) Kopie Ihres Ausweises im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder des Artikels 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989) oder mit orangefarbenem Flächenaufdruck, dass Sie die Voraussetzungen des § 145 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, an die vorgenannte Anschrift.

Sonstiges

Informationen zu

- weiteren Ausnahmen
- mehreren auf einen Halter zugelassenen Fahrzeugen
- Fahrzeugflotten

entnehmen Sie bitte dem anliegenden Faltblatt oder im Internet unter

www.Infrastrukturabgabe.de.

Für Auskünfte zur Infrastrukturabgabe steht ihnen die Service-Nummer 00000000 täglich/werktäglich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1.2

Leistungsbeschreibung Erhebung Infrastrukturabgabe

Anhang 5

Entwurf Abgabenbescheid

Wesentliche Hinweise

Der auf den nächsten Seiten dargestellte Abgabenbescheid stellt einen Entwurf dar:

- **Text und Layout werden sich noch ändern und müssen in der Feinplanungsphase mit der Aufsichtsbehörde (KBA) abgestimmt werden;**
- **Die Seitenzahl des finalen Abgabenbescheids kann von der Anzahl im Entwurf abweichen;**
- **Grafiken, Logos und QR-Codes müssen nach der Abstimmung in der Feinplanungsphase ggf. hinzugefügt werden;**
- **Der Druck erfolgt einfarbig in Schwarz;**
- **Format ist DIN A4.**

<<Infrastrukturabgabebehörde>>

<< Anschrift Infrastrukturabgabebehörde >>

KBA

Textbaustein Adresskopf

<<Geschlecht>>
<<Vornamen>> <<Name>>
<<Namensbestandteil>>
<<Ordensname>>
<<Künstlername>>
<<Name Vereinigung>>
<<Bezeichnung JurPerson>>
<<Straße>> <<Hausnummer>>

<<Postleitzahl>> <<Wohnort>>
<<Adresszusatz>>

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

Bei Antwort bitte angeben:
<<ISAR-Abschnittsnummer>>

Ansprechpartner:
Kundenservicecenter Infrastrukturabgabe
Musterstraße 1
12345 Musterstadt
Tel.-Nr.: +49 99 123456
Fax-Nr.: +49 99 654321
E-Mail: info@infrastrukturabgabe.de

Datum: 29.05.2018

Bescheid über Infrastrukturabgabe

Textbaustein Festsetzung

Festsetzung
Die Infrastrukturabgabe für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen
<<Kennzeichen Inland>>
wird für die Zeit vom <<Datum Beginn Erhebung>> bis <<Datum Ende Erhebung>>
auf <<Höhe Infrastrukturabgabe>> festgesetzt.

Zahlungsaufforderung:
Die Infrastrukturabgabe in Höhe von <<Höhe Infrastrukturabgabe>>
wird spätestens am <<Fälligkeit>>
und künftig jährlich spätestens am („Tag+Monat“ ‚aus Feld‘ <<Datum Beginn Erhebung >>)
(erstmals <<Datum Beginn Erhebung>> ‚+ 1 Jahr‘) erhoben.

Textbaustein SEPA liegt vor

Der Betrag wird bei Fälligkeit mit einer SEPA-Lastschrift zum Mandat <<Mandatsreferenznummer>> zu der Gläubiger-Identifikationsnummer <<Gläubiger-ID>> von Ihrem Konto mit der IBAN <<IBAN>> bei der <<Name Bank>>, BIC <<BIC>> abgebucht.
Bitte prüfen Sie, ob Ihre Bankverbindung richtig angegeben ist. Falls die IBAN unzutreffend ist oder sich künftig ändert, teilen Sie dies bitte umgehend schriftlich mit.
Sollten Sie gleichzeitig ein Fahrzeug abgemeldet oder veräußert haben, wird Ihnen für dieses Fahrzeug in Kürze ein Bescheid über die Beendigung der Infrastrukturabgabepflicht zugehen und ein evtl. Restguthaben erstattet werden.

Textbaustein SEPA fehlt

Bitte überweisen Sie den fälligen Betrag unter Angabe Ihrer ISAR-Abschnittsnummer auf das Konto mit der IBAN XXXXXX bei der XXXXXX, BIC XXXXXX.
Sollten Sie gleichzeitig ein Fahrzeug abgemeldet oder veräußert haben, wird Ihnen für dieses Fahrzeug in Kürze ein Bescheid über die Beendigung der Infrastrukturabgabepflicht zugehen und ein evtl. Restguthaben in Form einer Zahlungsanweisung zugehen.

Grundlagen der Festsetzung

Textbaustein Grundlage PKW

Fahrzeug-Identifizierungsnummer:	<<Fahrzeug-Identifizierungsnummer>>
Fahrzeugart:	<<Fahrzeugart>>
Euroklasse:	<<Euroklasse>>
Energie- und Antriebsart	<<Antriebsart>>
Hubraum:	<<Hubraum>>, entspricht <<Hubraum/100>> angefangene 100 cm³

Textbaustein Grundlage Wohnmobil

Fahrzeug-Identifizierungsnummer:	<<Fahrzeug-Identifizierungsnummer>>
Fahrzeugart:	<<Fahrzeugart>>
Erstzulassungsdatum:	<<Datum Erstzulassung>>
zulässige Gesamtmasse:	<<Zulässiges Gesamtgewicht>>, entspricht <<Zulässiges Gesamtgewicht/200>> angefangene 200kg

Textbaustein Grundlage Oldtimer

Fahrzeug-Identifizierungsnummer:	<<Fahrzeug-Identifizierungsnummer>>
Kennzeichenart:	<<Merkmal Kennzeichenart>>
Erstzulassungsdatum:	<<Datum Erstzulassung>>

Infrastrukturabgabefestsetzung:

Textbaustein Höhe PKW

Infrastrukturabgabetarif:
<<€ pro 100 cm³>> € je angefangene 100 cm³ Hubraum nach Absatz 1 Nr. 3 a) der Anlage zu § 8 InfrAG

ab <<Datum Beginn Erhebung>>
<<€ pro 100 cm³>> € x <<Hubraum/100>> angefangene 100 cm³

tarifliche jährliche Infrastrukturabgabe: <<Höhe Infrastrukturabgabe>>

Textbaustein Höhe Wohnmobil

Infrastrukturabgabetarif:
16 € je angefangene 200 kg Gesamtgewicht nach Absatz 1 Nr. 3 b) der Anlage zu § 8 InfrAG

ab <<Datum Beginn Erhebung>>
16 € x <<Zulässiges Gesamtgewicht/200>> angefangene 200kg

tarifliche jährliche Infrastrukturabgabe: <<Höhe Infrastrukturabgabe>>

Textbaustein Höhe Oldtimer

Infrastrukturabgabetarif:
130€ / Jahr nach Absatz 2 der Anlage zu § 8 InfrAG

ab <<Datum Beginn Erhebung>>

Textbaustein Höhe unvollständige Daten

ab <<Datum Beginn Erhebung>>
Aufgrund fehlender Angaben wird die Infrastrukturabgabe auf 130€ festgesetzt.

Textbaustein Stundung

Für die gestundete Infrastrukturabgabe zwischen Beginn der Erhebung und Ihrem ersten individuellen Fälligkeitstermin (Rumpfjahr) wird einmalig eine mit der ersten Abbuchung zu zahlende Abgabe in Höhe von <<Höhe Infrastrukturabgabe - anteilig>> festgesetzt.

Sonstige Erläuterungen:

Die Infrastrukturabgabebehörde wird bei der Festsetzung und Erhebung der Infrastrukturabgabe als durch das Kraftfahrt-Bundesamt beauftragter Dritter tätig (§ 4 Infrastrukturabgabegesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Musterstadt
Musterstraße 11
12345 Musterstadt

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.
Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch § 5 Infrastrukturabgabegesetz wurde das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Kundenservicecenter in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Allgemeine Hinweise:

- Zum Lastschrifteinzugsverfahren
- Zur Zahlung und zu den Folgen verspäteter Zahlung
- Sonstige Hinweise
  - Ende der Infrastrukturabgabepflicht
  - Vergünstigungen der Infrastrukturabgabe
  - Befreiung von der Infrastrukturabgabe
  - Veräußerung

Anlage 1.2

Leistungsbeschreibung Erhebung Infrastrukturabgabe

Anhang 6

Entwurf Buchungsbestätigung für Gebietsfremde

Wesentliche Hinweise

Die auf den nächsten Seiten dargestellte Buchungsbestätigung für Gebietsfremde stellt einen Entwurf dar:

- **Text und Layout werden sich noch ändern und müssen in der Feinplanungsphase mit der Aufsichtsbehörde (KBA) abgestimmt werden;**
- **Der Umfang der finalen Buchungsbestätigung für Gebietsfremde kann vom Umfang im Entwurf abweichen;**
- **Grafiken, Logos und QR-Codes müssen nach der Abstimmung in der Feinplanungsphase ggf. hinzugefügt werden;**
- **Der Druck erfolgt einfarbig in Schwarz.**

Textbaustein allgemein Entrichtung

Terminal-Nr.:
<< Terminalnummer>>
Ort:
<< Ort >>
Datum:
<< Datum >>
Zeit:
<< Uhrzeit >>
Beleg-Nr.:
<<Belegnummer>>

Bescheid über Infrastrukturabgabe

Festsetzung
Die Infrastrukturabgabe wird für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen <<Kennzeichen Ausland>> aus <<Nationalitätenkennzeichen>> festgesetzt:

Laufzeit:
<<Vignettentyp>>
Beginn:
<<Datum Beginn Erhebung>>
Ende:
<<Datum Ende Erhebung>>
Höhe:
<<Höhe Infrastrukturabgabe>>

Grundlagen der Festsetzung

Textbaustein Daten PKW

Fahrzeugart:
<<Fahrzeugart>>
Euroklasse:
<<Euroklasse>>
Motorart:
<<Antriebsart>>
Hubraum:
<<Hubraum>>

Textbaustein Daten Wohnmobil

Fahrzeugart:
<<Fahrzeugart>>
zulässige Gesamtmasse:
<<Zulässiges Gesamtgewicht>>

Textbaustein Angaben vollständig

Infrastrukturabgabetarif:
Gemäß Absatz 1 Nr.1-3 der Anlage zu § 8 InfrAG

Textbaustein Angaben unvollständig

Infrastrukturabgabetarif:
Gemäß Absatz 1 Satz 3 der Anlage zu § 8 InfrAG.

Ansprechpartner Infrastrukturabgabe:

Kundenservicecenter
Infrastrukturabgabe
Musterstraße 1
12345 Musterstadt
Tel.-Nr.: +49 99 123456
Fax-Nr.: +49 99 654321
E-Mail: info@infrastrukturabgabe.de

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerha b eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Musterstadt
Musterstraße 11
12345 Musterstadt

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.
Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch § 5 Infrastrukturabgabegesetz wurde das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Kundenservicecenter in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage 1.2

Leistungsbeschreibung Erhebung Infrastrukturabgabe

Anhang 7

Anforderungen der Betreiberüberwachung des KBA

7 Anforderungen der Betreiberüberwachung des KBA

Der Betreiber wird ein Infrastrukturabgabesystem zur Informationsstrukturierung, Dokumentation, Vorgangsbearbeitung und -abwicklung errichten und betreiben, um die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- Die Bearbeitung von Anfragen zur ISA die insbesondere via Telefon, E-Mail oder WEB/APP eingehen
- Die zentrale Überwachung aller seiner technischen Einrichtungen und Schnittstellen
- Die Dokumentation von geografischen Standorten der Zahlorte / Zahlstellen, Beschilderung und Flyer Auslageorte
- Die Steuerung, Verteilung und das Monitoring von Anrufen an den 1st Level Support (ACD)
- Die Abrechnung und Verwaltung von Vignetten und Zahlvorgängen
- Die revisionssichere Bearbeitung und Archivierung von Verwaltungsakten und Dokumenten

Im Folgenden sind die wesentlichen Vorgänge spezifiziert, die zur Überwachung des Betreibers durch das KBA (siehe Anforderung A76) über eine oder mehrere Schnittstellen mindestens tagegenau zur Verfügung gestellt werden müssen.

Im Rahmen der Feinplanung sind diese nochmals gemeinsam zu verfeinern und abzustimmen.

7.1 Bewegungsdaten Erhebung

7.1.1 IAB-Kennzeichensatz

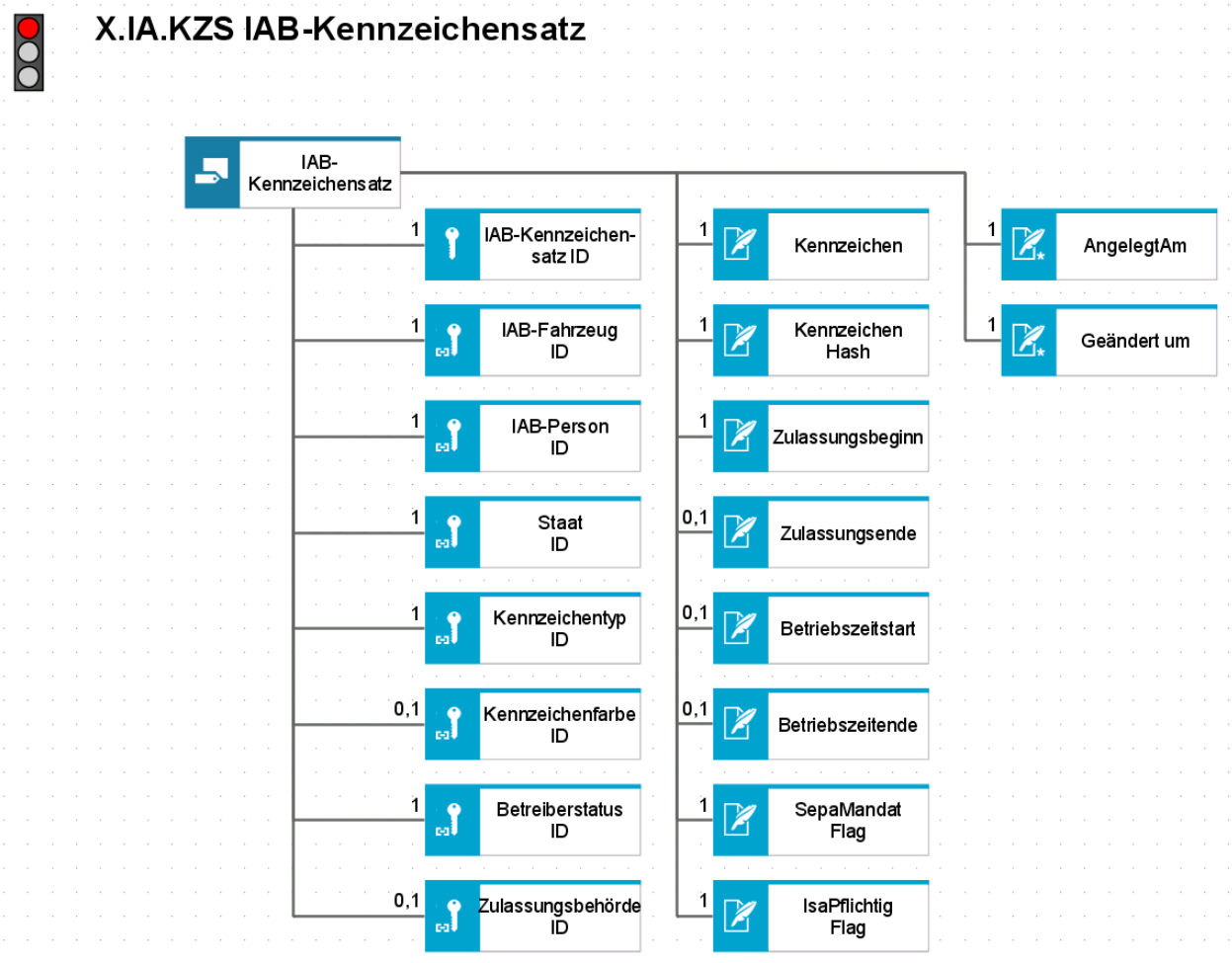

Der IAB-Kennzeichensatz repräsentiert die Zulassung eines Fahrzeugs zum Straßenverkehr für einen in der Regel unbefristeten Zeitraum (entspricht dem Zulassungsabschnitt). Für ausländische Fahrzeuge wird je Fahrzeug ein Standard-Datensatz angelegt.

Attribut-Beschreibungen:

- IAB-Kennzeichensatz ID: Techn. Schlüssel des ISAR-Kennzeichensatzes (entspricht dem Zulassungsabschnitt aus ZFZR)
- IAB-Fahrzeug ID: Techn. Schlüssel des Fahrzeugs
- IAB-Person ID: Techn. Schlüssel der Person
- Staat ID: Techn. Schlüssel des Staates
- Kennzeichentyp ID: Techn. Schlüssel des Kennzeichentyps
- Kennzeichenfarbe ID: Techn. Schlüssel der Kennzeichenfarbe

- Objektstatus ID: Techn. Schlüssel des Status des Fachobjekts
- Zulassungsbehörde ID: Techn. Schlüssel der Zulassungsbehörde
- Kennzeichen: Zeichenfolge des Kennzeichens. Steht nur für Betreiberüberwachung zur Verfügung. Für Statistik uninteressant
- Kennzeichen Hash: Eindeutiger reproduzierbarer Schlüssel eines Kennzeichens. In die Verschlüsselung werden Zeichenfolge, Saat und Kennzeichenfarbe einbezogen-
- Zulassungsbeginn: Startdatum des Zulassungsabschnitts (nur bei inl. Fz)
- Zulassungsende: Enddatum des Zulassungsabschnitts (nur bei inl. Fz). Wenn das Zulassungsende unbekannt ist, wird 31.12.2999 gesetzt.
- Betriebszeitstart: Startmonat bei Saisonkennzeichen
- Betriebszeitende: Endmonat bei Saisonkennzeichen
- SepaMandat Flag: Merkmal, ob ein SEPA-Mandat vorhanden ist (nur bei inl. Fz)
- IsaPflichtig Flag: Merkmal, ob der Kennzeichensatz ISA-pflichtig ist

7.1.2 IAB-Fahrzeug

X.IA.FZG IAB-Fahrzeug

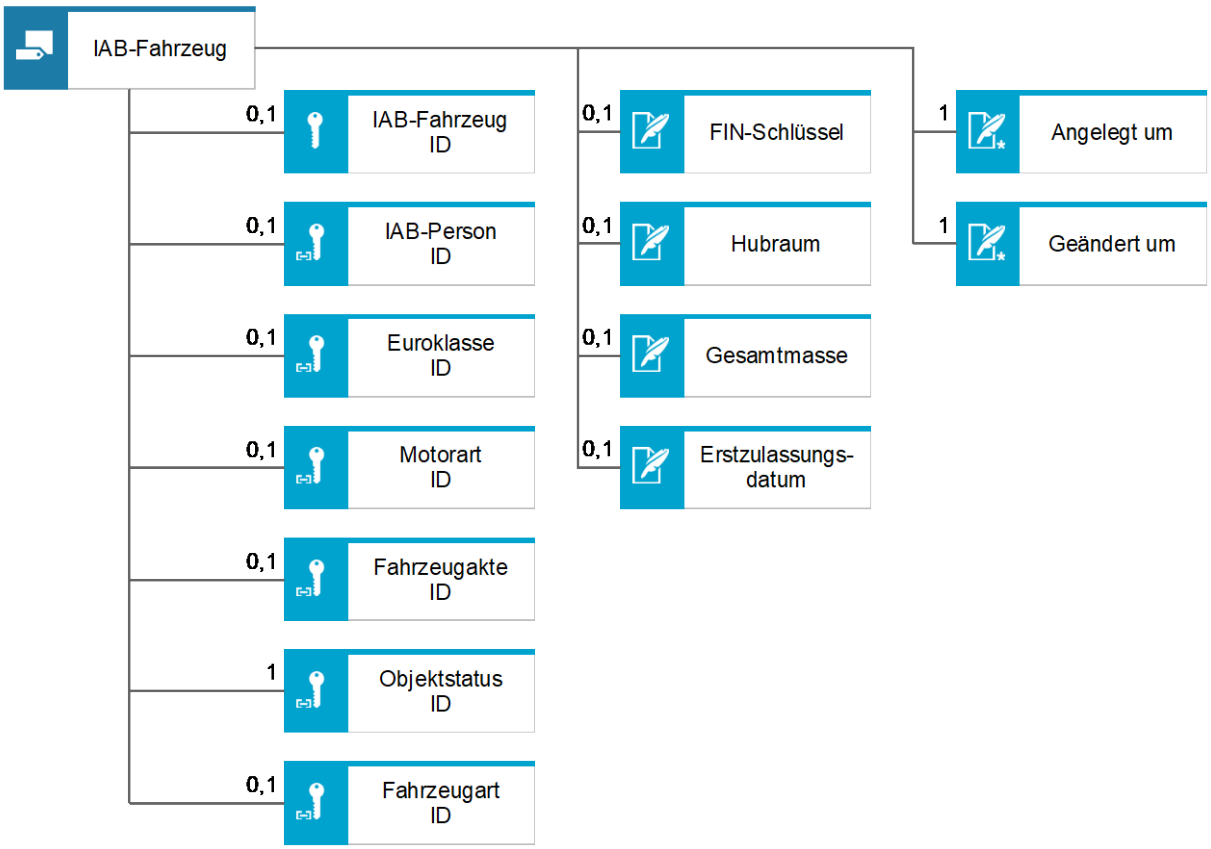

ISAR-Fahrzeuge sind grundsätzlich Kraftfahrzeuge der Klasse M1 oder M1G sowie Wohnmobile der Klasse M. Im ISAR werden sowohl abgabepflichtige als auch auf Antrag eingetragene Fahrzeuge verwaltet. Die Attribute des Fahrzeugs bestimmen die ISA-Höhe.

Attribut-Beschreibungen:

- IAB-Fahrzeug ID: Techn. Schlüssel des Fahrzeugs
- IAB-Person ID: Techn. Schlüssel der Person
- Euroklasse ID: Technischer Schlüssel der Euro-Schadstoffklasse
- Motorart ID: Techn. Schlüssel der Motorart
- Fahrzeugakte ID: Techn. ID der Fahrzeugakte im ZFZR
- Objektstatus ID: Techn. Schlüssel des Status des Fachobjekts
- Fahrzeugart ID: Techn. Schlüssel der Fahrzeugart
- FIN-Schlüssel: Fahrzeugidentifikationsnummer (Text bis zu 14 Zeichen)
- Hubraum: Ganzzahl in ccm/ml
- Gesamtmasse: Masse des Fahrzeugs (in kg)
- Erstzulassungsdatum: Datum des Tages, an dem das Fahrzeug erstmals zugelassen wurde

7.1.3 IAB-Buchung (Gebietsfremde)

X.IA.KVG IAB-Buchung (Gebietsfremde)

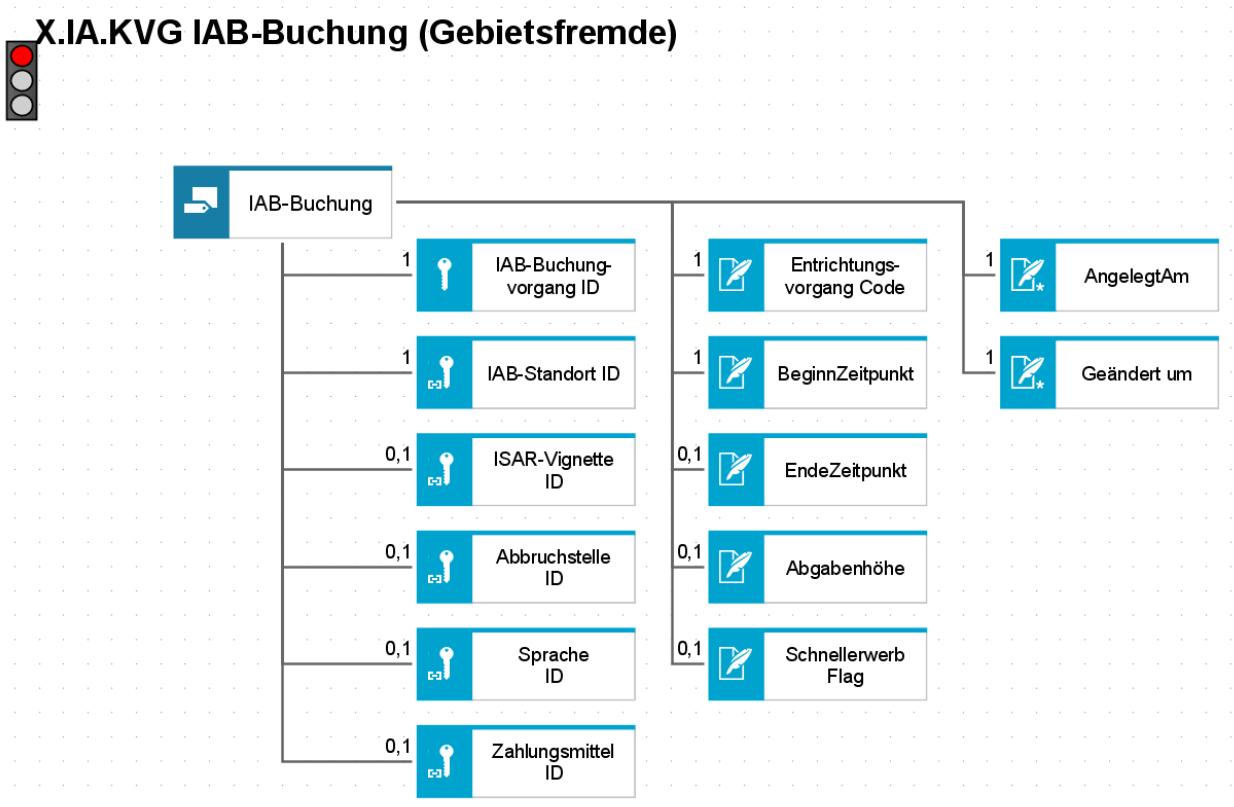

Jeder Entrichtungsvorgang am Terminal oder im Portal WEB/APP wird aufgezeichnet und kann ausgewertet werden.

Attribut-Beschreibungen:

- IAB-Buchung ID: Techn. Schlüssel des Buchungsvorgangs
- IAB-Erhebungsstelle ID: Techn. Schlüssel der Erhebungsstelle
- ISAR-Vignette ID: Techn. Schlüssel des ISAR-Abschnitts
- Abbruchstelle ID: Tech. Schlüssel der Abbruchstelle im Entrichtungsvorgang
- Sprache ID: Techn. Schlüssel der Landessprache
- Zahlungsmittel ID: Techn. ID des Zahlungsmittels
- Entrichtungsvorgang Code: Fachlicher Code für den Entrichtungsvorgang, den der Betreiber vergibt
- BeginnZeitpunkt: Zeitpunkt, an dem der Entrichtungsvorgang begonnen wurde
- EndeZeitpunkt: Zeitpunkt an dem der Entrichtungsvorgang beendet oder abgebrochen wurde
- Abgabenhöhe: Soll-Betrag (in Euro), der im Entrichtungsvorgang berechnet wurde
- Schnellerwerb Flag: Markierung, ob der Schnellerwerb ausgewählt wurde

7.1.4 IAB-Entrichtung

X.IA.ENT IAB-Entrichtung

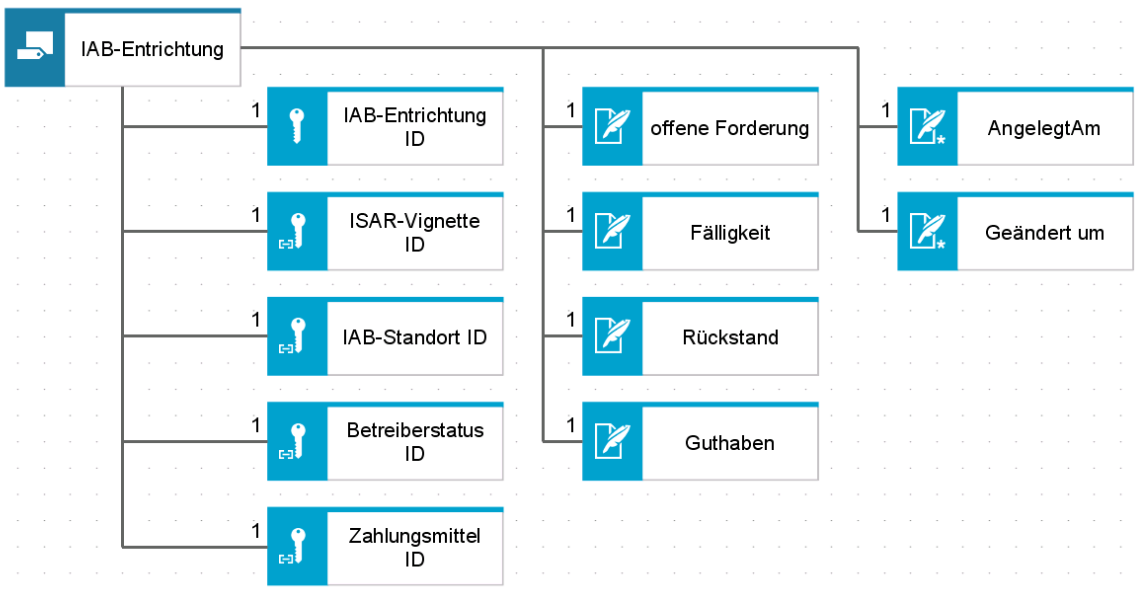

Die ISA ist vom Schuldner vor Benutzung der abgabepflichtigen Straßen durch Erwerb einer elektronischen Vignette zu entrichten (§ 5 Absatz 1 Satz 1 InfrAG). In der Regel wird dies bei inländischen Fahrzeugen durch

eine SEPA-Lastschrift und bei ausländischen Fahrzeugen durch eine Internet- oder Terminal-Buchung geschehen. Diese Daten stammen aus dem Transaktionssystem des Betreibers.

Attribut-Beschreibungen:

- IAB-Entrichtung ID: Techn. Schlüssel der Entrichtung an die IAB
- ISAR-Vignette ID: Techn. Schlüssel des ISAR-Abschnitts
- IAB-Standort ID: Techn. Schlüssel der Erhebungsstelle (Standort)
- Betreiberstatus ID: Techn. Schlüssel des Status des Fachobjekts
- Zahlungsmittel ID: Techn. ID des Zahlungsmittels
- offene Forderung: Ist-Betrag in Euro zur Zahlung
- Fälligkeit: Fälligkeit der Zahlung (Zahlungseingang)
- Rückstand: Betrag in EUR nicht eingebrachter Forderung(en)
- Guthaben: Betrag in EUR zu erstattender Forderung(en)

7.1.5 IAB-Vignette

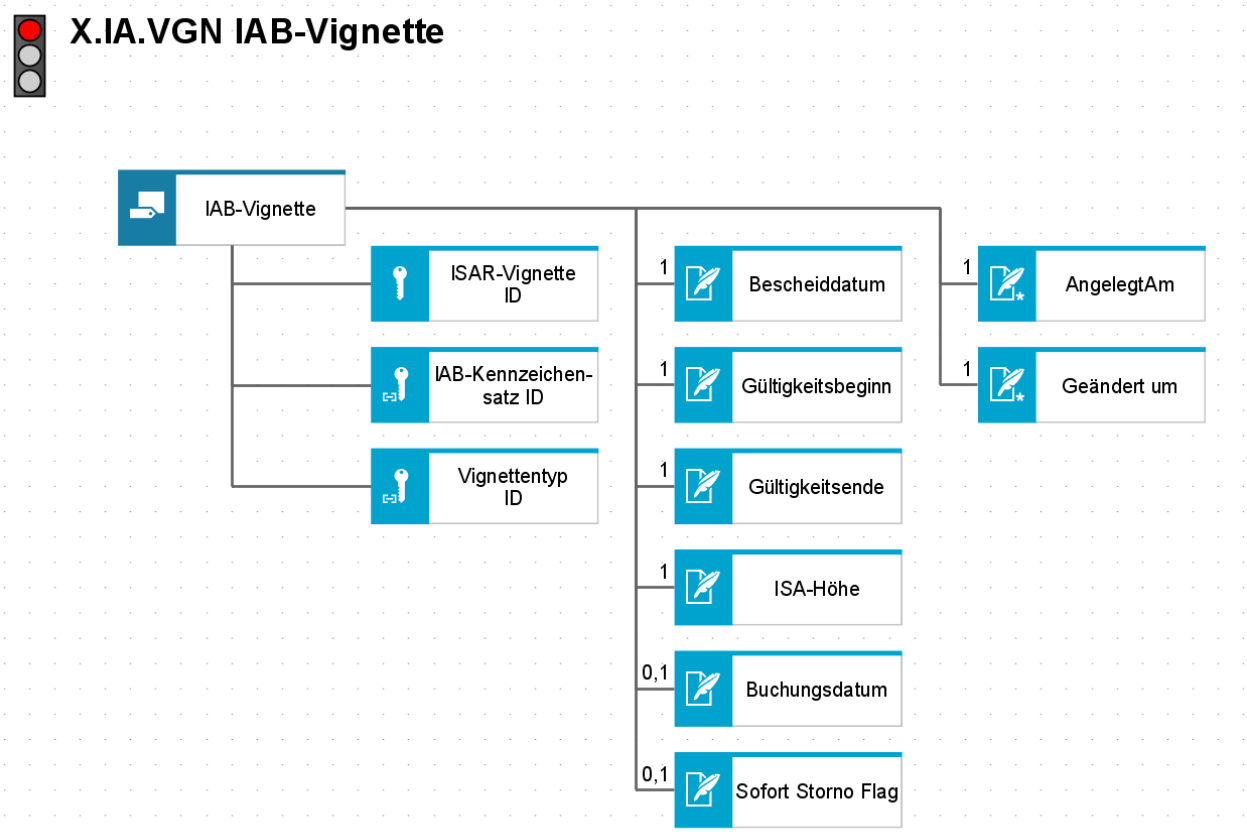

Vignetten (Abgabenbescheide) haben jeweils einen Gültigkeitsbeginn und ein Gültigkeitsende (in der Regel das steuerliche Jahr bzw. der Vignettenzeitraum).

Attribut-Beschreibungen:

- ISAR-Vignette ID: Abgabenbescheidnummer
- IAB-Kennzeichensatz ID: Techn. Schlüssel des ISAR-Kennzeichensatzes (entspricht dem Zulassungsabschnitt aus ZFZR)
- Vignettentyp ID: Techn. ID des Vignettentyps
- Bescheiddatum: Tag, an dem die ISA festgesetzt wurde bzw. wann der Gebietsfremde die Vignette gebucht hat
- Gültigkeitsbeginn: Erster Tag des Entrichtungszeitraums
- Gültigkeitsende: Letzter Tag des Entrichtungszeitraums. Der Entrichtungszeitraum ist immer befristet. Die Fristenberechnung unterscheidet sich für Fälle nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 InfrAG (i.V.m. § 187 Abs. 2 und Abs. 1 BGB).
- ISA-Höhe: Soll-Betrag (in Euro)
- Buchungsdatum: Datum und Zeitpunkt des Erwerbes bei Gebietsfremden, Datum des Bescheides bei Inländern
- Sofort Storno Flag: Markierung der Stornierung einer Vignette durch Gebietsfremde innerhalb der ersten 10 Minuten nach Buchung der Vignette oder eine am gleichen Tag stornierte Zulassung eines inländischen KFZ

7.1.6 IAB-Mahnung

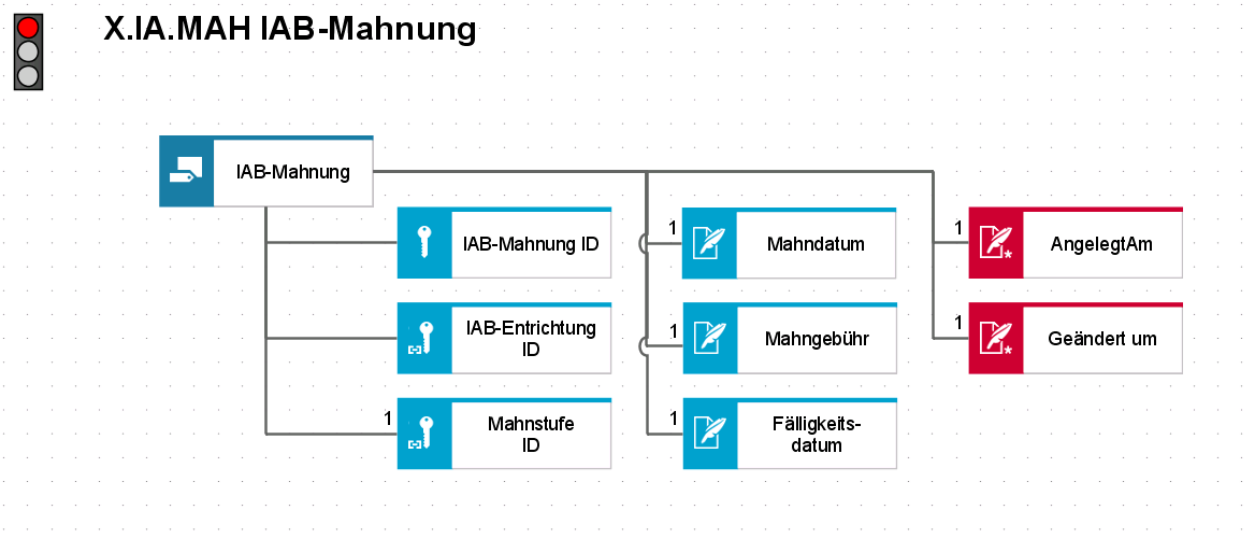

Mahnungen werden vom Betreiber bei Zahlungsrückständen versandt. Es wird je Vignette, zu der ein Rückstand existiert, eine Mahnung erzeugt. Eine Bündelung oder Summation von Rückständen je Person findet nicht statt.

Attribut-Beschreibungen:

- IAB-Mahnung ID: Techn. Schlüssel der Mahnung

- IAB-Entrichtung ID: Techn. Schlüssel der Entrichtung
- Mahnstufe ID: Techn. Schlüssel der Mahnstufe
- Mahndatum: Datum des Tages, an dem die Mahnung ausgesprochen wurde
- Mahngebühr: Soll-Betrag (in Euro) der Mahngebühr
- Fälligkeitsdatum: Fälligkeit der offenen Forderung inkl. Mahngebühr laut Mahnung

7.1.7 IAB-Ratenzahlungsplan

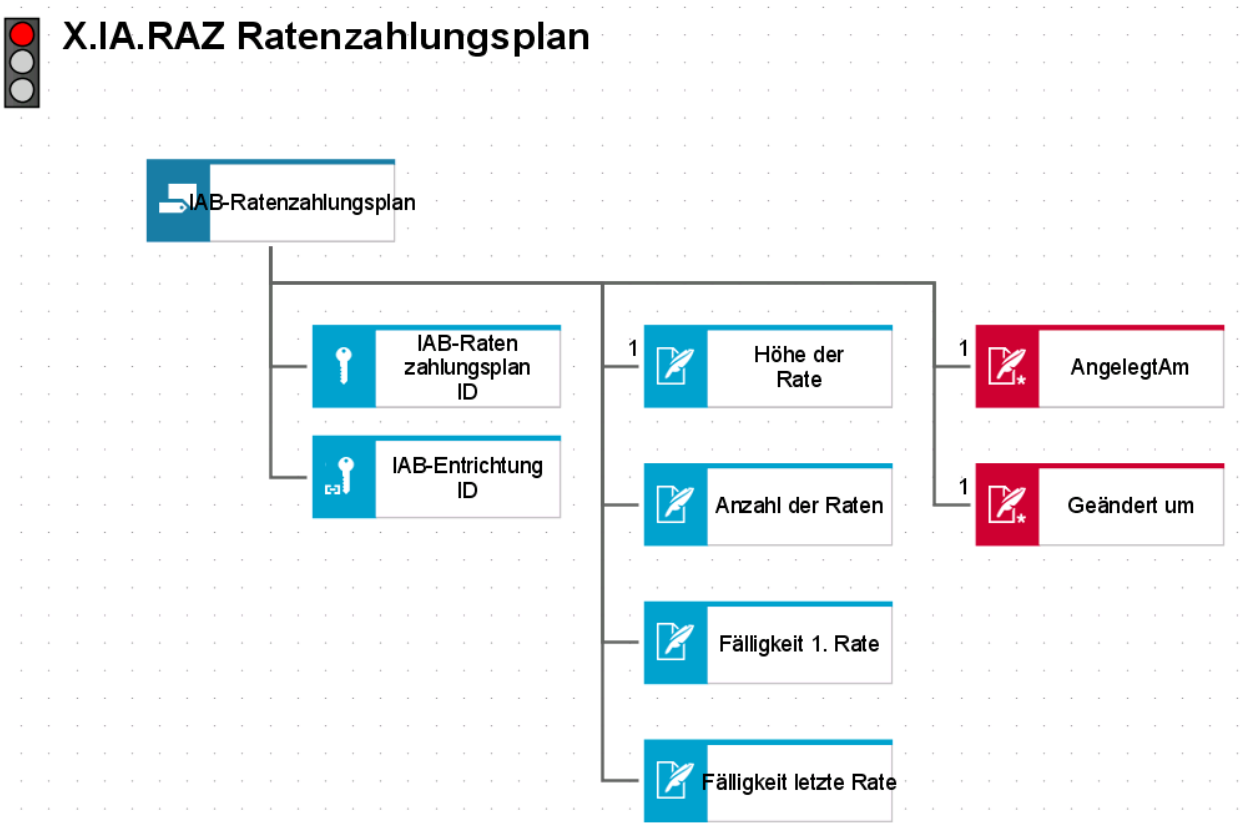

Ratenzahlungen können vom Betreiber bei Zahlungsrückständen als Ergebnis eines Mahnverfahrens vereinbart werden. Diese unterliegen einem zeitlichen Ablauf der im Ratenzahlungsplan festgelegt wird

Attribut-Beschreibungen:

- IAB-Ratenzahlungsplan: Techn. Schlüssel des Ratenzahlungsplanes
- IAB-Entrichtung ID: Techn. Schlüssel der Entrichtung
- Höhe der Rate: Betrag je Rate in EUR
- Anzahl der Raten: Summe zu zahlender Raten
- Fälligkeit 1. Rate: Beginn der Ratenzahlung
- Fälligkeit der letzten Rate: Ende der Ratenzahlung

7.1.8 IAB-Rate

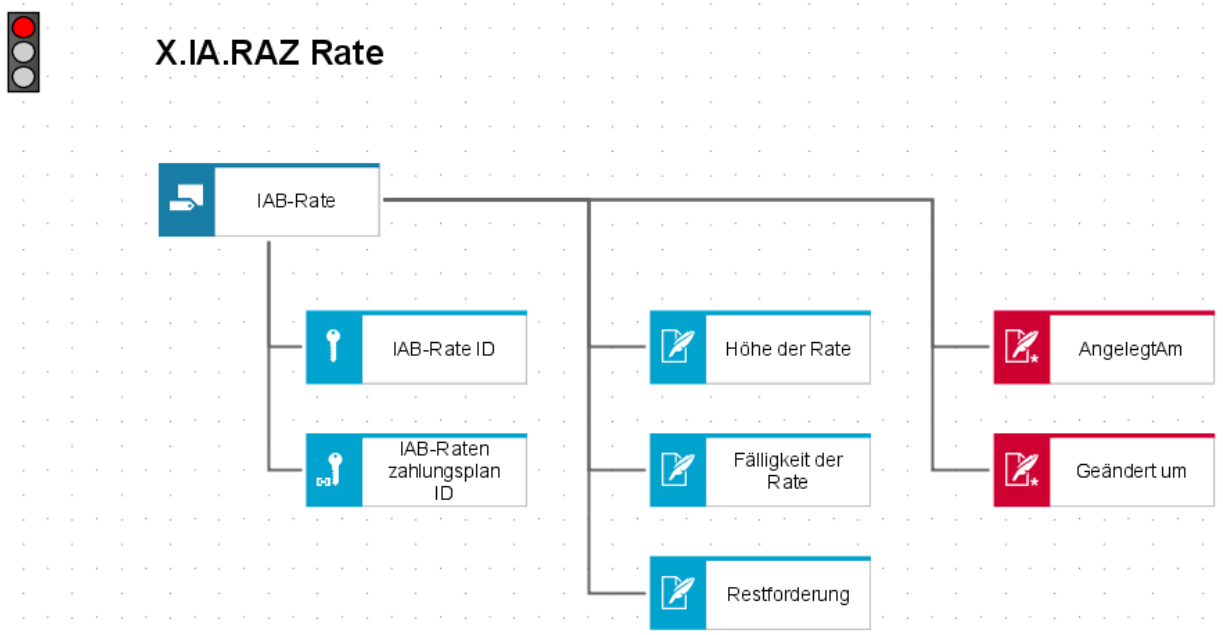

Einzelrate des Ratenzahlungsplanes

Attribut-Beschreibungen:

- IAB-Rate: Techn. Schlüssel der Rate
- IAB-Ratenzahlungsplan ID: Techn. Schlüssel des Ratenzahlungsplanes
- Höhe der Rate: Betrag der Rate in EUR
- Fälligkeit der Rate: Einzugsdatum dieser Rate
- Restforderung: Verbleibender offener Betrag nach Entrichtung dieser Rate

7.1.9 IAB-Vollstreckung

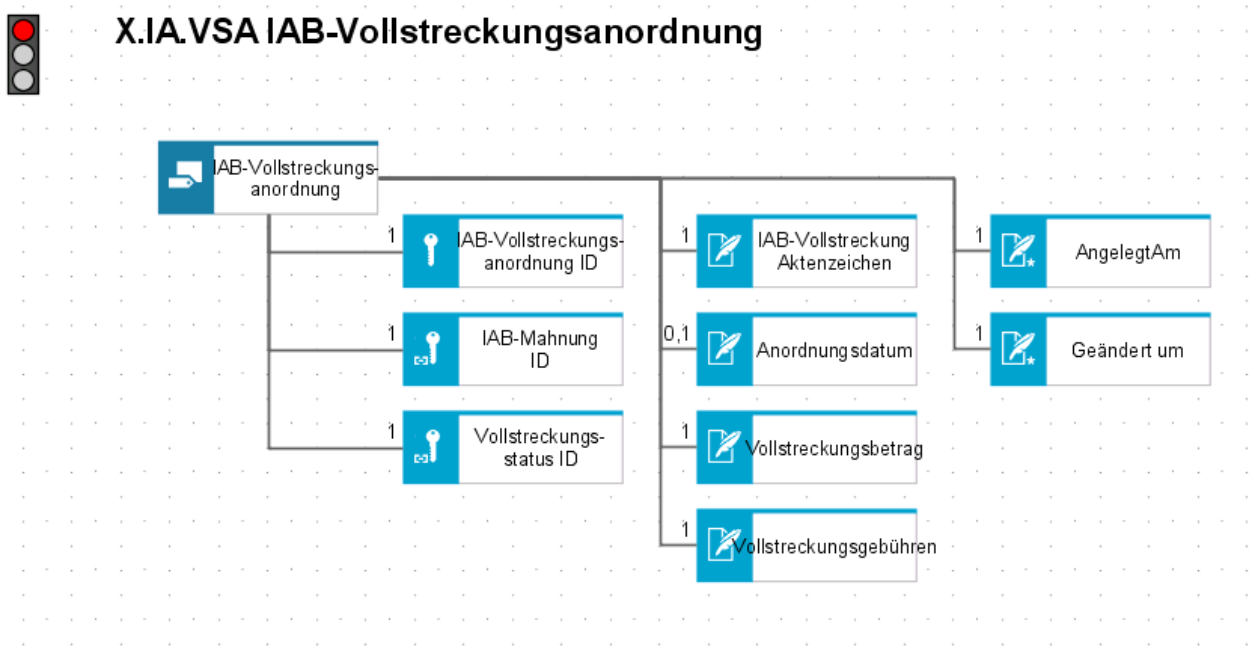

Der Betreiber hat die Aufgabe, falls das Mahnverfahren nicht erfolgreich verläuft, das Vollstreckungsverfahren durch Vollstreckungsanordnungen zu initiieren.

Attribut-Beschreibungen:

- IAB-Vollstreckungsanordnung ID: Techn. Schlüssel der Vollstreckungsanordnung
- IAB-Mahnung ID: Techn. Schlüssel der Mahnung
- Vollstreckungsstatus ID: Techn. Schlüssel des Status der Vollstreckungsanordnung
- Gemeinde ID: Techn. Schlüssel der Gemeinde
- IAB-Vollstreckung Aktenzeichen: Aktenzeichen der Vollstreckungsanordnung
- Anordnungsdatum: Datum des Tages, an dem die Vollstreckung angeordnet wurde
- Vollstreckungsbetrag: Soll-Betrag (in Euro) der Vollstreckungsanordnung
- Vollstreckungsgebühren: Soll-Betrag (in Euro) der Vollstreckungsgebühren

7.1.10 IAB-Tagesstatistik

X.IA.TST IAB-Tagesstatistik

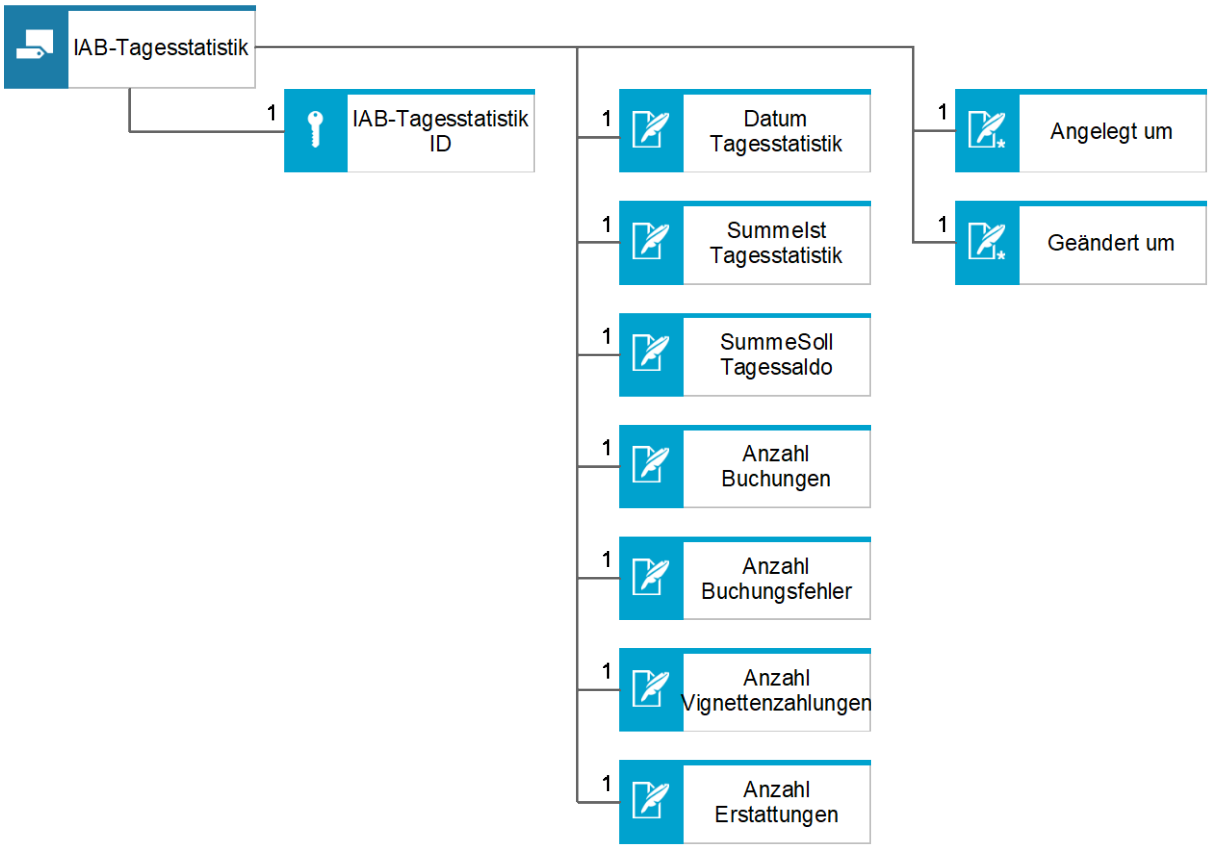

Täglicher Bericht des Betreibers an das KBA zu Auskehrungen und wesentlichen Kennzahlen

Attribut-Beschreibungen:

- IAB-Tagesstatistik ID: Techn. Schlüssel der Tagesstatistik
- Datum Tagesstatistik: Datum des Tages, für den die Tagesstatistik gilt
- SummeIst Tagesstatistik: Summe der ISA-Beträge, die eingegangen sind (tatsächliche Einnahme)
- SummeSoll Tagessaldo: Summe der ISA-Beträge, die bescheidet wurden (theoretische Einnahme)
- Anzahl Buchungen: Anzahl der ausgeführten Buchungen
- Anzahl Buchungsfehler: Anzahl der aufgetretenen Buchungsfehler
- Anzahl Vignettenzahlungen: Anzahl der vereinnahmten Vignettenzahlungen
- Anzahl Erstattungen: Anzahl der ausgeführten Erstattungen

7.2 Bewegungsdaten Betreiberrechnung

7.2.1 IAB-Rechnung

X.IA.REC IAB-Rechnung

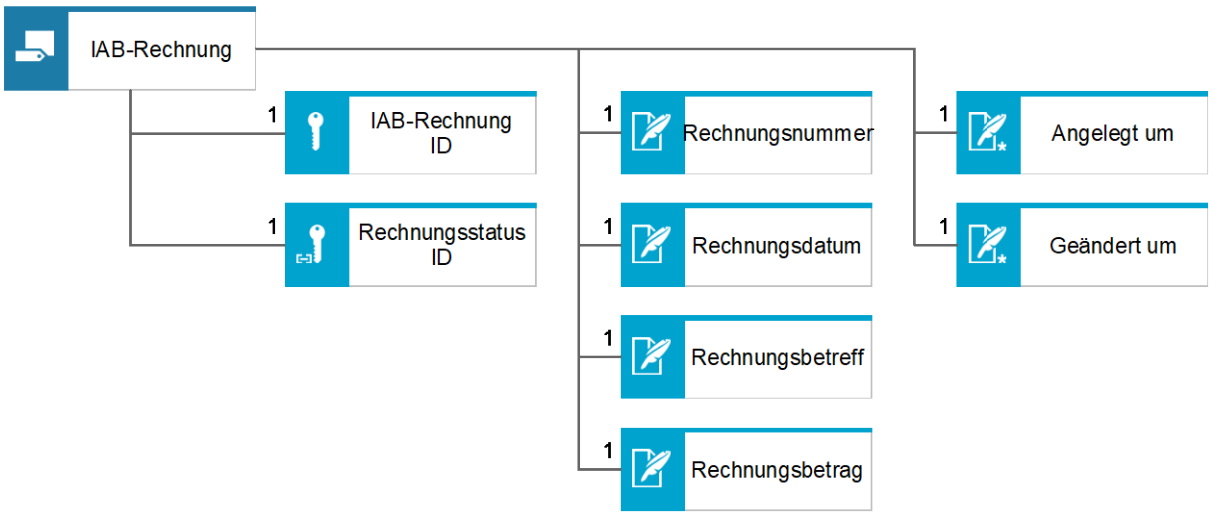

Daten zur Rechnung des Betreibers, die an das KBA übergeben wurde.

Attribut-Beschreibung:

- IAB-Rechnung ID: Techn. Schlüssel der Rechnung
- Rechnungsstatus ID: Techn. Schlüssel des Status der Rechnung
- Rechnungsnummer: Fachlicher Code der Rechnung (Rechnungsnummer)
- Rechnungsdatum: Datum des Tages, an dem die Rechnung ausgesandt wurde
- Rechnungsbetreff: Beschreibender Text zur Rechnung
- Rechnungsbetrag: Soll-Betrag (in Euro) der Rechnung

7.2.2 IAB-Rechnungsposition

X.IA.RPO IAB-Rechnungsposition

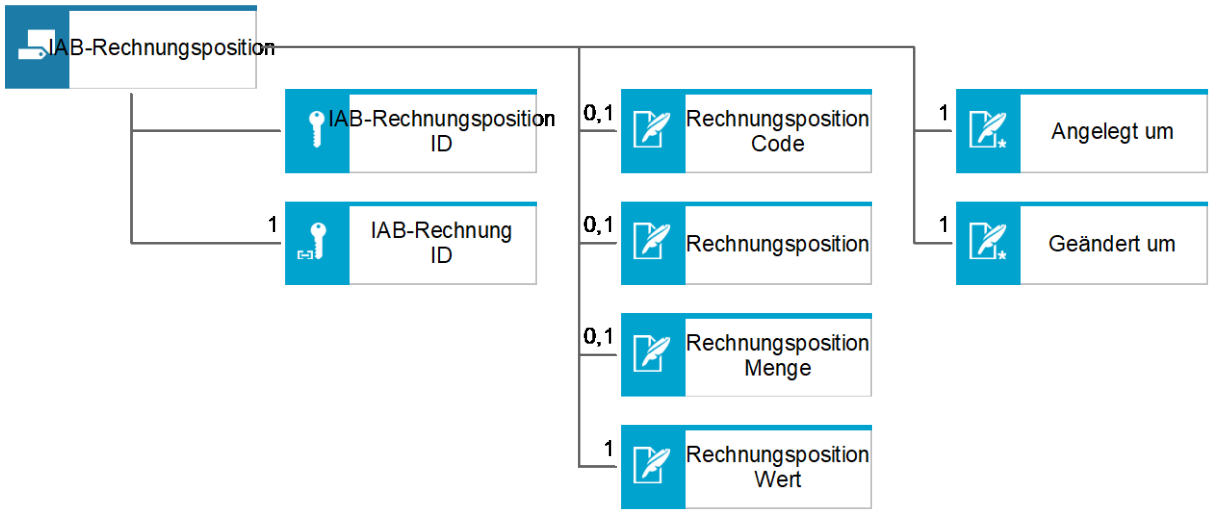

Die Rechnungen des Betreibers enthalten Rechnungspositionen, die sich auf vertragliche Leistungen beziehen.

Attribut-Beschreibungen:

- IAB-Rechnungsposition ID: Techn. Schlüssel der Rechnungsposition
- IAB-Rechnung ID: Techn. Schlüssel der Rechnung
- Rechnungsposition Code: Fachlicher Code der Rechnungsposition (Rechnungsunternummer/Referenz auf Vertrag)
- Rechnungsposition: Bezeichnung der Rechnungsposition
- Rechnungsposition Menge: ggf. genannte Menge in der Rechnungsposition
- Rechnungsposition Wert: Soll-Wert (in Euro) der Rechnungsposition

7.3 Bewegungsdaten Standorte

7.3.1 IAB-Standort

Standorte sind die Lokationen an denen Zahlorte, Zahlstellen, Schlider und Flyer Auslagestellen aufgebaut/eingerichtet sind. WEB und APP sind ebenfalls als virtuelle Standorte für Zahlungsstellen zu berücksichtigen.

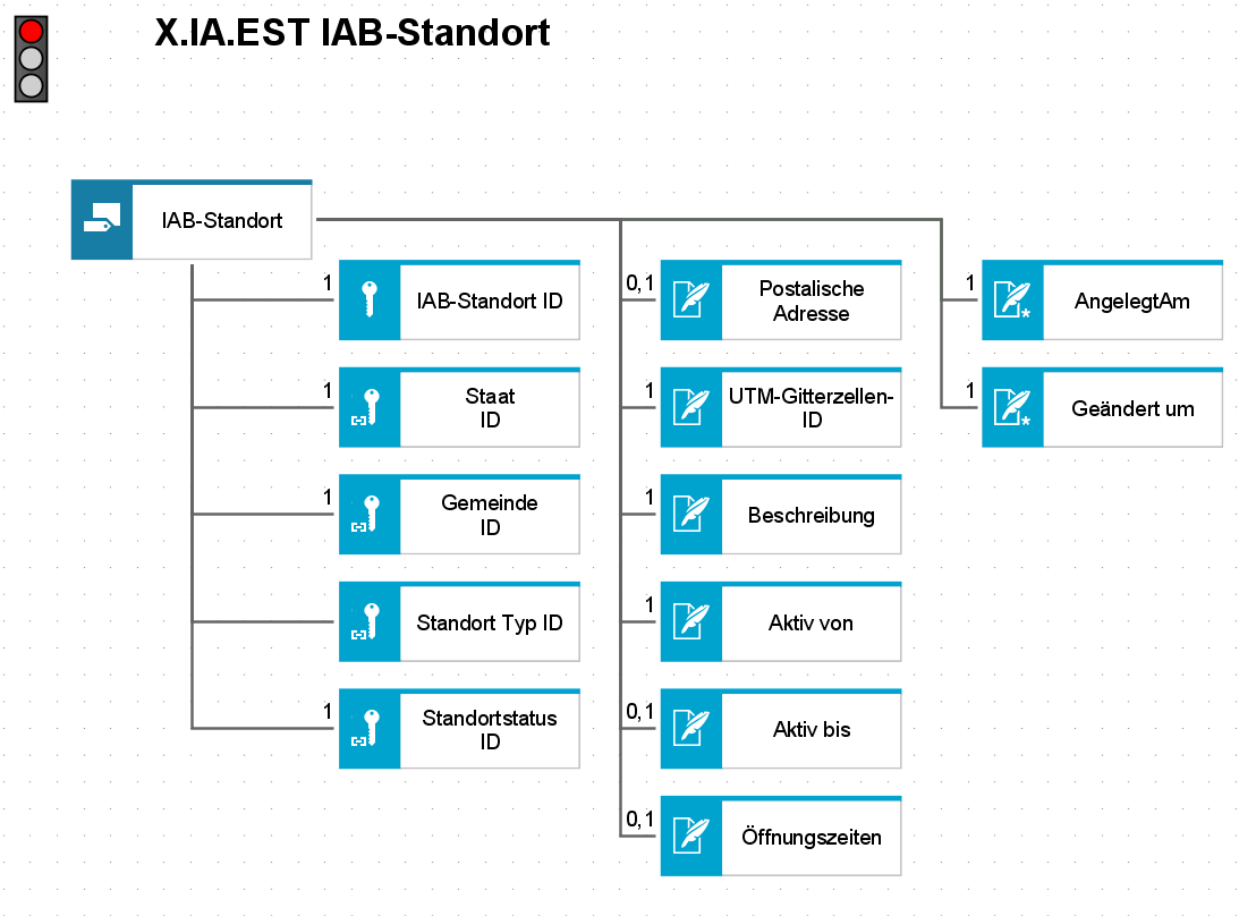

Attribut-Beschreibungen:

- IAB-Standort ID: Techn. Schlüssel der Erhebungsstelle
- Staat ID: Techn. Schlüssel des Staates
- Gemeinde ID: Techn. Schlüssel der Gemeinde
- Standorttyp ID: Techn. Schlüssel des Standorttypes (Zahlort, Zahlstelle, Schild, Flyer Auslageort)
- Standortstatus ID: Techn. Schlüssel des Status der Erhebungsstelle (In Betrieb, Außer Betrieb, In Wartung, demontiert)
- Postalische Adresse: Land, PLZ, Ort, Str. Hausnummer, Hausnummernzusatz
- UTM-Gitterzellen-ID: Schlüssel der Geo-Koordinaten nach dem UTM-System
- Beschreibung: Beschreibung des Standortes, z.B. "Rastplatz Ellund-West, 2. Zahlstelle"
- Aktiv von: Datum an dem der Standort in Betrieb gegangen ist

- Aktiv bis: Datum an dem der Standort außer Betrieb genommen wurde
- Öffnungszeiten: Öffnungszeiten bzw. Verfügbarkeitszeiten insbesondere von physikalischen Zahlstellen (dies muss noch im Detail spezifiziert werden, hier ist ein Öffnungszeitenkalender abhängig vom Standort denkbar)

7.4 Bewegungsdaten - System Monitoring (Verfügbarkeit)

Die System Überwachung des Betreibers wird Störungen (Ausfälle) seiner technischen Einrichtungen (Systeme & Schnittstellen) erkennen, aufzeichnen und zur Bearbeitung an Service Techniker weiterleiten (Ticket)

7.4.1 IAB-Störung

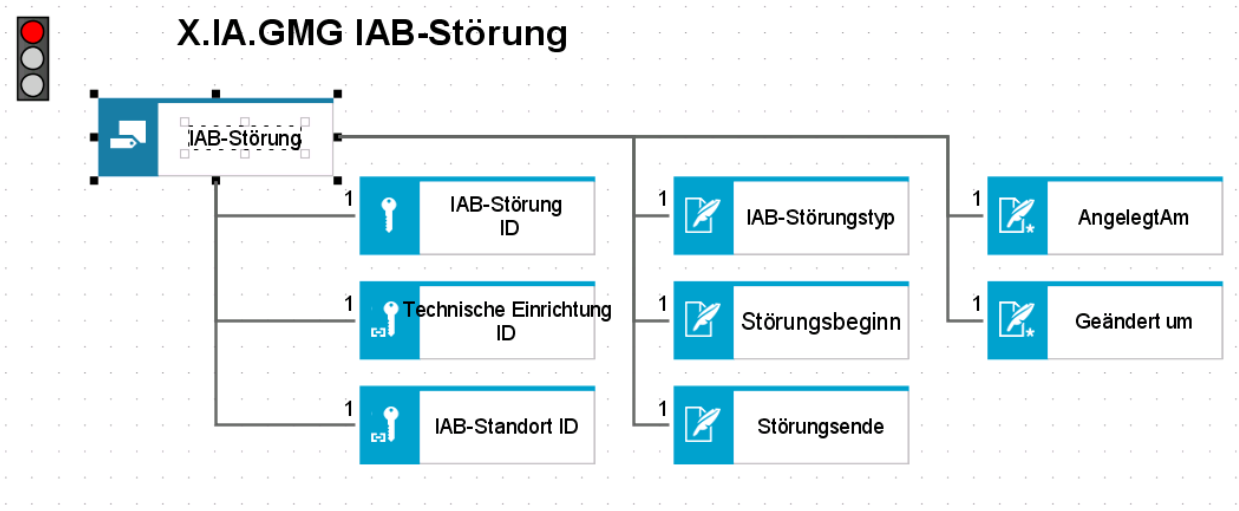

Attribut-Beschreibungen:

- IAB-Störung ID: Techn. Schlüssel der Störung
- Technische Einrichtung ID: Techn. Schlüssel der technischen Einrichtung (Zahlstelle, Schnittstelle(n), ACD, APP/WEB...)
- IAB-Standort ID: Techn. Schlüssel des Standortes der technischen Einrichtung
- IAB-Störungstyp: Art der Störung: Ausfall oder Wartung
- Störungsbeginn: Startzeitpunkt des Ausfalls
- Störungsende: Endzeitpunkt des Ausfalls

Störungsmeldungen werden zu allen in der LB benannten Schnittstellen und insbesondere folgenden Systemen / technischen Einrichtungen erwartet: Zahlstellen (inkl. WEB/APP), ACD (Telefonhotline). Auch ein Teilausfall eines Systems gilt als meldungspflichtige Störung im Sinne eines Ausfalles (ist z.B. nur eine der verpflichtenden Zahlungsarten an einer Zahlstelle nicht verfügbar gilt dies als Ausfall der Zahlstelle, da die Gesamtfunktion nicht erfüllt ist).

7.5 Bewegungsdaten 1st Level Support

7.5.1 IAB-Ticket

X.IA.TIC IAB-Ticket

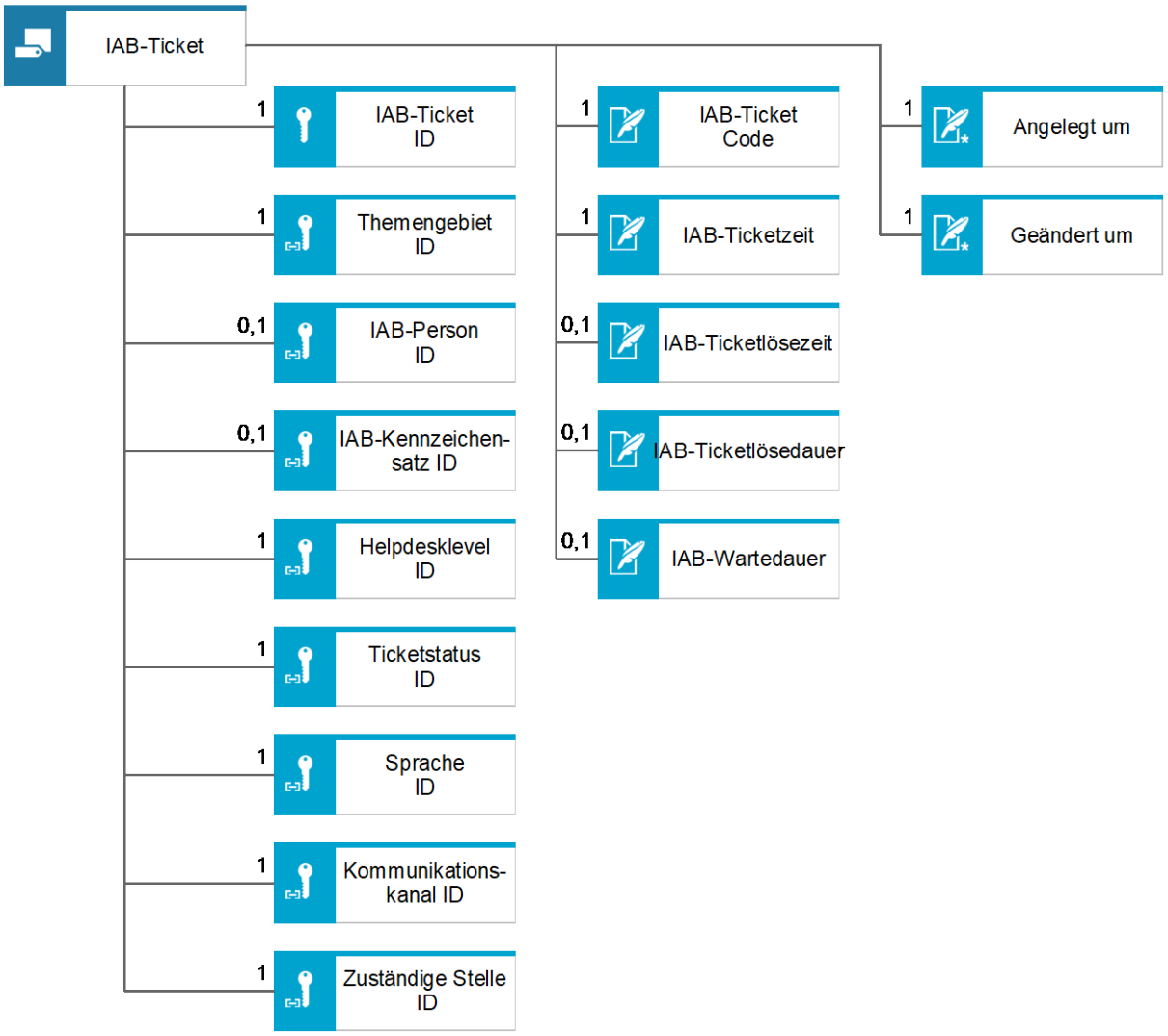

Ein IAB-Ticket repräsentiert eine zielgerichtete Kontaktaufnahme mit dem Call Center der IAB (Auskunft, Beratung, Problem).

Attribut-Beschreibungen:

- IAB-Ticket ID: Techn. Schlüssel des IAB-Tickets
- Themengebiet ID: Techn. Schlüssel des Themengebiets von IAB-Tickets
- IAB-Person ID: Techn. Schlüssel der Person
- IAB-Kennzeichensatz ID: Techn. Schlüssel des ISAR-Kennzeichensatzes (entspricht dem Zulassungsabschnitt aus ZFZR)
- Helpdesklevel ID: Techn. Schlüssel des Helpdesklevels

- Ticketstatus ID: Techn. Schlüssel des Status des Tickets
- Sprache ID: Techn. Schlüssel der Landessprache
- Kommunikationskanal ID: Techn. Schlüssel des Kommunikationskanals
- Zuständige Stelle ID: Techn. Schlüssel der Zuständigen Stelle
- IAB-Ticket Code: Fachlicher Code des IAB-Tickets bei der IAB. Für Rückfragen der Betreiberüberwachung
- IAB-Ticketzeit: Zeitpunkt, an dem das IAB-Ticket fertig angelegt war
- IAB-Ticketlösezeit: Zeitpunkt, an dem das IAB-Ticket gelöst wurde
- IAB-Ticketlösedauer: Dauer der Lösung des IAB-Tickets. Berechnete Größe: Lösezeitpunkt minus Ticketzeitpunkt; in Minuten
- IAB-Wartedauer: Zeitdauer bis die Kommunikation aufgenommen wird: Telefonwartedauer, E-Mail-Liegedauer

7.6 Bewegungsdaten Verwaltungsakte

Die folgende Auflistung umfasst Fachobjekte, die Bewegungsdaten des Betreibers enthalten, die für statistische Zwecke und die Betreiberüberwachung benötigt werden. Sie dient dazu den Umfang der Schnittstellen abschätzen zu können. Die konkrete Ausgestaltung des Schnittstellen-Datenmodells ist zwischen Betreiber und KBA abzustimmen.

7.6.1 IAB-Fallakte

X.IA.AKT IAB-Fallakte

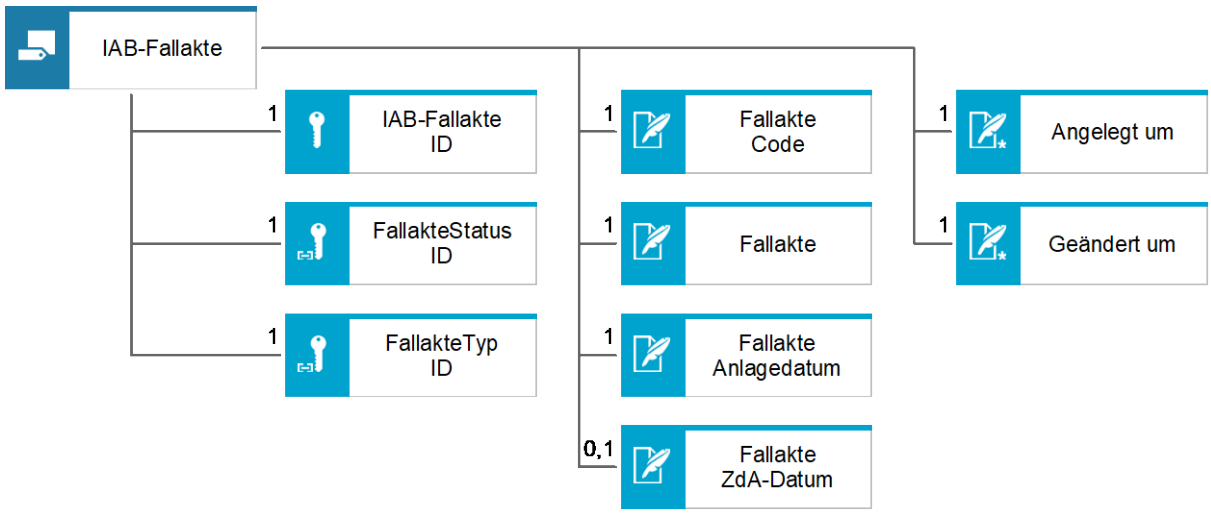

Der Betreiber wird in seinem DMS Vorgänge in Fallakten führen. Die Fallakten werden in der Regel personenorientiert sein.

Attribut-Beschreibungen:

- IAB-Fallakte ID: Tech. Schlüssel der Fallakte beim Betreiber (Aktenzeichen)
- FallakteStatus ID: Techn. Schlüssel des Status der Fallakte beim Betreiber. Mögliche Ausprägungen: Aktiv, Storniert, Archiviert, Gelöscht
- FallakteTyp ID: Referenz auf den Typ der Fallakte beim Betreiber. Mögliche Ausprägungen: Personenakte, Fahrzeugakte, Leistungsakte
- Fallakte Code: Aktenzeichen der Fallakte beim Betreiber
- Fallakte: Fachlicher Text/Beschreibung zur Fallakte beim Betreiber
- Fallakte Anlagedatum: Datum des Tages, an dem die Fallakte angelegt wurde
- Fallakte ZdA-Datum: Datum des Tages, an dem die Akte zuletzt ZdA verfügt wurde

7.6.2 IAB-Person

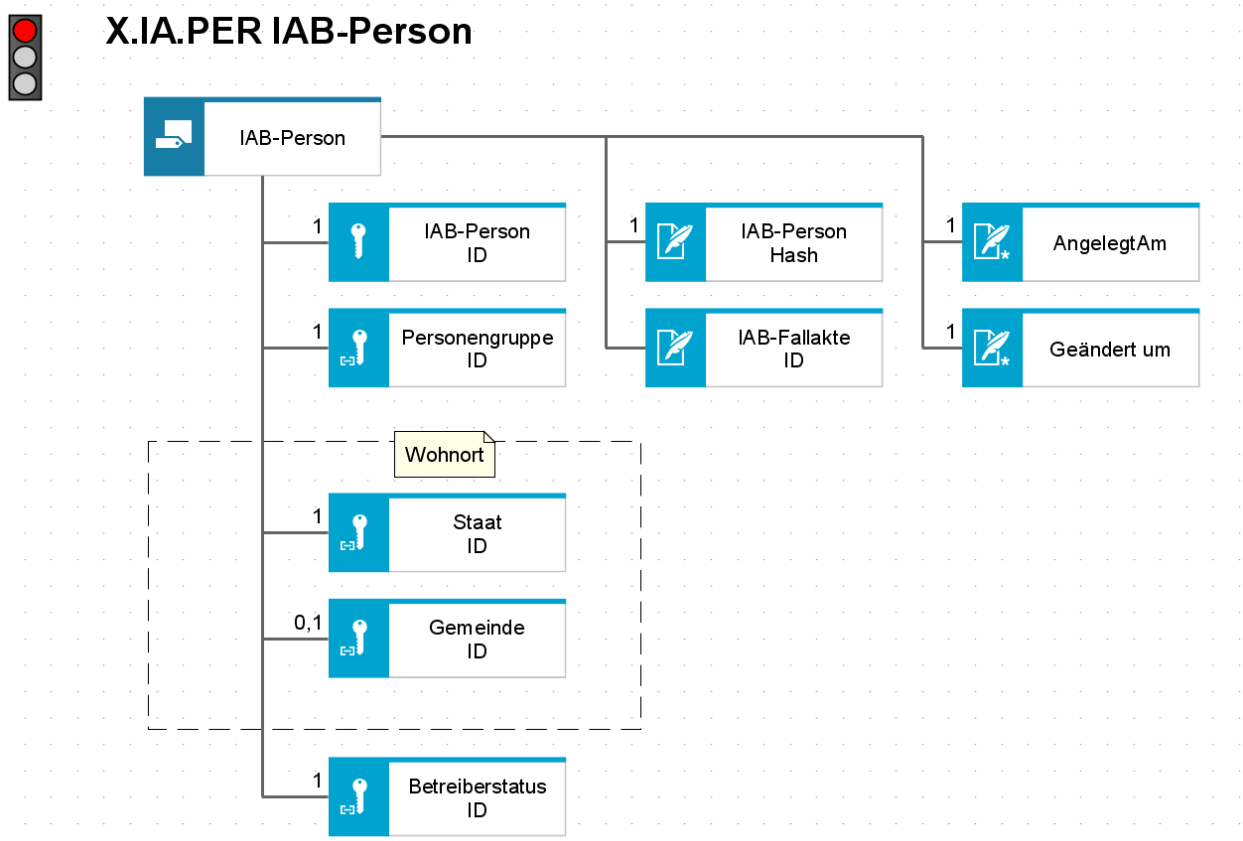

Personen sind in der Regel die Schuldner der ISA. Auf Wunsch können sich jedoch auch nicht-abgabepflichtige Personen mit ihren Fahrzeugen ins ISAR eintragen lassen.

Attribut-Beschreibungen:

- IAB-Person ID: Techn. Schlüssel der Person
- Personengruppe ID: Techn. Schlüssel der Personengruppe
- Staat ID: Techn. Schlüssel des Staates
- Gemeinde ID: Techn. Schlüssel der Gemeinde
- Objektstatus ID: Techn. Schlüssel des Status des Fachobjekts
- IAB-Person Hash: Eindeutiger Hashwert zur Person. Wird gebildet aus vollständigem Namen und Geburtstag, ist in jedem Fall dem KBA gegenüber zu anonymisieren!
- IAB-Fallakte ID: Tech. Schlüssel der Fallakte beim Betreiber (Aktenzeichen)

7.6.3 IAB-Vorgang

X.IA.VRG IAB-Vorgang

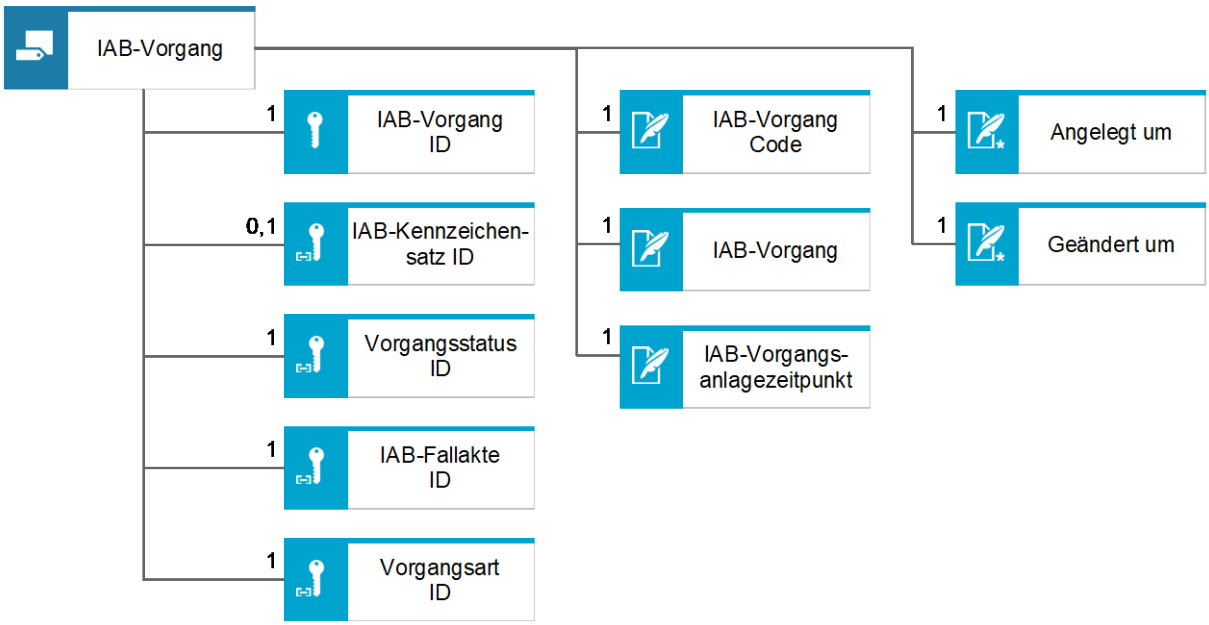

In einem Vorgang sammelt die IAB Verwaltungsakte zu einem Kennzeichensatz.

Attribut-Beschreibungen:

- IAB-Vorgang ID: Techn. Schlüssel des zugehörigen IAB-Vorgangs
- IAB-Kennzeichensatz ID: Techn. Schlüssel des ISAR-Kennzeichensatzes (entspricht dem Zulassungsabschnitt aus ZFZR)

- Vorgangsstatus ID: Techn. Schlüssel des Vorgangsstatus
- IAB-Fallakte ID: Tech. Schlüssel der Fallakte beim Betreiber
- Vorgangsart ID: Techn. Schlüssel der Vorgangsart
- IAB-Vorgang Code: Fachlicher Schlüssel im DMS der IAB
- IAB-Vorgang: Titel/Bezeichnung des Vorgangs im DMS des Betreibers
- IAB-Vorgangsanlagezeitpunkt: Zeitpunkt, zu dem der Vorgang im DMS des Betreibers angelegt wurde

7.6.4 IAB-Antrag

X.IA.ANT IAB-Antrag

Der IAB-Antrag repräsentiert verschieden Formen von Anträgen an die IAB: Ausnahme- und Erstattungsanträge sowie Widersprüche sind die Hauptformen.

Attribut-Beschreibungen:

- IAB-Antrag ID: Techn. Schlüssel des Antrags an die IAB
- IAB-Kennzeichensatz ID: Techn. Schlüssel des ISAR-Kennzeichensatzes (entspricht dem Zulassungsabschnitt aus ZFZR)

- IAB-Vorgang ID: Techn. Schlüssel des zugehörigen IAB-Vorgangs
- Antragstyp ID: Tech. Schlüssel des Antragstyps
- Antragsstatus ID: Techn. Schlüssel des Status des Antrags
- IAB-Ausnahme ID: Techn. Schlüssel der Ausnahme beim Betreiber
- IAB-Erstattung ID: Techn. Schlüssel der durch den Betreiber veranlassten Erstattung
- Gemeinde ID: Techn. Schlüssel der Gemeinde
- Personengruppe ID: Techn. Schlüssel der Personengruppe
- Kommunikationskanal ID: Techn. Schlüssel des Kommunikationskanals
- Sprache ID: Techn. Schlüssel der Landessprache
- Antragsdatum: Datum des Tages, an dem der Antrag gestellt wurde
- Antrag Eingangsdatum: Datum des Tages, an dem der Antrag in der Behörde eingegangen ist
- Antrag Entscheidungsdatum: Datum des Tages, an dem der Antrag endgültig entschieden wurde (letztes Datum)
- Antrag Bestandskraftdatum: Datum des Tages, an dem der Antrag Bestandskraft erlangt (letztes Datum)
- Antragsteller: Name zum oder Referenz auf den Antragsteller (ggf. aus datenschutzrechtlichen Gründen als Hash-Wert)
- Bearbeitungsgebühr: Die Infrastrukturabgabebehörde erhebt für die Entscheidung über ein Erstattungsverlangen eine Gebühr.

7.6.5 IAB-Ausnahme

X.IA.AUN IAB-Ausnahme

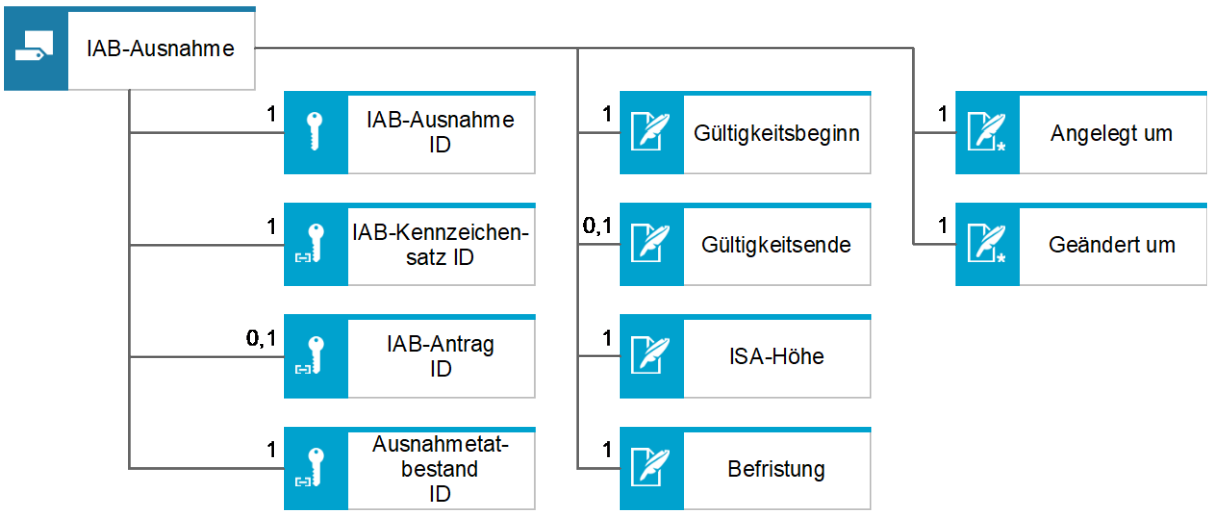

Es können Ausnahmen von der Entrichtungspflicht erwirkt und im ISAR eingetragen werden. Ein Ausnahmeantrag wird an die IAB gerichtet und von dieser entschieden. Ausnahmen können sich auf Fahrzeuge (z.B. Straßenreinigung, Antriebsart) oder Personen (z.B. Diplomaten, Behinderte) beziehen.

Attribut-Beschreibungen:

- IAB-Ausnahme ID: Techn. Schlüssel der Ausnahme beim Betreiber
- IAB-Kennzeichensatz ID: Techn. Schlüssel des ISAR-Kennzeichensatzes (entspricht dem Zulassungsabschnitt aus ZFZR)
- IAB-Antrag ID: Techn. Schlüssel des Antrags an die IAB
- Ausnahmetatbestand ID: Techn. Schlüssel des Ausnahmetatbestandes
- Gültigkeitsbeginn: Datum des Tages, an dem der Ausnahmetatbestand gültig wird
- Gültigkeitsende: Datum des Tages, an dem der Ausnahmetatbestand ungültig wird
- ISA-Höhe: Soll-Betrag in Euro, der bezahlt werden müsste, wenn der Ausnahmetatbestand nicht gültig wäre
- Befristung: Flag für Ausnahmen, die befristet erteilt wurden.

7.6.6 IAB-Erstattung

X.IA.ERS IAB-Erstattung

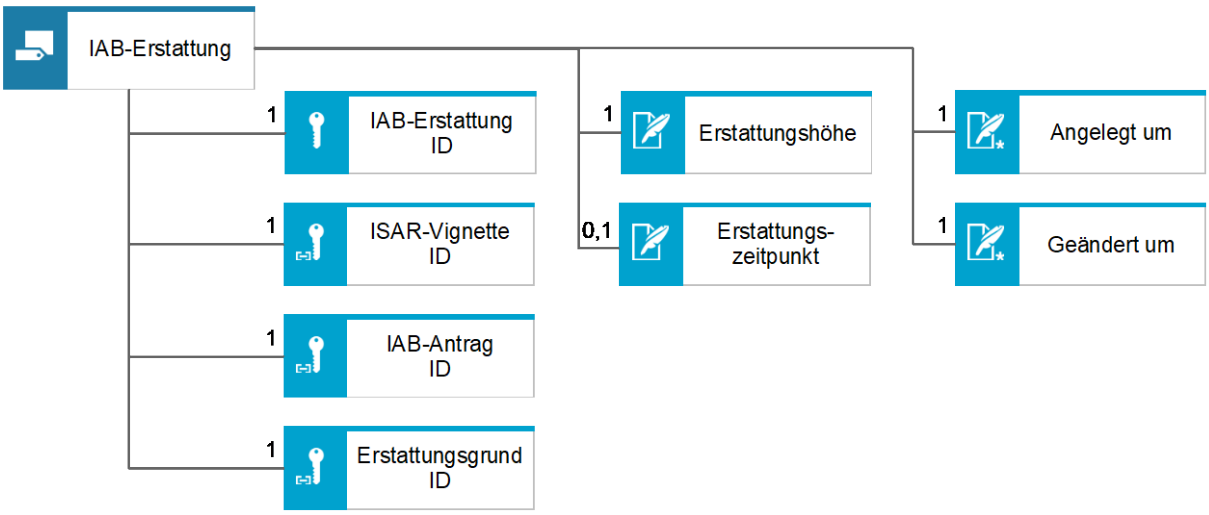

Auf Antrag oder bei Außerbetriebsetzung des ISA-pflichtigen Kfz, einem Halterwechsel bzw. Eintreten der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 2 InfrAG können bezahlte ISA-Beträge vollständig oder teilweise erstattet werden. Es muss immer ein Bezug zu einer ISAR-Vignette hergestellt sein.

Attribut-Beschreibungen:

- IAB-Erstattung ID: Techn. Schlüssel der durch den Betreiber veranlassten Erstattung
- ISAR-Vignette ID: Techn. Schlüssel des ISAR-Abschnitts

- IAB-Antrag ID: Techn. Schlüssel des Antrags an die IAB
- Erstattungsgrund ID: Techn. Schlüssel des Erstattungsgrundes
- Erstattungshöhe: Ist-Betrag (in Euro) der Erstattung
- Erstattungszeitpunkt: Zeitpunkt der Erstattung

7.6.7 IAB-Widerspruch

X.IA.WSP IAB-Widerspruch

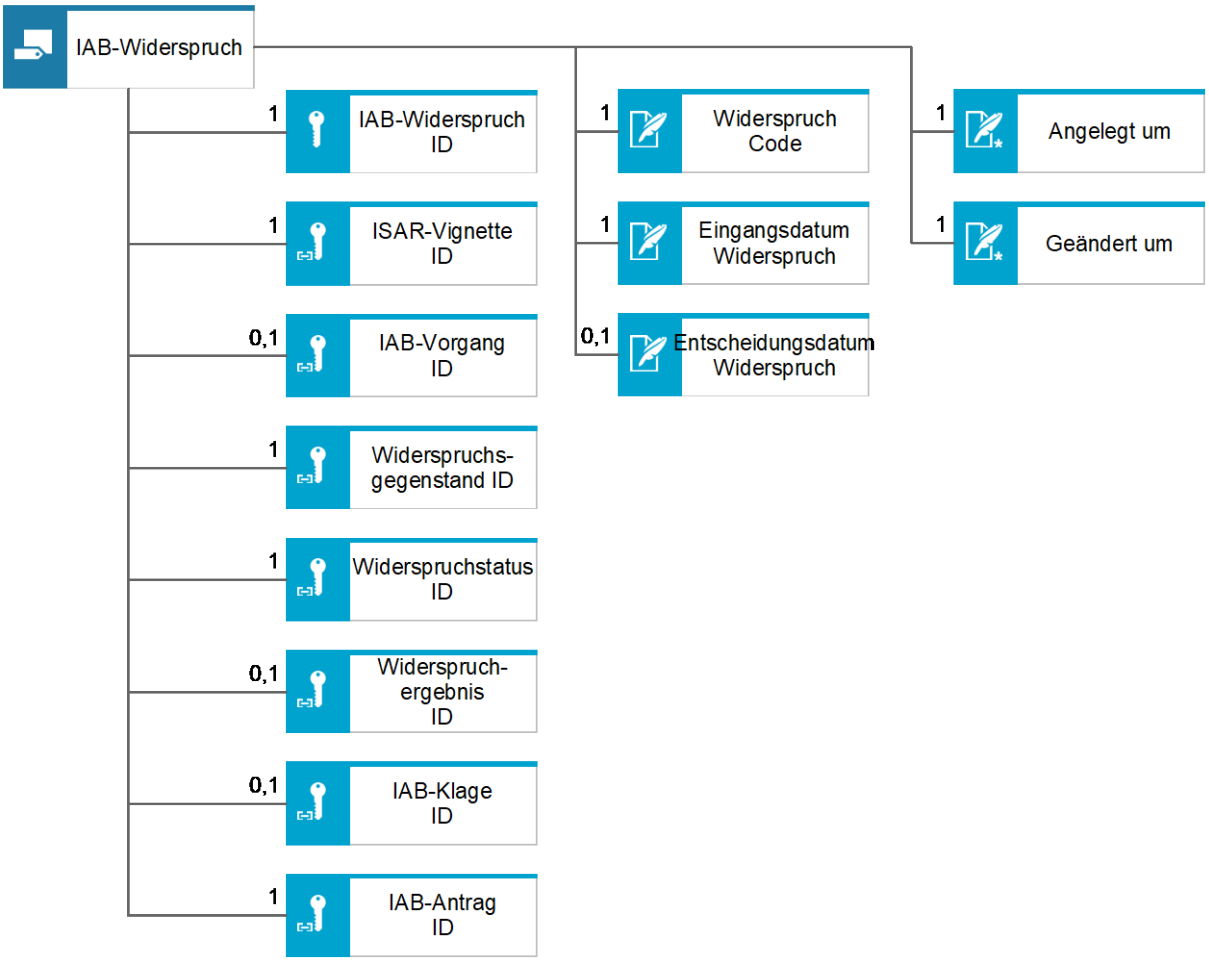

Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Betreibers (z.B. Entscheidungen zu Anträgen)

Attribut-Beschreibungen:

- IAB-Widerspruch ID: Techn. Schlüssel des Widerspruchs
- ISAR-Vignette ID: Techn. Schlüssel des ISAR-Abschnitts
- IAB-Vorgang ID: Techn. Schlüssel des zugehörigen IAB-Vorgangs
- Widerspruchsgegenstand ID: Techn. Schlüssel des Widerspruchsgegenstandes

- Widerspruchstatus ID: Techn. Schlüssel des Status des Widerspruchs
- Widerspruchergebnis ID: Techn. Schlüssel des Ergebnisses des Widerspruchs
- IAB-Klage ID: Techn. Schlüssel der Klage
- IAB-Antrag ID: Techn. Schlüssel des Antrags an die IAB
- Widerspruch Code: Vorgangszeichen des Widerspruchs
- Eingangsdatum Widerspruch: Datum des Tages, an dem der Widerspruch eingegangen ist
- Entscheidungsdatum Widerspruch: Datum des Tages, an dem über den Wiederspruch entschieden wurde

7.6.8 IAB-Klage

X.IA.KLA IAB-Klage

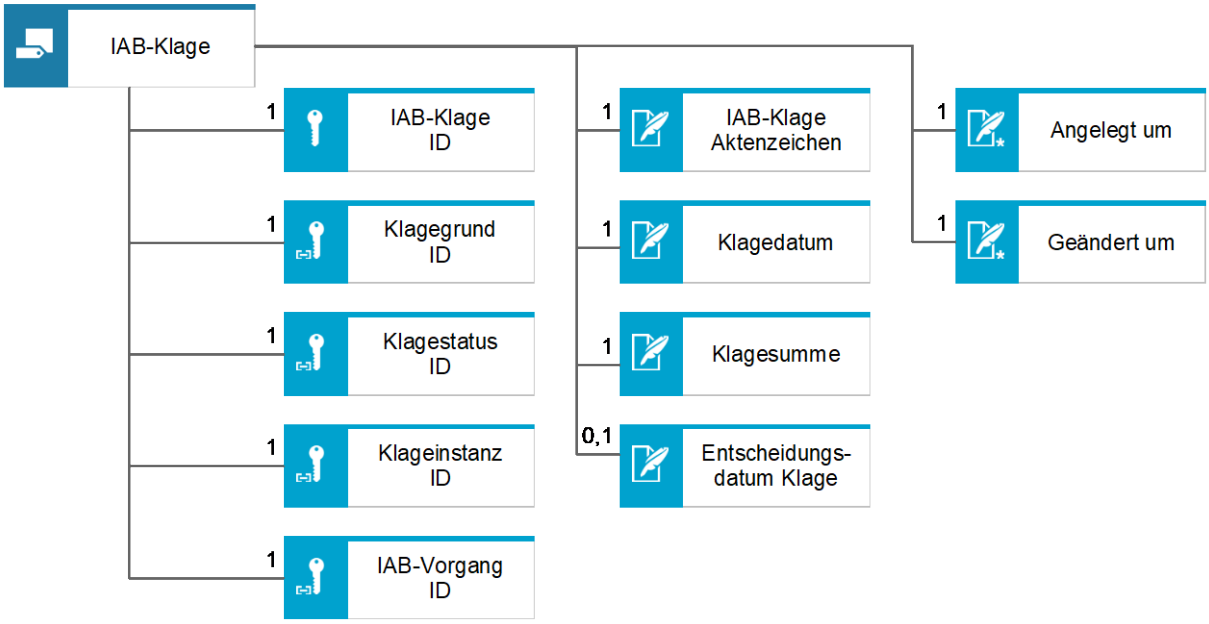

Klagen gegen das Verwaltungshandeln im Zusammenhang mit der ISA sind zu erwarten und sollen statistisch ausgewertet werden. Das Klagedatum macht Häufungen darstellbar. Der Klagegrund klassifiziert die Klagen und der Klagestatus macht ggf. Bearbeitungsrückstände sichtbar. Es kann gegen die IAB und direkt gegen das KBA geklagt werden. Diese Daten umfassen beide Beklagte.

Attribut-Beschreibungen:

- IAB-Klage ID: Techn. Schlüssel der Klage
- Klagegrund ID: Techn. Schlüssel des Klagegrundes
- Klagestatus ID: Techn. Schlüssel des Status der Klage
- Klageinstanz ID: Techn. Schlüssel der Klageinstanz

- IAB-Vorgang ID: Techn. Schlüssel des zugehörigen IAB-Vorgangs
- IAB-Klage: Aktenzeichen: Aktenzeichen der Klage
- Klagedatum: Datum des Tages, an dem der Klage eingereicht wurde
- Klagesumme: Soll-Betrag (in Euro) der Klagesumme
- Entscheidungsdatum Klage: Datum des Tages, an dem die Entscheidung/das Urteil getroffen wird

7.6.8.1 Antrag auf Anpassung des Entrichtungszeitraumes für Sammelabbuchungen > 29 KFZ

7.6.8.2 Antrag auf Nacherhebung durch den Halter Inland (Selbstanzeige)

7.6.8.3 Mahnung

7.6.8.4 Ratenzahlungsvereinbarung

7.6.8.5 Vollstreckung

7.6.8.6 Sonstige (weitere schriftliche Anfragen/Anträge, die keiner der o.g. Kategorien entsprechen)

7.7 Bewegungsdaten ‚revisionssicher zu übertragende Unterlagen'

Zu den revisionssicher zu übertragenden Unterlagen zählen unter anderem Berichte, Zertifikate, Audit Unterlagen, Jahresabschlüsse, Dokumente zu zustimmungspflichtigen Handlungen u. ä., die dem DMS Systems des KBA über eine XML Schnittstelle revisionssicher zur Verfügung gestellt werden müssen.

Im Rahmen der Feinplanung sind hier noch Aktenpläne und Dokumenttypen abzustimmen.

7.8 Fernzugriff auf Systeme des Betreibers

Um die automatisiert erhobenen Überwachungsdaten via Stichprobe verifizieren zu können, muss das KBA auf folgende Systeme einen **lesenden** Fernzugang über die grafische Benutzeroberfläche erhalten:

7.8.1 System für die revisionssichere Bearbeitung und Archivierung von Verwaltungsakten und Dokumenten

Einsicht von Verwaltungsvorgängen und revisionssicher abzulegenden Dokumenten wie Bescheiden, Anhörungen u. ä..

7.8.2 System für die Bearbeitung von Anfragen zur ISA die via Telefon, E-Mail oder WEB/APP eingehen

Einsicht von Anfragen zur ISA und deren Abarbeitung, Anzahl offener Anfragen, Bearbeitungsdauer, Anfragetypen etc.

7.8.3 System zur zentralen Überwachung aller technischen Einrichtungen und Schnittstellen

Einsicht von Systemzuständen, Dauer von Störungen etc.

7.8.4 System für die Dokumentation von geografischen Standorten der Zahlorte / Zahlstellen, Beschilderung und Flyer Auslageorte

Einsicht von Standorten, Standorttypen in einer Kartendarstellung ähnlich Google Maps, mit der Möglichkeit Standorte in definierbaren Radien und deren dort vorzufindende Anzahl anzeigen zu lassen u. ä.

7.8.5 System für die Steuerung, Verteilung und das Monitoring von Anrufen an den 1st Level Support

Einsicht von Anzahl verfügbarer Agenten, Anzahl aktiver Gespräche, Anzahl Teilnehmer in der Warteschlange, Durchschnittliche Wartezeit der Teilnehmer in der Warteschlange der letzten 30 Minuten

Welche Systeme vom Betreiber tatsächlich eingesetzt und hier zur Anwendung kommen ist im Rahmen der Feinspezifikation noch im Detail abzustimmen.

7.9 Referenzen

Referenzen zu den in den Modellen genannten IDs, die in der Hoheit des Betreibers liegen, sind mit dem KBA abzustimmen und in tabellarischer Form initial mit den möglichen Werten und textuellen Bezügen je Wert zu liefern.

Hier bereits benannte Referenzen, die vom KBA verantwortet werden, sind in der Schnittstellenbeschreibung des ISAR definiert.

Anlage 1.2

Leistungsbeschreibung Erhebung Infrastrukturabgabe

Anhang 8

Schnittstellendefinitionen

Anlage 1.2

Leistungsbeschreibung Erhebung Infrastrukturabgabe

Anhang 8.1

ISAR Anfrage und Auskünfte

Kraftfahrt-
Bundesamt

ISAR
Anfrage und Auskünfte

Infrastrukturabgaberegister (ISAR)
Beschreibung des Webservice

Stand: 01. Juni 2017

Zentrale Register

Inhaltsverzeichnis

0 Verzeichnisse ... 2
0.1 Änderungsverzeichnis ... 2
0.2 Abkürzungsverzeichnis ... 3
0.3 Mitgeltende Dokumente ... 4
1 Einleitung ... 5
2 Anfrage und Auskunft ... 5
2.1 Fachlicher Hintergrund ... 5
2.2 Technische Beschreibung des Webservice ... 5
2.3 Allgemeine Verarbeitungshinweise ... 6
3 Übertragung einer Anfrage zum KBA ... 7
3.1 Anfrage an das ISAR ... 7
3.2 Anfrage zur Bescheiderstellung ... 7
3.3 Betreiber Detailanfrage ... 8
3.4 Verarbeitung der Anfragen ... 10
4 Übertragung vom KBA ... 12
4.1 Auskunft aus dem ISAR zur Bescheiderstellung ... 12
4.2 Auskunft aus dem ISAR im Rahmen der Detailabfrage ... 23
5 Returncodes ... 32

0 Verzeichnisse

0.1 Änderungsverzeichnis

Version	Datum	Geänderte Kapitel	Grund der Änderungen
0.1	31.03.2017	---	Neuerstellung
0.2	28.04.2017		Review mit kleinen Korrekturen
0.2	24.05.2017		Einarbeitung der Anmerkungen Los 2
0.9	24.05.2017		Anpassung auf Version 0.9
0.91	01.06.2017	Kapitel 4.1	Ergänzung um Adressdaten

0.2 Abkürzungsverzeichnis

BAG	Bundesamt für Güterverkehr
det.	detaillierte
ISA	Infrastrukturabgabe
ISAR	Infrastrukturabgaberegister
ITZBund	Informationstechnikzentrum Bund
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt
URL	Uniform Resource Locator
wsdl	Webservices Description Language
xml	extensible markup language
xsd	XML Schema Definition

0.3 Mitgeltende Dokumente

[1] Handbuch „Authentifizierung gegenüber Webservices des KBA - Portals“

[2] Technische Rahmenbedingungen Webservices

[3] Definition des Webservice für die Auskunftsstelle (ISAR???.wsdl)

[4] XML-Schema für die Anfrage (Status-Anfrage Betreiber???.xsd)

[5] XML-Schema für die Anfrage (Anfrage Betreiber Webservice IA???.xsd)

[6] XML-Schema für die Auskunft (Status-Anfrage Betreiber???.xsd)

[7] XML-Schema für die Detailauskunft(Anfrage Betreiber Webservice IA???.xsd)

[8] XML-Schema für das Hinweis-Dokument (ISAR_Hinweis.xsd)

[9] XML-Schema Hinweis.xsd

[10] XML-Schema latinchars.xsd

[11] XML-Schema ISAR_AnfrageCommon.xsd

[12] XML-Schema Strukturelemente_ISAR.xsd

[13] XML-Schema Elementdefinitionen.xsd

[14] XML-Schema Typdefinitionen.xsd

Anmerkungen:

- Es sind Schema- und wsdl-Dateien der Version 1.0 oder höher zu verwenden.
- Sämtlich aufgeführte Schemata werden zum Ende der Ausschreibungsphase zur Verfügung gestellt.
- Die vom KBA bereitgestellten mitgeltenden Dokumente werden zum Ende der Ausschreibungsphase unter www.kba.de und dem Pfad

  „Zentrale Register/Geschützter Bereich für Behörden, Softwareanbieter und Genehmigungsinhaber/Informationen für Behörden und Softwareanbieter/Infrastrukturabgaberegister“

  zur Verfügung gestellt und können heruntergeladen werden. Der Zugangscode zu diesem geschützten Bereich kann beim KBA erfragt werden.

Es handelt sich bei dieser Web- Servicebeschreibung um ein vorläufiges Dokument. Änderungen sind vorbehalten.

1 Einleitung

Dieses Handbuch beschreibt den Anfrage- und Auskunftsdialog zwischen dem KBA/ISAR und dem Betreiber in seiner Funktion als Infrastrukturabgabebehörde oder dessen beauftragten Verfahrensentwickler. Dazu stellt das KBA eine XML-Schnittstelle für die Programm-zu-Programm-Kommunikation „Anfrage an das ISAR“ und die hieraus resultierende „Auskunft aus dem ISAR“ zur Verfügung.
Die Anwendung des Anfrage- und Auskunftsdialogs setzt immer eine erfolgreiche Authentifizierung voraus. Das Authentifizierungsverfahren ist in einem eigenen Handbuch [siehe mitgeltendes Dokument 1] beschrieben.
Nach erfolgreicher Authentifikation ist die Gesamtlaufzeit einer Session auf maximal 1 Stunden begrenzt.
Die Programm-zu-Programm-Kommunikation findet durch den Austausch von XML-Dokumenten statt. Die XML-Dokumente werden mit Schemas beschrieben. Dieses Handbuch erläutert die Verwendung der Schemas.

2 Anfrage und Auskunft

2.1 Fachlicher Hintergrund

Das hier beschriebene Auskunftsverfahren ermöglicht dem Betreiber Daten, gemäß § 6 Abs. 4 S. 2 InfrAG bzw. gemäß § 6 Abs. 7 InfrAG, aus dem Infrastrukturabgaberegister abzurufen.

a) Über die „**Status-Anfrage Betreiber“** kann der Betreiber alle Daten für die aktuell zu bearbeitenden Bescheide abrufen.

b) Über die „**Anfrage Betreiber Webservice IA“** kann der Betreiber alle Daten zu einem Isarabschnitt abrufen.

Die detaillierten Funktionalitäten des Anfrage-/Auskunft-Webservices werden in Kapitel 3 (Anfragen) und Kapitel 4 (Auskünfte) beschrieben.

2.2 Technische Beschreibung des Webservice

Der Webservice ist über die deutschlandweite Kommunikationsinfrastruktur für alle Behörden der Deutschen Verwaltung „DOI-Netz“ erreichbar. Die Verschlüsselung erfolgt über Client-Zertifikate mittels TLS.

Die entsprechenden URLs für den Zugriff sind:
(Bemerkung: Die URLs und Namenskonventionen sind noch nicht festgelegt. Gemäß den geltenden Namenskonventionen könnten die URLs wie folgt aussehen.)

a) Beim Zugriff aus dem DOI-Netz mit TLS-Client-Zertifikaten, die vom KBA ausgestellt wurden

URL für den Testbetrieb (Zugriff auf den Testdatenbestand):
https://portal.kba.doi-de.net/???SOAP
URL für den Produktionsbetrieb (Zugriff auf die Registerdaten):
https://portal.kba.doi-de.net/???SOAP

Der Name des Servers wird über die zentralen DNS-Server im DOI-Netz aufgelöst.
Bei der Prüfung der Gültigkeit des TLS-Zertifikats ist darauf zu achten, dass auch der „Subject Alternative Name“ im Zertifikat geprüft werden muss, falls der „Common Name“ nicht mit dem Name des Servers übereinstimmt. Dieses ist bei Browsern standardmäßig implementiert, bei

Eigenentwicklungen jedoch in Abhängigkeit von verwendeten Bibliotheken und Frameworks zu beachten.

Operation mit Eingabewert und Rückgabewert:
Operation : ISAR???
Eingabewert : auskunft: ISAR-Anfrage-???

Rückgabewert : auskunft: ISAR-Auskunft-Fahrzeugliste, auskunft:ISAR-???
oder ISAR:ISAR-Hinweis

Die Datei ISAR???.wsdl definiert die genannte Operation im Namensraum http://www.kba.de/ISAR/auskunft-service (Parameter und Rückgabewert stammen jeweils aus dem Namensraum http://www.kba.de/ISAR/auskunftbzw. http://www.kba.de/hinweis).

Aufbau der Datei ISAR???.wsdl:

Die markierten Werte bzw. Informationen stehen als Platzhalter und werden bis zum Ende der Ausschreibungsphase genau benannt.

Eine Beschreibung der Datei befindet sich im mitgeltenden Dokument [3].

Beispiele über den Aufbau einer Nachricht stehen in den Technischen Rahmenbedingungen [2] im Bereich Gesamtstruktur SOAP– Anfrage und Gesamtstruktur SOAP– Antwort.

Im geschützten Bereich auf der KBA-Internetseite für Behörden und Softwareanbieter sind detaillierte Dokumentationen der Authentifizierung und technische Rahmenbedingungen (siehe mitgeltendes Dokument [2]) gesondert hinterlegt, sie werden deshalb hier nicht weiter erläutert.

Zusätzlich gilt Folgendes:
Die Kapazität der Dialogverfahren (Webservice-Schnittstellen) des KBA orientiert sich am Dialognutzungsfall (direkte, manuelle Eingabe durch den Sachbearbeiter oder maschinengesteuerte Übermittlung auf Client-Seite, bei der auf eine Antwort gewartet wird). Die Kapazität der Server ermöglicht es auch zu Spitzenzeiten alle Dialoganfragen (Requests) sofort zu verarbeiten. Auf jede an das ISAR übermittelte Anfrage erfolgt unmittelbar eine Antwort (Response).

2.3 Allgemeine Verarbeitungshinweise

Eingehende Anfragen werden zuerst auf Plausibilität geprüft. Bei unplausiblen Anfragen wird mit einem ISAR-Hinweis geantwortet, der einen entsprechenden Returncode und Returntext enthält (siehe Kapitel 5).

3 Übertragung einer Anfrage zum KBA

3.1 Anfrage an das ISAR

Im mitgeltenden Dokument [12] „StrukturenISAR.xsd“ wird die relevante Anfrage im Namensraum http://www.kba.de/isar definiert. Der Elementaufbau wird in dem mitgeltenden Dokument [13] „Elementdefinitionen.xsd“ dargestellt.
Das Kraftfahrt-Bundesamt greift für die Formatierung von Dateninhalten auf die in XML-Schema definierten Datentypen zurück. So werden z.B. für Datums- und Zeitpunktangaben die Datentypen xs:date und xs:dateTime genutzt. Inhaltlich ist bei Datums- und Zeitangaben die gesetzliche Zeit gemäß dem "Deutschen Zeitgesetz" anzuwenden.

Alle Elemente sind grundsätzlich linksbündig zu befüllen.

3.2 Anfrage zur Bescheiderstellung

Diese Anfrageform an das ISAR ist nur für Abfragen im automatisierten Verfahren zur Erstellung von Erhebungsbescheiden im Inland gemäß § 5 Abs 1 S. 3 InfrAG zu nutzen. Dazu übermittelt die anfragende Stelle dem KBA den Anfragedatensatz und erhält als Rückantwort eine Auskunft (Kapitel 4.1). Der Webservice kann nur mit einem schemavaliden XML-Dokument angesprochen werden.

Die „Statusanfrage“ zur Bescheiderstellung erfolgt ohne weitere fachliche Zugriffskriterien sondern nur unter Angabe der Veranlasserdaten.

XML-Schema für die Anfrage: Automatisierte Anfrage Status-Anfrage Betreiber.xsd (siehe mitgeltendes Dokument [4]).

Operation: Anfrage zur Bescheiderstellung

Status-Anfrage Betreiber

Feldname	det. Beschreibung	Format	Feld-länge	Gültige Zeichen
VeranlasserStatusAnfrageBetreiber				
sachbearbeiter-kennung	Das Attribut beinhaltet die eindeutige Sachbearbeiterkennung des Sachbearbeiters, der die Änderung oder Anfrage im ISAR veranlasst hat oder eine Identifikation zu einem Terminal oder Server. Die Sachbearbeiterkennung wird jeweils eigenständig von den meldenden Stellen vergeben bzw. bei internen Korrekturen vom KBA generiert.	string	20	string latin
benutzerkennung	Das Datenfeld beinhaltet die vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilte Benutzer-	string	10	0 - 9, A - Z

Feldname	det. Beschreibung	Format	Feld-länge	Gültige Zeichen
	kennung (BAG, ITZBund oder Betreiber). Die Benutzerkennung ist in jedem Anfrage-/Mitteilungssatz anzugeben.			
zeitstempel	Datum plausibel vom 01.01.2016 bis 31.12.2099	datetime		date:JJJJMMTT+/-HH:mm

3.3 Betreiber Detailanfrage

Diese Anfrageform an das ISAR ist für Einzelabfragen beispielsweise im Rahmen von Recherchen an das ISAR zu nutzen. Als Rückantwort erhält der Anfragende eine Auskunft gemäß Beschreibung Kapitel 4.2.

Zugriffskriterien für die Detailanfrage sind die ISAR- Identifikationsnummer und /oder das Kennzeichen.

XML-Schema für die Anfrage: Detailanfrage Anfrage Betreiber Webservice IA.xsd (siehe mitgeltendes Dokument [5]).

Operation: Betreiber Detailanfrage

Anfrage Betreiber Webservice IA

Feldname	det. Beschreibung	Format	Feld-länge	Gültige Zeichen
Veranlasser Anfrage Betreiber				
sachbearbeiterkennung	Das Attribut beinhaltet die Sachbearbeiterkennung des Sachbearbeiters, der die Änderung oder Anfrage im ISAR veranlasst hat oder eine Identifikation zu einem Terminal oder Server. Die Sachbearbeiterkennung wird jeweils eigenständig von den meldenden Stellen vergeben bzw. bei internen Korrekturen vom KBA generiert.	string	20	string latin
benutzerkennung	Das Datenfeld beinhaltet die vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilte Benutzerkennung (BAG, ITZBund oder Betreiber). Die Benutzerkennung ist in jedem Anfrage-/Mitteilungssatz anzugeben.	string	10	0 - 9, A - Z
anfrageID	Das Attribut beinhaltet eine eindeutige Nummer zur Differenzierung von Anfragen.	string	20	A-Z, a-z, 0-9, -

Feldname	det. Beschreibung	Format	Feld-länge	Gültige Zeichen
anfrageanlass	Beschreibung des Anlasses der Anfrage. Ausprägungen sind noch durch das KBA festzulegen. z. B. 1 = Datenprüfung Unstimmigkeit Fahrzeugdaten aufgrund Nachfrage des Halters/Führers 2 = Datenprüfung Entrichtungsdaten zum Zahlungsverfahren 3 = Datenprüfung Mahnung/Vollstreckung 0 = sonstiger Anlass	string	1	0-9
ergaenzungstext	Ergänzungstext zur Konkretisierung des Anfrageanlasses	string	20	string latin
Anfragedaten				
identifikationISA-Rabschnitt	Eindeutige ISAR- Identifikationsnummer Diese Identifikation wird in der externen Mitteilungsverarbeitung des Betreibers benötigt sowie für die interne Sachbearbeitung. Die Vergabe der Nummer erfolgt bei den Gebietsfremden durch den Betreiber. Eine Vorgabe zum Format ist noch zwischen KBA und dem Betreiber abzustimmen.	string	20	0-9, A-Z
Kennzeichendaten				
nationalitaetenkennzeichen	Das Attribut beinhaltet das Unterscheidungszeichen für den Zulassungsstaat. Es wird noch vom KBA festgelegt, ob dieses Attribut anhand dem "Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland" gefüllt wird oder nach ISO 3166 und hier ALPHA-2ISO 3166.ALPHA-3ISO 3166.	string	3	A-Z

Feldname	det. Beschreibung	Format	Feld-länge	Gültige Zeichen
KennzeichendatenInland				
kennzeichenInland	Das Attribut beinhaltet das zugeteilte bzw. ausgegebene Kennzeichen.	string	9	A bis Z, Ä, Ö, Ü, 0 bis 9, SP
KennzeichendatenAusland				
kennzeichenAusland	Das Attribut beinhaltet das ausländische Kennzeichen. Angabe kompakt ohne Leer- und Interpunktionszeichen.	string	20	A-Z, 0-9

3.4 Verarbeitung der Anfragen

Zunächst wird die Schemavalidität der Anfragedaten geprüft. Sollten die Anfragedaten als nicht schemavalide erkannt werden, dann wird ein Hinweis mit dem Returncode 01806 zurückgegeben.

Aufbau des Anfrageelements „Kennzeichen“

Die Anfrage erfolgt über das inländische sowie gebietsfremde Kennzeichen ohne Leer- und Interpunktionszeichen. Das angefragte Kennzeichen wird mit dem ISAR-Bestand abgeglichen und die Auskunft sämtlicher Treffer ausgegeben.
Aufgrund der Struktur der Abfrage des Kennzeichens Gebietsfremder ohne Leer- und Interpunktionszeichen sind Mehrfachtreffer im ISAR möglich. Um einen eindeutigen Treffer zu erhalten empfiehlt es sich den Anfragesatz um die Angabe des Attributs „identifikationISARabschnitt“ zu ergänzen. Fall die Abschnittsnummer nicht bekannt ist, kann eine Eingrenzung der Treffer durch die Angabe des Anfrageelements „nationalitaetenkennzeichen“ erreicht werden.

Für die inländischen Kennzeichen gilt, damit eine korrekte Auskunft erfolgen kann, muss das Anfrageelement Kennzeichen einer vorgegebenen Syntax entsprechen. Diese ist von der Kennzeichenart abhängig.

Abhängig von der Kennzeichenart ist das Anfrageelement Kennzeichen Inland so zu befüllen, wie es die nachfolgende Tabelle verdeutlicht:

Beispiel für die optische Erscheinung von Kennzeichen	Entsprechendes Beispiel für den Inhalt des Elements Kennzeichen								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
FL A 1	F	L		A					1
PLÖ AX 123	P	L	Ö	A	X		1	2	3
BD 1	B	D							1
BW 5 199	B	W			5		1	9	9
0 109999	0		1	0	9		9	9	9
0 99	0							9	9

Bei einer Anfrage zur Erteilung automatisierter Bescheide (Statusanfrage) werden sämtlich Treffer ausgegeben. **Die Anzahl der Ausgaben ist auf 9999 begrenzt.**
Bei allen Ausgaben handelt es sich um eine Vollauskunft inklusive der Halterdaten aus dem ISAR.

4 Übertragung vom KBA

4.1 Auskunft aus dem ISAR zur Bescheiderstellung

Alle schemavaliden Anfragen werden entgegen genommen und unmittelbar mit dem Registerbestand abgeglichen. Dieses geschieht indem nach Treffern mit dem Datenbankattribut „Bearbeitungsstatus = 0 (in Bearbeitung) gesucht wird. Das Ergebnis wird per folgender Auskunft zurückgegeben.
Die Verarbeitung der bereitgestellten Auskünfte darf seitens des Betreibers nur vollautomatisiert durchgeführt werden.

XML-Schema für die Auskunft: „**Auskunft zur Bescheiderstellung**“ an Betreiber.xsd (siehe mitgeltendes Dokument [6]).

Auskunftsdaten zur Bescheiderstellung

Feldname	det. Beschreibung	Format	Feld-länge	Gültige Zeichen
ReturncodeUnd-Returntext				
returncode	Vom KBA wird eine Angabe zum Kommunikationsprozess angegeben.	integer	5	0-9
returntext	Vom KBA wird eine Beschreibung des Returncodes im Klartext angegeben	string	1000	
VeranlasserStatusAnfrageBetreiber				
sachbearbeiter-kennung	Das Attribut beinhaltet die Sachbearbeiterkennung des Sachbearbeiters, der die Änderung oder Anfrage im ISAR veranlasst hat oder eine Identifikation zu einem Terminal oder Server. Die Sachbearbeiterkennung wird jeweils eigenständig von den meldenden Stellen vergeben bzw. bei internen Korrekturen vom KBA generiert.	string	20	string latin
benutzerkennung	Das Datenfeld beinhaltet die vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilte Benutzerkennung (BAG, ITZBund oder Betreiber). Die Benutzerkennung ist in jedem Anfrage-/Mitteilungssatz anzugeben.	string	10	0 - 9, A - Z
zeitstempel	Datum plausibel vom 01.01.2016 bis 31.12.2099	dateti-me		date:JJJJMMTT+/-HH:mm
Auskunftsdaten				
Verwaltungsdaten Betreiber				
bearbeitungsstatus	Das Attribut beinhaltet ein Merkmal zum Bearbeitungsstatus	enume-ration	1	0,1

Feldname	det. Beschreibung	Format	Feld-länge	Gültige Zeichen
	0 = in Bearbeitung 1 = Daten zur Festsetzung abgerufen			
identifikationISA-Rabschnitt	Eindeutige ISAR- Identifikationsnummer Diese Identifikation wird in der externen Mitteilungsverarbeitung des Betreibers benötigt sowie für die interne Sachbearbeitung. Die Vergabe der Nummer erfolgt bei den Gebietsfremden durch den Betreiber. Eine Vorgabe zum Format ist noch zwischen KBA und dem Betreiber abzustimmen.	string	20	0-9, A-Z
merkmalStornierung	Das Attribut beinhaltet ein Merkmal darauf, ob ein ISARabschnitt storniert wurde (Rücknahme des Zulassungsabschnittes durch die zuständige Zulassungsbehörde oder dem Betreiber).	boolean	2	ST
zeitpunktStornierung	Das Attribut beinhaltet das Datum und die Uhrzeit an dem die Stornierung eines ISARabschnittes vorgenommen wurde. Stornierungen von ISARabschnitten durch externe Partner, sind jeweils nur für den aktuellsten ISARabschnitt der Fahrzeugakte möglich. Der Wert ist aus dem Attribut "ZeitpunktAenderung" zu entnehmen.	datetime		date JJJJMMTT+/-HH:mm
merkmalErstattung	Dieses Merkmal wird gesetzt, wenn es sich um eine Umschreibung bzw. Änderung handelt, bei der eine Rückerstattung erfolgen kann. 1 = Erstattung	boolean	1	leer oder 1
merkmalTurnusmäßigeErhebung	Dieses Merkmal wird gesetzt, wenn es sich um die widerkehrende Erhebung nach ablauf eines Kalenderjahres handelt. Durch eine tägliche Routine erfolgt eine automatisierte Abfrage auf das Register ob ein Kennzeichen nach Ablauf der Jahresfrist zur Neuberechnung ansteht. Ist dieses der Fall, wird ein neuer Datensatz mit dem entsprechenden Merkmal zur Abholung bereitgestellt. 1 = turnusmäßige Erhebung.	boolean		1
KennzeichendatenInland				
kennzeichenInland	Das Attribut beinhaltet das zugeteilte bzw. ausgegebene Kennzeichen.	string	9	A bis Z, Ä, Ö, Ü, 0 bis 9, SP
Fahrzeugdaten				

Feldname	det. Beschreibung	Format	Feld-länge	Gültige Zeichen
datumErstzulas-sung	Das Datum der ersten Zulassung bezeichnet den Tag, an dem für das Fahrzeug erstmals ein amtliches Kennzeichen zugeteilt bzw. erstmals in Betrieb genommen wurde. Der Wert in der Jahresangabe darf nicht kleiner sein als "1880".	dateti-me		date JJJJMMTT+/-HH:mm
fahrzeugidentifizie-rungsnummer	Das Attribut beinhaltet die Fahrzeugidentifizierungsnummer des Fahrzeugs. I	string	25	A bis Z (ohne Großbuchstaben O), 0 bis 9
fahrzeugart	Das Attribut beinhaltet eine Gruppierung der Fahrzeugklassen und Aufbauarten zu Fahrzeugarten 01 = PKW 02 = Wohnmobil Aufgrund des fehlenden Schlüssels zum Aufbau für Gebietsfremde wird hier nur zwischen PKW und Wohnmobil unterschieden.	string	2	0,1,2
hubraum	Das Attribut beinhaltet den Hubraum des Fahrzeugs. Der Hubraum entfällt bei Fahrzeugen mit Elektromotor und bei Fahrzeugen mit Brennstoffzellen. Die Information bzgl. eines Wankelmotors, für den kein Hubraum anzugeben war, ist künftig nicht mehr erkennbar (auch nicht aus der Typgenehmigung bzw. aus dem CoC). Es ist deshalb davon auszugehen, dass es sich bei fehlender Hubraumangabe um einen solchen Antrieb handeln könnte. Der Hubraum ist ohne Dezimalstellen einzugeben.	integer	5	0 bis 9
antriebsart	Das Attribut beinhaltet eine Gruppierung der Kraftstoff und Energiequellen zu Antriebsarten Beispiel: 01 = Fremdzündungsmotor (kein Diesel) 02 = Selbstzündungsmotor (Diesel) usw. Siehe Anlage 3 der Richtlinie zum Fahrzeugbrief (Bundesverkehrsblatt 1972 S.383) mit Ergänzungen vom 16.Januar 1999 S34/36.17.06-02.	string	2	0,1,2

Feldname	det. Beschreibung	Format	Feld-länge	Gültige Zeichen
euroklasse	Das Attribut beinhaltet eine Gruppierung der Emissionsschlüssel zu Euroklassen 01 = EURO 1 02 = EURO 2 03 = EURO 3 04 = EURO 4 05 = EURO 5 06 = EURO 6 99 = sonstige	string	2	0 bis 9
zulaessige-Gesamtmasse	Das Attribut beinhaltet die im Zulassungsmitgliedstaat zulässige Gesamtmasse des Fahrzeugs in Kilogramm.	integer	6	0 bis 9
Persondaten für Betreiber				
datumAenderung-Halterangaben	Das Attribut beinhaltet das Datum der Änderung von Angaben zu einem Halter. Das Datum wird aus dem Element "ZeitpunktAenderung" des Mitteilungssatze belegt. Bei einer Stornierung, ist das Datum immer anzugeben und mit dem Wert aus dem Bestand zu belegen, deren Ausprägung ersetzt werden soll.	dateti-me		date JJJJMMTT+/-HH:mm
Personenanga-ben				
Natuerliche Per-son				
familienname	Das Element beinhaltet grundsätzlich den Familiennamen. Eventuelle Namensbestandsteile zum Familiennamen sind im Element "familiennameBestand-teil" anzugeben. Wenn es sich bei dem Namen um einen Blocknamen handelt weil keine Aufteilung in Vor- und Familienname möglich ist, wird der vollständige Name als Familienname der Person übermittelt, während für den Vornamen im Element "vornameFehltZuRecht" der Wert "1" einzutragen ist. Das Element darf nur mit einem Buchstaben oder einer der folgenden Zeichen beginnen: M̂, N, m̂, n̂, D, d̂, J, L̂, Î. Die Angabe entfällt, wenn ein Namenswechsel, z.B. durch Heirat oder Namensänderung nicht vorgelegen hat. In dem Fall ist lediglich der Familienname anzugeben.	string	45	string latin

Feldname	det. Beschreibung	Format	Feld-länge	Gültige Zeichen
familienna-meFehltZuRecht	Das Attribut beinhaltet ein Merkmal als Hinweis, wenn der Geburts- oder Familienname zu Recht fehlt. 1 = fehlt zu Recht	boolean	1	Leer oder 1
familiennameBe-standteil	Bei mehrteiligen Familiennamen sind die Namensbestandteile anzugeben, die dem Hauptbestandteil des Familiennamens hinzugefügt werden. Beispiele: du Bois, Da Costa, von der Wangen, d'Albert, Freiherr von Schönfeld. Haben die Namensbestandteile des Familiennamens mehr als 45 Stellen, so ist in der 45. Stelle als Merkmal „.“ (Punkt) anzugeben.	string	45	string latin
familiennameUn-strukturiert	Dieses Element dient der Übermittlung der unstrukturierten Schreibweise des Familiennamens. Enthält das Element "familiennameBestandteil" eine Angabe, muss der vollständige Familienname inklusive der Namensbestandteile in diesem Element angegeben werden. Das Element darf nur mit einem Buchstaben oder einer der folgenden Zeichen beginnen: M̂, N, m̂, n̂, D, d̂, J̌, L̂, Î.	string	1000	string latin
geburtsname	Das Element beinhaltet grundsätzlich den Geburtsnamen. Eventuelle Namensbestandsteile zum Geburtsnamen sind im Element "geburtsnameBestandteil" anzugeben. Wenn es sich bei dem Namen um einen Blocknamen handelt, wird der vollständige Name als Geburtsname der Person übermittelt, während für den Vornamen im Element "vornameFehltZuRecht" der Wert "1" einzutragen ist. Das Element darf nur mit einem Buchstaben oder einer der folgenden Zeichen beginnen: M̂, N, m̂, n̂, D, d̂, J̌, L̂, Î (LATIN LETTER WITH DOUBLE.....).	string	45	string latin
geburtsname FehltZuRecht	Das Attribut beinhaltet ein Merkmal als Hinweis, wenn der Geburts- oder Familienname zu Recht fehlt. 1 = fehlt zu Recht	boolean	1	Leer oder 1
geburtsname Bestandteil	Das Element beinhaltet die Namensbestandteile des Geburtsnamens. Es darf nur mit einem Buchstaben oder einer der folgenden Zeichen beginnen: M̂, N, m̂, n̂, D, d̂, J̌, L̂, Î	string	45	string latin
geburtsnameUn-strukturiert	Dieses Element dient der Übermittlung der unstrukturierten Schreibweise des Geburstnamens.	string	1000	string latin

Feldname	det. Beschreibung	Format	Feld-länge	Gültige Zeichen
	Enthält das Element "geburtsnameBestandteil" eine Angabe, muss der vollständige Geburtsname inklusive der Namensbestandteile in diesem Element angegeben werden. Das Element darf nur mit einem Buchstaben oder einer der folgenden Zeichen beginnen: M̂, N, m̂, n̂, D, d̂, J̌, L̂, Î.			
vornamen	Das Attribut beinhaltet bei natürlichen Personen und bei benannten Vertretern einer Vereinigung der / die Vorname(n). Besteht kein Vorname oder lässt sich der Vorname nicht feststellen, ist die gesamte Namensangabe in dem Element "FamiliennameNachname" anzugeben. In dem Element "ZuRechtNichtVorhanden" ist der Wert "1" mitzuteilen und der Vorname entfällt. Der Vorname ist ebenfalls für denjenigen anzugeben, der die Sicherstellung eines Fahrzeugs vorgenommen hat (eine Rechtsgrundlage diesbezüglich besteht nicht, die Angabe wird jedoch von den Zulassungsbehörden benötigt).	string	1000	string latin
vornameFehltZuRecht	Das Attribut beinhaltet ein Merkmal als Hinweis, wenn der Geburts- oder Familienname zu Recht nicht vorhanden ist. 1 = zurecht nicht vorhanden	boolean	1	Leer oder 1
ordensname	Das Element beinhaltet den Ordensnamen. Ist neben dem Geburts- und Familiennamen noch ein Ordensname im Personalausweis oder Reisepass vermerkt, so ist dieser in dem Element "Ordensname" mitzuteilen.	string	45	string latin
kuenstlername	Das Element beinhaltet den Künstlernamen. Ist neben dem Geburts- und Familiennamen noch ein Künstlername im Personalausweis oder Reisepass vermerkt, so ist dieser in dem Element "kuenstlername" mitzuteilen.	string	45	string latin
geburtDatum	Das Attribut beinhaltet bei natürlichen Personen und bei benannten Vertretern einer Vereinigung das Geburtsdatum. Fehlende Tages-, Monats- oder Jahresangaben werden durch Nullen ersetzt. Der Tag der Geburt ist im Zusammenhang mit einer Verfuegungsberechtigung, Veraeusserungsanzeige sowie Sicherstellung als optionale Angabe	date		JJJJ-MM-TT+01:00

Feldname	det. Beschreibung	Format	Feld-länge	Gültige Zeichen
	möglich.			
geburtOrt	Das Attribut enthält bei natürlichen Personen und bei benannten Vertretern einer Vereinigung den Geburtsort. Lässt sich der Geburtsort für den Halter nicht feststellen, ist das Geburtsland anzugeben.	string	40	string latin
geschlecht	Das Attribut beinhaltet bei natürlichen Personen und bei benannten Vertretern einer Vereinigung das Geschlecht. Derzeit gültige Schluessel: m= männlich (Herr) w = weiblich (Frau) x = geschlechtsneutral	string	1	m, w, x
Juristische Person				
bezeichnung Jur-Person	Das Attribut beinhaltet den Namen einer juristischen Person oder einer Behörde.	string	150	string latin
Vereinigung				
name Vereinigung	Das Attribut beinhaltet den Namen der Vereinigung. In diesem Zusammenhang wird von den Zulassungsbehörden zusätzlich der benannte Vertreter mit den Angaben einer natürlichen Person mitgeteilt.	string	90	string latin
Natuerliche Person				
Empfangsbevollmaechtigter	Die Entität beinhaltet Daten die im Zusammenhang mit dem Empfangsbevollmächtigten eines Halters stehen und nicht den Personendaten oder der Anschrift zugeordnet werden können.			
datumEmpfangsbevollmaechtigung	Das Element beinhaltet das Datum, seit dem die Empfangsbevollmächtigung gilt bzw. seit dem die gesetzliche bzw. benannte Vertretung besteht. Das Datum darf nicht kleiner sein als "1940".	date		date:JJJJMMTT
Personenangaben				
Natuerliche Person	Ist der Empfangsbevollmächtigte eine natürliche Person würden sämtlichen Attributen zur natürlichen Person hier folgen.			
Juristische Person				
bezeichnung Jur-	Das Attribut beinhaltet den Namen einer	string	150	string latin

Feldname	det. Beschreibung	Format	Feld-länge	Gültige Zeichen
Person	juristischen Person oder einer Behörde.			
Vereinigung				
name Vereinigung	Das Attribut beinhaltet den Namen der Vereinigung. In diesem Zusammenhang wird von den Zulassungsbehörden zusätzlich der benannte Vertreter mit den Angaben einer natürlichen Person mitgeteilt.	string	90	string latin
Natuerliche Person	Da eine Vereinigung grundsätzlich eine natürliche Person als gesetzlichen Vertreter hat, würden hier sämtlichen Attributen zur natürlichen Person folgen.			
Anschrift kurz				
postleitzahl	Das Element beinhaltet die Postleitzahl. Bei in Deutschland wohnhaften Personen ist die fünf-stellige numerische Postleitzahl anzugeben. Bei Personen mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands ist die ausländische - gegebenenfalls alpha-numerische - Postleitzahl anzugeben. In diesen Fällen ist im Element "staat" ein Inhalt erforderlich.	string	12	string latin
staat	Das Attribut beinhaltet das Nationalitätszeichen zur Anschrift. Die Nationalitätszeichen zur Anschrift sind immer anzugeben und kann der "Liste der Nationalitätszeichen im internationalen Kraftfahrzeug" entnommen werden. Bei Inlandsanschriften ist in dem Attribut der Wert "D" zu setzen.	string	3	A - Z
wohnort	Das Attribut beinhaltet den Wohnort als Bestandteil der Anschrift.	string	40	string latin
strasse	Das Element beinhaltet die Straßenangabe ohne Hausnummer und Anschriftenzusätze.	string	40	string latin
hausnummer	Das Element beinhaltet die Hausnummer der Anschrift ohne Anschriftenzusätze.	string	5	0-9 und Leerzeichen
adressierungszusaetze	Das Attribut beinhaltet Buchstaben oder den Zusatz zur Hausnummer als Be-	string	21	string latin

Feldname	det. Beschreibung	Format	Feld-länge	Gültige Zeichen
	standteil der Anschrift. Mehrere Zusätze sind durch ein Komma zu trennen, jedoch ohne zusätzliche Leerzeichen zu übermitteln. In dem Attribut sind z. B. auch die Buchstaben zur Hausnummer und / oder - bei Von-Bis-Angaben -, die Sonderzeichen (z. B. Bindestrich oder Schrägstrich) mit dem darauf folgenden Teil der Hausnummer anzugeben.			
AusnahmeISA				
ausnahmetatbestand	Das Attribut beinhaltet ein Merkmal zum Ausnahmetatbestand nach dem Infrastrukturabgabengesetz. 01 = § 2 Nr. 1 InfrAG 02 = § 2 Nr. 2 InfrAG 03 = § 2 Nr. 3 InfrAG 04 = § 2 Nr. 4 InfrAG 05 = § 2 Nr. 5 InfrAG 06 = § 2 Nr. 6 InfrAG 07 = § 2 Nr. 7 InfrAG 08 = § 2 Nr. 8 InfrAG 09 = § 2 Nr. 9 InfrAG 10 = § 2 Nr. 10 InfrAG 11 = § 2 Nr. 11 InfrAG 12 = § 2 Nr. 12 InfrAG 13 = § 2 Nr. 13 InfrAG	string	2	0 bis 9
antragAufAusnahmeISA	Wenn ein Antrag auf Ausnahme ISA vorliegt, wird dieses Annex ISA mit angegeben. Für ein KFZ mit einem solchen Hinweis darf erst nach der Entscheidung ein Bescheid erstellt werden. Folgende Werte (nur die ersten beiden Ziffern) können enthalten sein: 01 = § 2 Nr. 1 InfrAG 02 = § 2 Nr. 2 InfrAG 03 = § 2 Nr. 3 InfrAG 04 = § 2 Nr. 4 InfrAG 05 = § 2 Nr. 5 InfrAG 06 = § 2 Nr. 6 InfrAG 07 = § 2 Nr. 7 InfrAG 08 = § 2 Nr. 8 InfrAG 09 = § 2 Nr. 9 InfrAG	string	2	0 bis 9

Feldname	det. Beschreibung	Format	Feld-länge	Gültige Zeichen
	10 = § 2 Nr. 10 InfrAG 11 = § 2 Nr. 11 InfrAG 12 = § 2 Nr. 12 InfrAG 13 = § 2 Nr. 13 InfrAG			
Ausnahme Kfz-Steuer				
ausnahmeKfz-Steuer	Das Attribut beinhaltet den Ausnahmetatbestand nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz. 14 § 3 Nr. 1 KraftStG 01 § 3 Nr. 2 KraftStG 02 § 3 Nr. 3 KraftStG 22 § 3 Nr. 4 KraftStG 04 § 3 Nr. 5 KraftStG 23 § 3 Nr. 5a KraftStG 05 § 3 Nr. 6 KraftStG 07 § 3 Nr. 7 KraftStG 08 § 3 Nr. 8 KraftStG 09 § 3 Nr. 9 KraftStG 10 § 3 Nr. 10 KraftStG 13 Sonstige 18 § 3 a Abs. 1 i.V.m § 17 KraftStG 19 § 3 a Abs. 1 KraftStG 20 § 3 a Abs. 2 KraftStG 16 § 10 Abs. 1 KraftStG 00 Löschung	string	2	0 bis 9
Entrichtungsdaten Abruf Betreiber				
datumBeginnErhebung	Das Attribut beinhaltet den Zeitpunkt, an dem die Infrastrukturabgabe erhoben wird. Datum plausibel vom 01.01.2016 bis 31.12.2099	date	10	date: JJJJMMTT
datumEndeErhebung	Das Attribut beinhaltet den Zeitpunkt, bis zu dem die Infrastrukturabgabe erhoben wird. Datum plausibel vom 01.01.2016 bis 31.12.2099.	date	10	date: JJJJMMTT
ortEntrichtung	Das Attribut beinhaltet den Ort, an dem die Infrastrukturabgabe erhoben wurde	string	500	string latin
zeitpunktEntrichtung	Das Attribut beinhaltet den Zeitpunkt der Entrichtung der Infrastrukturabgabe.	datetime		date JJJJMMTT+/-HH:mm

Feldname	det. Beschreibung	Format	Feld-länge	Gültige Zeichen
	Datum plausibel vom 01.01.2016 bis 31.12.2099			
hoeheInfrastruk-turabgabe	Das Attribut beinhaltet die Höhe der Infrastrukturabgabe gemäß der Anlage zu § 8 InfrAG (Abgabensätze)	decimal	6	0 - 9 ,
zahlungsart	Diese Werte sind vom Betreiber festzu-legen. Beispielsweise: Bar, unbar, LEV, SEPA, EC, Geldkarte, Kreditkarte, VISA, MasterCard, AMEX, PayPal, Portal sonst.	string	50	string latin
stichtagISA	Das Element beinhaltet den Termin wann die ISA abgebucht werden soll, wenn diese nicht im Rahmen der jährlich wiederkehrenden Abbuchung stattfinden soll. Beispielsweise bei Großkunden.	date	10	date: JJJJMMTT
Temporär vorzu-haltende Bank-verbindung				
teilnahmeLast-schrifteinzugsver-fahren	Erklärung des Halters zur Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren 0 = keine Teilnahme 1 = Konto für Erstattungen und Last-schrift/Einzugsermächtigung 2 = Konto für Erstattungen	integer	1	0, 1, 2
kontonummerIn-ternational	Das Feld beinhaltet die internationale Kontonummer (IBAN).	string	34	A bis Z, 0 bis 9
abweichenderAus-stellerMandat	Namenszusätze, Vorname und Nach-name in einem Feld getrennt durch Leerzeichen des abweichenden Man-datsausstellers, falls Mandatsaussteller nicht identisch mit Halter	string	1000	string latin
datumAusstel-lungMandat	date JJJJMMTT	date		date JJJJMMTT
artMandat	Bei den Mandat Arten ist zwischen ei-nem SEPA Einzelmandat und einem SEPA Sammelmandat zu unterschei-den. Derzeit wird nur ein Privatmandat (B2C) angeboten, deswegen ist das Attribut immer mit 1 zu übermitteln.	integer	1	1
mandatsreferenz-nummer	Mandatsreferenznummer wird übermit-telt falls die Zulassungsbehörde diese erzeugt.	string	36	string latin
zeitpunktAbruf-Bankverbindung	Der Zeitpunkt Abruf gibt an wann der Datensatz vom Betreiber zur Bescheid-erstellung abgerufen wurde. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass bei Da-tenverlust beim Betreiber die Möglichkeit der nochmaligen Bereitstellung besteht.	dateti-me		date JJJJMMTT+/-HH:mm

4.2 Auskunft aus dem ISAR im Rahmen der Detailabfrage

Auch bei der Vollanfrage werden alle schemavaliden Anfragen entgegen genommen, unmittelbar anhand der übermittelten Anfragekriterien mit dem Registerbestand abgeglichen und das Trefferergebnis per folgender Auskunft zurückgegeben.

XML-Schema für die Auskunft: „Auskunft Betreiber Webservice IA“ an Betreiber.xsd (siehe mitgeltendes Dokument [7]).

Der Auskunftsumfang umfasst keine Halterdaten, da es sich bei der Abfrageform um kein vollautomatisiertes Verfahren (siehe § 6 Abs. 7 InfrAG) handelt.

Auskunft Betreiber Webservice IA

Feldname	det. Beschreibung	Format	Feld-länge	Gültige Zeichen
ReturncodeUnd-Returntext				
returncode	Vom KBA wird eine Angabe zum Kommunikationsprozess angegeben.	integer	5	0-9
returntext	Vom KBA wird eine Beschreibung des Returncodes im Klartext angegeben	string	1000	
Anfragedaten				
Veranlasser Anfrage Betreiber				
sachbearbeiter-kennung	Das Attribut beinhaltet die Sachbearbeiterkennung des Sachbearbeiters, der die Änderung oder Anfrage im ISAR veranlasst hat oder eine Identifikation zu einem Terminal oder Server. Die Sachbearbeiterkennung wird jeweils eigenständig von den meldenden Stellen vergeben bzw. bei internen Korrekturen vom KBA generiert.	string	20	string latin
benutzerkennung	Das Datenfeld beinhaltet die vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilte Benutzerkennung (BAG, ITZBund oder Betreiber). Die Benutzerkennung ist in jedem Anfrage-/Mitteilungssatz anzugeben.	string	10	0-9, A-Z
anfrageID	Das Attribut beinhaltet eine eindeutige Nummer zur Differenzierung von Anfragen.	string	20	A-Z, a-z, 0-9, -
anfrageanlass	Beschreibung des Anlasses der Anfrage. Ausprägungen sind noch durch das KBA festzulegen. z. B. 1 = Datenprüfung Unstimmigkeit Fahrzeugdaten aufgrund Nachfrage des Halters/Führers	string	1	0 - 9

Feldname	det. Beschreibung	Format	Feld-länge	Gültige Zeichen
	2 = Datenprüfung Entrichtungsdaten zum Zahlungsverfahren 3 = Datenprüfung Mahnung/Vollstreckung 0 = sonstiger Anlass			
ergaenzungstext	Ergänzungstext zur Konkretisierung des Anfrageanlasses	string	20	string latin
Kennzeichen-daten				
nationalitaeten-kennzeichen	Das Attribut beinhaltet das Unterscheidungszeichen für den Zulassungsstaat. Es wird noch vom KBA festgelegt, ob dieses Attribut anhand dem "Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland" gefüllt wird oder nach ISO 3166 und hier ALPHA-2ISO 3166.	string	3	A-Z
KennzeichendatenInland				
kennzeichenInland	Das Attribut beinhaltet das zugeteilte bzw. ausgegebene Kennzeichen.	string	9	A bis Z, Ä, Ö, Ü, 0 bis 9, SP
KennzeichendatenAusland				
kennzeichenAusland	Das Attribut beinhaltet das ausländische Kennzeichen. Angabe kompakt ohne Leer- und Interpunktionszeichen.	string	20	A-Z, 0-9
identifikationISA-Rabschnitt	Eindeutige ISAR- Identifikationsnummer Diese Identifikation wird in der externen Mitteilungsverarbeitung des Betreibers benötigt sowie für die interne Sachbearbeitung. Die Vergabe der Nummer erfolgt bei den Gebietsfremden durch den Betreiber. Eine Vorgabe zum Format ist noch zu entscheiden. (z.B. Erster Buchstabe A)	string	20	0-9, A-Z
Auskunftsdaten				
Verwaltungsdaten Auskunft Betreiber				
zeitpunktAenderung	Das Attribut beinhaltet das Datum und die Uhrzeit an dem die Änderung von der Zulassungsbehörde, dem Betreiber oder KBA-intern vorgenommen wurde.	datetime		date JJJJMMTT+/-HH:mm

Feldname	det. Beschreibung	Format	Feld-länge	Gültige Zeichen
	Der Wert in der Jahresangabe darf nicht kleiner als "1940" und nicht größer als "2099" sein.			
identifikationISA-Rabschnitt	Eindeutige ISAR- Identifikationsnummer Diese Identifikation wird in der externen Mitteilungsverarbeitung des Betreibers benötigt sowie für die interne Sachbearbeitung. Die Vergabe der Nummer erfolgt bei den Gebietsfremden durch den Betreiber. Eine Vorgabe zum Format ist noch zwischen KBA und dem Betreiber abzustimmen.	string	20	0-9, A-Z
merkmalISARAbschnittBeendet	Das Merkmal ist zu setzen, um einen ISAR-Abschnitt endgültig zu beenden. Dadurch wird vermieden, dass bei der regelmäßigen Bescheiderstellung auf Fahrzeuge zurückgegriffen wird, deren Datensatz bereits endgültig beendet ist. 0= lebendes Fahrzeug 1 = Abschnitt endgültig beendet.	boolean		0, 1
merkmalAbgabepflicht	Das Attribut beinhaltet ein Merkmal zur Abgabepflicht. 1 = nicht abgabepflichtig Halter können auf Antrag ihr KFZ in das ISAR eintragen lassen, auch wenn aufgrund der Art des Aufbaues die Voraussetzung zur Zahlung der ISA nicht vorliegen. Hierfür wird dieses Merkmal gesetzt um diesen Sachstand festzuhalten.	boolean	1	Leer oder 1
merkmalTurnusmäßigeErhebung	Dieses Merkmal wird gesetzt, wenn es sich um die widerkehrende Erhebung nach Ablauf eines Kalenderjahres handelt. Durch eine tägliche Routine erfolgt eine automatisierte Abfrage auf das Register ob ein Kennzeichen nach Ablauf der Jahresfrist zur Neuberechnung ansteht. Ist dieses der Fall, wird ein neuer Datensatz mit dem entsprechenden Merkmal zur Abholung bereit gestellt. 1 = turnusmäßige Erhebung.	boolean		1
Kennzeichen-daten				
nationalitaeten-kennzeichen	Das Attribut beinhaltet das Unterscheidungszeichen für den Zulassungsstaat.	string	3	A-Z

Feldname	det. Beschreibung	Format	Feld-länge	Gültige Zeichen
	Es wird noch vom KBA festgelegt, ob dieses Attribut anhand dem "Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland" gefüllt wird oder nach ISO 3166 und hier ALPHA-2ISO 3166.			
KennzeichendatenInland				
kennzeichenInland	Das Attribut beinhaltet das zugeteilte bzw. ausgegebene Kennzeichen.	string	9	A bis Z, Ä, Ö, Ü, 0 bis 9, SP
KennzeichendatenAusland				
kennzeichenAusland	Das Attribut beinhaltet das ausländische Kennzeichen. Angabe kompakt ohne Leer- und Interpunktionszeichen.	string	20	A-Z, 0-9
datumErstzulassung	Das Datum der ersten Zulassung bezeichnet den Tag, an dem für das Fahrzeug erstmals ein amtliches Kennzeichen zugeteilt bzw. erstmals in Betrieb genommen wurde. Der Wert in der Jahresangabe darf nicht kleiner sein als "1880".	datetime		date JJJJMMTT+/-HH:mm
fahrzeugidentifizierungsnummer	Das Attribut beinhaltet die Fahrzeugidentifizierungsnummer des Fahrzeugs. I	string	25	A bis Z (ohne Großbuchstaben O), 0 bis 9
Fahrzeugbeschreibung				
schluesselFahrzeugklasse	Das Attribut beinhaltet die Schlüsselnummer der Fahrzeugklasse. Die gültigen und auslaufenden Schlüsselnummern ergeben sich aus der, vom Kraftfahrt-Bundesamt bereitgestellten, Referenzdatei. Die Datei beinhaltet die amtlichen Bezeichnungen (Klartexte) der Fahrzeugarten bzw. Fahrzeugklassen inkl. der Aufbauarten sowie die hierfür vergebenen Schlüssel. Bei der Eingabe von Fahrzeugklassen und deren Aufbauten ist eine Abprüfung der Gültigkeit mit der Referenzdatei vorzunehmen.	string	10	string latin
schluesselAufbau	Das Attribut beinhaltet die Art des Aufbaus zur Fahrzeugklasse. Die gültigen und auslaufenden Schlüsselnummern ergeben sich aus der, vom	string	10	string latin

Feldname	det. Beschreibung	Format	Feld-länge	Gültige Zeichen
	Kraftfahrt-Bundesamt bereitgestellten, Referenzdatei. Die Datei beinhaltet die amtlichen Bezeichnungen (Klartexte) der Fahrzeugarten bzw. Fahrzeugklassen inkl. der Aufbauarten sowie die hierfür vergebenen Schlüssel. Bei der Eingabe von Fahrzeugklassen und deren Aufbauten ist eine Abprüfung der Gültigkeit mit der Referenzdatei vorzunehmen.			
schluesselEmissionsklasse	Das Attribut beinhaltet den nationalen Schlüssel zur Schadstoffklasse bzw. zur Emissionsklasse. Die gültigen Schlüssel ergeben sich aus der vom Kraftfahrt-Bundesamt bereitgestellten Referenzdatei der Emissionsklassen. Die Datei beinhaltet die amtlichen Bezeichnungen (Klartexte) der Schadstoffklasse / Emissionsklasse sowie die hierfür vergebenen Schlüssel. Bei der Eingabe der Schadstoffklasse / Emissionsklasse ist eine Abprüfung der Gültigkeit mit der Datei der Emissionsklassen vorzunehmen. Hinweis zum Attribut "CodeEmissionsklasse" in den TYPDATEN: Bei Fahrzeugen, bei denen eine Emissionsverschlüsselung bisher nicht erfolgte, z. B. bei älteren Fahrzeugen oder bei Fahrzeugen mit Elektromotor (erkennbar an dem Wert "00" an der 5. und 6. Stelle der bisherigen Schlüssel-Nr. zur Fahrzeug- und Aufbauergänzung) ist in dem Attribut "SLD" in den TYPDATEN der Wert "Space" enthalten.	string	10	A - Z, 0 bis 9
textAufbau	Das Attribut beinhaltet Klartextangaben zu Aufbau des Fahrzeugs.	string	30	string latin
textEmissionsklasseEGTypgenehmigung	Das Element beinhaltet die sich auf das Fahrzeug beziehende "EU-Richtlinie" die zur Festlegung der Schadstoffklasse herangezogen wurde	string	25	string latin
schluesselKraftstoff	Das Attribut beinhaltet den Schlüssel zur Kraftstoffart bzw. Energiequelle. Die gültigen Schlüssel ergeben sich aus der, vom Kraftfahrt-Bundesamt bereitgestellten, Referenzdatei. Die Datei beinhaltet die Schlüssel sowie die dazu gehörigen Klartexte.	integer	4	0 bis 9

Feldname	det. Beschreibung	Format	Feld-länge	Gültige Zeichen
hubraum	Das Attribut beinhaltet den Hubraum des Fahrzeugs. Der Hubraum entfällt bei Fahrzeugen mit Elektromotor und bei Fahrzeugen mit Brennstoffzellen. Die Information bzgl. eines Wankelmotors, für den kein Hubraum anzugeben war, ist künftig nicht mehr erkennbar (auch nicht aus der Typgenehmigung bzw. aus dem CoC). Es ist deshalb davon auszugehen, dass es sich bei fehlender Hubraumangabe um einen solchen Antrieb handeln könnte. Der Hubraum ist ohne Dezimalstellen einzugeben.	integer	5	0 bis 9
zulaessige-Gesamtmasse	Das Attribut beinhaltet die im Zulassungsmitgliedstaat zulässige Gesamtmasse des Fahrzeugs in Kilogramm. Hier ist die in Deutschland zulässige Gesamtmasse in kg gem. § 34 Abs. 5 StVZO anzugeben. Wird die in § 34 Abs. 5 StVZO angegebene zulässige Gesamtmasse in kg nicht überschritten, ist der Wert aus dem Attribut "Technisch-ZulaessigeGesamtmasse" mitzuteilen. Der Wert des Attributes "Zulaessige-Gesamtmasse" ist immer gleich oder kleiner dem Wert des Attributes "TechnischZulaessigeGesamtmasse". Bei Fahrzeugen zur Personenbeförderung mit nicht mehr als 8 Sitzplätzen sowie bei Krafträdern ist der Wert aus den Attributen "ZulaessigeGesamtmasse" und "TechnischZulaessigeGesamtmasse" grundsätzlich identisch.	integer	6	0 bis 9
fahrzeugart	Das Attribut beinhaltet eine Gruppierung der Fahrzeugklassen und Aufbauarten zu Fahrzeugarten 01 = PKW 02 = Wohnmobil Aufgrund des fehlenden Schlüssels zum Aufbau für Gebietsfremde wird hier nur zwischen PKW und Wohnmobil unterschieden.	string	2	0,1,2
euroklasse	Das Attribut beinhaltet eine Gruppierung der Emissionsschlüssel zu Euroklassen 01 = EURO 1 02 = EURO 2	string	2	string latin

Feldname	det. Beschreibung	Format	Feld-länge	Gültige Zeichen
	03 = EURO 3 04 = EURO 4 05 = EURO 5 06 = EURO 6 99 = sonstige			
antriebsart	Das Attribut beinhaltet eine Gruppierung der Kraftstoff und Energiequellen zu Antriebsarten Beispiel: 01 = Fremdzündungsmotor (kein Diesel) 02 = Selbstzündungsmotor (Diesel) usw. Siehe Anlage 3 der Richtlinie zum Fahrzeugbrief (Bundesverkehrsblatt 1972 S.383) mit Ergänzungen vom 16.Januar 1999 S34/36.17.06-02.	string	2	0, 1, 2
Entrichtungsdaten				
hoeheInfrastrukturabgabe	Das Attribut beinhaltet die Höhe der Infrastrukturabgabe gemäß der Anlage zu § 8 InfrAG (Abgabensätze)	string	6	0 - 9 ,
datumBeginnErhebung	Das Attribut beinhaltet den Zeitpunkt, an dem die Infrastrukturabgabe erhoben wird. Datum plausibel vom 01.01.2016 bis 31.12.2099	date	10	date: JJJJMMTT
datumEndeErhebung	Das Attribut beinhaltet den Zeitpunkt, bis zu dem die Infrastrukturabgabe erhoben wird. Datum plausibel vom 01.01.2016 bis 31.12.2099.	date	10	date: JJJJMMTT
ortEntrichtung	Das Attribut beinhaltet den Ort, an dem die Infrastrukturabgabe erhoben wurde	string	500	string latin
zeitpunktEntrichtung	Das Attribut beinhaltet den Zeitpunkt der Entrichtung der Infrastrukturabgabe. Datum plausibel vom 01.01.2016 bis 31.12.2099	datetime		date JJJJMMTT+/-HH:mm
zahlungsart	Diese Werte sind vom Betreiber festzulegen. Beispielsweise: Bar, unbar, LEV, SEPA, EC, Geldkarte, Kreditkarte, VISA, MasterCard, AMEX, PayPal, Portal sonst.	string	50	string latin
stichtagISA	Das Element beinhaltet den Termin	date	10	date: JJJJMMTT

Feldname	det. Beschreibung	Format	Feld-länge	Gültige Zeichen
	wann die ISA abgebucht werden soll, wenn diese nicht im Rahmen der jährlich wiederkehrenden Abbuchung stattfinden soll. Beispielsweise bei Großkunden.			
Ausnahme				
ausnahmetatbe-stand	Das Attribut beinhaltet ein Merkmal zum Ausnahmetatbestand nach dem Infra-strukturabgabengesetz. 01 = § 2 Nr. 1 InfrAG 02 = § 2 Nr. 2 InfrAG 03 = § 2 Nr. 3 InfrAG 04 = § 2 Nr. 4 InfrAG 05 = § 2 Nr. 5 InfrAG 06 = § 2 Nr. 6 InfrAG 07 = § 2 Nr. 7 InfrAG 08 = § 2 Nr. 8 InfrAG 09 = § 2 Nr. 9 InfrAG 10 = § 2 Nr. 10 InfrAG 11 = § 2 Nr. 11 InfrAG 12 = § 2 Nr. 12 InfrAG 13 = § 2 Nr. 13 InfrAG	string	2	0 bis 9
antragAufAus-nahmeISA	Wenn ein Antrag auf Ausnahme ISA vorliegt, wird dieses Annex ISA mit an-gegeben. Für ein KFZ mit einem sol-chen Hinweis darf erst nach der Ent-scheidung ein Bescheid erstellt wer-den.Folgende Werte (nur die ersten beiden Ziffern) können enthalten sein: 01 = § 2 Nr. 1 InfrAG 02 = § 2 Nr. 2 InfrAG 03 = § 2 Nr. 3 InfrAG 04 = § 2 Nr. 4 InfrAG 05 = § 2 Nr. 5 InfrAG 06 = § 2 Nr. 6 InfrAG 07 = § 2 Nr. 7 InfrAG 08 = § 2 Nr. 8 InfrAG 09 = § 2 Nr. 9 InfrAG 10 = § 2 Nr. 10 InfrAG 11 = § 2 Nr. 11 InfrAG 12 = § 2 Nr. 12 InfrAG 13 = § 2 Nr. 13 InfrAG	string	2	0 bis 9
ausnahmeKfz-Steuer	Das Attribut beinhaltet den Ausnahme-tatbestand nach dem Kraftfahrzeug-steuergesetz. 14 § 3 Nr. 1 KraftStG 01 § 3 Nr. 2 KraftStG 02 § 3 Nr. 3 KraftStG 22 § 3 Nr. 4 KraftStG 04 § 3 Nr. 5 KraftStG 23 § 3 Nr. 5a KraftStG 05 § 3 Nr. 6 KraftStG	string	2	0 bis 9

Feldname	det. Beschreibung	Format	Feld-länge	Gültige Zeichen
	07 § 3 Nr. 7 KraftStG 08 § 3 Nr. 8 KraftStG 09 § 3 Nr. 9 KraftStG 10 § 3 Nr. 10 KraftStG 13 Sonstige 18 § 3 a Abs. 1 i.V.m § 17 Kraft-StG 19 § 3 a Abs. 1 KraftStG 20 § 3 a Abs. 2 KraftStG 16 § 10 Abs. 1 KraftStG 00 Löschung			

5 Returncodes

Es können nur XML-Dokumente bearbeitet werden, die einer zulässigen Datenstruktur entsprechen. Ist dies nicht der Fall, wird in der Verarbeitung der **Returncode 01806** gesetzt und eine Hinweisnachricht zurückgegeben.

Bei erfolgreicher Verarbeitung der Anfrage wird in der Auskunft der Returncode 00000 zurückgegeben.

Tritt ein technischer Fehler auf wird die Verarbeitung der Anfrage abgebrochen, der Returncode 99600 gesetzt und eine Hinweisnachricht zurückgegeben.

Die Hinweisnachricht entspricht folgendem Aufbau:

Feldname	det. Beschreibung
Hinweis	
returncode	Vom KBA wird eine Angabe zum Kommunikationsprozess angegeben.
returntext	Vom KBA wird eine Beschreibung des Returncodes im Klartext angegeben

Siehe mitgeltendes Dokument [8] „XML-Schema für das Hinweis-Dokument (ISAR_Hinweis.xsd)“ und [9] „XML-Schema Hinweis.xsd“.

Im Hinweis-Dokument sowie im Element „Kopf“ der Auskunftsdokumente werden folgende Returncodes verwendet:

Feldname	det. Beschreibung
Hinweis	
00000	Verarbeitung erfolgreich
01000	Es liegen keine Daten zur Berechnung vor.
01111	Kein Treffer in der Datenbank
01112	Kennzeichen abweichend zum IdentifikationISARabschnitt
01806	XML nicht Schema-valide
02110	Kein Bestand im ISAR zu dieser Identifikationsnummer vorhanden
02111	Kein Bestand im ISAR zu diesem Kennzeichen vorhanden
99600	Technischer Fehler bei der Verarbeitung.

Returncodes zur fehlerhaften Authentifizierung etc. sind hier nicht aufgeführt. Diese sind den Handbüchern zu den technischen Rahmenbedingungen [2] zu entnehmen.

Impressum

Herausgeber:
Kraftfahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Internet: www.kba.de

Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: 0461 316-[redacted]
Telefax: 0461 316-[redacted]
E-Mail: [redacted]@kba.de

Stand: 28.04.2017

Druck: Druckzentrum KBA

Bildquelle: www.shutterstock.com und BMVI

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Kraftfahrt-Bundesamt, Flensburg

Wir punkten mit Verkehrssicherheit!

Anlage 1.2

Leistungsbeschreibung Erhebung Infrastrukturabgabe

Anhang 8.2

Mitteilungsverfahren der IAB

Kraftfahrt-
Bundesamt

Mitteilungsverfahren der Infrastrukturabgabebehörde

Infrastrukturabgaberegister (ISAR)
Beschreibung des Webservice

Stand: 24. Mai 2017

Zentrale Register

Inhaltsverzeichnis

0 Verzeichnisse 2
0.1 Änderungsverzeichnis 2
0.2 Abkürzungsverzeichnis 3
0.3 Mitgeltende Dokumente 4
1 Einleitung 5
2 Mitteilung 5
2.1 Fachlicher Hintergrund 5
2.2 Technische Beschreibung des Webservice 5
2.3 Allgemeine Verarbeitungshinweise 6
2.4 Aufbau des Elements „KennzeichenInland“ 7
3 Übertragung einer Mitteilung zum KBA 8
3.1 Beschreibung der Mitteilung über die Höhe der ISA 8
3.2 Beschreibung der Mitteilung über die Entrichtung der ISA 9
3.3 Beschreibung der Mitteilung zu Ausnahmen und Erstattungen 11
3.4 Beschreibung der Mitteilung Anschriftenänderung durch den Betreiber 14
4 Return Codes 17

0 Verzeichnisse

0.1 Änderungsverzeichnis

Version	Datum	Geänderte Kapitel	Grund der Änderungen
0.1	31.03.2017	---	Neuerstellung
0.2	28.04.2017		Review mit kleinen Korrekturen
0.2	24.05.2017		Einarbeitung der Anmerkungen Los 2
0.9	24.05.2017		Anpassung auf Version 0.9

0.2 Abkürzungsverzeichnis

BAG	Bundesamt für Güterverkehr
BÜ	Betreiberüberwachung
det.	detaillierte
ISA	Infrastrukturabgabe
ISAR	Infrastrukturabgaberegister
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt
URL	Uniform Resource Locator
wsdl	Webservices Description Language
xml	extensible markup language
xsd	XML Schema Definition

0.3 Mitgeltende Dokumente

[1] Handbuch „Authentifizierung gegenüber Webservices des KBA - Portals“

[2] Technische Rahmenbedingungen Webservices

[3] XML-Schema Mitteilung über Höhe ISA.xsd

[4] XML-Schema Mitteilung Entrichtung ISA.xsd)

[5] XML-Schema Mitteilung Ausnahme/Erstattung .xsd

[6] XML-Schema Mitteilung Änderung Anschrift.xsd

[7] XML-Schema für die Nachricht der Quittung

[8] XML-Schema für das Hinweis-Dokument (ISAR_Hinweis.xsd)

[9] XML-Schema latinchars.xsd

[10] XML-Schema Strukturelemente_ISAR.xsd

[11] XML-Schema Elementdefinitionen.xsd

[12] XML-Schema Typdefinitionen.xsd

[13] XML-Schema Hinweis.xsd

Anmerkungen:

- Es sind Schema- und wsdl-Dateien der Version 1.0 oder höher zu verwenden.
- Sämtlich aufgeführte Schemata werden zum Ende der Ausschreibungsphase zur Verfügung gestellt.
- Die vom KBA bereitgestellten mitgeltenden Dokumente werden zum Ende der Ausschreibungsphase unter www.kba.de und dem Pfad

  „Zentrale Register/Geschützter Bereich für Behörden, Softwareanbieter und Genehmigungsinhaber/Informationen für Behörden und Softwareanbieter/Infrastrukturabgaberegister“

  zur Verfügung gestellt und können heruntergeladen werden. Der Zugangscode zu diesem geschützten Bereich kann beim KBA erfragt werden.

Es handelt sich bei dieser Web- Servicebeschreibung um ein vorläufiges Dokument. Änderungen sind vorbehalten.

1 Einleitung

Dieses Handbuch beschreibt den Mitteilungsdialog zwischen dem KBA/ISAR und dem Betreiber in seiner Funktion als Infrastrukturabgabebehörde oder dessen beauftragten Verfahrensentwickler. Dazu stellt das KBA jeweils eine XML-Schnittstelle für die Programm-zu-Programm-Kommunikation je Mitteilungsart zur Verfügung.
Die Anwendung des Mitteilungsdialogs setzt immer eine erfolgreiche Authentifizierung voraus. Das Authentifizierungsverfahren ist in einem eigenen Handbuch [siehe mitgeltendes Dokument 1] beschrieben.
Nach erfolgreicher Authentifikation ist die Gesamtlaufzeit einer Session auf 1 Stunden begrenzt.
Die Programm-zu-Programm-Kommunikation findet durch den Austausch von XML-Dokumenten statt. Die XML-Dokumente werden mit Schemas beschrieben. Dieses Handbuch erläutert die Verwendung der Schemas.

2 Mitteilung

2.1 Fachlicher Hintergrund

Das hier beschriebene Mitteilungsverfahren ermöglicht es dem Betreiber, zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben die dafür notwendigen Informationen an das Infrastrukturabgaberegister zu übermitteln. Folgende Mitteilungen sind möglich:

a) eine „Mitteilung Höhe ISA“,
b) eine „Mitteilung Entrichtung“,
c) eine „Mitteilung Ausnahme/Erstattung“
d) und/oder eine „Mitteilung Änderung Anschrift (Halterdaten)“.

Die detaillierten Funktionalitäten der Mitteilungs-Webservices werden ab Kapitel 3 mit dem Aufbau der zugehörigen Mitteilung beschrieben.

2.2 Technische Beschreibung des Webservice

Der Webservice ist über die deutschlandweite Kommunikationsinfrastruktur für alle Behörden der Deutschen Verwaltung „DOI-Netz“ erreichbar. Die Verschlüsselung erfolgt über Client-Zertifikate mittels TLS.

Die entsprechenden URLs für den Zugriff sind:
(Bemerkung: Die URLs und Namenskonventionen sind noch nicht festgelegt. Gemäß den geltenden Namenskonventionen könnten die URLs wie folgt aussehen.)

a) Beim Zugriff aus dem DOI-Netz mit TLS-Client-Zertifikaten, die vom KBA ausgestellt wurden
URL für den Testbetrieb (Zugriff auf den Testdatenbestand):
https://portal.kba.doi-de.net/???SOAP
URL für den Produktionsbetrieb (Zugriff auf die Registerdaten):
https://portal.kba.doi-de.net/???SOAP

Der Name des Servers wird über die zentralen DNS-Server im DOI-Netz aufgelöst.

Bei der Prüfung der Gültigkeit des TLS-Zertifikats ist darauf zu achten, dass auch der „Subject Alternative Name“ im Zertifikat geprüft werden muss, falls der „Common Name“ nicht mit dem Name des Servers übereinstimmt. Dieses ist bei Browsern standardmäßig implementiert, bei Eigenentwicklungen jedoch in Abhängigkeit von verwendeten Bibliotheken und Frameworks zu beachten.

Operation mit Eingabewert und Rückgabewert:

Operation : ISAR???
Eingabewert : Mitteilung Höhe ISA???,

Mitteilung Zahlung???,

Mitteilung Ausnahme/Erstattung???

Mitteilung Änderung Anschrift (Halterdaten)???

Rückgabewert : Nachricht der Quittung??? oder ISAR:ISAR-Hinweis

Die Datei ISAR???.wsdl definiert die genannte Operation im Namensraum http://www.kba.de/ISAR/Mitteilungs-service (Parameter und Rückgabewert stammen jeweils aus dem Namensraum http://www.kba.de/ISAR/mitteilungbzw. http://www.kba.de/hinweis).

Aufbau der Datei ISAR???.wsdl :

Die markierten Werte bzw. Informationen stehen als Platzhalter und werden bis zum Ende der Ausschreibungsphase genau benannt.

Eine Beschreibung der Datei befindet sich im mitgeltenden Dokument [3].

Beispiele über den Aufbau einer Nachricht stehen in den Technischen Rahmenbedingungen [2] im Bereich Gesamtstruktur SOAP– Anfrage und Gesamtstruktur SOAP– Antwort.

Im geschützten Bereich auf der KBA-Internetseite für Behörden und Softwareanbieter sind detaillierte Dokumentationen der Authentifizierung und technische Rahmenbedingungen (siehe mitgeltendes Dokument [2]) gesondert hinterlegt, sie werden deshalb hier nicht weiter erläutert.

Zusätzlich gilt Folgendes:
Die Kapazität der Dialogverfahren (Webservice-Schnittstellen) des KBA orientiert sich am Dialognutzungsfall (direkte, manuelle Eingabe durch den Sachbearbeiter oder maschinengesteuerte Übermittlung auf Client-Seite, bei der auf eine Antwort gewartet wird). Die Kapazität der Server ermöglicht es auch zu Spitzenzeiten alle Dialoganfragen (Requests) sofort zu verarbeiten. Auf jede an das ISAR übermittelte Mitteilung erfolgt unmittelbar eine Antwort (Response).

2.3 Allgemeine Verarbeitungshinweise

Eingehende Mitteilungen werden zuerst auf Plausibilität geprüft. Bei unplausiblen Mitteilungen wird mit einem ISAR-Hinweis geantwortet, der einen entsprechenden Returncode und Returntext enthält (siehe Kapitel 5).

Im mitgeltenden Dokument [10] „Strukturelemente_ISAR.xsd“ werden die nachfolgenden relevanten Mitteilungen im Namensraum http://www.kba.de/isar definiert. Der Elementaufbau wird in dem mitgeltenden Dokument [11] „Elementdefinitionen.xsd“ dargestellt. Das Kraftfahrt-Bundesamt greift für die Formatierung von Dateninhalten auf die in XML-Schema definierten Datentypen zurück. So werden z.B. für Datums- und Zeitpunktangaben die Datentypen xs:date und xs:dateTime genutzt. Inhaltlich ist bei Datums- und Zeitangaben die gesetzliche Zeit gemäß dem "Deutschen Zeitgesetz" anzuwenden.

Alle Elemente sind grundsätzlich linksbündig zu befüllen.

2.4 Aufbau des Elements „KennzeichenInland“

Um eine korrekte Verarbeitung der Mitteilung zu ermöglichen, gilt für die Struktur inländischer Kennzeichen im Element „kennzeichenInland“ einer vorgegebenen Syntax. Diese ist von der Kennzeichenart abhängig.

Beispiel für die optische Erscheinung von Kennzeichen	Entsprechendes Beispiel für den Inhalt des Elements Kennzeichen								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
FL A 1	F	L		A					1
PLÖ AX 123	P	L	Ö	A	X		1	2	3
BD 1	B	D							1
BW 5 199	B	W			5		1	9	9
0 109999	0		1	0	9		9	9	9
0 99	0							9	9

3 Übertragung einer Mitteilung zum KBA

3.1 Beschreibung der Mitteilung über die Höhe der ISA

Diese Mitteilungsart wird zur Übermittlung der vom Betreiber festgesetzten Höhe der ISA (siehe § 6 Abs. 2 Nr. 7 InfrAG) genutzt. Die mitteilende Stelle übermittelt den Datensatz, wobei der Webservice nur mit einem schemavaliden XML-Dokument angesprochen werden kann.

Der Aufbau der Mitteilung erfolgt mit folgendem Schema und den angegebenen Feldnamen.

XML-Schema für die Mitteilung: Mitteilung über Höhe ISA.xsd (siehe mitgeltendes Dokument [3]).

Operation: Mitteilung Höhe ISA

Mitteilung von Betreiber Inland_Berechnung

Feldname	det. Beschreibung	Format	Feld-länge	Gültige Zeichen
Veranlasser Mitteilung Betreiber				
sachbearbeiterkennung	Das Attribut beinhaltet die Sachbearbeiterkennung des Sachbearbeiters, der die Änderung oder Anfrage im ISAR veranlasst hat oder eine Identifikation zu einem Terminal oder Server. Die Sachbearbeiterkennung wird jeweils eigenständig von den meldenden Stellen vergeben bzw. bei internen Korrekturen vom KBA generiert.	string	20	string latin
benutzerkennung	Das Datenfeld beinhaltet die vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilte Benutzerkennung (BAG, ITZBund oder Betreiber). Die Benutzerkennung ist in jedem Anfrage-/Mitteilungssatz anzugeben.	string	10	0 - 9, A - Z
mitteilungsID	Das Attribut beinhaltet eine eindeutige Identifikationsnummer die vom Betreiber zu erzeugen ist, um die Zuordnung der Rückmeldung auf seine Mitteilung zu ermöglichen.	string	20	A-Z, a-z, 0-9, -
zeitstempel	Datum plausibel vom 01.01.2016 bis 31.12.2099	dateti-me		date JJJJMMTT+/-HH:mm
MitteilungBerechnung				
identifikationISA-	Eindeutige ISAR- Identifikationsnum-	string	20	0-9, A-Z

Feldname	det. Beschreibung	Format	Feld-länge	Gültige Zeichen
Rabschnitt	mer Diese Identifikation wird in der externen Mitteilungsverarbeitung des Betreibers benötigt sowie für die interne Sachbearbeitung. Die Vergabe der Nummer erfolgt bei den Gebietsfremden durch den Betreiber. Eine Vorgabe zum Format ist noch zwischen KBA und dem Betreiber abzustimmen.			
kennzeichenInland	Das Attribut beinhaltet das zugeteilte bzw. ausgegebene Kennzeichen.	string	9	A bis Z, Ä, Ö, Ü, 0 bis 9, SP
hoeheInfrastrukturabgabe	Das Attribut beinhaltet die Höhe der Infrastrukturabgabe gemäß der Anlage zu § 8 InfrAG (Abgabensätze)	string	6	0 - 9 ,

3.2 Beschreibung der Mitteilung über die Entrichtung der ISA

Diese Mitteilungsart ermöglicht es dem Betreiber die Entrichtung der ISA gemäß § 6 Abs. 2 InfrAG unter Angabe des Zahlungsortes und des Zahlungszeitpunkts an das ISAR zu übermitteln.
Der Aufbau der Mitteilung erfolgt mit folgendem Schema und den angegebenen Feldnamen.

XML-Schema für die Mitteilung: Entrichtung ISA (siehe mitgeltendes Dokument [4]).

Operation: Mitteilung Entrichtung ISA

Mitteilung von Betreiber Inland_Zahlungsdaten

Feldname	det. Beschreibung	Format	Feld-länge	Gültige Zeichen
Veranlasser Mitteilung Betreiber				
sachbearbeiterkennung	Das Attribut beinhaltet die Sachbearbeiterkennung des Sachbearbeiters, der die Änderung oder Anfrage im ISAR veranlasst hat oder eine Identifikation zu einem Terminal oder Server. Die Sachbearbeiterkennung wird jeweils eigenständig von den meldenden Stellen vergeben bzw. bei internen Korrekturen vom KBA generiert.	string	20	string latin
benutzerken-	Das Datenfeld beinhaltet die vom Kraft-	string	10	0 - 9, A - Z

Feldname	det. Beschreibung	Format	Feld-länge	Gültige Zeichen
nung	fahrt-Bundesamt zugeteilte Benutzer-kennung (BAG, ITZBund oder Betrei-ber). Die Benutzerkennung ist in jedem An-frage-/Mitteilungssatz anzugeben.			
mitteilungsID	Identifikationnummer erstellt vom Be-treiber zur Zuordnung der Rückmel-dung auf eine Mitteilung.	string	20	A-Z, a-z, 0-9, -
zeitstempel	Datum plausibel vom 01.01.2016 bis 31.12.2099	dateti-me		date:JJJJMMTT+/-HH:mm
MitteilungZah-lung				
identifikationISA-Rabschnitt	Eindeutige ISAR- Identifikationsnum-mer Diese Identifikation wird in der exter-nen Mitteilungsverarbeitung des Be-treibers benötigt sowie für die interne Sachbearbeitung. Die Vergabe der Nummer erfolgt bei den Gebietsfremden durch den Betrei-ber. Eine Vorgabe zum Format ist noch zwischen KBA und dem Betreiber ab-zustimmen.	string	20	0-9, A-Z
kennzeichenIn-land	Das Attribut beinhaltet das zugeteilte bzw. ausgegebene Kennzeichen.	string	9	A bis Z, Ä, Ö, Ü, 0 bis 9, SP
zeitpunktEntrich-tung	Das Attribut beinhaltet den Zeitpunkt der Entrichtung der Infrastrukturabga-be. Datum plausibel vom 01.01.2016 bis 31.12.2099	dateti-me		date JJJJMMTT+/-HH:mm
ortEntrichtung	Das Attribut beinhaltet den Ort, an dem die Infrastrukturabgabe erhoben wurde	string	500	string latin
zahlungsart	Diese Werte sind vom Betreiber festzu-legen. Beispielsweise: Bar, unbar, LEV, SEPA, EC, Geldkarte, Kreditkarte, VISA, MasterCard, AMEX, PayPal, Portal sonst.	string	50	string latin

3.3 Beschreibung der Mitteilung zu Ausnahmen und Erstattungen

Diese Mitteilungsart ermöglicht es dem Betreiber eine erteilte Ausnahme gemäß § 2 Abs. 2 oder die Erstattung gemäß § 10 InfrAG der ISA (ganz oder anteilig) an das ISAR zu übermitteln.
Der Aufbau der Mitteilung erfolgt mit folgendem Schema und den angegebenen Feldnamen.

XML-Schema für die Mitteilung: Mitteilung Ausnahme/Erstattung (siehe mitgeltendes Dokument [5]).

Operation: Mitteilung Ausnahme/Erstattung

Feldname	det. Beschreibung	Format	Feld-länge	Gültige Zeichen
Veranlasser Mitteilung Betreiber				
sachbearbeiter-kennung	Das Attribut beinhaltet die Sachbearbeiterkennung des Sachbearbeiters, der die Änderung oder Anfrage im ISAR veranlasst hat oder eine Identifikation zu einem Terminal oder Server. Die Sachbearbeiterkennung wird jeweils eigenständig von den meldenden Stellen vergeben bzw. bei internen Korrekturen vom KBA generiert.	string	20	string latin
benutzerkennung	Das Datenfeld beinhaltet die vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilte Benutzerkennung (BAG, ITZBund oder Betreiber). Die Benutzerkennung ist in jedem Anfrage-/Mitteilungssatz anzugeben.	string	10	0 - 9, A - Z
mitteilungsID	Eindeutige Identifikationnummer erstellt vom Betreiber zur Zuordnung der Rückmeldung auf eine Mitteilung.	string	20	A-Z, a-z, 0-9, -
zeitstempel	Datum plausibel vom 01.01.2016 bis 31.12.2099	dateti-me		date:JJJJMMTT+/-HH:mm
MitteilungAusnah-me/Erstattung Inland				
identifikationISA-Rabschnitt	Eindeutige ISAR- Identifikationsnummer Diese Identifikation wird in der externen Mitteilungsverarbeitung des Betreibers benötigt sowie für die interne Sachbearbeitung. Die Vergabe der Nummer erfolgt bei den Gebietsfremden durch den Betreiber. Eine Vorgabe zum Format ist noch zu entscheiden. (z.B. Erster Buchstabe A)	string	20	0-9, A-Z
kennzeichenIn-	Das Attribut beinhaltet das zugeteilte	string	9	A bis Z, Ä, Ö, Ü, 0

Feldname	det. Beschreibung	Format	Feld-länge	Gültige Zeichen
land	bzw. ausgegebene Kennzeichen.			bis 9, SP
Entrichtungsdaten				
hoeheInfrastrukturabgabe	Das Attribut beinhaltet die Höhe der Infrastrukturabgabe gemäß der Anlage zu § 8 InfrAG (Abgabensätze)	string	6	0 - 9 ,
datumBeginnErhebung	Das Attribut beinhaltet den Zeitpunkt, an dem die Infrastrukturabgabe erhoben wird. Datum plausibel vom 01.01.2016 bis 31.12.2099	date	10	date: JJJJMMTT
datumEndeErhebung	Das Attribut beinhaltet den Zeitpunkt, bis zu dem die Infrastrukturabgabe erhoben wird. Datum plausibel vom 01.01.2016 bis 31.12.2099.	date	10	date: JJJJMMTT
ortEntrichtung	Das Attribut beinhaltet den Ort, an dem die Infrastrukturabgabe erhoben wurde	string	500	string latin
zeitpunktEntrichtung	Das Attribut beinhaltet den Zeitpunkt der Entrichtung der Infrastrukturabgabe. Datum plausibel vom 01.01.2016 bis 31.12.2099	datetime		date JJJJMMTT+/-HH:mm
zahlungsart	Diese Werte sind vom Betreiber festzulegen. Beispielsweise: Bar, unbar, LEV, SEPA, EC, Geldkarte, Kreditkarte, VISA, MasterCard, AMEX, PayPal, Portal sonst.	string	50	string latin
stichtagISA	Das Element beinhaltet den Termin wann die ISA abgebucht werden soll, wenn diese nicht im Rahmen der jährlich wiederkehrenden Abbuchung stattfinden soll. Beispielsweise bei Großkunden.	date	10	date: JJJJMMTT
ausnahmetatbestand	Das Attribut beinhaltet ein Merkmal zum Ausnahmetatbestand nach dem Infrastrukturabgabengesetz. 01 = § 2 Nr. 1 InfrAG 02 = § 2 Nr. 2 InfrAG 03 = § 2 Nr. 3 InfrAG 04 = § 2 Nr. 4 InfrAG 05 = § 2 Nr. 5 InfrAG 06 = § 2 Nr. 6 InfrAG 07 = § 2 Nr. 7 InfrAG	string	2	0 bis 9

Feldname	det. Beschreibung	Format	Feld-länge	Gültige Zeichen
	08 = § 2 Nr. 8 InfrAG 09 = § 2 Nr. 9 InfrAG 10 = § 2 Nr. 10 InfrAG 11 = § 2 Nr. 11 InfrAG 12 = § 2 Nr. 12 InfrAG 13 = § 2 Nr. 13 InfrAG			
erstattungAufAn-trag	Bei einem nachträglichen Antrag auf Erstattung aufgrund Nichtnutzung einer Bundesfernstraße, wird dieses Attribut mit einer "1" übermittelt. Ansonsten enthält es einen "0". Hier gilt, dass die Vignette nach § 7 Absatz 1 ist auf Antrag vollständig zu erstatten, wenn glaubhaft gemacht wird, dass das Kraftfahrzeug im ge-samten Entrichtungszeitraum nicht auf Straßen im Sinne des § 1 Absatz 1 genutzt wurde.	boolean	1	0 oder 1

3.4 Beschreibung der Mitteilung Anschriftenänderung durch den Betreiber

Diese Mitteilungsart ermöglicht eine Anschriftenänderung im Registerbestand des ISAR durch den Betreiber. Sollte im Rahmen der Sachbearbeitung seitens des Betreibers festgestellt werden, dass eine Abweichung der Anschrift vorliegt, so kann diese vorab in das ISAR eingetragen werden ohne die Anschriftenänderung durch die Zulassungsbehörde abwarten zu müssen.
Der Aufbau der Mitteilung erfolgt mit folgendem Schema und den angegebenen Feldnamen.

XML-Schema für die Mitteilung: Mitteilung Änderung Anschrift.xsd (siehe mitgeltendes Dokument [6]).

Mitteilungssatz „Mitteilung Änderung Betreiber Person“

MitteilungAenderungBetreiber_Anschrift

Feldname	det. Beschreibung	Format	Feld-länge	Gültige Zeichen
Veranlasser Mitteilung Betreiber				
sachbearbeiter-kennung	Das Attribut beinhaltet die Sachbearbeiterkennung des Sachbearbeiters, der die Änderung oder Anfrage im ISAR veranlasst hat oder eine Identifikation zu einem Terminal oder Server. Die Sachbearbeiterkennung wird jeweils eigenständig von den meldenden Stellen vergeben bzw. bei internen Korrekturen vom KBA generiert.	string	20	string latin
benutzerkennung	Das Datenfeld beinhaltet die vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilte Benutzerkennung (BAG, ITZBund oder Betreiber). Die Benutzerkennung ist in jedem Anfrage-/Mitteilungssatz anzugeben.	string	10	0 - 9, A - Z
mitteilungsID	Identifikationsnummer erstellt vom Betreiber zur Zuordnung der Rückmeldung auf eine Mitteilung.	string	20	A-Z, a-z, 0-9, -
zeitstempel	Datum plausibel vom 01.01.2016 bis 31.12.2099	dateti-me		date:JJJJMMTT+/-HH:mm
Mitteilungsda-tenAende-rung_Anschrift				
identifikationISA-	Eindeutige ISAR- Identifikationsnum-	string	20	0-9, A-Z

Feldname	det. Beschreibung	Format	Feld-länge	Gültige Zeichen
Rabschnitt	mer Diese Identifikation wird in der externen Mitteilungsverarbeitung des Betreibers benötigt sowie für die interne Sachbearbeitung. Die Vergabe der Nummer erfolgt bei den Gebietsfremden durch den Betreiber. Eine Vorgabe zum Format ist noch zu entscheiden. (z.B. Erster Buchstabe A)			
kennzeichenInland	Das Attribut beinhaltet das zugeteilte bzw. ausgegebene Kennzeichen.	string	9	A bis Z, Ä, Ö, Ü, 0 bis 9, SP
Anschrift Betreiber				
datumAenderungAnschrift	Das Attribut beinhaltet das Datum der Änderung von Angaben zu einer Person durch den Betreiber	date		date:JJJJMMTT
Anschrift kurz				
postleitzahl	Das Element beinhaltet die Postleitzahl. Bei in Deutschland wohnhaften Personen ist die fünf-stellige numerische Postleitzahl anzugeben. Bei Personen mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands ist die ausländische - gegebenenfalls alpha-numerische - Postleitzahl anzugeben. In diesen Fällen ist im Element "staat" ein Inhalt erforderlich.	string	12	string latin
staat	Das Attribut beinhaltet das Nationalitätszeichen zur Anschrift. Es wird noch festgelegt ob dieses Attribut anhand dem "Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland" gefüllt wird oder nach ISO 3166 und hier ALPHA-2ISO 3166 ALPHA-3ISO 3166.	string	3	string latin

Feldname	det. Beschreibung	Format	Feld-länge	Gültige Zeichen
	Bei Inlandsanschriften ist in dem Attribut der Wert "D" zu setzen.			
wohnort	Das Attribut beinhaltet den Wohnort als Bestandteil der Anschrift.	string	40	string latin
strasse	Das Element beinhaltet die Straßenangabe ohne Hausnummer und Anschriftenzusätze.	string	40	string latin
hausnummer	Das Element beinhaltet die Hausnummer der Anschrift ohne Anschriftenzusätze.	integer	5	0 bis 9
adressierungszusaetze	Das Attribut beinhaltet Buchstaben oder den Zusatz zur Hausnummer als Bestandteil der Anschrift. Mehrere Zusätze sind durch ein Komma zu trennen, jedoch ohne zusätzliche Leerzeichen zu übermitteln. In dem Attribut sind z. B. auch die Buchstaben zur Hausnummer und / oder - bei Von-Bis-Angaben -, die Sonderzeichen (z. B. Bindestrich oder Schrägstrich) mit dem darauf folgenden Teil der Hausnummer anzugeben.	string	21	string latin

4 Return Codes

Es können nur Mitteilungen in Form von XML-Dokumenten bearbeitet werden, die einer zulässigen Datenstruktur entsprechen. Ist dies nicht der Fall, wird in der Verarbeitung der Returncode 01806 gesetzt und eine entsprechende Hinweisnachricht zurückgegeben.

Bei erfolgreicher Verarbeitung einer Mitteilung wird in der Hinweisnachricht der Returncode 00000 zurückgegeben.

Tritt ein technischer Fehler auf wird die Verarbeitung der Mitteilung abgebrochen, der Returncode 99600 gesetzt und eine entsprechende Hinweisnachricht zurückgegeben.

Die Hinweisnachricht entspricht folgendem Aufbau:

Feldname	det. Beschreibung
Hinweis	
returncode	Vom KBA wird eine Angabe zum Kommunikationsprozess angegeben.
returntext	Vom KBA wird eine Beschreibung des Returncodes im Klartext angegeben

Siehe mitgeltendes Dokument [8] „XML-Schema für das Hinweis-Dokument (ISAR_Hinweis.xsd)“ und [9] „XML-Schema Hinweis.xsd“.

Im Hinweis-Dokument sowie im Element „Kopf“ der Mitteilungsdokumente werden folgende Returncodes verwendet:

Returncode	Returntext
00000	Verarbeitung erfolgreich.
01113	Kein Bestand im ISAR zu dieser Identifikationsnummer vorhanden. Der Datensatz konnte nicht verarbeitet werden.
01114	Das mitgeteilte Kennzeichen ist nicht identisch mit dem Kennzeichen aus Bestand ISAR. Der Datensatz konnte nicht verarbeitet werden.
01115	Die vom Betreiber mitgeteilte Höhe der ISA weicht von der intern berechneten Höhe ab. Der Vorgang ist zu klären. Der Datensatz wurde aber verarbeitet.
01116	Die vom Betreiber mitgeteilte Höhe ISA weicht von der intern berechneten Höhe ab. Der Vorgang befindet sich bereits bei der BÜ zur Klärung.
01117	Die vom Betreiber mitgeteilte Höhe ISA stimmt mit der intern berechneten Höhe überein. Das Merkmal 1 "Vorgang in Klärung" wird entfernt.
01118	Der angegebene Ausnahmetatbestand ist bereits im ISAR eingetragen. Der Datensatz wurde nicht verarbeitet.
01119	Das angegebene Datum der Entrichtung ist bereits vorhanden. Der Datensatz wurde nicht verarbeitet.
01120	Der Datensatz konnte nicht verarbeitet werden, da es sich um eine Zugangsmeldung trotz bereits vorhandenem Bestand handelt.
01121	Fehlende Daten zur Berechnung. Der Datensatz wurde nicht verarbeitet.

01122	kein Bestand im ISAR gefunden
01123	Die mittgeteilte Höhe der bisherigen ISA ist ungleich dem Bestand. Datensatz kann nicht verarbeitet werden.
01124	Das angegebene Datum zum Beginn der Entrichtung ist älter als im Bestand. Der Datensatz wurde nicht verarbeitet.
01806	XML nicht Schema-valide.
99600	Technischer Fehler bei der Verarbeitung.

Returncodes zur fehlerhaften Authentifizierung etc. sind hier nicht aufgeführt. Diese sind den Handbüchern zu den technischen Rahmenbedingungen [2] zu entnehmen.

Impressum

Herausgeber:
Kraftfahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Internet: www.kba.de

Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: 0461 316-[redacted]
Telefax: 0461 316-[redacted]
E-Mail: [redacted]@kba.de

Stand: 28.04.2017

Druck: Druckzentrum KBA

Bildquelle: www.shutterstock.com und BMVI

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Kraftfahrt-Bundesamt, Flensburg

Wir punkten mit Verkehrssicherheit!

Anlage 1.2

Leistungsbeschreibung Erhebung Infrastrukturabgabe

Anhang 8.3

Mitteilungsverfahren der IAB für Gebietsfremde

Kraftfahrt-
Bundesamt

Mitteilungsverfahren der Infrastrukturabgabebehörde für Gebietsfremde

Infrastrukturabgaberegister (ISAR)
Beschreibung des Webservice

Stand: 24. Mai 2017

Zentrale Register

Inhaltsverzeichnis

0 Verzeichnisse 2
0.1 Änderungsverzeichnis 2
0.2 Abkürzungsverzeichnis 3
0.4 Mitgeltende Dokumente 4
1 Einleitung 5
2 Mitteilung 5
2.1 Fachlicher Hintergrund 5
2.2 Technische Beschreibung des Webservice 5
2.3 Allgemeine Verarbeitungshinweise 7
2.4 Hinweis zum Kennzeichen 7
3 Übertragung einer Mitteilung zum KBA 7
3.1 Beschreibung der Mitteilung über die Entrichtung der ISA durch Gebietsfremde 7
3.2 Beschreibung der Mitteilung über die Stornierung einer eVignette 11
3.3 Beschreibung der Mitteilung zu Ausnahmen oder Erstattungen auf Antrag 14
4 Returncodes 19

0 Verzeichnisse

0.1 Änderungsverzeichnis

Version	Datum	Geänderte Kapitel	Grund der Änderungen
0.1	31.03.2017	---	Neuerstellung
0.2	28.04.2017		Review mit kleinen Korrekturen
0.2	24.05.2017		Einarbeitung der Anmerkungen Los 2
0.9	24.05.2017		Anpassung auf Version 0.9

0.2 Abkürzungsverzeichnis

BAG	Bundesamt für Güterverkehr
BÜ	Betreiberüberwachung
det.	detaillierte
eVignette	elektronische Vignette
IAB	Infrastrukturabgabebehörde
ISA	Infrastrukturabgabe
ISAR	Infrastrukturabgaberegister
ITZBund	Informationstechnikzentrum Bund
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt
URL	Uniform Resource Locator
wsdl	Webservices Description Language
xml	extensible markup language
xsd	XML Schema Definition

0.4 Mitgeltende Dokumente

[1] Handbuch „Authentifizierung gegenüber Webservices des KBA - Portals“

[2] Technische Rahmenbedingungen Webservices

[3] XML-Schema Mitteilung von IAB Ausland.xsd

[4] XML-Schema Sofortstorno IAB Ausland.xsd)

[5] XML-Schema Mitteilung Betreiber Ausnahme/Erstattung auf Antrag (Ausland).xsd

[6] XML-Schema für die Nachricht der Quittung

[7] XML-Schema für das Hinweis-Dokument (ISAR_Hinweis.xsd)

[8] XML-Schema latinchars.xsd

[9] XML-Schema Strukturelemente_ISAR.xsd

[10] XML-Schema Elementdefinitionen.xsd

[11] XML-Schema Typdefinitionen.xsd

[12] XML-Schema Hinweis.xsd

Anmerkungen:

- Es sind Schema- und wsdl-Dateien der Version 1.0 oder höher zu verwenden.
- Sämtlich aufgeführte Schemata werden zum Ende der Ausschreibungsphase zur Verfügung gestellt.
- Die vom KBA bereitgestellten mitgeltenden Dokumente werden zum Ende der Ausschreibungsphase unter www.kba.de und dem Pfad

  „Zentrale Register/Geschützter Bereich für Behörden, Softwareanbieter und Genehmigungsinhaber/Informationen für Behörden und Softwareanbieter/Infrastrukturabgaberegister“

  zur Verfügung gestellt und können heruntergeladen werden. Der Zugangscode zu diesem geschützten Bereich kann beim KBA erfragt werden.

Es handelt sich bei dieser Web- Servicebeschreibung um ein vorläufiges Dokument. Änderungen sind vorbehalten.

1 Einleitung

Dieses Handbuch beschreibt den Mitteilungsdialog für die nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kraftfahrzeuge (im weiteren Verlauf Gebietsfremde genannt) zwischen dem KBA/ISAR und dem Betreiber in seiner Funktion als Infrastrukturabgabebehörde oder dessen beauftragten Verfahrensentwickler. Dazu stellt das KBA jeweils eine XML-Schnittstelle für die Programm-zu-Programm-Kommunikation je Mitteilungsart zur Verfügung.
Die Anwendung des Mitteilungsdialogs setzt immer eine erfolgreiche Authentifizierung voraus. Das Authentifizierungsverfahren ist in einem eigenen Handbuch [siehe mitgeltendes Dokument 1] beschrieben.
Nach erfolgreicher Authentifikation ist die Gesamtlaufzeit einer Session auf 1 Stunden begrenzt.
Die Programm-zu-Programm-Kommunikation findet durch den Austausch von XML-Dokumenten statt. Die XML-Dokumente werden mit Schemas beschrieben. Dieses Handbuch erläutert die Verwendung der Schemas im ISAR -Mitteilungsdialog.

2 Mitteilung

2.1 Fachlicher Hintergrund

Das hier beschriebene Mitteilungsverfahren ermöglicht es dem Betreiber, zur Erfüllung seiner Aufgaben die dafür notwendigen Informationen an das Infrastrukturabgaberegister zu übermitteln. Folgende Mitteilungen sind möglich:

a) eine Mitteilung über die Entrichtung der ISA durch Gebietsfremde,
b) ein Sofortstorno zu einer Mitteilung,
c) eine Mitteilung zu einer Ausnahme/Erstattung auf Antrag.

Die detaillierten Funktionalitäten der Mitteilungs-Webservices werden ab Kapitel 3 mit dem Aufbau der zugehörigen Mitteilung beschrieben.

2.2 Technische Beschreibung des Webservice

Der Webservice ist über die deutschlandweite Kommunikationsinfrastruktur für alle Behörden der Deutschen Verwaltung „DOI-Netz“ erreichbar. Die Verschlüsselung erfolgt über Client-Zertifikate mittels TLS.

Die entsprechenden URLs für den Zugriff sind:
(Bemerkung: Die URLs und Namenskonventionen sind noch nicht festgelegt. Gemäß den geltenden Namenskonventionen könnten die URLs wie folgt aussehen.)

a) Beim Zugriff aus dem DOI-Netz mit TLS-Client-Zertifikaten, die vom KBA ausgestellt wurden URL für den Testbetrieb (ausschließlich Zugriff auf den Testdatenbestand):

   https://portal.kba.doi-de.net/???SOAP
   URL für den Produktionsbetrieb (Zugriff auf die Registerdaten):

https://portal.kba.doi-de.net/???SOAP

Der Name des Servers wird über die zentralen DNS-Server im DOI-Netz aufgelöst.
Bei der Prüfung der Gültigkeit des TLS-Zertifikats ist darauf zu achten, dass auch der „Subject Alternative Name“ im Zertifikat geprüft werden muss, falls der „Common Name“ nicht mit dem Name des Servers übereinstimmt. Dieses ist bei Browsern standardmäßig implementiert, bei Eigenentwicklungen jedoch in Abhängigkeit von verwendeten Bibliotheken und Frameworks zu beachten.

Operation mit Eingabewert und Rückgabewert:

Operation : ISAR???
Eingabewert : Mitteilung Höhe ISA???,

Mitteilung Zahlung???,

Mitteilung Ausnahme/Erstattung???

Mitteilung Änderung Anschrift (Halterdaten)???

Rückgabewert : Nachricht der Quittung??? oder ISAR:ISAR-Hinweis

Die Datei ISAR???.wsdl definiert die genannte Operation im Namensraum http://www.kba.de/ISAR/Mitteilungs-service (Parameter und Rückgabewert stammen jeweils aus dem Namensraum http://www.kba.de/ISAR/mitteilungbzw. http://www.kba.de/hinweis).

Aufbau der Datei ISAR???.wsdl:

Die markierten Werte bzw. Informationen stehen als Platzhalter und werden bis zum Ende der Ausschreibungsphase genau benannt.

Eine Beschreibung der Datei befindet sich im mitgeltenden Dokument [3].

Beispiele über den Aufbau einer Nachricht stehen in den Technischen Rahmenbedingungen [2] im Bereich Gesamtstruktur SOAP– Anfrage und Gesamtstruktur SOAP– Antwort.

Im geschützten Bereich auf der KBA-Internetseite für Behörden und Softwareanbieter sind detaillierte Dokumentationen der Authentifizierung und technische Rahmenbedingungen (siehe mitgeltendes Dokument [2]) gesondert hinterlegt, sie werden deshalb hier nicht weiter erläutert.

Zusätzlich gilt Folgendes:
Die Kapazität der Dialogverfahren (Webservice-Schnittstellen) des KBA orientiert sich am Dialognutzungsfall (direkte, manuelle Eingabe durch den Sachbearbeiter oder maschinengesteuerte Übermittlung auf Client-Seite, bei der auf eine Antwort gewartet wird). Die Kapazität der Server ermöglicht es auch zu Spitzenzeiten alle Dialoganfragen (Requests) sofort zu verarbeiten. Für jede an das ISAR übermittelte Mitteilung erfolgt unmittelbar eine Antwort (Response).

2.3 Allgemeine Verarbeitungshinweise

Eingehende Mitteilungen werden zuerst auf Plausibilität geprüft. Bei unplausiblen Mitteilungen wird mit einem Hinweis geantwortet, der einen entsprechenden Returncode und Returntext enthält (siehe Kapitel 4).

Im mitgeltenden Dokument [10] „Strukturelemente_ISAR.xsd“ werden die nachfolgenden relevanten Mitteilungen im Namensraum http://www.kba.de/isar definiert. Der Elementaufbau wird in dem mitgeltenden Dokument [11] „Elementdefinitionen.xsd“ dargestellt. Das Kraftfahrt-Bundesamt greift für die Formatierung von Dateninhalten auf die in XML-Schema definierten Datentypen zurück. So werden z.B. für Datums- und Zeitpunktangaben die Datentypen xs:date und xs:dateTime genutzt. Inhaltlich ist bei Datums- und Zeitangaben die gesetzliche Zeit gemäß dem "Deutschen Zeitgesetz" anzuwenden.

Alle Elemente sind grundsätzlich linksbündig zu befüllen.

2.4 Hinweis zum Kennzeichen

Aufgrund der Struktur des Elements „kennzeichenAusland“ der Gebietsfremden ohne Leer- und Interpunktionszeichen ist eine fehlerfreie Verarbeitung nur unter zusätzlicher Angabe des Attributs „identifikationISARabschnitt“ und „nationalitaetenkennzeichen“ möglich. Die Vergabe der Nummer „identifikationISARabschnitt“ erfolgt bei Gebietsfremden durch den Betreiber.

3 Übertragung einer Mitteilung zum KBA

3.1 Beschreibung der Mitteilung über die Entrichtung der ISA durch Gebietsfremde

Diese Mitteilungsart wird zur Übermittlung der vom Betreiber erhobenen Infrastrukturabgabe für Gebietsfremde genutzt. Die mitteilende Stelle übermittelt den Datensatz, wobei der Webservice nur mit einem schemavaliden XML-Dokument angesprochen werden kann. Der Datensatz wird unmittelbar mit dem ISAR-Bestand abgeglichen.
Werden Abweichungen zum Bestand erkannt oder entspricht die übermittelte Höhe der ISA nicht der vom KBA erwarteten Höhe, dann reagiert das System mit einer Fehlermeldung oder einer Quittierung (siehe hierzu Kapitel 4).

Der Aufbau der Mitteilung erfolgt mit folgendem Schema und den angegebenen Feldnamen.

XML-Schema für die Mitteilung: Mitteilung von IAB Ausland.xsd (siehe mitgeltendes Dokument [3]).

Operation: Mitteilung von IAB Ausland

Feldname	det. Beschreibung	Format	Feld-länge	Gültige Zeichen
Veranlasser IAB Ausland				
sachbearbeiter-kennung	Das Attribut beinhaltet die Sachbear-beiterkennung des Sachbearbeiters, der die Änderung oder Anfrage im ISAR veranlasst hat oder eine Identifi-kation zu einem Terminal oder Server. Die Sachbearbeiterkennung wird je-weils eigenständig von den meldenden Stellen vergeben bzw. bei internen Korrekturen vom KBA generiert.	string	20	string latin
benutzerkennung	Das Datenfeld beinhaltet die vom Kraft-fahrt-Bundesamt zugeteilte Benutzer-kennung (BAG, ITZBund oder Betrei-ber). Die Benutzerkennung ist in jedem An-frage-/Mitteilungssatz anzugeben.	string	10	0 - 9, A - Z
mitteilungsID	Das Attribut beinhaltet eine eindeutige Identifikationsnummer die vom Betrei-ber zu erzeugen ist, um die Zuordnung der Rückmeldung auf seine Mitteilung zu ermöglichen.	string	20	A-Z, a-z, 0-9, -
zeitstempel	Datum plausibel vom 01.01.2016 bis 31.12.2099	dateti-me		date JJJJMMTT+/-HH:mm
Mitteilungsdaten IAB Ausland				
identifikationISA-Rabschnitt	Eindeutige ISAR- Identifikationsnum-mer Diese Identifikation wird in der exter-nen Mitteilungsverarbeitung des Be-treibers benötigt sowie für die interne Sachbearbeitung. Die Vergabe der Nummer erfolgt bei den Gebietsfremden durch den Betrei-ber. Eine Vorgabe zum Format ist noch zwischen KBA und dem Betreiber ab-zustimmen.	string	20	0-9, A-Z
Kennzeichenda-ten Ausland mit				

Feldname	det. Beschreibung	Format	Feld-länge	Gültige Zeichen
Nationalität				
nationalitaeten-kennzeichen	Das Attribut beinhaltet das Unterscheidungszeichen für den Zulassungsstaat. Es wird noch festgelegt ob dieses Attribut anhand dem "Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland" gefüllt wird oder nach ISO 3166 und hier ALPHA-2ISO 3166 ALPHA-3ISO 3166.	string	3	A-Z
kennzeichenAusland	Das Attribut beinhaltet das ausländische Kennzeichen. Angabe kompakt ohne Leer- und Interpunktionszeichen.	string	20	A-Z, 0-9
Entrichtungsdaten				
hoeheInfrastrukturabgabe	Das Attribut beinhaltet die Höhe der Infrastrukturabgabe gemäß der Anlage zu § 8 InfrAG (Abgabensätze)	string	6	0 - 9 ,
datumBeginnErhebung	Das Attribut beinhaltet den Zeitpunkt, an dem die Infrastrukturabgabe erhoben wird. Datum plausibel vom 01.01.2016 bis 31.12.2099	date	10	0-9 .
datumEndeErhebung	Das Attribut beinhaltet den Zeitpunkt, bis zu dem die Infrastrukturabgabe erhoben wird. Datum plausibel vom 01.01.2016 bis 31.12.2099.	date	10	0-9 .
ortEntrichtung	Das Attribut beinhaltet den Ort, an dem die Infrastrukturabgabe erhoben wurde	string	500	string latin
zeitpunktEntrichtung	Das Attribut beinhaltet den Zeitpunkt der Entrichtung der Infrastrukturabgabe. Datum plausibel vom 01.01.2016 bis 31.12.2099	datetime		date JJJJMMTT+/-HH:mm

Feldname	det. Beschreibung	Format	Feld-länge	Gültige Zeichen
zahlungsart	Diese Werte sind vom Betreiber festzulegen. Beispielsweise: Bar, unbar, LEV, SEPA, EC, Geldkarte, Kreditkarte, VISA, MasterCard, AMEX, PayPal, Portal sonst	string	50	string latin
Fahrzeugdaten IAB Ausland				
fahrzeugart	Das Attribut beinhaltet eine Gruppierung der Fahrzeugklassen und Aufbauarten zu Fahrzeugarten 01 = PKW 02 = Wohnmobil Die Gruppierung erfolgt gemäß Referenztabelle X (noch anzugeben).	string	2	0,1,2
hubraum	Das Attribut beinhaltet den Hubraum des Fahrzeugs. Der Hubraum entfällt bei Fahrzeugen mit Elektromotor und bei Fahrzeugen mit Brennstoffzellen. Die Information bzgl. eines Wankelmotors, für den kein Hubraum anzugeben war, ist künftig nicht mehr erkennbar (auch nicht aus der Typgenehmigung bzw. aus dem CoC). Es ist deshalb davon auszugehen, dass es sich bei fehlender Hubraumangabe um einen solchen Antrieb handeln könnte. Der Hubraum ist ohne Dezimalstellen einzugeben.	integer	5	0 bis 9
antriebsart	Das Attribut beinhaltet eine Gruppierung der Kraftstoff und Energiequellen zu Antriebsarten 01 = Fremdzündungsmotor (kein Diesel) 02 = Selbstzündungsmotor (Diesel)	integer	2	0, 1, 2

Feldname	det. Beschreibung	Format	Feld-länge	Gültige Zeichen
	Die Gruppierung erfolgt gemäß Referenztabelle X (noch anzugeben).			
euroklasse	Das Attribut beinhaltet eine Gruppierung der Emissionsschlüssel zu Euroklassen 01 = EURO 1 02 = EURO 2 03 = EURO 3 04 = EURO 4 05 = EURO 5 06 = EURO 6 99 = sonstige Die Gruppierung erfolgt gemäß Referenztabelle X (noch anzugeben).	string	2	0 - 9
zulaessige-Gesamtmasse	Das Attribut beinhaltet die im Zulassungsmitgliedstaat zulässige Gesamtmasse des Fahrzeugs in Kilogramm.	integer	6	0 bis 9

3.2 Beschreibung der Mitteilung über die Stornierung einer eVignette

Diese Mitteilungsart erlaubt eine Stornierung einer bereits im ISAR eingetragenen Mitteilung durch den Betreiber durchzuführen. Grundsätzlich gilt, dass es dem Gebietsfremden möglich sein muss, Vignetten, die für den falschen Zeitraum oder mit falschen Angaben erworben wurden, innerhalb von 10 Minuten nach Abschluss der Buchung stornieren zu können. Nach Ablauf der 10 Minuten darf eine Stornierung nicht mehr möglich sein.

Der Aufbau der Mitteilung erfolgt mit folgendem Schema und den angegebenen Feldnamen.

XML-Schema für die Mitteilung: Sofortstorno IAB Ausland.xsd (siehe mitgeltendes Dokument [4]).

Operation: Schema Sofortstorno IAB Ausland.xsd

Sofortstorno_IAB Ausland

Feldname	det. Beschreibung	Format	Feld-länge	Gültige Zeichen
Veranlasser IAB Ausland				
sachbearbeiter-kennung	Das Attribut beinhaltet die Sachbear-beiterkennung des Sachbearbeiters, der die Änderung oder Anfrage im ISAR veranlasst hat oder eine Identifi-kation zu einem Terminal oder Server. Die Sachbearbeiterkennung wird je-weils eigenständig von den meldenden Stellen vergeben bzw. bei internen Korrekturen vom KBA generiert.	string	20	string latin
benutzerkennung	Das Datenfeld beinhaltet die vom Kraft-fahrt-Bundesamt zugeteilte Benutzer-kennung (BAG, ITZBund oder Betrei-ber). Die Benutzerkennung ist in jedem An-frage-/Mitteilungssatz anzugeben.	string	10	0 – 9, A - Z
mitteilungsID		string	20	A-Z, a-z, 0-9, -
zeitstempel	Datum plausibel vom 01.01.2016 bis 31.12.2099	dateti-me		date JJJJMMTT+/-HH:mm
Mitteilungsdaten Sofortstorno				
merkmalStornie-rung	Das Attribut beinhaltet ein Merkmal darauf, ob ein ISARabschnitt storniert wurde (Rücknahme des Zulassungs-abschnittes durch die zuständige Zu-lassungsbehörde oder dem Betreiber).	boolean	2	ST
zeitpunktStornie-rung	Das Attribut beinhaltet das Datum und die Uhrzeit an dem die Stornierung eines ISARabschnittes vorgenommen wurde.	dateti-me		date JJJJMMTT+/-HH:mm
identifikationISA-Rabschnitt	Eindeutige ISAR- Identifikationsnum-mer Diese Identifikation wird in der exter-nen Mitteilungsverarbeitung des Be-treibers benötigt sowie für die interne	string	20	0-9, A-Z

Feldname	det. Beschreibung	Format	Feld-länge	Gültige Zeichen
	Sachbearbeitung. Die Vergabe der Nummer erfolgt bei den Gebietsfremden durch den Betreiber. Eine Vorgabe zum Format ist noch zwischen KBA und dem Betreiber abzustimmen.			
Kennzeichendaten Ausland mit Nationalität				
nationalitaetenkennzeichen	Das Attribut beinhaltet das Unterscheidungszeichen für den Zulassungsstaat. Es wird noch festgelegt ob dieses Attribut anhand dem "Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland" gefüllt wird oder nach ISO 3166 und hier ALPHA-2ISO 3166 ALPHA-3ISO 3166.	string	3	A-Z
kennzeichenAusland	Das Attribut beinhaltet das ausländische Kennzeichen. Angabe kompakt ohne Leer- und Interpunktionszeichen.	string	20	A-Z, 0-9

3.3 Beschreibung der Mitteilung zu Ausnahmen oder Erstattungen auf Antrag

Diese Mitteilungsart ermöglicht es dem Betreiber eine erteilte Ausnahme gemäß § 2 Abs. 2 oder die Erstattung gemäß § 10 InfrAG der ISA für Gebietsfremde an das ISAR zu übermitteln.

Der Aufbau der Mitteilung erfolgt mit folgendem Schema und den angegebenen Feldnamen.

XML-Schema für die Mitteilung: Betreiber Ausnahme/Erstattung auf Antrag (Ausland) (siehe mitgeltendes Dokument [5]).

Operation: Betreiber Ausnahme/Erstattung auf Antrag (Ausland)

Mitteilung von Betreiber_Ausnahme/Erstattung (Ausland)

Feldname	det. Beschreibung	Format	Feld-länge	Gültige Zeichen
Veranlasser IAB Ausland				
sachbearbeiter-kennung	Das Attribut beinhaltet die Sachbearbeiterkennung des Sachbearbeiters, der die Änderung oder Anfrage im ISAR veranlasst hat oder eine Identifikation zu einem Terminal oder Server. Die Sachbearbeiterkennung wird jeweils eigenständig von den meldenden Stellen vergeben bzw. bei internen Korrekturen vom KBA generiert.	string	20	string latin
benutzerkennung	Das Datenfeld beinhaltet die vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilte Benutzerkennung (BAG, ITZBund oder Betreiber). Die Benutzerkennung ist in jedem Anfrage-/Mitteilungssatz anzugeben.	integer	10	0 – 9, A - Z
mitteilungsID		string	20	A-Z, a-z, 0-9, -
zeitstempel	Datum plausibel vom 01.01.2016 bis 31.12.2099	dateti-me		date JJJJMMTT+/-HH:mm
MitteilungAus-nah-me/ErstattungAu sland				
identifikationISA-Rabschnitt	Eindeutige ISAR- Identifikationsnummer Diese Identifikation wird in der exter-	string	20	0-9, A-Z

Feldname	det. Beschreibung	Format	Feld-länge	Gültige Zeichen
	nen Mitteilungsverarbeitung des Betreibers benötigt sowie für die interne Sachbearbeitung. Die Vergabe der Nummer erfolgt bei den Gebietsfremden durch den Betreiber. Eine Vorgabe zum Format ist noch zwischen KBA und dem Betreiber abzustimmen.			
Kennzeichendaten Ausland mit Nationalität				
nationalitaetenkennzeichen	Das Attribut beinhaltet das Unterscheidungszeichen für den Zulassungsstaat. Es wird noch festgelegt ob dieses Attribut anhand dem "Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland" gefüllt wird oder nach ISO 3166 und hier ALPHA-2ISO 3166 ALPHA-3ISO 3166.	string	3	A-Z
kennzeichenAusland	Das Attribut beinhaltet das ausländische Kennzeichen. Angabe kompakt ohne Leer- und Interpunktionszeichen.	string	20	A-Z, 0-9
Fahrzeugdaten IAB Ausland				
fahrzeugart	Das Attribut beinhaltet eine Gruppierung der Fahrzeugklassen und Aufbauarten zu Fahrzeugarten 01 = PKW 02 = Wohnmobil Die Gruppierung erfolgt gemäß Referenztabelle X (noch anzugeben).	integer	2	0,1,2
hubraum	Das Attribut beinhaltet den Hubraum des Fahrzeugs. Der Hubraum entfällt bei Fahrzeugen mit Elektromotor und bei Fahrzeugen mit Brennstoffzellen.	integer	5	0 bis 9

Feldname	det. Beschreibung	Format	Feld-länge	Gültige Zeichen
	Die Information bzgl. eines Wankelmotors, für den kein Hubraum anzugeben war, ist künftig nicht mehr erkennbar (auch nicht aus der Typgenehmigung bzw. aus dem CoC). Es ist deshalb davon auszugehen, dass es sich bei fehlender Hubraumangabe um einen solchen Antrieb handeln könnte. Der Hubraum ist ohne Dezimalstellen einzugeben.			
antriebsart	Das Attribut beinhaltet eine Gruppierung der Kraftstoff und Energiequellen zu Antriebsarten 01 = Fremdzündungsmotor (kein Diesel) 02 = Selbstzündungsmotor (Diesel) Die Gruppierung erfolgt gemäß Referenztabelle X (noch anzugeben).	integer	2	0, 1, 2
euroklasse	Das Attribut beinhaltet eine Gruppierung der Emissionsschlüssel zu Euroklassen 01 = EURO 1 02 = EURO 2 03 = EURO 3 04 = EURO 4 05 = EURO 5 06 = EURO 6 99 = sonstige Die Gruppierung erfolgt gemäß Referenztabelle X (noch anzugeben).	string	2	string latin
zulaessige-Gesamtmasse	Das Attribut beinhaltet die im Zulassungsmitgliedstaat zulässige Gesamtmasse des Fahrzeugs in Kilogramm.	integer	6	0 bis 9

Feldname	det. Beschreibung	Format	Feld-länge	Gültige Zeichen
	.			
Entrichtungsdaten Ausnahme/Erstattung IAB Ausland				
hoeheInfrastrukturabgabe	Das Attribut beinhaltet die Höhe der Infrastrukturabgabe gemäß der Anlage zu § 8 InfrAG (Abgabensätze)	integer	6	0 - 9 ,
datumBeginnErhebung	Das Attribut beinhaltet den Zeitpunkt, an dem die Infrastrukturabgabe erhoben wird. Datum plausibel vom 01.01.2016 bis 31.12.2099	date	10	0-9 .
datumEndeErhebung	Das Attribut beinhaltet den Zeitpunkt, bis zu dem die Infrastrukturabgabe erhoben wird. Datum plausibel vom 01.01.2016 bis 31.12.2099.	date	10	0-9 .
ausnahmetatbestand	Das Attribut beinhaltet ein Merkmal zum Ausnahmetatbestand nach dem Infrastrukturabgabengesetz. 01 = § 2 Nr. 1 InfrAG 02 = § 2 Nr. 2 InfrAG 03 = § 2 Nr. 3 InfrAG 04 = § 2 Nr. 4 InfrAG 05 = § 2 Nr. 5 InfrAG 06 = § 2 Nr. 6 InfrAG 07 = § 2 Nr. 7 InfrAG 08 = § 2 Nr. 8 InfrAG 09 = § 2 Nr. 9 InfrAG 10 = § 2 Nr. 10 InfrAG 11 = § 2 Nr. 11 InfrAG 12 = § 2 Nr. 12 InfrAG 13 = § 2 Nr. 13 InfrAG	integer	2	0 bis 9

Feldname	det. Beschreibung	Format	Feld-länge	Gültige Zeichen
erstattungAufAn-trag	Bei einem nachträglichen Antrag auf Erstattung aufgrund Nichtnutzung einer Bundesfernstraße, wird dieses Attribut mit einer "1" übermittelt. Ansonsten enthält es einen "0". Hier gilt, dass die Vignette nach § 7 Absatz 1 ist auf Antrag vollständig zu erstatten, wenn glaubhaft gemacht wird, dass das Kraftfahrzeug im gesamten Entrichtungszeitraum nicht auf Straßen im Sinne des § 1 Absatz 1 genutzt wurde.	integer	1	0 oder 1

4 Returncodes

Es können nur Mitteilungen in Form von XML-Dokumenten bearbeitet werden, die einer zulässigen Datenstruktur entsprechen. Ist dies nicht der Fall, wird in der Verarbeitung der Returncode 01806 gesetzt und eine entsprechende Hinweisnachricht zurückgegeben.

Bei erfolgreicher Verarbeitung der Mitteilung wird in der Hinweisnachricht der Returncode 00000 zurückgegeben.

Tritt ein technischer Fehler auf wird die Verarbeitung der Mitteilung abgebrochen, der Returncode 99600 gesetzt und eine Hinweisnachricht zurückgegeben.

Die Hinweisnachricht entspricht folgendem Aufbau:

Feldname	det. Beschreibung
Hinweis	
returncode	Vom KBA wird eine Angabe zum Kommunikationsprozess angegeben.
returntext	Vom KBA wird eine Beschreibung des Returncodes im Klartext angegeben

Siehe mitgeltendes Dokument [8] „XML-Schema für das Hinweis-Dokument (ISAR_Hinweis.xsd)“ und [9] „XML-Schema Hinweis.xsd“.

Im Hinweis-Dokument sowie im Element „Kopf“ der Mitteilungsdokumente werden folgende Returncodes verwendet:

Returncode	Returntext
00000	Verarbeitung erfolgreich.
01113	Kein Bestand im ISAR zu dieser Identifikationsnummer vorhanden. Der Datensatz konnte nicht verarbeitet werden.
01114	Das mitgeteilte Kennzeichen ist nicht identisch mit dem Kennzeichen aus Bestand ISAR. Der Datensatz konnte nicht verarbeitet werden.
01115	Die vom Betreiber mitgeteilte Höhe ISA weicht von der intern berechneten Höhe ab. Der Vorgang ist zu klären. Der Datensatz wurde aber verarbeitet.
01116	Die vom Betreiber mitgeteilte Höhe ISA weicht von der intern berechneten Höhe ab. Der Vorgang befindet sich bereits bei der BÜ zur Klärung.
01117	Die vom Betreiber mitgeteilte Höhe ISA stimmt mit der intern berechneten Höhe überein. Das Merkmal 1 "Vorgang in Klärung" wird entfernt.
01118	Der angegebene Ausnahmetatbestand ist bereits im ISAR eingetragen. Der Datensatz wurde nicht verarbeitet.
01119	Das angegebene Datum der Entrichtung ist bereits vorhanden. Der Datensatz wurde nicht verarbeitet.
01120	Der Datensatz konnte nicht verarbeitet werden, da es sich um eine Zugangsmeldung trotz bereits vorhandenem Bestand handelt.

01121	Fehlende Daten zur Berechnung. Der Datensatz wurde nicht verarbeitet.
01122	kein Bestand im ISAR gefunden
01123	Die mittgeteilte Höhe der bisherigen ISA ist ungleich dem Bestand. Datensatz kann nicht verarbeitet werden.
01124	Das angegebene Datum zum Beginn der Entrichtung ist älter als im Bestand. Der Datensatz wurde nicht verarbeitet.
01806	XML nicht Schema-valide.
99600	Technischer Fehler bei der Verarbeitung.

Returncodes zur fehlerhaften Authentifizierung etc. sind hier nicht aufgeführt. Diese sind den Handbüchern zu den technischen Rahmenbedingungen [2] zu entnehmen.

Impressum

Herausgeber:
Kraftfahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Internet: www.kba.de

Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: 0461 316[redacted]
Telefax: 0461 316[redacted]
E-Mail: [redacted]@kba.de

Stand: 28.04.2017

Druck: Druckzentrum KBA

Bildquelle: www.shutterstock.com und BMVI

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Kraftfahrt-Bundesamt, Flensburg

Wir punkten mit Verkehrssicherheit!

Anlage 1.2

Leistungsbeschreibung Erhebung Infrastrukturabgabe

Anhang 8.4

Schnittstelle zur Übermittlung von Abgabenbescheiddaten vom KBA zur IAB

Für die Übermittlung von Abgabenbescheiddaten vom KBA zur IAB wird der Web-Service „Anfrage Auskunft“ genutzt (s. Anhang 8.1).

Anlage 1.2

Leistungsbeschreibung Erhebung Infrastrukturabgabe

Anhang 8.5

Schnittstelle zur Übermittlung von Erhebungsdaten von der IAB zum KBA

Für die Übermittlung von Erhebungsdaten von der IAB zum KBA wird der Web-Service „Mitteilungsverfahren Inland“ genutzt (s. Anhang 8.2).

Anlage 1.2

Leistungsbeschreibung Erhebung Infrastrukturabgabe

Anhang 8.6

Schnittstelle zur Übermittlung von Vorgängen und Dokumenten von der IAB zum KBA

Zwischen IAB und KBA ist eine Schnittstelle von DMS zu DMS nötig, über die Dokumente und Vorgänge in Form strukturierter Vorgangsakten in Verbindung mit Vorgangs-bezogenen Metadaten übergeben werden können. Das betrifft die Bearbeitung von Widersprüchen inkl. der referenzierten Antrags- bzw. Bescheiddokumente, Anlagen, Mitteilungsschreiben, etc.

Für die Übermittlung von Dokumenten außerhalb des Widerspruchsverfahrens werden andere Schnittstellen oder Übertragungswege definiert (siehe auch Anhang 8.8)

Die Schnittstelle muss die folgenden Funktionen abdecken:

Übermittlung einer Vorgangsakte als strukturierte Sammlung einzelner Dokumente (Format: PDF) vom Betreiber zum KBA, wobei jedes Dokument eine identifizierbare Rolle in der Aktenstruktur des Vorgangs besitzt, z.B. „Widerspruch“ oder „Bescheid zum Ausnahmeantrag“.
Hinweis: Für die Vorgangsakte sind einzelne Rollen verpflichtend mit einem Dokument zu besetzen (z.B. „Widerspruch“), andere sind optional. Das KBA führt bei Eingang eine Vollständigkeitskontrolle durch und weist unvollständige Vorgangsakten zurück.
Mit der Übermittlung der Vorgangsakte (Dokumente) ist eine maschinenlesbare Datenstruktur zu übermitteln, die die relevanten Metadaten des Widerspruchsvorgangs enthält inklusive eines identifizierenden Aktenzeichens, das der Betreiber vergibt.
Hinweis: Das KBA führt bei Eingang eine Konsistenzprüfung gegen den Datenbestand des ISAR durch und weist inkonsistente Vorgangsakten zurück.
Mit Übermittlung der vollständigen und konsistenten Vorgangsakte geht die Zuständigkeit zur Bearbeitung des Vorgangs auf das KBA über. Der Betreiber ist verpflichtet, Dokumente, die nach Übermittlung des Vorgangs bei ihm eintreffen, nachzuliefern (s.u.).

Übermittlung einzelner Dokumente (Format: PDF) vom Betreiber zum KBA, wobei jedes Dokument eine identifizierbare Rolle in der Aktenstruktur des Vorgangs besitzt. Die Übermittlung einzelner Dokumente an das KBA ist nur zulässig, wenn die Zuständigkeit zur Bearbeitung des Vorgangs gegenwärtig beim KBA liegt. Mit der Übermittlung der Dokumente ist eine maschinenlesbare Datenstruktur zu übermitteln, die mindestens das Aktenzeichen enthält, das der Betreiber vergeben hat.

Übermittlung einer Vorgangsakte wie in Nr. 1 oben, aber vom KBA zum Betreiber. Mit Rück-Übermittlung der vollständigen Vorgangsakte geht die Zuständigkeit zur Bearbeitung des Vorgangs wieder auf den Betreiber über. Das KBA wird Dokumente, die nach Rück-Übermittlung des Vorgangs bei ihm eintreffen, nachliefern (s.u.).

Übermittlung einzelner Dokumente wie in Nr. 2 oben, aber vom KBA zum Betreiber.

Die Architektur der Schnittstelle muss berücksichtigen, dass sowohl das DMS des KBA als auch das DMS des Betreibers in einer geschützten Netzwerkzone betrieben werden müssen. Es

sind daher Intermediäre (i.e. Proxies) vorzusehen, die in demilitarisierten Zonen (DMZ) positioniert werden und allein von den DMSen angesprochen werden.

Aufseiten des KBA ist als DMS aktuell Fabasoft eGov-Suite im Einsatz, das kann sich in Zukunft im Rahmen der IT-Konsolidierung des Bundes ändern. Daher sollen für die Schnittstelle Standards verwendet werden, die im Kontext der öffentlichen Verwaltung etabliert sind. Für diese Schnittstelle sieht das KBA die Standards XDomea[1] und XTA 2[2] vor.

Das KBA erwartet von Betreiber einen Vorschlag, wie unter Verwendung der genannten Standards eine Schnittstelle gestaltet werden kann, die unter den genannten Rahmenbedingungen die Anforderungen erfüllt. Sollte der Betreiber andere Standards verwenden wollen, so ist dies gesondert zu begründen.

[1] http://www.xdomea.de/ und https://www.xrepository.de/Datei/urn:uuid:8eeb3159-d3a4-4341-9916-f195137097fd.pdf
[2] https://www.xoev.de/sixcms/media.php/13/XTA_2_Version_3_Spezifikation_31012017.pdf

Anlage 1.2

Leistungsbeschreibung Erhebung Infrastrukturabgabe

Anhang 8.7

Schnittstelle zum Systemzugriff auf die operativen Systeme der IAB durch das KBA

Das KBA beabsichtigt für die Betreiberüberwachung stichprobenartig über geeignete Benutzerschnittstellen (GUI) auf die operativen Systeme des Betreibers (Komponenten des ISA-Kernsystems und ausgewählter weiterer Systeme) per Fernzugriff lesend zuzugreifen. Da die einzelnen Komponenten des Erhebungssystems auf Betreiberseite derzeit nicht bekannt sind, ist diese Schnittstelle zwischen Betreiber und KBA abzustimmen.

Es werden mindestens Zugriffe auf folgende Systeme der IAB benötigt. Weitere Details können dem Anhang 7, Ziffer 7.8 entnommen werden:

- Fernzugang auf das DMS / Verwaltungsverfahrens-System des Betreibers (Stichprobe)
    - Anzahl offener Vorgänge
    - Anzahl geschlossener Vorgänge
    - Ticketdurchlaufzeit
    - Inhaltliche Sichtprüfung einzelner Vorgänge inkl. der damit verbundenen Dokumente
- Fernzugang auf die ACD (Gesprächsverteilung) der Telefonanlage (Stichprobe)
    - Anzahl verfügbarer Agenten
    - Anzahl aktiver Gespräche
    - Anzahl Teilnehmer in der Warteschlange
    - Durchschnittliche Wartezeit der Teilnehmer in der Warteschlange der letzten 30 Minuten
- Fernzugang auf das 1rst Level Support Ticket System (Stichprobe)
    - Anzahl offener Tickets
    - Anzahl geschlossener Tickets
    - Ticketdurchlaufzeit
    - Inhaltliche Sichtprüfung einzelner Tickets
- Fernzugang auf das IT-Monitoring System (Stichprobe)

    - Ampelstatus des Gesamtsystems
    - Ampelstatus aller Teilsysteme für die operativen Prozesse
- Fernzugang auf das IT-Ticket System (Stichprobe)
    - Anzahl offener Tickets
    - Anzahl geschlossener Tickets
    - Ticketdurchlaufzeit
    - Inhaltliche Sichtprüfung einzelner Tickets

Dafür sind entsprechende Schnittstellen zu implementieren.

Das KBA erwartet von Betreiber einen Vorschlag, wie ein solcher Zugang unter Einhaltung der allgemein gültigen Sicherheitsanforderungen gestaltet werden kann.

Anlage 1.2

Leistungsbeschreibung Erhebung Infrastrukturabgabe

Anhang 8.8

Schnittstelle zur Übermittlung von Überwachungsdaten von der IAB an das KBA

Hierbei handelt es sich um die in Anhang 7 beschriebenen fachlichen Inhalte. Die Schnittstelle ist zwischen Betreiber und KBA abzustimmen.

Es wird davon ausgegangen, dass hier sowohl maschinenlesbare Berichte als auch menschenlesbare Dokumente vom Betreiber geliefert werden. Der Betreiber ist verpflichtet, diese Berichte und Dokumente zu definierten Zeitpunkten bzw. in einem definierten Turnus bereitzustellen.

Das KBA geht davon aus, dass eine Bereitstellung der Berichte und Dokumente in Form von Dateien mit definiertem Namensschema und in einem definierten Verzeichnisbaum dieser Aufgabe gerecht wird. Das KBA muss dazu lesenden Zugriff auf diesen Verzeichnisbaum inkl. der darin enthaltenen Dateien erhalten.

Das KBA erwartet von Betreiber einen Vorschlag, wie ein solcher Zugang unter Einhaltung der allgemein gültigen Sicherheitsanforderungen gestaltet werden kann.

Anlage 1.2

Leistungsbeschreibung Erhebung Infrastrukturabgabe

Anhang 8.9

Schnittstelle zur Übermittlung von ISA-Rückständen von der IAB über das KBA an die Zulassungsbehörden

Für die Rückstandsdaten muss der Betreiber einen Service für die Zulassungsbehörden bereitstellen. Er kann dafür die bestehenden Kommunikationsanbindungen des KBA an die Zulassungsbehörden (Kopfstelle) nutzen, d.h. die Zulassungsbehörden kommunizieren direkt immer nur mit einen Intermediär (Proxy) beim KBA. Nur dieser kommuniziert direkt mit dem Service des Betreibers.

Der Service gibt Auskunft darüber, ob für einen inländischen Halter ein relevanter Rückstand bei der Zahlung der ISA besteht. Die Zulassungsbehörde ist befugt, in diesem Fall die Zulassung zu verwehren.

Anlage 1.2

Leistungsbeschreibung Erhebung Infrastrukturabgabe

Anhang 8.10

Schnittstelle zur Validierung von Bankdaten

Der Betreiber muss für die Zulassungsstellen einen Service zur Validierung von Bankdaten anbieten. Er kann dafür die bestehenden Kommunikationsanbindungen des KBA an die Zulassungsbehörden (Kopfstelle) nutzen (siehe Schnittstelle **KBA.IAB 18a** *Rückstandsprüfung* in Anhang 8.9)

Der Service gibt Auskunft darüber, ob ein inländischer Halter beim Zulassungsvorgang ein valides SEPA-Mandat zum Einzug der ISA angegeben hat. Die Zulassungsbehörde ist befugt, in Fall invalider Daten die Zulassung zu verwehren.

Anlage 1.2

Leistungsbeschreibung Erhebung Infrastrukturabgabe

Anhang 8.11

Schnittstelle „Datenaustausch Vollstreckungsbehörde“

Schnittstelle „Datenaustausch Vollstreckungsbehörde“

Die vom Betreiber erstellten Vollstreckungsanordnungen werden im automatisierten Verfahren übermittelt. Die entsprechende Schnittstelle ist in der Feinplanungsphase zwischen dem Betreiber und dem Auftraggeber abzustimmen.

Anlage 1.2

Leistungsbeschreibung Erhebung Infrastrukturabgabe

Anhang 8.12

Schnittstelle zur Übermittlung von Zahlungsanweisungen von der IAB an die Bundeskasse und zur Übermittlung von Statusdaten über Zahlungsanweisungen

Die Schnittstellendefinitionen für die Übermittlung von Zahlungsanweisungen von der IAB an die Bundeskasse finden sich in folgenden fünf Dokumenten.

VerfRiBeS-HKR
VerfRiBeS-HKR Anlage 1
VerfRiBeS-HKR Anlage 2
BestMaVB-HKR
ABestB-HKR

Weitere Informationen zum Schnittstellenverfahren F15Z und F13Z finden sie unter dem LINK:
https://www.kkr.bund.de/DE/KKR/IT-Verfahren/F15Z%20und%20F13Z/F15Z%20und%20F13Z.html

Zum Thema „Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen“, hier „Ausgaben und Bewirtschaftung“: https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do

Bundesministerium
der Finanzen

Verfahrensrichtlinie für die Nutzung der elektronischen Schnittstellen zum automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiBeS-HKR)

(Stand: 07/2018)

ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 5

1 ANWENDUNGSBEREICH 5

2 GRUNDBEGRIFFE UND ALLGEMEINE REGELUNGEN 5

2.1 BELEGNUMMER DES BEWIRTSCHAFTERS UND „UNTERTEILE“ EINES TITELKONTOS 5

2.1.1 Belegnummer des Bewirtschafters 5

2.1.2 „Unterteile“ eines Titelkontos 5

2.2 BELEGE 5

2.2.1 Zahlungsverkehrsunterlagen 6

2.2.2 Buchungsunterlagen 6

2.2.3 Anordnungsunterlagen 6

2.3 EINREICHENDER BEWIRTSCHAFTER (F13Z/F15Z) 6

2.4 BEWIRTSCHAFTER DER EINZELBUCHUNG (F13Z/F15Z) 6

2.5 EINLIEFERER (F13Z/F15Z) 7

3 ANORDNUNG UND AUFBEWAHRUNG DER UNTERLAGEN 7

3.1 ANORDNUNG 7

3.1.1 Feststellung der rechnerischen Richtigkeit 7

3.1.2 Feststellung der sachlichen Richtigkeit und Anordnung 7

3.1.3 Allgemein erteilte Kassenanordnung 8

3.1.4 Form der Anordnung 8

3.2 AUFBEWAHRUNG 8

ZWEITER ABSCHNITT ..... SCHNITTSTELLEN 8

4 SCHNITTSTELLEN 8

4.1 SCHNITTSTELLE F13Z 8

4.2 SCHNITTSTELLE F15Z 9

4.3 EINZELANORDNUNG F16 UND F26 9

DRITTER ABSCHNITT ERLÄUTERUNGEN ZU DEN SCHNITTSTELLEN 10

5 SCHNITTSTELLE F13Z (NR. 4.1) 10

5.1 VERARBEITUNG DER ZAHLUNGSVERKEHRS- UND BUCHUNGSUNTERLAGEN 10

5.1.1 Buchungsdatei 10

5.1.2 Zahlungsdatei 10

5.2 ZAHLLISTE 11

5.3 MUSTER DER SAMMELANORDNUNG F13Z MIT ERLÄUTERUNG DER KREISZAHLEN 11

6 VERFAHRENSABLAUF FÜR DIE ANORDNUNG ÜBER DIE SCHNITTSTELLE F13Z 15

6.1 ÜBERMITTLUNG DER ZAHLUNGSVERKEHRS- UND BUCHUNGSUNTERLAGEN MIT DATENFERNÜBERTRAGUNG 15

6.2 EINREICHUNGSFENSTER 15

6.3 ANORDNUNG DURCH DEN BEWIRTSCHAFTER 15

6.3.1 Tätigkeiten der Bundeskassen 15

6.3.2 Tätigkeiten des einreichenden Bewirtschafters nach Freigabe 16

6.4 PROTOKOLLMELDUNGEN 16

6.5 ÜBERWACHUNG DER ANGEORDNETEN UND AUSGEFÜHRTEN ZAHLUNGEN UND BUCHUNGEN DURCH DEN BEWIRTSCHAFTER ... 17

7 SCHNITTSTELLE F15Z (NR. 4.2) ... 17

7.1 VERARBEITUNG DER ANORDNUNGSUNTERLAGEN ... 18

7.2 ANORDNUNGSDATEI ... 18

7.3 BESONDERHEITEN BEI DER ANORDNUNG VON ZAHLUNGEN ... 18

7.3.1 Eilbedürftige Zahlungen ... 18

7.3.2 Eintrag Fälligkeitstag ... 18

7.3.3 Auslandszahlungen ... 18

7.3.4 Anordnung zur Annahme von Einzahlungen im SEPA-Lastschriftverfahren ... 19

7.3.5 Aufbewahrung der SEPA-Lastschriftmandate ... 19

7.3.6 Automatisierter Buchausgleich ... 20

7.3.7 Anordnung unter Aufhebung der automatischen Verfügbarkeitskontrolle ... 20

7.4 MUSTER DER SAMMELANORDNUNG F15Z MIT ERLÄUTERUNG DER KREISZAHLEN ... 21

8 VERFAHRENSABLAUF FÜR DIE ANORDNUNG ÜBER DIE SCHNITTSTELLE F15Z ... 25

8.1 ÜBERMITTLUNG DER ANORDNUNGSUNTERLAGEN MIT DATENFERNÜBERTRAGUNG ... 25

8.2 EINREICHUNGSFENSTER ... 25

8.3 ANORDNUNG DURCH DEN BEWIRTSCHAFTER ... 25

8.3.1 Tätigkeiten der Bundeskassen ... 25

8.3.2 Tätigkeiten des einreichenden Bewirtschafters nach Freigabe ... 25

8.4 PROTOKOLLMELDUNGEN, SICHERHEIT UND ÜBERWACHUNG DER AUSGEFÜHRTEN ZAHLUNGEN UND BUCHUNGEN DURCH DEN BEWIRTSCHAFTER ... 26

8.5 VERRECHNUNGEN ... 26

9 EINZELANORDNUNGEN F16 UND F26 (NR. 4.3) ... 26

10 IN KRAFT TRETEN 27

Anlage 1 - Satzbeschreibung der Buchungsunterlagen zu den Schnittstellen F13z

Anlage 2 - Satzbeschreibung der Anordnungsunterlagen zu den Schnittstellen F15z

BestMaVB-HKR	Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes
Bewirtschafter	Bewirtschafter sind alle an der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes beteiligten Mittelverteiler und Titelverwalter.
BIC	Business Identifier Code - S.W.I.F.T.-Codewort aus Buchstaben und Ziffern zur eindeutigen Identifizierung eines **Kreditinstituts**
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
Bundeskasse	Bundeskasse(n) und Dienstsitz(e) der Bundeskasse(n)
DMS	Dokument-Management-System
Epl.	Einzelplan
HKR-Verfahren	Automatisiertes Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes mit den Subverfahren
HKR-Dialog	Das HICO-Dialogverfahren sowie die Web-Anwendung HKR@WEB
IBAN	International Bank Account Number - eine Buchstaben- Ziffernfolge zur eindeutigen Identifizierung eines **Kontos** bei einem Kreditinstitut unter Einbeziehung des jeweiligen Länder-Codes
ISO-Alpha-2-Länder-Code	Bei Auslandszahlungen sind die „Länderkennzeichen“ nach diesem Code (zweistellig) anzugeben. Er wird z.B. auf der Internetseite des Kompetenzzentrums unter http://www.kkr.bund.de/ veröffentlicht.
ISO-Währungscode	Zahlungen in Fremdwährung sind nach diesem Code (dreistellig) anzugeben. Er wird unter anderem auf der Internetseite des Kompetenzzentrums http://www.kkr.bund.de/ veröffentlicht.
Kompetenzzentrum	Kompetenzzentrum für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes
Sammelanordnung	Eine Sammelanordnung, einschließlich des Datenblattes F15Z-D (Nr. 7.3.3 Abs. 2), ist eine Anordnung im Sinne der VV Nr. 1.1.1 ZBR BHO.
SEPA	Single Euro Payments Area - einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum, in dem alle Zahlungen wie inländische Zahlungen behandelt werden. Es wird nicht mehr zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungen unterschieden.
VerfRiB-MV/TV-HKR	Verfahrensrichtlinien für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes
VV-ZBR BHO	VV für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§70 bis 72 und 74 bis 80 BHO)
WAZ	Wiederkehrende Auszahlung(en)
ZÜV	Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes
ZMV	Zentrale Mandatsverwaltung

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

1 Anwendungsbereich

(1) Die Richtlinie regelt das Verfahren zur Nutzung der elektronischen Schnittstellen (nachfolgend Schnittstellen) zum HKR-Verfahren. Sie beschreibt, auf welche Weise Daten für Anordnungen und Anweisungen aus einem automatisierten Verfahren eines Bewirtschafters oder einer Zahlstelle zum HKR-Verfahren übermittelt werden können, und definiert, welche Anforderungen dabei zu erfüllen sind.

(2) Die Regelungen dieser Richtlinie sind von allen Stellen, die Haushaltsmittel des Bundes in einem automatisierten Verfahren im Sinne der VV Nr. 6 ZBR BHO bewirtschaften (Bewirtschafter) sowie von Zahlstellen, die ein automatisiertes Verfahren zur Abrechnung mit den Bundeskassen einsetzen, anzuwenden.

(3) Beim Einsatz der automatisierten Verfahren nach Absatz 2 müssen die Regelungen der BestMaVB-HKR eingehalten werden.

(4) Die Regelungen der VerfRiB-MV/TV-HKR sind, sofern in dieser Richtlinie nichts anderes geregelt ist, anzuwenden.

(5) Die Regelungen für die Bundeskassen gelten für die Zentralkasse entsprechend.

2 Grundbegriffe und allgemeine Regelungen

2.1 Belegnummer des Bewirtschafters und „Unterteile“ eines Titelkontos

2.1.1 Belegnummer des Bewirtschafters

Die achtstellige Belegnummer setzt sich aus dem Kalenderdatum der Erstellung der Sammelanordnung und einer für jeden Verarbeitungstag fortlaufend vergebenen Nummer zusammen. Tag und Monat sind jeweils zweistellig, das Jahr ist mit der letzten Ziffer der Jahreszahl anzugeben. Die laufende Nummer ist immer dreistellig, gegebenenfalls mit führenden Nullen anzugeben. In Absprache mit dem Kompetenzzentrum kann die Belegnummer auch durch eine im Haushaltsjahr eindeutige anderweitige Nummerierung ersetzt werden.

2.1.2 „Unterteile“ eines Titelkontos

„Unterteile" eines Titelkontos (z. B. Straßenbauplan des Epl. 12) sind wie Objektnummern in das entsprechende Feld der Anordnung und der Buchungsbelege einzutragen. Die Datenstruktur der „Unterteile“ entspricht der eines Titelkontos.

2.2 Belege

Belege sind elektronische Unterlagen oder Unterlagen in Papierform, aufgrund derer Zahlungen und Buchungen angeordnet werden. Unterlagen im Sinne dieser Richtlinie sind Sammelanordnungen mit den Zahlungsverkehrs-, Buchungs- und Anordnungsunterlagen sowie die Einzelanordnungen F16 und F26.

2.2.1 Zahlungsverkehrsunterlagen

Zahlungsverkehrsunterlagen sind Zahlungsdateien für die beleglose Überweisung durch die Deutsche Bundesbank sowie die Deutsche Postbank AG. Der Aufbau der Zahlungsdateien muss den Bedingungen der Deutschen Bundesbank bzw. der Deutschen Postbank AG sowie den Vorgaben des Kompetenzzentrums entsprechen.

2.2.2 Buchungsunterlagen

Buchungsunterlagen sind Buchungsdateien (F13z) mit Datensätzen nach vorgeschriebenem Aufbau (siehe Anlage 1), die je Sachbuchkonto die summierten Buchungsbeträge der Einzelzahlungen enthalten.

2.2.3 Anordnungsunterlagen

Anordnungsunterlagen sind Anordnungsdateien (F15z) mit Datensätzen nach vorgeschriebenem Aufbau (siehe Anlage 2), die je Sachbuchkonto einzelne Zahlungs- und Buchungsdaten oder die Daten für andere Bewirtschaftungsvorgänge enthalten.

2.3 Einreichender Bewirtschafter (F13z/F15z)

(1) Ein einreichender Bewirtschafter kann für mehrere Bewirtschafter Zahlungen und Buchungen mit den Schnittstellen F13z oder F15z an das HKR-Verfahren übermitteln, wenn die Anordnungsbefugnis dafür auf ihn übertragen wurde. Die Anordnung der Zahlungen und Buchungen erfolgt mit den Sammelanordnungen F13Z oder F15Z. Die Übertragung der Anordnungsbefugnis an den einreichenden Bewirtschafter ist in Nr. 2.4 geregelt.

(2) Die Funktion als einreichender Bewirtschafter ist mit dem Vordruck „F15z/F13z-Antrag für Einreichende Bewirtschafter“ zu beantragen. Der Antrag ist von dem oder der zuständigen Beauftragten für den Haushalt zu unterschreiben und an die zuständige Bundeskasse zu übersenden, die den Antrag nach Prüfung an das Kompetenzzentrum weiterleitet. Im HKR-Verfahren werden die zugehörigen Bewirtschafternummern mit der des einreichenden Bewirtschafters verknüpft, um sicherzustellen, dass der Einreicher nur für die beantragten Bewirtschafternummern Zahlungsverkehrs- und Buchungsunterlagen bzw. Anordnungsdaten übermitteln kann.

(3) Für die Verwendung der Schnittstellen F13z oder F15z als selbst einreichender Bewirtschafter ist die Nr. 4.1 bzw. Nr. 4.2 zu beachten.

2.4 Bewirtschafter der Einzelbuchung (F13z/F15z)

(1) Ein Bewirtschafter kann Zahlungen und Buchungen durch einen einreichenden Bewirtschafter mit den Schnittstellen F13z oder F15z an das HKR-Verfahren übermitteln lassen, wenn er seine Anordnungsbefugnis auf den einreichenden Bewirtschafter übertragen hat (siehe Nr. 2.3).

(2) Die Übertragung der Anordnungsbefugnis an den einreichenden Bewirtschafter erfolgt mit dem Vordruck „F15z/F13z-Antrag für Bewirtschafter der Einzelbuchung“. Der Antrag ist vom Beauftragten für den Haushalt zu unterschreiben und an die zuständige Bundeskasse zu übersenden, die den Antrag nach Prüfung an das Kompetenzzentrum weiterleitet.

2.5 Einlieferer (F13z/F15z)

(1) Einlieferer sind ausschließlich Rechenzentren und Verfahrensbeauftragte, die Zahlungen und Buchungen für andere Bewirtschafter mit den Schnittstellen F13z oder F15z an das HKR-Verfahren übermitteln. Wesentliches Merkmal des Einlieferers ist, dass die Anordnungsbefugnis bei den jeweiligen Bewirtschaftern verbleibt.

(2) Die Funktion als Einlieferer ist mit dem Vordruck „F15z/F13z-Antrag für Einlieferer" zu beantragen. Der Antrag ist vom Verfahrensverantwortlichen zu unterschreiben und der zuständigen Bundeskasse zu übersenden, die den Antrag nach Prüfung an das Kompetenzzentrum weiterleitet. Zur eindeutigen Identifikation des Einlieferers vergibt das Kompetenzzentrum eine achtstellige Ziffernfolge, die Einlieferernummer.

3 Anordnung und Aufbewahrung der Unterlagen

3.1 Anordnung

3.1.1 Feststellung der rechnerischen Richtigkeit

Die Abgabe der vollständigen und fehlerfreien Erklärung nach Nr. 1.1.2 der BestMaVB-HKR gilt als Feststellung der rechnerischen Richtigkeit im Sinne der Nr. 3.4.1 VerfRiB-MV/TV-HKR für die Sammelanordnungen (F13Z und F15Z), die aus einem automatisierten Verfahren erstellt werden. Es muss ausgeschlossen sein, dass die Sammelanordnungen nach Erstellung im automatisierten Verfahren geändert werden können.

3.1.2 Feststellung der sachlichen Richtigkeit und Anordnung

(1) Zahlungen und Buchungen, die mit den in Nr. 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 genannten Unterlagen an das HKR-Verfahren übermittelt werden, sind mit einer Sammelanordnung schriftlich bei der zuständigen Bundeskasse anzuordnen. Auf der Sammelanordnung ist die sachliche Richtigkeit nach Nr. 3.4.2 VerfRiB-MV/TV-HKR zu bescheinigen. Die bereits im automatisierten Verfahren abgegebenen Bescheinigungen der sachlichen Richtigkeit sind Teilbescheinigungen im Sinne der Nr. 3.4.3 VerfRiB-MV/TV-HKR. Außerdem hat die oder der Anordnungsbefugte, mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Fälle, die Sammelanordnung zu unterschreiben. Die Bescheinigung und die Anordnung sind immer von zwei Personen zu unterschreiben.

(2) Bei den Schnittstellen F13z und F15z ist die schriftliche Sammelanordnung mit Fax nach dem in den Erläuterungen zu den Schnittstellen F13z und F15z vorgeschriebenen Verfahren an die Bundeskasse zu übersenden.

(3) Werden über die Schnittstelle F15z ausschließlich Strukturmaßnahmen oder Mitteldispositionen (HKR-Vordrucke der Serie B und E, ausgenommen HKR-Vordruck E08) angewiesen, ist lediglich die Feststellung der sachlichen Richtigkeit auf der Sammelanordnung F15Z erforderlich. Werden über die Schnittstelle F15z Zahlstellenabrechnungen übermittelt, ist statt der Unterschrift der oder des Anordnungsbefugten die Unterschrift der Zahlstellenverwalterin oder des Zahlstellenverwalters erforderlich.

(5) Für die Anordnung von Zahlungen mit den Belegen F16 und F26 sind die Regelungen der VerfRiB-MV/TV-HKR anzuwenden.

3.1.3 Allgemein erteilte Kassenanordnung

Für Anordnungen, die in einem automatisierten Verfahren erstellt werden, gelten nicht die Regelungen für die allgemein erteilten Kassenanordnungen (siehe Nr. 5.2 Abs. 3 BestMaVB-HKR).

3.1.4 Form der Anordnung

Die Sammelanordnungen und Einzelanordnungen sowie die aus dem automatisierten Verfahren des Bewirtschafters erstellten weiteren Belege für die Ausführung der Zahlungen und Buchungen sind im Format DIN A 4 der zuständigen Bundeskasse zu übersenden. Sie dürfen handschriftlich nicht ergänzt oder geändert werden. Die jeweiligen Zweitschriften verbleiben beim Bewirtschafter.

3.2 Aufbewahrung

Für die Aufbewahrung der Unterlagen nach Nr. 2.2 sowie der Anordnungen, der Zahllisten und der sonstigen notwendigen Unterlagen gelten die VV Nr. 4.7 ZBR BHO, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist.

Zweiter Abschnitt Schnittstellen

4 Schnittstellen

Mit den Schnittstellen F13z und F15z werden die notwendigen Unterlagen elektronisch an die vom BMF zugelassene zentrale Stelle weitergeleitet. Bei Nutzung einer Schnittstelle hat der Bewirtschafter die Verantwortung dafür, dass die notwendigen Unterlagen in einem gesicherten automatisierten Verfahren erstellt und die Abgrenzung der Verantwortungsbereiche eingehalten werden (vgl. Nr. 5.1 BestMaVB-HKR). Bei Barzahlungen über eine Zahlstelle und im Ausnahmefall dürfen einzelne Zahlungen und Buchungen auch in Papierform, mit einer aus dem automatisierten Verfahren des Bewirtschafters erstellten Kassenanordnung, angeordnet werden (F16, F26).

4.1 Schnittstelle F13z

(1) Über die Schnittstelle F13z dürfen Auszahlungen grundsätzlich nur im Rahmen von Soll=Ist-Fällen sowie Einzahlungen, die mit Auszahlungen der gleichen Zahlungsdatei zu verrechnen sind, angeordnet werden. Das BMF kann im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof davon Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gesamtsumme der Zahlung wird summarisch, getrennt nach Sachbuchkonten, im HKR-Verfahren gebucht. Die einzelnen Zahlungen werden in den Sachbuchkonten nicht nachgewiesen. Abschlags- und Schlussauszahlungen sowie Zahlungen unter Abbuchung von zuvor festgelegten Mitteln können mit der Schnittstelle F13z (siehe Nr. 4.3) n i c h t angeordnet werden (weitere Erläuterungen unter Nr. 5 und Nr. 6).

(3) Es sind Zahllisten (vgl. Nr. 5.2) zu erstellen, damit der Nachweis der Übereinstimmung zwischen Zahlung und Buchung, bzw. Anordnung erbracht werden kann. Es ist sicherzu-

stellen, dass die einzelnen Zahlungen der Zahlliste, den Zahlungsverkehrs- und Buchungsunterlagen sowie den begründenden Unterlagen eindeutig zugeordnet werden können.

(4) Die Zahlungsverkehrs- und Buchungsunterlagen sowie die Zahllisten werden in zwei Dateien mit Datenfernübertragung an die vom BMF zugelassene zentrale Stelle übermittelt. Die Freigabe der Zahlungen und Buchungen wird von der zuständigen Bundeskasse veranlasst.

(5) Soll die Schnittstelle F13z von einem selbst einreichenden Bewirtschafter genutzt werden, ist dies mit dem Vordruck „F15z/F13z-Antrag für Einreichende Bewirtschafter“ bei der zuständigen Bundeskasse zu beantragen. Die Bundeskasse leitet den Antrag an das Kompetenzzentrum weiter.

4.2 Schnittstelle F15z

(1) Über die Schnittstelle F15z dürfen alle Auszahlungen und Einzahlungen angeordnet und zusätzlich auch andere Bewirtschaftungsvorgänge als Zahlungen und Buchungen (z. B. Mitteldispositionen) angewiesen werden. Die angeordneten Zahlungen und die anderen Bewirtschaftungsvorgänge werden einzeln im HKR-Verfahren auf den jeweiligen Sachbuchkonten gebucht. Liegen die Voraussetzungen der Nr. 4.1 Abs. 1 vor, sollten die Auszahlungen über die Schnittstelle F13z angeordnet werden.

(2) Die Anordnungsunterlagen werden in einer Datei mit Datenfernübertragung an die vom BMF zugelassene zentrale Stelle übermittelt (weitere Erläuterungen unter Nr. 7 und Nr. 8). Die Freigabe der Zahlungen und Buchungen wird von der zuständigen Bundeskasse veranlasst.

(3) Soll die Schnittstelle F15z von einem selbst einreichenden Bewirtschafter genutzt werden, ist dies mit dem Vordruck „F15z/F13z-Antrag für Einreichende Bewirtschafter“ bei der zuständigen Bundeskasse zu beantragen. Die Bundeskasse leitet den Antrag an das Kompetenzzentrum weiter.

4.3 Einzelanordnung F16 und F26

(1) Mit den Einzelanordnungen F16 und F26 können Auszahlungen bzw. Einzahlungen angeordnet werden. Diese Einzelanordnungen dürfen grundsätzlich nur dann verwendet werden, wenn Barzahlungen über eine Zahlstelle oder jeweils **täglich weniger als 10 Zahlungen** angeordnet werden. Bei einem Ausfall der Schnittstelle F15z dürfen kurzfristig auch mehr Einzelanordnungen F16 und F26 erstellt werden.

(2) Zahlungen, die mit den Einzelanordnungen F16 und F26 angeordneten werden, sind in Papierform der Bundeskasse zu übersenden (weitere Erläuterungen unter Nr. 9).

Dritter Abschnitt Erläuterungen zu den Schnittstellen

5 Schnittstelle F13z (Nr. 4.1)

(1) Das Kompetenzzentrum lässt Teilnehmer auf Antrag zur Nutzung der Schnittstelle F13z zu. Die produktive Nutzung der Schnittstelle ist unter Beachtung der übrigen Nutzungsvoraussetzungen (BestMaVB-HKR) erst nach der Freigabe durch die zuständige Bundeskasse möglich.

(2) Für die in Nr. 2.2.1 und Nr. 2.2.2 genannten Unterlagen, die mit Datenfernübertragung an die vom BMF zugelassene zentrale Stelle übersandt werden, ist eine Sammelanordnung F13Z zu erstellen (s. Nr. 5.3), auf der wesentliche Angaben zu den Zahlungs- und Buchungsdaten auf einer Seite zusammengefasst werden.

5.1 Verarbeitung der Zahlungsverkehrs- und Buchungsunterlagen

(1) Die zentral eingelieferten, fehlerfreien und durch die Bundeskassen freigegebenen Zahlungs- und Buchungsdateien werden in einer zentralen Datenbank archiviert. Daneben erfolgt die Archivierung der Buchungsdaten im Format F13B über ein DMS. Auf die Datenbank und auf das DMS können sowohl die Bundeskassen wie auch die Bewirtschafter im Dialog lesend zugreifen.

(2) Die Zahlungsdateien werden aus Sicherheitsgründen bei der zentralen Einlieferung bei der Deutschen Bundesbank auf eine Doppeleinreichung geprüft. Die Nummer der Zahlungsdatei ist ebenso wie das Erstellungsdatum anzugeben. Weitergehende Einzelheiten zu den Prüfbedingungen und den Datensatzinhalten sind den Datensatzbeschreibungen, die auf der Internetseite des Kompetenzzentrums eingestellt sind (www.kkr.bund.de), zu entnehmen.

5.1.1 Buchungsdatei

(1) Die Buchungsdatei hat je Haushaltsstelle die summierten Beträge der Einzelzahlungen aus der Zahlungsdatei zu enthalten.

(2) Bei der Buchungsdatei ist insbesondere darauf zu achten, dass eine eindeutig vergebene Belegnummer des Bewirtschafters (Nr. 2.1) in den Datensätzen enthalten ist.

5.1.2 Zahlungsdatei

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Zahlungsdatei nur so viele Einzelzahlungen enthält, dass die Summe aller Zahlungen in den Einzeldaten- und Summensätzen der Buchungsdatei korrekt dargestellt werden kann.

(2) Die Datensätze haben den Anforderungen der Deutschen Bundesbank bzw. der Deutschen Postbank AG (bei postbaren Zahlungen) zu entsprechen. Es sind unbare Zahlungen in den Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) möglich. Sonstige Auslandszahlungen werden nicht unterstützt. Ausgenommen davon sind Zahlungen über HBV-IMPay von zugelassenen Bewirtschaftern. Eine Beschreibung der möglichen Datensatzformate ist auf der Internetseite des Kompetenzzentrums unter der Adresse www.kkr.bund.de eingestellt. Sofern

durch eine Zahlung eine Meldung gemäß § 67ff Außenwirtschaftsverordnung notwendig wird, ist der meldepflichtige Zahlungsvorgang der Bundeskasse mitzuteilen.

(3) Damit die Bundeskassen eine eindeutige und schnelle Zuordnung der Zahlungsrückläufer zu den jeweiligen Zahlungsverkehrsunterlagen der Bewirtschafter haben, ist zur eindeutigen Identifikation eine Kundenreferenz im Element <EndToEndId> anzugeben, die zwingend mit der Bewirtschafternummer beginnen muss:

8 Stellen	Bewirtschafternummer
1 Stelle	-
4 Stellen	Haushaltsjahr
1 Stelle	-
8 Stellen	Kennzeichen Buchungsdatei
1 Stelle	-
6 Stellen	laufende Nummer des Zahlungssatzes in der Datei und in der Zahlliste
Beispiel:	
29 Stellen	(03013415-2018-BD004712-000001)

Bei einer DTI-Datei ist dies im Erweiterungsteil für den Verwendungszweck mit Präfix „EREF+“ anzugeben.

5.2 Zahlliste

Die Zahlliste, die der Zuordnung der Haushaltsstelle zu dem einzelnen Zahlungsfall dient, ist bei der Schnittstelle F13z über die Satzkennung Z der Buchungsdatei abzubilden. Nach Freigabe der Zahlungsdatei wird die Zahlliste automatisiert in dem DMS archiviert. Sind sämtliche Zahlungen bei demselben Bewirtschafter und derselben Haushaltsstelle (Sachbuchkonto) zu buchen, ist die Übermittlung von Sätzen der Satzkennung Z entbehrlich. In diesem Fall wird nach der Freigabe aus dem Sachbuchkonto und den Zahlungsdaten der Zahlungsdatei automatisiert eine Zahlliste generiert und im DMS gespeichert.

5.3 Muster der Sammelanordnung F13Z mit Erläuterung der Kreiszahlen

1 Bezeichnung der anordnenden Dienststelle.

2 Eintrag der zuständigen Bundeskasse (BUKA); der Ortsname (Dienstsitz) der Bundeskasse darf nicht abgekürzt werden.

3 Eintrag der Bewirtschafternummer

Hier ist die Nummer des einreichenden Bewirtschafters (s. Satzkennungen 1 und 9) einzutragen.

4 (1) Eintrag des Kennzeichens der Datei. Dieser Wert dient der eindeutigen Identifizierung aller Buchungs- und Anordnungsdateien eines Bewirtschafters und ist je Haushaltsjahr und Bewirtschafternummer eindeutig zu vergeben (s. Feld 4, Satzkennung 1). Der Name ist linksbündig ohne führende Leerzeichen anzugeben.

(2) Die Löschung von übermittelten und bereits fehlerfrei aufgenommenen Zahlungsdateien ist nicht möglich. Diese Dateien können nur deaktiviert werden (s. Erläuterungen zur Kreiszahl 5).

(3) Die Art der Zahlungsdaten ist ebenfalls anzugeben. Mögliche Werte:

CT	Auszahlung mit SEPA-XML-Datei
GK	Auszahlung mit DTI-Datei
AB	Auszahlung über HBV-IMPay (Altformat)
AZ	Auszahlung über HBV-IMPay (DTAZV-Format)

5 (1) Eintrag zur Art der Einlieferung

- bei Neuaufnahme der Buchungs-/Zahlungsdatei:

„N E U A U F N A H M E“

- bei Deaktivierung der Buchungs-/Zahlungsdatei:

„A C H T U N G: D E A K T I V I E R U N G“

(2) Die Neuaufnahme einer Zahlungsdatei ist nur dann möglich, wenn nicht bereits Daten zum selben Erstellungstermin und mit demselben Dateikennzeichen entgegengenommen wurden. Bei der Buchungsdatei wird die Eindeutigkeit des vergebenen Dateinamens geprüft. Hierbei ist, im Gegensatz zur Zahlungsdatei, über das Löschfeld des Dateivorsatzes eine Löschung der bereits übermittelten Buchungsdatei und die anschließende Neuaufnahme möglich.

(3) Unter einer Deaktivierung sind solche Fälle zu verstehen, in denen sowohl die Zahlungsdatei als auch die Buchungsdatei deaktiviert werden soll. Diese Dateien werden dauerhaft von einer Weiterverarbeitung ausgeschlossen. Die Deaktivierung ist nur innerhalb des unter Nr. 6.3.2.2 festgelegten Zeitfensters möglich. Bei der Deaktivierung sind mindestens die Bewirtschafternummer, das Haushaltsjahr sowie die Datumsangaben und die Namen der bereits über die Schnittstelle F13z übermittelten Dateien anzugeben. Die Deaktivierung kann nicht nur mittels Fax, sondern auch über den HKR-Dialog erfolgen.

6 Eintrag des Erstellungsdatums der Zahlungsdatei. Über das Ausführungsdatum ist anzugeben, wann der Zahlungsvorgang an die Deutsche Bundesbank weitergereicht werden soll. Das Ausführungsdatum muss auf einen Werktag fallen und in der Zukunft liegen. Falls bei Auszahlungen abweichend von den allgemeinen Rechtsvorschriften ein bestimmter Termin für die Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers vereinbart wurde, ist sicherzustellen, dass das Ausführungsdatum so gewählt wurde, dass dieser Termin eingehalten werden kann.

7 Eintrag der Anzahl der enthaltenen Zahlungsdatensätze sowie die Anzahl der Buchungsdatensätze.

8 Eintrag der Gesamtsumme der Einzelzahlungsbeträge der Zahlungsdatei. Danach ist die Gesamtsumme der hieraus resultierenden Auszahlungen bzw. Erstattungen der Buchungsdatei einzutragen. Sofern in der Buchungsdatei Verrechnungen enthalten

sind, sind diese Verrechnungen getrennt nach Ein- bzw. Auszahlungen summarisch aufzuführen.

9 Nachweis der Summe der enthaltenen IBAN und ggf. BIC. Die enthaltenen IBAN- bzw BIC-Angaben sind vor der Summation entsprechend den Regelungen der Nr. 4.2 der Satzbeschreibung der Buchungsunterlagen zu den Schnittstellen F13z (Anlage 1) zu überführen.

10 (1) Unterschrift zur Feststellung der sachlichen Richtigkeit sowie die Unterschrift des Anordnungsbefugten. Die Unterschriften sind jeweils von verschiedenen Personen zu leisten. Die Richtigkeit und Unveränderbarkeit der enthaltenen Daten sowie die Fehlerfreiheit der Weiterverarbeitung und Datenübermittlung durch das automatisierte Verfahren des Bewirtschafters ist von der oder dem DV-Beauftragten mit Unterschrift zu bestätigen.

(2) Überträgt die oder der Beauftragte für den Haushalt ausdrücklich die Verantwortung für die Fehlerfreiheit der Weiterverarbeitung und die Datenübermittlung den jeweiligen Anordnungsbefugten, kann auf die Unterschrift der oder des Beauftragten im Bereich DV verzichtet werden. Die Übertragung ist aktenkundig zu machen. Erst mit der erfolgreichen Übermittlung verlassen die Daten den Verantwortungsbereich der Anordnungsbefugten.

11 Die Bundeskasse bescheinigt die Prüfung der Anordnungsbefugnis, die formale Richtigkeit der Sammelanordnung F13Z und stellt einen Freigabesatz für die Zahlungs- und Buchungsdatei ein.

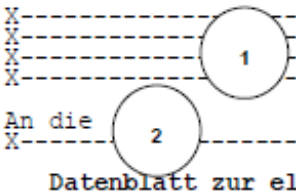

Eingang Kasse
Datum, Uhrzeit

An die

Datenblatt zur elektronischen Einreichung von Zahlungsdateien

Buchungs- und Zahlungsdatei F 13 übermittelt am TT.MM.JJ

Haushaltsjahr 9999 Bewirtschafternummer 99999999

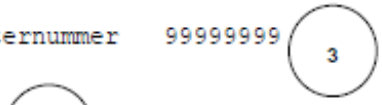

Kennzeichen der F13-Buchungsdatei X------X

Kennzeichen Dateiart XX

X----------X

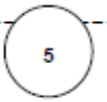

Erstellungsdatum	TT.MM.JJ
Ausführungsdatum	TT.MM.JJ
Anzahl Zahlungsdatensätze (C)	ZZZZZ9
Anzahl Buchungsdatensätze	ZZZZZ9
Gesamtbetrag der Zahlungssätze	**ZZZ.ZZZ.ZZZ.ZZ9,99**
- davon Auszahlungen	**ZZZ.ZZZ.ZZZ.ZZ9,99**
- davon Erstattungen	**ZZZ.ZZZ.ZZZ.ZZ9,99**
Summe der Verrechnungen - E -	**ZZZ.ZZZ.ZZZ.ZZ9,99**
Summe der Verrechnungen - A -	**ZZZ.ZZZ.ZZZ.ZZ9,99**
Kontrollsumme der BIC	99999999999999999999
Kontrollsumme der IBAN	99999999999999999999

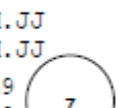

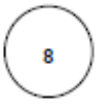

Die hier in summarischer Form dargestellten Einzelzahlungen sind einzeln entsprechend den Angaben der übermittelten Zahlungsdatei auszuführen und summarisch über die in der Buchungsdatei enthaltenen Daten zu buchen. Die Zahlliste wurde erstellt und entsprechend den Aufbewahrungsbestimmungen zum Zwecke der Rechnungsprüfung archiviert.

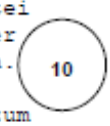

Die Zahlungs-/ und Buchungsdatei wurden mit dokumentierten, freigegebenen und gültigen Programmen erstellt (Versions-Nr.). Bei der Verarbeitung und Übermittlung der Daten traten keine Störungen auf.

Sachlich richtig

_____
Unterschrift

_____
Datum, Unterschrift
(Beauftragter im Bereich DV)

_____
Datum, Unterschrift des Anordnungsbefugten

==========

Vermerk der Bundeskasse:

Die o.a. Datei wurde freigeschaltet. Es traten keine Fehler auf. Die Anordnungsbefugnis wurde geprüft und liegt vor.

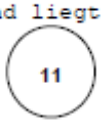

_____
Datum, Unterschrift des Kassenbediensteten

6 Verfahrensablauf für die Anordnung über die Schnittstelle F13z

6.1 Übermittlung der Zahlungsverkehrs- und Buchungsunterlagen mit Datenfernübertragung

Die Zahlungsverkehrs- und Buchungsunterlagen werden als jeweils eigenständige physische Datei mittels gesicherter Datenfernübertragung (zzt. Elster-FT, sftp) an die vom Bundesministerium der Finanzen bestimmte Stelle übermittelt. Dort werden die übertragenen Dateien auf Verarbeitungsfähigkeit geprüft. Sollten Fehler festgestellt werden, werden automatisiert Fehler- und Hinweiseinträge erstellt, die vom Bewirtschafter im Dialog eingesehen werden können. In diesem Fall können berichtigte Dateien erneut übertragen werden, einer Löschung bedarf es nicht. Ist die Zahlungs- oder Buchungsdatei fehlerhaft, wird weder die Zahlung noch die Buchung ausgeführt.

6.2 Einreichungsfenster

Sollen Dateien übermittelt werden, die mehr als **50.000** Datensätze enthalten oder überschreitet die Gesamtzahl der gleichzeitig in mehreren Dateien übermittelten Datensätze diesen Wert, sind zur Optimierung des Datentransfers feste Einreichungszeiten mit dem Kompetenzzentrum zu vereinbaren.

6.3 Anordnung durch den Bewirtschafter

Die in der übermittelten Zahlungs- und Buchungsdatei enthaltenen Zahlungen und Buchungen sind mit einer vom Anordnungsbefugten unterschriebenen Sammelanordnung F13Z mit Fax gegenüber der für den einreichenden Bewirtschafter zuständigen Bundeskasse bis spätestens 13:00 Uhr des dem Ausführungsdatum vorangehenden Arbeitstages anzuordnen (vgl. Nr. 3.1.2). Bei verspäteter Anordnung findet aus Sicherheitsgründen im Regelfall keine Weiterverarbeitung statt. Das Protokoll, die Sammelanordnung F13Z sowie die Zahlliste und ggf. weitere Unterlagen sind zusammen mit den begründenden Unterlagen entsprechend der VV Nr. 4.7.2 ZBR BHO beim einreichenden Bewirtschafter aufzubewahren.

6.3.1 Tätigkeiten der Bundeskassen

Die Sammelanordnung F13Z wird von den Bundeskassen geprüft. Werden bei dieser Prüfung Fehler oder Unstimmigkeiten festgestellt, wird der einreichende Bewirtschafter unmittelbar darüber unterrichtet und die Sammelanordnung nicht freigegeben. Nach Abschluss der Prüfung wird die als Fax übersandte Sammelanordnung von der Bundeskasse erfasst. Aus dem zentralen HKR-Verfahren wird automatisiert ein Protokoll über die elektronische Einreichung von Zahlungsverkehrs- und Buchungsunterlagen erstellt, welches an die vom Bewirtschafter im Zulassungsantrag angegebene Fax- und/oder E-Mail-Adresse übermittelt wird.

6.3.2 Tätigkeiten des einreichenden Bewirtschafters nach Freigabe

6.3.2.1 Der einreichende Bewirtschafter hat die Protokollangaben unverzüglich mit den Angaben der Sammelanordnung F13Z zu vergleichen. Bei Differenzen zwischen den Protokollangaben und der Sammelanordnung ist die Bundeskasse umgehend zu unterrichten.

6.3.2.2 Sollen die angeordneten Zahlungen und Buchungen nicht ausgeführt werden, kann die Zahlungs- und Buchungsdatei nach der Freigabe bis spätestens 16:00 Uhr des dem Ausführungstag vorangehenden Arbeitstages über den Verfahrens-Dialog deaktiviert werden. Eine Deaktivierung ist auch mittels Sammelanordnung F13Z (mit dem Hinweis „Deaktivierung“; siehe Erläuterungen zur Kreisziffer 5) per Fax an die Bundeskasse möglich. In diesem Fall muss das Fax bis spätestens 13:00 Uhr des dem Ausführungstag vorangehenden Arbeitstages der Bundeskasse vorliegen. Im Falle der Deaktivierung mit Sammelanordnung F13Z ist zusätzlich unmittelbar eine telefonische Unterrichtung der Bundeskasse notwendig.

6.4 Protokollmeldungen

Aufgrund der unterschiedlichen Kommunikationswege der notwendigen Daten und der Sammelanordnung F13Z sowie der Qualität der eingelieferten Daten werden im Protokoll über die elektronische Einlieferung von Zahlungsverkehrs- und Buchungsunterlagen folgende Fallgruppen unterschieden:

1 Datei fehlerfrei signiert:

(1) Zum Zeitpunkt der Erfassung der Sammelanordnung F13Z liegen der vom Bundesministerium der Finanzen zugelassenen zentralen Stelle ebenfalls die entsprechenden Zahlungs- und Buchungsdateien vor. Die Dateisummen und die Summen der Sammelanordnung F13Z stimmen überein. Die Zahlungs- und Buchungsdaten werden zum Ausführungsdatum weitergeleitet.

(2) Keine weitere Veranlassung durch den einreichenden Bewirtschafter.

2 Summendifferenz - F13Z bzw. Dateien prüfen. Keine Verarbeitung.

(1) Die Summen der Sammelanordnung F13Z und/oder die Dateisummen der fehlerfrei in die Datenbank aufgenommenen Dateien weichen voneinander ab.

(2) Weitere Veranlassung durch den einreichenden Bewirtschafter:

Die übermittelten Dateien und die Sammelanordnung F13Z sind zu prüfen. Ist die Sammelanordnung F13Z fehlerhaft, ist sie erneut richtig anzuordnen. Resultiert die Differenz aus einer fehlerhaften Buchungs- oder Zahlungsdatei, so ist die entsprechende Datei korrigiert erneut zu übertragen.

3 Signatur erfasst - Warten auf Datei

(1) Die Sammelanordnung F13Z wurde bereits durch die Bundeskasse erfasst. Zum Zeitpunkt der Protokollerstellung konnte jedoch keine zugehörige Zahlungs- bzw. Buchungsdatei ermittelt werden.

(2) Weitere Veranlassung durch den einreichenden Bewirtschafter:

Übersendung der Zahlungsverkehrs- und Buchungsunterlagen mit Datenfernübertragung. Sobald die entsprechenden Dateien eingehen, wird automatisiert ein Protokoll erstellt, das vom Bewirtschafter im Dialog eingesehen werden kann.

6.5 Überwachung der angeordneten und ausgeführten Zahlungen und Buchungen durch den Bewirtschafter

Die mit Sammelanordnung F13Z angeordneten Zahlungen und Buchungen sind täglich zu kontrollieren (z.B. HKR-Dialog, File Transfer). Daneben ist regelmäßig zu prüfen, ob die übermittelten Zahlungs- und Buchungsdateien vollständig weiterverarbeitet wurden. Werden bei der Kontrolle nicht aufklärbare Differenzen festgestellt, ist unmittelbar die zuständige Bundeskasse zu unterrichten.

7 Schnittstelle F15z (Nr. 4.2)

(1) Das Kompetenzzentrum lässt Teilnehmer auf Antrag zur Nutzung der Schnittstelle F15z zu. Die produktive Nutzung der Schnittstelle ist unter Beachtung der übrigen Nutzungsvoraussetzungen (BestMaVB-HKR) erst nach Freigabe durch die zuständige Bundeskasse möglich.

(2) Für die in Nr. 2.2.3 genannten Unterlagen, die mit Datenfernübertragung an die vom BMF zugelassene zentrale Stelle übersandt werden, ist eine Sammelanordnung F15Z zu erstellen (s. Nr. 7.4), auf der wesentliche Angaben zu den Anordnungsdaten auf einer Seite zusammengefasst werden.

(3) Über die Schnittstelle F15z können

- unbare einmalige und wiederkehrende Zahlungen,
- Abschlags- und Schlusszahlungen,
- Zahlungen unter Abbuchung von zuvor festgelegten Mitteln und Auslandszahlungen,
- die Aufhebung von zum Soll stehenden Auszahlungs- bzw. Annahmeanordnungen,
- die Umbuchung von Ein- und Auszahlungen,
- Verpflichtungen zu Lasten des laufenden Haushaltsjahres (Festlegungen/Aufhebung von Festlegungen) oder künftiger Haushaltsjahre und
- Mandatsdaten

angeordnet werden. Des Weiteren können

- Mitteldispositionen sowie
- die Einrichtung, Änderung oder Stilllegung von Sachbuch- und Deckungsausgleichskonten

angeordnet bzw. angewiesen werden.

7.1 Verarbeitung der Anordnungsunterlagen

Die zentral eingelieferten, fehlerfreien und durch die Bundeskassen freigegebenen Anordnungsdateien werden in einer zentralen Datenbank archiviert. Daneben erfolgt die Archivierung der Anordnungsdaten im Format F15A über ein Dokument-Management-System (DMS). Auf die Datenbank und auf das DMS können sowohl die Bundeskassen als auch die Bewirtschafter im Dialog lesend zugreifen.

7.2 Anordnungsdatei

Bei der Anordnungsdatei ist insbesondere darauf zu achten, dass eine eindeutig vergebene Belegnummer des Bewirtschafters (Nr. 2.1) in den Datensätzen enthalten ist.

7.3 Besonderheiten bei der Anordnung von Zahlungen

7.3.1 Eilbedürftige Zahlungen

Werden eilbedürftige Zahlungen angeordnet, so sind sie im jeweiligen Datensatz der Satzkennung 2, Feld 45 mit dem Buchstaben „T“ zu kennzeichnen und mit einem Fälligkeitsdatum zu versehen (s. Satzkennung 2, Feld 25).

7.3.2 Eintrag Fälligkeitstag

Da über die Schnittstelle F15z Zahlungen (bei Aufhebungen, Umbuchungen, Festlegungen, Verpflichtungen und Mitteldispositionen = Buchungen) mit unterschiedlichen Fälligkeitstagen angeordnet werden können, ist der Eintrag eines Ausführungsdatums in der Sammelanordnung F15Z im Gegensatz zur Sammelanordnung F13Z nicht notwendig.

7.3.3 Auslandszahlungen

(1) Auslandszahlungen können als EURO-, Target- oder als Devisen-Zahlungen im Gegenwert eines Euro-Betrages sowie mit festem Fremdwährungsbetrag angeordnet werden. Ist bei Auslandsauszahlungen eine Meldung der Bundeskasse gemäß § 67 Außenwirtschaftsverordnung notwendig, so sind die entsprechenden Angaben im Satzformat A01 des die Anordnungsdatei begleitenden Rucksackdatensatzes zu treffen.

(2) Muster einer Anlage Devisenzahlung mit festem Fremdwährungsbetrag F15Z-D mit Erläuterung der Kreiszahlen

1 Die Angaben in der Sammelanordnung F15Z sind hier zu wiederholen.

2 Die Einzelanordnungen mit festem Fremdwährungsbetrag sind je Währung (ISO-Währungscode) summiert anzugeben. Maximal können 15 unterschiedliche Währungen je F15Z aufgeführt werden. Wird diese Grenze überschritten, so sind entsprechend weitere Anordnungsdateien mit der Sammelanordnung F15Z und dem Datenblatt F15Z-D zu übermitteln. Die Auflistung ist mit einer Summenzeile abzuschließen.

3 Die Unterschrift des Anordnungsbefugten ist nicht nur auf der Sammelanordnung F15Z, sondern auch auf dem Datenblatt F15Z-D erforderlich.

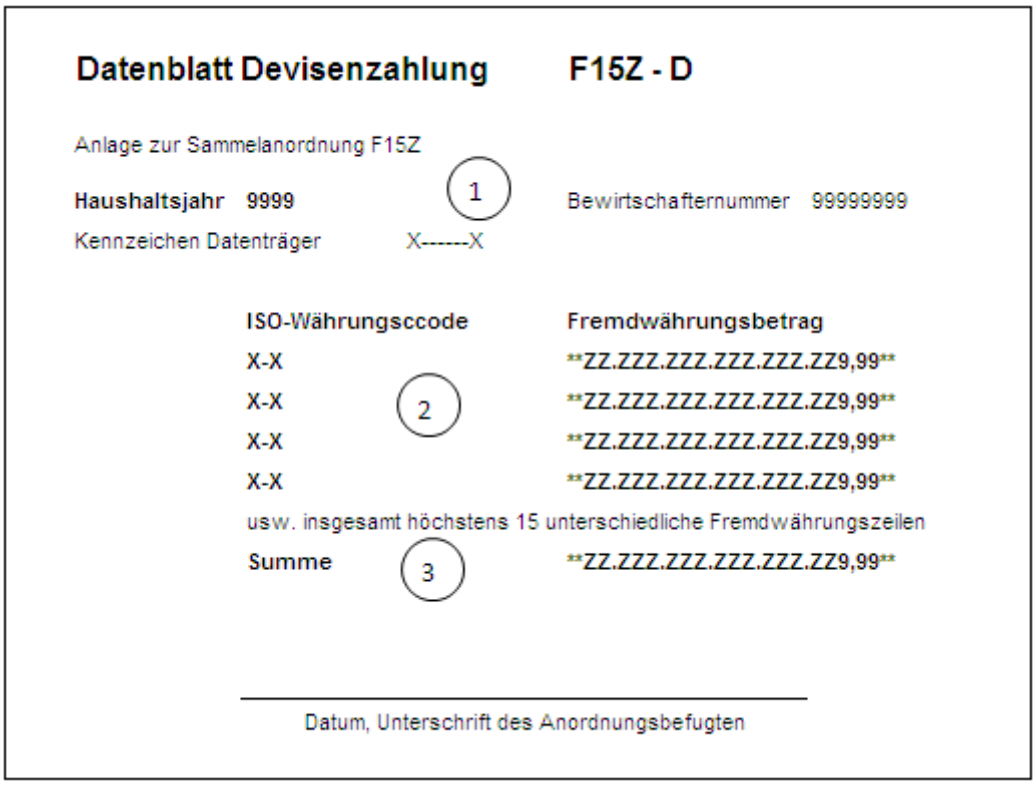

Datenblatt Devisenzahlung **F15Z - D**

Anlage zur Sammelanordnung F15Z

Haushaltsjahr 9999 (1) Bewirtschafternummer 99999999

Kennzeichen Datenträger X------X

ISO-Währungsccode	Fremdwährungsbetrag
X-X	**ZZ.ZZZ.ZZZ.ZZZ.ZZZ.ZZ9,99**
X-X (2)	**ZZ.ZZZ.ZZZ.ZZZ.ZZZ.ZZ9,99**
X-X	**ZZ.ZZZ.ZZZ.ZZZ.ZZZ.ZZ9,99**
X-X	**ZZ.ZZZ.ZZZ.ZZZ.ZZZ.ZZ9,99**

usw. insgesamt höchstens 15 unterschiedliche Fremdwährungszeilen

Summe (3) **ZZ.ZZZ.ZZZ.ZZZ.ZZZ.ZZ9,99**

Datum, Unterschrift des Anordnungsbefugten

7.3.4 Anordnung zur Annahme von Einzahlungen im SEPA-Lastschriftverfahren

Das SEPA-Lastschriftverfahren für Einzahlungen kann über die Satzkennung 5 im ZÜV angeordnet werden. Das SEPA-Lastschriftverfahren ist in der Anlage 4 der VerfRiB-MV/TV-HKR beschrieben. Die für das SEPA-Lastschriftverfahren notwendigen Mandatsdaten können in der Satzkennung M übermittelt werden. Die Übermittlung der Satzkennung M kann unabhängig von der Übermittlung der Daten der Satzkennung 5 (ZÜV-Buchungen) erfolgen.

7.3.5 Aufbewahrung der SEPA-Lastschriftmandate

(1) SEPA-Lastschriftmandate in Papierform, deren Daten über die Satzkennung M der elektronischen Schnittstelle F15z in die ZMV eingestellt wurden, sind grundsätzlich beim zuständigen Bewirtschafter aufzubewahren und nicht an die Bundeskassen zur Aufbewahrung zu versenden.

(2) Den Bewirtschaftern ist es freigestellt, ob sie die SEPA-Lastschriftmandate in Papierform in eigener Zuständigkeit aufbewahren oder darauf verzichten. Die Mandate dürfen nach der fehlerfreien Übermittlung an die ZMV vernichtet werden.

(3) Für den Nachweis, dass ein Mandat für das Lastschriftverfahren vorlag, reicht die Kopie (Nachbildung) des SEPA-Lastschriftmandates aus, das aus der ZMV erstellt werden kann. Nachgebildete Mandate können unter Umständen von einem Gericht im Falle eines Rechtsstreites nicht anerkannt werden. Unabhängig vom Vorliegen eines SEPA-

Lastschriftmandates bleibt dagegen das Schuldverhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger unberührt.

7.3.6 Automatisierter Buchausgleich

Soll ein automatisierter Buchausgleich zwischen zwei Bundeskassen durchgeführt werden, ist der jeweilige Datensatz in der Satzkennung 2 im Feld 46 mit dem Buchstaben „B“ zu kennzeichnen.

7.3.7 Anordnung unter Aufhebung der automatischen Verfügbarkeitskontrolle

(1) Sofern Auszahlungen angeordnet werden, bei denen einmalig die Aufhebung der Verfügbarkeitskontrolle angeordnet wird (analog zum HKR-Vordruck E08), sind diese im Datensatz entsprechend zu kennzeichnen. Die Summe ist nochmals insgesamt auf der Sammelanordnung F15Z und zusätzlich in Form einer Liste E08 nachzuweisen. Die Liste E08 ist vom Anordnungsbefugten zu unterschreiben und per Fax der zuständigen Bundeskasse zu übersenden. Die Liste E08 muss mindestens je Einzelfall die fortlaufende Nummer der Zahlung, die Belegnummer des Auszahlungsdatensatzes, das Titelkonto und ggf. das Objektkonto, das Fälligkeitsdatum, den Gesamtbetrag des Auszahlungsdatensatzes und in komprimierter, aber aussagefähiger Form die Begründung zur einmaligen Aufhebung der Verfügbarkeitsprüfung enthalten. Sollte die Begründung für mehrere Einzelfälle identisch sein, so kann sie auch nach Auflistung der Einzelfälle unter Bezugnahme auf die Fallnummern einmalig aufgeführt werden. Bei der Sammelanordnung entsprechend des HKR-Vordrucks F05 mit Kontierungsblatt ist als Sachbuchkonto das erste Sachbuchkonto des Kontierungsblattes anzugeben. Sofern für Devisenauslandszahlungen mit festem Fremdwährungsbetrag die automatische Verfügbarkeitskontrolle aufgehoben werden soll, sind diese mit dem Euro-Betrag 0 in der Liste E08 nachzuweisen.

(2) Die übermittelte Anordnungsdatei wird von der Bundeskasse für eine Weiterverarbeitung erst freigegeben, wenn für die Zahlungen, für die nicht genügend Haushaltsmittel verfügbar sind, die Liste E08 zur Sammelanordnung F15Z vorliegt.

(3) Muster einer Liste E08

lfd. Nr.	Belegnummer	Titelkonto	Objektkonto	Betrag Euro, Ct	Fälligkeit
001	27035001	1701882111	02623658	Z.ZZ9,99	14012014
002	27035005	1701882012		Z.ZZ9,99	14012014
	Begründung für die Fälle 001 bis 002				
	x----------x				
	x----------x				
003	27035009	1201421764	12014211772	ZZZ.ZZ9,99	14012012
	Begründung für die Fall 003				
	x----------x				
	x----------x				
usw.					

Summe aller E08-Fälle: **ZZ.ZZZ.ZZZ.ZZ9,99**

Datum, Unterschrift des Anordnungsbefugten

7.4 Muster der Sammelanordnung F15Z mit Erläuterung der Kreiszahlen

1 Bezeichnung der anordnenden Dienststelle.

2 Eintrag der zuständigen Bundeskasse (BUKA); der Ortsname (Dienstsitz) der Bundeskasse darf nicht abgekürzt werden.

3 Eintrag der Bewirtschafternummer. Die Erläuterung der Kreiszahl 3 zur Sammelanordnung F13Z gilt entsprechend (Nr. 5.3).

4 Eintrag des Kennzeichens der Datei. Dieser Wert dient der eindeutigen Identifizierung aller Buchungs- und Anordnungsdateien eines Bewirtschafters und ist je Haushaltsjahr und Bewirtschafternummer eindeutig zu vergeben (siehe Feld 4, Satzkennung 1). Der Name ist linksbündig ohne führende Leerzeichen anzugeben.

5 (1) Eintrag des Langtextes bzgl. der Art der Einlieferung (siehe Feld 11 des Vorsatzes der F15z-Datei).

- bei Neuaufnahme der Anordnungsdatei:

„N E U A U F N A H M E V O N A N O R D N U N G S D A T E N“

- bei Deaktivierung der Anordnungsdatei:

„L Ö S C H U N G V O N A N O R D N U N G S D A T E N“

(2) Bei der Aufnahme von Anordnungsdaten wird die Eindeutigkeit des Namens der übermittelten Datei geprüft. Wurde der Name bereits vergeben, wird die Anordnungsdatei abgelehnt.

(3) Bei der Löschung von Anordnungsdaten ist mindestens die Bewirtschafternummer, das Haushaltsjahr sowie das Datum und der Name der bereits übermittelten Anordnungsdatei einzutragen. Die Löschung einer übermittelten Anordnungsdatei ist bis zur Weiterverarbeitung im HKR-Verfahren möglich. Der Dateiname einer ge-

löschten Datei darf nicht erneut vergeben werden. Die Löschung von Anordnungsdateien ist nicht nur mit Datenfernübertragung, sondern auch im F15z-Dialog möglich. Der Zugang zu dieser Löschfunktion ist für entsprechend berechtigte Anwender sowie für die zuständige Bundeskasse eingerichtet. Soll die Bundeskasse Anordnungsdateien löschen, ist dies unmittelbar gegenüber der Bundeskasse anzuordnen und telefonischer Kontakt aufzunehmen.

(4) Die Ausführung der übertragenen Anordnungsdateien ist gegenüber der zuständigen Bundeskasse jeweils mit einer Sammelanordnung F15Z anzuordnen. Dies gilt auch, wenn die Anordnungsdateien durch die Bundeskasse gelöscht werden sollen. Ansonsten ist der Bundeskasse ein Fax mit den notwendigen Angaben und dem Zusatz **„Löschung vorgenommen“** zu übersenden.

6 Eintrag der Anzahl der enthaltenen Datensätze einschließlich Vor- und Schlusssatz sowie der Prüfsummen BIC und IBAN (Felder 11 und 12 der Satzkennung 9). Die enthaltenen Werte sind vor der Summation entsprechend den Regelungen der Nr. 8 der Satzbeschreibung der Anordnungsunterlagen zu den Schnittstellen F15z (Anlage 2) zu überführen. Die Ausgabe ist in Blöcken zu fünf Ziffern aufzubereiten.

7 (1) Eintrag des Gesamtbetrages der Sammelanordnung F15Z je Anordnungsart (z. B. Auszahlungen, Einzahlungen etc.). Bei den wiederkehrenden Auszahlungen (WAZ) ist zu beachten, dass in die Summe der eingereichten WAZ sowohl die turnusmäßigen Raten als auch der ggf. abweichende erste bzw. letzte Betrag einfließen. Auch WAZ-Änderungen mit VSL 013 00 fließen bei Änderung der abweichenden letzten Rate in diese Summe ein. Stornierungen einer WAZ mit VSL 012 40 hingegen sind nicht separat darzustellen, sondern unter „Aufhebung von Auszahlungsanordnungen“ zu summieren. Der Ausdruck des Gesamtbetrages erfolgt ohne führende „Nullen“ oder sonstige Leerzeichen. Freibleibende Schreibstellen sind mit Sternzeichen (***) zu entwerten. Die Beträge sind zusätzlich mit zwei Sternzeichen einzugrenzen. Bei Verpflichtungen erfolgt der Eintrag des Gesamtbetrages grundsätzlich ohne Angabe des Dezimalanteils. Zur Berechnung der Summen für die Datenfelder der Sammelanordnung F15Z sind die Dezimalanteile jedoch mit Nullwert mitzuführen.

(2) Auf der Sammelanordnung F15Z können nur Anordnungen in EURO dargestellt werden. Sofern Devisenauslandszahlungen mit festem Fremdwährungsbetrag angeordnet werden sollen, ist der Hinweistext lt. Kreiszahl 8 anzugeben und die Anlage F15Z-D beizufügen (Nr. 7.3.3). Die angeordneten Beträge werden ausschließlich über die Anlage F15Z-D nachgewiesen.

8 Sollen Devisenauslandszahlungen mit festem Währungsbetrag angeordnet werden ist hier der Text „++++ ANORDNUNG VON DEVISENZAHLUNGEN NACH ANLAGE F15Z-D ++++“ anzugeben.

9 (1) Unterschrift zur Feststellung der sachlichen Richtigkeit sowie die Unterschrift des Anordnungsbefugten. Die Unterschriften sind jeweils von verschiedenen Personen zu leisten. Die Richtigkeit und Unveränderbarkeit der enthaltenen Daten sowie die Fehlerfreiheit der Weiterverarbeitung und Datenübermittlung durch das automa-

tisierte Verfahren des Bewirtschafters ist von dem DV-Beauftragten mit Unterschrift zu bestätigen.

(2) Überträgt die oder der Beauftragte für den Haushalt ausdrücklich die Verantwortung für die Fehlerfreiheit der Weiterverarbeitung und die Datenübermittlung den jeweiligen Anordnungsbefugten, kann auf die Unterschrift der oder des Beauftragten im Bereich DV verzichtet werden. Die Übertragung ist aktenkundig zu machen. Erst mit der erfolgreichen Datenfernübertragung verlassen die Daten den Verantwortungsbereich des Anordnungsbefugten.

10 Die Bundeskasse bescheinigt die Prüfung der Anordnungsbefugnis sowie die formale Richtigkeit der Sammelanordnung F15Z nebst eventuellen Anlagen (E08, F15Z-D) und stellt einen Freigabesatz für die Anordnungsdatei ein.

X----------X----------X BBBB BB BBBBBB BBBBB Eingang Kasse
X----------X----------X B   B B B B   B Datum, Uhrzeit
X----------X----------X BBB B B BBBB   B
X----------X----------X B   B   B B
                         B   B   B B
An die   B   B BBBB B BBBBB
X----------X

Datenblatt zur elektronischen Einreichung von Anordnungsdateien

Sammelanordnungsdatei F 15 übermittelt am TT.MM.JJ

Haushaltsjahr 9999 Bewirtschafternummer 99999999

Kennzeichen Datenträger X--X

X----------X----------X

Anzahl der Datensätze ZZZZZ9
Summe BIC 99999 99999 99999 99999
Summe IBAN 99999 99999 99999 99999

Gesamtbetrag der	Auszahlungen	****ZZ.ZZZ.ZZZ.ZZ9,99****
	davon einger. wiederkehrende Ausz.	****ZZ.ZZZ.ZZZ.ZZ9,99****
	Aufhebungen der Auszahlungsanordnungen	****ZZ.ZZZ.ZZZ.ZZ9,99****
	Einzahlungen	****ZZ.ZZZ.ZZZ.ZZ9,99****
	Aufhebung der Annahmeanordnungen	****ZZ.ZZZ.ZZZ.ZZ9,99****
	Festlegungen	****ZZ.ZZZ.ZZZ.ZZ9,99****
	Aufhebung der Festlegungen	****ZZ.ZZZ.ZZZ.ZZ9,99****
	Verpflichtungen	****ZZ.ZZZ.ZZZ.ZZ9******
	Umbuchungen	****ZZ.ZZZ.ZZZ.ZZ9,99****
	Mittelverteilungen	****ZZ.ZZZ.ZZZ.ZZ9,99****
	WEZ-Buchungen im ZÜW-Verfahren	****ZZ.ZZZ.ZZZ.ZZ9,99****
	Gutschriften im ZÜW-Verfahren	****ZZ.ZZZ.ZZZ.ZZ9,99****
	ZZ9 E08-Anordnungsfälle	****ZZ.ZZZ.ZZZ.ZZ9,99****

X----------X----------X

Die hier in summarischer Form dargestellten Anordnungen sind einzeln entsprechend den in der übermittelten Anordnungsdatei enthaltenen Angaben auszuführen.
Es ist sichergestellt, dass die hieraus resultierenden HKR-Buchungsergebnisse unmittelbar nach der HKR-Verarbeitung erneut überprüft werden.

Die Anordnungsdatei wurde mit dokumentierten, freigegebenen und gültigen Programmen erstellt (Versions-Nr.).

Bei der Verarbeitung und Übermittlung der Daten traten keine Störungen auf.

Sachlich richtig

_____
Unterschrift

_____
Datum, Unterschrift
(Beauftragter im Bereich DV)

_____
Datum, Unterschrift des X----------X

==========

Vermerk der Bundeskasse:

Die o.a. Datei wurde freigeschaltet. Es traten keine Fehler auf. Die Anordnungsbefugnis wurde geprüft und liegt vor.

_____
Datum, Unterschrift des Kassenbediensteten

8 Verfahrensablauf für die Anordnung über die Schnittstelle F15z

8.1 Übermittlung der Anordnungsunterlagen mit Datenfernübertragung

Die Anordnungsunterlagen werden in einer Anordnungsdatei mit gesicherter Datenfernübertragung (zzt. Elster-FT, sftp) an die vom Bundesministerium der Finanzen bestimmte Stelle übermittelt. Dort wird die übertragene Datei auf Verarbeitungsfähigkeit geprüft. Bei Fehlern werden automatisiert Fehler- und Hinweiseinträge erstellt, die vom Bewirtschafter im Dialog eingesehen werden können. In diesem Fall kann die korrigierte Datei erneut übertragen werden, einer Löschung bedarf es nicht. Diese ist erst nach einer erfolgreichen Dateiübertragung erforderlich.

8.2 Einreichungsfenster

Die Dateien sind so frühzeitig zu übermitteln, dass der Bundeskasse grundsätzlich mindestens ein ganzer Arbeitstag für die Überprüfung und Freigabe der Daten zur Verfügung steht. Sollen Dateien übermittelt werden, die mehr als **50.000** Datensätze enthalten oder überschreitet die Gesamtzahl der gleichzeitig in mehreren Dateien übermittelten Datensätze diesen Wert, sind zur Optimierung des Datentransfers feste Einreichungszeiten mit dem Kompetenzzentrum zu vereinbaren.

8.3 Anordnung durch den Bewirtschafter

Die übermittelte Anordnungsdatei ist mit einer vom Anordnungsbefugten unterschriebenen Sammelanordnung F15Z sowie den ggf. erforderlichen Anlagen (E08, F15Z-D) mit Fax gegenüber der für den Bewirtschafter zuständigen Bundeskasse bis spätestens 13:00 Uhr des dem angestrebten HKR-Buchungstag vorangehenden Arbeitstages anzuordnen (vgl. Nr. 3.1.2). Bei verspäteter Anordnung findet aus Sicherheitsgründen im Regelfall keine sofortige Weiterverarbeitung statt. Das Protokoll, die Sammelanordnung F15Z sowie ggf. weitere Unterlagen sind zusammen mit den begründenden Unterlagen entsprechend der VV Nr. 4.7.2 ZBR BHO beim Bewirtschafter aufzubewahren. Der Bewirtschafter hat die Möglichkeit, die übermittelten Anordnungsdaten über den F15z/F13z-Dialog zu prüfen.

8.3.1 Tätigkeiten der Bundeskassen

Die Sammelanordnung F15Z wird von der Bundeskasse auf die Verarbeitungsfähigkeit hin geprüft. Werden bei dieser Prüfung Fehler oder Unstimmigkeiten festgestellt, wird die Sammelanordnung nicht freigegeben. Der einreichende Bewirtschafter wird darüber unterrichtet. Nach Abschluss der Prüfung wird die als Fax übersandte Sammelanordnung von der Bundeskasse erfasst. Im HKR-Verfahren wird automatisiert ein Protokoll über die elektronische Einreichung von Anordnungsunterlagen erstellt, welches an die vom Bewirtschafter im Zulassungsantrag angegebene Fax- und/oder E-Mail-Adresse übermittelt wird.

8.3.2 Tätigkeiten des einreichenden Bewirtschafters nach Freigabe

Der einreichende Bewirtschafter hat die Protokollangaben unverzüglich mit den Angaben der Sammelanordnung F15Z zu vergleichen. Bei Differenzen zwischen den Protokollangaben und der Sammelanordnung ist die Bundeskasse umgehend zu unterrichten.

(2) Die Ausführung einer Anordnungsdatei kann bis zum Zeitpunkt der Weiterleitung an das HKR-Verfahren durch Übermittlung einer Löschdatei oder - innerhalb der Dialogzeiten des F15z-Dialogs - durch Rückstellung der übermittelten Datei durch berechtigte Anwender verhindert werden. Eine Rückstellung ist ebenfalls mittels Sammelanordnung F15Z als Fax an die Bundeskasse (mit Hinweis „Löschung von Anordnungsdaten“) möglich (siehe auch Nr. 7.4, Erläuterung zur Kreiszahl 5 Abs. 3). In diesem Fall muss das Fax bis spätestens 13:00 Uhr des dem HKR-Buchungstag vorangehenden Arbeitstages der Bundeskasse vorliegen. Eine spätere Vorlage ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der Bundeskasse möglich.

(3) Im Falle der Löschung der mit Sammelanordnung F15Z übersandten Datei ist zusätzlich unmittelbar eine telefonische Unterrichtung der Bundeskasse notwendig.

8.4 Protokollmeldungen, Sicherheit und Überwachung der ausgeführten Zahlungen und Buchungen durch den Bewirtschafter

Für die Protokollmeldungen, Sicherheit und Überwachung der ausgeführten Zahlungen und Buchungen durch den Bewirtschafter gelten die Nrn. 6.4 und 6.5 entsprechend.

8.5 Verrechnungen

Verrechnungsbuchungen sind nur dann zulässig, wenn sie mit einer Sammelanordnung F15Z angeordnet werden und der Saldo „0“ ist.

9 Einzelanordnungen F16 und F26 (Nr. 4.3)

(1) Für die Erstellung der Einzelanordnungen F16 und F26 mit den Kontierungsblättern und ggf. dem Ergänzungsblatt F (für F16) sowie der Anlage WEZ (für F26) gelten die Regelungen der VerfRiB-MV/TV-HKR mit den nachfolgend genannten Besonderheiten. Die Einzelanordnungen sind nach den Mustern der HKR-Vordrucke F05 und F22 mit der Kennzeichnung „F16“ und „F26“ zu erstellen.

(2) Bei den Einzelanordnungen F16 und F26 ist die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit gem. Nr. 3.1.1 nicht notwendig. Entsprechend kann auf den Eintrag „rechnerische Richtigkeit“ in den Einzelanordnungen verzichtet werden.

(3) Die im oberen Bereich der HKR-Vordrucke F05 und F22 vorgesehenen Ankreuzfelder müssen bei den Einzelanordnungen F16 und F26 nur für den entsprechenden Verwendungszweck ausgedruckt werden.

(4) Bei der Einzelanordnung F26 kann auch die Aufhebung einer Annahmeanordnung mit dem zusätzlichen Verwendungszweck „Anordnung zur Aufhebung einer Annahmeanordnung“ angeordnet werden. Die für die Anordnung der Aufhebung erforderliche Bezugsbelegnummer der ursprünglichen Annahmeanordnung ist in dem Feld H2 Stellen 1 - 12 wie folgt einzutragen:

- Stellen 1 - 4 „BEZ:“,
- Stellen 5 - 12 die Bezugsbelegnummer (z. B.: BEZ:12113001).

(5) Das Feld Z2 (Betrag in Buchstaben) muss in den Einzelanordnungen F16 und F26 nicht dargestellt bzw. nicht ausgefüllt werden.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmung

10 In Kraft Treten

Die geänderte Richtlinie tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten tritt die bisherige Richtlinie mit Stand 01/2018 außer Kraft.

Bundesministerium
der Finanzen

VerfRiBeS-HKR

Anlage 1

Satzbeschreibung der Buchungsunterlagen zur Schnittstelle F13z

1 Vorbemerkungen ... 3
2 Allgemeines ... 3
3 Einzelheiten ... 3
4 Verarbeitungsschlüssel ... 4
5 Satzbeschreibungen ... 5
5.1 Der Dateivorsatz – Satzkennung 1 ... 5
5.2 Der Dateinachsatz – Satzkennung 9 ... 6
5.3 Der Buchungssatz – Satzkennung 2 ... 7
5.4 Die Zahlliste – Satzkennung Z ... 8
5.4.1 Listenart K (optional) ... 8
5.4.2 Listenart R ... 8
5.4.3 Listenart L ... 10
6 Prüfziffernberechnung im HKR-Verfahren ... 11
7 Ermittlung der Prüfsummen BIC / IBAN ... 13
8 Ansprechpartner und Informationen ... 14

1 Vorbemerkungen

Die Version 3.4 der Satzbeschreibung F13z enthält folgende Änderungen:

- Redaktionelle Anpassungen aufgrund des Wegfalls von Bankleitzahl und Konto-Nummer.

- Die an Datenträger gebundene Schnittstelle F13 entfällt zum 31.12.2016.
  Dieses Dokument bezieht sich daher nur noch auf die Schnittstelle F13z.
  Für die Nutzung der alten Schnittstelle F13 gilt die Vorgängerversion dieses Dokuments.

2 Allgemeines

Bitte beachten Sie die Informationen zur F13z-Schnittstelle, zur Satzbeschreibung und zu dem F15Z/F13Z-Verfahren im HKR-Doku-Wiki.
Die Adressen zum HKR-Doku-Wiki finden Sie auf der letzten Seite dieser Anlage.

Allgemeine technische Vorgaben:

Satzlänge	200 Zeichen
Zeichenvorrat	s. HKR-Doku-Wiki, Artikel „F15Z-F13Z:SATZB“

3 Einzelheiten

Die Buchungsdatei enthält je Titelkonto/Objektkonto bzw. Unterteil die summierten Beträge der Einzelauszahlungen aus der Zahlungsdatei. Diese Datensätze werden über die Satzkennung 2 abgebildet. Dabei ist zu beachten, dass je Buchungsfall (Einzahlung bzw. Auszahlung) **und** Titel- sowie Objektkonto einzelne Datensätze zu bilden sind.

Die Buchungsfälle werden von einem Vorsatz (Satzkennung 1) und einem Schlusssatz (Satzkennung 9) eingeschlossen. Erfolgen die Zahlungen aus mehreren unterschiedlichen Titel- bzw. Objektkonten, sind dem Satz der Satzkennung 9 für jeden Zahlungsfall Sätze der Satzkennung Z voranzustellen. Diese Satzkennung nimmt im Feld 2 auf die Sätze der Zahlungsdatei Bezug.

Zum Zeitpunkt der Freigabe der Zahlungs- und Buchungsdaten wird zwischen den Sätzen der Satzkennung Z und der Zahlungsdatei eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt. Sind die Sätze in sich schlüssig, werden die Zahlungs- und Buchungsdaten freigegeben und aus den Daten wird eine Zahlliste erstellt, die im Dokument-Management-System (DMS) entsprechend den Aufbewahrungsbestimmungen archiviert wird. Sowohl der Bewirtschafter als auch die Bundeskasse erhalten einen lesenden Zugriff.

Es ist sicherzustellen, dass die Zahlungsdatei nur so viele Einzelzahlungen enthält, dass die Summe aller Zahlungen in den Einzeldatensätzen der Buchungsdatei korrekt dargestellt werden kann.

Der Datensatzaufbau lt. Anlagen ist zu beachten. (Hinweis: A = alphanumerisch, N = numerisch ungepackt). Beträge sind inklusive Eurocent anzugeben. Sind Feldinhalte nicht zwingend vorgeschrieben, müssen die Felder dem Typ entsprechend mit Leerzeichen (=Blanks) oder Nullen (=Zeroes) gefüllt werden (Leerzustand)!

Die Satzarten H02 und H12 können beliebige Buchungstexte von je 25 Zeichen aufnehmen.

Abweichungen von den Vorgaben - auch bei nur einem Datensatz - führen grundsätzlich zur Ablehnung der gesamten Buchungs- und Zahlungsdatei.

4 Verarbeitungsschlüssel

Es dürfen nur die folgenden Verarbeitungsschlüssel angewendet werden:

Auszahlungen ohne vorangegangene Festlegung

VSL	Kurzbezeichnung	Erläuterung
510 00	**- Giro -** **- Postbar -**	
544 00	**- Verrechnung -**	

Einzahlungen

VSL	Kurzbezeichnung	Erläuterung
531 00	**- Erstattung -**	Einzahlungen zu einem Einnahmetitel Erstattungen ohne Erhöhung der Verfügbarkeit

5 Satzbeschreibungen

5.1 Der Dateivorsatz – Satzkennung 1

Feldnummer und Feldbezeichnung		XML	Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
1		<SK_1>		
1.1	Satzkennung	<SK>	1/A	**Vorsatz = 1**
1.2	Version	<Version>	1/A	= ′0′ oder blank
2	Bereich	<F15Bereich>	6/A	Belegung nur in Absprache mit dem KKR.
3	Haushaltsjahr	<HHJ>	4/N	Format JJJJ
4	Kennzeichen der Datei	<KzDat>	8/A	Je Bewirtschafter (Feld 5) (auch bei mehreren automatisierten Verfahren) eineindeutig innerhalb des Haushaltsjahres, keine Wiederholung. Das Feld ist linksbündig ohne führende Leerzeichen zu füllen. Bei Zahlungen im SEPA-Format ist dieses Feld Bestandteil des Tags <MsgID>.
5	Bewirtschafter-nummer	<Bew>	8/N	Nummer des einreichenden Bewirtschafters
6	Ausführungsdatum	<F13ADat>	6/N	Datum der Weitergabe an die Bundesbank im Format TTMMJJ
7	Kennzeichen Währung	<F15Waehrung>	1/A	fix E = Euro
8	Erstellungsdatum	<ErstDat>	6/N	TTMMJJ (entsprechend Zahlungsdatei)
9	Lfd. Nummer der Zahlungsdatei	<BankDNr>	4/A	bei Zahlungsdateien im SEPA-Format leer, ansonsten (z.B. DTI) Wert aus Feld A8 der Zahlungsdatei.
10	Filler		4/A	
11	Funktion	<KzZentr>	1/A	L = löschen, N oder Blank = Neuaufnahme einer Buchungsdatei
12	Schlüsselart	<F15SchlArt>	60/A	z.Z. Blanks
13	Kennung Software	<F15Soft>	20/A	zur Belegung für den Hersteller der Software
14	Einlieferernummer	<Einlief>	8/N	
15	Kennung Zahlungsart	<KzZahl>	2/A	Kennzeichen Dateityp der Zahlungsdatei (bei DTI s. auch A-Satz, Feld 3) Derzeit werden u.a. folgende Kennzeichen unterstützt: - GK bzw. LK (Gut- / Lastschrift Kunde) - PV (Postbar ZzV) - CT (SEPA Auszahlungen)
16	Kennung Verfahren	<F13Verf>	10/A	frei belegbar z.B. verfahrensspezifische Ordnungsbegriffe

5.2 Der Dateinachsatz – Satzkennung 9

Feldnummer und Feldbezeichnung		XML	Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
1		<SK_9>		
1.1	Satzkennung	<SK>	1/A	**Nachsatz = 9**
1.2	Version	<Version>	1/A	= ′0′ oder blank
2	Filler		6/A	Belegung der Felder 2 – 5 siehe Erläuterungen zum Vorsatz (Satzkennung 1)
3	Haushaltsjahr	<HHJ>	4/N	
4	Kennzeichen der Datei	<KzDat>	8/A	
5	Bewirtschafter-nummer	<Bew>	8/N	
6	Gesamtsumme	<SumDat>	14/N	Immer mit Eurocent; Angabe über alle Buchungsdatensätze (absolute Beträge)
7	Anzahl Datensätze	<AnzDat>	5/N	Der Buchungsdatei – einschließlich Vor- und Nachsatz (ohne Sätze der Satzkennung Z)
8	Überweisungssumme der Zahlungsdatei	<F13SumAus>	14/N	Summe der Auszahlungen mit Eurocent; Angabe aus der Zahlungsdatei
9	Summe der Erstattungen	<F13SumEin>	14/N	Summe der Einzahlungen mit Eurocent; Angabe aus der Zahlungsdatei
10	Prüfsumme BIC	<F13SBIC>	20/N	
11	Prüfsumme IBAN	<F13SIBAN>	20/N	
12	Anzahl der Zahlungsdatensätze	<F13SZC>	10/N	Anzahl der Zahlungsdatensätze, bei SEPA derzeit auf max. 100.000 begrenzt
13	Filler		16/A	
14	Summe Verrechnung -E-	<F13SumVE>	14/N	Summe Verrechnung Einzahlung
15	Summe Verrechnung -A-	<F13SumVA>	14/N	Summe Verrechnung Auszahlung
16	Anzahl der Zahllistsätze	<F13SZZ>	10/N	Anzahl der Sätze mit Satzkennung Z

5.3 Der Buchungssatz – Satzkennung 2

Feldnummer und Feldbezeichnung		XML	Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
1		<SK_2>		
1.1	Satzkennung	<SK>	1/A	= **2 für Aus- oder Einzahlung**
1.2	Version	<Version>	1/A	= ′0′ oder blank
1.3	Filler		2/N	
2	Dienststellen-bezeichnung	<AnAOSTK>	25/A	Bezeichnung der anordnenden Dienststelle
3	Belegnummer des Bewirtschafters	<BewBnr>	8/N	Format TTMMJnnn; nnn > 0, Hochzählung je Datensatz. TTMMJ kann auch durch eine im Haushaltsjahr eindeutige anderweitige Nummerierung ersetzt werden.
4	Verarbeitungs-schlüssel (= VSL)	<VSL>	5/N	′5nnnn′, gültiger VSL entsprechend den Vorbemerkungen
5	Kennzeichen für Art der Zahlung	<AdZ>	1/N	Auszahlung = 0 Einzahlung = 1 bei Verrechnung = 2 Giro (LSE)
6	Bewirtschafter-nummer	<TV>	8/N	′03nnnnnn′ Titelverwalternummer mit Prüfziffer
7	Filler		4/N	Zeroes
8	Titelkonto	<HHSt>	10/N	> 0 (Haushaltsstelle lt. Haushaltsplan plus Prüfziffer / Buchungsstelle)
9	Objektnummer / Unterteil	<OBJ>	10/N	> 0 (zugeteilte Objektnummer) = 0 wenn ein Titelkonto nicht weiter in Objekte unterteilt wurde
10	Satzart **100**		3/A	= ′100′
11	B e t r a g	<Betrag>	13/N	> 0
12	Filler		8/N	Zeroes
13	Satzart **H02**		3/A	= ′H02′
14	Buchungstext	<BuTxt> 1. occ.	25/A	Angabe von Informationen, die im Kontoauszug des Bewirtschafters erscheinen sollen.
15	Satzart **H12**		3/A	= ′H12′
16	Buchungstext	<BuTxt> 2. occ.	25/A	Angabe von weiteren Informationen, die im Kontoauszug des Bewirtschafters erscheinen sollen.
17	Satzart **104**		3/A	= ′104′
18	Filler		16/N	Zeroes
19	Satzart **H82**		3/A	= ′H82′
20	Mehrzweckfeld	<MehrZw>	15/A	Blanks
21	Anzahl der Zahlfälle	<F13AnzZf>	8/N	Anzahl der Zahlungsfälle für diese summarische Buchung

5.4 Die Zahlliste – Satzkennung Z

Feldnummer und Feldbezeichnung		XML	Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
1	Satzkennung	<SK_Z>	1/A	**Zahlliste = Z**
2	Listenart	<F13ZL-LA>	1/A	= **K** Kopfangaben (einmalige Erläuterungstexte zur Liste) = **R** Referenzliste (Zahlliste referenziert auf die Zahlungsdatei) (Regelfall) = **L** Listzusammenstellung (Zahlliste. Enthält die Überweisungsdaten ohne Referenzierung)

5.4.1 Listenart K (optional)

Erläuterungen zur Listenart K (Kopfangaben zu einer Liste):

Diese Listenart beschreibt einmalig den Listentypus und Listbesonderheiten. Hierdurch hat der auflieferndе Bewirtschafter die Möglichkeit Besonderheiten, die er z. B. im Seitenkopf einer Liste darstellt oder abweichende Bezeichnungen von Spaltenüberschriften einer Liste festzulegen. Diese Listenart kann für eine Zahlliste nur einmalig mitgegeben werden. Sie ist optional; ist sie nicht angegeben, so wird das Standardlistbild angenommen.

Feldnummer und Feldbezeichnung		XML	Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
3	Seitenkopf_1	<F13ZL-Kopf1>	50/A	Übernahme in die 1. Zeile eines jeweiligen Seitenkopfes.
4	Seitenkopf_2	<F13ZL-Kopf2>	50/A	Übernahme in die 2. Zeile eines jeweiligen Seitenkopfes.
5	Abweichende Angaben Spalte Empfänger	<F13ZL-KopfEmpf>	35/A	Übernahme im Spaltenkopf Empfänger

5.4.2 Listenart R

Erläuterungen zur Listenart R (Referenzliste):

Über die Felder 4 – 7 ist die Zuordnung von Buchungsangaben zum Überweisungssatz (Feld 3) zu treffen. Die einen Bewirtschafter betreffenden Buchungsangaben bestehen dabei aus dem zutreffenden Titelkonto bzw. der zutreffenden Buchungsstelle, der Objektnummer, dem Betrag sowie der Kennung Einzahlung bzw. Auszahlung. Es können vier dieser Zuordnungen in einem Satz der Satzkennung Z nachgewiesen werden. Die Anzahl der gefüllten Zuordnungen ist im Feld 6 anzugeben. Sofern mehr als 4 Zuordnungen für einen Zahlungsvorgang erforderlich sind, ist ein weiterer Satz der Satzkennung Z auszugeben. Die laufende Gruppennummer (Feld 5) ist um den Wert 1 zu erhöhen, die laufende Nummer des Zahlfalls (Feld 3) bleibt dabei gleich.

Beispiel: Überweisungsbetrag 1.000 €, darin enthalten u.a. 300 € Rückeinnahmen, da hier eine Erstattung des Zahlungsempfängers zu leisten war. Im Übrigen wurden durch die Zahlung fünf Titelkonten bzw. Objekte eines Bewirtschafters berührt:

3	4	5	6	7a	7b	7c	7d
0000011	03047111	01	4	A	0804771711	0012345678	00000000010000
				A	0804771711	0012377813	00000000025000
				A	0804788117	0012345651	00000000043000
				E	0804881712	0012345678	00000000030000
0000011	03047111	02	1	A	0804867123	0077712387	00000000052000

1. Datensatz **Z**

2. Datensatz **Z**
Nicht genutzte Tab.-Elemente sind mit dem Initialwert zu belegen.

Felder bei Erstellung der Referenzliste (Listenart R)

Feldnummer und Feldbezeichnung		XML	Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
3	Laufende Nummer des Zahlfalls	<F13ZL-lfdNr>	7/N	> 0 - Referenz auf die Satznummer des Zahlungssatzes der Zahlungsdatei
4	Bewirtschafter-nummer	<Bew>	8/N	03nnnnnn Titelverwalternummer des HKR-Verfahrens
5	Laufende Gruppennummer	<F13ZL-lfdGr>	2/N	>= 1
6	Anzahl gefüllter Elemente der Gruppe 7	<F13ZL-Elemente>	1/N	Werte 1 – 4
7	Gruppe der Titelkonten / Objekte max. 4 x 35 Zeichen <F13ZL-Element-Nr(n)> (Bei den xml-Namen ist (n) Platzhalter für die Werte von 1 bis 4).			
7a	Kennung Einzahlung / Auszahlung	<F13ZL-Kenn(n)>	1/A	Werte E oder A
7b	Titelkonto	<HHSt(n)>	10/N	> 0 (Haushaltsstelle lt. Haushaltsplan plus Prüfziffer / Buchungsstelle)
7c	Objektkonto	<OBJ(n)>	10/N	> oder = 0 (= 0, falls nur Buchung bei Titel-konto)
7d	Betrag	<Betrag(n)>	14/N	> 0 Buchungsbetrag
8	Erläuterungen des Bewirtschafters	<F13ZL-Text>	40/A	freie Belegung

5.4.3 Listenart L

Erläuterungen zur Listenart L (Zahlungszusammenstellung):

Der Aufbau dieser Sätze entspricht dem Aufbau des in den ursprünglichen F13-Veröffentlichungen vorgesehenen Listbildes einer Zahlliste. Die Listenart L sollte nur im absoluten Ausnahmefall genutzt werden, da hiermit die Übertragung einer Vielzahl von zur eigentlichen Zahlungsdatei redundanten Daten erfolgt. Unter der lfd. Gruppennummer 0 ist der Überweisungsbetrag, der Zahlungsempfänger sowie die Bankverbindung und ggf. ein Hinweistext auszubringen. Unter der Gruppennummer 1ff. folgen dann die buchungstechnischen Zuordnungen über die Felder 6 - 8 der Beschreibung zur Listenart R (Referenzliste).

Felder bei Erstellung der Zahlungszusammenstellung (Listenart L)

Feldnummer und Feldbezeichnung		XML	Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
3	Laufende Nummer	<F13ZL-lfdNr>	7/N	> 0 lfd. Nr. des Zahlungsfalls
4	Bewirtschafter-nummer	<TV>	8/N	03nnnnnn Titelverwalternummer des HKR-Verfahrens
5	Laufende Gruppennummer	<F13ZL-lfdGr>	2/N	>= **0**
Nachfolgend wird die Belegung bei Gruppennummer (Feld 5) = 0 beschrieben. Bei > 0 siehe unter Listenart R.				
6	Empfänger	<Empf>	27/A	Name des Zahlungsempfängers
7	Überweisungsbetrag	<Betrag>	14/N	> 0
8	Texte zum Zahlungsvorgang	<F13ZL-Text>	40/A	frei belegbar (Ausgabe in Block 2 x 20)
9	Filler		8/N	(ehemals Bankleitzahl)
10	Filler		10/N	(ehemals Kontonummer)
11	BIC	<BIC>	11/A	
12	IBAN	<IBAN>	34/A	

6 Prüfziffernberechnung im HKR-Verfahren

Für Bewirtschafternummern, Titelkonten, Objektnummern und Kassenzeichen wird die jeweils letzte Ziffer als Ergebnis einer speziellen Prüfziffernrechnung über die übrigen Ziffern ermittelt. Die Prüfziffernberechnung erfolgt in mehreren Phasen, die im Folgenden anhand von Beispielen erläutert werden.

Beispiel : Berechnung der Prüfziffer p zu einer n-stelligen Zahl ($0 < n < 12$) in der Form a_{11}, a_{10}, .. , a_1

Multiplikation der einzelnen Ziffernpositionen mit einer bestimmten Wertigkeit w_n.

Die Wertigkeit ist gleich den Potenzen zur Zahl 2. Der Exponent ist gleich der jeweiligen Ziffernposition. Ist das Ergebnis der Potenzrechnung mehrstellig, wird so oft die Quersumme ermittelt, bis ein 1-stelliger Wert erreicht ist.

w_1	= 2	(2^1	= 2)					w_2	= 4	(2^2	= 4)				
w_3	= 8	(2^3	= 8)					w_4	= 7	(2^4	= 16	Q	= 7)		
w_5	= 5	(2^5	= 32	Q	= 5)			w_6	= 1	(2^6	= 64	Q_1	= 10	Q_2	= 1)
w_7	= 2	(2^7	= 128	Q_1	= 11	Q_2	= 2)	w_8	= 4	(2^8	= 256	Q_1	= 13	Q_2	= 4)
w_9	= 8	(2^9	= 512	Q	= 8)			w_{10}	= 7	(2^{10}	= 1024	Q	= 7)		
w_{11}	= 5	(2^{11}	= 2048	Q_1	= 14	Q_2	= 5)								

Für die einzelnen Multiplikationsergebnisse gilt $\mathbf{m_n = a_n\ w_n}$

1. Bilden der jeweiligen Neunerreste $\mathbf{r_n = (\mathrm{mod}\ m_n; 9)\ v\ 9}$
Zusatzbedingung:
Ist das Multiplikationsergebnis = 9 oder ein Vielfaches von 9, wird der Neunerrest = 9 gesetzt.

2. Addition der Neunerreste $\mathbf{r_s = r_1 + r_2 + \ldots + r_{11}}$

3. Bilden des Zehnerrestes zur Summe der Neunerreste $\mathbf{z = (\mathrm{mod}\ r_s; 10)}$

4. Bilden des Komplementärwertes zum Zehnerrest $\mathbf{p = 10 - z\ v\ 0}$ **= Prüfziffer**
Zusatzbedingung:
Ist der Komplementärwert > 9, wird p = 0 gesetzt.

Prüfziffernrechnung ===> Beispiel Kassenzeichen 90310950784 p

Positionen	a_{11}	a_{10}	a_9	a_8	a_7	a_6	a_5	a_4	a_3	a_2	a_1
Ziffern	9	0	3	1	0	9	5	0	7	8	4
Wertigkeit w_n	5	7	8	4	2	1	5	7	8	4	2
$m_n = a_n\ w_n$	45	0	24	4	0	9	25	0	56	32	8
$r_n = (\mathrm{mod}\ m_n; 9)\ v\ 9$	9	0	6	4	0	9	7	0	2	5	8
$r_s = \square\ r_n$	50										
$z = (\mathrm{mod}\ r_s; 10)$	0										
$p = 10 - z\ v\ 0$	**0**										

Prüfziffernrechnung ===> Beispiel Bewirtschafternummer 0304711 p

Positionen	a_7	a_6	a_5	a_4	a_3	a_2	a_1				
Ziffern	0	3	0	4	7	1	1				
Wertigkeit w_n	2	1	5	7	8	4	2				
$m_n = a_n \ w_n$	0	3	0	28	56	4	2				
r_n = (mod m_n; 9) v 9	0	3	0	1	2	4	2				
r_s = □ r_n	12										
z = (mod r_s; 10)	2										
p = 10 - z v 0	**8**										

Prüfziffernrechnung ===> Beispiel Titelkonto 121053101 p

Positionen	a_9	a_8	a_7	a_6	a_5	a_4	a_3	a_2	a_1		
Ziffern	1	2	1	0	5	3	1	0	1		
Wertigkeit w_n	8	4	2	1	5	7	8	4	2		
$m_n = a_n \ w_n$	8	8	2	0	25	21	8	0	2		
r_n = (mod m_n; 9) v 9	8	8	2	0	7	3	8	0	2		
r_s = □ r_n	38										
z = (mod r_s; 10)	8										
p = 10 - z v 0	**2**										

Prüfziffernrechnung ===> Beispiel Objektnummer 0123987 p

Positionen	a_7	a_6	a_5	a_4	a_3	a_2	a_1				
Ziffern	0	1	2	3	9	8	7				
Wertigkeit w_n	2	1	5	7	8	4	2				
$m_n = a_n \ w_n$	0	1	10	21	72	32	14				
r_n = (mod m_n; 9) v 9	0	1	1	3	9	5	5				
r_s = □ r_n	24										
z = (mod r_s; 10)	4										
p = 10 - z v 0	**6**										

7 Ermittlung der Prüfsummen BIC / IBAN

Bei der Umwandlung der in IBAN und BIC enthaltenen Buchstaben in Zahlenwerte, ist der zur Ermittlung der IBAN - Prüfziffer bereits etablierte Algorithmus anzuwenden. Hierbei werden Buchstaben durch ihre Position im lateinischen Alphabet + 9 ersetzt:

A	**B**	**C**	**D**	**E**	**F**	**G**	**H**	**I**	**J**	**K**	**L**	**M**
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22

N	**O**	**P**	**Q**	**R**	**S**	**T**	**U**	**V**	**W**	**X**	**Y**	**Z**
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35

- Ermittlung des **Wertes einer IBAN**
  Die beiden Buchstaben des Länderkürzels (im Beispiel DE) werden entsprechend dem vorstehend beschriebenen Algorithmus ersetzt:

  Beispiel: IBAN DE68 2105 0170 0012 3456 7
  Wert 131468210501700012345 67

- Ermittlung des **Wertes eines BIC**

  Bei dem BIC werden die Zahlenwerte analog zum IBAN-Verfahren ermittelt:

  Beispiel: BIC MARKDEFFXXX
  Wert 2210272013141515333333

  Die auf diesem Wege ermittelten Werte werden getrennt nach IBAN und BIC in voller Länge addiert.
  Enthält eine Endsumme nach Entfernung von führenden Nullen mehr als 20 Stellen, so werden die linken 10 Stellen und die rechten 10 Stellen in die Wertefelder zur Prüfsumme BIC bzw. IBAN zusammengezogen.

  Beispiel:

  Sich ergebender Wert für die Summe IBAN 1234567890123456789012345 67890123456

  Ausgabe in Feld 11 der Satzkennung 9: 12345678907890123456

8 Ansprechpartner und Informationen

Zur Beantwortung Ihrer Fragen und für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an das

Kompetenzzentrum für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes
Postfach 30 65
53020 Bonn

Telefon: 0228 / 99 370 - 0

E-Mail: poststelle@kkr.bund.de

Nutzen Sie bitte auch das Online-Angebot unter www.kkr.bund.de
sowie die weitergehenden Erläuterungen im HKR-Doku-Wiki.
Adressen des HKR-Doku-Wiki:

- aus den Bundes-Netzen: http://bmfwikihkr2.zivit.iv.bfinv.de
  (direkt: http://10.130.164.16)
- aus DOI/Testa-Netzen: http://bmfwikihkr2.zivit.testa-de.net
  (direkt: http://192.168.46.121)

Sollten Sie eine Vor-Ort-Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an die Verfahrensbeauftragten für das HKR-Verfahren Ihrer zuständigen Bundeskasse.
Kontaktdaten: s. HKR-Doku-Wiki, Artikel „QUER:Kontakte“

Bundesministerium
der Finanzen

VerfRiBeS-HKR

Anlage 2

Satzbeschreibung der Anordnungsunterlagen zur Schnittstelle F15z

1. Vorbemerkungen ... 3
2. Allgemeines ... 4
3. Einzelheiten ... 4
4. Verarbeitungsschlüssel ... 5
5 Satzbeschreibungen ... 9
5.1. Der Dateivorsatz – Satzkennung 1 ... 9
5.2. Der Dateinachsatz – Satzkennung 9 ... 10
5.3. Einzelzahlungsvorgänge – Satzkennung 2 ... 11
5.4. Feldbelegung der Satzarten in Abhängigkeit von VSL und Art der Zahlung (AdZ) ... 17
5.5. Festlegungen – Satzkennung 3 ... 18
5.6. Verpflichtungsbuchungen – Satzkennung 4 ... 19
5.7. Daten für das Zahlungsüberwachungsverfahren – Satzkennung 5 ... 21
5.8. Abrechnungsdatensätze der Legationskassen / Zollzahlstellen – Satzkennung 6 ... 24
5.9. Umbuchungsanordnungen – Satzkennung 7 ... 26
5.10. Mitteldispositionen – Satzkennung 8 ... 27
5.11. Sachbuchkontenmodifikationen – Satzkennung B ... 30
5.12. Deckungsausgleichskonten – Satzkennung D ... 32
5.13. Mandats-Daten – Satzkennung M ... 33
5.14. Wiederkehrende Zahlungen – Satzkennung W ... 34
5.15. Variable Begleitdatensätze (Rucksackdatensätze) – Satzkennung R ... 38
5.14.1. Vorbemerkungen zur Satzkennung R ... 38
5.14.2. Beispiele für die Verwendung der Satzkennung R ... 39
5.14.3. Datensatzbeschreibung der einheitlichen Felder – Satzkennung R ... 40
5.14.4. Satzformat der Auslandszahlungen – Satzkennung R, Satzformat A01 ... 41
5.14.5. Erweiterte Zahlungsangaben – Satzkennung R, Satzformat H33 ... 44
5.14.6. Referenzdaten ERP-System – Satzkennung R, Satzformat REF ... 44
5.14.7. Flexible Zusatzdaten – Satzkennung R, Satzformat DIS ... 44
5.14.8. Satzformat BMVg – Satzkennung R, Satzformat HIS ... 45
6. Berechnung der Summen (Felder 6 und 7) der Satzkennung 9 (Nachsatz) ... 47
7. Berechnung der ZÜV - Summen für die Sammelanordnung F15Z ... 47
8. Prüfziffernberechnung im HKR-Verfahren ... 48
9. Ermittlung der Prüfsummen BIC / IBAN ... 50
10. Ansprechpartner und Informationen ... 51

1. Vorbemerkungen

Die Version 3.5 der Satzbeschreibung F15z enthält folgende Änderungen:

- Redaktionelle Anpassungen aufgrund des Wegfalls von Bankleitzahl und Kontonummer.

- Die an Datenträger gebundene Schnittstelle F15 entfällt zum 31.12.2016. Dieses Dokument bezieht sich daher nur noch auf die Schnittstelle F15z.
  Für die Nutzung der alten Schnittstelle F15 gilt die Vorgängerversion dieses Dokuments.

- Neue Verarbeitungsschlüssel:
  - 01350 und 01351
    „P-Protektor“ für Mandats-Daten (ZMV)
    s. auch HKR-Doku-Wiki: Artikel „SEPA:ZMV“

  - 29981
    interne Verrechnung (HKR)
    Bitte beachten Sie die Details zu diesem Verarbeitungsschlüssel im Haushaltsführungsrundschreiben 2015.

  - 53021
    Kennzeichnung von Forderungen (ZÜV)
    s. auch HKR-Doku-Wiki: Artikel „ZUEV:VSL“

  - 58619
    Verjährung (ZÜV)
    s. auch HKR-Doku-Wiki: Artikel „ZUEV:VSL“

- Wegfall von Verarbeitungsschlüsseln:
  Mit der vollständigen Umstellung des Zahlungsverkehrs auf SEPA im Jahr 2014 sind die bisherigen Giro-Auszahlungen (VSL 51000 ff) entfallen.
  Eine Übersicht der für die Schnittstellen F15z bzw. F13z relevanten Verarbeitungsschlüssel finden Sie im HKR-Doku-Wiki: Artikel „F15Z-F13Z:SATZB:VSL“.

- Erweiterung der Satzkennung R um das Satzformat „DIS“ zur Übermittlung flexibler Zusatzdaten zu HKR-Buchungen
  s. auch HKR-Doku-Wiki: Artikel „F15Z-F13Z:SATZB:SK-R#Satzformat_DIS“.

- Zusätzliche Angaben im Zahlungsverkehr (Satzkennung R, Satzformat H33) sind jetzt auch für SEPA nutzbar.

2. Allgemeines

Die F15z-Schnittstelle ermöglicht dem Bewirtschafter die zentrale Übermittlung von Anordnungsdaten an das HKR-Verfahren des Bundes. Hierzu ist eine Datei entsprechend der unter 5. dargestellten Satzbeschreibung zu erzeugen und dem Rechenzentrum der Bundesfinanzverwaltung (ZIVIT) per Datenfernübertragung zur Verfügung zu stellen (sog. zentrale Einlieferung). Bei der Datenfernübertragung wird sftp und ElsterFT unterstützt. Nähere Informationen sowie die erforderlichen Anträge erhalten Sie beim Kompetenzzentrum für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (KKR).

Bitte beachten Sie die Informationen zur F15z-Schnittstelle, zur Satzbeschreibung und dem F15Z/F13Z-Verfahren im HKR-Doku-Wiki.
Die Adressen zum HKR-Doku-Wiki finden Sie auf der letzten Seite dieser Anlage.

Im HKR-Doku-Wiki finden Sie auch Informationen zum zugelassenen Zeichenvorrat (s. Artikel „F15Z-F13Z:SATZB“).

3. Einzelheiten

Die Anordnungsdatei enthält Datensätze verschiedener Anordnungsfälle, die je nach Anordnungsfall mit unterschiedlichen Satzkennungen aufzubereiten sind.
Die Datensätze haben eine feste Satzlänge von 900 oder 570 Byte. Sofern die Satzlänge von 900 Byte benutzt werden soll (z.B. wegen BIC/IBAN in Satzkennung 2, Mandatsreferenz-Nr. in Satzkennung 5), ist dies im Vorsatz (Satzkennung 1 s.u.) anzugeben.
Die Anordnungsfälle werden von einem Vorsatz (Satzkennung 1) und einem Schlusssatz (Satzkennung 9) eingeschlossen.
Der nachfolgend festgelegte Datensatzaufbau ist zu beachten. (Hinweis: A = alphanumerisch, N = numerisch ungepackt).
Beträge sind – soweit nicht explizit anders beschrieben – grundsätzlich inklusive Eurocent anzugeben.
Sind Feldinhalte nicht zwingend vorgeschrieben, müssen die Felder dem Typ entsprechend mit Leerzeichen (=Blanks) oder Nullen (=Zeroes) gefüllt werden (Leerzustand)!
Die Satzartenreihenfolge ist abhängig von der Art der Buchungsfälle und den verschiedenen Satzkennungen.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass sämtliche Erläuterungen zu Feldinhalten etc. nur exemplarisch ausgebracht sind. Die genaue Beschreibung von Feldinhalten und logischer Abhängigkeiten ist den Verfahrensrichtlinien für Mittelverteiler/Titelverwalter (VerfRiB-MV/TV-HKR) zu entnehmen. Die VerfRiB-MV/TV-HKR können u.a. auch in HKR@Web (Dokumentationen) bzw. HICO (Menüpunkt 0 (HKR-Dokumentationen)) mittels File Transfer abgerufen oder als E-Mail übertragen werden.

Ist auch nur ein Datensatz der Anordnungsdatei fehlerhaft, führt dies grundsätzlich zur Ablehnung der gesamten Anordnungsdatei.

4. Verarbeitungsschlüssel

Es dürfen nur die folgenden Verarbeitungsschlüssel angewendet werden:

AUSZAHLUNGEN – POSTBAR an **einen** Empfänger aus **einem** Sachbuchkonto	
ohne vorangegangene **Festlegung**	**mit** vorangegangener **Festlegung**
542 00 Einmalige Auszahlung	543 00 Einmalige Auszahlung
542 10 Abschlagsauszahlung	543 10 Abschlagsauszahlung
542 20 Schlussauszahlung	543 20 Schlussauszahlung

AUSZAHLUNGEN - POSTBAR an **einen** Empfänger aus **mehreren** Sachbuchkonten	
ohne vorangegangene **Festlegung**	**mit** vorangegangener **Festlegung**
560 20 Auszahlung / Abschlagszahlung / Schlusszahlung	561 20 Auszahlung /Abschlagszahlung / Schlusszahlung

AUSZAHLUNGEN – VERRECHNUNG *) an **einen** Empfänger aus **einem** Sachbuchkonto	
ohne vorangegangene **Festlegung**	**mit** vorangegangener **Festlegung**
544 00 Einmalige Auszahlung	545 00 Einmalige Auszahlung
544 10 Abschlagsauszahlung	545 10 Abschlagsauszahlung
544 20 Schlussauszahlung	545 20 Schlussauszahlung
544 00 Zahlungen im Abrufverfahren	

AUSZAHLUNGEN – VERRECHNUNG *) an **einen** Empfänger aus **mehreren** Sachbuchkonten	
ohne vorangegangene **Festlegung**	**mit** vorangegangener **Festlegung**
560 50 Auszahlung / Abschlagszahlung / Schlusszahlung	561 50 Auszahlung / Abschlagszahlung / Schlusszahlung

***)** Bei Anwendung der **Verrechnung**sschlüssel **müssen** den Auszahlungen entsprechende Einzahlungen in summarisch gleicher Höhe entgegenstehen (Saldo der Verrechnungen Ein- / Auszahlungen = 0).

UNBARE EURO-AUSZAHLUNG an **einen** Empfänger aus **einem** Sachbuchkonto (~ Anordnung F05)	
ohne vorangegangene **Festlegung**	**mit** vorangegangener **Festlegung**
520 00 Einmalige Auszahlung	521 00 Einmalige Auszahlung
520 10 Abschlagsauszahlung	521 10 Abschlagsauszahlung
520 20 Schlussauszahlung	521 20 Schlussauszahlung

UNBARE EURO-AUSZAHLUNG an **mehrere** Empfänger aus **einem** Sachbuchkonto (~ Anordnung F07)	
ohne vorangegangene **Festlegung**	**mit** vorangegangener **Festlegung**
550 00 Auszahlung / Abschlagszahlung / Schlusszahlung	551 00 Auszahlung /Abschlagszahlung / Schlusszahlung

UNBARE EURO-AUSZAHLUNG an **einen** Empfänger aus **mehreren** Sachbuchkonten (~ Anordnung F05 mit Kontierungsblatt, ehemals F11)	
ohne vorangegangene **Festlegung**	**mit** vorangegangener **Festlegung**
560 60 Auszahlung / Abschlagszahlung / Schlusszahlung	561 60 Auszahlung / Abschlagszahlung / Schlusszahlung

DEVISEN AUSLANDSZAHLUNGEN im Gegenwert eines **Euro**-Betrages an **einen** Empfänger aus **einem** Sachbuchkonto	
ohne vorangegangene **Festlegung**	**mit** vorangegangener **Festlegung**
522 00 Einmalige Auszahlung	523 00 Einmalige Auszahlung
522 10 Abschlagsauszahlung	523 10 Abschlagsauszahlung
522 20 Schlussauszahlung	523 20 Schlussauszahlung

DEVISEN AUSLANDSZAHLUNGEN im Gegenwert eines **Euro**-Betrages an **einen** Empfänger aus **mehreren** Sachbuchkonten	
ohne vorangegangene **Festlegung**	**mit** vorangegangener **Festlegung**
560 70 Auszahlung / Abschlagszahlung / Schlusszahlung	561 70 Auszahlung / Abschlagszahlung / Schlusszahlung

DEVISEN AUSLANDSZAHLUNGEN mit festem **Fremdwährungs**betrag an **einen** Empfänger aus **einem** Sachbuchkonto	
ohne vorangegangene **Festlegung**	**mit** vorangegangener **Festlegung**
524 00 Einmalige Auszahlung	525 00 Einmalige Auszahlung
524 10 Abschlagsauszahlung	525 10 Abschlagsauszahlung
524 20 Schlussauszahlung	525 20 Schlussauszahlung

DEVISEN AUSLANDSZAHLUNGEN mit festem **Fremdwährungs**betrag an **einen** Empfänger aus **mehreren** Sachbuchkonten	
ohne vorangegangene **Festlegung**	**mit** vorangegangener **Festlegung**
560 80 Auszahlung / Abschlagszahlung / Schlusszahlung	561 80 Auszahlung / Abschlagszahlung / Schlusszahlung

Aufhebung von AUSZAHLUNGEN
505 00 Aufhebung einer Einzel- oder Sammelauszahlungsanordnung bei terminierter Auszahlung

Buchung von durch **Lastschrifteinzug bereits geleisteten Auszahlungen**	
510 06 **ohne** vorangegangene **Festlegung**	511 06 **mit** vorangegangener **Festlegung**

Einrichtung / Änderung einer WIEDERKEHRENDE AUSZAHLUNG an **einen** Empfänger aus **einem** Sachbuchkonto	
011 00 Einrichtung eines WAZ-Stammsatzes	013 00 Änderung eines WAZ-Stammsatzes

Stilllegung eines Stammsatzes für WIEDERKEHRENDE AUSZAHLUNG an **einen** Empfänger aus **einem** Sachbuchkonto	
012 00 mit ggf. maschineller Berechnung und Rücknahme überzahlter Beträge	012 50 mit ggf. maschineller Berechnung und Rücknahme sämtlicher, aus diesem Stammsatz geleisteten Zahlungen
012 40 mit Rückannahme eines vom Titelverwalter berechneten überzahlten Betrages	

EINZAHLUNGEN (VSL für das **Zahlungsüberwachungsverfahren (ZÜV)** ~ Beleg **F22**) *	
013 00	Stammdatenänderung
531 00, 531 04, 531 10, 531 20	Sollstellungen mit Stammdatenänderung

EINZAHLUNGEN (Verarbeitungsschlüssel **ZÜV** ~ Beleg **F25** - Folgeanordnungen) *	
531 00, 531 04, 531 09, 531 10, 531 20	Sollstellungen ohne Stammdatenänderung
531 05 – 531 08	Sollstellungen Nebenkosten
586 00, 586 02 - 586 06	Aufhebung einer Sollstellung
531 11, 586 11, 58613, 536 14	Gutschrift, Ausbuchung
530 21	Kennzeichnung von Forderungen
586 19	Verjährung

EINZAHLUNGEN (**ZÜV** ~ Beleg F22 Anlage WEZ (ehemals F41) - Wiederkehrende Einzahlungen) *	
011 00, 013 00, 013 01, 013 02	

* lt. Belegkennung in Feld 12 der ZÜV - Daten (Satzkennung = 5)

EINZAHLUNGEN (Ausnahmefall bei HKR-Einzahlungen – Satzkennung 2)			
mit Erhöhung der Verfügbarkeit		**ohne** Erhöhung der Verfügbarkeit	
530 00	Erstattungen	531 00	Erstattungen
530 10	Beiträge Dritter	531 10	Beiträge Dritter
530 20	Rückeinnahmen	531 20	Rückeinnahmen
586 10	Aufhebung einer Annahmeanordnung mit VSL 530 nn	586 20	Aufhebung einer Annahmeanordnung mit VSL 531 nn

Die Verarbeitungsschlüssel 530 nn dürfen **nur** verwendet werden, wenn bei dem betreffenden Titel ein entsprechender Vermerk ausgebracht ist!

FESTLEGUNGEN			
410 00	Festlegung von Haushaltsmitteln	405 00	Aufhebung einer Festlegung

VERPFLICHTUNGEN			
450 00	Buchung eingegangener Verpflichtungen	440 00	Änderung / Korrektur von Altverpflichtungen
460 00	Buchung eingegangener Verpflichtungen, die nicht zu Festlegungen im aktuellen Haushaltsjahr werden	442 00	Änderung / Korrektur von mit VSL 460 00 gebuchten Verpflichtungen

UMBUCHUNGEN	
685 00 Umbuchung einer Auszahlung	685 10 Umbuchung einer Einzahlung

EINRICHTUNG, ÄNDERUNG, STILLLEGUNG EINES **SACHBUCHKONTOS**		EINRICHTUNG, ÄNDERUNG, STILLLEGUNG EINES **DECKUNGSAUSGLEICHSKONTOS**	
011 00	Neuanlage eines Sachbuchkontos(ggf. mit Erstzuweisung)	011 00	Einrichtung eines Deckungsausgleichskontos
012 00	Stilllegung eines Sachbuchkontos	012 00	Stilllegung eines Deckungsausgleichskontos
013 00	Änderung von Kontenangaben und Zuordnungen eines Sachbuchkontos	013 00	Änderung eines Deckungsausgleichskontos
014 00	Reaktivierung eines Sachbuchkontos		
019 00	Löschung aller nachgeordneten Konten eines Sachbuchkontos		

ZUWEISUNGEN VON HAUSHALTSMITTELN		**ZUWEISUNGEN VON VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN**	
290 00	Zuweisung von Haushaltsmitteln auf Grund eines Deckungsvermerks	240 00	Zuweisung von Verpflichtungsermächtigungen auf Grund eines Deckungsvermerks
310 00	Zuweisung von Haushaltsmitteln an nachgeordnete Bewirtschafter	350 00	Zuweisung von Verpflichtungsermächtigungen an nachgeordnete Bewirtschafter
320 00	Zuweisung von Haushaltsmitteln auf eigene Untertitel/Objektkonten des Bewirtschafters bzw. Zuweisung eines Abrufbetrages	360 00	Zuweisung von Verpflichtungsermächtigungen auf eigene Untertitel/Objektkonten des Bewirtschafters
330 00	Anweisung zum Aufbau einer Parallelstruktur (nur Mittelverteiler)		
500 08	Verlagerung einer Verfügbarkeit		
299 81	Interne Verrechnung		

RÜCKRUFE			
306 00	Rückruf von Haushaltsmitteln	346 00	Rückruf von Verpflichtungsermächtigungen
306 00	Rückruf eines Abrufbetrages		

ABRECHNUNGEN	
820 00	Abrechnungsbuchungen der Zahlstellen / Legationskassen

Mandate Nähere Informationen zur Mandatsverwaltung und den VSL finden Sie im HKR-Doku-Wiki im Artikel „SEPA:ZMV“	
013 30	Neuanlage eines Mandats
013 31	Änderung eines Mandats (nur Name, Adresse, BIC/IBAN)
013 32	Stilllegung eines Mandats (nach Widerruf)
013 33	Stilllegung eines Mandats (sonstige Gründe)
013 34	Reaktivierung eines Mandats in ZMV
013 35	Reaktivierung eines Mandats in ZMV und ZÜV
013 36	Korrektur von Mandatsdaten
013 40	migriertes Altmandat in ZMV buchen
013 50	P-Protektor setzen
013 51	P-Protektor entfernen

5 Satzbeschreibungen

5.1. Der Dateivorsatz – Satzkennung 1

Feldnummer und Feldbezeichnung		XML	Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
1		<SK_1>		
1.1	Satzkennung	<SK>	1 / A	**Vorsatz = 1**
1.2	Version	<Version>	1 / A	= ′0′ oder blank
2	Bereich	<F15Bereich>	6 / A	Dieses Feld ist reserviert und darf nur in Absprache mit dem KKR belegt werden.
3	Haushaltsjahr	<HHJ>	4 / N	Format JJJJ
4	Kennzeichen der Datei	<KzDat>	8 / A	je Bewirtschafter (Feld 5) (auch bei mehreren automatisierten Verfahren) eindeutig innerhalb des Haushaltsjahres, keine Wiederholung. Das Feld ist linksbündig ohne führende Leerzeichen zu füllen.
5	Bewirtschafternummer	<Bew>	8 / N	des einreichenden Bewirtschafters
6	Filler		7 / A	
7	Datum der Sammelanordnung	<F15SDat>	6 / N	Format TTMMJJ
8	Filler		6 / A	
9	Satzlänge	<F15SL>	1 / A	L = Länge 900 Byte (Lang) Blank = Länge 570 Byte (Kurz)
10	Kennzeichen Währung		1 / A	**E** = Euro-Anordnungen (Konstante)
11	Funktion	<KzZentr>	1 / A	L = löschen, N oder Blank = neue Sammelanordnung
12	Schlüsselart		6 0 / A	z.Z. Blanks
13	Kennung Software	<F15Soft>	2 0 / A	Zur Belegung für den Hersteller der Software
14	Einlieferernummer	<Einlief>	8 / N	Wird vom KKR auf Antrag zur Identifizierung von Verfahren/Rechenzentren usw. vergeben.

5.2. Der Dateinachsatz – Satzkennung 9

Feldnummer und Feldbezeichnung		XML	Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
1		<SK_9>		
1.1	Satzkennung	<SK>	1 / A	**Nachsatz = 9**
1.2	Version	<Version>	1 / A	= ´0´ oder blank
2	Filler		6 / A	
3	Haushaltsjahr	<HHJ>	4 / N	wie Satzkennung 1
4	Kennzeichen des Datei	<KzDat>	8 / A	wie Satzkennung 1
5	Bewirtschafternum-mer	<Bew>	8 / N	wie Satzkennung 1
6	Gesamtsumme	<SumDat>	1 4 / N	Auch bei VE mit Eurocent Angabe
7	Anzahl Datensätze	<AnzDat>	5 / N	Einschließlich Vor- und Nachsatz
8	Filler	<F15SBLZ>	1 5 / N	
9	Filler	<F15SKonto>	1 5 / N	
10	Authentifikator		1 6 / A	z.Z. Blanks
11	Prüfsumme BIC	<F15SBIC>	2 0 / N	Summe der enthaltenen BIC
12	Prüfsumme IBAN	<F15SIBAN>	2 0 / N	Summe der enthaltenen IBAN

5.3. Einzelzahlungsvorgänge – Satzkennung 2

Feldnummer und Feldbezeichnung		XML	Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
1		<SK_2>		
1.1	Satzkennung	<SK>	1/A	= ´2´ für **Auszahlungs- und Annahmeanordnungen** sowie deren Aufhebung
1.2	Version	<Version>	1/A	= ´0´ oder blank
1.3	Filler		2/A	
2	Dienststellenbezeichnung	<AnAOSTK>	25/A	Bezeichnung der anordnenden Dienststelle
3	Belegnummer des Bewirtschafters	<BewBnr>	8/N	Format TTMMJnnn; nnn > 0, Hochzählung je Datensatz; = 0, falls Feld 5 = 4 oder = 6; TTMMJ kann auch durch eine im Haushaltsjahr eindeutige anderweitige Nummerierung ersetzt werden.
4	Verarbeitungsschlüssel (= VSL)	<VSL>	5/N	´5nnnn´, gültige VSL entsprechend des Buchungsfalles
5	Kennzeichen für Art der Zahlung	<AdZ>	1/N	Einzahlung = 2 bei Verrechnung = 1 sonstige Einzahlungen Auszahlung = 3 bei VSL 55nn0 (Kopf = Buchungsteil; F07) = 4 bei VSL 55nn0 (Anlage = Empfängerliste zum F07) = 5 bei VSL 56nn0 (Kopf = Überweisungsteil; F05) = 6 bei VSL 56nn0 (Anlage = Kontierungsblatt zum F05) = 0 sonstige Verarbeitungsschlüssel
6	Bewirtschafternummer	<TV>	8/N	´03nnnnnn´ Titelverwalternummer mit Prüfziffer
7	Filler		4/N	Zeroes
8	Haushaltsstelle/Titelkonto (= HHSt)	<HHSt>	10/N	> 0 (HHSt lt. Haushaltsplan plus Prüfziffer) = 0 bei F05-Stornierungen mit Anlage Kontierungsblatt oder falls es sich um den Überweisungsteil von Sammelbelegen handelt (Feld 4 = 55nn0 und Feld 5 = 4 oder Feld 4 = 56nn0 und Feld 5 = 5)
9	Objektnummer / Unterteil	<OBJ>	10/N	> 0 (zugeteilte Objektnummer oder der Untertitel des Straßenbauplans) = 0 falls es sich um den Überweisungsteil handelt (Feld 8 = 0) oder wenn ein Titelkonto nicht weiter in Objekte unterteilt wurde, oder bei F05-Stornierungen mit

Feldnummer und Feldbezeichnung		XML	Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
				Anlage Kontierungsblatt.
10	Satzart **101**		3/A	= ´101´
11	Kassenzeichen	**<KaZ>**	12/A	nur für Sonderfälle in Absprache mit KKR; ansonsten: Filler im Format 12/N oder 12/A
12	Kennzeichen Mahnverfahren	**<KzMa>**	5/N	>= 0; auch anzugeben, wenn die Annahmeanordnung nicht im ZÜV gebucht werden soll (siehe: VerfRiB-MV/TV-HKR).
13	Satzart **H22**		3/A	= ´H22´
14	Empfänger/Einzahler	**<Empf> 1. Occ.**	27/A	> Blank; reicht die vorgegebene Stellenzahl für die korrekte Bezeichnung des Empfängers im Zahlungsverkehr nicht aus, so stehen weitere Stellen über die Satzkennung R, Satzformat H33, Feld 11 zur Verfügung = Blank nur bei Stornierungen oder wenn es sich um den Buchungsteil von Sammelbelegen handelt (Feld 4 = 55nn0 und Feld 5 = 3 oder Feld 4 = 56nn0 und Feld 5 = 6)
15	wie vor	**<Empf> 2. Occ.**	27/A	
16	Straße / Postfach	**<StrPf>**	27/A	
17	Filler		3/A	
18	Postleitzahl Ortsangabe	**<PLZ>** **<Ort>**	5/A 22/A	
	Die Angabe der Felder 16 – 18 ist i.d.R. nur bei **Postbarzahlungen** zwingend erforderlich. Bei Devisen-**Auslandszahlungen** sind die Felder 14 – 15 mit dem Namen des Zahlungsempfängers im Klartext (nicht BIC-Code) zu belegen, daneben ist die Satzkennung R, Satzformat A01, Feld 15 entsprechend zu füllen. Bei verrechnungsweiser Zahlung im Rahmen des Abrufverfahrens ist hier der Abrufermächtigte anzugeben.			
19	Satzart **H01**		3/A	= ´H01´
20	Filler	**<BLZ>**	8/N	
21	Filler	**<KtoNr>**	10/N	
22	Filler	**<Institut>**	27/A	

Feldnummer und Feldbezeichnung		XML	Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
23	Satzart **100**		3/A	= ´100´
24	B e t r a g	<**Betrag**>	13/N	= **0** nur bei Devisenauslandszahlungen mit festem Fremdwährungsbetrag angeordnet durch F15z. Die Betragsangabe erfolgt in diesem Falle über das Feld 12 der Satzkennung R, Satzformat A01. Bei Kennzeichen für Art der Zahlung (AdZ) = 5 oder 6 (F05 mit Kontierungsblatt) ist jeweils ein Satz der Satzkennung R, Satzformat A01 beizufügen. Für den Überweisungsteil (AdZ = 5) sind vollständige Angaben, für den Buchungsteil nur Angaben zum Währungsbetrag erforderlich. **> 0 in allen übrigen Fällen.** Bei Kennzeichen für Art der Zahlung (AdZ) = 3 oder 5 (Kopfbeleg der Sammelanordnungen) ist hier der Gesamtbetrag der Sammelanordnung, bei AdZ = 4 oder 6 ist der jeweilige Einzelbetrag der Anlage einzustellen. Bei Stornierung von Sammelanordnungen ist der Gesamtbetrag der Sammelanordnung hier anzugeben.
25	Fälligkeit / Bezugsdatum	<**FaeDat**>	6/N	> 0 (TTMMJJ) bei terminierter Auszahlungsanordnung, bzw. bei der Aufhebung einer solchen Anordnung = 0 bei sofortiger Fälligkeit der Zahlung
26	Kennzeichen Gutschrift auf Empfängerkonto	<**KzGu**>	1/N	= 1 bei Inlandszahlungen, bei denen die Gutschrift zum Fälligkeitsdatum auf dem Empfängerkonto gebucht werden soll oder bei der Aufhebung einer solchen Anordnung = 0 in allen übrigen Fällen
27	Bezugsbelegnummer	<**BezBnr**>	8/N	Bezugsbelegnummer = Belegnummer des Bewirtschafters in der ursprünglichen Kassenanordnung auf die mit diesem Anordnungsfall referenziert werden soll. > 0 zwingend bei der Aufhebung einer terminierten Anordnung. In allen anderen Fällen (Ausbuchung aus einer Festlegung etc.) kann eine Bezugsbelegnummer angegeben werden, ansonsten ist das Feld auf 0 zu setzen.
28	Satzart **H32**		3/A	= ´H32´

Feldnummer und Feldbezeichnung		XML	Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
29	Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger	<ZahlTxt>	27/A	> Blank bei unbarer Zahlung (Postbar, Euro) Angaben für den Zahlungsempfänger. Bei Nutzung der Satzkennung R, Satzformat A01 sind die Angaben zusätzlich dort in Feld 17 einzutragen.
30	Satzart **H02**		3/A	= 'H02'
31	Abschlagsdaten, Verwahrungen oder Vorschüsse mit Kontrollnummern und / oder Buchungstext	<BuTxt> 1. occ.	25/A	Angabe von Informationen, die im Kontoauszug des Bewirtschafters erscheinen sollen. Angaben zu Abschlägen, Schlusszahlungen, Verwahrungen und Vorschüssen mit Kontrollnummern sind in den Positionen 1 – 9 wie folgt vorzunehmen: Position 1 = A (Abschlag), S (Schlusszahl.), V (Vorschuss), W (Verwahr.) Position 2-4 = lfd. Nr. (bei A > 0, bei S = 0, bei V oder W = 0 oder > 0) Position 5-9 = Kontrollnummer (nnnnn > 0) .
32	Satzart **H12**		3/A	= 'H12'
33	Buchungstext	<BuTxt> 2. occ.	25/A	Angabe von weiteren Informationen, die im Kontoauszug des Bewirtschafters erscheinen sollen. Bei verrechnungsweiser Auszahlung von Abrufbeträgen sind hier die folgenden Werte einzutragen: Stellen 1 – 2 Konstante AR Stellen 3 – 10 Titelverwalternummer des Zielkontos Stellen 11 – 15 Leerwert (Blank) Stellen 16 – 17 Konstante AR Stellen 18 – 25 Objektkontonummer.
34	Satzart **104**		3/A	= '104'
35	Kennung E08	<KzE08>	1/A	= 'E', wenn der Zahlungsanordnung eine E08-Anordnung zur einmaligen Aufhebung der Verfügbarkeitsprüfung beigefügt ist. Die Notwendigkeit der Aufhebung ist auf dem E08 ausführlich zu begründen und vom Anordnungsbefugten zu unterschreiben. Die E08-Anordnung kann auch maschinell abgebildet werden. Jedoch ist für jeden Einzelfall eine eigene Anordnung zu erstellen, entsprechend zu begründen und vom Anordnungsbefugten zu unterschreiben. Eine Sammelliste ist nicht zugelassen. Die gesamte Anordnungsdatei wird erst dann weiterverarbeitet, wenn für alle enthaltenen E08-Fälle die entsprechend unterschriebenen E08-Anordnungen vorliegen. Die Kennung darf bei Sammelbelegen nur

Feldnummer und Feldbezeichnung		XML	Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
				für die Kopfsätze (Kennzeichen für Art der Zahlung (AdZ) = 3 oder 5) vergeben werden und gilt dann für die gesamte Anordnung. = 0 oder Blank für alle übrigen Fälle.
35a	Filler		15/N	Zeroes
36	Von den festgelegten Mitteln abzubuchender Betrag	<FaBetrag>	10/N	> 0, falls der Anordnungsfall mit dem entsprechenden VSL auf eine vorangegangene Festlegung Bezug nimmt **und** der von den festgelegten Mitteln abzubuchende Betrag vom auszuzahlenden Betrag in Feld 24 abweicht; = 0, falls der Anordnungsfall nicht auf eine vorangegangene Festlegung Bezug nimmt oder der auszuzahlende Betrag (Feld 24) in gleicher Höhe von den festgelegten Mitteln abgebucht werden soll; = 9999999999, falls der Anordnungsfall mit dem entsprechenden VSL zwar auf die Festlegung Bezug nimmt, eine Ausbuchung aus den festgelegten Mitteln jedoch nicht erfolgen soll (relevant für den Buchungsteil zum VSL 561nn).
37	Satzart **H82**		3/A	= ´H82´
38	Mehrzweckfeld	<MehrZw>	15/A	Blanks
39	Satzart **E55**		3/A	= ´E55´
40 bis 44	Begründung der Anordnung Hinweis auf begründende Unterlagen	<Grund> max. 5 Occ.	5 x je 27/A	Wahlweise Angaben in 5 Feldern zu je 27 Stellen. Diese Angaben werden im HKR nicht gespeichert.
45	Kennzeichen Zahlungsweg	<KzZw>	1/A	´T´ = eilbedürftige unbare Eurozahlung unter Angabe von BIC und IBAN (Felder 48 – 51); ´B´ = Reserviert; nur nach Absprache mit KKR verwendbar Blank In allen übrigen Fällen (auch in den Fällen der Auslandszahlung unter Nutzung der Satzkennung R, Satzformat A01(siehe dort Felder 20 ff.)).

Feldnummer und Feldbezeichnung		XML	Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
46	Kennung Geschäftsvorfall	<F15KzGv>	1/A	= ′A′ falls eine Meldung nach §59 AWV erforderlich ist (die Kennung kann bei Sammelanordnungen nur im Überweisungsteil (Feld 5 = 4 oder = 5) gesetzt werden). Die notwendigen Angaben nach §59 AWV sind in der Satzkennung R, Satzformat A01, Felder 23 ff. vorzunehmen.
				= ′B′ falls es sich um einen Buchausgleich handelt (die Kennung kann nur bei Verrechnungszahlungen und nur bei Einzelanordnungen verwendet werden). **Im Verfahren** F15z ist bei Auszahlungen im Wege des Buchausgleichs immer zusätzlich Feld 47 zu füllen. Für die zugehörige Einzahlung gelten die Erläuterungen zum Feld 47.
				= Blank für alle übrigen Fälle
47	Empfangender Bewirtschafter im Buchausgleich	<ETV>	8/A	Hier ist der Titelverwalter (03nnnnnn) anzugeben, an den der Betrag im Wege des Buchausgleichs übermittelt werden soll. Gleichzeitig sollte im Feld „Verwendungszweck auf dem Überweisungs- oder Lastschriftträger“ (Satzart H32; Feld 29) ein Kassenzeichen auf den Stellen 1 – 12 angegeben werden. Die Angabe des Kassenzeichens ist entbehrlich, wenn die zugehörige Einzahlung in der gleichen „Logischen Datei“ enthalten ist. Ist dies nicht der Fall, so muss für die Einzahlung vom empfangenden Bewirtschafter eine Annahmeanordnung der Satzkennung 5 erstellt werden.
Zu den Feldern 48–51: Einträge sind nur möglich, wenn die Satzkennung R, Satzformat A01 nicht genutzt wird. Angaben sind auch bei Verrechnungen im Rahmen des Abrufverfahrens erforderlich. Bei Nutzung der Felder für die Überweisungsteile zur Sammelanordnung ~ F07 müssen alle Überweisungsteile (Feld 5 = 4) BIC und IBAN enthalten.				
48	Kennung BIC		3/A	Bei unbaren Euro-Auszahlungen: fix „BIC“.
49	BIC	<BIC>	11/A	Der Bank Identifier Code (BIC) des empfangenden Kreditinstituts (nur bei AdZ = 0, 4 oder 5).
50	Kennung IBAN		4/A	Bei unbaren Euro-Auszahlungen: fix „IBAN“.
51	IBAN	<IBAN>	34/A	Die International Bank Account Number (IBAN) des Zahlungsempfängers (nur bei AdZ = 0/4/5).

5.4. Feldbelegung der Satzarten in Abhängigkeit von VSL und Art der Zahlung (AdZ)

Allgemeines

- Die Felder 1 – 9 sind generell lt. Bedingungen für die Feldinhalte zu füllen.
- Die Satzartkennung z.B. ´H32´ muss immer ausgegeben werden (Mussfeld = M), auch wenn alle Folgefelder zur Satzart in Abhängigkeit von VSL (Feld 4) und AdZ (Feld 5) gleich Blanks oder Zeroes (Leerzustand = L) sein müssen.
- Wahlweise zu füllende Felder (= W) entweder im Leerzustand oder > Blank oder > Zero.
- Die nachfolgenden Verarbeitungsschlüssel sind nicht vollständig, sondern nur exemplarisch. Abhängigkeiten von Verarbeitungsschlüsseln und Feldinhalten sind in den VerfRiB-MV/TV–HKR geregelt.

Einzelheiten

V S L **A d Z**	53nn0 1 oder 2	586n0 1	55nn0 3	55nn0 4	56nn0 5	56nn0 6	50500 0
Satzart **101**	M	M	M	M	M	M	M
Feld 11	W	L	L	L	L	L	L
Feld 12	M	L	L	L	L	L	L
Satzart **H22**	M	M	M	M	M	M	M
Feld 14	M	M	L	M	M	L	L
Feld 15	L	L	L	L	W	L	L
Feld 16	L	L	L	L	W	L	L
Feld 17	L	L	L	L	L	L	L
Feld 18	L	L	L	L	W	L	L
Satzart **H01**	M	M	M	M	M	M	M
Feld 20-22	L	L	L	L	L	L	L
Satzart **100**	M	M	M	M	M	M	M
Feld 24	M	M	M	M	M	M	M
Feld 25	L	W	L	L	W	L	M
Feld 26	L	L	L	L	W	L	M
Feld 27	W	M	W	L	W	W	M
Satzart **H32**	M	M	M	M	M	M	M
Feld 29	W	L	L	M	W	L	L
Satzart **H02**	M	M	M	M	M	M	M
Feld 31	W	W	W	L	L	W	W
Satzart **H12**	M	M	M	M	M	M	M
Feld 33	W	W	W	L	L	W	W
Satzart **104**	M	M	M	M	M	M	M
Feld 35	L	L	W	L	W	L	L
Feld 36	L	L	W	L	L	W	L
Satzart **H82**	M	M	M	M	M	M	M
Feld 38	L	L	L	L	L	L	L
Satzart **E55**	M	M	M	M	M	M	M
Feld 40-44	W	W	W	W	W	W	W
Feld 45	L	L	L	L	L	L	L
Feld 46-47	L	L	L	L	L	L	L
Feld 48-51	L	L	L	W	W	L	L

5.5. Festlegungen – Satzkennung 3

Feldnummer und Feldbezeichnung		XML	Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
1		<SK_3>		
1.1	Satzkennung	<SK>	1/A	= ´**3**´ für Anordnungen zur **Festlegung** von Haushaltsmitteln und Aufhebungen von Anordnungen zur Festlegung
1.2	Version	<Version>	1/A	= ´0´ oder blank
1.3	Filler		2/A	
2	Dienststellenbezeichnung	<AnAOSTK>	25/A	Bezeichnung der anordnenden Dienststelle
3	Belegnummer des Bewirtschafters	<BewBnr>	8/N	Format TTMMJnnn; nnn > 0, Hochzählung je Datensatz; TTMMJ kann auch durch eine im Haushaltsjahr eindeutige anderweitige Nummerierung ersetzt werden.
4	Verarbeitungsschlüssel (= VSL)	<VSL>	5/N	´4nn00´, gültige VSL entsprechend des Buchungsfalles
5	Filler		1/N	Zero
6	Bewirtschafternummer	<TV>	8/N	´03nnnnnn´ Titelverwalternummer mit Prüfziffer
7	Filler		4/N	Zeroes
8	Titelkonto (Haushaltsstelle)	<HHSt>	10/N	> 0 (Haushaltsstelle lt. Haushaltsplan plus Prüfziffer)
9	Objektnummer / Unterteil	<OBJ>	10/N	> 0 = 0, falls das Titelkonto nicht weiter in Objekte unterteilt wurde
10	Satzart **100**		3/A	= ´100´
11	B e t r a g	<Betrag>	13/N	> 0 Der festzulegende oder aufzuhebende Betrag
12	Bezugsbelegnummer	<BezBnr>	8/N	> 0, bei Aufhebungen kann Bezug auf die Belegnummer des Bewirtschafters in der ursprünglichen Kassenanordnung genommen werden ansonsten = 0.
13	Satzart **H02**		3/A	= ´H02
14	Buchungstext	<BuTxt> 1. occ.	25/A	Angabe von Informationen, die im Kontoauszug des Bewirtschafters erscheinen sollen. Hier können z.B. Angaben zur Maßnahme oder zum voraussichtlichen Zahlungstermin getroffen werden.
15	Satzart **H12**		3/A	= ´H12´
16	Buchungstext	<BuTxt> 2. occ.	25/A	Angabe von weiteren Informationen, die im Kontoauszug des Bewirtschafters erscheinen sollen.

Feldnummer und Feldbezeichnung		XML	Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
17	Satzart **H82**		3/A	= ´H82´
18	Mehrzweckfeld	**<MehrZw>**	15/A	Blanks
19	Satzart **E55**		3/A	= ´E55´
20 bis 24	Begründung der Anordnung, Hinweis auf begründende Unterlagen	**<Grund> max. 5 Occ.**	5 x je 27A	Wahlweise Angaben in 5 Feldern zu je 27 Stellen. Diese Angaben werden im HKR nicht gespeichert.

5.6. Verpflichtungsbuchungen – Satzkennung 4

Feldnummer und Feldbezeichnung		XML	Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
1		**<SK_4>**		
1.1	Satzkennung	<SK>	1/A	= ´**4**´ für Anordnungen zur Buchung eingegangener **Verpflichtungen**
1.2	Version	<Version>	1/A	= ´0´ oder blank
1.3	Filler		2/A	
2	Dienststellenbezeichnung	**<AnAOSTK>**	25/A	Bezeichnung der anordnenden Dienststelle
3	Belegnummer des Bewirtschafters	**<BewBnr>**	8/N	Format TTMMJnnn; nnn > 0, Hochzählung je Datensatz; TTMMJ kann auch durch eine im Haushaltsjahr eindeutige anderweitige Nummerierung ersetzt werden.
4	Verarbeitungsschlüssel (= VSL)	**<VSL>**	5/N	´4nn00´, gültige VSL entsprechend des Buchungsfalles
5	Filler		1/N	Zero
6	Bewirtschafternummer	**<TV>**	8/N	´03nnnnnn´ Titelverwalternummer mit Prüfziffer
7	Filler		4/N	Zeroes
8	Titelkonto (Haushaltsstelle)	**<HHSt>**	10/N	> 0 (Haushaltsstelle lt. Haushaltsplan plus Prüfziffer)
9	Objektnummer / Unterteil	**<OBJ>**	10/N	> 0 = 0, falls das Titelkonto nicht weiter in Objekte unterteilt wurde
10	Satzart **H02**		3/A	= 'H02'
11	Nummer der Verpflichtung	**<BuTxt> 1. occ.**	25/A	Hier kann im Buchungstext eine frei zu vergebende Kennzeichnung des Bewirtschaftungsvorgangs eingegeben werden, wodurch der Buchungsfall einem meist über mehrere Haushaltsjahre erstreckenden Vorhaben zugeordnet werden kann.
12	Satzart **H12**		3/A	= ´H12´
13	Buchungstext	**<BuTxt>**	25/A	Angabe von weiteren Informationen, die im

Feldnummer und Feldbezeichnung		XML	Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
		2. occ.		Kontoauszug des Bewirtschafters erscheinen sollen.
14	Satzart **120**		3/A	= ´120´
15	B e t r a g	<VEBetrag>	11/N	> 0 Der Betrag der zu buchenden Verpflichtung ist hier in Euro ohne Angabe eines Centbetrages anzugeben.
16	Kennzeichen für Abgang	<KzVEA>	1/N	Abgang = 1 (Wegfall / Minderung einer bereits gebuchten Verpflichtung) Zugang = 0
17	Fälligkeitsjahr	<VEJ>	4/N	Angabe des Haushaltsjahres, für das die Verpflichtung eingegangen wird oder für das sie bei Änderung oder Wegfall gebucht wurde (Format JJJJ)
18	zu Lasten VE	<KzVEzL>	1/N	= 9, falls die Verpflichtung zu Lasten einer Verpflichtungsermächtigung gebucht wird; ansonsten = 0
19	Bezugsbelegnummer	<BezBnr>	8/N	= 0, bei Wegfall oder Änderung der Verpflichtung > 0 (z.B. TTMMJnnn) Bezugsbelegnummer = Belegnummer des Bewirtschafters in der ursprünglichen Kassenanordnung
20	Satzart **H82**		3/A	= ´H82´
21	Mehrzweckfeld	<MehrZw>	15/A	Blanks
22	Satzart **E55**		3/A	= ´E55´
23 bis 27	Begründung der Anordnung Hinweis auf begründende Unterlagen	<Grund> max. 5 Occ.	5 x je 27/A	Wahlweise Angaben in 5 Feldern zu je 27 Stellen. Diese Angaben werden im HKR nicht gespeichert.

5.7. Daten für das Zahlungsüberwachungsverfahren – Satzkennung 5

Feldnummer und Feldbezeichnung		XML	Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
1		<SK_5		
1.1	Satzkennung	<SK>	1/A	= ´**5**´ für **ZÜV – Daten**
1.2	Version	<Version>	1/A	= ´0´ oder blank
1.3	Filler		2/A	
2	Dienststellenbezeichnung	<AnAOSTK>	25/A	Bezeichnung der anordnenden Dienststelle
3	Belegnummer des Bewirtschafters	<BewBnr>	8/N	Format TTMMJnnn; nnn > 0, Hochzählung je Datensatz; TTMMJ kann auch durch eine im Kassenzeichen haushaltsjahrübergreifende eindeutige anderweitige Nummerierung ersetzt werden. **Die ersten beiden Stellen dürfen dabei nicht Null sein.**
4	Verarbeitungsschlüssel (= VSL)	<VSL>	5/N	´nnnnn´, lt. Verzeichnis der ZÜV – Verarbeitungsschlüssel
5	Filler		1/N	Zero
6	Bewirtschafternummer	<TV>	8/N	´03nnnnnn´ Titelverwalternummer mit Prüfziffer
7	Filler		4/N	Zeroes
8	Titelkonto (Haushaltsstelle)	<HHSt>	10/N	>= 0 (Haushaltsstelle lt. Haushaltsplan plus Prüfziffer)
9	Objektnummer / Unterteil	<OBJ>	10/N	> 0 = 0, falls das Titelkonto nicht weiter in Objekte unterteilt wurde
10	Kassenzeichen	<KaZ>	12/A	mit Prüfziffer)
11	Kennzeichen Mahnverfahren	<KzMa>	5/A	- Stelle 1: Mahnung - Stelle 2: Verzugszinsen / Säumniszuschlag - Stelle 3: Zahlpartnerkonto - Stelle 4: Mahn- / LSE-Sperre - Stelle 5: Sonstige Modalitäten Mögliche Werte sind den VerfRiB-MV/TV–HKR zu entnehmen. Leerwert (Blank), wenn vorhandene Werte nicht geändert werden sollen.
12	Belegkennung	<BelK>	3/N	**Beleg** / **Kennung** F22 / 220 F25 / 250 F22 Anlage WEZ / 410
13	Empfänger/Einzahler	<Empf> 1. occ	27/A	> Blank (bei Name des Zahlungspflichtigen: ohne Anrede)

Feldnummer und Feldbezeichnung		XML	Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
14	Wie vor	<Empf> 2. occ	27/A	
15	Straße / Postfach	<StrPf>	27/A	
16	Länderkennzeichen	<LKZ>	3/A	
17	Postleitzahl Ortsangabe	<PLZ> <Ort>	5/A 22/A	
18	Filler	<BLZ>	8/N	
19	Filler	<KtoNr>	10/N	
20	Filler	<Institut>	27/A	
21	Kennzeichen Lastschrifteinzug	<KzLSE>	1/A	0 = kein LSE/SDD 1 = LSE S = SDD 9 = Aufhebung LSE/SDD
22	B e t r a g	<Betrag>	13/N	>= 0 (Bei Belegkennung 410 siehe Hinweis zu Feld 31 = Teilbetrag)
23	Fälligkeit	<FaeDat>	6/N	> 0 (TTMMJJ) = Tag der Fälligkeit der Einzahlung
24	Bezugsbelegnummer / Buchungsplatz 1	<BezBnr>	8/N	Eintrag Bezugsbelegnummer oder Buchungsplatz 1
25	Buchungsplatz 2	<BuPl>	6/N	
26	Filler		12/A	
27	Verwendungszweck auf dem Überweisungs- oder Lastschriftträger	<ZahlTxt>	27/A	Angaben zum Zweck der Zahlung
28	Buchungstext	<BuTxt> 1. occ.	25/A	Angabe von Informationen, die im Kontoauszug des Bewirtschafters erscheinen sollen. Soll auf einen Vorschuss Bezug genommen werden, so ist die folgende Eintragung in den Positionen 1 – 9 erforderlich: Pos. 1 V (Vorschuss) Pos. 2-4 laufende Nummer Pos. 5-9 Kontrollnummer (nnnnn > 0).
29	abweichender Einzahler	<KtoInhaber>	25/A	vom Einzahlungspflichtigen abweichender Einzahler
30	Ordnungsnummer	<OrdNr>	2/N	Bei VSL 013 01 >= ´01´, ansonsten = ´00´
31	Teilbetrag	<Teilbetrag>	11/N	bei Buchungen zu Belegkennung 410 ist der Teilbetrag auch in Feld 22 einzutragen
32	abweichende erste Rate	<AbwEBetrag>	11/N	

Feldnummer und Feldbezeichnung		XML	Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
33	abweichende letzte Rate	<AbwLBetrag>	11/N	
34	Datum erste Zahlung	<ZDat1>	6/N	Format TTMMJJ
35	Datum letzte Zahlung	<LZMonK>	4/N	Format MMJJ
36	Zahlungsturnus	<ZTurnus>	2/N	01 = monatlich 02 = 2-monatlich 03 = vierteljährlich 06 = halbjährlich 12 = jährlich
37	Datum gültig ab	<GaDat>	6/N	Format TTMMJJ
38	Filler		16/N	Zeroes
39	Mehrzweckfeld	<MehrZw>	15/A	Dieses Feld ist reserviert und darf nur in Absprache mit dem KKR genutzt werden.
40 bis 43	Begründung der Anordnung Hinweis auf begründende Unterlagen	<Grund> max. 4 Occ.	4 x je 27/A	wahlweise Angaben in 4 Feldern zu je 27 Stellen
44	Mandatsreferenz	<SDD-Ref>	24/A	Mandatsreferenznummer, grundsätzlich mit folgendem Aufbau: Stellen 1 – 4 fix „ZUEV“ 5 – 16 Wert aus dem eigenen Kassenzeichenbereich 17 – 24 Datum (Format TTMMJJJJ)
45	BIC	<BIC>	11/A	BIC/IBAN für SDD ergeben sich aus dem Mandat; Hier nur Werte für Erstattung; reserviert für Sonderfälle in Absprache mit dem KKR
46	IBAN	<IBAN>	34/A	BIC/IBAN für SDD ergeben sich aus dem Mandat; Hier nur Werte für Erstattung; reserviert für Sonderfälle in Absprache mit dem KKR
47 bis 49	Buchungstext 2 – 4	<BuTxT> 2. – 4. Occ	3x je 35/A	weitere Buchungstexte (ergänzend zu Feld 28; s. Erläuterung zu den Feldern H2-H4 des Beleg F22)

5.8. Abrechnungsdatensätze der Legationskassen / Zollzahlstellen – Satzkennung 6

Feldnummer und Feldbezeichnung		XML	Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
1		<SK_6>		
1.1	Satzkennung	<SK>	1/A	= ´6´ für **Abrechnungssätze (Z01)**
1.2	Version	<Version>	1/A	= ´0´ oder blank
1.3	Filler		2/A	
2	Dienststellenbezeichnung	<AnAOSTK>	25/A	Bezeichnung der anordnenden Dienststelle
3	Belegnummer der Zahlstelle	<BewBnr>	8/N	Format TTMMJnnn; nnn > 0, Hochzählung je Datensatz; TTMMJ kann auch durch eine im Haushaltsjahr eindeutige anderweitige Nummerierung ersetzt werden.
4	Verarbeitungsschlüssel (= VSL)	<VSL>	5/N	´**82000**´
5	Kennung Fachverfahren	<F15KzV>	1/N	0 = AA; 1 = NIZZA
6	Bewirtschafternummer der Zahlstelle	<TV>	8/N	´03nnnnnn´ Titelverwalternummer mit Prüfziffer
7	Zahlstellennummer	<ZstNr>	4/N	
8	Abrechnungskontonummer	<HHSt>	10/N	> 0 (Haushaltsstelle lt. Haushaltsplan plus Prüfziffer)
9	Objektnummer	<OBJ>	10/N	> 0 = 0, falls das Titelkonto nicht weiter in Objekte unterteilt wurde
10	Sollbestand der letzten Abrechnung	<ZstAbrSVz=x> x = Feld 11	13/N	
11	Kennzeichen positiv / negativ	s. Feld 10	1/N	0 = positiv 9 = negativ; (Kennzeichen zu Feld 10)
12	Bestandsverstärkungen	<ZstBV>	13/N	
13	Summe Auftragseinzahlungen	<ZstAE>	13/N	
14	Titeleinzahlungen	<ZstTE>	13/N	
15	Verwahrungseinzahlungen	<ZstVE>	13/N	
16	Summe der sonstigen Einzahlungen	<ZstSE>	13/N	
17	Summe der Ablieferungen an die zuständige Kasse	<ZstAbl>	13/N	
18	Summe unmittelbare Einzahlungen	<ZstUE>	13/N	
19	Summe der Schecks	<ZstSch>	13/N	

Feldnummer und Feldbezeichnung		XML	Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
20	Summe der Auftragsauszahlungen	<ZstAA>	13/N	
21	Titelauszahlungen	<ZstTA>	13/N	
22	Vorschussauszahlungen	<ZstVA>	13/N	
23	Summe sonstiger Auszahlungen	<ZstSA>	13/N	
24	Sollbestand am Abschlusstag	<ZstSO Vz=x> x = Feld 25	13/N	
25	Kennzeichen positiv / negativ	s. Feld 24	1/N	0 = positiv 9 = negativ; (Kennzeichen zu Feld 24)
26	Abrechnungsmonat	<ZstAMM>	2/N	
27	Kennziffer der BFD	<AOST>	4/N	

5.9. Umbuchungsanordnungen – Satzkennung 7

Feldnummer und Feldbezeichnung		XML	Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
1		<SK_7>		
1.1	Satzkennung	<SK>	1/A	= ´7´ für **Umbuchungsanordnungen**
1.2	Version	<Version>	1/A	= ´0´ oder blank
1.3	Filler		2/A	
2	Dienststellenbezeichnung	<AnAOSTK>	25/A	Bezeichnung der anordnenden Dienststelle
3	Belegnummer des Bewirtschafters	<BewBnr>	8/N	Format TTMMJnnn; nnn > 0, Hochzählung je Datensatz; TTMMJ kann auch durch eine im Haushaltsjahr eindeutige anderweitige Nummerierung ersetzt werden.
4	Verarbeitungsschlüssel (= VSL)	<VSL>	5/N	´68500´ für Umbuchung einer Auszahlung oder ´68510´ für Umbuchung einer Einzahlung
5	Filler		1/N	Zero
⇒	**Angaben zum abgebenden Konto**			
6	Bewirtschafternummer	<TV>	8/N	´03nnnnnn´ Titelverwalternummer mit Prüfziffer
7	Filler		4/N	Zeroes
8	Abgebende Haushaltsstelle	<HHSt>	10/N	> 0 (Haushaltsstelle lt. Haushaltsplan plus Prüfziffer)
9	Abgebende Objektnummer / Unterteil	<OBJ>	10/N	> 0 = 0, falls das Titelkonto nicht weiter in Objekte unterteilt wurde
10	Satzart **100**		3/A	= ´100´
11	B e t r a g	<Betrag>	13/N	> 0
12	Bezugsdatum	<BuDat>	6/N	> 0 (TTMMJJ = HKR - Buchungsdatum)
13	Bezugsbelegnummer	<BezBnr>	8/N	> 0 (z.B. TTMMJnnn) Bezugsbelegnummer = Belegnummer des Bewirtschafters der ursprünglichen, umzubuchenden Ein- bzw. Auszahlung
14	Satzart **H02**		3/A	= ´H02´

Feldnummer und Feldbezeichnung		XML	Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
15	Abschlagsdaten, Verwahrungen oder Vorschüsse mit Kontrollnummern und / oder Buchungstext	<BuTxt> 1. occ.	25/A	Angabe von Informationen, die im Kontoauszug des Bewirtschafters für das abgebende Sachbuchkonto erscheinen sollen. Handelt es sich bei der im abgebenden Sachbuchkonto umzubuchenden Ein- oder Auszahlung um einen Abschlag, eine Schlusszahlung, eine Verwahrung oder einen Vorschuss mit Kontrollnummer, so ist die folgende Eintragung in den Positionen 1 – 9 als Zuordnungskriterium erforderlich: Position 1 A (Abschlag), S (Schlussz.), V (Vorschuss), W (Verwahr.) Position 2-4 = lfd. Nr. (bei A > 0, bei S = 0, bei V oder W = 0 oder > 0) Position 5-9 = Kontrollnummer (nnnnn > 0).
16	Filler		16/N	
⇒	**Angaben zum empfangenden Konto**			
17	Satzart **105**		3/A	= ´105´
18	Bewirtschafternummer	<ETV>	8/N	´03nnnnnn´ mit Prüfziffer. Identisch mit dem Inhalt des Feldes 6. Ein einreichender Bewirtschafter (**F15z**) kann hier auch eine andere Bewirtschafternummer angeben, sofern er für beide Bewirtschafternummern die Anordnungsbefugnis besitzt und für beide Bewirtschafter dieselbe Bundeskasse bzw. Außenstelle zuständig ist.
19	Filler		4/N	Zeroes
20	Aufnehmendes Titelkonto (Haushaltsstelle)	<EHHSt>	10/N	> 0 (Haushaltsstelle lt. Haushaltsplan plus Prüfziffer)
21	Aufnehmende Objektnummer / Unterteil	<EOBJ>	10/N	> 0 = 0, falls das Titelkonto nicht weiter in Objekte unterteilt wurde
22	Satzart **H02**		3/A	= ´H02´
23	Abschlagsdaten, Verwahrungen oder Vorschüsse mit Kontrollnummern und / oder Buchungstext	<BuTxt> 2. occ.	25/A	Angabe von Informationen, die im Kontoauszug des Bewirtschafters für das aufnehmende Sachbuchkonto erscheinen sollen. Die Erläuterungen zu Feld 15 gelten sinngemäß.
24	Filler		16/N	Zeroes
25	Satzart **E55**		3/A	= ´E55´
26 bis 30	Begründung der Anordnung Hinweis auf begründende Unterlagen	<Grund> max. 5 Occ.	5 x je 27/A	Wahlweise Angaben in 5 Feldern zu je 27 Stellen. Diese Angaben werden im HKR nicht gespeichert.

5.10. Mitteldispositionen – Satzkennung 8

Feldnummer und Feldbezeichnung		XML	Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
1		<SK_8>		
1.1	Satzkennung	<SK>	1/A	= ´**8**´ für Anweisungen zur Mitteldisposition (**Zuweisungen, Rückrufe**) von Haushaltsmitteln bzw. Verpflichtungsermächtigungen, Aufbau einer Parallelstruktur (nur Mittelverteiler) sowie Zuweisung und Rückruf von Abrufbeträgen.
1.2	Version	<Version>	1/A	= ´0´ oder blank
1.3	Filler		2/A	
2	Dienststellenbezeichnung	<AnAOSTK>	25/A	Bezeichnung der anordnenden Dienststelle.
3	Belegnummer des Bewirtschafters	<BewBnr>	8/N	Format TTMMJnnn; nnn > 0, Hochzählung je Datensatz; TTMMJ kann auch durch eine im Haushaltsjahr eindeutige anderweitige Nummerierung ersetzt werden.
4	Verarbeitungsschlüssel (= VSL)	<VSL>	5/N	VSL entsprechend dem Geschäftsvorfall
5	Vorjahr	<KzVJ>	1/N	Bei VSL ‘330 00’ = 1 (aus Vorjahr) sonst immer = 0
6	Bewirtschafternummer	<Bew>	8/N	Bei VSL ‘310 00’, ‘330 00’ bzw. ‘350 00’ = ´01nnnnnn´ (Mittelverteiler) sonst ‘01nnnnnn’ oder ‘03nnnnnn’ mit Prüfziffer. Bei **Zuweisungen** ist der **abgebende** Bewirtschafter, bei **Rückrufen** der **empfangende** Bewirtschafter anzugeben.
7	Filler		4/N	Zeroes
8	Filler		10/N	Zeroes
9	Titelkonto (Haushaltsstelle)/Objektnummer	<OBJ>	10/N	> 0 (HHSt lt. Haushaltsplan plus Prüfziffer oder das eingerichtete Objekt). Bei **Zuweisungen** ist das **abgebende** Konto (HHSt /Objekt), bei **Rückrufen** das **empfangende** Konto anzugeben.
10	Bewirtschafternummer	<EBew>	8/N	= 0 bei VSL ‘320 00’, ‘330 00’, ‘360 00’, sonst ‘01nnnnnn’ oder ‘03nnnnnn’ mit Prüfziffer Bei **Zuweisungen** ist der **empfangende** Bewirtschafter, bei **Rückrufen** der **abgebende** Bewirtschafter anzugeben.

Feldnummer und Feldbezeichnung		XML	Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
11	Titelkonto (Haushaltsstelle)/Objektnummer	<EOBJ>	10/N	= 0 bei VSL '310 00' bzw. '350 00', sonst > 0 (HHSt plus Prüfziff. oder Objekt). Bei **Zuweisungen** ist das **empfangende** Konto (HHSt /Objekt), bei **Rückrufen** das **abgebende** Konto anzugeben. Bei Aufbau einer **Parallelstruktur** ist hier das Titelkonto anzugeben, deren Struktur kopiert werden soll.
12	Buchungstext	<BuTxt> 1+2. occ.	50/A	Angabe von Informationen, die im Kontoauszug des Bewirtschafters erscheinen sollen.
13	B e t r a g (Haushaltsmittel)	<Betrag>	13/N	= 0 bei Verpflichtungsermächtigungen bzw. Parallelstrukturaufbau; sonst > 0 . Bei VSL 31000 ist 0 ebenfalls möglich
14	B e t r a g (Verpflichtungsermächtigung)	<VEBetrag>	11/N	= 0 bei Haushaltsmitteln bzw. Parallelstrukturaufbau; sonst > 0 (nur volle EUR)
15	Fälligkeitsjahr VE	<VEJ>	4/N	> 0 nur bei Anweisungen im Bereich der Verpflichtungsermächtigungen. Angabe des Haushaltsjahres, für das die Verpflichtungsermächtigung zugewiesen bzw. zurückgerufen wird.
16	Rückrufdatum	<RukDat>	6/N	Bei Rückrufen kann hier das Datum (TTMMJJ) angegeben werden, bis zu dem das HKR-Verfahren buchungstäglich versucht den Rückruf durchzuführen. Sonst = 0.
17	Bezugsbelegnummer	<BezBnr>	8/N	Bei Rückrufen kann hier auf die Belegnummer des Bewirtschafters bei der ursprünglichen Zuweisung (z.B. TTMMJnnn) Bezug genommen werden. Sonst = 0.
18	Abrufangaben Dieses Feld ist nur im Rahmen des Abrufverfahrens erforderlich.	<AbrTxt>	A150	Dabei sind die Angaben des F35/F35A wie folgt aufzubereiten: <IBAN>*Wert*<BIC>*Wert*<E1>*Wert*<H2>*Wert*. E1 enthält als *Wert* den Abrufermächtigten, H2 Angaben zum Grund der Anordnung / Aufhebung. IBAN-/BIC-Werte sind nicht bei der Kontrollsummenbildung zu berücksichtigen.
19	Zieljahr VE	<ZVEJ>	4/N	Angabe des Zieljahres bei der Verlagerung einer VE sonst = 0

5.11. Sachbuchkontenmodifikationen – Satzkennung B

Feldnummer und Feldbezeichnung		XML	Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
1		<SK_B>		
1.1	Satzkennung	<SK>	1/A	= ´B´ für Anweisungen zur Einrichtung, Änderung oder Stilllegung eines Sachbuchkontos
1.2	Version	<Version>	1/A	= ´0´ oder blank
1.3	Filler		2/A	
2	Dienststellenbezeichnung	<AnAOSTK>	25/A	Bezeichnung der anordnenden Dienststelle.
3	Belegnummer des Bewirtschafters	<BewBnr>	8/N	Format TTMMJnnn; nnn > 0, Hochzählung je Datensatz; TTMMJ kann auch durch eine im Haushaltsjahr eindeutige anderweitige Nummerierung ersetzt werden.
4	Verarbeitungsschlüssel (= VSL)	<VSL>	5/N	Gültiger VSL lt. Einzelheiten zum Geschäftsvorfall. Besondere Hinweise zu den Verarbeitungsschlüsseln: 012 00 **Beachten Sie bei einer Stilllegung immer, dass ggf. auch alle nachgeordneten Konten stillgelegt werden. Dies kann erhebliche Auswirkungen auf nachgeordnete Bewirtschafter haben!!!!** Bei Stilllegungen werden auch Mitgliedschaften im Deckungskreis stillgelegt. 013 00 Die Umhängung von Konten zwischen unterschiedlichen Bewirtschaftern wird nicht unterstützt. 014 00 Die Reaktivierung ist nur für stillgelegte und vorläufig stillgelegte Konten möglich. Es wird nur das angegebene Konto und nicht die Folgestruktur reaktiviert. Bei Stilllegungen, textlichen Änderungen oder Reaktivierungen ist mindestens die Sachbuchkontenangabe in den Feldern 6 und 9 erforderlich.
5	Filler		1/N	Zero
6	Bewirtschafternummer	<Bew>	8/N	‘01nnnnnn’ oder ‘03nnnnnn’. Bewirtschafternummer des HKR-Verfahrens. Zusammen mit Feld 9 wird hier das Sachbuchkonto angegeben, welches zu unterteilen, stillzulegen oder zu ändern ist.
7	Filler		4/N	Zeroes
8	Filler		10/N	Zeroes
9	Titelkonto (Haushaltsstelle) /Objektnummer	<OBJ>	10/N	> 0 (HHSt lt. Haushaltsplan plus Prüfziffer oder das eingerichtete Objekt).

Feldnummer und Feldbezeichnung		XML	Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
				Siehe Erläuterungen zu Feld 6.
10	Kurzbezeichnung	<KbOBJ>	9/A	Kurzbezeichnung des Objekts
11	lfd. Nummer des Objekts	<LfdNOBJ>	3/N	>= 0 falls z.B. eine Sortierreihenfolge der Objektdarstellung bei Listausgaben gewünscht ist.
12	Deckungskennzeichen	<KzDeck>	1/N	1 = gegenseitig deckungsfähig (bei Objektbildung der Regelfall) 2 = einseitig empfangend deckungsfähig 3 = einseitig abgebend deckungsfähig 4 = nicht deckungsfähig
13	Zweckbestimmung 1	<KuZweck>	40/A	Erste Zeile der Zweckbestimmung. Im HKR werden 50 Stellen ausgegeben. Die Stellen 1 – 10 werden dabei mit der Kurzbezeichnung (Feld 10) gefolgt von einem „/“ belegt.
14	Zweckbestimmung 2 - 4	<Zweck> 1.-3. occ.	3 x je 50/A	Die Zeilen 2 – 4 der Zweckbestimmung.
15	Titelkonto (Haushaltsstelle) /Objektnummer (ursprüngliche/folgende)	<EOBJ>	10/N	= 0. > 0 (HHSt lt. Haushaltsplan plus Prüfziffer oder das eingerichtete Objekt) nur dann, wenn eine Umhängung von Konten (013 00) vorgenommen werden soll. Hier ist dann das neue übergeordnete Konto anzugeben.
16	Mehrzweckfeld	<MehrZw>	15/A	Blanks
17	Zuweisungsbetrag	<Betrag>	13/N	> 0, nur bei Ausgabetiteln und nur, wenn bei der Einrichtung oder Reaktivierung gleichzeitig eine Mittelzuweisung erfolgen soll. = 0, in den übrigen Fällen; = 9999999999999; falls bei Einrichtung nicht gleichzeitig ein HKR-Kontoauszug ausgelöst werden soll.

5.12. Deckungsausgleichskonten – Satzkennung D

Feldnummer und Feldbezeichnung		XML	Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
1		<SK_D>		
1.1	Satzkennung	<SK>	1/A	= ´D´ für Anweisungen zur Einrichtung, Änderung oder Stilllegung eines Deckungs-ausgleichskontos
1.2	Version	<Version>	1/A	= ´0´ oder blank
1.3	Filler		2/A	
2	Dienststellenbezeichnung	<AnAOSTK>	25/A	Bezeichnung der anordnenden Dienststelle.
3	Belegnummer des Bewirtschafters	<BewBnr>	8/N	Format TTMMJnnn; nnn > 0, Hochzählung je Datensatz; TTMMJ kann auch durch eine im Haushaltsjahr eindeutige anderweitige Nummerierung ersetzt werden.
4	Verarbeitungsschlüssel (= VSL)	<VSL>	5/N	Gültiger VSL lt. Einzelheiten zum Geschäftsvorfall. Besondere Hinweise zu den Verarbeitungsschlüsseln: 011 00 Die Einrichtung eines DA-Kontos ist nur auf unterster Mittelverwendungsebene möglich. Die Konten müssen gegenseitig deckungsfähig sein und dürfen nur eingerichtet werden, wenn ein übergeordneter MV nichts anderes bestimmt hat. 012 00 Bei der Stilllegungen sind die Felder ab Nr. 9 entbehrlich.
5	Filler		1/N	Zero
6	Bewirtschafternummer	<TV>	8/N	´03nnnnnn´ Titelverwalternummer mit Prüfziffer
7	Filler		14/N	Zeroes
8	Deckungsausgleichs-kontonummer	<DKtoNr>	8/N	= 0 bei Ersteinrichtung mit VSL 01100 > 0 in den übrigen Fällen.
9	Deckungskreisnummer	<DKrNr>	2/N	> 0 nur bei der Ersteinrichtung mit VSL 01100. Sollen mehr als 9 Sachbuchkonten erstmalig zu einem Deckungskreis zusammengeführt werden, so ist diese Nummer bei allen zusammengehörigen Fällen zu wiederholen.
10	Bezeichnung des Kontos	<DKtoTxt>	50/A	Hier kann ein Text zum Deckungsausgleichskonto definiert oder geändert werden.
11	Mitgliedertabelle	minOccurs="1" maxOccurs="9"		max. 9-malige Wiederholung der Gruppe 11a – 11c
a	lfd. Nummer des Objekts im Deckungskreis	<DKrONr>	3/N	>= 0 falls z.B. eine Sortierreihenfolge der Objektdarstellung bei Listausgaben gewünscht ist.

Feldnummer und Feldbezeichnung		XML	Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
b	Stilllegungskennzeichen	<DKrSKz>	1/N	0 = Eingliederung in den Deckungskreis bzw. Änderung der lfd. Nummer 2 = Entfernung aus dem Deckungskreis
c	Sachbuchkonto	<DKrKto>	10/N	Die HHSt/Objektnummer des Mitgliedskontos
12	Mehrzweckfeld	<MehrZw>	15/A	Blanks

5.13. Mandats-Daten – Satzkennung M

Feldnummer und Feldbezeichnung		XML	Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
1		<SK_M>		
1.1	**Satzkennung**	<SK >	1/A	= ´**M**´ für **Mandats – Daten**
1.2	Version	<Version>	1/A	= ´0´ oder blank
1.3	Filler		2/A	
2	Dienststellenbezeichnung	<AnAOSTK>	25/A	Bezeichnung der anordnenden Dienststelle
3	Belegnummer des Bewirtschafters	<BewBnr>	8/N	Format TTMMJnnn; nnn > 0; Hochzählung je Datensatz; TTMMJ kann auch durch eine im Haushaltsjahr eindeutige anderweitige Nummerierung ersetzt werden.
4	Verarbeitungsschlüssel (= VSL)	<VSL>	5/N	´013nn´, s. Übersicht der VSL für Mandate
5	Filler		1/N	
6	Bewirtschafternummer	<TV>	8/N	´03nnnnn´ mit Prüfziffer
7	Filler		4/N	
8	Filler		10/N	
9	Filler		10/N	
10	Filler		12/A	
11	Mandatsreferenznummer	<SDD-Ref>	24/A	grundsätzlich mit folgendem Aufbau: Stellen 1 – 4 fix ´ ZUEV´ 5 – 16 Wert aus dem eigenen Kassenzeichenbereich 17 – 24 Datum (Format TTMMJJJJ)
12	Zahler, Name	<KtoInhaber>	35/A	Konto-Inhaber
13	Zahler, Adresse	<StrPf>	35/A	Straße und Hausnummer oder Postfach o.ä.
14	Zahler, Postleitzahl Zahler, Ort	<PLZ> <Ort>	10/A 35/A	Postleitzahl o.ä. Ort
15	Zahler, Länderkennzeichen	<LKZ>	3/A	nur wenn Ausland
16	BIC	<BIC>	11/A	
17	IBAN	<IBAN>	34/A	

Feldnummer und Feldbezeichnung		XML	Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
18	Gläubiger-Id	<ZMVGLID>	18/A	´DE09ZZZ00000000001´, Abweichung nur in Absprache mit KKR
19	Zahlungs- und Mandatsart	<ZMVMArt>	1/A	Neuanlage/Korrektur: 4 = B2C einmalig 5 = B2C mehrmalig 6 = B2B einmalig 7 = B2B mehrmalig Migration Altmandat: 5 = B2C mehrmalig sonst: blank
20	Ort der Unterschriftsleistung	<UntOrt>	35/A	optional
21	Datum der Unterschriftsleistung	<UntDat>	8/A	Datum im Format TTMMJJJJ; bei Altmandat: Datum des Anschreibens an den Zahler
22	Schuldner, Name	<Empf>	35/A	Einzahlungspflichtiger
23	Fachtext	<ZMVFachtext>	75/A	für Sonderfälle, Nutzung nur in Absprache mit KKR
24	Quell-Angabe	<ZMVQuelle	75/A	für Sonderfälle, Nutzung nur in Absprache mit KKR

5.14. Wiederkehrende Zahlungen – Satzkennung W

Feldnummer und Feldbezeichnung		XML	Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
1		<SK_W>		
1.1	Satzkennung	<SK>	1/A	= ´**W**´ für die **Anordnung einer wiederkehrenden Zahlung** sowie Änderung / Stilllegung einer wiederkehrenden Zahlung
1.2	Version	<Version>	1/A	= ´0´ oder blank
1.3	Filler		2/A	
2	Dienststellenbezeichnung	<AnAOSTK>	25/A	Bezeichnung der anordnenden Dienststelle
3	Belegnummer des Bewirtschafters	<BewBnr>	8/N	Format TTMMJnnn; nnn > 0, Hochzählung je Datensatz; TTMMJ kann auch durch eine im Haushaltsjahr eindeutige anderweitige Nummerierung ersetzt werden.
4	Verarbeitungsschlüssel (= VSL)	<VSL>	5/N	Die WAZ-Verarbeitungsschlüssel: 01100, 01300, 01200, 01240, 01250
5	Kennzeichen für Art der Zahlung	<AdZ>	1/N	= 0 alle WAZ-Einzelanordnungen
6	Bewirtschafternummer	<TV>	8/N	´03nnnnnn´ mit Prüfziffer
7	Filler		4/N	Zeroes
8	Titelkonto (Haushaltsstelle) (= HHSt)	<HHSt>	10/N	> 0 (HHSt lt. Haushaltsplan plus Prüfziffer)
9	Objektnummer / Unterteil	<OBJ>	10/N	> 0 zugeteilte Objektnummer = 0 wenn ein Titelkonto nicht weiter in

Feldnummer und Feldbezeichnung		XML	Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
				Objekte unterteilt wurde.
10	Satzart **106**		3/A	= ´106´
11	Stammnummer WAZ	<StWAZ>	9/N	= 0 bei Neuanlage eines Stammsatzes (VSL 01100) > 0 in allen übrigen Fällen
12	Kennzeichen Zahlungs-weg	<KzZw>	1/A	Dieses Feld bestimmt bei der Neuanlage eines Stammsatzes oder bei Änderungen die Zahlungsart. Folgende Zahlungsarten sind möglich: = 0 oder blank unbare Euro-Zahlung im Euro-Zahlungsverkehrsraum (ohne Satz-kennung R, Satzformat A01) = 1 Postbarzahlung = 2 Euro- / Target- Auslandszahlung, SEPA-Zahlung mit Satzkennung R, Satzformat A01 = 3 Devisen-Gegenwert-Auftrag = 4 reserviert.
13	Satzart **H22**		3/A	= ´H22´
14	Empfänger	<Empf> 1. Occ.	27/A	
15	Wie vor	<Empf> 2. Occ.	27/A	
16	Straße / Postfach	<StrPf>	27/A	
	Filler		3/A	
17	Postleitzahl	<PLZ>	5/A	
18	Ortsangabe	<Ort>	22/A	
	Die Angabe der Felder 16 – 18 ist i.d.R. nur bei **Postbarzahlungen** zwingend erforderlich (Feld 12 = 1). Bei **Auslandszahlungen** sind die Felder 14 – 15 mit dem Namen des Zahlungsempfängers im Klartext (nicht BIC-Code) zu belegen, daneben ist die Satzkennung R, Satzformat A01, Feld 15 entsprechend zu füllen. Bei **SEPA-Zahlungen** kann ggf. auf die Satzkennung R, Satzformat A01 verzichtet werden (s. Feld 46 ff).				
19	Satzart **H01**		3/A	= ´H01´
20	Filler	<BLZ>	8/N	
21	Filler	<KtoNr>	10/N	
22	Filler	<Institut>	27/A	
23	Satzart **107**		3/A	= ´107´

Feldnummer und Feldbezeichnung		XML	Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
24	B e t r a g	<Teilbetrag>	11/N	Teilbetrag (Rate) / turnusmäßiger Gesamtbetrag / Rückforderungsbetrag (VSL 01240) = 0 nur bei WAZ-Stilllegungen und Änderungen (Verarbeitungsschlüssel 012 00, 012 50, 013 00) > 0 in allen übrigen Fällen Bei der Stilllegung mit der Rücknahme eines vom Titelverwalter berechneten überzahlten Betrages (VSL 01240) gilt das Vorgenannte analog für den Rückforderungsbetrag.
25	abweichender erster Betrag	<AbwEBetrag>	11/N	> 0 nur bei Neuanlage eines Stammsatzes. In diesem Falle wird anstelle der Rate im Feld 24 dieser Betrag gezahlt. = 0 in allen anderen Fällen
26	abweichender letzter Betrag	<AbwLBetrag>	11/N	> 0 bei Neuanlage oder Änderung eines WAZ-Stammsatzes. In diesem Fall wird anstelle der Rate im Feld 24 dieser Betrag gezahlt. Soll ein bereits gespeicherter letzter Betrag gelöscht werden, so ist elfmal die 9 einzutragen = 0 in allen anderen Fällen
27	Satzart **108**		3/A	= ´108´
28	erster Zahltag	<ZDat1>	6/N	> 0 nur bei der Neuanlage eines Stammsatzes. Format: TTMMJJ. Zu diesem Termin wird die erste turnusmäßige Rate, oder ggf. der erste, abweichende Betrag ausgezahlt. = 0 in allen anderen Fällen
29	Kennzeichen Gutschrift auf Empfängerkonto	<KzGu>	1/N	= 0 Regelfall = 1 wenn die Zahlung zum Fälligkeitsdatum auf dem Empfängerkonto gutgeschrieben werden soll = 2 wenn die Zahlung einen Tag vor dem Fälligkeitsdatum auf dem Empfängerkonto gutgeschrieben werden soll
30	Turnus	<ZTurnus>	2/N	> 0 nur bei der Neuanlage eines Stammsatzes. Zeitlicher Abstand der einzelnen Zahlungen in Monaten. Mögliche Werte sind: 01, 02, 03, 04, 06 und 12. = 0 in allen anderen Fällen.
31	letzte Zahlung	<LZMon>	6/N	Zu diesem Termin (Monat/Jahr) wird die letzte turnusmäßige Rate, oder ggf. der letzte, abweichende Betrag ausgezahlt. Bei unbefristeter Zahlung ist hier sechsmal die 9 einzutragen. > 0 bei der Ersteinrichtung, bei einer Änderung, wenn der Monat der letzten Zahlung geändert werden soll oder bei der Stilllegung (VSL 01200 bzw. 01240) zur Festlegung des letzten Auszahlungsmonats (auch für rückwirkende Stilllegung). = 0 in allen anderen Fällen (u.a. VSL 01250).

Feldnummer und Feldbezeichnung		XML	Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
32	Satzart **H32**		3/A	= ´H32´
33	Verwendungszweck auf dem Überweisungs- oder Lastschrift-träger	**<ZahlTxt>**	27/A	> Blank bei unbarer bzw. postbarer Zahlung. Angaben zum Zweck der Zahlung für den Empfänger. Bei Nutzung der Satzkennung R, Satzformat A01 sind die Angaben dort zusätzlich in Feld 17 zu treffen.
34	Satzart **H02**		3/A	= ´H02´
35	Abschlagsdaten und / oder Buchungstext	**<BuTxt> 1. occ.**	25/A	Angabe von Informationen, die im Kontoauszug des Bewirtschafters erscheinen sollen. Angaben zu Abschlägen sind in den Positionen 1 – 9 wie folgt vorzunehmen: Position 1 = A (Abschlag) Position 2-4 = lfd. Nr. des Abschlags Position 5-9 = Kontrollnummer (nnnnn > 0)
36	Satzart **H42**		3/A	= ´H42´
37	Forderungsberechtigter	**<FordB>**	27/A	> Blank nur bei der Neuanlage, wenn der Empfangsberechtigte (s. Feld 14) und der Forderungsberechtigte nicht identisch sind. = Blank in allen übrigen Fällen.
38	Satzart **H82**		3/A	= ´H82´
39	Mehrzweckfeld	**<MehrZw>**	15/A	Blanks
40	Satzart **E55**		3/A	= ´E55´
41 bis 45	Begründung der Anordnung Hinweis auf begründende Unterlagen	**<Grund> max. 5 Occ.**	5 x je 27/A	Wahlfreie Angaben in 5 Feldern zu je 27 Stellen. Zwingend **vorgeschriebene** Angaben z.B. bei VSL 01240 (siehe VerfRiB-MV/TV–HKR).
Eintragungen in den Felder 46 – 49 sind nur möglich, wenn die Satzkennung R mit Satzformat A01 nicht genutzt wird.				
46	Kennung BIC		3/A	Bei SEPA-Zahlungen: fix „BIC“.
47	BIC	**<BIC>**	11/A	Nur bei KzZw = 0. Der Bank Identifier Code (BIC) des empfangenden Kreditinstituts.
48	Kennung IBAN		4/A	Bei SEPA-Zahlungen: fix „IBAN“.
49	IBAN	**<IBAN>**	34/A	Nur bei KzZw = 0. Die International Bank Account Number (IBAN) des Zahlungsempfängers.

5.15. Variable Begleitdatensätze (Rucksackdatensätze) – Satzkennung R

5.14.1. Vorbemerkungen zur Satzkennung R

Die Datensätze mit Satzkennung ‘R‘ (Rucksack) können die eigentliche Anordnung begleiten und enthalten entweder besondere Informationen zur Zahlungsüberweisung (z. B. Auslandszahlungsangaben) oder erweiterte Buchungsinformationen zur HKR-Sachbuchung (z. B. Referenznummer des beim Bewirtschafter eingesetztes KLR-Systems). Die Rucksackdaten können nach Buchung der zugehörigen Anordnung über den HICO- File Transfer an den einliefernden Bewirtschafter zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die begleitete Buchung nicht aber für Folgebuchungen (z. B. Zahlungsbuchungen die aus der Einrichtung eines WAZ-Geschäftsvorfalls resultieren) möglich.
Die Felder 1 - 9 der Rucksackdaten nehmen i.d.R. auf die vorangehende Anordnung Bezug. Feld 10 legt das Satzformat des Rucksacks fest. Bestimmte Rucksackformate sind nur für ausgewählte Anordnungen möglich. Insbesondere ist bei den Sammelanordnungen (Zahlungen an mehrere Empfänger oder eine Zahlung bezogen auf mehrere Sachbuchkonten) auf die inhaltlich, logische Reihenfolge der Datensätze zu achten. So folgen die derzeit zulässigen Rucksackformate nur bestimmten Datensätzen (im Folgenden mit Satzkennung und Art der Zahlung (Feld 5 der Satzkennungen 2 bzw. W) bezeichnet. Das Rucksatzformat A01 ist für die Sammelanordnung F07 (Zahlungen an mehrere Empfänger) nicht vorgesehen. Hier sind entsprechende Einzelanordnungsdatensätze (2/0) zu erstellen.

Satz-format	**Bedeutung**	**Vorangehender Datensatz** Satzkennung / Art der Zahlung (AdZ)
A01	Begleitende Daten für die Auslandszahlungen.	2/0, 2/5 oder W/0. Nur bei VSL 56n80 auch 2/6.
H33	Zusätzliche Angaben im Zahlungsverkehr.	2/0 oder 2/5
REF	Referenz auf Schlüsselbegriffe eines vorgelagerten Systems.	2/alle AdZ außer 4 oder 5 ; 3/-, 4/-, 5/-, 7/-,8/- (nicht bei VSL 330 00) ; W/0
HIS	Sonderdatenformate der Bundeswehr.	2/alle AdZ außer 4 oder 5, 7/- ; W/0 ; auch alleine, ohne Anordnung
DIS	DISPO-Daten (Sonderfall)	2/0

5.14.2. Beispiele für die Verwendung der Satzkennung R

1. ein Empfänger/Zahlungspflichtiger - ein Sachbuchkonto
   Satzfolge: **2/0 [{ R }]** oder **W/0 [{ R }]**

   Der Datensätze mit Satzkennung 2 oder W und Kennzeichen Art der Zahlung 0 enthalten die zahlungsrelevanten Daten sowie die Informationen zum HKR-Sachbuchkonto. Diesen Datensätzen können ein oder mehrere Sätze mit Satzkennung R folgen, die z.B. erweiterte Angaben zum Empfänger (z. B. A01) oder zur Sachbuchung (z. B. REF, HIS) enthalten.

2. mehrere Empfänger - ein Sachbuchkonto
   Satzfolge: **2/3 [{ R }] { 2/4 }**

   Der Datensatz <2/3> enthält die Informationen zum HKR-Sachbuchkonto (Buchungsteil). Diesem Datensatz können ein oder mehrere Sätze mit Satzkennung R folgen, die z.B. erweiterte Angaben zur Sachbuchung (z.B. REF, HIS) enthalten. Im Weiteren folgen die Sätze <2/4> für die Überweisungen an die verschiedenen Empfänger.

3. ein Empfänger - mehrere Sachbuchkonten
   Satzfolge: **2/5 [{ R }] { 2/6 [{ R }] }**

   Die Datensätze <2/5> enthalten die zahlungsrelevanten Daten für einen Empfänger. Es können ein oder mehrere Sätze mit Satzkennung R (Format A01 oder H33) folgen. Weiter folgen die Sätze <2/6> für die verschiedenen Sachbuchkontierungen, gegebenenfalls jeweils mit Erweiterungen (Satzkennung R mit REF oder HIS).

4. Umbuchung
   Satzfolge: **7/- [{ R^{abg} }] [{ R^{empf} }]**

   Der Datensatz mit Satzkennung 7 enthält die Buchungsdaten für ein abgebendes (^{abg}) und ein empfangendes (^{empf}) HKR-Sachbuchkonto. Bzgl. beider Konten können jeweils ein oder mehrere Sätze mit Satzkennung R (Format REF oder HIS) zugeordnet werden. Die Zuordnung zum abgebenden bzw. empfangenden Konto wird durch den Inhalt des Feldes „Kennung der Rucksackdaten“ (Feld 8 der Satzkennung R) festgelegt.

5. ohne HKR-Bezug
   Satzfolge: **{ R }**
   Der Datensatz R ohne vorangehende HKR-Anordnung (in diesem Fall ist das Feld Verarbeitungsschlüssel der Satzkennung R gleich Null) enthält Informationen, die nicht an eine bestimmte HKR-Buchung gekoppelt sind. Sie werden komplett an HKR vorbei an das Buchungssystem des Bewirtschafters weitergeleitet. Hierunter fallen beispielsweise die bei den Bundeswehr-Bewirtschaftern vorgesehenen monatlichen Haushaltsmittelbedarfs-Meldungen.

5.14.3. Datensatzbeschreibung der einheitlichen Felder – Satzkennung R

Feldnummer und Feldbezeichnung		XML	Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
1		<SK_R>		
1,1	**Satzkennung**	<SK>	1/A	= ´**R**´ für Rucksackdaten
1,2	**Version**	<Version>	1/A	= ´0´ oder blank
1.3	Filler		2/A	
2	Dienststellenbezeichnung	<AnAOSTK>	25/A	Bezeichnung der anordnenden Dienststelle
3	Belegnummer des Bewirtschafters	<BewBnr>	8/N	= Identisch zur Belegnummer der begleiteten Anordnung (z.B. Feld 3 der Satzkennung 2) oder eigenständige Belegnummer, wenn der Rucksack keinen Beleg begleitet, sondern ein eigenständiger Beleg ist (z.B. Jahresbedarf des Rucksackformats HIS)
4	Verarbeitungsschlüssel (= VSL)	<VSL>	5/N	= Identisch mit dem VSL der begleiteten Anordnung (z.B. Feld 4 der Satzkennung 2) = 0 wenn der Rucksack keinen Beleg begleitet (s.o.)
5	Kennzeichen für Art der Zahlung	<AdZ>	1/N	Bei einer begleiteten Anordnung der Satzkennung 2 identisch mit dem Inhalt des Feldes 5 der Satzkennung 2 ansonsten = 0
6	Bewirtschafternummer	<Bew>	8/N	Bewirtschafternummer (z.B. = Feld 6 der begleiteten Anordnung)
7	Filler		24/N	Zeroes
8	Kennung der Rucksackdaten	<KzRd>	1/A	Nur bei begleiteten Umbuchungsanordnungen zu füllen. = 1 Daten zum abgebenden Konto = 2 Daten zum empfangenden Konto = A Daten zur Rate (nur bei WAZ) = B Daten zum ersten abweichenden Betrag (nur WAZ) = C Daten zum letzten abweichenden Betrag (nur WAZ) sonst = blank
9	laufende Nummer Rucksack	<LfdNrR>	3/N	i.d.R. = 1. Nur wenn ein Rucksackdatensatz auf mehrere Dateisätze aufgeteilt werden soll, ist eine fortlaufende Nummerierung der Einzelsätze, beginnend mit 1 vorzunehmen.

Nachfolgend werden die jeweiligen Satzformate des Rucksackdatensatzes beschrieben (Felder 10ff.).

5.14.4. Satzformat der Auslandszahlungen – Satzkennung R, Satzformat A01

Feldnummer und Feldbezeichnung		XML	Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
10	**Satzformat A01**	**<SF_A01>**	3/A	= A01 **Satzformat für die Auslandszahlungen** (nur möglich als Rucksack zu bestimmten Sätzen der Satzkennung 2 oder W, die Auslandszahlungsanordnungen enthalten s.o. Die enthaltenen Angaben müssen den SWIFT Konventionen MT103 entsprechen. Bei Rucksäcken, die das Kontierungsblatt von F05-Devisenauslandszahlungen mit festem Fremdwährungsbetrag begleiten (Satzkennung 2, AdZ =6, VSL = 56n80) ist lediglich der Betrag im Feld 12 anzugeben. Die Felder11 und 13ff. sind mit dem ihrem Typ entsprechenden Leerwerten zu füllen.
11	Nummer der ausländischen Korrespondenzbank	**<KorrB>**	5/N	Nummer lt. „Verzeichnis der ausländischen Korrespondenzbanken“ der Deutschen Bundesbank bei TARGET = Zeroes.
12	Währungsbetrag	**<DevBetrag>**	17/N	Nur bei Anordnung einer Devisenauslandszahlung mit festem Fremdwährungsbetrag (VSL 524nn, 525nn, 56n80) ist der Betrag hier anzugeben. Dabei ist immer – selbst wenn eine Währung keine Nachkommastellen hat – der Betrag inklusive zweier Nachkommastellen vorzusehen. In allen übrigen Fällen ist 0 einzutragen.
13	Währungscode	**<DevC>**	3/A	= EUR z.B. bei VSL 520nn, 521nn, 56060, 56160 (Euro-Zahlungen) sonst = ISO-Währungscode der Währung in der gezahlt wird. Bei Eurozahlungen oder Devisenzahlung im Gegenwert eines Eurobetrages ist der Zahlungsbetrag in Euro im Feld 24 der Satzkennung 2 bzw. W anzugeben. Bei Zahlungen mit festem Fremdwährungsbetrag (siehe Feld 12) ist im Feld 24 der Satzkennung 2 der Wert 0 einzutragen.
14	Bank des Begünstigten Name 1 Name 2 Straße Ort	**<InstitutA>** **1.-4. occ je 35/A** **oder** **<BIC>**	 35/A 35/A 35/A 35/A	Entweder die vollständige Post-Anschrift der Empfängerbank **oder** der ‘/BIC/‘ <BIC-Code> in Feld Name 1 (bei TARGET ist ausschließlich der BIC-Code anzugeben (‘/BIC/‘ <BIC-Code>)).
15	Name des Begünstigten Name 1	**<EmpfA>** **1.-4. occ je 35/A**	 35/A	Angaben zum Zahlungsempfänger Die Post-Anschrift **oder** ‘/BIC/‘ <Swift-Code> in Feld Name 1, falls der Empfänger

Feldnummer und Feldbezeichnung		XML	Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
	Name 2 Straße Ort	**oder** **<BEI>**	35/A 35/A 35/A	einen eigenen Swift-Code (Business Entity Identifier, BEI) besitzt.
16	Konto bei Empfängerbank	**<KtoNrA>** **oder** **<IBAN>**	34/A	Die IBAN bzw sonstige ausländische Kontonummer des Empfängers (bei TARGET immer anzugeben). Blank bei Scheck-Weiterleitung (vgl. Feld 20 Weisungen an die Banken Zeile 1 u. 2).
17	Verwendungszweck Zweck 1 Zweck 2 Zweck 3 Zweck 4	**<ZahlTxtA>** **1.-4. occ.**	 35/A 35/A 35/A 35/A	Texte für den Zahlungsempfänger
18	Gebührenübernahme	**<GebTA>**	3/A	Bei SEPA-Auszahlungen wird kein Eintrag benötigt; ansonsten: BEN = Übernahme durch Empfänger. OUR = Übernahme durch Bundeskasse SHA = Übernahme der jeweils eigenen Kosten (Teilung). Fehlen bei Zahlungen innerhalb der EU IBAN oder BIC ist die Zahlung grundsätzlich mit BEN anzuordnen.
19	Filler		2/A	Blank
20	Weisungen an die Banken	**<WeisA>** **1.-4. occ** **je 35/A**		Einträge laut S.W.I.F.T. - Konvention.
	Zeile 1		35/A	Analog zu Swift Feld 23E, Anweisungen an die eingeschalteten Banken (vierstellige Codewörter. Bei mehreren Codewörtern sind diese unmittelbar hintereinander – also ohne Trennzeichen – aufzunehmen.).
	Zeile 2a)		17/A	Blank oder '/BC54/'<BIC analog Swift Feld 54A>
	Zeile 2b)		17/A	Blank oder '/BC56/'<BIC analog Swift Feld 56A>
	Zeile 2c)		1/A	Blank
	Zeile 3 Zeile 4		35/A 35/A	Analog zu Swift Feld 72, zusätzliche Weisungen.
21	Transaktion	**<TransA>**	3/A	Der mit dem Empfänger vereinbarte Code.
22	Target	**<Target>**	1/A	X = Target - Zahlung (taggleiche Weiterleitung im Euro-Land bis zur Empfängerbank, dies ist nur bei Euro-

Feldnummer und Feldbezeichnung		XML	Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
				Zahlungen möglich).
23	Statistik Satzart	**<StatA>**	1/A	W = Dienstleistung-, Kapitalverkehr. U = Wareneinfuhr, es ist keine Statistikmeldung erforderlich. Blank = keine Statistikmeldung – z.B. bei Zahlungen unterhalb der Wertgrenze nach §59 (2) AWV. Bei ungekennzeichneten Zahlungen oberhalb der Wertgrenze wird vom HKR ein Verarbeitungshinweis ausgegeben. Die Meldung ist dann – falls erforderlich – manuell nachzuholen.
24	Statistik Daten			In Abhängigkeit von der Statistik-Satzart zu füllen. Insgesamt (24 a - e) Blank, wenn eine Statistikmeldung nicht erforderlich ist bzw. vom Bewirtschafter in eigener Zuständigkeit erstellt wird.
24a	Belegart	**<StatBa>**	1/A	'2'= Dienstleistung, '4'= Kapitalverkehr.
24b	Kennzahl	**<StatKe>**	4/A	Kennzahl gemäß Leistungsverzeichnis der Bundesbank (rechtsbündig, links mit Nullen auffüllen).
24c	ISO-Land	**<StatIsoL>**	2/A	ISO-Alfa-2 Code.
24d	Bezeichnung Land	**<StatLand>**	17/A	Freier Text, Langbezeichnung zu ISO-Land.
24e	Text 1	**<StatTxt1>**	60/A	Hier sind nähere Angaben zur Zahlung erforderlich.
24f	Text 2	**<StatTxt2>**	70/A	Weitere Angaben zu Zahlung.

5.14.5. Erweiterte Zahlungsangaben – Satzkennung R, Satzformat H33

Feldnummer und Feldbezeichnung		XML	Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
10	**Satzformat H33**		3/A	**= H33 Erweiterter Zahlungsempfänger / Verwendungszweck**
11	Erweiterung Überweisungsempfänger	**<Empf> 3. Occ.**	27/A	Zusätzliche Angaben zum Zahlungsempfänger.
12 bis 23	Zusätzlicher Verwendungszweck (max. 12 x diese Tabellenzeile)	**<ZahlTxtL> 1-12. Occ.**	je 27/A	Von den hier technisch möglichen 324 Zeichen (~ altes DTA-Format) sind im Rahmen von SEPA nur noch die ersten 113 nutzbar.

5.14.6. Referenzdaten ERP-System – Satzkennung R, Satzformat REF

Feldnummer und Feldbezeichnung		XML	Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
10	**Satzformat REF**		3/A	**= REF Referenzdaten zum Anordnungsfall**
11	Referenzbegriff	**<F15Ref>**	100/A	Schlüsselbegriff des auflieferndn Vorsystems

5.14.7. Flexible Zusatzdaten – Satzkennung R, Satzformat DIS

Feldnummer und Feldbezeichnung		XML	Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
10	**Satzformat DIS**		3/A	**= DIS flexible Zusatzdaten**
11 bis 20	Daten zum Sonderformat (max. 10 x diese Tabellenzeile)		je 44/A	flexible Weitergabe von Daten an HKR im Dispo-Format; Nutzung nur für Sonderkunden in Absprache mit KKR

5.14.8. Satzformat BMVg – Satzkennung R, Satzformat HIS

Feldnummer und Feldbezeichnung		Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
10	**Satzformat HIS**	3/A	= **HIS Bundeswehr-Zusatzdaten**
11	Sonderformat HIS	5/A	z.Z.: **V1000, V1011, V1013, V1016, V1017**
12 bis 22	Daten zum Sonderformat (max. 11 x diese Tabellenzeile)	je 71/A	Je nach Sonderformat HIS (Feld 11) können hier unterschiedliche Daten abgelegt werden. Insgesamt stehen 11 x 71 Zeichen zur Verfügung.
Redefinition einer Tabellenzeile (Format 71/A)			
a)	Buchungsabschnitt/ Liegenschaft	10/A	
b)	IV-Nummer-Objekt 1	15/A	
c)	HIS-Objekt 2	6/A	
d)	Betragsfeld 1	13/N	Bei aufeinander folgenden, gleichen Einträgen in den Feldern a) – c) über mehrere Tabellenzeilen erfolgt nur bei der jeweils ersten Zeile ein summarischer Eintrag, alle übrigen Zeilen enthalten im Betragsfeld den Wert 0 *).
	*) **Beispiel**: Liegenschaft 4711, Gesamtbetrag 50,00 EUR aufgeteilt auf 3 Positionsnummern 0100, 0101 und 0177: Tabellenzeile 1 Feld a) 4711 b) leer c) leer d) 0000000005000 e) 0100 f) 0000000002000 Tabellenzeile 2 Feld a) 4711 b) leer c) leer d) 0000000000000 e) 0101 f) 0000000001000 Tabellenzeile 3 Feld a) 4711 b) leer c) leer d) 0000000000000 e) 0177 f) 0000000002000 Tabellenzeile 4 Feld a) 4712 b) leer c) leer d) 0000000088000 e) 0777 f) 0000000008000 usw. ...		
e)	Feld 2	10/A	
	Je nach Sonderformat HIS (siehe Feld 11) ist Feld 2 wie folgt zu belegen: • bei Sonderformat V1000: Filler 10/A (= Blank) • bei Sonderformat V1011: Positionsnummer 4/A Filler 6/A (= Blank) • bei Sonderformat V1013: NATO-Kostenart 1/A Filler 9/A (= Blank) • bei Sonderformat V1016:		

Feldnummer und Feldbezeichnung		Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
	Länderschlüssel Währungsschlüssel Zahlungszweck Filler	3/A 3/A 2/A 2/A (= Blank)	
f)	Betragsfeld 2	13/N	

Beschreibung der HIS-Sonderformate:

V5100 geschätzter Jahresbedarf

V7200 Bw-Standortbereich

V7300 Bw-Dienststelle

Diese Formate sind selbstständige Rucksäcke, begleiten also keinen HKR-Beleg. Das Feld 3 der Satzkennung R ist deshalb mit einer eigenständigen Belegnummer zu versehen. Die Felder 4, 5, 6 und 8 sind auf ihren Initialwert (Zeroes bzw. Blank) zu setzen. Das Feld 9 enthält den Wert „1“.

Feldnummer und Feldbezeichnung		Länge / Typ	Bedingungen für die Feldinhalte / Hinweise
10	**Satzformat HIS**	3/A	= **HIS Bundeswehr-Zusatzdaten**
11	Sonderformat HIS	5/A	z.Z.: **V5100, V7200, V7300**
12	HIS-Datensatz	300/A	1:1 der HIS-Beschreibung dieser Sonderformate.

6. Berechnung der Summen (Felder 6 und 7) der Satzkennung 9 (Nachsatz)

Gesamtsumme :

Satzkennung	Feld Nr.	Erläuterungen
2	24	Die Kopfsätze von Sammelanordnungen werden nicht mit aufaddiert (Feld 5 ist ungleich 3 bzw. 5)
W	24 bis 26	
3	11	
4	15	
5	22	Bezüglich des Belegs F22 mit Anlage WEZ siehe Erläuterungen zum Feld 31
6	10 und 12 bis 24	
7	11	
8	13 und 14	jeweils nur 1 Feld gefüllt
B	17	Nur dann zu summieren, wenn der Wert nicht auf 9999999999999 gesetzt wurde

Anzahl der Datensätze: Es werden alle Sätze einschließlich Vor- und Nachsatz gezählt.

7. Berechnung der ZÜV - Summen für die Sammelanordnung F15Z

Die Ermittlung der Summen der ZÜV - Geschäftsvorfälle für die Sammelanordnung F15Z wird über den Verarbeitungsschlüssel (=VSL) auf die 4 Summenarten verteilt:

- WEZ (Wiederkehrende Buchungen im ZÜV),
- Einzahlungen (Annahmeanordnungen),
- Aufhebung der Annahmeanordnungen,
- Gutschriften im ZÜV

Eine Hilfe zur leichteren zur Zuordnung der VSL zu den Summenarten finden Sie im HKR-Doku-Wiki im Artikel „F15Z-F13Z:SATZB:VSL“.

Die Summenermittlung für die Kontrollsumme im Nachsatz (Satzkennung 9) und auf der Sammelanordnung F15Z erfolgt für ZÜV stets und ausschließlich über Feld 22.
Im Falle der Anordnung F22 mit Anlage WEZ muss der Teilbetrag (Feld 31) auch in Feld 22 eingetragen werden.
Die Felder 32 und 33 unterliegen keiner Kontrollrechnung.

Sollte die Datei auch andere (als ZÜV) Anordnungen enthalten, sind alle Summen in der Sammelanordnung F15Z entsprechend zusammenzufassen.

8. Prüfziffernberechnung im HKR-Verfahren

Für Bewirtschafternummern, Titelkonten, Objektnummern und Kassenzeichen wird die jeweils letzte Ziffer als Ergebnis einer speziellen Prüfziffernrechnung über die übrigen Ziffern ermittelt. Die Prüfziffernberechnung erfolgt in mehreren Phasen, die im Folgenden anhand von Beispielen erläutert werden.

Beispiel : Berechnung der Prüfziffer p zu einer n-stelligen Zahl ($0 < n < 12$) in der Form a_{11} , a_{10} , .. , a_1

Multiplikation der einzelnen Ziffernpositionen mit einer bestimmten Wertigkeit w_n.

Die Wertigkeit ist gleich den Potenzen zur Zahl 2. Der Exponent ist gleich der jeweiligen Ziffernposition. Ist das Ergebnis der Potenzrechnung mehrstellig, wird so oft die Quersumme ermittelt, bis ein 1-stelliger Wert erreicht ist.

w_1	= 2	(2^1	= 2)					w_2	= 4	(2^2	= 4)				
w_3	= 8	(2^3	= 8)					w_4	= 7	(2^4	= 16	Q	= 7)		
w_5	= 5	(2^5	= 32	Q	= 5)			w_6	= 1	(2^6	= 64	Q_1	= 10	Q_2	= 1)
w_7	= 2	(2^7	= 128	Q_1	= 11	Q_2	= 2)	w_8	= 4	(2^8	= 256	Q_1	= 13	Q_2	= 4)
w_9	= 8	(2^9	= 512	Q	= 8)			w_{10}	= 7	(2^{10}	= 1024	Q	= 7)		
w_{11}	= 5	(2^{11}	= 2048	Q_1	= 14	Q_2	= 5)								

Für die einzelnen Multiplikationsergebnisse gilt **$m_n = a_n \; w_n$**

1. Bilden der jeweiligen Neunerreste **$r_n = (\text{mod } m_n; 9) \; v \; 9$**
Zusatzbedingung:
Ist das Multiplikationsergebnis = 9 oder ein Vielfaches von 9, wird der Neunerrest = 9 gesetzt.

2. Addition der Neunerreste **$r_s = r_1 + r_2 + \ldots + r_{11}$**

3. Bilden des Zehnerrestes zur Summe der Neunerreste **$z = (\text{mod } r_s; 10)$**

4. Bilden des Komplementärwertes zum Zehnerrest **$p = 10 - z \; v \; 0$ = Prüfziffer**
Zusatzbedingung:
Ist der Komplementärwert > 9, wird p = 0 gesetzt.

Prüfziffernrechnung ===> Beispiel Kassenzeichen 90310950784 p

Positionen	a_{11}	a_{10}	a_9	a_8	a_7	a_6	a_5	a_4	a_3	a_2	a_1
Ziffern	9	0	3	1	0	9	5	0	7	8	4
Wertigkeit w_n	5	7	8	4	2	1	5	7	8	4	2
$m_n = a_n \; w_n$	45	0	24	4	0	9	25	0	56	32	8
$r_n = (\text{mod } m_n; 9) \; v \; 9$	9	0	6	4	0	9	7	0	2	5	8
$r_s = \sum r_n$	50										
$z = (\text{mod } r_s; 10)$	0										
$p = 10 - z \; v \; 0$	**0**										

Prüfziffernrechnung ===> Beispiel Bewirtschafternummer 0304711 p

Positionen	a_7	a_6	a_5	a_4	a_3	a_2	a_1				
Ziffern	0	3	0	4	7	1	1				
Wertigkeit w_n	2	1	5	7	8	4	2				
$m_n = a_n \; w_n$	0	3	0	28	56	4	2				
$r_n = (\text{mod } m_n; 9)$ v 9	0	3	0	1	2	4	2				
$r_s = \square \; r_n$	12										
$z = (\text{mod } r_s; 10)$	2										
$p = 10 - z$ v 0	**8**										

Prüfziffernrechnung ===> Beispiel Titelkonto 121053101 p

Positionen	a_9	a_8	a_7	a_6	a_5	a_4	a_3	a_2	a_1		
Ziffern	1	2	1	0	5	3	1	0	1		
Wertigkeit w_n	8	4	2	1	5	7	8	4	2		
$m_n = a_n \; w_n$	8	8	2	0	25	21	8	0	2		
$r_n = (\text{mod } m_n; 9)$ v 9	8	8	2	0	7	3	8	0	2		
$r_s = \square \; r_n$	38										
$z = (\text{mod } r_s; 10)$	8										
$p = 10 - z$ v 0	**2**										

Prüfziffernrechnung ===> Beispiel Objektnummer 0123987 p

Positionen	a_7	a_6	a_5	a_4	a_3	a_2	a_1				
Ziffern	0	1	2	3	9	8	7				
Wertigkeit w_n	2	1	5	7	8	4	2				
$m_n = a_n \; w_n$	0	1	10	21	72	32	14				
$r_n = (\text{mod } m_n; 9)$ v 9	0	1	1	3	9	5	5				
$r_s = \square \; r_n$	24										
$z = (\text{mod } r_s; 10)$	4										
$p = 10 - z$ v 0	**6**										

9. Ermittlung der Prüfsummen BIC / IBAN

Mit der Version 3.4 der Satzbeschreibung F15z wurden auch Prüfsummen für BIC und IBAN in der Satzkennung 9 eingeführt.
Die Summenprüfung wird immer dann durchgeführt, wenn die Felder 11 und 12 der Satzkennung 9 einen Wert > 0 enthalten. Dadurch wird sichergestellt, dass Verfahren, die bereits IBAN und BIC in der Satzkennung R nutzen, ihre Satzkennung 9 aber noch nicht erweitert haben, nicht unmittelbar umgestellt werden müssen.

Folgende Felder fließen in die Summen ein:

Satzkennung	Feld Nr. / ggf. Erläuterungen
2	49 und 51
5	45 und 46
M	16 und 17
W	47 und 49
R Satzformat A01	14 und 15
R Satzformat A01	16 / sofern dieses Feld statt der IBAN sonstige ausländische Kontonummer enthält, ist diese Kontonummer in die Summation aufzunehmen.

Bei der Umwandlung der in IBAN und BIC enthaltenen Buchstaben in Zahlenwerte, ist der zur Ermittlung der IBAN - Prüfziffer bereits etablierte Algorithmus anzuwenden.
Hierbei werden Buchstaben durch ihre Position im lateinischen Alphabet + 9 ersetzt:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22

N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35

- Ermittlung des **Wertes einer IBAN**
  Die beiden Buchstaben des Länderkürzels (im Beispiel DE) werden entsprechend dem vorstehend beschriebenen Algorithmus ersetzt:
  Beispiel: IBAN DE68 2105 0170 0012 3456 7
  Wert 131468210501700012345 67

- Ermittlung des **Wertes eines BIC**
  Bei dem BIC werden die Zahlenwerte analog zum IBAN-Verfahren ermittelt:
  Beispiel: BIC MARKDEFFXXX
  Wert 2210272013141515333333

Die auf diesem Wege ermittelten Werte werden getrennt nach BIC und IBAN in voller Länge addiert.
Enthält die sich ergebende Endsumme nach der Entfernung von führenden Nullen mehr als 20 Stellen, so werden die linken 10 Stellen und die rechten 10 Stellen in die Wertefelder zur Prüfsumme BIC bzw. IBAN zusammengezogen.

Beispiel:
Sich ergebender Wert für die Summe IBAN 12345678901234567890123456 7890123456
Ausgabe in Feld 12 der Satzkennung 9: 12345678907890123456

10. Ansprechpartner und Informationen

Zur Beantwortung Ihrer Fragen und für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an das

Kompetenzzentrum für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes
Postfach 30 65
53020 Bonn

Telefon: 0228 / 99 370 - 0

E-Mail: poststelle@kkr.bund.de

Nutzen Sie bitte auch das Online-Angebot unter www.kkr.bund.de
sowie die weitergehenden Erläuterungen im HKR-Doku-Wiki.
Adressen des HKR-Doku-Wiki:

- aus den Bundes-Netzen: http://bmfwikihkr2.zivit.iv.bfinv.de
  (direkt: http://10.130.164.16)
- aus DOI/Testa-Netzen: http://bmfwikihkr2.zivit.testa-de.net
  (direkt: http://192.168.46.121)

Sollten Sie eine Vor-Ort-Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an die Verfahrensbeauftragten für das HKR-Verfahren Ihrer zuständigen Bundeskasse.
Kontaktdaten: s. HKR-Doku-Wiki, Artikel „QUER:Kontakte“

Bundesministerium
der Finanzen

Bestimmungen
über die
Mindestanforderungen für den Einsatz
automatisierter Verfahren
im
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
des Bundes

(BestMaVB-HKR)

VV Nr. 6.7 für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung
(§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO)

(Stand: 10/2017)

Nr. 6 geändert mit
Rundschreiben vom 18. Oktober 2017 - II A 2 - H 2300/06/10001 :009 (2017/0876017)

Inhaltsverzeichnis:

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

1 Grundsatz 4
1.1 Mitteilungspflichten 4
1.1.1 Mitteilung über die beabsichtigte Einführung eines automatisierten Verfahrens im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VV Nr. 6.6.1 ZBR BHO) 4
1.1.2 Erklärung zum Einsatz eines automatisierten Verfahrens im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) 4
1.2 Zahlungsrelevante Daten 5

Zweiter Abschnitt Mindestanforderungen

2 Grundvoraussetzungen 6
3 Einsatz dokumentierter, freigegebener und gültiger Programme 6
4 Elektronische Schnittstellen 7
4.1 Übermittlung von Daten an das HKR-Verfahren 7
4.2 Übermittlung von Daten in ein anderes automatisiertes Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen eines Bewirtschafters 7
5 Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit der erfassten und verarbeiteten Daten 7
5.1 Abgrenzung der Verantwortungsbereiche 8
5.1.1 Dienstanweisung 8
5.1.2 Bescheinigung der Verantwortungsbereiche 8
5.2 Vier-Augen-Prinzip 8
5.3 Datenerfassung 9
5.4 Prüfung vor Freigabe zur weiteren Datenverarbeitung 9
5.4.1 Vollständige Prüfung 10
5.4.2 Stichprobenprüfung 10
5.5 Freigabe zur weiteren Datenverarbeitung 11
5.6 Datenverarbeitung 12
5.7 Zentrale zahlungsrelevante Daten 12
5.8 Nachweis von Datenbestandsänderungen 12
5.9 Datenfernübertragung 12
5.10 Abweichende Anwendung von Bestimmungen 12

Dritter Abschnitt Dokumentation und Schlussbestimmungen

6 Dokumentation von anderen automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes 13
7 Schlussbestimmungen 13

Vierter Abschnitt Anlagen

Anlage 1 Mitteilung über den beabsichtigten Einsatz von automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes
Anlage 2 Erklärung über die Einhaltung der Mindestanforderungen für den Einsatz von automatisierten Verfahrens
Anlage 3 Übersicht der obersten Bundesbehörden
Anlage 4 Allgemeine Erläuterungen zum Einwilligungsverfahren

Erster Abschnitt Allgemeines

1 Grundsatz

(1) Beim Einsatz von automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen des Bundes sind die Regelungen der VV Nr. 6.1 bis Nr. 6.5 für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO) - VV-ZBR BHO und die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten. Sofern diese Vorgaben vollständig eingehalten werden, gilt eine allgemeine Einwilligung nach VV Nr. 6.7.1 ZBR BHO als erteilt.

(2) Können in Ausnahmefällen diese Bestimmungen nicht vollständig eingehalten werden oder führt die Einhaltung der Bestimmungen zu einem nicht vertretbaren Aufwand, kann das Bundesministerium der Finanzen nach VV Nr. 6.6.2 ZBR BHO auf Antrag der oder des Beauftragten für den Haushalt der zuständigen obersten Bundesbehörde seine Einwilligung zum Einsatz des Verfahrens erteilen. Im Antrag ist zu begründen, warum und welche Mindestanforderungen nicht eingehalten werden können und wie auf andere Art und Weise die Verfahrens- und Kassensicherheit gewährleistet werden soll (siehe Anlage 4 - Allgemeine Erläuterungen zum Einwilligungsverfahren). Das automatisierte Verfahren darf erst nach Einwilligung durch das Bundesministerium der Finanzen im Wirkbetrieb eingesetzt werden. In diesen Fällen bedarf es keiner Mitteilungen nach Nr. 1.1.

(3) Die Verfahrensrichtlinien für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR) und die Verfahrensrichtlinie für die Nutzung der elektronischen Schnittstellen zum automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiBeS-HKR) sind anzuwenden.

1.1 Mitteilungspflichten

1.1.1 Mitteilung über die beabsichtigte Einführung eines automatisierten Verfahrens im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VV Nr. 6.6.1 ZBR BHO)

(1) Die oder der zuständige Beauftragte für den Haushalt teilt seiner zuständigen obersten Bundesbehörde und der zuständigen Bundeskasse die beabsichtigte Einführung eines automatisierten Verfahrens nach VV Nr. 6.1.1 ZBR BHO mit dem Formular „Mitteilung über die beabsichtigte Einführung eines automatisierten Verfahrens im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes“ (Anlage 1) mit.

(2) Die Mitteilung kann zentral von der oder dem Beauftragten für den Haushalt der zuständigen obersten Bundesbehörde bzw. von der oder dem Beauftragten für den Haushalt einer von der obersten Bundesbehörde beauftragten Dienststelle abgegeben werden, wenn das Verfahren in mehreren Dienststellen aufgrund einer einheitlichen Dienstanweisung nach Nr. 5.1.1 eingesetzt wird.

1.1.2 Erklärung zum Einsatz eines automatisierten Verfahrens im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren)

(1) Die oder der zuständige Beauftragte für den Haushalt teilt nach VV Nr. 6.7.3 ZBR BHO seiner zuständigen obersten Bundesbehörde und der zuständigen Bundeskasse mit dem Formular „Erklärung zum Einsatz eines automatisierten Verfahrens im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes“ (Anlage 2) die

a) Aufnahme des Wirkbetriebes (Verarbeitung von Echtdaten einschließlich des Pilotbetriebs),

b) technischen und/oder organisatorischen Änderungen, die die Regelungen der Nr. 5.1.2, Nr. 5.3 und Nr. 5.4 bei einem bereits eingesetzten automatisierten Verfahren betreffen,

c) Verwendung einer neuen oder zusätzlichen elektronischen Schnittstelle zum HKR-Verfahren bei einem bereits eingesetzten automatisierten Verfahren oder

d) Erledigung von Beanstandungen einer Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofs im Rahmen des Einsatzes des Verfahrens

mit.

(2) Die Erklärung kann zentral von der oder dem Beauftragten für den Haushalt der zuständigen obersten Bundesbehörde bzw. von der oder dem Beauftragten für den Haushalt einer von der obersten Bundesbehörde beauftragten Dienststelle abgegeben werden, wenn das Verfahren in mehreren Dienststellen aufgrund einer einheitlichen Dienstanweisung nach Nr. 5.1.1 eingesetzt wird.

(3) Mit der Erklärung nach Abs. 1 übernimmt die oder der zuständige Beauftragte für den Haushalt die Verantwortung dafür, dass das automatisierte Verfahren den fachlichen, organisatorischen und datenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht und die Mindestanforderungen dieser Bestimmungen sowie die Regelungen zur VV-ZBR BHO vollständig eingehalten werden. Die oder der Beauftragte für den Haushalt nach Abs. 1 hat dafür Sorge zu tragen, dass von allen Stellen, die das Verfahren einsetzen, die Bestimmungen vollständig eingehalten werden.

(4) Weitere Stellen, die ein automatisiertes Verfahren einsetzen wollen, für das bereits eine Erklärung nach Abs. 1 abgegeben wurde, sind mit formlosen Schreiben unter Angabe der Bewirtschafternummer, des Namens des eingesetzten automatisierten Verfahrens, des Datums des erstmaligen Wirkbetriebes bei dieser Stelle und der Bewirtschafternummern der ursprünglichen Erklärung nachzumelden. Das Schreiben ist von der oder dem zuständigen Beauftragten für den Haushalt gem. Abs. 1 zu unterzeichnen.

(5) Das automatisierte Verfahren darf erst nach Abgabe der Erklärung beim Einsatz über ein automatisiertes Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes eingesetzt werden.

(6) Die Erklärung verliert ihre Gültigkeit, sobald die Voraussetzungen für eine allgemeine Einwilligung nicht mehr vorliegen (Nr. 1 Abs. 1).

1.2 Zahlungsrelevante Daten

Zahlungsrelevante Daten im Sinne dieser Bestimmungen sind alle für die Anordnung von Zahlungen notwendigen Angaben, insbesondere Bestimmungsgrößen für gesetzliche oder vertragliche Zahlungen (Ein- und Auszahlungen), Name des Zahlungsempfängers oder -pflichtigen, Betrag und Bankverbindung.

Zweiter Abschnitt Mindestanforderungen

2 Grundvoraussetzungen

(1) Die Mindestanforderungen regeln im Einzelnen, welche Sicherheitsanforderungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zusätzlich zu den allgemein einzuhaltenden Bestimmungen beim Einsatz von automatisierten Verfahren eingehalten werden müssen.

(2) Werden andere automatisierte Verfahren gem. Nr. 1.2 der Anlage 1 zur VV-ZBR BHO im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen eingesetzt, sind die folgenden Grundvoraussetzungen der Verfahrens- und Kassensicherheit einzuhalten:

a) Verantwortungsabgrenzung und Verantwortungszuordnung,
(Trennung der Erfassung von zahlungsrelevanten Daten und Prüfung/Freigabe dieser Daten sowie Feststellung und Anordnung; Unveränderbarkeit festgestellter oder angeordneter Daten)

b) Förmlichkeit,
(Verwendung vorgeschriebener elektronischer Schnittstellen, Aufbau der Datensätze)

c) Prüfbarkeit und
(Vorhandensein und Aufbewahrung prüfbarer Unterlagen, eindeutige Zuordnung der prüfbaren Unterlagen zu den durchgeführten Zahlungen)

d) Nachvollziehbarkeit und Dokumentation der einzelnen Verantwortungsbereiche.

(3) Außerdem ist für Zwecke der Rechnungsprüfung der lesende Zugriff auf das Verfahren, die Verarbeitungsschritte und die Unterlagen zu gewährleisten.

(4) Im Bereich Datenverarbeitung sind bei der Softwareerstellung die Funktionsbereiche Systemprogrammierung, Verfahrensentwicklung und –pflege sowie Verarbeitung so voneinander zu trennen, dass die Bediensteten jeweils nur in einem der Funktionsbereiche tätig sind. Ein Zugriff auf Programme, die sich im Wirkbetrieb befinden, muss für die Funktionsbereiche Systemprogrammierung, Verfahrensentwicklung und -pflege ausgeschlossen sein.

3 Einsatz dokumentierter, freigegebener und gültiger Programme

(1) Beim Einsatz eines automatisierten Verfahrens im Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen des Bundes dürfen nur dokumentierte, hinreichend getestete und freigegebene Programme eingesetzt werden. Dabei müssen die Empfehlungen des IT-Grundschutz-Katalogs des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik und notwendige Maßnahmen vor Einführung des Verfahrens bereits umgesetzt worden sein (z. B. IT-Sicherheitskonzept einschließlich Zugangs- und Zugriffskontrollen, Betriebshandbuch, ggf. Datenschutzkonzept, Freigabeprozess usw.).

(2) Durch regelmäßige Prüfungen in einem Zeitraum von mindestens 24 Monaten ist durch die nach Nr. 1.1.2 zuständige Beauftragte oder den zuständigen Beauftragen für den Haushalt sicherzustellen, dass die Mindestanforderungen eingehalten werden. Sie oder er kann die Prüfung durch eine verantwortliche Person durchführen lassen, die keine am Verfahren nach Nr. 2 Abs. 4 beteiligte Person sein darf. Die durchgeführten Prüfungen sowie ggf. festgestellte Fehler und die Maßnahmen zur Fehlerbehebung sind von der oder dem

zuständigen Beauftragten für den Haushalt zu dokumentieren. Fehler sind zeitnah zu beseitigen.

4 Elektronische Schnittstellen

4.1 Übermittlung von Daten an das HKR-Verfahren

(1) Die Zahlungsverkehrs-, Buchungs- und Anordnungsdaten sind über die vorgeschriebenen elektronischen Schnittstellen zu übermitteln.

(2) Vor dem erstmaligen Einsatz des automatisierten Verfahrens und bei technischen und/oder organisatorischen Änderungen eines bereits eingesetzten automatisierten Verfahrens, die Auswirkungen auf die Buchungs- bzw. Anordnungsdaten haben, sind die Buchungs- bzw. Anordnungsdaten vom Bewirtschafter bei der zuständigen Bundeskasse auf Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten Schnittstelle zum HKR-Verfahren und Verarbeitungsfähigkeit prüfen zu lassen. Die für die Schnittstelle verwendeten Datensätze müssen für

a) Zahlungsdaten den Vorgaben des Bundesministeriums der Finanzen in der jeweils gültigen Fassung und für

b) Buchungs- und Anordnungsdaten den Vorgaben des Bundesministeriums der Finanzen für das HKR-Verfahren (Datensatzbeschreibungen der entsprechenden elektronischen Schnittstellen)

entsprechen. In den Buchungs- und Anordnungsdaten dürfen nur die in der VerfRiBeS-HKR zugelassenen Zeichen verwendet werden.

(3) Die zuständige Bundeskasse bescheinigt die nach Abs. 2 erfolgreiche Prüfung dem Bewirtschafter schriftlich.

4.2 Übermittlung von Daten in ein anderes automatisiertes Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen eines Bewirtschafters

(1) Bei der Übermittlung von Zahlungsverkehrs-, Buchungs- und Anordnungsdaten über eine elektronische Schnittstelle in ein anderes automatisiertes Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen eines Bewirtschafters muss gewährleistet sein, dass die Daten vollständig und unverändert übertragen werden. Für die vorgelagerten Verfahren gelten die Regelungen der Nr. 1.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, sind die übernommenen zahlungsrelevanten Daten wie ungeprüfte Daten zu behandeln und anhand begründender Unterlagen nach Nr. 5.4 zu prüfen.

5 Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit der erfassten und verarbeiteten Daten

Beim Einsatz von automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen des Bundes ist durch organisatorische und programmtechnische Kontrollen, insbesondere durch Prüferfassung, Bildung von Kontrollsummen, Plausibilitätskontrollen und Verwendung von Prüfziffern, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Datenerfassung und der Datenverarbeitung sicherzustellen.

5.1 Abgrenzung der Verantwortungsbereiche

5.1.1 Dienstanweisung

Für jedes automatisierte Verfahren ist eine Dienstanweisung zu erstellen, in der die Verantwortungsbereiche (Verantwortungsabgrenzung und –zuordnung, siehe Nr. 2 Abs. 2 a) der für das automatisierte Verfahren zugelassenen Personen nach VV Nr. 1.2 ZBR BHO nachvollziehbar festgelegt sind. Es muss dabei sichergestellt sein, dass keine Person an einem einzelnen Geschäftsvorfall maßgebend beteiligt ist, die auch an einer Anordnung zur Zahlung oder Buchung maßgebend beteiligt ist.

5.1.2 Bescheinigung der Verantwortungsbereiche

5.1.2.1 Bescheinigung der ordnungsmäßigen Wahrnehmung

(1) Werden die Verantwortungsbereiche gem. Nr. 1.2 der VV ZBR BHO und die Anordnung (Freigabe zur weiteren Datenverarbeitung) ausschließlich im automatisierten Verfahren wahrgenommen, ist die Ordnungsmäßigkeit jeweils mit einem systemseitig revisionssicheren Nachweis unter Angabe des Datums, der Uhrzeit und der Benutzerkennung zu dokumentieren. Es muss erkennbar sein, welcher Verantwortungsbereich wahrgenommen worden ist. In allen anderen Fällen sind die Regelungen der Nr. 2.2 der Anlage 2 zur VV ZBR BHO anzuwenden.

(2) Die Nachweise der ordnungsmäßigen Wahrnehmung der Verantwortungsbereiche müssen zeitnah für Zwecke der Rechnungsprüfung zur Verfügung gestellt werden können.

5.1.2.2 Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der eingegebenen Daten

Die Personen, die Daten erfassen, sind für die Richtigkeit der eingegebenen Daten nur dann verantwortlich, wenn eine Veränderung der Daten durch Dritte oder durch das Verfahren selbst ausgeschlossen ist. Die technischen Anlagen des automatisierten Verfahrens müssen deshalb organisatorisch und programmtechnisch so geschützt werden, dass nur die verantwortlichen Bearbeiter Daten eingeben oder verändern können.

5.2 Vier-Augen-Prinzip

(1) Das Vier-Augen-Prinzip im Sinne dieser Bestimmung beinhaltet die Wahrnehmung der Verantwortungsbereiche nach Nr. 1.2 VV ZBR BHO (Feststellung; im Sinne der Nr. 2.2.2 und Nr. 2.2.3 der Anlage 2 zur VV-ZBR BHO) sowie die Datenprüfung bzw. Freigabe zur weiteren Datenverarbeitung (Anordnung; im Sinne der Nr. 2.2.4 der Anlage 2 zur VV-ZBR BHO) durch zwei unterschiedliche Personen.

(2) Die Bescheinigung zur Feststellung der rechnerischen Richtigkeit in einem automatisierten Verfahren ist entbehrlich, wenn die Berechnung zahlungsrelevanter Daten vollständig automatisiert im Verfahren erfolgt. Dies ist in der Dienstanweisung zu dokumentieren. Bereits bei Teilberechnungen außerhalb des Verfahrens ist die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit zu bescheinigen. Die Bescheinigungen zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit dürfen zusammengefasst werden.

(3) Die Regelungen für die allgemein erteilten Kassenanordnungen gelten nicht.

(4) Die Bescheinigung zur Feststellung der sachlichen Richtigkeit und die Ausübung der Anordnungsbefugnis im Rahmen der Sammelanordnung gem. den Regelungen der VerfRiBeS-HKR bleiben davon unberührt und sind nicht Bestandteil des Vier-Augen-Prinzips im Sinne dieser Bestimmung.

5.3 Datenerfassung

(1) Die Datenerfassung ist die verarbeitungsgerechte Übernahme von Daten in ein automatisiertes Verfahren, um diese Daten nach der Freigabe gem. Nr. 5.5 weiter zu verarbeiten (Nr. 5.6). Sie kann durch Eingabe von Daten aufgrund von begründenden Unterlagen in Papierform oder durch Übernahme elektronischer Daten in das automatisierte Verfahren erfolgen.

(2) Die Übernahme der zahlungsrelevanten Daten in ein automatisiertes Verfahren erfolgt nach Nr. 5.2.

(3) Die ordnungsmäßige Datenerfassung ist nach Nr. 5.1.2 zu bescheinigen.

(4) Die Datenerfassung für Einnahmen kann auch durch die Übernahme von Daten dritter Personen auf elektronischem Wege erfolgen, wenn die Daten ausschließlich die dritten Personen betreffen und ausschließlich automatisiert, d. h. ohne weitere manuelle Bearbeitung weiterverarbeitet werden. Dies setzt eine systemtechnische Prüfung der Datenermittlung voraus. Dabei muss sichergestellt sein, dass durch automatische Plausibilitätsprüfungen eine ordnungsmäßige Erstellung von Unterlagen aufgrund der erfassten Daten gewährleistet ist. Auf die Bescheinigung nach Nr. 5.1.2 kann bei dieser Art der Datenerfassung verzichtet werden. Diese Daten bedürfen keiner Prüfung, wenn eine Änderung zu keinem Zeitpunkt möglich ist.

(5) Die Datenerfassung von zahlungsrelevanten Daten für Ausgaben, die nicht als Bestimmungsgröße für eine gesetzliche oder vertragliche Zahlung (Auszahlung) dienen (z. B. Kontoverbindung, Anschrift), kann auch durch die Übernahme von Daten dritter Personen auf elektronischem Wege erfolgen, wenn die Daten ausschließlich die dritten Personen betreffen und ausschließlich automatisiert, d. h. ohne weitere manuelle Bearbeitung, weiterverarbeitet werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass durch automatische Plausibilitätsprüfungen eine ordnungsmäßige Erstellung von Unterlagen aufgrund der erfassten Daten gewährleistet ist. Auf die Bescheinigung nach Nr. 5.1.2 kann bei dieser Art der Datenerfassung verzichtet werden. Diese Daten bedürfen keiner Prüfung, wenn eine Änderung zu keinem Zeitpunkt möglich ist.

(6) Im Falle einer nicht ordnungsmäßigen Beendigung des automatisierten Verfahrens (z. B. durch Stromausfall oder Programmabsturz) ist der zuletzt bearbeitete Geschäftsvorfall dahingehend zu kontrollieren, ob die vorgegebenen Daten richtig und vollständig gespeichert wurden.

5.4 Prüfung vor Freigabe zur weiteren Datenverarbeitung

(1) Daten, die in ein automatisiertes Verfahren nach Nr. 5.3 übernommen worden sind, müssen im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips nach Nr. 5.2 Abs. 1 von einer zweiten Person vor der Freigabe (Nr. 5.5) zur weiteren Datenverarbeitung geprüft werden, die nicht an der Erfassung der Daten beteiligt war. Es muss sichergestellt sein, dass die zur Prüfung zugelassene Person die erfassten Daten nicht verändern kann. Die Prüfung ist nach Nr. 5.1.2.1 zu bescheinigen.

(2) Stellt die zur Prüfung zugelassene Person Fehler fest, müssen die Daten vor der Freigabe zur weiteren Verarbeitung von einer zur Feststellung zugelassenen Person berichtigt werden. Die berichtigten Daten sind nochmals gem. Abs. 1 zu prüfen.

(3) Daten, die nach Nr. 5.3 Abs. 4 und 5 erfasst wurden, bedürfen keiner Prüfung.

(4) Werden Daten nach Nr. 5.3 Abs. 2 durch Übernahme von elektronischen Daten in das automatisierte Verfahren übernommen, ist sicherzustellen, dass die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 erfüllt sind. Die Prüfung der Daten nach Abs. 1 vor der Übernahme in das automatisierte Verfahren ist mit einem systemseitig revisionssicheren Nachweis gem. Nr. 5.1.2.1 zu dokumentieren.

(5) Nach der Freigabe (Prüfung) muss sichergestellt werden, dass die Daten nicht mehr verändert werden können.

(6) Im Rahmen der Erklärung zum Einsatz eines automatisierten Verfahrens im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (Anlage 2) ist die vollständige oder ggf. stichprobenweise Prüfung im Feld „Prüfung der erfassten Daten“ zu bescheinigen.

5.4.1 Vollständige Prüfung

Grundsätzlich sind alle erfassten zahlungsrelevanten Daten anhand der begründenden Unterlagen vollständig zu prüfen. Eine pauschale Freigabe von zu prüfenden Geschäftsvorfällen ist nicht zulässig.

5.4.2 Stichprobenprüfung

5.4.2.1 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Werden im Rahmen der Gefährdungsanalyse nach VV Nr. 6.3 ZBR BHO und des Ordnungsmäßigkeitskonzepts nach VV Nr. 6.4 ZBR BHO nur geringe haushaltswirtschaftliche Risiken festgestellt, kann die Prüfung durch die zweite Person mit Ausnahme der unter Abs. 2 bis 3 genannten Fälle auf eine Stichprobenprüfung beschränkt werden. In diesen Fällen ist eine pauschale Freigabe der nicht zu prüfenden Geschäftsvorfälle nach erfolgreicher Prüfung zulässig.

(2) Eine Beschränkung auf Stichproben ist ausgeschlossen bei

a) Geschäftsvorfällen, die zu Zahlungen auf unbestimmte Zeit führen,

b) Geschäftsvorfällen, die zu wiederkehrenden Zahlungen führen, die im voraussichtlichen Leistungszeitraum den Betrag von 7.500 Euro übersteigen sowie

c) Einmalzahlungen über 2.500 Euro.

(3) Eine Beschränkung auf Stichproben ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Erfassung von Daten und die anschließende Prüfung dieser Daten auf Richtigkeit ohne eine Bescheinigung zur Feststellung der sachlichen und ggf. rechnerischen Richtigkeit sowie die Ausübung der Anordnungsbefugnis erfolgt. In diesen Fällen sind alle erfassten Daten nach Nr. 5.4.1 zu prüfen.

5.4.2.2 Durchführung der Prüfung

(1) Von denen zur Stichprobenprüfung nach Nr. 5.4.2.1 Abs. 1 zugelassenen Geschäftsvorfällen müssen mindestens 5 % anhand der begründenden Unterlagen zufallsbasiert durch eine zweite Person nach Nr. 5.4 Abs. 1 geprüft werden. Um auch bei geringen Fallzahlen aussagefähige Stichproben zu gewährleisten, ist unabhängig vom jeweiligen Prozentsatz eine Mindestzahl von Geschäftsvorfällen in die Stichprobe einzubeziehen.

(2) Neben der zufallsbasierten Stichprobe muss es auch möglich sein, gezielt

Geschäftsvorfälle durch Eingabe von Kriterien auszuwählen und zur Prüfung heranzuziehen. Solche Kriterien können z. B. sein:

a) Kostenarten,

b) Fallgruppen,

c) Mitarbeiter oder

d) Geschäftsvorfälle mit hoher Fehleranfälligkeit.

(3) Werden bei der Prüfung der ausgewählten Geschäftsvorfälle Fehler festgestellt, so sind diese Fälle zurückzuweisen und zu berichtigen (siehe hierzu 5.4 Abs. 2). Werden Fehler mit finanziellen Auswirkungen festgestellt, ist aus dem Restbestand eine weitere Stichprobe in gleichem Umfang zu prüfen. Dieser Vorgang ist so lange zu wiederholen, bis eine fehlerfreie Stichprobe vorliegt. Die restlichen Fälle dürfen erst dann freigegeben werden, wenn die Prüfungsergebnisse die Überzeugung rechtfertigen, dass keine weiteren Fehler mit finanzieller Auswirkung in den Datensätzen enthalten sind. Die Stichprobenprüfung und die Fehlerkorrektur sind so rechtzeitig durchzuführen, dass Zahlungstermine eingehalten werden können. Das konkrete Vorgehen bei der Feststellung von Fehlern ist in der Dienstanweisung zu beschreiben; die Verantwortlichkeiten sind festzulegen.

5.4.2.3 Dokumentation in der Dienstanweisung

(1) Die aus den Kriterien abgeleiteten Parameter und der Prüfumfang sind in der Dienstanweisung verbindlich festzulegen und systemtechnisch umzusetzen. Damit wechselnde Prüfkriterien realisiert werden können, muss das automatisierte Verfahren die freie Einstellung der Parameter und der Prüfquote ermöglichen. Änderungen der Einstellungen dürfen nur im Rahmen der Nr. 5.4.1 und mit Zustimmung der oder des Beauftragten für den Haushalt bzw. einer oder eines Bevollmächtigten erfolgen. Sie sind in einer Datei systemseitig revisionssicher zu protokollieren.

(2) In einem protokollierten Prüflauf mit unterschiedlichen Einstellungen der Parameter und Prüfquoten ist festzustellen, bei welcher Prüfquote die Kassensicherheit hinreichend gewährleistet ist. Die Testvorgaben müssen neben der Qualität der Fallbearbeitung auch die Missbrauchsprävention berücksichtigen. Die Wirksamkeit der Einstellungen ist mindestens einmal jährlich zu prüfen. Die Niederschrift über die erfolgte Prüfung ist vom Bewirtschafter zu den Akten zu nehmen.

5.5 Freigabe zur weiteren Datenverarbeitung

(1) Nach Nr. 5.3 in ein automatisiertes Verfahren übernommene Daten dürfen nur dann zur Datenverarbeitung freigegeben werden, wenn sie nach Nr. 5.4 geprüft wurden.

(2) Die Freigabe zur Datenverarbeitung kann mit der Prüfung zusammengefasst werden.

(3) Werden Daten erfasst, deren Feststellung der sachlichen und ggf. rechnerischen Richtigkeit nach der Nr. 2.2.2 und Nr. 2.2.3 der Anlage 2 zur VV-ZBR BHO und Anordnung nach Nr. 2.2.4 der Anlage 2 zur VV-ZBR BHO auf den begründenden Unterlagen in Papierform bescheinigt bzw. erteilt wurde, dann gilt in diesen Fällen die Prüfung dieser Daten nach Nr. 5.4.1 als Freigabe zur Datenverarbeitung.

(4) Eine Änderung der freigegebenen Daten muss ausgeschlossen sein. Die Freigabe ist mit einem systemseitig revisionssicheren Nachweis gem. Nr. 5.1.2.1 zu dokumentieren.

5.6 Datenverarbeitung

In der Datenverarbeitung werden aus den in das automatisierte Verfahren übernommenen und geprüften Daten unter Einsatz gültiger, geprüfter und freigegebener Programme Unterlagen bzw. Dateien erstellt. Die richtige und vollständige Datenverarbeitung ist in den Arbeitsablaufunterlagen zu dokumentieren. Gleiches gilt bei Störungen, die zum Abbruch der Datenverarbeitung geführt haben. Bei Störungen ist sicherzustellen, dass die bereits verarbeiteten Daten nicht erneut verarbeitet werden und es nicht zu Mehrfachzahlungen bzw. Mehrfachbuchungen kommt.

5.7 Zentrale zahlungsrelevante Daten

Bei Erfassung und Änderung von zentralen zahlungsrelevanten Daten in einem automatisierten Verfahren ist nach Nr. 5.4.1 zu verfahren. Änderungen der Einstellungen dürfen nur mit Zustimmung der oder des Beauftragten für den Haushalt bzw. einer oder eines Bevollmächtigten erfolgen. Sie sind in einer Datei systemseitig revisionssicher zu protokollieren. Zentrale zahlungsrelevante Daten sind z. B. zentrale Daten in Tabellen, welche einen zentralen Einfluss auf die zahlungsrelevanten Daten haben (z. B. Besoldungstabellen) oder zentrale Eingabefelder für Berechnungsgrößen (z. B. Solidaritätszuschlag). Diese Daten haben immer Einfluss auf Zahlungsgruppen und nicht nur auf z. B. eine bestimmte Zahlung.

5.8 Nachweis von Datenbestandsänderungen

(1) Beim Einsatz von automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen des Bundes ist sicherzustellen, dass jede Veränderung von Daten nachvollziehbar ist; auch eine Veränderung aufgrund einer Kumulierung von Datensätzen muss stets nachvollziehbar sein.

(2) Sämtliche Veränderungen der Daten eines Geschäftsvorfalls müssen durch geeignete Maßnahmen nachgewiesen werden und kurzfristig zur Verfügung gestellt werden können. Der Nachweis muss wenigstens folgende Daten enthalten:

a) den eindeutig gekennzeichneten Geschäftsvorfall,

b) das Datum, die Uhrzeit und die Benutzerkennung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, die oder der die Erfassung bzw. die Änderung vorgenommen hat sowie

c) die erfassten und geänderten Daten mit altem und neuem Stand.

5.9 Datenfernübertragung

Bei Datenfernübertragung ist sicherzustellen, dass

a) die Daten richtig und vollständig gesendet und empfangen werden,

b) die Übertragung von Daten wiederholt werden kann und

c) die Daten von Sende- und Empfangsdateien visuell lesbar gemacht werden können.

Die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen sind in der Dienstanweisung festzulegen.

5.10 Abweichende Anwendung von Bestimmungen

Die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Bundes über die Durchführung von Automationsvorhaben, über den Datenschutz und die Datensicherung getroffenen Regelungen bleiben unberührt.

Dritter Abschnitt Dokumentation und Schlussbestimmungen

6 Dokumentation von anderen automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes

Beim Einsatz von anderen automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes sind die folgenden Unterlagen zu erstellen und von der oder dem zuständigen Beauftragten für den Haushalt nach Nr. 1.1.2 vorzuhalten:

a) Verfahrensdokumentation nach VV Nrn. 6.1.2 und 6.2 ZBR BHO, Nrn. 4.1 und 4.2 der Anlage 1 zur VV-ZBR BHO,

b) Gefährdungsanalyse nach VV Nr. 6.3 ZBR BHO und 5.4.2.1,

c) Ordnungsmäßigkeitskonzept nach VV Nr. 6.4 ZBR BHO,

d) Dienstanweisung zur Regelung der Verfahrensabläufe und der Verantwortungsbereiche bei allen beteiligten Stellen (siehe Nr. 6.4.3 der Anlage 1 zur VV-ZBR BHO und Nrn. 2 Abs. 2 a) und 2 d), 5.1.1, 5.2 Abs. 2, 5.4.2.3 sowie 5.9,

e) Protokoll über die im Rahmen eines Testlaufs erfolgte Festlegung der Prüfquote (Nr. 5.4.2.3 Abs. 2),

f) Sicherheitskonzept einschließlich Datensicherungskonzept nach dem IT-Grundschutzkatalog des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik,

g) Mitteilung über automatisierte Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (Anlage 1),

h) Erklärung über die Einhaltung der Mindestanforderungen, bezogen auf die gültige Programmversion (Anlage 2).

7 Schlussbestimmungen

Die geänderten Bestimmungen treten mit Veröffentlichung in Kraft und ersetzen die Bestimmungen vom 1. Januar 2017.

			Datum
	Straße/Postfach	Name	
	Postleitzahl/Ort	Telefonnummer	
Anschrift der oder des BfdH[1]			Bearbeiter/in
E-Mail-Adresse der zuständigen Stelle			Geschäftszeichen

Bundeskasse[2]

nachrichtlich: [3]

Bundesministerium

- Anlage 1 -

Mitteilung über die beabsichtigte Einführung eines automatisierten Verfahrens im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes gemäß Nr. 1.1.1 BestMaVB-HKR

Bezeichnung der bewirtschaftenden Dienststelle(n) - ggf. auf Zusatzblatt -	
Bewirtschafternummer(n) - ggf. auf Zusatzblatt -	
Bezeichnung des automatisierten Verfahrens mit Versionsnummer[4]	
Einzelplan/Einzelpläne [5]	
Zuständige Bundeskasse(n)[6]	
Eingesetzte elektronische Schnittstelle(n)	☐ F13z ☐ F15z ☐ F16/F26 ☐ Bezeichnung des **Vorverfahrens** _____ Bei automatisierten Verfahren, die keine unmittelbare elektronische Schnittstelle zum HKR-Verfahren haben, ist hier die **Bezeichnung** des automatisierten Verfahrens einzutragen, das eine elektronische Schnittstelle zum HKR-Verfahren hat.

Voraussichtlicher Zeitpunkt der Aufnahme des Wirkbetriebes (da das Verfahren derzeit noch in der Planung ist)	
Prüfung der erfassten Daten	☐ Die Gesamtheit der Geschäftsvorfälle wird vollständig nach Nr. 5.4.1 geprüft. ☐ Die Geschäftsvorfälle werden nach Nr. 5.4.2 stichprobenweise geprüft. Zutreffendes bitte ankreuzen!

_____

Datum und Unterschrift der/des Beauftragten für den Haushalt

(_____)

Name der/des Beauftragten für den Haushalt in Druckbuchstaben

Erläuterungen der Fußnoten:

[1] Hier ist die Anschrift der oder des zuständigen Beauftragten für den Haushalt (BfdH) nach Nr. 1.1.1 einzutragen. Die zuständigen Bewirtschafter sind durch Übersendung dieser Anlage zu informieren.

[2] Hier ist die Anschrift der für die bewirtschaftende Dienststelle zuständigen Bundeskasse einzutragen. Betrifft die Mitteilung mehrere Bewirtschafter, für die verschiedene Bundeskassen zuständig sind, so ist die Mitteilung an die Bundeskasse zu senden, die für den ersten genannten Bewirtschafter zuständig ist. Bei automatisierten Verfahren, die über keine unmittelbare elektronische Schnittstelle zum HKR-Verfahren verfügen, ist die Mitteilung an die Bundeskasse zu senden, die für den Bewirtschafter zuständig ist, bei dem das andere automatisierte Verfahren mit der elektronischen Schnittstelle zum HKR-Verfahren eingesetzt wird.

[3] Hier ist die Anschrift der zuständigen obersten Bundesbehörde einzutragen aus deren Einzelplan/Einzelplänen Bundesmittel bewirtschaftet werden (siehe Anlage 3). Sind mehrere oberste Bundesbehörden zuständig, ist die Mitteilung gesondert je oberste Bundesbehörde zu versenden. Den Bundeskassen sind jeweils alle Mitteilungen im Original zu übersenden.

[4] Hier ist die genaue Bezeichnung (Name) des automatisierten Verfahrens mit Versionsnummer einzutragen. Eine Versionsnummer sollte vergeben werden, um bei Änderungen z. B. Freigabemitteilungen konkret zuordnen zu können.

[5] Einzutragen ist die Bezeichnung des Einzelplans/Einzelpläne der oder die im automatisierten Verfahren bewirtschaftet wird oder werden.

[6] Dieses Feld ist nur dann auszufüllen, wenn mehrere Bewirtschafter das automatisierte Verfahren bei unterschiedlichen Bundeskassen einsetzen.

Datum

Straße/Postfach

Name

Postleitzahl/Ort

Telefonnummer

Anschrift der oder des BfdH[1]

Bearbeiter/in

E-Mail-Adresse der zuständigen Stelle

Geschäftszeichen

Bundeskasse[2]

nachrichtlich: [3]

- Anlage 2 -
Erklärung zum Einsatz eines automatisierten Verfahrens im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes gemäß Nr. 1.1.2 BestMaVB-HKR

Bezeichnung der bewirtschaftenden Dienststelle(n) - ggf. auf Zusatzblatt -	
Bewirtschafternummer(n) - ggf. auf Zusatzblatt -	
Bezeichnung des automatisierten Verfahrens mit Versionsnummer[4]	
Einzelplan/Einzelpläne [5]	
Zuständige Bundeskasse(n)[6]	
Eingesetzte elektronische Schnittstelle(n)	☐ F13z ☐ F15z ☐ F16/F26 ☐ Bezeichnung des **Vorverfahrens** _____ Bei automatisierten Verfahren, die keine unmittelbare elektronische Schnittstelle zum HKR-Verfahren haben, ist hier die **Bezeichnung** des automatisierten Verfahrens einzutragen, das eine elektronische Schnittstelle zum HKR-Verfahren hat.
Einreichender Bewirtschafter für F15z/F13z[7]	
Zeitpunkt der Aufnahme des Wirkbetriebes[8]	

Zeitpunkt der Änderung aufgrund von Nr. 1.1.2 Abs. 1[9]	Datum der Änderung: ☐ b) - technische/organisatorische Änderungen ☐ c) - Änderung Schnittstelle ☐ d) - Erledigung von Beanstandungen des BRH Zutreffendes bitte ankreuzen!
Prüfung der erfassten Daten	☐ Die Gesamtheit der Geschäftsvorfälle wird vollständig nach Nr. 5.4.1 geprüft. ☐ Die Geschäftsvorfälle werden nach Nr. 5.4.2 stichprobenweise geprüft. Zutreffendes bitte ankreuzen!

Das automatisierte Verfahren

Bezeichnung des automatisierten Verfahrens

erfüllt die Mindestanforderungen der BestMaVB-HKR und es werden die Regelungen der BHO und zugehörigen Verwaltungsvorschriften vollständig eingehalten. Beim Einsatz des Verfahrens werden nur dokumentierte, freigegebene und gültige Programme verwendet.
Hinweis: Die Dokumente sind nach Nr. 6 bei der bzw. dem Beauftragten für den Haushalt vorzuhalten und bei jeder Änderung zu aktualisieren. Änderungen dürfen nur unter Einhaltung der VV-ZBR BHO und dieser Bestimmungen erfolgen.

_____

Datum und Unterschrift der/des Beauftragten für den Haushalt

(_____)

Name der/des Beauftragten für den Haushalt in Druckbuchstaben

Erläuterungen der Fußnoten:

[1] Hier ist die Anschrift der oder des zuständigen Beauftragten für den Haushalt (BfdH) nach Nr. 1.1.2 einzutragen. Die zuständigen Bewirtschafter sind durch Übersendung dieser Anlage zu informieren.

[2] Hier ist die Anschrift der für die bewirtschaftende Dienststelle zuständigen Bundeskasse einzutragen. Betrifft die Erklärung mehrere Bewirtschafter, für die verschiedene Bundeskassen zuständig sind, so ist die Erklärung an die Bundeskasse zu senden, die für den ersten genannten Bewirtschafter zuständig ist. Bei automatisierten Verfahren, die über keine unmittelbare elektronische Schnittstelle zum HKR-Verfahren verfügen, ist die Mitteilung an die Bundeskasse zu senden, die für den Bewirtschafter zuständig ist, bei dem das andere automatisierte Verfahren mit der elektronischen Schnittstelle zum HKR-Verfahren eingesetzt wird.

[3] Hier ist die Anschrift der zuständigen obersten Bundesbehörde einzutragen aus deren Einzelplan/Einzelplänen Bundesmittel bewirtschaftet werden (siehe Anlage 3). Sind mehrere oberste Bundesbehörden zuständig, ist die Erklärung gesondert je oberste Bundesbehörde zu versenden. Den Bundeskassen sind jeweils alle Erklärungen im Original zu übersenden.

[4] Hier ist die genaue Bezeichnung (Name) des automatisierten Verfahrens mit Versionsnummer einzutragen. Eine Versionsnummer sollte vergeben werden, um bei Änderungen z. B. Freigabemitteilungen konkret zuordnen zu können.

[5] Einzutragen ist die Bezeichnung des Einzelplans/Einzelpläne der oder die im automatisierten Verfahren bewirtschaftet wird oder werden.

[6] Dieses Feld ist nur dann auszufüllen, wenn mehrere Bewirtschafter das automatisierte Verfahren bei unterschiedlichen Bundeskassen einsetzen.

[7] Hier ist nur ein Eintrag vorzunehmen, wenn ein anderer Bewirtschafter die F15z/F13z-Dateien für den in Zeile „Bewirtschafternummer(n) (ggf. auf Zusatzblatt)“ genannten Bewirtschafter einreicht. Es ist stets nur der aktuelle Einreicher einzutragen.

[8] Hier ist der Zeitpunkt des erstmaligen Einsatzes des automatisierten Verfahrens im Wirkbetrieb einzutragen. Bei einer Änderung der elektronischen Schnittstelle oder technischen und/oder organisatorischen Änderungen des automatisierten Verfahrens muss das Feld nicht ausgefüllt werden.

[9] Hier ist der Zeitpunkt der Änderung einzutragen und das Zutreffende anzukreuzen.

Bezeichnung	Abkürzung	Einzelplan
Auswärtiges Amt Beauftragte(r) für den Haushalt 11013 Berlin	AA	05
Bundeskanzleramt Beauftragte(r) für den Haushalt Willy-Brandt-Straße 1 10557 Berlin	BKamt	04
Bundesministerium des Innern Beauftragte(r) für den Haushalt Alt-Moabit 101D 10559 Berlin	BMI	06
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Beauftragte(r) für den Haushalt Mohrenstraße 37 10117 Berlin	BMJV	07
Bundesministerium der Finanzen Beauftragte(r) für den Haushalt 11016 Berlin	BMF	08
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Beauftragte(r) für den Haushalt 11019 Berlin	BMWi	09
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Beauftragte(r) für den Haushalt Postfach 14 02 70 53107 Bonn	BMEL	10
Bundesministerium für Arbeit und Soziales Beauftragte(r) für den Haushalt Wilhelmstraße 49 10117 Berlin	BMAS	11
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Beauftragte(r) für den Haushalt Invalidenstraße 44 10115 Berlin	BMVI	12

Bezeichnung	Abkürzung	Einzelplan
Bundesministerium der Verteidigung Beauftragte(r) für den Haushalt Fontainengraben 150 53123 Bonn	BMVg	14
Bundesministerium für Gesundheit Beauftragte(r) für den Haushalt Rochusstraße 1 11055 Berlin	BMG	15
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Beauftragte(r) für den Haushalt Postfach 12 06 29 53048 Bonn	BMUB	16
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Beauftragte(r) für den Haushalt Glinkastraße 24 10117 Berlin	BMFSFJ	17
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Beauftragte(r) für den Haushalt Postfach 12 03 22 53045 Bonn	BMZ	23
Bundespresseamt Beauftragte(r) für den Haushalt Reichstagufer 14 10117 Berlin	BPrA	04
Bundesrechnungshof Beauftragte(r) für den Haushalt Adenauerallee 81 53113 Bonn	BRH	20
Bundesministerium für Bildung und Forschung Beauftragte(r) für den Haushalt Heinemannstraße 2 53175 Bonn	BMBF	30
Deutscher Bundestag Beauftragte(r) für den Haushalt Platz der Republik 1 11011 Berlin	BT	02

Allgemeine Erläuterungen

zum Einwilligungsverfahren nach VV Nr. 6.6 für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO) – VV-ZBR BHO i. V. m. Nr. 1 der Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (BestMaVB-HKR) für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen des Bundes.

I. Grundsatz:

Automatisierte Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (IT-Verfahren) sind so zu entwickeln und einzusetzen, dass die Regelungen der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften vollständig beachtet und eingehalten werden.

In den Bestimmungen sind die Anforderungen an IT-Verfahren im Bereich Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zusammengefasst. Kann eine Vorgabe nicht eingehalten werden oder führt die Einhaltung dieser Bestimmung zu einem nicht vertretbaren Aufwand, ist ein Antrag auf Einwilligung zum Einsatz des IT-Verfahrens beim Bundesministerium der Finanzen (BMF; Referat II A 2) zu stellen.

IT-Verfahren dürfen erst nach Einwilligung durch das BMF, der auch das erforderliche Einvernehmen des Bundesrechnungshofes (BRH) einholt, im Wirkbetrieb (Verarbeitung von Echtdaten, z. B. auch Pilotbetrieb) eingesetzt werden.

II. Anforderungen an den Antrag (einschließlich Anlagen):

A) Zeitpunkt der Antragstellung

Kann eine Vorgabe dieser Bestimmungen nicht eingehalten werden, ist ein Antrag auf Einwilligung zum Einsatz des IT-Verfahrens so rechtzeitig zu stellen, dass das BMF und der BRH ggf. die Gestaltung des Verfahrens noch beeinflussen können. Der Antrag muss mindestens **vier Monate vor dem tatsächlichen Wirkbetrieb** dem BMF vorliegen.
Auf VV Nr. 6.6 ZBR BHO weise ich hin.

B) Antragsteller

Der Antrag ist von der Stelle, die für den Einsatz des Verfahrens verantwortlich ist, an die Beauftragte oder den Beauftragten für den Haushalt (BfdH) der **zuständigen** obersten Bundesbehörde zu senden. Die oder der BfdH leitet den Antrag nach Prüfung (Vollständigkeit und Inhalt) mit einem entsprechenden Votum an das BMF (Referat II A 2) weiter. Das BMF wendet sich zur Klärung eventueller Fragen ausschließlich an die oder den BfdH.

C) Form des Antrags

Der **Antrag** muss **in sich schlüssig** sein und ist **kurz und knapp** zu halten. Bei Verweisen auf Anlagen (die sich nicht auf die grundsätzlich beizufügenden Unterlagen beziehen, s. VV Nr. 6.6.3 ZBR BHO) sind nur die entsprechenden Auszüge zu übersenden. Die als Anlage beigefügten Auszüge sind eindeutig zu bezeichnen.

Im **Antrag** sind ausschließlich die Begrifflichkeiten der BHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften zu verwenden. Müssen z. B. in der Dienstanweisung andere Begrifflichkeiten verwendet werden, dann ist der relevante Sachverhalt im Antrag selbst zu beschreiben und nicht nur auf die Dienstanweisung zu verweisen.

D) Inhalt des Antrags

1. Antragsunterlagen

a) Anschreiben zum Antrag (mit Prüfungsvermerk und Unterschrift des oder der BfdH der zuständigen obersten Bundesbehörde),
b) Antrag (nebst einschlägigen Auszügen aus allen Unterlagen, auf die in dem Antrag unter Nennung der entsprechenden Fundstellen verwiesen wird),
c) Verfahrensdokumentation (nach VV Nr. 6.2 ZBR BHO),
d) Gefährdungsanalyse (nach VV Nr. 6.3 ZBR BHO),
e) Ordnungsmäßigkeitskonzept (nach VV Nr. 6.4 ZBR BHO) und
f) Anlage 1 BestMaVB-HKR.

Hinweis:
Die komplett freigegebene Dienstanweisung und die Unterlagen nach Nr. 6 BestMaVB-HKR sind auf Anforderung zeitnah nachzureichen.

2. Antrag

Im Antrag ist die nicht eingehaltene Vorgabe der Bestimmungen zu benennen und zu beschreiben (Nr. 1 Abs. 2 BestMaVB-HKR). Abschließend ist darzulegen, wie die Verfahrens- und Kassensicherheit auf andere Art und Weise gewährleistet wird. Hierbei ist nur zu beschreiben, was konkret und verbindlich geregelt ist (unter Verweise auf die entsprechende Stelle in einer Anlage, z. B. Gefährdungsanalyse) und nicht, was z. B. mit dem Programm möglich wäre (keine „kann“-Aussagen). Wird eine weitere Vorgabe nicht eingehalten, ist dieses Procedere zu wiederholen.

Bei nicht aufgeführten Vorgaben wird davon ausgegangen, dass sie eingehalten werden.

Hinweis:
Die Mindestanforderungen sehen vor, dass alle für eine Anordnung notwendigen zahlungsrelevanten Daten anhand der zahlungsbegründenden Unterlagen vollständig geprüft werden (siehe Nr. 5.4.1 BestMaVB-HKR). Dies gilt auch für aus anderen Programmteilen oder anderen automatisierten Verfahren übernommene zahlungsrelevante Daten. Deshalb bezieht sich **die Einwilligung auf den Einsatz eines Verfahrens auf alle in diesem IT-Verfahren verwendeten zahlungsrelevanten Daten**. Aus diesem Grund ist zu beschreiben, welche zahlungsrelevanten Daten aus welchem Verfahren verwendet werden und wie bei diesen Daten die Prüfung nach Nr. 5.4 sichergestellt ist (ganzheitliche Betrachtung).

3. Anlagen zum Antrag

a) Bei umfänglichen Unterlagen ist zu prüfen, ob es ausreichend ist, dem Antrag nur die Auszüge der Unterlagen beizufügen, die für die Einwilligung notwendig sind (wird in dem Antrag z. B. auf wenige kassenrelevante Aspekte des Ordnungsmäßigkeitskonzepts verwiesen, sind nur die entsprechenden Auszüge beizufügen). Das Ordnungsmäßigkeitskonzept muss der VV Nr. 6.4 ZBR BHO entsprechen. Ein vollständiges Sicherheitskonzept einschließlich Datensicherungskonzept und auch ein Datenschutzkonzept werden bei freigegebenen IT-Programmen vorausgesetzt.

b) Dem Antrag ist insbesondere auch eine **Gefährdungsanalyse** beizufügen. Das Risiko, das durch dieses Verfahren entsteht, muss in dieser bewertet sein (siehe VV Nr. 6.3 ZBR BHO). Dabei sind u. a. die durch Fehler und Missbrauch bedingten haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen gegen die zusätzlichen Ausgaben zur Erhöhung der Verfahrenssicherheit abzuwägen und zahlenmäßig zu belegen (Beispiel: 20.000 Zahlfälle im Monat; wie hoch ist die Gesamtsumme der Zahlungen; wie viele werden davon vollständig zu 100 % geprüft; welche Fehler treten auf; wie wird die haushaltwirtschaftliche Schadensmöglichkeit bewertet). Nach Nr. 5.5 hat eine Prüfung immer vor der Zahlung zu erfolgen. Sollte dies in Ausnahmefällen nicht erfolgen, ist das hieraus resultierende Risiko zu bewerten. **Ein im Ergebnis der Gefährdungsanalyse festgestelltes Restrisiko ist zu dokumentieren.**

c) Es dürfen nur gültige und bereits freigegebene Bestimmungen für das Einwilligungsverfahren herangezogen werden bzw. es muss ausdrücklich bestätigt werden, dass diese vor Inbetriebnahme des Verfahrens erlassen werden. Diese dürfen keine Abweichungen zur BHO und den hierzu erlassenen Regelungen enthalten.

Die Bundesregierung

juris

Aufbewahrungsbestimmungen für die Unterlagen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (ABestB-HKR)

Zurück zur Teilliste Bundesministerium der Finanzen

E-VSF: H 08 70

Aufbewahrungsbestimmungen für die Unterlagen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (ABestB-HKR)

(Stand: 05/2013)

RdSchr. des BMF vom 27.5.2013 - II A 6 - H 3001/07/0001, DOK 2013/0481526
Anlage zum RdSchr. vom 27.5.2013 (Synopse)

Erster Abschnitt:	**Allgemeine Bestimmungen**	5
1	**Anwendungsbereich der Aufbewahrungsbestimmungen**	5
2	Begriffsbestimmungen	5
2.1	Aufbewahrungspflichtige Unterlagen	5
2.1.1	Bücher	5
2.1.2	Begründende Unterlagen	5
2.1.3	Kassenanordnungen und Kassenanweisungen	6
2.2	Bewirtschafter	6
3	Für die Aufbewahrung zuständige Stellen	6
3.1	Zuständige Stellen	6
3.2	Aufbewahrungsort	6
3.3	Aufbewahrung	7
4	Aufbewahrungsfristen	7
4.1	Grundsatz	7
4.1.1	Aufbewahrungsfrist 10 Jahre	7
4.1.2	Aufbewahrungsfrist 5 Jahre	7
4.1.3	Aufbewahrungsfrist 3 Jahre	8
4.1.4	Aufbewahrungsfrist 1 Jahr	8
4.2	Besondere Aufbewahrungsfristen	8
4.3	Beginn der Aufbewahrungsfrist	8
4.4	Ausnahmen	8
5	Aussonderung	8
Zweiter Abschnitt:	**Übernahme des Inhalts von schriftlichen Unterlagen auf Speichermedien..**	9
6	Anwendungsbereich für die Übernahme des Inhalts von schriftlichen Unterlagen auf Speichermedien	9
7	Voraussetzungen für die Übernahme des Inhalts von schriftlichen Unterlagen auf Speichermedien	9
7.1	Grundsatz	9

7.2	Zusätzliche Bestimmungen für Speichermedien	9
7.3	Aufgaben der für die Aufbewahrung zuständigen Stelle	10
7.3.1	Zuständige Stelle	10
7.3.2	Verantwortliche Stelle	10
7.3.3	Übernahme auf Speichermedien durch Stellen außerhalb der Bundesverwaltung	10
7.4	Aufgaben der für die Übernahme verantwortlichen Stelle	11
Dritter Abschnitt	**Aufbewahrung von elektronischen Unterlagen**	12
8	Anwendungsbereich für die Aufbewahrung von elektronischen Unterlagen	12
9	Voraussetzungen für die Aufbewahrung von elektronischen Unterlagen	12
9.1	Grundsatz	12
9.2	Zusätzliche Aufbewahrungsbestimmungen für elektronische Unterlagen	12
9.3	Aufgaben der für die Aufbewahrung zuständigen Stelle	12
Vierter Abschnitt	**Schlussbestimmung**	13
10	Inkrafttreten	13

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

1 Anwendungsbereich der Aufbewahrungsbestimmungen

(1) Auf die Aufbewahrung und die Aussonderung aufbewahrungspflichtiger Unterlagen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des Bundes sind die nachfolgenden Bestimmungen von allen Stellen, die Haushaltsmittel des Bundes bewirtschaften, einschließlich der Kassen und Zahlstellen, anzuwenden. Die Bestimmungen gelten nicht für die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen gemäß den Verwaltungsvorschriften zu §§ 73, 75, 76, 80 und 86 BHO für die Buchführung und die Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Aufbewahrungspflichtige Unterlagen

Aufbewahrungspflichtige Unterlagen (nachfolgend Unterlagen) im Sinne dieser Bestimmungen sind alle Unterlagen in elektronischer oder schriftlicher Form, die für die ordnungsmäßige Buchführung und Rechnungslegung benötigt werden. Dazu gehören

- die Bücher (§ 71 BHO)
- die Belege (§§ 70 und 75 BHO)
- die Rechnungsnachweisungen mit Anlagen sowie die Gesamtrechnungsnachweisungen zur Erstellung der Haushaltsrechnung (§ 80 BHO)
- die sonstigen Rechnungsunterlagen zur Erstellung der Haushaltsrechnung (§ 80 BHO)
- die begründenden Unterlagen und
- das Schriftgut, das bei der Erledigung von Aufgaben der Kassen und Zahlstellen entsteht, aber für die Rechnungslegung nicht benötigt wird.

2.1.1 Bücher

(1) In den Büchern werden alle buchungspflichtigen Vorgänge in zeitlicher Folge in der vom Bundesministerium für Finanzen vorgeschriebenen sachlichen Ordnung gebucht (Sachbücher). Sachbücher nach § 71 Abs. 1 BHO sind das

- Titelbuch,
- Vorschussbuch,
- Verwahrungsbuch, einschließlich Teilband Wertgegenstände und das
- Abrechnungsbuch.

(2) Werden Vorbücher zu den Sachbüchern geführt, werden die Buchungen summarisch in die Sachbücher übertragen.

2.1.2 Begründende Unterlagen

Für die Anordnung zur Leistung oder Annahme einer Zahlung und zur Buchung sind Unterlagen notwendig, die Zweck und Anlass für die Erstellung einer Kassenanordnung oder Kassenanweisung zweifelsfrei erkennen lassen.

2.1.3 Kassenanordnungen und Kassenanweisungen

(1) Kassenanordnung

Mit Kassenanordnungen werden in der vom Bundesministerium der Finanzen vorgeschriebenen Form (elektronisch oder schriftlich) gegenüber einer Kasse oder Zahlstelle die Leistung oder Annahme von Zahlungen angeordnet. Außerdem werden mit Kassenanordnungen einer Kasse die entsprechenden Buchungen angeordnet.

(2) Kassenanweisungen

Mit Kassenanweisungen werden in der vom Bundesministerium der Finanzen vorgeschriebenen Form (elektronisch oder schriftlich) einer Kasse oder Zahlstelle nicht buchungspflichtige Weisungen erteilt.

2.2 Bewirtschafter

Bewirtschafter ist der Oberbegriff für alle an der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes beteiligten Stellen. Dazu gehören

- Mittelverteiler (MV) und
- Titelverwalter (TV).

Im Sinne dieser Bestimmungen ist der Bewirtschafter mit der anordnenden Stelle gleichzusetzen.

3 Für die Aufbewahrung zuständige Stellen

3.1 Zuständige Stellen

(1) Die Bewirtschafter sind für die Aufbewahrung der Unterlagen nach Nr. 2.1, die für die ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes benötigt werden, zuständig.

(2) Die nach § 70 BHO für Zahlungen zuständigen Stellen (Kassen und Zahlstellen) sind für die Aufbewahrung der Bücher und der Originalbelege zuständig sowie für das Schriftgut, das bei der Erledigung von Aufgaben der Kassen und Zahlstellen entsteht, aber nicht für die Rechnungslegung benötigt wird.

3.2 Aufbewahrungsort

(1) Unterlagen sind grundsätzlich entweder bei den zuständigen Bewirtschaftern oder bei den Kassen und Zahlstellen aufzubewahren.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt, welche Unterlagen des automatisierten Verfahrens für das Haushalts- Kassen- und Rechnungswesen des Bundes zentral aufbewahrt werden.

(3) Die oder der zuständige Beauftragte für den Haushalt bestimmt, wo die Unterlagen der Bewirtschafter aufzubewahren sind. Dies gilt auch für die Unterlagen der Bewirtschafter, deren Dienststelle aufgelöst, bzw. mit einem anderen Bewirtschafter zusammengelegt worden ist.

3.3 Aufbewahrung

Die Unterlagen sind gegen Verlust, Beschädigung und den Zugriff Unbefugter gesichert und getrennt nach Haushaltsjahren aufzubewahren. Es muss sichergestellt sein, dass die Haltbarkeit und Lesbarkeit der Unterlagen während der Dauer der Aufbewahrung nicht beeinträchtigt wird. Dies ist in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen und zu protokollieren. Die Unterlagen sind so geordnet aufzubewahren, dass innerhalb einer angemessenen Frist einzelne Unterlagen zur Verfügung stehen.

4 Aufbewahrungsfristen

Grundsatz

4.1

Die Dauer der Aufbewahrung der Bücher, Belege, Rechnungsnachweisungen und sonstigen Unterlagen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen ist nachfolgend bestimmt, sofern andere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder andere Gründe keine längeren Aufbewahrungsfristen vorsehen. Die Unterlagen sind bis zum Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfristen können vom Bewirtschafter verlängert werden, wenn dies notwendig ist. Der Bundesrechnungshof kann in Einzelfällen verlangen, dass die Unterlagen nach Nr. 2.1 über die für sie geltenden Aufbewahrungszeiten hinaus aufzubewahren sind.

4.1.1 Aufbewahrungsfrist 10 Jahre

10 Jahre aufzubewahren sind die

4.1.1.1 Sachbücher,

4.1.1.2 Vorbücher zu den Sachbüchern,

4.1.1.3 Rechnungsnachweisungen mit Anlagen und

4.1.1.4 Gesamtrechnungsnachweisungen.

4.1.2 Aufbewahrungsfrist 5 Jahre

5 Jahre aufzubewahren sind die

4.1.2.1 Kassenanordnungen und Kassenanweisungen,

4.1.2.2 begründenden Unterlagen,

4.1.2.3 sonstigen Rechnungsunterlagen (z.B. Jahreskontoauszüge),

4.1.2.4 Kontogegenbücher mit Belegen und ggf. Zahlungsnachweisungen,

4.1.2.5 weiteren bisher nicht genannten Bücher, die bei den Kassen und Zahlstellen geführt werden,

4.1.2.6 Anordnungen und Anschreibungen über die Annahme und Auslieferung von Wertgegenständen,

4.1.2.7 Tagesabschlüsse, Anschreibungen und die dazugehörigen Unterlagen bei den Kassen und Zahlstellen und

4.1.2.8 Arbeitsablaufunterlagen der Kassen und Zahlstellen.

4.1.3 Aufbewahrungsfrist 3 Jahre

3 Jahre aufzubewahren sind die erledigten Scheck- und Quittungshefte mit den Stammabschnitten der Schecks und Quittungen.

4.1.4 Aufbewahrungsfrist 1 Jahr

1 Jahr aufzubewahren sind die sonstigen Unterlagen, die nicht für die Rechnungslegung benötigt werden.

4.2 Besondere Aufbewahrungsfristen

(1) Die Rechnungsbelege, die Rechnungsnachweisungen mit Anlagen, die Gesamtrechnungsnachweisungen, das Sachbuch Gesamthaushalt und die sonstigen Rechnungsunterlagen sind über die für sie geltenden Aufbewahrungszeiten hinaus mindestens bis zur Entlastung der Bundesregierung nach § 114 BHO aufzubewahren.

(2) Die Fristen für die Aufbewahrung von Bauunterlagen im Zuständigkeitsbereich des Bundes sind im Abschnitt K 10 der Richtlinien für die Durchführung der Bauaufgaben des Bundes (RBBau) geregelt.

4.3 Beginn der Aufbewahrungsfrist

Die Aufbewahrungsfrist beginnt für Bücher mit dem Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie geführt worden sind. Werden Bücher für mehrere Haushaltsjahre geführt, so beginnt die Aufbewahrungsfrist mit dem Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen worden ist. Für die übrigen Unterlagen

beginnen die Aufbewahrungsfristen mit dem Ablauf des Haushaltsjahres, für das die Unterlagen bestimmt sind und in dem die Zahlung abgeschlossen ist.

4.4 Ausnahmen

Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof Ausnahmen zulassen.

5 Aussonderung

(1) Die für die Aufbewahrung zuständige Stelle hat nach dem Abschluss eines Haushaltsjahres zu veranlassen, dass die Unterlagen, deren Aufbewahrungszeiten abgelaufen sind, ausgesondert werden, wenn nicht andere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder andere Gründe dem entgegenstehen. Langfristig aufzubewahrende Unterlagen können vor dem Ende der Aufbewahrungsfrist dem zuständigen Archiv übergeben werden, soweit das Archiv die vorgegebene Aufbewahrungsfrist einhält.

(2) Werden Unterlagen mit unterschiedlicher Aufbewahrungsdauer zusammen aufbewahrt, gilt für die Aussonderung die jeweils längste Frist.

(3) Die ausgesonderten Unterlagen sind unter Beachtung der für die Archivierung geltenden Bestimmungen zu vernichten. Elektronische Daten sind unwiderruflich zu löschen. Dabei ist sicherzustellen, dass die in den Unterlagen enthaltenen Angaben nicht durch unbefugte Dritte zur Kenntnis genommen und nicht missbräuchlich verwendet werden können. Die zum Datenschutz getroffenen Regelungen sind zu beachten.

Zweiter Abschnitt: Übernahme des Inhalts von schriftlichen Unterlagen auf Speichermedien

6 Anwendungsbereich für die Übernahme des Inhalts von schriftlichen Unterlagen auf Speichermedien

Der Inhalt von schriftlichen Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens darf nach Maßgabe der Nr. 7 auf Speichermedien übernommen werden. Die schriftlichen Unterlagen dürfen nach der so vorgenommenen erfolgreichen Übernahme des Inhalts auf die Speichermedien vernichtet werden. Dies gilt nicht, wenn Rechtsvorschriften oder andere zwingende Gründe dem entgegenstehen. Die Speichermedien sind anstelle der schriftlichen Unterlagen aufzubewahren. Die Bestimmungen des ersten Abschnitts gelten entsprechend.

7 Voraussetzungen für die Übernahme des Inhalts von schriftlichen Unterlagen auf Speichermedien

7.1 Grundsatz

Bei der Übernahme des Inhalts der schriftlichen Unterlagen auf Speichermedien ist sicherzustellen, dass der gespeicherte Inhalt auf den Medien mit der schriftlichen Unterlage übereinstimmt und der Zusammenhang der einzelnen Unterlagen gewahrt bleibt. Der Inhalt der schriftlichen Unterlage muss auf Dauer und so auf die Speichermedien übernommen werden, dass er nicht mehr verändert oder gelöscht werden kann.

7.2 Zusätzliche Bestimmungen für Speichermedien

(1) Aus Sicherheitsgründen sowie für Auskunfts- und Prüfungszwecke ist bei der Übernahme des Inhalts der schriftlichen Unterlagen auf Speichermedien neben dem Original des Speichermediums mindestens eine Kopie zu erstellen. Diese Kopie darf nicht zusammen mit dem Original aufbewahrt werden. Für die Aufbewahrung der Speichermedien gelten die Bestimmungen Nr. 3 entsprechend. Außerdem sind die Speichermedien zu kennzeichnen und mit einer Beschreibung des Inhalts zu versehen.

(2) Es muss sichergestellt sein, dass die auf die Speichermedien übernommenen Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist bei der für die Aufbewahrung zuständigen Stelle oder bei der für die Übernahme verantwortlichen Stelle wieder lesbar gemacht und ausgedruckt werden können.

(3) Die Verfahren und die dazu benötigten Hilfsmittel, um die Unterlagen wieder lesbar zu machen, sind entsprechend den Aufbewahrungsfristen nach Nr. 4 aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist für die Verfahren und die dazu benötigten Hilfsmittel, die nicht mehr eingesetzt werden, beginnt mit dem Ablauf des Haushaltsjahres, in dem das Verfahren oder der Verfahrensteil letztmalig für die Übernahme der Unterlagen eingesetzt worden ist.

7.3 Aufgaben der für die Aufbewahrung zuständigen Stelle

7.3.1 Zuständige Stelle

(1) Die für die Aufbewahrung zuständige Stelle hat die Verfahrensabläufe für die Übernahme der schriftlichen Unterlagen auf Speichermedien im Rahmen einer Dienstanweisung festzulegen, in der die jeweiligen Besonderheiten aufgeführt werden müssen. Die Regelung kann auch in einer Dienstanweisung für den Einsatz von automatisierten Verfahren enthalten sein. Die Dienstanweisung muss mindestens folgende Bereiche regeln:

- die Abgrenzung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der an dem Verfahren Beteiligten,
- die Führung eines Verzeichnisses über die auf Speichermedien übernommenen Inhalte schriftlicher Unterlagen und
- die Zugangs-, Zugriffs- und Rücklaufkontrollen.

(2) Die für die Aufbewahrung zuständige Stelle hat sicherzustellen, dass die Bestimmungen der Nr. 7.4 eingehalten werden. Die Verantwortung nach Nr. 3.1 bleibt hiervon unberührt.

7.3.2 Verantwortliche Stelle

(1) Die für die Aufbewahrung zuständige Stelle (Nr.3) hat die für die Übernahme des Inhalts der schriftlichen Unterlagen auf Speichermedien verantwortliche Stelle (verantwortliche Stelle) zu bestimmen. Dabei ist mindestens

- das Übernahmeverfahren (z.B. Scannen, Verfilmen usw.),
- das Speichermedium,
- die Anforderungen an die Haltbarkeit,
- die Aufbewahrungsfrist,
- die Anzahl der Kopien,
- das Format,
- der Verkleinerungsmaßstab,
- das Entwicklungsverfahren und
- die Aufbereitungsform

festzulegen.

(2) Außerdem ist sicherzustellen, dass die Verfahren und die dazu benötigten Hilfsmittel, um die Unterlagen wieder lesbar zu machen, entsprechend der Nr. 7.2 zur Verfügung stehen.

7.3.3 Übernahme auf Speichermedien durch Stellen außerhalb der Bundesverwaltung

Wird die Übernahme von schriftlichen Unterlagen auf Speichermedien ganz oder teilweise durch Stellen außerhalb der Bundesverwaltung übernommen, so ist sicherzustellen, dass die Bestimmungen für die Übernahme beachtet werden. Außerdem ist zu bestimmen, in welchen Fällen eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter der für die Aufbewahrung zuständigen Stelle bei der Übernahme der Unterlagen und der Herstellung von Kopien bei der verantwortlichen Stelle anwesend sein muss.

7.4 Aufgaben der für die Übernahme verantwortlichen Stelle

(1) Die schriftlichen Unterlagen sind in der vorgesehenen Ordnung und Reihenfolge zu übernehmen. Erstreckt sich der zu übernehmende Inhalt einer schriftlichen Unterlage über mehrere Seiten, ist er so auf das Speichermedium zu übernehmen, dass der Zusammenhang gewahrt bleibt.

(2) Das Speichermedium sowie die Kopie sind nach der Erstellung unverzüglich auf Vollständigkeit, Lesbarkeit und Beschädigungen zu überprüfen. Fehlerhafte, unleserliche oder beschädigte Aufzeichnungen sind erneut auf Speichermedien zu übertragen. Ist eine fehlerfreie, leserliche oder unbeschädigte Aufzeichnung einer schriftlichen Unterlage nicht möglich, darf sie nicht durch Speichermedien ersetzt werden. In diesen Fällen ist die schriftliche Unterlage im Original mit einem entsprechenden Vermerk an die für die Aufbewahrung zuständige Stelle zurück zu senden.

(3) Die für die Übernahme verantwortliche Stelle hat einen Nachweis über die Übernahme der schriftlichen Unterlagen auf Speichermedien zu führen, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Umfang der auf Speichermedien übernommenen Unterlagen,
- Ort und Datum der Übernahme,
- Bescheinigung über die nach Absatz 2 vorgenommene Prüfung,
- Art des verwendeten Speichermediums und
- ordnungsmäßige Durchführung der Übernahme sowie
- Aufbewahrungszeiten für die Speichermedien und
- Namen und Unterschriften der beteiligten Personen.

(4) Die Speichermedien sind mit dem nach Absatz 3 erstellten Nachweis und ggf. mit den schriftlichen Unterlagen an die für die Aufbewahrung zuständige Stelle zurück zu senden.

Dritter Abschnitt Aufbewahrung von elektronischen Unterlagen

8 Anwendungsbereich für die Aufbewahrung von elektronischen Unterlagen

Elektronische Unterlagen, die gemäß dem zweiten Abschnitt auf Speichermedien übertragen wurden, und elektronische Unterlagen, die in einem automatisierten Verfahren gemäß Nr. 6 der VV für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO) für die Haushaltsüberwachung, Buchführung, Rechnungslegung, Berechnung, Festsetzung, Anordnung oder Zahlbarmachung erstellt oder in ein solches eingestellt werden, sind nach Maßgabe der Nr. 9 aufzubewahren. Dies gilt nicht, wenn Rechtsvorschriften oder andere zwingende Gründe eine Aufbewahrung als schriftliche Unterlage vorschreiben. Die Bestimmungen des ersten Abschnitts gelten entsprechend.

9 Voraussetzungen für die Aufbewahrung von elektronischen Unterlagen

9.1 Grundsatz

(1) Elektronische Unterlagen sind für die Aufbewahrung mit einer im Signaturgesetz zugelassenen elektronischen Signatur zu versehen. Sie dürfen auch anders elektronisch aufbewahrt werden, wenn ein sicheres Verfahren verwendet wird, das vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof zugelassen worden ist. Andernfalls sind elektronische Unterlagen auszudrucken und in schriftlicher Form aufzubewahren. Werden in einem Verfahren elektronische und schriftliche Unterlagen erstellt, sind diese mit einer eindeutigen Kennzeichnung, die auf die jeweils andere Unterlage hinweist, zu versehen. Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts bleiben für die Übernahme schriftlicher Unterlagen auf Speichermedien unberührt.

(2) Die elektronischen Unterlagen sind auf Dauer und so aufzubewahren, dass sie nicht mehr verändert oder gelöscht werden können (Ausnahme Nr. 5 Absatz 3). Es ist sicherzustellen, dass die elektronischen Unterlagen innerhalb der Aufbewahrungszeit auch nach einem Wechsel der zum Zeitpunkt der Speicherung eingesetzten automatisierten Verfahren lesbar gemacht und ausgedruckt werden können. Deshalb sollte die Speicherung unabhängig von den zum Zeitpunkt der Speicherung eingesetzten automatisierten Verfahren durchgeführt werden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sind zu beachten.

9.2 Zusätzliche Aufbewahrungsbestimmungen für elektronische Unterlagen

Aus Sicherheitsgründen sowie für Auskunfts- und Prüfungszwecke ist von den elektronischen Unterlagen mindestens eine Kopie zu erstellen. Diese Sicherungskopie darf nicht zusammen mit den Originaldaten aufbewahrt werden. Für die Aufbewahrung der Originaldaten und der Sicherungskopie gelten die Bestimmungen der Nr. 3 sowie der Nr. 7.2 Absatz 2 und 3 entsprechend.

9.3 Aufgaben der für die Aufbewahrung zuständigen Stelle

(1) Die für die Aufbewahrung zuständige Stelle hat die Verfahrensabläufe für die Aufbewahrung der elektronischen Unterlagen im Rahmen einer Dienstanweisung festzulegen, in der die jeweiligen Besonderheiten aufgeführt werden müssen. Die Regelung kann auch in einer Dienstanweisung für den Einsatz von automatisierten Verfahren enthalten sein. Die Dienstanweisung muss mindestens folgende Bereiche regeln:

- die Abgrenzung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der an dem Verfahren Beteiligten und

- die Zugangs-, Zugriffs- und Rücklaufkontrollen.

(2) Die elektronischen Unterlagen sind in der vorgesehenen Ordnung und Reihenfolge aufzubewahren. Dabei ist sicherzustellen, dass einzelne Unterlagen jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist aufgefunden und ausgedruckt werden können. Werden elektronische und schriftliche Unterlagen, die im Zusammenhang stehen, aufbewahrt, hat die aufzubewahrende Stelle sicherzustellen, dass diese in einer angemessenen Frist zusammengeführt werden können.

(3) Werden Unterlagen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes von einer anderen Stelle als der für die Aufbewahrung zuständigen Stelle elektronisch erstellt, hat die für die Aufbewahrung zuständige Stelle sicherzustellen, dass die jeweiligen Bestimmungen zur Erstellung der Unterlagen eingehalten werden.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmung

10 Inkrafttreten

Die geänderten Bestimmungen treten mit Veröffentlichung in Kraft und ersetzen die Bestimmungen vom 1. März 2004.

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage 1: Rundschreiben
Anlage 2: Synopse

zum Seitenanfang Datenschutz Seite ausdrucken

Anlage 1.2

Leistungsbeschreibung Erhebung Infrastrukturabgabe

Anhang 8.13

Schnittstelle zur Übermittlung von Informationen über Härtefallanträge von der IAB über das KBA an die Zulassungsbehörden

Für Informationen über Härtefallanträge muss der Betreiber einen Service für die Zulassungsbehörden bereitstellen. Er kann dafür die bestehenden Kommunikationsanbindungen des KBA an die Zulassungsbehörden (Kopfstelle) nutzen (siehe Schnittstelle **KBA.IAB 18a** *Rückstandsprüfung* in Anhang 8.9)

Der Service gibt Auskunft darüber, ob für einen inländischen Halter ein vom Betreiber positiv beschiedener Härtefallantrag bezüglich der Befreiung von der Pflicht zur SEPA-Zahlung vorliegt. Die Zulassungsbehörde ist befugt, in diesem Fall die Zulassung ohne Abgabe eines SEPA-Mandats durch den Halter durchzuführen.

Anlage 1.2

Leistungsbeschreibung Erhebung Infrastrukturabgabe

Anhang 9

Verfahrenshandbuch Kfz-Steuer

Verfahrenshandbuch Datenübermittlung Kraftfahrzeugsteuer

Version: 1.6

9. August 2016

Generalzolldirektion – Direktion IV, Referat 4

Zweck des Dokuments

Das vorliegende Dokument beschreibt die Details des Datenübermittlungsverfahrens zwischen den Zulassungsbehörden (ZB), dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) und dem IT-Verfahren KraftSt. Es richtet sich an die ZB und deren Verfahrensanbieter sowie an das KBA.

Versionsübersicht

Version	Datum	Autor	Kommentar
0.1	27.01.2012	Projekt KraftSt Zoll	Initiale Erstellung
1.3.3	04.12.2013 24.01.2014 16.04.2014	Projekt KraftSt Zoll Projekt KraftSt Zoll Projekt KraftSt Zoll	Einarbeitung von Änderungen • Tz. 3.11 Aktualisierung der Attribute beim Verhalten bei Mehrfachlieferungen • Tz. 2.3.4 Aktualisierung des Verfahrens zu SEPA • Redaktionelle Anpassungen im Zusammenhang mit der Rückstandsprüfung im gesamten Dokument
1.4	18.07.2014	Bundesministerium der Finanzen	Einarbeitung von Änderungen • Redaktionelle Anpassungen im Zusammenhang mit der Aufgabenübernahme der Zollverwaltung zum 1. Juli 2014 im gesamten Dokument • Tz. 2.3.3.1 / Tz. 2.3.4. Aktualisierung des Verfahrens zu SEPA • Tz. 3.10 Änderung des Arbeitsgang Y
1.4.1	17.11.2014	Bundesministerium der Finanzen	Einarbeitung von Änderungen • Tz. 3.5 Aktualisierung zur Verwendung der Großkundenliste • Tz. 3.10 Erweiterungen des Arbeitsgang Y
1.4.2	07.08.2015	Bundesministerium der Finanzen	Einarbeitung von Änderungen • Tz. 1 / Tz. 4 Neue Ansprechpartner • Tz 2.2.2 / Tz. 2.3.2 Notwendigkeit der Rückstandsprüfung / Bankdatenvalidierung nur bei Zulassung • Tz. 3.4 Keine Datenübermittlung bei nach § 3 Nummer 2 KraftStG steuerbefreiten Fahrzeugen • Tz. 3.13.3.2 Anpassung der Löschfrist

Version	Datum	Autor	Kommentar
1.4.3	04.11.2015	Bundesfinanzdirektion Südwest, ZF 4	Redaktionelle Korrekturen Einarbeitung von Änderungen • Tz. 2.3.4.4 Wegfall der Übersendung der SEPA-Lastschriftmandate an die Zollverwaltung • Tz. 3.3 Bei AG 6 Übermittlung ausschließlich der Daten, die sich tatsächlich geändert haben
1.5	19.01.2016	Generalzolldirektion, Direktion IV	Einarbeitung von Änderungen • Tz. 1 Einpflege von Kontaktdaten bei technischen Problemen • Tz. 2.3.5 Anpassung der Feldbeschreibung zu „BankleitzahlInternational“ wegen Erweiterung von „IBAN-only“
1.6	18.07.2016	Generalzolldirektion, Direktion IV	Einarbeitung von Änderungen • Tz. 1, 4, 5 Aktualisierung der WEB-Adresse für den geschützten Bereich • Tz. 3.3 Bei AG 6 Übermittlung korrigierter Halterdaten mit AG ST

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Informationen 9
2. Rückstandsprüfung und Bankdatenvalidierung 12
2.1. Einleitung 12
2.2. Rückstandsprüfung 12
2.2.1. Rechtliche Grundlage 12
2.2.2. Relevante Arbeitsgänge 12
2.2.3. Ausnahmen 13
2.2.4. Beschreibung der Felder 14
2.2.5. Nachrichten 15
2.2.6. Fehlermeldungen 15
2.2.7. Begleichung der Rückstände 15
2.3. Validierung der Bankverbindung 15
2.3.1. Rechtliche Grundlagen 15
2.3.2. Relevante Arbeitsgänge 16
2.3.3. Ausnahmen 17
2.3.4. SEPA-Lastschriftverfahren 17
2.3.5. Beschreibung der Felder 20
2.3.6. Nachrichten 20
2.3.7. Fehlermeldungen 20
2.4. Technische Grundlagen 21
2.4.1. Netzwerkverbindung zwischen ZB und KBA 21
2.4.2. Netzwerkverbindung zwischen KBA und IT-Verfahren KraftSt 21
2.4.3. Authentifizierung und Autorisierung 21
2.4.4. Datentransport 21
2.4.5. Verschlüsselung der Webservice-Daten 22
2.4.6. Zeichensatz 24
2.4.7. Versionierung 24
2.4.8. Verfügbarkeit und Antwortzeiten 24
3. Bereitstellung steuerrelevanter Daten 25

3.1. Einleitung 25
3.2. Rechtliche Grundlagen 27
3.3. Relevante Arbeitsgänge 27
3.4. Ausnahmen von der Übermittlung 28
3.4.1. Nach § 3 Nummer 1 KraftStG steuerbefreite Fahrzeuge 28
3.4.2. Nach § 3 Nummer 2 KraftStG steuerbefreite Fahrzeuge 28
3.5. Großkunden 29
3.5.1. Voraussetzungen 29
3.5.2. Großkundenliste 29
3.6. Beschreibung der Felder und Strukturen 31
3.7. Referenztabellen 31
3.8. Fachliche Nachrichten 32
3.8.1. Von den ZB zum KBA 32
3.8.2. Vom KBA zum IT-Verfahren KraftSt 33
3.9. Validierung 33
3.10. Verhalten bei fachlichen Fehlern 33
3.11. Verhalten bei Mehrfachlieferungen 35
3.12. Verhalten bei Stornierungen 36
3.13. Technische Grundlagen 37
3.13.1. Netzwerkverbindung zwischen ZB und KBA 37
3.13.2. Netzwerkverbindung zwischen KBA und IT-Verfahren KraftSt 37
3.13.3. Datentransport 38
3.13.4. Verschlüsselung der steuerrelevanten Daten 39
3.13.5. Zeichensatz 41
3.13.6. Versionierung 41
4. Testkonzept 42
5. Anlage 43
6. Glossar 45

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht über den Verfahrensablauf 10

Abbildung 2: Vorgehen bei der Verschlüsselung der Webservice-Daten 23

Abbildung 3: Erstellung, Verschlüsselung und Paketierung der Steuernachrichten 26

Abbildung 4: Gesamtdatensatz 32

Abbildung 5: Vorgehen bei der Verschlüsselung der steuerrelevanten Daten 40

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Relevante Arbeitsgänge Rückstandsprüfung 13

Tabelle 2: Fachliche Felder Rückstandsprüfung 15

Tabelle 3: Relevante Arbeitsgänge Bankdatenvalidierung 16

Tabelle 4: Fachliche Felder Bankdatenvalidierung 20

Tabelle 5: Steuerlich relevante Arbeitsgänge 28

Tabelle 6: Attribute der Großkundenliste in Abhängigkeit zur Art der Person 30

Tabelle 7: Übersicht über die Ausprägungen des Arbeitsgangs Y 35

Tabelle 8: Verarbeitungsbeispiele bei taggleichen Mehrfachlieferungen 36

Tabelle 9: Verarbeitungsbeispiele bei taggleichen Stornierungen 37

Tabelle 10: Anlagen 44

Tabelle 11: Glossar 46

1. Allgemeine Informationen

Die Zollverwaltung hat zum 1. Juli 2014 die Festsetzung und Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer von den Finanzbehörden der Länder übernommen.

Für die Übermittlung der steuerrelevanten Daten an die Zollverwaltung wird die bereits bestehende Anbindung der ZB an das KBA für das Zentrale Fahrzeugregister (ZFZR) und die Durchführung von Versicherungsverträgen (vgl. §§ 33 und 35 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)) genutzt. Das KBA dient als Kopf- und Verteilstelle. Die steuerrelevanten Daten von den ZB werden hier entgegengenommen und periodisch der Zollverwaltung zum Abruf bereitgestellt. Sofern Rückmeldungen zu den übermittelten Daten durch die Zollverwaltung erforderlich sind, werden diese von der Zollverwaltung an das KBA übermittelt. Das KBA ordnet die Rückmeldungen den einzelnen ZB zu und stellt diese den ZB zum Abruf bereit. Die Zuordnung der einzelnen ZB zum jeweiligen Hauptzollamt[1] können dem Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de entnommen werden.

Darüber hinaus stellt die Zollverwaltung den ZB bzw. deren Verfahrensanbietern für die Erfüllung der Prüfanforderungen Online-Dienste (Webservices) über das KBA zur Verfügung.

Das nachfolgende Schaubild illustriert den Gesamtprozess der Datenübermittlung:

[1] Bei Verwendung des Begriffs Hauptzollamt sind auch immer deren organisatorische Untereinheiten wie beispielsweise Zollamt einbezogen.

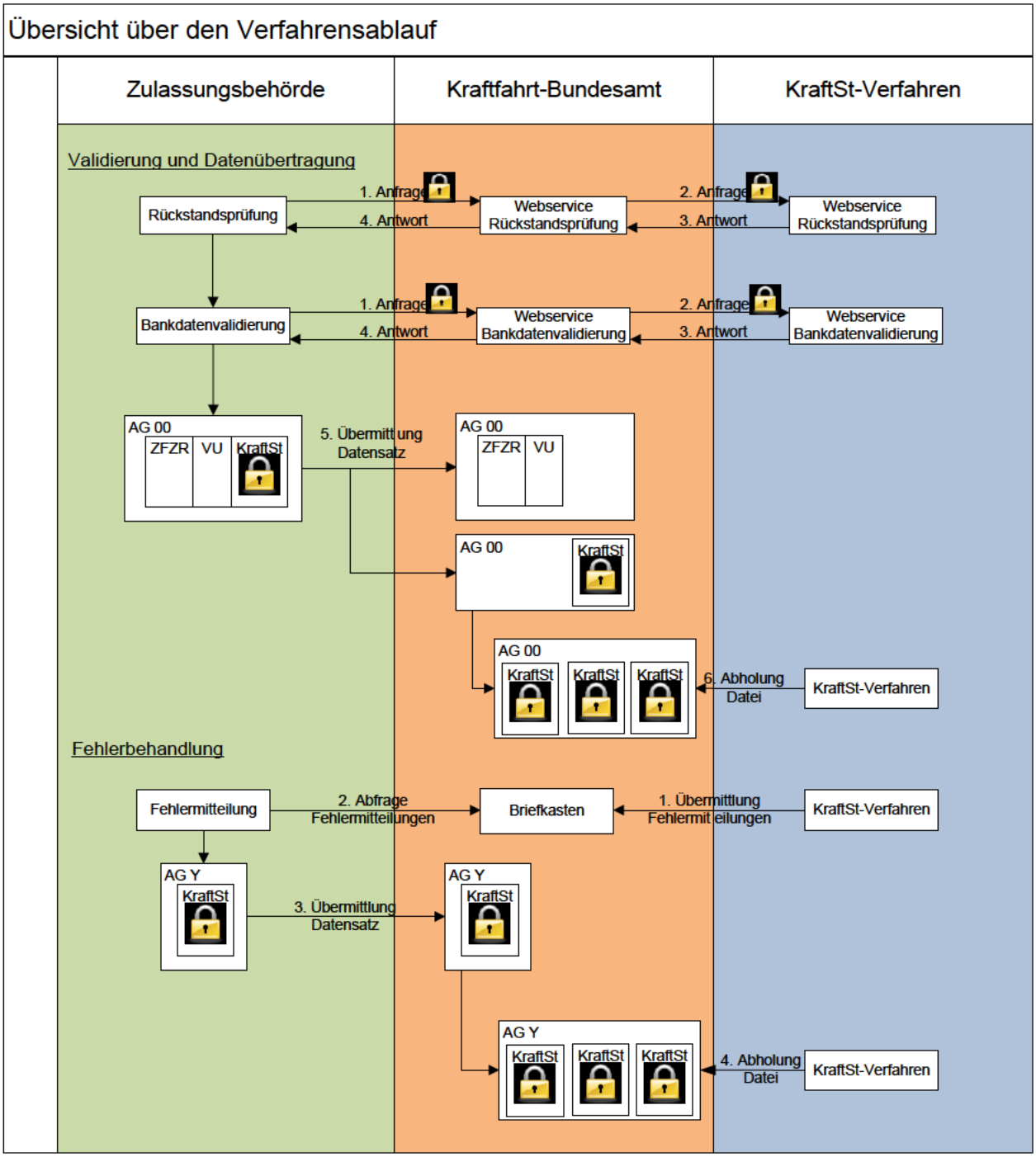

Abbildung 1: Übersicht über den Verfahrensablauf

Weiterführende Schnittstelleninformationen wie XML-Schemata, WSDL-Dateien, Referenztabellen und der öffentliche Schlüssel des IT-Verfahrens KraftSt werden in einem geschützten Bereich unter https://www.itzbund.de/Restricted/DE/KraftSt/kraftst.html in der jeweils aktuellen Version bereitgestellt. Die für die Fahrzeugzulassung zuständigen Behörden bzw. deren Verfahrensanbieter erhalten die Zugangsdaten bei der Generalzolldirektion Direktion IV (DIV.gzd@zoll.bund.de). Die Generalzolldirektion Direktion IV stellt im Einvernehmen mit dem ITZBund einen E-Mail-Verteiler bereit, um die für die Fahrzeugzulassung zuständigen Behörden und deren Verfahrensanbieter über Neuigkeiten

und neue Versionen zu informieren. Die Anmeldung zu diesem Verteiler erfolgt per E-Mail an DIV.gzd@zoll.bund.de[2].

Fachliche Dokumente zur Kraftfahrzeugsteuer wie Antragsformulare und Vordrucke sind im öffentlichen Bereich unter http://www.zoll.de zum Abruf bereitgestellt.

Bei flächendeckenden technischen Problemen wie z.B. dem Ausfall der Bankdatenvalidierung ist als Kontaktstelle für Zulassungsbehörden oder Software-Anbieter das ITZBund unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

E-Mail-Postfach: servicedesk@itzbund.de

Hotline: 0800 800 75451

Das vorliegende Dokument beinhaltet vorwiegend statische Informationen. Alle Informationen, die potentiell häufigeren Änderungen unterworfen sind, wurden in separate Dokumente ausgelagert und als Anlage beigefügt.

[2] Der bereits vorhandene E-Mail-Verteiler wird weitergeführt. Eine Neuanmeldung ist nicht erforderlich.

2. Rückstandsprüfung und Bankdatenvalidierung

2.1. Einleitung

Das IT-Verfahren KraftSt stellt Webservices für die Überprüfung auf Kraftfahrzeugsteuerrückstände (Rückstandsprüfung) im Sinne des § 13 Absatz 2 KraftStG und eine Bankdatenvalidierung zur Nutzung durch die ZB bereit.

2.2. Rückstandsprüfung

2.2.1. Rechtliche Grundlage

Nach § 13 Absatz 2 KraftStG kann ein Fahrzeug erst dann zugelassen werden, wenn die Person, für die das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen werden soll, keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände, inklusive Nebenleistungen, ab einer Höhe von 5 Euro aufweist. Dabei werden nur vollstreckungsrelevante Kraftfahrzeugsteuerrückstände berücksichtigt. Als Nebenleistungen gelten nach § 13 Absatz 2 KraftStG i. V. m. § 276 Absatz 4 Abgabenordnung Säumniszuschläge, Zinsen und Verspätungszuschläge. Als Person gelten alle, die ein Fahrzeug zulassen können, also natürliche und juristische Personen und Vereinigungen.

Das ITZBUND stellt den ZB für die Überprüfung auf Kraftfahrzeugsteuerrückstände und/oder zugehörige Nebenleistungen einen Webservice zur Verfügung. Sobald eine Person die Zulassung eines Fahrzeugs zum Verkehr beantragt, muss auf vollstreckungsrelevante Kraftfahrzeugsteuerrückstände und/oder zugehörige Nebenleistungen geprüft werden. Wird bei der Rückstandsprüfung als Ergebnis „Rückstände vorhanden“ zurückgeliefert, ist die ZB verpflichtet, die Fahrzeugzulassung abzubrechen. Die Höhe des Kraftfahrzeugsteuerrückstandes wird der ZB nicht angezeigt.

Die Bekanntgabe der Antwort aus der Rückstandsprüfung gegenüber der ZB und die Mitteilung des Ergebnisses von den ZB an den Fahrzeughalter oder an einen beauftragten Dritten sind gesetzlich zulässig und stellen keine Verletzung des Steuergeheimnisses dar. Eine Mitteilung an den Dritten darf nur mit einer Einverständniserklärung des Steuerpflichtigen erfolgen. Die Zulassung hängt in diesem Fall von der Vorlage der Einverständniserklärung ab.

2.2.2. Relevante Arbeitsgänge

Die Prüfung auf vollstreckungsrelevante Kraftfahrzeugsteuerrückstände mittels des bereitgestellten Webservice ist für die ZB bei den nachfolgenden Arbeitsgängen verpflichtend, sofern eine Zulassung im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 3 FZV vorliegt:

Arbeitsgang	Erläuterung
Arbeitsgang 0	Erstmalige Zulassung eines Fahrzeugs (Neuzulassung)
Arbeitsgang 1	Zulassung eines gebrauchten Fahrzeugs ohne Eintragung im ZFZR
Arbeitsgang 2	Umschreibung aus einem anderen Zulassungsbezirk ohne Halterwechsel

Arbeitsgang	Erläuterung
Arbeitsgang 3	Umschreibung aus einem anderen Zulassungsbezirk mit Halterwechsel
Arbeitsgang 4	Umschreibung auf einen anderen Halter im selben Zulassungsbezirk
Arbeitsgang R	Ausgabe eines roten Kennzeichens zur wiederkehrenden Verwendung
Arbeitsgang T	Wiederzulassung nach Außerbetriebsetzung für den selben Halter mit oder ohne sonstiger Änderung im Umfang des Arbeitsganges 6 (Sonstige Änderung innerhalb der ZB, außerhalb der übrigen Arbeitsgänge)

Tabelle 1: Relevante Arbeitsgänge Rückstandsprüfung

2.2.3. Ausnahmen

2.2.3.1. Steuerbefreite Fahrzeuge

Bei der Anmeldung von zulassungsbefreiten Fahrzeugen, welche nach § 3 Nummer 1 KraftStG von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, ist eine Rückstandsprüfung nicht erforderlich. Die relevanten Fahrzeuge können anhand des Merkmals „Z“ aus der Referenztabelle „Fahrzeugklasse“ des KBA abgeleitet werden, siehe auch Kapitel 3.4.1.

2.2.3.2. Begründete Einzelfälle

In begründeten Einzelfällen sind nach § 13 Absatz 2 Satz 9 KraftStG mit Zustimmung des zuständigen Hauptzollamts Ausnahmen von der Rückstandsprüfung zulässig, auch wenn die Rückstandsprüfung vollstreckungsrelevante Kraftfahrzeugsteuerrückstände von mindestens fünf Euro ergäbe. In diesem Fall erhält der Beteiligte eine Ausnahmebescheinigung, welche bei der Fahrzeugzulassung bei den ZB vorgelegt werden muss. Die ZB dürfen dann auf eine Rückstandsprüfung verzichten. Die Bescheinigung kann beim zuständigen Hauptzollamt beantragt werden.

2.2.3.3. Technische Störungen

Sofern der Webservice zur Rückstandsprüfung aufgrund eines Ausfalls einer Systemkomponente wie z. B. der Netzwerkverbindung nicht zur Verfügung steht, ist eine Fahrzeugzulassung ohne vorherige Rückstandsprüfung zulässig.

Technische Störungen innerhalb des IT-Verfahrens KraftSt werden durch technische Fehlermeldungen signalisiert. Unterbrechungen in der Netzwerkverbindung äußern sich meist durch Zeitüberschreitungen (Timeouts), die ebenfalls zu einer technischen Fehlermeldung führen.

Ab einer Antwortzeit des Webservices von mehr als 10 Sekunden kann von einer technischen Störung ausgegangen werden. Die Zulassung kann dann auch ohne Durchführung der Rückstandsprüfung abschließend durchgeführt werden. Beim Auftreten einer technischen Störung muss die ZB in Abständen von maximal 5 Minuten die Wiederverfügbarkeit des Webservice prüfen, um die Anzahl der nicht überprüften Fahrzeugzulassungen so gering wie möglich zu halten.

2.2.4. Beschreibung der Felder

Feld	Beschreibung
SystemKennung	Eindeutige Kennung des Systems der ZB. Die Kennung wird durch das ITZBUND vergeben, der ZB vertraulich mitgeteilt und ist durch die ZB bei jedem Aufruf mitzusenden.
NameJuristischePerson	Das Feld beinhaltet den Namen der juristischen Person oder Behörde.
NameVereinigung	Das Feld beinhaltet den Namen der Vereinigung.
Nachname	Das Feld beinhaltet bei natürlichen Personen den Familiennamen der Person. Eventuell vorhandene Namensbestandteile zum Familiennamen sind im Feld „Namensbestandteil“ anzugeben.
Namensbestandteil (Nachname)	Das Feld beinhaltet bei natürlichen Personen die Namensbestandteile des Familiennamens. Beispiele: du (Bois), Da (Costa), von der (Wangen), d´ (Albert), Freiherr von (Stein).
Vorname	Das Feld beinhaltet bei natürlichen Personen den/die Vornamen.
ZuRechtNichtVorhanden (Vorname)	Besteht kein Vorname oder lässt sich der Vorname nicht feststellen, ist die gesamte Namensangabe in dem Feld „Nachname“ anzugeben. Im Feld „ZuRechtNichtVorhanden“ ist der Wert „1“ mitzuteilen und der Vorname entfällt.
Geburtsort	Das Feld enthält bei natürlichen Personen den Geburtsort. Lässt sich der Geburtsort nicht feststellen, ist das Geburtsland anzugeben.
TagDerGeburt	Das Feld beinhaltet bei natürlichen Personen das Geburtsdatum.
Anschrift	Die Struktur enthält die Hausanschrift des Halters. Für die Rückstandsprüfung ist diese Struktur nur bei juristischen Personen und Vereinigungen zu übermitteln.
Postleitzahl	Das Feld beinhaltet die Postleitzahl als Bestandteil der Anschrift.
Ort	Das Feld beinhaltet den Ort als Bestandteil der Anschrift.
Strasse	Das Feld beinhaltet die Straße als Bestandteil der Anschrift.
Hausnummer	Das Feld beinhaltet die Hausnummer als Bestandteil der Anschrift.
Adressierungszusaetze	Das Feld beinhaltet Buchstaben oder den Zusatz zur Hausnummer als Bestandteil der Anschrift. Mehrere Zusätze sind durch ein Komma ohne zusätzliche Leerzeichen zu trennen.

Feld	Beschreibung
ErgebnisPruefung	Enthält das Ergebnis der Rückstandsprüfung: 0 = Es bestehen keine Rückstände 1 = Es bestehen Rückstände

Tabelle 2: Fachliche Felder Rückstandsprüfung

2.2.5. Nachrichten

Der Aufbau des Anfrage- und Antwortdatensatzes kann der WSDL-Datei und der XML-Schema-Datei der Anlage entnommen werden. Beispielnachrichten im XML-Format für die verschiedenen Szenarien finden sich ebenfalls in der Anlage.

2.2.6. Fehlermeldungen

Fachliche und technische Fehlermeldungen werden als sogenannter „SOAP-Fault“ im Antwortdatensatz zurückgeliefert. Fachliche Fehler, z. B. nicht gefüllte Pflichtfelder, sind durch die ZB zu korrigieren und die Anfrage zu wiederholen. Technische Fehlermeldungen signalisieren eine Störung innerhalb des IT-Verfahrens KraftSt.

Die Fehlermeldungen, welche auftreten können, sind in der Anlage „Übersicht der Meldungen“ aufgeführt.

2.2.7. Begleichung der Rückstände

Die Begleichung der Rückstände bei den ZB ist nicht vorgesehen.

Der Steuerschuldner kann seine Rückstände stattdessen

- auf das Girokonto des zuständigen Hauptzollamts überweisen oder
- bei der örtlich nächstgelegenen Zolldienststelle mit angeschlossener Zollzahlstelle in bar und soweit örtlich vorgesehen auch mittels EC-Karte oder Kreditkarte entrichten.

Die Verarbeitung der Rückstandsbegleichung dauert ca. drei bis fünf Werktage. Eine anschließende Information des Beteiligten, dass die Rückstände im Webservice nicht mehr angezeigt werden, ist nicht vorgesehen.

Bei Begleichung der Rückstände bei einer Zollzahlstelle erhält der Steuerschuldner eine Bescheinigung zur Vorlage bei der ZB, aus der hervorgeht, dass die Rückstände beglichen worden sind und die Zulassung nun erfolgen kann. Die Gültigkeit der Bescheinigung ist auf drei Werktage ab Ausstellung begrenzt.

2.3. Validierung der Bankverbindung

2.3.1. Rechtliche Grundlagen

Voraussetzung für die Fahrzeugzulassung ist nach § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 KraftStG die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats nach amtlichem Vordruck zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer.

Zur Vermeidung von kostenpflichtigen Rückgaben von Lastschrifteinzügen aufgrund nicht existierender Bankverbindungen ist bei der Fahrzeugzulassung eine Plausibilisierung der Kontodaten durchzuführen. Werden die Kontodaten als nicht plausibel zurückgewiesen, ist ein geeigneter Nachweis (z. B. Girocard) vorzulegen.

Die Durchführung der Validierung der Bankdaten ist für die ZB verpflichtend. Hierbei ist es den ZB freigestellt, den vom IT-Verfahren KraftSt bereitgestellten Webservice zu nutzen, der eine syntaktische Prüfung der Bankdaten einschließlich Prüfziffernberechnung vornimmt, oder auf eigene Kosten eine lokale Lösung implementieren zu lassen, die mindestens die gleichen Anforderungen erfüllt.

2.3.2. Relevante Arbeitsgänge

Bei folgenden Arbeitsgängen ist die Validierung der Bankdaten vor der Übermittlung (sofern Bankdaten angegeben werden) durchzuführen, sofern eine Zulassung im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 3 FZV vorliegt:

Arbeitsgang	Beschreibung
Arbeitsgang 0	Erstmalige Zulassung eines Fahrzeugs (Neuzulassung)
Arbeitsgang 1	Zulassung eines gebrauchten Fahrzeugs ohne Eintragung im ZFZR
Arbeitsgang 2	Umschreibung aus einem anderen Zulassungsbezirk ohne Halterwechsel
Arbeitsgang 3	Umschreibung aus einem anderen Zulassungsbezirk mit Halterwechsel
Arbeitsgang 4	Umschreibung auf einen anderen Halter im selben Zulassungsbezirk
Arbeitsgang 6	Sonstige Änderung innerhalb der ZB, außerhalb der übrigen Arbeitsgänge.
Arbeitsgang K	Änderungen zu einem roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung (Anschrift, Gültigkeitsdauer).
Arbeitsgang R	Ausgabe eines roten Kennzeichens zur wiederkehrenden Verwendung
Arbeitsgang T	Wiederzulassung nach Außerbetriebsetzung für den selben Halter mit oder ohne sonstiger Änderung im Umfang des Arbeitsganges 6 (Sonstige Änderung innerhalb der ZB, außerhalb der übrigen Arbeitsgänge)
Arbeitsgang Y	Fehlerkorrektur aufgrund von Fehlermitteilungen aus dem IT-Verfahren KraftSt.

Tabelle 3: Relevante Arbeitsgänge Bankdatenvalidierung

2.3.3. Ausnahmen

2.3.3.1. Verzicht auf Abgabe eines SEPA-Lastschriftmandats

In Fällen der Tz. 2.3.4.2 wird auf die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats bei entsprechendem Nachweis bzw. entsprechender Glaubhaftmachung verzichtet. In der Folge sind in diesen Fällen die Übermittlung einer Bankverbindung sowie die Durchführung einer Bankdatenvalidierung aus steuerlicher Sicht nicht erforderlich.

2.3.3.2. Technische Störungen

Sofern der Webservice zur Bankdatenvalidierung aufgrund eines Ausfalls von einer Systemkomponente wie z. B. der Netzwerkverbindung nicht zur Verfügung steht, ist eine Fahrzeugzulassung ohne vorherige Bankdatenvalidierung zulässig.

Technische Störungen innerhalb des IT-Verfahrens KraftSt werden durch technische Fehlermeldungen signalisiert. Unterbrechungen in der Netzwerkverbindung äußern sich meist durch Zeitüberschreitungen (Timeouts), die ebenfalls zu einer technischen Fehlermeldung führen.

Ab einer Antwortzeit des Webservices von mehr als 10 Sekunden kann von einer technischen Störung ausgegangen werden. Die Zulassung kann dann auch ohne Durchführung der Bankdatenvalidierung abschließend durchgeführt werden. Beim Auftreten einer technischen Störung muss die ZB in Abständen von maximal 5 Minuten die Wiederverfügbarkeit des Webservice prüfen, um die Anzahl der nicht überprüften Fahrzeugzulassungen so gering wie möglich zu halten.

Das Vorliegen einer technischen Störung befreit den Halter nicht von der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats.

2.3.4. SEPA-Lastschriftverfahren

2.3.4.1. Allgemeines

Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 vom 14. März 2012 müssen Lastschriften seit dem 1. Februar 2014 bestimmten rechtlichen und technischen Anforderungen genügen, mit dem Ergebnis, dass das bisherige nationale Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigungsverfahren oder im Abbuchungsauftragsverfahren) mit Ablauf des 31. Januar 2014 abgeschaltet wurde und entsprechende bargeldlose Zahlungen nur noch im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens unter Verwendung der internationalen Kontokennung (IBAN = International Bank Account Number und ggf. BIC = Business Identifier Code) möglich sind.

Die Autorisierung des Lastschrifteinzugs der Kraftfahrzeugsteuer erfolgt hierbei mittels eines SEPA-Lastschriftmandats, welche die zuständige Bundeskasse ermächtigt, Zahlungen vom Konto des Kontoinhabers einzuziehen.

Die verkehrsrechtliche Zulassung eines kraftfahrzeugsteuerpflichtigen Fahrzeugs darf durch die ZB erst dann vorgenommen werden, wenn bei Zulassung ein dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck entsprechendes, vollständig ausgefülltes und vom Kontoinhaber unterschriebenes SEPA-Lastschriftmandat vorgelegt wird oder vom örtlich und sachlich zuständigen Hauptzollamt eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde (vgl. § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 zweite Alternative KraftStG).

Der amtliche Vordruck des SEPA-Lastschriftmandats zum Einzug der KraftSt ist als Anlage beigefügt. Daneben steht der Vordruck auf der in Kapitel 1 genannten Internetseite der Zollverwaltung zum Download durch den Steuerschuldner bzw. die ZB zur Verfügung.

2.3.4.2. Ausnahme vom Erfordernis der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Bei entsprechendem Nachweis bzw. entsprechender Glaubhaftmachung wird in den folgenden Fällen auf die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats verzichtet:

1. In allen Fällen einer Steuerbefreiung nach § 3 KraftStG,
2. in Fällen einer Steuerbefreiung für Fahrzeuge, die für schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen "H", "Bl", oder "aG" zugelassen sind (§ 3a Absatz 1 KraftStG), (Hinweis: In Fällen einer Steuervergünstigung um 50 % nach § 3a Absatz 2 KraftStG ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats erforderlich),
3. in den Fällen einer besonderen Vergünstigung für Fahrzeuganhänger, die ausschließlich hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt werden, für die eine um einen Anhängerzuschlag erhöhte Steuer erhoben wird (§ 10 KraftStG),
4. in den Fällen, in denen die auf die Gültigkeitsdauer des Ausfuhrkennzeichens entfallende Kraftfahrzeugsteuer bereits vor Zuteilung des Ausfuhrkennzeichens entrichtet wurde und eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt wird,
5. in den Fällen, in denen der Fahrzeughalter am Großkundenverfahren der Zollverwaltung teilnimmt und eine entsprechende Bescheinigung vorlegt wird und
6. in den übrigen Fällen, in denen durch das Hauptzollamt auf ein SEPA-Lastschriftmandat wegen einer erheblichen Härte für den Fahrzeughalter verzichtet (§ 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 zweite Alternative KraftStG) und eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt wird.

Das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hat der Steuerpflichtige im Rahmen der Fahrzeugzulassung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen (§ 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 KraftStG i.V.m. § 7 Absatz 1 Satz 6 KraftStDV). Hat die ZB am Nachweis bzw. der Glaubhaftmachung Zweifel, ist durch den Steuerpflichtigen ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

2.3.4.3. Verfahrenserleichterungen

Um ein möglichst reibungsloses Zulassungsverfahren zu gewährleisten, werden die nachfolgenden Erleichterungen bei der Mandatserteilung zugelassen. Inwieweit die ZB hiervon Gebrauch machen oder strengere Regelungen anwenden möchte, wird in das eigene Organisationsermessen gestellt.

1. Es wird zugelassen, dass die SEPA-Mandatsvordrucke durch entsprechende Programme der ZB automatisiert mit den Zahlungsverkehrsdaten des Kontoinhabers vorausgefüllt werden können. Die durch entsprechende Programme der ZB automatisiert vorausgefüllten Vordrucke müssen inhaltlich dem amtlichen Vordruck des SEPA-Lastschriftmandats entsprechen; hierbei sind nur geringfügige Abweichungen vom vorgegebenen Druckbild zugelassen. Beim SEPA-Mandatsvordruck können auf die senkrechten Trennstriche zwischen den einzelnen Buchstabenfeldern („Zeichnungskämme“) verzichtet werden, wenn die entsprechenden Felder durch das IT-Verfahren der ZB ausgefüllt werden können. Die „Zeichnungskämme“ sollen jedoch eine Arbeitserleichterung für die ZB darstellen, da diese unleserlichen Handschriften vorbeugen.

2. Da die Felder „Amtliches Kennzeichen“ (S25) sowie „Datum der Zulassung“ (S26) in der Regel erst bei der ZB am Tag der Zulassung ausgefüllt werden können, wird zugelassen, dass diese Eintragungen auch durch den Fahrzeughalter, den Zulassungsbevollmächtigten bzw. durch einen Beschäftigten der ZB vorgenommen werden.

3. Die Erklärung des Erstattungsbevollmächtigten („Unterschrift des Halters“) kann bei Leasing-Verträgen, bei welchen das Fahrzeug auf den Leasingkunden zugelassen, das SEPA-Lastschriftmandat jedoch durch den Leasinggeber erteilt wird, auf einem separaten Dokument erteilt werden kann. Hierbei muss der folgende Wortlaut verwendet werden:

   „Ich erkläre mich einverstanden, dass die im Rahmen der Fahrzeugzulassung auf dem SEPA-Mandatsvordruck angegebene Bankverbindung auch im Falle einer Steuererstattung verwendet werden kann.“

4. Sollte sich im Rahmen der Bankdatenvalidierung zeigen, dass die auf dem SEPA-Mandatsvordruck angegebenen Kontoverbindung einen offensichtlichen Fehler enthält und nach Einschätzung der ZB davon auszugehen ist, dass es sich um einen Irrtum handelt, wird zugelassen, dass das SEPA-Lastschriftmandat nach Rücksprache mit dem jeweiligen Kontoinhaber (z.B. telefonisch) durch den Beschäftigten der ZB korrigiert wird. Die Korrektur ist auf dem vom Kontoinhaber unterschriebenen SEPA-Mandatsvordruck vorzunehmen. Die vorgenommene Korrektur ist durch den Beschäftigen der ZB mit einem kurzen Vermerk z.B. „Korrektur nach tel. Rücksprache mit dem Kontoinhaber“ gegenzuzeichnen. Soweit schriftliche Erklärungen des Kontoinhabers vorliegen, sind diese mit dem SEPA-Lastschriftmandat zusammenzufügen.

2.3.4.4. Übergabe der SEPA-Lastschriftmandate an die Zollverwaltung

Die auf dem SEPA-Lastschriftmandat gemachten Angaben sind durch die ZB zu erfassen und elektronisch über das KBA nach Vorgabe der Anlage „Übersicht der Felder und Strukturen“ an die Zollverwaltung zu übermitteln.

Die bei den ZB **bis zum 31. Dezember 2015 erteilten SEPA-Lastschriftmandate** sind durch die ZB je Zulassungstag (unsortiert) in regelmäßigen mindestens wöchentlichen Abständen der Zollverwaltung in einem Umschlag oder Paket zu übersenden. Eine längere Lagerung der SEPA-Lastschriftmandate bei den ZB ist aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht vereinbar.

Um eine reibungslose Zuordnung, Eingangsverarbeitung und Vollständigkeitsprüfung bei der Zollverwaltung zu gewährleisten, ist es hierbei erforderlich, dass auf jedem Umschlag/jedem Paket (Deckblatt) das „Datum der Zulassung“ sowie die „StBA-Nummer“ der jeweiligen ZB angegeben wird.

Die Umschläge/Pakete sind zu übersenden an die:

Bundeskasse Halle/Saale
– Dienstsitz Weiden/Oberpfalz -
Moosbürger Straße
2092637 Weiden

SEPA-Lastschriftmandate, die ab dem 1. Januar 2016 in Papierform durch die ZB entgegen genommen werden, sind nicht mehr postalisch an die Zollverwaltung zu übersenden. Voraussetzung für den Verzicht

auf die Übermittlung des Papierexemplars ist, dass die SEPA-Lastschriftmandate vor der Übernahme der Mandatsdaten in die IT-Verfahren der ZB sorgfältig, u.a. durch Nutzung des zur Verfügung gestellten Webservices zur Bankdatenvalidierung, und gewissenhaft in die IT-Verfahren der ZB übernommen werden.
Die elektronischen Daten werden weiterhin an die Zollverwaltung übermittelt.
Die SEPA-Lastschriftmandate sind nach erfolgreicher Übermittlung des Datensatzes an die Zollverwaltung nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben zu vernichten.

2.3.5. Beschreibung der Felder

Feld	Beschreibung
SystemKennung	Eindeutige Kennung des Systems der ZB. Die Kennung wird durch das ITZBUND vergeben, der ZB vertraulich mitgeteilt und ist durch die ZB bei jedem Aufruf mitzusenden.
Bankleitzahl	Das Feld beinhaltet die Bankleitzahl des Kontos, von dem die Kraftfahrzeugsteuer eingezogen werden soll.
Kontonummer	Das Feld beinhaltet die Kontonummer des Kontos, von dem die Kraftfahrzeugsteuer eingezogen werden soll.
KontonummerInternational	Das Feld beinhaltet die internationale Kontonummer (IBAN).
BankleitzahlInternational	Das Feld beinhaltet den internationalen Bankidentifikationscode (SWIFT-BIC). Bei einer Bankverbindung innerhalb des EWR-Raums mit Ausnahme der Länder Schweiz ("CH"), San Marino ("SM") und Monaco ("MC") ist die Erfassung der BIC entbehrlich („IBAN-only“).
ErgebnisPruefung	Enthält das Ergebnis der Bankdatenvalidierung. 1 = Bankverbindung ist gültig 2 = Bankleitzahl (BLZ) / Bankidentifikationscode (SWIFT-BIC) ist nicht gültig 3 = Kontonummer / Internationale Kontonummer (IBAN) ist nicht gültig

Tabelle 4: Fachliche Felder Bankdatenvalidierung

2.3.6. Nachrichten

Der Aufbau des Anfrage- und Antwortdatensatzes kann der WSDL-Datei und der XML-Schema-Datei der Anlage entnommen werden. Beispielnachrichten im XML-Format für die verschiedenen Szenarien finden sich ebenfalls in der Anlage.

2.3.7. Fehlermeldungen

Fachliche und technische Fehlermeldungen werden als sogenannter „SOAP-Fault“ im Antwortdatensatz zurückgeliefert. Fachliche Fehler, z. B. nicht gefüllte Pflichtfelder, sind durch die ZB zu korrigieren und die Anfrage zu wiederholen. Technische Fehlermeldungen signalisieren eine Störung innerhalb des IT-Verfahrens KraftSt.

Die Fehlermeldungen, welche auftreten können, sind in der Anlage „Übersicht der Meldungen“ aufgeführt.

2.4. Technische Grundlagen

2.4.1. Netzwerkverbindung zwischen ZB und KBA

Für die Datenübertragung zwischen ZB und KBA wird die bestehende, mittels PrivateWire gesicherte VPN-Verbindung verwendet.

2.4.2. Netzwerkverbindung zwischen KBA und IT-Verfahren KraftSt

Für die Datenübertragung zwischen KBA und ITZBUND, als Betreiber des IT-Verfahrens KraftSt, werden die bestehenden und mittels DOI-SINA gesicherten DOI-Anschlüsse des KBA und des ITZBUND verwendet.

2.4.3. Authentifizierung und Autorisierung

2.4.3.1. Authentifizierung und Autorisierung der ZB beim KBA

Die Authentifizierung und Autorisierung der ZB für die Nutzung der Webservices zur Rückstandsprüfung und Bankdatenvalidierung erfolgt durch das KBA analog der bereits durch das KBA selbst angebotenen Online-Dienste.[3]

2.4.3.2. Authentifizierung und Autorisierung des KBA beim IT-Verfahren KraftSt

Das IT-System des KBA authentifiziert sich gegenüber dem IT-Verfahren KraftSt mittels SSL-Client-Zertifikat.

2.4.4. Datentransport

2.4.4.1. Übertragung der Anfragen und Antworten zwischen ZB und KBA

Die Übertragung der Webservice-Anfragen und –Antworten zwischen ZB und KBA erfolgt analog der bereits durch das KBA selbst angebotenen Online-Dienste.[4]

2.4.4.2. Übertragung der Anfragen und Antworten zwischen KBA und IT-Verfahren KraftSt

Die Übertragung der Webservice-Anfragen und –Antworten zwischen KBA und IT-Verfahren KraftSt erfolgt mittels SOAP via HTTPS. Das für die Verschlüsselung verwendete SSL-Zertifikat und das zugehörige CA-Zertifikat werden dem KBA durch das ITZBUND bereitgestellt. Die technischen Definitionen der Webservices können den WSDL-Dateien in der Anlage entnommen werden. Für jeden Webservice sind jeweils ein Port zum Aufruf in der Testumgebung und ein zweiter Port für den Aufruf in der Produktionsumgebung definiert.

---

[3] Eine detaillierte Beschreibung wird durch das Kraftfahrt-Bundesamt zur Verfügung gestellt.
[4] Eine detaillierte Beschreibung wird durch das Kraftfahrt-Bundesamt zur Verfügung gestellt.

2.4.5. Verschlüsselung der Webservice-Daten

Die personenbezogenen Daten in den Webservice-Anfragen müssen verschlüsselt werden, damit diese durch das KBA nicht eingesehen werden können. Die Webservice-Antworten enthalten dagegen nur die Werte 0 und 1, weshalb eine Verschlüsselung nicht erforderlich ist.

Für die Verschlüsselung der Daten in den Webservice-Anfragen wird der XML-Encryption-Standard des W3C verwendet. Für das IT-Verfahren KraftSt wird dabei eine Kombination aus symmetrischer und asymmetrischer Verschlüsselung eingesetzt.

Das nachfolgende Schaubild illustriert die Verschlüsselung der Anfragedaten bei den ZB:

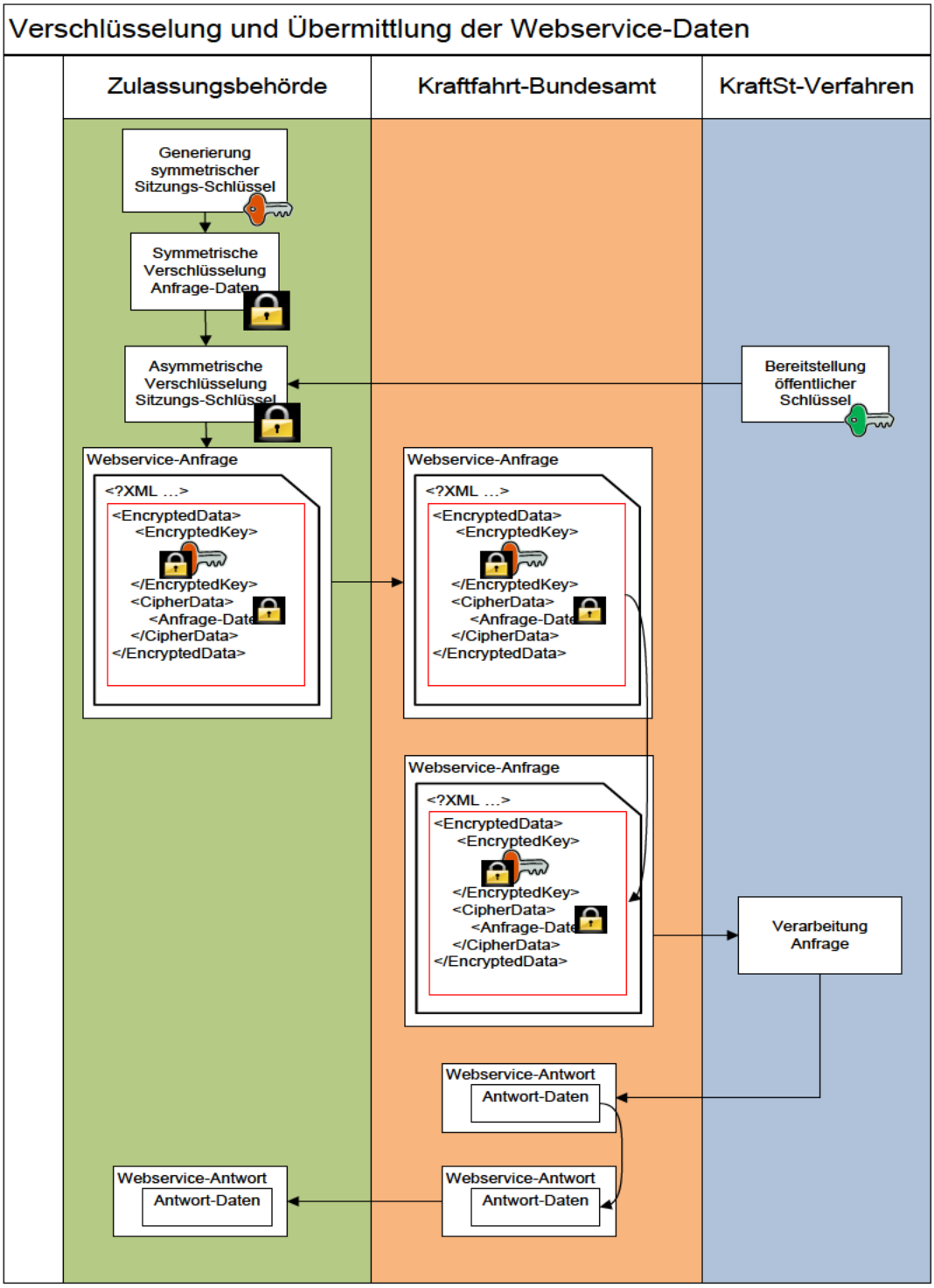

Abbildung 2: Vorgehen bei der Verschlüsselung der Webservice-Daten

Für die Verschlüsselung der Anfragedaten wird durch die ZB pro Anfrage ein symmetrischer Sitzungsschlüssel mit einer Länge von 256 Bit erzeugt (Session-Key). Mit diesem Sitzungsschlüssel erfolgt die symmetrische Verschlüsselung der Daten mit dem AES-Algorithmus im CBC-Modus[5]. Anschließend wird der Sitzungsschlüssel selbst asymmetrisch mit dem öffentlichen 2.048 Bit langen Schlüssel des IT-Verfahrens KraftSt im RSA-Algorithmus (mit OAEP-Padding) verschlüsselt. Sowohl der verschlüsselte Sitzungsschlüssel als auch die verschlüsselten Anfragedaten werden dann über das KBA an das IT-Verfahren KraftSt übertragen. Die Bereitstellung des jeweils gültigen öffentlichen Schlüssels für das IT-Verfahren KraftSt erfolgt über die in Kapitel 1 genannte Internetseite des ITZBUND. Der öffentliche Schlüssel des IT-Verfahrens KraftSt wird im „Privacy Enhanced Mail"-Format (PEM) ausgegeben.

2.4.6. Zeichensatz

Analog der bisherigen Standards des KBA wird als Zeichensatz UTF-8 im Umfang des Zeichenvorrats von ISO 8859-1 ohne nicht druckbare Zeichen, Zeilenumbrüche und Tabs verwendet. In ISO 8859-1 enthalten die Positionen 0 bis 31 die nicht druckbaren Steuerzeichen.

2.4.7. Versionierung

Die Versionierung der XML-Schemata und WSDL-Dateien erfolgt über die jeweiligen Namensräume (Namespaces). In den XML-Schemata wird darüber hinaus das Attribut „version" im XML-Schema-Header angegeben.

Bei der Umstellung auf eine neue Version wird eine vorübergehende Abwärtskompatibilität zur vorhergehenden Version angestrebt. Die Möglichkeit der Abwärtskompatibilität wird für jede Änderung im Einzelfall geprüft. Sollte eine Abwärtskompatibilität nicht möglich sein, erfolgt die Umstellung zu einem vorab kommunizierten Stichtag. Die Kommunikation von Änderungen, das jeweilige Umstellungsvorgehen und die Bereitstellung der aktuellen XML-Schemata und WSDL-Dateien erfolgt über die in Kapitel 1 genannten Kommunikationswege.

2.4.8. Verfügbarkeit und Antwortzeiten

Die Webservices des IT-Verfahrens KraftSt stehen von Montag bis Freitag in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr und am Samstag in der Zeit von 06:00 bis 14:00 Uhr zur Verfügung. Die Verarbeitung der Anfrage und die Rückmeldung der Webservices erfolgt im IT-Verfahren KraftSt innerhalb von durchschnittlich 2 Sekunden. Die Gesamtantwortzeit hängt von den Netzlaufzeiten zwischen ZB und IT-Verfahren KraftSt ab.

[5] Für das KraftSt-Verfahren ist eine Umstellung auf das Verschlüsselungsverfahren AES-GCM vorgesehen, sobald dieses als verpflichtend in den W3C-Standard aufgenommen wurde.

3. Bereitstellung steuerrelevanter Daten

3.1. Einleitung

Die Übermittlung der steuerrelevanten Daten von den ZB an das IT-Verfahren KraftSt erfolgt zunächst über die bereits existierenden Online- bzw. Batch-Schnittstellen zwischen den ZB und dem KBA. Diese Schnittstellen werden hierfür um die zusätzlichen steuerrelevanten Daten erweitert. Das KBA konsolidiert die steuerrelevanten Daten und stellt diese dem IT-Verfahren KraftSt zur Verarbeitung bereit.

Bei der Übermittlung der steuerrelevanten Daten ist darauf zu achten, dass die Nachricht erst an dem Tag zu erzeugen ist, an dem der jeweilige Zulassungsvorgang seine Gültigkeit erlangt. Die Attribute "Zeitstempel" und/oder "ZeitpunktAenderungSteuer" dürfen also nicht in der Zukunft liegen. Für die Rückmeldung von Verarbeitungsfehlern vom IT-Verfahren KraftSt an die ZB ist zusätzlich ein Rückkanal über das KBA vorgesehen.

Das nachfolgende Schaubild zeigt zum einen, wie die Steuernachrichten bei den ZB erstellt, verschlüsselt und an das KBA übermittelt werden. Zum anderen wird das Verfahren zur Paketierung der Steuernachrichten beim KBA für das IT-Verfahren KraftSt dargestellt:

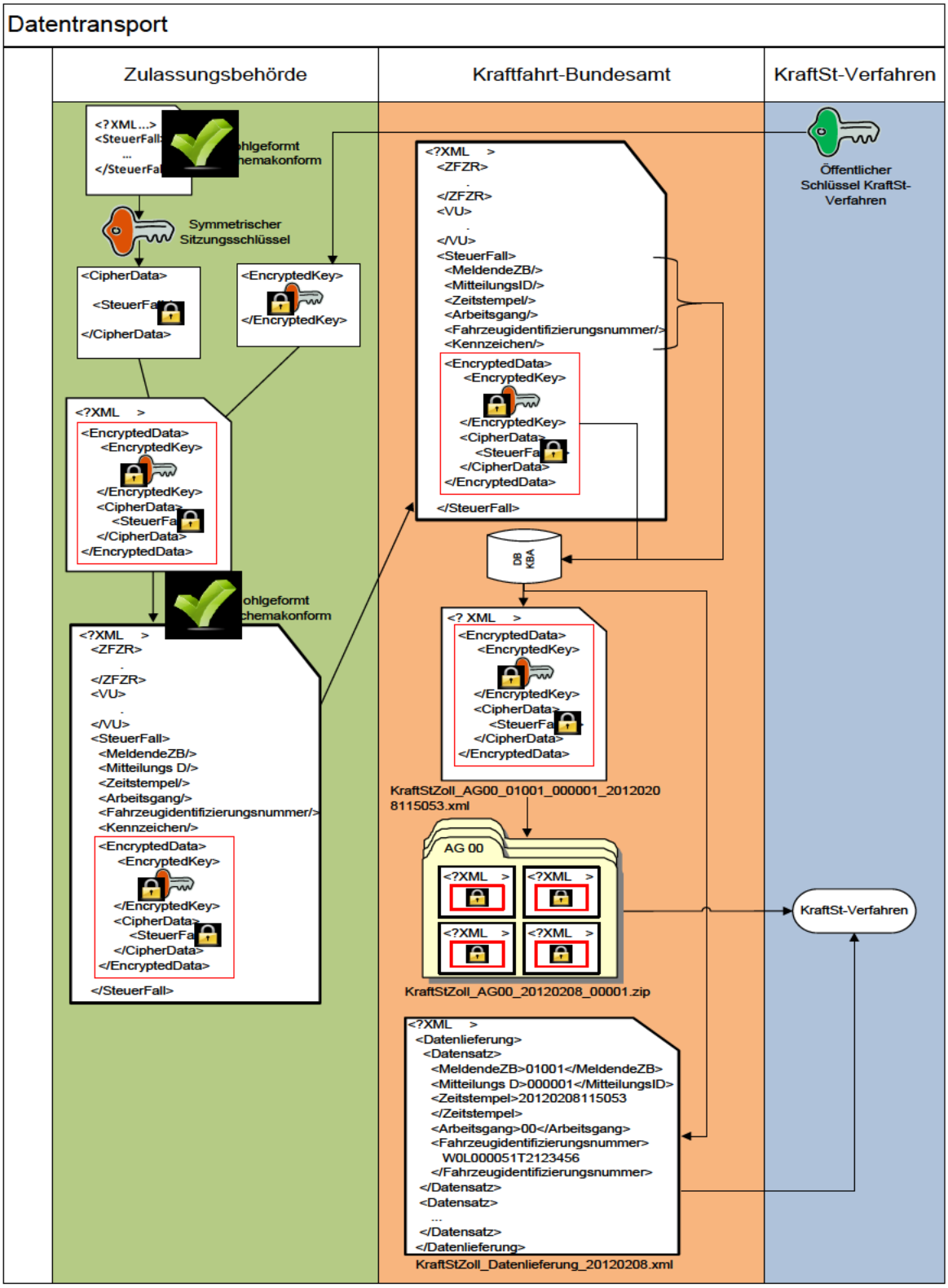

Abbildung 3: Erstellung, Verschlüsselung und Paketierung der Steuernachrichten

3.2. Rechtliche Grundlagen

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 106, 106b, 107, 108) vom 19.03.2009 (BGBl. I S. 606) wurde die Ertrags- und Verwaltungskompetenz der Kraftfahrzeugsteuer von den Ländern auf den Bund übertragen. Daraufhin wurde das Finanzverwaltungsgesetz (FVG) durch Gesetz vom 29.05.2009 (BGBl. I S. 1170) an die Grundgesetzänderung angepasst. Gemäß § 18a des Finanzverwaltungsgesetzes konnte sich das Bundesministerium der Finanzen für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer für den Zeitraum vom 01.07.2009 bis einschließlich 30.06.2014 der Landesfinanzbehörden und der ZB, sofern diese als Landesfinanzbehörde tätig waren, im Wege der Organleihe bedienen.

Durch Artikel 17 des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz, welches am 30. Juni 2013 in Kraft trat, wurde § 12 FVG um einen Absatz 4 ergänzt, damit die rechtlichen Voraussetzungen für den Aufbau der KraftSt-Verwaltung, die Datenübernahme und Pilotierung des Verfahrens sowie die schrittweise Überleitung der Verwaltung der KraftSt in die alleinige Verwaltung durch die Hauptzollämter geschaffen werden konnten. Zudem wurde die alleinige Verwaltungszuständigkeit der Hauptzollämter ab dem 1. Juli 2014 normiert. Infolge dessen konnte die 2. Verordnung zur Änderung der FZV (BGBl. I 2013 I, S. 1849) ebenfalls am 30. Juni 2013 in Kraft treten. Diese passte zum einen die Übermittlung von Fahrzeug- und Halterdaten von den ZB an die Landesfinanzbehörden an die Zuständigkeiten der Hauptzollämter an und regelte zum anderen die Ermächtigung zur Datenübermittlung von den ZB an die Zollverwaltung zur Erprobung ab 1. Juli 2013.

Die ZB sind danach seit dem 1. Juli 2013 verpflichtet, die in § 36 Absatz 1 FZV bezeichneten Daten an die Zollverwaltung zu übermitteln. (vgl. §§ 36, 36a FZV i.V.m §§ 12 Absatz 4, 18a FVG).

Die Übernahme der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer durch die Zollverwaltung erfolgte schrittweise ab dem 29.01.2014. Seit dem 1. Juli 2014 hat die Zollverwaltung mit ihren Hauptzollämtern bundesweit die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer übernommen.

3.3. Relevante Arbeitsgänge

Für die Übermittlung der Daten von den ZB zum IT-Verfahren KraftSt werden die bestehenden Arbeitsgänge des KBA übernommen. Steuerlich relevante Arbeitsgänge sind:

Arbeitsgang	Erläuterung
Arbeitsgang 0	Erstmalige Zulassung eines Fahrzeugs (Neuzulassung)
Arbeitsgang 1	Zulassung eines gebrauchten Fahrzeugs ohne Eintragung im ZFZR
Arbeitsgang 2	Umschreibung aus einem anderen Zulassungsbezirk ohne Halterwechsel
Arbeitsgang 3	Umschreibung aus einem anderen Zulassungsbezirk mit Halterwechsel
Arbeitsgang 4	Umschreibung auf einen anderen Halter im selben Zulassungsbezirk

Arbeitsgang	Erläuterung
Arbeitsgang 6	Sonstige Änderung innerhalb der ZB, außerhalb der übrigen Arbeitsgänge Wurde eine falsche Person als Halter erfasst, ist eine Korrektur mittels Arbeitsgangs 6 nicht vorgesehen. In dieser Konstellation ist die Korrektur z.B. mittels Arbeitsgang ST und Übermittlung eines korrekten Datensatzes vorzunehmen. (Es müssen nur die Daten übermittelt werden, die für die Verarbeitung des Datensatzes zwingend erforderlich sind, sowie die Daten, die sich tatsächlich verändert haben. Eine Ausnahme ergibt sich bei gleichzeitiger Änderung der Halterdaten, diese sind bei einer Änderung immer komplett zu übermitteln.)
Arbeitsgang 7	Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs nach § 14 Absatz 1 FZV
Arbeitsgang J **(mit Ausnahmen)**	Rotes Kennzeichen ist ungültig wegen Rückgabe oder Entzug (nicht bei Kurzzeitkennzeichen)
Arbeitsgang K **(mit Ausnahmen)**	Änderungen zu einem roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung (nicht bei Kurzzeitkennzeichen)
Arbeitsgang R **(mit Ausnahmen)**	Ausgabe eines roten Kennzeichens zur wiederkehrenden Verwendung (nicht bei Kurzzeitkennzeichen)
Arbeitsgang ST	Stornierung einer Nachricht
Arbeitsgang T	Wiederzulassung nach Außerbetriebsetzung für den selben Halter mit oder ohne sonstiger Änderung im Umfang des Arbeitsganges 6
Arbeitsgang Y	Fehlerkorrektur aufgrund von Fehlermitteilungen aus dem IT-Verfahren KraftSt

Tabelle 5: Steuerlich relevante Arbeitsgänge

3.4. Ausnahmen von der Übermittlung

3.4.1. Nach § 3 Nummer 1 KraftStG steuerbefreite Fahrzeuge

Datensätze zu Fahrzeugen, die nach § 3 Nummer 1 KraftStG von der Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer ausgenommen sind, sind durch die ZB nicht an das IT-Verfahren KraftSt zu übermitteln. Die relevanten Fahrzeuge können anhand des Merkmals „Z“ aus der Referenztabelle „Fahrzeugklasse“ des KBA abgeleitet werden.

3.4.2. Nach § 3 Nummer 2 KraftStG steuerbefreite Fahrzeuge

Fahrzeuge die ausschließlich im Dienst der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizei oder der Zollverwaltung verwendet werden, sind nach § 3 Nummer 2 KraftStG von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Für diese Fahrzeuge bedarf es nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 KraftStDV keiner Steuererklärung und in Folge auch keiner Datenübermittlung von den Zulassungsbehörden an die Zollverwaltung. Dies gilt auch für Abmeldungen zu entsprechend steuerbefreiten Fahrzeugen.

Die fahrzeugbezogene Steuerbefreiung gilt jedoch nicht für Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung, selbst wenn diese ausschließlich im Dienst der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizei oder der Zollverwaltung verwendet werden. In diesen Fällen ist die Steuererklärung an die Zollverwaltung zu übermitteln.

3.5. Großkunden

3.5.1. Voraussetzungen

Auf Antrag beim zuständigen Hauptzollamt können Halterinnen bzw. Halter mit einer Vielzahl von Zulassungen und Abmeldungen (Großkunden) die Daten der Strukturen Bankverbindung, EmpfangsbevollmaechtigungSteuer und VertretungSteuer sowie der Felder EinheitlicherFaelligkeitstag und Entrichtungshinweise beim Hauptzollamt hinterlegen lassen. Diese Daten müssen dann bei der Zulassung nicht angegeben werden. Sie werden vom IT-Verfahren KraftSt aus den vorab hinterlegten Stammdaten in das IT-Verfahren KraftSt ergänzt.

Großkunden, welche ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat beim Hauptzollamt hinterlegt haben, erhalten eine Bescheinigung zur Vorlage bei der ZB aus der hervorgeht, dass bei Zulassung auf die erneute Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates verzichtet werden kann. Infolge dessen müssen die Daten auch nicht erfasst und keine Bankdatenvalidierung durchgeführt werden.

3.5.2. Großkundenliste

Den ZB wird arbeitstäglich eine vollständige Liste der im IT-Verfahren KraftSt geführten Großkunden in einem ZIP-Archiv zur Verfügung gestellt. Die Attribute der Großkunden sind in der Liste durch Semikolon getrennt (CSV-Format). Die erste Zeile enthält die Spaltenüberschriften.

Die Großkundenliste enthält in Abhängigkeit von der Art der Person die in Tabelle 6 aufgeführten Attribute. Mit einem „X“ gekennzeichnete Attribute sind immer gefüllt, mit „(X)“ gekennzeichnete Attribute nur falls hierzu Informationen im IT-Verfahren KraftSt vorliegen. Mit „-“ gekennzeichnete Attribute sind nicht enthalten.

Art der Person		Attribute der Großkundenliste										
	Nachname	Namensbestandteil	Vorname	Geburtsort	Tag der Geburt	NameJuristischePerson	NameVereinigung	PLZ	Ort	Straße	Hausnummer	Großkunden-ID
Natürliche Person	X	(X)	(X)	X	X	-	-	-	-	-	-	(X)
Juristische Person	-	-	-	-	-	X	-	X	X	(X)	(X)	(X)
Vereinigung	X	(X)	(X)	-	-	-	X	X	X	(X)	(X)	(X)

Tabelle 6: Attribute der Großkundenliste in Abhängigkeit zur Art der Person

Für die Übermittlung der Großkundenliste vom IT-Verfahren KraftSt an die ZB kommt das bereits durch die ZB genutzte Briefkasten-System des KBA zum Einsatz.

3.5.2.1. Nameskonventionen

Der Dateiname der Großkundenliste wird nach folgendem Muster aufgebaut:

Format: KraftStZoll_Grosskundenliste_<Datum JJJJMMTT>.csv

Beispiel: KraftStZoll_Grosskundenliste_20130603.csv

Die Großkundenliste wird in ein ZIP-Archiv verpackt. Der Dateiname des ZIP-Archivs wird nach folgendem Muster aufgebaut:

Format: KraftStZoll_Grosskundenliste_<Datum JJJJMMTT>.zip

Beispiel: KraftStZoll_Grosskundenliste_20130603.zip

3.5.2.2. Aufbau der Großkunden-ID

Die Großkunden-ID enthält bei Großkunden im Sinne der Kraftfahrzeugsteuer ein eindeutiges Identifizierungsmerkmal. Die Großkunden-ID wird durch das zuständige Hauptzollamt vergeben und dem Großkunden mitgeteilt. Die Großkunden-ID muss genau einer Großkunden-ID aus der Großkundenliste entsprechen.

Die Großkunden-ID besteht aus einer 8-stelligen Zeichenkette bestehend aus einem Buchstaben (A) und Ziffern (Z). Die letzte Ziffer ist eine Prüfziffer (P). Damit ergibt sich folgender Aufbau: ZZZAZZZP.

3.5.2.3. Verwendung der Großkundenliste in der Zulassungsbehördensoftware

Die aktuelle Großkundenliste wird arbeitstäglich über das Briefkastensystem des KBA bereitgestellt. Die Liste soll arbeitstäglich in die Zulassungsbehördensoftware eingelesen werden. Zu einer Großkunden-ID können mehrere Datensätze vorhanden sein, die sich jeweils nur in ihrer Adresse unterscheiden können.

Wenn sich ein relevanter Anmelde- oder Änderungsarbeitsgang auf einen Großkunden beziehen soll, so muss eine gültige Großkunden-ID eingegeben werden. Bei der Angabe sollen zwei Validierungen erfolgen:

- Erste Validierung: Die Prüfziffer der Großkunden-ID muss gültig gemäß Anlage „Prüfzifferalgorithmus“ gültig sein.
- Zweite Validierung: Die Großkunden-ID muss einer Großkunden-ID aus der Großkundenliste entsprechen.

Nach der Auswahl der Großkunden-ID sollen die Namens- und – sofern vorhanden – die Geburtsfelder mit den entsprechenden Werten aus der Großkundenliste vorbelegt werden.

Für die Adresse soll es die Möglichkeit geben, aus einer Liste eine der zu der entsprechenden Großkunden-ID in der Großkundenliste enthaltene Adresse auszuwählen. Alternativ kann auch eine neue Adresse verwendet werden, die für den entsprechenden Großkunden angelegt wird und in entsprechenden Aktualisierungen der Großkundenliste in Zukunft auch zur Auswahl mit übergeben wird.

3.6. Beschreibung der Felder und Strukturen

Die Felder und Strukturen, deren Beschreibung sowie die Angaben für die Pflichtfeldbefüllung können der Anlage „KraftStZoll_VHB-Datenübermittlung-KraftSt_Arbeitsgänge“ entnommen werden.

Zu jedem Datensatz müssen von der ZB folgende Daten geliefert werden, die eine eindeutige Identifizierung der Mitteilung ermöglichen:

- Fortlaufende, für die jeweilige ZB und deren Nebenstellen mit derselben statistischen Kennziffer eindeutige Nummer im Feld MitteilungsID. Bei erneuter Übertragung ohne Änderung muss der Wert der ID der ursprünglichen Mitteilung entsprechen
- Zeitstempel der Erzeugung der Mitteilung

Sobald ein Feld im ZFZR-Teil durch die ZB befüllt wird, muss auch das korrespondierende Feld im Steuerteil befüllt werden.

Zu jedem Arbeitsgang existiert ein eigenes XML-Schema. Die XML-Schemata sowie korrespondierende Beispieldatensätze im XML-Format finden sich in der Anlage.

3.7. Referenztabellen

Für die Bedienung der Schnittstelle sind vom KBA bereitgestellte Referenztabellen erforderlich.

Das KBA stellt den ZB und Verfahrensanbietern folgende Referenzdateien zur Verfügung:

- Typdaten-Datei
- Hersteller-Typdaten-Datei
- Datei über Klartexte der Fahrzeugklassen und Art des Aufbaus
- Emissionsklassen-Verzeichnis
- Hersteller- / WMI-Verzeichnis

- Kraftstoffarten / Energiequellen
- Verzeichnis der Zulassungsbehörden

Näheres ergibt sich aus dem Dokument **Übermittlung von Mitteilungen an die Zentralen Register beim KBA (hier: Zentrales Fahrzeugregister) – Referenzdateien und Ausgaben des KBA**, das auf der Internetseite des KBA im geschützten Bereich für ZB und Verfahrensanbieter bereit steht.

3.8. Fachliche Nachrichten

3.8.1. Von den ZB zum KBA

Die ZB übermitteln die für zulassungsrechtliche Zwecke erforderlichen Daten an das KBA zur Erfassung im Zentralen Fahrzeugregister sowie Versicherungsinformationen zur Abwicklung von Versicherungsverträgen. Diese Daten sind zu einem hohen Grad deckungsgleich mit den für die Kraftfahrzeugbesteuerung benötigten Informationen. Der aktuell übermittelte Datensatz wird daher um einen Steuerteil erweitert:

<table>
<tr><td colspan="4">Gesamtdatensatz von ZB zu KBA</td></tr>
<tr><td>ZFZR-Teil</td><td>Versicherungs-Teil</td><td colspan="2">Steuerteil</td></tr>
<tr><td colspan="2"></td><td>ausgewählte ZFZR-Daten</td><td>Steuerdaten</td></tr>
</table>

Abbildung 4: Gesamtdatensatz

Der Steuerteil setzt sich aus ausgewählten ZFZR-Daten und den Steuerdaten zusammen. Dieser Teil muss für den jeweiligen Arbeitsgang als schemakonforme, wohlgeformte XML-Nachricht erstellt und im Gesamtdatensatz eingebettet werden (Huckepackverfahren), siehe hierzu Abbildung 2 „Erstellung, Verschlüsselung und Paketierung der Steuernachrichten“.

Um das Steuergeheimnis zu wahren, muss der Steuerteil vor Einsicht durch Dritte, in diesem Fall das KBA, geschützt werden. Dies erfolgt durch Verschlüsselung des Steuerteils durch die ZB und Entschlüsselung im IT-Verfahren KraftSt, siehe hierzu Kapitel 3.13.4 „Verschlüsselung der steuerrelevanten Daten“. Im unverschlüsselten Teil des Steuerteils sind als zusätzliche Daten noch folgende Informationen zu übermitteln:

- Zulassungsbehörde
- MitteilungsID
- Zeitstempel
- Arbeitsgang
- Fahrzeugidentifizierungsnummer bzw. Fahrgestellnummer (sofern vorhanden)
- Kennzeichen

3.8.2. Vom KBA zum IT-Verfahren KraftSt

Das KBA löst den verschlüsselten Steuerteil und die Identifikationsinformationen im unverschlüsselten Steuerteil aus den Datensätzen der steuerlich relevanten Arbeitsgänge heraus und speichert diese Daten in ihrer Datenbank zwischen. Aus diesen zwischengespeicherten Daten werden anschließend pro Datensatz einzelne XML-Nachrichten erzeugt.

Der Dateiname einer XML-Datei wird nach folgendem Muster aufgebaut:

Format: KraftStZoll_AG<Arbeitsgang>_<Statistische Kennziffer der ZB>-<Zusatzziffer der ZB >_< MitteilungsID>_<Zeitstempel im Format JJJJMMTTHHMMSS>.xml

Beispiele: KraftStZoll_AG0_01001-0_0000000000001_20120208115053.xml
KraftStZoll_AG4_01002-1_0000000000001_20120208115053.xml

Pro Arbeitsgang und Tag werden die XML-Dateien, direkt beim Erzeugen aus der Datenbank, zu ZIP-Archiven mit maximal 10.000 Dateien zusammengefasst.

Die Dateinamen der ZIP-Archive werden nach folgendem Muster aufgebaut:

Format: KraftStZoll_AG<Arbeitsgang>_<Datum im Format JJJJMMTT>_<Fünfstellige, fortlaufende Nummer (00001-99999)>.zip

Beispiel: KraftStZoll_AG0_20120208_00001.zip

Pro Tag wird ein Lieferschein im XML-Format erzeugt, der für jeden eingegangenen Datensatz einen Eintrag enthält. Die Datensätze sind chronologisch nach Eingang beim KBA zu ordnen. Der Aufbau des Lieferscheins kann dem zugehörigen XML-Schema entnommen werden.

Der Dateiname des Lieferscheins wird nach folgendem Muster aufgebaut:

Format: KraftStZoll_Datenlieferung_<Datum im Format JJJJMMTThhmmss>.xml

Beispiel: KraftStZoll_Datenlieferung_20120208210100.xml

Der Lieferschein wird in ein ZIP-Archiv verpackt. Der Dateiname des ZIP-Archivs wird nach folgendem Muster aufgebaut:

Format: KraftStZoll_Datenlieferung_<Datum im Format JJJJMMTThhmmss>.zip

Beispiel: KraftStZoll_Datenlieferung_20120208210100.zip

3.9. Validierung

Die steuerlich relevanten Daten müssen durch die ZB vor Übersendung an das KBA validiert werden. Eine detaillierte Beschreibung aller Validierungsregeln ist den ARIS-Modellen in der Anlage zu entnehmen. Das IT-Verfahren KraftSt führt die Validierungen mit denselben Regeln ebenfalls durch und weist fehlerhafte Datensätze zurück.

3.10. Verhalten bei fachlichen Fehlern

Für die Rückmeldung von fachlichen Fehlern, die durch das IT-Verfahren KraftSt identifiziert werden, kommt das bereits durch die ZB genutzte Briefkasten-System des KBA zum Einsatz. Als fachliche Fehler

gelten Verletzungen der in den ARIS-Modellen beschriebenen Gültigkeitsregeln, wie z. B. das übermittelte Datum von ZeitpunktAenderungSteuer ist kleiner als das Datum der Erstzulassung. Die Hauptzollämter wenden sich zur Klärung von Steuerfragen grundsätzlich direkt an den jeweiligen Bürger, so dass die erzeugten Fehlernachrichten keine Daten enthalten, die von Dritten (hier dem KBA) nicht eingesehen werden dürfen. Eine Fehlernachricht enthält ein oder mehrere Fehlerfälle. Ein Fehlerfall bezieht sich hierbei auf genau eine Mitteilung der jeweiligen ZB. Zu jedem Fehlerfall sind eine FehlerFallID (Referenznummer des IT-Verfahrens KraftSt), die ursprüngliche MitteilungsID und die Fehlerdetails mit Fehlerschlüsseln und Fehlerbeschreibungen angegeben. Der Aufbau der Fehlernachricht kann der Anlage „KraftStZoll_VHB-Datenübermittlung-KraftSt_Arbeitsgänge“ und das zugehörige XML-Schema der Anlage „kraftstzoll_fehlernachricht“ entnommen werden.

Die Fehlernachrichten werden täglich in einer XML-Datei pro ZB-Kennung (statistische Kennziffer und Zusatzziffer) bereitgestellt. Der Dateiname der XML-Datei steuert die Zuordnung zum jeweiligen Briefkasten und besitzt folgendes Muster:

Format: KraftStZoll_Fehler_<Statistische Kennziffer der ZB>-<Zusatzziffer der ZB>_<Datum im Format JJJJMMTT>.xml

Beispiele: KraftStZoll_Fehler_01001-0_20120208.xml
KraftStZoll_Fehler_01002-1_20120208.xml

Um das Datentransfervolumen zu reduzieren, werden die XML-Dateien für alle ZB zu einem Archiv im ZIP-Format zusammengefasst. Der Name des Archivs ist nach folgendem Muster aufgebaut:

Format: KraftStZoll_Fehler_<Datum im Format JJJJMMTT>.zip

Beispiel: KraftStZoll_Fehler_20120208.zip

Die Rückmeldung der ZB auf Fehlerfälle erfolgt durch Übermittlung des Arbeitsgangs Y. Der Arbeitsgang Y wird durch das KBA selbst nicht verarbeitet, sondern nur an das IT-Verfahren KraftSt weitergeleitet. Die ZFZR- und VU-Teile werden beim Arbeitsgang Y nicht übermittelt. Für den Arbeitsgang Y sind durch die ZB schemakonforme, wohlgeformte XML-Nachrichten zu erstellen und diese analog der übrigen Arbeitsgänge verschlüsselt zu übertragen.

Um Rückmeldungen dem jeweiligen Fehlerfall im IT-Verfahren KraftSt zuordnen zu können, ist die ID des Fehlerfalls im Feld „FehlerFallID“ anzugeben. Der Umfang der Korrekturmitteilung ergibt sich aus den Fehlerschlüsseln:

Fehlerschlüssel im Bereich von SRD-10001-ERR bis SRD-19000-ERR werden verwendet, wenn eine Verarbeitung der ursprünglichen Mitteilung im IT-Verfahren KraftSt aufgrund fachlicher oder technischer Fehler nicht möglich war. In diesem Fall müssen die vollständigen Daten des betroffenen Arbeitsgangs durch die ZB erneut gesendet werden. Im Feld „Arbeitsgang“ des verschlüsselten Teils der Nachricht ist das Kennzeichen des Arbeitsgangs anzugeben, den die Rückmeldung darstellt, z.B. „0“. Vor der Übermittlung muss die ZB den verschlüsselten Teil der Korrekturmitteilung mit dem XML-Schema des zu korrigierenden Arbeitsgangs, z. B. „0“, erfolgreich validieren. Im Feld „Arbeitsgang“ des unverschlüsselten Teils der Nachricht ist das Kennzeichen „Y“ anzugeben.

Handelt es sich bei dem Arbeitsgang Y, der eine fehlerhafte KBA-Nachricht korrigieren soll, selbst um eine fehlerhafte Nachricht, wird die ursprünglich fehlerhafte KBA-Nachricht gelöst, sodass nur noch die zuletzt übermittelte, fehlerhafte KBA-Nachricht von der ZB korrigiert werden muss. Konnte die fehlerhafte Arbeitsgang–Y–Nachricht keiner fehlerhaften KBA-Nachricht zugeordnet werden (weil z.B.

der Datensatz nicht lesbar war), wird eine Hinweismeldung mit dem Fehlercode „SRD-10022-HWS“ erstellt. Die Meldung enthält den Hinweis, dass die Korrektur nicht erfolgreich war, da die Nachricht nicht lesbar war. Die offenen Fehlermitteilungen zum Fahrzeug (FehlerfallID, Arbeitsgang, Zeitstempel) werden genannt.

Als Alternative zur Korrektur von fehlerhaften KBA-Mitteilungen können ZB in Ausnahmefällen diese durch die Übermittlung eines Arbeitsgangs Y-ST mit FehlerfallID stornieren. In diesem Fall werden zusätzlich zum Stornieren der fehlerhaften KBA-Mitteilung alle weiteren, zwischenzeitlich eingegangenen Mitteilungen zum Fahrzeug (Zeitstempel zwischen der zu stornierenden Fehlernachricht und der Korrekturmitteilung), bei denen die Werte der Attribute „MeldendeBehoerdeKreisschluessel“ und „MeldendeBehoerdeZusatzziffer“ der Korrekturmitteilung entsprechen, storniert. Wurden Datensätze storniert, wird eine Hinweismeldung mit dem Fehlercode „SRD-10021-HWS“ an die betroffene ZB erstellt, die eine Auflistung der MitteilungsIDs der stornierten Mitteilungen enthält.

Für Rückfragen von KraftSt-Sachbearbeitern der Hauptzollämter an die ZB wird der Fehlerschlüssel SRD-90001-ERR verwendet. In diesem Fall sind von der ZB nur die angefragten Informationen zu übermitteln. Sowohl im unverschlüsselten als auch im verschlüsselten Teil der Nachricht ist in den Feldern „Arbeitsgang“ das Kennzeichen „Y“ anzugeben. Vor der Übermittlung muss die ZB den verschlüsselten Teil der Korrekturmitteilung mit dem XML-Schema des Arbeitsgangs Y erfolgreich validieren.

Unverschlüsselter Teil der Nachricht	**Verschlüsselter Teil der Nachricht**	**FehlerfallID**	**Verarbeitung im IT-Verfahren KraftSt**
Y	Y	Angegeben	Verarbeitung als Antwort auf Rückfragen von KraftSt-Sachbearbeitern der Hauptzollämter auf Fehlerschlüssel SRD-90001-ERR
Y	0, 1, 2, 3, 4, 6, 7, J, K, R, T	Angegeben	Verarbeitung als Antwort auf einen Fehler der ZB mit Fehlerschlüssel SRD-10001-ERR bis SRD-90000-ERR und Prüfung auf Mehrfachlieferung (vgl. Kapitel 3.11)
Y	ST	Angegeben	Stornierung der fehlerhaften Nachricht, welche mittels FehlerfallID identifiziert wurde, sowie aller Nachrichten, die zwischen der fehlerhaften Nachricht und der Korrekturmitteilung liegen

Tabelle 7: Übersicht über die Ausprägungen des Arbeitsgangs Y

3.11. Verhalten bei Mehrfachlieferungen

Eine Mehrfachlieferung liegt vor, wenn in einer Datenlieferung des KBA eines Verarbeitungstages (d.h. taggleich) zu einem Fahrzeug zeitlich aufeinanderfolgende Nachrichten gefunden werden, die

- im Attribut *Arbeitsgang* des verschlüsselten Teils der Nachricht **und**
- im Attribut *Fahrzeugidentifizierungsnummer* (falls dieses Feld in den Nachrichten befüllt ist) **und**

- im Attribut *DatumErstzulassung* (falls dieses Feld in den Nachrichten befüllt ist) **und**
- in den Attributen *MeldendeBehoerdeKreisschluessel* sowie *MeldendeBehoerdeZusatzziffer* **und**
- im Attribut *FehlerfallID* (falls dieses Feld in den Nachrichten befüllt ist)

übereinstimmen.

Von denen als Mehrfachlieferung identifizierten Arbeitsgängen, wird ausschließlich die zeitlich letzte Mitteilung weiterverarbeitet, die in der Datenlieferung des KBAs enthalten ist.

	Gelieferte Nachrichtenfolge der Zulassungsbehörde (taggleich)	**Verarbeitungsreihenfolge im IT-Verfahren KraftSt**
Verarbeitungsbeispiel (A)	Nr. 1: Arbeitsgang 0 Nr. 2: Arbeitsgang 0	Nr. 2: Arbeitsgang 0
Verarbeitungsbeispiel (B)	Nr. 1: Arbeitsgang 0 Nr. 2: Arbeitsgang Y (enthält Arbeitsgang 0)	Nr. 2: Arbeitsgang Y (enthält Arbeitsgang 0)
Verarbeitungsbeispiel E-MAIL	Nr. 1: Arbeitsgang 0 Nr. 2: Arbeitsgang 0 Nr. 3: Arbeitsgang 7	Nr. 2: Arbeitsgang 0 Nr. 3: Arbeitsgang 7
Verarbeitungsbeispiel (D)	Nr. 1: Arbeitsgang 0 Nr. 2: Arbeitsgang 0 Nr. 3: Arbeitsgang 7 Nr. 4: Arbeitsgang 7 Nr. 5: Arbeitsgang 0	Nr. 2: Arbeitsgang 0 Nr. 4: Arbeitsgang 7 Nr. 5: Arbeitsgang 0

Tabelle 8: Verarbeitungsbeispiele bei taggleichen Mehrfachlieferungen

Mehrfachlieferungen, die über mehrere Datenlieferungen des KBA hinweg (d.h. nicht taggleich) erfolgen, werden durch die Hauptzollämter manuell geprüft.

3.12. Verhalten bei Stornierungen

Im Anschluss an die Prüfung auf das Vorliegen von Mehrfachlieferungen erfolgt im IT-Verfahren KraftSt die Prüfung auf tagesgleich stornierte Arbeitsgänge. Eine tagesgleiche Stornierung liegt vor, wenn in einer Datenlieferung des KBA eines Verarbeitungstages (d.h. taggleich) zu einem Arbeitsgang ST eine Nachricht gefunden wird, die

- im Attribut *Kennzeichen* **und**

- im Attribut *Fahrzeugidentifizierungsnummer* (falls dieses Feld in der Nachricht befüllt ist) **und**
- in den Attributen *MeldendeBehoerdeKreisschluessel* sowie *MeldendeBehoerdeZusatzziffer*

übereinstimmt und dem Stornierungsdatensatz zeitlich unmittelbar vorausging (Attribut *Zeitstempel).* Die identifizierte Nachricht wird von der Verarbeitung ausgeschlossen.

	Gelieferte Nachrichtenfolge der Zulassungsbehörde (taggleich)	**Verarbeitungsreihenfolge im IT-Verfahren KraftSt**
Verarbeitungsbeispiel (A)	Nr. 1: Arbeitsgang 0 Nr. 2: Arbeitsgang ST Nr. 3: Arbeitsgang 0	Nr. 1: <taggleich storniert> Nr. 3: Arbeitsgang 0
Verarbeitungsbeispiel (B)	Nr. 1: Arbeitsgang 0 Nr. 2: Arbeitsgang 6 Nr. 3: Arbeitsgang ST Nr. 4: Arbeitsgang 6	Nr. 1: Arbeitsgang 0 Nr. 2: <taggleich storniert> Nr.4: Arbeitsgang 6
Verarbeitungsbeispiel E-MAIL	Nr. 1: Arbeitsgang ST Nr. 2: Arbeitsgang 6	Nr. 1: Arbeitsgang ST Nr. 2: Arbeitsgang 6

Tabelle 9: Verarbeitungsbeispiele bei taggleichen Stornierungen

Die steuerliche Behandlung von Stornierungen, die nicht tagesgleich erfolgen, wird durch die Hauptzollämter manuell geprüft.

3.13. Technische Grundlagen

3.13.1. Netzwerkverbindung zwischen ZB und KBA

Für die Datenübertragung zwischen ZB und KBA wird die bestehende, mittels PrivateWire gesicherte VPN-Verbindung verwendet.

3.13.2. Netzwerkverbindung zwischen KBA und IT-Verfahren KraftSt

Für die Datenübertragung zwischen KBA und ITZBUND, als Betreiber des IT-Verfahrens KraftSt, werden die bestehenden und mittels DOI-SINA gesicherten DOI-Anschlüsse des KBA und des ITZBUND verwendet.

3.13.3. Datentransport

3.13.3.1. Übertragung steuerrelevanter Daten von ZB an KBA

Die Übertragung der steuerrelevanten Daten von den ZB an das KBA erfolgt analog dem bisherigen Vorgehen bei der Übermittlung der ZFZR-Datensätze mittels Online- bzw. Batch-Verfahren.

3.13.3.2. Übertragung steuerrelevanter Daten von KBA an IT-Verfahren KraftSt

Die Übertragung der steuerrelevanten Daten vom KBA an das IT-Verfahren KraftSt erfolgt mittels Dateitransfer. Das KBA stellt die ZIP-Archive mit den Steuerdaten sowie den Lieferschein täglich bis 21:00 Uhr zum Abruf in einem für das IT-Verfahren KraftSt spezifischen Verzeichnis zur Verfügung.

Für den Dateitransfer wird die Software OpenFT von Fujitsu in der im IT-Verfahren KraftSt jeweils vorliegenden aktuellen Version einschließlich Crypto-Modul eingesetzt. OpenFT ermöglicht eine transaktionssichere Übertragung. Der erfolgreiche Dateitransfer an das IT-Verfahren KraftSt wird durch OpenFT quittiert. Im Fehlerfall kann die Übertragung erneut gestartet werden.

Die durch das KBA zum Abruf bereitgestellten steuerrelevanten Daten werden für 90 Tage im KBA vorgehalten. Ob die Dateien bereits durch das IT-Verfahren KraftSt abgeholt wurden oder nicht ist unerheblich. Nach Ablauf dieser Frist werden die Dateien gelöscht.

3.13.3.3. Übertragung von Fehlernachrichten vom IT-Verfahren KraftSt an KBA

Die Übertragung der Fehlernachrichten vom IT-Verfahren KraftSt an das KBA erfolgt mittels Dateitransfer. Das IT-Verfahren KraftSt stellt das ZIP-Archiv mit den Fehlernachrichten täglich bis 06:00 Uhr auf dem Server des KBA in einem für das IT-Verfahren KraftSt spezifischen Verzeichnis zur Verfügung.

Für den Dateitransfer wird ebenfalls die Software OpenFT von Fujitsu in der im IT-Verfahren KraftSt jeweils vorliegenden aktuellen Version einschließlich Crypto-Modul eingesetzt.

Erfolgreich übertragene Dateien werden durch das IT-Verfahren KraftSt zwei Werktage ab dem Ende der erfolgreichen Übertragung vorgehalten. Nach Ablauf dieser Frist werden die Dateien gelöscht.

3.13.3.4. Übertragung von Fehlernachrichten vom KBA an ZB

Das auf dem Server des KBA bereitgestellte ZIP-Archiv mit den Fehlernachrichten wird durch das KBA entpackt. Die enthaltenen XML-Dateien werden durch das KBA auf die für das IT-Verfahren KraftSt eingerichteten Briefkästen der ZB verteilt. Die ZB müssen die Fehlernachrichten innerhalb von fünf Werktagen mittels Dateitransfer aus dem Briefkasten abholen. Erfolgt keine Abholung des ZIP-Archivs innerhalb der genannten Frist, so verschiebt das KBA die nicht abgeholten Dateien in ein für das IT-Verfahren KraftSt eingerichtetes Verzeichnis. Das IT-Verfahren KraftSt prüft dieses Verzeichnis täglich auf das Vorhandensein von Dateien. Sind Dateien im Verzeichnis vorhanden, so werden diese vom IT-Verfahren KraftSt per Dateitransfer abgerufen. Das IT-Verfahren KraftSt nimmt anschließend Kontakt mit der betroffenen ZB auf, um den Grund der Nichtabholung zu klären. Die nicht abgeholten Fehlernachrichten werden dann ggf. erneut vom IT-Verfahren KraftSt über den Briefkasten des KBA an die betroffene ZB übermittelt.

3.13.3.5. Übertragung der Großkundenliste vom IT-Verfahren KraftSt an KBA

Die Übertragung der Großkundenliste vom IT-Verfahren KraftSt an das KBA erfolgt mittels Dateitransfer. Das IT-Verfahren KraftSt stellt die Großkundenliste in einem ZIP-Archiv arbeitstäglich bis 06:00 Uhr auf dem Server des KBA in einem für das IT-Verfahren KraftSt spezifischen Verzeichnis zur Verfügung.

Für den Dateitransfer wird ebenfalls die Software OpenFT von Fujitsu in der im IT-Verfahren KraftSt jeweils vorliegenden aktuellen Version einschließlich Crypto-Modul eingesetzt.

Erfolgreich übertragene Dateien werden durch das IT-Verfahren KraftSt zwei Werktage ab dem Ende der erfolgreichen Übertragung vorgehalten. Nach Ablauf dieser Frist werden die Dateien gelöscht.

3.13.3.6. Abruf der Großkundenliste durch die ZB beim KBA

Das vom IT-Verfahren KraftSt auf dem Server des KBA bereitgestellte ZIP-Archiv mit der Großkundenliste wird den ZB in einem zentralen Abholverzeichnis tagesaktuell zum Abruf bereitgestellt. Für den Abruf wird eine für alle ZB identische Transferadmission verwendet. Die Aktualisierung der Großkundenliste erfolgt arbeitstäglich als Komplettbestand. Es wird jeweils nur das aktuelle ZIP-Archiv bereitgestellt. Vor Bereitstellung eines neuen ZIP-Archivs wird die alte Datei gelöscht. Es erfolgt keine Archivierung vorangegangener Versionen des ZIP-Archivs beim KBA.

3.13.3.7. Übertragung von Rückantworten von ZB an KBA

Die Übertragung der Rückantworten von den ZB an das KBA erfolgt durch Übermittlung des Arbeitsgangs Y.

3.13.3.8. Übertragung von Rückantworten vom KBA an IT-Verfahren KraftSt

Die Übertragung der Rückantworten mittels Arbeitsgang Y vom KBA an das IT-Verfahren KraftSt erfolgt analog der in Kapitel 3.13.3.2 „Übertragung steuerrelevanter Daten von KBA an “ beschriebenen Vorgehensweise.

3.13.4. Verschlüsselung der steuerrelevanten Daten

Für die Verschlüsselung der steuerrelevanten Daten wird der XML-Encryption-Standard des W3C verwendet. Für das IT-Verfahren KraftSt wird dabei eine Kombination aus symmetrischer und asymmetrischer Verschlüsselung eingesetzt.

Das nachfolgende Schaubild illustriert die Verschlüsselung der Steuerdaten bei den ZB:

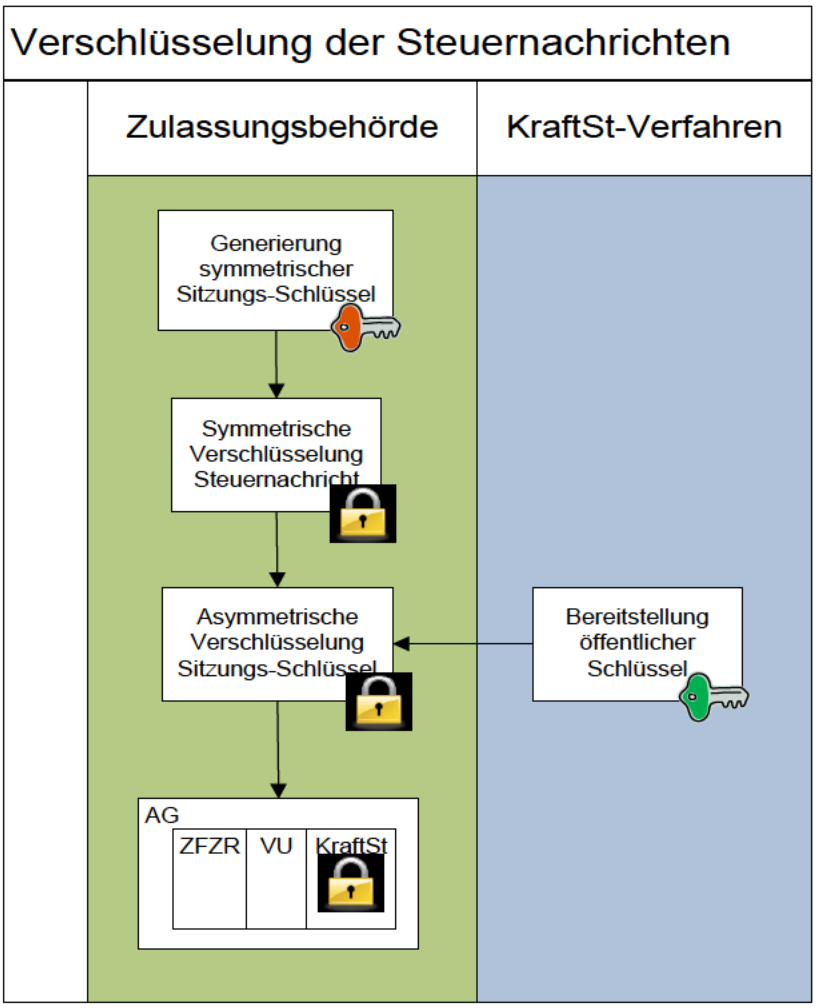

Abbildung 5: Vorgehen bei der Verschlüsselung der steuerrelevanten Daten

Für die Verschlüsselung des Steuerteils wird durch die ZB pro Nachricht ein symmetrischer Sitzungsschlüssel mit einer Länge von 256 Bit erzeugt (Session-Key). Mit diesem Sitzungsschlüssel erfolgt die symmetrische Verschlüsselung der Daten mit dem AES-Algorithmus im CBC-Modus[6]. Anschließend wird der Sitzungsschlüssel selbst asymmetrisch mit dem öffentlichen 2.048 Bit langen Schlüssel des IT-

[6] Die durch aktuelle Forschungsarbeiten entdeckte Schwachstelle des CBC-Modus kann aufgrund der asynchronen Datenübertragung nur sehr schwer bis gar nicht ausgenutzt werden. Für das KraftSt-Verfahren ist eine Umstellung auf das Verschlüsselungsverfahren AES-GCM vorgesehen, sobald dieses als verpflichtend in den W3C-Standard aufgenommen wurde.

Verfahrens KraftSt im RSA-Algorithmus (mit OAEP-Padding) verschlüsselt. Sowohl der verschlüsselte Sitzungsschlüssel als auch die verschlüsselten Daten werden dann über das KBA an das IT-Verfahren KraftSt übertragen. Die Bereitstellung des jeweils gültigen öffentlichen Schlüssels für das IT-Verfahren KraftSt erfolgt über die in Kapitel 1 genannte Internetseite des ITZBUND. Der öffentliche Schlüssel des IT-Verfahrens KraftSt wird im „Privacy Enhanced Mail"-Format (PEM) ausgegeben.

3.13.5. Zeichensatz

Analog der bisherigen Standards des KBA wird als Zeichensatz UTF-8 im Umfang des Zeichenvorrats von ISO 8859-1 ohne nicht druckbare Zeichen, Zeilenumbrüche und Tabs verwendet. In ISO 8859-1 enthalten die Positionen 0 bis 31 die nicht druckbaren Steuerzeichen.

3.13.6. Versionierung

Die Versionierung der XML-Schemata erfolgt über die jeweiligen Namensräume (Namespaces). In den XML-Schemata wird darüber hinaus das Attribut „Version" im XML-Schema-Header angegeben.

Bei der Umstellung auf eine neue Version wird eine vorübergehende Abwärtskompatibilität zur vorhergehenden Version angestrebt. Die Möglichkeit der Abwärtskompatibilität wird für jede Änderung im Einzelfall geprüft. Sollte eine Abwärtskompatibilität nicht möglich sein, erfolgt die Umstellung zu einem vorab kommunizierten Stichtag. Die Kommunikation von Änderungen, das jeweilige Umstellungsvorgehen und die Bereitstellung der aktuellen XML-Schemata und WSDL-Dateien erfolgt über die in Kapitel 1 genannten Kommunikationswege.

4. Testkonzept

Die korrekte Einbindung der Webservices muss durch die Verfahrensanbieter der ZB intensiv getestet werden.

Für die Übertragung der steuerrelevanten Daten, Fehlernachrichten, Rückantworten und Großkundenliste ist die Durchführung von Ende-zu-Ende-Integrationstests von den ZB über das KBA zum IT-Verfahren KraftSt erforderlich.

Das konkrete Vorgehen für den Test der Webservices und den Integrationstest ist in einem detaillierten Testfallkatalog festgelegt, der im geschützten Bereich unter https://www.itzbund.de/Restricted/DE/KraftSt/kraftst.html abrufbar ist.

Während der Entwicklungsphase können Support-Anfragen der Verfahrensanbieter an die E-Mail-Adresse KraftSt-zoll-kba@itzbund.de gerichtet werden. Um die Anfragen direkt zuordnen zu können, müssen diese mit dem Betreff „KraftStZoll-KBA-Schnittstelle: <Freitext>“ versehen sein.

5. Anlage

Die nachfolgenden Anlagen sowie wie weitere Dokumente sind im geschützten Bereich auf https://www.itzbund.de/Restricted/DE/KraftSt/kraftst.html (vgl. Tz. 1) eingestellt.

Dokument	Beschreibung	Dateiname
SEPA-Lastschriftmandat		SEPA_Mandat_KraftSt.xls
Übersicht der Felder und Strukturen pro Arbeitsgang	Excel-Übersicht über alle Felder und deren Zuordnung zum jeweiligen Arbeitsgang	KraftStZoll_VHB-Datenübermittlung-KraftSt.xls
Fachliche Validierungen	ARIS-Modelle mit der Beschreibung der von den ZB durchzuführenden Validierungsregeln	ARIS-Modelle mit Validierungsregeln ohne KBA-Schnittstellen-Filter
XML-Schema Datentypen	Beschreibung der zusammen gesetzten Datentypen	kraftstzoll_datentypen.xsd
XML-Schemata der Arbeitsgänge	Beschreibung der ausgetauschten Nachrichten pro Arbeitsgang	kraftstzoll_arbeitsgang_<AG>.xsd
XML-Beispielnachrichten für Arbeitsgänge	Je eine Beispielnachricht pro Arbeitsgang	beispiel_kraftstzoll_arbeitsgang_<AG>.xml
XML-Schema für Lieferschein	Beschreibung des Lieferscheins für die vom KBA bereitgestellten Steuerdaten	kraftstzoll_datenlieferung.xsd
XML-Schema für Fehlernachricht	Beschreibung der Fehlernachrichten von IT-Verfahren KraftSt an ZB	kraftstzoll_fehlernachricht_v.xsd
XML-Beispielnachricht für Fehlernachrichten	Beispielnachricht für Fehlermitteilung	beispiel_kraftstzoll_fehlernachricht.xml
WSDL-Datei für Rückstandsprüfung	Beschreibung des Webservice für die Rückstandsprüfung	kraftstzoll_ws_rueckstandspruefung.wsdl
XML-Schemata für Rückstandsprüfung	Beschreibung der ausgetauschten XML-Nachrichten bei der Rückstandsprüfung	kraftstzoll_ws_rueckstandspruefung.xsd
XML-Beispielnachrichten für Rückstandsprüfung	Je eine Beispielnachricht für verschiedene Szenarien der Rückstandsprüfung (z. B. Natürliche Person, Juristische Person, Vereinigung)	beispiel_rueckstandspruefung_<PersonTyp>.xml

Dokument	Beschreibung	Dateiname
WSDL-Datei für Bankdatenvalidierung	Beschreibung des Webservice für die Bankdatenvalidierung	kraftstzoll_ws_bankdatenvalidierung.wsdl
XML-Schemata für Bankdatenvalidierung	Beschreibung der ausgetauschten XML-Nachrichten bei der Bankdatenvalidierung	kraftstzoll_ws_bankdatenvalidierung.xsd
XML-Beispielnachrichten für Bankdatenvalidierung	Je eine Beispielnachricht für verschiedene Szenarien der Bankdatenvalidierung (z. B. LEV, SEPA, Ergebnis)	Beispiel_bankdatenvalidierung_<LEV / SEPA>.xml
Übersicht der Meldungen	Excel-Übersicht mit allen Meldungen (Fehler, Hinweise, etc.)	KraftStZoll_Meldungsuebersicht.xls
Prüfziffernalgorithmus	Enthält eine Beschreibung des Prüfziffernalgorithmus für die Großkunden-ID sowie Beispiele	KraftStZoll_Prüfziffernberechnung_Großkunden-ID.xls

Tabelle 10: Anlagen

6. Glossar

Abkürzung	Erläuterung
AES	Advanced Encryption Standard
AG	Arbeitsgang
ARIS	Architektur integrierter Informationssysteme
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BIC	Business Identifier Code
Bit	Binary digit
CA	Certification Authority
CBC	Cipher-block chaining
DOI	Deutschland-Online Infrastruktur
DOI-SINA	DOI-Sichere Inter-Netzwerk-Architektur
Etc.	Et cetera
FZV	Fahrzeug-Zulassungsverordnung
GCM	Galois/Counter Mode
Girocard	Vormals ec-Karte (electronic cash-card/Debitkarte)
GZD	Generalzolldirektion (ehemals Bundesfinanzdirektion, BFD)
HTTPS	Hypertext Transport Protocol Secure
HZA	Hauptzollamt
i. V. m.	In Verbindung mit
IBAN	International Bank Account Number
ISO	International Standard Organization
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt
KraftSt	Kraftfahrzeugsteuer
KraftStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz
LEV	Lastschrifteinzugsverfahren
MBit	Megabit
Nr.	Nummer
OAEP	Optimal asymmetric encryption padding
RSA	Verschlüsselungsverfahren (Abkz. Nach Nachnamen der Erfinder Rivest, Shamir, Adleman)
S.	Seite

Abkürzung	Erläuterung
SEPA	Single Euro Payments Area
SOAP	Netzwerkprotokoll (Simple Object Access Protocol)
SSL	Secure Sockets Layer
SWIFT-BIC	Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication – Business Identifier Code
UTF-8	Zeichencodierung (Universal Character Set Transformation Format)
Vgl.	Vergleiche
VPN	Virtual Private Network
VU	Versicherungsunternehmen
W3C	World Wide Web Consortium
WSDL	Webservices Description Language;
XML	Extensible Markup Language
XSD	XML Schema Definition
z. B.	Zum Beispiel
ZB	Zulassungsbehörde
ZFZR	Zentrales Fahrzeugregister
ZIP	Dateikompressionsformat
ITZBund	Informationstechnikzentrum Bund (www.ITZBund.de), ehemals „ZIVIT“

Tabelle 11: Glossar

Anlage 1.2

Leistungsbeschreibung Erhebung Infrastrukturabgabe

Anhang 10

Anschriftenverzeichnis der Zulassungsbehörden

Kraftfahrt-
Bundesamt

Anschriftenverzeichnis der Zulassungsbehörden

Stand: April 2018
AV 1

Zentrale Register

Inhaltsverzeichnis

Anschriftenverzeichnis der Zulassungsbehörden für Kraftfahrzeuge und Anhänger

Stand: April 2018

	Seite
Vorbemerkungen	3
Länderübersicht mit Anzahl der Zulassungsbehörden	4
Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke	5
Statistische Kennziffer der Verwaltungsbezirke	15
Anschriften der Zulassungsbehörden für Kraftfahrzeuge und Anhänger alphabetisch geordnet in aufsteigender Reihenfolge nach dem Sitz der Zulassungsbehörde	22

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Vorbemerkungen zum Anschriftenverzeichnis der Zulassungsbehörden für Kraftfahrzeuge und Anhänger

Stand: April 2018

Statistische Kennziffer der zuständigen Zulassungsbehörde (STBA-Nr.):
Die 9-stellige Statistische Kennziffer der Gemeinden und Verwaltungsbezirke beinhaltet von links nach rechts zwei Stellen für das Land, eine Stelle für den Regierungsbezirk, zwei Stellen für den Kreis. Wenn in einem Kreis mehrere selbständige Zulassungsbehörden vorhanden sind, ist eine weitere Stelle als Zusatzziffer angefügt.
Dahinter schließt sich die hier nicht aufgeführte Schlüsselnummer für die Gemeinde an.

Land (Kurzbezeichnung):

B	=	Berlin	NI	=	Niedersachsen
BB	=	Brandenburg	NW	=	Nordrhein-Westfalen
BW	=	Baden-Württemberg	RP	=	Rheinland-Pfalz
BY	=	Bayern	SH	=	Schleswig-Holstein
HB	=	Bremen	SL	=	Saarland
HE	=	Hessen	SN	=	Sachsen
HH	=	Hamburg	ST	=	Sachsen-Anhalt
MV	=	Mecklenburg-Vorpommern	TH	=	Thüringen

Abkürzungen der Länderangaben entsprechen nicht der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV).

UZ:
Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke nach § 8 Abs. 2 FZV. Auslaufende Kennzeichen sind durch "A:..." gekennzeichnet.

Bzgl. der Ausgabe von TXT-Dateien ergibt sich eine wiederholende Auflistung von Zulassungsbehörden bei mehr als 4 auslaufenden Kennzeichen.

GR:
Buchstaben- und Zahlengruppe der Fahrzeugerkennungsnummern entsprechend der Anlage 2 zu § 8 Abs. 1 FZV. Sofern nur festgelegte Abschnitte einer Gruppe verwendet werden, sind nur diese und nicht zusätzlich die Gruppe angegeben.

DV:
Bei Zulassungsbehörden, die automatisiert arbeiten, ist das jeweils angewandte DV-Verfahren angegeben:

IKL	=	Ikol-Kfz Verfahren	ZWE	=	ZWExpert-Verfahren
GES	=	Verfahren der GES Systemhaus GmbH	UVN	=	UNIX-Verbund-Niedersachsen
LAI	=	Verfahren dvv. LaiKra	V	=	Vorfahrt-Verfahren
RPL	=	Rheinland-Pfälzer Verfahren	SON	=	Sonstiges Verfahren
VIA	=	KFZ21/Viato Z-Verfahren			

Abkürzungen:

LK	=	Landkreis
LRA	=	Landratsamt
VGem	=	Verbandsgemeinde
Gem	=	Gemeinde

Die im Feld STBA-Nr. zusätzlich angegebene Buchstaben-Zahlen-Kombination (z. B. e1, e2, e3…) nach dem Bindestrich dient lediglich einer redaktionellen Kennzeichnung von Haupt- und Nebenstelle für eine mögliche maschinelle Weiterverarbeitung der Angaben im Verzeichnis zur Unterscheidung der jeweiligen Stelle. So wird z. B. die erste Nebenstelle mit einem "e1" gekennzeichnet, die 2. Nebenstelle mit einem "e2", usw. Erscheint keine weitere Ziffer nach dem Bindestrich, handelt es sich um eine Hauptstelle.

Daneben besteht für die Zulassungsbehörden nach Abstimmung mit dem Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) die Möglichkeit, die 5-stellige STBA-Nr. um eine weitere ausschließlich numerische sechste Stelle/Zusatzziffer (z. B. -1,-2, etc.) anstelle der oben beschriebenen Buchstaben-Zahlen-Kombination zu ergänzen. Dies kann z. B. nach einer Gebietsreform erforderlich sein, um eine Differenzierung von Meldungen mehrerer Zulassungsbehörden an das KBA mit gleicher STBA-Nr. (z. B. für kreisangehörige Städte) vornehmen zu können.

Bezug nehmend auf die o. a. Ausführungen ist anzumerken, dass die Buchstaben-Zahlen-Kombination (z. B. e1, e2…) anders als die rein numerische Ziffer (-1, -2, …) nach dem Bindestrich bei dem Datenaustausch an das KBA nicht von Relevanz ist.

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Länderübersicht in numerisch geordneter Reihenfolge inklusive der dazugehörigen Zulassungsbehörden und deren Nebenstellen sowie Polizei-Zulassungsbehörden

Land-Schl.-Nr.	Bundesland	Zulassungsbehörden (Hauptstellen)	Nebenstellen	Polizei	Summe
01	Schleswig-Holstein	16	4	-	20
02	Hamburg	1	4	-	5
03	Niedersachsen	47	22	-	69
04	Bremen	2	1	-	3
05	Nordrhein-Westfalen	57	32	1	90
06	Hessen	29	37	1	67
07	Rheinland-Pfalz	39	25	-	64
08	Baden-Württemberg	45	50	1	96
09	Bayern	100	56	-	156
10	Saarland	7	5	-	12
11	Berlin	1	1	-	2
12	Brandenburg	18	3	1	22
13	Mecklenburg-Vorpommern	11	12	-	23
14	Sachsen	14	15	1	30
15	Sachsen-Anhalt	15	5	-	20
16	Thüringen	23	8	1	32
	Insgesamt	425	280	6	711

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke

UZ	Zulassungsbehörde	STBA-Nr.
A	Augsburg-Haunstetten	09 761-
A	Augsburg-Lechhausen	09 761-
A	Augsburg-Zentrale	09 761-
A	Gersthofen	09 772-
A	Schwabmünchen	09 772-
AA	Aalen	08 136-
AA	Bopfingen	08 136-
AA	Ellwangen	08 136-
AA	Schwäbisch Gmünd	08 136-
AB	Alzenau	09 671-
AB	Aschaffenburg (Land)	09 671-
AB	Aschaffenburg (Stadt)	09 661-
ABG	Altenburg	16 077-
ABI	Bitterfeld	15 082-
ABI	Köthen	15 082-
ABI	Zerbst	15 082-
AC	Aachen	05 334-
AE	Plauen	14 523-
AH	Ahaus	05 554-
AH	Bocholt	05 554-
AH	Borken	05 554-
AIB	Bad Aibling	09 187-
AIB	Grasbrunn-Neukeferloh	09 184-
AIB	Rosenheim (Land)	09 187-
AIB	Wasserburg a. Inn	09 187-
AIC	Aichach/Friedberg	09 771-
AIC	Friedberg	09 771-
AK	Altenkirchen	07 132-
AK	Kirchen	07 132-
ALF	Alfeld	03 254-
ALF	Hildesheim	03 254-
ALZ	Alzenau	09 671-
ALZ	Aschaffenburg (Land)	09 671-
ALZ	Aschaffenburg (Stadt)	09 661-
AM	Amberg	09 361-
AN	Ansbach (Land)	09 571-
AN	Ansbach (Stadt)	09 561-
AN	Dinkelsbühl	09 571-
AN	Feuchtwangen	09 571-
AN	Rotenburg ob der Tauber	09 571-
ANA	Annaberg-Buchholz	14 521-
ANA	Aue-Schwarzenberg	14 521-
ANA	Jahnsdorf OT Pfaffenhain	14 521-
ANA	Marienberg	14 521-
ANG	Prenzlau	12 073-
ANK	Anklam	13 075-
ANK	Pasewalk	13 075-
AÖ	Altötting	09 171-
AP	Apolda	16 071-
APD	Apolda	16 071-
ARN	Arnstadt	16 070-
ARN	Ilmenau	16 070-
ART	Artern	16 065-
ART	Sondershausen	16 065-
AS	Amberg-Sulzbach	09 371-
ASL	Aschersleben	15 089-
ASL	Bernburg (Saale)	15 089-
ASZ	Annaberg-Buchholz	14 521-
ASZ	Aue-Schwarzenberg	14 521-
ASZ	Jahnsdorf OT Pfaffenhain	14 521-
ASZ	Marienberg	14 521-
AT	Demmin	13 071-
AT	Neustrelitz	13 071-1
AT	Waren	13 071-
AU	Annaberg-Buchholz	14 521-
AU	Aue-Schwarzenberg	14 521-
AU	Jahnsdorf OT Pfaffenhain	14 521-
AU	Marienberg	14 521-
AUR	Aurich	03 452-
AUR	Norden	03 452-
AW	Bad Neuenahr-Ahrweiler	07 131-
AZ	Alzey-Worms	07 331-
AZE	Bitterfeld	15 082-
AZE	Köthen	15 082-
AZE	Zerbst	15 082-
B	Berlin-Hohenschönhausen	11 000-
B	Berlin-Tempelhof	11 000-
BA	Bamberg (Land)	09 471-
BA	Bamberg (Stadt)	09 461-
BAD	Baden-Baden	08 211-
BAR	Eberswalde	12 060-
BB	Böblingen	08 115-
BB	Herrenberg	08 115-
BB	Leonberg	08 115-
BBG	Aschersleben	15 089-
BBG	Bernburg (Saale)	15 089-
BBL	Brandenburg Polizei	12 072-1
BBL	Luckenwalde	12 072-
BBL	Potsdam	12 054-
BBL	Zossen	12 072-
BC	Biberach	08 426-
BC	Riedlingen	08 426-
BCH	Buchen	08 225-
BCH	Neckar Odenwaldkreis	08 225-
BD	Berlin-Hohenschönhausen	11 000-
BD	Berlin-Tempelhof	11 000-
BD	Bonn	05 314-
BD	Bundesfinanzdir.Südwest	06 413-1
BD	Hamburg-Bergedorf	02 000-
BD	Hamburg-Harburg	02 000-
BD	Hamburg-Mitte	02 000-
BD	Hamburg-Nord	02 000-
BD	Karlsruhe (Stadt)	08 212-
BE	Beckum	05 570-
BED	Döbeln	14 522-
BED	Freiberg	14 522-
BED	Mittweida	14 522-
BER	Eberswalde	12 060-
BF	Rheine	05 566-
BF	Steinfurt	05 566-
BF	Tecklenburg	05 566-
BGD	Bad Reichenhall	09 172-
BGL	Bad Reichenhall	09 172-
BH	Achern	08 317-
BH	Bühl	08 216-
BH	Gaggenau	08 216-
BH	Kehl	08 317-
BH	Lahr	08 317-
BH	Offenburg	08 317-
BH	Rastatt	08 216-
BH	Wolfach	08 317-
BI	Bielefeld	05 711-
BID	Biedenkopf	06 534-
BID	Marburg-Biedenkopf	06 534-
BIN	Mainz-Bingen	07 339-
BIN	Oppenheim	07 339-
BIR	Birkenfeld	07 134-
BIR	Idar-Oberstein	07 134-1
BIT	Bitburg-Prüm	07 232-
BIT	Prüm	07 232-
BIW	Bautzen	14 625-
BIW	Hoyerswerda	14 625-
BIW	Kamenz	14 625-
BK	Backnang	08 119-
BK	Crailsheim	08 127-
BK	Haldensleben	15 083-
BK	Schorndorf	08 119-
BK	Schwäbisch Hall	08 127-
BK	Waiblingen	08 119-
BKS	Bernkastel-Kues	07 231-
BKS	Morbach	07 231-
BKS	Wittlich	07 231-
BL	Albstadt	08 417-
BL	Balingen	08 417-
BL	Hechingen	08 417-
BLB	Bad Berleburg	05 970-
BLB	Siegen	05 970-
BLK	Naumburg	15 084-
BM	Bergheim	05 362-
BM	Hürth	05 362-
BN	Bonn	05 314-
BNA	Borna	14 729-
BNA	Leipzig (Stadt)	14 713-
BO	Bochum	05 911-
BÖ	Haldensleben	15 083-
BOG	Straubing-Bogen	09 278-
BOH	Ahaus	05 554-
BOH	Bocholt	05 554-
BOH	Borken	05 554-
BOR	Ahaus	05 554-
BOR	Bocholt	05 554-
BOR	Borken	05 554-
BOT	Bottrop	05 512-
BOT	Kirchhellen	05 512-
BP	Bonn (Bundespolizei)	90 069-
BP	Bonn (THW)	90 070-
BRA	Brake	03 461-
BRB	Brandenburg	12 051-
BRG	Burg	15 086-
BRK	Bad Brückenau	09 672-
BRK	Bad Kissingen	09 672-
BRK	Hammelburg	09 672-
BRL	Goslar	03 153-
BRV	Bremervörde	03 357-
BRV	Rotenburg (Wümme)	03 357-
BRV	Zeven	03 357-
BS	Braunschweig	03 101-
BSB	Bramsche	03 459-
BSB	Fürstenau	03 459-
BSB	Georgsmarienhütte	03 459-
BSB	Melle	03 459-
BSB	Osnabrück (Kreis)	03 459-
BSB	Wallenhorst	03 459-
BSK	Oder-Spree	12 067-
BT	Bayreuth	09 472-
BT	Bayreuth (Stadt)	09 462-
BTF	Bitterfeld	15 082-
BTF	Köthen	15 082-
BTF	Zerbst	15 082-
BÜD	Büdingen	06 440-
BÜD	Friedberg	06 440-
BÜD	Karben	06 440-
BÜD	Nidda	06 440-
BUL	Amberg-Sulzbach	09 371-
BUL	Oberviechtach	09 376-
BUL	Schwandorf i. Bay.	09 376-
BÜR	Paderborn	05 774-
BÜS	Konstanz	08 335-
BÜS	Singen	08 335-
BÜS	Stockach	08 335-
BÜZ	Bad Doberan	13 072-
BÜZ	Güstrow	13 072-
BÜZ	Rostock	13 003-
BW	Aurich	03 452-
BW	Berlin-Hohenschönhausen	11 000-
BW	Berlin-Tempelhof	11 000-
BW	Hannover	03 241-1
BW	Kiel	01 002-
BW	Magdeburg	15 003-
BW	Mainz	07 315-
BW	Münster	05 515-
BW	Norden	03 452-
BW	Würzburg (Stadt)	09 663-
BWL	Stuttgart	08 111-
BWL	Stuttgart PTLS Pol.	08 111-1
BYL	München (Stadt)	09 162-
BZ	Bautzen	14 625-
BZ	Hoyerswerda	14 625-
BZ	Kamenz	14 625-
C	Chemnitz	14 511-
C	Sachsen Polizei	14 612-1
CA	Oberspreewald-Lausitz	12 066-
CAS	Marl	05 562-
CAS	Recklinghausen	05 562-
CB	Cottbus	12 052-
CE	Celle	03 351-
CHA	Bad Kötzting	09 372-
CHA	Cham	09 372-
CHA	Roding	09 372-
CHA	Waldmünchen	09 372-
CLP	Cloppenburg	03 453-
CLZ	Goslar	03 153-
CO	Coburg (Land)	09 473-
CO	Coburg (Stadt)	09 463-
COC	Cochem-Zell	07 135-
COC	Zell	07 135-
COE	Coesfeld	05 558-

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke

UZ	Zulassungsbehörde	STBA-Nr.
COE	Dülmen	05 558-
COE	Lüdinghausen	05 558-
CR	Crailsheim	08 127-
CR	Offenburg	08 317-
CR	Schwäbisch Hall	08 127-
CUX	Cuxhaven	03 352-
CW	Calw	08 235-
D	Düsseldorf	05 111-
DA	Darmstadt	06 411-
DA	Darmstadt	06 432-
DA	Darmstadt-Dieburg	06 432-
DA	Dieburg	06 432-
DA	Groß-Umstadt	06 432-
DA	Ober-Ramstadt	06 432-
DA	Weiterstadt	06 432-
DAH	Dachau	09 174-
DAN	Lüchow-Dannenberg	03 354-
DAU	Daun	07 233-
DAU	Jünkerath	07 233-
DBR	Bad Doberan	13 072-
DBR	Güstrow	13 072-
DBR	Rostock	13 003-
DD	Dresden (Stadt)	14 612-
DD	Sachsen Polizei	14 612-1
DE	Dessau-Roßlau	15 001-
DEG	Deggendorf	09 271-
DEL	Delmenhorst	03 401-
DGF	Dingolfing-Landau	09 279-
DGF	Landau a. d. Isar	09 279-
DH	Diepholz	03 251-
DI	Darmstadt	06 432-
DI	Darmstadt-Dieburg	06 432-
DI	Dieburg	06 432-
DI	Groß-Umstadt	06 432-
DI	Ober-Ramstadt	06 432-
DI	Weiterstadt	06 432-
DIL	Ehringshausen	06 532-
DIL	Herborn-Burg	06 532-
DIL	Wetzlar	06 532-
DIN	Moers	05 170-
DIN	Wesel	05 170-
DIZ	Bad Ems	07 141-
DIZ	Diez	07 141-
DIZ	Lahnstein a. Rh.	07 141-
DIZ	Nastätten	07 141-
DKB	Ansbach (Land)	09 571-
DKB	Dinkelsbühl	09 571-
DKB	Feuchtwangen	09 571-
DKB	Rotenburg ob der Tauber	09 571-
DL	Döbeln	14 522-
DL	Freiberg	14 522-
DL	Mittweida	14 522-
DLG	Dillingen a. d. Donau	09 773-
DLG	Wertingen	09 773-
DM	Demmin	13 071-
DM	Neustrelitz	13 071-1
DM	Waren	13 071-
DN	Düren	05 358-
DO	Dortmund	05 913-
DON	Donauwörth	09 779-
DON	Nördlingen	09 779-
DU	Duisburg	05 112-
DUD	Duderstadt	03 159-
DUD	Göttingen (Land)	03 159-
DUD	Hannover-Münden	03 159-
DUD	Osterode am Harz	03 159-
DÜW	Bad Dürkheim	07 332-
DW	Freital	14 628-
DW	Pirna	14 628-
DW	Sebnitz	14 628-
DZ	Delitzsch	14 730-
DZ	Oschatz	14 730-
DZ	Torgau	14 730-
E	Essen	05 113-
EA	Eisenach	16 056-
EB	Delitzsch	14 730-
EB	Oschatz	14 730-
EB	Torgau	14 730-
EBE	Ebersberg	09 175-
EBN	Ebern	09 674-
EBN	Haßfurt	09 674-
EBN	Hofheim	09 674-
EBS	Bayreuth	09 472-
EBS	Bayreuth (Stadt)	09 462-
EBS	Forchheim	09 474-
EBS	Kulmbach	09 477-
ECK	Altenholz	01 058-
ECK	Eckernförde	01 058-
ECK	Rendsburg-Eckernförde	01 058-
ED	Erding	09 177-
EE	Bad Liebenwerda	12 062-
EE	Finsterwalde	12 062-
EF	Erfurt (Polizei)	16 051-1
EF	Erfurt (Stadt)	16 051-
EG	Pfarrkirchen	09 277-
EH	Oder-Spree	12 067-
EI	Beilngries	09 176-
EI	Eichstätt	09 176-
EI	Ingolstadt	09 176-
EIC	Eichsfeld	16 061-
EIC	Worbis	16 061-
EIL	Sangerhausen	15 087-
EIN	Einbeck	03 155-
EIN	Northeim	03 155-
EIN	Uslar	03 155-
EIS	Eisenberg	16 074-
EL	Aschendorf	03 454-
EL	Lingen	03 454-
EL	Meppen	03 454-
EM	Emmendingen	08 316-
EMD	Emden	03 402-
EMS	Bad Ems	07 141-
EMS	Diez	07 141-
EMS	Lahnstein a. Rh.	07 141-
EMS	Nastätten	07 141-
EN	Schwelm	05 954-
EN	Witten	05 954-
ER	Erlangen	09 562-
ERB	Erbach	06 437-
ERH	Erlangen-Höchstadt	09 572-
ERH	Höchstadt a. d. Aisch	09 572-
ERK	Heinsberg	05 370-
ERZ	Annaberg-Buchholz	14 521-
ERZ	Aue-Schwarzenberg	14 521-
ERZ	Jahnsdorf OT Pfaffenhain	14 521-
ERZ	Marienberg	14 521-
ES	Esslingen a. N.	08 116-
ESB	Amberg-Sulzbach	09 371-
ESB	Bayreuth	09 472-
ESB	Eschenbach i. d. OPf.	09 374-
ESB	Lauf an der Pegnitz	09 574-
ESB	Neustadt a. d. Waldnaab	09 374-
ESB	Vohenstrauß	09 374-
ESW	Eschwege	06 636-
ESW	Witzenhausen	06 636-
EU	Euskirchen	05 366-
EU	Schleiden	05 366-
EW	Eberswalde	12 060-
F	Frankfurt am Main	06 412-
FB	Büdingen	06 440-
FB	Friedberg	06 440-
FB	Karben	06 440-
FB	Nidda	06 440-
FD	Fulda	06 631-
FD	Hünfeld	06 631-
FDB	Aichach/Friedberg	09 771-
FDB	Friedberg	09 771-
FDS	Freudenstadt	08 237-
FDS	Horb a. N.	08 237-
FEU	Ansbach (Land)	09 571-
FEU	Dinkelsbühl	09 571-
FEU	Feuchtwangen	09 571-
FEU	Rotenburg ob der Tauber	09 571-
FF	Frankfurt (Oder)	12 053-
FFB	Fürstenfeldbruck	09 179-
FG	Döbeln	14 522-
FG	Freiberg	14 522-
FG	Mittweida	14 522-
FI	Bad Liebenwerda	12 062-
FI	Finsterwalde	12 062-
FKB	Bad Arolsen	06 635-
FKB	Bad Wildungen	06 635-
FKB	Battenberg	06 635-
FKB	Frankenberg	06 635-
FKB	Korbach	06 635-
FL	Flensburg	01 001-
FLÖ	Döbeln	14 522-
FLÖ	Freiberg	14 522-
FLÖ	Mittweida	14 522-
FN	Bodenseekreis	08 435-
FN	Tettnang	08 435-
FN	Überlingen	08 435-
FO	Forchheim	09 474-
FOR	Spree-Neiße	12 071-
FR	Freiburg	08 315-
FR	Freiburgi.Br.	08 311-
FR	Müllheim	08 315-
FR	Titisee-Neustadt	08 315-
FRG	Freyung-Grafenau	09 272-
FRG	Grafenau	09 272-
FRI	Jever	03 455-
FRI	Varel	03 455-
FRW	Strausberg	12 064-
FS	Freising	09 178-
FS	Moosburg a. d. Isar	09 178-1
FT	Frankenthal	07 311-
FTL	Freital	14 628-
FTL	Pirna	14 628-
FTL	Sebnitz	14 628-
FÜ	Fürth (Land)	09 573-
FÜ	Fürth (Stadt)	09 563-
FÜS	Marktoberdorf	09 777-
FW	Oder-Spree	12 067-
FZ	Fritzlar	06 634-
FZ	Homberg/Efze	06 634-
FZ	Melsungen	06 634-
FZ	Schwalmstadt	06 634-
G	Gera	16 052-
GA	Salzwedel	15 081-
GAN	Einbeck	03 155-
GAN	Northeim	03 155-
GAN	Uslar	03 155-
GAP	Farchant	09 180-
GC	Glauchau	14 524-
GC	Werdau	14 524-
GC	Zwickau	14 524-
GD	Aalen	08 136-
GD	Bopfingen	08 136-
GD	Ellwangen	08 136-
GD	Schwäbisch Gmünd	08 136-
GDB	Grevesmühlen	13 074-
GE	Gelsenkirchen	05 513-
GEL	Geldern	05 154-
GEL	Kleve	05 154-
GEO	Ebern	09 674-
GEO	Haßfurt	09 674-
GEO	Hofheim	09 674-
GEO	Schweinfurt (Land)	09 678-
GEO	Schweinfurt (Stadt)	09 662-
GER	Germersheim	07 334-
GER	Kandel	07 334-
GF	Gifhorn	03 151-
GG	Groß-Gerau	06 433-
GG	Rüsselsheim	06 433-
GHA	Borna	14 729-
GHA	Leipzig (Stadt)	14 713-
GHC	Gräfenhainichen	15 091-
GHC	Jessen	15 091-
GHC	Wittenberg	15 091-
GI	Gießen	06 531-
GK	Heinsberg	05 370-
GL	Bergisch-Gladbach	05 378-
GL	Wermelskirchen	05 378-
GLA	Marl	05 562-
GLA	Recklinghausen	05 562-
GM	Gummersbach	05 374-
GM	Hückeswagen	05 374-

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke

UZ	Zulassungsbehörde	STBA-Nr.
GM	Waldbröl	05 374-
GMN	Bergen	13 073-
GMN	Grimmen	13 073-
GMN	Ribnitz-Damgarten	13 073-
GMN	Stralsund	13 073-
GN	Hanau	06 435-
GN	Linsengericht	06 435-
GN	Schlüchtern	06 435-
GNT	Burg	15 086-
GÖ	Duderstadt	03 159-
GÖ	Göttingen (Stadt)	03 159-1
GÖ	Göttingen (Land)	03 159-
GÖ	Hannover-Münden	03 159-
GÖ	Osterode am Harz	03 159-
GOA	Boppard	07 140-
GOA	Simmern	07 140-
GOH	Bad Ems	07 141-
GOH	Diez	07 141-
GOH	Lahnstein a. Rh.	07 141-
GOH	Nastätten	07 141-
GP	Geislingen/Steige	08 117-
GP	Göppingen	08 117-
GR	Görlitz	14 626-
GR	Niesky	14 626-
GR	Zittau	14 626-
GRA	Freyung-Grafenau	09 272-
GRA	Grafenau	09 272-
GRH	Meißen	14 627-
GRH	Riesa	14 627-
GRI	Pfarrkirchen	09 277-
GRM	Borna	14 729-
GRM	Leipzig (Stadt)	14 713-
GRZ	Greiz	16 076-
GS	Goslar	03 153-
GT	Gütersloh	05 754-
GTH	Gotha	16 067-
GÜ	Bad Doberan	13 072-
GÜ	Güstrow	13 072-
GÜ	Rostock	13 003-
GUB	Spree-Neiße	12 071-
GUN	Gunzenhausen	09 577-
GUN	Weißenburg	09 577-
GV	Dormagen	05 162-
GV	Grevenbroich	05 162-
GV	Meerbusch	05 162-
GV	Neuss	05 162-
GVM	Grevesmühlen	13 074-
GW	Anklam	13 075-
GW	Pasewalk	13 075-
GZ	Günzburg	09 774-
GZ	Krumbach	09 774-
H	Hannover	03 241-
H	Hannover	03 241-1
HA	Hagen	05 914-
HAB	Bad Brückenau	09 672-
HAB	Bad Kissingen	09 672-
HAB	Hammelburg	09 672-
HAL	Halle	15 002-
HAM	Hamm	05 915-
HAS	Ebern	09 674-
HAS	Haßfurt	09 674-
HAS	Hofheim	09 674-
HB	Bremen-Nord	04 011-
HB	Bremen-Stadt	04 011-
HB	Bremerhaven	04 012-
HBN	Hildburghausen	16 069-
HBS	Halberstadt	15 085-
HBS	Sangerhausen	15 087-
HBS	Wernigerode	15 085-
HC	Döbeln	14 522-
HC	Freiberg	14 522-
HC	Mittweida	14 522-
HCH	Albstadt	08 417-
HCH	Balingen	08 417-
HCH	Freudenstadt	08 237-
HCH	Hechingen	08 417-
HCH	Horb a. N.	08 237-
HD	Heidelberg	08 221-
HD	Sinsheim	08 226-
HD	Weinheim	08 226-
HD	Wiesloch	08 226-
HDH	Heidenheim (Brenz)	08 135-
HDL	Haldensleben	15 083-
HE	Helmstedt	03 154-
HEB	Lauf an der Pegnitz	09 574-
HEF	Bad Hersfeld	06 632-
HEF	Bad Hersfeld	06 632-
HEF	Rotenburg a. d. Fulda	06 632-
HEI	Dithmarschen	01 051-
HEL	Wiesbaden-Schierstein	06 414-
HER	Herne	05 916-
HET	Sangerhausen	15 087-
HF	Herford	05 758-
HG	Bad Homburg v. d. H	06 434-
HG	Usingen	06 434-
HGN	Boizenburg	13 076-
HGN	Hagenow	13 076-
HGN	Ludwigslust	13 076-
HGN	Parchim	13 076-
HGW	Greifswald	13 075-2
HH	Hamburg-Bergedorf	02 000-
HH	Hamburg-Harburg	02 000-
HH	Hamburg-Mitte	02 000-
HH	Hamburg-Nord	02 000-
HHM	Naumburg	15 084-
HI	Alfeld	03 254-
HI	Hildesheim	03 254-
HIG	Eichsfeld	16 061-
HIG	Worbis	16 061-
HIP	Roth	09 576-
HK	Bad Fallingbostel	03 358-
HK	Soltau	03 358-
HL	Lübeck	01 003-
HM	Hameln-Pyrmont	03 252-
HMÜ	Duderstadt	03 159-
HMÜ	Göttingen (Land)	03 159-
HMÜ	Hannover-Münden	03 159-
HMÜ	Osterode am Harz	03 159-
HN	Heilbronn (Land)	08 125-
HN	Heilbronn (Stadt)	08 121-
HO	Hof (Land)	09 475-
HO	Hof (Stadt)	09 464-
HOG	Baunatal	06 633-
HOG	Hofgeismar	06 633-
HOG	Kassel	06 633-
HOG	Wolfhagen	06 633-
HOH	Ebern	09 674-
HOH	Haßfurt	09 674-
HOH	Hofheim	09 674-
HOL	Holzminden	03 255-
HOM	Homburg	10 045-
HOR	Freudenstadt	08 237-
HOR	Horb a.N.	08 237-
HÖS	Erlangen-Höchstadt	09 572-
HÖS	Höchstadt a. d. Aisch	09 572-
HOT	Glauchau	14 524-
HOT	Werdau	14 524-
HOT	Zwickau	14 524-
HP	Bergstraße	06 431-
HR	Fritzlar	06 634-
HR	Homberg/Efze	06 634-
HR	Melsungen	06 634-
HR	Schwalmstadt	06 634-
HRO	Rostock	13 003-
HS	Heinsberg	05 370-
HSK	Arnsberg	05 958-
HSK	Brilon	05 958-
HSK	Meschede	05 958-
HST	Stralsund (Stadt)	13 073-2
HU	Hanau	06 435-
HU	Linsengericht	06 435-
HU	Schlüchtern	06 435-
HV	Stendal	15 090-
HVL	Havelland	12 063-
HWI	Wismar (Stadt)	13 074-1
HX	Höxter	05 762-
HX	Warburg	05 762-
HY	Bautzen	14 625-
HY	Hoyerswerda	14 625-
HY	Kamenz	14 625-
HZ	Halberstadt	15 085-
HZ	Wernigerode	15 085-
IGB	St. Ingbert	10 045-1
IK	Arnstadt	16 070-
IK	Ilmenau	16 070-
IL	Arnstadt	16 070-
IL	Ilmenau	16 070-
ILL	Illertissen	09 775-
ILL	Neu-Ulm	09 775-
IN	Ingolstadt	09 161-
IZ	Steinburg	01 061-
J	Jena	16 053-
JE	Gräfenhainichen	15 091-
JE	Jessen	15 091-
JE	Wittenberg	15 091-
JL	Burg	15 086-
JÜL	Düren	05 358-
K	Köln	05 315-
KA	Bretten	08 215-
KA	Bruchsal	08 215-
KA	Ettlingen	08 215-
KA	Karlsruhe (Land)	08 215-
KA	Karlsruhe (Stadt)	08 212-
KB	Bad Arolsen	06 635-
KB	Bad Wildungen	06 635-
KB	Battenberg	06 635-
KB	Frankenberg	06 635-
KB	Korbach	06 635-
KC	Kronach	09 476-
KE	Kempten (Allgäu) Stadt	09 763-
KEH	Kelheim	09 273-
KEH	Mainburg	09 273-
KEL	Achern	08 317-
KEL	Kehl	08 317-
KEL	Lahr	08 317-
KEL	Offenburg	08 317-
KEL	Wolfach	08 317-
KEM	Bayreuth	09 472-
KEM	Bayreuth (Stadt)	09 462-
KEM	Kemnath	09 377-
KEM	Tirschenreuth	09 377-
KF	Kaufbeuren	09 762-
KG	Bad Brückenau	09 672-
KG	Bad Kissingen	09 672-
KG	Hammelburg	09 672-
KH	Bad Kreuznach (Kreis)	07 133-
KH	Bad Kreuznach (Stadt)	07 133-1
KH	Kirn	07 133-
KI	Kiel	01 002-
KIB	Eisenberg	07 333-
KIB	Kirchheimbolanden	07 333-
KIB	Rockenhausen	07 333-
KK	Kempen	05 166-
KK	Viersen	05 166-
KL	Kaiserslautern	07 335-
KL	Kaiserslautern (Land)	07 335-
KL	Kaiserslautern (Stadt)	07 312-
KLE	Geldern	05 154-
KLE	Kleve	05 154-
KLZ	Salzwedel	15 081-
KM	Bautzen	14 625-
KM	Hoyerswerda	14 625-
KM	Kamenz	14 625-
KN	Konstanz	08 335-
KN	Singen	08 335-
KN	Stockach	08 335-
KO	Koblenz	07 111-
KÖN	Bad Königshofen	09 673-
KÖN	Bad Neustadt/Saale	09 673-
KÖN	Mellrichstadt	09 673-
KÖT	Bitterfeld	15 082-
KÖT	Köthen	15 082-
KÖT	Zerbst	15 082-
KÖZ	Bad Kötzting	09 372-
KÖZ	Cham	09 372-
KÖZ	Roding	09 372-
KÖZ	Waldmünchen	09 372-

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke

UZ	Zulassungsbehörde	STBA-Nr.
KR	Krefeld	05 114-
KRU	Günzburg	09 774-
KRU	Krumbach	09 774-
KS	Baunatal	06 633-
KS	Hofgeismar	06 633-
KS	Kassel	06 633-
KS	Kassel (Stadt)	06 611-
KS	Wolfhagen	06 633-
KT	Kitzingen	09 675-
KU	Kulmbach	09 477-
KÜN	Künzelsau	08 126-
KÜN	Öhringen	08 126-
KUS	Kusel	07 336-
KW	Dahme-Spreewald	12 061-
KW	Lübben	12 061-
KY	Neuruppin	12 068-
KYF	Artern	16 065-
KYF	Sondershausen	16 065-
L	Borna	14 729-
L	Leipzig (Stadt)	14 713-
L	Sachsen Polizei	14 612-1
LA	Landshut (Land)	09 274-
LA	Landshut (Stadt)	09 261-
LA	Rottenburg a. d. Laaber	09 274-
LA	Vilsbiburg	09 274-
LAU	Lauf an der Pegnitz	09 574-
LB	Besigheim	08 118-
LB	Gerlingen	08 118-
LB	Ludwigsburg	08 118-
LB	Vaihingen	08 118-
LBS	Bad Lobenstein	16 075-
LBS	Pößneck	16 075-
LBS	Schleiz	16 075-
LBZ	Boizenburg	13 076-
LBZ	Hagenow	13 076-
LBZ	Ludwigslust	13 076-
LBZ	Parchim	13 076-
LC	Dahme-Spreewald	12 061-
LC	Lübben	12 061-
LD	Landau	07 313-
LDK	Ehringshausen	06 532-
LDK	Herborn-Burg	06 532-
LDK	Wetzlar	06 532-
LDS	Dahme-Spreewald	12 061-
LDS	Lübben	12 061-
LEO	Böblingen	08 115-
LEO	Herrenberg	08 115-
LEO	Leonberg	08 115-
LER	Leer	03 457-
LEV	Leverkusen	05 316-
LF	Altötting	09 171-
LF	Bad Reichenhall	09 172-
LF	Traunstein	09 189-
LG	Lüneburg	03 355-
LH	Coesfeld	05 558-
LH	Dülmen	05 558-
LH	Lüdinghausen	05 558-
LH	Lünen	05 978-
LH	Unna	05 978-
LI	Lindau	09 776-
LIB	Bad Liebenwerda	12 062-
LIB	Finsterwalde	12 062-
LIF	Lichtenfels	09 478-
LIP	Bad Salzuflen	05 766-
LIP	Barntrup	05 766-
LIP	Detmold	05 766-
LL	Landsberg am Lech	09 181-
LM	Limburg-Weilburg	06 533-
LM	Weilburg	06 533-
LN	Dahme-Spreewald	12 061-
LN	Lübben	12 061-
LÖ	Lörrach	08 336-
LÖ	Rheinfelden	08 336-
LÖ	Schopfheim	08 336-
LÖB	Görlitz	14 626-
LÖB	Niesky	14 626-
LÖB	Zittau	14 626-
LOS	Oder-Spree	12 067-
LP	Lippstadt	05 974-
LP	Soest	05 974-
LR	Achern	08 317-
LR	Kehl	08 317-
LR	Lahr	08 317-
LR	Offenburg	08 317-
LR	Wolfach	08 317-
LRO	Bad Doberan	13 072-
LRO	Güstrow	13 072-
LSA	Magdeburg	15 003-
LSN	Dresden (Stadt)	14 612-
LSZ	Mühlhausen	16 064-
LU	Dudenhofen	07 338-
LU	Heßheim	07 338-
LU	Ludwigshafen	07 338-
LU	Ludwigshafen (Stadt)	07 314-
LÜN	Lünen	05 978-
LÜN	Unna	05 978-
LUP	Boizenburg	13 076-
LUP	Hagenow	13 076-
LUP	Ludwigslust	13 076-
LUP	Parchim	13 076-
LWL	Boizenburg	13 076-
LWL	Hagenow	13 076-
LWL	Ludwigslust	13 076-
LWL	Parchim	13 076-
M	Grasbrunn-Neukeferloh	09 184-
M	München (Stadt)	09 162-
MA	Mannheim	08 222-
MAB	Annaberg-Buchholz	14 521-
MAB	Aue-Schwarzenberg	14 521-
MAB	Jahnsdorf OT Pfaffenhain	14 521-
MAB	Marienberg	14 521-
MAI	Kelheim	09 273-
MAI	Landshut (Land)	09 274-
MAI	Mainburg	09 273-
MAI	Rottenburg a. d. Laaber	09 274-
MAI	Vilsbiburg	09 274-
MAK	Wunsiedel	09 479-
MAK	Wunsiedel	09 479-
MAL	Landshut (Land)	09 274-
MAL	Rottenburg a. d. Laaber	09 274-
MAL	Straubing-Bogen	09 278-
MAL	Vilsbiburg	09 274-
MB	Miesbach	09 182-
MC	Demmin	13 071-
MC	Neustrelitz	13 071-1
MC	Waren	13 071-
MD	Magdeburg	15 003-
ME	Langenfeld	05 158-
ME	Mettmann	05 158-
MED	Dithmarschen	01 051-
MEG	Fritzlar	06 634-
MEG	Homberg/Efze	06 634-
MEG	Melsungen	06 634-
MEG	Schwalmstadt	06 634-
MEI	Meißen	14 627-
MEI	Riesa	14 627-
MEK	Annaberg-Buchholz	14 521-
MEK	Aue-Schwarzenberg	14 521-
MEK	Jahnsdorf OT Pfaffenhain	14 521-
MEK	Marienberg	14 521-
MEL	Bramsche	03 459-
MEL	Fürstenau	03 459-
MEL	Georgsmarienhütte	03 459-
MEL	Melle	03 459-
MEL	Osnabrück (Kreis)	03 459-
MEL	Wallenhorst	03 459-
MER	Merseburg	15 088-
MET	Bad Königshofen	09 673-
MET	Bad Neustadt/Saale	09 673-
MET	Mellrichstadt	09 673-
MG	Mönchengladbach	05 116-
MGH	Bad Mergentheim	08 128-
MGH	Tauberbischofsheim	08 128-
MGH	Wertheim	08 128-
MGN	Meiningen	16 066-
MGN	Schmalkalden	16 066-
MGN	Zella-Mehlis	16 066-
MH	Mülheim a. d. Ruhr	05 117-
MHL	Mühlhausen	16 064-
MI	Lübbecke	05 770-
MI	Minden-Lübbecke	05 770-
MIL	Miltenberg	09 676-
MK	Iserlohn	05 962-
MK	Lüdenscheid	05 962-
MKK	Hanau	06 435-
MKK	Linsengericht	06 435-
MKK	Schlüchtern	06 435-
ML	Sangerhausen	15 087-
MM	Memmingen	09 764-
MN	Memmingen	09 778-
MN	Mindelheim	09 778-
MO	Moers	05 170-
MO	Wesel	05 170-
MOD	Marktoberdorf	09 777-
MOL	Strausberg	12 064-
MON	Aachen	05 334-
MON	Düren	05 358-
MOS	Buchen	08 225-
MOS	Neckar Odenwaldkreis	08 225-
MQ	Merseburg	15 088-
MR	Biedenkopf	06 534-
MR	Marburg-Biedenkopf	06 534-
MS	Münster	05 515-
MSE	Demmin	13 071-
MSE	Neustrelitz	13 071-1
MSE	Waren	13 071-
MSH	Sangerhausen	15 087-
MSP	Karlstadt	09 677-
MSP	Lohr am Main	09 677-
MSP	Marktheidenfeld	09 677-
MST	Demmin	13 071-
MST	Neustrelitz	13 071-1
MST	Waren	13 071-
MTK	Hofheim am Taunus	06 436-
MTL	Borna	14 729-
MTL	Leipzig (Stadt)	14 713-
MÜ	Mühldorf a. Inn	09 183-
MÜ	Waldkraiburg	09 183-
MÜB	Bayreuth	09 472-
MÜB	Bayreuth (Stadt)	09 462-
MÜB	Hof (Land)	09 475-
MÜR	Demmin	13 071-
MÜR	Neustrelitz	13 071-1
MÜR	Waren	13 071-
MVL	Schwerin	13 004-
MW	Döbeln	14 522-
MW	Freiberg	14 522-
MW	Mittweida	14 522-
MY	Andernach	07 137-
MY	Mayen	07 137-
MY	Mayen-Koblenz	07 137-
MYK	Andernach	07 137-
MYK	Mayen	07 137-
MYK	Mayen-Koblenz	07 137-
MZ	Mainz	07 315-
MZ	Mainz-Bingen	07 339-
MZ	Oppenheim	07 339-
MZG	Merzig-Wadern	10 042-
MZG	Wadern	10 042-
N	Lauf an der Pegnitz	09 574-
N	Nürnberg	09 564-
N	Nürnberg - Ost	09 564-
N	Nürnberg - Süd	09 564-
NAB	Amberg-Sulzbach	09 371-
NAB	Oberviechtach	09 376-
NAB	Schwandorf i. Bay.	09 376-
NAI	Hof (Land)	09 475-
NAU	Havelland	12 063-
NB	Demmin	13 071-
NB	Neubrandenburg	13 071-3
NB	Neustrelitz	13 071-1
NB	Waren	13 071-
ND	Neuburg-Schrobenhausen	09 185-
ND	Schrobenhausen	09 185-
NDH	Nordhausen	16 062-
NE	Dormagen	05 162-
NE	Grevenbroich	05 162-

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke

UZ	Zulassungsbehörde	STBA-Nr.
NE	Meerbusch	05 162-
NE	Neuss	05 162-
NEA	Bad Windsheim	09 575-
NEA	Neustadt a. d. Aisch	09 575-
NEA	Scheinfeld	09 575-
NEA	Uffenheim	09 575-
NEB	Naumburg	15 084-
NEC	Coburg (Land)	09 473-
NEN	Oberviechtach	09 376-
NEN	Schwandorf i.Bay.	09 376-
NES	Bad Königshofen	09 673-
NES	Bad Neustadt/Saale	09 673-
NES	Mellrichstadt	09 673-
NEW	Eschenbach i. d. OPf.	09 374-
NEW	Neustadt a. d. Waldnaab	09 374-
NEW	Vohenstrauß	09 374-
NF	Husum	01 054-
NF	Niebüll	01 054-
NH	Sonneberg	16 072-
NI	Nienburg	03 256-
NK	Neunkirchen	10 043-
NL	Hannover	03 241-1
NM	Neumarkt	09 373-
NM	Parseberg	09 373-
NMB	Naumburg	15 084-
NMS	Neumünster	01 004-
NÖ	Donauwörth	09 779-
NÖ	Nördlingen	09 779-
NOH	Bentheim	03 456-
NOL	Görlitz	14 626-
NOL	Niesky	14 626-
NOL	Zittau	14 626-
NOM	Einbeck	03 155-
NOM	Northeim	03 155-
NOM	Uslar	03 155-
NOR	Aurich	03 452-
NOR	Norden	03 452-
NP	Neuruppin	12 068-
NR	Neuwied (Land)	07 138-
NR	Neuwied (Stadt)	07 138-1
NRW	Linnich	05 111-1
NT	Esslingen a. N.	08 116-
NU	Illertissen	09 775-
NU	Neu-Ulm	09 775-
NVP	Bergen	13 073-
NVP	Grimmen	13 073-
NVP	Ribnitz-Damgarten	13 073-
NVP	Stralsund	13 073-
NW	Neustadt a. d. Weinstr.	07 316-
NWM	Grevesmühlen	13 074-
NY	Görlitz	14 626-
NY	Niesky	14 626-
NY	Zittau	14 626-
NZ	Demmin	13 071-
NZ	Neustrelitz	13 071-1
NZ	Waren	13 071-
OA	Kempten (LRA)	09 780-
OA	Sonthofen	09 780-
OAL	Marktoberdorf	09 777-
OB	Oberhausen	05 119-
OBB	Miltenberg	09 676-
OBG	Stendal	15 090-
OC	Haldensleben	15 083-
OCH	Ochsenfurt	09 679-
OCH	Würzburg (Land)	09 679-
OCH	Würzburg (Stadt)	09 663-
OD	Bad Oldesloe	01 062-
OE	Lennestadt	05 966-
OE	Olpe	05 966-
OF	Dietzenbach	06 438-
OF	Langen	06 438-
OF	Mühlheim am Main	06 438-
OF	Offenbach (Stadt)	06 413-
OF	Seligenstadt	06 438-
OG	Achern	08 317-
OG	Kehl	08 317-
OG	Lahr	08 317-
OG	Offenburg	08 317-
OG	Wolfach	08 317-
OH	Eutin	01 055-
OHA	Duderstadt	03 159-
OHA	Göttingen (Land)	03 159-
OHA	Hannover-Münden	03 159-
OHA	Osterode am Harz	03 159-
ÖHR	Künzelsau	08 126-
ÖHR	Öhringen	08 126-
OHV	Oranienburg	12 065-
OHZ	Osterholz-Scharmbeck	03 356-
OK	Haldensleben	15 083-
OL	Ganderkesee	03 458-
OL	Oldenburg (Stadt)	03 403-
OL	Wildeshausen	03 458-
OP	Leverkusen	05 316-
OPR	Neuruppin	12 068-
OS	Bramsche	03 459-
OS	Fürstenau	03 459-
OS	Georgsmarienhütte	03 459-
OS	Melle	03 459-
OS	Osnabrück (Kreis)	03 459-
OS	Osnabrück (Stadt)	03 404-
OS	Wallenhorst	03 459-
OSL	Oberspreewald-Lausitz	12 066-
OVI	Oberviechtach	09 376-
OVI	Schwandorf i. Bay.	09 376-
OVL	Plauen	14 523-
OVP	Anklam	13 075-
OVP	Pasewalk	13 075-
OZ	Delitzsch	14 730-
OZ	Oschatz	14 730-
OZ	Torgau	14 730-
P	Potsdam	12 054-
PA	Griesbach	09 275-
PA	Hauzenberg	09 275-
PA	Passau (Land)	09 275-
PA	Passau (Stadt)	09 262-
PA	Pocking	09 275-
PA	Vilshofen	09 275-
PA	Wegscheid	09 275-
PAF	Pfaffenhofen a. d. Ilm	09 186-
PAN	Pfarrkirchen	09 277-
PAR	Kelheim	09 273-
PAR	Mainburg	09 273-
PAR	Neumarkt	09 373-
PAR	Parseberg	09 373-
PB	Paderborn	05 774-
PCH	Boizenburg	13 076-
PCH	Hagenow	13 076-
PCH	Ludwigslust	13 076-
PCH	Parchim	13 076-
PE	Peine	03 157-
PEG	Bayreuth	09 472-
PEG	Bayreuth (Stadt)	09 462-
PEG	Forchheim	09 474-
PEG	Lauf an der Pegnitz	09 574-
PF	Mühlacker	08 236-
PF	Pforzheim	08 236-
PF	Pforzheim Stadt	08 231-
PI	Pinneberg	01 056-
PIR	Freital	14 628-
PIR	Pirna	14 628-
PIR	Sebnitz	14 628-
PL	Plauen	14 523-
PLÖ	Plön	01 057-
PM	Potsdam-Mittelmark	12 069-
PN	Bad Lobenstein	16 075-
PN	Pößneck	16 075-
PN	Schleiz	16 075-
PR	Perleberg	12 070-
PRÜ	Bitburg-Prüm	07 232-
PRÜ	Prüm	07 232-
PS	Pirmasens	07 340-
PS	Pirmasens (Stadt)	07 317-
PS	Zweibrücken	07 317-
PS	Zweibrücken	07 340-
PW	Anklam	13 075-
PW	Pasewalk	13 075-
PZ	Prenzlau	12 073-
QFT	Merseburg	15 088-
QLB	Halberstadt	15 085-
QLB	Wernigerode	15 085-
R	Regensburg (Land)	09 375-
R	Regensburg (Stadt)	09 362-
RA	Bühl	08 216-
RA	Gaggenau	08 216-
RA	Rastatt	08 216-
RC	Plauen	14 523-
RD	Altenholz	01 058-
RD	Eckernförde	01 058-
RD	Rendsburg-Eckernförde	01 058-
RDG	Bergen	13 073-
RDG	Grimmen	13 073-
RDG	Ribnitz-Damgarten	13 073-
RDG	Stralsund	13 073-
RE	Marl	05 562-
RE	Recklinghausen	05 562-
REG	Regen	09 276-
REG	Viechtach	09 276-
REH	Hof (Land)	09 475-
REH	Wunsiedel	09 479-
REI	Bad Reichenhall	09 172-
RG	Meißen	14 627-
RG	Riesa	14 627-
RH	Roth	09 576-
RI	Stadthagen	03 257-
RID	Kelheim	09 273-
RID	Mainburg	09 273-
RIE	Meißen	14 627-
RIE	Riesa	14 627-
RL	Döbeln	14 522-
RL	Freiberg	14 522-
RL	Mittweida	14 522-
RM	Demmin	13 071-
RM	Neustrelitz	13 071-1
RM	Waren	13 071-
RN	Havelland	12 063-
RO	Bad Aibling	09 187-
RO	Rosenheim (Land)	09 187-
RO	Rosenheim (Stadt)	09 163-
RO	Wasserburg a. Inn	09 187-
ROD	Bad Kötzting	09 372-
ROD	Cham	09 372-
ROD	Oberviechtach	09 376-
ROD	Roding	09 372-
ROD	Schwandorf i. Bay.	09 376-
ROD	Waldmünchen	09 372-
ROF	Bad Hersfeld	06 632-
ROF	Bad Hersfeld	06 632-
ROF	Rotenburg a. d. Fulda	06 632-
ROK	Eisenberg	07 333-
ROK	Kirchheimbolanden	07 333-
ROK	Rockenhausen	07 333-
ROL	Kelheim	09 273-
ROL	Landshut (Land)	09 274-
ROL	Mainburg	09 273-
ROL	Rottenburg a. d. Laaber	09 274-
ROL	Vilsbiburg	09 274-
ROS	Bad Doberan	13 072-
ROS	Güstrow	13 072-
ROS	Rostock	13 003-
ROT	Ansbach (Land)	09 571-
ROT	Dinkelsbühl	09 571-
ROT	Feuchtwangen	09 571-
ROT	Rotenburg ob der Tauber	09 571-
ROW	Bremervörde	03 357-
ROW	Rotenburg (Wümme)	03 357-
ROW	Zeven	03 357-
RP	Dudenhofen	07 338-
RP	Heßheim	07 338-
RP	Ludwigshafen	07 338-
RPL	Mainz	07 315-
RS	Remscheid	05 120-
RSL	Dessau-Roßlau	15 001-
RT	Münsingen	08 415-
RT	Reutlingen	08 415-
RU	Saalfeld-Rudolstadt	16 073-
RÜD	Bad Schwalbach	06 439-
RÜD	Idstein	06 439-

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke

UZ	Zulassungsbehörde	STBA-Nr.
RÜD	Rüdesheim a.Rhein	06 439-
RÜG	Bergen	13 073-
RÜG	Grimmen	13 073-
RÜG	Ribnitz-Damgarten	13 073-
RÜG	Stralsund	13 073-
RV	Bad Waldsee	08 436-
RV	Leutkirch	08 436-
RV	Ravensburg	08 436-
RV	Wangen	08 436-
RW	Rottweil	08 325-
RZ	Elmenhorst	01 053-
S	Stuttgart	08 111-
S	Stuttgart PTLS Pol.	08 111-1
SAB	Hermeskeil	07 211-
SAB	Saarburg	07 211-
SAB	Trier	07 211-
SAD	Oberviechtach	09 376-
SAD	Schwandorf i. Bay.	09 376-
SAL	Saarbrücken - Mitte	10 041-
SAL	Saarbrücken OT Burbach	10 041-
SAL	Saarbrücken OT Halberg	10 041-
SAL	Saarbrücken-Dudweiler	10 041-
SAN	Hof (Land)	09 475-
SAN	Kronach	09 476-
SAN	Kulmbach	09 477-
SAW	Salzwedel	15 081-
SB	Saarbrücken - Mitte	10 041-
SB	Saarbrücken OT Burbach	10 041-
SB	Saarbrücken OT Halberg	10 041-
SB	Saarbrücken-Dudweiler	10 041-
SBG	Anklam	13 075-
SBG	Pasewalk	13 075-
SBK	Aschersleben	15 089-
SBK	Bernburg (Saale)	15 089-
SC	Schwabach	09 565-
SCZ	Bad Lobenstein	16 075-
SCZ	Pößneck	16 075-
SCZ	Schleiz	16 075-
SDH	Artern	16 065-
SDH	Sondershausen	16 065-
SDL	Stendal	15 090-
SDT	Prenzlau	12 073-
SE	Bad Segeberg	01 060-
SE	Norderstedt	01 060-
SEB	Freital	14 628-
SEB	Pirna	14 628-
SEB	Sebnitz	14 628-
SEE	Strausberg	12 064-
SEF	Bad Windsheim	09 575-
SEF	Neustadt a.d.Aisch	09 575-
SEF	Scheinfeld	09 575-
SEF	Uffenheim	09 575-
SEL	Wunsiedel	09 479-
SFB	Oberspreewald-Lausitz	12 066-
SFT	Aschersleben	15 089-
SFT	Bernburg (Saale)	15 089-
SG	Solingen	05 122-
SGH	Sangerhausen	15 087-
SH	Kiel	01 002-
SHA	Crailsheim	08 127-
SHA	Schwäbisch Hall	08 127-
SHG	Stadthagen	03 257-
SHK	Eisenberg	16 074-
SHL	Suhl	16 054-
SI	Bad Berleburg	05 970-
SI	Siegen	05 970-
SIG	Bad Saulgau	08 437-
SIG	Pfullendorf	08 437-
SIG	Sigmaringen	08 437-
SIM	Boppard	07 140-
SIM	Simmern	07 140-
SK	Merseburg	15 088-
SL	Flensburg	01 059-
SL	Schleswig-Flensburg	01 059-
SLE	Düren	05 358-
SLE	Euskirchen	05 366-
SLE	Schleiden	05 366-
SLF	Saalfeld-Rudolstadt	16 073-
SLK	Aschersleben	15 089-
SLK	Bernburg (Saale)	15 089-
SLN	Altenburg	16 077-
SLS	Saarlouis	10 044-
SLÜ	Hanau	06 435-
SLÜ	Linsengericht	06 435-
SLÜ	Schlüchtern	06 435-
SLZ	Bad Salzungen	16 063-
SLZ	Eisenach	16 063-
SM	Meiningen	16 066-
SM	Schmalkalden	16 066-
SM	Zella-Mehlis	16 066-
SMÜ	Gersthofen	09 772-
SMÜ	Schwabmünchen	09 772-
SN	Grevesmühlen	13 074-
SN	Schwerin	13 004-
SO	Lippstadt	05 974-
SO	Soest	05 974-
SOB	Neuburg-Schrobenhausen	09 185-
SOB	Schrobenhausen	09 185-
SOG	Schongau	09 190-
SOG	Weilheim	09 190-
SOK	Bad Lobenstein	16 075-
SOK	Pößneck	16 075-
SOK	Schleiz	16 075-
SÖM	Sömmerda	16 068-
SON	Sonneberg	16 072-
SP	Speyer	07 318-
SPB	Spree-Neiße	12 071-
SPN	Spree-Neiße	12 071-
SR	Straubing	09 263-
SR	Straubing-Bogen	09 278-
SRB	Strausberg	12 064-
SRO	Eisenberg	16 074-
ST	Rheine	05 566-
ST	Steinfurt	05 566-
ST	Tecklenburg	05 566-
STA	Starnberg	09 188-
STB	Boizenburg	13 076-
STB	Grevesmühlen	13 074-
STB	Hagenow	13 076-
STB	Ludwigslust	13 076-
STB	Parchim	13 076-
STD	Buxtehude	03 359-
STD	Harsefeld	03 359-
STD	Stade	03 359-
STE	Lichtenfels	09 478-
STL	Annaberg-Buchholz	14 521-
STL	Aue-Schwarzenberg	14 521-
STL	Jahnsdorf OT Pfaffenhain	14 521-
STL	Marienberg	14 521-
SU	Meckenheim	05 382-
SU	Siegburg	05 382-
SUL	Amberg-Sulzbach	09 371-
SÜW	Landau i. d. Pfalz	07 337-
SW	Schweinfurt (Land)	09 678-
SW	Schweinfurt (Stadt)	09 662-
SWA	Bad Schwalbach	06 439-
SWA	Idstein	06 439-
SWA	Rüdesheim a.Rhein	06 439-
SY	Diepholz	03 251-
SZ	Salzgitter	03 102-
SZB	Annaberg-Buchholz	14 521-
SZB	Aue-Schwarzenberg	14 521-
SZB	Jahnsdorf OT Pfaffenhain	14 521-
SZB	Marienberg	14 521-
TBB	Bad Mergentheim	08 128-
TBB	Tauberbischofsheim	08 128-
TBB	Wertheim	08 128-
TDO	Delitzsch	14 730-
TDO	Oschatz	14 730-
TDO	Torgau	14 730-
TE	Rheine	05 566-
TE	Steinfurt	05 566-
TE	Tecklenburg	05 566-
TET	Bad Doberan	13 072-
TET	Güstrow	13 072-
TET	Rostock	13 003-
TF	Luckenwalde	12 072-
TF	Zossen	12 072-
TG	Delitzsch	14 730-
TG	Oschatz	14 730-
TG	Torgau	14 730-
THL	Erfurt (Stadt)	16 051-
THW	Bonn (THW)	90 070-
TIR	Kemnath	09 377-
TIR	Tirschenreuth	09 377-
TO	Delitzsch	14 730-
TO	Oschatz	14 730-
TO	Torgau	14 730-
TÖL	Bad Tölz-Wolfratshausen	09 173-
TÖL	Wolfratshausen	09 173-
TP	Prenzlau	12 073-
TR	Hermeskeil	07 211-
TR	Saarburg	07 211-
TR	Trier	07 211-
TS	Traunstein	09 189-
TÜ	Tübingen	08 416-
TUT	Tuttlingen	08 327-
UE	Uelzen	03 360-
UEM	Anklam	13 075-
UEM	Pasewalk	13 075-
UER	Anklam	13 075-
UER	Pasewalk	13 075-
UFF	Bad Windsheim	09 575-
UFF	Neustadt a. d. Aisch	09 575-
UFF	Scheinfeld	09 575-
UFF	Uffenheim	09 575-
UH	Mühlhausen	16 064-
UL	Ehingen	08 425-
UL	Langenau	08 425-
UL	Ulm	08 421-
UL	Ulm-Land	08 425-
UM	Prenzlau	12 073-
UN	Lünen	05 978-
UN	Unna	05 978-
USI	Bad Homburg v. d. H	06 434-
USI	Usingen	06 434-
V	Plauen	14 523-
VAI	Besigheim	08 118-
VAI	Gerlingen	08 118-
VAI	Ludwigsburg	08 118-
VAI	Vaihingen	08 118-
VB	Alsfeld	06 535-
VB	Lauterbach	06 535-
VEC	Vechta	03 460-
VER	Verden	03 361-
VG	Anklam	13 075-
VG	Pasewalk	13 075-
VIB	Landshut (Land)	09 274-
VIB	Pfarrkirchen	09 277-
VIB	Rottenburg a. d. Laaber	09 274-
VIB	Vilsbiburg	09 274-
VIE	Kempen	05 166-
VIE	Viersen	05 166-
VIT	Regen	09 276-
VIT	Viechtach	09 276-
VK	Völklingen	10 041-1
VOH	Eschenbach i. d. OPf.	09 374-
VOH	Neustadt a. d. Waldnaab	09 374-
VOH	Vohenstrauß	09 374-
VR	Bergen	13 073-
VR	Grimmen	13 073-
VR	Ribnitz-Damgarten	13 073-
VR	Stralsund	13 073-
VS	Donaueschingen	08 326-
VS	Villingen-Schwenningen	08 326-
W	Wuppertal	05 124-
WA	Bad Arolsen	06 635-
WA	Bad Wildungen	06 635-
WA	Battenberg	06 635-
WA	Frankenberg	06 635-
WA	Korbach	06 635-
WAF	Beckum	05 570-
WAF	Warendorf	05 570-
WAK	Bad Salzungen	16 063-
WAK	Eisenach	16 063-
WAN	Herne	05 916-
WAT	Bochum	05 911-

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke

UZ	Zulassungsbehörde	STBA-Nr.
WB	Gräfenhainichen	15 091-
WB	Jessen	15 091-
WB	Wittenberg	15 091-
WBS	Eichsfeld	16 061-
WBS	Worbis	16 061-
WDA	Glauchau	14 524-
WDA	Werdau	14 524-
WDA	Zwickau	14 524-
WE	Weimar	16 055-
WEL	Limburg-Weilburg	06 533-
WEL	Weilburg	06 533-
WEN	Weiden	09 363-
WER	Dillingen a. d. Donau	09 773-
WER	Gersthofen	09 772-
WER	Schwabmünchen	09 772-
WER	Wertingen	09 773-
WES	Moers	05 170-
WES	Wesel	05 170-
WF	Baddeckenstedt	03 158-
WF	Wolfenbüttel	03 158-
WHV	Wilhelmshaven	03 405-
WI	Wiesbaden (Polizei)	06 414-1
WI	Wiesbaden-Schierstein	06 414-
WIL	Bernkastel-Kues	07 231-
WIL	Morbach	07 231-
WIL	Wittlich	07 231-
WIS	Grevesmühlen	13 074-
WIT	Schwelm	05 954-
WIT	Witten	05 954-
WIZ	Eschwege	06 636-
WIZ	Witzenhausen	06 636-
WK	Neuruppin	12 068-
WL	Winsen	03 353-
WLG	Anklam	13 075-
WLG	Pasewalk	13 075-
WM	Schongau	09 190-
WM	Weilheim	09 190-
WMS	Haldensleben	15 083-
WN	Backnang	08 119-
WN	Schorndorf	08 119-
WN	Waiblingen	08 119-
WND	St. Wendel	10 046-
WO	Worms	07 319-
WOB	Wolfsburg	03 103-
WOH	Baunatal	06 633-
WOH	Hofgeismar	06 633-
WOH	Kassel	06 633-
WOH	Wolfhagen	06 633-
WOL	Achern	08 317-
WOL	Freudenstadt	08 237-
WOL	Horb a. N.	08 237-
WOL	Kehl	08 317-
WOL	Lahr	08 317-
WOL	Offenburg	08 317-
WOL	Wolfach	08 317-
WOR	Bad Tölz-Wolfratshausen	09 173-
WOR	Grasbrunn-Neukeferloh	09 184-
WOR	Starnberg	09 188-
WOR	Wolfratshausen	09 173-
WOS	Freyung-Grafenau	09 272-
WOS	Grafenau	09 272-
WR	Halberstadt	15 085-
WR	Wernigerode	15 085-
WRN	Demmin	13 071-
WRN	Neustrelitz	13 071-1
WRN	Waren	13 071-
WS	Bad Aibling	09 187-
WS	Rosenheim (Land)	09 187-
WS	Wasserburg a. Inn	09 187-
WSF	Naumburg	15 084-
WST	Westerstede	03 451-
WSW	Görlitz	14 626-
WSW	Niesky	14 626-
WSW	Zittau	14 626-
WT	Bad Säckingen	08 337-
WT	Waldshut	08 337-
WTL	Bramsche	03 459-
WTL	Fürstenau	03 459-
WTL	Georgsmarienhütte	03 459-
WTL	Melle	03 459-
WTL	Osnabrück (Kreis)	03 459-
WTL	Wallenhorst	03 459-
WTM	Wittmund	03 462-
WÜ	Ochsenfurt	09 679-
WÜ	Würzburg (Land)	09 679-
WÜ	Würzburg (Stadt)	09 663-
WUG	Gunzenhausen	09 577-
WUG	Weißenburg	09 577-
WÜM	Bad Kötzting	09 372-
WÜM	Cham	09 372-
WÜM	Roding	09 372-
WÜM	Waldmünchen	09 372-
WUN	Wunsiedel	09 479-
WUR	Borna	14 729-
WUR	Leipzig (Stadt)	14 713-
WW	Hachenburg	07 143-
WW	Montabaur	07 143-
WW	Westerburg	07 143-
WZ	Ehringshausen	06 532-
WZ	Herborn-Burg	06 532-
WZ	Wetzlar	06 532-
WZL	Haldensleben	15 083-
Z	Glauchau	14 524-
Z	Werdau	14 524-
Z	Zwickau	14 524-
ZE	Bitterfeld	15 082-
ZE	Köthen	15 082-
ZE	Zerbst	15 082-
ZEL	Cochem-Zell	07 135-
ZEL	Zell	07 135-
ZI	Görlitz	14 626-
ZI	Niesky	14 626-
ZI	Zittau	14 626-
ZIG	Fritzlar	06 634-
ZIG	Homberg/Efze	06 634-
ZIG	Melsungen	06 634-
ZIG	Schwalmstadt	06 634-
ZP	Annaberg-Buchholz	14 521-
ZP	Aue-Schwarzenberg	14 521-
ZP	Jahnsdorf OT Pfaffenhain	14 521-
ZP	Marienberg	14 521-
ZR	Greiz	16 076-
ZW	Pirmasens	07 340-
ZW	Zweibrücken	07 320-
ZW	Zweibrücken	07 340-
ZZ	Naumburg	15 084-
0	Berlin-Hohenschönhausen	11 000-
0	Berlin-Tempelhof	11 000-
0	Bonn	05 314-
1-1	Berlin-Hohenschönhausen	11 000-
1-1	Berlin-Tempelhof	11 000-

Auslaufende Kennzeichen

UZ	Zulassungsbehörde	STBA-Nr.
A	Aichach/Friedberg	09 771-
A	Dillingen a. d. Donau	09 773-
A	Friedberg	09 771-
A	Günzburg	09 774-
A	Krumbach	09 774-
A	Mindelheim	09 778-
A	Wertingen	09 773-
AA	Crailsheim	08 127-
AA	Schwäbisch Hall	08 127-
AIC	Dachau	09 174-
AL	Iserlohn	05 962-
AL	Lüdenscheid	05 962-
ALF	Holzminden	03 255-
ALS	Alsfeld	06 535-
ALS	Lauterbach	06 535-
AM	Amberg-Sulzbach	09 371-
AM	Schwandorf i. Bay.	09 376-
AR	Arnsberg	05 958-
AR	Brilon	05 958-
AR	Iserlohn	05 962-
AR	Lüdenscheid	05 962-
AR	Meschede	05 958-
ARN	Gotha	16 067-
ART	Sömmerda	16 068-
ASD	Aschendorf	03 454-
ASD	Cloppenburg	03 453-
ASD	Lingen	03 454-
ASD	Meppen	03 454-
AT	Anklam	13 075-
AT	Pasewalk	13 075-
AW	Daun	07 233-
AW	Jünkerath	07 233-
AZ	Mainz-Bingen	07 339-
AZ	Oppenheim	07 339-
BA	Ebern	09 674-
BA	Erlangen-Höchstadt	09 572-
BA	Forchheim	09 474-
BA	Haßfurt	09 674-
BA	Höchstadt a. d. Aisch	09 572-
BA	Hofheim	09 674-
BAD	Karlsruhe (Stadt)	08 212-
BB	Esslingen a. N.	08 116-
BC	Bad Waldsee	08 436-
BC	Ehingen	08 425-
BC	Langenau	08 425-
BC	Leutkirch	08 436-
BC	Ravensburg	08 436-
BC	Ulm-Land	08 425-
BC	Wangen	08 436-
BCH	Backnang	08 119-
BCH	Bad Mergentheim	08 128-
BCH	Heilbronn (Land)	08 125-
BCH	Künzelsau	08 126-
BCH	Öhringen	08 126-
BCH	Schorndorf	08 119-
BCH	Tauberbischofsheim	08 128-
BCH	Waiblingen	08 119-
BCH	Wertheim	08 128-
BE	Hamm	05 915-
BE	Warendorf	05 570-
BEI	Eichstätt	09 176-
BEI	Neumarkt	09 373-
BEL	Potsdam-Mittelmark	12 069-
BG	Bonn (Bundespolizei)	90 069-
BH	Baden-Baden	08 211-
BID	Ehringshausen	06 532-
BID	Herborn-Burg	06 532-
BID	Wetzlar	06 532-
BIW	Freital	14 628-
BIW	Pirna	14 628-
BIW	Sebnitz	14 628-
BK	Besigheim	08 118-
BK	Gerlingen	08 118-
BK	Ludwigsburg	08 118-
BK	Vaihingen	08 118-
BN	Meckenheim	05 382-
BN	Siegburg	05 382-
BOR	Moers	05 170-
BOR	Wesel	05 170-
BOT	Marl	05 562-
BOT	Recklinghausen	05 562-
BR	Bretten	08 215-
BR	Bruchsal	08 215-
BR	Ettlingen	08 215-
BR	Karlsruhe (Land)	08 215-
BRB	Potsdam-Mittelmark	12 069-
BRI	Arnsberg	05 958-
BRI	Brilon	05 958-
BRI	Meschede	05 958-
BRL	Duderstadt	03 159-
BRL	Göttingen (Land)	03 159-
BRL	Hannover-Münden	03 159-
BRL	Osterode am Harz	03 159-
BS	Baddeckenstedt	03 158-
BS	Wolfenbüttel	03 158-
BSK	Dahme-Spreewald	12 061-
BU	Hannover	03 241-
BUL	Regensburg (Land)	09 375-
BZA	Landau i. d. Pfalz	07 337-
C	Annaberg-Buchholz	14 521-
C	Aue-Schwarzenberg	14 521-
C	Döbeln	14 522-
C	Freiberg	14 522-

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke

UZ	Zulassungsbehörde	STBA-Nr.
C	Glauchau	14 524-
C	Jahnsdorf OT Pfaffenhain	14 521-
C	Marienberg	14 521-
C	Mittweida	14 522-
C	Werdau	14 524-
C	Zwickau	14 524-
CB	Spree-Neiße	12 071-
CLZ	Duderstadt	03 159-
CLZ	Göttingen (Land)	03 159-
CLZ	Hannover-Münden	03 159-
CLZ	Osterode am Harz	03 159-
CO	Kronach	09 476-
COE	Ahaus	05 554-
COE	Bocholt	05 554-
COE	Borken	05 554-
CR	Künzelsau	08 126-
CR	Öhringen	08 126-
CW	Bühl	08 216-
CW	Gaggenau	08 216-
CW	Mühlacker	08 236-
CW	Pforzheim	08 236-
CW	Pforzheim Stadt	08 231-
CW	Rastatt	08 216-
D	Langenfeld	05 158-
D	Mettmann	05 158-
DD	Bautzen	14 625-
DD	Hoyerswerda	14 625-
DD	Kamenz	14 625-
DD	Meißen	14 627-
DD	Pirna	14 628-
DD	Riesa	14 627-
DD	Sebnitz	14 628-
DGF	Deggendorf	09 271-
DI	Dietzenbach	06 438-
DI	Langen	06 438-
DI	Mühlheim am Main	06 438-
DI	Seligenstadt	06 438-
DIN	Duisburg	05 112-
DLG	Donauwörth	09 779-
DLG	Nördlingen	09 779-
DM	Anklam	13 075-
DM	Pasewalk	13 075-
DON	Eichstätt	09 176-
DON	Gunzenhausen	09 577-
DON	Neuburg-Schrobenhausen	09 185-
DON	Schrobenhausen	09 185-
DON	Weißenburg	09 577-
DS	Donaueschingen	08 326-
DS	Tuttlingen	08 327-
DS	Villingen-Schwenningen	08 326-
DT	Bad Salzuflen	05 766-
DT	Barntrup	05 766-
DT	Detmold	05 766-
EBN	Bamberg (Land)	09 471-
EBN	Coburg (Land)	09 473-
EBS	Bamberg (Land)	09 471-
EF	Apolda	16 071-
EF	Arnstadt	16 070-
EF	Gotha	16 067-
EF	Sömmerda	16 068-
EG	Dingolfing-Landau	09 279-
EHI	Biberach	08 426-
EHI	Ehingen	08 425-
EHI	Langenau	08 425-
EHI	Riedlingen	08 426-
EHI	Ulm-Land	08 425-
EIH	Eichstätt	09 176-
ER	Bamberg (Land)	09 471-
ER	Erlangen-Höchstadt	09 572-
ER	Forchheim	09 474-
ER	Höchstadt a. d. Aisch	09 572-
ER	Lauf an der Pegnitz	09 574-
ER	Neustadt a. d. Aisch	09 575-
ERK	Kempen	05 166-
ERK	Viersen	05 166-
ESA	Bad Salzungen	16 063-
ESA	Eisenach	16 056-
ESA	Eisenach	16 063-
EUT	Eutin	01 055-
EW	Prenzlau	12 073-
FAL	Bad Fallingbostel	03 358-
FAL	Soltau	03 358-
FB	Frankfurt am Main	06 412-
FDB	Dachau	09 174-
FDS	Calw	08 235-
FDS	Rottweil	08 325-
FFB	Aichach/Friedberg	09 771-
FFB	Dachau	09 174-
FFB	Friedberg	09 771-
FFB	Landsberg am Lech	09 181-
FH	Bad Homburg v. d. H	06 434-
FH	Bad Schwalbach	06 439-
FH	Frankfurt am Main	06 412-
FH	Hofheim am Taunus	06 436-
FH	Idstein	06 439-
FH	Rüdesheim a. Rhein	06 439-
FH	Usingen	06 434-
FH	Wiesbaden-Schierstein	06 414-
FL	Flensburg	01 059-
FL	Husum	01 054-
FL	Niebüll	01 054-
FL	Schleswig-Flensburg	01 059-
FLÖ	Annaberg-Buchholz	14 521-
FLÖ	Aue-Schwarzenberg	14 521-
FLÖ	Jahnsdorf OT Pfaffenhain	14 521-
FLÖ	Marienberg	14 521-
FO	Erlangen-Höchstadt	09 572-
FO	Höchstadt a. d. Aisch	09 572-
FO	Lauf an der Pegnitz	09 574-
FRW	Eberswalde	12 060-
FT	Bad Dürkheim	07 332-
FTL	Dresden (Stadt)	14 612-
FTL	Meißen	14 627-
FTL	Riesa	14 627-
FÜ	Nürnberg	09 564-
FÜ	Nürnberg - Ost	09 564-
FÜ	Nürnberg - Süd	09 564-
FW	Dahme-Spreewald	12 061-
FW	Strausberg	12 064-
G	Greiz	16 076-
GAN	Goslar	03 153-
GC	Chemnitz	14 511-
GD	Backnang	08 119-
GD	Geislingen/Steige	08 117-
GD	Göppingen	08 117-
GD	Schorndorf	08 119-
GD	Waiblingen	08 119-
GEM	Karlstadt	09 677-
GEM	Lohr am Main	09 677-
GEM	Marktheidenfeld	09 677-
GEO	Kitzingen	09 675-
GEO	Ochsenfurt	09 679-
GEO	Würzburg (Land)	09 679-
GF	Braunschweig	03 101-
GF	Wolfsburg	03 103-
GHA	Döbeln	14 522-
GHA	Freiberg	14 522-
GHA	Mittweida	14 522-
GHC	Bitterfeld	15 082-
GHC	Köthen	15 082-
GHC	Zerbst	15 082-
GI	Ehringshausen	06 532-
GI	Herborn-Burg	06 532-
GI	Wetzlar	06 532-
GK	Aachen	05 334-
GLA	Bottrop	05 512-
GLA	Kirchhellen	05 512-
GOA	Andernach	07 137-
GOA	Mainz-Bingen	07 339-
GOA	Mayen	07 137-
GOA	Mayen-Koblenz	07 137-
GOA	Oppenheim	07 339-
GRI	Griesbach	09 275-
GRI	Hauzenberg	09 275-
GRI	Passau (Land)	09 275-
GRI	Pocking	09 275-
GRI	Vilshofen	09 275-
GRI	Wegscheid	09 275-
GRS	Oranienburg	12 065-
GRZ	Plauen	14 523-
GS	Baddeckenstedt	03 158-
GS	Wolfenbüttel	03 158-
GUN	Ansbach (Land)	09 571-
GUN	Donauwörth	09 779-
GUN	Nördlingen	09 779-
GV	Mönchengladbach	05 116-
HAB	Schweinfurt (Land)	09 678-
HCH	Bad Saulgau	08 437-
HCH	Pfullendorf	08 437-
HCH	Rottweil	08 325-
HCH	Sigmaringen	08 437-
HIP	Eichstätt	09 176-
HIP	Gunzenhausen	09 577-
HIP	Neumarkt	09 373-
HIP	Weißenburg	09 577-
HL	Bad Segeberg	01 060-
HL	Norderstedt	01 060-
HOH	Schweinfurt (Land)	09 678-
HOR	Calw	08 235-
HOR	Rottweil	08 325-
HOR	Tübingen	08 416-
HÖS	Bamberg (Land)	09 471-
HST	Bergen	13 073-
HST	Grimmen	13 073-
HST	Ribnitz-Damgarten	13 073-
HST	Stralsund	13 073-
HÜN	Fulda	06 631-
HÜN	Hünfeld	06 631-
HUS	Flensburg	01 059-
HUS	Husum	01 054-
HUS	Niebüll	01 054-
HUS	Schleswig-Flensburg	01 059-
HVL	Oranienburg	12 065-
HW	Gütersloh	05 754-
HY	Görlitz	14 626-
HY	Niesky	14 626-
HY	Zittau	14 626-
HZ	Bad Liebenwerda	12 062-
HZ	Finsterwalde	12 062-
HZ	Luckenwalde	12 072-
HZ	Zossen	12 072-
IL	Suhl	16 054-
ILL	Mindelheim	09 778-
IN	Eichstätt	09 176-
IN	Pfaffenhofen a. d. Ilm	09 186-
IS	Dortmund	05 913-
IS	Hagen	05 914-
IS	Iserlohn	05 962-
IS	Lüdenscheid	05 962-
IS	Lünen	05 978-
IS	Unna	05 978-
J	Eisenberg	16 074-
JB	Luckenwalde	12 072-
JB	Potsdam-Mittelmark	12 069-
JB	Zossen	12 072-
JEV	Jever	03 455-
JEV	Varel	03 455-
JEV	Westerstede	03 451-
KAR	Karlstadt	09 677-
KAR	Lohr am Main	09 677-
KAR	Marktheidenfeld	09 677-
KAR	Ochsenfurt	09 679-
KAR	Schweinfurt (Land)	09 678-
KAR	Würzburg (Land)	09 679-
KC	Lichtenfels	09 478-
KE	Kempten (LRA)	09 780-
KE	Sonthofen	09 780-
KEL	Bühl	08 216-
KEL	Gaggenau	08 216-
KEL	Rastatt	08 216-
KF	Landsberg am Lech	09 181-
KF	Marktoberdorf	09 777-
KG	Bad Königshofen	09 673-
KG	Bad Neustadt/Saale	09 673-
KG	Mellrichstadt	09 673-
KLZ	Haldensleben	15 083-
KM	Dresden (Stadt)	14 612-

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke

UZ	Zulassungsbehörde	STBA-Nr.
KO	Andernach	07 137-
KO	Mayen	07 137-
KO	Mayen-Koblenz	07 137-
KÖZ	Straubing-Bogen	09 278-
KT	Ochsenfurt	09 679-
KT	Würzburg (Land)	09 679-
KU	Bayreuth	09 472-
KY	Perleberg	12 070-
L	Ehringshausen	06 532-
L	Gießen	06 531-
L	Herborn-Burg	06 532-
L	Wetzlar	06 532-
LAN	Dingolfing-Landau	09 279-
LAN	Landau a. d. Isar	09 279-
LAN	Straubing-Bogen	09 278-
LAT	Alsfeld	06 535-
LAT	Lauterbach	06 535-
LAU	Bad Reichenhall	09 172-
LAU	Erlangen-Höchstadt	09 572-
LAU	Höchstadt a. d. Aisch	09 572-
LBS	Saalfeld-Rudolstadt	16 073-
LC	Luckenwalde	12 072-
LC	Zossen	12 072-
LD	Landau i. d. Pfalz	07 337-
LE	Bad Salzuflen	05 766-
LE	Barntrup	05 766-
LE	Detmold	05 766-
LEO	Besigheim	08 118-
LEO	Gerlingen	08 118-
LEO	Ludwigsburg	08 118-
LEO	Mühlacker	08 236-
LEO	Pforzheim	08 236-
LEO	Vaihingen	08 118-
LH	Hamm	05 915-
LH	Lippstadt	05 974-
LH	Soest	05 974-
LIF	Kronach	09 476-
LIF	Kulmbach	09 477-
LIN	Aschendorf	03 454-
LIN	Lingen	03 454-
LIN	Meppen	03 454-
LK	Lübbecke	05 770-
LK	Minden-Lübbecke	05 770-
LOH	Alzenau	09 671-
LOH	Aschaffenburg (Land)	09 671-
LOH	Karlstadt	09 677-
LOH	Lohr am Main	09 677-
LOH	Marktheidenfeld	09 677-
LS	Iserlohn	05 962-
LS	Lüdenscheid	05 962-
LSZ	Bad Salzungen	16 063-
LSZ	Eisenach	16 063-
LSZ	Gotha	16 067-
LÜD	Iserlohn	05 962-
LÜD	Lüdenscheid	05 962-
LUK	Luckenwalde	12 072-
LUK	Potsdam-Mittelmark	12 069-
LUK	Zossen	12 072-
MA	Sinsheim	08 226-
MA	Weinheim	08 226-
MA	Wiesloch	08 226-
MAB	Döbeln	14 522-
MAB	Freiberg	14 522-
MAB	Mittweida	14 522-
MAI	Freising	09 178-
MAI	Pfaffenhofen a. d. Ilm	09 186-
MAL	Dingolfing-Landau	09 279-
MAL	Regensburg (Land)	09 375-
MAR	Karlstadt	09 677-
MAR	Lohr am Main	09 677-
MAR	Marktheidenfeld	09 677-
MAR	Miltenberg	09 676-
MAR	Ochsenfurt	09 679-
MAR	Würzburg (Land)	09 679-
MC	Anklam	13 075-
MC	Pasewalk	13 075-
ME	Wuppertal	05 124-
MEI	Dresden (Stadt)	14 612-
MEI	Freital	14 628-
MEI	Pirna	14 628-
MEK	Chemnitz	14 511-
MEP	Aschendorf	03 454-
MEP	Lingen	03 454-
MEP	Meppen	03 454-
MES	Arnsberg	05 958-
MES	Brilon	05 958-
MES	Meschede	05 958-
MGN	Hildburghausen	16 069-
MM	Memmingen	09 778-
MM	Mindelheim	09 778-
MN	Memmingen	09 764-
MO	Duisburg	05 112-
MOD	Schongau	09 190-
MOD	Weilheim	09 190-
MOS	Heilbronn (Land)	08 125-
MOS	Sinsheim	08 226-
MOS	Weinheim	08 226-
MOS	Wiesloch	08 226-
MS	Rheine	05 566-
MS	Steinfurt	05 566-
MS	Tecklenburg	05 566-
MT	Bad Ems	07 141-
MT	Diez	07 141-
MT	Hachenburg	07 143-
MT	Lahnstein a. Rh.	07 141-
MT	Montabaur	07 143-
MT	Nastätten	07 141-
MT	Neuwied (Land)	07 138-
MT	Westerburg	07 143-
MÜ	Erding	09 177-
MÜ	Pfarrkirchen	09 277-
MÜ	Traunstein	09 189-
MÜL	Freiburg	08 315-
MÜL	Lörrach	08 336-
MÜL	Müllheim	08 315-
MÜL	Rheinfelden	08 336-
MÜL	Schopfheim	08 336-
MÜL	Titisee-Neustadt	08 315-
MÜN	Ehingen	08 425-
MÜN	Langenau	08 425-
MÜN	Münsingen	08 415-
MÜN	Reutlingen	08 415-
MÜN	Ulm-Land	08 425-
MW	Chemnitz	14 511-
MY	Bad Neuenahr-Ahrweiler	07 131-
N	Fürth (Land)	09 573-
ND	Aichach/Friedberg	09 771-
ND	Donauwörth	09 779-
ND	Friedberg	09 771-
ND	Nördlingen	09 779-
NEA	Ansbach (Land)	09 571-
NEA	Fürth (Land)	09 573-
NEN	Cham	09 372-
NEN	Roding	09 372-
NEN	Waldmünchen	09 372-
NEU	Bad Säckingen	08 337-
NEU	Donaueschingen	08 326-
NEU	Freiburg	08 315-
NEU	Müllheim	08 315-
NEU	Titisee-Neustadt	08 315-
NEU	Villingen-Schwenningen	08 326-
NEU	Waldshut	08 337-
NEW	Amberg-Sulzbach	09 371-
NEW	Weiden	09 363-
NH	Saalfeld-Rudolstadt	16 073-
NIB	Flensburg	01 059-
NIB	Husum	01 054-
NIB	Niebüll	01 054-
NIB	Schleswig-Flensburg	01 059-
NM	Amberg-Sulzbach	09 371-
NM	Lauf an der Pegnitz	09 574-
NRÜ	Hannover	03 241-
NT	Münsingen	08 415-
NT	Reutlingen	08 415-
NU	Mindelheim	09 778-
NW	Bad Dürkheim	07 332-
OBB	Alzenau	09 671-
OBB	Aschaffenburg (Land)	09 671-
OBG	Salzwedel	15 081-
OD	Bad Segeberg	01 060-
OD	Norderstedt	01 060-
OF	Hanau	06 435-
OF	Linsengericht	06 435-
OF	Schlüchtern	06 435-
OHA	Einbeck	03 155-
OHA	Northeim	03 155-
OHA	Uslar	03 155-
ÖHR	Heilbronn (Land)	08 125-
OLD	Eutin	01 055-
OP	Bergisch-Gladbach	05 378-
OP	Wermelskirchen	05 378-
OR	Oranienburg	12 065-
OTT	Cuxhaven	03 352-
OTW	Neunkirchen	10 043-
OVI	Cham	09 372-
OVI	Waldmünchen	09 372-
P	Potsdam-Mittelmark	12 069-
PAR	Regensburg (Land)	09 375-
PER	Perleberg	12 070-
PF	Bretten	08 215-
PF	Bruchsal	08 215-
PF	Ettlingen	08 215-
PF	Karlsruhe (Land)	08 215-
PIR	Dresden (Stadt)	14 612-
PK	Neuruppin	12 068-
PK	Perleberg	12 070-
PN	Saalfeld-Rudolstadt	16 073-
R	Cham	09 372-
R	Schwandorf i. Bay.	09 376-
R	Straubing-Bogen	09 278-
RA	Baden-Baden	08 211-
RA	Bretten	08 215-
RA	Bruchsal	08 215-
RA	Ettlingen	08 215-
RA	Karlsruhe (Land)	08 215-
RE	Ahaus	05 554-
RE	Bocholt	05 554-
RE	Borken	05 554-
REG	Bad Kötzting	09 372-
REG	Cham	09 372-
RI	Hameln-Pyrmont	03 252-
RID	Eichstätt	09 176-
RID	Neumarkt	09 373-
RL	Borna	14 729-
ROH	Bremervörde	03 357-
ROH	Rotenburg (Wümme)	03 357-
ROH	Zeven	03 357-
ROL	Regensburg (Land)	09 375-
ROT	Neustadt a. d. Aisch	09 575-
RSL	Bitterfeld	15 082-
RSL	Köthen	15 082-
RSL	Zerbst	15 082-
RT	Bad Saulgau	08 437-
RT	Pfullendorf	08 437-
RT	Sigmaringen	08 437-
RV	Biberach	08 426-
RV	Riedlingen	08 426-
RW	Albstadt	08 417-
RW	Balingen	08 417-
RW	Donaueschingen	08 326-
RW	Freudenstadt	08 237-
RW	Hechingen	08 417-
RW	Horb a.N.	08 237-
RW	Villingen-Schwenningen	08 326-
RY	Dormagen	05 162-
RY	Grevenbroich	05 162-
RY	Meerbusch	05 162-
RY	Mönchengladbach	05 116-
RY	Neuss	05 162-
SÄK	Bad Säckingen	08 337-
SÄK	Lörrach	08 336-
SÄK	Rheinfelden	08 336-
SÄK	Schopfheim	08 336-
SÄK	Waldshut	08 337-
SC	Ansbach (Land)	09 571-
SC	Nürnberg	09 564-
SC	Nürnberg - Ost	09 564-

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke

UZ	Zulassungsbehörde	STBA-Nr.
SC	Nürnberg - Süd	09 564-
SC	Roth	09 576-
SDH	Mühlhausen	16 064-
SEF	Erlangen-Höchstadt	09 572-
SEF	Höchstadt a. d. Aisch	09 572-
SEF	Kitzingen	09 675-
SF	Kempten (LRA)	09 780-
SF	Sonthofen	09 780-
SFA	Bad Fallingbostel	03 358-
SFA	Soltau	03 358-
SHA	Künzelsau	08 126-
SHA	Öhringen	08 126-
SHL	Arnstadt	16 070-
SHL	Hildburghausen	16 069-
SHL	Meiningen	16 066-
SHL	Zella-Mehlis	16 066-
SIG	Albstadt	08 417-
SIG	Bad Waldsee	08 436-
SIG	Balingen	08 417-
SIG	Hechingen	08 417-
SIG	Konstanz	08 335-
SIG	Leutkirch	08 436-
SIG	Münsingen	08 415-
SIG	Ravensburg	08 436-
SIG	Reutlingen	08 415-
SIG	Singen	08 335-
SIG	Stockach	08 335-
SIG	Wangen	08 436-
SLG	Bad Saulgau	08 437-
SLG	Bad Waldsee	08 436-
SLG	Biberach	08 426-
SLG	Leutkirch	08 436-
SLG	Münsingen	08 415-
SLG	Pfullendorf	08 437-
SLG	Ravensburg	08 436-
SLG	Reutlingen	08 415-
SLG	Riedlingen	08 426-
SLG	Sigmaringen	08 437-
SLG	Wangen	08 436-
SNH	Bretten	08 215-
SNH	Bruchsal	08 215-
SNH	Ettlingen	08 215-
SNH	Heilbronn (Land)	08 125-
SNH	Karlsruhe (Land)	08 215-
SNH	Künzelsau	08 126-
SNH	Öhringen	08 126-
SNH	Sinsheim	08 226-
SNH	Weinheim	08 226-
SNH	Wiesloch	08 226-
SOB	Aichach/Friedberg	09 771-
SOB	Friedberg	09 771-
SOB	Pfaffenhofen a. d. Ilm	09 186-
SOG	Landsberg am Lech	09 181-
SOL	Bad Fallingbostel	03 358-
SOL	Soltau	03 358-
SP	Dudenhofen	07 338-
SP	Heßheim	07 338-
SP	Ludwigshafen	07 338-
SPR	Hannover	03 241-
SPR	Stadthagen	03 257-
STE	Bamberg (Land)	09 471-
STE	Coburg (Land)	09 473-
STH	Stadthagen	03 257-
STL	Chemnitz	14 511-
STO	Albstadt	08 417-
STO	Bad Saulgau	08 437-
STO	Balingen	08 417-
STO	Hechingen	08 417-
STO	Konstanz	08 335-
STO	Pfullendorf	08 437-
STO	Sigmaringen	08 437-
STO	Singen	08 335-
STO	Stockach	08 335-
STO	Tuttlingen	08 327-
SUL	Lauf an der Pegnitz	09 574-
SY	Nienburg	03 256-
TIR	Wunsiedel	09 479-
TÖN	Husum	01 054-
TÖN	Niebüll	01 054-
TT	Bodenseekreis	08 435-
TT	Tettnang	08 435-
TT	Überlingen	08 435-
TÜ	Münsingen	08 415-
TÜ	Reutlingen	08 415-
TUT	Donaueschingen	08 326-
TUT	Villingen-Schwenningen	08 326-
ÜB	Bad Saulgau	08 437-
ÜB	Bad Waldsee	08 436-
ÜB	Bodenseekreis	08 435-
ÜB	Leutkirch	08 436-
ÜB	Pfullendorf	08 437-
ÜB	Ravensburg	08 436-
ÜB	Sigmaringen	08 437-
ÜB	Tettnang	08 435-
ÜB	Überlingen	08 435-
ÜB	Wangen	08 436-
UFF	Kitzingen	09 675-
UN	Hamm	05 915-
USI	Bad Schwalbach	06 439-
USI	Idstein	06 439-
USI	Rüdesheim a. Rhein	06 439-
VAI	Bretten	08 215-
VAI	Bruchsal	08 215-
VAI	Ettlingen	08 215-
VAI	Karlsruhe (Land)	08 215-
VAI	Mühlacker	08 236-
VAI	Pforzheim	08 236-
VIB	Dingolfing-Landau	09 279-
VIT	Bad Kötzting	09 372-
VIT	Cham	09 372-
VL	Donaueschingen	08 326-
VL	Rottweil	08 325-
VL	Villingen-Schwenningen	08 326-
VOF	Deggendorf	09 271-
VOF	Griesbach	09 275-
VOF	Hauzenberg	09 275-
VOF	Passau (Land)	09 275-
VOF	Pocking	09 275-
VOF	Vilshofen	09 275-
VOF	Wegscheid	09 275-
WAK	Eisenach	16 056-
WAR	Höxter	05 762-
WAR	Warburg	05 762-
WD	Gütersloh	05 754-
WE	Apolda	16 071-
WEB	Altenkirchen	07 132-
WEB	Hachenburg	07 143-
WEB	Kirchen	07 132-
WEB	Montabaur	07 143-
WEB	Westerburg	07 143-
WEG	Griesbach	09 275-
WEG	Hauzenberg	09 275-
WEG	Passau (Land)	09 275-
WEG	Pocking	09 275-
WEG	Vilshofen	09 275-
WEG	Wegscheid	09 275-
WEL	Ehringshausen	06 532-
WEL	Herborn-Burg	06 532-
WEL	Wetzlar	06 532-
WEM	Cuxhaven	03 352-
WES	Geldern	05 154-
WES	Kleve	05 154-
WF	Braunschweig	03 101-
WG	Bad Waldsee	08 436-
WG	Leutkirch	08 436-
WG	Ravensburg	08 436-
WG	Wangen	08 436-
WM	Bad Tölz-Wolfratshausen	09 173-
WM	Farchant	09 180-
WM	Wolfratshausen	09 173-
WO	Alzey-Worms	07 331-
WO	Mainz-Bingen	07 339-
WO	Oppenheim	07 339-
WOL	Rottweil	08 325-
WOR	Miesbach	09 182-
WS	Ebersberg	09 175-
WS	Erding	09 177-
WS	Mühldorf a. Inn	09 183-
ZEL	Bernkastel-Kues	07 231-
ZEL	Morbach	07 231-
ZEL	Wittlich	07 231-
ZS	Dahme-Spreewald	12 061-
ZS	Luckenwalde	12 072-
ZS	Zossen	12 072-

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Statistische Kennziffer der Verwaltungsbezirke

STBA-Nr.	Zulassungsbehörde	UZ
01 001-	Flensburg	FL
01 002-	Kiel	BW
01 002-	Kiel	KI
01 002-	Kiel	SH
01 003-	Lübeck	HL
01 004-	Neumünster	NMS
01 051-	Dithmarschen	HEI
01 051-	Dithmarschen	MED
01 053-	Elmenhorst	RZ
01 054-	Husum	NF
01 054-	Niebüll	NF
01 055-	Eutin	OH
01 056-	Pinneberg	PI
01 057-	Plön	PLÖ
01 058-	Altenholz	ECK
01 058-	Altenholz	RD
01 058-	Eckernförde	ECK
01 058-	Eckernförde	RD
01 058-	Rendsburg-Eckernförde	ECK
01 058-	Rendsburg-Eckernförde	RD
01 059-	Flensburg	SL
01 059-	Schleswig-Flensburg	SL
01 060-	Bad Segeberg	SE
01 060-	Norderstedt	SE
01 061-	Steinburg	IZ
01 062-	Bad Oldesloe	OD
02 000-	Hamburg-Bergedorf	BD
02 000-	Hamburg-Bergedorf	HH
02 000-	Hamburg-Harburg	BD
02 000-	Hamburg-Harburg	HH
02 000-	Hamburg-Mitte	BD
02 000-	Hamburg-Mitte	HH
02 000-	Hamburg-Nord	BD
02 000-	Hamburg-Nord	HH
03 101-	Braunschweig	BS
03 102-	Salzgitter	SZ
03 103-	Wolfsburg	WOB
03 151-	Gifhorn	GF
03 153-	Goslar	BRL
03 153-	Goslar	CLZ
03 153-	Goslar	GS
03 154-	Helmstedt	HE
03 155-	Einbeck	EIN
03 155-	Einbeck	GAN
03 155-	Einbeck	NOM
03 155-	Northeim	EIN
03 155-	Northeim	GAN
03 155-	Northeim	NOM
03 155-	Uslar	EIN
03 155-	Uslar	GAN
03 155-	Uslar	NOM
03 157-	Peine	PE
03 158-	Baddeckenstedt	WF
03 158-	Wolfenbüttel	WF
03 159-	Duderstadt	DUD
03 159-	Duderstadt	GÖ
03 159-	Duderstadt	HMÜ
03 159-	Duderstadt	OHA
03 159-	Göttingen (Land)	DUD
03 159-	Göttingen (Land)	GÖ
03 159-	Göttingen (Land)	HMÜ
03 159-	Göttingen (Land)	OHA
03 159-	Hannover-Münden	DUD
03 159-	Hannover-Münden	GÖ
03 159-	Hannover-Münden	HMÜ
03 159-	Hannover-Münden	OHA
03 159-	Osterode am Harz	DUD
03 159-	Osterode am Harz	GÖ
03 159-	Osterode am Harz	HMÜ
03 159-	Osterode am Harz	OHA
03 159-1	Göttingen (Stadt)	GÖ
03 241-	Hannover	H
03 241-1	Hannover	BW
03 241-1	Hannover	H
03 241-1	Hannover	NL
03 251-	Diepholz	DH
03 251-	Diepholz	SY
03 252-	Hameln-Pyrmont	HM
03 254-	Alfeld	ALF
03 254-	Alfeld	HI
03 254-	Hildesheim	ALF
03 254-	Hildesheim	HI
03 255-	Holzminden	HOL
03 256-	Nienburg	NI
03 257-	Stadthagen	RI
03 257-	Stadthagen	SHG
03 351-	Celle	CE
03 352-	Cuxhaven	CUX
03 353-	Winsen	WL
03 354-	Lüchow-Dannenberg	DAN
03 355-	Lüneburg	LG
03 356-	Osterholz-Scharmbeck	OHZ
03 357-	Bremervörde	BRV
03 357-	Bremervörde	ROW
03 357-	Rotenburg (Wümme)	BRV
03 357-	Rotenburg (Wümme)	ROW
03 357-	Zeven	BRV
03 357-	Zeven	ROW
03 358-	Bad Fallingbostel	HK
03 358-	Soltau	HK
03 359-	Buxtehude	STD
03 359-	Harsefeld	STD
03 359-	Stade	STD
03 360-	Uelzen	UE
03 361-	Verden	VER
03 401-	Delmenhorst	DEL
03 402-	Emden	EMD
03 403-	Oldenburg (Stadt)	OL
03 404-	Osnabrück (Stadt)	OS
03 405-	Wilhelmshaven	WHV
03 451-	Westerstede	WST
03 452-	Aurich	AUR
03 452-	Aurich	BW
03 452-	Aurich	NOR
03 452-	Norden	AUR
03 452-	Norden	BW
03 452-	Norden	NOR
03 453-	Cloppenburg	CLP
03 454-	Aschendorf	EL
03 454-	Lingen	EL
03 454-	Meppen	EL
03 455-	Jever	FRI
03 455-	Varel	FRI
03 456-	Bentheim	NOH
03 457-	Leer	LER
03 458-	Ganderkesee	OL
03 458-	Wildeshausen	OL
03 459-	Bramsche	BSB
03 459-	Bramsche	MEL
03 459-	Bramsche	OS
03 459-	Bramsche	WTL
03 459-	Fürstenau	BSB
03 459-	Fürstenau	MEL
03 459-	Fürstenau	OS
03 459-	Fürstenau	WTL
03 459-	Georgsmarienhütte	BSB
03 459-	Georgsmarienhütte	MEL
03 459-	Georgsmarienhütte	OS
03 459-	Georgsmarienhütte	WTL
03 459-	Melle	BSB
03 459-	Melle	MEL
03 459-	Melle	OS
03 459-	Melle	WTL
03 459-	Osnabrück (Kreis)	BSB
03 459-	Osnabrück (Kreis)	MEL
03 459-	Osnabrück (Kreis)	OS
03 459-	Osnabrück (Kreis)	WTL
03 459-	Wallenhorst	BSB
03 459-	Wallenhorst	MEL
03 459-	Wallenhorst	OS
03 459-	Wallenhorst	WTL
03 460-	Vechta	VEC
03 461-	Brake	BRA
03 462-	Wittmund	WTM
04 011-	Bremen-Nord	HB
04 011-	Bremen-Stadt	HB
04 012-	Bremerhaven	HB
05 111-	Düsseldorf	D
05 111-1	Linnich	NRW
05 112-	Duisburg	DU
05 113-	Essen	E
05 114-	Krefeld	KR
05 116-	Mönchengladbach	MG
05 117-	Mülheim a. d. Ruhr	MH
05 119-	Oberhausen	OB
05 120-	Remscheid	RS
05 122-	Solingen	SG
05 124-	Wuppertal	W
05 154-	Geldern	GEL
05 154-	Geldern	KLE
05 154-	Kleve	GEL
05 154-	Kleve	KLE
05 158-	Langenfeld	ME
05 158-	Mettmann	ME
05 162-	Dormagen	GV
05 162-	Dormagen	NE
05 162-	Grevenbroich	GV
05 162-	Grevenbroich	NE
05 162-	Meerbusch	GV
05 162-	Meerbusch	NE
05 162-	Neuss	GV
05 162-	Neuss	NE
05 166-	Kempen	KK
05 166-	Kempen	VIE
05 166-	Viersen	KK
05 166-	Viersen	VIE
05 170-	Moers	DIN
05 170-	Moers	MO
05 170-	Moers	WES
05 170-	Wesel	DIN
05 170-	Wesel	MO
05 170-	Wesel	WES
05 314-	Bonn	BD
05 314-	Bonn	BN
05 314-	Bonn	0
05 315-	Köln	K
05 316-	Leverkusen	LEV
05 316-	Leverkusen	OP
05 334-	Aachen	AC
05 334-	Aachen	MON
05 358-	Düren	DN
05 358-	Düren	JÜL
05 358-	Düren	MON
05 358-	Düren	SLE
05 362-	Bergheim	BM
05 362-	Hürth	BM
05 366-	Euskirchen	EU
05 366-	Euskirchen	SLE
05 366-	Schleiden	EU
05 366-	Schleiden	SLE
05 370-	Heinsberg	ERK
05 370-	Heinsberg	GK
05 370-	Heinsberg	HS
05 374-	Gummersbach	GM
05 374-	Hückeswagen	GM
05 374-	Waldbröl	GM
05 378-	Bergisch-Gladbach	GL
05 378-	Wermelskirchen	GL
05 382-	Meckenheim	SU
05 382-	Siegburg	SU
05 512-	Bottrop	BOT
05 512-	Kirchhellen	BOT
05 513-	Gelsenkirchen	GE
05 515-	Münster	BW
05 515-	Münster	MS
05 554-	Ahaus	AH
05 554-	Ahaus	BOH
05 554-	Ahaus	BOR
05 554-	Bocholt	AH
05 554-	Bocholt	BOH
05 554-	Bocholt	BOR
05 554-	Borken	AH
05 554-	Borken	BOH
05 554-	Borken	BOR
05 558-	Coesfeld	COE
05 558-	Coesfeld	LH
05 558-	Dülmen	COE

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Statistische Kennziffer der Verwaltungsbezirke

STBA-Nr.	Zulassungsbehörde	UZ
05 558-	Dülmen	LH
05 558-	Lüdinghausen	COE
05 558-	Lüdinghausen	LH
05 562-	Marl	CAS
05 562-	Marl	GLA
05 562-	Marl	RE
05 562-	Recklinghausen	CAS
05 562-	Recklinghausen	GLA
05 562-	Recklinghausen	RE
05 566-	Rheine	BF
05 566-	Rheine	ST
05 566-	Rheine	TE
05 566-	Steinfurt	BF
05 566-	Steinfurt	ST
05 566-	Steinfurt	TE
05 566-	Tecklenburg	BF
05 566-	Tecklenburg	ST
05 566-	Tecklenburg	TE
05 570-	Beckum	BE
05 570-	Beckum	WAF
05 570-	Warendorf	WAF
05 711-	Bielefeld	BI
05 754-	Gütersloh	GT
05 758-	Herford	HF
05 762-	Höxter	HX
05 762-	Warburg	HX
05 766-	Bad Salzuflen	LIP
05 766-	Barntrup	LIP
05 766-	Detmold	LIP
05 770-	Lübbecke	MI
05 770-	Minden-Lübbecke	MI
05 774-	Paderborn	BÜR
05 774-	Paderborn	PB
05 911-	Bochum	BO
05 911-	Bochum	WAT
05 913-	Dortmund	DO
05 914-	Hagen	HA
05 915-	Hamm	HAM
05 916-	Herne	HER
05 916-	Herne	WAN
05 954-	Schwelm	EN
05 954-	Schwelm	WIT
05 954-	Witten	EN
05 954-	Witten	WIT
05 958-	Arnsberg	HSK
05 958-	Brilon	HSK
05 958-	Meschede	HSK
05 962-	Iserlohn	MK
05 962-	Lüdenscheid	MK
05 966-	Lennestadt	OE
05 966-	Olpe	OE
05 970-	Bad Berleburg	BLB
05 970-	Bad Berleburg	SI
05 970-	Siegen	BLB
05 970-	Siegen	SI
05 974-	Lippstadt	LP
05 974-	Lippstadt	SO
05 974-	Soest	LP
05 974-	Soest	SO
05 978-	Lünen	LH
05 978-	Lünen	LÜN
05 978-	Lünen	UN
05 978-	Unna	LH
05 978-	Unna	LÜN
05 978-	Unna	UN
06 411-	Darmstadt	DA
06 412-	Frankfurt am Main	F
06 413-	Offenbach (Stadt)	OF
06 413-1	Bundesfinanzdir.Südwest	BD
06 414-	Wiesbaden-Schierstein	HEL
06 414-	Wiesbaden-Schierstein	WI
06 414-1	Wiesbaden (Polizei)	WI
06 431-	Bergstraße	HP
06 432-	Darmstadt	DA
06 432-	Darmstadt	DI
06 432-	Darmstadt-Dieburg	DA
06 432-	Darmstadt-Dieburg	DI
06 432-	Dieburg	DA
06 432-	Dieburg	DI
06 432-	Groß-Umstadt	DA
06 432-	Groß-Umstadt	DI
06 432-	Ober-Ramstadt	DA
06 432-	Ober-Ramstadt	DI
06 432-	Weiterstadt	DA
06 432-	Weiterstadt	DI
06 433-	Groß-Gerau	GG
06 433-	Rüsselsheim	GG
06 434-	Bad Homburg v. d. H	HG
06 434-	Bad Homburg v. d. H	USI
06 434-	Usingen	HG
06 434-	Usingen	USI
06 435-	Hanau	GN
06 435-	Hanau	HU
06 435-	Hanau	MKK
06 435-	Hanau	SLÜ
06 435-	Linsengericht	GN
06 435-	Linsengericht	HU
06 435-	Linsengericht	MKK
06 435-	Linsengericht	SLÜ
06 435-	Schlüchtern	GN
06 435-	Schlüchtern	HU
06 435-	Schlüchtern	MKK
06 435-	Schlüchtern	SLÜ
06 436-	Hofheim am Taunus	MTK
06 437-	Erbach	ERB
06 438-	Dietzenbach	OF
06 438-	Langen	OF
06 438-	Mühlheim am Main	OF
06 438-	Seligenstadt	OF
06 439-	Bad Schwalbach	RÜD
06 439-	Bad Schwalbach	SWA
06 439-	Idstein	RÜD
06 439-	Idstein	SWA
06 439-	Rüdesheim a. Rhein	RÜD
06 439-	Rüdesheim a. Rhein	SWA
06 440-	Büdingen	BÜD
06 440-	Büdingen	FB
06 440-	Friedberg	BÜD
06 440-	Friedberg	FB
06 440-	Karben	BÜD
06 440-	Karben	FB
06 440-	Nidda	BÜD
06 440-	Nidda	FB
06 531-	Gießen	GI
06 532-	Ehringshausen	DIL
06 532-	Ehringshausen	LDK
06 532-	Ehringshausen	WZ
06 532-	Herborn-Burg	DIL
06 532-	Herborn-Burg	LDK
06 532-	Herborn-Burg	WZ
06 532-	Wetzlar	DIL
06 532-	Wetzlar	LDK
06 532-	Wetzlar	WZ
06 533-	Limburg-Weilburg	LM
06 533-	Limburg-Weilburg	WEL
06 533-	Weilburg	LM
06 533-	Weilburg	WEL
06 534-	Biedenkopf	BID
06 534-	Biedenkopf	MR
06 534-	Marburg-Biedenkopf	BID
06 534-	Marburg-Biedenkopf	MR
06 535-	Alsfeld	VB
06 535-	Lauterbach	VB
06 611-	Kassel (Stadt)	KS
06 631-	Fulda	FD
06 631-	Hünfeld	FD
06 632-	Bad Hersfeld	HEF
06 632-	Bad Hersfeld	HEF
06 632-	Bad Hersfeld	ROF
06 632-	Bad Hersfeld	ROF
06 632-	Rotenburg a. d. Fulda	HEF
06 632-	Rotenburg a. d. Fulda	ROF
06 633-	Baunatal	HOG
06 633-	Baunatal	KS
06 633-	Baunatal	WOH
06 633-	Hofgeismar	HOG
06 633-	Hofgeismar	KS
06 633-	Hofgeismar	WOH
06 633-	Kassel	HOG
06 633-	Kassel	KS
06 633-	Kassel	WOH
06 633-	Wolfhagen	HOG
06 633-	Wolfhagen	KS
06 633-	Wolfhagen	WOH
06 634-	Fritzlar	FZ
06 634-	Fritzlar	HR
06 634-	Fritzlar	MEG
06 634-	Fritzlar	ZIG
06 634-	Homberg/Efze	FZ
06 634-	Homberg/Efze	HR
06 634-	Homberg/Efze	MEG
06 634-	Homberg/Efze	ZIG
06 634-	Melsungen	FZ
06 634-	Melsungen	HR
06 634-	Melsungen	MEG
06 634-	Melsungen	ZIG
06 634-	Schwalmstadt	FZ
06 634-	Schwalmstadt	HR
06 634-	Schwalmstadt	MEG
06 634-	Schwalmstadt	ZIG
06 635-	Bad Arolsen	FKB
06 635-	Bad Arolsen	KB
06 635-	Bad Arolsen	WA
06 635-	Bad Wildungen	FKB
06 635-	Bad Wildungen	KB
06 635-	Bad Wildungen	WA
06 635-	Battenberg	FKB
06 635-	Battenberg	KB
06 635-	Battenberg	WA
06 635-	Frankenberg	FKB
06 635-	Frankenberg	KB
06 635-	Frankenberg	WA
06 635-	Korbach	FKB
06 635-	Korbach	KB
06 635-	Korbach	WA
06 636-	Eschwege	ESW
06 636-	Eschwege	WIZ
06 636-	Witzenhausen	ESW
06 636-	Witzenhausen	WIZ
07 111-	Koblenz	KO
07 131-	Bad Neuenahr-Ahrweiler	AW
07 132-	Altenkirchen	AK
07 132-	Kirchen	AK
07 133-	Bad Kreuznach (Kreis)	KH
07 133-	Kirn	KH
07 133-1	Bad Kreuznach (Stadt)	KH
07 134-	Birkenfeld	BIR
07 134-1	Idar-Oberstein	BIR
07 135-	Cochem-Zell	COC
07 135-	Cochem-Zell	ZEL
07 135-	Zell	COC
07 135-	Zell	ZEL
07 137-	Andernach	MY
07 137-	Andernach	MYK
07 137-	Mayen	MY
07 137-	Mayen	MYK
07 137-	Mayen-Koblenz	MY
07 137-	Mayen-Koblenz	MYK
07 138-	Neuwied (Land)	NR
07 138-1	Neuwied (Stadt)	NR
07 140-	Boppard	GOA
07 140-	Boppard	SIM
07 140-	Simmern	GOA
07 140-	Simmern	SIM
07 141-	Bad Ems	DIZ
07 141-	Bad Ems	EMS
07 141-	Bad Ems	GOH
07 141-	Diez	DIZ
07 141-	Diez	EMS
07 141-	Diez	GOH
07 141-	Lahnstein a. Rh.	DIZ
07 141-	Lahnstein a. Rh.	EMS
07 141-	Lahnstein a. Rh.	GOH
07 141-	Nastätten	DIZ
07 141-	Nastätten	EMS
07 141-	Nastätten	GOH
07 143-	Hachenburg	WW

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Statistische Kennziffer der Verwaltungsbezirke

STBA-Nr.	Zulassungsbehörde	UZ
07 143-	Montabaur	WW
07 143-	Westerburg	WW
07 211-	Hermeskeil	SAB
07 211-	Hermeskeil	TR
07 211-	Saarburg	SAB
07 211-	Saarburg	TR
07 211-	Trier	SAB
07 211-	Trier	TR
07 231-	Bernkastel-Kues	BKS
07 231-	Bernkastel-Kues	WIL
07 231-	Morbach	BKS
07 231-	Morbach	WIL
07 231-	Wittlich	BKS
07 231-	Wittlich	WIL
07 232-	Bitburg-Prüm	BIT
07 232-	Bitburg-Prüm	PRÜ
07 232-	Prüm	BIT
07 232-	Prüm	PRÜ
07 233-	Daun	DAU
07 233-	Jünkerath	DAU
07 311-	Frankenthal	FT
07 312-	Kaiserslautern (Stadt)	KL
07 313-	Landau	LD
07 314-	Ludwigshafen (Stadt)	LU
07 315-	Mainz	BW
07 315-	Mainz	MZ
07 315-	Mainz	RPL
07 316-	Neustadt a. d. Weinstr.	NW
07 317-	Pirmasens (Stadt)	PS
07 317-	Zweibrücken	PS
07 318-	Speyer	SP
07 319-	Worms	WO
07 320-	Zweibrücken	ZW
07 331-	Alzey-Worms	AZ
07 332-	Bad Dürkheim	DÜW
07 333-	Eisenberg	KIB
07 333-	Eisenberg	ROK
07 333-	Kirchheimbolanden	KIB
07 333-	Kirchheimbolanden	ROK
07 333-	Rockenhausen	KIB
07 333-	Rockenhausen	ROK
07 334-	Germersheim	GER
07 334-	Kandel	GER
07 335-	Kaiserslautern	KL
07 335-	Kaiserslautern (Land)	KL
07 336-	Kusel	KUS
07 337-	Landau i. d. Pfalz	SÜW
07 338-	Dudenhofen	LU
07 338-	Dudenhofen	RP
07 338-	Heßheim	LU
07 338-	Heßheim	RP
07 338-	Ludwigshafen	LU
07 338-	Ludwigshafen	RP
07 339-	Mainz-Bingen	BIN
07 339-	Mainz-Bingen	MZ
07 339-	Oppenheim	BIN
07 339-	Oppenheim	MZ
07 340-	Pirmasens	PS
07 340-	Pirmasens	ZW
07 340-	Zweibrücken	PS
07 340-	Zweibrücken	ZW
08 111-	Stuttgart	BWL
08 111-	Stuttgart	S
08 111-1	Stuttgart PTLS Pol.	BWL
08 111-1	Stuttgart PTLS Pol.	S
08 115-	Böblingen	BB
08 115-	Böblingen	LEO
08 115-	Herrenberg	BB
08 115-	Herrenberg	LEO
08 115-	Leonberg	BB
08 115-	Leonberg	LEO
08 116-	Esslingen a. N.	ES
08 116-	Esslingen a. N.	NT
08 117-	Geislingen/Steige	GP
08 117-	Göppingen	GP
08 118-	Besigheim	LB
08 118-	Besigheim	VAI
08 118-	Gerlingen	LB
08 118-	Gerlingen	VAI
08 118-	Ludwigsburg	LB
08 118-	Ludwigsburg	VAI
08 118-	Vaihingen	LB
08 118-	Vaihingen	VAI
08 119-	Backnang	BK
08 119-	Backnang	WN
08 119-	Schorndorf	BK
08 119-	Schorndorf	WN
08 119-	Waiblingen	BK
08 119-	Waiblingen	WN
08 121-	Heilbronn (Stadt)	HN
08 125-	Heilbronn (Land)	HN
08 126-	Künzelsau	KÜN
08 126-	Künzelsau	ÖHR
08 126-	Öhringen	KÜN
08 126-	Öhringen	ÖHR
08 127-	Crailsheim	BK
08 127-	Crailsheim	CR
08 127-	Crailsheim	SHA
08 127-	Schwäbisch Hall	BK
08 127-	Schwäbisch Hall	CR
08 127-	Schwäbisch Hall	SHA
08 128-	Bad Mergentheim	MGH
08 128-	Bad Mergentheim	TBB
08 128-	Tauberbischofsheim	MGH
08 128-	Tauberbischofsheim	TBB
08 128-	Wertheim	MGH
08 128-	Wertheim	TBB
08 135-	Heidenheim (Brenz)	HDH
08 136-	Aalen	AA
08 136-	Aalen	GD
08 136-	Bopfingen	AA
08 136-	Bopfingen	GD
08 136-	Ellwangen	AA
08 136-	Ellwangen	GD
08 136-	Schwäbisch Gmünd	AA
08 136-	Schwäbisch Gmünd	GD
08 211-	Baden-Baden	BAD
08 212-	Karlsruhe (Stadt)	BD
08 212-	Karlsruhe (Stadt)	KA
08 215-	Bretten	KA
08 215-	Bruchsal	KA
08 215-	Ettlingen	KA
08 215-	Karlsruhe (Land)	KA
08 216-	Bühl	BH
08 216-	Bühl	RA
08 216-	Gaggenau	BH
08 216-	Gaggenau	RA
08 216-	Rastatt	BH
08 216-	Rastatt	RA
08 221-	Heidelberg	HD
08 222-	Mannheim	MA
08 225-	Buchen	BCH
08 225-	Buchen	MOS
08 225-	Neckar Odenwaldkreis	BCH
08 225-	Neckar Odenwaldkreis	MOS
08 226-	Sinsheim	HD
08 226-	Weinheim	HD
08 226-	Wiesloch	HD
08 231-	Pforzheim Stadt	PF
08 235-	Calw	CW
08 236-	Mühlacker	PF
08 236-	Pforzheim	PF
08 237-	Freudenstadt	FDS
08 237-	Freudenstadt	HCH
08 237-	Freudenstadt	HOR
08 237-	Freudenstadt	WOL
08 237-	Horb a. N.	FDS
08 237-	Horb a. N.	HCH
08 237-	Horb a. N.	HOR
08 237-	Horb a. N.	WOL
08 311-	Freiburg i. Br.	FR
08 315-	Freiburg	FR
08 315-	Müllheim	FR
08 315-	Titisee-Neustadt	FR
08 316-	Emmendingen	EM
08 317-	Achern	BH
08 317-	Achern	KEL
08 317-	Achern	LR
08 317-	Achern	OG
08 317-	Achern	WOL
08 317-	Kehl	BH
08 317-	Kehl	KEL
08 317-	Kehl	LR
08 317-	Kehl	OG
08 317-	Kehl	WOL
08 317-	Lahr	BH
08 317-	Lahr	KEL
08 317-	Lahr	LR
08 317-	Lahr	OG
08 317-	Lahr	WOL
08 317-	Offenburg	BH
08 317-	Offenburg	CR
08 317-	Offenburg	KEL
08 317-	Offenburg	LR
08 317-	Offenburg	OG
08 317-	Offenburg	WOL
08 317-	Wolfach	BH
08 317-	Wolfach	KEL
08 317-	Wolfach	LR
08 317-	Wolfach	OG
08 317-	Wolfach	WOL
08 325-	Rottweil	RW
08 326-	Donaueschingen	VS
08 326-	Villingen-Schwenningen	VS
08 327-	Tuttlingen	TUT
08 335-	Konstanz	BÜS
08 335-	Konstanz	KN
08 335-	Singen	BÜS
08 335-	Singen	KN
08 335-	Stockach	BÜS
08 335-	Stockach	KN
08 336-	Lörrach	LÖ
08 336-	Rheinfelden	LÖ
08 336-	Schopfheim	LÖ
08 337-	Bad Säckingen	WT
08 337-	Waldshut	WT
08 415-	Münsingen	RT
08 415-	Reutlingen	RT
08 416-	Tübingen	TÜ
08 417-	Albstadt	BL
08 417-	Albstadt	HCH
08 417-	Balingen	BL
08 417-	Balingen	HCH
08 417-	Hechingen	BL
08 417-	Hechingen	HCH
08 421-	Ulm	UL
08 425-	Ehingen	UL
08 425-	Langenau	UL
08 425-	Ulm-Land	UL
08 426-	Biberach	BC
08 426-	Riedlingen	BC
08 435-	Bodenseekreis	FN
08 435-	Tettnang	FN
08 435-	Überlingen	FN
08 436-	Bad Waldsee	RV
08 436-	Leutkirch	RV
08 436-	Ravensburg	RV
08 436-	Wangen	RV
08 437-	Bad Saulgau	SIG
08 437-	Pfullendorf	SIG
08 437-	Sigmaringen	SIG
09 161-	Ingolstadt	IN
09 162-	München (Stadt)	BYL
09 162-	München (Stadt)	M
09 163-	Rosenheim (Stadt)	RO
09 171-	Altötting	AÖ
09 171-	Altötting	LF
09 172-	Bad Reichenhall	BGD
09 172-	Bad Reichenhall	BGL
09 172-	Bad Reichenhall	LF
09 172-	Bad Reichenhall	REI
09 173-	Bad Tölz-Wolfratshausen	TÖL
09 173-	Bad Tölz-Wolfratshausen	WOR
09 173-	Wolfratshausen	TÖL
09 173-	Wolfratshausen	WOR
09 174-	Dachau	DAH
09 175-	Ebersberg	EBE

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Statistische Kennziffer der Verwaltungsbezirke

STBA-Nr.	Zulassungsbehörde	UZ
09 176-	Beilngries	EI
09 176-	Eichstätt	EI
09 176-	Ingolstadt	EI
09 177-	Erding	ED
09 178-	Freising	FS
09 178-1	Moosburg a. d. Isar	FS
09 179-	Fürstenfeldbruck	FFB
09 180-	Farchant	GAP
09 181-	Landsberg am Lech	LL
09 182-	Miesbach	MB
09 183-	Mühldorf a. Inn	MÜ
09 183-	Waldkraiburg	MÜ
09 184-	Grasbrunn-Neukeferloh	AIB
09 184-	Grasbrunn-Neukeferloh	M
09 184-	Grasbrunn-Neukeferloh	WOR
09 185-	Neuburg-Schrobenhausen	ND
09 185-	Neuburg-Schrobenhausen	SOB
09 185-	Schrobenhausen	ND
09 185-	Schrobenhausen	SOB
09 186-	Pfaffenhofen a. d. Ilm	PAF
09 187-	Bad Aibling	AIB
09 187-	Bad Aibling	RO
09 187-	Bad Aibling	WS
09 187-	Rosenheim (Land)	AIB
09 187-	Rosenheim (Land)	RO
09 187-	Rosenheim (Land)	WS
09 187-	Wasserburg a. Inn	AIB
09 187-	Wasserburg a. Inn	RO
09 187-	Wasserburg a. Inn	WS
09 188-	Starnberg	STA
09 188-	Starnberg	WOR
09 189-	Traunstein	LF
09 189-	Traunstein	TS
09 190-	Schongau	SOG
09 190-	Schongau	WM
09 190-	Weilheim	SOG
09 190-	Weilheim	WM
09 261-	Landshut (Stadt)	LA
09 262-	Passau (Stadt)	PA
09 263-	Straubing	SR
09 271-	Deggendorf	DEG
09 272-	Freyung-Grafenau	FRG
09 272-	Freyung-Grafenau	GRA
09 272-	Freyung-Grafenau	WOS
09 272-	Grafenau	FRG
09 272-	Grafenau	GRA
09 272-	Grafenau	WOS
09 273-	Kelheim	KEH
09 273-	Kelheim	MAI
09 273-	Kelheim	PAR
09 273-	Kelheim	RID
09 273-	Kelheim	ROL
09 273-	Mainburg	KEH
09 273-	Mainburg	MAI
09 273-	Mainburg	PAR
09 273-	Mainburg	RID
09 273-	Mainburg	ROL
09 274-	Landshut (Land)	LA
09 274-	Landshut (Land)	MAI
09 274-	Landshut (Land)	MAL
09 274-	Landshut (Land)	ROL
09 274-	Landshut (Land)	VIB
09 274-	Rottenburg a. d. Laaber	LA
09 274-	Rottenburg a. d. Laaber	MAI
09 274-	Rottenburg a. d. Laaber	MAL
09 274-	Rottenburg a. d. Laaber	ROL
09 274-	Rottenburg a. d. Laaber	VIB
09 274-	Vilsbiburg	LA
09 274-	Vilsbiburg	MAI
09 274-	Vilsbiburg	MAL
09 274-	Vilsbiburg	ROL
09 274-	Vilsbiburg	VIB
09 275-	Griesbach	PA
09 275-	Hauzenberg	PA
09 275-	Passau (Land)	PA
09 275-	Pocking	PA
09 275-	Vilshofen	PA
09 275-	Wegscheid	PA
09 276-	Regen	REG
09 276-	Regen	VIT
09 276-	Viechtach	REG
09 276-	Viechtach	VIT
09 277-	Pfarrkirchen	EG
09 277-	Pfarrkirchen	GRI
09 277-	Pfarrkirchen	PAN
09 277-	Pfarrkirchen	VIB
09 278-	Straubing-Bogen	BOG
09 278-	Straubing-Bogen	MAL
09 278-	Straubing-Bogen	SR
09 279-	Dingolfing-Landau	DGF
09 279-	Landau a. d. Isar	DGF
09 361-	Amberg	AM
09 362-	Regensburg (Stadt)	R
09 363-	Weiden	WEN
09 371-	Amberg-Sulzbach	AS
09 371-	Amberg-Sulzbach	BUL
09 371-	Amberg-Sulzbach	ESB
09 371-	Amberg-Sulzbach	NAB
09 371-	Amberg-Sulzbach	SUL
09 372-	Bad Kötzting	CHA
09 372-	Bad Kötzting	KÖZ
09 372-	Bad Kötzting	ROD
09 372-	Bad Kötzting	WÜM
09 372-	Cham	CHA
09 372-	Cham	KÖZ
09 372-	Cham	ROD
09 372-	Cham	WÜM
09 372-	Roding	CHA
09 372-	Roding	KÖZ
09 372-	Roding	ROD
09 372-	Roding	WÜM
09 372-	Waldmünchen	CHA
09 372-	Waldmünchen	KÖZ
09 372-	Waldmünchen	ROD
09 372-	Waldmünchen	WÜM
09 373-	Neumarkt	NM
09 373-	Neumarkt	PAR
09 373-	Parseberg	NM
09 373-	Parseberg	PAR
09 374-	Eschenbach i. d. OPf.	ESB
09 374-	Eschenbach i. d. OPf.	NEW
09 374-	Eschenbach i. d. OPf.	VOH
09 374-	Neustadt a. d. Waldnaab	ESB
09 374-	Neustadt a. d. Waldnaab	NEW
09 374-	Neustadt a. d. Waldnaab	VOH
09 374-	Vohenstrauß	ESB
09 374-	Vohenstrauß	NEW
09 374-	Vohenstrauß	VOH
09 375-	Regensburg (Land)	R
09 376-	Oberviechtach	BUL
09 376-	Oberviechtach	NAB
09 376-	Oberviechtach	NEN
09 376-	Oberviechtach	OVI
09 376-	Oberviechtach	ROD
09 376-	Oberviechtach	SAD
09 376-	Schwandorf i. Bay.	BUL
09 376-	Schwandorf i. Bay.	NAB
09 376-	Schwandorf i. Bay.	NEN
09 376-	Schwandorf i. Bay.	OVI
09 376-	Schwandorf i. Bay.	ROD
09 376-	Schwandorf i. Bay.	SAD
09 377-	Kemnath	KEM
09 377-	Kemnath	TIR
09 377-	Tirschenreuth	KEM
09 377-	Tirschenreuth	TIR
09 461-	Bamberg (Stadt)	BA
09 462-	Bayreuth (Stadt)	BT
09 462-	Bayreuth (Stadt)	EBS
09 462-	Bayreuth (Stadt)	KEM
09 462-	Bayreuth (Stadt)	MÜB
09 462-	Bayreuth (Stadt)	PEG
09 463-	Coburg (Stadt)	CO
09 464-	Hof (Stadt)	HO
09 471-	Bamberg (Land)	BA
09 472-	Bayreuth	BT
09 472-	Bayreuth	EBS
09 472-	Bayreuth	ESB
09 472-	Bayreuth	KEM
09 472-	Bayreuth	MÜB
09 472-	Bayreuth	PEG
09 473-	Coburg (Land)	CO
09 473-	Coburg (Land)	NEC
09 474-	Forchheim	EBS
09 474-	Forchheim	FO
09 474-	Forchheim	PEG
09 475-	Hof (Land)	HO
09 475-	Hof (Land)	MÜB
09 475-	Hof (Land)	NAI
09 475-	Hof (Land)	REH
09 475-	Hof (Land)	SAN
09 476-	Kronach	KC
09 476-	Kronach	SAN
09 477-	Kulmbach	EBS
09 477-	Kulmbach	KU
09 477-	Kulmbach	SAN
09 478-	Lichtenfels	LIF
09 478-	Lichtenfels	STE
09 479-	Wunsiedel	MAK
09 479-	Wunsiedel	MAK
09 479-	Wunsiedel	REH
09 479-	Wunsiedel	SEL
09 479-	Wunsiedel	WUN
09 561-	Ansbach (Stadt)	AN
09 562-	Erlangen	ER
09 563-	Fürth (Stadt)	FÜ
09 564-	Nürnberg	N
09 564-	Nürnberg - Ost	N
09 564-	Nürnberg - Süd	N
09 565-	Schwabach	SC
09 571-	Ansbach (Land)	AN
09 571-	Ansbach (Land)	DKB
09 571-	Ansbach (Land)	FEU
09 571-	Ansbach (Land)	ROT
09 571-	Dinkelsbühl	AN
09 571-	Dinkelsbühl	DKB
09 571-	Dinkelsbühl	FEU
09 571-	Dinkelsbühl	ROT
09 571-	Feuchtwangen	AN
09 571-	Feuchtwangen	DKB
09 571-	Feuchtwangen	FEU
09 571-	Feuchtwangen	ROT
09 571-	Rotenburg ob der Tauber	AN
09 571-	Rotenburg ob der Tauber	DKB
09 571-	Rotenburg ob der Tauber	FEU
09 571-	Rotenburg ob der Tauber	ROT
09 572-	Erlangen-Höchstadt	ERH
09 572-	Erlangen-Höchstadt	HÖS
09 572-	Höchstadt a. d. Aisch	ERH
09 572-	Höchstadt a. d. Aisch	HÖS
09 573-	Fürth (Land)	FÜ
09 574-	Lauf an der Pegnitz	ESB
09 574-	Lauf an der Pegnitz	HEB
09 574-	Lauf an der Pegnitz	LAU
09 574-	Lauf an der Pegnitz	N
09 574-	Lauf an der Pegnitz	PEG
09 575-	Bad Windsheim	NEA
09 575-	Bad Windsheim	SEF
09 575-	Bad Windsheim	UFF
09 575-	Neustadt a. d. Aisch	NEA
09 575-	Neustadt a. d. Aisch	SEF
09 575-	Neustadt a. d. Aisch	UFF
09 575-	Scheinfeld	NEA
09 575-	Scheinfeld	SEF
09 575-	Scheinfeld	UFF
09 575-	Uffenheim	NEA
09 575-	Uffenheim	SEF
09 575-	Uffenheim	UFF
09 576-	Roth	HIP
09 576-	Roth	RH
09 577-	Gunzenhausen	GUN
09 577-	Gunzenhausen	WUG
09 577-	Weißenburg	GUN
09 577-	Weißenburg	WUG
09 661-	Aschaffenburg (Stadt)	AB
09 661-	Aschaffenburg (Stadt)	ALZ
09 662-	Schweinfurt (Stadt)	GEO
09 662-	Schweinfurt (Stadt)	SW

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Statistische Kennziffer der Verwaltungsbezirke

STBA-Nr.	Zulassungsbehörde	UZ
09 663-	Würzburg (Stadt)	BW
09 663-	Würzburg (Stadt)	OCH
09 663-	Würzburg (Stadt)	WÜ
09 671-	Alzenau	AB
09 671-	Alzenau	ALZ
09 671-	Aschaffenburg (Land)	AB
09 671-	Aschaffenburg (Land)	ALZ
09 672-	Bad Brückenau	BRK
09 672-	Bad Brückenau	HAB
09 672-	Bad Brückenau	KG
09 672-	Bad Kissingen	BRK
09 672-	Bad Kissingen	HAB
09 672-	Bad Kissingen	KG
09 672-	Hammelburg	BRK
09 672-	Hammelburg	HAB
09 672-	Hammelburg	KG
09 673-	Bad Königshofen	KÖN
09 673-	Bad Königshofen	MET
09 673-	Bad Königshofen	NES
09 673-	Bad Neustadt/Saale	KÖN
09 673-	Bad Neustadt/Saale	MET
09 673-	Bad Neustadt/Saale	NES
09 673-	Mellrichstadt	KÖN
09 673-	Mellrichstadt	MET
09 673-	Mellrichstadt	NES
09 674-	Ebern	EBN
09 674-	Ebern	GEO
09 674-	Ebern	HAS
09 674-	Ebern	HOH
09 674-	Haßfurt	EBN
09 674-	Haßfurt	GEO
09 674-	Haßfurt	HAS
09 674-	Haßfurt	HOH
09 674-	Hofheim	EBN
09 674-	Hofheim	GEO
09 674-	Hofheim	HAS
09 674-	Hofheim	HOH
09 675-	Kitzingen	KT
09 676-	Miltenberg	MIL
09 676-	Miltenberg	OBB
09 677-	Karlstadt	MSP
09 677-	Lohr am Main	MSP
09 677-	Marktheidenfeld	MSP
09 678-	Schweinfurt (Land)	GEO
09 678-	Schweinfurt (Land)	SW
09 679-	Ochsenfurt	OCH
09 679-	Ochsenfurt	WÜ
09 679-	Würzburg (Land)	OCH
09 679-	Würzburg (Land)	WÜ
09 761-	Augsburg-Haunstetten	A
09 761-	Augsburg-Lechhausen	A
09 761-	Augsburg-Zentrale	A
09 762-	Kaufbeuren	KF
09 763-	Kempten (Allgäu) Stadt	KE
09 764-	Memmingen	MM
09 771-	Aichach/Friedberg	AIC
09 771-	Aichach/Friedberg	FDB
09 771-	Friedberg	AIC
09 771-	Friedberg	FDB
09 772-	Gersthofen	A
09 772-	Gersthofen	SMÜ
09 772-	Gersthofen	WER
09 772-	Schwabmünchen	A
09 772-	Schwabmünchen	SMÜ
09 772-	Schwabmünchen	WER
09 773-	Dillingen a. d. Donau	DLG
09 773-	Dillingen a. d. Donau	WER
09 773-	Wertingen	DLG
09 773-	Wertingen	WER
09 774-	Günzburg	GZ
09 774-	Günzburg	KRU
09 774-	Krumbach	GZ
09 774-	Krumbach	KRU
09 775-	Illertissen	ILL
09 775-	Illertissen	NU
09 775-	Neu-Ulm	ILL
09 775-	Neu-Ulm	NU
09 776-	Lindau	LI
09 777-	Marktoberdorf	FÜS
09 777-	Marktoberdorf	MOD
09 777-	Marktoberdorf	OAL
09 778-	Memmingen	MN
09 778-	Mindelheim	MN
09 779-	Donauwörth	DON
09 779-	Donauwörth	NÖ
09 779-	Nördlingen	DON
09 779-	Nördlingen	NÖ
09 780-	Kempten (LRA)	OA
09 780-	Sonthofen	OA
10 041-	Saarbrücken - Mitte	SAL
10 041-	Saarbrücken - Mitte	SB
10 041-	Saarbrücken OT Burbach	SAL
10 041-	Saarbrücken OT Burbach	SB
10 041-	Saarbrücken OT Halberg	SAL
10 041-	Saarbrücken OT Halberg	SB
10 041-	Saarbrücken-Dudweiler	SAL
10 041-	Saarbrücken-Dudweiler	SB
10 041-1	Völklingen	VK
10 042-	Merzig-Wadern	MZG
10 042-	Wadern	MZG
10 043-	Neunkirchen	NK
10 044-	Saarlouis	SLS
10 045-	Homburg	HOM
10 045-1	St. Ingbert	IGB
10 046-	St. Wendel	WND
11 000-	Berlin-Hohenschönhausen	B
11 000-	Berlin-Hohenschönhausen	BD
11 000-	Berlin-Hohenschönhausen	BW
11 000-	Berlin-Hohenschönhausen	0
11 000-	Berlin-Hohenschönhausen	1-1
11 000-	Berlin-Tempelhof	B
11 000-	Berlin-Tempelhof	BD
11 000-	Berlin-Tempelhof	BW
11 000-	Berlin-Tempelhof	0
11 000-	Berlin-Tempelhof	1-1
12 051-	Brandenburg	BRB
12 052-	Cottbus	CB
12 053-	Frankfurt (Oder)	FF
12 054-	Potsdam	BBL
12 054-	Potsdam	P
12 060-	Eberswalde	BAR
12 060-	Eberswalde	BER
12 060-	Eberswalde	EW
12 061-	Dahme-Spreewald	KW
12 061-	Dahme-Spreewald	LC
12 061-	Dahme-Spreewald	LDS
12 061-	Dahme-Spreewald	LN
12 061-	Lübben	KW
12 061-	Lübben	LC
12 061-	Lübben	LDS
12 061-	Lübben	LN
12 062-	Bad Liebenwerda	EE
12 062-	Bad Liebenwerda	FI
12 062-	Bad Liebenwerda	LIB
12 062-	Finsterwalde	EE
12 062-	Finsterwalde	FI
12 062-	Finsterwalde	LIB
12 063-	Havelland	HVL
12 063-	Havelland	NAU
12 063-	Havelland	RN
12 064-	Strausberg	FRW
12 064-	Strausberg	MOL
12 064-	Strausberg	SEE
12 064-	Strausberg	SRB
12 065-	Oranienburg	OHV
12 066-	Oberspreewald-Lausitz	CA
12 066-	Oberspreewald-Lausitz	OSL
12 066-	Oberspreewald-Lausitz	SFB
12 067-	Oder-Spree	BSK
12 067-	Oder-Spree	EH
12 067-	Oder-Spree	FW
12 067-	Oder-Spree	LOS
12 068-	Neuruppin	KY
12 068-	Neuruppin	NP
12 068-	Neuruppin	OPR
12 068-	Neuruppin	WK
12 069-	Potsdam-Mittelmark	PM
12 070-	Perleberg	PR
12 071-	Spree-Neiße	FOR
12 071-	Spree-Neiße	GUB
12 071-	Spree-Neiße	SPB
12 071-	Spree-Neiße	SPN
12 072-	Luckenwalde	BBL
12 072-	Luckenwalde	TF
12 072-	Zossen	BBL
12 072-	Zossen	TF
12 072-1	Brandenburg Polizei	BBL
12 073-	Prenzlau	ANG
12 073-	Prenzlau	PZ
12 073-	Prenzlau	SDT
12 073-	Prenzlau	TP
12 073-	Prenzlau	UM
13 003-	Rostock	BÜZ
13 003-	Rostock	DBR
13 003-	Rostock	GÜ
13 003-	Rostock	HRO
13 003-	Rostock	ROS
13 003-	Rostock	TET
13 004-	Schwerin	MVL
13 004-	Schwerin	SN
13 071-	Demmin	AT
13 071-	Demmin	DM
13 071-	Demmin	MC
13 071-	Demmin	MSE
13 071-	Demmin	MST
13 071-	Demmin	MÜR
13 071-	Demmin	NB
13 071-	Demmin	NZ
13 071-	Demmin	RM
13 071-	Demmin	WRN
13 071-	Waren	AT
13 071-	Waren	DM
13 071-	Waren	MC
13 071-	Waren	MSE
13 071-	Waren	MST
13 071-	Waren	MÜR
13 071-	Waren	NB
13 071-	Waren	NZ
13 071-	Waren	RM
13 071-	Waren	WRN
13 071-1	Neustrelitz	AT
13 071-1	Neustrelitz	DM
13 071-1	Neustrelitz	MC
13 071-1	Neustrelitz	MSE
13 071-1	Neustrelitz	MST
13 071-1	Neustrelitz	MÜR
13 071-1	Neustrelitz	NB
13 071-1	Neustrelitz	NZ
13 071-1	Neustrelitz	RM
13 071-1	Neustrelitz	WRN
13 071-3	Neubrandenburg	NB
13 072-	Bad Doberan	BÜZ
13 072-	Bad Doberan	DBR
13 072-	Bad Doberan	GÜ
13 072-	Bad Doberan	LRO
13 072-	Bad Doberan	ROS
13 072-	Bad Doberan	TET
13 072-	Güstrow	BÜZ
13 072-	Güstrow	DBR
13 072-	Güstrow	GÜ
13 072-	Güstrow	LRO
13 072-	Güstrow	ROS
13 072-	Güstrow	TET
13 073-	Bergen	GMN
13 073-	Bergen	NVP
13 073-	Bergen	RDG
13 073-	Bergen	RÜG
13 073-	Bergen	VR
13 073-	Grimmen	GMN
13 073-	Grimmen	NVP
13 073-	Grimmen	RDG
13 073-	Grimmen	RÜG
13 073-	Grimmen	VR
13 073-	Ribnitz-Damgarten	GMN
13 073-	Ribnitz-Damgarten	NVP
13 073-	Ribnitz-Damgarten	RDG
13 073-	Ribnitz-Damgarten	RÜG

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Statistische Kennziffer der Verwaltungsbezirke

STBA-Nr.	Zulassungsbehörde	UZ
13 073-	Ribnitz-Damgarten	VR
13 073-	Stralsund	GMN
13 073-	Stralsund	NVP
13 073-	Stralsund	RDG
13 073-	Stralsund	RÜG
13 073-	Stralsund	VR
13 073-2	Stralsund (Stadt)	HST
13 074-	Grevesmühlen	GDB
13 074-	Grevesmühlen	GVM
13 074-	Grevesmühlen	NWM
13 074-	Grevesmühlen	SN
13 074-	Grevesmühlen	STB
13 074-	Grevesmühlen	WIS
13 074-1	Wismar (Stadt)	HWI
13 075-	Anklam	ANK
13 075-	Anklam	GW
13 075-	Anklam	OVP
13 075-	Anklam	PW
13 075-	Anklam	SBG
13 075-	Anklam	UEM
13 075-	Anklam	UER
13 075-	Anklam	VG
13 075-	Anklam	WLG
13 075-	Pasewalk	ANK
13 075-	Pasewalk	GW
13 075-	Pasewalk	OVP
13 075-	Pasewalk	PW
13 075-	Pasewalk	SBG
13 075-	Pasewalk	UEM
13 075-	Pasewalk	UER
13 075-	Pasewalk	VG
13 075-	Pasewalk	WLG
13 075-2	Greifswald	HGW
13 076-	Boizenburg	HGN
13 076-	Boizenburg	LBZ
13 076-	Boizenburg	LUP
13 076-	Boizenburg	LWL
13 076-	Boizenburg	PCH
13 076-	Boizenburg	STB
13 076-	Hagenow	HGN
13 076-	Hagenow	LBZ
13 076-	Hagenow	LUP
13 076-	Hagenow	LWL
13 076-	Hagenow	PCH
13 076-	Hagenow	STB
13 076-	Ludwigslust	HGN
13 076-	Ludwigslust	LBZ
13 076-	Ludwigslust	LUP
13 076-	Ludwigslust	LWL
13 076-	Ludwigslust	PCH
13 076-	Ludwigslust	STB
13 076-	Parchim	HGN
13 076-	Parchim	LBZ
13 076-	Parchim	LUP
13 076-	Parchim	LWL
13 076-	Parchim	PCH
13 076-	Parchim	STB
14 511-	Chemnitz	C
14 521-	Annaberg-Buchholz	ANA
14 521-	Annaberg-Buchholz	ASZ
14 521-	Annaberg-Buchholz	AU
14 521-	Annaberg-Buchholz	ERZ
14 521-	Annaberg-Buchholz	MAB
14 521-	Annaberg-Buchholz	MEK
14 521-	Annaberg-Buchholz	STL
14 521-	Annaberg-Buchholz	SZB
14 521-	Annaberg-Buchholz	ZP
14 521-	Aue-Schwarzenberg	ANA
14 521-	Aue-Schwarzenberg	ASZ
14 521-	Aue-Schwarzenberg	AU
14 521-	Aue-Schwarzenberg	ERZ
14 521-	Aue-Schwarzenberg	MAB
14 521-	Aue-Schwarzenberg	MEK
14 521-	Aue-Schwarzenberg	STL
14 521-	Aue-Schwarzenberg	SZB
14 521-	Aue-Schwarzenberg	ZP
14 521-	Jahnsdorf OT Pfaffenhain	ANA
14 521-	Jahnsdorf OT Pfaffenhain	ASZ
14 521-	Jahnsdorf OT Pfaffenhain	AU
14 521-	Jahnsdorf OT Pfaffenhain	ERZ
14 521-	Jahnsdorf OT Pfaffenhain	MAB
14 521-	Jahnsdorf OT Pfaffenhain	MEK
14 521-	Jahnsdorf OT Pfaffenhain	STL
14 521-	Jahnsdorf OT Pfaffenhain	SZB
14 521-	Jahnsdorf OT Pfaffenhain	ZP
14 521-	Marienberg	ANA
14 521-	Marienberg	ASZ
14 521-	Marienberg	AU
14 521-	Marienberg	ERZ
14 521-	Marienberg	MAB
14 521-	Marienberg	MEK
14 521-	Marienberg	STL
14 521-	Marienberg	SZB
14 521-	Marienberg	ZP
14 522-	Döbeln	BED
14 522-	Döbeln	DL
14 522-	Döbeln	FG
14 522-	Döbeln	FLÖ
14 522-	Döbeln	HC
14 522-	Döbeln	MW
14 522-	Döbeln	RL
14 522-	Freiberg	BED
14 522-	Freiberg	DL
14 522-	Freiberg	FG
14 522-	Freiberg	FLÖ
14 522-	Freiberg	HC
14 522-	Freiberg	MW
14 522-	Freiberg	RL
14 522-	Mittweida	BED
14 522-	Mittweida	DL
14 522-	Mittweida	FG
14 522-	Mittweida	FLÖ
14 522-	Mittweida	HC
14 522-	Mittweida	MW
14 522-	Mittweida	RL
14 523-	Plauen	AE
14 523-	Plauen	OVL
14 523-	Plauen	PL
14 523-	Plauen	RC
14 523-	Plauen	V
14 524-	Glauchau	GC
14 524-	Glauchau	HOT
14 524-	Glauchau	WDA
14 524-	Glauchau	Z
14 524-	Werdau	GC
14 524-	Werdau	HOT
14 524-	Werdau	WDA
14 524-	Werdau	Z
14 524-	Zwickau	GC
14 524-	Zwickau	HOT
14 524-	Zwickau	WDA
14 524-	Zwickau	Z
14 612-	Dresden (Stadt)	DD
14 612-	Dresden (Stadt)	LSN
14 612-1	Sachsen Polizei	C
14 612-1	Sachsen Polizei	DD
14 612-1	Sachsen Polizei	L
14 625-	Bautzen	BIW
14 625-	Bautzen	BZ
14 625-	Bautzen	HY
14 625-	Bautzen	KM
14 625-	Hoyerswerda	BIW
14 625-	Hoyerswerda	BZ
14 625-	Hoyerswerda	HY
14 625-	Hoyerswerda	KM
14 625-	Kamenz	BIW
14 625-	Kamenz	BZ
14 625-	Kamenz	HY
14 625-	Kamenz	KM
14 626-	Görlitz	GR
14 626-	Görlitz	LÖB
14 626-	Görlitz	NOL
14 626-	Görlitz	NY
14 626-	Görlitz	WSW
14 626-	Görlitz	ZI
14 626-	Niesky	GR
14 626-	Niesky	LÖB
14 626-	Niesky	NOL
14 626-	Niesky	NY
14 626-	Niesky	WSW
14 626-	Niesky	ZI
14 626-	Zittau	GR
14 626-	Zittau	LÖB
14 626-	Zittau	NOL
14 626-	Zittau	NY
14 626-	Zittau	WSW
14 626-	Zittau	ZI
14 627-	Meißen	GRH
14 627-	Meißen	MEI
14 627-	Meißen	RG
14 627-	Meißen	RIE
14 627-	Riesa	GRH
14 627-	Riesa	MEI
14 627-	Riesa	RG
14 627-	Riesa	RIE
14 628-	Freital	DW
14 628-	Freital	FTL
14 628-	Freital	PIR
14 628-	Freital	SEB
14 628-	Pirna	DW
14 628-	Pirna	FTL
14 628-	Pirna	PIR
14 628-	Pirna	SEB
14 628-	Sebnitz	DW
14 628-	Sebnitz	FTL
14 628-	Sebnitz	PIR
14 628-	Sebnitz	SEB
14 713-	Leipzig (Stadt)	BNA
14 713-	Leipzig (Stadt)	GHA
14 713-	Leipzig (Stadt)	GRM
14 713-	Leipzig (Stadt)	L
14 713-	Leipzig (Stadt)	MTL
14 713-	Leipzig (Stadt)	WUR
14 729-	Borna	BNA
14 729-	Borna	GHA
14 729-	Borna	GRM
14 729-	Borna	L
14 729-	Borna	MTL
14 729-	Borna	WUR
14 730-	Delitzsch	DZ
14 730-	Delitzsch	EB
14 730-	Delitzsch	OZ
14 730-	Delitzsch	TDO
14 730-	Delitzsch	TG
14 730-	Delitzsch	TO
14 730-	Oschatz	DZ
14 730-	Oschatz	EB
14 730-	Oschatz	OZ
14 730-	Oschatz	TDO
14 730-	Oschatz	TG
14 730-	Oschatz	TO
14 730-	Torgau	DZ
14 730-	Torgau	EB
14 730-	Torgau	OZ
14 730-	Torgau	TDO
14 730-	Torgau	TG
14 730-	Torgau	TO
15 001-	Dessau-Roßlau	DE
15 001-	Dessau-Roßlau	RSL
15 002-	Halle	HAL
15 003-	Magdeburg	BW
15 003-	Magdeburg	LSA
15 003-	Magdeburg	MD
15 081-	Salzwedel	GA
15 081-	Salzwedel	KLZ
15 081-	Salzwedel	SAW
15 082-	Bitterfeld	ABI
15 082-	Bitterfeld	AZE
15 082-	Bitterfeld	BTF
15 082-	Bitterfeld	KÖT
15 082-	Bitterfeld	ZE
15 082-	Köthen	ABI
15 082-	Köthen	AZE
15 082-	Köthen	BTF
15 082-	Köthen	KÖT
15 082-	Köthen	ZE
15 082-	Zerbst	ABI

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Statistische Kennziffer der Verwaltungsbezirke

STBA-Nr.	Zulassungsbehörde	UZ
15 082-	Zerbst	AZE
15 082-	Zerbst	BTF
15 082-	Zerbst	KÖT
15 082-	Zerbst	ZE
15 083-	Haldensleben	BK
15 083-	Haldensleben	BÖ
15 083-	Haldensleben	HDL
15 083-	Haldensleben	OC
15 083-	Haldensleben	OK
15 083-	Haldensleben	WMS
15 083-	Haldensleben	WZL
15 084-	Naumburg	BLK
15 084-	Naumburg	HHM
15 084-	Naumburg	NEB
15 084-	Naumburg	NMB
15 084-	Naumburg	WSF
15 084-	Naumburg	ZZ
15 085-	Halberstadt	HBS
15 085-	Halberstadt	HZ
15 085-	Halberstadt	QLB
15 085-	Halberstadt	WR
15 085-	Wernigerode	HBS
15 085-	Wernigerode	HZ
15 085-	Wernigerode	QLB
15 085-	Wernigerode	WR
15 086-	Burg	BRG
15 086-	Burg	GNT
15 086-	Burg	JL
15 087-	Sangerhausen	EIL
15 087-	Sangerhausen	HBS
15 087-	Sangerhausen	HET
15 087-	Sangerhausen	ML
15 087-	Sangerhausen	MSH
15 087-	Sangerhausen	SGH
15 088-	Merseburg	MER
15 088-	Merseburg	MQ
15 088-	Merseburg	QFT
15 088-	Merseburg	SK
15 089-	Aschersleben	ASL
15 089-	Aschersleben	BBG
15 089-	Aschersleben	SBK
15 089-	Aschersleben	SFT
15 089-	Aschersleben	SLK
15 089-	Bernburg (Saale)	ASL
15 089-	Bernburg (Saale)	BBG
15 089-	Bernburg (Saale)	SBK
15 089-	Bernburg (Saale)	SFT
15 089-	Bernburg (Saale)	SLK
15 090-	Stendal	HV
15 090-	Stendal	OBG
15 090-	Stendal	SDL
15 091-	Gräfenhainichen	GHC
15 091-	Gräfenhainichen	JE
15 091-	Gräfenhainichen	WB
15 091-	Jessen	GHC
15 091-	Jessen	JE
15 091-	Jessen	WB
15 091-	Wittenberg	GHC
15 091-	Wittenberg	JE
15 091-	Wittenberg	WB
16 051-	Erfurt (Stadt)	EF
16 051-	Erfurt (Stadt)	THL
16 051-1	Erfurt (Polizei)	EF
16 052-	Gera	G
16 053-	Jena	J
16 054-	Suhl	SHL
16 055-	Weimar	WE
16 056-	Eisenach	EA
16 061-	Eichsfeld	EIC
16 061-	Eichsfeld	HIG
16 061-	Eichsfeld	WBS
16 061-	Worbis	EIC
16 061-	Worbis	HIG
16 061-	Worbis	WBS
16 062-	Nordhausen	NDH
16 063-	Bad Salzungen	SLZ
16 063-	Bad Salzungen	WAK
16 063-	Eisenach	SLZ
16 063-	Eisenach	WAK
16 064-	Mühlhausen	LSZ
16 064-	Mühlhausen	MHL
16 064-	Mühlhausen	UH
16 065-	Artern	ART
16 065-	Artern	KYF
16 065-	Artern	SDH
16 065-	Sondershausen	ART
16 065-	Sondershausen	KYF
16 065-	Sondershausen	SDH
16 066-	Meiningen	MGN
16 066-	Meiningen	SM
16 066-	Schmalkalden	MGN
16 066-	Schmalkalden	SM
16 066-	Zella-Mehlis	MGN
16 066-	Zella-Mehlis	SM
16 067-	Gotha	GTH
16 068-	Sömmerda	SÖM
16 069-	Hildburghausen	HBN
16 070-	Arnstadt	ARN
16 070-	Arnstadt	IK
16 070-	Arnstadt	IL
16 070-	Ilmenau	ARN
16 070-	Ilmenau	IK
16 070-	Ilmenau	IL
16 071-	Apolda	AP
16 071-	Apolda	APD
16 072-	Sonneberg	NH
16 072-	Sonneberg	SON
16 073-	Saalfeld-Rudolstadt	RU
16 073-	Saalfeld-Rudolstadt	SLF
16 074-	Eisenberg	EIS
16 074-	Eisenberg	SHK
16 074-	Eisenberg	SRO
16 075-	Bad Lobenstein	LBS
16 075-	Bad Lobenstein	PN
16 075-	Bad Lobenstein	SCZ
16 075-	Bad Lobenstein	SOK
16 075-	Pößneck	LBS
16 075-	Pößneck	PN
16 075-	Pößneck	SCZ
16 075-	Pößneck	SOK
16 075-	Schleiz	LBS
16 075-	Schleiz	PN
16 075-	Schleiz	SCZ
16 075-	Schleiz	SOK
16 076-	Greiz	GRZ
16 076-	Greiz	ZR
16 077-	Altenburg	ABG
16 077-	Altenburg	SLN
90 069-	Bonn (Bundespolizei)	BP
90 070-	Bonn (THW)	BP
90 070-	Bonn (THW)	THW

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Aachen 05 334-	NW	StädteRegion Aachen	Carlo-Schmid-Str. 4 52146 Würselen	T: 0241-5198-6500 F: 0241-5198-80650 info-stva@staedteregion-aachen.de	AC MON A:GK	a,b) c) d)	IKL
Aalen 08 136-	BW	LRA Ostalbkreis	Stuttgarter Str. 41 73430 Aalen	T: 07361-503-1526 F: 07361-50358-1537 zulassungsstelle@ostalbkreis.de	AA GD		LAI
Achern 08 317-	BW	LRA Ortenaukreis Nebenstelle	Rathausplatz 2 77855 Achern	T: 0781-805-1225 F: 0781-805-9508 zulassungsbehoerde@ortenaukreis.de	OG KEL LR WOL BH		OK
Ahaus 05 554-	NW	LK Borken Nebenstelle	Bahnhofstr. 93 48683 Ahaus	T: 02561-912-215 F: 02561-912-216 zulassungsstelle@kreis-borken.de	BOR AH BOH A:COE A:RE		OK
Aichach/Friedberg 09 771-	BY	LRA Aichach- Friedberg	Münchener Str. 9 86551 Aichach	T: 08251-92-222 F: 08251-92-363 birgit.lorenz@lra-aic-fdb.de	AIC FDB A:A A:FFB A:ND A:SOB		OK
Albstadt 08 417-	BW	LRA Zollernalbkreis Nebenstelle	Unter dem Malesfelsen 23 72458 Albstadt/Ebingen	T: 07431-936-510 F: 07431-936-530 zula.albstadt@zollernalbkreis.de	BL HCH A:RW A:SIG A:STO		OK
Alfeld 03 254-	NI	LK Hildesheim Nebenstelle	Ständehausstr. 1 31061 Alfeld (Leine)	T: 05181-704-222 F: 05181-704-8309 infozulassungsstelle@landkreishildesheim.de	HI ALF		IKL
Alsfeld 06 535-	HE	LK Vogelsbergkreis Nebenstelle	Hersfelderstr. 57 36304 Alsfeld	T: 06631-792-720 F: 06631-792-729 zulassung@vogelsbergkreis.de	VB A:ALS A:LAT		VIA
Altenburg 16 077-	TH	LRA Altenburger Land	Martin-Lutherstr. 1a 04600 Altenburg	T: 03447-586-611 F: 03447-586-629 kfz.zulassung@altenburgerland.de	ABG SLN		OK
Altenholz 01 058-	SH	LK Rendsburg- Eckernförde Nebenstelle	Teichkoppel 72 24161 Altenholz	T: 0431-320979-23 F: 0431-320979-22 zulassungsbehoerde@kreis-rd.de	RD ECK		IKL
Altenkirchen 07 132-	RP	LK Altenkirchen	Rathausstr. 12 57610 Altenkirchen	T: 02681-81-0 F: 02681-812380 zulassungsstelle@kreis-ak.de	AK A:WEB		VIA
Altötting 09 171-	BY	LRA Altötting	Bahnhofstr. 38 84503 Altötting	T: 08671-502-520 F: 08671-502-540 kfz-zulassungsbehoerde@lra-aoe.de	AÖ LF		IKL
Alzenau 09 671-	BY	LRA Aschaffenburg Nebenstelle	Siemensstr. 2 63755 Alzenau	T: 06023-394-800 F: 06021-311-98 strassenverkehrsbehoerde-alz@lra-ab.bayern.de	AB ALZ A:LOH A:OBB	a,b) B, F, G c) e)	OK
Alzey-Worms 07 331-	RP	LK Alzey-Worms	An der Hexenbleiche 34 55232 Alzey	T: 06731-408-7009 F: 06731-408-84444 zulassung@alzey-worms.de	AZ A:WO		VIA
Amberg 09 361-	BY	Stadt Amberg	Pfalzgrafenring 3 92224 Amberg (Opf)	T: 09621-10-375 F: 09621-10-836 kfz@amberg.de	AM	a) b)	OK

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Amberg-Sulzbach 09 371-	BY	LRA Amberg-Sulzbach	Beethovenstr. 7 92224 Amberg i.d.Opf.	T: 09621-39-850 F: 09621-37605-334 zulassung@amberg-sulzbach.de	AS BUL ESB NAB SUL A:AM A:NEW A:NM		OK
Andernach 07 137-	RP	Stadt Andernach	Am Stadtgraben 29 56626 Andernach	T: 02632-9221-55 F: 02632-9223-20 zulassungsstelle@andernach.de	MYK MY A:KO A:GOA		VIA
Anklam 13 075-	MV	LK Vorpommern-Greifswald	Demminer Str. 71-74 17389 Anklam	T: 03834-8760-3612 F: 03834-8760-983612 kfz@kreis-vg.de	VG GW OVP PW SBG UEM UER WLG ANK A:AT A:MC A:DM		IKL
Annaberg-Buchholz 14 521-	SN	LRA Erzgebirgskreis	Paulus-Jenisius-Str.24 09456 Annaberg-Buchholz	T: 03733-831-5352 F: 03733-831-5374 zulassungsbehoerde@kreis-erz.de	ERZ ANA ASZ AU MAB MEK STL SZB ZP A:C A:FLÖ		OK
Ansbach (Land) 09 571-	BY	LRA Ansbach	Crailsheimstr. 1 91522 Ansbach	T: 0981-468-3450 F: 0981-468-183419 zulassung@landratsamt-ansbach.de	AN FEU DKB ROT A:GUN A:NEA A:SC	a,b)B,F,G,I,O,Q c)	OK
Ansbach (Stadt) 09 561-	BY	Stadt Ansbach	Nürnberger Str. 32 91522 Ansbach	T: 0981-51-0 F: 0981-51-288 kfz-zulassung@ansbach.de	AN	a,b)ohne B,F,G, I,O,Q	IKL
Apolda 16 071-	TH	LRA Weimarer Land	Bahnhofstr. 28 99510 Apolda	T: 03644-540-728 F: 03644-540-850 post.kfz-zulassung@wl.thueringen.de	AP APD A:WE A:EF		IKL
Arnsberg 05 958-	NW	LK Hochsauerlandkreis Nebenstelle	Eichholzstr. 9 59821 Arnsberg	T: 02931-940 F: 02931-944254 kfz-zulassung-ar@hochsauerlandkreis.de	HSK A:MES A:AR A:BRI		OK
Arnstadt 16 070-	TH	LRA Ilm-Kreis	Ichtershäuser Str. 31 99310 Arnstadt	T: 03628-738-810 F: 03628-738-830 vka@ilm-kreis.de	IK ARN IL A:EF A:SHL		IKL
Artern 16 065-	TH	LRA Kyffhäuserkreis Nebenstelle	An der Promenade 10 06556 Artern	T: 03466-741-930 F: 03466-741-952 kfz@kyffhaeuser.de	KYF ART SDH		IKL

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Aschaffenburg (Land) 09 671-	BY	LRA Aschaffenburg	Am Glockenturm 6 63814 Mainaschaff	T: 06021-394-700 F: 06021-394-950 zulassungsbehoerde@lra-ab.bayern.de	AB ALZ A:OBB A:LOH	a,b)B,F,G,I,O,Q c) e)	OK
Aschaffenburg (Stadt) 09 661-	BY	Stadt Aschaffenburg	Dalbergstr. 15 63739 Aschaffenburg	T: 06021-330-555 F: 06021-330-550 buergerservice@aschaffenburg.de	AB ALZ	a,b)ohne B,F,G, I,O,Q d)	OK
Aschendorf 03 454-	NI	LK Emsland Nebenstelle	Grosse Str. 32 26871 Aschendorf	T: 04962-501-3124 F: 04692-501-3129 zulassung@emsland.de	EL A:ASD A:LIN A:MEP		OK
Aschersleben 15 089-	ST	LK Salzlandkreis Nebenstelle	Ermslebener Str. 77 06449 Aschersleben	T: 03471-684-2002 F: 03471-684-2846 kfz-zulassung@kreis-slk.de	SLK ASL BBG SBK SFT		IKL
Aue-Schwarzenberg 14 521-	SN	LRA Erzgebirgskreis Nebenstelle	Wettinerstr. 64 08280 Aue	T: 03771-277-770 F: 03771-277-428 zulassungsbehoerde@kreis-erz.de	ERZ ANA ASZ AU MAB MEK STL SZB ZP A:C A:FLÖ		OK
Augsburg-Haunstetten 09 761-	BY	Stadt Augsburg Nebenstelle	Tattenbachstr. 11 86179 Augsburg-Haunstetten	T: 0821-324-9999 F: 0821-324-3577 kfzzulassung@augsburg.de	A	a,b) ohne B,F,G d) e)AA1000-AA4999 bis e)ZZ1000-ZZ4999	OK
Augsburg-Lechhausen 09 761-	BY	Stadt Augsburg Nebenstelle	Neuburger Str. 20 86167 Augsburg-Lechhausen	T: 0821-324-9999 F: 0821-324-3579 kfzzulassung@augsburg.de	A	a,b) B,F,G c) e)AA5000-AA9999 bis e)ZZ5000-ZZ9999	OK
Augsburg-Zentrale 09 761-	BY	Stadt Augsburg	An der Blauen Kappe 18 86152 Augsburg	T: 0821-324-9999 F: 0821-324-3503 kfzzulassung@augsburg.de	A	a,b) B, F,G d) e)von AA5000-AA 9999 bis e)ZZ5000-ZZ9999	OK
Aurich 03 452-	NI	LK Aurich	Fischteichweg 7-13 26603 Aurich	T: 04941-16-3671 F: 04941-16-3698 stva-aurich@landkreis-aurich.de	AUR NOR BW		IKL
Backnang 08 119-	BW	LRA Rems-Murr-Kreis Nebenstelle	Erbstetter Str. 58 71522 Backnang	T: 07191-895-4048 F: 07191-895-4015 kfz-zulassung@rems-murr-kreis.de	WN BK A:GD A:BCH		OK
Bad Aibling 09 187-	BY	LRA Rosenheim Nebenstelle	Krankenhausstr. 5 83043 Bad Aibling	T: 08061-3701-0 F: 08061-8845 kfz.badaibling@lra-rosenheim.de	RO AIB WS	a,b) B,F,G,I,O, Q c)	OK
Bad Arolsen 06 635-	HE	LK Waldeck-Frankenberg Nebenstelle	Große Allee 24 34454 Bad Arolsen	T: 05691-801-260 F: 05691-801-269 florian.schmidt@bad-arolsen.de	KB FKB WA		VIA

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Bad Berleburg 05 970-	NW	LK Siegen-Wittgenstein Nebenstelle	Poststr. 42 57319 Bad Berleburg	T: 02751-9263-204 F: 02751-9263-201 g.schneider@siegen-wittgenstein.de	SI BLB		OK
Bad Brückenau 09 672-	BY	LRA Bad Kissingen Nebenstelle	Sinnaustr. 14 97769 Bad Brückenau	T: 09741-9350-70 F: 09741-9350-78005 info@landkreis-badkissingen.de	KG HAB BRK		OK
Bad Doberan 13 072-	MV	LK Rostock Nebenstelle	Am Waldrand 3 18209 Bad Doberan	T: 03843-7556-5250 F: 03843-7556-5820 zulassung@lkros.de	LRO GÜ BÜZ DBR ROS TET		OK
Bad Dürkheim 07 332-	RP	LK Bad Dürkheim	Philipp-Fauth-Str. 11 67098 Bad Dürkheim	T: 06322-961-3301 F: 06322-961-3350 zulassungsstelle@kreis-bad-duerkheim.de	DÜW A:NW A:FT		RPL
Bad Ems 07 141-	RP	LK Rhein-Lahn-Kreis	Insel Silberau 1 56130 Bad Ems	T: 02603 972-121 F: 02603-972-124 referat35@rhein-lahn.rlp.de	EMS DIZ GOH A:MT		VIA
Bad Fallingbostel 03 358-	NI	LK Heidekreis	Vogteistr. 19 29683 Bad Fallingbostel	T: 05162-970-500 F: 05162-970-501 info@heidekreis.de	HK A:FAL A:SFA A:SOL		OK
Bad Hersfeld 06 632-	HE	LK Hersfeld- Rotenburg	An der Haune 8 36251 Bad Hersfeld	T: 06621-87-1670 F: 06621-87-1675 zulassungsstelle@hef-rof.de	HEF ROF		VIA
Bad Hersfeld 06 632-	HE	LK Hersfeld- Rotenburg Nebenstelle	Friedloser Str. 12 36251 Bad Hersfeld	T: 06621-87-0 F: 06621-87-1126 buergerservice@hef-rof.de	HEF ROF		VIA
Bad Homburg v.d.H 06 434-	HE	LK Hochtaunuskreis	Ludwig-Erhard-Anlage 1-5 61352 Bad Homburg v. d. Höhe	T: 06172-999-0 F: 06172-999-9809 bis@hochtaunuskreis.de	HG USI A:FH		VIA
Bad Kissingen 09 672-	BY	LRA Bad Kissingen	Klosterweg 10 97688 Bad Kissingen-Hausen	T: 0971-801-7051 F: 0971-801-7081 info@landkreis-badkissingen.de	KG HAB BRK		OK
Bad Königshofen 09 673-	BY	LRA Rhön-Grabfeld Nebenstelle	Marktplatz 2 97631 Bad Königshofen i.Gr.	T: 09761-395-818 F: 09771-9481-145 kfz@rhoen-grabfeld.de	NES KÖN MET A:KG		OK
Bad Kötzting 09 372-	BY	LRA Cham Nebenstelle	Herrenstr. 5 93444 Bad Kötzting	T: 09941-904910 F: 09941-904912 zulkoez@lra.landkreis-cham.de	CHA WÜM ROD KÖZ A:REG A:VIT		OK
Bad Kreuznach (Kreis) 07 133-	RP	LK Bad Kreuznach	Industriestr. 36 55543 Bad Kreuznach	T: 0671-803-0 F: 0671-803-1370 post@kreis-badkreuznach.de	KH	b) c)	VIA
Bad Kreuznach (Stadt) 07 133-1	RP	Stadt Bad Kreuznach	Eiermarkt 14 55545 Bad Kreuznach	T: 0671-800-294 F: 0671-800-249 ordnungsamt@bad-kreuznach.de	KH	a) d)	VIA
Bad Liebenwerda 12 062-	BB	LK Elbe-Elster	Riesaer Str. 17 04924 Bad Liebenwerda	T: 035341-97-7622 F: 035341-97-7612 stva@lkee.de	EE FI LIB A:HZ		IKL

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Bad Lobenstein 16 075-	TH	LRA Saale-Orla-Kreis Nebenstelle	Topfmarkt 4 07356 Bad Lobenstein	T: 03663-488-0 F: 03663-488-500 kfz-zulassung@lrasok.thueringen.de	SOK LBS PN SCZ		GES
Bad Mergentheim 08 128-	BW	LRA Main-Tauber- Kreis Nebenstelle	Wachbacher Str. 52 97980 Bad Mergentheim	T: 07931-4827-6271 F: 07931-4827-6249 zulassungsstelle.mgh@main-tauber-kreis.de	TBB MGH A:BCH		LAI
Bad Neuenahr-Ahrweiler 07 131-	RP	LK Ahrweiler	Wilhelmstr. 24-30 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler	T: 02641-975-340 F: 02641-975-455 vl-kfz@kreis-ahrweiler.de	AW A:MY		VIA
Bad Neustadt/Saale 09 673-	BY	LRA Rhön-Grabfeld	Siemensstr. 10 97616 Bad Neustadt a.d.Saale	T: 09771-94-650 F: 09771-94-154 kfz@rhoen-grabfeld.de	NES MET KÖN A:KG		OK
Bad Oldesloe 01 062-	SH	LK Stormarn	Rögen 36-38 23843 Bad Oldesloe	T: 04531-890210 F: 04531-82071 zulassungsbehoerde@kreis-stormarn.de	OD		OK
Bad Reichenhall 09 172-	BY	LRA Berchtesgadener Land	Salzburger Str. 64 83435 Bad Reichenhall	T: 08651-773-377 F: 08651-773-364 kfz@lra-bgl.de	BGL BGD LF REI A:LAU		OK
Bad Säckingen 08 337-	BW	LRA Waldshut Nebenstelle	Am Buchrain 5 79713 Bad Säckingen	T: 07751-86-2357 F: 07751-86-2396 strassenverkehrsamt@landkreis-waldshut.de	WT A:SÄK A:NEU		LAI
Bad Salzuflen 05 766-	NW	LK Lippe Nebenstelle	Louis-Ueckermann-Weg 2 32107 Bad Salzuflen	T: 05231-62-1800 F: 05231-62-1865 stva@lippe.de	LIP A:DT A:LE		VIA
Bad Salzungen 16 063-	TH	LRA Wartburgkreis	Erzberger Allee 14 36433 Bad Salzungen	T: 03695-61-6106 F: 03695-61-6198 strassenverkehr@wartburgkreis.de	WAK SLZ A:ESA A:LSZ		OK
Bad Saulgau 08 437-	BW	LRA Sigmaringen Nebenstelle	Kaiserstr. 58 88348 Bad Saulgau	T: 07581-4809-400 F: 07581-4809-409 kfz-zulassung@lrasig.de	SIG A:SLG A:STO A:ÜB A:RT A:HCH		LAI
Bad Schwalbach 06 439-	HE	LK Rheingau-Taunus- Kreis	Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach	T: 06124-510-348 F: 06124-510-377 zulassung@rheingau-taunus.de	RÜD SWA A:FH A:USI		VIA
Bad Segeberg 01 060-	SH	LK Segeberg	Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg	T: 04551-951-412 F: 04551-951-503 zulassung@kreis-se.de	SE A:OD A:HL		OK
Bad Tölz-Wolfratshausen 09 173-	BY	LRA Bad Tölz- Wolfratshausen	Prof.-Max-Lange-Platz 1 83646 Bad Tölz	T: 08041-505-253 F: 08041-505-251 zulassungsbehoerde@lra-toelz.de	TÖL WOR A:WM		OK
Bad Waldsee 08 436-	BW	LRA Ravensburg Nebenstelle	Friedhofstr. 12 88339 Bad Waldsee	T: 07524-9748-1185 F: 07524-9748-1118 kundenservicezentrum@landkreis-ravensburg.de	RV A:WG A:BC A:SIG A:SLG A:ÜB		LAI

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Bad Wildungen 06 635-	HE	LK Waldeck-Frankenberg Nebenstelle	An den Ziegeleien 14 34537 Bad Wildungen	T: 05621-961505 F: 05621-961506 reinhilde.pehlke@bad-wildungen.de	KB FKB WA		VIA
Bad Windsheim 09 575-	BY	LRA Neustadt a.d.Aisch Nebenstelle	Konrad-Adenauer-Str. 1 91438 Bad Windsheim	T: 09841-3101 F: 09841-79389 verkehrswesen@kreis-nea.de	NEA SEF UFF		OK
Baddeckenstedt 03 158-	NI	LK Wolfenbüttel Nebenstelle	Heerer Str. 28 38271 Baddeckenstedt	T: 05345-498-64 F: 05345-498-11	WF A:BS A:GS		OK
Baden-Baden 08 211-	BW	Stadt Baden-Baden	Briegelackerstr. 21 76532 Baden-Baden	T: 07221-93-1837 F: 07221-93-2481851 kfzzulassung@baden-baden.de	BAD A:BH A:RA		LAI
Balingen 08 417-	BW	LRA Zollernalbkreis	Richard-Strauß Str. 5 72336 Balingen	T: 07433-92-1510 F: 07433-92-1650 zula.balingen@zollernalbkreis.de	BL HCH A:RW A:SIG A:STO		OK
Bamberg (Land) 09 471-	BY	LRA Bamberg	Ludwigstr. 23 96052 Bamberg	T: 0951-85-333 F: 0951-85-347 poststelle@lra-ba.bayern.de	BA A:EBN A:EBS A:ER A:HÖS A:STE	a,b)B,F,G,I,O,Q c) d) e)	OK
Bamberg (Stadt) 09 461-	BY	Stadt Bamberg	Moosstr. 65 96050 Bamberg	T: 0951-87-2220 F: 0951-87888-2259 zulassungsstelle@stadt.bamberg.de	BA	a,b)ohne B,F,G, I,O,Q d) e)	OK
Barntrup 05 766-	NW	LK Lippe Nebenstelle	Alverdisser Str. 28 32683 Barntrup	T: 05263-9555-0 F: 05231-62-1911 stva@lippe.de	LIP A:DT A:LE		OK
Battenberg 06 635-	HE	LK Waldeck-Frankenberg Nebenstelle	Hauptstr. 58 35088 Battenberg	T: 06452-934431 F: 06452-934439 a.bienhaus@battenberg-eder.de	KB FKB WA		VIA
Baunatal 06 633-	HE	LK Kassel Nebenstelle	Harzweg 15 34225 Baunatal	T: 0561-949-2778 F: 0561-949-2777 Kfz-zulassung-baunatal@kassel.de	KS HOG WOH	P,R,X	VIA
Bautzen 14 625-	SN	LK Bautzen Nebenstelle	Tzschirnerstr. 14a 02625 Bautzen	T: 03591-5251-36210 F: 03578-7870-36200 kfz-zulassung@lra-bautzen.de	BZ BIW HY KM A:DD		OK
Bayreuth 09 472-	BY	LRA Bayreuth	Markgrafenallee 5 95448 Bayreuth	T: 0921-728-0 F: 0921-728-880 kfz-zulassungsstelle@lra-bt.bayern.de	BT EBS ESB MÜB PEG KEM A:KU		OK
Bayreuth (Stadt) 09 462-	BY	Stadt Bayreuth	Dr.-Franz-Str. 4 95445 Bayreuth	T: 0921-25-1417 F: 0921-25-1438 zulassungsbehoerde@stadt.bayreuth.de	BT EBS KEM MÜB PEG	a,b) ohne B,F,G d)ohne B,F,G	OK

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Beckum 05 570-	NW	LK Warendorf Nebenstelle	Auf dem Tigge 21a 59269 Beckum	T: 02581-9362-0 F: 02581-9362-30 zulassungsbehoerde@kreis-warendorf.de	WAF BE		IKL
Beilngries 09 176-	BY	LRA Eichstätt Nebenstelle	Hauptstr. 24 92339 Beilngries	T: 08461-7312 F: 08461-705383 verkehrswesen@lra-ei.bayern.de	EI		IKL
Bentheim 03 456-	NI	LK Grafschaft Bentheim	van-Delden-Str. 1-7 48529 Nordhorn	T: 05921-96-1142 F: 05921-96-1146 zulassungsstelle@grafschaft.de	NOH		IKL
Bergen 13 073-	MV	LK Vorpommern-Rügen Nebenstelle	Störtebeckerstr. 30 18528 Bergen auf Rügen	T: 03838-813392-395 F: 03838-8133-90 zulassungsbehoerde@lk-vr.de	RÜG VR GMN NVP RDG A:HST		IKL
Bergheim 05 362-	NW	LK Rhein-Erft-Kreis	Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim	T: 02271-83-0 F: 02271-83-23610 zulassung@rhein-erft-kreis.de	BM		OK
Bergisch-Gladbach 05 378-	NW	LK Rheinisch- Bergischer Kreis	Am Rübezahlwald 7 51469 Bergisch-Gladbach	T: 02202-13-2265 F: 02202-13-102270 zulassung@rbk-online.de	GL A:OP		IKL
Bergstraße 06 431-	HE	Kreis Bergstraße	Benzstr. 1 64646 Heppenheim	T: 06252-150 F: 06252-781-29 verkehrsbehoerde@kreis-bergstrasse.de	HP		IKL
Berlin-Hohenschönhausen 11 000-	B	Landesamt für Bürger- und Ordnungs- angelegenheiten Nebenstelle	Ferdinand-Schultze-Str. 55 13055 Berlin	T: 030-90269-3300 F: 030-90269-3391 post.kfz-zulassung@labo.berlin.de	B BD BW 0 1-1		ZWE
Berlin-Tempelhof 11 000-	B	Landesamt für Bürger- und Ordnungs- angelegenheiten	Jüterboger Str. 3 10965 Berlin	T: 030-90269-3300 F: 030-90269-3391 post.kfz-zulassung@labo.berlin.de	B BD BW 0 1-1		ZWE
Bernburg (Saale) 15 089-	ST	LK Salzlandkreis	Friedensallee 25 06406 Bernburg (Saale)	T: 03471-684-2000 F: 03471-684-2843 kfz-zulassung@kreis-slk.de	SLK ASL BBG SBK SFT		IKL
Bernkastel-Kues 07 231-	RP	LK Bernkastel-Wittlich Nebenstelle	Gestade 18 54470 Bernkastel-Kues	T: 06531-54-250 F: 06531-54-259 zulassungsbehoerde@bernkastel-wittlich.de	WIL BKS A:ZEL		VIA
Besigheim 08 118-	BW	LRA Ludwigsburg Nebenstelle	Kronenstraße 1 74354 Besigheim	T: F:	LB VAI A:BK A:LEO		LAI
Biberach 08 426-	BW	LRA Biberach	Rollinstr. 9 88400 Biberach	T: 07351-52-0 F: 07351-52-5350 poststelle@biberach.de	BC A:EHI A:RV A:SLG		LAI
Biedenkopf 06 534-	HE	LK Marburg- Biedenkopf Nebenstelle	Kiesackerstr. 12 35203 Biedenkopf	T: 06461-79-3245 F: 06461-79-3251 kfz-zulassung@marburg-biedenkopf.de	MR BID		ZWE
Bielefeld 05 711-	NW	Stadt Bielefeld	Paulusstr. 8 33602 Bielefeld	T: 0521-51-0 F: 0521-51-3337 kfz.zulassungsbehoerde@bielefeld.de	BI		KMF
Birkenfeld 07 134-	RP	LK Birkenfeld	Feckwailerhaide 15 55765 Birkenfeld	T: 06782-153-40 F: 06782-153-91 kfz-zulassung@landkreis-birkenfeld.de	BIR	b)	VIA

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Bitburg-Prüm 07 232-	RP	LK Eifelkreis Bitburg-Prüm	Triererstr. 1 54634 Bitburg	T: 06561-15-1501 F: 06561-15-1006 info@bitburg-pruem.de	BIT PRÜ		VIA
Bitterfeld 15 082-	ST	LK Anhalt-Bitterfeld Nebenstelle	Röhrenstr. 33 06749 Bitterfeld-Wolfen	T: 03493-341-363 F: 03493-341-329 zulassung@anhalt-bitterfeld.de	ABI AZE BTF KÖT ZE A:GHC A:RSL		IKL
Böblingen 08 115-	BW	LRA Böblingen	Parkstr. 16 71034 Böblingen	T: 07031-663-1425 F: 07031-663-1918 zulassung@lrabb.de	BB LEO		OK
Bocholt 05 554-	NW	LK Borken Nebenstelle	Berliner Platz 1 46395 Bocholt	T: 02871-953394 F: 02871-953393 zulassungsstelle@kreis-borken.de	BOR AH BOH A:COE A:RE		OK
Bochum 05 911-	NW	Stadt Bochum	Bulksmühle 17 44777 Bochum	T: 0234-910-8282 F: 0234-910-8211 strassenverkehrsamt@bochum.de	BO WAT		OK
Bodenseekreis 08 435-	BW	LRA Bodenseekreis	Glärnischstr. 1-3 88045 Friedrichshafen	T: 07541-204-0 F: 07541-204-5264 kfz.zulassung@bodenseekreis.de	FN A:TT A:ÜB		OK
Boizenburg 13 076-	MV	LK Ludwigslust- Parchim Nebenstelle	Markt 9 19258 Boizenburg	T: 038847-626-79 F: 038847-626-76 zulassung@ludwigslust.de	HGN LBZ STB LUP LWL PCH		IKL
Bonn 05 314-	NW	Stadt Bonn	Berliner Platz 2 53103 Bonn	T: 0228-77-6677 F: 0228-77-3313 kfz-zulassung@bonn.de	BN BD 0		OK
Bonn (Bundespolizei) 90 069-	NW	Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern	Brühler Str. 3 53119 Bonn	T: 022899-610-2815 F: 022899-10610-2815 poststelle@bescha.bund.de	BP A:BG	10-1 bis 59-999	IKL
Bonn (THW) 90 070-	NW	Beschaffungsamt des Bundesministerium des Innern	Brühler Str. 3 53119 Bonn	T: 022899-610-2815 F: 022899-10-610-2815 poststelle@bescha.bund.de	THW BP		IKL
Bopfingen 08 136-	BW	LRA Ostalbkreis Nebenstelle	Nördlinger Str. 7 73341 Bopfingen	T: 07362-9222-20 F: 07362-9222-24 zulassungsstelle@ostalbkreis.de	AA GD		LAI
Boppard 07 140-	RP	LK Rhein-Hunsrück- Kreis Nebenstelle	Heerstr. 189-191 56154 Boppard	T: 06742-3305 F: 06742-898-543 zulassung@rheinhunsrueck.de	SIM GOA		VIA
Borken 05 554-	NW	LK Borken	Burloer Str. 93 46325 Borken	T: 02861-82-2059 F: 02861-82-2039 zulassungsstelle@kreis-borken.de	BOR AH BOH A:COE A:RE		OK
Borna 14 729-	SN	LK Leipzig	Stauffenbergstr. 4 04552 Borna	T: 03433-241-2005 F: 03433-241-2099 zulassung@lk-l.de	L BNA GHA GRM MTL WUR A:RL	a, d) U-Z b, c, e) UA-ZZ	OK

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Bottrop 05 512-	NW	Stadt Bottrop	Händelstr. 9 46236 Bottrop	T: 02041-7041-31 F: 02041-7041-49 kfz-zulassungsstelle@bottrop.de	BOT A:GLA		OK
Brake 03 461-	NI	LK Wesermarsch	Poggenburger Str. 15 26919 Brake	T: 04401-927-224 F: 04401-927-223 zulassung@lkbra.de	BRA		KMF
Bramsche 03 459-	NI	LK Osnabrück Nebenstelle	Hasestr. 11 49565 Bramsche	T: 05461-83-189 F: 05461-9327-190 info@stadt-bramsche.de	OS BSB MEL WTL	a,b)B,F,G,I,O,Q c)	OK
Brandenburg 12 051-	BB	Stadt Brandenburg	Friedrich-Franz-Str. 19 14770 Brandenburg a.d.Havel	T: 03381-58-3250 F: 03381-58-3220 zulassungsbehoerde@stadt-brandenburg.de	BRB	b) c)	IKL
Brandenburg Polizei 12 072-1	BB	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg	Am Baruther Tor 20 15806 Zossen OT Waldstadt	T: 033702-91-0 F: 033702-91-303 olaf.gliese@polizei.brandenburg.de	BBL		IKL
Braunschweig 03 101-	NI	Stadt Braunschweig	Porschestr. 5 38112 Braunschweig	T: 0531-470-7500 F: 0531-470-7499 zulassungsstelle@braunschweig.de	BS A:GF A:WF		KMF
Bremen-Nord 04 011-	HB	Stadt Bremen-Nord Nebenstelle	Gerhard-Rohlfs-Straße 62 28757 Bremen	T: 0421-361-79207 F: 0421-361-7269 strassenverkehrsamt-Nord@stadtamt.bremen.de	HB	a,b) c)	IKL
Bremen-Stadt 04 011-	HB	Stadt Bremen	Stresemannstr. 48 28207 Bremen	T: 0421-361-88668 F: 0421-361-14096 kfz-zulassungsstelle@stadtamt.bremen.de	HB	a,b) c)	IKL
Bremerhaven 04 012-	HB	Stadt Bremerhaven- Nord	Hinrich-Schmalfeldt-Str. 30 27576 Bremerhaven	T: 0471-590-3470 F: 0471-590-3719 buergerbuero-nord@magistrat.bremerhaven.de	HB	d)	IKL
Bremervörde 03 357-	NI	LK Rotenburg (Wümme) Nebenstelle	Amtsallee 7 27432 Bremervörde	T: 04761-983-4402 F: 04761-983-4398 zulassungsbehoerde@lk-row.de	ROW BRV A:ROH	d)	KMF
Bretten 08 215-	BW	LRA Karlsruhe Nebenstelle	Am Seedamm 8/1 75015 Bretten	T: 07252-86389 F: 07252-975271 kfz.zulassung@landratsamt-karlsruhe.de	KA A:BR A:PF A:RA A:SNH A:VAI	a,b)ohne B,F,G, Q d) e) von AA1000 bisMZ9999	OK
Brilon 05 958-	NW	LK Hochsauerlandkreis Nebenstelle	Am Rothaarsteig 1 59929 Brilon	T: 02961-940 F: 02961-943111 kfz-zulassung-bri@hochsauerlandkreis.de	HSK A:MES A:BRI A:AR		OK
Bruchsal 08 215-	BW	LRA Karlsruhe Nebenstelle	Orbinstr. 24 76646 Bruchsal	T: 07251-783-113 F: 07251-783-117 kfz.zulassung@landratsamt-karlsruhe.de	KA A:BR A:RA A:SNH A:VAI A:PF	a,b)ohne B,F,G, Q d) e) von AA1000 bis MZ9999	OK
Buchen 08 225-	BW	LRA Neckar- Odenwald-Kreis Nebenstelle	Henry-Dunant-Str. 6 74722 Buchen	T: 06281-5212-1351 F: 06281-5212-4716 strassenverkehrsbehoerde@neckar-odenwald-kreis.de	MOS BCH		OK
Büdingen 06 440-	HE	LK Wetteraukreis Nebenstelle	Eberhard-Bauner-Allee 16 63654 Büdingen	T: 06042-884-144 F: 06042-884-250 info@wetteraukreis.de	FB BÜD		VIA
Bühl 08 216-	BW	LRA Rastatt Nebenstelle	Im Hasengarten 1 77815 Bühl	T: 07223-9814-3260 F: 07223-9814-3269 amt32@landkreis-rastatt.de	RA BH A:CW A:KEL		LAI

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Bundesfinanzdir.Südwest 06 413-1	HE	Generalzolldirektion	Friedrichsring 35 63069 Offenbach a.Main	T: 069-8302-1 F: 069-8302-750 kfz-zulassung@zoll.bund.de	BD		
Burg 15 086-	ST	LK Jerichower Land	Bahnhofstraße 9 39288 Burg	T: 03921-949-3695 F: 03921-949-9532 FB-Ordnung@lkjl.de	JL BRG GNT		IKL
Buxtehude 03 359-	NI	LK Stade Nebenstelle	Ostmoorweg 3 21614 Buxtehude	T: 04161-7152-0 F: 04161-78124 strassenverkehrsamt@landkreis-stade.de	STD		KMF
Calw 08 235-	BW	LRA Calw	Vogteistr. 42 - 46 75365 Calw	T: 07051-160-818 F: 07051-795-818 53.info@kreis-calw.de	CW A:FDS A:HOR		SON
Celle 03 351-	NI	LK Celle	Speicherstr.2 29221 Celle	T: 05141-916-1515 F: 05141-916-1598 strassenverkehrsamt@lkcelle.de	CE		IKL
Cham 09 372-	BY	LRA Cham	Rachelstr. 6 93413 Cham	T: 09971-78-242 F: 09971-845-242 zulassungsstelle@lra.landkreis-cham.de	CHA KÖZ ROD WÜM A:VIT A:REG A:R A:OVI A:NEN		OK
Chemnitz 14 511-	SN	Stadt Chemnitz	Düsseldorfer Platz 1 09111 Chemnitz	T: 0371-488-3332 F: 0371-488-3396 kfzzulassungsbehoerde@stadt-chemnitz.de	C A:STL A:MW A:MEK A:GC	b) c)	OK
Cloppenburg 03 453-	NI	LK Cloppenburg	Eschstr. 29 49661 Cloppenburg	T: 04471-15-101 F: 04471-15-115 zulassung@lkclp.de	CLP A:ASD		KMF
Coburg (Land) 09 473-	BY	Zweckverband LRA Coburg	Wilhelm-Ruß-Str. 5 96450 Coburg	T: 09561-514-122 F: 09561-514-450 zulassung@zulassungsstelle-coburg.de	CO NEC A:STE A:EBN	a,b)B,F,G,I,O,Q c)	OK
Coburg (Stadt) 09 463-	BY	Zweckverband Stadt Coburg	Wilhelm-Ruß-Str. 5 96450 Coburg	T: 09561-514-122 F: 09561-514-450 zulassung@zulassungsstelle-coburg.de	CO	a,b)ohne B,F,G,I,O,Q	IKL
Cochem-Zell 07 135-	RP	LK Cochem-Zell	Endertplatz 2 56812 Cochem	T: 02671-61105 F: 02671-615106 zulassungsbehoerde@cochem-zell.de	COC ZEL		VIA
Coesfeld 05 558-	NW	LK Coesfeld Nebenstelle	Schützenwall 18 48653 Coesfeld	T: 02541-18-3620 F: 02541-18-9999 kfz.zulassung@kreis-coesfeld.de	COE LH		IKL
Cottbus 12 052-	BB	Stadt Cottbus	Karl-Marx-Str. 69 03044 Cottbus	T: 0355-612-4751 F: 0355-61213-4799 kfz-zulassung@cottbus.de	CB	b) c)	IKL
Crailsheim 08 127-	BW	LRA Schwäbisch Hall Nebenstelle	In den Kistenwiesen 2 74564 Crailsheim	T: 07951-492-9996 F: 07951-492-5152 zulassungsstelle@lrasha.de	SHA CR BK A:AA		LAI
Cuxhaven 03 352-	NI	LK Cuxhaven	Vincent-Lübeck-Str. 2 27474 Cuxhaven	T: 04721-66-0 F: 04721-66-270158 kfz-zulassung@landkreis-cuxhaven.de	CUX A:WEM A:OTT		OK

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Dachau 09 174-	BY	LRA Dachau	Rudolf-Diesel-Str. 20 85221 Dachau	T: 08131-74-300 F: 08131-74-381 zulassung@lra-dah.bayern.de	DAH A:AIC A:FDB A:FFB		OK
Dahme-Spreewald 12 061-	BB	LK Dahme-Spreewald	Fontaneplatz 10 15711 Königs Wusterhausen	T: 03375-262-660 F: 03375-262-670 strassenverkehrsamt@dahme-spreewald.de	LDS LC LN KW A:FW A:BSK A:ZS		IKL
Darmstadt 06 411-	HE	Stadt Darmstadt	Rüdesheimer Str. 119 / Gebäude 64285 Darmstadt	T: 06151-132246 F: 06151-134454 zulassung-stadt@darmstadt.de	DA	a,b)B,F,G,I,O,Q c)	VIA
Darmstadt 06 432-	HE	LK Darmstadt-Dieburg	Jägertorstr. 207 64389 Darmstadt	T: 06071-881-0 F: 06071-881-1295 kfz-zulassung@ladadi.de	DA DI	a),b) ohne B,F,G,I,O,Q d) e)	VIA
Darmstadt-Dieburg 06 432-	HE	LK Darmstadt-Dieburg Nebenstelle	Borngasse 17 64807 Pfungstadt	T: 06071-881-2465 F: 06071-881-2481 kfz-zulassung@ladadi.de	DA DI	a,b) ohne B,F,G,I,O,Q d) e)	VIA
Daun 07 233-	RP	LK Vulkaneifel	Mainzer Str. 25 54550 Daun	T: 06592-933-0 F: 06592-985-033 kfz-zulassung@vulkaneifel.de	DAU A:AW		VIA
Deggendorf 09 271-	BY	LRA Deggendorf	Herrenstr. 18 94469 Deggendorf	T: 0991-3100-0 F: 0991-3100-218 zulassungsstelle@lra-deg.bayern.de	DEG A:VOF A:DGF		OK
Delitzsch 14 730-	SN	LK Nordsachsen Nebenstelle	Richard-Wagner-Str. 7 A 04509 Delitzsch	T: 034202-988-5143 F: 034202-988-5112 christian.noack@lra-nordsachsen.de	TDO DZ EB OZ TG TO		IKL
Delmenhorst 03 401-	NI	Stadt Delmenhorst	Am Stadtwall / City Center 27749 Delmenhorst	T: 04221-99-2280 F: 04221-99-1178 zulassungsbehoerde@delmenhorst.de	DEL		ZWE
Demmin 13 071-	MV	LK Mecklenburgische Seenplatte	Adolf-Pompe-Str. 12-15 17109 Demmin	T: 0395-57087-4700 F: 0395-57087-64700 buergerbuero-dm@lk-seenplatte.de	DM AT MC NZ RM WRN MST MÜR MSE NB		IKL
Dessau-Roßlau 15 001-	ST	Stadt Dessau-Roßlau	August-Bebel-Platz 16 06842 Dessau-Roßlau	T: 0340-204-2036 F: 0340-204-2939 ordnungsamt@dessau-rosslau.de	DE RSL		IKL
Detmold 05 766-	NW	LK Lippe	Felix-Fechenbach-Str. 5 32756 Detmold	T: 05231-62-1800 F: 05231-62-111 stva@lippe.de	LIP A:DT A:LE		OK
Dieburg 06 432-	HE	LK Darmstadt-Dieburg Nebenstelle	Frankfurter Str. 115 64807 Dieburg	T: 06071-881-2470 F: 06071-881-1295 kfz-zulassung@ladadi.de	DA DI	a,b) ohne B,F,G,I,O,Q d) e)	VIA

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Diepholz 03 251-	NI	LK Diepholz	Niedersachsenstr. 2 49356 Diepholz	T: 05441-976-3333 F: 05441-976-1786 zulassung@diepholz.de	DH SY	a) b)	KMF
Dietzenbach 06 438-	HE	LK Offenbach	Werner-Hilpert-Str. 1 63128 Dietzenbach	T: 06074-8180-0 F: 06074-8180-1910 zulassungsbehoerde@kreis-offenbach.de	OF A:DI	a,b)B,F,G,I,O,Q c) e)	VIA
Diez 07 141-	RP	LK Rhein-Lahn-Kreis Nebenstelle	Wilhelmstr. 42a 65582 Diez	T: 06432-9261-17 F: 06432-9261-25 kvbadems@rhein-lahn.rlp.de	EMS DIZ GOH A:MT		VIA
Dillingen a.d. Donau 09 773-	BY	LRA Dillingen a.d. Donau	Große Allee 25 89407 Dillingen a.d.Donau	T: 09071-51-122 F: 09071-5133-122 poststelle@landratsamt.dillingen.de	DLG WER A:A		IKL
Dingolfing-Landau 09 279-	BY	LRA Dingolfing- Landau	Obere Stadt 1 84130 Dingolfing	T: 08731-87-400 F: 08731-87-746 zulassungsstelle@landkreis-dingolfing-landau.de	DGF A:LAN A:EG A:MAL A:VIB		OK
Dinkelsbühl 09 571-	BY	LRA Ansbach Nebenstelle	Luitpoldstr. 5a 91550 Dinkelsbühl	T: 09851-851 F: 098551-969 zulassung@landratsamt-ansbach.de	AN DKB FEU ROT	a),b)B,F,G,O,Q c)	OK
Dithmarschen 01 051-	SH	LK Dithmarschen	Stettiner Str. 30 25746 Heide	T: 0481-97-0 F: 0481-97-1499 fd-strassenverkehr@dithmarschen.de	HEI MED		OK
Döbeln 14 522-	SN	LK Mittelsachsen Nebenstelle	Straße des Friedens 9a 04720 Döbeln	T: 03431-741-350 F: 03431-741-334 kfz.zulassung@landkreis-mittelsachsen.de	FG BED DL MW FLÖ HC RL A:GHA A:C A:MAB		OK
Donaueschingen 08 326-	BW	LRA Schwarzwald- Baar-Kreis Nebenstelle	Humboldtstr. 11 78166 Donaueschingen	T: 07721-913-5005 F: 07721-913-6900 zulassungsstelle@lrasbk.de	VS A:DS A:NEU A:RW A:TUT A:VL		LAI
Donauwörth 09 779-	BY	LRA Donau-Ries	Pflegstr. 2 86609 Donauwörth	T: 0906-74-104 F: 0906-74-525 zulassungsbehoerde@lra-donau-ries.de	DON NÖ A:ND A:DLG A:GUN		OK
Dormagen 05 162-	NW	LK Rhein-Kreis Neuss Nebenstelle	Kieler Str. 26 41540 Dormagen	T: 02131-928-9090 F: 02131-928-3694 strassenverkehrsamt@rhein-kreis-neuss.de	NE GV A:RY		OK
Dortmund 05 913-	NW	Stadt Dortmund	Südwall 2-4 44137 Dortmund	T: 0231-50-13332 F: 0231-50-26333 buergerdienste@stadtdo.de	DO A:IS		OK
Dresden (Stadt) 14 612-	SN	Stadt Dresden	Hauboldstr. 7 01239 Dresden	T: 0351-488-8008 F: 0351-488-8009 kfz-zulassung@dresden.de	DD LSN A:FTL A:KM A:MEI A:PIR	b) c) e)	IKL

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Dudenhofen 07 338-	RP	LK Rhein-Pfalz-Kreis Nebenstelle	Konrad-Adenauer-Platz 6 67373 Dudenhofen	T: 0621-5909-610 F: 0621-5909-614 kfz-zulassung@kv-rpk.de	RP LU A:SP		VIA
Duderstadt 03 159-	NI	LK Göttingen Nebenstelle	Bostalstr. 9 37115 Duderstadt	T: 05527-997-290 F: 05527-997-299 zulassungsbehoerde@landkreisgoettingen.de	GÖ DUD HMÜ OHA A:BRL A:CLZ	a,b) B,F,G,O,Q c)	OK
Duisburg 05 112-	NW	Stadt Duisburg	Ludwig-Krohne-Str. 6 47058 Duisburg	T: 0203-94000 F: 0203-283-4868 strassenverkehrsamt@stadt-duisburg.de	DU A:DIN A:MO		OK
Dülmen 05 558-	NW	LK Coesfeld	Kreuzweg 27 48249 Dülmen	T: 02594-9436-3608 F: 02594-9436-3699 kfz.zulassung@kreis-coesfeld.de	COE LH		IKL
Düren 05 358-	NW	LK Düren	Kölner Landstr. 271 52351 Düren	T: 02421-22-2901 F: 02421-938-223 amt36@kreis-dueren.de	DN JÜL SLE MON		IKL
Düsseldorf 05 111-	NW	Stadt Düsseldorf	Höherweg 101 40233 Düsseldorf	T: 0211-89-90144 F: 0211-89-29107 zulassungsstelle@duesseldorf.de	D		OK
Ebern 09 674-	BY	LRA Haßberge Nebenstelle	Rittergasse 3 96106 Ebern	T: 09531-941-169 F: 09531-941266 zulassung.ebern@hassberge.de	HAS EBN HOH GEO A:BA		OK
Ebersberg 09 175-	BY	LRA Ebersberg	Kolpingstr. 1 85560 Ebersberg	T: 08092-823-341 F: 08092-823-359 zulassung@lra-ebe.de	EBE A:WS		OK
Eberswalde 12 060-	BB	LK Barnim	Am Markt 1 16225 Eberswalde	T: 03334-214-1489 F: 03334-214-2489 kfz-zulassungsbehoerde@kvbarnim.de	BAR BER EW A:FRW		IKL
Eckernförde 01 058-	SH	LK Rendsburg- Eckernförde Nebenstelle	Rendsburger Str. 109 24340 Eckernförde	T: 04351-6667-60 F: 04351-6667-629 zulassungsbehoerde@kreis-rd.de	RD ECK		IKL
Ehingen 08 425-	BW	LK Alb-Donau-Kreis Nebenstelle	Hauptstr. 41 89584 Ehingen	T: 07391-779-2412 F: 07319-779-2000 zulassungsstelle.ehingen@alb-donau-kreis.de	UL A:EHI A:MÜN A:BC	a,b)B,F,G,I,O,Q c) e)NA1000-ZZ9999	LAI
Ehringshausen 06 532-	HE	Gem. Ehringshausen	Rathausstraße 1 35630 Ehringshausen	T: 06443-609-15 F: info@ehringshausen.de	DIL LDK WZ A:BID A:GI A:L A:WEL		VIA
Eichsfeld 16 061-	TH	LK Eichsfeld	Friedensplatz 8 37308 Heilbad Heiligenstadt	T: 03606-650-0 F: 03606-650-9046 zulassungsstelle@kreis-eic.de	EIC HIG WBS		OK

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Eichstätt 09 176-	BY	LRA Eichstätt	Residenzplatz 1 85072 Eichstätt	T: 08421-70-370 F: 08421-70-256 verkehrswesen@lra-ei.bayern.de	EI A:BEI A:DON A:HIP A:EIH A:IN A:RID		IKL
Einbeck 03 155-	NI	LK Northeim Nebenstelle	Hullerser Str. 19 37574 Einbeck	T: 05561-9332-32 F: 05561-9332-49 zulassungsbehoerde@landkreis-northeim.de	NOM EIN GAN A:OHA		OK
Eisenach 16 063-	TH	LRA Wartburgkreis Nebenstelle	Ernst-Thälmann-Str. 74 99817 Eisenach	T: 03695-61-6152 F: 03695-61-6197 strassenverkehr@wartburgkreis.de	WAK SLZ A:ESA A:LSZ		OK
Eisenach 16 056-	TH	Stadt Eisenach	Ernst-Thälmann-Str. 74 99817 Eisenach	T: 03691-676-653 F: 03691-676-648 kfz-zulassung@eisenach.de	EA A:WAK A:ESA		OK
Eisenberg 16 074-	TH	LRA Saale-Holzland- Kreis	Claußstraße 3 07607 Eisenberg	T: 036691-70-0 F: 036691-70-166 ordnung@lrashk.thueringen.de	SHK EIS SRO A:J		GES
Eisenberg 07 333-	RP	LK Donnersbergkreis Nebenstelle	Hauptstr. 86 67304 Eisenberg	T: 06351-407-401 F: 06351-407-407 info@eisenberg.de	KIB ROK		RPL
Ellwangen 08 136-	BW	LRA Ostalbkreis Nebenstelle	Sebastiansgraben 34 73479 Ellwangen (Jagst)	T: 07961-567-3251 F: 07961-567-59251 zulassungsstelle@ostalbkreis.de	AA GD		LAI
Elmenhorst 01 053-	SH	LK Herzogtum Lauenburg	Kesselflickerstr. 2 21493 Elmenhorst OT Lanken	T: 04151-8673-0 F: 04151-8673-60 fachdienst.strassenverkehr@kreis-rz.de	RZ		OK
Emden 03 402-	NI	Stadt Emden	Frickensteinplatz 2 26721 Emden	T: 04921-871-800 F: 04921-871-525 o. - buergerbuero@emden.de	EMD		IKL
Emmendingen 08 316-	BW	LRA Emmendingen	Schwarzwaldstr. 4 79312 Emmendingen	T: 07641-451-9500 F: 07641-451-9501 zulassungsstelle@landkreis-emmendingen.de	EM		LAI
Erbach 06 437-	HE	LK Odenwaldkreis	Michelstädter Str. 12 64711 Erbach	T: 06062-70-350 F: 06062-70-422 kfz-zulassungsbehoerde@odenwaldkreis.de	ERB		VIA
Erding 09 177-	BY	LRA Erding	Alois-Schießl-Platz 2 85435 Erding	T: 08122-58-0 F: 08122-58-1225 zulassung@lra-ed.bayern.de	ED A:WS A:MÜ		OK
Erfurt (Polizei) 16 051-1	TH	Thüringer Polizei LPD	Kranichfelder Str. 1 99097 Erfurt	T: 0361-341-2636 F: 0361-341-2615 hans-joachim.diekkamp@polizei.thueringen.de	EF	30000-39000 3000-3999	V
Erfurt (Stadt) 16 051-	TH	Stadt Erfurt	Bürgermeister-Wagner-Str. 1 99084 Erfurt	T: 0361-655-7622 F: 0361-655-7777 buergeramt@erfurt.de	EF THL	b) c)	IKL
Erlangen 09 562-	BY	Stadt Erlangen	Rathausplatz 1 91052 Erlangen	T: 09131-86-1616 F: 09131-86-2720 buergeramt@stadt.erlangen.de	ER	a) b) d)	IKL

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Erlangen-Höchstadt 09 572-	BY	LRA Erlangen-Höchstadt	Marktplatz 6 91054 Erlangen	T: 09131-803-0 F: 09131-803-377 zulassung@erlangen-hoechstadt.de	ERH HÖS A:ER A:LAU A:SEF A:BA A:FO		OK
Eschenbach i.d. OPf. 09 374-	BY	LRA Neustadt a.d.Waldnaab Nebenstelle	Karlsplatz 29 92676 Eschenbach i.d.Opf.	T: 09645-914-162 F: 09645-8097 verkehrswesenesb@neustadt.de	NEW ESB VOH		OK
Eschwege 06 636-	HE	LK Werra-Meißner- Kreis	Bahnhofstr. 15 37269 Eschwege	T: 05651-302-3500 F: 05651-302-3508 zulassungsstelle@werra-meissner-kreis.de	ESW WIZ		VIA
Essen 05 113-	NW	Stadt Essen	Kaiser-Otto-Platz 5 45276 Essen	T: 0201-88-33798 F: 0201-88-33599 kfz@einwohneramt.essen.de	E		GES
Esslingen a. N. 08 116-	BW	LRA Esslingen	Pulverwiesen 11 73726 Esslingen a.Neckar	T: 0711-3902-2785 F: 0711-3902-1037 strassenverkehrsamt@lra-es.de	ES NT A:BB		LAI
Ettlingen 08 215-	BW	LRA Karlsruhe Nebenstelle	Am Lindscharren 4-6 76275 Ettlingen	T: 07243-7252-93 F: 07243-7252-94 kfz.zulassung@landratsamt-karlsruhe.de	KA A:BR A:PF A:RA A:SNH A:VAI	a,b)ohne B,F,G, Q d) e) von AA1000 bis MZ9999	OK
Euskirchen 05 366-	NW	LK Euskirchen	Jülicher Ring 32 53879 Euskirchen	T: 02251-15-280 F: 02251-15-290 sva@kreis-euskirchen.de	EU SLE		IKL
Eutin 01 055-	SH	LK Ostholstein	Lübecker Str. 41 23701 Eutin	T: 04521-788-800 F: 04521-788-818 kfz-zulassung@kreis-oh.de	OH A:OLD A:EUT		OK
Farchant 09 180-	BY	LRA Garmisch- Partenkirchen	 Postfach 1563 82455 Garmisch-Partenkirchen	T: 08821-751-356 F: 08821-751-8420 zulassung@lra-gap.de	GAP A:WM		OK
Feuchtwangen 09 571-	BY	LRA Ansbach Nebenstelle	Jahnstr. 6 91555 Feuchtwangen	T: 09852-9946 F: 09852-613983 zulassung@landratsamt-ansbach.de	AN DKB FEU ROT	a),b)B,F,G,I,O, Q c)	OK
Finsterwalde 12 062-	BB	LK Elbe-Elster Nebenstelle	Kirchhainer Str. 38a 03238 Finsterwalde	T: 03531-502-6715 F: 03531-502-6720 stva@lkee.de	EE FI LIB A:HZ		IKL
Flensburg 01 059-	SH	LK Schleswig-Flensburg Nebenstelle	Gutenbergstr. 23 24941 Flensburg	T: 0461-8115-0 F: 0461-8115-113 zulassungfl@schleswig-flensburg.de	SL A:HUS A:NIB A:FL		IKL
Flensburg 01 001-	SH	Stadt Flensburg	Gutenbergstr. 23 24941 Flensburg	T: 0461-8115-0 F: 0461-8115-113 zulassungfl@schleswig-flensburg.de	FL		IKL
Forchheim 09 474-	BY	LRA Forchheim	Am Streckerplatz 3 91301 Forchheim	T: 09191-86-3230 F: 09191-86-3228 poststelle@lra-fo.de	FO EBS PEG A:ER A:BA		OK

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Frankenberg 06 635-	HE	LK Waldeck-Frankenberg Nebenstelle	Bahnhofstr. 8-12 35055 Frankenberg (Eder)	T: 06451-743-611 F: 06451-743-600 verkehr@landkreis-waldeck-frankenberg.de	KB FKB WA		VIA
Frankenthal 07 311-	RP	Stadt Frankenthal	Hammstr. 20 67227 Frankenthal (Pfalz)	T: 06233-89-331 F: 06233-89-555 strassenverkehr@frankenthal.de	FT	a) c) d) e)	IKL
Frankfurt am Main 06 412-	HE	Stadt Frankfurt am Main	Am Römerhof 19 60486 Frankfurt am Main	T: 069-212-42750 F: 069-212-42591 kfz-zulassung@stadt-frankfurt.de	F A:FB A:FH		VIA
Frankfurt (Oder) 12 053-	BB	Stadt Frankfurt (Oder)	Göpelstr. 38 15234 Frankfurt (Oder)	T: 0335-552-313-0 F: 0335-552-319-9 kfz-zulassungsbehoerde@frankfurt-oder.de	FF		IKL
Freiberg 14 522-	SN	LK Mittelsachsen	Frauensteiner Straße 43 09599 Freiberg	T: 03731-799-3642 F: 03731-799-3613 kfz.zulassung@landkreis-mittelsachsen.de	FG BED DL MW FLÖ RL HC A:MAB A:C A:GHA		OK
Freiburg 08 315-	BW	LRA Breisgau-Hochschwarzwald	Stadtstr. 2 79104 Freiburg (Breisgau)	T: 0761-2187-6333 F: 0761-2187-76333 zulassungsbehoerde@lkbh.de	FR A:MÜL A:NEU	a,b)ohne B,F,G, I,O,Q d) e)AA1000-MZ9999	OK
Freiburg i.Br. 08 311-	BW	Stadt Freiburg	Basler Str. 2 79100 Freiburg (Breisgau)	T: 0761-201-2010 F: 0761-201-5698 buergeramt@stadt.freiburg.de	FR	a,b)B,F,G,I,O,Q c) e)NA1000-ZZ9999	LAI
Freising 09 178-	BY	LRA Freising	Landshuter Str. 31 85356 Freising	T: 08161-600-305 F: 08161-600-301 info-zulassung@kreis-fs.de	FS A:MAI	a,b) ohne I c)-"- I	OK
Freital 14 628-	SN	LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Nebenstelle	Hüttenstr. 14 01705 Freital	T: 0351-648-5301 F: 0351-648-5309 kfz-zulassung@landratsamt-pirna.de	PIR DW FTL SEB A:MEI A:BIW		OK
Freudenstadt 08 237-	BW	LRA Freudenstadt	Herrenfelder Str. 14 72250 Freudenstadt	T: 07441-920-1777 F: 07441-920-1799 kfz-zulassung@landkreis-freudenstadt.de	FDS HOR WOL HCH A:RW		LAI
Freyung-Grafenau 09 272-	BY	LRA Freyung-Grafenau	Grafenauer Str. 44 94078 Freyung	T: 08551-57-0 F: 08551-57-244 zulassung@lra.landkreis-frg.de	FRG GRA WOS		OK
Friedberg 06 440-	HE	LK Wetteraukreis	Europaplatz 61169 Friedberg	T: 06031-83-0 F: 06031-83-1313 zulassung@wetteraukreis.de	FB BÜD		VIA
Friedberg 09 771-	BY	LRA Aichach-Friedberg Nebenstelle	Ludwigstr. 39 86316 Friedberg	T: 08251-92-451 F: 08251-92-466 zulassungsbehoerde.friedberg@lra-aic-fdb.de	AIC FDB A:A A:FFB A:ND A:SOB		OK

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Fritzlar 06 634-	HE	LK Schwalm-Eder-Kreis Nebenstelle	Brautäcker 3 34560 Fritzlar	T: 05622-930-470 F: 05622-930-471 stadt@fritzlar.de	HR FZ MEG ZIG		IKL
Fulda 06 631-	HE	LK Fulda	Kreuzbergstr. 42 b 36043 Fulda	T: 0661-6006-1100 F: 0661-6006-1143 zulassungsbehoerde@landkreis-fulda.de	FD A:HÜN		OK
Fürstenau 03 459-	NI	LK Osnabrück Nebenstelle	Schloßplatz 1 49584 Fürstenau	T: 05901-9320-21 F: 05901-9320-12 info@fuerstenau.de	OS BSB MEL WTL	a,b)B,F,G,I,O,Q c)	OK
Fürstenfeldbruck 09 179-	BY	LRA Fürstenfeldbruck	Rudolf-Diesel-Ring 1 82256 Fürstenfeldbruck	T: 08141-519-799 F: 08141-519-848 zulassungsbehoerde@lra-ffb.de	FFB		OK
Fürth (Land) 09 573-	BY	LRA Fürth	Im Pinderpark 2 90513 Zirndorf	T: 0911-9773-1344 F: 0911-9773-1362 kfz-zulassung@lra-fue.bayern.de	FÜ A:N A:NEA	a,b)ohne B,F,G,I,O,Q d)	OK
Fürth (Stadt) 09 563-	BY	Stadt Fürth	Schwabacher Str. 170 90763 Fürth	T: 0911-974-2276 F: 0911-974-2271 zulassungsbehoerde@fuerth.de	FÜ	a,b)B,F,G,I,O,Q c)	IKL
Gaggenau 08 216-	BW	LRA Rastatt Nebenstelle	Hauptstr. 71 76571 Gaggenau	T: 07225-5935 F: 07225-919123 amt32@landkreis-rastatt.de	RA BH A:CW A:KEL		LAI
Ganderkesee 03 458-	NI	LK Oldenburg Nebenstelle	Mühlenstr. 2-4 27777 Ganderkesee	T: 04222-44331 F: 04222-44520 c.hallanzy@ganderkesee.de	OL	a,b) ohne B,F,G,I,O,Q d)	KMF
Geislingen/Steige 08 117-	BW	LRA Göppingen Nebenstelle	Schillerstr. 2 73312 Geislingen	T: 07331-304-300 F: 07331-304-309 zulassungsbehoerde@landkreis-goeppingen.de	GP A:GD		LAI
Geldern 05 154-	NW	LK Kleve Nebenstelle	Boeckelter Weg 2 47608 Geldern	T: 02821-85-521 F: 02821-391-840 strassenverkehr@kreis-kleve.de	KLE GEL A:WES		OK
Gelsenkirchen 05 513-	NW	Stadt Gelsenkirchen	Wildenbruchstr. 10 45879 Gelsenkirchen	T: 0209-169-9595 F: 0209-169-9588 verkehrszulassungen@gelsenkirchen.de	GE		GES
Georgsmarienhütte 03 459-	NI	LK Osnabrück Nebenstelle	Oeseder Str. 79 49124 Georgsmarienhütte	T: 05401-850-330 F: 05401-850-333 zulassungsstelle@lkos.de	OS BSB MEL WTL	a,b)B,F,G,I,O,Q c)	OK
Gera 16 052-	TH	Stadt Gera	Wiesestr. 125 07548 Gera	T: 0365-838-2450 F: 0365-838-2445 kfz-zulassung@gera.de	G	b) c)	IKL
Gerlingen 08 118-	BW	LRA Ludwigsburg Nebenstelle	Schillerstr. 63 70839 Gerlingen	T: 07156-22050 F: 07156-49472 kfz.zulassung@landkreis-ludwigsburg.de	LB VAI A:BK A:LEO		LAI
Germersheim 07 334-	RP	LK Germersheim	17er Straße 1 76726 Germersheim	T: 07274-53-329 F: 07274-53-311 fb42-kfz@kreis-germersheim.de	GER		VIA
Gersthofen 09 772-	BY	LRA Augsburg	Tiefenbacherstr. 8 86368 Gersthofen	T: 0821-3102-2727 F: 0821-3102-2766 kfz-zulassung@lra-a.bayern.de	A SMÜ WER	a,b) ohne B,F,G d) e)AA1000-AA4999 bis e)ZZ1000-ZZ4999	OK

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Gießen 06 531-	HE	LK Gießen	Bachweg 9 35398 Gießen	T: 0641-9390-2280 F: 0641-9390-2205 zulassung@lkgi.de	GI A:L		VIA
Gifhorn 03 151-	NI	LK Gifhorn	Im Heidland 39 38518 Gifhorn	T: 05371-82-370 F: 05371-82-650 verkehrsamt@gifhorn.de	GF		IKL
Glauchau 14 524-	SN	LK Zwickau	Scherbergplatz 4 08371 Glauchau	T: 0375¿4402-0 F: 0375-4402-24349 kfz@landkreis-zwickau.de	Z GC HOT WDA A:C		IKL
Göppingen 08 117-	BW	LRA Göppingen	Lorcher Str. 6 73033 Göppingen	T: 07161-202-5262 F: 07161-202-5295 zulassung@landkreis-goeppingen.de	GP A:GD		LAI
Görlitz 14 626-	SN	LK Görlitz	Bahnhofstraße 24 02806 Görlitz	T: 03588-2233-5240 F: 03581-6636-5240 zulassungsbehoerde@kreis-gr.de	GR ZI LÖB NOL NY WSW A:HY		OK
Goslar 03 153-	NI	LK Goslar	Stapelner Str. 8 38644 Goslar	T: 05321-376-991 F: 05321-376-969 zulassung@landkreis-goslar.de	GS BRL CLZ A:GAN		OK
Gotha 16 067-	TH	LRA Gotha	18.-März-Str. 50 99867 Gotha	T: 03621-214-593 F: 03621-214-569 stva@kreis-gth.de	GTH A:EF A:ARN A:LSZ		IKL
Göttingen (Stadt) 03 159-1	NI	Stadt Göttingen	Hiroshimaplatz 1-4 37083 Göttingen	T: 0551-400-0 F: 0551-400-2723 zulassungsbehoerde@goettingen.de	GÖ	a,b)ohne B,F,G,O,Q d)	OK
Göttingen (Land) 03 159-	NI	LK Göttingen Nebenstelle	Reinhäuser Landstr. 4 37083 Göttingen	T: 0551-525-214 F: 0551-525-139 zulassungsbehoerde@landkreisgoettingen.de	GÖ DUD HMÜ OHA A:BRL A:CLZ	a,b) B,F,G,O,Q c)	OK
Grafenau 09 272-	BY	LRA Freyung-Grafenau Nebenstelle	Rathausgasse 1 94481 Grafenau	T: 08552-896 F: 08552-920-550 helga.besendorfer@lra.landkreis-frg.de	FRG WOS GRA		OK
Gräfenhainichen 15 091-	ST	LK Wittenberg Nebenstelle	Karl-Liebknecht-Str. 12 06773 Gräfenhainichen	T: 03491-479-500 F: 03491-479-114 strassenverkehrsamt@landkreis.wittenberg.de	WB GHC JE		OK
Grasbrunn-Neukeferloh 09 184-	BY	LRA München	Bretonischer Ring 1 85630 Grasbrunn-Neukeferloh	T: 089-6221-3000 F: 089-6221-3128 kfz-zulassung@lra-m.bayern.de	M AIB WOR	a,b) ohne B,F,G c)I,O,Q d) ohne B,F,G e) I,O,Q	OK
Greifswald 13 075-2	MV	Stadt Greifswald	Markt 15 17489 Greifswald	T: 03834-85364-120 F: 03834-85364-119 verkehrsabteilung@greifswald.de	HGW		IKL
Greiz 16 076-	TH	LK Greiz	Am Schafberge 5 07570 Weida	T: 036603-255-20 F: ordnungsamt@landkreis-greiz.de	GRZ ZR A:G		IKL

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Grevenbroich 05 162-	NW	LK Rhein-Kreis Neuss Nebenstelle	Lindenstr. 10 41515 Grevenbroich	T: 02181-601-9090 F: 02181-601-3697 strassenverkehrsamt@rhein-kreis-neuss.de	NE GV A:RY		OK
Grevesmühlen 13 074-	MV	LK Nordwestmecklenburg	Langer Steinschlag 4 23936 Grevesmühlen	T: 03841-3040-3610 F: 03841-3040-3629 kfz-zulassung@nordwestmecklenburg.de	NWM GDB GVM STB WIS SN		IKL
Griesbach 09 275-	BY	LRA Passau Nebenstelle	Schloßberg 16 94086 Griesbach	T: 08532-1031 F: 0852-1031 kfz-zulassung@landkreis-passau.de	PA A:GRI A:VOF A:WEG	a) I,O,Q b) c)	OK
Grimmen 13 073-	MV	LK Vorpommern-Rügen	Bahnhofstr. 12/13 18507 Grimmen	T: 03831-357-2571 F: 03831-357-44564 service@lk-vr.de	VR GMN NVP RDG RÜG A:HST		IKL
Groß-Gerau 06 433-	HE	LK Groß-Gerau	Wilhelm-Seipp-Str. 4 64521 Groß-Gerau	T: 06152-989-141 F: 06152-989-679 zulgg@kreisgg.de	GG		VIA
Groß-Umstadt 06 432-	HE	LK Darmstadt-Dieburg Nebenstelle	Obere Marktstr. 11 64823 Groß-Umstadt	T: 06078-781-350 F: 06078-781-353 kfz-zulassung@ladadi.de	DA DI	a,b)ohne B,F,G, I,O,Q	VIA
Gummersbach 05 374-	NW	LK Oberbergischer Kreis	Gummersbacher Str. 41a 51645 Gummersbach	T: 02261-88-3633 F: 02261-88-3681 amt36@obk.de	GM		OK
Günzburg 09 774-	BY	LRA Günzburg	An der Kapuzinermauer 1 89312 Günzburg	T: 08221-95-0 F: 08221-95-240 info@landkreis-guenzburg.de	GZ KRU A:A		OK
Gunzenhausen 09 577-	BY	LRA Weißenburg- Gunzenhausen Nebenstelle	Sonnenstr. 37b 91710 Gunzenhausen	T: 09831-3673 F: 09831-80965 zulassung.lra@landkreis-wug.de	WUG GUN A:DON A:HIP		OK
Güstrow 13 072-	MV	LK Rostock	Am Wall 3-5 18273 Güstrow	T: 03843-7556-5270 F: 03843-7556-5800 fsbehoerde@lkros.de	LRO GÜ BÜZ DBR ROS TET		OK
Gütersloh 05 754-	NW	LK Gütersloh	Herzebrocker Str. 140 33334 Gütersloh	T: 05241-85-1200 F: 05241-85-31200 abt22@gt-net.de	GT A:HW A:WD		IKL
Hachenburg 07 143-	RP	LK Westerwaldkreis Nebenstelle	Gartenstr. 11 57627 Hachenburg	T: 02662-801-0 F: 02662-801260 info@hachenburg-vg.de	WW A:MT A:WEB		VIA
Hagen 05 914-	NW	Stadt Hagen	Freiheitstr. 3 58119 Hagen	T: 02331-207-0 F: 02331-207-2489 ordnungsamt@stadt-hagen.de	HA A:IS		OK
Hagenow 13 076-	MV	LK Ludwigslust- Parchim Nebenstelle	Hagenstr. 23 19230 Hagenow	T: 03883-624-2002 F: 03883-624-2279 zulassung@ludwigslust.de	LWL HGN LBZ STB PCH LUP		IKL

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Halberstadt 15 085-	ST	LK Harz	Friedrich-Ebert-Str. 42 38820 Halberstadt	T: 03941-5970-4288 F: 03941-5970-4295 zulassung@kreis-hz.de	HZ HBS QLB WR		KMF
Haldensleben 15 083-	ST	LK Bördekreis	Kronesruhe 8 39340 Haldensleben	T: 03904-7240-3650 F: 03904-7240-3670 strassenverkehr@boerdekreis.de	BK BÖ HDL OC OK WMS WZL A:KLZ	a,b,)B,F,G,I,O,Q c,d,e)	IKL
Halle 15 002-	ST	Stadt Halle (Saale)	Am Stadion 6 06122 Halle (Saale)	T: 0345-221-1387 F: 0345-221-1463 zulassungsbehoerde@halle.de	HAL		IKL
Hamburg-Bergedorf 02 000-	HH	Stadt Hamburg Nebenstelle	Bergedorferstr. 74 21033 Hamburg-Bergedorf	T: 040-42858-0 F: 040-4279-28246 kfz-zulassung@lbv.hamburg.de	HH BD		VIA
Hamburg-Harburg 02 000-	HH	Stadt Hamburg Nebenstelle	Großmoordamm 61 21079 Hamburg-Harburg	T: 040-42858-0 F: 040-4279-28243 kfz-zulassung@lbv.hamburg.de	HH BD		VIA
Hamburg-Mitte 02 000-	HH	Stadt Hamburg	Ausschläger Weg 100 20537 Hamburg-Mitte	T: 040-42858-0 F: 040-4279-28300 kfz-zulassung@lbv.hamburg.de	HH BD		VIA
Hamburg-Nord 02 000-	HH	Stadt Hamburg Nebenstelle	Langenhorner Chaussee 491 22419 Hamburg-Nord	T: 040-42858-0 F: 040-4279-28000 kfz-zulassung@lbv.hamburg.de	HH BD		VIA
Hameln-Pyrmont 03 252-	NI	LK Hameln-Pyrmont	Fluthamelstr. 15 31789 Hameln	T: 05151-903-2220 F: 05151-903-2202 zulassung@hameln-pyrmont.de	HM A:RI		VIA
Hamm 05 915-	NW	Stadt Hamm Bürgeramt Bockum-Hövel	Teichweg 1 59075 Hamm	T: 02381-17-9699 F: 02381-17-960 ba-bockum-hoevel@stadt.hamm.de	HAM A:BE A:LH A:UN		IKL
Hammelburg 09 672-	BY	LRA Bad Kissingen Nebenstelle	Friedhofstr. 13 97762 Hammelburg	T: 09732-7890-51 F: 09732-78905-8060 info@landkreis-badkissingen.de	KG HAB BRK		OK
Hanau 06 435-	HE	LRA Main-Kinzig- Kreis Nebenstelle	Dörnigheimer Str. 1 63452 Hanau	T: 06181-292-22637 F: 06181-292-22608 zulassung@mkk.de	MKK HU GN SLÜ A:OF		VIA
Hannover 03 241-1	NI	Stadt Hannover	In den Sieben Stücken 7A 30655 Hannover	T: 0511-168-44539 F: 0511-168-41193 kfz-zulassungsbehoerde@hannover-stadt.de	H BW NL	a,b)B,F,G,I,O,Q c) e)BA-BZ,FA-FZ, GA-GZ	OK
Hannover 03 241-	NI	Region Hannover	Rendsburger Str. 34 30659 Hannover	T: 0511-616-17259 F: 0511-616-17201 teamkfz@region-hannover.de	H A:BU A:SPR A:NRÜ	a,b)ohne B,F,G,I,O,Q d),e) ohne B,F,G,I,O,Q	OK
Hannover-Münden 03 159-	NI	LK Göttingen Nebenstelle	Adalbert-Stifter-Str. 27 34346 Hann.Münden	T: 05541-8008 F: 05541-660296 kaiser.werner@landkreisgoettingen.de	GÖ DUD HMÜ OHA A:BRL A:CLZ	a,b) B,F,G,O,Q c)	OK

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Harsefeld 03 359-	NI	LK Stade Nebenstelle	Herrenstr. 25 21698 Harsefeld	T: 04164-887-0 F: 04164-8873-000 strassenverkehrsamt@landkreis-stade.de	STD		KMF
Haßfurt 09 674-	BY	LRA Haßberge	Am Ziegelbrunn 36 97437 Haßfurt	T: 09521-27-137 F: 09521-27-460 zulassung@landratsamt-hassberge.de	HAS EBN HOH GEO A:BA		OK
Hauzenberg 09 275-	BY	LRA Passau Nebenstelle	Bahnhofstr. 18 94051 Hauzenberg	T: 08586-979576 F: 08586-979681 kfz-zulassung@landkreis-passau.de	PA A:GRI A:VOF A:WEG	a)I.O,Q b) c)	OK
Havelland 12 063-	BB	LK Havelland	Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow	T: 03385-551-4606 F: 03385-551-4692 kfz-zulassung@havelland.de	HVL RN NAU		IKL
Hechingen 08 417-	BW	LRA Zollernalbkreis Nebenstelle	Heiligkreuzstr. 10 72379 Hechingen	T: 07471-93091285 F: 07471-93091291 zulassungsstelle@zollernalbkreis.de	BL HCH A:RW A:SIG A:STO		OK
Heidelberg 08 221-	BW	Stadt Heidelberg	Pleikartsförster Str. 116 69124 Heidelberg	T: 06221-584-3700 F: 06221-584-8790 kfz-zulassungen@heidelberg.de	HD	a,b)ohne B,F,G, I,O,Q d)	LAI
Heidenheim (Brenz) 08 135-	BW	LRA Heidenheim	Felsenstr. 36 89518 Heidenheim (Brenz)	T: 07321-321-0 F: 07321-321-2410 kfz-zulassungsbehoerde@landkreis-heidenheim.de	HDH		LAI
Heilbronn (Land) 08 125-	BW	LRA Heilbronn	Lerchenstr. 40 74072 Heilbronn	T: 07131-994-559 F: 07131-994-199 kfz-zulassung@landratsamt-heilbronn.de	HN A:BCH A:MOS A:ÖHR A:SNH	a,b)B,F,G,I,O,Q c) e)AA1000-MZ9999	LAI
Heilbronn (Stadt) 08 121-	BW	Stadt Heilbronn	Lerchenstr. 40 74072 Heilbronn	T: 07131-563-636 F: 07131-562-045 kfz-zulassung@stadt-heilbronn.de	HN	a,b)ohne B,F,G, I,O,Q d) e)NA1000-ZZ9999	LAI
Heinsberg 05 370-	NW	LK Heinsberg	Valkenburger Str. 45 52525 Heinsberg	T: 02452-13-3611 F: 02452-13-3695 kfz-zulassung@kreis-heinsberg.de	HS ERK GK		OK
Helmstedt 03 154-	NI	LK Helmstedt	Südstr. 10 38350 Helmstedt	T: 05351-121-1387 F: 05351-121-1610 kfz-zulassung@landkreis-helmstedt.de	HE		KMF
Herborn-Burg 06 532-	HE	LK Lahn-Dill-Kreis Nebenstelle	Junostr. 1f 35745 Herborn-Burg	T: 06441-407-7160 F: 02771-407-8080 kfz-zulassung@lahn-dill-kreis.de	LDK DIL WZ A:BID A:GI A:L A:WEL		VIA
Herford 05 758-	NW	LK Herford	Elsestr. 225 32278 Kirchlengern	T: 05223-988-3 F: 05223-988-409 zulassungsstelle@kreis-herford.de	HF		OK
Hermeskeil 07 211-	RP	Stadt Trier Nebenstelle	Langer Markt 17 54411 Hermeskeil	T: 06503-809-110 F: 06503-81-220 kfz-zulassung@trier.de	TR SAB	a,b)B,F,G,I,O,Q c)	VIA
Herne 05 916-	NW	Stadt Herne	Südstr. 8 44625 Herne	T: 02323-16-2580 F: 02323-16-2284 strassenverkehrsamt@herne.de	HER WAN		GES

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Herrenberg 08 115-	BW	LRA Böblingen Nebenstelle	Berliner Str. 1 71083 Herrenberg	T: 07032-9276-10 F: 07032-9276-15 zulassung@lrabb.de	BB LEO		OK
Heßheim 07 338-	RP	LK Rhein-Pfalz-Kreis Nebenstelle	Hauptstr. 14 67258 Heßheim	T: 06233-7707-0 F: info@vghessheim.de	LU RP A:SP		VIA
Hildburghausen 16 069-	TH	LRA Hildburghausen	Wiesenstr. 18 98646 Hildburghausen	T: 03685-445-0 F: 03685-445-501 poststelle@lrahbn.thueringen.de	HBN A:SHL A:MGN		IKL
Hildesheim 03 254-	NI	LK Hildesheim	Heinrichstr. 21 31137 Hildesheim	T: 05121-309-0 F: 05121-309-7829 zulassungsstelle@landkreishildesheim.de	HI ALF		IKL
Höchstadt a. d. Aisch 09 572-	BY	LRA Erlangen-Höchstadt Nebenstelle	Schlossberg 10 91315 Höchstadt a.d.Aisch	T: 09193-20-503 F: 09193-20-538 zulassung-hoes@erlangen-hoechstadt.de	ERH HÖS A:ER A:LAU A:BA A:FO A:SEF		OK
Hofgeismar 06 633-	HE	LK Kassel Nebenstelle	Garnisonstr. 6 34369 Hofgeismar	T: 0561-787-787 F: 0561-787-6948 Kfz-zulassung-hofgeismar@kassel.de	KS HOG WOH	A,C,D,E,H,B,F	VIA
Hofheim 09 674-	BY	LRA Haßberge Nebenstelle	Obere Sennigstr. 4 97461 Hofheim (Ufr)	T: 09523-7829 F: 09523-501041 zulassung.hofheim@landratsamt-hassberge.de	HAS EBN HOH GEO A:BA		OK
Hofheim am Taunus 06 436-	HE	LRA Main-Taunus-Kreis	In den Nassen 2 65719 Hofheim am Taunus	T: 06192-205-0 F: 06192-205-1979 strassenverkehrsamt@mtk.org	MTK A:FH		VIA
Hof (Land) 09 475-	BY	LRA Hof	Schaumbergstr. 14 95032 Hof	T: 09281-57-0 F: 09281-57-466 zulassung@landkreis-hof.de	HO MÜB NAI REH SAN	a,b)B,F von F1-F99,AF1-ZF99,Gc)	OK
Hof (Stadt) 09 464-	BY	Stadt Hof	Erlhofer Str. 75 95032 Hof	T: 09281-815-0 F: 09281-815 verkehrsaufsicht@stadt-hof.de	HO	a,b)einschl. F von F100-F999 a,b)ohne B,F v. F1-F99,AF1- a,b)ZF99 und G	IKL
Holzminden 03 255-	NI	LK Holzminden	Bürgermeister-Schrader-Str. 24 37603 Holzminden	T: 05531-707-572 F: 05531-707-6566 zulassung@landkreis-holzminden.de	HOL A:ALF		OK
Homberg/Efze 06 634-	HE	LK Schwalm-Eder-Kreis	Waßmuthshäuser Str. 52 34576 Homberg/Efze	T: 05681-775-389 F: 05681-775-382 kfz-zulassungsbehoerde@schwalm-eder-kreis.de	HR FZ MEG ZIG		IKL
Homburg 10 045-	SL	LK Saarpfalz-Kreis	Am Forum 1 66424 Homburg	T: 06841-104-8160 F: 06841-104-7191 zulassung@saarpfalz-kreis.de	HOM		OK
Horb a.N. 08 237-	BW	LRA Freudenstadt Nebenstelle	Ihlinger Str. 79 72160 Horb am Neckar	T: 07451-907-1750 F: 07451-907-1759 kfz-zulassung@landkreis-freudenstadt.de	FDS HOR WOL HCH A:RW		LAI

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Höxter 05 762-	NW	LK Höxter	Moltkestr. 12 37671 Höxter	T: 05271-965-1401 F: 05271-965-1499 zulassung@kreis-hoexter.de	HX A:WAR		IKL
Hoyerswerda 14 625-	SN	LK Bautzen Nebenstelle	Dillinger Str. 1 02977 Hoyerswerda	T: 03571-4741-36241 F: 03578-7870-36200 kfz-zulassung@lra-bautzen.de	BZ HY BIW KM A:DD		OK
Hückeswagen 05 374-	NW	LK Oberbergischer Kreis Nebenstelle	Bahnhofstr. 14 42499 Hückeswagen	T: 02192-6263 F: 02192-82096 info36a@obk.de	GM		OK
Hünfeld 06 631-	HE	LK Fulda Nebenstelle	Am Anger 4 36088 Hünfeld	T: 06652-181-15 F: 06652-181-18 zulassung-huenfeld@landkreis-fulda.de	FD A:HÜN		VIA
Hürth 05 362-	NW	LK Rhein-Erft-Kreis Nebenstelle	Hürth Park B100 50354 Hürth	T: 02271-83-3678 F: 02271-83-3710 zulassung@rhein-erft-kreis.de	BM		OK
Husum 01 054-	SH	LK Nordfriesland	Marktstr. 6 25813 Husum	T: 04841-67-275 F: 04841-67-283 info@nordfriesland.de	NF A:FL A:HUS A:NIB A:TÖN		IKL
Idar-Oberstein 07 134-1	RP	Stadt Idar-Oberstein	Georg-Maus-Str. 1 55743 Idar-Oberstein	T: 06781-64-161 F: 06781-64-339 kfzzulassung@idar-oberstein.de	BIR	a) c) AA bis EZ	VIA
Idstein 06 439-	HE	LK Rheingau-Taunus- Kreis Nebenstelle	Black- und Decker Str. 28 65510 Idstein	T: 06126-2270-860 F: 06126-2270-789 zulassung@rheingau-taunus.de	RÜD SWA A:FH A:USI		VIA
Illertissen 09 775-	BY	LRA Neu-Ulm Nebenstelle	Ulmer Str. 20 89257 Illertissen	T: 07303-9644-0 F: 07303-9644-15 zulassungsstelle@lra.neu-ulm.de	NU ILL		IKL
Ilmenau 16 070-	TH	LRA Ilm-Kreis Nebenstelle	Postfach 151 98682 Ilmenau	T: 03677-657-0 F: 03677-841075 s.zielonka@ilm-kreis.de	IK ARN IL		IKL
Ingolstadt 09 161-	BY	Stadt Ingolstadt	Wiechertstr. 1 85055 Ingolstadt	T: 0841-305-1790 F: 0841-305-1796 zulassungsstelle@ingolstadt.de	IN	a) b) c) d)	OK
Ingolstadt 09 176-	BY	LRA Eichstätt Nebenstelle	Auf der Schanz 39 85049 Ingolstadt	T: 08421-70-370 F: 0841-306-28 verkehrswesen@lra-ei.bayern.de	EI		IKL
Iserlohn 05 962-	NW	LK Märkischer Kreis Nebenstelle	Griesenbraucker Str. 6 58640 Iserlohn	T: 02371-966-8611 F: 02371-966-8701 buergerbuero-is@maerkischer-kreis.de	MK A:AL A:AR A:IS A:LS A:LÜD	b) c)	OK
Jahnsdorf OT Pfaffenhain 14 521-	SN	LRA Erzgebirgskreis Nebenstelle	Uhlmannstr. 1-3 09366 Stollberg	T: 03733-831-5352 F: 03733-831-855352 zulassungsbehoerde@kreis-erz.de	ERZ ANA ASZ AU MAB MEK STL SZB ZP A:C A:FLÖ		OK

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Jena 16 053-	TH	Stadt Jena	Löbdergraben 12 07743 Jena	T: 03641-4937-11 F: 03641-4937-05 kfz@jena.de	J	b) c)	OK
Jessen 15 091-	ST	LK Wittenberg Nebenstelle	Markt 17-19 06917 Jessen	T: 03491-479-600 F: 03491-479-115 strassenverkehrsamt@landkreis.wittenberg.de	WB GHC JE		OK
Jever 03 455-	NI	LK Friesland	Am Bullhamm 13 26441 Jever	T: 04461-919-8787 F: 04461-919-8325 zulassungsstelle@friesland.de	FRI A:JEV		ZWE
Jünkerath 07 233-	RP	LK Vulkaneifel Nebenstelle	Rathausplatz 1 54584 Jünkerath	T: 06597-16-134 F: 06597-16-128 kfz-zulassung@vulkaneifel.de	DAU A:AW		VIA
Kaiserslautern 07 335-	RP	LK Kaiserslautern	Lauterstr. 8 67657 Kaiserslautern	T: 0631-7105-0 F: 0631-7105-474 zulassungsbehoerde@kaiserslautern-kreis.de	KL	a,b) nur B,F,G,I,O,Q c)	VIA
Kaiserslautern (Land) 07 335-	RP	LK Kaiserslautern Nebenstelle	Bruchwiesenstr. 31 66849 Landstuhl	T: 0631-7105-368 F: 0631-7105-474 info@kaiserslautern-kreis.de	KL	a,b)nur B,F,G,I,O,Q c)	VIA
Kaiserslautern (Stadt) 07 312-	RP	Stadt Kaiserslautern	Merkurstr. 45 67663 Kaiserslautern	T: 0631-365-2927 F: 0631-365-2900 zulassungsstelle@kaiserslautern.de	KL	a,b)ohne B,F,G,I,O,Q d)	VIA
Kamenz 14 625-	SN	LK Bautzen	Macherstr. 55 01917 Kamenz	T: 03578-7871-36236 F: 03578-7870-36298 kfz-zulassung@lra-bautzen.de	BZ BIW HY KM A:DD		OK
Kandel 07 334-	RP	LK Germersheim Nebenstelle	Gartenstr. 8 76870 Kandel	T: 07275-960-146 F: 07275-960-140 kreisverwaltung@kreis-germersheim.de	GER		VIA
Karben 06 440-	HE	LK Wetteraukreis Nebenstelle	Sauerbornstr. 12-14 61184 Karben	T: 06039-931-451 F: 06039-931-452	FB BÜD		VIA
Karlsruhe (Land) 08 215-	BW	LRA Karlsruhe	Beiertheimer Allee 2 76137 Karlsruhe	T: 0721-936-78980 F: 0721-936-80985 kfz.zulassung@landratsamt-karlsruhe.de	KA A:BR A:PF A:RA A:SNH A:VAI	a,b)ohne B,F,G,Q d) e)AA1000-MZ9999	OK
Karlsruhe (Stadt) 08 212-	BW	Stadt Karlsruhe	Steinhäuserstr. 22 76135 Karlsruhe	T: 0721-133-3383 F: 0721-133-3309 buergerbuero-k8@oa.karlsruhe.de	KA BD A:BAD	a,b) B,F,G,Q c) e)NA1000-ZZ9999	LAI
Karlstadt 09 677-	BY	LRA Main-Spessart	Marktplatz 8 97753 Karlstadt	T: 09353-793-462 F: 09353-793-251 verkehrsbehoerde@lramsp.de	MSP A:KAR A:GEM A:LOH A:MAR		OK
Kassel 06 633-	HE	LK Kassel	Ölmühlenweg 4 34123 Kassel	T: 0561-787-787 F: 0561-787-3092 Kfz-zulassung@kassel.de	KS HOG WOH	a,b,c,d,e) G,Q	VIA
Kassel (Stadt) 06 611-	HE	Stadt Kassel	Ölmühlenweg 4 34123 Kassel	T: 0561-787-787 F: 0561-787-3092 Kfz-zulassung@kassel.de	KS	a,b)B,F,G,I,O,Q c)	VIA
Kaufbeuren 09 762-	BY	Stadt Kaufbeuren	Am Graben 3 87600 Kaufbeuren	T: 08341-437-320 F: 08341-437-663 zulassungsbehoerde@kaufbeuren.de	KF	a) d)	IKL

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Kehl 08 317-	BW	LRA Ortenaukreis Nebenstelle	Herderstr. 1 77694 Kehl	T: 07851-9487-5200 F: 07851-9487-5208 zulassungsbehoerde@ortenaukreis.de	OG KEL LR WOL BH		OK
Kelheim 09 273-	BY	LRA Kelheim	Schloßweg 3 93309 Kelheim	T: 09441-207-0 F: 09441-207-285 zulassungsstelle@landkreis-kelheim.de	KEH RID ROL MAI PAR		OK
Kemnath 09 377-	BY	LRA Tirschenreuth Nebenstelle	Stadtplatz 38 95478 Kemnath	T: 09642-70733 F: 09642-70732 strassenverkehrsbehoerde@tirschenreuth.de	TIR KEM		OK
Kempen 05 166-	NW	LK Viersen Nebenstelle	Heinrich-Horten-Str. 4b 47906 Kempen	T: 02152-2052-0 F: 02162-2052-19 zulassungsstelle@kreis-viersen.de	VIE KK A:ERK		OK
Kempten (Allgäu) Stadt 09 763-	BY	Stadt Kempten	Bahnhofstr. 80 87435 Kempten (Allgäu)	T: 0831-2525-1800 F: 0831-2525-1830 buergerservice-zulassung@kempten.de	KE	a) b) c) d)	OK
Kempten (LRA) 09 780-	BY	LRA Oberallgäu Nebenstelle	Bahnhofstr. 80 87435 Kempten	T: 0831-2525-1800 F: 0831-2525-1830 buergerservice-zulassung@kempten.de	OA A:SF A:KE		OK
Kiel 01 002-	SH	Stadt Kiel	Saarbrückenstr. 147 24113 Kiel	T: 0431-901-2037 F: 0431-901-62008 kfz-zulassung@kiel.de	KI SH BW		OK
Kirchen 07 132-	RP	LK Altenkirchen Nebenstelle	Lindenstr. 1 57548 Kirchen-Sieg	T: 02741-688-810 F: 02741-688-234 vg-kirchen@kirchen-sieg.de	AK A:WEB		VIA
Kirchheimbolanden 07 333-	RP	LK Donnersbergkreis	Uhlandstr. 2 67292 Kirchheimbolanden	T: 06352-710-230 F: 06352-710-274 zulassungsstelle@donnersberg.de	KIB ROK		VIA
Kirchhellen 05 512-	NW	Stadt Bottrop Nebenstelle	Kirchhellener Ring 84-86 46244 Bottrop-Kirchhellen	T: 02045-9629-11 F: 02045-9629-34 buergerbuero-kirchhellen@bottrop.de	BOT A:GLA		OK
Kirn 07 133-	RP	LK Bad Kreuznach Nebenstelle	Bahnhofstr. 27 55606 Kirn	T: 0671-803-1350 F: 0671-803-2350 post@kreis-badkreuznach.de	KH	b) c)	VIA
Kitzingen 09 675-	BY	LRA Kitzingen	Kaiserstr. 4 97318 Kitzingen	T: 09321-928-4310 F: 09321-928-4399 kfz@kitzingen.de	KT A:GEO A:SEF A:UFF		OK
Kleve 05 154-	NW	LK Kleve	Fleischhauerstr. 10 47533 Kleve	T: 02821-85-521 F: 02821-85-590 strassenverkehr@kreis-kleve.de	KLE GEL A:WES		OK
Koblenz 07 111-	RP	Stadt Koblenz	Blücherstr. 40 56073 Koblenz	T: 0261-129-4420 F: 0261-129-4400 zulassungsbehoerde@stadt.koblenz.de	KO		VIA
Köln 05 315-	NW	Stadt Köln	Max-Glomsda-Str. 4 51105 Köln	T: 0221-221-26635 F: 0221-221-26435 kfz-zulassung@stadt-koeln.de	K	a) b) c) d) e)	OK

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ GR	DV
Konstanz 08 335-	BW	LRA Konstanz	Max-Stromeyer-Str. 47 78467 Konstanz	T: 07531-800-1955 F: 07531-800-1977 strassenverkehrsamt@landkreis-konstanz.de	KN BÜS A:SIG A:STO	LAI
Korbach 06 635-	HE	LK Waldeck-Frankenberg	Südring 2 34497 Korbach	T: 05631-954-198 F: 05631-954-379 verkehr@landkreis-waldeck-frankenberg.de	KB FKB WA	VIA
Köthen 15 082-	ST	LK Anhalt-Bitterfeld	Am Flugplatz 1 06366 Köthen (Anhalt)	T: 03496-601-576 F: 03496-601-572 zulassung@anhalt-bitterfeld.de	ABI BTF KÖT AZE ZE A:RSL A:GHC	IKL
Krefeld 05 114-	NW	Stadt Krefeld	Elbestr. 7 47800 Krefeld	T: 02151-3660-2181 F: 02151-3660-2195 fb32@krefeld.de	KR	OK
Kronach 09 476-	BY	LRA Kronach	Güterstr. 18 96317 Kronach	T: 09261-678-0 F: 09261-628-18-255 kfzkba@lra-kc.bayern.de	KC SAN A:LIF A:CO	OK
Krumbach 09 774-	BY	LRA Günzburg Nebenstelle	Robert-Steiger-Str. 5 86370 Krumbach	T: 08282-889444 F: 08282-889444 a.lieb@landkreis-guenzburg.de	GZ KRU A:A	OK
Kulmbach 09 477-	BY	LRA Kulmbach	Konrad-Adenauer-Str. 5 95326 Kulmbach	T: 09221-707-361 F: 09221-707-240 verkehrswesen@landkreis-kulmbach.de	KU EBS SAN A:LIF	OK
Künzelsau 08 126-	BW	LRA Hohenlohekreis	Allee 17 74653 Künzelsau	T: 07940-18-293 F: 07940-18-475 info@hohenlohekreis.de	KÜN ÖHR A:BCH A:SHA A:CR A:SNH	LAI
Kusel 07 336-	RP	LK Kusel	Trierer Str. 49-51 66869 Kusel	T: 06381-424-119 F: 06381-424-126 kfz-stelle@kv-kus.de	KUS	VIA
Lahnstein a. Rh. 07 141-	RP	LK Rhein-Lahn-Kreis Nebenstelle	Westallee 5 56112 Lahnstein	T: 02621-914-700 F: 02621-914-720 servicecenter@lahnstein.de	EMS DIZ GOH A:MT	VIA
Lahr 08 317-	BW	LRA Ortenaukreis Nebenstelle	Raiffeisenstr. 9 77933 Lahr	T: 07821-92373-30 F: 07821-92373-59 zulassungsbehoerde@ortenaukreis.de	OG KEL LR WOL BH	OK
Landau 07 313-	RP	Stadt Landau	An der Kreuzmühle 2 76829 Landau	T: 06341-940 309 F: info@suedliche-weinstrasse.de	LD	VIA
Landau a.d. Isar 09 279-	BY	LRA Dingolfing- Landau Nebenstelle	Viehmarktstr. 3 94405 Landau a.d.Isar	T: 09951-2922 F: 09951-2923 zulassungsstelle@landkreis-dingolfing-landau.de	DGF A:LAN	OK
Landau i. d. Pfalz 07 337-	RP	LK Südliche Weinstraße	An der Kreuzmühle 2 76829 Landau	T: 06341-940-309 F: 06341-940-504 info@suedliche-weinstrasse.de	SÜW A:LD A:BZA	VIA

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Landsberg am Lech 09 181-	BY	LRA Landsberg am Lech	Von-Kühlmann-Str. 15 86899 Landsberg am Lech	T: 08191-129-461 F: 08191-129-451 zulassungsstelle@lra-ll.bayern.de	LL A:KF A:SOG A:FFB		OK
Landshut (Land) 09 274-	BY	LRA Landshut	Veldener Straße 15 84030 Landshut	T: 0871-408-1818 F: 0871-408-5890 zulassung@landkreis-landshut.de	LA MAI MAL ROL VIB	a,b,d) B,F,G,I,O,Q c) e) von AA bis Z Z 5000-9999	OK
Landshut (Stadt) 09 261-	BY	Stadt Landshut	Alte Regensburger Str. 11 84030 Landshut	T: 0871-88-2545 F: 0871-88-2547 kfz-zulassungsstelle@landshut.de	LA	a,b,d) ohne B,F,G,I,O,Q e) von AA bis Z Z 1000-4999	IKL
Langen 06 438-	HE	LK Offenbach Nebenstelle	Südliche Ringstr. 80 63225 Langen	T: 06103-203-350 F: 06103-203-49350 buergerbuero@langen.de	OF A:DI		VIA
Langenau 08 425-	BW	LK Alb-Donau-Kreis Nebenstelle	Kuftenstr. 19 89129 Langenau	T: 07345-9640-761 F: 07345-9640-770 zulassungsstelle.langenau@alb-donau-kreis.de	UL A:EHI A:BC A:MÜN	a,b)B,F,G,I,O,Q c) e)NA1000-ZZ9999	LAI
Langenfeld 05 158-	NW	LK Mettmann Nebenstelle	Konrad-Adenauer-Platz 1 40764 Langenfeld	T: 02173-98865-0 F: 02173-988-65111 sva.langenfeld@kreis-mettmann.de	ME A:D		IKL
Lauf an der Pegnitz 09 574-	BY	LRA Nürnberger Land	Waldluststr. 1 91207 Lauf a.d.Pegnitz	T: 09123-950-6325 F: 09123-950-8016 zulassung@nuernberger-land.de	LAU HEB ESB N PEG A:ER A:FO A:NM A:SUL		OK
Lauterbach 06 535-	HE	LK Vogelsbergkreis	Bahnhofstr. 79 36341 Lauterbach	T: 06641-977-971 F: 06641-977-977 zulassung@vogelsbergkreis.de	VB A:ALS A:LAT		VIA
Leer 03 457-	NI	LK Leer	Ringstr. 26 26789 Leer	T: 0491-926-1410 F: 0491-926-91595 kfzfax@lkleer.de	LER		IKL
Leipzig (Stadt) 14 713-	SN	Stadt Leipzig	Prager Str. 136 04317 Leipzig	T: 0341-123-8464 F: 0341-123-8456 zulassung@leipzig.de	L BNA GHA GRM MTL WUR	Siehe StVZO Anl I(§23Abs.2)	IKL
Lennestadt 05 966-	NW	LK Olpe Nebenstelle	Helmut-Kumpf-Str. 25 57368 Lennestadt	T: 02723-608-472 F: 02723-608-488 kfz-zulassung@kreis-Olpe.de	OE		OK
Leonberg 08 115-	BW	LRA Böblingen Nebenstelle	Rutesheimer Str. 50/8 71229 Leonberg	T: 07152-3001 3 F: 07152-300-155 zulassung@lrabb.de	BB LEO		OK
Leutkirch 08 436-	BW	LRA Ravensburg Nebenstelle	Wangener Str. 70 88299 Leutkirch im Allgäu	T: 07561-9820-1190 F: 07561-9820-1115 kundenservicezentrum@landkreis-ravensburg.de	RV A:WG A:BC A:SIG A:SLG A:ÜB		LAI
Leverkusen 05 316-	NW	Stadt Leverkusen	Haus-Vorster-Str. 8 51379 Leverkusen	T: 0214-406-3636 F: 0214-406-3675 zulassung@stadt.leverkusen.de	LEV OP		GES

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Lichtenfels 09 478-	BY	LRA Lichtenfels	Kronacher Str. 28-30 96215 Lichtenfels	T: 09571-18-0 F: 09571-18-300 zulassungsstelle@landkreis-lichtenfels.de	LIF STE A:KC		OK
Limburg-Weilburg 06 533-	HE	LK Limburg-Weilburg	Westerwaldstr. 111 65549 Limburg	T: 06431-296-716 F: 06431-296-730 zulassung@limburg-weilburg.de	LM WEL		VIA
Lindau 09 776-	BY	LRA Lindau	Heuriedweg 38 88131 Lindau	T: 08382-961-340 F: 08382-961-3422 zulassungsstelle@landkreis-lindau.de	LI		IKL
Lingen 03 454-	NI	LK Emsland Nebenstelle	Am Wall Süd 21 49808 Lingen	T: 05931-84-3304 F: 0591-84-3362 landkreis@emsland.de	EL A:LIN A:ASD A:MEP		OK
Linnich 05 111-1	NW	Landesamt für Zentrale Polizei- liche Dienste NRW	Rurallee 20 52441 Linnich	T: 0203-4175-3347 F: 0203-4175-3702 hartmut.steinbusch@polizei.nrw.de	NRW		
Linsengericht 06 435-	HE	LRA Main-Kinzig- Kreis	Im Niederfeld 63589 Linsengericht	T: 06051-85-14240 F: 06051-85-14242 zulassung@mkk.de	MKK HU GN SLÜ A:OF		VIA
Lippstadt 05 974-	NW	LK Soest Nebenstelle	Mastholter Str. 230b 59558 Lippstadt	T: 02921-30-3610 F: 02921-30-3630 zulassungsstelle-lippstadt@kreis-soest.de	SO LP A:LH		OK
Lohr am Main 09 677-	BY	LRA Main-Spessart Nebenstelle	Schloßplatz 1 97816 Lohr a. Main	T: 09352-2062 F: 09352-80189 verkehrsbehoerde@lramsp.de	MSP A:KAR A:MAR A:GEM A:LOH		OK
Lörrach 08 336-	BW	LRA Lörrach	Brombacher Str. 93 79539 Lörrach	T: 07621-410-3460 F: 07621-410-3499 kfzzulassung@loerrach-landkreis.de	LÖ A:MÜL A:SÄK		IKL
Lübbecke 05 770-	NW	LK Minden Lübbecke Nebenstelle	Kreishausstr. 2 32312 Lübbecke	T: 0571-31924-0 F: 0571-319266 zulassung@minden-luebbecke.de	MI A:LK		OK
Lübben 12 061-	BB	LK Dahme-Spreewald Nebenstelle	Weinbergstr. 1 15907 Lübben	T: 03546-2019-11 F: 03546-201923 strassenverkehrsamt@dahme-spreewald.de	LDS LC LN KW		IKL
Lübeck 01 003-	SH	Stadt Lübeck	Meesenring 7 23566 Lübeck	T: 0451-122-3330 F: 0451-122-3388 kfz-zulassungsbehoerde@luebeck.de	HL		OK
Lüchow-Dannenberg 03 354-	NI	LK Lüchow-Dannenberg	Königsberger Str. 10 29439 Lüchow	T: 05841-120-710 F: 05841-120-88360 info@luechow-dannenberg.de	DAN		IKL
Luckenwalde 12 072-	BB	LK Teltow-Fläming	Am Beelitzer Tor 7-9 14943 Luckenwalde	T: 03377-305-851 F: 03377-305-833 strassenverkehrsamt@teltow-flaeming.de	TF BBL A:LUK A:JB A:ZS A:HZ A:LC		IKL

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Lüdenscheid 05 962-	NW	LK Märkischer Kreis	Heedfelder Str. 45 58509 Lüdenscheid	T: 02351-966-60 F: 02371-966-8701 buergerbuero-ld@maerkischer-kreis.de	MK A:AL A:AR A:IS A:LS A:LÜD	a) d) e)	OK
Lüdinghausen 05 558-	NW	LK Coesfeld Nebenstelle	Selmer Straße 75 59348 Lüdinghausen	T: 02591-9183-3630 F: 02591-9183-3698 kfz.zulassung@kreis-coesfeld.de	COE LH		IKL
Ludwigsburg 08 118-	BW	LRA Ludwigsburg	Hindenburgstr. 40 71638 Ludwigsburg	T: 07141-144-2066 F: 07141-144-388 kfz.zulassung@landkreis-ludwigsburg.de	LB VAI A:LEO A:BK		LAI
Ludwigshafen 07 338-	RP	LK Rhein-Pfalz-Kreis	Europaplatz 5 67063 Ludwigshafen	T: 0621-5909-590 F: 0621-5909-614 kfz-zulassung@kv-rpk.de	RP LU A:SP		VIA
Ludwigshafen (Stadt) 07 314-	RP	Stadt Ludwigshafen	Achtmorgenstr. 9 67065 Ludwigshafen	T: 0621-504-2421 F: 0621-504-2413 zulassungsstelle@ludwigshafen.de	LU	a,b) nur B,F,G, I,O,Q c) e)	VIA
Ludwigslust 13 076-	MV	LK Ludwigslust- Parchim	Garnisonsstr. 1 19288 Ludwigslust	T: 03874-624-2257 F: 03874-624-2023 zulassung@ludwigslust.de	LWL HGN LBZ STB PCH LUP		IKL
Lüneburg 03 355-	NI	LK Lüneburg	Am Springintgut 3 21335 Lüneburg	T: 04131-26-1239 F: 04131-26-1661 zulassung@landkreis.lueneburg.de	LG		IKL
Lünen 05 978-	NW	LK Unna Nebenstelle	Viktoriastr. 5 44532 Lünen	T: 02306-100-350 F: 02306-100-347 fb36@kreis-unna.de	UN LÜN LH A:IS		IKL
Magdeburg 15 003-	ST	Stadt Magdeburg	Tessenowstr. 15 39114 Magdeburg	T: 0391-540-4404 F: 0391-540-4455 strassenverkehrsabteilung@magdeburg.de	MD BW LSA		OK
Mainburg 09 273-	BY	LRA Kelheim Nebenstelle	Regensburger Str. 1 84048 Mainburg	T: 08751-865-121 F: 08751-844-997 pia.heinrich@landkreis-kelheim.de	KEH MAI RID ROL PAR		OK
Mainz 07 315-	RP	Stadt Mainz	Elly-Beinhorn-Str. 16 55129 Mainz	T: 06131-12-2424 F: 06131-12-2190 verkehrsabteilung@stadt.mainz.de	MZ BW RPL	a,b) nur B,F,G, I,O,Q c)	VIA
Mainz-Bingen 07 339-	RP	LK Mainz-Bingen	Alfred-Nobel-Str. 2a 55411 Bingen am Rhein	T: 06721-9171-0 F: 06721-9171-5298 kfz@mainz-bingen.de	MZ BIN A:AZ A:GOA A:WO	a,b) ohne B,F, G,I,O,Q d) e) von LA1000 bis ZZ9999	VIA
Mannheim 08 222-	BW	Stadt Mannheim	Friedrich-König-Str. 7 68167 Mannheim	T: 0621-293-8511 F: 0621-293-8509 buergerservice.neckarstadt-ost@mannheim.de	MA	a) b) c) d) e)	GES

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Marburg-Biedenkopf 06 534-	HE	LK Marburg-Biedenkopf	Im Lichtenholz 60 35043 Marburg-Cappel	T: 06421-405-0 F: 06421-405-1579 kfz-zulassung@marburg-biedenkopf.de	MR BID		
Marienberg 14 521-	SN	LRA Erzgebirgskreis Nebenstelle	Schillerlinde 6 09496 Marienberg	T: 03735-60 1502 F: 03735-601-544 zulassungsbehoerde@kreis-erz.de	ERZ ANA ASZ AU MAB MEK STL SZB ZP A:FLÖ A:C		OK
Marktheidenfeld 09 677-	BY	LRA Main-Spessart Nebenstelle	Petzoltstr. 21 97828 Marktheidenfeld	T: 09391-1081 F: 09391-8338 pia.bauer@lramsp.de	MSP A:KAR A:MAR A:GEM A:LOH		OK
Marktoberdorf 09 777-	BY	LRA Ostallgäu	Schwabenstr. 11 87616 Marktoberdorf	T: 08342-911-444 F: 08342-911-553 buergerservice@ostallgaeu.de	OAL FÜS MOD A:KF		OK
Marl 05 562-	NW	LK Recklinghausen Nebenstelle	Stettiner Str. 10 45770 Marl	T: 02361-53-7012 F: 02361-53-7205 strassenverkehrsamt@kreis-re.de	RE CAS GLA A:BOT		OK
Mayen 07 137-	RP	LK Mayen-Koblenz Nebenstelle	Auf der Eich 40 56727 Mayen	T: 02651-8003-60 F: 02651-8003-70 kfzzulassungmayen@kvmyk.de	MYK MY A:KO A:GOA		VIA
Mayen-Koblenz 07 137-	RP	LK Mayen-Koblenz	Bahnhofstr. 9 56068 Koblenz	T: 0261-108-310 F: 0261-14524 kfzzulassungkoblenz@kvmyk.de	MYK MY A:KO A:GOA		VIA
Meckenheim 05 382-	NW	LK Rhein-Sieg-Kreis Nebenstelle	Kalkofenstr. 2 53340 Meckenheim	T: 02225-9409-5030 F: 02225-9409-5012 strassenverkehrsamt@rhein-sieg-kreis.de	SU A:BN		OK
Meerbusch 05 162-	NW	LK Rhein-Kreis Neuss Nebenstelle	Dorfstr. 20 40667 Meerbusch (Büderich)	T: 02132-916-370 F: 02132-916-372 strassenverkehrsamt@rhein-kreis-neuss.de	NE GV A:RY		OK
Meiningen 16 066-	TH	LRA Schmalkalden-Meiningen	Berkeser Str. 9 98617 Meiningen	T: 03693-8151-38 F: 03693-8151-10 kfz-zulassung@lra-sm.thueringen.de	SM MGN A:SHL		OK
Meißen 14 627-	SN	LK Meißen	Brauhausstr. 21 01662 Meißen	T: 03521-725-1502 F: 03521-725-88055 verkehrsamt@kreis-meissen.de	MEI GRH RG RIE A:DD A:FTL		OK
Melle 03 459-	NI	LK Osnabrück Nebenstelle	Schürenkamp 16 49324 Melle	T: 05422-965-0 F: 05422-965-202 zulassungsstelle@stadt-melle.de	OS BSB MEL WTL	a,b)B,F,G,I,O,Q c)	OK

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Mellrichstadt 09 673-	BY	LRA Rhön-Grabfeld Nebenstelle	Hauptstr. 4 97638 Mellrichstadt	T: 09776-466 F: 09771-9481-466 kfz@rhoen-grabfeld.de	NES MET KÖN A:KG		OK
Melsungen 06 634-	HE	LK Schwalm-Eder- Kreis Nebenstelle	Sandstr. 13 34212 Melsungen	T: 05661-708-205 F: 05661-708-188 zulassungsstelle@melsungen.de	HR FZ MEG ZIG		IKL
Memmingen 09 764-	BY	Stadt Memmingen	St.-Ulrich-Platz 1 87700 Memmingen	T: 08331-850310 F: 08331-850368 zulassung@memmingen.de	MM A:MN	a) b)TA1-ZZ99 ein- sch.B,F,G,I,O,Q c)	IKL
Memmingen 09 778-	BY	LRA Unterallgäu Nebenstelle	Herrenstr. 15 87700 Memmingen	T: 08331-8203-0 F: 08331-820360 kfz@lra.unterallgaeu.de	MN A:MM		OK
Meppen 03 454-	NI	LK Emsland	Ordeniederung 1 49716 Meppen	T: 05931-44-0 F: 05931-44-3621 landkreis@emsland.de	EL A:MEP A:ASD A:LIN		OK
Merseburg 15 088-	ST	LK Saalekreis	Amtshäuser 31 06217 Merseburg	T: 03461-40-1801 F: 03461-40-1802 strassenverkehrsamt@saalekreis.de	SK MER MQ QFT		OK
Merzig-Wadern 10 042-	SL	LK Merzig-Wadern	Bahnhofstr. 44 66663 Merzig	T: 06861-80-300 F: 06861-80-333 zulassung@merzig-wadern.de	MZG		IKL
Meschede 05 958-	NW	LK Hochsauerlandkreis	Steinstr. 27 59872 Meschede	T: 0291-949 F: 0291-941190 kfz-zulassung-mes@hochsauerlandkreis.de	HSK A:MES A:AR A:BRI		OK
Mettmann 05 158-	NW	LK Mettmann	Düsseldorfer Str. 26 40822 Mettmann	T: 02104-99-0 F: 02104-99-4671 sva-zulassung@kreis-mettmann.de	ME A:D		IKL
Miesbach 09 182-	BY	LRA Miesbach	Rosenheimer Str. 4 83714 Miesbach	T: 08025-704-2320 F: 08025-704-72320 zulassung@lra-mb.bayern.de	MB A:WOR		OK
Miltenberg 09 676-	BY	LRA Miltenberg	Brückenstr. 2 63897 Miltenberg	T: 09371-501-154 F: 09371-501-79153 zulassung@lra-mil.de	MIL OBB A:MAR	a) b) c)	OK
Mindelheim 09 778-	BY	LRA Unterallgäu	Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim	T: 08261-995-0 F: 08261-995-333 kfz@lra.unterallgaeu.de	MN A:MM A:ILL A:A A:NU		OK
Minden-Lübbecke 05 770-	NW	LK Minden-Lübbecke	Portastr. 21 32423 Minden	T: 0571-807-0 F: 0571-807-29250 strassenverkehrsamt@minden-luebbecke.de	MI A:LK		OK
Mittweida 14 522-	SN	LK Mittelsachsen Nebenstelle	Am Landratsamt 3 09648 Mittweida	T: 03727-950-6674 F: 03727-950-6691 landratsamt@landkreis-mittelsachsen.de	FG BED DL FLÖ HC MW RL A:C A:GHA A:MAB		OK

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Moers 05 170-	NW	LK Wesel Nebenstelle	Mühlenstr. 15 47441 Moers	T: 02841-202-1234 F: 02841-202-1487 dlz-moers@kreis-wesel.de	WES DIN MO A:BOR		OK
Mönchengladbach 05 116-	NW	Stadt Mönchengladbach	Rheinstr. 70 41065 Mönchengladbach	T: 02161-25-6171 F: 02161-25-6119 zulassungsbehoerde@moenchengladbach.de	MG A:RY A:GV		OK
Montabaur 07 143-	RP	LK Westerwaldkreis	Peter-Altmeier-Platz 1 56410 Montabaur	T: 02602-124-597 F: 02602-124-393 zulassungsstelle@westerwaldkreis.de	WW A:MT A:WEB		VIA
Moosburg a. d. Isar 09 178-1	BY	Stadt Moosburg a.d. Isar	Stadtplatz 13 85368 Moosburg a.d.Isar	T: 08761-684-23 F: 08761-684-26 zulassung@moosburg.de	FS	d)	OK
Morbach 07 231-	RP	LK Bernkastel-Wittlich Nebenstelle	Bahnhofstr. 19 54497 Morbach	T: 06533-71-203 F: 06533-71-166 zulassungsbehoerde@bernkastel-wittlich.de	WIL BKS A:ZEL		VIA
Mühlacker 08 236-	BW	LRA Enzkreis Nebenstelle	Vetterstr. 21 75417 Mühlacker	T: 07041-9583-10 F: 07041-9583-20 zulassungsbehoerde@enzkreis.de	PF A:CW A:LEO A:VAI	a,b)ohne B,F,G, I,O,Q d) e)AA1000-MZ9999	LAI
Mühldorf a.Inn 09 183-	BY	LRA Mühldorf a.Inn	Nordtangente 10b 84453 Mühldorf a.Inn	T: 08631-699-606 F: 09631-699-746 zulassung@lra-mue.de	MÜ A:WS		OK
Mühlhausen 16 064-	TH	LRA Unstrut-Hainich-Kreis	Bonatstr. 50 99974 Mühlhausen	T: 03601-801-608 F: 03601-801-611 kfz@lrauh.thueringen.de	UH LSZ MHL A:SDH		IKL
Mühlheim am Main 06 438-	HE	LK Offenbach Nebenstelle	Friedensstr. 20 63165 Mühlheim a.Main	T: 06108-601-950 F: 06108-601-960 zulassungsstelle@stadt-muehlheim.de	OF A:DI	a,b)ohne B,F,G, I,O,Q d)	VIA
Mülheim a.d. Ruhr 05 117-	NW	Stadt Mülheim a.d.Ruhr	Löhstr. 22-26 45468 Mülheim a.d.Ruhr	T: 0208-455-0 F: 0208-455-3398 buergeramt@stadt-mh.de	MH		IKL
Müllheim 08 315-	BW	LRA Breisgau-Hochschwarzwald Nebenstelle	Bismarckstr. 3 79371 Müllheim	T: 0761-2187-6341 F: kfzzulassung@lkbh.de	FR A:MÜL A:NEU	a,b)ohne B,F,G, I,O,Q d) e)AA1000-MZ9999	OK
München (Stadt) 09 162-	BY	Stadt München	Eichstätter Str. 2 80686 München	T: 089-233-96090 F: 089-233-36053 zulassung.kvr@muenchen.de	M BYL	a,b) B,F,G c) ohne I,O,Q d)B,F,G e)ohne I,O,Q	SON
Münsingen 08 415-	BW	LRA Reutlingen Nebenstelle	Schloßhof 1 72525 Münsingen	T: 07381-9397-7421 F: 07381-9397-7420 ordnungsamt@kreis-reutlingen.de	RT A:MÜN A:NT A:SIG A:SLG A:TÜ		LAI
Münster 05 515-	NW	Stadt Münster	Rudolf-Diesel-Str. 5-7 48157 Münster	T: 0251-492-3511 F: 0251-492-7953 kfz-zulassung@stadt-muenster.de	MS BW		IKL
Nastätten 07 141-	RP	LK Rhein-Lahn-Kreis Nebenstelle	Pestalozzistr. 2 56355 Nastätten	T: 06772-962-145 F: 06772-962-146 kvbadems@rhein-lahn.rlp.de	EMS DIZ GOH A:MT		VIA

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Naumburg 15 084-	ST	LK Burgenlandkreis	Schönburger Str. 41 06618 Naumburg (Saale)	T: 03445-73-1515 F: 03445-73-1599 strassenverkehrsamt@blk.de	BLK HHM NEB NMB WSF ZZ		IKL
Neckar Odenwaldkreis 08 225-	BW	LRA Neckar-Odenwald-Kreis	Neckarelzerstr. 7 74821 Mosbach	T: 06261-8413-31 F: 06261-84-4714 strassenverkehrsbehoerde@neckar-odenwald-kreis.de	MOS BCH		OK
Neubrandenburg 13 071-3	MV	Stadt Neubrandenburg	Friedrich-Engels-Ring 53 17033 Neubrandenburg	T: 0395-555-1224 F: 0395-555-292270 kfz@neubrandenburg.de	NB	b) c) d)	IKL
Neuburg-Schrobenhausen 09 185-	BY	LRA Neuburg-Schrobenhausen	Platz der Deutschen Einheit 1 86633 Neuburg a.d.Donau	T: 08431-57-0 F: 08431-57-205 zulassungsstelle@lra-nd-sob.de	ND SOB A:DON		OK
Neumarkt 09 373-	BY	LRA Neumarkt i.d.Opf.	Nürnberger Str. 1 92318 Neumarkt i.d.Opf.	T: 09181-470-470 F: 09181-470-345 kfzmitteilungen@landkreis-neumarkt.de	NM PAR A:RID A:HIP A:BEI		OK
Neumünster 01 004-	SH	Stadt Neumünster	Plöner Str. 25-29 24534 Neumünster	T: 04321-942-2346 F: 04321-942-2345 verkehrsangelegenheiten@neumuenster.de	NMS		IKL
Neunkirchen 10 043-	SL	LK Neunkirchen	Saarbrücker Str. 1 66538 Neunkirchen	T: 06824-906-7011 F: 06824-906-7050 kfz@landkreis-neunkirchen.de	NK A:OTW		IKL
Neuruppin 12 068-	BB	LK Ostprignitz-Ruppin	Heinrich-Rau-Str. 27-30 16816 Neuruppin	T: 03391-688-3631 F: 03391-688-3632 kfzopr@opr.de	OPR NP WK KY A:PK		IKL
Neuss 05 162-	NW	LK Rhein-Kreis Neuss	Oberstr. 91 41460 Neuss	T: 02131-928-9090 F: 02131-928-3605 strassenverkehrsamt@rhein-kreis-neuss.de	NE GV A:RY		OK
Neustadt a. d. Waldnaab 09 374-	BY	LRA Neustadt a.d.Waldnaab	Stadtplatz 38 92660 Neustadt a.d. Waldnaab	T: 09602-7933-11 F: 09602-7933-66 verkehrswesen@neustadt.de	NEW ESB VOH		OK
Neustadt a. d. Weinstr. 07 316-	RP	Stadt Neustadt a.d. Weinstraße	Hindenburgstr. 9a 67433 Neustadt a.d.Weinstraße	T: 06321-855-420 F: 06321-855-572 kfz-zulassung@stadt-nw.de	NW	a) b) d) e)	VIA
Neustadt a.d.Aisch 09 575-	BY	LRA Neustadt a.d.Aisch - Bad Windsheim	Konrad-Adenauer Str. 1 91413 Neustadt a.d.Aisch	T: 09161-92-3310 F: 09161-92-90330 verkehrswesen@kreis-nea.de	NEA SEF UFF A:ROT A:ER		OK
Neustrelitz 13 071-1	MV	LK Mecklenburgische Seenplatte	Friedrich-Engels-Ring 53 17033 Neubrandenburg	T: 0395-57087-3417 F: 0395-57087-65934 zulassung@lk-seenplatte.de	MST AT MC NZ RM WRN DM MÜR MSE NB		IKL

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Neu-Ulm 09 775-	BY	LRA Neu-Ulm	Kantstr. 8 89231 Neu-Ulm	T: 0731-704-00 F: 0731-704-0690 kfz-akdb@lra.neu-ulm.de	NU ILL		IKL
Neuwied (Land) 07 138-	RP	LK Neuwied	Wilhelm-Leuschner-Str. 9 56564 Neuwied	T: 02631-803-245 F: 02631-803-386 strassenverkehrsamt@kreis-neuwied.de	NR A:MT	b) c)	VIA
Neuwied (Stadt) 07 138-1	RP	Stadt Neuwied	Engerser Landstr. 17 56564 Neuwied	T: 02631-802-777 F: 02631-802-356 buergerbuero@neuwied.de	NR	a) d)	VIA
Nidda 06 440-	HE	LK Wetteraukreis Nebenstelle	Wilhelm-Eckhardt-Platz 63667 Nidda	T: 06043-8006-121 F: 06043-8006-127 kfz@nidda.de	FB BÜD		VIA
Niebüll 01 054-	SH	LK Nordfriesland Nebenstelle	Gather Landstr. 75 25899 Niebüll	T: 04661-903-1168 F: 04661-6338 info@nordfriesland.de	NF A:NIB A:HUS A:TÖN A:FL		IKL
Nienburg 03 256-	NI	LK Nienburg a.d.Weser	Kräher Weg 60 31582 Nienburg a.d.Weser	T: 05021-967-700 F: 05021-967-710 kfz@kreis-ni.de	NI A:SY		KMF
Niesky 14 626-	SN	LK Görlitz Nebenstelle	Robert-Koch-Straße 1 02906 Niesky	T: 03588-2233-5240 F: 03581-6636-5240 zulassungsbehoerde@kreis-gr.de	GR LÖB NOL NY WSW ZI A:HY		OK
Norden 03 452-	NI	LK Aurich Nebenstelle	Stellmacher Str. 23 26506 Norden	T: 04941-16-3630 F: 04941-1636-97 ingrid.evers@landkreis-aurich.de	AUR NOR BW		IKL
Norderstedt 01 060-	SH	LK Segeberg Nebenstelle	Oststr. 20 22844 Norderstedt	T: 040-526-841-0 F: 040-526841-29 zulassung@kreis-se.de	SE A:HL A:OD		OK
Nordhausen 16 062-	TH	LRA Nordhausen	Behringstraße 3 99734 Nordhausen	T: 03631-911-911 F: 03631-911-755 poststelle@lrandh.thueringen.de	NDH		VIA
Nördlingen 09 779-	BY	LRA Donau-Ries Nebenstelle	Nürnberger Str. 17 86720 Nördlingen	T: 09081-2944-24 F: 09081-2944-60 zulassungsbehoerde@lra-donau-ries.de	DON NÖ A:GUN A:DLG A:ND		OK
Northeim 03 155-	NI	LK Northeim	von-Menzel-Str. 7 37154 Northeim	T: 05551-708-521 F: 05551-708-567 zulassungsbehoerde@landkreis-northeim.de	NOM EIN GAN A:OHA		OK
Nürnberg 09 564-	BY	Stadt Nürnberg	Rathenauplatz 18 90489 Nürnberg	T: 0911-231-4008 F: 0911-231-4069 oa1@stadt.nuernberg.de	N A:SC A:FÜ	a,b) B, F, G c)	IKL
Nürnberg - Ost 09 564-	BY	Stadt Nürnberg-Ost Nebenstelle	Fischbacher Hauptstr. 121 90475 Nürnberg	T: 0911-231-3924 F: 0911-231-5086 bao@stadt.nuernberg.de	N A:SC A:FÜ	a,b) B, F, G c)	IKL
Nürnberg - Süd 09 564-	BY	Stadt Nürnberg-Süd Nebenstelle	Hans-Traut-Str. 8 90455 Nürnberg	T: 0911-231-3687 F: 0911-231-7498 bas-zulassung@stadt.nuernberg.de	N A:SC A:FÜ	a,b) B, F, G c)	IKL

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Oberhausen 05 119-	NW	Stadt Oberhausen	Am Förderturm 28 46042 Oberhausen	T: 0208-825-9005 F: 0208-825-9132 kfz-zulassungsstelle@oberhausen.de	OB		OK
Ober-Ramstadt 06 432-	HE	LK Darmstadt-Dieburg Nebenstelle	Darmstädterstr. 48 64372 Ober-Ramstadt	T: 06154-702-83 F: kfz-zulassung@ladadi.de	DA DI		
Oberspreewald-Lausitz 12 066-	BB	LK Oberspreewald-Lausitz	Cottbusser Str. 26 03205 Calau	T: 03541-870-3200 F: 03541-870-3211 kfz-zulassung@osl-online.de	OSL SFB CA		IKL
Oberviechtach 09 376-	BY	LRA Schwandorf Nebenstelle	Bezirksamtstr. 5 92526 Oberviechtach	T: 09671-2783 F: 09431-47444 zulassung@landkreis-schwandorf.de	SAD BUL NEN NAB OVI ROD		OK
Ochsenfurt 09 679-	BY	LRA Würzburg Nebenstelle	Kellereistr. 8 97199 Ochsenfurt	T: 0931-902-204 F: 0931-902-223	WÜ OCH A:MAR A:KT A:GEO A:KAR	a,b)ohne B,F,G,I,O,Q d)	OK
Oder-Spree 12 067-	BB	LK Oder-Spree	Hegelstr. 23 A 15517 Fürstenwalde	T: 03361-599-3050 F: 03361-33054 strassenverkehrsamt@l-os.de	LOS BSK EH FW		IKL
Offenbach (Stadt) 06 413-	HE	Stadt Offenbach a. Main	Berliner Str. 100 63065 Offenbach a.Main	T: 069-8065-4222 F: 069-8065-4219 buergerbuero@offenbach.de	OF	a,b)B,F,G,I,O,Q c) e)	VIA
Offenburg 08 317-	BW	LRA Ortenaukreis	Badstr. 20 77652 Offenburg	T: 0781-805-1225 F: 0781-805-9508 zulassungsbehoerde@ortenaukreis.de	OG KEL LR WOL CR BH		OK
Öhringen 08 126-	BW	LRA Hohenlohekreis Nebenstelle	Hindenburgstr. 58 74613 Öhringen	T: 07940-18-691 F: 07941-18-693 kfzoehr@hohenlohekreis.de	KÜN ÖHR A:BCH A:CR A:SHA A:SNH		LAI
Oldenburg (Stadt) 03 403-	NI	Stadt Oldenburg	Stiller Weg 10 26121 Oldenburg (Oldb)	T: 0441-235-2758 F: 0441-235-3185 buergerbuero-nord@stadt-oldenburg.de	OL	a,b)B,F,G,I,O,Q c)	KMF
Olpe 05 966-	NW	LK Olpe	Westfälische Str. 75 57462 Olpe	T: 02761-81-372 F: 02761-94503-334 kfz-zulassung@kreis-olpe.de	OE		OK
Oppenheim 07 339-	RP	LK Mainz-Bingen Nebenstelle	Sant-Ambrogio-Ring 11 55276 Oppenheim	T: 06133-9403-5261 F: 06133-9403-5289 kfz@mainz-bingen.de	MZ BIN A:AZ A:GOA A:WO	a,b)ohne B,F,G,I,O,Q d) e)LA1000-ZZ9999	VIA
Oranienburg 12 065-	BB	LK Oberhavel	Adolf-Dechert-Str. 1 16515 Oranienburg	T: 03301-601-5900 F: 03301-601-5955 fd-verkehr@oberhavel.de	OHV A:OR A:GRS A:HVL		IKL

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Oschatz 14 730-	SN	LK Nordsachsen Nebenstelle	Friedrich-Naumann-Promenade 9 04758 Oschatz	T: 03435-984-0 F: 03435-984-750 ralf.thiele@lra-nordsachsen.de	TDO DZ EB OZ TG TO		IKL
Osnabrück (Kreis) 03 459-	NI	LK Osnabrück	Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück	T: 0541-501-20 000 F: 0541-501-4432 zulassungsstelle@lkos.de	OS BSB MEL WTL	a,b)B,F,G,I,O,Q c)	OK
Osnabrück (Stadt) 03 404-	NI	Stadt Osnabrück	Natruper-Tor-Wall 2 49074 Osnabrück	T: 0541-323-333-2 F: 0541-323-272-5 strassenverkehr@osnabrueck.de	OS	a,b)ohne B,F,G, I,O,Q d)	OK
Osterholz-Scharmbeck 03 356-	NI	LK Osterholz	Osterholzer Str. 23 27711 Osterholz-Scharmbeck	T: 04791-930-2001 F: 04791-930-2099 zulassungsstelle@landkreis-osterholz.de	OHZ		KMF
Osterode am Harz 03 159-	NI	LK Göttingen	Bergstr. 10 37520 Osterode am Harz	T: 05522-960-4361 F: 05522-960-4399 zulassungsbehoerde@landkreisgoettingen.de	GÖ OHA DUD HMÜ A:BRL A:CLZ		OK
Paderborn 05 774-	NW	LK Paderborn	An der Talle 7 33102 Paderborn	T: 05251-308-3699 F: 05251-308-89-3698 strassenverkehrsamt@kreis-paderborn.de	PB BÜR		IKL
Parchim 13 076-	MV	LK Ludwigslust- Parchim Nebenstelle	Putlitzer Str. 25 19370 Parchim	T: 03871-722-3361 F: 03871-722-773361 verkehrsamt@lkparchim.de	PCH HGN LBZ STB LWL LUP		IKL
Parseberg 09 373-	BY	LRA Neumarkt i.d. Opf. Nebenstelle	Alte-Seer-Str. 2 92331 Parsberg	T: 09492-900030 F: kfzmitteilungen@landkreis-neumarkt.de	NM PAR		OK
Pasewalk 13 075-	MV	LK Vorpommern- Greifswald Nebenstelle	An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk	T: 03834-8760-3601 F: 03834-8760-93601 strassenverkehr@kreis-vg.de	VG GW OVP PW SBG UEM UER WLG ANK A:AT A:MC A:DM		IKL
Passau (Land) 09 275-	BY	LRA Passau	Waldstr. 22 94121 Salzweg	T: 0851-397-700 F: kfz-zulassung@landkreis-passau.de	PA A:GRI A:VOF A:WEG	a) I, O, Q b) c)	OK
Passau (Stadt) 09 262-	BY	Stadt Passau	Vornholzstr. 40 94036 Passau	T: 0851-396-100 F: 0851-396-111 kfz-zulassungsbehoerde@passau.de	PA	a) ohne I,O,Q d)	OK
Peine 03 157-	NI	LK Peine	Werner-Nordmeyer-Str. 17 31226 Peine	T: 05171-401-5050 F: 05171-401-7741 strassenverkehr@landkreis-peine.de	PE		IKL
Perleberg 12 070-	BB	LK Prignitz	Berliner Str. 49 19348 Perleberg	T: 03876-713-483 F: 03876-713-394 zulassungen@lkprignitz.de	PR A:PER A:PK A:KY		ZWE

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Pfaffenhofen a. d. Ilm 09 186-	BY	LRA Pfaffenhofen a.d. Ilm	Pettenkofer Str. 5 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm	T: 08441-275-06 F: 08441-275-72 zulassung@landratsamt-paf.de	PAF A:IN A:MAI A:SOB		OK
Pfarrkirchen 09 277-	BY	LRA Rottal-Inn	Industriestr. 18 84347 Pfarrkirchen	T: 08561-20-800 F: 08561-20-820 zulassungsbehoerde@rottal-inn.de	PAN GRI EG VIB A:MÜ		OK
Pforzheim 08 236-	BW	LRA Enzkreis	Güterstraße 30 75177 Pforzheim	T: 07231-308-9856 F: 07231-308-9408 zulassungsbehoerde@enzkreis.de	PF A:LEO A:VAI A:CW	a,b)ohne B,F,G, I,O,Q d) e)AA1000-MZ9999	LAI
Pforzheim Stadt 08 231-	BW	Stadt Pforzheim	Am Mühlkanal 8 75172 Pforzheim	T: 07231-393-100 F: 07231-391-581 zulassungsbehoerde@stadt-pforzheim.de	PF A:CW	a,b)B,F,G,I,O,Q c) e)NA1000-ZZ9999	LAI
Pfullendorf 08 437-	BW	LRA Sigmaringen Nebenstelle	Kirchplatz 1 88630 Pfullendorf	T: 07552-251-150 F: 07571-251-155 kfz-zulassung@lrasig.de	SIG A:SLG A:STO A:ÜB A:RT A:HCH		LAI
Pinneberg 01 056-	SH	LK Pinneberg	Kurt-Wagener-Str. 11 25337 Elmshorn	T: 04121-4502-0 F: 04121-4502-2470 info.strassenverkehr@kreis-pinneberg.de	PI		IKL
Pirmasens 07 340-	RP	LK Südwestpfalz	Unterer Sommerwaldweg 40-42 66953 Pirmasens	T: 06331-809-266 F: 06331-809-260 kv@lksuedwestpfalz.de	PS ZW	b) c)	VIA
Pirmasens (Stadt) 07 317-	RP	Stadt Pirmasens	Adam-Müller-Str. 69 66954 Pirmasens	T: 06331-84-2317 F: 06331-84-2323 strassenverkehr@pirmasens.de	PS	a) d)	VIA
Pirna 14 628-	SN	LK Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	Schloßhof 2-4 01796 Pirna	T: 03501-515-4234 F: 03501-515-84244 kfz-zulassung@landratsamt-pirna.de	PIR SEB DW FTL A:MEI A:DD A:BIW	a) b) c)	OK
Plauen 14 523-	SN	LRA Vogtlandkreis	Reichenbacher Str. 34 08527 Plauen	T: 03741-392-2793 F: 03471-392-42768 zulassung@vogtlandkreis.de	V AE OVL RC PL A:GRZ		OK
Plön 01 057-	SH	LK Plön	Hamburger Str. 17/18 24306 Plön	T: 04522-743-80 F: 04522-743-95335 zulassung@kreis-ploen.de	PLÖ		IKL
Pocking 09 275-	BY	LRA Passau Nebenstelle	Simbacher Str. 16 94060 Pocking	T: 08531-2484-74 F: 08531-2484-76 kfz-zulassung@landkreis-passau.de	PA A:GRI A:VOF A:WEG	a) I,O,Q b) c)	OK
Pößneck 16 075-	TH	LRA Saale-Orla-Kreis Nebenstelle	Wohlfarthstr. 3-5 07381 Pößneck	T: 03663-488-0 F: 03663-488-500 kfz-zulassung@lrasok.thueringen.de	SOK LBS PN SCZ		GES
Potsdam 12 054-	BB	Stadt Potsdam	Helene-Lange-Straße 14 14469 Potsdam	T: 0331-289-1110 F: 0331-289-3295 kfz-zulassung-fahrerlaubnis@rathaus.potsdam.de	P BBL	b) c)	IKL

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Potsdam-Mittelmark 12 069-	BB	LK Potsdam-Mittelmark	Niemöller Str. 1 14806 Bad Belzig	T: 03327-739-229 F: 03327-739-260 fb2@potsdam-mittelmark.de	PM A:BEL A:BRB A:P A:LUK A:JB		IKL
Prenzlau 12 073-	BB	LK Uckermark	Karl-Marx-Str. 1 17291 Prenzlau	T: 03984-70-1536 F: 03984-70-3699 ordnungsamt@uckermark.de	UM ANG TP SDT PZ A:EW		IKL
Prüm 07 232-	RP	LK Eifelkreis Nebenstelle	Teichstr. 16 54595 Prüm	T: 06551-957518-19 F: 06551-957513 zulassungsstelle@bitburg-pruem.de	BIT PRÜ		VIA
Rastatt 08 216-	BW	LRA Rastatt	Untere Wiesen 6 76437 Rastatt	T: 07222-381-3200 F: 07222-381-3299 amt32@landkreis-rastatt.de	RA BH A:CW A:KEL		LAI
Ravensburg 08 436-	BW	LRA Ravensburg	Friedenstr. 6 88212 Ravensburg	T: 0751-855-252 F: 0751-855-206 kundenservicezentrum@landkreis-ravensburg.de	RV A:WG A:BC A:SIG A:SLG A:ÜB		LAI
Recklinghausen 05 562-	NW	LK Recklinghausen	Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen	T: 02361-530 F: 02361-537-205 strassenverkehrsamt@kreis-re.de	RE CAS GLA A:BOT		OK
Regen 09 276-	BY	LRA Regen	Poschetsrieder Str. 16 94209 Regen	T: 09921-601-0 F: 09921-601-100 kfzzulassung@lra.landkreis-regen.de	REG VIT		OK
Regensburg (Land) 09 375-	BY	LRA Regensburg	Altmühlstr. 3 93059 Regensburg	T: 0941-4009-390 F: 0941-4009-201 zulassungsstelle@landratsamt-regensburg.de	R A:BUL A:MAL A:PAR A:ROL	a,b)ohne B,F,G,I,O,Q d) e)AA1000-MM9999	OK
Regensburg (Stadt) 09 362-	BY	Stadt Regensburg	Johann-Hösl-Str. 11 93053 Regensburg	T: 0941-507-1381 F: 0941-507-4329 zulassung-stadt@regensburg.de	R	a,b)B,F,G,I,O,Q c) e)MN1000-ZZ9999	OK
Remscheid 05 120-	NW	Stadt Remscheid	Elberfelder Str. 36 42853 Remscheid	T: 02191-16-00 F: 02191-16-2886 zulassungsbehoerde@remscheid.de	RS		IKL
Rendsburg-Eckernförde 01 058-	SH	LK Rendsburg- Eckernförde	Kaiserstr. 8 24768 Rendsburg	T: 04331-202-644 F: 04331-202-205 zulassungsbehoerde@kreis-rd.de	RD ECK		IKL
Reutlingen 08 415-	BW	LRA Reutlingen	Bismarckstr. 47 72764 Reutlingen	T: 07121-480-2036 F: 07121-480-1828 ordnungsamt@kreis-reutlingen.de	RT A:MÜN A:NT A:SIG A:SLG A:TÜ		LAI
Rheine 05 566-	NW	LK Steinfurt Nebenstelle	Bayernstr. 58 48429 Rheine	T: 05971-80-8250 F: 05971-80-82528 kfz.zulassung@kreis-steinfurt.de	ST BF TE A:MS		OK

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Rheinfelden 08 336-	BW	LRA Lörrach Nebenstelle	Karl-Fürstenberg-Str. 17 79618 Rheinfelden	T: 07621-410-3491 F: 07621-410-3498 kfzzulassung@loerrach-landkreis.de	LÖ A:MÜL A:SÄK		IKL
Ribnitz-Damgarten 13 073-	MV	LK Vorpommern-Rügen Nebenstelle	Damgartener-Chaussee 40 18311 Ribnitz-Damgarten	T: 03831-357-1000 F: 03831-357-444001	RÜG VR GMN NVP RDG A:HST		IKL
Riedlingen 08 426-	BW	LRA Biberach Nebenstelle	Krankenhausweg 3 88499 Riedlingen	T: 07351-52-0 F: 07351-52-5350 zulassungsbehoerde@biberach.de	BC A:EHI A:RV A:SLG		LAI
Riesa 14 627-	SN	LK Meißen Nebenstelle	Heinrich-Heine-Str. 1 01589 Riesa	T: 03525-5175-1541 F: 03525-5175-1540 verkehrsamt@kreis-meissen.de	MEI RG RIE GRH A:DD A:FTL		OK
Rockenhausen 07 333-	RP	LK Donnersbergkreis Nebenstelle	Bezirksamtsstr. 7 67806 Rockenhausen	T: 06361-451-263 F: 06361-451-209 info@rockenhausen.de	KIB ROK		RPL
Roding 09 372-	BY	LRA Cham Nebenstelle	Landgerichtstr. 13 93426 Roding	T: 09461-910620 F: 09461-910622 zulrod@lra.landkreis-cham.de	CHA ROD WÜM KÖZ A:NEN		OK
Rosenheim (Land) 09 187-	BY	LRA Rosenheim	Eidstr. 7 83022 Rosenheim	T: 08031-392-5353 F: 08031-392-9082 kfz.rosenheim@lra-rosenheim.de	RO AIB WS	a,b)B,F,G,I,O,Q c)	OK
Rosenheim (Stadt) 09 163-	BY	Stadt Rosenheim	Westerndorfer Str. 88 83024 Rosenheim	T: 08031-365-1333 F: 08031-365-2040 kfz@rosenheim.de	RO	a,b)ohne B,F,G, I,O,Q	IKL
Rostock 13 003-	MV	Stadt Rostock	Charles-Darwin-Ring 6 18059 Rostock	T: 0381-381-3145 F: 0381-381-9343 stadtamt-verkehrsabteilung@rostock.de	HRO BÜZ DBR GÜ TET ROS		IKL
Rotenburg a.d. Fulda 06 632-	HE	LK Hersfeld- Rotenburg Nebenstelle	Lindenstr. 1 36199 Rotenburg a.d.Fulda	T: 06623-817-0 F: 06623-817-1140 bsb-rof@hef-rof.de	HEF ROF		VIA
Rotenburg ob der Tauber 09 571-	BY	LRA Ansbach Nebenstelle	Bezoldweg 31b 91541 Rotenburg ob der Tauber	T: 09861-2081 F: 09861-936661 zulassung@landratsamt-ansbach.de	AN DKB FEU ROT	a),b)B,F,G,I,O, Q c)	OK
Rotenburg (Wümme) 03 357-	NI	LK Rotenburg (Wümme)	Hopfengarten 2 27356 Rotenburg (Wümme)	T: 04261-983-2407 F: 04261-983-2498 zulassungsbehoerde@lk-row.de	ROW BRV A:ROH	a) b) c)	KMF
Roth 09 576-	BY	LRA Roth	Weinbergweg 1 91154 Roth	T: 09171-81-568 F: 09171-81-166 zulassung@landratsamt-roth.de	RH HIP A:SC		OK
Rottenburg a.d. Laaber 09 274-	BY	LRA Landshut Nebenstelle	Georg-Pöschl-Str. 25 84056 Rottenburg a.d.Laaber	T: 0871-408-5866 F: zulassung@landkreis-landshut.de	LA MAI MAL VIB ROL	a,b,d) B,F,G,I, O,Q c) e) von AA bis Z Z 5000-9999	OK

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Rottweil 08 325-	BW	LRA Rottweil	Königstr. 36 78628 Rottweil	T: 0741-244-460 F: 0741-244-214 kfz@landkreis-rottweil.de	RW A:HOR A:FDS A:VL A:HCH A:WOL		LAI
Rüdesheim a.Rhein 06 439-	HE	LK Rheingau-Taunus-Kreis Nebenstelle	Geisenheimer Str. 77-79 65385 Rüdesheim am Rhein	T: 06722-407-112 F: 06722-407-101 zulassung@rheingau-taunus.de	RÜD SWA A:USI A:FH		VIA
Rüsselsheim 06 433-	HE	LK Groß-Gerau Nebenstelle	Hans-Sachs-Str. 96 65428 Rüsselsheim	T: 06142-9105-0 F: 06142-9105-33 zulrhm@kreisgg.de	GG		VIA
Saalfeld-Rudolstadt 16 073-	TH	LRA Saalfeld-Rudolstadt	Beulwitzer Str. 12 07318 Saalfeld	T: 03671-823-192 F: 03671-823-195 zulassung@kreis-slf.de	SLF RU A:NH A:LBS A:PN		IKL
Saarbrücken - Mitte 10 041-	SL	Stadt Saarbrücken Mitte	Gerberstr. 4 66111 Saarbrücken	T: 0681-905-1499 F: 0681-905-1549 buergeramt@saarbruecken.de	SB SAL		OK
Saarbrücken OT Burbach 10 041-	SL	Stadt Saarbrücken OT Burbach Nebenstelle	Burbacher Markt 20 66115 Saarbrücken	T: 0681-905-4747 F: 0681-905-4769 buergeramt@saarbruecken.de	SB SAL		OK
Saarbrücken OT Halberg 10 041-	SL	Stadt Saarbrücken OT Halberg Nebenstelle	Kurt-Schumacher-Str. 17 66130 Saarbrücken	T: 0681-905-0 F: 0681-905-4505 zulassung@saarbruecken.de	SB SAL		OK
Saarbrücken-Dudweiler 10 041-	SL	Stadt Saarbrücken OT Dudweiler Nebenstelle	Am Markt 1 66125 Saarbrücken	T: 06897-797-0 F: 06897-797-307 buergeramt@saarbruecken.de	SB SAL		OK
Saarburg 07 211-	RP	Stadt Trier Nebenstelle	Graf-Siegfried-Str. 32 54439 Saarburg	T: 06581-81-291 F: 06581-81-392 kfz-zulassung@trier.de	TR SAB	a,b)B,F,G,I,O,Q c)	VIA
Saarlouis 10 044-	SL	LRA Saarlouis	Kaiser-Wilhelm Str. 3 66740 Saarlouis	T: 06831-444-299 F: 06831-444-133 amt36@kreis-saarlouis.de	SLS		OK
Sachsen Polizei 14 612-1	SN	Polizeiverwaltungs-amt	Neuländer Str. 60 01129 Dresden	T: 0351-8501-2333 F: 0351-8501-2309 zulassung.apg.pva@polizei.sachsen.de	DD C L	b) c) e)	IKL
Salzgitter 03 102-	NI	Stadt Salzgitter	Neißestr. 203 38226 Salzgitter	T: 05341-839-3922 F: 05341-839-4931 strassenverkehrsangelegenheiten@stadt.salzgitter.de	SZ		ZWE
Salzwedel 15 081-	ST	LK Altmarkkreis Salzwedel	Karl-Marx-Str. 32 29410 Salzwedel	T: 03901-840-123 F: 03901-250-79 info@altmarkkreis-salzwedel.de	SAW GA KLZ A:OBG		IKL
Sangerhausen 15 087-	ST	LK Mansfeld-Südharz	Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 06526 Sangerhausen	T: 03464-535-0 F: 03464-535-445 landkreis@mansfeldsuedharz.de	MSH EIL HET ML SGH HBS		IKL
Scheinfeld 09 575-	BY	LRA Neustadt a.d.Aisch Nebenstelle	Hauptstr. 3 91443 Scheinfeld	T: 09162-12436 F: 09162-12433 verkehrswesen@kreis-nea.de	NEA SEF UFF		OK
Schleiden 05 366-	NW	LK Euskirchen Nebenstelle	Blankenheimer Str. 2-4 53937 Schleiden	T: 02445-89-563 F: 02445-89-542 sva@kreis-euskirchen.de	EU SLE		IKL

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Schleiz 16 075-	TH	LRA Saale-Orla-Kreis	Oschitzer Str. 4 07907 Schleiz	T: 03663-488-0 F: 03663-488-472 kfz-zulassung@lrasok.thueringen.de	SOK LBS PN SCZ		GES
Schleswig-Flensburg 01 059-	SH	LK Schleswig-Flensburg	Flensburger Str. 7 24837 Schleswig	T: 04621-87-318 F: 04621-87-337 kfz-zulassung@schleswig-flensburg.de	SL A:FL A:HUS A:NIB		IKL
Schlüchtern 06 435-	HE	LRA Main-Kinzig-Kreis Nebenstelle	Am Elmacker 2 36381 Schlüchtern	T: 06181-292-22607 F: 06181-292-922607 zulassung@mkk.de	HU MKK GN SLÜ A:OF		VIA
Schmalkalden 16 066-	TH	LRA Schmalkalden-Meiningen Nebenstelle	Sandgasse 98574 Schmalkalden	T: 03683-682329 F: 03683-682300 kfz-zulassung@lra-sm.thueringen.de	SM MGN		OK
Schongau 09 190-	BY	LRA Weilheim-Schongau Nebenstelle	Münzstraße 33 86952 Schongau	T: 08861-211-3301 F: 08861-211-4300 h.sporer@lra-wm.bayern.de	WM SOG A:MOD		IKL
Schopfheim 08 336-	BW	LRA Lörrach Nebenstelle	Hebelstr. 18 79650 Schopfheim	T: 07621-410-3481 F: 07621-410-3496 kfzzulassung@loerrach-landkreis.de	LÖ A:MÜL A:SÄK		IKL
Schorndorf 08 119-	BW	LRA Rems-Murr-Kreis Nebenstelle	Silcherstr. 39 71614 Schorndorf	T: 07181-93889-5046 F: 07181-93889-5044 kfz-zulassung@rems-murr-kreis.de	WN BK A:GD A:BCH		OK
Schrobenhausen 09 185-	BY	LRA Neuburg-Schrobenhausen Nebenstelle	Regensburger Str. 5 86529 Schrobenhausen	T: 08252-707 F: 08252-7358 poststelle@lra-nd-sob.de	ND SOB A:DON		OK
Schwabach 09 565-	BY	Stadt Schwabach	Nördliche Ringstraße 2 a-c 91126 Schwabach	T: 09122-860-120 F: 09122-860-110 zulassungsstelle@schwabach.de	SC	a) d)	IKL
Schwäbisch Gmünd 08 136-	BW	LRA Ostalbkreis Nebenstelle	Oberbettringer Str. 166 73525 Schwäbisch Gmünd	T: 07171-324-310 F: 07171-325-843-06 zulassungsstelle@ostalbkreis.de	AA GD		LAI
Schwäbisch Hall 08 127-	BW	LRA Schwäbisch Hall	Münzstr. 1 74523 Schwäbisch Hall	T: 0791-755-8855 F: 0791-755-7410 zulassungsstelle@lrasha.de	SHA CR BK A:AA		LAI
Schwabmünchen 09 772-	BY	LRA Augsburg Nebenstelle	Fuggerstr. 10 86830 Schwabmünchen	T: 0821-3102-2727 F: 0821-3102-808 kfz-zulassung@lra-a.bayern.de	A SMÜ WER	a,b) ohne B,FG d) e)AA1000-AA4999 bis e)ZZ1000-ZZ4999	OK
Schwalmstadt 06 634-	HE	LK Schwalm-Eder-Kreis Nebenstelle	Am Nordbahnhof 2 34613 Schwalmstadt	T: 06691-207-187 F: 06691-207-195 zulassung@schwalm-eder-kreis.de	HR FZ MEG ZIG		IKL
Schwandorf i.Bay. 09 376-	BY	LRA Schwandorf	Wackersdorfer Str. 80 92421 Schwandorf	T: 09431-471-77 F: 09431-471-107 zulassung@landkreis-schwandorf.de	SAD BUL NAB NEN OVI ROD A:AM A:R		OK

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Schweinfurt (Land) 09 678-	BY	LRA Schweinfurt	Schrammstr. 1 97421 Schweinfurt	T: 09721-55-321 F: 09721-5578-321 zulassung@lrasw.de	SW GEO A:HAB A:HOH A:KAR	a,b)B,F,G,I,O,Q c)	OK
Schweinfurt (Stadt) 09 662-	BY	Stadt Schweinfurt	Sennfelder Bahnhof 2 97424 Schweinfurt	T: 09721-51-3516 F: 09721-51-3524 verkehrswesen@schweinfurt.de	SW GEO	a,b)ohne B,F,G, I,O,Q	IKL
Schwelm 05 954-	NW	LK Ennepe-Ruhr-Kreis	Hattinger Str. 2a 58332 Schwelm	T: 02336-44410 F: verwaltung@en-kreis.de	EN WIT		IKL
Schwerin 13 004-	MV	Stadt Schwerin	Heinrich-Hertz-Ring 2 19061 Schwerin	T: 0385-640-3100 F: 0385-640-3230 zulassung@ludwigslust.de	SN MVL	a) B,F,G,I,O,Q b) c)	IKL
Sebnitz 14 628-	SN	LK Sächsische Schweiz- Osterzgebirge Nebenstelle	Kirchstr. 5 01855 Sebnitz	T: 035971-841-67 F: 035971-841-05 buergerbuero.sebnitz@landratsamt-pirna.de	PIR DW SEB FTL A:BIW A:DD	a) b) c)	OK
Seligenstadt 06 438-	HE	LK Offenbach Nebenstelle	Frankfurter Str. 100 63500 Seligenstadt	T: 06182-87-306 F: 06182-87-310 stadt@seligenstadt.de	OF A:DI		VIA
Siegburg 05 382-	NW	LK Rhein-Sieg-Kreis	Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg	T: 02241-13-3939 F: 02241-13-2081 strassenverkehrsamt@rhein-sieg-kreis.de	SU A:BN		OK
Siegen 05 970-	NW	LK Siegen-Wittgenstein	St. Johann-Str. 23 57074 Siegen	T: 0271-333-1046 F: 0271-333-1057 zulassung@siegen-wittgenstein.de	SI BLB		OK
Sigmaringen 08 437-	BW	LRA Sigmaringen	Leopoldstr. 4 72488 Sigmaringen	T: 07571-102-5430 F: 07571-102-5497 kfz-zulassung@lrasig.de	SIG A:SLG A:STO A:ÜB A:RT A:HCH		LAI
Simmern 07 140-	RP	LK Rhein-Hunsrück- Kreis	Ludwigstr. 3-5 55469 Simmern	T: 06761-82-351 F: 06761-82-333 zulassung@rheinhunsrueck.de	SIM GOA		VIA
Singen 08 335-	BW	LRA Konstanz Nebenstelle	Laubwaldstr. 4 78224 Singen	T: 07531-800-2720 F: 07531-800-2799 strassenverkehrsamt@landkreis-konstanz.de	KN BÜS A:SIG A:STO		LAI
Sinsheim 08 226-	BW	LRA Rhein-Neckar- Kreis	Muthstr. 4 74889 Sinsheim	T: 07261-9466-5514 F: 07261-9466-5520 infopoint.zulassung@rhein-neckar-kreis.de	HD A:SNH A:MA A:MOS	a,b)B,F,G,I,O,Q c) e)	LAI
Soest 05 974-	NW	LK Soest	Senator-Schwartz-Ring 21 - 23 59494 Soest	T: 02921-30-2794 F: 02921-30-2772 zulassungsstelle-soest@kreis-soest.de	SO LP A:LH		OK
Solingen 05 122-	NW	Stadt Solingen	Gasstr. 22 42657 Solingen	T: 0212-290-3677 F: 0212-290-3679 kfz-zulassungsbehoerde@solingen.de	SG		IKL
Soltau 03 358-	NI	LK Heidekreis Nebenstelle	Harburger Str. 2 29614 Soltau	T: 05191-970-700 F: 05191-970-900-700 dienstleistungsbuero@heidekreis.de	HK A:FAL A:SOL A:SFA		OK

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Sömmerda 16 068-	TH	LRA Sömmerda	Wielandstr. 4 99610 Sömmerda	T: 03634-354-701 F: 03634-354-703 kfz-zulassung@lra-soemmerda.de	SÖM A:EF A:ART		VIA
Sondershausen 16 065-	TH	LRA Kyffhäuserkreis	Markt 8 99706 Sondershausen	T: 03632-741-438 F: 03632-741-88876 kfz@kyffhaeuser.de	KYF ART SDH		IKL
Sonneberg 16 072-	TH	LRA Sonneberg	Bahnhofstr. 66 96515 Sonneberg	T: 03675-871-238 F: 03675-871-488 kfz-zulassung@lkson.de	SON NH		IKL
Sonthofen 09 780-	BY	LRA Oberallgäu	Oberallgäuer Platz 2 87527 Sonthofen	T: 08321-612-900 F: 08321-612-350 buergerservice@lra-oa.bayern.de	OA A:SF A:KE		OK
Speyer 07 318-	RP	Stadt Speyer	Industriestr. 23 67346 Speyer	T: 06232-14-1334 F: 06232-14-1353 buergerbuero@stadt-speyer.de	SP	b)	VIA
Spree-Neiße 12 071-	BB	LK Spree-Neiße	Heinrich-Heine-Str. 1 03149 Forst (Lausitz)	T: 03562-986-13-201 F: 03562-986-13-288 ordnungsamt@lkspn.de	SPN GUB FOR SPB A:CB		IKL
St. Ingbert 10 045-1	SL	Stadt St. Ingbert	Am Markt 12 66386 St. Ingbert	T: 06894-13-160 F: 06894-13-169 zulassungsstelle@st-ingbert.de	IGB		OK
St. Wendel 10 046-	SL	LK St. Wendel	Tritschlerstr. 5 66606 St. Wendel	T: 06851-801-2828 F: 06851-801-2890 zulassungsbehoerde@lkwnd.de	WND		IKL
Stade 03 359-	NI	LK Stade	Harburger Str. 193 21680 Stade	T: 04141-12-435 F: 04141-12-470 strassenverkehrsamt@landkreis-stade.de	STD		KMF
Stadthagen 03 257-	NI	LK Schaumburg	Jahnstr. 20 31655 Stadthagen	T: 05721-703-118 F: 05721-703-398 zulassungsstelle.36@landkreis-schaumburg.de	SHG RI A:SPR A:STH		IKL
Starnberg 09 188-	BY	LRA Starnberg	Strandbadstr. 2 82319 Starnberg	T: 08151-148-148 F: 08151-148-160 buergerservice@lra-starnberg.de	STA WOR		OK
Steinburg 01 061-	SH	LK Steinburg	Adenauerallee 8 25524 Itzehoe	T: 04821-69-507 F: 04821-69-559 zulassungsbehoerde@steinburg.de	IZ		OK
Steinfurt 05 566-	NW	LK Steinfurt	Tecklenburger Str. 10 48565 Steinfurt	T: 02551-69-2049 F: 02551-69-2008 kfz.zulassung@kreis-steinfurt.de	ST BF TE A:MS		OK
Stendal 15 090-	ST	LK Stendal	Hospitalstr. 1-2 39576 Stendal	T: 03931-6078-26 F: 03931-6078-30 strassenverkehrsamt@landkreis-stendal.de	SDL HV OBG		OK
Stockach 08 335-	BW	LRA Konstanz Nebenstelle	Adenauerstr. 4 78333 Stockach	T: 07531-800-2833 F: 07531-800-2849 zulassungsstellestockach@landkreis-konstanz.de	KN BÜS A:SIG A:STO		LAI
Stralsund 13 073-	MV	LK Vorpommern-Rügen Nebenstelle	Carl-Heydemann-Ring 67 18437 Stralsund	T: 03831-357-1000 F: 03831-357-444001 zulassungsbehoerde@lk-vr.de	RÜG VR GMN NVP RDG A:HST		IKL

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Stralsund (Stadt) 13 073-2	MV	Stadt Stralsund	Schillstr. 5-7 18408 Stralsund	T: 03831-253-736 F: 03831-253-752 zulassungsbehoerde@stralsund.de	HST	a) B und G b) c)	IKL
Straubing 09 263-	BY	Stadt Straubing	Am Hagen 65 94315 Straubing	T: 09421-9457-17 F: 09421-9457-16 zulassung@straubing.de	SR	a) d)	OK
Straubing-Bogen 09 278-	BY	LRA Straubing-Bogen	Leutnerstr. 15 94315 Straubing-Bogen	T: 09421-973-0 F: 09421-973-171 kfz-zulassung@landkreis-straubing-bogen.de	SR MAL BOG A:LAN A:KÖZ A:R	b) c)	OK
Strausberg 12 064-	BB	LK Märkisch-Oderland	Märkische Str. 2 15344 Strausberg	T: 03346-850-7140 F: 03346-850-7182 zulassung_empfang@landkreismol.de	MOL SEE FRW SRB A:FW		IKL
Stuttgart 08 111-	BW	Stadt Stuttgart	Krailenshaldenstr. 32 70469 Stuttgart	T: 0711-216-98200 F: 0711-216-98180 kfz-zulassungsstelle@stuttgart.de	S BWL		LAI
Stuttgart PTLS Pol. 08 111-1	BW	Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei	Nauheimer Str. 99-100 70372 Stuttgart	T: 0711-2302-4131 F: stuttgart.ptls.abt4.ref41@polizei.bwl.de	BWL S		LAI
Suhl 16 054-	TH	Stadt Suhl	Friedrich-König-Str. 42 98527 Suhl	T: 03681-74-2779 F: 03681-74-2920 buergeramt@stadtsuhl.de	SHL A:IL	b) c)	IKL
Tauberbischofsheim 08 128-	BW	LRA Main-Tauber-Kreis	Gartenstr. 1 97941 Tauberbischofsheim	T: 09341-82-5867 F: 09341-82-5870 zulassungsstelle@main-tauber-kreis.de	TBB MGH A:BCH		LAI
Tecklenburg 05 566-	NW	LK Steinfurt Nebenstelle	Landrat-Schultz-Str. 1 49545 Tecklenburg	T: 05482-70-3759 F: 05482-70-3775 kfz.zulassung@kreis-steinfurt.de	ST BF TE A:MS		OK
Tettnang 08 435-	BW	LRA Bodenseekreis Nebenstelle	Schützenstr. 5 88069 Tettnang	T: 07541-204-6300 F: 07541-204-6390 kfz.zulassung@bodenseekreis.de	FN A:TT A:ÜB		OK
Tirschenreuth 09 377-	BY	LRA Tirschenreuth	Johannisstr. 6 95643 Tirschenreuth	T: 09631-88-0 F: 09631-88-200 strassenverkehrsbehoerde@tirschenreuth.de	TIR KEM		OK
Titisee-Neustadt 08 315-	BW	LRA Breisgau-Hochschwarzwald Nebenstelle	Goethe Str. 7 79821 Titisee-Neustadt	T: 0761-2187-6354 F: kfzzulassung@lkbh.de	FR A:MÜL A:NEU	a,b) ohne B,F,G ,I,O,Q d) e) AA1000-MZ999 9	OK
Torgau 14 730-	SN	LK Nordsachsen	Südring 17 04860 Torgau	T: 03421-758-5160 F: 03421-758-35523 info@lra-nordsachsen.de	TDO DZ EB OZ TG TO		IKL
Traunstein 09 189-	BY	LRA Traunstein	Gabelsbergerst. 8 83278 Traunstein	T: 0861-58-515 F: 0861-58-514 kfz-zulassung@lra-ts.bayern.de	TS LF A:MÜ		OK
Trier 07 211-	RP	Stadt Trier	Thyrsusstr. 17-19 54292 Trier	T: 0651-718-0 F: 0651-718-1388 kfz-zulassung@trier.de	TR SAB	a,b)ohne B,F,G, I,O,Q d)	VIA

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Tübingen 08 416-	BW	LRA Tübingen	Wilhelm-Keil-Str. 50 72072 Tübingen	T: 07071-207-4361 F: 07071-207-4399 zulassungsstelle@kreis-tuebingen.de	TÜ A:HOR		LAI
Tuttlingen 08 327-	BW	LRA Tuttlingen	Bahnhofstr. 100 78532 Tuttlingen	T: 07461-926-5100 F: 07461-926-5189 zulassung@landkreis-tuttlingen.de	TUT A:STO A:DS		OK
Überlingen 08 435-	BW	LRA Bodenseekreis Nebenstelle	Rengoldshauser Str. 11 88662 Überlingen	T: 07541-204-6500 F: 07541-204-6590 kfz.zulassung@bodenseekreis.de	FN A:TT A:ÜB		OK
Uelzen 03 360-	NI	LK Uelzen	Veerßer Str. 53 29525 Uelzen	T: 0581-82-176 F: 0581-82-430 info@landkreis-uelzen.de	UE		IKL
Uffenheim 09 575-	BY	LRA Neustadt a.d.Aisch Nebenstelle	Rothenburger Str. 34 97215 Uffenheim	T: 09842-95535 F: 09842-95538 poststelle@kreis-nea.de	NEA SEF UFF		OK
Ulm 08 421-	BW	Stadt Ulm	Schillerstr. 30 89077 Ulm	T: 0731-185-1444 F: 0731-185-1420 info@zulassung-ulm.de	UL	a,b)ohne B,F,G, I,O,Q d) e)AA1000-MZ9999	LAI
Ulm-Land 08 425-	BW	LK Alb-Donau-Kreis	Schillerstr. 30 89077 Ulm	T: 0731-185-1444 F: 0731-185-1420 peter.hecht@alb-donau-kreis.de	UL A:EHI A:BC A:MÜN	a,b)B,F,G,I,O,Q c) e)NA1000-ZZ9999	LAI
Unna 05 978-	NW	LK Unna	Friedrich-Ebert-Str. 17 59425 Unna	T: 02303-27-2037 F: 02303-27-1196 zulassungen@kreis-unna.de	UN LÜN LH A:IS		IKL
Usingen 06 434-	HE	LK Hochtaunuskreis Nebenstelle	Hattsteiner Allee 33 61250 Usingen	T: 06081-2031 F: 06081-12781 kfz.zulassung@hochtaunuskreis.de	HG USI A:FH		VIA
Uslar 03 155-	NI	LK Northeim Nebenstelle	Zur Schwarzen Erde 2 a 37170 Uslar	T: 05571-914021 F: 05571-914020 zulassungsbehoerde@landkreis-northeim.de	NOM EIN GAN A:OHA		OK
Vaihingen 08 118-	BW	LRA Ludwigsburg Nebenstelle	Franckstr. 20 71665 Vaihingen / Enz	T: 07042-104-54 F: 07042-104-19 kfz.zulassung.vaihingen@landkreis-ludwigsburg.de	LB VAI A:LEO A:BK		LAI
Varel 03 455-	NI	LK Friesland Nebenstelle Varel	Karl-Nieraad-Str. 1 26316 Varel	T: 04451-953 402 F: 04451-953 444 zulassungsstelle@friesland.de	FRI A:JEV		ZWE
Vechta 03 460-	NI	LK Vechta	Ravensberger Str. 20 49377 Vechta	T: 04441-898-1791 F: 04441-898-1043 kfz@landkreis-vechta.de	VEC		KMF
Verden 03 361-	NI	LK Verden	Lindhooper Str. 67 27283 Verden (Aller)	T: 04231-15-245 F: 04231-15-608 zulassungsstelle@landkreis-verden.de	VER		KMF
Viechtach 09 276-	BY	LRA Regen Nebenstelle	Mönchshofstr. 31 94234 Viechtach	T: 09942-8631 F: 09942-902827 kfzzulassung@lra.landkreis-regen.de	REG VIT		OK
Viersen 05 166-	NW	LK Viersen	Rathausmarkt 3 41747 Viersen	T: 02162-39-1566 F: 02162-39-1167 zulassungsstelle@kreis-viersen.de	VIE KK A:ERK		OK

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Villingen-Schwenningen 08 326-	BW	LRA Schwarzwald-Baar-Kreis	Am Hopfbühl 2 78048 Villingen-Schwenningen	T: 07721-913-7400 F: 07721-913-8919 zulassungsstelle@lrasbk.de	VS A:RW A:DS A:TUT A:VL A:NEU		LAI
Vilsbiburg 09 274-	BY	LRA Landshut Nebenstelle	Ohmstr. 2b 84137 Vilsbiburg	T: 0871-408-5895 F: zulassung@landkreis-landshut.de	LA MAI MAL VIB ROL	a,b,d) B,F,G,I,O,Q c) e) von AA bis Z Z 5000-9999	OK
Vilshofen 09 275-	BY	LRA Passau Nebenstelle	Kapuzinerstr. 21 94474 Vilshofen	T: 08541-6800 F: 08541-915721 kfz-zulassung@landkreis-passau.de	PA A:GRI A:VOF A:WEG	a) I,O,Q b) c)	OK
Vohenstrauß 09 374-	BY	LRA Neustadt a.d.Waldnaab Nebenstelle	Wernberger Str. 12 92648 Vohenstrauß	T: 09651-3202 F: 09651-78-804 verkehrswesenvoh@neustadt.de	NEW ESB VOH		OK
Völklingen 10 041-1	SL	Stadt Völklingen	Rathausplatz 1 66333 Völklingen	T: 06898-13-0 F: 06898-13-2921 buergerbuero@voelklingen.de	VK		OK
Wadern 10 042-	SL	LK Merzig-Wadern Nebenstelle	Oberstraße 66687 Wadern	T: 06871-507-237 F: 06871-507-239 zulassung@merzig-wadern.de	MZG		IKL
Waiblingen 08 119-	BW	LRA Rems-Murr-Kreis	Alter Postplatz 10 71328 Waiblingen	T: 07151-501-1249 F: 07151-501-1747 kfz-zulassung@rems-murr-kreis.de	WN BK A:GD A:BCH		OK
Waldbröl 05 374-	NW	LK Oberbergischer Kreis Nebenstelle	Gerdesstr. 5 51545 Waldbröl	T: 02291-925-721 F: 02261-883681 amt36@obk.de	GM		OK
Waldkraiburg 09 183-	BY	LRA Mühldorf a.Inn Nebenstelle	Kepplitzerstr. 21 84478 Waldkraiburg a.Inn	T: 08631-699-622 F: zulassung@lra-mue.de	MÜ		OK
Waldmünchen 09 372-	BY	LRA Cham Nebenstelle	Gartenstr. 25 93449 Waldmünchen	T: 09972-613 F: 09972-903514 robert.greil@lra.landkreis-cham.de	CHA WÜM ROD KÖZ A:OVI A:NEN		OK
Waldshut 08 337-	BW	LRA Waldshut	Kaiserstr. 110 79761 Waldshut-Tiengen	T: 07751-86-2301 F: 07751-86-2398 strassenverkehrsamt@landkreis-waldshut.de	WT A:SÄK A:NEU		LAI
Wallenhorst 03 459-	NI	LK Osnabrück Nebenstelle	Rathausallee 1 49134 Wallenhorst	T: 05407-888-326 F: 05407-888-999 zulassungsstelle@lkos.de	OS BSB MEL WTL	a,b)B,F,G,I,O,Q c)	OK
Wangen 08 436-	BW	LRA Ravensburg Nebenstelle	Liebigstr. 1 88239 Wangen i.Allgäu	T: 07522-996-5260 F: 07522-996-5208 kundenservicezentrum@landkreis-ravensburg.de	RV A:WG A:SIG A:SLG A:ÜB A:BC		LAI
Warburg 05 762-	NW	LK Höxter Nebenstelle	Bahnhofstr. 26 34414 Warburg	T: 05271-965-1401 F: 05641-789-962 zulassung@kreis-hoexter.de	HX A:WAR		IKL

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Waren 13 071-	MV	LK Mecklenburgische Seenplatte	Zum Amtsbrink 2 17192 Waren (Müritz)	T: 0395-57087-2700 F: 0395-57087-62700 buergerbuero-wrn@lk-seenplatte.de	MÜR AT MC NZ RM WRN DM MST MSE NB		IKL
Warendorf 05 570-	NW	LK Warendorf	Waldenburger Str. 2 48231 Warendorf	T: 02581-53-3609 F: 02581-53-3699 zulassungsstelle@kreis-warendorf.de	WAF A:BE		IKL
Wasserburg a. Inn 09 187-	BY	LRA Rosenheim Nebenstelle	Staudhamer Feld 7a 83512 Wasserburg a. Inn	T: 08071-9227-0 F: 08071-921045 kfz.wasserburg@lra-rosenheim.de	RO AIB WS	a,b) B,F,G,I,O, Q c)	OK
Wegscheid 09 275-	BY	LRA Passau Nebenstelle	Ebenäckerring 1 94110 Wegscheid	T: 08592-480 F: 08592-480 kfz-zulassung@landkreis-passau.de	PA A:GRI A:VOF A:WEG	a) I,O,Q b) c)	OK
Weiden 09 363-	BY	Stadt Weiden i.d.Opf.	Dr.-Pfleger-Str. 15 92637 Weiden	T: 0961-81-3600 F: 0961-81-3619 poststelle@weiden.de	WEN A:NEW		IKL
Weilburg 06 533-	HE	LK Limburg-Weilburg Nebenstelle	Limburger Str. 8-10 35781 Weilburg	T: F: zulassung@limburg-weilburg.de	LM WEL		VIA
Weilheim 09 190-	BY	LRA Weilheim-Schongau	Stainhartstr. 7 82362 Weilheim	T: 0881-681-1406 F: 0881-681-2497 zulassungsbehoerde@lra-wm.bayern.de	WM SOG A:MOD	a,b) ohne I,Q d) e)	IKL
Weimar 16 055-	TH	Stadt Weimar	Schwanseestr. 17 99423 Weimar	T: 03643-762-762 F: 03643-762-777 buergerbuero@stadtweimar.de	WE	b) c)	OK
Weinheim 08 226-	BW	LRA Rhein-Neckar-Kreis Nebenstelle	Röntgenstr. 2 69469 Weinheim	T: 06201-9483-6025 F: 06201-9483-6033 infopoint.zulassung@rhein-neckar-kreis.de	HD A:MA A:SNH A:MOS	a,b)B,F,G,I,O,Q c) e)	LAI
Weißenburg 09 577-	BY	LRA Weißenburg-Gunzenhausen	Bahnhofstr. 2 91781 Weißenburg	T: 09141-902-121 F: 09141-902-122 zulassung.lra@landkreis-wug.de	WUG GUN A:DON A:HIP		OK
Weiterstadt 06 432-	HE	LK Darmstadt-Dieburg Nebenstelle	Riedbahnstr. 6 64331 Weiterstadt	T: 06150-400-2350 F: 06150-400-2359 stadtbuero@weiterstadt.de	DA DI	a,b)ohne B,F,G, I,O,Q d) e)	VIA
Werdau 14 524-	SN	LK Zwickau Nebenstelle	Königswalder Str. 18 08412 Werdau	T: 0375-4402-0 F: 0375-4402-24349 kfz@landkreis-zwickau.de	Z GC HOT WDA A:C		IKL
Wermelskirchen 05 378-	NW	LK Rheinisch-Bergischer Kreis Nebenstelle	Viktoriastr. 5 42929 Wermelskirchen	T: 02196-4028 F: 02196-1882 zulassung@rbk-online.de	GL A:OP		IKL
Wernigerode 15 085-	ST	LK Harz Nebenstelle	Dornbergsweg 39a 38855 Wernigerode	T: 03941-5970-2706 F: 03941-5970-2750 zulassung@kreis-hz.de	HZ HBS QLB WR		KMF

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Wertheim 08 128-	BW	LRA Main-Tauber-Kreis Nebenstelle	Roter Sand 2 97977 Wertheim-Bestenheid	T: 09342-93543-7031 F: 09342-93543-7030 zulassungsstelle.wertheim@main-tauber-kreis.de	TBB MGH A:BCH		LAI
Wertingen 09 773-	BY	LRA Dillingen a. d. Donau Nebenstelle	Schulstr. 10 86637 Wertingen	T: 08272-5729 F: 08272-1733 poststelle@landratsamt.dillingen.de	DLG WER A:A		IKL
Wesel 05 170-	NW	LK Wesel	Reeser Landstr. 31 46483 Wesel	T: 0281-207-4455 F: 0281-207-4062 dlz-wesel@kreis-wesel.de	WES DIN MO A:BOR		OK
Westerburg 07 143-	RP	LK Westerwaldkreis Nebenstelle	Neumarkt 1 56457 Westerburg	T: 02663-291-0 F: 02663-291-241 kfz-zulassungsstelle@vg-westerburg.de	WW A:MT A:WEB		VIA
Westerstede 03 451-	NI	LK Ammerland	Ammerlandallee 12 26655 Westerstede	T: 04488-56-0 F: 04488-56-1179 edv-service@ammerland.de	WST A:JEV		KMF
Wetzlar 06 532-	HE	LK Lahn-Dill-Kreis	Baumeisterweg 3 35576 Wetzlar	T: 06441-407-0 F: 06441-407-2903 kfz-zulassung@lahn-dill-kreis.de	LDK DIL WZ A:BID A:GI A:L A:WEL		VIA
Wiesbaden (Polizei) 06 414-1	HE	Polizei Hessen Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung	Willy-Brandt-Allee 20 65197 Wiesbaden	T: 0611-8801-2423 F: 0611-8801-2409 zulassung.ptlv@polizei.hessen.de	WI	HP 1000-9999 HP 30000-39999 HP 3000-3999 KS 1000-9999	VIA
Wiesbaden-Schierstein 06 414-	HE	Stadt Wiesbaden	Stielstr. 3 65201 Wiesbaden-Schierstein	T: 0611-31-8342 F: 0611-31-3966 zulassungsbehoerde@wiesbaden.de	WI HEL A:FH		IKL
Wiesloch 08 226-	BW	LRA Rhein-Neckar-Kreis Nebenstelle	Adelsförsterpfad 7 69168 Wiesloch	T: 06222-3073-4106 F: 06222-3073-4134 infopoint.zulassung@rhein-neckar-kreis.de	HD A:MA A:SNH A:MOS	a,b)B,F,G,I,O,Q c) e)	LAI
Wildeshausen 03 458-	NI	LK Oldenburg	Delmenhorster Str. 6 27793 Wildeshausen	T: 04431-85-698 F: 04431-85-477 zulassung@oldenburg-kreis.de	OL	a,b) ohne B,F,G ,I,O,Q d)	KMF
Wilhelmshaven 03 405-	NI	Stadt Wilhelmshaven	Rathausplatz 10 26382 Wilhelmshaven	T: 04421-16-0 F: 04421-16-1553 info@stadt.wilhelmshaven.de	WHV		IKL
Winsen 03 353-	NI	LK Harburg	Schloßplatz 6 21423 Winsen / Luhe	T: 04171-693-800 F: 04171-693-833 buergerservice@lkharburg.de	WL		ZWE
Wismar (Stadt) 13 074-1	MV	Stadt Wismar	Scheuerstr. 2 23966 Wismar	T: 03841-251-3290 F: 03841-251-3203 verkehrsangelegenheiten@wismar.de	HWI		IKL
Witten 05 954-	NW	LK Ennepe-Ruhr-Kreis Nebenstelle	Wittener Str. 100 58456 Witten-Herbede	T: 02302-202-4200 F: 02302-2024-227 verwaltung@en-kreis.de	EN WIT		IKL
Wittenberg 15 091-	ST	LK Wittenberg	Breitscheidstr. 4 06886 Lutherstadt Wittenberg	T: 03491-479-184 F: 03491-479-169 strassenverkehrsamt@landkreis.wittenberg.de	WB GHC JE		OK

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Wittlich 07 231-	RP	LK Bernkastel-Wittlich	Kurfürstenstr.16 54516 Bernkastel-Wittlich	T: 06571-14-2227 F: 06571-14-42227 zulassungsbehoerde@bernkastel-wittlich.de	WIL BKS A:ZEL		VIA
Wittmund 03 462-	NI	LK Wittmund	Am Markt 9 26409 Wittmund	T: 04462-86-1214 F: 04462-86-1229 zulassungsstelle@lk.wittmund.de	WTM		ZWE
Witzenhausen 06 636-	HE	LK Werra-Meißner-Kreis Nebenstelle	Nordbahnhofsweg 1 37213 Witzenhausen	T: 05542-958-1351 F: 05542-958-1359 zulassungsstelle@werra-meissner-kreis.de	ESW WIZ		VIA
Wolfach 08 317-	BW	LRA Ortenaukreis Nebenstelle	Hauptstr. 40 77709 Wolfach	T: 07834-988-3117 F: 07834-805-3114 zulassungsbehoerde@ortenaukreis.de	OG KEL LR WOL BH		OK
Wolfenbüttel 03 158-	NI	LK Wolfenbüttel	Halchtersche Str. 26 38304 Wolfenbüttel	T: 05331-84-587 F: 05331-84-553 strassenverkehrsamt@lk-wf.de	WF A:BS A:GS		OK
Wolfhagen 06 633-	HE	LK Kassel Nebenstelle	Ritterstr. 1 34466 Wolfhagen	T: 0561-787-787 F: 0561-787-6998 Kfz-zulassung-wolfhagen@kassel.de	KS HOG WOH	K,L,M,N,I,O	VIA
Wolfratshausen 09 173-	BY	LRA Bad Tölz-Wolfratshausen Nebenstelle	Gebhardtstr. 2 82515 Wolfratshausen	T: 08171-434-341 F: 08171-721-54 zulassungsbehoerdewor@lra-toelz.de	TÖL WOR A:WM		OK
Wolfsburg 03 103-	NI	Stadt Wolfsburg	Porschestr. 49 38440 Wolfsburg	T: 05361-28-1234 F: 05361-28-2090 info-buergerdienste@stadt.wolfsburg.de	WOB A:GF		GES
Worbis 16 061-	TH	LK Eichsfeld Nebenstelle	Friedensplatz 1 37339 Worbis	T: 036074-650-3624 F: 036074-650-9045 zulassungsstelle@kreis-eic.de	EIC WBS HIG		OK
Worms 07 319-	RP	Stadt Worms	Adenauerring 1 67547 Worms	T: 06241-853-3738 F: 06241-853-3798 sicherheitundordnung@worms.de	WO		VIA
Wunsiedel 09 479-	BY	LRA Wunsiedel	Jean-Paul-Str. 9 95632 Wunsiedel	T: 09232-80-212 F: 09232-80-214 zulassung@landkreis-wunsiedel.de	WUN REH SEL MAK MAK A:TIR		IKL
Wuppertal 05 124-	NW	Stadt Wuppertal	Müngstener Str. 10 42285 Wuppertal	T: 0202-563-0 F: 0202-563-8444 strassenverkehrsamt@stadt.wuppertal.de	W A:ME		IKL
Würzburg (Land) 09 679-	BY	LRA Würzburg	Zeppelinstr. 15 97074 Würzburg	T: 0931-8003-800 F: 0931-8003-292 info-zulassungsbehoerde@lra-wue.bayern.de	WÜ OCH A:MAR A:KT A:GEO A:KAR	a,b)ohne B,F,G,I,O,Q d)	OK
Würzburg (Stadt) 09 663-	BY	Stadt Würzburg	Rückermainstr. 2 97070 Würzburg	T: 0931-37-2000 F: 0931-37-2029 kfzzulassung@stadt.wuerzburg.de	WÜ OCH BW	a,b)B,F,G,I,O,Q c) e)	OK
Zell 07 135-	RP	LK Cochem-Zell Nebenstelle	Corray 1 56856 Zell (Mosel)	T: 06542-701-32 F: 06542-701-59 g.schilken@vg-zell.de	COC ZEL		VIA

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Anschriften der Zulassungsbehörden

Zulassungsbehörde STBA-Nr.	Land	Behördenbezeichnung	Anschrift	Telekommunikation	UZ	GR	DV
Zella-Mehlis 16 066-	TH	LRA Schmalkalden-Meiningen Nebenstelle	Sommerauweg 27 98544 Zella-Mehlis	T: 03682-896346 F: 03682-896335 kfz-zulassung@lra-sm.thueringen.de	SM MGN A:SHL		OK
Zerbst 15 082-	ST	LK Anhalt-Bitterfeld Nebenstelle	Coswiger Str. 4 39261 Zerbst/Anhalt	T: 03923-7407-2723 F: 03923-7407-2725 zulassung@anhalt-bitterfeld.de	ABI BTF KÖT AZE ZE A:RSL A:GHC		IKL
Zeven 03 357-	NI	LK Rotenburg (Wümme) Nebenstelle	Nelkenweg 70 27404 Zeven	T: 04281-983-6130 F: 04281-983-6145 zulassungsbehoerde@lk-row.de	ROW BRV A:ROH		KMF
Zittau 14 626-	SN	LK Görlitz Nebenstelle	Hochwaldstraße 29 02763 Zittau	T: 03588-2233-5240 F: 03581-6636-5240 zulassungsbehoerde@kreis-gr.de	GR LÖB NOL NY WSW ZI A:HY		OK
Zossen 12 072-	BB	LK Teltow-Fläming	Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde	T: 03377-305-851 F: 03377-305-833 strassenverkehrsamt@teltow-flaeming.de	TF BBL A:LUK A:JB A:ZS A:HZ A:LC		IKL
Zweibrücken 07 340-	RP	LK Südwestpfalz Nebenstelle	Maxstr. 1 66482 Zweibrücken	T: 06332-871340 F: 06332-871-348 kfz.zulassung@zweibruecken.de	ZW PS	b) c)	VIA
Zweibrücken 07 317-	RP	Stadt Pirmasens Nebenstelle	Maxstr.1 66482 Zweibrücken	T: 06332-871340 F: 06332-871-348 kfz.zulassung@zweibruecken.de	PS		VIA
Zweibrücken 07 320-	RP	Stadt Zweibrücken	Maxstr. 1 66482 Zweibrücken	T: 06332-871-338 F: 06332-871-348 kfz.zulassung@zweibruecken.de	ZW	a) c) d) e)	VIA
Zwickau 14 524-	SN	LK Zwickau Nebenstelle	Werdauer Str. 62 08056 Zwickau	T: 0375¿4402-0 F: 0375-4402-24349 kfz@landkreis-zwickau.de	Z WDA GC HOT A:C		IKL

Weitere Informationen

Für redaktionelle Änderungen zu diesem Dokument stehen wir Ihnen gerne unter den nachfolgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Telefon: +49 461 316[redacted]
Telefax: +49 461 316[redacted]
E-Mail: [redacted]@kba.de

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Impressum

Herausgeber:
Kraftfahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Internet: www.kba.de

Redaktionelle Änderungen zu diesem Dokument bitte mitzuteilen an:

Telefon: 0461 316[redacted]
Telefax: 0461 316[redacted]
E-Mail: [redacted]@kba.de

Erscheinungsfolge: vierteljährlich
Stand: April 2018

Bildquelle: qvist/www.shutterstock.com

Legal notice

Publication:
Kraftfahrt-Bundesamt
24932 Flensburg
Germany

Internet: www.kba.de

Special information and advice:

Phone: +49 461 316[redacted]
Fax: +49 461 316[redacted]
E-Mail: [redacted]@kba.de

Frequency of publication: quarterly
Version: April 2018

Picture Source: qvist/www.shutterstock.com

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Kraftfahrt-Bundesamt, Flensburg

Wir punkten mit Verkehrssicherheit!

All rights reserved. Reproduction and dissemination of this publication, including in parts or in digital form, is permitted provided the Kraftfahrt-Bundesamt is acknowledged as its source. This includes the dissemination of contents of this publication that have been obtained indirectly.

© Kraftfahrt-Bundesamt, Flensburg

We score with road safety!

Anlage 1.2

Leistungsbeschreibung Erhebung Infrastrukturabgabe

Anhang 11

Lateinische Zeichen in UNICODE

KOORDINIERUNGSSTELLE FÜR IT-STANDARDS (KOSIT)
BREMEN

LATEINISCHE ZEICHEN IN UNICODE

Version 1.1.1 vom 27. 01. 2012

Druckdatum:.....27. Januar 2012

Einleitung 1

1 Der Zeichensatz 4

1.1 Normalform und benannte Sequenzen ... 4

1.2 Encoding ... 5

1.3 Die Liste der Zeichen ... 5

2 Der Datentyp String.Latin 23

2.1 Datentyp in XML Schema ... 23

2.2 Datentyp als XÖV-UML-Modell ... 23

A Die maschinenlesbare Zeichensatzdatei 24

A.1 Normativer Teil ... 24
Element characterSet ... 24
Element characterDescription ... 25

A.2 Nicht-normativer Teil ... 26
Element mappings (in characterSet) ... 26
Element mapping (in characterDescription) ... 26

Einleitung

Alle Computer arbeiten letztendlich stets nur mit Zahlen. Buchstaben und anderen Zeichen können nur dann verarbeitet werden, wenn jedem einzelnen Zeichen eine Zahl zugewiesen wird. Es gibt auf der Welt viele verschiedene Alphabete. Für die meisten davon gibt es wiederum viele unterschiedliche Zuordnungen der im Alphabet enthaltenen Zeichen zu Zahlen (so genannten Zeichencodierungen). Aus dem Nebeneinander vieler hundert verschiedener Codierungssysteme für diverse Alphabete resultieren Interoperabilitätsprobleme auf unterschiedlichen Ebenen.

- **Nicht angemessene bzw. unterschiedliche Alphabete:** Zeichen außerhalb des Zeichenvorrats können grundsätzlich nicht verarbeitet werden. Häufig werden Ersatzdarstellungen für fehlende Zeichen gewählt, was dann in der Regel zu Folgeproblemen bei der weiteren Verarbeitung der Daten führt. Außerdem führt dies zu Interoperabilitätsproblemen im Rahmen von Datenübermittlungen. Wenn Zeichen übermittelt werden, die der Empfänger nicht verarbeiten kann weil sie in dessen Zeichenvorrat nicht vorgesehen sind, so muss dies offensichtlich zu Fehlern führen.

  Dieses Problem kommt häufiger vor als es zunächst den Anschein haben mag. Häufig werden Alphabete implizit durch technische Festlegungen bestimmt, Wenn beispielsweise für elektronisch geführte Register das Codierungssystem ISO/IEC 8859-1 *(auch bekannt als ISO-Latin 1)* festgelegt wird, dann ist damit auch automatisch die Menge der möglichen Zeichen, also das zu Grunde liegende Alphabet bestimmt. Buchstaben außerhalb dieses Alphabets können nicht verarbeitet und nicht übermittelt werden.
- **Unterschiedliche Zeichencodierungen für das gleiche Alphabet:** Der Zeichenvorrat ist identisch, aber gleichen Zeichen werden unterschiedliche Nummern zugeordnet. In diesem Falle werden die vom Sender übermittelten Zeichen beim Empfänger fehlerhaft interpretiert, sofern nicht bei einer der beteiligten Stellen eine Umschlüsselung vorgenommen wird.

Im Zuge der Globalisierung hat sich die IT-Industrie dieser Problematik angenommen und eine Lösung entwickelt. Der Unicode Standard umfasst alle gebräuchlichen Alphabete und weist jedem Zeichen eine eindeutige Zahl (seinen *Codepoint*) zu. Darüber hinaus gibt es standardisierte Verfahren zur Abbildung der Codepoints auf Bytefolgen (Unicode Transformation Format, UTF).

Dies alles ist unabhängig von Produkten, Programmiersprachen und Sprachen. Unicode (bzw. die inhaltlich identische ISO-Norm 10646) ist der international anerkannte Standard für die Zeichencodierung und geeignet, die oben genannten Interoperabilitätsprobleme zu lösen. Unicode wird von allen wichtigen Betriebssystemen und systemnahen Anwendungen wie z. B. Datenbanken unterstützt.

Gleichwohl gibt es den Bedarf, den Unicode Standard für die Anwendung in der öffentlichen Verwaltung Deutschlands gemäß der bestehenden Anforderungen und Möglichkeiten einzuschränken. Die Vorgabe des Zeichensatzes im vollem Umfang für die IT-Verfahren der öffentlichen Verwaltung würde diese überfordern. Kulturelle Gründe, intellektuelle Fähigkeiten und technische Rahmenbedingungen erfordern eine Reduktion auf einen praxistauglichen Zeichenumfang. Der Unicode Standard umfasst unter anderem europäische, asiatische, kyrillische, afrikanische, arabische und indianische Alphabete. Kaum ein Mensch wird jeden der im Unicode-Standard enthaltenen Buchstaben[1] als solchen identifizieren und korrekt interpretieren können. Daher besteht der Bedarf, den Umfang von Unicode auf ein für die öffentliche Verwaltung Deutschlands geeignetes Maß einzuschränken. Das *"geeignete Maß"* ist das Lateinische Alphabet, denn dieses wird im Verwaltungshandeln und der Registerführung in Deutschland regelhaft zu Grunde gelegt.

Das Übereinkommen über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern (BGBl. 1976 II, Seite 1473) macht klare Vorgaben zum Umgang mit den unterschiedlichen Alphabeten und Schriftzeichen der Welt. Durch das Übereinkommen soll erreicht werden, dass in allen Vertragsstaaten Namen von Personen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit einheitlich in die Personenstandsbücher eingetragen werden. In dem Übereinkommen heißt es sinngemäß:

1.In der aktuellen Fassung des Unicode-Standard sind ca. 99.000 Zeichen enthalten, die einer der Unicode Kategorien *Ll, Lm, Lo, Lt* angehören und insofern als *Letter (Buchstabe)* zu bezeichnen sind. Davon gehört der größte Teil (ca. 97.000 Zeichen) der Kategorie *Lo: other letters, including syllables and ideographs* an.

- **Transliteration bei unterschiedlichen Alphabeten:** Sofern eine Abschrift aus einer Urkunde vorzunehmen ist, die Familennamen oder Vornamen mit Schriftzeichen wiedergibt, die nicht zu der Sprache zugehörig sind, in der die Eintragung vorgenommen werden soll, so sind diese Familiennamen und Vornamen ohne Übersetzung soweit wie möglich durch Transliteration wiederzugeben. Sind von der Internationalen Normenorganisation (ISO) empfohlene Normen vorhanden, so sind sie anzuwenden.
- **Buchstabengetreue Übernahme innerhalb eines Alphabets:** Sofern eine Abschrift aus einer Urkunde vorzunehmen ist, die Familennamen oder Vornamen mit den selben Schriftzeichen wiedergibt, die der Sprache zugehörig sind, in der die Eintragung vorgenommen werden soll, so sind diese Familiennamen und Vornamen buchstabengetreu ohne Änderung oder Übersetzung wiederzugeben. Die in diesen Familiennamen und Vornamen enthaltenen diakritischen Zeichen sind ebenfalls wiederzugeben, *selbst wenn die Sprache, in der die Eintragung vorgenommen werden soll, solche Zeichen nicht kennt*.

Zusammengefasst ergibt sich aus den oben stehenden Ausführungen folgender Grundsatz für die Registerführung der öffentlichen Verwaltung Deutschlands:

> *Daten sind in lateinischer Schrift zu erfassen, diakritische Zeichen sind unverändert wiederzugeben. Dabei ist der Zeichensatz nach ISO-/IEC 10646 (der Unicode Standard) zu Grunde zu legen.*

Der vorliegende Standard "Lateinische Zeichen in Unicode" unterstützt bei der Umsetzung dieses Grundsatzes, indem er die Teilmenge der Lateinischen Zeichen des Unicode Standard abschließend festlegt. In dem Abschnitt 1 auf Seite 4 ist die Tabelle aller in Unicode enthaltenen lateinischen Zeichen mit ihrem Namen und ihrem Unicode Codepoint angegeben. Neben Buchstaben enthält der Zeichensatz auch Zeichen anderer Kategorien, wie z. B. Ziffern und Interpunktionszeichen. Nur dieser Abschnitt des Dokuments ist normativ.

Sie finden dieses Dokument im Internet unter http://xoev.de/latinchars/1_1/latinchars.pdf.

Zur Unterstützung der technischen Umsetzung des Standard werden darüber hinaus folgende Dateien zur Verfügung gestellt und in diesem Dokument beschrieben:

latinchars.xml Der Zeichensatz in maschinenlesbarer Form. Die Struktur der Datei wird in Abschnitt A auf Seite 24 genauer beschrieben.

latinchars.xsd Diese Schema-Datei beinhaltet den Datentyp String.Latin, welcher den durch diesen Standard beschriebenen Zeichenumfang abbildet (wie in Abschnitt 2 auf Seite 23 beschrieben).

latinchars.mdxml und latinchars.uml Das UML-Modell des Datentyps String.Latin zur Verwendung in XÖV-Standards (MagicDraw 16.5 Modell, XMI 2.0).

Umstellung auf lateinische Zeichen in Unicode - Vorgaben für Identifikationsverfahren

Empfehlungen der Arbeitsgruppe XInneres zu Identifikationsverfahren inklusive der Abbildung auf andere gebräuchliche Zeichensätze.

Veröffentlichungshistorie

In diesem Abschnitt werden die Änderungen an diesem Dokument zu den jeweiligen Veröffentlichungen aufgeführt.

Release 1.0.0 (02.03.2010)

Erste Veröffentlichung der *Lateinischen Zeichen in Unicode* als Bestandteil des XÖV-Handbuchs.

Release 1.1.0 (30.09.2011)

- Die *Lateinischen Zeichen in Unicode* wurden aus dem XÖV-Handbuch enfernt und als eigenständiger Standard veröffentlicht.
- Aufnahme zusätzlicher Zeichen.

Release 1.1.1 (25.01.2012)

Die Basisklasse des Datentypen **`String.Latin`** wurde von **`xs:normalizedString`** auf **`xs:string`** geändert. Der W3C-Datentyp **`xs:normalizedString`** erlaubt es Schemavalidatoren auch nach **`String.Latin`** gültige Zeichen durch ein Leerzeichen zu ersetzen. Dies ist bei **`xs:string`** nicht der Fall.

1. DER ZEICHENSATZ

Die Vorgabe der lateinischen Zeichen innerhalb von Unicode, die der Registerführung und Datenübermittung in Deutschland zu Grunde gelegt werden solll, wurde wie folgt erstellt:

a. Bei den Buchstaben *(Unicode-Kategorie LETTER)* erfolgte die Auswahl auf der Basis des *“paneuropäischen Zeichensatzes”* des Berichtes *"Zeichen setzen für Europa"*[1] von B. Kappenberg. *Ligaturen* wurden jedoch regelhaft nicht aufgenommen.

b. Mit Ausnahme der meisten Zeichen der UNICODE-Kategorie *Control* wurden alle Zeichen des Unicode-Blockes BASIC LATIN übernommen. Dies betrifft Ziffern, Interpunktionszeichen, Klammerzeichen und so weiter. Die einzigen Zeichen der Kategorie *Control*, die übernommen wurden, sind: *CHARACTER TABULATION (0x09), LINE FEED (0x0A)* und *CARRIAGE RETURN (0x0D)*.

c. Dieser Vorschlag wurde im Rahmen des *Deutschland Online Vorhabens "Standardisierung"* in der öffentlichen Verwaltung Deutschlands durch das Bundesministerium des Innern mit Unterstützung der Koordinierungsstelle für IT-Standards (vormals: der OSCI-Leitstelle) abgestimmt.

1.1 Normalform und benannte Sequenzen

Der Unicode-Standard definiert einen numerischen Wert (Codepoint) und einen Namen für jedes seiner Zeichen. Der Zeichenvorrat von Unicode umfasst dabei sowohl Grundbuchstaben als auch diakritische Zeichen. Für Buchstaben mit diakritischen Zeichen (z. B. ü, Å) gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten der Darstellung in Unicode:

- *decomposed* – Der Grundbuchstabe und das diakritische Zeichen werden durch aufeinanderfolgende Codepoints dargestellt. In diesem Fall werden für ein geschriebenes Zeichen u. U. mehrere Codepoints benötigt.

  Beispiel: 'Å' wird in dieser Weise als Sequenz der Unicode-Zeichen 004A (LATIN CAPITAL LETTER A) und 030A5 (COMBINING RING ABOVE) dargestellt.

- *composed* – Die Zusammenfassung aus Grundzeichen und diakritischem Zeichen liegt als sogenanntes kombiniertes Zeichen mit einem eigenen Codepoint vor.

  Beispiel: 'Å' wird in dieser Weise durch das Unicode-Zeichen 00C5 (LATIN CAPITAL LETTER A WITH RING ABOVE) dargestellt.

Um zu eindeutigen Darstellungen im Sinne der Codepoints zu kommen, beschreibt der Unicode-Standard im Standard Annex #15[2] verschiedene *Normalformen*. Für den Standard Lateinische Zeichen in Unicode gilt, in Übereinstimmung mit der gängigen Praxis und den Empfehlungen der W3C, die Normalform *NFC (Normalization Form Canonical Composition)*. Damit ist für alle kombinierten Zeichen, für die ein einzelner Codepoint vorliegt, ausschließlich diese Darstellung zulässig.

Für alle anderen kombinierten Zeichen in diesem Standard sind die Codepoints der entsprechenden *benannten Sequenz* gemäß Unicode Standard Annex #34[3] zu verwenden.

Unicode Normalform und Codepoints

Beispiel: Zur Darstellung des Zeichens 'Å' ist ausschließlich die Verwendung des Codepoints 00C5 (LATIN CAPITAL LETTER A WITH RING ABOVE) zulässig.

Beispiel: Für das Zeichen 'D̂' existiert kein einzelner Codepoint. Es ist die benannte Sequenz der Codepoints 0044 und 0302 zu verwenden (LATIN CAPITAL LETTER D WITH COMBINING CIRCUMFLEX ACCENT).

1. http://www.mediensprache.net/networx/networx-49.pdf
2. http://unicode.org/reports/tr15/
3. http://unicode.org/reports/tr34/

1.2 Encoding

Die Darstellung von Zeichen durch Codepoints ist zu unterscheiden von der Umsetzung der Codepoints in Byte-Folgen für die Speicherung oder Übermittlung von Zeichen. In der maschinenverarbeitbaren Darstellung werden Unicode-Codepoints in üblicherweise einer der drei Darstellungen UTF-8, UTF-16 oder UTF-32 kodiert, wobei UTF-8 das am weitesten verbreitete Encoding ist.

Der UTF-8-Standard verwendet zur Kodierung eines Unicode-Codepoints ein bis vier Bytes. Für die Kodierung des Zeichens 'D̂' (Codepoint-Sequenz 0044+0302) werden beispielsweise *drei* Byte benötigt, da die UTF-8-Darstellung des ersten Codepoints 0044 (des Grundbuchstabens) ein Byte benötigt und die UTF-8-Darstellung des zweiten Codepoints 0302 zwei Bytes.

Bild 1-1 auf Seite 5 stellt den Zusammenhang zwischen den Elementen des hier beschriebenen Zeichensatzes, den Codepoints in Unicodes und der Kodierung in Byte-Folgen in UTF-8 als UML-Klassendiagramm dar.

Bild 1-1 Zusammenhang zwischen Zeichensatz-Element, Codepoint und UTF-8-Encoding

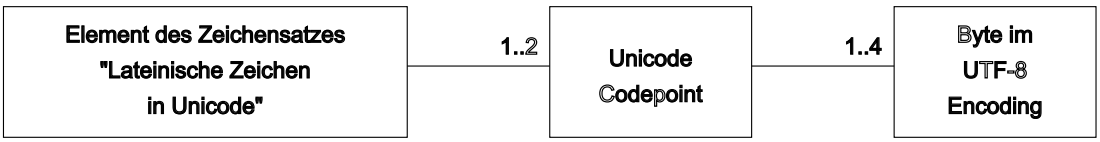

Der Standard Lateinische Zeichen in Unicode legt die Menge der zulässigen Zeichen mit ihren Unicode-Codepoints fest. Er trifft keine über Unicode hinausgehenden Aussagen über die Transformation in Bytefolgen.

1.3 Die Liste der Zeichen

Die nachfolgende Tabelle enthält alle Zeichen des Zeichensatzes Lateinische Zeichen in Unicode. Die Spalte 'Codepoint(s)' gibt die, für das jeweilige Zeichen zu verwendenden, Codepoints an. Die Spalte 'Name' enthält für die Zeichen, die in precomposed Form vorliegen, den Namen des Zeichens und für benannte Sequenzen den Namen der Sequenz, jeweils gemäß Unicode-Standard.

Tabelle 1-1: Liste aller zulässigen Zeichen

Codepoint(s)	Zeichen	Name	Kategorie
0009		CHARACTER TABULATION	OTHER, CONTROL
000A		LINE FEED	OTHER, CONTROL
000D		CARRIAGE RETURN	OTHER, CONTROL
0020		SPACE	SEPARATOR, SPACE
0021	!	EXCLAMATION MARK	PUNCTUATION, OTHER
0022	"	QUOTATION MARK	PUNCTUATION, OTHER
0023	#	NUMBER SIGN	PUNCTUATION, OTHER
0024	$	DOLLAR SIGN	SYMBOL, CURRENCY
0025	%	PERCENT SIGN	PUNCTUATION, OTHER
0026	&	AMPERSAND	PUNCTUATION, OTHER
0027	'	APOSTROPHE	PUNCTUATION, OTHER
0028	(	LEFT PARENTHESIS	PUNCTUATION, OPEN

Codepoint(s)	Zeichen	Name	Kategorie
0029	)	RIGHT PARENTHESIS	PUNCTUATION, CLOSE
002A	*	ASTERISK	PUNCTUATION, OTHER
002B	+	PLUS SIGN	SYMBOL, MATH
002C	,	COMMA	PUNCTUATION, OTHER
002D	-	HYPHEN-MINUS	PUNCTUATION, DASH
002E	.	FULL STOP	PUNCTUATION, OTHER
002F	/	SOLIDUS	PUNCTUATION, OTHER
0030	0	DIGIT ZERO	NUMBER, DECIMAL DIGIT
0031	1	DIGIT ONE	NUMBER, DECIMAL DIGIT
0032	2	DIGIT TWO	NUMBER, DECIMAL DIGIT
0033	3	DIGIT THREE	NUMBER, DECIMAL DIGIT
0034	4	DIGIT FOUR	NUMBER, DECIMAL DIGIT
0035	5	DIGIT FIVE	NUMBER, DECIMAL DIGIT
0036	6	DIGIT SIX	NUMBER, DECIMAL DIGIT
0037	7	DIGIT SEVEN	NUMBER, DECIMAL DIGIT
0038	8	DIGIT EIGHT	NUMBER, DECIMAL DIGIT
0039	9	DIGIT NINE	NUMBER, DECIMAL DIGIT
003A	:	COLON	PUNCTUATION, OTHER
003B	;	SEMICOLON	PUNCTUATION, OTHER
003C	<	LESS-THAN SIGN	SYMBOL, MATH
003D	=	EQUALS SIGN	SYMBOL, MATH
003E	>	GREATER-THAN SIGN	SYMBOL, MATH
003F	?	QUESTION MARK	PUNCTUATION, OTHER
0040	@	COMMERCIAL AT	PUNCTUATION, OTHER
0041	A	LATIN CAPITAL LETTER A	LETTER, UPPERCASE
0042	B	LATIN CAPITAL LETTER B	LETTER, UPPERCASE
0043	C	LATIN CAPITAL LETTER C	LETTER, UPPERCASE
0044	D	LATIN CAPITAL LETTER D	LETTER, UPPERCASE
0044+0302	D̂	LATIN CAPITAL LETTER D WITH COMBINING CIRCUMFLEX ACCENT	LETTER,
0045	E	LATIN CAPITAL LETTER E	LETTER, UPPERCASE
0046	F	LATIN CAPITAL LETTER F	LETTER, UPPERCASE
0047	G	LATIN CAPITAL LETTER G	LETTER, UPPERCASE
0048	H	LATIN CAPITAL LETTER H	LETTER, UPPERCASE
0049	I	LATIN CAPITAL LETTER I	LETTER, UPPERCASE

Codepoint(s)	Zeichen	Name	Kategorie
004A	J	LATIN CAPITAL LETTER J	LETTER, UPPERCASE
004A+030C	J̌	LATIN CAPITAL LETTER J WITH COMBINING CARON	LETTER,
004B	K	LATIN CAPITAL LETTER K	LETTER, UPPERCASE
004C	L	LATIN CAPITAL LETTER L	LETTER, UPPERCASE
004C+0302	L̂	LATIN CAPITAL LETTER L WITH COMBINING CIRCUMFLEX ACCENT	LETTER,
004D	M	LATIN CAPITAL LETTER M	LETTER, UPPERCASE
004D+0302	M̂	LATIN CAPITAL LETTER M WITH COMBINING CIRCUMFLEX ACCENT	LETTER,
004E	N	LATIN CAPITAL LETTER N	LETTER, UPPERCASE
004E+0302	N̂	LATIN CAPITAL LETTER N WITH COMBINING CIRCUMFLEX ACCENT	LETTER,
004F	O	LATIN CAPITAL LETTER O	LETTER, UPPERCASE
0050	P	LATIN CAPITAL LETTER P	LETTER, UPPERCASE
0051	Q	LATIN CAPITAL LETTER Q	LETTER, UPPERCASE
0052	R	LATIN CAPITAL LETTER R	LETTER, UPPERCASE
0053	S	LATIN CAPITAL LETTER S	LETTER, UPPERCASE
0054	T	LATIN CAPITAL LETTER T	LETTER, UPPERCASE
0055	U	LATIN CAPITAL LETTER U	LETTER, UPPERCASE
0056	V	LATIN CAPITAL LETTER V	LETTER, UPPERCASE
0057	W	LATIN CAPITAL LETTER W	LETTER, UPPERCASE
0058	X	LATIN CAPITAL LETTER X	LETTER, UPPERCASE
0059	Y	LATIN CAPITAL LETTER Y	LETTER, UPPERCASE
005A	Z	LATIN CAPITAL LETTER Z	LETTER, UPPERCASE
005B	[	LEFT SQUARE BRACKET	PUNCTUATION, OPEN
005C	\	REVERSE SOLIDUS	PUNCTUATION, OTHER
005D	]	RIGHT SQUARE BRACKET	PUNCTUATION, CLOSE
005E	^	CIRCUMFLEX ACCENT	SYMBOL, MODIFIER
005F	_	LOW LINE	PUNCTUATION, CONNEC-TOR
0060	`	GRAVE ACCENT	SYMBOL, MODIFIER
0061	a	LATIN SMALL LETTER A	LETTER, LOWERCASE
0062	b	LATIN SMALL LETTER B	LETTER, LOWERCASE
0063	c	LATIN SMALL LETTER C	LETTER, LOWERCASE
0064	d	LATIN SMALL LETTER D	LETTER, LOWERCASE

Codepoint(s)	Zeichen	Name	Kategorie
0064+0302	d̂	LATIN SMALL LETTER D WITH COMBINING CIRCUMFLEX ACCENT	LETTER,
0065	e	LATIN SMALL LETTER E	LETTER, LOWERCASE
0066	f	LATIN SMALL LETTER F	LETTER, LOWERCASE
0067	g	LATIN SMALL LETTER G	LETTER, LOWERCASE
0068	h	LATIN SMALL LETTER H	LETTER, LOWERCASE
0069	i	LATIN SMALL LETTER I	LETTER, LOWERCASE
006A	j	LATIN SMALL LETTER J	LETTER, LOWERCASE
006B	k	LATIN SMALL LETTER K	LETTER, LOWERCASE
006C	l	LATIN SMALL LETTER L	LETTER, LOWERCASE
006C+0302	Î	LATIN SMALL LETTER L WITH COMBINING CIRCUMFLEX ACCENT	LETTER,
006D	m	LATIN SMALL LETTER M	LETTER, LOWERCASE
006D+0302	m̂	LATIN SMALL LETTER M WITH COMBINING CIRCUMFLEX ACCENT	LETTER,
006E	n	LATIN SMALL LETTER N	LETTER, LOWERCASE
006E+0302	n̂	LATIN SMALL LETTER N WITH COMBINING CIRCUMFLEX ACCENT	LETTER,
006F	o	LATIN SMALL LETTER O	LETTER, LOWERCASE
0070	p	LATIN SMALL LETTER P	LETTER, LOWERCASE
0071	q	LATIN SMALL LETTER Q	LETTER, LOWERCASE
0072	r	LATIN SMALL LETTER R	LETTER, LOWERCASE
0073	s	LATIN SMALL LETTER S	LETTER, LOWERCASE
0074	t	LATIN SMALL LETTER T	LETTER, LOWERCASE
0075	u	LATIN SMALL LETTER U	LETTER, LOWERCASE
0076	v	LATIN SMALL LETTER V	LETTER, LOWERCASE
0077	w	LATIN SMALL LETTER W	LETTER, LOWERCASE
0078	x	LATIN SMALL LETTER X	LETTER, LOWERCASE
0079	y	LATIN SMALL LETTER Y	LETTER, LOWERCASE
007A	z	LATIN SMALL LETTER Z	LETTER, LOWERCASE
007B	{	LEFT CURLY BRACKET	PUNCTUATION, OPEN
007C	|	VERTICAL LINE	SYMBOL, MATH
007D	}	RIGHT CURLY BRACKET	PUNCTUATION, CLOSE
007E	~	TILDE	SYMBOL, MATH
00A1	¡	INVERTED EXCLAMATION MARK	PUNCTUATION, OTHER
00A2	¢	CENT SIGN	SYMBOL, CURRENCY

Codepoint(s)	Zeichen	Name	Kategorie
00A3	£	POUND SIGN	SYMBOL, CURRENCY
00A4	¤	CURRENCY SIGN	SYMBOL, CURRENCY
00A5	¥	YEN SIGN	SYMBOL, CURRENCY
00A6	¦	BROKEN BAR	SYMBOL, OTHER
00A7	§	SECTION SIGN	SYMBOL, OTHER
00A8	¨	DIAERESIS	SYMBOL, MODIFIER
00A9	©	COPYRIGHT SIGN	SYMBOL, OTHER
00AA	ª	FEMININE ORDINAL INDICATOR	LETTER, LOWERCASE
00AB	«	LEFT-POINTING DOUBLE ANGLE QUOTATION MARK	PUNCTUATION, INITIAL QUOTE
00AC	¬	NOT SIGN	SYMBOL, MATH
00AE	®	REGISTERED SIGN	SYMBOL, OTHER
00AF	¯	MACRON	SYMBOL, MODIFIER
00B0	°	DEGREE SIGN	SYMBOL, OTHER
00B1	±	PLUS-MINUS SIGN	SYMBOL, MATH
00B2	²	SUPERSCRIPT TWO	NUMBER, OTHER
00B3	³	SUPERSCRIPT THREE	NUMBER, OTHER
00B4	´	ACUTE ACCENT	SYMBOL, MODIFIER
00B5	µ	MICRO SIGN	LETTER, LOWERCASE
00B6	¶	PILCROW SIGN	SYMBOL, OTHER
00B7	·	MIDDLE DOT	PUNCTUATION, OTHER
00B8	¸	CEDILLA	SYMBOL, MODIFIER
00B9	¹	SUPERSCRIPT ONE	NUMBER, OTHER
00BA	º	MASCULINE ORDINAL INDICATOR	LETTER, LOWERCASE
00BB	»	RIGHT-POINTING DOUBLE ANGLE QUOTATION MARK	PUNCTUATION, FINAL QUOTE
00BC	¼	VULGAR FRACTION ONE QUARTER	NUMBER, OTHER
00BD	½	VULGAR FRACTION ONE HALF	NUMBER, OTHER
00BE	¾	VULGAR FRACTION THREE QUARTERS	NUMBER, OTHER
00BF	¿	INVERTED QUESTION MARK	PUNCTUATION, OTHER
00C0	À	LATIN CAPITAL LETTER A WITH GRAVE	LETTER, UPPERCASE
00C1	Á	LATIN CAPITAL LETTER A WITH ACUTE	LETTER, UPPERCASE
00C2	Â	LATIN CAPITAL LETTER A WITH CIRCUMFLEX	LETTER, UPPERCASE
00C3	Ã	LATIN CAPITAL LETTER A WITH TILDE	LETTER, UPPERCASE

Codepoint(s)	Zeichen	Name	Kategorie
00C4	Ä	LATIN CAPITAL LETTER A WITH DIAERE-SIS	LETTER, UPPERCASE
00C5	Å	LATIN CAPITAL LETTER A WITH RING ABOVE	LETTER, UPPERCASE
00C6	Æ	LATIN CAPITAL LETTER AE	LETTER, UPPERCASE
00C7	Ç	LATIN CAPITAL LETTER C WITH CEDILLA	LETTER, UPPERCASE
00C8	È	LATIN CAPITAL LETTER E WITH GRAVE	LETTER, UPPERCASE
00C9	É	LATIN CAPITAL LETTER E WITH ACUTE	LETTER, UPPERCASE
00CA	Ê	LATIN CAPITAL LETTER E WITH CIRCUMFLEX	LETTER, UPPERCASE
00CB	Ë	LATIN CAPITAL LETTER E WITH DIAERE-SIS	LETTER, UPPERCASE
00CC	Ì	LATIN CAPITAL LETTER I WITH GRAVE	LETTER, UPPERCASE
00CD	Í	LATIN CAPITAL LETTER I WITH ACUTE	LETTER, UPPERCASE
00CE	Î	LATIN CAPITAL LETTER I WITH CIRCUMFLEX	LETTER, UPPERCASE
00CF	Ï	LATIN CAPITAL LETTER I WITH DIAERESIS	LETTER, UPPERCASE
00D0	Ð	LATIN CAPITAL LETTER ETH	LETTER, UPPERCASE
00D1	Ñ	LATIN CAPITAL LETTER N WITH TILDE	LETTER, UPPERCASE
00D2	Ò	LATIN CAPITAL LETTER O WITH GRAVE	LETTER, UPPERCASE
00D3	Ó	LATIN CAPITAL LETTER O WITH ACUTE	LETTER, UPPERCASE
00D4	Ô	LATIN CAPITAL LETTER O WITH CIRCUMFLEX	LETTER, UPPERCASE
00D5	Õ	LATIN CAPITAL LETTER O WITH TILDE	LETTER, UPPERCASE
00D6	Ö	LATIN CAPITAL LETTER O WITH DIAERE-SIS	LETTER, UPPERCASE
00D7	×	MULTIPLICATION SIGN	SYMBOL, MATH
00D8	Ø	LATIN CAPITAL LETTER O WITH STROKE	LETTER, UPPERCASE
00D9	Ù	LATIN CAPITAL LETTER U WITH GRAVE	LETTER, UPPERCASE
00DA	Ú	LATIN CAPITAL LETTER U WITH ACUTE	LETTER, UPPERCASE
00DB	Û	LATIN CAPITAL LETTER U WITH CIRCUMFLEX	LETTER, UPPERCASE
00DC	Ü	LATIN CAPITAL LETTER U WITH DIAERE-SIS	LETTER, UPPERCASE
00DD	Ý	LATIN CAPITAL LETTER Y WITH ACUTE	LETTER, UPPERCASE
00DE	Þ	LATIN CAPITAL LETTER THORN	LETTER, UPPERCASE
00DF	ß	LATIN SMALL LETTER SHARP S	LETTER, LOWERCASE
00E0	à	LATIN SMALL LETTER A WITH GRAVE	LETTER, LOWERCASE

Codepoint(s)	Zeichen	Name	Kategorie
00E1	á	LATIN SMALL LETTER A WITH ACUTE	LETTER, LOWERCASE
00E2	â	LATIN SMALL LETTER A WITH CIRCUMFLEX	LETTER, LOWERCASE
00E3	ã	LATIN SMALL LETTER A WITH TILDE	LETTER, LOWERCASE
00E4	ä	LATIN SMALL LETTER A WITH DIAERESIS	LETTER, LOWERCASE
00E5	å	LATIN SMALL LETTER A WITH RING ABOVE	LETTER, LOWERCASE
00E6	æ	LATIN SMALL LETTER AE	LETTER, LOWERCASE
00E7	ç	LATIN SMALL LETTER C WITH CEDILLA	LETTER, LOWERCASE
00E8	è	LATIN SMALL LETTER E WITH GRAVE	LETTER, LOWERCASE
00E9	é	LATIN SMALL LETTER E WITH ACUTE	LETTER, LOWERCASE
00EA	ê	LATIN SMALL LETTER E WITH CIRCUMFLEX	LETTER, LOWERCASE
00EB	ë	LATIN SMALL LETTER E WITH DIAERESIS	LETTER, LOWERCASE
00EC	ì	LATIN SMALL LETTER I WITH GRAVE	LETTER, LOWERCASE
00ED	í	LATIN SMALL LETTER I WITH ACUTE	LETTER, LOWERCASE
00EE	î	LATIN SMALL LETTER I WITH CIRCUMFLEX	LETTER, LOWERCASE
00EF	ï	LATIN SMALL LETTER I WITH DIAERESIS	LETTER, LOWERCASE
00F0	ð	LATIN SMALL LETTER ETH	LETTER, LOWERCASE
00F1	ñ	LATIN SMALL LETTER N WITH TILDE	LETTER, LOWERCASE
00F2	ò	LATIN SMALL LETTER O WITH GRAVE	LETTER, LOWERCASE
00F3	ó	LATIN SMALL LETTER O WITH ACUTE	LETTER, LOWERCASE
00F4	ô	LATIN SMALL LETTER O WITH CIRCUMFLEX	LETTER, LOWERCASE
00F5	õ	LATIN SMALL LETTER O WITH TILDE	LETTER, LOWERCASE
00F6	ö	LATIN SMALL LETTER O WITH DIAERESIS	LETTER, LOWERCASE
00F7	÷	DIVISION SIGN	SYMBOL, MATH
00F8	ø	LATIN SMALL LETTER O WITH STROKE	LETTER, LOWERCASE
00F9	ù	LATIN SMALL LETTER U WITH GRAVE	LETTER, LOWERCASE
00FA	ú	LATIN SMALL LETTER U WITH ACUTE	LETTER, LOWERCASE
00FB	û	LATIN SMALL LETTER U WITH CIRCUMFLEX	LETTER, LOWERCASE
00FC	ü	LATIN SMALL LETTER U WITH DIAERESIS	LETTER, LOWERCASE
00FD	ý	LATIN SMALL LETTER Y WITH ACUTE	LETTER, LOWERCASE
00FE	þ	LATIN SMALL LETTER THORN	LETTER, LOWERCASE
00FF	ÿ	LATIN SMALL LETTER Y WITH DIAERESIS	LETTER, LOWERCASE

Codepoint(s)	Zeichen	Name	Kategorie
0100	Ā	LATIN CAPITAL LETTER A WITH MACRON	LETTER, UPPERCASE
0101	ā	LATIN SMALL LETTER A WITH MACRON	LETTER, LOWERCASE
0102	Ă	LATIN CAPITAL LETTER A WITH BREVE	LETTER, UPPERCASE
0103	ă	LATIN SMALL LETTER A WITH BREVE	LETTER, LOWERCASE
0104	Ą	LATIN CAPITAL LETTER A WITH OGONEK	LETTER, UPPERCASE
0105	ą	LATIN SMALL LETTER A WITH OGONEK	LETTER, LOWERCASE
0106	Ć	LATIN CAPITAL LETTER C WITH ACUTE	LETTER, UPPERCASE
0107	ć	LATIN SMALL LETTER C WITH ACUTE	LETTER, LOWERCASE
010A	Ċ	LATIN CAPITAL LETTER C WITH DOT ABOVE	LETTER, UPPERCASE
010B	ċ	LATIN SMALL LETTER C WITH DOT ABOVE	LETTER, LOWERCASE
010C	Č	LATIN CAPITAL LETTER C WITH CARON	LETTER, UPPERCASE
010D	č	LATIN SMALL LETTER C WITH CARON	LETTER, LOWERCASE
010E	Ď	LATIN CAPITAL LETTER D WITH CARON	LETTER, UPPERCASE
010F	ď	LATIN SMALL LETTER D WITH CARON	LETTER, LOWERCASE
0110	Đ	LATIN CAPITAL LETTER D WITH STROKE	LETTER, UPPERCASE
0111	đ	LATIN SMALL LETTER D WITH STROKE	LETTER, LOWERCASE
0112	Ē	LATIN CAPITAL LETTER E WITH MACRON	LETTER, UPPERCASE
0113	ē	LATIN SMALL LETTER E WITH MACRON	LETTER, LOWERCASE
0114	Ĕ	LATIN CAPITAL LETTER E WITH BREVE	LETTER, UPPERCASE
0115	ĕ	LATIN SMALL LETTER E WITH BREVE	LETTER, LOWERCASE
0116	Ė	LATIN CAPITAL LETTER E WITH DOT ABOVE	LETTER, UPPERCASE
0117	ė	LATIN SMALL LETTER E WITH DOT ABOVE	LETTER, LOWERCASE
0118	Ę	LATIN CAPITAL LETTER E WITH OGONEK	LETTER, UPPERCASE
0119	ę	LATIN SMALL LETTER E WITH OGONEK	LETTER, LOWERCASE
011A	Ě	LATIN CAPITAL LETTER E WITH CARON	LETTER, UPPERCASE
011B	ě	LATIN SMALL LETTER E WITH CARON	LETTER, LOWERCASE
011E	Ğ	LATIN CAPITAL LETTER G WITH BREVE	LETTER, UPPERCASE
011F	ğ	LATIN SMALL LETTER G WITH BREVE	LETTER, LOWERCASE
0120	Ġ	LATIN CAPITAL LETTER G WITH DOT ABOVE	LETTER, UPPERCASE
0121	ġ	LATIN SMALL LETTER G WITH DOT ABOVE	LETTER, LOWERCASE
0122	Ģ	LATIN CAPITAL LETTER G WITH CEDILLA	LETTER, UPPERCASE
0123	ģ	LATIN SMALL LETTER G WITH CEDILLA	LETTER, LOWERCASE
0126	Ħ	LATIN CAPITAL LETTER H WITH STROKE	LETTER, UPPERCASE

Codepoint(s)	Zeichen	Name	Kategorie
0127	ħ	LATIN SMALL LETTER H WITH STROKE	LETTER, LOWERCASE
0128	Ĩ	LATIN CAPITAL LETTER I WITH TILDE	LETTER, UPPERCASE
0129	ĩ	LATIN SMALL LETTER I WITH TILDE	LETTER, LOWERCASE
012A	Ī	LATIN CAPITAL LETTER I WITH MACRON	LETTER, UPPERCASE
012B	ī	LATIN SMALL LETTER I WITH MACRON	LETTER, LOWERCASE
012C	Ĭ	LATIN CAPITAL LETTER I WITH BREVE	LETTER, UPPERCASE
012D	ĭ	LATIN SMALL LETTER I WITH BREVE	LETTER, LOWERCASE
012E	Į	LATIN CAPITAL LETTER I WITH OGONEK	LETTER, UPPERCASE
012F	į	LATIN SMALL LETTER I WITH OGONEK	LETTER, LOWERCASE
0130	İ	LATIN CAPITAL LETTER I WITH DOT ABOVE	LETTER, UPPERCASE
0131	ı	LATIN SMALL LETTER DOTLESS I	LETTER, LOWERCASE
0134	Ĵ	LATIN CAPITAL LETTER J WITH CIRCUMFLEX	LETTER, UPPERCASE
0135	ĵ	LATIN SMALL LETTER J WITH CIRCUMFLEX	LETTER, LOWERCASE
0136	Ķ	LATIN CAPITAL LETTER K WITH CEDILLA	LETTER, UPPERCASE
0137	ķ	LATIN SMALL LETTER K WITH CEDILLA	LETTER, LOWERCASE
0138	ĸ	LATIN SMALL LETTER KRA	LETTER, LOWERCASE
0139	Ĺ	LATIN CAPITAL LETTER L WITH ACUTE	LETTER, UPPERCASE
013A	ĺ	LATIN SMALL LETTER L WITH ACUTE	LETTER, LOWERCASE
013B	Ļ	LATIN CAPITAL LETTER L WITH CEDILLA	LETTER, UPPERCASE
013C	ļ	LATIN SMALL LETTER L WITH CEDILLA	LETTER, LOWERCASE
013D	Ľ	LATIN CAPITAL LETTER L WITH CARON	LETTER, UPPERCASE
013E	ľ	LATIN SMALL LETTER L WITH CARON	LETTER, LOWERCASE
013F	Ŀ	LATIN CAPITAL LETTER L WITH MIDDLE DOT	LETTER, UPPERCASE
0140	ŀ	LATIN SMALL LETTER L WITH MIDDLE DOT	LETTER, LOWERCASE
0141	Ł	LATIN CAPITAL LETTER L WITH STROKE	LETTER, UPPERCASE
0142	ł	LATIN SMALL LETTER L WITH STROKE	LETTER, LOWERCASE
0143	Ń	LATIN CAPITAL LETTER N WITH ACUTE	LETTER, UPPERCASE
0144	ń	LATIN SMALL LETTER N WITH ACUTE	LETTER, LOWERCASE
0145	Ņ	LATIN CAPITAL LETTER N WITH CEDILLA	LETTER, UPPERCASE
0146	ņ	LATIN SMALL LETTER N WITH CEDILLA	LETTER, LOWERCASE
0147	Ň	LATIN CAPITAL LETTER N WITH CARON	LETTER, UPPERCASE
0148	ň	LATIN SMALL LETTER N WITH CARON	LETTER, LOWERCASE

Codepoint(s)	Zeichen	Name	Kategorie
0149	ŉ	LATIN SMALL LETTER N PRECEDED BY APOSTROPHE	LETTER, LOWERCASE
014A	Ŋ	LATIN CAPITAL LETTER ENG	LETTER, UPPERCASE
014B	ŋ	LATIN SMALL LETTER ENG	LETTER, LOWERCASE
014C	Ō	LATIN CAPITAL LETTER O WITH MACRON	LETTER, UPPERCASE
014D	ō	LATIN SMALL LETTER O WITH MACRON	LETTER, LOWERCASE
014E	Ŏ	LATIN CAPITAL LETTER O WITH BREVE	LETTER, UPPERCASE
014F	ŏ	LATIN SMALL LETTER O WITH BREVE	LETTER, LOWERCASE
0150	Ő	LATIN CAPITAL LETTER O WITH DOUBLE ACUTE	LETTER, UPPERCASE
0151	ő	LATIN SMALL LETTER O WITH DOUBLE ACUTE	LETTER, LOWERCASE
0152	Œ	LATIN CAPITAL LIGATURE OE	LETTER, UPPERCASE
0153	œ	LATIN SMALL LIGATURE OE	LETTER, LOWERCASE
0154	Ŕ	LATIN CAPITAL LETTER R WITH ACUTE	LETTER, UPPERCASE
0155	ŕ	LATIN SMALL LETTER R WITH ACUTE	LETTER, LOWERCASE
0156	Ŗ	LATIN CAPITAL LETTER R WITH CEDILLA	LETTER, UPPERCASE
0157	ŗ	LATIN SMALL LETTER R WITH CEDILLA	LETTER, LOWERCASE
0158	Ř	LATIN CAPITAL LETTER R WITH CARON	LETTER, UPPERCASE
0159	ř	LATIN SMALL LETTER R WITH CARON	LETTER, LOWERCASE
015A	Ś	LATIN CAPITAL LETTER S WITH ACUTE	LETTER, UPPERCASE
015B	ś	LATIN SMALL LETTER S WITH ACUTE	LETTER, LOWERCASE
015E	Ş	LATIN CAPITAL LETTER S WITH CEDILLA	LETTER, UPPERCASE
015F	ş	LATIN SMALL LETTER S WITH CEDILLA	LETTER, LOWERCASE
0160	Š	LATIN CAPITAL LETTER S WITH CARON	LETTER, UPPERCASE
0161	š	LATIN SMALL LETTER S WITH CARON	LETTER, LOWERCASE
0162	Ţ	LATIN CAPITAL LETTER T WITH CEDILLA	LETTER, UPPERCASE
0163	ţ	LATIN SMALL LETTER T WITH CEDILLA	LETTER, LOWERCASE
0164	Ť	LATIN CAPITAL LETTER T WITH CARON	LETTER, UPPERCASE
0165	ť	LATIN SMALL LETTER T WITH CARON	LETTER, LOWERCASE
0166	Ŧ	LATIN CAPITAL LETTER T WITH STROKE	LETTER, UPPERCASE
0167	ŧ	LATIN SMALL LETTER T WITH STROKE	LETTER, LOWERCASE
0168	Ũ	LATIN CAPITAL LETTER U WITH TILDE	LETTER, UPPERCASE
0169	ũ	LATIN SMALL LETTER U WITH TILDE	LETTER, LOWERCASE
016A	Ū	LATIN CAPITAL LETTER U WITH MACRON	LETTER, UPPERCASE
016B	ū	LATIN SMALL LETTER U WITH MACRON	LETTER, LOWERCASE

Codepoint(s)	Zeichen	Name	Kategorie
016E	Ů	LATIN CAPITAL LETTER U WITH RING ABOVE	LETTER, UPPERCASE
016F	ů	LATIN SMALL LETTER U WITH RING ABOVE	LETTER, LOWERCASE
0170	Ű	LATIN CAPITAL LETTER U WITH DOUBLE ACUTE	LETTER, UPPERCASE
0171	ű	LATIN SMALL LETTER U WITH DOUBLE ACUTE	LETTER, LOWERCASE
0172	Ų	LATIN CAPITAL LETTER U WITH OGONEK	LETTER, UPPERCASE
0173	ų	LATIN SMALL LETTER U WITH OGONEK	LETTER, LOWERCASE
0174	Ŵ	LATIN CAPITAL LETTER W WITH CIRCUMFLEX	LETTER, UPPERCASE
0175	ŵ	LATIN SMALL LETTER W WITH CIRCUMFLEX	LETTER, LOWERCASE
0176	Ŷ	LATIN CAPITAL LETTER Y WITH CIRCUMFLEX	LETTER, UPPERCASE
0177	ŷ	LATIN SMALL LETTER Y WITH CIRCUMFLEX	LETTER, LOWERCASE
0178	Ÿ	LATIN CAPITAL LETTER Y WITH DIAERESIS	LETTER, UPPERCASE
0179	Ź	LATIN CAPITAL LETTER Z WITH ACUTE	LETTER, UPPERCASE
017A	ź	LATIN SMALL LETTER Z WITH ACUTE	LETTER, LOWERCASE
017B	Ż	LATIN CAPITAL LETTER Z WITH DOT ABOVE	LETTER, UPPERCASE
017C	ż	LATIN SMALL LETTER Z WITH DOT ABOVE	LETTER, LOWERCASE
017D	Ž	LATIN CAPITAL LETTER Z WITH CARON	LETTER, UPPERCASE
017E	ž	LATIN SMALL LETTER Z WITH CARON	LETTER, LOWERCASE
018F	Ə	LATIN CAPITAL LETTER SCHWA	LETTER, UPPERCASE
01A0	Ơ	LATIN CAPITAL LETTER O WITH HORN	LETTER, UPPERCASE
01A1	ơ	LATIN SMALL LETTER O WITH HORN	LETTER, LOWERCASE
01AF	Ư	LATIN CAPITAL LETTER U WITH HORN	LETTER, UPPERCASE
01B0	ư	LATIN SMALL LETTER U WITH HORN	LETTER, LOWERCASE
01B7	Ʒ	LATIN CAPITAL LETTER EZH	LETTER, UPPERCASE
01CD	Ǎ	LATIN CAPITAL LETTER A WITH CARON	LETTER, UPPERCASE
01CE	ǎ	LATIN SMALL LETTER A WITH CARON	LETTER, LOWERCASE
01CF	Ǐ	LATIN CAPITAL LETTER I WITH CARON	LETTER, UPPERCASE
01D0	ǐ	LATIN SMALL LETTER I WITH CARON	LETTER, LOWERCASE
01D1	Ǒ	LATIN CAPITAL LETTER O WITH CARON	LETTER, UPPERCASE
01D2	ǒ	LATIN SMALL LETTER O WITH CARON	LETTER, LOWERCASE

Codepoint(s)	Zeichen	Name	Kategorie
01D3	Ǔ	LATIN CAPITAL LETTER U WITH CARON	LETTER, UPPERCASE
01D4	ǔ	LATIN SMALL LETTER U WITH CARON	LETTER, LOWERCASE
01DE	Ǟ	LATIN CAPITAL LETTER A WITH DIAERESIS AND MACRON	LETTER, UPPERCASE
01DF	ǟ	LATIN SMALL LETTER A WITH DIAERESIS AND MACRON	LETTER, LOWERCASE
01E4	Ǥ	LATIN CAPITAL LETTER G WITH STROKE	LETTER, UPPERCASE
01E5	ǥ	LATIN SMALL LETTER G WITH STROKE	LETTER, LOWERCASE
01E6	Ǧ	LATIN CAPITAL LETTER G WITH CARON	LETTER, UPPERCASE
01E7	ǧ	LATIN SMALL LETTER G WITH CARON	LETTER, LOWERCASE
01E8	Ǩ	LATIN CAPITAL LETTER K WITH CARON	LETTER, UPPERCASE
01E9	ǩ	LATIN SMALL LETTER K WITH CARON	LETTER, LOWERCASE
01EA	Ǫ	LATIN CAPITAL LETTER O WITH OGONEK	LETTER, UPPERCASE
01EB	ǫ	LATIN SMALL LETTER O WITH OGONEK	LETTER, LOWERCASE
01EC	Ǭ	LATIN CAPITAL LETTER O WITH OGONEK AND MACRON	LETTER, UPPERCASE
01ED	ǭ	LATIN SMALL LETTER O WITH OGONEK AND MACRON	LETTER, LOWERCASE
01EE	Ǯ	LATIN CAPITAL LETTER EZH WITH CARON	LETTER, UPPERCASE
01EF	ǯ	LATIN SMALL LETTER EZH WITH CARON	LETTER, LOWERCASE
01F0	ǰ	LATIN SMALL LETTER J WITH CARON	LETTER, LOWERCASE
01F4	Ǵ	LATIN CAPITAL LETTER G WITH ACUTE	LETTER, UPPERCASE
01F5	ǵ	LATIN SMALL LETTER G WITH ACUTE	LETTER, LOWERCASE
01FA	Ǻ	LATIN CAPITAL LETTER A WITH RING ABOVE AND ACUTE	LETTER, UPPERCASE
01FB	ǻ	LATIN SMALL LETTER A WITH RING ABOVE AND ACUTE	LETTER, LOWERCASE
01FC	Ǽ	LATIN CAPITAL LETTER AE WITH ACUTE	LETTER, UPPERCASE
01FD	ǽ	LATIN SMALL LETTER AE WITH ACUTE	LETTER, LOWERCASE
01FE	Ǿ	LATIN CAPITAL LETTER O WITH STROKE AND ACUTE	LETTER, UPPERCASE
01FF	ǿ	LATIN SMALL LETTER O WITH STROKE AND ACUTE	LETTER, LOWERCASE
0218	Ș	LATIN CAPITAL LETTER S WITH COMMA BELOW	LETTER, UPPERCASE
0219	ș	LATIN SMALL LETTER S WITH COMMA BELOW	LETTER, LOWERCASE
021A	Ț	LATIN CAPITAL LETTER T WITH COMMA BELOW	LETTER, UPPERCASE

Codepoint(s)	Zeichen	Name	Kategorie
021B	ț	LATIN SMALL LETTER T WITH COMMA BELOW	LETTER, LOWERCASE
021E	Ȟ	LATIN CAPITAL LETTER H WITH CARON	LETTER, UPPERCASE
021F	ȟ	LATIN SMALL LETTER H WITH CARON	LETTER, LOWERCASE
022A	Ȫ	LATIN CAPITAL LETTER O WITH DIAERESIS AND MACRON	LETTER, UPPERCASE
022B	ȫ	LATIN SMALL LETTER O WITH DIAERESIS AND MACRON	LETTER, LOWERCASE
022E	Ȯ	LATIN CAPITAL LETTER O WITH DOT ABOVE	LETTER, UPPERCASE
022F	ȯ	LATIN SMALL LETTER O WITH DOT ABOVE	LETTER, LOWERCASE
0230	Ȱ	LATIN CAPITAL LETTER O WITH DOT ABOVE AND MACRON	LETTER, UPPERCASE
0231	ȱ	LATIN SMALL LETTER O WITH DOT ABOVE AND MACRON	LETTER, LOWERCASE
0232	Ȳ	LATIN CAPITAL LETTER Y WITH MACRON	LETTER, UPPERCASE
0233	ȳ	LATIN SMALL LETTER Y WITH MACRON	LETTER, LOWERCASE
0259	ə	LATIN SMALL LETTER SCHWA	LETTER, LOWERCASE
0292	ʒ	LATIN SMALL LETTER EZH	LETTER, LOWERCASE
1E02	Ḃ	LATIN CAPITAL LETTER B WITH DOT ABOVE	LETTER, UPPERCASE
1E03	ḃ	LATIN SMALL LETTER B WITH DOT ABOVE	LETTER, LOWERCASE
1E0A	Ḋ	LATIN CAPITAL LETTER D WITH DOT ABOVE	LETTER, UPPERCASE
1E0B	ḋ	LATIN SMALL LETTER D WITH DOT ABOVE	LETTER, LOWERCASE
1E10	Ḑ	LATIN CAPITAL LETTER D WITH CEDILLA	LETTER, UPPERCASE
1E11	ḑ	LATIN SMALL LETTER D WITH CEDILLA	LETTER, LOWERCASE
1E1E	Ḟ	LATIN CAPITAL LETTER F WITH DOT ABOVE	LETTER, UPPERCASE
1E1F	ḟ	LATIN SMALL LETTER F WITH DOT ABOVE	LETTER, LOWERCASE
1E20	Ḡ	LATIN CAPITAL LETTER G WITH MACRON	LETTER, UPPERCASE
1E21	ḡ	LATIN SMALL LETTER G WITH MACRON	LETTER, LOWERCASE
1E24	Ḥ	LATIN CAPITAL LETTER H WITH DOT BELOW	LETTER, UPPERCASE
1E25	ḥ	LATIN SMALL LETTER H WITH DOT BELOW	LETTER, LOWERCASE
1E26	Ḧ	LATIN CAPITAL LETTER H WITH DIAERESIS	LETTER, UPPERCASE
1E27	ḧ	LATIN SMALL LETTER H WITH DIAERESIS	LETTER, LOWERCASE
1E30	Ḱ	LATIN CAPITAL LETTER K WITH ACUTE	LETTER, UPPERCASE

Codepoint(s)	Zeichen	Name	Kategorie
1E31	ḱ	LATIN SMALL LETTER K WITH ACUTE	LETTER, LOWERCASE
1E40	Ṁ	LATIN CAPITAL LETTER M WITH DOT ABOVE	LETTER, UPPERCASE
1E41	ṁ	LATIN SMALL LETTER M WITH DOT ABOVE	LETTER, LOWERCASE
1E44	Ṅ	LATIN CAPITAL LETTER N WITH DOT ABOVE	LETTER, UPPERCASE
1E45	ṅ	LATIN SMALL LETTER N WITH DOT ABOVE	LETTER, LOWERCASE
1E56	Ṗ	LATIN CAPITAL LETTER P WITH DOT ABOVE	LETTER, UPPERCASE
1E57	ṗ	LATIN SMALL LETTER P WITH DOT ABOVE	LETTER, LOWERCASE
1E60	Ṡ	LATIN CAPITAL LETTER S WITH DOT ABOVE	LETTER, UPPERCASE
1E61	ṡ	LATIN SMALL LETTER S WITH DOT ABOVE	LETTER, LOWERCASE
1E62	Ṣ	LATIN CAPITAL LETTER S WITH DOT BELOW	LETTER, UPPERCASE
1E63	ṣ	LATIN SMALL LETTER S WITH DOT BELOW	LETTER, LOWERCASE
1E6A	Ṫ	LATIN CAPITAL LETTER T WITH DOT ABOVE	LETTER, UPPERCASE
1E6B	ṫ	LATIN SMALL LETTER T WITH DOT ABOVE	LETTER, LOWERCASE
1E80	Ẁ	LATIN CAPITAL LETTER W WITH GRAVE	LETTER, UPPERCASE
1E81	ẁ	LATIN SMALL LETTER W WITH GRAVE	LETTER, LOWERCASE
1E82	Ẃ	LATIN CAPITAL LETTER W WITH ACUTE	LETTER, UPPERCASE
1E83	ẃ	LATIN SMALL LETTER W WITH ACUTE	LETTER, LOWERCASE
1E84	Ẅ	LATIN CAPITAL LETTER W WITH DIAERESIS	LETTER, UPPERCASE
1E85	ẅ	LATIN SMALL LETTER W WITH DIAERESIS	LETTER, LOWERCASE
1E8C	Ẍ	LATIN CAPITAL LETTER X WITH DIAERESIS	LETTER, UPPERCASE
1E8D	ẍ	LATIN SMALL LETTER X WITH DIAERESIS	LETTER, LOWERCASE
1E8E	Ẏ	LATIN CAPITAL LETTER Y WITH DOT ABOVE	LETTER, UPPERCASE
1E8F	ẏ	LATIN SMALL LETTER Y WITH DOT ABOVE	LETTER, LOWERCASE
1E90	Ẑ	LATIN CAPITAL LETTER Z WITH CIRCUMFLEX	LETTER, UPPERCASE
1E91	ẑ	LATIN SMALL LETTER Z WITH CIRCUMFLEX	LETTER, LOWERCASE
1E92	Ẓ	LATIN CAPITAL LETTER Z WITH DOT BELOW	LETTER, UPPERCASE

Codepoint(s)	Zeichen	Name	Kategorie
1E93	ẓ	LATIN SMALL LETTER Z WITH DOT BELOW	LETTER, LOWERCASE
1E9E	ß	LATIN CAPITAL LETTER SHARP S	LETTER, UPPERCASE
1EA0	Ạ	LATIN CAPITAL LETTER A WITH DOT BELOW	LETTER, UPPERCASE
1EA1	ạ	LATIN SMALL LETTER A WITH DOT BELOW	LETTER, LOWERCASE
1EA2	Ả	LATIN CAPITAL LETTER A WITH HOOK ABOVE	LETTER, UPPERCASE
1EA3	ả	LATIN SMALL LETTER A WITH HOOK ABO-VE	LETTER, LOWERCASE
1EA4	Ấ	LATIN CAPITAL LETTER A WITH CIRCUMFLEX AND ACUTE	LETTER, UPPERCASE
1EA5	ấ	LATIN SMALL LETTER A WITH CIRCUMFLEX AND ACUTE	LETTER, LOWERCASE
1EA6	Ầ	LATIN CAPITAL LETTER A WITH CIRCUMFLEX AND GRAVE	LETTER, UPPERCASE
1EA7	ầ	LATIN SMALL LETTER A WITH CIRCUMFLEX AND GRAVE	LETTER, LOWERCASE
1EAA	Ẫ	LATIN CAPITAL LETTER A WITH CIRCUMFLEX AND TILDE	LETTER, UPPERCASE
1EAB	ẫ	LATIN SMALL LETTER A WITH CIRCUMFLEX AND TILDE	LETTER, LOWERCASE
1EAC	Ậ	LATIN CAPITAL LETTER A WITH CIRCUMFLEX AND DOT BELOW	LETTER, UPPERCASE
1EAE	Ắ	LATIN CAPITAL LETTER A WITH BREVE AND ACUTE	LETTER, UPPERCASE
1EAF	ắ	LATIN SMALL LETTER A WITH BREVE AND ACUTE	LETTER, LOWERCASE
1EB0	Ằ	LATIN CAPITAL LETTER A WITH BREVE AND GRAVE	LETTER, UPPERCASE
1EB1	ằ	LATIN SMALL LETTER A WITH BREVE AND GRAVE	LETTER, LOWERCASE
1EB2	Ẳ	LATIN CAPITAL LETTER A WITH BREVE AND HOOK ABOVE	LETTER, UPPERCASE
1EB3	ẳ	LATIN SMALL LETTER A WITH BREVE AND HOOK ABOVE	LETTER, LOWERCASE
1EB4	Ẵ	LATIN CAPITAL LETTER A WITH BREVE AND TILDE	LETTER, UPPERCASE
1EB5	ẵ	LATIN SMALL LETTER A WITH BREVE AND TILDE	LETTER, LOWERCASE
1EB6	Ặ	LATIN CAPITAL LETTER A WITH BREVE AND DOT BELOW	LETTER, UPPERCASE

Codepoint(s)	Zeichen	Name	Kategorie
1EB7	ặ	LATIN SMALL LETTER A WITH BREVE AND DOT BELOW	LETTER, LOWERCASE
1EB8	Ẹ	LATIN CAPITAL LETTER E WITH DOT BELOW	LETTER, UPPERCASE
1EB9	ẹ	LATIN SMALL LETTER E WITH DOT BELOW	LETTER, LOWERCASE
1EBA	Ẻ	LATIN CAPITAL LETTER E WITH HOOK ABOVE	LETTER, UPPERCASE
1EBB	ẻ	LATIN SMALL LETTER E WITH HOOK ABOVE	LETTER, LOWERCASE
1EBC	Ẽ	LATIN CAPITAL LETTER E WITH TILDE	LETTER, UPPERCASE
1EBD	ẽ	LATIN SMALL LETTER E WITH TILDE	LETTER, LOWERCASE
1EBE	Ế	LATIN CAPITAL LETTER E WITH CIRCUMFLEX AND ACUTE	LETTER, UPPERCASE
1EBF	ế	LATIN SMALL LETTER E WITH CIRCUMFLEX AND ACUTE	LETTER, LOWERCASE
1EC0	Ề	LATIN CAPITAL LETTER E WITH CIRCUMFLEX AND GRAVE	LETTER, UPPERCASE
1EC1	ề	LATIN SMALL LETTER E WITH CIRCUMFLEX AND GRAVE	LETTER, LOWERCASE
1EC4	Ễ	LATIN CAPITAL LETTER E WITH CIRCUMFLEX AND TILDE	LETTER, UPPERCASE
1EC5	ễ	LATIN SMALL LETTER E WITH CIRCUMFLEX AND TILDE	LETTER, LOWERCASE
1EC6	Ệ	LATIN CAPITAL LETTER E WITH CIRCUMFLEX AND DOT BELOW	LETTER, UPPERCASE
1EC7	ệ	LATIN SMALL LETTER E WITH CIRCUMFLEX AND DOT BELOW	LETTER, LOWERCASE
1EC8	Ỉ	LATIN CAPITAL LETTER I WITH HOOK ABOVE	LETTER, UPPERCASE
1EC9	ỉ	LATIN SMALL LETTER I WITH HOOK ABOVE	LETTER, LOWERCASE
1ECA	Ị	LATIN CAPITAL LETTER I WITH DOT BELOW	LETTER, UPPERCASE
1ECB	ị	LATIN SMALL LETTER I WITH DOT BELOW	LETTER, LOWERCASE
1ECC	Ọ	LATIN CAPITAL LETTER O WITH DOT BELOW	LETTER, UPPERCASE
1ECD	ọ	LATIN SMALL LETTER O WITH DOT BELOW	LETTER, LOWERCASE
1ECE	Ỏ	LATIN CAPITAL LETTER O WITH HOOK ABOVE	LETTER, UPPERCASE
1ECF	ỏ	LATIN SMALL LETTER O WITH HOOK ABOVE	LETTER, LOWERCASE

Codepoint(s)	Zeichen	Name	Kategorie
1ED0	Ố	LATIN CAPITAL LETTER O WITH CIRCUMFLEX AND ACUTE	LETTER, UPPERCASE
1ED1	ố	LATIN SMALL LETTER O WITH CIRCUMFLEX AND ACUTE	LETTER, LOWERCASE
1ED2	Ồ	LATIN CAPITAL LETTER O WITH CIRCUMFLEX AND GRAVE	LETTER, UPPERCASE
1ED3	ồ	LATIN SMALL LETTER O WITH CIRCUMFLEX AND GRAVE	LETTER, LOWERCASE
1ED6	Ỗ	LATIN CAPITAL LETTER O WITH CIRCUMFLEX AND TILDE	LETTER, UPPERCASE
1ED7	ỗ	LATIN SMALL LETTER O WITH CIRCUMFLEX AND TILDE	LETTER, LOWERCASE
1ED8	Ộ	LATIN CAPITAL LETTER O WITH CIRCUMFLEX AND DOT BELOW	LETTER, UPPERCASE
1ED9	ộ	LATIN SMALL LETTER O WITH CIRCUMFLEX AND DOT BELOW	LETTER, LOWERCASE
1EDA	Ớ	LATIN CAPITAL LETTER O WITH HORN AND ACUTE	LETTER, UPPERCASE
1EDB	ớ	LATIN SMALL LETTER O WITH HORN AND ACUTE	LETTER, LOWERCASE
1EDC	Ờ	LATIN CAPITAL LETTER O WITH HORN AND GRAVE	LETTER, UPPERCASE
1EDD	ờ	LATIN SMALL LETTER O WITH HORN AND GRAVE	LETTER, LOWERCASE
1EE4	Ụ	LATIN CAPITAL LETTER U WITH DOT BELOW	LETTER, UPPERCASE
1EE5	ụ	LATIN SMALL LETTER U WITH DOT BELOW	LETTER, LOWERCASE
1EE6	Ủ	LATIN CAPITAL LETTER U WITH HOOK ABOVE	LETTER, UPPERCASE
1EE7	ủ	LATIN SMALL LETTER U WITH HOOK ABO-VE	LETTER, LOWERCASE
1EE8	Ứ	LATIN CAPITAL LETTER U WITH HORN AND ACUTE	LETTER, UPPERCASE
1EE9	ứ	LATIN SMALL LETTER U WITH HORN AND ACUTE	LETTER, LOWERCASE
1EEA	Ừ	LATIN CAPITAL LETTER U WITH HORN AND GRAVE	LETTER, UPPERCASE
1EEB	ừ	LATIN SMALL LETTER U WITH HORN AND GRAVE	LETTER, LOWERCASE
1EEC	Ử	LATIN CAPITAL LETTER U WITH HORN AND HOOK ABOVE	LETTER, UPPERCASE
1EED	ử	LATIN SMALL LETTER U WITH HORN AND HOOK ABOVE	LETTER, LOWERCASE

Codepoint(s)	Zeichen	Name	Kategorie
1EEE	Ữ	LATIN CAPITAL LETTER U WITH HORN AND TILDE	LETTER, UPPERCASE
1EEF	ữ	LATIN SMALL LETTER U WITH HORN AND TILDE	LETTER, LOWERCASE
1EF0	Ự	LATIN CAPITAL LETTER U WITH HORN AND DOT BELOW	LETTER, UPPERCASE
1EF1	ự	LATIN SMALL LETTER U WITH HORN AND DOT BELOW	LETTER, LOWERCASE
1EF2	Ỳ	LATIN CAPITAL LETTER Y WITH GRAVE	LETTER, UPPERCASE
1EF3	ỳ	LATIN SMALL LETTER Y WITH GRAVE	LETTER, LOWERCASE
1EF4	Ỵ	LATIN CAPITAL LETTER Y WITH DOT BELOW	LETTER, UPPERCASE
1EF5	ỵ	LATIN SMALL LETTER Y WITH DOT BELOW	LETTER, LOWERCASE
1EF6	Ỷ	LATIN CAPITAL LETTER Y WITH HOOK ABOVE	LETTER, UPPERCASE
1EF7	ỷ	LATIN SMALL LETTER Y WITH HOOK ABOVE	LETTER, LOWERCASE
1EF8	Ỹ	LATIN CAPITAL LETTER Y WITH TILDE	LETTER, UPPERCASE
1EF9	ỹ	LATIN SMALL LETTER Y WITH TILDE	LETTER, LOWERCASE
20AC	€	EURO SIGN	SYMBOL, CURRENCY

2. Der Datentyp String.Latin

Der in diesem Standard beschriebene Zeichensatz kann eins-zu-eins in einem Datentyp in XML Schema dargestellt werden. Der nachfolgend beschriebene Datentyp **`String.Latin`** schränkt den allgemeinen Schema-Datentyp **`xs:string`** auf die in Abschnitt 1 auf Seite 4 beschriebenen Codepoints bzw. Codepoint-Sequenzen ein. Entsprechend der Erläuterungen des vorhergehenden Kapitels erzwingt der Datentyp damit die Verwendung der Unicode-Normalform NFC.

Der Datentyp wird in Form einer XML Schema-Datei **`latinchars.xsd`** sowie als UML-Modell zur Verwendung in den Modellen von XÖV-Standards bereitgestellt.

2.1 Datentyp in XML Schema

Der Datentyp **`String.Latin`** im Namespace **`http://xoev.de/latinchars/1_1/datatypes`** wird durch die KoSIT unter **`http://xoev.de/latinchars/1_1/datatypes/latinchars.xsd`** bereitgestellt. Die Einbindung in eigene XML Schema-Dateien muss über **`xs:import`** erfolgen.

Der Datentyp ist als *simpleType* und *Restriction* von **`xs:string`** realisiert. Die Einschränkung auf die zulässigen Codepoints bzw. Codepoint-Sequenzen ist über ein entsprechendes *pattern* hinterlegt.

2.2 Datentyp als XÖV-UML-Modell

Zur Verwendung des Datentypen **`String.Latin`** in XÖV-UML-Modellen stellt die KoSIT ein entsprechendes UML-Modell bereit.

Die Einbindung des UML-Modells erfolgt nach den im XÖV-Handbuch[1] beschriebenen Regeln. Bild 2-1 auf Seite 23 stellt die Einbindung mit den notwendigen Stereotypen dar.

Bild 2-1 XÖV-UML-Pakete

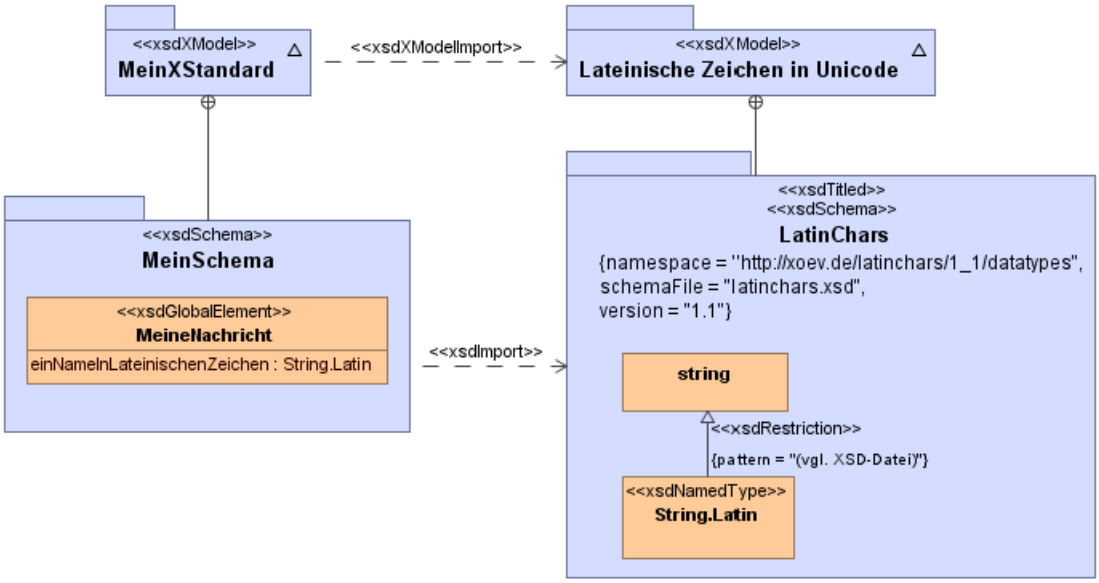

1.www.xoev.de/sixcms/media.php/13/2010-03-02-Handbuch-final.pdf

A Die maschinenlesbare Zeichensatzdatei

Die Datei **`latinchars.xml`** enthält den Zeichensatz der lateinischen Zeichen in maschinenlesbarer Form als XML-Datei. Im normativen Teil beinhaltet sie den Inhalt von Tabelle 1-1 auf Seite 5. Darüber hinaus enthält sie weitere, nicht-normative Inhalte. Gegenwärtig beinhaltet der nicht-normative Teil die Abbildungsregeln von den lateinischen Zeichen in Unicode auf andere Zeichensätze gemäß der Empfehlungen der Arbeitsgruppe XInneres zu Identifikationsverfahren.

Die folgenden Abschnitte beschreiben die Struktur der Datei. Für die vollständige technische Beschreibung wird auf die Schema-Datei **`charset.xsd`** verwiesen.

A.1 Normativer Teil

Bild A-1 auf Seite 24 zeigt den normativen Teil der Elementstruktur der Datei.

Bild A-1 Dokumentstruktur (normativer Teil)

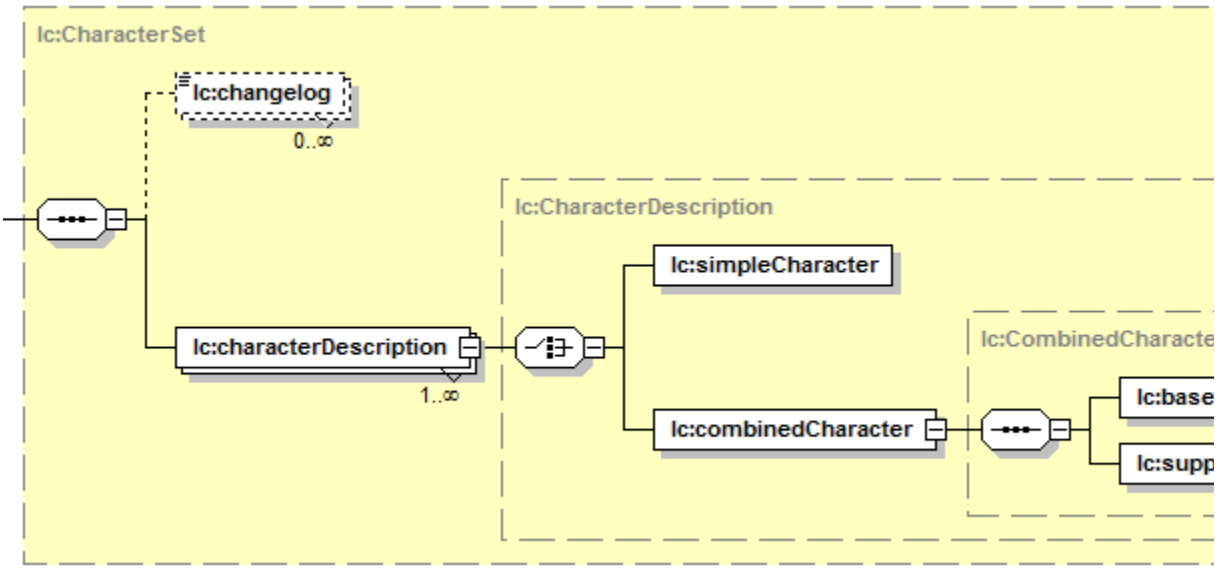

A.1.1 Element `characterSet`

Das Wurzelelement characterSet beschreibt alle Zeichen bzw. benannte Sequenzen des Zeichensatzes.

Eigenschaft	Art	Multiplizität
`changelog`	Element	0..*
Änderungen dieser Datei gegenüber früheren Versionen sind durch changeLog-Einträge gekennzeichnet. Jeder changeLog-Eintrag enthält die Attribute date und version, sowie die Beschreibung der Änderung als XML-Content.		
`characterDescription`	Element	1..*
Für jedes Zeichen / jede benannte Sequenz des Zeichensatzes enthält das CharacterSet ein eigenes Element characterDescription.		
`created`	Attribut	1

Eigenschaft	Art	Multiplizität
Das Datum, an diese Datei erzeugt wurde.		
name	Attribut	1
Der Name des Standards "Lateinische Zeichen in Unicode"		
version	Attribut	1
Version des Standards "Lateinische Zeichen in Unicode", zu dem diese Datei gehört.		

A.1.2 Element `characterDescription`

Die Beschreibung eines Zeichens / einer benannten Sequenz des Zeichensatzes.

Eigenschaft	Art	Multiplizität
simpleCharacter	Element	0..1
Beschreibung des Zeichens, sofern es als eigenes Zeichen mit eigenem Codepoint in Unicode enthalten ist. Im Attribut simpleCharacter/codepoint ist der Codepoint des Zeichens alphanumerisch angegeben.		
combinedCharacter	Element	0..1
Beschreibung des Zeichens, falls es nicht mit eigenen Codepoint in Unicode enthalten ist, sondern als Kombination einfacher Zeichen dargestellt werden muss. In den Attributen combinedCharacter/base/codepoint und combinedCharacter/supplement/codepoint sind die Codepoint des Basiszeichens und der diakritischen Zeichens jeweils alphanumerisch angegeben.		
Mögliche Angaben über die Abbildung dieses Zeichens in einen anderen Zeichensatz		
name	Attribut	0..1
Der Name dieses Zeichens bzw. der Name dieser Named Sequence		
remark	Attribut	0..1
Bemerkungen zu diesem Eintrag		
codepoints	Attribut	0..1
Die Sequenz der alphanumerischen Codepoints zu diesem Zeichen, durch '+' getrennt. Für einen simpleCharacter entspricht dieses Attribut dem Wert in simpleCharacter/codepoint, für einen combinedCharacter der Verkettung von combinedCharacter/base/codepoint, '+' und combinedCharacter/supplement/codepoint.		
blockName	Attribut	0..1
Bezeichnung des Blocks (entsprechend des Unicode-Standards) zu dem dieses Zeichen gehört.		
baseName	Attribut	1
Bezeichnung des Basiszeichens für Buchstaben mit diakritischen Zeichen.		
supplementName	Attribut	0..1
Bezeichnung des Supplements (entsprechend des Unicode-Standards) zu dem dieses Zeichen gehört.		
category	Attribut	0..1
Bezeichnung der Kategorie (entsprechend des Unicode-Standards) zu dem dieses Zeichen gehört (z. B. LETTER).		
subcategory	Attribut	0..1

Eigenschaft	Art	Multiplizität
Bezeichnung der Unterkategorie (entsprechend des Unicode-Standards) zu dem dieses Zeichen gehört (z. B. UPPERCASE)		
theChars	Attribut	1
Die UTF-8-Kodierung dieses Zeichens.		
insert	Attribut	0..1
Version des Standards, ab der dieses Zeichen aufgenommen wurde.		

A.2 Nicht-normativer Teil

Bild A-2 auf Seite 26 zeigt (blau hervorgehoben) den nicht-normativen Teil der Elementstruktur der Datei.

Der nicht-normative Teil kodiert die Abbildungsregeln von den lateinischen Zeichen in Unicode auf andere Zeichensätze gemäß der Empfehlungen der Arbeitsgruppe XInneres zu Identifikationsverfahren.

Bild A-2 Dokumentstruktur (nichtnormativer Teil)

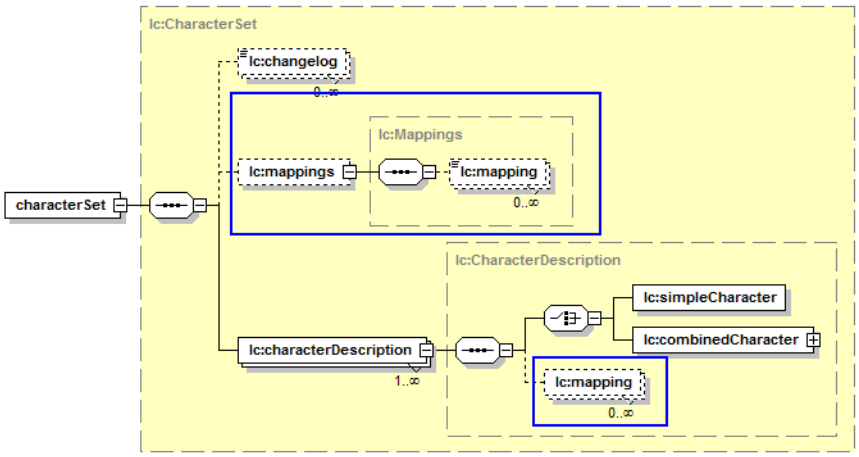

A.2.1 Element mappings (in characterSet)

In diese Element wird deklariert, für welche anderen Zeichensätzen Abbildungen für die jeweiligen Zeichen dieses Zeichensatzes definiert werden.

Eigenschaft	Art	Multiplizität
codelist	Element	0..*
Bezeichnung des Zeichensatzes, für den nachfolgend eine Abbildung definiert wird.		

A.2.2 Element mapping (in characterDescription)

Abbildungsregel eines Zeichen / eine benannte Sequenz dieses Zeichensatzes auf ein Zeichen / eine Sequenz von Zeichen in einem anderen Zeichensatz.

Eigenschaft	Art	Multiplizität
codelist	Attribut	1
Bezeichnung des Zeichensatzes, für den diese Abbildung definiert wird.		
codepoints	Attribut	0..1
Die Sequenz der alphanumerischen Codepoints im durch codelist bezeichneten Zeichensatz, die das aktuelle Zeichen in diesem kodieren.		
transliterated	Attribut	0..1
Falls dieses Element mit true angegeben ist, so gibt es keine direkte Ensprechung des Zeichens im durch codelist bezeichneten Zeichensatz, der Wert des Elements codepoints ist eine Transliteration.		
theChars	Attribut	0..1
Die Abbildung des Zeichens (dargestellt in UTF-8).		

Anlage 1.2

Leistungsbeschreibung Erhebung Infrastrukturabgabe

Anhang 12

Mastertestkonzept ISA-Gesamterhebungssystem

Kraftfahrt-
Bundesamt

Mastertestkonzept technische Einsatzbereitschaft

ISA-Gesamterhebungssystem

P850800 – Infrastrukturabgabe

Projekt

Dokumenttitel:	**Mastertestkonzept technische Einsatzbereitschaft ISA-Gesamterhebungssystem**
Projektnummer:	**P850800**
Projektname:	**Infrastrukturabgabe**
Projektleiter:	**Frau E. Markert, Herr G. Blumenberg, Herr J. Kneller**
Verantwortlich:	**KBA-Intern**
Version:	**2.0**
Datum:	**17.05.2018**
Status:	**Freigegebene Version**
Freigegebene Version:	**2.0**

Änderungsverzeichnis

Version	Datum	Geänderte Kapitel	Grund der Änderung	Name
2.0	17.05		Freigegebene Version	

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 7
1.1 Ziel und Zweck des Dokuments 8
1.2 Organisatorischer Gültigkeitsbereich 8
1.3 Abgrenzung 9
1.3.1 Teilsysteme der Akteure 9
1.3.2 Projektorganisation und Gutachter 9
1.3.3 Projekt- und Meilensteinplanung 10
1.4 Dokumentenhierarchie und Referenzen 11
1.4.1 Übergeordnete Dokumente 11
1.4.2 Nachgeordnete Dokumente 11
1.4.3 Begleitende Dokumente 12
1.4.4 Dokumente Betreiber Erhebung 12
1.5 Dokumenten-Governance 12
1.5.1 Übergeordnete Dokumente 12
1.5.2 KBA-eigene Dokumente 13
1.5.3 Testdokumente der Akteure 14
1.6 Systemüberblick 15
1.7 Testorganisation 16
1.7.1 Aufbauorganisation Testprojekt 16
1.7.2 Rollen und Verantwortlichkeiten 17
1.7.3 Kommunikationsprozesse 21
1.7.4 Zeitplan Testprojekt ISA-Gesamterhebungssystem 24
1.7.5 Werkzeuge 24
1.8 Integritätslevel 26
1.9 Fehler-Schweregrade 28
1.10 Metriken 30
2 Testmanagement 32
2.1 Testziele 32
2.2 Teststrategie 32

2.3 Nicht zu testende Funktionen/Leistungsmerkmale 33
2.4 Testinfrastruktur 34
2.5 Teststufen/Aktivitäten 35
2.5.1 Funktionale Teststufen und Aktivitäten 35
2.5.2 Nichtfunktionale Tests 44
2.5.3 Quality Gates 45
2.6 Testmethoden 48
2.6.1 Automatisierte Tests 48
2.6.2 Teilautomatisierte Tests 49
2.6.3 Manuelle Tests 50
2.6.4 Inspektionen 50
2.7 Testdaten 50
2.8 Testabbruch und -wiederaufnahme 51
2.9 Fehlermanagement 51
2.9.1 KBA-interne Fehler 52
2.9.2 Betreiber-interne Fehler 52
2.9.3 Betreiber-Fehler 52
2.9.4 Fehler Akteur 52
2.9.5 Workflow: Akteur-Fehler melden 52
2.9.6 Workflow: Akteur-Fehler nachtesten 54
2.9.7 Externe-Fehler 55
2.10 Berichtswesen 55
2.10.1 Ticket-Liste 55
2.10.2 Testfall-Liste 56
2.10.3 Testfortschrittsbericht 57
2.10.4 Fehlernachtest-Ergebnisbericht 57
2.10.5 Release-Mitteilung 58
2.10.6 Review-Protokoll 59
2.10.7 Inspektions-Protokoll 60
3 Sonstiges 62
3.1 Abbildungsverzeichnis 62

3.2 Verzeichnis der Tabellen 63
3.3 Anlagenverzeichnis 63

1 Einleitung

Das Gesetz zur Erhebung einer zeitbezogenen Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen (InfrAG, Infrastrukturabgabengesetz vom 8. Juni 2015 in der jeweils gültigen Fassung) sieht vor, dass vor Beginn der Abgabenerhebung die technische Einsatzbereitschaft (TEB) des zur Erhebung der Infrastrukturabgabe erforderlichen Systems durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) im Bundesanzeiger veröffentlicht werden muss, sobald dem Betreiber die erste vorläufige Erlaubnis zum Betrieb des zur Erhebung der Infrastrukturabgabe erforderlichen Systems (VBE) durch das KBA mit Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur erteilt wurde (§16 InfrAG).

Die Erteilung der VBE ist eng mit dem Gesamtansatz zur technischen Umsetzung der Infrastrukturabgabe und den erforderlichen System- Integrations- und Abnahmetests verzahnt. Dieses Dokument führt die Organisationseinheiten, Systemelemente und beteiligten Akteure auf. Es legt das Vorgehen zur Feststellung der TEB und damit der Erteilung der VBE des ISA-Gesamterhebungssystems dar.

Der im InfrAG verwendete Begriff „technische Einsatzbereitschaft“ suggeriert, dass die Tests auf die technischen Aspekte des zur Erhebung verwendeten Systems abzielen sollen. Im Projekt „Infrastrukturabgabe“ bezieht sich dieser Begriff auf alle (technischen, fachlichen, prozessualen, organisatorischen und nichtfunktionalen) Anforderungen, die an das System gestellt werden. Die Durchführung von mehreren Test-Teilprojekten ist nicht wirtschaftlich.

Kapitel 1 identifiziert die Akteure, Rollen, organisatorischen Rahmenbedingungen, Zuständigkeiten, benötigten Ressourcen und Kommunikationsprozesse, die notwendig sind, um alle Tests durchzuführen. Es werden alle strategischen Maßnahmen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Durchführung aller Tests zur Erklärung der technischen Einsatzbereitschaft festgelegt.

Kapitel 2 legt die operativen Anforderungen zur Durchführung aller Tests fest. Es werden die konkreten Testziele, die Testinfrastruktur, die Teststrategie mit Teststufen/Aktivitäten und die einzusetzenden Testmethoden definiert. Ebenfalls werden Vorgaben für ein testprojektspezifisches Fehlermanagement und Berichtswesen gemacht. Die Realisierung des in Kapitel 2 und den mitgeltenden Dokumenten beschriebenen Test- und Integrationsprojektes kann nur erfolgen, wenn die in Kapitel 1 beschriebenen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

1.1 Ziel und Zweck des Dokuments

Dieses Dokument stellt den Rahmen für die Integrations- und Abnahmetests des zur Erhebung der Infrastrukturabgabe nötigen Systems dar. Es definiert Organisation, Rollen, Kommunikations- und Berichtswege in der Testphase im Projekt und den weiteren Testphasen im späteren Betrieb. Es gibt die Teststrategie mit Teststufen/Aktivitäten und abstrakten Umsetzungsrichtlinien sowie die zu liefernden Nachweisdokumente vor. Die Ergebnisse der Tests nach den hier definierten Vorgaben, Rahmenbedingungen und Kriterien sind Grundlage für die Entscheidung über die Betriebsfähigkeit des ISA-Gesamterhebungssystems und führen zu der ersten vorläufigen Erlaubnis zum Betrieb des zur Erhebung der Infrastrukturabgabe erforderlichen Systems (VBE) durch das KBA und das BMVI. Ziel der organisatorischen, kommunikativen und formellen Vorgaben dieses Dokuments ist es, die im zweiten Teil definierten Testziele zeit- und kosteneffizient zu erreichen und als letztes Testergebnis die technische Einsatzbereitschaft als notwendige Voraussetzung für die Erteilung der VBE festzustellen.

1.2 Organisatorischer Gültigkeitsbereich

Organisatorisch gilt dieses Dokument für alle am ISA-Gesamterhebungssystem beteiligten Akteure.

Dies sind im Bereich der öffentlichen Verwaltung:

- Ministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)
- Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)
- Zollverwaltung/Hauptzollämter
- Für die Infrastrukturabgabe zuständige Vollstreckungsbehörde
- Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund)
- Bundeskasse
- alle Kfz-Zulassungsbehörden der Länder

Der Geltungsbereich bezieht sich ebenfalls auf den durch das KBA mit Aufgaben hinsichtlich der Erhebung einer Infrastrukturabgabe betrauten privaten Betreiber und den Gutachter.

Die Überwachung der Einhaltung der Abgabenpflicht (Kontrolle) und die Nacherhebung und Ahndung (ISA - Kontroll- und Ahndungssystem) obliegen dem Bundesamt für Güterverkehr (BAG). Der Test des ISA - Kontroll- und Ahndungssystems wird in einem separaten Testkonzept beschrieben. Für das ISA-Gesamtsystem (umfassend das ISA-Gesamterhebungssystem und ISA - Kontroll- und Ahndungssystem) ist ein umfassender Prüfplan für den Probebetrieb unter Federführung eines Gutachters vorgesehen.

Außerhalb des Gültigkeitsbereichs dieses Dokuments liegt die Verifizierung der Einhaltung von bestimmten vertragsbezogenen oder vertragsrechtlichen Vorgaben.

1.3 Abgrenzung

1.3.1 Teilsysteme der Akteure

Für die in diesem Dokument zur Durchführung durch ein zentrales, beim KBA angesiedeltes Test- und Integrationsteam (T&I-Team) beschriebenen Teststufen/Aktivitäten gilt das Einzelsystem, das jeder Kooperationspartner bereitstellt, als ein Teilsystem des ISA-Gesamterhebungssystems (Vergleiche 1.6 „Systemüberblick“). Die Verifizierung der Qualitätsmerkmale der Einzelsysteme geht bei beteiligten Akteuren bis an die Systemschnittstelle. Zur Zulassung für Tests des Gesamterhebungssystems muss der Nachweis über erfolgreiche interne Tests erbracht werden. Jeder Akteur ist verpflichtet, gemäß seiner Aufgaben im zukünftigen ISA-Gesamterhebungssystem an allen vom T&I-Team vorgegebenen Tests teilzunehmen. Dasselbe gilt für die Tests während des Probebetriebs unter Leitung des Gutachters.

Für das System des Betreibers wird darüber hinaus ein Testkonzept für die Verifizierung des zur Verfügung gestellten Einzelsystems durch das Testteam des Betreibers erstellt und als nachgeordnetes Dokument aufgeführt. Das Vorgehen wird im Kapitel 2.2 „Teststrategie“ detailliert beschrieben.

Die von den Akteuren intern betriebenen Testmethoden, Prozesse etc. werden in diesem Dokument nicht betrachtet. Alle beteiligten Akteure müssen ein Testkonzept erstellen und dem Test- und Integrationsteam zur Freigabe vorlegen, die Abnahme erfolgt durch das Test- und Integrationsteam. Die Ergebnisse der Testdurchführung müssen ebenfalls vorgelegt und abgenommen werden, um zur Teilnahme an Schnittstellen-, Prozess und Systemtests im Sinne dieses Dokumentes zugelassen zu werden. Sämtliche Testdokumente sollen sich an den Vorgaben der ISO-Normenreihe 29119 orientieren.

1.3.2 Projektorganisation und Gutachter

Die Projektorganisation für die Umsetzung des ISA-Gesamtsystems ist in Abbildung 1 dargestellt. Übergeordnetes Entscheidungsgremium ist die Lenkungsgruppe. Die Projektleitung gliedert sich in eine Gesamtprojektleitung unter Führung des BMVI, die Projektleitung KBA für das Gesamterhebungssystem und die Projektleitung BAG für das Kontroll- und Ahndungssystem.

T&I-Teams bei KBA und BAG sind den jeweiligen Projektleitungen untergeordnet. Das T&I-Team KBA organisiert und steuert die in diesem Mastertestkonzept beschriebenen Testaktivitäten.

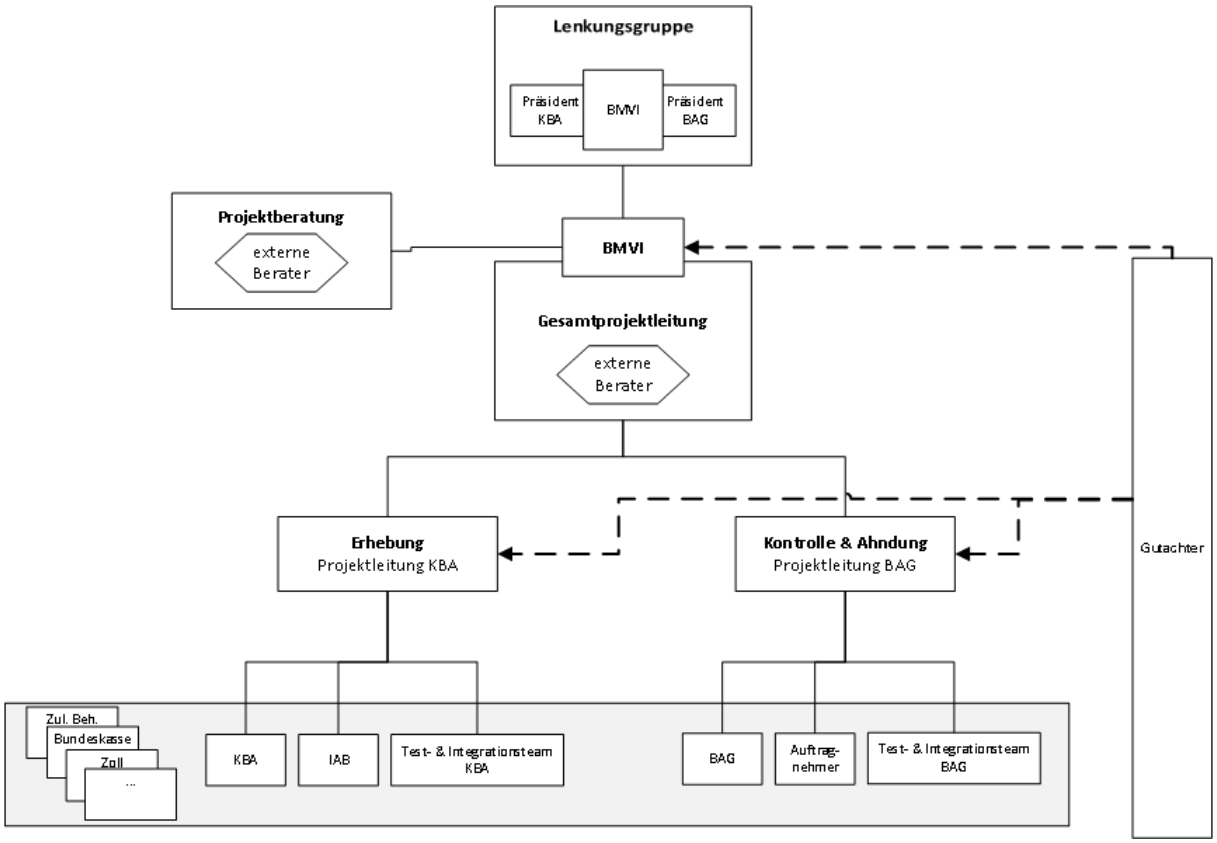

Abbildung 1: Projektorganisation

Der Gutachter begleitet die Projektarbeiten, leitet im späteren Verlauf den Probebetrieb und spricht nach Positivprüfung des Probebetriebs eine Empfehlung an Gesamtprojektleitung und Lenkungsgruppe für die Erteilung der VBE aus. Der Gutachter muss die technische Einsatzbereitschaft des ISA-Gesamtsystems sowie die Einhaltung der Anforderungen aus den Leistungsbeschreibungen und Verträgen zu den vom Betreiber Erhebung und den Auftragnehmern Kontrolle zu liefernden Leistungsgegenständen beurteilen. Die Teilsysteme bei KBA und BAG, die maßgeblich interne Prozesse betreffen, werden vom Gutachter vorrangig im Rahmen ihrer Schnittstellenanbindungen betrachtet. Darüber hinaus obliegt ihm die Moderation zwischen den Beteiligten in Konfliktfällen.

In dieser Übersicht ist auch das ISA - Kontroll- und Ahndungssystem aufgeführt. Es wird vom BAG geleitet und ist nicht Thema dieses Mastertestkonzepts.

1.3.3 Projekt- und Meilensteinplanung

Das vorliegende Mastertestkonzept beschreibt die für den Test vorgesehenen Teststufen/Aktivitäten und Quality Gates. Eine Planung von Zeiten und Meilensteinen muss durch die Projektleitung in Abstimmung mit dem T&I-Team im Laufe des Projektfortschritts erfolgen. Die Testplanung muss nach Erstellung eines belastbaren Projektplans mit diesem harmonisiert werden.

1.4 Dokumentenhierarchie und Referenzen

Dieses Dokument stellt das übergreifende Vorgehen beim Test des ISA-Gesamterhebungssystems dar. Da der spätere Betreiber für Erhebung von den hier getroffenen Festlegungen direkt betroffen ist und diese berücksichtigen muss, der Gutachter das Projekt begleitet, beurteilt sowie den Probebetrieb leitet, ist das Mastertestkonzept Anhang der Ausschreibungsunterlagen sowohl für den Betreiber als auch den Gutachter.

Zusätzlich gibt es eine Reihe von Dokumenten, die mit diesem Dokument in Beziehung stehen.

1.4.1 Übergeordnete Dokumente

Die folgenden Quellen sind übergreifende Referenzen und dienen als Grundlage für dieses Dokument:

- **Infrastrukturabgabengesetz (InfrAG, Infrastrukturabgabengesetz vom 8. Juni 2015 in der jeweils gültigen Fassung)**
- **ISO/IEC/IEEE 29119-1 Software and systems engineering – Software testing; Part 1-5**

1.4.2 Nachgeordnete Dokumente

Das Vorgehen beim Test des ISA-Gesamterhebungssystems wird zum Teil in nachgeordneten Dokumenten noch detaillierter beschrieben. Einzelaspekte zum Test des ISA-Gesamterhebungssystems finden sich in folgenden Dokumenten:

- **Technische Einsatzbereitschaft Gesamterhebung** (TEGE) für das Teilprojekt Erhebung: Beschreibt alle Aspekte des operativen Testens, die für die Feststellung der technischen Einsatzbereitschaft des zur Erhebung erforderlichen Systems von Seiten aller Akteure notwendig sind. Sie werden durch die Betreiberüberwachung KBA und das T&I-Team geprüft.
- **Testdatensystemkonzept** – ISAR: Beschreibt die Anforderungen und die Struktur eines Systems zur zentralen Verwaltung der Testdaten für das Infrastrukturabgaberegister. Dieses Testdatensystem ist Teil des internen Projektes des Kraftfahrt-Bundesamtes zur Errichtung des Infrastrukturabgaberegisters.
- **Testkonzepte der Akteure**: Der Betreiber ist verpflichtet, ein Testkonzept zu erstellen, das angelehnt an die ISO-Normenreihe 29119 erstellt wird und mit diesem Mastertestkonzept harmoniert. KBA-intern werden Testkonzepte für die Teilsysteme ISAR und das Datawarehouse (Statistik und Betreiberüberwachung) erstellt.
- **Konzept Betreiberüberwachung:** Das Dokument gibt eine Übersicht über die unterschiedlichen Tätigkeitsgebiete des Segments Betreiberüberwachung des KBA.

Alle weiteren Akteure werden je nach Bedarf in die Tests eingebunden.

1.4.3 Begleitende Dokumente

Bei der Planung, Entwicklung und Ausführung der Tests werden die folgenden Dokumente verwendet:

- **Testhandbuch** (Version 1.0): Beschreibt die KBA-internen testrelevanten Prozesse und Best Practices. Das T&I-Team ist als Teil des KBA-Testprojektes an die im Testhandbuch beschriebenen Testprozesse des KBA gebunden.
- **Management-Handbuch**: Beschreibt die Projektabwicklungs- und Projektmanagement-prozesse und Rahmenbedingungen für das Gesamtprojekt der Errichtung eines ISA-Gesamtsystems. Dieses Dokument wurde geplant, muss aber noch durch die Gesamtprojektleitung (Los 1) erstellt werden.

Diese Dokumente dienen zur Information und zur praktischen Arbeit.

1.4.4 Dokumente Betreiber Erhebung

Der Betreiber muss im Projektverlauf unterschiedliche Dokumente vorlegen, die vom KBA verifiziert werden. Eines dieser Dokumente ist ein vom Betreiber zu erstellendes Testkonzept.

Weitere Dokumente, die der Betreiber vorlegen muss, werden in der Leistungsbeschreibung Erhebung Infrastrukturabgabe und dem Inspektionsplan Betreiberüberwachung beschrieben und finden sich auch im Dokument Technische Einsatzbereitschaft Gesamterhebung wieder.

1.5 Dokumenten-Governance

Das vorliegende Dokument und die in der Dokumentenhierarchie genannten Dokumente geben den heutigen Stand des Wissens wider. Im weiteren Projektverlauf werden diese Dokumente zwangsläufig überarbeitet und aktualisiert werden. Im Folgenden werden Zuständigkeiten und Vorgehen zur Dokumenten-Aktualisierung beschrieben.

1.5.1 Übergeordnete Dokumente

Verantwortlich: BMVI

Vorgehen bei Änderung:

- BMVI informiert KBA und die übrigen Akteure über eventuelle Änderungen an relevanten Dokumenten die der Verwaltung des BMVI unterliegen.
- KBA prüft die Auswirkungen der Änderungen auf das ISA-Gesamterhebungssystem und das ISA-Gesamtsystem. KBA benennt dem BMVI die Auswirkungen auf die (interne) Organisation, die Dokumentation, die IT-Landschaft, die Schnittstellen etc.
- BMVI beschließt in Abstimmung mit dem KBA und den übrigen Akteuren das weitere Vorgehen

1.5.2 KBA-eigene Dokumente

(betrifft MTK ISA-Gesamterhebungssystem, nachgeordnete und begleitende Dokumente)

Verantwortlich: KBA-Projektleitung

Vorgehen bei Änderung:

- Die Dokumenten-Verantwortlichen dokumentieren die notwendigen Änderungen an den Dokumenten und begründen die Änderungen schriftlich.
- Das Test- und Integrationsteam prüft die gewünschten Änderungen der Dokumente und schätzt die möglichen Auswirkungen auf den Projektverlauf, den Betreiber und übrige Akteure sowie auf das ISA-Gesamterhebungssystem bzw. das ISA-Gesamtsystem ein.
- Das Test- und Integrationsteam teilt der Projektleitung die Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Änderungen mit.
- Die KBA-Projektleitung erarbeitet eine Zeitplanung für die Änderungen.
- Die KBA-Projektleitung teilt dem Betreiber und den übrigen Akteuren geplante Änderungen, Auswirkungen und Zeitplanung mit. Sie fordert die betroffenen Akteure zu einer Stellungnahme auf.
- Die betroffenen Akteure prüfen die Informationen der KBA-Projektleitung und teilen ihre Einschätzung über Auswirkungen, Aufwände und Zeitplanung mit.
- Die KBA-Projektleitung plant in Abstimmung mit BMVI und KBA-Leitung die Änderungen. In Konfliktfällen erfolgt eine Klärung gemäß den Regelungen im Management-Handbuch.
- Die Dokumente werden von den Dokumenten-Verantwortlichen überarbeitet und der KBA-Projektleitung übergeben.

- Die KBA-Projektleitung aktualisiert ihre Planung und verteilt Dokumente und Planung an das Test- und Integrationsteam, den Betreiber und alle betroffenen Akteure.

1.5.3 Testdokumente der Akteure

Verantwortlich: Akteur

Vorgehen bei Änderung:

- Der Akteur dokumentiert die notwendigen Änderungen an seinen Dokumenten und begründet diese Änderungen schriftlich.
- Der Akteur übergibt diese Informationen an das Test- und Integrationsteam.
- Das Test- und Integrationsteam prüft die Änderungen inhaltlich und analysiert auch die Auswirkungen auf den Projektverlauf, die eigenen Systeme und das ISA-Gesamterhebungs-system.
- Das Test- und Integrationsteam informiert die KBA-Projektleitung über Änderungswunsch, Auswirkungen und Einschätzung.
- Die KBA-Projektleitung entscheidet in Abstimmung mit KBA-Leitung und BMVI über die Änderungen und erarbeitet eine Änderungsplanung.
- Im Konfliktfall (z. B. der Wunsch des Akteurs wird nicht als notwendig angesehen, die Änderungen haben gravierende Auswirkung etc.) führt die KBA-Projektleitung eine Klärung gemäß den Regelungen im Management-Handbuch herbei.
- Nach beschlossener Änderung informiert die KBA-Projektleitung den Akteur und das Test- und Integrationsteam und verteilt die Änderungsplanung.
- Das Test- und Integrationsteam bereitet die notwendigen Änderungen von Testfällen, Testdaten etc. vor.
- Der Akteur überarbeitet die Dokumente und übergibt sie an das Test- und Integrationsteam.

1.6 Systemüberblick

Das ISA-Gesamtsystem, bestehend aus dem ISA-Gesamterhebungssystem und dem ISA-Kontroll- und Ahndungssystem, ist ein komplexes Gebilde, an dem unterschiedliche Akteure beteiligt sind. Die folgende Abbildung stellt die beteiligten Akteure dar:

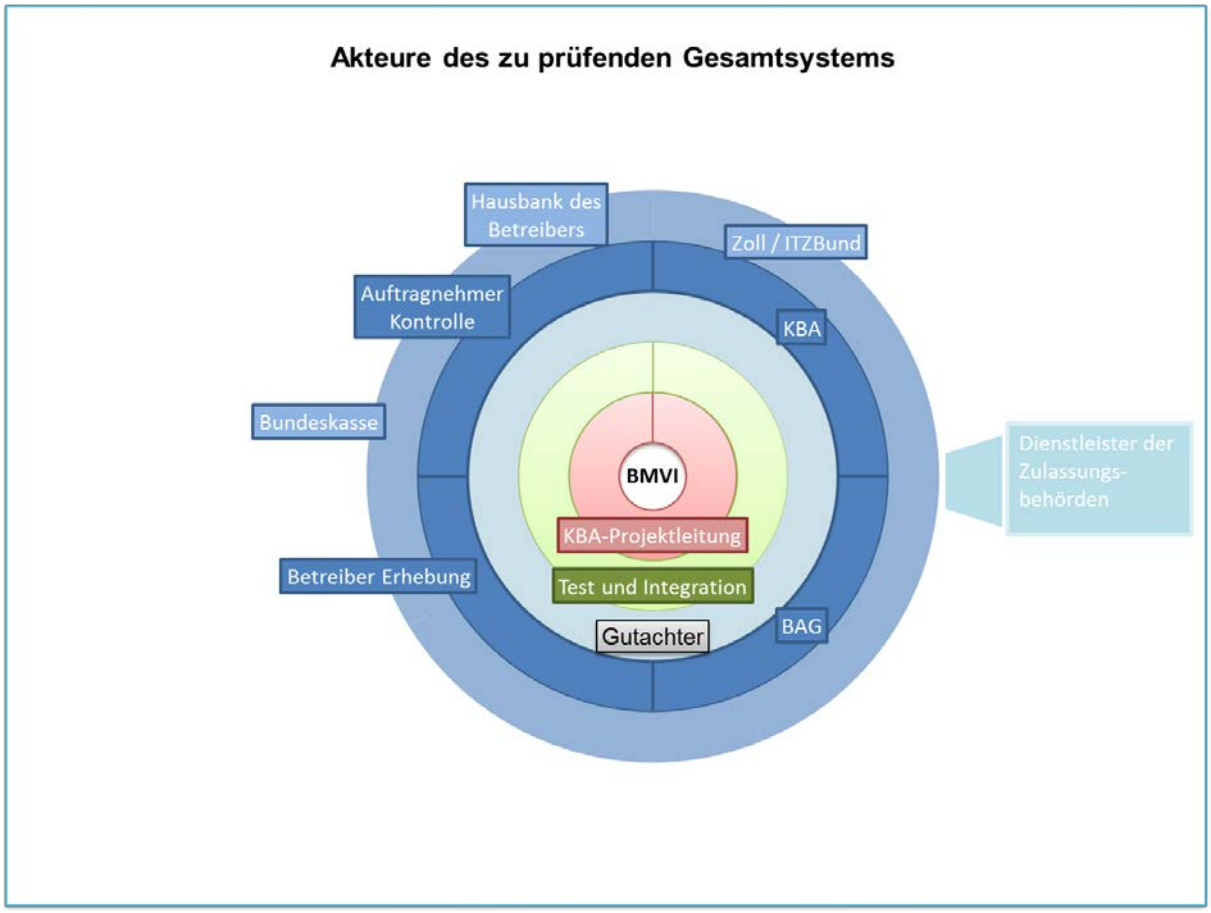

Abbildung 2: Akteure des zu prüfenden ISA-Gesamtsystems

Die Akteure sind nach ihrem Grad der Beteiligung und Bedeutung für das Funktionieren des ISA-Gesamtsystems von innen nach außen dargestellt. Es soll außerdem verdeutlicht werden, dass die Zulassungsbehörden ihre Systeme mit Hilfe einer Reihe von Dienstleistern betreiben; diese sind jeweils von Anpassungen betroffen.

Für dieses MTK ISA-Gesamterhebungssystem sind nur die Akteure relevant, die an der Erhebung beteiligt sind.

1.7 Testorganisation

1.7.1 Aufbauorganisation Testprojekt

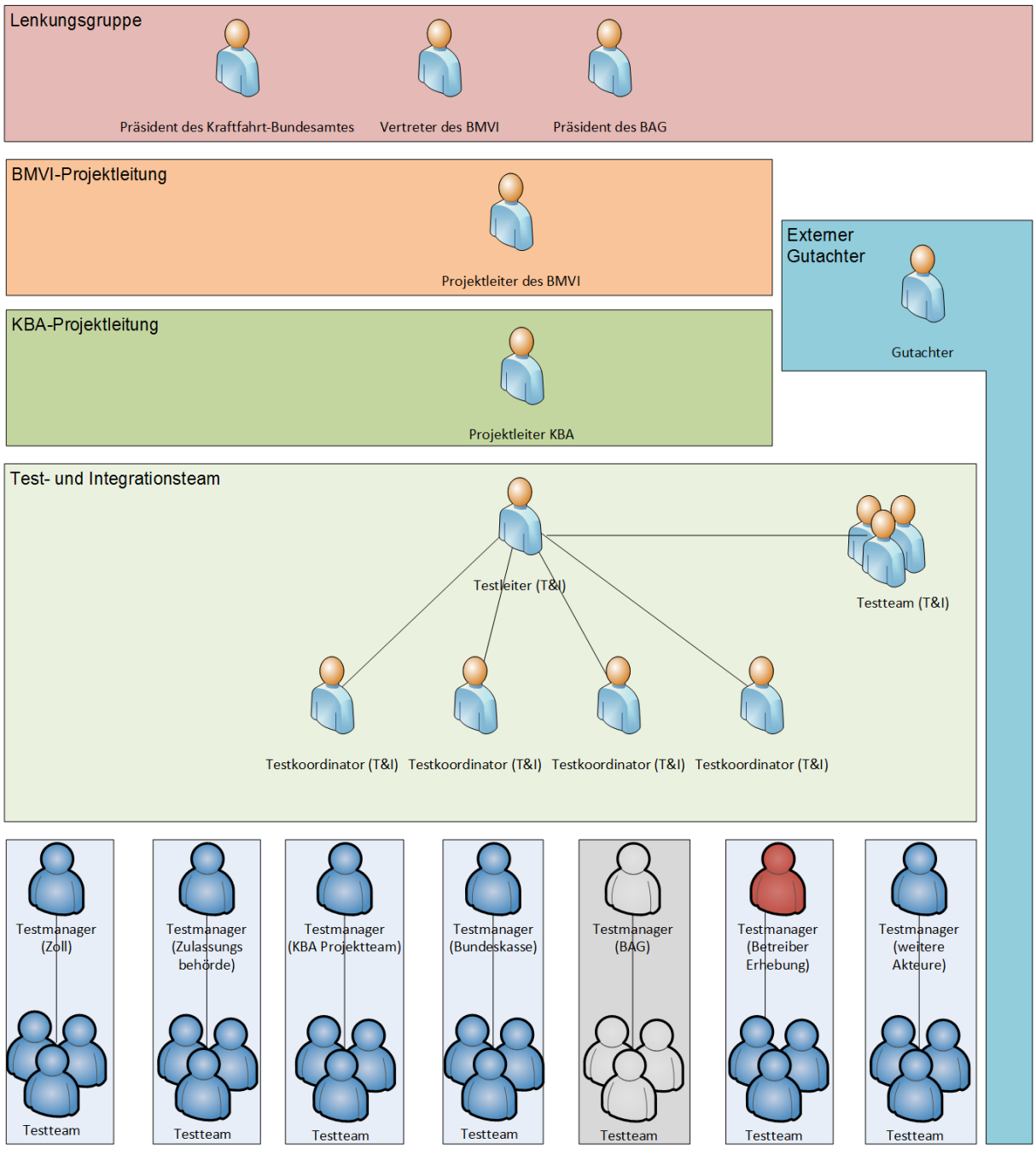

Abbildung 3: Aufbauorganisation Testprojekt

1.7.2 Rollen und Verantwortlichkeiten

Jeder einzelne Akteur als Teilnehmer im Projekt hat grundsätzlich für die interne Realisierung freie Wahl seiner Organisation. Jeder Akteur muss jedoch einen verantwortlichen Testmanager benennen, der die organisatorische Schnittstelle zur übergeordneten Testinstanz darstellt. Dieser Testmanager muss dem Test- und Integrationsteam benannt werden und entsprechend verfügbar sein. Die Testergebnisse und daraus resultierenden Statusberichte zur technischen Einsatzbereitschaft werden über den Testleiter an den KBA-Projektleiter weitergegeben. Dieser informiert nach Abschluss aller notwendigen Testarbeiten für das ISA-Gesamterhebungssystem den Behördenleiter des KBA. Der Behördenleiter erklärt mit Zustimmung des BMVI formal die VBE (§16 InfrAG). Diese und weitere Kommunikationsprozesse werden in den weiteren Kapiteln beschrieben.

Um die Qualität der Testfälle zu beurteilen, die das KBA und andere Akteure entwickeln, wird das BMVI einen unabhängigen externen Sachverständigen (Gutachter) beauftragen. Dieser Gutachter führt selbst keine Tests durch, sondern prüft die vorhandenen Testfälle auf Vollständigkeit, Angemessenheit etc. während der Testphasen „Integrationstest“ und „Systemtest“ des ISA-Gesamterhebungssystems. Des Weiteren soll der Gutachter die Planungs- und Errichtungsphasen beratend begleiten. Die Ergebnisse fasst er in einem Gutachten zusammen und gibt dem KBA auch Hinweise auf Mängel und mögliche Verbesserung der Testfälle. Der Gutachter leitet verantwortlich die Testphase „Probebetrieb“ und stellt dem BMVI eine Empfehlung zur oder gegen die Erteilung der VBE aus. Die verbindlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Gutachters sind in einer separaten LB festgelegt (LB_GA).

Im Folgenden werden die Aufgaben der Rollen detailliert beschrieben.

Testmanager *(Name des Akteurs)*

Aufgaben und Verantwortung	Anforderungsprofil
• Kommunikation der Testbereitschaft des Einzelsystems • Kommunikation der Bereitschaft zum Probebetrieb des Einzelsystems • Kommunikation der Testabschlussberichte • Schnittstelle zwischen einzelnem Akteur und Gesamttestprojekt • Koordination der Teilnahme an Integrationstests und Ende-zu-Ende-Testszenarien für Abnahmetests auf Akteurseite • Ticket-Management für alle Tickets, die den Akteur betreffen	• Erfahrung in den Bereichen Softwaretest, Qualitätsmanagement, Testmanagement, Projektmanagement, Personalführung

Testmanager (Betreiber Erhebung)

Aufgaben und Verantwortung	Anforderungsprofil
• Lieferung aller geforderten Dokumente • Erklärung der Testbereitschaft Betreiber • Erklärung der Betriebsbereitschaft Betreiber • Kommunikation der Testabschlussberichte • Schnittstelle zwischen einzelnem Akteur und Gesamttestprojekt • Koordination des internen Testteams des Betreibers • Nutzung der vereinbarten Werkzeuge gemäß Kap 1.7.5 • Erreichbarkeit für Rückfragen zu Tests und Fehlerbehebung • Prüfung und Weiterleitung von eingehenden Fehlertickets • QS von erledigten Fehlertickets • Weiterleitung von erledigten Fehlertickets an das KBA • Koordination der Teilnahme an Integrationstests und Ende-zu-Ende-Testszenarien für Abnahmetests auf Betreiberseite • Koordination von Vor-Ort-Terminen, Audits und Überwachung der Testdurchführung des Betreibers durch das KBA oder beauftragte Dritte.	• Erfahrung in den Bereichen Softwaretest, Qualitätsmanagement, Testmanagement, Projektmanagement, Personalführung

Testteam (alle Akteure)

Aufgaben und Verantwortung	Anforderungsprofil
• Nutzung des gemeinsamen Ticketsystems • Reviews von Anforderungen, Spezifikationen und Systemmodellen bzgl. der Analyse dieser Dokumente zur Ableitung von Testfällen • Erstellung von Testspezifikationen • Ermittlung und Aufbereitung von Testdaten • Review von Testplänen und Testfällen • Anwendung von Testtools und Testüberwachungstools • Ausführung und Protokollierung von Tests mit	• Erfahrung als Softwaretester / Testautomatisierer • Kenntnis über Anwendung, Realisierung und Einsatz des Systems • Bereitschaft und Fähigkeit zur Kommunikation sowohl mit dem Fachbereich als auch mit dem IT-Bereich

Auswertung und Dokumentation der Resultate festgestellter Abweichungen • Automatisierung spezifizierter Tests unter Nutzung der im Projekt vorhandenen Toolumgebung	

Testleiter (T&I)

Aufgaben und Verantwortung	Anforderungsprofil
• Festlegung der Rahmenbedingungen/ Regelungen für die Organisation der Test-Maßnahmen • Festlegung geeigneter Qualitätsmerkmale und deren Gewichtung für die Erstellung von Dokumentationen • Erstellung und Pflege des Berichtswesens • Festlegung der Testmaßnahmen zu den Teststufen/Aktivitäten des Mastertestkonzepts ISA-Gesamterhebungssystem • Problem- und Konfliktlösung bei der Testplanung, bei der Testabwicklung und beim Testabschluss • Kooperation mit den Testkoordinatoren und dem Testteam (KBA) • Kommunikation mit Testmanagern aller Akteure • Fällen von Durchführungsentscheidungen • Abweichungsmanagement • Bereitstellen der Schnittstellenübersicht • Kooperation und Kommunikation mit dem Gutachter	• Erfahrung in der Projektorganisation • Kenntnis über Anwendung, Realisierung und Einsatz des Systems • Führungsqualitäten • Fähigkeit zur Organisation und Delegation • Erfahrung im Softwaretesten und Qualitäts-management

Testkoordinator (T&I)

Aufgaben und Verantwortung	Anforderungsprofil
• Koordination der Testabschnitte während der Teststufen/Aktivitäten • Koordination mehrerer Akteure • Mitarbeit bei der Festlegung der Testmaßnahmen • Problem- und Konfliktlösung zwischen den Akteuren, bei der Testdurchführung und den Tests aus Sicht des Abweichungsmanagements • Kooperation mit dem Testleiter und den Testmanagern der Akteure • Mitarbeit bei Durchführungsentscheidungen • Aggregieren von Testberichten und Weitergabe	• Erfahrung in der Projektorganisation • Kenntnis über Anwendung, Realisierung und Einsatz des Systems • Führungsqualitäten • Erfahrung in der Projektabwicklung • Kenntnis über Methoden und Werkzeuge des Abweichungsmanagements • Kenntnis über Anwendung und Einsatzgebiete des Systems • Kenntnis über Versionsvielfalt des Systems • Fähigkeit zur Organisation und Delegation • Erfahrung im Softwaretesten und Qualitäts-management

Testteam (T&I)

Aufgaben und Verantwortung	Anforderungsprofil
• Durchführung der Testaktivitäten • Erstellung und Bewertung der Testobjekte • Erstellen von Testberichten • Testdesign für die verschiedenen Teststufen/Aktivitäten des Mastertestkonzeptes ISA-Gesamterhebungssystem	• Kenntnis über Methoden und Werkzeuge • Kenntnis über Anwendung, Realisierung und Einsatz des Systems • Fähigkeit, Schwachstellen und Risiken zu identifizieren • Fähigkeit zu objektiver und konstruktiver Beurteilung • IT-Hintergrund notwendig • Erfahrung im Softwaretesten und Qualitäts-management

Externer Gutachter

Aufgaben und Verantwortung	Anforderungsprofil

• Begleitung von Testaktivitäten
• Beurteilung Qualität der Testfälle bezüglich
  • Vollständigkeit
  • Fachliche Korrektheit
  • Angemessenheit
• Beratung und Erarbeitung von Empfehlungen zur Verbesserung der Testfälle
• Leitung des Probebetriebs
• Erstellung einer Empfehlung für oder gegen die Erklärung der VBE
• Übergabe des Gutachtens an das BMVI
	• Umfassender Projekthintergrund
	• Kenntnis über Anwendung, Realisierung und Einsatz des Systems
	• Fähigkeit, Testfälle, Testdaten etc. beurteilen zu können
	• Analytische Fähigkeiten

Probleme, die nicht im Rahmen dieser Aufbauorganisation gelöst werden können, müssen zu einem übergreifenden Gremium (z. B. KBA-Projektleitung, BMVI-Projektleitung,) eskaliert werden. Diese Gremien und die Eskalationswege werden im vorliegenden Dokument nicht weiter betrachtet.

1.7.3 Kommunikationsprozesse

Grundsätzlich ist der Anspruch an alle Beteiligten im Testprojekt, notwendige Informationen unmittelbar, offen und vollständig zu kommunizieren. Direkte Kommunikation hat hierbei den höchsten Stellenwert. Für das Erreichen von Leistungszielen und die Messung von Vertragserfüllungsgraden ist jedoch die Dokumentation von Fortschritt und Hindernissen notwendig.

Die folgenden Kommunikationsprozesse sind die Mindestanforderung an formale Kommunikation und können im Projektverlauf jederzeit erweitert werden. Die Prozesse zur Kommunikation von Fehlern sind in Kapitel 2.9 definiert.

Die konkreten Berichte, die innerhalb der Prozesse weitergegeben werden, sind in Kapitel 2.10 beschrieben.

Prozess „Geplantes Ende der internen Testaktivitäten kommunizieren“ (Testbereitschaft)	
Sender	Testmanager des Akteurs
Empfänger	Testleiter Test- und Integrationsteam
Inhalt	Der Testmanager als Vertreter des Akteurs gibt einen Plantermin für den Abschluss der internen Testaktivitäten an den Testleiter Test- und Integrationsteam, damit dieser eine Zeitplanung für das Test- und Integrationsprojekt ISA-Gesamterhebungssystem vornehmen kann.
Frequenz	Einmalig + unregelmäßig bei Bedarf
Form	Schriftlich informell

Tabelle 1: Prozess „Geplantes Ende der internen Testaktivitäten kommunizieren“

Prozess „Testfortschritt durch Akteur kommunizieren (regelmäßig)“	
Sender	Testmanager des Akteurs
Empfänger	Testleiter Test- und Integrationsteam
Inhalt	Der Testmanager als Vertreter des Akteurs kommuniziert den Testfortschritt der vergangenen Iteration und die Auswirkungen von Verzögerungen oder ungeplant schnellem Fortschritt auf den Endtermin der internen Testaktivitäten an den Testleiter Test- und Integrationsteam. Dieser kann darauf seine Planung anpassen oder die Planwerte erhärten.
Frequenz	Regelmäßig, maximal vierwöchentlich
Form	Schriftlich informell

Tabelle 2: Prozess „Testfortschritt durch Akteur kommunizieren (regelmäßig)“

Prozess „Testfortschritt durch Test- und Integrationsteam kommunizieren“	
Sender	Testleiter Test- und Integrationsteam
Empfänger	Projektleiter, Test- und Integrationsteam, Betroffene Akteure
Inhalt	Der Testleiter kommuniziert den Testfortschritt der verschiedenen Arbeitspakete aus dem Testprojekt an die Projektleitung und die verschiedenen Testteams. Dabei werden auch ungeplant hoher Fortschritt oder Verzögerungen und Maßnahmen zur Behebung weitergegeben. Hiermit wird der Informationsfluss zwischen den einzelnen Teams (auch innerhalb des Test- und Integrationsteams) aufrechterhalten und die Zeitplanung für das Gesamttestprojekt

	kann angepasst oder validiert werden. Das Testprojekt ist zum Teil stark parallelisiert und die Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Akteuren in den höheren Teststufen/Aktivitäten werden hier beim Empfängerkreis berücksichtigt.
Frequenz	Regelmäßig, maximal vierwöchentlich
Form	Schriftlich formell, Vorlage siehe Kapitel 2.10 „Berichtswesen“

Tabelle 3: Prozess „Testfortschritt durch zentrales Testteam kommunizieren“

Prozess „Störung kommunizieren“	
Sender	Feststellender der Störung (Test- & Integrationsteam oder Testmanager des Akteurs)
Empfänger	Zuständiger Testkoordinator
Inhalt	Für die schnelle Reaktion auf Störungen ist es notwendig, dass diese unmittelbar kommuniziert und die Behebung koordiniert wird. Die Art der Störung, die vermutliche Ursache und die möglichen Auswirkungen müssen durch einen Testkoordinator untersucht und abgestellt werden. Aufgrund der Komplexität der Integrationstests und höheren Teststufen/Aktivitäten müssen Störungen aufgedeckt und durch den Testkoordinator an alle Betroffenen kommuniziert werden. Eine Störung ist jede Art von äußerem Einfluss, die den Testfortschritt beeinträchtigt.
Frequenz	unregelmäßig
Form	Informell (Telefon, E-Mail oder Jira)

Tabelle 4: Prozess „Störung kommunizieren“

Prozess „Bericht weitergeben und archivieren“	
Sender	Projektleiter KBA
Empfänger	Adressat des Berichts
Inhalt	Der Projektleiter KBA empfängt eine Vielzahl von Berichten aus unterschiedlichen Quellen (siehe Kapitel 2.10 „Berichtswesen“), die geprüft, bewertet und ggf. an andere Adressaten weitergeleitet werden müssen. Da den Berichten eine große Bedeutung zukommt, ist es erforderlich, dass der Projektleiter • jeden erhaltenen Bericht in lesbarer Form wiederauffindbar archiviert (z. B. als PDF) • sicherstellt, dass betroffene Adressaten den Bericht fristgerecht erhalten • die Weiterleitung jedes Berichts an die Adressaten

	dokumentiert (z. B. durch Archivierung der E-Mails)
Frequenz	Bei Erhalt eines Berichts
Form	Digital (Speicherung im Dateisystem oder Archiv)

Tabelle 5: Prozess „Bericht weitergeben und archivieren“

1.7.4 Zeitplan Testprojekt ISA-Gesamterhebungssystem

Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch keine präzise Aufwandsschätzung für die Testaktivitäten erfolgen. Der Startzeitpunkt des Projektes ist Oktober 2018. Ein verbindlicher Zeitplan für die Projektphasen „Feinplanung“, „Errichtung“ und „Probebetrieb“ wird nach dem Projektstart in der Feinplanungsphase festgelegt. Hiervon wird ein Zeitplan für das Testprojekt abgeleitet und hier eingefügt. Der übergeordnete Projektplan ist bei Abweichungen der Zeitpläne immer als verbindlich anzusehen.

1.7.5 Werkzeuge

Für die gemeinsame Arbeit in einem verteilten Projekt sind gemeinsam genutzte Werkzeuge notwendig. Das KBA stellt hierfür folgende Systeme bereit, die von den jeweiligen Akteuren bedient werden müssen:

Zentrales Fehlermanagementsystem – Jira

Das Kraftfahrt-Bundesamt betreibt für das Projekt eine Instanz des Ticketsystems ‚Atlassian Jira‘, in der Fehler und Störungen und die Maßnahmen zur Behebung dokumentiert werden. Jeder Akteur erhält vom KBA Zugangsdaten zu diesem System und wird für verschiedene Workflows freigeschaltet. Die in Kapitel 2.9 beschriebenen Prozesse werden hier abgebildet. Die Schnittstellen von Jira sind offen und dokumentiert und können daher in ein lokales Fehlermanagementsystem integriert werden. Ab der Teststufe „Integrationstest“ ist auch die Dokumentation von internen Fehlern in diesem System obligatorisch, damit beteiligte Akteure sich jederzeit über die Verfügbarkeit und Integrität der Testsysteme informieren können und unnötige Testaufwände möglichst klein gehalten werden. Verantwortlich für die Einhaltung der Workflows (siehe Kap. 2.9) sind die Testmanager der jeweiligen Akteure und der Testleiter.

Zentrale Informationsplattform – Confluence

Für die zentrale Informationsverwaltung und den Austausch von Testfortschritt, Testsystemdokumentationen und weiteren für die Realisierung relevanten Inhalten stellt das KBA eine Instanz der Informationsplattform ‚Atlassian Confluence’ mit Zugriffsmöglichkeiten für alle Akteure bereit. Weitere Zugänge können beim KBA beantragt werden. Das Ziel dieser Informationsplattform ist es, allen Projektbeteiligten eine umfassende Übersicht über den Fortschritt aller Testaktivitäten zu bieten. In Confluence werden keine Echtdaten und keine sicherheitskritischen

Informationen gespeichert. Die Pflege der Inhalte erfolgt durch alle Ausführenden und Berichtenden im Testprojekt. Verantwortlich für die Einhaltung der fachlichen Nutzungsbedingungen sind die Testmanager der jeweiligen Akteure und der Testleiter.

Geschützter Datenaustauschbereich – BSCW-Server

Für den zentralen Austausch von sicherheitskritischen Informationen oder geschützten Daten dient der BSCW-Server im Projekt. Hier können für jede Gruppenzusammensetzung eigene Bereiche eingerichtet werden. Benutzerkonten und Zugriffsberechtigungen vergibt das BMVI bzw. das PMO.

Interne Werkzeuge

Für die interne Projektabwicklung werden keine speziellen Werkzeuge vorgegeben. Es wird empfohlen, ein Testmanagement- oder Fehlermanagementwerkzeug einzusetzen, das eine Schnittstelle zu Jira besitzt, um interne und externe Dokumentation automatisch zu synchronisieren. Grundsätzlich wird der Einsatz von Testmanagementwerkzeugen gefordert, die eine Rückverfolgbarkeit von Fehlern, Testfällen und Anforderungen sicherstellen.

1.8 Integritätslevel

Integritätslevels sollen dazu dienen, für jede(s) Teilsystem, Funktionskomponente, Softwaremodul, technisches Element und seine Eigenschaften aber auch für jeden Teilprozess und Prozessschritt sowie auf jeder Teststufe/Aktivität festlegen zu können, welchen Einfluss ein Wegfall des jeweiligen Elements für das korrekte, zuverlässige und unanfechtbare Zusammenspiel des ISA-Gesamterhebungssystems hat.

Grundsätzlich werden dazu die folgenden fünf Integritätslevels definiert, die durchgängig von allen Akteuren zu verwenden sind:

Level	Bezeichnung	Beschreibung
5	katastrophal	Die Software und Hardware müssen exakt gemäß der Spezifikation funktionieren, ansonsten drohen katastrophale Auswirkungen hinsichtlich: • Gefahr für Leib und Leben (Nutzer, Anwender, Unbeteiligte) • das ISA-Gesamterhebungssystem in Frage stellender wirtschaftlicher Verluste (Einnahmeausfälle oder extreme Zusatzkosten) • Diskreditierung oder Nichtbetreibbarkeit des ISA-Gesamterhebungssystems (Rechtsverstöße oder technische Totalausfälle), ohne dass dies durch begleitende Maßnahmen aufzufangen ist.
4	kritisch	Die Software und Hardware müssen exakt gemäß der Spezifikation funktionieren, ansonsten bestehen kritische Einschränkungen hinsichtlich: • Sicherheit (Safety & Health) • Datenschutz und Datensicherheit • effektiver und effizienter Nutzbarkeit • korrekter Kernfunktionen • nachhaltiger Betreibbarkeit Vorübergehende Auffang- und Kompensationsmaßnahmen (Workarounds) sind zumindest teilweise möglich, aber nicht dauerhaft praktikabel, zulässig oder wirtschaftlich betreibbar.
3	bedeutsam	Die Software und Hardware müssen exakt gemäß der Spezifikation funktionieren, ansonsten bestehen bedeutsame Einschränkungen

Level	Bezeichnung	Beschreibung
		hinsichtlich: • Sicherheit (Safety & Health) • Datenschutz und Datensicherheit • effektiver und effizienter Nutzbarkeit • korrekter Kernfunktionen • nachhaltiger Betreibbarkeit Auffang- und Kompensationsmaßnahmen sind möglich, aber mit bedeutsamen Nachteilen verbunden.
2	spürbar	Die Software und Hardware müssen exakt gemäß der Spezifikation funktionieren, ansonsten bestehen spürbare Einschränkungen hinsichtlich: • Sicherheit (Safety & Health) • Datenschutz und Datensicherheit • effektiver und effizienter Nutzbarkeit • korrekter Kernfunktionen • nachhaltiger Betreibbarkeit Vollständige Auffang- und Kompensationsmaßnahmen sind ohne Einschränkungen möglich.
1	unbedeutend	Die Software und Hardware müssen exakt gemäß der Spezifikation funktionieren, ansonsten bestehen unbedeutende Einschränkungen hinsichtlich: • der effektiver und effizienter Nutzbarkeit • nachgeordneter Teilfunktionen Auffang- und Kompensationsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Tabelle 6: Integritätslevel-Schema

Jedem Teilsystem, Prozessschritt, jeder Komponente, Funktion, Teilfunktion etc. wird von den (System-) Anforderern / Verantwortlichen ein passender Integritätslevel zugeordnet.

Auf jeder Teststufe (vgl. Kapitel 2.5), vom Modultest bis hin zum Gesamtintegrationstest und finalem Systemtest, müssen für diese Integritätslevels entsprechende Test-Aufwände und Detaillierungen festgelegt werden.

Beispiele für mögliche Festlegungen:

- Systemteile, Komponenten und Funktionen, die dem Level 1 zugeordnet werden, benötigen zum Beispiel keine dedizierten separaten Tests. Es reicht aus, wenn diese in einem der anderen Tests mit abgedeckt werden.
- Für Systemteile, Komponenten und Funktionen bis Level 2 reichen automatisiert erstellte Testprotokolle ohne Unterschriften aus.
- Für Systeme, Komponenten, Funktionen oder Prozesse, die dem Level 5 zugeordnet sind, müssen auf allen Test-Levels vollständig eigenständige Tests vorgesehen werden, die vollständig dokumentiert und nach Vier-Augen-Prinzip bewertet werden müssen. Protokolle müssen von mindestens zwei Test-begleitenden verantwortlichen Personen abgezeichnet werden.

1.9 Fehler-Schweregrade

Basierend auf den in nachfolgender Tabelle aufgeführten Schweregraden erfolgt eine einheitliche Klassifizierung der jeweiligen Fehler. Der Schweregrad hat Einfluss auf die Bewertung der Testergebnisse und die Entscheidung zum Passieren der Quality Gates. Die Zuweisung eines Schweregrades muss deshalb sorgfältig abgewogen und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Die Schweregrade beziehen sich sowohl auf Tests von Software- und Hardware-Komponenten, als auch auf die Inspektion von Dokumenten, Organisationsaspekten o. Ä.

Fehlerschweregrad	Beschreibung	Beispiele
Leicht	Leichte Fehler haben keinen Einfluss auf die Funktionsfähigkeiten von Systemen oder Komponenten und beeinflussen die Einsatzbereitschaft der Systeme nur geringfügig.	• Geringfügige Überschreitung des geforderten Antwort-Zeitverhaltens • leichte Layout-Mängel • Schreibfehler in Dokumenten

Fehlerschweregrad	Beschreibung	Beispiele
Schwer	Schwere Fehler beeinträchtigen die Einsatzbereitschaft von Systemen oder Komponenten. Die Fehler können jedoch im Betrieb umgangen werden, sie betreffen nur selten genutzte oder weniger wichtige Systeme oder Komponenten.	• Irreführende Ausgaben/Rückmeldungen des Testobjektes • Fehler bei Zugriffen auf Protokolldaten o. Ä. • Fehler oder Lücken in Daten, die nicht entscheidend für die Kernprozesse sind • Fehlermanagement beim Auftreten von Ausnahmen, Abstürzen etc. • Inhaltliche Lücken oder Mängel in Dokumenten
Blocker	Blocker verhindern die Einsatzbereitschaft eines Systems oder einer Komponente und sind abnahmeverhindernd für Teile bzw. für das gesamte System	• Das Testobjekt lässt sich nicht starten • Fehlerhafte Berechnungen der ISA • Wesentliche Funktionalitäten stehen nicht zur Verfügung • Das Dokument lässt wesentliche Fragen unbeantwortet

Tabelle 7: Fehler-Schweregrade

Die Zuweisung von Schweregraden im Rahmen der Testaktivitäten ist immer ein Stück weit Ermessenssache und kann in Grenzfällen strittig sein. In der Praxis kommt es zu Situationen, bei denen die formalen Kriterien von Quality Gates an einzelnen Fehlern hängen, deren andere Einstufung ein Passieren des Quality Gates zur Folge hätte, und ein Blockieren ‚nur durch den einen Fehler' nicht zielführend ist. Umgekehrt ist es möglich, dass die Gesamtzahl der gefundenen Fehler das Passieren eines Quality Gates ‚gerade noch so' erlauben, aber die Gesamtqualität dies eigentlich nicht zulässt.

In solchen Fällen kann eine Reklassifizierung von Fehlern in einen höheren oder niedrigeren Schweregrad sinnvoll sein.

Für eine Reklassifizierung von Fehlern ist folgendes notwendig:

- Der Grund für die Reklassifizierung muss im Fehlerticket nachvollziehbar und sachlich begründet werden.
- Die Reklassifizierung muss vorher mit dem Test- und Integrationsteam und der Gesamtprojektleitung abgestimmt werden.
- Der Verursacher (Betreiber/Dritte) muss über die Reklassifizierung informiert werden (incl. Begründung).

- Ggf. Angabe einer Behebungsfrist: Der Fehler wird nur dann heruntergestuft, wenn der Verursacher zusichert, den Fehler innerhalb einer gesetzten Frist zu beheben.

In Streitfällen (Verursacher erkennt die Reklassifizierung nicht an und wehrt sich dagegen) muss die Entscheidung in einem höheren Gremium geklärt werden.

1.10 Metriken

Zur Bewertung des Testfortschritts und der Produktqualität müssen exakte Metriken zur Ermittlung von Kennzahlen definiert und von allen Akteuren einheitlich angewendet werden. Dies ist umso wichtiger, je weiter das Projekt vorangeschritten ist, da die ermittelten Kennzahlen eine Entscheidungsgrundlage für das Passieren eines Quality Gates bilden. Sie haben also einen großen Einfluss und bieten einen potentiellen Angriffspunkt bei Auseinandersetzungen über die Abnahme – aufgrund des großen Projektvolumens ein nicht zu unterschätzender Faktor. Das Testmanagementtool ist so zu konfigurieren, dass ein entsprechender Testfortschrittsbericht (auch Statusbericht) auf Basis der hier definierten Metriken erstellt werden kann.

Die folgenden Metriken sind zu erheben:

Testabdeckungsgrad	
Maßeinheit	% (0-100)
Ermittlung	(Anzahl Testfälle pro Testobjekt / Anzahl möglicher Testfälle pro Testobjekt) * 100
Beschreibung	Dient zur Ermittlung, inwieweit die konkreten Testobjekte (Module/Komponenten/Schnittstellen) bereits mit Testfällen hinterlegt wurden. Ein hoher Testabdeckungsgrad ist eine Voraussetzung für den Start von Testaktivitäten.

Tabelle 8: Testabdeckungsgrad

Testausführungsgrad	
Maßeinheit	% (0-100)
Ermittlung	(Anzahl der ausgeführten Testfälle / Anzahl der insgesamt definierten Testfälle) * 100
Beschreibung	Dient zur Überwachung des Testfortschritts in einer Teststufe und zeigt an, wieviel Prozent der Testfälle bereits ausgeführt werden konnten (unabhängig davon, ob die Ergebnisse positiv oder negativ waren). Der Testausführungsgrad ist ein Indikator dafür, ob die Durchführung der Teststufe im Plan liegt oder ob Maßnahmen getroffen werden müssen – in dem Fall müssen die Ursachen für die Verzögerungen ermittelt werden (interne oder externe Gründe)

	und es müssen Gegenmaßnahmen geplant werden. Wenn der Testausführungsgrad die Erwartungen übersteigt, also die Tests schneller vorankommen als geplant, kann ggf. ein Phasenabschluss früher erreicht werden als geplant oder es können andere Testaktivitäten vorgezogen werden. Zusätzlich wird für die Testfälle die Anzahl je Status „Entwurf, Test, Abgeschlossen“ ermittelt.

Tabelle 9: Testausführungsgrad

Anzahl leichte Fehler	
Maßeinheit	Anzahl (0 – n)
Ermittlung	Anzahl der entdeckten Abweichungen mit Schweregrad ‚leicht‘
Beschreibung	Dient zur Überwachung der Fehleranzahl in der aktuellen Teststufe. Die Fehleranzahl kann sowohl fortlaufend während der Testausführung ermittelt werden (um einen Trend zu erkennen), als auch zum Abschluss der Teststufe. Wenn es mehrere Release-Zyklen gibt, ist auch der Vergleich der aktuellen Fehleranzahl mit der Fehleranzahl des vorherigen Releases sinnvoll. Die entdeckte Fehleranzahl ist eine wichtige Kennzahl für das Passieren eines Quality Gates.

Tabelle 10: Anzahl leichte Fehler

Anzahl schwere Fehler	
Maßeinheit	Anzahl (0 – n)
Ermittlung	Anzahl der entdeckten Abweichungen mit Schweregrad ‚schwer‘
Beschreibung	Siehe ‚Anzahl leichte Fehler‘

Tabelle 11: Anzahl schwere Fehler

Anzahl Blocker	
Maßeinheit	Anzahl (0 – n)
Ermittlung	Anzahl der entdeckten Abweichungen mit Schweregrad ‚Blocker‘
Beschreibung	Siehe ‚Anzahl leichte Fehler‘

Tabelle 12: Anzahl Blocker

Behobene Fehler / Anzahl aufgedeckte Fehler (je Fehler-Schweregrad)	
Maßeinheit	% (0-100)
Ermittlung	(Behobene Fehler / Anzahl aufgedeckte Fehler) * 100

Behobene Fehler / Anzahl aufgedeckte Fehler (je Fehler-Schweregrad)	
Beschreibung	Dient zur Überwachung des Fehlerbehebungsgrads in der aktuellen Teststufe. Das Verhältnis kann sowohl fortlaufend während der Testausführung ermittelt werden (um einen Trend zu erkennen), als auch zum Abschluss der Teststufe. Wenn es mehrere Release-Zyklen gibt, ist auch der Vergleich des aktuellen Verhältnisses mit dem des vorherigen Releases sinnvoll.

Tabelle 13: Anzahl behobene Fehler / aufgedeckte Fehler

2 Testmanagement

2.1 Testziele

Oberstes Testziel ist es, die VBE für das ISA-Gesamterhebungssystems erklären zu können.

Das umfasst die folgenden Teilaspekte:

- Betriebsbereitschaft der KBA-Systeme: Alle Systeme und Schnittstellen des KBA müssen vollständig und korrekt implementiert sein.
- Betriebsbereitschaft des Betreibers für Erhebung: Alle für die Erhebung der ISA notwendigen Leistungen des Betreibers (Soft- und Hardware-Komponenten, Schnittstellen, Organisation etc.) sollen den Vertragsanforderungen entsprechen.

  Betriebsbereitschaft der übrigen Beteiligten: Alle notwendigen Prozesse, Systeme und Schnittstellen (Zulassungsbehörden, Vollstreckungsbehörde, Zoll etc.) sollen korrekt funktionieren.
- Integration: Alle Komponenten sollen im Verbund korrekt miteinander arbeiten.

2.2 Teststrategie

Der Test des Systems verläuft zunächst modular in einem Bottom-Up-Ansatz. Die Tests, die für die Erteilung der VBE für das ISA-Gesamterhebungssystem erforderlich sind, gliedern sich in folgende Aktivitäten/Stufen auf:

- Interne Tests der jeweiligen Akteure
- Test der für das ISA-Gesamterhebungssystem relevanten Funktionalitäten und Schnittstellen der jeweiligen Akteure
- Test von Ende-zu-Ende-Prozessen und Prozessketten
- Test des ISA-Gesamterhebungssystems inkl. ggf. notwendiger Abnahmetests

- Probebetrieb

Der Testfortschritt im ISA-Gesamterhebungssystem wird durch das Passieren der definierten Quality Gates durch die einzelnen Akteure gemessen. Der Testleiter und die Testkoordinatoren überwachen die Einhaltung der Vorgaben für die Quality Gates der jeweiligen Akteure und der Quality Gates, die sich auf Ende-zu-Ende-Prozesse und das ISA-Gesamterhebungssystem beziehen.

Jeder Akteur ist verpflichtet, den vom Test- und Integrationsteam vorgegebenen Testabdeckungsgrad für interne Softwaretests zu erfüllen. Die Art der Erreichung des Abdeckungsgrades ist jedem Akteur freigestellt.

Der Test der Betreiber-Funktionalität bildet einen Schwerpunkt des Testens. Dies ist sowohl dem Umfang der Betreiberleistungen geschuldet als auch deren Komplexität. Aus diesem Grund empfiehlt es sich nicht, die gesamte Funktionalität in einem Stück zu testen. Erfahrungsgemäß führt eine solche ‚Big-Bang-Lösung' zu zahlreichen Fehlern, die erst spät im Prozess entdeckt werden, und lange Korrekturen- und Nachtest-Zyklen erfordern.

Der Betreiber sollte, nach Möglichkeit, seine Systementwicklung in mehreren testbaren Teil-Releases bereitstellen. Der Umfang der Teil-Releases wird in Abstimmung zwischen KBA und Betreiber festgelegt und sollte sich in logisch zusammenhängende Blöcke gliedern, z. B.

- Teil-Release 1: Kernprozesse Inländer
- Teil-Release 2: Kernprozesse Gebietsfremde
- Teil-Release 3: Sonder- Prozesse (z. B. Mahnung, Vollstreckung)
- Teil-Release 4: Prozesse zur Betreiberüberwachung, prozessübergreifende Funktionalität (z. B. Backup/Recovery, Löschung etc.)

Diese Teilreleases sind ein Vorschlag, um das Konzept zu verdeutlichen. Der Betreiber legt den Umfang der Teilreleases im Rahmen der Feinplanung mit dem Auftraggeber fest.

Die Teststrategie strebt eine weitgehende *Automatisierung der Testausführung* an. Entsprechend sollen möglichst viele Testfälle als automatisierbare Testskripte entwickelt werden.

Für die Erzeugung und Verwaltung der Testdaten wird ein zentrales Testdaten-System eingesetzt (siehe Kapitel 2.7 "Testdaten").

2.3 Nicht zu testende Funktionen/Leistungsmerkmale

Die folgenden Aspekte des ISA-Gesamterhebungssystems sollen nicht getestet werden und werden daher in diesem Dokument nicht weiter betrachtet:

- Funktionalität von Drittsystemen: Bei allen Systemen, die nicht vom KBA oder Betreiber realisiert werden (z. B. Zulassungsbehörden, Vollstreckungsbehörde, Zoll etc.) wird lediglich die Funktionalität der Schnittstelle getestet. Ein Test der dahinterliegenden Systeme findet nicht im Rahmen des ISA-Gesamterhebungssystems statt.

- Funktionalität von nicht-kritischen KBA-Systemen: Alle Systeme, die nicht für den Betrieb der Kernprozesse erforderlich sind, werden nicht im Rahmen dieses Konzeptes getestet. Das betrifft z. B. Systeme zur Statistik, zum Reporting etc.

- Nicht-kritische Betreibersysteme: z. B. ERP-System, Ticket-System etc. werden nicht im Rahmen dieses Konzeptes getestet.

2.4 Testinfrastruktur

Damit die in diesem Dokument definierten Testaktivitäten durchgeführt werden können, müssen alle Akteure ihren Teil des ISA-Gesamterhebungssystems als Testsystem in eine gemeinsame Testumgebung integrieren. Diese Maßnahme vermeidet erste Fehler, die ansonsten bei der Integration des Produktionssystems zu erwarten wären. Für die Tests in dieser Umgebung gelten folgende Vorgaben:

- Das Testsystem muss auch nach Abschluss aller Testphasen für funktionale Tests während der Produktionsphase zur Verfügung stehen.

- Das Testsystem muss dem späteren Produktionssystem in der Konfiguration so weit wie möglich entsprechen.

- Für funktionale Tests ist der Einsatz von virtualisierten Umgebungen (virtuellen Maschinen oder Containern) über den Virtualisierungsumfang der späteren Produktionsumgebung hinaus zulässig. Nichtfunktionale Tests (insbesondere, aber nicht ausschließlich: Last-, Stress-, Performance-, Verfügbarkeits-, Ausfallsicherheits- und Sicherheitstests) müssen auf einer Umgebung, die der späteren Produktionsumgebung entspricht, oder der Produktionsumgebung durchgeführt werden.

- Die Konfiguration und die Verfügbarkeit des Testsystems des jeweiligen Akteurs sind ständig aktuell auf der gemeinsam genutzten Informationsplattform zu dokumentieren.

- Für die Teststufe „Komponententest“ ist im Kontext dieses Testkonzeptes die Verwendung von simulierten Systemkomponenten (Mockups oder Testtreiber) zulässig. Die Verwendung von Mockups oder Testtreibern ist ebenfalls zu dokumentieren.

- Für alle Testaktivitäten ab der Stufe „Integrationstest“ dürfen keine simulierten Systemkomponenten mehr eingesetzt werden. Nach Austausch der simulierten Komponenten gegen echte Systemteile ist ein Regressionstest für die einzelne Komponente durchzuführen.

2.5 Teststufen/Aktivitäten

Das ISA-Gesamterhebungssystem und seine Teile werden in verschiedenen aufeinander aufbauenden Teststufen/Aktivitäten getestet.

Innerhalb der Teststufen/Aktivitäten, aber auch übergreifend, ist ein agiles Vorgehen möglich; z. B. bei der KBA-internen Komponentenentwicklung oder einzelnen Releases des Betreibers. Dabei werden die Funktionalitäten bzw. Releases kontinuierlich entwickelt, getestet und integriert, bis die Gesamtfunktionalität für den Systemtest des ISA-Gesamterhebungssystem bereit steht. Soweit möglich und sinnvoll, soll für alle Releases das Vorgehen des V-Modells angewendet werden.

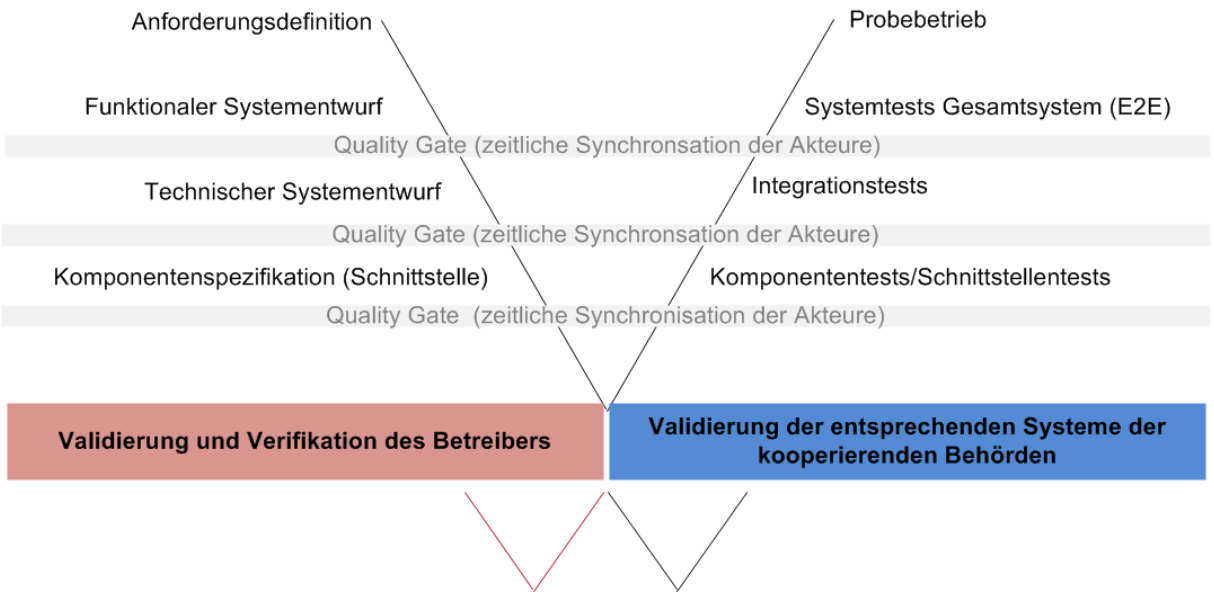

Abbildung 4: Teststufen/Aktivitäten gemäß V-Modell XT Bund

2.5.1 Funktionale Teststufen und Aktivitäten

Da es sich bei dem ISA-Gesamterhebungssystem um ein komplexes System handelt, an dem mehrere Akteure mitwirken und das in einem begrenzten Zeitrahmen entwickelt wird, sollten Teststufen/Aktivitäten nach Möglichkeit parallelisiert werden. Ein klassischer Wasserfall-Ansatz ist an der Stelle nicht geeignet, da die Gefahr besteht, dass sich durch Verzögerungen einzelner Akteure schnell eine Verzögerung im gesamten Projektablauf ergibt.

Die im Folgenden definierten Teststufen/Aktivitäten werden also nicht alle sequentiell ausgeführt, sondern können teilweise parallelisiert werden.

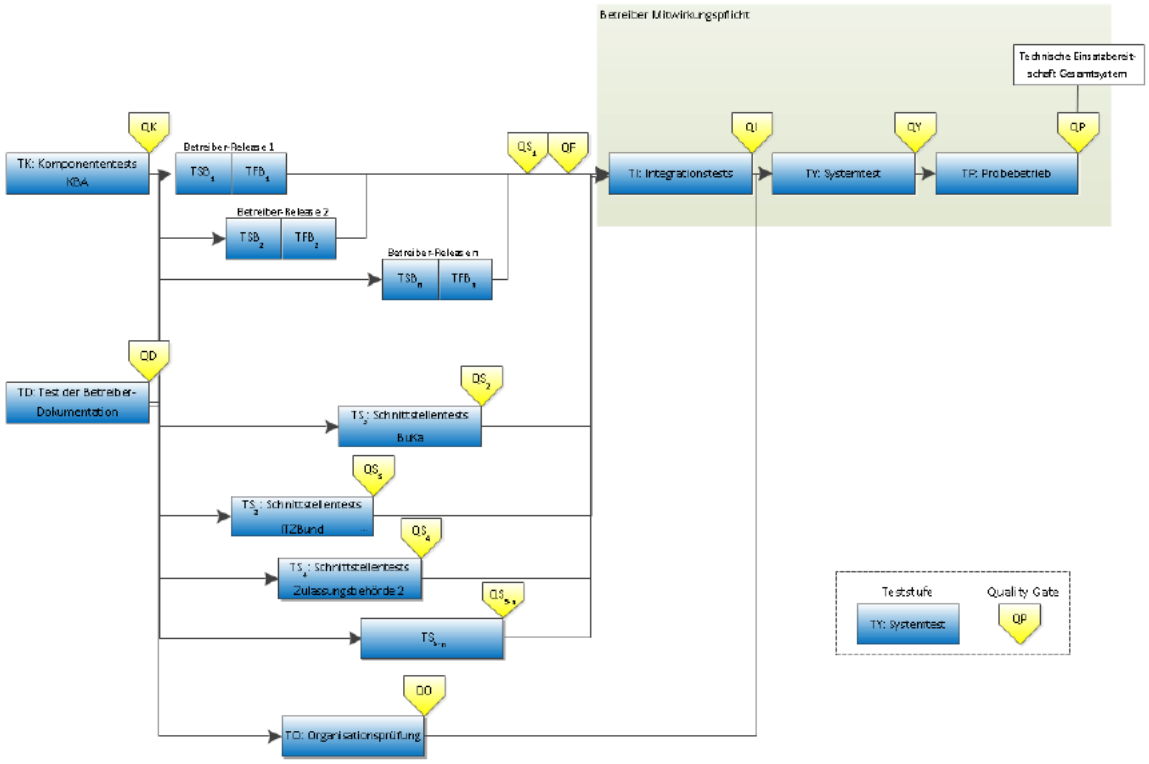

Abbildung 5: Teststufen/Aktivitäten und Quality Gates

Details zu den Quality Gates siehe Kap 2.5.3.

2.5.1.1 Softwaretests KBA

TK: Softwaretests KBA	
Beschreibung	Die Entwicklung der KBA-internen Systeme und der Schnittstellen ist Voraussetzung für die spätere Integration. Die Entwicklung erfolgt agil in mehreren Sprints und wird von den internen Testern des KBA und vom Testteam (T&I) mit geeigneten Softwaretests validiert. Den agilen Prinzipien entsprechend, werden die Tests soweit möglich automatisiert und in eine Regressionstestsuite überführt. Die Regressionstests laufen nach Bedarf und damit werden zusätzlich zu den Ergebnissen des aktuellen Sprints die Ergebnisse der vorherigen Sprints mitgetestet. Die Tests verlaufen parallel zur Entwicklung; am Ende der Teststufe wird die Gesamt-Funktionalität der KBA-internen Systeme getestet. Für die Tests der externen Schnittstellen werden entsprechende Mockups entwickelt. Parallel zu den Testfällen wird ein mitwachsender Testdatenbestand aufgebaut (aus migrierten und/oder synthetischen Daten), der für die

	Testdurchführung benötigt wird (siehe Kap 2.7). Abweichungen, die am Ende eines Sprints noch bestehen, werden klassifiziert und im Ticket-System erfasst.
Testmethodik	• Automatisierte Tests • Vollautomatisierte Regressionstests
Vorbedingungen	• Sprint-Ziele sind definiert. • Schnittstellen sind spezifiziert. • Testumgebung ist verfügbar. • Testdatenbestand ist verfügbar. • Inkremente sind in die Testumgebung deployt
Quality Gate	QK
Nachbedingungen	• KBA-interne Systeme sind entwickelt. • Schnittstellen sind entwickelt. • Schnittstellen-Mockups sind entwickelt.
Beteiligte Akteure	• Testmanager und Teilprojektleiter Test (KBA) • Testkoordinator (T&I) • Testteam (T&I)

Tabelle 14: Softwaretests KBA

2.5.1.2 Test der Betreiber-Dokumentation

TD: Test der Betreiber-Dokumentation	
Beschreibung	Bevor der Betreiber seine Systeme realisieren kann, muss er eine Anzahl von Dokumenten liefern, in denen er sein geplantes Vorgehen darstellt. Diese Dokumente werden vom KBA einem Review unterzogen und bewertet; alle gefundenen Abweichungen (Lücken, Widersprüche, mögliche Risiken beim geplanten Vorgehen, fachliche Fehler etc.) müssen erfasst und mit einem Schweregrad klassifiziert werden. Erfahrungsgemäß sind ein oder zwei Korrektur-Zyklen erforderlich, um die gewünschte Qualität der Dokumente zu erreichen.
Testmethodik	Review auf Basis von Prüfprotokollen.
Vorbedingungen	• Dokumente sind vom Betreiber bereitgestellt. • Prüfprotokolle für die Dokumente sind erstellt. • Ticketsystem ist verfügbar.
Quality Gate	QD
Nachbedingungen	• Review der Dokumente ist durchgeführt. • Es existieren keine Fehler vom Schweregrad ‚Blocker'.
Beteiligte Akteure	• Testmanager (Betreiber) • Testkoordinator (T&I) • Testteam (T&I) (mit Unterstützung des KBA-Fachbereichs zur inhaltlichen Beurteilung der Dokumente)

Tabelle 15: Test der Betreiber-Dokumentation

2.5.1.3 Schnittstellentests Betreiber

TSB_{1-n}: Schnittstellentests Betreiber	
Beschreibung	Der Betreiber muss verschiedene Schnittstellen bereitstellen und andere Schnittstellen des KBA aufrufen und bedienen. In der vorherigen Teststufe TK hat das Testteam (KBA) für diese Schnittstellen Mockups entwickelt (oder diese Entwicklung durch Dritte veranlasst); jetzt erfolgt die Integration mit den realen Schnittstellen des Betreibers. Es ist noch nicht erforderlich, dass der Betreiber zu diesem Zeitpunkt schon die volle Funktionalität hinter den Schnittstellen realisiert; er kann stattdessen auch Mockups implementieren. Entscheidend ist, dass die Schnittstellen schon das korrekte Antwortverhalten realisieren, (simulierte) Daten zurückliefern und den Sicherheits-Anforderungen entsprechen. Die Testfälle, die in dieser Phase entwickelt werden, sollen in späteren Stufen als Regressionstests ausführbar sein. Die Bereitstellung von Testdaten zur Simulation bestimmter Szenarien erfolgt in Abstimmung zwischen KBA und Betreiber.
Testmethodik	• Automatisierte Tests
Vorbedingungen	• Quality Gates QK und QD wurden passiert. • Schnittstellen sind vom Betreiber implementiert. • Technische Anbindung ist realisiert. • Testumgebung ist verfügbar. • Testdatenbestand auf KBA- und/oder Betreiberseite ist abgestimmt und verfügbar.
Quality Gate	QS_1
Nachbedingungen	• Schnittstellen konnten integriert und aufgerufen werden. • Schnittstellen verhalten sich wie spezifiziert.
Beteiligte Akteure	• Testmanager (Betreiber) • Testkoordinator (T&I) • Testteam (T&I)

Tabelle 16: Schnittstellentests Betreiber

2.5.1.4 Schnittstellentests Dritte

TS_2: Schnittstellentests BuKa **TS_3: Schnittstellentests ITZBund** **TS_{4-n}: Schnittstellentests Zulassungsbehörden, Vollstreckungsbehörde**	
Beschreibung	Parallel zur Aktivität TSB_1 (Schnittstellentests Betreiber) können die Schnittstellen zu Dritten getestet werden: Bundeskasse, Vollstreckungsbehörde und Zulassungsbehörden. Jede dieser parallelen Aktivitäten wird getrennt durchgeführt, wenn die Schnittstellen-Implementierung des jeweiligen Dritten bereitsteht und jeweils mit einem eigenen Quality Gate bewertet. Insbesondere bei den Schnittstellentests der unterschiedlichen Zulassungsbehörden können die entwickelten Testfälle mehrfach verwendet

	werden. Im Unterschied zu TSB_1 wird nicht nur die technische Implementierung der Schnittstellen getestet, sondern (da es sich um Blackbox-Verfahren mit einer geringeren funktionalen Komplexität handelt) auch die dahinter liegende Funktionalität. Die Bereitstellung von Mockups durch die Dritten kann hier also entfallen. Die einzelnen Aktivitäten starten nicht zwangsläufig gleichzeitig oder nacheinander, sondern dann, wenn die jeweiligen Akteure ihre Schnittstellen bereitgestellt haben. Das Testteam (KBA) stellt Testdaten für die Simulation bestimmter Szenarien bereit.
Testmethodik	• Automatisierte Tests.
Vorbedingungen	• Quality Gate QK wurde passiert. • Schnittstellen sind von den jeweiligen Dritten implementiert (inkl. der dahinter liegenden Geschäftslogik). • Technische Anbindung ist realisiert. • Testumgebung ist verfügbar. • Testdatenbestand auf KBA-Seite ist verfügbar.
Quality Gates	$QS_2 – QS_n$
Nachbedingungen	• Schnittstellen konnten integriert und aufgerufen werden. • Schnittstellen verhalten sich wie spezifiziert.
Beteiligte Akteure	• Testmanager (Bundeskasse, Vollstreckungsbehörde, Zoll, ITZBund, Zulassungsbehörden etc.) • Testkoordinator (T&I) • Testteam (T&I)

Tabelle 17: Schnittstellentests Dritte

2.5.1.5 Funktionale Tests Betreiber

TFB_{1-n}: Funktionale Tests Betreiber	
Beschreibung	Der Test der Betreiber-Funktionalität bildet einen Schwerpunkt der funktionalen Tests. Dies ist sowohl dem Umfang der Betreiberleistungen geschuldet als auch deren Komplexität. Wie in Kap 2.2 beschrieben, soll die Betreiber-Funktionalität daher in mehreren Teil-Releases bereitgestellt und getestet werden, die aufeinander aufbauen. Jedes Teil-Release enthält: • Die komplette Funktionalität der Vorgänger-Releases • Korrekturen von Fehlern der Vorgänger-Releases • Die Funktionalität des neuen Releases Für jedes Testen eines Releases sind dementsprechend erforderlich: • Die Durchführung der Regressionstests für die Vorgänger-Releases • Der Nachtest der korrigierten Fehler • Die Durchführung von Tests für die neue Funktionalität Für die Testdurchführung ist jeweils ein neues Einspielen oder Generieren

	der Testdaten erforderlich. Es kann auch erforderlich sein, mehrere Release-Zyklen für jedes Teil-Release einzuplanen; z. B. dann, wenn beim ersten Testdurchlauf zu viele Fehler entdeckt wurden. Da es sich um Tests der Fachprozesse handelt, ist eine vollständige Automatisierung nicht möglich; an verschiedenen Stellen wird ein manueller oder halb-manueller Eingriff erforderlich sein (z. B. manuelles Auslösen von einzelnen Prozessschritten; manuelle Dateneingabe am Terminal etc.). Eine Teilautomatisierung sollte aber so weit wie möglich angestrebt werden.
Testmethodik	• Automatisierte Tests, soweit möglich • Teilautomatisierte Tests • Manuelle Tests, wenn erforderlich
Vorbedingungen	• Quality Gate QS_1 wurde passiert. • Funktionalität ist vom Betreiber implementiert. • Neues Release ist in der Testumgebung installiert. • Testdatenbestand auf KBA- und/oder Betreiberseite ist abgestimmt und verfügbar. • Behobene Fehlertickets wurden dem Testteam (T&I) zum Nachtest zugewiesen • Erklärung der Testbereitschaft
Quality Gate	QF pro Teilrelease und ein abschließendes Quality Gate QF_n mit dem letzten $Release_n$
Nachbedingungen	• Quality Gate QF wurde passiert. (Positivprüfung Testbereitschaft) • Regressionstests konnten erfolgreich durchgeführt werden. • Behobene Fehler konnten erfolgreich nachgetestet werden. • Neue Funktionalität konnte erfolgreich getestet werden. • Keine verbleibenden Fehler der Kategorie Blocker
Beteiligte Akteure	• Testmanager (Betreiber) • Testkoordinator (T&I) • Testteam (T&I)

Tabelle 18: Funktionale Tests Betreiber

2.5.1.6 Integrationstests

TI: Integrationstests	
Beschreibung	Nachdem in den vorangegangenen Teststufen/Aktivitäten bereits eine Teil-Integration implizit mitgetestet wurde, wird in dieser Phase die Integration des ISA-Gesamterhebungssystems getestet, d.h. das Zusammenspiel von allen beteiligten Systemen. Hierfür werden folgende Tests ausgeführt: • Regressionstest aller automatisierten Tests, die systemübergreifend arbeiten (z. B. die Schnittstellen-Tests) • Prozesstests, die systemübergreifend arbeiten Bei Abweichungen ist es in dieser Stufe besonders wichtig, den Verursacher der Abweichungen zu identifizieren, und dort eine Korrektur zu adressieren. Häufig kommt es hier zu Missverständnissen und gegenseitiger

	Schuldzuweisung. Daher sind eine genaue Analyse der Fehlerursache und eine sorgfältige Kommunikation besonders wichtig. Wenn mehrere Release-Zyklen zur Fehlerbehebung erforderlich werden, ist es besonders wichtig, auf ein abgestimmtes Release-Management zu achten.
Testmethodik	• Automatisierte Tests, soweit möglich • Teilautomatisierte Tests • Manuelle Tests, soweit erforderlich

Vorbedingungen	• Quality Gates QF und QS_1-QS_n wurden passiert.
	• Alle Teil-Funktionalitäten sind erfolgreich getestet.
	• Aktuelle Releases sind auf allen beteiligten Systemen installiert.
	• Testdatenbestand auf allen beteiligten Systemen
	  ○ KBA-Seite
	  ○ Betreiberseite
	  ○ Seite Dritter
	ist abgestimmt und verfügbar.

Quality Gate	QI
Nachbedingungen	• Systeme konnten integriert werden. • Integrationstests konnten erfolgreich durchgeführt werden.
Beteiligte Akteure	• Testmanager (Betreiber/Dritte/KBA) • Testkoordinatoren (T&I) • Testteam (T&I)

Tabelle 19: Integrationstests

2.5.1.7 Organisationsprüfung

TO: Organisationsprüfung	
Beschreibung	Parallel zu den funktionalen Software-Tests müssen die organisatorischen Rahmenbedingungen, internen Prozesse, Strukturen und IT-Infrastrukturkomponenten des Betreibers Erhebung verifiziert werden. Diese Verifikation ist erforderlich, um die Betriebsbereitschaft des Betreibers sicherzustellen. Die Verifikation findet vermutlich nicht am Stück statt, sondern in Abstimmung mit dem Betreiber jeweils dann, wenn er Teilaspekte realisiert hat und dies dem KBA mitteilt. Die Verifikationen werden voraussichtlich nicht vom regulären Testteam durchgeführt, sondern von Testkoordinatoren T&I-Team, die einen speziellen fachlichen oder IT-technischen Hintergrund aufweisen. Auf fachlicher Ebene wird die Organisationsprüfung von der Betreiberüberwachung KBA durchgeführt. Abweichungen, die bei der Inspektion entdeckt werden, sollten genauso wie ‚normale' Fehler als Tickets erfasst, klassifiziert und dem Betreiber zur Behebung übergeben werden.
Testmethodik	• Inspektion
Vorbedingungen	• Quality Gate QD wurde passiert. • Die organisatorischen Rahmenbedingungen sind vom Betreiber umgesetzt.

	• Der Betreiber hat seine Betriebsbereitschaft schriftlich mitgeteilt. • Prüfprotokolle für die Verifikation sind erarbeitet.
Quality Gate	QO
Nachbedingungen	• Die organisatorischen Anforderungen sind korrekt und vollständig umgesetzt. • Alle organisatorischen Anforderungen konnten verifiziert werden.
Beteiligte Akteure	• Betreiber • Testkoordinatoren T&I-Team • Betreiberüberwachung KBA

Tabelle 20: Organisationsprüfung

2.5.1.8 Systemtest (ISA-Gesamterhebungssystem)

TY: Systemtest	
Beschreibung	Im Systemtest wird die Funktionalität des ISA-Gesamterhebungssystems getestet, also sowohl das Zusammenspiel aller Komponenten als auch deren Funktionalität. Schwerpunktmäßig werden die Geschäftsprozesse getestet, aber es sind auch andere Testbereiche möglich. Die Tests finden auf der gemeinsamen Testumgebung statt. Ziel des Systemtests ist es, die Betriebsbereitschaft des ISA-Gesamterhebungssystems zu ermitteln und die Entscheidung zur Aufnahme des Probebetriebs zu fällen. Außerdem können mit dem Systemtest u. U. Komponenten oder Teilsysteme identifiziert werden, die noch nicht betriebsbereit sind, und die Go Live-Planung kann entsprechend angepasst werden. Zusätzlich zu dem eigentlichen Systemtest werden Fehler nachgetestet, deren Behebung in den vorherigen Stufen geplant wurde. Bei auftretenden Fehlern ist es wichtig, die genaue Fehlerursache und den Verursacher zu ermitteln, da eine falsche Analyse Auseinandersetzungen nach sich ziehen und den Go Live verzögern bzw. verhindern kann. Auch die Klassifizierung der Fehler muss hier besonders sorgfältig erfolgen: Ist ein gefundener Fehler tatsächlich betriebsverhindernd oder ist ggf. eine Inbetriebnahme unter Einschränkungen mit einer späteren Korrektur des Fehlers möglich? Das Durchlaufen von mehreren Korrektur-Zyklen sollte im Systemtest nur noch in Ausnahmefällen passieren, z.B., wenn Fehler entdeckt werden, welche die Inbetriebnahme verhindern.
Testmethodik	• Automatisierte Tests, soweit möglich • Teilautomatisierte Tests • Manuelle Tests, soweit erforderlich
Vorbedingungen	• Quality Gates QI und QO wurden passiert. • Der Betreiber hat seine Betriebsbereitschaft schriftlich mitgeteilt (QF und QO passiert). • Aktuelle Releases sind auf allen beteiligten Produktiv-Systemen installiert. • Behobene Fehlertickets wurden dem Testteam (T&I) zum Nachtest zugewiesen

	• Test- und Echtdaten auf allen beteiligten Systemen
	  ○ KBA-Seite
	  ○ Betreiberseite
	  ○ Seite Dritter
	sind abgestimmt und verfügbar.

Quality Gate	QY
Nachbedingungen	• Systemtests konnten erfolgreich durchgeführt werden. • Behobene Fehler konnten erfolgreich nachgetestet werden. • Aussage zur Betriebsbereitschaft für einen Probebetrieb ist möglich. • Die Komponenten, die eventuell noch nicht voll betriebsbereit sind, sind identifiziert. • Migration von Echtdaten für den Probebetrieb ist erfolgt
Beteiligte Akteure	• Testmanager (Betreiber/Dritte/KBA) • Testkoordinatoren (T&I) • Testteam (T&I)

Tabelle 21: Systemtest (ISA-Gesamterhebungssystem)

2.5.1.9 Probebetrieb

TP: Probebetrieb	
Beschreibung	Nach erfolgreichem Abschluss des Systemtests wird das Zusammenspiel aller Systeme und Komponenten auf der Produktionsumgebung getestet werden. Dies erfolgt unter der Leitung und Verantwortung des Gutachters. Hier werden nicht mehr die zuvor verwendeten Testfälle ausgeführt, sondern es wird ein fortlaufender produktiver Betrieb simuliert. Soweit möglich, wird ein realistisches Lastverhalten simuliert und es werden alle Prozesse durchlaufen, die auch im realen Betrieb durchlaufen werden. Eventuell kann es sinnvoll sein, automatisierte Lasttests zu entwickeln, die z. B. parallele Vignetten-Käufe über das Web-Portal durchführen. In den Fällen, in denen keine Automatisierung möglich ist (z. B. bei manuellen Buchungen am Terminal), muss rechtzeitig genügend Personal bereitgestellt werden. Es müssen Checklisten o. Ä. erarbeitet werden anhand derer die Tests durchgeführt werden. Das Nachtesten von behobenen Fehler-Tickets sollte in dieser Teststufe nicht vorgenommen werden; wenn es noch erforderliche Nachtests gibt, muss das parallel auf der Testumgebung erfolgen. Für den Probebetrieb werden Echtdaten durch das KBA für den Bereich „Inländer“ zur Verfügung gestellt. Die Testdaten für den Bereich „Gebietsfremde“ müssen an den Terminals bzw. über die mobilen Anwendungen erfasst werden.
Testmethodik	• Automatische Tests, soweit möglich • Manuelle Tests
Vorbedingungen	• Quality Gate QY wurde passiert. • Alle Systeme sind auf den Produktionsumgebungen verfügbar. • Aktuelle Releases sind auf allen beteiligten Systemen aufgespielt.

	• Produktionsnahe Daten sind auf allen Systemen verfügbar: o KBA-Seite o Betreiberseite o Seite Dritter
Quality Gate	QP
Nachbedingungen	• Alle Systemkomponenten arbeiten unter produktionsnahen Bedingungen korrekt. • Alle verbleibenden Restprobleme sind identifiziert und ihre Behebung ist geplant. • Ein Übergang in den Betrieb ist möglich. • Positivprüfung des Probebetriebs durch den Gutachter • Erteilung der VBE ist möglich
Beteiligte Akteure	• Gutachter • Testmanager (Betreiber/Dritte/KBA) • Testkoordinatoren (T&I) • Tester

Tabelle 22: Probebetrieb

2.5.2 Nichtfunktionale Tests

An die Systeme werden unterschiedliche nichtfunktionale Anforderungen gestellt. Sie müssen präzise und messbar gestellt werden, um als testbar eingestuft zu werden. Nichtfunktionale Anforderungen sind für einige Teilsysteme bereits formuliert. Für den Betreiber sind sie in der Leistungsbeschreibung Betreiber festgelegt; für KBA-Systeme bestehen interne Anforderungsdokumente.
Da für das Gesamterhebungssystem noch keine übergeordneten nichtfunktionalen Anforderungen spezifiziert sind, werden an dieser Stelle die zu erwartenden Qualitätskriterien (gemäß ISO 9126) lediglich benannt:

- Testbarkeit
- Fehlertoleranz
- Wiederherstellbarkeit
- Verfügbarkeit
- Zeitverhalten
- Sicherheit
- Konformität
- Robustheit
- Zuverlässigkeit
- Benutzbarkeit

2.5.3 Quality Gates

Um die Qualität von Phasenergebnissen sicherzustellen, werden Quality Gates definiert. Ein Quality Gate schließt sich an eine Teststufe/Aktivität an und hat fest definierte Qualitätskriterien, die ein Passieren ermöglichen. Erst wenn die Qualitätskriterien erfüllt sind, kann das Gate passiert werden und das (Test-)Projekt tritt in die folgende Phase ein. Im Vergleich zu Meilensteinen haben Quality Gates eine weniger feste Zeitbindung: Es kann zwar einen Soll-Termin für das Passieren des Gates geben, aber der Termin ist nicht unabänderlich. Ein Quality Gate kann nicht ‚überschritten' werden; höchstens schiebt es sich nach hinten und verhindert damit den Start der Folgephasen. Die Verschiebung muss aber in Abstimmung mit der Meilensteinplanung der Projektleitung erfolgen.

In Ausnahmefällen kann es möglich sein, Fehler zu reklassifizieren, um das Passieren eines Gates zu ermöglichen. Diese Reklassifizierung sollte aber die Ausnahme sein und muss festen Regeln folgen.

Im Folgenden werden die Quality Gates für den Test des ISA-Gesamterhebungssystem aufgelistet.

Quality Gate QK	
Teststufe/Aktivität	TK: Softwaretest KBA
Qualitätskriterien	• Alle KBA-internen Teilsysteme sind implementiert. • Alle KBA-internen Datenbanken sind eingerichtet. • Alle externen Schnittstellen sind spezifiziert. • Alle externen Schnittstellen sind implementiert. • Alle Mockups für externe Schnittstellen sind entwickelt. • Testabdeckungsgrad für kritische Komponenten = 100% • Testausführungsgrad = 100% • Anzahl Blocker = 0 • Anzahl schwere Fehler < 10 • Behebung der Restfehler ist in der Release-Planung vorgesehen.

Tabelle 23: Quality Gate QK

Quality Gate QD	
Teststufe/Aktivität	TD: Test der Betreiber-Dokumentation
Qualitätskriterien	• Alle erforderlichen Dokumente wurden vom Betreiber vorgelegt. • Alle vorgelegten Dokumente wurden einem Review unterzogen. • Alle Abweichungen wurden als Tickets dokumentiert. • Anzahl Blocker = 0 • Anzahl schwere Fehler < 3 pro Dokument

Tabelle 24: Quality Gate QD

Quality Gate QS_1	
Teststufe/Aktivität	TSB_{1-n}: Schnittstellentests Betreiber
Qualitätskriterien	• Alle betreiberseitigen Schnittstellen wurden implementiert und auf einer Testumgebung bereitgestellt. • Alle betreiberseitigen Schnittstellen konnten aufgerufen werden. • Alle KBA-seitigen Schnittstellen konnten vom Betreiber aufgerufen werden. • Die Sicherheit der Schnittstellen wurde geprüft und nachgewiesen. • Testabdeckungsgrad = 100% • Testausführungsgrad = 100% • Anzahl Blocker = 0 • Anzahl schwere Fehler < 10 • Behebung der Restfehler ist in der Release-Planung vorgesehen.

Tabelle 25: Quality Gate QS_1

Quality Gate QS_{2-n}	
Teststufe/Aktivität	TS_{2-n}: Schnittstellentests Dritte
Qualitätskriterien	• Alle Schnittstellen wurden auf Seiten der übrigen Akteure (außer Betreiber) implementiert und auf einer Testumgebung bereitgestellt. • Alle Schnittstellen von Seiten der Dritten konnten aufgerufen werden. • Alle KBA-seitigen Schnittstellen konnten von den Dritten aufgerufen werden. • Die Sicherheit der Schnittstellen wurde geprüft und nachgewiesen. • Testabdeckungsgrad = 100% • Testausführungsgrad = 100% • Anzahl Blocker pro Akteur = 0 • Anzahl schwere Fehler pro Akteur < 10

Tabelle 26: Quality Gate QS_{2-n}

Quality Gate QF	
Teststufe/Aktivität	TFB_{1-n}: Funktionale Tests Betreiber
Qualitätskriterien	• Alle beauftragten funktionalen Komponenten wurden vom Betreiber in einer Testumgebung bereitgestellt. • Der Betreiber hat seine Testbereitschaft erklärt. • Alle Schnittstellen zu Dritten sind implementiert und können von den Betreiber-Komponenten aufgerufen werden. • Alle Blocker, die beim Test des Test-Releases entdeckt wurden, wurden vom Betreiber behoben und erfolgreich nachgetestet. • Testabdeckungsgrad Funktionale Tests = 100%

	• Testausführungsgrad Funktionale Tests = 100% • Anzahl Blocker = 0 • Anzahl schwere Fehler < 10 • Behebung der Restfehler ist in der Release-Planung vorgesehen • Dieses Quality Gate muss bei jedem Release mit neuer Funktionalität erneut passiert werden; bei abschließendem QF ist eine Positivprüfung der Testbereitschaft durch das T&I-Team notwendig. • Sind QO und QF final passiert, erklärt der Betreiber seine Betriebsbereitschaft

Tabelle 27: Quality Gate QF

Quality Gate QI	
Teststufe/Aktivität	TI: Integrationstests
Qualitätskriterien	• Die Komponenten von allen beteiligten Systemen sind auf einer gemeinsamen Testumgebung bereitgestellt. • Alle Komponenten sind vollständig implementiert; d.h. es sind keine Mockups oder Testtreiber mehr im Einsatz. • Testabdeckungsgrad Integrationstests = 100% • Testausführungsgrad Integrationstests = 100% • Anzahl Blocker = 0 • Anzahl schwere Fehler < 10 • Behebung der Restfehler ist in der Release-Planung vorgesehen.

Tabelle 28: Quality Gate QI

Quality Gate QO	
Teststufe/Aktivität	TO: Organisationsprüfung
Qualitätskriterien	• Der Betreiber hat alle organisatorischen und architektonischen Anforderungen umgesetzt. • Alle organisatorischen und architektonischen Anforderungen wurden im Rahmen von Audits verifiziert. • Die Betreiberorganisation und -architektur entspricht den Anforderungen. • Sind QO und QF final passiert, erklärt der Betreiber seine Betriebsbereitschaft

Tabelle 29: Quality Gate QO

Quality Gate QY	
Teststufe/Aktivität	**TY: Gesamt-Systemtests**
Qualitätskriterien	• Die Komponenten von allen beteiligten Systemen sind auf einer gemeinsamen Testumgebung installiert.

	• Alle Komponenten sind vollständig implementiert; d.h. es sind keine Mockups oder Testtreiber mehr im Einsatz. • Es wurden Echtdaten migriert und auf den Systemen eingespielt. • Testabdeckungsgrad Systemtests = 100% • Testausführungsgrad Systemtests = 100% • Anzahl Blocker = 0 • Anzahl schwere Fehler < 10 • Behebung der Restfehler ist in der Release-Planung vorgesehen. • Betriebsbereitschaft des Betreibers ist bestätigt.

Tabelle 30: Quality Gate QY

Quality Gate QP	
Teststufe/Aktivität	TP: Probebetrieb
Qualitätskriterien	• Positivprüfung des Gutachters liegt vor. • Die Erteilung der ersten vorläufigen Erlaubnis zum Betrieb des zur Erhebung der Infrastrukturabgabe erforderlichen Systems ist möglich • Alle Komponenten von allen beteiligen Systemen wurden auf den Produktivumgebungen installiert. • Die Konfiguration entspricht dem späteren Wirkbetrieb. • Es wurden Echtdaten migriert und auf den Systemen eingespielt. • Über einen festgelegten Zeitraum wurde ein möglichst produktionsnaher Betrieb simuliert. • Anzahl Blocker = 0 • Anzahl schwere Fehler = 0 • Alle bestehenden Restfehler wurden dokumentiert und ihre Behebung ist in der Release-Planung vorgesehen.

Tabelle 31: Quality Gate QP

2.6 Testmethoden

Um die Korrektheit der Testobjekte zu verifizieren, werden Methoden eingesetzt, die unterschiedliche Voraussetzungen erfüllen müssen. Das Kapitel benennt die Methoden und die dafür notwendigen Voraussetzungen. Die Konkretisierung der Testmethoden für die Teilsysteme ist in den jeweiligen Testkonzepten zu dokumentieren. Diese Liste ist nicht abschließend und kann von jedem Akteur durch eine Eingabe beim Test- und Integrationsteam ergänzt werden.

2.6.1 Automatisierte Tests

Zur Verifikation der technischen Aspekte der Akteure (z. B. Schnittstellen) werden vom Testteam (KBA und T&I) automatisierte Testfälle entwickelt, die die jeweiligen Funktionalitäten der Teilsysteme aufrufen und die zurückgelieferten Ergebnisse bewerten.

Der Vorteil dieser Tests ist die einfache Wiederholbarkeit der Testausführung; allerdings erfordern automatische Tests auch einen erhöhten Pflegeaufwand bei Änderungen an den Testobjekten (z. B.

neue Version der Schnittstellen). Das Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen sollte hierbei Beachtung finden.

Voraussetzungen für automatisierte Tests:

Spezifikation

Die betreffenden technischen Komponenten müssen präzise spezifiziert sein.

Mockup-Implementierung

Um die Testfälle entwickeln und testen zu können, müssen das KBA und ggf. weitere Akteure Referenz-Implementierungen entwickeln; also Mockups, die die jeweiligen Aspekte der Schnittstellen simulieren.

Implementierung der eigenen Funktionalitäten

Einige Funktionalitäten des Betreibers setzen Funktionalitäten des KBA voraus (z. B. der Betreiber ruft Informationen ab, verarbeitet diese weiter und liefert ein Ergebnis zurück). Um diese Tests durchführen zu können, muss das KBA entweder seine eigenen Funktionalitäten schon vollständig entwickelt haben oder selbst eine Mockup-Implementierung entwickeln.

Testdaten

Es muss im KBA ein Pool von Testdaten geschaffen oder generiert werden, mit denen eine definierte Basis für die zu testende Funktionalität sichergestellt ist.

2.6.2 Teilautomatisierte Tests

Die Verifikation einiger Funktionalitäten ist nicht vollständig automatisierbar (z. B. wenn mehrere Systeme ineinander greifen). In dem Fall wird eine Teilautomatisierung angestrebt, d.h. Testfälle, die sowohl automatische Teile beinhalten (z. B. das Einspielen von definierten Testdaten) als auch manuelle Interaktion.

Voraussetzungen für teilautomatisierte Tests:

Automatisierte Skripte

Für die automatisierbaren Teile der Tests gelten die Voraussetzungen für automatisierte Tests.

Manuelle Testschritte

In manuellen Testfällen werden die manuell auszuführenden Schritte und das Zusammenspiel mit dem automatisierten Teil beschrieben.

Unterstützung durch Akteure

Einige dieser Testfälle erfordern eine aktive Unterstützung der Akteure bei der Testausführung. Der Betreiber muss bereit sein, diese Tests nach Maßgabe des KBA aktiv zu unterstützen.

2.6.3 Manuelle Tests

Das Verifizieren bestimmter Anforderungen ist nur durch manuell ausführbare Testfälle möglich (z. B. der Test der Terminals, Prozesse mit Anwender-Reaktionen). Bei diesen Tests werden definierte Schritte durch einen Prüfer ausgeführt, protokolliert und die Ergebnisse werden mit den vorher definierten Soll-Ergebnissen verglichen.

Voraussetzungen für manuelle Tests:

Manuelle Testfälle

In den manuellen Testfällen werden die durchzuführenden Testschritte und Aktivitäten sowie die zu erwartenden Ergebnisse beschrieben.

Unterstützung durch Akteure

Einige dieser Testfälle erfordern eine aktive Unterstützung der betroffenen Akteure bei der Testausführung. Der Betreiber muss bereit sein, diese Tests nach Maßgabe des KBA aktiv zu unterstützen.

2.6.4 Inspektionen

Einige Verifikationen werden nicht in Form von (manuellen oder automatischen) Tests durchgeführt, sondern als Inspektionen. Sie können im Rahmen von Audits vor Ort beim Betreiber stattfinden. Die Inspektionen finden anhand von zuvor festgelegten Prüfspezifikationen statt, die in Prüfprotokollen festgehalten werden.

Im Rahmen der Inspektionen können Dokumente, Strukturen, Code, Organisationen etc. verifiziert werden.

Vor-Ort-Inspektionen werden durch qualifiziertes Personal des KBA oder externe Experten durchgeführt. Inspektionen und Dokumenten-Reviews erfolgen anhand von Checklisten und/oder definierten Prozessen. Die zu prüfenden Artefakte und die Mitwirkungspflicht des Betreibers sind in der LB-Betreiber geregelt.

2.7 Testdaten

In allen Teststufen/Aktivitäten werden Testdaten benötigt, um ein definiertes Verhalten der Testfälle sicherzustellen. Der Testdatenbestand wird schrittweise aufgebaut – parallel zu den Testfällen – und fortlaufend gepflegt. Als Basis werden anonymisierte Register-Bestandsdaten des ZFZR verwendet, die durch eine Migration in das ISAR übernommen werden. An den Stellen, wo diese Daten nicht ausreichen, werden sie manuell ergänzt oder es werden synthetische Testdaten erzeugt. Für den Probebetrieb ist die Verwendung von Echtdaten geplant.

Für die Ende-zu-Ende-Testszenarien werden mit dem Szenario definierte Testdaten durch das Test- und Integrationsteam bereitgestellt. Daten für die internen Tests des Betreibers und anderer Akteure werden nicht bereitgestellt.

Da sich die Testdaten bei der Testausführung ‚verbrauchen', werden sie vor jedem neuen Testdurchlauf aus dem Testdaten-Management-System erneut in die Testumgebungen übertragen.

Details dazu werden in einem Testdatensystemkonzept (KBA) beschrieben.

2.8 Testabbruch und -wiederaufnahme

Es ist sinnvoll, Testabbruchkriterien zu definieren, da sich schon zu Beginn der Testdurchführung einer Teststufe zeigen kann, dass die Tests nicht erfolgreich durchgeführt werden können. Dadurch kann rechtzeitig ein Testabbruch ausgelöst und das Testobjekt zur Fehlerbehebung zurückgegeben werden.

Damit im Anschluss an eine erfolgte Fehlerbehebung auch eine Testfortsetzung erfolgen kann, werden analog zu den Testabbruchkriterien auch Kriterien für die Testfortsetzung benötigt. Mit der Durchführung eines Eingangstests werden die Kriterien für die Testfortsetzung hierzu geprüft. Nur wenn dieser Eingangstest fehlerlos läuft, wird die eigentliche Testdurchführung fortgesetzt.

Ein Testabbruch kann durch das Test- und Integrationsteam dann ausgelöst werden, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen für das Testobjekt eintritt:

1) Es ist eine Fehlerwirkung mit dem Fehlerschweregrad „Blocker" aufgetreten, die eine Weiternutzung des gesamten Testobjekts unmöglich macht.
2) Das Verhältnis der Anzahl gelaufener Testfälle zur Anzahl gefundener Fehler mit Fehlerschweregrad „schwer" und nicht behoben überschreitet den Schwellwert von 30%.

Die Fortsetzung der Tests kann erfolgen, wenn alle folgenden Kriterien erfüllt sind:

1) Eine überarbeitete Version des Testobjekts steht in der Testumgebung zur Verfügung.
2) Die Anzahl der als behoben gemeldeten Fehler mit dem Fehlerschweregrad „schwer" überschreitet den Schwellwert von 50%.
3) Alle Fehler mit dem Schweregrad ‚Blocker' sind als behoben gemeldet.

Wenn es sinnvoll und angemessen ist, kann die Testdurchführung trotz vorliegender Abbruchbedingungen fortgesetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Testleiter (T&I).

2.9 Fehlermanagement

Ein verteiltes System mit unterschiedlichen Akteuren erfordert auch ein abgestimmtes Fehlermanagement. Voraussetzung dafür ist ein Fehlermanagement-System, auf das alle Akteure zugreifen können (siehe Kap 1.7.5). Darüber hinaus ist die Einhaltung definierter Workflows im Umgang mit Fehlern eine wichtige Voraussetzung für eine reibungslose Bearbeitung von Abweichungen. Spätestens ab dem Beginn der Integrationstests ist die Zusammenarbeit aller Beteiligten im gemeinsamen Fehlermanagement-System unabdingbar.

Je nachdem, wer der Entdecker und wer der Adressat einer Abweichung ist, gelten unterschiedliche Workflows und Zuständigkeiten für die Fehler. Folgende Fehler-Domänen werden unterschieden:

2.9.1 KBA-interne Fehler

Das KBA entdeckt beim Testen Fehler, die seinen eigenen Code betreffen. Diese Fehler müssen innerhalb des KBA behoben werden.

➔ In diesem Fall greift die normale Fehler-Bearbeitung des KBA; der Betreiber oder sonstige Dritte sind nicht involviert. Bei Fehlern, die Auswirkungen auf die Systeme anderer Akteure haben, informiert das Test- und Integrationsteam die betroffenen Akteure.

2.9.2 Betreiber-interne Fehler

Der Betreiber entdeckt in seinen internen Tests Abweichungen, die seinen eigenen Code betreffen. Diese Fehler müssen beim Betreiber behoben werden.

➔ Der Betreiber behebt diese Fehler selbstständig; das KBA oder sonstige Dritte sind nicht involviert. Fehler aus dieser Domäne werden in diesem Konzept nicht weiter betrachtet. Bei Fehlern, die Auswirkungen auf die Systeme anderer Akteure haben, informiert der Betreiber das Test- und Integrationsteam und diese die betroffenen Akteure.

2.9.3 Betreiber-Fehler

Das KBA entdeckt beim Testen Fehler, die der Betreiber zu verantworten hat. In diesem Fall greifen die Workflows *„Akteur-Fehler melden“* und *„Akteur-Fehler nachtesten*.“

2.9.4 Fehler Akteur

Im Prinzip gelten die oben beschriebenen Domänen auch für die Behandlung der Fehler Dritter (Zulassungsbehörden etc.).

In Einzelfällen kann hier jedoch das Zusammenspiel weniger komplex und der Einfluss auf das Vorgehen der Dritten begrenzt sein. Es muss also später operativ und mit Augenmaß entschieden werden, wie intensiv die beschriebenen Workflows auch dort eingefordert werden (können).

2.9.5 Workflow: Akteur-Fehler melden

Bei der Meldung von Fehlern, die der Akteur (mutmaßlich) zu verantworten hat, ist es wichtig, dass diese vor der Weiterleitung an den Akteur eine QS auf KBA-Seite durchlaufen. Es muss sichergestellt werden, dass Fehlertickets formal und inhaltlich korrekt sind.

Das folgende Bild zeigt den Workflow zum Melden eines Akteur –Fehlers am Beispiel des Betreibers.

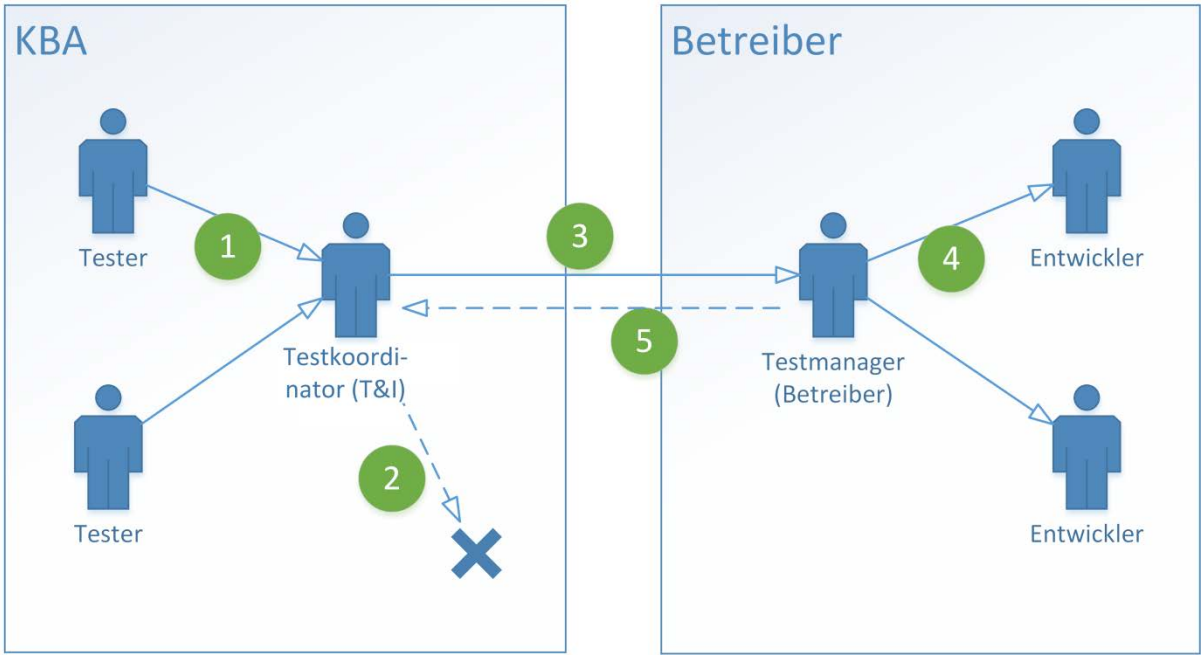

Abbildung 6: Workflow Akteur–Fehler melden

1. Tester stellen für ihre Abweichungen Tickets ein und leiten sie an den Testkoordinator (T&I) zur Prüfung weiter. Der Testkoordinator (T&I) prüft diese Tickets und ergänzt sie formal und inhaltlich.
2. Wenn der Testkoordinator (T&I) feststellt, dass die Tickets nicht weitergeleitet werden müssen, schließt er sie. Das kann u. a. folgende Gründe haben:
   - Es handelt sich um einen Fehler oder ein Missverständnis in der Testausführung
   - Der Testfall ist fehlerhaft
   - Der Fehler ist bereits bekannt und gemeldet
3. Der Testkoordinator (T&I) leitet die Tickets an den Testmanager (Betreiber) weiter.
4. Der Testmanager (Akteur) verteilt die Tickets an sein Entwicklungsteam
5. Wenn der Testmanager (Akteur) feststellt, dass es sich bei einem Ticket nicht um einen Fehler handelt, begründet er dies im Ticket und gibt das Ticket an den Testkoordinator (T&I) zur Klärung zurück. Dieser prüft die Begründung, schließt ggf. das Ticket oder veranlasst eine weitere Klärung (notfalls auf Projektleitungsebene).

Dieser Workflow gilt für alle Akteure.

Anmerkung: Bei der übergreifenden Fehlerbearbeitung Betreiber <-> KBA ist ein formaler Prozess und eine sorgfältige Bearbeitung der Tickets wichtig, da alle betroffenen Tickets potentiell für die technische Einsatzbereitschaft relevant sind. Uneinheitliches Vorgehen, unklare Zuständigkeiten, verzögerte Bearbeitung etc. können zu Problemen bei der Projektdurchführung bis hin zum Rechtsstreit führen.

2.9.6 Workflow: Akteur-Fehler nachtesten

Wenn der Akteur Fehler korrigiert und intern nachgetestet hat und ein Release bereitsteht, in dem diese Korrekturen enthalten sind, kann der Fehler nachgetestet und im Erfolgsfall geschlossen werden. Der Fehlernachtest erfolgt im Rahmen der entsprechenden Test-Wiederholungen (Erreichung Quality Gate). Vor der Weitergabe des Fehlertickets an das KBA sollte der Akteur die Korrektur durch eigene Nachtests verifizieren.

> **Anmerkung**: Die zusätzlichen Tests auf Betreiberseite dienen zur Qualitätssicherung. Der Betreiber muss daher ergänzend zu dem hier beschriebenen abstrakten Workflow einen konkreten Fehlerbehebungsprozess für interne Fehler entwickeln und dem Test- und Integrationsteam vorlegen. In diesem Prozess muss der Fehlernachtest verbindlich enthalten sein, ebenso die Rückverfolgbarkeit.

Das folgende Bild zeigt den Workflow zum Nachtest eines Akteur -Fehlers am Beispiel des Betreibers.

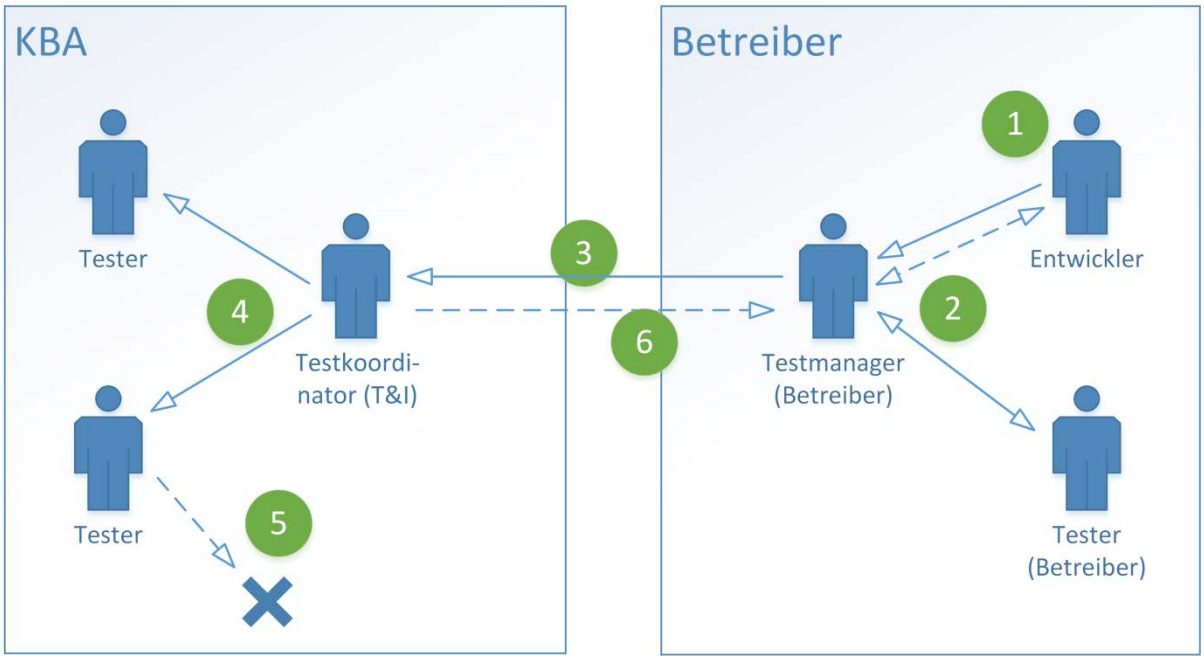

Abbildung 7: Workflow: Akteur-Fehler nachtesten

1. Die Fehler werden vom Entwicklungsteam des Akteurs korrigiert.
2. Der Testmanager (Akteur) veranlasst einen internen Nachtest der Tickets. Wenn Fehler weiterhin bestehen, gibt er die betreffenden Tickets zurück zur Korrektur, ohne dass das KBA aktiv werden muss. Die Historie von internen Tests und ggf. Korrekturen wird in den Tickets vermerkt.
3. Wenn die Tickets intern erfolgreich nachgetestet wurden **und** durch das KBA nachtestbar sind (=wenn ein neues Release oder Korrektur Release bereitgestellt wurde und die Tests in der Testplanung berücksichtigt sind), leitet der Testmanager (Akteur) die Tickets an den Testkoordinator (T&I) weiter.

4. Der Testkoordinator (T&I) verteilt die Tickets an das Testteam zum Nachtest und überwacht die Ergebnisse.
5. Der Testkoordinator (T&I) schließt die erfolgreich nachgetesteten Tickets.
6. Wenn Fehler weiterhin bestehen, gibt der Testkoordinator (T&I) die betreffenden Tickets mit einer aktualisierten Fehlerbeschreibung an den Testmanager (Akteur) zurück.
7. Fehlernachtests werden in den Tickets dokumentiert.

Dieser Workflow gilt für alle Akteure.

2.9.7 Externe-Fehler

Ein Akteur entdeckt bei seinen internen Tests Fehler, die das KBA oder ein anderer Akteur zu verantworten hat (z. B. durch ein falsches Antwortverhalten einer Schnittstelle). In diesem Fall greifen die Workflows *„Akteur-Fehler melden“* und *„Akteur-Fehler nachtesten*“ sinngemäß.

> **Anmerkung**: Auch die Behandlung von Fehlern in ‚Gegenrichtung‘ muss analog gehandhabt werden, weil auch diese Fehler abnahmerelevant sein könnten.

2.10 Berichtswesen

Während der Projektlaufzeit werden im Testumfeld unterschiedliche Berichte erzeugt, mit denen im Wesentlichen der Testfortschritt überwacht und dokumentiert wird. Die Berichte haben unterschiedliche Erzeuger und Adressaten. Im Folgenden werden die Berichte aufgeführt, die mindestens erzeugt werden müssen. Weitere Berichtsarten können hinzugefügt werden oder die aufgeführten Berichte können inhaltlich ergänzt werden, wenn es erforderlich ist.

Projektberichte, die keinen Bezug zum Testen haben, werden hier nicht berücksichtigt.

Grundsätzlich muss jeder Bericht mindestens die folgenden Informationen enthalten:

- Name und Version der Berichtsvorlage
- Datum und Uhrzeit der Erzeugung
- Ersteller (Person und Organisationseinheit)

Jeder Bericht muss in einer archivierbaren Form erzeugt werden können (z. B. als PDF).

2.10.1 Ticket-Liste

Inhalt

> Liste aller nicht-geschlossenen Tickets. Die Liste enthält ausgewählte, überblicksartige Informationen zu den Tickets (z. B. Titel, Status, Ersteller, Datum, Anforderungsbezug etc.)

und kann nach unterschiedlichen Kriterien sortiert werden (z. B. nach Teststufe, Schweregrad, System etc.).

Die Liste kann zu unterschiedlichen Zwecken erstellt werden und z. B. als Anhang für andere Berichte verwendet werden.

Ersteller

Test- und Integrationsteam sowie Testmanager der verschiedenen Akteure

Adressat

KBA-Projektleitung

Gutachter

Erstellungszeitpunkt und -frequenz

Regelmäßig als Bestandteil des Reportings und bei Bedarf auf Anforderung

2.10.2 Testfall-Liste

Inhalt

Liste aller Testfälle. Die Liste enthält ausgewählte überblicksartige Informationen zu den Testfällen (z. B. Titel, Fertigstellungsgrad, Autor etc.) und kann nach unterschiedlichen Kriterien sortiert werden (z. B. nach Teststufe, System, Fertigstellungsgrad etc.).

Die Liste dient zur Überwachung und Steuerung des Testabdeckungsgrades für eine bestimmte Teststufe.

Ersteller

Test- und Integrationsteam

Adressat

KBA-Projektleitung

Gutachter

Erstellungszeitpunkt und -frequenz

Nach Bedarf

2.10.3 Testfortschrittsbericht

Inhalt

Enthält einen Überblick über den aktuellen Testfortschritt. Der Bericht enthält mindestens die folgenden Informationen:

- Anzahl der getesteten Testobjekte (mit Umgebung und Versionsangaben)
- die in Kap.1.10 beschriebenen Metriken
- Aktueller Testausführungsgrad
- Anzahl offener leichter Fehler je Testobjekt/Sprint
- Anzahl offener schwerer Fehler je Testobjekt/Sprint
- Anzahl offener Blocker je Testobjekt/Sprint
- Anzahl offener Testfälle / Behobene Fehler

Zusätzlich kann der Bericht eine Einschätzung des Testteams über die Qualität des Testobjektes enthalten, absehbare Probleme im Testablauf, möglicher Ressourcenprobleme o. Ä.

Der Testfortschrittsbericht dient der Projektleitung zur KBA-internen Steuerung des Projektablaufes. Während der KBA-internen Komponententests kann der Bericht auch zur Dokumentation der Ergebnisse eines Sprints verwendet werden.

Ersteller

Test- und Integrationsteam

Adressat

KBA Projektleitung

Gutachter

Erstellungszeitpunkt und -frequenz

Wird während der Testausführung in einer Teststufe fortlaufend erzeugt (z. B. wöchentlich).

2.10.4 Fehlernachtest-Ergebnisbericht

Inhalt

Enthält die Ergebnisse der Fehlernachtests und der zugehörigen Regressionstests. In der Regel werden Tickets, die vom Akteur korrigiert wurden, blockweise im Rahmen eines neuen Releases zum Testen bereitgestellt. Das kann entweder am Beginn einer neuen Teststufe/Aktivität oder im Rahmen eines Korrektur-Releases sein. Die als behoben gemeldeten Tickets werden dann vom Test- und Integrationsteam nachgetestet und geschlossen bzw. wieder geöffnet.

Der Bericht enthält mindestens die folgenden Informationen:

- Liste der nachgetesteten Tickets mit Status (geschlossen/wieder geöffnet)
- Liste von Fehlern, die beim Nachtest eventuell neu aufgetreten sind

Auf der Grundlage dieses Berichts entscheidet die Projektleitung zusammen mit dem Test- und Integrationsteam, ob der Nachtest erfolgreich war oder ob evtl. ein weiteres Korrektur-Release erforderlich ist. Im Probebetrieb wird diese Entscheidung vom Gutachter in Abstimmung mit der Projektleitung getroffen.

Ersteller

Test- und Integrationsteam

Adressat

KBA-Projektleitung

Gutachter

Betreiber bzw. anderer Akteur (via KBA-Projektleitung)

Erstellungszeitpunkt und -frequenz

Einmalig oder mehrmalig am Ende eines Fehlernachtests und der zugehörigen Regressionstests (i. d. R. bei Beginn einer Teststufe/Aktivität oder bei Bereitstellung eines Korrektur-Releases).

2.10.5 Release-Mitteilung

Inhalt

Enthält Angaben zu behobenen bzw. nicht behobenen Fehlern, die der Betreiber bzw. ein anderer Akteur zum Test oder Fehlernachtest bereitstellen möchte.

Der Bericht enthält mindestens die folgenden Informationen:

- Liste der behobenen Tickets

- Liste der nicht-behobenen Tickets (mit Begründung, warum keine Behebung möglich war)
- Informationen über das Release und die Voraussetzungen auf KBA-Seite
- Zeitplanung für die Bereitstellung des Releases

Der Bericht dient der KBA-Projektleitung zur Planung der Testaktivitäten.

Ersteller

Betreiber bzw. anderer Akteur

Adressat

KBA-Projektleitung

Test- und Integrationsteam (via KBA-Projektleitung)

Erstellungszeitpunkt und -frequenz

Einmalig vor Bereitstellung eines neuen Releases.

2.10.6 Review-Protokoll

Inhalt

Enthält die Ergebnisse eines Dokumenten-Reviews. Alle gefundenen Abweichungen müssen im Ticket-System als normale Fehler-Tickets erfasst sein; der Bericht fasst die Ergebnisse des Reviews zusammen.

Der Bericht enthält mindestens die folgenden Informationen:

- Dokument, das einem Review unterzogen wurde (mit Versionsangabe)
- Verwendetes Prüfprotokoll (Version)
- Liste aller leichten Fehler
- Liste aller schweren Fehler
- Liste aller Blocker

Auf der Basis dieses Berichts entscheidet die KBA-Projektleitung über den weiteren Umgang mit dem Dokument (ist eine Korrektur erforderlich, werden folgende Teststufen/Aktivitäten davon beeinflusst, sind die Restfehler zu vernachlässigen etc.).

Ersteller

Reviewer

Adressat

KBA-Projektleitung

Betreiber (via KBA-Projektleitung)

Weitere Akteure

Gutachter

Erstellungszeitpunkt und -frequenz

Nach jedem Review eines Dokumentes.

2.10.7 Inspektions-Protokoll

Inhalt

Enthält die Ergebnisse einer Betreiber-Inspektion. Das KBA führt Inspektionen beim Betreiber durch (entweder vor Ort oder remote), um die organisatorischen und technischen Aspekte zu verifizieren, die nicht durch Software-Tests verifiziert werden können. Alle gefundenen Abweichungen zu den vereinbarten Vorgaben müssen im Ticket-System als normale Fehler-Tickets erfasst sein; der Bericht fasst die Ergebnisse der Inspektion zusammen.

Der Bericht enthält mindestens die folgenden Informationen:

- Inspizierter Bereich/Aspekt
- Ansprechpartner beim Betreiber (Person/Abteilung etc.)
- Verwendetes Inspektions-Protokoll (Version)
- Liste aller leichten Fehler
- Liste aller schweren Fehler
- Liste aller Blocker

Auf der Basis dieses Berichts entscheidet die KBA-Projektleitung über das weitere Vorgehen.

Ersteller

Betreiberüberwachung

Adressat

KBA-Projektleitung

Betreiber (via KBA-Projektleitung)

Erstellungszeitpunkt und -frequenz

Nach durchgeführter Inspektion.

3 Sonstiges

3.1 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Projektorganisation 10
Abbildung 2: Akteure des zu prüfenden ISA-Gesamtsystems 15
Abbildung 3: Aufbauorganisation Testprojekt 16
Abbildung 4: Teststufen/Aktivitäten gemäß V-Modell 35
Abbildung 5: Teststufen/Aktivitäten und Quality Gates 36
Abbildung 6: Workflow Akteur–Fehler melden 53
Abbildung 7: Workflow: Akteur-Fehler nachtesten 54

3.2 Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1: Prozess „Geplantes Ende der internen Testaktivitäten kommunizieren“ 22
Tabelle 2: Prozess „Testfortschritt durch Akteur kommunizieren (regelmäßig)“ 22
Tabelle 3: Prozess „Testfortschritt durch zentrales Testteam kommunizieren“ 23
Tabelle 4: Prozess „Störung kommunizieren“ 23
Tabelle 5: Prozess „Bericht weitergeben und archivieren“ 24
Tabelle 6: Integritätslevel-Schema 27
Tabelle 7: Fehler-Schweregrade 29
Tabelle 8: Testabdeckungsgrad 30
Tabelle 9: Testausführungsgrad 31
Tabelle 10: Anzahl leichte Fehler 31
Tabelle 11: Anzahl schwere Fehler 31
Tabelle 12: Anzahl Blocker 31
Tabelle 13: Anzahl behobene Fehler / aufgedeckte Fehler 32
Tabelle 14: Softwaretests KBA 37
Tabelle 15: Test der Betreiber-Dokumentation 37
Tabelle 16: Schnittstellentests Betreiber 38
Tabelle 17: Schnittstellentests Dritte 39
Tabelle 18: Funktionale Tests Betreiber 40
Tabelle 19: Integrationstests 41
Tabelle 20: Organisationsprüfung 42
Tabelle 21: Systemtest (ISA-Gesamterhebungssystem) 43
Tabelle 22: Probebetrieb 44
Tabelle 23: Quality Gate QK 45
Tabelle 24: Quality Gate QD 45
Tabelle 25: Quality Gate QS_1 46
Tabelle 26: Quality Gate $QS_{2\text{-}n}$ 46
Tabelle 27: Quality Gate QF 47
Tabelle 28: Quality Gate QI 47
Tabelle 29: Quality Gate QO 47
Tabelle 30: Quality Gate QY 48
Tabelle 31: Quality Gate QP 48

3.3 Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Projektglossar

Impressum

Herausgeber:
Kraftfahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Internet: www.kba.de

Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: 0461 316-[redacted]
Telefax: 0461 316-[redacted]
E-Mail: [redacted]@kba.de

Erschienen im März 2016
Stand: April 2018

Druck: Druckzentrum KBA

Bildquelle: Open Source

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Kraftfahrt-Bundesamt, Flensburg

Wir punkten mit Verkehrssicherheit!

Paspagon | Zweites Finales Angebot | Inhaltsverzeichnis

Nr.	Unterlage	Ordner der Papier-fassung	Paginierung
0	Inhaltsverzeichnis	01	1–3
1	Formblatt 1: Angebotsschreiben Finales Angebot	01	4–8
	Vollmachten der	01	9–11
	Kapsch TrafficCom AG		
	CTS Eventim AG & Co. KGaA		
2	Formblatt 2: Organisationsstruktur	01	12–32
3	Formblatt 3: Verzeichnis vorgesehener Unterauf-tragnehmer	01	33–53
4	Formblatt 4: Erklärungen über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen der vorgesehenen Unterauf-tragnehmer des Betreibers	01	54–62
	autoTicket GmbH (Projektgesellschaft)		
	[redacted]		
	[redacted]		
5	Formblatt 5a: Verpflichtungserklärungen UA	01	63–88
	Kapsch TrafficCom AG		
	CTS Eventim AG & Co. KGaA		
	[redacted]		
	[redacted]		
	[redacted]		
	[redacted]		
	[redacted]		
	[redacted]		
	[redacted]		
6	Formblatt 6: Preisblatt	01	89–90
6.1	Barwert Vergütungszahlungen	Nur elektronisch eingereicht	91
7a	Formblatt 7a: Businessplan	01	92–107

7a.1	Anlagen zu Formblatt 7a:	01	108–
	Anlage A – Erklärungen der Kapsch TrafficCom AG und CTS Eventim AG & Co. KGaA	01	108–112
	Anlage B – Chancen und Risikoregister	01	113–115
	Anlage C – Finanzmodell	Nur elektronisch eingereicht	116
	Anlage D – Annahmenbuch	01	117–145
	Anlage E – Finanzierungsbestätigungen der Banken	Wird bis zum 17.12.2018, 13:00 Uhr nachgereicht	146
	Anlage F – Term Sheet		147
7b	Formblatt 7b: Bestätigung Modellauditierung	01	148–149
	Prüfbericht	Wird bis zum 17.12.2018, 13:00 Uhr nachgereicht	150
8	Formblatt 8: Systemkonzept	02	151–573
8.1	Anlage 1 zum Systemkonzept	02	574–577
8.2	Anlage 2 zum Systemkonzept	02	578–581
8.3	Anlage 3 zum Systemkonzept	02	582–583
8.4	Anlage 4 zum Systemkonzept	02	584–585
8.5	Anlage 5 zum Systemkonzept	02	586–591
8.6	Anlage 6 zum Systemkonzept	02	592–667
8.7	Anlage 7 zum Systemkonzept	02	668–669
8.8	Anlage 8 zum Systemkonzept	02	670–687
8.9	Anlage 9 zum Systemkonzept	02	688–689
8b	Markup Systemkonzept	03	690–1132
8c	Übersicht über Änderungen im Systemkonzept	03	1133–1135
9	Formblatt 9: Nachweis der Erfüllung von Mindestanforderungen im Systemkonzept	03	1136–1201
10	Formblatt 10: Konzept „Risikoarme Errichtung“	04	1202–1243
10b	Markup Konzept „Risikoarme Errichtung“	04	1244–1286
11	Formblatt 11: Konzept „Risikoarmer Betrieb“	04	1287–1328
11b	Markup Konzept „Risikoarmer Betrieb“	04	1329–1375
12	Formblatt 12: Konzept „Nutzerakzeptanz“	04	1376–1402

12b	Markup Konzept „Nutzerakzeptanz“	04	1403–1432
13	Formblatt 13: Konzept „Digitalisierung und Automatisierung“	04	1433–1461
13b	Markup Konzept „Digitalisierung und Automatisierung“	04	1462–1492
14	Formblätter 14: Erklärungen der Unterauftragnehmer zu den Beratern	04	1493–1513
	[redacted]		
	[redacted]		
	[redacted]		
	[redacted]		
	[redacted]		
	[redacted]		
	[redacted]		
15	Formblatt 15: Verpflichtungserklärung Mehrfachbeteiligung Fremdkapitalgeber	04	1514–1519
	[redacted]		
	[redacted]		
16	Formblatt 16: Vervollständigung Betreibervertrag	04	1520–1523
16.1	Erläuterung zu Formblatt 16	04	1524
17	Formblatt 17: Nachweis Gründung autoTicket GmbH Projektgesellschaft	04	1525
	Erwerbs- und Neugründungsurkunde der autoTicket GmbH		1526–1555
	Gesellschaftsvertrag der autoTicket GmbH		1556–1569
	Gesellschafterliste der autoTicket GmbH		1570–1571
	Handelsregisterauszüge der autoTicket GmbH		1572–1578
	Gründungsurkunde der Vorratsgesellschaft		1579–1585
	Handelsregisteranmeldung der autoTicket GmbH		1586–1590
18	Formblatt 18: Fusionskontrolle	04	1591–1593
	Erklärung der Bietergemeinschaft		1594
	Schreiben BKartA		1595–1596
	Gutachten [redacted]		1597–1600

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Az: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Formblatt 1

Angebotsschreiben Zweites Finales Angebot

Aktenzeichen: Z30/SeV/288.3/1735/G14 **Formblatt 1**
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Zweites Finales Angebot

Name des Bieters
(Einzelunternehmen/Bietergemeinschaft)
Paspagon

Ort, Datum
Berlin, 13.12.2018

Postanschrift (bei Bietergemeinschaften nur Anschrift des bevollmächtigten Vertreters)
Kapsch TrafficCom AG
Am Europlatz 2
A-1120 Wien
Österreich

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
[redacted]
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Angebotsschreiben Zweites Finales Angebot

zum Verhandlungsverfahren „Entwicklung, Aufbau und Betrieb eines Systems für die Erhebung der Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen (Infrastrukturabgabeerhebungssystem)“

Az: Z30/SeV/288.3/1735/G14

Ihre Aufforderung zur Abgabe eines Zweiten Finalen Angebots vom 11. Dezember 2018

1. Im Rahmen des o.a. Verhandlungsverfahrens bieten wir den Abschluss eines Vertrages entsprechend den beigefügten Unterlagen als Zweites Finales Angebot an. An dieses Angebot sind wir bis zum Ablauf der Bindefrist am 30. April 2019 gebunden.

2. Für die in den Vergabeunterlagen dargestellten Leistungen haben wir die für das Zweite Finale Angebot maßgebenden Vergütungsbestandteile gemäß dem Preisblatt (Formblatt 6) beigefügt. Auf der Grundlage der Datei „Infrastrukturabgabe Barwert Vergütungszahlungen Erhebung Zweites Finales Angebot.xlsx“ ergibt sich daraus zunächst folgende **fiktive Wertungssumme**:

2285949908,00 EUR

3. Unser Zweites Finales Angebot besteht **neben diesem Formblatt 1** aus den nachfolgend aufgelisteten Unterlagen.

   Die Erläuterungen und Hinweise gemäß Ziffer 6 der Bewerbungsbedingungen Zweites Finales Angebot haben wir bei der Erstellung des Zweiten Finalen Angebots beachtet.

Übersicht der dem Zweiten Finalen Angebot beigefügten Unterlagen gemäß Ziffer 6 der Bewerbungsbedingungen Zweites Finales Angebot:

☒ Formblatt 2: Organisationsstruktur des Betreibers

☒ Formblatt 3: Verzeichnis vorgesehener Unterauftragnehmer (sofern zutreffend)

☒ Formblatt 4: Erklärung(en) über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen bei Unterauftragnehmern des Betreibers (sofern zutreffend) und bei der Projektgesellschaft
von folgenden Unternehmen beigefügt:

autoTicket GmbH
[redacted]

☒ Formblatt 5a: Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers (sofern zutreffend)

☐ Formblatt 5b: Verpflichtungserklärung Mehrfachbeteiligung Unterauftragnehmer (sofern zutreffend)

☒ Formblatt 6: Preisblatt sowie ausgefüllte Datei „Infrastrukturabgabe Barwert Vergütungszahlungen Erhebung Zweites Finales Angebot.xlsx“ (Letztere bearbeitbar auf einer CD-R oder DVD-R dem Angebot beizulegen)

☒ Formblatt 7a: Businessplan, entsprechend den allgemeinen Anforderungen gemäß Ziffer 6.9 der Bewerbungsbedingungen Zweites Finales Angebot

☒ Formblatt 7b: Bestätigung Modellauditierung

☒ Formblatt 8: Systemkonzept (Reinfassung für Zweites Finales Angebot; Änderungsfassung mit Vergleich Systemkonzept Zweites Finales Angebot und Systemkonzept Finales Angebot; Kurzübersicht mit stichwortartiger Zusammenfassung der wesentlichen inhaltlichen

Änderungen des Systemkonzepts)

☒	Formblatt 9:	Angaben zum Nachweis der Erfüllung der Mindestanforderungen im Systemkonzept
☒	Formblatt 10:	Konzept „Risikoarme Errichtung“ (Reinfassung für Zweites Finales Angebot; Änderungsfassung mit Vergleich Konzept Zweites Finales Angebot und Konzept Finales Angebot)
☒	Formblatt 11:	Konzept „Risikoarmer Betrieb“ (Reinfassung für Zweites Finales Angebot; Änderungsfassung mit Vergleich Konzept Zweites Finales Angebot und Konzept Finales Angebot)
☒	Formblatt 12	Konzept „Nutzerakzeptanz“ (Reinfassung für Zweites Finales Angebot; Änderungsfassung mit Vergleich Konzept Zweites Finales Angebot und Konzept Finales Angebot)
☒	Formblatt 13	Konzept „Digitalisierung und Automatisierung“ (Reinfassung für Zweites Finales Angebot; Änderungsfassung mit Vergleich Konzept Zweites Finales Angebot und Konzept Finales Angebot)
☒	Formblatt 14	Erklärung zu Beratern
☒	Formblatt 15:	Verpflichtungserklärung Mehrfachbeteiligung Fremdkapitalgeber und/oder Kapitalgeber einer Zwischen- oder Brückenfinanzierung von Eigenkapital (sofern zutreffend)
☒	Formblatt 16:	Vervollständigung Betreibervertrag
☒	Formblatt 17:	Nachweis über die Gründung der Projektgesellschaft
☒	Formblatt 18:	Fusionskontrolle
☐	Formblatt 19:	Bestätigung des Drittunternehmens

Sofern wir unserem Zweiten Finalen Angebot Formblätter beigefügt haben, die bereits Bestandteil unseres Finalen Angebots waren, erklären wir, dass sich der Inhalt des jeweiligen Formblatts seit der Einreichung mit dem Finalen Angebot nicht geändert hat.

4. Bestandteil unseres Zweiten Finalen Angebots ist neben diesem Angebotsschreiben und den in der vorstehenden Auflistung genannten und von uns vorgelegten Anlagen folgende Unterlage, die dem Finalen Angebot nicht beizufügen war:

- Betreibervertrag (V3.0, einschl. Leistungsbeschreibung mit Anhängen sowie weiterer Anlagen)

5. Wir erklären, dass die elektronische Fassung unseres Zweiten Finalen Angebots mit den Papierfassungen übereinstimmt.

6. Wir erklären, dass die Änderungsfassungen des Systemkonzepts (Formblatt 8) und der Konzepte zu den Zuschlagskriterien (Formblatt 10 bis 13) jeweils mit der Reinfassung des Konzepts übereinstimmen.

7. Wir sind uns bewusst, dass wissentlich falsche Angaben oder Erklärungen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen können.

8. Wir verpflichten uns, im Falle der Mitteilung der beabsichtigten Zuschlagserteilung auf unser Zweites Finales Angebot durch den Auftraggeber alle von unserer Seite erforderlichen Mitwirkungshandlungen für die für den 30. Dezember 2018 vorgesehene notarielle Beurkundung des Betreibervertrags zu erbringen. Für den Fall, dass die notarielle Beurkundung des Betreibervertrags wegen eines von uns zu vertretenden Umstands nicht am 30. Dezember 2018 oder an einem mit dem Auftraggeber abgestimmten Alternativtermin durchgeführt wird, verpflichten wir uns gegenüber dem Auftraggeber zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens.

Unterschrift durch Person(en) mit Vertretungsberechtigung für den Bieter bzw. bei Bietergemeinschaften den bevollmächtigten Vertreter der Bietergemeinschaft gemäß Formblatt 2 des Teilnahmeantrags:

kapsch >>>
Kapsch TrafficCom AG
Am Europlatz 2 | 1120 Wien

Eigenhändige Unterschrift(en) Name(n) des/r Unterzeichnenden [redacted]

Stempel

Unterschrift durch Person(en) mit Vertretungsberechtigung für Projektgesellschaft:

autoTicket GmbH
Friedrichstraße 88
10117 Berlin

Eigenhändige Unterschrift(en) Name(n) des/r Unterzeichnenden [redacted]

Stempel

Kapsch TrafficCom

kapsch >>> challenging limits

VOLLMACHT

für das Vergabeverfahren Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur der Bundesrepublik Deutschland

> „Infrastrukturabgabe – Entwicklung, Aufbau und Betrieb eines Systems für die Erhebung der Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen (Infrastrukturabgabeerhebungssystem)" (Z30/SeV/288.3/1735/G14), einschließlich der Vertretung in allen Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer des Bundes und den zuständigen Gerichten (das „Vergabeverfahren")

Die Kapsch TrafficCom AG (eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 223805 a), Am Europlatz 2, 1220 Wien

bevollmächtigt [redacted]

mit der Befugnis zur Einzelvertretung,

alle zur Durchführung des Vergabeverfahrenes Entwicklung, Aufbau und Betrieb eines Systems für die Erhebung der Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen (Infrastrukturabgabeerhebungssystem) erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere das Finale Angebot rechtsverbindlich zu unterschreiben und einzureichen.

Wien, den 16.08.2018

[redacted]

kapsch

Kapsch TrafficCom AG
Am Europlatz 2 | 1120 Wien

[redacted]

(Vorstandsmitglied/Prokurist)

[redacted]

(Vorstandsmitglied/Prokurist)

[redacted]

VOLLMACHT

In Sachen CTS Eventim AG & Co. KGaA, Rablstr. 26, D-81669 München, Deutschland, Mitglied der Bietergemeinschaft Paspagon („**Vollmachtgeber**")

wegen Vertretung im Vergabeverfahren der Bundesrepublik Deutschland „Infrastrukturabgabe – Entwicklung, Aufbau und Betrieb eines Systems für die Erhebung der Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen (Infrastrukturabgabeerhebungssystem)" (Z30/SeV/288.3/1735/G14), einschließlich der Vertretung in allen Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer des Bundes und den zuständigen Gerichten (das „**Vergabeverfahren**")

wird hiermit [redacted] geschäftsansässig Rablstraße 26, D-81669 München, unbeschränkt Vollmacht erteilt, den Vollmachtgeber gegenüber jedermann zu vertreten. Gleichzeitig werden alle bisher in dieser Sache von dem Bevollmächtigten bereits vorgenommenen Handlungen genehmigt. Die Vollmacht erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, die mit die mit der oben bezeichneten Sache in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Die Vollmacht umfasst insbesondere

- die rechtsgültige und verbindliche Vertretung im Vergabeverfahren, einschließlich der Unterzeichnung von Angeboten samt aller Anlagen und Nachweise, Erklärungen, Formblätter, Anfragen und sonstiger Eingaben des Vollmachtgebers und der Einreichung sämtlicher Unterlagen beim Auftraggeber
- der Abschluss von Verschwiegenheitserklärungen oder Geheimhaltungsvereinbarungen im Namen des Vollmachtgebers,
- den Abschluss eines im Falle des Zuschlags an die Bietergemeinschaft Paspagon zu beurkundenden Betreibervertrages im Namen des Vollmachtgebers,
- alle begleitenden Maßnahmen, die zur Durchführung der vorgenannten Vertretungshandlungen notwendig oder nützlich sind sowie die Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, der Abschluss aller Vereinbarungen und die Fassung aller Beschlüsse, die im Zusammenhang mi den beschriebenen Handlungen stehen.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, im Rahmen der ihnen hiermit eingeräumten Befugnisse ganz oder teilweise Untervollmacht zu erteilen.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, die in dieser Vollmacht genannten Maßnahmen als Insichgeschäft und in Doppelvollmacht durchzuführen.

Diese Vollmacht erlischt am 31.12.2018, 24:00 Uhr.

Für CTS Eventim AG & Co. KGaA

[redacted]

Bremen, den 11.12.2018
Ort, Datum

Bremen, den 11.12.2018
Ort, Datum

[redacted]

UR. Nr. 212/2018

Die Frage des Notars nach einer Vorbefassung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG wurde verneint.

Die vorstehenden, eigenhändig vor mir vollzogenen Unterschriften der mir von Person bekannten

1.) [redacted]
2.)

- zu 1) und 2) geschäftsansässig Contrescarpe 75 A, 28195 Bremen,

beglaubige ich.

Gleichzeitig bescheinige ich gemäß § 21 BNotO, dass ich mich heute durch Einsichtnahme in das beim Amtsgericht Hamburg und beim Amtsgericht München geführte elektronische Handelsregister davon überzeugt habe, dass

a) die [redacted] als gesamtvertretungsberechtigte und von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreite Vorstandsmitglieder der EVENTIM Management AG in Hamburg eingetragen und damit berechtigt sind, die Gesellschaft gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen zu vertreten (Amtsgericht Hamburg, HRB [redacted]);

b) die vorgenannte EVENTIM Management AG, Hamburg, als alleinige und einzelvertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafterin der CTS Eventim AG & Co. KGaA in München eingetragen ist und damit berechtigt ist, die Gesellschaft allein zu vertreten (Amtsgericht München, HRB 212700).

Die vorstehende Erklärung ist nicht vom unterzeichnenden Notar entworfen worden. Gemäß § 40 Abs. 2 Beurkundungsgesetz hat der Notar nur zu prüfen, ob Gründe bestehen, die notarielle Amtstätigkeit zu verweigern. Ich habe daher die Erklärung nicht weiter geprüft und auch nicht über ihren Inhalt und ihre Wirkungen belehrt.

Bremen, den 11. Dezember 2018

[redacted]

[redacted]
Notar

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Az: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Formblatt 2

Organisationsstruktur des Betreibers

Z30/SeV/288.3/1735/G14 | Finales Angebot Paspagon | Organisationsstruktur

Beteiligungsverhältnisse Zweckgesellschaft

Die Kapsch TrafficCom AG und die CTS Eventim AG & Co KGaA haben als Bieterkonsortium Paspagon eine Zweckgesellschaft in Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, die autoTicket GmbH mit Sitz in Berlin, gegründet, die zu jeweils 50% im direkten Eigentum der Kapsch TrafficCom AG und der CTS EVENTIM AG & Co. KGaA steht. (*siehe beiliegende graphische Darstellung der Beteiligungsverhältnisse).*

Beteiligungsverhältnisse Kapsch TrafficCom AG

Kapsch TrafficCom AG ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, mit Hauptsitz in Wien (*Siehe beiliegenden Auszug aus dem österreichischen Firmenbuch*). Kapsch TrafficCom AG ist ein Anbieter von Intelligent Transportation Systems (ITS) in den Lösungssegmenten Mauteinhebung, städtische Zugangsregelung und Parkraumbewirtschaftung, Verkehrsüberwachung, Verkehrsmanagement, Kontrolle von Nutzfahrzeugen, elektronische Fahrzeugregistrierung und V2X Kooperative Systeme. Kapsch TrafficCom AG deckt mit durchgängigen Lösungen die gesamte Wertschöpfungskette ihrer Kunden, von Komponenten über Design und Errichtung von Systemen bis zum Betrieb aus einer Hand ab. Das Kerngeschäft ist die Entwicklung, die Errichtung und der Betrieb von elektronischen Maut- und Verkehrsmanagement-Systemen. Referenzen in über 50 Ländern auf allen Kontinenten haben Kapsch TrafficCom AG zu einem weltweit anerkannten ITS-Anbieter gemacht. Als Teil der Kapsch Group, einem 1892 gegründeten österreichischen Technologiekonzern im Familienbesitz, verfügt Kapsch TrafficCom AG mit mehr als 4.600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Hauptsitz in Wien, Österreich, über Tochtergesellschaften und Repräsentanzen in 33 Ländern (*siehe beiliegende Darstellung der Beteiligungen der Kapsch TrafficCom AG*).

[redacted] % der Aktien der Kapsch TrafficCom AG befinden sich im Besitz [redacted] Der Streubesitz beträgt [redacted] %. Die gewichtete durchschnittliche Anzahl der Aktien liegt weiterhin bei [redacted].

Als Streubesitz gelten nach dem Regelwerk Prime Market der Wiener Börse alle Anteile (bis zu einer Höhe von 25 %), die von Investmentfonds, Pensionsfonds oder Investmentgesellschaften gehalten werden, soweit diese nicht dem Charakter eines Spezialfonds entsprechen oder nicht mit langfristigen Anlagestrategien (Verfolgung strategischer Ziele, Einfluss auf die Unternehmenspolitik oder Geschäftstätigkeit) verbunden sind.

Die [redacted] ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der [redacted], deren Anteile zu gleichen Teilen von der [redacted] Privatstiftungen nach österreichischem Privatstiftungsgesetz, gehalten werden. Jede dieser Privatstiftungen wird von einem eigenen Stiftungsvorstand geleitet, und keine Person ist im Vorstand von mehr als einer der [redacted] Privatstiftungen vertreten. Die Begünstigten dieser Privatstiftungen sind [redacted] sowie [redacted] (*siehe beiliegende Darstellung der Gesellschafter der* [redacted]

Der Streubesitz von [redacted] % setzt sich zusammen sowohl aus größeren Aktienbeständen, die von Fonds gehalten werden als auch aus Aktien im Besitz von institutionellen Investoren ([redacted] %), Kleinanlegern ([redacted] %) sowie Sonstigen ([redacted] %). [redacted] meldete am 1. Oktober 2017 einen Anteilsbesitz von [redacted] %. Investmentfonds der [redacted] halten zusammen [redacted] % der Aktien.

[redacted]% der von institutionellen Investoren gehaltenen Anteile werden von Anlegern aus Kontinentaleuropa (davon [redacted] % aus Österreich) gehalten. Auf Anleger aus Nordamerika entfallen [redacted] %, auf jene aus UK und Irland [redacted] % und auf Investoren aus sonstigen Ländern [redacted] % (s*iehe beiliegende Darstellung der Aktionärsstruktur der Kapsch TrafficCom AG*).

Beteiligungsverhältnisse CTS EVENTIM AG & Co. KGaA

Gesellschafts- und Organisationsstruktur. Die Geschäftsleitung der CTS EVENTIM AG & Co. KGaA wird von der [redacted] Hamburg wahrgenommen. Die Vertretung der [redacted] erfolgt durch den Vorstand (*siehe beiliegende Auszüge aus dem Handelsregister*). Zu den wichtigsten Aufgaben der CTS KGaA als Mutterunternehmen zählen neben der Abwicklung des eigenen, operativen Geschäfts die Unternehmensstrategie, das Risikomanagement und teilweise das Finanzmanagement für den CTS Konzern. Die CTS KGaA als Mutterunternehmen hat ihren Sitz in München; der Verwaltungssitz befindet sich in Bremen. Der CTS Konzern wird dezentral geführt, um eine hohe Markttransparenz zu gewährleisten und bei möglichen Marktveränderungen schnell reagieren zu können. So haben die Tochtergesellschaften weitgehende Selbständigkeit für alle markt- und kundenorientierten Aktivitäten. (*siehe beiliegende Darstellung über sämtliche über eine Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften zum 30. Juni 2018*)

Gesellschafterstruktur. Die CTS EVENTIM AG & Co. KGaA (ISIN DE 0005470306) ist seit 2000 börsennotiert und gegenwärtig Mitglied des MDAX. [redacted], über die [redacted] mittelbar an der CTS EVENTIM AG & Co. KGaA beteiligt ist, hält derzeit [redacted]% der Aktien. Der Streubesitz beträgt offiziell [redacted]% (*siehe beiliegende Darstellung der Gesellschafterstruktur der CTS EVENTIM AG & Co KGaA zum 12. Oktober 2018)*

Finanzierungsstruktur

Das Stammkapital der autoTicket GmbH in Höhe von in Summe EUR 25.000,- wurde durch die Kapsch TrafficCom AG und die CTS Eventim AG & Co KGaA zu jeweils gleichen Teilen in Höhe von EUR 12.500,- beim Kauf der Vorratsgesellschaft einbezahlt.

Darüberhinaus werden die beiden Gesellschafter ebenfalls zu gleichen Teilen eine Kapitalrücklage in Höhe von insgesamt EUR 20.000.000,- einbringen.

Des Weiteren werden die Gesellschafter der Projektgesellschaft jeweils ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von EUR 12.500.000,- (Gesellschafterdarlehen I) sowie jeweils eine weitere revolvierende Kreditlinie in Höhe

von EUR 5.000.000,- (Gesellschafterdarlehen II) zur Verfügung stellen, welches zur Finanzierung der Errichtung des Erhebungssystems als auch zur kurzfristigen Working Capital Finanzierung dienen wird. Neben diesen Gesellschafterdarlehen I und II ist noch ein weiteres Darlehen in Höhe von EUR 40.000.000,- geplant (Tranche E), das die Gesellschafter ebenfalls zu gleichen Teilen zur Verfügung stellen werden. Die Gesellschafter und die autoTicket GmbH prüfen zu gegebener Zeit, ob das Gesellschafterdarlehen „Tranche E“ im Rahmen einer Refinanzierung durch eine Fremdkapitalfinanzierung in Höhe von bis zu EUR 40.000.000,- ersetzt werden kann. Dementsprechend wurde die Tranche E im Finanzmodell als Fremdkapital abgebildet. Sofern die Refinanzierung des Gesellschafterdarlehens „Tranche E“ verworfen wird, wird die „Tranche E“ als Gesellschafterdarlehen fortbestehen.

Für alle Gesellschafterdarlehen (Gesellschafterdarlehen I, Gesellschafterdarlehen II, Gesellschafterdarlehen „Tranche E“) wird der Nachrang hinter den in § 39 Abs. 1 Nr. 1-5 InsO bezeichneten Forderungen vereinbart werden.

Neben der Finanzierung durch die Gesellschafter wird die autoTicket GmbH auch noch mittels Fremdkapital finanziert. Das Bankenkonsortium aus der [redacted] und der [redacted] stellen gemeinschaftlich einen Konsortialkredit in Höhe von insgesamt EUR 175.000.000,- mit einer Gesamtlaufzeit von bis zu sechs Jahren und 1,5 Monaten zur Verfügung (*siehe beiliegende Darstellung der Finanzierungsstruktur autoTicket GmbH*).

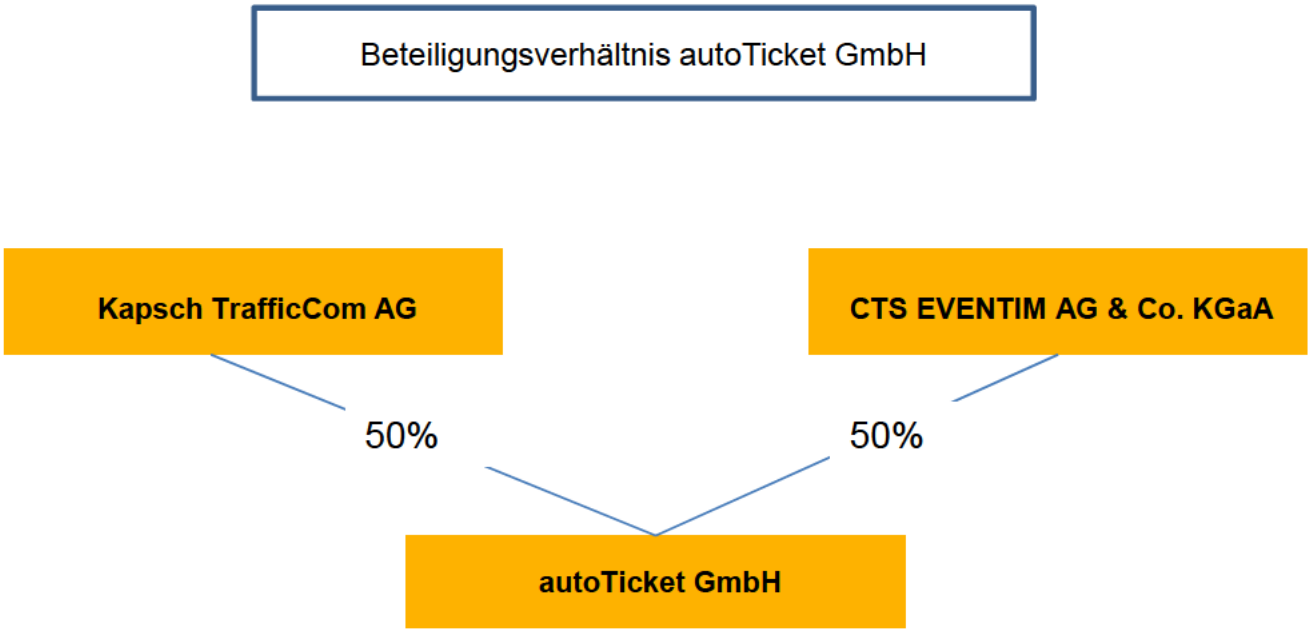
Beteiligungsverhältnis autoTicket GmbH
Kapsch TrafficCom AG
CTS EVENTIM AG & Co. KGaA
50%
50%
autoTicket GmbH

- Vertraulich -

MANZ Firmenregister

Quelle: Firmenbuch und Insolvenzdatei (Edikte) der Republik Österreich
Lizenzgeber: Republik Österreich vertreten durch Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
Lizenznehmer: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1010 Wien

Stichtag 16.08.2018 **Insolvenzdatei** **FN 223805 a**

Für dieses Unternehmen ist zum Zeitpunkt der Abfrage kein Eintrag in der Insolvenzdatei vorhanden.

Stichtag 16.08.2018 **Firmenbuch-Auszug mit aktuellen Daten** **FN 223805 a**

Grundlage dieses Auszuges ist das Hauptbuch ergänzt um Daten aus der Urkundensammlung.

Letzte Eintragung am 26.04.2018 mit der Eintragungsnummer 58
zuständiges Gericht Handelsgericht Wien

FIRMA
1 **Kapsch TrafficCom AG**

RECHTSFORM
1 Aktiengesellschaft

SITZ in
1 politischer Gemeinde Wien

GESCHÄFTSANSCHRIFT
26 Am Europlatz 2
1120 Wien

INTERNETSEITE
57 www.kapsch.net/ktc/ir

KAPITAL / GESCHÄFTSFALL/HAFTUNG
31 EUR 13.000.000

ART der AKTIEN
31 13.000.000 Stückaktien

BÖRSENNOTIERT
33 eingetragen

STICHTAG für JAHRESABSCHLUSS
7 31. März

JAHRESABSCHLUSS (zuletzt eingetragen; weitere siehe Historie)
56 zum 31.03.2017 eingereicht am 18.09.2017

KONZERNABSCHLUSS (zuletzt eingetragen; weitere siehe Historie)
56 zum 31.03.2017 eingereicht am 18.09.2017

VERTRETUNGSBEFUGNIS
1 Die Gesellschaft wird, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch eines von ihnen gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN
1 Der Vorstand besteht aus ein, zwei, drei oder vier Personen.

ART DER BEKANNTMACHUNG
1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung.

1	Hauptversammlungsbeschluss vom 24.06.2002 der Kapsch Aktiengesellschaft (FN 146904 k) als übertragende Gesellschaft. Spaltung unter Übertragung des Teilbetriebes Telematik- und Kommunikationslösungen für Straßen- und Schienenbetreiber auf diese Gesellschaft als neu gegründete.	001
1	Satzung vom 24.06.2002	002
7	Hauptversammlungsbeschluss vom 16.03.2004 Änderung der Satzung in § 16 Abs. 1.	003
19	Hauptversammlungsbeschluss vom 15.05.2007 Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 169 AktG, das Grundkapital bis zum 26.05.2012 um bis zu EUR 3,000.000,- gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen. Neufassung der Satzung.	004
20	Kaufvertrag vom 07.03.2007 Übertragung des Teilbetriebes "RAIL" auf die Funkwerk Systems Austria GmbH mit dem Sitz in Wien,	005

FN 289572 t.

22 Vorstandsbeschluss vom 11.06.2007 006
und vom 25.06.2007
Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aufgrund der Ermächtigung vom 15.05.2005 um EUR 2,200.000,- mit Zustimmung des Aufsichtsrates vom 11.06.2007 und vom 25. 06.2007.
Änderung der Satzung im Punkt 5.

25 Hauptversammlungsbeschluss vom 10.07.2008 007
Änderung der Satzung in § 6.

27 Hauptversammlungsbeschluss vom 24.06.2009 008
Ergänzung der Satzung um § 17

29 Hauptversammlungsbeschluss vom 25.08.2010 009
Änderung der Satzung in den §§ 5, 11, 12, 13, 14 und 16.

31 Vorstandsbeschluss und vom 27.7.2011 vom 26.07.2011 010
Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aufgrund der Ermächtigung vom 15.05.2005 um EUR 800.000,- mit Zustimmung des Aufsichtsrates vom 26.07.2011 und 27.07.2011. Änderung der Satzung im Punkt 5.

35 Hauptversammlungsbeschluss vom 24.08.2012 011
Änderung der Satzung in den §§ 4, 5, 10 und 12

VORSTAND

C [redacted]
3 Vorsitzende/r
vertritt seit 11.12.2002 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Gesamt-prokuristen

U [redacted]
28 vertritt seit 01.04.2010 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Gesamtprokuristen

AG [redacted]
51 vertritt seit 01.11.2015 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Gesamtprokuristen

PROKURIST/IN

[redacted]

AUFSICHTSRATSMITGLIED

[redacted]

- Vertraulich -

19

---------- PERSONEN ----------

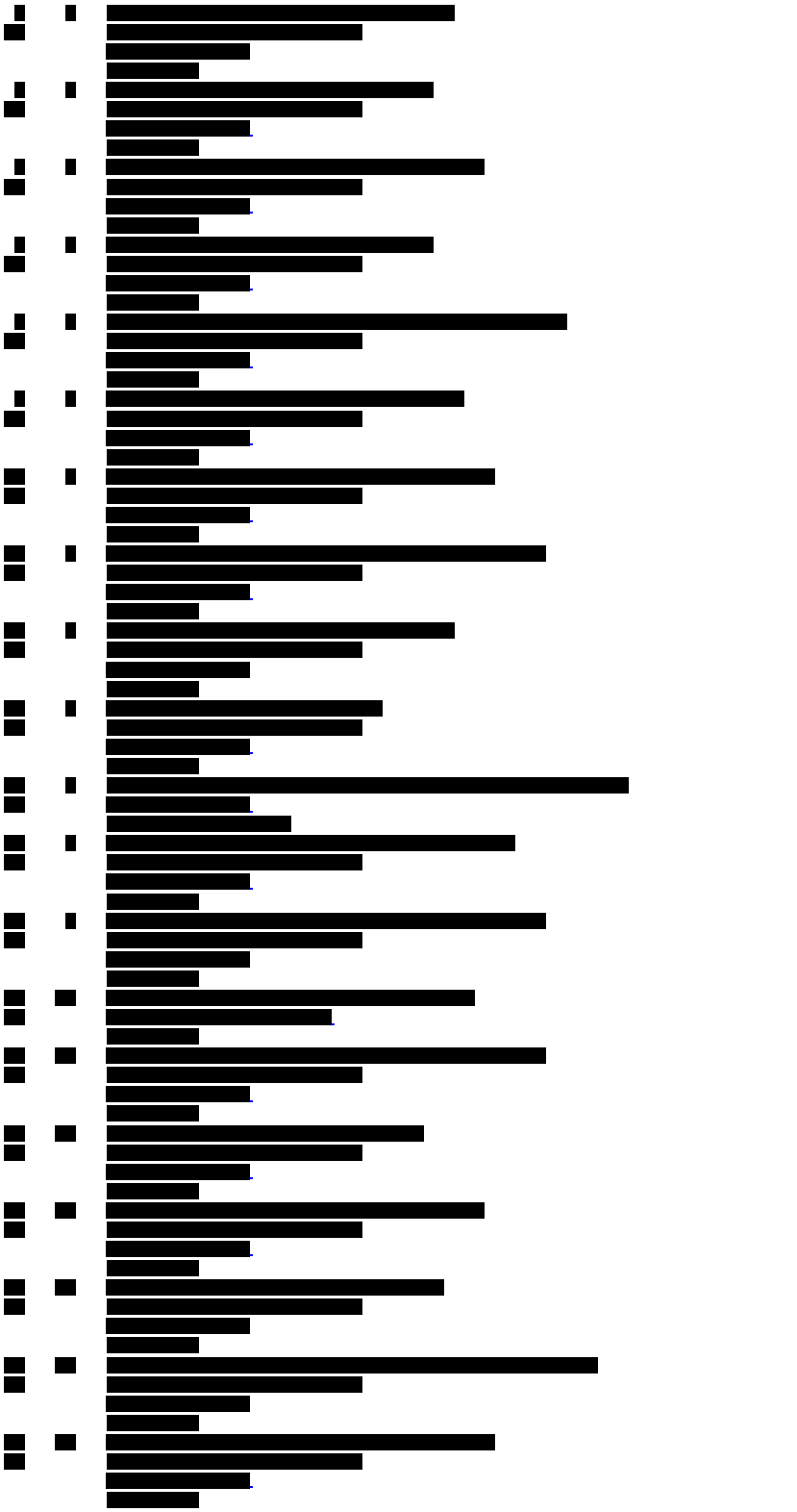

---------- VOLLZUGSÜBERSICHT ----------

Handelsgericht Wien

1 eingetragen am 28.06.2002 Geschäftsfall 74 Fr 5388/02 g
Antrag auf Neueintragung einer Firma eingelangt am 25.06.2002
2 eingetragen am 13.07.2002 Geschäftsfall 74 Fr 5884/02 k
Antrag auf Änderung eingelangt am 09.07.2002
3 eingetragen am 21.12.2002 Geschäftsfall 74 Fr 12264/02 v
Antrag auf Änderung eingelangt am 16.12.2002
4 eingetragen am 22.03.2003 Geschäftsfall 74 Fr 2036/03 k
Antrag auf Änderung eingelangt am 11.03.2003
7 eingetragen am 24.03.2004 Geschäftsfall 74 Fr 2341/04 v
Antrag auf Änderung eingelangt am 17.03.2004
10 eingetragen am 18.09.2004 Geschäftsfall 74 Fr 8084/04 p
Antrag auf Änderung eingelangt am 16.09.2004
14 eingetragen am 17.09.2005 Geschäftsfall 74 Fr 8404/05 v
Antrag auf Änderung eingelangt am 08.09.2005
15 eingetragen am 03.05.2006 Geschäftsfall 74 Fr 3467/06 t
Antrag auf Änderung eingelangt am 24.04.2006
19 eingetragen am 26.05.2007 Geschäftsfall 74 Fr 5505/07 y
Antrag auf Änderung eingelangt am 16.05.2007
20 eingetragen am 01.06.2007 Geschäftsfall 74 Fr 5826/07 w
Antrag auf Änderung eingelangt am 25.05.2007
22 eingetragen am 26.06.2007 Geschäftsfall 74 Fr 6750/07 d
Antrag auf Änderung eingelangt am 25.06.2007
24 eingetragen am 15.09.2007 Geschäftsfall 74 Fr 9798/07 k
Antrag auf Änderung eingelangt am 11.09.2007
25 eingetragen am 24.09.2008 Geschäftsfall 74 Fr 8551/08 k
Antrag auf Änderung eingelangt am 14.08.2008
26 eingetragen am 19.12.2008 Geschäftsfall 74 Fr 14255/08 z
Antrag auf Änderung eingelangt am 02.12.2008
27 eingetragen am 08.08.2009 Geschäftsfall 74 Fr 9862/09 y
Antrag auf Änderung eingelangt am 06.08.2009
28 eingetragen am 14.04.2010 Geschäftsfall 74 Fr 4125/10 w
Antrag auf Änderung eingelangt am 12.04.2010
29 eingetragen am 21.09.2010 Geschäftsfall 74 Fr 10646/10 i
Antrag auf Änderung eingelangt am 17.09.2010
31 eingetragen am 29.07.2011 Geschäftsfall 74 Fr 14469/11 s
Antrag auf Änderung eingelangt am 27.07.2011
32 eingetragen am 14.09.2011 Geschäftsfall 74 Fr 17109/11 y
Antrag auf Änderung eingelangt am 12.09.2011
33 eingetragen am 27.06.2012 Geschäftsfall 74 Fr 9446/12 m
Antrag auf Änderung eingelangt am 25.06.2012
35 eingetragen am 29.09.2012 Geschäftsfall 74 Fr 17439/12 t
Antrag auf Änderung eingelangt am 26.09.2012
36 eingetragen am 29.09.2012 Geschäftsfall 74 Fr 18021/12 y
Antrag auf Änderung eingelangt am 27.09.2012
37 eingetragen am 13.10.2012 Geschäftsfall 74 Fr 20151/12 f
Antrag auf Änderung eingelangt am 10.10.2012
38 eingetragen am 05.04.2013 Geschäftsfall 74 Fr 5574/13 b
Antrag auf Änderung eingelangt am 02.04.2013
40 eingetragen am 09.10.2013 Geschäftsfall 74 Fr 21158/13 w
Antrag auf Änderung eingelangt am 04.10.2013
42 eingetragen am 07.03.2014 Geschäftsfall 74 Fr 2277/14 m
Antrag auf Änderung eingelangt am 04.03.2014
48 eingetragen am 26.03.2015 Geschäftsfall 74 Fr 2821/15 x
Antrag auf Änderung eingelangt am 18.03.2015
51 eingetragen am 12.11.2015 Geschäftsfall 74 Fr 17722/15 i
Antrag auf Änderung eingelangt am 04.11.2015
52 eingetragen am 15.12.2015 Geschäftsfall 74 Fr 19168/15 k
Antrag auf Änderung eingelangt am 04.12.2015
54 eingetragen am 10.05.2016 Geschäftsfall 74 Fr 4385/16 f
Antrag auf Änderung eingelangt am 19.04.2016
56 eingetragen am 20.09.2017 Geschäftsfall 74 Fr 12101/17 k
Antrag auf Änderung eingelangt am 18.09.2017
57 eingetragen am 09.11.2017 Geschäftsfall 74 Fr 18433/17 y
Antrag auf Änderung eingelangt am 06.11.2017
58 eingetragen am 26.04.2018 Geschäftsfall 74 Fr 4833/18 g
Antrag auf Änderung eingelangt am 19.04.2018

---------- INFORMATION DER ÖSTERREICHISCHEN NATIONALBANK ----------

zum 16.08.2018 gültige Identnummer: 5558298

MANZ Firmenregister **Abgefragt am 16.08.2018 10:43**

---------- HINWEIS ----------

MANZ übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität der bereitgestellten Information. Diesbezügliche Haftungsansprüche gegen MANZ sind grundsätzlich ausgeschlossen.

[redacted]

Kapsch TrafficCom AG
Vienna, Austria

[redacted]

[redacted]

Corporate Structure

Date: August 16, 2018

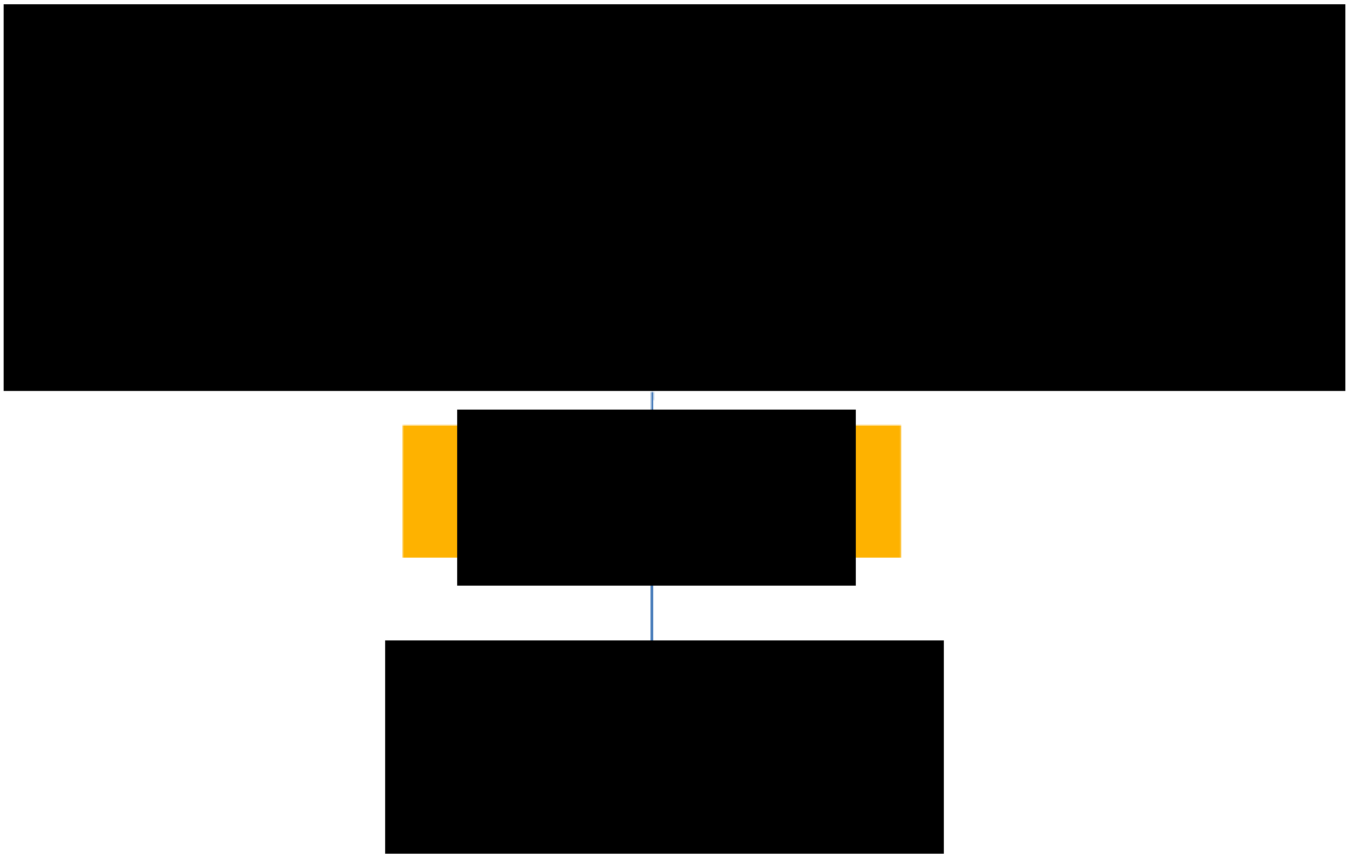

1) Private Foundation

Aktionärsstruktur.

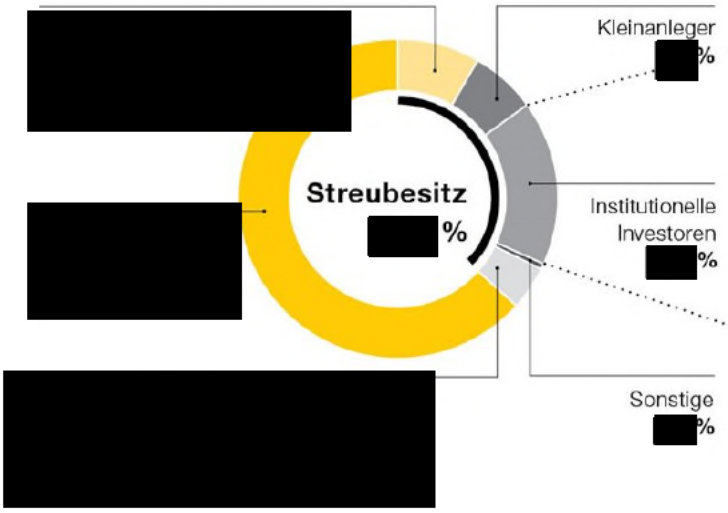

Institutionelle Anleger nach Regionen.

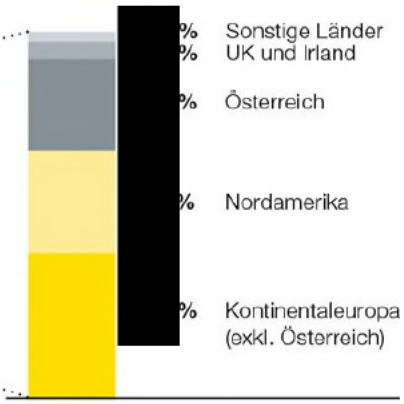

- Vertraulich -

24

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

4

2. a) Firma:

CTS Eventim AG & Co. KGaA

b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen:

München
Geschäftsanschrift: Rablstr. 26, 81669 München

c) Gegenstand des Unternehmens:

Herstellung, Verkauf, Vermittlung, Vertrieb und Vermarktung von Eintrittskarten für Konzert-, Theater-, Kunst-, Sport- und andere Veranstaltungen im In- und Ausland, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland und im europäischen Ausland, insbesondere unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitung und moderner Kommunikations- und Datenübertragungstechniken. Weiterhin Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen aller Art, Besitz und Betrieb von Veranstaltungsstätten im In- und Ausland, sowie Herstellung, Verkauf, Vermittlung, Vertrieb und Vermarktung von merchandise-Artikeln und Reisen sowie direkt-marketing-Aktivitäten jeglicher Art.

3. Grund- oder Stammkapital:

96.000.000,00 EUR

4. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Jeder persönlich haftende Gesellschafter vertritt einzeln.

b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Persönlich haftender Gesellschafter: EVENTIM Management AG, Hamburg (Amtsgericht Hamburg HRB 129556)

5. Prokura:

Gesamtprokura gemeinsam mit einem persönlich haftenden Gesellschafter:
[redacted]

Gesamtprokura gemeinsam mit einem persönlich haftenden Gesellschafter oder einem anderen Prokuristen:
[redacted]

6. a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag:

Kommanditgesellschaft auf Aktien

- Vertraulich -

Satzung vom 08.05.2014
Zuletzt geändert durch Beschluss vom 08.05.2018

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

Entstanden durch formwechselnde Umwandlung der CTS EVENTIM Aktiengesellschaft mit dem Sitz in München (Amtsgericht München HRB 156963).
Das Grundkapital der Gesellschaft ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 21.01.2000, geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 23.08.2005 um 360.000,00 EUR bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2000/I). Aufgrund der am 13.05.2011 beschlossenen Kapitalerhöhung hat sich das Bedingte Kapital 2000/I kraft Gesetzes auf 720.000,00 EUR erhöht. Aufgrund der weiteren am 08.05.2014 beschlossenen Kapitalerhöhung hat sich das Bedingte Kapital 2000/I kraft Gesetzes auf 1.440.000,00 EUR erhöht.
Das Grundkapital der Gesellschaft ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 08.05.2018 um 19.200.000,00 EUR bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2018/I). .
Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 08.05.2014 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 07.05.2019 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu 48.000.000,00 EUR zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2014/I).

7. a) Tag der letzten Eintragung:

08.06.2018

- Vertraulich -

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

7

2. a) Firma:

EVENTIM Management AG

b) Sitz, Niederlassung, Geschäftsanschrift, Empfangsberechtigte, Zweigniederlassungen:

Hamburg
Geschäftsanschrift: Rablstraße 26, 81669 München

c) Gegenstand des Unternehmens:

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an der CTS Eventim AG & Co. KGaA als persönlich haftende Gesellschafterin sowie die Geschäftsführung der CTS Eventim AG & Co. KGaA.

(2) Gegenstand des Unternehmens der CTS Eventim AG & Co. KGaA ist:

a) die Herstellung, der Verkauf, die Vermittlung, der Vertrieb und die Vermarktung von Eintrittskarten für Konzert-, Theater-, Kunst-, Sport- und andere Veranstaltungen im In- und Ausland, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland und im europäischen Ausland, insbesondere unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitung und moderner Kommunikations- und Datenübertragungstechniken;

b) die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen aller Art;

c) der Besitz und Betrieb von Veranstaltungsstätten im In- und Ausland; sowie

d) die Herstellung, der Verkauf, die Vermittlung, der Vertrieb und die Vermarktung von merchandise-Artikeln und Reisen sowie direkt-marketing-Aktivitäten jeglicher Art.

(3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen.

3. Grund- oder Stammkapital:

50.000,00 EUR

4. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
Alleinvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Vorstandsmitglieder können ermächtigt werden, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer,

- Vertraulich -

27

Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Vertretungsberechtigt gemäß allgemeiner Vertretungsregelung; mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen:
Vorstand: [redacted]
Vorstand: [redacted]
Vorstand: [redacted]

5. Prokura:

Gesamtprokura gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen:
[redacted]

6. a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag:

Aktiengesellschaft
Satzung vom 19.09.2013
Zuletzt geändert durch Beschluss vom 09.05.2017

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

---

7. a) Tag der letzten Eintragung:

21.06.2017

Die Konzernstruktur am 30. Juni 2018 zeigt die folgende Übersicht:

Ticketing

CTS EVENTIM AG & Co. KGaA, München

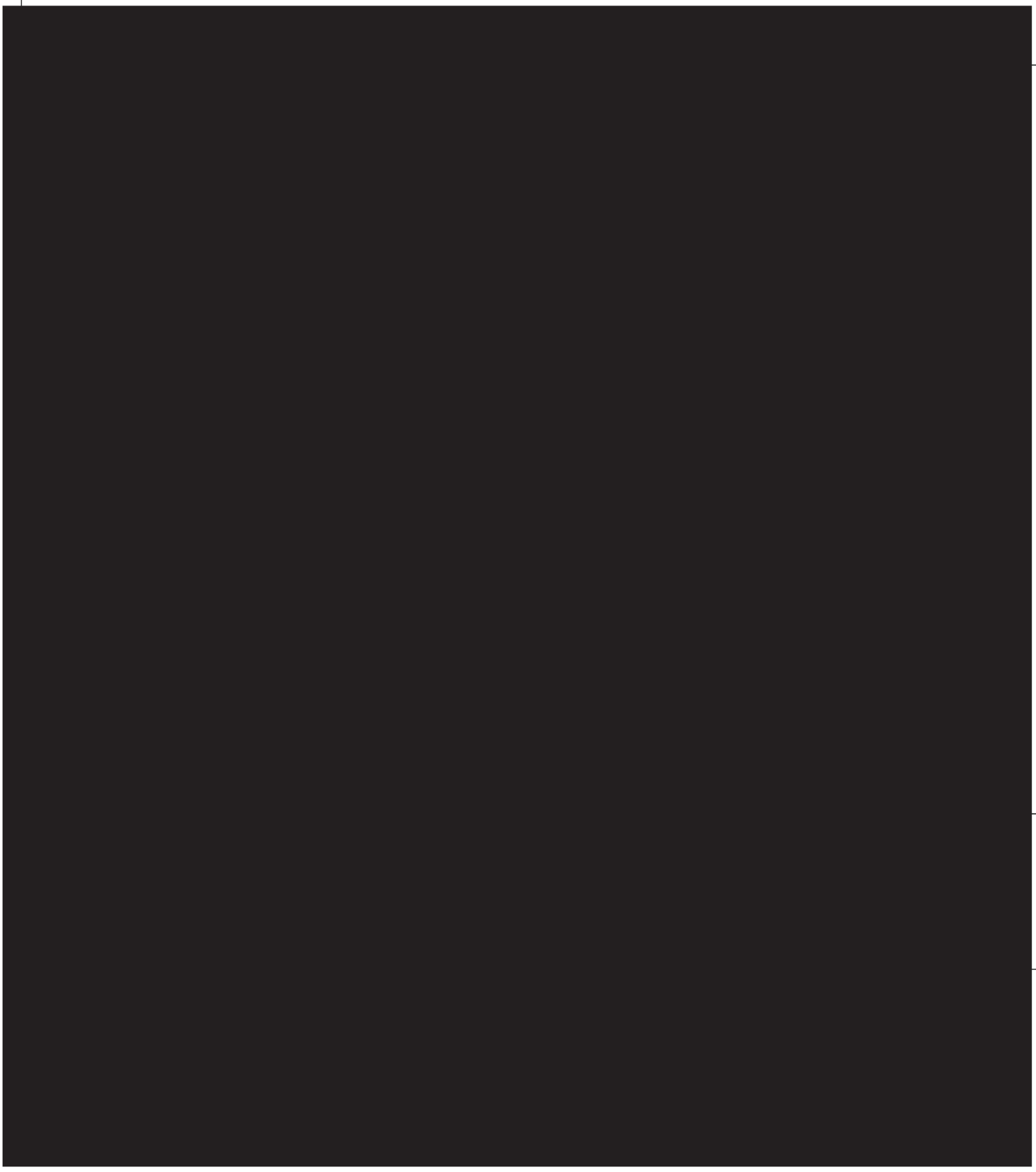

Eigentümerstruktur CTS EVENTIM AG & Co. KGaA

eventim

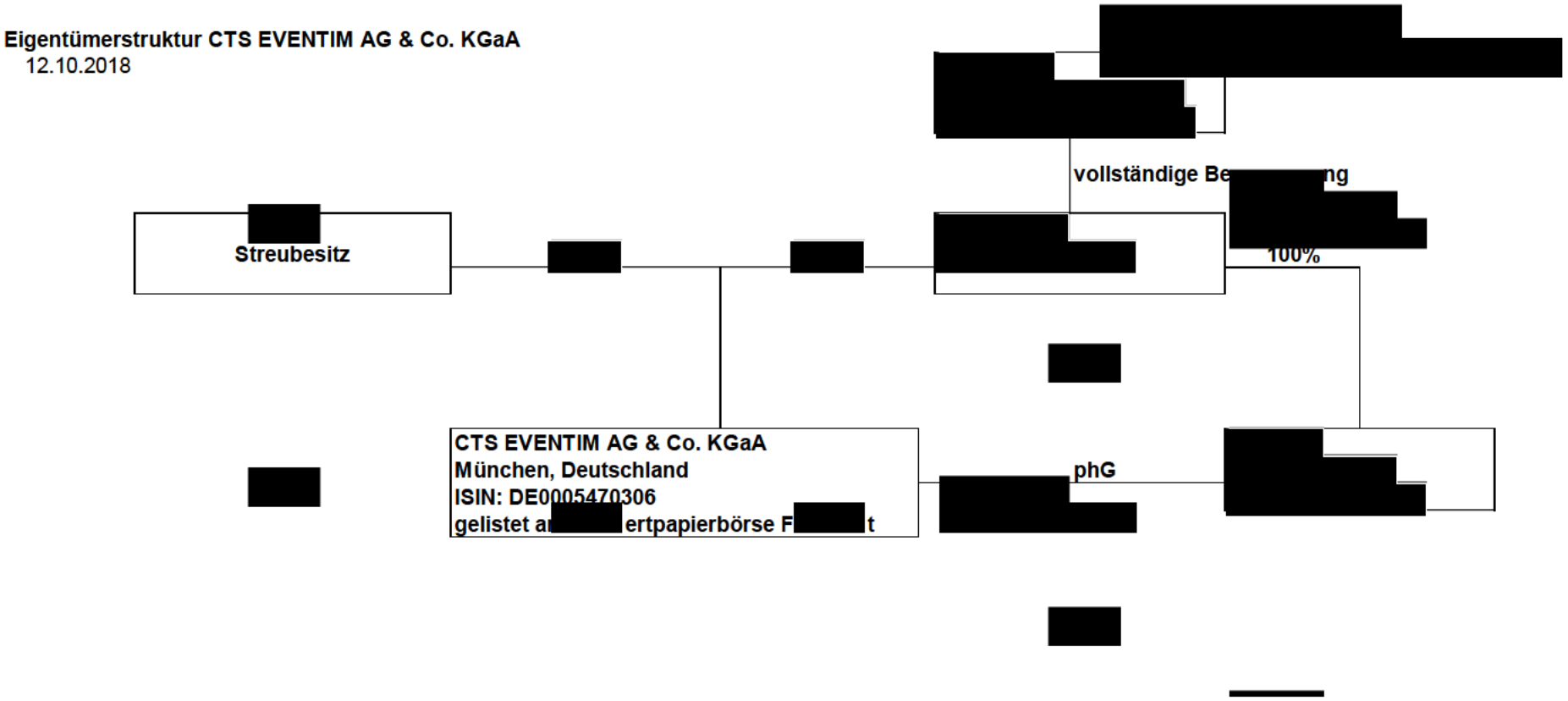

Aktionärsstruktur CTS EVENTIM AG & Co. KGaA

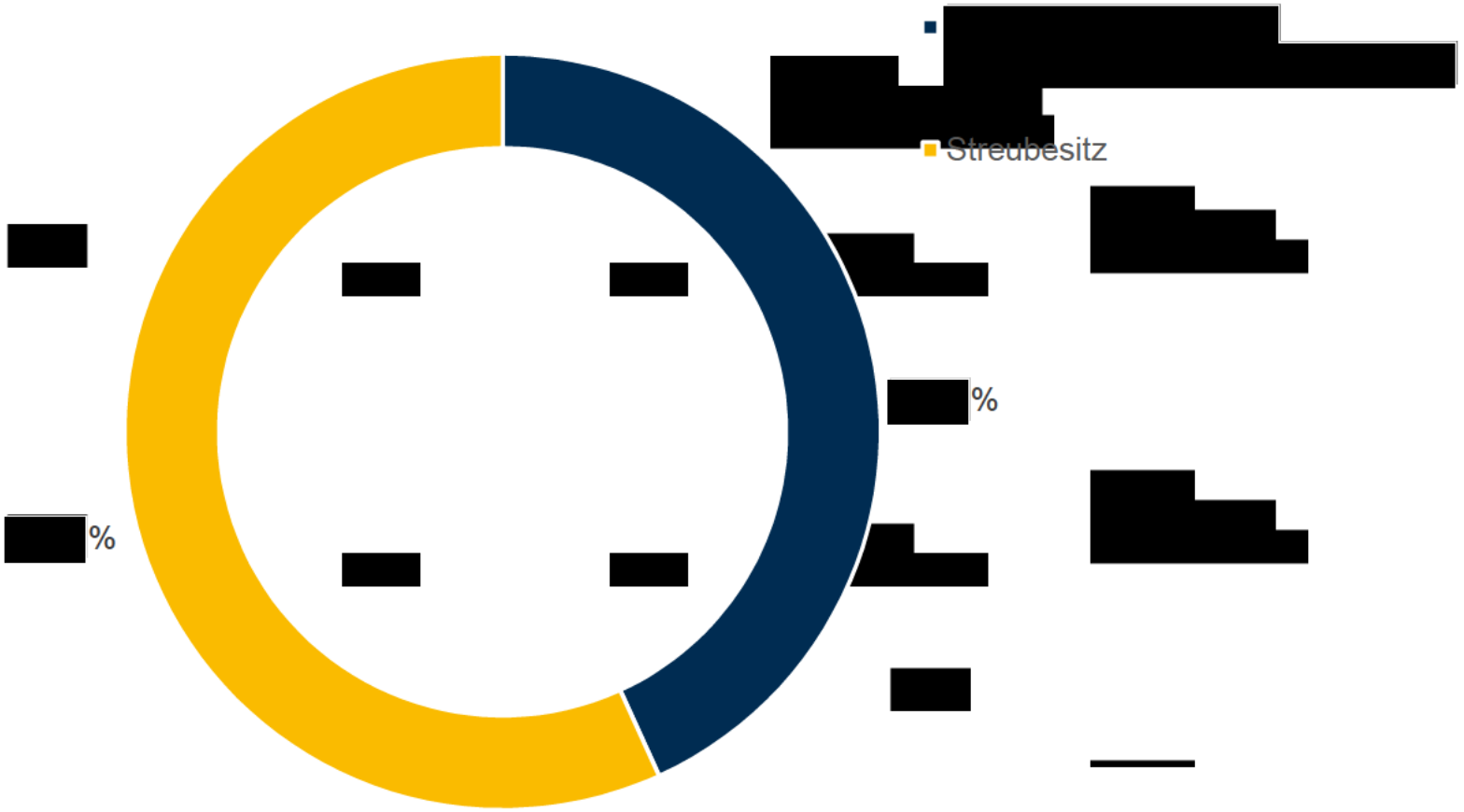

Finanzierungsstruktur autoTicket GmbH

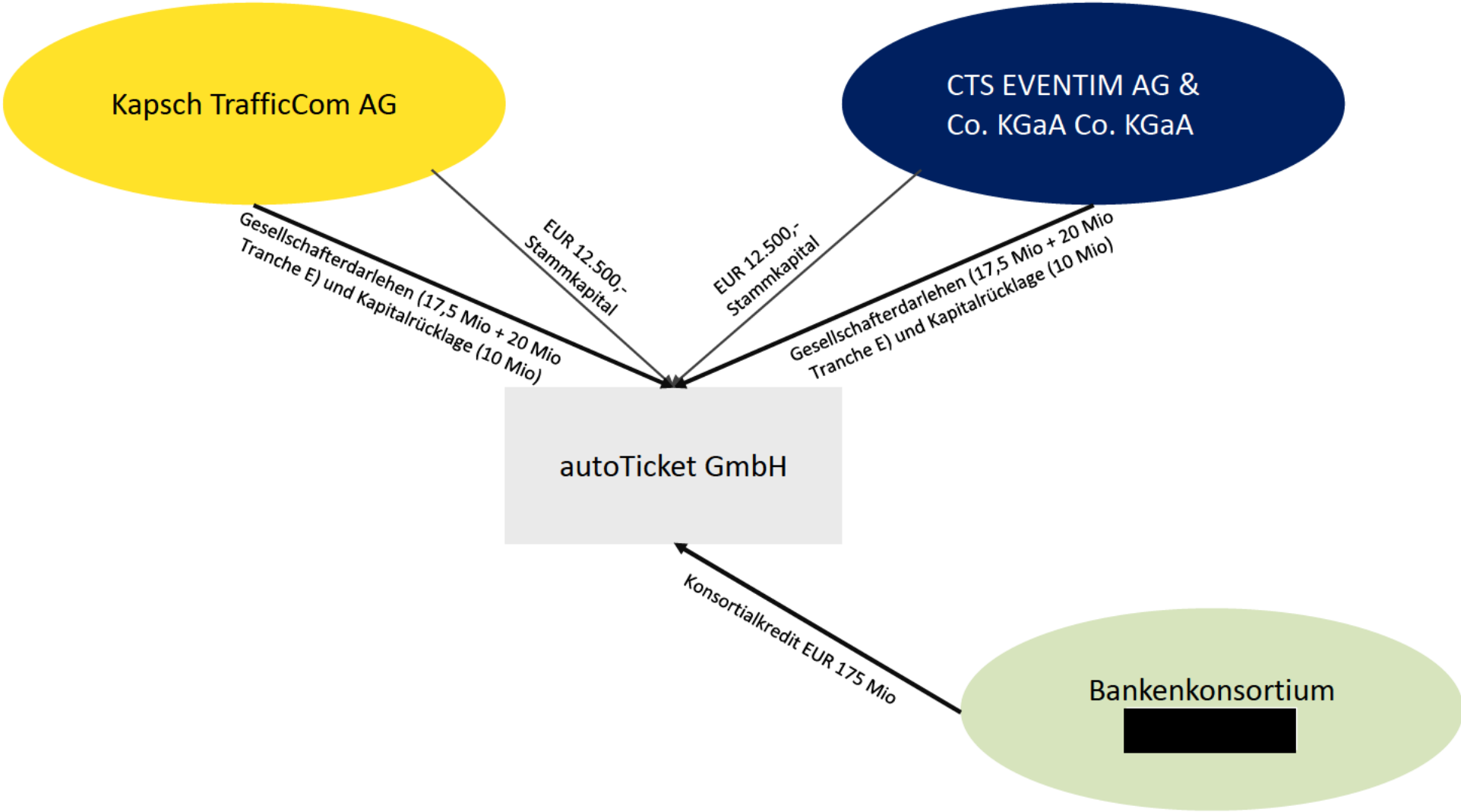

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Az: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Formblatt 3

Verzeichnis vorgesehener Unterauftragnehmer des Betreibers

Aktenzeichen: Z30/SeV/288.3/1735/G14 **Formblatt 3**
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finales Angebot

Verzeichnis vorgesehener Unterauftragnehmer des Betreibers

Genaue Bezeichnung des Bieters/der Bietergemeinschaft:

Paspagon

Wir beabsichtigen, die nachfolgend aufgeführten Unternehmen als Unterauftragnehmer des Betreibers für die Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag einzusetzen.

Dabei benennen wir hier auch solche Unternehmen, die wir bereits im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs als „Drittunternehmen" oder mit dem Erstangebot benannt hatten.

Dieses ausgefüllte Formblatt 3 sowie ggf. das Formblatt 4 in der erforderlichen Anzahl stellen wir dem Auftraggeber **bis zum 11.07.2018** über die e-Vergabe-Plattform, **spätestens jedoch mit der Abgabe des Finalen Angebots** zur Verfügung. Die ausgefüllten Formblätter 5a und ggf. 5b in der jeweils erforderlichen Anzahl stellen wir dem Auftraggeber mit der Abgabe des Finalen Angebots zur Verfügung.

Unterauftragnehmer 1	Name, Anschrift: [redacted]
	Sitz/Ort der Hauptniederlassung und - sofern einschlägig - Angaben zur Handelsregistereintragung (Registergericht, Abteilung, Nummer) [redacted] Wien, Österreich Firmenbuchnummer FN [redacted] eingetragen beim Handelsgericht Wien Firmensitz Wien
1. Angaben zum vorgesehenen Unterauftragnehmervertrag: Angabe	von zu übernehmenden Leistungen, Lieferung und Installation der Büro IT Infrastruktur (Netzwerk, Drucker, Server, Lap Tops)
	von der vorgesehenen Vertragslaufzeit Die Vertragslaufzeit beginnt voraussichtlich mit Zuschlagsdatum und endet zwölf Jahre nach dem Beginn der Erhebung der Infrastrukturabgabe gemäß § 16 Abs. 2 InfrAG. Dieser Vertrag kann vom Betreiber entweder einmalig um drei Jahre oder bis zu dreimalig um je ein Jahr verlängert werden. Nach aktueller Planung endet die Vertragslaufzeit somit am 30.06.2032, bei Ausnutzung der vollen Verlängerungsoption am 30.06.2035.
	des voraussichtlichen einmaligen oder jährlichen Auftragswerts ☒ einmalig: 2.545.200 ☒ jährlich: 901.792

Aktenzeichen: Z30/SeV/288.3/1735/G14 **Formblatt 3**
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finales Angebot

2. Vorgelegte Unterlagen:	Erklärung(en) über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen beim vorgesehenen Unterauftragnehmer des Betreibers: ☒ Formblatt 4 wird vorgelegt ☐ Die Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen wurde bereits mit dem Teilnahmeantrag (Formblatt 10) oder mit dem Erstangebot (Formblatt 4) durch das Unternehmen abgegeben. Weitere Erklärungen: ☒ Formblatt 5a der Bewerbungsbedingungen Finale Angebote (Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers) wird vorgelegt. ☐ Formblatt 5b der Bewerbungsbedingungen Finale Angebote (Verpflichtungserklärung Mehrfachbeteiligung Unterauftragnehmer) wird vorgelegt (sofern zutreffend).

Unterauftragnehmer 2	Name, Anschrift: [redacted]
	Sitz/Ort der Hauptniederlassung und - sofern einschlägig - Angaben zur Handelsregistereintragung (Registergericht, Abteilung, Nummer) [redacted] Berlin Amtsgericht Charlottenburg Handelsregister Abteilung B Nummer HRB [redacted] B
1. Angaben zum vorgesehenen Unterauftragnehmervertrag:	von zu übernehmenden Leistungen, Errichtung und Bertrieb der Zahlstellen
	von der vorgesehenen Vertragslaufzeit Die Vertragslaufzeit beginnt voraussichtlich mit Zuschlagsdatum und endet zwölf Jahre nach dem Beginn der Erhebung der Infrastrukturabgabe gemäß § 16 Abs. 2 InfrAG. Dieser Vertrag kann vom Betreiber entweder einmalig um drei Jahre oder bis zu dreimalig um je ein Jahr verlängert werden. Nach aktueller Planung endet die Vertragslaufzeit somit am 30.06.2032, bei Ausnutzung der vollen Verlängerungsoption am 30.06.2035.
	des voraussichtlichen einmaligen oder jährlichen Auftragswerts ☒ einmalig: 10.705.910 ☒ jährlich: 24.292.149

2. Vorgelegte Unterlagen:	Erklärung(en) über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen beim vorgesehenen Unterauftragnehmer des Betreibers: ☒ Formblatt 4 wird vorgelegt ☐ Die Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen wurde bereits mit dem Teilnahmeantrag (Formblatt 10) oder mit dem Erstangebot (Formblatt 4) durch das Unternehmen abgegeben. Weitere Erklärungen: ☒ Formblatt 5a der Bewerbungsbedingungen Finale Angebote (Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers) wird vorgelegt. ☐ Formblatt 5b der Bewerbungsbedingungen Finale Angebote (Verpflichtungserklärung Mehrfachbeteiligung Unterauftragnehmer) wird vorgelegt (sofern zutreffend).

Unterauftragnehmer 3	Name, Anschrift: Kapsch TrafficCom AG, Am Europlatz 2, 1120 Wien, Österreich
	Sitz/Ort der Hauptniederlassung und - sofern einschlägig - Angaben zur Handelsregistereintragung (Registergericht, Abteilung, Nummer) Am Europlatz 2, 1120 Wien, Österreich Firmenbuchnummer FN 223805a eingetragen beim Handelsgericht Wien Firmensitz Wien
1. Angaben zum vorgesehenen Unterauftragnehmervertrag:	von zu übernehmenden Leistungen, Projektmanagement; Koordination; Aufbau der Betriebsorganisation; Systemintegration; Feinkonzeptionierung; Fortlaufende Dokumentation der System, Prozesse und Organisation, Test
	von der vorgesehenen Vertragslaufzeit Die Vertragslaufzeit beginnt voraussichtlich mit Zuschlagsdatum und endet zwölf Jahre nach dem Beginn der Erhebung der Infrastrukturabgabe gemäß § 16 Abs. 2 InfrAG. Dieser Vertrag kann vom Betreiber entweder einmalig um drei Jahre oder bis zu dreimalig um je ein Jahr verlängert werden. Nach aktueller Planung endet die Vertragslaufzeit somit am 30.06.2032, bei Ausnutzung der vollen Verlängerungsoption am 30.06.2035.
	des voraussichtlichen einmaligen oder jährlichen Auftragswerts ☒ einmalig: 67.673.100 ☒ jährlich: 7.902.592

Aktenzeichen: Z30/SeV/288.3/1735/G14 **Formblatt 3**
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finales Angebot

2. Vorgelegte Unterlagen:	Erklärung(en) über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen beim vorgesehenen Unterauftragnehmer des Betreibers: ☐ Formblatt 4 wird vorgelegt ☒ Die Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen wurde bereits mit dem Teilnahmeantrag (Formblatt 10) oder mit dem Erstangebot (Formblatt 4) durch das Unternehmen abgegeben. Weitere Erklärungen: ☒ Formblatt 5a der Bewerbungsbedingungen Finale Angebote (Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers) wird vorgelegt. ☐ Formblatt 5b der Bewerbungsbedingungen Finale Angebote (Verpflichtungserklärung Mehrfachbeteiligung Unterauftragnehmer) wird vorgelegt (sofern zutreffend).

Unterauftragnehmer 4	Name, Anschrift:
	Sitz/Ort der Hauptniederlassung und - sofern einschlägig - Angaben zur Handelsregistereintragung (Registergericht, Abteilung, Nummer)
1. Angaben zum vorgesehenen Unterauftragnehmervertrag:	von zu übernehmenden Leistungen,
	von der vorgesehenen Vertragslaufzeit
	des voraussichtlichen einmaligen oder jährlichen Auftragswerts ☐ einmalig: ☐ jährlich:

Aktenzeichen: Z30/SeV/288.3/1735/G14 **Formblatt 3**
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finales Angebot

2. Vorgelegte Unterlagen:	Erklärung(en) über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen beim vorgesehenen Unterauftragnehmer des Betreibers: ☐ Formblatt 4 wird vorgelegt ☐ Die Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen wurde bereits mit dem Teilnahmeantrag (Formblatt 10) oder mit dem Erstangebot (Formblatt 4) durch das Unternehmen abgegeben. Weitere Erklärungen: ☐ Formblatt 5a der Bewerbungsbedingungen Finale Angebote (Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers) wird vorgelegt. ☐ Formblatt 5b der Bewerbungsbedingungen Finale Angebote (Verpflichtungserklärung Mehrfachbeteiligung Unterauftragnehmer) wird vorgelegt (sofern zutreffend).

Unterauftragnehmer 5	Name, Anschrift:
	Sitz/Ort der Hauptniederlassung und - sofern einschlägig - Angaben zur Handelsregistereintragung (Registergericht, Abteilung, Nummer)
1. Angaben zum vorgesehenen Unterauftragnehmervertrag:	von zu übernehmenden Leistungen,
	von der vorgesehenen Vertragslaufzeit
	des voraussichtlichen einmaligen oder jährlichen Auftragswerts ☐ einmalig: ☐ jährlich:

Aktenzeichen: Z30/SeV/288.3/1735/G14 **Formblatt 3**
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finales Angebot

2. Vorgelegte Unterlagen:	Erklärung(en) über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen beim vorgesehenen Unterauftragnehmer des Betreibers: ☐ Formblatt 4 wird vorgelegt ☐ Die Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen wurde bereits mit dem Teilnahmeantrag (Formblatt 11) oder mit dem Erstangebot (Formblatt 4) durch das Unternehmen abgegeben. Weitere Erklärungen: ☐ Formblatt 5a der Bewerbungsbedingungen Finale Angebote (Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers) wird vorgelegt. ☐ Formblatt 5b der Bewerbungsbedingungen Finale Angebote (Verpflichtungserklärung Mehrfachbeteiligung Unterauftragnehmer) wird vorgelegt (sofern zutreffend).

(die Auflistung ist bei Bedarf vom Bieter fortzuführen)

Aktenzeichen: Z30/SeV/288.3/1735/G14 **Formblatt 3**
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finales Angebot

Verzeichnis vorgesehener Unterauftragnehmer des Betreibers

Genaue Bezeichnung des Bieters/der Bietergemeinschaft:

Paspagon

Wir beabsichtigen, die nachfolgend aufgeführten Unternehmen als Unterauftragnehmer des Betreibers für die Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag einzusetzen.

Dabei benennen wir hier auch solche Unternehmen, die wir bereits im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs als „Drittunternehmen“ oder mit dem Erstangebot benannt hatten.

Dieses ausgefüllte Formblatt 3 sowie ggf. das Formblatt 4 in der erforderlichen Anzahl stellen wir dem Auftraggeber **bis zum 11.07.2018** über die e-Vergabe-Plattform, **spätestens jedoch mit der Abgabe des Finalen Angebots** zur Verfügung. Die ausgefüllten Formblätter 5a und ggf. 5b in der jeweils erforderlichen Anzahl stellen wir dem Auftraggeber mit der Abgabe des Finalen Angebots zur Verfügung.

Unterauftragnehmer 1	Name, Anschrift: CTS Eventim AG & Co. KGaA, Rablstraße 26, 81669 München
	Sitz/Ort der Hauptniederlassung und - sofern einschlägig - Angaben zur Handelsregistereintragung (Registergericht, Abteilung, Nummer) Rablstraße 26, 81669 München Handelsregister des Amtsgerichts München Abteilung B Nummer 212700
1. Angaben zum vorgesehenen Unterauftragnehmervertrag: Angabe	von zu übernehmenden Leistungen, Feinkonzeption: - Unterstützung bei der Ausarbeitung eines Informationskonzepts im Rahmen der Informationsmaßnahmen vor Betriebsstart sowie Entwicklung des Informationsmaterials - Unterstützung bei der Rekrutierung von Mitarbeitern für die Betreibergesellschaft für den Bereich IT Operations, Webshop/App, Fahrtenbuch App (z.B. Beschreibung Anforderungsprofile, etc.) Implementierung: - Weitergehende Koordination der Konzeptionierungsarbeiten zur Informationskampagne zur ISA vor Betriebsstart und Produktion des Informationsmaterials - Bereitstellung von Projektmanagementkompetenz und -kapazität für das Projektteam zur Implementierung der Betreibergesellschaft und des Systems zur Erhebung der ISA

Aktenzeichen: Z30/SeV/288.3/1735/G14 **Formblatt 3**
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finales Angebot

	von der vorgesehenen Vertragslaufzeit Die Vertragslaufzeit beginnt voraussichtlich mit Zuschlagsdatum und endet zwölf Jahre nach dem Beginn der Erhebung der Infrastrukturabgabe gemäß § 16 Abs. 2 InfrAG. Dieser Vertrag kann vom Betreiber entweder einmalig um drei Jahre oder bis zu dreimalig um je ein Jahr verlängert werden. Nach aktueller Planung endet die Vertragslaufzeit somit am 30.06.2032, bei Ausnutzung der vollen Verlängerungsoption am 30.06.2035.
	des voraussichtlichen einmaligen oder jährlichen Auftragswerts ☒ einmalig: 5.235.000 ☐ jährlich:
2. Vorgelegte Unterlagen:	Erklärung(en) über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen beim vorgesehenen Unterauftragnehmer des Betreibers: ☐ Formblatt 4 wird vorgelegt ☒ Die Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen wurde bereits mit dem Teilnahmeantrag (Formblatt 10) oder mit dem Erstangebot (Formblatt 4) durch das Unternehmen abgegeben. Weitere Erklärungen: ☒ Formblatt 5a der Bewerbungsbedingungen Finale Angebote (Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers) wird vorgelegt. ☐ Formblatt 5b der Bewerbungsbedingungen Finale Angebote (Verpflichtungserklärung Mehrfachbeteiligung Unterauftragnehmer) wird vorgelegt (sofern zutreffend).

Unterauftragnehmer 2	Name, Anschrift: [redacted]
	Sitz/Ort der Hauptniederlassung und - sofern einschlägig - Angaben zur Handelsregistereintragung (Registergericht, Abteilung, Nummer) [redacted] Handelsregister des Amtsgerichts Bremen Abteilung B Nummer [redacted] HB

Aktenzeichen: Z30/SeV/288.3/1735/G14 **Formblatt 3**
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finales Angebot

1. Angaben zum vorgesehenen Unterauftragnehmervertrag:	von zu übernehmenden Leistungen, Feinkonzeption: - Feinkonzeption des Webshop/App, Zahlstellensystem, Fahrtenbuch-App und Rechenzentrum der Betreibergesellschaft - Unterstützung bei der Rekrutierung von Mitarbeitern für die Betreibergesellschaft für den Bereich IT Operations, Webshop/App, Fahrtenbuch App (z.B. Beschreibung Anforderungsprofile, etc.) Implementierung: - Konzeption und Koordination Errichtung Rechenzentrum sowie Aufbau IT-Operations-Team des Betreibers - Konzeption, Entwicklung, Testing, Go-Live des Webshop/Apps, Zahlstellensystem, Fahrtenbuch-App - Implementierung benötigter Schnittstellen zu anderen Systemen des Betreibers (z.B. Kernsystem, Customer Care Tool) - Fortlaufende Dokumentation der System, Prozesse, und Organisation Betrieb: - Betrieb des Rechenzentrums sowie Wartung und Aktualisierung der benötigten Software und Hardware - Wartung und 3rd-Level-Support für Webportal/App, Zahlstellensystem, Fahrtenbuch-App - Weiterentwicklung Webportal/App, Zahlstellensystem, Fahrtenbuch-App auf Anfrage des Betreibers gegen separate Vergütung ("Change Requests")
	von der vorgesehenen Vertragslaufzeit Die Vertragslaufzeit beginnt voraussichtlich mit Zuschlagsdatum und endet zwölf Jahre nach dem Beginn der Erhebung der Infrastrukturabgabe gemäß § 16 Abs. 2 InfrAG. Dieser Vertrag kann vom Betreiber entweder einmalig um drei Jahre oder bis zu dreimalig um je ein Jahr verlängert werden. Nach aktueller Planung endet die Vertragslaufzeit somit am 30.06.2032, bei Ausnutzung der vollen Verlängerungsoption am 30.06.2035.
	des voraussichtlichen einmaligen oder jährlichen Auftragswerts ☒ einmalig: 17.828.349 ☒ jährlich: 8.571.055
2. Vorgelegte Unterlagen:	Erklärung(en) über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen beim vorgesehenen Unterauftragnehmer des Betreibers: ☐ Formblatt 4 wird vorgelegt ☒ Die Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen wurde bereits mit dem Teilnahmeantrag (Formblatt 10) oder mit dem Erstangebot (Formblatt 4) durch das Unternehmen abgegeben. Weitere Erklärungen: ☒ Formblatt 5a der Bewerbungsbedingungen Finale

	Angebote (Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers) wird vorgelegt. ☐ Formblatt 5b der Bewerbungsbedingungen Finale Angebote (Verpflichtungserklärung Mehrfachbeteiligung Unterauftragnehmer) wird vorgelegt (sofern zutreffend).

Unterauftragnehmer 3	Name, Anschrift: [redacted]
	Sitz/Ort der Hauptniederlassung und - sofern einschlägig - Angaben zur Handelsregistereintragung (Registergericht, Abteilung, Nummer) [redacted] Handelsregister des Amtsgerichts Bremen Abteilung B Nummer [redacted] HB
1. Angaben zum vorgesehenen Unterauftragnehmervertrag:	von zu übernehmenden Leistungen, Feinkonzeption: - Ausarbeitung der Vorgaben für die Ausgestaltung CCT sowie IVR&CTI - Feinkonzeption der Themen für Implementierungs- & Betriebsphase betreffend das Informationscenter (Aufbau, Test, Probebetrieb, Go-Live) - Beschreibung & Dokumentation Prozesse & Organisation für Informationscenter Implementierung: - Definition FAQs und Formulare zum Einsatz im Informationscenter und online - Training und Vorbereitung von ausreichend Call Center Agents für Einsatz im Informationscenter - Beantwortung erster Informationsanfragen ab Versand Erstanhörungsschreiben - Koordination und Entwicklung der Systeme für CCT und IVR&CTI Betrieb: - Beantwortung von Informationsanfragen von Kunden an das Informationscenter (1st Level Customer-Support) und Weiterleitung von Anträgen an Autoticket Fachabteilungen (2nd Level Customer-Support) - Fortlaufende Auswertung Selfservice Dialoge und entsprechende Weiterentwicklung der Dialoge und FAQs zur Verbesserung der First Contact Solution Quote - Wartung und Entwicklung CCT und IVR&CTI - Bereitstellung und Betrieb einer 0800 Hotline - Fortlaufende Dokumentation Organisation, Prozesse & Verfahren

	von der vorgesehenen Vertragslaufzeit Die Vertragslaufzeit beginnt voraussichtlich mit Zuschlagsdatum und endet zwölf Jahre nach dem Beginn der Erhebung der Infrastrukturabgabe gemäß § 16 Abs. 2 InfrAG. Dieser Vertrag kann vom Betreiber entweder einmalig um drei Jahre oder bis zu dreimalig um je ein Jahr verlängert werden. Nach aktueller Planung endet die Vertragslaufzeit somit am 30.06.2032, bei Ausnutzung der vollen Verlängerungsoption am 30.06.2035.
	des voraussichtlichen einmaligen oder jährlichen Auftragswerts ☒ einmalig: 3.302.323 ☒ jährlich: 1.749.449
2. Vorgelegte Unterlagen:	Erklärung(en) über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen beim vorgesehenen Unterauftragnehmer des Betreibers: ☐ Formblatt 4 wird vorgelegt ☒ Die Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen wurde bereits mit dem Teilnahmeantrag (Formblatt 10) oder mit dem Erstangebot (Formblatt 4) durch das Unternehmen abgegeben. Weitere Erklärungen: ☒ Formblatt 5a der Bewerbungsbedingungen Finale Angebote (Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers) wird vorgelegt. ☐ Formblatt 5b der Bewerbungsbedingungen Finale Angebote (Verpflichtungserklärung Mehrfachbeteiligung Unterauftragnehmer) wird vorgelegt (sofern zutreffend).

Unterauftragnehmer 4	Name, Anschrift: [redacted]
	Sitz/Ort der Hauptniederlassung und - sofern einschlägig - Angaben zur Handelsregistereintragung (Registergericht, Abteilung, Nummer) [redacted] Handelsregister des Amtsgerichts Schwerin Abteilung B Nummer [redacted]

Aktenzeichen: Z30/SeV/288.3/1735/G14 **Formblatt 3**
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finales Angebot

1. Angaben zum vorgesehenen Unterauftragnehmervertrag:	von zu übernehmenden Leistungen, Feinkonzeption: - Ausarbeitung der Vorgaben für die Ausgestaltung CCT sowie IVR&CTI - Feinkonzeption der Themen für Implementierungs- & Betriebsphase betreffend das Informationscenter (Aufbau, Test, Probebetrieb, Go-Live) - Beschreibung & Dokumentation Prozesse & Organisation für Informationscenter Implementierung: - Definition FAQs und Formulare zum Einsatz im Informationscenter und online - Training und Vorbereitung von ausreichend Call Center Agents für Einsatz im Informationscenter - Beantwortung erster Informationsanfragen ab Versand Erstanhörungsschreiben - Koordination und Entwicklung der Systeme für CCT und IVR&CTI Betrieb: - Beantwortung von Informationsanfragen von Kunden an das Informationscenter (1st Level Customer-Support) und Weiterleitung von Anträgen an Autoticket Fachabteilungen (2nd Level Customer-Support) - Fortlaufende Auswertung Selfservice Dialoge und entsprechende Weiterentwicklung der Dialoge und FAQs zur Verbesserung der First Contact Solution Quote - Wartung und Entwicklung CCT und IVR&CTI - Bereitstellung und Betrieb einer 0800 Hotline - Fortlaufende Dokumentation Organisation, Prozesse & Verfahren
	von der vorgesehenen Vertragslaufzeit Die Vertragslaufzeit beginnt voraussichtlich mit Zuschlagsdatum und endet zwölf Jahre nach dem Beginn der Erhebung der Infrastrukturabgabe gemäß § 16 Abs. 2 InfrAG. Dieser Vertrag kann vom Betreiber entweder einmalig um drei Jahre oder bis zu dreimalig um je ein Jahr verlängert werden. Nach aktueller Planung endet die Vertragslaufzeit somit am 30.06.2032, bei Ausnutzung der vollen Verlängerungsoption am 30.06.2035.
	des voraussichtlichen einmaligen oder jährlichen Auftragswerts ☒ einmalig: 3.302.323 ☒ jährlich: 1.749.449
2. Vorgelegte Unterlagen:	Erklärung(en) über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen beim vorgesehenen Unterauftragnehmer des Betreibers: ☐ Formblatt 4 wird vorgelegt ☒ Die Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen wurde bereits mit dem Teilnahmeantrag (Formblatt 10) oder mit dem Erstangebot (Formblatt 4) durch das Unternehmen abgegeben.

Aktenzeichen: Z30/SeV/288.3/1735/G14 **Formblatt 3**
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finales Angebot

	Weitere Erklärungen: ☒ Formblatt 5a der Bewerbungsbedingungen Finale Angebote (Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers) wird vorgelegt. ☐ Formblatt 5b der Bewerbungsbedingungen Finale Angebote (Verpflichtungserklärung Mehrfachbeteiligung Unterauftragnehmer) wird vorgelegt (sofern zutreffend).

Unterauftragnehmer 5	Name, Anschrift: [redacted]
	Sitz/Ort der Hauptniederlassung und - sofern einschlägig - Angaben zur Handelsregistereintragung (Registergericht, Abteilung, Nummer) [redacted] Handelsregister des Amtsgerichts Bremen Abteilung A Nummer [redacted] HB
1. Angaben zum vorgesehenen Unterauftragnehmervertrag:	von zu übernehmenden Leistungen, Feinkonzeption: - Feinkonzeption der Implementierung des Zahlungssystems für die Betreibergesellschaft inkl. benötiger Schnittstellen - Unterstützung bei der Rekrutierung von Mitarbeitern für die Betreibergesellschaft für den Bereich Zahlungsverkehr (z.B. Beschreibung Anforderungsprofile, etc.) Implementierung: - Anpassung Zahlungssystem (KPS Payserver) inkl. Nebenbuchhaltung, Kontoüberwachung, etc. an Prozess und Anforderungen der Betreibergesellschaft - Etablierung benötigter Schnittstellen zu andern Systemen der Betreibergesellschaft (z.B. Kernsystem und Mahnsystem) - Implementierung Schnittstellen zur Bundeskasse und zum Treuhandkonto der Betreibergesellschaft - Anbingung in den Webshop/die App sowie die Zahlstellen - Anbindung der durch den Betreiber vorgegebene Zahlarten (Kreditkarte, Debitkarte, Online-Zahlverfahren) und Betrieb Zahungsverkehrssystem für die Abwicklung sämtlicher Zahlungen - Beratung für die Errichtung des Zahlstellennetzes mit Fokus auf Zahlungsabwicklung - Koordination der PCI-Zertifizierung der Betreibergesellschaft - Fortlaufende Dokumentation der System, Prozesse, und Organisation Betrieb: - Abwicklung des Zahlungsverkehrs der Betreibergesellschaft von Karten und Onlinezahlungen - Auslösen von Einzügen und Erstattungen auf/vom Konto der Bundeskasse auf Anweisung des Betreibers

	- Überwachung von Zahlungeingängen / Ausgängen auf dem Konto der Bundeskasse bzw. dem Treuhandkonto des Betreibers - Lieferung Information über auszukehrende Gelder an den Betreiber - Support zum Zahlungsverkehr für Wartung, Incidents und Weiterentwicklung bzw. Einbindung neuer Zahlarten - Fortlaufende Dokumentation der Prozesse, Systeme und Organisation
	von der vorgesehenen Vertragslaufzeit Die Vertragslaufzeit beginnt voraussichtlich mit Zuschlagsdatum und endet zwölf Jahre nach dem Beginn der Erhebung der Infrastrukturabgabe gemäß § 16 Abs. 2 InfrAG. Dieser Vertrag kann vom Betreiber entweder einmalig um drei Jahre oder bis zu dreimalig um je ein Jahr verlängert werden. Nach aktueller Planung endet die Vertragslaufzeit somit am 30.06.2032, bei Ausnutzung der vollen Verlängerungsoption am 30.06.2035.
	des voraussichtlichen einmaligen oder jährlichen Auftragswerts ☒ einmalig: 2.050.000 ☒ jährlich: 20.007.638
2. Vorgelegte Unterlagen:	Erklärung(en) über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen beim vorgesehenen Unterauftragnehmer des Betreibers: ☐ Formblatt 4 wird vorgelegt ☒ Die Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen wurde bereits mit dem Teilnahmeantrag (Formblatt 11) oder mit dem Erstangebot (Formblatt 4) durch das Unternehmen abgegeben. Weitere Erklärungen: ☒ Formblatt 5a der Bewerbungsbedingungen Finale Angebote (Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers) wird vorgelegt. ☐ Formblatt 5b der Bewerbungsbedingungen Finale Angebote (Verpflichtungserklärung Mehrfachbeteiligung Unterauftragnehmer) wird vorgelegt (sofern zutreffend).

(die Auflistung ist bei Bedarf vom Bieter fortzuführen)

Aktenzeichen: Z30/SeV/288.3/1735/G14 **Formblatt 3**
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finales Angebot

Verzeichnis vorgesehener Unterauftragnehmer des Betreibers

Genaue Bezeichnung des Bieters/der Bietergemeinschaft:

Paspagon

Wir beabsichtigen, die nachfolgend aufgeführten Unternehmen als Unterauftragnehmer des Betreibers für die Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag einzusetzen.

Dabei benennen wir hier auch solche Unternehmen, die wir bereits im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs als „Drittunternehmen“ oder mit dem Erstangebot benannt hatten.

Dieses ausgefüllte Formblatt 3 sowie ggf. das Formblatt 4 in der erforderlichen Anzahl stellen wir dem Auftraggeber **bis zum 11.07.2018** über die e-Vergabe-Plattform, **spätestens jedoch mit der Abgabe des Finalen Angebots** zur Verfügung. Die ausgefüllten Formblätter 5a und ggf. 5b in der jeweils erforderlichen Anzahl stellen wir dem Auftraggeber mit der Abgabe des Finalen Angebots zur Verfügung.

Unterauftragnehmer 1	Name, Anschrift: [redacted]
	Sitz/Ort der Hauptniederlassung und - sofern einschlägig - Angaben zur Handelsregistereintragung (Registergericht, Abteilung, Nummer) [redacted] Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg Abteilung B Nummer [redacted]
1. Angaben zum vorgesehenen Unterauftragnehmervertrag: Angabe	von zu übernehmenden Leistungen, Unterstützung bei Entwicklung, Systemintegration und Betrieb einer Systemlandschaft zum Scan und zur Digitalisierung von Papierdokumenten inkl. Auslesung der Daten mittels OCR-Technologie zur weiteren Bearbeitung, die für ca. 1,5 Mio. Dokumente p.a. und 100 Vollzeitäquivalente ausgelegt ist.
	von der vorgesehenen Vertragslaufzeit Die Vertragslaufzeit beginnt voraussichtlich mit Zuschlagsdatum und endet zwei Jahre nach dem Beginn der Erhebung der Infrastrukturabgabe gemäß § 16 Abs. 2 InfrAG.
	des voraussichtlichen einmaligen oder jährlichen Auftragswerts ☒ einmalig: 100.000 ☐ jährlich:
2. Vorgelegte Unterlagen:	Erklärung(en) über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen beim vorgesehenen Unterauftragnehmer des Betreibers:

	☐ Formblatt 4 wird vorgelegt ☒ Die Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen wurde bereits mit dem Teilnahmeantrag (Formblatt 10) oder mit dem Erstangebot (Formblatt 4) durch das Unternehmen abgegeben. Weitere Erklärungen: ☒ Formblatt 5a der Bewerbungsbedingungen Finale Angebote (Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers) wird vorgelegt. ☐ Formblatt 5b der Bewerbungsbedingungen Finale Angebote (Verpflichtungserklärung Mehrfachbeteiligung Unterauftragnehmer) wird vorgelegt (sofern zutreffend).

Unterauftragnehmer 2	Name, Anschrift:
	Sitz/Ort der Hauptniederlassung und - sofern einschlägig - Angaben zur Handelsregistereintragung (Registergericht, Abteilung, Nummer)
1. Angaben zum vorgesehenen Unterauftragnehmervertrag:	von zu übernehmenden Leistungen,
	von der vorgesehenen Vertragslaufzeit
	des voraussichtlichen einmaligen oder jährlichen Auftragswerts ☐ einmalig: ☐ jährlich:
2. Vorgelegte Unterlagen:	Erklärung(en) über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen beim vorgesehenen Unterauftragnehmer des Betreibers: ☐ Formblatt 4 wird vorgelegt ☐ Die Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen wurde bereits mit dem Teilnahmeantrag (Formblatt 10) oder mit dem Erstangebot (Formblatt 4) durch

	das Unternehmen abgegeben. Weitere Erklärungen: ☐ Formblatt 5a der Bewerbungsbedingungen Finale Angebote (Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers) wird vorgelegt. ☐ Formblatt 5b der Bewerbungsbedingungen Finale Angebote (Verpflichtungserklärung Mehrfachbeteiligung Unterauftragnehmer) wird vorgelegt (sofern zutreffend).

Unterauftragnehmer 3	Name, Anschrift:
	Sitz/Ort der Hauptniederlassung und - sofern einschlägig - Angaben zur Handelsregistereintragung (Registergericht, Abteilung, Nummer)
1. Angaben zum vorgesehenen Unterauftragnehmervertrag:	von zu übernehmenden Leistungen,
	von der vorgesehenen Vertragslaufzeit
	des voraussichtlichen einmaligen oder jährlichen Auftragswerts ☐ einmalig: ☐ jährlich:
2. Vorgelegte Unterlagen:	Erklärung(en) über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen beim vorgesehenen Unterauftragnehmer des Betreibers: ☐ Formblatt 4 wird vorgelegt ☐ Die Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen wurde bereits mit dem Teilnahmeantrag (Formblatt 10) oder mit dem Erstangebot (Formblatt 4) durch das Unternehmen abgegeben. Weitere Erklärungen: ☐ Formblatt 5a der Bewerbungsbedingungen Finale

	Angebote (Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers) wird vorgelegt. ☐ Formblatt 5b der Bewerbungsbedingungen Finale Angebote (Verpflichtungserklärung Mehrfachbeteiligung Unterauftragnehmer) wird vorgelegt (sofern zutreffend).

Unterauftragnehmer 4	Name, Anschrift:
	Sitz/Ort der Hauptniederlassung und - sofern einschlägig - Angaben zur Handelsregistereintragung (Registergericht, Abteilung, Nummer)
1. Angaben zum vorgesehenen Unterauftragnehmervertrag:	von zu übernehmenden Leistungen,
	von der vorgesehenen Vertragslaufzeit
	des voraussichtlichen einmaligen oder jährlichen Auftragswerts ☐ einmalig: ☐ jährlich:
2. Vorgelegte Unterlagen:	Erklärung(en) über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen beim vorgesehenen Unterauftragnehmer des Betreibers: ☐ Formblatt 4 wird vorgelegt ☐ Die Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen wurde bereits mit dem Teilnahmeantrag (Formblatt 10) oder mit dem Erstangebot (Formblatt 4) durch das Unternehmen abgegeben. Weitere Erklärungen: ☐ Formblatt 5a der Bewerbungsbedingungen Finale Angebote (Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers) wird vorgelegt. ☐ Formblatt 5b der Bewerbungsbedingungen Finale Angebote (Verpflichtungserklärung Mehrfachbeteiligung

	Unterauftragnehmer) wird vorgelegt (sofern zutreffend).

Unterauftragnehmer 5	Name, Anschrift:
	Sitz/Ort der Hauptniederlassung und - sofern einschlägig - Angaben zur Handelsregistereintragung (Registergericht, Abteilung, Nummer)
1. Angaben zum vorgesehenen Unterauftragnehmervertrag:	von zu übernehmenden Leistungen,
	von der vorgesehenen Vertragslaufzeit
	des voraussichtlichen einmaligen oder jährlichen Auftragswerts ☐ einmalig: ☐ jährlich:
2. Vorgelegte Unterlagen:	Erklärung(en) über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen beim vorgesehenen Unterauftragnehmer des Betreibers: ☐ Formblatt 4 wird vorgelegt ☐ Die Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen wurde bereits mit dem Teilnahmeantrag (Formblatt 11) oder mit dem Erstangebot (Formblatt 4) durch das Unternehmen abgegeben. Weitere Erklärungen: ☐ Formblatt 5a der Bewerbungsbedingungen Finale Angebote (Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers) wird vorgelegt. ☐ Formblatt 5b der Bewerbungsbedingungen Finale Angebote (Verpflichtungserklärung Mehrfachbeteiligung

	Unterauftragnehmer) wird vorgelegt (sofern zutreffend).

(die Auflistung ist bei Bedarf vom Bieter fortzuführen)

Az: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Formblatt 4

Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen bei Unterauftragnehmern des Betreibers / bei der Projektgesellschaft

Aktenzeichen: Z30/SeV/288.3/1735/G14 **Formblatt 4**
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finale Angebote

Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 42 Abs. 1 VgV i.V.m. §§ 123-125 GWB

Genaue Bezeichnung des Bieters/der Bietergemeinschaft:

Paspagon

Genaue Bezeichnung des erklärenden Unternehmens:

autoTicket GmbH

Ich/Wir mache(n) folgende Angaben:

(zutreffendes bitte ankreuzen, bzw. ausfüllen)

Eigenerklärung zur Prüfung gemäß § 42 Abs. 1 Vergabeverordnung (VgV)

Ich erkläre/wir erklären,

A.

1. dass ich/wir nicht wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften im Sinne von

   a) § 404 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,

   b) § 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1b und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,

   c) § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung

   in den vergangenen beiden Jahren mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als EUR 2.500 belegt worden bin/sind,

2. dass ich/wir die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n)

3. und dass die Voraussetzungen zum Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge nach § 19 Abs. 2 i.V.m. § 21 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) nicht vorliegen.

B. ☒ dass keine zwingenden Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen.

☐ dass folgende zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen:

(nachfolgend sind Angaben zwingend erforderlich, welche Ausschlussgründe erfüllt sind, mit Angaben, welche Maßnahmen zur Selbstreinigung gemäß § 125 GWB unternommen wurden)

C. ☒ dass keine fakultativen Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen.

☐ dass folgende fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen:

(nachfolgend sind Angaben zwingend erforderlich, welche Ausschlussgründe erfüllt sind, mit Angaben welche Maßnahmen zur Selbstreinigung gemäß § 125 GWB unternommen wurden)

Aktenzeichen: Z30/SeV/288.3/1735/G14 **Formblatt 4**
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finale Angebote

Angaben gemäß § 19 Abs. 4 Mindestlohngesetz

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister. Die Auskunft beim Bundesamt für Justiz wird durch die Vergabestelle eingeholt.	**Registergericht / Genehmigungsbehörde** Amtsgericht Charlottenburg **Sitz des Unternehmens** Berlin	**Nummer der Eintragung in einem öffentlichen Register oder Geschäftsnummer der Genehmigungsbehörde** HRB 195674 B
	Rechtsform des Unternehmens GmbH	

☐	Ich bin/wir sind nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet.

Berlin, 17.10.2018
Ort, Datum

autoTicket GmbH
Friedrichstraße 88
10117 Berlin

[redacted] [redacted]

Eigenhändig Unterschrift(en) Name(n) des/r Unterzeichnenden
Stempel

Az: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Formblatt 4

Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen bei Unterauftragnehmern des Betreibers / bei der Projektgesellschaft

Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 42 Abs. 1 VgV i.V.m. §§ 123-125 GWB

Genaue Bezeichnung des Bieters/der Bietergemeinschaft:

Paspagon

Genaue Bezeichnung des erklärenden Unternehmens:

[redacted]

Ich/Wir mache(n) folgende Angaben:

(zutreffendes bitte ankreuzen, bzw. ausfüllen)

Eigenerklärung zur Prüfung gemäß § 42 Abs. 1 Vergabeverordnung (VgV)

Ich erkläre/wir erklären,

A.

1. dass ich/wir nicht wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften im Sinne von

   a) § 404 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,

   b) § 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1b und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,

   c) § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung

   in den vergangenen beiden Jahren mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als EUR 2.500 belegt worden bin/sind,

2. dass ich/wir die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n)

3. und dass die Voraussetzungen zum Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge nach § 19 Abs. 2 i.V.m. § 21 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) nicht vorliegen.

B. ☒ dass keine zwingenden Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen.

☐ dass folgende zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen:

(nachfolgend sind Angaben zwingend erforderlich, welche Ausschlussgründe erfüllt sind, mit Angaben, welche Maßnahmen zur Selbstreinigung gemäß § 125 GWB unternommen wurden)

C. ☒ dass keine fakultativen Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen.

☐ dass folgende fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen:

(nachfolgend sind Angaben zwingend erforderlich, welche Ausschlussgründe erfüllt sind, mit Angaben welche Maßnahmen zur Selbstreinigung gemäß § 125 GWB unternommen wurden)

Aktenzeichen: Z30/SeV/288.3/1735/G14 **Formblatt 4**
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finale Angebote

Angaben gemäß § 19 Abs. 4 Mindestlohngesetz

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister. Die Auskunft beim Bundesamt für Justiz wird durch die Vergabestelle eingeholt.	**Registergericht / Genehmigungsbehörde** **Sitz des Unternehmens**	**Nummer der Eintragung in einem öffentlichen Register oder Geschäftsnummer der Genehmigungsbehörde**
	Rechtsform des Unternehmens	

☒	Ich bin/wir sind nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet.

Wien, 14.8.2018

Ort, Datu[redacted]

Eigenhändi[redacted] Stempel

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Az: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Formblatt 4

Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen bei Unterauftragnehmern des Betreibers / bei der Projektgesellschaft

Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 42 Abs. 1 VgV i.V.m. §§ 123-125 GWB

Genaue Bezeichnung des Bieters/der Bietergemeinschaft:

Paspagon

Genaue Bezeichnung des erklärenden Unternehmens:

[redacted]

Ich/Wir mache(n) folgende Angaben:

(zutreffendes bitte ankreuzen, bzw. ausfüllen)

Eigenerklärung zur Prüfung gemäß § 42 Abs. 1 Vergabeverordnung (VgV)

Ich erkläre/wir erklären,

A.

1. dass ich/wir nicht wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften im Sinne von

   a) § 404 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,

   b) § 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1b und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,

   c) § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung

   in den vergangenen beiden Jahren mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als EUR 2.500 belegt worden bin/sind,

2. dass ich/wir die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n)

3. und dass die Voraussetzungen zum Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge nach § 19 Abs. 2 i.V.m. § 21 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) nicht vorliegen.

B. ☒ dass keine zwingenden Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen.

☐ dass folgende zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen:

(nachfolgend sind Angaben zwingend erforderlich, welche Ausschlussgründe erfüllt sind, mit Angaben, welche Maßnahmen zur Selbstreinigung gemäß § 125 GWB unternommen wurden)

C. ☒ dass keine fakultativen Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen.

☐ dass folgende fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen:

(nachfolgend sind Angaben zwingend erforderlich, welche Ausschlussgründe erfüllt sind, mit Angaben welche Maßnahmen zur Selbstreinigung gemäß § 125 GWB unternommen wurden)

Aktenzeichen: Z30/SeV/288.3/1735/G14 **Formblatt 4**
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finale Angebote

Angaben gemäß § 19 Abs. 4 Mindestlohngesetz

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister. Die Auskunft beim Bundesamt für Justiz wird durch die Vergabestelle eingeholt.	**Registergericht / Genehmigungsbehörde** Amtsgericht Charlottenburg **Sitz des Unternehmens** Geschäftsanschrift: [redacted]	**Nummer der Eintragung in einem öffentlichen Register oder Geschäftsnummer der Genehmigungsbehörde** HRB [redacted] B
	Rechtsform des Unternehmens GmbH	

☐	Ich bin/wir sind nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet.

Berlin, 16.08.2018
Ort, Datum

[redacted]

Eigenhändig Unterschrift(en) Name(n) des/r Unterzeichnenden

Bundesministerium 63
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Formblatt 5a

Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers

Aktenzeichen: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem **Formblatt 5a**
Finales Angebot

Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers

Genaue Bezeichnung des Bieters/der Bietergemeinschaft:

Paspagon

Genaue Bezeichnung des erklärenden Unterauftragnehmers:

Kapsch TrafficCom AG, Am Europlatz 2, 1120 Wien, Österreich

Angaben zum vorgesehenen Unterauftragnehmer-vertrag: Angabe	von zu übernehmenden Leistungen Projektmanagement; Koordination; Aufbau der Betriebsorganisation; Systemintegration; Feinkonzeptionierung; Fortlaufende Dokumentation der System, Prozesse und Organisation, Test
	von der vorgesehenen Vertragslaufzeit Die Vertragslaufzeit beginnt voraussichtlich mit Zuschlagsdatum und endet zwölf Jahre nach dem Beginn der Erhebung der Infrastrukturabgabe gemäß § 16 Abs. 2 InfrAG. Dieser Vertrag kann vom Betreiber entweder einmalig um drei Jahre oder bis zu dreimalig um je ein Jahr verlängert werden. Nach aktueller Planung endet die Vertragslaufzeit somit am 30.06.2032, bei Ausnutzung der vollen Verlängerungsoption am 30.06.2035.

Wir verpflichten uns, im Falle der Zuschlagserteilung an den oben genannten Bieter / die oben genannte Bietergemeinschaft gegenüber diesem/r die oben genannten Leistungen zu erbringen und die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Wir verpflichten uns, im Falle der Zuschlagserteilung an den oben genannten Bieter / die oben genannte Bietergemeinschaft mit diesem/r für die oben genannte Leistungserbringung einen Unterauftragnehmervertrag abzuschließen, der den Vorgaben des Betreibervertrags, insb. den Vorgaben der Ziffer 14.2 und 14.4 des Betreibervertrags, entspricht.

Berlin, 15.10.2018
Ort, Datum

kapsch >>>
Kapsch TrafficCom AG
(Am) Europlatz 2 | 1120 Wien

[redacted]

Eigenhändige Unterschrift(en) Name(n) des/r Unterzeichnenden
Stempel

Aktenzeichen: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem **Formblatt 5a**
Finales Angebot

Az: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Formblatt 5a

Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers

Aktenzeichen: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem **Formblatt 5a**
Finales Angebot

Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers

Genaue Bezeichnung des Bieters/der Bietergemeinschaft:

Paspagon

Genaue Bezeichnung des erklärenden Unterauftragnehmers:

CTS Eventim AG & Co. KGaA

Angaben zum vorgesehenen Unterauftragnehmer-vertrag: Angabe	von zu übernehmenden Leistungen Feinkonzeption: - Unterstützung bei der Ausarbeitung eines Informationskonzepts im Rahmen der Informationsmaßnahmen vor Betriebsstart sowie Entwicklung des Informationsmaterials - Unterstützung bei der Rekrutierung von Mitarbeitern für die Betreibergesellschaft für den Bereich IT Operations, Webshop/App, Fahrtenbuch App (z.B. Beschreibung Anforderungsprofile, etc.) Implementierung: - Weitergehende Koordination der Konzeptionierungsarbeiten zur Informationskampagne zur ISA vor Betriebsstart und Produktion des Informationsmaterials - Bereitstellung von Projektmanagementkompetenz und -kapazität für das Projektteam zur Implementierung der Betreibergesellschaft und des Systems zur Erhebung der ISA
	von der vorgesehenen Vertragslaufzeit Die Vertragslaufzeit beginnt voraussichtlich mit Zuschlagsdatum und endet zwölf Jahre nach dem Beginn der Erhebung der Infrastrukturabgabe gemäß § 16 Abs. 2 InfrAG. Dieser Vertrag kann vom Betreiber entweder einmalig um drei Jahre oder bis zu dreimalig um je ein Jahr verlängert werden. Nach aktueller Planung endet die Vertragslaufzeit somit am 30.06.2032, bei Ausnutzung der vollen Verlängerungsoption am 30.06.2035.

Wir verpflichten uns, im Falle der Zuschlagserteilung an den oben genannten Bieter / die oben genannte Bietergemeinschaft gegenüber diesem/r die oben genannten Leistungen zu erbringen und die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Wir verpflichten uns, im Falle der Zuschlagserteilung an den oben genannten Bieter / die oben genannte Bietergemeinschaft mit diesem/r für die oben genannte Leistungserbringung einen Unterauftragnehmervertrag abzuschließen, der den Vorgaben des Betreibervertrags, insb. den Vorgaben der Ziffer 14.2 und 14.4 des Betreibervertrags, entspricht.

Aktenzeichen: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finales Angebot

Formblatt 5a

Berlin, 15.10.2018
Ort, Datum

eventim
CTS EVENTIM AG & Co. KGaA
Hohe Bleichen 11
D-20354 Hamburg

[redacted]

Eigenhändige Unterschrift(en) Name(n) des/r Unterzeichnenden
Stempel

Az: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Formblatt 5a

Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers

Aktenzeichen: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem **Formblatt 5a**
Finales Angebot

Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers

Genaue Bezeichnung des Bieters/der Bietergemeinschaft:

Paspagon

Genaue Bezeichnung des erklärenden Unterauftragnehmers:

[redacted]

Angaben zum vorgesehenen Unterauftragnehmer-vertrag: Angabe	von zu übernehmenden Leistungen Feinkonzeption: - Feinkonzeption des Webshop/App, Zahlstellensystem, Fahrten-buch-App und Rechenzentrum der Betreibergesellschaft - Unterstützung bei der Rekrutierung von Mitarbeitern für die Betreibergesellschaft für den Bereich IT Operations, Webshop/App, Fahrtenbuch App (z.B. Beschreibung Anforderungsprofile, etc.) Implementierung: - Konzeption und Koordination Errichtung Rechenzentrum sowie Aufbau IT-Operations-Team des Betreibers - Konzeption, Entwicklung, Testing, Go-Live des Webshop/Apps, Zahlstellensystem, Fahrtenbuch-App - Implementierung benötigter Schnittstellen zu anderen Systemen des Betreibers (z.B. Kernsystem, Customer Care Tool) - Fortlaufende Dokumentation der System, Prozesse, und Organisation Betrieb: - Betrieb des Rechenzentrums sowie Wartung und Aktualisierung der benötigten Software und Hardware - Wartung und 3rd-Level-Support für Webportal/App, Zahlstellensystem, Fahrtenbuch-App - Weiterentwicklung Webportal/App, Zahlstellensystem, Fahrtenbuch-App auf Anfrage des Betreibers gegen separate Vergütung ("Change Requests")
	von der vorgesehenen Vertragslaufzeit Die Vertragslaufzeit beginnt voraussichtlich mit Zuschlagsdatum und endet zwölf Jahre nach dem Beginn der Erhebung der Infrastrukturabgabe gemäß § 16 Abs. 2 InfrAG. Dieser Vertrag kann vom Betreiber entweder einmalig um drei Jahre oder bis zu dreimalig um je ein Jahr verlängert werden. Nach aktueller Planung endet die Vertragslaufzeit somit am 30.06.2032, bei Ausnutzung der vollen Verlängerungsoption am 30.06.2035.

Aktenzeichen: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem **Formblatt 5a**
Finales Angebot

Wir verpflichten uns, im Falle der Zuschlagserteilung an den oben genannten Bieter / die oben genannte Bietergemeinschaft gegenüber diesem/r die oben genannten Leistungen zu erbringen und die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Wir verpflichten uns, im Falle der Zuschlagserteilung an den oben genannten Bieter / die oben genannte Bietergemeinschaft mit diesem/r für die oben genannte Leistungserbringung einen Unterauftragnehmervertrag abzuschließen, der den Vorgaben des Betreibervertrags, insb. den Vorgaben der Ziffer 14.2 und 14.4 des Betreibervertrags, entspricht.

Berlin, 15.10.2018
Ort, Datum

[redacted]

Eigenhändige Unterschrift(en) Na
Stempel

Az: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Formblatt 5a

Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers

Aktenzeichen: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finales Angebot

Formblatt 5a

Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers

Genaue Bezeichnung des Bieters/der Bietergemeinschaft:

Paspagon

Genaue Bezeichnung des erklärenden Unterauftragnehmers:

[redacted]

Angaben zum vorgesehenen Unterauftragnehmer-vertrag: Angabe	von zu übernehmenden Leistungen Feinkonzeption: - Ausarbeitung der Vorgaben für die Ausgestaltung CCT sowie IVR&CTI - Feinkonzeption der Themen für Implementierungs- & Betriebsphase betreffend das Informationscenter (Aufbau, Test, Probebetrieb, Go-Live) - Beschreibung & Dokumentation Prozesse & Organisation für Informationscenter Implementierung: - Definition FAQs und Formulare zum Einsatz im Informationscenter und online - Training und Vorbereitung von ausreichend Call Center Agents für Einsatz im Informationscenter - Beantwortung erster Informationsanfragen ab Versand Erstanhörungsschreiben - Koordination und Entwicklung der Systeme für CCT und IVR&CTI Betrieb: - Beantwortung von Informationsanfragen von Kunden an das Informationscenter (1st Level Customer-Support) und Weiterleitung von Anträgen an Autoticket Fachabteilungen (2nd Level Customer-Support) - Fortlaufende Auswertung Selfservice Dialoge und entsprechende Weiterentwicklung der Dialoge und FAQs zur Verbesserung der First Contact Solution Quote - Wartung und Entwicklung CCT und IVR&CTI - Bereitstellung und Betrieb einer 0800 Hotline - Fortlaufende Dokumentation Organisation, Prozesse & Verfahren

	von der vorgesehenen Vertragslaufzeit Die Vertragslaufzeit beginnt voraussichtlich mit Zuschlagsdatum und endet zwölf Jahre nach dem Beginn der Erhebung der Infrastrukturabgabe gemäß § 16 Abs. 2 InfrAG. Dieser Vertrag kann vom Betreiber entweder einmalig um drei Jahre oder bis zu dreimalig um je ein Jahr verlängert werden. Nach aktueller Planung endet die Vertragslaufzeit somit am 30.06.2032, bei Ausnutzung der vollen Verlängerungsoption am 30.06.2035.

Wir verpflichten uns, im Falle der Zuschlagserteilung an den oben genannten Bieter / die oben genannte Bietergemeinschaft gegenüber diesem/r die oben genannten Leistungen zu erbringen und die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Wir verpflichten uns, im Falle der Zuschlagserteilung an den oben genannten Bieter / die oben genannte Bietergemeinschaft mit diesem/r für die oben genannte Leistungserbringung einen Unterauftragnehmervertrag abzuschließen, der den Vorgaben des Betreibervertrags, insb. den Vorgaben der Ziffer 14.2 und 14.4 des Betreibervertrags, entspricht.

Berlin, 15.10.2018
Ort, Datum

[redacted]

Eigenhändige Unterschrift(en) Nam
Stempel

Az: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Formblatt 5a

Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers

Aktenzeichen: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem **Formblatt 5a**
Finales Angebot

Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers

Genaue Bezeichnung des Bieters/der Bietergemeinschaft:

Paspagon

Genaue Bezeichnung des erklärenden Unterauftragnehmers:

[redacted]

Angaben zum vorgesehenen Unterauftragnehmer-vertrag: Angabe	von zu übernehmenden Leistungen Feinkonzeption: - Feinkonzeption der Implementierung des Zahlungssystems für die Betreibergesellschaft inkl. benötiger Schnittstellen - Unterstützung bei der Rekrutierung von Mitarbeitern für die Betreibergesellschaft für den Bereich Zahlungsverkehr (z.B. Beschreibung Anforderungsprofile, etc.) Implementierung: - Anpassung Zahlungssystem (KPS Payserver) inkl. Nebenbuchhaltung, Kontoüberwachung, etc. an Prozess und Anforderungen der Betreibergesellschaft - Etablierung benötigter Schnittstellen zu andern Systemen der Betreibergesellschaft (z.B. Kernsystem und Mahnsystem) - Implementierung Schnittstellen zur Bundeskasse und zum Treuhandkonto der Betreibergesellschaft - Anbingung in den Webshop/die App sowie die Zahlstellen - Anbindung der durch den Betreiber vorgegebene Zahlarten (Kreditkarte, Debitkarte, Online-Zahlverfahren) und Betrieb Zahungsverkehrssystem für die Abwicklung sämtlicher Zahlungen - Beratung für die Errichtung des Zahlstellennetzes mit Fokus auf Zahlungsabwicklung - Koordination der PCI-Zertifizierung der Betreibergesellschaft - Fortlaufende Dokumentation der System, Prozesse, und Organisation Betrieb: - Abwicklung des Zahlungsverkehrs der Betreibergesellschaft von Karten und Onlinezahlungen - Auslösen von Einzügen und Erstattungen auf/vom Konto der Bundeskasse auf Anweisung des Betreibers - Überwachung von Zahlungeingängen / Ausgängen auf dem Konto der Bundeskasse bzw. dem Treuhandkonto des Betreibers

	- Lieferung Information über auszukehrende Gelder an den Betreiber - Support zum Zahlungsverkehr für Wartung, Incidents und Weiterentwicklung bzw. Einbindung neuer Zahlarten - Fortlaufende Dokumentation der Prozesse, Systeme und Organisation
	von der vorgesehenen Vertragslaufzeit Die Vertragslaufzeit beginnt voraussichtlich mit Zuschlagsdatum und endet zwölf Jahre nach dem Beginn der Erhebung der Infrastrukturabgabe gemäß § 16 Abs. 2 InfrAG. Dieser Vertrag kann vom Betreiber entweder einmalig um drei Jahre oder bis zu dreimalig um je ein Jahr verlängert werden. Nach aktueller Planung endet die Vertragslaufzeit somit am 30.06.2032, bei Ausnutzung der vollen Verlängerungsoption am 30.06.2035.

Wir verpflichten uns, im Falle der Zuschlagserteilung an den oben genannten Bieter / die oben genannte Bietergemeinschaft gegenüber diesem/r die oben genannten Leistungen zu erbringen und die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Wir verpflichten uns, im Falle der Zuschlagserteilung an den oben genannten Bieter / die oben genannte Bietergemeinschaft mit diesem/r für die oben genannte Leistungserbringung einen Unterauftragnehmervertrag abzuschließen, der den Vorgaben des Betreibervertrags, insb. den Vorgaben der Ziffer 14.2 und 14.4 des Betreibervertrags, entspricht.

Berlin, 15.10.2018
Ort, Datum

[redacted]

Eigenhändige Unterschrift(
Stempel

Az: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Formblatt 5a

Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers

Aktenzeichen: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem **Formblatt 5a**
Finales Angebot

Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers

Genaue Bezeichnung des Bieters/der Bietergemeinschaft:

Paspagon

Genaue Bezeichnung des erklärenden Unterauftragnehmers:

[redacted]

Angaben zum vorgesehenen Unterauftragnehmer-vertrag: Angabe	von zu übernehmenden Leistungen Unterstützung bei Entwicklung, Systemintegration und Betrieb einer Systemlandschaft zum Scan und zur Digitalisierung von Papierdokumenten inkl. Auslesung der Daten mittels OCR-Technologie zur weiteren Bearbeitung, die für ca. 1,5 Mio. Dokumente p.a. und 100 Vollzeitäquivalente ausgelegt ist.
	von der vorgesehenen Vertragslaufzeit Die Vertragslaufzeit beginnt voraussichtlich mit Zuschlagsdatum und endet zwei Jahre nach dem Beginn der Erhebung der Infrastrukturabgabe gemäß § 16 Abs. 2 InfrAG.

Wir verpflichten uns, im Falle der Zuschlagserteilung an den oben genannten Bieter / die oben genannte Bietergemeinschaft gegenüber diesem/r die oben genannten Leistungen zu erbringen und die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Wir verpflichten uns, im Falle der Zuschlagserteilung an den oben genannten Bieter / die oben genannte Bietergemeinschaft mit diesem/r für die oben genannte Leistungserbringung einen Unterauftragnehmervertrag abzuschließen, der den Vorgaben des Betreibervertrags, insb. den Vorgaben der Ziffer 14.2 und 14.4 des Betreibervertrags, entspricht.

Hamburg, 15.10.2018
Ort, Datum

[redacted]

Eigenhändige Unterschrift(en) Name(n) des/r Unterzeichnenden
Stempel

Az: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Formblatt 5a

Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers

Aktenzeichen: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem **Formblatt 5a**
Finales Angebot

Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers

Genaue Bezeichnung des Bieters/der Bietergemeinschaft:

Paspagon

Genaue Bezeichnung des erklärenden Unterauftragnehmers:

[redacted]

Angaben zum vorgesehenen Unterauftragnehmer-vertrag: Angabe	von zu übernehmenden Leistungen Feinkonzeption: - Ausarbeitung der Vorgaben für die Ausgestaltung CCT sowie IVR&CTI - Feinkonzeption der Themen für Implementierungs- & Betriebsphase betreffend das Informationscenter (Aufbau, Test, Probebetrieb, Go-Live) - Beschreibung & Dokumentation Prozesse & Organisation für Informationscenter Implementierung: - Definition FAQs und Formulare zum Einsatz im Informationscenter und online - Training und Vorbereitung von ausreichend Call Center Agents für Einsatz im Informationscenter - Beantwortung erster Informationsanfragen ab Versand Erstanhörungsschreiben - Koordination und Entwicklung der Systeme für CCT und IVR&CTI Betrieb: - Beantwortung von Informationsanfragen von Kunden an das Informationscenter (1st Level Customer-Support) und Weiterleitung von Anträgen an Autoticket Fachabteilungen (2nd Level Customer-Support) - Fortlaufende Auswertung Selfservice Dialoge und entsprechende Weiterentwicklung der Dialoge und FAQs zur Verbesserung der First Contact Solution Quote - Wartung und Entwicklung CCT und IVR&CTI - Bereitstellung und Betrieb einer 0800 Hotline - Fortlaufende Dokumentation Organisation, Prozesse & Verfahren

	von der vorgesehenen Vertragslaufzeit Die Vertragslaufzeit beginnt voraussichtlich mit Zuschlagsdatum und endet zwölf Jahre nach dem Beginn der Erhebung der Infrastrukturabgabe gemäß § 16 Abs. 2 InfrAG. Dieser Vertrag kann vom Betreiber entweder einmalig um drei Jahre oder bis zu dreimalig um je ein Jahr verlängert werden. Nach aktueller Planung endet die Vertragslaufzeit somit am 30.06.2032, bei Ausnutzung der vollen Verlängerungsoption am 30.06.2035.

Wir verpflichten uns, im Falle der Zuschlagserteilung an den oben genannten Bieter / die oben genannte Bietergemeinschaft gegenüber diesem/r die oben genannten Leistungen zu erbringen und die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Wir verpflichten uns, im Falle der Zuschlagserteilung an den oben genannten Bieter / die oben genannte Bietergemeinschaft mit diesem/r für die oben genannte Leistungserbringung einen Unterauftragnehmervertrag abzuschließen, der den Vorgaben des Betreibervertrags, insb. den Vorgaben der Ziffer 14.2 und 14.4 des Betreibervertrags, entspricht.

Berlin, 15.10.2018
Ort, Datum

[redacted]

Eigenhändige Unterschrift(
Stempel

Az: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Formblatt 5a

Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers

Aktenzeichen: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finales Angebot

Formblatt 5a

Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers

Genaue Bezeichnung des Bieters/der Bietergemeinschaft:

Paspagon

Genaue Bezeichnung des erklärenden Unterauftragnehmers:

[redacted]

Angaben zum vorgesehenen Unterauftragnehmer-vertrag: Angabe	von zu übernehmenden Leistungen Lieferung und Installation der Büro IT Infrastruktur (Netzwerk, Drucker, Server, Lap Tops)
	von der vorgesehenen Vertragslaufzeit Die Vertragslaufzeit beginnt voraussichtlich mit Zuschlagsdatum und endet zwölf Jahre nach dem Beginn der Erhebung der Infrastrukturabgabe gemäß § 16 Abs. 2 InfrAG. Dieser Vertrag kann vom Betreiber entweder einmalig um drei Jahre oder bis zu dreimalig um je ein Jahr verlängert werden. Nach aktueller Planung endet die Vertragslaufzeit somit am 30.06.2032, bei Ausnutzung der vollen Verlängerungsoption am 30.06.2035.

Wir verpflichten uns, im Falle der Zuschlagserteilung an den oben genannten Bieter / die oben genannte Bietergemeinschaft gegenüber diesem/r die oben genannten Leistungen zu erbringen und die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Wir verpflichten uns, im Falle der Zuschlagserteilung an den oben genannten Bieter / die oben genannte Bietergemeinschaft mit diesem/r für die oben genannte Leistungserbringung einen Unterauftragnehmervertrag abzuschließen, der den Vorgaben des Betreibervertrags, insb. den Vorgaben der Ziffer 14.2 und 14.4 des Betreibervertrags, entspricht.

[redacted]

Wien, 15.10.2018
Ort, Datum

[redacted]

Eigenhändige Unterschrift(en) Name(n) des/r

[redacted]

Aktenzeichen: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem **Formblatt 5a**
Finales Angebot

Az: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Formblatt 5a

Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers

Aktenzeichen: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem **Formblatt 5a**
Finales Angebot

Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers

Genaue Bezeichnung des Bieters/der Bietergemeinschaft:

Paspagon

Genaue Bezeichnung des erklärenden Unterauftragnehmers:

[redacted]

Angaben zum vorgesehenen Unterauftragnehmer-vertrag: Angabe	von zu übernehmenden Leistungen Errichtung und Bertrieb der Zahlstellen
	von der vorgesehenen Vertragslaufzeit Die Vertragslaufzeit beginnt voraussichtlich mit Zuschlagsdatum und endet zwölf Jahre nach dem Beginn der Erhebung der Infrastrukturabgabe gemäß § 16 Abs. 2 InfrAG. Dieser Vertrag kann vom Betreiber entweder einmalig um drei Jahre oder bis zu dreimalig um je ein Jahr verlängert werden. Nach aktueller Planung endet die Vertragslaufzeit somit am 30.06.2032, bei Ausnutzung der vollen Verlängerungsoption am 30.06.2035.

Wir verpflichten uns, im Falle der Zuschlagserteilung an den oben genannten Bieter / die oben genannte Bietergemeinschaft gegenüber diesem/r die oben genannten Leistungen zu erbringen und die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Wir verpflichten uns, im Falle der Zuschlagserteilung an den oben genannten Bieter / die oben genannte Bietergemeinschaft mit diesem/r für die oben genannte Leistungserbringung einen Unterauftragnehmervertrag abzuschließen, der den Vorgaben des Betreibervertrags, insb. den Vorgaben der Ziffer 14.2 und 14.4 des Betreibervertrags, entspricht.

Berlin, 15.10.2018
Ort, Datum

[redacted]

Eigenhändige Unterschrift(en) Name(n) des/r Unterzeichnenden
Stempel

Aktenzeichen: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem **Formblatt 5a**
Finales Angebot

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Az: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Formblatt 6

Preisblatt

Preisblatt

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Infrastrukturabgabe
Vergabeunterlagen

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

		Angaben netto			Vom Bieter auszufüllen:	
1		**Startvergütung**[1]				
	1.1	Startvergütung in Form einer Einmalzahlung	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	2	84.033.613 45	EUR
2		**Feste Vergütung I**[2]				
	2.1	Feste Vergütung I p.a.	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	2	14.473.398,11	EUR
3		**Feste Vergütung II**[3]**, Preisbasis: Zeitpunkt des Vertragsbeginns**				
	3.1	Feste Vergütung II p.a.	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	2	88.000.198 75	EUR
	3.2	Portokosten je postalisch versandtem Relevantem Schreiben	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	4	0 4145	EUR
4		**Variable Vergütung Umsatz**[4]				
	4.1	Provisionssatz Kreditkarte	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	4	2,2000	%
	4.2	Provisionssatz Debitkarte	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	4	1,8700	%
	4.3	Provisionssatz weitere Zahlungsmittel (z.B. Onlinezahlsysteme)	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	4	1 4300	%
	4.4	Stückkosten Bargeldtransaktionen	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	4	1 7100	EUR
5		**Verlängerungsoptionen**[5]**, Preisbasis: Zeitpunkt des Vertragsbeginns**				
	5.1	Verlängerungsoption 1, Verlängerung 3 x 1 Jahr				
	5.1.1	Feste Vergütung II, Betriebsjahr 13	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	2	83.979.954,34	EUR
	5.1.2	Feste Vergütung II, Betriebsjahr 14	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	2	84.196.292 95	EUR
	5.1.3	Feste Vergütung II, Betriebsjahr 15	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	2	84.365.610 13	EUR
	5.2	Verlängerungsoption 2, Verlängerung 1 x 3 Jahre				
	5.2.1	Feste Vergütung II p.a., Betriebsjahre 13 - 15	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	2	84.180.619 14	EUR
6		**Zusätzliche und optionale Leistungen sowie weitere Variable Vergütungen**				
	6.1	Zusätzliche Zahlstelle an vorhandenem Zahlort[6], Preisbasis: Zeitpunkt des Vertragsbeginns				
	6.1.1	Einmalzahlung	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	2	12.239 00	EUR
	6.1.2	Anpassung der jährlichen Festen Vergütung II	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	2	21.466 00	EUR
	6.2	Zusätzlicher Zahlort mit einer Zahlstelle[6], Preisbasis: Zeitpunkt des Vertragsbeginns				
	6.2.1	Einmalzahlung	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	2	14.948,00	EUR
	6.2.2	Anpassung der jährlichen Festen Vergütung II	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	2	22.540,00	EUR
	6.3	Stundensatz für Zusatzleistungen[6], Preisbasis: Zeitpunkt des Vertragsbeginns	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	2	250 00	EUR
	6.4	Stückpreis je zusätzlichem Vorgang[7], Preisbasis: Zeitpunkt des Vertragsbeginns	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	2	17 50	EUR
	6.5	Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schreiben[8], Preisbasis: Zeitpunkt des Vertragsbeginns	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	2	760 00	EUR
7		**Eigenkapitalrendite vor Steuern**[9]				
	7.1	Eigenkapitalrendite vor Steuern	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	4	27,8171	%
8		**Geplante Portokosten (auf Berechnungsbasis der Mengen gemäß Ziffer 20.3.5 des Betreibervertrags)**				
	8.1	VBE bis Beginn Erhebung			21.554.000,00	EUR
	8.2	Betriebsjahr 1			10.362.500,00	EUR
	8.3	Betriebsjahr 2			4.145.000,00	EUR
	8.4	Betriebsjahr 3			3.937.750,00	EUR
	8.5	Betriebsjahr 4			3.730.500,00	EUR
	8.6	Betriebsjahr 5			3.316.000,00	EUR
	8.7	Betriebsjahr 6			3.108.750,00	EUR
	8.8	Betriebsjahr 7			2.694.250,00	EUR
	8.9	Betriebsjahr 8			2.279.750,00	EUR
	8.10	Betriebsjahr 9			2.072.500,00	EUR
	8.11	Betriebsjahr 10			1.658.000,00	EUR
	8.12	Betriebsjahr 11			1.243.500,00	EUR
	8.13	Betriebsjahr 12			829.000,00	EUR
	8.14	Betriebsjahr 13			829.000,00	EUR
	8.15	Betriebsjahr 14			829.000,00	EUR
	8.16	Betriebsjahr 15			829.000,00	EUR

Hinweise:

[1] Entgeltkomponente gemäß Ziffer 20.2 des Betreibervertrags, begrenzt auf den in Z ffer 20.2 des Betreibervertrags genannten Höchstbetrag.
[2] Entgeltkomponente gemäß Ziffer 20.3.1 des Betreibervertrags.
[3] Entgeltkomponente gemäß Ziffer 20.3.2 des Betreibervertrags.
Entgeltkomponente gemäß Ziffer 20.3.3 des Betreibervertrags.
[5] Entgeltkomponente gemäß Ziffer 20.4.2 des Betreibervertrags.
[6] Entgeltkomponente gemäß Ziffer 20.5 des Betreibervertrags.
[7] Entgeltkomponente gemäß Ziffer 20.3.4 des Betreibervertrags.
[8] Entgeltkomponente gemäß Ziffer 20.3.5 des Betreibervertrags.
[9] Die Eigenkapitalrendite vor Steuern ist entsprechend der jewe ligen Defin tion gemäß der Bewerbungsbedingungen für die Abgabe des Zweiten Finalen Angebots (Kapitel 6.9.5) zu ermitteln.

Formblatt 6

Datei „Infrastrukturabgabe Barwert Vergütungszahlungen Erhebung Finale Angebote_final“

– auf separater CD nur elektronisch eingereicht –

Preisblatt

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Infrastrukturabgabe
Vergabeunterlagen

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

	Angaben netto				**Vom Bieter auszufüllen:**	
1	**Startvergütung[1]**					
1.1	Startvergütung in Form einer Einmalzahlung	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	2		84.033.613,45	EUR
2	**Feste Vergütung I[2]**					
2.1	Feste Vergütung I p.a.	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	2		14.473.398,11	EUR
3	**Feste Vergütung II[3], Preisbasis: Zeitpunkt des Vertragsbeginns**					
3.1	Feste Vergütung II p.a.	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	2		88.000.198,75	EUR
3.2	Portokosten je postalisch versandtem Relevantem Schreiben	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	4		0,4145	EUR
4	**Variable Vergütung Umsatz[4]**					
4.1	Provisionssatz Kreditkarte	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	4		2,2000	%
4.2	Provisionssatz Debitkarte	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	4		1,8700	%
4.3	Provisionssatz weitere Zahlungsmittel (z.B. Onlinezahlsysteme)	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	4		1,4300	%
4.4	Stückkosten Bargeldtransaktionen	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	4		1,7100	EUR
5	**Verlängerungsoptionen[5], Preisbasis: Zeitpunkt des Vertragsbeginns**					
5.1	Verlängerungsop ion 1, Verlängerung 3 x 1 Jahr					
5.1.1	Feste Vergütung II, Betriebsjahr 13	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	2		83.979.954,34	EUR
5.1.2	Feste Vergütung II, Betriebsjahr 14	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	2		84.196.292,95	EUR
5.1.3	Feste Vergütung II, Betriebsjahr 15	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	2		84.365.610,13	EUR
5.2	Verlängerungsop ion 2, Verlängerung 1 x 3 Jahre					
5.2.1	Feste Vergütung II p.a., Betriebsjahre 13 - 15	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	2		84.180.619,14	EUR
6	**Zusätzliche und optionale Leistungen sowie weitere Variable Vergütungen**					
6.1	Zusätzliche Zahlstelle an vorhandenem Zahlort[6], Preisbasis: Zeitpunkt des Vertragsbeginns					
6.1.1	Einmalzahlung	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	2		12.239,00	EUR
6.1.2	Anpassung der jährlichen Festen Vergütung II	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	2		21.466,00	EUR
6.2	Zusätzlicher Zahlort mit einer Zahlstelle[6], Preisbasis: Zeitpunkt des Vertragsbeginns					
6.2.1	Einmalzahlung	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	2		14.948,00	EUR
6.2.2	Anpassung der jährlichen Festen Vergütung II	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	2		22.540,00	EUR
6.3	Stundensatz für Zusatzleistungen[6], Preisbasis: Zeitpunkt des Vertragsbeginns	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	2		250,00	EUR
6.4	Stückpreis je zusätzlichem Vorgang[7], Preisbasis: Zeitpunkt des Vertragsbeginns	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	2		17,50	EUR
6.5	Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schreiben[8], Preisbasis: Zeitpunkt des Vertragsbeginns	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	2		760,00	EUR
7	**Eigenkapitalrendite vor Steuern[9]**					
7.1	Eigenkapitalrendite vor Steuern	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	4		27,8171	%
8	**Geplante Portokosten (auf Berechnungsbasis der Mengen gemäß Ziffer 20.3.5 des Betreibervertrags)**					
8.1	VBE bis Beginn Erhebung				21.554.000,00	EUR
8.2	Betriebsjahr 1				10.362.500,00	EUR
8.3	Betriebsjahr 2				4.145.000,00	EUR
8.4	Betriebsjahr 3				3.937.750,00	EUR
8.5	Betriebsjahr 4				3.730.500,00	EUR
8.6	Betriebsjahr 5				3.316.000,00	EUR
8.7	Betriebsjahr 6				3.108.750,00	EUR
8.8	Betriebsjahr 7				2.694.250,00	EUR
8.9	Betriebsjahr 8				2.279.750,00	EUR
8.10	Betriebsjahr 9				2.072.500,00	EUR
8.11	Betriebsjahr 10				1.658.000,00	EUR
8.12	Betriebsjahr 11				1.243.500,00	EUR
8.13	Betriebsjahr 12				829.000,00	EUR
8.14	Betriebsjahr 13				829.000,00	EUR
8.15	Betriebsjahr 14				829.000,00	EUR
8.16	Betriebsjahr 15				829.000,00	EUR

Hinweise:

[1] Entgeltkomponente gemäß Ziffer 20.2 des Betreibervertrags, begrenzt auf den in Ziffer 20.2 des Betreibervertrags genannten Höchstbetrag.
[2] Entgeltkomponente gemäß Ziffer 20.3.1 des Betreibervertrags.
[3] Entgeltkomponente gemäß Ziffer 20.3.2 des Betreibervertrags.
[4] Entgeltkomponente gemäß Ziffer 20.3.3 des Betreibervertrags.
[5] Entgeltkomponente gemäß Ziffer 20.4.2 des Betreibervertrags.
[6] Entgeltkomponente gemäß Ziffer 20.5 des Betreibervertrags.
[7] Entgeltkomponente gemäß Ziffer 20.3.4 des Betreibervertrags.
[8] Entgeltkomponente gemäß Ziffer 20.3.5 des Betreibervertrags.
[9] Die Eigenkapitalrendite vor Steuern ist entsprechend der jeweiligen Definition gemäß der Bewerbungsbedingungen für die Abgabe des Zweiten Finalen Angebots (Kapitel 6.9.5) zu ermitteln.

Wertungssumme

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Infrastrukturabgabe
Vergabeunterlagen

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

		Kalenderjahre																
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Gewertete Vergütung brutto, barwertig in EUR - Kalenderjahre																		
Gewertete Vergütung Basisszenario																		
Vergütung ohne zusätzliche und optionale Leistungen sowie weitere Variable Vergütungen	1.932.935.143	109.212.686	148.528.548	151.821.845	153.351.928	154.114.039	154.424.022	154.414.620	154.253.144	154.034.474	153.626.932	153.087.557	152.595.700	139.469.648	-	-	-	-
Vergütung zusätzliche und optionale Leistungen	86.428.167	-	10.688.231	4.777.785	4.806.750	4.826.106	23.825.926	2.848.560	2.853.486	2.857.798	20.619.114	2.855.789	2.853.603	2.615.020	-	-	-	-
Gesamtvergütung	**2.019.363.311**	**109.212.686**	**159.216.779**	**156.599.630**	**158.158.677**	**158.940.146**	**178.249.948**	**157.263.181**	**157.106.630**	**156.892.272**	**174.246.046**	**155.943.346**	**155.449.303**	**142.084.668**	**-**	**-**	**-**	**-**
Gewertete Vergütung Verlängerungsoption 1																		
Vergütung ohne zusätzliche und optionale Leistungen sowie weitere Variable Vergütungen	2.324.282.283	109.212.686	148.528.548	151.821.845	153.351.928	154.114.039	154.424.022	154.414.620	154.253.144	154.034.474	153.626.932	153.087.557	152.595.700	150.387.553	130.637.013	130.459.403	119.332.820	-
Vergütung zusätzliche und optionale Leistungen	94.960.593	-	10.688.231	4.777.785	4.806.750	4.826.106	23.825.926	2.848.560	2.853.486	2.857.798	20.619.114	2.855.789	2.853.603	2.852.459	2.847.384	2.844.136	2.603.468	-
Gesamtvergütung	**2.419.242.876**	**109.212.686**	**159.216.779**	**156.599.630**	**158.158.677**	**158.940.146**	**178.249.948**	**157.263.181**	**157.106.630**	**156.892.272**	**174.246.046**	**155.943.346**	**155.449.303**	**153.240.011**	**133.484.397**	**133.303.539**	**121.936.287**	**-**
Gewertete Vergütung Verlängerungsoption 2																		
Vergütung ohne zusätzliche und optionale Leistungen sowie weitere Variable Vergütungen	2.324.282.943	109.212.686	148.528.548	151.821.845	153.351.928	154.114.039	154.424.022	154.414.620	154.253.144	154.034.474	153.626.932	153.087.557	152.595.700	150.409.207	130.873.385	130.420.924	119.113.932	-
Vergütung zusätzliche und optionale Leistungen	94.960.593	-	10.688.231	4.777.785	4.806.750	4.826.106	23.825.926	2.848.560	2.853.486	2.857.798	20.619.114	2.855.789	2.853.603	2.852.459	2.847.384	2.844.136	2.603.468	-
Gesamtvergütung	**2.419.243.537**	**109.212.686**	**159.216.779**	**156.599.630**	**158.158.677**	**158.940.146**	**178.249.948**	**157.263.181**	**157.106.630**	**156.892.272**	**174.246.046**	**155.943.346**	**155.449.303**	**153.261.666**	**133.720.769**	**133.265.060**	**121.717.400**	**-**

Gewichtung der Vertragsvarianten

Basisszenario		33%	33%	33%	33%	33%	33%	33%	33%	33%	33%	33%	33%	33%	33%	33%	33%	33%
Verlängerungsoption 1		33%	33%	33%	33%	33%	33%	33%	33%	33%	33%	33%	33%	33%	33%	33%	33%	33%
Verlängerungsoption 2		33%	33%	33%	33%	33%	33%	33%	33%	33%	33%	33%	33%	33%	33%	33%	33%	33%

Gewertete und gewichtete Vergütung brutto, barwertig in EUR - Kalenderjahre

Gewertete Vergütung Basisszenario																		
Vergütung ohne zusätzliche und optionale Leistungen sowie weitere Variable Vergütungen	644.311.714	36.404.229	49.509.516	50.607.282	51.117.309	51.371.346	51.474.674	51.471.540	51.417.715	51.344.825	51.208.977	51.029.186	50.865.233	46.489.883	-	-	-	-
Vergütung zusätzliche und optionale Leistungen	28.809.389	-	3.562.744	1.592.595	1.602.250	1.608.702	7.941.975	949.520	951.162	952.599	6.873.038	951.930	951.201	871.673	-	-	-	-
Gesamtvergütung	**673.121.104**	**36.404.229**	**53.072.260**	**52.199.877**	**52.719.559**	**52.980.049**	**59.416.649**	**52.421.060**	**52.368.877**	**52.297.424**	**58.082.015**	**51.981.115**	**51.816.434**	**47.361.556**	**-**	**-**	**-**	**-**
Gewertete Vergütung Verlängerungsoption 1																		
Vergütung ohne zusätzliche und optionale Leistungen sowie weitere Variable Vergütungen	774.760.761	36.404.229	49.509.516	50.607.282	51.117.309	51.371.346	51.474.674	51.471.540	51.417.715	51.344.825	51.208.977	51.029.186	50.865.233	50.129.184	43.545.671	43.486.468	39.777.607	-
Vergütung zusätzliche und optionale Leistungen	31.653.531	-	3.562.744	1.592.595	1.602.250	1.608.702	7.941.975	949.520	951.162	952.599	6.873.038	951.930	951.201	950.820	949.128	948.045	867.823	-
Gesamtvergütung	**806.414.292**	**36.404.229**	**53.072.260**	**52.199.877**	**52.719.559**	**52.980.049**	**59.416.649**	**52.421.060**	**52.368.877**	**52.297.424**	**58.082.015**	**51.981.115**	**51.816.434**	**51.080.004**	**44.494.799**	**44.434.513**	**40.645.429**	**-**
Gewertete Vergütung Verlängerungsoption 2																		
Vergütung ohne zusätzliche und optionale Leistungen sowie weitere Variable Vergütungen	774.760.981	36.404.229	49.509.516	50.607.282	51.117.309	51.371.346	51.474.674	51.471.540	51.417.715	51.344.825	51.208.977	51.029.186	50.865.233	50.136.402	43.624.462	43.473.641	39.704.644	-
Vergütung zusätzliche und optionale Leistungen	31.653.531	-	3.562.744	1.592.595	1.602.250	1.608.702	7.941.975	949.520	951.162	952.599	6.873.038	951.930	951.201	950.820	949.128	948.045	867.823	-
Gesamtvergütung	**806.414.512**	**36.404.229**	**53.072.260**	**52.199.877**	**52.719.559**	**52.980.049**	**59.416.649**	**52.421.060**	**52.368.877**	**52.297.424**	**58.082.015**	**51.981.115**	**51.816.434**	**51.087.222**	**44.573.590**	**44.421.687**	**40.572.467**	**-**

Fiktive Wertungssumme Bieter	**2.285.949.908**

Vergütung Basisszenario

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Infrastrukturabgabe
Vergabeunterlagen

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Betriebs- und Kalenderjahre

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Mengengerüst - Betriebsjahre																		
4	Einsatz Zahlungsmittel																	
4.1	Umsatz mit Kreditkarte in EUR	293.467.250	301.144.750	308.823.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000		
4.2	Umsatz mit Debitkarte in EUR	293.467.250	301.144.750	308.823.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000		
4.3	Umsatz mit weiteren Zahlungsmitteln (z.B. Onlinezahlsysteme) in EUR	293.467.250	301.144.750	308.823.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000		
4.4	Anzahl Bargeldtransaktionen in Stück	1.923.500	2.005.500	2.088.250	2.109.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000		
6	Zusätzliche und optionale Leistungen sowie weitere Variable Vergütungen																	
6.1	Zusätzliche Zahlstellen an vorhandenem Zahlort in Stück	-	-	-	-	-	50	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
6.1	Zusätzliche Zahlstellen an vorhandenem Zahlort in Stück (kumuliert)	-	-	-	-	-	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50		
6.2	Zusätzliche Zahlorte mit einer Zahlstelle in Stück	-	-	-	-	-	50	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
6.2	Zusätzliche Zahlorte mit einer Zahlstelle in Stück (kumuliert)	-	-	-	-	-	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50		
6.3	Anzahl Stunden für Zusatzleistungen	-	-	-	-	-	50.000	-	-	-	50.000	-	-	-	-	-		
6.4	Anzahl zusätzliche Vorgänge	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
6.5	Anzahl postalisch versandter Relevanter Schreiben (in 1.000)	10.000	3.000	3.000	3.000	3.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Flags - Betriebsjahre																		
Flags Betriebsjahre																		
	Reguläres Betriebsjahr	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	-	-	-		
Flags Betriebsjahr der Startvergütung																		
1.1	Startvergütung in Form einer Einmalzahlung	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Flags Betriebsjahr mit Investition für optionale Leistung																		
6.1	Zusätzliche Zahlstelle an vorhandenem Zahlort	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
6.2	Zusätzlicher Zahlort mit einer Zahlstelle	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Flags Phase nach dem ersten aktiven Betriebsjahr optionaler Leistungen																		
6.1	Zusätzliche Zahlstelle an vorhandenem Zahlort	-	-	-	-	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
6.2	Zusätzlicher Zahlort mit einer Zahlstelle	-	-	-	-	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
Flags Betriebsjahr mit zusätzlichen und optionalen Leistungen sowie weiteren Variablen Vergütungen																		
6.3	Anzahl Stunden für Zusatzleistungen	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-		
6.4	Anzahl zusätzliche Vorgänge	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
6.5	Anzahl postalisch versandter Relevanter Schreiben (in 1.000)	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		

Vergütungsanspruch netto, real in EUR - Betriebsjahre

			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1.1	Startvergütung	62.479.613	62.479.613	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1.2	Portokosten VBE bis Beginn der Erhebung	21.554.000	21.554.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2.1	Feste Vergütung I	173.680.777	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	-	-	-	
3.1, 6.1, 6.2	Feste Vergütung II	1.016.624.885	77.637.699	83.855.199	84.062.449	84.269.699	84.684.199	84.891.449	85.305.949	85.720.449	85.927.699	86.342.199	86.756.699	87.171.199	-	-	-	
3.2	Portokosten ab Beginn der Erhebung	39.377.500	10.362.500	4.145.000	3.937.750	3.730.500	3.316.000	3.108.750	2.694.250	2.279.750	2.072.500	1.658.000	1.243.500	829.000	-	-	-	
4.1	Provision Kreditkarte	81.402.486	6.456.280	6.625.185	6.794.106	6.836.324	6.836.324	6.836.324	6.836.324	6.836.324	6.836.324	6.836.324	6.836.324	6.836.324	-	-	-	
4.2	Provision Debitkarte	69.192.113	5.487.838	5.631.407	5.774.990	5.810.875	5.810.875	5.810.875	5.810.875	5.810.875	5.810.875	5.810.875	5.810.875	5.810.875	-	-	-	
4.3	Provisionssatz weitere Zahlungsmittel (z.B. Onlinezahlsysteme)	52.911.616	4.196.582	4.306.370	4.416.169	4.443.611	4.443.611	4.443.611	4.443.611	4.443.611	4.443.611	4.443.611	4.443.611	4.443.611	-	-	-	
4.4	Transaktionsentgelt Bargeldtransaktionen	42.747.008	3.289.185	3.429.405	3.570.908	3.606.390	3.606.390	3.606.390	3.606.390	3.606.390	3.606.390	3.606.390	3.606.390	3.606.390	-	-	-	
Vergütung ohne zusätzliche und optionale Leistungen sowie weitere Variable Vergütungen		**1.559.969.998**	**205.937.094**	**122.465.963**	**123.029.769**	**123.170.797**	**123.170.797**	**123.170.797**	**123.170.797**	**123.170.797**	**123.170.797**	**123.170.797**	**123.170.797**	**123.170.797**	**123.170.797**	**-**	**-**	**-**	
6.1.1	Optionale Leistung 7.1 - Einmalzahlung	611.950	-	-	-	-	-	611.950	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
6.1.2	Optionale Leistung 7.1 - Anpassung Feste Vergütung II	7.513.100	-	-	-	-	-	1.073.300	1.073.300	1.073.300	1.073.300	1.073.300	1.073.300	1.073.300	1.073.300	-	-	-	
6.2.1	Optionale Leistung 7.2 - Einmalzahlung	747.400	-	-	-	-	-	747.400	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
6.2.2	Optionale Leistung 7.2 - Anpassung Feste Vergütung II	7.889.000	-	-	-	-	-	1.127.000	1.127.000	1.127.000	1.127.000	1.127.000	1.127.000	1.127.000	1.127.000	-	-	-	
6.3	Stundensatz für Zusatzleistungen	25.000.000	-	-	-	-	-	12.500.000	-	-	-	12.500.000	-	-	-	-	-	-	
6.4	Stückpreis je zusätzlichem Vorgang	8.750.000	1.750.000	1.750.000	1.750.000	1.750.000	1.750.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
6.5	Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schreiben - exkl. Portokosten	7.601.000	3.455.000	1.036.500	1.036.500	1.036.500	1.036.500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
6.5	Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schreiben - davon Portokosten	9.119.000	4.145.000	1.243.500	1.243.500	1.243.500	1.243.500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Vergütung zusätzliche und optionale Leistungen		**67.231.450**	**9.350.000**	**4.030.000**	**4.030.000**	**4.030.000**	**4.030.000**	**16.059.650**	**2.200.300**	**2.200.300**	**2.200.300**	**14.700.300**	**2.200.300**	**2.200.300**	**-**	**-**	**-**	
Gesamtvergütung		**1.627.201.448**	**215.287.094**	**126.495.963**	**127.059.769**	**127.200.797**	**127.200.797**	**139.230.447**	**125.371.097**	**125.371.097**	**125.371.097**	**137.871.097**	**125.371.097**	**125.371.097**	**-**	**-**	**-**	

Vergütungsanspruch brutto, real in EUR - Betriebsjahre

			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1.1	Startvergütung	74.350.740	74.350.740	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1.2	Portokosten VBE bis Beginn der Erhebung	21.554.000	21.554.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2.1	Feste Vergütung I	206.680.125	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	-	-	-	
3.1, 6.1, 6.2	Feste Vergütung II	1.209.783.613	92.388.862	99.787.687	100.034.314	100.280.942	100.774.197	101.020.824	101.514.079	102.007.334	102.253.962	102.747.217	103.240.472	103.733.727	-	-	-	
3.2	Portokosten ab Beginn der Erhebung	39.377.500	10.362.500	4.145.000	3.937.750	3.730.500	3.316.000	3.108.750	2.694.250	2.279.750	2.072.500	1.658.000	1.243.500	829.000	-	-	-	
4.1	Provision Kreditkarte	96.868.958	7.682.973	7.883.970	8.084.986	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	-	-	-	
4.2	Provision Debitkarte	82.338.615	6.530.527	6.701.374	6.872.238	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	-	-	-	

4.3	Provisionssatz weitere Zahlungsmittel (z.B. Onlinezahlsysteme)	62.964.823	4.993.932	5.124.580	5.255.241	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	-	-	-
4.4	Transaktionsentgelt Bargeldtransaktionen	50.868.939	3.914.130	4.080.992	4.249.380	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	-	-	-
Vergütung ohne zusätzliche und optionale Leistungen sowie weitere Variable Vergütungen		**1.844.787.313**	**239.001.007**	**144.946.946**	**145.657.253**	**145.864.453**	**145.943.208**	**145.982.586**	**146.061.341**	**146.140.096**	**146.179.473**	**146.258.228**	**146.336.983**	**146.415.738**	**-**	**-**	**-**
6.1.1	Optionale Leistung 7.1 - Einmalzahlung	728.221	-	-	-	-	-	728.221	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.1.2	Optionale Leistung 7.1 - Anpassung Feste Vergütung II	8.940.589	-	-	-	-	-	1.277.227	1.277.227	1.277.227	1.277.227	1.277.227	1.277.227	1.277.227	-	-	-
6.2.1	Optionale Leistung 7.2 - Einmalzahlung	889.406	-	-	-	-	-	889.406	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.2.2	Optionale Leistung 7.2 - Anpassung Feste Vergütung II	9.387.910	-	-	-	-	-	1.341.130	1.341.130	1.341.130	1.341.130	1.341.130	1.341.130	1.341.130	-	-	-
6.3	Stundensatz für Zusatzleistungen	29.750.000	-	-	-	-	-	14.875.000	-	-	-	14.875.000	-	-	-	-	-
6.4	Stückpreis je zusätzlichem Vorgang	10.412.500	2.082.500	2.082.500	2.082.500	2.082.500	2.082.500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.5	Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schreiben - exkl. Portokosten	9.045.190	4.111.450	1.233.435	1.233.435	1.233.435	1.233.435	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.5	Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schreiben - davon Portokosten	9.119.000	4.145.000	1.243.500	1.243.500	1.243.500	1.243.500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vergütung zusätzliche und optionale Leistungen		**78.272.816**	**10.338.950**	**4.559.435**	**4.559.435**	**4.559.435**	**4.559.435**	**19.110.984**	**2.618.357**	**2.618.357**	**2.618.357**	**17.493.357**	**2.618.357**	**2.618.357**	**-**	**-**	**-**
Gesamtvergütung		**1.923.060.128**	**249.339.957**	**149.506.381**	**150.216.688**	**150.423.888**	**150.502.643**	**165.093.569**	**148.679.698**	**148.758.453**	**148.797.830**	**163.751.585**	**148.955.340**	**149.034.095**	**-**	**-**	**-**

Indexierung - Betriebsjahre

	Indexierungsrate für Ziff. 3.1, 5.1, 5.2, 6.1.2, 6.2.2, 6.4 und 6.5 des Preisblattes	1,3% p.a.	1,016	1,029	1,043	1,056	1,070	1,084	1,098	1,112	1,127	1,142	1,156	1,171	1,187	1,202	1,218	1,234
	Indexierungsrate für Ziff. 6.1.1. und 6.2.1 des Preisblattes	1,0% p.a.	1,013	1,023	1,033	1,043	1,054	1,064	1,075	1,086	1,096	1,107	1,118	1,130	1,141	1,152	1,164	1,175
	Indexierungsrate für Ziff. 6.3 des Preisblattes	2,2% p.a.	1,028	1,050	1,073	1,097	1,121	1,146	1,171	1,197	1,223	1,250	1,277	1,305	1,334	1,364	1,394	1,424

Vergütungsanspruch brutto, nominal in EUR - Betriebsjahre

1.1	Startvergütung	74.350.740	74.350.740	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1.2	Portokosten VBE bis Beginn der Erhebung	21.554.000	21.554.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2.1	Feste Vergütung I	206.680.125	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	-	-	-
3.1, 6.1, 6.2	Feste Vergütung II	1.320.928.147	92.388.862	102.681.529	104.335.790	105.896.674	107.828.390	109.506.573	111.462.459	113.432.155	115.240.215	117.337.321	119.345.985	121.472.194	-	-	-
	Indexierung Feste Vergütung II	18.737.738	2.679.277	1.397.028	1.300.446	1.403.933	1.410.839	1.414.292	1.421.197	1.530.110	1.533.809	1.438.461	1.548.607	1.659.740	-	-	-
3.2	Portokosten ab Beginn der Erhebung	39.377.500	10.362.500	4.145.000	3.937.750	3.730.500	3.316.000	3.108.750	2.694.250	2.279.750	2.072.500	1.658.000	1.243.500	829.000	-	-	-
4.1	Provision Kreditkarte	96.868.958	7.682.973	7.883.970	8.084.986	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	-	-	-
4.2	Provision Debitkarte	82.338.615	6.530.527	6.701.374	6.872.238	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	-	-	-
4.3	Provisionssatz weitere Zahlungsmittel (z.B. Onlinezahlsysteme)	62.964.823	4.993.932	5.124.580	5.255.241	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	-	-	-
4.4	Transaktionsentgelt Bargeldtransaktionen	50.868.939	3.914.130	4.080.992	4.249.380	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	-	-	-
Vergütung ohne zusätzliche und optionale Leistungen sowie weitere Variable Vergütungen		**1.974.669.585**	**241.680.284**	**149.237.817**	**151.259.175**	**152.884.119**	**154.408.241**	**155.882.627**	**157.430.918**	**159.095.027**	**160.699.536**	**162.286.794**	**163.991.104**	**165.813.945**	**-**	**-**	**-**
6.1.1	Optionale Leistung 7.1 - Einmalzahlung	774.827	-	-	-	-	-	774.827	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.1.2	Optionale Leistung 7.1 - Anpassung Feste Vergütung II	10.077.321	-	-	-	-	-	1.384.514	1.402.395	1.420.276	1.439.435	1.458.593	1.476.474	1.495.633	-	-	-
6.2.1	Optionale Leistung 7.2 - Einmalzahlung	946.328	-	-	-	-	-	946.328	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.2.2	Optionale Leistung 7.2 - Anpassung Feste Vergütung II	10.581.516	-	-	-	-	-	1.453.785	1.472.561	1.491.337	1.511.454	1.531.570	1.550.346	1.570.463	-	-	-
6.3	Stundensatz für Zusatzleistungen	35.640.500	-	-	-	-	-	17.046.750	-	-	-	18.593.750	-	-	-	-	-
6.4	Stückpreis je zusätzlichem Vorgang	10.999.765	2.142.893	2.172.048	2.199.120	2.228.275	2.257.430	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.5	Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schreiben - exkl. Portokosten	9.476.481	4.230.682	1.286.473	1.302.507	1.319.775	1.337.044	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.5	Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schreiben - davon Portokosten	9.119.000	4.145.000	1.243.500	1.243.500	1.243.500	1.243.500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Indexierung Anpassung Feste Vergütung II durch laufende optionale Leistungen	269.691	-	-	-	-	-	36.657	36.657	39.275	39.275	36.657	39.275	41.894	-	-	-
Vergütung zusätzliche und optionale Leistungen		**87.885.428**	**10.518.575**	**4.702.020**	**4.745.127**	**4.791.550**	**4.837.974**	**21.642.861**	**2.911.613**	**2.950.888**	**2.990.164**	**21.620.571**	**3.066.096**	**3.107.990**	**-**	**-**	**-**
Gesamtvergütung		**2.062.555.013**	**252.198.858**	**153.939.837**	**156.004.302**	**157.675.670**	**159.246.214**	**177.525.487**	**160.342.531**	**162.045.916**	**163.689.699**	**183.907.365**	**167.057.200**	**168.921.935**	**-**	**-**	**-**

Vergütung brutto, nominal in EUR - Kalenderjahre

1.1	Startvergütung	74.350.740	74.350.740	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1.2	Portokosten VBE bis Beginn der Erhebung	21.554.000	21.554.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2.1	Feste Vergütung I	206.680.125	1.435.279	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	15.788.065	-	-	-	-	-
3.1, 6.1, 6.2	Feste Vergütung II	1.320.928.147	7.699.072	93.246.584	102.819.384	104.465.863	106.057.651	107.968.239	109.669.564	111.626.600	113.582.827	115.414.974	117.504.710	119.523.169	111.349.511	-	-	-	-
	Indexierung Feste Vergütung II	18.737.738	-	2.679.277	1.397.028	1.300.446	1.403.933	1.410.839	1.414.292	1.421.197	1.530.110	1.533.809	1.438.461	1.548.607	1.659.740	-	-	-	-
3.2	Portokosten ab Beginn der Erhebung	39.377.500	863.542	9.844.375	4.127.729	3.920.479	3.695.958	3.298.729	3.074.208	2.659.708	2.262.479	2.037.958	1.623.458	1.208.958	759.917	-	-	-	-
4.1	Provision Kreditkarte	96.868.958	640.248	7.699.722	7.900.721	8.089.173	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	7.457.290	-	-	-	-
4.2	Provision Debitkarte	82.338.615	544.211	6.544.764	6.715.613	6.875.797	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.338.697	-	-	-	-
4.3	Provisionssatz weitere Zahlungsmittel (z.B. Onlinezahlsysteme)	62.964.823	416.161	5.004.820	5.135.469	5.257.962	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	4.847.239	-	-	-	-
4.4	Transaktionsentgelt Bargeldtransaktionen	50.868.939	326.178	3.928.035	4.095.024	4.252.899	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	3.933.970	-	-	-	-
Vergütung ohne zusätzliche und optionale Leistungen sowie weitere Variable Vergütungen		**1.974.669.585**	**107.829.429**	**146.170.921**	**149.414.312**	**151.385.963**	**153.010.554**	**154.530.819**	**156.011.075**	**157.560.517**	**159.228.428**	**160.839.753**	**162.419.641**	**164.133.746**	**152.134.428**	**-**	**-**	**-**	**-**
6.1.1	Optionale Leistung 7.1 - Einmalzahlung	774.827	-	-	-	-	-	774.827	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.1.2	Optionale Leistung 7.1 - Anpassung Feste Vergütung II	10.077.321	-	-	-	-	-	115.376	1.386.004	1.403.885	1.421.873	1.441.031	1.460.083	1.478.071	1.370.997	-	-	-	-
6.2.1	Optionale Leistung 7.2 - Einmalzahlung	946.328	-	-	-	-	-	946.328	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.2.2	Optionale Leistung 7.2 - Anpassung Feste Vergütung II	10.581.516	-	-	-	-	-	121.149	1.455.350	1.474.125	1.493.013	1.513.130	1.533.135	1.552.023	1.439.591	-	-	-	-
6.3	Stundensatz für Zusatzleistungen	35.640.500	-	-	-	-	-	17.046.750	-	-	-	18.593.750	-	-	-	-	-	-	-
6.4	Stückpreis je zusätzlichem Vorgang	10.999.765	-	2.142.893	2.172.048	2.199.120	2.228.275	2.257.430	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.5	Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schreiben - exkl. Portokosten	9.476.481	-	4.230.682	1.286.473	1.302.507	1.319.775	1.337.044	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.5	Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schreiben - davon Portokosten	9.119.000	-	4.145.000	1.243.500	1.243.500	1.243.500	1.243.500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Indexierung Anpassung Feste Vergütung II durch laufende optionale Leistungen	269.691	-	-	-	-	-	-	36.657	36.657	39.275	39.275	36.657	39.275	41.894	-	-	-	-
Vergütung zusätzliche und optionale Leistungen		**87.885.428**	**-**	**10.518.575**	**4.702.020**	**4.745.127**	**4.791.550**	**23.842.403**	**2.878.011**	**2.914.668**	**2.954.161**	**21.587.187**	**3.029.875**	**3.069.369**	**2.852.482**	**-**	**-**	**-**	**-**
Gesamtvergütung		**2.062.555.013**	**107.829.429**	**156.689.495**	**154.116.332**	**156.131.090**	**157.802.104**	**178.373.222**	**158.889.086**	**160.475.185**	**162.182.589**	**182.426.940**	**165.449.516**	**167.203.115**	**154.986.910**	**-**	**-**	**-**	**-**

Diskontierung - Kalenderjahre

	Risikofreie Zinssätze	-0,64%	-0,53%	-0,40%	-0,26%	-0,12%	0,01%	0,13%	0,24%	0,33%	0,42%	0,49%	0,56%	0,62%	0,68%	0,73%	0,77%	0,81%
	Barwertfaktor	1,013	1,016	1,016	1,013	1,007	0,999	0,990	0,979	0,967	0,955	0,943	0,930	0,917	0,904	0,891	0,878	0,865

Vergütung brutto, barwertig in EUR - Kalenderjahre

1.1	Startvergütung	75.304.526		75.304.526	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1.2	Portokosten VBE bis Beginn der Erhebung	21.830.499		21.830.499	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2.1	Feste Vergütung I	202.203.209		1.453.691	17.501.143	17.500.866	17.447.014	17.347.556	17.211.441	17.047.098	16.861.806	16.661.527	16.450.967	16.233.749	16.012.601	14.473.751	-	-	-	-
3.1, 6.1, 6.2	Feste Vergütung II	1.289.465.314		7.797.837	94.750.581	104.476.127	105.822.503	106.822.520	107.893.622	108.547.320	109.283.432	109.877.810	110.239.216	110.753.286	111.121.095	102.079.965	-	-	-	-
	Indexierung Feste Vergütung II	18.336.822		-	2.722.492	1.419.538	1.317.334	1.414.058	1.409.864	1.399.819	1.391.365	1.480.199	1.465.026	1.355.812	1.439.745	1.521.571	-	-	-	-
3.2	Portokosten ab Beginn der Erhebung	39.195.152		874.619	10.003.157	4.194.240	3.971.392	3.722.613	3.296.449	3.042.750	2.603.878	2.188.678	1.946.567	1.530.180	1.123.973	696.656	-	-	-	-
4.1	Provision Kreditkarte	94.742.460		648.461	7.823.913	8.028.026	8.194.222	8.193.895	8.129.603	8.051.978	7.964.458	7.869.858	7.770.403	7.667.803	7.563.347	6.836.491	-	-	-	-
4.2	Provision Debitkarte	80.531.091		551.192	6.650.326	6.823.822	6.965.089	6.964.811	6.910.163	6.844.181	6.769.789	6.689.380	6.604.843	6.517.633	6.428.845	5.811.017	-	-	-	-
4.3	Provisionssatz weitere Zahlungsmittel (z.B. Onlinezahlsysteme)	61.582.599		421.500	5.085.544	5.218.217	5.326.245	5.326.032	5.284.242	5.233.786	5.176.898	5.115.408	5.050.762	4.984.072	4.916.175	4.443.719	-	-	-	-
4.4	Transaktionsentgelt Bargeldtransaktionen	49.743.471		330.362	3.991.392	4.161.008	4.308.129	4.322.554	4.288.638	4.247.688	4.201.518	4.151.614	4.099.148	4.045.023	3.989.919	3.606.478	-	-	-	-
Vergütung ohne zusätzliche und optionale Leistungen sowie weitere Variable Vergütungen		**1.932.935.143**		**109.212.686**	**148.528.548**	**151.821.845**	**153.351.928**	**154.114.039**	**154.424.022**	**154.414.620**	**154.253.144**	**154.034.474**	**153.626.932**	**153.087.557**	**152.595.700**	**139.469.648**	**-**	**-**	**-**	**-**
6.1.1	Optionale Leistung 7.1 - Einmalzahlung	774.291		-	-	-	-	-	774.291	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.1.2	Optionale Leistung 7.1 - Anpassung Feste Vergütung II	9.620.659		-	-	-	-	-	115.296	1.371.821	1.374.416	1.375.492	1.376.409	1.376.192	1.374.168	1.256.865	-	-	-	-
6.2.1	Optionale Leistung 7.2 - Einmalzahlung	945.674		-	-	-	-	-	945.674	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.2.2	Optionale Leistung 7.2 - Anpassung Feste Vergütung II	10.102.006		-	-	-	-	-	121.065	1.440.457	1.443.182	1.444.312	1.445.274	1.445.046	1.442.921	1.319.749	-	-	-	-
6.3	Stundensatz für Zusatzleistungen	34.794.887		-	-	-	-	-	17.034.969	-	-	-	17.759.918	-	-	-	-	-	-	-
6.4	Stückpreis je zusätzlichem Vorgang	11.112.395		-	2.177.456	2.207.046	2.227.679	2.244.345	2.255.870	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.5	Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schreiben - exkl. Portokosten	9.590.957		-	4.298.920	1.307.202	1.319.422	1.329.293	1.336.120	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.5	Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schreiben - davon Portokosten	9.230.150		-	4.211.856	1.263.537	1.259.649	1.252.468	1.242.641	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Indexierung Anpassung Feste Vergütung II durch laufende optionale Leistungen	257.149		-	-	-	-	-	-	36.282	35.888	37.994	37.514	34.551	36.514	38.406	-	-	-	-
Vergütung zusätzliche und optionale Leistungen		**86.428.167**		**-**	**10.688.231**	**4.777.785**	**4.806.750**	**4.826.106**	**23.825.926**	**2.848.560**	**2.853.486**	**2.857.798**	**20.619.114**	**2.855.789**	**2.853.603**	**2.615.020**	**-**	**-**	**-**	**-**
Gesamtvergütung		**2.019.363.311**		**109.212.686**	**159.216.779**	**156.599.630**	**158.158.677**	**158.940.146**	**178.249.948**	**157.263.181**	**157.106.630**	**156.892.272**	**174.246.046**	**155.943.346**	**155.449.303**	**142.084.668**	**-**	**-**	**-**	**-**

Wertung der Vergütungsauszahlungen - Kalenderjahre

1.1	Startvergütung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
1.2	Portokosten VBE bis Beginn der Erhebung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
2.1	Feste Vergütung I	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
3.1, 6.1, 6.2	Feste Vergütung II	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
	Indexierung Feste Vergütung II	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
3.2	Portokosten ab Beginn der Erhebung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
4.1	Provision Kreditkarte	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
4.2	Provision Debitkarte	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
4.3	Provisionssatz weitere Zahlungsmittel (z.B. Onlinezahlsysteme)	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
4.4	Transaktionsentgelt Bargeldtransaktionen	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
6.1.1	Optionale Leistung 7.1 - Einmalzahlung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
6.1.2	Optionale Leistung 7.1 - Anpassung Feste Vergütung II	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
6.2.1	Optionale Leistung 7.2 - Einmalzahlung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
6.2.2	Optionale Leistung 7.2 - Anpassung Feste Vergütung II	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
6.3	Stundensatz für Zusatzleistungen	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
6.4	Stückpreis je zusätzlichem Vorgang	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
6.5	Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schreiben - exkl. Portokosten	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
6.5	Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schreiben - davon Portokosten	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
	Indexierung Anpassung Feste Vergütung II durch laufende optionale Leistungen	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%

Gewertete Vergütung brutto, barwertig in EUR - Kalenderjahre

1.1	Startvergütung	75.304.526		75.304.526	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1.2	Portokosten VBE bis Beginn der Erhebung	21.830.499		21.830.499	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2.1	Feste Vergütung I	202.203.209		1.453.691	17.501.143	17.500.866	17.447.014	17.347.556	17.211.441	17.047.098	16.861.806	16.661.527	16.450.967	16.233.749	16.012.601	14.473.751	-	-	-	-
3.1, 6.1, 6.2	Feste Vergütung II	1.289.465.314		7.797.837	94.750.581	104.476.127	105.822.503	106.822.520	107.893.622	108.547.320	109.283.432	109.877.810	110.239.216	110.753.286	111.121.095	102.079.965	-	-	-	-
	Indexierung Feste Vergütung II	18.336.822		-	2.722.492	1.419.538	1.317.334	1.414.058	1.409.864	1.399.819	1.391.365	1.480.199	1.465.026	1.355.812	1.439.745	1.521.571	-	-	-	-
3.2	Portokosten ab Beginn der Erhebung	39.195.152		874.619	10.003.157	4.194.240	3.971.392	3.722.613	3.296.449	3.042.750	2.603.878	2.188.678	1.946.567	1.530.180	1.123.973	696.656	-	-	-	-
4.1	Provision Kreditkarte	94.742.460		648.461	7.823.913	8.028.026	8.194.222	8.193.895	8.129.603	8.051.978	7.964.458	7.869.858	7.770.403	7.667.803	7.563.347	6.836.491	-	-	-	-
4.2	Provision Debitkarte	80.531.091		551.192	6.650.326	6.823.822	6.965.089	6.964.811	6.910.163	6.844.181	6.769.789	6.689.380	6.604.843	6.517.633	6.428.845	5.811.017	-	-	-	-
4.3	Provisionssatz weitere Zahlungsmittel (z.B. Onlinezahlsysteme)	61.582.599		421.500	5.085.544	5.218.217	5.326.245	5.326.032	5.284.242	5.233.786	5.176.898	5.115.408	5.050.762	4.984.072	4.916.175	4.443.719	-	-	-	-
4.4	Transaktionsentgelt Bargeldtransaktionen	49.743.471		330.362	3.991.392	4.161.008	4.308.129	4.322.554	4.288.638	4.247.688	4.201.518	4.151.614	4.099.148	4.045.023	3.989.919	3.606.478	-	-	-	-
Vergütung ohne zusätzliche und optionale Leistungen sowie weitere Variable Vergütungen		**1.932.935.143**		**109.212.686**	**148.528.548**	**151.821.845**	**153.351.928**	**154.114.039**	**154.424.022**	**154.414.620**	**154.253.144**	**154.034.474**	**153.626.932**	**153.087.557**	**152.595.700**	**139.469.648**	**-**	**-**	**-**	**-**
6.1.1	Optionale Leistung 7.1 - Einmalzahlung	774.291		-	-	-	-	-	774.291	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.1.2	Optionale Leistung 7.1 - Anpassung Feste Vergütung II	9.620.659		-	-	-	-	-	115.296	1.371.821	1.374.416	1.375.492	1.376.409	1.376.192	1.374.168	1.256.865	-	-	-	-
6.2.1	Optionale Leistung 7.2 - Einmalzahlung	945.674		-	-	-	-	-	945.674	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.2.2	Optionale Leistung 7.2 - Anpassung Feste Vergütung II	10.102.006		-	-	-	-	-	121.065	1.440.457	1.443.182	1.444.312	1.445.274	1.445.046	1.442.921	1.319.749	-	-	-	-
6.3	Stundensatz für Zusatzleistungen	34.794.887		-	-	-	-	-	17.034.969	-	-	-	17.759.918	-	-	-	-	-	-	-
6.4	Stückpreis je zusätzlichem Vorgang	11.112.395		-	2.177.456	2.207.046	2.227.679	2.244.345	2.255.870	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.5	Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schreiben - exkl. Portokosten	9.590.957		-	4.298.920	1.307.202	1.319.422	1.329.293	1.336.120	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.5	Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schreiben - davon Portokosten	9.230.150		-	4.211.856	1.263.537	1.259.649	1.252.468	1.242.641	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Indexierung Anpassung Feste Vergütung II durch laufende optionale Leistungen	257.149		-	-	-	-	-	-	36.282	35.888	37.994	37.514	34.551	36.514	38.406	-	-	-	-
Vergütung zusätzliche und optionale Leistungen		**86.428.167**		**-**	**10.688.231**	**4.777.785**	**4.806.750**	**4.826.106**	**23.825.926**	**2.848.560**	**2.853.486**	**2.857.798**	**20.619.114**	**2.855.789**	**2.853.603**	**2.615.020**	**-**	**-**	**-**	**-**
Gesamtvergütung		**2.019.363.311**		**109.212.686**	**159.216.779**	**156.599.630**	**158.158.677**	**158.940.146**	**178.249.948**	**157.263.181**	**157.106.630**	**156.892.272**	**174.246.046**	**155.943.346**	**155.449.303**	**142.084.668**	**-**	**-**	**-**	**-**

Vergütung Verlängerungsoption 1

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Infrastrukturabgabe
Vergabeunterlagen

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Betriebs- und Kalenderjahre

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Mengengerüst - Betriebsjahre																		
4	Einsatz Zahlungsmittel																	
4.1	Umsatz mit Kreditkarte in EUR	293.467.250	301.144.750	308.823.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000		
4.2	Umsatz mit Debitkarte in EUR	293.467.250	301.144.750	308.823.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000		
4.3	Umsatz mit weiteren Zahlungsmitteln (z.B. Onlinezahlsysteme) in EUR	293.467.250	301.144.750	308.823.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000		
4.4	Anzahl Bargeldtransaktionen in Stück	1.923.500	2.005.500	2.088.250	2.109.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000		
6	Zusätzliche und optionale Leistungen sowie weitere Variable Vergütungen																	
6.1	Zusätzliche Zahlstellen an vorhandenem Zahlort in Stück	-	-	-	-	-	50	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
6.1	Zusätzliche Zahlstellen an vorhandenem Zahlort in Stück (kumuliert)	-	-	-	-	-	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50		
6.2	Zusätzliche Zahlorte mit einer Zahlstelle in Stück	-	-	-	-	-	50	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
6.2	Zusätzliche Zahlorte mit einer Zahlstelle in Stück (kumuliert)	-	-	-	-	-	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50		
6.3	Anzahl Stunden für Zusatzleistungen	-	-	-	-	-	50.000	-	-	-	50.000	-	-	-	-	-		
6.4	Anzahl zusätzliche Vorgänge	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
6.5	Anzahl postalisch versandter Relevanter Schreiben (in 1.000)	10.000	3.000	3.000	3.000	3.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Flags - Betriebsjahre																		
Flags Betriebsjahre																		
	Reguläres Betriebsjahr	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	-	-	-		
	Verlängerungsjahr 1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-		
	Verlängerungsjahr 2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-		
	Verlängerungsjahr 3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1		
Flags Betriebsjahr der Startvergütung																		
1.1	Startvergütung in Form einer Einmalzahlung	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Flags Betriebsjahr mit Investition für optionale Leistung																		
6.1	Zusätzliche Zahlstelle an vorhandenem Zahlort	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
6.2	Zusätzlicher Zahlort mit einer Zahlstelle	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Flags Phase nach dem ersten aktiven Betriebsjahr optionaler Leistungen																		
6.1	Zusätzliche Zahlstelle an vorhandenem Zahlort	-	-	-	-	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
6.2	Zusätzlicher Zahlort mit einer Zahlstelle	-	-	-	-	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
Flags Betriebsjahr mit zusätzlichen und optionalen Leistungen sowie weiteren Variablen Vergütungen																		
6.3	Anzahl Stunden für Zusatzleistungen	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-		
6.4	Anzahl zusätzliche Vorgänge	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
6.5	Anzahl postalisch versandter Relevanter Schreiben (in 1.000)	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		

Vergütungsanspruch netto, real in EUR - Betriebsjahre

1.1	Startvergütung	62.479.613	62.479.613	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
1.2	Portokosten VBE bis Beginn der Erhebung	21.554.000	21.554.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
2.1	Feste Vergütung I	173.680.777	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	-	-		
3.1, 6.1, 6.2	Feste Vergütung II	1.266.679.742	77.637.699	83.855.199	84.062.449	84.269.699	84.684.199	84.891.449	85.305.949	85.720.449	85.927.699	86.342.199	86.756.699	87.171.199	83.150.954	83.367.293	83.536.610	
3.2	Portokosten ab Beginn der Erhebung	41.864.500	10.362.500	4.145.000	3.937.750	3.730.500	3.316.000	3.108.750	2.694.250	2.279.750	2.072.500	1.658.000	1.243.500	829.000	829.000	829.000	829.000	
4.1	Provision Kreditkarte	101.911.458	6.456.280	6.625.185	6.794.106	6.836.324	6.836.324	6.836.324	6.836.324	6.836.324	6.836.324	6.836.324	6.836.324	6.836.324	6.836.324	6.836.324	6.836.324	
4.2	Provision Debitkarte	86.624.739	5.487.838	5.631.407	5.774.990	5.810.875	5.810.875	5.810.875	5.810.875	5.810.875	5.810.875	5.810.875	5.810.875	5.810.875	5.810.875	5.810.875	5.810.875	
4.3	Provisionssatz weitere Zahlungsmittel (z.B. Onlinezahlsysteme)	66.242.448	4.196.582	4.306.370	4.416.169	4.443.611	4.443.611	4.443.611	4.443.611	4.443.611	4.443.611	4.443.611	4.443.611	4.443.611	4.443.611	4.443.611	4.443.611	
4.4	Transaktionsentgelt Bargeldtransaktionen	53.566.178	3.289.185	3.429.405	3.570.908	3.606.390	3.606.390	3.606.390	3.606.390	3.606.390	3.606.390	3.606.390	3.606.390	3.606.390	3.606.390	3.606.390	3.606.390	
Vergütung ohne zusätzliche und optionale Leistungen sowie weitere Variable Vergütungen		**1.874.603.456**	**205.937.094**	**122.465.963**	**123.029.769**	**123.170.797**	**123.170.797**	**123.170.797**	**123.170.797**	**123.170.797**	**123.170.797**	**123.170.797**	**123.170.797**	**123.170.797**	**104.677.154**	**104.893.493**	**105.062.810**	
6.1.1	Optionale Leistung 7.1 - Einmalzahlung	611.950	-	-	-	-	-	611.950	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
6.1.2	Optionale Leistung 7.1 - Anpassung Feste Vergütung II	10.733.000	-	-	-	-	-	1.073.300	1.073.300	1.073.300	1.073.300	1.073.300	1.073.300	1.073.300	1.073.300	1.073.300	1.073.300	
6.2.1	Optionale Leistung 7.2 - Einmalzahlung	747.400	-	-	-	-	-	747.400	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
6.2.2	Optionale Leistung 7.2 - Anpassung Feste Vergütung II	11.270.000	-	-	-	-	-	1.127.000	1.127.000	1.127.000	1.127.000	1.127.000	1.127.000	1.127.000	1.127.000	1.127.000	1.127.000	
6.3	Stundensatz für Zusatzleistungen	25.000.000	-	-	-	-	-	12.500.000	-	-	-	12.500.000	-	-	-	-	-	
6.4	Stückpreis je zusätzlichem Vorgang	8.750.000	1.750.000	1.750.000	1.750.000	1.750.000	1.750.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
6.5	Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schreiben - exkl. Portokosten	7.601.000	3.455.000	1.036.500	1.036.500	1.036.500	1.036.500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
6.5	Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schreiben - davon Portokosten	9.119.000	4.145.000	1.243.500	1.243.500	1.243.500	1.243.500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Vergütung zusätzliche und optionale Leistungen		**73.832.350**	**9.350.000**	**4.030.000**	**4.030.000**	**4.030.000**	**4.030.000**	**16.059.650**	**2.200.300**	**2.200.300**	**2.200.300**	**14.700.300**	**2.200.300**	**2.200.300**	**2.200.300**	**2.200.300**	**2.200.300**	
Gesamtvergütung		**1.948.435.806**	**215.287.094**	**126.495.963**	**127.059.769**	**127.200.797**	**127.200.797**	**139.230.447**	**125.371.097**	**125.371.097**	**125.371.097**	**137.871.097**	**125.371.097**	**125.371.097**	**106.877.454**	**107.093.793**	**107.263.110**	

Vergütungsanspruch brutto, real in EUR - Betriebsjahre

1.1	Startvergütung	74.350.740	74.350.740	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
1.2	Portokosten VBE bis Beginn der Erhebung	21.554.000	21.554.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
2.1	Feste Vergütung I	206.680.125	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	-	-		
3.1, 6.1, 6.2	Feste Vergütung II	1.507.348.893	92.388.862	99.787.687	100.034.314	100.280.942	100.774.197	101.020.824	101.514.079	102.007.334	102.253.962	102.747.217	103.240.472	103.733.727	98.949.636	99.207.079	99.408.566	
3.2	Portokosten ab Beginn der Erhebung	41.864.500	10.362.500	4.145.000	3.937.750	3.730.500	3.316.000	3.108.750	2.694.250	2.279.750	2.072.500	1.658.000	1.243.500	829.000	829.000	829.000	829.000	
4.1	Provision Kreditkarte	121.274.635	7.682.973	7.883.970	8.084.986	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	
4.2	Provision Debitkarte	103.083.440	6.530.527	6.701.374	6.872.238	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	

4.3	Provisionssatz weitere Zahlungsmittel (z.B. Onlinezahlsysteme)	78.828.513		4.993.932	5.124.580	5.255.241	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897
4.4	Transaktionsentgelt Bargeldtransaktionen	63.743.751		3.914.130	4.080.992	4.249.380	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604
Vergütung ohne zusätzliche und optionale Leistungen sowie weitere Variable Vergütungen		**2.218.728.597**		**239.001.007**	**144.946.946**	**145.657.253**	**145.864.453**	**145.943.208**	**145.982.586**	**146.061.341**	**146.140.096**	**146.179.473**	**146.258.228**	**146.336.983**	**146.415.738**	**124.408.304**	**124.665.747**	**124.867.234**
6.1.1	Optionale Leistung 7.1 - Einmalzahlung	728.221		-	-	-	-	-	728.221	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.1.2	Optionale Leistung 7.1 - Anpassung Feste Vergütung II	12.772.270		-	-	-	-	-	1.277.227	1.277.227	1.277.227	1.277.227	1.277.227	1.277.227	1.277.227	1.277.227	1.277.227	1.277.227
6.2.1	Optionale Leistung 7.2 - Einmalzahlung	889.406		-	-	-	-	-	889.406	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.2.2	Optionale Leistung 7.2 - Anpassung Feste Vergütung II	13.411.300		-	-	-	-	-	1.341.130	1.341.130	1.341.130	1.341.130	1.341.130	1.341.130	1.341.130	1.341.130	1.341.130	1.341.130
6.3	Stundensatz für Zusatzleistungen	29.750.000		-	-	-	-	-	14.875.000	-	-	-	14.875.000	-	-	-	-	-
6.4	Stückpreis je zusätzlichem Vorgang	10.412.500		2.082.500	2.082.500	2.082.500	2.082.500	2.082.500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.5	Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schreiben - exkl. Portokosten	9.045.190		4.111.450	1.233.435	1.233.435	1.233.435	1.233.435	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.5	Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schreiben - davon Portokosten	9.119.000		4.145.000	1.243.500	1.243.500	1.243.500	1.243.500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vergütung zusätzliche und optionale Leistungen		**86.127.887**		**10.338.950**	**4.559.435**	**4.559.435**	**4.559.435**	**4.559.435**	**19.110.984**	**2.618.357**	**2.618.357**	**2.618.357**	**17.493.357**	**2.618.357**	**2.618.357**	**2.618.357**	**2.618.357**	**2.618.357**
Gesamtvergütung		**2.304.856.484**		**249.339.957**	**149.506.381**	**150.216.688**	**150.423.888**	**150.502.643**	**165.093.569**	**148.679.698**	**148.758.453**	**148.797.830**	**163.751.585**	**148.955.340**	**149.034.095**	**127.026.661**	**127.284.104**	**127.485.591**

Indexierung - Betriebsjahre

	Indexierungsrate für Ziff. 3.1, 5.1, 5.2, 6.1.2, 6.2.2, 6.4 und 6.5 des Preisblattes	1,3%	p.a.	1,016	1,029	1,043	1,056	1,070	1,084	1,098	1,112	1,127	1,142	1,156	1,171	1,187	1,202	1,218	1,234
	Indexierungsrate für Ziff. 6.1.1. und 6.2.1 des Preisblattes	1,0%	p.a.	1,013	1,023	1,033	1,043	1,054	1,064	1,075	1,086	1,096	1,107	1,118	1,130	1,141	1,152	1,164	1,175
	Indexierungsrate für Ziff. 6.3 des Preisblattes	2,2%	p.a.	1,028	1,050	1,073	1,097	1,121	1,146	1,171	1,197	1,223	1,250	1,277	1,305	1,334	1,364	1,394	1,424

Vergütungsanspruch brutto, nominal in EUR - Betriebsjahre

1.1	Startvergütung	74.350.740		74.350.740	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1.2	Portokosten VBE bis Beginn der Erhebung	21.554.000		21.554.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2.1	Feste Vergütung I	206.680.125		17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	-	-
3.1, 6.1, 6.2	Feste Vergütung II	1.678.707.907		92.388.862	102.681.529	104.335.790	105.896.674	107.828.390	109.506.573	111.462.459	113.432.155	115.240.215	117.337.321	119.345.985	121.472.194	117.453.218	119.246.908	121.079.633
	Indexierung Feste Vergütung II	23.399.833		2.679.277	1.397.028	1.300.446	1.403.933	1.410.839	1.414.292	1.421.197	1.530.110	1.533.809	1.438.461	1.548.607	1.659.740	1.484.245	1.587.313	1.590.537
3.2	Portokosten ab Beginn der Erhebung	41.864.500		10.362.500	4.145.000	3.937.750	3.730.500	3.316.000	3.108.750	2.694.250	2.279.750	2.072.500	1.658.000	1.243.500	829.000	829.000	829.000	829.000
4.1	Provision Kreditkarte	121.274.635		7.682.973	7.883.970	8.084.986	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226
4.2	Provision Debitkarte	103.083.440		6.530.527	6.701.374	6.872.238	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942
4.3	Provisionssatz weitere Zahlungsmittel (z.B. Onlinezahlsysteme)	78.828.513		4.993.932	5.124.580	5.255.241	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897
4.4	Transaktionsentgelt Bargeldtransaktionen	63.743.751		3.914.130	4.080.992	4.249.380	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604
Vergütung ohne zusätzliche und optionale Leistungen sowie weitere Variable Vergütungen		**2.413.487.444**		**241.680.284**	**149.237.817**	**151.259.175**	**152.884.119**	**154.408.241**	**155.882.627**	**157.430.918**	**159.095.027**	**160.699.536**	**162.286.794**	**163.991.104**	**165.813.945**	**144.396.130**	**146.292.890**	**148.128.839**
6.1.1	Optionale Leistung 7.1 - Einmalzahlung	774.827		-	-	-	-	-	774.827	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.1.2	Optionale Leistung 7.1 - Anpassung Feste Vergütung II	14.684.279		-	-	-	-	-	1.384.514	1.402.395	1.420.276	1.439.435	1.458.593	1.476.474	1.495.633	1.516.068	1.535.227	1.555.662
6.2.1	Optionale Leistung 7.2 - Einmalzahlung	946.328		-	-	-	-	-	946.328	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.2.2	Optionale Leistung 7.2 - Anpassung Feste Vergütung II	15.418.972		-	-	-	-	-	1.453.785	1.472.561	1.491.337	1.511.454	1.531.570	1.550.346	1.570.463	1.591.921	1.612.038	1.633.496
6.3	Stundensatz für Zusatzleistungen	35.640.500		-	-	-	-	-	17.046.750	-	-	-	18.593.750	-	-	-	-	-
6.4	Stückpreis je zusätzlichem Vorgang	10.999.765		2.142.893	2.172.048	2.199.120	2.228.275	2.257.430	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.5	Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schreiben - exkl. Portokosten	9.476.481		4.230.682	1.286.473	1.302.507	1.319.775	1.337.044	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.5	Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schreiben - davon Portokosten	9.119.000		4.145.000	1.243.500	1.243.500	1.243.500	1.243.500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Indexierung Anpassung Feste Vergütung II durch laufende optionale Leistungen	392.754		-	-	-	-	-	36.657	36.657	39.275	39.275	36.657	39.275	41.894	39.275	41.894	41.894
Vergütung zusätzliche und optionale Leistungen		**97.452.905**		**10.518.575**	**4.702.020**	**4.745.127**	**4.791.550**	**4.837.974**	**21.642.861**	**2.911.613**	**2.950.888**	**2.990.164**	**21.620.571**	**3.066.096**	**3.107.990**	**3.147.265**	**3.189.159**	**3.231.053**
Gesamtvergütung		**2.510.940.348**		**252.198.858**	**153.939.837**	**156.004.302**	**157.675.670**	**159.246.214**	**177.525.487**	**160.342.531**	**162.045.916**	**163.689.699**	**183.907.365**	**167.057.200**	**168.921.935**	**147.543.395**	**149.482.049**	**151.359.891**

Vergütung brutto, nominal in EUR - Kalenderjahre

1.1	Startvergütung	74.350.740		74.350.740	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1.2	Portokosten VBE bis Beginn der Erhebung	21.554.000		21.554.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2.1	Feste Vergütung I	206.680.125		1.435.279	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	15.788.065	-	-
3.1, 6.1, 6.2	Feste Vergütung II	1.678.707.907		7.699.072	93.246.584	102.819.384	104.465.863	106.057.651	107.968.239	109.669.564	111.626.600	113.582.827	115.414.974	117.504.710	119.523.169	121.137.279	117.602.692	119.399.636
	Indexierung Feste Vergütung II	23.399.833		-	2.679.277	1.397.028	1.300.446	1.403.933	1.410.839	1.414.292	1.421.197	1.530.110	1.533.809	1.438.461	1.548.607	1.659.740	1.484.245	1.587.313
3.2	Portokosten ab Beginn der Erhebung	41.864.500		863.542	9.844.375	4.127.729	3.920.479	3.695.958	3.298.729	3.074.208	2.659.708	2.262.479	2.037.958	1.623.458	1.208.958	829.000	829.000	829.000
4.1	Provision Kreditkarte	121.274.635		640.248	7.699.722	7.900.721	8.089.173	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226
4.2	Provision Debitkarte	103.083.440		544.211	6.544.764	6.715.613	6.875.797	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942
4.3	Provisionssatz weitere Zahlungsmittel (z.B. Onlinezahlsysteme)	78.828.513		416.161	5.004.820	5.135.469	5.257.962	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	4.847.239
4.4	Transaktionsentgelt Bargeldtransaktionen	63.743.751		326.178	3.928.035	4.095.024	4.252.899	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	3.933.970
Vergütung ohne zusätzliche und optionale Leistungen sowie weitere Variable Vergütungen		**2.413.487.444**		**107.829.429**	**146.170.921**	**149.414.312**	**151.385.963**	**153.010.554**	**154.530.819**	**156.011.075**	**157.560.517**	**159.228.428**	**160.839.753**	**162.419.641**	**164.133.746**	**164.043.752**	**144.545.604**	**146.445.617**
6.1.1	Optionale Leistung 7.1 - Einmalzahlung	774.827		-	-	-	-	-	774.827	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.1.2	Optionale Leistung 7.1 - Anpassung Feste Vergütung II	14.684.279		-	-	-	-	-	115.376	1.386.004	1.403.885	1.421.873	1.441.031	1.460.083	1.478.071	1.497.336	1.517.665	1.536.930
6.2.1	Optionale Leistung 7.2 - Einmalzahlung	946.328		-	-	-	-	-	946.328	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.2.2	Optionale Leistung 7.2 - Anpassung Feste Vergütung II	15.418.972		-	-	-	-	-	121.149	1.455.350	1.474.125	1.493.013	1.513.130	1.533.135	1.552.023	1.572.251	1.593.598	1.613.826
6.3	Stundensatz für Zusatzleistungen	35.640.500		-	-	-	-	-	17.046.750	-	-	-	18.593.750	-	-	-	-	-
6.4	Stückpreis je zusätzlichem Vorgang	10.999.765		-	2.142.893	2.172.048	2.199.120	2.228.275	2.257.430	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.5	Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schreiben - exkl. Portokosten	9.476.481		-	4.230.682	1.286.473	1.302.507	1.319.775	1.337.044	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.5	Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schreiben - davon Portokosten	9.119.000		-	4.145.000	1.243.500	1.243.500	1.243.500	1.243.500	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Indexierung Anpassung Feste Vergütung II durch laufende optionale Leistungen	392.754		-	-	-	-	-	-	36.657	36.657	39.275	39.275	36.657	39.275	41.894	39.275	41.894
Vergütung zusätzliche und optionale Leistungen		**97.452.905**		**-**	**10.518.575**	**4.702.020**	**4.745.127**	**4.791.550**	**23.842.403**	**2.878.011**	**2.914.668**	**2.954.161**	**21.587.187**	**3.029.875**	**3.069.369**	**3.111.481**	**3.150.538**	**3.192.650**
Gesamtvergütung		**2.510.940.348**		**107.829.429**	**156.689.495**	**154.116.332**	**156.131.090**	**157.802.104**	**178.373.222**	**158.889.086**	**160.475.185**	**162.182.589**	**182.426.940**	**165.449.516**	**167.203.115**	**167.155.233**	**147.696.142**	**149.638.267**

Diskontierung - Kalenderjahre

	Risikofreie Zinssätze			-0,64%	-0,53%	-0,40%	-0,26%	-0,12%	0,01%	0,13%	0,24%	0,33%	0,42%	0,49%	0,56%	0,62%	0,68%	0,73%	0,77%	0,81%
	Barwertfaktor			1,013	1,016	1,016	1,013	1,007	0,999	0,990	0,979	0,967	0,955	0,943	0,930	0,917	0,904	0,891	0,878	0,865

Vergütung brutto, barwertig in EUR - Kalenderjahre

1.1	Startvergütung	75.304.526		75.304.526	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1.2	Portokosten VBE bis Beginn der Erhebung	21.830.499		21.830.499	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2.1	Feste Vergütung I	202.203.209		1.453.691	17.501.143	17.500.866	17.447.014	17.347.556	17.211.441	17.047.098	16.861.806	16.661.527	16.450.967	16.233.749	16.012.601	14.473.751	-	-	-	-
3.1, 6.1, 6.2	Feste Vergütung II	1.608.537.518		7.797.837	94.750.581	104.476.127	105.822.503	106.822.520	107.893.622	108.547.320	109.283.432	109.877.810	110.239.216	110.753.286	111.121.095	111.052.928	106.286.624	106.365.800	97.446.817	-
	Indexierung Feste Vergütung II	22.488.750		-	2.722.492	1.419.538	1.317.334	1.414.058	1.409.864	1.399.819	1.391.365	1.480.199	1.465.026	1.355.812	1.439.745	1.521.571	1.341.426	1.414.040	1.396.461	-
3.2	Portokosten ab Beginn der Erhebung	41.413.413		874.619	10.003.157	4.194.240	3.971.392	3.722.613	3.296.449	3.042.750	2.603.878	2.188.678	1.946.567	1.530.180	1.123.973	759.988	749.231	738.505	667.192	-
4.1	Provision Kreditkarte	116.510.922		648.461	7.823.913	8.028.026	8.194.222	8.193.895	8.129.603	8.051.978	7.964.458	7.869.858	7.770.403	7.667.803	7.563.347	7.457.990	7.352.431	7.247.173	6.547.359	-
4.2	Provision Debitkarte	99.034.283		551.192	6.650.326	6.823.822	6.965.089	6.964.811	6.910.163	6.844.181	6.769.789	6.689.380	6.604.843	6.517.633	6.428.845	6.339.292	6.249.566	6.160.097	5.565.255	-
4.3	Provisionssatz weitere Zahlungsmittel (z.B. Onlinezahlsysteme)	75.732.099		421.500	5.085.544	5.218.217	5.326.245	5.326.032	5.284.242	5.233.786	5.176.898	5.115.408	5.050.762	4.984.072	4.916.175	4.847.694	4.779.080	4.710.662	4.255.783	-
4.4	Transaktionsentgelt Bargeldtransaktionen	61.227.064		330.362	3.991.392	4.161.008	4.308.129	4.322.554	4.288.638	4.247.688	4.201.518	4.151.614	4.099.148	4.045.023	3.989.919	3.934.340	3.878.654	3.823.126	3.453.951	-
Vergütung ohne zusätzliche und optionale Leistungen sowie weitere Variable Vergütungen		**2.324.282.283**		**109.212.686**	**148.528.548**	**151.821.845**	**153.351.928**	**154.114.039**	**154.424.022**	**154.414.620**	**154.253.144**	**154.034.474**	**153.626.932**	**153.087.557**	**152.595.700**	**150.387.553**	**130.637.013**	**130.459.403**	**119.332.820**	**-**
6.1.1	Optionale Leistung 7.1 - Einmalzahlung	774.291		-	-	-	-	-	774.291	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.1.2	Optionale Leistung 7.1 - Anpassung Feste Vergütung II	13.729.290		-	-	-	-	-	115.296	1.371.821	1.374.416	1.375.492	1.376.409	1.376.192	1.374.168	1.372.687	1.371.631	1.369.156	1.252.022	-
6.2.1	Optionale Leistung 7.2 - Einmalzahlung	945.674		-	-	-	-	-	945.674	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.2.2	Optionale Leistung 7.2 - Anpassung Feste Vergütung II	14.416.202		-	-	-	-	-	121.065	1.440.457	1.443.182	1.444.312	1.445.274	1.445.046	1.442.921	1.441.366	1.440.257	1.437.659	1.314.664	-
6.3	Stundensatz für Zusatzleistungen	34.794.887		-	-	-	-	-	17.034.969	-	-	-	17.759.918	-	-	-	-	-	-	-
6.4	Stückpreis je zusätzlichem Vorgang	11.112.395		-	2.177.456	2.207.046	2.227.679	2.244.345	2.255.870	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.5	Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schreiben - exkl. Portokosten	9.590.957		-	4.298.920	1.307.202	1.319.422	1.329.293	1.336.120	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.5	Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schreiben - davon Portokosten	9.230.150		-	4.211.856	1.263.537	1.259.649	1.252.468	1.242.641	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Indexierung Anpassung Feste Vergütung II durch laufende optionale Leistungen	366.748		-	-	-	-	-	-	36.282	35.888	37.994	37.514	34.551	36.514	38.406	35.496	37.321	36.782	-
Vergütung zusätzliche und optionale Leistungen		**94.960.593**		**-**	**10.688.231**	**4.777.785**	**4.806.750**	**4.826.106**	**23.825.926**	**2.848.560**	**2.853.486**	**2.857.798**	**20.619.114**	**2.855.789**	**2.853.603**	**2.852.459**	**2.847.384**	**2.844.136**	**2.603.468**	**-**
Gesamtvergütung		**2.419.242.876**		**109.212.686**	**159.216.779**	**156.599.630**	**158.158.677**	**158.940.146**	**178.249.948**	**157.263.181**	**157.106.630**	**156.892.272**	**174.246.046**	**155.943.346**	**155.449.303**	**153.240.011**	**133.484.397**	**133.303.539**	**121.936.287**	**-**

Wertung der Vergütungsauszahlungen - Kalenderjahre

1.1	Startvergütung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
1.2	Portokosten VBE bis Beginn der Erhebung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
2.1	Feste Vergütung I	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
3.1, 6.1, 6.2	Feste Vergütung II	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
	Indexierung Feste Vergütung II	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
3.2	Portokosten ab Beginn der Erhebung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
4.1	Provision Kreditkarte	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
4.2	Provision Debitkarte	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
4.3	Provisionssatz weitere Zahlungsmittel (z.B. Onlinezahlsysteme)	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
4.4	Transaktionsentgelt Bargeldtransaktionen	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
6.1.1	Optionale Leistung 7.1 - Einmalzahlung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
6.1.2	Optionale Leistung 7.1 - Anpassung Feste Vergütung II	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
6.2.1	Optionale Leistung 7.2 - Einmalzahlung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
6.2.2	Optionale Leistung 7.2 - Anpassung Feste Vergütung II	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
6.3	Stundensatz für Zusatzleistungen	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
6.4	Stückpreis je zusätzlichem Vorgang	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
6.5	Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schreiben - exkl. Portokosten	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
6.5	Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schreiben - davon Portokosten	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
	Indexierung Anpassung Feste Vergütung II durch laufende optionale Leistungen	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%

Gewertete Vergütung brutto, barwertig in EUR - Kalenderjahre

1.1	Startvergütung	75.304.526		75.304.526	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1.2	Portokosten VBE bis Beginn der Erhebung	21.830.499		21.830.499	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2.1	Feste Vergütung I	202.203.209		1.453.691	17.501.143	17.500.866	17.447.014	17.347.556	17.211.441	17.047.098	16.861.806	16.661.527	16.450.967	16.233.749	16.012.601	14.473.751	-	-	-	-
3.1, 6.1, 6.2	Feste Vergütung II	1.608.537.518		7.797.837	94.750.581	104.476.127	105.822.503	106.822.520	107.893.622	108.547.320	109.283.432	109.877.810	110.239.216	110.753.286	111.121.095	111.052.928	106.286.624	106.365.800	97.446.817	-
	Indexierung Feste Vergütung II	22.488.750		-	2.722.492	1.419.538	1.317.334	1.414.058	1.409.864	1.399.819	1.391.365	1.480.199	1.465.026	1.355.812	1.439.745	1.521.571	1.341.426	1.414.040	1.396.461	-
3.2	Portokosten ab Beginn der Erhebung	41.413.413		874.619	10.003.157	4.194.240	3.971.392	3.722.613	3.296.449	3.042.750	2.603.878	2.188.678	1.946.567	1.530.180	1.123.973	759.988	749.231	738.505	667.192	-
4.1	Provision Kreditkarte	116.510.922		648.461	7.823.913	8.028.026	8.194.222	8.193.895	8.129.603	8.051.978	7.964.458	7.869.858	7.770.403	7.667.803	7.563.347	7.457.990	7.352.431	7.247.173	6.547.359	-
4.2	Provision Debitkarte	99.034.283		551.192	6.650.326	6.823.822	6.965.089	6.964.811	6.910.163	6.844.181	6.769.789	6.689.380	6.604.843	6.517.633	6.428.845	6.339.292	6.249.566	6.160.097	5.565.255	-
4.3	Provisionssatz weitere Zahlungsmittel (z.B. Onlinezahlsysteme)	75.732.099		421.500	5.085.544	5.218.217	5.326.245	5.326.032	5.284.242	5.233.786	5.176.898	5.115.408	5.050.762	4.984.072	4.916.175	4.847.694	4.779.080	4.710.662	4.255.783	-
4.4	Transaktionsentgelt Bargeldtransaktionen	61.227.064		330.362	3.991.392	4.161.008	4.308.129	4.322.554	4.288.638	4.247.688	4.201.518	4.151.614	4.099.148	4.045.023	3.989.919	3.934.340	3.878.654	3.823.126	3.453.951	-
Vergütung ohne zusätzliche und optionale Leistungen sowie weitere Variable Vergütungen		**2.324.282.283**		**109.212.686**	**148.528.548**	**151.821.845**	**153.351.928**	**154.114.039**	**154.424.022**	**154.414.620**	**154.253.144**	**154.034.474**	**153.626.932**	**153.087.557**	**152.595.700**	**150.387.553**	**130.637.013**	**130.459.403**	**119.332.820**	**-**
6.1.1	Optionale Leistung 7.1 - Einmalzahlung	774.291		-	-	-	-	-	774.291	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.1.2	Optionale Leistung 7.1 - Anpassung Feste Vergütung II	13.729.290		-	-	-	-	-	115.296	1.371.821	1.374.416	1.375.492	1.376.409	1.376.192	1.374.168	1.372.687	1.371.631	1.369.156	1.252.022	-
6.2.1	Optionale Leistung 7.2 - Einmalzahlung	945.674		-	-	-	-	-	945.674	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.2.2	Optionale Leistung 7.2 - Anpassung Feste Vergütung II	14.416.202		-	-	-	-	-	121.065	1.440.457	1.443.182	1.444.312	1.445.274	1.445.046	1.442.921	1.441.366	1.440.257	1.437.659	1.314.664	-
6.3	Stundensatz für Zusatzleistungen	34.794.887		-	-	-	-	-	17.034.969	-	-	-	17.759.918	-	-	-	-	-	-	-
6.4	Stückpreis je zusätzlichem Vorgang	11.112.395		-	2.177.456	2.207.046	2.227.679	2.244.345	2.255.870	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.5	Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schreiben - exkl. Portokosten	9.590.957		-	4.298.920	1.307.202	1.319.422	1.329.293	1.336.120	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.5	Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schreiben - davon Portokosten	9.230.150		-	4.211.856	1.263.537	1.259.649	1.252.468	1.242.641	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Indexierung Anpassung Feste Vergütung II durch laufende optionale Leistungen	366.748		-	-	-	-	-	-	36.282	35.888	37.994	37.514	34.551	36.514	38.406	35.496	37.321	36.782	-
Vergütung zusätzliche und optionale Leistungen		**94.960.593**		**-**	**10.688.231**	**4.777.785**	**4.806.750**	**4.826.106**	**23.825.926**	**2.848.560**	**2.853.486**	**2.857.798**	**20.619.114**	**2.855.789**	**2.853.603**	**2.852.459**	**2.847.384**	**2.844.136**	**2.603.468**	**-**
Gesamtvergütung		**2.419.242.876**		**109.212.686**	**159.216.779**	**156.599.630**	**158.158.677**	**158.940.146**	**178.249.948**	**157.263.181**	**157.106.630**	**156.892.272**	**174.246.046**	**155.943.346**	**155.449.303**	**153.240.011**	**133.484.397**	**133.303.539**	**121.936.287**	**-**

Vergütung Verlängerungsoption 2

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Infrastrukturabgabe
Vergabeunterlagen

Betriebs- und Kalenderjahre

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Mengengerüst - Betriebsjahre																		
4	Einsatz Zahlungsmittel																	
4.1	Umsatz mit Kreditkarte in EUR	293.467.250	301.144.750	308.823.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000		
4.2	Umsatz mit Debitkarte in EUR	293.467.250	301.144.750	308.823.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000		
4.3	Umsatz mit weiteren Zahlungsmitteln (z.B. Onlinezahlsysteme) in EUR	293.467.250	301.144.750	308.823.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000		
4.4	Anzahl Bargeldtransaktionen in Stück	1.923.500	2.005.500	2.088.250	2.109.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000		
6	Zusätzliche und optionale Leistungen sowie weitere Variable Vergütungen																	
6.1	Zusätzliche Zahlstellen an vorhandenem Zahlort in Stück	-	-	-	-	-	50	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
6.1	Zusätzliche Zahlstellen an vorhandenem Zahlort in Stück (kumuliert)	-	-	-	-	-	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50		
6.2	Zusätzliche Zahlorte mit einer Zahlstelle in Stück	-	-	-	-	-	50	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
6.2	Zusätzliche Zahlorte mit einer Zahlstelle in Stück (kumuliert)	-	-	-	-	-	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50		
6.3	Anzahl Stunden für Zusatzleistungen	-	-	-	-	-	50.000	-	-	-	50.000	-	-	-	-	-		
6.4	Anzahl zusätzliche Vorgänge	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
6.5	Anzahl postalisch versandter Relevanter Schreiben (in 1.000)	10.000	3.000	3.000	3.000	3.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Flags - Betriebsjahre																		
Flags Betriebsjahre																		
	Reguläres Betriebsjahr	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	-	-	-		
	Verlängerungsphase	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	1		
Flags Betriebsjahr der Startvergütung																		
1.1	Startvergütung in Form einer Einmalzahlung	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Flags Betriebsjahr mit Investition für optionale Leistung																		
6.1	Zusätzliche Zahlstelle an vorhandenem Zahlort	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
6.2	Zusätzlicher Zahlort mit einer Zahlstelle	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Flags Phase nach dem ersten aktiven Betriebsjahr optionaler Leistungen																		
6.1	Zusätzliche Zahlstelle an vorhandenem Zahlort	-	-	-	-	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
6.2	Zusätzlicher Zahlort mit einer Zahlstelle	-	-	-	-	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
Flags Betriebsjahr mit zusätzlichen und optionalen Leistungen sowie weiteren Variablen Vergütungen																		
6.3	Anzahl Stunden für Zusatzleistungen	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-		
6.4	Anzahl zusätzliche Vorgänge	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
6.5	Anzahl postalisch versandter Relevanter Schreiben (in 1.000)	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		

Vergütungsanspruch netto, real in EUR - Betriebsjahre

				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1.1	Startvergütung	62.479.613		62.479.613	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
1.2	Portokosten VBE bis Beginn der Erhebung	21.554.000		21.554.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
2.1	Feste Vergütung I	173.680.777		14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	-	-	-		
3.1, 6.1, 6.2	Feste Vergütung II	1.266.679.742		77.637.699	83.855.199	84.062.449	84.269.699	84.684.199	84.891.449	85.305.949	85.720.449	85.927.699	86.342.199	86.756.699	87.171.199	83.351.619	83.351.619	83.351.619		
3.2	Portokosten ab Beginn der Erhebung	41.864.500		10.362.500	4.145.000	3.937.750	3.730.500	3.316.000	3.108.750	2.694.250	2.279.750	2.072.500	1.658.000	1.243.500	829.000	829.000	829.000	829.000		
4.1	Provision Kreditkarte	101.911.458		6.456.280	6.625.185	6.794.106	6.836.324	6.836.324	6.836.324	6.836.324	6.836.324	6.836.324	6.836.324	6.836.324	6.836.324	6.836.324	6.836.324	6.836.324		
4.2	Provision Debitkarte	86.624.739		5.487.838	5.631.407	5.774.990	5.810.875	5.810.875	5.810.875	5.810.875	5.810.875	5.810.875	5.810.875	5.810.875	5.810.875	5.810.875	5.810.875	5.810.875		
4.3	Provisionssatz weitere Zahlungsmittel (z.B. Onlinezahlsysteme)	66.242.448		4.196.582	4.306.370	4.416.169	4.443.611	4.443.611	4.443.611	4.443.611	4.443.611	4.443.611	4.443.611	4.443.611	4.443.611	4.443.611	4.443.611	4.443.611		
4.4	Transaktionsentgelt Bargeldtransaktionen	53.566.178		3.289.185	3.429.405	3.570.908	3.606.390	3.606.390	3.606.390	3.606.390	3.606.390	3.606.390	3.606.390	3.606.390	3.606.390	3.606.390	3.606.390	3.606.390		
Vergütung ohne zusätzliche und optionale Leistungen sowie weitere Variable Vergütungen		**1.874.603.456**		**205.937.094**	**122.465.963**	**123.029.769**	**123.170.797**	**123.170.797**	**123.170.797**	**123.170.797**	**123.170.797**	**123.170.797**	**123.170.797**	**123.170.797**	**123.170.797**	**104.877.819**	**104.877.819**	**104.877.819**		
6.1.1	Optionale Leistung 7.1 - Einmalzahlung	611.950		-	-	-	-	-	611.950	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
6.1.2	Optionale Leistung 7.1 - Anpassung Feste Vergütung II	10.733.000		-	-	-	-	-	1.073.300	1.073.300	1.073.300	1.073.300	1.073.300	1.073.300	1.073.300	1.073.300	1.073.300	1.073.300		
6.2.1	Optionale Leistung 7.2 - Einmalzahlung	747.400		-	-	-	-	-	747.400	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
6.2.2	Optionale Leistung 7.2 - Anpassung Feste Vergütung II	11.270.000		-	-	-	-	-	1.127.000	1.127.000	1.127.000	1.127.000	1.127.000	1.127.000	1.127.000	1.127.000	1.127.000	1.127.000		
6.3	Stundensatz für Zusatzleistungen	25.000.000		-	-	-	-	-	12.500.000	-	-	-	12.500.000	-	-	-	-	-		
6.4	Stückpreis je zusätzlichem Vorgang	8.750.000		1.750.000	1.750.000	1.750.000	1.750.000	1.750.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
6.5	Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schreiben - exkl. Portokosten	7.601.000		3.455.000	1.036.500	1.036.500	1.036.500	1.036.500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
6.5	Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schreiben - davon Portokosten	9.119.000		4.145.000	1.243.500	1.243.500	1.243.500	1.243.500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Vergütung zusätzliche und optionale Leistungen		**73.832.350**		**9.350.000**	**4.030.000**	**4.030.000**	**4.030.000**	**4.030.000**	**16.059.650**	**2.200.300**	**2.200.300**	**2.200.300**	**14.700.300**	**2.200.300**	**2.200.300**	**2.200.300**	**2.200.300**	**2.200.300**		
Gesamtvergütung		**1.948.435.806**		**215.287.094**	**126.495.963**	**127.059.769**	**127.200.797**	**127.200.797**	**139.230.447**	**125.371.097**	**125.371.097**	**125.371.097**	**137.871.097**	**125.371.097**	**125.371.097**	**107.078.119**	**107.078.119**	**107.078.119**		

Vergütungsanspruch brutto, real in EUR - Betriebsjahre

1.1	Startvergütung	74.350.740		74.350.740	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1.2	Portokosten VBE bis Beginn der Erhebung	21.554.000		21.554.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2.1	Feste Vergütung I	206.680.125		17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	-	-	-
3.1, 6.1, 6.2	Feste Vergütung II	1.507.348.893		92.388.862	99.787.687	100.034.314	100.280.942	100.774.197	101.020.824	101.514.079	102.007.334	102.253.962	102.747.217	103.240.472	103.733.727	99.188.427	99.188.427	99.188.427
3.2	Portokosten ab Beginn der Erhebung	41.864.500		10.362.500	4.145.000	3.937.750	3.730.500	3.316.000	3.108.750	2.694.250	2.279.750	2.072.500	1.658.000	1.243.500	829.000	829.000	829.000	829.000
4.1	Provision Kreditkarte	121.274.635		7.682.973	7.883.970	8.084.986	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226
4.2	Provision Debitkarte	103.083.440		6.530.527	6.701.374	6.872.238	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942
4.3	Provisionssatz weitere Zahlungsmittel (z.B. Onlinezahlsysteme)	78.828.513		4.993.932	5.124.580	5.255.241	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897
4.4	Transaktionsentgelt Bargeldtransaktionen	63.743.751		3.914.130	4.080.992	4.249.380	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604
Vergütung ohne zusätzliche und optionale Leistungen sowie weitere Variable Vergütungen		**2.218.728.597**		**239.001.007**	**144.946.946**	**145.657.253**	**145.864.453**	**145.943.208**	**145.982.586**	**146.061.341**	**146.140.096**	**146.179.473**	**146.258.228**	**146.336.983**	**146.415.738**	**124.647.095**	**124.647.095**	**124.647.095**
6.1.1	Optionale Leistung 7.1 - Einmalzahlung	728.221		-	-	-	-	-	728.221	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.1.2	Optionale Leistung 7.1 - Anpassung Feste Vergütung II	12.772.270		-	-	-	-	-	1.277.227	1.277.227	1.277.227	1.277.227	1.277.227	1.277.227	1.277.227	1.277.227	1.277.227	1.277.227
6.2.1	Optionale Leistung 7.2 - Einmalzahlung	889.406		-	-	-	-	-	889.406	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.2.2	Optionale Leistung 7.2 - Anpassung Feste Vergütung II	13.411.300		-	-	-	-	-	1.341.130	1.341.130	1.341.130	1.341.130	1.341.130	1.341.130	1.341.130	1.341.130	1.341.130	1.341.130
6.3	Stundensatz für Zusatzleistungen	29.750.000		-	-	-	-	-	14.875.000	-	-	-	14.875.000	-	-	-	-	-
6.4	Stückpreis je zusätzlichem Vorgang	10.412.500		2.082.500	2.082.500	2.082.500	2.082.500	2.082.500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.5	Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schreiben - exkl. Portokosten	9.045.190		4.111.450	1.233.435	1.233.435	1.233.435	1.233.435	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.5	Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schreiben - davon Portokosten	9.119.000		4.145.000	1.243.500	1.243.500	1.243.500	1.243.500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vergütung zusätzliche und optionale Leistungen		**86.127.887**		**10.338.950**	**4.559.435**	**4.559.435**	**4.559.435**	**4.559.435**	**19.110.984**	**2.618.357**	**2.618.357**	**2.618.357**	**17.493.357**	**2.618.357**	**2.618.357**	**2.618.357**	**2.618.357**	**2.618.357**
Gesamtvergütung		**2.304.856.484**		**249.339.957**	**149.506.381**	**150.216.688**	**150.423.888**	**150.502.643**	**165.093.569**	**148.679.698**	**148.758.453**	**148.797.830**	**163.751.585**	**148.955.340**	**149.034.095**	**127.265.452**	**127.265.452**	**127.265.452**

Indexierung - Betriebsjahre

Indexierungsrate für Ziff. 3.1, 5.1, 5.2, 6.1.2, 6.2.2, 6.4 und 6.5 des Preisblattes	1,3%	p.a.	1,016	1,029	1,043	1,056	1,070	1,084	1,098	1,112	1,127	1,142	1,156	1,171	1,187	1,202	1,218	1,234
Indexierungsrate für Ziff. 6.1.1. und 6.2.1 des Preisblattes	1,0%	p.a.	1,013	1,023	1,033	1,043	1,054	1,064	1,075	1,086	1,096	1,107	1,118	1,130	1,141	1,152	1,164	1,175
Indexierungsrate für Ziff. 6.3 des Preisblattes	2,2%	p.a.	1,028	1,050	1,073	1,097	1,121	1,146	1,171	1,197	1,223	1,250	1,277	1,305	1,334	1,364	1,394	1,424

Vergütungsanspruch brutto, nominal in EUR - Betriebsjahre

1.1	Startvergütung	74.350.740		74.350.740	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1.2	Portokosten VBE bis Beginn der Erhebung	21.554.000		21.554.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2.1	Feste Vergütung I	206.680.125		17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	-	-	-
3.1, 6.1, 6.2	Feste Vergütung II	1.678.700.802		92.388.862	102.681.529	104.335.790	105.896.674	107.828.390	109.506.573	111.462.459	113.432.155	115.240.215	117.337.321	119.345.985	121.472.194	117.736.663	119.224.489	120.811.504
	Indexierung Feste Vergütung II	23.399.594		2.679.277	1.397.028	1.300.446	1.403.933	1.410.839	1.414.292	1.421.197	1.530.110	1.533.809	1.438.461	1.548.607	1.659.740	1.487.826	1.587.015	1.587.015
3.2	Portokosten ab Beginn der Erhebung	41.864.500		10.362.500	4.145.000	3.937.750	3.730.500	3.316.000	3.108.750	2.694.250	2.279.750	2.072.500	1.658.000	1.243.500	829.000	829.000	829.000	829.000
4.1	Provision Kreditkarte	121.274.635		7.682.973	7.883.970	8.084.986	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226
4.2	Provision Debitkarte	103.083.440		6.530.527	6.701.374	6.872.238	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942
4.3	Provisionssatz weitere Zahlungsmittel (z.B. Onlinezahlsysteme)	78.828.513		4.993.932	5.124.580	5.255.241	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897
4.4	Transaktionsentgelt Bargeldtransaktionen	63.743.751		3.914.130	4.080.992	4.249.380	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604
Vergütung ohne zusätzliche und optionale Leistungen sowie weitere Variable Vergütungen		**2.413.480.101**		**241.680.284**	**149.237.817**	**151.259.175**	**152.884.119**	**154.408.241**	**155.882.627**	**157.430.918**	**159.095.027**	**160.699.536**	**162.286.794**	**163.991.104**	**165.813.945**	**144.683.157**	**146.270.172**	**147.857.187**
6.1.1	Optionale Leistung 7.1 - Einmalzahlung	774.827		-	-	-	-	-	774.827	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.1.2	Optionale Leistung 7.1 - Anpassung Feste Vergütung II	14.684.279		-	-	-	-	-	1.384.514	1.402.395	1.420.276	1.439.435	1.458.593	1.476.474	1.495.633	1.516.068	1.535.227	1.555.662
6.2.1	Optionale Leistung 7.2 - Einmalzahlung	946.328		-	-	-	-	-	946.328	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.2.2	Optionale Leistung 7.2 - Anpassung Feste Vergütung II	15.418.972		-	-	-	-	-	1.453.785	1.472.561	1.491.337	1.511.454	1.531.570	1.550.346	1.570.463	1.591.921	1.612.038	1.633.496
6.3	Stundensatz für Zusatzleistungen	35.640.500		-	-	-	-	-	17.046.750	-	-	-	18.593.750	-	-	-	-	-
6.4	Stückpreis je zusätzlichem Vorgang	10.999.765		2.142.893	2.172.048	2.199.120	2.228.275	2.257.430	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.5	Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schreiben - exkl. Portokosten	9.476.481		4.230.682	1.286.473	1.302.507	1.319.775	1.337.044	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.5	Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schreiben - davon Portokosten	9.119.000		4.145.000	1.243.500	1.243.500	1.243.500	1.243.500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Indexierung Anpassung Feste Vergütung II durch laufende optionale Leistungen	392.754		-	-	-	-	-	36.657	36.657	39.275	39.275	36.657	39.275	41.894	39.275	41.894	41.894
Vergütung zusätzliche und optionale Leistungen		**97.452.905**		**10.518.575**	**4.702.020**	**4.745.127**	**4.791.550**	**4.837.974**	**21.642.861**	**2.911.613**	**2.950.888**	**2.990.164**	**21.620.571**	**3.066.096**	**3.107.990**	**3.147.265**	**3.189.159**	**3.231.053**
Gesamtvergütung		**2.510.933.005**		**252.198.858**	**153.939.837**	**156.004.302**	**157.675.670**	**159.246.214**	**177.525.487**	**160.342.531**	**162.045.916**	**163.689.699**	**183.907.365**	**167.057.200**	**168.921.935**	**147.830.422**	**149.459.331**	**151.088.239**

Vergütung brutto, nominal in EUR - Kalenderjahre

1.1	Startvergütung	74.350.740		74.350.740	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1.2	Portokosten VBE bis Beginn der Erhebung	21.554.000		21.554.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2.1	Feste Vergütung I	206.680.125		1.435.279	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	17.223.344	15.788.065	-	-	-
3.1, 6.1, 6.2	Feste Vergütung II	1.678.700.802		7.699.072	93.246.584	102.819.384	104.465.863	106.057.651	107.968.239	109.669.564	111.626.600	113.582.827	115.414.974	117.504.710	119.523.169	121.160.899	117.860.648	119.356.740	110.743.878	-
	Indexierung Feste Vergütung II	23.399.594		-	2.679.277	1.397.028	1.300.446	1.403.933	1.410.839	1.414.292	1.421.197	1.530.110	1.533.809	1.438.461	1.548.607	1.659.740	1.487.826	1.587.015	1.587.015	-
3.2	Portokosten ab Beginn der Erhebung	41.864.500		863.542	9.844.375	4.127.729	3.920.479	3.695.958	3.298.729	3.074.208	2.659.708	2.262.479	2.037.958	1.623.458	1.208.958	829.000	829.000	829.000	759.917	-
4.1	Provision Kreditkarte	121.274.635		640.248	7.699.722	7.900.721	8.089.173	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	8.135.226	7.457.290	-
4.2	Provision Debitkarte	103.083.440		544.211	6.544.764	6.715.613	6.875.797	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.914.942	6.338.697	-
4.3	Provisionssatz weitere Zahlungsmittel (z.B. Onlinezahlsysteme)	78.828.513		416.161	5.004.820	5.135.469	5.257.962	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	5.287.897	4.847.239	-
4.4	Transaktionsentgelt Bargeldtransaktionen	63.743.751		326.178	3.928.035	4.095.024	4.252.899	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	4.291.604	3.933.970	-
Vergütung ohne zusätzliche und optionale Leistungen sowie weitere Variable Vergütungen		**2.413.480.101**		**107.829.429**	**146.170.921**	**149.414.312**	**151.385.963**	**153.010.554**	**154.530.819**	**156.011.075**	**157.560.517**	**159.228.428**	**160.839.753**	**162.419.641**	**164.133.746**	**164.067.372**	**144.807.143**	**146.402.423**	**135.668.006**	**-**
6.1.1	Optionale Leistung 7.1 - Einmalzahlung	774.827		-	-	-	-	-	774.827	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.1.2	Optionale Leistung 7.1 - Anpassung Feste Vergütung II	14.684.279		-	-	-	-	-	115.376	1.386.004	1.403.885	1.421.873	1.441.031	1.460.083	1.478.071	1.497.336	1.517.665	1.536.930	1.426.024	-
6.2.1	Optionale Leistung 7.2 - Einmalzahlung	946.328		-	-	-	-	-	946.328	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.2.2	Optionale Leistung 7.2 - Anpassung Feste Vergütung II	15.418.972		-	-	-	-	-	121.149	1.455.350	1.474.125	1.493.013	1.513.130	1.533.135	1.552.023	1.572.251	1.593.598	1.613.826	1.497.372	-
6.3	Stundensatz für Zusatzleistungen	35.640.500		-	-	-	-	-	17.046.750	-	-	-	18.593.750	-	-	-	-	-	-	-
6.4	Stückpreis je zusätzlichem Vorgang	10.999.765		-	2.142.893	2.172.048	2.199.120	2.228.275	2.257.430	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.5	Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schreiben - exkl. Portokosten	9.476.481		-	4.230.682	1.286.473	1.302.507	1.319.775	1.337.044	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

6.5	Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schreiben - davon Portokosten	9.119.000		-	4.145.000	1.243.500	1.243.500	1.243.500	1.243.500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Indexierung Anpassung Feste Vergütung II durch laufende optionale Leistungen	392.754		-	-	-	-	-	-	36.657	36.657	39.275	39.275	36.657	39.275	41.894	39.275	41.894	41.894	-
Vergütung zusätzliche und optionale Leistungen		**97.452.905**		**-**	**10.518.575**	**4.702.020**	**4.745.127**	**4.791.550**	**23.842.403**	**2.878.011**	**2.914.668**	**2.954.161**	**21.587.187**	**3.029.875**	**3.069.369**	**3.111.481**	**3.150.538**	**3.192.650**	**2.965.289**	**-**
Gesamtvergütung		**2.510.933.005**		**107.829.429**	**156.689.495**	**154.116.332**	**156.131.090**	**157.802.104**	**178.373.222**	**158.889.086**	**160.475.185**	**162.182.589**	**182.426.940**	**165.449.516**	**167.203.115**	**167.178.853**	**147.957.681**	**149.595.073**	**138.633.295**	**-**

Diskontierung - Kalenderjahre

Risikofreie Zinssätze	-0,64%	-0,53%	-0,40%	-0,26%	-0,12%	0,01%	0,13%	0,24%	0,33%	0,42%	0,49%	0,56%	0,62%	0,68%	0,73%	0,77%	0,81%
Barwertfaktor	1,013	1,016	1,016	1,013	1,007	0,999	0,990	0,979	0,967	0,955	0,943	0,930	0,917	0,904	0,891	0,878	0,865

Vergütung brutto, barwertig in EUR - Kalenderjahre

1.1	Startvergütung	75.304.526		75.304.526	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1.2	Portokosten VBE bis Beginn der Erhebung	21.830.499		21.830.499	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2.1	Feste Vergütung I	202.203.209		1.453.691	17.501.143	17.500.866	17.447.014	17.347.556	17.211.441	17.047.098	16.861.806	16.661.527	16.450.967	16.233.749	16.012.601	14.473.751	-	-	-	-
3.1, 6.1, 6.2	Feste Vergütung II	1.608.538.299		7.797.837	94.750.581	104.476.127	105.822.503	106.822.520	107.893.622	108.547.320	109.283.432	109.877.810	110.239.216	110.753.286	111.121.095	111.074.582	106.519.759	106.327.587	97.231.022	-
	Indexierung Feste Vergütung II	22.488.629		-	2.722.492	1.419.538	1.317.334	1.414.058	1.409.864	1.399.819	1.391.365	1.480.199	1.465.026	1.355.812	1.439.745	1.521.571	1.344.663	1.413.774	1.393.369	-
3.2	Portokosten ab Beginn der Erhebung	41.413.413		874.619	10.003.157	4.194.240	3.971.392	3.722.613	3.296.449	3.042.750	2.603.878	2.188.678	1.946.567	1.530.180	1.123.973	759.988	749.231	738.505	667.192	-
4.1	Provision Kreditkarte	116.510.922		648.461	7.823.913	8.028.026	8.194.222	8.193.895	8.129.603	8.051.978	7.964.458	7.869.858	7.770.403	7.667.803	7.563.347	7.457.990	7.352.431	7.247.173	6.547.359	-
4.2	Provision Debitkarte	99.034.283		551.192	6.650.326	6.823.822	6.965.089	6.964.811	6.910.163	6.844.181	6.769.789	6.689.380	6.604.843	6.517.633	6.428.845	6.339.292	6.249.566	6.160.097	5.565.255	-
4.3	Provisionssatz weitere Zahlungsmittel (z.B. Onlinezahlsysteme)	75.732.099		421.500	5.085.544	5.218.217	5.326.245	5.326.032	5.284.242	5.233.786	5.176.898	5.115.408	5.050.762	4.984.072	4.916.175	4.847.694	4.779.080	4.710.662	4.255.783	-
4.4	Transaktionsentgelt Bargeldtransaktionen	61.227.064		330.362	3.991.392	4.161.008	4.308.129	4.322.554	4.288.638	4.247.688	4.201.518	4.151.614	4.099.148	4.045.023	3.989.919	3.934.340	3.878.654	3.823.126	3.453.951	-
Vergütung ohne zusätzliche und optionale Leistungen sowie weitere Variable Vergütungen		**2.324.282.943**		**109.212.686**	**148.528.548**	**151.821.845**	**153.351.928**	**154.114.039**	**154.424.022**	**154.414.620**	**154.253.144**	**154.034.474**	**153.626.932**	**153.087.557**	**152.595.700**	**150.409.207**	**130.873.385**	**130.420.924**	**119.113.932**	**-**
6.1.1	Optionale Leistung 7.1 - Einmalzahlung	774.291		-	-	-	-	-	774.291	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.1.2	Optionale Leistung 7.1 - Anpassung Feste Vergütung II	13.729.290		-	-	-	-	-	115.296	1.371.821	1.374.416	1.375.492	1.376.409	1.376.192	1.374.168	1.372.687	1.371.631	1.369.156	1.252.022	-
6.2.1	Optionale Leistung 7.2 - Einmalzahlung	945.674		-	-	-	-	-	945.674	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.2.2	Optionale Leistung 7.2 - Anpassung Feste Vergütung II	14.416.202		-	-	-	-	-	121.065	1.440.457	1.443.182	1.444.312	1.445.274	1.445.046	1.442.921	1.441.366	1.440.257	1.437.659	1.314.664	-
6.3	Stundensatz für Zusatzleistungen	34.794.887		-	-	-	-	-	17.034.969	-	-	-	17.759.918	-	-	-	-	-	-	-
6.4	Stückpreis je zusätzlichem Vorgang	11.112.395		-	2.177.456	2.207.046	2.227.679	2.244.345	2.255.870	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.5	Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schreiben - exkl. Portokosten	9.590.957		-	4.298.920	1.307.202	1.319.422	1.329.293	1.336.120	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.5	Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schreiben - davon Portokosten	9.230.150		-	4.211.856	1.263.537	1.259.649	1.252.468	1.242.641	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Indexierung Anpassung Feste Vergütung II durch laufende optionale Leistungen	366.748		-	-	-	-	-	-	36.282	35.888	37.994	37.514	34.551	36.514	38.406	35.496	37.321	36.782	-
Vergütung zusätzliche und optionale Leistungen		**94.960.593**		**-**	**10.688.231**	**4.777.785**	**4.806.750**	**4.826.106**	**23.825.926**	**2.848.560**	**2.853.486**	**2.857.798**	**20.619.114**	**2.855.789**	**2.853.603**	**2.852.459**	**2.847.384**	**2.844.136**	**2.603.468**	**-**
Gesamtvergütung		**2.419.243.537**		**109.212.686**	**159.216.779**	**156.599.630**	**158.158.677**	**158.940.146**	**178.249.948**	**157.263.181**	**157.106.630**	**156.892.272**	**174.246.046**	**155.943.346**	**155.449.303**	**153.261.666**	**133.720.769**	**133.265.060**	**121.717.400**	**-**

Wertung der Vergütungsauszahlungen - Kalenderjahre

1.1	Startvergütung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
1.2	Portokosten VBE bis Beginn der Erhebung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
2.1	Feste Vergütung I	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
3.1, 6.1, 6.2	Feste Vergütung II	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
	Indexierung Feste Vergütung II	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
3.2	Portokosten ab Beginn der Erhebung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
4.1	Provision Kreditkarte	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
4.2	Provision Debitkarte	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
4.3	Provisionssatz weitere Zahlungsmittel (z.B. Onlinezahlsysteme)	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
4.4	Transaktionsentgelt Bargeldtransaktionen	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
6.1.1	Optionale Leistung 7.1 - Einmalzahlung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
6.1.2	Optionale Leistung 7.1 - Anpassung Feste Vergütung II	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
6.2.1	Optionale Leistung 7.2 - Einmalzahlung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
6.2.2	Optionale Leistung 7.2 - Anpassung Feste Vergütung II	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
6.3	Stundensatz für Zusatzleistungen	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
6.4	Stückpreis je zusätzlichem Vorgang	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
6.5	Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schreiben - exkl. Portokosten	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
6.5	Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schre ben - davon Portokosten	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
	Indexierung Anpassung Feste Vergütung II durch laufende optionale Leistungen	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%

Gewertete Vergütung brutto, barwertig in EUR - Kalenderjahre

1.1	Startvergütung	75.304.526		75.304.526	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1.2	Portokosten VBE bis Beginn der Erhebung	21.830.499		21.830.499	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2.1	Feste Vergütung I	202.203.209		1.453.691	17.501.143	17.500.866	17.447.014	17.347.556	17.211.441	17.047.098	16.861.806	16.661.527	16.450.967	16.233.749	16.012.601	14.473.751	-	-	-	-
3.1, 6.1, 6.2	Feste Vergütung II	1.608.538.299		7.797.837	94.750.581	104.476.127	105.822.503	106.822.520	107.893.622	108.547.320	109.283.432	109.877.810	110.239.216	110.753.286	111.121.095	111.074.582	106.519.759	106.327.587	97.231.022	-
	Indexierung Feste Vergütung II	22.488.629		-	2.722.492	1.419.538	1.317.334	1.414.058	1.409.864	1.399.819	1.391.365	1.480.199	1.465.026	1.355.812	1.439.745	1.521.571	1.344.663	1.413.774	1.393.369	-
3.2	Portokosten ab Beginn der Erhebung	41.413.413		874.619	10.003.157	4.194.240	3.971.392	3.722.613	3.296.449	3.042.750	2.603.878	2.188.678	1.946.567	1.530.180	1.123.973	759.988	749.231	738.505	667.192	-
4.1	Provision Kreditkarte	116.510.922		648.461	7.823.913	8.028.026	8.194.222	8.193.895	8.129.603	8.051.978	7.964.458	7.869.858	7.770.403	7.667.803	7.563.347	7.457.990	7.352.431	7.247.173	6.547.359	-
4.2	Provision Debitkarte	99.034.283		551.192	6.650.326	6.823.822	6.965.089	6.964.811	6.910.163	6.844.181	6.769.789	6.689.380	6.604.843	6.517.633	6.428.845	6.339.292	6.249.566	6.160.097	5.565.255	-
4.3	Provisionssatz weitere Zahlungsmittel (z.B. Onlinezahlsysteme)	75.732.099		421.500	5.085.544	5.218.217	5.326.245	5.326.032	5.284.242	5.233.786	5.176.898	5.115.408	5.050.762	4.984.072	4.916.175	4.847.694	4.779.080	4.710.662	4.255.783	-
4.4	Transaktionsentgelt Bargeldtransaktionen	61.227.064		330.362	3.991.392	4.161.008	4.308.129	4.322.554	4.288.638	4.247.688	4.201.518	4.151.614	4.099.148	4.045.023	3.989.919	3.934.340	3.878.654	3.823.126	3.453.951	-
Vergütung ohne zusätzliche und optionale Leistungen sowie weitere Variable Vergütungen		**2.324.282.943**		**109.212.686**	**148.528.548**	**151.821.845**	**153.351.928**	**154.114.039**	**154.424.022**	**154.414.620**	**154.253.144**	**154.034.474**	**153.626.932**	**153.087.557**	**152.595.700**	**150.409.207**	**130.873.385**	**130.420.924**	**119.113.932**	**-**
6.1.1	Optionale Leistung 7.1 - Einmalzahlung	774.291		-	-	-	-	-	774.291	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.1.2	Optionale Leistung 7.1 - Anpassung Feste Vergütung II	13.729.290		-	-	-	-	-	115.296	1.371.821	1.374.416	1.375.492	1.376.409	1.376.192	1.374.168	1.372.687	1.371.631	1.369.156	1.252.022	-
6.2.1	Optionale Leistung 7.2 - Einmalzahlung	945.674		-	-	-	-	-	945.674	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.2.2	Optionale Leistung 7.2 - Anpassung Feste Vergütung II	14.416.202		-	-	-	-	-	121.065	1.440.457	1.443.182	1.444.312	1.445.274	1.445.046	1.442.921	1.441.366	1.440.257	1.437.659	1.314.664	-
6.3	Stundensatz für Zusatzleistungen	34.794.887		-	-	-	-	-	17.034.969	-	-	-	17.759.918	-	-	-	-	-	-	-
6.4	Stückpreis je zusätzlichem Vorgang	11.112.395		-	2.177.456	2.207.046	2.227.679	2.244.345	2.255.870	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.5	Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schreiben - exkl. Portokosten	9.590.957		-	4.298.920	1.307.202	1.319.422	1.329.293	1.336.120	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.5	Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schreiben - davon Portokosten	9.230.150		-	4.211.856	1.263.537	1.259.649	1.252.468	1.242.641	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Indexierung Anpassung Feste Vergütung II durch laufende optionale Leistungen	366.748		-	-	-	-	-	-	36.282	35.888	37.994	37.514	34.551	36.514	38.406	35.496	37.321	36.782	-
Vergütung zusätzliche und optionale Leistungen		**94.960.593**		**-**	**10.688.231**	**4.777.785**	**4.806.750**	**4.826.106**	**23.825.926**	**2.848.560**	**2.853.486**	**2.857.798**	**20.619.114**	**2.855.789**	**2.853.603**	**2.852.459**	**2.847.384**	**2.844.136**	**2.603.468**	**-**
Gesamtvergütung		**2.419.243.537**		**109.212.686**	**159.216.779**	**156.599.630**	**158.158.677**	**158.940.146**	**178.249.948**	**157.263.181**	**157.106.630**	**156.892.272**	**174.246.046**	**155.943.346**	**155.449.303**	**153.261.666**	**133.720.769**	**133.265.060**	**121.717.400**	**-**

Input AG nicht zeitbasiert

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Infrastrukturabgabe
Vergabeunterlagen

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

1	**Annahmen zu Vertrags und Betriebszeitraum**			
1.1	Dauer reguläre Vertragslaufzeit ab Beginn der Erhebung		12	Jahre
2	**Annahmen zu Auszahlungen von Vergütungsansprüchen**			
2.1	Anzahl Monate des Vergütungsanspruchs einer Betriebsjahers vor dem Kalenderjahreswechsel		3	Monate
2.2	Abstand zwischen Anspruch auf Vergütung und tatsächlicher Auszahlung		2	Monate
2.3	Anzahl Monate der Vergütungsauszahlung eines Betriebsjahres vor dem Kalenderjahreswechsel		1	Monate
2.4	Anzahl Monate der Vergütungsauszahlung eines Betriebsjahres nach dem Kalenderjahreswechsel		11	Monate
2.5	Anzahl Monate der Vergütungsauszahlung eines Betriebsjahres nach dem übernächsten Kalenderjahreswechsel		0	Monate
	Check Anzahl Monate = 12		12	Monate
2.6	Auszahlung des Indexierungsanspruchs eines Betriebsjahres vor dem Kalenderjahreswechsel		Nein	
2.7	Auszahlung des Indexierungsanspruchs eines Betriebsjahrese nach dem Kalenderjahreswechsel		Ja	
2.8	Auszahlung des Indexierungsanspruchs eines Betriebsjahres nach dem übernächsten Kalenderjahreswechsel		Nein	
	Check Auszahlung nur in einer Periode		Ja	
	Check Gesamtvergütung Kalenderjahre = Gesamtvergütung Betriebsperioden		Ja	
2.10	Monat, in dem Vergütungsanspruch für optionale Leistungen entsteht (annahmegemäß 1. Monat des Betriebsjahres)		10	Monat
2.11	Auszahlung fällt noch im Kalenderjahr des 1. Monats eines Betriebsjahres an		Ja	
2.12	Auszahlung fällt nicht mehr im Kalenderjahr des 1. Monats eines Betriebsjahres an		Nein	
3	**Annahmen zu Verlängerungsoptionen**			
3.1	Dauer Verlängerungsphase (Option 1)		3	Jahre
3.2	Dauer Verlängerungsphase (Option 2)		3	Jahre
4	**Annahmen zur Indexierung**			
4.1	Indexierungsrate für Ziff. 3.1, 5.1, 5.2, 6.1.2, 6.2.2, 6.4 und 6.5 des Preisblattes		1,3	% p.a.
4.2	Indexierungsrate für Ziff. 6.1.1. und 6.2.1 des Preisblattes		1,0	% p.a.
4.4	Indexierungsrate für Ziff. 6.3 des Preisblattes		2,2	% p.a.
5	**Annahmen zur Diskontierung**			
5.1	Diskontierungszeitpunkt (kann nur durch Modellanpassung geändert werden)		01.01.2019	Datum
6	**Gewichtung der Vertragsvarianten**			
6.1	Basisszenario		33,3	%
6.2	Verlängerungsoption 1		33,3	%
6.3	Verlängerungsoption 2		33,3	%
	Check Gewichtung = 1		Ja	
7	**Steuern**			
7.1	Umsatzsteuer		19,0	%

Input AG zeitbasiert

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Infrastrukturabgabe
Vergabeunterlagen

Kalenderjahre (betriebsunabhängig)

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Mengengerüst																	
4	Einsatz Zahlungsmittel																
4.1	Umsatz mit Kreditkarte in EUR	281.254.000	287.726.000	295.381.000	303.066.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000
4.2	Umsatz mit Debitkarte in EUR	281.254.000	287.726.000	295.381.000	303.066.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000
4.3	Umsatz mit weiteren Zahlungsmitteln (z.B. Onlinezahlsysteme) in EUR	281.254.000	287.726.000	295.381.000	303.066.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000
4.4	Anzahl Bargeldtransaktionen in Stück	1.787.000	1.862.000	1.944.000	2.026.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000

Laufzeiten

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Zinsstrukturkurve																	
	Risikofreie Zinssätze per 30.11. 2018 (Zinsstrukturkurve gemäß Svensson-Methode auf Basis von Angaben der Bundesbank)	-0,68%	-0,64%	-0,53%	-0,40%	-0,26%	-0,12%	0,01%	0,13%	0,24%	0,33%	0,42%	0,49%	0,56%	0,62%	0,68%	0,73%

Betriebsjahre

		VBE bis Beginn der Erhebung	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Mengengerüst																		
8	Anzahl vorgegebener einzukalkulierender postalisch versandter Schreiben	52.000.000	25.000.000	10.000.000	9.500.000	9.000.000	8.000.000	7.500.000	6.500.000	5.500.000	5.000.000	4.000.000	3.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000
4	Einsatz Zahlungsmittel																	
4.1	Umsatz mit Kreditkarte in EUR		293.467.250	301.144.750	308.823.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000
4.2	Umsatz mit Debitkarte in EUR		293.467.250	301.144.750	308.823.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000
4.3	Umsatz mit weiteren Zahlungsmitteln (z.B. Onlinezahlsysteme) in EUR		293.467.250	301.144.750	308.823.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000	310.742.000
4.4	Anzahl Bargeldtransaktionen in Stück		1.923.500	2.005.500	2.088.250	2.109.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000	2.109.000
6	Zusätzliche und optionale Leistungen sowie weitere Variable Vergütungen																	
6.1	Zusätzliche Zahlstelle an vorhandenem Zahlort		-	-	-	-	-	50	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.2	Zusätzlicher Zahlort mit einer Zahlstelle		-	-	-	-	-	50	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.3	Anzahl Stunden für Zusatzleistungen		-	-	-	-	-	50.000	-	-	-	50.000	-	-	-	-	-	-
6.4	Anzahl zusätzliche Vorgänge		100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.5	Anzahl postalisch versandter Relevanter Schreiben (in 1.000)		10.000	3.000	3.000	3.000	3.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Kalenderjahre

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Gewichtung der Vergütungszahlen																	
1.1	Startvergütung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
1.2	Portokosten VBE bis Beginn der Erhebung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
2.1	Feste Vergütung I	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
3.1, 6.1, 6.2	Feste Vergütung II	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
	Indexierung Feste Vergütung II	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
3.2	Portokosten ab Beginn der Erhebung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
4.1	Provision Kreditkarte	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
4.2	Provision Debitkarte	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
4.3	Provisionssatz weitere Zahlungsmittel (z.B. Onlinezahlsysteme)	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
4.4	Transaktionsentgelt Bargeldtransaktionen	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
6.1.1	Optionale Leistung 7.1 - Einmalzahlung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
6.1.2	Optionale Leistung 7.1 - Anpassung Feste Vergütung II	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
6.2.1	Optionale Leistung 7.2 - Einmalzahlung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
6.2.2	Optionale Leistung 7.2 - Anpassung Feste Vergütung II	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
6.3	Stundensatz für Zusatzleistungen	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
6.4	Stückpreis je zusätzlichem Vorgang	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
6.5	Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schreiben - exkl. Portokosten	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
6.5	Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schreiben - davon Portokosten	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
	Indexierung Anpassung Feste Vergütung II durch laufende optionale Leistungen	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Az: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Formblatt 7a

Businessplan

– Vertraulich –

Z30/SeV/288.3/1735/G14 | Zweites Finales Angebot Paspagon | Businessplan

Inhaltsverzeichnis

1 Verzeichnis verwendeter Dokumente 2
2 Ziel und Zweck des Dokumentes 3
3 Organisatorische und technische Realisierbarkeit des Projektes 3
3.1 Organisatorische Realisierbarkeit 3
3.2 Technische Realisierbarkeit 4
4 Chancen- und Risikoregister 5
5 Finanzierungskonzept 5
5.1 Überblick / Kapitalstruktur 5
5.2 Eigenkapital 9
5.3 Fremdkapital 12
5.4 Liquiditätsreserven 13
5.5 Sicherheitenkonzept 14
5.6 Versicherungskonzept 14
5.7 Besondere Merkmale / Ergänzende Erläuterungen / Umgang mit Zinsänderungsrisiken 15
6 Finanzmodell 15
7 Annahmenbuch / Modelldokumentation 15

1 Verzeichnis verwendeter Dokumente

Nr.	Dokument
1	Anlage A – Erklärung KTC und Eventim
2	Anlage B – Chancen und Risikoregister
3	Anlage C – Finanzmodell
4	Anlage D – Annahmenbuch
5	Anlage E - Finanzierungsbestätigungen
6	Anlage F – Termsheet

Tabelle 1 Verzeichnis verwendeter Dokumente

2 Ziel und Zweck des Dokumentes

Der Businessplan bildet entsprechend den Bewerbungsbedingungen die kaufmännische Planung für die Projektgesellschaft ab. Der Businessplan besteht aus folgenden Teilen:

- Organisatorische und technische Realisierbarkeit des Projektes
- Chancen- und Risikomatrix
- Finanzierungskonzept
- Finanzmodell
- Annahmenbuch / Modelldokumentation

3 Organisatorische und technische Realisierbarkeit des Projektes

3.1 Organisatorische Realisierbarkeit

Die Bietergemeinschaft Paspagon, bestehend aus der Kapsch TrafficCom AG (KTC) und der CTS Eventim AG & Co. KGaA (Eventim), errichtet für den Betrieb des ISA-Systems die Betreibergesellschaft autoTicket. Die Bewerbung der Bietergemeinschaft basiert auf einem akkordierten Einsatz eines Bündels von Subunternehmen im Zusammenspiel mit der Betreibergesellschaft sowie den Konsortialpartnern. Dieser Dreiklang ist vor allem im Hinblick auf die organisatorische Realisierbarkeit des Projekts von Bedeutung, da nur so ein optimaler und flexibler Einsatz von dezentralem Fach-Knowhow, Ressourcen, und Spezialprozessen gewährleistet werden kann, der erst die Umsetzung des Projekts in dem vom Auftraggeber gesetzten Zeit- und Qualitätsrahmen ermöglicht. Im Kern dieser Organisation steht eine fokussierte Betreibergesellschaft, die mit 235 erfahrenen Mitarbeitern alle Kernprozesse zur Erhebung der Infrastrukturabgabe steuert und die in wesentlichen operativen Teilbereichen durch spezialisierte Dienstleister sowie die Konsortialpartner ergänzt wird. Die hierfür benötigte Kompetenz wird sowohl im internen Kompetenzpool der Konsortialpartner als auch mithilfe von externen Personaldienstleistern am Markt frühzeitig rekrutiert.

Ergänzend dazu werden qualifizierte Unterauftragnehmer eingesetzt, die aufgrund Ihres vorhandenen Personals flexibel Spitzen im Arbeitsaufkommen bedienen können und Ihre Leistung

kostenoptimiert erbringen können. Der Einsatz solcher Dienstleister mit etablierten und über viele Jahre erprobten Systemen und (hoch automatisierten) Prozessen ermöglicht sowohl eine effiziente und risikoarme Errichtung als auch einen reibungslosen Betrieb, der hohen Qualitätsanforderungen genügt. Zudem beabsichtigt die Bietergemeinschaft in der eng bemessenen Vorlaufzeit zwischen Zuschlag und Start der Erhebung das Know-How und die Kapazität von Beratern für das Projekt zu nutzen, um einen reibungslosen und schnellen Aufsatz der autoTicket sowie die Anbindung der Unterauftragnehmer zu gewährleisten.

In der gesamten System-, Prozess-, und Produktlandschaft wird ein möglichst hoher Anteil von digitalisierten und automatisierten Verfahren eingesetzt, um dadurch die Effizienz und Qualität der Verfahren zu erhöhen (Bspw. Online-Abwicklung von Bezahl- und Serviceprozessen zur Bereitstellung von state-of-art und on-time Services für die Nutzer) und somit Effizienz- und damit Kostenvorteile durch die Betreibergesellschaft zu heben. Mit diesem strukturellen Ansatz kann autoTicket flexibel und kosteneffizient agieren und einen Start der Erhebung im angegebenen Zeitrahmen realisieren. Für detaillierte Informationen zur geplanten Organisation der Betreibergesellschaft verweisen wir auf das Systemkonzept.

3.2 Technische Realisierbarkeit

autoTicket profitiert maßgeblich von den komplementären Erfahrungen und Kernkompetenzen, die KTC und Eventim in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen vorweisen können. KTC verfügt über umfangreiches Expertenwissen zur Errichtung und zum Betrieb von Maut-Systemen in diversen Ländern. Eventim bringt als eines der größten E-Commerce Unternehmen Europas umfangreiche Erfahrung für die Konzeption und den Betrieb von Online-Shops und Apps mit hoher Nutzerfreundlichkeit ein.

Dieses Wissen wird maßgeblich dazu beitragen autoTicket risikofrei zu errichten und zu betreiben. Gemein ist beiden Partnern der Bietergemeinschaft, dass Sie zur Errichtung und dem Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems auf bestehenden Systemen aufsetzen und vorhandenes Know-How nutzen können und somit eine zeitnahe Anpassung der Systeme an die Anforderungen gem. Ausschreibungsunterlagen vornehmen können. Die Bietergemeinschaft legt dabei einen Fokus auf B2C-kundenorientierte Prozesse und Produkte („easy-and-convenient-to-use“) zur Sicherstellung von sachdienlicher öffentlicher Rezeption, Nutzerakzeptanz und schneller Vereinnahmung der

Maut. Ergänzend dazu werden spezialisierte und qualifizierte Dienstleister an das autoTicket Kernsystem angebunden, um einen risikoarmen und weitestgehend automatisierten Betrieb des Systems entlang aller Prozesse sicherzustellen.

Für detaillierte Informationen zu den angebotenen Systemen und relevanten Qualifikationen und Referenzen der beteiligten Unternehmen verweisen wir auf das Systemkonzept.

4 Chancen- und Risikoregister

Das Chancen- und Risikoregister ist als Anlage B beigefügt.

5 Finanzierungskonzept

5.1 Überblick / Kapitalstruktur

Die Gesellschaft wird mittels Eigenkapital, Gesellschafterdarlehen und Bankdarlehen finanziert.

Das zur Verfügung gestellte Kapital wird von der Projektgesellschaft zur Errichtung des Infrastrukturabgabeerhebungssystems als auch vorübergehend zur kurzfristigen Working-Capital-Finanzierung für den Betrieb des Erhebungssystems verwendet.

Die Mittelherkunft und Mittelverwendung in den geforderten Szenarien (Basisszenario, Verlängerungsoption 1, Verlängerungsoption 2) wird in den folgenden 3 Grafiken dargelegt:

– Vertraulich –

Z30/SeV/288.3/1735/G14 | Finales Angebot Paspagon | Businessplan

Betriebsjahr	kein Betrieb	Betriebsjahr 1	Betriebsjahr 2	Betriebsjahr 3	Betriebsjahr 4	Betriebsjahr 5	Betriebsjahr 6	Betriebsjahr 7	Betriebsjahr 8	Betriebsjahr 9	Betriebsjahr 10	Betriebsjahr 11	Betriebsjahr 12	kein Betrieb		n.a.	n.a.
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	n.a.	n.a.
Kalenderjahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	Phase 1, 2 & 3	Phase 1 & 2
Kalenderquartal	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Q1/19-Q4/33	Q1/19-Q3/20
Mittelherkunft und Mittelverwendung																	
Mittelzufluss aus d. Erhöhung d. Eigenkapitals	20.025.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	20.025.000	20.025.000
Erhöhung d. Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	25.276.001	381.039	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	25.657.040	25.657.040
Erhöhung d. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	50.500.000	124.500.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	175.000.000	175.000.000
∑ Mittelzufluss aus d. Erhöhung d. Darlehen	**75.776.001**	**124.881.039**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**200.657.040**	**200.657.040**
Startvergütung	0	62.128.794	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	62.128.794	0
Feste Vergütung I	0	3.618.350	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	10.855.049	0	173.680.777	0
Feste Vergütung II	0	14.532.402	86.962.781	87.785.298	89.146.163	90.583.744	92.155.243	93.639.235	95.319.151	96.967.773	98.525.626	100.287.343	102.078.214	77.916.754	0	1.125.899.727	0
Variable Vergütung Umsatz	0	4.752.238	19.149.261	19.710.919	20.274.118	20.697.200	20.697.200	20.697.200	20.697.200	20.697.200	20.697.200	20.697.200	20.697.200	15.522.900	0	244.987.035	0
Variable Vergütung Erstattungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung d. Forderungen aus LuL	0	-9.084.852	-3.875.815	373.406	-196.956	-165.414	-145.574	-170.623	-173.436	-152.831	-178.890	-181.833	-184.823	13.606.062	531.580	0	0
∑ Mittelzufluss aus Vergütungselementen	**0**	**75.946.930**	**116.709.625**	**122.343.021**	**123.696.723**	**125.588.928**	**127.180.267**	**128.639.209**	**130.316.313**	**131.985.540**	**133.517.335**	**135.276.108**	**137.063.989**	**117.900.765**	**531.580**	**1.606.696.333**	**0**
Reduzierung d. USt-Forderungen	23.522	5.173.741	2.961.921	157.510	147.514	159.568	159.837	153.342	155.336	157.355	159.401	199.517	154.669	1.182.612	0	10.945.843	27.876
Erhöhung d. USt-Verbindlichkeiten	0	1.450.523	618.828	104.727	106.037	101.970	99.785	104.779	106.236	103.968	109.163	110.680	112.219	0	0	3.128.915	0
∑ Mittelzufluss aus Umsatzsteuer	**23.522**	**6.624.263**	**3.580.748**	**262.237**	**253.551**	**261.538**	**259.622**	**258.122**	**261.572**	**261.323**	**268.563**	**310.197**	**266.888**	**1.182.612**	**0**	**14.074.758**	**27.876**
Mittelzufluss durch Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelzufluss aus Verringerung des Kassenbestands	4.398.436	0	60.218.522	0	0	0	25.440.695	18.491.753	18.839.301	19.363.725	21.653.921	17.943.183	19.414.887	18.618.340	58.950.591	283.333.354	4.398.436
Mittelherkunft	**100.222.959**	**207.452.232**	**180.508.895**	**122.605.258**	**123.950.274**	**125.850.466**	**152.880.584**	**147.389.084**	**149.417.186**	**151.610.588**	**155.439.819**	**153.529.488**	**156.745.764**	**137.701.718**	**59.482.171**	**2.124.786.484**	**225.108.352**
Mittelabfluss durch Investitionen in d. Anlagevermögen	-46.449.843	-42.364.201	0	0	0	-1.504.153	-2.197.445	0	0	0	-2.139.331	-2.344.041	0	0	0	-96.999.014	-88.814.044
Material	0	-86.160	-159.615	-203.371	-206.014	-208.693	-211.406	-214.154	-216.938	-219.758	-222.615	-225.509	-228.441	-178.028	0	-2.580.700	-54.157
Energie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personal	-7.998.516	-18.719.989	-19.816.775	-20.074.393	-20.335.360	-20.599.720	-20.867.516	-21.138.794	-21.413.598	-21.691.975	-21.973.971	-22.259.633	-22.549.008	-17.076.111	0	-276.515.361	-21.780.360
Telekommunikation	0	-388.374	-946.762	-124.293	-125.908	-127.545	-129.203	-130.883	-132.584	-134.308	-136.054	-137.823	-139.614	-105.728	0	-2.759.079	-83.111
Rechenzentrum	-301.531	-932.465	-1.912.266	-1.937.126	-1.962.308	-1.665.656	-2.013.660	-2.039.838	-2.066.356	-2.093.218	-2.120.430	-2.715.811	-2.751.116	-2.083.390	0	-26.595.171	-757.478
Miete	-297.947	-669.753	-743.496	-705.067	-705.105	-714.271	-723.557	-732.963	-742.492	-752.144	-761.922	-771.827	-781.861	-592.094	0	-9.694.499	-778.687
Recruiting / Leiharbeit	-1.652.586	-2.867.894	-81.888	-82.952	-84.030	-85.123	-86.229	-87.350	-88.486	-89.636	-90.802	-91.982	-93.178	-70.562	0	-5.552.698	-4.500.074
Kosten für Erschließung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Immaterielle Vermögensgegenstände	-563.901	-844.014	-3.307.137	-3.213.791	-3.311.712	-3.413.810	-4.108.915	-3.387.411	-3.758.770	-3.889.108	-4.028.172	-4.799.406	-4.331.774	-3.572.758	0	-46.530.679	-933.452
Patente	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beratung	-20.563.615	-13.238.077	-539.862	-321.696	-283.961	-216.938	-525.467	-248.971	-205.485	-208.157	-258.808	-560.523	-216.381	-165.895	0	-37.553.837	-33.004.971
Rückbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Versicherungen	-375.000	-304.883	-308.846	-312.861	-316.929	-321.049	-325.222	-329.450	-333.733	-338.072	-342.466	-346.919	-351.428	-355.997	0	-4.662.855	-679.883
Sonstiges	-3.607.381	-55.999.065	-61.969.261	-52.580.955	-51.707.680	-52.536.796	-54.115.746	-53.494.024	-53.747.009	-54.059.513	-54.493.689	-55.345.993	-55.367.657	-40.832.459	0	-699.857.228	-35.773.868
Informations- und Marketingmaßnahmen	-323.581	-7.855.689	-2.866.467	-3.190.647	-94.532	-95.761	-97.006	-98.267	-99.545	-100.839	-102.150	-103.478	-104.823	-82.377	0	-15.215.160	-5.521.874
Veränderung d. Verbindlichkeiten aus LuL	3.060.823	8.356.973	-5.216.771	-326.174	120.025	-19.304	158.402	49.763	51.147	78.029	55.478	138.232	59.680	-6.566.303	0	0	13.653.716
Veränderung d. aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	-5.240.548	-3.358.443	1.151.837	1.151.837	1.151.837	852.740	-2.689.131	1.351.837	1.351.837	1.351.837	1.351.837	-1.999.699	2.041.268	1.530.951	0	0	-8.886.950
∑ Mittelabfluss durch Betriebskosten	**-37.863.783**	**-96.907.832**	**-96.717.309**	**-81.921.488**	**-77.861.679**	**-79.151.926**	**-85.734.657**	**-80.500.506**	**-81.402.011**	**-82.146.862**	**-83.123.763**	**-89.220.369**	**-84.814.331**	**-70.150.752**	**0**	**-1.127.517.268**	**-99.101.150**
Mittelabfluss durch Ertragsteuern	0	0	-1.769.037	-3.193.804	-3.926.097	-7.062.755	-10.407.443	-12.274.433	-12.512.403	-12.778.346	-12.930.775	-12.398.278	-13.068.522	-10.234.749	0	-112.556.641	0
Erhöhung d. USt-Forderungen	-512.224	-8.997.263	0	-91.869	-152.702	-123.365	-170.056	-126.560	-127.824	-152.881	-130.878	-183.201	-124.787	-52.233	0	-10.945.843	-9.509.488
Reduzierung d. USt-Verbindlichkeiten	0	0	0	-164.346	-74.590	-75.560	-76.542	-77.537	-78.545	-79.566	-80.600	-81.648	-82.710	-2.172.397	-84.874	-3.128.915	0
∑ Mittelabfluss durch Umsatzsteuer	**-512.224**	**-8.997.263**	**0**	**-256.215**	**-227.292**	**-198.924**	**-246.598**	**-204.097**	**-206.369**	**-232.447**	**-211.478**	**-264.850**	**-207.497**	**-2.224.629**	**-84.874**	**-14.074.758**	**-9.509.488**
Reguläre Zinsen für Verb. ggü. verb. Unternehmen	-276.001	-509.324	-500.000	-500.000	-500.000	-500.000	-225.000	0	0	0	0	0	0	0	0	-3.010.325	-657.040
Reguläre Zinsen für Verb. ggü. Kreditinstituten	-150.000	-1.632.500	-2.355.000	-1.765.000	-1.167.500	-520.000	-25.000	0	0	0	0	0	0	0	0	-7.615.000	-1.087.500
Bereitstellungszinsen für Verb. ggü. Kreditinstituten	-541.078	-156.844	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-697.922	-697.922
Abschlussprovisionen für Verb. ggü. Kreditinstituten	-900.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-900.000	-900.000
∑ Mittelabfluss durch Darlehenszinsen	**-1.867.079**	**-2.298.668**	**-2.855.000**	**-2.265.000**	**-1.667.500**	**-1.020.000**	**-250.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-12.223.247**	**-3.342.462**
Tilgung der Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	0	-657.040	0	0	0	0	-25.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	-25.657.040	0
Tilgung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	-78.000.000	-27.500.000	-32.500.000	-32.000.000	-5.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	-175.000.000	0
∑ Mittelabfluss durch Darlehenstilgungen	**0**	**-657.040**	**-78.000.000**	**-27.500.000**	**-32.500.000**	**-32.000.000**	**-30.000.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-200.657.040**	**0**
Mittelabfluss durch EK-Ausschüttung / EK-Rückführungen	0	0	0	0	0	0	-20.060.759	-28.270.695	-28.809.752	-29.420.698	-29.768.703	-28.512.994	-30.077.242	-23.553.728	-58.950.591	-277.425.163	0
Mittelabfluss durch Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelabfluss durch Erhöhung des Kassenbestands	-13.530.029	-56.227.228	-1.167.549	-7.468.751	-7.767.706	-4.912.708	-3.983.682	-26.139.353	-26.486.651	-27.032.234	-27.265.769	-20.788.956	-28.578.172	-31.537.859	-446.706	-283.333.354	-24.341.209
Mittelverwendung	**-100.222.959**	**-207.452.232**	**-180.508.895**	**-122.605.258**	**-123.950.274**	**-125.850.466**	**-152.880.584**	**-147.389.084**	**-149.417.186**	**-151.610.588**	**-155.439.819**	**-153.529.488**	**-156.745.764**	**-137.701.718**	**-59.482.171**	**-2.124.786.484**	**-225.108.352**

Betriebsjahr	kein Betrieb	Betriebsjahr 1	Betriebsjahr 2	Betriebsjahr 3	Betriebsjahr 4	Betriebsjahr 5	Betriebsjahr 6	Betriebsjahr 7	Betriebsjahr 8	Betriebsjahr 9	Betriebsjahr 10	Betriebsjahr 11	Betriebsjahr 12	Betriebsjahr 13	Betriebsjahr 14	Betriebsjahr 15	kein Betrieb	n.a.	n.a.
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	n.a.	n.a.
Kalenderjahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	Phase 1, 2 & 3	Phase 1 & 2
Kalenderquartal	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Q1/19-Q4/36	Q1/19-Q3/20
Mittelherkunft und Mittelverwendung																				
Mittelzufluss aus d. Erhöhung d. Eigenkapitals	20.025.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	20.025.000	20.025.000
Erhöhung d. Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	25.276.001	381.039	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	25.657.040	25.657.040
Erhöhung d. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	50.500.000	124.500.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	175.000.000	175.000.000
∑ Mittelzufluss aus d. Erhöhung d. Darlehen	**75.776.001**	**124.881.039**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**200.657.040**	**200.657.040**
Startvergütung	0	62.128.794	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	62.128.794	0
Feste Vergütung I	0	3.618.350	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	10.855 049	0	0	0	0	173.680.777	0
Feste Vergütung II	0	14.532.402	86 962.781	87.785.298	89.146.163	90.583.744	92.155.243	93.639.235	95.319.151	96.967.773	98.525.626	100.287.343	102.078.214	102.581.470	100.340.037	101.894.425	77.618.239	0	1.430.417.143	0
Variable Vergütung Umsatz	0	4.752.238	19.149.261	19.710.919	20.274.118	20.697.200	20.697.200	20.697.200	20.697.200	20.697.200	20.697.200	20.697.200	20.697.200	20.697 200	20.697.200	20.697.200	15.522.900	0	307.078.635	0
Variable Vergütung Erstattungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung d. Forderungen aus LuL	0	-9.084.852	-3 875.815	373.406	-196.956	-165.414	-145.574	-170.623	-173.436	-152.831	-178.890	-181.833	-184.823	1.769 920	-135.287	-157.644	12.130.894	529.759	0	0
∑ Mittelzufluss aus Vergütungselementen	**0**	**75.946.930**	**116.709.625**	**122.343.021**	**123.696.723**	**125.588.928**	**127.180.267**	**128.639.209**	**130.316.313**	**131.985.540**	**133.517.335**	**135.276.108**	**137.063.989**	**135.903 638**	**120.901.950**	**122.433.981**	**105.272.033**	**529.759**	**1.973.305.349**	**0**
Reduzierung d. USt-Forderungen	23.522	5.173.741	2 961.921	157.510	147.514	159.568	159.837	153.342	155.336	157.355	159.401	199.517	154.669	165 698	167.853	170.035	1.191.666	0	11.458.482	27.876
Erhöhung d. USt-Verbindlichkeiten	0	1.450.523	618.828	104.727	106.037	101.970	99.785	104.779	106.236	103.968	109.163	110.680	112.219	0	106.474	107.220	0	0	3.342.609	0
∑ Mittelzufluss aus Umsatzsteuer	**23.522**	**6.624.263**	**3 580.748**	**262.237**	**253.551**	**261.538**	**259.622**	**258.122**	**261.572**	**261.323**	**268.563**	**310.197**	**266.888**	**165 698**	**274.327**	**277.254**	**1.191.666**	**0**	**14.801.091**	**27.876**
Mittelzufluss durch Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelzufluss aus Verringerung des Kassenbestands	4.398.436	0	60 218.522	0	0	0	25.440.695	18.491.753	18.839.301	19.363.725	21.653.921	17.943.183	19.414.887	21.454.155	17.348.255	17.490.638	14.751.794	58.950.591	335.759.855	4.398.436
Mittelherkunft	**100.222.959**	**207.452.232**	**180 508.895**	**122.605.258**	**123.950.274**	**125.850.466**	**152.880.584**	**147.389.084**	**149.417.186**	**151.610.588**	**155.439.819**	**153.529.488**	**156.745.764**	**157.523.491**	**138.524.532**	**140.201.873**	**121.215.493**	**59.480.350**	**2.544.548.336**	**225.108.352**
Mittelabfluss durch Investitionen in d. Anlagevermögen	-46.449.843	-42.364.201	0	0	0	-1.504.153	-2.197.445	0	0	0	-2.139.331	-2.344.041	0	0	0	0	0	0	-96.999.014	-88.814.044
Material	0	-86.160	-159.615	-203.371	-206.014	-208.693	-211.406	-214.154	-216.938	-219.758	-222.615	-225.509	-228.441	-231.410	-234.419	-237.466	-185.062	0	-3.291.028	-54.157
Energie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personal	-7.998.516	-18.719.989	-19 816.775	-20.074.393	-20.335.360	-20.599.720	-20.867.516	-21.138.794	-21.413.598	-21.691.975	-21.973.971	-22.259.633	-22.549.008	-22.842.145	-23.139.093	-23.439.901	-17.750.775	0	-346.611.163	-21.780.360
Telekommunikation	0	-388.374	-946.762	-124.293	-125.908	-127.545	-129.203	-130.883	-132.584	-134.308	-136.054	-137.823	-139.614	-141.429	-143.268	-145.130	-109.906	0	-3.193.084	-83.111
Rechenzentrum	-301.531	-932.465	-1 912.266	-1.937.126	-1.962.308	-1.665.656	-2.013.660	-2.039.838	-2.066.356	-2.093.218	-2.120.430	-2.715.811	-2.751.116	-2.460 027	-1.511.446	-1.531.094	-1.159.481	0	-31.173.829	-757.478
Miete	-297.947	-669.753	-743.496	-705.067	-705.105	-714.271	-723.557	-732.963	-742.492	-752.144	-761.922	-771.827	-781.861	-792 025	-802.321	-812.751	-615.487	0	-12.124.989	-778.687
Recruiting / Leiharbeit	-1.652.586	-2.867.894	-81.888	-82.952	-84.030	-85.123	-86.229	-87.350	-88.486	-89.636	-90.802	-91.982	-93.178	-94 389	-95.616	-96.859	-73.350	0	-5.842.350	-4.500.074
Kosten für Erschließung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Immaterielle Vermögensgegenstände	-563.901	-844.014	-3 307.137	-3.213.791	-3.311.712	-3.413.810	-4.108.915	-3.387.411	-3.758.770	-3.889.108	-4.028.172	-4.799.406	-4.331.774	-4.497 087	-4.671.775	-4.859.049	-3.885.624	0	-60.871.456	-933.452
Patente	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beratung	-20.563.615	-13.238.077	-539.862	-321.696	-283.961	-216.938	-525.467	-248.971	-205.485	-208.157	-258.808	-560.523	-216.381	-269 033	-222.043	-224.930	-264.965	0	-38.368.913	-33.004.971
Rückbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Versicherungen	-375.000	-304.883	-308.846	-312.861	-316.929	-321.049	-325.222	-329.450	-333.733	-338.072	-342.466	-346.919	-351.428	-355 997	-360.625	-365.313	-185.031	0	-5.573.825	-679.883
Sonstiges	-3.607.381	-55.999.065	-61 969.261	-52.580.955	-51.707.680	-52.536.796	-54.115.746	-53.494.024	-53.747.009	-54.059.513	-54.493.689	-55.345.993	-55.367.657	-55.318 863	-55.222.996	-55.986.884	-41.667.560	0	-867.221.072	-35.773.868
Informations- und Marketingmaßnahmen	-323.581	-7.855.689	-2 866.467	-3.190.647	-94.532	-95.761	-97.006	-98.267	-99.545	-100.839	-102.150	-103.478	-104.823	-106.186	-107.566	-108.964	-85.631	0	-15.541.131	-5.521.874
Veränderung d. Verbindlichkeiten aus LuL	3.060.823	8.356.973	-5 216.771	-326.174	120.025	-19.304	158.402	49.763	51.147	78.029	55.478	138.232	59.680	-129 531	113.711	116.820	-6.667.304	0	0	13.653.716
Veränderung d. aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	-5.240.548	-3.358.443	1.151.837	1.151.837	1.151.837	852.740	-2.689.131	1.351.837	1.351.837	1.351.837	1.351.837	-1.999.699	2.041.268	1.530 951	0	0	0	0	0	-8.886.950
∑ Mittelabfluss durch Betriebskosten	**37.863.783**	**96.907.832**	**96.717.309**	**81.921.488**	**77.861.679**	**79.151.926**	**85.734.657**	**80.500.506**	**81.402.011**	**82.146.862**	**83.123.763**	**89.220.369**	**84.814.331**	**85.707.171**	**86.397.456**	**87.691.523**	**72.650.176**	**0**	**1.389.812.841**	**99.101.150**
Mittelabfluss durch Ertragsteuern	0	0	-1.769.037	-3.193.804	-3.926.097	-7.062.755	-10.407.443	-12.274.433	-12.512.403	-12.778.346	-12.930.775	-12.398.278	-13.068.522	-12.614.103	-10.470.946	-10.550.426	-8.237.309	0	-144.194.676	0
Erhöhung d. USt-Forderungen	-512.224	-8.997.263	0	-91.869	-152.702	-123.365	-170.056	-126.560	-127.824	-152.881	-130.878	-183.201	-124.787	-146 083	-187.088	-189.780	-41.921	0	-11.458.482	-9.509.488
Reduzierung d. USt-Verbindlichkeiten	0	0	0	-164.346	-74.590	-75.560	-76.542	-77.537	-78.545	-79.566	-80.600	-81.648	-82.710	-282 592	-84.874	-82.050	-1.936.865	-84.583	-3.342.609	0
∑ Mittelabfluss durch Umsatzsteuer	**512.224**	**8.997.263**	**0**	**256.215**	**227.292**	**198.924**	**246.598**	**204.097**	**206.369**	**232.447**	**211.478**	**264.850**	**207.497**	**428 675**	**271.962**	**271.830**	**1.978.787**	**84.583**	**14.801.091**	**9.509.488**
Reguläre Zinsen für Verb. ggü. verb. Unternehmen	-276.001	-509.324	-500.000	-500.000	-500.000	-500.000	-225.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-3.010.325	-657.040
Reguläre Zinsen für Verb. ggü. Kreditinstituten	-150.000	-1.632.500	-2 355.000	-1.765.000	-1.167.500	-520.000	-25.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-7.615.000	-1.087.500
Bereitstellungszinsen für Verb. ggü. Kreditinstituten	-541.078	-156.844	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-697.922	-697.922
Abschlussprovisionen für Verb. ggü. Kreditinstituten	-900.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-900.000	-900.000
∑ Mittelabfluss durch Darlehenszinsen	**1.867.079**	**2.298.668**	**2 855.000**	**2.265.000**	**1.667.500**	**1.020.000**	**250.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**12.223.247**	**3.342.462**
Tilgung der Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	0	-657.040	0	0	0	0	-25.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-25.657.040	0
Tilgung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	-78 000.000	-27.500.000	-32.500.000	-32.000.000	-5.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-175.000.000	0
∑ Mittelabfluss durch Darlehenstilgungen	**0**	**657.040**	**78 000.000**	**27.500.000**	**32.500.000**	**32.000.000**	**30.000.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**200.657.040**	**0**
Mittelabfluss durch EK-Ausschüttung / EK-Rückführungen	0	0	0	0	0	0	-20.060.759	-28.270.695	-28.809.752	-29.420.698	-29.768.703	-28.512.994	-30.077.242	-29.020.198	-24.055.124	-24.232.856	-18.920.958	-58.950.591	-350.100.571	0
Mittelabfluss durch Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelabfluss durch Erhöhung des Kassenbestands	-13.530.029	-56.227.228	-1.167.549	-7.468.751	-7.767.706	-4.912.708	-3.983.682	-26.139.353	-26.486.651	-27.032.234	-27.265.769	-20.788.956	-28.578.172	-29.753 344	-17.329.045	-17.455.238	-19.428.263	-445.176	-335.759.855	-24.341.209
Mittelverwendung	**100.222.959**	**207.452.232**	**180 508.895**	**122.605.258**	**123.950.274**	**125.850.466**	**152.880.584**	**147.389.084**	**149.417.186**	**151.610.588**	**155.439.819**	**153.529.488**	**156.745.764**	**157.523.491**	**138.524.532**	**140.201.873**	**121.215.493**	**59.480.350**	**2.544.548.336**	**225.108.352**

Betriebsjahr	kein Betrieb	Betriebsjahr 1	Betriebsjahr 2	Betriebsjahr 3	Betriebsjahr 4	Betriebsjahr 5	Betriebsjahr 6	Betriebsjahr 7	Betriebsjahr 8	Betriebsjahr 9	Betriebsjahr 10	Betriebsjahr 11	Betriebsjahr 12	Betriebsjahr 13	Betriebsjahr 14	Betriebsjahr 15	kein Betrieb	n.a.	n.a.
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	n.a.	n.a.
Kalenderjahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	Phase 1, 2 & 3	Phase 1 & 2
Kalenderquartal	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Q1/19-Q4/36	Q1/19-Q3/20
Mittelherkunft und Mittelverwendung																				
Mittelzufluss aus d. Erhöhung d. Eigenkapitals	20.025.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	20.025.000	20.025.000
Erhöhung d. Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	25.276.001	381.039	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	25.657.040	25.657.040
Erhöhung d. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	50.500.000	124.500.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	175.000.000	175.000.000
∑ Mittelzufluss aus d. Erhöhung d. Darlehen	**75.776.001**	**124.881.039**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**200.657.040**	**200.657.040**
Startvergütung	0	62.128.794	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	62.128.794	0
Feste Vergütung I	0	3.618.350	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	14.473.398	10.855 049	0	0	0	0	173.680.777	0
Feste Vergütung II	0	14.532.402	86 962.781	87.785.298	89.146.163	90.583.744	92.155.243	93.639.235	95.319.151	96.967.773	98.525.626	100.287.343	102.078.214	102.641 000	100.517.012	101.823.733	77.446.361	0	1.430.411.079	0
Variable Vergütung Umsatz	0	4.752.238	19.149.261	19.710.919	20.274.118	20.697.200	20.697.200	20.697.200	20.697.200	20.697.200	20.697.200	20.697.200	20.697.200	20.697 200	20.697.200	20.697.200	15.522.900	0	307.078.635	0
Variable Vergütung Erstattungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung d. Forderungen aus LuL	0	-9.084.852	-3 875.815	373.406	-196.956	-165.414	-145.574	-170.623	-173.436	-152.831	-178.890	-181.833	-184.823	1.746 306	-111.032	-135.849	12.109.620	528.598	0	0
∑ Mittelzufluss aus Vergütungselementen	**0**	**75.946.930**	**116.709.625**	**122.343.021**	**123.696.723**	**125.588.928**	**127.180.267**	**128.639.209**	**130.316.313**	**131.985.540**	**133.517.335**	**135.276.108**	**137.063.989**	**135.939 554**	**121.103.180**	**122.385.085**	**105.078.881**	**528.598**	**1.973.299.285**	**0**
Reduzierung d. USt-Forderungen	23.522	5.173.741	2 961.921	157.510	147.514	159.568	159.837	153.342	155.336	157.355	159.401	199.517	154.669	165 698	167.853	170.035	1.191.666	0	11.458.482	27.876
Erhöhung d. USt-Verbindlichkeiten	0	1.450.523	618.828	104.727	106.037	101.970	99.785	104.779	106.236	103.968	109.163	110.680	112.219	0	102.602	103.936	0	0	3.335.453	0
∑ Mittelzufluss aus Umsatzsteuer	**23.522**	**6.624.263**	**3 580.748**	**262.237**	**253.551**	**261.538**	**259.622**	**258.122**	**261.572**	**261.323**	**268.563**	**310.197**	**266.888**	**165 698**	**270.454**	**273.970**	**1.191.666**	**0**	**14.793.935**	**27.876**
Mittelzufluss durch Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelzufluss aus Verringerung des Kassenbestands	4.398.436	0	60 218.522	0	0	0	25.440.695	18.491.753	18.839.301	19.363.725	21.653.921	17.943.183	19.414.887	21.460 526	17.466.412	17.475.222	14.639.539	58.950.591	335.756.712	4.398.436
Mittelherkunft	**100.222.959**	**207.452.232**	**180 508.895**	**122.605.258**	**123.950.274**	**125.850.466**	**152.880.584**	**147.389.084**	**149.417.186**	**151.610.588**	**155.439.819**	**153.529.488**	**156.745.764**	**157.565.778**	**138.840.046**	**140.134.277**	**120.910.086**	**59.479.189**	**2.544.531.972**	**225.108.352**
Mittelabfluss durch Investitionen in d. Anlagevermögen	-46.449.843	-42.364.201	0	0	0	-1.504.153	-2.197.445	0	0	0	-2.139.331	-2.344.041	0	0	0	0	0	0	-96.999.014	-88.814.044
Material	0	-86.160	-159.615	-203.371	-206.014	-208.693	-211.406	-214.154	-216.938	-219.758	-222.615	-225.509	-228.441	-231.410	-234.419	-237.466	-185.062	0	-3.291.028	-54.157
Energie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personal	-7.998.516	-18.719.989	-19 816.775	-20.074.393	-20.335.360	-20.599.720	-20.867.516	-21.138.794	-21.413.598	-21.691.975	-21.973.971	-22.259.633	-22.549.008	-22.842.145	-23.139.093	-23.439.901	-17.750.775	0	-346.611.163	-21.780.360
Telekommunikation	0	-388.374	-946.762	-124.293	-125.908	-127.545	-129.203	-130.883	-132.584	-134.308	-136.054	-137.823	-139.614	-141.429	-143.268	-145.130	-109.906	0	-3.193.084	-83.111
Rechenzentrum	-301.531	-932.465	-1 912.266	-1.937.126	-1.962.308	-1.665.656	-2.013.660	-2.039.838	-2.066.356	-2.093.218	-2.120.430	-2.715.811	-2.751.116	-2.460 027	-1.511.446	-1.531.094	-1.159.481	0	-31.173.829	-757.478
Miete	-297.947	-669.753	-743.496	-705.067	-705.105	-714.271	-723.557	-732.963	-742.492	-752.144	-761.922	-771.827	-781.861	-792 025	-802.321	-812.751	-615.487	0	-12.124.989	-778.687
Recruiting / Leiharbeit	-1.652.586	-2.867.894	-81.888	-82.952	-84.030	-85.123	-86.229	-87.350	-88.486	-89.636	-90.802	-91.982	-93.178	-94 389	-95.616	-96.859	-73.350	0	-5.842.350	-4.500.074
Kosten für Erschließung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Immaterielle Vermögensgegenstände	-563.901	-844.014	-3 307.137	-3.213.791	-3.311.712	-3.413.810	-4.108.915	-3.387.411	-3.758.770	-3.889.108	-4.028.172	-4.799.406	-4.331.774	-4.497 087	-4.671.775	-4.859.049	-3.885.624	0	-60.871.456	-933.452
Patente	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beratung	-20.563.615	-13.238.077	-539.862	-321.696	-283.961	-216.938	-525.467	-248.971	-205.485	-208.157	-258.808	-560.523	-216.381	-269 033	-222.043	-224.930	-264.965	0	-38.368.913	-33.004.971
Rückbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Versicherungen	-375.000	-304.883	-308.846	-312.861	-316.929	-321.049	-325.222	-329.450	-333.733	-338.072	-342.466	-346.919	-351.428	-355 997	-360.625	-365.313	-185.031	0	-5.573.825	-679.883
Sonstiges	-3.607.381	-55.999.065	-61 969.261	-52.580.955	-51.707.680	-52.536.796	-54.115.746	-53.494.024	-53.747.009	-54.059.513	-54.493.689	-55.345.993	-55.367.657	-55.318 863	-55.222.996	-55.986.884	-41.667.560	0	-867.221.072	-35.773.868
Informations- und Marketingmaßnahmen	-323.581	-7.855.689	-2 866.467	-3.190.647	-94.532	-95.761	-97.006	-98.267	-99.545	-100.839	-102.150	-103.478	-104.823	-106.186	-107.566	-108.964	-85.631	0	-15.541.131	-5.521.874
Veränderung d. Verbindlichkeiten aus LuL	3.060.823	8.356.973	-5 216.771	-326.174	120.025	-19.304	158.402	49.763	51.147	78.029	55.478	138.232	59.680	-129 531	113.711	116.820	-6.667.304	0	0	13.653.716
Veränderung d. aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	-5.240.548	-3.358.443	1.151.837	1.151.837	1.151.837	852.740	-2.689.131	1.351.837	1.351.837	1.351.837	1.351.837	-1.999.699	2.041.268	1.530 951	0	0	0	0	0	-8.886.950
∑ Mittelabfluss durch Betriebskosten	**37.863.783**	**96.907.832**	**96.717.309**	**81.921.488**	**77.861.679**	**79.151.926**	**85.734.657**	**80.500.506**	**81.402.011**	**82.146.862**	**83.123.763**	**89.220.369**	**84.814.331**	**85.707.171**	**86.397.456**	**87.691.523**	**72.650.176**	**0**	**1.389.812.841**	**99.101.150**
Mittelabfluss durch Ertragsteuern	0	0	-1.769.037	-3.193.804	-3.926.097	-7.062.755	-10.407.443	-12.274.433	-12.512.403	-12.778.346	-12.930.775	-12.398.278	-13.068.522	-12.632 066	-10.524.348	-10.529.095	-8.185.445	0	-144.192.846	0
Erhöhung d. USt-Forderungen	-512.224	-8.997.263	0	-91.869	-152.702	-123.365	-170.056	-126.560	-127.824	-152.881	-130.878	-183.201	-124.787	-146 083	-187.088	-189.780	-41.921	0	-11.458.482	-9.509.488
Reduzierung d. USt-Verbindlichkeiten	0	0	0	-164.346	-74.590	-75.560	-76.542	-77.537	-78.545	-79.566	-80.600	-81.648	-82.710	-278 822	-84.874	-82.246	-1.933.469	-84.398	-3.335.453	0
∑ Mittelabfluss durch Umsatzsteuer	**512.224**	**8.997.263**	**0**	**256.215**	**227.292**	**198.924**	**246.598**	**204.097**	**206.369**	**232.447**	**211.478**	**264.850**	**207.497**	**424 905**	**271.962**	**272.026**	**1.975.390**	**84.398**	**14.793.935**	**9.509.488**
Reguläre Zinsen für Verb. ggü. verb. Unternehmen	-276.001	-509.324	-500.000	-500.000	-500.000	-500.000	-225.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-3.010.325	-657.040
Reguläre Zinsen für Verb. ggü. Kreditinstituten	-150.000	-1.632.500	-2 355.000	-1.765.000	-1.167.500	-520.000	-25.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-7.615.000	-1.087.500
Bereitstellungszinsen für Verb. ggü. Kreditinstituten	-541.078	-156.844	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-697.922	-697.922
Abschlussprovisionen für Verb. ggü. Kreditinstituten	-900.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-900.000	-900.000
∑ Mittelabfluss durch Darlehenszinsen	**1.867.079**	**2.298.668**	**2 855.000**	**2.265.000**	**1.667.500**	**1.020.000**	**250.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**12.223.247**	**3.342.462**
Tilgung der Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	0	-657.040	0	0	0	0	-25.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-25.657.040	0
Tilgung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	-78 000.000	-27.500.000	-32.500.000	-32.000.000	-5.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-175.000.000	0
∑ Mittelabfluss durch Darlehenstilgungen	**0**	**657.040**	**78 000.000**	**27.500.000**	**32.500.000**	**32.000.000**	**30.000.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**200.657.040**	**0**
Mittelabfluss durch EK-Ausschüttung / EK-Rückführungen	0	0	0	0	0	0	-20.060.759	-28.270.695	-28.809.752	-29.420.698	-29.768.703	-28.512.994	-30.077.242	-29.061.765	-24.178.697	-24.183.495	-18.800.945	-58.950.591	-350.096.337	0
Mittelabfluss durch Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelabfluss durch Erhöhung des Kassenbestands	-13.530.029	-56.227.228	-1.167.549	-7.468.751	-7.767.706	-4.912.708	-3.983.682	-26.139.353	-26.486.651	-27.032.234	-27.265.769	-20.788.956	-28.578.172	-29.739 872	-17.467.584	-17.458.138	-19.298.130	-444.200	-335.756.712	-24.341.209
Mittelverwendung	**100.222.959**	**207.452.232**	**180 508.895**	**122.605.258**	**123.950.274**	**125.850.466**	**152.880.584**	**147.389.084**	**149.417.186**	**151.610.588**	**155.439.819**	**153.529.488**	**156.745.764**	**157.565.778**	**138.840.046**	**140.134.277**	**120.910.086**	**59.479.189**	**2.544.531.972**	**225.108.352**

5.2 Eigenkapital

Die autoTicket GmbH verfügt über ein eingezahltes Stammkapital in Höhe von EUR 25.000,-. Nach Unterzeichnung des Betreibervertrags werden die Gesellschafter bis zum Financial Close nach Ziffer 16.2.1 Betreibervertrag eine Einzahlung in die Kapitalrücklage in Höhe von insgesamt EUR 20.000.000,- vornehmen. Die Kapitalrücklage wird durch die EVENTIM und die KTC zu jeweils gleichen Teilen in Höhe von EUR 10.000.000,- einbezahlt. Das Eigenkapital der autoTicket GmbH wird damit einen Gesamtbetrag in Höhe von EUR 20.025.000,- aufweisen.

Abb.1: Zusammensetzung Eigenkapital autoTicket GmbH

Zusammensetzung Eigenkapital autoTicket GmbH		in TEUR
Stammkapital		25
Kapitalrücklage		
Einzahlung EVENTIM	10.000	
Einzahlung KTC	10.000	
		20.000
Summe Eigenkapital		**20.025**

Des Weiteren werden die Gesellschafter bis zum Financial Close nach Ziffer 16.2.1 Betreibervertrag einen Vertrag über ein Gesellschafterdarlehen („Gesellschafterdarlehen I“) in der Höhe von insgesamt EUR 25.000.000,- wiederum zu gleichen Teilen (EVENTIM: EUR 12.500.000,-; KTC: EUR 12.500.000,-) abschließen.

Das Gesellschafterdarlehen I hat eine Laufzeit von 6 Jahren und wird entsprechend dem ermittelten Bedarf aus dem Finanzmodell voraussichtlich 1,5 Monate (EUR 15.000.000,-) und 4,5 Monate (EUR 10.000.000,-) nach Financial Close gem. Ziffer 16.2.1 Betreibervertrag eingebracht. Das Darlehen wird fest mit einem Zinsatz in gleicher Höhe wie bei Tranche A der Fremdfinanzierung (vgl. Ziffer 5.3 Fremdkapital) verzinst. Die Zinsen sind zusätzlich zu den Kapitalraten zu

entrichten, erstmalig am ersten Zinszahlungstag nach dem Beginn der Erhebung nach Ziffer 5.4.4 (b) Betreibervertrag. Das Gesellschafterdarlehen I dient der Finanzierung der operativen Tätigkeit, der geplanten Investitionen sowie den Entwicklungskosten entsprechend dem Auftrag aus dem Betreibervertrag.

Darüber hinaus stellen die Gesellschafter bis zum Financial Close nach Ziffer 16.2.1 Betreibervertrag ein weiteres Gesellschafterdarlehen („Gesellschafterdarlehen II“) in der Höhe von insgesamt EUR 10.000.000,- wiederum zu gleichen Teilen (EVENTIM: EUR 5.000.000,-; KTC: EUR 5.000.000,-) zur Verfügung. Das Gesellschafterdarlehen II wird der Gesellschaft über die gesamte Projektlaufzeit von 12 Jahren zur Verfügung gestellt und wird mit einem Festzinssatz in gleicher Höhe wie bei Tranche A der Fremdfinanzierung (vgl. Ziffer 5.3 Fremdkapital) verzinst. Die Zinsen sind zusätzlich zu den Kapitalraten zu entrichten. Das Gesellschafterdarlehen II wird als revolvierende Kreditlinie zur Verfügung gestellt, so dass die autoTicket GmbH die Kreditlinie bei Bedarf in Anspruch nehmen kann.

Entsprechend der Liquiditätslage kann die autoTicket GmbH die revolvierende Kreditlinie jederzeit zurückführen. Durch den revolvierenden Charakter kann die Kreditlinie jederzeit bis zur maximalen Darlehenshöhe von EUR 10.000.000,- in Anspruch genommen werden.

Zusätzlich zu den Gesellschafterdarlehen I und II in Höhe von insgesamt EUR 35.000.000,- werden die Gesellschafter der autoTicket GmbH bis zum Financial Close nach Ziffer 16.2.1 Betreibervertrag einen Vertrag über ein Gesellschafterdarlehen bezeichnet als „Tranche E“ in Höhe von EUR 30.000.000,- wiederum zu gleichen Teilen (EVENTIM: EUR 15.000.000,-; KTC: EUR 15.000.000,-) abschließen.

Das Gesellschafterdarlehen „Tranche E“ wird der Gesellschaft über die gesamte Projektlaufzeit von 12 Jahren zur Verfügung gestellt und wird mit einem Festzinssatz in gleicher Höhe wie bei Tranche A der Fremdfinanzierung (vgl. Ziffer 5.3 Fremdkapital) verzinst. Die Zinsen sind zusätzlich zu den Kapitalraten zu entrichten. Das Gesellschafterdarlehen „Tranche E“ wird als revolvierende Kreditlinie zur Verfügung gestellt, so dass die autoTicket GmbH die Kreditlinie bei Bedarf in Anspruch nehmen kann.

Entsprechend der Liquiditätslage kann die autoTicket GmbH die revolvierende Kreditlinie jederzeit zurückführen. Durch den revolvierenden Charakter kann die Kreditlinie jederzeit bis zur maximalen Darlehenshöhe von EUR 30.000.000,- in Anspruch genommen werden.

Die Gesellschafter und die autoTicket GmbH prüfen zu gegebener Zeit, ob das Gesellschafterdarlehen „Tranche E“ im Rahmen einer Refinanzierung durch eine Fremdkapitalfinanzierung (Kontokorrentlinie) in Höhe von bis zu EUR 30.000.000,- ersetzt werden kann. Dementsprechend wurde die Tranche E im Finanzmodell als Fremdkapital abgebildet. Sofern die Refinanzierung des Gesellschafterdarlehens „Tranche E“ verworfen wird, wird die „Tranche E“ als Gesellschafterdarlehen fortbestehen.

Für alle Gesellschafterdarlehen (Gesellschafterdarlehen I, Gesellschafterdarlehen II, Gesellschafterdarlehen „Tranche E“) wird der Nachrang hinter den in § 39 Abs. 1 Nr. 1-5 InsO bezeichneten Forderungen vereinbart werden.

Abb.2: Übersicht Gesellschafterdarlehen an die autoTicket GmbH

Zusammensetzung Gesellschafterdarlehen autoTicket GmbH		in TEUR
Gesellschafterdarlehen		
Gesellschafterdarlehen I	25.000	
Gesellschafterdarlehen II	10.000	
Gesellschafterdarlehen „Tranche E“	30.000	
Summe Gesellschafterdarlehen		65.000

Die entsprechenden verbindlichen Erklärungen der EVENTIM und der KTC betreffend die Kapitalzeichnung und Einbringung Gesellschafterdarlehen finden Sie in Anlage A.

5.3 Fremdkapital

Da laut Artikel 16.2.1 c) des Betreibervertrag Erhebung das Eigenkapital auch Gesellschafterdarlehen für welches der Nachrang hinter den in § 39 Abs. 1 Nr. 1-5 InsO bezeichneten Forderungen vereinbart wurde umfasst, verweisen wir bezüglich der Gesellschafterdarlehen auf die Ausführungen in Artikel 5.2.

Zur Finanzierung der autoTicket GmbH wird zusätzlich zu der unter Ziffer 5.2. beschriebenen Eigenkapitalfinanzierung Fremdkapital in Form eines Konsortialkredites aufgenommen.

Das Bankenkonsortium aus [redacted] und der [redacted] stellen gemeinschaftlich einen Konsortialkredit in Höhe von insgesamt EUR 175.000.000,- mit einer Gesamtlaufzeit von bis zu sechs Jahren und 1,5 Monaten zur Verfügung. Eine entsprechende Finanzierungsbestätigung der Banken ist in Anlage E beigefügt.

Die Finanzierung durch die Konsortialbanken in Höhe von EUR 175.000.000,- gliedert sich ein Tilgungsdarlehen „Fazilität A“ in Höhe von EUR 115.000.000,- (im Finanzmodell abgebildet als separate Tranche je Bank, „Tranche A“ und „Tranche C“ in Höhe von jeweils EUR 57.500.000) und in ein endfälliges Darlehen „Fazilität B“ in Höhe von EUR 60.000.000,- (im Finanzmodell abgebildet als separate Tranche je Bank, „Tranche B“ und „Tranche D“ in Höhe von jeweils EUR 30.000.000).

Die „Fazilität A“ in Höhe von EUR 115.000.000,- dient zur teilweisen Finanzierung der Gesamtinvestitons- und Ingangsetzungskosten der autoTicket GmbH.

Das Darlehen wird entsprechend dem ermittelten Bedarf aus dem Finanzmodell, beginnend 4,5 Monate nach Financial Close gem. Ziffer 16.2.1 Betreibervertrag, in mehreren Tranchen unterschiedlicher Höhe abgerufen. Die vollständige Ziehung erfolgt voraussichtlich 16,5 Monate nach Financial Close gem. Ziffer 16.2.1 Betreibervertrag .

Die Tilgung der Fazilität A erfolgt vierteljährlich mit in der Höhe variierenden Raten (entsprechend dem Finanzmodell), beginnend 25,5 Monate nach Financial Close gem. Ziffer 16.2.1 Betreibervertrag. Die Fazilität A wird voraussichtlich 76,5 Monate nach Financial Close gem. Ziffer 16.2.1 Betreibervertrag vollständig zurückgeführt sein.

Die Fazilität A unterliegt einer festen Verzinsung. Die Marge für die Fazilität A beträgt 1,25% p.a.. Auf Grund des aktuellen Zinsniveaus und der erwarteten Laufzeit des Darlehen ist mit einem

indikativen Zinssatz in Höhe von 2,00% p.a. (erwarteter Festzins-Einstandssatz + Marge) kalkuliert worden.

Die „Fazilität B“ in Höhe von EUR 60.000.000,- dient zur Finanzierung der Kosten, die im Wesentlichen mit dem Versand der Anhörungsschreiben und der Einholung der SEPA Lastschriftmandate entstehen. Nachdem die autoTicket GmbH die Startvergütgung vom Auftraggeber erhalten hat, wird die Fazilität B vollständig getilgt, voraussichtlich 22,5 Monate nach Financial Close gem. Ziffer 16.2.1 Betreibervertrag.

Die Fazilität B unterliegt einer festen Verzinsung. Die Marge für die Fazilität B beträgt 0,60% p.a.. Auf Grund des aktuellen Zinsniveaus und der erwarteten Laufzeit des Darlehen ist mit einem indikativen Zinssatz in Höhe von 0,80% p.a. (erwarteter Festzins-Einstandssatz + Marge) kalkuliert worden.

Die Gesellschafter der autoTicket GmbH sind Mithaftende bzw. Garanten für den Konsortialkredit der Gesellschaft. Das entsprechende Sicherheitenkonzept ist unter Ziffer 5.5 dargestellt.

Weitere Details zum Konsortialkredit können dem in Anlage F beigefügten Termsheet entnommen werden.

Wie bereits unter Ziffer 5.2. erwähnt, erwägen EVENTIM, KTC und die autoTicket GmbH das Gesellschafterdarlehen „Tranche E“ zu refinanzieren und durch Fremdkapital in Höhe von bis zu EUR 30.000.000,- zu ersetzen. Basierend auf der Antwort des Auftraggebers auf unsere Frage 212, haben wir dieses Gesellschafterdarlehen als Fremdkapital im Finanzmodell abgebildet. Ein entsprechends Termsheet liegt aufgrund der noch ausstehenden Refinanzierung zum Zeitpunkt der Abgabe noch nicht vor.

5.4 Liquiditätsreserven

Die liquiden Mittel der Projektgesellschaft (insbesondere die Bankguthaben) sind während der gesamten Betriebslaufzeit ausreichend für die Bedienung der Zahlungsverpflichtungen, da die Gesellschafter planen, eine Minimum-Barreserve in Höhe von EUR 5 Mio. in der Gesellschaft zu belassen und nur darüberhinausgehende Beträge als Tilgung der Gesellschafter- und Bankdarlehen zu verwenden bzw. an die Gesellschafter auszuschütten. Des Weiteren besteht auf Basis des

revolvierenden Gesellschafterdarlehens gemäß Artikel 5.2 für die Projektgesellschaft jederzeit die Möglichkeit kurzfristige Liquiditätsengpässe mittels Ziehung aus dem Gesellschafterdarlehen II abzudecken.

5.5 Sicherheitenkonzept

Wie bereits in Ziffer 5.2 (Eigenkapital) beschrieben, wird bezüglich den Gesellschafterdarlehen der Nachrang hinter den in § 39 Abs. 1 Nr. 1-5 InsO bezeichneten Forderungen vereinbart werden.

Die in Ziffer 5.3 (Fremdkapital) beschriebene Konsortialfinanzierung wird im Wesentlichen durch eine gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter, bzw. im späteren Verlauf durch eine geteilte Haftung der Gesellschafter als Garanten, besichert. Darüber hinaus wird die autoTicket GmbH und ihre Gesellschafter den Auftraggeber, gem. der einschlägigen Bestimmungen des Betreibervertrages, um Zustimmung zur Bestellung folgender Sicherheiten bitten (vgl. Ziffer 6b des in Anlage F beigefügten Termsheets):

- Sicherungszession sämtlicher geldwerten Ansprüche der Verpflichteten aus dem Betreibervertrag;
- Verpfändung der Kontoguthaben der Projektkonten; und
- Sicherungszession der Umsatzsteuer-erstattungsansprüche des Darlehensnehmers.

5.6 Versicherungskonzept

Neben der in den Ausschreibungsunterlagen verlangten Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und sich daraus ergebende Vermögensschäden mit einer Mindestdeckungssumme in Höhe von EUR 10 Mio. je Versicherungsfall (jeweils 1-fach maximiert) für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres, plant der Auftragnehmer auch eine Property All-Risk Versicherung (Sachversicherung) für das installierte Equipment und die Server des Rechenzentrums zum Wiederherstellungswert für die gesamte Laufzeit des Vertrages abzuschließen.

Etwaige Warenlager- oder Transportversicherungen werden von den Lieferanten und gegebenenfalls Unterauftragnehmern verlangt.

Es besteht keine Notwendigkeit eines Nachweises des Versicherungsabschlusses gegenüber den Kapitalgebern.

5.7 Besondere Merkmale / Ergänzende Erläuterungen / Umgang mit Zinsänderungsrisiken

Die Zinsänderungsrisiken für die Projektgesellschaft werden mittels eines Fixzins-Darlehensvertrages mitigiert.

Die Projektgesellschaft ist somit keinen Zinsänderungsrisiken ausgesetzt.

6 Finanzmodell

Das Finanzmodell ist als Anlage C beigefügt.

7 Annahmenbuch / Modelldokumentation

Das Annahmenbuch inklusive Modelldokumentation ist als Anlage D beigefügt.

- Ende des Dokuments -

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Basisszenario
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	kein Betrieb								Betriebsjahr 1							
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	-	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5	-	
Kalenderjahr	2019					2020					2021					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	

Gewinn- und Verlustrechnung

Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	62.128.794	62.128.794	0	0	0	0	0
Feste Vergütung I	0	0	0	0	0	0	0	0	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398
Feste Vergütung II	0	0	0	0	0	0	0	0	14.532.402	14.532.402	20.933.243	20.933.243	20.933.243	24.163.052	86.962.781
Variable Vergütung Umsatz	0	0	0	0	0	0	0	0	4.752.238	4.752.238	4.752.238	4.752.238	4.752.238	4.892.549	19.149.261
Variable Vergütung Erstattungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Umsatzerlöse	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**85.031.782**	**85.031.782**	**29.303.830**	**29.303.830**	**29.303.830**	**32.673.950**	**120.585.440**
Materialaufwand	0	0	0	0	0	0	0	-54.157	-32.002	-86.160	-32.002	-49.298	-32.002	-46.312	-159.615
Personalaufwand	-229.339	-1.582.512	-2.573.281	-3.613.385	-7.998.516	-4.381.645	-4.611.810	-4.788.389	-4.938.145	-18.719.989	-4.938.145	-4.938.145	-4.938.145	-5.002.341	-19.816.775
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-6.755.480	-6.609.087	-6.604.614	-7.716.361	-27.685.542	-9.872.376	-10.108.504	-34.366.976	-28.752.358	-83.100.214	-20.990.678	-18.431.097	-17.667.685	-15.586.526	-72.675.985
EBITDA	**-6.984.819**	**-8.191.599**	**-9.177.895**	**-11.329.746**	**-35.684.059**	**-14.254.021**	**-14.720.315**	**-39.209.522**	**51.309.277**	**-16.874.580**	**3.343.005**	**5.885.291**	**6.665.997**	**12.038.772**	**27.933.065**
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	0	-2.472.905	-2.472.905	-2.472.905	-2.472.905	-2.472.905	-2.472.905	-9.891.618
EBIT	**-6.984.819**	**-8.191.599**	**-9.177.895**	**-11.329.746**	**-35.684.059**	**-14.254.021**	**-14.720.315**	**-39.209.522**	**48.836.372**	**-19.347.485**	**870.100**	**3.412.386**	**4.193.093**	**9.565.867**	**18.041.447**
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.057.281	-207.281	-224.719	-377.798	-1.867.079	-465.177	-510.059	-500.147	-823.285	-2.298.668	-820.000	-700.000	-680.000	-655.000	-2.855.000
EBT	**-8.042.100**	**-8.398.880**	**-9.402.614**	**-11.707.544**	**-37.551.138**	**-14.719.198**	**-15.230.373**	**-39.709.669**	**48.013.087**	**-21.646.153**	**50.100**	**2.712.386**	**3.513.093**	**8.910.867**	**15.186.447**
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-442.259	-442.259	-442.259	-442.259	-1.769.037
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	**-8.042.100**	**-8.398.880**	**-9.402.614**	**-11.707.544**	**-37.551.138**	**-14.719.198**	**-15.230.373**	**-39.709.669**	**48.013.087**	**-21.646.153**	**-392.159**	**2.270.127**	**3.070.834**	**8.468.608**	**13.417.409**

Bilanz

Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0	0	66.061.778	66.061.778	64.656.208	63.250.638	61.845.068	60.439.499	60.439.499
Technische Anlagen und Maschinen	0	0	0	0	0	0	0	0	20.279.361	20.279.361	19.212.027	18.144.692	17.077.357	16.010.022	16.010.022
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	14.559.324	19.679.687	41.079.307	46.449.843	46.449.843	56.408.237	67.280.771	88.814.044	0	0	0	0	0	0	0
∑ Anlagevermögen	**14.559.324**	**19.679.687**	**41.079.307**	**46.449.843**	**46.449.843**	**56.408.237**	**67.280.771**	**88.814.044**	**86.341.139**	**86.341.139**	**83.868.235**	**81.395.330**	**78.922.425**	**76.449.521**	**76.449.521**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	9.084.852	9.084.852	11.623.853	11.623.853	11.623.853	12.960.667	12.960.667
Sonstige Vermögensgegenstände	423.097	399.576	418.292	488.703	488.703	625.250	620.896	9.481.612	4.312.225	4.312.225	1.687.039	1.506.467	1.476.582	1.350.305	1.350.305
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	9.172.221	4.773.785	5.640.317	9.131.593	9.131.593	11.190.733	15.467.506	19.942.773	65.358.821	65.358.821	5.140.299	5.323.861	5.895.323	6.307.848	6.307.848
∑ Umlaufvermögen	**9.595.318**	**5.173.360**	**6.058.609**	**9.620.296**	**9.620.296**	**11.815.983**	**16.088.402**	**29.424.385**	**78.755.899**	**78.755.899**	**18.451.190**	**18.454.181**	**18.995.758**	**20.618.820**	**20.618.820**
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	**503.182**	**1.383.577**	**4.813.570**	**5.240.548**	**5.240.548**	**9.348.868**	**9.174.909**	**8.886.950**	**8.598.990**	**8.598.990**	**8.311.031**	**8.023.072**	**7.735.112**	**7.447.153**	**7.447.153**
Summe Aktiva	**24.657.823**	**26.236.624**	**51.951.486**	**61.310.686**	**61.310.686**	**77.573.088**	**92.544.082**	**127.125.378**	**173.696.028**	**173.696.028**	**110.630.456**	**107.872.582**	**105.653.296**	**104.515.494**	**104.515.494**
Gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
Kapitalrücklage	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	0	-8.042.100	-16.440.980	-25.843.594	0	-37.551.138	-52.270.336	-67.500.709	-107.210.378	-37.551.138	-59.197.291	-59.589.450	-57.319.323	-54.248.490	-59.197.291
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	-8.042.100	-8.398.880	-9.402.614	-11.707.544	-37.551.138	-14.719.198	-15.230.373	-39.709.669	48.013.087	-21.646.153	-392.159	2.270.127	3.070.834	8.468.608	13.417.409
∑ Eigenkapital	**11.982.900**	**3.584.020**	**-5.818.594**	**-17.526.138**	**-17.526.138**	**-32.245.336**	**-47.475.709**	**-87.185.378**	**-39.172.291**	**-39.172.291**	**-39.564.450**	**-37.294.323**	**-34.223.490**	**-25.754.882**	**-25.754.882**
Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	10.000.000	20.050.000	25.150.250	25.276.001	25.276.001	25.402.381	25.529.393	25.657.040	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000
davon innerhalb der nächsten 12 Wochen fällig	0	0	0	0	0	0	0	657.040	0	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	30.000.000	50.500.000	50.500.000	80.500.000	110.500.000	175.000.000	175.000.000	175.000.000	115.000.000	111.000.000	106.000.000	97.000.000	97.000.000
davon innerhalb der nächsten 12 Wochen fällig	0	0	0	0	0	0	0	0	60.000.000	60.000.000	4.000.000	5.000.000	9.000.000	5.500.000	5.500.000
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.674.924	2.602.605	2.619.830	3.060.823	3.060.823	3.916.043	3.990.397	13.653.716	11.417.796	11.417.796	8.338.996	7.310.996	7.020.876	6.201.026	6.201.026
Sonstige Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0	0	0	1.450.523	1.450.523	1.855.909	1.855.909	1.855.909	2.069.350	2.069.350
∑ Verbindlichkeiten	**12.674.924**	**22.652.605**	**57.770.080**	**78.836.824**	**78.836.824**	**109.818.424**	**140.019.791**	**214.310.756**	**212.868.319**	**212.868.319**	**150.194.906**	**145.166.905**	**139.876.785**	**130.270.376**	**130.270.376**
Rückstellungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Summe Passiva	**24.657.823**	**26.236.624**	**51.951.486**	**61.310.686**	**61.310.686**	**77.573.088**	**92.544.082**	**127.125.378**	**173.696.028**	**173.696.028**	**110.630.456**	**107.872.582**	**105.653.296**	**104.515.494**	**104.515.494**

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Basisszenario
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	kein Betrieb								Betriebsjahr 1							
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	-	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5	-	
Kalenderjahr	2019					2020					2021					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	
Cash-Flow-Rechnung																
EBITDA	-6.984.819	-8.191.599	-9.177.895	-11.329.746	-35.684.059	-14.254.021	-14.720.315	-39.209.522	51.309.277	-16.874.580	3.343.005	5.885.291	6.665.997	12.038.772	27.933.065	
Steuern	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-442.259	-442.259	-442.259	-442.259	-1.769.037	
Veränderung der Forderungen aus LuL	0	0	0	0	0	0	0	0	-9.084.852	-9.084.852	-2.539.000	0	0	-1.336.814	-3.875.815	
Veränderung der Verbindlichkeiten aus LuL	2.674.924	-72.319	17.226	440.993	3.060.823	855.219	74.355	9.663.319	-2.235.920	8.356.973	-3.078.800	-1.028.000	-290.120	-819.850	-5.216.771	
∑ **Veränderung des Trade Working Capital**	**2.674.924**	**-72.319**	**17.226**	**440.993**	**3.060.823**	**855.219**	**74.355**	**9.663.319**	**-11.320.772**	**-727.879**	**-5.617.800**	**-1.028.000**	**-290.120**	**-2.156.665**	**-9.092.586**	
Veränderung der Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Veränderung sonstiger Aktiva	-926.279	-856.873	-3.448.710	-497.388	-5.729.250	-4.244.868	178.314	-8.572.756	5.457.346	-7.181.965	2.913.146	468.531	317.844	414.237	4.113.758	
Veränderung sonstiger Passiva	0	0	0	0	0	0	0	0	1.450.523	1.450.523	405.387	0	0	213.441	618.828	
Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	**-5.236.174**	**-9.120.791**	**-12.609.380**	**-11.386.141**	**-38.352.486**	**-17.643.670**	**-14.467.646**	**-38.118.960**	**46.896.373**	**-23.333.902**	**601.478**	**4.883.562**	**6.251.462**	**10.067.526**	**21.804.027**	
Investitionen in das Anlagevermögen	-14.559.324	-5.120.364	-21.399.620	-5.370.536	-46.449.843	-9.958.394	-10.872.534	-21.533.273	0	-42.364.201	0	0	0	0	0	
Abgänge aus dem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	**-14.559.324**	**-5.120.364**	**-21.399.620**	**-5.370.536**	**-46.449.843**	**-9.958.394**	**-10.872.534**	**-21.533.273**	**0**	**-42.364.201**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Zinsergebnis	-1.057.281	-207.281	-224.719	-377.798	-1.867.079	-465.177	-510.059	-500.147	-823.285	-2.298.668	-820.000	-700.000	-680.000	-655.000	-2.855.000	
Veränderung des gezeichneten Kapitals	25.000	0	0	0	25.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Veränderung der Kapitalrücklage	20.000.000	0	0	0	20.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Veränderung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	30.000.000	20.500.000	50.500.000	30.000.000	30.000.000	64.500.000	0	124.500.000	-60.000.000	-4.000.000	-5.000.000	-9.000.000	-78.000.000	
Veränderung der Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	10.000.000	10.050.000	5.100.250	125.751	25.276.001	126.380	127.012	127.647	-657.040	-276.001	0	0	0	0	0	
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	**28.967.719**	**9.842.719**	**34.875.531**	**20.247.953**	**93.933.922**	**29.661.203**	**29.616.953**	**64.127.500**	**-1.480.325**	**121.925.331**	**-60.820.000**	**-4.700.000**	**-5.680.000**	**-9.655.000**	**-80.855.000**	
Zahlungsmittel zu Beginn der Periode	**0**	**9.172.221**	**4.773.785**	**5.640.317**	**0**	**9.131.593**	**11.190.733**	**15.467.506**	**19.942.773**	**9.131.593**	**65.358.821**	**5.140.299**	**5.323.861**	**5.895.323**	**65.358.821**	
Veränderung der Zahlungsmittel in der Periode	9.172.221	-4.398.436	866.532	3.491.276	9.131.593	2.059.140	4.276.773	4.475.267	45.416.048	56.227.228	-60.218.522	183.562	571.462	412.526	-59.050.973	
Zahlungsmittel am Ende der Periode	**9.172.221**	**4.773.785**	**5.640.317**	**9.131.593**	**9.131.593**	**11.190.733**	**15.467.506**	**19.942.773**	**65.358.821**	**65.358.821**	**5.140.299**	**5.323.861**	**5.895.323**	**6.307.848**	**6.307.848**	

Finanzkennzahlen

Eigenkapitalrendite vor Steuern	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Eigenkapitalrendite nach Steuern	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Durchschnittliche gewichtete Kapitalkosten	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Durchschnittliche Bindung des Eigenkapitals	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Durchschnittliche Bindung des Fremdkapitals	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	0,0	0,0	0,2	0,2	0,2	0,3	0,3
Eigenkapitalquote	89%	90%	37%	13%	13%	-9%	-24%	-48%	-8%	-8%	-13%	-11%	-9%	-1%	-1%
Liquidität 2. Grades	7486%	7138%	5785%	4394%	4394%	2721%	2023%	216%	108%	108%	130%	130%	106%	150%	150%
Debt Service Coverage Ratio (DSCR)	-661%	-5208%	-7374%	-4495%	-2243%	-4207%	-3843%	-10526%	3466%	-655%	5%	116%	110%	120%	32%
DSCR (Definition Bank)	-661%	-5208%	-7374%	-4495%	-2243%	-4207%	-3843%	-10526%	7383%	-943%	5%	119%	112%	122%	33%
DSCR (12 Monate; zurückblickend; Definition Bank)	-661%	-1250%	-1819%	-2243%	-2243%	-4922%	-4505%	-5906%	-943%	-943%	0%	31%	92%	33%	33%
DSCR (12 Monate; vorausschauend; Definition Bank)	-2243%	-4922%	-4505%	-5906%	-5906%	-943%	0%	31%	92%	92%	33%	119%	122%	124%	124%
DSCR (6 Monate; zurückblickend; Definition Bank)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Loan Life Coverage Ratio (LLCR)	991%	538%	213%	171%	171%	138%	119%	100%	75%	75%	105%	105%	105%	103%	103%
Project Life Coverage Ratio (PLCR)	3136%	1613%	606%	458%	458%	351%	289%	214%	190%	190%	265%	270%	277%	289%	289%

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Basisszenario
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	kein Betrieb								Betriebsjahr 1							
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	-	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5	-	
Kalenderjahr	2019					2020					2021					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	
Mittelherkunft und Mittelverwendung																
Mittelzufluss aus d. Erhöhung d. Eigenkapitals	20.025.000	0	0	0	20.025.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Erhöhung d. Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	10.000.000	10.050.000	5.100.250	125.751	25.276.001	126.380	127.012	127.647	0	381.039	0	0	0	0	0	
Erhöhung d. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	30.000.000	20.500.000	50.500.000	30.000.000	30.000.000	64.500.000	0	124.500.000	0	0	0	0	0	
∑ Mittelzufluss aus d. Erhöhung d. Darlehen	**10.000.000**	**10.050.000**	**35.100.250**	**20.625.751**	**75.776.001**	**30.126.380**	**30.127.012**	**64.627.647**	**0**	**124.881.039**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	62.128.794	62.128.794	0	0	0	0	0	
Feste Vergütung I	0	0	0	0	0	0	0	0	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	
Feste Vergütung II	0	0	0	0	0	0	0	0	14.532.402	14.532.402	20.933.243	20.933.243	20.933.243	24.163.052	86.962.781	
Variable Vergütung Umsatz	0	0	0	0	0	0	0	0	4.752.238	4.752.238	4.752.238	4.752.238	4.752.238	4.892.549	19.149.261	
Variable Vergütung Erstattungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Veränderung d. Forderungen aus LuL	0	0	0	0	0	0	0	0	-9.084.852	-9.084.852	-2.539.000	0	0	-1.336.814	-3.875.815	
∑ Mittelzufluss aus Vergütungselementen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**75.946.930**	**75.946.930**	**26.764.830**	**29.303.830**	**29.303.830**	**31.337.136**	**116.709.625**	
Reduzierung d. USt-Forderungen	0	23.522	0	0	23.522	0	4.354	0	5.169.386	5.173.741	2.625.187	180.572	29.884	126.278	2.961.921	
Erhöhung d. USt-Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0	0	0	1.450.523	1.450.523	405.387	0	0	213.441	618.828	
∑ Mittelzufluss aus Umsatzsteuer	**0**	**23.522**	**0**	**0**	**23.522**	**0**	**4.354**	**0**	**6.619.909**	**6.624.263**	**3.030.573**	**180.572**	**29.884**	**339.719**	**3.580.748**	
Mittelzufluss durch Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Mittelzufluss aus Verringerung des Kassenbestands	0	4.398.436	0	0	4.398.436	0	0	0	0	0	60.218.522	0	0	0	60.218.522	
Mittelherkunft	**30.025.000**	**14.471.958**	**35.100.250**	**20.625.751**	**100.222.959**	**30.126.380**	**30.131.366**	**64.627.647**	**82.566.839**	**207.452.232**	**90.013.925**	**29.484.402**	**29.333.714**	**31.676.855**	**180.508.895**	
Mittelabfluss durch Investitionen in d. Anlagevermögen	-14.559.324	-5.120.364	-21.399.620	-5.370.536	-46.449.843	-9.958.394	-10.872.534	-21.533.273	0	-42.364.201	0	0	0	0	0	
Material	0	0	0	0	0	0	0	-54.157	-32.002	-86.160	-32.002	-49.298	-32.002	-46.312	-159.615	
Energie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Personal	-229.339	-1.582.512	-2.573.281	-3.613.385	-7.998.516	-4.381.645	-4.611.810	-4.788.389	-4.938.145	-18.719.989	-4.938.145	-4.938.145	-4.938.145	-5.002.341	-19.816.775	
Telekommunikation	0	0	0	0	0	0	0	-83.111	-305.263	-388.374	-305.263	-305.263	-305.263	-30.972	-946.762	
Rechenzentrum	0	0	-149.548	-151.982	-301.531	-151.982	-151.982	-151.982	-476.518	-932.465	-476.518	-476.518	-476.518	-482.713	-1.912.266	
Miete	-15.120	-58.320	-97.920	-126.587	-297.947	-148.539	-166.100	-166.100	-189.014	-669.753	-189.014	-189.014	-189.014	-176.454	-743.496	
Recruiting / Leiharbeit	-47.384	-326.965	-531.670	-746.567	-1.652.586	-905.298	-952.853	-989.337	-20.406	-2.867.894	-20.406	-20.406	-20.406	-20.671	-81.888	
Kosten für Erschließung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Immaterielle Vermögensgegenstände	-71.000	-103.400	-71.000	-318.501	-563.901	-72.156	-208.133	-89.262	-474.463	-844.014	-2.429.541	-325.574	-134.311	-417.711	-3.307.137	
Patente	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Beratung	-5.571.375	-5.436.700	-4.890.425	-4.665.115	-20.563.615	-4.640.826	-4.721.925	-3.078.606	-796.721	-13.238.077	-144.128	-174.807	-92.654	-128.273	-539.862	
Rückbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Versicherungen	-75.000	-300.000	0	0	-375.000	0	-304.883	0	0	-304.883	0	-308.846	0	0	-308.846	
Sonstiges	-965.601	-368.702	-789.051	-1.484.027	-3.607.381	-2.314.829	-2.116.323	-27.735.334	-23.832.578	-55.999.065	-16.101.599	-15.944.742	-16.051.850	-13.871.070	-61.969.261	
Informations- und Marketingmaßnahmen	-10.000	-15.000	-75.000	-223.581	-323.581	-1.638.746	-1.486.304	-2.073.243	-2.657.396	-7.855.689	-1.324.209	-685.926	-397.670	-458.661	-2.866.467	
Veränderung d. Verbindlichkeiten aus LuL	2.674.924	-72.319	17.226	440.993	3.060.823	855.219	74.355	9.663.319	-2.235.920	8.356.973	-3.078.800	-1.028.000	-290.120	-819.850	-5.216.771	
Veränderung d. aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	-503.182	-880.395	-3.429.993	-426.978	-5.240.548	-4.108.321	173.959	287.959	287.959	-3.358.443	287.959	287.959	287.959	287.959	1.151.837	
∑ Mittelabfluss durch Betriebskosten	**-4.813.077**	**-9.144.313**	**-12.590.663**	**-11.315.730**	**-37.863.783**	**-17.507.122**	**-14.472.000**	**-29.258.244**	**-35.670.466**	**-96.907.832**	**-28.751.666**	**-24.158.580**	**-22.639.993**	**-21.167.070**	**-96.717.309**	
Mittelabfluss durch Ertragsteuern	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-442.259	-442.259	-442.259	-442.259	-1.769.037	
Erhöhung d. USt-Forderungen	-423.097	0	-18.717	-70.411	-512.224	-136.548	0	-8.860.716	0	-8.997.263	0	0	0	0	0	
Reduzierung d. USt-Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
∑ Mittelabfluss durch Umsatzsteuer	**-423.097**	**0**	**-18.717**	**-70.411**	**-512.224**	**-136.548**	**0**	**-8.860.716**	**0**	**-8.997.263**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Reguläre Zinsen für Verb. ggü. verb. Unternehmen	0	-50.000	-100.250	-125.751	-276.001	-126.380	-127.012	-127.647	-128.285	-509.324	-125.000	-125.000	-125.000	-125.000	-500.000	
Reguläre Zinsen für Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	-150.000	-150.000	-252.500	-312.500	-372.500	-695.000	-1.632.500	-695.000	-575.000	-555.000	-530.000	-2.355.000	
Bereitstellungszinsen für Verb. ggü. Kreditinstituten	-157.281	-157.281	-124.469	-102.047	-541.078	-86.297	-70.547	0	0	-156.844	0	0	0	0	0	
Abschlussprovisionen für Verb. ggü. Kreditinstituten	-900.000	0	0	0	-900.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
∑ Mittelabfluss durch Darlehenszinsen	**-1.057.281**	**-207.281**	**-224.719**	**-377.798**	**-1.867.079**	**-465.177**	**-510.059**	**-500.147**	**-823.285**	**-2.298.668**	**-820.000**	**-700.000**	**-680.000**	**-655.000**	**-2.855.000**	
Tilgung der Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	-657.040	-657.040	0	0	0	0	0	
Tilgung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-60.000.000	-4.000.000	-5.000.000	-9.000.000	-78.000.000	
∑ Mittelabfluss durch Darlehenstilgungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-657.040**	**-657.040**	**-60.000.000**	**-4.000.000**	**-5.000.000**	**-9.000.000**	**-78.000.000**	
Mittelabfluss durch EK-Ausschüttung / EK-Rückführungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Mittelabfluss durch Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Mittelabfluss durch Erhöhung des Kassenbestands	-9.172.221	0	-866.532	-3.491.276	-13.530.029	-2.059.140	-4.276.773	-4.475.267	-45.416.048	-56.227.228	0	-183.562	-571.462	-412.526	-1.167.549	
Mittelverwendung	**-30.025.000**	**-14.471.958**	**-35.100.250**	**-20.625.751**	**-100.222.959**	**-30.126.380**	**-30.131.366**	**-64.627.647**	**-82.566.839**	**-207.452.232**	**-90.013.925**	**-29.484.402**	**-29.333.714**	**-31.676.855**	**-180.508.895**	

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Basisszenario
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2			Betriebsjahr 3					Betriebsjahr 4						
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	-	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	-	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17	-
Kalenderjahr	2022					2023					2024				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Gewinn- und Verlustrechnung															
Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Feste Vergütung I	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398
Feste Vergütung II	21.568.110	21.568.110	21.568.110	23.080.968	87.785.298	21.903.232	21.903.232	21.903.232	23.436.469	89.146.163	22.243.421	22.243.421	22.243.421	23.853.480	90.583.744
Variable Vergütung Umsatz	4.892.549	4.892.549	4.892.549	5.033.273	19.710.919	5.033.273	5.033.273	5.033.273	5.174.300	20.274.118	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200
Variable Vergütung Erstattungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Umsatzerlöse	**30.079.008**	**30.079.008**	**30.079.008**	**31.732.590**	**121.969.615**	**30.554.854**	**30.554.854**	**30.554.854**	**32.229.118**	**123.893.679**	**31.036.071**	**31.036.071**	**31.036.071**	**32.646.130**	**125.754.342**
Materialaufwand	-46.312	-63.832	-46.312	-46.914	-203.371	-46.914	-64.662	-46.914	-47.524	-206.014	-47.524	-65.503	-47.524	-48.142	-208.693
Personalaufwand	-5.002.341	-5.002.341	-5.002.341	-5.067.371	-20.074.393	-5.067.371	-5.067.371	-5.067.371	-5.133.247	-20.335.360	-5.133.247	-5.133.247	-5.133.247	-5.199.979	-20.599.720
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-16.893.242	-16.406.264	-14.406.246	-14.763.635	-62.469.387	-15.837.599	-14.180.529	-13.508.429	-15.065.610	-58.592.166	-16.125.282	-14.429.548	-13.605.792	-15.016.327	-59.176.950
EBITDA	**8.137.114**	**8.606.571**	**10.624.110**	**11.854.670**	**39.222.464**	**9.602.970**	**11.242.291**	**11.932.139**	**11.982.738**	**44.760.138**	**9.730.017**	**11.407.773**	**12.249.507**	**12.381.682**	**45.768.980**
Abschreibungen	-2.472.905	-2.472.905	-2.472.905	-2.472.905	-9.891.618	-2.472.905	-2.472.905	-2.472.905	-2.472.905	-9.891.618	-2.472.905	-2.472.905	-2.472.905	-2.548.112	-9.966.826
EBIT	**5.664.209**	**6.133.666**	**8.151.205**	**9.381.765**	**29.330.846**	**7.130.065**	**8.769.387**	**9.459.235**	**9.509.833**	**34.868.519**	**7.257.113**	**8.934.869**	**9.776.603**	**9.833.570**	**35.802.154**
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-610.000	-582.500	-555.000	-517.500	-2.265.000	-472.500	-440.000	-400.000	-355.000	-1.667.500	-310.000	-277.500	-237.500	-195.000	-1.020.000
EBT	**5.054.209**	**5.551.166**	**7.596.205**	**8.864.265**	**27.065.846**	**6.657.565**	**8.329.387**	**9.059.235**	**9.154.833**	**33.201.019**	**6.947.113**	**8.657.369**	**9.539.103**	**9.638.570**	**34.782.154**
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-798.451	-798.451	-798.451	-798.451	-3.193.804	-981.524	-981.524	-981.524	-981.524	-3.926.097	-1.765.689	-1.765.689	-1.765.689	-1.765.689	-7.062.755
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	**4.255.758**	**4.752.716**	**6.797.754**	**8.065.814**	**23.872.042**	**5.676.041**	**7.347.863**	**8.077.710**	**8.173.309**	**29.274.923**	**5.181.424**	**6.891.680**	**7.773.414**	**7.872.881**	**27.719.399**
Bilanz															
Immaterielle Vermögensgegenstände	59.033.929	57.628.359	56.222.789	54.817.220	54.817.220	53.411.650	52.006.080	50.600.511	49.194.941	49.194.941	47.789.371	46.383.801	44.978.232	43.572.662	43.572.662
Technische Anlagen und Maschinen	14.942.687	13.875.353	12.808.018	11.740.683	11.740.683	10.673.348	9.606.013	8.538.679	7.471.344	7.471.344	6.404.009	5.336.674	4.269.339	4.630.950	4.630.950
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Anlagevermögen	**73.976.616**	**71.503.712**	**69.030.807**	**66.557.903**	**66.557.903**	**64.084.998**	**61.612.094**	**59.139.189**	**56.666.285**	**56.666.285**	**54.193.380**	**51.720.475**	**49.247.571**	**48.203.612**	**48.203.612**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	11.931.340	11.931.340	11.931.340	12.587.261	12.587.261	12.120.092	12.120.092	12.120.092	12.784.217	12.784.217	12.310.975	12.310.975	12.310.975	12.949.631	12.949.631
Sonstige Vermögensgegenstände	1.433.064	1.383.517	1.275.554	1.284.664	1.284.664	1.352.682	1.228.786	1.205.168	1.289.852	1.289.852	1.356.964	1.230.373	1.197.397	1.253.649	1.253.649
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	9.125.023	10.982.117	12.368.222	13.776.599	13.776.599	16.464.071	18.026.357	19.634.982	21.544.306	21.544.306	23.737.501	24.830.792	26.434.944	26.457.014	26.457.014
∑ Umlaufvermögen	**22.489.427**	**24.296.974**	**25.575.116**	**27.648.524**	**27.648.524**	**29.936.845**	**31.375.235**	**32.960.241**	**35.618.374**	**35.618.374**	**37.405.440**	**38.372.141**	**39.943.315**	**40.660.294**	**40.660.294**
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	**7.159.194**	**6.871.235**	**6.583.275**	**6.295.316**	**6.295.316**	**6.007.357**	**5.719.397**	**5.431.438**	**5.143.479**	**5.143.479**	**4.855.519**	**4.567.560**	**4.429.149**	**4.290.738**	**4.290.738**
Summe Aktiva	**103.625.237**	**102.671.920**	**101.189.198**	**100.501.743**	**100.501.743**	**100.029.199**	**98.706.725**	**97.530.868**	**97.428.138**	**97.428.138**	**96.454.339**	**94.660.176**	**93.620.035**	**93.154.644**	**93.154.644**
Gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
Kapitalrücklage	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	-45.779.882	-41.524.123	-36.771.408	-29.973.653	-45.779.882	-21.907.839	-16.231.798	-8.883.936	-806.225	-21.907.839	7.367.084	12.548.508	19.440.188	27.213.602	7.367.084
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	4.255.758	4.752.716	6.797.754	8.065.814	23.872.042	5.676.041	7.347.863	8.077.710	8.173.309	29.274.923	5.181.424	6.891.680	7.773.414	7.872.881	27.719.399
∑ Eigenkapital	**-21.499.123**	**-16.746.408**	**-9.948.653**	**-1.882.839**	**-1.882.839**	**3.793.202**	**11.141.064**	**19.218.775**	**27.392.084**	**27.392.084**	**32.573.508**	**39.465.188**	**47.238.602**	**55.111.483**	**55.111.483**
Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000
davon innerhalb der nächsten 12 Wochen fällig	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10.000.000	10.000.000
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	91.500.000	86.000.000	78.500.000	69.500.000	69.500.000	63.000.000	55.000.000	46.000.000	37.000.000	37.000.000	30.500.000	22.500.000	14.000.000	5.000.000	5.000.000
davon innerhalb der nächsten 12 Wochen fällig	5.500.000	7.500.000	9.000.000	6.500.000	6.500.000	8.000.000	9.000.000	9.000.000	6.500.000	6.500.000	8.000.000	8.500.000	9.000.000	5.000.000	5.000.000
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.719.356	6.513.324	5.732.848	5.874.851	5.874.851	6.300.857	5.630.520	5.376.953	5.994.876	5.994.876	6.415.213	5.729.370	5.415.816	5.975.573	5.975.573
Sonstige Verbindlichkeiten	1.905.004	1.905.004	1.905.004	2.009.731	2.009.731	1.935.141	1.935.141	1.935.141	2.041.177	2.041.177	1.965.618	1.965.618	1.965.618	2.067.588	2.067.588
∑ Verbindlichkeiten	**125.124.360**	**119.418.328**	**111.137.852**	**102.384.582**	**102.384.582**	**96.235.998**	**87.565.661**	**78.312.094**	**70.036.054**	**70.036.054**	**63.880.831**	**55.194.988**	**46.381.433**	**38.043.161**	**38.043.161**
Rückstellungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Summe Passiva	**103.625.237**	**102.671.920**	**101.189.198**	**100.501.743**	**100.501.743**	**100.029.199**	**98.706.725**	**97.530.868**	**97.428.138**	**97.428.138**	**96.454.339**	**94.660.176**	**93.620.035**	**93.154.644**	**93.154.644**

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Basisszenario
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2			Betriebsjahr 3					Betriebsjahr 4						
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	-	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	-	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17	-
Kalenderjahr	2022					2023					2024				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Cash-Flow-Rechnung															
EBITDA	8.137.114	8.606.571	10.624.110	11.854.670	39.222.464	9.602.970	11.242.291	11.932.139	11.982.738	44.760.138	9.730.017	11.407.773	12.249.507	12.381.682	45.768.980
Steuern	-798.451	-798.451	-798.451	-798.451	-3.193.804	-981.524	-981.524	-981.524	-981.524	-3.926.097	-1.765.689	-1.765.689	-1.765.689	-1.765.689	-7.062.755
Veränderung der Forderungen aus LuL	1.029.327	0	0	-655.921	373.406	467.169	0	0	-664.125	-196.956	473.242	0	0	-638.657	-165.414
Veränderung der Verbindlichkeiten aus LuL	518.331	-206.033	-780.476	142.003	-326.174	426.006	-670.336	-253.568	617.924	120.025	420.337	-685.843	-313.555	559.757	-19.304
∑ **Veränderung des Trade Working Capital**	**1.547.658**	**-206.033**	**-780.476**	**-513.918**	**47.232**	**893.174**	**-670.336**	**-253.568**	**-46.201**	**-76.931**	**893.579**	**-685.843**	**-313.555**	**-78.900**	**-184.718**
Veränderung der Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung sonstiger Aktiva	205.201	337.506	395.922	278.849	1.217.478	219.942	411.855	311.578	203.275	1.146.650	220.847	414.550	171.388	82.159	888.943
Veränderung sonstiger Passiva	-164.346	0	0	104.727	-59.619	-74.590	0	0	106.037	31.447	-75.560	0	0	101.970	26.411
Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	**8.927.175**	**7.939.594**	**9.441.105**	**10.925.877**	**37.233.751**	**9.659.971**	**10.002.286**	**11.008.625**	**11.264.324**	**41.935.206**	**9.003.195**	**9.370.792**	**10.341.652**	**10.721.223**	**39.436.861**
Investitionen in das Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-1.504.153	-1.504.153
Abgänge aus dem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-1.504.153**	**-1.504.153**
Zinsergebnis	-610.000	-582.500	-555.000	-517.500	-2.265.000	-472.500	-440.000	-400.000	-355.000	-1.667.500	-310.000	-277.500	-237.500	-195.000	-1.020.000
Veränderung des gezeichneten Kapitals	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung der Kapitalrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	-5.500.000	-5.500.000	-7.500.000	-9.000.000	-27.500.000	-6.500.000	-8.000.000	-9.000.000	-9.000.000	-32.500.000	-6.500.000	-8.000.000	-8.500.000	-9.000.000	-32.000.000
Veränderung der Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	**-6.110.000**	**-6.082.500**	**-8.055.000**	**-9.517.500**	**-29.765.000**	**-6.972.500**	**-8.440.000**	**-9.400.000**	**-9.355.000**	**-34.167.500**	**-6.810.000**	**-8.277.500**	**-8.737.500**	**-9.195.000**	**-33.020.000**
Zahlungsmittel zu Beginn der Periode	**6.307.848**	**9.125.023**	**10.982.117**	**12.368.222**	**6.307.848**	**13.776.599**	**16.464.071**	**18.026.357**	**19.634.982**	**13.776.599**	**21.544.306**	**23.737.501**	**24.830.792**	**26.434.944**	**21.544.306**
Veränderung der Zahlungsmittel in der Periode	2.817.175	1.857.094	1.386.105	1.408.377	7.468.751	2.687.471	1.562.286	1.608.625	1.909.324	7.767.706	2.193.195	1.093.292	1.604.152	22.070	4.912.708
Zahlungsmittel am Ende der Periode	**9.125.023**	**10.982.117**	**12.368.222**	**13.776.599**	**13.776.599**	**16.464.071**	**18.026.357**	**19.634.982**	**21.544.306**	**21.544.306**	**23.737.501**	**24.830.792**	**26.434.944**	**26.457.014**	**26.457.014**

Finanzkennzahlen

Eigenkapitalrendite vor Steuern	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Eigenkapitalrendite nach Steuern	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Durchschnittliche gewichtete Kapitalkosten	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Durchschnittliche Bindung des Eigenkapitals	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Durchschnittliche Bindung des Fremdkapitals	0,3	0,4	0,5	0,6	0,6	0,7	0,8	1,0	1,1	1,1	1,3	1,4	1,6	1,8	1,8
Eigenkapitalquote	3%	8%	15%	23%	23%	29%	37%	45%	54%	54%	60%	68%	77%	86%	86%
Liquidität 2. Grades	159%	153%	154%	192%	192%	184%	189%	202%	245%	245%	228%	237%	244%	312%	312%
Debt Service Coverage Ratio (DSCR)	120%	128%	122%	116%	121%	124%	122%	116%	118%	120%	117%	116%	120%	115%	117%
DSCR (Definition Bank)	123%	131%	124%	118%	123%	126%	123%	118%	119%	121%	119%	118%	122%	117%	119%
DSCR (12 Monate; zurückblickend; Definition Bank)	119%	122%	124%	123%	123%	124%	122%	121%	121%	121%	120%	119%	120%	119%	119%
DSCR (12 Monate; vorausschauend; Definition Bank)	123%	124%	122%	121%	121%	121%	120%	119%	120%	120%	119%	121%	161%	246%	246%
DSCR (6 Monate; zurückblickend; Definition Bank)	122%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Loan Life Coverage Ratio (LLCR)	103%	101%	100%	98%	98%	96%	93%	90%	86%	86%	82%	76%	66%	51%	51%
Project Life Coverage Ratio (PLCR)	298%	307%	322%	342%	342%	360%	385%	420%	466%	466%	509%	577%	680%	853%	853%

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Basisszenario
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2					Betriebsjahr 3					Betriebsjahr 4				
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	-	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	-	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17	-
Kalenderjahr	2022					2023					2024				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Mittelherkunft und Mittelverwendung															
Mittelzufluss aus d. Erhöhung d. Eigenkapitals	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung d. Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung d. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Mittelzufluss aus d. Erhöhung d. Darlehen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Feste Vergütung I	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398
Feste Vergütung II	21.568.110	21.568.110	21.568.110	23.080.968	87.785.298	21.903.232	21.903.232	21.903.232	23.436.469	89.146.163	22.243.421	22.243.421	22.243.421	23.853.480	90.583.744
Variable Vergütung Umsatz	4.892.549	4.892.549	4.892.549	5.033.273	19.710.919	5.033.273	5.033.273	5.033.273	5.174.300	20.274.118	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200
Variable Vergütung Erstattungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung d. Forderungen aus LuL	1.029.327	0	0	-655.921	373.406	467.169	0	0	-664.125	-196.956	473.242	0	0	-638.657	-165.414
∑ Mittelzufluss aus Vergütungselementen	**31.108.335**	**30.079.008**	**30.079.008**	**31.076.669**	**122.343.021**	**31.022.023**	**30.554.854**	**30.554.854**	**31.564.993**	**123.696.723**	**31.509.313**	**31.036.071**	**31.036.071**	**32.007.473**	**125.588.928**
Reduzierung d. USt-Forderungen	0	49.547	107.963	0	157.510	0	123.896	23.618	0	147.514	0	126.591	32.977	0	159.568
Erhöhung d. USt-Verbindlichkeiten	0	0	0	104.727	104.727	0	0	0	106.037	106.037	0	0	0	101.970	101.970
∑ Mittelzufluss aus Umsatzsteuer	**0**	**49.547**	**107.963**	**104.727**	**262.237**	**0**	**123.896**	**23.618**	**106.037**	**253.551**	**0**	**126.591**	**32.977**	**101.970**	**261.538**
Mittelzufluss durch Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelzufluss aus Verringerung des Kassenbestands	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelherkunft	**31.108.335**	**30.128.555**	**30.186.971**	**31.181.396**	**122.605.258**	**31.022.023**	**30.678.749**	**30.578.472**	**31.671.030**	**123.950.274**	**31.509.313**	**31.162.662**	**31.069.048**	**32.109.443**	**125.850.466**
Mittelabfluss durch Investitionen in d. Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-1.504.153	-1.504.153
Material	-46.312	-63.832	-46.312	-46.914	-203.371	-46.914	-64.662	-46.914	-47.524	-206.014	-47.524	-65.503	-47.524	-48.142	-208.693
Energie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personal	-5.002.341	-5.002.341	-5.002.341	-5.067.371	-20.074.393	-5.067.371	-5.067.371	-5.067.371	-5.133.247	-20.335.360	-5.133.247	-5.133.247	-5.133.247	-5.199.979	-20.599.720
Telekommunikation	-30.972	-30.972	-30.972	-31.375	-124.293	-31.375	-31.375	-31.375	-31.783	-125.908	-31.783	-31.783	-31.783	-32.196	-127.545
Rechenzentrum	-482.713	-482.713	-482.713	-488.988	-1.937.126	-488.988	-488.988	-488.988	-495.345	-1.962.308	-495.345	-495.345	-335.304	-339.663	-1.665.656
Miete	-176.454	-176.454	-176.454	-175.705	-705.067	-175.705	-175.705	-175.705	-177.989	-705.105	-177.989	-177.989	-177.989	-180.303	-714.271
Recruiting / Leiharbeit	-20.671	-20.671	-20.671	-20.940	-82.952	-20.940	-20.940	-20.940	-21.212	-84.030	-21.212	-21.212	-21.212	-21.488	-85.123
Kosten für Erschließung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Immaterielle Vermögensgegenstände	-2.407.674	-304.455	-82.324	-419.338	-3.213.791	-2.438.974	-336.303	-83.394	-453.042	-3.311.712	-2.470.681	-368.499	-84.478	-490.153	-3.413.810
Patente	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beratung	-45.052	-128.273	-45.052	-103.319	-321.696	-19.016	-147.689	-19.016	-98.241	-283.961	-12.842	-98.241	-12.842	-93.014	-216.938
Rückbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Versicherungen	0	-312.861	0	0	-312.861	0	-316.929	0	0	-316.929	0	-321.049	0	0	-321.049
Sonstiges	-13.015.541	-13.015.541	-13.046.827	-13.503.047	-52.580.955	-12.636.395	-12.636.395	-12.668.088	-13.766.802	-51.707.680	-12.888.884	-12.888.884	-12.920.989	-13.838.039	-52.536.796
Informations- und Marketingmaßnahmen	-714.165	-1.934.324	-521.234	-20.924	-3.190.647	-26.206	-26.206	-20.924	-21.196	-94.532	-26.547	-26.547	-21.196	-21.472	-95.761
Veränderung d. Verbindlichkeiten aus LuL	518.331	-206.033	-780.476	142.003	-326.174	426.006	-670.336	-253.568	617.924	120.025	420.337	-685.843	-313.555	559.757	-19.304
Veränderung d. aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	287.959	287.959	287.959	287.959	1.151.837	287.959	287.959	287.959	287.959	1.151.837	287.959	287.959	138.411	138.411	852.740
∑ Mittelabfluss durch Betriebskosten	**-21.135.604**	**-21.390.510**	**-19.947.415**	**-19.447.958**	**-81.921.488**	**-20.237.919**	**-19.694.939**	**-18.588.323**	**-19.340.498**	**-77.861.679**	**-20.597.757**	**-20.026.181**	**-18.961.707**	**-19.566.280**	**-79.151.926**
Mittelabfluss durch Ertragsteuern	-798.451	-798.451	-798.451	-798.451	-3.193.804	-981.524	-981.524	-981.524	-981.524	-3.926.097	-1.765.689	-1.765.689	-1.765.689	-1.765.689	-7.062.755
Erhöhung d. USt-Forderungen	-82.759	0	0	-9.110	-91.869	-68.018	0	0	-84.684	-152.702	-67.113	0	0	-56.252	-123.365
Reduzierung d. USt-Verbindlichkeiten	-164.346	0	0	0	-164.346	-74.590	0	0	0	-74.590	-75.560	0	0	0	-75.560
∑ Mittelabfluss durch Umsatzsteuer	**-247.105**	**0**	**0**	**-9.110**	**-256.215**	**-142.608**	**0**	**0**	**-84.684**	**-227.292**	**-142.672**	**0**	**0**	**-56.252**	**-198.924**
Reguläre Zinsen für Verb. ggü. verb. Unternehmen	-125.000	-125.000	-125.000	-125.000	-500.000	-125.000	-125.000	-125.000	-125.000	-500.000	-125.000	-125.000	-125.000	-125.000	-500.000
Reguläre Zinsen für Verb. ggü. Kreditinstituten	-485.000	-457.500	-430.000	-392.500	-1.765.000	-347.500	-315.000	-275.000	-230.000	-1.167.500	-185.000	-152.500	-112.500	-70.000	-520.000
Bereitstellungszinsen für Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschlussprovisionen für Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Mittelabfluss durch Darlehenszinsen	**-610.000**	**-582.500**	**-555.000**	**-517.500**	**-2.265.000**	**-472.500**	**-440.000**	**-400.000**	**-355.000**	**-1.667.500**	**-310.000**	**-277.500**	**-237.500**	**-195.000**	**-1.020.000**
Tilgung der Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	-5.500.000	-5.500.000	-7.500.000	-9.000.000	-27.500.000	-6.500.000	-8.000.000	-9.000.000	-9.000.000	-32.500.000	-6.500.000	-8.000.000	-8.500.000	-9.000.000	-32.000.000
∑ Mittelabfluss durch Darlehenstilgungen	**-5.500.000**	**-5.500.000**	**-7.500.000**	**-9.000.000**	**-27.500.000**	**-6.500.000**	**-8.000.000**	**-9.000.000**	**-9.000.000**	**-32.500.000**	**-6.500.000**	**-8.000.000**	**-8.500.000**	**-9.000.000**	**-32.000.000**
Mittelabfluss durch EK-Ausschüttung / EK-Rückführungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelabfluss durch Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelabfluss durch Erhöhung des Kassenbestands	-2.817.175	-1.857.094	-1.386.105	-1.408.377	-7.468.751	-2.687.471	-1.562.286	-1.608.625	-1.909.324	-7.767.706	-2.193.195	-1.093.292	-1.604.152	-22.070	-4.912.708
Mittelverwendung	**-31.108.335**	**-30.128.555**	**-30.186.971**	**-31.181.396**	**-122.605.258**	**-31.022.023**	**-30.678.749**	**-30.578.472**	**-31.671.030**	**-123.950.274**	**-31.509.313**	**-31.162.662**	**-31.069.048**	**-32.109.443**	**-125.850.466**

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Basisszenario
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5			Betriebsjahr 6					Betriebsjahr 7						
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	-	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	-	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29	-
Kalenderjahr			2025				2026						2027		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Gewinn- und Verlustrechnung															
Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Feste Vergütung I	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398
Feste Vergütung II	22.644.923	22.644.923	22.644.923	24.220.474	92.155.243	22.996.206	22.996.206	22.996.206	24.650.617	93.639.235	23.410.433	23.410.433	23.410.433	25.087.851	95.319.151
Variable Vergütung Umsatz	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200
Variable Vergütung Erstattungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Umsatzerlöse	**31.437.573**	**31.437.573**	**31.437.573**	**33.013.124**	**127.325.841**	**31.788.855**	**31.788.855**	**31.788.855**	**33.443.267**	**128.809.833**	**32.203.083**	**32.203.083**	**32.203.083**	**33.880.500**	**130.489.749**
Materialaufwand	-48.142	-66.354	-48.142	-48.768	-211.406	-48.768	-67.217	-48.768	-49.402	-214.154	-49.402	-68.091	-49.402	-50.044	-216.938
Personalaufwand	-5.199.979	-5.199.979	-5.199.979	-5.267.579	-20.867.516	-5.267.579	-5.267.579	-5.267.579	-5.336.057	-21.138.794	-5.336.057	-5.336.057	-5.336.057	-5.405.426	-21.413.598
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-16.968.094	-14.751.366	-14.990.513	-15.415.033	-62.125.006	-16.436.546	-14.557.408	-14.015.353	-15.539.851	-60.549.158	-16.539.936	-14.879.104	-14.087.267	-15.668.152	-61.174.459
EBITDA	**9.221.357**	**11.419.873**	**11.198.938**	**12.281.744**	**44.121.913**	**10.035.963**	**11.896.651**	**12.457.156**	**12.517.956**	**46.907.727**	**10.277.688**	**11.919.830**	**12.730.357**	**12.756.879**	**47.684.754**
Abschreibungen	-2.657.984	-2.657.984	-2.657.984	-1.590.650	-9.564.603	-1.590.650	-1.590.650	-1.590.650	-1.590.650	-6.362.599	-1.590.650	-1.590.650	-1.590.650	-1.590.650	-6.362.599
EBIT	**6.563.373**	**8.761.888**	**8.540.954**	**10.691.095**	**34.557.310**	**8.445.313**	**10.306.002**	**10.866.506**	**10.927.307**	**40.545.128**	**8.687.038**	**10.329.181**	**11.139.707**	**11.166.229**	**41.322.155**
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-150.000	-75.000	-25.000	0	-250.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EBT	**6.413.373**	**8.686.888**	**8.515.954**	**10.691.095**	**34.307.310**	**8.445.313**	**10.306.002**	**10.866.506**	**10.927.307**	**40.545.128**	**8.687.038**	**10.329.181**	**11.139.707**	**11.166.229**	**41.322.155**
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-2.601.861	-2.601.861	-2.601.861	-2.601.861	-10.407.443	-3.068.608	-3.068.608	-3.068.608	-3.068.608	-12.274.433	-3.128.101	-3.128.101	-3.128.101	-3.128.101	-12.512.403
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	**3.811.512**	**6.085.028**	**5.914.093**	**8.089.234**	**23.899.867**	**5.376.705**	**7.237.394**	**7.797.898**	**7.858.698**	**28.270.695**	**5.558.938**	**7.201.080**	**8.011.606**	**8.038.128**	**28.809.752**
Bilanz															
Immaterielle Vermögensgegenstände	42.167.092	40.761.522	39.355.953	37.950.383	37.950.383	36.544.813	35.139.243	33.733.674	32.328.104	32.328.104	30.922.534	29.516.964	28.111.395	26.705.825	26.705.825
Technische Anlagen und Maschinen	5.575.980	4.323.565	3.071.151	2.886.071	2.886.071	2.700.991	2.515.911	2.330.831	2.145.751	2.145.751	1.960.671	1.775.591	1.590.511	1.405.432	1.405.432
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Anlagevermögen	**47.743.072**	**45.085.088**	**42.427.103**	**40.836.454**	**40.836.454**	**39.245.804**	**37.655.154**	**36.064.505**	**34.473.855**	**34.473.855**	**32.883.205**	**31.292.556**	**29.701.906**	**28.111.257**	**28.111.257**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.470.237	12.470.237	12.470.237	13.095.206	13.095.206	12.609.579	12.609.579	12.609.579	13.265.829	13.265.829	12.773.890	12.773.890	12.773.890	13.439.265	13.439.265
Sonstige Vermögensgegenstände	1.377.261	1.217.424	1.252.014	1.263.868	1.263.868	1.328.564	1.189.855	1.175.222	1.237.086	1.237.086	1.300.425	1.175.286	1.145.089	1.209.574	1.209.574
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	14.079.498	11.427.631	15.411.313	5.000.000	5.000.000	13.053.908	21.599.680	31.139.353	12.647.599	12.647.599	20.881.902	29.464.210	39.134.250	20.294.950	20.294.950
∑ Umlaufvermögen	**27.926.996**	**25.115.292**	**29.133.564**	**19.359.074**	**19.359.074**	**26.992.051**	**35.399.115**	**44.924.153**	**27.150.515**	**27.150.515**	**34.956.216**	**43.413.386**	**53.053.229**	**34.943.789**	**34.943.789**
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	**6.993.747**	**7.655.787**	**7.317.828**	**6.979.869**	**6.979.869**	**6.641.910**	**6.303.950**	**5.965.991**	**5.628.032**	**5.628.032**	**5.290.072**	**4.952.113**	**4.614.154**	**4.276.194**	**4.276.194**
Summe Aktiva	**82.663.815**	**77.856.168**	**78.878.496**	**67.175.396**	**67.175.396**	**72.879.764**	**79.358.219**	**86.954.649**	**67.252.401**	**67.252.401**	**73.129.494**	**79.658.055**	**87.369.289**	**67.331.240**	**67.331.240**
Gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
Kapitalrücklage	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	35.086.483	38.897.995	44.983.023	50.897.116	35.086.483	38.925.591	44.302.296	51.539.689	59.337.587	38.925.591	38.925.591	44.484.529	51.685.609	59.697.215	38.925.591
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	-20.060.759	-20.060.759	0	0	0	-28.270.695	-28.270.695	0	0	0	-28.809.752	-28.809.752
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	3.811.512	6.085.028	5.914.093	8.089.234	23.899.867	5.376.705	7.237.394	7.797.898	7.858.698	28.270.695	5.558.938	7.201.080	8.011.606	8.038.128	28.809.752
∑ Eigenkapital	**58.922.995**	**65.008.023**	**70.922.116**	**58.950.591**	**58.950.591**	**64.327.296**	**71.564.689**	**79.362.587**	**58.950.591**	**58.950.591**	**64.509.529**	**71.710.609**	**79.722.215**	**58.950.591**	**58.950.591**
Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	15.000.000	5.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
davon innerhalb der nächsten 12 Wochen fällig	10.000.000	5.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
davon innerhalb der nächsten 12 Wochen fällig	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.749.774	5.857.098	5.965.333	6.133.974	6.133.974	6.539.174	5.780.236	5.578.768	6.183.737	6.183.737	6.580.437	5.907.918	5.607.545	6.234.884	6.234.884
Sonstige Verbindlichkeiten	1.991.046	1.991.046	1.991.046	2.090.831	2.090.831	2.013.294	2.013.294	2.013.294	2.118.074	2.118.074	2.039.529	2.039.529	2.039.529	2.145.765	2.145.765
∑ Verbindlichkeiten	**23.740.820**	**12.848.145**	**7.956.379**	**8.224.805**	**8.224.805**	**8.552.469**	**7.793.530**	**7.592.062**	**8.301.811**	**8.301.811**	**8.619.966**	**7.947.446**	**7.647.074**	**8.380.649**	**8.380.649**
Rückstellungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Summe Passiva	**82.663.815**	**77.856.168**	**78.878.496**	**67.175.396**	**67.175.396**	**72.879.764**	**79.358.219**	**86.954.649**	**67.252.401**	**67.252.401**	**73.129.494**	**79.658.055**	**87.369.289**	**67.331.240**	**67.331.240**

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Basisszenario
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5			Betriebsjahr 6					Betriebsjahr 7						
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	-	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	-	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29	-
Kalenderjahr	2025					2026					2027				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Cash-Flow-Rechnung															
EBITDA	9.221.357	11.419.873	11.198.938	12.281.744	44.121.913	10.035.963	11.896.651	12.457.156	12.517.956	46.907.727	10.277.688	11.919.830	12.730.357	12.756.879	47.684.754
Steuern	-2.601.861	-2.601.861	-2.601.861	-2.601.861	-10.407.443	-3.068.608	-3.068.608	-3.068.608	-3.068.608	-12.274.433	-3.128.101	-3.128.101	-3.128.101	-3.128.101	-12.512.403
Veränderung der Forderungen aus LuL	479.394	0	0	-624.969	-145.574	485.626	0	0	-656.250	-170.623	491.940	0	0	-665.376	-173.436
Veränderung der Verbindlichkeiten aus LuL	774.201	-892.675	108.235	168.641	158.402	405.200	-758.938	-201.468	604.969	49.763	396.700	-672.520	-300.372	627.339	51.147
∑ **Veränderung des Trade Working Capital**	**1.253.595**	**-892.675**	**108.235**	**-456.328**	**12.827**	**890.827**	**-758.938**	**-201.468**	**-51.281**	**-120.861**	**888.640**	**-672.520**	**-300.372**	**-38.037**	**-122.289**
Veränderung der Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung sonstiger Aktiva	-2.826.620	-502.204	303.369	326.105	-2.699.350	273.263	476.668	352.593	276.095	1.378.619	274.621	463.098	368.156	273.474	1.379.349
Veränderung sonstiger Passiva	-76.542	0	0	99.785	23.243	-77.537	0	0	104.779	27.242	-78.545	0	0	106.236	27.691
Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	**4.969.930**	**7.423.133**	**9.008.682**	**9.649.446**	**31.051.191**	**8.053.908**	**8.545.773**	**9.539.672**	**9.778.942**	**35.918.294**	**8.234.303**	**8.582.308**	**9.670.040**	**9.970.452**	**36.457.103**
Investitionen in das Anlagevermögen	-2.197.445	0	0	0	-2.197.445	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgänge aus dem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	**-2.197.445**	**0**	**0**	**0**	**-2.197.445**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Zinsergebnis	-150.000	-75.000	-25.000	0	-250.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung des gezeichneten Kapitals	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung der Kapitalrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	-20.060.759	-20.060.759	0	0	0	-28.270.695	-28.270.695	0	0	0	-28.809.752	-28.809.752
Veränderung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	-5.000.000	0	0	0	-5.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung der Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	-10.000.000	-10.000.000	-5.000.000	0	-25.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	**-15.150.000**	**-10.075.000**	**-5.025.000**	**-20.060.759**	**-50.310.759**	**0**	**0**	**0**	**-28.270.695**	**-28.270.695**	**0**	**0**	**0**	**-28.809.752**	**-28.809.752**
Zahlungsmittel zu Beginn der Periode	**26.457.014**	**14.079.498**	**11.427.631**	**15.411.313**	**26.457.014**	**5.000.000**	**13.053.908**	**21.599.680**	**31.139.353**	**5.000.000**	**12.647.599**	**20.881.902**	**29.464.210**	**39.134.250**	**12.647.599**
Veränderung der Zahlungsmittel in der Periode	-12.377.515	-2.651.867	3.983.682	-10.411.313	-21.457.014	8.053.908	8.545.773	9.539.672	-18.491.753	7.647.599	8.234.303	8.582.308	9.670.040	-18.839.301	7.647.350
Zahlungsmittel am Ende der Periode	**14.079.498**	**11.427.631**	**15.411.313**	**5.000.000**	**5.000.000**	**13.053.908**	**21.599.680**	**31.139.353**	**12.647.599**	**12.647.599**	**20.881.902**	**29.464.210**	**39.134.250**	**20.294.950**	**20.294.950**

Finanzkennzahlen

Eigenkapitalrendite vor Steuern	n.a.	n.a.	2,6%	9,2%	9,2%	9,9%	10,6%	11,2%	16,2%	16,2%	16,6%	16,9%	17,3%	20,3%	20,3%
Eigenkapitalrendite nach Steuern	n.a.	n.a.	n.a.	1,1%	1,1%	1,1%	1,1%	1,1%	8,3%	8,3%	8,3%	8,3%	8,3%	12,6%	12,6%
Durchschnittliche gewichtete Kapitalkosten	n.a.	1,3%	2,4%	5,3%	5,3%	5,6%	6,0%	6,3%	9,1%	9,1%	9,3%	9,6%	9,8%	11,8%	11,8%
Durchschnittliche Bindung des Eigenkapitals	1,1	2,1	2,7	4,7	4,7	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Durchschnittliche Bindung des Fremdkapitals	2,0	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Eigenkapitalquote	89%	90%	90%	88%	88%	88%	90%	91%	88%	88%	88%	90%	91%	88%	88%
Liquidität 2. Grades	320%	320%	366%	235%	235%	316%	454%	592%	327%	327%	406%	546%	694%	417%	417%
Debt Service Coverage Ratio (DSCR)	44%	88%	171%	n.a.	111%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
DSCR (Definition Bank)	132%	n.a.	n.a.	n.a.	671%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
DSCR (12 Monate; zurückblickend; Definition Bank)	121%	161%	246%	671%	671%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
DSCR (12 Monate; vorausschauend; Definition Bank)	671%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
DSCR (6 Monate; zurückblickend; Definition Bank)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Loan Life Coverage Ratio (LLCR)	58%	0%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Project Life Coverage Ratio (PLCR)	1670%	4859%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Basisszenario
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5			Betriebsjahr 6					Betriebsjahr 7						
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	-	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	-	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29	-
Kalenderjahr	2025					2026					2027				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Mittelherkunft und Mittelverwendung															
Mittelzufluss aus d. Erhöhung d. Eigenkapitals	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung d. Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung d. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Mittelzufluss aus d. Erhöhung d. Darlehen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Feste Vergütung I	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398
Feste Vergütung II	22.644.923	22.644.923	22.644.923	24.220.474	92.155.243	22.996.206	22.996.206	22.996.206	24.650.617	93.639.235	23.410.433	23.410.433	23.410.433	25.087.851	95.319.151
Variable Vergütung Umsatz	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200
Variable Vergütung Erstattungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung d. Forderungen aus LuL	479.394	0	0	-624.969	-145.574	485.626	0	0	-656.250	-170.623	491.940	0	0	-665.376	-173.436
∑ Mittelzufluss aus Vergütungselementen	**31.916.967**	**31.437.573**	**31.437.573**	**32.388.155**	**127.180.267**	**32.274.482**	**31.788.855**	**31.788.855**	**32.787.017**	**128.639.209**	**32.695.022**	**32.203.083**	**32.203.083**	**33.215.125**	**130.316.313**
Reduzierung d. USt-Forderungen	0	159.837	0	0	159.837	0	138.709	14.633	0	153.342	0	125.139	30.197	0	155.336
Erhöhung d. USt-Verbindlichkeiten	0	0	0	99.785	99.785	0	0	0	104.779	104.779	0	0	0	106.236	106.236
∑ Mittelzufluss aus Umsatzsteuer	**0**	**159.837**	**0**	**99.785**	**259.622**	**0**	**138.709**	**14.633**	**104.779**	**258.122**	**0**	**125.139**	**30.197**	**106.236**	**261.572**
Mittelzufluss durch Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelzufluss aus Verringerung des Kassenbestands	12.377.515	2.651.867	0	10.411.313	25.440.695	0	0	0	18.491.753	18.491.753	0	0	0	18.839.301	18.839.301
Mittelherkunft	**44.294.482**	**34.249.276**	**31.437.573**	**42.899.253**	**152.880.584**	**32.274.482**	**31.927.564**	**31.803.489**	**51.383.549**	**147.389.084**	**32.695.022**	**32.328.222**	**32.233.280**	**52.160.662**	**149.417.186**
Mittelabfluss durch Investitionen in d. Anlagevermögen	-2.197.445	0	0	0	-2.197.445	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Material	-48.142	-66.354	-48.142	-48.768	-211.406	-48.768	-67.217	-48.768	-49.402	-214.154	-49.402	-68.091	-49.402	-50.044	-216.938
Energie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personal	-5.199.979	-5.199.979	-5.199.979	-5.267.579	-20.867.516	-5.267.579	-5.267.579	-5.267.579	-5.336.057	-21.138.794	-5.336.057	-5.336.057	-5.336.057	-5.405.426	-21.413.598
Telekommunikation	-32.196	-32.196	-32.196	-32.615	-129.203	-32.615	-32.615	-32.615	-33.039	-130.883	-33.039	-33.039	-33.039	-33.468	-132.584
Rechenzentrum	-501.784	-501.784	-501.784	-508.307	-2.013.660	-508.307	-508.307	-508.307	-514.915	-2.039.838	-514.915	-514.915	-514.915	-521.609	-2.066.356
Miete	-180.303	-180.303	-180.303	-182.647	-723.557	-182.647	-182.647	-182.647	-185.022	-732.963	-185.022	-185.022	-185.022	-187.427	-742.492
Recruiting / Leiharbeit	-21.488	-21.488	-21.488	-21.767	-86.229	-21.767	-21.767	-21.767	-22.050	-87.350	-22.050	-22.050	-22.050	-22.336	-88.486
Kosten für Erschließung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Immaterielle Vermögensgegenstände	-3.087.607	-404.944	-85.576	-530.787	-4.108.915	-2.535.336	-192.991	-86.689	-572.396	-3.387.411	-2.568.295	-484.958	-87.815	-617.701	-3.758.770
Patente	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beratung	-169.116	-255.625	-6.504	-94.223	-525.467	-6.589	-140.346	-6.589	-95.448	-248.971	-6.675	-95.448	-6.675	-96.688	-205.485
Rückbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Versicherungen	0	-325.222	0	0	-325.222	0	-329.450	0	0	-329.450	0	-333.733	0	0	-333.733
Sonstiges	-12.948.708	-13.002.912	-14.141.190	-14.022.936	-54.115.746	-13.122.043	-13.122.043	-13.154.988	-14.094.949	-53.494.024	-13.182.345	-13.182.345	-13.215.718	-14.166.601	-53.747.009
Informations- und Marketingmaßnahmen	-26.892	-26.892	-21.472	-21.751	-97.006	-27.242	-27.242	-21.751	-22.033	-98.267	-27.596	-27.596	-22.033	-22.320	-99.545
Veränderung d. Verbindlichkeiten aus LuL	774.201	-892.675	108.235	168.641	158.402	405.200	-758.938	-201.468	604.969	49.763	396.700	-672.520	-300.372	627.339	51.147
Veränderung d. aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	-2.703.008	-662.041	337.959	337.959	-2.689.131	337.959	337.959	337.959	337.959	1.351.837	337.959	337.959	337.959	337.959	1.351.837
∑ Mittelabfluss durch Betriebskosten	**-24.145.023**	**-21.572.416**	**-19.792.440**	**-20.224.779**	**-85.734.657**	**-21.009.733**	**-20.313.183**	**-19.195.208**	**-19.982.382**	**-80.500.506**	**-21.190.735**	**-20.617.813**	**-19.435.139**	**-20.158.323**	**-81.402.011**
Mittelabfluss durch Ertragsteuern	-2.601.861	-2.601.861	-2.601.861	-2.601.861	-10.407.443	-3.068.608	-3.068.608	-3.068.608	-3.068.608	-12.274.433	-3.128.101	-3.128.101	-3.128.101	-3.128.101	-12.512.403
Erhöhung d. USt-Forderungen	-123.612	0	-34.590	-11.854	-170.056	-64.696	0	0	-61.864	-126.560	-63.339	0	0	-64.485	-127.824
Reduzierung d. USt-Verbindlichkeiten	-76.542	0	0	0	-76.542	-77.537	0	0	0	-77.537	-78.545	0	0	0	-78.545
∑ Mittelabfluss durch Umsatzsteuer	**-200.154**	**0**	**-34.590**	**-11.854**	**-246.598**	**-142.233**	**0**	**0**	**-61.864**	**-204.097**	**-141.884**	**0**	**0**	**-64.485**	**-206.369**
Reguläre Zinsen für Verb. ggü. verb. Unternehmen	-125.000	-75.000	-25.000	0	-225.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reguläre Zinsen für Verb. ggü. Kreditinstituten	-25.000	0	0	0	-25.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinsen für Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschlussprovisionen für Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Mittelabfluss durch Darlehenszinsen	**-150.000**	**-75.000**	**-25.000**	**0**	**-250.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Tilgung der Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	-10.000.000	-10.000.000	-5.000.000	0	-25.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	-5.000.000	0	0	0	-5.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Mittelabfluss durch Darlehenstilgungen	**-15.000.000**	**-10.000.000**	**-5.000.000**	**0**	**-30.000.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Mittelabfluss durch EK-Ausschüttung / EK-Rückführungen	0	0	0	-20.060.759	-20.060.759	0	0	0	-28.270.695	-28.270.695	0	0	0	-28.809.752	-28.809.752
Mittelabfluss durch Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelabfluss durch Erhöhung des Kassenbestands	0	0	-3.983.682	0	-3.983.682	-8.053.908	-8.545.773	-9.539.672	0	-26.139.353	-8.234.303	-8.582.308	-9.670.040	0	-26.486.651
Mittelverwendung	**-44.294.482**	**-34.249.276**	**-31.437.573**	**-42.899.253**	**-152.880.584**	**-32.274.482**	**-31.927.564**	**-31.803.489**	**-51.383.549**	**-147.389.084**	**-32.695.022**	**-32.328.222**	**-32.233.280**	**-52.160.662**	**-149.417.186**

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Basisszenario
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8			Betriebsjahr 9					Betriebsjahr 10						
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	-	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	-	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41	-
Kalenderjahr			2028				2029						2030		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Gewinn- und Verlustrechnung															
Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Feste Vergütung I	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398
Feste Vergütung II	23.831.545	23.831.545	23.831.545	25.473.140	96.967.773	24.200.501	24.200.501	24.200.501	25.924.122	98.525.626	24.634.939	24.634.939	24.634.939	26.382.525	100.287.343
Variable Vergütung Umsatz	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200
Variable Vergütung Erstattungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Umsatzerlöse	**32.624.194**	**32.624.194**	**32.624.194**	**34.265.789**	**132.138.371**	**32.993.151**	**32.993.151**	**32.993.151**	**34.716.771**	**133.696.224**	**33.427.589**	**33.427.589**	**33.427.589**	**35.175.174**	**135.457.941**
Materialaufwand	-50.044	-68.976	-50.044	-50.694	-219.758	-50.694	-69.873	-50.694	-51.353	-222.615	-51.353	-70.781	-51.353	-52.021	-225.509
Personalaufwand	-5.405.426	-5.405.426	-5.405.426	-5.475.697	-21.691.975	-5.475.697	-5.475.697	-5.475.697	-5.546.881	-21.973.971	-5.546.881	-5.546.881	-5.546.881	-5.618.990	-22.259.633
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-16.643.373	-14.998.590	-14.158.820	-15.864.212	-61.664.995	-16.808.276	-15.231.380	-14.291.423	-16.003.414	-62.334.493	-17.851.344	-15.970.107	-14.701.079	-16.351.230	-64.873.760
EBITDA	**10.525.351**	**12.151.202**	**13.009.904**	**12.875.186**	**48.561.643**	**10.658.484**	**12.216.202**	**13.175.337**	**13.115.123**	**49.165.146**	**9.978.011**	**11.839.820**	**13.128.276**	**13.152.933**	**48.099.040**
Abschreibungen	-1.590.650	-1.590.650	-1.590.650	-1.590.650	-6.362.599	-1.590.650	-1.590.650	-1.590.650	-1.693.720	-6.465.668	-1.796.942	-1.796.942	-1.796.942	-1.796.942	-7.187.768
EBIT	**8.934.701**	**10.560.553**	**11.419.255**	**11.284.536**	**42.199.045**	**9.067.834**	**10.625.552**	**11.584.687**	**11.421.404**	**42.699.478**	**8.181.069**	**10.042.878**	**11.331.334**	**11.355.991**	**40.911.272**
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EBT	**8.934.701**	**10.560.553**	**11.419.255**	**11.284.536**	**42.199.045**	**9.067.834**	**10.625.552**	**11.584.687**	**11.421.404**	**42.699.478**	**8.181.069**	**10.042.878**	**11.331.334**	**11.355.991**	**40.911.272**
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-3.194.587	-3.194.587	-3.194.587	-3.194.587	-12.778.346	-3.232.694	-3.232.694	-3.232.694	-3.232.694	-12.930.774	-3.099.570	-3.099.570	-3.099.570	-3.099.570	-12.398.278
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	**5.740.114**	**7.365.966**	**8.224.668**	**8.089.950**	**29.420.698**	**5.835.141**	**7.392.859**	**8.351.993**	**8.188.710**	**29.768.703**	**5.081.499**	**6.943.309**	**8.231.764**	**8.256.421**	**28.512.994**
Bilanz															
Immaterielle Vermögensgegenstände	25.300.255	23.894.686	22.489.116	21.083.546	21.083.546	19.677.976	18.272.407	16.866.837	15.461.267	15.461.267	14.055.697	12.650.128	11.244.558	9.838.988	9.838.988
Technische Anlagen und Maschinen	1.220.352	1.035.272	850.192	665.112	665.112	480.032	294.952	109.872	1.961.053	1.961.053	3.913.722	3.522.350	3.130.978	2.739.606	2.739.606
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Anlagevermögen	**26.520.607**	**24.929.957**	**23.339.308**	**21.748.658**	**21.748.658**	**20.158.008**	**18.567.359**	**16.976.709**	**17.422.321**	**17.422.321**	**17.969.420**	**16.172.478**	**14.375.536**	**12.578.594**	**12.578.594**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.940.930	12.940.930	12.940.930	13.592.096	13.592.096	13.087.283	13.087.283	13.087.283	13.770.986	13.770.986	13.259.610	13.259.610	13.259.610	13.952.819	13.952.819
Sonstige Vermögensgegenstände	1.271.338	1.146.956	1.113.983	1.205.100	1.205.100	1.264.891	1.144.546	1.105.490	1.176.577	1.176.577	1.293.613	1.153.727	1.094.096	1.160.262	1.160.262
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	28.707.516	37.460.140	47.327.183	27.963.459	27.963.459	36.466.109	45.268.337	55.229.228	33.575.307	33.575.307	36.624.761	44.254.725	54.364.263	36.421.081	36.421.081
∑ Umlaufvermögen	**42.919.784**	**51.548.027**	**61.382.097**	**42.760.655**	**42.760.655**	**50.818.283**	**59.500.166**	**69.422.002**	**48.522.870**	**48.522.870**	**51.177.984**	**58.668.062**	**68.717.970**	**51.534.162**	**51.534.162**
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	**3.938.235**	**3.600.276**	**3.262.317**	**2.924.357**	**2.924.357**	**2.586.398**	**2.248.439**	**1.910.479**	**1.572.520**	**1.572.520**	**4.103.171**	**4.592.854**	**4.082.537**	**3.572.220**	**3.572.220**
Summe Aktiva	**73.378.627**	**80.078.260**	**87.983.721**	**67.433.670**	**67.433.670**	**73.562.689**	**80.315.964**	**88.309.190**	**67.517.711**	**67.517.711**	**73.250.574**	**79.433.394**	**87.176.042**	**67.684.975**	**67.684.975**
Gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
Kapitalrücklage	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	38.925.591	44.665.705	52.031.672	60.256.340	38.925.591	38.925.591	44.760.732	52.153.590	60.505.584	38.925.591	38.925.591	44.007.090	50.950.399	59.182.163	38.925.591
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	-29.420.698	-29.420.698	0	0	0	-29.768.703	-29.768.703	0	0	0	-28.512.994	-28.512.994
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	5.740.114	7.365.966	8.224.668	8.089.950	29.420.698	5.835.141	7.392.859	8.351.993	8.188.710	29.768.703	5.081.499	6.943.309	8.231.764	8.256.421	28.512.994
∑ Eigenkapital	**64.690.705**	**72.056.672**	**80.281.340**	**58.950.591**	**58.950.591**	**64.785.732**	**72.178.590**	**80.530.584**	**58.950.591**	**58.950.591**	**64.032.090**	**70.975.399**	**79.207.163**	**58.950.591**	**58.950.591**
Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
davon innerhalb der nächsten 12 Wochen fällig	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
davon innerhalb der nächsten 12 Wochen fällig	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.621.722	5.955.390	5.636.183	6.312.913	6.312.913	6.687.392	6.047.807	5.689.040	6.368.391	6.368.391	7.101.403	6.340.914	5.851.798	6.506.623	6.506.623
Sonstige Verbindlichkeiten	2.066.199	2.066.199	2.066.199	2.170.167	2.170.167	2.089.566	2.089.566	2.089.566	2.198.729	2.198.729	2.117.081	2.117.081	2.117.081	2.227.761	2.227.761
∑ Verbindlichkeiten	**8.687.921**	**8.021.589**	**7.702.382**	**8.483.080**	**8.483.080**	**8.776.958**	**8.137.373**	**7.778.606**	**8.567.120**	**8.567.120**	**9.218.484**	**8.457.995**	**7.968.879**	**8.734.384**	**8.734.384**
Rückstellungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Summe Passiva	**73.378.627**	**80.078.260**	**87.983.721**	**67.433.670**	**67.433.670**	**73.562.689**	**80.315.964**	**88.309.190**	**67.517.711**	**67.517.711**	**73.250.574**	**79.433.394**	**87.176.042**	**67.684.975**	**67.684.975**

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Basisszenario
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8			Betriebsjahr 9					Betriebsjahr 10						
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	-	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	-	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41	-
Kalenderjahr	2028					2029					2030				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Cash-Flow-Rechnung															
EBITDA	10.525.351	12.151.202	13.009.904	12.875.186	48.561.643	10.658.484	12.216.202	13.175.337	13.115.123	49.165.146	9.978.011	11.839.820	13.128.276	13.152.933	48.099.040
Steuern	-3.194.587	-3.194.587	-3.194.587	-3.194.587	-12.778.346	-3.232.694	-3.232.694	-3.232.694	-3.232.694	-12.930.774	-3.099.570	-3.099.570	-3.099.570	-3.099.570	-12.398.278
Veränderung der Forderungen aus LuL	498.335	0	0	-651.166	-152.831	504.813	0	0	-683.703	-178.890	511.376	0	0	-693.209	-181.833
Veränderung der Verbindlichkeiten aus LuL	386.838	-666.332	-319.207	676.730	78.029	374.479	-639.584	-358.767	679.351	55.478	733.012	-760.489	-489.116	654.825	138.232
∑ **Veränderung des Trade Working Capital**	**885.173**	**-666.332**	**-319.207**	**25.564**	**-74.803**	**879.292**	**-639.584**	**-358.767**	**-4.352**	**-123.412**	**1.244.388**	**-760.489**	**-489.116**	**-38.384**	**-43.601**
Veränderung der Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung sonstiger Aktiva	276.195	462.341	370.933	246.842	1.356.311	278.169	458.304	377.015	266.872	1.380.360	-2.647.686	-349.797	569.948	444.151	-1.983.384
Veränderung sonstiger Passiva	-79.566	0	0	103.968	24.402	-80.600	0	0	109.163	28.562	-81.648	0	0	110.680	29.032
Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	**8.412.566**	**8.752.625**	**9.867.043**	**10.056.974**	**37.089.207**	**8.502.650**	**8.802.228**	**9.960.891**	**10.254.113**	**37.519.882**	**5.393.495**	**7.629.965**	**10.109.538**	**10.569.811**	**33.702.808**
Investitionen in das Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	-2.139.331	-2.139.331	-2.344.041	0	0	0	-2.344.041
Abgänge aus dem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-2.139.331**	**-2.139.331**	**-2.344.041**	**0**	**0**	**0**	**-2.344.041**
Zinsergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung des gezeichneten Kapitals	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung der Kapitalrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	-29.420.698	-29.420.698	0	0	0	-29.768.703	-29.768.703	0	0	0	-28.512.994	-28.512.994
Veränderung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung der Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	**0**	**0**	**0**	**-29.420.698**	**-29.420.698**	**0**	**0**	**0**	**-29.768.703**	**-29.768.703**	**0**	**0**	**0**	**-28.512.994**	**-28.512.994**
Zahlungsmittel zu Beginn der Periode	**20.294.950**	**28.707.516**	**37.460.140**	**47.327.183**	**20.294.950**	**27.963.459**	**36.466.109**	**45.268.337**	**55.229.228**	**27.963.459**	**33.575.307**	**36.624.761**	**44.254.725**	**54.364.263**	**33.575.307**
Veränderung der Zahlungsmittel in der Periode	8.412.566	8.752.625	9.867.043	-19.363.725	7.668.509	8.502.650	8.802.228	9.960.891	-21.653.921	5.611.848	3.049.454	7.629.965	10.109.538	-17.943.183	2.845.774
Zahlungsmittel am Ende der Periode	**28.707.516**	**37.460.140**	**47.327.183**	**27.963.459**	**27.963.459**	**36.466.109**	**45.268.337**	**55.229.228**	**33.575.307**	**33.575.307**	**36.624.761**	**44.254.725**	**54.364.263**	**36.421.081**	**36.421.081**

Finanzkennzahlen

Eigenkapitalrendite vor Steuern	20,5%	20,8%	21,0%	22,9%	22,9%	23,1%	23,2%	23,4%	24,7%	24,7%	24,8%	24,9%	25,0%	25,9%	25,9%
Eigenkapitalrendite nach Steuern	12,6%	12,6%	12,6%	15,5%	15,5%	15,5%	15,5%	15,5%	17,5%	17,5%	17,5%	17,5%	17,5%	18,8%	18,8%
Durchschnittliche gewichtete Kapitalkosten	12,0%	12,2%	12,4%	13,8%	13,8%	14,0%	14,1%	14,2%	15,3%	15,3%	15,4%	15,5%	15,6%	16,4%	16,4%
Durchschnittliche Bindung des Eigenkapitals	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Durchschnittliche Bindung des Fremdkapitals	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Eigenkapitalquote	88%	90%	91%	87%	87%	88%	90%	91%	87%	87%	87%	89%	91%	87%	87%
Liquidität 2. Grades	494%	643%	797%	504%	504%	579%	731%	892%	566%	566%	555%	694%	862%	590%	590%
Debt Service Coverage Ratio (DSCR)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
DSCR (Definition Bank)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
DSCR (12 Monate; zurückblickend; Definition Bank)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
DSCR (12 Monate; vorausschauend; Definition Bank)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
DSCR (6 Monate; zurückblickend; Definition Bank)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Loan Life Coverage Ratio (LLCR)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Project Life Coverage Ratio (PLCR)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Basisszenario
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8			Betriebsjahr 9					Betriebsjahr 10						
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	-	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	-	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41	-
Kalenderjahr	2028					2029					2030				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Mittelherkunft und Mittelverwendung															
Mittelzufluss aus d. Erhöhung d. Eigenkapitals	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung d. Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung d. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Mittelzufluss aus d. Erhöhung d. Darlehen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Feste Vergütung I	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398
Feste Vergütung II	23.831.545	23.831.545	23.831.545	25.473.140	96.967.773	24.200.501	24.200.501	24.200.501	25.924.122	98.525.626	24.634.939	24.634.939	24.634.939	26.382.525	100.287.343
Variable Vergütung Umsatz	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200
Variable Vergütung Erstattungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung d. Forderungen aus LuL	498.335	0	0	-651.166	-152.831	504.813	0	0	-683.703	-178.890	511.376	0	0	-693.209	-181.833
∑ Mittelzufluss aus Vergütungselementen	**33.122.529**	**32.624.194**	**32.624.194**	**33.614.623**	**131.985.540**	**33.497.964**	**32.993.151**	**32.993.151**	**34.033.069**	**133.517.335**	**33.938.965**	**33.427.589**	**33.427.589**	**34.481.965**	**135.276.108**
Reduzierung d. USt-Forderungen	0	124.382	32.973	0	157.355	0	120.345	39.056	0	159.401	0	139.886	59.631	0	199.517
Erhöhung d. USt-Verbindlichkeiten	0	0	0	103.968	103.968	0	0	0	109.163	109.163	0	0	0	110.680	110.680
∑ Mittelzufluss aus Umsatzsteuer	**0**	**124.382**	**32.973**	**103.968**	**261.323**	**0**	**120.345**	**39.056**	**109.163**	**268.563**	**0**	**139.886**	**59.631**	**110.680**	**310.197**
Mittelzufluss durch Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelzufluss aus Verringerung des Kassenbestands	0	0	0	19.363.725	19.363.725	0	0	0	21.653.921	21.653.921	0	0	0	17.943.183	17.943.183
Mittelherkunft	**33.122.529**	**32.748.576**	**32.657.167**	**53.082.316**	**151.610.588**	**33.497.964**	**33.113.496**	**33.032.207**	**55.796.152**	**155.439.819**	**33.938.965**	**33.567.475**	**33.487.220**	**52.535.829**	**153.529.488**
Mittelabfluss durch Investitionen in d. Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	-2.139.331	-2.139.331	-2.344.041	0	0	0	-2.344.041
Material	-50.044	-68.976	-50.044	-50.694	-219.758	-50.694	-69.873	-50.694	-51.353	-222.615	-51.353	-70.781	-51.353	-52.021	-225.509
Energie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personal	-5.405.426	-5.405.426	-5.405.426	-5.475.697	-21.691.975	-5.475.697	-5.475.697	-5.475.697	-5.546.881	-21.973.971	-5.546.881	-5.546.881	-5.546.881	-5.618.990	-22.259.633
Telekommunikation	-33.468	-33.468	-33.468	-33.903	-134.308	-33.903	-33.903	-33.903	-34.344	-136.054	-34.344	-34.344	-34.344	-34.791	-137.823
Rechenzentrum	-521.609	-521.609	-521.609	-528.390	-2.093.218	-528.390	-528.390	-528.390	-535.259	-2.120.430	-676.753	-676.753	-676.753	-685.551	-2.715.811
Miete	-187.427	-187.427	-187.427	-189.863	-752.144	-189.863	-189.863	-189.863	-192.332	-761.922	-192.332	-192.332	-192.332	-194.832	-771.827
Recruiting / Leiharbeit	-22.336	-22.336	-22.336	-22.627	-89.636	-22.627	-22.627	-22.627	-22.921	-90.802	-22.921	-22.921	-22.921	-23.219	-91.982
Kosten für Erschließung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Immaterielle Vermögensgegenstände	-2.601.683	-528.901	-88.957	-669.567	-3.889.108	-2.635.505	-577.101	-90.114	-725.452	-4.028.172	-3.293.588	-626.233	-91.285	-788.300	-4.799.406
Patente	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beratung	-6.761	-96.688	-6.761	-97.945	-208.157	-6.849	-145.891	-6.849	-99.219	-258.808	-180.398	-272.678	-6.938	-100.509	-560.523
Rückbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Versicherungen	0	-338.072	0	0	-338.072	0	-342.466	0	0	-342.466	0	-346.919	0	0	-346.919
Sonstiges	-13.242.133	-13.242.133	-13.275.941	-14.299.306	-54.059.513	-13.362.820	-13.362.820	-13.397.067	-14.370.983	-54.493.689	-13.422.323	-13.769.241	-13.653.602	-14.500.827	-55.345.993
Informations- und Marketingmaßnahmen	-27.954	-27.954	-22.320	-22.610	-100.839	-28.318	-28.318	-22.610	-22.904	-102.150	-28.686	-28.686	-22.904	-23.202	-103.478
Veränderung d. Verbindlichkeiten aus LuL	386.838	-666.332	-319.207	676.730	78.029	374.479	-639.584	-358.767	679.351	55.478	733.012	-760.489	-489.116	654.825	138.232
Veränderung d. aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	337.959	337.959	337.959	337.959	1.351.837	337.959	337.959	337.959	337.959	1.351.837	-2.530.651	-489.683	510.317	510.317	-1.999.699
∑ Mittelabfluss durch Betriebskosten	**-21.374.046**	**-20.801.365**	**-19.595.538**	**-20.375.914**	**-82.146.862**	**-21.622.229**	**-21.078.574**	**-19.838.622**	**-20.584.338**	**-83.123.763**	**-25.247.217**	**-22.837.941**	**-20.278.112**	**-20.857.100**	**-89.220.369**
Mittelabfluss durch Ertragsteuern	-3.194.587	-3.194.587	-3.194.587	-3.194.587	-12.778.346	-3.232.694	-3.232.694	-3.232.694	-3.232.694	-12.930.774	-3.099.570	-3.099.570	-3.099.570	-3.099.570	-12.398.278
Erhöhung d. USt-Forderungen	-61.764	0	0	-91.117	-152.881	-59.791	0	0	-71.087	-130.878	-117.036	0	0	-66.166	-183.201
Reduzierung d. USt-Verbindlichkeiten	-79.566	0	0	0	-79.566	-80.600	0	0	0	-80.600	-81.648	0	0	0	-81.648
∑ Mittelabfluss durch Umsatzsteuer	**-141.330**	**0**	**0**	**-91.117**	**-232.447**	**-140.391**	**0**	**0**	**-71.087**	**-211.478**	**-198.684**	**0**	**0**	**-66.166**	**-264.850**
Reguläre Zinsen für Verb. ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reguläre Zinsen für Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinsen für Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschlussprovisionen für Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Mittelabfluss durch Darlehenszinsen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Tilgung der Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Mittelabfluss durch Darlehenstilgungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Mittelabfluss durch EK-Ausschüttung / EK-Rückführungen	0	0	0	-29.420.698	-29.420.698	0	0	0	-29.768.703	-29.768.703	0	0	0	-28.512.994	-28.512.994
Mittelabfluss durch Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelabfluss durch Erhöhung des Kassenbestands	-8.412.566	-8.752.625	-9.867.043	0	-27.032.234	-8.502.650	-8.802.228	-9.960.891	0	-27.265.769	-3.049.454	-7.629.965	-10.109.538	0	-20.788.956
Mittelverwendung	**-33.122.529**	**-32.748.576**	**-32.657.167**	**-53.082.316**	**-151.610.588**	**-33.497.964**	**-33.113.496**	**-33.032.207**	**-55.796.152**	**-155.439.819**	**-33.938.965**	**-33.567.475**	**-33.487.220**	**-52.535.829**	**-153.529.488**

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Basisszenario
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11			Betriebsjahr 12					kein Betrieb							
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	-	BQ 46	BQ 47	BQ 48	-	-	-	-	-	-	-	
Kalenderjahr	2031					2032					2033					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	

Gewinn- und Verlustrechnung

Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Feste Vergütung I	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	0	10.855.049	0	0	0	0	0
Feste Vergütung II	25.076.583	25.076.583	25.076.583	26.848.465	102.078.214	25.525.546	25.525.546	25.525.546	1.340.117	77.916.754	0	0	0	0	0
Variable Vergütung Umsatz	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200	5.174.300	5.174.300	5.174.300	0	15.522.900	0	0	0	0	0
Variable Vergütung Erstattungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Umsatzerlöse	**33.869.232**	**33.869.232**	**33.869.232**	**35.641.114**	**137.248.812**	**34.318.195**	**34.318.195**	**34.318.195**	**1.340.117**	**104.294.703**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Materialaufwand	-52.021	-71.701	-52.021	-52.697	-228.441	-52.697	-72.633	-52.697	0	-178.028	0	0	0	0	0
Personalaufwand	-5.618.990	-5.618.990	-5.618.990	-5.692.037	-22.549.008	-5.692.037	-5.692.037	-5.692.037	0	-17.076.111	0	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-17.218.788	-15.641.391	-14.776.643	-16.501.009	-64.137.831	-17.325.733	-15.826.086	-14.709.442	0	-47.861.261	0	0	0	0	0
EBITDA	**10.979.433**	**12.537.150**	**13.421.578**	**13.395.371**	**50.333.532**	**11.247.728**	**12.727.439**	**13.864.019**	**1.340.117**	**39.179.303**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Abschreibungen	-1.796.942	-1.796.942	-1.796.942	-1.796.942	-7.187.768	-1.796.942	-1.796.942	-1.796.942	0	-5.390.826	0	0	0	0	0
EBIT	**9.182.491**	**10.740.208**	**11.624.636**	**11.598.429**	**43.145.764**	**9.450.786**	**10.930.497**	**12.067.077**	**1.340.117**	**33.788.477**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EBT	**9.182.491**	**10.740.208**	**11.624.636**	**11.598.429**	**43.145.764**	**9.450.786**	**10.930.497**	**12.067.077**	**1.340.117**	**33.788.477**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-3.267.131	-3.267.131	-3.267.131	-3.267.131	-13.068.522	-2.558.687	-2.558.687	-2.558.687	-2.558.687	-10.234.749	0	0	0	0	0
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	**5.915.361**	**7.473.077**	**8.357.506**	**8.331.299**	**30.077.242**	**6.892.098**	**8.371.810**	**9.508.390**	**-1.218.570**	**23.553.728**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Bilanz

Immaterielle Vermögensgegenstände	8.433.418	7.027.849	5.622.279	4.216.709	4.216.709	2.811.139	1.405.570	0	0	0	0	0	0	0	0
Technische Anlagen und Maschinen	2.348.233	1.956.861	1.565.489	1.174.117	1.174.117	782.744	391.372	0	0	0	0	0	0	0	0
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Anlagevermögen	**10.781.652**	**8.984.710**	**7.187.768**	**5.390.826**	**5.390.826**	**3.593.884**	**1.796.942**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	13.434.796	13.434.796	13.434.796	14.137.642	14.137.642	13.612.884	13.612.884	13.612.884	531.580	531.580	0	0	0	0	0
Sonstige Vermögensgegenstände	1.215.207	1.094.295	1.060.538	1.130.380	1.130.380	1.182.612	1.066.351	1.016.914	0	0	0	0	0	0	0
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	45.368.200	54.629.298	64.999.253	45.584.366	45.584.366	55.499.605	65.685.437	77.122.226	58.503.885	58.503.885	58.950.591	58.950.591	58.950.591	0	0
∑ Umlaufvermögen	**60.018.203**	**69.158.388**	**79.494.586**	**60.852.388**	**60.852.388**	**70.295.101**	**80.364.671**	**91.752.023**	**59.035.465**	**59.035.465**	**58.950.591**	**58.950.591**	**58.950.591**	**0**	**0**
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	**3.061.902**	**2.551.585**	**2.041.268**	**1.530.951**	**1.530.951**	**1.020.634**	**510.317**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Summe Aktiva	**73.861.757**	**80.694.683**	**88.723.623**	**67.774.165**	**67.774.165**	**74.909.619**	**82.671.930**	**91.752.023**	**59.035.465**	**59.035.465**	**58.950.591**	**58.950.591**	**58.950.591**	**0**	**0**
Gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	0	0
Kapitalrücklage	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	0	0
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	38.925.591	44.840.952	52.314.029	60.671.534	38.925.591	38.925.591	45.817.689	54.189.499	63.697.889	38.925.591	38.925.591	38.925.591	38.925.591	38.925.591	38.925.591
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	-30.077.242	-30.077.242	0	0	0	-23.553.728	-23.553.728	0	0	0	-38.925.591	-38.925.591
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	5.915.361	7.473.077	8.357.506	8.331.299	30.077.242	6.892.098	8.371.810	9.508.390	-1.218.570	23.553.728	0	0	0	0	0
∑ Eigenkapital	**64.865.952**	**72.339.029**	**80.696.534**	**58.950.591**	**58.950.591**	**65.842.689**	**74.214.499**	**83.722.889**	**58.950.591**	**58.950.591**	**58.950.591**	**58.950.591**	**58.950.591**	**0**	**0**
Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
davon innerhalb der nächsten 12 Wochen fällig	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
davon innerhalb der nächsten 12 Wochen fällig	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.850.754	6.210.603	5.882.037	6.566.303	6.566.303	6.893.444	6.283.945	5.855.648	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	2.145.051	2.145.051	2.145.051	2.257.271	2.257.271	2.173.486	2.173.486	2.173.486	84.874	84.874	0	0	0	0	0
∑ Verbindlichkeiten	**8.995.806**	**8.355.654**	**8.027.088**	**8.823.574**	**8.823.574**	**9.066.930**	**8.457.431**	**8.029.134**	**84.874**	**84.874**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Rückstellungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Summe Passiva	**73.861.757**	**80.694.683**	**88.723.623**	**67.774.165**	**67.774.165**	**74.909.619**	**82.671.930**	**91.752.023**	**59.035.465**	**59.035.465**	**58.950.591**	**58.950.591**	**58.950.591**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Basisszenario
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11			Betriebsjahr 12					kein Betrieb							
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	-	BQ 46	BQ 47	BQ 48	-	-	-	-	-	-	-	
Kalenderjahr	2031					2032					2033					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	

Cash-Flow-Rechnung

EBITDA	10.979.433	12.537.150	13.421.578	13.395.371	50.333.532	11.247.728	12.727.439	13.864.019	1.340.117	39.179.303	0	0	0	0	0
Steuern	-3.267.131	-3.267.131	-3.267.131	-3.267.131	-13.068.522	-2.558.687	-2.558.687	-2.558.687	-2.558.687	-10.234.749	0	0	0	0	0
Veränderung der Forderungen aus LuL	518.024	0	0	-702.846	-184.823	524.758	0	0	13.081.304	13.606.062	531.580	0	0	0	531.580
Veränderung der Verbindlichkeiten aus LuL	344.131	-640.151	-328.566	684.267	59.680	327.141	-609.499	-428.297	-5.855.648	-6.566.303	0	0	0	0	0
∑ Veränderung des Trade Working Capital	**862.155**	**-640.151**	**-328.566**	**-18.580**	**-125.143**	**851.899**	**-609.499**	**-428.297**	**7.225.656**	**7.039.759**	**531.580**	**0**	**0**	**0**	**531.580**
Veränderung der Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung sonstiger Aktiva	455.372	631.230	544.074	440.475	2.071.151	458.085	626.579	559.754	1.016.914	2.661.331	0	0	0	0	0
Veränderung sonstiger Passiva	-82.710	0	0	112.219	29.510	-83.785	0	0	-2.088.612	-2.172.397	-84.874	0	0	0	-84.874
Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	**8.947.120**	**9.261.097**	**10.369.955**	**10.662.355**	**39.240.528**	**9.915.239**	**10.185.832**	**11.436.789**	**4.935.388**	**36.473.247**	**446.706**	**0**	**0**	**0**	**446.706**
Investitionen in das Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgänge aus dem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Zinsergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung des gezeichneten Kapitals	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-25.000	-25.000
Veränderung der Kapitalrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-20.000.000	-20.000.000
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	-30.077.242	-30.077.242	0	0	0	-23.553.728	-23.553.728	0	0	0	-38.925.591	-38.925.591
Veränderung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung der Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	**0**	**0**	**0**	**-30.077.242**	**-30.077.242**	**0**	**0**	**0**	**-23.553.728**	**-23.553.728**	**0**	**0**	**0**	**-58.950.591**	**-58.950.591**
Zahlungsmittel zu Beginn der Periode	**36.421.081**	**45.368.200**	**54.629.298**	**64.999.253**	**36.421.081**	**45.584.366**	**55.499.605**	**65.685.437**	**77.122.226**	**45.584.366**	**58.503.885**	**58.950.591**	**58.950.591**	**58.950.591**	**58.503.885**
Veränderung der Zahlungsmittel in der Periode	8.947.120	9.261.097	10.369.955	-19.414.887	9.163.285	9.915.239	10.185.832	11.436.789	-18.618.340	12.919.519	446.706	0	0	-58.950.591	-58.503.885
Zahlungsmittel am Ende der Periode	**45.368.200**	**54.629.298**	**64.999.253**	**45.584.366**	**45.584.366**	**55.499.605**	**65.685.437**	**77.122.226**	**58.503.885**	**58.503.885**	**58.950.591**	**58.950.591**	**58.950.591**	**0**	**0**

Finanzkennzahlen

Eigenkapitalrendite vor Steuern	25,9%	26,0%	26,1%	26,7%	26,7%	26,8%	26,8%	26,8%	27,2%	27,2%	27,2%	27,2%	27,2%	27,8%	27,8%
Eigenkapitalrendite nach Steuern	18,8%	18,8%	18,8%	19,9%	19,9%	19,9%	19,9%	19,9%	20,5%	20,5%	20,5%	20,5%	20,5%	21,6%	21,6%
Durchschnittliche gewichtete Kapitalkosten	16,5%	16,5%	16,6%	17,2%	17,2%	17,3%	17,3%	17,4%	17,8%	17,8%	17,8%	17,8%	17,8%	18,4%	18,4%
Durchschnittliche Bindung des Eigenkapitals	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Durchschnittliche Bindung des Fremdkapitals	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Eigenkapitalquote	88%	90%	91%	87%	87%	88%	90%	91%	100%	100%	100%	100%	100%	n.a.	100%
Liquidität 2. Grades	667%	828%	990%	690%	690%	775%	950%	1143%	69557%	69557%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Debt Service Coverage Ratio (DSCR)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
DSCR (Definition Bank)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
DSCR (12 Monate; zurückblickend; Definition Bank)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
DSCR (12 Monate; vorausschauend; Definition Bank)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
DSCR (6 Monate; zurückblickend; Definition Bank)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Loan Life Coverage Ratio (LLCR)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Project Life Coverage Ratio (PLCR)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Basisszenario
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11			Betriebsjahr 12					kein Betrieb							
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	-	BQ 46	BQ 47	BQ 48	-	-	-	-	-	-	-	-
Kalenderjahr			2031				2032						2033			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	
Mittelherkunft und Mittelverwendung																
Mittelzufluss aus d. Erhöhung d. Eigenkapitals	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung d. Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung d. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Mittelzufluss aus d. Erhöhung d. Darlehen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Feste Vergütung I	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	0	10.855.049	0	0	0	0	0	0
Feste Vergütung II	25.076.583	25.076.583	25.076.583	26.848.465	102.078.214	25.525.546	25.525.546	25.525.546	1.340.117	77.916.754	0	0	0	0	0	0
Variable Vergütung Umsatz	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200	5.174.300	5.174.300	5.174.300	0	15.522.900	0	0	0	0	0	0
Variable Vergütung Erstattungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung d. Forderungen aus LuL	518.024	0	0	-702.846	-184.823	524.758	0	0	13.081.304	13.606.062	531.580	0	0	0	531.580	
∑ Mittelzufluss aus Vergütungselementen	**34.387.256**	**33.869.232**	**33.869.232**	**34.938.268**	**137.063.989**	**34.842.953**	**34.318.195**	**34.318.195**	**14.421.421**	**117.900.765**	**531.580**	**0**	**0**	**0**	**531.580**	
Reduzierung d. USt-Forderungen	0	120.913	33.757	0	154.669	0	116.262	49.437	1.016.914	1.182.612	0	0	0	0	0	0
Erhöhung d. USt-Verbindlichkeiten	0	0	0	112.219	112.219	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Mittelzufluss aus Umsatzsteuer	**0**	**120.913**	**33.757**	**112.219**	**266.888**	**0**	**116.262**	**49.437**	**1.016.914**	**1.182.612**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Mittelzufluss durch Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelzufluss aus Verringerung des Kassenbestands	0	0	0	19.414.887	19.414.887	0	0	0	18.618.340	18.618.340	0	0	0	58.950.591	58.950.591	
Mittelherkunft	**34.387.256**	**33.990.145**	**33.902.989**	**54.465.374**	**156.745.764**	**34.842.953**	**34.434.457**	**34.367.632**	**34.056.675**	**137.701.718**	**531.580**	**0**	**0**	**58.950.591**	**59.482.171**	
Mittelabfluss durch Investitionen in d. Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Material	-52.021	-71.701	-52.021	-52.697	-228.441	-52.697	-72.633	-52.697	0	-178.028	0	0	0	0	0	0
Energie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personal	-5.618.990	-5.618.990	-5.618.990	-5.692.037	-22.549.008	-5.692.037	-5.692.037	-5.692.037	0	-17.076.111	0	0	0	0	0	0
Telekommunikation	-34.791	-34.791	-34.791	-35.243	-139.614	-35.243	-35.243	-35.243	0	-105.728	0	0	0	0	0	0
Rechenzentrum	-685.551	-685.551	-685.551	-694.463	-2.751.116	-694.463	-694.463	-694.463	0	-2.083.390	0	0	0	0	0	0
Miete	-194.832	-194.832	-194.832	-197.365	-781.861	-197.365	-197.365	-197.365	0	-592.094	0	0	0	0	0	0
Recruiting / Leiharbeit	-23.219	-23.219	-23.219	-23.521	-93.178	-23.521	-23.521	-23.521	0	-70.562	0	0	0	0	0	0
Kosten für Erschließung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Immaterielle Vermögensgegenstände	-2.704.474	-682.169	-92.472	-852.660	-4.331.774	-2.739.632	-739.453	-93.674	0	-3.572.758	0	0	0	0	0	0
Patente	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beratung	-7.029	-100.509	-7.029	-101.815	-216.381	-7.120	-151.655	-7.120	0	-165.895	0	0	0	0	0	0
Rückbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Versicherungen	0	-351.428	0	0	-351.428	0	-355.997	0	0	-355.997	0	0	0	0	0	0
Sonstiges	-13.539.834	-13.539.834	-13.715.549	-14.572.439	-55.367.657	-13.598.953	-13.598.953	-13.634.553	0	-40.832.459	0	0	0	0	0	0
Informations- und Marketingmaßnahmen	-29.059	-29.059	-23.202	-23.503	-104.823	-29.437	-29.437	-23.503	0	-82.377	0	0	0	0	0	0
Veränderung d. Verbindlichkeiten aus LuL	344.131	-640.151	-328.566	684.267	59.680	327.141	-609.499	-428.297	-5.855.648	-6.566.303	0	0	0	0	0	0
Veränderung d. aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	510.317	510.317	510.317	510.317	2.041.268	510.317	510.317	510.317	0	1.530.951	0	0	0	0	0	0
∑ Mittelabfluss durch Betriebskosten	**-22.035.351**	**-21.461.917**	**-20.265.903**	**-21.051.159**	**-84.814.331**	**-22.233.010**	**-21.689.938**	**-20.372.156**	**-5.855.648**	**-70.150.752**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Mittelabfluss durch Ertragsteuern	-3.267.131	-3.267.131	-3.267.131	-3.267.131	-13.068.522	-2.558.687	-2.558.687	-2.558.687	-2.558.687	-10.234.749	0	0	0	0	0	0
Erhöhung d. USt-Forderungen	-54.945	0	0	-69.842	-124.787	-52.233	0	0	0	-52.233	0	0	0	0	0	0
Reduzierung d. USt-Verbindlichkeiten	-82.710	0	0	0	-82.710	-83.785	0	0	-2.088.612	-2.172.397	-84.874	0	0	0	-84.874	
∑ Mittelabfluss durch Umsatzsteuer	**-137.655**	**0**	**0**	**-69.842**	**-207.497**	**-136.017**	**0**	**0**	**-2.088.612**	**-2.224.629**	**-84.874**	**0**	**0**	**0**	**-84.874**	
Reguläre Zinsen für Verb. ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reguläre Zinsen für Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinsen für Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschlussprovisionen für Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Mittelabfluss durch Darlehenszinsen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Tilgung der Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Mittelabfluss durch Darlehenstilgungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Mittelabfluss durch EK-Ausschüttung / EK-Rückführungen	0	0	0	-30.077.242	-30.077.242	0	0	0	-23.553.728	-23.553.728	0	0	0	-58.950.591	-58.950.591	
Mittelabfluss durch Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelabfluss durch Erhöhung des Kassenbestands	-8.947.120	-9.261.097	-10.369.955	0	-28.578.172	-9.915.239	-10.185.832	-11.436.789	0	-31.537.859	-446.706	0	0	0	-446.706	
Mittelverwendung	**-34.387.256**	**-33.990.145**	**-33.902.989**	**-54.465.374**	**-156.745.764**	**-34.842.953**	**-34.434.457**	**-34.367.632**	**-34.056.675**	**-137.701.718**	**-531.580**	**0**	**0**	**-58.950.591**	**-59.482.171**	

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Basisszenario
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	n.a.	n.a.
Betriebsquartal	n.a.	n.a.
Kalenderjahr	Phase 1, 2 & 3	Phase 1 & 2
Kalenderquartal	Q1/19-Q4/33	Q1/19-Q3/20

Gewinn- und Verlustrechnung

Startvergütung	62.128.794
Feste Vergütung I	173.680.777
Feste Vergütung II	1.125.899.727
Variable Vergütung Umsatz	244.987.035
Variable Vergütung Erstattungen	0
∑ Umsatzerlöse	**1.606.696.333**
Materialaufwand	-2.580.700
Personalaufwand	-276.515.361
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-848.421.207
EBITDA	**479.179.065**
Abschreibungen	-96.999.014
EBIT	**382.180.051**
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-12.223.247
EBT	**369.956.804**
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-112.556.641
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	**257.400.163**

Bilanz

Immaterielle Vermögensgegenstände	
Technische Anlagen und Maschinen	
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	
∑ Anlagevermögen	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	
Sonstige Vermögensgegenstände	
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	
∑ Umlaufvermögen	
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	
Summe Aktiva	
Gezeichnetes Kapital	
Kapitalrücklage	
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	
Ausschüttungen an Gesellschafter	
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	
∑ Eigenkapital	
Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	
davon innerhalb der nächsten 12 Wochen fällig	
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	
davon innerhalb der nächsten 12 Wochen fällig	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
Sonstige Verbindlichkeiten	
∑ Verbindlichkeiten	
Rückstellungen	
Summe Passiva	

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Basisszenario
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	n.a.	n.a.
Betriebsquartal	n.a.	n.a.
Kalenderjahr	Phase 1, 2 & 3	Phase 1 & 2
Kalenderquartal	Q1/19-Q4/33	Q1/19-Q3/20

Cash-Flow-Rechnung

EBITDA
Steuern
Veränderung der Forderungen aus LuL
Veränderung der Verbindlichkeiten aus LuL
∑ **Veränderung des Trade Working Capital**
Veränderung der Rückstellungen
Veränderung sonstiger Aktiva
Veränderung sonstiger Passiva
Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit

Investitionen in das Anlagevermögen
Abgänge aus dem Anlagevermögen
Cash Flow aus Investitionstätigkeit

Zinsergebnis
Veränderung des gezeichneten Kapitals
Veränderung der Kapitalrücklage
Ausschüttungen an Gesellschafter
Veränderung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten
Veränderung der Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit

Zahlungsmittel zu Beginn der Periode
Veränderung der Zahlungsmittel in der Periode
Zahlungsmittel am Ende der Periode

Finanzkennzahlen

Eigenkapitalrendite vor Steuern
Eigenkapitalrendite nach Steuern
Durchschnittliche gewichtete Kapitalkosten
Durchschnittliche Bindung des Eigenkapitals
Durchschnittliche Bindung des Fremdkapitals
Eigenkapitalquote
Liquidität 2. Grades
Debt Service Coverage Ratio (DSCR)
DSCR (Definition Bank)
DSCR (12 Monate; zurückblickend; Definition Bank)
DSCR (12 Monate; vorausschauend; Definition Bank)
DSCR (6 Monate; zurückblickend; Definition Bank)
Loan Life Coverage Ratio (LLCR)
Project Life Coverage Ratio (PLCR)

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Basisszenario
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	n.a.	n.a.
Betriebsquartal	n.a.	n.a.
Kalenderjahr	Phase 1, 2 & 3	Phase 1 & 2
Kalenderquartal	Q1/19-Q4/33	Q1/19-Q3/20

Mittelherkunft und Mittelverwendung

Mittelzufluss aus d. Erhöhung d. Eigenkapitals	20.025.000	20.025.000
Erhöhung d. Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	25.657.040	25.657.040
Erhöhung d. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	175.000.000	175.000.000
∑ Mittelzufluss aus d. Erhöhung d. Darlehen	**200.657.040**	**200.657.040**
Startvergütung	62.128.794	0
Feste Vergütung I	173.680.777	0
Feste Vergütung II	1.125.899.727	0
Variable Vergütung Umsatz	244.987.035	0
Variable Vergütung Erstattungen	0	0
Veränderung d. Forderungen aus LuL	0	0
∑ Mittelzufluss aus Vergütungselementen	**1.606.696.333**	**0**
Reduzierung d. USt-Forderungen	10.945.843	27.876
Erhöhung d. USt-Verbindlichkeiten	3.128.915	0
∑ Mittelzufluss aus Umsatzsteuer	**14.074.758**	**27.876**
Mittelzufluss durch Rückstellungen	0	0
Mittelzufluss aus Verringerung des Kassenbestands	283.333.353	4.398.436
Mittelherkunft	**2.124.786.484**	**225.108.352**
Mittelabfluss durch Investitionen in d. Anlagevermögen	-96.999.014	-88.814.044
Material	-2.580.700	-54.157
Energie	0	0
Personal	-276.515.361	-21.780.360
Telekommunikation	-2.759.079	-83.111
Rechenzentrum	-26.595.171	-757.478
Miete	-9.694.499	-778.687
Recruiting / Leiharbeit	-5.552.698	-4.500.074
Kosten für Erschließung	0	0
Immaterielle Vermögensgegenstände	-46.530.679	-933.452
Patente	0	0
Beratung	-37.553.837	-33.004.971
Rückbau	0	0
Versicherungen	-4.662.855	-679.883
Sonstiges	-699.857.228	-35.773.868
Informations- und Marketingmaßnahmen	-15.215.160	-5.521.874
Veränderung d. Verbindlichkeiten aus LuL	0	13.653.716
Veränderung d. aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	0	-8.886.950
∑ Mittelabfluss durch Betriebskosten	**-1.127.517.268**	**-99.101.150**
Mittelabfluss durch Ertragsteuern	-112.556.641	0
Erhöhung d. USt-Forderungen	-10.945.843	-9.509.488
Reduzierung d. USt-Verbindlichkeiten	-3.128.915	0
∑ Mittelabfluss durch Umsatzsteuer	**-14.074.758**	**-9.509.488**
Reguläre Zinsen für Verb. ggü. verb. Unternehmen	-3.010.325	-657.040
Reguläre Zinsen für Verb. ggü. Kreditinstituten	-7.615.000	-1.087.500
Bereitstellungszinsen für Verb. ggü. Kreditinstituten	-697.922	-697.922
Abschlussprovisionen für Verb. ggü. Kreditinstituten	-900.000	-900.000
∑ Mittelabfluss durch Darlehenszinsen	**-12.223.247**	**-3.342.462**
Tilgung der Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	-25.657.040	0
Tilgung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	-175.000.000	0
∑ Mittelabfluss durch Darlehenstilgungen	**-200.657.040**	**0**
Mittelabfluss durch EK-Ausschüttung / EK-Rückführungen	-277.425.163	0
Mittelabfluss durch Rückstellungen	0	0
Mittelabfluss durch Erhöhung des Kassenbestands	-283.333.353	-24.341.209
Mittelverwendung	**-2.124.786.484**	**-225.108.352**

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Verlängerungsoption 1
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	kein Betrieb								Betriebsjahr 1							
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	-	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5	-	
Kalenderjahr	2019					2020					2021					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	

Gewinn- und Verlustrechnung

Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	62.128.794	62.128.794	0	0	0	0	0
Feste Vergütung I	0	0	0	0	0	0	0	0	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398
Feste Vergütung II	0	0	0	0	0	0	0	0	14.532.402	14.532.402	20.933.243	20.933.243	20.933.243	24.163.052	86.962.781
Variable Vergütung Umsatz	0	0	0	0	0	0	0	0	4.752.238	4.752.238	4.752.238	4.752.238	4.752.238	4.892.549	19.149.261
Variable Vergütung Erstattungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Umsatzerlöse	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**85.031.782**	**85.031.782**	**29.303.830**	**29.303.830**	**29.303.830**	**32.673.950**	**120.585.440**
Materialaufwand	0	0	0	0	0	0	0	-54.157	-32.002	-86.160	-32.002	-49.298	-32.002	-46.312	-159.615
Personalaufwand	-229.339	-1.582.512	-2.573.281	-3.613.385	-7.998.516	-4.381.645	-4.611.810	-4.788.389	-4.938.145	-18.719.989	-4.938.145	-4.938.145	-4.938.145	-5.002.341	-19.816.775
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-6.755.480	-6.609.087	-6.604.614	-7.716.361	-27.685.542	-9.872.376	-10.108.504	-34.366.976	-28.752.358	-83.100.214	-20.990.678	-18.431.097	-17.667.685	-15.586.526	-72.675.985
EBITDA	**-6.984.819**	**-8.191.599**	**-9.177.895**	**-11.329.746**	**-35.684.059**	**-14.254.021**	**-14.720.315**	**-39.209.522**	**51.309.277**	**-16.874.580**	**3.343.005**	**5.885.291**	**6.665.997**	**12.038.772**	**27.933.065**
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	0	-2.472.905	-2.472.905	-2.472.905	-2.472.905	-2.472.905	-2.472.905	-9.891.618
EBIT	**-6.984.819**	**-8.191.599**	**-9.177.895**	**-11.329.746**	**-35.684.059**	**-14.254.021**	**-14.720.315**	**-39.209.522**	**48.836.372**	**-19.347.485**	**870.100**	**3.412.386**	**4.193.093**	**9.565.867**	**18.041.447**
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.057.281	-207.281	-224.719	-377.798	-1.867.079	-465.177	-510.059	-500.147	-823.285	-2.298.668	-820.000	-700.000	-680.000	-655.000	-2.855.000
EBT	**-8.042.100**	**-8.398.880**	**-9.402.614**	**-11.707.544**	**-37.551.138**	**-14.719.198**	**-15.230.373**	**-39.709.669**	**48.013.087**	**-21.646.153**	**50.100**	**2.712.386**	**3.513.093**	**8.910.867**	**15.186.447**
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-442.259	-442.259	-442.259	-442.259	-1.769.037
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	**-8.042.100**	**-8.398.880**	**-9.402.614**	**-11.707.544**	**-37.551.138**	**-14.719.198**	**-15.230.373**	**-39.709.669**	**48.013.087**	**-21.646.153**	**-392.159**	**2.270.127**	**3.070.834**	**8.468.608**	**13.417.409**

Bilanz

Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0	0	66.061.778	66.061.778	64.656.208	63.250.638	61.845.068	60.439.499	60.439.499
Technische Anlagen und Maschinen	0	0	0	0	0	0	0	0	20.279.361	20.279.361	19.212.027	18.144.692	17.077.357	16.010.022	16.010.022
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	14.559.324	19.679.687	41.079.307	46.449.843	46.449.843	56.408.237	67.280.771	88.814.044	0	0	0	0	0	0	0
∑ Anlagevermögen	**14.559.324**	**19.679.687**	**41.079.307**	**46.449.843**	**46.449.843**	**56.408.237**	**67.280.771**	**88.814.044**	**86.341.139**	**86.341.139**	**83.868.235**	**81.395.330**	**78.922.425**	**76.449.521**	**76.449.521**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	9.084.852	9.084.852	11.623.853	11.623.853	11.623.853	12.960.667	12.960.667
Sonstige Vermögensgegenstände	423.097	399.576	418.292	488.703	488.703	625.250	620.896	9.481.612	4.312.225	4.312.225	1.687.039	1.506.467	1.476.582	1.350.305	1.350.305
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	9.172.221	4.773.785	5.640.317	9.131.593	9.131.593	11.190.733	15.467.506	19.942.773	65.358.821	65.358.821	5.140.299	5.323.861	5.895.323	6.307.848	6.307.848
∑ Umlaufvermögen	**9.595.318**	**5.173.360**	**6.058.609**	**9.620.296**	**9.620.296**	**11.815.983**	**16.088.402**	**29.424.385**	**78.755.899**	**78.755.899**	**18.451.190**	**18.454.181**	**18.995.758**	**20.618.820**	**20.618.820**
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	**503.182**	**1.383.577**	**4.813.570**	**5.240.548**	**5.240.548**	**9.348.868**	**9.174.909**	**8.886.950**	**8.598.990**	**8.598.990**	**8.311.031**	**8.023.072**	**7.735.112**	**7.447.153**	**7.447.153**
Summe Aktiva	**24.657.823**	**26.236.624**	**51.951.486**	**61.310.686**	**61.310.686**	**77.573.088**	**92.544.082**	**127.125.378**	**173.696.028**	**173.696.028**	**110.630.456**	**107.872.582**	**105.653.296**	**104.515.494**	**104.515.494**
Gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
Kapitalrücklage	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	0	-8.042.100	-16.440.980	-25.843.594	0	-37.551.138	-52.270.336	-67.500.709	-107.210.378	-37.551.138	-59.197.291	-59.589.450	-57.319.323	-54.248.490	-59.197.291
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	-8.042.100	-8.398.880	-9.402.614	-11.707.544	-37.551.138	-14.719.198	-15.230.373	-39.709.669	48.013.087	-21.646.153	-392.159	2.270.127	3.070.834	8.468.608	13.417.409
∑ Eigenkapital	**11.982.900**	**3.584.020**	**-5.818.594**	**-17.526.138**	**-17.526.138**	**-32.245.336**	**-47.475.709**	**-87.185.378**	**-39.172.291**	**-39.172.291**	**-39.564.450**	**-37.294.323**	**-34.223.490**	**-25.754.882**	**-25.754.882**
Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	10.000.000	20.050.000	25.150.250	25.276.001	25.276.001	25.402.381	25.529.393	25.657.040	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000
davon innerhalb der nächsten 12 Wochen fällig	0	0	0	0	0	0	0	657.040	0	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	30.000.000	50.500.000	50.500.000	80.500.000	110.500.000	175.000.000	175.000.000	175.000.000	115.000.000	111.000.000	106.000.000	97.000.000	97.000.000
davon innerhalb der nächsten 12 Wochen fällig	0	0	0	0	0	0	0	0	60.000.000	60.000.000	4.000.000	5.000.000	9.000.000	5.500.000	5.500.000
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.674.924	2.602.605	2.619.830	3.060.823	3.060.823	3.916.043	3.990.397	13.653.716	11.417.796	11.417.796	8.338.996	7.310.996	7.020.876	6.201.026	6.201.026
Sonstige Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0	0	0	1.450.523	1.450.523	1.855.909	1.855.909	1.855.909	2.069.350	2.069.350
∑ Verbindlichkeiten	**12.674.924**	**22.652.605**	**57.770.080**	**78.836.824**	**78.836.824**	**109.818.424**	**140.019.791**	**214.310.756**	**212.868.319**	**212.868.319**	**150.194.906**	**145.166.905**	**139.876.785**	**130.270.376**	**130.270.376**
Rückstellungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Summe Passiva	**24.657.823**	**26.236.624**	**51.951.486**	**61.310.686**	**61.310.686**	**77.573.088**	**92.544.082**	**127.125.378**	**173.696.028**	**173.696.028**	**110.630.456**	**107.872.582**	**105.653.296**	**104.515.494**	**104.515.494**

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Verlängerungsoption 1
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	kein Betrieb								Betriebsjahr 1							
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	-	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5	-	
Kalenderjahr	2019					2020					2021					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	

Cash-Flow-Rechnung

EBITDA	-6.984.819	-8.191.599	-9.177.895	-11.329.746	-35.684.059	-14.254.021	-14.720.315	-39.209.522	51.309.277	-16.874.580	3.343.005	5.885.291	6.665.997	12.038.772	27.933.065	
Steuern	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-442.259	-442.259	-442.259	-442.259	-1.769.037	
Veränderung der Forderungen aus LuL	0	0	0	0	0	0	0	0	-9.084.852	-9.084.852	-2.539.000	0	0	-1.336.814	-3.875.815	
Veränderung der Verbindlichkeiten aus LuL	2.674.924	-72.319	17.226	440.993	3.060.823	855.219	74.355	9.663.319	-2.235.920	8.356.973	-3.078.800	-1.028.000	-290.120	-819.850	-5.216.771	
∑ **Veränderung des Trade Working Capital**	**2.674.924**	**-72.319**	**17.226**	**440.993**	**3.060.823**	**855.219**	**74.355**	**9.663.319**	**-11.320.772**	**-727.879**	**-5.617.800**	**-1.028.000**	**-290.120**	**-2.156.665**	**-9.092.586**	
Veränderung der Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Veränderung sonstiger Aktiva	-926.279	-856.873	-3.448.710	-497.388	-5.729.250	-4.244.868	178.314	-8.572.756	5.457.346	-7.181.965	2.913.146	468.531	317.844	414.237	4.113.758	
Veränderung sonstiger Passiva	0	0	0	0	0	0	0	0	1.450.523	1.450.523	405.387	0	0	213.441	618.828	
Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	**-5.236.174**	**-9.120.791**	**-12.609.380**	**-11.386.141**	**-38.352.486**	**-17.643.670**	**-14.467.646**	**-38.118.960**	**46.896.373**	**-23.333.902**	**601.478**	**4.883.562**	**6.251.462**	**10.067.526**	**21.804.027**	
Investitionen in das Anlagevermögen	-14.559.324	-5.120.364	-21.399.620	-5.370.536	-46.449.843	-9.958.394	-10.872.534	-21.533.273	0	-42.364.201	0	0	0	0	0	
Abgänge aus dem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	**-14.559.324**	**-5.120.364**	**-21.399.620**	**-5.370.536**	**-46.449.843**	**-9.958.394**	**-10.872.534**	**-21.533.273**	**0**	**-42.364.201**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Zinsergebnis	-1.057.281	-207.281	-224.719	-377.798	-1.867.079	-465.177	-510.059	-500.147	-823.285	-2.298.668	-820.000	-700.000	-680.000	-655.000	-2.855.000	
Veränderung des gezeichneten Kapitals	25.000	0	0	0	25.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Veränderung der Kapitalrücklage	20.000.000	0	0	0	20.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Veränderung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	30.000.000	20.500.000	50.500.000	30.000.000	30.000.000	64.500.000	0	124.500.000	-60.000.000	-4.000.000	-5.000.000	-9.000.000	-78.000.000	
Veränderung der Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	10.000.000	10.050.000	5.100.250	125.751	25.276.001	126.380	127.012	127.647	-657.040	-276.001	0	0	0	0	0	
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	**28.967.719**	**9.842.719**	**34.875.531**	**20.247.953**	**93.933.922**	**29.661.203**	**29.616.953**	**64.127.500**	**-1.480.325**	**121.925.331**	**-60.820.000**	**-4.700.000**	**-5.680.000**	**-9.655.000**	**-80.855.000**	
Zahlungsmittel zu Beginn der Periode	**0**	**9.172.221**	**4.773.785**	**5.640.317**	**0**	**9.131.593**	**11.190.733**	**15.467.506**	**19.942.773**	**9.131.593**	**65.358.821**	**5.140.299**	**5.323.861**	**5.895.323**	**65.358.821**	
Veränderung der Zahlungsmittel in der Periode	9.172.221	-4.398.436	866.532	3.491.276	9.131.593	2.059.140	4.276.773	4.475.267	45.416.048	56.227.228	-60.218.522	183.562	571.462	412.526	-59.050.973	
Zahlungsmittel am Ende der Periode	**9.172.221**	**4.773.785**	**5.640.317**	**9.131.593**	**9.131.593**	**11.190.733**	**15.467.506**	**19.942.773**	**65.358.821**	**65.358.821**	**5.140.299**	**5.323.861**	**5.895.323**	**6.307.848**	**6.307.848**	

Finanzkennzahlen

Eigenkapitalrendite vor Steuern	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Eigenkapitalrendite nach Steuern	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Durchschnittliche gewichtete Kapitalkosten	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Durchschnittliche Bindung des Eigenkapitals	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Durchschnittliche Bindung des Fremdkapitals	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	0,0	0,0	0,2	0,2	0,2	0,3	0,3
Eigenkapitalquote	89%	90%	37%	13%	13%	-9%	-24%	-48%	-8%	-8%	-13%	-11%	-9%	-1%	-1%
Liquidität 2. Grades	7486%	7138%	5785%	4394%	4394%	2721%	2023%	216%	108%	108%	130%	130%	106%	150%	150%
Debt Service Coverage Ratio (DSCR)	-661%	-5208%	-7374%	-4495%	-2243%	-4207%	-3843%	-10526%	3466%	-655%	5%	116%	110%	120%	32%
DSCR (Definition Bank)	-661%	-5208%	-7374%	-4495%	-2243%	-4207%	-3843%	-10526%	7383%	-943%	5%	119%	112%	122%	33%
DSCR (12 Monate; zurückblickend; Definition Bank)	-661%	-1250%	-1819%	-2243%	-2243%	-4922%	-4505%	-5906%	-943%	-943%	0%	31%	92%	33%	33%
DSCR (12 Monate; vorausschauend; Definition Bank)	-2243%	-4922%	-4505%	-5906%	-5906%	-943%	0%	31%	92%	92%	33%	119%	122%	124%	124%
DSCR (6 Monate; zurückblickend; Definition Bank)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Loan Life Coverage Ratio (LLCR)	991%	538%	213%	171%	171%	138%	119%	100%	75%	75%	105%	105%	105%	103%	103%
Project Life Coverage Ratio (PLCR)	3673%	1882%	704%	530%	530%	405%	332%	243%	219%	219%	305%	311%	320%	336%	336%

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Verlängerungsoption 1
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	kein Betrieb								Betriebsjahr 1							
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	-	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5	-	
Kalenderjahr	2019					2020					2021					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	
Mittelherkunft und Mittelverwendung																
Mittelzufluss aus d. Erhöhung d. Eigenkapitals	20.025.000	0	0	0	20.025.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung d. Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	10.000.000	10.050.000	5.100.250	125.751	25.276.001	126.380	127.012	127.647	0	381.039	0	0	0	0	0	0
Erhöhung d. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	30.000.000	20.500.000	50.500.000	30.000.000	30.000.000	64.500.000	0	124.500.000	0	0	0	0	0	0
∑ Mittelzufluss aus d. Erhöhung d. Darlehen	**10.000.000**	**10.050.000**	**35.100.250**	**20.625.751**	**75.776.001**	**30.126.380**	**30.127.012**	**64.627.647**	**0**	**124.881.039**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	62.128.794	62.128.794	0	0	0	0	0	0
Feste Vergütung I	0	0	0	0	0	0	0	0	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	
Feste Vergütung II	0	0	0	0	0	0	0	0	14.532.402	14.532.402	20.933.243	20.933.243	20.933.243	24.163.052	86.962.781	
Variable Vergütung Umsatz	0	0	0	0	0	0	0	0	4.752.238	4.752.238	4.752.238	4.752.238	4.752.238	4.892.549	19.149.261	
Variable Vergütung Erstattungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Veränderung d. Forderungen aus LuL	0	0	0	0	0	0	0	0	-9.084.852	-9.084.852	-2.539.000	0	0	-1.336.814	-3.875.815	
∑ Mittelzufluss aus Vergütungselementen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**75.946.930**	**75.946.930**	**26.764.830**	**29.303.830**	**29.303.830**	**31.337.136**	**116.709.625**	
Reduzierung d. USt-Forderungen	0	23.522	0	0	23.522	0	4.354	0	5.169.386	5.173.741	2.625.187	180.572	29.884	126.278	2.961.921	
Erhöhung d. USt-Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0	0	0	1.450.523	1.450.523	405.387	0	0	213.441	618.828	
∑ Mittelzufluss aus Umsatzsteuer	**0**	**23.522**	**0**	**0**	**23.522**	**0**	**4.354**	**0**	**6.619.909**	**6.624.263**	**3.030.573**	**180.572**	**29.884**	**339.719**	**3.580.748**	
Mittelzufluss durch Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Mittelzufluss aus Verringerung des Kassenbestands	0	4.398.436	0	0	4.398.436	0	0	0	0	0	60.218.522	0	0	0	60.218.522	
Mittelherkunft	**30.025.000**	**14.471.958**	**35.100.250**	**20.625.751**	**100.222.959**	**30.126.380**	**30.131.366**	**64.627.647**	**82.566.839**	**207.452.232**	**90.013.925**	**29.484.402**	**29.333.714**	**31.676.855**	**180.508.895**	
Mittelabfluss durch Investitionen in d. Anlagevermögen	-14.559.324	-5.120.364	-21.399.620	-5.370.536	-46.449.843	-9.958.394	-10.872.534	-21.533.273	0	-42.364.201	0	0	0	0	0	
Material	0	0	0	0	0	0	0	-54.157	-32.002	-86.160	-32.002	-49.298	-32.002	-46.312	-159.615	
Energie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Personal	-229.339	-1.582.512	-2.573.281	-3.613.385	-7.998.516	-4.381.645	-4.611.810	-4.788.389	-4.938.145	-18.719.989	-4.938.145	-4.938.145	-4.938.145	-5.002.341	-19.816.775	
Telekommunikation	0	0	0	0	0	0	0	-83.111	-305.263	-388.374	-305.263	-305.263	-305.263	-30.972	-946.762	
Rechenzentrum	0	0	-149.548	-151.982	-301.531	-151.982	-151.982	-151.982	-476.518	-932.465	-476.518	-476.518	-476.518	-482.713	-1.912.266	
Miete	-15.120	-58.320	-97.920	-126.587	-297.947	-148.539	-166.100	-166.100	-189.014	-669.753	-189.014	-189.014	-189.014	-176.454	-743.496	
Recruiting / Leiharbeit	-47.384	-326.965	-531.670	-746.567	-1.652.586	-905.298	-952.853	-989.337	-20.406	-2.867.894	-20.406	-20.406	-20.406	-20.671	-81.888	
Kosten für Erschließung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Immaterielle Vermögensgegenstände	-71.000	-103.400	-71.000	-318.501	-563.901	-72.156	-208.133	-89.262	-474.463	-844.014	-2.429.541	-325.574	-134.311	-417.711	-3.307.137	
Patente	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Beratung	-5.571.375	-5.436.700	-4.890.425	-4.665.115	-20.563.615	-4.640.826	-4.721.925	-3.078.606	-796.721	-13.238.077	-144.128	-174.807	-92.654	-128.273	-539.862	
Rückbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Versicherungen	-75.000	-300.000	0	0	-375.000	0	-304.883	0	0	-304.883	0	-308.846	0	0	-308.846	
Sonstiges	-965.601	-368.702	-789.051	-1.484.027	-3.607.381	-2.314.829	-2.116.323	-27.735.334	-23.832.578	-55.999.065	-16.101.599	-15.944.742	-16.051.850	-13.871.070	-61.969.261	
Informations- und Marketingmaßnahmen	-10.000	-15.000	-75.000	-223.581	-323.581	-1.638.746	-1.486.304	-2.073.243	-2.657.396	-7.855.689	-1.324.209	-685.926	-397.670	-458.661	-2.866.467	
Veränderung d. Verbindlichkeiten aus LuL	2.674.924	-72.319	17.226	440.993	3.060.823	855.219	74.355	9.663.319	-2.235.920	8.356.973	-3.078.800	-1.028.000	-290.120	-819.850	-5.216.771	
Veränderung d. aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	-503.182	-880.395	-3.429.993	-426.978	-5.240.548	-4.108.321	173.959	287.959	287.959	-3.358.443	287.959	287.959	287.959	287.959	1.151.837	
∑ Mittelabfluss durch Betriebskosten	**-4.813.077**	**-9.144.313**	**-12.590.663**	**-11.315.730**	**-37.863.783**	**-17.507.122**	**-14.472.000**	**-29.258.244**	**-35.670.466**	**-96.907.832**	**-28.751.666**	**-24.158.580**	**-22.639.993**	**-21.167.070**	**-96.717.309**	
Mittelabfluss durch Ertragsteuern	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-442.259	-442.259	-442.259	-442.259	-1.769.037	
Erhöhung d. USt-Forderungen	-423.097	0	-18.717	-70.411	-512.224	-136.548	0	-8.860.716	0	-8.997.263	0	0	0	0	0	
Reduzierung d. USt-Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
∑ Mittelabfluss durch Umsatzsteuer	**-423.097**	**0**	**-18.717**	**-70.411**	**-512.224**	**-136.548**	**0**	**-8.860.716**	**0**	**-8.997.263**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Reguläre Zinsen für Verb. ggü. verb. Unternehmen	0	-50.000	-100.250	-125.751	-276.001	-126.380	-127.012	-127.647	-128.285	-509.324	-125.000	-125.000	-125.000	-125.000	-500.000	
Reguläre Zinsen für Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	-150.000	-150.000	-252.500	-312.500	-372.500	-695.000	-1.632.500	-695.000	-575.000	-555.000	-530.000	-2.355.000	
Bereitstellungszinsen für Verb. ggü. Kreditinstituten	-157.281	-157.281	-124.469	-102.047	-541.078	-86.297	-70.547	0	0	-156.844	0	0	0	0	0	
Abschlussprovisionen für Verb. ggü. Kreditinstituten	-900.000	0	0	0	-900.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
∑ Mittelabfluss durch Darlehenszinsen	**-1.057.281**	**-207.281**	**-224.719**	**-377.798**	**-1.867.079**	**-465.177**	**-510.059**	**-500.147**	**-823.285**	**-2.298.668**	**-820.000**	**-700.000**	**-680.000**	**-655.000**	**-2.855.000**	
Tilgung der Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	-657.040	-657.040	0	0	0	0	0	
Tilgung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-60.000.000	-4.000.000	-5.000.000	-9.000.000	-78.000.000	
∑ Mittelabfluss durch Darlehenstilgungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-657.040**	**-657.040**	**-60.000.000**	**-4.000.000**	**-5.000.000**	**-9.000.000**	**-78.000.000**	
Mittelabfluss durch EK-Ausschüttung / EK-Rückführungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Mittelabfluss durch Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Mittelabfluss durch Erhöhung des Kassenbestands	-9.172.221	0	-866.532	-3.491.276	-13.530.029	-2.059.140	-4.276.773	-4.475.267	-45.416.048	-56.227.228	0	-183.562	-571.462	-412.526	-1.167.549	
Mittelverwendung	**-30.025.000**	**-14.471.958**	**-35.100.250**	**-20.625.751**	**-100.222.959**	**-30.126.380**	**-30.131.366**	**-64.627.647**	**-82.566.839**	**-207.452.232**	**-90.013.925**	**-29.484.402**	**-29.333.714**	**-31.676.855**	**-180.508.895**	

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Verlängerungsoption 1
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2					Betriebsjahr 3					Betriebsjahr 4				
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	-	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	-	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17	-
Kalenderjahr	2022					2023					2024				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Gewinn- und Verlustrechnung															
Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Feste Vergütung I	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398
Feste Vergütung II	21.568.110	21.568.110	21.568.110	23.080.968	87.785.298	21.903.232	21.903.232	21.903.232	23.436.469	89.146.163	22.243.421	22.243.421	22.243.421	23.853.480	90.583.744
Variable Vergütung Umsatz	4.892.549	4.892.549	4.892.549	5.033.273	19.710.919	5.033.273	5.033.273	5.033.273	5.174.300	20.274.118	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200
Variable Vergütung Erstattungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Umsatzerlöse	**30.079.008**	**30.079.008**	**30.079.008**	**31.732.590**	**121.969.615**	**30.554.854**	**30.554.854**	**30.554.854**	**32.229.118**	**123.893.679**	**31.036.071**	**31.036.071**	**31.036.071**	**32.646.130**	**125.754.342**
Materialaufwand	-46.312	-63.832	-46.312	-46.914	-203.371	-46.914	-64.662	-46.914	-47.524	-206.014	-47.524	-65.503	-47.524	-48.142	-208.693
Personalaufwand	-5.002.341	-5.002.341	-5.002.341	-5.067.371	-20.074.393	-5.067.371	-5.067.371	-5.067.371	-5.133.247	-20.335.360	-5.133.247	-5.133.247	-5.133.247	-5.199.979	-20.599.720
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-16.893.242	-16.406.264	-14.406.246	-14.763.635	-62.469.387	-15.837.599	-14.180.529	-13.508.429	-15.065.610	-58.592.166	-16.125.282	-14.429.548	-13.605.792	-15.016.327	-59.176.950
EBITDA	**8.137.114**	**8.606.571**	**10.624.110**	**11.854.670**	**39.222.464**	**9.602.970**	**11.242.291**	**11.932.139**	**11.982.738**	**44.760.138**	**9.730.017**	**11.407.773**	**12.249.507**	**12.381.682**	**45.768.980**
Abschreibungen	-2.472.905	-2.472.905	-2.472.905	-2.472.905	-9.891.618	-2.472.905	-2.472.905	-2.472.905	-2.472.905	-9.891.618	-2.472.905	-2.472.905	-2.472.905	-2.548.112	-9.966.826
EBIT	**5.664.209**	**6.133.666**	**8.151.205**	**9.381.765**	**29.330.846**	**7.130.065**	**8.769.387**	**9.459.235**	**9.509.833**	**34.868.519**	**7.257.113**	**8.934.869**	**9.776.603**	**9.833.570**	**35.802.154**
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-610.000	-582.500	-555.000	-517.500	-2.265.000	-472.500	-440.000	-400.000	-355.000	-1.667.500	-310.000	-277.500	-237.500	-195.000	-1.020.000
EBT	**5.054.209**	**5.551.166**	**7.596.205**	**8.864.265**	**27.065.846**	**6.657.565**	**8.329.387**	**9.059.235**	**9.154.833**	**33.201.019**	**6.947.113**	**8.657.369**	**9.539.103**	**9.638.570**	**34.782.154**
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-798.451	-798.451	-798.451	-798.451	-3.193.804	-981.524	-981.524	-981.524	-981.524	-3.926.097	-1.765.689	-1.765.689	-1.765.689	-1.765.689	-7.062.755
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	**4.255.758**	**4.752.716**	**6.797.754**	**8.065.814**	**23.872.042**	**5.676.041**	**7.347.863**	**8.077.710**	**8.173.309**	**29.274.923**	**5.181.424**	**6.891.680**	**7.773.414**	**7.872.881**	**27.719.399**
Bilanz															
Immaterielle Vermögensgegenstände	59.033.929	57.628.359	56.222.789	54.817.220	54.817.220	53.411.650	52.006.080	50.600.511	49.194.941	49.194.941	47.789.371	46.383.801	44.978.232	43.572.662	43.572.662
Technische Anlagen und Maschinen	14.942.687	13.875.353	12.808.018	11.740.683	11.740.683	10.673.348	9.606.013	8.538.679	7.471.344	7.471.344	6.404.009	5.336.674	4.269.339	4.630.950	4.630.950
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Anlagevermögen	**73.976.616**	**71.503.712**	**69.030.807**	**66.557.903**	**66.557.903**	**64.084.998**	**61.612.094**	**59.139.189**	**56.666.285**	**56.666.285**	**54.193.380**	**51.720.475**	**49.247.571**	**48.203.612**	**48.203.612**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	11.931.340	11.931.340	11.931.340	12.587.261	12.587.261	12.120.092	12.120.092	12.120.092	12.784.217	12.784.217	12.310.975	12.310.975	12.310.975	12.949.631	12.949.631
Sonstige Vermögensgegenstände	1.433.064	1.383.517	1.275.554	1.284.664	1.284.664	1.352.682	1.228.786	1.205.168	1.289.852	1.289.852	1.356.964	1.230.373	1.197.397	1.253.649	1.253.649
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	9.125.023	10.982.117	12.368.222	13.776.599	13.776.599	16.464.071	18.026.357	19.634.982	21.544.306	21.544.306	23.737.501	24.830.792	26.434.944	26.457.014	26.457.014
∑ Umlaufvermögen	**22.489.427**	**24.296.974**	**25.575.116**	**27.648.524**	**27.648.524**	**29.936.845**	**31.375.235**	**32.960.241**	**35.618.374**	**35.618.374**	**37.405.440**	**38.372.141**	**39.943.315**	**40.660.294**	**40.660.294**
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	**7.159.194**	**6.871.235**	**6.583.275**	**6.295.316**	**6.295.316**	**6.007.357**	**5.719.397**	**5.431.438**	**5.143.479**	**5.143.479**	**4.855.519**	**4.567.560**	**4.429.149**	**4.290.738**	**4.290.738**
Summe Aktiva	**103.625.237**	**102.671.920**	**101.189.198**	**100.501.743**	**100.501.743**	**100.029.199**	**98.706.725**	**97.530.868**	**97.428.138**	**97.428.138**	**96.454.339**	**94.660.176**	**93.620.035**	**93.154.644**	**93.154.644**
Gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
Kapitalrücklage	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	-45.779.882	-41.524.123	-36.771.408	-29.973.653	-45.779.882	-21.907.839	-16.231.798	-8.883.936	-806.225	-21.907.839	7.367.084	12.548.508	19.440.188	27.213.602	7.367.084
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	4.255.758	4.752.716	6.797.754	8.065.814	23.872.042	5.676.041	7.347.863	8.077.710	8.173.309	29.274.923	5.181.424	6.891.680	7.773.414	7.872.881	27.719.399
∑ Eigenkapital	**-21.499.123**	**-16.746.408**	**-9.948.653**	**-1.882.839**	**-1.882.839**	**3.793.202**	**11.141.064**	**19.218.775**	**27.392.084**	**27.392.084**	**32.573.508**	**39.465.188**	**47.238.602**	**55.111.483**	**55.111.483**
Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000
davon innerhalb der nächsten 12 Wochen fällig	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10.000.000	10.000.000
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	91.500.000	86.000.000	78.500.000	69.500.000	69.500.000	63.000.000	55.000.000	46.000.000	37.000.000	37.000.000	30.500.000	22.500.000	14.000.000	5.000.000	5.000.000
davon innerhalb der nächsten 12 Wochen fällig	5.500.000	7.500.000	9.000.000	6.500.000	6.500.000	8.000.000	9.000.000	9.000.000	6.500.000	6.500.000	8.000.000	8.500.000	9.000.000	5.000.000	5.000.000
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.719.356	6.513.324	5.732.848	5.874.851	5.874.851	6.300.857	5.630.520	5.376.953	5.994.876	5.994.876	6.415.213	5.729.370	5.415.816	5.975.573	5.975.573
Sonstige Verbindlichkeiten	1.905.004	1.905.004	1.905.004	2.009.731	2.009.731	1.935.141	1.935.141	1.935.141	2.041.177	2.041.177	1.965.618	1.965.618	1.965.618	2.067.588	2.067.588
∑ Verbindlichkeiten	**125.124.360**	**119.418.328**	**111.137.852**	**102.384.582**	**102.384.582**	**96.235.998**	**87.565.661**	**78.312.094**	**70.036.054**	**70.036.054**	**63.880.831**	**55.194.988**	**46.381.433**	**38.043.161**	**38.043.161**
Rückstellungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Summe Passiva	**103.625.237**	**102.671.920**	**101.189.198**	**100.501.743**	**100.501.743**	**100.029.199**	**98.706.725**	**97.530.868**	**97.428.138**	**97.428.138**	**96.454.339**	**94.660.176**	**93.620.035**	**93.154.644**	**93.154.644**

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Verlängerungsoption 1
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2			Betriebsjahr 3					Betriebsjahr 4						
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	-	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	-	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17	-
Kalenderjahr	2022					2023					2024				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Cash-Flow-Rechnung															
EBITDA	8.137.114	8.606.571	10.624.110	11.854.670	39.222.464	9.602.970	11.242.291	11.932.139	11.982.738	44.760.138	9.730.017	11.407.773	12.249.507	12.381.682	45.768.980
Steuern	-798.451	-798.451	-798.451	-798.451	-3.193.804	-981.524	-981.524	-981.524	-981.524	-3.926.097	-1.765.689	-1.765.689	-1.765.689	-1.765.689	-7.062.755
Veränderung der Forderungen aus LuL	1.029.327	0	0	-655.921	373.406	467.169	0	0	-664.125	-196.956	473.242	0	0	-638.657	-165.414
Veränderung der Verbindlichkeiten aus LuL	518.331	-206.033	-780.476	142.003	-326.174	426.006	-670.336	-253.568	617.924	120.025	420.337	-685.843	-313.555	559.757	-19.304
∑ **Veränderung des Trade Working Capital**	**1.547.658**	**-206.033**	**-780.476**	**-513.918**	**47.232**	**893.174**	**-670.336**	**-253.568**	**-46.201**	**-76.931**	**893.579**	**-685.843**	**-313.555**	**-78.900**	**-184.718**
Veränderung der Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung sonstiger Aktiva	205.201	337.506	395.922	278.849	1.217.478	219.942	411.855	311.578	203.275	1.146.650	220.847	414.550	171.388	82.159	888.943
Veränderung sonstiger Passiva	-164.346	0	0	104.727	-59.619	-74.590	0	0	106.037	31.447	-75.560	0	0	101.970	26.411
Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	**8.927.175**	**7.939.594**	**9.441.105**	**10.925.877**	**37.233.751**	**9.659.971**	**10.002.286**	**11.008.625**	**11.264.324**	**41.935.206**	**9.003.195**	**9.370.792**	**10.341.652**	**10.721.223**	**39.436.861**
Investitionen in das Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-1.504.153	-1.504.153
Abgänge aus dem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-1.504.153**	**-1.504.153**
Zinsergebnis	-610.000	-582.500	-555.000	-517.500	-2.265.000	-472.500	-440.000	-400.000	-355.000	-1.667.500	-310.000	-277.500	-237.500	-195.000	-1.020.000
Veränderung des gezeichneten Kapitals	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung der Kapitalrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	-5.500.000	-5.500.000	-7.500.000	-9.000.000	-27.500.000	-6.500.000	-8.000.000	-9.000.000	-9.000.000	-32.500.000	-6.500.000	-8.000.000	-8.500.000	-9.000.000	-32.000.000
Veränderung der Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	**-6.110.000**	**-6.082.500**	**-8.055.000**	**-9.517.500**	**-29.765.000**	**-6.972.500**	**-8.440.000**	**-9.400.000**	**-9.355.000**	**-34.167.500**	**-6.810.000**	**-8.277.500**	**-8.737.500**	**-9.195.000**	**-33.020.000**
Zahlungsmittel zu Beginn der Periode	**6.307.848**	**9.125.023**	**10.982.117**	**12.368.222**	**6.307.848**	**13.776.599**	**16.464.071**	**18.026.357**	**19.634.982**	**13.776.599**	**21.544.306**	**23.737.501**	**24.830.792**	**26.434.944**	**21.544.306**
Veränderung der Zahlungsmittel in der Periode	2.817.175	1.857.094	1.386.105	1.408.377	7.468.751	2.687.471	1.562.286	1.608.625	1.909.324	7.767.706	2.193.195	1.093.292	1.604.152	22.070	4.912.708
Zahlungsmittel am Ende der Periode	**9.125.023**	**10.982.117**	**12.368.222**	**13.776.599**	**13.776.599**	**16.464.071**	**18.026.357**	**19.634.982**	**21.544.306**	**21.544.306**	**23.737.501**	**24.830.792**	**26.434.944**	**26.457.014**	**26.457.014**

Finanzkennzahlen

Eigenkapitalrendite vor Steuern	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Eigenkapitalrendite nach Steuern	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Durchschnittliche gewichtete Kapitalkosten	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Durchschnittliche Bindung des Eigenkapitals	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Durchschnittliche Bindung des Fremdkapitals	0,3	0,4	0,5	0,6	0,6	0,7	0,8	1,0	1,1	1,1	1,3	1,4	1,6	1,8	1,8
Eigenkapitalquote	3%	8%	15%	23%	23%	29%	37%	45%	54%	54%	60%	68%	77%	86%	86%
Liquidität 2. Grades	159%	153%	154%	192%	192%	184%	189%	202%	245%	245%	228%	237%	244%	312%	312%
Debt Service Coverage Ratio (DSCR)	120%	128%	122%	116%	121%	124%	122%	116%	118%	120%	117%	116%	120%	115%	117%
DSCR (Definition Bank)	123%	131%	124%	118%	123%	126%	123%	118%	119%	121%	119%	118%	122%	117%	119%
DSCR (12 Monate; zurückblickend; Definition Bank)	119%	122%	124%	123%	123%	124%	122%	121%	121%	121%	120%	119%	120%	119%	119%
DSCR (12 Monate; vorausschauend; Definition Bank)	123%	124%	122%	121%	121%	121%	120%	119%	120%	120%	119%	121%	161%	246%	246%
DSCR (6 Monate; zurückblickend; Definition Bank)	122%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Loan Life Coverage Ratio (LLCR)	103%	101%	100%	98%	98%	96%	93%	90%	86%	86%	82%	76%	66%	51%	51%
Project Life Coverage Ratio (PLCR)	347%	359%	377%	404%	404%	426%	458%	503%	561%	561%	616%	703%	834%	1054%	1054%

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Verlängerungsoption 1
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2					Betriebsjahr 3					Betriebsjahr 4				
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	-	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	-	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17	-
Kalenderjahr	2022					2023					2024				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Mittelherkunft und Mittelverwendung															
Mittelzufluss aus d. Erhöhung d. Eigenkapitals	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung d. Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung d. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Mittelzufluss aus d. Erhöhung d. Darlehen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Feste Vergütung I	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398
Feste Vergütung II	21.568.110	21.568.110	21.568.110	23.080.968	87.785.298	21.903.232	21.903.232	21.903.232	23.436.469	89.146.163	22.243.421	22.243.421	22.243.421	23.853.480	90.583.744
Variable Vergütung Umsatz	4.892.549	4.892.549	4.892.549	5.033.273	19.710.919	5.033.273	5.033.273	5.033.273	5.174.300	20.274.118	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200
Variable Vergütung Erstattungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung d. Forderungen aus LuL	1.029.327	0	0	-655.921	373.406	467.169	0	0	-664.125	-196.956	473.242	0	0	-638.657	-165.414
∑ Mittelzufluss aus Vergütungselementen	**31.108.335**	**30.079.008**	**30.079.008**	**31.076.669**	**122.343.021**	**31.022.023**	**30.554.854**	**30.554.854**	**31.564.993**	**123.696.723**	**31.509.313**	**31.036.071**	**31.036.071**	**32.007.473**	**125.588.928**
Reduzierung d. USt-Forderungen	0	49.547	107.963	0	157.510	0	123.896	23.618	0	147.514	0	126.591	32.977	0	159.568
Erhöhung d. USt-Verbindlichkeiten	0	0	0	104.727	104.727	0	0	0	106.037	106.037	0	0	0	101.970	101.970
∑ Mittelzufluss aus Umsatzsteuer	**0**	**49.547**	**107.963**	**104.727**	**262.237**	**0**	**123.896**	**23.618**	**106.037**	**253.551**	**0**	**126.591**	**32.977**	**101.970**	**261.538**
Mittelzufluss durch Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelzufluss aus Verringerung des Kassenbestands	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelherkunft	**31.108.335**	**30.128.555**	**30.186.971**	**31.181.396**	**122.605.258**	**31.022.023**	**30.678.749**	**30.578.472**	**31.671.030**	**123.950.274**	**31.509.313**	**31.162.662**	**31.069.048**	**32.109.443**	**125.850.466**
Mittelabfluss durch Investitionen in d. Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-1.504.153	-1.504.153
Material	-46.312	-63.832	-46.312	-46.914	-203.371	-46.914	-64.662	-46.914	-47.524	-206.014	-47.524	-65.503	-47.524	-48.142	-208.693
Energie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personal	-5.002.341	-5.002.341	-5.002.341	-5.067.371	-20.074.393	-5.067.371	-5.067.371	-5.067.371	-5.133.247	-20.335.360	-5.133.247	-5.133.247	-5.133.247	-5.199.979	-20.599.720
Telekommunikation	-30.972	-30.972	-30.972	-31.375	-124.293	-31.375	-31.375	-31.375	-31.783	-125.908	-31.783	-31.783	-31.783	-32.196	-127.545
Rechenzentrum	-482.713	-482.713	-482.713	-488.988	-1.937.126	-488.988	-488.988	-488.988	-495.345	-1.962.308	-495.345	-495.345	-335.304	-339.663	-1.665.656
Miete	-176.454	-176.454	-176.454	-175.705	-705.067	-175.705	-175.705	-175.705	-177.989	-705.105	-177.989	-177.989	-177.989	-180.303	-714.271
Recruiting / Leiharbeit	-20.671	-20.671	-20.671	-20.940	-82.952	-20.940	-20.940	-20.940	-21.212	-84.030	-21.212	-21.212	-21.212	-21.488	-85.123
Kosten für Erschließung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Immaterielle Vermögensgegenstände	-2.407.674	-304.455	-82.324	-419.338	-3.213.791	-2.438.974	-336.303	-83.394	-453.042	-3.311.712	-2.470.681	-368.499	-84.478	-490.153	-3.413.810
Patente	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beratung	-45.052	-128.273	-45.052	-103.319	-321.696	-19.016	-147.689	-19.016	-98.241	-283.961	-12.842	-98.241	-12.842	-93.014	-216.938
Rückbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Versicherungen	0	-312.861	0	0	-312.861	0	-316.929	0	0	-316.929	0	-321.049	0	0	-321.049
Sonstiges	-13.015.541	-13.015.541	-13.046.827	-13.503.047	-52.580.955	-12.636.395	-12.636.395	-12.668.088	-13.766.802	-51.707.680	-12.888.884	-12.888.884	-12.920.989	-13.838.039	-52.536.796
Informations- und Marketingmaßnahmen	-714.165	-1.934.324	-521.234	-20.924	-3.190.647	-26.206	-26.206	-20.924	-21.196	-94.532	-26.547	-26.547	-21.196	-21.472	-95.761
Veränderung d. Verbindlichkeiten aus LuL	518.331	-206.033	-780.476	142.003	-326.174	426.006	-670.336	-253.568	617.924	120.025	420.337	-685.843	-313.555	559.757	-19.304
Veränderung d. aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	287.959	287.959	287.959	287.959	1.151.837	287.959	287.959	287.959	287.959	1.151.837	287.959	287.959	138.411	138.411	852.740
∑ Mittelabfluss durch Betriebskosten	**-21.135.604**	**-21.390.510**	**-19.947.415**	**-19.447.958**	**-81.921.488**	**-20.237.919**	**-19.694.939**	**-18.588.323**	**-19.340.498**	**-77.861.679**	**-20.597.757**	**-20.026.181**	**-18.961.707**	**-19.566.280**	**-79.151.926**
Mittelabfluss durch Ertragsteuern	-798.451	-798.451	-798.451	-798.451	-3.193.804	-981.524	-981.524	-981.524	-981.524	-3.926.097	-1.765.689	-1.765.689	-1.765.689	-1.765.689	-7.062.755
Erhöhung d. USt-Forderungen	-82.759	0	0	-9.110	-91.869	-68.018	0	0	-84.684	-152.702	-67.113	0	0	-56.252	-123.365
Reduzierung d. USt-Verbindlichkeiten	-164.346	0	0	0	-164.346	-74.590	0	0	0	-74.590	-75.560	0	0	0	-75.560
∑ Mittelabfluss durch Umsatzsteuer	**-247.105**	**0**	**0**	**-9.110**	**-256.215**	**-142.608**	**0**	**0**	**-84.684**	**-227.292**	**-142.672**	**0**	**0**	**-56.252**	**-198.924**
Reguläre Zinsen für Verb. ggü. verb. Unternehmen	-125.000	-125.000	-125.000	-125.000	-500.000	-125.000	-125.000	-125.000	-125.000	-500.000	-125.000	-125.000	-125.000	-125.000	-500.000
Reguläre Zinsen für Verb. ggü. Kreditinstituten	-485.000	-457.500	-430.000	-392.500	-1.765.000	-347.500	-315.000	-275.000	-230.000	-1.167.500	-185.000	-152.500	-112.500	-70.000	-520.000
Bereitstellungszinsen für Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschlussprovisionen für Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Mittelabfluss durch Darlehenszinsen	**-610.000**	**-582.500**	**-555.000**	**-517.500**	**-2.265.000**	**-472.500**	**-440.000**	**-400.000**	**-355.000**	**-1.667.500**	**-310.000**	**-277.500**	**-237.500**	**-195.000**	**-1.020.000**
Tilgung der Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	-5.500.000	-5.500.000	-7.500.000	-9.000.000	-27.500.000	-6.500.000	-8.000.000	-9.000.000	-9.000.000	-32.500.000	-6.500.000	-8.000.000	-8.500.000	-9.000.000	-32.000.000
∑ Mittelabfluss durch Darlehenstilgungen	**-5.500.000**	**-5.500.000**	**-7.500.000**	**-9.000.000**	**-27.500.000**	**-6.500.000**	**-8.000.000**	**-9.000.000**	**-9.000.000**	**-32.500.000**	**-6.500.000**	**-8.000.000**	**-8.500.000**	**-9.000.000**	**-32.000.000**
Mittelabfluss durch EK-Ausschüttung / EK-Rückführungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelabfluss durch Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelabfluss durch Erhöhung des Kassenbestands	-2.817.175	-1.857.094	-1.386.105	-1.408.377	-7.468.751	-2.687.471	-1.562.286	-1.608.625	-1.909.324	-7.767.706	-2.193.195	-1.093.292	-1.604.152	-22.070	-4.912.708
Mittelverwendung	**-31.108.335**	**-30.128.555**	**-30.186.971**	**-31.181.396**	**-122.605.258**	**-31.022.023**	**-30.678.749**	**-30.578.472**	**-31.671.030**	**-123.950.274**	**-31.509.313**	**-31.162.662**	**-31.069.048**	**-32.109.443**	**-125.850.466**

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Verlängerungsoption 1
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5					Betriebsjahr 6					Betriebsjahr 7					
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	-	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	-	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29	-	
Kalenderjahr	2025					2026					2027					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	
Gewinn- und Verlustrechnung																
Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Feste Vergütung I	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	
Feste Vergütung II	22.644.923	22.644.923	22.644.923	24.220.474	92.155.243	22.996.206	22.996.206	22.996.206	24.650.617	93.639.235	23.410.433	23.410.433	23.410.433	25.087.851	95.319.151	
Variable Vergütung Umsatz	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200	
Variable Vergütung Erstattungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
∑ Umsatzerlöse	**31.437.573**	**31.437.573**	**31.437.573**	**33.013.124**	**127.325.841**	**31.788.855**	**31.788.855**	**31.788.855**	**33.443.267**	**128.809.833**	**32.203.083**	**32.203.083**	**32.203.083**	**33.880.500**	**130.489.749**	
Materialaufwand	-48.142	-66.354	-48.142	-48.768	-211.406	-48.768	-67.217	-48.768	-49.402	-214.154	-49.402	-68.091	-49.402	-50.044	-216.938	
Personalaufwand	-5.199.979	-5.199.979	-5.199.979	-5.267.579	-20.867.516	-5.267.579	-5.267.579	-5.267.579	-5.336.057	-21.138.794	-5.336.057	-5.336.057	-5.336.057	-5.405.426	-21.413.598	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-16.968.094	-14.751.366	-14.990.513	-15.415.033	-62.125.006	-16.436.546	-14.557.408	-14.015.353	-15.539.851	-60.549.158	-16.539.936	-14.879.104	-14.087.267	-15.668.152	-61.174.459	
EBITDA	**9.221.357**	**11.419.873**	**11.198.938**	**12.281.744**	**44.121.913**	**10.035.963**	**11.896.651**	**12.457.156**	**12.517.956**	**46.907.727**	**10.277.688**	**11.919.830**	**12.730.357**	**12.756.879**	**47.684.754**	
Abschreibungen	-2.657.984	-2.657.984	-2.657.984	-1.590.650	-9.564.603	-1.590.650	-1.590.650	-1.590.650	-1.590.650	-6.362.599	-1.590.650	-1.590.650	-1.590.650	-1.590.650	-6.362.599	
EBIT	**6.563.373**	**8.761.888**	**8.540.954**	**10.691.095**	**34.557.310**	**8.445.313**	**10.306.002**	**10.866.506**	**10.927.307**	**40.545.128**	**8.687.038**	**10.329.181**	**11.139.707**	**11.166.229**	**41.322.155**	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-150.000	-75.000	-25.000	0	-250.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
EBT	**6.413.373**	**8.686.888**	**8.515.954**	**10.691.095**	**34.307.310**	**8.445.313**	**10.306.002**	**10.866.506**	**10.927.307**	**40.545.128**	**8.687.038**	**10.329.181**	**11.139.707**	**11.166.229**	**41.322.155**	
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-2.601.861	-2.601.861	-2.601.861	-2.601.861	-10.407.443	-3.068.608	-3.068.608	-3.068.608	-3.068.608	-12.274.433	-3.128.101	-3.128.101	-3.128.101	-3.128.101	-12.512.403	
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	**3.811.512**	**6.085.028**	**5.914.093**	**8.089.234**	**23.899.867**	**5.376.705**	**7.237.394**	**7.797.898**	**7.858.698**	**28.270.695**	**5.558.938**	**7.201.080**	**8.011.606**	**8.038.128**	**28.809.752**	
Bilanz																
Immaterielle Vermögensgegenstände	42.167.092	40.761.522	39.355.953	37.950.383	37.950.383	36.544.813	35.139.243	33.733.674	32.328.104	32.328.104	30.922.534	29.516.964	28.111.395	26.705.825	26.705.825	
Technische Anlagen und Maschinen	5.575.980	4.323.565	3.071.151	2.886.071	2.886.071	2.700.991	2.515.911	2.330.831	2.145.751	2.145.751	1.960.671	1.775.591	1.590.511	1.405.432	1.405.432	
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
∑ Anlagevermögen	**47.743.072**	**45.085.088**	**42.427.103**	**40.836.454**	**40.836.454**	**39.245.804**	**37.655.154**	**36.064.505**	**34.473.855**	**34.473.855**	**32.883.205**	**31.292.556**	**29.701.906**	**28.111.257**	**28.111.257**	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.470.237	12.470.237	12.470.237	13.095.206	13.095.206	12.609.579	12.609.579	12.609.579	13.265.829	13.265.829	12.773.890	12.773.890	12.773.890	13.439.265	13.439.265	
Sonstige Vermögensgegenstände	1.377.261	1.217.424	1.252.014	1.263.868	1.263.868	1.328.564	1.189.855	1.175.222	1.237.086	1.237.086	1.300.425	1.175.286	1.145.089	1.209.574	1.209.574	
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	14.079.498	11.427.631	15.411.313	5.000.000	5.000.000	13.053.908	21.599.680	31.139.353	12.647.599	12.647.599	20.881.902	29.464.210	39.134.250	20.294.950	20.294.950	
∑ Umlaufvermögen	**27.926.996**	**25.115.292**	**29.133.564**	**19.359.074**	**19.359.074**	**26.992.051**	**35.399.115**	**44.924.153**	**27.150.515**	**27.150.515**	**34.956.216**	**43.413.386**	**53.053.229**	**34.943.789**	**34.943.789**	
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	**6.993.747**	**7.655.787**	**7.317.828**	**6.979.869**	**6.979.869**	**6.641.910**	**6.303.950**	**5.965.991**	**5.628.032**	**5.628.032**	**5.290.072**	**4.952.113**	**4.614.154**	**4.276.194**	**4.276.194**	
Summe Aktiva	**82.663.815**	**77.856.168**	**78.878.496**	**67.175.396**	**67.175.396**	**72.879.764**	**79.358.219**	**86.954.649**	**67.252.401**	**67.252.401**	**73.129.494**	**79.658.055**	**87.369.289**	**67.331.240**	**67.331.240**	
Gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	
Kapitalrücklage	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	35.086.483	38.897.995	44.983.023	50.897.116	35.086.483	38.925.591	44.302.296	51.539.689	59.337.587	38.925.591	38.925.591	44.484.529	51.685.609	59.697.215	38.925.591	
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	-20.060.759	-20.060.759	0	0	0	-28.270.695	-28.270.695	0	0	0	-28.809.752	-28.809.752	
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	3.811.512	6.085.028	5.914.093	8.089.234	23.899.867	5.376.705	7.237.394	7.797.898	7.858.698	28.270.695	5.558.938	7.201.080	8.011.606	8.038.128	28.809.752	
∑ Eigenkapital	**58.922.995**	**65.008.023**	**70.922.116**	**58.950.591**	**58.950.591**	**64.327.296**	**71.564.689**	**79.362.587**	**58.950.591**	**58.950.591**	**64.509.529**	**71.710.609**	**79.722.215**	**58.950.591**	**58.950.591**	
Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	15.000.000	5.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
davon innerhalb der nächsten 12 Wochen fällig	10.000.000	5.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
davon innerhalb der nächsten 12 Wochen fällig	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.749.774	5.857.098	5.965.333	6.133.974	6.133.974	6.539.174	5.780.236	5.578.768	6.183.737	6.183.737	6.580.437	5.907.918	5.607.545	6.234.884	6.234.884	
Sonstige Verbindlichkeiten	1.991.046	1.991.046	1.991.046	2.090.831	2.090.831	2.013.294	2.013.294	2.013.294	2.118.074	2.118.074	2.039.529	2.039.529	2.039.529	2.145.765	2.145.765	
∑ Verbindlichkeiten	**23.740.820**	**12.848.145**	**7.956.379**	**8.224.805**	**8.224.805**	**8.552.469**	**7.793.530**	**7.592.062**	**8.301.811**	**8.301.811**	**8.619.966**	**7.947.446**	**7.647.074**	**8.380.649**	**8.380.649**	
Rückstellungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Summe Passiva	**82.663.815**	**77.856.168**	**78.878.496**	**67.175.396**	**67.175.396**	**72.879.764**	**79.358.219**	**86.954.649**	**67.252.401**	**67.252.401**	**73.129.494**	**79.658.055**	**87.369.289**	**67.331.240**	**67.331.240**	

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Verlängerungsoption 1
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5					Betriebsjahr 6					Betriebsjahr 7				
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	-	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	-	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29	-
Kalenderjahr	2025					2026					2027				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Cash-Flow-Rechnung															
EBITDA	9.221.357	11.419.873	11.198.938	12.281.744	44.121.913	10.035.963	11.896.651	12.457.156	12.517.956	46.907.727	10.277.688	11.919.830	12.730.357	12.756.879	47.684.754
Steuern	-2.601.861	-2.601.861	-2.601.861	-2.601.861	-10.407.443	-3.068.608	-3.068.608	-3.068.608	-3.068.608	-12.274.433	-3.128.101	-3.128.101	-3.128.101	-3.128.101	-12.512.403
Veränderung der Forderungen aus LuL	479.394	0	0	-624.969	-145.574	485.626	0	0	-656.250	-170.623	491.940	0	0	-665.376	-173.436
Veränderung der Verbindlichkeiten aus LuL	774.201	-892.675	108.235	168.641	158.402	405.200	-758.938	-201.468	604.969	49.763	396.700	-672.520	-300.372	627.339	51.147
∑ **Veränderung des Trade Working Capital**	**1.253.595**	**-892.675**	**108.235**	**-456.328**	**12.827**	**890.827**	**-758.938**	**-201.468**	**-51.281**	**-120.861**	**888.640**	**-672.520**	**-300.372**	**-38.037**	**-122.289**
Veränderung der Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung sonstiger Aktiva	-2.826.620	-502.204	303.369	326.105	-2.699.350	273.263	476.668	352.593	276.095	1.378.619	274.621	463.098	368.156	273.474	1.379.349
Veränderung sonstiger Passiva	-76.542	0	0	99.785	23.243	-77.537	0	0	104.779	27.242	-78.545	0	0	106.236	27.691
Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	**4.969.930**	**7.423.133**	**9.008.682**	**9.649.446**	**31.051.191**	**8.053.908**	**8.545.773**	**9.539.672**	**9.778.942**	**35.918.294**	**8.234.303**	**8.582.308**	**9.670.040**	**9.970.452**	**36.457.103**
Investitionen in das Anlagevermögen	-2.197.445	0	0	0	-2.197.445	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgänge aus dem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	**-2.197.445**	**0**	**0**	**0**	**-2.197.445**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Zinsergebnis	-150.000	-75.000	-25.000	0	-250.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung des gezeichneten Kapitals	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung der Kapitalrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	-20.060.759	-20.060.759	0	0	0	-28.270.695	-28.270.695	0	0	0	-28.809.752	-28.809.752
Veränderung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	-5.000.000	0	0	0	-5.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung der Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	-10.000.000	-10.000.000	-5.000.000	0	-25.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	**-15.150.000**	**-10.075.000**	**-5.025.000**	**-20.060.759**	**-50.310.759**	**0**	**0**	**0**	**-28.270.695**	**-28.270.695**	**0**	**0**	**0**	**-28.809.752**	**-28.809.752**
Zahlungsmittel zu Beginn der Periode	**26.457.014**	**14.079.498**	**11.427.631**	**15.411.313**	**26.457.014**	**5.000.000**	**13.053.908**	**21.599.680**	**31.139.353**	**5.000.000**	**12.647.599**	**20.881.902**	**29.464.210**	**39.134.250**	**12.647.599**
Veränderung der Zahlungsmittel in der Periode	-12.377.515	-2.651.867	3.983.682	-10.411.313	-21.457.014	8.053.908	8.545.773	9.539.672	-18.491.753	7.647.599	8.234.303	8.582.308	9.670.040	-18.839.301	7.647.350
Zahlungsmittel am Ende der Periode	**14.079.498**	**11.427.631**	**15.411.313**	**5.000.000**	**5.000.000**	**13.053.908**	**21.599.680**	**31.139.353**	**12.647.599**	**12.647.599**	**20.881.902**	**29.464.210**	**39.134.250**	**20.294.950**	**20.294.950**

Finanzkennzahlen

Eigenkapitalrendite vor Steuern	n.a.	n.a.	2,6%	9,2%	9,2%	9,9%	10,6%	11,2%	16,2%	16,2%	16,6%	16,9%	17,3%	20,3%	20,3%
Eigenkapitalrendite nach Steuern	n.a.	n.a.	n.a.	1,1%	1,1%	1,1%	1,1%	1,1%	8,3%	8,3%	8,3%	8,3%	8,3%	12,6%	12,6%
Durchschnittliche gewichtete Kapitalkosten	n.a.	1,3%	2,4%	5,3%	5,3%	5,6%	6,0%	6,3%	9,1%	9,1%	9,3%	9,6%	9,8%	11,8%	11,8%
Durchschnittliche Bindung des Eigenkapitals	1,1	2,1	2,7	4,7	4,7	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Durchschnittliche Bindung des Fremdkapitals	2,0	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Eigenkapitalquote	89%	90%	90%	88%	88%	88%	90%	91%	88%	88%	88%	90%	91%	88%	88%
Liquidität 2. Grades	320%	320%	366%	235%	235%	316%	454%	592%	327%	327%	406%	546%	694%	417%	417%
Debt Service Coverage Ratio (DSCR)	44%	88%	171%	n.a.	111%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
DSCR (Definition Bank)	132%	n.a.	n.a.	n.a.	671%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
DSCR (12 Monate; zurückblickend; Definition Bank)	121%	161%	246%	671%	671%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
DSCR (12 Monate; vorausschauend; Definition Bank)	671%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
DSCR (6 Monate; zurückblickend; Definition Bank)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Loan Life Coverage Ratio (LLCR)	58%	0%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Project Life Coverage Ratio (PLCR)	2074%	6076%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Verlängerungsoption 1
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5					Betriebsjahr 6					Betriebsjahr 7				
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	-	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	-	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29	-
Kalenderjahr	2025					2026					2027				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Mittelherkunft und Mittelverwendung															
Mittelzufluss aus d. Erhöhung d. Eigenkapitals	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung d. Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung d. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Mittelzufluss aus d. Erhöhung d. Darlehen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Feste Vergütung I	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398
Feste Vergütung II	22.644.923	22.644.923	22.644.923	24.220.474	92.155.243	22.996.206	22.996.206	22.996.206	24.650.617	93.639.235	23.410.433	23.410.433	23.410.433	25.087.851	95.319.151
Variable Vergütung Umsatz	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200
Variable Vergütung Erstattungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung d. Forderungen aus LuL	479.394	0	0	-624.969	-145.574	485.626	0	0	-656.250	-170.623	491.940	0	0	-665.376	-173.436
∑ Mittelzufluss aus Vergütungselementen	**31.916.967**	**31.437.573**	**31.437.573**	**32.388.155**	**127.180.267**	**32.274.482**	**31.788.855**	**31.788.855**	**32.787.017**	**128.639.209**	**32.695.022**	**32.203.083**	**32.203.083**	**33.215.125**	**130.316.313**
Reduzierung d. USt-Forderungen	0	159.837	0	0	159.837	0	138.709	14.633	0	153.342	0	125.139	30.197	0	155.336
Erhöhung d. USt-Verbindlichkeiten	0	0	0	99.785	99.785	0	0	0	104.779	104.779	0	0	0	106.236	106.236
∑ Mittelzufluss aus Umsatzsteuer	**0**	**159.837**	**0**	**99.785**	**259.622**	**0**	**138.709**	**14.633**	**104.779**	**258.122**	**0**	**125.139**	**30.197**	**106.236**	**261.572**
Mittelzufluss durch Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelzufluss aus Verringerung des Kassenbestands	12.377.515	2.651.867	0	10.411.313	25.440.695	0	0	0	18.491.753	18.491.753	0	0	0	18.839.301	18.839.301
Mittelherkunft	**44.294.482**	**34.249.276**	**31.437.573**	**42.899.253**	**152.880.584**	**32.274.482**	**31.927.564**	**31.803.489**	**51.383.549**	**147.389.084**	**32.695.022**	**32.328.222**	**32.233.280**	**52.160.662**	**149.417.186**
Mittelabfluss durch Investitionen in d. Anlagevermögen	-2.197.445	0	0	0	-2.197.445	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Material	-48.142	-66.354	-48.142	-48.768	-211.406	-48.768	-67.217	-48.768	-49.402	-214.154	-49.402	-68.091	-49.402	-50.044	-216.938
Energie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personal	-5.199.979	-5.199.979	-5.199.979	-5.267.579	-20.867.516	-5.267.579	-5.267.579	-5.267.579	-5.336.057	-21.138.794	-5.336.057	-5.336.057	-5.336.057	-5.405.426	-21.413.598
Telekommunikation	-32.196	-32.196	-32.196	-32.615	-129.203	-32.615	-32.615	-32.615	-33.039	-130.883	-33.039	-33.039	-33.039	-33.468	-132.584
Rechenzentrum	-501.784	-501.784	-501.784	-508.307	-2.013.660	-508.307	-508.307	-508.307	-514.915	-2.039.838	-514.915	-514.915	-514.915	-521.609	-2.066.356
Miete	-180.303	-180.303	-180.303	-182.647	-723.557	-182.647	-182.647	-182.647	-185.022	-732.963	-185.022	-185.022	-185.022	-187.427	-742.492
Recruiting / Leiharbeit	-21.488	-21.488	-21.488	-21.767	-86.229	-21.767	-21.767	-21.767	-22.050	-87.350	-22.050	-22.050	-22.050	-22.336	-88.486
Kosten für Erschließung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Immaterielle Vermögensgegenstände	-3.087.607	-404.944	-85.576	-530.787	-4.108.915	-2.535.336	-192.991	-86.689	-572.396	-3.387.411	-2.568.295	-484.958	-87.815	-617.701	-3.758.770
Patente	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beratung	-169.116	-255.625	-6.504	-94.223	-525.467	-6.589	-140.346	-6.589	-95.448	-248.971	-6.675	-95.448	-6.675	-96.688	-205.485
Rückbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Versicherungen	0	-325.222	0	0	-325.222	0	-329.450	0	0	-329.450	0	-333.733	0	0	-333.733
Sonstiges	-12.948.708	-13.002.912	-14.141.190	-14.022.936	-54.115.746	-13.122.043	-13.122.043	-13.154.988	-14.094.949	-53.494.024	-13.182.345	-13.182.345	-13.215.718	-14.166.601	-53.747.009
Informations- und Marketingmaßnahmen	-26.892	-26.892	-21.472	-21.751	-97.006	-27.242	-27.242	-21.751	-22.033	-98.267	-27.596	-27.596	-22.033	-22.320	-99.545
Veränderung d. Verbindlichkeiten aus LuL	774.201	-892.675	108.235	168.641	158.402	405.200	-758.938	-201.468	604.969	49.763	396.700	-672.520	-300.372	627.339	51.147
Veränderung d. aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	-2.703.008	-662.041	337.959	337.959	-2.689.131	337.959	337.959	337.959	337.959	1.351.837	337.959	337.959	337.959	337.959	1.351.837
∑ Mittelabfluss durch Betriebskosten	**-24.145.023**	**-21.572.416**	**-19.792.440**	**-20.224.779**	**-85.734.657**	**-21.009.733**	**-20.313.183**	**-19.195.208**	**-19.982.382**	**-80.500.506**	**-21.190.735**	**-20.617.813**	**-19.435.139**	**-20.158.323**	**-81.402.011**
Mittelabfluss durch Ertragsteuern	-2.601.861	-2.601.861	-2.601.861	-2.601.861	-10.407.443	-3.068.608	-3.068.608	-3.068.608	-3.068.608	-12.274.433	-3.128.101	-3.128.101	-3.128.101	-3.128.101	-12.512.403
Erhöhung d. USt-Forderungen	-123.612	0	-34.590	-11.854	-170.056	-64.696	0	0	-61.864	-126.560	-63.339	0	0	-64.485	-127.824
Reduzierung d. USt-Verbindlichkeiten	-76.542	0	0	0	-76.542	-77.537	0	0	0	-77.537	-78.545	0	0	0	-78.545
∑ Mittelabfluss durch Umsatzsteuer	**-200.154**	**0**	**-34.590**	**-11.854**	**-246.598**	**-142.233**	**0**	**0**	**-61.864**	**-204.097**	**-141.884**	**0**	**0**	**-64.485**	**-206.369**
Reguläre Zinsen für Verb. ggü. verb. Unternehmen	-125.000	-75.000	-25.000	0	-225.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reguläre Zinsen für Verb. ggü. Kreditinstituten	-25.000	0	0	0	-25.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinsen für Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschlussprovisionen für Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Mittelabfluss durch Darlehenszinsen	**-150.000**	**-75.000**	**-25.000**	**0**	**-250.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Tilgung der Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	-10.000.000	-10.000.000	-5.000.000	0	-25.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	-5.000.000	0	0	0	-5.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Mittelabfluss durch Darlehenstilgungen	**-15.000.000**	**-10.000.000**	**-5.000.000**	**0**	**-30.000.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Mittelabfluss durch EK-Ausschüttung / EK-Rückführungen	0	0	0	-20.060.759	-20.060.759	0	0	0	-28.270.695	-28.270.695	0	0	0	-28.809.752	-28.809.752
Mittelabfluss durch Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelabfluss durch Erhöhung des Kassenbestands	0	0	-3.983.682	0	-3.983.682	-8.053.908	-8.545.773	-9.539.672	0	-26.139.353	-8.234.303	-8.582.308	-9.670.040	0	-26.486.651
Mittelverwendung	**-44.294.482**	**-34.249.276**	**-31.437.573**	**-42.899.253**	**-152.880.584**	**-32.274.482**	**-31.927.564**	**-31.803.489**	**-51.383.549**	**-147.389.084**	**-32.695.022**	**-32.328.222**	**-32.233.280**	**-52.160.662**	**-149.417.186**

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Verlängerungsoption 1
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8			Betriebsjahr 9					Betriebsjahr 10						
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	-	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	-	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41	-
Kalenderjahr	2028					2029					2030				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Gewinn- und Verlustrechnung															
Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Feste Vergütung I	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398
Feste Vergütung II	23.831.545	23.831.545	23.831.545	25.473.140	96.967.773	24.200.501	24.200.501	24.200.501	25.924.122	98.525.626	24.634.939	24.634.939	24.634.939	26.382.525	100.287.343
Variable Vergütung Umsatz	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200
Variable Vergütung Erstattungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Umsatzerlöse	**32.624.194**	**32.624.194**	**32.624.194**	**34.265.789**	**132.138.371**	**32.993.151**	**32.993.151**	**32.993.151**	**34.716.771**	**133.696.224**	**33.427.589**	**33.427.589**	**33.427.589**	**35.175.174**	**135.457.941**
Materialaufwand	-50.044	-68.976	-50.044	-50.694	-219.758	-50.694	-69.873	-50.694	-51.353	-222.615	-51.353	-70.781	-51.353	-52.021	-225.509
Personalaufwand	-5.405.426	-5.405.426	-5.405.426	-5.475.697	-21.691.975	-5.475.697	-5.475.697	-5.475.697	-5.546.881	-21.973.971	-5.546.881	-5.546.881	-5.546.881	-5.618.990	-22.259.633
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-16.643.373	-14.998.590	-14.158.820	-15.864.212	-61.664.995	-16.808.276	-15.231.380	-14.291.423	-16.003.414	-62.334.493	-17.851.344	-15.970.107	-14.701.079	-16.351.230	-64.873.760
EBITDA	**10.525.351**	**12.151.202**	**13.009.904**	**12.875.186**	**48.561.643**	**10.658.484**	**12.216.202**	**13.175.337**	**13.115.123**	**49.165.146**	**9.978.011**	**11.839.820**	**13.128.276**	**13.152.933**	**48.099.040**
Abschreibungen	-1.590.650	-1.590.650	-1.590.650	-1.590.650	-6.362.599	-1.590.650	-1.590.650	-1.590.650	-1.693.720	-6.465.668	-1.796.942	-1.796.942	-1.796.942	-1.796.942	-7.187.768
EBIT	**8.934.701**	**10.560.553**	**11.419.255**	**11.284.536**	**42.199.045**	**9.067.834**	**10.625.552**	**11.584.687**	**11.421.404**	**42.699.478**	**8.181.069**	**10.042.878**	**11.331.334**	**11.355.991**	**40.911.272**
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EBT	**8.934.701**	**10.560.553**	**11.419.255**	**11.284.536**	**42.199.045**	**9.067.834**	**10.625.552**	**11.584.687**	**11.421.404**	**42.699.478**	**8.181.069**	**10.042.878**	**11.331.334**	**11.355.991**	**40.911.272**
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-3.194.587	-3.194.587	-3.194.587	-3.194.587	-12.778.346	-3.232.694	-3.232.694	-3.232.694	-3.232.694	-12.930.774	-3.099.570	-3.099.570	-3.099.570	-3.099.570	-12.398.278
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	**5.740.114**	**7.365.966**	**8.224.668**	**8.089.950**	**29.420.698**	**5.835.141**	**7.392.859**	**8.351.993**	**8.188.710**	**29.768.703**	**5.081.499**	**6.943.309**	**8.231.764**	**8.256.421**	**28.512.994**
Bilanz															
Immaterielle Vermögensgegenstände	25.300.255	23.894.686	22.489.116	21.083.546	21.083.546	19.677.976	18.272.407	16.866.837	15.461.267	15.461.267	14.055.697	12.650.128	11.244.558	9.838.988	9.838.988
Technische Anlagen und Maschinen	1.220.352	1.035.272	850.192	665.112	665.112	480.032	294.952	109.872	1.961.053	1.961.053	3.913.722	3.522.350	3.130.978	2.739.606	2.739.606
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Anlagevermögen	**26.520.607**	**24.929.957**	**23.339.308**	**21.748.658**	**21.748.658**	**20.158.008**	**18.567.359**	**16.976.709**	**17.422.321**	**17.422.321**	**17.969.420**	**16.172.478**	**14.375.536**	**12.578.594**	**12.578.594**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.940.930	12.940.930	12.940.930	13.592.096	13.592.096	13.087.283	13.087.283	13.087.283	13.770.986	13.770.986	13.259.610	13.259.610	13.259.610	13.952.819	13.952.819
Sonstige Vermögensgegenstände	1.271.338	1.146.956	1.113.983	1.205.100	1.205.100	1.264.891	1.144.546	1.105.490	1.176.577	1.176.577	1.293.613	1.153.727	1.094.096	1.160.262	1.160.262
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	28.707.516	37.460.140	47.327.183	27.963.459	27.963.459	36.466.109	45.268.337	55.229.228	33.575.307	33.575.307	36.624.761	44.254.725	54.364.263	36.421.081	36.421.081
∑ Umlaufvermögen	**42.919.784**	**51.548.027**	**61.382.097**	**42.760.655**	**42.760.655**	**50.818.283**	**59.500.166**	**69.422.002**	**48.522.870**	**48.522.870**	**51.177.984**	**58.668.062**	**68.717.970**	**51.534.162**	**51.534.162**
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	**3.938.235**	**3.600.276**	**3.262.317**	**2.924.357**	**2.924.357**	**2.586.398**	**2.248.439**	**1.910.479**	**1.572.520**	**1.572.520**	**4.103.171**	**4.592.854**	**4.082.537**	**3.572.220**	**3.572.220**
Summe Aktiva	**73.378.627**	**80.078.260**	**87.983.721**	**67.433.670**	**67.433.670**	**73.562.689**	**80.315.964**	**88.309.190**	**67.517.711**	**67.517.711**	**73.250.574**	**79.433.394**	**87.176.042**	**67.684.975**	**67.684.975**
Gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
Kapitalrücklage	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	38.925.591	44.665.705	52.031.672	60.256.340	38.925.591	38.925.591	44.760.732	52.153.590	60.505.584	38.925.591	38.925.591	44.007.090	50.950.399	59.182.163	38.925.591
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	-29.420.698	-29.420.698	0	0	0	-29.768.703	-29.768.703	0	0	0	-28.512.994	-28.512.994
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	5.740.114	7.365.966	8.224.668	8.089.950	29.420.698	5.835.141	7.392.859	8.351.993	8.188.710	29.768.703	5.081.499	6.943.309	8.231.764	8.256.421	28.512.994
∑ Eigenkapital	**64.690.705**	**72.056.672**	**80.281.340**	**58.950.591**	**58.950.591**	**64.785.732**	**72.178.590**	**80.530.584**	**58.950.591**	**58.950.591**	**64.032.090**	**70.975.399**	**79.207.163**	**58.950.591**	**58.950.591**
Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
davon innerhalb der nächsten 12 Wochen fällig	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
davon innerhalb der nächsten 12 Wochen fällig	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.621.722	5.955.390	5.636.183	6.312.913	6.312.913	6.687.392	6.047.807	5.689.040	6.368.391	6.368.391	7.101.403	6.340.914	5.851.798	6.506.623	6.506.623
Sonstige Verbindlichkeiten	2.066.199	2.066.199	2.066.199	2.170.167	2.170.167	2.089.566	2.089.566	2.089.566	2.198.729	2.198.729	2.117.081	2.117.081	2.117.081	2.227.761	2.227.761
∑ Verbindlichkeiten	**8.687.921**	**8.021.589**	**7.702.382**	**8.483.080**	**8.483.080**	**8.776.958**	**8.137.373**	**7.778.606**	**8.567.120**	**8.567.120**	**9.218.484**	**8.457.995**	**7.968.879**	**8.734.384**	**8.734.384**
Rückstellungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Summe Passiva	**73.378.627**	**80.078.260**	**87.983.721**	**67.433.670**	**67.433.670**	**73.562.689**	**80.315.964**	**88.309.190**	**67.517.711**	**67.517.711**	**73.250.574**	**79.433.394**	**87.176.042**	**67.684.975**	**67.684.975**

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Verlängerungsoption 1
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8			Betriebsjahr 9					Betriebsjahr 10						
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	-	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	-	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41	-
Kalenderjahr	2028					2029					2030				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Cash-Flow-Rechnung															
EBITDA	10.525.351	12.151.202	13.009.904	12.875.186	48.561.643	10.658.484	12.216.202	13.175.337	13.115.123	49.165.146	9.978.011	11.839.820	13.128.276	13.152.933	48.099.040
Steuern	-3.194.587	-3.194.587	-3.194.587	-3.194.587	-12.778.346	-3.232.694	-3.232.694	-3.232.694	-3.232.694	-12.930.774	-3.099.570	-3.099.570	-3.099.570	-3.099.570	-12.398.278
Veränderung der Forderungen aus LuL	498.335	0	0	-651.166	-152.831	504.813	0	0	-683.703	-178.890	511.376	0	0	-693.209	-181.833
Veränderung der Verbindlichkeiten aus LuL	386.838	-666.332	-319.207	676.730	78.029	374.479	-639.584	-358.767	679.351	55.478	733.012	-760.489	-489.116	654.825	138.232
∑ **Veränderung des Trade Working Capital**	**885.173**	**-666.332**	**-319.207**	**25.564**	**-74.803**	**879.292**	**-639.584**	**-358.767**	**-4.352**	**-123.412**	**1.244.388**	**-760.489**	**-489.116**	**-38.384**	**-43.601**
Veränderung der Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung sonstiger Aktiva	276.195	462.341	370.933	246.842	1.356.311	278.169	458.304	377.015	266.872	1.380.360	-2.647.686	-349.797	569.948	444.151	-1.983.384
Veränderung sonstiger Passiva	-79.566	0	0	103.968	24.402	-80.600	0	0	109.163	28.562	-81.648	0	0	110.680	29.032
Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	**8.412.566**	**8.752.625**	**9.867.043**	**10.056.974**	**37.089.207**	**8.502.650**	**8.802.228**	**9.960.891**	**10.254.113**	**37.519.882**	**5.393.495**	**7.629.965**	**10.109.538**	**10.569.811**	**33.702.808**
Investitionen in das Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	-2.139.331	-2.139.331	-2.344.041	0	0	0	-2.344.041
Abgänge aus dem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-2.139.331**	**-2.139.331**	**-2.344.041**	**0**	**0**	**0**	**-2.344.041**
Zinsergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung des gezeichneten Kapitals	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung der Kapitalrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	-29.420.698	-29.420.698	0	0	0	-29.768.703	-29.768.703	0	0	0	-28.512.994	-28.512.994
Veränderung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung der Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	**0**	**0**	**0**	**-29.420.698**	**-29.420.698**	**0**	**0**	**0**	**-29.768.703**	**-29.768.703**	**0**	**0**	**0**	**-28.512.994**	**-28.512.994**
Zahlungsmittel zu Beginn der Periode	**20.294.950**	**28.707.516**	**37.460.140**	**47.327.183**	**20.294.950**	**27.963.459**	**36.466.109**	**45.268.337**	**55.229.228**	**27.963.459**	**33.575.307**	**36.624.761**	**44.254.725**	**54.364.263**	**33.575.307**
Veränderung der Zahlungsmittel in der Periode	8.412.566	8.752.625	9.867.043	-19.363.725	7.668.509	8.502.650	8.802.228	9.960.891	-21.653.921	5.611.848	3.049.454	7.629.965	10.109.538	-17.943.183	2.845.774
Zahlungsmittel am Ende der Periode	**28.707.516**	**37.460.140**	**47.327.183**	**27.963.459**	**27.963.459**	**36.466.109**	**45.268.337**	**55.229.228**	**33.575.307**	**33.575.307**	**36.624.761**	**44.254.725**	**54.364.263**	**36.421.081**	**36.421.081**

Finanzkennzahlen

Eigenkapitalrendite vor Steuern	20,5%	20,8%	21,0%	22,9%	22,9%	23,1%	23,2%	23,4%	24,7%	24,7%	24,8%	24,9%	25,0%	25,9%	25,9%
Eigenkapitalrendite nach Steuern	12,6%	12,6%	12,6%	15,5%	15,5%	15,5%	15,5%	15,5%	17,5%	17,5%	17,5%	17,5%	17,5%	18,8%	18,8%
Durchschnittliche gewichtete Kapitalkosten	12,0%	12,2%	12,4%	13,8%	13,8%	14,0%	14,1%	14,2%	15,3%	15,3%	15,4%	15,5%	15,6%	16,4%	16,4%
Durchschnittliche Bindung des Eigenkapitals	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Durchschnittliche Bindung des Fremdkapitals	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Eigenkapitalquote	88%	90%	91%	87%	87%	88%	90%	91%	87%	87%	87%	89%	91%	87%	87%
Liquidität 2. Grades	494%	643%	797%	504%	504%	579%	731%	892%	566%	566%	555%	694%	862%	590%	590%
Debt Service Coverage Ratio (DSCR)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
DSCR (Definition Bank)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
DSCR (12 Monate; zurückblickend; Definition Bank)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
DSCR (12 Monate; vorausschauend; Definition Bank)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
DSCR (6 Monate; zurückblickend; Definition Bank)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Loan Life Coverage Ratio (LLCR)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Project Life Coverage Ratio (PLCR)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Verlängerungsoption 1
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8			Betriebsjahr 9					Betriebsjahr 10						
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	-	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	-	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41	-
Kalenderjahr	2028					2029					2030				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Mittelherkunft und Mittelverwendung															
Mittelzufluss aus d. Erhöhung d. Eigenkapitals	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung d. Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung d. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Mittelzufluss aus d. Erhöhung d. Darlehen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Feste Vergütung I	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398
Feste Vergütung II	23.831.545	23.831.545	23.831.545	25.473.140	96.967.773	24.200.501	24.200.501	24.200.501	25.924.122	98.525.626	24.634.939	24.634.939	24.634.939	26.382.525	100.287.343
Variable Vergütung Umsatz	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200
Variable Vergütung Erstattungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung d. Forderungen aus LuL	498.335	0	0	-651.166	-152.831	504.813	0	0	-683.703	-178.890	511.376	0	0	-693.209	-181.833
∑ Mittelzufluss aus Vergütungselementen	**33.122.529**	**32.624.194**	**32.624.194**	**33.614.623**	**131.985.540**	**33.497.964**	**32.993.151**	**32.993.151**	**34.033.069**	**133.517.335**	**33.938.965**	**33.427.589**	**33.427.589**	**34.481.965**	**135.276.108**
Reduzierung d. USt-Forderungen	0	124.382	32.973	0	157.355	0	120.345	39.056	0	159.401	0	139.886	59.631	0	199.517
Erhöhung d. USt-Verbindlichkeiten	0	0	0	103.968	103.968	0	0	0	109.163	109.163	0	0	0	110.680	110.680
∑ Mittelzufluss aus Umsatzsteuer	**0**	**124.382**	**32.973**	**103.968**	**261.323**	**0**	**120.345**	**39.056**	**109.163**	**268.563**	**0**	**139.886**	**59.631**	**110.680**	**310.197**
Mittelzufluss durch Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelzufluss aus Verringerung des Kassenbestands	0	0	0	19.363.725	19.363.725	0	0	0	21.653.921	21.653.921	0	0	0	17.943.183	17.943.183
Mittelherkunft	**33.122.529**	**32.748.576**	**32.657.167**	**53.082.316**	**151.610.588**	**33.497.964**	**33.113.496**	**33.032.207**	**55.796.152**	**155.439.819**	**33.938.965**	**33.567.475**	**33.487.220**	**52.535.829**	**153.529.488**
Mittelabfluss durch Investitionen in d. Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	-2.139.331	-2.139.331	-2.344.041	0	0	0	-2.344.041
Material	-50.044	-68.976	-50.044	-50.694	-219.758	-50.694	-69.873	-50.694	-51.353	-222.615	-51.353	-70.781	-51.353	-52.021	-225.509
Energie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personal	-5.405.426	-5.405.426	-5.405.426	-5.475.697	-21.691.975	-5.475.697	-5.475.697	-5.475.697	-5.546.881	-21.973.971	-5.546.881	-5.546.881	-5.546.881	-5.618.990	-22.259.633
Telekommunikation	-33.468	-33.468	-33.468	-33.903	-134.308	-33.903	-33.903	-33.903	-34.344	-136.054	-34.344	-34.344	-34.344	-34.791	-137.823
Rechenzentrum	-521.609	-521.609	-521.609	-528.390	-2.093.218	-528.390	-528.390	-528.390	-535.259	-2.120.430	-676.753	-676.753	-676.753	-685.551	-2.715.811
Miete	-187.427	-187.427	-187.427	-189.863	-752.144	-189.863	-189.863	-189.863	-192.332	-761.922	-192.332	-192.332	-192.332	-194.832	-771.827
Recruiting / Leiharbeit	-22.336	-22.336	-22.336	-22.627	-89.636	-22.627	-22.627	-22.627	-22.921	-90.802	-22.921	-22.921	-22.921	-23.219	-91.982
Kosten für Erschließung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Immaterielle Vermögensgegenstände	-2.601.683	-528.901	-88.957	-669.567	-3.889.108	-2.635.505	-577.101	-90.114	-725.452	-4.028.172	-3.293.588	-626.233	-91.285	-788.300	-4.799.406
Patente	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beratung	-6.761	-96.688	-6.761	-97.945	-208.157	-6.849	-145.891	-6.849	-99.219	-258.808	-180.398	-272.678	-6.938	-100.509	-560.523
Rückbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Versicherungen	0	-338.072	0	0	-338.072	0	-342.466	0	0	-342.466	0	-346.919	0	0	-346.919
Sonstiges	-13.242.133	-13.242.133	-13.275.941	-14.299.306	-54.059.513	-13.362.820	-13.362.820	-13.397.067	-14.370.983	-54.493.689	-13.422.323	-13.769.241	-13.653.602	-14.500.827	-55.345.993
Informations- und Marketingmaßnahmen	-27.954	-27.954	-22.320	-22.610	-100.839	-28.318	-28.318	-22.610	-22.904	-102.150	-28.686	-28.686	-22.904	-23.202	-103.478
Veränderung d. Verbindlichkeiten aus LuL	386.838	-666.332	-319.207	676.730	78.029	374.479	-639.584	-358.767	679.351	55.478	733.012	-760.489	-489.116	654.825	138.232
Veränderung d. aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	337.959	337.959	337.959	337.959	1.351.837	337.959	337.959	337.959	337.959	1.351.837	-2.530.651	-489.683	510.317	510.317	-1.999.699
∑ Mittelabfluss durch Betriebskosten	**-21.374.046**	**-20.801.365**	**-19.595.538**	**-20.375.914**	**-82.146.862**	**-21.622.229**	**-21.078.574**	**-19.838.622**	**-20.584.338**	**-83.123.763**	**-25.247.217**	**-22.837.941**	**-20.278.112**	**-20.857.100**	**-89.220.369**
Mittelabfluss durch Ertragsteuern	-3.194.587	-3.194.587	-3.194.587	-3.194.587	-12.778.346	-3.232.694	-3.232.694	-3.232.694	-3.232.694	-12.930.774	-3.099.570	-3.099.570	-3.099.570	-3.099.570	-12.398.278
Erhöhung d. USt-Forderungen	-61.764	0	0	-91.117	-152.881	-59.791	0	0	-71.087	-130.878	-117.036	0	0	-66.166	-183.201
Reduzierung d. USt-Verbindlichkeiten	-79.566	0	0	0	-79.566	-80.600	0	0	0	-80.600	-81.648	0	0	0	-81.648
∑ Mittelabfluss durch Umsatzsteuer	**-141.330**	**0**	**0**	**-91.117**	**-232.447**	**-140.391**	**0**	**0**	**-71.087**	**-211.478**	**-198.684**	**0**	**0**	**-66.166**	**-264.850**
Reguläre Zinsen für Verb. ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reguläre Zinsen für Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinsen für Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschlussprovisionen für Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Mittelabfluss durch Darlehenszinsen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Tilgung der Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Mittelabfluss durch Darlehenstilgungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Mittelabfluss durch EK-Ausschüttung / EK-Rückführungen	0	0	0	-29.420.698	-29.420.698	0	0	0	-29.768.703	-29.768.703	0	0	0	-28.512.994	-28.512.994
Mittelabfluss durch Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelabfluss durch Erhöhung des Kassenbestands	-8.412.566	-8.752.625	-9.867.043	0	-27.032.234	-8.502.650	-8.802.228	-9.960.891	0	-27.265.769	-3.049.454	-7.629.965	-10.109.538	0	-20.788.956
Mittelverwendung	**-33.122.529**	**-32.748.576**	**-32.657.167**	**-53.082.316**	**-151.610.588**	**-33.497.964**	**-33.113.496**	**-33.032.207**	**-55.796.152**	**-155.439.819**	**-33.938.965**	**-33.567.475**	**-33.487.220**	**-52.535.829**	**-153.529.488**

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Verlängerungsoption 1
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11			Betriebsjahr 12					Betriebsjahr 13						
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	-	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	-	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53	-
Kalenderjahr			2031				2032						2033		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Gewinn- und Verlustrechnung															
Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Feste Vergütung I	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	0	10.855.049	0	0	0	0	0
Feste Vergütung II	25.076.583	25.076.583	25.076.583	26.848.465	102.078.214	25.525.546	25.525.546	25.525.546	26.004.832	102.581.470	24.664.715	24.664.715	24.664.715	26.345.891	100.340.037
Variable Vergütung Umsatz	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200
Variable Vergütung Erstattungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Umsatzerlöse	**33.869.232**	**33.869.232**	**33.869.232**	**35.641.114**	**137.248.812**	**34.318.195**	**34.318.195**	**34.318.195**	**31.179.132**	**134.133.718**	**29.839.015**	**29.839.015**	**29.839.015**	**31.520.191**	**121.037.237**
Materialaufwand	-52.021	-71.701	-52.021	-52.697	-228.441	-52.697	-72.633	-52.697	-53.382	-231.410	-53.382	-73.577	-53.382	-54.076	-234.419
Personalaufwand	-5.618.990	-5.618.990	-5.618.990	-5.692.037	-22.549.008	-5.692.037	-5.692.037	-5.692.037	-5.766.034	-22.842.145	-5.766.034	-5.766.034	-5.766.034	-5.840.992	-23.139.093
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-17.218.788	-15.641.391	-14.776.643	-16.501.009	-64.137.831	-17.325.733	-15.826.086	-14.709.442	-16.173.776	-64.035.036	-16.948.637	-15.430.936	-14.298.333	-16.459.749	-63.137.655
EBITDA	**10.979.433**	**12.537.150**	**13.421.578**	**13.395.371**	**50.333.532**	**11.247.728**	**12.727.439**	**13.864.019**	**9.185.940**	**47.025.127**	**7.070.963**	**8.568.468**	**9.721.266**	**9.165.374**	**34.526.070**
Abschreibungen	-1.796.942	-1.796.942	-1.796.942	-1.796.942	-7.187.768	-1.796.942	-1.796.942	-1.796.942	0	-5.390.826	0	0	0	0	0
EBIT	**9.182.491**	**10.740.208**	**11.624.636**	**11.598.429**	**43.145.764**	**9.450.786**	**10.930.497**	**12.067.077**	**9.185.940**	**41.634.301**	**7.070.963**	**8.568.468**	**9.721.266**	**9.165.374**	**34.526.070**
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EBT	**9.182.491**	**10.740.208**	**11.624.636**	**11.598.429**	**43.145.764**	**9.450.786**	**10.930.497**	**12.067.077**	**9.185.940**	**41.634.301**	**7.070.963**	**8.568.468**	**9.721.266**	**9.165.374**	**34.526.070**
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-3.267.131	-3.267.131	-3.267.131	-3.267.131	-13.068.522	-3.153.526	-3.153.526	-3.153.526	-3.153.526	-12.614.103	-2.617.736	-2.617.736	-2.617.736	-2.617.736	-10.470.946
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	**5.915.361**	**7.473.077**	**8.357.506**	**8.331.299**	**30.077.242**	**6.297.260**	**7.776.972**	**8.913.552**	**6.032.415**	**29.020.198**	**4.453.226**	**5.950.731**	**7.103.529**	**6.547.637**	**24.055.124**
Bilanz															
Immaterielle Vermögensgegenstände	8.433.418	7.027.849	5.622.279	4.216.709	4.216.709	2.811.139	1.405.570	0	0	0	0	0	0	0	0
Technische Anlagen und Maschinen	2.348.233	1.956.861	1.565.489	1.174.117	1.174.117	782.744	391.372	0	0	0	0	0	0	0	0
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Anlagevermögen	**10.781.652**	**8.984.710**	**7.187.768**	**5.390.826**	**5.390.826**	**3.593.884**	**1.796.942**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	13.434.796	13.434.796	13.434.796	14.137.642	14.137.642	13.612.884	13.612.884	13.612.884	12.367.722	12.367.722	11.836.143	11.836.143	11.836.143	12.503.009	12.503.009
Sonstige Vermögensgegenstände	1.215.207	1.094.295	1.060.538	1.130.380	1.130.380	1.182.612	1.066.351	1.016.914	1.110.764	1.110.764	1.159.838	1.042.157	991.986	1.129.999	1.129.999
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	45.368.200	54.629.298	64.999.253	45.584.366	45.584.366	54.904.766	64.495.760	75.337.710	53.883.556	53.883.556	59.041.774	64.493.337	71.212.601	53.864.346	53.864.346
∑ Umlaufvermögen	**60.018.203**	**69.158.388**	**79.494.586**	**60.852.388**	**60.852.388**	**69.700.263**	**79.174.995**	**89.967.508**	**67.362.042**	**67.362.042**	**72.037.756**	**77.371.637**	**84.040.729**	**67.497.354**	**67.497.354**
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	**3.061.902**	**2.551.585**	**2.041.268**	**1.530.951**	**1.530.951**	**1.020.634**	**510.317**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Summe Aktiva	**73.861.757**	**80.694.683**	**88.723.623**	**67.774.165**	**67.774.165**	**74.314.781**	**81.482.254**	**89.967.508**	**67.362.042**	**67.362.042**	**72.037.756**	**77.371.637**	**84.040.729**	**67.497.354**	**67.497.354**
Gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
Kapitalrücklage	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	38.925.591	44.840.952	52.314.029	60.671.534	38.925.591	38.925.591	45.222.851	52.999.823	61.913.374	38.925.591	38.925.591	43.378.817	49.329.548	56.433.078	38.925.591
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	-30.077.242	-30.077.242	0	0	0	-29.020.198	-29.020.198	0	0	0	-24.055.124	-24.055.124
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	5.915.361	7.473.077	8.357.506	8.331.299	30.077.242	6.297.260	7.776.972	8.913.552	6.032.415	29.020.198	4.453.226	5.950.731	7.103.529	6.547.637	24.055.124
∑ Eigenkapital	**64.865.952**	**72.339.029**	**80.696.534**	**58.950.591**	**58.950.591**	**65.247.851**	**73.024.823**	**81.938.374**	**58.950.591**	**58.950.591**	**63.403.817**	**69.354.548**	**76.458.078**	**58.950.591**	**58.950.591**
Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
davon innerhalb der nächsten 12 Wochen fällig	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
davon innerhalb der nächsten 12 Wochen fällig	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.850.754	6.210.603	5.882.037	6.566.303	6.566.303	6.893.444	6.283.945	5.855.648	6.436.773	6.436.773	6.744.134	6.127.284	5.692.847	6.550.484	6.550.484
Sonstige Verbindlichkeiten	2.145.051	2.145.051	2.145.051	2.257.271	2.257.271	2.173.486	2.173.486	2.173.486	1.974.678	1.974.678	1.889.804	1.889.804	1.889.804	1.996.279	1.996.279
∑ Verbindlichkeiten	**8.995.806**	**8.355.654**	**8.027.088**	**8.823.574**	**8.823.574**	**9.066.930**	**8.457.431**	**8.029.134**	**8.411.451**	**8.411.451**	**8.633.939**	**8.017.089**	**7.582.652**	**8.546.763**	**8.546.763**
Rückstellungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Summe Passiva	**73.861.757**	**80.694.683**	**88.723.623**	**67.774.165**	**67.774.165**	**74.314.781**	**81.482.254**	**89.967.508**	**67.362.042**	**67.362.042**	**72.037.756**	**77.371.637**	**84.040.729**	**67.497.354**	**67.497.354**

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Verlängerungsoption 1
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11			Betriebsjahr 12					Betriebsjahr 13						
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	-	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	-	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53	-
Kalenderjahr	2031					2032					2033				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Cash-Flow-Rechnung															
EBITDA	10.979.433	12.537.150	13.421.578	13.395.371	50.333.532	11.247.728	12.727.439	13.864.019	9.185.940	47.025.127	7.070.963	8.568.468	9.721.266	9.165.374	34.526.070
Steuern	-3.267.131	-3.267.131	-3.267.131	-3.267.131	-13.068.522	-3.153.526	-3.153.526	-3.153.526	-3.153.526	-12.614.103	-2.617.736	-2.617.736	-2.617.736	-2.617.736	-10.470.946
Veränderung der Forderungen aus LuL	518.024	0	0	-702.846	-184.823	524.758	0	0	1.245.162	1.769.920	531.580	0	0	-666.866	-135.287
Veränderung der Verbindlichkeiten aus LuL	344.131	-640.151	-328.566	684.267	59.680	327.141	-609.499	-428.297	581.124	-129.531	307.361	-616.850	-434.437	857.637	113.711
∑ **Veränderung des Trade Working Capital**	**862.155**	**-640.151**	**-328.566**	**-18.580**	**-125.143**	**851.899**	**-609.499**	**-428.297**	**1.826.286**	**1.640.389**	**838.941**	**-616.850**	**-434.437**	**190.770**	**-21.575**
Veränderung der Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung sonstiger Aktiva	455.372	631.230	544.074	440.475	2.071.151	458.085	626.579	559.754	-93.850	1.550.567	-49.075	117.682	50.171	-138.013	-19.235
Veränderung sonstiger Passiva	-82.710	0	0	112.219	29.510	-83.785	0	0	-198.807	-282.592	-84.874	0	0	106.474	21.600
Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	**8.947.120**	**9.261.097**	**10.369.955**	**10.662.355**	**39.240.528**	**9.320.400**	**9.590.993**	**10.841.951**	**7.566.043**	**37.319.387**	**5.158.219**	**5.451.563**	**6.719.263**	**6.706.869**	**24.035.914**
Investitionen in das Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgänge aus dem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Zinsergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung des gezeichneten Kapitals	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung der Kapitalrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	-30.077.242	-30.077.242	0	0	0	-29.020.198	-29.020.198	0	0	0	-24.055.124	-24.055.124
Veränderung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung der Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	**0**	**0**	**0**	**-30.077.242**	**-30.077.242**	**0**	**0**	**0**	**-29.020.198**	**-29.020.198**	**0**	**0**	**0**	**-24.055.124**	**-24.055.124**
Zahlungsmittel zu Beginn der Periode	**36.421.081**	**45.368.200**	**54.629.298**	**64.999.253**	**36.421.081**	**45.584.366**	**54.904.766**	**64.495.760**	**75.337.710**	**45.584.366**	**53.883.556**	**59.041.774**	**64.493.337**	**71.212.601**	**53.883.556**
Veränderung der Zahlungsmittel in der Periode	8.947.120	9.261.097	10.369.955	-19.414.887	9.163.285	9.320.400	9.590.993	10.841.951	-21.454.155	8.299.190	5.158.219	5.451.563	6.719.263	-17.348.255	-19.210
Zahlungsmittel am Ende der Periode	**45.368.200**	**54.629.298**	**64.999.253**	**45.584.366**	**45.584.366**	**54.904.766**	**64.495.760**	**75.337.710**	**53.883.556**	**53.883.556**	**59.041.774**	**64.493.337**	**71.212.601**	**53.864.346**	**53.864.346**

Finanzkennzahlen

Eigenkapitalrendite vor Steuern	25,9%	26,0%	26,1%	26,7%	26,7%	26,8%	26,8%	26,9%	27,3%	27,3%	27,4%	27,4%	27,4%	27,7%	27,7%
Eigenkapitalrendite nach Steuern	18,8%	18,8%	18,8%	19,9%	19,9%	19,9%	19,9%	19,9%	20,6%	20,6%	20,6%	20,6%	20,6%	21,1%	21,1%
Durchschnittliche gewichtete Kapitalkosten	16,5%	16,5%	16,6%	17,2%	17,2%	17,3%	17,3%	17,4%	17,9%	17,9%	17,9%	17,9%	18,0%	18,3%	18,3%
Durchschnittliche Bindung des Eigenkapitals	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Durchschnittliche Bindung des Fremdkapitals	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Eigenkapitalquote	88%	90%	91%	87%	87%	88%	90%	91%	88%	88%	88%	90%	91%	87%	87%
Liquidität 2. Grades	667%	828%	990%	690%	690%	769%	936%	1121%	801%	801%	834%	965%	1108%	790%	790%
Debt Service Coverage Ratio (DSCR)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
DSCR (Definition Bank)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
DSCR (12 Monate; zurückblickend; Definition Bank)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
DSCR (12 Monate; vorausschauend; Definition Bank)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
DSCR (6 Monate; zurückblickend; Definition Bank)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Loan Life Coverage Ratio (LLCR)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Project Life Coverage Ratio (PLCR)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Verlängerungsoption 1
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11			Betriebsjahr 12					Betriebsjahr 13						
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	-	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	-	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53	-
Kalenderjahr			2031				2032						2033		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Mittelherkunft und Mittelverwendung															
Mittelzufluss aus d. Erhöhung d. Eigenkapitals	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung d. Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung d. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Mittelzufluss aus d. Erhöhung d. Darlehen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Feste Vergütung I	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	0	10.855.049	0	0	0	0	0
Feste Vergütung II	25.076.583	25.076.583	25.076.583	26.848.465	102.078.214	25.525.546	25.525.546	25.525.546	26.004.832	102.581.470	24.664.715	24.664.715	24.664.715	26.345.891	100.340.037
Variable Vergütung Umsatz	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200
Variable Vergütung Erstattungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung d. Forderungen aus LuL	518.024	0	0	-702.846	-184.823	524.758	0	0	1.245.162	1.769.920	531.580	0	0	-666.866	-135.287
∑ Mittelzufluss aus Vergütungselementen	**34.387.256**	**33.869.232**	**33.869.232**	**34.938.268**	**137.063.989**	**34.842.953**	**34.318.195**	**34.318.195**	**32.424.294**	**135.903.638**	**30.370.595**	**29.839.015**	**29.839.015**	**30.853.325**	**120.901.950**
Reduzierung d. USt-Forderungen	0	120.913	33.757	0	154.669	0	116.262	49.437	0	165.698	0	117.682	50.171	0	167.853
Erhöhung d. USt-Verbindlichkeiten	0	0	0	112.219	112.219	0	0	0	0	0	0	0	0	106.474	106.474
∑ Mittelzufluss aus Umsatzsteuer	**0**	**120.913**	**33.757**	**112.219**	**266.888**	**0**	**116.262**	**49.437**	**0**	**165.698**	**0**	**117.682**	**50.171**	**106.474**	**274.327**
Mittelzufluss durch Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelzufluss aus Verringerung des Kassenbestands	0	0	0	19.414.887	19.414.887	0	0	0	21.454.155	21.454.155	0	0	0	17.348.255	17.348.255
Mittelherkunft	**34.387.256**	**33.990.145**	**33.902.989**	**54.465.374**	**156.745.764**	**34.842.953**	**34.434.457**	**34.367.632**	**53.878.449**	**157.523.491**	**30.370.595**	**29.956.697**	**29.889.186**	**48.308.054**	**138.524.532**
Mittelabfluss durch Investitionen in d. Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Material	-52.021	-71.701	-52.021	-52.697	-228.441	-52.697	-72.633	-52.697	-53.382	-231.410	-53.382	-73.577	-53.382	-54.076	-234.419
Energie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personal	-5.618.990	-5.618.990	-5.618.990	-5.692.037	-22.549.008	-5.692.037	-5.692.037	-5.692.037	-5.766.034	-22.842.145	-5.766.034	-5.766.034	-5.766.034	-5.840.992	-23.139.093
Telekommunikation	-34.791	-34.791	-34.791	-35.243	-139.614	-35.243	-35.243	-35.243	-35.701	-141.429	-35.701	-35.701	-35.701	-36.165	-143.268
Rechenzentrum	-685.551	-685.551	-685.551	-694.463	-2.751.116	-694.463	-694.463	-694.463	-376.637	-2.460.027	-376.637	-376.637	-376.637	-381.534	-1.511.446
Miete	-194.832	-194.832	-194.832	-197.365	-781.861	-197.365	-197.365	-197.365	-199.931	-792.025	-199.931	-199.931	-199.931	-202.530	-802.321
Recruiting / Leiharbeit	-23.219	-23.219	-23.219	-23.521	-93.178	-23.521	-23.521	-23.521	-23.827	-94.389	-23.827	-23.827	-23.827	-24.136	-95.616
Kosten für Erschließung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Immaterielle Vermögensgegenstände	-2.704.474	-682.169	-92.472	-852.660	-4.331.774	-2.739.632	-739.453	-93.674	-924.329	-4.497.087	-2.775.247	-800.995	-94.892	-1.000.641	-4.671.775
Patente	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beratung	-7.029	-100.509	-7.029	-101.815	-216.381	-7.120	-151.655	-7.120	-103.139	-269.033	-7.213	-103.139	-7.213	-104.480	-222.043
Rückbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Versicherungen	0	-351.428	0	0	-351.428	0	-355.997	0	0	-355.997	0	-360.625	0	0	-360.625
Sonstiges	-13.539.834	-13.539.834	-13.715.549	-14.572.439	-55.367.657	-13.598.953	-13.598.953	-13.634.553	-14.486.404	-55.318.863	-13.500.263	-13.500.263	-13.536.325	-14.686.146	-55.222.996
Informations- und Marketingmaßnahmen	-29.059	-29.059	-23.202	-23.503	-104.823	-29.437	-29.437	-23.503	-23.809	-106.186	-29.819	-29.819	-23.809	-24.118	-107.566
Veränderung d. Verbindlichkeiten aus LuL	344.131	-640.151	-328.566	684.267	59.680	327.141	-609.499	-428.297	581.124	-129.531	307.361	-616.850	-434.437	857.637	113.711
Veränderung d. aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	510.317	510.317	510.317	510.317	2.041.268	510.317	510.317	510.317	0	1.530.951	0	0	0	0	0
∑ Mittelabfluss durch Betriebskosten	**-22.035.351**	**-21.461.917**	**-20.265.903**	**-21.051.159**	**-84.814.331**	**-22.233.010**	**-21.689.938**	**-20.372.156**	**-21.412.068**	**-85.707.171**	**-22.460.691**	**-21.887.397**	**-20.552.186**	**-21.497.181**	**-86.397.456**
Mittelabfluss durch Ertragsteuern	-3.267.131	-3.267.131	-3.267.131	-3.267.131	-13.068.522	-3.153.526	-3.153.526	-3.153.526	-3.153.526	-12.614.103	-2.617.736	-2.617.736	-2.617.736	-2.617.736	-10.470.946
Erhöhung d. USt-Forderungen	-54.945	0	0	-69.842	-124.787	-52.233	0	0	-93.850	-146.083	-49.075	0	0	-138.013	-187.088
Reduzierung d. USt-Verbindlichkeiten	-82.710	0	0	0	-82.710	-83.785	0	0	-198.807	-282.592	-84.874	0	0	0	-84.874
∑ Mittelabfluss durch Umsatzsteuer	**-137.655**	**0**	**0**	**-69.842**	**-207.497**	**-136.017**	**0**	**0**	**-292.658**	**-428.675**	**-133.949**	**0**	**0**	**-138.013**	**-271.962**
Reguläre Zinsen für Verb. ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reguläre Zinsen für Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinsen für Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschlussprovisionen für Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Mittelabfluss durch Darlehenszinsen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Tilgung der Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Mittelabfluss durch Darlehenstilgungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Mittelabfluss durch EK-Ausschüttung / EK-Rückführungen	0	0	0	-30.077.242	-30.077.242	0	0	0	-29.020.198	-29.020.198	0	0	0	-24.055.124	-24.055.124
Mittelabfluss durch Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelabfluss durch Erhöhung des Kassenbestands	-8.947.120	-9.261.097	-10.369.955	0	-28.578.172	-9.320.400	-9.590.993	-10.841.951	0	-29.753.344	-5.158.219	-5.451.563	-6.719.263	0	-17.329.045
Mittelverwendung	**-34.387.256**	**-33.990.145**	**-33.902.989**	**-54.465.374**	**-156.745.764**	**-34.842.953**	**-34.434.457**	**-34.367.632**	**-53.878.449**	**-157.523.491**	**-30.370.595**	**-29.956.697**	**-29.889.186**	**-48.308.054**	**-138.524.532**

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Verlängerungsoption 1
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14			Betriebsjahr 15					kein Betrieb							
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	-	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-	-	-	
Kalenderjahr	2034					2035					2036					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	

Gewinn- und Verlustrechnung

Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Feste Vergütung I	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Feste Vergütung II	25.050.371	25.050.371	25.050.371	26.743.313	101.894.425	25.427.570	25.427.570	25.427.570	1.335.528	77.618.239	0	0	0	0	0
Variable Vergütung Umsatz	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200	5.174.300	5.174.300	5.174.300	0	15.522.900	0	0	0	0	0
Variable Vergütung Erstattungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Umsatzerlöse	**30.224.671**	**30.224.671**	**30.224.671**	**31.917.613**	**122.591.625**	**30.601.870**	**30.601.870**	**30.601.870**	**1.335.528**	**93.141.139**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Materialaufwand	-54.076	-74.534	-54.076	-54.779	-237.466	-54.779	-75.503	-54.779	0	-185.062	0	0	0	0	0
Personalaufwand	-5.840.992	-5.840.992	-5.840.992	-5.916.925	-23.439.901	-5.916.925	-5.916.925	-5.916.925	0	-17.750.775	0	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-17.180.388	-15.701.407	-14.495.631	-16.753.550	-64.130.976	-17.415.466	-15.843.246	-14.788.323	0	-48.047.035	0	0	0	0	0
EBITDA	**7.149.215**	**8.607.737**	**9.833.972**	**9.192.359**	**34.783.283**	**7.214.700**	**8.766.196**	**9.841.843**	**1.335.528**	**27.158.267**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EBIT	**7.149.215**	**8.607.737**	**9.833.972**	**9.192.359**	**34.783.283**	**7.214.700**	**8.766.196**	**9.841.843**	**1.335.528**	**27.158.267**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EBT	**7.149.215**	**8.607.737**	**9.833.972**	**9.192.359**	**34.783.283**	**7.214.700**	**8.766.196**	**9.841.843**	**1.335.528**	**27.158.267**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-2.637.607	-2.637.607	-2.637.607	-2.637.607	-10.550.426	-2.059.327	-2.059.327	-2.059.327	-2.059.327	-8.237.309	0	0	0	0	0
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	**4.511.608**	**5.970.131**	**7.196.365**	**6.554.752**	**24.232.856**	**5.155.373**	**6.706.869**	**7.782.516**	**-723.800**	**18.920.958**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Bilanz

Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Technische Anlagen und Maschinen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Anlagevermögen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	11.989.119	11.989.119	11.989.119	12.660.653	12.660.653	12.138.742	12.138.742	12.138.742	529.759	529.759	0	0	0	0	0
Sonstige Vermögensgegenstände	1.175.640	1.060.130	1.005.605	1.149.745	1.149.745	1.191.666	1.081.686	1.025.280	0	0	0	0	0	0	0
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	59.048.007	64.531.963	71.319.584	53.828.946	53.828.946	59.643.538	65.833.242	73.257.209	58.505.415	58.505.415	58.950.591	58.950.591	58.950.591	0	0
∑ Umlaufvermögen	**72.212.766**	**77.581.213**	**84.314.308**	**67.639.344**	**67.639.344**	**72.973.946**	**79.053.670**	**86.421.231**	**59.035.174**	**59.035.174**	**58.950.591**	**58.950.591**	**58.950.591**	**0**	**0**
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Summe Aktiva	**72.212.766**	**77.581.213**	**84.314.308**	**67.639.344**	**67.639.344**	**72.973.946**	**79.053.670**	**86.421.231**	**59.035.174**	**59.035.174**	**58.950.591**	**58.950.591**	**58.950.591**	**0**	**0**
Gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	0	0
Kapitalrücklage	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	0	0
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	38.925.591	43.437.199	49.407.330	56.603.695	38.925.591	38.925.591	44.080.964	50.787.833	58.570.349	38.925.591	38.925.591	38.925.591	38.925.591	38.925.591	38.925.591
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	-24.232.856	-24.232.856	0	0	0	-18.920.958	-18.920.958	0	0	0	-38.925.591	-38.925.591
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	4.511.608	5.970.131	7.196.365	6.554.752	24.232.856	5.155.373	6.706.869	7.782.516	-723.800	18.920.958	0	0	0	0	0
∑ Eigenkapital	**63.462.199**	**69.432.330**	**76.628.695**	**58.950.591**	**58.950.591**	**64.105.964**	**70.812.833**	**78.595.349**	**58.950.591**	**58.950.591**	**58.950.591**	**58.950.591**	**58.950.591**	**0**	**0**
Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
davon innerhalb der nächsten 12 Wochen fällig	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
davon innerhalb der nächsten 12 Wochen fällig	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.836.337	6.234.654	5.771.384	6.667.304	6.667.304	6.929.864	6.302.719	5.887.764	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	1.914.229	1.914.229	1.914.229	2.021.449	2.021.449	1.938.118	1.938.118	1.938.118	84.583	84.583	0	0	0	0	0
∑ Verbindlichkeiten	**8.750.567**	**8.148.883**	**7.685.613**	**8.688.753**	**8.688.753**	**8.867.982**	**8.240.837**	**7.825.882**	**84.583**	**84.583**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Rückstellungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Summe Passiva	**72.212.766**	**77.581.213**	**84.314.308**	**67.639.344**	**67.639.344**	**72.973.946**	**79.053.670**	**86.421.231**	**59.035.174**	**59.035.174**	**58.950.591**	**58.950.591**	**58.950.591**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Verlängerungsoption 1
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14			Betriebsjahr 15					kein Betrieb							
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	-	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-	-	-	
Kalenderjahr	2034					2035					2036					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	

Cash-Flow-Rechnung

EBITDA	7.149.215	8.607.737	9.833.972	9.192.359	34.783.283	7.214.700	8.766.196	9.841.843	1.335.528	27.158.267	0	0	0	0	0
Steuern	-2.637.607	-2.637.607	-2.637.607	-2.637.607	-10.550.426	-2.059.327	-2.059.327	-2.059.327	-2.059.327	-8.237.309	0	0	0	0	0
Veränderung der Forderungen aus LuL	513.890	0	0	-671.534	-157.644	521.911	0	0	11.608.983	12.130.894	529.759	0	0	0	529.759
Veränderung der Verbindlichkeiten aus LuL	285.853	-601.684	-463.270	895.920	116.820	262.560	-627.145	-414.955	-5.887.764	-6.667.304	0	0	0	0	0
∑ **Veränderung des Trade Working Capital**	**799.743**	**-601.684**	**-463.270**	**224.387**	**-40.824**	**784.471**	**-627.145**	**-414.955**	**5.721.219**	**5.463.590**	**529.759**	**0**	**0**	**0**	**529.759**
Veränderung der Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung sonstiger Aktiva	-45.640	115.510	54.525	-144.140	-19.746	-41.921	109.980	56.406	1.025.280	1.149.745	0	0	0	0	0
Veränderung sonstiger Passiva	-82.050	0	0	107.220	25.170	-83.330	0	0	-1.853.535	-1.936.865	-84.583	0	0	0	-84.583
Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	**5.183.661**	**5.483.957**	**6.787.620**	**6.742.219**	**24.197.457**	**5.814.592**	**6.189.704**	**7.423.967**	**4.169.164**	**23.597.427**	**445.176**	**0**	**0**	**0**	**445.176**
Investitionen in das Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgänge aus dem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Zinsergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung des gezeichneten Kapitals	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-25.000	-25.000
Veränderung der Kapitalrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-20.000.000	-20.000.000
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	-24.232.856	-24.232.856	0	0	0	-18.920.958	-18.920.958	0	0	0	-38.925.591	-38.925.591
Veränderung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung der Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	**0**	**0**	**0**	**-24.232.856**	**-24.232.856**	**0**	**0**	**0**	**-18.920.958**	**-18.920.958**	**0**	**0**	**0**	**-58.950.591**	**-58.950.591**
Zahlungsmittel zu Beginn der Periode	**53.864.346**	**59.048.007**	**64.531.963**	**71.319.584**	**53.864.346**	**53.828.946**	**59.643.538**	**65.833.242**	**73.257.209**	**53.828.946**	**58.505.415**	**58.950.591**	**58.950.591**	**58.950.591**	**58.505.415**
Veränderung der Zahlungsmittel in der Periode	5.183.661	5.483.957	6.787.620	-17.490.638	-35.400	5.814.592	6.189.704	7.423.967	-14.751.794	4.676.469	445.176	0	0	-58.950.591	-58.505.415
Zahlungsmittel am Ende der Periode	**59.048.007**	**64.531.963**	**71.319.584**	**53.828.946**	**53.828.946**	**59.643.538**	**65.833.242**	**73.257.209**	**58.505.415**	**58.505.415**	**58.950.591**	**58.950.591**	**58.950.591**	**0**	**0**

Finanzkennzahlen

Eigenkapitalrendite vor Steuern	27,7%	27,7%	27,8%	28,0%	28,0%	28,0%	28,0%	28,0%	28,1%	28,1%	28,1%	28,1%	28,1%	28,4%	28,4%
Eigenkapitalrendite nach Steuern	21,1%	21,1%	21,1%	21,4%	21,4%	21,4%	21,4%	21,4%	21,7%	21,7%	21,7%	21,7%	21,7%	22,2%	22,2%
Durchschnittliche gewichtete Kapitalkosten	18,3%	18,3%	18,4%	18,6%	18,6%	18,6%	18,6%	18,7%	18,8%	18,8%	18,8%	18,8%	18,8%	19,2%	19,2%
Durchschnittliche Bindung des Eigenkapitals	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Durchschnittliche Bindung des Fremdkapitals	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Eigenkapitalquote	88%	89%	91%	87%	87%	88%	90%	91%	100%	100%	100%	100%	100%	n.a.	100%
Liquidität 2. Grades	825%	952%	1097%	778%	778%	823%	959%	1104%	69795%	69795%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Debt Service Coverage Ratio (DSCR)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
DSCR (Definition Bank)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
DSCR (12 Monate; zurückblickend; Definition Bank)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
DSCR (12 Monate; vorausschauend; Definition Bank)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
DSCR (6 Monate; zurückblickend; Definition Bank)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Loan Life Coverage Ratio (LLCR)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Project Life Coverage Ratio (PLCR)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Verlängerungsoption 1
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14			Betriebsjahr 15					kein Betrieb							
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	-	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-	-	-	-
Kalenderjahr			2034				2035						2036			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	
Mittelherkunft und Mittelverwendung																
Mittelzufluss aus d. Erhöhung d. Eigenkapitals	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung d. Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung d. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Mittelzufluss aus d. Erhöhung d. Darlehen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Feste Vergütung I	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Feste Vergütung II	25.050.371	25.050.371	25.050.371	26.743.313	101.894.425	25.427.570	25.427.570	25.427.570	1.335.528	77.618.239	0	0	0	0	0	0
Variable Vergütung Umsatz	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200	5.174.300	5.174.300	5.174.300	0	15.522.900	0	0	0	0	0	0
Variable Vergütung Erstattungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung d. Forderungen aus LuL	513.890	0	0	-671.534	-157.644	521.911	0	0	11.608.983	12.130.894	529.759	0	0	0	529.759	
∑ Mittelzufluss aus Vergütungselementen	**30.738.560**	**30.224.671**	**30.224.671**	**31.246.079**	**122.433.981**	**31.123.782**	**30.601.870**	**30.601.870**	**12.944.510**	**105.272.033**	**529.759**	**0**	**0**	**0**	**529.759**	
Reduzierung d. USt-Forderungen	0	115.510	54.525	0	170.035	0	109.980	56.406	1.025.280	1.191.666	0	0	0	0	0	
Erhöhung d. USt-Verbindlichkeiten	0	0	0	107.220	107.220	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
∑ Mittelzufluss aus Umsatzsteuer	**0**	**115.510**	**54.525**	**107.220**	**277.254**	**0**	**109.980**	**56.406**	**1.025.280**	**1.191.666**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Mittelzufluss durch Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Mittelzufluss aus Verringerung des Kassenbestands	0	0	0	17.490.638	17.490.638	0	0	0	14.751.794	14.751.794	0	0	0	58.950.591	58.950.591	
Mittelherkunft	**30.738.560**	**30.340.180**	**30.279.196**	**48.843.937**	**140.201.873**	**31.123.782**	**30.711.851**	**30.658.276**	**28.721.584**	**121.215.493**	**529.759**	**0**	**0**	**58.950.591**	**59.480.350**	
Mittelabfluss durch Investitionen in d. Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Material	-54.076	-74.534	-54.076	-54.779	-237.466	-54.779	-75.503	-54.779	0	-185.062	0	0	0	0	0	
Energie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Personal	-5.840.992	-5.840.992	-5.840.992	-5.916.925	-23.439.901	-5.916.925	-5.916.925	-5.916.925	0	-17.750.775	0	0	0	0	0	
Telekommunikation	-36.165	-36.165	-36.165	-36.635	-145.130	-36.635	-36.635	-36.635	0	-109.906	0	0	0	0	0	
Rechenzentrum	-381.534	-381.534	-381.534	-386.494	-1.531.094	-386.494	-386.494	-386.494	0	-1.159.481	0	0	0	0	0	
Miete	-202.530	-202.530	-202.530	-205.162	-812.751	-205.162	-205.162	-205.162	0	-615.487	0	0	0	0	0	
Recruiting / Leiharbeit	-24.136	-24.136	-24.136	-24.450	-96.859	-24.450	-24.450	-24.450	0	-73.350	0	0	0	0	0	
Kosten für Erschließung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Immaterielle Vermögensgegenstände	-2.811.325	-869.858	-96.125	-1.081.740	-4.859.049	-2.847.872	-940.377	-97.375	0	-3.885.624	0	0	0	0	0	
Patente	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Beratung	-7.306	-104.480	-7.306	-105.838	-224.930	-7.401	-157.647	-99.917	0	-264.965	0	0	0	0	0	
Rückbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Versicherungen	0	-365.313	0	0	-365.313	0	-185.031	0	0	-185.031	0	0	0	0	0	
Sonstiges	-13.687.185	-13.687.185	-13.723.716	-14.888.799	-55.986.884	-13.876.851	-13.876.851	-13.913.858	0	-41.667.560	0	0	0	0	0	
Informations- und Marketingmaßnahmen	-30.207	-30.207	-24.118	-24.432	-108.964	-30.600	-30.600	-24.432	0	-85.631	0	0	0	0	0	
Veränderung d. Verbindlichkeiten aus LuL	285.853	-601.684	-463.270	895.920	116.820	262.560	-627.145	-414.955	-5.887.764	-6.667.304	0	0	0	0	0	
Veränderung d. aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
∑ Mittelabfluss durch Betriebskosten	**-22.789.603**	**-22.218.617**	**-20.853.969**	**-21.829.334**	**-87.691.523**	**-23.124.610**	**-22.462.820**	**-21.174.982**	**-5.887.764**	**-72.650.176**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Mittelabfluss durch Ertragsteuern	-2.637.607	-2.637.607	-2.637.607	-2.637.607	-10.550.426	-2.059.327	-2.059.327	-2.059.327	-2.059.327	-8.237.309	0	0	0	0	0	
Erhöhung d. USt-Forderungen	-45.640	0	0	-144.140	-189.780	-41.921	0	0	0	-41.921	0	0	0	0	0	
Reduzierung d. USt-Verbindlichkeiten	-82.050	0	0	0	-82.050	-83.330	0	0	-1.853.535	-1.936.865	-84.583	0	0	0	-84.583	
∑ Mittelabfluss durch Umsatzsteuer	**-127.690**	**0**	**0**	**-144.140**	**-271.830**	**-125.252**	**0**	**0**	**-1.853.535**	**-1.978.787**	**-84.583**	**0**	**0**	**0**	**-84.583**	
Reguläre Zinsen für Verb. ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Reguläre Zinsen für Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Bereitstellungszinsen für Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Abschlussprovisionen für Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
∑ Mittelabfluss durch Darlehenszinsen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Tilgung der Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Tilgung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
∑ Mittelabfluss durch Darlehenstilgungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Mittelabfluss durch EK-Ausschüttung / EK-Rückführungen	0	0	0	-24.232.856	-24.232.856	0	0	0	-18.920.958	-18.920.958	0	0	0	-58.950.591	-58.950.591	
Mittelabfluss durch Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Mittelabfluss durch Erhöhung des Kassenbestands	-5.183.661	-5.483.957	-6.787.620	0	-17.455.238	-5.814.592	-6.189.704	-7.423.967	0	-19.428.263	-445.176	0	0	0	-445.176	
Mittelverwendung	**-30.738.560**	**-30.340.180**	**-30.279.196**	**-48.843.937**	**-140.201.873**	**-31.123.782**	**-30.711.851**	**-30.658.276**	**-28.721.584**	**-121.215.493**	**-529.759**	**0**	**0**	**-58.950.591**	**-59.480.350**	

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Verlängerungsoption 1
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	n.a.	n.a.
Betriebsquartal	n.a.	n.a.
Kalenderjahr	Phase 1, 2 & 3	Phase 1 & 2
Kalenderquartal	Q1/19-Q4/36	Q1/19-Q3/20

Gewinn- und Verlustrechnung

Startvergütung	62.128.794
Feste Vergütung I	173.680.777
Feste Vergütung II	1.430.417.143
Variable Vergütung Umsatz	307.078.635
Variable Vergütung Erstattungen	0
∑ Umsatzerlöse	**1.973.305.349**
Materialaufwand	-3.291.028
Personalaufwand	-346.611.163
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.039.910.650
EBITDA	**583.492.508**
Abschreibungen	-96.999.014
EBIT	**486.493.494**
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-12.223.247
EBT	**474.270.247**
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-144.194.676
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	**330.075.571**

Bilanz

Immaterielle Vermögensgegenstände	
Technische Anlagen und Maschinen	
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	
∑ Anlagevermögen	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	
Sonstige Vermögensgegenstände	
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	
∑ Umlaufvermögen	
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	
Summe Aktiva	
Gezeichnetes Kapital	
Kapitalrücklage	
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	
Ausschüttungen an Gesellschafter	
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	
∑ Eigenkapital	
Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	
davon innerhalb der nächsten 12 Wochen fällig	
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	
davon innerhalb der nächsten 12 Wochen fällig	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
Sonstige Verbindlichkeiten	
∑ Verbindlichkeiten	
Rückstellungen	
Summe Passiva	

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Verlängerungsoption 1
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	n.a.	n.a.
Betriebsquartal	n.a.	n.a.
Kalenderjahr	Phase 1, 2 & 3	Phase 1 & 2
Kalenderquartal	Q1/19-Q4/36	Q1/19-Q3/20

Cash-Flow-Rechnung

EBITDA
Steuern
Veränderung der Forderungen aus LuL
Veränderung der Verbindlichkeiten aus LuL
∑ **Veränderung des Trade Working Capital**
Veränderung der Rückstellungen
Veränderung sonstiger Aktiva
Veränderung sonstiger Passiva
Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit

Investitionen in das Anlagevermögen
Abgänge aus dem Anlagevermögen
Cash Flow aus Investitionstätigkeit

Zinsergebnis
Veränderung des gezeichneten Kapitals
Veränderung der Kapitalrücklage
Ausschüttungen an Gesellschafter
Veränderung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten
Veränderung der Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit

Zahlungsmittel zu Beginn der Periode
Veränderung der Zahlungsmittel in der Periode
Zahlungsmittel am Ende der Periode

Finanzkennzahlen

Eigenkapitalrendite vor Steuern
Eigenkapitalrendite nach Steuern
Durchschnittliche gewichtete Kapitalkosten
Durchschnittliche Bindung des Eigenkapitals
Durchschnittliche Bindung des Fremdkapitals
Eigenkapitalquote
Liquidität 2. Grades
Debt Service Coverage Ratio (DSCR)
DSCR (Definition Bank)
DSCR (12 Monate; zurückblickend; Definition Bank)
DSCR (12 Monate; vorausschauend; Definition Bank)
DSCR (6 Monate; zurückblickend; Definition Bank)
Loan Life Coverage Ratio (LLCR)
Project Life Coverage Ratio (PLCR)

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Verlängerungsoption 1
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	n.a.	n.a.
Betriebsquartal	n.a.	n.a.
Kalenderjahr	Phase 1, 2 & 3	Phase 1 & 2
Kalenderquartal	Q1/19-Q4/36	Q1/19-Q3/20

Mittelherkunft und Mittelverwendung

Mittelzufluss aus d. Erhöhung d. Eigenkapitals	20.025.000	20.025.000
Erhöhung d. Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	25.657.040	25.657.040
Erhöhung d. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	175.000.000	175.000.000
∑ Mittelzufluss aus d. Erhöhung d. Darlehen	**200.657.040**	**200.657.040**
Startvergütung	62.128.794	0
Feste Vergütung I	173.680.777	0
Feste Vergütung II	1.430.417.143	0
Variable Vergütung Umsatz	307.078.635	0
Variable Vergütung Erstattungen	0	0
Veränderung d. Forderungen aus LuL	0	0
∑ Mittelzufluss aus Vergütungselementen	**1.973.305.349**	**0**
Reduzierung d. USt-Forderungen	11.458.482	27.876
Erhöhung d. USt-Verbindlichkeiten	3.342.609	0
∑ Mittelzufluss aus Umsatzsteuer	**14.801.091**	**27.876**
Mittelzufluss durch Rückstellungen	0	0
Mittelzufluss aus Verringerung des Kassenbestands	335.759.855	4.398.436
Mittelherkunft	**2.544.548.336**	**225.108.352**
Mittelabfluss durch Investitionen in d. Anlagevermögen	-96.999.014	-88.814.044
Material	-3.291.028	-54.157
Energie	0	0
Personal	-346.611.163	-21.780.360
Telekommunikation	-3.193.084	-83.111
Rechenzentrum	-31.173.829	-757.478
Miete	-12.124.989	-778.687
Recruiting / Leiharbeit	-5.842.350	-4.500.074
Kosten für Erschließung	0	0
Immaterielle Vermögensgegenstände	-60.871.456	-933.452
Patente	0	0
Beratung	-38.368.913	-33.004.971
Rückbau	0	0
Versicherungen	-5.573.825	-679.883
Sonstiges	-867.221.072	-35.773.868
Informations- und Marketingmaßnahmen	-15.541.131	-5.521.874
Veränderung d. Verbindlichkeiten aus LuL	0	13.653.716
Veränderung d. aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	0	-8.886.950
∑ Mittelabfluss durch Betriebskosten	**-1.389.812.841**	**-99.101.150**
Mittelabfluss durch Ertragsteuern	-144.194.676	0
Erhöhung d. USt-Forderungen	-11.458.482	-9.509.488
Reduzierung d. USt-Verbindlichkeiten	-3.342.609	0
∑ Mittelabfluss durch Umsatzsteuer	**-14.801.091**	**-9.509.488**
Reguläre Zinsen für Verb. ggü. verb. Unternehmen	-3.010.325	-657.040
Reguläre Zinsen für Verb. ggü. Kreditinstituten	-7.615.000	-1.087.500
Bereitstellungszinsen für Verb. ggü. Kreditinstituten	-697.922	-697.922
Abschlussprovisionen für Verb. ggü. Kreditinstituten	-900.000	-900.000
∑ Mittelabfluss durch Darlehenszinsen	**-12.223.247**	**-3.342.462**
Tilgung der Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	-25.657.040	0
Tilgung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	-175.000.000	0
∑ Mittelabfluss durch Darlehenstilgungen	**-200.657.040**	**0**
Mittelabfluss durch EK-Ausschüttung / EK-Rückführungen	-350.100.571	0
Mittelabfluss durch Rückstellungen	0	0
Mittelabfluss durch Erhöhung des Kassenbestands	-335.759.855	-24.341.209
Mittelverwendung	**-2.544.548.336**	**-225.108.352**

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Verlängerungsoption 2
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	kein Betrieb								Betriebsjahr 1							
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	-	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5	-	
Kalenderjahr	2019					2020					2021					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	

Gewinn- und Verlustrechnung

Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	62.128.794	62.128.794	0	0	0	0	0
Feste Vergütung I	0	0	0	0	0	0	0	0	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398
Feste Vergütung II	0	0	0	0	0	0	0	0	14.532.402	14.532.402	20.933.243	20.933.243	20.933.243	24.163.052	86.962.781
Variable Vergütung Umsatz	0	0	0	0	0	0	0	0	4.752.238	4.752.238	4.752.238	4.752.238	4.752.238	4.892.549	19.149.261
Variable Vergütung Erstattungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Umsatzerlöse	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**85.031.782**	**85.031.782**	**29.303.830**	**29.303.830**	**29.303.830**	**32.673.950**	**120.585.440**
Materialaufwand	0	0	0	0	0	0	0	-54.157	-32.002	-86.160	-32.002	-49.298	-32.002	-46.312	-159.615
Personalaufwand	-229.339	-1.582.512	-2.573.281	-3.613.385	-7.998.516	-4.381.645	-4.611.810	-4.788.389	-4.938.145	-18.719.989	-4.938.145	-4.938.145	-4.938.145	-5.002.341	-19.816.775
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-6.755.480	-6.609.087	-6.604.614	-7.716.361	-27.685.542	-9.872.376	-10.108.504	-34.366.976	-28.752.358	-83.100.214	-20.990.678	-18.431.097	-17.667.685	-15.586.526	-72.675.985
EBITDA	**-6.984.819**	**-8.191.599**	**-9.177.895**	**-11.329.746**	**-35.684.059**	**-14.254.021**	**-14.720.315**	**-39.209.522**	**51.309.277**	**-16.874.580**	**3.343.005**	**5.885.291**	**6.665.997**	**12.038.772**	**27.933.065**
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	0	-2.472.905	-2.472.905	-2.472.905	-2.472.905	-2.472.905	-2.472.905	-9.891.618
EBIT	**-6.984.819**	**-8.191.599**	**-9.177.895**	**-11.329.746**	**-35.684.059**	**-14.254.021**	**-14.720.315**	**-39.209.522**	**48.836.372**	**-19.347.485**	**870.100**	**3.412.386**	**4.193.093**	**9.565.867**	**18.041.447**
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.057.281	-207.281	-224.719	-377.798	-1.867.079	-465.177	-510.059	-500.147	-823.285	-2.298.668	-820.000	-700.000	-680.000	-655.000	-2.855.000
EBT	**-8.042.100**	**-8.398.880**	**-9.402.614**	**-11.707.544**	**-37.551.138**	**-14.719.198**	**-15.230.373**	**-39.709.669**	**48.013.087**	**-21.646.153**	**50.100**	**2.712.386**	**3.513.093**	**8.910.867**	**15.186.447**
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-442.259	-442.259	-442.259	-442.259	-1.769.037
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	**-8.042.100**	**-8.398.880**	**-9.402.614**	**-11.707.544**	**-37.551.138**	**-14.719.198**	**-15.230.373**	**-39.709.669**	**48.013.087**	**-21.646.153**	**-392.159**	**2.270.127**	**3.070.834**	**8.468.608**	**13.417.409**

Bilanz

Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0	0	66.061.778	66.061.778	64.656.208	63.250.638	61.845.068	60.439.499	60.439.499
Technische Anlagen und Maschinen	0	0	0	0	0	0	0	0	20.279.361	20.279.361	19.212.027	18.144.692	17.077.357	16.010.022	16.010.022
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	14.559.324	19.679.687	41.079.307	46.449.843	46.449.843	56.408.237	67.280.771	88.814.044	0	0	0	0	0	0	0
∑ Anlagevermögen	**14.559.324**	**19.679.687**	**41.079.307**	**46.449.843**	**46.449.843**	**56.408.237**	**67.280.771**	**88.814.044**	**86.341.139**	**86.341.139**	**83.868.235**	**81.395.330**	**78.922.425**	**76.449.521**	**76.449.521**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	9.084.852	9.084.852	11.623.853	11.623.853	11.623.853	12.960.667	12.960.667
Sonstige Vermögensgegenstände	423.097	399.576	418.292	488.703	488.703	625.250	620.896	9.481.612	4.312.225	4.312.225	1.687.039	1.506.467	1.476.582	1.350.305	1.350.305
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	9.172.221	4.773.785	5.640.317	9.131.593	9.131.593	11.190.733	15.467.506	19.942.773	65.358.821	65.358.821	5.140.299	5.323.861	5.895.323	6.307.848	6.307.848
∑ Umlaufvermögen	**9.595.318**	**5.173.360**	**6.058.609**	**9.620.296**	**9.620.296**	**11.815.983**	**16.088.402**	**29.424.385**	**78.755.899**	**78.755.899**	**18.451.190**	**18.454.181**	**18.995.758**	**20.618.820**	**20.618.820**
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	**503.182**	**1.383.577**	**4.813.570**	**5.240.548**	**5.240.548**	**9.348.868**	**9.174.909**	**8.886.950**	**8.598.990**	**8.598.990**	**8.311.031**	**8.023.072**	**7.735.112**	**7.447.153**	**7.447.153**
Summe Aktiva	**24.657.823**	**26.236.624**	**51.951.486**	**61.310.686**	**61.310.686**	**77.573.088**	**92.544.082**	**127.125.378**	**173.696.028**	**173.696.028**	**110.630.456**	**107.872.582**	**105.653.296**	**104.515.494**	**104.515.494**
Gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
Kapitalrücklage	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	0	-8.042.100	-16.440.980	-25.843.594	0	-37.551.138	-52.270.336	-67.500.709	-107.210.378	-37.551.138	-59.197.291	-59.589.450	-57.319.323	-54.248.490	-59.197.291
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	-8.042.100	-8.398.880	-9.402.614	-11.707.544	-37.551.138	-14.719.198	-15.230.373	-39.709.669	48.013.087	-21.646.153	-392.159	2.270.127	3.070.834	8.468.608	13.417.409
∑ Eigenkapital	**11.982.900**	**3.584.020**	**-5.818.594**	**-17.526.138**	**-17.526.138**	**-32.245.336**	**-47.475.709**	**-87.185.378**	**-39.172.291**	**-39.172.291**	**-39.564.450**	**-37.294.323**	**-34.223.490**	**-25.754.882**	**-25.754.882**
Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	10.000.000	20.050.000	25.150.250	25.276.001	25.276.001	25.402.381	25.529.393	25.657.040	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000
davon innerhalb der nächsten 12 Wochen fällig	0	0	0	0	0	0	0	657.040	0	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	30.000.000	50.500.000	50.500.000	80.500.000	110.500.000	175.000.000	175.000.000	175.000.000	115.000.000	111.000.000	106.000.000	97.000.000	97.000.000
davon innerhalb der nächsten 12 Wochen fällig	0	0	0	0	0	0	0	0	60.000.000	60.000.000	4.000.000	5.000.000	9.000.000	5.500.000	5.500.000
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.674.924	2.602.605	2.619.830	3.060.823	3.060.823	3.916.043	3.990.397	13.653.716	11.417.796	11.417.796	8.338.996	7.310.996	7.020.876	6.201.026	6.201.026
Sonstige Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0	0	0	1.450.523	1.450.523	1.855.909	1.855.909	1.855.909	2.069.350	2.069.350
∑ Verbindlichkeiten	**12.674.924**	**22.652.605**	**57.770.080**	**78.836.824**	**78.836.824**	**109.818.424**	**140.019.791**	**214.310.756**	**212.868.319**	**212.868.319**	**150.194.906**	**145.166.905**	**139.876.785**	**130.270.376**	**130.270.376**
Rückstellungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Summe Passiva	**24.657.823**	**26.236.624**	**51.951.486**	**61.310.686**	**61.310.686**	**77.573.088**	**92.544.082**	**127.125.378**	**173.696.028**	**173.696.028**	**110.630.456**	**107.872.582**	**105.653.296**	**104.515.494**	**104.515.494**

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Verlängerungsoption 2
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	kein Betrieb								Betriebsjahr 1							
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	-	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5	-	
Kalenderjahr	2019					2020					2021					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	

Cash-Flow-Rechnung

EBITDA	-6.984.819	-8.191.599	-9.177.895	-11.329.746	-35.684.059	-14.254.021	-14.720.315	-39.209.522	51.309.277	-16.874.580	3.343.005	5.885.291	6.665.997	12.038.772	27.933.065
Steuern	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-442.259	-442.259	-442.259	-442.259	-1.769.037
Veränderung der Forderungen aus LuL	0	0	0	0	0	0	0	0	-9.084.852	-9.084.852	-2.539.000	0	0	-1.336.814	-3.875.815
Veränderung der Verbindlichkeiten aus LuL	2.674.924	-72.319	17.226	440.993	3.060.823	855.219	74.355	9.663.319	-2.235.920	8.356.973	-3.078.800	-1.028.000	-290.120	-819.850	-5.216.771
∑ **Veränderung des Trade Working Capital**	**2.674.924**	**-72.319**	**17.226**	**440.993**	**3.060.823**	**855.219**	**74.355**	**9.663.319**	**-11.320.772**	**-727.879**	**-5.617.800**	**-1.028.000**	**-290.120**	**-2.156.665**	**-9.092.586**
Veränderung der Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung sonstiger Aktiva	-926.279	-856.873	-3.448.710	-497.388	-5.729.250	-4.244.868	178.314	-8.572.756	5.457.346	-7.181.965	2.913.146	468.531	317.844	414.237	4.113.758
Veränderung sonstiger Passiva	0	0	0	0	0	0	0	0	1.450.523	1.450.523	405.387	0	0	213.441	618.828
Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	**-5.236.174**	**-9.120.791**	**-12.609.380**	**-11.386.141**	**-38.352.486**	**-17.643.670**	**-14.467.646**	**-38.118.960**	**46.896.373**	**-23.333.902**	**601.478**	**4.883.562**	**6.251.462**	**10.067.526**	**21.804.027**
Investitionen in das Anlagevermögen	-14.559.324	-5.120.364	-21.399.620	-5.370.536	-46.449.843	-9.958.394	-10.872.534	-21.533.273	0	-42.364.201	0	0	0	0	0
Abgänge aus dem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	**-14.559.324**	**-5.120.364**	**-21.399.620**	**-5.370.536**	**-46.449.843**	**-9.958.394**	**-10.872.534**	**-21.533.273**	**0**	**-42.364.201**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Zinsergebnis	-1.057.281	-207.281	-224.719	-377.798	-1.867.079	-465.177	-510.059	-500.147	-823.285	-2.298.668	-820.000	-700.000	-680.000	-655.000	-2.855.000
Veränderung des gezeichneten Kapitals	25.000	0	0	0	25.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung der Kapitalrücklage	20.000.000	0	0	0	20.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	30.000.000	20.500.000	50.500.000	30.000.000	30.000.000	64.500.000	0	124.500.000	-60.000.000	-4.000.000	-5.000.000	-9.000.000	-78.000.000
Veränderung der Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	10.000.000	10.050.000	5.100.250	125.751	25.276.001	126.380	127.012	127.647	-657.040	-276.001	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	**28.967.719**	**9.842.719**	**34.875.531**	**20.247.953**	**93.933.922**	**29.661.203**	**29.616.953**	**64.127.500**	**-1.480.325**	**121.925.331**	**-60.820.000**	**-4.700.000**	**-5.680.000**	**-9.655.000**	**-80.855.000**
Zahlungsmittel zu Beginn der Periode	**0**	**9.172.221**	**4.773.785**	**5.640.317**	**0**	**9.131.593**	**11.190.733**	**15.467.506**	**19.942.773**	**9.131.593**	**65.358.821**	**5.140.299**	**5.323.861**	**5.895.323**	**65.358.821**
Veränderung der Zahlungsmittel in der Periode	9.172.221	-4.398.436	866.532	3.491.276	9.131.593	2.059.140	4.276.773	4.475.267	45.416.048	56.227.228	-60.218.522	183.562	571.462	412.526	-59.050.973
Zahlungsmittel am Ende der Periode	**9.172.221**	**4.773.785**	**5.640.317**	**9.131.593**	**9.131.593**	**11.190.733**	**15.467.506**	**19.942.773**	**65.358.821**	**65.358.821**	**5.140.299**	**5.323.861**	**5.895.323**	**6.307.848**	**6.307.848**

Finanzkennzahlen

Eigenkapitalrendite vor Steuern	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Eigenkapitalrendite nach Steuern	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Durchschnittliche gewichtete Kapitalkosten	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Durchschnittliche Bindung des Eigenkapitals	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Durchschnittliche Bindung des Fremdkapitals	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	0,0	0,0	0,2	0,2	0,2	0,3	0,3
Eigenkapitalquote	89%	90%	37%	13%	13%	-9%	-24%	-48%	-8%	-8%	-13%	-11%	-9%	-1%	-1%
Liquidität 2. Grades	7486%	7138%	5785%	4394%	4394%	2721%	2023%	216%	108%	108%	130%	130%	106%	150%	150%
Debt Service Coverage Ratio (DSCR)	-661%	-5208%	-7374%	-4495%	-2243%	-4207%	-3843%	-10526%	3466%	-655%	5%	116%	110%	120%	32%
DSCR (Definition Bank)	-661%	-5208%	-7374%	-4495%	-2243%	-4207%	-3843%	-10526%	7383%	-943%	5%	119%	112%	122%	33%
DSCR (12 Monate; zurückblickend; Definition Bank)	-661%	-1250%	-1819%	-2243%	-2243%	-4922%	-4505%	-5906%	-943%	-943%	0%	31%	92%	33%	33%
DSCR (12 Monate; vorausschauend; Definition Bank)	-2243%	-4922%	-4505%	-5906%	-5906%	-943%	0%	31%	92%	92%	33%	119%	122%	124%	124%
DSCR (6 Monate; zurückblickend; Definition Bank)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Loan Life Coverage Ratio (LLCR)	991%	538%	213%	171%	171%	138%	119%	100%	75%	75%	105%	105%	105%	103%	103%
Project Life Coverage Ratio (PLCR)	3673%	1882%	704%	530%	530%	405%	332%	243%	219%	219%	305%	311%	320%	336%	336%

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Verlängerungsoption 2
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	kein Betrieb								Betriebsjahr 1							
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	-	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5	-	
Kalenderjahr	2019					2020					2021					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	
Mittelherkunft und Mittelverwendung																
Mittelzufluss aus d. Erhöhung d. Eigenkapitals	20.025.000	0	0	0	20.025.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung d. Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	10.000.000	10.050.000	5.100.250	125.751	25.276.001	126.380	127.012	127.647	0	381.039	0	0	0	0	0	0
Erhöhung d. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	30.000.000	20.500.000	50.500.000	30.000.000	30.000.000	64.500.000	0	124.500.000	0	0	0	0	0	0
∑ Mittelzufluss aus d. Erhöhung d. Darlehen	**10.000.000**	**10.050.000**	**35.100.250**	**20.625.751**	**75.776.001**	**30.126.380**	**30.127.012**	**64.627.647**	**0**	**124.881.039**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	62.128.794	62.128.794	0	0	0	0	0	0
Feste Vergütung I	0	0	0	0	0	0	0	0	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	
Feste Vergütung II	0	0	0	0	0	0	0	0	14.532.402	14.532.402	20.933.243	20.933.243	20.933.243	24.163.052	86.962.781	
Variable Vergütung Umsatz	0	0	0	0	0	0	0	0	4.752.238	4.752.238	4.752.238	4.752.238	4.752.238	4.892.549	19.149.261	
Variable Vergütung Erstattungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Veränderung d. Forderungen aus LuL	0	0	0	0	0	0	0	0	-9.084.852	-9.084.852	-2.539.000	0	0	-1.336.814	-3.875.815	
∑ Mittelzufluss aus Vergütungselementen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**75.946.930**	**75.946.930**	**26.764.830**	**29.303.830**	**29.303.830**	**31.337.136**	**116.709.625**	
Reduzierung d. USt-Forderungen	0	23.522	0	0	23.522	0	4.354	0	5.169.386	5.173.741	2.625.187	180.572	29.884	126.278	2.961.921	
Erhöhung d. USt-Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0	0	0	1.450.523	1.450.523	405.387	0	0	213.441	618.828	
∑ Mittelzufluss aus Umsatzsteuer	**0**	**23.522**	**0**	**0**	**23.522**	**0**	**4.354**	**0**	**6.619.909**	**6.624.263**	**3.030.573**	**180.572**	**29.884**	**339.719**	**3.580.748**	
Mittelzufluss durch Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Mittelzufluss aus Verringerung des Kassenbestands	0	4.398.436	0	0	4.398.436	0	0	0	0	0	60.218.522	0	0	0	60.218.522	
Mittelherkunft	**30.025.000**	**14.471.958**	**35.100.250**	**20.625.751**	**100.222.959**	**30.126.380**	**30.131.366**	**64.627.647**	**82.566.839**	**207.452.232**	**90.013.925**	**29.484.402**	**29.333.714**	**31.676.855**	**180.508.895**	
Mittelabfluss durch Investitionen in d. Anlagevermögen	-14.559.324	-5.120.364	-21.399.620	-5.370.536	-46.449.843	-9.958.394	-10.872.534	-21.533.273	0	-42.364.201	0	0	0	0	0	
Material	0	0	0	0	0	0	0	-54.157	-32.002	-86.160	-32.002	-49.298	-32.002	-46.312	-159.615	
Energie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Personal	-229.339	-1.582.512	-2.573.281	-3.613.385	-7.998.516	-4.381.645	-4.611.810	-4.788.389	-4.938.145	-18.719.989	-4.938.145	-4.938.145	-4.938.145	-5.002.341	-19.816.775	
Telekommunikation	0	0	0	0	0	0	0	-83.111	-305.263	-388.374	-305.263	-305.263	-305.263	-30.972	-946.762	
Rechenzentrum	0	0	-149.548	-151.982	-301.531	-151.982	-151.982	-151.982	-476.518	-932.465	-476.518	-476.518	-476.518	-482.713	-1.912.266	
Miete	-15.120	-58.320	-97.920	-126.587	-297.947	-148.539	-166.100	-166.100	-189.014	-669.753	-189.014	-189.014	-189.014	-176.454	-743.496	
Recruiting / Leiharbeit	-47.384	-326.965	-531.670	-746.567	-1.652.586	-905.298	-952.853	-989.337	-20.406	-2.867.894	-20.406	-20.406	-20.406	-20.671	-81.888	
Kosten für Erschließung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Immaterielle Vermögensgegenstände	-71.000	-103.400	-71.000	-318.501	-563.901	-72.156	-208.133	-89.262	-474.463	-844.014	-2.429.541	-325.574	-134.311	-417.711	-3.307.137	
Patente	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Beratung	-5.571.375	-5.436.700	-4.890.425	-4.665.115	-20.563.615	-4.640.826	-4.721.925	-3.078.606	-796.721	-13.238.077	-144.128	-174.807	-92.654	-128.273	-539.862	
Rückbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Versicherungen	-75.000	-300.000	0	0	-375.000	0	-304.883	0	0	-304.883	0	-308.846	0	0	-308.846	
Sonstiges	-965.601	-368.702	-789.051	-1.484.027	-3.607.381	-2.314.829	-2.116.323	-27.735.334	-23.832.578	-55.999.065	-16.101.599	-15.944.742	-16.051.850	-13.871.070	-61.969.261	
Informations- und Marketingmaßnahmen	-10.000	-15.000	-75.000	-223.581	-323.581	-1.638.746	-1.486.304	-2.073.243	-2.657.396	-7.855.689	-1.324.209	-685.926	-397.670	-458.661	-2.866.467	
Veränderung d. Verbindlichkeiten aus LuL	2.674.924	-72.319	17.226	440.993	3.060.823	855.219	74.355	9.663.319	-2.235.920	8.356.973	-3.078.800	-1.028.000	-290.120	-819.850	-5.216.771	
Veränderung d. aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	-503.182	-880.395	-3.429.993	-426.978	-5.240.548	-4.108.321	173.959	287.959	287.959	-3.358.443	287.959	287.959	287.959	287.959	1.151.837	
∑ Mittelabfluss durch Betriebskosten	**-4.813.077**	**-9.144.313**	**-12.590.663**	**-11.315.730**	**-37.863.783**	**-17.507.122**	**-14.472.000**	**-29.258.244**	**-35.670.466**	**-96.907.832**	**-28.751.666**	**-24.158.580**	**-22.639.993**	**-21.167.070**	**-96.717.309**	
Mittelabfluss durch Ertragsteuern	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-442.259	-442.259	-442.259	-442.259	-1.769.037	
Erhöhung d. USt-Forderungen	-423.097	0	-18.717	-70.411	-512.224	-136.548	0	-8.860.716	0	-8.997.263	0	0	0	0	0	
Reduzierung d. USt-Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
∑ Mittelabfluss durch Umsatzsteuer	**-423.097**	**0**	**-18.717**	**-70.411**	**-512.224**	**-136.548**	**0**	**-8.860.716**	**0**	**-8.997.263**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Reguläre Zinsen für Verb. ggü. verb. Unternehmen	0	-50.000	-100.250	-125.751	-276.001	-126.380	-127.012	-127.647	-128.285	-509.324	-125.000	-125.000	-125.000	-125.000	-500.000	
Reguläre Zinsen für Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	-150.000	-150.000	-252.500	-312.500	-372.500	-695.000	-1.632.500	-695.000	-575.000	-555.000	-530.000	-2.355.000	
Bereitstellungszinsen für Verb. ggü. Kreditinstituten	-157.281	-157.281	-124.469	-102.047	-541.078	-86.297	-70.547	0	0	-156.844	0	0	0	0	0	
Abschlussprovisionen für Verb. ggü. Kreditinstituten	-900.000	0	0	0	-900.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
∑ Mittelabfluss durch Darlehenszinsen	**-1.057.281**	**-207.281**	**-224.719**	**-377.798**	**-1.867.079**	**-465.177**	**-510.059**	**-500.147**	**-823.285**	**-2.298.668**	**-820.000**	**-700.000**	**-680.000**	**-655.000**	**-2.855.000**	
Tilgung der Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	-657.040	-657.040	0	0	0	0	0	
Tilgung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-60.000.000	-4.000.000	-5.000.000	-9.000.000	-78.000.000	
∑ Mittelabfluss durch Darlehenstilgungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-657.040**	**-657.040**	**-60.000.000**	**-4.000.000**	**-5.000.000**	**-9.000.000**	**-78.000.000**	
Mittelabfluss durch EK-Ausschüttung / EK-Rückführungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Mittelabfluss durch Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Mittelabfluss durch Erhöhung des Kassenbestands	-9.172.221	0	-866.532	-3.491.276	-13.530.029	-2.059.140	-4.276.773	-4.475.267	-45.416.048	-56.227.228	0	-183.562	-571.462	-412.526	-1.167.549	
Mittelverwendung	**-30.025.000**	**-14.471.958**	**-35.100.250**	**-20.625.751**	**-100.222.959**	**-30.126.380**	**-30.131.366**	**-64.627.647**	**-82.566.839**	**-207.452.232**	**-90.013.925**	**-29.484.402**	**-29.333.714**	**-31.676.855**	**-180.508.895**	

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Verlängerungsoption 2
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2					Betriebsjahr 3					Betriebsjahr 4				
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	-	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	-	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17	-
Kalenderjahr	2022					2023					2024				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Gewinn- und Verlustrechnung															
Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Feste Vergütung I	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398
Feste Vergütung II	21.568.110	21.568.110	21.568.110	23.080.968	87.785.298	21.903.232	21.903.232	21.903.232	23.436.469	89.146.163	22.243.421	22.243.421	22.243.421	23.853.480	90.583.744
Variable Vergütung Umsatz	4.892.549	4.892.549	4.892.549	5.033.273	19.710.919	5.033.273	5.033.273	5.033.273	5.174.300	20.274.118	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200
Variable Vergütung Erstattungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Umsatzerlöse	**30.079.008**	**30.079.008**	**30.079.008**	**31.732.590**	**121.969.615**	**30.554.854**	**30.554.854**	**30.554.854**	**32.229.118**	**123.893.679**	**31.036.071**	**31.036.071**	**31.036.071**	**32.646.130**	**125.754.342**
Materialaufwand	-46.312	-63.832	-46.312	-46.914	-203.371	-46.914	-64.662	-46.914	-47.524	-206.014	-47.524	-65.503	-47.524	-48.142	-208.693
Personalaufwand	-5.002.341	-5.002.341	-5.002.341	-5.067.371	-20.074.393	-5.067.371	-5.067.371	-5.067.371	-5.133.247	-20.335.360	-5.133.247	-5.133.247	-5.133.247	-5.199.979	-20.599.720
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-16.893.242	-16.406.264	-14.406.246	-14.763.635	-62.469.387	-15.837.599	-14.180.529	-13.508.429	-15.065.610	-58.592.166	-16.125.282	-14.429.548	-13.605.792	-15.016.327	-59.176.950
EBITDA	**8.137.114**	**8.606.571**	**10.624.110**	**11.854.670**	**39.222.464**	**9.602.970**	**11.242.291**	**11.932.139**	**11.982.738**	**44.760.138**	**9.730.017**	**11.407.773**	**12.249.507**	**12.381.682**	**45.768.980**
Abschreibungen	-2.472.905	-2.472.905	-2.472.905	-2.472.905	-9.891.618	-2.472.905	-2.472.905	-2.472.905	-2.472.905	-9.891.618	-2.472.905	-2.472.905	-2.472.905	-2.548.112	-9.966.826
EBIT	**5.664.209**	**6.133.666**	**8.151.205**	**9.381.765**	**29.330.846**	**7.130.065**	**8.769.387**	**9.459.235**	**9.509.833**	**34.868.519**	**7.257.113**	**8.934.869**	**9.776.603**	**9.833.570**	**35.802.154**
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-610.000	-582.500	-555.000	-517.500	-2.265.000	-472.500	-440.000	-400.000	-355.000	-1.667.500	-310.000	-277.500	-237.500	-195.000	-1.020.000
EBT	**5.054.209**	**5.551.166**	**7.596.205**	**8.864.265**	**27.065.846**	**6.657.565**	**8.329.387**	**9.059.235**	**9.154.833**	**33.201.019**	**6.947.113**	**8.657.369**	**9.539.103**	**9.638.570**	**34.782.154**
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-798.451	-798.451	-798.451	-798.451	-3.193.804	-981.524	-981.524	-981.524	-981.524	-3.926.097	-1.765.689	-1.765.689	-1.765.689	-1.765.689	-7.062.755
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	**4.255.758**	**4.752.716**	**6.797.754**	**8.065.814**	**23.872.042**	**5.676.041**	**7.347.863**	**8.077.710**	**8.173.309**	**29.274.923**	**5.181.424**	**6.891.680**	**7.773.414**	**7.872.881**	**27.719.399**
Bilanz															
Immaterielle Vermögensgegenstände	59.033.929	57.628.359	56.222.789	54.817.220	54.817.220	53.411.650	52.006.080	50.600.511	49.194.941	49.194.941	47.789.371	46.383.801	44.978.232	43.572.662	43.572.662
Technische Anlagen und Maschinen	14.942.687	13.875.353	12.808.018	11.740.683	11.740.683	10.673.348	9.606.013	8.538.679	7.471.344	7.471.344	6.404.009	5.336.674	4.269.339	4.630.950	4.630.950
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Anlagevermögen	**73.976.616**	**71.503.712**	**69.030.807**	**66.557.903**	**66.557.903**	**64.084.998**	**61.612.094**	**59.139.189**	**56.666.285**	**56.666.285**	**54.193.380**	**51.720.475**	**49.247.571**	**48.203.612**	**48.203.612**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	11.931.340	11.931.340	11.931.340	12.587.261	12.587.261	12.120.092	12.120.092	12.120.092	12.784.217	12.784.217	12.310.975	12.310.975	12.310.975	12.949.631	12.949.631
Sonstige Vermögensgegenstände	1.433.064	1.383.517	1.275.554	1.284.664	1.284.664	1.352.682	1.228.786	1.205.168	1.289.852	1.289.852	1.356.964	1.230.373	1.197.397	1.253.649	1.253.649
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	9.125.023	10.982.117	12.368.222	13.776.599	13.776.599	16.464.071	18.026.357	19.634.982	21.544.306	21.544.306	23.737.501	24.830.792	26.434.944	26.457.014	26.457.014
∑ Umlaufvermögen	**22.489.427**	**24.296.974**	**25.575.116**	**27.648.524**	**27.648.524**	**29.936.845**	**31.375.235**	**32.960.241**	**35.618.374**	**35.618.374**	**37.405.440**	**38.372.141**	**39.943.315**	**40.660.294**	**40.660.294**
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	**7.159.194**	**6.871.235**	**6.583.275**	**6.295.316**	**6.295.316**	**6.007.357**	**5.719.397**	**5.431.438**	**5.143.479**	**5.143.479**	**4.855.519**	**4.567.560**	**4.429.149**	**4.290.738**	**4.290.738**
Summe Aktiva	**103.625.237**	**102.671.920**	**101.189.198**	**100.501.743**	**100.501.743**	**100.029.199**	**98.706.725**	**97.530.868**	**97.428.138**	**97.428.138**	**96.454.339**	**94.660.176**	**93.620.035**	**93.154.644**	**93.154.644**
Gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
Kapitalrücklage	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	-45.779.882	-41.524.123	-36.771.408	-29.973.653	-45.779.882	-21.907.839	-16.231.798	-8.883.936	-806.225	-21.907.839	7.367.084	12.548.508	19.440.188	27.213.602	7.367.084
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	4.255.758	4.752.716	6.797.754	8.065.814	23.872.042	5.676.041	7.347.863	8.077.710	8.173.309	29.274.923	5.181.424	6.891.680	7.773.414	7.872.881	27.719.399
∑ Eigenkapital	**-21.499.123**	**-16.746.408**	**-9.948.653**	**-1.882.839**	**-1.882.839**	**3.793.202**	**11.141.064**	**19.218.775**	**27.392.084**	**27.392.084**	**32.573.508**	**39.465.188**	**47.238.602**	**55.111.483**	**55.111.483**
Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000
davon innerhalb der nächsten 12 Wochen fällig	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10.000.000	10.000.000
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	91.500.000	86.000.000	78.500.000	69.500.000	69.500.000	63.000.000	55.000.000	46.000.000	37.000.000	37.000.000	30.500.000	22.500.000	14.000.000	5.000.000	5.000.000
davon innerhalb der nächsten 12 Wochen fällig	5.500.000	7.500.000	9.000.000	6.500.000	6.500.000	8.000.000	9.000.000	9.000.000	6.500.000	6.500.000	8.000.000	8.500.000	9.000.000	5.000.000	5.000.000
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.719.356	6.513.324	5.732.848	5.874.851	5.874.851	6.300.857	5.630.520	5.376.953	5.994.876	5.994.876	6.415.213	5.729.370	5.415.816	5.975.573	5.975.573
Sonstige Verbindlichkeiten	1.905.004	1.905.004	1.905.004	2.009.731	2.009.731	1.935.141	1.935.141	1.935.141	2.041.177	2.041.177	1.965.618	1.965.618	1.965.618	2.067.588	2.067.588
∑ Verbindlichkeiten	**125.124.360**	**119.418.328**	**111.137.852**	**102.384.582**	**102.384.582**	**96.235.998**	**87.565.661**	**78.312.094**	**70.036.054**	**70.036.054**	**63.880.831**	**55.194.988**	**46.381.433**	**38.043.161**	**38.043.161**
Rückstellungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Summe Passiva	**103.625.237**	**102.671.920**	**101.189.198**	**100.501.743**	**100.501.743**	**100.029.199**	**98.706.725**	**97.530.868**	**97.428.138**	**97.428.138**	**96.454.339**	**94.660.176**	**93.620.035**	**93.154.644**	**93.154.644**

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Verlängerungsoption 2
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2					Betriebsjahr 3					Betriebsjahr 4				
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	-	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	-	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17	-
Kalenderjahr	2022					2023					2024				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Cash-Flow-Rechnung															
EBITDA	8.137.114	8.606.571	10.624.110	11.854.670	39.222.464	9.602.970	11.242.291	11.932.139	11.982.738	44.760.138	9.730.017	11.407.773	12.249.507	12.381.682	45.768.980
Steuern	-798.451	-798.451	-798.451	-798.451	-3.193.804	-981.524	-981.524	-981.524	-981.524	-3.926.097	-1.765.689	-1.765.689	-1.765.689	-1.765.689	-7.062.755
Veränderung der Forderungen aus LuL	1.029.327	0	0	-655.921	373.406	467.169	0	0	-664.125	-196.956	473.242	0	0	-638.657	-165.414
Veränderung der Verbindlichkeiten aus LuL	518.331	-206.033	-780.476	142.003	-326.174	426.006	-670.336	-253.568	617.924	120.025	420.337	-685.843	-313.555	559.757	-19.304
∑ **Veränderung des Trade Working Capital**	**1.547.658**	**-206.033**	**-780.476**	**-513.918**	**47.232**	**893.174**	**-670.336**	**-253.568**	**-46.201**	**-76.931**	**893.579**	**-685.843**	**-313.555**	**-78.900**	**-184.718**
Veränderung der Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung sonstiger Aktiva	205.201	337.506	395.922	278.849	1.217.478	219.942	411.855	311.578	203.275	1.146.650	220.847	414.550	171.388	82.159	888.943
Veränderung sonstiger Passiva	-164.346	0	0	104.727	-59.619	-74.590	0	0	106.037	31.447	-75.560	0	0	101.970	26.411
Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	**8.927.175**	**7.939.594**	**9.441.105**	**10.925.877**	**37.233.751**	**9.659.971**	**10.002.286**	**11.008.625**	**11.264.324**	**41.935.206**	**9.003.195**	**9.370.792**	**10.341.652**	**10.721.223**	**39.436.861**
Investitionen in das Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-1.504.153	-1.504.153
Abgänge aus dem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-1.504.153**	**-1.504.153**
Zinsergebnis	-610.000	-582.500	-555.000	-517.500	-2.265.000	-472.500	-440.000	-400.000	-355.000	-1.667.500	-310.000	-277.500	-237.500	-195.000	-1.020.000
Veränderung des gezeichneten Kapitals	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung der Kapitalrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	-5.500.000	-5.500.000	-7.500.000	-9.000.000	-27.500.000	-6.500.000	-8.000.000	-9.000.000	-9.000.000	-32.500.000	-6.500.000	-8.000.000	-8.500.000	-9.000.000	-32.000.000
Veränderung der Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	**-6.110.000**	**-6.082.500**	**-8.055.000**	**-9.517.500**	**-29.765.000**	**-6.972.500**	**-8.440.000**	**-9.400.000**	**-9.355.000**	**-34.167.500**	**-6.810.000**	**-8.277.500**	**-8.737.500**	**-9.195.000**	**-33.020.000**
Zahlungsmittel zu Beginn der Periode	**6.307.848**	**9.125.023**	**10.982.117**	**12.368.222**	**6.307.848**	**13.776.599**	**16.464.071**	**18.026.357**	**19.634.982**	**13.776.599**	**21.544.306**	**23.737.501**	**24.830.792**	**26.434.944**	**21.544.306**
Veränderung der Zahlungsmittel in der Periode	2.817.175	1.857.094	1.386.105	1.408.377	7.468.751	2.687.471	1.562.286	1.608.625	1.909.324	7.767.706	2.193.195	1.093.292	1.604.152	22.070	4.912.708
Zahlungsmittel am Ende der Periode	**9.125.023**	**10.982.117**	**12.368.222**	**13.776.599**	**13.776.599**	**16.464.071**	**18.026.357**	**19.634.982**	**21.544.306**	**21.544.306**	**23.737.501**	**24.830.792**	**26.434.944**	**26.457.014**	**26.457.014**

Finanzkennzahlen

Eigenkapitalrendite vor Steuern	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Eigenkapitalrendite nach Steuern	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Durchschnittliche gewichtete Kapitalkosten	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Durchschnittliche Bindung des Eigenkapitals	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Durchschnittliche Bindung des Fremdkapitals	0,3	0,4	0,5	0,6	0,6	0,7	0,8	1,0	1,1	1,1	1,3	1,4	1,6	1,8	1,8
Eigenkapitalquote	3%	8%	15%	23%	23%	29%	37%	45%	54%	54%	60%	68%	77%	86%	86%
Liquidität 2. Grades	159%	153%	154%	192%	192%	184%	189%	202%	245%	245%	228%	237%	244%	312%	312%
Debt Service Coverage Ratio (DSCR)	120%	128%	122%	116%	121%	124%	122%	116%	118%	120%	117%	116%	120%	115%	117%
DSCR (Definition Bank)	123%	131%	124%	118%	123%	126%	123%	118%	119%	121%	119%	118%	122%	117%	119%
DSCR (12 Monate; zurückblickend; Definition Bank)	119%	122%	124%	123%	123%	124%	122%	121%	121%	121%	120%	119%	120%	119%	119%
DSCR (12 Monate; vorausschauend; Definition Bank)	123%	124%	122%	121%	121%	121%	120%	119%	120%	120%	119%	121%	161%	246%	246%
DSCR (6 Monate; zurückblickend; Definition Bank)	122%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Loan Life Coverage Ratio (LLCR)	103%	101%	100%	98%	98%	96%	93%	90%	86%	86%	82%	76%	66%	51%	51%
Project Life Coverage Ratio (PLCR)	347%	359%	377%	404%	404%	426%	458%	503%	561%	561%	616%	703%	834%	1054%	1054%

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Verlängerungsoption 2
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2					Betriebsjahr 3					Betriebsjahr 4				
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	-	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	-	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17	-
Kalenderjahr	2022					2023					2024				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Mittelherkunft und Mittelverwendung															
Mittelzufluss aus d. Erhöhung d. Eigenkapitals	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung d. Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung d. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Mittelzufluss aus d. Erhöhung d. Darlehen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Feste Vergütung I	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398
Feste Vergütung II	21.568.110	21.568.110	21.568.110	23.080.968	87.785.298	21.903.232	21.903.232	21.903.232	23.436.469	89.146.163	22.243.421	22.243.421	22.243.421	23.853.480	90.583.744
Variable Vergütung Umsatz	4.892.549	4.892.549	4.892.549	5.033.273	19.710.919	5.033.273	5.033.273	5.033.273	5.174.300	20.274.118	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200
Variable Vergütung Erstattungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung d. Forderungen aus LuL	1.029.327	0	0	-655.921	373.406	467.169	0	0	-664.125	-196.956	473.242	0	0	-638.657	-165.414
∑ Mittelzufluss aus Vergütungselementen	**31.108.335**	**30.079.008**	**30.079.008**	**31.076.669**	**122.343.021**	**31.022.023**	**30.554.854**	**30.554.854**	**31.564.993**	**123.696.723**	**31.509.313**	**31.036.071**	**31.036.071**	**32.007.473**	**125.588.928**
Reduzierung d. USt-Forderungen	0	49.547	107.963	0	157.510	0	123.896	23.618	0	147.514	0	126.591	32.977	0	159.568
Erhöhung d. USt-Verbindlichkeiten	0	0	0	104.727	104.727	0	0	0	106.037	106.037	0	0	0	101.970	101.970
∑ Mittelzufluss aus Umsatzsteuer	**0**	**49.547**	**107.963**	**104.727**	**262.237**	**0**	**123.896**	**23.618**	**106.037**	**253.551**	**0**	**126.591**	**32.977**	**101.970**	**261.538**
Mittelzufluss durch Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelzufluss aus Verringerung des Kassenbestands	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelherkunft	**31.108.335**	**30.128.555**	**30.186.971**	**31.181.396**	**122.605.258**	**31.022.023**	**30.678.749**	**30.578.472**	**31.671.030**	**123.950.274**	**31.509.313**	**31.162.662**	**31.069.048**	**32.109.443**	**125.850.466**
Mittelabfluss durch Investitionen in d. Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-1.504.153	-1.504.153
Material	-46.312	-63.832	-46.312	-46.914	-203.371	-46.914	-64.662	-46.914	-47.524	-206.014	-47.524	-65.503	-47.524	-48.142	-208.693
Energie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personal	-5.002.341	-5.002.341	-5.002.341	-5.067.371	-20.074.393	-5.067.371	-5.067.371	-5.067.371	-5.133.247	-20.335.360	-5.133.247	-5.133.247	-5.133.247	-5.199.979	-20.599.720
Telekommunikation	-30.972	-30.972	-30.972	-31.375	-124.293	-31.375	-31.375	-31.375	-31.783	-125.908	-31.783	-31.783	-31.783	-32.196	-127.545
Rechenzentrum	-482.713	-482.713	-482.713	-488.988	-1.937.126	-488.988	-488.988	-488.988	-495.345	-1.962.308	-495.345	-495.345	-335.304	-339.663	-1.665.656
Miete	-176.454	-176.454	-176.454	-175.705	-705.067	-175.705	-175.705	-175.705	-177.989	-705.105	-177.989	-177.989	-177.989	-180.303	-714.271
Recruiting / Leiharbeit	-20.671	-20.671	-20.671	-20.940	-82.952	-20.940	-20.940	-20.940	-21.212	-84.030	-21.212	-21.212	-21.212	-21.488	-85.123
Kosten für Erschließung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Immaterielle Vermögensgegenstände	-2.407.674	-304.455	-82.324	-419.338	-3.213.791	-2.438.974	-336.303	-83.394	-453.042	-3.311.712	-2.470.681	-368.499	-84.478	-490.153	-3.413.810
Patente	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beratung	-45.052	-128.273	-45.052	-103.319	-321.696	-19.016	-147.689	-19.016	-98.241	-283.961	-12.842	-98.241	-12.842	-93.014	-216.938
Rückbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Versicherungen	0	-312.861	0	0	-312.861	0	-316.929	0	0	-316.929	0	-321.049	0	0	-321.049
Sonstiges	-13.015.541	-13.015.541	-13.046.827	-13.503.047	-52.580.955	-12.636.395	-12.636.395	-12.668.088	-13.766.802	-51.707.680	-12.888.884	-12.888.884	-12.920.989	-13.838.039	-52.536.796
Informations- und Marketingmaßnahmen	-714.165	-1.934.324	-521.234	-20.924	-3.190.647	-26.206	-26.206	-20.924	-21.196	-94.532	-26.547	-26.547	-21.196	-21.472	-95.761
Veränderung d. Verbindlichkeiten aus LuL	518.331	-206.033	-780.476	142.003	-326.174	426.006	-670.336	-253.568	617.924	120.025	420.337	-685.843	-313.555	559.757	-19.304
Veränderung d. aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	287.959	287.959	287.959	287.959	1.151.837	287.959	287.959	287.959	287.959	1.151.837	287.959	287.959	138.411	138.411	852.740
∑ Mittelabfluss durch Betriebskosten	**-21.135.604**	**-21.390.510**	**-19.947.415**	**-19.447.958**	**-81.921.488**	**-20.237.919**	**-19.694.939**	**-18.588.323**	**-19.340.498**	**-77.861.679**	**-20.597.757**	**-20.026.181**	**-18.961.707**	**-19.566.280**	**-79.151.926**
Mittelabfluss durch Ertragsteuern	-798.451	-798.451	-798.451	-798.451	-3.193.804	-981.524	-981.524	-981.524	-981.524	-3.926.097	-1.765.689	-1.765.689	-1.765.689	-1.765.689	-7.062.755
Erhöhung d. USt-Forderungen	-82.759	0	0	-9.110	-91.869	-68.018	0	0	-84.684	-152.702	-67.113	0	0	-56.252	-123.365
Reduzierung d. USt-Verbindlichkeiten	-164.346	0	0	0	-164.346	-74.590	0	0	0	-74.590	-75.560	0	0	0	-75.560
∑ Mittelabfluss durch Umsatzsteuer	**-247.105**	**0**	**0**	**-9.110**	**-256.215**	**-142.608**	**0**	**0**	**-84.684**	**-227.292**	**-142.672**	**0**	**0**	**-56.252**	**-198.924**
Reguläre Zinsen für Verb. ggü. verb. Unternehmen	-125.000	-125.000	-125.000	-125.000	-500.000	-125.000	-125.000	-125.000	-125.000	-500.000	-125.000	-125.000	-125.000	-125.000	-500.000
Reguläre Zinsen für Verb. ggü. Kreditinstituten	-485.000	-457.500	-430.000	-392.500	-1.765.000	-347.500	-315.000	-275.000	-230.000	-1.167.500	-185.000	-152.500	-112.500	-70.000	-520.000
Bereitstellungszinsen für Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschlussprovisionen für Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Mittelabfluss durch Darlehenszinsen	**-610.000**	**-582.500**	**-555.000**	**-517.500**	**-2.265.000**	**-472.500**	**-440.000**	**-400.000**	**-355.000**	**-1.667.500**	**-310.000**	**-277.500**	**-237.500**	**-195.000**	**-1.020.000**
Tilgung der Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	-5.500.000	-5.500.000	-7.500.000	-9.000.000	-27.500.000	-6.500.000	-8.000.000	-9.000.000	-9.000.000	-32.500.000	-6.500.000	-8.000.000	-8.500.000	-9.000.000	-32.000.000
∑ Mittelabfluss durch Darlehenstilgungen	**-5.500.000**	**-5.500.000**	**-7.500.000**	**-9.000.000**	**-27.500.000**	**-6.500.000**	**-8.000.000**	**-9.000.000**	**-9.000.000**	**-32.500.000**	**-6.500.000**	**-8.000.000**	**-8.500.000**	**-9.000.000**	**-32.000.000**
Mittelabfluss durch EK-Ausschüttung / EK-Rückführungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelabfluss durch Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelabfluss durch Erhöhung des Kassenbestands	-2.817.175	-1.857.094	-1.386.105	-1.408.377	-7.468.751	-2.687.471	-1.562.286	-1.608.625	-1.909.324	-7.767.706	-2.193.195	-1.093.292	-1.604.152	-22.070	-4.912.708
Mittelverwendung	**-31.108.335**	**-30.128.555**	**-30.186.971**	**-31.181.396**	**-122.605.258**	**-31.022.023**	**-30.678.749**	**-30.578.472**	**-31.671.030**	**-123.950.274**	**-31.509.313**	**-31.162.662**	**-31.069.048**	**-32.109.443**	**-125.850.466**

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Verlängerungsoption 2
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5					Betriebsjahr 6					Betriebsjahr 7				
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	-	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	-	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29	-
Kalenderjahr			2025					2026					2027		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Gewinn- und Verlustrechnung															
Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Feste Vergütung I	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398
Feste Vergütung II	22.644.923	22.644.923	22.644.923	24.220.474	92.155.243	22.996.206	22.996.206	22.996.206	24.650.617	93.639.235	23.410.433	23.410.433	23.410.433	25.087.851	95.319.151
Variable Vergütung Umsatz	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200
Variable Vergütung Erstattungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Umsatzerlöse	**31.437.573**	**31.437.573**	**31.437.573**	**33.013.124**	**127.325.841**	**31.788.855**	**31.788.855**	**31.788.855**	**33.443.267**	**128.809.833**	**32.203.083**	**32.203.083**	**32.203.083**	**33.880.500**	**130.489.749**
Materialaufwand	-48.142	-66.354	-48.142	-48.768	-211.406	-48.768	-67.217	-48.768	-49.402	-214.154	-49.402	-68.091	-49.402	-50.044	-216.938
Personalaufwand	-5.199.979	-5.199.979	-5.199.979	-5.267.579	-20.867.516	-5.267.579	-5.267.579	-5.267.579	-5.336.057	-21.138.794	-5.336.057	-5.336.057	-5.336.057	-5.405.426	-21.413.598
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-16.968.094	-14.751.366	-14.990.513	-15.415.033	-62.125.006	-16.436.546	-14.557.408	-14.015.353	-15.539.851	-60.549.158	-16.539.936	-14.879.104	-14.087.267	-15.668.152	-61.174.459
EBITDA	**9.221.357**	**11.419.873**	**11.198.938**	**12.281.744**	**44.121.913**	**10.035.963**	**11.896.651**	**12.457.156**	**12.517.956**	**46.907.727**	**10.277.688**	**11.919.830**	**12.730.357**	**12.756.879**	**47.684.754**
Abschreibungen	-2.657.984	-2.657.984	-2.657.984	-1.590.650	-9.564.603	-1.590.650	-1.590.650	-1.590.650	-1.590.650	-6.362.599	-1.590.650	-1.590.650	-1.590.650	-1.590.650	-6.362.599
EBIT	**6.563.373**	**8.761.888**	**8.540.954**	**10.691.095**	**34.557.310**	**8.445.313**	**10.306.002**	**10.866.506**	**10.927.307**	**40.545.128**	**8.687.038**	**10.329.181**	**11.139.707**	**11.166.229**	**41.322.155**
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-150.000	-75.000	-25.000	0	-250.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EBT	**6.413.373**	**8.686.888**	**8.515.954**	**10.691.095**	**34.307.310**	**8.445.313**	**10.306.002**	**10.866.506**	**10.927.307**	**40.545.128**	**8.687.038**	**10.329.181**	**11.139.707**	**11.166.229**	**41.322.155**
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-2.601.861	-2.601.861	-2.601.861	-2.601.861	-10.407.443	-3.068.608	-3.068.608	-3.068.608	-3.068.608	-12.274.433	-3.128.101	-3.128.101	-3.128.101	-3.128.101	-12.512.403
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	**3.811.512**	**6.085.028**	**5.914.093**	**8.089.234**	**23.899.867**	**5.376.705**	**7.237.394**	**7.797.898**	**7.858.698**	**28.270.695**	**5.558.938**	**7.201.080**	**8.011.606**	**8.038.128**	**28.809.752**
Bilanz															
Immaterielle Vermögensgegenstände	42.167.092	40.761.522	39.355.953	37.950.383	37.950.383	36.544.813	35.139.243	33.733.674	32.328.104	32.328.104	30.922.534	29.516.964	28.111.395	26.705.825	26.705.825
Technische Anlagen und Maschinen	5.575.980	4.323.565	3.071.151	2.886.071	2.886.071	2.700.991	2.515.911	2.330.831	2.145.751	2.145.751	1.960.671	1.775.591	1.590.511	1.405.432	1.405.432
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Anlagevermögen	**47.743.072**	**45.085.088**	**42.427.103**	**40.836.454**	**40.836.454**	**39.245.804**	**37.655.154**	**36.064.505**	**34.473.855**	**34.473.855**	**32.883.205**	**31.292.556**	**29.701.906**	**28.111.257**	**28.111.257**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.470.237	12.470.237	12.470.237	13.095.206	13.095.206	12.609.579	12.609.579	12.609.579	13.265.829	13.265.829	12.773.890	12.773.890	12.773.890	13.439.265	13.439.265
Sonstige Vermögensgegenstände	1.377.261	1.217.424	1.252.014	1.263.868	1.263.868	1.328.564	1.189.855	1.175.222	1.237.086	1.237.086	1.300.425	1.175.286	1.145.089	1.209.574	1.209.574
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	14.079.498	11.427.631	15.411.313	5.000.000	5.000.000	13.053.908	21.599.680	31.139.353	12.647.599	12.647.599	20.881.902	29.464.210	39.134.250	20.294.950	20.294.950
∑ Umlaufvermögen	**27.926.996**	**25.115.292**	**29.133.564**	**19.359.074**	**19.359.074**	**26.992.051**	**35.399.115**	**44.924.153**	**27.150.515**	**27.150.515**	**34.956.216**	**43.413.386**	**53.053.229**	**34.943.789**	**34.943.789**
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	**6.993.747**	**7.655.787**	**7.317.828**	**6.979.869**	**6.979.869**	**6.641.910**	**6.303.950**	**5.965.991**	**5.628.032**	**5.628.032**	**5.290.072**	**4.952.113**	**4.614.154**	**4.276.194**	**4.276.194**
Summe Aktiva	**82.663.815**	**77.856.168**	**78.878.496**	**67.175.396**	**67.175.396**	**72.879.764**	**79.358.219**	**86.954.649**	**67.252.401**	**67.252.401**	**73.129.494**	**79.658.055**	**87.369.289**	**67.331.240**	**67.331.240**
Gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
Kapitalrücklage	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	35.086.483	38.897.995	44.983.023	50.897.116	35.086.483	38.925.591	44.302.296	51.539.689	59.337.587	38.925.591	38.925.591	44.484.529	51.685.609	59.697.215	38.925.591
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	-20.060.759	-20.060.759	0	0	0	-28.270.695	-28.270.695	0	0	0	-28.809.752	-28.809.752
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	3.811.512	6.085.028	5.914.093	8.089.234	23.899.867	5.376.705	7.237.394	7.797.898	7.858.698	28.270.695	5.558.938	7.201.080	8.011.606	8.038.128	28.809.752
∑ Eigenkapital	**58.922.995**	**65.008.023**	**70.922.116**	**58.950.591**	**58.950.591**	**64.327.296**	**71.564.689**	**79.362.587**	**58.950.591**	**58.950.591**	**64.509.529**	**71.710.609**	**79.722.215**	**58.950.591**	**58.950.591**
Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	15.000.000	5.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
davon innerhalb der nächsten 12 Wochen fällig	10.000.000	5.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
davon innerhalb der nächsten 12 Wochen fällig	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.749.774	5.857.098	5.965.333	6.133.974	6.133.974	6.539.174	5.780.236	5.578.768	6.183.737	6.183.737	6.580.437	5.907.918	5.607.545	6.234.884	6.234.884
Sonstige Verbindlichkeiten	1.991.046	1.991.046	1.991.046	2.090.831	2.090.831	2.013.294	2.013.294	2.013.294	2.118.074	2.118.074	2.039.529	2.039.529	2.039.529	2.145.765	2.145.765
∑ Verbindlichkeiten	**23.740.820**	**12.848.145**	**7.956.379**	**8.224.805**	**8.224.805**	**8.552.469**	**7.793.530**	**7.592.062**	**8.301.811**	**8.301.811**	**8.619.966**	**7.947.446**	**7.647.074**	**8.380.649**	**8.380.649**
Rückstellungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Summe Passiva	**82.663.815**	**77.856.168**	**78.878.496**	**67.175.396**	**67.175.396**	**72.879.764**	**79.358.219**	**86.954.649**	**67.252.401**	**67.252.401**	**73.129.494**	**79.658.055**	**87.369.289**	**67.331.240**	**67.331.240**

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Verlängerungsoption 2
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5			Betriebsjahr 6					Betriebsjahr 7						
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	-	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	-	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29	-
Kalenderjahr	2025					2026					2027				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Cash-Flow-Rechnung															
EBITDA	9.221.357	11.419.873	11.198.938	12.281.744	44.121.913	10.035.963	11.896.651	12.457.156	12.517.956	46.907.727	10.277.688	11.919.830	12.730.357	12.756.879	47.684.754
Steuern	-2.601.861	-2.601.861	-2.601.861	-2.601.861	-10.407.443	-3.068.608	-3.068.608	-3.068.608	-3.068.608	-12.274.433	-3.128.101	-3.128.101	-3.128.101	-3.128.101	-12.512.403
Veränderung der Forderungen aus LuL	479.394	0	0	-624.969	-145.574	485.626	0	0	-656.250	-170.623	491.940	0	0	-665.376	-173.436
Veränderung der Verbindlichkeiten aus LuL	774.201	-892.675	108.235	168.641	158.402	405.200	-758.938	-201.468	604.969	49.763	396.700	-672.520	-300.372	627.339	51.147
∑ **Veränderung des Trade Working Capital**	**1.253.595**	**-892.675**	**108.235**	**-456.328**	**12.827**	**890.827**	**-758.938**	**-201.468**	**-51.281**	**-120.861**	**888.640**	**-672.520**	**-300.372**	**-38.037**	**-122.289**
Veränderung der Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung sonstiger Aktiva	-2.826.620	-502.204	303.369	326.105	-2.699.350	273.263	476.668	352.593	276.095	1.378.619	274.621	463.098	368.156	273.474	1.379.349
Veränderung sonstiger Passiva	-76.542	0	0	99.785	23.243	-77.537	0	0	104.779	27.242	-78.545	0	0	106.236	27.691
Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	**4.969.930**	**7.423.133**	**9.008.682**	**9.649.446**	**31.051.191**	**8.053.908**	**8.545.773**	**9.539.672**	**9.778.942**	**35.918.294**	**8.234.303**	**8.582.308**	**9.670.040**	**9.970.452**	**36.457.103**
Investitionen in das Anlagevermögen	-2.197.445	0	0	0	-2.197.445	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgänge aus dem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	**-2.197.445**	**0**	**0**	**0**	**-2.197.445**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Zinsergebnis	-150.000	-75.000	-25.000	0	-250.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung des gezeichneten Kapitals	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung der Kapitalrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	-20.060.759	-20.060.759	0	0	0	-28.270.695	-28.270.695	0	0	0	-28.809.752	-28.809.752
Veränderung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	-5.000.000	0	0	0	-5.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung der Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	-10.000.000	-10.000.000	-5.000.000	0	-25.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	**-15.150.000**	**-10.075.000**	**-5.025.000**	**-20.060.759**	**-50.310.759**	**0**	**0**	**0**	**-28.270.695**	**-28.270.695**	**0**	**0**	**0**	**-28.809.752**	**-28.809.752**
Zahlungsmittel zu Beginn der Periode	**26.457.014**	**14.079.498**	**11.427.631**	**15.411.313**	**26.457.014**	**5.000.000**	**13.053.908**	**21.599.680**	**31.139.353**	**5.000.000**	**12.647.599**	**20.881.902**	**29.464.210**	**39.134.250**	**12.647.599**
Veränderung der Zahlungsmittel in der Periode	-12.377.515	-2.651.867	3.983.682	-10.411.313	-21.457.014	8.053.908	8.545.773	9.539.672	-18.491.753	7.647.599	8.234.303	8.582.308	9.670.040	-18.839.301	7.647.350
Zahlungsmittel am Ende der Periode	**14.079.498**	**11.427.631**	**15.411.313**	**5.000.000**	**5.000.000**	**13.053.908**	**21.599.680**	**31.139.353**	**12.647.599**	**12.647.599**	**20.881.902**	**29.464.210**	**39.134.250**	**20.294.950**	**20.294.950**

Finanzkennzahlen

Eigenkapitalrendite vor Steuern	n.a.	n.a.	2,6%	9,2%	9,2%	9,9%	10,6%	11,2%	16,2%	16,2%	16,6%	16,9%	17,3%	20,3%	20,3%
Eigenkapitalrendite nach Steuern	n.a.	n.a.	n.a.	1,1%	1,1%	1,1%	1,1%	1,1%	8,3%	8,3%	8,3%	8,3%	8,3%	12,6%	12,6%
Durchschnittliche gewichtete Kapitalkosten	n.a.	1,3%	2,4%	5,3%	5,3%	5,6%	6,0%	6,3%	9,1%	9,1%	9,3%	9,6%	9,8%	11,8%	11,8%
Durchschnittliche Bindung des Eigenkapitals	1,1	2,1	2,7	4,7	4,7	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Durchschnittliche Bindung des Fremdkapitals	2,0	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Eigenkapitalquote	89%	90%	90%	88%	88%	88%	90%	91%	88%	88%	88%	90%	91%	88%	88%
Liquidität 2. Grades	320%	320%	366%	235%	235%	316%	454%	592%	327%	327%	406%	546%	694%	417%	417%
Debt Service Coverage Ratio (DSCR)	44%	88%	171%	n.a.	111%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
DSCR (Definition Bank)	132%	n.a.	n.a.	n.a.	671%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
DSCR (12 Monate; zurückblickend; Definition Bank)	121%	161%	246%	671%	671%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
DSCR (12 Monate; vorausschauend; Definition Bank)	671%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
DSCR (6 Monate; zurückblickend; Definition Bank)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Loan Life Coverage Ratio (LLCR)	58%	0%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Project Life Coverage Ratio (PLCR)	2074%	6076%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Verlängerungsoption 2
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5			Betriebsjahr 6					Betriebsjahr 7						
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	-	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	-	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29	-
Kalenderjahr	2025					2026					2027				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Mittelherkunft und Mittelverwendung															
Mittelzufluss aus d. Erhöhung d. Eigenkapitals	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung d. Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung d. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Mittelzufluss aus d. Erhöhung d. Darlehen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Feste Vergütung I	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398
Feste Vergütung II	22.644.923	22.644.923	22.644.923	24.220.474	92.155.243	22.996.206	22.996.206	22.996.206	24.650.617	93.639.235	23.410.433	23.410.433	23.410.433	25.087.851	95.319.151
Variable Vergütung Umsatz	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200
Variable Vergütung Erstattungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung d. Forderungen aus LuL	479.394	0	0	-624.969	-145.574	485.626	0	0	-656.250	-170.623	491.940	0	0	-665.376	-173.436
∑ Mittelzufluss aus Vergütungselementen	**31.916.967**	**31.437.573**	**31.437.573**	**32.388.155**	**127.180.267**	**32.274.482**	**31.788.855**	**31.788.855**	**32.787.017**	**128.639.209**	**32.695.022**	**32.203.083**	**32.203.083**	**33.215.125**	**130.316.313**
Reduzierung d. USt-Forderungen	0	159.837	0	0	159.837	0	138.709	14.633	0	153.342	0	125.139	30.197	0	155.336
Erhöhung d. USt-Verbindlichkeiten	0	0	0	99.785	99.785	0	0	0	104.779	104.779	0	0	0	106.236	106.236
∑ Mittelzufluss aus Umsatzsteuer	**0**	**159.837**	**0**	**99.785**	**259.622**	**0**	**138.709**	**14.633**	**104.779**	**258.122**	**0**	**125.139**	**30.197**	**106.236**	**261.572**
Mittelzufluss durch Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelzufluss aus Verringerung des Kassenbestands	12.377.515	2.651.867	0	10.411.313	25.440.695	0	0	0	18.491.753	18.491.753	0	0	0	18.839.301	18.839.301
Mittelherkunft	**44.294.482**	**34.249.276**	**31.437.573**	**42.899.253**	**152.880.584**	**32.274.482**	**31.927.564**	**31.803.489**	**51.383.549**	**147.389.084**	**32.695.022**	**32.328.222**	**32.233.280**	**52.160.662**	**149.417.186**
Mittelabfluss durch Investitionen in d. Anlagevermögen	-2.197.445	0	0	0	-2.197.445	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Material	-48.142	-66.354	-48.142	-48.768	-211.406	-48.768	-67.217	-48.768	-49.402	-214.154	-49.402	-68.091	-49.402	-50.044	-216.938
Energie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personal	-5.199.979	-5.199.979	-5.199.979	-5.267.579	-20.867.516	-5.267.579	-5.267.579	-5.267.579	-5.336.057	-21.138.794	-5.336.057	-5.336.057	-5.336.057	-5.405.426	-21.413.598
Telekommunikation	-32.196	-32.196	-32.196	-32.615	-129.203	-32.615	-32.615	-32.615	-33.039	-130.883	-33.039	-33.039	-33.039	-33.468	-132.584
Rechenzentrum	-501.784	-501.784	-501.784	-508.307	-2.013.660	-508.307	-508.307	-508.307	-514.915	-2.039.838	-514.915	-514.915	-514.915	-521.609	-2.066.356
Miete	-180.303	-180.303	-180.303	-182.647	-723.557	-182.647	-182.647	-182.647	-185.022	-732.963	-185.022	-185.022	-185.022	-187.427	-742.492
Recruiting / Leiharbeit	-21.488	-21.488	-21.488	-21.767	-86.229	-21.767	-21.767	-21.767	-22.050	-87.350	-22.050	-22.050	-22.050	-22.336	-88.486
Kosten für Erschließung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Immaterielle Vermögensgegenstände	-3.087.607	-404.944	-85.576	-530.787	-4.108.915	-2.535.336	-192.991	-86.689	-572.396	-3.387.411	-2.568.295	-484.958	-87.815	-617.701	-3.758.770
Patente	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beratung	-169.116	-255.625	-6.504	-94.223	-525.467	-6.589	-140.346	-6.589	-95.448	-248.971	-6.675	-95.448	-6.675	-96.688	-205.485
Rückbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Versicherungen	0	-325.222	0	0	-325.222	0	-329.450	0	0	-329.450	0	-333.733	0	0	-333.733
Sonstiges	-12.948.708	-13.002.912	-14.141.190	-14.022.936	-54.115.746	-13.122.043	-13.122.043	-13.154.988	-14.094.949	-53.494.024	-13.182.345	-13.182.345	-13.215.718	-14.166.601	-53.747.009
Informations- und Marketingmaßnahmen	-26.892	-26.892	-21.472	-21.751	-97.006	-27.242	-27.242	-21.751	-22.033	-98.267	-27.596	-27.596	-22.033	-22.320	-99.545
Veränderung d. Verbindlichkeiten aus LuL	774.201	-892.675	108.235	168.641	158.402	405.200	-758.938	-201.468	604.969	49.763	396.700	-672.520	-300.372	627.339	51.147
Veränderung d. aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	-2.703.008	-662.041	337.959	337.959	-2.689.131	337.959	337.959	337.959	337.959	1.351.837	337.959	337.959	337.959	337.959	1.351.837
∑ Mittelabfluss durch Betriebskosten	**-24.145.023**	**-21.572.416**	**-19.792.440**	**-20.224.779**	**-85.734.657**	**-21.009.733**	**-20.313.183**	**-19.195.208**	**-19.982.382**	**-80.500.506**	**-21.190.735**	**-20.617.813**	**-19.435.139**	**-20.158.323**	**-81.402.011**
Mittelabfluss durch Ertragsteuern	-2.601.861	-2.601.861	-2.601.861	-2.601.861	-10.407.443	-3.068.608	-3.068.608	-3.068.608	-3.068.608	-12.274.433	-3.128.101	-3.128.101	-3.128.101	-3.128.101	-12.512.403
Erhöhung d. USt-Forderungen	-123.612	0	-34.590	-11.854	-170.056	-64.696	0	0	-61.864	-126.560	-63.339	0	0	-64.485	-127.824
Reduzierung d. USt-Verbindlichkeiten	-76.542	0	0	0	-76.542	-77.537	0	0	0	-77.537	-78.545	0	0	0	-78.545
∑ Mittelabfluss durch Umsatzsteuer	**-200.154**	**0**	**-34.590**	**-11.854**	**-246.598**	**-142.233**	**0**	**0**	**-61.864**	**-204.097**	**-141.884**	**0**	**0**	**-64.485**	**-206.369**
Reguläre Zinsen für Verb. ggü. verb. Unternehmen	-125.000	-75.000	-25.000	0	-225.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reguläre Zinsen für Verb. ggü. Kreditinstituten	-25.000	0	0	0	-25.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinsen für Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschlussprovisionen für Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Mittelabfluss durch Darlehenszinsen	**-150.000**	**-75.000**	**-25.000**	**0**	**-250.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Tilgung der Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	-10.000.000	-10.000.000	-5.000.000	0	-25.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	-5.000.000	0	0	0	-5.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Mittelabfluss durch Darlehenstilgungen	**-15.000.000**	**-10.000.000**	**-5.000.000**	**0**	**-30.000.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Mittelabfluss durch EK-Ausschüttung / EK-Rückführungen	0	0	0	-20.060.759	-20.060.759	0	0	0	-28.270.695	-28.270.695	0	0	0	-28.809.752	-28.809.752
Mittelabfluss durch Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelabfluss durch Erhöhung des Kassenbestands	0	0	-3.983.682	0	-3.983.682	-8.053.908	-8.545.773	-9.539.672	0	-26.139.353	-8.234.303	-8.582.308	-9.670.040	0	-26.486.651
Mittelverwendung	**-44.294.482**	**-34.249.276**	**-31.437.573**	**-42.899.253**	**-152.880.584**	**-32.274.482**	**-31.927.564**	**-31.803.489**	**-51.383.549**	**-147.389.084**	**-32.695.022**	**-32.328.222**	**-32.233.280**	**-52.160.662**	**-149.417.186**

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Verlängerungsoption 2
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8			Betriebsjahr 9					Betriebsjahr 10						
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	-	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	-	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41	-
Kalenderjahr			2028				2029						2030		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Gewinn- und Verlustrechnung															
Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Feste Vergütung I	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398
Feste Vergütung II	23.831.545	23.831.545	23.831.545	25.473.140	96.967.773	24.200.501	24.200.501	24.200.501	25.924.122	98.525.626	24.634.939	24.634.939	24.634.939	26.382.525	100.287.343
Variable Vergütung Umsatz	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200
Variable Vergütung Erstattungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Umsatzerlöse	**32.624.194**	**32.624.194**	**32.624.194**	**34.265.789**	**132.138.371**	**32.993.151**	**32.993.151**	**32.993.151**	**34.716.771**	**133.696.224**	**33.427.589**	**33.427.589**	**33.427.589**	**35.175.174**	**135.457.941**
Materialaufwand	-50.044	-68.976	-50.044	-50.694	-219.758	-50.694	-69.873	-50.694	-51.353	-222.615	-51.353	-70.781	-51.353	-52.021	-225.509
Personalaufwand	-5.405.426	-5.405.426	-5.405.426	-5.475.697	-21.691.975	-5.475.697	-5.475.697	-5.475.697	-5.546.881	-21.973.971	-5.546.881	-5.546.881	-5.546.881	-5.618.990	-22.259.633
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-16.643.373	-14.998.590	-14.158.820	-15.864.212	-61.664.995	-16.808.276	-15.231.380	-14.291.423	-16.003.414	-62.334.493	-17.851.344	-15.970.107	-14.701.079	-16.351.230	-64.873.760
EBITDA	**10.525.351**	**12.151.202**	**13.009.904**	**12.875.186**	**48.561.643**	**10.658.484**	**12.216.202**	**13.175.337**	**13.115.123**	**49.165.146**	**9.978.011**	**11.839.820**	**13.128.276**	**13.152.933**	**48.099.040**
Abschreibungen	-1.590.650	-1.590.650	-1.590.650	-1.590.650	-6.362.599	-1.590.650	-1.590.650	-1.590.650	-1.693.720	-6.465.668	-1.796.942	-1.796.942	-1.796.942	-1.796.942	-7.187.768
EBIT	**8.934.701**	**10.560.553**	**11.419.255**	**11.284.536**	**42.199.045**	**9.067.834**	**10.625.552**	**11.584.687**	**11.421.404**	**42.699.478**	**8.181.069**	**10.042.878**	**11.331.334**	**11.355.991**	**40.911.272**
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EBT	**8.934.701**	**10.560.553**	**11.419.255**	**11.284.536**	**42.199.045**	**9.067.834**	**10.625.552**	**11.584.687**	**11.421.404**	**42.699.478**	**8.181.069**	**10.042.878**	**11.331.334**	**11.355.991**	**40.911.272**
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-3.194.587	-3.194.587	-3.194.587	-3.194.587	-12.778.346	-3.232.694	-3.232.694	-3.232.694	-3.232.694	-12.930.774	-3.099.570	-3.099.570	-3.099.570	-3.099.570	-12.398.278
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	**5.740.114**	**7.365.966**	**8.224.668**	**8.089.950**	**29.420.698**	**5.835.141**	**7.392.859**	**8.351.993**	**8.188.710**	**29.768.703**	**5.081.499**	**6.943.309**	**8.231.764**	**8.256.421**	**28.512.994**
Bilanz															
Immaterielle Vermögensgegenstände	25.300.255	23.894.686	22.489.116	21.083.546	21.083.546	19.677.976	18.272.407	16.866.837	15.461.267	15.461.267	14.055.697	12.650.128	11.244.558	9.838.988	9.838.988
Technische Anlagen und Maschinen	1.220.352	1.035.272	850.192	665.112	665.112	480.032	294.952	109.872	1.961.053	1.961.053	3.913.722	3.522.350	3.130.978	2.739.606	2.739.606
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Anlagevermögen	**26.520.607**	**24.929.957**	**23.339.308**	**21.748.658**	**21.748.658**	**20.158.008**	**18.567.359**	**16.976.709**	**17.422.321**	**17.422.321**	**17.969.420**	**16.172.478**	**14.375.536**	**12.578.594**	**12.578.594**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.940.930	12.940.930	12.940.930	13.592.096	13.592.096	13.087.283	13.087.283	13.087.283	13.770.986	13.770.986	13.259.610	13.259.610	13.259.610	13.952.819	13.952.819
Sonstige Vermögensgegenstände	1.271.338	1.146.956	1.113.983	1.205.100	1.205.100	1.264.891	1.144.546	1.105.490	1.176.577	1.176.577	1.293.613	1.153.727	1.094.096	1.160.262	1.160.262
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	28.707.516	37.460.140	47.327.183	27.963.459	27.963.459	36.466.109	45.268.337	55.229.228	33.575.307	33.575.307	36.624.761	44.254.725	54.364.263	36.421.081	36.421.081
∑ Umlaufvermögen	**42.919.784**	**51.548.027**	**61.382.097**	**42.760.655**	**42.760.655**	**50.818.283**	**59.500.166**	**69.422.002**	**48.522.870**	**48.522.870**	**51.177.984**	**58.668.062**	**68.717.970**	**51.534.162**	**51.534.162**
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	**3.938.235**	**3.600.276**	**3.262.317**	**2.924.357**	**2.924.357**	**2.586.398**	**2.248.439**	**1.910.479**	**1.572.520**	**1.572.520**	**4.103.171**	**4.592.854**	**4.082.537**	**3.572.220**	**3.572.220**
Summe Aktiva	**73.378.627**	**80.078.260**	**87.983.721**	**67.433.670**	**67.433.670**	**73.562.689**	**80.315.964**	**88.309.190**	**67.517.711**	**67.517.711**	**73.250.574**	**79.433.394**	**87.176.042**	**67.684.975**	**67.684.975**
Gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
Kapitalrücklage	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	38.925.591	44.665.705	52.031.672	60.256.340	38.925.591	38.925.591	44.760.732	52.153.590	60.505.584	38.925.591	38.925.591	44.007.090	50.950.399	59.182.163	38.925.591
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	-29.420.698	-29.420.698	0	0	0	-29.768.703	-29.768.703	0	0	0	-28.512.994	-28.512.994
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	5.740.114	7.365.966	8.224.668	8.089.950	29.420.698	5.835.141	7.392.859	8.351.993	8.188.710	29.768.703	5.081.499	6.943.309	8.231.764	8.256.421	28.512.994
∑ Eigenkapital	**64.690.705**	**72.056.672**	**80.281.340**	**58.950.591**	**58.950.591**	**64.785.732**	**72.178.590**	**80.530.584**	**58.950.591**	**58.950.591**	**64.032.090**	**70.975.399**	**79.207.163**	**58.950.591**	**58.950.591**
Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
davon innerhalb der nächsten 12 Wochen fällig	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
davon innerhalb der nächsten 12 Wochen fällig	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.621.722	5.955.390	5.636.183	6.312.913	6.312.913	6.687.392	6.047.807	5.689.040	6.368.391	6.368.391	7.101.403	6.340.914	5.851.798	6.506.623	6.506.623
Sonstige Verbindlichkeiten	2.066.199	2.066.199	2.066.199	2.170.167	2.170.167	2.089.566	2.089.566	2.089.566	2.198.729	2.198.729	2.117.081	2.117.081	2.117.081	2.227.761	2.227.761
∑ Verbindlichkeiten	**8.687.921**	**8.021.589**	**7.702.382**	**8.483.080**	**8.483.080**	**8.776.958**	**8.137.373**	**7.778.606**	**8.567.120**	**8.567.120**	**9.218.484**	**8.457.995**	**7.968.879**	**8.734.384**	**8.734.384**
Rückstellungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Summe Passiva	**73.378.627**	**80.078.260**	**87.983.721**	**67.433.670**	**67.433.670**	**73.562.689**	**80.315.964**	**88.309.190**	**67.517.711**	**67.517.711**	**73.250.574**	**79.433.394**	**87.176.042**	**67.684.975**	**67.684.975**

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Verlängerungsoption 2
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8			Betriebsjahr 9					Betriebsjahr 10						
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	-	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	-	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41	-
Kalenderjahr	2028					2029					2030				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Cash-Flow-Rechnung															
EBITDA	10.525.351	12.151.202	13.009.904	12.875.186	48.561.643	10.658.484	12.216.202	13.175.337	13.115.123	49.165.146	9.978.011	11.839.820	13.128.276	13.152.933	48.099.040
Steuern	-3.194.587	-3.194.587	-3.194.587	-3.194.587	-12.778.346	-3.232.694	-3.232.694	-3.232.694	-3.232.694	-12.930.774	-3.099.570	-3.099.570	-3.099.570	-3.099.570	-12.398.278
Veränderung der Forderungen aus LuL	498.335	0	0	-651.166	-152.831	504.813	0	0	-683.703	-178.890	511.376	0	0	-693.209	-181.833
Veränderung der Verbindlichkeiten aus LuL	386.838	-666.332	-319.207	676.730	78.029	374.479	-639.584	-358.767	679.351	55.478	733.012	-760.489	-489.116	654.825	138.232
∑ **Veränderung des Trade Working Capital**	**885.173**	**-666.332**	**-319.207**	**25.564**	**-74.803**	**879.292**	**-639.584**	**-358.767**	**-4.352**	**-123.412**	**1.244.388**	**-760.489**	**-489.116**	**-38.384**	**-43.601**
Veränderung der Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung sonstiger Aktiva	276.195	462.341	370.933	246.842	1.356.311	278.169	458.304	377.015	266.872	1.380.360	-2.647.686	-349.797	569.948	444.151	-1.983.384
Veränderung sonstiger Passiva	-79.566	0	0	103.968	24.402	-80.600	0	0	109.163	28.562	-81.648	0	0	110.680	29.032
Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	**8.412.566**	**8.752.625**	**9.867.043**	**10.056.974**	**37.089.207**	**8.502.650**	**8.802.228**	**9.960.891**	**10.254.113**	**37.519.882**	**5.393.495**	**7.629.965**	**10.109.538**	**10.569.811**	**33.702.808**
Investitionen in das Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	-2.139.331	-2.139.331	-2.344.041	0	0	0	-2.344.041
Abgänge aus dem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-2.139.331**	**-2.139.331**	**-2.344.041**	**0**	**0**	**0**	**-2.344.041**
Zinsergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung des gezeichneten Kapitals	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung der Kapitalrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	-29.420.698	-29.420.698	0	0	0	-29.768.703	-29.768.703	0	0	0	-28.512.994	-28.512.994
Veränderung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung der Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	**0**	**0**	**0**	**-29.420.698**	**-29.420.698**	**0**	**0**	**0**	**-29.768.703**	**-29.768.703**	**0**	**0**	**0**	**-28.512.994**	**-28.512.994**
Zahlungsmittel zu Beginn der Periode	**20.294.950**	**28.707.516**	**37.460.140**	**47.327.183**	**20.294.950**	**27.963.459**	**36.466.109**	**45.268.337**	**55.229.228**	**27.963.459**	**33.575.307**	**36.624.761**	**44.254.725**	**54.364.263**	**33.575.307**
Veränderung der Zahlungsmittel in der Periode	8.412.566	8.752.625	9.867.043	-19.363.725	7.668.509	8.502.650	8.802.228	9.960.891	-21.653.921	5.611.848	3.049.454	7.629.965	10.109.538	-17.943.183	2.845.774
Zahlungsmittel am Ende der Periode	**28.707.516**	**37.460.140**	**47.327.183**	**27.963.459**	**27.963.459**	**36.466.109**	**45.268.337**	**55.229.228**	**33.575.307**	**33.575.307**	**36.624.761**	**44.254.725**	**54.364.263**	**36.421.081**	**36.421.081**

Finanzkennzahlen

Eigenkapitalrendite vor Steuern	20,5%	20,8%	21,0%	22,9%	22,9%	23,1%	23,2%	23,4%	24,7%	24,7%	24,8%	24,9%	25,0%	25,9%	25,9%
Eigenkapitalrendite nach Steuern	12,6%	12,6%	12,6%	15,5%	15,5%	15,5%	15,5%	15,5%	17,5%	17,5%	17,5%	17,5%	17,5%	18,8%	18,8%
Durchschnittliche gewichtete Kapitalkosten	12,0%	12,2%	12,4%	13,8%	13,8%	14,0%	14,1%	14,2%	15,3%	15,3%	15,4%	15,5%	15,6%	16,4%	16,4%
Durchschnittliche Bindung des Eigenkapitals	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Durchschnittliche Bindung des Fremdkapitals	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Eigenkapitalquote	88%	90%	91%	87%	87%	88%	90%	91%	87%	87%	87%	89%	91%	87%	87%
Liquidität 2. Grades	494%	643%	797%	504%	504%	579%	731%	892%	566%	566%	555%	694%	862%	590%	590%
Debt Service Coverage Ratio (DSCR)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
DSCR (Definition Bank)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
DSCR (12 Monate; zurückblickend; Definition Bank)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
DSCR (12 Monate; vorausschauend; Definition Bank)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
DSCR (6 Monate; zurückblickend; Definition Bank)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Loan Life Coverage Ratio (LLCR)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Project Life Coverage Ratio (PLCR)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Verlängerungsoption 2
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8			Betriebsjahr 9					Betriebsjahr 10						
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	-	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	-	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41	-
Kalenderjahr	2028					2029					2030				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Mittelherkunft und Mittelverwendung															
Mittelzufluss aus d. Erhöhung d. Eigenkapitals	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung d. Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung d. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Mittelzufluss aus d. Erhöhung d. Darlehen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Feste Vergütung I	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398
Feste Vergütung II	23.831.545	23.831.545	23.831.545	25.473.140	96.967.773	24.200.501	24.200.501	24.200.501	25.924.122	98.525.626	24.634.939	24.634.939	24.634.939	26.382.525	100.287.343
Variable Vergütung Umsatz	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200
Variable Vergütung Erstattungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung d. Forderungen aus LuL	498.335	0	0	-651.166	-152.831	504.813	0	0	-683.703	-178.890	511.376	0	0	-693.209	-181.833
∑ Mittelzufluss aus Vergütungselementen	**33.122.529**	**32.624.194**	**32.624.194**	**33.614.623**	**131.985.540**	**33.497.964**	**32.993.151**	**32.993.151**	**34.033.069**	**133.517.335**	**33.938.965**	**33.427.589**	**33.427.589**	**34.481.965**	**135.276.108**
Reduzierung d. USt-Forderungen	0	124.382	32.973	0	157.355	0	120.345	39.056	0	159.401	0	139.886	59.631	0	199.517
Erhöhung d. USt-Verbindlichkeiten	0	0	0	103.968	103.968	0	0	0	109.163	109.163	0	0	0	110.680	110.680
∑ Mittelzufluss aus Umsatzsteuer	**0**	**124.382**	**32.973**	**103.968**	**261.323**	**0**	**120.345**	**39.056**	**109.163**	**268.563**	**0**	**139.886**	**59.631**	**110.680**	**310.197**
Mittelzufluss durch Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelzufluss aus Verringerung des Kassenbestands	0	0	0	19.363.725	19.363.725	0	0	0	21.653.921	21.653.921	0	0	0	17.943.183	17.943.183
Mittelherkunft	**33.122.529**	**32.748.576**	**32.657.167**	**53.082.316**	**151.610.588**	**33.497.964**	**33.113.496**	**33.032.207**	**55.796.152**	**155.439.819**	**33.938.965**	**33.567.475**	**33.487.220**	**52.535.829**	**153.529.488**
Mittelabfluss durch Investitionen in d. Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	-2.139.331	-2.139.331	-2.344.041	0	0	0	-2.344.041
Material	-50.044	-68.976	-50.044	-50.694	-219.758	-50.694	-69.873	-50.694	-51.353	-222.615	-51.353	-70.781	-51.353	-52.021	-225.509
Energie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personal	-5.405.426	-5.405.426	-5.405.426	-5.475.697	-21.691.975	-5.475.697	-5.475.697	-5.475.697	-5.546.881	-21.973.971	-5.546.881	-5.546.881	-5.546.881	-5.618.990	-22.259.633
Telekommunikation	-33.468	-33.468	-33.468	-33.903	-134.308	-33.903	-33.903	-33.903	-34.344	-136.054	-34.344	-34.344	-34.344	-34.791	-137.823
Rechenzentrum	-521.609	-521.609	-521.609	-528.390	-2.093.218	-528.390	-528.390	-528.390	-535.259	-2.120.430	-676.753	-676.753	-676.753	-685.551	-2.715.811
Miete	-187.427	-187.427	-187.427	-189.863	-752.144	-189.863	-189.863	-189.863	-192.332	-761.922	-192.332	-192.332	-192.332	-194.832	-771.827
Recruiting / Leiharbeit	-22.336	-22.336	-22.336	-22.627	-89.636	-22.627	-22.627	-22.627	-22.921	-90.802	-22.921	-22.921	-22.921	-23.219	-91.982
Kosten für Erschließung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Immaterielle Vermögensgegenstände	-2.601.683	-528.901	-88.957	-669.567	-3.889.108	-2.635.505	-577.101	-90.114	-725.452	-4.028.172	-3.293.588	-626.233	-91.285	-788.300	-4.799.406
Patente	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beratung	-6.761	-96.688	-6.761	-97.945	-208.157	-6.849	-145.891	-6.849	-99.219	-258.808	-180.398	-272.678	-6.938	-100.509	-560.523
Rückbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Versicherungen	0	-338.072	0	0	-338.072	0	-342.466	0	0	-342.466	0	-346.919	0	0	-346.919
Sonstiges	-13.242.133	-13.242.133	-13.275.941	-14.299.306	-54.059.513	-13.362.820	-13.362.820	-13.397.067	-14.370.983	-54.493.689	-13.422.323	-13.769.241	-13.653.602	-14.500.827	-55.345.993
Informations- und Marketingmaßnahmen	-27.954	-27.954	-22.320	-22.610	-100.839	-28.318	-28.318	-22.610	-22.904	-102.150	-28.686	-28.686	-22.904	-23.202	-103.478
Veränderung d. Verbindlichkeiten aus LuL	386.838	-666.332	-319.207	676.730	78.029	374.479	-639.584	-358.767	679.351	55.478	733.012	-760.489	-489.116	654.825	138.232
Veränderung d. aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	337.959	337.959	337.959	337.959	1.351.837	337.959	337.959	337.959	337.959	1.351.837	-2.530.651	-489.683	510.317	510.317	-1.999.699
∑ Mittelabfluss durch Betriebskosten	**-21.374.046**	**-20.801.365**	**-19.595.538**	**-20.375.914**	**-82.146.862**	**-21.622.229**	**-21.078.574**	**-19.838.622**	**-20.584.338**	**-83.123.763**	**-25.247.217**	**-22.837.941**	**-20.278.112**	**-20.857.100**	**-89.220.369**
Mittelabfluss durch Ertragsteuern	-3.194.587	-3.194.587	-3.194.587	-3.194.587	-12.778.346	-3.232.694	-3.232.694	-3.232.694	-3.232.694	-12.930.774	-3.099.570	-3.099.570	-3.099.570	-3.099.570	-12.398.278
Erhöhung d. USt-Forderungen	-61.764	0	0	-91.117	-152.881	-59.791	0	0	-71.087	-130.878	-117.036	0	0	-66.166	-183.201
Reduzierung d. USt-Verbindlichkeiten	-79.566	0	0	0	-79.566	-80.600	0	0	0	-80.600	-81.648	0	0	0	-81.648
∑ Mittelabfluss durch Umsatzsteuer	**-141.330**	**0**	**0**	**-91.117**	**-232.447**	**-140.391**	**0**	**0**	**-71.087**	**-211.478**	**-198.684**	**0**	**0**	**-66.166**	**-264.850**
Reguläre Zinsen für Verb. ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reguläre Zinsen für Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinsen für Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschlussprovisionen für Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Mittelabfluss durch Darlehenszinsen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Tilgung der Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Mittelabfluss durch Darlehenstilgungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Mittelabfluss durch EK-Ausschüttung / EK-Rückführungen	0	0	0	-29.420.698	-29.420.698	0	0	0	-29.768.703	-29.768.703	0	0	0	-28.512.994	-28.512.994
Mittelabfluss durch Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelabfluss durch Erhöhung des Kassenbestands	-8.412.566	-8.752.625	-9.867.043	0	-27.032.234	-8.502.650	-8.802.228	-9.960.891	0	-27.265.769	-3.049.454	-7.629.965	-10.109.538	0	-20.788.956
Mittelverwendung	**-33.122.529**	**-32.748.576**	**-32.657.167**	**-53.082.316**	**-151.610.588**	**-33.497.964**	**-33.113.496**	**-33.032.207**	**-55.796.152**	**-155.439.819**	**-33.938.965**	**-33.567.475**	**-33.487.220**	**-52.535.829**	**-153.529.488**

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Verlängerungsoption 2
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11			Betriebsjahr 12					Betriebsjahr 13						
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	-	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	-	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53	-
Kalenderjahr			2031				2032						2033		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Gewinn- und Verlustrechnung															
Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Feste Vergütung I	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	0	10.855.049	0	0	0	0	0
Feste Vergütung II	25.076.583	25.076.583	25.076.583	26.848.465	102.078.214	25.525.546	25.525.546	25.525.546	26.064.362	102.641.000	24.724.245	24.724.245	24.724.245	26.344.276	100.517.012
Variable Vergütung Umsatz	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200
Variable Vergütung Erstattungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Umsatzerlöse	**33.869.232**	**33.869.232**	**33.869.232**	**35.641.114**	**137.248.812**	**34.318.195**	**34.318.195**	**34.318.195**	**31.238.662**	**134.193.248**	**29.898.545**	**29.898.545**	**29.898.545**	**31.518.576**	**121.214.212**
Materialaufwand	-52.021	-71.701	-52.021	-52.697	-228.441	-52.697	-72.633	-52.697	-53.382	-231.410	-53.382	-73.577	-53.382	-54.076	-234.419
Personalaufwand	-5.618.990	-5.618.990	-5.618.990	-5.692.037	-22.549.008	-5.692.037	-5.692.037	-5.692.037	-5.766.034	-22.842.145	-5.766.034	-5.766.034	-5.766.034	-5.840.992	-23.139.093
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-17.218.788	-15.641.391	-14.776.643	-16.501.009	-64.137.831	-17.325.733	-15.826.086	-14.709.442	-16.173.776	-64.035.036	-16.948.637	-15.430.936	-14.298.333	-16.459.749	-63.137.655
EBITDA	**10.979.433**	**12.537.150**	**13.421.578**	**13.395.371**	**50.333.532**	**11.247.728**	**12.727.439**	**13.864.019**	**9.245.470**	**47.084.657**	**7.130.493**	**8.627.998**	**9.780.796**	**9.163.759**	**34.703.045**
Abschreibungen	-1.796.942	-1.796.942	-1.796.942	-1.796.942	-7.187.768	-1.796.942	-1.796.942	-1.796.942	0	-5.390.826	0	0	0	0	0
EBIT	**9.182.491**	**10.740.208**	**11.624.636**	**11.598.429**	**43.145.764**	**9.450.786**	**10.930.497**	**12.067.077**	**9.245.470**	**41.693.831**	**7.130.493**	**8.627.998**	**9.780.796**	**9.163.759**	**34.703.045**
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EBT	**9.182.491**	**10.740.208**	**11.624.636**	**11.598.429**	**43.145.764**	**9.450.786**	**10.930.497**	**12.067.077**	**9.245.470**	**41.693.831**	**7.130.493**	**8.627.998**	**9.780.796**	**9.163.759**	**34.703.045**
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-3.267.131	-3.267.131	-3.267.131	-3.267.131	-13.068.522	-3.158.017	-3.158.017	-3.158.017	-3.158.017	-12.632.066	-2.631.087	-2.631.087	-2.631.087	-2.631.087	-10.524.348
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	**5.915.361**	**7.473.077**	**8.357.506**	**8.331.299**	**30.077.242**	**6.292.769**	**7.772.481**	**8.909.061**	**6.087.454**	**29.061.765**	**4.499.406**	**5.996.911**	**7.149.709**	**6.532.672**	**24.178.697**
Bilanz															
Immaterielle Vermögensgegenstände	8.433.418	7.027.849	5.622.279	4.216.709	4.216.709	2.811.139	1.405.570	0	0	0	0	0	0	0	0
Technische Anlagen und Maschinen	2.348.233	1.956.861	1.565.489	1.174.117	1.174.117	782.744	391.372	0	0	0	0	0	0	0	0
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Anlagevermögen	**10.781.652**	**8.984.710**	**7.187.768**	**5.390.826**	**5.390.826**	**3.593.884**	**1.796.942**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	13.434.796	13.434.796	13.434.796	14.137.642	14.137.642	13.612.884	13.612.884	13.612.884	12.391.336	12.391.336	11.859.756	11.859.756	11.859.756	12.502.369	12.502.369
Sonstige Vermögensgegenstände	1.215.207	1.094.295	1.060.538	1.130.380	1.130.380	1.182.612	1.066.351	1.016.914	1.110.764	1.110.764	1.159.838	1.042.157	991.986	1.129.999	1.129.999
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	45.368.200	54.629.298	64.999.253	45.584.366	45.584.366	54.900.276	64.486.778	75.324.238	53.863.712	53.863.712	59.068.111	64.565.853	71.331.296	53.864.884	53.864.884
∑ Umlaufvermögen	**60.018.203**	**69.158.388**	**79.494.586**	**60.852.388**	**60.852.388**	**69.695.772**	**79.166.013**	**89.954.036**	**67.365.812**	**67.365.812**	**72.087.705**	**77.467.766**	**84.183.038**	**67.497.251**	**67.497.251**
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	**3.061.902**	**2.551.585**	**2.041.268**	**1.530.951**	**1.530.951**	**1.020.634**	**510.317**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Summe Aktiva	**73.861.757**	**80.694.683**	**88.723.623**	**67.774.165**	**67.774.165**	**74.310.290**	**81.473.272**	**89.954.036**	**67.365.812**	**67.365.812**	**72.087.705**	**77.467.766**	**84.183.038**	**67.497.251**	**67.497.251**
Gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
Kapitalrücklage	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	38.925.591	44.840.952	52.314.029	60.671.534	38.925.591	38.925.591	45.218.360	52.990.841	61.899.902	38.925.591	38.925.591	43.424.996	49.421.907	56.571.616	38.925.591
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	-30.077.242	-30.077.242	0	0	0	-29.061.765	-29.061.765	0	0	0	-24.178.697	-24.178.697
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	5.915.361	7.473.077	8.357.506	8.331.299	30.077.242	6.292.769	7.772.481	8.909.061	6.087.454	29.061.765	4.499.406	5.996.911	7.149.709	6.532.672	24.178.697
∑ Eigenkapital	**64.865.952**	**72.339.029**	**80.696.534**	**58.950.591**	**58.950.591**	**65.243.360**	**73.015.841**	**81.924.902**	**58.950.591**	**58.950.591**	**63.449.996**	**69.446.907**	**76.596.616**	**58.950.591**	**58.950.591**
Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
davon innerhalb der nächsten 12 Wochen fällig	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
davon innerhalb der nächsten 12 Wochen fällig	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.850.754	6.210.603	5.882.037	6.566.303	6.566.303	6.893.444	6.283.945	5.855.648	6.436.773	6.436.773	6.744.134	6.127.284	5.692.847	6.550.484	6.550.484
Sonstige Verbindlichkeiten	2.145.051	2.145.051	2.145.051	2.257.271	2.257.271	2.173.486	2.173.486	2.173.486	1.978.449	1.978.449	1.893.575	1.893.575	1.893.575	1.996.176	1.996.176
∑ Verbindlichkeiten	**8.995.806**	**8.355.654**	**8.027.088**	**8.823.574**	**8.823.574**	**9.066.930**	**8.457.431**	**8.029.134**	**8.415.221**	**8.415.221**	**8.637.709**	**8.020.859**	**7.586.422**	**8.546.660**	**8.546.660**
Rückstellungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Summe Passiva	**73.861.757**	**80.694.683**	**88.723.623**	**67.774.165**	**67.774.165**	**74.310.290**	**81.473.272**	**89.954.036**	**67.365.812**	**67.365.812**	**72.087.705**	**77.467.766**	**84.183.038**	**67.497.251**	**67.497.251**

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Verlängerungsoption 2
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11			Betriebsjahr 12					Betriebsjahr 13						
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	-	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	-	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53	-
Kalenderjahr	2031					2032					2033				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Cash-Flow-Rechnung															
EBITDA	10.979.433	12.537.150	13.421.578	13.395.371	50.333.532	11.247.728	12.727.439	13.864.019	9.245.470	47.084.657	7.130.493	8.627.998	9.780.796	9.163.759	34.703.045
Steuern	-3.267.131	-3.267.131	-3.267.131	-3.267.131	-13.068.522	-3.158.017	-3.158.017	-3.158.017	-3.158.017	-12.632.066	-2.631.087	-2.631.087	-2.631.087	-2.631.087	-10.524.348
Veränderung der Forderungen aus LuL	518.024	0	0	-702.846	-184.823	524.758	0	0	1.221.548	1.746.306	531.580	0	0	-642.612	-111.032
Veränderung der Verbindlichkeiten aus LuL	344.131	-640.151	-328.566	684.267	59.680	327.141	-609.499	-428.297	581.124	-129.531	307.361	-616.850	-434.437	857.637	113.711
∑ **Veränderung des Trade Working Capital**	**862.155**	**-640.151**	**-328.566**	**-18.580**	**-125.143**	**851.899**	**-609.499**	**-428.297**	**1.802.672**	**1.616.775**	**838.941**	**-616.850**	**-434.437**	**215.024**	**2.679**
Veränderung der Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung sonstiger Aktiva	455.372	631.230	544.074	440.475	2.071.151	458.085	626.579	559.754	-93.850	1.550.567	-49.075	117.682	50.171	-138.013	-19.235
Veränderung sonstiger Passiva	-82.710	0	0	112.219	29.510	-83.785	0	0	-195.037	-278.822	-84.874	0	0	102.602	17.728
Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	**8.947.120**	**9.261.097**	**10.369.955**	**10.662.355**	**39.240.528**	**9.315.909**	**9.586.503**	**10.837.460**	**7.601.239**	**37.341.111**	**5.204.398**	**5.497.742**	**6.765.443**	**6.712.285**	**24.179.869**
Investitionen in das Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgänge aus dem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Zinsergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung des gezeichneten Kapitals	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung der Kapitalrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	-30.077.242	-30.077.242	0	0	0	-29.061.765	-29.061.765	0	0	0	-24.178.697	-24.178.697
Veränderung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung der Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	**0**	**0**	**0**	**-30.077.242**	**-30.077.242**	**0**	**0**	**0**	**-29.061.765**	**-29.061.765**	**0**	**0**	**0**	**-24.178.697**	**-24.178.697**
Zahlungsmittel zu Beginn der Periode	**36.421.081**	**45.368.200**	**54.629.298**	**64.999.253**	**36.421.081**	**45.584.366**	**54.900.276**	**64.486.778**	**75.324.238**	**45.584.366**	**53.863.712**	**59.068.111**	**64.565.853**	**71.331.296**	**53.863.712**
Veränderung der Zahlungsmittel in der Periode	8.947.120	9.261.097	10.369.955	-19.414.887	9.163.285	9.315.909	9.586.503	10.837.460	-21.460.526	8.279.346	5.204.398	5.497.742	6.765.443	-17.466.412	1.171
Zahlungsmittel am Ende der Periode	**45.368.200**	**54.629.298**	**64.999.253**	**45.584.366**	**45.584.366**	**54.900.276**	**64.486.778**	**75.324.238**	**53.863.712**	**53.863.712**	**59.068.111**	**64.565.853**	**71.331.296**	**53.864.884**	**53.864.884**
Finanzkennzahlen															
Eigenkapitalrendite vor Steuern	25,9%	26,0%	26,1%	26,7%	26,7%	26,8%	26,8%	26,9%	27,3%	27,3%	27,4%	27,4%	27,4%	27,7%	27,7%
Eigenkapitalrendite nach Steuern	18,8%	18,8%	18,8%	19,9%	19,9%	19,9%	19,9%	19,9%	20,6%	20,6%	20,6%	20,6%	20,6%	21,1%	21,1%
Durchschnittliche gewichtete Kapitalkosten	16,5%	16,5%	16,6%	17,2%	17,2%	17,3%	17,3%	17,4%	17,9%	17,9%	17,9%	17,9%	18,0%	18,3%	18,3%
Durchschnittliche Bindung des Eigenkapitals	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Durchschnittliche Bindung des Fremdkapitals	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Eigenkapitalquote	88%	90%	91%	87%	87%	88%	90%	91%	88%	88%	88%	90%	91%	87%	87%
Liquidität 2. Grades	667%	828%	990%	690%	690%	769%	936%	1120%	801%	801%	835%	966%	1110%	790%	790%
Debt Service Coverage Ratio (DSCR)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
DSCR (Definition Bank)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
DSCR (12 Monate; zurückblickend; Definition Bank)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
DSCR (12 Monate; vorausschauend; Definition Bank)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
DSCR (6 Monate; zurückblickend; Definition Bank)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Loan Life Coverage Ratio (LLCR)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Project Life Coverage Ratio (PLCR)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Verlängerungsoption 2
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11			Betriebsjahr 12					Betriebsjahr 13						
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	-	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	-	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53	-
Kalenderjahr	2031					2032					2033				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Mittelherkunft und Mittelverwendung															
Mittelzufluss aus d. Erhöhung d. Eigenkapitals	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung d. Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung d. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Mittelzufluss aus d. Erhöhung d. Darlehen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Feste Vergütung I	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	0	10.855.049	0	0	0	0	0
Feste Vergütung II	25.076.583	25.076.583	25.076.583	26.848.465	102.078.214	25.525.546	25.525.546	25.525.546	26.064.362	102.641.000	24.724.245	24.724.245	24.724.245	26.344.276	100.517.012
Variable Vergütung Umsatz	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200
Variable Vergütung Erstattungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung d. Forderungen aus LuL	518.024	0	0	-702.846	-184.823	524.758	0	0	1.221.548	1.746.306	531.580	0	0	-642.612	-111.032
∑ Mittelzufluss aus Vergütungselementen	**34.387.256**	**33.869.232**	**33.869.232**	**34.938.268**	**137.063.989**	**34.842.953**	**34.318.195**	**34.318.195**	**32.460.210**	**135.939.554**	**30.430.125**	**29.898.545**	**29.898.545**	**30.875.964**	**121.103.180**
Reduzierung d. USt-Forderungen	0	120.913	33.757	0	154.669	0	116.262	49.437	0	165.698	0	117.682	50.171	0	167.853
Erhöhung d. USt-Verbindlichkeiten	0	0	0	112.219	112.219	0	0	0	0	0	0	0	0	102.602	102.602
∑ Mittelzufluss aus Umsatzsteuer	**0**	**120.913**	**33.757**	**112.219**	**266.888**	**0**	**116.262**	**49.437**	**0**	**165.698**	**0**	**117.682**	**50.171**	**102.602**	**270.454**
Mittelzufluss durch Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelzufluss aus Verringerung des Kassenbestands	0	0	0	19.414.887	19.414.887	0	0	0	21.460.526	21.460.526	0	0	0	17.466.412	17.466.412
Mittelherkunft	**34.387.256**	**33.990.145**	**33.902.989**	**54.465.374**	**156.745.764**	**34.842.953**	**34.434.457**	**34.367.632**	**53.920.736**	**157.565.778**	**30.430.125**	**30.016.227**	**29.948.716**	**48.444.978**	**138.840.046**
Mittelabfluss durch Investitionen in d. Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Material	-52.021	-71.701	-52.021	-52.697	-228.441	-52.697	-72.633	-52.697	-53.382	-231.410	-53.382	-73.577	-53.382	-54.076	-234.419
Energie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personal	-5.618.990	-5.618.990	-5.618.990	-5.692.037	-22.549.008	-5.692.037	-5.692.037	-5.692.037	-5.766.034	-22.842.145	-5.766.034	-5.766.034	-5.766.034	-5.840.992	-23.139.093
Telekommunikation	-34.791	-34.791	-34.791	-35.243	-139.614	-35.243	-35.243	-35.243	-35.701	-141.429	-35.701	-35.701	-35.701	-36.165	-143.268
Rechenzentrum	-685.551	-685.551	-685.551	-694.463	-2.751.116	-694.463	-694.463	-694.463	-376.637	-2.460.027	-376.637	-376.637	-376.637	-381.534	-1.511.446
Miete	-194.832	-194.832	-194.832	-197.365	-781.861	-197.365	-197.365	-197.365	-199.931	-792.025	-199.931	-199.931	-199.931	-202.530	-802.321
Recruiting / Leiharbeit	-23.219	-23.219	-23.219	-23.521	-93.178	-23.521	-23.521	-23.521	-23.827	-94.389	-23.827	-23.827	-23.827	-24.136	-95.616
Kosten für Erschließung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Immaterielle Vermögensgegenstände	-2.704.474	-682.169	-92.472	-852.660	-4.331.774	-2.739.632	-739.453	-93.674	-924.329	-4.497.087	-2.775.247	-800.995	-94.892	-1.000.641	-4.671.775
Patente	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beratung	-7.029	-100.509	-7.029	-101.815	-216.381	-7.120	-151.655	-7.120	-103.139	-269.033	-7.213	-103.139	-7.213	-104.480	-222.043
Rückbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Versicherungen	0	-351.428	0	0	-351.428	0	-355.997	0	0	-355.997	0	-360.625	0	0	-360.625
Sonstiges	-13.539.834	-13.539.834	-13.715.549	-14.572.439	-55.367.657	-13.598.953	-13.598.953	-13.634.553	-14.486.404	-55.318.863	-13.500.263	-13.500.263	-13.536.325	-14.686.146	-55.222.996
Informations- und Marketingmaßnahmen	-29.059	-29.059	-23.202	-23.503	-104.823	-29.437	-29.437	-23.503	-23.809	-106.186	-29.819	-29.819	-23.809	-24.118	-107.566
Veränderung d. Verbindlichkeiten aus LuL	344.131	-640.151	-328.566	684.267	59.680	327.141	-609.499	-428.297	581.124	-129.531	307.361	-616.850	-434.437	857.637	113.711
Veränderung d. aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	510.317	510.317	510.317	510.317	2.041.268	510.317	510.317	510.317	0	1.530.951	0	0	0	0	0
∑ Mittelabfluss durch Betriebskosten	**-22.035.351**	**-21.461.917**	**-20.265.903**	**-21.051.159**	**-84.814.331**	**-22.233.010**	**-21.689.938**	**-20.372.156**	**-21.412.068**	**-85.707.171**	**-22.460.691**	**-21.887.397**	**-20.552.186**	**-21.497.181**	**-86.397.456**
Mittelabfluss durch Ertragsteuern	-3.267.131	-3.267.131	-3.267.131	-3.267.131	-13.068.522	-3.158.017	-3.158.017	-3.158.017	-3.158.017	-12.632.066	-2.631.087	-2.631.087	-2.631.087	-2.631.087	-10.524.348
Erhöhung d. USt-Forderungen	-54.945	0	0	-69.842	-124.787	-52.233	0	0	-93.850	-146.083	-49.075	0	0	-138.013	-187.088
Reduzierung d. USt-Verbindlichkeiten	-82.710	0	0	0	-82.710	-83.785	0	0	-195.037	-278.822	-84.874	0	0	0	-84.874
∑ Mittelabfluss durch Umsatzsteuer	**-137.655**	**0**	**0**	**-69.842**	**-207.497**	**-136.017**	**0**	**0**	**-288.887**	**-424.905**	**-133.949**	**0**	**0**	**-138.013**	**-271.962**
Reguläre Zinsen für Verb. ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reguläre Zinsen für Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinsen für Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschlussprovisionen für Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Mittelabfluss durch Darlehenszinsen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Tilgung der Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Mittelabfluss durch Darlehenstilgungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Mittelabfluss durch EK-Ausschüttung / EK-Rückführungen	0	0	0	-30.077.242	-30.077.242	0	0	0	-29.061.765	-29.061.765	0	0	0	-24.178.697	-24.178.697
Mittelabfluss durch Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelabfluss durch Erhöhung des Kassenbestands	-8.947.120	-9.261.097	-10.369.955	0	-28.578.172	-9.315.909	-9.586.503	-10.837.460	0	-29.739.872	-5.204.398	-5.497.742	-6.765.443	0	-17.467.584
Mittelverwendung	**-34.387.256**	**-33.990.145**	**-33.902.989**	**-54.465.374**	**-156.745.764**	**-34.842.953**	**-34.434.457**	**-34.367.632**	**-53.920.736**	**-157.565.778**	**-30.430.125**	**-30.016.227**	**-29.948.716**	**-48.444.978**	**-138.840.046**

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Verlängerungsoption 2
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14			Betriebsjahr 15					kein Betrieb							
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	-	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-	-	-	
Kalenderjahr	2034					2035					2036					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	
Gewinn- und Verlustrechnung																
Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Feste Vergütung I	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Feste Vergütung II	25.045.661	25.045.661	25.045.661	26.686.752	101.823.733	25.371.254	25.371.254	25.371.254	1.332.599	77.446.361	0	0	0	0	0	0
Variable Vergütung Umsatz	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200	5.174.300	5.174.300	5.174.300	0	15.522.900	0	0	0	0	0	0
Variable Vergütung Erstattungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Umsatzerlöse	**30.219.961**	**30.219.961**	**30.219.961**	**31.861.052**	**122.520.933**	**30.545.554**	**30.545.554**	**30.545.554**	**1.332.599**	**92.969.261**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Materialaufwand	-54.076	-74.534	-54.076	-54.779	-237.466	-54.779	-75.503	-54.779	0	-185.062	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	-5.840.992	-5.840.992	-5.840.992	-5.916.925	-23.439.901	-5.916.925	-5.916.925	-5.916.925	0	-17.750.775	0	0	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-17.180.388	-15.701.407	-14.495.631	-16.753.550	-64.130.976	-17.415.466	-15.843.246	-14.788.323	0	-48.047.035	0	0	0	0	0	0
EBITDA	**7.144.504**	**8.603.027**	**9.829.262**	**9.135.797**	**34.712.590**	**7.158.384**	**8.709.880**	**9.785.527**	**1.332.599**	**26.986.390**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EBIT	**7.144.504**	**8.603.027**	**9.829.262**	**9.135.797**	**34.712.590**	**7.158.384**	**8.709.880**	**9.785.527**	**1.332.599**	**26.986.390**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EBT	**7.144.504**	**8.603.027**	**9.829.262**	**9.135.797**	**34.712.590**	**7.158.384**	**8.709.880**	**9.785.527**	**1.332.599**	**26.986.390**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-2.632.274	-2.632.274	-2.632.274	-2.632.274	-10.529.095	-2.046.361	-2.046.361	-2.046.361	-2.046.361	-8.185.445	0	0	0	0	0	0
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	**4.512.231**	**5.970.753**	**7.196.988**	**6.503.524**	**24.183.495**	**5.112.023**	**6.663.519**	**7.739.166**	**-713.762**	**18.800.945**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Bilanz																
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Technische Anlagen und Maschinen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Anlagevermögen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	11.987.251	11.987.251	11.987.251	12.638.217	12.638.217	12.116.403	12.116.403	12.116.403	528.598	528.598	0	0	0	0	0	0
Sonstige Vermögensgegenstände	1.175.640	1.060.130	1.005.605	1.149.745	1.149.745	1.191.666	1.081.686	1.025.280	0	0	0	0	0	0	0	0
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	59.050.199	64.534.778	71.323.021	53.847.800	53.847.800	59.618.960	65.765.313	73.145.930	58.506.391	58.506.391	58.950.591	58.950.591	58.950.591	58.950.591	0	0
∑ Umlaufvermögen	**72.213.090**	**77.582.159**	**84.315.877**	**67.635.762**	**67.635.762**	**72.927.029**	**78.963.402**	**86.287.613**	**59.034.989**	**59.034.989**	**58.950.591**	**58.950.591**	**58.950.591**	**0**	**0**	
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Summe Aktiva	**72.213.090**	**77.582.159**	**84.315.877**	**67.635.762**	**67.635.762**	**72.927.029**	**78.963.402**	**86.287.613**	**59.034.989**	**59.034.989**	**58.950.591**	**58.950.591**	**58.950.591**	**0**	**0**	
Gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	0	0	
Kapitalrücklage	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	0	0	
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	38.925.591	43.437.822	49.408.575	56.605.563	38.925.591	38.925.591	44.037.613	50.701.132	58.440.298	38.925.591	38.925.591	38.925.591	38.925.591	38.925.591	38.925.591	
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	-24.183.495	-24.183.495	0	0	0	-18.800.945	-18.800.945	0	0	0	-38.925.591	-38.925.591	
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	4.512.231	5.970.753	7.196.988	6.503.524	24.183.495	5.112.023	6.663.519	7.739.166	-713.762	18.800.945	0	0	0	0	0	
∑ Eigenkapital	**63.462.822**	**69.433.575**	**76.630.563**	**58.950.591**	**58.950.591**	**64.062.613**	**70.726.132**	**78.465.298**	**58.950.591**	**58.950.591**	**58.950.591**	**58.950.591**	**58.950.591**	**0**	**0**	
Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
davon innerhalb der nächsten 12 Wochen fällig	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
davon innerhalb der nächsten 12 Wochen fällig	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.836.337	6.234.654	5.771.384	6.667.304	6.667.304	6.929.864	6.302.719	5.887.764	0	0	0	0	0	0	0	
Sonstige Verbindlichkeiten	1.913.931	1.913.931	1.913.931	2.017.867	2.017.867	1.934.552	1.934.552	1.934.552	84.398	84.398	0	0	0	0	0	
∑ Verbindlichkeiten	**8.750.268**	**8.148.584**	**7.685.315**	**8.685.171**	**8.685.171**	**8.864.416**	**8.237.270**	**7.822.316**	**84.398**	**84.398**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Rückstellungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Summe Passiva	**72.213.090**	**77.582.159**	**84.315.877**	**67.635.762**	**67.635.762**	**72.927.029**	**78.963.402**	**86.287.613**	**59.034.989**	**59.034.989**	**58.950.591**	**58.950.591**	**58.950.591**	**0**	**0**	

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Verlängerungsoption 2
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14			Betriebsjahr 15					kein Betrieb							
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	-	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-	-	-	
Kalenderjahr	2034					2035					2036					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	

Cash-Flow-Rechnung

EBITDA	7.144.504	8.603.027	9.829.262	9.135.797	34.712.590	7.158.384	8.709.880	9.785.527	1.332.599	26.986.390	0	0	0	0	0
Steuern	-2.632.274	-2.632.274	-2.632.274	-2.632.274	-10.529.095	-2.046.361	-2.046.361	-2.046.361	-2.046.361	-8.185.445	0	0	0	0	0
Veränderung der Forderungen aus LuL	515.118	0	0	-650.966	-135.849	521.814	0	0	11.587.805	12.109.620	528.598	0	0	0	528.598
Veränderung der Verbindlichkeiten aus LuL	285.853	-601.684	-463.270	895.920	116.820	262.560	-627.145	-414.955	-5.887.764	-6.667.304	0	0	0	0	0
∑ Veränderung des Trade Working Capital	**800.971**	**-601.684**	**-463.270**	**244.954**	**-19.029**	**784.374**	**-627.145**	**-414.955**	**5.700.042**	**5.442.315**	**528.598**	**0**	**0**	**0**	**528.598**
Veränderung der Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung sonstiger Aktiva	-45.640	115.510	54.525	-144.140	-19.746	-41.921	109.980	56.406	1.025.280	1.149.745	0	0	0	0	0
Veränderung sonstiger Passiva	-82.246	0	0	103.936	21.690	-83.315	0	0	-1.850.154	-1.933.469	-84.398	0	0	0	-84.398
Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	**5.185.315**	**5.484.579**	**6.788.243**	**6.708.274**	**24.166.411**	**5.771.160**	**6.146.353**	**7.380.617**	**4.161.406**	**23.459.536**	**444.200**	**0**	**0**	**0**	**444.200**
Investitionen in das Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgänge aus dem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Zinsergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung des gezeichneten Kapitals	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-25.000	-25.000
Veränderung der Kapitalrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-20.000.000	-20.000.000
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	-24.183.495	-24.183.495	0	0	0	-18.800.945	-18.800.945	0	0	0	-38.925.591	-38.925.591
Veränderung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung der Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	**0**	**0**	**0**	**-24.183.495**	**-24.183.495**	**0**	**0**	**0**	**-18.800.945**	**-18.800.945**	**0**	**0**	**0**	**-58.950.591**	**-58.950.591**
Zahlungsmittel zu Beginn der Periode	**53.864.884**	**59.050.199**	**64.534.778**	**71.323.021**	**53.864.884**	**53.847.800**	**59.618.960**	**65.765.313**	**73.145.930**	**53.847.800**	**58.506.391**	**58.950.591**	**58.950.591**	**58.950.591**	**58.506.391**
Veränderung der Zahlungsmittel in der Periode	5.185.315	5.484.579	6.788.243	-17.475.222	-17.084	5.771.160	6.146.353	7.380.617	-14.639.539	4.658.591	444.200	0	0	-58.950.591	-58.506.391
Zahlungsmittel am Ende der Periode	**59.050.199**	**64.534.778**	**71.323.021**	**53.847.800**	**53.847.800**	**59.618.960**	**65.765.313**	**73.145.930**	**58.506.391**	**58.506.391**	**58.950.591**	**58.950.591**	**58.950.591**	**0**	**0**

Finanzkennzahlen

Eigenkapitalrendite vor Steuern	27,7%	27,7%	27,8%	28,0%	28,0%	28,0%	28,0%	28,0%	28,1%	28,1%	28,1%	28,1%	28,1%	28,4%	28,4%
Eigenkapitalrendite nach Steuern	21,1%	21,1%	21,1%	21,4%	21,4%	21,4%	21,4%	21,4%	21,7%	21,7%	21,7%	21,7%	21,7%	22,2%	22,2%
Durchschnittliche gewichtete Kapitalkosten	18,3%	18,3%	18,4%	18,6%	18,6%	18,6%	18,6%	18,7%	18,8%	18,8%	18,8%	18,8%	18,8%	19,2%	19,2%
Durchschnittliche Bindung des Eigenkapitals	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Durchschnittliche Bindung des Fremdkapitals	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Eigenkapitalquote	88%	89%	91%	87%	87%	88%	90%	91%	100%	100%	100%	100%	100%	n.a.	100%
Liquidität 2. Grades	825%	952%	1097%	779%	779%	823%	959%	1103%	69948%	69948%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Debt Service Coverage Ratio (DSCR)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
DSCR (Definition Bank)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
DSCR (12 Monate; zurückblickend; Definition Bank)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
DSCR (12 Monate; vorausschauend; Definition Bank)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
DSCR (6 Monate; zurückblickend; Definition Bank)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Loan Life Coverage Ratio (LLCR)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Project Life Coverage Ratio (PLCR)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Verlängerungsoption 2
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14			Betriebsjahr 15					kein Betrieb							
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	-	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-	-	-	
Kalenderjahr	2034					2035					2036					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	
Mittelherkunft und Mittelverwendung																
Mittelzufluss aus d. Erhöhung d. Eigenkapitals	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung d. Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung d. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Mittelzufluss aus d. Erhöhung d. Darlehen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Feste Vergütung I	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Feste Vergütung II	25.045.661	25.045.661	25.045.661	26.686.752	101.823.733	25.371.254	25.371.254	25.371.254	1.332.599	77.446.361	0	0	0	0	0	0
Variable Vergütung Umsatz	5.174.300	5.174.300	5.174.300	5.174.300	20.697.200	5.174.300	5.174.300	5.174.300	0	15.522.900	0	0	0	0	0	0
Variable Vergütung Erstattungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung d. Forderungen aus LuL	515.118	0	0	-650.966	-135.849	521.814	0	0	11.587.805	12.109.620	528.598	0	0	0	0	528.598
∑ Mittelzufluss aus Vergütungselementen	**30.735.078**	**30.219.961**	**30.219.961**	**31.210.086**	**122.385.085**	**31.067.368**	**30.545.554**	**30.545.554**	**12.920.405**	**105.078.881**	**528.598**	**0**	**0**	**0**	**0**	**528.598**
Reduzierung d. USt-Forderungen	0	115.510	54.525	0	170.035	0	109.980	56.406	1.025.280	1.191.666	0	0	0	0	0	0
Erhöhung d. USt-Verbindlichkeiten	0	0	0	103.936	103.936	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Mittelzufluss aus Umsatzsteuer	**0**	**115.510**	**54.525**	**103.936**	**273.970**	**0**	**109.980**	**56.406**	**1.025.280**	**1.191.666**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Mittelzufluss durch Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelzufluss aus Verringerung des Kassenbestands	0	0	0	17.475.222	17.475.222	0	0	0	14.639.539	14.639.539	0	0	0	58.950.591	58.950.591	
Mittelherkunft	**30.735.078**	**30.335.470**	**30.274.486**	**48.789.243**	**140.134.277**	**31.067.368**	**30.655.534**	**30.601.960**	**28.585.224**	**120.910.086**	**528.598**	**0**	**0**	**58.950.591**	**59.479.189**	
Mittelabfluss durch Investitionen in d. Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Material	-54.076	-74.534	-54.076	-54.779	-237.466	-54.779	-75.503	-54.779	0	-185.062	0	0	0	0	0	0
Energie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personal	-5.840.992	-5.840.992	-5.840.992	-5.916.925	-23.439.901	-5.916.925	-5.916.925	-5.916.925	0	-17.750.775	0	0	0	0	0	0
Telekommunikation	-36.165	-36.165	-36.165	-36.635	-145.130	-36.635	-36.635	-36.635	0	-109.906	0	0	0	0	0	0
Rechenzentrum	-381.534	-381.534	-381.534	-386.494	-1.531.094	-386.494	-386.494	-386.494	0	-1.159.481	0	0	0	0	0	0
Miete	-202.530	-202.530	-202.530	-205.162	-812.751	-205.162	-205.162	-205.162	0	-615.487	0	0	0	0	0	0
Recruiting / Leiharbeit	-24.136	-24.136	-24.136	-24.450	-96.859	-24.450	-24.450	-24.450	0	-73.350	0	0	0	0	0	0
Kosten für Erschließung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Immaterielle Vermögensgegenstände	-2.811.325	-869.858	-96.125	-1.081.740	-4.859.049	-2.847.872	-940.377	-97.375	0	-3.885.624	0	0	0	0	0	0
Patente	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beratung	-7.306	-104.480	-7.306	-105.838	-224.930	-7.401	-157.647	-99.917	0	-264.965	0	0	0	0	0	0
Rückbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Versicherungen	0	-365.313	0	0	-365.313	0	-185.031	0	0	-185.031	0	0	0	0	0	0
Sonstiges	-13.687.185	-13.687.185	-13.723.716	-14.888.799	-55.986.884	-13.876.851	-13.876.851	-13.913.858	0	-41.667.560	0	0	0	0	0	0
Informations- und Marketingmaßnahmen	-30.207	-30.207	-24.118	-24.432	-108.964	-30.600	-30.600	-24.432	0	-85.631	0	0	0	0	0	0
Veränderung d. Verbindlichkeiten aus LuL	285.853	-601.684	-463.270	895.920	116.820	262.560	-627.145	-414.955	-5.887.764	-6.667.304	0	0	0	0	0	0
Veränderung d. aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Mittelabfluss durch Betriebskosten	**-22.789.603**	**-22.218.617**	**-20.853.969**	**-21.829.334**	**-87.691.523**	**-23.124.610**	**-22.462.820**	**-21.174.982**	**-5.887.764**	**-72.650.176**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Mittelabfluss durch Ertragsteuern	-2.632.274	-2.632.274	-2.632.274	-2.632.274	-10.529.095	-2.046.361	-2.046.361	-2.046.361	-2.046.361	-8.185.445	0	0	0	0	0	0
Erhöhung d. USt-Forderungen	-45.640	0	0	-144.140	-189.780	-41.921	0	0	0	-41.921	0	0	0	0	0	0
Reduzierung d. USt-Verbindlichkeiten	-82.246	0	0	0	-82.246	-83.315	0	0	-1.850.154	-1.933.469	-84.398	0	0	0	-84.398	
∑ Mittelabfluss durch Umsatzsteuer	**-127.886**	**0**	**0**	**-144.140**	**-272.026**	**-125.236**	**0**	**0**	**-1.850.154**	**-1.975.390**	**-84.398**	**0**	**0**	**0**	**-84.398**	
Reguläre Zinsen für Verb. ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reguläre Zinsen für Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinsen für Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschlussprovisionen für Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Mittelabfluss durch Darlehenszinsen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Tilgung der Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Mittelabfluss durch Darlehenstilgungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Mittelabfluss durch EK-Ausschüttung / EK-Rückführungen	0	0	0	-24.183.495	-24.183.495	0	0	0	-18.800.945	-18.800.945	0	0	0	-58.950.591	-58.950.591	
Mittelabfluss durch Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelabfluss durch Erhöhung des Kassenbestands	-5.185.315	-5.484.579	-6.788.243	0	-17.458.138	-5.771.160	-6.146.353	-7.380.617	0	-19.298.130	-444.200	0	0	0	-444.200	
Mittelverwendung	**-30.735.078**	**-30.335.470**	**-30.274.486**	**-48.789.243**	**-140.134.277**	**-31.067.368**	**-30.655.534**	**-30.601.960**	**-28.585.224**	**-120.910.086**	**-528.598**	**0**	**0**	**-58.950.591**	**-59.479.189**	

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Verlängerungsoption 2
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	n.a.	n.a.
Betriebsquartal	n.a.	n.a.
Kalenderjahr	Phase 1, 2 & 3	Phase 1 & 2
Kalenderquartal	Q1/19-Q4/36	Q1/19-Q3/20

Gewinn- und Verlustrechnung

Startvergütung	62.128.794
Feste Vergütung I	173.680.777
Feste Vergütung II	1.430.411.079
Variable Vergütung Umsatz	307.078.635
Variable Vergütung Erstattungen	0
∑ Umsatzerlöse	**1.973.299.285**
Materialaufwand	-3.291.028
Personalaufwand	-346.611.163
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.039.910.650
EBITDA	**583.486.444**
Abschreibungen	-96.999.014
EBIT	**486.487.430**
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-12.223.247
EBT	**474.264.183**
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-144.192.846
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	**330.071.337**

Bilanz

Immaterielle Vermögensgegenstände	
Technische Anlagen und Maschinen	
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	
∑ Anlagevermögen	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	
Sonstige Vermögensgegenstände	
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	
∑ Umlaufvermögen	
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	
Summe Aktiva	
Gezeichnetes Kapital	
Kapitalrücklage	
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	
Ausschüttungen an Gesellschafter	
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	
∑ Eigenkapital	
Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	
davon innerhalb der nächsten 12 Wochen fällig	
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	
davon innerhalb der nächsten 12 Wochen fällig	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
Sonstige Verbindlichkeiten	
∑ Verbindlichkeiten	
Rückstellungen	
Summe Passiva	

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Verlängerungsoption 2
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	n.a.	n.a.
Betriebsquartal	n.a.	n.a.
Kalenderjahr	Phase 1, 2 & 3	Phase 1 & 2
Kalenderquartal	Q1/19-Q4/36	Q1/19-Q3/20

Cash-Flow-Rechnung

EBITDA
Steuern
Veränderung der Forderungen aus LuL
Veränderung der Verbindlichkeiten aus LuL
∑ **Veränderung des Trade Working Capital**
Veränderung der Rückstellungen
Veränderung sonstiger Aktiva
Veränderung sonstiger Passiva
Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit

Investitionen in das Anlagevermögen
Abgänge aus dem Anlagevermögen
Cash Flow aus Investitionstätigkeit

Zinsergebnis
Veränderung des gezeichneten Kapitals
Veränderung der Kapitalrücklage
Ausschüttungen an Gesellschafter
Veränderung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten
Veränderung der Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit

Zahlungsmittel zu Beginn der Periode
Veränderung der Zahlungsmittel in der Periode
Zahlungsmittel am Ende der Periode

Finanzkennzahlen

Eigenkapitalrendite vor Steuern
Eigenkapitalrendite nach Steuern
Durchschnittliche gewichtete Kapitalkosten
Durchschnittliche Bindung des Eigenkapitals
Durchschnittliche Bindung des Fremdkapitals
Eigenkapitalquote
Liquidität 2. Grades
Debt Service Coverage Ratio (DSCR)
DSCR (Definition Bank)
DSCR (12 Monate; zurückblickend; Definition Bank)
DSCR (12 Monate; vorausschauend; Definition Bank)
DSCR (6 Monate; zurückblickend; Definition Bank)
Loan Life Coverage Ratio (LLCR)
Project Life Coverage Ratio (PLCR)

Projektgesellschaft Erhebung
Integrierte Finanzplanung > Verlängerungsoption 2
Ergebnisblatt (in €)

Betriebsjahr	n.a.	n.a.
Betriebsquartal	n.a.	n.a.
Kalenderjahr	Phase 1, 2 & 3	Phase 1 & 2
Kalenderquartal	Q1/19-Q4/36	Q1/19-Q3/20

Mittelherkunft und Mittelverwendung

Mittelzufluss aus d. Erhöhung d. Eigenkapitals	20.025.000	20.025.000
Erhöhung d. Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	25.657.040	25.657.040
Erhöhung d. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	175.000.000	175.000.000
∑ Mittelzufluss aus d. Erhöhung d. Darlehen	**200.657.040**	**200.657.040**
Startvergütung	62.128.794	0
Feste Vergütung I	173.680.777	0
Feste Vergütung II	1.430.411.079	0
Variable Vergütung Umsatz	307.078.635	0
Variable Vergütung Erstattungen	0	0
Veränderung d. Forderungen aus LuL	0	0
∑ Mittelzufluss aus Vergütungselementen	**1.973.299.285**	**0**
Reduzierung d. USt-Forderungen	11.458.482	27.876
Erhöhung d. USt-Verbindlichkeiten	3.335.453	0
∑ Mittelzufluss aus Umsatzsteuer	**14.793.935**	**27.876**
Mittelzufluss durch Rückstellungen	0	0
Mittelzufluss aus Verringerung des Kassenbestands	335.756.711	4.398.436
Mittelherkunft	**2.544.531.972**	**225.108.352**
Mittelabfluss durch Investitionen in d. Anlagevermögen	-96.999.014	-88.814.044
Material	-3.291.028	-54.157
Energie	0	0
Personal	-346.611.163	-21.780.360
Telekommunikation	-3.193.084	-83.111
Rechenzentrum	-31.173.829	-757.478
Miete	-12.124.989	-778.687
Recruiting / Leiharbeit	-5.842.350	-4.500.074
Kosten für Erschließung	0	0
Immaterielle Vermögensgegenstände	-60.871.456	-933.452
Patente	0	0
Beratung	-38.368.913	-33.004.971
Rückbau	0	0
Versicherungen	-5.573.825	-679.883
Sonstiges	-867.221.072	-35.773.868
Informations- und Marketingmaßnahmen	-15.541.131	-5.521.874
Veränderung d. Verbindlichkeiten aus LuL	0	13.653.716
Veränderung d. aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	0	-8.886.950
∑ Mittelabfluss durch Betriebskosten	**-1.389.812.841**	**-99.101.150**
Mittelabfluss durch Ertragsteuern	-144.192.846	0
Erhöhung d. USt-Forderungen	-11.458.482	-9.509.488
Reduzierung d. USt-Verbindlichkeiten	-3.335.453	0
∑ Mittelabfluss durch Umsatzsteuer	**-14.793.935**	**-9.509.488**
Reguläre Zinsen für Verb. ggü. verb. Unternehmen	-3.010.325	-657.040
Reguläre Zinsen für Verb. ggü. Kreditinstituten	-7.615.000	-1.087.500
Bereitstellungszinsen für Verb. ggü. Kreditinstituten	-697.922	-697.922
Abschlussprovisionen für Verb. ggü. Kreditinstituten	-900.000	-900.000
∑ Mittelabfluss durch Darlehenszinsen	**-12.223.247**	**-3.342.462**
Tilgung der Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	-25.657.040	0
Tilgung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	-175.000.000	0
∑ Mittelabfluss durch Darlehenstilgungen	**-200.657.040**	**0**
Mittelabfluss durch EK-Ausschüttung / EK-Rückführungen	-350.096.337	0
Mittelabfluss durch Rückstellungen	0	0
Mittelabfluss durch Erhöhung des Kassenbestands	-335.756.711	-24.341.209
Mittelverwendung	**-2.544.531.972**	**-225.108.352**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Gesamtleistung
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	kein Betrieb								Betriebsjahr 1							
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	-	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5	-	
Kalenderjahr	2019					2020					2021					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	
Umsatzerlöse > Basisszenario																
Umsatz mit Kreditkarte	0	0	0	0	0	0	0	0	71.931.500	71.931.500	71.931.500	71.931.500	71.931.500	73.845.250	289.639.750	
Umsatz mit Debitkarte	0	0	0	0	0	0	0	0	71.931.500	71.931.500	71.931.500	71.931.500	71.931.500	73.845.250	289.639.750	
Umsatz mit weiterem Zahlungsmittel (Onlinezahlsystem)	0	0	0	0	0	0	0	0	71.931.500	71.931.500	71.931.500	71.931.500	71.931.500	73.845.250	289.639.750	
Anzahl Bargeldtransaktionen in Stück	0	0	0	0	0	0	0	0	465.500	465.500	465.500	465.500	465.500	486.000	1.882.500	
Variable Vergütung Erstattung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Portoaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	21.904.820	7.467.648	29.372.468	1.066.807	1.066.807	1.066.807	1.080.675	4.281.096	
Beginn der Indexierungsperiode	30.06.2019															
Ende erstes Betriebsjahr	30.09.2021															
Indexierungsrate p.a.	1,30%															
Indexierungsrate Feste Vergütung II															1,03	
1.1 Startvergütung in Form einer Einmalzahlung	0	0	0	0	0	0	0	0	84.033.613	84.033.613	0	0	0	0	0	
Portoerstattung	0	0	0	0	0	0	0	0	-21.904.820	-21.904.820	0	0	0	0	0	
∑ Startvergütung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**62.128.794**	**62.128.794**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
2.1 Feste Vergütung I p.a.	0	0	0	0	0	0	0	0	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	
∑ Feste Vergütung I	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**14.473.398**	
3.1 Feste Vergütung II p.a.	0	0	0	0	0	0	0	0	22.000.050	22.000.050	22.000.050	22.000.050	22.000.050	22.000.050	88.000.199	
Indexierung Feste Vergütung II	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.243.678	3.243.678	
Portoerstattung	0	0	0	0	0	0	0	0	-7.467.648	-7.467.648	-1.066.807	-1.066.807	-1.066.807	-1.080.675	-4.281.096	
∑ Feste Vergütung II	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**14.532.402**	**14.532.402**	**20.933.243**	**20.933.243**	**20.933.243**	**24.163.052**	**86.962.781**	
4.1 Provision Kreditkarte	0	0	0	0	0	0	0	0	1.582.493	1.582.493	1.582.493	1.582.493	1.582.493	1.624.596	6.372.075	
4.2 Provision Debitkarte	0	0	0	0	0	0	0	0	1.345.119	1.345.119	1.345.119	1.345.119	1.345.119	1.380.906	5.416.263	
4.3 Provision weiteres Zahlungsmittel (Onlinezahlsystem)	0	0	0	0	0	0	0	0	1.028.620	1.028.620	1.028.620	1.028.620	1.028.620	1.055.987	4.141.848	
4.4 Transaktionsentgelt Bargeldtransaktionen	0	0	0	0	0	0	0	0	796.005	796.005	796.005	796.005	796.005	831.060	3.219.075	
∑ Variable Vergütung Umsatz	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**4.752.238**	**4.752.238**	**4.752.238**	**4.752.238**	**4.752.238**	**4.892.549**	**19.149.261**	
Variable Vergütung Erstattungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Umsatzerlöse > Basisszenario	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**85.031.782**	**85.031.782**	**29.303.830**	**29.303.830**	**29.303.830**	**32.673.950**	**120.585.440**	

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Gesamtleistung
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	kein Betrieb								Betriebsjahr 1							
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	-	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5	-	
Kalenderjahr	2019					2020					2021					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	
Umsatzerlöse > Verlängerungsoption 1																
Umsatz mit Kreditkarte	0	0	0	0	0	0	0	0	71.931.500	71.931.500	71.931.500	71.931.500	71.931.500	73.845.250	289.639.750	
Umsatz mit Debitkarte	0	0	0	0	0	0	0	0	71.931.500	71.931.500	71.931.500	71.931.500	71.931.500	73.845.250	289.639.750	
Umsatz mit weiterem Zahlungsmittel (Onlinezahlsystem)	0	0	0	0	0	0	0	0	71.931.500	71.931.500	71.931.500	71.931.500	71.931.500	73.845.250	289.639.750	
Anzahl Bargeldtransaktionen in Stück	0	0	0	0	0	0	0	0	465.500	465.500	465.500	465.500	465.500	486.000	1.882.500	
Variable Vergütung Erstattung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Portoaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	21.904.820	7.467.648	29.372.468	1.066.807	1.066.807	1.066.807	1.080.675	4.281.096	
Beginn der Indexierungsperiode	30.06.2019															
Ende erstes Betriebsjahr	30.09.2021															
Indexierungsrate p.a.	1,30%															
Indexierungsrate Feste Vergütung II															1,03	
1.1 Startvergütung in Form einer Einmalzahlung	0	0	0	0	0	0	0	0	84.033.613	84.033.613	0	0	0	0	0	
Portoerstattung	0	0	0	0	0	0	0	0	-21.904.820	-21.904.820	0	0	0	0	0	
∑ Startvergütung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**62.128.794**	**62.128.794**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
2.1 Feste Vergütung I p.a.	0	0	0	0	0	0	0	0	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	
∑ Feste Vergütung I	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**14.473.398**	
3.1 Feste Vergütung II p.a.	0	0	0	0	0	0	0	0	22.000.050	22.000.050	22.000.050	22.000.050	22.000.050	22.000.050	88.000.199	
5.1.1 Feste Vergütung II, Betriebsjahr 13	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
5.1.2 Feste Vergütung II, Betriebsjahr 14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
5.1.3 Feste Vergütung II, Betriebsjahr 15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Indexierung Feste Vergütung II	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.243.678	3.243.678	
Portoerstattung	0	0	0	0	0	0	0	0	-7.467.648	-7.467.648	-1.066.807	-1.066.807	-1.066.807	-1.080.675	-4.281.096	
∑ Feste Vergütung II	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**14.532.402**	**14.532.402**	**20.933.243**	**20.933.243**	**20.933.243**	**24.163.052**	**86.962.781**	
4.1 Provision Kreditkarte	0	0	0	0	0	0	0	0	1.582.493	1.582.493	1.582.493	1.582.493	1.582.493	1.624.596	6.372.075	
4.2 Provision Debitkarte	0	0	0	0	0	0	0	0	1.345.119	1.345.119	1.345.119	1.345.119	1.345.119	1.380.906	5.416.263	
4.3 Provision weiteres Zahlungsmittel (Onlinezahlsystem)	0	0	0	0	0	0	0	0	1.028.620	1.028.620	1.028.620	1.028.620	1.028.620	1.055.987	4.141.848	
4.4 Transaktionsentgelt Bargeldtransaktionen	0	0	0	0	0	0	0	0	796.005	796.005	796.005	796.005	796.005	831.060	3.219.075	
∑ Variable Vergütung Umsatz	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**4.752.238**	**4.752.238**	**4.752.238**	**4.752.238**	**4.752.238**	**4.892.549**	**19.149.261**	
Variable Vergütung Erstattungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Umsatzerlöse > Verlängerungsoption 1	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**85.031.782**	**85.031.782**	**29.303.830**	**29.303.830**	**29.303.830**	**32.673.950**	**120.585.440**	

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Gesamtleistung
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	kein Betrieb								Betriebsjahr 1							
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	-	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5	-	
Kalenderjahr	2019					2020					2021					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	
Umsatzerlöse > Verlängerungsoption 2																
Umsatz mit Kreditkarte	0	0	0	0	0	0	0	0	71.931.500	71.931.500	71.931.500	71.931.500	71.931.500	73.845.250	289.639.750	
Umsatz mit Debitkarte	0	0	0	0	0	0	0	0	71.931.500	71.931.500	71.931.500	71.931.500	71.931.500	73.845.250	289.639.750	
Umsatz mit weiterem Zahlungsmittel (Onlinezahlsystem)	0	0	0	0	0	0	0	0	71.931.500	71.931.500	71.931.500	71.931.500	71.931.500	73.845.250	289.639.750	
Anzahl Bargeldtransaktionen in Stück	0	0	0	0	0	0	0	0	465.500	465.500	465.500	465.500	465.500	486.000	1.882.500	
Variable Vergütung Erstattung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Portoaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	21.904.820	7.467.648	29.372.468	1.066.807	1.066.807	1.066.807	1.080.675	4.281.096	
Beginn der Indexierungsperiode	30.06.2019															
Ende erstes Betriebsjahr	30.09.2021															
Indexierungsrate p.a.	1,30%															
Indexierungsrate Feste Vergütung II															1,03	
1.1 Startvergütung in Form einer Einmalzahlung	0	0	0	0	0	0	0	0	84.033.613	84.033.613	0	0	0	0	0	
Portoerstattung	0	0	0	0	0	0	0	0	-21.904.820	-21.904.820	0	0	0	0	0	
∑ Startvergütung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**62.128.794**	**62.128.794**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
2.1 Feste Vergütung I p.a.	0	0	0	0	0	0	0	0	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	
∑ Feste Vergütung I	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**14.473.398**	
3.1 Feste Vergütung II p.a.	0	0	0	0	0	0	0	0	22.000.050	22.000.050	22.000.050	22.000.050	22.000.050	22.000.050	88.000.199	
5.2.1 Feste Vergütung II p.a., Betriebsjahre 13 - 15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Indexierung Feste Vergütung II	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.243.678	3.243.678	
Portoerstattung	0	0	0	0	0	0	0	0	-7.467.648	-7.467.648	-1.066.807	-1.066.807	-1.066.807	-1.080.675	-4.281.096	
∑ Feste Vergütung II	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**14.532.402**	**14.532.402**	**20.933.243**	**20.933.243**	**20.933.243**	**24.163.052**	**86.962.781**	
4.1 Provision Kreditkarte	0	0	0	0	0	0	0	0	1.582.493	1.582.493	1.582.493	1.582.493	1.582.493	1.624.596	6.372.075	
4.2 Provision Debitkarte	0	0	0	0	0	0	0	0	1.345.119	1.345.119	1.345.119	1.345.119	1.345.119	1.380.906	5.416.263	
4.3 Provision weiteres Zahlungsmittel (Onlinezahlsystem)	0	0	0	0	0	0	0	0	1.028.620	1.028.620	1.028.620	1.028.620	1.028.620	1.055.987	4.141.848	
4.4 Transaktionsentgelt Bargeldtransaktionen	0	0	0	0	0	0	0	0	796.005	796.005	796.005	796.005	796.005	831.060	3.219.075	
∑ Variable Vergütung Umsatz	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**4.752.238**	**4.752.238**	**4.752.238**	**4.752.238**	**4.752.238**	**4.892.549**	**19.149.261**	
Variable Vergütung Erstattungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Umsatzerlöse > Verlängerungsoption 2	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**85.031.782**	**85.031.782**	**29.303.830**	**29.303.830**	**29.303.830**	**32.673.950**	**120.585.440**	

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Gesamtleistung
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2					Betriebsjahr 3					Betriebsjahr 4					
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	-	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	-	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17	-	
Kalenderjahr	2022					2023					2024					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	
Umsatzerlöse > Basisszenario																
Umsatz mit Kreditkarte	73.845.250	73.845.250	73.845.250	75.766.500	297.302.250	75.766.500	75.766.500	75.766.500	77.685.500	304.985.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	
Umsatz mit Debitkarte	73.845.250	73.845.250	73.845.250	75.766.500	297.302.250	75.766.500	75.766.500	75.766.500	77.685.500	304.985.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	
Umsatz mit weiterem Zahlungsmittel (Onlinezahlsystem)	73.845.250	73.845.250	73.845.250	75.766.500	297.302.250	75.766.500	75.766.500	75.766.500	77.685.500	304.985.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	
Anzahl Bargeldtransaktionen in Stück	486.000	486.000	486.000	506.500	1.964.500	506.500	506.500	506.500	527.250	2.046.750	527.250	527.250	527.250	527.250	2.109.000	
Variable Vergütung Erstattung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Portoaufwendungen	1.080.675	1.080.675	1.080.675	1.039.988	4.282.014	1.039.988	1.039.988	1.039.988	998.060	4.118.024	998.060	998.060	998.060	898.698	3.892.877	
Beginn der Indexierungsperiode																
Ende erstes Betriebsjahr																
Indexierungsrate p.a.																
Indexierungsrate Feste Vergütung II					1,04					1,06					1,07	
1.1 Startvergütung in Form einer Einmalzahlung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Portoerstattung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
∑ Startvergütung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
2.1 Feste Vergütung I p.a.	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	
∑ Feste Vergütung I	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**14.473.398**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**14.473.398**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**14.473.398**	
3.1 Feste Vergütung II p.a.	22.000.050	22.000.050	22.000.050	22.000.050	88.000.199	22.000.050	22.000.050	22.000.050	22.000.050	88.000.199	22.000.050	22.000.050	22.000.050	22.000.050	88.000.199	
Indexierung Feste Vergütung II	648.736	648.736	648.736	2.120.907	4.067.113	943.170	943.170	943.170	2.434.479	5.263.988	1.241.432	1.241.432	1.241.432	2.752.128	6.476.423	
Portoerstattung	-1.080.675	-1.080.675	-1.080.675	-1.039.988	-4.282.014	-1.039.988	-1.039.988	-1.039.988	-998.060	-4.118.024	-998.060	-998.060	-998.060	-898.698	-3.892.877	
∑ Feste Vergütung II	**21.568.110**	**21.568.110**	**21.568.110**	**23.080.968**	**87.785.298**	**21.903.232**	**21.903.232**	**21.903.232**	**23.436.469**	**89.146.163**	**22.243.421**	**22.243.421**	**22.243.421**	**23.853.480**	**90.583.744**	
4.1 Provision Kreditkarte	1.624.596	1.624.596	1.624.596	1.666.863	6.540.650	1.666.863	1.666.863	1.666.863	1.709.081	6.709.670	1.709.081	1.709.081	1.709.081	1.709.081	6.836.324	
4.2 Provision Debitkarte	1.380.906	1.380.906	1.380.906	1.416.834	5.559.552	1.416.834	1.416.834	1.416.834	1.452.719	5.703.220	1.452.719	1.452.719	1.452.719	1.452.719	5.810.875	
4.3 Provision weiteres Zahlungsmittel (Onlinezahlsystem)	1.055.987	1.055.987	1.055.987	1.083.461	4.251.422	1.083.461	1.083.461	1.083.461	1.110.903	4.361.286	1.110.903	1.110.903	1.110.903	1.110.903	4.443.611	
4.4 Transaktionsentgelt Bargeldtransaktionen	831.060	831.060	831.060	866.115	3.359.295	866.115	866.115	866.115	901.598	3.499.943	901.598	901.598	901.598	901.598	3.606.390	
∑ Variable Vergütung Umsatz	**4.892.549**	**4.892.549**	**4.892.549**	**5.033.273**	**19.710.919**	**5.033.273**	**5.033.273**	**5.033.273**	**5.174.300**	**20.274.118**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**20.697.200**	
Variable Vergütung Erstattungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Umsatzerlöse > Basisszenario	**30.079.008**	**30.079.008**	**30.079.008**	**31.732.590**	**121.969.615**	**30.554.854**	**30.554.854**	**30.554.854**	**32.229.118**	**123.893.679**	**31.036.071**	**31.036.071**	**31.036.071**	**32.646.130**	**125.754.342**	

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Gesamtleistung
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2					Betriebsjahr 3					Betriebsjahr 4				
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	-	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	-	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17	-
Kalenderjahr	2022					2023					2024				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Umsatzerlöse > Verlängerungsoption 1															
Umsatz mit Kreditkarte	73.845.250	73.845.250	73.845.250	75.766.500	297.302.250	75.766.500	75.766.500	75.766.500	77.685.500	304.985.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000
Umsatz mit Debitkarte	73.845.250	73.845.250	73.845.250	75.766.500	297.302.250	75.766.500	75.766.500	75.766.500	77.685.500	304.985.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000
Umsatz mit weiterem Zahlungsmittel (Onlinezahlsystem)	73.845.250	73.845.250	73.845.250	75.766.500	297.302.250	75.766.500	75.766.500	75.766.500	77.685.500	304.985.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000
Anzahl Bargeldtransaktionen in Stück	486.000	486.000	486.000	506.500	1.964.500	506.500	506.500	506.500	527.250	2.046.750	527.250	527.250	527.250	527.250	2.109.000
Variable Vergütung Erstattung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Portoaufwendungen	1.080.675	1.080.675	1.080.675	1.039.988	4.282.014	1.039.988	1.039.988	1.039.988	998.060	4.118.024	998.060	998.060	998.060	898.698	3.892.877
Beginn der Indexierungsperiode															
Ende erstes Betriebsjahr															
Indexierungsrate p.a.															
Indexierungsrate Feste Vergütung II					1,04					1,06					1,07
1.1 Startvergütung in Form einer Einmalzahlung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Portoerstattung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Startvergütung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
2.1 Feste Vergütung I p.a.	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398
∑ Feste Vergütung I	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**14.473.398**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**14.473.398**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**14.473.398**
3.1 Feste Vergütung II p.a.	22.000.050	22.000.050	22.000.050	22.000.050	88.000.199	22.000.050	22.000.050	22.000.050	22.000.050	88.000.199	22.000.050	22.000.050	22.000.050	22.000.050	88.000.199
5.1.1 Feste Vergütung II, Betriebsjahr 13	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5.1.2 Feste Vergütung II, Betriebsjahr 14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5.1.3 Feste Vergütung II, Betriebsjahr 15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indexierung Feste Vergütung II	648.736	648.736	648.736	2.120.907	4.067.113	943.170	943.170	943.170	2.434.479	5.263.988	1.241.432	1.241.432	1.241.432	2.752.128	6.476.423
Portoerstattung	-1.080.675	-1.080.675	-1.080.675	-1.039.988	-4.282.014	-1.039.988	-1.039.988	-1.039.988	-998.060	-4.118.024	-998.060	-998.060	-998.060	-898.698	-3.892.877
∑ Feste Vergütung II	**21.568.110**	**21.568.110**	**21.568.110**	**23.080.968**	**87.785.298**	**21.903.232**	**21.903.232**	**21.903.232**	**23.436.469**	**89.146.163**	**22.243.421**	**22.243.421**	**22.243.421**	**23.853.480**	**90.583.744**
4.1 Provision Kreditkarte	1.624.596	1.624.596	1.624.596	1.666.863	6.540.650	1.666.863	1.666.863	1.666.863	1.709.081	6.709.670	1.709.081	1.709.081	1.709.081	1.709.081	6.836.324
4.2 Provision Debitkarte	1.380.906	1.380.906	1.380.906	1.416.834	5.559.552	1.416.834	1.416.834	1.416.834	1.452.719	5.703.220	1.452.719	1.452.719	1.452.719	1.452.719	5.810.875
4.3 Provision weiteres Zahlungsmittel (Onlinezahlsystem)	1.055.987	1.055.987	1.055.987	1.083.461	4.251.422	1.083.461	1.083.461	1.083.461	1.110.903	4.361.286	1.110.903	1.110.903	1.110.903	1.110.903	4.443.611
4.4 Transaktionsentgelt Bargeldtransaktionen	831.060	831.060	831.060	866.115	3.359.295	866.115	866.115	866.115	901.598	3.499.943	901.598	901.598	901.598	901.598	3.606.390
∑ Variable Vergütung Umsatz	**4.892.549**	**4.892.549**	**4.892.549**	**5.033.273**	**19.710.919**	**5.033.273**	**5.033.273**	**5.033.273**	**5.174.300**	**20.274.118**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**20.697.200**
Variable Vergütung Erstattungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Umsatzerlöse > Verlängerungsoption 1	**30.079.008**	**30.079.008**	**30.079.008**	**31.732.590**	**121.969.615**	**30.554.854**	**30.554.854**	**30.554.854**	**32.229.118**	**123.893.679**	**31.036.071**	**31.036.071**	**31.036.071**	**32.646.130**	**125.754.342**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Gesamtleistung
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2					Betriebsjahr 3					Betriebsjahr 4					
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	-	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	-	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17	-	
Kalenderjahr	2022					2023					2024					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	
Umsatzerlöse > Verlängerungsoption 2																
Umsatz mit Kreditkarte	73.845.250	73.845.250	73.845.250	75.766.500	297.302.250	75.766.500	75.766.500	75.766.500	77.685.500	304.985.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	
Umsatz mit Debitkarte	73.845.250	73.845.250	73.845.250	75.766.500	297.302.250	75.766.500	75.766.500	75.766.500	77.685.500	304.985.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	
Umsatz mit weiterem Zahlungsmittel (Onlinezahlsystem)	73.845.250	73.845.250	73.845.250	75.766.500	297.302.250	75.766.500	75.766.500	75.766.500	77.685.500	304.985.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	
Anzahl Bargeldtransaktionen in Stück	486.000	486.000	486.000	506.500	1.964.500	506.500	506.500	506.500	527.250	2.046.750	527.250	527.250	527.250	527.250	2.109.000	
Variable Vergütung Erstattung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Portoaufwendungen	1.080.675	1.080.675	1.080.675	1.039.988	4.282.014	1.039.988	1.039.988	1.039.988	998.060	4.118.024	998.060	998.060	998.060	898.698	3.892.877	
Beginn der Indexierungsperiode																
Ende erstes Betriebsjahr																
Indexierungsrate p.a.																
Indexierungsrate Feste Vergütung II					1,04					1,06					1,07	
1.1 Startvergütung in Form einer Einmalzahlung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Portoerstattung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
∑ Startvergütung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
2.1 Feste Vergütung I p.a.	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	
∑ Feste Vergütung I	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**14.473.398**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**14.473.398**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**14.473.398**	
3.1 Feste Vergütung II p.a.	22.000.050	22.000.050	22.000.050	22.000.050	88.000.199	22.000.050	22.000.050	22.000.050	22.000.050	88.000.199	22.000.050	22.000.050	22.000.050	22.000.050	88.000.199	
5.2.1 Feste Vergütung II p.a., Betriebsjahre 13 - 15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Indexierung Feste Vergütung II	648.736	648.736	648.736	2.120.907	4.067.113	943.170	943.170	943.170	2.434.479	5.263.988	1.241.432	1.241.432	1.241.432	2.752.128	6.476.423	
Portoerstattung	-1.080.675	-1.080.675	-1.080.675	-1.039.988	-4.282.014	-1.039.988	-1.039.988	-1.039.988	-998.060	-4.118.024	-998.060	-998.060	-998.060	-898.698	-3.892.877	
∑ Feste Vergütung II	**21.568.110**	**21.568.110**	**21.568.110**	**23.080.968**	**87.785.298**	**21.903.232**	**21.903.232**	**21.903.232**	**23.436.469**	**89.146.163**	**22.243.421**	**22.243.421**	**22.243.421**	**23.853.480**	**90.583.744**	
4.1 Provision Kreditkarte	1.624.596	1.624.596	1.624.596	1.666.863	6.540.650	1.666.863	1.666.863	1.666.863	1.709.081	6.709.670	1.709.081	1.709.081	1.709.081	1.709.081	6.836.324	
4.2 Provision Debitkarte	1.380.906	1.380.906	1.380.906	1.416.834	5.559.552	1.416.834	1.416.834	1.416.834	1.452.719	5.703.220	1.452.719	1.452.719	1.452.719	1.452.719	5.810.875	
4.3 Provision weiteres Zahlungsmittel (Onlinezahlsystem)	1.055.987	1.055.987	1.055.987	1.083.461	4.251.422	1.083.461	1.083.461	1.083.461	1.110.903	4.361.286	1.110.903	1.110.903	1.110.903	1.110.903	4.443.611	
4.4 Transaktionsentgelt Bargeldtransaktionen	831.060	831.060	831.060	866.115	3.359.295	866.115	866.115	866.115	901.598	3.499.943	901.598	901.598	901.598	901.598	3.606.390	
∑ Variable Vergütung Umsatz	**4.892.549**	**4.892.549**	**4.892.549**	**5.033.273**	**19.710.919**	**5.033.273**	**5.033.273**	**5.033.273**	**5.174.300**	**20.274.118**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**20.697.200**	
Variable Vergütung Erstattungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Umsatzerlöse > Verlängerungsoption 2	**30.079.008**	**30.079.008**	**30.079.008**	**31.732.590**	**121.969.615**	**30.554.854**	**30.554.854**	**30.554.854**	**32.229.118**	**123.893.679**	**31.036.071**	**31.036.071**	**31.036.071**	**32.646.130**	**125.754.342**	

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Gesamtleistung
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5					Betriebsjahr 6					Betriebsjahr 7				
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	-	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	-	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29	-
Kalenderjahr	2025					2026					2027				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Umsatzerlöse > Basisszenario															
Umsatz mit Kreditkarte	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000
Umsatz mit Debitkarte	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000
Umsatz mit weiterem Zahlungsmittel (Onlinezahlsystem)	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000
Anzahl Bargeldtransaktionen in Stück	527.250	527.250	527.250	527.250	2.109.000	527.250	527.250	527.250	527.250	2.109.000	527.250	527.250	527.250	527.250	2.109.000
Variable Vergütung Erstattung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Portoaufwendungen	898.698	898.698	898.698	853.482	3.549.575	853.482	853.482	853.482	749.300	3.309.746	749.300	749.300	749.300	642.266	2.890.166
Beginn der Indexierungsperiode															
Ende erstes Betriebsjahr															
Indexierungsrate p.a.															
Indexierungsrate Feste Vergütung II					1,08					1,10					1,11
1.1 Startvergütung in Form einer Einmalzahlung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Portoerstattung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Startvergütung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
2.1 Feste Vergütung I p.a.	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398
∑ Feste Vergütung I	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**14.473.398**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**14.473.398**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**14.473.398**
3.1 Feste Vergütung II p.a.	22.000.050	22.000.050	22.000.050	22.000.050	88.000.199	22.000.050	22.000.050	22.000.050	22.000.050	88.000.199	22.000.050	22.000.050	22.000.050	22.000.050	88.000.199
Indexierung Feste Vergütung II	1.543.571	1.543.571	1.543.571	3.073.906	7.704.619	1.849.638	1.849.638	1.849.638	3.399.868	8.948.781	2.159.684	2.159.684	2.159.684	3.730.067	10.209.118
Portoerstattung	-898.698	-898.698	-898.698	-853.482	-3.549.575	-853.482	-853.482	-853.482	-749.300	-3.309.746	-749.300	-749.300	-749.300	-642.266	-2.890.166
∑ Feste Vergütung II	**22.644.923**	**22.644.923**	**22.644.923**	**24.220.474**	**92.155.243**	**22.996.206**	**22.996.206**	**22.996.206**	**24.650.617**	**93.639.235**	**23.410.433**	**23.410.433**	**23.410.433**	**25.087.851**	**95.319.151**
4.1 Provision Kreditkarte	1.709.081	1.709.081	1.709.081	1.709.081	6.836.324	1.709.081	1.709.081	1.709.081	1.709.081	6.836.324	1.709.081	1.709.081	1.709.081	1.709.081	6.836.324
4.2 Provision Debitkarte	1.452.719	1.452.719	1.452.719	1.452.719	5.810.875	1.452.719	1.452.719	1.452.719	1.452.719	5.810.875	1.452.719	1.452.719	1.452.719	1.452.719	5.810.875
4.3 Provision weiteres Zahlungsmittel (Onlinezahlsystem)	1.110.903	1.110.903	1.110.903	1.110.903	4.443.611	1.110.903	1.110.903	1.110.903	1.110.903	4.443.611	1.110.903	1.110.903	1.110.903	1.110.903	4.443.611
4.4 Transaktionsentgelt Bargeldtransaktionen	901.598	901.598	901.598	901.598	3.606.390	901.598	901.598	901.598	901.598	3.606.390	901.598	901.598	901.598	901.598	3.606.390
∑ Variable Vergütung Umsatz	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**20.697.200**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**20.697.200**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**20.697.200**
Variable Vergütung Erstattungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Umsatzerlöse > Basisszenario	**31.437.573**	**31.437.573**	**31.437.573**	**33.013.124**	**127.325.841**	**31.788.855**	**31.788.855**	**31.788.855**	**33.443.267**	**128.809.833**	**32.203.083**	**32.203.083**	**32.203.083**	**33.880.500**	**130.489.749**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Gesamtleistung
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5					Betriebsjahr 6					Betriebsjahr 7				
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	-	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	-	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29	-
Kalenderjahr	2025					2026					2027				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Umsatzerlöse > Verlängerungsoption 1															
Umsatz mit Kreditkarte	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000
Umsatz mit Debitkarte	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000
Umsatz mit weiterem Zahlungsmittel (Onlinezahlsystem)	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000
Anzahl Bargeldtransaktionen in Stück	527.250	527.250	527.250	527.250	2.109.000	527.250	527.250	527.250	527.250	2.109.000	527.250	527.250	527.250	527.250	2.109.000
Variable Vergütung Erstattung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Portoaufwendungen	898.698	898.698	898.698	853.482	3.549.575	853.482	853.482	853.482	749.300	3.309.746	749.300	749.300	749.300	642.266	2.890.166
Beginn der Indexierungsperiode															
Ende erstes Betriebsjahr															
Indexierungsrate p.a.															
Indexierungsrate Feste Vergütung II					1,08					1,10					1,11
1.1 Startvergütung in Form einer Einmalzahlung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Portoerstattung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Startvergütung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
2.1 Feste Vergütung I p.a.	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398
∑ Feste Vergütung I	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**14.473.398**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**14.473.398**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**14.473.398**
3.1 Feste Vergütung II p.a.	22.000.050	22.000.050	22.000.050	22.000.050	88.000.199	22.000.050	22.000.050	22.000.050	22.000.050	88.000.199	22.000.050	22.000.050	22.000.050	22.000.050	88.000.199
5.1.1 Feste Vergütung II, Betriebsjahr 13	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5.1.2 Feste Vergütung II, Betriebsjahr 14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5.1.3 Feste Vergütung II, Betriebsjahr 15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indexierung Feste Vergütung II	1.543.571	1.543.571	1.543.571	3.073.906	7.704.619	1.849.638	1.849.638	1.849.638	3.399.868	8.948.781	2.159.684	2.159.684	2.159.684	3.730.067	10.209.118
Portoerstattung	-898.698	-898.698	-898.698	-853.482	-3.549.575	-853.482	-853.482	-853.482	-749.300	-3.309.746	-749.300	-749.300	-749.300	-642.266	-2.890.166
∑ Feste Vergütung II	**22.644.923**	**22.644.923**	**22.644.923**	**24.220.474**	**92.155.243**	**22.996.206**	**22.996.206**	**22.996.206**	**24.650.617**	**93.639.235**	**23.410.433**	**23.410.433**	**23.410.433**	**25.087.851**	**95.319.151**
4.1 Provision Kreditkarte	1.709.081	1.709.081	1.709.081	1.709.081	6.836.324	1.709.081	1.709.081	1.709.081	1.709.081	6.836.324	1.709.081	1.709.081	1.709.081	1.709.081	6.836.324
4.2 Provision Debitkarte	1.452.719	1.452.719	1.452.719	1.452.719	5.810.875	1.452.719	1.452.719	1.452.719	1.452.719	5.810.875	1.452.719	1.452.719	1.452.719	1.452.719	5.810.875
4.3 Provision weiteres Zahlungsmittel (Onlinezahlsystem)	1.110.903	1.110.903	1.110.903	1.110.903	4.443.611	1.110.903	1.110.903	1.110.903	1.110.903	4.443.611	1.110.903	1.110.903	1.110.903	1.110.903	4.443.611
4.4 Transaktionsentgelt Bargeldtransaktionen	901.598	901.598	901.598	901.598	3.606.390	901.598	901.598	901.598	901.598	3.606.390	901.598	901.598	901.598	901.598	3.606.390
∑ Variable Vergütung Umsatz	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**20.697.200**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**20.697.200**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**20.697.200**
Variable Vergütung Erstattungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Umsatzerlöse > Verlängerungsoption 1	**31.437.573**	**31.437.573**	**31.437.573**	**33.013.124**	**127.325.841**	**31.788.855**	**31.788.855**	**31.788.855**	**33.443.267**	**128.809.833**	**32.203.083**	**32.203.083**	**32.203.083**	**33.880.500**	**130.489.749**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Gesamtleistung
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5			Betriebsjahr 6					Betriebsjahr 7						
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	-	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	-	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29	-
Kalenderjahr	2025					2026					2027				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Umsatzerlöse > Verlängerungsoption 2															
Umsatz mit Kreditkarte	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000
Umsatz mit Debitkarte	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000
Umsatz mit weiterem Zahlungsmittel (Onlinezahlsystem)	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000
Anzahl Bargeldtransaktionen in Stück	527.250	527.250	527.250	527.250	2.109.000	527.250	527.250	527.250	527.250	2.109.000	527.250	527.250	527.250	527.250	2.109.000
Variable Vergütung Erstattung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Portoaufwendungen	898.698	898.698	898.698	853.482	3.549.575	853.482	853.482	853.482	749.300	3.309.746	749.300	749.300	749.300	642.266	2.890.166
Beginn der Indexierungsperiode															
Ende erstes Betriebsjahr															
Indexierungsrate p.a.															
Indexierungsrate Feste Vergütung II					1,08					1,10					1,11
1.1 Startvergütung in Form einer Einmalzahlung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Portoerstattung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Startvergütung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
2.1 Feste Vergütung I p.a.	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398
∑ Feste Vergütung I	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**14.473.398**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**14.473.398**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**14.473.398**
3.1 Feste Vergütung II p.a.	22.000.050	22.000.050	22.000.050	22.000.050	88.000.199	22.000.050	22.000.050	22.000.050	22.000.050	88.000.199	22.000.050	22.000.050	22.000.050	22.000.050	88.000.199
5.2.1 Feste Vergütung II p.a., Betriebsjahre 13 - 15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indexierung Feste Vergütung II	1.543.571	1.543.571	1.543.571	3.073.906	7.704.619	1.849.638	1.849.638	1.849.638	3.399.868	8.948.781	2.159.684	2.159.684	2.159.684	3.730.067	10.209.118
Portoerstattung	-898.698	-898.698	-898.698	-853.482	-3.549.575	-853.482	-853.482	-853.482	-749.300	-3.309.746	-749.300	-749.300	-749.300	-642.266	-2.890.166
∑ Feste Vergütung II	**22.644.923**	**22.644.923**	**22.644.923**	**24.220.474**	**92.155.243**	**22.996.206**	**22.996.206**	**22.996.206**	**24.650.617**	**93.639.235**	**23.410.433**	**23.410.433**	**23.410.433**	**25.087.851**	**95.319.151**
4.1 Provision Kreditkarte	1.709.081	1.709.081	1.709.081	1.709.081	6.836.324	1.709.081	1.709.081	1.709.081	1.709.081	6.836.324	1.709.081	1.709.081	1.709.081	1.709.081	6.836.324
4.2 Provision Debitkarte	1.452.719	1.452.719	1.452.719	1.452.719	5.810.875	1.452.719	1.452.719	1.452.719	1.452.719	5.810.875	1.452.719	1.452.719	1.452.719	1.452.719	5.810.875
4.3 Provision weiteres Zahlungsmittel (Onlinezahlsystem)	1.110.903	1.110.903	1.110.903	1.110.903	4.443.611	1.110.903	1.110.903	1.110.903	1.110.903	4.443.611	1.110.903	1.110.903	1.110.903	1.110.903	4.443.611
4.4 Transaktionsentgelt Bargeldtransaktionen	901.598	901.598	901.598	901.598	3.606.390	901.598	901.598	901.598	901.598	3.606.390	901.598	901.598	901.598	901.598	3.606.390
∑ Variable Vergütung Umsatz	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**20.697.200**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**20.697.200**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**20.697.200**
Variable Vergütung Erstattungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Umsatzerlöse > Verlängerungsoption 2	**31.437.573**	**31.437.573**	**31.437.573**	**33.013.124**	**127.325.841**	**31.788.855**	**31.788.855**	**31.788.855**	**33.443.267**	**128.809.833**	**32.203.083**	**32.203.083**	**32.203.083**	**33.880.500**	**130.489.749**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Gesamtleistung
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8					Betriebsjahr 9					Betriebsjahr 10				
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	-	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	-	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41	-
Kalenderjahr	2028					2029					2030				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Umsatzerlöse > Basisszenario															
Umsatz mit Kreditkarte	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000
Umsatz mit Debitkarte	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000
Umsatz mit weiterem Zahlungsmittel (Onlinezahlsystem)	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000
Anzahl Bargeldtransaktionen in Stück	527.250	527.250	527.250	527.250	2.109.000	527.250	527.250	527.250	527.250	2.109.000	527.250	527.250	527.250	527.250	2.109.000
Variable Vergütung Erstattung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Portoaufwendungen	642.266	642.266	642.266	591.468	2.518.265	591.468	591.468	591.468	479.326	2.253.730	479.326	479.326	479.326	364.168	1.802.145
Beginn der Indexierungsperiode															
Ende erstes Betriebsjahr															
Indexierungsrate p.a.															
Indexierungsrate Feste Vergütung II					1,13					1,14					1,16
1.1 Startvergütung in Form einer Einmalzahlung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Portoerstattung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Startvergütung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
2.1 Feste Vergütung I p.a.	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398
∑ Feste Vergütung I	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**14.473.398**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**14.473.398**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**14.473.398**
3.1 Feste Vergütung II p.a.	22.000.050	22.000.050	22.000.050	22.000.050	88.000.199	22.000.050	22.000.050	22.000.050	22.000.050	88.000.199	22.000.050	22.000.050	22.000.050	22.000.050	88.000.199
Indexierung Feste Vergütung II	2.473.760	2.473.760	2.473.760	4.064.558	11.485.839	2.791.920	2.791.920	2.791.920	4.403.398	12.779.158	3.114.216	3.114.216	3.114.216	4.746.643	14.089.289
Portoerstattung	-642.266	-642.266	-642.266	-591.468	-2.518.265	-591.468	-591.468	-591.468	-479.326	-2.253.730	-479.326	-479.326	-479.326	-364.168	-1.802.145
∑ Feste Vergütung II	**23.831.545**	**23.831.545**	**23.831.545**	**25.473.140**	**96.967.773**	**24.200.501**	**24.200.501**	**24.200.501**	**25.924.122**	**98.525.626**	**24.634.939**	**24.634.939**	**24.634.939**	**26.382.525**	**100.287.343**
4.1 Provision Kreditkarte	1.709.081	1.709.081	1.709.081	1.709.081	6.836.324	1.709.081	1.709.081	1.709.081	1.709.081	6.836.324	1.709.081	1.709.081	1.709.081	1.709.081	6.836.324
4.2 Provision Debitkarte	1.452.719	1.452.719	1.452.719	1.452.719	5.810.875	1.452.719	1.452.719	1.452.719	1.452.719	5.810.875	1.452.719	1.452.719	1.452.719	1.452.719	5.810.875
4.3 Provision weiteres Zahlungsmittel (Onlinezahlsystem)	1.110.903	1.110.903	1.110.903	1.110.903	4.443.611	1.110.903	1.110.903	1.110.903	1.110.903	4.443.611	1.110.903	1.110.903	1.110.903	1.110.903	4.443.611
4.4 Transaktionsentgelt Bargeldtransaktionen	901.598	901.598	901.598	901.598	3.606.390	901.598	901.598	901.598	901.598	3.606.390	901.598	901.598	901.598	901.598	3.606.390
∑ Variable Vergütung Umsatz	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**20.697.200**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**20.697.200**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**20.697.200**
Variable Vergütung Erstattungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Umsatzerlöse > Basisszenario	**32.624.194**	**32.624.194**	**32.624.194**	**34.265.789**	**132.138.371**	**32.993.151**	**32.993.151**	**32.993.151**	**34.716.771**	**133.696.224**	**33.427.589**	**33.427.589**	**33.427.589**	**35.175.174**	**135.457.941**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Gesamtleistung
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8					Betriebsjahr 9					Betriebsjahr 10				
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	-	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	-	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41	-
Kalenderjahr	2028					2029					2030				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Umsatzerlöse > Verlängerungsoption 1															
Umsatz mit Kreditkarte	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000
Umsatz mit Debitkarte	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000
Umsatz mit weiterem Zahlungsmittel (Onlinezahlsystem)	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000
Anzahl Bargeldtransaktionen in Stück	527.250	527.250	527.250	527.250	2.109.000	527.250	527.250	527.250	527.250	2.109.000	527.250	527.250	527.250	527.250	2.109.000
Variable Vergütung Erstattung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Portoaufwendungen	642.266	642.266	642.266	591.468	2.518.265	591.468	591.468	591.468	479.326	2.253.730	479.326	479.326	479.326	364.168	1.802.145
Beginn der Indexierungsperiode															
Ende erstes Betriebsjahr															
Indexierungsrate p.a.															
Indexierungsrate Feste Vergütung II					1,13					1,14					1,16
1.1 Startvergütung in Form einer Einmalzahlung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Portoerstattung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Startvergütung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
2.1 Feste Vergütung I p.a.	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398
∑ Feste Vergütung I	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**14.473.398**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**14.473.398**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**14.473.398**
3.1 Feste Vergütung II p.a.	22.000.050	22.000.050	22.000.050	22.000.050	88.000.199	22.000.050	22.000.050	22.000.050	22.000.050	88.000.199	22.000.050	22.000.050	22.000.050	22.000.050	88.000.199
5.1.1 Feste Vergütung II, Betriebsjahr 13	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5.1.2 Feste Vergütung II, Betriebsjahr 14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5.1.3 Feste Vergütung II, Betriebsjahr 15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indexierung Feste Vergütung II	2.473.760	2.473.760	2.473.760	4.064.558	11.485.839	2.791.920	2.791.920	2.791.920	4.403.398	12.779.158	3.114.216	3.114.216	3.114.216	4.746.643	14.089.289
Portoerstattung	-642.266	-642.266	-642.266	-591.468	-2.518.265	-591.468	-591.468	-591.468	-479.326	-2.253.730	-479.326	-479.326	-479.326	-364.168	-1.802.145
∑ Feste Vergütung II	**23.831.545**	**23.831.545**	**23.831.545**	**25.473.140**	**96.967.773**	**24.200.501**	**24.200.501**	**24.200.501**	**25.924.122**	**98.525.626**	**24.634.939**	**24.634.939**	**24.634.939**	**26.382.525**	**100.287.343**
4.1 Provision Kreditkarte	1.709.081	1.709.081	1.709.081	1.709.081	6.836.324	1.709.081	1.709.081	1.709.081	1.709.081	6.836.324	1.709.081	1.709.081	1.709.081	1.709.081	6.836.324
4.2 Provision Debitkarte	1.452.719	1.452.719	1.452.719	1.452.719	5.810.875	1.452.719	1.452.719	1.452.719	1.452.719	5.810.875	1.452.719	1.452.719	1.452.719	1.452.719	5.810.875
4.3 Provision weiteres Zahlungsmittel (Onlinezahlsystem)	1.110.903	1.110.903	1.110.903	1.110.903	4.443.611	1.110.903	1.110.903	1.110.903	1.110.903	4.443.611	1.110.903	1.110.903	1.110.903	1.110.903	4.443.611
4.4 Transaktionsentgelt Bargeldtransaktionen	901.598	901.598	901.598	901.598	3.606.390	901.598	901.598	901.598	901.598	3.606.390	901.598	901.598	901.598	901.598	3.606.390
∑ Variable Vergütung Umsatz	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**20.697.200**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**20.697.200**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**20.697.200**
Variable Vergütung Erstattungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Umsatzerlöse > Verlängerungsoption 1	**32.624.194**	**32.624.194**	**32.624.194**	**34.265.789**	**132.138.371**	**32.993.151**	**32.993.151**	**32.993.151**	**34.716.771**	**133.696.224**	**33.427.589**	**33.427.589**	**33.427.589**	**35.175.174**	**135.457.941**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Gesamtleistung
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8			Betriebsjahr 9					Betriebsjahr 10						
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	-	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	-	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41	-
Kalenderjahr	2028					2029					2030				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Umsatzerlöse > Verlängerungsoption 2															
Umsatz mit Kreditkarte	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000
Umsatz mit Debitkarte	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000
Umsatz mit weiterem Zahlungsmittel (Onlinezahlsystem)	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000
Anzahl Bargeldtransaktionen in Stück	527.250	527.250	527.250	527.250	2.109.000	527.250	527.250	527.250	527.250	2.109.000	527.250	527.250	527.250	527.250	2.109.000
Variable Vergütung Erstattung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Portoaufwendungen	642.266	642.266	642.266	591.468	2.518.265	591.468	591.468	591.468	479.326	2.253.730	479.326	479.326	479.326	364.168	1.802.145
Beginn der Indexierungsperiode															
Ende erstes Betriebsjahr															
Indexierungsrate p.a.															
Indexierungsrate Feste Vergütung II					1,13					1,14					1,16
1.1 Startvergütung in Form einer Einmalzahlung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Portoerstattung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Startvergütung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
2.1 Feste Vergütung I p.a.	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398
∑ Feste Vergütung I	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**14.473.398**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**14.473.398**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**14.473.398**
3.1 Feste Vergütung II p.a.	22.000.050	22.000.050	22.000.050	22.000.050	88.000.199	22.000.050	22.000.050	22.000.050	22.000.050	88.000.199	22.000.050	22.000.050	22.000.050	22.000.050	88.000.199
5.2.1 Feste Vergütung II p.a., Betriebsjahre 13 - 15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indexierung Feste Vergütung II	2.473.760	2.473.760	2.473.760	4.064.558	11.485.839	2.791.920	2.791.920	2.791.920	4.403.398	12.779.158	3.114.216	3.114.216	3.114.216	4.746.643	14.089.289
Portoerstattung	-642.266	-642.266	-642.266	-591.468	-2.518.265	-591.468	-591.468	-591.468	-479.326	-2.253.730	-479.326	-479.326	-479.326	-364.168	-1.802.145
∑ Feste Vergütung II	**23.831.545**	**23.831.545**	**23.831.545**	**25.473.140**	**96.967.773**	**24.200.501**	**24.200.501**	**24.200.501**	**25.924.122**	**98.525.626**	**24.634.939**	**24.634.939**	**24.634.939**	**26.382.525**	**100.287.343**
4.1 Provision Kreditkarte	1.709.081	1.709.081	1.709.081	1.709.081	6.836.324	1.709.081	1.709.081	1.709.081	1.709.081	6.836.324	1.709.081	1.709.081	1.709.081	1.709.081	6.836.324
4.2 Provision Debitkarte	1.452.719	1.452.719	1.452.719	1.452.719	5.810.875	1.452.719	1.452.719	1.452.719	1.452.719	5.810.875	1.452.719	1.452.719	1.452.719	1.452.719	5.810.875
4.3 Provision weiteres Zahlungsmittel (Onlinezahlsystem)	1.110.903	1.110.903	1.110.903	1.110.903	4.443.611	1.110.903	1.110.903	1.110.903	1.110.903	4.443.611	1.110.903	1.110.903	1.110.903	1.110.903	4.443.611
4.4 Transaktionsentgelt Bargeldtransaktionen	901.598	901.598	901.598	901.598	3.606.390	901.598	901.598	901.598	901.598	3.606.390	901.598	901.598	901.598	901.598	3.606.390
∑ Variable Vergütung Umsatz	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**20.697.200**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**20.697.200**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**20.697.200**
Variable Vergütung Erstattungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Umsatzerlöse > Verlängerungsoption 2	**32.624.194**	**32.624.194**	**32.624.194**	**34.265.789**	**132.138.371**	**32.993.151**	**32.993.151**	**32.993.151**	**34.716.771**	**133.696.224**	**33.427.589**	**33.427.589**	**33.427.589**	**35.175.174**	**135.457.941**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Gesamtleistung
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11					Betriebsjahr 12					Betriebsjahr 13				
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	-	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	-	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53	-
Kalenderjahr	2031					2032					2033				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Umsatzerlöse > Basisszenario															
Umsatz mit Kreditkarte	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000
Umsatz mit Debitkarte	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000
Umsatz mit weiterem Zahlungsmittel (Onlinezahlsystem)	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000
Anzahl Bargeldtransaktionen in Stück	527.250	527.250	527.250	527.250	2.109.000	527.250	527.250	527.250	527.250	2.109.000	527.250	527.250	527.250	527.250	2.109.000
Variable Vergütung Erstattung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Portoaufwendungen	364.168	364.168	364.168	245.935	1.338.438	245.935	245.935	245.935	249.132	986.936	249.132	249.132	249.132	252.370	999.766
Beginn der Indexierungsperiode															
Ende erstes Betriebsjahr															
Indexierungsrate p.a.															
Indexierungsrate Feste Vergütung II					1,17					1,19					1,20
1.1 Startvergütung in Form einer Einmalzahlung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Portoerstattung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Startvergütung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
2.1 Feste Vergütung I p.a.	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	0	10.855.049	0	0	0	0	0
∑ Feste Vergütung I	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**14.473.398**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**0**	**10.855.049**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
3.1 Feste Vergütung II p.a.	22.000.050	22.000.050	22.000.050	22.000.050	88.000.199	22.000.050	22.000.050	22.000.050	0	66.000.149	0	0	0	0	0
Indexierung Feste Vergütung II	3.440.701	3.440.701	3.440.701	5.094.350	15.416.453	3.771.431	3.771.431	3.771.431	1.340.117	12.654.409	0	0	0	0	0
Portoerstattung	-364.168	-364.168	-364.168	-245.935	-1.338.438	-245.935	-245.935	-245.935	0	-737.804	0	0	0	0	0
∑ Feste Vergütung II	**25.076.583**	**25.076.583**	**25.076.583**	**26.848.465**	**102.078.214**	**25.525.546**	**25.525.546**	**25.525.546**	**1.340.117**	**77.916.754**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
4.1 Provision Kreditkarte	1.709.081	1.709.081	1.709.081	1.709.081	6.836.324	1.709.081	1.709.081	1.709.081	0	5.127.243	0	0	0	0	0
4.2 Provision Debitkarte	1.452.719	1.452.719	1.452.719	1.452.719	5.810.875	1.452.719	1.452.719	1.452.719	0	4.358.157	0	0	0	0	0
4.3 Provision weiteres Zahlungsmittel (Onlinezahlsystem)	1.110.903	1.110.903	1.110.903	1.110.903	4.443.611	1.110.903	1.110.903	1.110.903	0	3.332.708	0	0	0	0	0
4.4 Transaktionsentgelt Bargeldtransaktionen	901.598	901.598	901.598	901.598	3.606.390	901.598	901.598	901.598	0	2.704.793	0	0	0	0	0
∑ Variable Vergütung Umsatz	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**20.697.200**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**0**	**15.522.900**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Variable Vergütung Erstattungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Umsatzerlöse > Basisszenario	**33.869.232**	**33.869.232**	**33.869.232**	**35.641.114**	**137.248.812**	**34.318.195**	**34.318.195**	**34.318.195**	**1.340.117**	**104.294.703**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Gesamtleistung
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11					Betriebsjahr 12					Betriebsjahr 13				
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	-	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	-	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53	-
Kalenderjahr	2031					2032					2033				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Umsatzerlöse > Verlängerungsoption 1															
Umsatz mit Kreditkarte	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000
Umsatz mit Debitkarte	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000
Umsatz mit weiterem Zahlungsmittel (Onlinezahlsystem)	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000
Anzahl Bargeldtransaktionen in Stück	527.250	527.250	527.250	527.250	2.109.000	527.250	527.250	527.250	527.250	2.109.000	527.250	527.250	527.250	527.250	2.109.000
Variable Vergütung Erstattung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Portoaufwendungen	364.168	364.168	364.168	245.935	1.338.438	245.935	245.935	245.935	249.132	986.936	249.132	249.132	249.132	252.370	999.766
Beginn der Indexierungsperiode															
Ende erstes Betriebsjahr															
Indexierungsrate p.a.															
Indexierungsrate Feste Vergütung II					1,17					1,19					1,20
1.1 Startvergütung in Form einer Einmalzahlung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Portoerstattung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Startvergütung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
2.1 Feste Vergütung I p.a.	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	0	10.855.049	0	0	0	0	0
∑ Feste Vergütung I	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**14.473.398**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**0**	**10.855.049**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
3.1 Feste Vergütung II p.a.	22.000.050	22.000.050	22.000.050	22.000.050	88.000.199	22.000.050	22.000.050	22.000.050	0	66.000.149	0	0	0	0	0
5.1.1 Feste Vergütung II, Betriebsjahr 13	0	0	0	0	0	0	0	0	20.994.989	20.994.989	20.994.989	20.994.989	20.994.989	0	62.984.966
5.1.2 Feste Vergütung II, Betriebsjahr 14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	21.049.073	21.049.073
5.1.3 Feste Vergütung II, Betriebsjahr 15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indexierung Feste Vergütung II	3.440.701	3.440.701	3.440.701	5.094.350	15.416.453	3.771.431	3.771.431	3.771.431	5.258.975	16.573.268	3.918.858	3.918.858	3.918.858	5.549.188	17.305.764
Portoerstattung	-364.168	-364.168	-364.168	-245.935	-1.338.438	-245.935	-245.935	-245.935	-249.132	-986.936	-249.132	-249.132	-249.132	-252.370	-999.766
∑ Feste Vergütung II	**25.076.583**	**25.076.583**	**25.076.583**	**26.848.465**	**102.078.214**	**25.525.546**	**25.525.546**	**25.525.546**	**26.004.832**	**102.581.470**	**24.664.715**	**24.664.715**	**24.664.715**	**26.345.891**	**100.340.037**
4.1 Provision Kreditkarte	1.709.081	1.709.081	1.709.081	1.709.081	6.836.324	1.709.081	1.709.081	1.709.081	1.709.081	6.836.324	1.709.081	1.709.081	1.709.081	1.709.081	6.836.324
4.2 Provision Debitkarte	1.452.719	1.452.719	1.452.719	1.452.719	5.810.875	1.452.719	1.452.719	1.452.719	1.452.719	5.810.875	1.452.719	1.452.719	1.452.719	1.452.719	5.810.875
4.3 Provision weiteres Zahlungsmittel (Onlinezahlsystem)	1.110.903	1.110.903	1.110.903	1.110.903	4.443.611	1.110.903	1.110.903	1.110.903	1.110.903	4.443.611	1.110.903	1.110.903	1.110.903	1.110.903	4.443.611
4.4 Transaktionsentgelt Bargeldtransaktionen	901.598	901.598	901.598	901.598	3.606.390	901.598	901.598	901.598	901.598	3.606.390	901.598	901.598	901.598	901.598	3.606.390
∑ Variable Vergütung Umsatz	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**20.697.200**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**20.697.200**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**20.697.200**
Variable Vergütung Erstattungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Umsatzerlöse > Verlängerungsoption 1	**33.869.232**	**33.869.232**	**33.869.232**	**35.641.114**	**137.248.812**	**34.318.195**	**34.318.195**	**34.318.195**	**31.179.132**	**134.133.718**	**29.839.015**	**29.839.015**	**29.839.015**	**31.520.191**	**121.037.237**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Gesamtleistung
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11					Betriebsjahr 12					Betriebsjahr 13				
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	-	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	-	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53	-
Kalenderjahr	2031					2032					2033				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Umsatzerlöse > Verlängerungsoption 2															
Umsatz mit Kreditkarte	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000
Umsatz mit Debitkarte	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000
Umsatz mit weiterem Zahlungsmittel (Onlinezahlsystem)	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000
Anzahl Bargeldtransaktionen in Stück	527.250	527.250	527.250	527.250	2.109.000	527.250	527.250	527.250	527.250	2.109.000	527.250	527.250	527.250	527.250	2.109.000
Variable Vergütung Erstattung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Portoaufwendungen	364.168	364.168	364.168	245.935	1.338.438	245.935	245.935	245.935	249.132	986.936	249.132	249.132	249.132	252.370	999.766
Beginn der Indexierungsperiode															
Ende erstes Betriebsjahr															
Indexierungsrate p.a.															
Indexierungsrate Feste Vergütung II					1,17					1,19					1,20
1.1 Startvergütung in Form einer Einmalzahlung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Portoerstattung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Startvergütung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
2.1 Feste Vergütung I p.a.	3.618.350	3.618.350	3.618.350	3.618.350	14.473.398	3.618.350	3.618.350	3.618.350	0	10.855.049	0	0	0	0	0
∑ Feste Vergütung I	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**14.473.398**	**3.618.350**	**3.618.350**	**3.618.350**	**0**	**10.855.049**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
3.1 Feste Vergütung II p.a.	22.000.050	22.000.050	22.000.050	22.000.050	88.000.199	22.000.050	22.000.050	22.000.050	0	66.000.149	0	0	0	0	0
5.2.1 Feste Vergütung II p.a., Betriebsjahre 13 - 15	0	0	0	0	0	0	0	0	21.045.155	21.045.155	21.045.155	21.045.155	21.045.155	21.045.155	84.180.619
Indexierung Feste Vergütung II	3.440.701	3.440.701	3.440.701	5.094.350	15.416.453	3.771.431	3.771.431	3.771.431	5.268.339	16.582.632	3.928.222	3.928.222	3.928.222	5.551.492	17.336.159
Portoerstattung	-364.168	-364.168	-364.168	-245.935	-1.338.438	-245.935	-245.935	-245.935	-249.132	-986.936	-249.132	-249.132	-249.132	-252.370	-999.766
∑ Feste Vergütung II	**25.076.583**	**25.076.583**	**25.076.583**	**26.848.465**	**102.078.214**	**25.525.546**	**25.525.546**	**25.525.546**	**26.064.362**	**102.641.000**	**24.724.245**	**24.724.245**	**24.724.245**	**26.344.276**	**100.517.012**
4.1 Provision Kreditkarte	1.709.081	1.709.081	1.709.081	1.709.081	6.836.324	1.709.081	1.709.081	1.709.081	1.709.081	6.836.324	1.709.081	1.709.081	1.709.081	1.709.081	6.836.324
4.2 Provision Debitkarte	1.452.719	1.452.719	1.452.719	1.452.719	5.810.875	1.452.719	1.452.719	1.452.719	1.452.719	5.810.875	1.452.719	1.452.719	1.452.719	1.452.719	5.810.875
4.3 Provision weiteres Zahlungsmittel (Onlinezahlsystem)	1.110.903	1.110.903	1.110.903	1.110.903	4.443.611	1.110.903	1.110.903	1.110.903	1.110.903	4.443.611	1.110.903	1.110.903	1.110.903	1.110.903	4.443.611
4.4 Transaktionsentgelt Bargeldtransaktionen	901.598	901.598	901.598	901.598	3.606.390	901.598	901.598	901.598	901.598	3.606.390	901.598	901.598	901.598	901.598	3.606.390
∑ Variable Vergütung Umsatz	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**20.697.200**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**20.697.200**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**20.697.200**
Variable Vergütung Erstattungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Umsatzerlöse > Verlängerungsoption 2	**33.869.232**	**33.869.232**	**33.869.232**	**35.641.114**	**137.248.812**	**34.318.195**	**34.318.195**	**34.318.195**	**31.238.662**	**134.193.248**	**29.898.545**	**29.898.545**	**29.898.545**	**31.518.576**	**121.214.212**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Gesamtleistung
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14			Betriebsjahr 15					kein Betrieb							
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	-	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-	-	-	
Kalenderjahr	2034					2035					2036					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	

Umsatzerlöse > Basisszenario

Umsatz mit Kreditkarte	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	0	233.056.500	0	0	0	0	0	
Umsatz mit Debitkarte	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	0	233.056.500	0	0	0	0	0	
Umsatz mit weiterem Zahlungsmittel (Onlinezahlsystem)	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	0	233.056.500	0	0	0	0	0	
Anzahl Bargeldtransaktionen in Stück	527.250	527.250	527.250	527.250	2.109.000	527.250	527.250	527.250	0	1.581.750	0	0	0	0	0	
Variable Vergütung Erstattung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Portoaufwendungen	252.370	252.370	252.370	255.651	1.012.763	255.651	255.651	255.651	0	766.954	0	0	0	0	0	
Beginn der Indexierungsperiode																
Ende erstes Betriebsjahr																
Indexierungsrate p.a.																
Indexierungsrate Feste Vergütung II					1,22					1,23					1,25	
1.1 Startvergütung in Form einer Einmalzahlung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Portoerstattung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
∑ Startvergütung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
2.1 Feste Vergütung I p.a.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
∑ Feste Vergütung I	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
3.1 Feste Vergütung II p.a.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Indexierung Feste Vergütung II	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Portoerstattung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
∑ Feste Vergütung II	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
4.1 Provision Kreditkarte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4.2 Provision Debitkarte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4.3 Provision weiteres Zahlungsmittel (Onlinezahlsystem)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4.4 Transaktionsentgelt Bargeldtransaktionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
∑ Variable Vergütung Umsatz	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Variable Vergütung Erstattungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Umsatzerlöse > Basisszenario	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Gesamtleistung
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14			Betriebsjahr 15					kein Betrieb							
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	-	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-	-	-	
Kalenderjahr	2034					2035					2036					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	

Umsatzerlöse > Verlängerungsoption 1

Umsatz mit Kreditkarte	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	0	233.056.500	0	0	0	0	0	
Umsatz mit Debitkarte	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	0	233.056.500	0	0	0	0	0	
Umsatz mit weiterem Zahlungsmittel (Onlinezahlsystem)	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	0	233.056.500	0	0	0	0	0	
Anzahl Bargeldtransaktionen in Stück	527.250	527.250	527.250	527.250	2.109.000	527.250	527.250	527.250	0	1.581.750	0	0	0	0	0	
Variable Vergütung Erstattung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Portoaufwendungen	252.370	252.370	252.370	255.651	1.012.763	255.651	255.651	255.651	0	766.954	0	0	0	0	0	
Beginn der Indexierungsperiode																
Ende erstes Betriebsjahr																
Indexierungsrate p.a.																
Indexierungsrate Feste Vergütung II					1,22					1,23					1,25	
1.1 Startvergütung in Form einer Einmalzahlung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Portoerstattung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
∑ Startvergütung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
2.1 Feste Vergütung I p.a.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
∑ Feste Vergütung I	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
3.1 Feste Vergütung II p.a.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
5.1.1 Feste Vergütung II, Betriebsjahr 13	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
5.1.2 Feste Vergütung II, Betriebsjahr 14	21.049.073	21.049.073	21.049.073	0	63.147.220	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
5.1.3 Feste Vergütung II, Betriebsjahr 15	0	0	0	21.091.403	21.091.403	21.091.403	21.091.403	21.091.403	0	63.274.208	0	0	0	0	0	
Indexierung Feste Vergütung II	4.253.668	4.253.668	4.253.668	5.907.562	18.668.566	4.591.819	4.591.819	4.591.819	1.335.528	15.110.985	0	0	0	0	0	
Portoerstattung	-252.370	-252.370	-252.370	-255.651	-1.012.763	-255.651	-255.651	-255.651	0	-766.954	0	0	0	0	0	
∑ Feste Vergütung II	**25.050.371**	**25.050.371**	**25.050.371**	**26.743.313**	**101.894.425**	**25.427.570**	**25.427.570**	**25.427.570**	**1.335.528**	**77.618.239**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
4.1 Provision Kreditkarte	1.709.081	1.709.081	1.709.081	1.709.081	6.836.324	1.709.081	1.709.081	1.709.081	0	5.127.243	0	0	0	0	0	
4.2 Provision Debitkarte	1.452.719	1.452.719	1.452.719	1.452.719	5.810.875	1.452.719	1.452.719	1.452.719	0	4.358.157	0	0	0	0	0	
4.3 Provision weiteres Zahlungsmittel (Onlinezahlsystem)	1.110.903	1.110.903	1.110.903	1.110.903	4.443.611	1.110.903	1.110.903	1.110.903	0	3.332.708	0	0	0	0	0	
4.4 Transaktionsentgelt Bargeldtransaktionen	901.598	901.598	901.598	901.598	3.606.390	901.598	901.598	901.598	0	2.704.793	0	0	0	0	0	
∑ Variable Vergütung Umsatz	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**20.697.200**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**0**	**15.522.900**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Variable Vergütung Erstattungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Umsatzerlöse > Verlängerungsoption 1	**30.224.671**	**30.224.671**	**30.224.671**	**31.917.613**	**122.591.625**	**30.601.870**	**30.601.870**	**30.601.870**	**1.335.528**	**93.141.139**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Gesamtleistung
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14			Betriebsjahr 15					kein Betrieb							
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	-	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-	-	-	
Kalenderjahr	2034					2035					2036					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	

Umsatzerlöse > Verlängerungsoption 2

Umsatz mit Kreditkarte	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	0	233.056.500	0	0	0	0	0
Umsatz mit Debitkarte	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	0	233.056.500	0	0	0	0	0
Umsatz mit weiterem Zahlungsmittel (Onlinezahlsystem)	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	310.742.000	77.685.500	77.685.500	77.685.500	0	233.056.500	0	0	0	0	0
Anzahl Bargeldtransaktionen in Stück	527.250	527.250	527.250	527.250	2.109.000	527.250	527.250	527.250	0	1.581.750	0	0	0	0	0
Variable Vergütung Erstattung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Portoaufwendungen	252.370	252.370	252.370	255.651	1.012.763	255.651	255.651	255.651	0	766.954	0	0	0	0	0
Beginn der Indexierungsperiode															
Ende erstes Betriebsjahr															
Indexierungsrate p.a.															
Indexierungsrate Feste Vergütung II					1,22					1,23					1,25
1.1 Startvergütung in Form einer Einmalzahlung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Portoerstattung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Startvergütung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
2.1 Feste Vergütung I p.a.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Feste Vergütung I	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
3.1 Feste Vergütung II p.a.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5.2.1 Feste Vergütung II p.a., Betriebsjahre 13 - 15	21.045.155	21.045.155	21.045.155	21.045.155	84.180.619	21.045.155	21.045.155	21.045.155	0	63.135.464	0	0	0	0	0
Indexierung Feste Vergütung II	4.252.876	4.252.876	4.252.876	5.897.248	18.655.877	4.581.751	4.581.751	4.581.751	1.332.599	15.077.851	0	0	0	0	0
Portoerstattung	-252.370	-252.370	-252.370	-255.651	-1.012.763	-255.651	-255.651	-255.651	0	-766.954	0	0	0	0	0
∑ Feste Vergütung II	**25.045.661**	**25.045.661**	**25.045.661**	**26.686.752**	**101.823.733**	**25.371.254**	**25.371.254**	**25.371.254**	**1.332.599**	**77.446.361**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
4.1 Provision Kreditkarte	1.709.081	1.709.081	1.709.081	1.709.081	6.836.324	1.709.081	1.709.081	1.709.081	0	5.127.243	0	0	0	0	0
4.2 Provision Debitkarte	1.452.719	1.452.719	1.452.719	1.452.719	5.810.875	1.452.719	1.452.719	1.452.719	0	4.358.157	0	0	0	0	0
4.3 Provision weiteres Zahlungsmittel (Onlinezahlsystem)	1.110.903	1.110.903	1.110.903	1.110.903	4.443.611	1.110.903	1.110.903	1.110.903	0	3.332.708	0	0	0	0	0
4.4 Transaktionsentgelt Bargeldtransaktionen	901.598	901.598	901.598	901.598	3.606.390	901.598	901.598	901.598	0	2.704.793	0	0	0	0	0
∑ Variable Vergütung Umsatz	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**20.697.200**	**5.174.300**	**5.174.300**	**5.174.300**	**0**	**15.522.900**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Variable Vergütung Erstattungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Umsatzerlöse > Verlängerungsoption 2	**30.219.961**	**30.219.961**	**30.219.961**	**31.861.052**	**122.520.933**	**30.545.554**	**30.545.554**	**30.545.554**	**1.332.599**	**92.969.261**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Aufwendungen
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	kein Betrieb								Betriebsjahr 1						
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	-	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5	-
Kalenderjahr	2019					2020					2021				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-

Materialaufwand

Beginn der Indexierungsperiode	30.06.2019														
Ende erstes Betriebsjahr	30.09.2021														
Indexierungsrate p.a.	1,30%														
Indexierungsrate Materialaufwand										1,02					1,03
Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	-53.290	-31.086	-84.376	-31.086	-47.886	-31.086	-44.408	-154.466
Indexierung Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	-867	-917	-1.784	-917	-1.412	-917	-1.904	-5.149
Materialaufwand	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-54.157**	**-32.002**	**-86.160**	**-32.002**	**-49.298**	**-32.002**	**-46.312**	**-159.615**

Personalaufwand

Beginn der Indexierungsperiode	30.06.2019														
Ende erstes Betriebsjahr	30.09.2021														
Indexierungsrate p.a.	1,30%														
Indexierungsrate Personalaufwand										1,02					1,03
Betriebskosten	-229.339	-1.582.512	-2.573.281	-3.555.514	-7.940.646	-4.311.470	-4.537.949	-4.711.700	-4.796.700	-18.357.819	-4.796.700	-4.796.700	-4.796.700	-4.796.700	-19.186.801
Indexierung Betriebskosten	0	0	0	-57.871	-57.871	-70.175	-73.861	-76.689	-141.445	-362.170	-141.445	-141.445	-141.445	-205.641	-629.975
Personalaufwand	**-229.339**	**-1.582.512**	**-2.573.281**	**-3.613.385**	**-7.998.516**	**-4.381.645**	**-4.611.810**	**-4.788.389**	**-4.938.145**	**-18.719.989**	**-4.938.145**	**-4.938.145**	**-4.938.145**	**-5.002.341**	**-19.816.775**

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Beginn der Indexierungsperiode	30.06.2019														
Ende erstes Betriebsjahr	30.09.2021														
Indexierungsrate p.a.	1,30%														
Indexierungsrate sonstige betriebliche Aufwendungen										1,02					1,03
Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indexierung Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Energie	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	-81.780	-296.519	-378.299	-296.519	-296.519	-296.519	-29.699	-919.257
Indexierung Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	-1.331	-8.744	-10.075	-8.744	-8.744	-8.744	-1.273	-27.504
∑ Telekommunikation	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-83.111**	**-305.263**	**-388.374**	**-305.263**	**-305.263**	**-305.263**	**-30.972**	**-946.762**
Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	-313.320	-313.320	-313.320	-313.320	-313.320	-313.320	-1.253.282
Indexierung Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	-9.239	-9.239	-9.239	-9.239	-9.239	-13.432	-41.150
∑ Betriebskosten Software	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-322.560**	**-322.560**	**-322.560**	**-322.560**	**-322.560**	**-326.753**	**-1.294.432**
Betriebskosten	0	0	-149.548	-149.548	-299.097	-149.548	-149.548	-149.548	-149.548	-598.194	-149.548	-149.548	-149.548	-149.548	-598.194
Indexierung Betriebskosten	0	0	0	-2.434	-2.434	-2.434	-2.434	-2.434	-4.410	-11.712	-4.410	-4.410	-4.410	-6.411	-19.641
∑ Betriebskosten Hardware	**0**	**0**	**-149.548**	**-151.982**	**-301.531**	**-151.982**	**-151.982**	**-151.982**	**-153.958**	**-609.906**	**-153.958**	**-153.958**	**-153.958**	**-155.960**	**-617.834**
∑ Rechenzentrum	**0**	**0**	**-149.548**	**-151.982**	**-301.531**	**-151.982**	**-151.982**	**-151.982**	**-476.518**	**-932.465**	**-476.518**	**-476.518**	**-476.518**	**-482.713**	**-1.912.266**
Betriebskosten	-15.120	-58.320	-97.920	-124.560	-295.920	-146.160	-163.440	-163.440	-183.600	-656.640	-183.600	-183.600	-183.600	-169.200	-720.000
Indexierung Betriebskosten	0	0	0	-2.027	-2.027	-2.379	-2.660	-2.660	-5.414	-13.113	-5.414	-5.414	-5.414	-7.254	-23.496
∑ Miete	**-15.120**	**-58.320**	**-97.920**	**-126.587**	**-297.947**	**-148.539**	**-166.100**	**-166.100**	**-189.014**	**-669.753**	**-189.014**	**-189.014**	**-189.014**	**-176.454**	**-743.496**
Betriebskosten	-47.384	-326.965	-531.670	-734.610	-1.640.629	-890.800	-937.593	-973.492	-19.821	-2.821.705	-19.821	-19.821	-19.821	-19.821	-79.284
Indexierung Betriebskosten	0	0	0	-11.957	-11.957	-14.499	-15.261	-15.845	-584	-46.189	-584	-584	-584	-850	-2.603
∑ Recruiting / Leiharbeit	**-47.384**	**-326.965**	**-531.670**	**-746.567**	**-1.652.586**	**-905.298**	**-952.853**	**-989.337**	**-20.406**	**-2.867.894**	**-20.406**	**-20.406**	**-20.406**	**-20.671**	**-81.888**
Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indexierung Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Kosten für Erschließung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Aufwendungen
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	kein Betrieb								Betriebsjahr 1						
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	-	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5	-
Kalenderjahr	2019					2020					2021				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indexierung Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Patente	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Betriebskosten	-5.571.375	-5.436.700	-4.890.425	-4.590.400	-20.488.900	-4.566.500	-4.646.300	-3.029.300	-773.900	-13.016.000	-140.000	-169.800	-90.000	-123.000	-522.800
Indexierung Betriebskosten	0	0	0	-74.715	-74.715	-74.326	-75.625	-49.306	-22.821	-222.077	-4.128	-5.007	-2.654	-5.273	-17.062
∑Beratung	**-5.571.375**	**-5.436.700**	**-4.890.425**	**-4.665.115**	**-20.563.615**	**-4.640.826**	**-4.721.925**	**-3.078.606**	**-796.721**	**-13.238.077**	**-144.128**	**-174.807**	**-92.654**	**-128.273**	**-539.862**
Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indexierung Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Rückbau	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Betriebskosten	-75.000	-300.000	0	0	-375.000	0	-300.000	0	0	-300.000	0	-300.000	0	0	-300.000
Indexierung Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	-4.883	0	0	-4.883	0	-8.846	0	0	-8.846
∑ Versicherungen	**-75.000**	**-300.000**	**0**	**0**	**-375.000**	**0**	**-304.883**	**0**	**0**	**-304.883**	**0**	**-308.846**	**0**	**0**	**-308.846**
Betriebskosten	-711.283	-342.597	-751.125	-1.410.285	-3.215.290	-2.141.625	-1.944.018	-4.766.724	-11.159.674	-20.012.041	-10.107.636	-9.955.271	-10.059.311	-7.640.623	-37.762.841
Indexierung Betriebskosten	0	0	0	-22.954	-22.954	-34.858	-31.641	-77.585	-329.075	-473.159	-298.053	-293.560	-296.628	-327.563	-1.215.804
∑ Betriebskosten exkl. Druck, Versand, Hardware, Payment	**-711.283**	**-342.597**	**-751.125**	**-1.433.240**	**-3.238.245**	**-2.176.483**	**-1.975.660**	**-4.844.309**	**-11.488.749**	**-20.485.200**	**-10.405.689**	**-10.248.831**	**-10.355.939**	**-7.968.186**	**-38.978.645**
Betriebskosten	-245.000	0	0	0	-245.000	0	0	-22.386.000	-7.533.750	-29.919.750	-1.076.250	-1.076.250	-1.076.250	-1.076.250	-4.305.000
Indexierung Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	-364.362	-222.155	-586.516	-31.736	-31.736	-31.736	-46.140	-141.349
∑ Betriebskosten Druck & Versand (exkl. Porto)	**-245.000**	**0**	**0**	**0**	**-245.000**	**0**	**0**	**-22.750.362**	**-7.755.905**	**-30.506.266**	**-1.107.986**	**-1.107.986**	**-1.107.986**	**-1.122.390**	**-4.446.349**
Betriebskosten	-9.318	-26.105	-37.926	-49.974	-123.323	-136.131	-138.411	-138.411	-138.411	-551.364	-138.411	-138.411	-138.411	-138.411	-553.644
Indexierung Betriebskosten	0	0	0	-813	-813	-2.216	-2.253	-2.253	-4.081	-10.803	-4.081	-4.081	-4.081	-5.934	-18.178
∑ Betriebskosten Hardware	**-9.318**	**-26.105**	**-37.926**	**-50.787**	**-124.137**	**-138.347**	**-140.664**	**-140.664**	**-142.492**	**-562.166**	**-142.492**	**-142.492**	**-142.492**	**-144.345**	**-571.822**
Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	-4.318.100	-4.318.100	-4.318.100	-4.318.100	-4.318.100	-4.445.563	-17.399.863
Indexierung Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	-127.332	-127.332	-127.332	-127.332	-127.332	-190.587	-572.582
∑ Betriebskosten Payment	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-4.445.432**	**-4.445.432**	**-4.445.432**	**-4.445.432**	**-4.445.432**	**-4.636.149**	**-17.972.445**
∑ Sonstiges	**-965.601**	**-368.702**	**-789.051**	**-1.484.027**	**-3.607.381**	**-2.314.829**	**-2.116.323**	**-27.735.334**	**-23.832.578**	**-55.999.065**	**-16.101.599**	**-15.944.742**	**-16.051.850**	**-13.871.070**	**-61.969.261**
Betriebskosten	-10.000	-15.000	-75.000	-220.000	-320.000	-1.612.500	-1.462.500	-2.040.039	-2.581.279	-7.696.318	-1.286.279	-666.279	-386.279	-439.806	-2.778.644
Indexierung Betriebskosten	0	0	0	-3.581	-3.581	-26.246	-23.804	-33.204	-76.117	-159.371	-37.930	-19.647	-11.391	-18.855	-87.822
∑ Informations- und Marketingmaßnahmen	**-10.000**	**-15.000**	**-75.000**	**-223.581**	**-323.581**	**-1.638.746**	**-1.486.304**	**-2.073.243**	**-2.657.396**	**-7.855.689**	**-1.324.209**	**-685.926**	**-397.670**	**-458.661**	**-2.866.467**
Betriebskosten	-71.000	-103.400	-71.000	-313.400	-558.800	-71.000	-204.800	-87.832	-460.873	-824.505	-2.359.951	-316.249	-130.464	-400.539	-3.207.203
Indexierung Betriebskosten	0	0	0	-5.101	-5.101	-1.156	-3.333	-1.430	-13.590	-19.509	-69.590	-9.326	-3.847	-17.172	-99.934
∑ Immaterielle Vermögensgegenstände	**-71.000**	**-103.400**	**-71.000**	**-318.501**	**-563.901**	**-72.156**	**-208.133**	**-89.262**	**-474.463**	**-844.014**	**-2.429.541**	**-325.574**	**-134.311**	**-417.711**	**-3.307.137**
Sonstige betriebliche Aufwendungen	**-6.755.480**	**-6.609.087**	**-6.604.614**	**-7.716.361**	**-27.685.542**	**-9.872.376**	**-10.108.504**	**-34.366.976**	**-28.752.358**	**-83.100.214**	**-20.990.678**	**-18.431.097**	**-17.667.685**	**-15.586.526**	**-72.675.985**
Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	-21.554.000	-7.253.750	-28.807.750	-1.036.250	-1.036.250	-1.036.250	-1.036.250	-4.145.000
Indexierung Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	-350.820	-213.898	-564.718	-30.557	-30.557	-30.557	-44.425	-136.096
∑ Porto	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-21.904.820**	**-7.467.648**	**-29.372.468**	**-1.066.807**	**-1.066.807**	**-1.066.807**	**-1.080.675**	**-4.281.096**

Abschreibungen

Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0	0	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-5.622.279
Technische Anlagen und Maschinen	0	0	0	0	0	0	0	0	-1.067.335	-1.067.335	-1.067.335	-1.067.335	-1.067.335	-1.067.335	-4.269.339
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-2.472.905**	**-2.472.905**	**-2.472.905**	**-2.472.905**	**-2.472.905**	**-2.472.905**	**-9.891.618**

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Abschlussprovision	-900.000	0	0	0	-900.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinsen	-157.281	-157.281	-124.469	-102.047	-541.078	-86.297	-70.547	0	0	-156.844	0	0	0	0	0
Reguläre Zinsen	0	0	0	-150.000	-150.000	-252.500	-312.500	-372.500	-695.000	-1.632.500	-695.000	-575.000	-555.000	-530.000	-2.355.000
∑ Bankdarlehen	**-1.057.281**	**-157.281**	**-124.469**	**-252.047**	**-1.591.078**	**-338.797**	**-383.047**	**-372.500**	**-695.000**	**-1.789.344**	**-695.000**	**-575.000**	**-555.000**	**-530.000**	**-2.355.000**
Gesellschafterdarlehen	0	-50.000	-100.250	-125.751	-276.001	-126.380	-127.012	-127.647	-128.285	-509.324	-125.000	-125.000	-125.000	-125.000	-500.000
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	**-1.057.281**	**-207.281**	**-224.719**	**-377.798**	**-1.867.079**	**-465.177**	**-510.059**	**-500.147**	**-823.285**	**-2.298.668**	**-820.000**	**-700.000**	**-680.000**	**-655.000**	**-2.855.000**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Aufwendungen
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	kein Betrieb								Betriebsjahr 1						
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	-	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5	-
Kalenderjahr	2019					2020							2021		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag > Basisszenario

EBITDA	-6.984.819	-8.191.599	-9.177.895	-11.329.746	-35.684.059	-14.254.021	-14.720.315	-39.209.522	51.309.277	-16.874.580	3.343.005	5.885.291	6.665.997	12.038.772	27.933.065
EBT	-8.042.100	-8.398.880	-9.402.614	-11.707.544	-37.551.138	-14.719.198	-15.230.373	-39.709.669	48.013.087	-21.646.153	50.100	2.712.386	3.513.093	8.910.867	15.186.447
Aufwendungen f. reguläre Zinsen	0	-50.000	-100.250	-275.751	-426.001	-378.880	-439.512	-500.147	-823.285	-2.141.824	-820.000	-700.000	-680.000	-655.000	-2.855.000
Aufwendungen f. Mieten (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	-15.120	-58.320	-97.920	-126.587	-297.947	-148.539	-166.100	-166.100	-189.014	-669.753	-189.014	-189.014	-189.014	-176.454	-743.496
Aufwendungen f. Konzessionen und Lizenzen	-71.000	-103.400	-71.000	-318.501	-563.901	-72.156	-208.133	-89.262	-474.463	-844.014	-2.429.541	-325.574	-134.311	-417.711	-3.307.137
Freigrenze Zinssaldo (Zinsschranke)	3.000.000														
Verrechenbares EBITDA (30% des EBITDA)					0					0					8.379.919
Zinsvortrag zu Beginn der Periode	0	0	50.000	150.250	0	0	378.880	818.392	1.318.539	0	0	820.000	1.520.000	2.200.000	0
Erhöhung Zinsvortrag	0	50.000	100.250	275.751	426.001	378.880	439.512	500.147	823.285	2.141.824	820.000	700.000	680.000	655.000	2.855.000
Verringerung Zinsvortrag	0	0	0	-426.001	-426.001	0	0	0	-2.141.824	-2.141.824	0	0	0	-2.855.000	-2.855.000
Zinsvortrag zum Ende der Periode	**0**	**50.000**	**150.250**	**0**	**0**	**378.880**	**818.392**	**1.318.539**	**0**	**0**	**820.000**	**1.520.000**	**2.200.000**	**0**	**0**
EBT vor Anwendung der Zinsschranke	-8.042.100	-8.398.880	-9.402.614	-11.707.544	-37.551.138	-14.719.198	-15.230.373	-39.709.669	48.013.087	-21.646.153	50.100	2.712.386	3.513.093	8.910.867	15.186.447
Steuerliche Korrektur des Zinssaldos	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EBT nach Anwendung der Zinsschranke	**0**	**0**	**0**	**-37.551.138**	**-37.551.138**	**0**	**0**	**0**	**-21.646.153**	**-21.646.153**	**0**	**0**	**0**	**15.186.447**	**15.186.447**
Steuermesszahl (Gewerbesteuer)	3,50%														
Hebesatz Berlin (Gewerbesteuer)	410,00%														
Gewerbesteuersatz	14,35%														
Unbeschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag	1.000.000														
Anteil beschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag	60,00%														
Gewinn aus Gewerbebetrieb vor GewSt	**0**	**0**	**0**	**-37.551.138**	**-37.551.138**	**0**	**0**	**0**	**-21.646.153**	**-21.646.153**	**0**	**0**	**0**	**15.186.447**	**15.186.447**
Aufwendungen f. Zinsen (exkl. Bereitstellungszinsen)	0	0	0	426.001	426.001	0	0	0	2.141.824	2.141.824	0	0	0	2.855.000	2.855.000
Aufwendungen f. Mieten (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	0	0	0	148.974	148.974	0	0	0	334.877	334.877	0	0	0	371.748	371.748
Aufwendungen f. Konzessionen und Lizenzen	0	0	0	140.975	140.975	0	0	0	211.003	211.003	0	0	0	826.784	826.784
Summe Hinzurechnungen vor Freibetrag	**0**	**0**	**0**	**715.950**	**715.950**	**0**	**0**	**0**	**2.687.704**	**2.687.704**	**0**	**0**	**0**	**4.053.532**	**4.053.532**
Inanspruchnahme Freibetrag	0	0	0	-100.000	-100.000	0	0	0	-100.000	-100.000	0	0	0	-100.000	-100.000
25% der Summe der Hinzurechnungen nach Freibetrag	**0**	**0**	**0**	**153.988**	**153.988**	**0**	**0**	**0**	**646.926**	**646.926**	**0**	**0**	**0**	**988.383**	**988.383**
Einstweiliger Gewerbeertrag vor Verlustabzug	**0**	**0**	**0**	**-37.397.150**	**-37.397.150**	**0**	**0**	**0**	**-20.999.227**	**-20.999.227**	**0**	**0**	**0**	**16.174.830**	**16.174.830**
Verlustvortrag zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	37.397.150	37.397.150	37.397.150	37.397.150	37.397.150	58.396.377	58.396.377	58.396.377	58.396.377	58.396.377
Verlustaufbau / -abzug	0	0	0	37.397.150	37.397.150	0	0	0	20.999.227	20.999.227	0	0	0	-10.104.898	-10.104.898
Verlustvortrag zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**37.397.150**	**37.397.150**	**37.397.150**	**37.397.150**	**37.397.150**	**58.396.377**	**58.396.377**	**58.396.377**	**58.396.377**	**58.396.377**	**48.291.479**	**48.291.479**
Maßgeblicher Gewerbeertrag	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**6.069.932**	**6.069.932**
Körperschaftsteuersatz exkl. Solidaritätszuschlag	15,00%														
Solidaritätszuschlag	5,50%														
Körperschaftsteuersatz inkl. Solidaritätszuschlag	15,83%														
Unbeschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag	1.000.000														
Anteil beschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag	60,00%														
Gesamtbetrag der Einkünfte	**0**	**0**	**0**	**-37.551.138**	**-37.551.138**	**0**	**0**	**0**	**-21.646.153**	**-21.646.153**	**0**	**0**	**0**	**15.186.447**	**15.186.447**
Verlustvortrag zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	37.551.138	37.551.138	37.551.138	37.551.138	37.551.138	59.197.291	59.197.291	59.197.291	59.197.291	59.197.291
Verlustaufbau / -abzug	0	0	0	37.551.138	37.551.138	0	0	0	21.646.153	21.646.153	0	0	0	-9.511.868	-9.511.868
Verlustvortrag zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**37.551.138**	**37.551.138**	**37.551.138**	**37.551.138**	**37.551.138**	**59.197.291**	**59.197.291**	**59.197.291**	**59.197.291**	**59.197.291**	**49.685.423**	**49.685.423**
zu versteuerndes Einkommen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**5.674.579**	**5.674.579**
Gewerbesteuer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-217.759	-217.759	-217.759	-217.759	-871.035
Körperschaftsteuer inkl. Solidaritätszuschlag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-224.501	-224.501	-224.501	-224.501	-898.002
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag > BS	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-442.259**	**-442.259**	**-442.259**	**-442.259**	**-1.769.037**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Aufwendungen
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	kein Betrieb								Betriebsjahr 1						
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	-	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5	-
Kalenderjahr	2019					2020					2021				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag > Verlängerungsoption 1

EBITDA	-6.984.819	-8.191.599	-9.177.895	-11.329.746	-35.684.059	-14.254.021	-14.720.315	-39.209.522	51.309.277	-16.874.580	3.343.005	5.885.291	6.665.997	12.038.772	27.933.065
EBT	-8.042.100	-8.398.880	-9.402.614	-11.707.544	-37.551.138	-14.719.198	-15.230.373	-39.709.669	48.013.087	-21.646.153	50.100	2.712.386	3.513.093	8.910.867	15.186.447
Aufwendungen f. reguläre Zinsen	0	-50.000	-100.250	-275.751	-426.001	-378.880	-439.512	-500.147	-823.285	-2.141.824	-820.000	-700.000	-680.000	-655.000	-2.855.000
Aufwendungen f. Mieten (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	-15.120	-58.320	-97.920	-126.587	-297.947	-148.539	-166.100	-166.100	-189.014	-669.753	-189.014	-189.014	-189.014	-176.454	-743.496
Aufwendungen f. Konzessionen und Lizenzen	-71.000	-103.400	-71.000	-318.501	-563.901	-72.156	-208.133	-89.262	-474.463	-844.014	-2.429.541	-325.574	-134.311	-417.711	-3.307.137
Freigrenze Zinssaldo (Zinsschranke)	3.000.000														
Verrechenbares EBITDA (30% des EBITDA)					0					0					8.379.919
Zinsvortrag zu Beginn der Periode	0	0	50.000	150.250	0	0	378.880	818.392	1.318.539	0	0	820.000	1.520.000	2.200.000	0
Erhöhung Zinsvortrag	0	50.000	100.250	275.751	426.001	378.880	439.512	500.147	823.285	2.141.824	820.000	700.000	680.000	655.000	2.855.000
Verringerung Zinsvortrag	0	0	0	-426.001	-426.001	0	0	0	-2.141.824	-2.141.824	0	0	0	-2.855.000	-2.855.000
Zinsvortrag zum Ende der Periode	**0**	**50.000**	**150.250**	**0**	**0**	**378.880**	**818.392**	**1.318.539**	**0**	**0**	**820.000**	**1.520.000**	**2.200.000**	**0**	**0**
EBT vor Anwendung der Zinsschranke	-8.042.100	-8.398.880	-9.402.614	-11.707.544	-37.551.138	-14.719.198	-15.230.373	-39.709.669	48.013.087	-21.646.153	50.100	2.712.386	3.513.093	8.910.867	15.186.447
Steuerliche Korrektur des Zinssaldos	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EBT nach Anwendung der Zinsschranke	**0**	**0**	**0**	**-37.551.138**	**-37.551.138**	**0**	**0**	**0**	**-21.646.153**	**-21.646.153**	**0**	**0**	**0**	**15.186.447**	**15.186.447**
Steuermesszahl (Gewerbesteuer)	3,50%														
Hebesatz Berlin (Gewerbesteuer)	410,00%														
Gewerbesteuersatz	14,35%														
Unbeschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag	1.000.000														
Anteil beschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag	60,00%														
Gewinn aus Gewerbebetrieb vor GewSt	**0**	**0**	**0**	**-37.551.138**	**-37.551.138**	**0**	**0**	**0**	**-21.646.153**	**-21.646.153**	**0**	**0**	**0**	**15.186.447**	**15.186.447**
Aufwendungen f. Zinsen (exkl. Bereitstellungszinsen)	0	0	0	426.001	426.001	0	0	0	2.141.824	2.141.824	0	0	0	2.855.000	2.855.000
Aufwendungen f. Mieten (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	0	0	0	148.974	148.974	0	0	0	334.877	334.877	0	0	0	371.748	371.748
Aufwendungen f. Konzessionen und Lizenzen	0	0	0	140.975	140.975	0	0	0	211.003	211.003	0	0	0	826.784	826.784
Summe Hinzurechnungen vor Freibetrag	**0**	**0**	**0**	**715.950**	**715.950**	**0**	**0**	**0**	**2.687.704**	**2.687.704**	**0**	**0**	**0**	**4.053.532**	**4.053.532**
Inanspruchnahme Freibetrag	0	0	0	-100.000	-100.000	0	0	0	-100.000	-100.000	0	0	0	-100.000	-100.000
25% der Summe der Hinzurechnungen nach Freibetrag	**0**	**0**	**0**	**153.988**	**153.988**	**0**	**0**	**0**	**646.926**	**646.926**	**0**	**0**	**0**	**988.383**	**988.383**
Einstweiliger Gewerbeertrag vor Verlustabzug	**0**	**0**	**0**	**-37.397.150**	**-37.397.150**	**0**	**0**	**0**	**-20.999.227**	**-20.999.227**	**0**	**0**	**0**	**16.174.830**	**16.174.830**
Verlustvortrag zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	37.397.150	37.397.150	37.397.150	37.397.150	37.397.150	58.396.377	58.396.377	58.396.377	58.396.377	58.396.377
Verlustaufbau / -abzug	0	0	0	37.397.150	37.397.150	0	0	0	20.999.227	20.999.227	0	0	0	-10.104.898	-10.104.898
Verlustvortrag zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**37.397.150**	**37.397.150**	**37.397.150**	**37.397.150**	**37.397.150**	**58.396.377**	**58.396.377**	**58.396.377**	**58.396.377**	**58.396.377**	**48.291.479**	**48.291.479**
Maßgeblicher Gewerbeertrag	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**6.069.932**	**6.069.932**
Körperschaftsteuersatz exkl. Solidaritätszuschlag	15,00%														
Solidaritätszuschlag	5,50%														
Körperschaftsteuersatz inkl. Solidaritätszuschlag	15,83%														
Unbeschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag	1.000.000														
Anteil beschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag	60,00%														
Gesamtbetrag der Einkünfte	**0**	**0**	**0**	**-37.551.138**	**-37.551.138**	**0**	**0**	**0**	**-21.646.153**	**-21.646.153**	**0**	**0**	**0**	**15.186.447**	**15.186.447**
Verlustvortrag zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	37.551.138	37.551.138	37.551.138	37.551.138	37.551.138	59.197.291	59.197.291	59.197.291	59.197.291	59.197.291
Verlustaufbau / -abzug	0	0	0	37.551.138	37.551.138	0	0	0	21.646.153	21.646.153	0	0	0	-9.511.868	-9.511.868
Verlustvortrag zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**37.551.138**	**37.551.138**	**37.551.138**	**37.551.138**	**37.551.138**	**59.197.291**	**59.197.291**	**59.197.291**	**59.197.291**	**59.197.291**	**49.685.423**	**49.685.423**
zu versteuerndes Einkommen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**5.674.579**	**5.674.579**
Gewerbesteuer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-217.759	-217.759	-217.759	-217.759	-871.035
Körperschaftsteuer inkl. Solidaritätszuschlag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-224.501	-224.501	-224.501	-224.501	-898.002
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag > VO1	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-442.259**	**-442.259**	**-442.259**	**-442.259**	**-1.769.037**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Aufwendungen
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	kein Betrieb								Betriebsjahr 1						
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	-	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5	-
Kalenderjahr	2019					2020					2021				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag > Verlängerungsoption 2															
EBITDA	-6.984.819	-8.191.599	-9.177.895	-11.329.746	-35.684.059	-14.254.021	-14.720.315	-39.209.522	51.309.277	-16.874.580	3.343.005	5.885.291	6.665.997	12.038.772	27.933.065
EBT	-8.042.100	-8.398.880	-9.402.614	-11.707.544	-37.551.138	-14.719.198	-15.230.373	-39.709.669	48.013.087	-21.646.153	50.100	2.712.386	3.513.093	8.910.867	15.186.447
Aufwendungen f. reguläre Zinsen	0	-50.000	-100.250	-275.751	-426.001	-378.880	-439.512	-500.147	-823.285	-2.141.824	-820.000	-700.000	-680.000	-655.000	-2.855.000
Aufwendungen f. Mieten (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	-15.120	-58.320	-97.920	-126.587	-297.947	-148.539	-166.100	-166.100	-189.014	-669.753	-189.014	-189.014	-189.014	-176.454	-743.496
Aufwendungen f. Konzessionen und Lizenzen	-71.000	-103.400	-71.000	-318.501	-563.901	-72.156	-208.133	-89.262	-474.463	-844.014	-2.429.541	-325.574	-134.311	-417.711	-3.307.137
Freigrenze Zinssaldo (Zinsschranke)	3.000.000														
Verrechenbares EBITDA (30% des EBITDA)					0					0					8.379.919
Zinsvortrag zu Beginn der Periode	0	0	50.000	150.250	0	0	378.880	818.392	1.318.539	0	0	820.000	1.520.000	2.200.000	0
Erhöhung Zinsvortrag	0	50.000	100.250	275.751	426.001	378.880	439.512	500.147	823.285	2.141.824	820.000	700.000	680.000	655.000	2.855.000
Verringerung Zinsvortrag	0	0	0	-426.001	-426.001	0	0	0	-2.141.824	-2.141.824	0	0	0	-2.855.000	-2.855.000
Zinsvortrag zum Ende der Periode	**0**	**50.000**	**150.250**	**0**	**0**	**378.880**	**818.392**	**1.318.539**	**0**	**0**	**820.000**	**1.520.000**	**2.200.000**	**0**	**0**
EBT vor Anwendung der Zinsschranke	-8.042.100	-8.398.880	-9.402.614	-11.707.544	-37.551.138	-14.719.198	-15.230.373	-39.709.669	48.013.087	-21.646.153	50.100	2.712.386	3.513.093	8.910.867	15.186.447
Steuerliche Korrektur des Zinssaldos	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EBT nach Anwendung der Zinsschranke	**0**	**0**	**0**	**-37.551.138**	**-37.551.138**	**0**	**0**	**0**	**-21.646.153**	**-21.646.153**	**0**	**0**	**0**	**15.186.447**	**15.186.447**
Steuermesszahl (Gewerbesteuer)	3,50%														
Hebesatz Berlin (Gewerbesteuer)	410,00%														
Gewerbesteuersatz	14,35%														
Unbeschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag	1.000.000														
Anteil beschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag	60,00%														
Gewinn aus Gewerbebetrieb vor GewSt	**0**	**0**	**0**	**-37.551.138**	**-37.551.138**	**0**	**0**	**0**	**-21.646.153**	**-21.646.153**	**0**	**0**	**0**	**15.186.447**	**15.186.447**
Aufwendungen f. Zinsen (exkl. Bereitstellungszinsen)	0	0	0	426.001	426.001	0	0	0	2.141.824	2.141.824	0	0	0	2.855.000	2.855.000
Aufwendungen f. Mieten (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	0	0	0	148.974	148.974	0	0	0	334.877	334.877	0	0	0	371.748	371.748
Aufwendungen f. Konzessionen und Lizenzen	0	0	0	140.975	140.975	0	0	0	211.003	211.003	0	0	0	826.784	826.784
Summe Hinzurechnungen vor Freibetrag	**0**	**0**	**0**	**715.950**	**715.950**	**0**	**0**	**0**	**2.687.704**	**2.687.704**	**0**	**0**	**0**	**4.053.532**	**4.053.532**
Inanspruchnahme Freibetrag	0	0	0	-100.000	-100.000	0	0	0	-100.000	-100.000	0	0	0	-100.000	-100.000
25% der Summe der Hinzurechnungen nach Freibetrag	**0**	**0**	**0**	**153.988**	**153.988**	**0**	**0**	**0**	**646.926**	**646.926**	**0**	**0**	**0**	**988.383**	**988.383**
Einstweiliger Gewerbeertrag vor Verlustabzug	**0**	**0**	**0**	**-37.397.150**	**-37.397.150**	**0**	**0**	**0**	**-20.999.227**	**-20.999.227**	**0**	**0**	**0**	**16.174.830**	**16.174.830**
Verlustvortrag zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	37.397.150	37.397.150	37.397.150	37.397.150	37.397.150	58.396.377	58.396.377	58.396.377	58.396.377	58.396.377
Verlustaufbau / -abzug	0	0	0	37.397.150	37.397.150	0	0	0	20.999.227	20.999.227	0	0	0	-10.104.898	-10.104.898
Verlustvortrag zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**37.397.150**	**37.397.150**	**37.397.150**	**37.397.150**	**37.397.150**	**58.396.377**	**58.396.377**	**58.396.377**	**58.396.377**	**58.396.377**	**48.291.479**	**48.291.479**
Maßgeblicher Gewerbeertrag	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**6.069.932**	**6.069.932**
Körperschaftsteuersatz exkl. Solidaritätszuschlag	15,00%														
Solidaritätszuschlag	5,50%														
Körperschaftsteuersatz inkl. Solidaritätszuschlag	15,83%														
Unbeschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag	1.000.000														
Anteil beschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag	60,00%														
Gesamtbetrag der Einkünfte	**0**	**0**	**0**	**-37.551.138**	**-37.551.138**	**0**	**0**	**0**	**-21.646.153**	**-21.646.153**	**0**	**0**	**0**	**15.186.447**	**15.186.447**
Verlustvortrag zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	37.551.138	37.551.138	37.551.138	37.551.138	37.551.138	59.197.291	59.197.291	59.197.291	59.197.291	59.197.291
Verlustaufbau / -abzug	0	0	0	37.551.138	37.551.138	0	0	0	21.646.153	21.646.153	0	0	0	-9.511.868	-9.511.868
Verlustvortrag zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**37.551.138**	**37.551.138**	**37.551.138**	**37.551.138**	**37.551.138**	**59.197.291**	**59.197.291**	**59.197.291**	**59.197.291**	**59.197.291**	**49.685.423**	**49.685.423**
zu versteuerndes Einkommen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**5.674.579**	**5.674.579**
Gewerbesteuer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-217.759	-217.759	-217.759	-217.759	-871.035
Körperschaftsteuer inkl. Solidaritätszuschlag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-224.501	-224.501	-224.501	-224.501	-898.002
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag > VO2	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-442.259**	**-442.259**	**-442.259**	**-442.259**	**-1.769.037**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Aufwendungen
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2			Betriebsjahr 3					Betriebsjahr 4						
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	-	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	-	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17	-
Kalenderjahr			2022				2023						2024		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-

Materialaufwand

Beginn der Indexierungsperiode															
Ende erstes Betriebsjahr															
Indexierungsrate p.a.															
Indexierungsrate Materialaufwand					1,04					1,06					1,07
Betriebskosten	-44.408	-61.208	-44.408	-44.408	-194.433	-44.408	-61.208	-44.408	-44.408	-194.433	-44.408	-61.208	-44.408	-44.408	-194.433
Indexierung Betriebskosten	-1.904	-2.624	-1.904	-2.506	-8.938	-2.506	-3.454	-2.506	-3.116	-11.581	-3.116	-4.295	-3.116	-3.734	-14.260
Materialaufwand	**-46.312**	**-63.832**	**-46.312**	**-46.914**	**-203.371**	**-46.914**	**-64.662**	**-46.914**	**-47.524**	**-206.014**	**-47.524**	**-65.503**	**-47.524**	**-48.142**	**-208.693**

Personalaufwand

Beginn der Indexierungsperiode															
Ende erstes Betriebsjahr															
Indexierungsrate p.a.															
Indexierungsrate Personalaufwand					1,04					1,06					1,07
Betriebskosten	-4.796.700	-4.796.700	-4.796.700	-4.796.700	-19.186.801	-4.796.700	-4.796.700	-4.796.700	-4.796.700	-19.186.801	-4.796.700	-4.796.700	-4.796.700	-4.796.700	-19.186.801
Indexierung Betriebskosten	-205.641	-205.641	-205.641	-270.671	-887.593	-270.671	-270.671	-270.671	-336.547	-1.148.560	-336.547	-336.547	-336.547	-403.279	-1.412.919
Personalaufwand	**-5.002.341**	**-5.002.341**	**-5.002.341**	**-5.067.371**	**-20.074.393**	**-5.067.371**	**-5.067.371**	**-5.067.371**	**-5.133.247**	**-20.335.360**	**-5.133.247**	**-5.133.247**	**-5.133.247**	**-5.199.979**	**-20.599.720**

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Beginn der Indexierungsperiode															
Ende erstes Betriebsjahr															
Indexierungsrate p.a.															
Indexierungsrate sonstige betriebliche Aufwendungen					1,04					1,06					1,07
Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indexierung Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Energie	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Betriebskosten	-29.699	-29.699	-29.699	-29.699	-118.797	-29.699	-29.699	-29.699	-29.699	-118.797	-29.699	-29.699	-29.699	-29.699	-118.797
Indexierung Betriebskosten	-1.273	-1.273	-1.273	-1.676	-5.496	-1.676	-1.676	-1.676	-2.084	-7.111	-2.084	-2.084	-2.084	-2.497	-8.748
∑ Telekommunikation	**-30.972**	**-30.972**	**-30.972**	**-31.375**	**-124.293**	**-31.375**	**-31.375**	**-31.375**	**-31.783**	**-125.908**	**-31.783**	**-31.783**	**-31.783**	**-32.196**	**-127.545**
Betriebskosten	-313.320	-313.320	-313.320	-313.320	-1.253.282	-313.320	-313.320	-313.320	-313.320	-1.253.282	-313.320	-313.320	-313.320	-313.320	-1.253.282
Indexierung Betriebskosten	-13.432	-13.432	-13.432	-17.680	-57.978	-17.680	-17.680	-17.680	-21.983	-75.024	-21.983	-21.983	-21.983	-26.342	-92.292
∑ Betriebskosten Software	**-326.753**	**-326.753**	**-326.753**	**-331.001**	**-1.311.259**	**-331.001**	**-331.001**	**-331.001**	**-335.304**	**-1.328.306**	**-335.304**	**-335.304**	**-335.304**	**-339.663**	**-1.345.574**
Betriebskosten	-149.548	-149.548	-149.548	-149.548	-598.194	-149.548	-149.548	-149.548	-149.548	-598.194	-149.548	-149.548	0	0	-299.097
Indexierung Betriebskosten	-6.411	-6.411	-6.411	-8.439	-27.673	-8.439	-8.439	-8.439	-10.493	-35.809	-10.493	-10.493	0	0	-20.985
∑ Betriebskosten Hardware	**-155.960**	**-155.960**	**-155.960**	**-157.987**	**-625.866**	**-157.987**	**-157.987**	**-157.987**	**-160.041**	**-634.003**	**-160.041**	**-160.041**	**0**	**0**	**-320.082**
∑ Rechenzentrum	**-482.713**	**-482.713**	**-482.713**	**-488.988**	**-1.937.126**	**-488.988**	**-488.988**	**-488.988**	**-495.345**	**-1.962.308**	**-495.345**	**-495.345**	**-335.304**	**-339.663**	**-1.665.656**
Betriebskosten	-169.200	-169.200	-169.200	-166.320	-673.920	-166.320	-166.320	-166.320	-166.320	-665.280	-166.320	-166.320	-166.320	-166.320	-665.280
Indexierung Betriebskosten	-7.254	-7.254	-7.254	-9.385	-31.147	-9.385	-9.385	-9.385	-11.669	-39.825	-11.669	-11.669	-11.669	-13.983	-48.991
∑ Miete	**-176.454**	**-176.454**	**-176.454**	**-175.705**	**-705.067**	**-175.705**	**-175.705**	**-175.705**	**-177.989**	**-705.105**	**-177.989**	**-177.989**	**-177.989**	**-180.303**	**-714.271**
Betriebskosten	-19.821	-19.821	-19.821	-19.821	-79.284	-19.821	-19.821	-19.821	-19.821	-79.284	-19.821	-19.821	-19.821	-19.821	-79.284
Indexierung Betriebskosten	-850	-850	-850	-1.118	-3.668	-1.118	-1.118	-1.118	-1.391	-4.746	-1.391	-1.391	-1.391	-1.666	-5.839
∑ Recruiting / Leiharbeit	**-20.671**	**-20.671**	**-20.671**	**-20.940**	**-82.952**	**-20.940**	**-20.940**	**-20.940**	**-21.212**	**-84.030**	**-21.212**	**-21.212**	**-21.212**	**-21.488**	**-85.123**
Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indexierung Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Kosten für Erschließung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Aufwendungen
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2			Betriebsjahr 3					Betriebsjahr 4						
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	-	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	-	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17	-
Kalenderjahr	2022					2023					2024				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indexierung Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Patente	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Betriebskosten	-43.200	-123.000	-43.200	-97.800	-307.200	-18.000	-139.800	-18.000	-91.800	-267.600	-12.000	-91.800	-12.000	-85.800	-201.600
Indexierung Betriebskosten	-1.852	-5.273	-1.852	-5.519	-14.496	-1.016	-7.889	-1.016	-6.441	-16.361	-842	-6.441	-842	-7.214	-15.338
∑Beratung	**-45.052**	**-128.273**	**-45.052**	**-103.319**	**-321.696**	**-19.016**	**-147.689**	**-19.016**	**-98.241**	**-283.961**	**-12.842**	**-98.241**	**-12.842**	**-93.014**	**-216.938**
Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indexierung Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Rückbau	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Betriebskosten	0	-300.000	0	0	-300.000	0	-300.000	0	0	-300.000	0	-300.000	0	0	-300.000
Indexierung Betriebskosten	0	-12.861	0	0	-12.861	0	-16.929	0	0	-16.929	0	-21.049	0	0	-21.049
∑ Versicherungen	**0**	**-312.861**	**0**	**0**	**-312.861**	**0**	**-316.929**	**0**	**0**	**-316.929**	**0**	**-321.049**	**0**	**0**	**-321.049**
Betriebskosten	-6.820.263	-6.820.263	-6.850.263	-7.047.540	-27.538.329	-6.227.180	-6.227.180	-6.257.180	-7.055.672	-25.767.213	-6.235.312	-6.235.312	-6.265.312	-7.063.921	-25.799.858
Indexierung Betriebskosten	-292.393	-292.393	-293.679	-397.683	-1.276.149	-351.391	-351.391	-353.084	-495.041	-1.550.907	-437.483	-437.483	-439.588	-593.894	-1.908.448
∑ Betriebskosten exkl. Druck, Versand, Hardware, Payment	**-7.112.656**	**-7.112.656**	**-7.143.942**	**-7.445.223**	**-28.814.478**	**-6.578.571**	**-6.578.571**	**-6.610.264**	**-7.550.714**	**-27.318.120**	**-6.672.795**	**-6.672.795**	**-6.704.900**	**-7.657.815**	**-27.708.306**
Betriebskosten	-1.076.250	-1.076.250	-1.076.250	-1.022.438	-4.251.188	-1.022.438	-1.022.438	-1.022.438	-968.625	-4.035.938	-968.625	-968.625	-968.625	-861.000	-3.766.875
Indexierung Betriebskosten	-46.140	-46.140	-46.140	-57.695	-196.115	-57.695	-57.695	-57.695	-67.961	-241.045	-67.961	-67.961	-67.961	-72.388	-276.270
∑ Betriebskosten Druck & Versand (exkl. Porto)	**-1.122.390**	**-1.122.390**	**-1.122.390**	**-1.080.132**	**-4.447.303**	**-1.080.132**	**-1.080.132**	**-1.080.132**	**-1.036.586**	**-4.276.982**	**-1.036.586**	**-1.036.586**	**-1.036.586**	**-933.388**	**-4.043.145**
Betriebskosten	-138.411	-138.411	-138.411	-138.411	-553.644	-138.411	-138.411	-138.411	-138.411	-553.644	-138.411	-138.411	-138.411	-138.411	-553.644
Indexierung Betriebskosten	-5.934	-5.934	-5.934	-7.810	-25.612	-7.810	-7.810	-7.810	-9.711	-33.142	-9.711	-9.711	-9.711	-11.637	-40.770
∑ Betriebskosten Hardware	**-144.345**	**-144.345**	**-144.345**	**-146.221**	**-579.256**	**-146.221**	**-146.221**	**-146.221**	**-148.122**	**-586.786**	**-148.122**	**-148.122**	**-148.122**	**-150.048**	**-594.414**
Betriebskosten	-4.445.563	-4.445.563	-4.445.563	-4.573.400	-17.910.088	-4.573.400	-4.573.400	-4.573.400	-4.701.513	-18.421.713	-4.701.513	-4.701.513	-4.701.513	-4.701.513	-18.806.050
Indexierung Betriebskosten	-190.587	-190.587	-190.587	-258.070	-829.831	-258.070	-258.070	-258.070	-329.868	-1.104.080	-329.868	-329.868	-329.868	-395.276	-1.384.881
∑ Betriebskosten Payment	**-4.636.149**	**-4.636.149**	**-4.636.149**	**-4.831.470**	**-18.739.919**	**-4.831.470**	**-4.831.470**	**-4.831.470**	**-5.031.381**	**-19.525.792**	**-5.031.381**	**-5.031.381**	**-5.031.381**	**-5.096.789**	**-20.190.931**
∑ Sonstiges	**-13.015.541**	**-13.015.541**	**-13.046.827**	**-13.503.047**	**-52.580.955**	**-12.636.395**	**-12.636.395**	**-12.668.088**	**-13.766.802**	**-51.707.680**	**-12.888.884**	**-12.888.884**	**-12.920.989**	**-13.838.039**	**-52.536.796**
Betriebskosten	-684.806	-1.854.806	-499.806	-19.806	-3.059.225	-24.806	-24.806	-19.806	-19.806	-89.225	-24.806	-24.806	-19.806	-19.806	-89.225
Indexierung Betriebskosten	-29.359	-79.518	-21.427	-1.118	-131.421	-1.400	-1.400	-1.118	-1.390	-5.307	-1.740	-1.740	-1.390	-1.665	-6.536
∑ Informations- und Marketingmaßnahmen	**-714.165**	**-1.934.324**	**-521.234**	**-20.924**	**-3.190.647**	**-26.206**	**-26.206**	**-20.924**	**-21.196**	**-94.532**	**-26.547**	**-26.547**	**-21.196**	**-21.472**	**-95.761**
Betriebskosten	-2.308.698	-291.939	-78.939	-396.939	-3.076.515	-2.308.698	-318.339	-78.939	-423.339	-3.129.315	-2.308.698	-344.339	-78.939	-452.139	-3.184.115
Indexierung Betriebskosten	-98.977	-12.516	-3.384	-22.399	-137.276	-130.277	-17.963	-4.454	-29.702	-182.397	-161.983	-24.160	-5.539	-38.013	-229.695
∑ Immaterielle Vermögensgegenstände	**-2.407.674**	**-304.455**	**-82.324**	**-419.338**	**-3.213.791**	**-2.438.974**	**-336.303**	**-83.394**	**-453.042**	**-3.311.712**	**-2.470.681**	**-368.499**	**-84.478**	**-490.153**	**-3.413.810**
Sonstige betriebliche Aufwendungen	**-16.893.242**	**-16.406.264**	**-14.406.246**	**-14.763.635**	**-62.469.387**	**-15.837.599**	**-14.180.529**	**-13.508.429**	**-15.065.610**	**-58.592.166**	**-16.125.282**	**-14.429.548**	**-13.605.792**	**-15.016.327**	**-59.176.950**
Betriebskosten	-1.036.250	-1.036.250	-1.036.250	-984.438	-4.093.188	-984.438	-984.438	-984.438	-932.625	-3.885.938	-932.625	-932.625	-932.625	-829.000	-3.626.875
Indexierung Betriebskosten	-44.425	-44.425	-44.425	-55.550	-188.826	-55.550	-55.550	-55.550	-65.435	-232.086	-65.435	-65.435	-65.435	-69.698	-266.002
∑ Porto	**-1.080.675**	**-1.080.675**	**-1.080.675**	**-1.039.988**	**-4.282.014**	**-1.039.988**	**-1.039.988**	**-1.039.988**	**-998.060**	**-4.118.024**	**-998.060**	**-998.060**	**-998.060**	**-898.698**	**-3.892.877**

Abschreibungen

Immaterielle Vermögensgegenstände	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-5.622.279	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-5.622.279	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-5.622.279
Technische Anlagen und Maschinen	-1.067.335	-1.067.335	-1.067.335	-1.067.335	-4.269.339	-1.067.335	-1.067.335	-1.067.335	-1.067.335	-4.269.339	-1.067.335	-1.067.335	-1.067.335	-1.142.542	-4.344.547
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	**-2.472.905**	**-2.472.905**	**-2.472.905**	**-2.472.905**	**-9.891.618**	**-2.472.905**	**-2.472.905**	**-2.472.905**	**-2.472.905**	**-9.891.618**	**-2.472.905**	**-2.472.905**	**-2.472.905**	**-2.548.112**	**-9.966.826**

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Abschlussprovision	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reguläre Zinsen	-485.000	-457.500	-430.000	-392.500	-1.765.000	-347.500	-315.000	-275.000	-230.000	-1.167.500	-185.000	-152.500	-112.500	-70.000	-520.000
∑ Bankdarlehen	**-485.000**	**-457.500**	**-430.000**	**-392.500**	**-1.765.000**	**-347.500**	**-315.000**	**-275.000**	**-230.000**	**-1.167.500**	**-185.000**	**-152.500**	**-112.500**	**-70.000**	**-520.000**
Gesellschafterdarlehen	-125.000	-125.000	-125.000	-125.000	-500.000	-125.000	-125.000	-125.000	-125.000	-500.000	-125.000	-125.000	-125.000	-125.000	-500.000
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	**-610.000**	**-582.500**	**-555.000**	**-517.500**	**-2.265.000**	**-472.500**	**-440.000**	**-400.000**	**-355.000**	**-1.667.500**	**-310.000**	**-277.500**	**-237.500**	**-195.000**	**-1.020.000**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Aufwendungen
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2			Betriebsjahr 3					Betriebsjahr 4						
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	-	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	-	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17	-
Kalenderjahr			2022					2023					2024		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag > Basisszenario															
EBITDA	8.137.114	8.606.571	10.624.110	11.854.670	39.222.464	9.602.970	11.242.291	11.932.139	11.982.738	44.760.138	9.730.017	11.407.773	12.249.507	12.381.682	45.768.980
EBT	5.054.209	5.551.166	7.596.205	8.864.265	27.065.846	6.657.565	8.329.387	9.059.235	9.154.833	33.201.019	6.947.113	8.657.369	9.539.103	9.638.570	34.782.154
Aufwendungen f. reguläre Zinsen	-610.000	-582.500	-555.000	-517.500	-2.265.000	-472.500	-440.000	-400.000	-355.000	-1.667.500	-310.000	-277.500	-237.500	-195.000	-1.020.000
Aufwendungen f. Mieten (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	-176.454	-176.454	-176.454	-175.705	-705.067	-175.705	-175.705	-175.705	-177.989	-705.105	-177.989	-177.989	-177.989	-180.303	-714.271
Aufwendungen f. Konzessionen und Lizenzen	-2.407.674	-304.455	-82.324	-419.338	-3.213.791	-2.438.974	-336.303	-83.394	-453.042	-3.311.712	-2.470.681	-368.499	-84.478	-490.153	-3.413.810
Freigrenze Zinssaldo (Zinsschranke)															
Verrechenbares EBITDA (30% des EBITDA)					11.766.739					13.428.041					13.730.694
Zinsvortrag zu Beginn der Periode	0	610.000	1.192.500	1.747.500	0	0	472.500	912.500	1.312.500	0	0	310.000	587.500	825.000	0
Erhöhung Zinsvortrag	610.000	582.500	555.000	517.500	2.265.000	472.500	440.000	400.000	355.000	1.667.500	310.000	277.500	237.500	195.000	1.020.000
Verringerung Zinsvortrag	0	0	0	-2.265.000	-2.265.000	0	0	0	-1.667.500	-1.667.500	0	0	0	-1.020.000	-1.020.000
Zinsvortrag zum Ende der Periode	**610.000**	**1.192.500**	**1.747.500**	**0**	**0**	**472.500**	**912.500**	**1.312.500**	**0**	**0**	**310.000**	**587.500**	**825.000**	**0**	**0**
EBT vor Anwendung der Zinsschranke	5.054.209	5.551.166	7.596.205	8.864.265	27.065.846	6.657.565	8.329.387	9.059.235	9.154.833	33.201.019	6.947.113	8.657.369	9.539.103	9.638.570	34.782.154
Steuerliche Korrektur des Zinssaldos	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EBT nach Anwendung der Zinsschranke	**0**	**0**	**0**	**27.065.846**	**27.065.846**	**0**	**0**	**0**	**33.201.019**	**33.201.019**	**0**	**0**	**0**	**34.782.154**	**34.782.154**
Steuermesszahl (Gewerbesteuer)															
Hebesatz Berlin (Gewerbesteuer)															
Gewerbesteuersatz															
Unbeschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag															
Anteil beschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag															
Gewinn aus Gewerbebetrieb vor GewSt	**0**	**0**	**0**	**27.065.846**	**27.065.846**	**0**	**0**	**0**	**33.201.019**	**33.201.019**	**0**	**0**	**0**	**34.782.154**	**34.782.154**
Aufwendungen f. Zinsen (exkl. Bereitstellungszinsen)	0	0	0	2.265.000	2.265.000	0	0	0	1.667.500	1.667.500	0	0	0	1.020.000	1.020.000
Aufwendungen f. Mieten (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	0	0	0	352.533	352.533	0	0	0	352.552	352.552	0	0	0	357.136	357.136
Aufwendungen f. Konzessionen und Lizenzen	0	0	0	803.448	803.448	0	0	0	827.928	827.928	0	0	0	853.453	853.453
Summe Hinzurechnungen vor Freibetrag	**0**	**0**	**0**	**3.420.981**	**3.420.981**	**0**	**0**	**0**	**2.847.981**	**2.847.981**	**0**	**0**	**0**	**2.230.588**	**2.230.588**
Inanspruchnahme Freibetrag	0	0	0	-100.000	-100.000	0	0	0	-100.000	-100.000	0	0	0	-100.000	-100.000
25% der Summe der Hinzurechnungen nach Freibetrag	**0**	**0**	**0**	**830.245**	**830.245**	**0**	**0**	**0**	**686.995**	**686.995**	**0**	**0**	**0**	**532.647**	**532.647**
Einstweiliger Gewerbeertrag vor Verlustabzug	**0**	**0**	**0**	**27.896.091**	**27.896.091**	**0**	**0**	**0**	**33.888.015**	**33.888.015**	**0**	**0**	**0**	**35.314.801**	**35.314.801**
Verlustvortrag zu Beginn der Periode	48.291.479	48.291.479	48.291.479	48.291.479	48.291.479	31.153.825	31.153.825	31.153.825	31.153.825	31.153.825	10.421.016	10.421.016	10.421.016	10.421.016	10.421.016
Verlustaufbau / -abzug	0	0	0	-17.137.655	-17.137.655	0	0	0	-20.732.809	-20.732.809	0	0	0	-10.421.016	-10.421.016
Verlustvortrag zum Ende der Periode	**48.291.479**	**48.291.479**	**48.291.479**	**31.153.825**	**31.153.825**	**31.153.825**	**31.153.825**	**31.153.825**	**10.421.016**	**10.421.016**	**10.421.016**	**10.421.016**	**10.421.016**	**0**	**0**
Maßgeblicher Gewerbeertrag	**0**	**0**	**0**	**10.758.437**	**10.758.437**	**0**	**0**	**0**	**13.155.206**	**13.155.206**	**0**	**0**	**0**	**24.893.785**	**24.893.785**
Körperschaftsteuersatz exkl. Solidaritätszuschlag															
Solidaritätszuschlag															
Körperschaftsteuersatz inkl. Solidaritätszuschlag															
Unbeschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag															
Anteil beschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag															
Gesamtbetrag der Einkünfte	**0**	**0**	**0**	**27.065.846**	**27.065.846**	**0**	**0**	**0**	**33.201.019**	**33.201.019**	**0**	**0**	**0**	**34.782.154**	**34.782.154**
Verlustvortrag zu Beginn der Periode	49.685.423	49.685.423	49.685.423	49.685.423	49.685.423	33.045.915	33.045.915	33.045.915	33.045.915	33.045.915	12.725.303	12.725.303	12.725.303	12.725.303	12.725.303
Verlustaufbau / -abzug	0	0	0	-16.639.508	-16.639.508	0	0	0	-20.320.612	-20.320.612	0	0	0	-12.725.303	-12.725.303
Verlustvortrag zum Ende der Periode	**49.685.423**	**49.685.423**	**49.685.423**	**33.045.915**	**33.045.915**	**33.045.915**	**33.045.915**	**33.045.915**	**12.725.303**	**12.725.303**	**12.725.303**	**12.725.303**	**12.725.303**	**0**	**0**
zu versteuerndes Einkommen	**0**	**0**	**0**	**10.426.338**	**10.426.338**	**0**	**0**	**0**	**12.880.408**	**12.880.408**	**0**	**0**	**0**	**22.056.850**	**22.056.850**
Gewerbesteuer	-385.959	-385.959	-385.959	-385.959	-1.543.836	-471.943	-471.943	-471.943	-471.943	-1.887.772	-893.065	-893.065	-893.065	-893.065	-3.572.258
Körperschaftsteuer inkl. Solidaritätszuschlag	-412.492	-412.492	-412.492	-412.492	-1.649.968	-509.581	-509.581	-509.581	-509.581	-2.038.325	-872.624	-872.624	-872.624	-872.624	-3.490.497
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag > BS	**-798.451**	**-798.451**	**-798.451**	**-798.451**	**-3.193.804**	**-981.524**	**-981.524**	**-981.524**	**-981.524**	**-3.926.097**	**-1.765.689**	**-1.765.689**	**-1.765.689**	**-1.765.689**	**-7.062.755**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Aufwendungen
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2			Betriebsjahr 3					Betriebsjahr 4						
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	-	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	-	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17	-
Kalenderjahr			2022				2023						2024		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag > Verlängerungsoptio															
EBITDA	8.137.114	8.606.571	10.624.110	11.854.670	39.222.464	9.602.970	11.242.291	11.932.139	11.982.738	44.760.138	9.730.017	11.407.773	12.249.507	12.381.682	45.768.980
EBT	5.054.209	5.551.166	7.596.205	8.864.265	27.065.846	6.657.565	8.329.387	9.059.235	9.154.833	33.201.019	6.947.113	8.657.369	9.539.103	9.638.570	34.782.154
Aufwendungen f. reguläre Zinsen	-610.000	-582.500	-555.000	-517.500	-2.265.000	-472.500	-440.000	-400.000	-355.000	-1.667.500	-310.000	-277.500	-237.500	-195.000	-1.020.000
Aufwendungen f. Mieten (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	-176.454	-176.454	-176.454	-175.705	-705.067	-175.705	-175.705	-175.705	-177.989	-705.105	-177.989	-177.989	-177.989	-180.303	-714.271
Aufwendungen f. Konzessionen und Lizenzen	-2.407.674	-304.455	-82.324	-419.338	-3.213.791	-2.438.974	-336.303	-83.394	-453.042	-3.311.712	-2.470.681	-368.499	-84.478	-490.153	-3.413.810
Freigrenze Zinssaldo (Zinsschranke)															
Verrechenbares EBITDA (30% des EBITDA)					11.766.739					13.428.041					13.730.694
Zinsvortrag zu Beginn der Periode	0	610.000	1.192.500	1.747.500	0	0	472.500	912.500	1.312.500	0	0	310.000	587.500	825.000	0
Erhöhung Zinsvortrag	610.000	582.500	555.000	517.500	2.265.000	472.500	440.000	400.000	355.000	1.667.500	310.000	277.500	237.500	195.000	1.020.000
Verringerung Zinsvortrag	0	0	0	-2.265.000	-2.265.000	0	0	0	-1.667.500	-1.667.500	0	0	0	-1.020.000	-1.020.000
Zinsvortrag zum Ende der Periode	**610.000**	**1.192.500**	**1.747.500**	**0**	**0**	**472.500**	**912.500**	**1.312.500**	**0**	**0**	**310.000**	**587.500**	**825.000**	**0**	**0**
EBT vor Anwendung der Zinsschranke	5.054.209	5.551.166	7.596.205	8.864.265	27.065.846	6.657.565	8.329.387	9.059.235	9.154.833	33.201.019	6.947.113	8.657.369	9.539.103	9.638.570	34.782.154
Steuerliche Korrektur des Zinssaldos	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EBT nach Anwendung der Zinsschranke	**0**	**0**	**0**	**27.065.846**	**27.065.846**	**0**	**0**	**0**	**33.201.019**	**33.201.019**	**0**	**0**	**0**	**34.782.154**	**34.782.154**
Steuermesszahl (Gewerbesteuer)															
Hebesatz Berlin (Gewerbesteuer)															
Gewerbesteuersatz															
Unbeschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag															
Anteil beschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag															
Gewinn aus Gewerbebetrieb vor GewSt	**0**	**0**	**0**	**27.065.846**	**27.065.846**	**0**	**0**	**0**	**33.201.019**	**33.201.019**	**0**	**0**	**0**	**34.782.154**	**34.782.154**
Aufwendungen f. Zinsen (exkl. Bereitstellungszinsen)	0	0	0	2.265.000	2.265.000	0	0	0	1.667.500	1.667.500	0	0	0	1.020.000	1.020.000
Aufwendungen f. Mieten (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	0	0	0	352.533	352.533	0	0	0	352.552	352.552	0	0	0	357.136	357.136
Aufwendungen f. Konzessionen und Lizenzen	0	0	0	803.448	803.448	0	0	0	827.928	827.928	0	0	0	853.453	853.453
Summe Hinzurechnungen vor Freibetrag	**0**	**0**	**0**	**3.420.981**	**3.420.981**	**0**	**0**	**0**	**2.847.981**	**2.847.981**	**0**	**0**	**0**	**2.230.588**	**2.230.588**
Inanspruchnahme Freibetrag	0	0	0	-100.000	-100.000	0	0	0	-100.000	-100.000	0	0	0	-100.000	-100.000
25% der Summe der Hinzurechnungen nach Freibetrag	**0**	**0**	**0**	**830.245**	**830.245**	**0**	**0**	**0**	**686.995**	**686.995**	**0**	**0**	**0**	**532.647**	**532.647**
Einstweiliger Gewerbeertrag vor Verlustabzug	**0**	**0**	**0**	**27.896.091**	**27.896.091**	**0**	**0**	**0**	**33.888.015**	**33.888.015**	**0**	**0**	**0**	**35.314.801**	**35.314.801**
Verlustvortrag zu Beginn der Periode	48.291.479	48.291.479	48.291.479	48.291.479	48.291.479	31.153.825	31.153.825	31.153.825	31.153.825	31.153.825	10.421.016	10.421.016	10.421.016	10.421.016	10.421.016
Verlustaufbau / -abzug	0	0	0	-17.137.655	-17.137.655	0	0	0	-20.732.809	-20.732.809	0	0	0	-10.421.016	-10.421.016
Verlustvortrag zum Ende der Periode	**48.291.479**	**48.291.479**	**48.291.479**	**31.153.825**	**31.153.825**	**31.153.825**	**31.153.825**	**31.153.825**	**10.421.016**	**10.421.016**	**10.421.016**	**10.421.016**	**10.421.016**	**0**	**0**
Maßgeblicher Gewerbeertrag	**0**	**0**	**0**	**10.758.437**	**10.758.437**	**0**	**0**	**0**	**13.155.206**	**13.155.206**	**0**	**0**	**0**	**24.893.785**	**24.893.785**
Körperschaftsteuersatz exkl. Solidaritätszuschlag															
Solidaritätszuschlag															
Körperschaftsteuersatz inkl. Solidaritätszuschlag															
Unbeschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag															
Anteil beschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag															
Gesamtbetrag der Einkünfte	**0**	**0**	**0**	**27.065.846**	**27.065.846**	**0**	**0**	**0**	**33.201.019**	**33.201.019**	**0**	**0**	**0**	**34.782.154**	**34.782.154**
Verlustvortrag zu Beginn der Periode	49.685.423	49.685.423	49.685.423	49.685.423	49.685.423	33.045.915	33.045.915	33.045.915	33.045.915	33.045.915	12.725.303	12.725.303	12.725.303	12.725.303	12.725.303
Verlustaufbau / -abzug	0	0	0	-16.639.508	-16.639.508	0	0	0	-20.320.612	-20.320.612	0	0	0	-12.725.303	-12.725.303
Verlustvortrag zum Ende der Periode	**49.685.423**	**49.685.423**	**49.685.423**	**33.045.915**	**33.045.915**	**33.045.915**	**33.045.915**	**33.045.915**	**12.725.303**	**12.725.303**	**12.725.303**	**12.725.303**	**12.725.303**	**0**	**0**
zu versteuerndes Einkommen	**0**	**0**	**0**	**10.426.338**	**10.426.338**	**0**	**0**	**0**	**12.880.408**	**12.880.408**	**0**	**0**	**0**	**22.056.850**	**22.056.850**
Gewerbesteuer	-385.959	-385.959	-385.959	-385.959	-1.543.836	-471.943	-471.943	-471.943	-471.943	-1.887.772	-893.065	-893.065	-893.065	-893.065	-3.572.258
Körperschaftsteuer inkl. Solidaritätszuschlag	-412.492	-412.492	-412.492	-412.492	-1.649.968	-509.581	-509.581	-509.581	-509.581	-2.038.325	-872.624	-872.624	-872.624	-872.624	-3.490.497
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag > VO1	**-798.451**	**-798.451**	**-798.451**	**-798.451**	**-3.193.804**	**-981.524**	**-981.524**	**-981.524**	**-981.524**	**-3.926.097**	**-1.765.689**	**-1.765.689**	**-1.765.689**	**-1.765.689**	**-7.062.755**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Aufwendungen
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2			Betriebsjahr 3					Betriebsjahr 4						
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	-	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	-	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17	-
Kalenderjahr			2022					2023					2024		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag > Verlängerungsoptio															
EBITDA	8.137.114	8.606.571	10.624.110	11.854.670	39.222.464	9.602.970	11.242.291	11.932.139	11.982.738	44.760.138	9.730.017	11.407.773	12.249.507	12.381.682	45.768.980
EBT	5.054.209	5.551.166	7.596.205	8.864.265	27.065.846	6.657.565	8.329.387	9.059.235	9.154.833	33.201.019	6.947.113	8.657.369	9.539.103	9.638.570	34.782.154
Aufwendungen f. reguläre Zinsen	-610.000	-582.500	-555.000	-517.500	-2.265.000	-472.500	-440.000	-400.000	-355.000	-1.667.500	-310.000	-277.500	-237.500	-195.000	-1.020.000
Aufwendungen f. Mieten (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	-176.454	-176.454	-176.454	-175.705	-705.067	-175.705	-175.705	-175.705	-177.989	-705.105	-177.989	-177.989	-177.989	-180.303	-714.271
Aufwendungen f. Konzessionen und Lizenzen	-2.407.674	-304.455	-82.324	-419.338	-3.213.791	-2.438.974	-336.303	-83.394	-453.042	-3.311.712	-2.470.681	-368.499	-84.478	-490.153	-3.413.810
Freigrenze Zinssaldo (Zinsschranke)															
Verrechenbares EBITDA (30% des EBITDA)					11.766.739					13.428.041					13.730.694
Zinsvortrag zu Beginn der Periode	0	610.000	1.192.500	1.747.500	0	0	472.500	912.500	1.312.500	0	0	310.000	587.500	825.000	0
Erhöhung Zinsvortrag	610.000	582.500	555.000	517.500	2.265.000	472.500	440.000	400.000	355.000	1.667.500	310.000	277.500	237.500	195.000	1.020.000
Verringerung Zinsvortrag	0	0	0	-2.265.000	-2.265.000	0	0	0	-1.667.500	-1.667.500	0	0	0	-1.020.000	-1.020.000
Zinsvortrag zum Ende der Periode	**610.000**	**1.192.500**	**1.747.500**	**0**	**0**	**472.500**	**912.500**	**1.312.500**	**0**	**0**	**310.000**	**587.500**	**825.000**	**0**	**0**
EBT vor Anwendung der Zinsschranke	5.054.209	5.551.166	7.596.205	8.864.265	27.065.846	6.657.565	8.329.387	9.059.235	9.154.833	33.201.019	6.947.113	8.657.369	9.539.103	9.638.570	34.782.154
Steuerliche Korrektur des Zinssaldos	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EBT nach Anwendung der Zinsschranke	**0**	**0**	**0**	**27.065.846**	**27.065.846**	**0**	**0**	**0**	**33.201.019**	**33.201.019**	**0**	**0**	**0**	**34.782.154**	**34.782.154**
Steuermesszahl (Gewerbesteuer)															
Hebesatz Berlin (Gewerbesteuer)															
Gewerbesteuersatz															
Unbeschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag															
Anteil beschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag															
Gewinn aus Gewerbebetrieb vor GewSt	**0**	**0**	**0**	**27.065.846**	**27.065.846**	**0**	**0**	**0**	**33.201.019**	**33.201.019**	**0**	**0**	**0**	**34.782.154**	**34.782.154**
Aufwendungen f. Zinsen (exkl. Bereitstellungszinsen)	0	0	0	2.265.000	2.265.000	0	0	0	1.667.500	1.667.500	0	0	0	1.020.000	1.020.000
Aufwendungen f. Mieten (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	0	0	0	352.533	352.533	0	0	0	352.552	352.552	0	0	0	357.136	357.136
Aufwendungen f. Konzessionen und Lizenzen	0	0	0	803.448	803.448	0	0	0	827.928	827.928	0	0	0	853.453	853.453
Summe Hinzurechnungen vor Freibetrag	**0**	**0**	**0**	**3.420.981**	**3.420.981**	**0**	**0**	**0**	**2.847.981**	**2.847.981**	**0**	**0**	**0**	**2.230.588**	**2.230.588**
Inanspruchnahme Freibetrag	0	0	0	-100.000	-100.000	0	0	0	-100.000	-100.000	0	0	0	-100.000	-100.000
25% der Summe der Hinzurechnungen nach Freibetrag	**0**	**0**	**0**	**830.245**	**830.245**	**0**	**0**	**0**	**686.995**	**686.995**	**0**	**0**	**0**	**532.647**	**532.647**
Einstweiliger Gewerbeertrag vor Verlustabzug	**0**	**0**	**0**	**27.896.091**	**27.896.091**	**0**	**0**	**0**	**33.888.015**	**33.888.015**	**0**	**0**	**0**	**35.314.801**	**35.314.801**
Verlustvortrag zu Beginn der Periode	48.291.479	48.291.479	48.291.479	48.291.479	48.291.479	31.153.825	31.153.825	31.153.825	31.153.825	31.153.825	10.421.016	10.421.016	10.421.016	10.421.016	10.421.016
Verlustaufbau / -abzug	0	0	0	-17.137.655	-17.137.655	0	0	0	-20.732.809	-20.732.809	0	0	0	-10.421.016	-10.421.016
Verlustvortrag zum Ende der Periode	**48.291.479**	**48.291.479**	**48.291.479**	**31.153.825**	**31.153.825**	**31.153.825**	**31.153.825**	**31.153.825**	**10.421.016**	**10.421.016**	**10.421.016**	**10.421.016**	**10.421.016**	**0**	**0**
Maßgeblicher Gewerbeertrag	**0**	**0**	**0**	**10.758.437**	**10.758.437**	**0**	**0**	**0**	**13.155.206**	**13.155.206**	**0**	**0**	**0**	**24.893.785**	**24.893.785**
Körperschaftsteuersatz exkl. Solidaritätszuschlag															
Solidaritätszuschlag															
Körperschaftsteuersatz inkl. Solidaritätszuschlag															
Unbeschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag															
Anteil beschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag															
Gesamtbetrag der Einkünfte	**0**	**0**	**0**	**27.065.846**	**27.065.846**	**0**	**0**	**0**	**33.201.019**	**33.201.019**	**0**	**0**	**0**	**34.782.154**	**34.782.154**
Verlustvortrag zu Beginn der Periode	49.685.423	49.685.423	49.685.423	49.685.423	49.685.423	33.045.915	33.045.915	33.045.915	33.045.915	33.045.915	12.725.303	12.725.303	12.725.303	12.725.303	12.725.303
Verlustaufbau / -abzug	0	0	0	-16.639.508	-16.639.508	0	0	0	-20.320.612	-20.320.612	0	0	0	-12.725.303	-12.725.303
Verlustvortrag zum Ende der Periode	**49.685.423**	**49.685.423**	**49.685.423**	**33.045.915**	**33.045.915**	**33.045.915**	**33.045.915**	**33.045.915**	**12.725.303**	**12.725.303**	**12.725.303**	**12.725.303**	**12.725.303**	**0**	**0**
zu versteuerndes Einkommen	**0**	**0**	**0**	**10.426.338**	**10.426.338**	**0**	**0**	**0**	**12.880.408**	**12.880.408**	**0**	**0**	**0**	**22.056.850**	**22.056.850**
Gewerbesteuer	-385.959	-385.959	-385.959	-385.959	-1.543.836	-471.943	-471.943	-471.943	-471.943	-1.887.772	-893.065	-893.065	-893.065	-893.065	-3.572.258
Körperschaftsteuer inkl. Solidaritätszuschlag	-412.492	-412.492	-412.492	-412.492	-1.649.968	-509.581	-509.581	-509.581	-509.581	-2.038.325	-872.624	-872.624	-872.624	-872.624	-3.490.497
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag > VO2	**-798.451**	**-798.451**	**-798.451**	**-798.451**	**-3.193.804**	**-981.524**	**-981.524**	**-981.524**	**-981.524**	**-3.926.097**	**-1.765.689**	**-1.765.689**	**-1.765.689**	**-1.765.689**	**-7.062.755**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Aufwendungen
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5			Betriebsjahr 6					Betriebsjahr 7						
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	-	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	-	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29	-
Kalenderjahr			2025					2026					2027		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-

Materialaufwand

Beginn der Indexierungsperiode															
Ende erstes Betriebsjahr															
Indexierungsrate p.a.															
Indexierungsrate Materialaufwand					1,08					1,10					1,11
Betriebskosten	-44.408	-61.208	-44.408	-44.408	-194.433	-44.408	-61.208	-44.408	-44.408	-194.433	-44.408	-61.208	-44.408	-44.408	-194.433
Indexierung Betriebskosten	-3.734	-5.146	-3.734	-4.359	-16.973	-4.359	-6.009	-4.359	-4.993	-19.721	-4.993	-6.882	-4.993	-5.636	-22.505
Materialaufwand	**-48.142**	**-66.354**	**-48.142**	**-48.768**	**-211.406**	**-48.768**	**-67.217**	**-48.768**	**-49.402**	**-214.154**	**-49.402**	**-68.091**	**-49.402**	**-50.044**	**-216.938**

Personalaufwand

Beginn der Indexierungsperiode															
Ende erstes Betriebsjahr															
Indexierungsrate p.a.															
Indexierungsrate Personalaufwand					1,08					1,10					1,11
Betriebskosten	-4.796.700	-4.796.700	-4.796.700	-4.796.700	-19.186.801	-4.796.700	-4.796.700	-4.796.700	-4.796.700	-19.186.801	-4.796.700	-4.796.700	-4.796.700	-4.796.700	-19.186.801
Indexierung Betriebskosten	-403.279	-403.279	-403.279	-470.879	-1.680.716	-470.879	-470.879	-470.879	-539.357	-1.951.994	-539.357	-539.357	-539.357	-608.726	-2.226.798
Personalaufwand	**-5.199.979**	**-5.199.979**	**-5.199.979**	**-5.267.579**	**-20.867.516**	**-5.267.579**	**-5.267.579**	**-5.267.579**	**-5.336.057**	**-21.138.794**	**-5.336.057**	**-5.336.057**	**-5.336.057**	**-5.405.426**	**-21.413.598**

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Beginn der Indexierungsperiode															
Ende erstes Betriebsjahr															
Indexierungsrate p.a.															
Indexierungsrate sonstige betriebliche Aufwendungen					1,08					1,10					1,11
Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indexierung Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Energie	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Betriebskosten	-29.699	-29.699	-29.699	-29.699	-118.797	-29.699	-29.699	-29.699	-29.699	-118.797	-29.699	-29.699	-29.699	-29.699	-118.797
Indexierung Betriebskosten	-2.497	-2.497	-2.497	-2.915	-10.406	-2.915	-2.915	-2.915	-3.339	-12.086	-3.339	-3.339	-3.339	-3.769	-13.787
∑ Telekommunikation	**-32.196**	**-32.196**	**-32.196**	**-32.615**	**-129.203**	**-32.615**	**-32.615**	**-32.615**	**-33.039**	**-130.883**	**-33.039**	**-33.039**	**-33.039**	**-33.468**	**-132.584**
Betriebskosten	-313.320	-313.320	-313.320	-313.320	-1.253.282	-313.320	-313.320	-313.320	-313.320	-1.253.282	-313.320	-313.320	-313.320	-313.320	-1.253.282
Indexierung Betriebskosten	-26.342	-26.342	-26.342	-30.758	-109.784	-30.758	-30.758	-30.758	-35.231	-127.504	-35.231	-35.231	-35.231	-39.762	-145.454
∑ Betriebskosten Software	**-339.663**	**-339.663**	**-339.663**	**-344.078**	**-1.363.066**	**-344.078**	**-344.078**	**-344.078**	**-348.551**	**-1.380.786**	**-348.551**	**-348.551**	**-348.551**	**-353.082**	**-1.398.736**
Betriebskosten	-149.548	-149.548	-149.548	-149.548	-598.194	-149.548	-149.548	-149.548	-149.548	-598.194	-149.548	-149.548	-149.548	-149.548	-598.194
Indexierung Betriebskosten	-12.573	-12.573	-12.573	-14.681	-52.400	-14.681	-14.681	-14.681	-16.816	-60.858	-16.816	-16.816	-16.816	-18.978	-69.426
∑ Betriebskosten Hardware	**-162.122**	**-162.122**	**-162.122**	**-164.229**	**-650.594**	**-164.229**	**-164.229**	**-164.229**	**-166.364**	**-659.052**	**-166.364**	**-166.364**	**-166.364**	**-168.527**	**-667.619**
∑ Rechenzentrum	**-501.784**	**-501.784**	**-501.784**	**-508.307**	**-2.013.660**	**-508.307**	**-508.307**	**-508.307**	**-514.915**	**-2.039.838**	**-514.915**	**-514.915**	**-514.915**	**-521.609**	**-2.066.356**
Betriebskosten	-166.320	-166.320	-166.320	-166.320	-665.280	-166.320	-166.320	-166.320	-166.320	-665.280	-166.320	-166.320	-166.320	-166.320	-665.280
Indexierung Betriebskosten	-13.983	-13.983	-13.983	-16.327	-58.277	-16.327	-16.327	-16.327	-18.702	-67.683	-18.702	-18.702	-18.702	-21.107	-77.212
∑ Miete	**-180.303**	**-180.303**	**-180.303**	**-182.647**	**-723.557**	**-182.647**	**-182.647**	**-182.647**	**-185.022**	**-732.963**	**-185.022**	**-185.022**	**-185.022**	**-187.427**	**-742.492**
Betriebskosten	-19.821	-19.821	-19.821	-19.821	-79.284	-19.821	-19.821	-19.821	-19.821	-79.284	-19.821	-19.821	-19.821	-19.821	-79.284
Indexierung Betriebskosten	-1.666	-1.666	-1.666	-1.946	-6.945	-1.946	-1.946	-1.946	-2.229	-8.066	-2.229	-2.229	-2.229	-2.515	-9.202
∑ Recruiting / Leiharbeit	**-21.488**	**-21.488**	**-21.488**	**-21.767**	**-86.229**	**-21.767**	**-21.767**	**-21.767**	**-22.050**	**-87.350**	**-22.050**	**-22.050**	**-22.050**	**-22.336**	**-88.486**
Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indexierung Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Kosten für Erschließung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Aufwendungen
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5			Betriebsjahr 6					Betriebsjahr 7						
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	-	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	-	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29	-
Kalenderjahr			2025					2026					2027		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indexierung Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Patente	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Betriebskosten	-156.000	-235.800	-6.000	-85.800	-483.600	-6.000	-127.800	-6.000	-85.800	-225.600	-6.000	-85.800	-6.000	-85.800	-183.600
Indexierung Betriebskosten	-13.116	-19.825	-504	-8.423	-41.867	-589	-12.546	-589	-9.648	-23.371	-675	-9.648	-675	-10.888	-21.885
∑Beratung	**-169.116**	**-255.625**	**-6.504**	**-94.223**	**-525.467**	**-6.589**	**-140.346**	**-6.589**	**-95.448**	**-248.971**	**-6.675**	**-95.448**	**-6.675**	**-96.688**	**-205.485**
Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indexierung Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Rückbau	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Betriebskosten	0	-300.000	0	0	-300.000	0	-300.000	0	0	-300.000	0	-300.000	0	0	-300.000
Indexierung Betriebskosten	0	-25.222	0	0	-25.222	0	-29.450	0	0	-29.450	0	-33.733	0	0	-33.733
∑ Versicherungen	**0**	**-325.222**	**0**	**0**	**-325.222**	**0**	**-329.450**	**0**	**0**	**-329.450**	**0**	**-333.733**	**0**	**0**	**-333.733**
Betriebskosten	-6.243.561	-6.243.561	-6.393.561	-7.072.288	-25.952.972	-6.251.928	-6.251.928	-6.281.928	-7.080.776	-25.866.561	-6.260.416	-6.260.416	-6.290.416	-7.089.384	-25.900.631
Indexierung Betriebskosten	-524.923	-524.923	-537.534	-694.267	-2.281.646	-613.734	-613.734	-616.679	-796.186	-2.640.335	-703.942	-703.942	-707.316	-899.680	-3.014.880
∑ Betriebskosten exkl. Druck, Versand, Hardware, Payment	**-6.768.484**	**-6.768.484**	**-6.931.095**	**-7.766.555**	**-28.234.618**	**-6.865.663**	**-6.865.663**	**-6.898.608**	**-7.876.962**	**-28.506.895**	**-6.964.358**	**-6.964.358**	**-6.997.731**	**-7.989.064**	**-28.915.511**
Betriebskosten	-861.000	-861.000	-1.761.000	-807.188	-4.290.188	-807.188	-807.188	-807.188	-699.563	-3.121.125	-699.563	-699.563	-699.563	-591.938	-2.690.625
Indexierung Betriebskosten	-72.388	-72.388	-148.055	-79.239	-372.070	-79.239	-79.239	-79.239	-78.661	-316.379	-78.661	-78.661	-78.661	-75.120	-311.103
∑ Betriebskosten Druck & Versand (exkl. Porto)	**-933.388**	**-933.388**	**-1.909.055**	**-886.427**	**-4.662.258**	**-886.427**	**-886.427**	**-886.427**	**-778.224**	**-3.437.504**	**-778.224**	**-778.224**	**-778.224**	**-667.057**	**-3.001.728**
Betriebskosten	-138.411	-188.411	-188.411	-188.411	-703.644	-188.411	-188.411	-188.411	-188.411	-753.644	-188.411	-188.411	-188.411	-188.411	-753.644
Indexierung Betriebskosten	-11.637	-15.841	-15.841	-18.496	-61.814	-18.496	-18.496	-18.496	-21.186	-76.673	-21.186	-21.186	-21.186	-23.910	-87.467
∑ Betriebskosten Hardware	**-150.048**	**-204.251**	**-204.251**	**-206.907**	**-765.457**	**-206.907**	**-206.907**	**-206.907**	**-209.596**	**-830.317**	**-209.596**	**-209.596**	**-209.596**	**-212.321**	**-841.111**
Betriebskosten	-4.701.513	-4.701.513	-4.701.513	-4.701.513	-18.806.050	-4.701.513	-4.701.513	-4.701.513	-4.701.513	-18.806.050	-4.701.513	-4.701.513	-4.701.513	-4.701.513	-18.806.050
Indexierung Betriebskosten	-395.276	-395.276	-395.276	-461.534	-1.647.363	-461.534	-461.534	-461.534	-528.654	-1.913.257	-528.654	-528.654	-528.654	-596.646	-2.182.608
∑ Betriebskosten Payment	**-5.096.789**	**-5.096.789**	**-5.096.789**	**-5.163.047**	**-20.453.413**	**-5.163.047**	**-5.163.047**	**-5.163.047**	**-5.230.167**	**-20.719.307**	**-5.230.167**	**-5.230.167**	**-5.230.167**	**-5.298.159**	**-20.988.658**
∑ Sonstiges	**-12.948.708**	**-13.002.912**	**-14.141.190**	**-14.022.936**	**-54.115.746**	**-13.122.043**	**-13.122.043**	**-13.154.988**	**-14.094.949**	**-53.494.024**	**-13.182.345**	**-13.182.345**	**-13.215.718**	**-14.166.601**	**-53.747.009**
Betriebskosten	-24.806	-24.806	-19.806	-19.806	-89.225	-24.806	-24.806	-19.806	-19.806	-89.225	-24.806	-24.806	-19.806	-19.806	-89.225
Indexierung Betriebskosten	-2.086	-2.086	-1.665	-1.944	-7.781	-2.435	-2.435	-1.944	-2.227	-9.042	-2.789	-2.789	-2.227	-2.514	-10.319
∑ Informations- und Marketingmaßnahmen	**-26.892**	**-26.892**	**-21.472**	**-21.751**	**-97.006**	**-27.242**	**-27.242**	**-21.751**	**-22.033**	**-98.267**	**-27.596**	**-27.596**	**-22.033**	**-22.320**	**-99.545**
Betriebskosten	-2.848.151	-373.539	-78.939	-483.339	-3.783.969	-2.308.698	-175.739	-78.939	-514.539	-3.077.915	-2.308.698	-435.939	-78.939	-548.139	-3.371.715
Indexierung Betriebskosten	-239.456	-31.405	-6.637	-47.448	-324.946	-226.638	-17.252	-7.749	-57.857	-309.496	-259.598	-49.018	-8.876	-69.562	-387.054
∑ Immaterielle Vermögensgegenstände	**-3.087.607**	**-404.944**	**-85.576**	**-530.787**	**-4.108.915**	**-2.535.336**	**-192.991**	**-86.689**	**-572.396**	**-3.387.411**	**-2.568.295**	**-484.958**	**-87.815**	**-617.701**	**-3.758.770**
Sonstige betriebliche Aufwendungen	**-16.968.094**	**-14.751.366**	**-14.990.513**	**-15.415.033**	**-62.125.006**	**-16.436.546**	**-14.557.408**	**-14.015.353**	**-15.539.851**	**-60.549.158**	**-16.539.936**	**-14.879.104**	**-14.087.267**	**-15.668.152**	**-61.174.459**
Betriebskosten	-829.000	-829.000	-829.000	-777.188	-3.264.188	-777.188	-777.188	-777.188	-673.563	-3.005.125	-673.563	-673.563	-673.563	-569.938	-2.590.625
Indexierung Betriebskosten	-69.698	-69.698	-69.698	-76.294	-285.387	-76.294	-76.294	-76.294	-75.738	-304.621	-75.738	-75.738	-75.738	-72.328	-299.541
∑ Porto	**-898.698**	**-898.698**	**-898.698**	**-853.482**	**-3.549.575**	**-853.482**	**-853.482**	**-853.482**	**-749.300**	**-3.309.746**	**-749.300**	**-749.300**	**-749.300**	**-642.266**	**-2.890.166**

Abschreibungen

Immaterielle Vermögensgegenstände	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-5.622.279	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-5.622.279	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-5.622.279
Technische Anlagen und Maschinen	-1.252.415	-1.252.415	-1.252.415	-185.080	-3.942.324	-185.080	-185.080	-185.080	-185.080	-740.320	-185.080	-185.080	-185.080	-185.080	-740.320
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	**-2.657.984**	**-2.657.984**	**-2.657.984**	**-1.590.650**	**-9.564.603**	**-1.590.650**	**-1.590.650**	**-1.590.650**	**-1.590.650**	**-6.362.599**	**-1.590.650**	**-1.590.650**	**-1.590.650**	**-1.590.650**	**-6.362.599**

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Abschlussprovision	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reguläre Zinsen	-25.000	0	0	0	-25.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Bankdarlehen	**-25.000**	**0**	**0**	**0**	**-25.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesellschafterdarlehen	-125.000	-75.000	-25.000	0	-225.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	**-150.000**	**-75.000**	**-25.000**	**0**	**-250.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Aufwendungen
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5			Betriebsjahr 6					Betriebsjahr 7						
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	-	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	-	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29	-
Kalenderjahr			2025					2026					2027		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag > Basisszenario															
EBITDA	9.221.357	11.419.873	11.198.938	12.281.744	44.121.913	10.035.963	11.896.651	12.457.156	12.517.956	46.907.727	10.277.688	11.919.830	12.730.357	12.756.879	47.684.754
EBT	6.413.373	8.686.888	8.515.954	10.691.095	34.307.310	8.445.313	10.306.002	10.866.506	10.927.307	40.545.128	8.687.038	10.329.181	11.139.707	11.166.229	41.322.155
Aufwendungen f. reguläre Zinsen	-150.000	-75.000	-25.000	0	-250.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen f. Mieten (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	-180.303	-180.303	-180.303	-182.647	-723.557	-182.647	-182.647	-182.647	-185.022	-732.963	-185.022	-185.022	-185.022	-187.427	-742.492
Aufwendungen f. Konzessionen und Lizenzen	-3.087.607	-404.944	-85.576	-530.787	-4.108.915	-2.535.336	-192.991	-86.689	-572.396	-3.387.411	-2.568.295	-484.958	-87.815	-617.701	-3.758.770
Freigrenze Zinssaldo (Zinsschranke)															
Verrechenbares EBITDA (30% des EBITDA)					13.236.574					14.072.318					14.305.426
Zinsvortrag zu Beginn der Periode	0	150.000	225.000	250.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung Zinsvortrag	150.000	75.000	25.000	0	250.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verringerung Zinsvortrag	0	0	0	-250.000	-250.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zinsvortrag zum Ende der Periode	**150.000**	**225.000**	**250.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
EBT vor Anwendung der Zinsschranke	6.413.373	8.686.888	8.515.954	10.691.095	34.307.310	8.445.313	10.306.002	10.866.506	10.927.307	40.545.128	8.687.038	10.329.181	11.139.707	11.166.229	41.322.155
Steuerliche Korrektur des Zinssaldos	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EBT nach Anwendung der Zinsschranke	**0**	**0**	**0**	**34.307.310**	**34.307.310**	**0**	**0**	**0**	**40.545.128**	**40.545.128**	**0**	**0**	**0**	**41.322.155**	**41.322.155**
Steuermesszahl (Gewerbesteuer)															
Hebesatz Berlin (Gewerbesteuer)															
Gewerbesteuersatz															
Unbeschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag															
Anteil beschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag															
Gewinn aus Gewerbebetrieb vor GewSt	**0**	**0**	**0**	**34.307.310**	**34.307.310**	**0**	**0**	**0**	**40.545.128**	**40.545.128**	**0**	**0**	**0**	**41.322.155**	**41.322.155**
Aufwendungen f. Zinsen (exkl. Bereitstellungszinsen)	0	0	0	250.000	250.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen f. Mieten (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	0	0	0	361.778	361.778	0	0	0	366.482	366.482	0	0	0	371.246	371.246
Aufwendungen f. Konzessionen und Lizenzen	0	0	0	1.027.229	1.027.229	0	0	0	846.853	846.853	0	0	0	939.692	939.692
Summe Hinzurechnungen vor Freibetrag	**0**	**0**	**0**	**1.639.007**	**1.639.007**	**0**	**0**	**0**	**1.213.334**	**1.213.334**	**0**	**0**	**0**	**1.310.938**	**1.310.938**
Inanspruchnahme Freibetrag	0	0	0	-100.000	-100.000	0	0	0	-100.000	-100.000	0	0	0	-100.000	-100.000
25% der Summe der Hinzurechnungen nach Freibetrag	**0**	**0**	**0**	**384.752**	**384.752**	**0**	**0**	**0**	**278.334**	**278.334**	**0**	**0**	**0**	**302.735**	**302.735**
Einstweiliger Gewerbeertrag vor Verlustabzug	**0**	**0**	**0**	**34.692.062**	**34.692.062**	**0**	**0**	**0**	**40.823.462**	**40.823.462**	**0**	**0**	**0**	**41.624.890**	**41.624.890**
Verlustvortrag zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verlustaufbau / -abzug	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verlustvortrag zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Maßgeblicher Gewerbeertrag	**0**	**0**	**0**	**34.692.062**	**34.692.062**	**0**	**0**	**0**	**40.823.462**	**40.823.462**	**0**	**0**	**0**	**41.624.890**	**41.624.890**
Körperschaftsteuersatz exkl. Solidaritätszuschlag															
Solidaritätszuschlag															
Körperschaftsteuersatz inkl. Solidaritätszuschlag															
Unbeschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag															
Anteil beschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag															
Gesamtbetrag der Einkünfte	**0**	**0**	**0**	**34.307.310**	**34.307.310**	**0**	**0**	**0**	**40.545.128**	**40.545.128**	**0**	**0**	**0**	**41.322.155**	**41.322.155**
Verlustvortrag zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verlustaufbau / -abzug	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verlustvortrag zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
zu versteuerndes Einkommen	**0**	**0**	**0**	**34.307.310**	**34.307.310**	**0**	**0**	**0**	**40.545.128**	**40.545.128**	**0**	**0**	**0**	**41.322.155**	**41.322.155**
Gewerbesteuer	-1.244.578	-1.244.578	-1.244.578	-1.244.578	-4.978.311	-1.464.542	-1.464.542	-1.464.542	-1.464.542	-5.858.167	-1.493.293	-1.493.293	-1.493.293	-1.493.293	-5.973.172
Körperschaftsteuer inkl. Solidaritätszuschlag	-1.357.283	-1.357.283	-1.357.283	-1.357.283	-5.429.132	-1.604.067	-1.604.067	-1.604.067	-1.604.067	-6.416.267	-1.634.808	-1.634.808	-1.634.808	-1.634.808	-6.539.231
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag > BS	**-2.601.861**	**-2.601.861**	**-2.601.861**	**-2.601.861**	**-10.407.443**	**-3.068.608**	**-3.068.608**	**-3.068.608**	**-3.068.608**	**-12.274.433**	**-3.128.101**	**-3.128.101**	**-3.128.101**	**-3.128.101**	**-12.512.403**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Aufwendungen
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5			Betriebsjahr 6					Betriebsjahr 7						
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	-	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	-	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29	-
Kalenderjahr			2025					2026					2027		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag > Verlängerungsoptio															
EBITDA	9.221.357	11.419.873	11.198.938	12.281.744	44.121.913	10.035.963	11.896.651	12.457.156	12.517.956	46.907.727	10.277.688	11.919.830	12.730.357	12.756.879	47.684.754
EBT	6.413.373	8.686.888	8.515.954	10.691.095	34.307.310	8.445.313	10.306.002	10.866.506	10.927.307	40.545.128	8.687.038	10.329.181	11.139.707	11.166.229	41.322.155
Aufwendungen f. reguläre Zinsen	-150.000	-75.000	-25.000	0	-250.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen f. Mieten (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	-180.303	-180.303	-180.303	-182.647	-723.557	-182.647	-182.647	-182.647	-185.022	-732.963	-185.022	-185.022	-185.022	-187.427	-742.492
Aufwendungen f. Konzessionen und Lizenzen	-3.087.607	-404.944	-85.576	-530.787	-4.108.915	-2.535.336	-192.991	-86.689	-572.396	-3.387.411	-2.568.295	-484.958	-87.815	-617.701	-3.758.770
Freigrenze Zinssaldo (Zinsschranke)															
Verrechenbares EBITDA (30% des EBITDA)					13.236.574					14.072.318					14.305.426
Zinsvortrag zu Beginn der Periode	0	150.000	225.000	250.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung Zinsvortrag	150.000	75.000	25.000	0	250.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verringerung Zinsvortrag	0	0	0	-250.000	-250.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zinsvortrag zum Ende der Periode	**150.000**	**225.000**	**250.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
EBT vor Anwendung der Zinsschranke	6.413.373	8.686.888	8.515.954	10.691.095	34.307.310	8.445.313	10.306.002	10.866.506	10.927.307	40.545.128	8.687.038	10.329.181	11.139.707	11.166.229	41.322.155
Steuerliche Korrektur des Zinssaldos	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EBT nach Anwendung der Zinsschranke	**0**	**0**	**0**	**34.307.310**	**34.307.310**	**0**	**0**	**0**	**40.545.128**	**40.545.128**	**0**	**0**	**0**	**41.322.155**	**41.322.155**
Steuermesszahl (Gewerbesteuer)															
Hebesatz Berlin (Gewerbesteuer)															
Gewerbesteuersatz															
Unbeschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag															
Anteil beschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag															
Gewinn aus Gewerbebetrieb vor GewSt	**0**	**0**	**0**	**34.307.310**	**34.307.310**	**0**	**0**	**0**	**40.545.128**	**40.545.128**	**0**	**0**	**0**	**41.322.155**	**41.322.155**
Aufwendungen f. Zinsen (exkl. Bereitstellungszinsen)	0	0	0	250.000	250.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen f. Mieten (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	0	0	0	361.778	361.778	0	0	0	366.482	366.482	0	0	0	371.246	371.246
Aufwendungen f. Konzessionen und Lizenzen	0	0	0	1.027.229	1.027.229	0	0	0	846.853	846.853	0	0	0	939.692	939.692
Summe Hinzurechnungen vor Freibetrag	**0**	**0**	**0**	**1.639.007**	**1.639.007**	**0**	**0**	**0**	**1.213.334**	**1.213.334**	**0**	**0**	**0**	**1.310.938**	**1.310.938**
Inanspruchnahme Freibetrag	0	0	0	-100.000	-100.000	0	0	0	-100.000	-100.000	0	0	0	-100.000	-100.000
25% der Summe der Hinzurechnungen nach Freibetrag	**0**	**0**	**0**	**384.752**	**384.752**	**0**	**0**	**0**	**278.334**	**278.334**	**0**	**0**	**0**	**302.735**	**302.735**
Einstweiliger Gewerbeertrag vor Verlustabzug	**0**	**0**	**0**	**34.692.062**	**34.692.062**	**0**	**0**	**0**	**40.823.462**	**40.823.462**	**0**	**0**	**0**	**41.624.890**	**41.624.890**
Verlustvortrag zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verlustaufbau / -abzug	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verlustvortrag zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Maßgeblicher Gewerbeertrag	**0**	**0**	**0**	**34.692.062**	**34.692.062**	**0**	**0**	**0**	**40.823.462**	**40.823.462**	**0**	**0**	**0**	**41.624.890**	**41.624.890**
Körperschaftsteuersatz exkl. Solidaritätszuschlag															
Solidaritätszuschlag															
Körperschaftsteuersatz inkl. Solidaritätszuschlag															
Unbeschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag															
Anteil beschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag															
Gesamtbetrag der Einkünfte	**0**	**0**	**0**	**34.307.310**	**34.307.310**	**0**	**0**	**0**	**40.545.128**	**40.545.128**	**0**	**0**	**0**	**41.322.155**	**41.322.155**
Verlustvortrag zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verlustaufbau / -abzug	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verlustvortrag zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
zu versteuerndes Einkommen	**0**	**0**	**0**	**34.307.310**	**34.307.310**	**0**	**0**	**0**	**40.545.128**	**40.545.128**	**0**	**0**	**0**	**41.322.155**	**41.322.155**
Gewerbesteuer	-1.244.578	-1.244.578	-1.244.578	-1.244.578	-4.978.311	-1.464.542	-1.464.542	-1.464.542	-1.464.542	-5.858.167	-1.493.293	-1.493.293	-1.493.293	-1.493.293	-5.973.172
Körperschaftsteuer inkl. Solidaritätszuschlag	-1.357.283	-1.357.283	-1.357.283	-1.357.283	-5.429.132	-1.604.067	-1.604.067	-1.604.067	-1.604.067	-6.416.267	-1.634.808	-1.634.808	-1.634.808	-1.634.808	-6.539.231
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag > VO1	**-2.601.861**	**-2.601.861**	**-2.601.861**	**-2.601.861**	**-10.407.443**	**-3.068.608**	**-3.068.608**	**-3.068.608**	**-3.068.608**	**-12.274.433**	**-3.128.101**	**-3.128.101**	**-3.128.101**	**-3.128.101**	**-12.512.403**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Aufwendungen
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5			Betriebsjahr 6					Betriebsjahr 7						
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	-	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	-	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29	-
Kalenderjahr			2025					2026					2027		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag > Verlängerungsoptio															
EBITDA	9.221.357	11.419.873	11.198.938	12.281.744	44.121.913	10.035.963	11.896.651	12.457.156	12.517.956	46.907.727	10.277.688	11.919.830	12.730.357	12.756.879	47.684.754
EBT	6.413.373	8.686.888	8.515.954	10.691.095	34.307.310	8.445.313	10.306.002	10.866.506	10.927.307	40.545.128	8.687.038	10.329.181	11.139.707	11.166.229	41.322.155
Aufwendungen f. reguläre Zinsen	-150.000	-75.000	-25.000	0	-250.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen f. Mieten (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	-180.303	-180.303	-180.303	-182.647	-723.557	-182.647	-182.647	-182.647	-185.022	-732.963	-185.022	-185.022	-185.022	-187.427	-742.492
Aufwendungen f. Konzessionen und Lizenzen	-3.087.607	-404.944	-85.576	-530.787	-4.108.915	-2.535.336	-192.991	-86.689	-572.396	-3.387.411	-2.568.295	-484.958	-87.815	-617.701	-3.758.770
Freigrenze Zinssaldo (Zinsschranke)															
Verrechenbares EBITDA (30% des EBITDA)					13.236.574					14.072.318					14.305.426
Zinsvortrag zu Beginn der Periode	0	150.000	225.000	250.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung Zinsvortrag	150.000	75.000	25.000	0	250.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verringerung Zinsvortrag	0	0	0	-250.000	-250.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zinsvortrag zum Ende der Periode	**150.000**	**225.000**	**250.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
EBT vor Anwendung der Zinsschranke	6.413.373	8.686.888	8.515.954	10.691.095	34.307.310	8.445.313	10.306.002	10.866.506	10.927.307	40.545.128	8.687.038	10.329.181	11.139.707	11.166.229	41.322.155
Steuerliche Korrektur des Zinssaldos	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EBT nach Anwendung der Zinsschranke	**0**	**0**	**0**	**34.307.310**	**34.307.310**	**0**	**0**	**0**	**40.545.128**	**40.545.128**	**0**	**0**	**0**	**41.322.155**	**41.322.155**
Steuermesszahl (Gewerbesteuer)															
Hebesatz Berlin (Gewerbesteuer)															
Gewerbesteuersatz															
Unbeschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag															
Anteil beschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag															
Gewinn aus Gewerbebetrieb vor GewSt	**0**	**0**	**0**	**34.307.310**	**34.307.310**	**0**	**0**	**0**	**40.545.128**	**40.545.128**	**0**	**0**	**0**	**41.322.155**	**41.322.155**
Aufwendungen f. Zinsen (exkl. Bereitstellungszinsen)	0	0	0	250.000	250.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen f. Mieten (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	0	0	0	361.778	361.778	0	0	0	366.482	366.482	0	0	0	371.246	371.246
Aufwendungen f. Konzessionen und Lizenzen	0	0	0	1.027.229	1.027.229	0	0	0	846.853	846.853	0	0	0	939.692	939.692
Summe Hinzurechnungen vor Freibetrag	**0**	**0**	**0**	**1.639.007**	**1.639.007**	**0**	**0**	**0**	**1.213.334**	**1.213.334**	**0**	**0**	**0**	**1.310.938**	**1.310.938**
Inanspruchnahme Freibetrag	0	0	0	-100.000	-100.000	0	0	0	-100.000	-100.000	0	0	0	-100.000	-100.000
25% der Summe der Hinzurechnungen nach Freibetrag	**0**	**0**	**0**	**384.752**	**384.752**	**0**	**0**	**0**	**278.334**	**278.334**	**0**	**0**	**0**	**302.735**	**302.735**
Einstweiliger Gewerbeertrag vor Verlustabzug	**0**	**0**	**0**	**34.692.062**	**34.692.062**	**0**	**0**	**0**	**40.823.462**	**40.823.462**	**0**	**0**	**0**	**41.624.890**	**41.624.890**
Verlustvortrag zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verlustaufbau / -abzug	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verlustvortrag zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Maßgeblicher Gewerbeertrag	**0**	**0**	**0**	**34.692.062**	**34.692.062**	**0**	**0**	**0**	**40.823.462**	**40.823.462**	**0**	**0**	**0**	**41.624.890**	**41.624.890**
Körperschaftsteuersatz exkl. Solidaritätszuschlag															
Solidaritätszuschlag															
Körperschaftsteuersatz inkl. Solidaritätszuschlag															
Unbeschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag															
Anteil beschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag															
Gesamtbetrag der Einkünfte	**0**	**0**	**0**	**34.307.310**	**34.307.310**	**0**	**0**	**0**	**40.545.128**	**40.545.128**	**0**	**0**	**0**	**41.322.155**	**41.322.155**
Verlustvortrag zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verlustaufbau / -abzug	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verlustvortrag zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
zu versteuerndes Einkommen	**0**	**0**	**0**	**34.307.310**	**34.307.310**	**0**	**0**	**0**	**40.545.128**	**40.545.128**	**0**	**0**	**0**	**41.322.155**	**41.322.155**
Gewerbesteuer	-1.244.578	-1.244.578	-1.244.578	-1.244.578	-4.978.311	-1.464.542	-1.464.542	-1.464.542	-1.464.542	-5.858.167	-1.493.293	-1.493.293	-1.493.293	-1.493.293	-5.973.172
Körperschaftsteuer inkl. Solidaritätszuschlag	-1.357.283	-1.357.283	-1.357.283	-1.357.283	-5.429.132	-1.604.067	-1.604.067	-1.604.067	-1.604.067	-6.416.267	-1.634.808	-1.634.808	-1.634.808	-1.634.808	-6.539.231
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag > VO2	**-2.601.861**	**-2.601.861**	**-2.601.861**	**-2.601.861**	**-10.407.443**	**-3.068.608**	**-3.068.608**	**-3.068.608**	**-3.068.608**	**-12.274.433**	**-3.128.101**	**-3.128.101**	**-3.128.101**	**-3.128.101**	**-12.512.403**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Aufwendungen
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8			Betriebsjahr 9					Betriebsjahr 10						
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	-	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	-	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41	-
Kalenderjahr			2028					2029					2030		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Materialaufwand															
Beginn der Indexierungsperiode															
Ende erstes Betriebsjahr															
Indexierungsrate p.a.															
Indexierungsrate Materialaufwand					1,13					1,14					1,16
Betriebskosten	-44.408	-61.208	-44.408	-44.408	-194.433	-44.408	-61.208	-44.408	-44.408	-194.433	-44.408	-61.208	-44.408	-44.408	-194.433
Indexierung Betriebskosten	-5.636	-7.768	-5.636	-6.286	-25.325	-6.286	-8.664	-6.286	-6.945	-28.182	-6.945	-9.573	-6.945	-7.613	-31.076
Materialaufwand	**-50.044**	**-68.976**	**-50.044**	**-50.694**	**-219.758**	**-50.694**	**-69.873**	**-50.694**	**-51.353**	**-222.615**	**-51.353**	**-70.781**	**-51.353**	**-52.021**	**-225.509**
Personalaufwand															
Beginn der Indexierungsperiode															
Ende erstes Betriebsjahr															
Indexierungsrate p.a.															
Indexierungsrate Personalaufwand					1,13					1,14					1,16
Betriebskosten	-4.796.700	-4.796.700	-4.796.700	-4.796.700	-19.186.801	-4.796.700	-4.796.700	-4.796.700	-4.796.700	-19.186.801	-4.796.700	-4.796.700	-4.796.700	-4.796.700	-19.186.801
Indexierung Betriebskosten	-608.726	-608.726	-608.726	-678.997	-2.505.175	-678.997	-678.997	-678.997	-750.181	-2.787.170	-750.181	-750.181	-750.181	-822.290	-3.072.832
Personalaufwand	**-5.405.426**	**-5.405.426**	**-5.405.426**	**-5.475.697**	**-21.691.975**	**-5.475.697**	**-5.475.697**	**-5.475.697**	**-5.546.881**	**-21.973.971**	**-5.546.881**	**-5.546.881**	**-5.546.881**	**-5.618.990**	**-22.259.633**
Sonstige betriebliche Aufwendungen															
Beginn der Indexierungsperiode															
Ende erstes Betriebsjahr															
Indexierungsrate p.a.															
Indexierungsrate sonstige betriebliche Aufwendungen					1,13					1,14					1,16
Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indexierung Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Energie	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Betriebskosten	-29.699	-29.699	-29.699	-29.699	-118.797	-29.699	-29.699	-29.699	-29.699	-118.797	-29.699	-29.699	-29.699	-29.699	-118.797
Indexierung Betriebskosten	-3.769	-3.769	-3.769	-4.204	-15.511	-4.204	-4.204	-4.204	-4.645	-17.257	-4.645	-4.645	-4.645	-5.091	-19.026
∑ Telekommunikation	**-33.468**	**-33.468**	**-33.468**	**-33.903**	**-134.308**	**-33.903**	**-33.903**	**-33.903**	**-34.344**	**-136.054**	**-34.344**	**-34.344**	**-34.344**	**-34.791**	**-137.823**
Betriebskosten	-313.320	-313.320	-313.320	-313.320	-1.253.282	-313.320	-313.320	-313.320	-313.320	-1.253.282	-313.320	-313.320	-313.320	-313.320	-1.253.282
Indexierung Betriebskosten	-39.762	-39.762	-39.762	-44.352	-163.638	-44.352	-44.352	-44.352	-49.002	-182.058	-49.002	-49.002	-49.002	-53.712	-200.717
∑ Betriebskosten Software	**-353.082**	**-353.082**	**-353.082**	**-357.673**	**-1.416.920**	**-357.673**	**-357.673**	**-357.673**	**-362.322**	**-1.435.340**	**-362.322**	**-362.322**	**-362.322**	**-367.032**	**-1.453.999**
Betriebskosten	-149.548	-149.548	-149.548	-149.548	-598.194	-149.548	-149.548	-149.548	-149.548	-598.194	-271.906	-271.906	-271.906	-271.906	-1.087.625
Indexierung Betriebskosten	-18.978	-18.978	-18.978	-21.169	-78.105	-21.169	-21.169	-21.169	-23.389	-86.897	-42.525	-42.525	-42.525	-46.612	-174.187
∑ Betriebskosten Hardware	**-168.527**	**-168.527**	**-168.527**	**-170.718**	**-676.298**	**-170.718**	**-170.718**	**-170.718**	**-172.937**	**-685.090**	**-314.431**	**-314.431**	**-314.431**	**-318.519**	**-1.261.811**
∑ Rechenzentrum	**-521.609**	**-521.609**	**-521.609**	**-528.390**	**-2.093.218**	**-528.390**	**-528.390**	**-528.390**	**-535.259**	**-2.120.430**	**-676.753**	**-676.753**	**-676.753**	**-685.551**	**-2.715.811**
Betriebskosten	-166.320	-166.320	-166.320	-166.320	-665.280	-166.320	-166.320	-166.320	-166.320	-665.280	-166.320	-166.320	-166.320	-166.320	-665.280
Indexierung Betriebskosten	-21.107	-21.107	-21.107	-23.543	-86.864	-23.543	-23.543	-23.543	-26.012	-96.642	-26.012	-26.012	-26.012	-28.512	-106.547
∑ Miete	**-187.427**	**-187.427**	**-187.427**	**-189.863**	**-752.144**	**-189.863**	**-189.863**	**-189.863**	**-192.332**	**-761.922**	**-192.332**	**-192.332**	**-192.332**	**-194.832**	**-771.827**
Betriebskosten	-19.821	-19.821	-19.821	-19.821	-79.284	-19.821	-19.821	-19.821	-19.821	-79.284	-19.821	-19.821	-19.821	-19.821	-79.284
Indexierung Betriebskosten	-2.515	-2.515	-2.515	-2.806	-10.352	-2.806	-2.806	-2.806	-3.100	-11.517	-3.100	-3.100	-3.100	-3.398	-12.698
∑ Recruiting / Leiharbeit	**-22.336**	**-22.336**	**-22.336**	**-22.627**	**-89.636**	**-22.627**	**-22.627**	**-22.627**	**-22.921**	**-90.802**	**-22.921**	**-22.921**	**-22.921**	**-23.219**	**-91.982**
Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indexierung Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Kosten für Erschließung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Aufwendungen
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8			Betriebsjahr 9					Betriebsjahr 10						
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	-	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	-	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41	-
Kalenderjahr			2028					2029					2030		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indexierung Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Patente	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Betriebskosten	-6.000	-85.800	-6.000	-85.800	-183.600	-6.000	-127.800	-6.000	-85.800	-225.600	-156.000	-235.800	-6.000	-85.800	-483.600
Indexierung Betriebskosten	-761	-10.888	-761	-12.145	-24.557	-849	-18.091	-849	-13.419	-33.208	-24.398	-36.878	-938	-14.709	-76.923
∑Beratung	**-6.761**	**-96.688**	**-6.761**	**-97.945**	**-208.157**	**-6.849**	**-145.891**	**-6.849**	**-99.219**	**-258.808**	**-180.398**	**-272.678**	**-6.938**	**-100.509**	**-560.523**
Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indexierung Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Rückbau	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Betriebskosten	0	-300.000	0	0	-300.000	0	-300.000	0	0	-300.000	0	-300.000	0	0	-300.000
Indexierung Betriebskosten	0	-38.072	0	0	-38.072	0	-42.466	0	0	-42.466	0	-46.919	0	0	-46.919
∑ Versicherungen	**0**	**-338.072**	**0**	**0**	**-338.072**	**0**	**-342.466**	**0**	**0**	**-342.466**	**0**	**-346.919**	**0**	**0**	**-346.919**
Betriebskosten	-6.269.024	-6.269.024	-6.299.024	-7.098.117	-25.935.190	-6.277.757	-6.277.757	-6.307.757	-7.106.975	-25.970.246	-6.286.615	-6.536.615	-6.436.615	-7.115.960	-26.375.804
Indexierung Betriebskosten	-795.572	-795.572	-799.379	-1.004.773	-3.395.295	-888.647	-888.647	-892.894	-1.111.496	-3.781.685	-983.196	-1.022.295	-1.006.655	-1.219.877	-4.232.023
∑ Betriebskosten exkl. Druck, Versand, Hardware, Payment	**-7.064.596**	**-7.064.596**	**-7.098.403**	**-8.102.890**	**-29.330.486**	**-7.166.404**	**-7.166.404**	**-7.200.651**	**-8.218.471**	**-29.751.931**	**-7.269.811**	**-7.558.910**	**-7.443.270**	**-8.335.836**	**-30.607.827**
Betriebskosten	-591.938	-591.938	-591.938	-538.125	-2.313.938	-538.125	-538.125	-538.125	-430.500	-2.044.875	-430.500	-430.500	-430.500	-322.875	-1.614.375
Indexierung Betriebskosten	-75.120	-75.120	-75.120	-76.174	-301.534	-76.174	-76.174	-76.174	-67.328	-295.851	-67.328	-67.328	-67.328	-55.350	-257.334
∑ Betriebskosten Druck & Versand (exkl. Porto)	**-667.057**	**-667.057**	**-667.057**	**-614.299**	**-2.615.472**	**-614.299**	**-614.299**	**-614.299**	**-497.828**	**-2.340.726**	**-497.828**	**-497.828**	**-497.828**	**-378.225**	**-1.871.709**
Betriebskosten	-188.411	-188.411	-188.411	-188.411	-753.644	-188.411	-188.411	-188.411	-188.411	-753.644	-188.411	-238.411	-238.411	-238.411	-903.644
Indexierung Betriebskosten	-23.910	-23.910	-23.910	-26.670	-98.401	-26.670	-26.670	-26.670	-29.467	-109.478	-29.467	-37.286	-37.286	-40.870	-144.910
∑ Betriebskosten Hardware	**-212.321**	**-212.321**	**-212.321**	**-215.081**	**-852.045**	**-215.081**	**-215.081**	**-215.081**	**-217.877**	**-863.122**	**-217.877**	**-275.697**	**-275.697**	**-279.281**	**-1.048.553**
Betriebskosten	-4.701.513	-4.701.513	-4.701.513	-4.701.513	-18.806.050	-4.701.513	-4.701.513	-4.701.513	-4.701.513	-18.806.050	-4.701.513	-4.701.513	-4.701.513	-4.701.513	-18.806.050
Indexierung Betriebskosten	-596.646	-596.646	-596.646	-665.522	-2.455.461	-665.522	-665.522	-665.522	-735.294	-2.731.861	-735.294	-735.294	-735.294	-805.972	-3.011.853
∑ Betriebskosten Payment	**-5.298.159**	**-5.298.159**	**-5.298.159**	**-5.367.035**	**-21.261.511**	**-5.367.035**	**-5.367.035**	**-5.367.035**	**-5.436.806**	**-21.537.911**	**-5.436.806**	**-5.436.806**	**-5.436.806**	**-5.507.485**	**-21.817.903**
∑ Sonstiges	**-13.242.133**	**-13.242.133**	**-13.275.941**	**-14.299.306**	**-54.059.513**	**-13.362.820**	**-13.362.820**	**-13.397.067**	**-14.370.983**	**-54.493.689**	**-13.422.323**	**-13.769.241**	**-13.653.602**	**-14.500.827**	**-55.345.993**
Betriebskosten	-24.806	-24.806	-19.806	-19.806	-89.225	-24.806	-24.806	-19.806	-19.806	-89.225	-24.806	-24.806	-19.806	-19.806	-89.225
Indexierung Betriebskosten	-3.148	-3.148	-2.514	-2.804	-11.613	-3.511	-3.511	-2.804	-3.098	-12.924	-3.880	-3.880	-3.098	-3.395	-14.252
∑ Informations- und Marketingmaßnahmen	**-27.954**	**-27.954**	**-22.320**	**-22.610**	**-100.839**	**-28.318**	**-28.318**	**-22.610**	**-22.904**	**-102.150**	**-28.686**	**-28.686**	**-22.904**	**-23.202**	**-103.478**
Betriebskosten	-2.308.698	-469.339	-78.939	-586.539	-3.443.515	-2.308.698	-505.539	-78.939	-627.339	-3.520.515	-2.848.151	-541.539	-78.939	-672.939	-4.141.569
Indexierung Betriebskosten	-292.986	-59.562	-10.018	-83.028	-445.593	-326.808	-71.562	-11.174	-98.113	-507.656	-445.437	-84.694	-12.346	-115.361	-657.838
∑ Immaterielle Vermögensgegenstände	**-2.601.683**	**-528.901**	**-88.957**	**-669.567**	**-3.889.108**	**-2.635.505**	**-577.101**	**-90.114**	**-725.452**	**-4.028.172**	**-3.293.588**	**-626.233**	**-91.285**	**-788.300**	**-4.799.406**
Sonstige betriebliche Aufwendungen	**-16.643.373**	**-14.998.590**	**-14.158.820**	**-15.864.212**	**-61.664.995**	**-16.808.276**	**-15.231.380**	**-14.291.423**	**-16.003.414**	**-62.334.493**	**-17.851.344**	**-15.970.107**	**-14.701.079**	**-16.351.230**	**-64.873.760**
Betriebskosten	-569.938	-569.938	-569.938	-518.125	-2.227.938	-518.125	-518.125	-518.125	-414.500	-1.968.875	-414.500	-414.500	-414.500	-310.875	-1.554.375
Indexierung Betriebskosten	-72.328	-72.328	-72.328	-73.343	-290.327	-73.343	-73.343	-73.343	-64.826	-284.855	-64.826	-64.826	-64.826	-53.293	-247.770
∑ Porto	**-642.266**	**-642.266**	**-642.266**	**-591.468**	**-2.518.265**	**-591.468**	**-591.468**	**-591.468**	**-479.326**	**-2.253.730**	**-479.326**	**-479.326**	**-479.326**	**-364.168**	**-1.802.145**

Abschreibungen

Immaterielle Vermögensgegenstände	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-5.622.279	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-5.622.279	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-5.622.279
Technische Anlagen und Maschinen	-185.080	-185.080	-185.080	-185.080	-740.320	-185.080	-185.080	-185.080	-288.150	-843.390	-391.372	-391.372	-391.372	-391.372	-1.565.489
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	**-1.590.650**	**-1.590.650**	**-1.590.650**	**-1.590.650**	**-6.362.599**	**-1.590.650**	**-1.590.650**	**-1.590.650**	**-1.693.720**	**-6.465.668**	**-1.796.942**	**-1.796.942**	**-1.796.942**	**-1.796.942**	**-7.187.768**

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Abschlussprovision	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reguläre Zinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Bankdarlehen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesellschafterdarlehen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Aufwendungen
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8			Betriebsjahr 9					Betriebsjahr 10						
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	-	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	-	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41	-
Kalenderjahr			2028					2029					2030		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag > Basisszenario

EBITDA	10.525.351	12.151.202	13.009.904	12.875.186	48.561.643	10.658.484	12.216.202	13.175.337	13.115.123	49.165.146	9.978.011	11.839.820	13.128.276	13.152.933	48.099.040
EBT	8.934.701	10.560.553	11.419.255	11.284.536	42.199.045	9.067.834	10.625.552	11.584.687	11.421.404	42.699.478	8.181.069	10.042.878	11.331.334	11.355.991	40.911.272
Aufwendungen f. reguläre Zinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen f. Mieten (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	-187.427	-187.427	-187.427	-189.863	-752.144	-189.863	-189.863	-189.863	-192.332	-761.922	-192.332	-192.332	-192.332	-194.832	-771.827
Aufwendungen f. Konzessionen und Lizenzen	-2.601.683	-528.901	-88.957	-669.567	-3.889.108	-2.635.505	-577.101	-90.114	-725.452	-4.028.172	-3.293.588	-626.233	-91.285	-788.300	-4.799.406
Freigrenze Zinssaldo (Zinsschranke)															
Verrechenbares EBITDA (30% des EBITDA)					14.568.493					14.749.544					14.429.712
Zinsvortrag zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung Zinsvortrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verringerung Zinsvortrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zinsvortrag zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
EBT vor Anwendung der Zinsschranke	8.934.701	10.560.553	11.419.255	11.284.536	42.199.045	9.067.834	10.625.552	11.584.687	11.421.404	42.699.478	8.181.069	10.042.878	11.331.334	11.355.991	40.911.272
Steuerliche Korrektur des Zinssaldos	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EBT nach Anwendung der Zinsschranke	**0**	**0**	**0**	**42.199.045**	**42.199.045**	**0**	**0**	**0**	**42.699.478**	**42.699.478**	**0**	**0**	**0**	**40.911.272**	**40.911.272**
Steuermesszahl (Gewerbesteuer)															
Hebesatz Berlin (Gewerbesteuer)															
Gewerbesteuersatz															
Unbeschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag															
Anteil beschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag															
Gewinn aus Gewerbebetrieb vor GewSt	**0**	**0**	**0**	**42.199.045**	**42.199.045**	**0**	**0**	**0**	**42.699.478**	**42.699.478**	**0**	**0**	**0**	**40.911.272**	**40.911.272**
Aufwendungen f. Zinsen (exkl. Bereitstellungszinsen)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen f. Mieten (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	0	0	0	376.072	376.072	0	0	0	380.961	380.961	0	0	0	385.913	385.913
Aufwendungen f. Konzessionen und Lizenzen	0	0	0	972.277	972.277	0	0	0	1.007.043	1.007.043	0	0	0	1.199.852	1.199.852
Summe Hinzurechnungen vor Freibetrag	**0**	**0**	**0**	**1.348.349**	**1.348.349**	**0**	**0**	**0**	**1.388.004**	**1.388.004**	**0**	**0**	**0**	**1.585.765**	**1.585.765**
Inanspruchnahme Freibetrag	0	0	0	-100.000	-100.000	0	0	0	-100.000	-100.000	0	0	0	-100.000	-100.000
25% der Summe der Hinzurechnungen nach Freibetrag	**0**	**0**	**0**	**312.087**	**312.087**	**0**	**0**	**0**	**322.001**	**322.001**	**0**	**0**	**0**	**371.441**	**371.441**
Einstweiliger Gewerbeertrag vor Verlustabzug	**0**	**0**	**0**	**42.511.132**	**42.511.132**	**0**	**0**	**0**	**43.021.479**	**43.021.479**	**0**	**0**	**0**	**41.282.713**	**41.282.713**
Verlustvortrag zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verlustaufbau / -abzug	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verlustvortrag zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Maßgeblicher Gewerbeertrag	**0**	**0**	**0**	**42.511.132**	**42.511.132**	**0**	**0**	**0**	**43.021.479**	**43.021.479**	**0**	**0**	**0**	**41.282.713**	**41.282.713**
Körperschaftsteuersatz exkl. Solidaritätszuschlag															
Solidaritätszuschlag															
Körperschaftsteuersatz inkl. Solidaritätszuschlag															
Unbeschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag															
Anteil beschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag															
Gesamtbetrag der Einkünfte	**0**	**0**	**0**	**42.199.045**	**42.199.045**	**0**	**0**	**0**	**42.699.478**	**42.699.478**	**0**	**0**	**0**	**40.911.272**	**40.911.272**
Verlustvortrag zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verlustaufbau / -abzug	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verlustvortrag zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
zu versteuerndes Einkommen	**0**	**0**	**0**	**42.199.045**	**42.199.045**	**0**	**0**	**0**	**42.699.478**	**42.699.478**	**0**	**0**	**0**	**40.911.272**	**40.911.272**
Gewerbesteuer	-1.525.087	-1.525.087	-1.525.087	-1.525.087	-6.100.347	-1.543.396	-1.543.396	-1.543.396	-1.543.396	-6.173.582	-1.481.017	-1.481.017	-1.481.017	-1.481.017	-5.924.069
Körperschaftsteuer inkl. Solidaritätszuschlag	-1.669.500	-1.669.500	-1.669.500	-1.669.500	-6.677.999	-1.689.298	-1.689.298	-1.689.298	-1.689.298	-6.757.192	-1.618.552	-1.618.552	-1.618.552	-1.618.552	-6.474.209
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag > BS	**-3.194.587**	**-3.194.587**	**-3.194.587**	**-3.194.587**	**-12.778.346**	**-3.232.694**	**-3.232.694**	**-3.232.694**	**-3.232.694**	**-12.930.774**	**-3.099.570**	**-3.099.570**	**-3.099.570**	**-3.099.570**	**-12.398.278**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Aufwendungen
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8			Betriebsjahr 9					Betriebsjahr 10						
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	-	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	-	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41	-
Kalenderjahr			2028					2029					2030		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag > Verlängerungsoptio															
EBITDA	10.525.351	12.151.202	13.009.904	12.875.186	48.561.643	10.658.484	12.216.202	13.175.337	13.115.123	49.165.146	9.978.011	11.839.820	13.128.276	13.152.933	48.099.040
EBT	8.934.701	10.560.553	11.419.255	11.284.536	42.199.045	9.067.834	10.625.552	11.584.687	11.421.404	42.699.478	8.181.069	10.042.878	11.331.334	11.355.991	40.911.272
Aufwendungen f. reguläre Zinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen f. Mieten (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	-187.427	-187.427	-187.427	-189.863	-752.144	-189.863	-189.863	-189.863	-192.332	-761.922	-192.332	-192.332	-192.332	-194.832	-771.827
Aufwendungen f. Konzessionen und Lizenzen	-2.601.683	-528.901	-88.957	-669.567	-3.889.108	-2.635.505	-577.101	-90.114	-725.452	-4.028.172	-3.293.588	-626.233	-91.285	-788.300	-4.799.406
Freigrenze Zinssaldo (Zinsschranke)															
Verrechenbares EBITDA (30% des EBITDA)					14.568.493					14.749.544					14.429.712
Zinsvortrag zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung Zinsvortrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verringerung Zinsvortrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zinsvortrag zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
EBT vor Anwendung der Zinsschranke	8.934.701	10.560.553	11.419.255	11.284.536	42.199.045	9.067.834	10.625.552	11.584.687	11.421.404	42.699.478	8.181.069	10.042.878	11.331.334	11.355.991	40.911.272
Steuerliche Korrektur des Zinssaldos	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EBT nach Anwendung der Zinsschranke	**0**	**0**	**0**	**42.199.045**	**42.199.045**	**0**	**0**	**0**	**42.699.478**	**42.699.478**	**0**	**0**	**0**	**40.911.272**	**40.911.272**
Steuermesszahl (Gewerbesteuer)															
Hebesatz Berlin (Gewerbesteuer)															
Gewerbesteuersatz															
Unbeschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag															
Anteil beschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag															
Gewinn aus Gewerbebetrieb vor GewSt	**0**	**0**	**0**	**42.199.045**	**42.199.045**	**0**	**0**	**0**	**42.699.478**	**42.699.478**	**0**	**0**	**0**	**40.911.272**	**40.911.272**
Aufwendungen f. Zinsen (exkl. Bereitstellungszinsen)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen f. Mieten (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	0	0	0	376.072	376.072	0	0	0	380.961	380.961	0	0	0	385.913	385.913
Aufwendungen f. Konzessionen und Lizenzen	0	0	0	972.277	972.277	0	0	0	1.007.043	1.007.043	0	0	0	1.199.852	1.199.852
Summe Hinzurechnungen vor Freibetrag	**0**	**0**	**0**	**1.348.349**	**1.348.349**	**0**	**0**	**0**	**1.388.004**	**1.388.004**	**0**	**0**	**0**	**1.585.765**	**1.585.765**
Inanspruchnahme Freibetrag	0	0	0	-100.000	-100.000	0	0	0	-100.000	-100.000	0	0	0	-100.000	-100.000
25% der Summe der Hinzurechnungen nach Freibetrag	**0**	**0**	**0**	**312.087**	**312.087**	**0**	**0**	**0**	**322.001**	**322.001**	**0**	**0**	**0**	**371.441**	**371.441**
Einstweiliger Gewerbeertrag vor Verlustabzug	**0**	**0**	**0**	**42.511.132**	**42.511.132**	**0**	**0**	**0**	**43.021.479**	**43.021.479**	**0**	**0**	**0**	**41.282.713**	**41.282.713**
Verlustvortrag zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verlustaufbau / -abzug	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verlustvortrag zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Maßgeblicher Gewerbeertrag	**0**	**0**	**0**	**42.511.132**	**42.511.132**	**0**	**0**	**0**	**43.021.479**	**43.021.479**	**0**	**0**	**0**	**41.282.713**	**41.282.713**
Körperschaftsteuersatz exkl. Solidaritätszuschlag															
Solidaritätszuschlag															
Körperschaftsteuersatz inkl. Solidaritätszuschlag															
Unbeschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag															
Anteil beschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag															
Gesamtbetrag der Einkünfte	**0**	**0**	**0**	**42.199.045**	**42.199.045**	**0**	**0**	**0**	**42.699.478**	**42.699.478**	**0**	**0**	**0**	**40.911.272**	**40.911.272**
Verlustvortrag zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verlustaufbau / -abzug	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verlustvortrag zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
zu versteuerndes Einkommen	**0**	**0**	**0**	**42.199.045**	**42.199.045**	**0**	**0**	**0**	**42.699.478**	**42.699.478**	**0**	**0**	**0**	**40.911.272**	**40.911.272**
Gewerbesteuer	-1.525.087	-1.525.087	-1.525.087	-1.525.087	-6.100.347	-1.543.396	-1.543.396	-1.543.396	-1.543.396	-6.173.582	-1.481.017	-1.481.017	-1.481.017	-1.481.017	-5.924.069
Körperschaftsteuer inkl. Solidaritätszuschlag	-1.669.500	-1.669.500	-1.669.500	-1.669.500	-6.677.999	-1.689.298	-1.689.298	-1.689.298	-1.689.298	-6.757.192	-1.618.552	-1.618.552	-1.618.552	-1.618.552	-6.474.209
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag > VO1	**-3.194.587**	**-3.194.587**	**-3.194.587**	**-3.194.587**	**-12.778.346**	**-3.232.694**	**-3.232.694**	**-3.232.694**	**-3.232.694**	**-12.930.774**	**-3.099.570**	**-3.099.570**	**-3.099.570**	**-3.099.570**	**-12.398.278**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Aufwendungen
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8			Betriebsjahr 9					Betriebsjahr 10						
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	-	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	-	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41	-
Kalenderjahr			2028					2029					2030		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag > Verlängerungsoptio															
EBITDA	10.525.351	12.151.202	13.009.904	12.875.186	48.561.643	10.658.484	12.216.202	13.175.337	13.115.123	49.165.146	9.978.011	11.839.820	13.128.276	13.152.933	48.099.040
EBT	8.934.701	10.560.553	11.419.255	11.284.536	42.199.045	9.067.834	10.625.552	11.584.687	11.421.404	42.699.478	8.181.069	10.042.878	11.331.334	11.355.991	40.911.272
Aufwendungen f. reguläre Zinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen f. Mieten (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	-187.427	-187.427	-187.427	-189.863	-752.144	-189.863	-189.863	-189.863	-192.332	-761.922	-192.332	-192.332	-192.332	-194.832	-771.827
Aufwendungen f. Konzessionen und Lizenzen	-2.601.683	-528.901	-88.957	-669.567	-3.889.108	-2.635.505	-577.101	-90.114	-725.452	-4.028.172	-3.293.588	-626.233	-91.285	-788.300	-4.799.406
Freigrenze Zinssaldo (Zinsschranke)															
Verrechenbares EBITDA (30% des EBITDA)					14.568.493					14.749.544					14.429.712
Zinsvortrag zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung Zinsvortrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verringerung Zinsvortrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zinsvortrag zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
EBT vor Anwendung der Zinsschranke	8.934.701	10.560.553	11.419.255	11.284.536	42.199.045	9.067.834	10.625.552	11.584.687	11.421.404	42.699.478	8.181.069	10.042.878	11.331.334	11.355.991	40.911.272
Steuerliche Korrektur des Zinssaldos	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EBT nach Anwendung der Zinsschranke	**0**	**0**	**0**	**42.199.045**	**42.199.045**	**0**	**0**	**0**	**42.699.478**	**42.699.478**	**0**	**0**	**0**	**40.911.272**	**40.911.272**
Steuermesszahl (Gewerbesteuer)															
Hebesatz Berlin (Gewerbesteuer)															
Gewerbesteuersatz															
Unbeschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag															
Anteil beschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag															
Gewinn aus Gewerbebetrieb vor GewSt	**0**	**0**	**0**	**42.199.045**	**42.199.045**	**0**	**0**	**0**	**42.699.478**	**42.699.478**	**0**	**0**	**0**	**40.911.272**	**40.911.272**
Aufwendungen f. Zinsen (exkl. Bereitstellungszinsen)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen f. Mieten (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	0	0	0	376.072	376.072	0	0	0	380.961	380.961	0	0	0	385.913	385.913
Aufwendungen f. Konzessionen und Lizenzen	0	0	0	972.277	972.277	0	0	0	1.007.043	1.007.043	0	0	0	1.199.852	1.199.852
Summe Hinzurechnungen vor Freibetrag	**0**	**0**	**0**	**1.348.349**	**1.348.349**	**0**	**0**	**0**	**1.388.004**	**1.388.004**	**0**	**0**	**0**	**1.585.765**	**1.585.765**
Inanspruchnahme Freibetrag	0	0	0	-100.000	-100.000	0	0	0	-100.000	-100.000	0	0	0	-100.000	-100.000
25% der Summe der Hinzurechnungen nach Freibetrag	**0**	**0**	**0**	**312.087**	**312.087**	**0**	**0**	**0**	**322.001**	**322.001**	**0**	**0**	**0**	**371.441**	**371.441**
Einstweiliger Gewerbeertrag vor Verlustabzug	**0**	**0**	**0**	**42.511.132**	**42.511.132**	**0**	**0**	**0**	**43.021.479**	**43.021.479**	**0**	**0**	**0**	**41.282.713**	**41.282.713**
Verlustvortrag zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verlustaufbau / -abzug	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verlustvortrag zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Maßgeblicher Gewerbeertrag	**0**	**0**	**0**	**42.511.132**	**42.511.132**	**0**	**0**	**0**	**43.021.479**	**43.021.479**	**0**	**0**	**0**	**41.282.713**	**41.282.713**
Körperschaftsteuersatz exkl. Solidaritätszuschlag															
Solidaritätszuschlag															
Körperschaftsteuersatz inkl. Solidaritätszuschlag															
Unbeschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag															
Anteil beschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag															
Gesamtbetrag der Einkünfte	**0**	**0**	**0**	**42.199.045**	**42.199.045**	**0**	**0**	**0**	**42.699.478**	**42.699.478**	**0**	**0**	**0**	**40.911.272**	**40.911.272**
Verlustvortrag zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verlustaufbau / -abzug	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verlustvortrag zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
zu versteuerndes Einkommen	**0**	**0**	**0**	**42.199.045**	**42.199.045**	**0**	**0**	**0**	**42.699.478**	**42.699.478**	**0**	**0**	**0**	**40.911.272**	**40.911.272**
Gewerbesteuer	-1.525.087	-1.525.087	-1.525.087	-1.525.087	-6.100.347	-1.543.396	-1.543.396	-1.543.396	-1.543.396	-6.173.582	-1.481.017	-1.481.017	-1.481.017	-1.481.017	-5.924.069
Körperschaftsteuer inkl. Solidaritätszuschlag	-1.669.500	-1.669.500	-1.669.500	-1.669.500	-6.677.999	-1.689.298	-1.689.298	-1.689.298	-1.689.298	-6.757.192	-1.618.552	-1.618.552	-1.618.552	-1.618.552	-6.474.209
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag > VO2	**-3.194.587**	**-3.194.587**	**-3.194.587**	**-3.194.587**	**-12.778.346**	**-3.232.694**	**-3.232.694**	**-3.232.694**	**-3.232.694**	**-12.930.774**	**-3.099.570**	**-3.099.570**	**-3.099.570**	**-3.099.570**	**-12.398.278**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Aufwendungen
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11			Betriebsjahr 12					Betriebsjahr 13						
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	-	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	-	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53	-
Kalenderjahr			2031				2032						2033		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-

Materialaufwand

Beginn der Indexierungsperiode															
Ende erstes Betriebsjahr															
Indexierungsrate p.a.															
Indexierungsrate Materialaufwand					1,17					1,19					1,20
Betriebskosten	-44.408	-61.208	-44.408	-44.408	-194.433	-44.408	-61.208	-44.408	-44.408	-194.433	-44.408	-61.208	-44.408	-44.408	-194.433
Indexierung Betriebskosten	-7.613	-10.493	-7.613	-8.289	-34.008	-8.289	-11.425	-8.289	-8.974	-36.977	-8.974	-12.369	-8.974	-9.668	-39.986
Materialaufwand	**-52.021**	**-71.701**	**-52.021**	**-52.697**	**-228.441**	**-52.697**	**-72.633**	**-52.697**	**-53.382**	**-231.410**	**-53.382**	**-73.577**	**-53.382**	**-54.076**	**-234.419**

Personalaufwand

Beginn der Indexierungsperiode															
Ende erstes Betriebsjahr															
Indexierungsrate p.a.															
Indexierungsrate Personalaufwand					1,17					1,19					1,20
Betriebskosten	-4.796.700	-4.796.700	-4.796.700	-4.796.700	-19.186.801	-4.796.700	-4.796.700	-4.796.700	-4.796.700	-19.186.801	-4.796.700	-4.796.700	-4.796.700	-4.796.700	-19.186.801
Indexierung Betriebskosten	-822.290	-822.290	-822.290	-895.337	-3.362.207	-895.337	-895.337	-895.337	-969.333	-3.655.344	-969.333	-969.333	-969.333	-1.044.292	-3.952.292
Personalaufwand	**-5.618.990**	**-5.618.990**	**-5.618.990**	**-5.692.037**	**-22.549.008**	**-5.692.037**	**-5.692.037**	**-5.692.037**	**-5.766.034**	**-22.842.145**	**-5.766.034**	**-5.766.034**	**-5.766.034**	**-5.840.992**	**-23.139.093**

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Beginn der Indexierungsperiode															
Ende erstes Betriebsjahr															
Indexierungsrate p.a.															
Indexierungsrate sonstige betriebliche Aufwendungen					1,17					1,19					1,20
Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indexierung Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Energie	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Betriebskosten	-29.699	-29.699	-29.699	-29.699	-118.797	-29.699	-29.699	-29.699	-29.699	-118.797	-29.699	-29.699	-29.699	-29.699	-118.797
Indexierung Betriebskosten	-5.091	-5.091	-5.091	-5.544	-20.817	-5.544	-5.544	-5.544	-6.002	-22.632	-6.002	-6.002	-6.002	-6.466	-24.471
∑ Telekommunikation	**-34.791**	**-34.791**	**-34.791**	**-35.243**	**-139.614**	**-35.243**	**-35.243**	**-35.243**	**-35.701**	**-141.429**	**-35.701**	**-35.701**	**-35.701**	**-36.165**	**-143.268**
Betriebskosten	-313.320	-313.320	-313.320	-313.320	-1.253.282	-313.320	-313.320	-313.320	-313.320	-1.253.282	-313.320	-313.320	-313.320	-313.320	-1.253.282
Indexierung Betriebskosten	-53.712	-53.712	-53.712	-58.483	-219.619	-58.483	-58.483	-58.483	-63.317	-238.767	-63.317	-63.317	-63.317	-68.213	-258.164
∑ Betriebskosten Software	**-367.032**	**-367.032**	**-367.032**	**-371.804**	**-1.472.901**	**-371.804**	**-371.804**	**-371.804**	**-376.637**	**-1.492.049**	**-376.637**	**-376.637**	**-376.637**	**-381.534**	**-1.511.446**
Betriebskosten	-271.906	-271.906	-271.906	-271.906	-1.087.625	-271.906	-271.906	-271.906	0	-815.718	0	0	0	0	0
Indexierung Betriebskosten	-46.612	-46.612	-46.612	-50.753	-190.590	-50.753	-50.753	-50.753	0	-152.259	0	0	0	0	0
∑ Betriebskosten Hardware	**-318.519**	**-318.519**	**-318.519**	**-322.659**	**-1.278.215**	**-322.659**	**-322.659**	**-322.659**	**0**	**-967.978**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
∑ Rechenzentrum	**-685.551**	**-685.551**	**-685.551**	**-694.463**	**-2.751.116**	**-694.463**	**-694.463**	**-694.463**	**-376.637**	**-2.460.027**	**-376.637**	**-376.637**	**-376.637**	**-381.534**	**-1.511.446**
Betriebskosten	-166.320	-166.320	-166.320	-166.320	-665.280	-166.320	-166.320	-166.320	-166.320	-665.280	-166.320	-166.320	-166.320	-166.320	-665.280
Indexierung Betriebskosten	-28.512	-28.512	-28.512	-31.045	-116.581	-31.045	-31.045	-31.045	-33.611	-126.745	-33.611	-33.611	-33.611	-36.210	-137.041
∑ Miete	**-194.832**	**-194.832**	**-194.832**	**-197.365**	**-781.861**	**-197.365**	**-197.365**	**-197.365**	**-199.931**	**-792.025**	**-199.931**	**-199.931**	**-199.931**	**-202.530**	**-802.321**
Betriebskosten	-19.821	-19.821	-19.821	-19.821	-79.284	-19.821	-19.821	-19.821	-19.821	-79.284	-19.821	-19.821	-19.821	-19.821	-79.284
Indexierung Betriebskosten	-3.398	-3.398	-3.398	-3.700	-13.893	-3.700	-3.700	-3.700	-4.006	-15.105	-4.006	-4.006	-4.006	-4.315	-16.332
∑ Recruiting / Leiharbeit	**-23.219**	**-23.219**	**-23.219**	**-23.521**	**-93.178**	**-23.521**	**-23.521**	**-23.521**	**-23.827**	**-94.389**	**-23.827**	**-23.827**	**-23.827**	**-24.136**	**-95.616**
Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indexierung Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Kosten für Erschließung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Aufwendungen
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11			Betriebsjahr 12					Betriebsjahr 13						
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	-	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	-	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53	-
Kalenderjahr			2031					2032					2033		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indexierung Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Patente	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Betriebskosten	-6.000	-85.800	-6.000	-85.800	-183.600	-6.000	-127.800	-6.000	-85.800	-225.600	-6.000	-85.800	-6.000	-85.800	-183.600
Indexierung Betriebskosten	-1.029	-14.709	-1.029	-16.015	-32.781	-1.120	-23.855	-1.120	-17.339	-43.433	-1.213	-17.339	-1.213	-18.680	-38.443
∑Beratung	**-7.029**	**-100.509**	**-7.029**	**-101.815**	**-216.381**	**-7.120**	**-151.655**	**-7.120**	**-103.139**	**-269.033**	**-7.213**	**-103.139**	**-7.213**	**-104.480**	**-222.043**
Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indexierung Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Rückbau	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Betriebskosten	0	-300.000	0	0	-300.000	0	-300.000	0	0	-300.000	0	-300.000	0	0	-300.000
Indexierung Betriebskosten	0	-51.428	0	0	-51.428	0	-55.997	0	0	-55.997	0	-60.625	0	0	-60.625
∑ Versicherungen	**0**	**-351.428**	**0**	**0**	**-351.428**	**0**	**-355.997**	**0**	**0**	**-355.997**	**0**	**-360.625**	**0**	**0**	**-360.625**
Betriebskosten	-6.295.600	-6.295.600	-6.445.600	-7.125.073	-26.161.872	-6.304.713	-6.304.713	-6.334.713	-7.134.318	-26.078.458	-6.313.958	-6.313.958	-6.343.958	-7.143.695	-26.115.569
Indexierung Betriebskosten	-1.079.244	-1.079.244	-1.104.958	-1.329.944	-4.593.390	-1.176.818	-1.176.818	-1.182.418	-1.441.727	-4.977.781	-1.275.946	-1.275.946	-1.282.009	-1.555.257	-5.389.158
∑ Betriebskosten exkl. Druck, Versand, Hardware, Payment	**-7.374.843**	**-7.374.843**	**-7.550.558**	**-8.455.017**	**-30.755.262**	**-7.481.531**	**-7.481.531**	**-7.517.131**	**-8.576.045**	**-31.056.239**	**-7.589.904**	**-7.589.904**	**-7.625.967**	**-8.698.953**	**-31.504.727**
Betriebskosten	-322.875	-322.875	-322.875	-215.250	-1.183.875	-215.250	-215.250	-215.250	-215.250	-861.000	-215.250	-215.250	-215.250	-215.250	-861.000
Indexierung Betriebskosten	-55.350	-55.350	-55.350	-40.178	-206.228	-40.178	-40.178	-40.178	-43.498	-164.032	-43.498	-43.498	-43.498	-46.862	-177.358
∑ Betriebskosten Druck & Versand (exkl. Porto)	**-378.225**	**-378.225**	**-378.225**	**-255.428**	**-1.390.103**	**-255.428**	**-255.428**	**-255.428**	**-258.748**	**-1.025.032**	**-258.748**	**-258.748**	**-258.748**	**-262.112**	**-1.038.358**
Betriebskosten	-238.411	-238.411	-238.411	-238.411	-953.644	-238.411	-238.411	-238.411	0	-715.233	0	0	0	0	0
Indexierung Betriebskosten	-40.870	-40.870	-40.870	-44.501	-167.112	-44.501	-44.501	-44.501	0	-133.503	0	0	0	0	0
∑ Betriebskosten Hardware	**-279.281**	**-279.281**	**-279.281**	**-282.912**	**-1.120.756**	**-282.912**	**-282.912**	**-282.912**	**0**	**-848.736**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Betriebskosten	-4.701.513	-4.701.513	-4.701.513	-4.701.513	-18.806.050	-4.701.513	-4.701.513	-4.701.513	-4.701.513	-18.806.050	-4.701.513	-4.701.513	-4.701.513	-4.701.513	-18.806.050
Indexierung Betriebskosten	-805.972	-805.972	-805.972	-877.570	-3.295.486	-877.570	-877.570	-877.570	-950.098	-3.582.806	-950.098	-950.098	-950.098	-1.023.569	-3.873.861
∑ Betriebskosten Payment	**-5.507.485**	**-5.507.485**	**-5.507.485**	**-5.579.082**	**-22.101.536**	**-5.579.082**	**-5.579.082**	**-5.579.082**	**-5.651.610**	**-22.388.856**	**-5.651.610**	**-5.651.610**	**-5.651.610**	**-5.725.081**	**-22.679.911**
∑ Sonstiges	**-13.539.834**	**-13.539.834**	**-13.715.549**	**-14.572.439**	**-55.367.657**	**-13.598.953**	**-13.598.953**	**-13.634.553**	**-14.486.404**	**-55.318.863**	**-13.500.263**	**-13.500.263**	**-13.536.325**	**-14.686.146**	**-55.222.996**
Betriebskosten	-24.806	-24.806	-19.806	-19.806	-89.225	-24.806	-24.806	-19.806	-19.806	-89.225	-24.806	-24.806	-19.806	-19.806	-89.225
Indexierung Betriebskosten	-4.253	-4.253	-3.395	-3.697	-15.597	-4.630	-4.630	-3.697	-4.003	-16.960	-5.013	-5.013	-4.003	-4.312	-18.340
∑ Informations- und Marketingmaßnahmen	**-29.059**	**-29.059**	**-23.202**	**-23.503**	**-104.823**	**-29.437**	**-29.437**	**-23.503**	**-23.809**	**-106.186**	**-29.819**	**-29.819**	**-23.809**	**-24.118**	**-107.566**
Betriebskosten	-2.308.698	-582.339	-78.939	-718.539	-3.688.515	-2.308.698	-623.139	-78.939	-768.939	-3.779.715	-2.308.698	-666.339	-78.939	-821.739	-3.875.715
Indexierung Betriebskosten	-395.776	-99.829	-13.532	-134.120	-643.258	-430.934	-116.313	-14.735	-155.390	-717.372	-466.549	-134.656	-15.952	-178.901	-796.059
∑ Immaterielle Vermögensgegenstände	**-2.704.474**	**-682.169**	**-92.472**	**-852.660**	**-4.331.774**	**-2.739.632**	**-739.453**	**-93.674**	**-924.329**	**-4.497.087**	**-2.775.247**	**-800.995**	**-94.892**	**-1.000.641**	**-4.671.775**
Sonstige betriebliche Aufwendungen	**-17.218.788**	**-15.641.391**	**-14.776.643**	**-16.501.009**	**-64.137.831**	**-17.325.733**	**-15.826.086**	**-14.709.442**	**-16.173.776**	**-64.035.036**	**-16.948.637**	**-15.430.936**	**-14.298.333**	**-16.459.749**	**-63.137.655**
Betriebskosten	-310.875	-310.875	-310.875	-207.250	-1.139.875	-207.250	-207.250	-207.250	-207.250	-829.000	-207.250	-207.250	-207.250	-207.250	-829.000
Indexierung Betriebskosten	-53.293	-53.293	-53.293	-38.685	-198.563	-38.685	-38.685	-38.685	-41.882	-157.936	-41.882	-41.882	-41.882	-45.120	-170.766
∑ Porto	**-364.168**	**-364.168**	**-364.168**	**-245.935**	**-1.338.438**	**-245.935**	**-245.935**	**-245.935**	**-249.132**	**-986.936**	**-249.132**	**-249.132**	**-249.132**	**-252.370**	**-999.766**

Abschreibungen

Immaterielle Vermögensgegenstände	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-5.622.279	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	0	-4.216.709	0	0	0	0	0
Technische Anlagen und Maschinen	-391.372	-391.372	-391.372	-391.372	-1.565.489	-391.372	-391.372	-391.372	0	-1.174.117	0	0	0	0	0
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	**-1.796.942**	**-1.796.942**	**-1.796.942**	**-1.796.942**	**-7.187.768**	**-1.796.942**	**-1.796.942**	**-1.796.942**	**0**	**-5.390.826**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Abschlussprovision	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reguläre Zinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Bankdarlehen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesellschafterdarlehen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Aufwendungen
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11			Betriebsjahr 12					Betriebsjahr 13							
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	-	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	-	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53	-	
Kalenderjahr			2031					2032					2033			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag > Basisszenario

EBITDA	10.979.433	12.537.150	13.421.578	13.395.371	50.333.532	11.247.728	12.727.439	13.864.019	1.340.117	39.179.303	0	0	0	0	0
EBT	9.182.491	10.740.208	11.624.636	11.598.429	43.145.764	9.450.786	10.930.497	12.067.077	1.340.117	33.788.477	0	0	0	0	0
Aufwendungen f. reguläre Zinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen f. Mieten (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	-194.832	-194.832	-194.832	-197.365	-781.861	-197.365	-197.365	-197.365	0	-592.094	0	0	0	0	0
Aufwendungen f. Konzessionen und Lizenzen	-2.704.474	-682.169	-92.472	-852.660	-4.331.774	-2.739.632	-739.453	-93.674	0	-3.572.758	0	0	0	0	0
Freigrenze Zinssaldo (Zinsschranke)															
Verrechenbares EBITDA (30% des EBITDA)					15.100.060					11.753.791					0
Zinsvortrag zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung Zinsvortrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verringerung Zinsvortrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zinsvortrag zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
EBT vor Anwendung der Zinsschranke	9.182.491	10.740.208	11.624.636	11.598.429	43.145.764	9.450.786	10.930.497	12.067.077	1.340.117	33.788.477	0	0	0	0	0
Steuerliche Korrektur des Zinssaldos	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EBT nach Anwendung der Zinsschranke	**0**	**0**	**0**	**43.145.764**	**43.145.764**	**0**	**0**	**0**	**33.788.477**	**33.788.477**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Steuermesszahl (Gewerbesteuer)															
Hebesatz Berlin (Gewerbesteuer)															
Gewerbesteuersatz															
Unbeschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag															
Anteil beschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag															
Gewinn aus Gewerbebetrieb vor GewSt	**0**	**0**	**0**	**43.145.764**	**43.145.764**	**0**	**0**	**0**	**33.788.477**	**33.788.477**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Aufwendungen f. Zinsen (exkl. Bereitstellungszinsen)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen f. Mieten (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	0	0	0	390.930	390.930	0	0	0	296.047	296.047	0	0	0	0	0
Aufwendungen f. Konzessionen und Lizenzen	0	0	0	1.082.943	1.082.943	0	0	0	893.190	893.190	0	0	0	0	0
Summe Hinzurechnungen vor Freibetrag	**0**	**0**	**0**	**1.473.874**	**1.473.874**	**0**	**0**	**0**	**1.189.237**	**1.189.237**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Inanspruchnahme Freibetrag	0	0	0	-100.000	-100.000	0	0	0	-100.000	-100.000	0	0	0	0	0
25% der Summe der Hinzurechnungen nach Freibetrag	**0**	**0**	**0**	**343.468**	**343.468**	**0**	**0**	**0**	**272.309**	**272.309**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Einstweiliger Gewerbeertrag vor Verlustabzug	**0**	**0**	**0**	**43.489.233**	**43.489.233**	**0**	**0**	**0**	**34.060.786**	**34.060.786**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Verlustvortrag zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verlustaufbau / -abzug	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verlustvortrag zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Maßgeblicher Gewerbeertrag	**0**	**0**	**0**	**43.489.233**	**43.489.233**	**0**	**0**	**0**	**34.060.786**	**34.060.786**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Körperschaftsteuersatz exkl. Solidaritätszuschlag															
Solidaritätszuschlag															
Körperschaftsteuersatz inkl. Solidaritätszuschlag															
Unbeschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag															
Anteil beschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag															
Gesamtbetrag der Einkünfte	**0**	**0**	**0**	**43.145.764**	**43.145.764**	**0**	**0**	**0**	**33.788.477**	**33.788.477**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Verlustvortrag zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verlustaufbau / -abzug	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verlustvortrag zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
zu versteuerndes Einkommen	**0**	**0**	**0**	**43.145.764**	**43.145.764**	**0**	**0**	**0**	**33.788.477**	**33.788.477**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gewerbesteuer	-1.560.176	-1.560.176	-1.560.176	-1.560.176	-6.240.705	-1.221.931	-1.221.931	-1.221.931	-1.221.931	-4.887.723	0	0	0	0	0
Körperschaftsteuer inkl. Solidaritätszuschlag	-1.706.954	-1.706.954	-1.706.954	-1.706.954	-6.827.817	-1.336.757	-1.336.757	-1.336.757	-1.336.757	-5.347.027	0	0	0	0	0
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag > BS	**-3.267.131**	**-3.267.131**	**-3.267.131**	**-3.267.131**	**-13.068.522**	**-2.558.687**	**-2.558.687**	**-2.558.687**	**-2.558.687**	**-10.234.749**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Aufwendungen
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11			Betriebsjahr 12					Betriebsjahr 13							
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	-	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	-	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53	-
Kalenderjahr			2031				2032						2033		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag > Verlängerungsoptio															
EBITDA	10.979.433	12.537.150	13.421.578	13.395.371	50.333.532	11.247.728	12.727.439	13.864.019	9.185.940	47.025.127	7.070.963	8.568.468	9.721.266	9.165.374	34.526.070
EBT	9.182.491	10.740.208	11.624.636	11.598.429	43.145.764	9.450.786	10.930.497	12.067.077	9.185.940	41.634.301	7.070.963	8.568.468	9.721.266	9.165.374	34.526.070
Aufwendungen f. reguläre Zinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen f. Mieten (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	-194.832	-194.832	-194.832	-197.365	-781.861	-197.365	-197.365	-197.365	-199.931	-792.025	-199.931	-199.931	-199.931	-202.530	-802.321
Aufwendungen f. Konzessionen und Lizenzen	-2.704.474	-682.169	-92.472	-852.660	-4.331.774	-2.739.632	-739.453	-93.674	-924.329	-4.497.087	-2.775.247	-800.995	-94.892	-1.000.641	-4.671.775
Freigrenze Zinssaldo (Zinsschranke)															
Verrechenbares EBITDA (30% des EBITDA)					15.100.060					14.107.538					10.357.821
Zinsvortrag zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung Zinsvortrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verringerung Zinsvortrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zinsvortrag zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
EBT vor Anwendung der Zinsschranke	9.182.491	10.740.208	11.624.636	11.598.429	43.145.764	9.450.786	10.930.497	12.067.077	9.185.940	41.634.301	7.070.963	8.568.468	9.721.266	9.165.374	34.526.070
Steuerliche Korrektur des Zinssaldos	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EBT nach Anwendung der Zinsschranke	**0**	**0**	**0**	**43.145.764**	**43.145.764**	**0**	**0**	**0**	**41.634.301**	**41.634.301**	**0**	**0**	**0**	**34.526.070**	**34.526.070**
Steuermesszahl (Gewerbesteuer)															
Hebesatz Berlin (Gewerbesteuer)															
Gewerbesteuersatz															
Unbeschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag															
Anteil beschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag															
Gewinn aus Gewerbebetrieb vor GewSt	**0**	**0**	**0**	**43.145.764**	**43.145.764**	**0**	**0**	**0**	**41.634.301**	**41.634.301**	**0**	**0**	**0**	**34.526.070**	**34.526.070**
Aufwendungen f. Zinsen (exkl. Bereitstellungszinsen)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen f. Mieten (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	0	0	0	390.930	390.930	0	0	0	396.012	396.012	0	0	0	401.161	401.161
Aufwendungen f. Konzessionen und Lizenzen	0	0	0	1.082.943	1.082.943	0	0	0	1.124.272	1.124.272	0	0	0	1.167.944	1.167.944
Summe Hinzurechnungen vor Freibetrag	**0**	**0**	**0**	**1.473.874**	**1.473.874**	**0**	**0**	**0**	**1.520.284**	**1.520.284**	**0**	**0**	**0**	**1.569.104**	**1.569.104**
Inanspruchnahme Freibetrag	0	0	0	-100.000	-100.000	0	0	0	-100.000	-100.000	0	0	0	-100.000	-100.000
25% der Summe der Hinzurechnungen nach Freibetrag	**0**	**0**	**0**	**343.468**	**343.468**	**0**	**0**	**0**	**355.071**	**355.071**	**0**	**0**	**0**	**367.276**	**367.276**
Einstweiliger Gewerbeertrag vor Verlustabzug	**0**	**0**	**0**	**43.489.233**	**43.489.233**	**0**	**0**	**0**	**41.989.372**	**41.989.372**	**0**	**0**	**0**	**34.893.346**	**34.893.346**
Verlustvortrag zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verlustaufbau / -abzug	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verlustvortrag zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Maßgeblicher Gewerbeertrag	**0**	**0**	**0**	**43.489.233**	**43.489.233**	**0**	**0**	**0**	**41.989.372**	**41.989.372**	**0**	**0**	**0**	**34.893.346**	**34.893.346**
Körperschaftsteuersatz exkl. Solidaritätszuschlag															
Solidaritätszuschlag															
Körperschaftsteuersatz inkl. Solidaritätszuschlag															
Unbeschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag															
Anteil beschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag															
Gesamtbetrag der Einkünfte	**0**	**0**	**0**	**43.145.764**	**43.145.764**	**0**	**0**	**0**	**41.634.301**	**41.634.301**	**0**	**0**	**0**	**34.526.070**	**34.526.070**
Verlustvortrag zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verlustaufbau / -abzug	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verlustvortrag zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
zu versteuerndes Einkommen	**0**	**0**	**0**	**43.145.764**	**43.145.764**	**0**	**0**	**0**	**41.634.301**	**41.634.301**	**0**	**0**	**0**	**34.526.070**	**34.526.070**
Gewerbesteuer	-1.560.176	-1.560.176	-1.560.176	-1.560.176	-6.240.705	-1.506.369	-1.506.369	-1.506.369	-1.506.369	-6.025.475	-1.251.799	-1.251.799	-1.251.799	-1.251.799	-5.007.195
Körperschaftsteuer inkl. Solidaritätszuschlag	-1.706.954	-1.706.954	-1.706.954	-1.706.954	-6.827.817	-1.647.157	-1.647.157	-1.647.157	-1.647.157	-6.588.628	-1.365.938	-1.365.938	-1.365.938	-1.365.938	-5.463.751
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag > VO1	**-3.267.131**	**-3.267.131**	**-3.267.131**	**-3.267.131**	**-13.068.522**	**-3.153.526**	**-3.153.526**	**-3.153.526**	**-3.153.526**	**-12.614.103**	**-2.617.736**	**-2.617.736**	**-2.617.736**	**-2.617.736**	**-10.470.946**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Aufwendungen
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11			Betriebsjahr 12					Betriebsjahr 13							
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	-	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	-	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53	-	
Kalenderjahr			2031				2032						2033			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag > Verlängerungsoptio																
EBITDA	10.979.433	12.537.150	13.421.578	13.395.371	50.333.532	11.247.728	12.727.439	13.864.019	9.245.470	47.084.657	7.130.493	8.627.998	9.780.796	9.163.759	34.703.045	
EBT	9.182.491	10.740.208	11.624.636	11.598.429	43.145.764	9.450.786	10.930.497	12.067.077	9.245.470	41.693.831	7.130.493	8.627.998	9.780.796	9.163.759	34.703.045	
Aufwendungen f. reguläre Zinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Aufwendungen f. Mieten (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	-194.832	-194.832	-194.832	-197.365	-781.861	-197.365	-197.365	-197.365	-199.931	-792.025	-199.931	-199.931	-199.931	-202.530	-802.321	
Aufwendungen f. Konzessionen und Lizenzen	-2.704.474	-682.169	-92.472	-852.660	-4.331.774	-2.739.632	-739.453	-93.674	-924.329	-4.497.087	-2.775.247	-800.995	-94.892	-1.000.641	-4.671.775	
Freigrenze Zinssaldo (Zinsschranke)																
Verrechenbares EBITDA (30% des EBITDA)					15.100.060					14.125.397					10.410.914	
Zinsvortrag zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Erhöhung Zinsvortrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verringerung Zinsvortrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Zinsvortrag zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
EBT vor Anwendung der Zinsschranke	9.182.491	10.740.208	11.624.636	11.598.429	43.145.764	9.450.786	10.930.497	12.067.077	9.245.470	41.693.831	7.130.493	8.627.998	9.780.796	9.163.759	34.703.045	
Steuerliche Korrektur des Zinssaldos	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
EBT nach Anwendung der Zinsschranke	**0**	**0**	**0**	**43.145.764**	**43.145.764**	**0**	**0**	**0**	**41.693.831**	**41.693.831**	**0**	**0**	**0**	**34.703.045**	**34.703.045**	
Steuermesszahl (Gewerbesteuer)																
Hebesatz Berlin (Gewerbesteuer)																
Gewerbesteuersatz																
Unbeschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag																
Anteil beschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag																
Gewinn aus Gewerbebetrieb vor GewSt	**0**	**0**	**0**	**43.145.764**	**43.145.764**	**0**	**0**	**0**	**41.693.831**	**41.693.831**	**0**	**0**	**0**	**34.703.045**	**34.703.045**	
Aufwendungen f. Zinsen (exkl. Bereitstellungszinsen)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Aufwendungen f. Mieten (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	0	0	0	390.930	390.930	0	0	0	396.012	396.012	0	0	0	401.161	401.161	
Aufwendungen f. Konzessionen und Lizenzen	0	0	0	1.082.943	1.082.943	0	0	0	1.124.272	1.124.272	0	0	0	1.167.944	1.167.944	
Summe Hinzurechnungen vor Freibetrag	**0**	**0**	**0**	**1.473.874**	**1.473.874**	**0**	**0**	**0**	**1.520.284**	**1.520.284**	**0**	**0**	**0**	**1.569.104**	**1.569.104**	
Inanspruchnahme Freibetrag	0	0	0	-100.000	-100.000	0	0	0	-100.000	-100.000	0	0	0	-100.000	-100.000	
25% der Summe der Hinzurechnungen nach Freibetrag	**0**	**0**	**0**	**343.468**	**343.468**	**0**	**0**	**0**	**355.071**	**355.071**	**0**	**0**	**0**	**367.276**	**367.276**	
Einstweiliger Gewerbeertrag vor Verlustabzug	**0**	**0**	**0**	**43.489.233**	**43.489.233**	**0**	**0**	**0**	**42.048.902**	**42.048.902**	**0**	**0**	**0**	**35.070.321**	**35.070.321**	
Verlustvortrag zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verlustaufbau / -abzug	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verlustvortrag zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Maßgeblicher Gewerbeertrag	**0**	**0**	**0**	**43.489.233**	**43.489.233**	**0**	**0**	**0**	**42.048.902**	**42.048.902**	**0**	**0**	**0**	**35.070.321**	**35.070.321**	
Körperschaftsteuersatz exkl. Solidaritätszuschlag																
Solidaritätszuschlag																
Körperschaftsteuersatz inkl. Solidaritätszuschlag																
Unbeschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag																
Anteil beschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag																
Gesamtbetrag der Einkünfte	**0**	**0**	**0**	**43.145.764**	**43.145.764**	**0**	**0**	**0**	**41.693.831**	**41.693.831**	**0**	**0**	**0**	**34.703.045**	**34.703.045**	
Verlustvortrag zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verlustaufbau / -abzug	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verlustvortrag zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
zu versteuerndes Einkommen	**0**	**0**	**0**	**43.145.764**	**43.145.764**	**0**	**0**	**0**	**41.693.831**	**41.693.831**	**0**	**0**	**0**	**34.703.045**	**34.703.045**	
Gewerbesteuer	-1.560.176	-1.560.176	-1.560.176	-1.560.176	-6.240.705	-1.508.504	-1.508.504	-1.508.504	-1.508.504	-6.034.017	-1.258.148	-1.258.148	-1.258.148	-1.258.148	-5.032.591	
Körperschaftsteuer inkl. Solidaritätszuschlag	-1.706.954	-1.706.954	-1.706.954	-1.706.954	-6.827.817	-1.649.512	-1.649.512	-1.649.512	-1.649.512	-6.598.049	-1.372.939	-1.372.939	-1.372.939	-1.372.939	-5.491.757	
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag > VO2	**-3.267.131**	**-3.267.131**	**-3.267.131**	**-3.267.131**	**-13.068.522**	**-3.158.017**	**-3.158.017**	**-3.158.017**	**-3.158.017**	**-12.632.066**	**-2.631.087**	**-2.631.087**	**-2.631.087**	**-2.631.087**	**-10.524.348**	

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Aufwendungen
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14			Betriebsjahr 15					kein Betrieb							
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	-	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-	-	-	
Kalenderjahr			2034				2035						2036			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	

Materialaufwand

Beginn der Indexierungsperiode																
Ende erstes Betriebsjahr																
Indexierungsrate p.a.																
Indexierungsrate Materialaufwand					1,22					1,23					1,25	
Betriebskosten	-44.408	-61.208	-44.408	-44.408	-194.433	-44.408	-61.208	-44.408	0	-150.025	0	0	0	0	0	
Indexierung Betriebskosten	-9.668	-13.326	-9.668	-10.371	-43.033	-10.371	-14.295	-10.371	0	-35.037	0	0	0	0	0	
Materialaufwand	**-54.076**	**-74.534**	**-54.076**	**-54.779**	**-237.466**	**-54.779**	**-75.503**	**-54.779**	**0**	**-185.062**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	

Personalaufwand

Beginn der Indexierungsperiode																
Ende erstes Betriebsjahr																
Indexierungsrate p.a.																
Indexierungsrate Personalaufwand					1,22					1,23					1,25	
Betriebskosten	-4.796.700	-4.796.700	-4.796.700	-4.796.700	-19.186.801	-4.796.700	-4.796.700	-4.796.700	0	-14.390.100	0	0	0	0	0	
Indexierung Betriebskosten	-1.044.292	-1.044.292	-1.044.292	-1.120.225	-4.253.100	-1.120.225	-1.120.225	-1.120.225	0	-3.360.674	0	0	0	0	0	
Personalaufwand	**-5.840.992**	**-5.840.992**	**-5.840.992**	**-5.916.925**	**-23.439.901**	**-5.916.925**	**-5.916.925**	**-5.916.925**	**0**	**-17.750.775**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Beginn der Indexierungsperiode																
Ende erstes Betriebsjahr																
Indexierungsrate p.a.																
Indexierungsrate sonstige betriebliche Aufwendungen					1,22					1,23					1,25	
Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Indexierung Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
∑ Energie	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Betriebskosten	-29.699	-29.699	-29.699	-29.699	-118.797	-29.699	-29.699	-29.699	0	-89.098	0	0	0	0	0	
Indexierung Betriebskosten	-6.466	-6.466	-6.466	-6.936	-26.333	-6.936	-6.936	-6.936	0	-20.808	0	0	0	0	0	
∑ Telekommunikation	**-36.165**	**-36.165**	**-36.165**	**-36.635**	**-145.130**	**-36.635**	**-36.635**	**-36.635**	**0**	**-109.906**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Betriebskosten	-313.320	-313.320	-313.320	-313.320	-1.253.282	-313.320	-313.320	-313.320	0	-939.961	0	0	0	0	0	
Indexierung Betriebskosten	-68.213	-68.213	-68.213	-73.173	-277.813	-73.173	-73.173	-73.173	0	-219.519	0	0	0	0	0	
∑ Betriebskosten Software	**-381.534**	**-381.534**	**-381.534**	**-386.494**	**-1.531.094**	**-386.494**	**-386.494**	**-386.494**	**0**	**-1.159.481**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Indexierung Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
∑ Betriebskosten Hardware	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
∑ Rechenzentrum	**-381.534**	**-381.534**	**-381.534**	**-386.494**	**-1.531.094**	**-386.494**	**-386.494**	**-386.494**	**0**	**-1.159.481**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Betriebskosten	-166.320	-166.320	-166.320	-166.320	-665.280	-166.320	-166.320	-166.320	0	-498.960	0	0	0	0	0	
Indexierung Betriebskosten	-36.210	-36.210	-36.210	-38.842	-147.471	-38.842	-38.842	-38.842	0	-116.527	0	0	0	0	0	
∑ Miete	**-202.530**	**-202.530**	**-202.530**	**-205.162**	**-812.751**	**-205.162**	**-205.162**	**-205.162**	**0**	**-615.487**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Betriebskosten	-19.821	-19.821	-19.821	-19.821	-79.284	-19.821	-19.821	-19.821	0	-59.463	0	0	0	0	0	
Indexierung Betriebskosten	-4.315	-4.315	-4.315	-4.629	-17.575	-4.629	-4.629	-4.629	0	-13.887	0	0	0	0	0	
∑ Recruiting / Leiharbeit	**-24.136**	**-24.136**	**-24.136**	**-24.450**	**-96.859**	**-24.450**	**-24.450**	**-24.450**	**0**	**-73.350**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Indexierung Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
∑ Kosten für Erschließung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Aufwendungen
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14			Betriebsjahr 15					kein Betrieb							
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	-	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-	-	-	
Kalenderjahr			2034					2035					2036			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	
Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indexierung Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Patente	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Betriebskosten	-6.000	-85.800	-6.000	-85.800	-183.600	-6.000	-127.800	-81.000	0	-214.800	0	0	0	0	0	0
Indexierung Betriebskosten	-1.306	-18.680	-1.306	-20.038	-41.330	-1.401	-29.847	-18.917	0	-50.165	0	0	0	0	0	0
∑Beratung	**-7.306**	**-104.480**	**-7.306**	**-105.838**	**-224.930**	**-7.401**	**-157.647**	**-99.917**	**0**	**-264.965**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indexierung Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Rückbau	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Betriebskosten	0	-300.000	0	0	-300.000	0	-150.000	0	0	-150.000	0	0	0	0	0	0
Indexierung Betriebskosten	0	-65.313	0	0	-65.313	0	-35.031	0	0	-35.031	0	0	0	0	0	0
∑ Versicherungen	**0**	**-365.313**	**0**	**0**	**-365.313**	**0**	**-185.031**	**0**	**0**	**-185.031**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Betriebskosten	-6.323.335	-6.323.335	-6.353.335	-7.153.207	-26.153.213	-6.332.847	-6.332.847	-6.362.847	0	-19.028.541	0	0	0	0	0	0
Indexierung Betriebskosten	-1.376.656	-1.376.656	-1.383.188	-1.670.565	-5.807.065	-1.478.978	-1.478.978	-1.485.984	0	-4.443.939	0	0	0	0	0	0
∑ Betriebskosten exkl. Druck, Versand, Hardware, Payment	**-7.699.992**	**-7.699.992**	**-7.736.523**	**-8.823.772**	**-31.960.278**	**-7.811.825**	**-7.811.825**	**-7.848.831**	**0**	**-23.472.480**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Betriebskosten	-215.250	-215.250	-215.250	-215.250	-861.000	-215.250	-215.250	-215.250	0	-645.750	0	0	0	0	0	0
Indexierung Betriebskosten	-46.862	-46.862	-46.862	-50.270	-190.856	-50.270	-50.270	-50.270	0	-150.809	0	0	0	0	0	0
∑ Betriebskosten Druck & Versand (exkl. Porto)	**-262.112**	**-262.112**	**-262.112**	**-265.520**	**-1.051.856**	**-265.520**	**-265.520**	**-265.520**	**0**	**-796.559**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indexierung Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Betriebskosten Hardware	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Betriebskosten	-4.701.513	-4.701.513	-4.701.513	-4.701.513	-18.806.050	-4.701.513	-4.701.513	-4.701.513	0	-14.104.538	0	0	0	0	0	0
Indexierung Betriebskosten	-1.023.569	-1.023.569	-1.023.569	-1.097.995	-4.168.700	-1.097.995	-1.097.995	-1.097.995	0	-3.293.984	0	0	0	0	0	0
∑ Betriebskosten Payment	**-5.725.081**	**-5.725.081**	**-5.725.081**	**-5.799.507**	**-22.974.750**	**-5.799.507**	**-5.799.507**	**-5.799.507**	**0**	**-17.398.521**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
∑ Sonstiges	**-13.687.185**	**-13.687.185**	**-13.723.716**	**-14.888.799**	**-55.986.884**	**-13.876.851**	**-13.876.851**	**-13.913.858**	**0**	**-41.667.560**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Betriebskosten	-24.806	-24.806	-19.806	-19.806	-89.225	-24.806	-24.806	-19.806	0	-69.419	0	0	0	0	0	0
Indexierung Betriebskosten	-5.401	-5.401	-4.312	-4.626	-19.739	-5.793	-5.793	-4.626	0	-16.212	0	0	0	0	0	0
∑ Informations- und Marketingmaßnahmen	**-30.207**	**-30.207**	**-24.118**	**-24.432**	**-108.964**	**-30.600**	**-30.600**	**-24.432**	**0**	**-85.631**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Betriebskosten	-2.308.698	-714.339	-78.939	-876.939	-3.978.915	-2.308.698	-762.339	-78.940	0	-3.149.976	0	0	0	0	0	0
Indexierung Betriebskosten	-502.628	-155.519	-17.186	-204.801	-880.134	-539.175	-178.037	-18.436	0	-735.648	0	0	0	0	0	0
∑ Immaterielle Vermögensgegenstände	**-2.811.325**	**-869.858**	**-96.125**	**-1.081.740**	**-4.859.049**	**-2.847.872**	**-940.377**	**-97.375**	**0**	**-3.885.624**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Sonstige betriebliche Aufwendungen	**-17.180.388**	**-15.701.407**	**-14.495.631**	**-16.753.550**	**-64.130.976**	**-17.415.466**	**-15.843.246**	**-14.788.323**	**0**	**-48.047.035**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Betriebskosten	-207.250	-207.250	-207.250	-207.250	-829.000	-207.250	-207.250	-207.250	0	-621.750	0	0	0	0	0	0
Indexierung Betriebskosten	-45.120	-45.120	-45.120	-48.401	-183.763	-48.401	-48.401	-48.401	0	-145.204	0	0	0	0	0	0
∑ Porto	**-252.370**	**-252.370**	**-252.370**	**-255.651**	**-1.012.763**	**-255.651**	**-255.651**	**-255.651**	**0**	**-766.954**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Abschreibungen

Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Technische Anlagen und Maschinen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Abschlussprovision	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reguläre Zinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Bankdarlehen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesellschafterdarlehen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Aufwendungen
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14			Betriebsjahr 15					kein Betrieb							
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	-	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-	-	-	
Kalenderjahr			2034				2035						2036			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag > Basisszenario

EBITDA	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
EBT	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Aufwendungen f. reguläre Zinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Aufwendungen f. Mieten (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Aufwendungen f. Konzessionen und Lizenzen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Freigrenze Zinssaldo (Zinsschranke)																
Verrechenbares EBITDA (30% des EBITDA)					0					0					0	
Zinsvortrag zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Erhöhung Zinsvortrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verringerung Zinsvortrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Zinsvortrag zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
EBT vor Anwendung der Zinsschranke	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Steuerliche Korrektur des Zinssaldos	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
EBT nach Anwendung der Zinsschranke	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Steuermesszahl (Gewerbesteuer)																
Hebesatz Berlin (Gewerbesteuer)																
Gewerbesteuersatz																
Unbeschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag																
Anteil beschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag																
Gewinn aus Gewerbebetrieb vor GewSt	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Aufwendungen f. Zinsen (exkl. Bereitstellungszinsen)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Aufwendungen f. Mieten (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Aufwendungen f. Konzessionen und Lizenzen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Summe Hinzurechnungen vor Freibetrag	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Inanspruchnahme Freibetrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
25% der Summe der Hinzurechnungen nach Freibetrag	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Einstweiliger Gewerbeertrag vor Verlustabzug	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Verlustvortrag zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verlustaufbau / -abzug	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verlustvortrag zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Maßgeblicher Gewerbeertrag	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Körperschaftsteuersatz exkl. Solidaritätszuschlag																
Solidaritätszuschlag																
Körperschaftsteuersatz inkl. Solidaritätszuschlag																
Unbeschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag																
Anteil beschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag																
Gesamtbetrag der Einkünfte	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Verlustvortrag zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verlustaufbau / -abzug	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verlustvortrag zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
zu versteuerndes Einkommen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Gewerbesteuer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Körperschaftsteuer inkl. Solidaritätszuschlag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag > BS	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Aufwendungen
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14			Betriebsjahr 15					kein Betrieb							
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	-	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-	-	-	
Kalenderjahr			2034					2035						2036		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag > Verlängerungsoptio																
EBITDA	7.149.215	8.607.737	9.833.972	9.192.359	34.783.283	7.214.700	8.766.196	9.841.843	1.335.528	27.158.267	0	0	0	0	0	
EBT	7.149.215	8.607.737	9.833.972	9.192.359	34.783.283	7.214.700	8.766.196	9.841.843	1.335.528	27.158.267	0	0	0	0	0	
Aufwendungen f. reguläre Zinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Aufwendungen f. Mieten (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	-202.530	-202.530	-202.530	-205.162	-812.751	-205.162	-205.162	-205.162	0	-615.487	0	0	0	0	0	
Aufwendungen f. Konzessionen und Lizenzen	-2.811.325	-869.858	-96.125	-1.081.740	-4.859.049	-2.847.872	-940.377	-97.375	0	-3.885.624	0	0	0	0	0	
Freigrenze Zinssaldo (Zinsschranke)																
Verrechenbares EBITDA (30% des EBITDA)					10.434.985					8.147.480					0	
Zinsvortrag zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Erhöhung Zinsvortrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verringerung Zinsvortrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Zinsvortrag zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
EBT vor Anwendung der Zinsschranke	7.149.215	8.607.737	9.833.972	9.192.359	34.783.283	7.214.700	8.766.196	9.841.843	1.335.528	27.158.267	0	0	0	0	0	
Steuerliche Korrektur des Zinssaldos	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
EBT nach Anwendung der Zinsschranke	**0**	**0**	**0**	**34.783.283**	**34.783.283**	**0**	**0**	**0**	**27.158.267**	**27.158.267**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Steuermesszahl (Gewerbesteuer)																
Hebesatz Berlin (Gewerbesteuer)																
Gewerbesteuersatz																
Unbeschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag																
Anteil beschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag																
Gewinn aus Gewerbebetrieb vor GewSt	**0**	**0**	**0**	**34.783.283**	**34.783.283**	**0**	**0**	**0**	**27.158.267**	**27.158.267**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Aufwendungen f. Zinsen (exkl. Bereitstellungszinsen)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Aufwendungen f. Mieten (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	0	0	0	406.376	406.376	0	0	0	307.744	307.744	0	0	0	0	0	
Aufwendungen f. Konzessionen und Lizenzen	0	0	0	1.214.762	1.214.762	0	0	0	971.406	971.406	0	0	0	0	0	
Summe Hinzurechnungen vor Freibetrag	**0**	**0**	**0**	**1.621.138**	**1.621.138**	**0**	**0**	**0**	**1.279.150**	**1.279.150**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Inanspruchnahme Freibetrag	0	0	0	-100.000	-100.000	0	0	0	-100.000	-100.000	0	0	0	0	0	
25% der Summe der Hinzurechnungen nach Freibetrag	**0**	**0**	**0**	**380.284**	**380.284**	**0**	**0**	**0**	**294.787**	**294.787**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Einstweiliger Gewerbeertrag vor Verlustabzug	**0**	**0**	**0**	**35.163.567**	**35.163.567**	**0**	**0**	**0**	**27.453.055**	**27.453.055**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Verlustvortrag zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verlustaufbau / -abzug	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verlustvortrag zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Maßgeblicher Gewerbeertrag	**0**	**0**	**0**	**35.163.567**	**35.163.567**	**0**	**0**	**0**	**27.453.055**	**27.453.055**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Körperschaftsteuersatz exkl. Solidaritätszuschlag																
Solidaritätszuschlag																
Körperschaftsteuersatz inkl. Solidaritätszuschlag																
Unbeschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag																
Anteil beschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag																
Gesamtbetrag der Einkünfte	**0**	**0**	**0**	**34.783.283**	**34.783.283**	**0**	**0**	**0**	**27.158.267**	**27.158.267**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Verlustvortrag zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verlustaufbau / -abzug	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verlustvortrag zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
zu versteuerndes Einkommen	**0**	**0**	**0**	**34.783.283**	**34.783.283**	**0**	**0**	**0**	**27.158.267**	**27.158.267**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Gewerbesteuer	-1.261.493	-1.261.493	-1.261.493	-1.261.493	-5.045.972	-984.878	-984.878	-984.878	-984.878	-3.939.513	0	0	0	0	0	
Körperschaftsteuer inkl. Solidaritätszuschlag	-1.376.114	-1.376.114	-1.376.114	-1.376.114	-5.504.454	-1.074.449	-1.074.449	-1.074.449	-1.074.449	-4.297.796	0	0	0	0	0	
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag > VO1	**-2.637.607**	**-2.637.607**	**-2.637.607**	**-2.637.607**	**-10.550.426**	**-2.059.327**	**-2.059.327**	**-2.059.327**	**-2.059.327**	**-8.237.309**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Aufwendungen
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14			Betriebsjahr 15					kein Betrieb							
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	-	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-	-	-	
Kalenderjahr			2034					2035						2036		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag > Verlängerungsoptio

EBITDA	7.144.504	8.603.027	9.829.262	9.135.797	34.712.590	7.158.384	8.709.880	9.785.527	1.332.599	26.986.390	0	0	0	0	0	
EBT	7.144.504	8.603.027	9.829.262	9.135.797	34.712.590	7.158.384	8.709.880	9.785.527	1.332.599	26.986.390	0	0	0	0	0	
Aufwendungen f. reguläre Zinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Aufwendungen f. Mieten (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	-202.530	-202.530	-202.530	-205.162	-812.751	-205.162	-205.162	-205.162	0	-615.487	0	0	0	0	0	
Aufwendungen f. Konzessionen und Lizenzen	-2.811.325	-869.858	-96.125	-1.081.740	-4.859.049	-2.847.872	-940.377	-97.375	0	-3.885.624	0	0	0	0	0	
Freigrenze Zinssaldo (Zinsschranke)																
Verrechenbares EBITDA (30% des EBITDA)					10.413.777					8.095.917					0	
Zinsvortrag zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Erhöhung Zinsvortrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verringerung Zinsvortrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Zinsvortrag zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
EBT vor Anwendung der Zinsschranke	7.144.504	8.603.027	9.829.262	9.135.797	34.712.590	7.158.384	8.709.880	9.785.527	1.332.599	26.986.390	0	0	0	0	0	
Steuerliche Korrektur des Zinssaldos	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
EBT nach Anwendung der Zinsschranke	**0**	**0**	**0**	**34.712.590**	**34.712.590**	**0**	**0**	**0**	**26.986.390**	**26.986.390**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Steuermesszahl (Gewerbesteuer)																
Hebesatz Berlin (Gewerbesteuer)																
Gewerbesteuersatz																
Unbeschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag																
Anteil beschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag																
Gewinn aus Gewerbebetrieb vor GewSt	**0**	**0**	**0**	**34.712.590**	**34.712.590**	**0**	**0**	**0**	**26.986.390**	**26.986.390**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Aufwendungen f. Zinsen (exkl. Bereitstellungszinsen)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Aufwendungen f. Mieten (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	0	0	0	406.376	406.376	0	0	0	307.744	307.744	0	0	0	0	0	
Aufwendungen f. Konzessionen und Lizenzen	0	0	0	1.214.762	1.214.762	0	0	0	971.406	971.406	0	0	0	0	0	
Summe Hinzurechnungen vor Freibetrag	**0**	**0**	**0**	**1.621.138**	**1.621.138**	**0**	**0**	**0**	**1.279.150**	**1.279.150**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Inanspruchnahme Freibetrag	0	0	0	-100.000	-100.000	0	0	0	-100.000	-100.000	0	0	0	0	0	
25% der Summe der Hinzurechnungen nach Freibetrag	**0**	**0**	**0**	**380.284**	**380.284**	**0**	**0**	**0**	**294.787**	**294.787**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Einstweiliger Gewerbeertrag vor Verlustabzug	**0**	**0**	**0**	**35.092.875**	**35.092.875**	**0**	**0**	**0**	**27.281.177**	**27.281.177**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Verlustvortrag zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verlustaufbau / -abzug	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verlustvortrag zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Maßgeblicher Gewerbeertrag	**0**	**0**	**0**	**35.092.875**	**35.092.875**	**0**	**0**	**0**	**27.281.177**	**27.281.177**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Körperschaftsteuersatz exkl. Solidaritätszuschlag																
Solidaritätszuschlag																
Körperschaftsteuersatz inkl. Solidaritätszuschlag																
Unbeschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag																
Anteil beschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag																
Gesamtbetrag der Einkünfte	**0**	**0**	**0**	**34.712.590**	**34.712.590**	**0**	**0**	**0**	**26.986.390**	**26.986.390**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Verlustvortrag zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verlustaufbau / -abzug	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verlustvortrag zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
zu versteuerndes Einkommen	**0**	**0**	**0**	**34.712.590**	**34.712.590**	**0**	**0**	**0**	**26.986.390**	**26.986.390**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Gewerbesteuer	-1.258.957	-1.258.957	-1.258.957	-1.258.957	-5.035.828	-978.712	-978.712	-978.712	-978.712	-3.914.849	0	0	0	0	0	
Körperschaftsteuer inkl. Solidaritätszuschlag	-1.373.317	-1.373.317	-1.373.317	-1.373.317	-5.493.267	-1.067.649	-1.067.649	-1.067.649	-1.067.649	-4.270.596	0	0	0	0	0	
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag > VO2	**-2.632.274**	**-2.632.274**	**-2.632.274**	**-2.632.274**	**-10.529.095**	**-2.046.361**	**-2.046.361**	**-2.046.361**	**-2.046.361**	**-8.185.445**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Aktiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	kein Betrieb								Betriebsjahr 1						
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	-	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5	-
Kalenderjahr	2019					2020					2021				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-

Immaterielle Vermögensgegenstände

Buchwert zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	66.061.778	64.656.208	63.250.638	61.845.068	66.061.778
Erhöhung des Buchwerts durch Errichtungsinvestitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	67.467.347	67.467.347	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts durch Ersatzinvestitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibung der Investitionen zum Q4 2020	0	0	0	0	0	0	0	0	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-5.622.279
∑ Abschreibung des Buchwerts	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-1.405.570**	**-1.405.570**	**-1.405.570**	**-1.405.570**	**-1.405.570**	**-1.405.570**	**-5.622.279**
Abgänge aus dem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Buchwert zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**66.061.778**	**66.061.778**	**64.656.208**	**63.250.638**	**61.845.068**	**60.439.499**	**60.439.499**

Technische Anlagen und Maschinen

Beginn der Indexierungsperiode	30.06.2019
Ende erstes Betriebsjahr	30.09.2021
Indexierungsrate p.a.	1,30%

Indexierungsrate Technische Anlagen und Maschinen										1,02					1,03
Buchwert zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	20.279.361	19.212.027	18.144.692	17.077.357	20.279.361
Erhöhung des Buchwerts durch Errichtungsinvestitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	21.346.696	21.346.696	0	0	0	0	0
Wiederbeschaffung Material	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wiederbeschaffung Rechenzentrum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indexierung Ersatzinvestitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Erhöhung des Buchwerts durch Ersatzinvestitionen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Abschreibung der Investitionen zum Q4 2020	0	0	0	0	0	0	0	0	-1.067.335	-1.067.335	-1.067.335	-1.067.335	-1.067.335	-1.067.335	-4.269.339
Abschreibung der Investitionen zum Q4 2024	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibung der Investitionen zum Q1 2025	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibung der Investitionen zum Q2 2026	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibung der Investitionen zum Q4 2029	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibung der Investitionen zum Q1 2030	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibung der Investitionen zum Q2 2032	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Abschreibung des Buchwerts	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-1.067.335**	**-1.067.335**	**-1.067.335**	**-1.067.335**	**-1.067.335**	**-1.067.335**	**-4.269.339**
Abgänge aus dem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Buchwert zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**20.279.361**	**20.279.361**	**19.212.027**	**18.144.692**	**17.077.357**	**16.010.022**	**16.010.022**

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Aktiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	kein Betrieb								Betriebsjahr 1							
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	-	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5	-	
Kalenderjahr	2019					2020					2021					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Beginn der Indexierungsperiode	30.06.2019															
Ende erstes Betriebsjahr	30.09.2021															
Indexierungsrate p.a.	1,30%															
Indexierungsrate Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau										1,02						1,03
Buchwert zu Beginn der Periode	0	14.559.324	19.679.687	41.079.307	0	46.449.843	56.408.237	67.280.771	88.814.044	46.449.843	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Material	155.500	457.500	655.000	758.500	2.026.500	2.321.500	3.611.000	4.117.500	0	10.050.000	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Energie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Personal	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Telekommunikation	387.920	336.960	287.040	237.120	1.249.040	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Rechenzentrum	390.000	390.000	3.417.024	390.000	4.587.024	390.000	0	0	0	390.000	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Miete	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Recruiting / Leiharbeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten für Erschließung	0	0	563.000	563.000	1.126.000	844.500	844.500	0	0	1.689.000	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Patente	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Beratung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Rückbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Versicherungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Sonstiges	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Informationsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indexierung Errichtungskosten Techn. Anlagen + Maschinen	0	0	0	31.716	31.716	57.879	72.519	67.018	0	197.415	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Immaterielle Vermögensgegenstände	13.625.904	3.935.904	16.477.555	3.335.904	37.375.266	6.242.904	6.242.904	17.070.904	0	29.556.711	0	0	0	0	0	0
Indexierung Errichtungskosten Immaterielle VG	0	0	0	54.296	54.296	101.612	101.612	277.852	0	481.075	0	0	0	0	0	0
∑ Erhöhung des Buchwerts	**14.559.324**	**5.120.364**	**21.399.620**	**5.370.536**	**46.449.843**	**9.958.394**	**10.872.534**	**21.533.273**	**0**	**42.364.201**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Abschreibung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgänge d. Umb. in immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0	0	-67.467.347	-67.467.347	0	0	0	0	0	0
Abgänge d. Umb. in technische Anlagen und Maschinen	0	0	0	0	0	0	0	0	-21.346.696	-21.346.696	0	0	0	0	0	0
Buchwert zum Ende der Periode	**14.559.324**	**19.679.687**	**41.079.307**	**46.449.843**	**46.449.843**	**56.408.237**	**67.280.771**	**88.814.044**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen > Basisszenario

Umsatzerlöse Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	62.128.794	62.128.794	0	0	0	0	0	0
Umsatzerlöse Laufende Vergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	22.902.989	22.902.989	29.303.830	29.303.830	29.303.830	32.673.950	120.585.440	
Umsatzsteuersatz (Startvergütung)	19,00%															
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Startvergütung)	30															
Umsatzsteuersatz (Laufende Vergütung)	19,00%															
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Laufende Vergütung)	30															
Ford. aus LuL aus UE Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ford. aus LuL aus UE Laufende Vergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	9.084.852	9.084.852	11.623.853	11.623.853	11.623.853	12.960.667	12.960.667	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen > BS	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**9.084.852**	**9.084.852**	**11.623.853**	**11.623.853**	**11.623.853**	**12.960.667**	**12.960.667**	
USt Verbindlichkeiten aus LuL aus UE Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
USt Verbindlichkeiten aus LuL aus UE Laufende Vergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	1.450.523	1.450.523	1.855.909	1.855.909	1.855.909	2.069.350	2.069.350	
USt-Verbindlichkeiten aus Forderungen aus LuL > BS	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**1.450.523**	**1.450.523**	**1.855.909**	**1.855.909**	**1.855.909**	**2.069.350**	**2.069.350**	

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Aktiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	kein Betrieb								Betriebsjahr 1						
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	-	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5	-
Kalenderjahr	2019					2020					2021				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen > Verlängerungsoption 1

Umsatzerlöse Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	62.128.794	62.128.794	0	0	0	0	0
Umsatzerlöse Laufende Vergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	22.902.989	22.902.989	29.303.830	29.303.830	29.303.830	32.673.950	120.585.440
Umsatzsteuersatz (Startvergütung)	19,00%														
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Startvergütung)	30														
Umsatzsteuersatz (Laufende Vergütung)	19,00%														
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Laufende Vergütung)	30														
Ford. aus LuL aus UE Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ford. aus LuL aus UE Laufende Vergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	9.084.852	9.084.852	11.623.853	11.623.853	11.623.853	12.960.667	12.960.667
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen > VO1	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**9.084.852**	**9.084.852**	**11.623.853**	**11.623.853**	**11.623.853**	**12.960.667**	**12.960.667**
USt Verbindlichkeiten aus LuL aus UE Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
USt Verbindlichkeiten aus LuL aus UE Laufende Vergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	1.450.523	1.450.523	1.855.909	1.855.909	1.855.909	2.069.350	2.069.350
USt-Verbindlichkeiten aus Forderungen aus LuL > VO1	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**1.450.523**	**1.450.523**	**1.855.909**	**1.855.909**	**1.855.909**	**2.069.350**	**2.069.350**

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen > Verlängerungsoption 2

Umsatzerlöse Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	62.128.794	62.128.794	0	0	0	0	0
Umsatzerlöse Laufende Vergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	22.902.989	22.902.989	29.303.830	29.303.830	29.303.830	32.673.950	120.585.440
Umsatzsteuersatz (Startvergütung)	19,00%														
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Startvergütung)	30														
Umsatzsteuersatz (Laufende Vergütung)	19,00%														
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Laufende Vergütung)	30														
Ford. aus LuL aus UE Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ford. aus LuL aus UE Laufende Vergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	9.084.852	9.084.852	11.623.853	11.623.853	11.623.853	12.960.667	12.960.667
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen > VO2	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**9.084.852**	**9.084.852**	**11.623.853**	**11.623.853**	**11.623.853**	**12.960.667**	**12.960.667**
USt Verbindlichkeiten aus LuL aus UE Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
USt Verbindlichkeiten aus LuL aus UE Laufende Vergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	1.450.523	1.450.523	1.855.909	1.855.909	1.855.909	2.069.350	2.069.350
USt-Verbindlichkeiten aus Forderungen aus LuL > VO2	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**1.450.523**	**1.450.523**	**1.855.909**	**1.855.909**	**1.855.909**	**2.069.350**	**2.069.350**

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Aktiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	kein Betrieb								Betriebsjahr 1						
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	-	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5	-
Kalenderjahr	2019					2020					2021				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten															
Vorauszahlungen Wartung Hardware Rechenzentren	0	0	2.990.968	0	2.990.968	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vorauszahlungen Hardware Druck & Versand	0	394.000	114.000	114.000	622.000	4.394.000	114.000	0	0	4.508.000	0	0	0	0	0
Vorauszahlungen Errichtung Infrastruktur Payment	512.500	512.500	512.500	512.500	2.050.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vorauszahlungen Wiederbeschaffung Infrastruktur Payment	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Quartale f. 5-Jahres-Zeitraum	20														
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q1 2019 bis Q3 2032	55														
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q2 2019 bis Q3 2032	54														
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q3 2019 bis Q3 2032	53														
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q4 2019 bis Q3 2032	52														
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q1 2020 bis Q3 2032	51														
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q2 2020 bis Q3 2032	50														
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q1 2030 bis Q3 2032	11														
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q2 2030 bis Q3 2032	10														
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q3 2019	0	0	-149.548	-149.548	-299.097	-149.548	-149.548	-149.548	-149.548	-598.194	-149.548	-149.548	-149.548	-149.548	-598.194
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q1 2025	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q1 2030	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Periodenaufwand Wartung Hardware Rechenzentren	**0**	**0**	**-149.548**	**-149.548**	**-299.097**	**-149.548**	**-149.548**	**-149.548**	**-149.548**	**-598.194**	**-149.548**	**-149.548**	**-149.548**	**-149.548**	**-598.194**
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q2 2019	0	-7.296	-7.296	-7.296	-21.889	-7.296	-7.296	-7.296	-7.296	-29.185	-7.296	-7.296	-7.296	-7.296	-29.185
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q3 2019	0	0	-2.151	-2.151	-4.302	-2.151	-2.151	-2.151	-2.151	-8.604	-2.151	-2.151	-2.151	-2.151	-8.604
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q4 2019	0	0	0	-2.192	-2.192	-2.192	-2.192	-2.192	-2.192	-8.769	-2.192	-2.192	-2.192	-2.192	-8.769
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q1 2020	0	0	0	0	0	-86.157	-86.157	-86.157	-86.157	-344.627	-86.157	-86.157	-86.157	-86.157	-344.627
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q2 2020	0	0	0	0	0	0	-2.280	-2.280	-2.280	-6.840	-2.280	-2.280	-2.280	-2.280	-9.120
Periodenaufwand Hardware Druck & Versand	**0**	**-7.296**	**-9.447**	**-11.640**	**-28.383**	**-97.796**	**-100.076**	**-100.076**	**-100.076**	**-398.026**	**-100.076**	**-100.076**	**-100.076**	**-100.076**	**-400.306**
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q1 2019	-9.318	-9.318	-9.318	-9.318	-37.273	-9.318	-9.318	-9.318	-9.318	-37.273	-9.318	-9.318	-9.318	-9.318	-37.273
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q2 2019	0	-9.491	-9.491	-9.491	-28.472	-9.491	-9.491	-9.491	-9.491	-37.963	-9.491	-9.491	-9.491	-9.491	-37.963
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q3 2019	0	0	-9.670	-9.670	-19.340	-9.670	-9.670	-9.670	-9.670	-38.679	-9.670	-9.670	-9.670	-9.670	-38.679
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q4 2019	0	0	0	-9.856	-9.856	-9.856	-9.856	-9.856	-9.856	-39.423	-9.856	-9.856	-9.856	-9.856	-39.423
Periodenaufwand Errichtung Infrastruktur Payment	**-9.318**	**-18.809**	**-28.479**	**-38.335**	**-94.940**	**-38.335**	**-38.335**	**-38.335**	**-38.335**	**-153.338**	**-38.335**	**-38.335**	**-38.335**	**-38.335**	**-153.338**
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q2 2025	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q2 2030	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Periodenaufwand Wiederbeschaffung Infrastruktur Payment	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
ARAP Wartung Hardware Rechenzentren zum Q3 2019	0	0	2.841.419	2.691.871	2.691.871	2.542.323	2.392.774	2.243.226	2.093.677	2.093.677	1.944.129	1.794.581	1.645.032	1.495.484	1.495.484
ARAP Wartung Hardware Rechenzentren zum Q1 2025	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ARAP Wartung Hardware Rechenzentren zum Q1 2030	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ARAP Hardware Druck & Versand zum Q2 2019	0	386.704	379.407	372.111	372.111	364.815	357.519	350.222	342.926	342.926	335.630	328.333	321.037	313.741	313.741
ARAP Hardware Druck & Versand zum Q3 2019	0	0	111.849	109.698	109.698	107.547	105.396	103.245	101.094	101.094	98.943	96.792	94.642	92.491	92.491
ARAP Hardware Druck & Versand zum Q4 2019	0	0	0	111.808	111.808	109.615	107.423	105.231	103.038	103.038	100.846	98.654	96.462	94.269	94.269
ARAP Hardware Druck & Versand zum Q1 2020	0	0	0	0	0	4.307.843	4.221.686	4.135.529	4.049.373	4.049.373	3.963.216	3.877.059	3.790.902	3.704.745	3.704.745
ARAP Hardware Druck & Versand zum Q2 2020	0	0	0	0	0	0	111.720	109.440	107.160	107.160	104.880	102.600	100.320	98.040	98.040
ARAP Errichtung Infrastruktur Payment zum Q1 2019	503.182	493.864	484.545	475.227	475.227	465.909	456.591	447.273	437.955	437.955	428.636	419.318	410.000	400.682	400.682
ARAP Errichtung Infrastruktur Payment zum Q2 2019	0	503.009	493.519	484.028	484.028	474.537	465.046	455.556	446.065	446.065	436.574	427.083	417.593	408.102	408.102
ARAP Errichtung Infrastruktur Payment zum Q3 2019	0	0	502.830	493.160	493.160	483.491	473.821	464.151	454.481	454.481	444.811	435.142	425.472	415.802	415.802
ARAP Errichtung Infrastruktur Payment zum Q4 2019	0	0	0	502.644	502.644	492.788	482.933	473.077	463.221	463.221	453.365	443.510	433.654	423.798	423.798
ARAP Wiederbeschaffung Infrastruktur Payment zum Q2 2025	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ARAP Wiederbeschaffung Infrastruktur Payment zum Q2 2030	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	**503.182**	**1.383.577**	**4.813.570**	**5.240.548**	**5.240.548**	**9.348.868**	**9.174.909**	**8.886.950**	**8.598.990**	**8.598.990**	**8.311.031**	**8.023.072**	**7.735.112**	**7.447.153**	**7.447.153**

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Aktiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2					Betriebsjahr 3					Betriebsjahr 4				
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	-	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	-	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17	-
Kalenderjahr			2022					2023					2024		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Immaterielle Vermögensgegenstände															
Buchwert zu Beginn der Periode	60.439.499	59.033.929	57.628.359	56.222.789	60.439.499	54.817.220	53.411.650	52.006.080	50.600.511	54.817.220	49.194.941	47.789.371	46.383.801	44.978.232	49.194.941
Erhöhung des Buchwerts durch Errichtungsinvestitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts durch Ersatzinvestitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibung der Investitionen zum Q4 2020	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-5.622.279	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-5.622.279	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-5.622.279
∑ Abschreibung des Buchwerts	**-1.405.570**	**-1.405.570**	**-1.405.570**	**-1.405.570**	**-5.622.279**	**-1.405.570**	**-1.405.570**	**-1.405.570**	**-1.405.570**	**-5.622.279**	**-1.405.570**	**-1.405.570**	**-1.405.570**	**-1.405.570**	**-5.622.279**
Abgänge aus dem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Buchwert zum Ende der Periode	**59.033.929**	**57.628.359**	**56.222.789**	**54.817.220**	**54.817.220**	**53.411.650**	**52.006.080**	**50.600.511**	**49.194.941**	**49.194.941**	**47.789.371**	**46.383.801**	**44.978.232**	**43.572.662**	**43.572.662**
Technische Anlagen und Maschinen															
Beginn der Indexierungsperiode															
Ende erstes Betriebsjahr															
Indexierungsrate p.a.															
Indexierungsrate Technische Anlagen und Maschinen					1,04					1,06					1,07
Buchwert zu Beginn der Periode	16.010.022	14.942.687	13.875.353	12.808.018	16.010.022	11.740.683	10.673.348	9.606.013	8.538.679	11.740.683	7.471.344	6.404.009	5.336.674	4.269.339	7.471.344
Erhöhung des Buchwerts durch Errichtungsinvestitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wiederbeschaffung Material	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.387.500	1.387.500
Wiederbeschaffung Rechenzentrum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indexierung Ersatzinvestitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	116.653	116.653
∑ Erhöhung des Buchwerts durch Ersatzinvestitionen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**1.504.153**	**1.504.153**
Abschreibung der Investitionen zum Q4 2020	-1.067.335	-1.067.335	-1.067.335	-1.067.335	-4.269.339	-1.067.335	-1.067.335	-1.067.335	-1.067.335	-4.269.339	-1.067.335	-1.067.335	-1.067.335	-1.067.335	-4.269.339
Abschreibung der Investitionen zum Q4 2024	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-75.208	-75.208
Abschreibung der Investitionen zum Q1 2025	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibung der Investitionen zum Q2 2026	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibung der Investitionen zum Q4 2029	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibung der Investitionen zum Q1 2030	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibung der Investitionen zum Q2 2032	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Abschreibung des Buchwerts	**-1.067.335**	**-1.067.335**	**-1.067.335**	**-1.067.335**	**-4.269.339**	**-1.067.335**	**-1.067.335**	**-1.067.335**	**-1.067.335**	**-4.269.339**	**-1.067.335**	**-1.067.335**	**-1.067.335**	**-1.142.542**	**-4.344.547**
Abgänge aus dem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Buchwert zum Ende der Periode	**14.942.687**	**13.875.353**	**12.808.018**	**11.740.683**	**11.740.683**	**10.673.348**	**9.606.013**	**8.538.679**	**7.471.344**	**7.471.344**	**6.404.009**	**5.336.674**	**4.269.339**	**4.630.950**	**4.630.950**

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Aktiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2					Betriebsjahr 3					Betriebsjahr 4				
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	-	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	-	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17	-
Kalenderjahr			2022					2023					2024		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Beginn der Indexierungsperiode															
Ende erstes Betriebsjahr															
Indexierungsrate p.a.															
Indexierungsrate Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					1,04					1,06					1,07
Buchwert zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Material	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Energie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Personal	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Telekommunikation	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Rechenzentrum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Miete	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Recruiting / Leiharbeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten für Erschließung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Patente	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Beratung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Rückbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Versicherungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Sonstiges	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Informationsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indexierung Errichtungskosten Techn. Anlagen + Maschinen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indexierung Errichtungskosten Immaterielle VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Erhöhung des Buchwerts	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Abschreibung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgänge d. Umb. in immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgänge d. Umb. in technische Anlagen und Maschinen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Buchwert zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen > Basisszenario

Umsatzerlöse Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Umsatzerlöse Laufende Vergütung	30.079.008	30.079.008	30.079.008	31.732.590	121.969.615	30.554.854	30.554.854	30.554.854	32.229.118	123.893.679	31.036.071	31.036.071	31.036.071	32.646.130	125.754.342
Umsatzsteuersatz (Startvergütung)															
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Startvergütung)															
Umsatzsteuersatz (Laufende Vergütung)															
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Laufende Vergütung)															
Ford. aus LuL aus UE Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ford. aus LuL aus UE Laufende Vergütung	11.931.340	11.931.340	11.931.340	12.587.261	12.587.261	12.120.092	12.120.092	12.120.092	12.784.217	12.784.217	12.310.975	12.310.975	12.310.975	12.949.631	12.949.631
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen > BS	**11.931.340**	**11.931.340**	**11.931.340**	**12.587.261**	**12.587.261**	**12.120.092**	**12.120.092**	**12.120.092**	**12.784.217**	**12.784.217**	**12.310.975**	**12.310.975**	**12.310.975**	**12.949.631**	**12.949.631**
USt Verbindlichkeiten aus LuL aus UE Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
USt Verbindlichkeiten aus LuL aus UE Laufende Vergütung	1.905.004	1.905.004	1.905.004	2.009.731	2.009.731	1.935.141	1.935.141	1.935.141	2.041.177	2.041.177	1.965.618	1.965.618	1.965.618	2.067.588	2.067.588
USt-Verbindlichkeiten aus Forderungen aus LuL > BS	**1.905.004**	**1.905.004**	**1.905.004**	**2.009.731**	**2.009.731**	**1.935.141**	**1.935.141**	**1.935.141**	**2.041.177**	**2.041.177**	**1.965.618**	**1.965.618**	**1.965.618**	**2.067.588**	**2.067.588**

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Aktiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2					Betriebsjahr 3					Betriebsjahr 4				
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	-	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	-	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17	-
Kalenderjahr			2022					2023					2024		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen > Verlängerungso															
Umsatzerlöse Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Umsatzerlöse Laufende Vergütung	30.079.008	30.079.008	30.079.008	31.732.590	121.969.615	30.554.854	30.554.854	30.554.854	32.229.118	123.893.679	31.036.071	31.036.071	31.036.071	32.646.130	125.754.342
Umsatzsteuersatz (Startvergütung)															
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Startvergütung)															
Umsatzsteuersatz (Laufende Vergütung)															
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Laufende Vergütung)															
Ford. aus LuL aus UE Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ford. aus LuL aus UE Laufende Vergütung	11.931.340	11.931.340	11.931.340	12.587.261	12.587.261	12.120.092	12.120.092	12.120.092	12.784.217	12.784.217	12.310.975	12.310.975	12.310.975	12.949.631	12.949.631
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen > VO1	**11.931.340**	**11.931.340**	**11.931.340**	**12.587.261**	**12.587.261**	**12.120.092**	**12.120.092**	**12.120.092**	**12.784.217**	**12.784.217**	**12.310.975**	**12.310.975**	**12.310.975**	**12.949.631**	**12.949.631**
USt Verbindlichkeiten aus LuL aus UE Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
USt Verbindlichkeiten aus LuL aus UE Laufende Vergütung	1.905.004	1.905.004	1.905.004	2.009.731	2.009.731	1.935.141	1.935.141	1.935.141	2.041.177	2.041.177	1.965.618	1.965.618	1.965.618	2.067.588	2.067.588
USt-Verbindlichkeiten aus Forderungen aus LuL > VO1	**1.905.004**	**1.905.004**	**1.905.004**	**2.009.731**	**2.009.731**	**1.935.141**	**1.935.141**	**1.935.141**	**2.041.177**	**2.041.177**	**1.965.618**	**1.965.618**	**1.965.618**	**2.067.588**	**2.067.588**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen > Verlängerungso															
Umsatzerlöse Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Umsatzerlöse Laufende Vergütung	30.079.008	30.079.008	30.079.008	31.732.590	121.969.615	30.554.854	30.554.854	30.554.854	32.229.118	123.893.679	31.036.071	31.036.071	31.036.071	32.646.130	125.754.342
Umsatzsteuersatz (Startvergütung)															
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Startvergütung)															
Umsatzsteuersatz (Laufende Vergütung)															
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Laufende Vergütung)															
Ford. aus LuL aus UE Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ford. aus LuL aus UE Laufende Vergütung	11.931.340	11.931.340	11.931.340	12.587.261	12.587.261	12.120.092	12.120.092	12.120.092	12.784.217	12.784.217	12.310.975	12.310.975	12.310.975	12.949.631	12.949.631
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen > VO2	**11.931.340**	**11.931.340**	**11.931.340**	**12.587.261**	**12.587.261**	**12.120.092**	**12.120.092**	**12.120.092**	**12.784.217**	**12.784.217**	**12.310.975**	**12.310.975**	**12.310.975**	**12.949.631**	**12.949.631**
USt Verbindlichkeiten aus LuL aus UE Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
USt Verbindlichkeiten aus LuL aus UE Laufende Vergütung	1.905.004	1.905.004	1.905.004	2.009.731	2.009.731	1.935.141	1.935.141	1.935.141	2.041.177	2.041.177	1.965.618	1.965.618	1.965.618	2.067.588	2.067.588
USt-Verbindlichkeiten aus Forderungen aus LuL > VO2	**1.905.004**	**1.905.004**	**1.905.004**	**2.009.731**	**2.009.731**	**1.935.141**	**1.935.141**	**1.935.141**	**2.041.177**	**2.041.177**	**1.965.618**	**1.965.618**	**1.965.618**	**2.067.588**	**2.067.588**

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Aktiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2					Betriebsjahr 3					Betriebsjahr 4				
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	-	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	-	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17	-
Kalenderjahr			2022				2023						2024		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten															
Vorauszahlungen Wartung Hardware Rechenzentren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vorauszahlungen Hardware Druck & Versand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vorauszahlungen Errichtung Infrastruktur Payment	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vorauszahlungen Wiederbeschaffung Infrastruktur Payment	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Quartale f. 5-Jahres-Zeitraum															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q1 2019 bis Q3 2032															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q2 2019 bis Q3 2032															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q3 2019 bis Q3 2032															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q4 2019 bis Q3 2032															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q1 2020 bis Q3 2032															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q2 2020 bis Q3 2032															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q1 2030 bis Q3 2032															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q2 2030 bis Q3 2032															
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q3 2019	-149.548	-149.548	-149.548	-149.548	-598.194	-149.548	-149.548	-149.548	-149.548	-598.194	-149.548	-149.548	0	0	-299.097
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q1 2025	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q1 2030	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Periodenaufwand Wartung Hardware Rechenzentren	**-149.548**	**-149.548**	**-149.548**	**-149.548**	**-598.194**	**-149.548**	**-149.548**	**-149.548**	**-149.548**	**-598.194**	**-149.548**	**-149.548**	**0**	**0**	**-299.097**
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q2 2019	-7.296	-7.296	-7.296	-7.296	-29.185	-7.296	-7.296	-7.296	-7.296	-29.185	-7.296	-7.296	-7.296	-7.296	-29.185
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q3 2019	-2.151	-2.151	-2.151	-2.151	-8.604	-2.151	-2.151	-2.151	-2.151	-8.604	-2.151	-2.151	-2.151	-2.151	-8.604
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q4 2019	-2.192	-2.192	-2.192	-2.192	-8.769	-2.192	-2.192	-2.192	-2.192	-8.769	-2.192	-2.192	-2.192	-2.192	-8.769
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q1 2020	-86.157	-86.157	-86.157	-86.157	-344.627	-86.157	-86.157	-86.157	-86.157	-344.627	-86.157	-86.157	-86.157	-86.157	-344.627
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q2 2020	-2.280	-2.280	-2.280	-2.280	-9.120	-2.280	-2.280	-2.280	-2.280	-9.120	-2.280	-2.280	-2.280	-2.280	-9.120
Periodenaufwand Hardware Druck & Versand	**-100.076**	**-100.076**	**-100.076**	**-100.076**	**-400.306**	**-100.076**	**-100.076**	**-100.076**	**-100.076**	**-400.306**	**-100.076**	**-100.076**	**-100.076**	**-100.076**	**-400.306**
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q1 2019	-9.318	-9.318	-9.318	-9.318	-37.273	-9.318	-9.318	-9.318	-9.318	-37.273	-9.318	-9.318	-9.318	-9.318	-37.273
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q2 2019	-9.491	-9.491	-9.491	-9.491	-37.963	-9.491	-9.491	-9.491	-9.491	-37.963	-9.491	-9.491	-9.491	-9.491	-37.963
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q3 2019	-9.670	-9.670	-9.670	-9.670	-38.679	-9.670	-9.670	-9.670	-9.670	-38.679	-9.670	-9.670	-9.670	-9.670	-38.679
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q4 2019	-9.856	-9.856	-9.856	-9.856	-39.423	-9.856	-9.856	-9.856	-9.856	-39.423	-9.856	-9.856	-9.856	-9.856	-39.423
Periodenaufwand Errichtung Infrastruktur Payment	**-38.335**	**-38.335**	**-38.335**	**-38.335**	**-153.338**	**-38.335**	**-38.335**	**-38.335**	**-38.335**	**-153.338**	**-38.335**	**-38.335**	**-38.335**	**-38.335**	**-153.338**
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q2 2025	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q2 2030	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Periodenaufwand Wiederbeschaffung Infrastruktur Payment	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
ARAP Wartung Hardware Rechenzentren zum Q3 2019	1.345.936	1.196.387	1.046.839	897.290	897.290	747.742	598.194	448.645	299.097	299.097	149.548	0	0	0	0
ARAP Wartung Hardware Rechenzentren zum Q1 2025	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ARAP Wartung Hardware Rechenzentren zum Q1 2030	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ARAP Hardware Druck & Versand zum Q2 2019	306.444	299.148	291.852	284.556	284.556	277.259	269.963	262.667	255.370	255.370	248.074	240.778	233.481	226.185	226.185
ARAP Hardware Druck & Versand zum Q3 2019	90.340	88.189	86.038	83.887	83.887	81.736	79.585	77.434	75.283	75.283	73.132	70.981	68.830	66.679	66.679
ARAP Hardware Druck & Versand zum Q4 2019	92.077	89.885	87.692	85.500	85.500	83.308	81.115	78.923	76.731	76.731	74.538	72.346	70.154	67.962	67.962
ARAP Hardware Druck & Versand zum Q1 2020	3.618.588	3.532.431	3.446.275	3.360.118	3.360.118	3.273.961	3.187.804	3.101.647	3.015.490	3.015.490	2.929.333	2.843.176	2.757.020	2.670.863	2.670.863
ARAP Hardware Druck & Versand zum Q2 2020	95.760	93.480	91.200	88.920	88.920	86.640	84.360	82.080	79.800	79.800	77.520	75.240	72.960	70.680	70.680
ARAP Errichtung Infrastruktur Payment zum Q1 2019	391.364	382.045	372.727	363.409	363.409	354.091	344.773	335.455	326.136	326.136	316.818	307.500	298.182	288.864	288.864
ARAP Errichtung Infrastruktur Payment zum Q2 2019	398.611	389.120	379.630	370.139	370.139	360.648	351.157	341.667	332.176	332.176	322.685	313.194	303.704	294.213	294.213
ARAP Errichtung Infrastruktur Payment zum Q3 2019	406.132	396.462	386.792	377.123	377.123	367.453	357.783	348.113	338.443	338.443	328.774	319.104	309.434	299.764	299.764
ARAP Errichtung Infrastruktur Payment zum Q4 2019	413.942	404.087	394.231	384.375	384.375	374.519	364.663	354.808	344.952	344.952	335.096	325.240	315.385	305.529	305.529
ARAP Wiederbeschaffung Infrastruktur Payment zum Q2 2025	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ARAP Wiederbeschaffung Infrastruktur Payment zum Q2 2030	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	**7.159.194**	**6.871.235**	**6.583.275**	**6.295.316**	**6.295.316**	**6.007.357**	**5.719.397**	**5.431.438**	**5.143.479**	**5.143.479**	**4.855.519**	**4.567.560**	**4.429.149**	**4.290.738**	**4.290.738**

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Aktiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5					Betriebsjahr 6					Betriebsjahr 7				
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	-	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	-	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29	-
Kalenderjahr			2025					2026					2027		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Immaterielle Vermögensgegenstände															
Buchwert zu Beginn der Periode	43.572.662	42.167.092	40.761.522	39.355.953	43.572.662	37.950.383	36.544.813	35.139.243	33.733.674	37.950.383	32.328.104	30.922.534	29.516.964	28.111.395	32.328.104
Erhöhung des Buchwerts durch Errichtungsinvestitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts durch Ersatzinvestitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibung der Investitionen zum Q4 2020	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-5.622.279	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-5.622.279	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-5.622.279
∑ **Abschreibung des Buchwerts**	**-1.405.570**	**-1.405.570**	**-1.405.570**	**-1.405.570**	**-5.622.279**	**-1.405.570**	**-1.405.570**	**-1.405.570**	**-1.405.570**	**-5.622.279**	**-1.405.570**	**-1.405.570**	**-1.405.570**	**-1.405.570**	**-5.622.279**
Abgänge aus dem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Buchwert zum Ende der Periode	**42.167.092**	**40.761.522**	**39.355.953**	**37.950.383**	**37.950.383**	**36.544.813**	**35.139.243**	**33.733.674**	**32.328.104**	**32.328.104**	**30.922.534**	**29.516.964**	**28.111.395**	**26.705.825**	**26.705.825**
Technische Anlagen und Maschinen															
Beginn der Indexierungsperiode															
Ende erstes Betriebsjahr															
Indexierungsrate p.a.															
Indexierungsrate Technische Anlagen und Maschinen					1,08					1,10					1,11
Buchwert zu Beginn der Periode	4.630.950	5.575.980	4.323.565	3.071.151	4.630.950	2.886.071	2.700.991	2.515.911	2.330.831	2.886.071	2.145.751	1.960.671	1.775.591	1.590.511	2.145.751
Erhöhung des Buchwerts durch Errichtungsinvestitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wiederbeschaffung Material	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wiederbeschaffung Rechenzentrum	2.027.024	0	0	0	2.027.024	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indexierung Ersatzinvestitionen	170.421	0	0	0	170.421	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ **Erhöhung des Buchwerts durch Ersatzinvestitionen**	**2.197.445**	**0**	**0**	**0**	**2.197.445**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Abschreibung der Investitionen zum Q4 2020	-1.067.335	-1.067.335	-1.067.335	0	-3.202.004	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibung der Investitionen zum Q4 2024	-75.208	-75.208	-75.208	-75.208	-300.831	-75.208	-75.208	-75.208	-75.208	-300.831	-75.208	-75.208	-75.208	-75.208	-300.831
Abschreibung der Investitionen zum Q1 2025	-109.872	-109.872	-109.872	-109.872	-439.489	-109.872	-109.872	-109.872	-109.872	-439.489	-109.872	-109.872	-109.872	-109.872	-439.489
Abschreibung der Investitionen zum Q2 2026	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibung der Investitionen zum Q4 2029	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibung der Investitionen zum Q1 2030	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibung der Investitionen zum Q2 2032	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ **Abschreibung des Buchwerts**	**-1.252.415**	**-1.252.415**	**-1.252.415**	**-185.080**	**-3.942.324**	**-185.080**	**-185.080**	**-185.080**	**-185.080**	**-740.320**	**-185.080**	**-185.080**	**-185.080**	**-185.080**	**-740.320**
Abgänge aus dem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Buchwert zum Ende der Periode	**5.575.980**	**4.323.565**	**3.071.151**	**2.886.071**	**2.886.071**	**2.700.991**	**2.515.911**	**2.330.831**	**2.145.751**	**2.145.751**	**1.960.671**	**1.775.591**	**1.590.511**	**1.405.432**	**1.405.432**

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Aktiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5					Betriebsjahr 6					Betriebsjahr 7				
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	-	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	-	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29	-
Kalenderjahr			2025					2026					2027		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Beginn der Indexierungsperiode															
Ende erstes Betriebsjahr															
Indexierungsrate p.a.															
Indexierungsrate Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					1,08					1,10					1,11
Buchwert zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Material	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Energie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Personal	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Telekommunikation	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Rechenzentrum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Miete	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Recruiting / Leiharbeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten für Erschließung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Patente	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Beratung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Rückbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Versicherungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Sonstiges	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Informationsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indexierung Errichtungskosten Techn. Anlagen + Maschinen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indexierung Errichtungskosten Immaterielle VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Erhöhung des Buchwerts	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Abschreibung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgänge d. Umb. in immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgänge d. Umb. in technische Anlagen und Maschinen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Buchwert zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen > Basisszenario

Umsatzerlöse Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Umsatzerlöse Laufende Vergütung	31.437.573	31.437.573	31.437.573	33.013.124	127.325.841	31.788.855	31.788.855	31.788.855	33.443.267	128.809.833	32.203.083	32.203.083	32.203.083	33.880.500	130.489.749
Umsatzsteuersatz (Startvergütung)															
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Startvergütung)															
Umsatzsteuersatz (Laufende Vergütung)															
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Laufende Vergütung)															
Ford. aus LuL aus UE Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ford. aus LuL aus UE Laufende Vergütung	12.470.237	12.470.237	12.470.237	13.095.206	13.095.206	12.609.579	12.609.579	12.609.579	13.265.829	13.265.829	12.773.890	12.773.890	12.773.890	13.439.265	13.439.265
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen > BS	**12.470.237**	**12.470.237**	**12.470.237**	**13.095.206**	**13.095.206**	**12.609.579**	**12.609.579**	**12.609.579**	**13.265.829**	**13.265.829**	**12.773.890**	**12.773.890**	**12.773.890**	**13.439.265**	**13.439.265**
USt Verbindlichkeiten aus LuL aus UE Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
USt Verbindlichkeiten aus LuL aus UE Laufende Vergütung	1.991.046	1.991.046	1.991.046	2.090.831	2.090.831	2.013.294	2.013.294	2.013.294	2.118.074	2.118.074	2.039.529	2.039.529	2.039.529	2.145.765	2.145.765
USt-Verbindlichkeiten aus Forderungen aus LuL > BS	**1.991.046**	**1.991.046**	**1.991.046**	**2.090.831**	**2.090.831**	**2.013.294**	**2.013.294**	**2.013.294**	**2.118.074**	**2.118.074**	**2.039.529**	**2.039.529**	**2.039.529**	**2.145.765**	**2.145.765**

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Aktiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5			Betriebsjahr 6					Betriebsjahr 7						
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	-	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	-	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29	-
Kalenderjahr			2025				2026						2027		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen > Verlängerungso															
Umsatzerlöse Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Umsatzerlöse Laufende Vergütung	31.437.573	31.437.573	31.437.573	33.013.124	127.325.841	31.788.855	31.788.855	31.788.855	33.443.267	128.809.833	32.203.083	32.203.083	32.203.083	33.880.500	130.489.749
Umsatzsteuersatz (Startvergütung)															
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Startvergütung)															
Umsatzsteuersatz (Laufende Vergütung)															
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Laufende Vergütung)															
Ford. aus LuL aus UE Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ford. aus LuL aus UE Laufende Vergütung	12.470.237	12.470.237	12.470.237	13.095.206	13.095.206	12.609.579	12.609.579	12.609.579	13.265.829	13.265.829	12.773.890	12.773.890	12.773.890	13.439.265	13.439.265
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen > VO1	**12.470.237**	**12.470.237**	**12.470.237**	**13.095.206**	**13.095.206**	**12.609.579**	**12.609.579**	**12.609.579**	**13.265.829**	**13.265.829**	**12.773.890**	**12.773.890**	**12.773.890**	**13.439.265**	**13.439.265**
USt Verbindlichkeiten aus LuL aus UE Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
USt Verbindlichkeiten aus LuL aus UE Laufende Vergütung	1.991.046	1.991.046	1.991.046	2.090.831	2.090.831	2.013.294	2.013.294	2.013.294	2.118.074	2.118.074	2.039.529	2.039.529	2.039.529	2.145.765	2.145.765
USt-Verbindlichkeiten aus Forderungen aus LuL > VO1	**1.991.046**	**1.991.046**	**1.991.046**	**2.090.831**	**2.090.831**	**2.013.294**	**2.013.294**	**2.013.294**	**2.118.074**	**2.118.074**	**2.039.529**	**2.039.529**	**2.039.529**	**2.145.765**	**2.145.765**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen > Verlängerungso															
Umsatzerlöse Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Umsatzerlöse Laufende Vergütung	31.437.573	31.437.573	31.437.573	33.013.124	127.325.841	31.788.855	31.788.855	31.788.855	33.443.267	128.809.833	32.203.083	32.203.083	32.203.083	33.880.500	130.489.749
Umsatzsteuersatz (Startvergütung)															
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Startvergütung)															
Umsatzsteuersatz (Laufende Vergütung)															
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Laufende Vergütung)															
Ford. aus LuL aus UE Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ford. aus LuL aus UE Laufende Vergütung	12.470.237	12.470.237	12.470.237	13.095.206	13.095.206	12.609.579	12.609.579	12.609.579	13.265.829	13.265.829	12.773.890	12.773.890	12.773.890	13.439.265	13.439.265
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen > VO2	**12.470.237**	**12.470.237**	**12.470.237**	**13.095.206**	**13.095.206**	**12.609.579**	**12.609.579**	**12.609.579**	**13.265.829**	**13.265.829**	**12.773.890**	**12.773.890**	**12.773.890**	**13.439.265**	**13.439.265**
USt Verbindlichkeiten aus LuL aus UE Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
USt Verbindlichkeiten aus LuL aus UE Laufende Vergütung	1.991.046	1.991.046	1.991.046	2.090.831	2.090.831	2.013.294	2.013.294	2.013.294	2.118.074	2.118.074	2.039.529	2.039.529	2.039.529	2.145.765	2.145.765
USt-Verbindlichkeiten aus Forderungen aus LuL > VO2	**1.991.046**	**1.991.046**	**1.991.046**	**2.090.831**	**2.090.831**	**2.013.294**	**2.013.294**	**2.013.294**	**2.118.074**	**2.118.074**	**2.039.529**	**2.039.529**	**2.039.529**	**2.145.765**	**2.145.765**

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Aktiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5					Betriebsjahr 6					Betriebsjahr 7				
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	-	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	-	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29	-
Kalenderjahr			2025					2026					2027		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten															
Vorauszahlungen Wartung Hardware Rechenzentren	2.990.968	0	0	0	2.990.968	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vorauszahlungen Hardware Druck & Versand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vorauszahlungen Errichtung Infrastruktur Payment	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vorauszahlungen Wiederbeschaffung Infrastruktur Payment	0	1.000.000	0	0	1.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Quartale f. 5-Jahres-Zeitraum															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q1 2019 bis Q3 2032															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q2 2019 bis Q3 2032															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q3 2019 bis Q3 2032															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q4 2019 bis Q3 2032															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q1 2020 bis Q3 2032															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q2 2020 bis Q3 2032															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q1 2030 bis Q3 2032															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q2 2030 bis Q3 2032															
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q3 2019	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q1 2025	-149.548	-149.548	-149.548	-149.548	-598.194	-149.548	-149.548	-149.548	-149.548	-598.194	-149.548	-149.548	-149.548	-149.548	-598.194
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q1 2030	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Periodenaufwand Wartung Hardware Rechenzentren	**-149.548**	**-149.548**	**-149.548**	**-149.548**	**-598.194**	**-149.548**	**-149.548**	**-149.548**	**-149.548**	**-598.194**	**-149.548**	**-149.548**	**-149.548**	**-149.548**	**-598.194**
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q2 2019	-7.296	-7.296	-7.296	-7.296	-29.185	-7.296	-7.296	-7.296	-7.296	-29.185	-7.296	-7.296	-7.296	-7.296	-29.185
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q3 2019	-2.151	-2.151	-2.151	-2.151	-8.604	-2.151	-2.151	-2.151	-2.151	-8.604	-2.151	-2.151	-2.151	-2.151	-8.604
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q4 2019	-2.192	-2.192	-2.192	-2.192	-8.769	-2.192	-2.192	-2.192	-2.192	-8.769	-2.192	-2.192	-2.192	-2.192	-8.769
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q1 2020	-86.157	-86.157	-86.157	-86.157	-344.627	-86.157	-86.157	-86.157	-86.157	-344.627	-86.157	-86.157	-86.157	-86.157	-344.627
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q2 2020	-2.280	-2.280	-2.280	-2.280	-9.120	-2.280	-2.280	-2.280	-2.280	-9.120	-2.280	-2.280	-2.280	-2.280	-9.120
Periodenaufwand Hardware Druck & Versand	**-100.076**	**-100.076**	**-100.076**	**-100.076**	**-400.306**	**-100.076**	**-100.076**	**-100.076**	**-100.076**	**-400.306**	**-100.076**	**-100.076**	**-100.076**	**-100.076**	**-400.306**
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q1 2019	-9.318	-9.318	-9.318	-9.318	-37.273	-9.318	-9.318	-9.318	-9.318	-37.273	-9.318	-9.318	-9.318	-9.318	-37.273
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q2 2019	-9.491	-9.491	-9.491	-9.491	-37.963	-9.491	-9.491	-9.491	-9.491	-37.963	-9.491	-9.491	-9.491	-9.491	-37.963
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q3 2019	-9.670	-9.670	-9.670	-9.670	-38.679	-9.670	-9.670	-9.670	-9.670	-38.679	-9.670	-9.670	-9.670	-9.670	-38.679
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q4 2019	-9.856	-9.856	-9.856	-9.856	-39.423	-9.856	-9.856	-9.856	-9.856	-39.423	-9.856	-9.856	-9.856	-9.856	-39.423
Periodenaufwand Errichtung Infrastruktur Payment	**-38.335**	**-38.335**	**-38.335**	**-38.335**	**-153.338**	**-38.335**	**-38.335**	**-38.335**	**-38.335**	**-153.338**	**-38.335**	**-38.335**	**-38.335**	**-38.335**	**-153.338**
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q2 2025	0	-50.000	-50.000	-50.000	-150.000	-50.000	-50.000	-50.000	-50.000	-200.000	-50.000	-50.000	-50.000	-50.000	-200.000
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q2 2030	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Periodenaufwand Wiederbeschaffung Infrastruktur Payment	**0**	**-50.000**	**-50.000**	**-50.000**	**-150.000**	**-50.000**	**-50.000**	**-50.000**	**-50.000**	**-200.000**	**-50.000**	**-50.000**	**-50.000**	**-50.000**	**-200.000**
ARAP Wartung Hardware Rechenzentren zum Q3 2019	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ARAP Wartung Hardware Rechenzentren zum Q1 2025	2.841.419	2.691.871	2.542.323	2.392.774	2.392.774	2.243.226	2.093.677	1.944.129	1.794.581	1.794.581	1.645.032	1.495.484	1.345.936	1.196.387	1.196.387
ARAP Wartung Hardware Rechenzentren zum Q1 2030	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ARAP Hardware Druck & Versand zum Q2 2019	218.889	211.593	204.296	197.000	197.000	189.704	182.407	175.111	167.815	167.815	160.519	153.222	145.926	138.630	138.630
ARAP Hardware Druck & Versand zum Q3 2019	64.528	62.377	60.226	58.075	58.075	55.925	53.774	51.623	49.472	49.472	47.321	45.170	43.019	40.868	40.868
ARAP Hardware Druck & Versand zum Q4 2019	65.769	63.577	61.385	59.192	59.192	57.000	54.808	52.615	50.423	50.423	48.231	46.038	43.846	41.654	41.654
ARAP Hardware Druck & Versand zum Q1 2020	2.584.706	2.498.549	2.412.392	2.326.235	2.326.235	2.240.078	2.153.922	2.067.765	1.981.608	1.981.608	1.895.451	1.809.294	1.723.137	1.636.980	1.636.980
ARAP Hardware Druck & Versand zum Q2 2020	68.400	66.120	63.840	61.560	61.560	59.280	57.000	54.720	52.440	52.440	50.160	47.880	45.600	43.320	43.320
ARAP Errichtung Infrastruktur Payment zum Q1 2019	279.545	270.227	260.909	251.591	251.591	242.273	232.955	223.636	214.318	214.318	205.000	195.682	186.364	177.045	177.045
ARAP Errichtung Infrastruktur Payment zum Q2 2019	284.722	275.231	265.741	256.250	256.250	246.759	237.269	227.778	218.287	218.287	208.796	199.306	189.815	180.324	180.324
ARAP Errichtung Infrastruktur Payment zum Q3 2019	290.094	280.425	270.755	261.085	261.085	251.415	241.745	232.075	222.406	222.406	212.736	203.066	193.396	183.726	183.726
ARAP Errichtung Infrastruktur Payment zum Q4 2019	295.673	285.817	275.962	266.106	266.106	256.250	246.394	236.538	226.683	226.683	216.827	206.971	197.115	187.260	187.260
ARAP Wiederbeschaffung Infrastruktur Payment zum Q2 2025	0	950.000	900.000	850.000	850.000	800.000	750.000	700.000	650.000	650.000	600.000	550.000	500.000	450.000	450.000
ARAP Wiederbeschaffung Infrastruktur Payment zum Q2 2030	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	**6.993.747**	**7.655.787**	**7.317.828**	**6.979.869**	**6.979.869**	**6.641.910**	**6.303.950**	**5.965.991**	**5.628.032**	**5.628.032**	**5.290.072**	**4.952.113**	**4.614.154**	**4.276.194**	**4.276.194**

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Aktiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8					Betriebsjahr 9					Betriebsjahr 10				
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	-	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	-	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41	-
Kalenderjahr			2028					2029					2030		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Immaterielle Vermögensgegenstände															
Buchwert zu Beginn der Periode	26.705.825	25.300.255	23.894.686	22.489.116	26.705.825	21.083.546	19.677.976	18.272.407	16.866.837	21.083.546	15.461.267	14.055.697	12.650.128	11.244.558	15.461.267
Erhöhung des Buchwerts durch Errichtungsinvestitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts durch Ersatzinvestitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibung der Investitionen zum Q4 2020	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-5.622.279	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-5.622.279	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-5.622.279
∑ Abschreibung des Buchwerts	**-1.405.570**	**-1.405.570**	**-1.405.570**	**-1.405.570**	**-5.622.279**	**-1.405.570**	**-1.405.570**	**-1.405.570**	**-1.405.570**	**-5.622.279**	**-1.405.570**	**-1.405.570**	**-1.405.570**	**-1.405.570**	**-5.622.279**
Abgänge aus dem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Buchwert zum Ende der Periode	**25.300.255**	**23.894.686**	**22.489.116**	**21.083.546**	**21.083.546**	**19.677.976**	**18.272.407**	**16.866.837**	**15.461.267**	**15.461.267**	**14.055.697**	**12.650.128**	**11.244.558**	**9.838.988**	**9.838.988**
Technische Anlagen und Maschinen															
Beginn der Indexierungsperiode															
Ende erstes Betriebsjahr															
Indexierungsrate p.a.															
Indexierungsrate Technische Anlagen und Maschinen					1,13					1,14					1,16
Buchwert zu Beginn der Periode	1.405.432	1.220.352	1.035.272	850.192	1.405.432	665.112	480.032	294.952	109.872	665.112	1.961.053	3.913.722	3.522.350	3.130.978	1.961.053
Erhöhung des Buchwerts durch Errichtungsinvestitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wiederbeschaffung Material	0	0	0	0	0	0	0	0	1.850.000	1.850.000	0	0	0	0	0
Wiederbeschaffung Rechenzentrum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.027.024	0	0	0	2.027.024
Indexierung Ersatzinvestitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	289.331	289.331	317.017	0	0	0	317.017
∑ Erhöhung des Buchwerts durch Ersatzinvestitionen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**2.139.331**	**2.139.331**	**2.344.041**	**0**	**0**	**0**	**2.344.041**
Abschreibung der Investitionen zum Q4 2020	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibung der Investitionen zum Q4 2024	-75.208	-75.208	-75.208	-75.208	-300.831	-75.208	-75.208	-75.208	0	-225.623	0	0	0	0	0
Abschreibung der Investitionen zum Q1 2025	-109.872	-109.872	-109.872	-109.872	-439.489	-109.872	-109.872	-109.872	-109.872	-439.489	0	0	0	0	0
Abschreibung der Investitionen zum Q2 2026	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibung der Investitionen zum Q4 2029	0	0	0	0	0	0	0	0	-178.278	-178.278	-178.278	-178.278	-178.278	-178.278	-713.110
Abschreibung der Investitionen zum Q1 2030	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-213.095	-213.095	-213.095	-213.095	-852.379
Abschreibung der Investitionen zum Q2 2032	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Abschreibung des Buchwerts	**-185.080**	**-185.080**	**-185.080**	**-185.080**	**-740.320**	**-185.080**	**-185.080**	**-185.080**	**-288.150**	**-843.390**	**-391.372**	**-391.372**	**-391.372**	**-391.372**	**-1.565.489**
Abgänge aus dem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Buchwert zum Ende der Periode	**1.220.352**	**1.035.272**	**850.192**	**665.112**	**665.112**	**480.032**	**294.952**	**109.872**	**1.961.053**	**1.961.053**	**3.913.722**	**3.522.350**	**3.130.978**	**2.739.606**	**2.739.606**

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Aktiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8					Betriebsjahr 9					Betriebsjahr 10				
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	-	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	-	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41	-
Kalenderjahr			2028					2029					2030		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Beginn der Indexierungsperiode															
Ende erstes Betriebsjahr															
Indexierungsrate p.a.															
Indexierungsrate Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					1,13					1,14					1,16
Buchwert zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Material	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Energie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Personal	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Telekommunikation	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Rechenzentrum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Miete	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Recruiting / Leiharbeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten für Erschließung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Patente	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Beratung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Rückbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Versicherungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Sonstiges	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Informationsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indexierung Errichtungskosten Techn. Anlagen + Maschinen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indexierung Errichtungskosten Immaterielle VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Erhöhung des Buchwerts	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Abschreibung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgänge d. Umb. in immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgänge d. Umb. in technische Anlagen und Maschinen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Buchwert zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen > Basisszenario

Umsatzerlöse Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Umsatzerlöse Laufende Vergütung	32.624.194	32.624.194	32.624.194	34.265.789	132.138.371	32.993.151	32.993.151	32.993.151	34.716.771	133.696.224	33.427.589	33.427.589	33.427.589	35.175.174	135.457.941
Umsatzsteuersatz (Startvergütung)															
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Startvergütung)															
Umsatzsteuersatz (Laufende Vergütung)															
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Laufende Vergütung)															
Ford. aus LuL aus UE Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ford. aus LuL aus UE Laufende Vergütung	12.940.930	12.940.930	12.940.930	13.592.096	13.592.096	13.087.283	13.087.283	13.087.283	13.770.986	13.770.986	13.259.610	13.259.610	13.259.610	13.952.819	13.952.819
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen > BS	**12.940.930**	**12.940.930**	**12.940.930**	**13.592.096**	**13.592.096**	**13.087.283**	**13.087.283**	**13.087.283**	**13.770.986**	**13.770.986**	**13.259.610**	**13.259.610**	**13.259.610**	**13.952.819**	**13.952.819**
USt Verbindlichkeiten aus LuL aus UE Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
USt Verbindlichkeiten aus LuL aus UE Laufende Vergütung	2.066.199	2.066.199	2.066.199	2.170.167	2.170.167	2.089.566	2.089.566	2.089.566	2.198.729	2.198.729	2.117.081	2.117.081	2.117.081	2.227.761	2.227.761
USt-Verbindlichkeiten aus Forderungen aus LuL > BS	**2.066.199**	**2.066.199**	**2.066.199**	**2.170.167**	**2.170.167**	**2.089.566**	**2.089.566**	**2.089.566**	**2.198.729**	**2.198.729**	**2.117.081**	**2.117.081**	**2.117.081**	**2.227.761**	**2.227.761**

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Aktiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8			Betriebsjahr 9					Betriebsjahr 10						
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	-	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	-	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41	-
Kalenderjahr			2028					2029					2030		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen > Verlängerungso															
Umsatzerlöse Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Umsatzerlöse Laufende Vergütung	32.624.194	32.624.194	32.624.194	34.265.789	132.138.371	32.993.151	32.993.151	32.993.151	34.716.771	133.696.224	33.427.589	33.427.589	33.427.589	35.175.174	135.457.941
Umsatzsteuersatz (Startvergütung)															
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Startvergütung)															
Umsatzsteuersatz (Laufende Vergütung)															
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Laufende Vergütung)															
Ford. aus LuL aus UE Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ford. aus LuL aus UE Laufende Vergütung	12.940.930	12.940.930	12.940.930	13.592.096	13.592.096	13.087.283	13.087.283	13.087.283	13.770.986	13.770.986	13.259.610	13.259.610	13.259.610	13.952.819	13.952.819
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen > VO1	**12.940.930**	**12.940.930**	**12.940.930**	**13.592.096**	**13.592.096**	**13.087.283**	**13.087.283**	**13.087.283**	**13.770.986**	**13.770.986**	**13.259.610**	**13.259.610**	**13.259.610**	**13.952.819**	**13.952.819**
USt Verbindlichkeiten aus LuL aus UE Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
USt Verbindlichkeiten aus LuL aus UE Laufende Vergütung	2.066.199	2.066.199	2.066.199	2.170.167	2.170.167	2.089.566	2.089.566	2.089.566	2.198.729	2.198.729	2.117.081	2.117.081	2.117.081	2.227.761	2.227.761
USt-Verbindlichkeiten aus Forderungen aus LuL > VO1	**2.066.199**	**2.066.199**	**2.066.199**	**2.170.167**	**2.170.167**	**2.089.566**	**2.089.566**	**2.089.566**	**2.198.729**	**2.198.729**	**2.117.081**	**2.117.081**	**2.117.081**	**2.227.761**	**2.227.761**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen > Verlängerungso															
Umsatzerlöse Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Umsatzerlöse Laufende Vergütung	32.624.194	32.624.194	32.624.194	34.265.789	132.138.371	32.993.151	32.993.151	32.993.151	34.716.771	133.696.224	33.427.589	33.427.589	33.427.589	35.175.174	135.457.941
Umsatzsteuersatz (Startvergütung)															
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Startvergütung)															
Umsatzsteuersatz (Laufende Vergütung)															
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Laufende Vergütung)															
Ford. aus LuL aus UE Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ford. aus LuL aus UE Laufende Vergütung	12.940.930	12.940.930	12.940.930	13.592.096	13.592.096	13.087.283	13.087.283	13.087.283	13.770.986	13.770.986	13.259.610	13.259.610	13.259.610	13.952.819	13.952.819
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen > VO2	**12.940.930**	**12.940.930**	**12.940.930**	**13.592.096**	**13.592.096**	**13.087.283**	**13.087.283**	**13.087.283**	**13.770.986**	**13.770.986**	**13.259.610**	**13.259.610**	**13.259.610**	**13.952.819**	**13.952.819**
USt Verbindlichkeiten aus LuL aus UE Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
USt Verbindlichkeiten aus LuL aus UE Laufende Vergütung	2.066.199	2.066.199	2.066.199	2.170.167	2.170.167	2.089.566	2.089.566	2.089.566	2.198.729	2.198.729	2.117.081	2.117.081	2.117.081	2.227.761	2.227.761
USt-Verbindlichkeiten aus Forderungen aus LuL > VO2	**2.066.199**	**2.066.199**	**2.066.199**	**2.170.167**	**2.170.167**	**2.089.566**	**2.089.566**	**2.089.566**	**2.198.729**	**2.198.729**	**2.117.081**	**2.117.081**	**2.117.081**	**2.227.761**	**2.227.761**

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Aktiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8					Betriebsjahr 9					Betriebsjahr 10				
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	-	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	-	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41	-
Kalenderjahr			2028					2029					2030		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten															
Vorauszahlungen Wartung Hardware Rechenzentren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.990.968	0	0	0	2.990.968
Vorauszahlungen Hardware Druck & Versand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vorauszahlungen Errichtung Infrastruktur Payment	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vorauszahlungen Wiederbeschaffung Infrastruktur Payment	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.000.000	0	0	1.000.000
Anzahl Quartale f. 5-Jahres-Zeitraum															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q1 2019 bis Q3 2032															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q2 2019 bis Q3 2032															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q3 2019 bis Q3 2032															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q4 2019 bis Q3 2032															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q1 2020 bis Q3 2032															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q2 2020 bis Q3 2032															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q1 2030 bis Q3 2032															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q2 2030 bis Q3 2032															
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q3 2019	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q1 2025	-149.548	-149.548	-149.548	-149.548	-598.194	-149.548	-149.548	-149.548	-149.548	-598.194	0	0	0	0	0
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q1 2030	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-271.906	-271.906	-271.906	-271.906	-1.087.625
Periodenaufwand Wartung Hardware Rechenzentren	**-149.548**	**-149.548**	**-149.548**	**-149.548**	**-598.194**	**-149.548**	**-149.548**	**-149.548**	**-149.548**	**-598.194**	**-271.906**	**-271.906**	**-271.906**	**-271.906**	**-1.087.625**
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q2 2019	-7.296	-7.296	-7.296	-7.296	-29.185	-7.296	-7.296	-7.296	-7.296	-29.185	-7.296	-7.296	-7.296	-7.296	-29.185
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q3 2019	-2.151	-2.151	-2.151	-2.151	-8.604	-2.151	-2.151	-2.151	-2.151	-8.604	-2.151	-2.151	-2.151	-2.151	-8.604
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q4 2019	-2.192	-2.192	-2.192	-2.192	-8.769	-2.192	-2.192	-2.192	-2.192	-8.769	-2.192	-2.192	-2.192	-2.192	-8.769
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q1 2020	-86.157	-86.157	-86.157	-86.157	-344.627	-86.157	-86.157	-86.157	-86.157	-344.627	-86.157	-86.157	-86.157	-86.157	-344.627
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q2 2020	-2.280	-2.280	-2.280	-2.280	-9.120	-2.280	-2.280	-2.280	-2.280	-9.120	-2.280	-2.280	-2.280	-2.280	-9.120
Periodenaufwand Hardware Druck & Versand	**-100.076**	**-100.076**	**-100.076**	**-100.076**	**-400.306**	**-100.076**	**-100.076**	**-100.076**	**-100.076**	**-400.306**	**-100.076**	**-100.076**	**-100.076**	**-100.076**	**-400.306**
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q1 2019	-9.318	-9.318	-9.318	-9.318	-37.273	-9.318	-9.318	-9.318	-9.318	-37.273	-9.318	-9.318	-9.318	-9.318	-37.273
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q2 2019	-9.491	-9.491	-9.491	-9.491	-37.963	-9.491	-9.491	-9.491	-9.491	-37.963	-9.491	-9.491	-9.491	-9.491	-37.963
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q3 2019	-9.670	-9.670	-9.670	-9.670	-38.679	-9.670	-9.670	-9.670	-9.670	-38.679	-9.670	-9.670	-9.670	-9.670	-38.679
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q4 2019	-9.856	-9.856	-9.856	-9.856	-39.423	-9.856	-9.856	-9.856	-9.856	-39.423	-9.856	-9.856	-9.856	-9.856	-39.423
Periodenaufwand Errichtung Infrastruktur Payment	**-38.335**	**-38.335**	**-38.335**	**-38.335**	**-153.338**	**-38.335**	**-38.335**	**-38.335**	**-38.335**	**-153.338**	**-38.335**	**-38.335**	**-38.335**	**-38.335**	**-153.338**
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q2 2025	-50.000	-50.000	-50.000	-50.000	-200.000	-50.000	-50.000	-50.000	-50.000	-200.000	-50.000	0	0	0	-50.000
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q2 2030	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-100.000	-100.000	-100.000	-300.000
Periodenaufwand Wiederbeschaffung Infrastruktur Payment	**-50.000**	**-50.000**	**-50.000**	**-50.000**	**-200.000**	**-50.000**	**-50.000**	**-50.000**	**-50.000**	**-200.000**	**-50.000**	**-100.000**	**-100.000**	**-100.000**	**-350.000**
ARAP Wartung Hardware Rechenzentren zum Q3 2019	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ARAP Wartung Hardware Rechenzentren zum Q1 2025	1.046.839	897.290	747.742	598.194	598.194	448.645	299.097	149.548	0	0	0	0	0	0	0
ARAP Wartung Hardware Rechenzentren zum Q1 2030	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.719.062	2.447.155	2.175.249	1.903.343	1.903.343
ARAP Hardware Druck & Versand zum Q2 2019	131.333	124.037	116.741	109.444	109.444	102.148	94.852	87.556	80.259	80.259	72.963	65.667	58.370	51.074	51.074
ARAP Hardware Druck & Versand zum Q3 2019	38.717	36.566	34.415	32.264	32.264	30.113	27.962	25.811	23.660	23.660	21.509	19.358	17.208	15.057	15.057
ARAP Hardware Druck & Versand zum Q4 2019	39.462	37.269	35.077	32.885	32.885	30.692	28.500	26.308	24.115	24.115	21.923	19.731	17.538	15.346	15.346
ARAP Hardware Druck & Versand zum Q1 2020	1.550.824	1.464.667	1.378.510	1.292.353	1.292.353	1.206.196	1.120.039	1.033.882	947.725	947.725	861.569	775.412	689.255	603.098	603.098
ARAP Hardware Druck & Versand zum Q2 2020	41.040	38.760	36.480	34.200	34.200	31.920	29.640	27.360	25.080	25.080	22.800	20.520	18.240	15.960	15.960
ARAP Errichtung Infrastruktur Payment zum Q1 2019	167.727	158.409	149.091	139.773	139.773	130.455	121.136	111.818	102.500	102.500	93.182	83.864	74.545	65.227	65.227
ARAP Errichtung Infrastruktur Payment zum Q2 2019	170.833	161.343	151.852	142.361	142.361	132.870	123.380	113.889	104.398	104.398	94.907	85.417	75.926	66.435	66.435
ARAP Errichtung Infrastruktur Payment zum Q3 2019	174.057	164.387	154.717	145.047	145.047	135.377	125.708	116.038	106.368	106.368	96.698	87.028	77.358	67.689	67.689
ARAP Errichtung Infrastruktur Payment zum Q4 2019	177.404	167.548	157.692	147.837	147.837	137.981	128.125	118.269	108.413	108.413	98.558	88.702	78.846	68.990	68.990
ARAP Wiederbeschaffung Infrastruktur Payment zum Q2 2025	400.000	350.000	300.000	250.000	250.000	200.000	150.000	100.000	50.000	50.000	0	0	0	0	0
ARAP Wiederbeschaffung Infrastruktur Payment zum Q2 2030	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	900.000	800.000	700.000	700.000
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	**3.938.235**	**3.600.276**	**3.262.317**	**2.924.357**	**2.924.357**	**2.586.398**	**2.248.439**	**1.910.479**	**1.572.520**	**1.572.520**	**4.103.171**	**4.592.854**	**4.082.537**	**3.572.220**	**3.572.220**

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Aktiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11					Betriebsjahr 12					Betriebsjahr 13				
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	-	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	-	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53	-
Kalenderjahr			2031					2032					2033		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Immaterielle Vermögensgegenstände															
Buchwert zu Beginn der Periode	9.838.988	8.433.418	7.027.849	5.622.279	9.838.988	4.216.709	2.811.139	1.405.570	0	4.216.709	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts durch Errichtungsinvestitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts durch Ersatzinvestitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibung der Investitionen zum Q4 2020	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	-5.622.279	-1.405.570	-1.405.570	-1.405.570	0	-4.216.709	0	0	0	0	0
∑ Abschreibung des Buchwerts	**-1.405.570**	**-1.405.570**	**-1.405.570**	**-1.405.570**	**-5.622.279**	**-1.405.570**	**-1.405.570**	**-1.405.570**	**0**	**-4.216.709**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Abgänge aus dem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Buchwert zum Ende der Periode	**8.433.418**	**7.027.849**	**5.622.279**	**4.216.709**	**4.216.709**	**2.811.139**	**1.405.570**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Technische Anlagen und Maschinen															
Beginn der Indexierungsperiode															
Ende erstes Betriebsjahr															
Indexierungsrate p.a.															
Indexierungsrate Technische Anlagen und Maschinen					1,17					1,19					1,20
Buchwert zu Beginn der Periode	2.739.606	2.348.233	1.956.861	1.565.489	2.739.606	1.174.117	782.744	391.372	0	1.174.117	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts durch Errichtungsinvestitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wiederbeschaffung Material	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wiederbeschaffung Rechenzentrum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indexierung Ersatzinvestitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Erhöhung des Buchwerts durch Ersatzinvestitionen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Abschreibung der Investitionen zum Q4 2020	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibung der Investitionen zum Q4 2024	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibung der Investitionen zum Q1 2025	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibung der Investitionen zum Q2 2026	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibung der Investitionen zum Q4 2029	-178.278	-178.278	-178.278	-178.278	-713.110	-178.278	-178.278	-178.278	0	-534.833	0	0	0	0	0
Abschreibung der Investitionen zum Q1 2030	-213.095	-213.095	-213.095	-213.095	-852.379	-213.095	-213.095	-213.095	0	-639.284	0	0	0	0	0
Abschreibung der Investitionen zum Q2 2032	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Abschreibung des Buchwerts	**-391.372**	**-391.372**	**-391.372**	**-391.372**	**-1.565.489**	**-391.372**	**-391.372**	**-391.372**	**0**	**-1.174.117**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Abgänge aus dem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Buchwert zum Ende der Periode	**2.348.233**	**1.956.861**	**1.565.489**	**1.174.117**	**1.174.117**	**782.744**	**391.372**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Aktiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11					Betriebsjahr 12					Betriebsjahr 13				
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	-	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	-	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53	-
Kalenderjahr			2031					2032					2033		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Beginn der Indexierungsperiode															
Ende erstes Betriebsjahr															
Indexierungsrate p.a.															
Indexierungsrate Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					1,17					1,19					1,20
Buchwert zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Material	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Energie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Personal	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Telekommunikation	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Rechenzentrum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Miete	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Recruiting / Leiharbeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten für Erschließung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Patente	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Beratung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Rückbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Versicherungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Sonstiges	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Informationsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indexierung Errichtungskosten Techn. Anlagen + Maschinen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indexierung Errichtungskosten Immaterielle VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Erhöhung des Buchwerts	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Abschreibung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgänge d. Umb. in immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgänge d. Umb. in technische Anlagen und Maschinen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Buchwert zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen > Basisszenario

Umsatzerlöse Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Umsatzerlöse Laufende Vergütung	33.869.232	33.869.232	33.869.232	35.641.114	137.248.812	34.318.195	34.318.195	34.318.195	1.340.117	104.294.703	0	0	0	0	0
Umsatzsteuersatz (Startvergütung)															
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Startvergütung)															
Umsatzsteuersatz (Laufende Vergütung)															
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Laufende Vergütung)															
Ford. aus LuL aus UE Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ford. aus LuL aus UE Laufende Vergütung	13.434.796	13.434.796	13.434.796	14.137.642	14.137.642	13.612.884	13.612.884	13.612.884	531.580	531.580	0	0	0	0	0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen > BS	**13.434.796**	**13.434.796**	**13.434.796**	**14.137.642**	**14.137.642**	**13.612.884**	**13.612.884**	**13.612.884**	**531.580**	**531.580**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
USt Verbindlichkeiten aus LuL aus UE Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
USt Verbindlichkeiten aus LuL aus UE Laufende Vergütung	2.145.051	2.145.051	2.145.051	2.257.271	2.257.271	2.173.486	2.173.486	2.173.486	84.874	84.874	0	0	0	0	0
USt-Verbindlichkeiten aus Forderungen aus LuL > BS	**2.145.051**	**2.145.051**	**2.145.051**	**2.257.271**	**2.257.271**	**2.173.486**	**2.173.486**	**2.173.486**	**84.874**	**84.874**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Aktiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11					Betriebsjahr 12					Betriebsjahr 13					
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	-	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	-	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53	-	
Kalenderjahr			2031					2032					2033			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen > Verlängerungso																
Umsatzerlöse Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Umsatzerlöse Laufende Vergütung	33.869.232	33.869.232	33.869.232	35.641.114	137.248.812	34.318.195	34.318.195	34.318.195	31.179.132	134.133.718	29.839.015	29.839.015	29.839.015	31.520.191	121.037.237	
Umsatzsteuersatz (Startvergütung)																
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Startvergütung)																
Umsatzsteuersatz (Laufende Vergütung)																
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Laufende Vergütung)																
Ford. aus LuL aus UE Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ford. aus LuL aus UE Laufende Vergütung	13.434.796	13.434.796	13.434.796	14.137.642	14.137.642	13.612.884	13.612.884	13.612.884	12.367.722	12.367.722	11.836.143	11.836.143	11.836.143	12.503.009	12.503.009	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen > VO1	**13.434.796**	**13.434.796**	**13.434.796**	**14.137.642**	**14.137.642**	**13.612.884**	**13.612.884**	**13.612.884**	**12.367.722**	**12.367.722**	**11.836.143**	**11.836.143**	**11.836.143**	**12.503.009**	**12.503.009**	
USt Verbindlichkeiten aus LuL aus UE Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
USt Verbindlichkeiten aus LuL aus UE Laufende Vergütung	2.145.051	2.145.051	2.145.051	2.257.271	2.257.271	2.173.486	2.173.486	2.173.486	1.974.678	1.974.678	1.889.804	1.889.804	1.889.804	1.996.279	1.996.279	
USt-Verbindlichkeiten aus Forderungen aus LuL > VO1	**2.145.051**	**2.145.051**	**2.145.051**	**2.257.271**	**2.257.271**	**2.173.486**	**2.173.486**	**2.173.486**	**1.974.678**	**1.974.678**	**1.889.804**	**1.889.804**	**1.889.804**	**1.996.279**	**1.996.279**	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen > Verlängerungso																
Umsatzerlöse Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Umsatzerlöse Laufende Vergütung	33.869.232	33.869.232	33.869.232	35.641.114	137.248.812	34.318.195	34.318.195	34.318.195	31.238.662	134.193.248	29.898.545	29.898.545	29.898.545	31.518.576	121.214.212	
Umsatzsteuersatz (Startvergütung)																
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Startvergütung)																
Umsatzsteuersatz (Laufende Vergütung)																
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Laufende Vergütung)																
Ford. aus LuL aus UE Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ford. aus LuL aus UE Laufende Vergütung	13.434.796	13.434.796	13.434.796	14.137.642	14.137.642	13.612.884	13.612.884	13.612.884	12.391.336	12.391.336	11.859.756	11.859.756	11.859.756	12.502.369	12.502.369	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen > VO2	**13.434.796**	**13.434.796**	**13.434.796**	**14.137.642**	**14.137.642**	**13.612.884**	**13.612.884**	**13.612.884**	**12.391.336**	**12.391.336**	**11.859.756**	**11.859.756**	**11.859.756**	**12.502.369**	**12.502.369**	
USt Verbindlichkeiten aus LuL aus UE Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
USt Verbindlichkeiten aus LuL aus UE Laufende Vergütung	2.145.051	2.145.051	2.145.051	2.257.271	2.257.271	2.173.486	2.173.486	2.173.486	1.978.449	1.978.449	1.893.575	1.893.575	1.893.575	1.996.176	1.996.176	
USt-Verbindlichkeiten aus Forderungen aus LuL > VO2	**2.145.051**	**2.145.051**	**2.145.051**	**2.257.271**	**2.257.271**	**2.173.486**	**2.173.486**	**2.173.486**	**1.978.449**	**1.978.449**	**1.893.575**	**1.893.575**	**1.893.575**	**1.996.176**	**1.996.176**	

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Aktiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11					Betriebsjahr 12					Betriebsjahr 13				
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	-	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	-	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53	-
Kalenderjahr			2031					2032					2033		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten															
Vorauszahlungen Wartung Hardware Rechenzentren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vorauszahlungen Hardware Druck & Versand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vorauszahlungen Errichtung Infrastruktur Payment	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vorauszahlungen Wiederbeschaffung Infrastruktur Payment	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Quartale f. 5-Jahres-Zeitraum															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q1 2019 bis Q3 2032															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q2 2019 bis Q3 2032															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q3 2019 bis Q3 2032															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q4 2019 bis Q3 2032															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q1 2020 bis Q3 2032															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q2 2020 bis Q3 2032															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q1 2030 bis Q3 2032															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q2 2030 bis Q3 2032															
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q3 2019	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q1 2025	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q1 2030	-271.906	-271.906	-271.906	-271.906	-1.087.625	-271.906	-271.906	-271.906	0	-815.718	0	0	0	0	0
Periodenaufwand Wartung Hardware Rechenzentren	**-271.906**	**-271.906**	**-271.906**	**-271.906**	**-1.087.625**	**-271.906**	**-271.906**	**-271.906**	**0**	**-815.718**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q2 2019	-7.296	-7.296	-7.296	-7.296	-29.185	-7.296	-7.296	-7.296	0	-21.889	0	0	0	0	0
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q3 2019	-2.151	-2.151	-2.151	-2.151	-8.604	-2.151	-2.151	-2.151	0	-6.453	0	0	0	0	0
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q4 2019	-2.192	-2.192	-2.192	-2.192	-8.769	-2.192	-2.192	-2.192	0	-6.577	0	0	0	0	0
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q1 2020	-86.157	-86.157	-86.157	-86.157	-344.627	-86.157	-86.157	-86.157	0	-258.471	0	0	0	0	0
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q2 2020	-2.280	-2.280	-2.280	-2.280	-9.120	-2.280	-2.280	-2.280	0	-6.840	0	0	0	0	0
Periodenaufwand Hardware Druck & Versand	**-100.076**	**-100.076**	**-100.076**	**-100.076**	**-400.306**	**-100.076**	**-100.076**	**-100.076**	**0**	**-300.229**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q1 2019	-9.318	-9.318	-9.318	-9.318	-37.273	-9.318	-9.318	-9.318	0	-27.955	0	0	0	0	0
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q2 2019	-9.491	-9.491	-9.491	-9.491	-37.963	-9.491	-9.491	-9.491	0	-28.472	0	0	0	0	0
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q3 2019	-9.670	-9.670	-9.670	-9.670	-38.679	-9.670	-9.670	-9.670	0	-29.009	0	0	0	0	0
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q4 2019	-9.856	-9.856	-9.856	-9.856	-39.423	-9.856	-9.856	-9.856	0	-29.567	0	0	0	0	0
Periodenaufwand Errichtung Infrastruktur Payment	**-38.335**	**-38.335**	**-38.335**	**-38.335**	**-153.338**	**-38.335**	**-38.335**	**-38.335**	**0**	**-115.004**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q2 2025	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q2 2030	-100.000	-100.000	-100.000	-100.000	-400.000	-100.000	-100.000	-100.000	0	-300.000	0	0	0	0	0
Periodenaufwand Wiederbeschaffung Infrastruktur Payment	**-100.000**	**-100.000**	**-100.000**	**-100.000**	**-400.000**	**-100.000**	**-100.000**	**-100.000**	**0**	**-300.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
ARAP Wartung Hardware Rechenzentren zum Q3 2019	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ARAP Wartung Hardware Rechenzentren zum Q1 2025	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ARAP Wartung Hardware Rechenzentren zum Q1 2030	1.631.437	1.359.531	1.087.625	815.718	815.718	543.812	271.906	0	0	0	0	0	0	0	0
ARAP Hardware Druck & Versand zum Q2 2019	43.778	36.481	29.185	21.889	21.889	14.593	7.296	0	0	0	0	0	0	0	0
ARAP Hardware Druck & Versand zum Q3 2019	12.906	10.755	8.604	6.453	6.453	4.302	2.151	0	0	0	0	0	0	0	0
ARAP Hardware Druck & Versand zum Q4 2019	13.154	10.962	8.769	6.577	6.577	4.385	2.192	0	0	0	0	0	0	0	0
ARAP Hardware Druck & Versand zum Q1 2020	516.941	430.784	344.627	258.471	258.471	172.314	86.157	0	0	0	0	0	0	0	0
ARAP Hardware Druck & Versand zum Q2 2020	13.680	11.400	9.120	6.840	6.840	4.560	2.280	0	0	0	0	0	0	0	0
ARAP Errichtung Infrastruktur Payment zum Q1 2019	55.909	46.591	37.273	27.955	27.955	18.636	9.318	0	0	0	0	0	0	0	0
ARAP Errichtung Infrastruktur Payment zum Q2 2019	56.944	47.454	37.963	28.472	28.472	18.981	9.491	0	0	0	0	0	0	0	0
ARAP Errichtung Infrastruktur Payment zum Q3 2019	58.019	48.349	38.679	29.009	29.009	19.340	9.670	0	0	0	0	0	0	0	0
ARAP Errichtung Infrastruktur Payment zum Q4 2019	59.135	49.279	39.423	29.567	29.567	19.712	9.856	0	0	0	0	0	0	0	0
ARAP Wiederbeschaffung Infrastruktur Payment zum Q2 2025	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ARAP Wiederbeschaffung Infrastruktur Payment zum Q2 2030	600.000	500.000	400.000	300.000	300.000	200.000	100.000	0	0	0	0	0	0	0	0
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	**3.061.902**	**2.551.585**	**2.041.268**	**1.530.951**	**1.530.951**	**1.020.634**	**510.317**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Aktiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14			Betriebsjahr 15					kein Betrieb							
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	-	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-	-	-	
Kalenderjahr	2034					2035					2036					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	

Immaterielle Vermögensgegenstände

Buchwert zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Erhöhung des Buchwerts durch Errichtungsinvestitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Erhöhung des Buchwerts durch Ersatzinvestitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Abschreibung der Investitionen zum Q4 2020	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
∑ Abschreibung des Buchwerts	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Abgänge aus dem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Buchwert zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	

Technische Anlagen und Maschinen

Beginn der Indexierungsperiode																
Ende erstes Betriebsjahr																
Indexierungsrate p.a.																
Indexierungsrate Technische Anlagen und Maschinen					1,22					1,23					1,25	
Buchwert zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Erhöhung des Buchwerts durch Errichtungsinvestitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Wiederbeschaffung Material	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Wiederbeschaffung Rechenzentrum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Indexierung Ersatzinvestitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
∑ Erhöhung des Buchwerts durch Ersatzinvestitionen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Abschreibung der Investitionen zum Q4 2020	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Abschreibung der Investitionen zum Q4 2024	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Abschreibung der Investitionen zum Q1 2025	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Abschreibung der Investitionen zum Q2 2026	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Abschreibung der Investitionen zum Q4 2029	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Abschreibung der Investitionen zum Q1 2030	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Abschreibung der Investitionen zum Q2 2032	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
∑ Abschreibung des Buchwerts	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Abgänge aus dem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Buchwert zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Aktiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14			Betriebsjahr 15					kein Betrieb							
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	-	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-	-	-	-
Kalenderjahr	2034					2035					2036					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Beginn der Indexierungsperiode																
Ende erstes Betriebsjahr																
Indexierungsrate p.a.																
Indexierungsrate Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					1,22					1,23						1,25
Buchwert zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Material	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Energie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Personal	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Telekommunikation	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Rechenzentrum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Miete	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Recruiting / Leiharbeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten für Erschließung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Patente	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Beratung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Rückbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Versicherungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Sonstiges	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Informationsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indexierung Errichtungskosten Techn. Anlagen + Maschinen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungskosten Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indexierung Errichtungskosten Immaterielle VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Erhöhung des Buchwerts	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Abschreibung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgänge d. Umb. in immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgänge d. Umb. in technische Anlagen und Maschinen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Buchwert zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen > Basisszenario

Umsatzerlöse Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Umsatzerlöse Laufende Vergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Umsatzsteuersatz (Startvergütung)																
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Startvergütung)																
Umsatzsteuersatz (Laufende Vergütung)																
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Laufende Vergütung)																
Ford. aus LuL aus UE Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ford. aus LuL aus UE Laufende Vergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen > BS	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
USt Verbindlichkeiten aus LuL aus UE Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
USt Verbindlichkeiten aus LuL aus UE Laufende Vergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
USt-Verbindlichkeiten aus Forderungen aus LuL > BS	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Aktiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14			Betriebsjahr 15					kein Betrieb							
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	-	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-	-	-	
Kalenderjahr	2034					2035					2036					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen > Verlängerungso

Umsatzerlöse Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Umsatzerlöse Laufende Vergütung	30.224.671	30.224.671	30.224.671	31.917.613	122.591.625	30.601.870	30.601.870	30.601.870	1.335.528	93.141.139	0	0	0	0	0
Umsatzsteuersatz (Startvergütung)															
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Startvergütung)															
Umsatzsteuersatz (Laufende Vergütung)															
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Laufende Vergütung)															
Ford. aus LuL aus UE Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ford. aus LuL aus UE Laufende Vergütung	11.989.119	11.989.119	11.989.119	12.660.653	12.660.653	12.138.742	12.138.742	12.138.742	529.759	529.759	0	0	0	0	0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen > VO1	**11.989.119**	**11.989.119**	**11.989.119**	**12.660.653**	**12.660.653**	**12.138.742**	**12.138.742**	**12.138.742**	**529.759**	**529.759**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
USt Verbindlichkeiten aus LuL aus UE Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
USt Verbindlichkeiten aus LuL aus UE Laufende Vergütung	1.914.229	1.914.229	1.914.229	2.021.449	2.021.449	1.938.118	1.938.118	1.938.118	84.583	84.583	0	0	0	0	0
USt-Verbindlichkeiten aus Forderungen aus LuL > VO1	**1.914.229**	**1.914.229**	**1.914.229**	**2.021.449**	**2.021.449**	**1.938.118**	**1.938.118**	**1.938.118**	**84.583**	**84.583**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen > Verlängerungso

Umsatzerlöse Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Umsatzerlöse Laufende Vergütung	30.219.961	30.219.961	30.219.961	31.861.052	122.520.933	30.545.554	30.545.554	30.545.554	1.332.599	92.969.261	0	0	0	0	0
Umsatzsteuersatz (Startvergütung)															
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Startvergütung)															
Umsatzsteuersatz (Laufende Vergütung)															
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Laufende Vergütung)															
Ford. aus LuL aus UE Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ford. aus LuL aus UE Laufende Vergütung	11.987.251	11.987.251	11.987.251	12.638.217	12.638.217	12.116.403	12.116.403	12.116.403	528.598	528.598	0	0	0	0	0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen > VO2	**11.987.251**	**11.987.251**	**11.987.251**	**12.638.217**	**12.638.217**	**12.116.403**	**12.116.403**	**12.116.403**	**528.598**	**528.598**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
USt Verbindlichkeiten aus LuL aus UE Startvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
USt Verbindlichkeiten aus LuL aus UE Laufende Vergütung	1.913.931	1.913.931	1.913.931	2.017.867	2.017.867	1.934.552	1.934.552	1.934.552	84.398	84.398	0	0	0	0	0
USt-Verbindlichkeiten aus Forderungen aus LuL > VO2	**1.913.931**	**1.913.931**	**1.913.931**	**2.017.867**	**2.017.867**	**1.934.552**	**1.934.552**	**1.934.552**	**84.398**	**84.398**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Aktiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14					Betriebsjahr 15										kein Betrieb
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	-	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-	-	-	-
Kalenderjahr	2034					2035					2036					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Vorauszahlungen Wartung Hardware Rechenzentren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vorauszahlungen Hardware Druck & Versand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vorauszahlungen Errichtung Infrastruktur Payment	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vorauszahlungen Wiederbeschaffung Infrastruktur Payment	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Quartale f. 5-Jahres-Zeitraum																
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q1 2019 bis Q3 2032																
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q2 2019 bis Q3 2032																
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q3 2019 bis Q3 2032																
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q4 2019 bis Q3 2032																
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q1 2020 bis Q3 2032																
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q2 2020 bis Q3 2032																
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q1 2030 bis Q3 2032																
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q2 2030 bis Q3 2032																
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q3 2019	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q1 2025	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q1 2030	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Periodenaufwand Wartung Hardware Rechenzentren	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q2 2019	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q3 2019	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q4 2019	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q1 2020	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q2 2020	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Periodenaufwand Hardware Druck & Versand	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q1 2019	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q2 2019	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q3 2019	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q4 2019	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Periodenaufwand Errichtung Infrastruktur Payment	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q2 2025	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Periodenaufwand aus Vorauszahlungen zum Q2 2030	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Periodenaufwand Wiederbeschaffung Infrastruktur Payment	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
ARAP Wartung Hardware Rechenzentren zum Q3 2019	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ARAP Wartung Hardware Rechenzentren zum Q1 2025	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ARAP Wartung Hardware Rechenzentren zum Q1 2030	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ARAP Hardware Druck & Versand zum Q2 2019	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ARAP Hardware Druck & Versand zum Q3 2019	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ARAP Hardware Druck & Versand zum Q4 2019	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ARAP Hardware Druck & Versand zum Q1 2020	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ARAP Hardware Druck & Versand zum Q2 2020	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ARAP Errichtung Infrastruktur Payment zum Q1 2019	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ARAP Errichtung Infrastruktur Payment zum Q2 2019	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ARAP Errichtung Infrastruktur Payment zum Q3 2019	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ARAP Errichtung Infrastruktur Payment zum Q4 2019	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ARAP Wiederbeschaffung Infrastruktur Payment zum Q2 2025	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ARAP Wiederbeschaffung Infrastruktur Payment zum Q2 2030	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Passiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	kein Betrieb								Betriebsjahr 1							
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	-	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5	-	
Kalenderjahr	2019					2020					2021					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	
Eigenkapital > Basisszenario																
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	9.172.221	4.773.785	5.640.317	9.131.593	9.131.593	11.190.733	15.467.506	19.942.773	65.358.821	65.358.821	5.140.299	5.323.861	5.895.323	6.307.848	6.307.848	
Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	-5.236.174	-9.120.791	-12.609.380	-11.386.141	-38.352.486	-17.643.670	-14.467.646	-38.118.960	46.896.373	-23.333.902	601.478	4.883.562	6.251.462	10.067.526	21.804.027	
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-14.559.324	-5.120.364	-21.399.620	-5.370.536	-46.449.843	-9.958.394	-10.872.534	-21.533.273	0	-42.364.201	0	0	0	0	0	
Cash Flow aus Verb. ggü. verb. Unternehmen	10.000.000	10.050.000	5.100.250	125.751	25.276.001	126.380	127.012	127.647	-785.325	-404.286	-125.000	-125.000	-125.000	-125.000	-500.000	
Cash Flow aus Verb. ggü. Kreditinstituten	-1.057.281	-157.281	29.875.531	20.247.953	48.908.922	29.661.203	29.616.953	64.127.500	-695.000	122.710.656	-60.695.000	-4.575.000	-5.555.000	-9.530.000	-80.355.000	
Mindestzahlungsmittelbestand nach Ausschüttungen	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	
Gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	
Kapitalrücklage	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	0	-8.042.100	-16.440.980	-25.843.594	0	-37.551.138	-52.270.336	-67.500.709	-107.210.378	-37.551.138	-59.197.291	-59.589.450	-57.319.323	-54.248.490	-59.197.291	
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	-8.042.100	-8.398.880	-9.402.614	-11.707.544	-37.551.138	-14.719.198	-15.230.373	-39.709.669	48.013.087	-21.646.153	-392.159	2.270.127	3.070.834	8.468.608	13.417.409	
Eigenkapital > Basisszenario	**11.982.900**	**3.584.020**	**-5.818.594**	**-17.526.138**	**-17.526.138**	**-32.245.336**	**-47.475.709**	**-87.185.378**	**-39.172.291**	**-39.172.291**	**-39.564.450**	**-37.294.323**	**-34.223.490**	**-25.754.882**	**-25.754.882**	
Eigenkapital > Verlängerungsoption 1																
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	9.172.221	4.773.785	5.640.317	9.131.593	9.131.593	11.190.733	15.467.506	19.942.773	65.358.821	65.358.821	5.140.299	5.323.861	5.895.323	6.307.848	6.307.848	
Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	-5.236.174	-9.120.791	-12.609.380	-11.386.141	-38.352.486	-17.643.670	-14.467.646	-38.118.960	46.896.373	-23.333.902	601.478	4.883.562	6.251.462	10.067.526	21.804.027	
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-14.559.324	-5.120.364	-21.399.620	-5.370.536	-46.449.843	-9.958.394	-10.872.534	-21.533.273	0	-42.364.201	0	0	0	0	0	
Cash Flow aus Verb. ggü. verb. Unternehmen	10.000.000	10.050.000	5.100.250	125.751	25.276.001	126.380	127.012	127.647	-785.325	-404.286	-125.000	-125.000	-125.000	-125.000	-500.000	
Cash Flow aus Verb. ggü. Kreditinstituten	-1.057.281	-157.281	29.875.531	20.247.953	48.908.922	29.661.203	29.616.953	64.127.500	-695.000	122.710.656	-60.695.000	-4.575.000	-5.555.000	-9.530.000	-80.355.000	
Mindestzahlungsmittelbestand nach Ausschüttungen	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	
Gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	
Kapitalrücklage	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	0	-8.042.100	-16.440.980	-25.843.594	0	-37.551.138	-52.270.336	-67.500.709	-107.210.378	-37.551.138	-59.197.291	-59.589.450	-57.319.323	-54.248.490	-59.197.291	
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	-8.042.100	-8.398.880	-9.402.614	-11.707.544	-37.551.138	-14.719.198	-15.230.373	-39.709.669	48.013.087	-21.646.153	-392.159	2.270.127	3.070.834	8.468.608	13.417.409	
Eigenkapital > Verlängerungsoption 1	**11.982.900**	**3.584.020**	**-5.818.594**	**-17.526.138**	**-17.526.138**	**-32.245.336**	**-47.475.709**	**-87.185.378**	**-39.172.291**	**-39.172.291**	**-39.564.450**	**-37.294.323**	**-34.223.490**	**-25.754.882**	**-25.754.882**	
Eigenkapital > Verlängerungsoption 2																
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	9.172.221	4.773.785	5.640.317	9.131.593	9.131.593	11.190.733	15.467.506	19.942.773	65.358.821	65.358.821	5.140.299	5.323.861	5.895.323	6.307.848	6.307.848	
Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	-5.236.174	-9.120.791	-12.609.380	-11.386.141	-38.352.486	-17.643.670	-14.467.646	-38.118.960	46.896.373	-23.333.902	601.478	4.883.562	6.251.462	10.067.526	21.804.027	
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-14.559.324	-5.120.364	-21.399.620	-5.370.536	-46.449.843	-9.958.394	-10.872.534	-21.533.273	0	-42.364.201	0	0	0	0	0	
Cash Flow aus Verb. ggü. verb. Unternehmen	10.000.000	10.050.000	5.100.250	125.751	25.276.001	126.380	127.012	127.647	-785.325	-404.286	-125.000	-125.000	-125.000	-125.000	-500.000	
Cash Flow aus Verb. ggü. Kreditinstituten	-1.057.281	-157.281	29.875.531	20.247.953	48.908.922	29.661.203	29.616.953	64.127.500	-695.000	122.710.656	-60.695.000	-4.575.000	-5.555.000	-9.530.000	-80.355.000	
Mindestzahlungsmittelbestand nach Ausschüttungen	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	
Gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	
Kapitalrücklage	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	0	-8.042.100	-16.440.980	-25.843.594	0	-37.551.138	-52.270.336	-67.500.709	-107.210.378	-37.551.138	-59.197.291	-59.589.450	-57.319.323	-54.248.490	-59.197.291	
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	-8.042.100	-8.398.880	-9.402.614	-11.707.544	-37.551.138	-14.719.198	-15.230.373	-39.709.669	48.013.087	-21.646.153	-392.159	2.270.127	3.070.834	8.468.608	13.417.409	
Eigenkapital > Verlängerungsoption 2	**11.982.900**	**3.584.020**	**-5.818.594**	**-17.526.138**	**-17.526.138**	**-32.245.336**	**-47.475.709**	**-87.185.378**	**-39.172.291**	**-39.172.291**	**-39.564.450**	**-37.294.323**	**-34.223.490**	**-25.754.882**	**-25.754.882**	

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Passiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	kein Betrieb								Betriebsjahr 1							
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	-	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5	-	
Kalenderjahr	2019					2020					2021					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen > Basisszenario

Materialaufwand	0	0	0	0	0	0	0	-54.157	-32.002	-86.160	-32.002	-49.298	-32.002	-46.312	-159.615	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-6.755.480	-6.609.087	-6.604.614	-7.716.361	-27.685.542	-9.872.376	-10.108.504	-34.366.976	-28.752.358	-83.100.214	-20.990.678	-18.431.097	-17.667.685	-15.586.526	-72.675.985	
Versicherungsaufwendungen	-75.000	-300.000	0	0	-375.000	0	-304.883	0	0	-304.883	0	-308.846	0	0	-308.846	
Portoaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	-21.904.820	-7.467.648	-29.372.468	-1.066.807	-1.066.807	-1.066.807	-1.080.675	-4.281.096	
Umsatzsteuersatz	19,00%															
Zahlungsziel in Tagen	30															
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen > BS	**2.674.924**	**2.602.605**	**2.619.830**	**3.060.823**	**3.060.823**	**3.916.043**	**3.990.397**	**13.653.716**	**11.417.796**	**11.417.796**	**8.338.996**	**7.310.996**	**7.020.876**	**6.201.026**	**6.201.026**	
USt-Forderungen aus Verbindlichkeiten aus LuL > BS	**423.097**	**399.576**	**418.292**	**488.703**	**488.703**	**625.250**	**620.896**	**2.180.005**	**1.823.010**	**1.823.010**	**1.331.436**	**1.150.865**	**1.120.980**	**990.080**	**990.080**	
Forderungen aus Portoerstattung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**7.301.607**	**2.489.216**	**2.489.216**	**355.602**	**355.602**	**355.602**	**360.225**	**360.225**	

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen > Verlängerungsoption 1

Materialaufwand	0	0	0	0	0	0	0	-54.157	-32.002	-86.160	-32.002	-49.298	-32.002	-46.312	-159.615	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-6.755.480	-6.609.087	-6.604.614	-7.716.361	-27.685.542	-9.872.376	-10.108.504	-34.366.976	-28.752.358	-83.100.214	-20.990.678	-18.431.097	-17.667.685	-15.586.526	-72.675.985	
Versicherungsaufwendungen	-75.000	-300.000	0	0	-375.000	0	-304.883	0	0	-304.883	0	-308.846	0	0	-308.846	
Portoaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	-21.904.820	-7.467.648	-29.372.468	-1.066.807	-1.066.807	-1.066.807	-1.080.675	-4.281.096	
Umsatzsteuersatz	19,00%															
Zahlungsziel in Tagen	30															
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen > VO1	**2.674.924**	**2.602.605**	**2.619.830**	**3.060.823**	**3.060.823**	**3.916.043**	**3.990.397**	**13.653.716**	**11.417.796**	**11.417.796**	**8.338.996**	**7.310.996**	**7.020.876**	**6.201.026**	**6.201.026**	
USt-Forderungen aus Verbindlichkeiten aus LuL > VO1	**423.097**	**399.576**	**418.292**	**488.703**	**488.703**	**625.250**	**620.896**	**2.180.005**	**1.823.010**	**1.823.010**	**1.331.436**	**1.150.865**	**1.120.980**	**990.080**	**990.080**	
Forderungen aus Portoerstattung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**7.301.607**	**2.489.216**	**2.489.216**	**355.602**	**355.602**	**355.602**	**360.225**	**360.225**	

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen > Verlängerungsoption 2

Materialaufwand	0	0	0	0	0	0	0	-54.157	-32.002	-86.160	-32.002	-49.298	-32.002	-46.312	-159.615	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-6.755.480	-6.609.087	-6.604.614	-7.716.361	-27.685.542	-9.872.376	-10.108.504	-34.366.976	-28.752.358	-83.100.214	-20.990.678	-18.431.097	-17.667.685	-15.586.526	-72.675.985	
Versicherungsaufwendungen	-75.000	-300.000	0	0	-375.000	0	-304.883	0	0	-304.883	0	-308.846	0	0	-308.846	
Portoaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	-21.904.820	-7.467.648	-29.372.468	-1.066.807	-1.066.807	-1.066.807	-1.080.675	-4.281.096	
Umsatzsteuersatz	19,00%															
Zahlungsziel in Tagen	30															
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen > VO2	**2.674.924**	**2.602.605**	**2.619.830**	**3.060.823**	**3.060.823**	**3.916.043**	**3.990.397**	**13.653.716**	**11.417.796**	**11.417.796**	**8.338.996**	**7.310.996**	**7.020.876**	**6.201.026**	**6.201.026**	
USt-Forderungen aus Verbindlichkeiten aus LuL > VO2	**423.097**	**399.576**	**418.292**	**488.703**	**488.703**	**625.250**	**620.896**	**2.180.005**	**1.823.010**	**1.823.010**	**1.331.436**	**1.150.865**	**1.120.980**	**990.080**	**990.080**	
Forderungen aus Portoerstattung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**7.301.607**	**2.489.216**	**2.489.216**	**355.602**	**355.602**	**355.602**	**360.225**	**360.225**	

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Passiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	kein Betrieb								Betriebsjahr 1							
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	-	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5	-	
Kalenderjahr	2019					2020					2021					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	

Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen > Tranche I

Zinssatz p.a.	2,00%															
Buchwert zu Beginn der Periode	0	10.000.000	20.050.000	25.150.250	0	25.276.001	25.402.381	25.529.393	25.657.040	25.276.001	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	
Erhöhung des Buchwerts	10.000.000	10.050.000	5.100.250	125.751	25.276.001	126.380	127.012	127.647	0	381.039	0	0	0	0	0	
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	-657.040	-657.040	0	0	0	0	0	
Buchwert zum Ende der Periode	**10.000.000**	**20.050.000**	**25.150.250**	**25.276.001**	**25.276.001**	**25.402.381**	**25.529.393**	**25.657.040**	**25.000.000**	**25.000.000**	**25.000.000**	**25.000.000**	**25.000.000**	**25.000.000**	**25.000.000**	
Zinsaufwand der Periode	0	-50.000	-100.250	-125.751	-276.001	-126.380	-127.012	-127.647	-128.285	-509.324	-125.000	-125.000	-125.000	-125.000	-500.000	
Kapitaldienst der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	-785.325	-1.166.364	-125.000	-125.000	-125.000	-125.000	-500.000	
Tilgung der nächsten Periode	0	0	0	0	-	0	0	657.040	0	-	0	0	0	0	-	

Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen > Tranche II

Zinssatz p.a.	2,00%															
Buchwert zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Buchwert zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Zinsaufwand der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Kapitaldienst der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Tilgung der nächsten Periode	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	

Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche A

Nicht abgerufene Kreditmittel	57.500.000	57.500.000	42.500.000	32.250.000	32.250.000	32.250.000	32.250.000	0	0	0	0	0	0	0	0	
Abschlussprovision	450.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Bereitstellungszinssatz p.a.	0,44%															
Regulärer Zinssatz p.a.	2,00%															
Buchwert zu Beginn der Periode	0	0	0	15.000.000	0	25.250.000	25.250.000	25.250.000	57.500.000	25.250.000	57.500.000	57.500.000	55.500.000	53.000.000	57.500.000	
Erhöhung des Buchwerts	0	0	15.000.000	10.250.000	25.250.000	0	0	32.250.000	0	32.250.000	0	0	0	0	0	
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-2.000.000	-2.500.000	-4.500.000	-9.000.000	
Buchwert zum Ende der Periode	**0**	**0**	**15.000.000**	**25.250.000**	**25.250.000**	**25.250.000**	**25.250.000**	**57.500.000**	**57.500.000**	**57.500.000**	**57.500.000**	**55.500.000**	**53.000.000**	**48.500.000**	**48.500.000**	
Abschlussprovision	-450.000	0	0	0	-450.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Bereitstellungszinsen	-62.891	-62.891	-46.484	-35.273	-207.539	-35.273	-35.273	0	0	-70.547	0	0	0	0	0	
Reguläre Zinsen	0	0	0	-75.000	-75.000	-126.250	-126.250	-126.250	-287.500	-666.250	-287.500	-287.500	-277.500	-265.000	-1.117.500	
∑ Zinsaufwand der Periode	**-512.891**	**-62.891**	**-46.484**	**-110.273**	**-732.539**	**-161.523**	**-161.523**	**-126.250**	**-287.500**	**-736.797**	**-287.500**	**-287.500**	**-277.500**	**-265.000**	**-1.117.500**	
Kapitaldienst der Periode	-512.891	-62.891	-46.484	-110.273	-732.539	-161.523	-161.523	-126.250	-287.500	-736.797	-287.500	-2.287.500	-2.777.500	-4.765.000	-10.117.500	
Tilgung der nächsten Periode	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	2.000.000	2.500.000	4.500.000	2.750.000	-	

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Passiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	kein Betrieb								Betriebsjahr 1							
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	-	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5	-	
Kalenderjahr	2019					2020					2021					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche B																
Nicht abgerufene Kreditmittel	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	15.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Bereitstellungszinssatz p.a.	0,21%															
Regulärer Zinssatz p.a.	0,80%															
Buchwert zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	15.000.000	30.000.000	30.000.000	0	30.000.000	0	0	0	30.000.000	
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	15.000.000	15.000.000	0	0	30.000.000	0	0	0	0	0	
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-30.000.000	0	0	0	-30.000.000	
Buchwert zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**15.000.000**	**30.000.000**	**30.000.000**	**30.000.000**	**30.000.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Bereitstellungszinsen	-15.750	-15.750	-15.750	-15.750	-63.000	-7.875	0	0	0	-7.875	0	0	0	0	0	
Reguläre Zinsen	0	0	0	0	0	0	-30.000	-60.000	-60.000	-150.000	-60.000	0	0	0	-60.000	
∑ Zinsaufwand der Periode	**-15.750**	**-15.750**	**-15.750**	**-15.750**	**-63.000**	**-7.875**	**-30.000**	**-60.000**	**-60.000**	**-157.875**	**-60.000**	**0**	**0**	**0**	**-60.000**	
Kapitaldienst der Periode	-15.750	-15.750	-15.750	-15.750	-63.000	-7.875	-30.000	-60.000	-60.000	-157.875	-30.060.000	0	0	0	-30.060.000	
Tilgung der nächsten Periode	0	0	0	0	-	0	0	0	30.000.000	-	0	0	0	0	-	
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche C																
Nicht abgerufene Kreditmittel	57.500.000	57.500.000	42.500.000	32.250.000	32.250.000	32.250.000	32.250.000	0	0	0	0	0	0	0	0	
Abschlussprovision	450.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Bereitstellungszinssatz p.a.	0,44%															
Regulärer Zinssatz p.a.	2,00%															
Buchwert zu Beginn der Periode	0	0	0	15.000.000	0	25.250.000	25.250.000	25.250.000	57.500.000	25.250.000	57.500.000	57.500.000	55.500.000	53.000.000	57.500.000	
Erhöhung des Buchwerts	0	0	15.000.000	10.250.000	25.250.000	0	0	32.250.000	0	32.250.000	0	0	0	0	0	
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-2.000.000	-2.500.000	-4.500.000	-9.000.000	
Buchwert zum Ende der Periode	**0**	**0**	**15.000.000**	**25.250.000**	**25.250.000**	**25.250.000**	**25.250.000**	**57.500.000**	**57.500.000**	**57.500.000**	**57.500.000**	**55.500.000**	**53.000.000**	**48.500.000**	**48.500.000**	
Abschlussprovision	-450.000	0	0	0	-450.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Bereitstellungszinsen	-62.891	-62.891	-46.484	-35.273	-207.539	-35.273	-35.273	0	0	-70.547	0	0	0	0	0	
Reguläre Zinsen	0	0	0	-75.000	-75.000	-126.250	-126.250	-126.250	-287.500	-666.250	-287.500	-287.500	-277.500	-265.000	-1.117.500	
∑ Zinsaufwand der Periode	**-512.891**	**-62.891**	**-46.484**	**-110.273**	**-732.539**	**-161.523**	**-161.523**	**-126.250**	**-287.500**	**-736.797**	**-287.500**	**-287.500**	**-277.500**	**-265.000**	**-1.117.500**	
Kapitaldienst der Periode	-512.891	-62.891	-46.484	-110.273	-732.539	-161.523	-161.523	-126.250	-287.500	-736.797	-287.500	-2.287.500	-2.777.500	-4.765.000	-10.117.500	
Tilgung der nächsten Periode	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	2.000.000	2.500.000	4.500.000	2.750.000	-	

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Passiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	kein Betrieb								Betriebsjahr 1							
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	-	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5	-	
Kalenderjahr	2019					2020					2021					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	

Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche D

Nicht abgerufene Kreditmittel	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	15.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Bereitstellungszinssatz p.a.	0,21%															
Regulärer Zinssatz p.a.	0,80%															
Buchwert zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	15.000.000	30.000.000	30.000.000	0	30.000.000	0	0	0	30.000.000	
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	15.000.000	15.000.000	0	0	30.000.000	0	0	0	0	0	
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-30.000.000	0	0	0	-30.000.000	
Buchwert zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**15.000.000**	**30.000.000**	**30.000.000**	**30.000.000**	**30.000.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Bereitstellungszinsen	-15.750	-15.750	-15.750	-15.750	-63.000	-7.875	0	0	0	-7.875	0	0	0	0	0	
Reguläre Zinsen	0	0	0	0	0	0	-30.000	-60.000	-60.000	-150.000	-60.000	0	0	0	-60.000	
∑ Zinsaufwand der Periode	**-15.750**	**-15.750**	**-15.750**	**-15.750**	**-63.000**	**-7.875**	**-30.000**	**-60.000**	**-60.000**	**-157.875**	**-60.000**	**0**	**0**	**0**	**-60.000**	
Kapitaldienst der Periode	-15.750	-15.750	-15.750	-15.750	-63.000	-7.875	-30.000	-60.000	-60.000	-157.875	-30.060.000	0	0	0	-30.060.000	
Tilgung der nächsten Periode	0	0	0	0	-	0	0	0	30.000.000	-	0	0	0	0	-	

Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche E

Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Bereitstellungszinssatz p.a.	0,44%															
Regulärer Zinssatz p.a.	2,00%															
Buchwert zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Buchwert zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Bereitstellungszinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Reguläre Zinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
∑ Zinsaufwand der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Kapitaldienst der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Tilgung der nächsten Periode	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Passiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	kein Betrieb								Betriebsjahr 1							
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	-	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5	-	
Kalenderjahr	2019					2020					2021					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	

Rückstellungen > Basisszenario

Auszahlungen Rückbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q4 2020 bis Q3 2032	48															
Periodenaufwand > Basisszenario	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Rückstellungen > Basisszenario	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Rückstellungen > Verlängerungsoption 1

Auszahlungen Rückbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q4 2020 bis Q3 2032	48															
Periodenaufwand > Verlängerungsoption 1	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Rückstellungen > Verlängerungsoption 1	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Rückstellungen > Verlängerungsoption 2

Auszahlungen Rückbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q4 2020 bis Q3 2032	48															
Periodenaufwand > Verlängerungsoption 2	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Rückstellungen > Verlängerungsoption 2	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Passiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2			Betriebsjahr 3					Betriebsjahr 4						
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	-	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	-	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17	-
Kalenderjahr	2022					2023					2024				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Eigenkapital > Basisszenario															
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	9.125.023	10.982.117	12.368.222	13.776.599	13.776.599	16.464.071	18.026.357	19.634.982	21.544.306	21.544.306	23.737.501	24.830.792	26.434.944	26.457.014	26.457.014
Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	8.927.175	7.939.594	9.441.105	10.925.877	37.233.751	9.659.971	10.002.286	11.008.625	11.264.324	41.935.206	9.003.195	9.370.792	10.341.652	10.721.223	39.436.861
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-1.504.153	-1.504.153
Cash Flow aus Verb. ggü. verb. Unternehmen	-125.000	-125.000	-125.000	-125.000	-500.000	-125.000	-125.000	-125.000	-125.000	-500.000	-125.000	-125.000	-125.000	-125.000	-500.000
Cash Flow aus Verb. ggü. Kreditinstituten	-5.985.000	-5.957.500	-7.930.000	-9.392.500	-29.265.000	-6.847.500	-8.315.000	-9.275.000	-9.230.000	-33.667.500	-6.685.000	-8.152.500	-8.612.500	-9.070.000	-32.520.000
Mindestzahlungsmittelbestand nach Ausschüttungen	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000
Gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
Kapitalrücklage	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	-45.779.882	-41.524.123	-36.771.408	-29.973.653	-45.779.882	-21.907.839	-16.231.798	-8.883.936	-806.225	-21.907.839	7.367.084	12.548.508	19.440.188	27.213.602	7.367.084
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	4.255.758	4.752.716	6.797.754	8.065.814	23.872.042	5.676.041	7.347.863	8.077.710	8.173.309	29.274.923	5.181.424	6.891.680	7.773.414	7.872.881	27.719.399
Eigenkapital > Basisszenario	**-21.499.123**	**-16.746.408**	**-9.948.653**	**-1.882.839**	**-1.882.839**	**3.793.202**	**11.141.064**	**19.218.775**	**27.392.084**	**27.392.084**	**32.573.508**	**39.465.188**	**47.238.602**	**55.111.483**	**55.111.483**
Eigenkapital > Verlängerungsoption 1															
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	9.125.023	10.982.117	12.368.222	13.776.599	13.776.599	16.464.071	18.026.357	19.634.982	21.544.306	21.544.306	23.737.501	24.830.792	26.434.944	26.457.014	26.457.014
Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	8.927.175	7.939.594	9.441.105	10.925.877	37.233.751	9.659.971	10.002.286	11.008.625	11.264.324	41.935.206	9.003.195	9.370.792	10.341.652	10.721.223	39.436.861
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-1.504.153	-1.504.153
Cash Flow aus Verb. ggü. verb. Unternehmen	-125.000	-125.000	-125.000	-125.000	-500.000	-125.000	-125.000	-125.000	-125.000	-500.000	-125.000	-125.000	-125.000	-125.000	-500.000
Cash Flow aus Verb. ggü. Kreditinstituten	-5.985.000	-5.957.500	-7.930.000	-9.392.500	-29.265.000	-6.847.500	-8.315.000	-9.275.000	-9.230.000	-33.667.500	-6.685.000	-8.152.500	-8.612.500	-9.070.000	-32.520.000
Mindestzahlungsmittelbestand nach Ausschüttungen	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000
Gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
Kapitalrücklage	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	-45.779.882	-41.524.123	-36.771.408	-29.973.653	-45.779.882	-21.907.839	-16.231.798	-8.883.936	-806.225	-21.907.839	7.367.084	12.548.508	19.440.188	27.213.602	7.367.084
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	4.255.758	4.752.716	6.797.754	8.065.814	23.872.042	5.676.041	7.347.863	8.077.710	8.173.309	29.274.923	5.181.424	6.891.680	7.773.414	7.872.881	27.719.399
Eigenkapital > Verlängerungsoption 1	**-21.499.123**	**-16.746.408**	**-9.948.653**	**-1.882.839**	**-1.882.839**	**3.793.202**	**11.141.064**	**19.218.775**	**27.392.084**	**27.392.084**	**32.573.508**	**39.465.188**	**47.238.602**	**55.111.483**	**55.111.483**
Eigenkapital > Verlängerungsoption 2															
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	9.125.023	10.982.117	12.368.222	13.776.599	13.776.599	16.464.071	18.026.357	19.634.982	21.544.306	21.544.306	23.737.501	24.830.792	26.434.944	26.457.014	26.457.014
Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	8.927.175	7.939.594	9.441.105	10.925.877	37.233.751	9.659.971	10.002.286	11.008.625	11.264.324	41.935.206	9.003.195	9.370.792	10.341.652	10.721.223	39.436.861
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-1.504.153	-1.504.153
Cash Flow aus Verb. ggü. verb. Unternehmen	-125.000	-125.000	-125.000	-125.000	-500.000	-125.000	-125.000	-125.000	-125.000	-500.000	-125.000	-125.000	-125.000	-125.000	-500.000
Cash Flow aus Verb. ggü. Kreditinstituten	-5.985.000	-5.957.500	-7.930.000	-9.392.500	-29.265.000	-6.847.500	-8.315.000	-9.275.000	-9.230.000	-33.667.500	-6.685.000	-8.152.500	-8.612.500	-9.070.000	-32.520.000
Mindestzahlungsmittelbestand nach Ausschüttungen	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000
Gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
Kapitalrücklage	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	-45.779.882	-41.524.123	-36.771.408	-29.973.653	-45.779.882	-21.907.839	-16.231.798	-8.883.936	-806.225	-21.907.839	7.367.084	12.548.508	19.440.188	27.213.602	7.367.084
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	4.255.758	4.752.716	6.797.754	8.065.814	23.872.042	5.676.041	7.347.863	8.077.710	8.173.309	29.274.923	5.181.424	6.891.680	7.773.414	7.872.881	27.719.399
Eigenkapital > Verlängerungsoption 2	**-21.499.123**	**-16.746.408**	**-9.948.653**	**-1.882.839**	**-1.882.839**	**3.793.202**	**11.141.064**	**19.218.775**	**27.392.084**	**27.392.084**	**32.573.508**	**39.465.188**	**47.238.602**	**55.111.483**	**55.111.483**

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Passiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2					Betriebsjahr 3					Betriebsjahr 4				
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	-	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	-	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17	-
Kalenderjahr	2022					2023					2024				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen > Basisszenar															
Materialaufwand	-46.312	-63.832	-46.312	-46.914	-203.371	-46.914	-64.662	-46.914	-47.524	-206.014	-47.524	-65.503	-47.524	-48.142	-208.693
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-16.893.242	-16.406.264	-14.406.246	-14.763.635	-62.469.387	-15.837.599	-14.180.529	-13.508.429	-15.065.610	-58.592.166	-16.125.282	-14.429.548	-13.605.792	-15.016.327	-59.176.950
Versicherungsaufwendungen	0	-312.861	0	0	-312.861	0	-316.929	0	0	-316.929	0	-321.049	0	0	-321.049
Portoaufwendungen	-1.080.675	-1.080.675	-1.080.675	-1.039.988	-4.282.014	-1.039.988	-1.039.988	-1.039.988	-998.060	-4.118.024	-998.060	-998.060	-998.060	-898.698	-3.892.877
Umsatzsteuersatz															
Zahlungsziel in Tagen															
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen > BS	**6.719.356**	**6.513.324**	**5.732.848**	**5.874.851**	**5.874.851**	**6.300.857**	**5.630.520**	**5.376.953**	**5.994.876**	**5.994.876**	**6.415.213**	**5.729.370**	**5.415.816**	**5.975.573**	**5.975.573**
USt-Forderungen aus Verbindlichkeiten aus LuL > BS	**1.072.838**	**1.023.292**	**915.329**	**938.001**	**938.001**	**1.006.019**	**882.123**	**858.505**	**957.165**	**957.165**	**1.024.278**	**897.687**	**864.710**	**954.083**	**954.083**
Forderungen aus Portoerstattung	**360.225**	**360.225**	**360.225**	**346.663**	**346.663**	**346.663**	**346.663**	**346.663**	**332.687**	**332.687**	**332.687**	**332.687**	**332.687**	**299.566**	**299.566**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen > Verlängerun															
Materialaufwand	-46.312	-63.832	-46.312	-46.914	-203.371	-46.914	-64.662	-46.914	-47.524	-206.014	-47.524	-65.503	-47.524	-48.142	-208.693
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-16.893.242	-16.406.264	-14.406.246	-14.763.635	-62.469.387	-15.837.599	-14.180.529	-13.508.429	-15.065.610	-58.592.166	-16.125.282	-14.429.548	-13.605.792	-15.016.327	-59.176.950
Versicherungsaufwendungen	0	-312.861	0	0	-312.861	0	-316.929	0	0	-316.929	0	-321.049	0	0	-321.049
Portoaufwendungen	-1.080.675	-1.080.675	-1.080.675	-1.039.988	-4.282.014	-1.039.988	-1.039.988	-1.039.988	-998.060	-4.118.024	-998.060	-998.060	-998.060	-898.698	-3.892.877
Umsatzsteuersatz															
Zahlungsziel in Tagen															
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen > VO1	**6.719.356**	**6.513.324**	**5.732.848**	**5.874.851**	**5.874.851**	**6.300.857**	**5.630.520**	**5.376.953**	**5.994.876**	**5.994.876**	**6.415.213**	**5.729.370**	**5.415.816**	**5.975.573**	**5.975.573**
USt-Forderungen aus Verbindlichkeiten aus LuL > VO1	**1.072.838**	**1.023.292**	**915.329**	**938.001**	**938.001**	**1.006.019**	**882.123**	**858.505**	**957.165**	**957.165**	**1.024.278**	**897.687**	**864.710**	**954.083**	**954.083**
Forderungen aus Portoerstattung	**360.225**	**360.225**	**360.225**	**346.663**	**346.663**	**346.663**	**346.663**	**346.663**	**332.687**	**332.687**	**332.687**	**332.687**	**332.687**	**299.566**	**299.566**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen > Verlängerun															
Materialaufwand	-46.312	-63.832	-46.312	-46.914	-203.371	-46.914	-64.662	-46.914	-47.524	-206.014	-47.524	-65.503	-47.524	-48.142	-208.693
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-16.893.242	-16.406.264	-14.406.246	-14.763.635	-62.469.387	-15.837.599	-14.180.529	-13.508.429	-15.065.610	-58.592.166	-16.125.282	-14.429.548	-13.605.792	-15.016.327	-59.176.950
Versicherungsaufwendungen	0	-312.861	0	0	-312.861	0	-316.929	0	0	-316.929	0	-321.049	0	0	-321.049
Portoaufwendungen	-1.080.675	-1.080.675	-1.080.675	-1.039.988	-4.282.014	-1.039.988	-1.039.988	-1.039.988	-998.060	-4.118.024	-998.060	-998.060	-998.060	-898.698	-3.892.877
Umsatzsteuersatz															
Zahlungsziel in Tagen															
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen > VO2	**6.719.356**	**6.513.324**	**5.732.848**	**5.874.851**	**5.874.851**	**6.300.857**	**5.630.520**	**5.376.953**	**5.994.876**	**5.994.876**	**6.415.213**	**5.729.370**	**5.415.816**	**5.975.573**	**5.975.573**
USt-Forderungen aus Verbindlichkeiten aus LuL > VO2	**1.072.838**	**1.023.292**	**915.329**	**938.001**	**938.001**	**1.006.019**	**882.123**	**858.505**	**957.165**	**957.165**	**1.024.278**	**897.687**	**864.710**	**954.083**	**954.083**
Forderungen aus Portoerstattung	**360.225**	**360.225**	**360.225**	**346.663**	**346.663**	**346.663**	**346.663**	**346.663**	**332.687**	**332.687**	**332.687**	**332.687**	**332.687**	**299.566**	**299.566**

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Passiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2					Betriebsjahr 3					Betriebsjahr 4				
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	-	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	-	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17	-
Kalenderjahr	2022					2023					2024				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen > Tranche I															
Zinssatz p.a.															
Buchwert zu Beginn der Periode	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Buchwert zum Ende der Periode	**25.000.000**	**25.000.000**	**25.000.000**	**25.000.000**	**25.000.000**	**25.000.000**	**25.000.000**	**25.000.000**	**25.000.000**	**25.000.000**	**25.000.000**	**25.000.000**	**25.000.000**	**25.000.000**	**25.000.000**
Zinsaufwand der Periode	-125.000	-125.000	-125.000	-125.000	-500.000	-125.000	-125.000	-125.000	-125.000	-500.000	-125.000	-125.000	-125.000	-125.000	-500.000
Kapitaldienst der Periode	-125.000	-125.000	-125.000	-125.000	-500.000	-125.000	-125.000	-125.000	-125.000	-500.000	-125.000	-125.000	-125.000	-125.000	-500.000
Tilgung der nächsten Periode	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	10.000.000	-
Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen > Tranche II															
Zinssatz p.a.															
Buchwert zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Buchwert zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Zinsaufwand der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kapitaldienst der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung der nächsten Periode	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche A															
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschlussprovision	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinssatz p.a.															
Regulärer Zinssatz p.a.															
Buchwert zu Beginn der Periode	48.500.000	45.750.000	43.000.000	39.250.000	48.500.000	34.750.000	31.500.000	27.500.000	23.000.000	34.750.000	18.500.000	15.250.000	11.250.000	7.000.000	18.500.000
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verringerung des Buchwerts	-2.750.000	-2.750.000	-3.750.000	-4.500.000	-13.750.000	-3.250.000	-4.000.000	-4.500.000	-4.500.000	-16.250.000	-3.250.000	-4.000.000	-4.250.000	-4.500.000	-16.000.000
Buchwert zum Ende der Periode	**45.750.000**	**43.000.000**	**39.250.000**	**34.750.000**	**34.750.000**	**31.500.000**	**27.500.000**	**23.000.000**	**18.500.000**	**18.500.000**	**15.250.000**	**11.250.000**	**7.000.000**	**2.500.000**	**2.500.000**
Abschlussprovision	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reguläre Zinsen	-242.500	-228.750	-215.000	-196.250	-882.500	-173.750	-157.500	-137.500	-115.000	-583.750	-92.500	-76.250	-56.250	-35.000	-260.000
∑ Zinsaufwand der Periode	**-242.500**	**-228.750**	**-215.000**	**-196.250**	**-882.500**	**-173.750**	**-157.500**	**-137.500**	**-115.000**	**-583.750**	**-92.500**	**-76.250**	**-56.250**	**-35.000**	**-260.000**
Kapitaldienst der Periode	-2.992.500	-2.978.750	-3.965.000	-4.696.250	-14.632.500	-3.423.750	-4.157.500	-4.637.500	-4.615.000	-16.833.750	-3.342.500	-4.076.250	-4.306.250	-4.535.000	-16.260.000
Tilgung der nächsten Periode	2.750.000	3.750.000	4.500.000	3.250.000	-	4.000.000	4.500.000	4.500.000	3.250.000	-	4.000.000	4.250.000	4.500.000	2.500.000	-

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Passiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2					Betriebsjahr 3					Betriebsjahr 4				
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	-	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	-	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17	-
Kalenderjahr			2022					2023					2024		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche B															
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinssatz p.a.															
Regulärer Zinssatz p.a.															
Buchwert zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Buchwert zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Bereitstellungszinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reguläre Zinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Zinsaufwand der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Kapitaldienst der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung der nächsten Periode	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche C															
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschlussprovision	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinssatz p.a.															
Regulärer Zinssatz p.a.															
Buchwert zu Beginn der Periode	48.500.000	45.750.000	43.000.000	39.250.000	48.500.000	34.750.000	31.500.000	27.500.000	23.000.000	34.750.000	18.500.000	15.250.000	11.250.000	7.000.000	18.500.000
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verringerung des Buchwerts	-2.750.000	-2.750.000	-3.750.000	-4.500.000	-13.750.000	-3.250.000	-4.000.000	-4.500.000	-4.500.000	-16.250.000	-3.250.000	-4.000.000	-4.250.000	-4.500.000	-16.000.000
Buchwert zum Ende der Periode	**45.750.000**	**43.000.000**	**39.250.000**	**34.750.000**	**34.750.000**	**31.500.000**	**27.500.000**	**23.000.000**	**18.500.000**	**18.500.000**	**15.250.000**	**11.250.000**	**7.000.000**	**2.500.000**	**2.500.000**
Abschlussprovision	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reguläre Zinsen	-242.500	-228.750	-215.000	-196.250	-882.500	-173.750	-157.500	-137.500	-115.000	-583.750	-92.500	-76.250	-56.250	-35.000	-260.000
∑ Zinsaufwand der Periode	**-242.500**	**-228.750**	**-215.000**	**-196.250**	**-882.500**	**-173.750**	**-157.500**	**-137.500**	**-115.000**	**-583.750**	**-92.500**	**-76.250**	**-56.250**	**-35.000**	**-260.000**
Kapitaldienst der Periode	-2.992.500	-2.978.750	-3.965.000	-4.696.250	-14.632.500	-3.423.750	-4.157.500	-4.637.500	-4.615.000	-16.833.750	-3.342.500	-4.076.250	-4.306.250	-4.535.000	-16.260.000
Tilgung der nächsten Periode	2.750.000	3.750.000	4.500.000	3.250.000	-	4.000.000	4.500.000	4.500.000	3.250.000	-	4.000.000	4.250.000	4.500.000	2.500.000	-

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Passiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2					Betriebsjahr 3					Betriebsjahr 4					
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	-	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	-	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17	-	
Kalenderjahr	2022					2023					2024					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche D																
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinssatz p.a.																
Regulärer Zinssatz p.a.																
Buchwert zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Buchwert zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Bereitstellungszinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reguläre Zinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Zinsaufwand der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Kapitaldienst der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung der nächsten Periode	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche E																
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinssatz p.a.																
Regulärer Zinssatz p.a.																
Buchwert zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Buchwert zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Bereitstellungszinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reguläre Zinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Zinsaufwand der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Kapitaldienst der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung der nächsten Periode	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Passiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2					Betriebsjahr 3					Betriebsjahr 4				
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	-	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	-	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17	-
Kalenderjahr	2022					2023					2024				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Rückstellungen > Basisszenario															
Auszahlungen Rückbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q4 2020 bis Q3 2032															
Periodenaufwand > Basisszenario	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Rückstellungen > Basisszenario	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Rückstellungen > Verlängerungsoption 1															
Auszahlungen Rückbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q4 2020 bis Q3 2032															
Periodenaufwand > Verlängerungsoption 1	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Rückstellungen > Verlängerungsoption 1	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Rückstellungen > Verlängerungsoption 2															
Auszahlungen Rückbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q4 2020 bis Q3 2032															
Periodenaufwand > Verlängerungsoption 2	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Rückstellungen > Verlängerungsoption 2	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Passiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5			Betriebsjahr 6					Betriebsjahr 7						
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	-	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	-	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29	-
Kalenderjahr	2025					2026					2027				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Eigenkapital > Basisszenario															
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	14.079.498	11.427.631	15.411.313	5.000.000	5.000.000	13.053.908	21.599.680	31.139.353	12.647.599	12.647.599	20.881.902	29.464.210	39.134.250	20.294.950	20.294.950
Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	4.969.930	7.423.133	9.008.682	9.649.446	31.051.191	8.053.908	8.545.773	9.539.672	9.778.942	35.918.294	8.234.303	8.582.308	9.670.040	9.970.452	36.457.103
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-2.197.445	0	0	0	-2.197.445	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Verb. ggü. verb. Unternehmen	-10.125.000	-10.075.000	-5.025.000	0	-25.225.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Verb. ggü. Kreditinstituten	-5.025.000	0	0	0	-5.025.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mindestzahlungsmittelbestand nach Ausschüttungen	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000
Gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
Kapitalrücklage	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	35.086.483	38.897.995	44.983.023	50.897.116	35.086.483	38.925.591	44.302.296	51.539.689	59.337.587	38.925.591	38.925.591	44.484.529	51.685.609	59.697.215	38.925.591
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	-20.060.759	-20.060.759	0	0	0	-28.270.695	-28.270.695	0	0	0	-28.809.752	-28.809.752
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	3.811.512	6.085.028	5.914.093	8.089.234	23.899.867	5.376.705	7.237.394	7.797.898	7.858.698	28.270.695	5.558.938	7.201.080	8.011.606	8.038.128	28.809.752
Eigenkapital > Basisszenario	**58.922.995**	**65.008.023**	**70.922.116**	**58.950.591**	**58.950.591**	**64.327.296**	**71.564.689**	**79.362.587**	**58.950.591**	**58.950.591**	**64.509.529**	**71.710.609**	**79.722.215**	**58.950.591**	**58.950.591**
Eigenkapital > Verlängerungsoption 1															
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	14.079.498	11.427.631	15.411.313	5.000.000	5.000.000	13.053.908	21.599.680	31.139.353	12.647.599	12.647.599	20.881.902	29.464.210	39.134.250	20.294.950	20.294.950
Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	4.969.930	7.423.133	9.008.682	9.649.446	31.051.191	8.053.908	8.545.773	9.539.672	9.778.942	35.918.294	8.234.303	8.582.308	9.670.040	9.970.452	36.457.103
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-2.197.445	0	0	0	-2.197.445	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Verb. ggü. verb. Unternehmen	-10.125.000	-10.075.000	-5.025.000	0	-25.225.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Verb. ggü. Kreditinstituten	-5.025.000	0	0	0	-5.025.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mindestzahlungsmittelbestand nach Ausschüttungen	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000
Gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
Kapitalrücklage	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	35.086.483	38.897.995	44.983.023	50.897.116	35.086.483	38.925.591	44.302.296	51.539.689	59.337.587	38.925.591	38.925.591	44.484.529	51.685.609	59.697.215	38.925.591
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	-20.060.759	-20.060.759	0	0	0	-28.270.695	-28.270.695	0	0	0	-28.809.752	-28.809.752
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	3.811.512	6.085.028	5.914.093	8.089.234	23.899.867	5.376.705	7.237.394	7.797.898	7.858.698	28.270.695	5.558.938	7.201.080	8.011.606	8.038.128	28.809.752
Eigenkapital > Verlängerungsoption 1	**58.922.995**	**65.008.023**	**70.922.116**	**58.950.591**	**58.950.591**	**64.327.296**	**71.564.689**	**79.362.587**	**58.950.591**	**58.950.591**	**64.509.529**	**71.710.609**	**79.722.215**	**58.950.591**	**58.950.591**
Eigenkapital > Verlängerungsoption 2															
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	14.079.498	11.427.631	15.411.313	5.000.000	5.000.000	13.053.908	21.599.680	31.139.353	12.647.599	12.647.599	20.881.902	29.464.210	39.134.250	20.294.950	20.294.950
Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	4.969.930	7.423.133	9.008.682	9.649.446	31.051.191	8.053.908	8.545.773	9.539.672	9.778.942	35.918.294	8.234.303	8.582.308	9.670.040	9.970.452	36.457.103
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-2.197.445	0	0	0	-2.197.445	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Verb. ggü. verb. Unternehmen	-10.125.000	-10.075.000	-5.025.000	0	-25.225.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Verb. ggü. Kreditinstituten	-5.025.000	0	0	0	-5.025.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mindestzahlungsmittelbestand nach Ausschüttungen	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000
Gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
Kapitalrücklage	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	35.086.483	38.897.995	44.983.023	50.897.116	35.086.483	38.925.591	44.302.296	51.539.689	59.337.587	38.925.591	38.925.591	44.484.529	51.685.609	59.697.215	38.925.591
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	-20.060.759	-20.060.759	0	0	0	-28.270.695	-28.270.695	0	0	0	-28.809.752	-28.809.752
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	3.811.512	6.085.028	5.914.093	8.089.234	23.899.867	5.376.705	7.237.394	7.797.898	7.858.698	28.270.695	5.558.938	7.201.080	8.011.606	8.038.128	28.809.752
Eigenkapital > Verlängerungsoption 2	**58.922.995**	**65.008.023**	**70.922.116**	**58.950.591**	**58.950.591**	**64.327.296**	**71.564.689**	**79.362.587**	**58.950.591**	**58.950.591**	**64.509.529**	**71.710.609**	**79.722.215**	**58.950.591**	**58.950.591**

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Passiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5					Betriebsjahr 6					Betriebsjahr 7				
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	-	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	-	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29	-
Kalenderjahr	2025					2026					2027				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen > Basisszenar															
Materialaufwand	-48.142	-66.354	-48.142	-48.768	-211.406	-48.768	-67.217	-48.768	-49.402	-214.154	-49.402	-68.091	-49.402	-50.044	-216.938
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-16.968.094	-14.751.366	-14.990.513	-15.415.033	-62.125.006	-16.436.546	-14.557.408	-14.015.353	-15.539.851	-60.549.158	-16.539.936	-14.879.104	-14.087.267	-15.668.152	-61.174.459
Versicherungsaufwendungen	0	-325.222	0	0	-325.222	0	-329.450	0	0	-329.450	0	-333.733	0	0	-333.733
Portoaufwendungen	-898.698	-898.698	-898.698	-853.482	-3.549.575	-853.482	-853.482	-853.482	-749.300	-3.309.746	-749.300	-749.300	-749.300	-642.266	-2.890.166
Umsatzsteuersatz															
Zahlungsziel in Tagen															
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen > BS	**6.749.774**	**5.857.098**	**5.965.333**	**6.133.974**	**6.133.974**	**6.539.174**	**5.780.236**	**5.578.768**	**6.183.737**	**6.183.737**	**6.580.437**	**5.907.918**	**5.607.545**	**6.234.884**	**6.234.884**
USt-Forderungen aus Verbindlichkeiten aus LuL > BS	**1.077.695**	**917.858**	**952.448**	**979.374**	**979.374**	**1.044.070**	**905.361**	**890.728**	**987.319**	**987.319**	**1.050.658**	**925.519**	**895.322**	**995.486**	**995.486**
Forderungen aus Portoerstattung	**299.566**	**299.566**	**299.566**	**284.494**	**284.494**	**284.494**	**284.494**	**284.494**	**249.767**	**249.767**	**249.767**	**249.767**	**249.767**	**214.089**	**214.089**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen > Verlängerun															
Materialaufwand	-48.142	-66.354	-48.142	-48.768	-211.406	-48.768	-67.217	-48.768	-49.402	-214.154	-49.402	-68.091	-49.402	-50.044	-216.938
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-16.968.094	-14.751.366	-14.990.513	-15.415.033	-62.125.006	-16.436.546	-14.557.408	-14.015.353	-15.539.851	-60.549.158	-16.539.936	-14.879.104	-14.087.267	-15.668.152	-61.174.459
Versicherungsaufwendungen	0	-325.222	0	0	-325.222	0	-329.450	0	0	-329.450	0	-333.733	0	0	-333.733
Portoaufwendungen	-898.698	-898.698	-898.698	-853.482	-3.549.575	-853.482	-853.482	-853.482	-749.300	-3.309.746	-749.300	-749.300	-749.300	-642.266	-2.890.166
Umsatzsteuersatz															
Zahlungsziel in Tagen															
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen > VO1	**6.749.774**	**5.857.098**	**5.965.333**	**6.133.974**	**6.133.974**	**6.539.174**	**5.780.236**	**5.578.768**	**6.183.737**	**6.183.737**	**6.580.437**	**5.907.918**	**5.607.545**	**6.234.884**	**6.234.884**
USt-Forderungen aus Verbindlichkeiten aus LuL > VO1	**1.077.695**	**917.858**	**952.448**	**979.374**	**979.374**	**1.044.070**	**905.361**	**890.728**	**987.319**	**987.319**	**1.050.658**	**925.519**	**895.322**	**995.486**	**995.486**
Forderungen aus Portoerstattung	**299.566**	**299.566**	**299.566**	**284.494**	**284.494**	**284.494**	**284.494**	**284.494**	**249.767**	**249.767**	**249.767**	**249.767**	**249.767**	**214.089**	**214.089**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen > Verlängerun															
Materialaufwand	-48.142	-66.354	-48.142	-48.768	-211.406	-48.768	-67.217	-48.768	-49.402	-214.154	-49.402	-68.091	-49.402	-50.044	-216.938
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-16.968.094	-14.751.366	-14.990.513	-15.415.033	-62.125.006	-16.436.546	-14.557.408	-14.015.353	-15.539.851	-60.549.158	-16.539.936	-14.879.104	-14.087.267	-15.668.152	-61.174.459
Versicherungsaufwendungen	0	-325.222	0	0	-325.222	0	-329.450	0	0	-329.450	0	-333.733	0	0	-333.733
Portoaufwendungen	-898.698	-898.698	-898.698	-853.482	-3.549.575	-853.482	-853.482	-853.482	-749.300	-3.309.746	-749.300	-749.300	-749.300	-642.266	-2.890.166
Umsatzsteuersatz															
Zahlungsziel in Tagen															
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen > VO2	**6.749.774**	**5.857.098**	**5.965.333**	**6.133.974**	**6.133.974**	**6.539.174**	**5.780.236**	**5.578.768**	**6.183.737**	**6.183.737**	**6.580.437**	**5.907.918**	**5.607.545**	**6.234.884**	**6.234.884**
USt-Forderungen aus Verbindlichkeiten aus LuL > VO2	**1.077.695**	**917.858**	**952.448**	**979.374**	**979.374**	**1.044.070**	**905.361**	**890.728**	**987.319**	**987.319**	**1.050.658**	**925.519**	**895.322**	**995.486**	**995.486**
Forderungen aus Portoerstattung	**299.566**	**299.566**	**299.566**	**284.494**	**284.494**	**284.494**	**284.494**	**284.494**	**249.767**	**249.767**	**249.767**	**249.767**	**249.767**	**214.089**	**214.089**

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Passiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5					Betriebsjahr 6					Betriebsjahr 7					
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	-	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	-	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29	-	
Kalenderjahr	2025					2026					2027					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	
Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen > Tranche I																
Zinssatz p.a.																
Buchwert zu Beginn der Periode	25.000.000	15.000.000	5.000.000	0	25.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verringerung des Buchwerts	-10.000.000	-10.000.000	-5.000.000	0	-25.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Buchwert zum Ende der Periode	**15.000.000**	**5.000.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Zinsaufwand der Periode	-125.000	-75.000	-25.000	0	-225.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kapitaldienst der Periode	-10.125.000	-10.075.000	-5.025.000	0	-25.225.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung der nächsten Periode	10.000.000	5.000.000	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	
Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen > Tranche II																
Zinssatz p.a.																
Buchwert zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Buchwert zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Zinsaufwand der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kapitaldienst der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung der nächsten Periode	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche A																
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschlussprovision	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinssatz p.a.																
Regulärer Zinssatz p.a.																
Buchwert zu Beginn der Periode	2.500.000	0	0	0	2.500.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verringerung des Buchwerts	-2.500.000	0	0	0	-2.500.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Buchwert zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Abschlussprovision	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reguläre Zinsen	-12.500	0	0	0	-12.500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ **Zinsaufwand der Periode**	**-12.500**	**0**	**0**	**0**	**-12.500**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Kapitaldienst der Periode	-2.512.500	0	0	0	-2.512.500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung der nächsten Periode	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Passiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5					Betriebsjahr 6					Betriebsjahr 7					
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	-	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	-	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29	-	
Kalenderjahr	2025					2026					2027					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche B																
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinssatz p.a.																
Regulärer Zinssatz p.a.																
Buchwert zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Buchwert zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Bereitstellungszinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reguläre Zinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Zinsaufwand der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Kapitaldienst der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung der nächsten Periode	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche C																
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschlussprovision	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinssatz p.a.																
Regulärer Zinssatz p.a.																
Buchwert zu Beginn der Periode	2.500.000	0	0	0	2.500.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verringerung des Buchwerts	-2.500.000	0	0	0	-2.500.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Buchwert zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Abschlussprovision	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reguläre Zinsen	-12.500	0	0	0	-12.500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Zinsaufwand der Periode	**-12.500**	**0**	**0**	**0**	**-12.500**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Kapitaldienst der Periode	-2.512.500	0	0	0	-2.512.500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung der nächsten Periode	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Passiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5					Betriebsjahr 6					Betriebsjahr 7					
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	-	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	-	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29	-	
Kalenderjahr	2025					2026					2027					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche D																
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinssatz p.a.																
Regulärer Zinssatz p.a.																
Buchwert zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Buchwert zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Bereitstellungszinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reguläre Zinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Zinsaufwand der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Kapitaldienst der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung der nächsten Periode	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche E																
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinssatz p.a.																
Regulärer Zinssatz p.a.																
Buchwert zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Buchwert zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Bereitstellungszinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reguläre Zinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Zinsaufwand der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Kapitaldienst der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung der nächsten Periode	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Passiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5					Betriebsjahr 6					Betriebsjahr 7				
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	-	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	-	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29	-
Kalenderjahr	2025					2026					2027				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Rückstellungen > Basisszenario															
Auszahlungen Rückbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q4 2020 bis Q3 2032															
Periodenaufwand > Basisszenario	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Rückstellungen > Basisszenario	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Rückstellungen > Verlängerungsoption 1															
Auszahlungen Rückbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q4 2020 bis Q3 2032															
Periodenaufwand > Verlängerungsoption 1	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Rückstellungen > Verlängerungsoption 1	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Rückstellungen > Verlängerungsoption 2															
Auszahlungen Rückbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q4 2020 bis Q3 2032															
Periodenaufwand > Verlängerungsoption 2	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Rückstellungen > Verlängerungsoption 2	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Passiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8			Betriebsjahr 9					Betriebsjahr 10						
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	-	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	-	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41	-
Kalenderjahr	2028					2029					2030				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Eigenkapital > Basisszenario															
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	28.707.516	37.460.140	47.327.183	27.963.459	27.963.459	36.466.109	45.268.337	55.229.228	33.575.307	33.575.307	36.624.761	44.254.725	54.364.263	36.421.081	36.421.081
Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	8.412.566	8.752.625	9.867.043	10.056.974	37.089.207	8.502.650	8.802.228	9.960.891	10.254.113	37.519.882	5.393.495	7.629.965	10.109.538	10.569.811	33.702.808
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	-2.139.331	-2.139.331	-2.344.041	0	0	0	-2.344.041
Cash Flow aus Verb. ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mindestzahlungsmittelbestand nach Ausschüttungen	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000
Gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
Kapitalrücklage	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	38.925.591	44.665.705	52.031.672	60.256.340	38.925.591	38.925.591	44.760.732	52.153.590	60.505.584	38.925.591	38.925.591	44.007.090	50.950.399	59.182.163	38.925.591
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	-29.420.698	-29.420.698	0	0	0	-29.768.703	-29.768.703	0	0	0	-28.512.994	-28.512.994
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	5.740.114	7.365.966	8.224.668	8.089.950	29.420.698	5.835.141	7.392.859	8.351.993	8.188.710	29.768.703	5.081.499	6.943.309	8.231.764	8.256.421	28.512.994
Eigenkapital > Basisszenario	**64.690.705**	**72.056.672**	**80.281.340**	**58.950.591**	**58.950.591**	**64.785.732**	**72.178.590**	**80.530.584**	**58.950.591**	**58.950.591**	**64.032.090**	**70.975.399**	**79.207.163**	**58.950.591**	**58.950.591**
Eigenkapital > Verlängerungsoption 1															
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	28.707.516	37.460.140	47.327.183	27.963.459	27.963.459	36.466.109	45.268.337	55.229.228	33.575.307	33.575.307	36.624.761	44.254.725	54.364.263	36.421.081	36.421.081
Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	8.412.566	8.752.625	9.867.043	10.056.974	37.089.207	8.502.650	8.802.228	9.960.891	10.254.113	37.519.882	5.393.495	7.629.965	10.109.538	10.569.811	33.702.808
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	-2.139.331	-2.139.331	-2.344.041	0	0	0	-2.344.041
Cash Flow aus Verb. ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mindestzahlungsmittelbestand nach Ausschüttungen	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000
Gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
Kapitalrücklage	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	38.925.591	44.665.705	52.031.672	60.256.340	38.925.591	38.925.591	44.760.732	52.153.590	60.505.584	38.925.591	38.925.591	44.007.090	50.950.399	59.182.163	38.925.591
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	-29.420.698	-29.420.698	0	0	0	-29.768.703	-29.768.703	0	0	0	-28.512.994	-28.512.994
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	5.740.114	7.365.966	8.224.668	8.089.950	29.420.698	5.835.141	7.392.859	8.351.993	8.188.710	29.768.703	5.081.499	6.943.309	8.231.764	8.256.421	28.512.994
Eigenkapital > Verlängerungsoption 1	**64.690.705**	**72.056.672**	**80.281.340**	**58.950.591**	**58.950.591**	**64.785.732**	**72.178.590**	**80.530.584**	**58.950.591**	**58.950.591**	**64.032.090**	**70.975.399**	**79.207.163**	**58.950.591**	**58.950.591**
Eigenkapital > Verlängerungsoption 2															
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	28.707.516	37.460.140	47.327.183	27.963.459	27.963.459	36.466.109	45.268.337	55.229.228	33.575.307	33.575.307	36.624.761	44.254.725	54.364.263	36.421.081	36.421.081
Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	8.412.566	8.752.625	9.867.043	10.056.974	37.089.207	8.502.650	8.802.228	9.960.891	10.254.113	37.519.882	5.393.495	7.629.965	10.109.538	10.569.811	33.702.808
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	-2.139.331	-2.139.331	-2.344.041	0	0	0	-2.344.041
Cash Flow aus Verb. ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mindestzahlungsmittelbestand nach Ausschüttungen	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000
Gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
Kapitalrücklage	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	38.925.591	44.665.705	52.031.672	60.256.340	38.925.591	38.925.591	44.760.732	52.153.590	60.505.584	38.925.591	38.925.591	44.007.090	50.950.399	59.182.163	38.925.591
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	-29.420.698	-29.420.698	0	0	0	-29.768.703	-29.768.703	0	0	0	-28.512.994	-28.512.994
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	5.740.114	7.365.966	8.224.668	8.089.950	29.420.698	5.835.141	7.392.859	8.351.993	8.188.710	29.768.703	5.081.499	6.943.309	8.231.764	8.256.421	28.512.994
Eigenkapital > Verlängerungsoption 2	**64.690.705**	**72.056.672**	**80.281.340**	**58.950.591**	**58.950.591**	**64.785.732**	**72.178.590**	**80.530.584**	**58.950.591**	**58.950.591**	**64.032.090**	**70.975.399**	**79.207.163**	**58.950.591**	**58.950.591**

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Passiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8			Betriebsjahr 9					Betriebsjahr 10						
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	-	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	-	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41	-
Kalenderjahr	2028					2029					2030				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen > Basisszenar															
Materialaufwand	-50.044	-68.976	-50.044	-50.694	-219.758	-50.694	-69.873	-50.694	-51.353	-222.615	-51.353	-70.781	-51.353	-52.021	-225.509
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-16.643.373	-14.998.590	-14.158.820	-15.864.212	-61.664.995	-16.808.276	-15.231.380	-14.291.423	-16.003.414	-62.334.493	-17.851.344	-15.970.107	-14.701.079	-16.351.230	-64.873.760
Versicherungsaufwendungen	0	-338.072	0	0	-338.072	0	-342.466	0	0	-342.466	0	-346.919	0	0	-346.919
Portoaufwendungen	-642.266	-642.266	-642.266	-591.468	-2.518.265	-591.468	-591.468	-591.468	-479.326	-2.253.730	-479.326	-479.326	-479.326	-364.168	-1.802.145
Umsatzsteuersatz															
Zahlungsziel in Tagen															
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen > BS	**6.621.722**	**5.955.390**	**5.636.183**	**6.312.913**	**6.312.913**	**6.687.392**	**6.047.807**	**5.689.040**	**6.368.391**	**6.368.391**	**7.101.403**	**6.340.914**	**5.851.798**	**6.506.623**	**6.506.623**
USt-Forderungen aus Verbindlichkeiten aus LuL > BS	**1.057.250**	**932.868**	**899.895**	**1.007.944**	**1.007.944**	**1.067.735**	**947.390**	**908.334**	**1.016.802**	**1.016.802**	**1.133.838**	**993.951**	**934.321**	**1.038.873**	**1.038.873**
Forderungen aus Portoerstattung	**214.089**	**214.089**	**214.089**	**197.156**	**197.156**	**197.156**	**197.156**	**197.156**	**159.775**	**159.775**	**159.775**	**159.775**	**159.775**	**121.389**	**121.389**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen > Verlängerun															
Materialaufwand	-50.044	-68.976	-50.044	-50.694	-219.758	-50.694	-69.873	-50.694	-51.353	-222.615	-51.353	-70.781	-51.353	-52.021	-225.509
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-16.643.373	-14.998.590	-14.158.820	-15.864.212	-61.664.995	-16.808.276	-15.231.380	-14.291.423	-16.003.414	-62.334.493	-17.851.344	-15.970.107	-14.701.079	-16.351.230	-64.873.760
Versicherungsaufwendungen	0	-338.072	0	0	-338.072	0	-342.466	0	0	-342.466	0	-346.919	0	0	-346.919
Portoaufwendungen	-642.266	-642.266	-642.266	-591.468	-2.518.265	-591.468	-591.468	-591.468	-479.326	-2.253.730	-479.326	-479.326	-479.326	-364.168	-1.802.145
Umsatzsteuersatz															
Zahlungsziel in Tagen															
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen > VO1	**6.621.722**	**5.955.390**	**5.636.183**	**6.312.913**	**6.312.913**	**6.687.392**	**6.047.807**	**5.689.040**	**6.368.391**	**6.368.391**	**7.101.403**	**6.340.914**	**5.851.798**	**6.506.623**	**6.506.623**
USt-Forderungen aus Verbindlichkeiten aus LuL > VO1	**1.057.250**	**932.868**	**899.895**	**1.007.944**	**1.007.944**	**1.067.735**	**947.390**	**908.334**	**1.016.802**	**1.016.802**	**1.133.838**	**993.951**	**934.321**	**1.038.873**	**1.038.873**
Forderungen aus Portoerstattung	**214.089**	**214.089**	**214.089**	**197.156**	**197.156**	**197.156**	**197.156**	**197.156**	**159.775**	**159.775**	**159.775**	**159.775**	**159.775**	**121.389**	**121.389**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen > Verlängerun															
Materialaufwand	-50.044	-68.976	-50.044	-50.694	-219.758	-50.694	-69.873	-50.694	-51.353	-222.615	-51.353	-70.781	-51.353	-52.021	-225.509
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-16.643.373	-14.998.590	-14.158.820	-15.864.212	-61.664.995	-16.808.276	-15.231.380	-14.291.423	-16.003.414	-62.334.493	-17.851.344	-15.970.107	-14.701.079	-16.351.230	-64.873.760
Versicherungsaufwendungen	0	-338.072	0	0	-338.072	0	-342.466	0	0	-342.466	0	-346.919	0	0	-346.919
Portoaufwendungen	-642.266	-642.266	-642.266	-591.468	-2.518.265	-591.468	-591.468	-591.468	-479.326	-2.253.730	-479.326	-479.326	-479.326	-364.168	-1.802.145
Umsatzsteuersatz															
Zahlungsziel in Tagen															
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen > VO2	**6.621.722**	**5.955.390**	**5.636.183**	**6.312.913**	**6.312.913**	**6.687.392**	**6.047.807**	**5.689.040**	**6.368.391**	**6.368.391**	**7.101.403**	**6.340.914**	**5.851.798**	**6.506.623**	**6.506.623**
USt-Forderungen aus Verbindlichkeiten aus LuL > VO2	**1.057.250**	**932.868**	**899.895**	**1.007.944**	**1.007.944**	**1.067.735**	**947.390**	**908.334**	**1.016.802**	**1.016.802**	**1.133.838**	**993.951**	**934.321**	**1.038.873**	**1.038.873**
Forderungen aus Portoerstattung	**214.089**	**214.089**	**214.089**	**197.156**	**197.156**	**197.156**	**197.156**	**197.156**	**159.775**	**159.775**	**159.775**	**159.775**	**159.775**	**121.389**	**121.389**

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Passiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8					Betriebsjahr 9					Betriebsjahr 10					
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	-	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	-	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41	-	
Kalenderjahr	2028					2029					2030					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	
Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen > Tranche I																
Zinssatz p.a.																
Buchwert zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Buchwert zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Zinsaufwand der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Kapitaldienst der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Tilgung der nächsten Periode	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	
Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen > Tranche II																
Zinssatz p.a.																
Buchwert zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Buchwert zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Zinsaufwand der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Kapitaldienst der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Tilgung der nächsten Periode	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche A																
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Abschlussprovision	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Bereitstellungszinssatz p.a.																
Regulärer Zinssatz p.a.																
Buchwert zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Buchwert zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Abschlussprovision	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Bereitstellungszinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Reguläre Zinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
∑ **Zinsaufwand der Periode**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Kapitaldienst der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Tilgung der nächsten Periode	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Passiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8					Betriebsjahr 9					Betriebsjahr 10					
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	-	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	-	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41	-	
Kalenderjahr	2028					2029					2030					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche B																
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinssatz p.a.																
Regulärer Zinssatz p.a.																
Buchwert zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Buchwert zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Bereitstellungszinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reguläre Zinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Zinsaufwand der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Kapitaldienst der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung der nächsten Periode	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche C																
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschlussprovision	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinssatz p.a.																
Regulärer Zinssatz p.a.																
Buchwert zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Buchwert zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Abschlussprovision	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reguläre Zinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Zinsaufwand der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Kapitaldienst der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung der nächsten Periode	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Passiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8					Betriebsjahr 9					Betriebsjahr 10					
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	-	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	-	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41	-	
Kalenderjahr	2028					2029					2030					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	

Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche D

Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinssatz p.a.																
Regulärer Zinssatz p.a.																
Buchwert zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Buchwert zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Bereitstellungszinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reguläre Zinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Zinsaufwand der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Kapitaldienst der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung der nächsten Periode	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	

Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche E

Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinssatz p.a.																
Regulärer Zinssatz p.a.																
Buchwert zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Buchwert zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Bereitstellungszinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reguläre Zinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Zinsaufwand der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Kapitaldienst der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung der nächsten Periode	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Passiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8			Betriebsjahr 9					Betriebsjahr 10						
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	-	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	-	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41	-
Kalenderjahr	2028					2029					2030				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Rückstellungen > Basisszenario															
Auszahlungen Rückbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q4 2020 bis Q3 2032															
Periodenaufwand > Basisszenario	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Rückstellungen > Basisszenario	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Rückstellungen > Verlängerungsoption 1															
Auszahlungen Rückbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q4 2020 bis Q3 2032															
Periodenaufwand > Verlängerungsoption 1	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Rückstellungen > Verlängerungsoption 1	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Rückstellungen > Verlängerungsoption 2															
Auszahlungen Rückbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q4 2020 bis Q3 2032															
Periodenaufwand > Verlängerungsoption 2	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Rückstellungen > Verlängerungsoption 2	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Passiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11			Betriebsjahr 12					Betriebsjahr 13						
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	-	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	-	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53	-
Kalenderjahr	2031					2032					2033				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Eigenkapital > Basisszenario															
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	45.368.200	54.629.298	64.999.253	45.584.366	45.584.366	55.499.605	65.685.437	77.122.226	58.503.885	58.503.885	58.950.591	58.950.591	58.950.591	0	0
Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	8.947.120	9.261.097	10.369.955	10.662.355	39.240.528	9.915.239	10.185.832	11.436.789	4.935.388	36.473.247	446.706	0	0	0	446.706
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Verb. ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mindestzahlungsmittelbestand nach Ausschüttungen	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	0	0
Gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	0	0
Kapitalrücklage	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	0	0
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	38.925.591	44.840.952	52.314.029	60.671.534	38.925.591	38.925.591	45.817.689	54.189.499	63.697.889	38.925.591	38.925.591	38.925.591	38.925.591	38.925.591	38.925.591
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	-30.077.242	-30.077.242	0	0	0	-23.553.728	-23.553.728	0	0	0	-38.925.591	-38.925.591
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	5.915.361	7.473.077	8.357.506	8.331.299	30.077.242	6.892.098	8.371.810	9.508.390	-1.218.570	23.553.728	0	0	0	0	0
Eigenkapital > Basisszenario	**64.865.952**	**72.339.029**	**80.696.534**	**58.950.591**	**58.950.591**	**65.842.689**	**74.214.499**	**83.722.889**	**58.950.591**	**58.950.591**	**58.950.591**	**58.950.591**	**58.950.591**	**0**	**0**
Eigenkapital > Verlängerungsoption 1															
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	45.368.200	54.629.298	64.999.253	45.584.366	45.584.366	54.904.766	64.495.760	75.337.710	53.883.556	53.883.556	59.041.774	64.493.337	71.212.601	53.864.346	53.864.346
Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	8.947.120	9.261.097	10.369.955	10.662.355	39.240.528	9.320.400	9.590.993	10.841.951	7.566.043	37.319.387	5.158.219	5.451.563	6.719.263	6.706.869	24.035.914
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Verb. ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mindestzahlungsmittelbestand nach Ausschüttungen	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000
Gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
Kapitalrücklage	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	38.925.591	44.840.952	52.314.029	60.671.534	38.925.591	38.925.591	45.222.851	52.999.823	61.913.374	38.925.591	38.925.591	43.378.817	49.329.548	56.433.078	38.925.591
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	-30.077.242	-30.077.242	0	0	0	-29.020.198	-29.020.198	0	0	0	-24.055.124	-24.055.124
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	5.915.361	7.473.077	8.357.506	8.331.299	30.077.242	6.297.260	7.776.972	8.913.552	6.032.415	29.020.198	4.453.226	5.950.731	7.103.529	6.547.637	24.055.124
Eigenkapital > Verlängerungsoption 1	**64.865.952**	**72.339.029**	**80.696.534**	**58.950.591**	**58.950.591**	**65.247.851**	**73.024.823**	**81.938.374**	**58.950.591**	**58.950.591**	**63.403.817**	**69.354.548**	**76.458.078**	**58.950.591**	**58.950.591**
Eigenkapital > Verlängerungsoption 2															
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	45.368.200	54.629.298	64.999.253	45.584.366	45.584.366	54.900.276	64.486.778	75.324.238	53.863.712	53.863.712	59.068.111	64.565.853	71.331.296	53.864.884	53.864.884
Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	8.947.120	9.261.097	10.369.955	10.662.355	39.240.528	9.315.909	9.586.503	10.837.460	7.601.239	37.341.111	5.204.398	5.497.742	6.765.443	6.712.285	24.179.869
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Verb. ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mindestzahlungsmittelbestand nach Ausschüttungen	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000
Gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
Kapitalrücklage	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	38.925.591	44.840.952	52.314.029	60.671.534	38.925.591	38.925.591	45.218.360	52.990.841	61.899.902	38.925.591	38.925.591	43.424.996	49.421.907	56.571.616	38.925.591
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	-30.077.242	-30.077.242	0	0	0	-29.061.765	-29.061.765	0	0	0	-24.178.697	-24.178.697
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	5.915.361	7.473.077	8.357.506	8.331.299	30.077.242	6.292.769	7.772.481	8.909.061	6.087.454	29.061.765	4.499.406	5.996.911	7.149.709	6.532.672	24.178.697
Eigenkapital > Verlängerungsoption 2	**64.865.952**	**72.339.029**	**80.696.534**	**58.950.591**	**58.950.591**	**65.243.360**	**73.015.841**	**81.924.902**	**58.950.591**	**58.950.591**	**63.449.996**	**69.446.907**	**76.596.616**	**58.950.591**	**58.950.591**

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Passiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11					Betriebsjahr 12					Betriebsjahr 13					
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	-	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	-	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53	-	
Kalenderjahr			2031				2032						2033			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen > Basisszenar																
Materialaufwand	-52.021	-71.701	-52.021	-52.697	-228.441	-52.697	-72.633	-52.697	0	-178.028	0	0	0	0	0	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-17.218.788	-15.641.391	-14.776.643	-16.501.009	-64.137.831	-17.325.733	-15.826.086	-14.709.442	0	-47.861.261	0	0	0	0	0	
Versicherungsaufwendungen	0	-351.428	0	0	-351.428	0	-355.997	0	0	-355.997	0	0	0	0	0	
Portoaufwendungen	-364.168	-364.168	-364.168	-245.935	-1.338.438	-245.935	-245.935	-245.935	0	-737.804	0	0	0	0	0	
Umsatzsteuersatz																
Zahlungsziel in Tagen																
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen > BS	**6.850.754**	**6.210.603**	**5.882.037**	**6.566.303**	**6.566.303**	**6.893.444**	**6.283.945**	**5.855.648**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
USt-Forderungen aus Verbindlichkeiten aus LuL > BS	**1.093.818**	**972.905**	**939.149**	**1.048.401**	**1.048.401**	**1.100.634**	**984.372**	**934.935**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Forderungen aus Portoerstattung	**121.389**	**121.389**	**121.389**	**81.978**	**81.978**	**81.978**	**81.978**	**81.978**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen > Verlängerun																
Materialaufwand	-52.021	-71.701	-52.021	-52.697	-228.441	-52.697	-72.633	-52.697	-53.382	-231.410	-53.382	-73.577	-53.382	-54.076	-234.419	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-17.218.788	-15.641.391	-14.776.643	-16.501.009	-64.137.831	-17.325.733	-15.826.086	-14.709.442	-16.173.776	-64.035.036	-16.948.637	-15.430.936	-14.298.333	-16.459.749	-63.137.655	
Versicherungsaufwendungen	0	-351.428	0	0	-351.428	0	-355.997	0	0	-355.997	0	-360.625	0	0	-360.625	
Portoaufwendungen	-364.168	-364.168	-364.168	-245.935	-1.338.438	-245.935	-245.935	-245.935	-249.132	-986.936	-249.132	-249.132	-249.132	-252.370	-999.766	
Umsatzsteuersatz																
Zahlungsziel in Tagen																
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen > VO1	**6.850.754**	**6.210.603**	**5.882.037**	**6.566.303**	**6.566.303**	**6.893.444**	**6.283.945**	**5.855.648**	**6.436.773**	**6.436.773**	**6.744.134**	**6.127.284**	**5.692.847**	**6.550.484**	**6.550.484**	
USt-Forderungen aus Verbindlichkeiten aus LuL > VO1	**1.093.818**	**972.905**	**939.149**	**1.048.401**	**1.048.401**	**1.100.634**	**984.372**	**934.935**	**1.027.720**	**1.027.720**	**1.076.795**	**959.113**	**908.942**	**1.045.876**	**1.045.876**	
Forderungen aus Portoerstattung	**121.389**	**121.389**	**121.389**	**81.978**	**81.978**	**81.978**	**81.978**	**81.978**	**83.044**	**83.044**	**83.044**	**83.044**	**83.044**	**84.123**	**84.123**	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen > Verlängerun																
Materialaufwand	-52.021	-71.701	-52.021	-52.697	-228.441	-52.697	-72.633	-52.697	-53.382	-231.410	-53.382	-73.577	-53.382	-54.076	-234.419	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-17.218.788	-15.641.391	-14.776.643	-16.501.009	-64.137.831	-17.325.733	-15.826.086	-14.709.442	-16.173.776	-64.035.036	-16.948.637	-15.430.936	-14.298.333	-16.459.749	-63.137.655	
Versicherungsaufwendungen	0	-351.428	0	0	-351.428	0	-355.997	0	0	-355.997	0	-360.625	0	0	-360.625	
Portoaufwendungen	-364.168	-364.168	-364.168	-245.935	-1.338.438	-245.935	-245.935	-245.935	-249.132	-986.936	-249.132	-249.132	-249.132	-252.370	-999.766	
Umsatzsteuersatz																
Zahlungsziel in Tagen																
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen > VO2	**6.850.754**	**6.210.603**	**5.882.037**	**6.566.303**	**6.566.303**	**6.893.444**	**6.283.945**	**5.855.648**	**6.436.773**	**6.436.773**	**6.744.134**	**6.127.284**	**5.692.847**	**6.550.484**	**6.550.484**	
USt-Forderungen aus Verbindlichkeiten aus LuL > VO2	**1.093.818**	**972.905**	**939.149**	**1.048.401**	**1.048.401**	**1.100.634**	**984.372**	**934.935**	**1.027.720**	**1.027.720**	**1.076.795**	**959.113**	**908.942**	**1.045.876**	**1.045.876**	
Forderungen aus Portoerstattung	**121.389**	**121.389**	**121.389**	**81.978**	**81.978**	**81.978**	**81.978**	**81.978**	**83.044**	**83.044**	**83.044**	**83.044**	**83.044**	**84.123**	**84.123**	

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Passiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11					Betriebsjahr 12					Betriebsjahr 13					
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	-	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	-	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53	-	
Kalenderjahr	2031					2032					2033					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	
Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen > Tranche I																
Zinssatz p.a.																
Buchwert zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Buchwert zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Zinsaufwand der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kapitaldienst der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung der nächsten Periode	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	
Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen > Tranche II																
Zinssatz p.a.																
Buchwert zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Buchwert zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Zinsaufwand der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kapitaldienst der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung der nächsten Periode	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche A																
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschlussprovision	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinssatz p.a.																
Regulärer Zinssatz p.a.																
Buchwert zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Buchwert zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Abschlussprovision	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reguläre Zinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ **Zinsaufwand der Periode**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Kapitaldienst der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung der nächsten Periode	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Passiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11					Betriebsjahr 12					Betriebsjahr 13					
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	-	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	-	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53	-	
Kalenderjahr	2031					2032					2033					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche B																
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinssatz p.a.																
Regulärer Zinssatz p.a.																
Buchwert zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Buchwert zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Bereitstellungszinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reguläre Zinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ **Zinsaufwand der Periode**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Kapitaldienst der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung der nächsten Periode	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche C																
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschlussprovision	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinssatz p.a.																
Regulärer Zinssatz p.a.																
Buchwert zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Buchwert zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Abschlussprovision	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reguläre Zinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ **Zinsaufwand der Periode**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Kapitaldienst der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung der nächsten Periode	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Passiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11					Betriebsjahr 12					Betriebsjahr 13					
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	-	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	-	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53	-	
Kalenderjahr	2031					2032					2033					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche D																
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinssatz p.a.																
Regulärer Zinssatz p.a.																
Buchwert zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Buchwert zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Bereitstellungszinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reguläre Zinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Zinsaufwand der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Kapitaldienst der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung der nächsten Periode	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	-
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche E																
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinssatz p.a.																
Regulärer Zinssatz p.a.																
Buchwert zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Buchwert zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Bereitstellungszinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reguläre Zinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Zinsaufwand der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Kapitaldienst der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung der nächsten Periode	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	-

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Passiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11					Betriebsjahr 12					Betriebsjahr 13					
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	-	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	-	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53	-	
Kalenderjahr	2031					2032					2033					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	
Rückstellungen > Basisszenario																
Auszahlungen Rückbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q4 2020 bis Q3 2032																
Periodenaufwand > Basisszenario	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Rückstellungen > Basisszenario	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Rückstellungen > Verlängerungsoption 1																
Auszahlungen Rückbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q4 2020 bis Q3 2032																
Periodenaufwand > Verlängerungsoption 1	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Rückstellungen > Verlängerungsoption 1	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Rückstellungen > Verlängerungsoption 2																
Auszahlungen Rückbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q4 2020 bis Q3 2032																
Periodenaufwand > Verlängerungsoption 2	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Rückstellungen > Verlängerungsoption 2	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Passiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14			Betriebsjahr 15					kein Betrieb							
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	-	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-	-	-	-
Kalenderjahr	2034					2035					2036					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	

Eigenkapital > Basisszenario

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Verb. ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mindestzahlungsmittelbestand nach Ausschüttungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gezeichnetes Kapital	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kapitalrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Eigenkapital > Basisszenario	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Eigenkapital > Verlängerungsoption 1

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	59.048.007	64.531.963	71.319.584	53.828.946	53.828.946	59.643.538	65.833.242	73.257.209	58.505.415	58.505.415	58.950.591	58.950.591	58.950.591	0	0	
Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	5.183.661	5.483.957	6.787.620	6.742.219	24.197.457	5.814.592	6.189.704	7.423.967	4.169.164	23.597.427	445.176	0	0	0	445.176	
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Cash Flow aus Verb. ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Cash Flow aus Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Mindestzahlungsmittelbestand nach Ausschüttungen	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	0	0	
Gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	0	0	
Kapitalrücklage	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	0	0	
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	38.925.591	43.437.199	49.407.330	56.603.695	38.925.591	38.925.591	44.080.964	50.787.833	58.570.349	38.925.591	38.925.591	38.925.591	38.925.591	38.925.591	38.925.591	
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	-24.232.856	-24.232.856	0	0	0	-18.920.958	-18.920.958	0	0	0	-38.925.591	-38.925.591	
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	4.511.608	5.970.131	7.196.365	6.554.752	24.232.856	5.155.373	6.706.869	7.782.516	-723.800	18.920.958	0	0	0	0	0	
Eigenkapital > Verlängerungsoption 1	**63.462.199**	**69.432.330**	**76.628.695**	**58.950.591**	**58.950.591**	**64.105.964**	**70.812.833**	**78.595.349**	**58.950.591**	**58.950.591**	**58.950.591**	**58.950.591**	**58.950.591**	**0**	**0**	

Eigenkapital > Verlängerungsoption 2

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	59.050.199	64.534.778	71.323.021	53.847.800	53.847.800	59.618.960	65.765.313	73.145.930	58.506.391	58.506.391	58.950.591	58.950.591	58.950.591	0	0	
Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	5.185.315	5.484.579	6.788.243	6.708.274	24.166.411	5.771.160	6.146.353	7.380.617	4.161.406	23.459.536	444.200	0	0	0	444.200	
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Cash Flow aus Verb. ggü. verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Cash Flow aus Verb. ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Mindestzahlungsmittelbestand nach Ausschüttungen	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	0	0	
Gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	0	0	
Kapitalrücklage	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	0	0	
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	38.925.591	43.437.822	49.408.575	56.605.563	38.925.591	38.925.591	44.037.613	50.701.132	58.440.298	38.925.591	38.925.591	38.925.591	38.925.591	38.925.591	38.925.591	
Ausschüttungen an Gesellschafter	0	0	0	-24.183.495	-24.183.495	0	0	0	-18.800.945	-18.800.945	0	0	0	-38.925.591	-38.925.591	
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	4.512.231	5.970.753	7.196.988	6.503.524	24.183.495	5.112.023	6.663.519	7.739.166	-713.762	18.800.945	0	0	0	0	0	
Eigenkapital > Verlängerungsoption 2	**63.462.822**	**69.433.575**	**76.630.563**	**58.950.591**	**58.950.591**	**64.062.613**	**70.726.132**	**78.465.298**	**58.950.591**	**58.950.591**	**58.950.591**	**58.950.591**	**58.950.591**	**0**	**0**	

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Passiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14			Betriebsjahr 15					kein Betrieb							
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	-	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-	-	-	-
Kalenderjahr	2034					2035					2036					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen > Basisszenar

Materialaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Versicherungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Portoaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Umsatzsteuersatz																
Zahlungsziel in Tagen																
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen > BS	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
USt-Forderungen aus Verbindlichkeiten aus LuL > BS	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Forderungen aus Portoerstattung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen > Verlängerun

Materialaufwand	-54.076	-74.534	-54.076	-54.779	-237.466	-54.779	-75.503	-54.779	0	-185.062	0	0	0	0	0	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-17.180.388	-15.701.407	-14.495.631	-16.753.550	-64.130.976	-17.415.466	-15.843.246	-14.788.323	0	-48.047.035	0	0	0	0	0	
Versicherungsaufwendungen	0	-365.313	0	0	-365.313	0	-185.031	0	0	-185.031	0	0	0	0	0	
Portoaufwendungen	-252.370	-252.370	-252.370	-255.651	-1.012.763	-255.651	-255.651	-255.651	0	-766.954	0	0	0	0	0	
Umsatzsteuersatz																
Zahlungsziel in Tagen																
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen > VO1	**6.836.337**	**6.234.654**	**5.771.384**	**6.667.304**	**6.667.304**	**6.929.864**	**6.302.719**	**5.887.764**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
USt-Forderungen aus Verbindlichkeiten aus LuL > VO1	**1.091.516**	**976.006**	**921.481**	**1.064.528**	**1.064.528**	**1.106.449**	**996.469**	**940.063**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Forderungen aus Portoerstattung	**84.123**	**84.123**	**84.123**	**85.217**	**85.217**	**85.217**	**85.217**	**85.217**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen > Verlängerun

Materialaufwand	-54.076	-74.534	-54.076	-54.779	-237.466	-54.779	-75.503	-54.779	0	-185.062	0	0	0	0	0	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-17.180.388	-15.701.407	-14.495.631	-16.753.550	-64.130.976	-17.415.466	-15.843.246	-14.788.323	0	-48.047.035	0	0	0	0	0	
Versicherungsaufwendungen	0	-365.313	0	0	-365.313	0	-185.031	0	0	-185.031	0	0	0	0	0	
Portoaufwendungen	-252.370	-252.370	-252.370	-255.651	-1.012.763	-255.651	-255.651	-255.651	0	-766.954	0	0	0	0	0	
Umsatzsteuersatz																
Zahlungsziel in Tagen																
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen > VO2	**6.836.337**	**6.234.654**	**5.771.384**	**6.667.304**	**6.667.304**	**6.929.864**	**6.302.719**	**5.887.764**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
USt-Forderungen aus Verbindlichkeiten aus LuL > VO2	**1.091.516**	**976.006**	**921.481**	**1.064.528**	**1.064.528**	**1.106.449**	**996.469**	**940.063**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Forderungen aus Portoerstattung	**84.123**	**84.123**	**84.123**	**85.217**	**85.217**	**85.217**	**85.217**	**85.217**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Passiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14					Betriebsjahr 15			kein Betrieb							
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	-	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-	-	-	
Kalenderjahr	2034					2035					2036					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	

Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen > Tranche I

Zinssatz p.a.

Buchwert zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Buchwert zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Zinsaufwand der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kapitaldienst der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung der nächsten Periode	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	0	-

Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen > Tranche II

Zinssatz p.a.

Buchwert zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Buchwert zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Zinsaufwand der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kapitaldienst der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung der nächsten Periode	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	0	-

Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche A

Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschlussprovision	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinssatz p.a.																
Regulärer Zinssatz p.a.																
Buchwert zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Buchwert zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Abschlussprovision	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reguläre Zinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ **Zinsaufwand der Periode**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Kapitaldienst der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung der nächsten Periode	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	0	-

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Passiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14					Betriebsjahr 15			kein Betrieb							
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	-	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-	-	-	
Kalenderjahr	2034					2035					2036					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	

Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche B

Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinssatz p.a.															
Regulärer Zinssatz p.a.															
Buchwert zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Buchwert zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Bereitstellungszinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reguläre Zinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Zinsaufwand der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Kapitaldienst der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung der nächsten Periode	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-

Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche C

Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschlussprovision	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinssatz p.a.															
Regulärer Zinssatz p.a.															
Buchwert zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Buchwert zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Abschlussprovision	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reguläre Zinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
∑ Zinsaufwand der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Kapitaldienst der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung der nächsten Periode	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Passiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14					Betriebsjahr 15			kein Betrieb							
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	-	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-	-	-	
Kalenderjahr	2034					2035					2036					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	

Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche D

Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Bereitstellungszinssatz p.a.																
Regulärer Zinssatz p.a.																
Buchwert zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Buchwert zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Bereitstellungszinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Reguläre Zinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
∑ Zinsaufwand der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Kapitaldienst der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Tilgung der nächsten Periode	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	

Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche E

Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Bereitstellungszinssatz p.a.																
Regulärer Zinssatz p.a.																
Buchwert zu Beginn der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Buchwert zum Ende der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Bereitstellungszinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Reguläre Zinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
∑ Zinsaufwand der Periode	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Kapitaldienst der Periode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Tilgung der nächsten Periode	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Passiva
Berechnungsblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14			Betriebsjahr 15					kein Betrieb							
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	-	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-	-	-	-
Kalenderjahr	2034					2035					2036					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	

Rückstellungen > Basisszenario

Auszahlungen Rückbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q4 2020 bis Q3 2032																
Periodenaufwand > Basisszenario	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Rückstellungen > Basisszenario	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Rückstellungen > Verlängerungsoption 1

Auszahlungen Rückbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q4 2020 bis Q3 2032																
Periodenaufwand > Verlängerungsoption 1	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Rückstellungen > Verlängerungsoption 1	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Rückstellungen > Verlängerungsoption 2

Auszahlungen Rückbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q4 2020 bis Q3 2032																
Periodenaufwand > Verlängerungsoption 2	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Rückstellungen > Verlängerungsoption 2	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Preisblatt

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Infrastrukturabgabe
Vergabeunterlagen

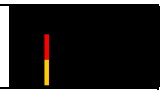

		Angaben netto			**Vom Bieter auszufüllen:**	
1		**Startvergütung[1]**				
	1.1	Startvergütung in Form einer Einmalzahlung	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	2	84.033.613,45	EUR
2		**Feste Vergütung I[2]**				
	2.1	Feste Vergütung I p.a.	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	2	14.473.398,11	EUR
3		**Feste Vergütung II[3], Preisbasis: Zeitpunkt des Vertragsbeginns**				
	3.1	Feste Vergütung II p.a.	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	2	88.000.198,75	EUR
	3.2	Portokosten je postalisch versandtem Relevantem Schreiben	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	4	0,4145	EUR
4		**Variable Vergütung Umsatz[4]**				
	4.1	Provisionssatz Kreditkarte	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	4	2,2000	%
	4.2	Provisionssatz Debitkarte	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	4	1,8700	%
	4.3	Provisionssatz weitere Zahlungsmittel (z.B. Onlinezahlsysteme)	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	4	1,4300	%
	4.4	Stückkosten Bargeldtransaktionen	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	4	1,7100	EUR
5		**Verlängerungsoptionen[5], Preisbasis: Zeitpunkt des Vertragsbeginns**				
	5.1	Verlängerungsoption 1, Verlängerung 3 x 1 Jahr				
	5.1.1	Feste Vergütung II, Betriebsjahr 13	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	2	83.979.954,34	EUR
	5.1.2	Feste Vergütung II, Betriebsjahr 14	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	2	84.196.292,95	EUR
	5.1.3	Feste Vergütung II, Betriebsjahr 15	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	2	84.365.610,13	EUR
	5.2	Verlängerungsoption 2, Verlängerung 1 x 3 Jahre				
	5.2.1	Feste Vergütung II p.a., Betriebsjahre 13 - 15	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	2	84.180.619,14	EUR

		Angaben netto			Vom Bieter auszufüllen:	
1		**Startvergütung**[1]				
6		**Zusätzliche und optionale Leistungen sowie weitere Variable Vergütungen**				
6.1		Zusätzliche Zahlstelle an vorhandenem Zahlort[6], Preisbasis: Zeitpunkt des Vertragsbeginns				
	6.1.1	Einmalzahlung	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	2	12.239,00	EUR
	6.1.2	Anpassung der jährlichen Festen Vergütung II	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	2	21.466,00	EUR
6.2		Zusätzlicher Zahlort mit einer Zahlstelle[6], Preisbasis: Zeitpunkt des Vertragsbeginns				
	6.2.1	Einmalzahlung	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	2	14.948,00	EUR
	6.2.2	Anpassung der jährlichen Festen Vergütung II	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	2	22.540,00	EUR
6.3		Stundensatz für Zusatzleistungen[6], Preisbasis: Zeitpunkt des Vertragsbeginns	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	2	250,00	EUR
6.4		Stückpreis je zusätzlichem Vorgang[7], Preisbasis: Zeitpunkt des Vertragsbeginns	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	2	17,50	EUR
6.5		Preis je 1.000 postalisch versandten Relevanten Schreiben[8], Preisbasis: Zeitpunkt des Vertragsbeginns	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	2	760,00	EUR
7		**Eigenkapitalrendite vor Steuern**[9]				
7.1		Eigenkapitalrendite vor Steuern	Maximale Anzahl an Nachkommastellen	4	27,8171	%
8		**Geplante Portokosten (auf Berechnungsbasis der Mengen gemäß Ziffer 20.3.5 des Betreibervertrags)**				
8.1		VBE bis Beginn Erhebung			-	EUR
8.2		Betriebsjahr 1			-	EUR
8.3		Betriebsjahr 2			-	EUR
8.4		Betriebsjahr 3			-	EUR
8.5		Betriebsjahr 4			-	EUR
8.6		Betriebsjahr 5			-	EUR
8.7		Betriebsjahr 6			-	EUR
8.8		Betriebsjahr 7			-	EUR
8.9		Betriebsjahr 8			-	EUR
8.10		Betriebsjahr 9			-	EUR
8.11		Betriebsjahr 10			-	EUR
8.12		Betriebsjahr 11			-	EUR
8.13		Betriebsjahr 12			-	EUR
8.14		Betriebsjahr 13			-	EUR
8.15		Betriebsjahr 14			-	EUR
8.16		Betriebsjahr 15			-	EUR

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	kein Betrieb							Betriebsjahr 1				
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5
Kalenderjahr	2019				2020				2021			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4

Herleitung Material

1.1. Material - Errichtungskosten

1.1.1. Material Schilder - Errichtung

Autobahn-Hinweisschild - Materialkosten pro Schild	9.900											
Autobahn-Hinweisschild - Anzahl Schilder pro Quartal	0	0	0	0	0	75	100	0	0	0	0	0
Bundesstraße/Landstraße-Hinweisschild - Materialkosten pro Schild	9.900											
Bundesstraße/Landstraße-Hinweisschild - Anzahl Schilder pro Quartal	0	0	0	0	0	50	60	0	0	0	0	0
Dorfstraße/Feldweg-Hinweisschild - Materialkosten pro Schild	6.400											
Dorfstraße/Feldweg-Hinweisschild - Anzahl Schilder pro Quartal	0	0	0	0	0	25	50	0	0	0	0	0
Wegweiser - Materialkosten pro Schild	2.750											
Wegweiser - Anzahl Schilder pro Quartal	0	0	0	0	500	650	650	0	0	0	0	0
Vertriebsstellen-Hinweisschilder - Materialkosten pro Schild	3.900											
Vertriebsstellen-Hinweisschilder - Anzahl Schilder pro Quartal	0	0	0	0	45	90	90	0	0	0	0	0
Vertriebsstellen-Hinweisaufkleber Inland - Materialkosten pro Schild	500											
Vertriebsstellen-Hinweisschilder Inland - Anzahl Schilder pro Quartal	0	0	0	0	125	150	150	0	0	0	0	0
Materialkosten Schilder	**0**	**0**	**0**	**0**	**1.613.000**	**3.611.000**	**4.117.500**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

1.1.2. AutoTicket - Büroausstattung

Kosten Büroausstattung pro Arbeitsplatz	3.000											
Anzahl Arbeitsplätze	21	60	55	37	82	0	0	0	0	0	0	0
Kosten Posteingang Hardware und Software	120.000											
Flag Kosten Posteingang Hardware und Software	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten Büroausstattung	**63.000**	**180.000**	**285.000**	**111.000**	**246.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

1.1.3. Zahlstellennetz Errichtung

Kosten je Zahlstelle an Hauptstellen der jeweiligen Zulassungsbehörde	0											
# Zahlstellen an Hauptstellen der jeweiligen Zulassungsbehörden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten je Zahlstelle an zur Bundesgrenze zuführenden und in eine deu	0											
# Zahlstellen an zur Bundesgrenze zuführenden und in eine deutsche B	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten je Zahlstelle an Grenzübertrittspunkten des untergeordneten St	0											
# Zahlstellen an Grenzübertrittspunkten des untergeordneten Straßen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten je Zahlstelle an deutschen Fährhäfen mit internationalem Fährv	0											
# Zahlstellen an deutschen Fährhäfen mit internationalem Fährverkehr	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Initiale Projektkosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Materialkosten Zahlstellennetz	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

1.1.4. AutoTicket - IT Ausstattung

IT Ausstattung Initial (PCs, Notebooks, Drucker, Firewall, Netzwerk, Te	1.850.000											
IT Ausstattung Initial in %	5%	15%	20%	35%	25%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Kosten IT Ausstattung Initial	**92.500**	**277.500**	**370.000**	**647.500**	**462.500**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	kein Betrieb							Betriebsjahr 1				
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5
Kalenderjahr	2019				2020				2021			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
1.2. Material - Betriebskosten												
1.2.1. Druck- und Versandkosten Formblätter												
Kosten Druck und Versand je Formblatt	0,021											
Anzahl Formblätter	0	0	0	0	0	0	2.495.771	1.455.867	1.455.867	1.455.867	1.455.867	2.079.809
Kosten Druck- und Versandkosten Formblätter	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**53.290**	**31.086**	**31.086**	**31.086**	**31.086**	**44.408**
1.2.2. Betriebs- & Wartungskosten Hardware/Software Posteingang												
Wartungskosten in % der Errichtungskosten	14%											
Watungskosten	16.800											
Flag Wartungskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Betriebskosten Hardware/Software Posteingang	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**16.800**	**0**	**0**
1.3. Material - Wiederbeschaffung												
1.3.1. Zahlstellennetz Wiederbeschaffung												
Kosten Wiederbeschaffung Zahlstellennetz	0											
Flag Wiederbeschaffung Zahlstellennetz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wiederbeschaffungskosten Zahlstellennetz	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
1.3.2. AutoTicket - IT Ausstattung Wiederbeschaffung												
IT Ausstattung Initial (PCs, Notebooks, Drucker, Firewall, Netzwerk, Te	1.850.000											
Wiederbeschaffung in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Kosten IT Ausstattung Wiederbeschaffung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Herleitung Energie

2.1. Energie - Errichtungskosten

2.2. Energie - Betriebskosten

Herleitung Personal

3.1. Personal - Errichtungskosten

3.2. Personal - Betriebskosten

3.2.1. AutoTicket - Personalkosten inkl. Bonus

Anzahl VZÄ	6,80	63,20	107,80	162,30	207,90	221,30	231,00	235,00	235,00	235,00	235,00	235,00
durchschnittliches Monatsbruttogehalt pro VZÄ	9.291,00	6.898,00	6.576,00	6.035,00	5.713,00	5.649,00	5.619,00	5.623,00	5.623,00	5.623,00	5.623,00	5.623,00
Monate pro Quartal	3											
Lohnnebenkosten in %	21,00%											
Personalkosten pro Quartal	**229.339**	**1.582.512**	**2.573.281**	**3.555.514**	**4.311.470**	**4.537.949**	**4.711.700**	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	kein Betrieb							Betriebsjahr 1				
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5
Kalenderjahr	2019				2020				2021			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4

Herleitung Telekommunikation

4.1. Telekommunikation - Errichtungskosten

4.1.1. Errichtungskosten Contact-Center Software

Anzahl Entwicklertage	373	324	276	228	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten Entwicklertag	1.040											
Errichtungskosten Customer Care Software	**387.920**	**336.960**	**287.040**	**237.120**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

4.2. Telekommunikation - Betriebskosten

4.2.1. Betriebskosten 0800 Hotline

Anzahl Kontaktminuten 0800 Hotline	0	0	0	0	0	0	850.669	3.084.372	3.084.372	3.084.372	3.084.372	308.929
Kosten je Minute	0,0961											
Betriebskosten 0800 Hotline	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**81.780**	**296.519**	**296.519**	**296.519**	**296.519**	**29.699**

Herleitung Rechenzentrum

5.1. Rechenzentrum - Errichtungskosten

5.1.1. Errichtungskosten Rechenzentrum

Kosten Hardware je Rechenzentrum	1.013.512											
Anzahl Rechenzentren	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungs- und Adaptierungskosten RZ	2.950.000											
Verteilung Entwicklungs- und Adaptierungskoten RZ	13%	13%	47%	13%	13%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Errichtungskosten Rechenzentrum	**390.000**	**390.000**	**3.417.024**	**390.000**	**390.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

5.2. Rechenzentrum - Betriebskosten

5.2.1. Betriebskosten Rechenzentrum

Flag Betriebskosten Rechenzentrum	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1
Kosten Betrieb RZ	313.320											
Bestriebskosten Rechenzentrum	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**313.320**	**313.320**	**313.320**	**313.320**	**313.320**

5.3. Rechenzentrum - Wiederbeschaffung

5.3.1. Wiederbeschaffung Hardware Rechenzentrum

Anzahl Rechenzentren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten Hardware je Rechenzentrum	1.013.512											
Wiederbeschaffung Hardware Rechenzentrum	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	kein Betrieb							Betriebsjahr 1				
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5
Kalenderjahr	2019				2020				2021			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4

Herleitung Miete

6.1. Miete - Errichtungskosten

6.2. Miete - Betriebskosten

6.2.1. AutoTicket - Miete Bürogebäude

Miete pro m² pro Monat in EUR	20											
Anzahl m² pro Arbeitsplatz	12											
Anzahl Arbeitsplätze	21	81	136	173	203	227	227	255	255	255	255	235
Miete Bürogebäude pro Quartal	**15.120**	**58.320**	**97.920**	**124.560**	**146.160**	**163.440**	**163.440**	**183.600**	**183.600**	**183.600**	**183.600**	**169.200**

6.3. Miete - Kosten für Wartung und Unterhaltung

Herleitung Recruiting / Leiharbeit

7.1. Recruiting/Leiharbeit - Errichtungskosten

7.2. Recruiting/Leiharbeit - Betriebskosten

7.2.1. AutoTicket - Recruiting Mitarbeiter

Monatsbruttogehalt	189.536	1.307.861	2.126.678	2.938.442	3.563.198	3.750.371	3.893.967	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215
Kosten in % von Monatsbruttogehalt	25%	25%	25%	25%	25%	25%	25%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%
Kosten Recruiting	**47.384**	**326.965**	**531.670**	**734.610**	**890.800**	**937.593**	**973.492**	**19.821**	**19.821**	**19.821**	**19.821**	**19.821**

7.2.2. AutoTicket Leiharbeit

Kosten pro Leiharbeit FTE pro Quartal	10.080											
Flag Beratungskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten Leiharbeit	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

7.3. Recruiting/Leiharbeit - Kosten für Wartung und Unterhaltung

Herleitung Kosten für Erschließung (Planung-, Genehmigungs- und Zugangskosten, etc.)

8.1. Kosten für Erschließung (Planungs-, Genehmigungs- und Zugangskosten etc.) - Errichtungskosten

8.1.1. Erschließung Schilder - Errichtungskosten

Kosten Planung, etc. insgesamt	2.815.000											
Flag Kosten Planung, etc. insgesamt			20%	20%	30%	30%						
Erschliessungskosten Schilder	**0**	**0**	**563.000**	**563.000**	**844.500**	**844.500**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

8.3. Kosten für Erschließung (Planungs-, Genehmigungs- und Zugangskosten etc.) - Kosten für Wartung und Unterhaltung

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	kein Betrieb							Betriebsjahr 1				
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5
Kalenderjahr	2019				2020				2021			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4

Herleitung Patente

9.1. Patente - Errichtungskosten

9.2. Patente - Betriebskosten

9.3. Patente - Kosten für Wartung und Unterhaltung

Herleitung Beratung

10.1. Beratung - Errichtungskosten

10.2. Beratung - Betriebskosten

10.2.1. Beratungsleistungen Dokumentenmanagement

Tagsatz Beratung Dokumentenmanagement in EUR	1.375											
Personentage pro Quartal	85	132	27	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beratungsleistungen Dokumentenmanagement	**116.875**	**181.500**	**37.125**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

10.2.2. Beratungsleistung Dokumentenmangementsystem Betriebsunterstützung

Kosten Beratungsleistungen pro Quartal	79.800											
Flag Beratungsleistungen	0	0	0	0	0	1	1	1	0	1	0	1
Kosten Beratungslestungen pro Quartal (alle 3 Jahre)	121.800											
Flag Beratungsleistungen (a le 3 Jahre)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beratungsleistungen Dokumentenmanagement	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**79.800**	**79.800**	**79.800**	**0**	**79.800**	**0**	**79.800**

10.2.3. Beratungsleistungen Projektmanagement

Beratungsleistungen Projektimplementierung und Integration	21.000.000											
Reisekosten	2.900.000											
Gesamt	23.900.000											
Verteilung in %	15,5%	16,8%	14,7%	13,6%	13,5%	13,5%	10,5%	1,9%	0,0%			
Kosten pro Quartal	**3.704.500**	**4.015.200**	**3.513.300**	**3.250.400**	**3.226.500**	**3.226.500**	**2.509.500**	**454.100**	**0**	**0**	**0**	**0**

10.2.4. AutoTicket - Beratungsleistungen generell (Datensicherheit, Recht, Steuer, ...)

Kosten pro Beratertag	1.200											
Anzahl Beratertage pro Quartal		75	75	75	75	75	75	75	75	75	75	36
Beratungsleistungen AutoTicket generell	**0**	**90.000**	**90.000**	**90.000**	**90.000**	**90.000**	**90.000**	**90.000**	**90.000**	**90.000**	**90.000**	**43.200**

10.2.5. Beratungskosten Rechenzentrum

Externe Beratertage Rechenzentrum je Quartal	0	300	300	300	300	300	0	0	0	0	0	0
Kosten je Beratertag Rechenzentrum	1.000											
Beratungskosten Rechenzentrum	**0**	**300.000**	**300.000**	**300.000**	**300.000**	**300.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	kein Betrieb							Betriebsjahr 1				
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5
Kalenderjahr	2019				2020				2021			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
10.2.6. Beratungskosten sonstige												
Fachliche Berater	100.000	100.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	0	0	0	0	0
sonstige Rechtsberatungsleistungen Errichtung	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	50.000	0	0	0
Beratungskosten Rechenzentrum	**250.000**	**250.000**	**350.000**	**350.000**	**350.000**	**350.000**	**350.000**	**150.000**	**50.000**	**0**	**0**	**0**
10.2.7 Beratungskosten Mahnwesen												
Beratungs- und Projektkosten Feinplanungsphase	1.500.000	0	0	0	0	0		0	0	0	0	0
Beratungs- und Projektkosten Errichtungsphase	0	600.000	600.000	600.000	600.000	600.000	0	0	0	0	0	0
Beratungskosten Mahnwesen	**1.500.000**	**600.000**	**600.000**	**600.000**	**600.000**	**600.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
10.3. Beratung - Kosten für Wartung und Unterhaltung												

Herleitung Rückbau

11.1. Rückbau - Errichtungskosten												
11.2. Rückbau - Betriebskosten												
11.2.1. Rückbau Zahlstellennetz												
Kosten Demontage und Entsorgung je Zahlstelle	0											
# Zahlstellen für Demontage und Entsorgung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rückbau Zahlstellennetz	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
11.2.2. Rückbau Beschilderung												
Kosten Rückbau Beschilderung	0											
Flag Rückbau Beschilderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rückbau Beschilderung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
11.2.3. Rückbau Druck & Versand												
Abwicklung nach Betrieb	0											
Rückbau Druck & Versand	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
11.2.4. Rückbau Mahnwesen												
Transition/Abwicklungskosten Mahnwesen	0											
Rückbau Druck & Versand	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
11.3. Rückbau - Kosten für Wartung und Unterhaltung												

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	kein Betrieb							Betriebsjahr 1				
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5
Kalenderjahr	2019				2020				2021			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4

Herleitung Versicherungen

12.1. Versicherungen - Errichtungskosten

12.2. Versicherungen - Betriebskosten

12.2.1 Kosten Versicherung

Versicherungskosten	300.000											
Flag Versicherungskosten	0,25	1	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0
Versicherungskosten pro Quartal	**75.000**	**300.000**	**0**	**0**	**0**	**300.000**	**0**	**0**	**0**	**300.000**	**0**	**0**

12.3. Versicherungen - Kosten für Wartung und Unterhaltung

Herleitung Sonstiges

13.1. Sonstiges - Betriebskosten Aktive Rechnungsabgrenzung

13.1.1. Wartungsvertrag Rechenzentrum Software/Hardware

Flag 5-Jahresvertrag Wartung Hardware/Software	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten 5-Jahresvertrag Wartungskosten Hardware	699.070											
Kosten 5 Jahresvertrag Wartungskosten Software	796.414											
Kosten Wartungsvertrag RZ	**0**	**0**	**2.990.968**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

13.1.2. Betrieb Druck & Versand

Hardware Kosten	0	394.000	114.000	114.000	4.394.000	114.000	0					
Betriebskosten Druck & Versand - ARAP	**0**	**394.000**	**114.000**	**114.000**	**4.394.000**	**114.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

13.1.3. Betriebskosten Payment

Errichtungskosten Payment Infrastruktur	2.050.000,00											
Verteilung Errichtungskosten Payment Infrastruktur	25%	25%	25%	25%								
	512.500	512.500	512.500	512.500	0	0	0	0	0	0	0	0
Hardware/Software Kosten (Wiederbeschaffung) alle 5 Jahre								0	0	0	0	0
Betriebskosten SEPA Lastschrift/Rücküberweisung	**512.500**	**512.500**	**512.500**	**512.500**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

13.2. Sonstiges - Betriebskosten

13.2.1. AutoTicket - Betriebskosten Bürogebäude

Kosten pro Arbeitsplatz pro Quartal	275											
Anzahl Arbeitsplätze	21	81	136	173	203	227	227	255	255	255	255	235
Betriebskosten Bürogebäude pro Quartal	**5.775**	**22.275**	**37.400**	**47.575**	**55.825**	**62.425**	**62.425**	**70.125**	**70.125**	**70.125**	**70.125**	**64.625**

13.2.2. AutoTicket - Betriebskosten IT Ausstattung

Kosten Betrieb IT Ausstattung pro Quartal	158.000											
Flag Betrieb IT Ausstattung	0,05	0,20	0,40	0,75	1,00	1	1	1	1	1	1	1
Kosten IT Ausstattung pro Quartal	**7.900**	**31.600**	**63.200**	**118.500**	**158.000**	**158.000**	**158.000**	**158.000**	**158.000**	**158.000**	**158.000**	**158.000**

13.2.3. AutoTicket - Mitarbeiterschulungen

Monatsbruttogehalt	189.536	1.307.861	2.126.678	2.938.442	3.563.198	3.750.371	3.893.967	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215
Kosten in % von Monatsbruttogehalt	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%	8%	5%	5%	5%
Kosten Mitarbeiterschulung	**18.954**	**130.786**	**212.668**	**293.844**	**356.320**	**375.037**	**389.397**	**396.422**	**317.137**	**198.211**	**198.211**	**198.211**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	kein Betrieb							Betriebsjahr 1				
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5
Kalenderjahr	2019				2020			2021				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
13.2.4. AutoTicket - Sonstiges (Reisekosten, Veranstaltungen, ...)												
Kosten pro VZÄ pro Quartal in EUR	1.200											
Anzahl VZÄ pro Quartal	7	63	108	162	208	221	231	235	235	235	235	235
Kosten in %	100%	100%	100%	100%	100%	10%	10%	10%	10%	5%	5%	5%
Kosten AutoTicket Sonstiges	**8.160**	**75.840**	**129.360**	**194.760**	**249.480**	**26.556**	**27.720**	**28.200**	**28.200**	**14.100**	**14.100**	**14.100**
13.2.5. Betriebskosten Web, Zahlstellensystem & App												
Flag Betriebskosten Web/App				0	0	0	0	1	1	1	1	1
Anteil Betriebskosten an Entwicklungskosten (%-Satz)	8,54%											
Betriebskosten Web, Zahlstellensystem & App	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**918.118**	**918.118**	**918.118**	**918.118**	**918.118**
13.2.6. Betriebskosten Informationscenter												
Anzahl Kontaktminuten	0	0	0	0	0	0	1.089.471	3.896.114	3.896.114	3.896.114	3.896.114	513.873
Kosten je Kontaktminute	0,20											
Anzahl Login-Stunden Agenten	0	0	0	0	0	0	18.158	68.473	63.855	63.269	64.149	8.565
Kosten je Login-Stunde Agenten	33											
Errichtungskosten & Projektmanagement	4.538.498											
Verteilung Errichtungskosten & Projektmanagement	1%	1%	6%	15%	28%	28%	20%					
System- und Dialogentwicklung fortlaufend	820.000											
Flag Jährlicher Aufwand System- und Dialogentwicklung								1	0	0	0	1
Betriebskosten Informationscenter	**61.194**	**63.346**	**270.997**	**699.356**	**1.265.750**	**1.265.750**	**1.729.212**	**3.858.832**	**2.886.438**	**2.867.100**	**2.896.140**	**1.205.420**
13.2.7. Betrieb Zahlstellennetz												
Kosten Zahlstellennetz								937.500	937.500	937.500	937.500	937.500
Betriebskosten POS Netz	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**937.500**	**937.500**	**937.500**	**937.500**	**937.500**
13.2.8. Betrieb Druck & Versand												
Einmalzahlung Projektmanagement Errichtung Druck & Versand	245.000											
Erneuerung Hardware Postausgang nach 6 Jahren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
# Sendungen	0	0	0	0	0	0	52.000.000	17.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000
Material- & Handlingkosten je Sendung	0,4305											
Betriebskosten Druck & Versand - Material & Handling	**245.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**22.386.000**	**7.533.750**	**1.076.250**	**1.076.250**	**1.076.250**	**1.076.250**
Portokosten je Sendung	0,4145											
Betriebskosten Druck & Versand - Porto	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**21.554.000**	**7.253.750**	**1.036.250**	**1.036.250**	**1.036.250**	**1.036.250**
13.2.9. Kosten Beurkundung												
Flag Beurkundungskosten	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Kosten Beurkundung	100.000											
Kosten Beurkundung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**100.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
13.2.10. Kartellrechtliche Verfahrenskosten												
Flag kartellrechtliche Verfahrenskosten	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Kosten kartellrechtliches Verfahren	20.000											
Kosten kartellrechtliches Verfahren	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**20.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
13.2.11. Betriebskosten Payment												
Anzahl Lastschrift/Rücküberweisung								15.946.024	15.946.024	15.946.024	15.946.024	16.008.083
Gebühr Lastschrift/Rücküberweisung	0,035											
Beratungs- und Projektkosten pro Quartal	23.162,92							23.163	23.163	23.163	23.163	23.163
Betriebskosten SEPA Lastschrift/Rücküberweisung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**581.274**	**581.274**	**581.274**	**581.274**	**583.446**
13.2.12 Wartung & Anpassung Contact-Center Software												
Anzahl Entwicklertage	0	0	0	0	0	0	18	6	6	6	6	6
Kosten Entwicklertag	1.040											
Kosten für Wartung & Anpassung Customer Care Software	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**18.720**	**6.240**	**6.240**	**6.240**	**6.240**	**6.240**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	kein Betrieb							Betriebsjahr 1				
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5
Kalenderjahr	2019				2020			2021				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
13.2.13 Betriebskosten Mahnwesen												
Wartungskosten Mahnsoftware als %-Satz der Lizenzkosten p.a.	6%						105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000
Beratungskosten Mahnwesen 1. Betriebsjahr je Quartal	170.000							170.000	170.000	170.000	170.000	
Beratungskosten Mahnwesen je Quartal im Regelbetrieb	20.000											20.000
Anzahl Adressermittlungen	0	0	0	0	0	0	1.465.857	314.522	314.522	314.522	314.522	239.802
Kosten je Adressermimttlung												
Betriebskosten Mahnwesen		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**105.000**	**275.000**	**275.000**	**275.000**	**275.000**	**125.000**
13.2.14 Kosten Domainregistrierung & Markenanmeldung												
Flag Domainregistrierung	100%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	20%	0%	0%	0%	20%
Kosten Domainregistrierung	1.800											
Flag Markenanmeldung	100%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Kosten Markenanmeldung	250.000											
Rechtsanwaltskosten Domainregistrierung & Markenanmeldung	350.000											
Betriebskosten Domainregistrierung & Markenanmeldung	**601.800**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**360**	**0**	**0**	**0**	**360**
13.2.15. Wartung Kernsystem												
Wartungskosten Probebetrieb	2.000.000											
Flag Wartungskosten Probebetrieb	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Wartungskosten Betriebsjahr 1 pro Quartal	2.500.000											
Flag Wartungskosten Betriebsjahr 1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	0
Wartungskosten Betriebsjahr 2 pro Quartal	2.000.000											
Flag Wartungskosten Betriebsjahr 2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Wartungskosten Folgejahre pro Quartal	1.400.000											
Flag Wartungskosten Folgejahre	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartungskosten Kernsystem	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**2.000.000**	**2.500.000**	**2.500.000**	**2.500.000**	**2.500.000**	**2.000.000**
13.2.16. Kosten Firmenfahrzeuge												
Kosten Leasing pro Firmenfahrzeug / Quartal	3.750											
Anzahl Firmenfahrzeuge	2	5	10	15	15	15	15	15	15	15	15	15
Kosten Leasing Firmenfahrzeuge	**7.500**	**18.750**	**37.500**	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**56.250**
13.2.17. AutoTicket - Büroausstattung												
Kosten Büroausstattung pro Arbeitsplatz	3.000											
Anzahl Arbeitsplätze											25	
Kosten Posteingang Hardware und Software	120.000											
Flag Kosten Posteingang Hardware und Software	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betriebskosten Büroausstattung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**75.000**	**0**
13.2.18. Schilder - Wartung												
Wartungskosten Schilder in % von Errichtungskosten								0,25%	0,25%	0,25%	0,25%	0,25%
Errichtungskosten Schilder	9.341.500											
Wartungsskosten Schilder	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**23.354**	**23.354**	**23.354**	**23.354**	**23.354**
13.2.19 Wartung Überwachungssystem												
Flag Wartungskosten	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1
Wartungskosten Überwachungssystem pro Quartal	100.000											
Wartungskosten Überwachungssystem	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**100.000**	**100.000**	**100.000**	**100.000**	**100.000**	**100.000**
13.2.20 Wartung Zahlstellenapplikation												
Flag Wartungskosten	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1
Wartungskosten Zahlstellenapplikation pro Quartal	1.250.000											
Wartungskosten Zahlstellenapplikation	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	kein Betrieb							Betriebsjahr 1				
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5
Kalenderjahr	2019				2020				2021			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
13.3. Sonstiges - Kosten Payment												
13.3.1. Betriebskosten Payment												
Umsatz Kreditkarte								71.931.500	71.931.500	71.931.500	71.931.500	73.845.250
Umsatz Debitkarte								71.931.500	71.931.500	71.931.500	71.931.500	73.845.250
Umsatz sonstige Zahlmittel								71.931.500	71.931.500	71.931.500	71.931.500	73.845.250
Provisionssatz je Kreditkartentransatkion	1,5%											
Provisionssatz je Debitkartentransatkion	1,2%											
Provisionssatz je Transaktion weitere Zahlungsmittel	1,2%											
Anzahl Bargeldtransaktionen Split in Betriebsjahre								465.500	465.500	465.500	465.500	486.000
Kosten je Bargeldtransatkion [€]	0,85											
Kosten Delkredere Risiko								215.795	215.795	215.795	215.795	221.536
Delkredere Risikosatz (% vom Umsatz)	0,1%											
Kosten Payment								**3.416.798**	**3.416.798**	**3.416.798**	**3.416.798**	**3.514.601**
13.3.2. Betriebskosten Zahlstellen variable Vergütung (TC)												
Umsatz Kredit und Debitkarten an Zahlstelle in EUR								71.931.500	71.931.500	71.931.500	71.931.500	73.845.250
Provisionssatz Zahlstelle in %	0,8%											
Anzahl Bargeldtransaktionen								465.500	465.500	465.500	465.500	486.000
Kosten Bargeldtransaktion an Zahlstelle in EUR	0,70											
variable Kosten Zahlstelle								**901.302**	**901.302**	**901.302**	**901.302**	**930.962**

Herleitung Informations- und Marketingmaßnahmen

14.1. Informationsmaßnahmen - Errichtungskosten												
14.2. Informationsmaßnahmen - Betriebskosten												
14.2.1 Entwicklungskosten Informationsmaßnahmen (inkl. Flyer)												
%-Anteil Ausgaben Budget Konzeption & Entwicklung			4%	14%	29%	17%	8%	9%	5%	2%	0%	5%
Budget Konzeption & Entwicklung Informations- und Marketingmaßnah	1.235.000											
Entwicklungskosten Informations- und Marketingmaßnahmen			**50.000**	**170.000**	**362.500**	**212.500**	**95.000**	**105.000**	**60.000**	**30.000**	**0**	**60.000**
14.2.2 Betriebskosten Informationsmaßnahmen												
%-Anteil Ausgaben Budget Werbung & PR	0,08%	0,12%	0,20%	0,40%	10,00%	10,00%	15,20%	19,60%	9,60%	4,88%	2,88%	2,88%
Budget Werbung & PR	12.500.000											
Kosten Werbekampagne und fortlaufende Maßnahmen	**10.000**	**15.000**	**25.000**	**50.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.900.000**	**2.450.000**	**1.200.000**	**610.000**	**360.000**	**360.000**
14.2.3 Druck, Konfektionierungs- und Versandkosten Flyer												
Anzahl Pakete	0	0	0	0	0	0	2.324	1.356	1.356	1.356	1.356	1.022
Kosten pro Paket (nat. & int.)	19,4											
Kosten Werbekampagne und fortlaufende Maßnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**45.039**	**26.279**	**26.279**	**26.279**	**26.279**	**19.806**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	kein Betrieb							Betriebsjahr 1				
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5
Kalenderjahr	2019				2020				2021			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4

Herleitung Immaterielle Vermögensgegenstände (u.a. Software(-Lizenzen) und sonstige gewerbliche Schutzrechte)

15.1. Immaterielle Vermögensgegenstände - Errichtungskosten

15.1.1 Lizenz Kernsystem

Flag Lizenzkosten	30,0%	0,0%	7,0%	0,0%	9,0%	9,0%	45,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Kosten Lizenz Kernsystem	32.300.000											
Kosten Lizenzen Back-Office	**9.690.000**	**0**	**2.261.000**	**0**	**2.907.000**	**2.907.000**	**14.535.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

15.1.2 Entwicklungskosten Web & App

Flag Entwicklerkosten	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0
Entwicklungskosten je Quartal	1.535.904											
Entwicklungskosten Web & App	**1.535.904**	**1.535.904**	**1.535.904**	**1.535.904**	**1.535.904**	**1.535.904**	**1.535.904**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

15.1.3 Lizenz Überwachungssystem

Flag Lizenzkosten	10,0%	10,0%	20,0%	20,0%	20,0%	20,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Kosten Lizenz Überwachungssystem	4.000.000											
Kosten Lizenzen Überwachungssystem	**400.000**	**400.000**	**800.000**	**800.000**	**800.000**	**800.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

15.1.4 Software & Lizenzen Rechenzentrum

Kosten Software & Tools je Rechenzentrum	1.440.326											
Anzahl Rechenzentren	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten Software & Lizenzen Rechenzentrum	**0**	**0**	**2.880.652**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

15.1.5 Lizenzkosten Mahnwesensoftware

Einmalkosten Lizenz Mahnsofware für		0	7.000.000	0	0	0						
Lizenzkosten Mahnwesensoftware	**0**	**0**	**7.000.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

15.1.6 Lizenz Zahlstellensystem

Flag Lizenzkosten	20,0%	20,0%	20,0%	10,0%	10,0%	10,0%	10,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Kosten Lizenz Zahlstellensystem	10.000.000											
Kosten Lizenzen Zahlstellen	**2.000.000**	**2.000.000**	**2.000.000**	**1.000.000**	**1.000.000**	**1.000.000**	**1.000.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	kein Betrieb							Betriebsjahr 1				
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5
Kalenderjahr	2019				2020				2021			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
15.2. Immaterielle Vermögensgegenstände - Betriebskosten												
15.2.1. Dokumentenmanagement laufende Lizenzen												
laufende Lizenzkosten Dokumentenmanagement	0	32.400	0	242.400	0	133.800	0	326.400		186.600		321.600
Kosten Lizenzen Dokumentenmanagement pro Quartal	**0**	**32.400**	**0**	**242.400**	**0**	**133.800**	**0**	**326.400**	**0**	**186.600**	**0**	**321.600**
15.2.2. Developmentsystem laufende Lizenzen												
laufende Lizenzkosten Developmentsystem	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500
Kosten Lizenzen Developmentsystem pro Quartal	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**
15.2.3. Prozessmanagement Software laufende Lizenz												
laufende Lizenzkosten Prozessmanagement	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500
Kosten Lizenzen Prozessmanagement pro Quartal	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**
15.2.4 Laufende Lizenzkosten Contact-Center Software												
Anzahl Lizenzen	0	0	0	0	0	0	62	235	219	217	220	29
Kosten je Lizenz im Quartal	270											
Lizenzkosten Customer Care Software	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**16.832**	**63.473**	**59.192**	**58.649**	**59.464**	**7.939**
15.2.5 Erneuerung Software Rechenzentrum												
Anzahl Rechenzentren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten Software je Rechenzentrum	269.727											
Flag Laufende Kosten Tools & Lizenzen für Kernsystem	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0
Laufende Kosten Tools & Lizenzen für Kernsystem je RZ	1.114.879											
Kosten Erneuerung Software Rechenzentrum	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**2.229.758**	**0**	**0**	**0**

Hilfszeile - Erstattungsvorgänge

Aufwendungen für Vorgänge gem. 20.3.4 Betreibervertrag (separate Darstellung fliesst nicht in Kalkulation ein, Kosten sind in anderen Positionen bereits enthalten)												
# Vorgänge gem. 20.3.4 Betreibervertrag inkludiert im Angebot	0	0	0	0	0	0	0	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500
Kosten je Ausnahme von der ISA nach § 2 Abs. 2 Satz 1 InfrAG oder §	11,97											
Kosten je Härtefall nach § 9 Abs. 3 Satz 1 InfrAG	11,97											
Kosten je Erstattung nach § 10 Abs. 1 und 2 InfrAG	11,97											
Kosten je Widerspruch gegen Bescheide nach dem InfrAG	11,97											
Materialkosten Erstattungsvorgänge gem. 20.3.5 Betreibervertrag	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**748.352**	**748.352**	**748.352**	**748.352**	**748.352**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2				Betriebsjahr 3				Betriebsjahr 4			
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17
Kalenderjahr	2022				2023				2024			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4

Herleitung Material

1.1. Material - Errichtungskosten

1.1.1. Material Schilder - Errichtung

Autobahn-Hinweisschild - Materialkosten pro Schild												
Autobahn-Hinweisschild - Anzahl Schilder pro Quartal	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bundesstraße/Landstraße-Hinweisschild - Materialkosten pro Schild												
Bundesstraße/Landstraße-Hinweisschild - Anzahl Schilder pro Quartal	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Dorfstraße/Feldweg-Hinweisschild - Materialkosten pro Schild												
Dorfstraße/Feldweg-Hinweisschild - Anzahl Schilder pro Quartal	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wegweiser - Materialkosten pro Schild												
Wegweiser - Anzahl Schilder pro Quartal	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vertriebsstellen-Hinweisschilder - Materialkosten pro Schild												
Vertriebsstellen-Hinweisschilder - Anzahl Schilder pro Quartal	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vertriebsstellen-Hinweisaufkleber Inland - Materialkosten pro Schild												
Vertriebsstellen-Hinweisschilder Inland - Anzahl Schilder pro Quartal	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Materialkosten Schilder	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

1.1.2. AutoTicket - Büroausstattung

Kosten Büroausstattung pro Arbeitsplatz												
Anzahl Arbeitsplätze	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten Posteingang Hardware und Software												
Flag Kosten Posteingang Hardware und Software	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten Büroausstattung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

1.1.3. Zahlstellennetz Errichtung

Kosten je Zahlstelle an Hauptstellen der jeweiligen Zulassungsbehörde												
# Zahlstellen an Hauptstellen der jeweiligen Zulassungsbehörden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten je Zahlstelle an zur Bundesgrenze zuführenden und in eine deu												
# Zahlstellen an zur Bundesgrenze zuführenden und in eine deutsche B	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten je Zahlstelle an Grenzübertrittspunkten des untergeordneten Str												
# Zahlstellen an Grenzübertrittspunkten des untergeordneten Straßen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten je Zahlstelle an deutschen Fährhäfen mit internationalem Fährv												
# Zahlstellen an deutschen Fährhäfen mit internationalem Fährverkehr	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Initiale Projektkosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Materialkosten Zahlstellennetz	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

1.1.4. AutoTicket - IT Ausstattung

IT Ausstattung Initial (PCs, Notebooks, Drucker, Firewall, Netzwerk, Te												
IT Ausstattung Initial in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Kosten IT Ausstattung Initial	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2			Betriebsjahr 3				Betriebsjahr 4				
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17
Kalenderjahr	2022				2023				2024			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
1.2. Material - Betriebskosten												
1.2.1. Druck- und Versandkosten Formblätter												
Kosten Druck und Versand je Formblatt												
Anzahl Formblätter	2.079.809	2.079.809	2.079.809	2.079.809	2.079.809	2.079.809	2.079.809	2.079.809	2.079.809	2.079.809	2.079.809	2.079.809
Kosten Druck- und Versandkosten Formblätter	**44.408**	**44.408**	**44.408**	**44.408**	**44.408**	**44.408**	**44.408**	**44.408**	**44.408**	**44.408**	**44.408**	**44.408**
1.2.2. Betriebs- & Wartungskosten Hardware/Software Posteinga												
Wartungskosten in % der Errichtungskosten												
Watungskosten												
Flag Wartungskosten	0	1	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0
Betriebskosten Hardware/Software Posteingang	**0**	**16.800**	**0**	**0**	**0**	**16.800**	**0**	**0**	**0**	**16.800**	**0**	**0**
1.3. Material - Wiederbeschaffung												
1.3.1. Zahlstellennetz Wiederbeschaffung												
Kosten Wiederbeschaffung Zahlstellennetz												
Flag Wiederbeschaffung Zahlstellennetz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wiederbeschaffungskosten Zahlstellennetz	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
1.3.2. AutoTicket - IT Ausstattung Wiederbeschaffung												
IT Ausstattung Initial (PCs, Notebooks, Drucker, Firewall, Netzwerk, Te												
Wiederbeschaffung in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	75%
Kosten IT Ausstattung Wiederbeschaffung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**1.387.500**

Herleitung Energie

2.1. Energie - Errichtungskosten

2.2. Energie - Betriebskosten

Herleitung Personal

3.1. Personal - Errichtungskosten

3.2. Personal - Betriebskosten

3.2.1. AutoTicket - Personalkosten inkl. Bonus												
Anzahl VZÄ	235,00	235,00	235,00	235,00	235,00	235,00	235,00	235,00	235,00	235,00	235,00	235,00
durchschnittliches Monatsbruttogehalt pro VZÄ	5.623,00	5.623,00	5.623,00	5.623,00	5.623,00	5.623,00	5.623,00	5.623,00	5.623,00	5.623,00	5.623,00	5.623,00
Monate pro Quartal												
Lohnnebenkosten in %												
Personalkosten pro Quartal	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2				Betriebsjahr 3				Betriebsjahr 4			
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17
Kalenderjahr	2022				2023				2024			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4

Herleitung Telekommunikation

4.1. Telekommunikation - Errichtungskosten

4.1.1. Errichtungskosten Contact-Center Software

Anzahl Entwicklertage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten Entwicklertag												
Errichtungskosten Customer Care Software	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

4.2. Telekommunikation - Betriebskosten

4.2.1. Betriebskosten 0800 Hotline

Anzahl Kontaktminuten 0800 Hotline	308.929	308.929	308.929	308.929	308.929	308.929	308.929	308.929	308.929	308.929	308.929	308.929
Kosten je Minute												
Betriebskosten 0800 Hotline	**29.699**	**29.699**	**29.699**	**29.699**	**29.699**	**29.699**	**29.699**	**29.699**	**29.699**	**29.699**	**29.699**	**29.699**

Herleitung Rechenzentrum

5.1. Rechenzentrum - Errichtungskosten

5.1.1. Errichtungskosten Rechenzentrum

Kosten Hardware je Rechenzentrum												
Anzahl Rechenzentren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungs- und Adaptierungskosten RZ												
Verteilung Entwicklungs- und Adaptierungskoten RZ	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Errichtungskosten Rechenzentrum	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

5.2. Rechenzentrum - Betriebskosten

5.2.1. Betriebskosten Rechenzentrum

Flag Betriebskosten Rechenzentrum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Kosten Betrieb RZ												
Bestriebskosten Rechenzentrum	**313.320**	**313.320**	**313.320**	**313.320**	**313.320**	**313.320**	**313.320**	**313.320**	**313.320**	**313.320**	**313.320**	**313.320**

5.3. Rechenzentrum - Wiederbeschaffung

5.3.1. Wiederbeschaffung Hardware Rechenzentrum

Anzahl Rechenzentren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten Hardware je Rechenzentrum												
Wiederbeschaffung Hardware Rechenzentrum	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2				Betriebsjahr 3				Betriebsjahr 4			
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17
Kalenderjahr	2022				2023				2024			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4

Herleitung Miete

6.1. Miete - Errichtungskosten

6.2. Miete - Betriebskosten

6.2.1. AutoTicket - Miete Bürogebäude

Miete pro m² pro Monat in EUR												
Anzahl m² pro Arbeitsplatz												
Anzahl Arbeitsplätze	235	235	235	231	231	231	231	231	231	231	231	231
Miete Bürogebäude pro Quartal	**169.200**	**169.200**	**169.200**	**166.320**	**166.320**	**166.320**	**166.320**	**166.320**	**166.320**	**166.320**	**166.320**	**166.320**

6.3. Miete - Kosten für Wartung und Unterhaltung

Herleitung Recruiting / Leiharbeit

7.1. Recruiting/Leiharbeit - Errichtungskosten

7.2. Recruiting/Leiharbeit - Betriebskosten

7.2.1. AutoTicket - Recruiting Mitarbeiter

Monatsbruttogehalt	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215
Kosten in % von Monatsbruttogehalt	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%
Kosten Recruiting	**19.821**	**19.821**	**19.821**	**19.821**	**19.821**	**19.821**	**19.821**	**19.821**	**19.821**	**19.821**	**19.821**	**19.821**

7.2.2. AutoTicket Leiharbeit

Kosten pro Leiharbeit FTE pro Quartal												
Flag Beratungskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten Leiharbeit	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

7.3. Recruiting/Leiharbeit - Kosten für Wartung und Unterhaltung

Herleitung Kosten für Erschließung (Planung-, Genehmigungs- und

8.1. Kosten für Erschließung (Planungs-, Genehmigungs- und Zug

8.1.1. Erschließung Schilder - Errichtungskosten

Kosten Planung, etc. insgesamt												
Flag Kosten Planung, etc. insgesamt												
Erschliessungskosten Schilder	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

8.3. Kosten für Erschließung (Planungs-, Genehmigungs- und Zug

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2				Betriebsjahr 3				Betriebsjahr 4			
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17
Kalenderjahr	2022				2023				2024			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4

Herleitung Patente

9.1. Patente - Errichtungskosten

9.2. Patente - Betriebskosten

9.3. Patente - Kosten für Wartung und Unterhaltung

Herleitung Beratung

10.1. Beratung - Errichtungskosten

10.2. Beratung - Betriebskosten

10.2.1. Beratungsleistungen Dokumentenmanagement

Tagsatz Beratung Dokumentenmanagement in EUR												
Personentage pro Quartal	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beratungsleistungen Dokumentenmanagement	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

10.2.2. Beratungsleistung Dokumentenmangementsystem Betrieb

Kosten Beratungsleistungen pro Quartal												
Flag Beratungsleistungen	0	1	0	1	0	0	0	1	0	1	0	1
Kosten Beratungslestungen pro Quartal (alle 3 Jahre)												
Flag Beratungsleistungen (a le 3 Jahre)	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Beratungsleistungen Dokumentenmanagement	**0**	**79.800**	**0**	**79.800**	**0**	**121.800**	**0**	**79.800**	**0**	**79.800**	**0**	**79.800**

10.2.3. Beratungsleistungen Projektmanagement

Beratungsleistungen Projektimplementierung und Integration												
Reisekosten												
Gesamt												
Verteilung in %												
Kosten pro Quartal	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

10.2.4. AutoTicket - Beratungsleistungen generell (Datensicherhei

Kosten pro Beratertag												
Anzahl Beratertage pro Quartal	36	36	36	15	15	15	15	10	10	10	10	5
Beratungsleistungen AutoTicket generell	**43.200**	**43.200**	**43.200**	**18.000**	**18.000**	**18.000**	**18.000**	**12.000**	**12.000**	**12.000**	**12.000**	**6.000**

10.2.5. Beratungskosten Rechenzentrum

Externe Beratertage Rechenzentrum je Quartal	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten je Beratertag Rechenzentrum												
Beratungskosten Rechenzentrum	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2				Betriebsjahr 3				Betriebsjahr 4			
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17
Kalenderjahr	2022				2023				2024			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
10.2.6. Beratungskosten sonstige												
Fachliche Berater	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
sonstige Rechtsberatungsleistungen Errichtung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beratungskosten Rechenzentrum	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
10.2.7 Beratungskosten Mahnwesen												
Beratungs- und Projektkosten Feinplanungsphase	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beratungs- und Projektkosten Errichtungsphase	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beratungskosten Mahnwesen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
10.3. Beratung - Kosten für Wartung und Unterhaltung												

Herleitung Rückbau

11.1. Rückbau - Errichtungskosten												
11.2. Rückbau - Betriebskosten												
11.2.1. Rückbau Zahlstellennetz												
Kosten Demontage und Entsorgung je Zahlstelle												
# Zahlstellen für Demontage und Entsorgung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rückbau Zahlstellennetz	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
11.2.2. Rückbau Beschilderung												
Kosten Rückbau Beschilderung												
Flag Rückbau Beschilderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rückbau Beschilderung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
11.2.3. Rückbau Druck & Versand												
Abwicklung nach Betrieb												
Rückbau Druck & Versand	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
11.2.4. Rückbau Mahnwesen												
Transition/Abwicklungskosten Mahnwesen												
Rückbau Druck & Versand	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
11.3. Rückbau - Kosten für Wartung und Unterhaltung												

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2				Betriebsjahr 3				Betriebsjahr 4			
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17
Kalenderjahr	2022				2023				2024			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4

Herleitung Versicherungen

12.1. Versicherungen - Errichtungskosten

12.2. Versicherungen - Betriebskosten

12.2.1 Kosten Versicherung

Versicherungskosten												
Flag Versicherungskosten	0	1	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0
Versicherungskosten pro Quartal	**0**	**300.000**	**0**	**0**	**0**	**300.000**	**0**	**0**	**0**	**300.000**	**0**	**0**

12.3. Versicherungen - Kosten für Wartung und Unterhaltung

Herleitung Sonstiges

13.1. Sonstiges - Betriebskosten Aktive Rechnungsabgrenzung

13.1.1. Wartungsvertrag Rechenzentrum Software/Hardware

Flag 5-Jahresvertrag Wartung Hardware/Software	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten 5-Jahresvertrag Wartungskosten Hardware												
Kosten 5 Jahresvertrag Wartungskosten Software												
Kosten Wartungsvertrag RZ	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

13.1.2. Betrieb Druck & Versand

Hardware Kosten												
Betriebskosten Druck & Versand - ARAP	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

13.1.3. Betriebskosten Payment

Errichtungskosten Payment Infrastruktur												
Verteilung Errichtungskosten Payment Infrastruktur												
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hardware/Software Kosten (Wiederbeschaffung) alle 5 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betriebskosten SEPA Lastschrift/Rücküberweisung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

13.2. Sonstiges - Betriebskosten

13.2.1. AutoTicket - Betriebskosten Bürogebäude

Kosten pro Arbeitsplatz pro Quartal												
Anzahl Arbeitsplätze	235	235	235	231	231	231	231	231	231	231	231	231
Betriebskosten Bürogebäude pro Quartal	**64.625**	**64.625**	**64.625**	**63.525**	**63.525**	**63.525**	**63.525**	**63.525**	**63.525**	**63.525**	**63.525**	**63.525**

13.2.2. AutoTicket - Betriebskosten IT Ausstattung

Kosten Betrieb IT Ausstattung pro Quartal												
Flag Betrieb IT Ausstattung	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Kosten IT Ausstattung pro Quartal	**158.000**	**158.000**	**158.000**	**158.000**	**158.000**	**158.000**	**158.000**	**158.000**	**158.000**	**158.000**	**158.000**	**158.000**

13.2.3. AutoTicket - Mitarbeiterschulungen

Monatsbruttogehalt	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215
Kosten in % von Monatsbruttogehalt	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%
Kosten Mitarbeiterschulung	**198.211**	**198.211**	**198.211**	**198.211**	**198.211**	**198.211**	**198.211**	**198.211**	**198.211**	**198.211**	**198.211**	**198.211**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2				Betriebsjahr 3				Betriebsjahr 4			
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17
Kalenderjahr	2022				2023				2024			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
13.2.4. AutoTicket - Sonstiges (Reisekosten, Veranstaltungen, ...)												
Kosten pro VZÄ pro Quartal in EUR												
Anzahl VZÄ pro Quartal	235	235	235	235	235	235	235	235	235	235	235	235
Kosten in %	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%
Kosten AutoTicket Sonstiges	**14.100**	**14.100**	**14.100**	**14.100**	**14.100**	**14.100**	**14.100**	**14.100**	**14.100**	**14.100**	**14.100**	**14.100**
13.2.5. Betriebskosten Web, Zahlstellensystem & App												
Flag Betriebskosten Web/App	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Anteil Betriebskosten an Entwicklungskosten (%-Satz)												
Betriebskosten Web, Zahlstellensystem & App	**918.118**	**918.118**	**918.118**	**918.118**	**918.118**	**918.118**	**918.118**	**918.118**	**918.118**	**918.118**	**918.118**	**918.118**
13.2.6. Betriebskosten Informationscenter												
Anzahl Kontaktminuten	513.873	513.873	513.873	513.873	513.873	513.873	513.873	513.873	513.873	513.873	513.873	513.873
Kosten je Kontaktminute												
Anzahl Login-Stunden Agenten	8.565	8.565	8.565	8.565	8.565	8.565	8.565	8.565	8.565	8.565	8.565	8.565
Kosten je Login-Stunde Agenten												
Errichtungskosten & Projektmanagement												
Verteilung Errichtungskosten & Projektmanagement												
System- und Dialogentwicklung fortlaufend												
Flag Jährlicher Aufwand System- und Dialogentwicklung	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	1
Betriebskosten Informationscenter	**385.420**	**385.420**	**385.420**	**1.205.420**	**385.420**	**385.420**	**385.420**	**1.205.420**	**385.420**	**385.420**	**385.420**	**1.205.420**
13.2.7. Betrieb Zahlstellennetz												
Kosten Zahlstellennetz	937.500	937.500	937.500	937.500	937.500	937.500	937.500	937.500	937.500	937.500	937.500	937.500
Betriebskosten POS Netz	**937.500**	**937.500**	**937.500**	**937.500**	**937.500**	**937.500**	**937.500**	**937.500**	**937.500**	**937.500**	**937.500**	**937.500**
13.2.8. Betrieb Druck & Versand												
Einmalzahlung Projektmanagement Errichtung Druck & Versand												
Erneuerung Hardware Postausgang nach 6 Jahren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
# Sendungen	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.375.000	2.375.000	2.375.000	2.375.000	2.250.000	2.250.000	2.250.000	2.250.000	2.000.000
Material- & Handlingkosten je Sendung												
Betriebskosten Druck & Versand - Material & Handling	**1.076.250**	**1.076.250**	**1.076.250**	**1.022.438**	**1.022.438**	**1.022.438**	**1.022.438**	**968.625**	**968.625**	**968.625**	**968.625**	**861.000**
Portokosten je Sendung												
Betriebskosten Druck & Versand - Porto	**1.036.250**	**1.036.250**	**1.036.250**	**984.438**	**984.438**	**984.438**	**984.438**	**932.625**	**932.625**	**932.625**	**932.625**	**829.000**
13.2.9. Kosten Beurkundung												
Flag Beurkundungskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten Beurkundung												
Kosten Beurkundung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
13.2.10. Kartellrechtliche Verfahrenskosten												
Flag kartellrechtliche Verfahrenskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten kartellrechtliches Verfahren												
Kosten kartellrechtliches Verfahren	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
13.2.11. Betriebskosten Payment												
Anzahl Lastschrift/Rücküberweisung	16.008.083	16.008.083	16.008.083	16.237.145	16.237.145	16.237.145	16.237.145	16.469.493	16.469.493	16.469.493	16.469.493	16.705.173
Gebühr Lastschrift/Rücküberweisung												
Beratungs- und Projektkosten pro Quartal	23.163	23.163	23.163	23.163	23.163	23.163	23.163	23.163	23.163	23.163	23.163	23.163
Betriebskosten SEPA Lastschrift/Rücküberweisung	**583.446**	**583.446**	**583.446**	**591.463**	**591.463**	**591.463**	**591.463**	**599.595**	**599.595**	**599.595**	**599.595**	**607.844**
13.2.12 Wartung & Anpassung Contact-Center Software												
Anzahl Entwicklertage	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Kosten Entwicklertag												
Kosten für Wartung & Anpassung Customer Care Software	**6.240**	**6.240**	**6.240**	**6.240**	**6.240**	**6.240**	**6.240**	**6.240**	**6.240**	**6.240**	**6.240**	**6.240**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2				Betriebsjahr 3				Betriebsjahr 4			
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17
Kalenderjahr	2022				2023				2024			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
13.2.13 Betriebskosten Mahnwesen												
Wartungskosten Mahnsoftware als %-Satz der Lizenzkosten p.a.	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000
Beratungskosten Mahnwesen 1. Betriebsjahr je Quartal												
Beratungskosten Mahnwesen je Quartal im Regelbetrieb	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
Anzahl Adressermittlungen	239.802	239.802	239.802	223.510	223.510	223.510	223.510	206.709	206.709	206.709	206.709	189.388
Kosten je Adressermimttlung												
Betriebskosten Mahnwesen	**125.000**	**125.000**	**125.000**	**125.000**	**125.000**	**125.000**	**125.000**	**125.000**	**125.000**	**125.000**	**125.000**	**125.000**
13.2.14 Kosten Domainregistrierung & Markenanmeldung												
Flag Domainregistrierung	0%	0%	0%	20%	0%	0%	0%	20%	0%	0%	0%	20%
Kosten Domainregistrierung												
Flag Markenanmeldung	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Kosten Markenanmeldung												
Rechtsanwaltskosten Domainregistrierung & Markenanmeldung												
Betriebskosten Domainregistrierung & Markenanmeldung	**0**	**0**	**0**	**360**	**0**	**0**	**0**	**360**	**0**	**0**	**0**	**360**
13.2.15. Wartung Kernsystem												
Wartungskosten Probebetrieb												
Flag Wartungskosten Probebetrieb	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartungskosten Betriebsjahr 1 pro Quartal												
Flag Wartungskosten Betriebsjahr 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartungskosten Betriebsjahr 2 pro Quartal												
Flag Wartungskosten Betriebsjahr 2	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartungskosten Folgejahre pro Quartal												
Flag Wartungskosten Folgejahre	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Wartungskosten Kernsystem	**2.000.000**	**2.000.000**	**2.000.000**	**1.400.000**	**1.400.000**	**1.400.000**	**1.400.000**	**1.400.000**	**1.400.000**	**1.400.000**	**1.400.000**	**1.400.000**
13.2.16. Kosten Firmenfahrzeuge												
Kosten Leasing pro Firmenfahrzeug / Quartal												
Anzahl Firmenfahrzeuge	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
Kosten Leasing Firmenfahrzeuge	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**56.250**
13.2.17. AutoTicket - Büroausstattung												
Kosten Büroausstattung pro Arbeitsplatz												
Anzahl Arbeitsplätze			10				10				10	
Kosten Posteingang Hardware und Software												
Flag Kosten Posteingang Hardware und Software	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betriebskosten Büroausstattung	**0**	**0**	**30.000**	**0**	**0**	**0**	**30.000**	**0**	**0**	**0**	**30.000**	**0**
13.2.18. Schilder - Wartung												
Wartungskosten Schilder in % von Errichtungskosten	0,25%	0,25%	0,25%	0,25%	0,25%	0,25%	0,25%	0,25%	0,25%	0,25%	0,25%	0,25%
Errichtungskosten Schilder												
Wartungsskosten Schilder	**23.354**	**23.354**	**23.354**	**23.354**	**23.354**	**23.354**	**23.354**	**23.354**	**23.354**	**23.354**	**23.354**	**23.354**
13.2.19 Wartung Überwachungssystem												
Flag Wartungskosten	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Wartungskosten Überwachungssystem pro Quartal												
Wartungskosten Überwachungssystem	**100.000**	**100.000**	**100.000**	**100.000**	**100.000**	**100.000**	**100.000**	**100.000**	**100.000**	**100.000**	**100.000**	**100.000**
13.2.20 Wartung Zahlstellenapplikation												
Flag Wartungskosten	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Wartungskosten Zahlstellenapplikation pro Quartal												
Wartungskosten Zahlstellenapplikation	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2				Betriebsjahr 3				Betriebsjahr 4			
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17
Kalenderjahr	2022				2023				2024			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
13.3. Sonstiges - Kosten Payment												
13.3.1. Betriebskosten Payment												
Umsatz Kreditkarte	73.845.250	73.845.250	73.845.250	75.766.500	75.766.500	75.766.500	75.766.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500
Umsatz Debitkarte	73.845.250	73.845.250	73.845.250	75.766.500	75.766.500	75.766.500	75.766.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500
Umsatz sonstige Zahlmittel	73.845.250	73.845.250	73.845.250	75.766.500	75.766.500	75.766.500	75.766.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500
Provisionssatz je Kreditkartentransatkion												
Provisionssatz je Debitkartentransatkion												
Provisionssatz je Transaktion weitere Zahlungsmittel												
Anzahl Bargeldtransaktionen Split in Betriebsjahre	486.000	486.000	486.000	506.500	506.500	506.500	506.500	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250
Kosten je Bargeldtransatkion [€]												
Kosten Delkredere Risiko	221.536	221.536	221.536	227.300	227.300	227.300	227.300	233.057	233.057	233.057	233.057	233.057
Delkredere Risikosatz (% vom Umsatz)												
Kosten Payment	**3.514.601**	**3.514.601**	**3.514.601**	**3.612.718**	**3.612.718**	**3.612.718**	**3.612.718**	**3.710.954**	**3.710.954**	**3.710.954**	**3.710.954**	**3.710.954**
13.3.2. Betriebskosten Zahlstellen variable Vergütung (TC)												
Umsatz Kredit und Debitkarten an Zahlstelle in EUR	73.845.250	73.845.250	73.845.250	75.766.500	75.766.500	75.766.500	75.766.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500
Provisionssatz Zahlstelle in %												
Anzahl Bargeldtransaktionen	486.000	486.000	486.000	506.500	506.500	506.500	506.500	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250
Kosten Bargeldtransaktion an Zahlstelle in EUR												
variable Kosten Zahlstelle	**930.962**	**930.962**	**930.962**	**960.682**	**960.682**	**960.682**	**960.682**	**990.559**	**990.559**	**990.559**	**990.559**	**990.559**

Herleitung Informations- und Marketingmaßnahmen

14.1. Informationsmaßnahmen - Errichtungskosten												
14.2. Informationsmaßnahmen - Betriebskosten												
14.2.1 Entwicklungskosten Informationsmaßnahmen (inkl. Flyer)												
%-Anteil Ausgaben Budget Konzeption & Entwicklung	5%	2%	0%	0%	0%	0%	0%	0%				
Budget Konzeption & Entwicklung Informations- und Marketingmaßnah												
Entwicklungskosten Informations- und Marketingmaßnahmen	**60.000**	**30.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
14.2.2 Betriebskosten Informationsmaßnahmen												
%-Anteil Ausgaben Budget Werbung & PR	4,84%	14,44%	3,84%	0,00%	0,04%	0,04%	0,00%	0,00%	0,04%	0,04%	0,00%	0,00%
Budget Werbung & PR												
Kosten Werbekampagne und fortlaufende Maßnahmen	**605.000**	**1.805.000**	**480.000**	**0**	**5.000**	**5.000**	**0**	**0**	**5.000**	**5.000**	**0**	**0**
14.2.3 Druck, Konfektionierungs- und Versandkosten Flyer												
Anzahl Pakete	1.022	1.022	1.022	1.022	1.022	1.022	1.022	1.022	1.022	1.022	1.022	1.022
Kosten pro Paket (nat. & int.)												
Kosten Werbekampagne und fortlaufende Maßnahmen	**19.806**	**19.806**	**19.806**	**19.806**	**19.806**	**19.806**	**19.806**	**19.806**	**19.806**	**19.806**	**19.806**	**19.806**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2				Betriebsjahr 3				Betriebsjahr 4			
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17
Kalenderjahr	2022				2023				2024			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Herleitung Immaterielle Vermögensgegenstände (u.a. Software(-Li												
15.1. Immaterielle Vermögensgegenstände - Errichtungskosten												
15.1.1 Lizenz Kernsystem												
Flag Lizenzkosten	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Kosten Lizenz Kernsystem												
Kosten Lizenzen Back-Office	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
15.1.2 Entwicklungskosten Web & App												
Flag Entwicklerkosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Entwicklungskosten je Quartal												
Entwicklungskosten Web & App	**0**	**0**	**0**	**0**								
15.1.3 Lizenz Überwachungssystem												
Flag Lizenzkosten	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Kosten Lizenz Überwachungssystem												
Kosten Lizenzen Überwachungssystem	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
15.1.4 Software & Lizenzen Rechenzentrum												
Kosten Software & Tools je Rechenzentrum												
Anzahl Rechenzentren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten Software & Lizenzen Rechenzentrum	**0**	**0**	**0**	**0**								
15.1.5 Lizenzkosten Mahnwesensoftware												
Einmalkosten Lizenz Mahnsofware für												
Lizenzkosten Mahnwesensoftware	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
15.1.6 Lizenz Zahlstellensystem												
Flag Lizenzkosten	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Kosten Lizenz Zahlstellensystem												
Kosten Lizenzen Zahlstellen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2				Betriebsjahr 3				Betriebsjahr 4			
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17
Kalenderjahr	2022				2023				2024			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
15.2. Immaterielle Vermögensgegenstände - Betriebskosten												
15.2.1. Dokumentenmanagement laufende Lizenzen												
laufende Lizenzkosten Dokumentenmanagement		213.000		318.000		239.400		344.400		265.400		373.200
Kosten Lizenzen Dokumentenmanagement pro Quartal	**0**	**213.000**	**0**	**318.000**	**0**	**239.400**	**0**	**344.400**	**0**	**265.400**	**0**	**373.200**
15.2.2. Developmentsystem laufende Lizenzen												
laufende Lizenzkosten Developmentsystem	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500
Kosten Lizenzen Developmentsystem pro Quartal	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**
15.2.3. Prozessmanagement Software laufende Lizenz												
laufende Lizenzkosten Prozessmanagement	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500
Kosten Lizenzen Prozessmanagement pro Quartal	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**
15.2.4 Laufende Lizenzkosten Contact-Center Software												
Anzahl Lizenzen	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29
Kosten je Lizenz im Quartal												
Lizenzkosten Customer Care Software	**7.939**	**7.939**	**7.939**	**7.939**	**7.939**	**7.939**	**7.939**	**7.939**	**7.939**	**7.939**	**7.939**	**7.939**
15.2.5 Erneuerung Software Rechenzentrum												
Anzahl Rechenzentren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten Software je Rechenzentrum												
Flag Laufende Kosten Tools & Lizenzen für Kernsystem	2	0	0	0	2	0	0	0	2	0	0	0
Laufende Kosten Tools & Lizenzen für Kernsystem je RZ												
Kosten Erneuerung Software Rechenzentrum	**2.229.758**	**0**	**0**	**0**	**2.229.758**	**0**	**0**	**0**	**2.229.758**	**0**	**0**	**0**

Hilfszeile - Erstattungsvorgänge

Aufwendungen für Vorgänge gem. 20.3.4 Betreibervertrag (separ												
# Vorgänge gem. 20.3.4 Betreibervertrag inkludiert im Angebot	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500
Kosten je Ausnahme von der ISA nach § 2 Abs. 2 Satz 1 InfrAG oder §												
Kosten je Härtefall nach § 9 Abs. 3 Satz 1 InfrAG												
Kosten je Erstattung nach § 10 Abs. 1 und 2 InfrAG												
Kosten je Widerspruch gegen Bescheide nach dem InfrAG												
Materialkosten Erstattungsvorgänge gem. 20.3.5 Betreibervertrag	**748.352**	**748.352**	**748.352**	**748.352**	**748.352**	**748.352**	**748.352**	**748.352**	**748.352**	**748.352**	**748.352**	**748.352**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5				Betriebsjahr 6				Betriebsjahr 7			
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29
Kalenderjahr	2025				2026				2027			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4

Herleitung Material

1.1. Material - Errichtungskosten

1.1.1. Material Schilder - Errichtung

Autobahn-Hinweisschild - Materialkosten pro Schild												
Autobahn-Hinweisschild - Anzahl Schilder pro Quartal	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bundesstraße/Landstraße-Hinweisschild - Materialkosten pro Schild												
Bundesstraße/Landstraße-Hinweisschild - Anzahl Schilder pro Quartal	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Dorfstraße/Feldweg-Hinweisschild - Materialkosten pro Schild												
Dorfstraße/Feldweg-Hinweisschild - Anzahl Schilder pro Quartal	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wegweiser - Materialkosten pro Schild												
Wegweiser - Anzahl Schilder pro Quartal	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vertriebsstellen-Hinweisschilder - Materialkosten pro Schild												
Vertriebsstellen-Hinweisschilder - Anzahl Schilder pro Quartal	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vertriebsstellen-Hinweisaufkleber Inland - Materialkosten pro Schild												
Vertriebsstellen-Hinweisschilder Inland - Anzahl Schilder pro Quartal	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Materialkosten Schilder	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

1.1.2. AutoTicket - Büroausstattung

Kosten Büroausstattung pro Arbeitsplatz												
Anzahl Arbeitsplätze	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten Posteingang Hardware und Software												
Flag Kosten Posteingang Hardware und Software	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten Büroausstattung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

1.1.3. Zahlstellennetz Errichtung

Kosten je Zahlstelle an Hauptstellen der jeweiligen Zulassungsbehörde												
# Zahlstellen an Hauptstellen der jeweiligen Zulassungsbehörden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten je Zahlstelle an zur Bundesgrenze zuführenden und in eine deu												
# Zahlstellen an zur Bundesgrenze zuführenden und in eine deutsche B	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten je Zahlstelle an Grenzübertrittspunkten des untergeordneten Str												
# Zahlstellen an Grenzübertrittspunkten des untergeordneten Straßen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten je Zahlstelle an deutschen Fährhäfen mit internationalem Fährv												
# Zahlstellen an deutschen Fährhäfen mit internationalem Fährverkehr	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Initiale Projektkosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Materialkosten Zahlstellennetz	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

1.1.4. AutoTicket - IT Ausstattung

IT Ausstattung Initial (PCs, Notebooks, Drucker, Firewall, Netzwerk, Te												
IT Ausstattung Initial in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Kosten IT Ausstattung Initial	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5			Betriebsjahr 6				Betriebsjahr 7				
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29
Kalenderjahr	2025				2026				2027			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
1.2. Material - Betriebskosten												
1.2.1. Druck- und Versandkosten Formblätter												
Kosten Druck und Versand je Formblatt												
Anzahl Formblätter	2.079.809	2.079.809	2.079.809	2.079.809	2.079.809	2.079.809	2.079.809	2.079.809	2.079.809	2.079.809	2.079.809	2.079.809
Kosten Druck- und Versandkosten Formblätter	**44.408**	**44.408**	**44.408**	**44.408**	**44.408**	**44.408**	**44.408**	**44.408**	**44.408**	**44.408**	**44.408**	**44.408**
1.2.2. Betriebs- & Wartungskosten Hardware/Software Posteingar												
Wartungskosten in % der Errichtungskosten												
Watungskosten												
Flag Wartungskosten	0	1	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0
Betriebskosten Hardware/Software Posteingang	**0**	**16.800**	**0**	**0**	**0**	**16.800**	**0**	**0**	**0**	**16.800**	**0**	**0**
1.3. Material - Wiederbeschaffung												
1.3.1. Zahlstellennetz Wiederbeschaffung												
Kosten Wiederbeschaffung Zahlstellennetz												
Flag Wiederbeschaffung Zahlstellennetz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wiederbeschaffungskosten Zahlstellennetz	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
1.3.2. AutoTicket - IT Ausstattung Wiederbeschaffung												
IT Ausstattung Initial (PCs, Notebooks, Drucker, Firewall, Netzwerk, Te												
Wiederbeschaffung in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Kosten IT Ausstattung Wiederbeschaffung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Herleitung Energie

2.1. Energie - Errichtungskosten

2.2. Energie - Betriebskosten

Herleitung Personal

3.1. Personal - Errichtungskosten

3.2. Personal - Betriebskosten

3.2.1. AutoTicket - Personalkosten inkl. Bonus

Anzahl VZÄ	235,00	235,00	235,00	235,00	235,00	235,00	235,00	235,00	235,00	235,00	235,00	235,00
durchschnittliches Monatsbruttogehalt pro VZÄ	5.623,00	5.623,00	5.623,00	5.623,00	5.623,00	5.623,00	5.623,00	5.623,00	5.623,00	5.623,00	5.623,00	5.623,00
Monate pro Quartal												
Lohnnebenkosten in %												
Personalkosten pro Quartal	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5				Betriebsjahr 6				Betriebsjahr 7			
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29
Kalenderjahr	2025				2026				2027			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4

Herleitung Telekommunikation

4.1. Telekommunikation - Errichtungskosten

4.1.1. Errichtungskosten Contact-Center Software

Anzahl Entwicklertage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten Entwicklertag												
Errichtungskosten Customer Care Software	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

4.2. Telekommunikation - Betriebskosten

4.2.1. Betriebskosten 0800 Hotline

Anzahl Kontaktminuten 0800 Hotline	308.929	308.929	308.929	308.929	308.929	308.929	308.929	308.929	308.929	308.929	308.929	308.929
Kosten je Minute												
Betriebskosten 0800 Hotline	**29.699**	**29.699**	**29.699**	**29.699**	**29.699**	**29.699**	**29.699**	**29.699**	**29.699**	**29.699**	**29.699**	**29.699**

Herleitung Rechenzentrum

5.1. Rechenzentrum - Errichtungskosten

5.1.1. Errichtungskosten Rechenzentrum

Kosten Hardware je Rechenzentrum												
Anzahl Rechenzentren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungs- und Adaptierungskosten RZ												
Verteilung Entwicklungs- und Adaptierungskoten RZ	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Errichtungskosten Rechenzentrum	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

5.2. Rechenzentrum - Betriebskosten

5.2.1. Betriebskosten Rechenzentrum

Flag Betriebskosten Rechenzentrum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Kosten Betrieb RZ												
Bestriebskosten Rechenzentrum	**313.320**	**313.320**	**313.320**	**313.320**	**313.320**	**313.320**	**313.320**	**313.320**	**313.320**	**313.320**	**313.320**	**313.320**

5.3. Rechenzentrum - Wiederbeschaffung

5.3.1. Wiederbeschaffung Hardware Rechenzentrum

Anzahl Rechenzentren	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten Hardware je Rechenzentrum												
Wiederbeschaffung Hardware Rechenzentrum	**2.027.024**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5				Betriebsjahr 6				Betriebsjahr 7			
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29
Kalenderjahr	2025				2026				2027			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4

Herleitung Miete

6.1. Miete - Errichtungskosten

6.2. Miete - Betriebskosten

6.2.1. AutoTicket - Miete Bürogebäude

Miete pro m² pro Monat in EUR												
Anzahl m² pro Arbeitsplatz												
Anzahl Arbeitsplätze	231	231	231	231	231	231	231	231	231	231	231	231
Miete Bürogebäude pro Quartal	**166.320**	**166.320**	**166.320**	**166.320**	**166.320**	**166.320**	**166.320**	**166.320**	**166.320**	**166.320**	**166.320**	**166.320**

6.3. Miete - Kosten für Wartung und Unterhaltung

Herleitung Recruiting / Leiharbeit

7.1. Recruiting/Leiharbeit - Errichtungskosten

7.2. Recruiting/Leiharbeit - Betriebskosten

7.2.1. AutoTicket - Recruiting Mitarbeiter

Monatsbruttogehalt	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215
Kosten in % von Monatsbruttogehalt	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%
Kosten Recruiting	**19.821**	**19.821**	**19.821**	**19.821**	**19.821**	**19.821**	**19.821**	**19.821**	**19.821**	**19.821**	**19.821**	**19.821**

7.2.2. AutoTicket Leiharbeit

Kosten pro Leiharbeit FTE pro Quartal												
Flag Beratungskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten Leiharbeit	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

7.3. Recruiting/Leiharbeit - Kosten für Wartung und Unterhaltung

Herleitung Kosten für Erschließung (Planung-, Genehmigungs- und

8.1. Kosten für Erschließung (Planungs-, Genehmigungs- und Zug

8.1.1. Erschließung Schilder - Errichtungskosten

Kosten Planung, etc. insgesamt												
Flag Kosten Planung, etc. insgesamt												
Erschliessungskosten Schilder	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

8.3. Kosten für Erschließung (Planungs-, Genehmigungs- und Zug

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5				Betriebsjahr 6				Betriebsjahr 7			
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29
Kalenderjahr	2025				2026				2027			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4

Herleitung Patente

9.1. Patente - Errichtungskosten

9.2. Patente - Betriebskosten

9.3. Patente - Kosten für Wartung und Unterhaltung

Herleitung Beratung

10.1. Beratung - Errichtungskosten

10.2. Beratung - Betriebskosten

10.2.1. Beratungsleistungen Dokumentenmanagement

Tagsatz Beratung Dokumentenmanagement in EUR												
Personentage pro Quartal	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beratungsleistungen Dokumentenmanagement	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

10.2.2. Beratungsleistung Dokumentenmangementsystem Betrieb

Kosten Beratungsleistungen pro Quartal												
Flag Beratungsleistungen	0	1	0	1	0	0	0	1	0	1	0	1
Kosten Beratungslestungen pro Quartal (alle 3 Jahre)												
Flag Beratungsleistungen (a le 3 Jahre)	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Beratungsleistungen Dokumentenmanagement	**0**	**79.800**	**0**	**79.800**	**0**	**121.800**	**0**	**79.800**	**0**	**79.800**	**0**	**79.800**

10.2.3. Beratungsleistungen Projektmanagement

Beratungsleistungen Projektimplementierung und Integration												
Reisekosten												
Gesamt												
Verteilung in %												
Kosten pro Quartal	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

10.2.4. AutoTicket - Beratungsleistungen generell (Datensicherhei

Kosten pro Beratertag												
Anzahl Beratertage pro Quartal	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Beratungsleistungen AutoTicket generell	**6.000**	**6.000**	**6.000**	**6.000**	**6.000**	**6.000**	**6.000**	**6.000**	**6.000**	**6.000**	**6.000**	**6.000**

10.2.5. Beratungskosten Rechenzentrum

Externe Beratertage Rechenzentrum je Quartal	150	150	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten je Beratertag Rechenzentrum												
Beratungskosten Rechenzentrum	**150.000**	**150.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5				Betriebsjahr 6				Betriebsjahr 7			
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29
Kalenderjahr	2025				2026				2027			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
10.2.6. Beratungskosten sonstige												
Fachliche Berater	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
sonstige Rechtsberatungsleistungen Errichtung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beratungskosten Rechenzentrum	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
10.2.7 Beratungskosten Mahnwesen												
Beratungs- und Projektkosten Feinplanungsphase	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beratungs- und Projektkosten Errichtungsphase	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beratungskosten Mahnwesen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
10.3. Beratung - Kosten für Wartung und Unterhaltung												

Herleitung Rückbau

11.1. Rückbau - Errichtungskosten												
11.2. Rückbau - Betriebskosten												
11.2.1. Rückbau Zahlstellennetz												
Kosten Demontage und Entsorgung je Zahlstelle												
# Zahlstellen für Demontage und Entsorgung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rückbau Zahlstellennetz	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
11.2.2. Rückbau Beschilderung												
Kosten Rückbau Beschilderung												
Flag Rückbau Beschilderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rückbau Beschilderung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
11.2.3. Rückbau Druck & Versand												
Abwicklung nach Betrieb												
Rückbau Druck & Versand	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
11.2.4. Rückbau Mahnwesen												
Transition/Abwicklungskosten Mahnwesen												
Rückbau Druck & Versand	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
11.3. Rückbau - Kosten für Wartung und Unterhaltung												

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5				Betriebsjahr 6				Betriebsjahr 7			
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29
Kalenderjahr	2025				2026				2027			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4

Herleitung Versicherungen

12.1. Versicherungen - Errichtungskosten

12.2. Versicherungen - Betriebskosten

12.2.1 Kosten Versicherung

Versicherungskosten												
Flag Versicherungskosten	0	1	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0
Versicherungskosten pro Quartal	**0**	**300.000**	**0**	**0**	**0**	**300.000**	**0**	**0**	**0**	**300.000**	**0**	**0**

12.3. Versicherungen - Kosten für Wartung und Unterhaltung

Herleitung Sonstiges

13.1. Sonstiges - Betriebskosten Aktive Rechnungsabgrenzung

13.1.1. Wartungsvertrag Rechenzentrum Software/Hardware

Flag 5-Jahresvertrag Wartung Hardware/Software	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten 5-Jahresvertrag Wartungskosten Hardware												
Kosten 5 Jahresvertrag Wartungskosten Software												
Kosten Wartungsvertrag RZ	**2.990.968**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

13.1.2. Betrieb Druck & Versand

Hardware Kosten												
Betriebskosten Druck & Versand - ARAP	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

13.1.3. Betriebskosten Payment

Errichtungskosten Payment Infrastruktur												
Verteilung Errichtungskosten Payment Infrastruktur												
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hardware/Software Kosten (Wiederbeschaffung) alle 5 Jahre	0	1.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betriebskosten SEPA Lastschrift/Rücküberweisung	**0**	**1.000.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

13.2. Sonstiges - Betriebskosten

13.2.1. AutoTicket - Betriebskosten Bürogebäude

Kosten pro Arbeitsplatz pro Quartal												
Anzahl Arbeitsplätze	231	231	231	231	231	231	231	231	231	231	231	231
Betriebskosten Bürogebäude pro Quartal	**63.525**	**63.525**	**63.525**	**63.525**	**63.525**	**63.525**	**63.525**	**63.525**	**63.525**	**63.525**	**63.525**	**63.525**

13.2.2. AutoTicket - Betriebskosten IT Ausstattung

Kosten Betrieb IT Ausstattung pro Quartal												
Flag Betrieb IT Ausstattung	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Kosten IT Ausstattung pro Quartal	**158.000**	**158.000**	**158.000**	**158.000**	**158.000**	**158.000**	**158.000**	**158.000**	**158.000**	**158.000**	**158.000**	**158.000**

13.2.3. AutoTicket - Mitarbeiterschulungen

Monatsbruttogehalt	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215
Kosten in % von Monatsbruttogehalt	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%
Kosten Mitarbeiterschulung	**198.211**	**198.211**	**198.211**	**198.211**	**198.211**	**198.211**	**198.211**	**198.211**	**198.211**	**198.211**	**198.211**	**198.211**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5				Betriebsjahr 6				Betriebsjahr 7			
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29
Kalenderjahr	2025				2026				2027			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
13.2.4. AutoTicket - Sonstiges (Reisekosten, Veranstaltungen, ...)												
Kosten pro VZÄ pro Quartal in EUR												
Anzahl VZÄ pro Quartal	235	235	235	235	235	235	235	235	235	235	235	235
Kosten in %	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%
Kosten AutoTicket Sonstiges	**14.100**	**14.100**	**14.100**	**14.100**	**14.100**	**14.100**	**14.100**	**14.100**	**14.100**	**14.100**	**14.100**	**14.100**
13.2.5. Betriebskosten Web, Zahlstellensystem & App												
Flag Betriebskosten Web/App	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Anteil Betriebskosten an Entwicklungskosten (%-Satz)												
Betriebskosten Web, Zahlstellensystem & App	**918.118**	**918.118**	**918.118**	**918.118**	**918.118**	**918.118**	**918.118**	**918.118**	**918.118**	**918.118**	**918.118**	**918.118**
13.2.6. Betriebskosten Informationscenter												
Anzahl Kontaktminuten	513.873	513.873	513.873	513.873	513.873	513.873	513.873	513.873	513.873	513.873	513.873	513.873
Kosten je Kontaktminute												
Anzahl Login-Stunden Agenten	8.565	8.565	8.565	8.565	8.565	8.565	8.565	8.565	8.565	8.565	8.565	8.565
Kosten je Login-Stunde Agenten												
Errichtungskosten & Projektmanagement												
Verteilung Errichtungskosten & Projektmanagement												
System- und Dialogentwicklung fortlaufend												
Flag Jährlicher Aufwand System- und Dialogentwicklung	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	1
Betriebskosten Informationscenter	**385.420**	**385.420**	**385.420**	**1.205.420**	**385.420**	**385.420**	**385.420**	**1.205.420**	**385.420**	**385.420**	**385.420**	**1.205.420**
13.2.7. Betrieb Zahlstellennetz												
Kosten Zahlstellennetz	937.500	937.500	937.500	937.500	937.500	937.500	937.500	937.500	937.500	937.500	937.500	937.500
Betriebskosten POS Netz	**937.500**	**937.500**	**937.500**	**937.500**	**937.500**	**937.500**	**937.500**	**937.500**	**937.500**	**937.500**	**937.500**	**937.500**
13.2.8. Betrieb Druck & Versand												
Einmalzahlung Projektmanagement Errichtung Druck & Versand												
Erneuerung Hardware Postausgang nach 6 Jahren	0	0	900.000	0	0	0						
# Sendungen	2.000.000	2.000.000	2.000.000	1.875.000	1.875.000	1.875.000	1.875.000	1.625.000	1.625.000	1.625.000	1.625.000	1.375.000
Material- & Handlingkosten je Sendung												
Betriebskosten Druck & Versand - Material & Handling	**861.000**	**861.000**	**1.761.000**	**807.188**	**807.188**	**807.188**	**807.188**	**699.563**	**699.563**	**699.563**	**699.563**	**591.938**
Portokosten je Sendung												
Betriebskosten Druck & Versand - Porto	**829.000**	**829.000**	**829.000**	**777.188**	**777.188**	**777.188**	**777.188**	**673.563**	**673.563**	**673.563**	**673.563**	**569.938**
13.2.9. Kosten Beurkundung												
Flag Beurkundungskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten Beurkundung												
Kosten Beurkundung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
13.2.10. Kartellrechtliche Verfahrenskosten												
Flag kartellrechtliche Verfahrenskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten kartellrechtliches Verfahren												
Kosten kartellrechtliches Verfahren	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
13.2.11. Betriebskosten Payment												
Anzahl Lastschrift/Rücküberweisung	16.705.173	16.705.173	16.705.173	16.944.235	16.944.235	16.944.235	16.944.235	17.186.727	17.186.727	17.186.727	17.186.727	17.432.697
Gebühr Lastschrift/Rücküberweisung												
Beratungs- und Projektkosten pro Quartal	23.163	23.163	23.163	23.163	23.163	23.163	23.163	23.163	23.163	23.163	23.163	23.163
Betriebskosten SEPA Lastschrift/Rücküberweisung	**607.844**	**607.844**	**607.844**	**616.211**	**616.211**	**616.211**	**616.211**	**624.698**	**624.698**	**624.698**	**624.698**	**633.307**
13.2.12 Wartung & Anpassung Contact-Center Software												
Anzahl Entwicklertage	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Kosten Entwicklertag												
Kosten für Wartung & Anpassung Customer Care Software	**6.240**	**6.240**	**6.240**	**6.240**	**6.240**	**6.240**	**6.240**	**6.240**	**6.240**	**6.240**	**6.240**	**6.240**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5			Betriebsjahr 6				Betriebsjahr 7				
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29
Kalenderjahr	2025				2026				2027			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
13.2.13 Betriebskosten Mahnwesen												
Wartungskosten Mahnsoftware als %-Satz der Lizenzkosten p.a.	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000
Beratungskosten Mahnwesen 1. Betriebsjahr je Quartal												
Beratungskosten Mahnwesen je Quartal im Regelbetrieb	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
Anzahl Adressermittlungen	189.388	189.388	189.388	171.538	171.538	171.538	171.538	153.147	153.147	153.147	153.147	134.205
Kosten je Adressermimttlung												
Betriebskosten Mahnwesen	**125.000**	**125.000**	**125.000**	**125.000**	**125.000**	**125.000**	**125.000**	**125.000**	**125.000**	**125.000**	**125.000**	**125.000**
13.2.14 Kosten Domainregistrierung & Markenanmeldung												
Flag Domainregistrierung	0%	0%	0%	20%	0%	0%	0%	20%	0%	0%	0%	20%
Kosten Domainregistrierung												
Flag Markenanmeldung	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Kosten Markenanmeldung												
Rechtsanwaltskosten Domainregistrierung & Markenanmeldung												
Betriebskosten Domainregistrierung & Markenanmeldung	**0**	**0**	**0**	**360**	**0**	**0**	**0**	**360**	**0**	**0**	**0**	**360**
13.2.15. Wartung Kernsystem												
Wartungskosten Probebetrieb												
Flag Wartungskosten Probebetrieb	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartungskosten Betriebsjahr 1 pro Quartal												
Flag Wartungskosten Betriebsjahr 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartungskosten Betriebsjahr 2 pro Quartal												
Flag Wartungskosten Betriebsjahr 2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartungskosten Folgejahre pro Quartal												
Flag Wartungskosten Folgejahre	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Wartungskosten Kernsystem	**1.400.000**	**1.400.000**	**1.400.000**	**1.400.000**	**1.400.000**	**1.400.000**	**1.400.000**	**1.400.000**	**1.400.000**	**1.400.000**	**1.400.000**	**1.400.000**
13.2.16. Kosten Firmenfahrzeuge												
Kosten Leasing pro Firmenfahrzeug / Quartal												
Anzahl Firmenfahrzeuge	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
Kosten Leasing Firmenfahrzeuge	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**56.250**
13.2.17. AutoTicket - Büroausstattung												
Kosten Büroausstattung pro Arbeitsplatz												
Anzahl Arbeitsplätze			10				10				10	
Kosten Posteingang Hardware und Software												
Flag Kosten Posteingang Hardware und Software	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betriebskosten Büroausstattung	**0**	**0**	**150.000**	**0**	**0**	**0**	**30.000**	**0**	**0**	**0**	**30.000**	**0**
13.2.18. Schilder - Wartung												
Wartungskosten Schilder in % von Errichtungskosten	0,25%	0,25%	0,25%	0,25%	0,25%	0,25%	0,25%	0,25%	0,25%	0,25%	0,25%	0,25%
Errichtungskosten Schilder												
Wartungsskosten Schilder	**23.354**	**23.354**	**23.354**	**23.354**	**23.354**	**23.354**	**23.354**	**23.354**	**23.354**	**23.354**	**23.354**	**23.354**
13.2.19 Wartung Überwachungssystem												
Flag Wartungskosten	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Wartungskosten Überwachungssystem pro Quartal												
Wartungskosten Überwachungssystem	**100.000**	**100.000**	**100.000**	**100.000**	**100.000**	**100.000**	**100.000**	**100.000**	**100.000**	**100.000**	**100.000**	**100.000**
13.2.20 Wartung Zahlstellenapplikation												
Flag Wartungskosten	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Wartungskosten Zahlstellenapplikation pro Quartal												
Wartungskosten Zahlstellenapplikation	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5				Betriebsjahr 6				Betriebsjahr 7			
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29
Kalenderjahr	2025				2026				2027			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
13.3. Sonstiges - Kosten Payment												
13.3.1. Betriebskosten Payment												
Umsatz Kreditkarte	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500
Umsatz Debitkarte	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500
Umsatz sonstige Zahlmittel	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500
Provisionssatz je Kreditkartentransatkion												
Provisionssatz je Debitkartentransatkion												
Provisionssatz je Transaktion weitere Zahlungsmittel												
Anzahl Bargeldtransaktionen Split in Betriebsjahre	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250
Kosten je Bargeldtransatkion [€]												
Kosten Delkredere Risiko	233.057	233.057	233.057	233.057	233.057	233.057	233.057	233.057	233.057	233.057	233.057	233.057
Delkredere Risikosatz (% vom Umsatz)												
Kosten Payment	**3.710.954**	**3.710.954**	**3.710.954**	**3.710.954**	**3.710.954**	**3.710.954**	**3.710.954**	**3.710.954**	**3.710.954**	**3.710.954**	**3.710.954**	**3.710.954**
13.3.2. Betriebskosten Zahlstellen variable Vergütung (TC)												
Umsatz Kredit und Debitkarten an Zahlstelle in EUR	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500
Provisionssatz Zahlstelle in %												
Anzahl Bargeldtransaktionen	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250
Kosten Bargeldtransaktion an Zahlstelle in EUR												
variable Kosten Zahlstelle	**990.559**	**990.559**	**990.559**	**990.559**	**990.559**	**990.559**	**990.559**	**990.559**	**990.559**	**990.559**	**990.559**	**990.559**

Herleitung Informations- und Marketingmaßnahmen

14.1. Informationsmaßnahmen - Errichtungskosten												
14.2. Informationsmaßnahmen - Betriebskosten												
14.2.1 Entwicklungskosten Informationsmaßnahmen (inkl. Flyer)												
%-Anteil Ausgaben Budget Konzeption & Entwicklung												
Budget Konzeption & Entwicklung Informations- und Marketingmaßnah												
Entwicklungskosten Informations- und Marketingmaßnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
14.2.2 Betriebskosten Informationsmaßnahmen												
%-Anteil Ausgaben Budget Werbung & PR	0,04%	0,04%	0,00%	0,00%	0,04%	0,04%	0,00%	0,00%	0,04%	0,04%	0,00%	0,00%
Budget Werbung & PR												
Kosten Werbekampagne und fortlaufende Maßnahmen	**5.000**	**5.000**	**0**	**0**	**5.000**	**5.000**	**0**	**0**	**5.000**	**5.000**	**0**	**0**
14.2.3 Druck, Konfektionierungs- und Versandkosten Flyer												
Anzahl Pakete	1.022	1.022	1.022	1.022	1.022	1.022	1.022	1.022	1.022	1.022	1.022	1.022
Kosten pro Paket (nat. & int.)												
Kosten Werbekampagne und fortlaufende Maßnahmen	**19.806**	**19.806**	**19.806**	**19.806**	**19.806**	**19.806**	**19.806**	**19.806**	**19.806**	**19.806**	**19.806**	**19.806**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5				Betriebsjahr 6				Betriebsjahr 7			
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29
Kalenderjahr	2025				2026				2027			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4

Herleitung Immaterielle Vermögensgegenstände (u.a. Software(-Li

15.1. Immaterielle Vermögensgegenstände - Errichtungskosten												
15.1.1 Lizenz Kernsystem												
Flag Lizenzkosten	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Kosten Lizenz Kernsystem												
Kosten Lizenzen Back-Office	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
15.1.2 Entwicklungskosten Web & App												
Flag Entwicklerkosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Entwicklungskosten je Quartal												
Entwicklungskosten Web & App												
15.1.3 Lizenz Überwachungssystem												
Flag Lizenzkosten	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Kosten Lizenz Überwachungssystem												
Kosten Lizenzen Überwachungssystem	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
15.1.4 Software & Lizenzen Rechenzentrum												
Kosten Software & Tools je Rechenzentrum												
Anzahl Rechenzentren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten Software & Lizenzen Rechenzentrum												
15.1.5 Lizenzkosten Mahnwesensoftware												
Einmalkosten Lizenz Mahnsofware für												
Lizenzkosten Mahnwesensoftware	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
15.1.6 Lizenz Zahlstellensystem												
Flag Lizenzkosten	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Kosten Lizenz Zahlstellensystem												
Kosten Lizenzen Zahlstellen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5				Betriebsjahr 6				Betriebsjahr 7			
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29
Kalenderjahr	2025				2026				2027			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
15.2. Immaterielle Vermögensgegenstände - Betriebskosten												
15.2.1. Dokumentenmanagement laufende Lizenzen												
laufende Lizenzkosten Dokumentenmanagement		294.600		404.400		96.800		435.600		357.000		469.200
Kosten Lizenzen Dokumentenmanagement pro Quartal	**0**	**294.600**	**0**	**404.400**	**0**	**96.800**	**0**	**435.600**	**0**	**357.000**	**0**	**469.200**
15.2.2. Developmentsystem laufende Lizenzen												
laufende Lizenzkosten Developmentsystem	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500
Kosten Lizenzen Developmentsystem pro Quartal	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**
15.2.3. Prozessmanagement Software laufende Lizenz												
laufende Lizenzkosten Prozessmanagement	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500
Kosten Lizenzen Prozessmanagement pro Quartal	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**
15.2.4 Laufende Lizenzkosten Contact-Center Software												
Anzahl Lizenzen	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29
Kosten je Lizenz im Quartal												
Lizenzkosten Customer Care Software	**7.939**	**7.939**	**7.939**	**7.939**	**7.939**	**7.939**	**7.939**	**7.939**	**7.939**	**7.939**	**7.939**	**7.939**
15.2.5 Erneuerung Software Rechenzentrum												
Anzahl Rechenzentren	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten Software je Rechenzentrum												
Flag Laufende Kosten Tools & Lizenzen für Kernsystem	2	0	0	0	2	0	0	0	2	0	0	0
Laufende Kosten Tools & Lizenzen für Kernsystem je RZ												
Kosten Erneuerung Software Rechenzentrum	**2.769.212**	**0**	**0**	**0**	**2.229.758**	**0**	**0**	**0**	**2.229.758**	**0**	**0**	**0**

Hilfszeile - Erstattungsvorgänge

Aufwendungen für Vorgänge gem. 20.3.4 Betreibervertrag (separ												
# Vorgänge gem. 20.3.4 Betreibervertrag inkludiert im Angebot	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500
Kosten je Ausnahme von der ISA nach § 2 Abs. 2 Satz 1 InfrAG oder §												
Kosten je Härtefall nach § 9 Abs. 3 Satz 1 InfrAG												
Kosten je Erstattung nach § 10 Abs. 1 und 2 InfrAG												
Kosten je Widerspruch gegen Bescheide nach dem InfrAG												
Materialkosten Erstattungsvorgänge gem. 20.3.5 Betreibervertrag	**748.352**	**748.352**	**748.352**	**748.352**	**748.352**	**748.352**	**748.352**	**748.352**	**748.352**	**748.352**	**748.352**	**748.352**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8				Betriebsjahr 9				Betriebsjahr 10			
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41
Kalenderjahr	2028				2029				2030			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4

Herleitung Material

1.1. Material - Errichtungskosten

1.1.1. Material Schilder - Errichtung

Autobahn-Hinweisschild - Materialkosten pro Schild												
Autobahn-Hinweisschild - Anzahl Schilder pro Quartal	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bundesstraße/Landstraße-Hinweisschild - Materialkosten pro Schild												
Bundesstraße/Landstraße-Hinweisschild - Anzahl Schilder pro Quartal	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Dorfstraße/Feldweg-Hinweisschild - Materialkosten pro Schild												
Dorfstraße/Feldweg-Hinweisschild - Anzahl Schilder pro Quartal	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wegweiser - Materialkosten pro Schild												
Wegweiser - Anzahl Schilder pro Quartal	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vertriebsstellen-Hinweisschilder - Materialkosten pro Schild												
Vertriebsstellen-Hinweisschilder - Anzahl Schilder pro Quartal	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vertriebsstellen-Hinweisaufkleber Inland - Materialkosten pro Schild												
Vertriebsstellen-Hinweisschilder Inland - Anzahl Schilder pro Quartal	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Materialkosten Schilder	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

1.1.2. AutoTicket - Büroausstattung

Kosten Büroausstattung pro Arbeitsplatz												
Anzahl Arbeitsplätze	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten Posteingang Hardware und Software												
Flag Kosten Posteingang Hardware und Software	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten Büroausstattung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

1.1.3. Zahlstellennetz Errichtung

Kosten je Zahlstelle an Hauptstellen der jeweiligen Zulassungsbehörde												
# Zahlstellen an Hauptstellen der jeweiligen Zulassungsbehörden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten je Zahlstelle an zur Bundesgrenze zuführenden und in eine deu												
# Zahlstellen an zur Bundesgrenze zuführenden und in eine deutsche B	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten je Zahlstelle an Grenzübertrittspunkten des untergeordneten Str												
# Zahlstellen an Grenzübertrittspunkten des untergeordneten Straßen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten je Zahlstelle an deutschen Fährhäfen mit internationalem Fährv												
# Zahlstellen an deutschen Fährhäfen mit internationalem Fährverkehr	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Initiale Projektkosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Materialkosten Zahlstellennetz	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

1.1.4. AutoTicket - IT Ausstattung

IT Ausstattung Initial (PCs, Notebooks, Drucker, Firewall, Netzwerk, Te												
IT Ausstattung Initial in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Kosten IT Ausstattung Initial	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8			Betriebsjahr 9				Betriebsjahr 10				
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41
Kalenderjahr	2028				2029				2030			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
1.2. Material - Betriebskosten												
1.2.1. Druck- und Versandkosten Formblätter												
Kosten Druck und Versand je Formblatt												
Anzahl Formblätter	2.079.809	2.079.809	2.079.809	2.079.809	2.079.809	2.079.809	2.079.809	2.079.809	2.079.809	2.079.809	2.079.809	2.079.809
Kosten Druck- und Versandkosten Formblätter	**44.408**	**44.408**	**44.408**	**44.408**	**44.408**	**44.408**	**44.408**	**44.408**	**44.408**	**44.408**	**44.408**	**44.408**
1.2.2. Betriebs- & Wartungskosten Hardware/Software Posteingar												
Wartungskosten in % der Errichtungskosten												
Watungskosten												
Flag Wartungskosten	0	1	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0
Betriebskosten Hardware/Software Posteingang	**0**	**16.800**	**0**	**0**	**0**	**16.800**	**0**	**0**	**0**	**16.800**	**0**	**0**
1.3. Material - Wiederbeschaffung												
1.3.1. Zahlstellennetz Wiederbeschaffung												
Kosten Wiederbeschaffung Zahlstellennetz												
Flag Wiederbeschaffung Zahlstellennetz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wiederbeschaffungskosten Zahlstellennetz	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
1.3.2. AutoTicket - IT Ausstattung Wiederbeschaffung												
IT Ausstattung Initial (PCs, Notebooks, Drucker, Firewall, Netzwerk, Te												
Wiederbeschaffung in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	100%	0%	0%	0%	0%
Kosten IT Ausstattung Wiederbeschaffung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**1.850.000**	**0**	**0**	**0**	**0**

Herleitung Energie

2.1. Energie - Errichtungskosten

2.2. Energie - Betriebskosten

Herleitung Personal

3.1. Personal - Errichtungskosten

3.2. Personal - Betriebskosten

3.2.1. AutoTicket - Personalkosten inkl. Bonus												
Anzahl VZÄ	235,00	235,00	235,00	235,00	235,00	235,00	235,00	235,00	235,00	235,00	235,00	235,00
durchschnittliches Monatsbruttogehalt pro VZÄ	5.623,00	5.623,00	5.623,00	5.623,00	5.623,00	5.623,00	5.623,00	5.623,00	5.623,00	5.623,00	5.623,00	5.623,00
Monate pro Quartal												
Lohnnebenkosten in %												
Personalkosten pro Quartal	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8				Betriebsjahr 9				Betriebsjahr 10			
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41
Kalenderjahr	2028				2029				2030			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4

Herleitung Telekommunikation

4.1. Telekommunikation - Errichtungskosten

4.1.1. Errichtungskosten Contact-Center Software

Anzahl Entwicklertage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten Entwicklertag												
Errichtungskosten Customer Care Software	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

4.2. Telekommunikation - Betriebskosten

4.2.1. Betriebskosten 0800 Hotline

Anzahl Kontaktminuten 0800 Hotline	308.929	308.929	308.929	308.929	308.929	308.929	308.929	308.929	308.929	308.929	308.929	308.929
Kosten je Minute												
Betriebskosten 0800 Hotline	**29.699**	**29.699**	**29.699**	**29.699**	**29.699**	**29.699**	**29.699**	**29.699**	**29.699**	**29.699**	**29.699**	**29.699**

Herleitung Rechenzentrum

5.1. Rechenzentrum - Errichtungskosten

5.1.1. Errichtungskosten Rechenzentrum

Kosten Hardware je Rechenzentrum												
Anzahl Rechenzentren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungs- und Adaptierungskosten RZ												
Verteilung Entwicklungs- und Adaptierungskoten RZ	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Errichtungskosten Rechenzentrum	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

5.2. Rechenzentrum - Betriebskosten

5.2.1. Betriebskosten Rechenzentrum

Flag Betriebskosten Rechenzentrum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Kosten Betrieb RZ												
Bestriebskosten Rechenzentrum	**313.320**	**313.320**	**313.320**	**313.320**	**313.320**	**313.320**	**313.320**	**313.320**	**313.320**	**313.320**	**313.320**	**313.320**

5.3. Rechenzentrum - Wiederbeschaffung

5.3.1. Wiederbeschaffung Hardware Rechenzentrum

Anzahl Rechenzentren	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0
Kosten Hardware je Rechenzentrum												
Wiederbeschaffung Hardware Rechenzentrum	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**2.027.024**	**0**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8			Betriebsjahr 9				Betriebsjahr 10				
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41
Kalenderjahr	2028				2029				2030			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4

Herleitung Miete

6.1. Miete - Errichtungskosten

6.2. Miete - Betriebskosten

6.2.1. AutoTicket - Miete Bürogebäude

Miete pro m² pro Monat in EUR												
Anzahl m² pro Arbeitsplatz												
Anzahl Arbeitsplätze	231	231	231	231	231	231	231	231	231	231	231	231
Miete Bürogebäude pro Quartal	**166.320**	**166.320**	**166.320**	**166.320**	**166.320**	**166.320**	**166.320**	**166.320**	**166.320**	**166.320**	**166.320**	**166.320**

6.3. Miete - Kosten für Wartung und Unterhaltung

Herleitung Recruiting / Leiharbeit

7.1. Recruiting/Leiharbeit - Errichtungskosten

7.2. Recruiting/Leiharbeit - Betriebskosten

7.2.1. AutoTicket - Recruiting Mitarbeiter

Monatsbruttogehalt	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215
Kosten in % von Monatsbruttogehalt	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%
Kosten Recruiting	**19.821**	**19.821**	**19.821**	**19.821**	**19.821**	**19.821**	**19.821**	**19.821**	**19.821**	**19.821**	**19.821**	**19.821**

7.2.2. AutoTicket Leiharbeit

Kosten pro Leiharbeit FTE pro Quartal												
Flag Beratungskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten Leiharbeit	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

7.3. Recruiting/Leiharbeit - Kosten für Wartung und Unterhaltung

Herleitung Kosten für Erschließung (Planung-, Genehmigungs- und

8.1. Kosten für Erschließung (Planungs-, Genehmigungs- und Zug

8.1.1. Erschließung Schilder - Errichtungskosten

Kosten Planung, etc. insgesamt												
Flag Kosten Planung, etc. insgesamt												
Erschliessungskosten Schilder	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

8.3. Kosten für Erschließung (Planungs-, Genehmigungs- und Zug

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8				Betriebsjahr 9				Betriebsjahr 10			
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41
Kalenderjahr	2028				2029				2030			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4

Herleitung Patente

9.1. Patente - Errichtungskosten

9.2. Patente - Betriebskosten

9.3. Patente - Kosten für Wartung und Unterhaltung

Herleitung Beratung

10.1. Beratung - Errichtungskosten

10.2. Beratung - Betriebskosten

10.2.1. Beratungsleistungen Dokumentenmanagement

Tagsatz Beratung Dokumentenmanagement in EUR												
Personentage pro Quartal	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beratungsleistungen Dokumentenmanagement	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

10.2.2. Beratungsleistung Dokumentenmangementsystem Betrieb

Kosten Beratungsleistungen pro Quartal												
Flag Beratungsleistungen	0	1	0	1	0	0	0	1	0	1	0	1
Kosten Beratungslestungen pro Quartal (alle 3 Jahre)												
Flag Beratungsleistungen (a le 3 Jahre)	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Beratungsleistungen Dokumentenmanagement	**0**	**79.800**	**0**	**79.800**	**0**	**121.800**	**0**	**79.800**	**0**	**79.800**	**0**	**79.800**

10.2.3. Beratungsleistungen Projektmanagement

Beratungsleistungen Projektimplementierung und Integration												
Reisekosten												
Gesamt												
Verteilung in %												
Kosten pro Quartal	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

10.2.4. AutoTicket - Beratungsleistungen generell (Datensicherhei

Kosten pro Beratertag												
Anzahl Beratertage pro Quartal	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Beratungsleistungen AutoTicket generell	**6.000**	**6.000**	**6.000**	**6.000**	**6.000**	**6.000**	**6.000**	**6.000**	**6.000**	**6.000**	**6.000**	**6.000**

10.2.5. Beratungskosten Rechenzentrum

Externe Beratertage Rechenzentrum je Quartal	0	0	0	0	0	0	0	0	150	150	0	0
Kosten je Beratertag Rechenzentrum												
Beratungskosten Rechenzentrum	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**150.000**	**150.000**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8				Betriebsjahr 9				Betriebsjahr 10			
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41
Kalenderjahr	2028				2029				2030			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
10.2.6. Beratungskosten sonstige												
Fachliche Berater	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
sonstige Rechtsberatungsleistungen Errichtung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beratungskosten Rechenzentrum	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
10.2.7 Beratungskosten Mahnwesen												
Beratungs- und Projektkosten Feinplanungsphase	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beratungs- und Projektkosten Errichtungsphase	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beratungskosten Mahnwesen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
10.3. Beratung - Kosten für Wartung und Unterhaltung												

Herleitung Rückbau

11.1. Rückbau - Errichtungskosten												
11.2. Rückbau - Betriebskosten												
11.2.1. Rückbau Zahlstellennetz												
Kosten Demontage und Entsorgung je Zahlstelle												
# Zahlstellen für Demontage und Entsorgung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rückbau Zahlstellennetz	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
11.2.2. Rückbau Beschilderung												
Kosten Rückbau Beschilderung												
Flag Rückbau Beschilderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rückbau Beschilderung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
11.2.3. Rückbau Druck & Versand												
Abwicklung nach Betrieb												
Rückbau Druck & Versand	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
11.2.4. Rückbau Mahnwesen												
Transition/Abwicklungskosten Mahnwesen												
Rückbau Druck & Versand	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
11.3. Rückbau - Kosten für Wartung und Unterhaltung												

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8				Betriebsjahr 9				Betriebsjahr 10			
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41
Kalenderjahr	2028				2029				2030			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4

Herleitung Versicherungen

12.1. Versicherungen - Errichtungskosten

12.2. Versicherungen - Betriebskosten

12.2.1 Kosten Versicherung

Versicherungskosten												
Flag Versicherungskosten	0	1	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0
Versicherungskosten pro Quartal	**0**	**300.000**	**0**	**0**	**0**	**300.000**	**0**	**0**	**0**	**300.000**	**0**	**0**

12.3. Versicherungen - Kosten für Wartung und Unterhaltung

Herleitung Sonstiges

13.1. Sonstiges - Betriebskosten Aktive Rechnungsabgrenzung

13.1.1. Wartungsvertrag Rechenzentrum Software/Hardware

Flag 5-Jahresvertrag Wartung Hardware/Software	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0
Kosten 5-Jahresvertrag Wartungskosten Hardware												
Kosten 5 Jahresvertrag Wartungskosten Software												
Kosten Wartungsvertrag RZ	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**2.990.968**	**0**	**0**	**0**

13.1.2. Betrieb Druck & Versand

Hardware Kosten												
Betriebskosten Druck & Versand - ARAP	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

13.1.3. Betriebskosten Payment

Errichtungskosten Payment Infrastruktur												
Verteilung Errichtungskosten Payment Infrastruktur												
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hardware/Software Kosten (Wiederbeschaffung) alle 5 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.000.000	0	0
Betriebskosten SEPA Lastschrift/Rücküberweisung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**1.000.000**	**0**	**0**

13.2. Sonstiges - Betriebskosten

13.2.1. AutoTicket - Betriebskosten Bürogebäude

Kosten pro Arbeitsplatz pro Quartal												
Anzahl Arbeitsplätze	231	231	231	231	231	231	231	231	231	231	231	231
Betriebskosten Bürogebäude pro Quartal	**63.525**	**63.525**	**63.525**	**63.525**	**63.525**	**63.525**	**63.525**	**63.525**	**63.525**	**63.525**	**63.525**	**63.525**

13.2.2. AutoTicket - Betriebskosten IT Ausstattung

Kosten Betrieb IT Ausstattung pro Quartal												
Flag Betrieb IT Ausstattung	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Kosten IT Ausstattung pro Quartal	**158.000**	**158.000**	**158.000**	**158.000**	**158.000**	**158.000**	**158.000**	**158.000**	**158.000**	**158.000**	**158.000**	**158.000**

13.2.3. AutoTicket - Mitarbeiterschulungen

Monatsbruttogehalt	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215
Kosten in % von Monatsbruttogehalt	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%
Kosten Mitarbeiterschulung	**198.211**	**198.211**	**198.211**	**198.211**	**198.211**	**198.211**	**198.211**	**198.211**	**198.211**	**198.211**	**198.211**	**198.211**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8				Betriebsjahr 9				Betriebsjahr 10			
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41
Kalenderjahr	2028				2029				2030			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
13.2.4. AutoTicket - Sonstiges (Reisekosten, Veranstaltungen, ...)												
Kosten pro VZÄ pro Quartal in EUR												
Anzahl VZÄ pro Quartal	235	235	235	235	235	235	235	235	235	235	235	235
Kosten in %	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%
Kosten AutoTicket Sonstiges	**14.100**	**14.100**	**14.100**	**14.100**	**14.100**	**14.100**	**14.100**	**14.100**	**14.100**	**14.100**	**14.100**	**14.100**
13.2.5. Betriebskosten Web, Zahlstellensystem & App												
Flag Betriebskosten Web/App	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Anteil Betriebskosten an Entwicklungskosten (%-Satz)												
Betriebskosten Web, Zahlstellensystem & App	**918.118**	**918.118**	**918.118**	**918.118**	**918.118**	**918.118**	**918.118**	**918.118**	**918.118**	**918.118**	**918.118**	**918.118**
13.2.6. Betriebskosten Informationscenter												
Anzahl Kontaktminuten	513.873	513.873	513.873	513.873	513.873	513.873	513.873	513.873	513.873	513.873	513.873	513.873
Kosten je Kontaktminute												
Anzahl Login-Stunden Agenten	8.565	8.565	8.565	8.565	8.565	8.565	8.565	8.565	8.565	8.565	8.565	8.565
Kosten je Login-Stunde Agenten												
Errichtungskosten & Projektmanagement												
Verteilung Errichtungskosten & Projektmanagement												
System- und Dialogentwicklung fortlaufend												
Flag Jährlicher Aufwand System- und Dialogentwicklung	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	1
Betriebskosten Informationscenter	**385.420**	**385.420**	**385.420**	**1.205.420**	**385.420**	**385.420**	**385.420**	**1.205.420**	**385.420**	**385.420**	**385.420**	**1.205.420**
13.2.7. Betrieb Zahlstellennetz												
Kosten Zahlstellennetz	937.500	937.500	937.500	937.500	937.500	937.500	937.500	937.500	937.500	937.500	937.500	937.500
Betriebskosten POS Netz	**937.500**	**937.500**	**937.500**	**937.500**	**937.500**	**937.500**	**937.500**	**937.500**	**937.500**	**937.500**	**937.500**	**937.500**
13.2.8. Betrieb Druck & Versand												
Einmalzahlung Projektmanagement Errichtung Druck & Versand												
Erneuerung Hardware Postausgang nach 6 Jahren												
# Sendungen	1.375.000	1.375.000	1.375.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	750.000
Material- & Handlingkosten je Sendung												
Betriebskosten Druck & Versand - Material & Handling	**591.938**	**591.938**	**591.938**	**538.125**	**538.125**	**538.125**	**538.125**	**430.500**	**430.500**	**430.500**	**430.500**	**322.875**
Portokosten je Sendung												
Betriebskosten Druck & Versand - Porto	**569.938**	**569.938**	**569.938**	**518.125**	**518.125**	**518.125**	**518.125**	**414.500**	**414.500**	**414.500**	**414.500**	**310.875**
13.2.9. Kosten Beurkundung												
Flag Beurkundungskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten Beurkundung												
Kosten Beurkundung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
13.2.10. Kartellrechtliche Verfahrenskosten												
Flag kartellrechtliche Verfahrenskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten kartellrechtliches Verfahren												
Kosten kartellrechtliches Verfahren	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
13.2.11. Betriebskosten Payment												
Anzahl Lastschrift/Rücküberweisung	17.432.697	17.432.697	17.432.697	17.682.197	17.682.197	17.682.197	17.682.197	17.935.276	17.935.276	17.935.276	17.935.276	18.191.987
Gebühr Lastschrift/Rücküberweisung												
Beratungs- und Projektkosten pro Quartal	23.163	23.163	23.163	23.163	23.163	23.163	23.163	23.163	23.163	23.163	23.163	23.163
Betriebskosten SEPA Lastschrift/Rücküberweisung	**633.307**	**633.307**	**633.307**	**642.040**	**642.040**	**642.040**	**642.040**	**650.898**	**650.898**	**650.898**	**650.898**	**659.882**
13.2.12 Wartung & Anpassung Contact-Center Software												
Anzahl Entwicklertage	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Kosten Entwicklertag												
Kosten für Wartung & Anpassung Customer Care Software	**6.240**	**6.240**	**6.240**	**6.240**	**6.240**	**6.240**	**6.240**	**6.240**	**6.240**	**6.240**	**6.240**	**6.240**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8			Betriebsjahr 9				Betriebsjahr 10				
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41
Kalenderjahr	2028				2029				2030			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
13.2.13 Betriebskosten Mahnwesen												
Wartungskosten Mahnsoftware als %-Satz der Lizenzkosten p.a.	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000
Beratungskosten Mahnwesen 1. Betriebsjahr je Quartal												
Beratungskosten Mahnwesen je Quartal im Regelbetrieb	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
Anzahl Adressermittlungen	134.205	134.205	134.205	114.701	114.701	114.701	114.701	94.624	94.624	94.624	94.624	73.962
Kosten je Adressermimttlung												
Betriebskosten Mahnwesen	**125.000**	**125.000**	**125.000**	**125.000**	**125.000**	**125.000**	**125.000**	**125.000**	**125.000**	**125.000**	**125.000**	**125.000**
13.2.14 Kosten Domainregistrierung & Markenanmeldung												
Flag Domainregistrierung	0%	0%	0%	20%	0%	0%	0%	20%	0%	0%	0%	20%
Kosten Domainregistrierung												
Flag Markenanmeldung	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	100%	0%	0%
Kosten Markenanmeldung												
Rechtsanwaltskosten Domainregistrierung & Markenanmeldung												
Betriebskosten Domainregistrierung & Markenanmeldung	**0**	**0**	**0**	**360**	**0**	**0**	**0**	**360**	**0**	**250.000**	**0**	**360**
13.2.15. Wartung Kernsystem												
Wartungskosten Probebetrieb												
Flag Wartungskosten Probebetrieb	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartungskosten Betriebsjahr 1 pro Quartal												
Flag Wartungskosten Betriebsjahr 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartungskosten Betriebsjahr 2 pro Quartal												
Flag Wartungskosten Betriebsjahr 2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartungskosten Folgejahre pro Quartal												
Flag Wartungskosten Folgejahre	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Wartungskosten Kernsystem	**1.400.000**	**1.400.000**	**1.400.000**	**1.400.000**	**1.400.000**	**1.400.000**	**1.400.000**	**1.400.000**	**1.400.000**	**1.400.000**	**1.400.000**	**1.400.000**
13.2.16. Kosten Firmenfahrzeuge												
Kosten Leasing pro Firmenfahrzeug / Quartal												
Anzahl Firmenfahrzeuge	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
Kosten Leasing Firmenfahrzeuge	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**56.250**
13.2.17. AutoTicket - Büroausstattung												
Kosten Büroausstattung pro Arbeitsplatz												
Anzahl Arbeitsplätze			10				10				10	
Kosten Posteingang Hardware und Software												
Flag Kosten Posteingang Hardware und Software	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Betriebskosten Büroausstattung	**0**	**0**	**30.000**	**0**	**0**	**0**	**30.000**	**0**	**0**	**0**	**150.000**	**0**
13.2.18. Schilder - Wartung												
Wartungskosten Schilder in % von Errichtungskosten	0,25%	0,25%	0,25%	0,25%	0,25%	0,25%	0,25%	0,25%	0,25%	0,25%	0,25%	0,25%
Errichtungskosten Schilder												
Wartungsskosten Schilder	**23.354**	**23.354**	**23.354**	**23.354**	**23.354**	**23.354**	**23.354**	**23.354**	**23.354**	**23.354**	**23.354**	**23.354**
13.2.19 Wartung Überwachungssystem												
Flag Wartungskosten	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Wartungskosten Überwachungssystem pro Quartal												
Wartungskosten Überwachungssystem	**100.000**	**100.000**	**100.000**	**100.000**	**100.000**	**100.000**	**100.000**	**100.000**	**100.000**	**100.000**	**100.000**	**100.000**
13.2.20 Wartung Zahlstellenapplikation												
Flag Wartungskosten	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Wartungskosten Zahlstellenapplikation pro Quartal												
Wartungskosten Zahlstellenapplikation	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8				Betriebsjahr 9				Betriebsjahr 10			
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41
Kalenderjahr	2028				2029				2030			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
13.3. Sonstiges - Kosten Payment												
13.3.1. Betriebskosten Payment												
Umsatz Kreditkarte	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500
Umsatz Debitkarte	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500
Umsatz sonstige Zahlmittel	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500
Provisionssatz je Kreditkartentransatkion												
Provisionssatz je Debitkartentransatkion												
Provisionssatz je Transaktion weitere Zahlungsmittel												
Anzahl Bargeldtransaktionen Split in Betriebsjahre	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250
Kosten je Bargeldtransatkion [€]												
Kosten Delkredere Risiko	233.057	233.057	233.057	233.057	233.057	233.057	233.057	233.057	233.057	233.057	233.057	233.057
Delkredere Risikosatz (% vom Umsatz)												
Kosten Payment	**3.710.954**	**3.710.954**	**3.710.954**	**3.710.954**	**3.710.954**	**3.710.954**	**3.710.954**	**3.710.954**	**3.710.954**	**3.710.954**	**3.710.954**	**3.710.954**
13.3.2. Betriebskosten Zahlstellen variable Vergütung (TC)												
Umsatz Kredit und Debitkarten an Zahlstelle in EUR	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500
Provisionssatz Zahlstelle in %												
Anzahl Bargeldtransaktionen	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250
Kosten Bargeldtransaktion an Zahlstelle in EUR												
variable Kosten Zahlstelle	**990.559**	**990.559**	**990.559**	**990.559**	**990.559**	**990.559**	**990.559**	**990.559**	**990.559**	**990.559**	**990.559**	**990.559**

Herleitung Informations- und Marketingmaßnahmen

14.1. Informationsmaßnahmen - Errichtungskosten												
14.2. Informationsmaßnahmen - Betriebskosten												
14.2.1 Entwicklungskosten Informationsmaßnahmen (inkl. Flyer)												
%-Anteil Ausgaben Budget Konzeption & Entwicklung												
Budget Konzeption & Entwicklung Informations- und Marketingmaßnah												
Entwicklungskosten Informations- und Marketingmaßnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
14.2.2 Betriebskosten Informationsmaßnahmen												
%-Anteil Ausgaben Budget Werbung & PR	0,04%	0,04%	0,00%	0,00%	0,04%	0,04%	0,00%	0,00%	0,04%	0,04%	0,00%	0,00%
Budget Werbung & PR												
Kosten Werbekampagne und fortlaufende Maßnahmen	**5.000**	**5.000**	**0**	**0**	**5.000**	**5.000**	**0**	**0**	**5.000**	**5.000**	**0**	**0**
14.2.3 Druck, Konfektionierungs- und Versandkosten Flyer												
Anzahl Pakete	1.022	1.022	1.022	1.022	1.022	1.022	1.022	1.022	1.022	1.022	1.022	1.022
Kosten pro Paket (nat. & int.)												
Kosten Werbekampagne und fortlaufende Maßnahmen	**19.806**	**19.806**	**19.806**	**19.806**	**19.806**	**19.806**	**19.806**	**19.806**	**19.806**	**19.806**	**19.806**	**19.806**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8				Betriebsjahr 9				Betriebsjahr 10			
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41
Kalenderjahr	2028				2029				2030			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Herleitung Immaterielle Vermögensgegenstände (u.a. Software(-Li												
15.1. Immaterielle Vermögensgegenstände - Errichtungskosten												
15.1.1 Lizenz Kernsystem												
Flag Lizenzkosten	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Kosten Lizenz Kernsystem												
Kosten Lizenzen Back-Office	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
15.1.2 Entwicklungskosten Web & App												
Flag Entwicklerkosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Entwicklungskosten je Quartal												
Entwicklungskosten Web & App												
15.1.3 Lizenz Überwachungssystem												
Flag Lizenzkosten	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Kosten Lizenz Überwachungssystem												
Kosten Lizenzen Überwachungssystem	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
15.1.4 Software & Lizenzen Rechenzentrum												
Kosten Software & Tools je Rechenzentrum												
Anzahl Rechenzentren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten Software & Lizenzen Rechenzentrum												
15.1.5 Lizenzkosten Mahnwesensoftware												
Einmalkosten Lizenz Mahnsofware für												
Lizenzkosten Mahnwesensoftware	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
15.1.6 Lizenz Zahlstellensystem												
Flag Lizenzkosten	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Kosten Lizenz Zahlstellensystem												
Kosten Lizenzen Zahlstellen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8				Betriebsjahr 9				Betriebsjahr 10			
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41
Kalenderjahr	2028				2029				2030			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
15.2. Immaterielle Vermögensgegenstände - Betriebskosten												
15.2.1. Dokumentenmanagement laufende Lizenzen												
laufende Lizenzkosten Dokumentenmanagement		390.400		507.600		426.600		548.400		462.600		594.000
Kosten Lizenzen Dokumentenmanagement pro Quartal	**0**	**390.400**	**0**	**507.600**	**0**	**426.600**	**0**	**548.400**	**0**	**462.600**	**0**	**594.000**
15.2.2. Developmentsystem laufende Lizenzen												
laufende Lizenzkosten Developmentsystem	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500
Kosten Lizenzen Developmentsystem pro Quartal	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**
15.2.3. Prozessmanagement Software laufende Lizenz												
laufende Lizenzkosten Prozessmanagement	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500
Kosten Lizenzen Prozessmanagement pro Quartal	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**
15.2.4 Laufende Lizenzkosten Contact-Center Software												
Anzahl Lizenzen	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29
Kosten je Lizenz im Quartal												
Lizenzkosten Customer Care Software	**7.939**	**7.939**	**7.939**	**7.939**	**7.939**	**7.939**	**7.939**	**7.939**	**7.939**	**7.939**	**7.939**	**7.939**
15.2.5 Erneuerung Software Rechenzentrum												
Anzahl Rechenzentren	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0
Kosten Software je Rechenzentrum												
Flag Laufende Kosten Tools & Lizenzen für Kernsystem	2	0	0	0	2	0	0	0	2	0	0	0
Laufende Kosten Tools & Lizenzen für Kernsystem je RZ												
Kosten Erneuerung Software Rechenzentrum	**2.229.758**	**0**	**0**	**0**	**2.229.758**	**0**	**0**	**0**	**2.769.212**	**0**	**0**	**0**

Hilfszeile - Erstattungsvorgänge

Aufwendungen für Vorgänge gem. 20.3.4 Betreibervertrag (separ												
# Vorgänge gem. 20.3.4 Betreibervertrag inkludiert im Angebot	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500
Kosten je Ausnahme von der ISA nach § 2 Abs. 2 Satz 1 InfrAG oder §												
Kosten je Härtefall nach § 9 Abs. 3 Satz 1 InfrAG												
Kosten je Erstattung nach § 10 Abs. 1 und 2 InfrAG												
Kosten je Widerspruch gegen Bescheide nach dem InfrAG												
Materialkosten Erstattungsvorgänge gem. 20.3.5 Betreibervertrag	**748.352**	**748.352**	**748.352**	**748.352**	**748.352**	**748.352**	**748.352**	**748.352**	**748.352**	**748.352**	**748.352**	**748.352**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11				Betriebsjahr 12				Betriebsjahr 13			
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53
Kalenderjahr	2031				2032				2033			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4

Herleitung Material

1.1. Material - Errichtungskosten

1.1.1. Material Schilder - Errichtung

Autobahn-Hinweisschild - Materialkosten pro Schild												
Autobahn-Hinweisschild - Anzahl Schilder pro Quartal	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bundesstraße/Landstraße-Hinweisschild - Materialkosten pro Schild												
Bundesstraße/Landstraße-Hinweisschild - Anzahl Schilder pro Quartal	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Dorfstraße/Feldweg-Hinweisschild - Materialkosten pro Schild												
Dorfstraße/Feldweg-Hinweisschild - Anzahl Schilder pro Quartal	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wegweiser - Materialkosten pro Schild												
Wegweiser - Anzahl Schilder pro Quartal	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vertriebsstellen-Hinweisschilder - Materialkosten pro Schild												
Vertriebsstellen-Hinweisschilder - Anzahl Schilder pro Quartal	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vertriebsstellen-Hinweisaufkleber Inland - Materialkosten pro Schild												
Vertriebsstellen-Hinweisschilder Inland - Anzahl Schilder pro Quartal	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Materialkosten Schilder	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

1.1.2. AutoTicket - Büroausstattung

Kosten Büroausstattung pro Arbeitsplatz												
Anzahl Arbeitsplätze	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten Posteingang Hardware und Software												
Flag Kosten Posteingang Hardware und Software	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten Büroausstattung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

1.1.3. Zahlstellennetz Errichtung

Kosten je Zahlstelle an Hauptstellen der jeweiligen Zulassungsbehörde												
# Zahlstellen an Hauptstellen der jeweiligen Zulassungsbehörden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten je Zahlstelle an zur Bundesgrenze zuführenden und in eine deu												
# Zahlstellen an zur Bundesgrenze zuführenden und in eine deutsche B	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten je Zahlstelle an Grenzübertrittspunkten des untergeordneten Str												
# Zahlstellen an Grenzübertrittspunkten des untergeordneten Straßen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten je Zahlstelle an deutschen Fährhäfen mit internationalem Fährv												
# Zahlstellen an deutschen Fährhäfen mit internationalem Fährverkehr	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Initiale Projektkosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Materialkosten Zahlstellennetz	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

1.1.4. AutoTicket - IT Ausstattung

IT Ausstattung Initial (PCs, Notebooks, Drucker, Firewall, Netzwerk, Te												
IT Ausstattung Initial in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Kosten IT Ausstattung Initial	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11			Betriebsjahr 12				Betriebsjahr 13				
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53
Kalenderjahr	2031				2032				2033			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
1.2. Material - Betriebskosten												
1.2.1. Druck- und Versandkosten Formblätter												
Kosten Druck und Versand je Formblatt												
Anzahl Formblätter	2.079.809	2.079.809	2.079.809	2.079.809	2.079.809	2.079.809	2.079.809	2.079.809	2.079.809	2.079.809	2.079.809	2.079.809
Kosten Druck- und Versandkosten Formblätter	**44.408**	**44.408**	**44.408**	**44.408**	**44.408**	**44.408**	**44.408**	**44.408**	**44.408**	**44.408**	**44.408**	**44.408**
1.2.2. Betriebs- & Wartungskosten Hardware/Software Posteingai												
Wartungskosten in % der Errichtungskosten												
Watungskosten												
Flag Wartungskosten	0	1	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0
Betriebskosten Hardware/Software Posteingang	**0**	**16.800**	**0**	**0**	**0**	**16.800**	**0**	**0**	**0**	**16.800**	**0**	**0**
1.3. Material - Wiederbeschaffung												
1.3.1. Zahlstellennetz Wiederbeschaffung												
Kosten Wiederbeschaffung Zahlstellennetz												
Flag Wiederbeschaffung Zahlstellennetz	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Wiederbeschaffungskosten Zahlstellennetz	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
1.3.2. AutoTicket - IT Ausstattung Wiederbeschaffung												
IT Ausstattung Initial (PCs, Notebooks, Drucker, Firewall, Netzwerk, Te												
Wiederbeschaffung in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Kosten IT Ausstattung Wiederbeschaffung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Herleitung Energie

2.1. Energie - Errichtungskosten

2.2. Energie - Betriebskosten

Herleitung Personal

3.1. Personal - Errichtungskosten

3.2. Personal - Betriebskosten

3.2.1. AutoTicket - Personalkosten inkl. Bonus

Anzahl VZÄ	235,00	235,00	235,00	235,00	235,00	235,00	235,00	235,00	235,00	235,00	235,00	235,00
durchschnittliches Monatsbruttogehalt pro VZÄ	5.623,00	5.623,00	5.623,00	5.623,00	5.623,00	5.623,00	5.623,00	5.623,00	5.623,00	5.623,00	5.623,00	5.623,00
Monate pro Quartal												
Lohnnebenkosten in %												
Personalkosten pro Quartal	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11				Betriebsjahr 12				Betriebsjahr 13			
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53
Kalenderjahr	2031				2032				2033			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4

Herleitung Telekommunikation

4.1. Telekommunikation - Errichtungskosten

4.1.1. Errichtungskosten Contact-Center Software

Anzahl Entwicklertage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten Entwicklertag												
Errichtungskosten Customer Care Software	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

4.2. Telekommunikation - Betriebskosten

4.2.1. Betriebskosten 0800 Hotline

Anzahl Kontaktminuten 0800 Hotline	308.929	308.929	308.929	308.929	308.929	308.929	308.929	308.929	308.929	308.929	308.929	308.929
Kosten je Minute												
Betriebskosten 0800 Hotline	**29.699**	**29.699**	**29.699**	**29.699**	**29.699**	**29.699**	**29.699**	**29.699**	**29.699**	**29.699**	**29.699**	**29.699**

Herleitung Rechenzentrum

5.1. Rechenzentrum - Errichtungskosten

5.1.1. Errichtungskosten Rechenzentrum

Kosten Hardware je Rechenzentrum												
Anzahl Rechenzentren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Errichtungs- und Adaptierungskosten RZ												
Verteilung Entwicklungs- und Adaptierungskoten RZ	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Errichtungskosten Rechenzentrum	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

5.2. Rechenzentrum - Betriebskosten

5.2.1. Betriebskosten Rechenzentrum

Flag Betriebskosten Rechenzentrum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Kosten Betrieb RZ												
Bestriebskosten Rechenzentrum	**313.320**	**313.320**	**313.320**	**313.320**	**313.320**	**313.320**	**313.320**	**313.320**	**313.320**	**313.320**	**313.320**	**313.320**

5.3. Rechenzentrum - Wiederbeschaffung

5.3.1. Wiederbeschaffung Hardware Rechenzentrum

Anzahl Rechenzentren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten Hardware je Rechenzentrum												
Wiederbeschaffung Hardware Rechenzentrum	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11				Betriebsjahr 12				Betriebsjahr 13			
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53
Kalenderjahr	2031				2032				2033			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4

Herleitung Miete

6.1. Miete - Errichtungskosten

6.2. Miete - Betriebskosten

6.2.1. AutoTicket - Miete Bürogebäude

Miete pro m² pro Monat in EUR												
Anzahl m² pro Arbeitsplatz												
Anzahl Arbeitsplätze	231	231	231	231	231	231	231	231	231	231	231	231
Miete Bürogebäude pro Quartal	**166.320**	**166.320**	**166.320**	**166.320**	**166.320**	**166.320**	**166.320**	**166.320**	**166.320**	**166.320**	**166.320**	**166.320**

6.3. Miete - Kosten für Wartung und Unterhaltung

Herleitung Recruiting / Leiharbeit

7.1. Recruiting/Leiharbeit - Errichtungskosten

7.2. Recruiting/Leiharbeit - Betriebskosten

7.2.1. AutoTicket - Recruiting Mitarbeiter

Monatsbruttogehalt	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215
Kosten in % von Monatsbruttogehalt	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%
Kosten Recruiting	**19.821**	**19.821**	**19.821**	**19.821**	**19.821**	**19.821**	**19.821**	**19.821**	**19.821**	**19.821**	**19.821**	**19.821**

7.2.2. AutoTicket Leiharbeit

Kosten pro Leiharbeit FTE pro Quartal												
Flag Beratungskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten Leiharbeit	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

7.3. Recruiting/Leiharbeit - Kosten für Wartung und Unterhaltung

Herleitung Kosten für Erschließung (Planung-, Genehmigungs- und

8.1. Kosten für Erschließung (Planungs-, Genehmigungs- und Zug

8.1.1. Erschließung Schilder - Errichtungskosten

Kosten Planung, etc. insgesamt												
Flag Kosten Planung, etc. insgesamt												
Erschliessungskosten Schilder	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

8.3. Kosten für Erschließung (Planungs-, Genehmigungs- und Zug

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11				Betriebsjahr 12				Betriebsjahr 13			
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53
Kalenderjahr	2031				2032				2033			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4

Herleitung Patente

9.1. Patente - Errichtungskosten

9.2. Patente - Betriebskosten

9.3. Patente - Kosten für Wartung und Unterhaltung

Herleitung Beratung

10.1. Beratung - Errichtungskosten

10.2. Beratung - Betriebskosten

10.2.1. Beratungsleistungen Dokumentenmanagement

Tagsatz Beratung Dokumentenmanagement in EUR												
Personentage pro Quartal	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beratungsleistungen Dokumentenmanagement	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

10.2.2. Beratungsleistung Dokumentenmangementsystem Betrieb

Kosten Beratungsleistungen pro Quartal												
Flag Beratungsleistungen	0	1	0	1	0	0	0	1	0	1	0	1
Kosten Beratungslestungen pro Quartal (alle 3 Jahre)												
Flag Beratungsleistungen (a le 3 Jahre)	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Beratungsleistungen Dokumentenmanagement	**0**	**79.800**	**0**	**79.800**	**0**	**121.800**	**0**	**79.800**	**0**	**79.800**	**0**	**79.800**

10.2.3. Beratungsleistungen Projektmanagement

Beratungsleistungen Projektimplementierung und Integration												
Reisekosten												
Gesamt												
Verteilung in %												
Kosten pro Quartal	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

10.2.4. AutoTicket - Beratungsleistungen generell (Datensicherhei

Kosten pro Beratertag												
Anzahl Beratertage pro Quartal	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Beratungsleistungen AutoTicket generell	**6.000**	**6.000**	**6.000**	**6.000**	**6.000**	**6.000**	**6.000**	**6.000**	**6.000**	**6.000**	**6.000**	**6.000**

10.2.5. Beratungskosten Rechenzentrum

Externe Beratertage Rechenzentrum je Quartal	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten je Beratertag Rechenzentrum												
Beratungskosten Rechenzentrum	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11				Betriebsjahr 12				Betriebsjahr 13			
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53
Kalenderjahr	2031				2032				2033			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
10.2.6. Beratungskosten sonstige												
Fachliche Berater	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
sonstige Rechtsberatungsleistungen Errichtung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beratungskosten Rechenzentrum	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
10.2.7 Beratungskosten Mahnwesen												
Beratungs- und Projektkosten Feinplanungsphase	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beratungs- und Projektkosten Errichtungsphase	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beratungskosten Mahnwesen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
10.3. Beratung - Kosten für Wartung und Unterhaltung												

Herleitung Rückbau

11.1. Rückbau - Errichtungskosten												
11.2. Rückbau - Betriebskosten												
11.2.1. Rückbau Zahlstellennetz												
Kosten Demontage und Entsorgung je Zahlstelle												
# Zahlstellen für Demontage und Entsorgung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rückbau Zahlstellennetz	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
11.2.2. Rückbau Beschilderung												
Kosten Rückbau Beschilderung												
Flag Rückbau Beschilderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rückbau Beschilderung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
11.2.3. Rückbau Druck & Versand												
Abwicklung nach Betrieb												
Rückbau Druck & Versand	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
11.2.4. Rückbau Mahnwesen												
Transition/Abwicklungskosten Mahnwesen												
Rückbau Druck & Versand	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
11.3. Rückbau - Kosten für Wartung und Unterhaltung												

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11				Betriebsjahr 12				Betriebsjahr 13			
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53
Kalenderjahr	2031				2032				2033			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4

Herleitung Versicherungen

12.1. Versicherungen - Errichtungskosten

12.2. Versicherungen - Betriebskosten

12.2.1 Kosten Versicherung

Versicherungskosten												
Flag Versicherungskosten	0	1	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0
Versicherungskosten pro Quartal	**0**	**300.000**	**0**	**0**	**0**	**300.000**	**0**	**0**	**0**	**300.000**	**0**	**0**

12.3. Versicherungen - Kosten für Wartung und Unterhaltung

Herleitung Sonstiges

13.1. Sonstiges - Betriebskosten Aktive Rechnungsabgrenzung

13.1.1. Wartungsvertrag Rechenzentrum Software/Hardware

Flag 5-Jahresvertrag Wartung Hardware/Software	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten 5-Jahresvertrag Wartungskosten Hardware												
Kosten 5 Jahresvertrag Wartungskosten Software												
Kosten Wartungsvertrag RZ	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

13.1.2. Betrieb Druck & Versand

Hardware Kosten												
Betriebskosten Druck & Versand - ARAP	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

13.1.3. Betriebskosten Payment

Errichtungskosten Payment Infrastruktur												
Verteilung Errichtungskosten Payment Infrastruktur												
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hardware/Software Kosten (Wiederbeschaffung) alle 5 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betriebskosten SEPA Lastschrift/Rücküberweisung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

13.2. Sonstiges - Betriebskosten

13.2.1. AutoTicket - Betriebskosten Bürogebäude

Kosten pro Arbeitsplatz pro Quartal												
Anzahl Arbeitsplätze	231	231	231	231	231	231	231	231	231	231	231	231
Betriebskosten Bürogebäude pro Quartal	**63.525**	**63.525**	**63.525**	**63.525**	**63.525**	**63.525**	**63.525**	**63.525**	**63.525**	**63.525**	**63.525**	**63.525**

13.2.2. AutoTicket - Betriebskosten IT Ausstattung

Kosten Betrieb IT Ausstattung pro Quartal												
Flag Betrieb IT Ausstattung	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Kosten IT Ausstattung pro Quartal	**158.000**	**158.000**	**158.000**	**158.000**	**158.000**	**158.000**	**158.000**	**158.000**	**158.000**	**158.000**	**158.000**	**158.000**

13.2.3. AutoTicket - Mitarbeiterschulungen

Monatsbruttogehalt	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215
Kosten in % von Monatsbruttogehalt	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%
Kosten Mitarbeiterschulung	**198.211**	**198.211**	**198.211**	**198.211**	**198.211**	**198.211**	**198.211**	**198.211**	**198.211**	**198.211**	**198.211**	**198.211**

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11				Betriebsjahr 12				Betriebsjahr 13			
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53
Kalenderjahr	2031				2032				2033			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
13.2.4. AutoTicket - Sonstiges (Reisekosten, Veranstaltungen, ...)												
Kosten pro VZÄ pro Quartal in EUR												
Anzahl VZÄ pro Quartal	235	235	235	235	235	235	235	235	235	235	235	235
Kosten in %	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%
Kosten AutoTicket Sonstiges	**14.100**	**14.100**	**14.100**	**14.100**	**14.100**	**14.100**	**14.100**	**14.100**	**14.100**	**14.100**	**14.100**	**14.100**
13.2.5. Betriebskosten Web, Zahlstellensystem & App												
Flag Betriebskosten Web/App	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Anteil Betriebskosten an Entwicklungskosten (%-Satz)												
Betriebskosten Web, Zahlstellensystem & App	**918.118**	**918.118**	**918.118**	**918.118**	**918.118**	**918.118**	**918.118**	**918.118**	**918.118**	**918.118**	**918.118**	**918.118**
13.2.6. Betriebskosten Informationscenter												
Anzahl Kontaktminuten	513.873	513.873	513.873	513.873	513.873	513.873	513.873	513.873	513.873	513.873	513.873	513.873
Kosten je Kontaktminute												
Anzahl Login-Stunden Agenten	8.565	8.565	8.565	8.565	8.565	8.565	8.565	8.565	8.565	8.565	8.565	8.565
Kosten je Login-Stunde Agenten												
Errichtungskosten & Projektmanagement												
Verteilung Errichtungskosten & Projektmanagement												
System- und Dialogentwicklung fortlaufend												
Flag Jährlicher Aufwand System- und Dialogentwicklung	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	1
Betriebskosten Informationscenter	**385.420**	**385.420**	**385.420**	**1.205.420**	**385.420**	**385.420**	**385.420**	**1.205.420**	**385.420**	**385.420**	**385.420**	**1.205.420**
13.2.7. Betrieb Zahlstellennetz												
Kosten Zahlstellennetz	937.500	937.500	937.500	937.500	937.500	937.500	937.500	937.500	937.500	937.500	937.500	937.500
Betriebskosten POS Netz	**937.500**	**937.500**	**937.500**	**937.500**	**937.500**	**937.500**	**937.500**	**937.500**	**937.500**	**937.500**	**937.500**	**937.500**
13.2.8. Betrieb Druck & Versand												
Einmalzahlung Projektmanagement Errichtung Druck & Versand												
Erneuerung Hardware Postausgang nach 6 Jahren												
# Sendungen	750.000	750.000	750.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000
Material- & Handlingkosten je Sendung												
Betriebskosten Druck & Versand - Material & Handling	**322.875**	**322.875**	**322.875**	**215.250**	**215.250**	**215.250**	**215.250**	**215.250**	**215.250**	**215.250**	**215.250**	**215.250**
Portokosten je Sendung												
Betriebskosten Druck & Versand - Porto	**310.875**	**310.875**	**310.875**	**207.250**	**207.250**	**207.250**	**207.250**	**207.250**	**207.250**	**207.250**	**207.250**	**207.250**
13.2.9. Kosten Beurkundung												
Flag Beurkundungskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten Beurkundung												
Kosten Beurkundung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
13.2.10. Kartellrechtliche Verfahrenskosten												
Flag kartellrechtliche Verfahrenskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten kartellrechtliches Verfahren												
Kosten kartellrechtliches Verfahren	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
13.2.11. Betriebskosten Payment												
Anzahl Lastschrift/Rücküberweisung	18.191.987	18.191.987	18.191.987	18.452.381	18.452.381	18.452.381	18.452.381	18.716.511	18.716.511	18.716.511	18.716.511	18.984.432
Gebühr Lastschrift/Rücküberweisung												
Beratungs- und Projektkosten pro Quartal	23.163	23.163	23.163	23.163	23.163	23.163	23.163	23.163	23.163	23.163	23.163	23.163
Betriebskosten SEPA Lastschrift/Rücküberweisung	**659.882**	**659.882**	**659.882**	**668.996**	**668.996**	**668.996**	**668.996**	**678.241**	**678.241**	**678.241**	**678.241**	**687.618**
13.2.12 Wartung & Anpassung Contact-Center Software												
Anzahl Entwicklertage	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Kosten Entwicklertag												
Kosten für Wartung & Anpassung Customer Care Software	**6.240**	**6.240**	**6.240**	**6.240**	**6.240**	**6.240**	**6.240**	**6.240**	**6.240**	**6.240**	**6.240**	**6.240**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11				Betriebsjahr 12				Betriebsjahr 13			
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53
Kalenderjahr	2031				2032				2033			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
13.2.13 Betriebskosten Mahnwesen												
Wartungskosten Mahnsoftware als %-Satz der Lizenzkosten p.a.	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000
Beratungskosten Mahnwesen 1. Betriebsjahr je Quartal												
Beratungskosten Mahnwesen je Quartal im Regelbetrieb	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
Anzahl Adressermittlungen	73.962	73.962	73.962	52.703	52.703	52.703	52.703	31.577	31.577	31.577	31.577	9.851
Kosten je Adressermimttlung												
Betriebskosten Mahnwesen	**125.000**	**125.000**	**125.000**	**125.000**	**125.000**	**125.000**	**125.000**	**125.000**	**125.000**	**125.000**	**125.000**	**125.000**
13.2.14 Kosten Domainregistrierung & Markenanmeldung												
Flag Domainregistrierung	0%	0%	0%	20%	0%	0%	0%	20%	0%	0%	0%	20%
Kosten Domainregistrierung												
Flag Markenanmeldung	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Kosten Markenanmeldung												
Rechtsanwaltskosten Domainregistrierung & Markenanmeldung												
Betriebskosten Domainregistrierung & Markenanmeldung	**0**	**0**	**0**	**360**	**0**	**0**	**0**	**360**	**0**	**0**	**0**	**360**
13.2.15. Wartung Kernsystem												
Wartungskosten Probebetrieb												
Flag Wartungskosten Probebetrieb	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartungskosten Betriebsjahr 1 pro Quartal												
Flag Wartungskosten Betriebsjahr 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartungskosten Betriebsjahr 2 pro Quartal												
Flag Wartungskosten Betriebsjahr 2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartungskosten Folgejahre pro Quartal												
Flag Wartungskosten Folgejahre	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Wartungskosten Kernsystem	**1.400.000**	**1.400.000**	**1.400.000**	**1.400.000**	**1.400.000**	**1.400.000**	**1.400.000**	**1.400.000**	**1.400.000**	**1.400.000**	**1.400.000**	**1.400.000**
13.2.16. Kosten Firmenfahrzeuge												
Kosten Leasing pro Firmenfahrzeug / Quartal												
Anzahl Firmenfahrzeuge	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
Kosten Leasing Firmenfahrzeuge	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**56.250**
13.2.17. AutoTicket - Büroausstattung												
Kosten Büroausstattung pro Arbeitsplatz												
Anzahl Arbeitsplätze			50				10				10	
Kosten Posteingang Hardware und Software												
Flag Kosten Posteingang Hardware und Software	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betriebskosten Büroausstattung	**0**	**0**	**150.000**	**0**	**0**	**0**	**30.000**	**0**	**0**	**0**	**30.000**	**0**
13.2.18. Schilder - Wartung												
Wartungskosten Schilder in % von Errichtungskosten	0,25%	0,25%	0,25%	0,25%	0,25%	0,25%	0,25%	0,25%	0,25%	0,25%	0,25%	0,25%
Errichtungskosten Schilder												
Wartungsskosten Schilder	**23.354**	**23.354**	**23.354**	**23.354**	**23.354**	**23.354**	**23.354**	**23.354**	**23.354**	**23.354**	**23.354**	**23.354**
13.2.19 Wartung Überwachungssystem												
Flag Wartungskosten	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Wartungskosten Überwachungssystem pro Quartal												
Wartungskosten Überwachungssystem	**100.000**	**100.000**	**100.000**	**100.000**	**100.000**	**100.000**	**100.000**	**100.000**	**100.000**	**100.000**	**100.000**	**100.000**
13.2.20 Wartung Zahlstellenapplikation												
Flag Wartungskosten	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Wartungskosten Zahlstellenapplikation pro Quartal												
Wartungskosten Zahlstellenapplikation	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11				Betriebsjahr 12				Betriebsjahr 13			
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53
Kalenderjahr	2031				2032				2033			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
13.3. Sonstiges - Kosten Payment												
13.3.1. Betriebskosten Payment												
Umsatz Kreditkarte	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500
Umsatz Debitkarte	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500
Umsatz sonstige Zahlmittel	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500
Provisionssatz je Kreditkartentransatkion												
Provisionssatz je Debitkartentransatkion												
Provisionssatz je Transaktion weitere Zahlungsmittel												
Anzahl Bargeldtransaktionen Split in Betriebsjahre	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250
Kosten je Bargeldtransatkion [€]												
Kosten Delkredere Risiko	233.057	233.057	233.057	233.057	233.057	233.057	233.057	233.057	233.057	233.057	233.057	233.057
Delkredere Risikosatz (% vom Umsatz)												
Kosten Payment	**3.710.954**	**3.710.954**	**3.710.954**	**3.710.954**	**3.710.954**	**3.710.954**	**3.710.954**	**3.710.954**	**3.710.954**	**3.710.954**	**3.710.954**	**3.710.954**
13.3.2. Betriebskosten Zahlstellen variable Vergütung (TC)												
Umsatz Kredit und Debitkarten an Zahlstelle in EUR	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500
Provisionssatz Zahlstelle in %												
Anzahl Bargeldtransaktionen	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250
Kosten Bargeldtransaktion an Zahlstelle in EUR												
variable Kosten Zahlstelle	**990.559**	**990.559**	**990.559**	**990.559**	**990.559**	**990.559**	**990.559**	**990.559**	**990.559**	**990.559**	**990.559**	**990.559**

Herleitung Informations- und Marketingmaßnahmen

14.1. Informationsmaßnahmen - Errichtungskosten												
14.2. Informationsmaßnahmen - Betriebskosten												
14.2.1 Entwicklungskosten Informationsmaßnahmen (inkl. Flyer)												
%-Anteil Ausgaben Budget Konzeption & Entwicklung												
Budget Konzeption & Entwicklung Informations- und Marketingmaßnah												
Entwicklungskosten Informations- und Marketingmaßnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
14.2.2 Betriebskosten Informationsmaßnahmen												
%-Anteil Ausgaben Budget Werbung & PR	0,04%	0,04%	0,00%	0,00%	0,04%	0,04%	0,00%	0,00%	0,04%	0,04%	0,00%	0,00%
Budget Werbung & PR												
Kosten Werbekampagne und fortlaufende Maßnahmen	**5.000**	**5.000**	**0**	**0**	**5.000**	**5.000**	**0**	**0**	**5.000**	**5.000**	**0**	**0**
14.2.3 Druck, Konfektionierungs- und Versandkosten Flyer												
Anzahl Pakete	1.022	1.022	1.022	1.022	1.022	1.022	1.022	1.022	1.022	1.022	1.022	1.022
Kosten pro Paket (nat. & int.)												
Kosten Werbekampagne und fortlaufende Maßnahmen	**19.806**	**19.806**	**19.806**	**19.806**	**19.806**	**19.806**	**19.806**	**19.806**	**19.806**	**19.806**	**19.806**	**19.806**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11				Betriebsjahr 12				Betriebsjahr 13			
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53
Kalenderjahr	2031				2032				2033			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4

Herleitung Immaterielle Vermögensgegenstände (u.a. Software(-Li

15.1. Immaterielle Vermögensgegenstände - Errichtungskosten

15.1.1 Lizenz Kernsystem

Flag Lizenzkosten	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Kosten Lizenz Kernsystem												
Kosten Lizenzen Back-Office	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

15.1.2 Entwicklungskosten Web & App

Flag Entwicklerkosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Entwicklungskosten je Quartal												
Entwicklungskosten Web & App												

15.1.3 Lizenz Überwachungssystem

Flag Lizenzkosten	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Kosten Lizenz Überwachungssystem												
Kosten Lizenzen Überwachungssystem	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

15.1.4 Software & Lizenzen Rechenzentrum

Kosten Software & Tools je Rechenzentrum												
Anzahl Rechenzentren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten Software & Lizenzen Rechenzentrum												

15.1.5 Lizenzkosten Mahnwesensoftware

Einmalkosten Lizenz Mahnsofware für												
Lizenzkosten Mahnwesensoftware	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

15.1.6 Lizenz Zahlstellensystem

Flag Lizenzkosten	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Kosten Lizenz Zahlstellensystem												
Kosten Lizenzen Zahlstellen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11			Betriebsjahr 12				Betriebsjahr 13				
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53
Kalenderjahr	2031				2032				2033			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
15.2. Immaterielle Vermögensgegenstände - Betriebskosten												
15.2.1. Dokumentenmanagement laufende Lizenzen												
laufende Lizenzkosten Dokumentenmanagement		503.400		639.600		544.200		690.000		587.400		742.800
Kosten Lizenzen Dokumentenmanagement pro Quartal	**0**	**503.400**	**0**	**639.600**	**0**	**544.200**	**0**	**690.000**	**0**	**587.400**	**0**	**742.800**
15.2.2. Developmentsystem laufende Lizenzen												
laufende Lizenzkosten Developmentsystem	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500
Kosten Lizenzen Developmentsystem pro Quartal	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**
15.2.3. Prozessmanagement Software laufende Lizenz												
laufende Lizenzkosten Prozessmanagement	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500
Kosten Lizenzen Prozessmanagement pro Quartal	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**
15.2.4 Laufende Lizenzkosten Contact-Center Software												
Anzahl Lizenzen	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29
Kosten je Lizenz im Quartal												
Lizenzkosten Customer Care Software	**7.939**	**7.939**	**7.939**	**7.939**	**7.939**	**7.939**	**7.939**	**7.939**	**7.939**	**7.939**	**7.939**	**7.939**
15.2.5 Erneuerung Software Rechenzentrum												
Anzahl Rechenzentren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten Software je Rechenzentrum												
Flag Laufende Kosten Tools & Lizenzen für Kernsystem	2	0	0	0	2	0	0	0	2	0	0	0
Laufende Kosten Tools & Lizenzen für Kernsystem je RZ												
Kosten Erneuerung Software Rechenzentrum	**2.229.758**	**0**	**0**	**0**	**2.229.758**	**0**	**0**	**0**	**2.229.758**	**0**	**0**	**0**

Hilfszeile - Erstattungsvorgänge

Aufwendungen für Vorgänge gem. 20.3.4 Betreibervertrag (separ												
# Vorgänge gem. 20.3.4 Betreibervertrag inkludiert im Angebot	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500
Kosten je Ausnahme von der ISA nach § 2 Abs. 2 Satz 1 InfrAG oder §												
Kosten je Härtefall nach § 9 Abs. 3 Satz 1 InfrAG												
Kosten je Erstattung nach § 10 Abs. 1 und 2 InfrAG												
Kosten je Widerspruch gegen Bescheide nach dem InfrAG												
Materialkosten Erstattungsvorgänge gem. 20.3.5 Betreibervertrag	**748.352**	**748.352**	**748.352**	**748.352**	**748.352**	**748.352**	**748.352**	**748.352**	**748.352**	**748.352**	**748.352**	**748.352**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14				Betriebsjahr 15				kein Betrieb			
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-
Kalenderjahr	2034				2035				2036			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4

Herleitung Material

1.1. Material - Errichtungskosten

1.1.1. Material Schilder - Errichtung

Autobahn-Hinweisschild - Materialkosten pro Schild												
Autobahn-Hinweisschild - Anzahl Schilder pro Quartal	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
Bundesstraße/Landstraße-Hinweisschild - Materialkosten pro Schild												
Bundesstraße/Landstraße-Hinweisschild - Anzahl Schilder pro Quartal	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
Dorfstraße/Feldweg-Hinweisschild - Materialkosten pro Schild												
Dorfstraße/Feldweg-Hinweisschild - Anzahl Schilder pro Quartal	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
Wegweiser - Materialkosten pro Schild												
Wegweiser - Anzahl Schilder pro Quartal	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
Vertriebsstellen-Hinweisschilder - Materialkosten pro Schild												
Vertriebsstellen-Hinweisschilder - Anzahl Schilder pro Quartal	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
Vertriebsstellen-Hinweisaufkleber Inland - Materialkosten pro Schild												
Vertriebsstellen-Hinweisschilder Inland - Anzahl Schilder pro Quartal	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
Materialkosten Schilder	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

1.1.2. AutoTicket - Büroausstattung

Kosten Büroausstattung pro Arbeitsplatz												
Anzahl Arbeitsplätze	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
Kosten Posteingang Hardware und Software												
Flag Kosten Posteingang Hardware und Software	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
Kosten Büroausstattung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**			

1.1.3. Zahlstellennetz Errichtung

Kosten je Zahlstelle an Hauptstellen der jeweiligen Zulassungsbehörde												
# Zahlstellen an Hauptstellen der jeweiligen Zulassungsbehörden	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
Kosten je Zahlstelle an zur Bundesgrenze zuführenden und in eine deu												
# Zahlstellen an zur Bundesgrenze zuführenden und in eine deutsche B	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
Kosten je Zahlstelle an Grenzübertrittspunkten des untergeordneten Str												
# Zahlstellen an Grenzübertrittspunkten des untergeordneten Straßen	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
Kosten je Zahlstelle an deutschen Fährhäfen mit internationalem Fährv												
# Zahlstellen an deutschen Fährhäfen mit internationalem Fährverkehr	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
Initiale Projektkosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
Materialkosten Zahlstellennetz	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**			

1.1.4. AutoTicket - IT Ausstattung

IT Ausstattung Initial (PCs, Notebooks, Drucker, Firewall, Netzwerk, Te												
IT Ausstattung Initial in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%			
Kosten IT Ausstattung Initial	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**			

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14			Betriebsjahr 15				kein Betrieb				
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-
Kalenderjahr	2034				2035				2036			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
1.2. Material - Betriebskosten												
1.2.1. Druck- und Versandkosten Formblätter												
Kosten Druck und Versand je Formblatt												
Anzahl Formblätter	2.079.809	2.079.809	2.079.809	2.079.809	2.079.809	2.079.809	2.079.809	0	0			
Kosten Druck- und Versandkosten Formblätter	**44.408**	**44.408**	**44.408**	**44.408**	**44.408**	**44.408**	**44.408**	**0**	**0**			
1.2.2. Betriebs- & Wartungskosten Hardware/Software Posteingar												
Wartungskosten in % der Errichtungskosten												
Watungskosten												
Flag Wartungskosten	0	1	0	0	0	1	0	0	0			
Betriebskosten Hardware/Software Posteingang	**0**	**16.800**	**0**	**0**	**0**	**16.800**	**0**	**0**	**0**			
1.3. Material - Wiederbeschaffung												
1.3.1. Zahlstellennetz Wiederbeschaffung												
Kosten Wiederbeschaffung Zahlstellennetz												
Flag Wiederbeschaffung Zahlstellennetz	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
Wiederbeschaffungskosten Zahlstellennetz	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**			
1.3.2. AutoTicket - IT Ausstattung Wiederbeschaffung												
IT Ausstattung Initial (PCs, Notebooks, Drucker, Firewall, Netzwerk, Te												
Wiederbeschaffung in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%			
Kosten IT Ausstattung Wiederbeschaffung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**			

Herleitung Energie

2.1. Energie - Errichtungskosten												
2.2. Energie - Betriebskosten												

Herleitung Personal

3.1. Personal - Errichtungskosten												
3.2. Personal - Betriebskosten												
3.2.1. AutoTicket - Personalkosten inkl. Bonus												
Anzahl VZÄ	235,00	235,00	235,00	235,00	235,00	235,00	235,00	0,00	0,00			
durchschnittliches Monatsbruttogehalt pro VZÄ	5.623,00	5.623,00	5.623,00	5.623,00	5.623,00	5.623,00	5.623,00	0,00	0,00			
Monate pro Quartal												
Lohnnebenkosten in %												
Personalkosten pro Quartal	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**	**4.796.700**	**0**	**0**			

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14				Betriebsjahr 15				kein Betrieb			
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-
Kalenderjahr	2034				2035				2036			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4

Herleitung Telekommunikation

4.1. Telekommunikation - Errichtungskosten												
4.1.1. Errichtungskosten Contact-Center Software												
Anzahl Entwicklertage	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
Kosten Entwicklertag												
Errichtungskosten Customer Care Software	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**			
4.2. Telekommunikation - Betriebskosten												
4.2.1. Betriebskosten 0800 Hotline												
Anzahl Kontaktminuten 0800 Hotline	308.929	308.929	308.929	308.929	308.929	308.929	308.929	0	0			
Kosten je Minute												
Betriebskosten 0800 Hotline	**29.699**	**29.699**	**29.699**	**29.699**	**29.699**	**29.699**	**29.699**	**0**	**0**			

Herleitung Rechenzentrum

5.1. Rechenzentrum - Errichtungskosten												
5.1.1. Errichtungskosten Rechenzentrum												
Kosten Hardware je Rechenzentrum												
Anzahl Rechenzentren	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
Errichtungs- und Adaptierungskosten RZ												
Verteilung Entwicklungs- und Adaptierungskoten RZ	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%			
Errichtungskosten Rechenzentrum	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**			
5.2. Rechenzentrum - Betriebskosten												
5.2.1. Betriebskosten Rechenzentrum												
Flag Betriebskosten Rechenzentrum	1	1	1	1	1	1	1	0	0			
Kosten Betrieb RZ												
Bestriebskosten Rechenzentrum	**313.320**	**313.320**	**313.320**	**313.320**	**313.320**	**313.320**	**313.320**	**0**	**0**			
5.3. Rechenzentrum - Wiederbeschaffung												
5.3.1. Wiederbeschaffung Hardware Rechenzentrum												
Anzahl Rechenzentren	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
Kosten Hardware je Rechenzentrum												
Wiederbeschaffung Hardware Rechenzentrum	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**			

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14				Betriebsjahr 15				kein Betrieb			
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-
Kalenderjahr	2034				2035				2036			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4

Herleitung Miete

6.1. Miete - Errichtungskosten

6.2. Miete - Betriebskosten

6.2.1. AutoTicket - Miete Bürogebäude

Miete pro m² pro Monat in EUR												
Anzahl m² pro Arbeitsplatz												
Anzahl Arbeitsplätze	231	231	231	231	231	231	231	0	0			
Miete Bürogebäude pro Quartal	**166.320**	**166.320**	**166.320**	**166.320**	**166.320**	**166.320**	**166.320**	**0**	**0**			

6.3. Miete - Kosten für Wartung und Unterhaltung

Herleitung Recruiting / Leiharbeit

7.1. Recruiting/Leiharbeit - Errichtungskosten

7.2. Recruiting/Leiharbeit - Betriebskosten

7.2.1. AutoTicket - Recruiting Mitarbeiter

Monatsbruttogehalt	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	0	0			
Kosten in % von Monatsbruttogehalt	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,0%	0,0%			
Kosten Recruiting	**19.821**	**19.821**	**19.821**	**19.821**	**19.821**	**19.821**	**19.821**	**0**	**0**			

7.2.2. AutoTicket Leiharbeit

Kosten pro Leiharbeit FTE pro Quartal												
Flag Beratungskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
Kosten Leiharbeit	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**			

7.3. Recruiting/Leiharbeit - Kosten für Wartung und Unterhaltung

Herleitung Kosten für Erschließung (Planung-, Genehmigungs- und

8.1. Kosten für Erschließung (Planungs-, Genehmigungs- und Zug

8.1.1. Erschließung Schilder - Errichtungskosten

Kosten Planung, etc. insgesamt												
Flag Kosten Planung, etc. insgesamt												
Erschliessungskosten Schilder	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**			

8.3. Kosten für Erschließung (Planungs-, Genehmigungs- und Zug

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14				Betriebsjahr 15				kein Betrieb			
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-
Kalenderjahr	2034				2035				2036			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4

Herleitung Patente

9.1. Patente - Errichtungskosten

9.2. Patente - Betriebskosten

9.3. Patente - Kosten für Wartung und Unterhaltung

Herleitung Beratung

10.1. Beratung - Errichtungskosten

10.2. Beratung - Betriebskosten

10.2.1. Beratungsleistungen Dokumentenmanagement

Tagsatz Beratung Dokumentenmanagement in EUR												
Personentage pro Quartal	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
Beratungsleistungen Dokumentenmanagement	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**			

10.2.2. Beratungsleistung Dokumentenmangementsystem Betrieb

Kosten Beratungsleistungen pro Quartal												
Flag Beratungsleistungen	0	1	0	1	0	0	0	0	0			
Kosten Beratungslestungen pro Quartal (alle 3 Jahre)												
Flag Beratungsleistungen (a le 3 Jahre)	0	0	0	0	0	1	0	0	0			
Beratungsleistungen Dokumentenmanagement	**0**	**79.800**	**0**	**79.800**	**0**	**121.800**	**0**	**0**	**0**			

10.2.3. Beratungsleistungen Projektmanagement

Beratungsleistungen Projektimplementierung und Integration												
Reisekosten												
Gesamt												
Verteilung in %												
Kosten pro Quartal	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**			

10.2.4. AutoTicket - Beratungsleistungen generell (Datensicherhei

Kosten pro Beratertag												
Anzahl Beratertage pro Quartal	5	5	5	5	5	5	5	0	0			
Beratungsleistungen AutoTicket generell	**6.000**	**6.000**	**6.000**	**6.000**	**6.000**	**6.000**	**6.000**	**0**	**0**			

10.2.5. Beratungskosten Rechenzentrum

Externe Beratertage Rechenzentrum je Quartal	0	0	0	0	0	0	75	0	0			
Kosten je Beratertag Rechenzentrum												
Beratungskosten Rechenzentrum	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**75.000**	**0**	**0**			

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14				Betriebsjahr 15				kein Betrieb			
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-
Kalenderjahr	2034				2035				2036			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
10.2.6. Beratungskosten sonstige												
Fachliche Berater	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
sonstige Rechtsberatungsleistungen Errichtung	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
Beratungskosten Rechenzentrum	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**			
10.2.7 Beratungskosten Mahnwesen												
Beratungs- und Projektkosten Feinplanungsphase	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
Beratungs- und Projektkosten Errichtungsphase	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
Beratungskosten Mahnwesen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**			
10.3. Beratung - Kosten für Wartung und Unterhaltung												

Herleitung Rückbau

11.1. Rückbau - Errichtungskosten												
11.2. Rückbau - Betriebskosten												
11.2.1. Rückbau Zahlstellennetz												
Kosten Demontage und Entsorgung je Zahlstelle												
# Zahlstellen für Demontage und Entsorgung	0	0	0	0	0	0	0	798	0			
Rückbau Zahlstellennetz	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**			
11.2.2. Rückbau Beschilderung												
Kosten Rückbau Beschilderung												
Flag Rückbau Beschilderung	0	0	0	0	0	0	0	1	0			
Rückbau Beschilderung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**			
11.2.3. Rückbau Druck & Versand												
Abwicklung nach Betrieb								1				
Rückbau Druck & Versand	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**			
11.2.4. Rückbau Mahnwesen												
Transition/Abwicklungskosten Mahnwesen								1				
Rückbau Druck & Versand	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**			
11.3. Rückbau - Kosten für Wartung und Unterhaltung												

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14				Betriebsjahr 15				kein Betrieb			
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-
Kalenderjahr	2034				2035				2036			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4

Herleitung Versicherungen

12.1. Versicherungen - Errichtungskosten

12.2. Versicherungen - Betriebskosten

12.2.1 Kosten Versicherung

Versicherungskosten												
Flag Versicherungskosten	0	1	0	0	0	0,5	0	0	0			
Versicherungskosten pro Quartal	**0**	**300.000**	**0**	**0**	**0**	**150.000**	**0**	**0**	**0**			

12.3. Versicherungen - Kosten für Wartung und Unterhaltung

Herleitung Sonstiges

13.1. Sonstiges - Betriebskosten Aktive Rechnungsabgrenzung

13.1.1. Wartungsvertrag Rechenzentrum Software/Hardware

Flag 5-Jahresvertrag Wartung Hardware/Software	0	0	0	0	0	0	0	0				
Kosten 5-Jahresvertrag Wartungskosten Hardware												
Kosten 5 Jahresvertrag Wartungskosten Software												
Kosten Wartungsvertrag RZ	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**			

13.1.2. Betrieb Druck & Versand

Hardware Kosten												
Betriebskosten Druck & Versand - ARAP	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**			

13.1.3. Betriebskosten Payment

Errichtungskosten Payment Infrastruktur												
Verteilung Errichtungskosten Payment Infrastruktur												
	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
Hardware/Software Kosten (Wiederbeschaffung) alle 5 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
Betriebskosten SEPA Lastschrift/Rücküberweisung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**			

13.2. Sonstiges - Betriebskosten

13.2.1. AutoTicket - Betriebskosten Bürogebäude

Kosten pro Arbeitsplatz pro Quartal												
Anzahl Arbeitsplätze	231	231	231	231	231	231	231	0	0			
Betriebskosten Bürogebäude pro Quartal	**63.525**	**63.525**	**63.525**	**63.525**	**63.525**	**63.525**	**63.525**	**0**	**0**			

13.2.2. AutoTicket - Betriebskosten IT Ausstattung

Kosten Betrieb IT Ausstattung pro Quartal												
Flag Betrieb IT Ausstattung	1	1	1	1	1	1	1	0	0			
Kosten IT Ausstattung pro Quartal	**158.000**	**158.000**	**158.000**	**158.000**	**158.000**	**158.000**	**158.000**	**0**	**0**			

13.2.3. AutoTicket - Mitarbeiterschulungen

Monatsbruttogehalt	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	3.964.215	0	0			
Kosten in % von Monatsbruttogehalt	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	0%	0%			
Kosten Mitarbeiterschulung	**198.211**	**198.211**	**198.211**	**198.211**	**198.211**	**198.211**	**198.211**	**0**	**0**			

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14			Betriebsjahr 15				kein Betrieb				
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-
Kalenderjahr	2034				2035				2036			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
13.2.4. AutoTicket - Sonstiges (Reisekosten, Veranstaltungen, ...)												
Kosten pro VZÄ pro Quartal in EUR												
Anzahl VZÄ pro Quartal	235	235	235	235	235	235	235	0	0			
Kosten in %	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%			
Kosten AutoTicket Sonstiges	**14.100**	**14.100**	**14.100**	**14.100**	**14.100**	**14.100**	**14.100**	**0**	**0**			
13.2.5. Betriebskosten Web, Zahlstellensystem & App												
Flag Betriebskosten Web/App	1	1	1	1	1	1	1	0	0			
Anteil Betriebskosten an Entwicklungskosten (%-Satz)												
Betriebskosten Web, Zahlstellensystem & App	**918.118**	**918.118**	**918.118**	**918.118**	**918.118**	**918.118**	**918.118**	**0**	**0**			
13.2.6. Betriebskosten Informationscenter												
Anzahl Kontaktminuten	513.873	513.873	513.873	513.873	513.873	513.873	513.873	0	0			
Kosten je Kontaktminute												
Anzahl Login-Stunden Agenten	8.565	8.565	8.565	8.565	8.565	8.565	8.565	0				
Kosten je Login-Stunde Agenten												
Errichtungskosten & Projektmanagement												
Verteilung Errichtungskosten & Projektmanagement												
System- und Dialogentwicklung fortlaufend												
Flag Jährlicher Aufwand System- und Dialogentwicklung	0	0	0	1	0	0	0	0				
Betriebskosten Informationscenter	**385.420**	**385.420**	**385.420**	**1.205.420**	**385.420**	**385.420**	**385.420**	**0**	**0**			
13.2.7. Betrieb Zahlstellennetz												
Kosten Zahlstellennetz	937.500	937.500	937.500	937.500	937.500	937.500	937.500					
Betriebskosten POS Netz	**937.500**	**937.500**	**937.500**	**937.500**	**937.500**	**937.500**	**937.500**	**0**	**0**			
13.2.8. Betrieb Druck & Versand												
Einmalzahlung Projektmanagement Errichtung Druck & Versand												
Erneuerung Hardware Postausgang nach 6 Jahren												
# Sendungen	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	0				
Material- & Handlingkosten je Sendung												
Betriebskosten Druck & Versand - Material & Handling	**215.250**	**215.250**	**215.250**	**215.250**	**215.250**	**215.250**	**215.250**	**0**	**0**			
Portokosten je Sendung												
Betriebskosten Druck & Versand - Porto	**207.250**	**207.250**	**207.250**	**207.250**	**207.250**	**207.250**	**207.250**	**0**	**0**			
13.2.9. Kosten Beurkundung												
Flag Beurkundungskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
Kosten Beurkundung												
Kosten Beurkundung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**			
13.2.10. Kartellrechtliche Verfahrenskosten												
Flag kartellrechtliche Verfahrenskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
Kosten kartellrechtliches Verfahren												
Kosten kartellrechtliches Verfahren	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**			
13.2.11. Betriebskosten Payment												
Anzahl Lastschrift/Rücküberweisung	18.984.432	18.984.432	18.984.432	19.256.197	19.256.197	19.256.197	19.256.197	0	0			
Gebühr Lastschrift/Rücküberweisung												
Beratungs- und Projektkosten pro Quartal	23.163	23.163	23.163	23.163	23.163	23.163	23.163	0	0			
Betriebskosten SEPA Lastschrift/Rücküberweisung	**687.618**	**687.618**	**687.618**	**697.130**	**697.130**	**697.130**	**697.130**	**0**	**0**			
13.2.12 Wartung & Anpassung Contact-Center Software												
Anzahl Entwicklertage	6	6	6	6	6	6	6	0	0			
Kosten Entwicklertag												
Kosten für Wartung & Anpassung Customer Care Software	**6.240**	**6.240**	**6.240**	**6.240**	**6.240**	**6.240**	**6.240**	**0**	**0**			

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14			Betriebsjahr 15				kein Betrieb				
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-
Kalenderjahr	2034				2035				2036			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
13.2.13 Betriebskosten Mahnwesen												
Wartungskosten Mahnsoftware als %-Satz der Lizenzkosten p.a.	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	0				
Beratungskosten Mahnwesen 1. Betriebsjahr je Quartal												
Beratungskosten Mahnwesen je Quartal im Regelbetrieb	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000					
Anzahl Adressermittlungen	9.851	9.851	9.851	0	0	0	0	0				
Kosten je Adressermimttlung												
Betriebskosten Mahnwesen	**125.000**	**125.000**	**125.000**	**125.000**	**125.000**	**125.000**	**125.000**	**0**	**0**			
13.2.14 Kosten Domainregistrierung & Markenanmeldung												
Flag Domainregistrierung	0%	0%	0%	20%	0%	0%	0%	0%	0%			
Kosten Domainregistrierung												
Flag Markenanmeldung	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%			
Kosten Markenanmeldung												
Rechtsanwaltskosten Domainregistrierung & Markenanmeldung												
Betriebskosten Domainregistrierung & Markenanmeldung	**0**	**0**	**0**	**360**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**			
13.2.15. Wartung Kernsystem												
Wartungskosten Probebetrieb												
Flag Wartungskosten Probebetrieb	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
Wartungskosten Betriebsjahr 1 pro Quartal												
Flag Wartungskosten Betriebsjahr 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
Wartungskosten Betriebsjahr 2 pro Quartal												
Flag Wartungskosten Betriebsjahr 2	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
Wartungskosten Folgejahre pro Quartal												
Flag Wartungskosten Folgejahre	1	1	1	1	1	1	1	0	0			
Wartungskosten Kernsystem	**1.400.000**	**1.400.000**	**1.400.000**	**1.400.000**	**1.400.000**	**1.400.000**	**1.400.000**	**0**	**0**			
13.2.16. Kosten Firmenfahrzeuge												
Kosten Leasing pro Firmenfahrzeug / Quartal												
Anzahl Firmenfahrzeuge	15	15	15	15	15	15	15	0	0			
Kosten Leasing Firmenfahrzeuge	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**56.250**	**0**	**0**			
13.2.17. AutoTicket - Büroausstattung												
Kosten Büroausstattung pro Arbeitsplatz												
Anzahl Arbeitsplätze			10				10					
Kosten Posteingang Hardware und Software												
Flag Kosten Posteingang Hardware und Software	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
Betriebskosten Büroausstattung	**0**	**0**	**30.000**	**0**	**0**	**0**	**30.000**	**0**	**0**			
13.2.18. Schilder - Wartung												
Wartungskosten Schilder in % von Errichtungskosten	0,25%	0,25%	0,25%	0,25%	0,25%	0,25%	0,25%	0,00%	0,00%			
Errichtungskosten Schilder												
Wartungsskosten Schilder	**23.354**	**23.354**	**23.354**	**23.354**	**23.354**	**23.354**	**23.354**	**0**	**0**			
13.2.19 Wartung Überwachungssystem												
Flag Wartungskosten	1	1	1	1	1	1	1	0	0			
Wartungskosten Überwachungssystem pro Quartal												
Wartungskosten Überwachungssystem	**100.000**	**100.000**	**100.000**	**100.000**	**100.000**	**100.000**	**100.000**	**0**	**0**			
13.2.20 Wartung Zahlstellenapplikation												
Flag Wartungskosten	1	1	1	1	1	1	1	0	0			
Wartungskosten Zahlstellenapplikation pro Quartal												
Wartungskosten Zahlstellenapplikation	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**0**	**0**			

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14			Betriebsjahr 15				kein Betrieb				
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-
Kalenderjahr	2034				2035				2036			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
13.3. Sonstiges - Kosten Payment												
13.3.1. Betriebskosten Payment												
Umsatz Kreditkarte	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	0	0			
Umsatz Debitkarte	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	0	0			
Umsatz sonstige Zahlmittel	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	0	0			
Provisionssatz je Kreditkartentransatkion												
Provisionssatz je Debitkartentransatkion												
Provisionssatz je Transaktion weitere Zahlungsmittel												
Anzahl Bargeldtransaktionen Split in Betriebsjahre	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	0	0			
Kosten je Bargeldtransatkion [€]												
Kosten Delkredere Risiko	233.057	233.057	233.057	233.057	233.057	233.057	233.057	0	0			
Delkredere Risikosatz (% vom Umsatz)												
Kosten Payment	**3.710.954**	**3.710.954**	**3.710.954**	**3.710.954**	**3.710.954**	**3.710.954**	**3.710.954**	**0**	**0**			
13.3.2. Betriebskosten Zahlstellen variable Vergütung (TC)												
Umsatz Kredit und Debitkarten an Zahlstelle in EUR	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	77.685.500	0	0			
Provisionssatz Zahlstelle in %												
Anzahl Bargeldtransaktionen	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	527.250	0	0			
Kosten Bargeldtransaktion an Zahlstelle in EUR												
variable Kosten Zahlstelle	**990.559**	**990.559**	**990.559**	**990.559**	**990.559**	**990.559**	**990.559**	**0**	**0**			

Herleitung Informations- und Marketingmaßnahmen

14.1. Informationsmaßnahmen - Errichtungskosten												
14.2. Informationsmaßnahmen - Betriebskosten												
14.2.1 Entwicklungskosten Informationsmaßnahmen (inkl. Flyer)												
%-Anteil Ausgaben Budget Konzeption & Entwicklung												
Budget Konzeption & Entwicklung Informations- und Marketingmaßnah												
Entwicklungskosten Informations- und Marketingmaßnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**			
14.2.2 Betriebskosten Informationsmaßnahmen												
%-Anteil Ausgaben Budget Werbung & PR	0,04%	0,04%	0,00%	0,00%	0,04%	0,04%	0,00%	0,00%	0,00%			
Budget Werbung & PR												
Kosten Werbekampagne und fortlaufende Maßnahmen	**5.000**	**5.000**	**0**	**0**	**5.000**	**5.000**	**0**	**0**	**0**			
14.2.3 Druck, Konfektionierungs- und Versandkosten Flyer												
Anzahl Pakete	1.022	1.022	1.022	1.022	1.022	1.022	1.022	0	0			
Kosten pro Paket (nat. & int.)												
Kosten Werbekampagne und fortlaufende Maßnahmen	**19.806**	**19.806**	**19.806**	**19.806**	**19.806**	**19.806**	**19.806**	**0**	**0**			

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14				Betriebsjahr 15				kein Betrieb			
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-
Kalenderjahr	2034				2035				2036			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4

Herleitung Immaterielle Vermögensgegenstände (u.a. Software(-Li

15.1. Immaterielle Vermögensgegenstände - Errichtungskosten												
15.1.1 Lizenz Kernsystem												
Flag Lizenzkosten	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%			
Kosten Lizenz Kernsystem												
Kosten Lizenzen Back-Office	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**			
15.1.2 Entwicklungskosten Web & App												
Flag Entwicklerkosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
Entwicklungskosten je Quartal												
Entwicklungskosten Web & App												
15.1.3 Lizenz Überwachungssystem												
Flag Lizenzkosten	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%			
Kosten Lizenz Überwachungssystem												
Kosten Lizenzen Überwachungssystem	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**			
15.1.4 Software & Lizenzen Rechenzentrum												
Kosten Software & Tools je Rechenzentrum												
Anzahl Rechenzentren	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
Kosten Software & Lizenzen Rechenzentrum												
15.1.5 Lizenzkosten Mahnwesensoftware												
Einmalkosten Lizenz Mahnsofware für												
Lizenzkosten Mahnwesensoftware	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**			
15.1.6 Lizenz Zahlstellensystem												
Flag Lizenzkosten	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%			
Kosten Lizenz Zahlstellensystem												
Kosten Lizenzen Zahlstellen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**			

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Detailkalkulation
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14			Betriebsjahr 15				kein Betrieb				
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-
Kalenderjahr	2034				2035				2036			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
15.2. Immaterielle Vermögensgegenstände - Betriebskosten												
15.2.1. Dokumentenmanagement laufende Lizenzen												
laufende Lizenzkosten Dokumentenmanagement		635.400		798.000		683.400	0	0	0			
Kosten Lizenzen Dokumentenmanagement pro Quartal	**0**	**635.400**	**0**	**798.000**	**0**	**683.400**	**0**	**0**	**0**			
15.2.2. Developmentsystem laufende Lizenzen												
laufende Lizenzkosten Developmentsystem	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500	0	0			
Kosten Lizenzen Developmentsystem pro Quartal	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**58.500**	**0**	**0**			
15.2.3. Prozessmanagement Software laufende Lizenz												
laufende Lizenzkosten Prozessmanagement	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	0	0			
Kosten Lizenzen Prozessmanagement pro Quartal	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**12.500**	**0**	**0**			
15.2.4 Laufende Lizenzkosten Contact-Center Software												
Anzahl Lizenzen	29	29	29	29	29	29	29	0	0			
Kosten je Lizenz im Quartal												
Lizenzkosten Customer Care Software	**7.939**	**7.939**	**7.939**	**7.939**	**7.939**	**7.939**	**7.939**	**0**	**0**			
15.2.5 Erneuerung Software Rechenzentrum												
Anzahl Rechenzentren	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
Kosten Software je Rechenzentrum												
Flag Laufende Kosten Tools & Lizenzen für Kernsystem	2	0	0	0	2	0	0	0	0			
Laufende Kosten Tools & Lizenzen für Kernsystem je RZ												
Kosten Erneuerung Software Rechenzentrum	**2.229.758**	**0**	**0**	**0**	**2.229.758**	**0**	**0**	**0**	**0**			

Hilfszeile - Erstattungsvorgänge

Aufwendungen für Vorgänge gem. 20.3.4 Betreibervertrag (separa												
# Vorgänge gem. 20.3.4 Betreibervertrag inkludiert im Angebot	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500	0	0			
Kosten je Ausnahme von der ISA nach § 2 Abs. 2 Satz 1 InfrAG oder §												
Kosten je Härtefall nach § 9 Abs. 3 Satz 1 InfrAG												
Kosten je Erstattung nach § 10 Abs. 1 und 2 InfrAG												
Kosten je Widerspruch gegen Bescheide nach dem InfrAG												
Materialkosten Erstattungsvorgänge gem. 20.3.5 Betreibervertrag	**748.352**	**748.352**	**748.352**	**748.352**	**748.352**	**748.352**	**748.352**	**0**	**0**			

Projektgesellschaft Erhebung
AutoTicket GmbH Personal
Eingabeblatt

Betriebsjahr	kein Betrieb							Betriebsjahr 1				
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5
Kalenderjahr	2019				2020				2021			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Vollzeitäquivalente												
Geschäftsführung	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2	2	2	2	2
Sekretariat GF und Leitung Technik,Betrieb&Finanzen,Qualität	0,0	1,3	2,7	3,0	3,0	3,0	3,0	3	3	3	3	3
Rezeption	0,3	1,0	1,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2	2	2	2	2
Betreiberüberwachung KBA (Externer Gutachter KBA)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0
Personal Management	0,3	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1	1	1	1	1
Personalmanagement Mitarbeiter	0,3	1,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2	2	2	2	2
Personalentwicklung Mitarbeiter	0,0	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1	1	1	1	1
Schulung Initial Extern/Intern Mitarbeiter	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1	1	1	1	1
KBA Management	0,3	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1	1	1	1	1
KBA Management Mitarbeiter	0,3	1,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2	2	2	2	2
Betrieblicher Datenschutz	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1	1	1	1	1
Betrieblicher Datenschutz Mitarbeiter	0,0	1,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2	2	2	2	2
Produkt - und Programm-Management	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1	1	1	1	1
Produkt- und Programm-Management Mitarbeiter	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1	1	1	1	1
PMO Mitarbeiter	0,0	1,3	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2	2	2	2	2
Recht & Contract Management	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1	1	1	1	1
Recht Mitarbeiter	0,0	1,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2	2	2	2	2
Contract Management Mitarbeiter	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1	1	1	1	1
Kommunikation (PR) & Marketing	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1	1	1	1	1
Kommunikation, PR Mitarbeiter	0,3	1,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2	2	2	2	2
Marketing Mitarbeiter	0,3	1,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2	2	2	2	2
KompetenzteaM inFO CENTER	0,3	1,0	2,3	3,0	3,0	3,0	3,0	3	3	3	3	3
Leitung Technik	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1	1	1	1	1
Betrieb ISA Systeme & Infrastruktur	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1	1	1	1	1
Autoticket Kernsystem Mitarbeiter	0,7	2,7	4,7	6,7	9,3	11,3	12,0	12	12	12	12	12
Backendsysteme Betriebstechnik	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0
Webportal und Mobile Applikation (APP)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0
Physische Zahlorte und Zahlstellen	0,0	1,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2	2	2	2	2
Rechenzentrum IT Operations & Service Desk	0,0	6,7	13,3	23,3	25,0	25,0	25,0	25	25	25	25	25
Rechenzentrum Interne IT Operations & Service Desk	0,0	3,0	8,3	13,0	15,0	15,0	15,0	19	19	19	19	19
Testkoordination	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0
Schnittstellen KBA ua. Betreuung Mahnwesen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0
Betreuung Customer Care	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0
Betreuung Zahlungswesen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0
Beschilderung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0
Verfahrensentwicklung	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1	1	1	1	1
Change & Release Management Mitarbeiter	0,0	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	2,0	2	2	2	2	2
Systemoptimierung & Anpassungen Mitarbeiter	0,0	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	2,0	2	2	2	2	2
Life Cycle Komponenten	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	1,0	1,0	1	1	1	1	1
Wartung & Instandhaltung	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1	1	1	1	1
Service Management Mitarbeiter	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1	1	1	1	1
Helpdesk Mitarbeiter	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0
IT & System Administration (enthalten in "Rechenzentrum IT Operations & Service Desk")	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0
IT & System Administration Mitarbeiter	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0
SLA & KPI Management	0,0	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1	1	1	1	1
SLA Mitarbeiter	0,0	0,0	1,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2	2	2	2	2
KPI Mitarbeiter	0,0	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1	1	1	1	1

Projektgesellschaft Erhebung
AutoTicket GmbH Personal
Eingabeblatt

Betriebsjahr	kein Betrieb							Betriebsjahr 1				
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5
Kalenderjahr	2019				2020				2021			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Leitung Betrieb & Finanzen	0,0	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1	1	1	1	1
Finanz- und Rechnungswesen	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1	1	1	1	1
Finanz- und Rechnungswesen Mitarbeiter	0,0	1,3	3,3	4,0	5,3	6,0	6,0	6	6	6	6	6
Planning und Controlling Mitarbeiter	0,0	1,3	2,0	2,3	3,0	3,0	3,0	3	3	3	3	3
Beschaffungs Management (Einkauf)	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1	1	1	1	1
Einkauf Mitarbeiter	0,0	1,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2	2	2	2	2
Facility Management Mitarbeiter	0,7	1,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2	2	2	2	2
Berichterstattung und Dokumentation	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1	1	1	1	1
Berichterstattung Mitarbeiter	0,0	1,0	2,0	2,0	3,0	3,0	3,0	3	3	3	3	3
Dokumentation Mitarbeiter	0,0	1,0	2,0	2,0	4,0	4,0	4,0	4	4	4	4	4
Betreuung Due Diligence Datenraum	0,3	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1	1	1	1	1
KBA Hotline	0,7	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1	1	1	1	1
Arbeitsplätze Externe MA (Leihkräfte, Wirtschaftsprüfer etc…)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0
ISA Festsetzung & Erhebung	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1	1	1	1	1
Anhörungsverfahren und Bescheidverfahren Mitarbeiter	0,0	1,0	2,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3	3	3	3	3
Physische Zahlstellen, WEB, APP Mitarbeiter	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1	1	1	1	1
Mahnverfahren Mitarbeiter	0,0	0,0	0,3	1,0	1,0	1,0	1,0	1	1	1	1	1
ISA Zahlungsverkehr	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1	1	1	1	1
Zahlungsverkehr Mitarbeiter	0,0	1,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2	2	2	2	2
Kundenservice (Antragsprüfung)	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1	1	1	1	1
Info Center Mitarbeiter (Kontaktperson zum Info Center)	0,0	0,0	0,3	1,0	2,0	2,0	2,0	2	2	2	2	2
Schichtleiter sachbearbeiter Antragsprüfung	0,0	0,0	0,0	1,0	1,0	2,0	2,0	2	2	2	2	2
Härtefälle, Ausnahmen und Erstattung, Widersprüche Mitarbeiter	0,0	0,0	0,0	10,0	25,0	34,0	39,0	39	39	39	39	39
Forderungsmanagement (Mahnabteilung)	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1	1	1	1	1
Mahnwesen Sachbearbeiter und Mitarbeiter	0,0	0,0	0,0	15,0	29,0	29,0	29,0	29	29	29	29	29
Klagsachbearbeiter	0,0	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1	1	1	1	1
Schichtleiter Mahnsachbearbeiter	0,0	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1	1	1	1	1
Leitung Qualität	0,0	0,3	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1	1	1	1	1
Interne Kontrolle	0,0	0,3	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1	1	1	1	1
IK Erhebung Mitarbeiter	0,0	0,0	0,3	1,0	2,0	2,0	2,0	2	2	2	2	2
IK Abrechnung (Zahlungsverkehr) Mitarbeiter	0,0	0,0	0,3	1,0	2,0	2,0	2,0	2	2	2	2	2
Betrugserkennung, -prävention und -verfolgung Mitarbeiter	0,0	0,0	0,0	0,3	1,3	2,0	2,0	2	2	2	2	2
Qualitäts Management	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1	1	1	1	1
Auditmanagement Mitarbeiter	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	3,0	3	3	3	3	3
Umweltmanagement Mitarbeiter	0,0	0,0	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1	1	1	1	1
Unternehmenssicherheit	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1	1	1	1	1
Sicherheitsmanagement Mitarbeiter	0,0	1,0	1,0	1,7	2,0	2,0	2,0	2	2	2	2	2
Risikomanagement Mitarbeiter	0,0	0,0	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1	1	1	1	1
Compliance & Korruptionsprävention Mitarbeiter	0,0	0,0	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1	1	1	1	1
Anzahl Vollzeitäquivalente	**6,8**	**63,2**	**107,8**	**162,3**	**207,9**	**221,3**	**231,0**	**235,0**	**235,0**	**235,0**	**235,0**	**235,0**

Projektgesellschaft Erhebung
AutoTicket GmbH Personal
Eingabeblatt

Betriebsjahr	kein Betrieb							Betriebsjahr 1				
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5
Kalenderjahr	2019				2020				2021			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4

Gehaltsstufen

Kategorie	Monatlich	Jährlich
1	15.000	210.000
2	10.000	140.000
3	7.000	98.000
4	5.000	70.000
5	3.500	49.000
6	2.000	28.000

	Gehaltsstufe	Gehalt / Quartal
Geschäftsführung	1	52.500
Sekretariat GF und Leitung Technik,Betrieb&Finanzen,Qualität	5	12.250
Rezeption	6	7.000
Betreiberüberwachung KBA (Externer Gutachter KBA)	0	0
Personal Management	3	24.500
Personalmanagement Mitarbeiter	5	12.250
Personalentwicklung Mitarbeiter	5	12.250
Schulung Initial Extern/Intern Mitarbeiter	5	12.250
KBA Management	3	24.500
KBA Management Mitarbeiter	4	17.500
Betrieblicher Datenschutz	3	24.500
Betrieblicher Datenschutz Mitarbeiter	5	12.250
Produkt - und Programm-Management	3	24.500
Produkt- und Programm-Management Mitarbeiter	5	12.250
PMO Mitarbeiter	4	17.500
Recht & Contract Management	2	35.000
Recht Mitarbeiter	3	24.500
Contract Management Mitarbeiter	3	24.500
Kommunikation (PR) & Marketing	3	24.500
Kommunikation, PR Mitarbeiter	3	24.500
Marketing Mitarbeiter	3	24.500
KompetenzteaM inFO CENTER	3	24.500
Leitung Technik	2	35.000
Betrieb ISA Systeme & Infrastruktur	3	24.500
Autoticket Kernsystem Mitarbeiter	4	17.500
Backendsysteme Betriebstechnik	4	17.500
Webportal und Mobile Applikation (APP)	4	17.500
Physische Zahlorte und Zahlstellen	4	17.500
Rechenzentrum IT Operations & Service Desk	4	17.500
Rechenzentrum Interne IT Operations & Service Desk	4	17.500
Testkoordination	4	17.500
Schnittstellen KBA ua. Betreuung Mahnwesen	4	17.500
Betreuung Customer Care	4	17.500
Betreuung Zahlungswesen	4	17.500
Beschilderung	4	17.500
Verfahrensentwicklung	3	24.500
Change & Release Management Mitarbeiter	4	17.500
Systemoptimierung & Anpassungen Mitarbeiter	4	17.500
Life Cycle Komponenten	4	17.500
Wartung & Instandhaltung	3	24.500
Service Management Mitarbeiter	4	17.500
Helpdesk Mitarbeiter	4	17.500
IT & System Administration (enthalten in "Rechenzentrum IT Operations & Service Desk")	3	24.500
IT & System Administration Mitarbeiter	4	17.500
SLA & KPI Management	3	24.500
SLA Mitarbeiter	4	17.500
KPI Mitarbeiter	4	17.500

Projektgesellschaft Erhebung
AutoTicket GmbH Personal
Eingabeblatt

Betriebsjahr	kein Betrieb							Betriebsjahr 1				
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5
Kalenderjahr	2019				2020				2021			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4

Leitung Betrieb & Finanzen	2	35.000
Finanz- und Rechnungswesen	3	24.500
Finanz- und Rechnungswesen Mitarbeiter	4	17.500
Planning und Controlling Mitarbeiter	4	17.500
Beschaffungs Management (Einkauf)	3	24.500
Einkauf Mitarbeiter	4	17.500
Facility Management Mitarbeiter	4	17.500
Berichterstattung und Dokumentation	3	24.500
Berichterstattung Mitarbeiter	5	12.250
Dokumentation Mitarbeiter	5	12.250
Betreuung Due Diligence Datenraum	5	12.250
KBA Hotline	5	12.250
Arbeitsplätze Externe MA (Leihkräfte, Wirtschaftsprüfer etc…)	0	0
ISA Festsetzung & Erhebung	3	24.500
Anhörungsverfahren und Bescheidverfahren Mitarbeiter	4	17.500
Physische Zahlstellen, WEB, APP Mitarbeiter	4	17.500
Mahnverfahren Mitarbeiter	4	17.500
ISA Zahlungsverkehr	3	24.500
Zahlungsverkehr Mitarbeiter	5	12.250
Kundenservice (Antragsprüfung)	3	24.500
Info Center Mitarbeiter (Kontaktperson zum Info Center)	5	12.250
Schichtleiter sachbearbeiter Antragsprüfung	4	17.500
Härtefälle, Ausnahmen und Erstattung, Widersprüche Mitarbeiter	5	12.250
Forderungsmanagement (Mahnabteilung)	3	24.500
Mahnwesen Sachbearbeiter und Mitarbeiter	5	12.250
Klagsachbearbeiter	3	24.500
Schichtleiter Mahnsachbearbeiter	4	17.500
Leitung Qualität	2	35.000
Interne Kontrolle	3	24.500
IK Erhebung Mitarbeiter	4	17.500
IK Abrechnung (Zahlungsverkehr) Mitarbeiter	4	17.500
Betrugserkennung, -prävention und -verfolgung Mitarbeiter	4	17.500
Qualitäts Management	3	24.500
Auditmanagement Mitarbeiter	4	17.500
Umweltmanagement Mitarbeiter	4	17.500
Unternehmenssicherheit	3	24.500
Sicherheitsmanagement Mitarbeiter	4	17.500
Risikomanagement Mitarbeiter	4	17.500
Compliance & Korruptionsprävention Mitarbeiter	4	17.500

Projektgesellschaft Erhebung
AutoTicket GmbH Personal
Eingabeblatt

Betriebsjahr	kein Betrieb							Betriebsjahr 1				
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5
Kalenderjahr	2019				2020				2021			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Gehaltskosten												
Geschäftsführung	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000
Sekretariat GF und Leitung Technik,Betrieb&Finanzen,Qualität	0	15.925	33.075	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750
Rezeption	2.100	7.000	7.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000
Betreiberüberwachung KBA (Externer Gutachter KBA)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personal Management	7.350	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Personalmanagement Mitarbeiter	3.675	12.250	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Personalentwicklung Mitarbeiter	0	0	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250
Schulung Initial Extern/Intern Mitarbeiter	0	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250
KBA Management	7.350	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
KBA Management Mitarbeiter	5.250	17.500	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Betrieblicher Datenschutz	0	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Betrieblicher Datenschutz Mitarbeiter	0	12.250	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Produkt - und Programm-Management	0	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Produkt- und Programm-Management Mitarbeiter	0	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250
PMO Mitarbeiter	0	22.750	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Recht & Contract Management	0	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Recht Mitarbeiter	0	24.500	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000
Contract Management Mitarbeiter	0	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Kommunikation (PR) & Marketing	0	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Kommunikation, PR Mitarbeiter	7.350	24.500	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000
Marketing Mitarbeiter	7.350	24.500	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000
KompetenzteaM inFO CENTER	7.350	24.500	56.350	73.500	73.500	73.500	73.500	73.500	73.500	73.500	73.500	73.500
Leitung Technik	0	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Betrieb ISA Systeme & Infrastruktur	0	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Autoticket Kernsystem Mitarbeiter	12.250	47.250	82.250	117.250	162.750	197.750	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000
Backendsysteme Betriebstechnik	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Webportal und Mobile Applikation (APP)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Physische Zahlorte und Zahlstellen	0	17.500	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Rechenzentrum IT Operations & Service Desk	0	117.250	232.750	407.750	437.500	437.500	437.500	437.500	437.500	437.500	437.500	437.500
Rechenzentrum Interne IT Operations & Service Desk	0	52.500	145.250	227.500	262.500	262.500	262.500	332.500	332.500	332.500	332.500	332.500
Testkoordination	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schnittstellen KBA ua. Betreuung Mahnwesen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betreuung Customer Care	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betreuung Zahlungswesen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beschilderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verfahrensentwicklung	0	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Change & Release Management Mitarbeiter	0	0	17.500	17.500	17.500	17.500	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Systemoptimierung & Anpassungen Mitarbeiter	0	0	17.500	17.500	17.500	17.500	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Life Cycle Komponenten	0	0	0	0	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500
Wartung & Instandhaltung	0	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Service Management Mitarbeiter	0	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500
Helpdesk Mitarbeiter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IT & System Administration (enthalten in "Rechenzentrum IT Operations & Service Desk")	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IT & System Administration Mitarbeiter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SLA & KPI Management	0	0	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
SLA Mitarbeiter	0	0	17.500	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
KPI Mitarbeiter	0	0	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500

Projektgesellschaft Erhebung
AutoTicket GmbH Personal
Eingabeblatt

Betriebsjahr	kein Betrieb							Betriebsjahr 1				
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5
Kalenderjahr	2019				2020				2021			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Leitung Betrieb & Finanzen	0	0	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Finanz- und Rechnungswesen	0	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Finanz- und Rechnungswesen Mitarbeiter	0	22.750	57.750	70.000	92.750	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000
Planning und Controlling Mitarbeiter	0	22.750	35.000	40.250	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500
Beschaffungs Management (Einkauf)	0	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Einkauf Mitarbeiter	0	17.500	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Facility Management Mitarbeiter	12.250	17.500	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Berichterstattung und Dokumentation	0	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Berichterstattung Mitarbeiter	0	12.250	24.500	24.500	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750
Dokumentation Mitarbeiter	0	12.250	24.500	24.500	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000
Betreuung Due Diligence Datenraum	3.675	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250
KBA Hotline	8.575	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250
Arbeitsplätze Externe MA (Leihkräfte, Wirtschaftsprüfer etc…)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ISA Festsetzung & Erhebung	0	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Anhörungsverfahren und Bescheidverfahren Mitarbeiter	0	17.500	35.000	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500
Physische Zahlstellen, WEB, APP Mitarbeiter	0	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500
Mahnverfahren Mitarbeiter	0	0	5.250	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500
ISA Zahlungsverkehr	0	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Zahlungsverkehr Mitarbeiter	0	12.250	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Kundenservice (Antragsprüfung)	0	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Info Center Mitarbeiter (Kontaktperson zum Info Center)	0	0	3.675	12.250	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Schichtleiter sachbearbeiter Antragsprüfung	0	0	0	17.500	17.500	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Härtefälle, Ausnahmen und Erstattung, Widersprüche Mitarbeiter	0	0	0	122.500	306.250	416.500	477.750	477.750	477.750	477.750	477.750	477.750
Forderungsmanagement (Mahnabteilung)	0	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Mahnwesen Sachbearbeiter und Mitarbeiter	0	0	0	183.750	355.250	355.250	355.250	355.250	355.250	355.250	355.250	355.250
Klagsachbearbeiter	0	0	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Schichtleiter Mahnsachbearbeiter	0	0	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500
Leitung Qualität	0	10.500	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Interne Kontrolle	0	7.350	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
IK Erhebung Mitarbeiter	0	0	5.250	17.500	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
IK Abrechnung (Zahlungsverkehr) Mitarbeiter	0	0	5.250	17.500	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Betrugserkennung, -prävention und -verfolgung Mitarbeiter	0	0	0	5.250	22.750	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Qualitäts Management	0	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Auditmanagement Mitarbeiter	0	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500
Umweltmanagement Mitarbeiter	0	0	0	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500
Unternehmenssicherheit	0	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Sicherheitsmanagement Mitarbeiter	0	17.500	17.500	29.750	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Risikomanagement Mitarbeiter	0	0	0	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500
Compliance & Korruptionsprävention Mitarbeiter	0	0	0	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500
Monatsbruttogehälter pro Quartal	**189.525**	**1.307.775**	**2.126.600**	**2.938.250**	**3.563.000**	**3.750.250**	**3.893.750**	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**
durchschnittliches Monatsbruttogehalt pro VZÄ	**9.291**	**6.898**	**6.576**	**6.035**	**5.713**	**5.649**	**5.619**	**5.623**	**5.623**	**5.623**	**5.623**	**5.623**

Projektgesellschaft Erhebung
AutoTicket GmbH Personal
Eingabeblatt

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2			Betriebsjahr 3				Betriebsjahr 4				
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17
Kalenderjahr	2022				2023				2024			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Vollzeitäquivalente												
Geschäftsführung	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Sekretariat GF und Leitung Technik,Betrieb&Finanzen,Qualität	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Rezeption	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Betreiberüberwachung KBA (Externer Gutachter KBA)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personal Management	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Personalmanagement Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Personalentwicklung Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Schulung Initial Extern/Intern Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
KBA Management	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
KBA Management Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Betrieblicher Datenschutz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Betrieblicher Datenschutz Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Produkt - und Programm-Management	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Produkt- und Programm-Management Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
PMO Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Recht & Contract Management	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Recht Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Contract Management Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Kommunikation (PR) & Marketing	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Kommunikation, PR Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Marketing Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
KompetenzteaM inFO CENTER	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Leitung Technik	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Betrieb ISA Systeme & Infrastruktur	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Autoticket Kernsystem Mitarbeiter	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
Backendsysteme Betriebstechnik	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Webportal und Mobile Applikation (APP)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Physische Zahlorte und Zahlstellen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Rechenzentrum IT Operations & Service Desk	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25
Rechenzentrum Interne IT Operations & Service Desk	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19
Testkoordination	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schnittstellen KBA ua. Betreuung Mahnwesen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betreuung Customer Care	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betreuung Zahlungswesen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beschilderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verfahrensentwicklung	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Change & Release Management Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Systemoptimierung & Anpassungen Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Life Cycle Komponenten	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Wartung & Instandhaltung	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Service Management Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Helpdesk Mitarbeiter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IT & System Administration (enthalten in "Rechenzentrum IT Operations & Service Desk")	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IT & System Administration Mitarbeiter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SLA & KPI Management	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
SLA Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
KPI Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

Projektgesellschaft Erhebung
AutoTicket GmbH Personal
Eingabeblatt

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2			Betriebsjahr 3				Betriebsjahr 4				
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17
Kalenderjahr	2022				2023				2024			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Leitung Betrieb & Finanzen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Finanz- und Rechnungswesen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Finanz- und Rechnungswesen Mitarbeiter	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Planning und Controlling Mitarbeiter	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Beschaffungs Management (Einkauf)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Einkauf Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Facility Management Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Berichterstattung und Dokumentation	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Berichterstattung Mitarbeiter	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Dokumentation Mitarbeiter	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Betreuung Due Diligence Datenraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
KBA Hotline	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Arbeitsplätze Externe MA (Leihkräfte, Wirtschaftsprüfer etc…)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ISA Festsetzung & Erhebung	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Anhörungsverfahren und Bescheidverfahren Mitarbeiter	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Physische Zahlstellen, WEB, APP Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Mahnverfahren Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
ISA Zahlungsverkehr	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Zahlungsverkehr Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Kundenservice (Antragsprüfung)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Info Center Mitarbeiter (Kontaktperson zum Info Center)	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Schichtleiter sachbearbeiter Antragsprüfung	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Härtefälle, Ausnahmen und Erstattung, Widersprüche Mitarbeiter	39	39	39	39	39	39	39	39	39	39	39	39
Forderungsmanagement (Mahnabteilung)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Mahnwesen Sachbearbeiter und Mitarbeiter	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29
Klagsachbearbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Schichtleiter Mahnsachbearbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Leitung Qualität	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Interne Kontrolle	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
IK Erhebung Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
IK Abrechnung (Zahlungsverkehr) Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Betrugserkennung, -prävention und -verfolgung Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Qualitäts Management	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Auditmanagement Mitarbeiter	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Umweltmanagement Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Unternehmenssicherheit	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Sicherheitsmanagement Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Risikomanagement Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Compliance & Korruptionsprävention Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Anzahl Vollzeitäquivalente	**235,0**	**235,0**	**235,0**	**235,0**	**235,0**	**235,0**	**235,0**	**235,0**	**235,0**	**235,0**	**235,0**	**235,0**

Projektgesellschaft Erhebung
AutoTicket GmbH Personal
Eingabeblatt

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2			Betriebsjahr 3				Betriebsjahr 4				
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17
Kalenderjahr	2022				2023				2024			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4

Gehaltsstufen
Kategorie
1
2
3
4
5
6

Geschäftsführung
Sekretariat GF und Leitung Technik,Betrieb&Finanzen,Qualität
Rezeption
Betreiberüberwachung KBA (Externer Gutachter KBA)
Personal Management
Personalmanagement Mitarbeiter
Personalentwicklung Mitarbeiter
Schulung Initial Extern/Intern Mitarbeiter
KBA Management
KBA Management Mitarbeiter
Betrieblicher Datenschutz
Betrieblicher Datenschutz Mitarbeiter
Produkt - und Programm-Management
Produkt- und Programm-Management Mitarbeiter
PMO Mitarbeiter
Recht & Contract Management
Recht Mitarbeiter
Contract Management Mitarbeiter
Kommunikation (PR) & Marketing
Kommunikation, PR Mitarbeiter
Marketing Mitarbeiter
KompetenzteaM inFO CENTER
Leitung Technik
Betrieb ISA Systeme & Infrastruktur
Autoticket Kernsystem Mitarbeiter
Backendsysteme Betriebstechnik
Webportal und Mobile Applikation (APP)
Physische Zahlorte und Zahlstellen
Rechenzentrum IT Operations & Service Desk
Rechenzentrum Interne IT Operations & Service Desk
Testkoordination
Schnittstellen KBA ua. Betreuung Mahnwesen
Betreuung Customer Care
Betreuung Zahlungswesen
Beschilderung
Verfahrensentwicklung
Change & Release Management Mitarbeiter
Systemoptimierung & Anpassungen Mitarbeiter
Life Cycle Komponenten
Wartung & Instandhaltung
Service Management Mitarbeiter
Helpdesk Mitarbeiter
IT & System Administration (enthalten in "Rechenzentrum IT Operations & Service Desk")
IT & System Administration Mitarbeiter
SLA & KPI Management
SLA Mitarbeiter
KPI Mitarbeiter

Projektgesellschaft Erhebung
AutoTicket GmbH Personal
Eingabeblatt

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2				Betriebsjahr 3				Betriebsjahr 4				
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17	
Kalenderjahr	2022				2023				2024				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	

Leitung Betrieb & Finanzen
- **Finanz- und Rechnungswesen**
  - Finanz- und Rechnungswesen Mitarbeiter
  - Planning und Controlling Mitarbeiter
- **Beschaffungs Management (Einkauf)**
  - Einkauf Mitarbeiter
  - Facility Management Mitarbeiter
- **Berichterstattung und Dokumentation**
  - Berichterstattung Mitarbeiter
  - Dokumentation Mitarbeiter
  - Betreuung Due Diligence Datenraum
  - KBA Hotline
  - Arbeitsplätze Externe MA (Leihkräfte, Wirtschaftsprüfer etc…)
- **ISA Festsetzung & Erhebung**
  - Anhörungsverfahren und Bescheidverfahren Mitarbeiter
  - Physische Zahlstellen, WEB, APP Mitarbeiter
  - Mahnverfahren Mitarbeiter
- **ISA Zahlungsverkehr**
  - Zahlungsverkehr Mitarbeiter
- **Kundenservice (Antragsprüfung)**
  - Info Center Mitarbeiter (Kontaktperson zum Info Center)
  - Schichtleiter sachbearbeiter Antragsprüfung
  - Härtefälle, Ausnahmen und Erstattung, Widersprüche Mitarbeiter
- **Forderungsmanagement (Mahnabteilung)**
  - Mahnwesen Sachbearbeiter und Mitarbeiter
  - Klagsachbearbeiter
  - Schichtleiter Mahnsachbearbeiter

Leitung Qualität
- **Interne Kontrolle**
  - IK Erhebung Mitarbeiter
  - IK Abrechnung (Zahlungsverkehr) Mitarbeiter
  - Betrugserkennung, -prävention und -verfolgung Mitarbeiter
- **Qualitäts Management**
  - Auditmanagement Mitarbeiter
  - Umweltmanagement Mitarbeiter
- **Unternehmenssicherheit**
  - Sicherheitsmanagement Mitarbeiter
  - Risikomanagement Mitarbeiter
  - Compliance & Korruptionsprävention Mitarbeiter

Projektgesellschaft Erhebung
AutoTicket GmbH Personal
Eingabeblatt

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2			Betriebsjahr 3				Betriebsjahr 4				
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17
Kalenderjahr	2022				2023				2024			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Gehaltskosten												
Geschäftsführung	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000
Sekretariat GF und Leitung Technik,Betrieb&Finanzen,Qualität	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750
Rezeption	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000
Betreiberüberwachung KBA (Externer Gutachter KBA)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personal Management	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Personalmanagement Mitarbeiter	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Personalentwicklung Mitarbeiter	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250
Schulung Initial Extern/Intern Mitarbeiter	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250
KBA Management	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
KBA Management Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Betrieblicher Datenschutz	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Betrieblicher Datenschutz Mitarbeiter	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Produkt - und Programm-Management	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Produkt- und Programm-Management Mitarbeiter	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250
PMO Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Recht & Contract Management	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Recht Mitarbeiter	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000
Contract Management Mitarbeiter	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Kommunikation (PR) & Marketing	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Kommunikation, PR Mitarbeiter	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000
Marketing Mitarbeiter	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000
KompetenzteaM inFO CENTER	73.500	73.500	73.500	73.500	73.500	73.500	73.500	73.500	73.500	73.500	73.500	73.500
Leitung Technik	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Betrieb ISA Systeme & Infrastruktur	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Autoticket Kernsystem Mitarbeiter	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000
Backendsysteme Betriebstechnik	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Webportal und Mobile Applikation (APP)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Physische Zahlorte und Zahlstellen	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Rechenzentrum IT Operations & Service Desk	437.500	437.500	437.500	437.500	437.500	437.500	437.500	437.500	437.500	437.500	437.500	437.500
Rechenzentrum Interne IT Operations & Service Desk	332.500	332.500	332.500	332.500	332.500	332.500	332.500	332.500	332.500	332.500	332.500	332.500
Testkoordination	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schnittstellen KBA ua. Betreuung Mahnwesen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betreuung Customer Care	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betreuung Zahlungswesen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beschilderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verfahrensentwicklung	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Change & Release Management Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Systemoptimierung & Anpassungen Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Life Cycle Komponenten	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500
Wartung & Instandhaltung	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Service Management Mitarbeiter	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500
Helpdesk Mitarbeiter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IT & System Administration (enthalten in "Rechenzentrum IT Operations & Service Desk")	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IT & System Administration Mitarbeiter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SLA & KPI Management	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
SLA Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
KPI Mitarbeiter	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500

Projektgesellschaft Erhebung
AutoTicket GmbH Personal
Eingabeblatt

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2			Betriebsjahr 3				Betriebsjahr 4				
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17
Kalenderjahr	2022				2023				2024			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Leitung Betrieb & Finanzen	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Finanz- und Rechnungswesen	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Finanz- und Rechnungswesen Mitarbeiter	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000
Planning und Controlling Mitarbeiter	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500
Beschaffungs Management (Einkauf)	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Einkauf Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Facility Management Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Berichterstattung und Dokumentation	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Berichterstattung Mitarbeiter	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750
Dokumentation Mitarbeiter	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000
Betreuung Due Diligence Datenraum	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250
KBA Hotline	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250
Arbeitsplätze Externe MA (Leihkräfte, Wirtschaftsprüfer etc…)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ISA Festsetzung & Erhebung	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Anhörungsverfahren und Bescheidverfahren Mitarbeiter	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500
Physische Zahlstellen, WEB, APP Mitarbeiter	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500
Mahnverfahren Mitarbeiter	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500
ISA Zahlungsverkehr	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Zahlungsverkehr Mitarbeiter	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Kundenservice (Antragsprüfung)	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Info Center Mitarbeiter (Kontaktperson zum Info Center)	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Schichtleiter sachbearbeiter Antragsprüfung	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Härtefälle, Ausnahmen und Erstattung, Widersprüche Mitarbeiter	477.750	477.750	477.750	477.750	477.750	477.750	477.750	477.750	477.750	477.750	477.750	477.750
Forderungsmanagement (Mahnabteilung)	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Mahnwesen Sachbearbeiter und Mitarbeiter	355.250	355.250	355.250	355.250	355.250	355.250	355.250	355.250	355.250	355.250	355.250	355.250
Klagsachbearbeiter	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Schichtleiter Mahnsachbearbeiter	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500
Leitung Qualität	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Interne Kontrolle	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
IK Erhebung Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
IK Abrechnung (Zahlungsverkehr) Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Betrugserkennung, -prävention und -verfolgung Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Qualitäts Management	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Auditmanagement Mitarbeiter	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500
Umweltmanagement Mitarbeiter	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500
Unternehmenssicherheit	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Sicherheitsmanagement Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Risikomanagement Mitarbeiter	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500
Compliance & Korruptionsprävention Mitarbeiter	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500
Monatsbruttogehälter pro Quartal	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**
durchschnittliches Monatsbruttogehalt pro VZÄ	**5.623**	**5.623**	**5.623**	**5.623**	**5.623**	**5.623**	**5.623**	**5.623**	**5.623**	**5.623**	**5.623**	**5.623**

Projektgesellschaft Erhebung
AutoTicket GmbH Personal
Eingabeblatt

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5			Betriebsjahr 6				Betriebsjahr 7				
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29
Kalenderjahr	2025				2026				2027			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Vollzeitäquivalente												
Geschäftsführung	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Sekretariat GF und Leitung Technik,Betrieb&Finanzen,Qualität	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Rezeption	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Betreiberüberwachung KBA (Externer Gutachter KBA)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personal Management	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Personalmanagement Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Personalentwicklung Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Schulung Initial Extern/Intern Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
KBA Management	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
KBA Management Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Betrieblicher Datenschutz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Betrieblicher Datenschutz Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Produkt - und Programm-Management	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Produkt- und Programm-Management Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
PMO Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Recht & Contract Management	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Recht Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Contract Management Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Kommunikation (PR) & Marketing	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Kommunikation, PR Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Marketing Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
KompetenzteaM inFO CENTER	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Leitung Technik	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Betrieb ISA Systeme & Infrastruktur	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Autoticket Kernsystem Mitarbeiter	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
Backendsysteme Betriebstechnik	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Webportal und Mobile Applikation (APP)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Physische Zahlorte und Zahlstellen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Rechenzentrum IT Operations & Service Desk	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25
Rechenzentrum Interne IT Operations & Service Desk	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19
Testkoordination	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schnittstellen KBA ua. Betreuung Mahnwesen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betreuung Customer Care	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betreuung Zahlungswesen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beschilderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verfahrensentwicklung	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Change & Release Management Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Systemoptimierung & Anpassungen Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Life Cycle Komponenten	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Wartung & Instandhaltung	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Service Management Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Helpdesk Mitarbeiter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IT & System Administration (enthalten in "Rechenzentrum IT Operations & Service Desk")	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IT & System Administration Mitarbeiter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SLA & KPI Management	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
SLA Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
KPI Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

Projektgesellschaft Erhebung
AutoTicket GmbH Personal
Eingabeblatt

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5			Betriebsjahr 6				Betriebsjahr 7				
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29
Kalenderjahr	2025			2026				2027				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Leitung Betrieb & Finanzen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Finanz- und Rechnungswesen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Finanz- und Rechnungswesen Mitarbeiter	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Planning und Controlling Mitarbeiter	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Beschaffungs Management (Einkauf)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Einkauf Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Facility Management Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Berichterstattung und Dokumentation	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Berichterstattung Mitarbeiter	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Dokumentation Mitarbeiter	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Betreuung Due Diligence Datenraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
KBA Hotline	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Arbeitsplätze Externe MA (Leihkräfte, Wirtschaftsprüfer etc…)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ISA Festsetzung & Erhebung	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Anhörungsverfahren und Bescheidverfahren Mitarbeiter	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Physische Zahlstellen, WEB, APP Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Mahnverfahren Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
ISA Zahlungsverkehr	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Zahlungsverkehr Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Kundenservice (Antragsprüfung)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Info Center Mitarbeiter (Kontaktperson zum Info Center)	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Schichtleiter sachbearbeiter Antragsprüfung	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Härtefälle, Ausnahmen und Erstattung, Widersprüche Mitarbeiter	39	39	39	39	39	39	39	39	39	39	39	39
Forderungsmanagement (Mahnabteilung)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Mahnwesen Sachbearbeiter und Mitarbeiter	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29
Klagsachbearbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Schichtleiter Mahnsachbearbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Leitung Qualität	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Interne Kontrolle	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
IK Erhebung Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
IK Abrechnung (Zahlungsverkehr) Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Betrugserkennung, -prävention und -verfolgung Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Qualitäts Management	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Auditmanagement Mitarbeiter	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Umweltmanagement Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Unternehmenssicherheit	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Sicherheitsmanagement Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Risikomanagement Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Compliance & Korruptionsprävention Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Anzahl Vollzeitäquivalente	**235,0**	**235,0**	**235,0**	**235,0**	**235,0**	**235,0**	**235,0**	**235,0**	**235,0**	**235,0**	**235,0**	**235,0**

Projektgesellschaft Erhebung
AutoTicket GmbH Personal
Eingabeblatt

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5			Betriebsjahr 6				Betriebsjahr 7				
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29
Kalenderjahr	2025				2026				2027			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4

Gehaltsstufen
Kategorie
1
2
3
4
5
6

Geschäftsführung
Sekretariat GF und Leitung Technik,Betrieb&Finanzen,Qualität
Rezeption
Betreiberüberwachung KBA (Externer Gutachter KBA)
Personal Management
Personalmanagement Mitarbeiter
Personalentwicklung Mitarbeiter
Schulung Initial Extern/Intern Mitarbeiter
KBA Management
KBA Management Mitarbeiter
Betrieblicher Datenschutz
Betrieblicher Datenschutz Mitarbeiter
Produkt - und Programm-Management
Produkt- und Programm-Management Mitarbeiter
PMO Mitarbeiter
Recht & Contract Management
Recht Mitarbeiter
Contract Management Mitarbeiter
Kommunikation (PR) & Marketing
Kommunikation, PR Mitarbeiter
Marketing Mitarbeiter
KompetenzteaM inFO CENTER
Leitung Technik
Betrieb ISA Systeme & Infrastruktur
Autoticket Kernsystem Mitarbeiter
Backendsysteme Betriebstechnik
Webportal und Mobile Applikation (APP)
Physische Zahlorte und Zahlstellen
Rechenzentrum IT Operations & Service Desk
Rechenzentrum Interne IT Operations & Service Desk
Testkoordination
Schnittstellen KBA ua. Betreuung Mahnwesen
Betreuung Customer Care
Betreuung Zahlungswesen
Beschilderung
Verfahrensentwicklung
Change & Release Management Mitarbeiter
Systemoptimierung & Anpassungen Mitarbeiter
Life Cycle Komponenten
Wartung & Instandhaltung
Service Management Mitarbeiter
Helpdesk Mitarbeiter
IT & System Administration (enthalten in "Rechenzentrum IT Operations & Service Desk")
IT & System Administration Mitarbeiter
SLA & KPI Management
SLA Mitarbeiter
KPI Mitarbeiter

Projektgesellschaft Erhebung
AutoTicket GmbH Personal
Eingabeblatt

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5				Betriebsjahr 6				Betriebsjahr 7				
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29	
Kalenderjahr	2025				2026				2027				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	

Leitung Betrieb & Finanzen
- **Finanz- und Rechnungswesen**
  - Finanz- und Rechnungswesen Mitarbeiter
  - Planning und Controlling Mitarbeiter
- **Beschaffungs Management (Einkauf)**
  - Einkauf Mitarbeiter
  - Facility Management Mitarbeiter
- **Berichterstattung und Dokumentation**
  - Berichterstattung Mitarbeiter
  - Dokumentation Mitarbeiter
  - Betreuung Due Diligence Datenraum
  - KBA Hotline
  - Arbeitsplätze Externe MA (Leihkräfte, Wirtschaftsprüfer etc…)
- **ISA Festsetzung & Erhebung**
  - Anhörungsverfahren und Bescheidverfahren Mitarbeiter
  - Physische Zahlstellen, WEB, APP Mitarbeiter
  - Mahnverfahren Mitarbeiter
- **ISA Zahlungsverkehr**
  - Zahlungsverkehr Mitarbeiter
- **Kundenservice (Antragsprüfung)**
  - Info Center Mitarbeiter (Kontaktperson zum Info Center)
  - Schichtleiter sachbearbeiter Antragsprüfung
  - Härtefälle, Ausnahmen und Erstattung, Widersprüche Mitarbeiter
- **Forderungsmanagement (Mahnabteilung)**
  - Mahnwesen Sachbearbeiter und Mitarbeiter
  - Klagsachbearbeiter
  - Schichtleiter Mahnsachbearbeiter

Leitung Qualität
- **Interne Kontrolle**
  - IK Erhebung Mitarbeiter
  - IK Abrechnung (Zahlungsverkehr) Mitarbeiter
  - Betrugserkennung, -prävention und -verfolgung Mitarbeiter
- **Qualitäts Management**
  - Auditmanagement Mitarbeiter
  - Umweltmanagement Mitarbeiter
- **Unternehmenssicherheit**
  - Sicherheitsmanagement Mitarbeiter
  - Risikomanagement Mitarbeiter
  - Compliance & Korruptionsprävention Mitarbeiter

Projektgesellschaft Erhebung
AutoTicket GmbH Personal
Eingabeblatt

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5			Betriebsjahr 6				Betriebsjahr 7				
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29
Kalenderjahr	2025				2026				2027			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Gehaltskosten												
Geschäftsführung	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000
Sekretariat GF und Leitung Technik,Betrieb&Finanzen,Qualität	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750
Rezeption	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000
Betreiberüberwachung KBA (Externer Gutachter KBA)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personal Management	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Personalmanagement Mitarbeiter	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Personalentwicklung Mitarbeiter	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250
Schulung Initial Extern/Intern Mitarbeiter	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250
KBA Management	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
KBA Management Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Betrieblicher Datenschutz	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Betrieblicher Datenschutz Mitarbeiter	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Produkt - und Programm-Management	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Produkt- und Programm-Management Mitarbeiter	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250
PMO Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Recht & Contract Management	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Recht Mitarbeiter	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000
Contract Management Mitarbeiter	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Kommunikation (PR) & Marketing	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Kommunikation, PR Mitarbeiter	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000
Marketing Mitarbeiter	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000
KompetenzteaM inFO CENTER	73.500	73.500	73.500	73.500	73.500	73.500	73.500	73.500	73.500	73.500	73.500	73.500
Leitung Technik	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Betrieb ISA Systeme & Infrastruktur	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Autoticket Kernsystem Mitarbeiter	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000
Backendsysteme Betriebstechnik	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Webportal und Mobile Applikation (APP)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Physische Zahlorte und Zahlstellen	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Rechenzentrum IT Operations & Service Desk	437.500	437.500	437.500	437.500	437.500	437.500	437.500	437.500	437.500	437.500	437.500	437.500
Rechenzentrum Interne IT Operations & Service Desk	332.500	332.500	332.500	332.500	332.500	332.500	332.500	332.500	332.500	332.500	332.500	332.500
Testkoordination	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schnittstellen KBA ua. Betreuung Mahnwesen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betreuung Customer Care	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betreuung Zahlungswesen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beschilderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verfahrensentwicklung	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Change & Release Management Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Systemoptimierung & Anpassungen Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Life Cycle Komponenten	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500
Wartung & Instandhaltung	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Service Management Mitarbeiter	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500
Helpdesk Mitarbeiter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IT & System Administration (enthalten in "Rechenzentrum IT Operations & Service Desk")	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IT & System Administration Mitarbeiter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SLA & KPI Management	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
SLA Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
KPI Mitarbeiter	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500

Projektgesellschaft Erhebung
AutoTicket GmbH Personal
Eingabeblatt

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5			Betriebsjahr 6				Betriebsjahr 7				
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29
Kalenderjahr	2025				2026				2027			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Leitung Betrieb & Finanzen	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Finanz- und Rechnungswesen	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Finanz- und Rechnungswesen Mitarbeiter	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000
Planning und Controlling Mitarbeiter	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500
Beschaffungs Management (Einkauf)	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Einkauf Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Facility Management Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Berichterstattung und Dokumentation	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Berichterstattung Mitarbeiter	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750
Dokumentation Mitarbeiter	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000
Betreuung Due Diligence Datenraum	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250
KBA Hotline	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250
Arbeitsplätze Externe MA (Leihkräfte, Wirtschaftsprüfer etc…)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ISA Festsetzung & Erhebung	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Anhörungsverfahren und Bescheidverfahren Mitarbeiter	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500
Physische Zahlstellen, WEB, APP Mitarbeiter	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500
Mahnverfahren Mitarbeiter	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500
ISA Zahlungsverkehr	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Zahlungsverkehr Mitarbeiter	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Kundenservice (Antragsprüfung)	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Info Center Mitarbeiter (Kontaktperson zum Info Center)	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Schichtleiter sachbearbeiter Antragsprüfung	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Härtefälle, Ausnahmen und Erstattung, Widersprüche Mitarbeiter	477.750	477.750	477.750	477.750	477.750	477.750	477.750	477.750	477.750	477.750	477.750	477.750
Forderungsmanagement (Mahnabteilung)	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Mahnwesen Sachbearbeiter und Mitarbeiter	355.250	355.250	355.250	355.250	355.250	355.250	355.250	355.250	355.250	355.250	355.250	355.250
Klagsachbearbeiter	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Schichtleiter Mahnsachbearbeiter	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500
Leitung Qualität	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Interne Kontrolle	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
IK Erhebung Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
IK Abrechnung (Zahlungsverkehr) Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Betrugserkennung, -prävention und -verfolgung Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Qualitäts Management	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Auditmanagement Mitarbeiter	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500
Umweltmanagement Mitarbeiter	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500
Unternehmenssicherheit	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Sicherheitsmanagement Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Risikomanagement Mitarbeiter	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500
Compliance & Korruptionsprävention Mitarbeiter	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500
Monatsbruttogehälter pro Quartal	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**
durchschnittliches Monatsbruttogehalt pro VZÄ	**5.623**	**5.623**	**5.623**	**5.623**	**5.623**	**5.623**	**5.623**	**5.623**	**5.623**	**5.623**	**5.623**	**5.623**

Projektgesellschaft Erhebung
AutoTicket GmbH Personal
Eingabeblatt

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8			Betriebsjahr 9				Betriebsjahr 10				
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41
Kalenderjahr	2028				2029				2030			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4

Vollzeitäquivalente

Geschäftsführung	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Sekretariat GF und Leitung Technik,Betrieb&Finanzen,Qualität	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Rezeption	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Betreiberüberwachung KBA (Externer Gutachter KBA)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personal Management	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Personalmanagement Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Personalentwicklung Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Schulung Initial Extern/Intern Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
KBA Management	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
KBA Management Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Betrieblicher Datenschutz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Betrieblicher Datenschutz Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Produkt - und Programm-Management	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Produkt- und Programm-Management Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
PMO Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Recht & Contract Management	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Recht Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Contract Management Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Kommunikation (PR) & Marketing	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Kommunikation, PR Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Marketing Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
KompetenzteaM inFO CENTER	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Leitung Technik	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Betrieb ISA Systeme & Infrastruktur	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Autoticket Kernsystem Mitarbeiter	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
Backendsysteme Betriebstechnik	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Webportal und Mobile Applikation (APP)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Physische Zahlorte und Zahlstellen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Rechenzentrum IT Operations & Service Desk	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25
Rechenzentrum Interne IT Operations & Service Desk	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19
Testkoordination	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schnittstellen KBA ua. Betreuung Mahnwesen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betreuung Customer Care	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betreuung Zahlungswesen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beschilderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verfahrensentwicklung	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Change & Release Management Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Systemoptimierung & Anpassungen Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Life Cycle Komponenten	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Wartung & Instandhaltung	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Service Management Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Helpdesk Mitarbeiter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IT & System Administration (enthalten in "Rechenzentrum IT Operations & Service Desk")	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IT & System Administration Mitarbeiter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SLA & KPI Management	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
SLA Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
KPI Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

Projektgesellschaft Erhebung
AutoTicket GmbH Personal
Eingabeblatt

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8			Betriebsjahr 9				Betriebsjahr 10				
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41
Kalenderjahr	2028				2029				2030			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Leitung Betrieb & Finanzen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Finanz- und Rechnungswesen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Finanz- und Rechnungswesen Mitarbeiter	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Planning und Controlling Mitarbeiter	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Beschaffungs Management (Einkauf)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Einkauf Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Facility Management Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Berichterstattung und Dokumentation	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Berichterstattung Mitarbeiter	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Dokumentation Mitarbeiter	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Betreuung Due Diligence Datenraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
KBA Hotline	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Arbeitsplätze Externe MA (Leihkräfte, Wirtschaftsprüfer etc…)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ISA Festsetzung & Erhebung	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Anhörungsverfahren und Bescheidverfahren Mitarbeiter	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Physische Zahlstellen, WEB, APP Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Mahnverfahren Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
ISA Zahlungsverkehr	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Zahlungsverkehr Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Kundenservice (Antragsprüfung)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Info Center Mitarbeiter (Kontaktperson zum Info Center)	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Schichtleiter sachbearbeiter Antragsprüfung	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Härtefälle, Ausnahmen und Erstattung, Widersprüche Mitarbeiter	39	39	39	39	39	39	39	39	39	39	39	39
Forderungsmanagement (Mahnabteilung)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Mahnwesen Sachbearbeiter und Mitarbeiter	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29
Klagsachbearbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Schichtleiter Mahnsachbearbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Leitung Qualität	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Interne Kontrolle	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
IK Erhebung Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
IK Abrechnung (Zahlungsverkehr) Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Betrugserkennung, -prävention und -verfolgung Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Qualitäts Management	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Auditmanagement Mitarbeiter	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Umweltmanagement Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Unternehmenssicherheit	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Sicherheitsmanagement Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Risikomanagement Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Compliance & Korruptionsprävention Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Anzahl Vollzeitäquivalente	**235,0**	**235,0**	**235,0**	**235,0**	**235,0**	**235,0**	**235,0**	**235,0**	**235,0**	**235,0**	**235,0**	**235,0**

Projektgesellschaft Erhebung
AutoTicket GmbH Personal
Eingabeblatt

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8				Betriebsjahr 9				Betriebsjahr 10			
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41
Kalenderjahr	2028				2029				2030			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4

Gehaltsstufen
Kategorie
1
2
3
4
5
6

Geschäftsführung
Sekretariat GF und Leitung Technik,Betrieb&Finanzen,Qualität
Rezeption
Betreiberüberwachung KBA (Externer Gutachter KBA)
Personal Management
Personalmanagement Mitarbeiter
Personalentwicklung Mitarbeiter
Schulung Initial Extern/Intern Mitarbeiter
KBA Management
KBA Management Mitarbeiter
Betrieblicher Datenschutz
Betrieblicher Datenschutz Mitarbeiter
Produkt - und Programm-Management
Produkt- und Programm-Management Mitarbeiter
PMO Mitarbeiter
Recht & Contract Management
Recht Mitarbeiter
Contract Management Mitarbeiter
Kommunikation (PR) & Marketing
Kommunikation, PR Mitarbeiter
Marketing Mitarbeiter
KompetenzteaM inFO CENTER
Leitung Technik
Betrieb ISA Systeme & Infrastruktur
Autoticket Kernsystem Mitarbeiter
Backendsysteme Betriebstechnik
Webportal und Mobile Applikation (APP)
Physische Zahlorte und Zahlstellen
Rechenzentrum IT Operations & Service Desk
Rechenzentrum Interne IT Operations & Service Desk
Testkoordination
Schnittstellen KBA ua. Betreuung Mahnwesen
Betreuung Customer Care
Betreuung Zahlungswesen
Beschilderung
Verfahrensentwicklung
Change & Release Management Mitarbeiter
Systemoptimierung & Anpassungen Mitarbeiter
Life Cycle Komponenten
Wartung & Instandhaltung
Service Management Mitarbeiter
Helpdesk Mitarbeiter
IT & System Administration (enthalten in "Rechenzentrum IT Operations & Service Desk")
IT & System Administration Mitarbeiter
SLA & KPI Management
SLA Mitarbeiter
KPI Mitarbeiter

Projektgesellschaft Erhebung
AutoTicket GmbH Personal
Eingabeblatt

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8				Betriebsjahr 9				Betriebsjahr 10				
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41	
Kalenderjahr	2028				2029				2030				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	

Leitung Betrieb & Finanzen
- **Finanz- und Rechnungswesen**
  - Finanz- und Rechnungswesen Mitarbeiter
  - Planning und Controlling Mitarbeiter
- **Beschaffungs Management (Einkauf)**
  - Einkauf Mitarbeiter
  - Facility Management Mitarbeiter
- **Berichterstattung und Dokumentation**
  - Berichterstattung Mitarbeiter
  - Dokumentation Mitarbeiter
  - Betreuung Due Diligence Datenraum
  - KBA Hotline
  - Arbeitsplätze Externe MA (Leihkräfte, Wirtschaftsprüfer etc…)
- **ISA Festsetzung & Erhebung**
  - Anhörungsverfahren und Bescheidverfahren Mitarbeiter
  - Physische Zahlstellen, WEB, APP Mitarbeiter
  - Mahnverfahren Mitarbeiter
- **ISA Zahlungsverkehr**
  - Zahlungsverkehr Mitarbeiter
- **Kundenservice (Antragsprüfung)**
  - Info Center Mitarbeiter (Kontaktperson zum Info Center)
  - Schichtleiter sachbearbeiter Antragsprüfung
  - Härtefälle, Ausnahmen und Erstattung, Widersprüche Mitarbeiter
- **Forderungsmanagement (Mahnabteilung)**
  - Mahnwesen Sachbearbeiter und Mitarbeiter
  - Klagsachbearbeiter
  - Schichtleiter Mahnsachbearbeiter

Leitung Qualität
- **Interne Kontrolle**
  - IK Erhebung Mitarbeiter
  - IK Abrechnung (Zahlungsverkehr) Mitarbeiter
  - Betrugserkennung, -prävention und -verfolgung Mitarbeiter
- **Qualitäts Management**
  - Auditmanagement Mitarbeiter
  - Umweltmanagement Mitarbeiter
- **Unternehmenssicherheit**
  - Sicherheitsmanagement Mitarbeiter
  - Risikomanagement Mitarbeiter
  - Compliance & Korruptionsprävention Mitarbeiter

Projektgesellschaft Erhebung
AutoTicket GmbH Personal
Eingabeblatt

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8			Betriebsjahr 9				Betriebsjahr 10				
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41
Kalenderjahr	2028				2029				2030			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Gehaltskosten												
Geschäftsführung	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000
Sekretariat GF und Leitung Technik,Betrieb&Finanzen,Qualität	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750
Rezeption	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000
Betreiberüberwachung KBA (Externer Gutachter KBA)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personal Management	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Personalmanagement Mitarbeiter	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Personalentwicklung Mitarbeiter	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250
Schulung Initial Extern/Intern Mitarbeiter	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250
KBA Management	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
KBA Management Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Betrieblicher Datenschutz	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Betrieblicher Datenschutz Mitarbeiter	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Produkt - und Programm-Management	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Produkt- und Programm-Management Mitarbeiter	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250
PMO Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Recht & Contract Management	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Recht Mitarbeiter	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000
Contract Management Mitarbeiter	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Kommunikation (PR) & Marketing	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Kommunikation, PR Mitarbeiter	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000
Marketing Mitarbeiter	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000
KompetenzteaM inFO CENTER	73.500	73.500	73.500	73.500	73.500	73.500	73.500	73.500	73.500	73.500	73.500	73.500
Leitung Technik	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Betrieb ISA Systeme & Infrastruktur	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Autoticket Kernsystem Mitarbeiter	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000
Backendsysteme Betriebstechnik	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Webportal und Mobile Applikation (APP)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Physische Zahlorte und Zahlstellen	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Rechenzentrum IT Operations & Service Desk	437.500	437.500	437.500	437.500	437.500	437.500	437.500	437.500	437.500	437.500	437.500	437.500
Rechenzentrum Interne IT Operations & Service Desk	332.500	332.500	332.500	332.500	332.500	332.500	332.500	332.500	332.500	332.500	332.500	332.500
Testkoordination	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schnittstellen KBA ua. Betreuung Mahnwesen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betreuung Customer Care	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betreuung Zahlungswesen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beschilderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verfahrensentwicklung	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Change & Release Management Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Systemoptimierung & Anpassungen Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Life Cycle Komponenten	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500
Wartung & Instandhaltung	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Service Management Mitarbeiter	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500
Helpdesk Mitarbeiter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IT & System Administration (enthalten in "Rechenzentrum IT Operations & Service Desk")	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IT & System Administration Mitarbeiter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SLA & KPI Management	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
SLA Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
KPI Mitarbeiter	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500

Projektgesellschaft Erhebung
AutoTicket GmbH Personal
Eingabeblatt

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8			Betriebsjahr 9				Betriebsjahr 10				
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41
Kalenderjahr	2028				2029				2030			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Leitung Betrieb & Finanzen	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Finanz- und Rechnungswesen	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Finanz- und Rechnungswesen Mitarbeiter	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000
Planning und Controlling Mitarbeiter	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500
Beschaffungs Management (Einkauf)	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Einkauf Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Facility Management Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Berichterstattung und Dokumentation	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Berichterstattung Mitarbeiter	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750
Dokumentation Mitarbeiter	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000
Betreuung Due Diligence Datenraum	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250
KBA Hotline	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250
Arbeitsplätze Externe MA (Leihkräfte, Wirtschaftsprüfer etc…)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ISA Festsetzung & Erhebung	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Anhörungsverfahren und Bescheidverfahren Mitarbeiter	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500
Physische Zahlstellen, WEB, APP Mitarbeiter	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500
Mahnverfahren Mitarbeiter	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500
ISA Zahlungsverkehr	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Zahlungsverkehr Mitarbeiter	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Kundenservice (Antragsprüfung)	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Info Center Mitarbeiter (Kontaktperson zum Info Center)	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Schichtleiter sachbearbeiter Antragsprüfung	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Härtefälle, Ausnahmen und Erstattung, Widersprüche Mitarbeiter	477.750	477.750	477.750	477.750	477.750	477.750	477.750	477.750	477.750	477.750	477.750	477.750
Forderungsmanagement (Mahnabteilung)	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Mahnwesen Sachbearbeiter und Mitarbeiter	355.250	355.250	355.250	355.250	355.250	355.250	355.250	355.250	355.250	355.250	355.250	355.250
Klagsachbearbeiter	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Schichtleiter Mahnsachbearbeiter	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500
Leitung Qualität	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Interne Kontrolle	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
IK Erhebung Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
IK Abrechnung (Zahlungsverkehr) Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Betrugserkennung, -prävention und -verfolgung Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Qualitäts Management	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Auditmanagement Mitarbeiter	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500
Umweltmanagement Mitarbeiter	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500
Unternehmenssicherheit	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Sicherheitsmanagement Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Risikomanagement Mitarbeiter	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500
Compliance & Korruptionsprävention Mitarbeiter	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500
Monatsbruttogehälter pro Quartal	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**
durchschnittliches Monatsbruttogehalt pro VZÄ	**5.623**	**5.623**	**5.623**	**5.623**	**5.623**	**5.623**	**5.623**	**5.623**	**5.623**	**5.623**	**5.623**	**5.623**

Projektgesellschaft Erhebung
AutoTicket GmbH Personal
Eingabeblatt

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11				Betriebsjahr 12				Betriebsjahr 13			
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53
Kalenderjahr	2031				2032				2033			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Vollzeitäquivalente												
Geschäftsführung	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Sekretariat GF und Leitung Technik,Betrieb&Finanzen,Qualität	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Rezeption	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Betreiberüberwachung KBA (Externer Gutachter KBA)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personal Management	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Personalmanagement Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Personalentwicklung Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Schulung Initial Extern/Intern Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
KBA Management	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
KBA Management Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Betrieblicher Datenschutz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Betrieblicher Datenschutz Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Produkt - und Programm-Management	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Produkt- und Programm-Management Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
PMO Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Recht & Contract Management	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Recht Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Contract Management Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Kommunikation (PR) & Marketing	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Kommunikation, PR Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Marketing Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
KompetenzteaM inFO CENTER	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Leitung Technik	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Betrieb ISA Systeme & Infrastruktur	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Autoticket Kernsystem Mitarbeiter	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
Backendsysteme Betriebstechnik	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Webportal und Mobile Applikation (APP)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Physische Zahlorte und Zahlstellen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Rechenzentrum IT Operations & Service Desk	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25
Rechenzentrum Interne IT Operations & Service Desk	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19
Testkoordination	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schnittstellen KBA ua. Betreuung Mahnwesen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betreuung Customer Care	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betreuung Zahlungswesen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beschilderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verfahrensentwicklung	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Change & Release Management Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Systemoptimierung & Anpassungen Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Life Cycle Komponenten	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Wartung & Instandhaltung	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Service Management Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Helpdesk Mitarbeiter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IT & System Administration (enthalten in "Rechenzentrum IT Operations & Service Desk")	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IT & System Administration Mitarbeiter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SLA & KPI Management	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
SLA Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
KPI Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

Projektgesellschaft Erhebung
AutoTicket GmbH Personal
Eingabeblatt

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11			Betriebsjahr 12				Betriebsjahr 13				
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53
Kalenderjahr	2031				2032				2033			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Leitung Betrieb & Finanzen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Finanz- und Rechnungswesen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Finanz- und Rechnungswesen Mitarbeiter	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Planning und Controlling Mitarbeiter	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Beschaffungs Management (Einkauf)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Einkauf Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Facility Management Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Berichterstattung und Dokumentation	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Berichterstattung Mitarbeiter	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Dokumentation Mitarbeiter	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Betreuung Due Diligence Datenraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
KBA Hotline	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Arbeitsplätze Externe MA (Leihkräfte, Wirtschaftsprüfer etc…)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ISA Festsetzung & Erhebung	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Anhörungsverfahren und Bescheidverfahren Mitarbeiter	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Physische Zahlstellen, WEB, APP Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Mahnverfahren Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
ISA Zahlungsverkehr	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Zahlungsverkehr Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Kundenservice (Antragsprüfung)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Info Center Mitarbeiter (Kontaktperson zum Info Center)	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Schichtleiter sachbearbeiter Antragsprüfung	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Härtefälle, Ausnahmen und Erstattung, Widersprüche Mitarbeiter	39	39	39	39	39	39	39	39	39	39	39	39
Forderungsmanagement (Mahnabteilung)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Mahnwesen Sachbearbeiter und Mitarbeiter	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29
Klagsachbearbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Schichtleiter Mahnsachbearbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Leitung Qualität	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Interne Kontrolle	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
IK Erhebung Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
IK Abrechnung (Zahlungsverkehr) Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Betrugserkennung, -prävention und -verfolgung Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Qualitäts Management	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Auditmanagement Mitarbeiter	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Umweltmanagement Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Unternehmenssicherheit	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Sicherheitsmanagement Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Risikomanagement Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Compliance & Korruptionsprävention Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Anzahl Vollzeitäquivalente	**235,0**	**235,0**	**235,0**	**235,0**	**235,0**	**235,0**	**235,0**	**235,0**	**235,0**	**235,0**	**235,0**	**235,0**

Projektgesellschaft Erhebung
AutoTicket GmbH Personal
Eingabeblatt

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11				Betriebsjahr 12				Betriebsjahr 13				
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53	
Kalenderjahr	2031				2032				2033				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	

Gehaltsstufen
Kategorie
1
2
3
4
5
6

Geschäftsführung
Sekretariat GF und Leitung Technik,Betrieb&Finanzen,Qualität
Rezeption
Betreiberüberwachung KBA (Externer Gutachter KBA)
Personal Management
Personalmanagement Mitarbeiter
Personalentwicklung Mitarbeiter
Schulung Initial Extern/Intern Mitarbeiter
KBA Management
KBA Management Mitarbeiter
Betrieblicher Datenschutz
Betrieblicher Datenschutz Mitarbeiter
Produkt - und Programm-Management
Produkt- und Programm-Management Mitarbeiter
PMO Mitarbeiter
Recht & Contract Management
Recht Mitarbeiter
Contract Management Mitarbeiter
Kommunikation (PR) & Marketing
Kommunikation, PR Mitarbeiter
Marketing Mitarbeiter
KompetenzteaM inFO CENTER
Leitung Technik
Betrieb ISA Systeme & Infrastruktur
Autoticket Kernsystem Mitarbeiter
Backendsysteme Betriebstechnik
Webportal und Mobile Applikation (APP)
Physische Zahlorte und Zahlstellen
Rechenzentrum IT Operations & Service Desk
Rechenzentrum Interne IT Operations & Service Desk
Testkoordination
Schnittstellen KBA ua. Betreuung Mahnwesen
Betreuung Customer Care
Betreuung Zahlungswesen
Beschilderung
Verfahrensentwicklung
Change & Release Management Mitarbeiter
Systemoptimierung & Anpassungen Mitarbeiter
Life Cycle Komponenten
Wartung & Instandhaltung
Service Management Mitarbeiter
Helpdesk Mitarbeiter
IT & System Administration (enthalten in "Rechenzentrum IT Operations & Service Desk")
IT & System Administration Mitarbeiter
SLA & KPI Management
SLA Mitarbeiter
KPI Mitarbeiter

Projektgesellschaft Erhebung
AutoTicket GmbH Personal
Eingabeblatt

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11				Betriebsjahr 12				Betriebsjahr 13				
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53	
Kalenderjahr	2031				2032				2033				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	

Leitung Betrieb & Finanzen
- **Finanz- und Rechnungswesen**
  - Finanz- und Rechnungswesen Mitarbeiter
  - Planning und Controlling Mitarbeiter
- **Beschaffungs Management (Einkauf)**
  - Einkauf Mitarbeiter
  - Facility Management Mitarbeiter
- **Berichterstattung und Dokumentation**
  - Berichterstattung Mitarbeiter
  - Dokumentation Mitarbeiter
  - Betreuung Due Diligence Datenraum
  - KBA Hotline
  - Arbeitsplätze Externe MA (Leihkräfte, Wirtschaftsprüfer etc…)
- **ISA Festsetzung & Erhebung**
  - Anhörungsverfahren und Bescheidverfahren Mitarbeiter
  - Physische Zahlstellen, WEB, APP Mitarbeiter
  - Mahnverfahren Mitarbeiter
- **ISA Zahlungsverkehr**
  - Zahlungsverkehr Mitarbeiter
- **Kundenservice (Antragsprüfung)**
  - Info Center Mitarbeiter (Kontaktperson zum Info Center)
  - Schichtleiter sachbearbeiter Antragsprüfung
  - Härtefälle, Ausnahmen und Erstattung, Widersprüche Mitarbeiter
- **Forderungsmanagement (Mahnabteilung)**
  - Mahnwesen Sachbearbeiter und Mitarbeiter
  - Klagsachbearbeiter
  - Schichtleiter Mahnsachbearbeiter

Leitung Qualität
- **Interne Kontrolle**
  - IK Erhebung Mitarbeiter
  - IK Abrechnung (Zahlungsverkehr) Mitarbeiter
  - Betrugserkennung, -prävention und -verfolgung Mitarbeiter
- **Qualitäts Management**
  - Auditmanagement Mitarbeiter
  - Umweltmanagement Mitarbeiter
- **Unternehmenssicherheit**
  - Sicherheitsmanagement Mitarbeiter
  - Risikomanagement Mitarbeiter
  - Compliance & Korruptionsprävention Mitarbeiter

Projektgesellschaft Erhebung
AutoTicket GmbH Personal
Eingabeblatt

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11			Betriebsjahr 12				Betriebsjahr 13				
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53
Kalenderjahr	2031				2032				2033			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Gehaltskosten												
Geschäftsführung	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000
Sekretariat GF und Leitung Technik,Betrieb&Finanzen,Qualität	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750
Rezeption	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000
Betreiberüberwachung KBA (Externer Gutachter KBA)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personal Management	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Personalmanagement Mitarbeiter	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Personalentwicklung Mitarbeiter	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250
Schulung Initial Extern/Intern Mitarbeiter	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250
KBA Management	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
KBA Management Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Betrieblicher Datenschutz	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Betrieblicher Datenschutz Mitarbeiter	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Produkt - und Programm-Management	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Produkt- und Programm-Management Mitarbeiter	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250
PMO Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Recht & Contract Management	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Recht Mitarbeiter	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000
Contract Management Mitarbeiter	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Kommunikation (PR) & Marketing	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Kommunikation, PR Mitarbeiter	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000
Marketing Mitarbeiter	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000
KompetenzteaM inFO CENTER	73.500	73.500	73.500	73.500	73.500	73.500	73.500	73.500	73.500	73.500	73.500	73.500
Leitung Technik	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Betrieb ISA Systeme & Infrastruktur	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Autoticket Kernsystem Mitarbeiter	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000
Backendsysteme Betriebstechnik	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Webportal und Mobile Applikation (APP)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Physische Zahlorte und Zahlstellen	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Rechenzentrum IT Operations & Service Desk	437.500	437.500	437.500	437.500	437.500	437.500	437.500	437.500	437.500	437.500	437.500	437.500
Rechenzentrum Interne IT Operations & Service Desk	332.500	332.500	332.500	332.500	332.500	332.500	332.500	332.500	332.500	332.500	332.500	332.500
Testkoordination	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schnittstellen KBA ua. Betreuung Mahnwesen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betreuung Customer Care	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betreuung Zahlungswesen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beschilderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verfahrensentwicklung	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Change & Release Management Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Systemoptimierung & Anpassungen Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Life Cycle Komponenten	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500
Wartung & Instandhaltung	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Service Management Mitarbeiter	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500
Helpdesk Mitarbeiter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IT & System Administration (enthalten in "Rechenzentrum IT Operations & Service Desk")	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IT & System Administration Mitarbeiter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SLA & KPI Management	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
SLA Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
KPI Mitarbeiter	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500

Projektgesellschaft Erhebung
AutoTicket GmbH Personal
Eingabeblatt

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11			Betriebsjahr 12				Betriebsjahr 13				
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53
Kalenderjahr	2031				2032				2033			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Leitung Betrieb & Finanzen	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Finanz- und Rechnungswesen	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Finanz- und Rechnungswesen Mitarbeiter	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000
Planning und Controlling Mitarbeiter	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500
Beschaffungs Management (Einkauf)	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Einkauf Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Facility Management Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Berichterstattung und Dokumentation	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Berichterstattung Mitarbeiter	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750
Dokumentation Mitarbeiter	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000
Betreuung Due Diligence Datenraum	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250
KBA Hotline	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250
Arbeitsplätze Externe MA (Leihkräfte, Wirtschaftsprüfer etc…)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ISA Festsetzung & Erhebung	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Anhörungsverfahren und Bescheidverfahren Mitarbeiter	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500
Physische Zahlstellen, WEB, APP Mitarbeiter	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500
Mahnverfahren Mitarbeiter	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500
ISA Zahlungsverkehr	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Zahlungsverkehr Mitarbeiter	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Kundenservice (Antragsprüfung)	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Info Center Mitarbeiter (Kontaktperson zum Info Center)	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Schichtleiter sachbearbeiter Antragsprüfung	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Härtefälle, Ausnahmen und Erstattung, Widersprüche Mitarbeiter	477.750	477.750	477.750	477.750	477.750	477.750	477.750	477.750	477.750	477.750	477.750	477.750
Forderungsmanagement (Mahnabteilung)	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Mahnwesen Sachbearbeiter und Mitarbeiter	355.250	355.250	355.250	355.250	355.250	355.250	355.250	355.250	355.250	355.250	355.250	355.250
Klagsachbearbeiter	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Schichtleiter Mahnsachbearbeiter	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500
Leitung Qualität	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Interne Kontrolle	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
IK Erhebung Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
IK Abrechnung (Zahlungsverkehr) Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Betrugserkennung, -prävention und -verfolgung Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Qualitäts Management	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Auditmanagement Mitarbeiter	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500
Umweltmanagement Mitarbeiter	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500
Unternehmenssicherheit	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
Sicherheitsmanagement Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Risikomanagement Mitarbeiter	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500
Compliance & Korruptionsprävention Mitarbeiter	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500
Monatsbruttogehälter pro Quartal	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**
durchschnittliches Monatsbruttogehalt pro VZÄ	**5.623**	**5.623**	**5.623**	**5.623**	**5.623**	**5.623**	**5.623**	**5.623**	**5.623**	**5.623**	**5.623**	**5.623**

Projektgesellschaft Erhebung
AutoTicket GmbH Personal
Eingabeblatt

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14			Betriebsjahr 15				kein Betrieb				
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-
Kalenderjahr	2034				2035				2036			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4

Vollzeitäquivalente

Geschäftsführung	2	2	2	2	2	2	2	0	0	0	0	0
Sekretariat GF und Leitung Technik,Betrieb&Finanzen,Qualität	3	3	3	3	3	3	3	0	0	0	0	0
Rezeption	2	2	2	2	2	2	2	0	0	0	0	0
Betreiberüberwachung KBA (Externer Gutachter KBA)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personal Management	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0
Personalmanagement Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	0	0	0	0	0
Personalentwicklung Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0
Schulung Initial Extern/Intern Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0
KBA Management	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0
KBA Management Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	0	0	0	0	0
Betrieblicher Datenschutz	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0
Betrieblicher Datenschutz Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	0	0	0	0	0
Produkt - und Programm-Management	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0
Produkt- und Programm-Management Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0
PMO Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	0	0	0	0	0
Recht & Contract Management	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0
Recht Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	0	0	0	0	0
Contract Management Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0
Kommunikation (PR) & Marketing	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0
Kommunikation, PR Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	0	0	0	0	0
Marketing Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	0	0	0	0	0
KompetenzteaM inFO CENTER	3	3	3	3	3	3	3	0	0	0	0	0
Leitung Technik	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0
Betrieb ISA Systeme & Infrastruktur	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0
Autoticket Kernsystem Mitarbeiter	12	12	12	12	12	12	12	0	0	0	0	0
Backendsysteme Betriebstechnik	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Webportal und Mobile Applikation (APP)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Physische Zahlorte und Zahlstellen	2	2	2	2	2	2	2	0	0	0	0	0
Rechenzentrum IT Operations & Service Desk	25	25	25	25	25	25	25	0	0	0	0	0
Rechenzentrum Interne IT Operations & Service Desk	19	19	19	19	19	19	19	0	0	0	0	0
Testkoordination	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schnittstellen KBA ua. Betreuung Mahnwesen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betreuung Customer Care	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betreuung Zahlungswesen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beschilderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verfahrensentwicklung	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0
Change & Release Management Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	0	0	0	0	0
Systemoptimierung & Anpassungen Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	0	0	0	0	0
Life Cycle Komponenten	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0
Wartung & Instandhaltung	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0
Service Management Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0
Helpdesk Mitarbeiter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IT & System Administration (enthalten in "Rechenzentrum IT Operations & Service Desk")	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IT & System Administration Mitarbeiter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SLA & KPI Management	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0
SLA Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	0	0	0	0	0
KPI Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0

Projektgesellschaft Erhebung
AutoTicket GmbH Personal
Eingabeblatt

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14			Betriebsjahr 15				kein Betrieb				
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-
Kalenderjahr	2034				2035				2036			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Leitung Betrieb & Finanzen	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0
Finanz- und Rechnungswesen	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0
Finanz- und Rechnungswesen Mitarbeiter	6	6	6	6	6	6	6	0	0	0	0	0
Planning und Controlling Mitarbeiter	3	3	3	3	3	3	3	0	0	0	0	0
Beschaffungs Management (Einkauf)	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0
Einkauf Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	0	0	0	0	0
Facility Management Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	0	0	0	0	0
Berichterstattung und Dokumentation	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0
Berichterstattung Mitarbeiter	3	3	3	3	3	3	3	0	0	0	0	0
Dokumentation Mitarbeiter	4	4	4	4	4	4	4	0	0	0	0	0
Betreuung Due Diligence Datenraum	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0
KBA Hotline	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0
Arbeitsplätze Externe MA (Leihkräfte, Wirtschaftsprüfer etc…)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ISA Festsetzung & Erhebung	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0
Anhörungsverfahren und Bescheidverfahren Mitarbeiter	3	3	3	3	3	3	3	0	0	0	0	0
Physische Zahlstellen, WEB, APP Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0
Mahnverfahren Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0
ISA Zahlungsverkehr	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0
Zahlungsverkehr Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	0	0	0	0	0
Kundenservice (Antragsprüfung)	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0
Info Center Mitarbeiter (Kontaktperson zum Info Center)	2	2	2	2	2	2	2	0	0	0	0	0
Schichtleiter sachbearbeiter Antragsprüfung	2	2	2	2	2	2	2	0	0	0	0	0
Härtefälle, Ausnahmen und Erstattung, Widersprüche Mitarbeiter	39	39	39	39	39	39	39	0	0	0	0	0
Forderungsmanagement (Mahnabteilung)	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0
Mahnwesen Sachbearbeiter und Mitarbeiter	29	29	29	29	29	29	29	0	0	0	0	0
Klagsachbearbeiter	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0
Schichtleiter Mahnsachbearbeiter	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0
Leitung Qualität	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0
Interne Kontrolle	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0
IK Erhebung Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	0	0	0	0	0
IK Abrechnung (Zahlungsverkehr) Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	0	0	0	0	0
Betrugserkennung, -prävention und -verfolgung Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	0	0	0	0	0
Qualitäts Management	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0
Auditmanagement Mitarbeiter	3	3	3	3	3	3	3	0	0	0	0	0
Umweltmanagement Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0
Unternehmenssicherheit	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0
Sicherheitsmanagement Mitarbeiter	2	2	2	2	2	2	2	0	0	0	0	0
Risikomanagement Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0
Compliance & Korruptionsprävention Mitarbeiter	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0
Anzahl Vollzeitäquivalente	**235,0**	**235,0**	**235,0**	**235,0**	**235,0**	**235,0**	**235,0**	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**0,0**

Projektgesellschaft Erhebung
AutoTicket GmbH Personal
Eingabeblatt

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14			Betriebsjahr 15				kein Betrieb				
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-
Kalenderjahr	2034				2035				2036			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4

Gehaltsstufen
Kategorie
1
2
3
4
5
6

Geschäftsführung
Sekretariat GF und Leitung Technik,Betrieb&Finanzen,Qualität
Rezeption
Betreiberüberwachung KBA (Externer Gutachter KBA)
Personal Management
Personalmanagement Mitarbeiter
Personalentwicklung Mitarbeiter
Schulung Initial Extern/Intern Mitarbeiter
KBA Management
KBA Management Mitarbeiter
Betrieblicher Datenschutz
Betrieblicher Datenschutz Mitarbeiter
Produkt - und Programm-Management
Produkt- und Programm-Management Mitarbeiter
PMO Mitarbeiter
Recht & Contract Management
Recht Mitarbeiter
Contract Management Mitarbeiter
Kommunikation (PR) & Marketing
Kommunikation, PR Mitarbeiter
Marketing Mitarbeiter
KompetenzteaM inFO CENTER
Leitung Technik
Betrieb ISA Systeme & Infrastruktur
Autoticket Kernsystem Mitarbeiter
Backendsysteme Betriebstechnik
Webportal und Mobile Applikation (APP)
Physische Zahlorte und Zahlstellen
Rechenzentrum IT Operations & Service Desk
Rechenzentrum Interne IT Operations & Service Desk
Testkoordination
Schnittstellen KBA ua. Betreuung Mahnwesen
Betreuung Customer Care
Betreuung Zahlungswesen
Beschilderung
Verfahrensentwicklung
Change & Release Management Mitarbeiter
Systemoptimierung & Anpassungen Mitarbeiter
Life Cycle Komponenten
Wartung & Instandhaltung
Service Management Mitarbeiter
Helpdesk Mitarbeiter
IT & System Administration (enthalten in "Rechenzentrum IT Operations & Service Desk")
IT & System Administration Mitarbeiter
SLA & KPI Management
SLA Mitarbeiter
KPI Mitarbeiter

Projektgesellschaft Erhebung
AutoTicket GmbH Personal
Eingabeblatt

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14			Betriebsjahr 15				kein Betrieb				
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-
Kalenderjahr	2034				2035				2036			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4

Leitung Betrieb & Finanzen
- **Finanz- und Rechnungswesen**
  - Finanz- und Rechnungswesen Mitarbeiter
  - Planning und Controlling Mitarbeiter
- **Beschaffungs Management (Einkauf)**
  - Einkauf Mitarbeiter
  - Facility Management Mitarbeiter
- **Berichterstattung und Dokumentation**
  - Berichterstattung Mitarbeiter
  - Dokumentation Mitarbeiter
  - Betreuung Due Diligence Datenraum
  - KBA Hotline
  - Arbeitsplätze Externe MA (Leihkräfte, Wirtschaftsprüfer etc…)
- **ISA Festsetzung & Erhebung**
  - Anhörungsverfahren und Bescheidverfahren Mitarbeiter
  - Physische Zahlstellen, WEB, APP Mitarbeiter
  - Mahnverfahren Mitarbeiter
- **ISA Zahlungsverkehr**
  - Zahlungsverkehr Mitarbeiter
- **Kundenservice (Antragsprüfung)**
  - Info Center Mitarbeiter (Kontaktperson zum Info Center)
  - Schichtleiter sachbearbeiter Antragsprüfung
  - Härtefälle, Ausnahmen und Erstattung, Widersprüche Mitarbeiter
- **Forderungsmanagement (Mahnabteilung)**
  - Mahnwesen Sachbearbeiter und Mitarbeiter
  - Klagsachbearbeiter
  - Schichtleiter Mahnsachbearbeiter

Leitung Qualität
- **Interne Kontrolle**
  - IK Erhebung Mitarbeiter
  - IK Abrechnung (Zahlungsverkehr) Mitarbeiter
  - Betrugserkennung, -prävention und -verfolgung Mitarbeiter
- **Qualitäts Management**
  - Auditmanagement Mitarbeiter
  - Umweltmanagement Mitarbeiter
- **Unternehmenssicherheit**
  - Sicherheitsmanagement Mitarbeiter
  - Risikomanagement Mitarbeiter
  - Compliance & Korruptionsprävention Mitarbeiter

Projektgesellschaft Erhebung
AutoTicket GmbH Personal
Eingabeblatt

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14			Betriebsjahr 15				kein Betrieb				
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-
Kalenderjahr	2034				2035				2036			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Gehaltskosten												
Geschäftsführung	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	0	0	0	0	0
Sekretariat GF und Leitung Technik,Betrieb&Finanzen,Qualität	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	0	0	0	0	0
Rezeption	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	0	0	0	0	0
Betreiberüberwachung KBA (Externer Gutachter KBA)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personal Management	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	0	0	0	0	0
Personalmanagement Mitarbeiter	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	0	0	0	0	0
Personalentwicklung Mitarbeiter	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	0	0	0	0	0
Schulung Initial Extern/Intern Mitarbeiter	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	0	0	0	0	0
KBA Management	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	0	0	0	0	0
KBA Management Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	0	0	0	0	0
Betrieblicher Datenschutz	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	0	0	0	0	0
Betrieblicher Datenschutz Mitarbeiter	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	0	0	0	0	0
Produkt - und Programm-Management	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	0	0	0	0	0
Produkt- und Programm-Management Mitarbeiter	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	0	0	0	0	0
PMO Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	0	0	0	0	0
Recht & Contract Management	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	0	0	0	0	0
Recht Mitarbeiter	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	0	0	0	0	0
Contract Management Mitarbeiter	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	0	0	0	0	0
Kommunikation (PR) & Marketing	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	0	0	0	0	0
Kommunikation, PR Mitarbeiter	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	0	0	0	0	0
Marketing Mitarbeiter	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	0	0	0	0	0
KompetenzteaM inFO CENTER	73.500	73.500	73.500	73.500	73.500	73.500	73.500	0	0	0	0	0
Leitung Technik	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	0	0	0	0	0
Betrieb ISA Systeme & Infrastruktur	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	0	0	0	0	0
Autoticket Kernsystem Mitarbeiter	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000	0	0	0	0	0
Backendsysteme Betriebstechnik	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Webportal und Mobile Applikation (APP)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Physische Zahlorte und Zahlstellen	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	0	0	0	0	0
Rechenzentrum IT Operations & Service Desk	437.500	437.500	437.500	437.500	437.500	437.500	437.500	0	0	0	0	0
Rechenzentrum Interne IT Operations & Service Desk	332.500	332.500	332.500	332.500	332.500	332.500	332.500	0	0	0	0	0
Testkoordination	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schnittstellen KBA ua. Betreuung Mahnwesen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betreuung Customer Care	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betreuung Zahlungswesen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beschilderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verfahrensentwicklung	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	0	0	0	0	0
Change & Release Management Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	0	0	0	0	0
Systemoptimierung & Anpassungen Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	0	0	0	0	0
Life Cycle Komponenten	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	0	0	0	0	0
Wartung & Instandhaltung	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	0	0	0	0	0
Service Management Mitarbeiter	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	0	0	0	0	0
Helpdesk Mitarbeiter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IT & System Administration (enthalten in "Rechenzentrum IT Operations & Service Desk")	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IT & System Administration Mitarbeiter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SLA & KPI Management	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	0	0	0	0	0
SLA Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	0	0	0	0	0
KPI Mitarbeiter	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	0	0	0	0	0

Projektgesellschaft Erhebung
AutoTicket GmbH Personal
Eingabeblatt

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14			Betriebsjahr 15				kein Betrieb				
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-
Kalenderjahr	2034				2035				2036			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Leitung Betrieb & Finanzen	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	0	0	0	0	0
Finanz- und Rechnungswesen	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	0	0	0	0	0
Finanz- und Rechnungswesen Mitarbeiter	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	0	0	0	0	0
Planning und Controlling Mitarbeiter	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	0	0	0	0	0
Beschaffungs Management (Einkauf)	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	0	0	0	0	0
Einkauf Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	0	0	0	0	0
Facility Management Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	0	0	0	0	0
Berichterstattung und Dokumentation	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	0	0	0	0	0
Berichterstattung Mitarbeiter	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	36.750	0	0	0	0	0
Dokumentation Mitarbeiter	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000	0	0	0	0	0
Betreuung Due Diligence Datenraum	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	0	0	0	0	0
KBA Hotline	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	12.250	0	0	0	0	0
Arbeitsplätze Externe MA (Leihkräfte, Wirtschaftsprüfer etc…)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ISA Festsetzung & Erhebung	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	0	0	0	0	0
Anhörungsverfahren und Bescheidverfahren Mitarbeiter	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	0	0	0	0	0
Physische Zahlstellen, WEB, APP Mitarbeiter	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	0	0	0	0	0
Mahnverfahren Mitarbeiter	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	0	0	0	0	0
ISA Zahlungsverkehr	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	0	0	0	0	0
Zahlungsverkehr Mitarbeiter	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	0	0	0	0	0
Kundenservice (Antragsprüfung)	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	0	0	0	0	0
Info Center Mitarbeiter (Kontaktperson zum Info Center)	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	0	0	0	0	0
Schichtleiter sachbearbeiter Antragsprüfung	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	0	0	0	0	0
Härtefälle, Ausnahmen und Erstattung, Widersprüche Mitarbeiter	477.750	477.750	477.750	477.750	477.750	477.750	477.750	0	0	0	0	0
Forderungsmanagement (Mahnabteilung)	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	0	0	0	0	0
Mahnwesen Sachbearbeiter und Mitarbeiter	355.250	355.250	355.250	355.250	355.250	355.250	355.250	0	0	0	0	0
Klagsachbearbeiter	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	0	0	0	0	0
Schichtleiter Mahnsachbearbeiter	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	0	0	0	0	0
Leitung Qualität	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	0	0	0	0	0
Interne Kontrolle	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	0	0	0	0	0
IK Erhebung Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	0	0	0	0	0
IK Abrechnung (Zahlungsverkehr) Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	0	0	0	0	0
Betrugserkennung, -prävention und -verfolgung Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	0	0	0	0	0
Qualitäts Management	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	0	0	0	0	0
Auditmanagement Mitarbeiter	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	0	0	0	0	0
Umweltmanagement Mitarbeiter	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	0	0	0	0	0
Unternehmenssicherheit	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	0	0	0	0	0
Sicherheitsmanagement Mitarbeiter	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	0	0	0	0	0
Risikomanagement Mitarbeiter	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	0	0	0	0	0
Compliance & Korruptionsprävention Mitarbeiter	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	0	0	0	0	0
Monatsbruttogehälter pro Quartal	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**	**3.963.750**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
durchschnittliches Monatsbruttogehalt pro VZÄ	**5.623**	**5.623**	**5.623**	**5.623**	**5.623**	**5.623**	**5.623**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Sonstiger Input
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	kein Betrieb								Betriebsjahr 1						
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	-	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5	-
Kalenderjahr	2019					2020					2021				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-

Umsatzerlöse

Beginn der Indexierungsperiode	30.06.2019
Ende erstes Betriebsjahr	30.09.2021
Indexierungsrate p.a.	1,30%

Materialaufwand

Beginn der Indexierungsperiode	30.06.2019
Ende erstes Betriebsjahr	30.09.2021
Indexierungsrate p.a.	1,30%

Personalaufwand

Beginn der Indexierungsperiode	30.06.2019
Ende erstes Betriebsjahr	30.09.2021
Indexierungsrate p.a.	1,30%

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Beginn der Indexierungsperiode	30.06.2019
Ende erstes Betriebsjahr	30.09.2021
Indexierungsrate p.a.	1,30%

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Körperschaftsteuersatz exkl. Solidaritätszuschlag	15,00%
Solidaritätszuschlag	5,50%
Steuermesszahl (Gewerbesteuer)	3,50%
Hebesatz Berlin (Gewerbesteuer)	410,00%
Unbeschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag	1.000.000
Anteil beschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag	60,00%
Freigrenze Zinssaldo (Zinsschranke)	3.000.000
Verrechenbarer Anteil vom EBITDA (Zinsschranke)	30,00%

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Sonstiger Input
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2					Betriebsjahr 3					Betriebsjahr 4						
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	-	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	-	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17	-		
Kalenderjahr	2022					2023					2024						
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-		

Umsatzerlöse

Beginn der Indexierungsperiode
Ende erstes Betriebsjahr
Indexierungsrate p.a.

Materialaufwand

Beginn der Indexierungsperiode
Ende erstes Betriebsjahr
Indexierungsrate p.a.

Personalaufwand

Beginn der Indexierungsperiode
Ende erstes Betriebsjahr
Indexierungsrate p.a.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Beginn der Indexierungsperiode
Ende erstes Betriebsjahr
Indexierungsrate p.a.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Körperschaftsteuersatz exkl. Solidaritätszuschlag
Solidaritätszuschlag

Steuermesszahl (Gewerbesteuer)
Hebesatz Berlin (Gewerbesteuer)

Unbeschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag
Anteil beschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag

Freigrenze Zinssaldo (Zinsschranke)
Verrechenbarer Anteil vom EBITDA (Zinsschranke)

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Sonstiger Input
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5			Betriebsjahr 6					Betriebsjahr 7						
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	-	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	-	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29	-
Kalenderjahr	2025					2026					2027				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-

Umsatzerlöse

Beginn der Indexierungsperiode
Ende erstes Betriebsjahr
Indexierungsrate p.a.

Materialaufwand

Beginn der Indexierungsperiode
Ende erstes Betriebsjahr
Indexierungsrate p.a.

Personalaufwand

Beginn der Indexierungsperiode
Ende erstes Betriebsjahr
Indexierungsrate p.a.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Beginn der Indexierungsperiode
Ende erstes Betriebsjahr
Indexierungsrate p.a.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Körperschaftsteuersatz exkl. Solidaritätszuschlag
Solidaritätszuschlag

Steuermesszahl (Gewerbesteuer)
Hebesatz Berlin (Gewerbesteuer)

Unbeschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag
Anteil beschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag

Freigrenze Zinssaldo (Zinsschranke)
Verrechenbarer Anteil vom EBITDA (Zinsschranke)

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Sonstiger Input
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8			Betriebsjahr 9					Betriebsjahr 10						
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	-	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	-	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41	-
Kalenderjahr	2028					2029					2030				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-

Umsatzerlöse

Beginn der Indexierungsperiode
Ende erstes Betriebsjahr
Indexierungsrate p.a.

Materialaufwand

Beginn der Indexierungsperiode
Ende erstes Betriebsjahr
Indexierungsrate p.a.

Personalaufwand

Beginn der Indexierungsperiode
Ende erstes Betriebsjahr
Indexierungsrate p.a.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Beginn der Indexierungsperiode
Ende erstes Betriebsjahr
Indexierungsrate p.a.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Körperschaftsteuersatz exkl. Solidaritätszuschlag
Solidaritätszuschlag

Steuermesszahl (Gewerbesteuer)
Hebesatz Berlin (Gewerbesteuer)

Unbeschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag
Anteil beschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag

Freigrenze Zinssaldo (Zinsschranke)
Verrechenbarer Anteil vom EBITDA (Zinsschranke)

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Sonstiger Input
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11					Betriebsjahr 12					Betriebsjahr 13						
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	-	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	-	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53	-		
Kalenderjahr	2031					2032					2033						
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-		

Umsatzerlöse

Beginn der Indexierungsperiode
Ende erstes Betriebsjahr
Indexierungsrate p.a.

Materialaufwand

Beginn der Indexierungsperiode
Ende erstes Betriebsjahr
Indexierungsrate p.a.

Personalaufwand

Beginn der Indexierungsperiode
Ende erstes Betriebsjahr
Indexierungsrate p.a.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Beginn der Indexierungsperiode
Ende erstes Betriebsjahr
Indexierungsrate p.a.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Körperschaftsteuersatz exkl. Solidaritätszuschlag
Solidaritätszuschlag

Steuermesszahl (Gewerbesteuer)
Hebesatz Berlin (Gewerbesteuer)

Unbeschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag
Anteil beschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag

Freigrenze Zinssaldo (Zinsschranke)
Verrechenbarer Anteil vom EBITDA (Zinsschranke)

Projektgesellschaft Erhebung
Gewinn- und Verlustrechnung > Sonstiger Input
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14			Betriebsjahr 15					kein Betrieb							
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	-	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-	-	-	
Kalenderjahr	2034					2035					2036					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	

Umsatzerlöse

Beginn der Indexierungsperiode
Ende erstes Betriebsjahr
Indexierungsrate p.a.

Materialaufwand

Beginn der Indexierungsperiode
Ende erstes Betriebsjahr
Indexierungsrate p.a.

Personalaufwand

Beginn der Indexierungsperiode
Ende erstes Betriebsjahr
Indexierungsrate p.a.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Beginn der Indexierungsperiode
Ende erstes Betriebsjahr
Indexierungsrate p.a.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Körperschaftsteuersatz exkl. Solidaritätszuschlag
Solidaritätszuschlag

Steuermesszahl (Gewerbesteuer)
Hebesatz Berlin (Gewerbesteuer)

Unbeschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag
Anteil beschränkt abzugsfähiger Verlustvortrag

Freigrenze Zinssaldo (Zinsschranke)
Verrechenbarer Anteil vom EBITDA (Zinsschranke)

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Input Aktiva
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	kein Betrieb								Betriebsjahr 1							
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	-	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5	-	
Kalenderjahr	2019					2020					2021					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	

Immaterielle Vermögensgegenstände

Abschreibungsdauer in Jahren	12															
Abgänge aus dem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Technische Anlagen und Maschinen

Beginn der Indexierungsperiode	30.06.2019															
Ende erstes Betriebsjahr	30.09.2021															
Indexierungsrate p.a.	1,30%															
Abschreibungsdauer in Jahren	5															
Abgänge aus dem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Beginn der Indexierungsperiode	30.06.2019															
Ende erstes Betriebsjahr	30.09.2021															
Indexierungsrate p.a.	1,30%															

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Umsatzsteuersatz (Startvergütung)	19,00%															
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Startvergütung)	30															
Umsatzsteuersatz (Laufende Vergütung)	19,00%															
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Laufende Vergütung)	30															

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Anzahl Quartale f. 5-Jahres-Zeitraum	20
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q1 2019 bis Q3 2032	55
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q2 2019 bis Q3 2032	54
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q3 2019 bis Q3 2032	53
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q4 2019 bis Q3 2032	52
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q1 2020 bis Q3 2032	51
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q2 2020 bis Q3 2032	50
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q1 2030 bis Q3 2032	11
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q2 2030 bis Q3 2032	10

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Input Aktiva
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2					Betriebsjahr 3					Betriebsjahr 4				
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	-	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	-	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17	-
Kalenderjahr			2022					2023					2024		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-

Immaterielle Vermögensgegenstände

Abschreibungsdauer in Jahren															
Abgänge aus dem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Technische Anlagen und Maschinen

Beginn der Indexierungsperiode															
Ende erstes Betriebsjahr															
Indexierungsrate p.a.															
Abschreibungsdauer in Jahren															
Abgänge aus dem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Beginn der Indexierungsperiode															
Ende erstes Betriebsjahr															
Indexierungsrate p.a.															

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Umsatzsteuersatz (Startvergütung)															
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Startvergütung)															
Umsatzsteuersatz (Laufende Vergütung)															
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Laufende Vergütung)															

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Anzahl Quartale f. 5-Jahres-Zeitraum															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q1 2019 bis Q3 2032															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q2 2019 bis Q3 2032															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q3 2019 bis Q3 2032															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q4 2019 bis Q3 2032															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q1 2020 bis Q3 2032															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q2 2020 bis Q3 2032															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q1 2030 bis Q3 2032															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q2 2030 bis Q3 2032															

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Input Aktiva
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5					Betriebsjahr 6					Betriebsjahr 7					
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	-	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	-	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29	-	
Kalenderjahr			2025					2026					2027			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	

Immaterielle Vermögensgegenstände

Abschreibungsdauer in Jahren																
Abgänge aus dem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

Technische Anlagen und Maschinen

Beginn der Indexierungsperiode																
Ende erstes Betriebsjahr																
Indexierungsrate p.a.																
Abschreibungsdauer in Jahren																
Abgänge aus dem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Beginn der Indexierungsperiode																
Ende erstes Betriebsjahr																
Indexierungsrate p.a.																

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Umsatzsteuersatz (Startvergütung)																
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Startvergütung)																
Umsatzsteuersatz (Laufende Vergütung)																
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Laufende Vergütung)																

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Anzahl Quartale f. 5-Jahres-Zeitraum																
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q1 2019 bis Q3 2032																
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q2 2019 bis Q3 2032																
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q3 2019 bis Q3 2032																
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q4 2019 bis Q3 2032																
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q1 2020 bis Q3 2032																
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q2 2020 bis Q3 2032																
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q1 2030 bis Q3 2032																
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q2 2030 bis Q3 2032																

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Input Aktiva
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8					Betriebsjahr 9					Betriebsjahr 10				
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	-	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	-	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41	-
Kalenderjahr			2028					2029					2030		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-

Immaterielle Vermögensgegenstände

Abschreibungsdauer in Jahren

Abgänge aus dem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Technische Anlagen und Maschinen

Beginn der Indexierungsperiode
Ende erstes Betriebsjahr
Indexierungsrate p.a.

Abschreibungsdauer in Jahren

Abgänge aus dem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Beginn der Indexierungsperiode
Ende erstes Betriebsjahr
Indexierungsrate p.a.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Umsatzsteuersatz (Startvergütung)
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Startvergütung)

Umsatzsteuersatz (Laufende Vergütung)
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Laufende Vergütung)

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Anzahl Quartale f. 5-Jahres-Zeitraum
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q1 2019 bis Q3 2032
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q2 2019 bis Q3 2032
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q3 2019 bis Q3 2032
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q4 2019 bis Q3 2032
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q1 2020 bis Q3 2032
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q2 2020 bis Q3 2032
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q1 2030 bis Q3 2032
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q2 2030 bis Q3 2032

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Input Aktiva
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11					Betriebsjahr 12					Betriebsjahr 13				
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	-	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	-	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53	-
Kalenderjahr	2031					2032					2033				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-

Immaterielle Vermögensgegenstände

Abschreibungsdauer in Jahren															
Abgänge aus dem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Technische Anlagen und Maschinen

Beginn der Indexierungsperiode															
Ende erstes Betriebsjahr															
Indexierungsrate p.a.															
Abschreibungsdauer in Jahren															
Abgänge aus dem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Beginn der Indexierungsperiode															
Ende erstes Betriebsjahr															
Indexierungsrate p.a.															

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Umsatzsteuersatz (Startvergütung)															
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Startvergütung)															
Umsatzsteuersatz (Laufende Vergütung)															
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Laufende Vergütung)															

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Anzahl Quartale f. 5-Jahres-Zeitraum															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q1 2019 bis Q3 2032															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q2 2019 bis Q3 2032															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q3 2019 bis Q3 2032															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q4 2019 bis Q3 2032															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q1 2020 bis Q3 2032															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q2 2020 bis Q3 2032															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q1 2030 bis Q3 2032															
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q2 2030 bis Q3 2032															

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Input Aktiva
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14			Betriebsjahr 15					kein Betrieb							
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	-	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-	-	-	
Kalenderjahr	2034					2035					2036					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	

Immaterielle Vermögensgegenstände

Abschreibungsdauer in Jahren																
Abgänge aus dem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

Technische Anlagen und Maschinen

Beginn der Indexierungsperiode																
Ende erstes Betriebsjahr																
Indexierungsrate p.a.																
Abschreibungsdauer in Jahren																
Abgänge aus dem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Beginn der Indexierungsperiode																
Ende erstes Betriebsjahr																
Indexierungsrate p.a.																

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Umsatzsteuersatz (Startvergütung)																
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Startvergütung)																
Umsatzsteuersatz (Laufende Vergütung)																
Zahlungsziel Umsatzerlöse in Tagen (Laufende Vergütung)																

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Anzahl Quartale f. 5-Jahres-Zeitraum																
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q1 2019 bis Q3 2032																
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q2 2019 bis Q3 2032																
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q3 2019 bis Q3 2032																
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q4 2019 bis Q3 2032																
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q1 2020 bis Q3 2032																
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q2 2020 bis Q3 2032																
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q1 2030 bis Q3 2032																
Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q2 2030 bis Q3 2032																

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Input Passiva
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	kein Betrieb								Betriebsjahr 1						
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	-	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5	-
Kalenderjahr	2019					2020					2021				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-

Eigenkapital > Basisszenario

Mindestzahlungsmittelbestand nach Ausschüttungen	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000
Gezeichnetes Kapital	25.000														
Kapitalrücklage	20.000.000														

Eigenkapital > Verlängerungsoption 1

Mindestzahlungsmittelbestand nach Ausschüttungen	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000
Gezeichnetes Kapital	25.000														
Kapitalrücklage	20.000.000														

Eigenkapital > Verlängerungsoption 2

Mindestzahlungsmittelbestand nach Ausschüttungen	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000
Gezeichnetes Kapital	25.000														
Kapitalrücklage	20.000.000														

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Umsatzsteuersatz	19,00%														
Zahlungsziel in Tagen	30														

Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen > Tranche I

Zinssatz p.a.	2,00%														
Buchwert zu Beginn der Periode	0														
Erhöhung des Buchwerts	10.000.000	10.050.000	5.100.250	125.751	25.276.001	126.380	127.012	127.647	0	381.039	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts (kumuliert)	10.000.000	20.050.000	25.150.250	25.276.001	-	25.402.381	25.529.393	25.657.040	25.657.040	-	25.657.040	25.657.040	25.657.040	25.657.040	-
Nicht abgerufene Kreditmittel	15.657.040	5.607.040	506.790	381.039	-	254.659	127.647	0	0	-	0	0	0	0	-
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	-657.040	-657.040	0	0	0	0	0

Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen > Tranche II

Zinssatz p.a.	2,00%														
Buchwert zu Beginn der Periode	0														
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts (kumuliert)	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Input Passiva
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	kein Betrieb								Betriebsjahr 1							
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	-	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5	-	
Kalenderjahr	2019					2020					2021					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	

Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche A

Abschlussprovision	450.000	0	0	0	450.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Bereitstellungszinssatz p.a.	0,44%															
Regulärer Zinssatz p.a.	2,00%															
Buchwert zu Beginn der Periode	0															
Erhöhung des Buchwerts	0	0	15.000.000	10.250.000	25.250.000	0	0	32.250.000	0	32.250.000	0	0	0	0	0	
Erhöhung des Buchwerts (kumuliert)	0	0	15.000.000	25.250.000	-	25.250.000	25.250.000	57.500.000	57.500.000	-	57.500.000	57.500.000	57.500.000	57.500.000	-	
Nicht abgerufene Kreditmittel	57.500.000	57.500.000	42.500.000	32.250.000	-	32.250.000	32.250.000	0	0	-	0	0	0	0	-	
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-2.000.000	-2.500.000	-4.500.000	-9.000.000	

Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche B

Bereitstellungszinssatz p.a.	0,21%															
Regulärer Zinssatz p.a.	0,80%															
Buchwert zu Beginn der Periode	0															
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	15.000.000	15.000.000	0	0	30.000.000	0	0	0	0	0	
Erhöhung des Buchwerts (kumuliert)	0	0	0	0	-	15.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	-	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	-	
Nicht abgerufene Kreditmittel	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	-	15.000.000	0	0	0	-	0	0	0	0	-	
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-30.000.000	0	0	0	-30.000.000	

Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche C

Abschlussprovision	450.000	0	0	0	450.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Bereitstellungszinssatz p.a.	0,44%															
Regulärer Zinssatz p.a.	2,00%															
Buchwert zu Beginn der Periode	0															
Erhöhung des Buchwerts	0	0	15.000.000	10.250.000	25.250.000	0	0	32.250.000	0	32.250.000	0	0	0	0	0	
Erhöhung des Buchwerts (kumuliert)	0	0	15.000.000	25.250.000	-	25.250.000	25.250.000	57.500.000	57.500.000	-	57.500.000	57.500.000	57.500.000	57.500.000	-	
Nicht abgerufene Kreditmittel	57.500.000	57.500.000	42.500.000	32.250.000	-	32.250.000	32.250.000	0	0	-	0	0	0	0	-	
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-2.000.000	-2.500.000	-4.500.000	-9.000.000	

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Input Passiva
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	kein Betrieb								Betriebsjahr 1						
Betriebsquartal	-	-	-	-	-	-	-	-	BQ 1	-	BQ 2	BQ 3	BQ 4	BQ 5	-
Kalenderjahr	2019					2020					2021				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-

Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche D

Bereitstellungszinssatz p.a.	0,21%														
Regulärer Zinssatz p.a.	0,80%														
Buchwert zu Beginn der Periode	0														
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	15.000.000	15.000.000	0	0	30.000.000	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts (kumuliert)	0	0	0	0	-	15.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	-	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	-
Nicht abgerufene Kreditmittel	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	-	15.000.000	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-30.000.000	0	0	0	-30.000.000

Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche E

Bereitstellungszinssatz p.a.	0,44%														
Regulärer Zinssatz p.a.	2,00%														
Buchwert zu Beginn der Periode	0														
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts (kumuliert)	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Rückstellungen

Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q4 2020 bis Q3 2032	48

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Input Passiva
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2					Betriebsjahr 3					Betriebsjahr 4				
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	-	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	-	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17	-
Kalenderjahr			2022					2023					2024		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Eigenkapital > Basisszenario															
Mindestzahlungsmittelbestand nach Ausschüttungen	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000
Gezeichnetes Kapital															
Kapitalrücklage															
Eigenkapital > Verlängerungsoption 1															
Mindestzahlungsmittelbestand nach Ausschüttungen	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000
Gezeichnetes Kapital															
Kapitalrücklage															
Eigenkapital > Verlängerungsoption 2															
Mindestzahlungsmittelbestand nach Ausschüttungen	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000
Gezeichnetes Kapital															
Kapitalrücklage															
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen															
Umsatzsteuersatz															
Zahlungsziel in Tagen															
Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen > Tranche I															
Zinssatz p.a.															
Buchwert zu Beginn der Periode															
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts (kumuliert)	25.657.040	25.657.040	25.657.040	25.657.040	-	25.657.040	25.657.040	25.657.040	25.657.040	-	25.657.040	25.657.040	25.657.040	25.657.040	-
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen > Tranche II															
Zinssatz p.a.															
Buchwert zu Beginn der Periode															
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts (kumuliert)	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Input Passiva
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2					Betriebsjahr 3					Betriebsjahr 4				
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	-	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	-	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17	-
Kalenderjahr			2022					2023					2024		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche A															
Abschlussprovision	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinssatz p.a.															
Regulärer Zinssatz p.a.															
Buchwert zu Beginn der Periode															
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts (kumuliert)	57.500.000	57.500.000	57.500.000	57.500.000	-	57.500.000	57.500.000	57.500.000	57.500.000	-	57.500.000	57.500.000	57.500.000	57.500.000	-
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Verringerung des Buchwerts	-2.750.000	-2.750.000	-3.750.000	-4.500.000	-13.750.000	-3.250.000	-4.000.000	-4.500.000	-4.500.000	-16.250.000	-3.250.000	-4.000.000	-4.250.000	-4.500.000	-16.000.000
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche B															
Bereitstellungszinssatz p.a.															
Regulärer Zinssatz p.a.															
Buchwert zu Beginn der Periode															
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts (kumuliert)	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	-	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	-	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	-
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche C															
Abschlussprovision	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinssatz p.a.															
Regulärer Zinssatz p.a.															
Buchwert zu Beginn der Periode															
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts (kumuliert)	57.500.000	57.500.000	57.500.000	57.500.000	-	57.500.000	57.500.000	57.500.000	57.500.000	-	57.500.000	57.500.000	57.500.000	57.500.000	-
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Verringerung des Buchwerts	-2.750.000	-2.750.000	-3.750.000	-4.500.000	-13.750.000	-3.250.000	-4.000.000	-4.500.000	-4.500.000	-16.250.000	-3.250.000	-4.000.000	-4.250.000	-4.500.000	-16.000.000

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Input Passiva
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 2					Betriebsjahr 3					Betriebsjahr 4				
Betriebsquartal	BQ 6	BQ 7	BQ 8	BQ 9	-	BQ 10	BQ 11	BQ 12	BQ 13	-	BQ 14	BQ 15	BQ 16	BQ 17	-
Kalenderjahr	2022					2023					2024				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-

Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche D

Bereitstellungszinssatz p.a.
Regulärer Zinssatz p.a.

Buchwert zu Beginn der Periode															
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts (kumuliert)	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	-	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	-	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	-
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche E

Bereitstellungszinssatz p.a.
Regulärer Zinssatz p.a.

Buchwert zu Beginn der Periode															
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts (kumuliert)	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Rückstellungen

Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q4 2020 bis Q3 2032

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Input Passiva
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5					Betriebsjahr 6					Betriebsjahr 7				
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	-	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	-	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29	-
Kalenderjahr			2025					2026					2027		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Eigenkapital > Basisszenario															
Mindestzahlungsmittelbestand nach Ausschüttungen	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000
Gezeichnetes Kapital															
Kapitalrücklage															
Eigenkapital > Verlängerungsoption 1															
Mindestzahlungsmittelbestand nach Ausschüttungen	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000
Gezeichnetes Kapital															
Kapitalrücklage															
Eigenkapital > Verlängerungsoption 2															
Mindestzahlungsmittelbestand nach Ausschüttungen	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000
Gezeichnetes Kapital															
Kapitalrücklage															
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen															
Umsatzsteuersatz															
Zahlungsziel in Tagen															
Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen > Tranche I															
Zinssatz p.a.															
Buchwert zu Beginn der Periode															
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts (kumuliert)	25.657.040	25.657.040	25.657.040	25.657.040	-	25.657.040	25.657.040	25.657.040	25.657.040	-	25.657.040	25.657.040	25.657.040	25.657.040	-
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Verringerung des Buchwerts	-10.000.000	-10.000.000	-5.000.000	0	-25.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen > Tranche II															
Zinssatz p.a.															
Buchwert zu Beginn der Periode															
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts (kumuliert)	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Input Passiva
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5					Betriebsjahr 6					Betriebsjahr 7					
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	-	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	-	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29	-	
Kalenderjahr			2025					2026					2027			
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche A																
Abschlussprovision	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Bereitstellungszinssatz p.a.																
Regulärer Zinssatz p.a.																
Buchwert zu Beginn der Periode																
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Erhöhung des Buchwerts (kumuliert)	57.500.000	57.500.000	57.500.000	57.500.000	-	57.500.000	57.500.000	57.500.000	57.500.000	-	57.500.000	57.500.000	57.500.000	57.500.000	-	
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	
Verringerung des Buchwerts	-2.500.000	0	0	0	-2.500.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche B																
Bereitstellungszinssatz p.a.																
Regulärer Zinssatz p.a.																
Buchwert zu Beginn der Periode																
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Erhöhung des Buchwerts (kumuliert)	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	-	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	-	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	-	
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche C																
Abschlussprovision	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Bereitstellungszinssatz p.a.																
Regulärer Zinssatz p.a.																
Buchwert zu Beginn der Periode																
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Erhöhung des Buchwerts (kumuliert)	57.500.000	57.500.000	57.500.000	57.500.000	-	57.500.000	57.500.000	57.500.000	57.500.000	-	57.500.000	57.500.000	57.500.000	57.500.000	-	
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	
Verringerung des Buchwerts	-2.500.000	0	0	0	-2.500.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Input Passiva
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 5					Betriebsjahr 6					Betriebsjahr 7				
Betriebsquartal	BQ 18	BQ 19	BQ 20	BQ 21	-	BQ 22	BQ 23	BQ 24	BQ 25	-	BQ 26	BQ 27	BQ 28	BQ 29	-
Kalenderjahr			2025					2026					2027		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-

Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche D

Bereitstellungszinssatz p.a.
Regulärer Zinssatz p.a.

Buchwert zu Beginn der Periode															
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts (kumuliert)	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	-	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	-	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	-
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche E

Bereitstellungszinssatz p.a.
Regulärer Zinssatz p.a.

Buchwert zu Beginn der Periode															
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts (kumuliert)	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Rückstellungen

Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q4 2020 bis Q3 2032

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Input Passiva
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8					Betriebsjahr 9					Betriebsjahr 10				
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	-	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	-	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41	-
Kalenderjahr			2028					2029					2030		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Eigenkapital > Basisszenario															
Mindestzahlungsmittelbestand nach Ausschüttungen	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000
Gezeichnetes Kapital															
Kapitalrücklage															
Eigenkapital > Verlängerungsoption 1															
Mindestzahlungsmittelbestand nach Ausschüttungen	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000
Gezeichnetes Kapital															
Kapitalrücklage															
Eigenkapital > Verlängerungsoption 2															
Mindestzahlungsmittelbestand nach Ausschüttungen	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000
Gezeichnetes Kapital															
Kapitalrücklage															
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen															
Umsatzsteuersatz															
Zahlungsziel in Tagen															
Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen > Tranche I															
Zinssatz p.a.															
Buchwert zu Beginn der Periode															
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts (kumuliert)	25.657.040	25.657.040	25.657.040	25.657.040	-	25.657.040	25.657.040	25.657.040	25.657.040	-	25.657.040	25.657.040	25.657.040	25.657.040	-
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen > Tranche II															
Zinssatz p.a.															
Buchwert zu Beginn der Periode															
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts (kumuliert)	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Input Passiva
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8					Betriebsjahr 9					Betriebsjahr 10				
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	-	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	-	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41	-
Kalenderjahr	2028					2029					2030				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche A															
Abschlussprovision	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinssatz p.a.															
Regulärer Zinssatz p.a.															
Buchwert zu Beginn der Periode															
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts (kumuliert)	57.500.000	57.500.000	57.500.000	57.500.000	-	57.500.000	57.500.000	57.500.000	57.500.000	-	57.500.000	57.500.000	57.500.000	57.500.000	-
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche B															
Bereitstellungszinssatz p.a.															
Regulärer Zinssatz p.a.															
Buchwert zu Beginn der Periode															
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts (kumuliert)	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	-	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	-	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	-
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche C															
Abschlussprovision	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinssatz p.a.															
Regulärer Zinssatz p.a.															
Buchwert zu Beginn der Periode															
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts (kumuliert)	57.500.000	57.500.000	57.500.000	57.500.000	-	57.500.000	57.500.000	57.500.000	57.500.000	-	57.500.000	57.500.000	57.500.000	57.500.000	-
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Input Passiva
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 8					Betriebsjahr 9					Betriebsjahr 10				
Betriebsquartal	BQ 30	BQ 31	BQ 32	BQ 33	-	BQ 34	BQ 35	BQ 36	BQ 37	-	BQ 38	BQ 39	BQ 40	BQ 41	-
Kalenderjahr	2028					2029					2030				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-

Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche D

Bereitstellungszinssatz p.a.
Regulärer Zinssatz p.a.

Buchwert zu Beginn der Periode															
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts (kumuliert)	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	-	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	-	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	-
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche E

Bereitstellungszinssatz p.a.
Regulärer Zinssatz p.a.

Buchwert zu Beginn der Periode															
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts (kumuliert)	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Rückstellungen

Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q4 2020 bis Q3 2032

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Input Passiva
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11					Betriebsjahr 12					Betriebsjahr 13				
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	-	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	-	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53	-
Kalenderjahr			2031					2032					2033		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-

Eigenkapital > Basisszenario

Mindestzahlungsmittelbestand nach Ausschüttungen	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	0	0
Gezeichnetes Kapital															
Kapitalrücklage															

Eigenkapital > Verlängerungsoption 1

Mindestzahlungsmittelbestand nach Ausschüttungen	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000
Gezeichnetes Kapital															
Kapitalrücklage															

Eigenkapital > Verlängerungsoption 2

Mindestzahlungsmittelbestand nach Ausschüttungen	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000
Gezeichnetes Kapital															
Kapitalrücklage															

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Umsatzsteuersatz															
Zahlungsziel in Tagen															

Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen > Tranche I

Zinssatz p.a.															
Buchwert zu Beginn der Periode															
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts (kumuliert)	25.657.040	25.657.040	25.657.040	25.657.040	-	25.657.040	25.657.040	25.657.040	25.657.040	-	25.657.040	25.657.040	25.657.040	25.657.040	-
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen > Tranche II

Zinssatz p.a.															
Buchwert zu Beginn der Periode															
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts (kumuliert)	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Input Passiva
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11					Betriebsjahr 12					Betriebsjahr 13				
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	-	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	-	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53	-
Kalenderjahr			2031					2032					2033		
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche A															
Abschlussprovision	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinssatz p.a.															
Regulärer Zinssatz p.a.															
Buchwert zu Beginn der Periode															
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts (kumuliert)	57.500.000	57.500.000	57.500.000	57.500.000	-	57.500.000	57.500.000	57.500.000	57.500.000	-	57.500.000	57.500.000	57.500.000	57.500.000	-
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche B															
Bereitstellungszinssatz p.a.															
Regulärer Zinssatz p.a.															
Buchwert zu Beginn der Periode															
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts (kumuliert)	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	-	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	-	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	-
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche C															
Abschlussprovision	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereitstellungszinssatz p.a.															
Regulärer Zinssatz p.a.															
Buchwert zu Beginn der Periode															
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts (kumuliert)	57.500.000	57.500.000	57.500.000	57.500.000	-	57.500.000	57.500.000	57.500.000	57.500.000	-	57.500.000	57.500.000	57.500.000	57.500.000	-
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Input Passiva
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 11					Betriebsjahr 12					Betriebsjahr 13				
Betriebsquartal	BQ 42	BQ 43	BQ 44	BQ 45	-	BQ 46	BQ 47	BQ 48	BQ 49	-	BQ 50	BQ 51	BQ 52	BQ 53	-
Kalenderjahr	2031					2032					2033				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-

Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche D

Bereitstellungszinssatz p.a.															
Regulärer Zinssatz p.a.															
Buchwert zu Beginn der Periode															
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts (kumuliert)	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	-	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	-	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	-
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche E

Bereitstellungszinssatz p.a.															
Regulärer Zinssatz p.a.															
Buchwert zu Beginn der Periode															
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts (kumuliert)	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Rückstellungen

Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q4 2020 bis Q3 2032

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Input Passiva
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14			Betriebsjahr 15					kein Betrieb						
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	-	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-	-	-
Kalenderjahr	2034					2035					2036				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-

Eigenkapital > Basisszenario

Mindestzahlungsmittelbestand nach Ausschüttungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gezeichnetes Kapital															
Kapitalrücklage															

Eigenkapital > Verlängerungsoption 1

Mindestzahlungsmittelbestand nach Ausschüttungen	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	0	0
Gezeichnetes Kapital															
Kapitalrücklage															

Eigenkapital > Verlängerungsoption 2

Mindestzahlungsmittelbestand nach Ausschüttungen	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	0	0
Gezeichnetes Kapital															
Kapitalrücklage															

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Umsatzsteuersatz															
Zahlungsziel in Tagen															

Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen > Tranche I

Zinssatz p.a.															
Buchwert zu Beginn der Periode															
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts (kumuliert)	25.657.040	25.657.040	25.657.040	25.657.040	-	25.657.040	25.657.040	25.657.040	25.657.040	-	25.657.040	25.657.040	25.657.040	25.657.040	-
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen > Tranche II

Zinssatz p.a.															
Buchwert zu Beginn der Periode															
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts (kumuliert)	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Input Passiva
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14			Betriebsjahr 15					kein Betrieb							
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	-	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-	-	-	
Kalenderjahr	2034					2035					2036					
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	

Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche A

Abschlussprovision	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Bereitstellungszinssatz p.a.																
Regulärer Zinssatz p.a.																
Buchwert zu Beginn der Periode																
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Erhöhung des Buchwerts (kumuliert)	57.500.000	57.500.000	57.500.000	57.500.000	-	57.500.000	57.500.000	57.500.000	57.500.000	-	57.500.000	57.500.000	57.500.000	57.500.000	-	
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche B

Bereitstellungszinssatz p.a.																
Regulärer Zinssatz p.a.																
Buchwert zu Beginn der Periode																
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Erhöhung des Buchwerts (kumuliert)	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	-	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	-	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	-	
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche C

Abschlussprovision	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Bereitstellungszinssatz p.a.																
Regulärer Zinssatz p.a.																
Buchwert zu Beginn der Periode																
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Erhöhung des Buchwerts (kumuliert)	57.500.000	57.500.000	57.500.000	57.500.000	-	57.500.000	57.500.000	57.500.000	57.500.000	-	57.500.000	57.500.000	57.500.000	57.500.000	-	
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

Projektgesellschaft Erhebung
Bilanz > Input Passiva
Eingabeblatt (in €)

Betriebsjahr	Betriebsjahr 14					Betriebsjahr 15					kein Betrieb				
Betriebsquartal	BQ 54	BQ 55	BQ 56	BQ 57	-	BQ 58	BQ 59	BQ 60	-	-	-	-	-	-	-
Kalenderjahr	2034					2035					2036				
Kalenderquartal	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-	Q1	Q2	Q3	Q4	-

Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche D

Bereitstellungszinssatz p.a.
Regulärer Zinssatz p.a.

Buchwert zu Beginn der Periode															
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts (kumuliert)	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	-	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	-	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	-
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > Tranche E

Bereitstellungszinssatz p.a.
Regulärer Zinssatz p.a.

Buchwert zu Beginn der Periode															
Erhöhung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Buchwerts (kumuliert)	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Nicht abgerufene Kreditmittel	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Verringerung des Buchwerts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Rückstellungen

Anzahl Quartale f. Zeitraum von Q4 2020 bis Q3 2032

Formblatt 7a

Anlage A

Kapsch TrafficCom

kapsch >>> challenging limits

Von: Kapsch TrafficCom AG
Am Europlatz 2
1120 Wien

An: autoTicket GmbH
Friedrichstraße 88
10117 Berlin

Berlin, 12. Dezember 2018

Vergabeverfahren Entwicklung, Aufbau und Betrieb eines Systems für die Erhebung der Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen (Infrastrukturabgabeerhebungssystem)

Verbindliche Erklärung zur Ausstattung der Projektgesellschaft autoTicket GmbH mit Eigenkapital

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit verpflichten wir uns, Kapsch TrafficCom AG, verbindlich, Sie, die Projektgesellschaft autoTicket GmbH, mit den folgenden Eigenkapitalleistungen auszustatten:

1. Übernahme von Stammkapital der Projektgesellschaft autoTicket GmbH in Höhe von EUR 12.500,00;

[redacted]

2. Zahlung eines Gesellschafterzuschusses in die freie Kapitalrücklage gem. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB der Projektgesellschaft autoTicket GmbH in Höhe von EUR 10.000.000,00;

3. Gewährung eines nachrangigen langfristigen Gesellschafterdarlehen in Höhe von EUR 12.500.000,00;

4. Gewährung eines weiteren nachrangigen langfristigen Gesellschafterdarlehen in Höhe von EUR 15.000.000,00;

5. Gewährung eines weiteren nachrangigen langfristigen Gesellschafterdarlehen in Höhe von EUR 5.000.000,00.

Uns ist bekannt, dass Sie vorhaben, den unter Ziff. 4 ausgewiesenen Betrag zu einem von Ihnen selbst bestimmten Zeitpunkt durch Fremdkapital (wie in Ziffer 5 des Finanzierungskonzepts ausgewiesen) abzulösen. Dies relativiert aber nicht unsere Bereitschaft und Verpflichtung, diesen Betrag Ihnen so lange wie von Ihnen gewünscht oder erforderlich als Eigenkapitalleistung unbedingt zur Verfügung zu stellen.

[redacted]

Für Kapsch TrafficCom AG

kapsch >>>

Kapsch TrafficCom AG
Am Europlatz 2 I 1120 Wien

[redacted]

Einverstanden!

Für autoTicket GmbH

[redacted]

autoTicket GmbH

Friedrichstraße 88
10117 Berlin

[redacted]

CTS EVENTIM AG & Co. KGaA • Contrescarpe 75 A • 28195 Bremen

Von: CTS Eventim AG & Co. KGaA
Contrescarpe 75 A
28195 Bremen

An: autoTicket GmbH
Friedrichstraße 88
10117 Berlin

CTS EVENTIM AG & Co. KGaA
Contrescarpe 75 A
28195 Bremen
[redacted]
Phone: +49 421 3666 [redacted]
FAX: +49 421 3666
[redacted]

Berlin, 12.12.2018

Vergabeverfahren Entwicklung, Aufbau und Betrieb eines Systems für die Erhebung der Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen (Infrastrukturabgabe-erhebungssystem)

Verbindliche Erklärung zur Ausstattung der Projektgesellschaft autoTicket GmbH mit Eigenkapital

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit verpflichten wir uns, CTS Eventim AG & Co. KGaA, verbindlich, Sie, die Projektgesellschaft autoTicket GmbH, mit den folgenden Eigenkapitalleistungen auszustatten:

1. Übernahme von Stammkapital der Projektgesellschaft autoTicket GmbH in Höhe von EUR 12.500,00;

2. Zahlung eines Gesellschafterzuschusses in die freie Kapitalrücklage gem. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB der Projektgesellschaft autoTicket GmbH in Höhe von EUR 10.000.000,00;

3. Gewährung eines nachrangigen langfristigen Gesellschafterdarlehen in Höhe von EUR 12.500.000,00;

4. Gewährung eines weiteren nachrangigen langfristigen Gesellschafterdarlehen in Höhe von EUR 15.000.000,00;

5. Gewährung eines weiteren nachrangigen langfristigen Gesellschafterdarlehen in Höhe von EUR 5.000.000,00.

Uns ist bekannt, dass Sie vorhaben, den unter Ziff. 4 ausgewiesenen Betrag zu einem von Ihnen selbst bestimmten Zeitpunkt durch Fremdkapital (wie in Ziffer 5 des Finanzierungskonzepts ausgewiesen) abzulösen. Dies relativiert aber nicht unsere Bereitschaft und Verpflichtung, diesen Betrag Ihnen so lange wie von Ihnen gewünscht oder erforderlich als Eigenkapitalleistung unbedingt zur Verfügung zu stellen.

CTS EVENTIM AG & Co. KGaA
Lützowplatz 15
D-10785 Berlin

[redacted]

Für CTS Eventim AG & Co. KGaA [redacted]

Einverständen!

[redacted]

Für autoTicket GmbH [redacted]

autoTicket GmbH
Friedrichstraße 88
10117 Berlin

Formblatt 7a

Anlage B

Risk Register Bid Phase
Project ISA-Erhebung
Currency EUR

Risiko Beschreibung					Qualitative Risk Assessment Pre-Mitigation-Measures			(Suggested) Risk Mitigation	Qualitative Residual Risk Assessment Post-Mitigation-Measures			
Risiko Nummer	**Risiko Name**	**Risikobeschreibung**	**Bereich**	**D&B / O&M**	**Eintrittswahrscheinlichkeit**	**Risikoauswirkung - Finanziell**	**Risikoauswirkung - Zeitplan**	**Minderungsmaßnahme(n)**	**Restliche Eintrittswahrscheinlichkeit**	**Restliche Risikoauswirkung - Finanziell**	**Restliche Risikoauswirkung - Zeitplan**	**.**
1	Kostenschätzungsrisiko - Updated	Grundsätzlich mussten Kostenabschätzungen der Betriebsgesellschaft auf Basis von Schätzungen vorgenommen werden. Die notwendigen Annahmen in diesem Projekt unterscheiden sich zu jenen aus typischen Mautprojekten, bei denen auf Erfahrungswerten aus anderen landesweiten Mautsystemen aufgebaut werden kann. Rücklaufquoten der SEPA-Mandate, Mahnaufwand, Anzahl Einsprüche, Anrufe Call Center, Härtefälle, etc. Mit Abweichungen von diesen Schätzungen werden sich auch die tatsächlichen Kosten verändern. Dies beinhaltet sowohl Chancen auf Minderkosten ebenso wie Risiken bezüglich Mehrkosten. Update: Risiko hinsichtlich volumsabhängiger Kosten haben sich verringert (Antragsbearbeitung und Bescheid Versand) - dadurch reduziert sich bereits das Risiko vor Minderungsmaßnahmen.			Medium likelihood	Moderate	Minor	1) Wo möglich werden Festpreisangebote von UAN eingefordert. 2) Auf Vergütungsseite ist eine variable Vergütung basierend am Gesamtumsatz des ISA Erhebungssystems vorgesehen, welche uns auch für Mehrkosten aufgrund von Mehraufwänden aus einer Steigerung des Gesamtaufwandes - zumindest partiell- entschädigt. Weiters sind gewisse variable Vergütungen, zB im Zusammenhang mit Rückzahlungen, im Vertrag vorgesehen. 3) Die Annahmen wurden auf Basis eines gemeinsamen Mengengerüsts getroffen, welches reflektiert und plausibilisiert wurde, um ein möglichst solides Mengengerüst als Grundlage zu haben.	Less likely	Moderate	Minor	Qualitativ kann das Restrisiko wie folgt bewertet werden: Dem Restrisiko von temporär höherem Personalbedarf stehen Chancen von Einsparungen in der zweiten Hälfte des Betriebes gegenüber aufgrund optimierter Arbeitsabläufe. Restrisiko von Kostenüberschreitungen im Bereich Vertriebsnetzes (Tankstellenbetreiber; autonome Automaten, etc.) wurde durch intensive Vorgespräche mit potentiellen Partnern minimiert da dadurch die Kostenabschätzung an Genauigkeit gewonnen hat. Weiters stehen hier Chancen von Einsparungen durch mittelfristige Stärkung der Online-Vertreibskanäle gegenüber.
2	Organisatorische Vertragsstrafen	Der Betreibervertrag enthält eine Reihe von Vertragsstrafen, welche bspw die termingerechte Abgabe von Jahresabschlüssen oder des aktuellen Finanzmodells sicherstellen sollen. Die Vermeidung dieser Vertragsstrafen liegt bei der administrativen Organisation der Betriebsgesellschaft. Es stehen hier in der Regel keine technischen Risiken entgegen.	Organisation	O&M	Less likely	High	Minor	Die Vertragsstrafen wurden auch vom Bereich "Betriebsorganisation" analysiert und der Aufbau der Organisation entsprechend darauf abgestimmt. Um die Eintrittswahrscheinlichkeit weiter zu reduzieren wird eine entsprechende personelle Ausstattung (head count sowie Kompetenzen) der jeweiligen Bereiche eingeplant (Leitung, Urlaubsvertretung, Krankenstandsvertretung, Softwareunterstützung). Für geringfügige Verzüge wurden größtenteils entsprechende Heilungsfristen vom AG berücksichtigt welche als sinnvoll angesehen werden.	Least likely	High	Minor	Das Risiko wurde als sehr unwahrscheinlich eingestuft und eine Materialisierung des Risikos kann durch organisatorische Maßnahmen in der Betriebsorganisation vermieden werden.
3	Technische / Operative Vertragsstrafen	Der Betreiber ist für die Erfüllung bestimmter Leistungen/Performance - gemessen über KPIs - verantwortlich. Bei Nichterfüllung drohen Vertragsstrafen. Im ISA Erhebungssystem sind diese Leistungskennzahlen schwer einzuschätzen, da diese eher untypisch für Mauterhebungssysteme sind. Bei einem System dieser Größe und Komplexität können technische Anfangsschwierigkeiten nie vollständig ausgeschlossen werden, beispielsweise anfängliche Fehler bei der Bescheiderstellung. Es besteht daher das Risiko von Vertragsstrafen während der ersten Betriebsmonate. Die ersten Betriebsmonate können grob in drei kritische Bereiche unterteilt werden. 1) Die ersten 3 Monate der Festsetzung - für Inländer mit angemeldeten KFZ wird die InfrAbgabe bemessen und kommuniziert. 2) Gefolgt von den Monaten der Erhebung der zuvor bemessenen Abgabe sowie des fortlaufenden Betriebes. 3) Die ersten Monate der Einhebung von Gebietsfremden - Verkauf e-vignette.	Technischer Betrieb	O&M	Medium likelihood	High	Minor	1) Die Leistungserbringung wird von Spezialisten erbracht, welche entsprechende Referenzen und Befähigungen haben. Dort wo die Leistungen nicht am besten durch die Gesellschafter oder verbundenen Unternehmen selbst erbracht werden können, werden Drittunternehmen ausgewählt, welche neben den strengen Vorgaben des AG auch den technischen Ansprüchen der Gesellschafter entsprechen. 2) Die Aufteilung des Scope of Works erfolgt grundsätzlich nach dem Prinzip der Kernkompetenzen und Erfahrungen für die jeweiligen Bereiche. 3) Das geplante Testkonzept wird bereits im Zuge der agilen Entwicklung Probleme und Fehler offenbaren. Diese können fortlaufend korrigiert werden. 4) Finale Qualitätsprüfungen stellen die technisch korrekte Funktionsweise sicher.	Less likely	High	Minor	Die agile Entwicklungsmethode, zusammen mit dem entsprechend angepassten Testkonzept, ermöglicht fortlaufend Funktionstests und Prüfungen der korrekten Funktionsweise. Dadurch wird das Risiko von sich aufbauenden Systemproblemen vermieden und eine risikominimierende Implementierung kann gewährleistet werden.
4	Delkredere Risiko	Risiko, dass wir dem AG die Auskehr von Zahlungen schulden, die für uns jedoch nicht beim Endkunden einbringbar sind (Schuldnerausfall). Dies betrifft POS-Zahlungen (außer Barzahlungen) von Gebietsfremden.	ZV	O&M	More likely	Moderate	Minor	1) Bei den SEPA-Lastschriften für Inländer trifft die AutoTicket das Delkredere Risiko nicht, da die SEPA Lastschriften direkt auf ein Konto der KBA gehen. Die AutoTicket ist zur Kontrolle und zur Weiterverfolgung zwecks Einbringung von Rückläufern verpflichtet. Sind diese nicht einbringbar, haftet die AutoTicket nicht dafür. 2) Bei Kreditkartenzahlungen laufen im Hintergrund Prozesse zur Sicherstellung	Least likely	Minor	Minor	.
5	~~Rechtskosten Klageverfahren~~	~~Die öffentlich rechtliche Ausgestaltung der Rechtsbeziehung zu den Abgabenpflichtigen führt auch zu einer Anwendung des Verwaltungsprozessrechts: der Betreiber kann von den Abgabenpflichtigen vor den Verwaltungsgerichten verklagt werden. Der Betreiber muss Klagen, die sich gegen von ihm selbst erlassene Verwaltungsakte richten, annehmen, prüfen, würdigen und über das weitere Vorgehen entscheiden. Der Betreiber muss auch das Klageverfahren vor dem VG durchführen. Dadurch können, abhängig von Anzahl und Umfang dieser Klagverfahren, Rechtskosten vom Betreiber zu tragen sein. Diese Rechtskosten sind risikobehaftet, da unbekannt. BLU: Closed~~			~~More likely~~	~~Moderate~~	~~Minor~~	~~Es sind grundsätzlich Rechts- und Beratungskosten vorgesehen, die exakte Berechnung der tatsächlichen Kosten ist jedoch nicht möglich da diese von der Akzeptanz der ISA abhängt. Es wird daher ein Risikopuffer vorgesehen, welcher unerwartete Mehrkosten für Rechtsberatung und Verfahrenskosten kompensiert.~~	Medium likelihood	Minor	Minor	
6	Verzugsrisiko - ISA Infrastrukturerhebungssystem - Updated	Update: Es besteht nun eine "Heilungsfrist" von 3 Monaten für die Erteilung der VBE. Dadurch reduziert sich das finanzielle Risiko für diesen Zeitraum auf Null. Ein darüber liegender Verzug wird als äußerst unwahrscheinlich angesehen. Weiterhin sehen wir die Einhaltung des Go-Live als sehr wahrscheinlich an.	Gesamt-erhebungs-system	D&B	Least likely	Serious	Minor	1) Durch den gewählten, agilen Entwicklungsansatz können Probleme frühzeitig identifiziert und Steuerungsimpulse rasch gesetzt werden. Für ein System dieser Komplexitöät ist dies die wesentliche Mitigationsmaßnahme. 2) Da das Kernsystem wesentlich ist, wurden bereits im Zuge der Angebotserstellung intensive Verhandlungen mit in Frage kommenden Zulieferfirmen geführt. Die Spezifikationen wurden detailliert besprochen, wodurch bereits intern ein gutes Verständis vorhanden ist und im Fall einer Vergabe die Anlaufzeit wesentlich reduziert werden kann. 3) Die wesentlichen Komponenten werden in der Angebotserstellung von jenen Personen betreut, die auch später an der Implementierung teilhaben werden. Dadurch wird die ganzheitliche Betrachtung für die Integration gestärkt. 4) Die wesentlichen Bereiche werden jeweils durch die Kernkompetenzen der KTC und CTS abgedeckt - entsprechendes Fach- und Prozesswissen ist in den Gesellschaften und Tochterunternehmen vorhanden. 5) Eine rasche Verfügbarkeit der bereits definierten Kernressourcen wurde als wesentlich erkannt und wird entsprechend priorisiert werden.	Least likely	High	Minor	Das Verzugsrisiko wurde als wesentliches Risiko für dieses Projekt identifiziert. Mit Erteilung der VBE wird dem System auch die notwendige technsiche Funktionalität bescheinigt. Das Erreichen der VBE innerhlab der gesetzten Fristen ist daher wesentlich, auch da Vertragsstrafen sowie potentieller Abgabenentgang durch Gebietsfremde dem Geschäfts- und Finanzmodell spürbaren Schadenzufügen würden. Die gesetzten Minderungsmaßnahmen sind in Art und Umfang dazu geeignet das Restrisiko auf ein Minimum zu reduzieren.
7	Autarke POS Automaten - Updated	Update - POS Netz wird seitens Toll Collect beigestellt. Restrisiko: Technische Umsetzbarkeit konnte noch nicht bestätigt werden. Falls nicht umsetzbar, müssen wir das gesamte POS Netz wie ursprünglich geplant komplett liefern. Dies wird in höheren Kosten sowie längerer Implementierungsphase resultieren.	POS	D&B	Least likely	Minor	Critical	Möglichst frühzeitiger Check der technischen Umsetzbarkeit um Zeitverzug in der Implementierung gering zu halten.	Least likely	Minor	Critical	
8	Rechtskosten Klageverfahren	Die öffentlich-rechtliche Ausgestaltung der Rechtsbeziehung zu den Abgabenpflichtigen führt auch zu einer Anwendung des Verwaltungsprozessrechts: der Betreiber kann von den Abgabenpflichtigen vor den Verwaltungsgerichten verklagt werden. Der Betreiber muss Klagen, die sich gegen von ihm selbst erlassene Verwaltungsakte richten, annehmen, prüfen, würdigen und über das weitere Vorgehen entscheiden. Der Betreiber muss auch das Klageverfahren vor dem VG durchführen. Dadurch können, abhängig von Anzahl und Umfang dieser Klagverfahren, Rechtskosten vom Betreiber zu tragen sein. Diese Rechtskosten sind risikobehaftet, da unbekannt.			More likely	Moderate	Minor	Es sind grundsätzlich Rechts- und Beratungskosten vorgesehen, es wurden jedoch keine expliziten Annahmen hinsichtlich derartiger Klageschriften getroffen. Mit der geplanten Rechtsabteilung wird im Falle von derartigne Klagen mit hohem externen Rechtsaufwand zu rechnen sein.	Medium likelihood	Minor	Minor	Grobe Schätzung - letzlicher Impact abhängig von Anzahl der Klagen und verbleibenden Rechtskosten in der Basiskalkulation. Mit den eingeplantne Juristen ist eine selbstständige Behandlung dieser Klageverfahren jedenfalls nicht möglich.

Risiko Beschreibung					Qualitative Risk Assessment Pre-Mitigation-Measures			(Suggested) Risk Mitigation	Qualitative Residual Risk Assessment Post-Mitigation-Measures			
Risiko Nummer	Risiko Name	Risikobeschreibung	Bereich	D&B / O&M	Eintrittswahrscheinlichkeit	Risikoauswirkung - Finanziell	Risikoauswirkung - Zeitplan	Minderungsmaßnahme(n)	Restliche Eintrittswahrscheinlichkeit	Restliche Risikoauswirkung - Finanziell	Restliche Risikoauswirkung - Zeitplan	.
9	Haftungslimit € 300m	Während der ersten Jahre haften die Gesellschafter bis zu € 300m für die Betriebsgesellschaft.			Least likely	Critical	Minor	Ein wesentlicher Verzug in der Implementierung von 90 Tagen (rund € 260m) sowie Folgestrafzahlungen im ersten Betriebsjahr könnten das Haftungslimit ausreizen.	Least likely	Critical	Minor	Bei 90 Tagen Verzug sind nur die Pönalen sowie Mautentgang Gebietsfremder berücksichtigt.
10	Markenrechte	Der AG verlangt äußerst umfangreichen Markenrechteschutz. Eine letzliche Prüfung und Sicherung dieser Markenrechte nach Maßgabe des AG kann erst nach Zuschlag durchgeführt werden. Die Kosten dafür müssen vorab geschätzt werden. Diese Kosten können schwanken je nachdem wieviele Anläufe mit Markennamen wir benötigen, um die umfassendne Markenrechte sichern zu können.						Berücksichtigung der Kosten wie vom Kunden gewünscht.	Very likely	Minor	Minor	
11	Extremszenario "Wesentlicher Verzug"	Dieses Risiko ist äußerst unwahrscheinlich, muss aber aufgrund der hohen Auswirkung abgebildet werden, um entsprechende Maßnahmen abzuleiten die den Eintritt dieses Risikos bestmöglich vermeiden sollen.			Least likely	Critical	Minor	1) Entwicklungskonzept basiert auf agilen Methoden, wodurch sehr früh Probleme erkannt und Steuerungsimpulse in der Entwicklung gesetzt werden können. 2) Zusammenarbeit mit erfahrenen Partnern, die die speziellen Anforderungen abdecken und spezifische Erfahrungen mit ihrem scope haben. 3) Definition eines Kernteams, wobei bereits im Zuge der Angebotserstellung erste Rollen mit Personen benannt wurden. Die vollständige und bestmögliche Besetzung der Rollen wurde als kritischer Erfolgsfaktor erkannt und wird im Falle eines Zuschlags mit Priorität behandelt.	Least likely	Critical	Minor	

Formblatt 7a

Anlage C

- auf separater CD
nur elektronisch eingereicht -

Formblatt 7a

Anlage D

Inhalt

1. Aufbau des Finanzmodells ... 2
2. Ergebnistabellenblätter ... 3
3. Berechnungstabellenblätter ... 5
3.1. „GuV > Umsatzerlöse“ ... 7
3.2. „GuV > Aufwendungen“ ... 7
3.3. „Bilanz > Aktiva“ ... 10
3.4. „Bilanz > Passiva“ ... 12
4. Eingabetabellenblätter ... 15
4.1. „GuV > Preisblatt“ ... 16
4.2. „GuV > Detailkalkulation“ ... 16
4.3. „GuV > AutoTicket GmbH Personal“ ... 28
4.4. „GuV > Sonstiger Input“ ... 28
4.5. „Bilanz > Input Aktiva“ ... 28
4.6. „Bilanz > Input Passiva“ ... 28

1. Aufbau des Finanzmodells

Die vorliegende Modelldokumentation dient der Erläuterung des von uns im Rahmen der Abgabe des finalen Angebots für die Vergabe – Entwicklung, Aufbau und Betrieb eines Systems für die Erhebung der Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen (Infrastrukturabgabeerhebungssystem) erstellten Finanzmodells.

Im Rahmen der Modelldokumentation beschreiben wir (1) die Struktur und Funktionsweise des Finanzmodells, (2) den Inhalt und die Funktion der einzelnen Tabellenblätter und (3) die dem Modell zugrundeliegenden Prinzipien und Annahmen.

Das Finanzmodell stellt die geplante Vermögens-, Ertrags-, und Finanzlage der Projektgesellschaft (AutoTicket GmbH) dar. Wir haben alle Zahlungsströme in vierteljährlicher und jährlicher Periodizität abgebildet. Hinsichtlich der Vertragslaufzeit unterscheiden wir die folgenden drei Szenarien:

- Basisszenario – ordentliche Laufzeit des Vertrags ohne Verlängerungsoption
- Verlängerungsoption 1 – Verlängerung der ordentlichen Vertragslaufzeit um 3 x 1 Jahr
- Verlängerungsoption 2 – Verlängerung der ordentlichen Vertragslaufzeit um 1 x 3 Jahre

Das Finanzmodell besteht aus Ergebnis-, Berechnungs- und Eingabetabellenblättern. In den Ergebnistabellenblättern sind die Teilergebnisse aus den Berechnungstabellenblättern in übersichtlicher Form zusammengefasst. In den Eingabetabellenblättern sind sämtliche in das Modell eingehende Parameter sowie gegebenenfalls sich daraus ergebende Berechnungen dargestellt, welche in weiterer Folge als Input für die Berechnungstabellenblätter dienen.

Die Daten des Finanzmodells werden mit Hilfe der Zuordnung in Spalte B sowie der „Summewenn“-Funktion zwischen den Tabellenblättern übertragen.

Die Zeilen 2 bis 11 eines Arbeitsblatts haben wir für folgende Angaben verwendet:

- Inhalt des Arbeitsblatts
- Art des Arbeitsblatts
- Betriebsquartal / -jahr
- Kalenderquartal / -jahr

Den Betriebsstart planen wir im Finanzmodell für den 1. Oktober 2020. Dadurch weichen die Betriebsjahre von den Kalenderjahren ab. Daraus ergibt sich, dass bezüglich der Spaltenbezeichnungen das erste Quartal eines Betriebsjahres dem vierten Quartal eines Kalenderjahres entspricht.

2. Ergebnistabellenblätter

In den drei Ergebnistabellenblättern („Basisszenario“, „Verlängerungsoption 1“ und „Verlängerungsoption 2“) haben wir alle Teilergebnisse aus den Berechnungstabellenblättern zusammengefasst. Die Berechnungstabellenblätter beinhalten demzufolge eine genauere Aufschlüsselung der einzelnen Vermögens-, Ertrags- und Aufwandspositionen auf Basis der dem Modell zugrundeliegenden Prinzipien und Annahmen.

Die drei Ergebnistabellenblätter unterscheiden sich hinsichtlich der abgebildeten Laufzeit:

- Basisszenario – 12 Jahre (ordentliche Laufzeit des Vertrags ohne Verlängerungsoption)
- Verlängerungsoption 1 – 15 Jahre (Verlängerung der ordentlichen Vertragslaufzeit um 3 x 1 Jahr)
- Verlängerungsoption 2 – 15 Jahre (Verlängerung der ordentlichen Vertragslaufzeit um 1 x 3 Jahre)

Die drei Ergebnistabellenblätter sind identisch aufgebaut. Wir unterscheiden jeweils die folgenden eigenständigen Bereiche:

- Gewinn- und Verlustrechnung
- Bilanz
- Cash-Flow-Rechnung
- Finanzkennzahlen
- Mittelherkunft und Mittelverwendung

Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Wir haben die Gewinn- und Verlustrechnung basierend auf § 275 HGB erstellt. Die Daten der Gewinn- und Verlustrechnung gehen aus den Berechnungstabellenblättern zur GuV („GuV > Umsatzerlöse“ und „GuV > Aufwendungen“) hervor.

Bilanz

Wir haben die Bilanz auf Basis von § 266 HGB erstellt. Die Daten der Bilanz ergeben sich hauptsächlich aus den Berechnungstabellenblättern zur Bilanz („Bilanz > Aktiva“ und „Bilanz > Passiva“). Der Kassenbestand geht aus der Cash-Flow-Rechnung des jeweiligen Ergebnistabellenblatts hervor. Der Jahresüberschuss / -fehlbetrag basiert auf der GuV des jeweiligen Ergebnistabellenblatts.

Cash-Flow-Rechnung

In der hier vorliegenden indirekten Cash-Flow-Rechnung haben wir zwischen dem Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit unterschieden. Die Cash-Flow-Rechnung geht aus der GuV sowie der Bilanz des jeweiligen Ergebnistabellenblatts hervor.

Finanzkennzahlen

Außerdem haben wir in jedem Ergebnistabellenblatt folgende Finanzkennzahlen dargestellt:

- Eigenkapitalrendite vor Steuern
- Eigenkapitalrendite nach Steuern
- Durchschnittliche gewichtete Kapitalkosten
- Durchschnittliche Bindung des Eigenkapitals
- Durchschnittliche Bindung des Fremdkapitals
- Eigenkapitalquote
- Liquidität 2. Grades
- Debt Service Coverage Ratio (DSCR)
- DSCR (Definition Bank)
- DSCR (12 Monate; zurückblickend; Definition Bank)
- DSCR (12 Monate; vorausschauend; Definition Bank)
- DSCR (6 Monate; zurückblickend; Definition Bank)
- Loan Life Coverage Ratio (LLCR)
- Project Life Coverage Ratio (PLCR)

Die Finanzkennzahlen basieren auf der GuV und der Bilanz des jeweiligen Ergebnistabellenblatts und werden, mit Ausnahme der DSCR (Definition Bank), DSCR (12 Monate; zurück-

blickend; Definition Bank), DSCR (12 Monate; vorausschauend; Definition Bank) und DSCR (6 Monate; zurückblickend; Definition Bank), auf Basis der Vorgaben in den Bewerbungsbedingungen berechnet.

Bei den vier Finanzkennzahlen gemäß Definition Bank, welche wir nicht auf Basis der Vorgaben in den Bewerbungsbedingungen berechnet haben, handelt es sich um zusätzlichen Informationsbedarf des finanzierenden Kreditinstituts.

Mittelherkunft und Mittelverwendung

Zudem haben wir in jedem Ergebnistabellenblatt eine Übersicht über die Mittelherkunft und deren Verwendung für den gesamten Vertragszeitraum dargestellt. Die Mittelherkunft umfasst folgende Positionen:

- Eigenkapital
- Gesellschafterdarlehen
- Bankdarlehen
- Vergütungselemente
- Sonstige Finanzierungsquellen

Die Mittelverwendung beinhaltet folgende Positionen:

- Investitionskosten
- Betriebskosten
- Ertragsteuern
- Umsatzsteuer
- Darlehenszinsen
- Darlehenstilgungen
- Eigenkapitalausschüttungen und -rückführungen
- Sonstige Mittelverwendung

Die Mittelherkunft und Mittelverwendung geht aus der GuV sowie der Bilanz des jeweiligen Ergebnistabellenblatts hervor.

3. Berechnungstabellenblätter

Alle Berechnungen in den Berechnungstabellenblättern sind ausschließlich auf den Input in den Eingabetabellenblättern zurückzuführen.

Wir haben folgende Berechnungstabellenblätter im Modell berücksichtigt:

Tabellenblatt	**Inhalt**
GuV > Umsatzerlöse	In diesem Tabellenblatt haben wir die geplanten Umsatzerlöse der Projektgesellschaft im Wesentlichen auf Basis der Angaben in den Eingabetabellenblättern „GuV > Preisblatt“ und „GuV > Sonstiger Input“ berechnet.
GuV > Aufwendungen	Dieses Tabellenblatt beinhaltet die Ergebnisse und Unterpositionen aller Aufwandspositionen der GuV der Projektgesellschaft auf Basis der in den Eingabetabellenblättern von uns getroffenen Annahmen.
Bilanz > Aktiva	Dieses Tabellenblatt beinhaltet die Kalkulationen aller Positionen der Aktivseite der Bilanz der Projektgesellschaft auf Basis der in den Eingabetabellenblättern „GuV > Detailkalkulation“, „GuV > Sonstiger Input“ und „Bilanz > Input Aktiva“ von uns getroffenen Annahmen.
Bilanz > Passiva	Dieses Tabellenblatt beinhaltet die Kalkulationen aller Positionen der Passivseite der Bilanz der Projektgesellschaft auf Basis der in den Eingabetabellenblättern „GuV > Detailkalkulation“, „GuV > Sonstiger Input“ und „Bilanz > Input Passiva“ von uns getroffenen Annahmen.

3.1. „GuV > Umsatzerlöse“

In diesem Tabellenblatt planen wir die Umsatzerlöse der Projektgesellschaft, welche ausschließlich auf Basis des Betreibervertrags über die Entwicklung, den Aufbau und den Betrieb eines Systems für die Erhebung der Infrastrukturabgabe (Vertrag Erhebung) mit dem Auftraggeber generiert werden.

Mit Hilfe der jährlichen Vergütung für die einzelnen Komponenten aus dem Eingabetabellenblatt „GuV > Preisblatt“ haben wir die geplanten Umsatzerlöse der Projektgesellschaft errechnet. Wir haben nur die feste Vergütung II auf Basis einer Preissteigerungsrate i.H.v. 1,30 % p.a. über die Vertragslaufzeit indexiert.

Wir haben die Umsatzerlöse für die drei Szenarien separat berechnet.

3.2. „GuV > Aufwendungen“

Dieses Tabellenblatt beinhaltet die Ergebnisse und Unterpositionen aller Aufwandspositionen der GuV der Projektgesellschaft auf Basis der in den Eingabetabellenblättern von uns getroffenen Annahmen.

Im Tabellenblatt „GuV > Aufwendungen“ unterscheiden wir die eigenständigen Bereiche:

- Materialaufwand
- Personalaufwand
- Sonstige betriebliche Aufwendungen
- Abschreibungen
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen
- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Materialaufwand

An dieser Stelle des Finanzmodells zeigen wir die geplanten Betriebskosten des Materialaufwands. Die Daten basieren auf den Eingabetabellenblättern „GuV > Detailkalkulation“ sowie „GuV > Sonstiger Input“. Den Materialaufwand haben wir über die Vertragslaufzeit auf Basis einer Preissteigerungsrate i.H.v. 1,30 % p.a. indexiert.

Personalaufwand

An dieser Stelle des Modells zeigen wir die geplanten Betriebskosten des Personalaufwands. Die Daten basieren auf den Eingabetabellenblättern „GuV > Detailkalkulation“ sowie „GuV > Sonstiger Input“. Den Personalaufwand haben wir über die Vertragslaufzeit auf Basis einer Preissteigerungsrate i.H.v. 1,30 % p.a. indexiert.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich aus den Kostenpositionen Energie, Telekommunikation, Rechenzentrum, Miete, Recruiting / Leiharbeit, Kosten für Erschließung, Immaterielle Vermögensgegenstände, Patente, Beratung, Rückbau, Versicherungen, Sonstiges sowie Informations- und Marketingmaßnahmen zusammen. Wir zeigen jeweils die geplanten Betriebskosten.

Die Daten basieren im Wesentlichen auf den Eingabetabellenblättern „GuV > Detailkalkulation“ sowie „GuV > Sonstiger Input“. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben wir über die Vertragslaufzeit auf Basis einer Preissteigerungsrate i.H.v. 1,30 % p.a. indexiert.

Abschreibungen

Wir planen, dass die in der Projektgesellschaft anfallenden Errichtungsinvestitionen zunächst im Anlagevermögen in der Position „geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ aktiviert werden. Die mit den Errichtungsinvestitionen verbundenen Vermögensgegenstände sollen bei Inbetriebnahme in die Positionen „Immaterielle Vermögensgegenstände“ und „Technische Anlagen und Maschinen“ umgebucht werden. Darüber hinaus sollen Ersatzinvestitionen in den Positionen „Immaterielle Vermögensgegenstände“ und „Technische Anlagen und Maschinen“ aktiviert werden.

Die Vermögensgegenstände sollen während der Vertragslaufzeit über 12 Jahre („Immaterielle Vermögensgegenstände“) und 5 Jahre („Technische Anlagen und Maschinen“) bei der Projektgesellschaft abgeschrieben werden.

Sofern jedoch zum Investitionszeitpunkt eines Vermögensgegenstands weniger als 12 Jahre („Immaterielle Vermögensgegenstände“) bzw. 5 Jahre („Technische Anlagen und Maschinen“) bis zum Ende der ordentlichen Vertragslaufzeit verbleiben, schreiben wir den Vermögensgegenstand über den verbleibenden Zeitraum bis zum Ende der ordentlichen Vertragslaufzeit ab (End-of-Contract-Abschreibung).

Die Daten basieren auf dem Berechnungstabellenblatt „Bilanz > Aktiva“.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Projektgesellschaft soll sowohl über Eigenkapital (Stammkapital und Kapitalrücklage), Gesellschafterdarlehen (Tranche I, Tranche II) als auch über Bankdarlehen (Tranche A, Tranche B, Tranche C, Tranche D und Tranche E) finanziert werden.

Daher haben wir mit jährlichen Zinsaufwendungen für das Gesellschafterdarlehen i.H.v. 2,00 % für die Tranchen I und II geplant.

Weiterhin berücksichtigen wir in der Planung jährliche Zinsaufwendungen für die Bankdarlehen i.H.v. 2,00 % für die Tranchen A, C und E, sowie 0,8% für die Tranchen B und D.

Darüber hinaus planen wir für die Bankdarlehen mit Bereitstellungszinsen i.H.v. 0,44 % p.a. für die Tranchen A, C und E, sowie 0,21 % p.a. für die Tranchen B und D.

Außerdem haben wir bei Abschluss der Darlehensverträge einmalig anfallende Abschlussprovisionen i.H.v. T€ 900 eingeplant (jeweils T€ 450 für Tranche A und C).

Die Daten basieren auf dem Berechnungstabellenblatt „Bilanz > Passiva“.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Für die Berechnung der geplanten Ertragsteuern der Projektgesellschaft haben wir einen Körperschaftsteuersatz i.H.v. 15,83 % (auf Basis einer Körperschaftsteuer von 15,00 % zuzüglich eines Solidaritätszuschlags von 5,50 %) sowie einen Gewerbesteuersatz i.H.v. 14,35 % (auf Basis einer Steuermesszahl von 3,50 % sowie eines Hebesatzes für Berlin von 410,00 %) berücksichtigt.

Außerdem haben wir das EBT für die Berechnung der Ertragsteuern der Projektgesellschaft auf Basis der Zinsschrankenregelung nach § 4h EStG in Verbindung mit § 8a KStG korrigiert. Auf die Abbildung eines EBITDA-Vortrags im Rahmen der Zinsschranke haben wir verzichtet, da in den ersten Perioden negative EBITDA-Ergebnisse erwartet werden und daher kein Vortrag zur Anwendung kommt.

Zudem haben wir das EBT für die Berechnung des Gewerbesteueraufwands um gewerbesteuerliche Hinzurechnungen für Zinsen, Mieten für unbewegliche Wirtschaftsgüter sowie Konzessionen und Lizenzen nach § 8 GewStG erhöht.

Die Daten basieren auf dem Eingabetabellenblatt „GuV > Sonstiger Input“.

Wir haben die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag für die drei Szenarien separat berechnet.

3.3. „Bilanz > Aktiva“

Dieses Tabellenblatt beinhaltet die Kalkulationen aller Positionen der Aktivseite der Bilanz der Projektgesellschaft auf Basis der in den Eingabetabellenblättern „GuV > Detailkalkulation“, „GuV > Sonstiger Input“ und „Bilanz > Input Aktiva“ von uns getroffenen Annahmen.

Im Tabellenblatt „Bilanz > Aktiva“ unterscheiden wir die eigenständigen Bereiche:

- Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
- Immaterielle Vermögensgegenstände
- Technische Anlagen und Maschinen
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Das Anlagevermögen besteht unter anderem aus der Position „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“, deren Zugänge wir auf Basis der erwarteten Errichtungskosten während der Vertragslaufzeit geplant haben. Die mit den Errichtungsinvestitionen verbundenen Vermögensgegenstände sollen bei Inbetriebnahme in die Positionen „Immaterielle Vermögensgegenstände“ und „Technische Anlagen und Maschinen“ umgebucht werden.

Die Daten zu den Errichtungskosten basieren auf dem Eingabetabellenblatt „GuV Detailkalkulation“. Die Investitionen in das Anlagevermögen haben wir über die Vertragslaufzeit auf Basis einer Preissteigerungsrate i.H.v. 1,30 % p.a. indexiert.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die mit den Errichtungsinvestitionen verbundenen immateriellen Vermögensgegenstände sollen bei Inbetriebnahme aus der Position „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ in die Position „Immaterielle Vermögensgegenstände“ umgebucht werden. Darüber hinaus sol-

len Ersatzinvestitionen in immaterielle Vermögensgegenstände in der Position „Immaterielle Vermögensgegenstände“ aktiviert werden.

Wir planen, dass die mit den Investitionen verbundenen Vermögensgegenstände während der Vertragslaufzeit über 12 Jahre bei der Projektgesellschaft abgeschrieben werden.

Sofern jedoch zum Investitionszeitpunkt eines Vermögensgegenstands weniger als 12 Jahre bis zum Ende der ordentlichen Vertragslaufzeit verbleiben, schreiben wir den Vermögensgegenstand über den verbleibenden Zeitraum bis zum Ende der ordentlichen Vertragslaufzeit ab (End-of-Contract-Abschreibung).

Die Investitionen in das Anlagevermögen haben wir über die Vertragslaufzeit auf Basis einer Preissteigerungsrate i.H.v. 1,30 % p.a. indexiert.

Technische Anlagen und Maschinen

Die mit den Errichtungsinvestitionen verbundenen materiellen Vermögensgegenstände sollen bei Inbetriebnahme aus der Position „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ in die Position „Technische Anlagen und Maschinen“ umgebucht werden. Darüber hinaus sollen Ersatzinvestitionen in materielle Vermögensgegenstände in der Position „Technische Anlagen und Maschinen“ aktiviert werden.

Wir planen, dass die mit den Investitionen verbundenen Vermögensgegenstände während der Vertragslaufzeit über 5 Jahre bei der Projektgesellschaft abgeschrieben werden.

Sofern jedoch zum Investitionszeitpunkt eines Vermögensgegenstands weniger als 5 Jahre bis zum Ende der ordentlichen Vertragslaufzeit verbleiben, schreiben wir den Vermögensgegenstand über den verbleibenden Zeitraum bis zum Ende der ordentlichen Vertragslaufzeit ab (End-of-Contract-Abschreibung).

Die Investitionen in das Anlagevermögen haben wir über die Vertragslaufzeit auf Basis einer Preissteigerungsrate i.H.v. 1,30 % p.a. indexiert.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Wir gehen davon aus, dass Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausschließlich im Zusammenhang mit der Vergütung durch den Auftraggeber bestehen werden. Wir haben die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auf Basis der Umsatzerlöse berechnet. Dabei

haben wir ein Zahlungsziel der Umsatzerlöse von 30 Tagen und einen Umsatzsteuersatz von 19,00 % berücksichtigt (siehe Eingabetabellenblatt „Bilanz > Input Aktiva“).

Weiterhin kalkulieren wir an dieser Stelle die Umsatzsteuerverbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt, welche im Zusammenhang mit den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen werden. Im Finanzmodell planen wir, dass zum Zeitpunkt der Zahlung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auch die Umsatzsteuerverbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt beglichen werden.

Wir haben die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und die Umsatzsteuerverbindlichkeiten für die drei Szenarien separat berechnet.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die von uns geplanten Vertragsabschlüsse für die Beschaffung und Wartung im Zusammenhang mit den Kostenpositionen Rechenzentren sowie Sonstiges in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen führen zu mehreren Vorauszahlungen während des Vertragszeitraums. Daher planen wir, mit Hilfe von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten die aufwandswirksame Erfassung gleichmäßig über den jeweiligen Nutzungszeitraum zu verteilen. Die betreffenden zu schließenden Verträge planen wir mit einer Vertragslaufzeit über (zunächst) 12 Betriebsjahre, so dass dieser Zeitraum der Abgrenzung zugrunde gelegt wurde.

3.4. „Bilanz > Passiva“

Dieses Tabellenblatt beinhaltet die Kalkulationen aller Positionen der Passivseite der Bilanz der Projektgesellschaft auf Basis der in den Eingabetabellenblättern „GuV > Detailkalkulation“, „GuV > Sonstiger Input“ und „Bilanz > Input Passiva“ von uns getroffenen Annahmen.

Im Tabellenblatt „Bilanz > Passiva“ unterscheiden wir die eigenständigen Bereiche:

- Eigenkapital
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- Gesellschafterdarlehen
- Bankdarlehen

Eigenkapital

Das geplante Eigenkapital besteht aus dem gezeichneten Kapital, einer Kapitalrücklage, dem Gewinnvortrag / Verlustvortrag, den Ausschüttungen an Gesellschafter und dem Jahresüberschuss / -fehlbetrag.

Das gezeichnete Kapital haben wir i.H.v. € 25.000 geplant (siehe Tabellenblatt „Bilanz > Input Passiva“). In die Kapitalrücklage sollen € 20,0 Mio. durch die Gesellschafter eingebracht weden. Der Gewinnvortrag / Verlustvortrag einer Periode ergibt sich aus dem Gewinnvortrag / Verlustvortrag der Vorperiode, den Ausschüttungen an Gesellschafter der Vorperiode sowie dem Jahresüberschuss / -fehlbetrag der Vorperiode.

Die Ausschüttungen an Gesellschafter haben wir während der Vertragslaufzeit auf Basis folgender Bedingungen geplant:

- Eine Ausschüttung setzt voraus, dass alle Darlehen zurückgeführt sind.
- Eine Ausschüttung setzt einen Jahresüberschuss voraus und kann maximal in Höhe des Jahresüberschusses erfolgen.
- Der Kassenbestand nach Ausschüttung beträgt mindestens € 5,0 Mio.
- Das Eigenkapital nach Ausschüttung entspricht mindestens der Summe aus gezeichnetem Kapital und Kapitalrücklage.

Weiterhin planen wir, dass das zum Ende der Vertragslaufzeit nach Eingang aller Forderungen und Bedienung aller Verbindlichkeiten verbleibende Eigenkapital vollständig ausgeschüttet wird.

Wir haben das Eigenkapital für die drei Szenarien separat berechnet.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Wir gehen davon aus, dass die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausschließlich mit dem Materialaufwand und den sonstigen betrieblichen Aufwendungen zusammenhängen werden. Bei der Berechnung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir ein Zahlungsziel des Materialaufwands und der sonstigen betrieblichen Aufwendungen von 30 Tagen und einen Umsatzsteuersatz von 19,00 % berücksichtigt (siehe Tabellenblatt „Bilanz > Input Passiva“).

Weiterhin kalkulieren wir an dieser Stelle die Umsatzsteuerforderungen gegenüber dem Finanzamt, welche im Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistun-

gen bestehen werden. Im Finanzmodell planen wir, dass zum Zeitpunkt der Zahlung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen auch die Umsatzsteuerforderungen gegenüber dem Finanzamt beglichen werden.

Neben den Umsatzsteuerforderungen berechnen wir hier auch die Forderungen aus Portoerstattung, welche gegenüber dem Auftraggeber bestehen werden. Wir planen die Forderungen aus Portoerstattung auf Basis eines Zahlungsziels von 30 Tagen und exklusive Umsatzsteuer.

Wir haben die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie die Umsatzsteuerforderungen für die drei Szenarien separat berechnet.

Gesellschafterdarlehen

Die Projektgesellschaft soll unter anderem über ein Gesellschafterdarlehen i.H.v. € 25,0 Mio. (Tranche I: € 25,0 Mio.; Tranche II: € 0 Mio.) finanziert werden. Wir haben das Gesellschafterdarlehen mit einem jährlichen Zinssatz i.H.v. 2,00 % für Tranche I und II geplant. Zinsen für den Zeitraum vor Erhebungsbeginn werden erst im ersten Betriebsquartal an die Gesellschafter ausgezahlt, so dass eine Zinsverbindlichkeit i.H.v. € 0,7 Mio. gegenüber Gesellschaftern entsteht.

Darüber hinaus stellen die Gesellschafter bis zum Financial Close nach Ziffer 16.2.1 Betreibervertrag ein weiteres Gesellschafterdarlehen („Gesellschafterdarlehen II“) in der Höhe von insgesamt € 10.000.000,- wiederum zu gleichen Teilen (EVENTIM: € 5.000.000,-; KTC: € 5.000.000,-) zur Verfügung. Das Gesellschafterdarlehen II wird der Gesellschaft über die gesamte Projektlaufzeit von 12 Jahren zur Verfügung gestellt und wird mit einem Festzinssatz in gleicher Höhe wie bei Tranche A der Fremdfinanzierung (vgl. Ziffer **Error! Reference source not found.** Fremdkapital) verzinst. Die Zinsen sind zusätzlich zu den Kapitalraten zu entrichten. Das Gesellschafterdarlehen II wird als revolvierende Kreditlinie zur Verfügung gestellt, so dass die autoTicket GmbH die Kreditlinie bei Bedarf in Anspruch nehmen kann.

Zusätzlich zu den Gesellschafterdarlehen I und II in Höhe von insgesamt € 35.000.000,- werden die Gesellschafter der autoTicket GmbH bis zum Financial Close nach Ziffer 16.2.1 Betreibervertrag einen Vertrag über ein Gesellschafterdarlehen bezeichnet als „Tranche E“ in Höhe von € 30.000.000,- wiederum zu gleichen Teilen (EVENTIM: € 15.000.000,-; KTC: € 15.000.000,-) abschließen.

Das Gesellschafterdarlehen „Tranche E“ wird der Gesellschaft über die gesamte Projektlaufzeit von 12 Jahren zur Verfügung gestellt und wird mit einem Festzinssatz in gleicher Höhe wie bei Tranche A der Fremdfinanzierung (vgl. Ziffer **Error! Reference source not found.** Fremdkapital) verzinst. Die Zinsen sind zusätzlich zu den Kapitalraten zu entrichten. Das Gesellschafterdarlehen „Tranche E“ wird als revolvierende Kreditlinie zur Verfügung gestellt, so dass die autoTicket GmbH die Kreditlinie bei Bedarf in Anspruch nehmen kann.

Bankdarlehen

Weiterhin soll die Projektgesellschaft über Bankdarlehen i.H.v. € 175,0 Mio. (Tranche A: € 57,5 Mio.; Tranche B: € 30,0 Mio.; Tranche C: € 57,5 Mio.; Tranche D: € 30,0 Mio.) finanziert werden.

Die Gesellschafter und die autoTicket GmbH prüfen zu gegebener Zeit, ob das Gesellschafterdarlehen „Tranche E“ im Rahmen einer Refinanzierung durch eine Fremdkapitalfinanzierung (Kontokorrentlinie) in Höhe von bis zu € 30.000.000,- ersetzt werden kann. Dementsprechend wurde die Tranche E im Finanzmodell als Fremdkapital abgebildet. Sofern die Refinanzierung des Gesellschafterdarlehens „Tranche E“ verworfen wird, wird die „Tranche E“ als Gesellschafterdarlehen fortbestehen.

In der Planung berücksichtigen wir jährliche Zinssätze für die Bankdarlehen i.H.v. 2,00 % für Tranche A, 0,80 % für Tranche B, 2,00 % für Tranche C, 0,80 % für Tranche D und 2,00 % für Tranche E.

Darüber hinaus planen wir für die Bankdarlehen mit Bereitstellungszinsen i.H.v. 0,44 % p.a. für Tranche A, 0,21 % p.a. für Tranche B, 0,44 % p.a. für Tranche C, 0,21 % p.a. für Tranche D und 0,44 % p.a. für Tranche E.

Außerdem haben wir bei Abschluss der Darlehensverträge einmalig anfallende Abschlussprovisionen i.H.v. T€ 900 eingeplant.

4. Eingabetabellenblätter

Alle Eingabefelder haben wir rosa markiert.

4.1. „GuV > Preisblatt“

Dieses Tabellenblatt haben wir aus den Ausschreibungsunterlagen übernommen und darin die Höhe der einzelnen Vergütungskomponenten für die drei Szenarien festgelegt.

4.2. „GuV > Detailkalkulation“

Das Tabellenblatt beinhaltet ein Preis-Mengengerüst zu allen Unterpositionen des Material- und Personalaufwands sowie der sonstigen betrieblichen Aufwendungen der Projektgesellschaft auf Basis der in diesem Tabellenblatt sowie in den Tabellenblättern „GuV > AutoTicket GmbH Personal“ und „GuV > Sonstiger Input“ von uns getroffenen Annahmen. Wir haben folgende Kostenpositionen geplant:

- Material
- Energie
- Personal
- Telekommunikation
- Rechenzentrum
- Miete
- Recruiting / Leiharbeit
- Kosten für Erschließung
- Patente
- Beratung
- Rückbau
- Versicherungen
- Sonstiges
- Informations- und Marketingmaßnahmen
- Immaterielle Vermögensgegenstände

Position	Hauptannahmen
1.1. Material - Errichtungskosten	n/a
1.1.1. Material Schilder - Errichtung	Für die Beschilderung haben wir die Kosten für die unterschiedlichen Schildertypen mit der jeweiligen Anzahl multipliziert. Die hierfür veranschlagten Kosten basieren auf Angeboten von Schilderproduzente..

Position	Hauptannahmen
1.1.2. AutoTicket - Büroausstattung	Für die Büroausstattung planen wir mit Kosten in Höhe von EUR 3.000,- pro Arbeitsplatz. Multipliziert mit der Anzahl der geplanten Arbeitsplätze (im Maximum 255 – das deckt auch etwaigen Schichbetrieb ab) ergeben sich somit Kosten in Höhe von EUR 765.000,-. Die Werte basieren auf Erfahrungswerten des Konsortiums in ähnlichen Projekten. Für die Errichtung eines Posteingangs in der Betreibergesellschaft veranschlagen wir Kosten i.H.v. EUR 120.000 für die Anschaffung von Maschinen und Software zur Brieföffnung und dem Scannen von Briefen.
1.1.3. Zahlstellennetz Errichtung	Der Bieter plant in seinem Konzept keine eigenen Terminals zu errichten, sondern bereits bestehend Infrastruktur eines vom Auftraggeber beherrschten Unternehmens als auch etwaiger Handelspartner zu nutzen. Somit fallen keine Errichtungskosten für das Zahlstellennetz an.
1.1.4. AutoTicket - IT Ausstattung	Die Kosten für die IT Ausstattung der Betreibergesellschaft in Höhe von EUR 1.850.000,- basieren auf einem indikativen Angebot eines IT Dienstleisters. Darin sind unter anderem sämtliche PCs, Notebooks, Drucker, Netzwerkkomponenten, etc. enthalten. Die Kosten wurden prozentuell auf der Zeitachse verteilt.
1.2. Material - Betriebskosten	n/a
1.2.1. Druck- und Versandkosten Formblätter	Die Anzahl der benötigten Formblätter wurde mit fast 2,1m Formblättern pro Quartal im Regelbetrieb ermittelt. Diese Anzahl umfasst SEPA Mandate sowie Anträge zu Erstattungen, Härtefällen und Ausnahmen. Gegen diese Menge steht ein Preis von 0,021€ je Formblatt, welches neben den Material- und Druckkosten auch Kosten für Konfektionierung und Versand umfasst.
1.2.2. Betriebs- & Wartungskosten Hardware/Software Posteingang	Die jährlichen Wartungskosten für Hardware und Software zum Posteingang wurden mit 14% des Anschaffungswerts pro Jahr berechnet. Die Werte basieren auf Erfahrungswerten des Konsortiums aus ähnlichen Projekten
1.3. Material - Kosten für Wartung und Unterhaltung	n/a
1.3.1. Zahlstellennetz Wiederbeschaffung	Da der Bieter plant bereits bestehende Infrastruktur eines vom Auftraggeber beherrschten Unternehmens oder etwaiger Handelspartner zu nutzen, fallen keine Kosten für die Wiederbeschaffung an.
1.3.2. AutoTicket - IT Ausstattung	Wir planen die IT Ausstattung im 5. und im 10 Betriebsjahr zu erneuern. Dabei gehen wir im 5. Betriebsjahr von

Position	Hauptannahmen
Wiederbeschaffung	etwa 75% der initialen Ausstattungskosten aus, da gewisse IT Komponenten (z.B. Drucker) auch länger als 5 Jahre in Betrieb sein können.
2.1. Energie - Errichtungskosten	n/a
2.2. Energie - Betriebskosten	n/a
3.1. Personal - Errichtungskosten	n/a
3.2. Personal - Betriebskosten	n/a
3.2.1. AutoTicket - Personalkosten inkl. Bonus	Die Basis für die Kalkulation der Personalkosten bildet die Planung der Vollzeitäquivalente (VZÄs) im Tabellenblatt "AutoTicket Personal". Wir haben die jeweiligen Stellen auf Basis unserer Erfahrungswerte einer von 6 Gehaltskategorien zugeteilt. Die Monatsbruttogehälter für die jeweilige Gehaltskategorie pro VZÄ findet sich ebenfalls im Tabellenblatt "AutoTicket Personal" ab der Zeile 104 wieder. Um auch sämtliche Boni und Incentives abzubilden, rechnen wir mit 14 Monatsbruttogehältern pro Kalenderjahr. Auf Basis der Anzahl der jeweiligen VZÄ und der entsprechenden Gehaltsstufe haben wir im Blatt „AutoTicket Personal" für jedes Quartal ein durchschnittliches Gehalt kalkuliert. Für die Kalkulation der Lohnnebenkosten haben wir 21% angenommen. Somit erhalten wir für jedes Quartal durchschnittliche Personalkosten inklusive Lohnnebenkosten, welche wir dann wiederum mit der Anzahl der VZÄ multipliziert haben. Wir planen einen kontinuierlichen Aufbau des Personals beginnend mit dem dritten Quartal 2018 und stellen ab dem vierten Quartal 2020 die volle Belegschaft dar.
4.1. Telekommunikation - Errichtungskosten	n/a
4.1.1. Errichtungskosten Contact-Center Software	In Summe werden für die technische Entwicklung einer Contact-Center-Software 1,25m€ berechnet, die zu einem Entwicklertagessatz von 1.040€ der Betreibergesellschaft in Rechnung gestellt werden. Dem zugrunde liegt ein Angebot eines externen Dienstleisters.
4.2. Telekommunikation - Betriebskosten	n/a
4.2.1. Betriebskosten 0800 Hotline	In der Laufzeit des Basisszenarios rechnen wir mit 26,8m angefallenen Minuten über die einzurichtende 0800 Hotline in den ersten 12 Betriebsjahren. In dem Minutenpreis von 0,096€ sind Einrichtungskosten und laufende Kosten für die Bereitstellung der kostenlosen Hotline inkludiert.

Position	Hauptannahmen
5.1. Rechenzentrum - Errichtungskosten	n/a
5.1.1 Errichtungskosten Rechenzentrum	Für die Erfüllung der Ausschreibungsseitig vorgegebenen Anforderungen an den Rechenzentrumsbetrieb wurden 2 Rechenzentren in einem georedundanten Setup geplant. Aufgrund des erwarteten Datenaufkommens wurden Kosten i.H.v. 1,0m€ für Hardware je Rechenzentrum ermittelt. Für die Errichtung und Adaptierung des RZ werden 3m€ in der Errichtungsphase eingerechnet. Nach einer Nutzungszeit von 5 Jahren muss die Hardware jeweils ausgetauscht werden (Vgl. Punkt 5.3.1).
5.2. Rechenzentrum - Betriebskosten	n/a
5.2.1 Betriebskosten Rechenzentrum	Die Betriebskosten umfassen Housing, Strom und Klima sowie CDN, DDOS Schutz und BOT Prevention und belaufen sich auf 313.320€ je Betriebsquartal
5.3. Rechenzentrum - Wiederbeschaffung	n/a
5.3.1. Wiederbeschaffung Hardware Rechenzentrum	Nach einer Nutzungszeit von 5 Jahren muss die in den Rechenzentren eingesetzte Hardware komplett ausgetauscht werden.
6.1. Miete - Errichtungskosten	n/a
6.2. Miete - Betriebskosten	n/a
6.2.1. AutoTicket - Miete Bürogebäude	Entsprechend den Vorgaben des Arbeitsplatzgesetzes planen wir mit 12 m² Bürofläche pro Arbeitsplatz. Die Anzahl der Arbeitsplätze ist im ersten Jahr höher als in den Folgejahren, da auch das Leihpersonal berücksichtigt wird. Als Mietzins haben wir EUR 20,- pro m² angenommen.
7.1. Recruiting/Leiharbeit - Errichtungskosten	n/a
7.2. Recruiting/Leiharbeit - Betriebskosten	n/a
7.2.1. AutoTicket - Recruiting Mitarbeiter	Für die Berechnung der Recruiting Kosten rechnen wir aufgrund unserer Erfahrungen in anderen personalintensiven Projekten mit etwa 25% der Personalkosten während der Implementierungsphase, und mit etwa 0,5% für die Betriebsphase.

Position	Hauptannahmen
7.2.2. AutoTicket Leiharbeit	Der Bieter geht in seiner Planung davon aus kein Leihpersonal zu verwenden.
8.1. Kosten für Erschließung (Planungs-, Genehmigungs- und Zugangskosten etc.) - Errichtungskosten	n/a
8.1.1. Erschließung Schilder - Errichtungskosten	Die geplanten Kosten für die Planung und Erschließung der Schilder beinhaltet sämtliche Leistungen betreffend Planung, Abstimmung mit Behörden, Genehmigungen und Realisierungsbegleitung.
9.1. Patente - Errichtungskosten	n/a
9.2. Patente - Betriebskosten	n/a
10.1. Beratung - Errichtungskosten	n/a
10.2. Beratung - Betriebskosten	n/a
10.2.1. Beratungsleistungen Dokumentenmanagement	Wir erwarten für die Implementierung des Dokumentenmangementsystems mit Beratungskosten in der Höhe von EUR 335.500,- (Tagsatz EUR 1.375,-).
10.2.2. Beratungsleistung Dokumentenmanagementsystem Betriebsunterstützung	Während der Betriebsphase erwarten wir weitere Beratungsaufwendungen betreffend das Dokumentenmanagementsystem.
10.2.3. Beratungsleistungen Projektmanagement	Für die Realisierung des Projektes bedient sich die Projektgesellschaft der fachlich qualifizierten und erfahrenen Projektmitarbeiter der Konsortialpartner. Die für die jeweiligen Projektrollen abgeschätzten Stundenanzahlen als auch die Reisekosten basieren auf den Erfahrungswerten der Konsortialpartner in ähnlichen Projekten. Insgesamt gehen wir von Beratungsleistungen in der Höhe von EUR 21,0 Mio und Reisekosten des Projektteams in Höhe von EUR 2,9 Mio. aus. Die Kosten wurden über die Zeitachse während der Implementierungsphase prozentuell verteilt.
10.2.4. AutoTicket - Beratungsleistungen generell (Datensicherheit, Recht, Steuer, …)	Für wichtige Themen wie Datensicherheit, Recht und Steuern wird die Projektgesellschaft auf erfahrene Berater zurückgreifen. Wir erwarten zu Beginn des Projektes mit einer erhöhten Anzahl von Beratertagen (75), welche dann in weiterer Folge auf 15 Beratertage pro Quartal reduziert wird.

Position	Hauptannahmen
10.2.5. Beratungskosten Rechenzentrum	Externes Know How durch Berater wird vor allem während der Einrichtung und des ersten Betriebsjahres des Rechenzentrums benötigt, um die Stabilität der Infrastruktur zu gewähren. Ebenfalls wird bei Austausch der RZ Hardware das Know How von externen Beratern benötigt. Die Beratungskosten werden mit einem Tagessatz von 1.000€ veranschlagt
10.2.6. Beratungskosten sonstige	Wir gehen davon aus, dass wir insbesondere in der Errichtungsphase weitere externe Berater hinzuziehen werden. Dies beinhaltet sowohl fachliche / technische als auch Rechtsberater. Die Schätzung basiert aus der Erfahrung aus anderen ähnlichen Projekten.
10.2.7. Beratungskosten Mahnwesen	Für die Adaptierung der Mahnsoftware zur Verwendung durch die AutoTicket berechnet der Dienstleister in Summe 4,5m€. Davon entfallen 1,5m€ auf die Feinplanungsphase und die restlichen 3,0m€ auf die Errichtungsphase.
11.1. Rückbau - Errichtungskosten	n/a
11.2. Rückbau - Betriebskosten	n/a
11.2.1. Rückbau Zahlstellennetz	n/a
11.2.2. Rückbau Beschilderung	n/a
11.2.3. Rückbau Druck & Versand	n/a
11.2.4. Rückbau Mahnwesen	n/a
12.1. Versicherungen - Errichtungskosten	n/a
12.2. Versicherungen - Betriebskosten	n/a
12.2.1 Kosten Versicherung	Um die vertraglichen Anforderungen an die Betriebshaftpflichtversicherung erfüllen zu können, planen wir mit Kosten in Höhe von EUR 300.000,- pro Jahr. Diese Kosten beinhalten auch eine Sachversicherung für das Rechenzentrum Equipment.
13.1. Sonstiges – Betriebskosten Aktive Rechnungsabgrenzung	n/a
13.1.1 Wartungsvertrag Rechenzentrum Software/Hardware	Für die Hardware und Software Wartung werden mit Kauf der Hardware bzw. Software jeweils Wartungsverträge über 5 Jahre geschlossen. Die Kosten fallen bei Abschluss der Verträge an und belaufen sich für die gesamte Hardware auf fast 700k€ und für die Software Komponenten auf fast 800k€. Es handelt sich jeweils um Vorauszahlun-

Position	Hauptannahmen
	gen für einen fünfjährigen Leistungszeitraum, weshalb diese Kosten im Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten abgegrenzt werden.
13.1.2. Betrieb Druck & Versand	Zahlungen an den Unterauftragnehmer zur Anschaffung benötigter Hardware. Die Zahlung wird über eine Betriebslaufzeit von 12 Jahren aktivisch abgegrenzt.
13.1.3. Betriebskosten Payment	Zahlungen an den Unterauftragnehmer zur Errichtung der Payment-Infrastruktur sowie deren Wiederbeschaffung nach jeweils fünf Jahren. Diese Zahlungen werden über den jeweiligen Leistungszeitraum aktivisch abgegrenzt.
13.2. Sonstiges - Betriebskosten	n/a
13.2.1. AutoTicket - Betriebskosten Bürogebäude	Die geplanten Betriebskosten für das Bürogebäude basieren auf Erfahrungswerten in anderen ähnlichen Projekten. Wir gehen von Kosten in Höhe von EUR 275,- pro Arbeitsplatz und Quartal aus.
13.2.2. AutoTicket - Betriebskosten IT Ausstattung	Die geplanten Kosten für den Betrieb der IT Ausstattung (Helpdesk, etc.) belaufen sich auf EUR 158.000,- pro Quartal. Während der Errichtungsphase werden die Kosten anteilig berücksichtigt. Die Werte beruhen auf einem indikativen Angebot eines IT Dienstleisters.
13.2.3. AutoTicket - Mitarbeiterschulungen	Aufgrund des hohen Schulungsbedarfs während der Implementierung des Projektes gehen wir von Schulungskosten in Höhe von 10% des Bruttomonatsgehaltes aus. Dieser Wert reduziert sich dann für die Betriebsphase auf 5%.
13.2.4. AutoTicket - Sonstiges (Reisekosten, Veranstaltungen, …)	Auf Basis unserer Erfahrungen in ähnlichen Projekten erwarten wir sonstige Kosten für unter anderem Reisen, Veranstaltungen, etc. in Höhe von EUR 1.200,- pro VZÄ und pro Quartal.
13.2.5. Betriebskosten Web, Zahlstellensystem & App	Die Betriebskosten Web/App belaufen sich auf 8,54% der Errichtungskosten für die Systeme je Quartal im Betriebszeitraum. Die Kosten umfassen die laufende Pflege und Entwicklung der Systeme sowie umgelegte Kosten für Redesigns innerhalb der Laufzeit.

Position	Hauptannahmen
13.2.6. Betriebskosten Informationscenter	Die Kosten für das Informationscenter basieren auf den Angeboten der Firmen Ticket Online Sales & Service Center GmbH (TOSS) und KPS Interactive Media GmbH & Co. KG (KPS Interactive). Dieses basiert im Wesentlichen auf einem Dreistufigen Ansatz. Für die Errichtung der Infrastruktur und Entwicklung der notwendigen Software werden in der Errichtungsphase ca. 4,5m€ berechnet. Dies umfasst u.a. auch das Recruiting, Training und die Ausstattung der benötigten FTE Kapazität. Für die Pflege der Systeme und Entwicklung der automatisierten Dialoge im Regelbetrieb fallen weitere 820.000€ je Jahr an. Die Call Center Tätigkeit wird mit einem Kontaktminutenpreis von 0,20€ in Rechnung gestellt und jede Loginstunde der Call Center Agenten mit 33€. Über die gesamte Laufzeit im Basisszenario rechnen wir mit einem Kontaktminutenvolumen, welches den Einsatz von Call Center Mitarbeitern bei der Beantwortung von telefonischen, postalischen oder digitalen Anfragen umfasst, von 39,3 mio. Minuten; wovon ca. 15,5 mio. Minuten im 1. Betriebsjahr erwartet werden. Dies berücksichtigt vor allem das Bedürfnis der Inländer nach Informationen und Erklärungen zur Autoticket und der Maut.
13.2.7. Betrieb Zahlstellennetz	Für den Betrieb des Zahlstellennetzes erwarten wir Kosten in Höhe von €937.500,- pro Standort. Dies beinhaltet sowohl Mieten und Umsatzbeteiligungen für Handelspartner als auch Kosten für das Management der Zahlstellen und Zahlorte.
13.2.8. Betrieb Druck & Versand	Die Kosten für Massendruck und Versand basieren auf dem Angebot eines Dienstleisters. Als Basis der Kalkulation wurde eine Zahl von initial 47,8 mio. inländische KfZ Halter angenommen, für die der Druck und Versand der geforderten Erstinformation, des Bescheids sowie die Digitalisierung des SEPA Lastschriftmandats vorgenommen werden muss. Im Regelbetrieb wird eine zunehmende Verlagerung der Kommunikation auf digitale Kanäle erwartet. Daher wird die Mengenannahme des Auftraggebers für Schreiben der weiteren Berechnung zu Grunde gelegt. Die Schreiben umfassen sowohl den Versand von Bescheiden sowie Antwortschreiben zu den Anträgen der Inländer und Gebietsfremden.
13.2.9. Kosten Beurkundung	Für die Beurkundung erwarten wir einmalige Kosten in Höhe von EUR 100.000,-
13.2.10. Kartellrechtliche Verfahrenskosten	Wir rechnen mit einmaligen kartellrechtlichen Verfahrenskosten in Höhe von EUR 20.000,-

Position	Hauptannahmen
13.2.11. Betriebskosten Payment	SEPA Lastschriftkosten sowie Überweisungen auf das Konto der KfZ Halter im Rahmen von Erstattungen wurden auf Basis des Angebots der KPS Payment mit 0,035€ je Lastschrift/Überweisung kalkuliert. Mengenseitig liegt dem zu Grunde der Startpunkt von 47,8 Mio. KfZ Haltern zu Betriebsstart. Die Anzahl Lastschriften und Überweisungen werden mit 64 Mio. im 1. Betriebsjahr angenommen und danach mit einer Wachstumsrate von 1,4% p.a. gesteigert. Ferner fallen im weiteren Betrieb ca. 23k€ Beratungskosten pro Quartal an.
13.2.12 Wartung & Anpassung Contact-Center Software	Für die Wartung und Entwicklung der Contact-Center Software werden im Regelbetrieb 6 Entwicklertage pro Quartal eingeplant zum Tagessatz von 1.040€. In der Anhörungsphase wird mit erhöhtem Anpassungsbedarf von 18 Entwicklertagen gerechnet.
13.2.13. Betrieb Mahnwesen	Die Kosten der Mahnverfahren wurden gem. des Angebots des Dienstleisters TAMMUS Software kalkuliert. In diesem Angebot werden neben der einmaligen Lizenzzahlung (vgl. 15.1.5.) im Betrieb weitere Kosten für das System in Höhe von 6% der Lizenzsumme für die Wartung des Systems berechnet.
13.2.14 Kosten Domainregistrierung & Markenanmeldung	Gemäß unserer Annahme gehen wir von einmaligen Kosten i.H.v. 1.800€ für die Domainregistrierung und im Folgenden von 360€ für die weiteren Kosten zur Wahrung des Domain-schutzes während der Laufzeit. Hinzu kommen einmalige Kosten von 250k€ für die Markenanmeldung und 350k€ für die begleitende Rechtsberatung der Vorgänge.
13.2.15. Wartung Kernsystem	Die Wartung des Kernsystems umfasst unter anderem das Service Management bezogen auf die Wartung und Pflege des Kernsystems, den Level 2 Support, Unterstützung bei der Fehlerbehebung, Problem Management, Release Upgrades und kleiner Erweiterungen. Während des Probebetriebes gehen wir von Kosten in Höhe von EUR 2 Mio. aus, während dem ersten Betriebsjahr in Höhe von EUR 2,5 Mio, im zweiten Betriebsjahr wiederum EUR 2 Mio. und in den darauffolgenden Jahren jeweils EUR 1,4 Mio pro Quartal aus.
13.2.16. Kosten Firmenfahrzeuge	Wir bauen die Flotte an Firmenfahrzeugen kontinuierlich bis zu einer Maximalausstattung von 15 Fahrzeugen aus, und rechnen mit Kosten in Höhe von EUR 3.750,- pro Fahrzeug und Quartal
13.2.17. AutoTicket - Büroausstat-	In dieser Position haben wir kleinere Reparaturen / Aus-

Position	Hauptannahmen
tung	tausch von Büroausstattung bzw. der Hardware für den Posteingang vorgesehen.
13.2.18. Schilder - Wartung	Für die Wartung der Schilder rechnen wir mit Kosten in Höhe von 1% des Anschaffungswertes pro Jahr.
13.2.19 Wartung Überwachungssystem	Die Kosten der Wartung des Überwachungssystems beläuft sich auf EUR 100.000 pro Betriebsquartal.
13.2.20 Wartung Zahlstellenapplikation	Der Bieter plant für die Wartung und laufende Anpassungen der Zahlstellenapplikation mit € 1.250.000,- pro Quartal.
13.3. Sonstiges - Kosten Payment	n/a
13.3.1. Betriebskosten Payment	Als Basis zur Ermittlung der Payment Kosten je Zahlart dient das Angebot der Firma KPS Payment, welches unter Berücksichtigung der vom Auftraggeber bereitstellen Informationen erstellt wurde. Die angegebenen Provisionssätze je Zahlart wurden durch den Payment-Dienstleister auf Basis seiner Erfahrung und Marktkenntnis für die Laufzeit von 12 Jahren im Basisszenario ermittelt und mit einem Delkredere Risiko zur Abdeckung von Betrug ergänzt. Die vom Auftraggeber angenommene Verteilung der Umsatzvolumen durch Gebietsfremde und inländische Härtefälle über die Zahlarten wurde gemeinsam mit den Experten verfeinert und neu über die Zahlarten im Verlauf des Basisszenarios angenommen. Zum einen wurde unterschieden zwischen online und physischen Zahlstellen, da ein unterschiedlicher Einsatz der Zahlarten je nach Zahlort anzunehmen ist. Dabei wurde zum Betriebsstart ein Anteil von 60% der Transaktionen an physischen Zahlstellen angenommen, welcher sich sukzessive über die Laufzeit des Basisszenarios auf 40% verringert. Der Umsatzanteil der Zahlarten differiert dementsprechend ebenfalls zwischen den online und physischen Zahlorten. Online Zahlarten werden nicht an physischen Zahlstellen eingesetzt werden, dafür umso mehr an online Zahlstellen. Online werden dafür keine Bargeldtransaktionen möglich sein. Der Anteil der Kreditkartentransaktionen wurde erfahrungsgemäß auf >50% geschätzt sowohl bei online als auch bei physischen Zahlstellen. Die Ergebnisse dieser Verteilung wurden für die Darstellung in der Detailkalkulation je Zahlart addiert und im Modell ausgewiesen.
13.3.2. Betriebskosten Zahlstellen variable Vergütung	Der Bieter plant für die Zahlstellenlösung mit einem vom Auftraggeber beherrschten Unternehmen mit variablen Vergütungen in Höhe von 0,8% für Kredit- und Debitkartenzahlungen und €0,70 für Bargeldtransaktionen.

Position	Hauptannahmen
14.1. Informationsmaßnahmen - Errichtungskosten	n/a
14.2. Informationsmaßnahmen - Betriebskosten	n/a
14.2.1 Entwicklungskosten Informationsmaßnahmen (inkl. Flyer)	Die veranschlagten Kosten i.H.v. 1,235 mio. € decken alle vorbereitenden Maßnahmen der Informationskampagne ab. Dies umfasst unter anderem die Entwicklung einer Autoticket CI, Entwicklung einer kampagnenbegleitenden Informationswebsite sowie das Design von Informations- und Werbematerial. Entsprechend der Schwerpunkte in der Kommunikationsplanung, fallen vermehrt Kosten um den Betriebsstart der Autoticket sowie im Sommer des 2. Betriebsjahres an.
14.2.2 Betriebskosten Informationsmaßnahmen	Für die Marketing und Informationsmaßnahmen veranschlagen wir ein Budget i.H.v. 12,5 mio.€, um den in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Informationseffekt im In- und Ausland zu erzielen. Ein Großteil des Budgets wird in den beiden Quartalen um den Betriebsstart geplant (35%), um einen hohen Informations- und Werbedruck begleitend zum Start der Mauterhebung zu sichern. Eine weitere Kampagne soll zum Sommer des 2. Betriebsjahres durchgeführt werden.
14.2.3 Druck, Konfektionierungs- und Versandkosten Flyer	Ein Bestandteil der Informationskampagne beinhaltet die Bereitstellung von Informationsmaterial in Form von Flyern. Über die Betriebslaufzeit rechnen wir mit insgesamt ca. 30 Mio. Flyern, die vor allem im 1. Betriebsjahr für Aufklärung über die ISA dienen sollen. Die Flyer werden in ca. 52k Paketen (in zwölf Betriebsjahren) ausgeliefert, von denen jedes Paket 19,38€ kostet. Die Kosten umfassen das Material und den Druck der Flyer sowie die Konfektionierung und den Versand der Pakete.
15.1. Immaterielle Vermögensgegenstände - Errichtungskosten	n/a
15.1.1 Lizenz Kernsystem	Die Lizenz für das Kernsystem deckt sämtliche Entwicklungs- und Testaufwände des Kernsystems ab, und die Lizenz wird entsprechend den Anforderungen des Betreibervertrages erworben. Die Kosten hierfür belaufen sich auf EUR 32.300.000.
15.1.2 Entwicklungskosten Web, Zahlstellensystem & App	Die Entwicklungskosten umfassen sowohl die Entwicklung der Autoticket Website, des Zahlstellensystems sowie der Fahrtenbuch App. Aufgrund der geringen Vorlaufzeit und der Komplexität bspw. der Fahrtenbuch App belaufen sich die Entwicklungskosten vor Betriebsstart auf

Position	Hauptannahmen
	~10,7mio€.
15.1.3 Lizenz Überwachungssystem	Die Lizenz für das Überwachungssystem deckt sämtliche Entwicklungs- und Testaufwände des Überwachungssystems ab, und die Lizenz wird entsprechend den Anforderungen des Betreibervertrages erworben. Die Kosten hierfür belaufen sich auf EUR 4.000.000,-
15.1.4 Software & Lizenzen Rechenzentrum	Die für den Betrieb des Rechenzentrums und die Anbindung des Kernsystems notwendigen Softwarelizenzen und Tool Lizenzen belaufen sich auf 1,44 mio €. Dieser Preis umfasst ebenfalls Kosten für die Unterstützung bei der Einrichtung durch Dienstleister i.H.v. 100k€.
15.1.5 Lizenzkosten Mahnwesensoftware	Gem. des Angebots der Firma TAMMUS Software kann das System zum Betrieb des Mahnwesens durch die Auto-Ticket durch 7,0 mio€ erworben werden.
15.1.6 Lizenz Zahlstellensystem	Der Bieter plant für das Design und die Entwicklung der Zahlstellenapplikation inklusive sämtlicher Schnittstellen zu den Applikation von Unterauftragnehmern mit €10.000.000,- an Lizenzkosten.
15.2. Immaterielle Vermögensgegenstände - Betriebskosten	n/a
15.2.1. Dokumentenmanagement laufende Lizenzen	Für die Standardsoftware der Firma Fabasoft werden laufende Lizenzkosten fällig welche auch volumensabhängig sind. Die dafür geplanten Kosten basieren auf einem Angebot der Firma Fabasoft.
15.2.2. Developmentsystem laufende Lizenzen	Diese Kostenposition beinhaltet Standardlizenzen für unter anderem Gitlab, Kiuwan, etc. deren Höhe teilweise nutzerbasiert sind. Deshalb reduzieren sich die Kosten hierfür ab Inbetriebnahme von EUR 58.500,- pro Quartal auf EUR 49.500,-.
15.2.3. Prozessmanagement Software laufende Lizenz	Die Kosten für Prozessmanagement-Software belaufen sich auf EUR 12.500,- pro Quartal.
15.2.4 Laufende Lizenzkosten Contact-Center Software	Gemäß des Angebots der Firma Novomind belaufen sich die Lizenzkosten zur Nutzung der Contact Center Software auf 270 € je Quartal und Nutzer.
15.2.5 Erneuerung Software Rechenzentrum	Die unter 15.1.4 erwähnten Kosten für Software und Tools zum Betrieb des Rechenzentrums fallen jedes Jahr erneut an (exkl. der in Punkt 15.1.4. genannten Kosten für Einrichtung der Systeme).
Hilfszeile Betrieb Vorgänge gem. § 20.3.4 Betreibervertrag	Gemäß Anforderung des Auftraggebers zeigen wir hiermit die Aufwendungen für Vorgänge gem. § 20.3.4 Betreibervertrag je Jahr sowie je Vorgang an. Der Berechnung zu-

Position	Hauptannahmen
	grunde gelegt sin die 250.000 Vorgänge p.a., die gem. Ausschreibungsunterlage im Angebot gefordert sind.

4.3. „GuV > AutoTicket GmbH Personal“

In diesem Tabellenblatt haben wir verschiedene Basisdaten zu den Aufwandspositionen der AutoTicket GmbH zusammengefasst, welche in das Eingabetabellenblatt „GuV > Detailkalkulation“ einfließen.

4.4. „GuV > Sonstiger Input“

In diesem Tabellenblatt haben wir verschiedene oben bereits beschriebene Annahmen zusammengefasst, welche vor allem in die Berechnungstabellenblätter zur GuV („GuV > Umsatzerlöse“ und „GuV > Aufwendungen“) einfließen.

4.5. „Bilanz > Input Aktiva“

In diesem Tabellenblatt haben wir verschiedene oben bereits beschriebene Annahmen zusammengefasst, welche vor allem in das Berechnungstabellenblatt „Bilanz > Aktiva“ einfließen.

Die hier getroffenen zeitbasierten Annahmen sind mit dem Meilensteinplan abgestimmt.

4.6. „Bilanz > Input Passiva“

In diesem Tabellenblatt haben wir verschiedene oben bereits beschriebene Annahmen zusammengefasst, welche vor allem in das Berechnungstabellenblatt „Bilanz > Passiva“ einfließen.

Die hier getroffenen zeitbasierten Annahmen sind mit dem Meilensteinplan abgestimmt.

Formblatt 7a

Anlage E

Finanzierungsbestätigung der Banken

- wird bis zum 17.12.2018, 13:00 Uhr nachgereicht -

Formblatt 7a

Anlage F

Term Sheets

- wird bis zum 17.12.2018, 13:00 Uhr nachgereicht -

Az: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Formblatt 7b

Bestätigung Modellauditierung

Aktenzeichen: Z30/SeV/288.3/1735/G14 **Formblatt 7b**
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Zweites Finales Angebot

Bestätigung Modellauditierung

Genaue Bezeichnung des Bieters/der Bietergemeinschaft:

Paspagon

Genaue Bezeichnung des erklärenden Unternehmens (Auditor):

[redacted]

Der oben bezeichnete Bieter reicht im Rahmen des Vergabeverfahrens „Infrastrukturabgabeerhebungssystem" mit seinem Zweiten Finalen Angebot sein Finanzmodell (genauer Dateiname: 7a Paspagon Zweites Finales Angebot Finanzmodell; Speicherdatum: 12.12.2018; Speicheruhrzeit: 08:18; Größe der Datei: 2.265 KB) ein.

Wir bestätigen, dass

- das Finanzmodell den Vorgaben der Vergabeunterlagen (insbesondere Vorgaben der Bewerbungsbedingungen Zweites Finales Angebot, des Betreibervertrages (V3.0) zur Vergütung gemäß Ziffer 20 des Betreibervertrages und der Anlage 12.2.4e) entspricht;
- das Finanzmodell rechnerisch richtig ist und eine Änderung von Eingabedaten nicht zu fehlerhaften rechnerischen Ergebnissen führt; und
- das Finanzmodell keine sonstigen wesentlichen Fehler aufweist.

Wir bestätigen, dass wir über ausreichende Expertise im Bereich der Prüfung von Finanzmodellen bei Projektfinanzierungen bzw. Investitionsvorhaben (Modellaudit) verfügen und innerhalb von drei Jahren vor Durchführung dieser Prüfung mindestens fünf solcher Modellaudits mit einem Gesamthonorar für diese Modellaudits von insgesamt mindesten EUR 100.000 (netto) durchgeführt haben. Darüber hinaus bestätigen wir, dass wir nicht an der Erstellung des Finanzmodells beteiligt waren. Auf Anforderung werden wir die mindestens fünf Referenzen einreichen, auf deren Grundlage wir unsere ausreichende Expertise bestätigt haben.

Anlage zu diesem Formblatt 7b

- Vollständiger Prüfbericht im Original gemäß Ziffer 6.10 der Bewerbungsbedingungen Zweites Finales Angebot (ggf. erst später einzureichen)

Düsseldorf, 12.12.2018

[redacted]

[redacted] Name(n) des/r Unterzeichne[redacted]

Formblatt 7b

Prüfbericht

- wird bis zum 17.12.2018, 13:00 Uhr nachgereicht -

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Az: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Formblatt 8

Systemkonzept

A. Inhaltsverzeichnis

A. Inhaltsverzeichnis 2
B. Abbildungsverzeichnis 4
C. Abkürzungsverzeichnis 5
D. Verzeichnis Anhänge 8
E. Genderhinweis 8
F. Einleitung 9
G. Systemüberblick ISA-Erhebung 11
H. Leistungskatalog 21
1. Festsetzung und Erhebung Inländer 21
2. Bescheidung der ISA für Inländer 39
3. Korrekte Festsetzung der individuellen Abgabenhöhe 46
4. Rückstandsprüfung bei An- oder Ummeldung 46
5. Bescheidbekanntgabe 48
6. Diskriminierungsfreie Entrichtung der ISA für Gebietsfremde 51
7. Bearbeitung und Bescheinigung von Härtefallanträgen 55
8. Begleichung von Rückständen und Zahlung der ISA in Härtefällen 58
9. Entrichtung der ISA für Inländer und Gebietsfremde an physischen Zahlstellen 60
10. Ausfallssicherung der Zahlorte und Zahlstellen 67
11. Zeitsparender Entrichtungsvorgang an Zahlstellen für Gebietsfremde 71
12. Zeitsparender Entrichtungsvorgang an Zahlstellen für Inländer 76
13. Entrichtung der ISA mit Hilfe eines Webportals 77
14. Entrichtung der ISA mit einer mobilen App 90
15. Nachweis über Entrichtung der ISA für Gebietsfremde 97
16. Verwaltung und Pflege der SEPA-Lastschriftmandate 101
17. Aufforderung zur SEPA Mandatserteilung im Rahmen der Anhörung 107
18. Zahlungsmöglichkeiten für Gebietsfremde zur Entrichtung der ISA 110
19. Akzeptanz weiterer gängiger Zahlungsmittel zur ISA-Entrichtung 112
20. Vollständige und ordnungsgemäße Abrechnung der ISA 113
21. Nachvollziehbarkeit aller Transaktionen 119
22. Internes Kontrollsystem 122
23. Täglicher Bericht und taggleiche Auskehr aller Einnahmen 125
24. Sammelabbuchungen mehrerer KFZ 128
25. Bleibt leer 134
26. Effiziente und effektive Zahlungsüberwachung 134
27. Korrektur von fehlerhaften Daten 135
28. Information der inländischen und gebietsfremden Abgabenpflichtigen zur ISA 138
29. Information in weiteren Sprachen 145
30. Hinweisschilder zur Abgabenpflicht für Gebietsfremde 146
31. Ausschilderung der Zahlorte 150
32. ISA-Informationen an Zahlorten sowie öffentlichen Informationsstellen 152

33. Webportal als Informations- und Kommunikationskanal 153
34. Informations-Center als Informations- und Kommunikationskanal 158
35. App als Informations- und Kommunikationskanal 165
36. Vorlagen für nach dem InfrAG vorgesehenen Anträgen für Abgabenpflichtige 169
37. Benutzerkonto 171
38. Behandlung von fehlerhaften Bescheiden 179
39. Durchführung des Mahnlaufs gegen säumige inländische Abgabenpflichtige 183
40. Nutzerfreundliche Verfahren zur Vermeidung von Vollstreckungsfällen 187
41. Automatisierte Übermittlung der Vollstreckungsanordnung 187
42. Bearbeitung von Klagen von Abgabenpflichtigen 190
43. Anträge zur Feststellung einer Ausnahme 194
44. Erstattungen 201
45. Sofortstornos von Vignetten für Gebietsfremde 219
46. Widersprüche 225
47. Automatisierte Bearbeitung von Anfragen, Anträgen und Bescheidung 228
48. Umwelt und Umgebungsbedingungen 238
49. Ergonomische Gestaltung des autoTicket-Systems 240
50. Network-Time-Protocol (NTP)-Zeitsynchronisierung 244
51. Zeichensatzkodierung des autoTicket-Systems 244
52. KBA-Standleitung / Crypto-Box 245
53. Sicherstellung Leistungsfähigkeit 250
54. Dedizierte Systeme 251
55. Schutz des ISA-Erhebungssystems gegen Manipulationen und Missbrauch 252
56. Schutz vor Vandalismus, Diebstahl und Sabotage 258
57. Keine dauerhafte Speicherung der ISA-Register-Daten 259
58. Datenverarbeitung innerhalb Deutschlands 261
59. Datenschutz gewährleisten und sicherstellen 263
60. „ISO 27001 nach IT-Grundschutz“ Zertifizierung 285
61. Management von Vertragsdaten 294
62. Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 300
63. ISO 20000 Zertifizierung 305
64. Sicherstellung eines störungsfreien und ordnungsgemäßen Betriebes 319
65. Unterhaltung, Wartung und Instandhaltung des ISA-Systems 369
66. Kapazität & Dimensionierung der autoTicket 374
67. Aufrechterhaltung des Stands der Technik im ISA-System 377
68. Bereitstellung der Konzepte und Dokumente während Aufbau und Betrieb 381
69. Anpassungen des ISA-Systems an geänderte Rahmenbedingungen 383
70. Gefahren für Menschen, Sachgüter und Umwelt 388
71. Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 und Umweltauditverordnung „EMAS“ 390
72. Compliance Management IDW PS 980 392
73. Risikomanagement 394

74. Notfall- und Krisenmanagement....397
75. Überwachung von wichtigen Prozessen und Einrichtungen....403
76. Zugriff des KBA auf autoTicket-Systeme und Reports....408
77. Monatlicher Statusbericht des ISA-Systems....414
78. Überleitungskonzept zur Transition....417
I. Schlussbemerkung....422

B. Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersicht autoTicket-ISA-System & Schnittstellen....12
Abb. 2: Anhörungserstellung & Versand....24
Abb. 3: Initiale Bescheiderstellung....27
Abb. 4: Jährliche ISA-Neuberechnung....30
Abb. 5: Prozess Kfz-Anmeldung....33
Abb. 6: Prozess Kfz-Abmeldung....34
Abb. 7: Prozess Änderung Kfz-Anmeldung....35
Abb. 8: SEPA-Lastschrifteinzug....45
Abb. 10: Entrichtungsvorgang an Zahlstellen....75
Abb. 11: Struktur Webportal und mobile App....79
Abb. 12: SEPA-Lastschriftmandate: Überblick über die beteiligten Partner und Systeme....102
Abb. 13: Zeitplan SEPA Mandatserteilung....109
Abb. 14: Überblick Abrechnung & Auskehr....114
Abb. 15: Entrichtung per Kredit-/ Debitkarte oder Online-Zahlverfahren....116
Abb. 16: Konsolidierung Buchungsdaten und Zahlungseingänge....117
Abb. 17: Überblick Transaktionsprozesse....120
Abb. 18: Prozess Abrechnung und Auskehr....126
Abb. 19: Beispielbild eines Hinweisschildes....148
Abb. 20: Kontaktkanäle & Kommunikationsebenen Informations-Center....159
Abb. 21: Initiale Anlage & Zuordnung Online-Benutzerkonto....174
Abb. 22: Verknüpfung mehrerer Online-Token....175
Abb. 23: Beispiel einer statistischen Auswertung zur Hinweisbearbeitung....183
Abb. 24: Überblick Mahnprozess....184
Abb. 25: Prozess Vollstreckungsanordnung....188
Abb. 26: Prozess Klagebearbeitung....190
Abb. 27: Fahrtenbuch-App – Verknüpfung Online-Benutzerkonto und Kfz-Anlage....211
Abb. 28: Fahrtenbuch-App – Fahrtenaufzeichnung und Abgabe der Daten....213

Abb. 29: Sofort-Storno-Prozess 222
Abb. 30: Daten nach §6 Abs. 2 InfrAG 271
Abb. 31: Daten nach §6 Abs. 4 InfrAG 272
Abb. 32: Daten für Online-Benutzerkonto 272
Abb. 33: Managementsystem – Entwurf Prozesslandkarte 300
Abb. 34: IT-Servicemanagement-Plattform 309
Abb. 35: Servicemanagement-Prozess 310
Abb. 36: Incident Management 312
Abb. 37: Problem Management 313
Abb. 38: Configuration Management 314
Abb. 39: Zeitplan Zertifizierung 325
Abb. 40: Prozessübersicht 347
Abb. 41: Organisationsstruktur autoTicket 349
Abb. 42: Personaldimensionierung 365
Abb. 43: Kompetenzentwicklungsprozess 366
Abb. 44: Überblick Notfall- & Krisenmanagement 399
Abb. 45: Übersicht Berichte 413

C. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Definition
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AktG	Aktiengesetz
App	Applikation
autoTicket	autoTicket GmbH (Arbteitstitel Betreibergesellschaft)
autoTicket-System	System zur Erhebung der Infrastrukturabgabe
B2C	Business-to-Consumer
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BestMaVB	Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes
BMG	Bundesmeldegesetz

Abkürzung	Definition
BSI	Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik
CCT	Customer-Care-Tool
CDN	Content Delivery Network
CSV	ein Dateiformat
CTI	Computer-Telephone-Integration
[redacted]	[redacted]
DDoS	Distributed Denial of Service
DIN	Deutsches Institut für Normung
DMS	Dokumentenmanagementsystem
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
eIDAS	electronic IDentification, Authentication and trust Services
EGovG	E-Government-Gesetz
Eventim	CTS Eventim AG & Co. KGaA
FAQ	Frequently Asked Questions
IaaS	Infrastructure as a Service
i-Kfz	Internetbasierte Kfz-Zulassung
IK	Interne Kontrolle
IKS	Internes Kontrollsystem
InfrAG	Infrastruktur Abgabengesetz
IS	Information Security / Informationssicherheit
ISA	Infrastrukturabgabe
ISA-Register	Infrastrukturabgaberegister
ISA-System	System zur Erhebung der Infrastrukturabgabe
IVR	Sprachdialogsystem (Interactive Voice Response)
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt
Kfz	Kraftfahrzeug
[redacted]	[redacted]

Abkürzung	Definition
KPI	Key Performance Indikator
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
KraftSt	Kraftfahrzeugsteuer
KTC	Kapsch TrafficCom AG
KW	Kalenderwoche
MTBF	Mean Time Between Failure
NFC	Near-Field-Communication bzw. Nahfeldkommunikation
OCR	Automatische Text- & Zeichenerkennung
ODBC	Open Database Connectivity
OS	Operating System bwz. Betriebssystem
OWASP	Open Web Application Security Project
PDF	ein Dateiformat
[redacted]	[redacted]
PCI DSS	Payment Card Industry Data Security Standard
PR	Public Relation
Q&A	Question & Answer (Fragen und Antworten)
RACI-Matrix	Responsible, Accountable, Consulted, Informed – Matrix
[redacted]	[redacted]
RFID	Radio Fequency Identification
RWB	Richtlinien für wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen
RWBA	Richtlinien für wegweisende Beschilderung auf Autobahnen
SDDC	Software Defined Data Centers
SLA	Service Level Agreement
[redacted]	[redacted]
TLS	Transport Layer Security
[redacted]	[redacted]

Abkürzung	Definition
TSI	Trusted Site Infrastructure
UAN	Unterauftragnehmer
VBE	Vorläufige Betriebserlaubnis
VPN	Virtuelles Privates Netzwerk
VV-BHO	Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
W3C	World Wide Web Consortium
WAF	Web Application Firewall
WCAG	Web-Content-Accessibility-Guidelines

D. Verzeichnis Anhänge

Anhang 1 – Absichtserklärung TOTAL

Anhang 2 – Zahlorte untergeordnetes Straßennetz

Anhang 3 – Zahlorte Autobahnen

Anhang 4 – Zahlorte Fährhäfen

Anhang 5 – Zahlstellen Hauptzulassungsstellen

Anhang 6 – Eventim Vorverkaufsstellen Europa

Anhang 7 – Entwurf Vollstreckungsdatei

Anhang 8 – Entwurf Schulungskonzept autoTicket

Anhang 9 – Muster Risikoregister

E. Genderhinweis

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im vorliegenden Konzept die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

F. Einleitung

Herausforderung der ISA-Einführung

Zur Aufrechterhaltung des hohen Standards des Bundesfernstraßennetzes sind erhöhte Investitionen in den Erhalt sowie in den Ausbau der Verkehrswege notwendig. Zu diesem Zweck wird die Nutzerfinanzierung ausgeweitet, indem neben der Lkw-Maut auch die Nutzer von Pkw und Wohnmobilen („Abgabenpflichtige“) einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung des Erhalts und Ausbaus des Bundesfernstraßennetzes mittels einer Infrastrukturabgabe („ISA“) leisten. Die ISA wird gemäß der Leistungsbeschreibung als „elektronische Vignette“ („Vignette“) erhoben. Das Kraftfahrbundesamt („KBA“) ist gemäß § 4 Abs. 1 InfrAG zuständig für die Erhebung der ISA und wird die Erfüllung dieser Aufgabe an einen privaten Dritten („Betreiber“) übertragen.

Die Einführung der ISA ist von kontroversen öffentlichen Diskussionen im In- und Ausland begleitet. Europäische Nachbarländer streben Klagen gegen die ISA-Einführung vor dem EuGH an, da sie die ISA als diskriminierend gegenüber Gebietsfremden ansehen. Gleichzeitig wird die ISA auch in Deutschland kritisiert, da höhere finanzielle Belastungen und administrative Aufwände für Kfz-Halter befürchtet werden.

In diesem Spannungsfeld zielen die Regelungen des InfrAG darauf ab, Gebietsfremden wie auch Inländern gerecht zu werden. Die individuelle ISA-Höhe wird für Gebietsfremde und Inländer diskriminierungsfrei auf Basis bestimmter Kfz-Merkmale erhoben. Für Inländer wird gleichzeitig eine entsprechende Reduktion der Kraftfahrzeugsteuer („KraftSt“) vorgenommen. Die Entrichtung der ISA soll den Abgabenpflichtigen so einfach wie möglich gemacht werden. Es sind sowohl Online-Entrichtungsmöglichkeiten als auch physische Zahlstellen vorgesehen, die einfach zu erreichen und zu bedienen sind sowie alle gängigen Zahlungsmittel akzeptieren. Um den administrativen Aufwand insbesondere für Inländer gering zu halten, wird die ISA automatisch jährlich mit Zulassungsdatum erhoben.

Entsprechend sind unterschiedliche Wege der Abgabeentrichtung für Gebietsfremde und Inländer durch die Betreibergesellschaft autoTicket GmbH („autoTicket“) einzurichten, die eng verzahnt sein müssen mit dem KBA, den Zulassungsstellen und den Zollbehörden. Aus technisch, prozessualer und organisatorischer Sicht ist so ein ISA-System zu errichten, das im Vergleich mit Maut-Systemen anderer Länder (insbesondere gegenüber Systemen mit rein strecken- oder zeitbezogener Abrechnung) relativ komplex ist.

Die Betreibergesellschaft autoTicket GmbH

Die Bietergemeinschaft Paspagon, bestehend aus der Kapsch TrafficCom AG („KTC“) und der CTS Eventim AG & Co. KGaA („Eventim“) (KTC und Eventim gemeinsam auch „Partner“), errichtet für den Betrieb des ISA-Systems die Betreibergesellschaft autoTicket. Mit Blick auf die Kernanforderungen der Ausschreibung bringen die Partner hoch-komplementäre Kernkompetenzen und Erfahrungen ein.

KTC verfügt aus Vorprojekten über umfangreiches Expertenwissen zur Errichtung und zum Betrieb von Maut-Systemen in diversen Ländern. Dieses Wissen wird maßgeblich dazu beitragen, autoTicket in Deutschland risikofrei zu errichten und zu betreiben. Eventim bringt als eines der größten E-Commerce Unternehmen Europas umfangreiche Erfahrung aus dem grenz-, sprach- und währungsübergreifenden Ticketing ein. Die beiden Partner werden diese sich ergänzenden Expertisen in die Konzeption und den Betrieb nutzerorientierter B2C-Prozesse derart einfließen lassen, dass eine sachdienliche öffentliche Rezeption, eine hohe Nutzerakzeptanz und eine schnelle Vereinnahmung der ISA erreicht werden.

Für die gesamte Wertschöpfungskette liegt ein besonderer Fokus auf einem hohen Automatisierungs- und Digitalisierungsgrad in System-, Prozess-, und Produktlandschaft. Dabei wird u.a. ein besonderer Fokus auf die Online-Abwicklung von Bezahl- und Serviceprozessen zur Bereitstellung von „State-of-the-Art“- und „On-Time“-Services für Abgabenpflichtige gelegt. Durch die hohe Automatisierung in allen Kernprozessen und die Förderung der Nutzung von Online-Kanälen hebt autoTicket so Effizienz- und Kostenvorteile.

Für bestimmte Geschäftsprozesse arbeitet autoTicket mit hochspezialisierten Dienstleistern und Systemlieferanten zusammen. Dies betrifft z.B. die Bereiche Zahlungsverkehr, Zahlstellen, Massendruck, -versand & -digitalisierung, Informations-Center für Abgabenpflichtige sowie Mahnung und Vollstreckung. Der Einsatz solcher Dienstleister mit etablierten und über viele Jahre erprobten Systemen und hochautomatisierten Prozessen ermöglicht sowohl eine zeitgerechte und risikoarme Errichtung als auch einen reibungslosen Betrieb, der hohen Qualitätsanforderungen genügt. Für die Konzeption und Implementierung des autoTicket-Kernsystems werden zusätzlich auch diesbezügliche Erfahrungen eines hochspezialisierten Unterauftragnehmers genutzt.

Alle Prozesse in der autoTicket-ISA-Systemlandschaft sind akteurübergreifend in ein IT-Workflowmanagement integriert, in dessen Zentrum das autoTicket-Kernsystem steht. So

werden sämtliche Prozesse jederzeit zentral gesteuert, koordiniert und kontrolliert, was in der Gesamtheit eine hohe Arbeitsgeschwindigkeit und Qualität sicherstellt.

autoTicket wird seine Systeme, Prozesse und Organisation so ausgestalten, dass wechselnde Kapazitätsanforderungen und schwankende Transaktionsvolumina zu keinen Einschränkungen des Betriebes führen. Die vertragskonforme Einhaltung von KPIs und vereinbarte Servicelevel sind so sichergestellt.

Als Quellen für die entsprechende Dimensionierung dienten autoTicket

- die Informationen zum Mengengerüst der Anlage 1.2 Leistungsbeschreibung Erhebung, Kapitel 2.3.4,
- die Informationen zum Mengengerüst der Anlage „Infrastrukturabgabe Barwert Vergütungszahlungen Erhebung Zweites Finales Angebot.xlsx“,
- sowie Abschätzung zu Transaktions-, Antrags- und Kontaktvolumina auf Basis eigener Expertise und Recherchen.

Weitere Ausführungen zur Skalierbarkeit der autoTicket-Prozesse, -Systeme und - Organisation finden sich in den nachfolgenden Kapiteln des Leistungskatalogs.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Partner durch die Nennung von Unternehmen nicht abschließend auf diese als Unterauftragnehmer der autoTicket festlegen und sich ausdrücklich vorbehalten, einzelne Leistungsteile durch andere oder zusätzliche Unterauftragnehmer durchführen zu lassen. Das gilt nicht für die in Formblatt 3 aufgeführten eignungsleihenden Unternehmen sowie für die mit den Mitgliedern der Partner gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unterauftragnehmer.

G. Systemüberblick ISA-Erhebung

autoTicket plant ein System zur ISA-Erhebung aufzubauen, welches sich aus den folgenden Komponenten zusammensetzt.

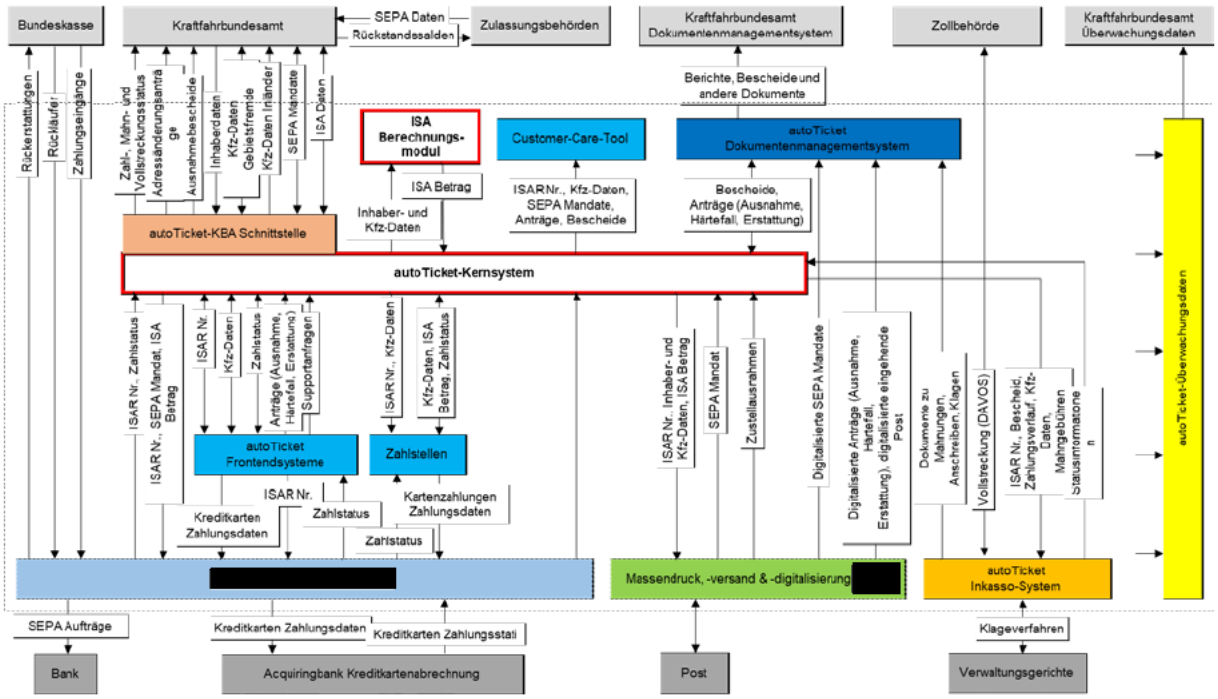

Abb. 1: Übersicht autoTicket-ISA-System & Schnittstellen

autoTicket-Kernsystem

Das autoTicket-Kernsystem dient der zentralen Steuerung aller Prozess, der zentralen Datenhaltung und Dokumentation sowie der Schnittstellen zum KBA. Das KBA hält das zentrale ISA-Register mit den Daten aller Abgabenpflichtigen. Diese Daten müssen entsprechend zur Bescheiderstellung für Inländer oder z.B. zur Prüfung von Anträgen durch autoTicket aus dem ISA-Register an autoTicket übermittelt werden. Umgekehrt werden die Daten von Gebietsfremden, die beim Vignettenkauf durch autoTicket erfasst werden, in das ISA-Register des KBA transferiert.

Im autoTicket-Kernsystem wird bei Vignettenkauf durch Gebietsfremde bzw. Zahlung von Rückständen oder in Härtefällen der Bescheid bzw. die Zahlungsbestätigung erstellt, nachdem das autoTicket-Kernsystem vom Webportal, der App oder dem Zahlstellensystem die Information über den abgeschlossenen Kauf erhalten hat. Der Bescheid wird dann über den entsprechenden Entrichtungskanal ausgegeben.

Für die Bescheiderstellung zum Einzug der ISA von Inländern werden die Bescheide im autoTicket-Kernsystem auf Basis der aus dem ISA-Register übermittelten Daten erstellt.

Nach erfolgter Prüfung eines Antrags durch die autoTicket Fachabteilung wird die Entscheidung im autoTicket-Kernsystem vermerkt und ein entsprechender Bescheid erzeugt.

Weiterer wesentlicher Bestandteil des autoTicket-Kernsystems ist das zentrale autoTicket-Überwachungssystem, dass zentralisiert sämtliche Reports der autoTicket erzeugt.

Das autoTicket-Kernsystem wird von KTC für autoTicket entwickelt, implementiert und gewartet. Als Dokumentenmanagementsystem („DMS“) wird das System des Unternehmens [redacted] eingesetzt.

Dokumentenmanagementsystem

Als Lösung für das autoTicket-DMS wird [redacted] eingesetzt. Dieses High-End-DMS ist als On-Premises-Lösung im autoTicket-Rechenzentrum aufgebaut und direkt mit dem autoTicket-Kernsystem, den Systemen zur Digitalisierung von eingehenden Dokumenten, dem autoTicket-CCT, dem Inkasso-System sowie dem Überwachungssytem verbunden.

Die notwendigen Prozesse im System für die Behandlung der verschiedenen Arten von Dokumenten sowie der Datenaustausch mit dem KBA via DMS zu DMS-Schnittstelle können gemeinsam mit dem KBA spezifiziert werden. autoTicket verfügt damit über ein hochperformantes und revisionssicheres DMS, welches sich hervorragend zum direkten Austausch von sensiblen Informationen mit dem KBA eignet.

Webportal und App

Das Webportal und die App stellen eine Nutzeroberfläche zur Verfügung, über die Gebietsfremde eine Vignette kaufen können. Ebenso können Inländer in Härtefällen oder zur Begleichung von Rückständen das Webportal oder die App zur Entrichtung der fälligen ISA nutzen. Außerdem ist im Webportal und der App ein Portal vorgesehen, über das sich Abgabenpflichtige informieren und Anträge stellen können. Das Informations- und Antragsportal wird durch das autoTicket-Customer-Care-Tool („CCT“) bereitgestellt und ist in der Oberfläche des Webportals und der App integriert.

Das Webportal und die App beinhalten zudem die Funktionen eines Benutzerkontos. Nach Anmeldung können Abgabenpflichtige z.B. ihre ISA-pflichtigen Fahrzeuge mit nächster Fälligkeit der ISA einsehen. Zudem können über das Benutzerkonto mit entsprechender Authentifizierung persönliche Daten geändert, Anträge gestellt und Bescheide zugestellt werden. Abgabenpflichtige können über das Benutzerkonto zudem online SEPA-Lastschriftmandate erteilen.

Das Webportal und die App werden durch Eventim und [redacted] für autoTicket entwickelt und gewartet.

Zahlstellen

Analog zur Entrichtung über das Webportal und die App, kann die ISA über physische Zahlstellen entrichtet werden. Der gebietsfremde Abgabenpflichtige kann sich an den grenznahen Zahlstellen (laut A09.1, A09.2 und A09.3) an seinem Benutzerkonto anmelden, z.B. um seine Fahrzeugdaten zur Berechnung der ISA-Höhe vorbefüllen zu lassen. Über das Zahlstellensystem können allerdings keine administrativen Tätigkeiten, wie Adressänderungoder Antragsstellung erfolgen. Zahlstellen bieten gegenüber dem Webportal und der App die zusätzliche Funktion der Barzahlung.

Die grenznahen Zahlstellen (laut Anforderungen A09.1, A09.2 und A09.3) werden in den Verkaufsräumen von Tankstellen- und Handelspartner betrieben, die die geografischen Anforderungen sowie Anforderungen an Öffnungszeiten der Zahlorte entsprechend der Leistungsbeschreibung erfüllen.

Das Zahlstellensystem wird durch KTC für autoTicket entwickelt und gewartet, wobei gewisse Leistungsteile hierbei auch an (Unter-)Unterauftragnehmer vergeben werden können. autoTicket geht in diesem Bereich von einer Zusammenarbeit mit einem Unterauftragnehmer aus, der ein vom Auftraggeber beherrschtes Unternehmen ist. Das erlaubt Synergien bei Errichtung und Betrieb des grenznahen Zahlstellennetzes und ermöglicht eine Integration der Zahlstellenfunktionalität auf den bestehenden Terminals dieses Unterauftragnehmers. Diese Variante bietet eine schnelle und ökonomisch attraktive Möglichkeit zur Umsetzung der notwendigen Zahlstellenfunktionalität an den für gebietsfremde Fahrzeughalter essentiellen Lokationen.

Im Bereich der Zulassungsstellen wird die autoTicket für alle inländischen Abgabepflichtigen eine Barzahlungsmöglichkeit in Zusammenarbeit mit einem „virtuellen“ Barzahlservice bieten, welcher die Möglichkeit bietet mittels eines von autoTicket generierten Barcodes zu bezahlen, welcher dem Zahlungspflichtigem bei der Bescheidzustellung oder an der Zulassungstelle (im Falle eines Rückstands), übermittelt wird. Mit diesem Barcode ist der inländische Zahlungspflichtige in der Lage in verschiedenen Retail-Stores den Betrag in Bar an der dortigen Kasse zu begleichen.

[redacted]

Das System zum Zahlungsverkehr wickelt alle Kartenzahlungen ab, die über das Webportal, die App oder die Zahlstellen getätigt werden. Es löst im Auftrag des autoTicket-Kernsystems SEPA-Lastschrifteinzüge aus und überwacht Zahlungseingänge auf dem Treuhandkonto der autoTicket sowie dem ISA-Konto bei der Bundeskasse. Wird ein Zahlungsverzug festgestellt, wird das autoTicket-Kernsystem informiert und über das System des Mahnwesens der Mahnprozess gestartet.

Der Zahlungsverkehr wird durch das Unternehmen [redacted] als technischer Dienstleister für die autoTicket abgewickelt. Hierfür wird das System [redacted] genutzt, über das seit vielen Jahren unter anderem der gesamte Zahlungsverkehr von Eventim abgewickelt wird. Sämtliche marktübliche Zahlarten (Karten und Onlinezahlverfahren) lassen sich über das System abbilden.

Einzug und Auszahlung von Geldern erfolgt nur im Auftrag von autoTicket ohne Ermessenspielräume von [redacted]. [redacted] arbeitet für autoTicket ausschließlich auf Konten der autoTicket und der Bundeskasse.

Inkasso-System

Das System zum Mahnwesen steuert einen automatisierten Workflow zum Management von Mahnakten. Das Inkasso-System verwaltet eine Mahnakte von der Eröffnung über mögliche Klagen bis hin zur automatischen, elektronischen Übermittlung einer Vollstreckungsanordnung an die Zollbehörden.

Das etablierte Inkasso-System der [redacted] wird unter Lizenz in die autoTicket eingebracht und an deren Erfordernisse angepasst. Die Mahnabteilung ist Teil der autoTicket Organisation, in deren Aufbau und Prozesse die langjährige Expertise von [redacted] einfließen wird.

Informations-Center und autoTicket-CCT

Das Informations-Center nimmt sämtliche Informationsanfragen von Abgabenpflichtigen entgegen. Kommunikationskanäle sind Telefon, Web-Chat, E-Mail oder Post. Das Informations-Center stellt (über ein in das Webportal und die App der autoTicket integriertes Informations- und Antragsportal) umfassende Self-Service Möglichkeiten (z.B. dynamische FAQs) zur Verfügung. Darüber hinaus können Standardanfragen über alle Kanäle automatisch beantwortet werden. Sollte im Self-Service keine Beantwortung einer Anfrage möglich sein, erfolgt die weitere Kommunikation mit Mitarbeitern des Informations-Centers.

Das autoTicket-CCT ist das zentrale System zur Kategorisierung von Anfragen und für das Vorgangsmanagement. Zudem beinhaltet es die zentrale Wissensdatenbank von autoTicket (z.B. FAQ-Antworten, Textbausteine für Antworten) und eine künstliche Intelligenz für die Beantwortung von Anfragen.

Anträge und Hinweise können über Webformulare des in das Webportal und in die App integrierten Informations- und Antragsportals (inkl. Uploadmöglichkeit für Nachweisdokumente) oder postalisch eingereicht werden. Die an autoTicket (elektronisch oder postalisch) übermittelten Anträge werden, egal über welchen Kanal sie eingehen, zunächst im autoTicket-CCT erfasst.

Physische Eingangspost wird von der autoTicket-Abteilung für Posteingang maschinengestützt geöffnet und zur weiteren Verarbeitung durch Scannen der Dokumente digitalsiert. Nach Auslesen der Dokumente durch Optical Character Recognition („OCR“) werden die Daten und gescannten Dokumente an das autoTicket-CCT zur Eröffnung eines Vorgangs weitergeleitet.

Das autoTicket-CCT erstellt für jeden Antrag einen Vorgang, kategorisiert diesen und leitet ihn zur Prüfung und zum Bescheid an die entsprechende Fachabteilung der autoTicket-Organisation weiter. Auch innerhalb der autoTicket-Organisation wird das System genutzt, um Vorgänge zwischen Abteilungen zu übergeben.

Im autoTicket-CCT werden sämtliche Vorgänge bis zum Abschluss nachverfolgt. Auch bei der Bearbeitung von Anträgen im autoTicket-Kernsystem mit Bescheiderstellung, werden Statusänderungen an das autoTicket-CCT übermittelt. Auf Basis dieses Vorgangstrackings können konsolidierte Reports und Statistiken über die Bearbeitung von Anträgen, Hinweisen und Anfragen im autoTicket-Überwachungssystem erstellt werden.

Das Informations-Center wird als Dienstleistung für autoTicket betrieben durch die Unternehmen [redacted] und [redacted] Das autoTicket-CCT wird unter Lizenz durch das Unternehmen [redacted] für autoTicket bereitgestellt, angepasst und gewartet. Die Mitarbeiter des Informations-Centers von [redacted] und [redacted] arbeiten auf diesem durch die autoTicket lizenzierten System. Das Unternehmen [redacted] unterstützt autoTicket bei der Entwicklung, Systemintegration und dem Betrieb einer Systemlandschaft zur Digitalisierung von Papierdokumenten inkl. OCR und Datenauslse und -erkennung zur weiteren Bearbeitung.

Massendruck, -versand und -digitalisierung

Der Prozess Massendruck und -versand wird nach aktuellem Planungsstand als Dienstleistung durch das Unternehmen [redacted] für autoTicket erbracht.

Der Bereich Massendruck und -versand verfügt über Hochleistungsdrucker, -kuvertiermaschinen und -scanner, die auf sehr hohe Stückzahlen ausgelegt sind. Über den Massendruck und -versand erfolgt die Versendung jeglicher physischer Ausgangspost von autoTicket (Anhörungen, Bescheide, etc.) sowie der Scan und die Digitalisierung von postalisch erhaltenen SEPA-Lastschriftmandaten, die als Antwort auf die initialen Anhörungsschreiben erwartet werden.

Zu versendende Ausgangspost wird vom autoTicket-Kernsystem in digitaler Form an das Workflowsystem des Massendrucks und -versands übermittelt. Postalisch eingegangene und im Massendruck und Versand erfasste SEPA-Lastschriftmandate werden in digitaler Form an das autoTicket-Kernsystem übermittelt.

Im Falle von Postrückläufern wird diese Information zurück an das autoTicket-Kernsystem gegeben und weiter an das KBA übermittelt. Eine Adressermittlung für eine erneute Zusendung erfolgt durch das KBA. Wenn eine neue Adresse vorliegt wird diese vom KBA erneut an die autoTicket übermittelt, wo ein neuer Bescheid erstellt und über den Massendruck und -versand versendet wird. Wenn keine neue Adresse ermittelt werden kann, wird der Fall vom KBA weiterbehandelt.

Rechenzentrum

Für autoTicket wird ein dediziertes Rechenzentrum errichtet, auf dem die Systeme von autoTicket laufen. Die Konzeptionierung und Implementierung erfolgt durch [redacted] Bereits in der Errichtungsphase wird für einen fließenden Übergang in autoTicket eine Organisation für IT Operations aufgebaut, die auch in der Betriebsphase das Rechenzentrum und darauf laufende Applikationen verwaltet, überwacht und supportet.

Das Rechenzentrum wird bei dem Unternehmen [redacted] in Frankfurt errichtet. Hardware und Software wird von Standardanbietern im Markt (z.B. Dell, Microsoft, etc.) bezogen.

Die folgende Tabelle zeigt gemäß Ziffer 3 des Verfahrensbriefs 3 vom 1. August 2018 in der linken Spalte eine Übersicht aller Leistungsteile, die von Unterauftragnehmern ausgeführt

werden sollen. Im Sinne größtmöglicher Transparenz sind in der rechten Spalte die Unternehmen benannt, die nach derzeitiger Planung und Konzeption als Unterauftragnehmer für die Ausführung der aufgeführten Leistungsteile vorgesehen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Partner durch die Nennung dieser Unternehmen nicht abschließend auf diese als Unterauftragnehmer der autoTicket festlegen und sich ausdrücklich vorbehalten, einzelne Leistungsteile durch andere oder zusätzliche Unterauftragnehmer durchführen zu lassen. Das gilt nicht für die in Formblatt 3 aufgeführten eignungsleihenden Unternehmen sowie für die mit den Mitgliedern der Partner gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unterauftragnehmer.

Leistungsteile	Aktuell geplante Unterauftragnehmer
Management Gesamtprojekt	CTS Eventim AG & Co. KGaA Kapsch TrafficCom AG
Konzeption, Entwicklung, Implementierung und Wartung autoTicket-Kernsystem	Kapsch TrafficCom AG
Customizing, Implementierung und Wartung DMS	[redacted] 1)
Konzeption, Entwicklung, Implementierung und Wartung Webshop, App und Fahrtenbuch-App	CTS Eventim AG & Co. KGaA [redacted]
Zahlstellensystem	Kapsch TrafficCom AG [redacted]
Bereitstellung der grenznahen Zahlorte und Zahlstellen inklusive der kompletten Infrastruktur (Terminal, Strom, Datennetz) und der dafür erforderlichen	Ein zum Angebotszeitpunkt vom Auftraggeber beherrschtes Unternehmen, wird in den Kapiteln dieses Dokuments als

Leistungsteile	Aktuell geplante Unterauftragnehmer
Dienstleistungen (Abwicklung Barzahlung über eigene Kassen sowie Auskehr der Beträge an autoTicket, Überwachung, Wartung und Entstörung der Terminals, Ersatz von Verbrauchsmaterial)	nominierter Unterauftragnehmer bezeichnet.
Abwicklung Zahlungsverkehr inkl. entsprechender Nebenbuchhaltung (über das System [redacted])	[redacted]
Customizing, Implementierung und Wartung Inkasso-System Beratung der Errichtung der autoTicket Organisation und Prozesse für Mahn-, Vollstreckungs- und Klagewesen	[redacted] 1)
Errichtung und Betrieb Informations-Center	[redacted]
Errichtung Hinweisschilder und Beschilderung Zahlstellen	[redacted] 1)
Unterstützung bei der Entwicklung, Systemintegration und dem Betrieb einer Systemlandschaft zur Digitalisierung von Papierdokumenten inkl. OCR und Datenauslese und -erkennung zur weiteren Bearbeitung („autoTicket-Posteingang“)	[redacted]

Leistungsteile	Aktuell geplante Unterauftragnehmer
Customizing, Implementierung und Wartung Customer-Care-Tool [redacted] inkl. Telefonie	[redacted] 1)
Massendruck- und Versand und Digitalisierung von postalisch erhaltenen SEPA-Lastschriftmandateals Antwort auf Anhörungsschreiben oder folgende Hinweisschreiben	[redacted] 1)
Konzeption und Errichtung autoTicket Rechenzentrum und autoTicket IT Operations Organisation	[redacted]
Housing des Rechenzentrums	[redacted] 1)

1) Beauftragung UAN vorbehaltlich des erfolgreichen Abschlusses der aktuell laufenden Vertragsverhandlungen

H. Leistungskatalog

1. Festsetzung und Erhebung Inländer

autoTicket wird ein System und eine Organisation etablieren um die ISA gegenüber Abgabenpflichtigen zu bescheiden und im Normalfall über vom Abgabenpflichtigen bereitzustellende SEPA-Mandate einzuziehen. Für Härtefälle werden alternative Zahlmöglichkeiten über Webportal, App oder Zahlstellen angeboten.

Um dies durchzuführen wird eine gesicherte Verbindung zum KBA, zum täglichen Abruf der notwendigen Daten der Abgabenpflichtigen, implementiert.

Eine detaillierte Beschreibung des in Kap. B beschriebenen integrierten Systems, der Schnittstellen und der Prozesse erfolgt in den weiteren Unterpunkten.

1.1 Initiale Festsetzung der ISA

Zur Einführung der ISA werden an ca. 47 Mio. inländische abgabenpflichtige Kfz-Halter ein Anhörungsschreiben mit der generellen Information zur ISA und der entstehenden individuellen Abgabepflicht, inkl. der Aufforderung autoTicket ein SEPA-Lastschriftmandat zum automatischen Einzug der ISA zu gewähren, versandt. Anschließend wird abhängig vom jeweiligen fahrzeugindividuellen Fälligkeitsdatum für jedes Fahrzeug ein initialer Bescheid für die Erhebung der ISA versandt. Zur Optimierung dieses Prozesses wird autoTicket die Möglichkeit zur elektronischen Erteilung eines SEPA Mandats über das Online-Benutzerkonto im Webportal einrichten.

Der Versand der Anhörungsschreiben muss den folgenden Anforderungen genügen:

- Versand aller Anhörungsschreiben bis zum ersten Tag des vierten Monats nach Erteilung der VBE
- Versand der einzelnen Anhörungsschreiben mindestens 10 Wochen vor der jeweiligen fahrzeugindividuellen Fälligkeit, um ausreichend Zeit zur Abgabe eines SEPA-Mandats zu lassen und um zu verhindern, dass der ISA-Bescheid zeitgleich mit den Anhörungsschreiben zugestellt wird

Um beide Anforderungen zu erfüllen, plant autoTicket einen Versand der Anhörungsschreiben sortiert nach fahrzeugindividueller Fälligkeit mit einem geplanten Durchsatz von rund 1.000.000 Anhörungsschreiben pro Werktag. Durch die Sortierung nach fahrzeugindividueller Fälligkeit wird sichergestellt, dass auch für die Fahrzeuge, deren Fälligkeit kurz nach dem

Beginn der Erhebung der ISA liegt, rechtzeitig ein Anhörungsschreiben erstellt und zugestellt wird.

Um eine gleichmäßige Auslastung der Druckkapazitäten zu ermöglichen, empfiehlt autoTicket, den Beginn der Erhebung der ISA nicht auf den 1. Januar oder 1. April zu legen, da zu diesen Daten unter anderem aufgrund von Saisonkennzeichen mit einer Häufung an Fahrzeugen mit diesen Fälligkeiten zu rechnen ist. Ein anderes Beginndatum für die Erhebung der ISA erlaubt es autoTicket, die Erstellung der Anhörungsschreiben und der ersten Bescheide besser über die verfügbare Zeitspanne zu verteilen. Grundsätzlich rechnet autoTicket unter anderem aufgrund von unterjährigen Entrichtungsweisen der KFZ-Steuer nach § 11 Abs. 2 KraftStG nicht mit einer Gleichverteilung der fahrzeugindividuellen Fälligkeiten über das Kalenderjahr.

Während der Erstellung der Anhörungsschreiben empfiehlt autoTicket, den Fahrzeugbestand durch regelmäßigen Abruf vom KBA in abzustimmenden Intervallen zu aktualisieren, um negative Außenwirkung durch Anhörungsschreiben für bereits abgemeldete Fahrzeuge zu vermeiden. Für Neuanmeldungen während der Anhörungsphase können dadurch umgehend Anhörungsschreiben erstellt werden.

Die Anhörungsschreiben werden von autoTicket hochautomatisiert erstellt, gedruckt und verschickt. Das genaue Template der Schreiben wird mit dem KBA abgestimmt. Wichtig ist, dass das Anhörungsschreiben sowohl auf den Umstand der zinslosen Stundung des Betrags, der für den Zeitraum zwischen Start der Erhebung der ISA und fahrzeugindividueller Fälligkeit geschuldet wird, hinweist, als auch auf den zukünftig jährlich regulär zu bezahlenden Betrag. Dafür ist eine Berechnung der ISA für zwei Entrichtungszeiträume erforderlich.

Im Rahmen der Anhörungserstellung werden die übermittelten Ausnahmen nach KraftStG daraufhin geprüft, ob auch eine Ausnahme nach InfrAG vorliegt. Wenn die Ausnahme übernommen werden kann, wird auf dem Anhörungsschreiben entsprechend darauf hingewiesen, dass das Fahrzeug von der ISA befreit ist. Der Ausnahmetatbestand wird zur Eintragung an das ISA-Register zurückübermittelt.

Automatisierter Prozessablauf Erstellung und Versand Anhörungsschreiben

1. Abruf ISA-Register-Datensätze zur Erstellung der Anhörungsschreiben
2. Prüfung der Ausnahmen nach KraftStG
    a. Abgleich mit den gültigen Ausnahmen des InfrAG

   b. Übernahme des Ausnahmetatbestands, falls eine gültige Ausnahme nach InfrAG vorliegt

3. Aufbau der vorläufigen Entrichtungszeiträume
   a. Im Regelfall Aufbau von zwei Entrichtungszeiträumen
   b. Erster Entrichtungszeitraum ab Beginn der Erhebung bis zu fahrzeugindividueller Fälligkeit (Rumpfzeitraum)
   c. Zweiter Entrichtungszeitraum jährlich ab fahrzeugindividueller Fälligkeit
   d. Berücksichtigung des Ausnahmefalls Saisonkennzeichen (ggf. kein gestundeter Zeitraum, da der relevante Zeitraum außerhalb der Saisongrenzen liegt)
4. Vorläufige Berechnung der ISA-Höhe und ISA-Fälligkeit
   a. Im Rahmen der Anhörungserstellung erfolgt keine Übermittlung an den [redacted], da die Abgaben noch nicht erhoben werden
   b. Die aufgebauten Entrichtungszeiträume und Buchungen sind als vorläufig gekennzeichnet
5. Rückübermittlung der ermittelten Ausnahmetatbestände und der berechneten ISA-Höhe und Fälligkeit für beide Entrichtungszeiträume an das ISA-Register
6. Generierung der Anhörungsschreiben und Ablage der erzeugten PDF-Dokumente im autoTicket-DMS
7. Druck & Versand der Anhörungsschreiben [redacted]

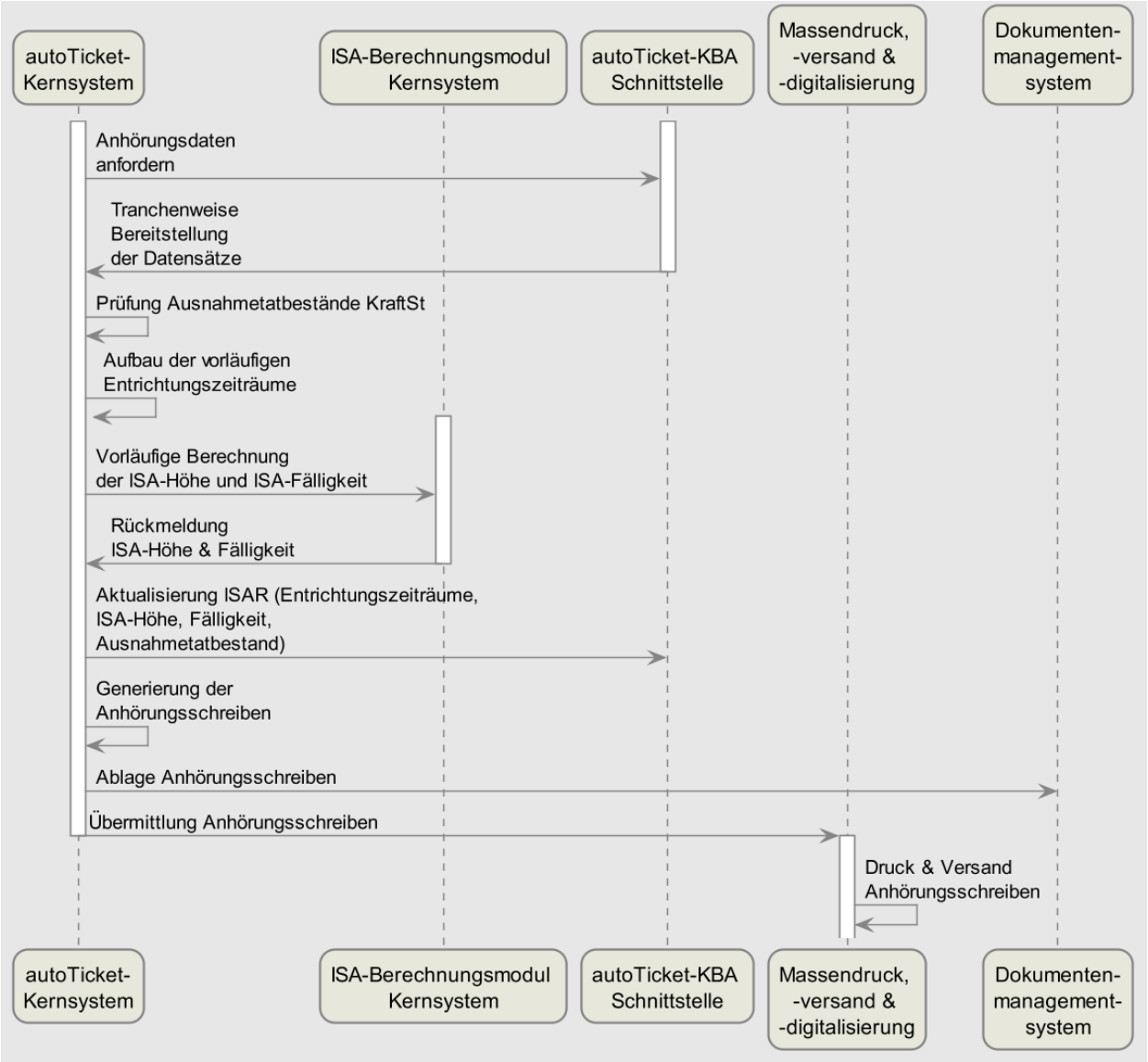

Abb. 2: Anhörungserstellung & Versand

Druck und Versand der von autoTicket erstellten Schreiben erfolgt durch den auf Massendruck-, -versand & -digitalisierung spezialisierten Unterauftragnehmer [redacted]. Die Übertragung an [redacted] erfolgt über eine sichere, verschlüsselte Verbindung. An [redacted] übermittelt wird ein Druckdatenstrom in einem abzustimmenden Format. Die Erstellung der Anhörungsschreiben erfolgt im autoTicket-Kernsystem. Auch die Vorlagen, die zur Erstellung der Anhörungsschreiben verwendet werden, werden im autoTicket-Kernsystem vorgehalten und verwaltet.

[redacted] ist ein auf Massendruck, -versendung & -digitalisierung spezialisierter Dienstleister, der über langjährige operative und technische Erfahrung in diesem Bereich verfügt und höchst automatisierte Prozesse in hoher Qualität und Geschwindigkeit abbilden kann. Aufgrund des immensen Aufkommens an Postversand und -eingang unterhält [redacted] in den

Räumlichkeiten von [redacted] eine Großannahmestelle und kann vor Ort die Entgeltsicherung und Einhaltung der Postkriterien überprüfen, was zusätzliche Sicherheit in den Betriebsprozessen schafft. Die Systeme und Infrastruktur der Gesellschaft sind auf sehr hohe Volumina und Verarbeitungsgeschwindigkeiten ausgelegt. Zudem werden hohe Standards bzgl. eines risikoarmen Betriebs und Datensicherheit erfüllt. [redacted] ist zudem zertifiziert nach DIN ISO 9001, DIN ISO 14001 und DIN ISO 27001.

Da innerhalb der ersten vier Monate nach Inbetriebnahme mit einem hohen Eingangsvolumen an SEPA-Lastschriftmandaten gerechnet werden kann, richtet autoTicket für den Empfang eine dedizierte Postadresse ein. Über diese gesonderte Adresse werden die SEPA-Mandate einem hochautomatisierten und voll integrierten IT-Workflow zugeführt.

Nach einer Eingangsvorprüfung und Separierung von auffälligen Briefen, werden die Briefe automatisch geöffnet und die SEPA-Lastschriftmandate manuell durch geschulte Mitarbeiter entnommen. Anschließend werden die Dokumente durch High-Performance-Scanner gescannt, mit automatischer Text- und Zeichenerfassung (OCR) digitalisiert und als Metadaten gespeichert. Falls eine manuelle Datenerfassung, z.B. aufgrund von Unleserlichkeit nötig sein sollte, wird dies ebenfalls durch Software unterstützt (z.B. Lese-Engine). Der gesamte Prozess wird überwacht und dokumentiert.

Digitalisierte SEPA-Lastschriftinformationen werden über eine sichere Schnittstelle an das autoTicket-Kernsystem übermittelt und nach Validierung dort sicher abgelegt. Die Validierung des Mandats erfolgt mittels IBAN-Prüfsumme und Bundesbankprüfalgorithmus durch [redacted]. Die Scans der SEPA-Mandate werden revisionssicher im autoTicket-DMS gespeichert. Solle kein SEPA-Lastschriftmandat von einem Abgabenpflichtigen vorliegen oder die Validierung der Kontoinformationen negativ ausfallen bekommt der Abgabenpflichtige mit dem ersten Abgabebescheid erneut eine Aufforderung zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zugestellt.

Bereits parallel zur Erstellung der Anhörungsschreiben wird mit der Erstellung der initialen Bescheide für die ISA begonnen, um die Synchronität der Bescheidzustellung für die ISA mit dem der KFZ-Steuer zu gewährleisten. Der Zeitpunkt der Bescheiderstellung richtet sich nach der fahrzeugindividuellen Fälligkeit. Wieviel Vorlauf zur fahrzeugindividuellen Fälligkeit eingeplant wird, ist in der Feinplanungsphase gemeinsam mit dem BMF abzustimmen (autoTicket geht aktuell von einem Vorlauf von etwa 8 Wochen vor Fälligkeit aus). Es wird

sichergestellt, dass für jedes Bestandsfahrzeug zuerst ein Anhörungsschreiben und erst danach ein Abgabenbescheid erstellt wird.

Als Besonderheit in der Erstellung der initialen ISA-Bescheide ist zu beachten, dass auf die zinslose Stundung der ISA für den Zeitraum zwischen Beginn der ISA-Erhebung und der fahrzeugindividuellen Fälligkeit hingewiesen wird. Generell werden Abgabenpflichtige darüber informiert, dass sie einen neuen Bescheid nur bei Änderung von abgabenpflichtigen Parametern des Fahrzeugs oder bei einer Änderung des Entrichtungszeitraums erhalten werden.

Die initialen ISA-Bescheide können durch einen variablen Vorlauf der Bescheiderstellung zum fahrzeugindividuellen Fälligkeitsdatum mit den Bescheiden der KFZ-Steuer synchronisiert werden.

Automatisierter Prozessablauf Erstellung der ersten ISA-Bescheide für Bestandsfälle

1. Abruf ISA-Register-Datensätze zur Erstellung der ersten ISA-Bescheide
2. Prüfung der Ausnahmen nach KraftStG
    a. Abgleich mit den gültigen Ausnahmen des InfrAG
    b. Übernahme des Ausnahmetatbestands, falls eine gültige Ausnahme nach InfrAG vorliegt und diese nicht bereits im Rahmen der Anhörungsschreiben übernommen wurde (z.B. in der Zwischenzeit neu hinzugekommen)
3. Aufbau der beiden zu zahlenden Entrichtungszeiträume (analog Anhörungsschreiben, allerdings ohne die Kennzeichnung als vorläufig)
4. Berechnung der ISA-Höhe und Fälligkeit
5. Rückübermittlung der ermittelten Ausnahmetatbestände und der berechneten ISA-Höhe und Fälligkeit für beide Entrichtungszeiträume an das ISA-Register
6. Erstellung des initialen ISA-Bescheids und Ablage im autoTicket-DMS
    a. Ergänzung der erneuten Aufforderung zur Abgabe eines SEPA-Mandats, falls zum Fahrzeug noch kein Mandat hinterlegt ist
    b. Erklärung auf Bescheid, dass der zinslos gestundete Betrag für den Rumpfzeitraum plus den neuen jährlichen Betrag für den ersten vollen Entrichtungszeitraum zu zahlen ist

c. Erklärung auf Bescheid, dass der Bescheid bis zur Änderung durch einen neuen Bescheid gültig ist (Dauerbescheid)

7. Druck & Versand der initialen Bescheide durch [redacted] oder Bekanntgabe via Online Account oder DE-Mail
8. Bei Erreichen der Fälligkeit: Übermittlung der Forderungsdetails an [redacted]
   a. mit SEPA-Mandatsinformationen zum sofortigen Einzug, falls ein Mandat erteilt wurde
   b. ohne SEPA-Mandatsinformationen, um Überweisungen oder Einzahlungen zuordnen zu können, falls kein Mandat erteilt wurde
9. Aufbereitung von Einzugs- oder Auszahlungsdateien zur Einreichung bei der Bundesbank durch [redacted], falls ein Mandat vorliegt

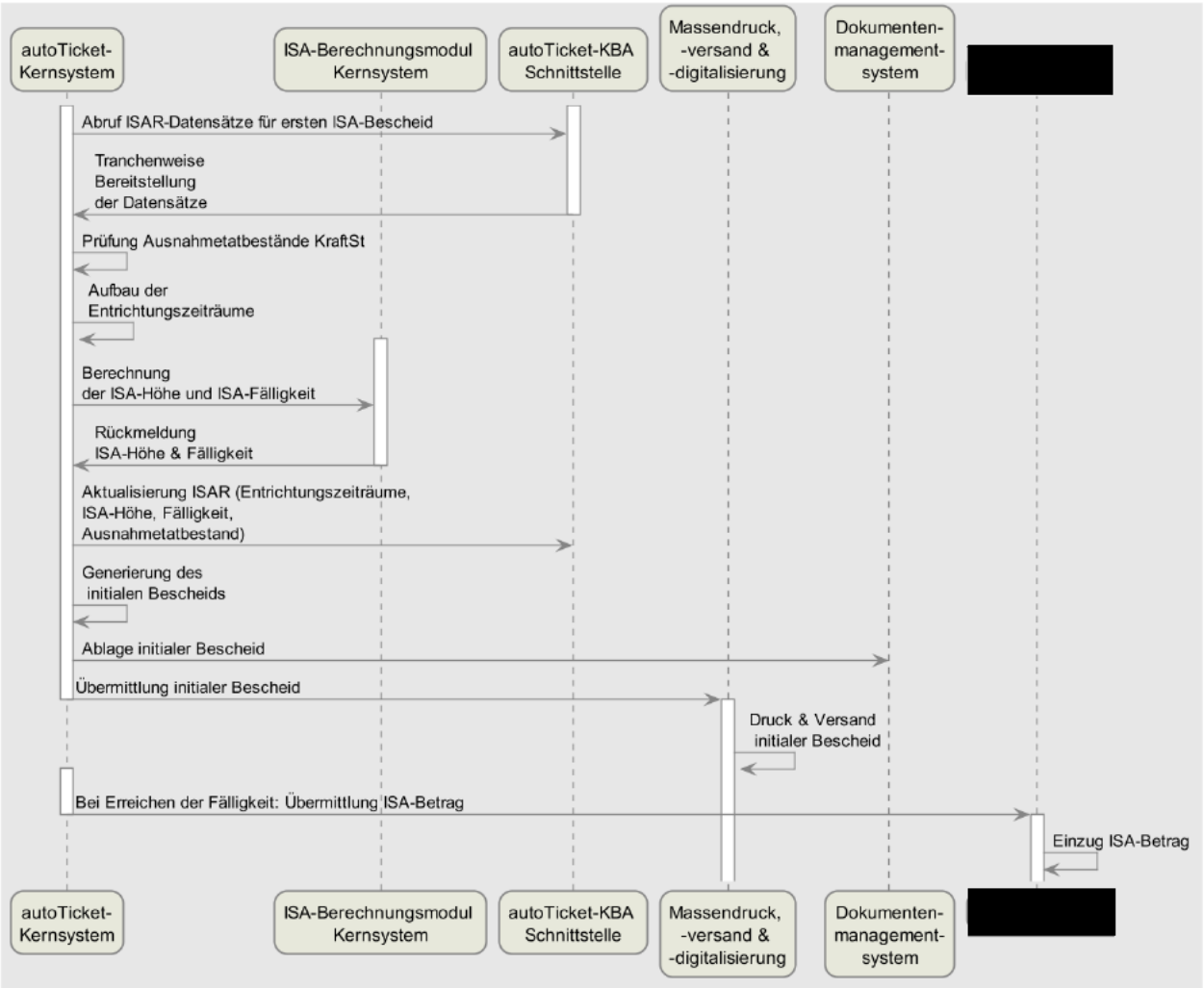

Abb. 3: Initiale Bescheiderstellung

Für die im Regelbetrieb versandten ISA-Bescheide gilt der gleiche Prozessablauf, nur dass der zinslos gestundete Rumpfzeitraum entfällt. Die Daten zur Bescheiderstellung werden täglich vom KBA aus dem ISA-Register abgerufen. Die Bescheiderstellung erfolgt entsprechend täglich. Ein Bericht über die erstellten Bescheide wird dem KBA monatlich von autoTicket zur Verfügung gestellt.

Online-Abruf Bescheid

Sofern der Nutzer ein Online-Benutzerkonto eingerichtet hat, gibt es auch die Möglichkeit, Bescheide an Stelle des Postversands direkt online einzusehen und abzurufen.

Im Bereich „Bescheide“ des Online-Benutzerkontos werden Abgabenbescheide, Ausnahmebescheide und Erstattungsbescheide zur Verfügung gestellt und können abgerufen und gespeichert werden. Die eigentliche Abfrage der verfügbaren Bescheide erfolgt über das autoTicket-Kernsystem, wo sie zentral gespeichert sind. Bei Online-Benutzerkonten von gebietsfremden Abgabenpflichtigen erfolgt die Anzeige von Bescheiden erst nach erfolgreicher Identifikation durch eine Zwei-Faktorauthentifizierung nach einem gemäß eIDAS vorgesehenen Verfahren. Des Weiteren kann von einem Bescheid ausgehend beispielsweise ein Widerspruch initiiert werden, d.h. zur Antragsstellung findet eine Verlinkung in das Informations- und Antragsportal statt.

1.2 Erneute Festsetzung und Abbuchung nach Ablauf des Errichtungszeitraums

Die jährliche Festsetzung und Abbuchung der ISA wird durch das autoTicket-Kernsystem im Geschäftsprozess *Jährliche Neuberechnung* abgebildet. Die jährliche Neuberechnung wird durch den automatisierten Abruf der relevanten Fälle aus dem ISA-Register des KBA angestoßen. Nach Berechnung der Abgabenhöhe für den neuen Entrichtungszeitraum auf Basis der übermittelten Kraftfahrzeugdaten wird automatisiert geprüft, ob sich die Höhe der ISA im Vergleich zum letzten Entrichtungszeitraum verändert hat. Nur wenn eine Abweichung festgestellt wird, wird ein Bescheid zur Bekanntgabe der neuen Höhe erstellt, und der neue Betrag zurück an das KBA übermittelt. Bei gleichbleibender Höhe behält der vorherige Bescheid seine Gültigkeit und es wird kein erneuter Bescheid erstellt. Über diese Vorgehensweise wurde der Abgabenpflichtige im initialen Bescheid informiert. Mit Erreichen der jeweiligen Fälligkeit der ISA wird diese über den [redacted] zum Einzug gebracht.

Automatisierter Prozessablauf jährliche Neuberechnung

1. Täglicher Abruf der zur jährlichen Neuberechnung anstehenden Fälle aus dem ISA-Register (Abruf aller Fälle mit Attribut merkmalTurnusmäßigeErhebung = 1)

2. Aufbau des nächsten Entrichtungszeitraums
    a. Im Normalfall Aufbau eines einjährigen Entrichtungszeitraums ab Ende des vorherigen Entrichtungszeitraums
    b. Ausnahme: Saisonkennzeichen, hier Aufbau des nächsten Saisonzeitraums
3. Berechnung der ISA-Höhe und Fälligkeit
4. Rückübermittlung Entrichtungszeitraum, ISA-Höhe & Fälligkeit an ISA-Register
5. Vergleich der neu berechneten ISA-Höhe mit vorheriger ISA-Höhe
6. Ggf. Erstellung eines neuen Bescheids, falls sich die ISA-Höhe geändert hat, und Ablage im autoTicket-DMS
7. Ggf. Druck & Versand des Bescheids durch [redacted] oder Bekanntgabe via Online Konto oder DE-Mail
8. Bei Erreichen der Fälligkeit: Übermittlung der Forderungsdetails an den [redacted]
    a. mit SEPA-Mandatsinformationen zum sofortigen Einzug, falls ein Mandat erteilt wurde
    b. ohne SEPA-Mandatsinformationen, um Überweisungen oder Einzahlungen zuordnen zu können, falls kein Mandat erteilt wurde
9. Aufbereitung von Einzugs- oder Auszahlungsdateien zur Einreichung bei der Bundesbank durch den [redacted], falls ein Mandat vorliegt

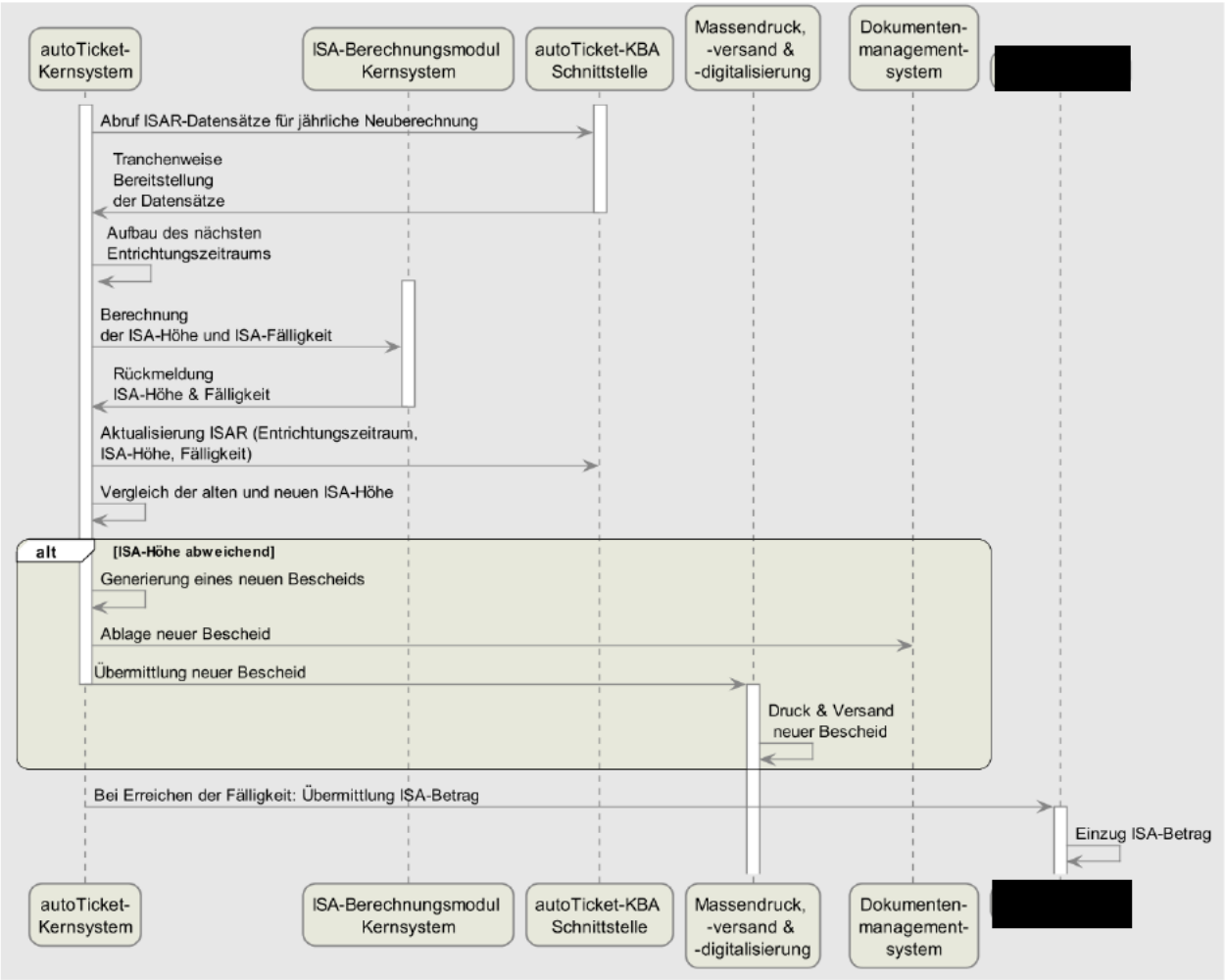

Abb. 4: Jährliche ISA-Neuberechnung

1.3 Erneute Festsetzung im Falle einer Änderung

Die in der Anforderung geforderten Änderungen sind im autoTicket-Kernsystem über drei Geschäftsprozesse abgebildet: *Anmeldung*, *Abmeldung* und *Änderung*.

Ein Halterwechsel führt im autoTicket-Kernsystem dazu, dass das Fahrzeug für den alten Halter den Abmeldeprozess durchläuft und somit ein Abmeldebescheid für den alten Halter erstellt wird. Dabei wird der Entrichtungszeitraum, in den das Abmeldedatum fällt, bis zum Abmeldedatum verkürzt. Eventuelle in der Zukunft liegende Entrichtungszeiträume (z.B., wenn die nächste jährliche Neuberechnung schon stattgefunden hat) werden storniert. Die daraus resultierenden Erstattungen werden vom autoTicket-Kernsystem zur Auslösung einer Rücküberweisung an den Abgabenpflichtigen an den [redacted] übermittelt.

Zusätzlich durchläuft das Fahrzeug den Anmeldeprozess auf den neuen Halter, wodurch ein initialer Bescheid für den neuen Halter erstellt wird. Es wird ein Entrichtungszeitraum für ein Jahr ab dem Datum des Halterwechsels aufgebaut, außer es handelt sich um ein

Saisonkennzeichen und das Datum des Halterwechsels liegt außerhalb der Saisongrenzen (z.B. bei Ummeldung eines Fahrzeugs im Februar bei Gültigkeit des Saisonkennzeichens von April bis Oktober). In diesem Fall wird der Entrichtungszeitraum erst ab Beginn der Saison aufgebaut.

Eine Neuzulassung ist im autoTicket-Kernsystem über eine Anmeldung auf den neuen Halter abgebildet. Dabei wird ein initialer Bescheid mit einer Festsetzung für die ISA über ein Jahr erstellt (außer es handelt sich um eine befristete Zulassung oder ein Saisonkennzeichen).

Eine technische Änderung eines Fahrzeugs ist im autoTicket-Kernsystem über den Änderungsprozess abgebildet. Im Rahmen dieses Prozesses wird ein neuer Bescheid erstellt, der auf die technischen Änderungen und deren Auswirkung auf die jährlich zu bezahlende ISA hinweist, welche zu einer Nachzahlung oder Erstattung führen kann. Die genaue Ausgestaltung des Änderungsbescheids ist noch mit dem Auftraggeber abzustimmen. autoTicket empfiehlt jedoch, auf dem Bescheid die bisherigen und neuen Werte zur einfachen Nachverfolgbarkeit auszugeben. Dazu wäre eine Übermittlung der bisherigen und neuen abgabenrelevanten Parameter (Hubraum, Emissionsklasse, etc.) über die Schnittstelle zum ISA-Regsiter erforderlich.

Im Rahmen des Änderungsprozesses wird der Entrichtungszeitraum, in den das Datum der Umrüstung fällt, bis zum Datum der Umrüstung verkürzt. Zusätzlich wird ein neuer Entrichtungszeitraum ab diesem Datum aufgebaut und die neue ISA-Höhe auf Basis der geänderten Fahrzeugdaten für diesen Zeitraum berechnet.

Automatisierter Prozessablauf Kfz-Anmeldung

1. Täglicher Abruf neuer Fahrzeuge aus dem ISA-Register
2. Prüfung auf Vorliegen eines Ausnahmetatbestands
3. Aufbau Entrichtungszeiträume
    a. Im Regelfall: Aufbau eines jährlichen Entrichtungszeitraums
    b. Bei Vorliegen einer Saisonzulassung: Aufbau eines Entrichtungszeitraums für die Dauer der Saison und ggf. Aufbau eines vorläufigen Entrichtungszeitraums für die vollständige Folgesaison (erforderlich zum Aufbau der regulär zu zahlenden jährlichen Abgabe auf dem Bescheid)

   c. Bei Vorliegen eines einheitlichen Fälligkeitstags: Aufbau von zwei Entrichtungszeiträumen (Rumpfzeitraum bis zum einheitlichen Fälligkeitstag, jährlicher Zeitraum ab einheitlichem Fälligkeitstag)

4. Berechnung der ISA-Höhe & ISA-Fälligkeit je Entrichtungszeitraum
5. Rückübermittlung Ausnahmetatbestand, Entrichtungszeitraum, ISA-Höhe und Fälligkeit an das ISA-Register
6. Erstellung des Anmeldebescheids mit Hinweis darauf, dass der Bescheid bis zur Korrektur durch einen neuen Bescheid gültig ist (Abgabe ab jetzt jährlich zu zahlen) und Ablage im autoTicket-DMS
7. Druck und Versand des Bescheids durch [redacted] oder Bekanntgabe via Online-Account oder DE-Mail
8. Bei Erreichen der Fälligkeit: Übermittlung des fälligen ISA-Betrags an den [redacted]
   a. mit SEPA-Mandatsinformationen zum sofortigen Einzug, falls ein Mandat erteilt wurde
   b. ohne SEPA-Mandatsinformationen, um Überweisungen oder Einzahlungen zuordnen zu können, falls kein Mandat erteilt wurde (z.B. Härtefall)
9. Aufbereitung von Einzugsdateien zur Einreichung bei der Bundesbank durch den [redacted] falls ein Mandat vorliegt

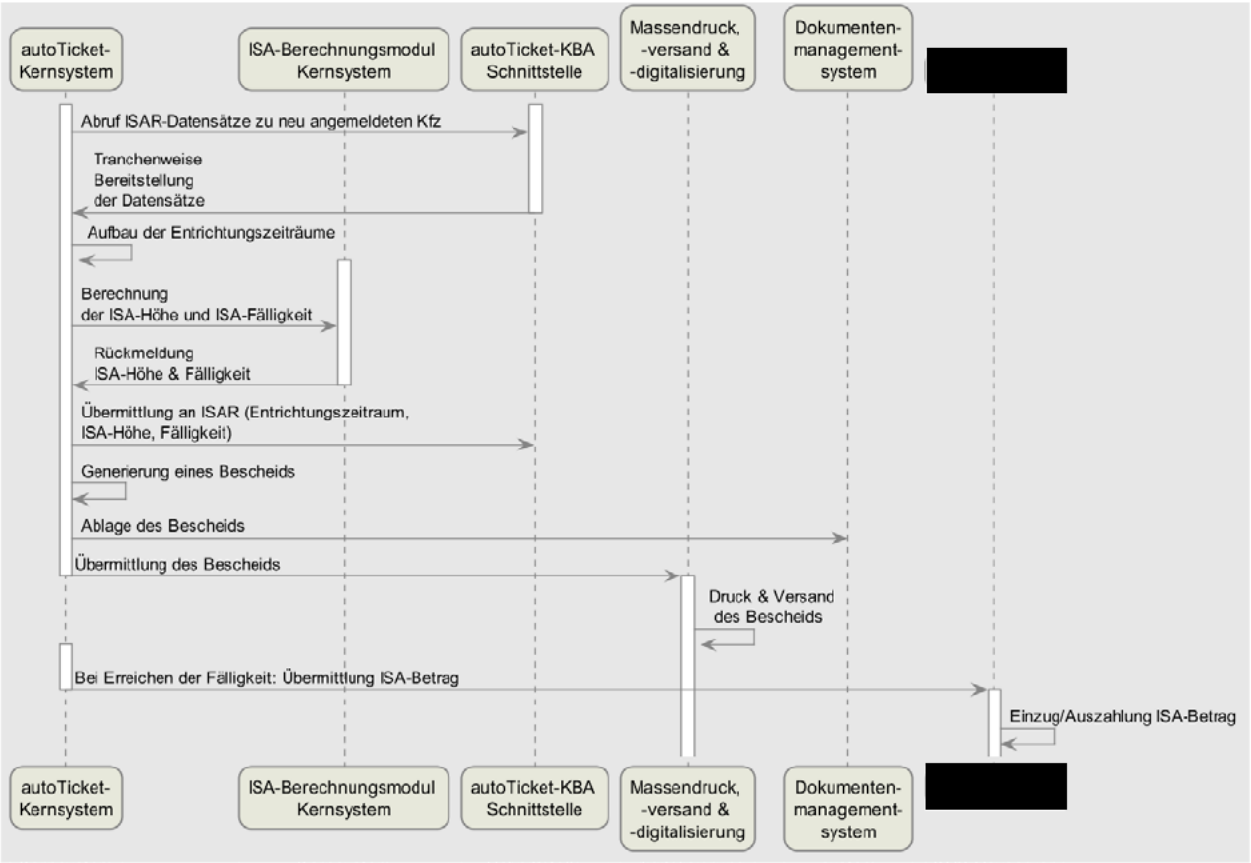

Abb. 5: Prozess Kfz-Anmeldung

Automatisierter Prozessablauf Kfz-Abmeldung

1. Täglicher Abruf abzumeldender Fahrzeuge aus ISA-Register
2. Anpassung der Stornierung von Entrichtungszeiträumen
    a. Verkürzung des Entrichtungszeitraums, in den das Abmeldedatum fällt
    b. Stornierung von Entrichtungszeiträumen, die nach dem Abmeldedatum beginnen
3. Berechnung der Höhe der ISA-Erstattung
4. Rückübermittlung angepasster Entrichtungszeitraum, ISA-Höhe und Fälligkeit an das ISA-Register
5. Erstellung des Abmeldebescheids mit Hinweis auf den Erstattungsbetrag und Ablage im autoTicket-DMS
6. Druck & Versand des Bescheids durch [redacted] oder Bekanntgabe via Online-Account oder DE-Mail
7. Anweisung der Erstattung mit allen Verbindlichkeitsdetails inkl. Bankverbindungsdaten an den [redacted]

8. Aufbereitung von Auszahlungsdateien zur Einreichung bei der Bundesbank durch den [redacted]

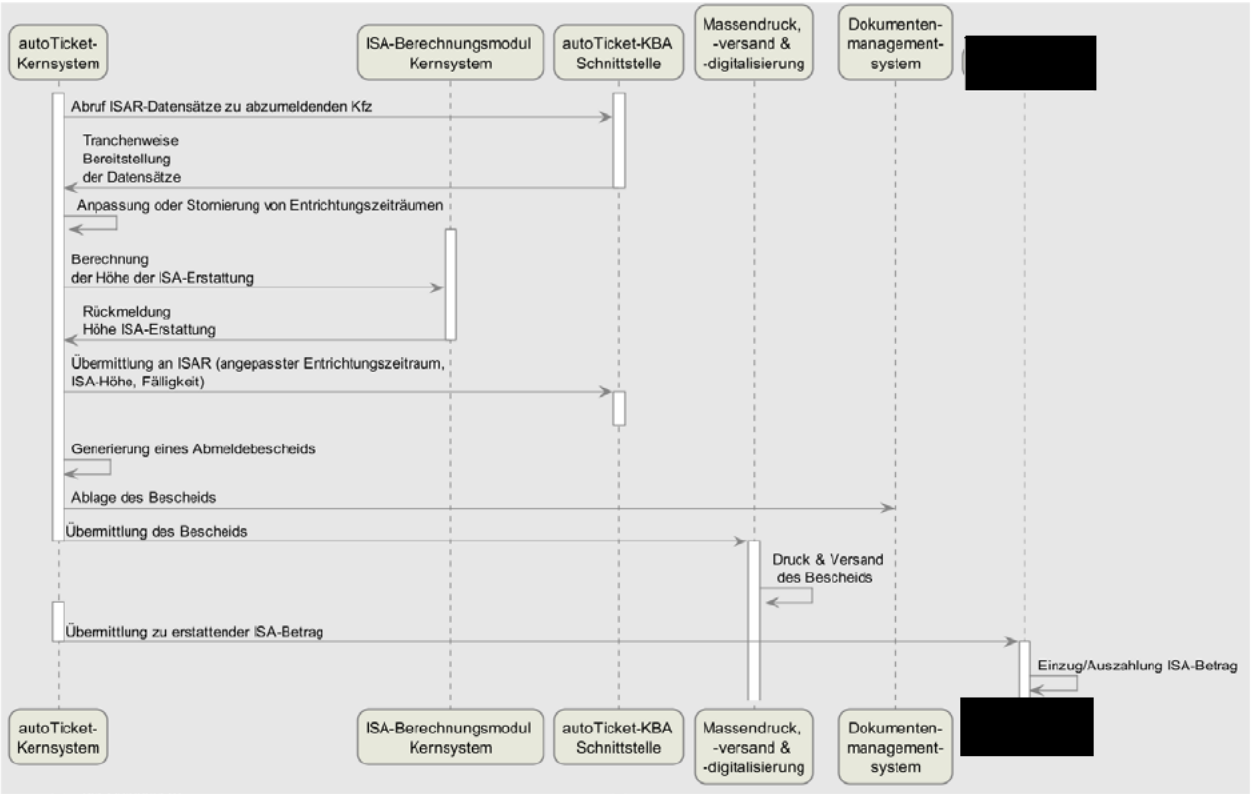

Abb. 6: Prozess Kfz-Abmeldung

Automatisierter Prozessablauf Änderung Kfz-Anmeldung

1. Täglicher Abruf technisch veränderter Fahrzeuge aus dem ISA-Register
2. Anpassung oder Stornierung der betroffenen Entrichtungszeiträume
    a. Verkürzung des Entrichtungszeitraums, in den das Datum der Änderung fällt
    b. Stornierung von Entrichtungszeiträumen, die nach dem Datum der Änderung beginnen
3. Aufbau eines neuen Entrichtungszeitraums ab Änderungsdatum (jährlich, außer Saisonkennzeichen oder einheitlicher Fälligkeitstag liegt vor)
4. Berechnung der Nachzahlung oder Erstattung
5. Rückübermittlung angepasster Entrichtungszeitraum, ISA-Höhe & Fälligkeit an das ISA-Register

6. Erstellung des Änderungsbescheids und Ablage im autoTicket-DMS
    a. Hinweis auf neue ISA-Höhe (bisher zu zahlen ... ab jetzt zu zahlen...)
7. Druck und Versand des Bescheids durch [redacted] oder Bekanntgabe via Online-Account oder DE-Mail
8. Bei Erreichen der Fälligkeit: Übermittlung der Forderungs- bzw. Verbindlichkeitsdetails an [redacted] (bei Erstattung sofortige Anweisung)
    a. mit SEPA-Mandatsinformationen zur Abbuchung, falls ein Mandat erteilt wurde
    b. ohne SEPA-Mandatsinformationen, um Überweisungen oder Einzahlungen in der Paymentkomponente zuordnen zu können, falls kein Mandat erteilt wurde (z.B. Härtefall)
9. Aufbereitung von Einzugs- oder Auszahlungsdateien zur Anweisung bei der Bundesbank durch [redacted]

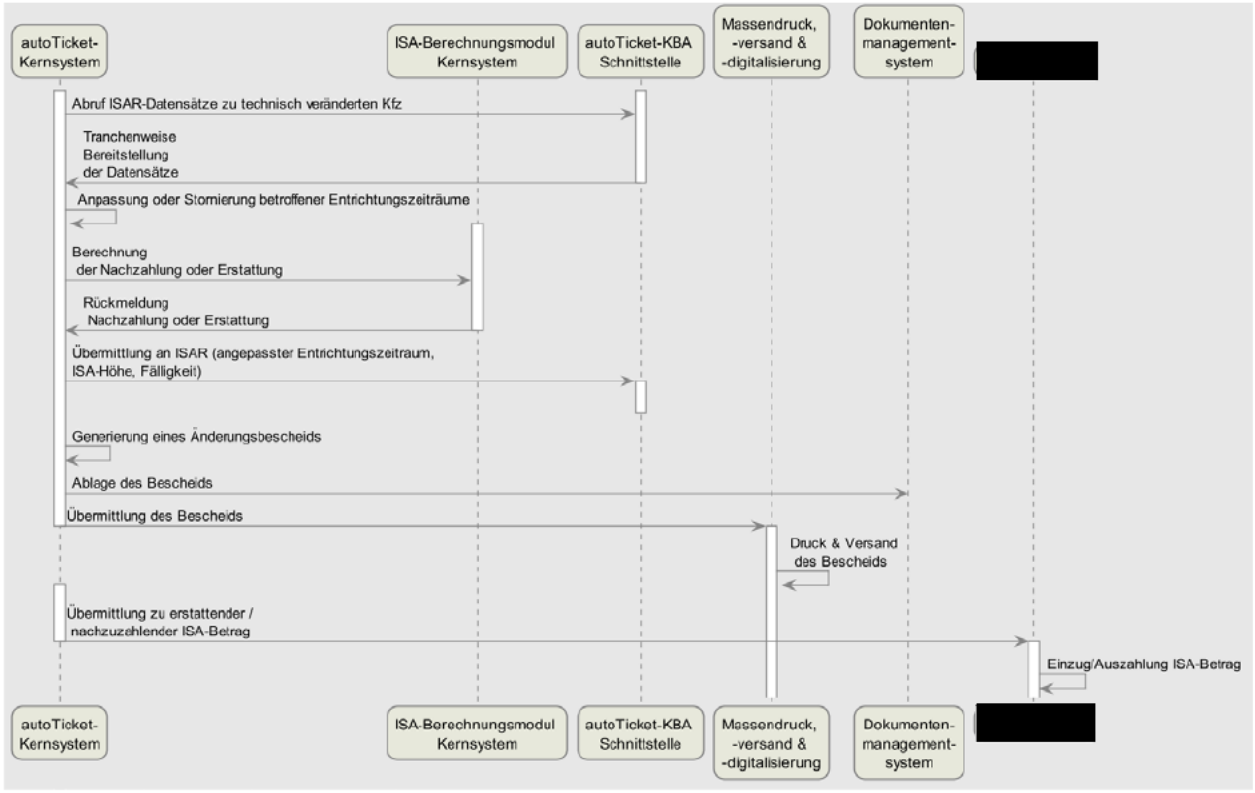

Abb. 7: Prozess Änderung Kfz-Anmeldung

1.4 Nacherhebungen und Widersprüche gegen Nacherhebungen

Nacherhebungen werden von der autoTicket in einer eigenen Fachabteilung mit speziell geschultem Personal abgewickelt. Im autoTicket-Kernsystem wird eine Nacherhebung über

den Geschäftsprozess *Anmeldung* oder *Änderung* abgebildet. Besonders ist, dass auf dem Nacherhebungsbescheid noch einmal auf den Ursprung aus einer Selbstanzeige und den Umstand einer Nacherhebung nach § 12 Abs. 1 InfrAG hingewiesen wird.

Nach Eingang der Selbstanzeige wird der Fall durch die autoTicket-Fachabteilung manuell bearbeitet. Ein Sachbearbeiter der Fachabteilung wird einen neuen Fall im autoTicket-Kernsystem eröffnen und die relevanten Fahrzeugparameter sowie das Datum der Nacherhebung entsprechend der Selbstanzeige erfassen oder ändern. Das Datum der Nacherhebung ist als Beginndatum der Festsetzung mit den neuen oder aktualisierten Parametern maßgeblich. Optional kann noch ein Enddatum für den Zeitraum der ISA-Pflicht erfasst werden.

Anschließend wird der Fall in die automatisierte Verarbeitung für den Geschäftsprozess *Anmeldung* oder *Änderung* (Ablauf beschrieben unter A1.3) eingesteuert.

Prozessablauf Nacherhebung

1. Eingang einer Selbstanzeige & Bearbeitung durch die autoTicket-Fachabteilung
2. Manuelle Erfassung eines neuen ISA-Falls im autoTicket-Kernsystem mit:
    a. allen relevanten Fahrzeugparametern
    b. Beginn- und optionalem Enddatum
3. Einsteuerung des Falls in die automatisierte Verarbeitung, Verarbeitung analog einer Anmeldung oder Änderung mit folgenden Ausnahmen:
    a. Befristete Festsetzung bis zum Enddatum, falls angegeben
    b. Bescheid mit besonderem Hinweis darauf, dass es sich um eine Nacherhebung nach § 12 Abs. 1 InfrAG (ggf. ausgelöst durch eine Selbstanzeige) handelt

Bei Eingang eines Widerspruchs gegen eine Nacherhebung wird dieser entsprechend der Regelprozesse (siehe Kap. 46) von autoTicket bearbeitet. Falls der Widerspruch berechtigt ist, kann im autoTicket-Kernsystem eine automatisierte Neuberechnung auf Basis der korrigierten Parameter mit einem korrigierten Bescheid angestoßen werden.

1.5 Geringe Fehlerquote bei übermittelten Bescheiden

Um in hochautomatisierten, massendatenverarbeitenden IT-Systemen, wie dem ISA-Erhebungssystem, eine Fehlerquote von unter 0,01 % zu erreichen, müssen alle beteiligten Systeme höchsten Qualitätsansprüchen genügen. Dies sichert autoTicket einerseits durch den

Einsatz von Automatisierung bei Regelprozessen, wo immer dies möglich und erlaubt ist, sowie einem Mix aus automatisierter und manueller Kontrolle der Ergebnisse der automatisierten und der manuellen Prozesse.

autoTicket sieht die folgenden fachlichen und technischen Fehlerquellen, deren Vermeidung mit den nachstehenden Maßnahmen sichergestellt wird.

Fachliche Fehler:

- Falsche Entrichtungszeiträume:

Der korrekte Aufbau der Entrichtungszeiträume ist in Sonderfällen (Saisonkennzeichen, Tageszulassungen) für inländische Fahrzeuge beliebig komplex. Daher wird die Komponente des autoTicket-Kernsystems, die für den Aufbau der Zeiträume verantwortlich ist, ausgiebig durch darauf abzielende Testfälle auf Korrektheit getestet. Es werden bereits während der Entwicklungsphase komplexe Testszenarien entwickelt (z.B. Umstellung auf Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Abmeldung eines Saisonkennzeichens außerhalb der Saison, Ummeldung eines Fahrzeugs bei Vorliegen eines Ausnahmetatbestands, Kombination von einheitlichem Fälligkeitstag mit Ausnahmetatbestand etc.).

- Falsche Abgabenhöhe:

Die Abgabenhöhe wird im autoTicket-Kernsystem in einer eigenen, isolierten Komponente durchgeführt. Diese Komponente wird automatisiert und kontinuierlich durch wiederkehrende integrierte Testverfahren und manuelle Kontrolle der Ergebnisse auf Korrektheit überprüft. Bereits in der Entwicklungsphase wird eine sehr hohe Testabdeckung für diese Komponente eingeplant. Alle durchgeführten Berechnungen werden anonymisiert dokumentiert, um eventuelle Fehler nachvollziehen und beheben zu können.

- Falsche Adressdaten:

Alle Dokumente werden im autoTicket-Kernsystem erzeugt. Die vom autoTicket-Kernsystem an den Massendruck gelieferten Dokumente enthalten alle für die Erstellung der Dokumente erforderlichen Daten im übertragenen Datensatz. Fehler in der Übertragung (z.B. bei der Zusammenführung von Vorlagen und konkreten Werten) oder nachträgliche Verfälschungen werden so vermieden.

- Falsche Kfz-Daten:

Die Daten zu den Kfz werden direkt aus der Schnittstelle zum KBA übernommen und können im autoTicket-Kernsystem im Regelfall (Berechnung der ISA-Höhe auf Basis der Daten möglich) nicht modifiziert werden. Für inländische KfZ sind die Zulassungsbehörden für die Korrektheit der Daten zuständig.

- Falsche SEPA-Daten:

Eingehende SEPA-Mandate werden durch High-Performance-Scanner gescannt, mit automatischer Text- und Zeichenerfassung (OCR) digitalisiert und als Metadaten gespeichert. Alternativ können SEPA-Mandate über das Online-Benutzerkonto erteilt werden. Bevor die SEPA-Mandate sicher im autoTicket-Kernsystem gespeichert werden, werden die SEPA-Mandate durch einen Validierungsdienst von [redacted] geprüft. Nur korrekte SEPA-Mandate werden gespeichert und verwendet.

Technische Fehler:

- Layout fehlerhaft:

Alle Dokumente werden seitenbasiert im PDF-Format innerhalb des autoTicket-Kernsystems erzeugt. Die für die Erstellung verwendeten Vorlagen liegen innerhalb des autoTicket-Kernsystems und können nur dort gepflegt oder verändert werden. Die Vorlagen enthalten alle Layout-Vorgaben und Platzhalter für variable Felder. Alle variablen Felder sind auf zulässige Maximallängen begrenzt, um Fehler im Layout durch zu lange Felder zu verhindern.

In Abstimmung mit dem KBA können zusätzlich Regeln zur Kürzung von Anschriftsdaten implementiert werden, um z.B. auch bei Namen, die für die Ausgabe im Adressierungsfenster nach Poststandards zu lang sind, eine korrekte Zustellung zu ermöglichen.

Zur Erstellung eines Dokuments wird die entsprechende Vorlage mit den im autoTicket-Kernsystem vorliegenden Werten befüllt. Dadurch, dass die Vorlagen dabei zu einem großen Teil statisch sind, wird die Fehlerwahrscheinlichkeit minimiert. Bereits während der Entwicklungsphase wird das Layout der Vorlagen kontinuierlich automatisiert verifiziert. Es ist geplant, hierfür das Produkt Compart DELTA einzusetzen.

- Druck fehlerhaft:

[redacted] als erfahrener Partner für den Druck aller Anhörungen und Bescheide hat eine langjährige Erfahrung im Massendruck. Der Druck selbst erfolgt in einem vollautomatisierten Prozess ohne manuelle Eingriffe. Dieser Prozess wird technisch überwacht und zusätzlich durch eine unabhängige imagebasierte Videoprüfung der Druckresultate sichergestellt. Die

Vollständigkeit der für die Sendung erforderlichen Bestandteile wird durch einen Datamatrixcode sichergestellt, welcher die Information über die Einzelbestandteile der kompletten Sendung mit jeder Seite mit sich führt.

- Porto fehlerhaft:

[redacted] unterhält in den Räumlichkeiten von [redacted] eine Großannahmestelle und wird vor Ort die Entgeltsicherung und Einhaltung der Postkriterien überprüfen.

1.6 Behandlung von unzustellbaren Briefen

autoTicket nutzt für die Verwaltung von unzustellbaren Briefen die kostenfreien Leistungen den Service „Premiumadress“ der [redacted] autoTicket wird kontinuierlich die „Premiumadress“-Informationen vom Server der [redacted] abrufen. Diese „Premiumadress“-Daten informieren über die Unzustellbarkeit oder Nachsendung von Ausgangspost (Anhörungsschreiben, Bescheiden, Mahnungen, etc.).

Sollte ein Schreiben unzustellbar sein, wird dieser Status entsprechend im Abgabenpflichtigenaccount erfasst und dem KBA gemeldet. Im Falle eines Bescheids wird bei Nichtzustellbarkeit auch die Fälligkeit des Betrags angehalten. Über die KBA-Schnittstelle kann nach einer Adressermittlung durch das KBA eine erneute Zustellung des Briefes ausgelöst werden

Falls es sich bei dem neu erstellten Schreiben um einen Bescheid handelt, wird im Zuge der Neuerstellung auch die Fälligkeit der zugehörigen Buchungen im autoTicket-Kernsystem angepasst. Damit werden die Buchungen erst bei Erreichen der neuen Fälligkeit an [redacted] übermittelt.

2. Bescheidung der ISA für Inländer

autoTicket plant ein System zur automatisierten Erstellung von Abgabenbescheiden, auf Basis der Vorlage in der Ausschreibung sowie einer weiteren Detaillierung, gemeinsam mit dem Auftraggeber in der Feinspezifikationsphase zu implementieren. In der Umsetzung wird dabei auf die gesetzlichen Anforderungen zu Form, Bestimmtheit, Begründung und Bekanntgabe von Verwaltungsakten Rücksicht genommen werden.

Für die Zustellung der Bescheide werden nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen postalische und auch elektronische Wege angeboten. Die postalische Zustellung erfolgt nach Erstellung des Bescheids im autoTicket-Kernsystem über das Massendruck- und Versandsystem. Sollte das Online-Benutzerkonto durch den Abgabenpflichtigen freigeschaltet

sein, erfolgt die Zustellung elektronisch über dieses. Im Falle der Zustellung über das Online-Benutzerkonto erhält der Abgabenpflichtige eine Informations-E-Mail vom autoTicket-Kernsystem zugesandt, dass der Bescheid zum Abruf bereitsteht. Welcher Weg der Zustellung gewählt wird, entscheidet das autoTicket-Kernsystem vollautomatisch.

Der Bescheid wird die Vorgaben des § 35 Abs. 1 VwVfG in Bezug auf Form, Bestimmtheit, Begründung und Bekanntgabe einhalten. Details zum Inhalt des Bescheides sind in Kap. 2.1 erläutert.

In den weiteren Unterpunkten sind zudem die Prozesse und Systeme der Bescheiderstellung und des Bescheidversands detailliert beschrieben.

2.1 Informationen im Bescheid

autoTicket wird nicht nur eine postalische Zusendung, sondern auch die elektronische Bereitstellung des Bescheids ermöglichen. Die Erstellung des Bescheids erfolgt sowohl für den postalischen Versand als auch für die elektronische Zustellung innerhalb des autoTicket-Kernsystems auf Basis von Layout-Vorlagen mit statischen und variablen Inhalten unter Berücksichtigung der Norm DIN 5008.

Postalisch zuzustellende Bescheide werden vom autoTicket-Kernsystem über eine sichere, verschlüsselte Verbindung an den auf Massendruck-, -versand & -digitalisierung spezialisierten Unterauftragnehmer [redacted] übertragen (siehe Kap. 1.1).

Eine elektronische Bekanntgabe des Bescheids wird dem Abgabenpflichtigen durch den Abruf im Benutzerkonto ermöglicht. Hat der Abgabenpflichtige sein Benutzerkonto aktiviert und der elektronischen Bekanntgabe damit zugestimmt, wird der Bescheid ausschließlich elektronisch im Benutzerkonto zu Verfügung gestellt. Ein postalischer Versand erfolgt nicht mehr.

Der ISA-Bescheid wird modular aus einzelnen Textbausteinen aufgebaut, die statische Inhalte („Bitte überweisen Sie den fälligen Betrag unter Angabe Ihrer ISA-Abschnittsnummer auf ...“) sowie variable Parameter (IBAN, Kennzeichen usw.) enthalten können. Für die Textbausteine wird jeweils eine Ausgabelogik definiert, so dass diese nur bei Zutreffen bestimmter Bedingungen (z.B. Vorliegen eines Saisonkennzeichens) ausgegeben werden. Die Logik zur Ausgabe der Textbausteine kann getrennt vom Inhalt der Textbausteine angepasst werden.

Um die Nachvollziehbarkeit des Bescheids zur ISA insbesondere in Verbindung mit dem zeitgleich empfangenen KFZ-Steuerbescheid zu erhöhen, empfiehlt autoTicket, den ISA-Bescheid inhaltlich ähnlich zum Steuerbescheid der KFZ-Steuer aufzubauen.

Dafür empfiehlt autoTicket, die Abschnitte zu Festsetzung der Steuer und Zahlungsaufforderung tabellarisch aufzubauen. Diese Darstellung ist sowohl verständlich, als auch einfach zu erweitern, falls mehrere Festsetzungszeiträume oder Zahlungsaufforderungen auf einem Bescheid abzubilden sind. Außerdem erlaubt es den Abgabenpflichtigen den leichten Vergleich zum Bescheid der KFZ-Steuer, was wiederum die zu erwartenden Rückfragen bei autoTicket verringern sollte.

Neben den in den Anforderungen als verpflichtend deklarierten Informationen (Anforderung A 2.1 und Anhang 5 zur Leistungsbeschreibung), die automatisiert im Bescheid generiert werde, schlägt autoTicket vor, einen Bereich für Freitextfelder vorzusehen, in dem ein Sachbearbeiter der ISA-Behörde bei manueller Bearbeitung weiterführende Anmerkungen eintragen kann.

Bei einer Änderung abgabenrelevanter Fahrzeugparameter empfiehlt autoTicket, im Bereich „Grundlagen der Festsetzung“ nicht nur die neuen Werte, sondern auch die alten Fahrzeugparameter und das Datum der Änderung aufzuführen. Dadurch ist für den Halter leicht ersichtlich, welche Parameter sich wann geändert haben und wie sich daraus die zu zahlende Abgabenhöhe ergibt. Analog sollten im Bereich „Infrastrukturabgabefestsetzung“ im Fall einer Tarifänderung der alte und der neue Tarif mit den Zeitpunkten ihrer Gültigkeit angeführt werden.

Aufgrund der hohen Anzahl an Fahrzeugen bietet autoTicket Großkunden mit mehr als 30 Fahrzeugen neben den regulär erstellten Bescheiden zusätzlich die Möglichkeit, die Bescheide gesammelt in elektronischer Form (z.B. Excel-Tabelle mit allen Fahrzeugen und zu zahlender ISA) zu erhalten.

autoTicket empfiehlt den folgenden schematischen Aufbau der Bescheide. Die genaue Ausgestaltung der Bescheide wird im Rahmen der Feinkonzeptionsphase mit dem KBA abgestimmt.

- Briefkopf autoTicket
- ISA-Abschnittsnummer, wie vom KBA an die autoTicket für den Abgabenpflichtigen übermittelt
- Adressblock mit der Anschrift des Abgabenpflichtigen
- Kontaktdaten von autoTicket mit Ausstellungszeitpunkt des Bescheids (erlassende Behörde)

- Einleitungssatz,
  z.B. „Die Infrastrukturabgabe für Ihr Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen XX-XX-200 wird wie folgt festgesetzt: ...“
- Tabelle mit Festsetzungsdaten
  - Bei begrenztem Zeitraum die Angaben „von“ und „bis“
  - Bei Dauerfestsetzung die Angabe zum Zeitpunkt der Erhebung der festgesetzten ISA und dem Zusatz „jährlich“ (Bescheid ist bis zum Zeitpunkt einer Änderung gültig)
- Tabelle zur Zahlungsaufforderung: Zu zahlender Betrag mit zugehörigem Fälligkeitszeitpunkt. Bei Dauerfestsetzung auch hier ein Passus, dass dieser Betrag fortan jährlich zum Stichtag <tt.mm> fällig wird. Bei begrenzten Festsetzungen entfällt dieser.
- Angaben zum SEPA-Mandat
  - Falls ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat vorhanden ist, wird der Text „Der Betrag wird bei Fälligkeit mit einer SEPA-Lastschrift zum Mandat <Mandatsreferenznummer> ...“ ausgegeben
  - Ansonsten wird der Textbaustein „Bitte überweisen Sie den fälligen Betrag unter Angabe Ihrer ISA-Abschnittsnummer...“ ausgegeben und auf die Möglichkeit der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates über das Online-Benutzerkonto hingewiesen. Zudem wird dem Bescheid ein SEPA-Lastschriftformular beigelegt.
  - Bei bescheideten Härtefällen wird ein Barcode aufgedruckt, welcher zusätzlich eine Barzahlung in ausgewählten Zahlstellen im Inland (Retail Stores) laut Kap. 9.4 im deutschen Bundesgebiet ermöglicht.
- Begründung der Festsetzung: Erklärung der gesetzlichen Grundlage und der für die Festsetzung verwendeten Fahrzeugparameter
- ISA-Berechnung: Berechnung der ISA-Höhe
- Hinweis, dass der Bescheid solange gültig ist, bis sich abgabenrelevante Parameter ändern
- Hinweis auf die Funktion der ISA-Behörde („Die Infrastrukturabgabebehörde wird bei der Festsetzung und Erhebung der Infrastrukturabgabe als durch das Kraftfahrtbundesamt beauftragter Dritter tätig (§ 4 Infrastrukturabgabegesetz).“)

- Rechtsbehelfsbelehrung
- eventuelle Freitexte (falls erforderlich)
- Name des Behördenleiters und Hinweis, dass das Schriftstück ohne Unterschrift gültig ist

autoTicket plant die Umsetzung der Bescheide in mehreren Modulen, damit je nach fachlichem Geschäftsprozess ein korrekter Bescheid erstellt werden kann. Dabei sind die folgenden Module vorgesehen:

- Anmeldebescheid
- Änderungsbescheid (Zweiteilung des Bereichs „Grundlagen der Festsetzung“ in Vorher / Nachher)
- Abmeldebescheid (abschließende Festsetzung und Hinweis auf Erstattung)
- Bescheid wegen Tarifänderung: zusätzliche Erläuterung zur Änderung der Abgabentarife

2.2 Einzug der Forderung

Die Fälligkeit der ISA wird grundsätzlich automatisiert im autoTicket-Kernsystem berechnet. Falls erforderlich, können Sachbearbeiter der autoTicket-Fachabteilung die Fälligkeit manuell verändern (z.B. zur Abbildung von Sammelabbuchungen oder bei der Neuerstellung eines unzustellbaren Bescheids). Die Fälligkeit der ISA wird zweistufig berechnet. Zuerst wird das Zahlungsdatum anhand von Bekanntgabefiktion und Zahlungsziel berechnet. Anschließend wird aus dem Zahlungsdatum und dem Beginn des entsprechenden Entrichtungszeitraums die Fälligkeit bestimmt.

1. Zahlungsdatum = Tagesdatum + Bekanntgabefiktion (3 Tage bei Postzustellung, 0 Tage bei Online-Zustellung) + Zahlungsziel (10 Tage)
2. Fälligkeit = Maximum aus {Zahlungsdatum, Beginn Entrichtungszeitraum}

Anschließend wird geprüft, ob das berechnete Fälligkeitsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag (bundesweit oder im Bundesland des Empfängers) fällt. Falls dies der Fall ist, wird die Fälligkeit auf den nächsten Werktag verschoben.

Für jeden Zahlvorgang erstellt das autoTicket-Kernsystem eine Buchung mit Betrag, Fälligkeit, Typ der Buchung etc. Der Typ der Buchung kann dabei eine Abbuchung oder eine Erstattung sein. Buchungen werden bis zum Tag ihrer Fälligkeit im autoTicket-Kernsystem vorgehalten und erst am Tag der Fälligkeit zum umgehenden Einzug oder zur umgehenden Auszahlung an den [redacted] übermittelt. Dadurch wird sichergestellt, dass auf

Postrückläufer oder Verzögerungen in der Druckverarbeitung reagiert werden kann. In diesen Fällen kann die Fälligkeit der betroffenen Buchungen einfach im autoTicket-Kernsystem verändert werden, wodurch sich auch das Datum der Ausführung der Buchung durch den [redacted] verschiebt. Damit ist ein Einzug der ISA vor Fälligkeit ausgeschlossen.

Wenn für den zugehörigen ISA-Fall ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat hinterlegt ist, werden die entsprechenden Bankdaten sowie die Mandatsreferenznummer zusammen mit der Forderung übergeben. Forderungen ohne gültiges SEPA-Lastschriftmandat werden ohne Bankdaten übermittelt. Der [redacted] filtert über definierte Sperrlisten zunächst Lastschriften, die auf Betrug schließen lassen, automatisiert heraus. Ein solcher Betrugsfall kann z.B. die Angabe eines öffentlichen Spendenkontos durch einen Abgabenpflichtigen sein. Im Anschluss bündelt [redacted] alle Zahlungsaufträge in zu definierenden Intervallen und löst den Einzug der ISA von den Abgabenpflichtigen zur Einzahlung bei der Bundesbank aus.

autoTicket hat Leserechte auf das für den Einzug von SEPA-Lastschriften verwendete Konto bei der Bundesbank. Somit wird erfasst, wenn Rücklastschriften eingehen, um dies, mit Referenz zum ISA-Account, entsprechend im autoTicket-Kernsystem zu hinterlegen. Der Status zum Einzug der SEPA-Lastschriften (Rücklastschrift: ja, nein) wird an das autoTicket-Kernsystem gemeldet und dort in den Abgabenpflichtigenaccounts erfasst.

Die spezielle Behandlung von SEPA-Mandaten von Großkunden wird in Kap. 24.1 detailliert erläutert.

Sollte kein SEPA Mandat für einen Abgabenpflichtigen vorliegen, wird eine offene Forderung im [redacted] erzeugt, welcher durch eingehende Zahlungen von jedem anderen Zahlungskanal (Kreditkarte, Barzahlung, etc,) gesettled werden kann [redacted] überwacht ebenfalls, ob eine Überweisung des fälligen Betrags auf das Konto der Bundesbank vom Abgabenpflichtigen zu verzeichnen ist. Inwieweit automatisch für alle Abgabenpflichtige, welche kein SEPA Mandat vorliegen haben, ein Barcode für eine Barzahlung in einem Retail-Store angeboten wird ist in der Feinspezifikation abzustimmen, Aufgrund der Intention einen möglichst hohen Grad der SEPA Abdeckung zu erreichen ist geplant diesen nur für registrierte Härtefälle automatisiert mit dem Bescheid zu erstellen und mitzusenden. Nichtsdestotrotz kann aber eine Möglichkeit diesen auf Anfrage zu übermitteln geschaffen werden.

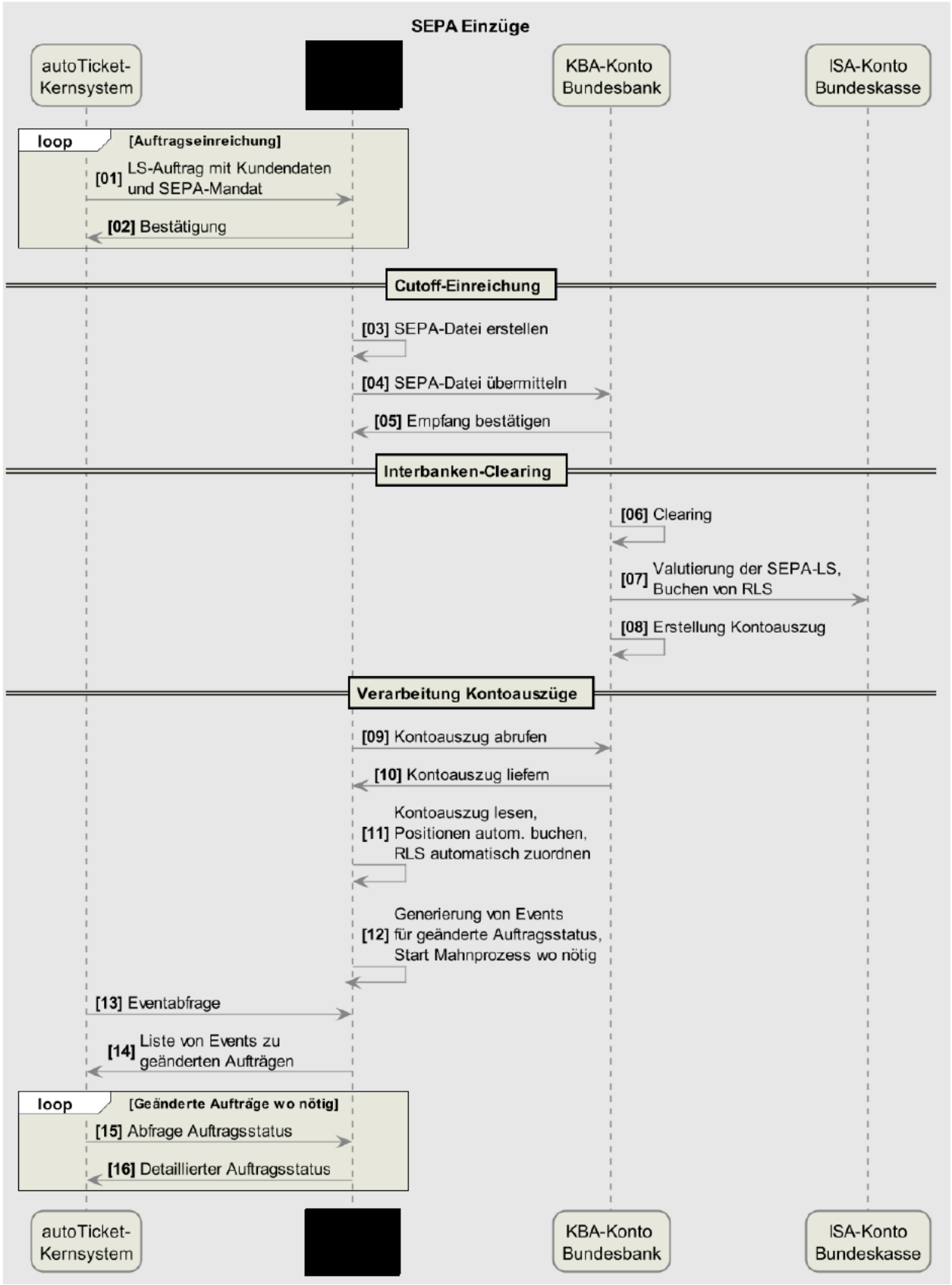

Abb. 8: SEPA-Lastschrifteinzug

3. **Korrekte Festsetzung der individuellen Abgabenhöhe**

   Technisch werden im autoTicket-Kernsystem die Abgabesätze des InfrAG automatisch generiert indem sie als Regeln hinterlegt und in einer separaten Komponente vorgehalten werden. Die Berechnung der individuellen ISA-Höhe geschieht dann in einer gekapselten Komponente unter Nutzung der hinterlegten Regeln. Durch die Kapselung sind die Tarife und die Berechnung vor Manipulation geschützt und einfach anpassbar.

   Die Regeln werden mit einer Gültigkeit versehen und über den zeitlichen Verlauf der Erhebung der ISA vorgehalten, so dass es auch möglich ist, zu Entrichtungszeiträumen in der Vergangenheit trotz abweichender Abgabensätze eine korrekte Abgabenhöhe zu errechnen. Dies könnte der Fall bei rückwirkenden Selbstanzeigen sein, wenn sich die aktuelle von der vergangenen Abgabenhöhe unterscheidet.

   Neben der jährlichen Berechnung bietet autoTicket auch eine tageweise Abgabenberechnung an, so dass auch Vignetten mit kürzerer Dauer oder Rumpfzeiträume wie beispielsweise zur Erreichung eines einheitlichen Fälligkeitstages nach § 7 Abs. 3 InfrAG berechnet werden können.

   Zur Festsetzung der Abgabenhöhe trennt das autoTicket-Kernsystem zunächst den zu erhebenden Zeitraum in Teilzeiträume mit gleichbleibenden Fahrzeugparametern sowie Ausnahmetatbeständen (Entrichtungszeiträume). Als nächstes wird für jeden dieser Entrichtungszeiträume anhand der zugehörigen Fahrzeugparameter der für diesen Zeitraum gültige Abgabentarif ermittelt. Mit diesem Tarif wird die Abgabenhöhe für jeden einzelnen Entrichtungszeitraum berechnet, wobei keine Abgabe für die Zeiträume mit gültigem Ausnahmetatbestand erhoben wird. Die einzelnen Entrichtungszeiträume mit berechneter Abgabenhöhe werden an das ISA-Register übermittelt.

4. **Rückstandsprüfung bei An- oder Ummeldung**

   Für die Abfrage von Rückständen inländischer Fahrzeughalter bietet das autoTicket-Kernsystem den Zulassungsbehörden über das KBA als Kopfstelle eine Schnittstelle nach dem geforderten Entwurfsmuster an. Vor der An- oder Ummeldung eines Fahrzeuges kann die Zulassungsbehörde über diesen synchronen Webservice unter Angabe der Stammdaten des Halters erfragen, ob für den Halter ISA-Rückstände aus anderen Fahrzeugen bestehen.

   Aufgrund der Tatsache, dass kein eindeutiges Merkmal zur Identifikation des Halters vorhanden ist, muss anhand der in der Zulassungsbehörde vorliegenden Informationen eine Suche im Datenbestand von autoTicket durchgeführt werden. Da ein falsch gemeldeter

Rückstand aufgrund von zu lockeren Identifikationskriterien deutlich negativere Außenwirkung hat (Halter kann sein Fahrzeug unberechtigterweise nicht anmelden) als ein fälschlicherweise nicht erkannter Rückstand (Halter kann sein Fahrzeug trotz Rückstand anmelden), empfiehlt autoTicket, die strengst möglichen Identifikationskriterien zu verwenden.

In dieser Variante werden von den Zulassungsbehörden zur Abfrage die Attribute Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Straße, Hausnummer, Ort und Postleitzahl des Halters übermittelt. Anhand dieser Daten wird im autoTicket-Kernsystem geprüft, ob der Halter identifiziert werden kann. Nur bei exakter Übereinstimmung aller übermittelten Attribute wird davon ausgegangen, dass der korrekte Halter identifiziert wurde.

Wenn für die Anfrageparameter der Rückstandsprüfung keine Person ermittelt werden kann oder mehr als eine Person gefunden wird, wird die Schnittstelle keine Rückstände zurückmelden. Sollte es für die Zulassungsbehörden von Interesse sein, kann autoTicket für solche Fälle über die Schnittstelle zusätzlich die Information mitgeben, dass keine bzw. keine eindeutige Übereinstimmung gefunden wurde.

Konnte der Halter eindeutig identifiziert werden, fragt das autoTicket-Kernsystem zu der entsprechenden ISA-Abschnittsnummer etwaige bestehende Rückstände bei [redacted] ab. Zurück geliefert wird eine Übersicht der Aufträge inkl. Saldo. Liegt die Summe aller Rückstände, wobei neben ISA-Forderungen auch weitere Forderungen wie z.B. Mahngebühren berücksichtigt werden, bei einem Betrag von mindestens 5 Euro, wird zurückgemeldet, dass offene Rückstände bestehen. Unterschreitet die Gesamtsumme 5 Euro, so werden entsprechend §9 Abs.5 InfrAG keine Rückstände zurückgemeldet, damit eine Zulassung erfolgen kann.

autoTicket wird in Fall von Rückständen auch eine Barcodeinformation an die anfragende Zulassungsbehörde übermitteln mittels welcher der Fahrzeughalter seinen Rückstand bei einer Zahlstelle im Inland (Retail-Store) laut Kap. 9.4 in der näheren Umgebung in Bar begleichen kann.

4.1 Sicherstellung der Antwortzeiten der Rückstandsprüfung

Um eine Antwortzeit von unter drei Sekunden in 99% aller Anfragen zu erreichen, muss die Schnittstelle bereits in der Feinkonzeptionsphase auf die zu erreichende Performanz ausgelegt werden. Wichtig ist dabei neben der Übertragungs- und Verarbeitungszeit auch eine Systemarchitektur, die robust genug ist, um die Anforderungen zu erfüllen. Die von autoTicket

entwickelten Komponenten werden einem intensiven Last- und Performancetest unterzogen, bei dem auftretende Performance-Probleme analysiert und bereits vor Inbetriebnahme behoben werden. Im laufenden Betrieb werden die Antwortzeiten des Dienstes automatisiert überwacht, wodurch frühzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen werden können, falls ein Anstieg in den Antwortzeiten der Schnittstelle zu beobachten ist.

Bei der Übertragung der auszutauschenden Daten zwischen KBA und autoTicket wird Wert auf eine ausfallsichere und schnelle Verbindung gesetzt. Jedes der zwei Rechenzentren hat in sich eine redundante Internetanbindung mit bis zu 10 Gbit Bandbreite. Jedes Rechenzentrum wird mit einer KBA Kryptobox ausgestattet. So wird eine zweifache Redundanz in der Anbindung an das KBA erreicht.

Bei Abstimmung der Schnittstelle mit dem KBA wird besonderes Augenmerk daraufgelegt, dass die bei der Anfrage und Antwort zu übertragenden Parameter dem für die Funktionalität minimal erforderlichen Datenstand entsprechen, um so die Last auf die Schnittstelle zu reduzieren.

Bei der technischen Umsetzung der Schnittstelle für die Rückstandsprüfung im autoTicket-Kernsystem werden die Datenbanktabellen, die die Stammdaten der in autoTicket vorgehaltenen Kfz-Halter enthalten, so entworfen und mit Indizes versehen, dass eine Haltersuche anhand der Anfrageparameter in Bruchteilen einer Sekunde durchgeführt werden kann. Die folgenden Anfragen innerhalb des autoTicket-Kernsystems geschehen mithilfe von eindeutigen Schlüsseln und sind dadurch datenbankseitig sehr performant. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass keine offenen Buchungen zum Halter existieren, und das autoTicket-Kernsystem an dieser Stelle schon eine Antwort auf die Anfrage senden kann. Existieren offene Buchungen, wird für jede Buchung [redacted] angefragt.

Seitens [redacted] wird durch die Redundanz von Anbindung sowie Hard- und Software eine hohe Systemverfügbarkeit sichergestellt, so dass die Erfüllung der geforderten Antwortzeit im Zuge der Rückstandsprüfung auch an dieser Stelle gewährleistet ist. Nicht zuletzt unterstützt auch die Systemarchitektur die geforderten Leistungskriterien an den Service, indem autoTicket sich für eine bewährte Schnittstellenarchitektur entscheidet und so das Fehlerpotential erheblich verringern kann. Die angestrebte Architektur erlaubt eine horizontale Skalierung der einzelnen Teilkomponente und erlaubt das gezielte Reagieren auf Performance-Probleme in dieser Komponente.

5. Bescheidbekanntgabe

autoTicket plant neben der postalischen Übermittlung der Bescheide auch die Bekanntgabe auf elektronischem Wege via DE-Mail oder einem Online-Benutzerkonto im autoTicket-Kernsystem.

5.1 Alternativer elektronischer Übermittlungswege

Neben dem postalischen Versand bietet autoTicket jedem Abgabenpflichtigen die Möglichkeit, ein Benutzerkonto zu aktivieren, um darin seine ISA Fälle zu verwalten. Dort werden dem Abgabenpflichtigen digital die Bescheide zu seinen verknüpften ISA Fällen bereitgestellt und der Benutzer bei Eintreffen eines neuen Bescheids informiert.

Das Online-Benutzerkonto ist über die Startseite des Webportals und der App erreichbar. Zur Nutzung der in diesem Bereich angebotenen Funktionalitäten ist die Aktivierung des Online-Benutzerkontos durch den Abgabenpflichtigen nötig. Dies ist über die Registrierungsseite mit speziellen im Rahmen der Anhörung oder der Bescheidzustellung zur Verfügung gestellten Informationen möglich.

Für inländische Abgabenpflichtige wird im Rahmen der initialen Anhörung oder (im laufenden Betrieb) jeweils bei Neuanmeldungen und Ummeldungen ein Online-Benutzerkonto im autoTicket-Kernsystem angelegt. Das Online-Benutzerkonto eines inländischen Abgabenpflichtigen muss innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Anhörungsschreibens bzw. des Bescheids aktiviert werden.

Eine weitere Alternative zur Übermittlung von Bescheiden ist die Verknüpfung des ISA Kontos mit einer DE-Mail Adresse, welche forthin für die Zustellung elektronischer Dokumente verwendet wird.

5.2 Online-Benutzerkonto für jeden Abgabenpflichtigen

Um dem Abgabenpflichtigen die Verwaltung der ISA zu vereinfachen, bietet autoTicket die Möglichkeit an, über ein Benutzerkonto auf die in der Anforderung geforderten Funktionalitäten zuzugreifen.

Hierzu wird mit jedem neuen Bescheid ein zufälliger Code aus Buchstaben und Ziffern („Token“) zur Aktivierung des elektronischen Zugangs mitgeteilt. Während der Anhörungsphase wird dieses Token bereits dem Anhörungsschreiben beigelegt, ab der Inbetriebnahme erfolgt der Versand des Tokens mit dem Bescheid. Das jeweilige Schreiben weist auf das Angebot der elektronischen Zustellung und der Möglichkeit zur Online-Erteilung von SEPA-Lastschriftmandaten hin und beschreibt, wie der Zugang eingerichtet werden kann.

Nach Versand des Schreibens hat das Token eine Gültigkeit von 30 Tagen. Aktiviert der Abgabenpflichtige den elektronischen Zugang während dieses Zeitraums nicht, so erfolgt der Versand weiterer Bescheide und Schreiben weiterhin postalisch. Der Abgabenpflichtige hat auch zu einem späteren Zeitpunkt jederzeit die Möglichkeit, bei autoTicket ein neues Token anzufordern, um sein Konto nachträglich zu aktivieren. Ab der Aktivierung des Benutzerkontos werden Bescheide und Mahnschreiben ausschließlich dort zur Verfügung gestellt und der Abgabenpflichtige wird, wenn er eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat, auf diesem Wege informiert, dass ein neues Schreiben zum Abruf im Benutzerkonto vorliegt. Über das Benutzerkonto kann der Abgabenpflichtige auch weitere Services zur Verwaltung seiner Daten und Fahrzeuge nutzen.

Für die Einrichtung eines Online-Benutzerkontos ist eine Zwei-Faktoren-Authentifizierung nötig. Hierfür bekommt der Abgabenpflichtige mit dem Anhörungsschreiben einen Online-Token zur Aktivierung des Online-Benutzerkontos zugesandt. Mit diesem muss er sich mit seinem Namen oder Kfz-Kennzeichen identifizieren und je nach Wahl des Identifizierungsparameters entweder sein Geburtsdatum oder das Erstzulassungsdatum des Kfz als zweiten Faktor zur Authentifizierung eingeben und so das Online-Benutzerkonto im Webportal oder der App freischalten. Auf diese Weise wird eine Zwei-Faktoren-Authentifizierung auf Basis von Wissen und Besitz sichergestellt. Alternativ kann der Abgabenpflichtige während der ordentlichen Geschäftszeiten von autoTicket persönlich bei autoTicket am Standort vorsprechen. Hier muss er sich mit einem offiziellen Ausweisdokument bei einem autoTicket-Mitarbeiter identifizieren (Personalausweis od. Reisepass). Der Mitarbeiter schaltet das Online-Benutzerkonto sodann frei.

Für die Einrichtung des Online-Benutzerkontos ist zudem eine E-Mail-Adresse und ein Passwort anzugeben, mit dem sich der Abgabenpflichtige zukünftig in den Account einloggen kann. Bei persönlicher Vorstellung wird dem Abgabenpflichtigen ein vorläufiges Passwort für den ersten Login ausgehändigt.

Darüber hinaus wird dem Abgabenpflichtigen die Möglichkeit eröffnet, seinen DE-Mail-Account zur sicheren Kommunikation mit autoTicket zu hinterlegen. Hinterlegt der Abgabenpflichtige Daten im Benutzerkonto, die nicht originär für die ISA-Erhebung benötigt werden, muss der Abgabenpflichtige die Speicherung dieser Daten aktiv bestätigen.

Hat der Abgabenpflichtige schon ein aktiviertes Online-Benutzerkonto, so kann er bei Erhalt einer neuen ISA-Abschnittsnummer statt der Aktivierung eines weiteren Online-

Benutzerkontos das zusätzliche Fahrzeug mit seinem bestehenden Konto verknüpfen. Für diese Verknüpfung müssen, wie bei der initialen Aktivierung des Kontos, die drei Attribute ISA-Abschnittsnummer, Token und Zusatzmerkmal eingegeben werden. Jede ISA-Abschnittsnummer kann nur einem Konto zugeordnet werden.

Der Abgabenpflichtige hat in diesem Online-Konto auch die Möglichkeit sein SEPA-Mandat zu erteilen (alternativ zu einer Rücksendung via Briefverkehr) oder zu ändern. Die geänderten Daten werden bei der nächsten Fälligkeit eines Fahrzeugs berücksichtigt.

Jede Aktivierung eines Online-Benutzerkontos sowie das Verknüpfen eines ISA Falles zu einem bestehenden Konto werden im autoTicket-Kernsystem protokolliert.

6. Diskriminierungsfreie Entrichtung der ISA für Gebietsfremde

autoTicket erfüllt folgende Kriterien, um eine diskriminierungsfreie Entrichtung für Gebietsfremde zu gewährleisten. Die Erfüllung der einzelnen Kriterien wird in folgenden Kapiteln des Systemkonzeptes näher erläutert.

- Entrichtungsmöglichkeit über elektronischen Vertriebskanal (Webshop, App) und an physischen Zahlstellen. Die Bedienerführung und das Design der spezifischen Shops werden dabei einheitlich einfach (inkl. Hilfsfunktionen) gestaltet, um einen zügigen Entrichtungsvorgang zu gewährleisten. Alle Vertriebskanäle sind hoch verfügbar. (Kap. 9, Kap. 11, Kap. 13, Kap 14)
- Barrierefreie Bedienbarkeit des Webportals und der App. (Kap. 13.6 und Kap. 14.8)
- Barrierefreier Zugang und barrierefreie Bedienbarkeit der physischen Zahlstellen. (Kap. 9.5 – 9.6)
- Möglichkeit der Entrichtung über verschiedene, gängige Zahlarten (Debitkarten, Kreditkarten, Online-Zahlverfahren, Barzahlung) über ein bestehendes Zahlstellennetz in und um Deutschland(Kap. 18, Kap. 19)
- Entrichtungsmöglichkeit ohne zeitliche Beschränkung. (Kap. 6.1)
- Keine Diskriminierung von Sprachen. (Kap. 6.2)
- Zeitgleiche Kontrollierbarkeit des Vignettenkaufs für alle Abgabenpflichtigen. (Kap. 6.3)
- Sicherstellung der korrekten Festsetzung der ISA-Höhe nach einheitlichen Kriterien und für einheitlich vorgegebene Zeiträume auf deutschem Hoheitsgebiet. (Kap. 6.4)

- Sicherstellung, dass durch Abgabenpflichtigen eingegebene Fahrzeugparameter und Entrichtungszeitraum und die sich daraus ergebene ISA-Höhe durch den Abgabenpflichtigen richtig verstanden sind. (Kap. 6.5)
- Möglichkeit auch ohne Eingabe Fahrzeugspezifischer Parameter eine Vignette erwerben zu können („Schnellverfahren“). (Kap. 6.6)
- Sicherstellung einer einheitlichen Vorlaufzeit, mit der eine Vignette erworben werden kann. (Kap. 6.7)
- Sicherstellung einheitlicher und für die ISA-Erhebung dedizierter Vertriebskanäle unter voller Kontrolle von autoTicket. (Kap. 6.8)
- Gute Erreichbarkeit von physischen Zahlstellen in ausreichender Anzahl vor bzw. in der Nähe von allen Grenzübertrittspunkten nach Deutschland durch die Einbindung eines bestehenden Zahlstellennetzes in und um Deutschland. (Kap. 9.1 – 9.4)

6.1 Entrichtungsmöglichkeit an 365 Tagen / 24 Stunden des Tages

Abgabenpflichtige haben an 365 Tagen des Jahres / 24 Stunden des Tages die Möglichkeit über das Webportal bzw. die App eine Vignette zu erwerben. Zahlstellen an Grenzübertrittspunkten sind nach Möglichkeit 365 Tagen des Jahres / 24 Stunden des Tages für den Vignettenkauf nutzbar. Es wird in jedem Fall die Anforderung der Kommission über die Erhebung der Straßenbenutzungsgebühren für leichte Privatfahrzeuge COM(2012) 199 eingehalten.

6.2 Mehrsprachigkeit der Entrichtungsmöglichkeit

Die Bedienoberflächen des Webportals, der App sowie der Zahlstellenterminals laut Kap. 9.1 bis 9.3 (gemeinsam „Frontendsystem“) werden analog entworfen und entwickelt. In der Bedienoberfläche des Frontendsystems ist ein Drop-Down-Menü vorgesehen (z.B. in der oberen rechten Ecke), über das der Abgabenpflichtige die von ihm gewünschte Sprache wählen kann. Die Sprachauswahl umfasst alle 24 Amtssprachen der EU plus Norwegisch, Russisch und Türkisch. Die Eintrittsseite sowie alle Unterseiten der Bedienoberfläche werden dem Abgabenpflichtigem dann in der von ihm ausgewählten Sprache angezeigt. Um dies zu ermöglichen, werden in der Software der Bedienoberfläche sämtliche Textbausteine, Icons etc. in allen 27 geforderten Sprachen vorgehalten.

6.3 Übermittlung der Vignetten ans ISA-Register zur Kontrolle

Nach erfolgreicher Zahlung und damit Abschluss einer Order über das Webportal, App oder Zahlstelle wird die komplette Order vom Frontendsystem inklusive der Daten Kfz-Kennzeichen, Fahrzeugdaten, Datum Beginn Erhebung, Datum Ende Erhebung, Zeitpunkt Entrichtung, Ort Entrichtung, ISA-Höhe, Belegnummer/Kassenzeichen, Zahlungsstatus, Zahlungsart und Order-ID an das autoTicket-Kernsystem übermittelt. Im autoTicket-Kernsystem wird eine ISA-Abschnittsnummer zu der Order erzeugt, die zusammen mit den Orderdaten in der ISA-Accountdatenbank des autoTicket-Kernsystems gespeichert wird. Die komplettierte Order wird zur Übertragung der Accountdaten über die definierte Schnittstelle IAB.KBA 2 zwischen autoTicket-Kernsystem und KBA automatisch ausgelöst um das KBA spätestens innerhalb von 30 Sekunden über Lösung einer neuen Vignette zu informieren. Der an das KBA übermittelte Datensatz enthält die Veranlasserdaten (Mitteilungs-ID, Zeitstempel, etc.), ISA-Abschnittsnummer, Kennzeichen, Fahrzeugdaten, Datum Beginn Erhebung, Datum Ende Erhebung, Zeitpunkt Entrichtung, Ort Entrichtung, ISA-Höhe und Zahlungsart.

6.4 Festsetzung auf deutschem Hoheitsgebiet

Der hoheitliche Akt der Festsetzung der Höhe der zu entrichtenden ISA („ISA-Höhe“) erfolgt immer im ISA-Berechnungsmodul des autoTicket-Kernsystems, welches im autoTicket-Rechenzentrum, mit physischem Standort in Frankfurt am Main, gehostet wird. Nachdem ein Abgabenpflichtiger sein Kfz-Kennzeichen, gewünschtes Startdatum des Entrichtungszeitraums (max. 3 Monate in der Zukunft; siehe Kap. 6.7) sowie seine Fahrzeugdaten (Hubraum, Antriebsart, Euroklasse) über die Bedienoberfläche des Frontendsystems (Webportal, App oder Zahlstelle) eingegeben oder alternativ die Entrichtung über das Schnellverfahren gewählt hat werden diese Informationen gemeinsam mit einer eindeutigen Session ID vom Frontendsystems an das Berechnungsmodul des autoTicket-Kernsystems übermittelt. Im Berechnungsmodul wird auf Basis der übermittelten Informationen die entsprechende ISA-Höhe für eine 10-Tages-, 2-Monats- und 1-Jahres-Vignette berechnet. Die entsprechenden ISA-Höhen werden zurück an das Frontendsystem übermittelt. Die ISA-Höhen für die unterschiedlichen Vignettenlaufzeiten werden dem Abgabenpflichtigen über die Bedienoberfläche des Frontendsystems zur Auswahl angezeigt.

6.5 Bestätigung der einzugebenden Informationen

Nachdem der gebietsfremde Abgabenpflichtige seine Fahrzeugparameter und gewünschten Entrichtungszeitraum im Frontendsystem (Webportal, App, Zahlstellensystem) eingegeben hat und die Vignetten, die er kaufen möchte, in den Warenkorb gelegt hat, schließt sich der Bereich „AGB und Absenden“ an (siehe detaillierten Bestellprozess in Kap. 11, Kap. 13.3, Kap. 14.5).

Hier werden die AGBs als verpflichtendes Opt-In dargestellt, welches vom Abgabenpflichtigen per Opt-In bestätigt werden muss, damit die Bestellung abgeschlossen werden kann. Dem gebietsfremden Abgabenpflichtigen werden dabei auch alle eingegebenen Parameter, die daraus resultierenden Typen von Vignetten und die jeweilige Höhe der ISA angezeigt und er bestätigt hiermit, dass die zuvor im Bestellprozess angegebenen Daten korrekt und vollständig sind. Zudem wird die Gesamtsumme der im Warenkorb vorhandenen Vignetten und in unmittelbarer Nähe der Button „Zahlungspflichtig Bestellen“ angezeigt. Mit aktiver Nutzung dieses Buttons bestätigt der Abgabenpflichtige die Korrektheit seiner Angaben und die zu entrichtende ISA-Höhe.

6.6 Schnellverfahren der Entrichtung

Wählt der gebietsfremde Abgabenpflichtige auf der Eintrittsseite der Bedienoberfläche des Frontendsystems (Webportal, App, Zahlstellensystem) den Shop zur Entrichtung der ISA als Einsprungpunkt (vgl. Kap. 11, Kap. 13.3, Kap. 14.5), wird er in jedem Fall aufgefordert, hier sein Kfz-Kennzeichen einschließlich des Nationalitätskennzeichens sowie das Startdatum des Entrichtungszeitraums (darf maximal 3 Monate in der Zukunft liegen) einzugeben. Zur genauen Berechnung seiner ISA-Höhe kann er optional seine Fahrzeugparameter angeben. Ihm wird auch die Option geboten, den Bestellprozess ohne Eingabe seiner Fahrzeugparameter fortzuführen, unter dem Hinweis, dass dann der maximale ISA-Betrag je Vignettenlaufzeit zur Anwendung kommt („Schnellverfahren“).

Die Information zu den Fahrzeugdaten bzw. alternativ die Information, dass das Schnellverfahren gewählt wurde, wird vom Frontendsystem an das Berechnungsmodul des autoTicket-Kernsystems übermittelt, in dem die entsprechenden ISA-Höhen für die unterschiedlichen, möglichen Vignettenlaufzeiten (10 Tage, 2 Monate, 1 Jahr) ermittelt werden. Im Falle eines Schnellverfahrens ist dies der jeweilige Höchstbetrag der unterschiedlichen Vignettenlaufzeiten. Die so ermittelten ISA-Höhen je Laufzeit werden zurück an das Frontendsystem übermittelt und dem Abgabenpflichtigen zur Auswahl einer Vignettenlaufzeit angezeigt. Nach Auswahl wird dem Abgabenpflichtigen (nach optionaler Anmeldung im Benutzerkonto oder Eingabe von Kundendaten zur Rechnungsstellung) die Zusammenfassungsseite angezeigt. Nach aktiver Bestätigung der Richtigkeit seiner Bestellung kann er den Ordervorgang durch erfolgreiche Bezahlung (je nach Vertriebskanal per Kreditkarte, Debitkarte, Online-Zahlverfahren oder Barzahlung) abschließen.

6.7 Entrichtung bis zu drei Monate vor Gültigkeitsbeginn

Im Bestellprozess der Vignette (vgl. Kap. 11, Kap. 13.3, Kap. 14.5) wählt der Abgabenpflichtige die gewünschte Laufzeit und den Start des Entrichtungszeitraums. Der gewünschte Start des Entrichtungszeitraums kann mithilfe eines Kalenders ausgewählt werden, der allerdings so konfiguriert bzw. eingeschränkt ist, dass der Gültigkeitsbeginn maximal drei Monate in der Zukunft liegen kann. Um dies zu gewährleisten, wird das spätmöglichste Gültigkeitsstartdatum jederzeit zum Zeitpunkt der Entrichtung der ISA aktuell berechnet.

6.8 Erwerb von Vignetten nur über Webportal, -App und -Zahlstellennetz

Vignetten können ausschließlich über die Entrichtungskanäle von autoTicket (Webportal, App, Zahlstellennetz) erworben werden. Neben diesen Entrichtungskanälen wird es keine andere Möglichkeit geben, Vignetten zu erwerben.

Das Webportal und die App werden durch autoTicket betrieben. Beim Zahlstellennetz bedient sich autoTicket dabei der bestehenden Infrastruktur eines, zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe vom Auftraggeber beherrschten, Unternehmens. Über diese Kanäle ist der Vignettenkauf inkl. Produktauswahl, Zahlung und Erhalt der Buchungsbestätigung möglich. Keine weiteren Vertriebspartner werden eingeschaltet. Im Fall von mitgenutzten Zahlstellen (laut Kap. 9.1 bis 9.3) werden Tankstellen- und Handelspartner für die Bereitstellung des Stellplatzes der autoTicket-Zahlstellenterminals (inkl. Strom- und Netzwerkanbindung) sowie die Abwicklung des Zahlungsprozesses genutzt, sollte der Abgabenpflichtige Barzahlung als Zahlart wählen.

Sämtliche Entrichtungskanäle (abgesehen von den mitgenutzten Zahlstellen) von autoTicket stehen exklusiv für die ISA-Erhebung zur Verfügung. Über diese Kanäle werden keine anderen Produkte verkauft.

7. Bearbeitung und Bescheinigung von Härtefallanträgen

Abgabenpflichtige, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen können, können bei autoTicket einen Härtefallantrag stellen. In diesem müssen sie glaubhaft nachweisen, dass es für sie nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Dies kann dadurch begründet sein, dass ein Abgabenpflichtiger nicht über ein Bankkonto verfügt und es ihm nicht möglich ist ein solches einzurichten.

Im Rahmen der Anhörung kann ein Abgabenpflichtiger erstmalig einen Antrag auf Bescheidung eines Härtefalls stellen. Nach positiver Bescheidung eines Härtefalls (vgl. Kap. 7.1) wird dieses Attribut zu einer ISA-Abschnittsnummer im autoTicket-Kernsystem vermerkt und über die definierte Schnittstelle an das KBA zur Eintragung im ISA-Register übermittelt.

Im autoTicket-Kernsystem wird zudem der Bescheid zum Härtefallantrag erstellt und über das Massendruck- und Versandsystem postalisch oder über das Online-Benutzerkonto (wenn eingerichtet) zugestellt. Der Bescheid wird außerdem als PDF im autoTicket-DMS abgelegt.

Vor einer Neuzulassung muss der Abgabenpflichtige einen erneuten Antrag auf Anerkennung als Härtefall stellen. Dieser wird erneut durch die autoTicket geprüft und ein neuer Bescheid für den Abgabenpflichtigen ausgestellt. Diesen legt der Abgabenpflichtige bei Neuzulassung oder Ummeldung seines Kfz vor, womit das Kfz ohne Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zugelassen wird. Wenn die Daten aus dem ISA-Register, die zur Bescheiderstellung an das autoTicket-Kernsystem übermittelt werden, das Attribut Härtefall enthalten, fügt das autoTicket-Kernsystem auf dem Bescheiddokument einen Hinweis ein, dass die ISA über Webportal oder App, oder alternativ in Bar mittels eines aufgedruckten Barcodes an den laut Kap. 9.4 dafür vorgesehenen Zahlstellen im Inland (Retail-Stores entrichtet werden kann.

Für beschiedene Härtefälle, welche autoTicket vom KBA übermittelt werden, wird 4 Wochen vor der ISA-Fälligkeit die Erstellung und den Versand einer Zahlungsaufforderung an den Abgabenpflichtigen veranlasst.

7.1 Bescheinigung von Härtefällen

Abgabenpflichtige können bei autoTicket einen Härtefallantrag stellen, wenn es ihnen nicht möglich ist, am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen zu können. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn es ihnen nicht möglich ist ein Bankkonto einzurichten. In jedem Fall müssen Abgabenpflichtige die erforderlichen Nachweisdokumente mit ihrem Antrag einreichen (z.B. Kontokündigung von der Bank aufgrund von Zahlungsverzug).

Anträge können postalisch oder über Webformular gestellt werden. Das autoTicket-CCT kategorisiert die Anträge nach Eingang (und Digitalisierung mit OCR Erkennung), teilt diesen eine Vorgangsnummer zu und leitet sie zur Bearbeitung an die zuständige Fachabteilung weiter. Die Anträge werden durch die entsprechende autoTicket-Fachabteilung anhand der beigebrachten Nachweisdokumente geprüft und beschieden. Die Mitarbeiter der Fachabteilung führen die Prüfung anhand klar definierter Kriterien durch. Ermessensentscheidungen werden im Vier-Augen-Prinzip getroffen.

Die Bescheiderstellung wird durch die Fachabteilung im autoTicket-Kernsystem ausgelöst. Der Bescheid wird im autoTicket-Kernsystem als PDF erstellt und im DMS mit Referenz zu der Vorgangsnummer abgelegt.

Der Bescheid wird aus dem autoTicket-Kernsystem an das Massendruck- und Versandsystem zum postalischen Versand übergeben, oder dem Abgabenpflichtigen über sein Online-Benutzerkonto zur Verfügung gestellt, sollte er dieses eingerichtet haben. Der Abgabenpflichtige bekommt im letzten Fall automatisiert eine Informations-E-Mail zugesandt. Nach Login ins Online-Benutzerkonto kann der Bescheid aus dem autoTicket-Kernsystem zur Anzeige und zum Ausdruck abgerufen werden.

7.2 Nachweise der Entrichtung an einer physischen Zahlstelle

Nach Entrichtung des fälligen ISA-Betrags im Härtefall an einer laut Kap. 9.4 dafür vorgesehenen Inlandszahlstelle, wird dem Abgabenpflichtigen eine Zahlungsbestätigung an der Kasse des Retail Stores mit der Barcode Referenz ausgedruckt. Diese Zahlungsbestätigung dient als Nachweis über die Entrichtung der ISA.

Der Prozess zur Entrichtung an Zahlstellen im Härtefall sowie Generierung und Ausdruck der Zahlungsbestätigung sind detailliert in Kap. 12 und Kap. 12.1 beschrieben.

7.3 Automatisierte Überprüfung der Gültigkeit eines beschiedenen Härtefalls

Das autoTicket-Kernsystem bietet den Zulassungsbehörden nach dem vom KBA vorgegebenen Schnittstellenmuster über einen Webservice eine Schnittstelle zur Überprüfung der Gültigkeit eines beschiedenen Härtefalls an.

Bei Ausstellung einer Härtefallbescheinigung wird auf dieser das Ausstellungsdatum, der Name und die Adresse des Empfängers mit einem geheimen Schlüssel von autoTicket signiert aufgedruckt. In der Zulassungsbehörde oder im Rahmen der Zulassung über i-Kfz kann dann über eine Schnittstelle das Ausstellungsdatum, der Name, die Adresse und die Signatur der Härtefallbescheinigung übermittelt werden. Das autoTicket-Kernsystem wird dann anhand der empfangenen Daten prüfen, ob die Signatur und damit die Härtefallbescheinigung korrekt sind. Dieses Verfahren hat den Vorteil, dass autoTicket keine personenbezogenen Daten vom Empfänger einer Härtefallbescheinigung speichern muss. Die Validierung erfolgt ausschließlich über die Korrektheit einer kryptografischen Signatur.

7.4 Monatsbericht über Anträge und Bescheide von Härtefällen

Die Anzahl der eingehenden Härtefallanträge sowie deren Bearbeitungsstatus wird im autoTicket-CCT erfasst. Monatlich wird ein entsprechender Report generiert (Anzahl der Beantragungen und Anzahl der Bescheinigungen von Härtefällen). Dieser wird revisionssicher im autoTicket-DMS gespeichert und dem KBA zur Verfügung gestellt.

8. Begleichung von Rückständen und Zahlung der ISA in Härtefällen

Die Begleichung von Rückständen und Härtefällen wird differenziert betrachtet. Für beide Fälle wird eine Barzahlung des ausständigen Betrags an den laut Kap. 9.4 dafür vorgesehenen Inlandszahlstellen (Retail-Stores) in der Umgebung von Zulassungsstellen implementiert.

Rückstand: Der Abgabenpflichtige erhält in der Zulassungsstelle nach durchgeführter und negativ ausgefallener Rückstandsprüfung (siehe Kap. 4) eine Zahlungsaufforderung welche den offenen Betrag und die betroffene(n) ISA-Abschnittsnummer(n), sowie einen Barcode zur Barzahlung in einem in der Nähe befindlichen Retail-Store enthält. Alternativ kann der Abgabenpflichtige die enthaltene ISA-Abschnittsnummer dann zusammen mit seinem Namen oder Kfz-Kennzeichen im Webshop oder der App eingeben, um seinen Rückstand zu begleichen, oder diesen Betrag an einer Inlandszahlstelle (Retail-Store) in Bar oder einem anderen angebotenenen Zahlungsmittel des Retail-Stores begleichen. Dieser Zahlungsprozess einer Rückstandszahlung ist limitiert auf die Bezahlung eines offenen Betrags einer ISA-Abschnittsnummer und lässt keinen Zugriff auf andere Funktionen eines möglichen Online-Accounts zu. Es werden auch keine persönlichen Daten zu einer ISA-Abschnittsnummer an der Zahlstelle oder einem anderen Frontendsystem bei dieser Art der Authentifizierung angezeigt um datenschutzrechtlichen Bedenken Genüge zu tun. Die erfolgte Rückstandszahlung wird im autoTicket-Kernsystem zu dem ISA-Account vermerkt (bei Barzahlung innerhalb von 60 Minuten) und die Information zur Übernahme in das ISA-Register an das KBA übermittelt. Bei erneutem Um- bzw. Anmeldeversuch wird dann in der Rückstandsprüfung über der Zulassungsstelle kein Rückstand mehr angezeigt.

Härtefall: Abgabenpflichtige mit eingetragenem Härtefall im ISA-Register bekommen mit ihrem ISA-Bescheid bereits eine Aufforderung mitgesandt, die ISA über eine Inlandszahlstelle (laut Kap. 9.4), das Webportal oder die App zu begleichen. (Da Härtefalle häufig keine Kartenzahlung oder Online-Zahlverfahren nutzen können, wird hier voraussichtlich die Entrichtung über Zahlstelle mit Barzahlung ein häufig genutzter Kanal sein.) Der ISA-Bescheid eines Härtefalls enthält bereits initial zusätzlich einen Barcode als Referenz zur Bezahlung des offenen ISA Betrags an einem von vielen Retail-Stores im deutschen Bundesgebiet. Die Liste der möglichen Inlandszahlstellen (Retail-Stores) zur Begleichung des ausstehenden Betrages wird autoTicket online zur Verfügung stellen, bzw dem Abgabenpflichtigen via Informations-Center beauskunften. Unter Verwendung dieses Barcodes oder Eingabe dieser Referenz in Verbindung mit ihrem Namen oder Kfz-Kennzeichen können Abgabenpflichtige die ISA dann entweder an einer

Inlandszahlstelle/Retail-Store laut Kap. 9.4, oder im Webshop oder der App entrichten. Der Zahlprozess an der Zahlstelle oder den Frontendsystemen ist, wie schon zuvor bei der Rückstandszahlung beschrieben, ausgestaltet.

Startpunkt für die Zahlung von Rückständen oder in Härtefällen ist ein gesonderter Bereich in der Bedienoberfläche der Frontendsysteme (Webportal bzw. App), der über den Button „Rückstands- und Härtefallzahlungen“ in der Oberfläche des Frontendsystems erreicht wird. Hier gibt der Abgabenpflichtige in einem gesonderten Bereich seinen Namen oder Kfz-Kennzeichen und die ISA-Abschnittsnummer zu seinem Vorgang, die ihm per Zahlungsaufforderung oder Bescheid mitgeteilt wurden, ein. Auf Basis der ISA-Abschnittsnummer im Abgleich mit Name oder Kfz-Kennzeichen wird der Rückstand im autoTicket-Kernsystem abgerufen, an das Frontendsystem zurückgesendet und dem Abgabenpflichtigen dort angezeigt. Die entsprechende Vignette wird dann durch den Abgabenpflichtigen dem Warenkorb hinzugefügt. Nach Bestätigung kann der Abgabenpflichtige dann seinen offenen Betrag begleichen.

An der Zahlstelle wird der mitgelieferte Barcode auf seinem Bescheid vom Kassenpersonal gescanned, welcher eine Referenz auf den zu zahlenden Betrag und im Backend eine Referenz zu dem Abgabenpflichtigen Account darstellt. Der Barcode enhält keinerlei datenschutzrechtlich relevante Informationen in maschinenlesbarer Form, und ermöglicht daher eine völlig anonyme Bezahlung. Die Bezahlung wird auf Basis der Barcode-Referenz dann automatisch durch das Zahlstellensystem erfasst und über das Backend des Zahlungsdienstleisters an das autoTicket-Kernsystem weitergeleitet.

Siehe Kap. 12, Kap. 13.3, Kap. 14.5 für den detaillierten Entrichtungsprozess.

8.1 Nachweis der Begleichung für die Zulassungsbehörde

Nach Entrichtung des fälligen Rückstands wird eine Zahlungsbestätigung im autoTicket-Kernsystem generiert und diese dem Abgabenpflichtigen zum Ausdruck oder zur Speicherung in der Wallet angezeigt (bei Nutzung Webportal oder App) oder direkt mit einer Referenz auf den Barcode zu Barzahlung (bei Nutzung einer Zahlstelle) ausgedruckt. Diese Zahlungsbestätigung enthält entweder die ISA-Abschnittsnummer, das Kfz-Kennzeichen oder den Barcode zur Barzahlung und den entrichteten Betrag und kann somit als Nachweis über die Entrichtung des ISA-Rückstands in der Zulassungsstelle vorgelegt werden. Der detaillierte Prozess zum Ausdruck von Zahlungsbestätigungen ist in Kap. 12.1, Kap. 13.4, Kap. 14.6 beschrieben.

Zudem wird, wie in Kap. 8 beschrieben, die Begleichung des ISA-Rückstands im autoTicket-Kernsystem erfasst und dem KBA zur Eintragung ins ISA-Register mitgeteilt. Eine erneute Rückstandprüfung zu dieser ISA-Abschnittsnummer über die Zulassungsstelle fällt dann negativ aus.

8.2 Zahlungsmittel zur Begleichung von Rückständen

Rückstände können über Webportal, App und die laut Kap. 9.4 dafür vorgeshenenen Inlandszahlstellen beglichen werden. Über Webportal und App stehen Kreditkartenzahlung und Debitkartenzahlung zur Verfügung und darüber hinaus Online-Zahlverfahren. Über die laut Kap. 9.4 dafür vorgesehenen Inlandszahlstellen können Rückstände in Form von Barzahlung und allen vom Retail-Store angebotenen Kartenzahlungsmöglichkeiten durchgeführt werden. Zahlungsnebenkosten fallen für den Abgabenpflichtigen in keinem Fall an.

8.3 Zahlungsmethoden für Härtefälle

In Härtefällen kann die ISA über das Webportal, App und die laut Kap. 9.4 dafür vorgesehenen Inlandszahlstellen entrichtet werden.

Über Webportal und App stehen Kreditkartenzahlung und Debitkartenzahlung zur Verfügung. Über das Webportal und die App zusätzlich noch Online-Zahlverfahren. Über die dafür vorgesehenen Inlandszahlstellen steht Barzahlung und alle vom Retail-Store angebotenen Kartenzahlungsmöglichkeiten zur Verfügung. Zahlungsnebenkosten fallen für den Abgabenpflichtigen in keinem Fall an.

9. Entrichtung der ISA für Inländer und Gebietsfremde an physischen Zahlstellen

Zur benutzerfreundlichen und ökonomischen Ausgestaltung des Zahlstellennetztes wird sich autoTicket einerseits bestehender Terminal-Infrastruktur bedienen sowie andererseits auf die Dienstleistungen eines etablierten Zahlungsdienstleisters zurückgreifen.

Gebietsfremden Abgabepflichtigen wird durch die Mitnutzung einer bereits existierenden Zahlstellen-Infrastruktur, eines vom Auftraggeber zum Zeitpunkt der Auftragvergabe beherrschten Unternehmens, der Zugang zu einem erprobten und bewährten Zahlstellennetz gegeben. Sämtliche, für die Eingabe der fahrzeugspezifischen Parameter, sowie für die Zahlungsabwicklung und für den Ausdruck und die Ausgabe von Belegen und Zahlungsnachweisen notwendigen Geräte befinden sich in den Zahlstellen-Terminals bereits

im Einsatz, und werden vom derzeitigen Betreiber bereitgestellt und von autoTicket in Form von Infrastructure as a Service mitgenutzt.

Der autoTicket wird dabei von Seiten des nominierten Unterauftragnehmers die gesamte notwendige Zahlstellen-Infrastruktur an den ausgewählten Standorten (Zahlorten) zur Mitnutzung bereitgestellt. Während der Entwicklungsphase werden autoTicket Testgeräte der mitzunutzenden Zahlstellen-Infrastruktur (inkl. Detailspezifikation der Hardware, Schnittstellenspezifikationen etc.) in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt, um eine reibungslose Integration und umfangreiche Tests zu ermöglichen. autoTicket verfolgt das Ziel, an das Monitoring System und an das Ticketing System des Betreibers der mitgenutzten Zahlstellen-Infrastruktur angeschlossen zu werden, um zu jeder Zeit die Verfügbarkeit und etwaige Ausfälle der mitgenutzten Zahlstellen zu überblicken.

Im laufenden Betrieb soll so sichergestellt werden, dass autoTicket zu jeder Zeit das mitgenutzte Zahlstellennetz überwachen kann und im Falle von Störungen entsprechende Maßnahmen setzen kann. Präventive Wartungen, Entstörungen sowie der Ersatz von Verbrauchsgütern mitgenutzter Zahlstellen-Infrastruktur werden jedoch in jedem Fall vom nominierten Unterauftragnehmer des bestehenden Zahlstellennetztes verantwortet.

autoTicket nutzt an allen Zahlstellen ein modulares Automatensystem, das aus einer Bedieneinheit mit Touchscreen, einem Kartenterminal, einem Belegdrucker und einem Scanner besteht und zu den vorgegebenen Zeiten erreichbar ist.

Das Automatensystem ist als physisch verbundene Einheit installiert („Zahlstellenterminal“). Es wird keine zusätzliche Verkaufsfläche des Tankstellen- bzw. Handelspartners blockiert und der Abgabenpflichtige kann in Ruhe und mit Diskretion seine Transaktionsdaten erfassen. Das Konzept sieht auch vor, dass Barzahlungen während der Öffnungszeiten über die Kassen der Tankstellenpartner durchgeführt werden können. Durch die Mitnutzung der Zahlstellen-Terminals wird an den meisten Zahlorten die Entrichtung der ISA an 365 Tagen im Jahr und 24 Stunden täglich möglich sein. autoTicket gewährleistet die Einhaltung der Mitteilung der Kommission über die Erhebung nationaler Straßenbenutzungsgebühren auf leichte Privatfahrzeuge (COM(2012) 199), indem es Tankstellenpartner nutzt, deren Öffnungszeiten so lange wie möglich sind, auch wenn an vereinzelten Zahlorten ein Entrichten der ISA nicht an 24 Stunden pro Tag möglich ist.

Die Bedienerführung wird analog zum Entrichtungsvorgang des Webportals und der App gestaltet. Unterscheiden wird sich die Bedienung des Zahlstellen-Frontends zu jenem des

Webportals und der App insofern, als dass der Benutzer zunächst im übergeordneten Portal in die entsprechende ISA Applikation springen muss. Der Prozess zur Berechnung der ISA und Ausgabe einer Buchungs- bzw. Zahlungsbestätigung zwischen Zahlstelle und autoTicket-Kernsystem läuft analog zum entsprechenden Prozess zwischen Webportal bzw. App und autoTicket-Kernsystem. Gegenüber dem Webportal und der App gibt es in der Funktionalität der Zahlstellen für gebietsfremde Abgabepflichtige (nach Kap. 9.1 bis 9.3) zwei wesentliche Unterschiede:

- An Zahlstellen ist Barzahlung über das Kassensystem des Tankstellen- bzw. Handelspartners möglich.
- An physischen Zahlstellen können keine administrativen Vorgänge über das Online-Benutzerkonto durchgeführt werden. Eine Anmeldung mit den Login-Daten des Online-Benutzerkontos ist möglich, jedoch können hierdurch nur hinterlegte Kfz-Parameter oder Zahlungsmittelinformationen aufgerufen werden, um den Entrichtungsprozess zu beschleunigen.

Für inländische Abgabepflichtige sieht autoTicket, neben den Kanälen Webportal und App, Zahlmöglichkeiten innerhalb Deutschlands vor, welche die Begleichung von Rückständen sowie Zahlungen in Härtefällen zusätzlich mit Bargeld erlauben. Dieses Zahlstellennetz verteilt sich auf 425 Retail Stores innerhalb Deutschlands, und ermöglicht inländischen Abgabepflichtigen schnelles und bequemes Bezahlen mit Bargeld direkt an der Kassa des Retail-Stores. Es werden zudem alle weiteren, an der Kassa des Retail Stores akzeptierten, Zahlungsmittel und v.a. auch Kartenzahlung angenommen.

Dieses Konzept sieht vor, dass der inländische Abgabenpflichtige bequem und ohne technische Umwege seinen Rückstand bzw. die Zahlung des Härtefalls erledigen kann. Er muss lediglich den erhaltenen Barcode an der Kasse des Retail Stores scannen lassen und den entsprechenden Betrag mit einem der akzeptierten Zahlungsmittel bezahlen. Dieses Konzept spart dem Handelspartner Platz, da keine zusätzliche Verkaufsfläche blockiert wird. Gleichzeitig bedeutet es geringere Kosten im Betrieb, da keine zusätzlichen Geräte benötigt werden bzw. gewartet werden müssen, denn sämtliche Hardware-Infrastruktur ist schon beim Handelspartner im Einsatz.

9.1 Zahlorte an Grenzübertrittspunkten des untergeordneten Straßennetzes

Um gebietsfremden Abgabepflichtigen zu jeder Zeit einen unkomplizierten Zugang zum physischen Zahlstellennetz, im Umkreis von 20 km (Luftlinie) zu Grenzübertrittspunkten des

untergeordneten Straßennetzes, zu ermöglichen, plant autoTicket bestehende und zukünftige Zahlstellen-Terminals eines, vom Bund zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe beherrschten, Unternehmens zu nutzen.

Aus der geografischen Lage aller bekannten Grenzübertrittspunkte der in das untergeordnete Straßennetz (Bundes- und Landesstraßen) zuführenden Straßen wurde, unter Berücksichtigung der maximalen Luftlinienentfernung von 20 km, eine Gesamtzahl von 94 Zahlorten bestimmt, an denen die Entrichtung der ISA an 94 Zahlstellen erfolgen kann.
Die Auswahl der Zahlorte wurde unter den Gesichtspunkten von regelkonformer Entfernung, einfacher Erreichbarkeit, passenden Parkplätzen, passenden Räumlichkeiten für die Zahlstellen sowie Öffnungszeiten und entsprechend schulbarem Personal getroffen. Die gesamte Auswahl der Zahlorte wurde vorrangig auf die Inlandsseite gelegt. autoTicket hat 3 zusätzliche Grenzübergänge identifiziert und schlägt vor, diese, in Abstimmung mit dem Auftraggeber, als Zahlorte zu belegen. In der beiliegenden Adressliste wird hierzu bereits ein Vorschlag mitgeliefert.

Details zur Lage der Grenzübertrittspunkte die in das untergeordnete Straßennetz (Bundes- und Landesstraßen) führen, sowie die dafür bestimmten Zahlortadressen und die geplante Anzahl der dort zu errichtenden Zahlstellen finden sich in Listenform in Anhang 2.

Der Großteil der Zahlstellenterminals befindet sich in den Verkaufsräumen von Tankstellen, die mehrheitlich an 365 Tagen des Jahres / 24 Stunden des Tages geöffnet haben. Die restlichen Zahlstellenterminals an Grenzübertrittspunkten werden im Außenbereich von Tankstellen betrieben, um die Nutzung zu jeder Uhrzeit zu ermöglichen.

autoTicket wird hierfür aus Gründen der Kosteneffizienz keinerlei Hardware am Zahlort errichten, sondern sich der bestehenden Hardware in Form von Infrastructure as a Service (IaaS) bedienen, und das entsprechende Frontentsystem zur Entrichtung der ISA für gebietsfremde Abgabepflichtige darauf integrieren.

9.2 Zahlorte an Grenzübertrittspunkten an Autobahnen

Um gebietsfremden Abgabepflichtigen zu jeder Zeit einen unkomplizierten Zugang zum physischen Zahlstellennetzan an Grenzübertrittspunkten des Autobahnnetzes zu ermöglichen, plant autoTicket bestehende und zukünftige Zahlstellen-Terminals in ausreichender Anzahl eines, vom Bund zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe beherrschten, Unternehmens zu nutzen.

Aus der geografischen Lage aller bekannten zur Grenze zuführenden und in eine Bundesautobahn mündenden Straßen sind 29 Grenzübergänge mit je 3 Zahlorten im

grenznahen Ausland ausgewählt worden. An diesen insgesamt 87 Zahlorten wird autoTicket 261 physischen Zahlstellen installieren. Je nach Verkehrsaufkommen (in der Feinkonzeptionsphase zu analysieren) werden je Zahlort also mehr als eine Zahlstelle installiert.

Die 3 Zahlorte je Grenzübertrittspunkt befinden sich in einer Streckenentfernung von nicht mehr als 75 km vor der Grenze. Davon ein Zahlort in einer Entfernung von nicht mehr als 20 km vor der Grenze. Die Zahlorte werden nicht weiter als 3 km von der Straße entfernt sein, die auf die Bundesautobahn zuführt.

Die Auswahl der Zahlorte wurde unter den Gesichtspunkten von regelkonformer Entfernung, einfacher Erreichbarkeit, passenden Parkplätzen, passenden Räumlichkeiten für die Zahlstellen sowie Öffnungszeiten und entsprechend schulbarem Personal getroffen.

Details zur Lage der Grenzübertrittspunkte, die in eine Bundesautobahn münden, sowie die für diese jeweils bestimmten Zahlortadressen und die geplante Anzahl der dort zu errichtenden Zahlstellen finden sich in Listenform in Anhang 3.

Der Großteil der Zahlstellenterminals befindet sich in den Verkaufsräumen von Tankstellen, die mehrheitlich an 365 Tagen des Jahres / 24 Stunden des Tages geöffnet haben. Die restlichen Zahlstellenterminals werden im Außenbereich von Tankstellen betrieben, um die Nutzung zu jeder Uhrzeit zu ermöglichen.

autoTicket wird hierfür aus Gründen der Kosteneffizienz keinerlei Hardware am Zahlort errichten, sondern sich der bestehenden Hardware in Form von Infrastructure as a Service (IaaS) bedienen, und das entsprechende Frontentsystem zur Entrichtung der ISA für gebietsfremde Abgabepflichtige darauf integrieren.

9.3 Zahlorte an internationalen Fährhäfen

Es werden Zahlorte im Umkreis von 3 km (Luftlinie) zu folgenden Fährhäfen eingerichtet: Kiel Norwegen- und Schwedenkai, Kiel Ostuferhafen, Puttgarden, Rostock, Sassnitz und Travemünde. Um gebietsfremden Abgabepflichtigen zu jeder Zeit einen unkomplizierten Zugang zum physischen Zahlstellennetzan an deutschen Fährhäfen mit internationalem Fährverkehr zu ermöglichen, plant autoTicket bestehende und zukünftige Zahlstellen-Terminals eines, vom Bund zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe beherrschten, Unternehmens zu nutzen.

In Summe werden an den Fährhäfen 18 physische Zahlstellen genutzt. Welche Anzahl Zahlstellen je Fährhafen errichtet wird, wird in der Feinspezifikation auf Basis des Volumens des jeweiligen Grenzverkehrs festgelegt.

Die Auswahl der Zahlorte wurde unter den Gesichtspunkten von regelkonformer Entfernung, einfacher Erreichbarkeit, passenden Parkplätzen, passenden Räumlichkeiten für die Zahlstellen sowie Öffnungszeiten und entsprechend schulbarem Personal getroffen.

Details zur Lage der internationalen Fährhäfen und die für diese bestimmten Zahlortadressen, sowie die geplante Anzahl der dort zu errichtenden Zahlstellen, finden sich in Listenform in Anhang 4.

Der Großteil der Zahlstellenterminals befindet sich in den Verkaufsräumen von Tankstellen, die mehrheitlich an 365 Tagen des Jahres / 24 Stunden des Tages geöffnet haben. Die restlichen Zahlstellenterminals werden im Außenbereich von Tankstellen betrieben, um die Nutzung zu jeder Uhrzeit zu ermöglichen.

autoTicket wird hierfür aus Gründen der Kosteneffizienz keinerlei Hardware am Zahlort errichten, sondern sich der bestehenden Hardware in Form von Infrastructure as a Service (IaaS) bedienen, und das entsprechende Frontentsystem zur Entrichtung der ISA für gebietsfremde Abgabepflichtige darauf integrieren.

9.4 Zahlorte im Umkreis der Zulassungsbehörden

autoTicket wird im Umkreis von nicht mehr als durchschnittlich 3 km um 425 Hauptzulassungsstellen jeweils einen Zahlort - optional auch mehr - mit einer Zahlstelle einrichten, um inländischen Abgabepflichtigen Rückstandszahlungen sowie Zahlung in Härtefällen zu ermöglichen.

Aus Gründen der Kosteneffizienz errichtet autoTicket hierbei keinerlei Hardware am Zahlort, sondern ermöglicht es inländischen Abgabepflichtigen Rückstandszahlungen sowie Zahlungen in Härtefällen direkt an den Kassen der entsprechenden Retail Stores durchzuführen.

Die Auswahl der Zahlorte wurde unter den Gesichtspunkten von regelkonformer Entfernung, einfacher Erreichbarkeit, passenden Parkplätzen sowie Öffnungszeiten und entsprechend schulbarem Personal getroffen.

Details zur Lage der Hauptzulassungsstellen, die für diese bestimmten Zahlortadressen, sowie die geplante Anzahl der dort zu errichtenden Zahlstellen, finden sich in Listenform in Anhang 5.

Die zwingend erforderlichen 425 Zahlstellen werden mindestens zu den Öffnungszeiten der jeweils zugeordneten Hauptzulassungsstelle nutzbar sein und ermöglichen inländischen Abgabepflichtigen Zahlungen in bar sowie mit allen anderen, an der Kassa des Retail Stores akzeptierten Zahlungsmittel (speziell auch Kreditkarten und Debitkarten), durchzuführen.

9.5 Barrierefreie Erreichbarkeit der Zahlstellen

autoTicket wird die Zahlstellen an den zwingend geforderten 425 Zahlorten (nach Kap. 9.4) in der Nähe von Zulassungsstellen so einrichten, dass die barrierefreie Erreichbarkeit ab dem Parkplatz für Abgabenpflichtige den Vorgaben gemäß § 4 BGG entspricht. Die Lokalisierung der Zahlstelle am Zahlort sowie die organisatorisch-operativ benötigte Ausgestaltung der Zahlorte nach dieser Vorgabe, wird vertraglich mit den Retail-Stores abgesichert. autoTicket wird ein dediziertes Team einsetzen, das die Zahlorte und deren zugrundeliegenden Verträge managt.

Die barrierefreie Erreichbarkeit und Nutzung von Hardware der mitgenutzten Zahlstellen im Grenzbereich (nach Kap. 9.1 bis 9.3) wird durch den nominierten Unterauftragnehmer des mitgenutzten Zahlstellennetzes sichergestellt, um die entsprechenden Kriterien zur Einhaltung der Barrierefreiheit an mindestens einer Zahlstelle je Zahlort zu erfüllen.

9.6 Barrierefreies Zahlstellensystem

Übergreifendes Ziel ist es Abgabenpflichtigen unabhängig von etwaigen Behinderungen die einfache Benutzung der Zahlstellen zu ermöglichen. Für die Entwicklung des Zahlstellensystems finden die Richtlinien der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) Anwendung. autoTicket setzt sich zum Ziel, dass die eingesetzte Zahlstellen-Applikation für gebietsfremde Abgabepflichtige nach den BITV 2.0 Prüfkriterien mindestens als „gut zugänglich“ eingestuft wird.. Zudem werden die internationalen Richtlinien der Web-Content-Accessibility-Guidelines („WCAG“) des W3C eingehalten. Beispielsweise sollen kontrastreiche Displays mit klarer Anordnung von Symbolen eine übersichtliche und einfache Bedienerführung ermöglichen.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der genannten Richtlinien werden diese intern bei der Erstellung sowie bei jeder Anpassung oder Erweiterung des Frontends als fester Bestandteil des Design- und Entwicklungsprozesses verankert, im Falle einer agilen Software-Entwicklung z.B. als ständiger Punkt der „Definition of Done“ (DoD).

Weiterhin werden regelmäßige Audits, mindestens zu jedem Major-Release mit Zahlstellensystem-Anteilen, für eine Überprüfung der Standards durch einen neutralen Dritten

angesetzt. So wird eine nachvollziehbare Sicherstellung der Richtlinien gewährleistet. Diese Audits bzw. deren Resultate sind jederzeit durch das KBA einseh- und überprüfbar. Zudem überwacht ein spezialisierter Mitarbeiter von autoTicket etwaige Aktualisierungen und Änderungen im WCAG. Diese fließen dann in die Weiterentwicklung der Software ein, so dass das Zahlstellensystem jederzeit die aktuellen Vorgaben des WCAG erfüllt. Durch den hierbei entstehenden laufenden Prozess müssen etwaige Änderungen nicht erst gesondert eingeplant werden, sondern fließen unmittelbar in die Entwicklung ein und können so schnellstmöglich berücksichtigt werden.

10. Ausfallssicherung der Zahlorte und Zahlstellen

Die einzelnen Systemkomponenten werden im Sinne einer hohen Ausfallsicherheit nur an den zur Gewährleistung der korrekten Funktionalität notwendigen Stellen miteinander verknüpft, sodass der Ausfall von Einzelkomponenten nicht den Ausfall des Gesamtsystems nach sich zieht. Zentrale Systeme welche die Gesamtverfügbarkeit des ISA-Systems betreffen sind durchgehend redundant ausgelegt und auch über getrennte multiple Netzwerkanbindungen redundant erreichbar. Dadurch ist auch beim Ausfall einzelner zentraler Komponenten bis zum Ausfall des kompletten Rechenzentrums eine kontinuierliche Verfügbarkeit der Zahlorte und Zahlstellen gewährleistet.

Die mitgenutzten Zahlstellenterminals des nominierten Unterauftragnehmer verfügen über Netzwerkschnittstellen für Ethernet/LAN, WiFi oder falls notwendig über eine integrierte Mobilfunkanbindung. Über diese Netzwerkverbindung ist die Zahlstellenapplikation der autoTicket gesichert mit dem Zahlstellensystem im autoTicket-Rechenzentrum verbunden. Über das Zahlstellensystem wird die korrekte Funktionalität der Zahlstellenapplikation gemonitored. Das Überwachen der Systemfunktionen, die Erfassung eventueller Ausfallzeiten, zentral gesteuerte Updates, die Meldung von Problemen und falls notwendig, die Alarmierung des Wartungsdienstes zur Entstörung wird vom nominierten Unterauftragnehmer übernommen und der autoTicket zur Information und zum Reporting zur Verfügung gestellt. Eine Zusammenführung der Informationen um die notwendigen Meldungen und Berichte zum Status von Zahlstellen zu generieren, erfolgt über das autoTicket-Überwachungssystem. Für technische Fragen und Betrieb stehen separate autoTicket-Mitarbeiter innerhalb der geforderten SLAs zur Verfügung.

Für die Wartung und Entstörung der Hardware ist autoTicket im Betrieb laufend in engem Kontakt mit dem nominierten Unterauftragnehmer, um die Auswirkungen eines Ausfalls einzelner Zahlstellen zu minimieren.

Darüber hinaus wird das Personal des Tankstellen- bzw. Handelspartners geschult, umgehend den autoTicket-Support zu benachrichtigen, sollte ihnen eine Störung an der Zahlstelle selbst oder der Applikation auffallen.

10.1 Hinweise auf alternative Möglichkeiten der Entrichtung bei Ausfall einer Zahlstelle

Sollte eine physische Zahlstelle (nach Kap. 9.1 bis 9.3) oder das Zahlstellensystem temporär nicht verfügbar sein, werden über den Bildschirm der Zahlstelle Informationen über die nächstgelegene physische Zahlstelle und alternative Entrichtungsmedien (Webportal, App) zur Verfügung gestellt. Die entsprechende Informationsseite wird hierbei unabhängig vom eigentlichen autoTicket-System in einem externen Content Delivery Network (CDN) gehostet, wodurch eine Ausgabe selbst bei einem kompletten Ausfall des Zahlstellenystems weiterhin gewährleistet ist. Die Schaltung der Informationsseite erfolgt automatisiert durch ein Monitoring des autoTicket-Systems, antwortet dieses deutlich verlangsamt oder nicht, wird ohne manuellen Eingriff die entsprechende Seite ausgegeben und bleibt solange vorgeschaltet, bis das Monitoring des Systems einen Normalzustand signalisiert und das bis dahin ausgefallene Zahlstellensystem wieder regulär genutzt werden kann.

Der Content der Informationsseite wird durch die autoTicket-Kommunikationsabteilung gepflegt, die zentral aktuelle Informationen über die möglichen Entrichtungskanäle und Zahlorte hält.

Sollte ein Zahlstellenterminal komplett ausfallen (z.B. Stromausfall) können sich Abgabenpflichtige über ausliegende Informationsmaterialien informieren. Zudem wird der Betreiber der mitgenutzten Zahlstellen verpflichtet, Mitarbeiter der Tankstellen- bzw. Handelspartner zu schulen, Auskunft über alternative Entrichtungskanäle (Webportal, App, die nächstgelegene Zahlstelle) zu geben. Bei einer unbemannten Zahlstelle außerhalb von Geschäftsräumen wird diese Information der nächstgelegenen Zahlstelle und alternativen Möglichkeiten der Entrichtung auch auf der Zahlstelle selbst (z.B. als Aufkleber) angebracht sein.

10.2 Technische Verfügbarkeit der Zahlstellen

Die technische Verfügbarkeit des autoTicket-Gesamtsystems wird durch den Einsatz eines qualitativ hochwertigen Hostingproviders gesichert. Nach dem derzeitigen Stand der Planung wird dies [redacted] mit seinen Standorten in Frankfurt am Main sein. Das Datenzentrum von [redacted] bietet eine Verfügbarkeit, welche die Anforderungen der autoTicket erfüllt, sowie

Zertifizierungen nach SOC Type1, SOC Type 2, ISO 27001, NIST 800-53/FISMA, PCI DSS, HIPAA, HDA/HADS, OHSAS 18001/ISO 18001, ISO 9001, ISO 22301, ISO 14001 und TSI.

Von außen ist das Rechenzentrum redundant gesichert mit Energie versorgt, über getrennt geführte Leitungen von unabhängigen Stromversorgern und einer Pufferung gegen Totalausfall der Stromversorgung durch Batterien und Diesel für bis zu 24 Stunden plus einer Präferenzierung bei der Versorgung mit Diesel im Falle eines länger andauernden Energieausfalls. Eingehende Netzwerkverbindungen zum Datenzentrum werden getrennt, auf zwei verschiedenen Seiten des Mains geführt um eine Gleichzeitigkeit von Bauschäden zu vermeiden.

Im Rechenzentrum erfolgt ein redundanter Aufbau jeglicher Infrastruktur von Serverkomponenten, Storage über Netzwerk und Load Balancen, welche sich in einem Clusterverbund in einer active-active Konfiguration gegen Ausfall von Einzelkomponenten absichern. Serverkomponenten sind zusätzlich auf Basis einer geclusterten vmWare Virtualisierung abgesichert.

Im Falle eines Totalausfalls des Rechenzentrums erfolgt ein Switch zu einem 12 km entfernten redundanten Rechenzentrum mit einer synchronen Datenspiegelung aller Informationen des autoTicket-Kernsystems.

Die typische technische Verfügbarkeit einer solchen Konfiguration ist mehr als 99,99%.

Die Überwachung der Verfügbarkeit des Web-Portals erfolgt über ein Monitoring der Infrastrukturkomponenten (Netzwerk und Server) mit der Supportsoftware des Herstellers des Software Defined Data Centers („SDDC“). Im Fehlerfall werden automatisch Support Requests erstellt und das entsprechende Supportteam alarmiert.

Das Monitoring der generellen Systemerreichbarkeit wird sowohl über interne Monitoringlösungen für den Zustand der SDDC Lösung auf Betriebssystemebene und zusätzlich auch auf Applikationsebene sichergestellt. Dazu werden externe Monitorings aufgesetzt, die rechenzentrumsunabhängig von verschiedenen geographischen Standorten die Verfügbarkeit der Services (Prozess- / Transaktions-Checks) aus Abgabenpflichtigensicht überwachen und damit die Einhaltung der End-to-End Service-Level-Agreements („SLAs“) unterstützt.

Das Fehlermanagementsystem der autoTicket ist JIRA in welchem alle Supportprozesse abgebildet sind.

Die Verfügbarkeit der, vom nominierten Unterauftragnehmer mitgenutzten, physischen Zahlstellen wird durch regelmäßige Wartung in Kombination mit einer Einbindung der Zahlstellen und des Zahlstellensystems ins integrierte autoTicket Systemmonitoring überwacht. Im Problemfall werden die Zahlstellen und das Zahlstellensystem an 365 Tagen im Jahr / 24 Stunden am Tag mittels zeitgerechtem technischen Vor-Ort-Support betreut und wiederhergestellt.

Die Kombination aus hochverfügbarem Rechenzentrumsbetrieb, einer redundanten Infrastruktur, einem effektiven und lückenlosen Monitoring zusammen mit einer Applikationsentwicklung, welche die technischen Möglichkeiten des gegebenen, redundanten Unterbaus ausnutzt, kombiniert mit einem 24/7 Vor-Ort-Support gewährleistet damit eine Verfügbarkeit der Zahlstellen von mindestens 99,5%.

10.3 Information des KBA bei Ausfällen von Zahlstellen

Sollten trotz Monitoring an 365 Tagen / 24 Stunden am Tag und zeitgerechtem Support Ausfallszeiten an physischen Zahlstellen (nach Kap. 9.1 bis 9.3) von mehr als zwei Stunden auftreten, wird das KBA über die ausgefallene Zahlstelle, den Grund des Ausfalls, Ausfallszeitpunkt sowie die erwartete Ausfallzeit über das Fehlermanagementsystem JIRA (siehe Kap. 75ff) informiert. Das KBA wird zudem informiert, sobald die betroffene physische Zahlstelle wieder in Betrieb ist. Die Wartung der Zahlstellen wird vom nominierten Unterauftragnehmer abgestimmt und in den integrierten autoTicket-Wartungsplan aufgenommen, der monatlich mit dem KBA abgestimmt wird. Geplante Wartungszeiten werden auf Randzeiten mit niedriger Nutzungsintensität gelegt.

Ausfälle betreffend Zahlstellen nach Kap. 9.4 werden dem KBA gemeldet sofern sie das gesamte Zahlstellennetz betreffen und länger als zwei Stunden andauern.

10.4 Geplante Wartung von Zahlstellen

Der integrierte Wartungsplan (siehe Kap. 65.1) über alle autoTicket-Systeme inkludiert auch das Zahlstellensystem und stellt sicher, dass die Nicht-Verfügbarkeit einzelner Teilsysteme während Wartungen nicht länger als 2 Stunden beträgt. Geplante Systemwartungen und Updates werden zudem auf Zeiten gelegt, in denen mit einer geringen Nutzung der Systeme durch Abgabenpflichtige gerechnet wird. Der Wartungsplan mit geplanten Arbeiten wird monatlich mit dem KBA abgestimmt. Entwicklung/Test und Integrationssysteme werden

netztechnisch komplett von der Produktionsumgebung getrennt. Auswirkungen auf die Produktionsumgebung sind damit ausgeschlossen.

Die Funktionsfähigkeit der Hardware der Zahlstellenterminals wird gemäß eines Wartungsplanes regelmäßig durch den nominierten Unterauftragnehmer bzw. dessen Wartungsdienstleister geprüft. Hardwarekomponenten werden durch eben diesen nach definierten Zeiten planmäßig ausgetauscht, um Störungen im Betrieb zu vermeiden.

11. Zeitsparender Entrichtungsvorgang an Zahlstellen für Gebietsfremde

Die Bedienerführung des Zahlstellensystems wird so entworfen, dass der Entrichtungsvorgang im Normalfall in weniger als 3 Minuten abgeschlossen werden kann:

- Einsprung in die ISA Applikation (markiert den Start des Buchungsvorgangs): 0 Sekunden
- Eingabe / Auswahl Fahrzeugparameter: 30 Sekunden / 10 Sekunden bei Schnellverfahren
- Berechnung der Abgabenhöhe im autoTicket-Kernsystem auf Basis der Parameter und Rückgabe ins Frontendsystem: 2 Sekunden
- optionaler Kundenlogin: 20 Sekunden
- optionale Eingabe von Kunden- und Rechnungsdaten: 20 Sekunden
- Bestätigung Auswahl: 15 Sekunden
- Zahlungsvorgang inkl. Eingabe Zahldaten oder alternativ Kassenzahlung: 60 Sekunden
- Bestätigung der Order im autoTicket-Kernsystem, Generierung Buchungsbestätigung/Bescheid im autoTicket-Kernsystem und Ausgabe über Zahlstellensystem: 5 Sekunden

Der Einsprung über das Online-Benutzerkonto mit gespeicherten Fahrzeugdaten erlaubt einen entsprechend schnelleren Durchlauf gegenüber dem Normalverfahren.

Der nominierte Unterauftragnehmer wird vertraglich verpflichtet, dessen Tankstellen- und Handelspartner zu verpflichten, zeitliche Vorgaben zur Bedienung von Kunden, die sich für die Kassenzahlung entschieden haben, zu erfüllen. Hierfür werden die organisatorischen Prozesse in den Zahlorten beschrieben, geschult und verbindlich vereinbart. Er wird zudem verpflichtet, bei hohem Aufkommen an den Zahlstellenterminals eine Kasse exklusiv für Vignettenkäufer zu öffnen. Das Kassenpersonal wird im Prozess des Vignettenkaufs geschult, so dass der Prozess der Kassenzahlung, Zahlungsbestätigung und Ausgabe der Buchungsbestätigung zügig erfolgt.

Startpunkt der Entrichtung der ISA an der Zahlstelle ist der Einsprung in die ISA Applikation im übergeordneten Portal (Startbildschirm) . Danach erfolgt die „Produktkonfiguration“, d.h. die Bestimmung der erforderlichen ISA-Höhe anhand vom Nutzer einzugebender Fahrzeugdaten. Durch die Angabe der Nationalität des amtlichen Kfz-Kennzeichens anhand eines Auswahlmenüs (Dropdown) kann eine Syntaxprüfung des darauffolgend eingegebenen Kennzeichens (Zeichenkette) erfolgen. In diesem Auswahlmenü steht „DE“ als Nationalität für das amtliche Kfz-Kennzeichen nicht zur Verfügung, da für inländische Fahrzeuge über diesen Weg keine ISA zu entrichten ist und einer Fehlbuchung somit vorgebeugt werden kann.

Alternativ kann die Angabe der zur Berechnung der ISA relevanten Fahrzeugdaten übersprungen („Schnellverfahren“) und der ISA-Höchstsatz entrichtet werden.

Die eingegebenen Daten werden vom Frontendsystem an das autoTicket-Berechnungsmodul (im autoTicket-Rechenzentrum auf deutschem Hoheitsgebiet) gesendet, in dem die Festsetzung der ISA-Höhe auf Basis der Fahrzeugparameter erfolgt. Sollten keine Fahrzeugparameter eingegeben worden sein, wird der Höchstsatz je Vignettenlaufzeit festgesetzt. Die Information wird an das Frontendsystem zurückgesendet und dem Abgabenpflichtigen wird eine Kostenübersicht der unterschiedlichen Vignettenlaufzeiten (10-Tages-, 2-Monats- oder Jahresvignette) angezeigt.

Der Abgabenpflichtige wählt die gewünschte Laufzeit und den Start des Entrichtungszeitraums. Der gewünschte Start des Entrichtungszeitraums kann mithilfe eines Kalenders ausgewählt werden, der allerdings so konfiguriert bzw. eingeschränkt ist, dass der Gültigkeitsbeginn maximal drei Monate in der Zukunft liegen kann. Um dies zu gewährleisten, wird das spätmöglichste Gültigkeitsstartdatum jederzeit zum Zeitpunkt der Entrichtung der ISA aktuell berechnet.

Wurden die entsprechenden Angaben vom Abgabenpflichtigen gemacht, wird die Vignette dem Warenkorb hinzugefügt.

Der Warenkorb bietet eine Übersicht der ausgewählten Vignetten inklusive der jeweils für die Berechnung der ISA herangezogenen Fahrzeugmerkmale. Diese Daten können angepasst werden, wobei die Initiierung einer Änderung auf die Seite zur „Produktkonfiguration“ zurückleitet und die bereits vorbelegten Einstellungen der Vignette geändert werden können. Erst nach erneuter Bestätigung und Absenden des Formulars wird der bestehende Warenkorb verändert. Zudem hat der Abgabenpflichtige die Möglichkeit, eine Vignette aus dem Warenkorb zu entfernen oder eine oder mehrere weitere Vignetten hinzuzufügen.

Im weiteren Bestellprozess hat der Abgabenpflichtige die Möglichkeit, sich in sein Online-Benutzerkonto einzuloggen. Alternativ kann der Bestellvorgang als „Gast-Checkout“ erfolgen.

Dann schließt sich der Bereich „AGB und Absenden“ an. Hier werden die AGBs als verpflichtendes Opt-In dargestellt, welches vom Abgabenpflichtigen per Opt-In bestätigt werden muss, damit die Bestellung abgeschlossen werden kann. Gleichzeitig wird hiermit bestätigt, dass die zuvor im Bestellprozess angegebenen Daten korrekt und vollständig sind. Zudem werden die Gesamtsumme der im Warenkorb vorhandenen Vignetten und in unmittelbarer Nähe die Buttons a) „Zahlungspflichtig bestellen; Zahlung mit Debit- oder Kreditkarte“ oder b) „Zahlungspflichtig bestellen; Zahlung an der Kasse“ angezeigt. Mit aktiver Nutzung eines dieser Buttons bestätigt der Abgabenpflichtige die Korrektheit seiner Angaben und die zu entrichtende ISA-Höhe.

Im Fall a) wird die weitere Bezahlung über das integrierte Zahlungsverkehrsterminal der Zahlstelle durchgeführt. Hier besteht neben Magnetstreifen- und Chipkartenzahlung auch die Möglichkeit per NFC-Karte kontaktlos zu bezahlen. Es werden dabei die gängigen Kredit- und Debitkarten akzeptiert werden. Nach erfolgreicher Zahlungsbestätigung erfolgt die Rückleitung auf die Bestellbestätigungsseite des Zahlstellensystems. Nach Registrierung der Zahlungsbestätigung erfolgt aus dem Frontendsystem die Meldung über die abgeschlossene Buchung an das autoTicket-Kernsystem, wo die Buchungsbestätigung generiert und zurück an das Zahlstellensystem gesendet wird. Letztere wird über das Zahlstellenterminal für den Abgabenpflichtigen ausgedruckt.

Im Fall b) wird durch das Zahlstellensystem ein Zahlschein generiert, der

- eine Referenz zur autoTicket
- eine Referenz zu der Bestellung,
- eine Referenz zu der Warengruppe „Maut“, die im Kassensystem des Tankstellen- bzw. Handelspartners angelegt ist und
- die Höhe des zu entrichtenden ISA-Betrages sowie
- eine Referenznummer für einen Geldtransit durch das Bestätigungsterminal, welches durch das Kassenpersonal bedient wird,

enthält. Der Zahlschein wird dem Abgabenpflichtigen am Zahlstellenterminal ausgedruckt. Mit diesem Zahlschein kann der Abgabenpflichtige an der Kasse des Tankstellen- bzw. Handelspartners bezahlen; in bar, ggf. mit akzeptierten Tankkarten oder jedem anderen, vom

Tankstellen- bzw. Handelspartner akzeptierten Zahlungsmittel. Dem Kassenmitarbeiter des Tankstellen- bzw. Handelspartners steht neben seiner Kasse ein Kassenterminal/Bestätigungsterminal zur Verfügung, das abhängig von der Referenz im Zahlschein mit dem Zahlstellensystem des nominierten Unterauftragnehmers oder der autoTicket kommuniziert. Nach erfolgter Zahlung bestätigt der Kassenmitarbeiter des Tankstellen- bzw. Handelspartners durch Einscannen des Zahlscheins am Bestätigungsterminal die Zahlung. Die Order wird im Zahlstellensystem komplettiert und an das autoTicket-Kernsystem gesendet. Hier wird die Buchungsbestätigung generiert, welche dann optional über das Zahlstellenterminal ausgedruckt werden kann. Dem Abgabenpflichtigen wird durch den Kassenmitarbeiter des Tankstellen- bzw. Handelspartners ein Beleg mit einer Referenz zum Zahlschein ausgehändigt, welcher die Zahlung des Zahlscheins der Buchung bestätigt.

Die Buchungsbestätigungen stehen dem Abgabenpflichtigen in den Sprachen Deutsch und Englisch zur Verfügung. Die englischsprachige Version der Vignette bzw. Buchungsbestätigung enthält zudem einen Hinweis, dass nur die deutschsprachige Version rechtsverbindlich ist.

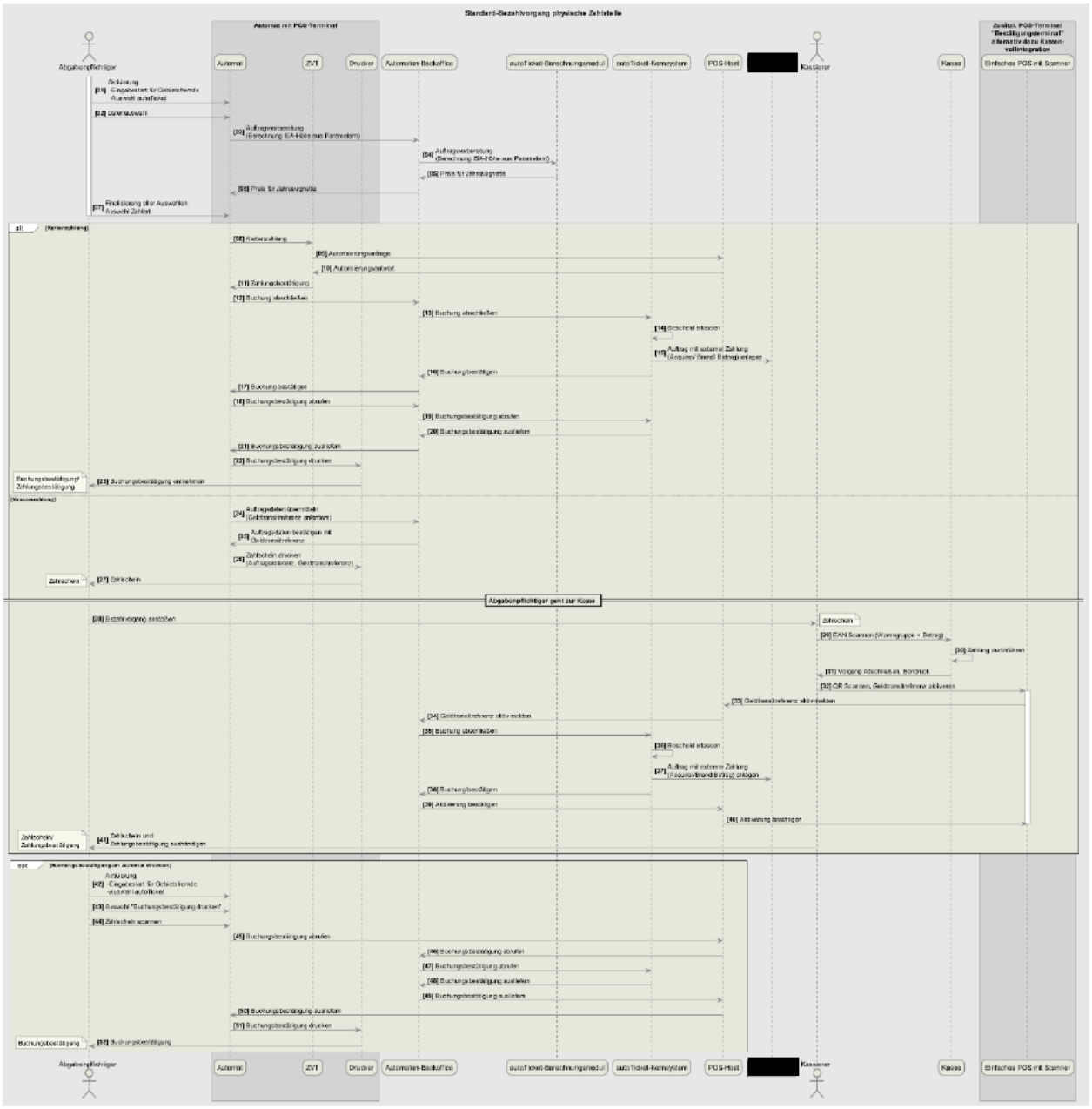

Abb. 9: Entrichtungsvorgang an Zahlstellen

11.1 Suchhinweise für die länderspezifischen Fahrzeugpapiere

Über jedes der genannten Entrichtungsmedien Web-Portal, App und physische Zahlstelle geben die Abgabenpflichtigen zunächst das Kfz-Kennzeichen, die abgabenrelevanten Merkmale ihres Kfz, die gewünschte Vignettenlaufzeit und das Startdatum des Entrichtungszeitraums ein. Für die Eingabe können Hilfetexte in den 24 Amtssprachen der EU plus Türkisch, Russisch und Norwegisch sowie Bilder zur Erklärung angezeigt werden. Diese Hilfsgrafiken zeigen auf, wo die erforderlichen Fahrzeugdaten auf den jeweils länderspezifischen Fahrzeugpapieren (Europäische Union plus Türkei, Russland und Norwegen) zu finden sind. Zu den für die Berechnung der ISA relevanten Fahrzeugmerkmalen

zählen die Euro-Norm des Fahrzeugs, die Art des Motors (Selbstzündungs- oder Fremdzündungsmotor) und der Hubraum in cm^3. Im Falle von Wohnmobilen ist das Fahrzeuggewicht das abgabenrelevante Merkmal.

12. Zeitsparender Entrichtungsvorgang an Zahlstellen für Inländer

Inländischen Abgabepflichtigen wird eine Zahlmöglichkeit über Zahlstellen im Falle von Härtefällen und von Rückstandszahlungen zur Verfügung gestellt. Diese Zahlmöglichkeit wird von der autoTicket in Zusammenarbeit mit einem Unterauftragnehmer über einen standardisierten Service angeboten. Dieser Service bietet aktuell deutschlandweit die größte, private Zahlungsinfrastruktur mit mehr als 11.000 Annahmestellen und einem kontinuierlich wachsenden Filialnetz. Aktuell vertrauen über 600 Unternehmen aus den Branchen Energieversorgung, Inkasso, Banken, Telekommunikation, Versicherung, Wohnungsbau und E-Commerce auf diesen Zahlungsdienstleister.

Die Implemention dieser Zahlungsmöglichkeit wird ohne zusätzliche Terminals rein über die Kassensysteme der angeschlossenen Annahmestellen realisiert. Der prinzipielle Ablauf einer solchen Zahlung gestaltet sich dabei folgendermaßen.

Der Abgabenpflichtige erhält mit seinem Bescheid oder direkt an der Zulassungstelle einen schriftlichen oder elektronischen Zahlschein mit einem Barcode. Diesen weist er nun an der Kasse einer Inlandszahlstelle (Retail-Store) in seiner Nähe vor.	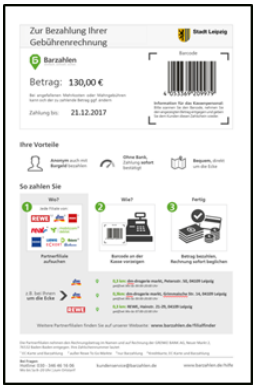
Der Kunde bezahlt bequem an der Kasse bei einer von bis zu ca.12.000 Annahmestellen deutschlandweit. Er hat kurze Anfahrtswege und keine Wartezeiten.	

Die Kasse benachrichtigt via dem Backend des Unterauftragnehmers umgehend das autoTicket.Kernsystem über die geleistete Zahlung und der Kunde erhält einen Kassenbon mit einer Referenz zum Zahlschein als Bestätigung.	

12.1 Ausgabe einer Zahlungsbestätigung für Inländer an Zahlstellen

Die Bezahlungen der Infrastrukturabgabe an inländischen Inlandszahlstellen laut Kap. 9.4 wird über einen Service vollständig anonym abgewickelt. Die Bezahlung ist nur über einen übermittelten Barcode von der autoTicket möglich, welcher bei Härtefällen mit der Zahlungsaufforderung oder bei Rückständen von der Zulassungsstelle an den Abgabepflichtigen übergeben wird.

Für die Zahlung eines Rückstandes oder in Härtefällen muss sich der Abgabenpflichtige durch diesen Barcode an der Zahlstelle identifizieren. Das Kassenpersonal erkennt dies als autoTicket Auftrag und wird den entsprechenden Betrag vom Abgabenpflichtigen kassieren und die Bezahlung über das Kassensystem bestätigen. Nach erfolgreicher Zahlung des Rückstandes oder Zahlung im Härtefall wird ein Zahlungsbeleg mit einer Referenz zu dem Zahlschein des Abgabepflichtigen erstellt und diesem als Nachweise der Zahlung ausgehändigt. Die Kombination aus Zahlschein und Zahlungsbeleg dient als Zahlungsbestätigung zur Vorlage bei der Zulassungsstelle.

Bei Bezahlung über das Webportal oder die App wird eine Zahlungsbestätigung dem Abgabenpflichtigen in ausdruckbarer Form oder zur Speicherung in der eWallet ausgegeben. Die Entrichtung im Härtefall erfolgt analog.

Die Zahlungsbestätigungen im autoTicket-Kernsystem im PDF-Format erstellt und anschließend im autoTicket-DMS revisionssicher abgelegt.

Die Zahlungsbestätigung kann im Webportal und der App bis zum Ende des Entrichtungszeitraums abgerufen werden.

13. Entrichtung der ISA mit Hilfe eines Webportals

Zur Entrichtung der ISA wird ein Webportal bereitgestellt, welches eine Shop-Komponente zum Vignettenkauf durch Gebietsfremde bzw. einen Bereich für die Begleichung der ISA im Falle von Rückständen oder in Härtefällen durch Inländer bereitstellt. Zudem steht ein Online-

Benutzerkonto-Bereich zur Verfügung. Des Weiteren ist ein Informations- und Antragsportal in den Webshop integriert.

Die drei folgenden Einsprungpunkte werden auf der Startseite angeboten:

- Online-Benutzerkonto
- Shop zur Entrichtung der ISA / Begleichung von Rückständen und ISA-Zahlung in Härtefällen
- Informations- und Antragsportal

Das folgende Diagramm verdeutlicht die Struktur des Web-Portals bzw. der mobilen App.

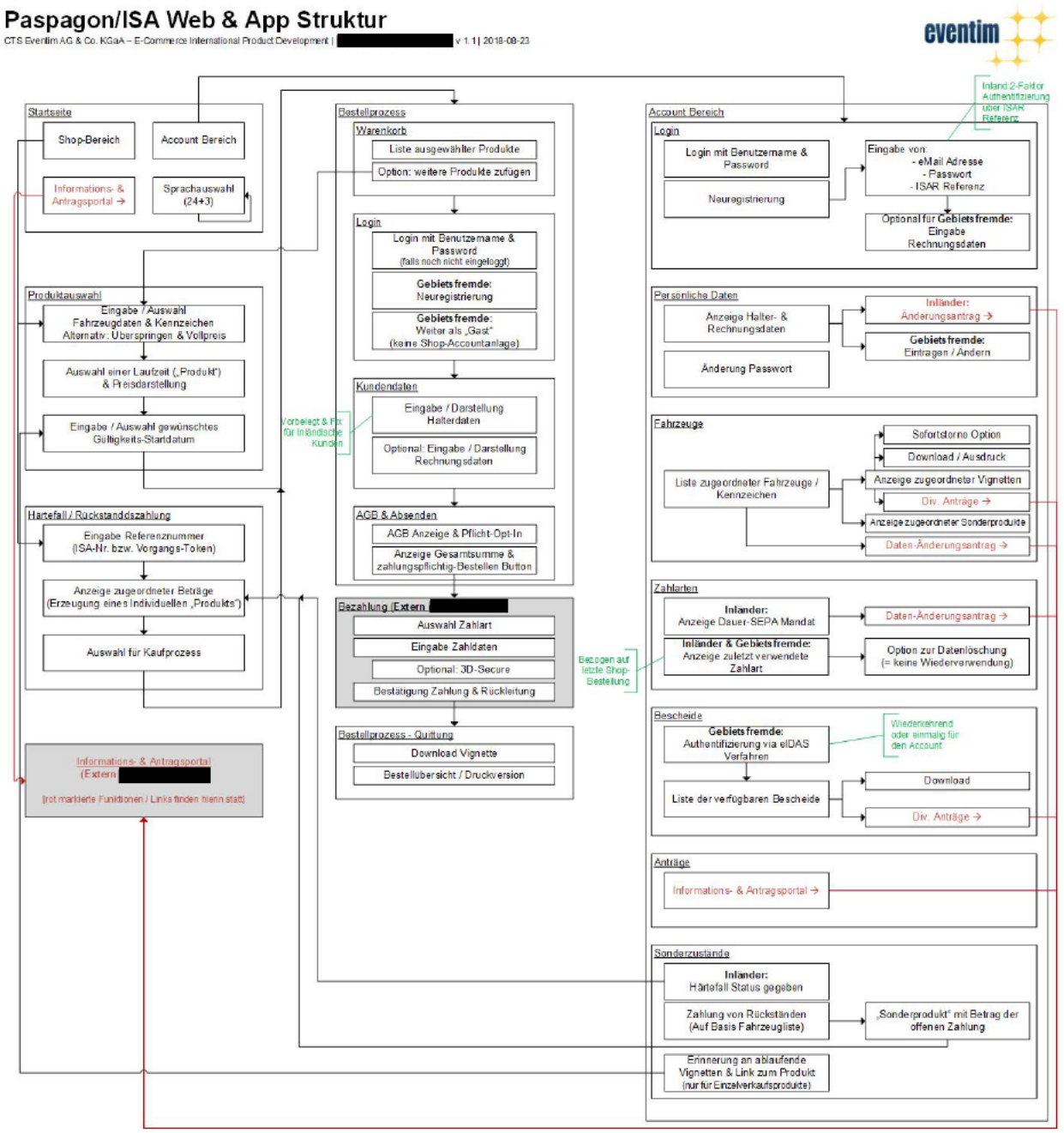

Abb. 10: Struktur Webportal und mobile App

Der Entrichtungsprozess von Eingabe der Fahrzeugparameter durch den Gebietsfremden bis zur Ausgabe der Buchungsbestätigung ist in den Kapiteln 13.3 und 13.4 erläutert. Auch der Prozess zur Begleichung von Rückständen und in Härtefällen mit abschließendem Erhalt der Zahlungsbestätigung ist in den Kapiteln 13.3 und 13.4 dargestellt.

Im Falle der Begleichung von Rückständen und in Härtefällen sind folgende Prozesse der eigentlichen Entrichtung über das Webportal vorgelagert; gleiches gilt auch für die App und Zahlstellen:

- Rückstand: Der Abgabenpflichtige erhält in der Zulassungsstelle nach durchgeführter und negativ ausgefallener Rückstandsprüfung (siehe Kap. 4) eine Zahlungsaufforderung. Die enthaltene ISA-Abschnittsnummer muss der Abgabenpflichtige dann zusammen mit seinem Namen oder Kfz-Kennzeichen im Webshop oder der App (siehe Kap. 13.3) oder alternativ den Barcode an einer Zahlstelle verwenden, um seinen Rückstand zu begleichen (siehe Kap. 12). Mit diesen zwei Faktoren wird online eine eindeutige Identifizierung und Authentifizierung sichergestellt. Die erfolgte Rückstandszahlung wird im autoTicket-Kernsystem zu dem ISA-Account vermerkt und die Information zum Übernahme in das ISA-Register an das KBA übermittelt. Bei erneutem Um- bzw. Anmeldeversuch wird dann in der Rückstandsprüfung über der Zulassungsstelle kein Rückstand mehr angezeigt.
- Härtefall: Abgabenpflichtige mit dem Attribut Härtefall bekommen mit ihrem ISA-Bescheid bereits eine Aufforderung mitgesandt, die ISA über eine Zahlstelle, das Webportal oder die App zu begleichen. (Da Härtefalle in der Regel keine Kartenzahlung oder Online-Zahlverfahren nutzen können, wird hier voraussichtlich die Entrichtung über Zahlstelle der wesentliche Kanal sein.) Der ISA-Bescheid enthält die ISA-Abschnittsnummer als Referenz zu ihrem offenen ISA Betrag. Unter Eingabe dieser Referenz in Verbindung mit ihrem Namen oder Kfz-Kennzeichen können die Abgabenpflichtigen die ISA dann im Webshop oder der App entrichten (siehe Kap. 13.3) oder alternativ den Barcode an einer Inlandszahlstelle verwenden, um die ISA zu begleichen (siehe Kap. 12). Mit Hilfe dieser zwei Faktoren wird online eine eindeutige Identifizierung und Authentifizierung sichergestellt.

13.1 Technische Verfügbarkeit des Web-Portals

Die technische Verfügbarkeit des autoTicket-Gesamtsystems wird durch den Einsatz eines qualitativ hochwertigen Hostingproviders gesichert. Nach dem aktuellen Stand der Planung wird dies [redacted] mit seinen Standorten in Frankfurt am Main sein. Das Datenzentrum von [redacted] bietet eine Verfügbarkeit, welche die Anforderungen der autoTicket erfüllt, sowie Zertifizierungen nach SOC Type1, SOC Type 2, ISO 27001, NIST 800-53/FISMA, PCI DSS, HIPAA, HDA/HADS, OHSAS 18001/ISO 18001, ISO 9001, ISO 22301, ISO 14001 und TSI.

Von außen ist das Rechenzentrum redundant gesichert mit Energie versorgt, über getrennt geführte Leitungen von unabhängigen Stromversorgern und einer Pufferung gegen Totalausfall der Stromversorgung durch Batterien und Diesel für bis zu 24 Stunden plus einer Präferenzierung bei der Versorgung mit Diesel im Falle eines länger andauernden Energieausfalls. Eingehende Netzwerkverbindungen zum Datenzentrum werden getrennt, auf

zwei verschiedenen Seiten des Mains geführt um eine Gleichzeitigkeit von Bauschäden zu vermeiden.

Im Rechenzentrum erfolgt ein redundanter Aufbau jeglicher Infrastruktur von Serverkomponenten, Storage über Netzwerk und Load Balancen, welche sich in einem Clusterverbund in einer active-active Konfiguration gegen Ausfall von Einzelkomponenten absichern. Serverkomponenten sind zusätzlich auf Basis einer geclusterten vmWare Virtualisierung abgesichert.

Im Falle eines Totalausfalls des Rechenzentrums erfolgt ein Switch zu einem 12 km entfernten redundanten Rechenzentrum mit einer synchronen Datenspiegelung aller Informationen des autoTicket-Kernsystems.

Die typische technische Verfügbarkeit einer solchen Konfiguration ist mehr als 99,99%.

Die Überwachung der Verfügbarkeit des Web-Portals erfolgt über ein Monitoring der Infrastrukturkomponenten (Netzwerk und Server) mit der Supportsoftware des Herstellers des SDDC. Im Fehlerfall werden automatisch Support Requests erstellt und das entsprechende Supportteam alarmiert.

Das Monitoring der generellen Systemerreichbarkeit wird sowohl über interne Monitoringlösungen für den Zustand der SDDC Lösung auf Betriebssystemebene und zusätzlich auch auf Applikationsebene sichergestellt. Dazu werden externe Monitorings aufgesetzt, die rechenzentrumsunabhängig von verschiedenen geographischen Standorten die Verfügbarkeit der Services (Prozess- / Transaktions-Checks) aus Abgabenpflichtigensicht überwachen und damit die Einhaltung der End-to-End SLAs unterstützt.

Das Fehlermanagementsystem der autoTicket ist JIRA in welchem alle Supportprozesse abgebildet sind.

Die Kombination aus hochverfügbarem Rechenzentrumsbetrieb, einer redundanten Infrastruktur, einem effektiven und lückenlosen Monitoring zusammen mit einer Applikationsentwicklung, welche die technischen Möglichkeiten des gegebenen, redundanten Unterbaus ausnutzt, gewährleistet damit eine applikatorische Verfügbarkeit des Webportals von mindestens 99,7%.

13.2 Geplante Wartung des Web-Portals

Der integrierte Wartungsplan (siehe Kap. 65.1) über alle autoTicket-Systeme stellt sicher, dass die Nicht-Verfügbarkeit einzelner Teilsysteme während Wartungen nicht länger als 2 Stunden

beträgt. Geplante Systemwartungen und Updates werden zudem auf Zeiten gelegt, in denen, auf Basis von Beobachtung des Nutzerverhaltens, mit einer geringen Nutzung der Systeme durch Abgabenpflichtige gerechnet wird. Der Wartungsplan mit geplanten Arbeiten wird monatlich mit dem KBA abgestimmt. Entwicklung/Test und Integrationssysteme werden netztechnisch komplett von der Produktionsumgebung getrennt. Auswirkungen auf die Produktionsumgebung sind damit ausgeschlossen.

13.3 Zeitsparender Entrichtungsvorgang bei Benutzung des Webportals

Die Entrichtung der ISA für gebietsfremde Abgabenpflichtige sowie für Inländer in Härtefällen oder zur Begleichung von Rückständen erfolgt in einem Shop, der über das Webportal oder die mobile App zu erreichen ist. Der Shop ist unter Berücksichtigung aktueller Interaktions- und Grafikdesign-Leitfäden (Guidelines) implementiert, sodass eine gute Benutzerführung geboten wird und die Entrichtung der ISA bei den verschiedenen Abgabenparameterkonstellationen bzw. die Zahlung von Rückständen oder die Zahlung in Härtefällen somit innerhalb von fünf Minuten möglich sind.

- Navigation zur Produktauswahlseite: 15 Sekunden / 0 bei Direkteinsprung
- Eingabe / Auswahl Fahrzeugparameter: 30 Sekunden / 10 Sekunden bei Schnellverfahren
- Berechnung der Abgabenhöhe im autoTicket-Kernsystem auf Basis der Parameter und Rückgabe ins Frontendsystem: 2 Sekunden
- optionaler Kundenlogin: 20 Sekunden
- optionale Eingabe von Kunden- und Rechnungsdaten: 20 Sekunden
- Bestätigung Auswahl: 15 Sekunden
- Zahlungsvorgang inkl. Eingabe Zahldaten: 60 Sekunden
- Bestätigung der Order im autoTicket-Kernsystem, Generierung Buchungs- bzw. Zahlungsbestätigung im autoTicket-Kernsystem und Ausgabe über Frontendsystem: 5 Sekunden

Der Einsprung über das Online-Benutzerkonto mit gespeicherten Fahrzeug- und Zahldaten erlaubt einen entsprechend schnelleren Durchlauf gegenüber dem Normalverfahren.

Startpunkt der Entrichtung der ISA ist die „Produktkonfiguration“, d.h. die Bestimmung der erforderlichen ISA-Höhe anhand vom Nutzer einzugebender Fahrzeugdaten. Für die korrekte Berechnung der ISA-Höhe muss der Abgabenpflichtige die Antriebsart, Hubraum und

Emissionsklasse seines Kfz eingeben. Zur Unterstützung einer schnellen Eingabe der Fahrzeugparameter werden dem Abgabenpflichtigen Hilfsbilder angezeigt, die darstellen, wo in seinen Fahrzeugpapieren die einzelnen Wert zu finden sind. Je nach vorheriger Sprachauswahl im Webportal werden hierfür die landesspezifischen Fahrzeugpapiere zu Grunde gelegt.

Durch die Angabe der Nationalität des amtlichen Kfz-Kennzeichens anhand eines Auswahlmenüs (Dropdown) kann eine Syntaxprüfung des darauffolgend eingegebenen Kennzeichens (Zeichenkette) erfolgen. In diesem Auswahlmenü steht „DE“ als Nationalität für das amtliche Kfz-Kennzeichen nicht zur Verfügung, da für inländische Fahrzeuge über diesen Weg keine ISA zu entrichten ist und einer Fehlbuchung somit vorgebeugt werden kann.

Alternativ kann die Angabe der zur Berechnung der ISA relevanten Fahrzeugdaten übersprungen („Schnellverfahren“) und der ISA-Höchstsatz entrichtet werden.

Die eingegebenen Daten werden vom Frontendsystem an das autoTicket-Berechnungsmodul (im autoTicket-Rechenzentrum auf deutschem Hoheitsgebiet) gesendet, in dem die Festsetzung der ISA-Höhe auf Basis der Fahrzeugparameter erfolgt. Sollten keine Fahrzeugparameter eingegeben worden sein, wird der Höchstsatz je Vignettenlaufzeit festgesetzt. Die Information wird an das Frontendsystem zurückgesendet und dem Abgabenpflichtigen wird eine Kostenübersicht der unterschiedlichen Vignettenlaufzeiten (10-Tages-, 2-Monats- oder Jahresvignette) angezeigt.

Der Abgabenpflichtige wählt die gewünschte Laufzeit und den Start des Entrichtungszeitraums. Der gewünschte Start des Entrichtungszeitraums kann mithilfe eines Kalenders ausgewählt werden, der allerdings so konfiguriert bzw. eingeschränkt ist, dass der Gültigkeitsbeginn maximal drei Monate in der Zukunft liegen kann. Um dies zu gewährleisten, wird das spätmöglichste Gültigkeitsstartdatum jederzeit zum Zeitpunkt der Entrichtung der ISA aktuell berechnet.

Wurden die entsprechenden Angaben vom Abgabenpflichtigen gemacht, wird die Vignette dem Warenkorb hinzugefügt.

Im Falle der Zahlung von Rückständen oder in Härtefällen gibt der Abgabepflichte in einem gesonderten Bereich des Webshops seinen Namen oder Kfz-Kennzeichen und die ISA-Abschnittsnummer zu seinem Vorgang, die er per Bescheid mitgeteilt bekommen hat, ein. Auf Basis der ISA-Abschnittsnummer wird der Rückstand im autoTicket-Kernsystem abgerufen,

an das Frontendsystem zurückgesendet und dem Abgabenpflichtigen dort angezeigt. Die entsprechende Vignette wird dann dem Warenkorb hinzugefügt.

Der Warenkorb bietet eine Übersicht der ausgewählten Vignetten inklusive der jeweils für die Berechnung der ISA herangezogenen Fahrzeugmerkmale. Diese Daten können angepasst werden, wobei die Initiierung einer Änderung auf die Seite zur „Produktkonfiguration“ zurückleitet und die bereits vorbelegten Einstellungen der Vignette geändert werden können. Erst nach erneuter Bestätigung und Absenden des Formulars wird der bestehende Warenkorb verändert. Zudem hat der Abgabenpflichtige die Möglichkeit, eine Vignette aus dem Warenkorb zu entfernen oder eine oder mehrere weitere Vignetten hinzuzufügen.

Im weiteren Bestellprozess hat der Abgabenpflichtige die Möglichkeit, sich in sein Online-Benutzerkonto einzuloggen oder, falls er noch kein Online-Benutzerkonto eingerichtet hat, ein Online-Benutzerkonto einzurichten. Alternativ kann der Bestellvorgang ohne die Anlage eines Online-Benutzerkontos („Gast-Checkout“) erfolgen.

Auf den Login- bzw. Registrierungsbereich folgt der Abgabenpflichtigen-Datenbereich. Optional (relevant für eine Rechnungsstellung) können hier Angaben zu Name, Vorname, E-Mail-Adresse, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Stadt und Land gemacht werden.

Dem Abgabenpflichtigen-Datenbereich schließt sich der Bereich „AGB und Absenden“ an. Hier werden die AGBs als verpflichtendes Opt-In dargestellt, welches vom Abgabenpflichtigen bestätigt werden muss, damit die Bestellung abgeschlossen werden kann. Gleichzeitig wird hiermit bestätigt, dass die zuvor im Bestellprozess angegebenen Daten korrekt und vollständig sind. Zudem wird die Gesamtsumme der im Warenkorb vorhandenen Vignetten und in unmittelbarer Nähe der Button „Zahlungspflichtig Bestellen“ angezeigt. Mit aktiver Nutzung dieses Buttons bestätigt der Abgabenpflichtige die Korrektheit seiner Angaben und die zu entrichtende ISA-Höhe.

In einem weiteren Bereich werden Informationen über die im weiteren Bestellprozess zur Verfügung stehenden Zahlungsmittel, eine sogenannte Vorteilskommunikation, als Vorabinformation für den Nutzer dargestellt.

Die eigentliche Auswahl der Zahlart erfolgt auf der Zahldatenseite, die extern bei [redacted] liegt bzw. per iFrame in den Shop eingebunden ist und die über den Button „Zahlungspflichtig Bestellen“ erreicht wird. Hier stehen – wie beschrieben – die geforderten Zahlarten zur Verfügung. Nach Auswahl einer Zahlart muss der Abgabenpflichtige die erforderlichen Zahldaten eingeben, im Falle einer Kreditkartenzahlung beispielsweise

Karteninhaber, Kreditkartennummer, Ablaufdatum und die Kreditkarten-Prüfnummer (CVV). Die Sicherheitsparameter der Zahldaten, wie beispielsweise bei Kreditkartenzahlungen die Kreditkarten-Prüfnummer (CVV), werden zu keiner Zeit dauerhaft gespeichert. Auch bei einer Wiederverwendung des bei der letzten Bestellung verwendeten Zahlungsmittels ist die erneute Eingabe des Sicherheitsparameters erforderlich. Optional findet bei Kreditkartenzahlungen eine 3D-Secure-Prüfung statt. Die Zahlung an sich wird durch den Unterauftragnehmer [redacted], welcher gemäß PCI-Data Security Standard (PCI DSS) zertifiziert ist, abgewickelt. Nach erfolgreicher Zahlungsbestätigung erfolgt die Rückleitung auf die Bestellbestätigungsseite des Shops.

Nach Registrierung der Zahlungsbestätigung erfolgt aus dem Frontendsystem die Meldung über die abgeschlossene Buchung an das autoTicket-Kernsystem, wo die Buchungsbestätigung generiert und zurück an das Frontendsystem gesendet wird.

Der Abgabenpflichtige erhält auf der Bestellbestätigungsseite Zugriff auf die in dem vorangegangenen Bestellprozess erworbenen Vignetten. Die Buchungsbestätigungen (im Fall von Rückstandzahlungen und Härtefällen Zahlungsbestätigungen) werden in einer Übersicht nebst Preisen dargestellt und können als PDF gespeichert und ausgedruckt werden. Zudem ist eine mobile Speicherung in der Wallet möglich. Die Buchungsbestätigungen stehen dem Abgabenpflichtigen in den Sprachen Deutsch und Englisch zur Verfügung. Die Speicherung der unterschiedlichen Sprachversionen der Vignette bzw. Buchungsbestätigung erfolgt durch den Klick auf separate Buttons. Die englischsprachige Version der Vignette bzw. Buchungsbestätigung enthält zudem einen Hinweis, dass nur die deutschsprachige Version rechtsverbindlich ist.

Des Weiteren bietet die Bestellbestätigungsseite Übersichten der verwendeten Zahlart, der angegebenen Halter- und optionalen Rechnungsdaten und stellt die Möglichkeit zum Druck der Seite bereit.

13.4 Abruf einer digitalen Buchungs- oder Zahlungsbestätigung nach Entrichtung via Webportal

Nach erfolgter Bestätigung des Zahlungseingangs durch [redacted], meldet das Frontendsystem die abgeschlossene Buchung an das autoTicket-Kernsystem, wo ein ISA-Account für den Gebietsfremden mit eindeutiger ISA-Abschnittsnummer angelegt wird.

Gleichzeitig generiert das autoTicket-Kernsystem eine Buchungsbestätigung, wahlweise in deutscher oder englischer Sprache. Diese beinhaltet alle geforderten Informationen, wie ISA-

Abschnittsnummer, Kfz-Kennzeichen, das Ausstellungsdatum, die Vignettenlaufzeit, Startdatum der Entrichtung, ISA-Höhe, Rechtsbehelfsbelehrung etc. Die Buchungsbestätigung wird sodann zurück an das Frontendsystem zur Ausgabe an den Abgabenpflichtigen gesendet. Die auf der Bestätigung enthaltenen Informationen werden zudem in Form eines maschinenlesbaren QR-Codes vermerkt, um die nachgelagerte Kontrolle der durch den Abgabenpflichtigen eingegebenen Parameter zu erleichtern.

An der Zahlstelle wird die Buchungsbestätigung ausgedruckt. Im Webportal wird sie in elektronischer, ausdruckbarer Form bereitgestellt. Zudem gibt es die Möglichkeit, die Buchungsbestätigung in einer digitalen Wallet zu speichern. Generell ist die Buchungsbestätigung über die gesamte Vignettenlaufzeit erneut über das Webportal und die App abrufbar. Zudem kann ein Abgabenpflichtiger jederzeit über das autoTicket-Informations-Center eine erneute Zusendung der Bestätigung über seine Entrichtung anfordern. Die Bestätigung erfüllt dabei die Vorschrift § 37 VwVfG in Form und Inhalt (Bestimmtheit, Begründung, Schriftform, ausstellende Behörde, etc.). Das autoTicket-Kernsystem aktualisiert den bereits erstellten ISA-Account sogleich um die Buchungsbestätigung. Daten neuer ISA-Accounts werden augenblicklich an das KBA zur Aktualisierung des ISA-Register übermittelt.

Im Falle der Zahlung von Rückständen oder in Härtefällen, generiert das autoTicket-Kernsystems nach erfolgter Zahlung eine Zahlungsbestätigung zu dem die Zahlung betreffenden ISA-Account analog zum oben beschriebenen Prozess. Diese enthält mindestens das Kfz-Kennzeichen oder den Namen des Abgabenpflichtigen, das Aktenzeichen des Vorgangs und die Höhe des gezahlten Betrages. Die Zahlungsbestätigung dient dem Abgabenpflichtigen als Nachweis über die entrichtete ISA.

13.5 Nachträglicher Abruf einer digitalen Buchungs- oder Zahlungsbestätigung via Webportal

Die Buchungs- und Zahlungsbestätigungen werden im autoTicket-Kernsystem im PDF-Format erstellt, anschließend im autoTicket-DMS revisionssicher abgelegt und dem Abgabenpflichtigen zum Ausdruck im Webportal angezeigt.

Unabhängig davon, ob der Abgabenpflichtige ein Online-Benutzerkonto angelegt hat, wird ihm die Möglichkeit eingeräumt, Buchungs- und Zahlungsbestätigungen mindestens bis zum Ablauf der Vignettenlaufzeit erneut abzurufen und auszudrucken. Der Abruf zum Download des Dokuments erfolgt auf einer gesonderten Seite des Webportals durch Eingabe von Name oder Kfz-Kennzeichen und korrespondierender Belegnummer bzw. ISA-Abschnittsnummer.

Wurde ein Online-Benutzerkonto eingerichtet bzw. mit dem vorhandenen ISA-Account über das Online-Token Verfahren verknüpft, erhält der Nutzer im Bereich „Fahrzeuge“ Zugriff auf die diesem Online-Benutzerkonto zugeordneten Fahrzeuge. Es wird eine Liste der Fahrzeuge (ein oder mehrere Fahrzeuge, sogenannte Fahrzeuggruppen) anhand der amtlichen Kfz-Kennzeichen angezeigt. Sofern vorhanden, werden für gebietsfremde Fahrzeuge die erworbenen Vignetten bzw. Buchungsbestätigungen inklusive des Startzeitpunktes und der Laufzeit an den einzelnen Fahrzeugen angezeigt, stehen zum Download (Abruf und Speicherung) bereit und können anschließend ausgedruckt werden.

Die Buchungs- oder Zahlungsbestätigung kann zudem auf Antrag von autoTicket erneut auf postalischem Wege zugesandt werden.

13.6 Barrierefreies Webportal

Für die Entwicklung des Webportals finden die Richtlinien der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) Anwendung. Zudem finden die internationalen Richtlinien der WCAG des W3C Anwendung. Neben der rechtlich verbindlichen Anforderung die entsprechenden Richtlinien mit einem öffentlichen Portal zu erfüllen, steht hierbei insbesondere auch die Nutzerakzeptanz im Vordergrund. Übergreifendes Ziel ist es, dass dem Abgabenpflichtigen unabhängig von etwaigen Behinderungen die einfache Benutzung des Webportals ermöglicht wird. Weiterhin resultiert aus der Einhaltung der jeweiligen Richtlinien, insbesondere auf technischer Seite, die Notwendigkeit jeweils gängige Standards in der Darstellung aber auch Implementierung von Oberflächen zu beachten. Hierdurch wird eine weitgehende Kompatibilität mit vielen Anzeigevarianten gewährleistet.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der genannten Richtlinien werden diese intern bei jeder Erstellung sowie jeder Anpassung oder Erweiterung des Frontends als fester Bestandteil des Design- und Entwicklungsprozesses verankert. Im Falle einer agilen Software-Entwicklung z.B. als ständiger Punkt der „Definition of Done“ (DoD), wodurch die Einhaltung bereits bei der Entwicklung ein zwingend zu erfüllender Punkt ist.

Weiterhin werden mindestens zu jedem Major-Release mit Frontend-Anteil regelmäßige Audits zur Überprüfung der Standards durch einen neutralen Dritten (z.B. eine spezialisierte Beratung) angesetzt. So wird eine nachvollziehbare Sicherstellung der Richtlinien gewährleisten. Diese Audits bzw. deren Resultate sind jederzeit durch das KBA einseh- und überprüfbar. Zudem überwacht ein spezialisierter Mitarbeiter von autoTicket etwaige Aktualisierungen und Änderungen in den WCAG. Diese fließen in die Weiterentwicklung der

Software ein, so dass das Webportal jederzeit die aktuellen Vorgaben des WCAG erfüllt. Durch den hierbei entstehenden laufenden Prozess müssen etwaige Änderungen nicht erst gesondert eingeplant werden, sondern fließen unmittelbar in die Entwicklung ein und können so schnellstmöglich berücksichtigt werden.

13.7 Ausfallssicherheit des Web-Portals

autoTicket wird die Infrastruktur des autoTicket-Kernsystems nach derzeitigem Stand der Planung bei [redacted] in Frankfurt am Main hosten. Die Rechenzentren der [redacted] in Frankfurt am Main sind durch die TÜV Nord Group TSI Level 3 zertifiziert, was eine vollständige Redundanz aller kritischen Versorgungssysteme bestätigt. Durch die Absicherung aller Komponenten gegen einen Single Point of Failure wird hier, schon bei der Basis, auf eine hochverfügbare Umgebung mit einer hohen Mean Time Between Failure („MTBF“) Wert gelegt.

In der zweiten Ebene auf Basis der eingesetzten Infrastruktur wird auf redundante und geclusterte Architekturen im active-active Betrieb gesetzt, welche auch beim Ausfall einzelner Komponenten einen unterbrechungsfreien Service bieten können.

In der Applikationssicherung wird für das hochkritische autoTicket-Kernsystems durch eine zusätzliche Schicht die dynamische Performance und die hohe Verfügbarkeit gesteigert. Hierfür wird für das autoTicket-Kernsystem auf einem Kubernetes Cluster aufgesetzt, welcher eine dynamische Perfomance-Anpassung und eine nahezu unterbrechungsfreie Wartung und Updates ermöglicht.

Weitere umgebende Systeme (z.B Webportal, App, Zahlstellensystem, autoTicket-CCT) werden auf redundante Serverarchitekturen, welche über Load Balancer angesteuert werden, gebaut. Diese Gruppen von gleichartigen Servern, von denen jeder einzelne autonom das jeweilige applikatorische Serviceportfolio abdecken könnte, werden neben den Möglichkeiten der horizontalen Skalierung auch die Maximierung der MTBF unterstützen.

Dieses durchgehende Design der Lösung auf Basis hochverfügbarer Architekturen, zusammen mit der Abstimmung von allen nicht unterbrechungsfreien Wartungstätigkeiten, ermöglicht es autoTicket eine MTBF von typischerweise weit über 22 Stunden auf Serviceebene sicher zu stellen.

13.8 Hinweis auf alternative Möglichkeiten der Entrichtung bei Ausfall des Webportals

Sollten einzelne Entrichtungsmedien temporär nicht verfügbar sein, werden über dieses Medium Informationen über alternative Entrichtungsmedien zur Verfügung gestellt. Diese umfassen den Hinweis auf alternative Entrichtungsmedien (Zahlstellen und App) sowie Kontaktdaten des Informations-Centers, in dem z.B. der Standort der nächsten Zahlstelle abgefragt werden kann.

Die entsprechende Informationsseite wird hierbei unabhängig vom eigentlichen autoTicket-Kernsystem in einem externen Content Delivery Network („CDN“) gehostet, wodurch eine Ausgabe selbst bei einem kompletten Ausfall des Systems weiterhin gewährleistet ist. Die Schaltung der Informationsseite erfolgt automatisiert durch ein Monitoring des jeweiligen autoTicket-Systems. Antwortet dieses deutlich verlangsamt oder nicht, wird ohne manuellen Eingriff die entsprechende Seite ausgegeben und bleibt solange vorgeschaltet, bis das Monitoring des Systems einen Normalzustand signalisiert und das bis dahin ausgefallene System wieder regulär genutzt werden kann.

Der Content der Informationsseite wird durch die autoTicket-Kommunikationsabteilung gepflegt, die zentral aktuelle Informationen über die möglichen Entrichtungskanäle und Zahlorte hält.

13.9 Information des KBA bei Ausfall des Webportals

Sollte trotz des Monitorings und Supports an 365 Tagen im Jahr, 24 Stunden am Tag ein System (oder eine einzelne Systemkomponente) länger als 2 Stunden ausfallen, d.h. für Abgabenpflichtige nicht erreichbar sein, wird darüber das KBA über das Fehlermanagementsystem JIRA (siehe Kap. 75ff) informiert. Die Information an das KBA enthält die Systemkomponente, den Ausfallgrund, Ausfallszeitpunkt sowie die erwartete Ausfallzeit. Das KBA wird auch informiert, sobald das System bzw. die Systemkomponente wieder in Betrieb ist.

13.10 Kompatibilität des Webportals

autoTicket wird in Zusammenarbeit mit Eventim, einem international sehr erfahrenen Webshop-Betreiber, eine kontinuierliche Überwachung der Entwicklung des Nutzerverhaltens bei der Auswahl der in der EU gängigsten Internetbrowser etablieren.

Im Rahmen der Errichtung wird durch Design und Test eine Kompatibilität mit den vier aktuell gängigsten Internetbrowsern in der EU sichergestellt. Weiterhin werden bei beobachteten Veränderungen des Nutzerverhaltens (neue Browser, neue OS, neue Versionen) die

Designrichtlinien und Testverfahren angepasst und das Webportal entsprechend modifiziert, um ein Kompatabilität durchgehend sicherzustellen. Aktuell (Stand Juli 2018) sind die vier gängigsten Internetbrowser in der EU Chrome, Firefox, Safari und Internet Explorer (in der jeweils aktuellsten Version), die zusammen eine Marktabdeckung von 88% erreichen. (Quelle: https://de.statista.com/statistik/daten/studie/164995/umfrage/marktanteile-der-browser-bei-der-internetnutzung-in-europa-seit-2009/). Eine Information über die Auswahl der Internetbrowser, welche für den Kompatibilitätscheck herangezogen wurden, sowie ein Nachweis der Kompatibilität des Webportals zu den selbigen wird dem KBA auf Nachfrage erbracht.

Das Webportal mit seinem Shopsystem ist über einen Desktop-Browser oder einen Mobile-Browser erreichbar. Hierfür wird das Webportal unter Verwendung eines responsiven Webdesigns implementiert, d.h. die Anordnung und Darstellung der einzelnen Elemente der Webseite, wie beispielsweise die Navigation, Seitenspalten oder Texte, passen sich den verschiedenen Endgeräten, mit denen die Webseite betrachtet wird, an. Hierdurch wird u.a. auch die Nutzung unterschiedlicher Eingabemethoden, wie beispielsweise Maus oder Touchscreen gewährleistet.

Das Webportal wird kontinuierlich gewartet und aktualisiert, sodass dieses mit den jeweils aktuellen Releases der Betriebssysteme und darauf aufsetzenden Standard-Browser, wie oben genannt, kompatibel ist. Hierbei ist nicht nur die Verfügbarkeit einer neuen Version ausschlaggebend, sondern insbesondere auch die Verbreitung in den relevanten Märkten. Zudem wird die Abwärtskompatibilität für mindestens ein Major Release sichergestellt. Des Weiteren wird das Web-Portal unter Verwendung grundlegender und bewährter Technologien, wie HTML, CSS und JavaScript entwickelt, sodass dies mit den vier gängigsten Browsern sowohl auf Desktop-Computern als auch auf mobilen Endgeräten kompatibel ist.

Diese Festlegung der Kompatibilität ist nach heutigem Wissensstand erfolgt und wird während der Vertragslaufzeit gemäß des zukünftigen Marktverhaltens aktualisiert.

14. Entrichtung der ISA mit einer mobilen App

Die Funktionen des in Kap. 13 beschriebenen Webportals werden zusätzlich auch über eine App zur Nutzung auf mobilen Endgeräten (Smartphones, Tablets) bereitgestellt. Diese mobile App wird initial auf iOS und Android zur Verfügung gestellt und integriert das responsive Webportal.

14.1 Kompatibilität der App mit mobilen Betriebssystemen

autoTicket wird in Zusammenarbeit mit Eventim, einem erfahrenen Webshop-Betreiber am europäischen Markt, eine kontinuierliche Überwachung der Entwicklung des Nutzerverhaltens bei der Auswahl der benutzten mobilen Betriebssysteme in der EU durchführen. Im Rahmen der Errichtung wird durch Design und Test eine kumulierte Abdeckung von mindestens 90% der in der EU verwendeten mobilen Betriebssysteme sichergestellt, bei beobachteten Veränderungen des Nutzerverhaltens (neue Endgeräte, neue Betriebssysteme, neue Versionen) werden die Designrichtlinien und Testverfahren angepasst und die mobilen Apps entsprechend modifiziert, um eine Kompatibilität wieder herzustellen. Eine Information über die Auswahl der unterstützten mobilen Betriebssysteme, welche für den Kompatibilitätscheck herangezogen wurden, sowie ein Nachweis der Kompatibilität der mobilen Apps zu den selbigen wird dem KBA auf Nachfrage erbracht.

Die mobile App wird im Rahmen der Errichtung für die Betriebssysteme Android und iOS angeboten, die nach Stand Juli 2018 kumuliert eine Marktabdeckung von über 98% in Europa erreichen (Quelle: https://de.statista.com/statistik/daten/studie/184516/umfrage/marktanteil-der-mobilen-betriebssysteme-in-europa-seit-2009/). Die Apps für die Betriebssysteme Android und iOS werden kontinuierlich gewartet und aktualisiert, sodass diese mit den jeweils aktuellen Releases der Betriebssysteme kompatibel sind. Zudem wird die Abwärtskompatibilität für mindestens ein Major Release sichergestellt. So wird gewährleistet, dass die geforderte kumulierte Marktabdeckung von 90% der in der EU verwendeten mobilen Betriebssysteme, mit welchen die App funktioniert, erreicht wird. Des Weiteren wird die Marktabdeckung der mobilen Betriebssysteme fortlaufend kontrolliert, um die App ggf. auf ein weiteres mobiles Betriebssystem zu portieren, sollte sich die kumulierte Marktabdeckung der beiden genannten mobilen Betriebssysteme verringern.

14.2 Technische Verfügbarkeit der App-Serverapplikation

Die technische Verfügbarkeit des autoTicket-Gesamtsystems wird durch den Einsatz eines qualitativ hochwertigen Hostingproviders gesichert. Zum derzeitigen Stand der Planung wird dies [redacted] mit seinen Standorten in Frankfurt am Main sein. Die Rechenzentren von [redacted] bieten eine Verfügbarkeit, welche die Anforderungen der autoTicket erfüllen, sowie Zertifizierungen nach SOC Type1, SOC Type 2, ISO 27001, NIST 800-53/FISMA, PCI DSS, HIPAA, HDA/HADS, OHSAS 18001/ISO 18001, ISO 9001, ISO 22301, ISO 14001 und TSI.

Von außen sind die Rechenzentren redundant gesichert mit Energie versorgt, über getrennt geführte Leitungen von unabhängigen Stromversorgern und einer Pufferung gegen

Totalausfall der Stromversorgung durch Batterien und Diesel für bis zu 24 Stunden plus einer Präferenzierung bei der Versorgung mit Diesel im Falle eines länger andauernden Energieausfalls. Eingehende Netzwerkverbindungen zu den Rechenzentren werden getrennt, auf zwei verschiedenen Seiten des Mains geführt, um eine Gleichzeitigkeit von Bauschäden zu vermeiden.

Im Rechenzentrum erfolgt ein redundanter Aufbau jeglicher Infrastruktur von Serverkomponenten, Storage über Netzwerk und Load Balancen, welche sich in einem Clusterverbund in einer active-active Konfiguration gegen Ausfall von Einzelkomponenten absichern. Serverkomponenten sind zusätzlich auf Basis einer geclusterten vmWare Virtualisierung abgesichert.

Im Falle eines Totalausfalls des Rechenzentrums erfolgt ein Switch zu einem 12 km entfernten redundanten Rechenzentrum mit einer synchronen Datenspiegelung aller Informationen des autoTicket-Kernsystems.

Die typische technische Verfügbarkeit einer solchen Konfiguration ist mehr als 99,99%.

Die Überwachung der Verfügbarkeit des Web-Portals erfolgt über ein Monitoring der Infrastrukturkomponenten (Netzwerk und Server) mit der Supportsoftware des Herstellers des SDDC. Im Fehlerfall werden automatisch Support Requests erstellt und das entsprechende Supportteam alarmiert.

Das Monitoring der generellen Systemerreichbarkeit wird sowohl über interne Monitoringlösungen für den Zustand der SDDC Lösung auf Betriebssystemebene und zusätzlich auch auf Applikationsebene sichergestellt. Dazu werden externe Monitorings aufgesetzt, die rechenzentrumsunabhängig von verschiedenen geographischen Standorten die Verfügbarkeit der Services (Prozess- / Transaktions-Checks) aus Abgabenpflichtigensicht überwachen und damit die Einhaltung der End-to-End SLAs unterstützt.

Das Fehlermanagementsystem der autoTicket ist JIRA, in welchem alle Supportprozesse abgebildet sind.

Die Kombination aus hochverfügbarem Rechenzentrumsbetrieb, einer redundanten Infrastruktur, einem effektiven und lückenlosen Monitoring zusammen mit einer Applikationsentwicklung, welche die technischen Möglichkeiten des gegebenen, redundanten Unterbaus ausnutzt, gewährleistet damit eine applikatorische Verfügbarkeit der App von mindestens 99,7%.

14.3 Geplante Wartung der App-Serverapplikation

Der integrierte Wartungsplan (siehe Kap. 65.1) über alle autoTicket-Systeme stellt sicher, dass die Nicht-Verfügbarkeit einzelner Teilsysteme während Wartungen nicht länger als 2 Stunden beträgt. Geplante Systemwartungen und Updates werden zudem auf Zeiten gelegt, in denen mit einer geringen Nutzung der Systeme, auf Basis von Beobachtung des Nutzerverhaltens, durch Abgabenpflichtige gerechnet wird. Der Wartungsplan mit geplanten Arbeiten wird monatlich mit dem KBA abgestimmt. Entwicklungs-/ Test- und Integrationssysteme werden netztechnisch komplett von der Produktionsumgebung getrennt. Auswirkungen auf die Produktionsumgebung sind damit ausgeschlossen.

14.4 Ausfallssicherheit der App-Serverapplikation

autoTicket wird die Infrastruktur des autoTicket-Systems nach derzeitigem Stand der Planung bei [redacted] in Frankfurt am Main hosten. Die Rechenzentren der [redacted] in Frankfurt am Main sind durch die TÜV Nord Group TSI Level 3 zertifiziert, was eine vollständige Redundanz aller kritischen Versorgungssysteme bestätigt. Durch die Absicherung aller Komponenten gegen einen Single Point of Failure wird hier, schon bei der Basis, auf eine hochverfügbare Umgebung mit einer hohen MTBF Wert gelegt.

In der zweiten Ebene auf Basis der eingesetzten Infrastruktur wird auf redundante und geclusterte Architekturen im active-active Betrieb gesetzt, welche auch beim Ausfall einzelner Komponenten einen unterbrechungsfreien Service bieten können.

In der Applikationssicherung wird für das hochkritische autoTicket-Kernsystems durch eine zusätzliche Schicht die dynamische Performance und die hohe Verfügbarkeit gesteigert. Hierfür wird für das autoTicket-Kernsystem auf einem Kubernetes Cluster aufgesetzt, welcher eine dynamische Perfomance-Anpassung und eine nahezu unterbrechungsfreie Wartung und Updates ermöglicht.

Weitere umgebende Systeme (z.B Webportal, App, Zahlstellensystem, autoTicket-CCT) werden auf redundante Serverarchitekturen, welche über Load Balancer angesteuert werden, gebaut. Diese Gruppen von gleichartigen Servern, von denen jeder einzelne autonom das jeweilige applikatorische Serviceportfolio abdecken könnte, werden neben den Möglichkeiten der horizontalen Skalierung auch die Maximierung der MTBF unterstützen.

Dieses durchgehende Design der Lösung auf Basis hochverfügbarer Architekturen, zusammen mit der Abstimmung von allen nicht unterbrechungsfreien Wartungstätigkeiten, ermöglicht es

dem autoTicket eine MTBF von typischerweise weit über 22 Stunden auf Serviceebene sicher zu stellen.

14.5 Zeitsparender Entrichtungsvorgang bei Benutzung der App

Der unter 13.3 beschriebene Prozess wird in der mobilen App für Gebietsfremde wie auch für Inländer im Falle der Zahlung von Rückständen oder in Härtefällen vollständig identisch abgebildet. Dem Nutzer stehen die gleiche Bedienerführung und Funktionalität wie im Webportal zur Verfügung. Eine entsprechend schnelle Buchungsmöglichkeit in weniger als 5 Minuten wird somit auf beiden Kanälen gleichermaßen gewährleistet.

14.6 Abruf einer digitalen Buchungs- oder Zahlungsbestätigung nach Entrichtung via App

Nach erfolgter Bestätigung des Zahlungseingangs durch [redacted], meldet das Frontendsystem die abgeschlossene Buchung an das autoTicket-Kernsystem, wo ein ISA-Account für den Gebietsfremden mit eindeutiger ISA-Abschnittsnummer angelegt wird. Gleichzeitig generiert das autoTicket-Kernsystem eine Buchungsbestätigung, wahlweise in deutscher oder englischer Sprache. Diese beinhaltet alle geforderten Informationen, wie ISA-Abschnittsnummer, Kfz-Kennzeichen, das Ausstellungsdatum, die Vignettenlaufzeit, Startdatum der Entrichtung, ISA-Höhe, Rechtsbehelfsbelehrung etc. Die Buchungsbestätigung wird sodann zurück an das Frontendsystem zur Ausgabe an den Abgabenpflichtigen gesendet. Die auf der Bestätigung enthaltenen Informationen werden zudem in Form eines maschinenlesbaren QR-Codes vermerkt, um die nachgelagerte Kontrolle der durch den Abgabenpflichtigen eingegebenen Parameter zu erleichtern. An der Zahlstelle wird die Buchungsbestätigung ausgedruckt. Im Web-Portal wird sie in elektronischer, ausdruckbarer Form erstellt. Bei Bestellung über die App gibt es zudem die Möglichkeit die Buchungsbestätigung in einer digitalen Wallet zu speichern. Generell ist die Buchungsbestätigung über die gesamte Vignettenlaufzeit erneut über das Webportal und die App abrufbar. Zudem kann ein Abgabenpflichtiger jederzeit über das autoTicket-Informations-Center eine erneute schriftliche Bestätigung über seine Entrichtung anfordern. Die Bestätigung erfüllt dabei die Vorschrift § 37 VwVfG in Form und Inhalt (Bestimmtheit, Begründung, Schriftform, Ausstellende Behörde, etc.). Das autoTicket-Kernsystem aktualisiert den bereits erstellten ISA-Account sogleich um die Buchungsbestätigung. Daten neuer ISA-Accounts werden augenblicklich an das KBA zur Aktualisierung des ISA-Register übermittelt.

Im Falle der Zahlung von Rückständen oder in Härtefällen, generiert das autoTicket-Kernsystems nach erfolgter Zahlung eine Zahlungsbestätigung zu dem die Zahlung betreffenden ISA-Account analog zum oben beschriebenen Prozess. Diese enthält mindestens

das Kfz-Kennzeichen oder Namen des Abgabenpflichtigen, das Aktenzeichen des Vorgangs und die Höhe des gezahlten Betrages. Die Zahlungsbestätigung dient dem Abgabenpflichtigen als Nachweis über die entrichtete ISA.

14.7 Speicherung der Buchungs- oder Zahlungsbestätigung offline oder online

Hat der Abgabenpflichtige nach Buchung über die App die Buchungs- oder Zahlungsbestätigung in der digitalen Wallet seines mobilen Endgerätes gespeichert, steht im diese jederzeit auch offline zur Verfügung, bis er diese aus der digitalen Wallet löscht.

Unabhängig davon, ob der Abgabenpflichtige ein Online-Benutzerkonto angelegt hat, wird ihm die Möglichkeit eingeräumt, Buchungs- und Zahlungsbestätigungen mindestens bis zum Ablauf der Vignettenlaufzeit erneut abzurufen und auszudrucken. Der Abruf zum Download des Dokuments erfolgt innerhalb der App analog zum Prozess auf einer gesonderten Seite des Webportals durch Eingabe von Name oder Kfz-Kennzeichen und korrespondierender Belegnummer bzw. ISA-Abschnittsnummer. Wurde ein Online-Benutzerkonto eingerichtet bzw. mit dem vorhandenen ISA-Account über das Online-Token-Verfahren verknüpft, erhält der Nutzer im Bereich „Fahrzeuge“ Zugriff auf die diesem Online-Benutzerkonto zugeordneten Fahrzeuge. Es wird eine Liste der Fahrzeuge (ein oder mehrere Fahrzeuge, sogenannte Fahrzeuggruppen) anhand der amtlichen Kfz-Kennzeichen angezeigt. Sofern vorhanden, werden für gebietsfremde Fahrzeuge die erworbenen Vignetten bzw. Buchungsbestätigungen inklusive des Startzeitpunktes und der Laufzeit an den einzelnen Fahrzeugen angezeigt, stehen zum Download (Abruf und Speicherung) bereit und können anschließend ausgedruckt werden.

14.8 Barrierefreie App

Für die Entwicklung der App finden die Richtlinien der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) Anwendung. Zudem finden weitere internationale Richtlinien der WCAG des W3C Anwendung. Neben der rechtlich verbindlichen Anforderung, die entsprechenden Richtlinien mit einem öffentlichen Portal zu erfüllen, steht hierbei insbesondere auch die Nutzerakzeptanz im Vordergrund. Übergreifendes Ziel ist es, dass dem Abgabenpflichtigen unabhängig von etwaigen Behinderungen die einfache Benutzung des Web-Portals bzw. der App ermöglicht wird. Weiterhin resultiert aus der Einhaltung der jeweiligen Richtlinien, insbesondere auf technischer Seite, die Notwendigkeit, jeweils gängige Standards in der Darstellung aber auch Implementierung von Oberflächen zu beachten. Hierdurch wird eine weitgehende Kompatibilität mit vielen Anzeigevarianten gewährleistet.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der genannten Richtlinien werden diese intern bei jeder Erstellung sowie jeder Anpassung oder Erweiterung des Frontends als fester Bestandteil des Design- und Entwicklungsprozesses verankert. Im Falle einer agilen Software-Entwicklung z.B. als ständiger Punkt der „Definition of Done“ (DoD), wodurch eine Einhaltung bereits bei der Entwicklung ein zwingend zu erfüllender Punkt ist.

Weiterhin werden regelmäßige Audits, mindestens zu jedem Major-Release mit Frontend-Anteil, angesetzt, die eine Überprüfung der Standards durch einen neutralen Dritten (z.B. eine spezialisierte Beratung) umsetzen lassen und so eine nachvollziehbare Sicherstellung der Richtlinien gewährleisten. Diese Audits bzw. deren Resultate sind jederzeit durch das KBA einseh- und überprüfbar. Zudem überwacht ein spezialisierter Mitarbeiter von autoTicket etwaige Aktualisierungen und Änderungen in den WCAG. Diese fließen in die Weiterentwicklung der Software ein, so dass das Webportal jederzeit die aktuellen Vorgaben des WCAG erfüllt, durch den hierbei entstehenden laufenden Prozess müssen etwaige Änderungen nicht erst gesondert eingeplant werden, sondern fließen unmittelbar in die Entwicklung ein und können so schnellstmöglich berücksichtigt werden.

14.9 Hinweis auf alternative Möglichkeiten der Entrichtung bei Ausfall der App-Serverapplikation

Wie in 13.8 beschrieben wird auch in der App ein Informationsscreen mit alternativen Entrichtungsmöglichkeiten bei einem etwaigen Ausfall des Systems dargestellt. Dieser umfassen den Hinweis auf alternative Entrichtungsmedien (Zahlstellen und Web) sowie Kontaktdaten des Informations-Centers, in dem z.B. der Standort der nächsten Zahlstelle abgefragt werden kann.

Hierbei ist für die Anzeige in der App die Kommunikationsstrecke zwischen App (Client) und dem Serversystem ausschlaggebend. Anders als im Webportal muss dieser Screen hierbei nicht über ein CDN abgerufen werden, sondern kann direkt lokal in der App abgelegt werden. Somit ist er sowohl beim Ausfall des autoTicket-Systems, aber auch, sollte das mobile Gerät des Nutzers komplett offline sein und damit trotz funktionierendem System keine Nutzung möglich sein, verfügbar und kann unmittelbar gezeigt werden.

14.10 Information des KBA bei Ausfall der App-Serverapplikation

Sollte trotz des Monitorings und Supports an 365 Tagen im Jahr, 24 Stunden am Tag ein System (oder eine einzelne Systemkomponente) länger als 2 Stunden ausfallen, d.h. für Abgabenpflichtige nicht erreichbar sein, wird das KBA über das Fehlermanagementsystem JIRA (siehe Kap. 75ff) darüber informiert. Die Information an das KBA enthält die

Systemkomponente, den Ausfallgrund, den Ausfallszeitpunkt sowie die erwartete Ausfallzeit. Das KBA wird auch informiert, sobald das System bzw. die Systemkomponente wieder in Betrieb ist.

15. Nachweis über Entrichtung der ISA für Gebietsfremde

Nach erfolgreicher Entrichtung der ISA durch den Abgabenpflichtigen, egal ob per Webportal, App oder Zahlstelle, wird im autoTicket-Kernsystem eine Buchungsbestätigung generiert, an das entsprechende Frontendsystem übergeben und dem Abgabenpflichtigen zum Ausdruck oder zur Speicherung in der Wallet angezeigt (bei Entrichtung über Webportal oder App) oder direkt ausgedruckt (bei Entrichtung über eine Zahlstelle). Der Prozess zur Ausgabe der Buchungsbestätigung über die verschiedenen Entrichtungskanäle ist detailliert in Kap. 11, Kap. 13.4 und Kap. 14.6 beschrieben. Die so ausgegebene Buchungsbestätigung gilt als Bescheid und in der ISA-Kontrolle als Nachweis über die ordnungsgemäße Entrichtung der ISA.

15.1 Ausgabe der Buchungsbestätigung nur nach Bezahlung

Erst nach erfolgter Bestätigung des Zahlungseingangs durch [redacted] in einem Entrichtungsvorgang, meldet das Frontendsystem die abgeschlossene Buchung an das autoTicket-Kernsystem, wo ein ISA-Account für den Gebietsfremden mit eindeutiger ISA-Abschnittsnummer angelegt wird. Gleichzeitig generiert das autoTicket-Kernsystem eine Buchungsbestätigung. Die Buchungsbestätigung wird sodann zurück an das Frontendsystem zur Ausgabe an den Abgabenpflichtigen gesendet.

15.2 Buchungsbestätigung in ausdruckbarer Form

An der Zahlstelle wird bei Kartenzahlung die Buchungsbestätigung direkt ausgedruckt. Bei Barzahlung mittels eines Zahlscheins an der Kasse eines Tankstellen bzw. Handelspartners wird ein Zahlungsbeleg mit Referenz auf den Zahlschein gedruckt. Eine Buchungsbestätigung kann optional nach Bezahlung am Zahlstellenterminal gedruckt werden.

Im Webportal wird sie in elektronischer, ausdruckbarer Form bereitgestellt. Zudem gibt es die Möglichkeit, die Buchungsbestätigung in einer digitalen Wallet zu speichern.

Für die Ausgabe über den Entrichtungskanal Webportal und mobile App wird die Buchungsbestätigung als PDF im DIN A4 Format erstellt und im autoTicket-DMS abgelegt. Die abgelegte Buchungsbestätigung kann vom Abgabenpflichtigen jederzeit wiederholt über seinen Online-Account oder durch Eingabe der ISA-Abschnittsnummer und des Kennzeichens abgerufen und gedruckt werden.

Für die Ausgabe über die Zahlstelle wird das Format für einen üblichen Kassenbondrucker erstellt und direkt ausgedruckt.

15.3 Inhalt der Buchungsbestätigung

Die Buchungsbestätigung wird vom autoTicket-Kernsystem erstellt, nachdem der Zahlungseingang durch [redacted] bestätigt wurde. Zur Erstellung der Buchungsbestätigung wird eine Vorlage verwendet, die alle statischen Inhalte und Platzhalter für die dynamischen Inhalte enthält. Dadurch, dass die Buchungsbestätigung direkt im autoTicket-Kernsystem erstellt wird, ist sichergestellt, dass alle abgabenrelevanten Parameter in lesbarer Form ausgegeben werden können. Die Feldlängen der variablen Felder auf der Vorlage sind an die Feldlängen der korrespondierenden Datenbankfelder im autoTicket-Kernsystem angepasst, sodass eine Lesbarkeit der entsprechenden Angaben sichergestellt ist.

Die folgenden abgabenrelevanten Parameter sind auf der Buchungsbestätigung enthalten:

- Entrichtungsmedium (Web, App oder Zahlstelle inkl. Nr. und Ort)
- Ausstellungszeitpunkt der Vignette
- ISA-Abschnittsnummer
- Halter- und Rechnungsdaten (sofern im Bestellprozess angegeben)
- Amtliches Kfz-Kennzeichen
- Nationalität des Kfz
- Vignettenlaufzeit
- Start des Entrichtungszeitraums
- Ende des Entrichtungszeitraums
- Höhe der ISA
- Abgabenrelevante Merkmale des Kfz
- Vollständigkeit der Angaben
- Hinweis, dass die Vignette solange gültig ist, bis sich ISA-relevante Parameter ändern, maximal jedoch bis zum Ende des Entrichtungszeitraums
- Erlassende Behörde

- Namenswiedergabe des Behördenleiters
- Rechtsbehelfsbelehrung
- QR-Code (oder ähnliches), in dem alle Informationen der Buchungsbestätigung enthalten sind, um Kontrollen zu vereinfachen

15.4 Rechtsbehelfsbelehrung der Buchungsbestätigung.

Die Rechtsbehelfsbelehrung wird auf jeder Buchungsbestätigung als statischer Text ausgegeben. Alle weiteren Informationen der Buchungsbestätigung sind unter Anforderung 15.3. beschrieben.

15.5 Fälschungssicherheit der Buchungsbestätigung

Die Fälschungssicherheit der Buchungsbestätigungen wird sichergestellt, indem ein unter Verwendung Public/Private Key Verschlüsselung generierter Wert zusätzlich mit den relevanten Parametern der Buchungsbestätigung in den QR-Code integriert wird.

Hierbei werden die für die Buchungsbestätigung relevanten Parameter (z.B. Fahrzeugdaten, Wert, Laufzeit, ISA-Abschnittsnummer, …) zu einem Wert zusammengezogen („Hash“), welcher dann mit dem unten genannten Keys zu einer verschlüsselten Prüfsumme berechnet wird.

Der Public-Key verbleibt in der Hand von autoTicket und wird bei der Erstellung der Buchungsbestätigung verwendet. Der Private Key wird der für die Kontrollen zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt. Es wird ein Mechanismus vorgesehen, der einen regelmäßigen Austausch der Keys ermöglicht. Der aktualisierte Private Key wird dann über einen mit dem KBA abzustimmenden Weg übergeben.

Das beschriebene Vorgehen erlaubt bei einer Kontrolle die Validierung der Buchungsbestätigung, indem mit dem bekannten Public Key die Authentizität des verschlüsselten Werts geprüft wird. Zusätzlich können bei einer mobilen Kontrolle alle weiteren im QR-Code hinterlegten Werte mit den im ISA-Register hinterlegten Werten abgeglichen werden. Stimmen die Werte aus der (dann vermeintlichen) Buchungsbestätigung nicht mit den Werten aus der errechneten Prüfziffer überein, kann bei der Kontrolle von einem Missbrauch ausgegangen werden.

15.6 Maschinenlesbarkeit der Buchungsbestätigung

Die Buchungsbestätigung wird in Abstimmung mit dem Auftraggeber einen QR-Code enthalten, der alle relevanten Informationen (ISA-Abschnittsnummer, Kfz-Kennzeichen, das

Ausstellungsdatum, die Vignettenlaufzeit, Startdatum der Entrichtung, ISA-Höhe) in maschinenlesbarer Form kodiert. Damit wird die nachgelagerte Kontrolle der Buchungsbestätigung erleichtert.

15.7 Druck der Buchungsbestätigung an einer Zahlstelle

Nach dem Entrichtungsvorgang an einer Zahlstelle, wie im Detail in Kap. 11 beschrieben, wird die Buchungsbestätigung im autoTicket-Kernsystem generiert, zurück an das Zahlstellensystem übermittelt und direkt am Zahlstellenterminal über den integrierten Drucker ausgedruckt.

Hat der Abgabenpflichtige an der Zahlstelle „Kassenzahlung“ über die Kasse des Tankstellen- bzw. Handelspartners gewählt, kann die Buchungsbestätigung nach erfolgter Zahlung und Bestätigung der Zahlung durch den Kassenmitarbeiter über das Zahlstellenterminal gedruckt werden.

15.8 Alternative Buchungsbestätigung auf Englisch

Beim Kauf einer Vignette kann ausgewählt werden, ob die Buchungsbestätigung auf Deutsch oder Englisch erstellt werden soll.

Wenn durch den Abgabenpflichtigen Deutsch ausgewählt wird, wird diese Information mit abgeschlossener Buchung an das autoTicket-Kernsystem übergeben, die Buchungsbestätigung in deutscher Sprache erstellt und zur Ausgabe an den Abgabenpflichtigen an das Frontendsystem oder die Zahlstelle zurückübermittelt.

Wenn Englisch ausgewählt wird, wird die Buchungsbestätigung im autoTicket-Kernsystem automatisiert in zwei Versionen erstellt, und zwar einmal in deutscher und einmal in englischer Sprache. Für jede dieser Versionen wird eine PDF-Datei erstellt und im autoTicket-DMS abgelegt. An das Frontendsystem oder die Zahlstelle wird in diesem Fall nur die englische Version zur Ausgabe an den Abgabenpflichtigen zurückgegeben. An der Zahlstelle wird die englische Version ausgedruckt. Diese enthält einen Hinweis, dass nur die deutsche Version rechtsverbindlich ist und darauf, wo diese abgerufen werden kann. Beide Versionen sind über das Webportal (siehe Kap. 13.4) oder die mobile App (siehe Kap. 14.6) auch im Nachhinein abrufbar.

15.9 Schriftliche Bestätigung der Entrichtung.

Grundsätzlich erfüllt die Buchungsbestätigung, die dem Abgabenpflichtigen nach Vignettenkauf ausgegeben wird, die Form und inhaltlichen Vorgaben des § 37 VwVfG (Bestimmtheit, Begründung, Schriftform, Ausstellende Behörde, etc.).

Zusätzlich kann ein Abgabenpflichtiger seine Buchungsbestätigungen nachträglich im Online-Benutzerkonto einsehen und erneut ausdrucken.

Außerdem kann ein Abgabenpflichtiger jederzeit über das autoTicket-Informations-Center eine erneute Bestätigung über seine Entrichtung beantragen, die ihm auf dem Postweg zugestellt wird. Die Bestätigung erfüllt dabei ebenfalls die Vorschrift § 37 VwVfG in Form und Inhalt (Bestimmtheit, Begründung, Schriftform, ausstellende Behörde, etc.). In dem Antrag sind das entsprechende Kfz-Kennzeichen und die ISA-Abschnittsnummer zur Identifizierung und Authentifizierung anzugeben. Der entsprechende Antrag auf die schriftliche Bestätigung der Entrichtung wird durch das autoTicket-CCT erfasst und an die zuständige autoTicket-Fachabteilung weitergeleitet. Diese prüft den Antrag auf Basis der im ISA-Register gespeicherten Daten (Abfrage über das autoTicket-Kernsystem). Ist der Antrag korrekt, veranlasst die Fachabteilung die Generierung des Bestätigungsschreibens im autoTicket-Kernsystem, dass aus einem definierten Template und den dynamischen Daten zu dieser ISA-Abschnittsnummer besteht. Das Schreiben wird im autoTicket-Kernsystem als PDF generiert und im autoTicket-DMS revisionssicher gespeichert. Zudem wird das Dokument in digitaler Form an das Massendruck- und Versandsystem zum Versand an den Antragssteller übergeben.

16. Verwaltung und Pflege der SEPA-Lastschriftmandate

autoTicket wird im Rahmen der Erfüllung seines Auftrages die SEPA-Mandate der Abgabenpflichtigen verwalten und pflegen. In diesem Rahmen werden zwei Unterauftragnehmer der autoTicket zum Einsatz kommen, welche nach derzeitiger Planung [redacted] sowie [redacted] sein werden.

Ein Überblick über die beteiligten Partner und Systeme wird in der folgenden Darstellung gegeben.

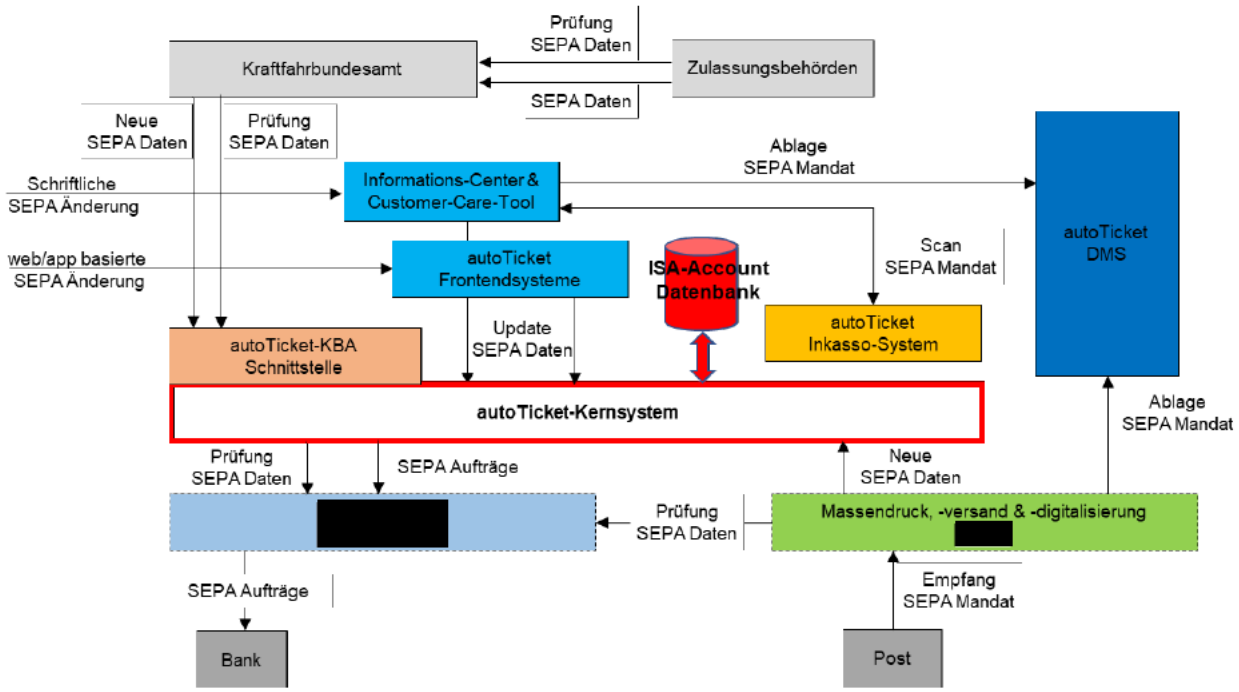

Abb. 11: SEPA-Lastschriftmandate: Überblick über die beteiligten Partner und Systeme

Im Zuge der initialen Anhörungsphase wird innerhalb der ersten vier Monate nach Inbetriebnahme je nach Rücksendequote mit einem Eingang von ca. 400.000 SEPA-Lastschriftmandaten pro Werktag gerechnet.

Für den Empfang postalisch erhaltener SEPA-Mandate richtet autoTicket eine dedizierte Postadresse beim Unterauftragnehmer [redacted] ein. Über die gesonderte Adresse werden die SEPA-Mandate einem hochautomatisierten und vollintegrierten IT-Workflow im Massendruck- und Versandsystem zugeführt.

Nach einer Eingangsvorprüfung sowie der Separierung von auffälligen Briefen werden die Briefe automatisch geöffnet. Die SEPA-Lastschriftmandate werden manuell von geschulten Mitarbeitern entnommen. Anschließend werden die Dokumente durch High-Performance-Scanner gescannt, mit automatischer Text- und Zeichenerfassung (OCR) digitalisiert und als Metadaten gespeichert. Falls eine manuelle Datenerfassung z.B. aufgrund von Unleserlichkeit nötig sein sollte, wird dies ebenfalls durch Software unterstützt (z.B. Lese-Engine). Es findet eine Überwachung und Dokumentation des gesamten Prozesses statt.

Digitalisierte SEPA-Lastschriftinformationen („SEPA-Daten“) werden über eine sichere Schnittstelle nach erfolgter Validierung über die Validierungskomponente von [redacted] verschlüsselt an das autoTicket-Kernsystem übermittelt und dort in der ISA-

Accountdatenbank gespeichert. Die Validierung erfolgt automatisiert mittels IBAN-Prüfsumme und Bundesbankprüfalgorithmus durch [redacted] (siehe Kap. 16.3). Die Scans der SEPA-Lastschriftmandate werden revisionssicher im autoTicket-DMS abgelegt.

Zusätzlich wird autoTicket auch eine Möglichkeit zur digitalen Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats im Online-Benutzerkonto einrichten und auf diese Möglichkeit prominent im Anhörungsschreiben hinweisen um einen möglich hohen Grad der digitalen Erfassung direkt vom Abgabepflichtigen zu erreichen. Die digital erfassten Bankdaten werden wie die postalisch erhaltenen SEPA-Mandate vor Speicherung einer Validierung unterzogen.

Nach Start der Erhebung geben Abgabenpflichtige im Falle von Neuanmeldungen und Umschreibungen ein SEPA-Lastschriftmandat bei der Zulassungsstelle ab. Deren SEPA-Daten können von den Zulassungsbehörden über ein Prüfinterface, welches über das KBA als Kopfstelle zur Verfügung gestellt wird, validiert werden (siehe Kap. 16.1). Die validierten SEPA-Daten einer Neuan- oder Ummeldung werden im Rahmen der Bescheiderstellung zusammen mit den anderen zur Bescheidung notwendigen Informationen über die autoTicket-KBA Schnittstelle empfangen und im autoTicket-Kernsystem gespeichert.

Alle an autoTicket übermittelten SEPA-Daten werden nach erfolgreicher Validierung verschlüsselt im autoTicket-Kernsystem gespeichert. Die Verschlüsselung erfolgt auf Ebene der autoTicket-Accountdatenbank. Dadurch können bewährte Methoden der Verschlüsselung und bewährte Prozesse für das Schlüsselmanagement verwendet werden.

Alle Änderungen, Korrekturen oder Neuaufnahmen von SEPA-Daten werden ausschließlich auf diesem Datenbestand im autoTicket-Kernsystem vorgenommen. Für jeden Buchungsvorgang (Einzug oder Auszahlung), der vom autoTicket-Kernsystem an das Zahlungssystem von [redacted] angewiesen wird, werden die zu verwendenden Bankdaten (Kontoinhaber, IBAN, BIC) mit übergeben. Nach erfolgreicher Ausführung des Buchungsvorgangs werden die Bankdaten, gemäß datenschutzrechtlicher Vorgaben, aus dem System von [redacted] wieder gelöscht.

Sollte kein SEPA-Mandat von einem Abgabenpflichtigen übermittelt worden sein oder die Validierung der Kontoinformationen negativ ausfallen, ist dies im autoTicket-Kernsystem als Status hinterlegt. Wenn bis zur ersten Abgabenbescheiderstellung kein valides SEPA-Mandat eingegangen ist, wird dem Abgabenpflichtigen mit dem ISA-Bescheid erneut eine Aufforderung zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zugestellt.

Änderungen an bestehende SEPA Daten werden den Abgabenpflichtigen in schriftlicher Form oder authentifiziert am Online-Account via Webportal oder mobile App ermöglicht. Eine Administration des Online-Accounts an der Zahlstelle wurde anforderungsgemäß ausgeschlossen.

Schriftliche Eingaben werden von Information-Center bearbeitet, wobei der Scan solcher Eingaben durch das Inkasso-System erfolgt und das gescannte Dokument zur Bearbeitung des Falles an das Information-Center – kategorisiert – übermittelt wird. In diesem wird ein Workflow zur Validierung und zum Update der SEPA-Daten des Abgabenpflichtigen im autoTicket-Kernsystem ausgelöst und die abschließende Ablage des SEPA-Mandats im autoTicket-DMS.

Alternativ sind Änderungen der SEPA-Daten auch via Webportal oder mobiler App möglich. In diesem Fall werden die entsprechenden Prozesse in den Frontendsystemen abgebildet, mit denen der Abgabenpflichtige seine SEPA-Daten aktualisieren kann. Die eingegebenen Daten des Abgabenpflichtigen werden validierte und ein Log der Änderung gespeichert.

16.1 SEPA Validierungsservice für die Zulassungsbehörden

autoTicket stellt einen Webservice über das KBA als Kopfstelle bereit, um die von den Zulassungsbehörden erfassten Bankdaten der SEPA-Lastschriftmandate im automatisierten Verfahren zu validieren und den Zulassungsbehörden das Ergebnis im automatisierten Verfahren zurückmelden zu können. Die Anbindung dieses Service in die autonomen Lösungen der Zulassungsbehörden erfolgt selbstständig durch dieselbigen.

Über den Webservice erhalten die Zulassungsbehörden die Möglichkeit, während der Fahrzeugzulassung die Validierung der SEPA-Lastschriftmandate live vorzunehmen. Bei Aufruf werden die Daten des SEPA-Lastschriftmandats an das autoTicket-Kernsystem übermittelt. Dieses leitet die Anfrage über eine sichere Verbindung an [redacted] weiter. Hier wird zunächst das Format der IBAN inkl. IBAN-Prüfsumme überprüft. Bei deutschen IBANs werden darüber hinaus BLZ und Prüfziffer der Kontonummer nach Bundesbankalgorithmus geprüft. Die Zulassungsbehörden bekommen das Ergebnis der Validierung im automatisierten Verfahren zurückgemeldet.

16.2 Antwortzeit des SEPA Validierungsservices

Die Antwortzeit von autoTicket ab Anfrage durch die beim KBA eingerichtete Kopfstelle bis zurück an die beim KBA eingerichtete Kopfstelle beträgt in 99 % aller Anfragen maximal drei Sekunden.

autoTicket geht davon aus, dass im ersten Jahr der Erhebung mit ca. 11-12 Millionen (Neuzulassungen, Besitzumschreibungen) Anfragen pro Jahr auf der Schnittstelle zur Bankdatenvalidierung zu rechnen ist. Die Kapazitäten der Schnittstelle werden inklusive Puffer dementsprechend dimensioniert.

Um die vorgegebene Antwortzeit in 99 % der Fälle zu erreichen, muss zusätzlich die Verbindung zwischen dem autoTicket-Rechenzentrum und dem KBA stabil und schnell sein, was eine entsprechende Dimensionierung von Seiten des Auftraggebers erfordert.

autoTicket empfiehlt eine Minimierung des übertragenen Datenbestands pro Anfrage, um die Übertragungszeit von Anfragen und Antworten möglichst gering zu halten. Dazu plant autoTicket die Abstimmung einer minimalen Parameter-Menge für Anfrage und Rückantwort im Rahmen der Feinkonzeptionsphase.

Das autoTicket-Kernsystem dient für die Anfragen nur als Kopfstelle zum KBA und leitet die Anfrage direkt an [redacted] weiter. Genauso wird die Antwort von [redacted] über das autoTicket-Kernsystem an das KBA weitergeleitet. Die interne Schnittstelle zwischen autoTicket-Kernsystem und [redacted] wird möglichst nah an der externen Schnittstelle zum KBA umgesetzt. Dadurch wird unnötige Übersetzungsarbeit im autoTicket-Kernsystem vermieden.

Die tatsächliche Validierung der Bankverbindungsdaten erfolgt dann innerhalb der Systeme von [redacted]. Hierbei wird bei Eingabe einer IBAN zunächst das Format der IBAN inkl. IBAN-Prüfsumme überprüft. Bei deutschen IBANs werden darüber hinaus BLZ und Prüfziffer der Kontonummer nach Bundesbankalgorithmus geprüft. Die Zulassungsbehörden bekommen das Ergebnis der Validierung im automatisierten Verfahren zurückgemeldet.

autoTicket stellt über die horizontale Skalierung bei [redacted] sicher, dass die Antwortzeit ab Anfrage durch das KBA bis zurück an das KBA in 99 % aller Anfragen maximal drei Sekunden beträgt. Dadurch das die Validierung als solche offline stand findet und keinerlei externe Kommunikation erfordert, ist die notwendige Performance über zusätzliche Validierungsserver und eine Load Balancing Infrastruktur nahezu unbegrenzt skalierbar und kann an die Abfragelast der Zulassungsbehörden in kürzester Zeit angepasst werden. Dieser Faktor sowie auch die Redundanz von Anbindung sowie Hard- und Software tragen dazu bei, dass autoTicket die eigentliche Durchführung der Bankdatenvalidierung in weniger als drei Sekunden gewährleisten kann.

Die nicht-funktionalen Anforderungen an die Bankdatenvalidierung werden bereits in der Systemarchitektur der autoTicket berücksichtigt. Die Schnittstellen werden von einem Unterauftragnehmer umgesetzt, der bereits Erfahrung in der Abstimmung von Schnittstellen mit dem KBA und der Umsetzung von Schnittstellen nach diesem Muster hat.

Der Einsatz einer bereits bekannten und bewährten Schnittstelleninfrastruktur senkt das Fehlerpotential bei der Umsetzung erheblich. Zusätzlich erlaubt die Architektur des autoTicket-Kernsystems eine horizontale Skalierung auch einzelner Komponenten. Messpunkte für die Antwortzeiten der Schnittstelle werden bereits in der Entwicklung verankert, sodass eine spätere betriebliche Überwachung möglich ist. Im Rahmen der Entwicklung des autoTicket-Kernsystems wird ein Last- und Performancetest der Schnittstelle durchgeführt. Eventuelle Performanceprobleme werden analysiert und gelöst.

In der Produktion werden die Antwortzeiten der Schnittstelle automatisiert und in Echtzeit überwacht. Sobald ein Anstieg der Antwortzeiten beobachtet wird, erfolgt eine Alarmierung des Betriebs. Dort können dann geeignete Maßnahmen wie zum Beispiel eine Skalierung der Komponenten eingeleitet werden.

16.3 Validierung der erfassten SEPA Mandate

Alle während der initialen Anhörungsphase postalisch eingegangenen SEPA-Lastschriftmandate werden durch [redacted] vollautomatisiert digitalisiert und OCR-verarbeitet. Das Ergebnis der OCR Erkennung wird über den Validierungsservice der [redacted] (wie auch in Kap. 16.2) überprüft und bei einem negativen Ergebnis einer manuellen Nachprüfung des OCR Ergebnisses zugeführt. Bankdaten der online über das Benutzerkonto erteilten SEPA-Lastschriftmandate werden ebenfalls über den Validierungsservice von [redacted] geprüft. Die Validierung erfolgt auf Basis der IBAN-Prüfsumme sowie des Bundesbankprüfalgorithmus.

Das manuell nacherfasste Ergebnis der SEPA-Daten wird einer erneuten Validierung zugeführt und bei einem positiven Ergebnis an das autoTicket-Kernsystem weitergeleitet,

Im Regelbetrieb erfolgt die Validierung der SEPA-Lastschriftmandate einerseits direkt bei den Zulassungsbehörden über den bereitgestellten Webservice, wie in Kap. 16.2 beschrieben. Zudem werden die im ISA-Register gespeicherten Bankdaten, die mit den ISA-Accountdaten zur Bescheiderstellung an das autoTicket-Kernsystem übermittelt werden, durch den [redacted] validiert, bevor SEPA-Aufträge ausgeführt werden. Für die Validierung wird zunächst das Format der IBAN inkl. IBAN-Prüfsumme überprüft. Bei deutschen IBANs

werden darüber hinaus BLZ und Prüfziffer der Kontonummer nach Bundesbankalgorithmus geprüft.

Wenn im Rahmen der Anhörung oder im laufenden Betrieb Abgabenpflichtige eine Erfassung oder Änderung ihres SEPA-Mandates beantragen, werden die Bankdaten vor Speicherung im autoTicket-Kernsystem und Übermittlung an das KBA zur Eintragung ins ISA-Register ebenfalls durch die Validierungskomponente von [redacted] validiert.

Fällt die Validierung von Bankdaten negativ aus, werden diese verworfen und aus allen Systemen gelöscht. Es verbleibt lediglich das revisionssicher gespeicherte SEPA-Lastschriftmandat im autoTicket-DMS und eine entsprechende Information über eine ungültige SEPA-Daten-Übermittlung wird im ISA-Account vermerkt.

Auf diese Weise stellt autoTicket sicher, dass weder ungültige SEPA-Daten im autoTicket-Kernsystem gespeichert, noch an das KBA übermittelt werden. Ein Fail-Safe Check am [redacted] verhindert zusätzlich das Auslösen eines SEPA-Auftrags mit invaliden SEPA-Daten.

17. Aufforderung zur SEPA Mandatserteilung im Rahmen der Anhörung

autoTicket wird wie unter Anforderung 1.1 beschrieben für alle zum Zeitpunkt der Erteilung der VBE zugelassenen Fahrzeuge eine Anhörung durchführen. Es wird dabei von einem Erhalt des kompletten Datenstands vom ISARegister zum Zeitpunkt der Erteilung der VBE mit Beginn der Anhörung ausgegangen. Diese Daten werden für den Versand der Anhörung durch autoTicket aufbereitet. Gemeinsam mit der Anhörung wird eine Aufforderung zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats verschickt. Den Abgabepflichtigen wir die Möglichkeit zur Erteilung des SEPA-Mandats in schriftlicher sowie in digitaler Form über ihr zu aktivierendes Online-Benutzerkonto angeboten.

Die Reihenfolge des Versands der Anhörungsschreiben inkl. Aufforderung zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats wird anhand der Zulassungsdaten mit Blick auf den geplanten Start der Erhebung durchgeführt. Kfz-Halter mit einem Zulassungsdatum zum Start der Erhebung werden als erste die Anhörung erhalten. Von da an werden weitere Anhörungen aufsteigend gemäß den weiteren Zulassungsdaten versandt.

autoTicket plant die Produktion und den Versand von rund 1 Million Anhörungsschreiben pro Tag. Das Tacking wird dabei in Tranchen von 5 Millionen Anhörungsschreiben durchgeführt.

Der detaillierte Zeitplan ist in nachstehender Grafik für die erste Tranche dargestellt, welche in etwa alle Fahrzeuge der Fälligkeit im ersten Monat der Erhebung enthalten wird. Der Gesamtzeitraum für die Planung des Anhörungsversands ist auf Basis des Minimumzeitraum von 3 Monaten veranschlagt. Je nach Datum der Erteilung der VBE kann dieser Zeitraum bis zu 4 Monate lang sein, was eine Erhöhung der Reserven in den einzelnen Schritten ermöglichen würde.

In nachstehender Grafik ist ersichtlich, dass der intiale Versand der Anhörung für die Fälligkeiten des ersten Monats der Erhebung mehr als 8 Wochen vor dem individuellen Fälligkeitstermin erfolgt sein wird. Es besteht für die erste Tranche somit eine Reservezeit von etwa 3 Wochen zusätzlich zu den geforderten 8 Wochen. Für alle weiteren Tranchen steigt diese Reservezeit weiter an an.

Laut bestehender Planung sieht autoTicket einen Abschluss der Erstellung und des Drucks der Anhörungsschreiben mit Tag 53 nach Start der Anhörungsphase. Daraus ergibt sich eine minimale Reserve von 7 Tagen zwischen dem Übergang von der Anhörungserstellung auf die Erstellung der initialen Bescheide für die erste zu erwartende Tranche von Abgabenpflichtigen aus dem ISA-Register. Auf Basis dieser vorläufigen Planung würde so eine Zustellung der intialen Bescheide für die in der ersten Tranche fälligen ISA-Abgaben mit einer Vorlaufzeit von minimal etwa drei Wochen vor Fälligkeit erfolgen.

Sollte ein Abgabenpflichtiger bis zur Zustellung des initialen Bescheids noch kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird ihm mit dem Bescheid ein Hinweisschreiben zum fehlenden SEPA-Mandat geschickt mit der erneuten Aufforderung, ein SEPA-Mandat zu erteilen. Da die Zustellung drei Wochen vor Fälligkeit erfolgt, hat er so noch ausreichend Zeit dieses vor Einzug der ISA zu erteilen und einen Rückstand zu vermeiden.

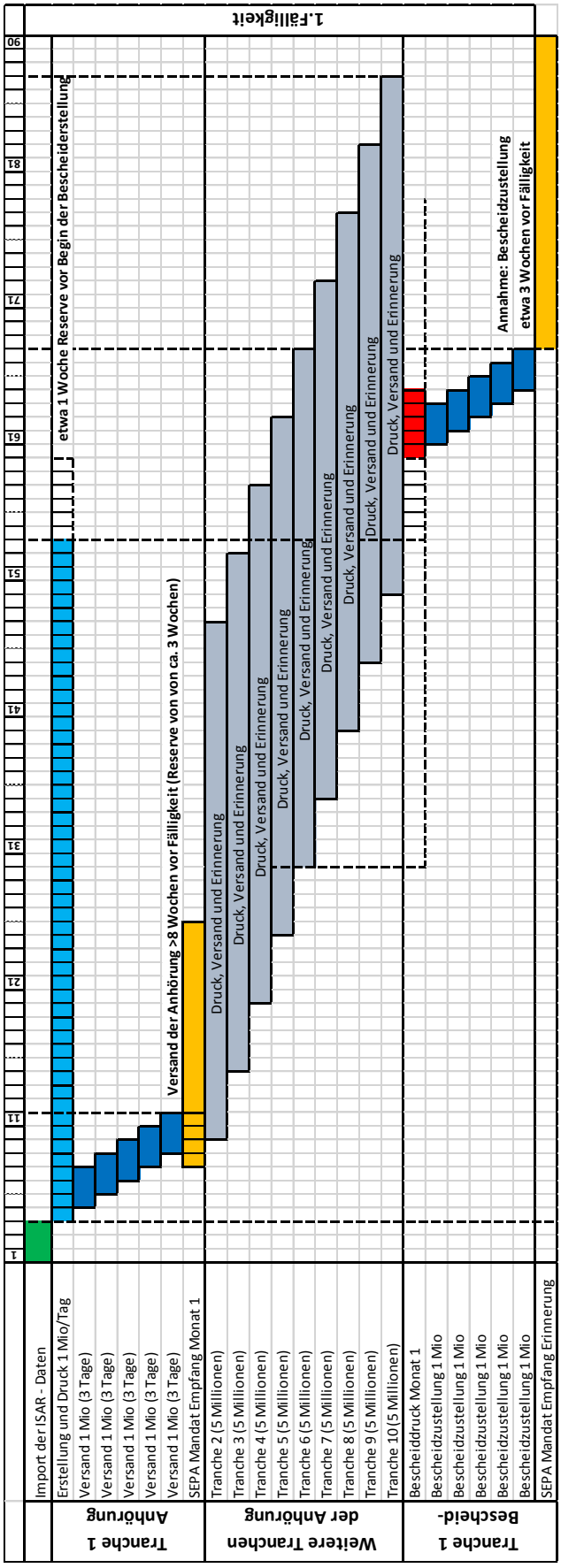

Abb. 12: Zeitplan SEPA Mandatserteilung

Da innerhalb der ersten vier Monate nach Inbetriebnahme mit einem postalischen Eingang von bis zu 400.000 SEPA-Lastschriftmandaten je Werktag gerechnet werden kann (je nach Rücksendequote und Quote der Online-Erteilung der SEPA-Mandate), richtet autoTicket für den Empfang eine dedizierte Postadresse ein. Über diese gesonderte Adresse werden die SEPA-Lastschriftmandate durch den Unterauftragnehmer [redacted] einem hochautomatisierten und voll integrierten IT-Workflow zugeführt.

Nach einer Eingangsvorprüfung und Separierung von auffälligen Briefen werden die Briefe automatisch geöffnet und die SEPA-Lastschriftmandate manuell durch geschulte Mitarbeiter entnommen. Anschließend werden die Dokumente durch High-Performance-Scanner gescannt, mit automatischer Text- und Zeichenerfassung („OCR“) ausgelesen und als Metadaten gespeichert. Falls eine manuelle Datenerfassung, z.B. aufgrund von Unleserlichkeit nötig sein sollte, wird dies ebenfalls durch Software unterstützt (z.B. Lese-Engine). Der gesamte Prozess wird überwacht und dokumentiert.

Digitalisierte SEPA-Lastschriftinformationen werden über eine sichere Schnittstelle nach erfolgter Validierung über die Validierungskomponente von [redacted] an das autoTicket-Kernsystem übermittelt und dort verschlüsselt gespeichert. Die Validierung erfolgt mittels IBAN-Prüfsumme und Bundesbankprüfalgorithmus durch [redacted]. Die Scans der SEPA-Lastschriftmandate werden revisionssicher im autoTicket- DMS gespeichert. Die Validierung wird auch im Rahmen der Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats über das Online-Benutzerkonto durchgeführt.

18. Zahlungsmöglichkeiten für Gebietsfremde zur Entrichtung der ISA

Der Vignettenkauf wird gebietsfremden Abgabenpflichtigen sowohl über physische Zahlstellen als auch über das Webportal und die App ermöglicht.

An den physischen Zahlstellen kann die ISA-Entrichtung per Bar- und Kartenzahlung (auch kontaktlos) erfolgen. Im Webportal und in der App wird ebenfalls die Zahlung per Karte und darüber hinaus per Online-Zahlverfahren angeboten.

18.1 Bargeldzahlung an Zahlorten für Gebietsfremde

Wählt der Abgabenpflichtige an der Zahlstelle „Kassenzahlung“ wird durch das Zahlstellensystem ein Zahlschein generiert, der eine Referenz zu der Bestellung, eine Referenz zu der Warengruppe „Maut“, die im Kassensystem des Tankstellen- bzw. Handelspartners angelegt ist, sowie die Höhe des zu entrichtenden ISA-Betrages enthält. Der Zahlschein wird dem Abgabenpflichtigen am Zahlstellenterminal ausgedruckt. Mit diesem Zahlschein kann der

Abgabenpflichtige an der Kasse des Tankstellen- bzw. Handelspartners bezahlen; in bar, ggf. mit akzeptierten Tankkarten oder jedem anderen, vom Tankstellen- bzw. Handelspartnerakzeptierten Zahlungsmittel. Dem Kassenmitarbeiter des Tankstellen- bzw. Handelspartners steht neben seiner Kasse ein Bestätigungsterminal des nominierten Unterauftragnehmers zur Verfügung, dass mit dem Zahlstellensystem kommuniziert. Nach erfolgter Zahlung bestätigt der Kassenmitarbeiter des Tankstellen- bzw. Handelspartners durch Einscannen des Zahlscheins am Bestätigungsterminal die Zahlung. Die Order wird im Zahlstellensystem komplettiert und an das autoTicket-Kernsystem gesendet. Hier wird die Buchungsbestätigung generiert, über das Bestätigungsterminal ausgedruckt und dem Abgabenpflichtigen durch den Kassenmitarbeiter des Tankstellen- bzw. Handelspartners ausgehändigt.

Da Barzahlungen an Zahlorten durch die Tankstellen- und Handelspartner vereinnahmt werden, können bereits etablierte Verfahren zur Prüfung und sicheren Verwahrung von Bargeld sowie dem Werttransport genutzt werden. Zudem wird der Anforderung Rechnung getragen, dass Barzahlungen in der jeweiligen Landeswährung möglich sind. Die Zahlmöglichkeit in Euro ist im grenznahen Ausland ebenfalls gegeben

18.2 Kreditkartenzahlung für Gebietsfremde

Für Kreditkartenzahlungen setzt autoTicket Akzeptanzverträge für Produkte der Unternehmen [redacted] und [redacted] ein. In 2016 belief sich der kumulierte Marktanteil in Europa auf ca. 97% (siehe https://www.statista.com/statistics/619376/market-share-purchase-volume-of-credit-card-brands-europe/). Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, dass die geforderte Kreditkarten-Marktabdeckung von 70% mithilfe von [redacted] und [redacted] über die Vertragslaufzeit gegeben ist.

autoTicket wird zudem im Laufe der Vertragslaufzeit regelmäßige Kontrollen der kumulierten Marktabdeckung von [redacted] und [redacted] auf Basis gängiger Marktstudien vornehmen. Sollte die kumulierte Marktabdeckung der beiden Kreditkarten mit der höchsten Marktabdeckung auf Basis der autoTicket-Recherchen unter 80% fallen, wird autoTicket die Kreditkarte mit der dritthöchsten Marktabdeckung als zusätzliche Zahlart anbieten. So wird autoTicket sicherstellen, dass zu jeder Zeit Kreditkarten als Zahlart angeboten werden, die kumuliert eine Marktabdeckung in Europa von >70% erreichen.

Die Marktabdeckung der eingebundenen Kreditkarten wird autoTicket dem KBA auf Verlangen auf Basis von Marktstudien und Recherchen jederzeit nachweisen.

18.3 Debitkartenzahlung für Gebietsfremde

Auch für Debitkartenzahlungen setzt autoTicket Akzeptanzverträge für Produkte der Unternehmen [redacted] und [redacted] ein, die hier ebenfalls eine europaweite Marktabdeckung von >70% haben. Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, dass die geforderte Debitkarten-Marktabdeckung von 70% mithilfe [redacted] und [redacted] über die Vertragslaufzeit gegeben ist. autoTicket wird im Laufe der Vertragslaufzeit aber regelmäßige Kontrollen der kumulierten Marktabdeckung von [redacted] und [redacted] vornehmen.

autoTicket wird zudem im Laufe der Vertragslaufzeit regelmäßige Kontrollen der kumulierten Marktabdeckung von [redacted] und [redacted] auf Basis gängiger Marktstudien vornehmen. Sollte die kumulierte Marktabdeckung der beiden Debitkarten mit der höchsten Marktabdeckung auf Basis der autoTicket-Recherchen unter 80% fallen, wird autoTicket die Debitkarte mit der dritthöchsten Marktabdeckung als zusätzliche Zahlart anbieten. So wird autoTicket sicherstellen, dass zu jeder Zeit Debitkarten als Zahlart angeboten werden, die kumuliert eine Marktabdeckung in Europa von >70% erreichen.

Die Marktabdeckung der eingebundenen Debitkarten wird autoTicket dem KBA auf Verlangen auf Basis von Marktstudien und Recherchen jederzeit nachweisen.

18.4 Online-Bezahlsystem im Webportal für Gebietsfremde

Über den Unterauftragnehmer [redacted] hat autoTicket die Möglichkeit, die gängigsten Online-Zahlverfahren in das Web-Portal einzubinden. Für die Entrichtung der ISA über das Web-Portal ermöglicht autoTicket die Zahlung mit Sofortüberweisung der [redacted]. Sofortüberweisung stößt als sicheres Online-Bezahlsystem auf eine hohe Kundenakzeptanz, da einfach mit den Zugangsdaten fürs Onlinebanking des eigenen Kontos bezahlt werden kann. Die separate Registrierung für ein bestimmtes Online-Zahlverfahren, wie dies z.B. bei PayPal oder Masterpass der Fall ist, ist nicht nötig. Das Bezahlsystem ist aktuell in 9 europäischen Ländern verfügbar und bietet somit international eine relativ hohe Marktabdeckung gegenüber anderen am Markt gängigen Onlinezahlverfahren.

18.5 Online-Bezahlsystem in der App für Gebietsfremde

Über den Unterauftragnehmer [redacted] wird Sofortüberweisung von [redacted] aus unter Kap. 18.4 genannten Gründen ebenfalls als Online-Zahlverfahren in die mobile App integriert.

19. Akzeptanz weiterer gängiger Zahlungsmittel zur ISA-Entrichtung

Über das Zahlungssystem von [redacted] hat autoTicket grundsätzlich die Möglichkeit, verschiedenste weitere Zahlungsmittel zur Entrichtung der ISA in das Webportal und die App

zu integrieren. Aufgrund der relativ hohen Abdeckung in Europa wird autoTicket als Onlinezahlverfahren Sofortüberweiseung von [redacted] anbieten. Andere Onlinezahlverfahren wie z.B. PayPal, BillPay, Giropay, Ideal, DotPay, EPS-Überweisung und Dankort, könnten bei Bedarf alternativ eingesetzt oder ergänzt werden.

Über die Kassen der Tankstellen- und Handelspartner könnten an den Zahlorten zudem andere Zahlungsmittel genutzt werden, die von den Tankstellen- und Handelspartnern akzeptiert werden. An den Tankstellen umfasst dies in der Regel auch Tankkarten.

19.1 Kontaktlose Zahlungsverfahren an den Zahlorten

autoTicket setzt Zahlstellenterminals ein, die auf Basis von NFC auch kontaktlose Kartenzahlungen ermöglichen. Hierfür wird die Karte nicht mit dem Chip durch das Kartenlesegerät, sondern mithilfe der NFC-RFID-Funktion angesteuert. Dem Abgabenpflichtigen wird die Entrichtung an der physischen Zahlstelle somit durch Auflegen der Karte per [redacted] oder [redacted] angeboten.

20. Vollständige und ordnungsgemäße Abrechnung der ISA

Parallel zum Erhebungsprozess, der das Verhältnis zwischen Abgabenpflichtigem und der autoTicket abbildet, exekutiert autoTicket den Auskehrprozess welcher die finanziellen Prozesse zwischen der autoTicket und dem Auftraggeber abbildet.

Im Erhebungsprozess werden Zahlungen von Abgabenpflichtigen entweder direkt auf das Konto des KBA bei der Bundeskasse via SEPA-Mandat eingezogen. Im Fall der Entrichtung über Webportal, App und Zahlstellen mittels Kredit- und Debitkarten, Online- Zahlverfahren oder Barzahlung, werden die Zahlungen zunächst von Acquirern oder den Tankstellen- bzw. Handelspartnern entgegengenommen. Für die Beschreibung dieser Prozesse verweisen wir auf die Kapitel 16-19.

Im Auskehrprozess (rot umrandet in untenstehender Abbildung) hingegen steuert autoTicket die korrekte Auskehr der von den Acquirern und Tankstellen- bzw. Handelspartnern („Zahlstellenpartnern“) erhaltenen Beträge, sowie allfälligen Direktzahlungen von Abgabenpflichtigen auf das Treuhandkonto von autoTicket Zusätzlich wird im Auskehrprozess auch auf die Fälligkeit von, von Abgabenpflichtigen bezahlten, aber noch nicht von einem Partner (Acquirer, Tankstellen- bzw. Handelspartner) erhaltenen, Beträgen Rücksicht genommen. Diese werden, wenn die Fälligkeit erreicht ist, zusätzlich zu den an diesem Tag auf das Treuhandkonto eingezahlten Beträgen ausgekehrt und bei einem späteren Erhalt der Einzahlung gegen den dann auszukehrenden Betrag verrechnet.

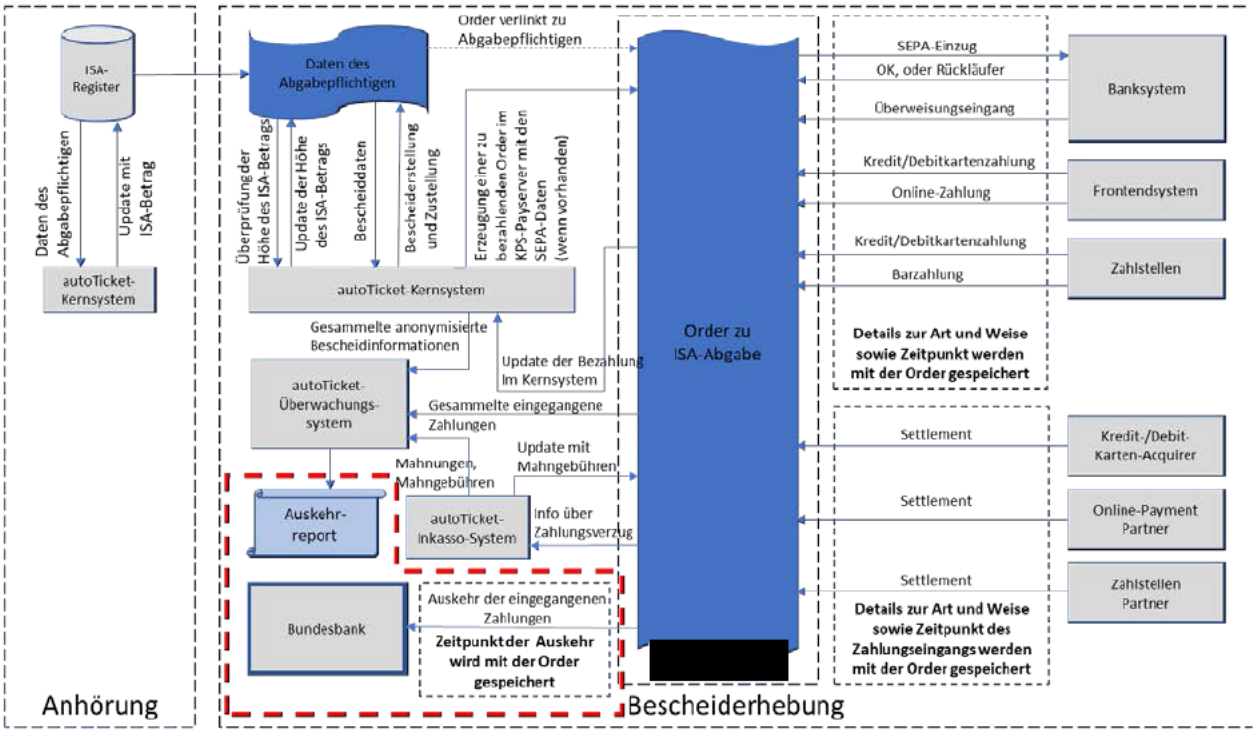

Abb. 13: Überblick Abrechnung & Auskehr

autoTicket wird diese Prozesse täglich in einer für den Auftraggeber nachvollziehbaren Form reporten. Dazu werden die Daten aus dem autoTicket-Kernsystem (anonymisierte Bescheidinformationen), dem [redacted] (Zahlungsinformationen der Kundenzahlung und Einzahlung auf das Treuhandkonto durch Aquirer und Tankstellen- bzw. Handelspartner) und dem Inkasso System (Mahngebühren und Forderungsänderungen) im autoTicket-Überwachungssystem zusammengeführt und kombiniert. Der daraus entstehende Auskehrreport enthält Informationen zu den auf dem Treuhandkonto an dem Tag vereinnahmten Geldern, fälligen aber noch nicht auf dem Treuhandkonto eingegangenen Zahlungen (z.B. durch verspätete Abrechnung eines Tankstellenpartners) und nicht zuordenbaren Einzahlungen (z.B. Direktüberweisung eines Abgabenpflichtigen ohne Angabe einer eindeutigen Referenz). Dieser Report bildet die Grundlage für die tägliche Auskehr der Einnahmen an die Bundeskasse durch die entsprechende Fachabteilung der autoTicket.

Auf diese Weise stellt autoTicket die vollständige und ordnungsgemäße Abrechnung einschließlich etwaiger Mahngebühren und sonstiger Einnahmen sicher. In der Feinspezifikation und Umsetzung und der Durchführung dieser Prozesse werden die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben laut Bundeshaushaltsordnung („BHO“), Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung („VV-BHO“) und Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen-

und Rechnungswesen des Bundes („BestMaVB“) in der jeweils gültigen Fassung berücksichtigt und eingehalten.

20.1 Täglicher Report über die Bescheide

autoTicket erstellt als Teil des täglichen Reports der Tageseinnahmen auch einen kumulierten Bericht über die erstellten Bescheide des aktuellen Tages und speichert diesen revisionssicher im autoTicket-DMS zum Abruf durch das KBA. Für weitere Details zu diesem Bericht verweisen wir auf Kap. 23.2.

Die Bescheiderstellung und -zustellung an die Abgabenpflichtigen ist im Detail in Kap. 2 erläutert.

20.2 Zahlungsverkehr und Kontenverwaltung

Der Zahlungsverkehr lässt sich in drei Bereiche untergliedern, die wie folgt von autoTicket gesteuert werden:

Entrichtung per SEPA-Lastschrift/ Überweisung

[redacted] wickelt alle Zahlungsaufträge in zu definierenden Intervallen als Einzug zur Einzahlung bei der Bundesbank ab. autoTicket hat Leserechte auf das für den Einzug von SEPA-Lastschriften verwendete Konto bei der Bundesbank. Somit wird erfasst, wenn Rücklastschriften eingehen, um diese entsprechend zu verarbeiten. [redacted] überwacht ebenfalls, ob eine Überweisung eines fälligen Betrags vom Abgabenpflichtigen zu verzeichnen ist, wenn kein SEPA-Lastschriftmandat hinterlegt ist. Bei diesem Konto im Zuständigkeitsbereich des Auftraggebers gibt es keine Notwendigkeit für autoTicket einen Zugriff auf eine weitere Steuerung des Zahlungsverkehrs über die Anweisung zum Einzug der SEPA-Lastschriften hinaus, da die Gelder sofort in den Verfügungsbereich des Auftraggebers übergehen.

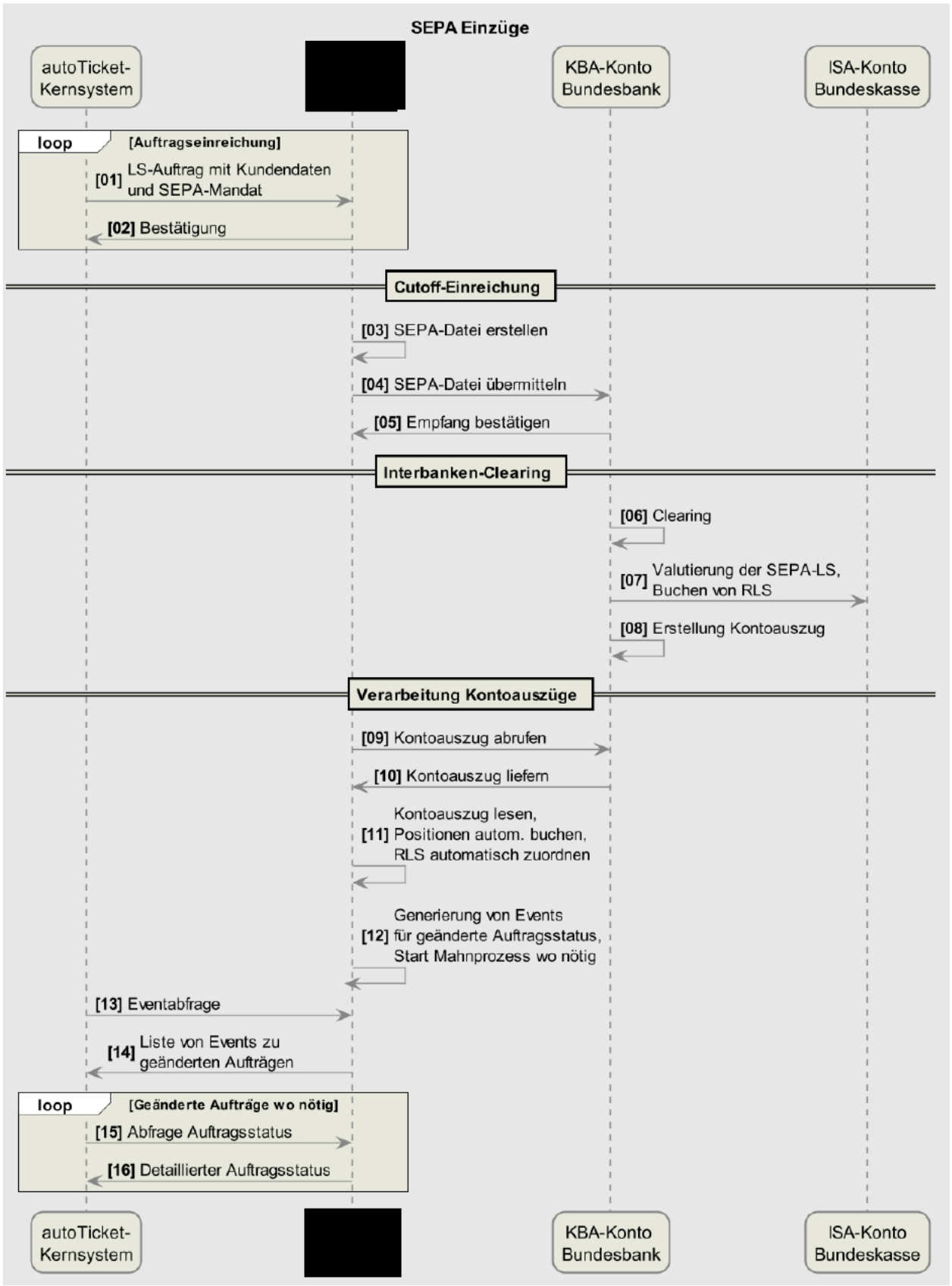

Abb. 14: Entrichtung per Kredit-/ Debitkarte oder Online-Zahlverfahren

Wird im Web-Portal, in der App oder an einer Zahlstelle mit Kredit-/ Debitkarte oder mit einem Online-Zahlverfahren gezahlt, erfolgt im [redacted] die Anlage eines Zahlungsauftrags mit eindeutiger Referenz zur Buchung, der ISA-Höhe und dem gewählten Zahlungsmittel. Für die Abwicklung von Karten- und Onlinezahlungen werden Akzeptanzverträge mit Acquirern bzw. Anbietern der jeweiligen Online-Zahlverfahren geschlossen. Der Zahlungsprozess bei Kreditkarten unterteilt sich hierbei in folgende Schritte:

- Autorisierung der Zahlungsmitteldaten mit Hilfe des Acquirers
- Settlement der Transaktion zwischen Abgabenpflichtigen und Acquirer
- Clearing der erhaltenen Beträge zwischen Acquirer und autoTicket

Für die Autorisierung wird nach Eingabe der Zahlungsmitteldaten durch den Abgabenpflichtigen die Autorisierungsanfrage vom Entrichtungsmedium über [redacted] angestoßen und über einen Acquirer an die Kreditkartenorganisation weitergeleitet. Sollten während der Autorisierung in den nachgelagerten Systemen des Acquirers oder der Kreditkartenfirma Fehler auftreten, wird nach definierten Parametern die Umleitung auf einen alternativen Acquirer ausgelöst. So wird eine hohe Stabilität im Bezahlprozess erreicht. Dies wird durch den Abschluss von Akzeptanzverträgen mit mehreren Acquirern ermöglicht. [redacted] ist in der Lage, Buchungsdaten und Zahlungseingänge verschiedener Acquirer transaktionsgenau zu überprüfen und zu konsolidieren.

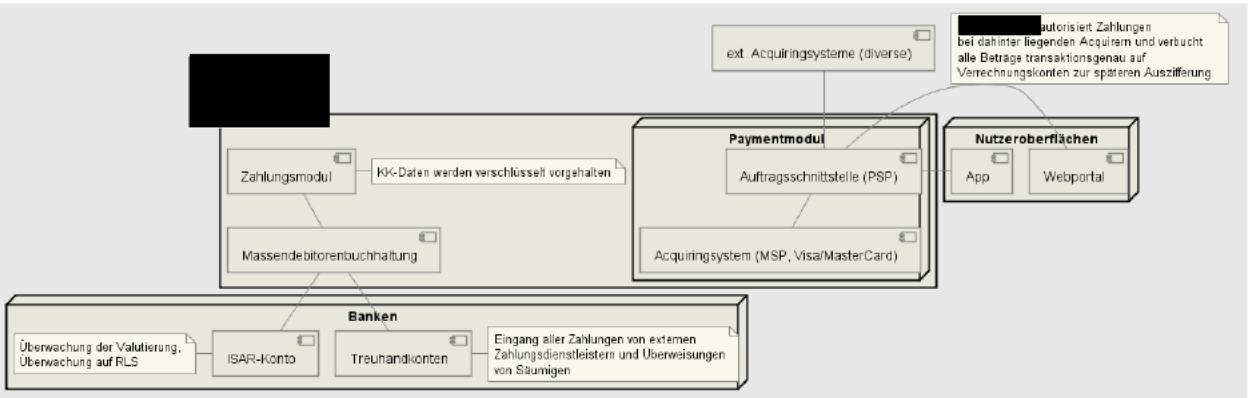

Abb. 15: Konsolidierung Buchungsdaten und Zahlungseingänge

Die empfangenen Zahlungen der Kredit und Debitkartengesellschaften werden nach vereinbartem Zahlungsziel der jeweiligen Partner an das autoTicket-Treuhandkonto überwiesen und von dort entsprechend den Vereinbarungen des Betreibervertrags im Rahmen des täglichen Auskehrprozesses an die Bundeskasse ausgekehrt.

Der Zahlprozess für Kartenzahlungen an Zahlstellen in den Verkaufsräumen der Tankstellen- und Handelspartner wird genau wie oben beschrieben durchgeführt. Ist eine Transaktion erfolgreich, wird diese Information an das autoTicket-Kernsystem gesendet. Hierdurch wird der Buchungsvorgang abgeschlossen, womit im autoTicket-Kernsystem ein ISA-Account angelegt wird.

Barzahlung an Zahlstellen

Bei Barzahlung an physischen Zahlstellen erhält der Abgabenpflichtige nach Bestätigung der Buchungsdaten zunächst einen Zahlschein. Mit Erstellung des Zahlscheins werden die Buchungsdaten des Abgabenpflichtigen zusammen mit einer Geldtransitreferenz im Zahlstellensystem gespeichert. Der Zahlschein enthält die folgenden Referenzen:

- Referenz zu den Buchungsdaten
- Referenznummer für einen Geldtransit durch das Bestätigungsterminal, welches durch das Kassenpersonal bedient wird
- Barcode zur Übermittlung von Warengruppe und Betrag direkt an das Kassensystem des Tankstellen- bzw. Handelspartners („ISA“ ist als Warengruppe im Kassensystem des Tankstellen- bzw. Handelspartners hinterlegt)

Mit dem Zahlschein begibt sich der Kunde zur Kasse und händigt diesen dem Kassierer aus. Das Kassensystem scannt den Zahlschein und erkennt den Betrag der zu zahlenden ISA sowie die Warengruppe „ISA“. Darauffolgend nimmt der Kassierer die Zahlung in Bargeld (oder jedem anderen an der Kasse gültigen Zahlungsmittel) entgegen. Die Bargeldakzeptanz ist auf die Währungen begrenzt, die die Kasse des Tankstellen- bzw. Handelspartners begrenzt. An den Grenzen wird darauf geachtet, nur Tankstellen- bzw. Handelspartner einzusetzen, die sowohl Euro als auch die angrenzende Landeswährung verarbeiten können. Nach erfolgter Zahlung scannt der Kassierer den Zahlschein im Bestätigungsterminal ein und bestätigt somit die erfolgreiche Zahlung. Das führt zu einer Aktivierung der verwendeten Geldtransitreferenz, die ihrerseits die Buchung und Bescheiderstellung im autoTicket-Kernsystem auslöst. Die Kombination aus Zahlschein und Zahlungsbeleg des Tankstellen- bzw. Handelspartners bescheinigt die korrekte Entrichtung der ISA. Optional kann der Abgabenpflichtige auch die Buchungsbestätigung am Zahlstellenterminal abrufen und ausdrucken.

Die empfangenen Zahlungen der Tankstellen- bzw. Handelspartner werden nach vereinbartem Zahlungsziel der jeweiligen Tankstellen- bzw. Handelspartner bzw. dem nominierten

Unterauftragnehmer an das autoTicket-Treuhandkonto überwiesen und von dort entsprechend den Vereinbarungen des Betreibervertrags an die Bundeskasse ausgekehrt.

autoTicket verwaltet alle mit den beschriebenen Zahlungsverkehrsprozessen verbundenen Konten. Auskehr und andere Überweisungen von autoTicket werden ausschließlich von autoTicket-Mitarbeitern und grundsätzlich nur nach dem Vieraugen-Prinzip angestoßen, freigegeben und ausgelöst.

20.3 Trennung der Abrechnung von autoTicket zwischen Abgabenpflichtigen und Auftraggeber

Erhebung (wie in Kap. 2 beschrieben) und Auskehr werden von autoTicket als zwei diskrete und unabhängige Prozesse gehandhabt und auf getrennten Buchhaltungskonten geführt. Im Detail wird auf den täglichen Prozess der Auskehr in Kap. 23ff eingegangen.

Durch die kontinuierliche Abstimmung der erstellten Bescheide und der eingegangenen Zahlungen im täglichen Auskehrbericht ist autoTickeet jederzeit in der Lage zu verifizieren, welche Beträge täglich nach den Vereinbarungen des Betreibervertrages ausgekehrt werden müssen.

Es wird durch die Trennung der Prozesse die getrennte Abrechnung der ISA gegenüber Abgabenpflichtigem und Auftraggeber gemäß BHO gewährleistet.

21. Nachvollziehbarkeit aller Transaktionen

In den autoTicket-Systemen mit dem autoTicket-Kernsystem als zentraler Instanz wird eine lückenlose Verknüpfung der Transaktionen, startend vom Bescheid, über die Zahlung des Abgabenpflichtigen (unabhängig vom gewählten Zahlungsmittel und Entrichtungskanal), bis zum Empfang der Zahlung entweder auf dem Konto des Bundes oder dem autoTicket Treuhandkonto, und der Auskehr des Betrages vom Treuhandkonto an die Bundeskasse sichergestellt. Der Prozess ist in folgender Grafik illustriert..

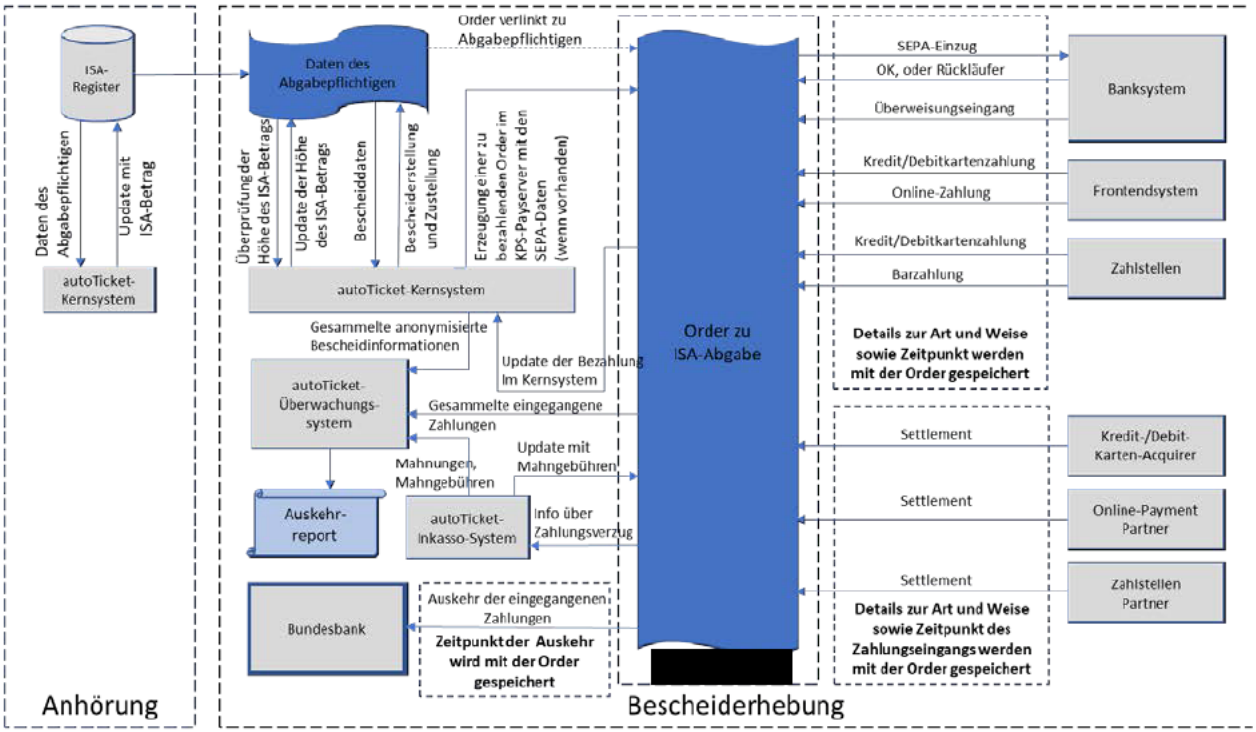

Abb. 16: Überblick Transaktionsprozesse

Die gesammelten, verknüpften Informationen der einzelnen Buchungen werden im autoTicket-Überwachungssystem und unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben von den beteiligten Quellsystemen (autoTicket-Kernsystem, Frontendsystemen, [redacted] und Inkasso-System) gesammelt und in spezifischen Reconciliation Reports aufbereitet. Diese werden beispielhaft beinhalten:

- Bescheiderstellung und ISA-Betrag
- Inländer, Rückstände, Härtefall oder Gebietsfremder
- Entrichtungskanal mit Kennung für Zahlstelle
- Zahlungsmittel mit Kennung des Aquirers
- Entrichteter Betrag mit Zeitstempel und Zahlungsreferenz
- Eingangsreferenz am Bundeskonto oder am autoticket-Treuhandkonto mit Zeitstempel
- Ausgangsreferenz der Auskehr an die Bundeskasse mit Zeitstempel

autoTicket wird auf Basis dieser Reports eine kontinuierliche Überprüfung der Erhebungs-, Collection- und Auskehrprozesse durchführen und bei Abweichungen entsprechende Maßnahmen einleiten.

21.1 Archivierung der rechnungsbegründenden Unterlagen

Alle im Zusammenhang mit Festsetzungs- und Geldtransaktionen ausgeführten Prozessschritte werden im autoTicket-Kernsystem transaktionsbasiert, wie in der Abbildung zuvor dargestellt, detailliert gespeichert, so dass eine lückenlose Nachvollziehbarkeit aller Transaktionen möglich ist.

Als rechnungsbegründende Unterlagen werden angesehen:

- Bescheide und Buchungsbestätigungen, welche im Rahmen der Erhebung im autoTicket-DMS abgelegt werden.
- Abrechnungen mit den Partnern zur Erhebung der ISA, wobei die für diesen Prozess notwendigen Unterlagen der beteiligten Partner, wie [redacted], verschiedene Kreditkarten- und Debitkartenaquirer, oder andere Tankstellen- bzw. Handelspartner nach Verarbeitung revisionssicher im autoTicket-DMS abgelegt werden.
- Auskehrberichte, welche im Rahmen des Auskehrprozesses automatisiert durch autoTicket für den Auftraggeber erzeugt und im autoTicket-DMS abgelegt werden.

Um eine vollständige Reconciliation zwischen den Zahlungen und den beteiligten Konten zu ermöglichen, wird autoTicket in regelmäßigen Abständen den Buchungsverlauf des autoTicket-Treuhandkontos revisionssicher ablegen.

Für die Archivierung dieser Unterlagen, im Speziellen der Bücher, der Belege, der Rechnungsnachweisungen und der sonstigen Rechnungsunterlagen sowie der begründenden Unterlagen werden die gesetzlichen Anforderungen von autoTicket berücksichtigt. Im Rahmen dieser Anforderungen werden die Unterlagen z.B. mindestens 10 Jahre, geschützt vor dem Zugriff Unberechtigter, revisionssicher und nach Kalenderjahren getrennt archiviert. Bei einer elektronischen Speicherung wird autoTicket Sicherungsmaßnahmen für die Lesbarkeit der Daten über den Archivierungszeitraum vornehmen. Diese beinhalten eine Sicherung der physikalischen und der applikatorischen Lesbarkeit dieser Daten.

Änderungen der gesetzlichen Vorschriften werden kontinuierlich von der entsprechenden autoTicket-Fachabteilung überprüft und bei Bedarf angepasst.

21.2 Eindeutige Zuordnung einer Erhebung zu einem Kfz-Kennzeichen

Jeder Buchungsvorgang (Abbuchung oder Auszahlung) wird vom autoTicket-Kernsystem ausgelöst. Das autoTicket-Kernsystem erzeugt für jeden Buchungsvorgang eine Entität Buchung. In dieser Entität werden alle relevanten Informationen (Betrag, Fälligkeit, Typ, Kfz-

Kennzeichen mit Zulassungsnationalität, ISA-Abschnittsnummer) sowie alle verknüpften Zahlungstransaktionen zum Vorgang gespeichert. Dadurch ist sichergestellt, dass jede Erhebung eindeutig zugeordnet und transaktionsmäßig nachvollzogen werden kann.

22. Internes Kontrollsystem

autoTicket wird ein umfassendes internes Kontrollsystem („IKS“) einführen und betreiben. Zu den Aufgaben der internen Kontrolle („IK“) zählen vorwiegend Missbrauchserkennung, Missbrauchsvorbeugung und Missbrauchsverfolgung für das autoTicket-Kernsystem.

Die autoTicket implementiert dieses IKS entlang des COSO ERM - Rahmenwerkes:

1. Internes Umfeld (Organisation, Kompetenzen, etc.)

2. Zielsetzung (Strategische / Operative Ziele, Erfolgsfaktoren)

3. Risikoanalyse und -steuerung

4. Kontrollaktivitäten (Funktionentrennung, 4-Augen, usw.)

5. Information und Kommunikation

6. Überwachung und Weiterentwicklung des IKS

Mit Verweis auf Kap. 64.3 „Prozessübersicht“ werden die IKS-Prozesse im Detail aufgeführt.

Ziel ist die kontinuierliche Beobachtung und Analyse der Leistungsprozesse im ISA-System, um Schwachstellen aufzudecken und die Gefahr von Einnahmeverlusten für den Bund zu minimieren. Darüber hinaus wird das Ziel verfolgt, die Funktionalität und Datenkonsistenz des ISA-Systems sicherzustellen. Diese Überwachung umfasst die ganzheitliche Kontrolle des ISA-Sytems und lässt sich in vier Stufen unterteilen: (1) Datensammlung, (2) Auswertung, (3) Berichterstattung und Abstimmung sowie (4) Dokumentation.

Die Kontrolle des ISA-Systems umfasst die Überwachung aller kritischen Datenströme und Prozesse, die regelmäßige Ermittlung und Überwachung der Verfügbarkeiten der zentralen und dezentralen Komponenten des Mautsystems (Performance Parameter) und die zusätzliche Qualitätssicherung zahlungsrelevanter Datenübermittlungen. Grundlage hierfür sind Daten aus dem autoTicket-Überwachungssystem, sowie diverse regelmäßig erstellte Status-Listen und Kennzahlen-Berichte aus den Fachbereichen, die in einer Datenbasis fortgeschrieben werden. Aus den verschiedenen Datenquellen werden Kennzahlen gebildet, die Aussagen über den Zustand des ISA-Systems erlauben. Mit Hilfe dieser Kennzahlen erhält die Fachabteilung IK die Möglichkeit Schwachstellen, Fehlfunktionen, Risiken und Trends innerhalb des ISA-

Systems frühzeitig zu erkennen. Dabei ist die Sicherstellung der Korrektheit der Datenbestände und die Generierung neuen Wissens anhand der Daten eine Grundvoraussetzung zur Erfüllung der Aufgaben.

Datensammlung

Der erste Schritt in der Überwachung des ISA-Systems ist die Datensammlung. Ein Großteil der benötigten Daten wird vom autoTicket-Überwachungssystem zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erhält der Fachbereich Interne Kontrolle weitere Daten in Form von regelmäßigen Berichten und Statuslisten aus den Fachbereichen, die der Aktualisierung der Datenbasis und der Stammdaten dienen. Im Rahmen der Erstellung des Management Reportings werden von festgelegten Ansprechpartnern Planzahlen und Grenzwerte aus den Fachbereichen angefordert. Alle eingegangenen Berichte und Listen werden vor der Aktualisierung der Datenbestände auf Vollständigkeit, Korrektheit, Konsistenz und Plausibilität geprüft. Eventuelle auftretende Widersprüche werden mit den verantwortlichen Fachbereichen geklärt. Das Ergebnis dieser Abstimmungen kann neben der Korrektur der gelieferten Daten die Einführung neuer Kennzahlen oder die Einstellung bestehender Kennzahlen sein. Zur Qualitätssicherung wird bei der Aktualisierung der Datenbasis das Vier-Augen-Prinzip angewendet.

Auswertung

Der wichtigste Schritt der Überwachung stellt die Auswertung des vorhandenen Datenmaterials dar. Dazu werden die Daten zu Kennzahlen aggregiert bzw. berechnet und in Form von Berichten ausgegeben. Darüber hinaus ist eine ad hoc Auswertung der Daten je nach Bedarf und Fragestellung ebenso möglich. Die Ergebnisse werden anschließend durch den Fachbereich IK geprüft und bewertet. Eventuell auftretende Auffälligkeiten werden zunächst im Fachbereich untersucht. Dafür werden entsprechende Analysen durchgeführt und historische Daten zu Rate gezogen. Kann die Abteilung IK eine Auffälligkeit nicht klären, werden die zuständigen Fach- und Aufgabenbereiche um Unterstützung gebeten. Das Ergebnis dieser Analysen kann Erklärung für die Auffälligkeiten sein und/oder die Einleitung von Gegenmaßnahmen erfordern. Entsprechende Maßnahmen werden in Zusammenarbeit mit den fachlich verantwortlichen Fachbereichen entwickelt und umgesetzt.

Unter den Kennzahlen der Datenauswertung bilden die sogenannten Performance Parameter eine entscheidende Klasse, die die Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit des ISA-Systems wiedergeben. Grundlage für die Performance Parameter bildet der Betreibervertrag. Die

Performance Parameter werden mit dem Auftraggeber entsprechend abgestimmt. Mit Hilfe von Skripten, berechneten Sollzeitkorrekturen und zusätzlichen Berichten der Fachbereiche zu Ausfällen, Umwidmungen und Entstörzeiten werden die Verfügbarkeiten berechnet und auf Widerspruchsfreiheit geprüft.

Berichterstattung und Abstimmung

Nach Abschluss der Auswertung werden die ermittelten Kennzahlen in Form von Berichten, Erklärungen für Auffälligkeiten und daraus eventuell entwickelte Gegenmaßnahmen durch den Fachbereich IK kommuniziert. Unterrichtet werden die betroffenen Fach- und Aufgabenbereiche, der Geschäftsführung und/oder dem Auftraggeber. Mit diesen werden die Analysen und etwaige Gegenmaßnahmen abgestimmt. Sind Gegenmaßnahmen durch einen Fach- und Aufgabenbereich eingeleitet, werden diese durch den Fachbereich IK konstruktiv begleitet und die Umsetzung überwacht.

Dokumentation

Durch den Fachbereich IK erstellte Analysen und Berichte werden im autoTicket-DMS dokumentiert.

Zur Missbrauchsvorbeugung, insbeosondere für die Prozesse der Erhebung und Auskehr, implementiert autoTicket vor allem folgende Maßnahmen des IKS:

- Sicherung der Organisation: Entlang der Erhebungs- und Auskehrprozesse werden kritische Funktionen organisatorisch getrennt. Z.B. sind die Abteilungen für Bescheiderstellung und Erhebung organisatorisch getrennt von der Abteilung für den Zahlungsverkehr mit den Tankstellen- bzw. Handelspartnern und Acquirern. Des Weiteren sind diese Abteilungen getrennt von der Abteilung für den Zahlungsverkehr im Rahmen der Auskehr. Wesentliche Aktivitäten, z.B. Anweisung der täglichen Auskehr auf Basis des Auskehrberichtes, werden nur nach 4-Augen-Freigabe durchgeführt.
- Sicherung der Prozesse durch hohe Automatisierung: Alle wesentlichen Prozesse zur Abrechnung und Auskehr werden hochautomatisiert durchgeführt, so das manuelle Manipulationsmöglichkeiten grundsätzlich sehr beschränkt und nur durch einen überschaubaren Nutzerkreis möglich sind.
- Prozessintegrierte Überwachung: Im autoTicket-Überwachungsmodul werden alle relevanten Daten zu Bescheiderstellung (autoTicket-Kernsystem), Zahlungsverkehr und Zahlungseingang [redacted] und Forderungsveränderungen (Inkasso-System)

erfasst und abgeglichen und in integrierten Reports zusammengefasst. Sollten bei der Reporterstellung Unstimmigkeiten zwischen verschiedenen Quelldaten identifiziert werden, werden diese Fälle der IKS Abteilung zur Prüfung vorgelegt. Zusätzlich führt die IKS Abteilung stichprobenartige Prüfungen von erstellten Reports durch.

- Regelmäßige prozessunabhängige Überwachung: Die Tätigkeit der Mitarbeiter mit Zugriffsrechten in sensiblen Bereichen werden stichprobenartig durch die Abteilung IKS überprüft.

23. Täglicher Bericht und taggleiche Auskehr aller Einnahmen

autoTicket stellt dem KBA kalendertäglich einen Bericht über alle bis 14:00 auf dem Bundeskonto sowie dem Treuhandkonto eingegangenen Einnahmen zur Verfügung. Dieser Auskehrbericht inkludiert neben den Eingängen auf dem Treuhandkonto auch jene Beträge, welche zur Auskehr fällig, aber unter Umständen noch nicht auf dem Treuhandkonto eingegangen sind (siehe auch Kap. 20). Der Auskehrbericht wird dem Auftraggeber über das autoTicket-DMS zur Verfügung gestellt. Detaildaten zum Auskehrbericht sind im autoTicket-Überwachungssystem abrufbar.

Der Auskehrbericht wird auf Basis der anonymisierten Bescheidinformationen aus dem autoTicket-Kernsystem, der Zahlungsinformationen aus dem [redacted] und der Mahninformationen aus dem Inkasso System (Mahngebühren, Säumniszuschläge, Kosten für Rücklastschriften und Forderungsänderungen) im autoTicket-Überwachungssystem erzeugt. Der daraus entstehende Auskehrreport enthält Informationen zu den auf dem Treuhandkonto an dem Tag vereinnahmten Gelder, fällige aber noch nicht auf dem Treuhandkonto eingegangene Zahlungen (z.B. durch verspätete Abrechnung eines Tankstellenpartners) und nicht zuordenbare Einzahlungen (z.B. Direktüberweisung eines Abgabenpflichtigen ohne Angabe einer eindeutigen Referenz).

Auf Basis dieses Berichts entscheidet die zuständige autoTicket-Fachabteilung jeden Bankarbeitstag bis zum Tagesende über den auszukehrenden Betrag und wird diesen nach Durchlauf interner Prüfungsprozesse bis zum Ende des Geschäftsschlusses desselben Tages zur Überweisung an die Bundeskasse freigeben.

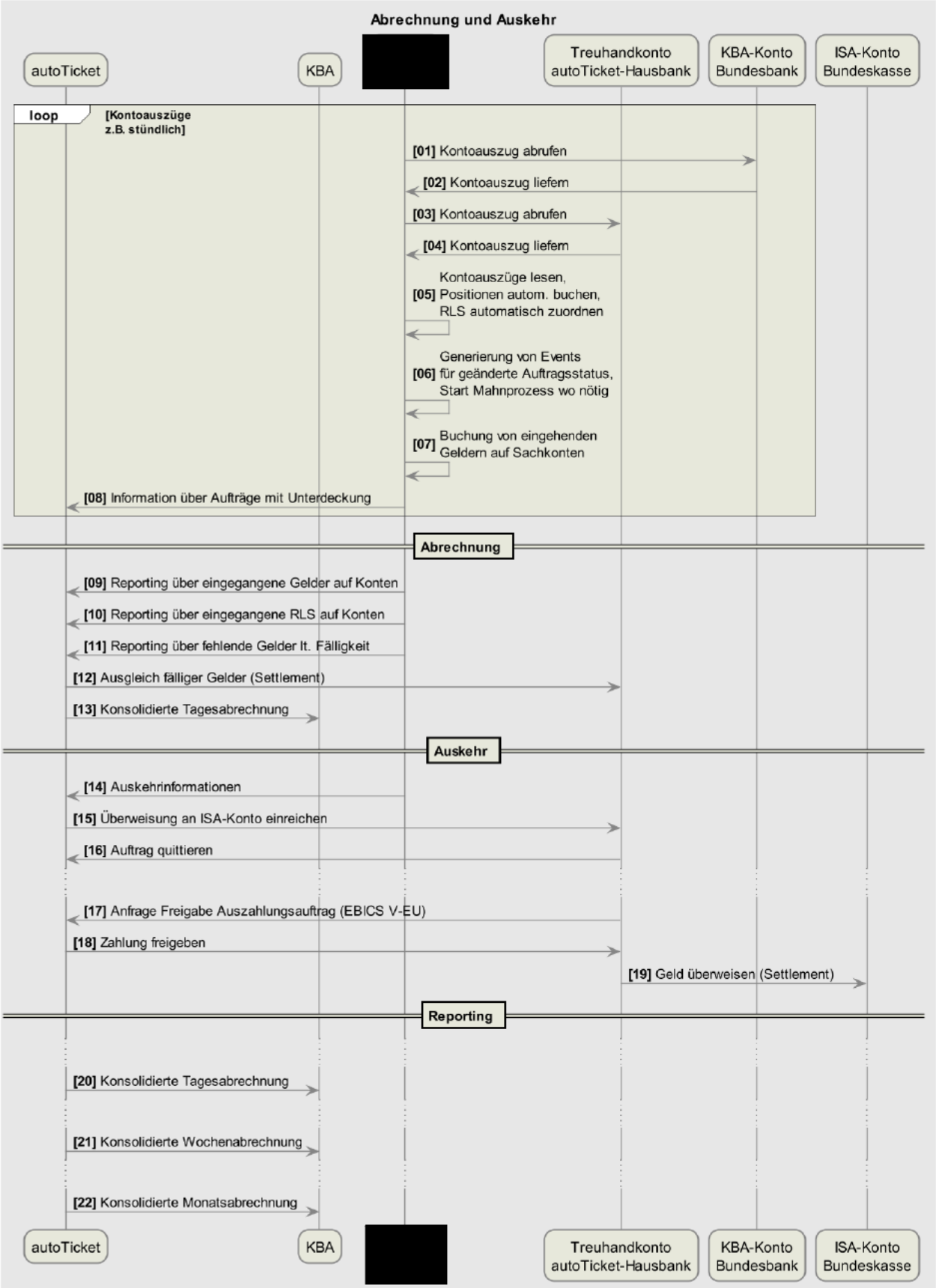

Abb. 17: Prozess Abrechnung und Auskehr

Im Detail ist der Auskehrprozess in der Feinspezifikationsphase mit dem Auftraggeber abzustimmen.

23.1 Auskehr eingegangener und fälliger Einnahmen an die Bundeskasse

Wie in Kap. 23 beschrieben, kehrt autoTicket sämtliche auf dem Treuhandkonto von autoTicket eingegangenen Einzahlungen, fällige Einnahmen und sonstige Einzahlungen (inkl. Berücksichtigung von Mahngebühren, Säumniszuschläge und Erstattungen der Kosten von Rücklastschriften) entsprechend dem Auskehrbericht, welche bis 14:00 Uhr eines Bankarbeitstages eingegangen sind, an die Bundeskasse aus.

Die zuständige autoTicket-Fachabteilung weist die Auszahlung zum Ende des Geschäftsabschlusses desselben Tages nach Prüfung des Auskehrberichtes über die autoTicket-Hausbank, bei der das Treuhandkonto liegt, an.

23.2 Tagesbericht der Bescheide und Einnahmen zum Vortag

autoTicket erstellt täglich einen kumulierten Report mit den folgenden Informationen zur Auskehr des Vortags:

- Übersicht der erlassenen Bescheide sowie Buchungs- und Zahlungsbestätigungen, gegliedert nach inländischen und gebietsfremden Zulassungen.
- Übersicht über die gezahlten Entgelte für Mahngebühren, Säumniszuschläge und Kosten für Rücklastschriften.
- Höhe der ISA-Einnahmen nach Distributionskanal sowie jeweils nach Zahlungsmitteln.
- Höhe der auf das autoTicket-Treuhandkonto gebuchten Beträge.
- Höhe der fälligen, aber noch nicht am Treuhandkonto eingegangenen Beträge
- Anzahl und Beträge von Doppelvereinnahmungen.
- Anzahl und Höhe angewiesener und durchgeführter Erstattungen nach Erstattungskategorie und mit separatem Ausweis von angefallenen Gebühren.
- Summe der zu erwartenden Auskehrbeträge an die Bundeskasse für den nachfolgenden Bankarbeitstag

Dieser Bericht wird im autoTicket-Überwachungssystem auf Basis der Informationen aus dem autoTicket-Kernsystem, [redacted] und dem Inkasso-System zusammengestellt und im autoTicket-DMS revisionssicher abgelegt.

23.3 Wochen- und Monatsbericht der Bescheide und Einnahmen

Neben dem Tagesbericht stellt autoTicket dem KBA einen wöchentlichen und einen monatlichen Bericht zur Auskehr zur Verfügung. Der wöchentliche Bericht bietet eine aggregierte Sicht auf die Woche sowie alle Tagesberichte der Vorwoche; der monatliche Bericht einen aggregierten Blick auf den Monat sowie alle Tagesberichte des Vormonats.

Diese Berichte werden im autoTicket- Überwachungssystem erstellt und im autoTicket-DMS revisionssicher abgelegt.

Alle Berichte werden bezüglich Form, Inhalt und Struktur mit dem KBA in der Feinspezifikationsphase abgestimmt.

23.4 Jahresbericht ausgebuchte Forderungen

autoTicket übermittelt einen jährlichen Bericht zu ausgebuchten Forderungen des vergangenen Jahres an das KBA.

Diese Berichte werden im autoTicket- Überwachungssystem erstellt und im autoTicket-DMS revisionssicher abgelegt.

Alle Berichte werden bzgl. Inhalt und Struktur mit dem KBA abgestimmt.

24. Sammelabbuchungen mehrerer KFZ

Sammelabbuchungen können bei autoTicket beantragt werden. Ein Antrag auf eine Sammelabbuchung wird durch die autoTicket-Fachabteilung geprüft. Dabei wird insbesondere überprüft, ob der antragstellende Halter zwei oder mehr Fahrzeuge zugelassen hat. Bei Annahme des Antrags wird für die zugelassenen Fahrzeuge eine Sammelabbuchung im autoTicket-Kernsystem vorgemerkt. Dabei werden der betroffene Zeitraum sowie die Fälligkeit der Sammelabbuchung hinterlegt. Zusätzlich kann angegeben werden, ob die Abbuchung in einer gesammelten Transaktion oder trotzdem in einzelnen Abbuchungen pro Fahrzeug am gleichen Tag erfolgen soll. So kann der Halter trotzdem noch nachvollziehen, für welche Kfz-Kennzeichen die ISA in dieser Abbuchung entrichtet wurden.

Ein Antrag auf Sammelabbuchung kann für einen bestimmten Zeitraum oder auch dauerhaft z.B. immer zum Monatsende gestellt werden.

Eine vorgemerkte Sammelabbuchung führt dazu, dass alle auf den Halter während des Zeitraums der Sammelabbuchung aktuell und neu zugelassenen Fahrzeuge zur hinterlegten monatlichen Fälligkeit abgebucht werden. Die originäre Fälligkeit der im autoTicket-Kernsystems erstellten Buchungen bei Empfang der ISA-Register-Daten der Fahrzeuge vom

KBA wird also auf das in der vorgemerkten Sammelabbuchung hinterlegte Fälligkeitsdatum für den Fahrzeughalter verschoben.

Die Verarbeitung betroffener Fahrzeuge im Zeitraum erfolgt regulär, sobald die entsprechenden Datensätze vom KBA zur Verfügung gestellt werden. Damit ergeht auch der Bescheid innerhalb der definierten Zeitspanne. Auf dem Bescheid wird ein zusätzlicher Textbaustein darauf hinweisen, dass die Fälligkeit aufgrund der genehmigten Sammelabbuchung verschoben wurde. Die Abbuchung der fälligen Beträge erfolgt dann gesammelt am gleichen Tag, je nach Präferenz in einer gesammelten oder mehreren einzelnen Transaktionen.

Falls der Antrag auf Genehmigung einer Sammelabbuchung erst nach erfolgter Anmeldung der betroffenen Fahrzeuge bearbeitet wird, ist ein manueller Eingriff durch die autoTicket-Fachabteilung erforderlich. Über Oberflächen des autoTicket-Kernsystems können in diesem Fall die korrekten Buchungen identifiziert, in ihrer Fälligkeit verschoben und ggf. zusammengefasst werden. Dieser Eingriff ist nur dann möglich, wenn die ursprüngliche Fälligkeit der betroffenen Buchungen noch nicht erreicht ist.

24.1 SEPA-Mandat von Großkunden

Der Umgang mit Großkunden wird entsprechend der Anforderung in Anlehnung an das entsprechende Verfahren bei der Kfz-Steuer ausgestaltet. Bei autoTicket kann die Vergabe einer Großkundennummer beantragt werden. Nach erfolgreicher Prüfung der Voraussetzungen durch die autoTicket-Fachabteilung kann die Nummer im autoTicket-Kernsystem für den Abgabenpflichtigen generiert werden. Anschließend wird durch das autoTicket-Kernsystem ein Schreiben zur Mitteilung der Großkundennummer an den Abgabenpflichtigen generiert. Dieses Schreiben kann auch zum Nachweis des Großkundenstatus bei den Zulassungsbehörden vorgelegt werden.

Für jeden Großkunden kann im autoTicket-Kernsystem ein SEPA-Standardmandat hinterlegt werden. Dieses SEPA-Mandat wird bei Anmeldung eines neuen Fahrzeugs unter Angabe der Großkundennummer zur Abbuchung der ISA für das neue Fahrzeug verwendet. Dazu wird im Rahmen des Geschäftsprozesses *Anmeldung* geprüft, ob in dem vom KBA abgerufenen Datensatz eine gültige Großkundennummer hinterlegt ist und ob zu dieser Großkundennummer ein SEPA-Standardmandat hinterlegt ist. Falls ja, wird dieses Mandat für die Abbuchung der ISA für das neu angemeldete Fahrzeug verwendet. Wenn kein gültiges

SEPA-Mandat hinterlegt ist, dann erhält der Abgabenpflichtige mit seinem Bescheid eine Aufforderung, ein gültiges SEPA-Mandat nachzureichen.

autoTicket empfiehlt die einmalige Übernahme aller Großkundennummern zum Zeitpunkt der Erteilung der VBE bekannten Großkunden der Kfz-Steuer, um zu vermeiden, dass bereits bekannte Großkunden mit Inbetriebnahme der ISA erneut einen Antrag auf Vergabe einer (dann vermutlich anderen) Großkundennummer stellen müssen. Dies würde die Akzeptanz für die ISA bei den bestehenden Großkunden sicherlich erhöhen.

Um den Komfort für Großkunden weiter zu steigern, können in Absprache mit dem KBA weitere Standardwerte zur Hinterlegung für Großkunden aufgenommen werden. So wäre zum Beispiel das Hinterlegen eines Standardwerts für einen einheitlichen Fälligkeitstag denkbar.

24.2 Konsolidierung nach SEPA-Lastschriftmandaten

Auf Antrag bei der autoTicket via Webportal oder postalisch können, wie unter Anforderung 24 beschrieben, im autoTicket-Kernsystem einzelne Buchungen zu einer Sammelabbuchung mit gleicher Fälligkeit zusammengefasst werden. Dazu stellt der Kfz-Halter den Antrag entweder alle seine auf ihn zugelassenen Fahrzeuge, oder alternative alle Abbuchungen mittels seines SEPA-Mandats in einer Sammelbuchung an einem bestimmten Tag des Monats vorzunehmen.

Für die Sachbearbeiter stellt das autoTicket-Kernsystem Masken zur Verfügung, die das Durchsuchen und Zusammenfassen von Entrichtungsvorgängen nach SEPA-Lastschriftmandaten oder Halterdaten erlauben.

Um eine Zusammenfassung nach SEPA-Lastschriftmandat vorzunehmen, stellt das autoTicket-Kernsystem Oberflächen zur Verfügung, über die nach erstellten Buchungen gesucht werden kann. Mögliche Suchkriterien sind dabei das SEPA-Lastschriftmandat und die Halterdaten. Gefundene Buchungen können zu einer Sammelabbuchung zusammengefasst werden.

Dadurch, dass autoTicket alle Buchungen bis zu ihrer Fälligkeit im autoTicket-Kernsystem vorhält und erst bei Erreichen der Fälligkeit an [redacted] weiterleitet, können Buchungen nur dann angepasst werden, wenn ihre Fälligkeit noch nicht erreicht ist.

24.3 Konsolidierung nach Fahrzeughaltern

Siehe Kap. 24.2

24.4 Entrichtung zum spätmöglichsten Fälligkeitstermin

Bis zum Erreichen der Fälligkeit können Buchungen im autoTicket-Kernsystem zu einer Sammelabbuchung zusammengefasst werden. autoTicket wird bei der Bearbeitung von Anträgen auf Sammelabbuchung die unterschiedlichen Fälligkeitstermine taggenau berücksichtigen. Bei nachträglicher Verschiebung der Fälligkeit wird dabei das letzte Fahrzeug im Abrechnungszeitraum als maßgeblich erachtet. Es wird dem Abgabenpflichtigen möglich sein, entweder ein fixes Datum jeden Monat für die Abbuchung der gesammelten Fahrzeuge zu wählen oder alternativ das Datum des am spätesten fälligen der Gruppe.

24.5 Angleichung des Entrichtungszeitrums

Alle Abgabenpflichtigen haben die Möglichkeit Anträge auf Angleichung des Entrichtungszeitraums auf postalischem Wege, in elektronischer Form aus dem Online-Konto oder unregistriert an autoTicket zu senden. Die elektronische Antragsstellung erfolgt über elektronische Formulare im Webportal und wird mit entsprechender Authentifizierung (z.B. eIDAS oder DE-Mail) gesichert sein.

Hat der Abgabenpflichtige sein Online-Benutzerkonto aktiviert, kann die Antragsstellung direkt aus dem Benutzerkonto heraus erfolgen. Dies hat den Vorteil, dass der Bescheid zu dem Antrag dann auch elektronisch über das Benutzerkonto bereitgestellt werden kann.

Für die postalische Antragsstellung werden Formulare zum Download im Webportal sowie ausliegend in den Zulassungsstellen zur Verfügung gestellt.

Mit einem Antrag sind entsprechende Nachweisdokumente einzureichen. In diesem Fall muss der Antragssteller nachweisen, dass er der Halter mehrerer Kfz ist (z.B. durch Kopien der Zulassungsbescheinigungen Teil 2 der betreffenden Fahrzeuge).

Für die elektronische Antragstellung wird hierfür die Möglichkeit eines sicheren Dokumentenuploads zur Verfügung stehen. Postalisch eingehende Anträge werden zunächst gescannt und durch automatische Text- bzw. Zeichenerkennung (OCR) digitalisiert, um in der Folge durch das autoTicket-CCT erfasst und kategorisiert werden zu können.

Elektronisch eingehende Anträge werden ebenfalls automatisch durch das autoTicket-CCT erfasst und kategorisiert. Das autoTicket-CCT eröffnet eine elektronische Vorgangsakte mit den übersendeten Antragsformularen und Nachweisen und leitet den Vorgang an die zuständige autoTicket-Fachabteilung weiter. Hier wird der Vorgang auf Basis der vorliegenden Nachweise geprüft. Zu diesem Zweck werden den Sachbearbeitern Informationen in strukturierter Form durch das autoTicket-CCT zur Verfügung gestellt und

die Prüflogik in einfach abzuarbeitender Form (z.B. elektronische Checkliste) vorgegeben. Die Sachbearbeiter arbeiten zudem in Teams, die jeweils auf bestimmte Antragsarten spezialisiert sind. So wird eine hohe Effizienz und geringe Fehlerquote in der Antragsbearbeitung erreicht.

Nach Entscheidung des Falls fügt der Sachbearbeiter den entsprechenden ISA-Accounts im autoTicket-Kernsystem eine Sammelabbuchungs-ID hinzu. Diese wird vom autoTicket-Kernsystem auch an KBA zur Eintragung im ISA-Register übermittelt.

Im autoTicket-Kernsystem löst der Sachbearbeiter zudem die entsprechende Bescheiderstellung aus. Der Bescheid wird auf Basis vorgegebener Textbausteine erstellt, kann durch den Sachbearbeiter in Teilen aber angepasst werden, wo dies nötig ist.

Der Bescheid wird dann automatisch aus dem autoTicket-Kernsystem als Druckdatei an das Massendruck- und Versandsystem zum postalischen Versand an den Antragssteller übermittelt. Der Bescheid wird außerdem als PDF erstellt und mit Referenz zu der Vorgangsnummer im autoTicket-DMS gespeichert. Hat der Antragssteller ein Online-Benutzerkonto eingerichtet (und darüber den Antrag gestellt) wird der Bescheid nicht postalisch versandt. Der Antragssteller erhält eine Informations-E-Mail, dass der Bescheid über sein Onine-Benutzerkonto abgerufen werden kann.

24.6 Zeitnahe Entscheidung über Angleichung des Entrichtungszeitraums

Der im autoTicket-Kernsystem generierte Bescheid wird automatisch aus dem autoTicket-Kernsystem als Druckdatei an das Massendruck- und Versandsystem zum postalischen Versand an den Antragssteller übermittelt. Der Bescheid wird außerdem als PDF erstellt und mit Referenz zu der Vorgangsnummer im autoTicket-DMS gespeichert. Hat der Antragssteller ein Online-Benutzerkonto eingerichtet (und darüber den Antrag gestellt) wird der Bescheid nicht postalisch versandt. Der Antragssteller erhält eine Informations-E-Mail, dass der Bescheid über sein Online-Benutzerkonto abgerufen werden kann.

Die zeitnahe Entscheidung über einen Antrag innerhalb der Frist von 4 Wochen (inkl. Zustellung des Bescheids) wird über ein stufenweise aufgebautes Service-Level-Alarmsystem im autoTicket-CCT sichergestellt. D.h. ein Vorgang wird in der Arbeitsoberfläche des autoTicket-CCT, die die abzuarbeitenden Fälle für einen Sachbearbeiter anzeigt, immer höher priorisiert, je näher er sich der maximal vorgesehenen Lösungszeit für diesen Vorgang nähert. Je nach restlichem Zeitraum, abzüglich von drei Tagen für die Bearbeitung werden unterschiedliche Gruppen (z.B. Supervisor oder Management) informiert um die Grenzen der Bearbeitung zu überwachen und die Einhaltung sicherzustellen. Sachbearbeiterübergreifend

können Vorgänge so zur Bearbeitung allokiert werden, dass sie innerhalb der vereinbarten Lösungszeiten entschieden werden können.

Als Grundvoraussetzung für eine schnelle Bearbeitung von Anträgen wird autoTicket klar strukturierte und einfach verständliche Antragsformulare entwerfen. Zudem wird im Bereich des Webportals, in dem Anträge elektronisch gestellt werden können oder Antragsformulare zum Download bereitgestellt werden, detailliert beschrieben, welche Nachweisdokumente mit einzureichen sind.

Der Status zu Vorgängen wird laufend im autoTicket-CCT erfasst. Das KBA erhält monatlich detaillierte Statistiken zur Anzahl eingegangener Anträge, Bescheide, Bearbeitungszeiten, etc.

24.7 Widersprüche zu Angleichungen des Entrichtungszeitraums

Widersprüche zu Bescheiden auf Anträge zur Angleichung des Entrichtungszeitraums können in postalischer oder elektronischer Form bei autoTicket eingereicht werden. Eingehende Widersprüche werden im autoTicket-CCT erfasst, kategorisiert und an die zuständige autoTicket-Fachabteilung zur Prüfung weitergeleitet. Diese prüft solche Widersprüche auf ihre Berechtigung und veranlasst ggf., dass Abhilfe geschaffen wird (vgl. § 24 VwVfG). Stellt sich heraus, dass durch die autoTicket-Fachabteilung Abhilfe geschaffen werden kann, wird ein neuer korrigierter Bescheid im autoTicket-Kernsystem erstellt. Der Bescheid wird über den durch den Abgabenpflichtigen gewählten Kommunikationskanal übermittelt. Widersprüche werden von Seite autoTicket innerhalb von 4 Wochen abschließend bearbeitet. Bescheidbearbeitung nahe der vorgegebenen Frist werden, wie in Kap. 24.6 erläutert, durch das autoTicket-CCT entsprechend zur Bearbeitung hoch priorisiert.

24.8 Weiterleitung von Fällen zur Angleichung des Entrichtungszeitraums an das KBA

Kann autoTicket keine Abhilfe schaffen, werden Widersprüche zur weiteren Prüfung in elektronischer Form an das KBA übersandt. Die Vorgangsübergabe mit eindeutiger Referenz erfolgt aus dem autoTicket-CCT über einen noch mit dem KBA abzustimmenden Informationskanal an eine noch abzustimmende Stelle des KBA. Sämtliche Vorgänge werden vom autoTicket-CCT mit dazugehöriger Kommunikation und Dokumenten im autoTicket DMS unter eindeutiger Referenz abgelegt und können dort vom KBA über die DMS zu DMS (IAB.KBA 3a) Schnittstelle zur weiteren Bearbeitung abgerufen werden.

Die weitergehende Prüfung des KBA kann mit Unterstützung des autoTicket-Fachbereichs erfolgen. Die finalen Prozesse dieser Abstimmung und der Zusammenarbeit zwischen KBA und autoTicket sind im Rahmen der Feinspezifikation gemeinsam zu definieren.

24.9 Monatsbericht Anträge auf Angleichung des Entrichtungszeitraums

autoTicket erstellt monatlich auf Basis des Vorgangstrackings im autoTicket-CCT einen Bericht über den Stand der Anträge auf Angleichung des Entrichtungszeitraums und speichert diesen revisionssicher im autoTicket-DMS. Dem KBA steht dieser Bericht abrufbar über die DMS-Schnittstelle zur Verfügung.

25. Bleibt leer

26. Effiziente und effektive Zahlungsüberwachung

Im Rahmen der Festsetzung und Erhebung wird jedem ISA-Account eine eindeutige ISA-Abschnittsnummer zugeteilt. Für Inländer erfolgt die Generierung dieser Nummer im ISA-Register. Die ISA-Abschnittsnummern dienen in den weiteren Prozessen als eindeutige Referenz für die zuverlässige Zuordnung von Daten und Zahlungen über verschiedene Systeme.

Für alle zur Zahlung fälligen ISA-Accounts werden durch das autoTicket-Kernsystem im [redacted] Zahlungsaufträge erfasst, die jeweils die ISA-Abschnittsnummer und die ISA-Höhe enthalten. Im Falle von vorhandenen SEPA-Daten erhält [redacted] zusätzlich den Auftrag vom autoTicket-Kernsystem den ausstehenden Betrag zum Einzug bei der Bundeskasse anzuweisen.

Alle SEPA-Lastschriften werden direkt auf das Bundeskassenkonto des KBA eingezogen. Auf dieses Konto hat die autoTicket zur Überwachung der erfolgreichen Durchführung und etwaiger Rücklastschriften einen lesenden Zugriff.

Die Information zum Einzug von SEPA-Lastschriften wird als Status an das autoTicket-Kernsystem zur Aktualisierung der jeweiligen ISA-Accounts zurückgemeldet. In diesem Rahmen werden auch allfällige Rücklastschriften, sollten sie in den nächsten Wochen auftreten, übermittelt.

Im Falle einer Rücklastschrift werden die auftretenden Gebühren dem wiedereröffneten Zahlungsauftrag hinzugefügt und dem Inkasso-System aus dem [redacted] für die weitere Abwicklung mit den Abgabenpflichtigen übermittelt. Zahlungseingänge im Rahmen des Mahnprozesses erfolgen über eines der alternativen Zahlungsmittel oder einer direkten Überweisung auf das Treuhandkonto oder das Bundeskassenkonto durch den Abgabenpflichtigen. Alle Zahlungsfälle werden durch den [redacted] überwacht und ein Zahlungseingang gegen diesen Zahlungsauftrag an das autoTicket-Kernsystem und das Inkasso-System gemeldet.

Sollte ein Inländer keine gültigen SEPA-Daten hinterlegt haben (z.B. in einem Härtefall) wird nur ein Zahlungsauftrag mit einem Zahlungsziel im [redacted] angelegt. [redacted] überwacht Zahlungseingänge auf allen möglichen Zahlungskanälen gegen diesen Zahlungsauftrag.

Im Falle von Kartenzahlungen, Zahlungen über Online-Zahlverfahren und Barzahlungen erhält [redacted] eine Information des Acquirers bzw. Zahlstellensystems, ob eine Transaktion erfolgreich durchgeführt werden konnte. Bei positiver Rückmeldung wird der Status entsprechend an das autoTicket-Kernsystem gemeldet.

Wenn das Zahlungsziel erreicht wird, ohne dass eine vollständige Zahlung erhalten wurde, wird der offene Betrag auf dieselbe Weise wie zuvor für Rücklastschriften beschrieben, an das Inkasso-System übergeben und dort abgewickelt.

26.1 Zahlungsstatus aller Zahlungsmittel

Die unter Kap. 26 beschriebenen Verfahren zur Zahlungsüberwachung versetzen autoTicket zeitnah in die Lage, für jedes angebotene Zahlungsmittel sowie für jeden Erhebungsvorgang jeweils Nichtzahlung, Minderzahlung, Zahlungsverzug oder Zahlungswiderruf festzustellen.

27. Korrektur von fehlerhaften Daten

Fehlerhafte, aber schemakonforme Daten können im autoTicket-Kernsystem nicht ausgeschlossen werden, da die Eingangsprüfung der empfangenen Daten die Einhaltung eines Schemas und definierbarer Regeln sicherstellen kann, was aber nicht alle möglichen Fehleingaben im autoTicket und anderen verbundenen Systemen abfangen kann.. Daher ist in fraglichen Fällen, welche durch, in der Feinspezifikationsphase zu definierende, automatisierte oder manuelle Prozesse auch eine inhaltliche Validierung der Daten vor Durchführung der ISA-Festsetzung für ein Fahrzeug erforderlich. Sollte dabei ein Fehler in den vom KBA abgerufenen Daten festgestellt werden, wird der Fall mit einer entsprechenden Fehlermeldung zur Korrektur an das KBA übermittelt. Die denkbaren Fehlermeldungen werden in der Feinkonzeptionsphase mit dem KBA abgestimmt. Nach Korrektur der Daten durch die Zulassungsbehörden oder das KBA wird der Fall durch autoTicket erneut abgerufen und geprüft.

Wird ein Fehler in den Daten von autoTicket festgestellt, wird der betroffene Fall zur Prüfung an die autoTicket-Fachabteilung ausgesteuert, die sich dediziert mit der Behebung von Datenfehlern befasst. Grundsätzlich liegt die Datenhoheit für alle abrechnungsrelevanten Daten bei der KBA. Im Rahmen der Feinspezifikation können für spezifische Daten und Fälle

Ausnahmen von dieser Regelung zwischen dem KBA und autoTicket zur nutzerfreundlichen Bearbeitung und Abhandlung solcher Situationen vereinbart werden.

Für diese spezifischen Fälle können im autoTicket-Kernsystem Oberflächen zur Ansicht und Korrektur der Daten implementiert werden. Bei der Definition dieser Masken wird darauf Wert gelegt, dass dabei nur vereinbarte Daten und Attribute geändert werden können. Alle anderen Daten und Attribute werden in diesen Masken nur lesend ausgegeben. Nach der Korrektur der Daten wird der Fall erneut den automatisierten Prozessen zur Prüfung auf Korrektheit übergeben. Wenn keine weiteren Fehler festgestellt werden, wird die automatisierte Verarbeitung mit eventueller Festsetzung und Bescheiderstellung fortgesetzt. Wenn im autoTicket-Kernsystem eine Datenkorrektur vorgenommen wurde, wird diese Korrektur entweder, im Falle einer existierenden Schnittstelle, direkt an das ISA-Register zurückübermittelt, oder alternativ mittels eines zu definierenden anderen Informationskanals (z.B. JIRA, E-Mail) an das KBA notifiziert.

27.1 Schutz gegen Missbrauch der Korrektur von Daten

Die Korrektur von Daten in den autoTicket-Systemen ist prinzipiell weitestgehend dadurch eingeschränkt, dass die Datenhoheit der Daten im ISA-Register beim KBA liegt. Wo die Möglichkeit von Datenänderungen in den autoTicket-Systemen gegeben ist, erfolgt dies über vordefinierte Masken, die nur bestimmte, spezifische Änderungen zulassen. Diese Masken sind nur einem fest definierten, eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich. Zusätzlich werden alle im autoTicket-Kernsystem vorgenommen Änderungen und Ergänzungen technisch protokolliert. Dabei werden die durchgeführte Änderung, der Zeitpunkt der Änderung und der ändernde Benutzer erfasst. Die Protokolldaten sind bei Bedarf durch einen Administrator einsehbar. Wie lange die Protokolldaten vorgehalten werden, wird während der Feinkonzeptionsphase mit dem Auftraggeber abgestimmt.

Manuell vorgenommene Änderungen werden, wenn sie Auswirkungen auf die Höhe der ISA haben oder SEPA-Mandatsdaten betreffen, von einem zweiten, zufällig ausgewählten Sachbearbeiter im Rahmen einer Zweitprüfung überprüft. Dieser zweite Sachbearbeiter bekommt die vorgenommene Korrektur angezeigt und kann sie entweder bestätigen oder unter Angabe eines Kommentars ablehnen. Wenn die Änderung abgelehnt wird, wird der Vorgang an den Erstbearbeiter zurückgegeben. Dieser kann dann entweder eine Korrektur vornehmen oder die Änderung vollständig verwerfen. Die genauen Kriterien zur Auswahl der Fälle zur Zweitprüfung werden mit dem Auftraggeber in der Feinkonzeptionsphase festgelegt. Möglich sind weitere Kriterien oder auch eine Zufallsauswahl von X % aller Fälle.

27.2 Transparente und revisionsfeste Prozesse zur Korrektur von Daten

Wie in der Antwort auf Kap. 21 beschrieben, werden alle Transaktionen im System protokolliert. Der Veranlasser der Änderung (Benutzerkennung) wird mitsamt der durchgeführten Änderung im System gespeichert. Eine lückenlose Rückverfolgbarkeit ist somit für Administratoren gewährleistet. Um auch über die Oberfläche des autoTicket-Kernsystems die Historie einsehen zu können, wird zusätzlich ein fachlicher Protokolleintrag geschrieben. Dieser kann durch Sachbearbeiter fallbezogen angezeigt werden, so dass schnell eine Aussage über die Änderungshistorie des Datensatzes möglich ist.

Im autoTicket-Kernsystem werden dazu zwei verschiedene Mechanismen der Protokollierung, die technische und fachliche Protokollierung, eingesetzt. In Kombination ermöglichen diese, alle Vorgänge lückenlos nachzuvollziehen:

Technische Protokollierung

Im Rahmen der technischen Protokollierung werden alle Änderungen an Entitäten in der Datenbank historisiert. Bei jeder Änderung wird der Wert vor Änderung, der Zeitpunkt der Änderung sowie die Benutzerkennung des ändernden Benutzers protokolliert. Mittels dieser Protokollierung können alle Aktionen im autoTicket-Kernsystem vollständig nachvollzogen werden. Allerdings ist diese Art der Protokollierung durch die hohen generierten Datenmengen für Anwender kaum verständlich. Daher wird dieser Mechanismus durch die fachliche Protokollierung ergänzt.

Fachliche Protokollierung

Für die fachliche Protokollierung werden im Rahmen der Feinkonzeption fachliche Ereignisse definiert, zu denen ein fachlicher Protokolleintrag geschrieben wird. Tritt ein definiertes Ereignis ein (z.B. indem durch einen Sachbearbeiter eine bestimmte Aktion, wie die Änderung eines Datensatzes, ausgeführt wird), dann wird der zugehörige Protokolleintrag automatisiert erzeugt und gespeichert. Der Protokolleintrag enthält dabei auch eine Referenz auf den aktuellen Vorgang. Anwender können im jeweiligen Bereich des Nutzerinterfaces des autoTicket-Kernsystems die Protokolleinträge fallbezogen aufrufen und so die fachliche Historie eines Falls nachvollziehen.

Beim Austausch von Daten zwischen den einzelnen Komponenten des autoTicket-Systems werden bei Schnittstellenaufrufen sogenannte Correlation-IDs übergeben. Über diese eindeutigen Bezeichner können Kommunikationen innerhalb des autoTicket-Systems und

automatisierte Änderungen an Datensätzen auf Basis dieser Kommunikation lückenlos nachvollzogen werden.

28. Information der inländischen und gebietsfremden Abgabenpflichtigen zur ISA

Zur Deckung des Informationsbedarfs der Öffentlichkeit vor Beginn und während der initialen Phase der ISA-Erhebung führt autoTicket eine europaweite Kampagne zur Information über die ISA-Erhebung und zur Erhöhung der Akzeptanz in der Bevölkerung durch. (siehe Kap. 28.4)

In der Betriebsphase steht Abgabenpflichtigen das Informations-Center für jegliche Informationsanfragen zur Verfügung. Zudem werden Informationsbereiche im Webportal, der App und der Bedienoberfläche der physischen Zahlstellen eingerichtet. Physisches Informationsmaterial (Flyer und Poster) sind an den Zahlorten verfügbar. Diese Maßnahmen sind detailliert in den Kap. 28.1 – 28.5 beschrieben.

Hinweisschilder in Grenznähe werden auf die ISA-Pflicht für Bundes- und Landstraßen hinweisen. Zahlstellen werden zur einfachen Auffindbarkeit ausgeschildert. (siehe Kap. 30, Kap. 31)

Diese Maßnahmen dienen letztendlich auch der Darstellung der Funktionssicherheit des ISA Systems und tragen so auch zu dessen Glaubhaftigkeit entscheidend bei. (siehe Kap. 55.5)

28.1 Informationsinhalte

Die in Kap. 28 gelisteten Informationsmaßnahmen und Kanäle werden folgende Informationen bereitstellen:

- Allgemeine Informationen zur ISA
- Übersicht des abgabenpflichtigen Straßennetzes
- Vignettenarten, Gebührenhöhe und Dauer der Gültigkeiten
- Rechte und Pflichten des Abgabenpflichtigen
- Konsequenzen bei Nutzung des abgabenpflichtigen Netzes ohne gültige Vignette / Sanktionen
- Akzeptierte Zahlungsmittel/-verfahren
- Art und Lage von physischen Zahlstellen sowie Informationen zu den weiteren Zahlverfahren

- Erstattungs- und Ausnahmebedingungen

In der Gestaltung, Vermittlung und Erläuterung der Informationen legt autoTicket großen Wert auf eine leichte Verständlichkeit. autoTicket wird eine erfahrene Agentur für die Konzeption und Darstellung der Informationsinhalte beauftragen. In jedem Fall werden Inhalte in einfach verständlicher Sprache vermittelt, unterstützt durch erklärende und einprägsame Grafiken, Bilder und Videos.

28.2 Sprachen der ISA-Information

autoTicket wird sämtliche Informationen in den 24 Amtsprachen der EU sowie Norwegisch, Russisch und Türkisch zur Verfügung stellen. Ausgenommen sind Zahlstellen nach Kap. 9.4 und das Informations-Center, dessen Mitarbeiter Anfragen auf Deutsch und Englisch beantworten können. Die Beschriftung der Hinweisschilder im grenznahen Ausland wird die Sprachen Deutsch, Englisch und die jeweilige Landessprache enthalten.

28.3 Kommunikation der Zahlorte

Der Informationsbereich im Webportal, der App und im physischen Zahlstellensystem sowie die physischen Informationsmaterialien an den Zahlstellen enthalten Informationen zu Art und Lage von physischen Zahlstellen sowie deren Öffnungszeiten. Im Webportal und der App ist eine digitale Landkarte verfügbar, in der die Zahlorte mit Adressen und Öffnungszeiten eingezeichnet sind. Zudem kann das Informations-Center auf Anfrage telefonisch, über Web-Chat oder E-Mail Auskunft über die nächstgelegenen Zahlstellen geben. Die Informationen zu den Zahlorten werden kontinuierlich durch autoTicket aktuell gehalten.

autoTicket beschäftigt ein Team, dass die Partnerschaften mit Tankstellen- und Handelspartnern koordiniert und pflegt. Die Aufgaben dieses Teams umfassen unter anderem die regelmäßige Abfrage der Öffnungszeiten der Tankstellen- und Handelspartner, die als Zahlorte fungieren. Die Abfrage erfolgt in vorgegebenen Intervallen (mindestens quartalsweise) in strukturierter Form. Werden Änderungen der Öffnungszeiten festgestellt, wird diese Information an die autoTicket-Kommunikationsabteilung gemeldet, die die Aktualisierung der Informationen in allen Informationskanälen über die entsprechenden Fachabteilungen veranlasst (siehe Kap. 28.5). So veranlasst z.B. das autoTicket-Team zur Betreuung des Webportals und der App die Eintragung geänderter Zahlorte in der Online verfügbaren Karte im Informationsportal über den Kartenlieferanten. Die Kommunikationsabteilung selbst veranlasst den Druck neuer Zahlstellenstandorte auf Flyern und Postern, die dann an die Tankstellen- und Handelspartner zur Auslage gesandt werden.

Gleiches geschieht, sollten Tankstellen- oder Handelspartner nicht weiter als Zahlort fungieren können (z.B. bei Schließung) und entsprechend ein alternativer Zahlort eingerichtet werden müssen. Dieser Vorgang wird durch das Team zum Partnermanagement begleitet. Nach Einrichtung des neuen Zahlortes wird die Information über Ort und Öffnungszeiten an die autoTicket-Kommunikationsabteilung gemeldet.

28.4 Informationskampagne & Markenname

Markenname

Ein sowohl in Deutschland als auch im Ausland erfolgskritischer Faktor für die Akzeptanz der ISA ist die Wahl des Markennamens der Betreibergesellschaft. Dieser wirkt maßgeblich auf die Wahrnehmung der allgemeinen Öffentlichkeit, insbesondere unter den Abgabenpflichtigen. Daher sollte der Markenname über verschiedene Sprach- und Kulturräume hinweg intuitiv verständlich sein. Aus diesem Grund ist angestrebt, die Betreibergesellschaft unter dem Namen „autoTicket“ auftreten zu lassen.

Der Markenname „autoTicket“ hat die folgenden Vorteile:

- Unbelastet von den in Deutschland negativen Assoziationen zu Begriffen wie etwa „Toll Collect“ oder „Maut“.
- Durch seine Herkunft aus dem Englischen international einfach zu verstehen.
- Konnotation zum Begriff „Ticket“, der den Zugang zu etwas Werthaltigem ausdrückt.
- Implikation eines modernen E-Commerce-Produktes zur Unterstützung der Nutzung der angebotenen Online-Kanäle.

Die Partner haben sich bereits folgende Domainnamen sichern lassen: Autoticket.eu, Autoticket.org und Autoticket.info.

Informationskampagne

Um eine möglichst breite Akzeptanz der ISA-Erhebung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Abgabenpflichtigen zum Launch mit den für Sie relevanten Abläufen vertraut sind, wird eine zweijährige Informations- & Imagekampagne umgesetzt.

autoTicket wird für die Informationskampagne eine Strategie und Taktik unter Berücksichtigung nationaler, regionaler und/oder lokaler Schwerpunktbildung entwerfen und nach Abstimmung mit dem Auftraggeber auf dieser Grundlage ein Konzept erstellen.

Grundsätzliche Überlegungen zu diesem Konzept hat autoTicket bereits angestellt, wie im Folgenden dargestellt:

Die Informationskampagne startet spätestens sechs Monate vor Beginn der Erhebung und ist auf eine zweijährige Laufzeit ausgelegt.

Die Kampagnenintensität ist in den ersten vier Monaten vor und in den ersten vier Monaten nach Erhebungsbeginn besonders ausgeprägt – nicht zuletzt da dieser mit dem (europaweiten) Start der Sommerferien im Jahr 2020 koinzidiert.

Kommunikationsziele und die daraus abgeleiteten Botschaften unterscheiden sich in Bezug auf die beiden Zielgruppen Inländer und Gebietsfremde teilweise erheblich. Deshalb werden die wesentlichen Elemente im Folgenden zunächst separat skizziert:

Inländer

Aufgrund der bisherigen medialen Berichterstattung rund um Maut-Themen (vgl. „Toll-Collect“) in Deutschland und die recht kontroverse Diskussion während des Gesetzgebungsverfahrens ist davon auszugehen, dass die Einführung der ISA-Erhebung in Teilen der Bevölkerung auf kritisches Echo treffen wird. Denkbare Kritikpunkte sind zusätzliche Kosten, zusätzlicher Aufwand, kein spürbarer ersichtlicher Nutzen für die Abgabenpflichtigen etc. Vor diesem Hintergrund hat die Informations- und Imagekampagne vier wesentliche Kommunikationsziele:

- Verdeutlichung, dass die Einführung der ISA-Erhebung für den Einzelnen kostenneutral vonstattengehen wird mit Hinweis auf die geplante Anpassung der Kfz-Steuer.
- Veranschaulichung, dass sich der administrative Aufwand für den Einzelnen in einem sehr überschaubaren Rahmen halten und die Erhebung funktionssicher erfolgen wird. Stichworte sind hier der Einzug der ISA über das komfortable SEPA-Lastschriftverfahren, automatische ISA-Bescheidung bei Neunmeldungen und Ummeldungen sowie Erstattungen bei Ummeldungen und Außerbetriebssetzungen, etc.
- Erläuterung, was der Abgabenpflichtige zum Start der ISA-Einführung konkret zu tun haben wird. Hier wird insbesondere hervorgehoben, dass die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates Pflicht ist und den weiteren Prozess erheblich vereinfacht.
- Beschreibung, welche Benefits die Einführung der ISA für den Abgabenpflichtigen hat (z.B. gezielte Investitionen in das Straßennetz des Bundes).

Die Kampagne wird multimedial angelegt und umfasst sowohl eigene Informationsangebote als auch PR-Maßnahmen in reichweitenstarken und zielgruppenspezifischen Medien:

Kernstück der eigenen Angebote ist ein zentrales Informations-Webportal, das alle Informationen rund um die Einführung der ISA-Erhebung bereits einige Monate vor dem eigentlichen Inkrafttreten an einer Stelle bündelt. Hier erhalten die Abgabenpflichtigen alle relevanten Informationen – in Form von erläuternden Texten, als FAQ, mithilfe eines Erklärvideos etc. Die Inhalte werden suchmaschinenoptimiert und barrierefrei gestaltet. Zudem haben die Besucher über weitere Kontaktpunkte (Verweis zum Informations-Center) die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Sobald mit Inbetriebnahme das autoTicket-Webportal und die App zur Verfügung stehen, werden diese Inhalte zusätzlich in die entsprechenden Angebote überführt bzw. integriert.

Flankiert wird dieses Angebot von Präsenzen auf den wesentlichen, zielgruppenadäquaten Social-Media-Portalen wie etwa Facebook, Twitter und YouTube. Diese liefern einen zusätzlichen, reichweitenstarken und permanent verfügbaren Ausspielweg für die Inhalte des oben skizzierten Informations-Webportals. Darüber hinaus dienen sie als interaktiver Kommunikationskanal und bieten die Gelegenheit, Antworten auf individuelle Fragen zu erhalten. Für die Kommunikation über Social-Media-Kanäle wird mit Start der Informationskampagne ein eigens geschultes Team im Informations-Center eingesetzt, dass Fragen auf Basis eines definierten Antwortenkataloges beantwortet.

Um der Kampagne zusätzliche Glaubwürdigkeit und Reichweite zu verleihen, werden die Botschaften auch in relevanten, unabhängigen Zielmedien platziert. Hierzu werden Service- und Verbraucherangebote von generellem Interesse, wie TV-, Radio-, Web- und Printmedien sowie Branchenmedien aus dem Bereich Mobilität („ADAC Motorwelt“, „Auto Bild“, „Auto, Motor und Sport“ etc.) frühzeitig und aktiv mit Informationen zur Einführung der ISA versorgt. Zusätzlich werden Gesprächspartner aus dem Leitungsteam des Konsortiums zur Verfügung gestellt und Referenzinterviews in relevanten Leitmedien angestrebt (Bild, dpa, etc.).

Die wesentlichen Inhalte des Informations-Webportals werden auch in Form eines gedruckten Info-Flyers zur Verfügung gestellt, der an öffentlichen, besucherstarken und zielgruppenspezifischen Kontaktpunkten ausgelegt wird. autoTicket nutzt eine Auswahl von Eventim-Vorverkaufsstellen, die sich in der Regel an innerstädtischen Anlaufpunkten mit besonders intensivem Publikumsverkehr befinden (siehe Anhang 6). Zu den Partnern dieses

Netzwerks gehören alle ADAC-Geschäftsstellen, alle TUI-Reisebüros sowie 150 Verlagshäuser und deren Ticket-Vorverkaufsstellen – mithin Akteure, die große Berührungspunkte mit der zu erreichenden Zielgruppe haben.

Die Kampagne wird fortlaufend evaluiert, um ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Hierzu finden im Abstand von etwa drei Monaten Online-Befragungen statt, mit denen der Zielerreichungsgrad der o. g. Kommunikationsmaßnahmen gemessen wird.

Gebietsfremde

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Erhebungsmethodik für Gebietsfremde in Abgrenzung zu Inländern setzt die Informations- und Imagekampagne für Gebietsfremde in Teilen andere Schwerpunkte. In den EU-Staaten außerhalb Deutschlands gibt es zwei vorrangige Kommunikationsziele:

- Bekanntmachen, dass Deutschland die ISA einführt.
- Erläuterung, was der Abgabenpflichtige aufgrund der ISA-Einführung konkret zu tun haben wird sowie Darstellung der Funktionssicherheit des Systems.

Die Informations- und Imagekampagne im Ausland nimmt eine deutlich spezifischere Zielgruppe ins Visier als jene im Inland, wo mehr als die Hälfte der Bevölkerung mit den beschriebenen Botschaften zu versorgen ist. Die ISA ist interessant für solche Gebietsfremde, die Deutschland mit ihrem Pkw als Urlauber besuchen, Freunde oder Familie hier haben, Deutschland als Einkaufs-, Arbeits- oder Ausbildungsort nutzen oder die die Bundesrepublik im Transit durchqueren. Eine fokussierte Ansprache dieser Zielgruppe hilft, Streuverluste in der Ansprache zu vermeiden.

Ein zentraler Anlaufpunkt mit Informationen über die ISA ist auch hier unerlässlich. Insofern wird ein Informations-Webportal erstellt, das über die Maut sowie die Modalitäten des Erhebungssystems ausführlich und in den 24 Amtssprachen der EU plus Russisch, Norwegisch und Türkisch informiert. Auch hier werden erläuternde Texte, ein FAQ-Katalog sowie Erklärvideos eingesetzt. Die Inhalte sind ebenfalls suchmaschinenoptimiert und barrierefrei gestaltet.

Aufgrund der spezifischeren Zielgruppe als im Inland wird der Auffindbarkeit dieser Informationen eine vergleichsweise große Bedeutung zukommen. Deshalb wird in den Ländern außerhalb Deutschlands zusätzlich zur Suchmaschinenoptimierung auch in Search Engine Advertising, also Werbung, investiert.

Die gezielte Informationskampagne wird zudem Touchpoints umfassen, über die potenziell nach Deutschland Reisende mit den wichtigsten Botschaften rund um die ISA versorgt werden. Solche Touchpoints werden zielgruppengerecht eingerichtet und stellen physisches Informationsmaterial wie Flyer und/oder Poster in englischer Sprache und der jeweiligen Landessprache zur Verfügung. Ein lokaler Fokus liegt neben bevölkerungsreichen Städten im Ausland auf grenznahen Touchpoints sowohl dies- als auch jenseits der deutschen Grenze. autoTicket plant ISA-Zahlorte sowie eine Auswahl von Vorverkaufsstellen des europaweiten Eventim-Netzes (siehe Anhang 6) für die Einrichtung von Touchpoints zu nutzen. Letztere befinden sich in der Regel an innerstädtischen Anlaufpunkten mit besonders intensivem Publikumsverkehr.

Die Kampagne wird fortlaufend evaluiert, um ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Hierzu finden im Abstand von etwa drei Monaten Online-Befragungen statt, mit denen der Zielerreichungsgrad der o. g. Kommunikationsmaßnahmen gemessen wird.

Roadmap der Kampagne

Ab Vergabe:

Stand-by für Presseanfragen, gezielte aktive PR-Maßnahmen.

Zwölf bis sechs Monate vor ISA-Erhebung:

Launch des Informations-Webportals und der oben beschriebenen Social-Media-Kanäle sowohl für Inländer (deutsch/englisch) als auch für Gebietsfremde in den jeweiligen Landessprachen. Gewährleistung der Rückkanalfähigkeit der entsprechenden Onlineangebote durch systematischen Support des Informations-Centers.

Vier bis zwei Monate vor ISA-Erhebung:

Start der intensiven Phase der Informations- & Imagekampagne inkl. TV-Spots, Onlinewerbung, SEO, SEA, gesteuerter/europaweiter PR-Maßnahmen, Distribution von Informationsmaterial.

Fortlaufend:

Die Informationskampagne wird über die volle Laufzeit von 2 Jahren durch die autoTicket-Kommunikationsabteilung, unterstützt durch eine erfahrene Agentur, vorangetrieben. Die Intensität der einzelnen Maßnahmen (TV-Spots, Onlinewerbung, SEO, SEA, europaweite PR-Maßnahmen) wird ab 4 Monate nach Einführung schrittweise zurückgefahren. Die

Informations-Touchpoints werden über die vollen zwei Jahre mit Informationsmaterial bestückt.

Über den gesamten Zeitraum wird die Informationskampagne regelmäßig evaluiert, um entsprechend den Informationsbedürfnissen der Öffentlichkeit nachsteuern zu können.

Über die Informations- & Imagekampagne hinaus:

Gewährleistung dauerhafter Auskunftsfähigkeit über die während der Kampagne etablierten Kommunikationskanäle (Webportal, App, Zahlstellen, Informations-Center, Auskünfte für Journalisten).

Die Informationskampagne wird während der Feinkonzeptionsphase ausdetailliert und mit dem Auftraggeber abgestimmt.

28.5 Kontinuierliche Aktualisierung der Information

Die autoTicket Kommunikationsabteilung fragt relevante Informationsinhalte (siehe Kap. 28.1) regelmäßig in den jeweiligen Fachabteilungen ab. Umgekehrt sind relevante autoTicket-Fachabteilungen geschult, relevante Informationen (z.B. Änderung von Zahlorten, Änderungen von angebotenen Zahlungsmitteln) an die autoTicket-Kommunikationsabteilung zu übermitteln.

Die autoTicket-Kommunikationsabteilung veranlasst die Aktualisierung von Informationen in den autoTicket-Kommunikationskanälen (Informations-Center, Webportal, App, Zahlstellensystem, physisches Informationsmaterial an Zahlstellen) über die entsprechenden Fachabteilungen. So veranlasst z.B. das autoTicket-Team zur Betreuung des Webportals und der App die Eintragung geänderter Zahlorte in der Online verfügbaren Karte im Informationsportal über den Kartenlieferanten.

29. Information in weiteren Sprachen

Der im Webportal und der App zugängliche autoTicket-Informationsbereich wird durch das in diese Systeme integrierte autoTicket-CCT bereitgestellt. Die im autoTicket-CCT eingestellten Informationstexte werden in den 24 Amtssprachen der EU sowie Norwegisch, Russisch und Türkisch eingepflegt. autoTicket verwendet für die Übersetzung von Texten zertifizierte Übersetzer. Werden Informationstexte im autoTicket-CCT aktualisiert, erfolgt dies immer gleich in allen genannten Sprachen. Abgabenpflichtige haben im Informationsbereich des

Webportals und der App die Möglichkeit per Drop-Down Menu die Sprache auszuwählen, in der sie Inhalte angezeigt bekommen möchten.

Der Chat-Bot und die Mitarbeiter des Informations-Centers greifen ebenfalls auf die Informationstexte des autoTicket-CCT zu. Über diese Kanäle werden Informationsauskünfte je nach Anfrage des Abgabenpflichtigen in Deutsch und Englisch erteilt.

Informationsflyer und -poster für die Zahlorte werden in Deutsch, Englisch und der jeweiligen Landessprache des Zahlortes produziert.

Die Beschriftung von Hinweisschildern und der Ausschilderung physischer Zahlorte wird in Deutsch, Englisch und der jeweiligen Landessprache auf die Schilder gedruckt.

30. Hinweisschilder zur Abgabenpflicht für Gebietsfremde

Gebietsfremde Abgabenpflichtige werden auf der Fahrt aus dem Ausland nach Deutschland auf die Notwendigkeit der Entrichtung der ISA für Bundesautobahnen hingewiesen, bereits bevor sie diese befahren.

autoTicket ist bestrebt Hinweisschilder so zu platzieren, dass Abgabenpflichtige nach Kenntnisnahme die Möglichkeit haben eine Zahlstelle anzufahren. D.h. die Platzierung der Hinweisschilder erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der Lokalisierung der Zahlorte.

Für Grenzübertrittspunkte an Autobahnen ist geplant, dass auf das erste Hinweisschild an einer auf die Grenze zuführenden Straße mindestens zwei Zahlorte folgen. Nach dem zweiten Hinweisschild soll mindestens noch ein Zahlort folgen.

Für Grenzübertrittspunkte an Bundes- und Landstraßen ist geplant ein Hinweisschild vor dem Grenzübertrittspunkt und ein Schild nach dem Grenzübertrittspunkt aufzustellen. Dabei werden die Schilder vor der Grenze so platziert, dass sie möglichst nach der letzten Zufahrt auf die Straße, die auf die Grenze zuführt, aufgestellt werden. Die Hinweisschilder auf deutscher Seite werden vor der ersten Abzweigung von dieser Straße nach der Grenze aufgestellt.

An Fährhäfen wird jeweils ein Hinweisschild vor jeder Ausfahrt des Geländes des Fährhafens aufgestellt.

Mit der Platzierung der Hinweisschilder nach dieser Methodik stellt autoTicket sicher, dass der Abgabenpflichtige nach Kenntnisnahme der Schilder ausreichend Möglichkeiten hat, die ISA zu entrichten.

Die genaue Lokalisierung der Hinweisschilder erfolgt unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten in Abstimmung mit den jeweiligen Kommunen. autoTicket wird für die Planung, die Abstimmung mit den Kommunen und die Aufstellung der Schilder einen spezialisierten und erfahrenen Dienstleister einsetzen.

30.1 Informationen mittels der Hinweisschilder

Gebietsfremde werden über Hinweisschilder auf die Entrichtung hingewiesen. Hinweisschilder werden die folgenden Informationen bereitstellen:

- Darstellung abgabenpflichtiger Kfz (grafisch unterstützt durch Piktogramme)
- Nennung des abgabenpflichtigen Straßennetzes (Bundesautobahnen) (grafisch unterstützt durch Piktogramme)
- Vignettenarten, -preise und -gültigkeiten (auch mit Verweis auf andere Informationsquellen über das Web-Portal, die App und das Informations-Center)
- Ausnahmen (auch mit Verweis auf andere Informationsquellen über das Web-Portal, die App und das Informations-Center)
- Sanktionen (auch mit Verweis auf andere Informationsquellen über das Web-Portal, die App und das Informations-Center)
- Hinweis auf möglichen Entrichtungsmedien (mit Schwerpunkt auf Web-Portal und App)

Abb. 18: Beispielbild eines Hinweisschildes

(Quelle: www.toll-collect.de)

30.2 Verwendete Sprachen auf den Schildern

Die Informationen auf den Hinweisschildern werden in den Sprachen Deutsch, Englisch sowie der der jeweiligen Landessprache des Landes, in dem die Schilder aufgestellt sind, dargestellt. Für die Übersetzung in die jeweilige Landessprache setzt autoTicket zertifizierte Übersetzer ein.

Entsprechend der Lesbarkeitsregeln wird die Größer der Schilder bzw. Beschriftung an die zulässige Höchstgeschwindigkeit am Standort des Schildes angepasst. Die Inhalte für die Schildertafeln werden mit entsprechender Fachsoftware unter Berücksichtigung der Richtlinien für wegweisende Beschilderung auf Autobahnen bzw. außerhalb von Autobahnen (RWBA bzw. RWB) kontrolliert.

30.3 Lokation und Anbringung der Hinweisschilder

Grundsätzlich wendet autoTicket für die Standortsuche für Hinweisschilder, die in Kap. 30 beschriebene Methodik an, um Abgabenpflichtigen nach Kenntnisnahme eines Schildes ausreichend Möglichkeiten für die Entrichtung der ISA vor Nutzung des abgabenpflichtigen Straßennetztes zu bieten.

Für die einzelnen Standorte müssen die erforderlichen Bestandsunterlagen bei den Straßenbauverwaltungen der betroffenen deutschen Bundesländer mit Außengrenzen zum europäischen Ausland sowie von den deutschen Nachbarländern bezogen werden. Mit diesen Unterlagen wird dann die Ausführungsplanung für jeden einzelnen Standort erstellt und mit den Straßenbauverwaltungen (Bau- und Verkehrsbehörde) abgestimmt. Üblicherweise werden bei den großflächigen Hinweistafeln (für Fahrgeschwindigkeiten von 130 km/h bzw. 100 km/h) diese Standorte mit einer Aufstellvorrichtung vom Typ Gabelständer ausgestattet. Diese Standorte müssen entsprechend detailliert für die Vergabe an eine Baufirma geplant und vorbereitet werden. Hierzu sind die Geländeaufnahmen im Seitenraum der Fahrbahn nötig. Weiterhin muss die Form der passiven Schutzeinrichtung im Bestand erfasst werden. Auch das direkte Umfeld des geplanten Standortes muss in die Planungen einbezogen werden (Bewuchs, Sichtbarkeit auf die Schildertafel, Versorgungsleitungen im Gelände etc.). Die Schilderstandorte für eine Fahrgeschwindigkeit mit 50 km/h können dagegen mit einem Rohrmast ausgeführt werden, die aufgrund des erforderlichen Durchmessers der Rohrmasten ebenfalls in die Überlegungen zu passiven Schutzeinrichtungen und zu Konflikten mit unterirdischen Versorgungsleitungen einbezogen werden muss. Es werden zudem die Anforderungen an die Aufstellvorrichtungen in Bezug auf die statische Auslegung erarbeitet. Als Grundlage für die statische Bemessung sind zudem Bodengutachten für die einzelnen Standorte der der Gabelständer einzuholen.

Die in diesem Kontext notwendigen Abstimmungs- und Planungsleistungen inkl. der notwendigen örtlichen Festlegungen werden in einer Ausführungsplanung zusammengefasst, und als Grundlage für eine Ausschreibung verwendet. Auf dieser Basis wird auch eine Leistungsbeschreibung zur Ausführung der einzelnen Schilder und der Ausstattung der einzelnen Standorte mit diesen Schildern erstellt. Die erarbeiteten Grundlagen umfassen daneben im Wesentlichen:

- Lagepläne für die Standorte
- Schilder-Layouts der Hinweistafeln
- Standortübersichten bzw. Querschnittszeichnungen

- Regelpläne für die Verkehrssicherung
- Typenstatiken
- Bodengutachten
- Querprofile

Das von autoTicket beauftragte Bauunternehmen zur Lieferung, Montage und auch Wartung der Hinweistafeln und Pfeilwegweiser setzt den Realisierungsprozess unter Kontrolle von autoTicket um. Im ersten Schritt werden die von dem Bauunternehmen vorgesehenen Ausführungsunterlagen (bspw. Werkzeichnungen für Schilderlayouts und Konstruktionszeichnungen für Aufstellvorrichtungen, Statiken, Fundamentpläne, Standortdarstellungen etc.) auf Übereinstimmung mit den festgelegten Anforderungen geprüft und zur Ausführung freigegeben. Die bauliche Umsetzung wird jederzeit durch autoTicket überwacht. Hierzu finden regelmäßig Besprechungen zwischen autoTicket und dem Bauunternehmen statt. Zudem wird der Fortschritt der Leistungen dokumentiert und die Ausführung mit den vereinbarten Bestimmungen (Vereinbarungen sowohl mit autoTicket als auch mit den Bau- und Verkehrsbehörden) verfolgt (inkl. Prüfung von Aufmaßen und Rechnungen des Bauunternehmens). Im laufenden Prozess wird eine Termin- und Kostenkontrolle stattfinden. Die finale Abnahme erfolgt durch autoTicket und in der Folge das KBA.

31. Ausschilderung der Zahlorte

Für die Zahlorte wird autoTicket die Hinweistafeln bzw. Pfeilwegweiser (an Standorten mit geringerer zugelassener Höchstgeschwindigkeit) in Bezug auf die Inhalte und die Anbringungsorte je Zahlort definieren. Jeder Standort wird mit den zuständigen Bau- und Verkehrsbehörden bei Kommunen, Landkreisen oder Ländern sowie mit den Tankstellen- und Handelspartnern von autoTicket abgestimmt. Weitere Details zur Platzierung der Schilder sind in Kap. 31.1 beschrieben.

Wie bereits in Kap. 30.2. beschrieben, werden in diesem Kontext ebenfalls die notwendigen Abstimmungs- und Planungsleistungen inkl. der notwendigen örtlichen Festlegungen in einer Ausführungsplanung zusammengefasst und als Grundlage für eine Ausschreibung verwendet. Auf dieser Basis wird auch eine Leistungsbeschreibung zur Ausführung der einzelnen Schilder und der Ausstattung der einzelnen Standorte mit diesen Schildern erstellt. Die erarbeiteten Grundlagen umfassen daneben im Wesentlichen:

- Lagepläne für die Standorte
- Schilder-Layouts der Pfeilwegweiser
- Standortübersichten bzw. Querschnittszeichnungen
- Regelpläne für die Verkehrssicherung
- Typenstatiken
- Querprofile

Ebenso wie in Kap. 30.2. beschrieben, wird von autoTicket das Bauunternehmen zur Lieferung, Montage und auch Wartung der Pfeilwegweiser beauftragt und setzt den Realisierungsprozess unter Kontrolle von autoTicket um. Die finale Abnahme erfolgt ebenfalls durch autoTicket und in der Folge durch das KBA.

31.1 Vermeidung von Suchverkehr durch Platzierung der Schilder

Alle Zahlorte im In- und Ausland werden über Pfeilwegweiser in der Art ausgeschildert, dass alle Zahlorte durch Abgabenpflichtige einfach auffindbar sind und Suchverkehr somit vermieden wird.

An Autobahnen wird vor der jeweiligen Abfahrt zu dem Tankstellen- und Handelspartner, bei dem ein Zahlort eingerichtet ist, ein Pfeilwegweiser zum Zahlort aufgestellt.

Für Grenzübertrittspunkte an Bundes- und Landstraßen wird die kürzeste Route zum nächsten Zahlort ermittelt. Entlang dieser Route wird an jedem möglichen Abzweig ein Pfeilwegweiser zum Zahlort aufgestellt.

Für Hauptzulassungsstellen wird die kürzeste Route zum nächsten Zahlort ermittelt. Entlang dieser Route wird an jedem möglichen Abzweig ein Pfeilwegweiser zum Zahlort aufgestellt.

Für Fährhäfen wird die kürzeste Route zum nächsten Zahlort ermittelt. Entlang dieser Route wird an jedem möglichen Abzweig ein Pfeilwegweiser zum Zahlort aufgestellt.

Zahlorte werden bei Tankstellen- und Handelspartnern eingerichtet. Auf dem Gelände der Tankstellen- und Handelspartner werden, in Abstimmung mit diesen. weitere Wegweiser zum Zahlort angebracht. Da die Zahlstellen im Regelfall in den Verkaufsräumen aufgestellt werden, ist eine leichte Auffindbarkeit per se gegeben.

Die genaue Lokalisierung der Pfeilwegweiser erfolgt unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten in Abstimmung mit den jeweiligen Kommunen. autoTicket wird für die

Planung, die Abstimmung mit den Kommunen und die Aufstellung der Schilder einen spezialisierten und erfahrenen Dienstleister einsetzen.

Im Durchschnitt rechnet AutoTicket mit einer Notwendigkeit von jeweils einem (1) Schild pro Zahlort.

31.2 Verwendete Sprachen auf den Schildern

Die Information auf Schildern wird in den Sprachen Deutsch, Englisch sowie der jeweiligen Landessprache des jeweiligen angrenzenden Landes, dargestellt. Für die Übersetzung in die jeweilige Landessprache setzt autoTicket zertifizierte Übersetzer ein.

Die innerstädtischen Pfeilwegweiser werden in deutscher Sprache beschriftet. Entsprechend der Lesbarkeitsregeln wird die Größer der Schilder bzw. Beschriftung an die zulässige Höchstgeschwindigkeit am Standort des Schildes angepasst. Die Inhalte werden mit entsprechender Fachsoftware unter Berücksichtigung der Richtlinien für wegweisende Beschilderung auf Autobahnen bzw. außerhalb von Autobahnen (RWBA bzw. RWB) kontrolliert.

32. ISA-Informationen an Zahlorten sowie öffentlichen Informationsstellen

Die Bedienoberflächen der Zahlstellenterminals, die in den Verkaufsräumen von Tankstellen- und Handelspartnern platziert sind, sind im Design und in der Bedienerführung dem Web-Portal bzw. der App angeglichen. Entsprechend steht auch hier ein Help-Center mit FAQs und interaktiver Bedienung in allen EU Amtssprachen plus Türkisch, Russisch und Norwegisch zur Verfügung. Des Weiteren liegen an den Zahlstellen Flyer aus und/oder es sind Poster ausgehängt, die die wesentlichen Punkte zum abgabenpflichtigen Streckennetz, den Vignettenarten- und preisen, der Eingabe der nötigen Daten, etc. erläutern. Weitere Kontaktkanäle, wie z. B. Telefon, Webportal oder App werden aufgeführt, um dem Abgabenpflichtigen so weitere Optionen für Informations- und Supportanfragen zur Verfügung zu stellen.

Daneben wird eine Auswahl der Vorverkaufsstellen des europaweiten Eventim-Netzes (siehe Anhang 6) für die Auslage von physischem Informationsmaterial zur ISA-Erhebung genutzt. Diese Vorverkaufsstellen befinden sich in der Regel an innerstädtischen Anlaufpunkten mit besonders intensivem Publikumsverkehr.

Ebenfalls werden Hauptzulassungsstellen durch autoTicket mit physischem Informationsmaterial versorgt.

32.1 Bereitstellung physisches Informationsmaterial

In Zahlorten, Eventim-Vorverkaufsstellen und Hauptzulassungsstellen werden Informationsposter und/oder -flyer bereitgestellt. Sie bieten einen Überblick über die wesentlichen Informationsinhalte zur ISA-Erhebung (siehe Kap. 28.1). In Deutschland werden die Informationen in Deutsch gedruckt. Für Informationsstellen im Ausland werden die Informationsmaterialien in Deutsch, Englisch und der jeweiligen Landessprache gedruckt.

An Zahlorten wird der Wartungsdienstleister die Verfügbarkeit von Informationsmaterial prüfen und aggregiert in der autoTicket-Kommunikationsabteilung nachbestellen.

Die als Informationsstellen genutzten Eventim-Vorverkaufsstellen erhalten regelmäßig aktualisiertes Informationsmaterial.

Hauptzulassungsstellen können über den Webservice zur Nachbestellung von Formblättern, ebenfalls Informationsmaterial bei autoTicket bestellen (vgl. Kap. 36.2).

Die autoTicket-Kommunikationsabteilung veranlasst die Produktion des Informationsmaterials sowie dessen Versand entsprechend der Bestellungen an die Informationsstellen.

33. Webportal als Informations- und Kommunikationskanal

Im Zuge der Informationskampagne wird bereits vor Start der ISA-Erhebung ein Informations-Webportal zur Verfügung gestellt sowie Social-Media-Kanäle zur Information der Abgabenpflichtigen genutzt. Unter anderem enthaltene Informationen sind:

- Übersicht des abgabenpflichtigen Straßennetzes
- Vignettenarten, -preise und -gültigkeiten
- Rechte und Pflichten des Abgabenpflichtigen
- Konsequenzen / Sanktionen bei Nutzung des abgabenpflichtigen Straßennetzes ohne gültige Vignette
- Akzeptierte Zahlungsmittel/-verfahren
- Art und Lage von physischen Zahlstellen inkl. deren Öffnungszeiten
- Informationen zu den weiteren Zahlverfahren
- Erstattungs- und Ausnahmebedingungen

Das Informationsportal des autoTicket-CCT wird in das autoTicket-Webportal eingebunden, so dass Informationsanfragen aus dem Webportal heraus erfolgen können.

33.1 Technische Verfügbarkeit des Webportals zur Kundeninformation

Die technische Verfügbarkeit des autoTicket-Systems wird durch den Einsatz eines qualitativ hochwertigen Hostingproviders gesichert. Zum derzeitigen Stand der Planung wird dies [redacted] mit seinen Standorten in Frankfurt am Main sein. Das Datenzentrum von [redacted] bietet eine Verfügbarkeit, welche die Anforderungen der autoTicket erfüllt, sowie Zertifizierungen nach SOC Type1, SOC Type 2, ISO 27001, NIST 800-53/FISMA, PCI DSS, HIPAA, HDA/HADS, OHSAS 18001/ISO 18001, ISO 9001, ISO 22301, ISO 14001 und TSI.

Von außen ist das Rechenzentrum redundant gesichert mit Energie versorgt, über getrennt geführte Leitungen von unabhängigen Stromversorgern und einer Pufferung gegen Totalausfall der Stromversorgung durch Batterien und Diesel für bis zu 24 Stunden plus einer Präferenzierung bei der Versorgung mit Diesel im Falle eines länger andauernden Energieausfalls. Eingehende Netzwerkverbindungen zum Datenzentrum werden getrennt, auf zwei verschiedenen Seiten des Mains geführt um eine Gleichzeitigkeit von Bauschäden zu vermeiden.

Im Rechenzentrum erfolgt ein redundanter Aufbau jeglicher Infrastruktur von Serverkomponenten, Storage über Netzwerk und Load Balancer, welche sich in einem Clusterverbund in einer active-active Konfiguration gegen Ausfall von Einzelkomponenten absichern. Serverkomponenten sind zusätzlich auf Basis einer geclusterten vmWare Virtualisierung abgesichert.

Im Falle eines Totalausfalls des Rechenzentrums erfolgt ein Switch zu einem 12 km entfernten redundanten Rechenzentrum mit einer synchronen Datenspiegelung aller Informationen des autoTicket-Systems.

Die typische technische Verfügbarkeit einer solchen Konfiguration ist mehr als 99,99%.

Die Überwachung der Verfügbarkeit des Webportals erfolgt über ein Monitoring der Infrastrukturkomponenten (Netzwerk und Server) mit der Supportsoftware des Herstellers des SDDC. Im Fehlerfall werden automatisch Support Requests erstellt und das entsprechende Supportteam alarmiert.

Das Monitoring der generellen Systemerreichbarkeit wird sowohl über interne Monitoringlösungen für den Zustand der SDDC Lösung auf Betriebssystemebene und

zusätzlich auch auf Applikationsebene sichergestellt. Dazu werden externe Monitorings aufgesetzt, die rechenzentrumsunabhängig von verschiedenen geographischen Standorten die Verfügbarkeit der Services (Prozess- / Transaktions-Checks) aus Abgabenpflichtigensicht überwachen und damit die Einhaltung der End-to-End SLAs unterstützt.

Das Fehlermanagementsystem der autoTicket ist JIRA in welchem alle Supportprozesse abgebildet sind.

Die Kombination aus hochverfügbarem Rechenzentrumsbetrieb, einer redundanten Infrastruktur, einem effektiven und lückenlosen Monitoring zusammen mit einer Applikationsentwicklung, welche die technischen Möglichkeiten des gegebenen, redundanten Unterbaus ausnutzt, gewährleistet damit eine applikatorische Verfügbarkeit des Webportals von mindestens 99,7%.

Dies dient letztendlich auch der Darstellung der Funktionssicherheit des ISA-Systems und trägt so wesentlich zu einem positiven öffentichen Eindruck des autoTicket-Systems bei (siehe Kap. 55.5).

33.2 Geplante Wartung des Webportals zur Kundeninformation

Der integrierte Wartungsplan (siehe Kap. 65.1) über alle autoTicket-Systeme stellt sicher, dass die Nicht-Verfügbarkeit einzelner Teilsysteme während Wartungen nicht länger als 2 Stunden beträgt. Geplante Systemwartungen und Updates werden zudem auf Zeiten gelegt, in denen, auf Basis von Beobachtung des Nutzerverhaltens, mit einer geringen Nutzung der Systeme durch Abgabenpflichtige gerechnet wird. Der Wartungsplan mit geplanten Arbeiten wird monatlich mit dem KBA abgestimmt. Entwicklung/Test und Integrationssysteme werden netztechnisch komplett von der Produktionsumgebung getrennt. Auswirkungen auf die Produktionsumgebung sind damit ausgeschlossen.

33.3 Ausfallssicherheit des Webportals zur Kundeninformation

autoTicket wird die Infrastruktur des autoTicket-Systems nach derzeitigem Stand der Planung bei der [redacted] in Frankfurt am Main hosten. Die Rechenzentren der [redacted] in Frankfurt am Main sind durch die TÜV Nord Group TSI Level 3 zertifiziert, was eine vollständige Redundanz aller kritischen Versorgungssysteme bestätigt. Durch die Absicherung aller Komponenten gegen einen Single Point of Failure wird hier, schon bei der Basis, auf eine hochverfügbare Umgebung mit einer hohen MTBF Wert gelegt.

In der zweiten Ebene auf Basis der eingesetzten Infrastruktur wird auf redundante und geclusterte Architekturen im active-active Betrieb gesetzt, welche auch beim Ausfall einzelner Komponenten einen unterbrechungsfreien Service bieten können.

In der Applikationssicherung wird für das hochkritische autoTicket-Kernsystems durch eine zusätzliche Schicht die dynamische Performance und die hohe Verfügbarkeit gesteigert. Hierfür wird für das autoTicket-Kernsystem auf einem Kubernetes Cluster aufgesetzt, welcher eine dynamische Perfomance-Anpassung und eine nahezu unterbrechungsfreie Wartung und Updates ermöglicht.

Weitere umgebende Systeme, inkl. des Webortals zur Kundeninformation, werden auf redundante Serverarchitekturen, welche über Load Balancer angesteuert werden, gebaut. Diese Gruppen von gleichartigen Servern, von denen jeder einzelne autonom das jeweilige applikatorische Serviceportfolio abdecken könnte, werden neben den Möglichkeiten der horizontalen Skalierung auch die Maximierung der MTBF unterstützen.

Dieses durchgehende Design der Lösung auf Basis hochverfügbarer Architekturen, zusammen mit der Abstimmung von allen nicht unterbrechungsfreien Wartungstätigkeiten, ermöglicht es autoTicket eine MTBF von typischerweise weit über 22 Stunden auf Serviceebene sicher zu stellen.

33.4 Barrierefreiheit des Webportals zur Kundeninformation

Für die Entwicklung des Webportals finden die Richtlinien der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) Anwendung. Zudem finden die internationalen Richtlinien der WCAG des W3C Anwendung. Neben der rechtlich verbindlichen Anforderung, die entsprechenden Richtlinien mit einem öffentlichen Portal zu erfüllen, steht hierbei insbesondere auch die Nutzerakzeptanz im Vordergrund. Übergreifendes Ziel ist es, dass dem Abgabenpflichtigen unabhängig von etwaigen Behinderungen die einfache Benutzung des Webportals ermöglicht wird. Weiterhin resultiert aus der Einhaltung der jeweiligen Richtlinien, insbesondere auf technischer Seite, die Notwendigkeit jeweils gängige Standards in der Darstellung aber auch Implementierung von Oberflächen zu beachten. Hierdurch wird eine weitgehende Kompatibilität mit vielen Anzeigevarianten gewährleistet.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der genannten Richtlinien werden diese intern bei jeder Erstellung sowie jeder Anpassung oder Erweiterung des Frontends als fester Bestandteil des Design- und Entwicklungsprozesses verankert. Im Falle einer agilen Software-Entwicklung

z.B. als ständiger Punkt der „Definition of Done“ (DoD), wodurch die Einhaltung bereits bei der Entwicklung ein zwingend zu erfüllender Punkt ist.

Weiterhin werden mindestens zu jedem Major-Release mit Frontend-Anteil regelmäßige Audits zur Überprüfung der Standards durch einen neutralen Dritten (z.B. eine spezialisierte Beratung) angesetzt. So wird eine nachvollziehbare Sicherstellung der Richtlinien gewährleisten. Diese Audits bzw. deren Resultate sind jederzeit durch das KBA einseh- und überprüfbar. Zudem überwacht ein spezialisierter Mitarbeiter von autoTicket etwaige Aktualisierungen und Änderungen in den WCAG. Diese fließen in die Weiterentwicklung der Software ein, so dass das Webportal jederzeit die aktuellen Vorgaben des WCAG erfüllt. Durch den hierbei entstehenden laufenden Prozess müssen etwaige Änderungen nicht erst gesondert eingeplant werden, sondern fließen unmittelbar in die Entwicklung ein und können so schnellstmöglich berücksichtigt werden.

33.5 Information des KBA bei Ausfall des Webportals zur Kundeninformation

Sollte trotz des Monitorings und Supports an 365 Tagen im Jahr, 24 Stunden am Tag ein System (oder eine einzelne Systemkomponente) länger als 2 Stunden ausfallen, d.h. für Abgabenpflichtige nicht erreichbar sein, wird darüber das KBA über das Fehlermanagementsystem JIRA (siehe Kap. 75ff) informiert. Die Information an das KBA enthält die Systemkomponente, den Ausfallgrund, Ausfallszeitpunkt sowie die erwartete Ausfallzeit. Das KBA wird auch informiert, sobald das System bzw. die Systemkomponente wieder in Betrieb sind.

33.6 Hinweis auf Alternativen bei Ausfall des Webportals zur Kundeninformation

Sollten das Webportal temporär nicht verfügbar sein, werden über dieses Medium Informationen über alternative Informationsquellen zur Verfügung gestellt. Die entsprechende Informationsseite wird hierbei unabhängig vom eigentlichen autoTicket-System in einem externen Content Delivery Network (CDN) gehostet, wodurch eine Ausgabe selbst bei einem kompletten Ausfall des autoTicket-Systems weiterhin gewährleistet ist. Die Schaltung der Informationsseite erfolgt automatisiert durch ein Monitoring des autoTicket-Systems, antwortet dieses deutlich verlangsamt oder nicht, wird ohne manuellen Eingriff die entsprechende Seite ausgegeben und bleibt solange vorgeschaltet, bis das Monitoring des autoTicket-Systems einen Normalzustand signalisiert und das bis dahin ausgefallene Medium wieder regulär genutzt werden kann.

Als alternative Informationsquellen werden Kontaktdetails zum Informationscenter genannt (Telefon, E-Mail) und auf physische Informationsstellen verwiesen.

33.7 Kompatibilität des Webportals zur Kundeninformation

Das Webportal wird unter Verwendung eines responsiven Webdesigns implementiert, d.h. die Anordnung und Darstellung der einzelnen Elemente der Webseite, wie beispielsweise die Navigation, Seitenspalten oder Texte passen sich den verschiedenen Endgeräten, mit denen die Webseite betrachtet wird, an. Hierdurch wird u.a. auch die Nutzung unterschiedlicher Eingabemethoden, wie beispielsweise Maus oder Touchscreen gewährleistet. Zudem wird die Abwärtskompatibilität für mindestens ein Major Release sichergestellt. Des Weiteren wird das Webportal unter Verwendung grundlegender und bewährter Technologien, wie HTML, CSS und JavaScript entwickelt, sodass dies mit den vier gängigsten Browsern (Chrome, Firefox, Safari und Internet Explorer) sowohl auf Desktop-Computern als auch auf mobilen Endgeräten kompatibel ist. Diese Festlegung der Kompatibilität ist nach heutigem Wissensstand erfolgt und wird während der Vertragslaufzeit gemäß des zukünftigen Marktverhaltens aktualisiert.

34. Informations-Center als Informations- und Kommunikationskanal

Das autoTicket-Informations-Center wird im Parallelbetrieb durch die sehr erfahrenen Unterauftragnehmer [redacted] und [redacted] betrieben.

Abgabenpflichtige haben die Möglichkeit, Informationsanfragen telefonisch, postalisch und in elektronischer Form (per Webportal und App, mit oder ohne Benutzerkonto) an das Informations-Center zu stellen. Anträge zu Ausnahmen, Erstattungen, Härtefällen, Sammelabbuchungen, Widersprüchen etc. können schriftlich, in elektronischer Form (per Web-Formular) oder postalischer Form, nach entsprechender Authentifizierung mit Name oder Kfz-Kennzeichen und ISA-Abschnittsnummer gestellt werden.

Je Kommunikationskanal gibt es wiederum unterschiedliche Ebenen. Der Erstkontakt und die zweite Kommunikationsebene werden automatisch durch das autoTicket-CCT in Verbindung mit einem Sprachdialogsystem („IVR“) und Computer-Telephone-Integration („CTI“) abgehandelt und stehen somit an 365 Tagen im Jahr, 24 Stunden am Tag zur Verfügung. Auf der dritten Ebene nimmt ein Informations-Center-Sachbearbeiter die persönliche Kommunikation mit dem Abgabenpflichtigen auf. Details zu den einzelnen Kommunikationskanälen und -ebenen sowie genutzten Systemen sind in Kap. 47, Kap. 47.1 und Kap. 47.2 detailliert erläutert.

Jegliche Informationen, die im Web-Portal und der App (inkl. Benutzerkonto) zur Verfügung stehen, können in allen EU-Amtssprachen plus Türkisch, Russisch und Norwegisch angezeigt werden (z.B. generelle Informationen, FAQs, etc.). Sämtliche Formen der (automatisierten) bidirektionalen Kommunikation (z.B. Kommunikation mit Chat-Bot, persönliches Gespräch mit einem Agenten) werden in deutscher und englischer Sprache angeboten.

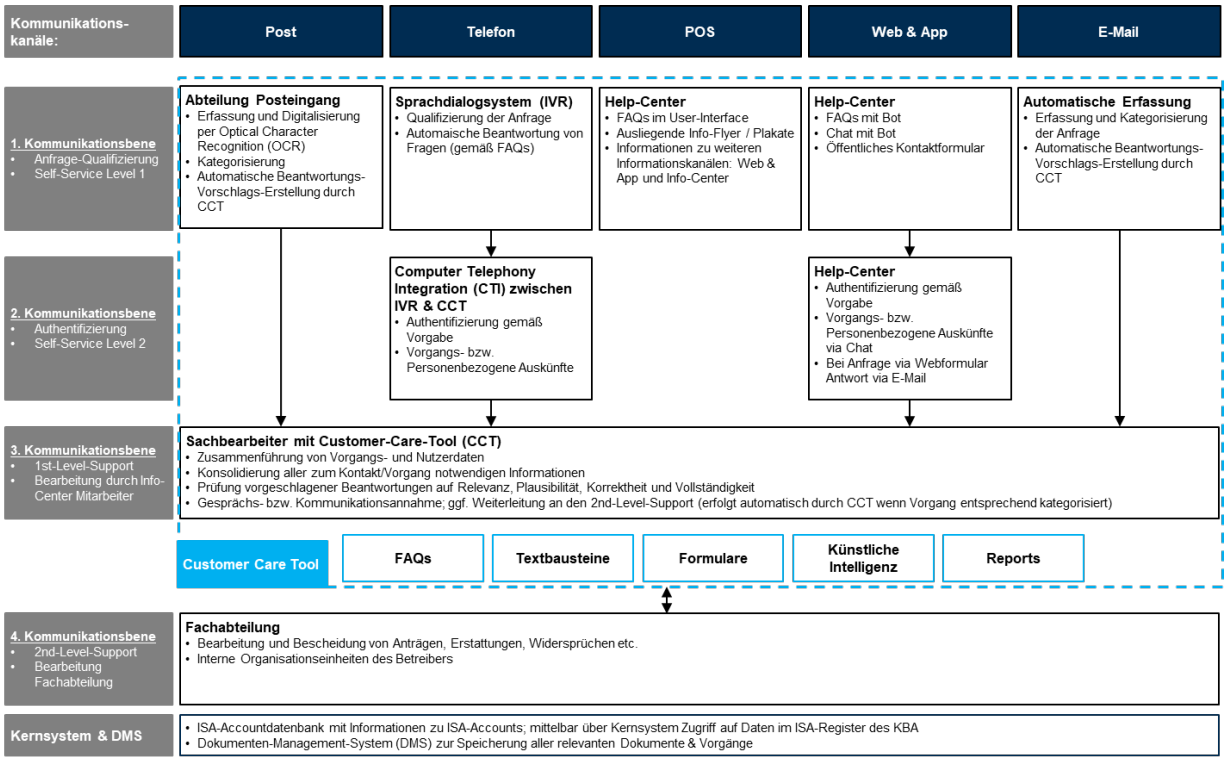

Abb. 19: Kontaktkanäle & Kommunikationsebenen Informations-Center

34.1 Gebührenfreie Servicenummer

Der Nutzer hat die Möglichkeit, das Informations-Center telefonisch über eine europaweit für den Anrufer aus dem Festnetz kostenfreie Rufnummer der Gasse 00800 zu erreichen. Die erste Auswahl, die der Anrufer zu Beginn des Telefonats trifft, ist die der Sprache. Deutsch und Englisch stehen zur Auswahl. Im Anschluss beginnt der eigentliche Self-Service. Hierbei wird der Anrufer in der entsprechenden Sprache durch ein Sprachdialogsystem (IVR) geführt, welches das Anliegen qualifiziert. Haben die Auswahlen des Anrufers im IVR eine valide Informationsbasis für eine Beantwortung geschaffen, wird diese entsprechend ausgegeben. Der Anrufer hat im Anschluss die Möglichkeit zu bestätigen, ob sein Anliegen geklärt ist. Andernfalls hat er die Möglichkeit, sich alternative Antworten ausgeben zu lassen oder in eine andere Themenkategorie zu wechseln. Erkennt das IVR ein Abgabenpflichtigenanliegen, welches eine Authentifizierung erfordert (z.B. die Frage nach dem Bearbeitungsstand einer Erstattung), so werden vom Nutzer Name und Kfz- Kennzeichen und Aktenzeichen zu dem

Vorgang abgefragt. Nach erfolgter Authentifizierung werden relevante Daten aus der ISA-Accountdatenbank per CTI-Schnittstelle abgefragt und dem Abgabenpflichtigen angesagt.

Im Anschluss hat der Nutzer wieder die Möglichkeit zu entscheiden, ob sein Anliegen damit abschließend geklärt ist oder ob er weitere oder andere Informationen haben möchte. Letzteres kann, je nach Anfrage, zur Weiterleitung auf die dritte Kommunikationsebene führen oder auch zu einer Rückleitung auf die erste Ebene (wobei der autorisierte Status beibehalten wird).

Hat der Abgabenpflichtige auf der zweiten Kommunikationsebene im Self-Service angegeben, dass sein Anliegen nicht zufriedenstellend beantwortet ist, hat er nun die Möglichkeit, einen Sachbearbeiter im Informations-Center zu sprechen. Gemäß der ersten getroffenen Sprachauswahl zu Beginn des IVR, wird der Anrufer zu einem deutsch- und/ oder englischsprachigen Sachbearbeiter geroutet. Dem Sachbearbeiter werden vor Gesprächsannahme alle relevanten Informationen zu diesem Abgabenpflichtigen konsolidiert vom autoTicket-CCT angezeigt. Während des Gespräches kann er zudem über das autoTicket-CTT auf die Wissensdatenbank sowie Informationen aus der ISA-Accountdatenbank und dem autoTicket-DMS zugreifen. Das autoTicket-CCT hat zudem den Weg des Abgabenpflichtigen durch das IVR dokumentiert, und dokumentiert die ausgetauschten Informationen während des 1st-Level-Supports, so dass diese Informationen für spätere Recherchen nachvollzogen werden können.

Die Rufnummer ist an 24 Stunden am Tag, an 7 Tagen in der Woche erreichbar. Self-Service auf erster und zweiter Kommunikationsebene kann also jederzeit erfolgen. Die dritte Kommunikationsebene (Gespräch mit einem Sachbearbeiter auf Deutsch oder Englisch) steht an sieben Tagen die Woche von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr zur Verfügung.

34.2 Kommunikation über Web, App und E-Mail

Im Webportal und der App steht dem Abgabenpflichtigen das integrierte Help-Center des autoTicket-CCT zur Verfügung. Hier werden umfassende Informationen rund um das Thema ISA zur Verfügung gestellt. Eine zielgerichtete Informationssuche bzw. Beantwortung von Fragen ist über FAQs mit Hilfe eines interaktiven Bedienungskonzeptes möglich. Die Informationen stehen in allen EU-Amtssprachen zur Verfügung, ergänzt um die Sprachen Türkisch, Russisch und Norwegisch. Die Sprachauswahl erfolgt über ein in das Webportal bzw. die App integriertes Drop-Down-Menü. Die Sprachauswahl bleibt auch bei einem Wechsel zwischen unterschiedlichen Seiten des Web-Portals bzw. der App aktiv.

Der Abgabenpflichtige hat die Möglichkeit, nach Stichworten zu suchen oder ganze Fragen einzugeben, auf die dann automatische Antworten ausgegeben werden. Auf der ersten Kommunikationsebene stehen zudem elektronische Formulare zur Verfügung, die strukturiert benötigte Informationen z.B. für Anträge abfragen und über die der Abgabenpflichtige entsprechende Nachweisdokumente hochladen und gemeinsam mit dem Formular und entsprechender Authentifizierung (eIDAS) übermitteln kann. Entsprechende Formulare werden zu Prüfung direkt in die entsprechende Prüfungsabteilung von autoTicket weitergeleitet.

Stellt der Abgabenpflichtige eine Informationsanfrage über ein Webformular im Webportal oder der App, muss er mindestens eine Kontakt-E-Mail-Adresse angeben. Das autoTicket-CCT analysiert die Frage und erstellt auf Basis passender Textbausteine automatisch eine sofortige Antwort-E-Mail, die an den Abgabenpflichtigen versandt wird. Kann das autoTicket-CCT keine automatische Antwort generieren, wird die Anfrage an einen Mitarbeiter des Informations-Centers weitergeleitet, der die Antwort-E-Mail erstellt. Der Sachbearbeiter kann zur schnelleren Bearbeitung ebenfalls auf Textbausteine zurückgreifen, die im autoTicket-CCT für bestimmte Themen hinterlegt sind.

Für die Bearbeitung elektronischer Kontaktformulare, die über das Webportal bzw. die App übermittelt wurden, ist entscheidend, dass keine personenbezogenen Daten als Antwort übermittelt werden können, wenn keine sichere Authentifizierung des Abgabenpflichtigen vorliegt. Sollten eine entsprechende Authentifizierung nötig sein, wird diese vom Abgabenpflichtigen angefragt.

Auf der zweiten Kommunikationsebene behält der Abgabenpflichtige alle Möglichkeiten der ersten Ebene, jedoch erweitert sich der Umfang der Anliegen, die er bearbeiten kann. Entsprechend muss sich der Abgabenpflichtige auf dieser Kommunikationsebene mit Name und Kfz-Kennzeichen und Aktenzeichen des betreffenden Vorgangs authentifizieren. Nach Authentifizierung kann der Abgabenpflichtige z.B. seine Bescheide oder den Status eingereichter Anträge einsehen. Alternativ kann sich der Abgabenpflichtige bei aktiviertem Online-Benutzerkonto mit Benutzernamen und Passwort in dieses einloggen und seine Bescheide, Anträge sowie deren Status einsehen. Aus dem Benutzerkonto heraus kann der Abgabenpflichtige auch Anträge über elektronische Formulare stellen. Gegenüber einer Antragsstellung außerhalb des Benutzerkontos hat dies den Vorteil, dass im Benutzerkonto hinterlegte Daten vorbefüllt werden. Diese erhöht die Einfachheit der Antragsstellung für den

Abgabenpflichtigen und senkt gleichzeitig das Risiko falscher Eingaben bei der Antragsstellung.

Sollte ein Web-Formular aus dem Online-Benutzerkonto versandt werden, ist der Abgabenpflichtige entsprechend authentifiziert.

Betreffen Anfragen über Web-Formular Vorgänge, die einer dedizierten Prüfung bedürfen (z.B. Anträge auf Ausnahme), werden diese direkt an die autoTicket-Fachabteilung zur Prüfung und Beantwortung weitergeleitet.

Abgabenpflichtige haben zudem die Möglichkeit Informationsanfragen per E-Mail an autoTicket zu senden. Diese werden durch das autoTicket-CCT erfasst, analysiert und kategorisiert. Kann das autoTicket-CCT anhand von Textbausteinen die Frage in der E-Mail eindeutig identifizieren, erstellt es auf Basis von Textbausteinen in seiner Wissensdatenbank automatische eine Antwort-E-Mail, die an den Absender zurückgesandt wird. Kann das autoTicket-CCT selbst keine Antwort-E-Mail generieren, wird die E-Mail zur Beantwortung an einen Sachbearbeiter des Informations-Centers weitergeleitet.

34.3 Kommunikation über Online-Chat

Ab Beginn des Kontaktes auf Web- und App-Ebene steht ein automatisierter Chat in den Sprachen Deutsch und Englisch zur Verfügung (Chat-Bot). In diesem können vollständige Fragen formuliert werden, die dann entsprechend automatisiert beantwortet werden. Ebenfalls kann der Chat-Bot nach Authentifizierung über Name, Kfz-Kennzeichen und Aktenzeichen eines Vorgangs über das autoTicket-CCT auf vertrauliche Daten, wie den Status einer Antragsbearbeitung, zugreifen und Auskunft erteilen. Alternativ kann sich der Abgabenpflichtige bei aktiviertem Online-Benutzerkonto mit Benutzernamen und Passwort in dieses einloggen und seine Bescheide, Anträge sowie deren Status einsehen bzw. dem Chat-Bot Fragen dazu stellen. Der Chat-Bot steht an 365 Tagen / 24 Stunden am Tag zur Verfügung.

Auf der dritten Kommunikationsebene (Chat mit einem Sachbearbeiter) steht dem Sachbearbeiter das autoTicket-CCT als zentrales Werkzeug für den Zugriff auf relevante Informationen und die Wissensdatenbank sowie die Dokumentation eines Vorgangs zur Verfügung. Der Dialog mit dem Abgabenpflichtigen kann in englischer und deutscher Sprache erfolgen. Ein persönlicher Chat steht von Mo.-So., 08:00 – 20:00 Uhr zur Verfügung. Zu diesen Zeiten werden Mitarbeiter des Informations-Centers in ausreichender Anzahl zur Beantwortung der Anfragen zur Verfügung stehen. Die Chat-Funktionalität wird technisch durch das autoTicket-CCT zur Verfügung gestellt.

34.4 Mehrsprachigkeit im persönlichen Kontakt

Übernimmt ein Sachbearbeiter des Informations-Centers die Kommunikation (dritte Kommunikationsebene), kann diese mindestens in den Sprachen Deutsch und Englisch erfolgen. Die gilt für alle zur Verfügung gestellten Kommunikation-Kanäle.

Die Mitarbeiter des Informations-Centers sind auf Fragen zum ISA System geschult und können für die Beantwortung von Fragen auf die Wissensdatenbank des autoTicket-CCT zugreifen.

autoTicket geht davon aus, dass ca. 30% bis 40% der Anfragen ans Informations-Center in englischer Sprache gestellt werden. Etwa 30% bis 40% der Mitarbeiter des Informations-Centers werden daher über englische Sprachkenntnisse auf dem Level B2 verfügen. Die Sprachkenntnisse werden im Personalauswahlprozess überprüft.

34.5 Authentifizierung bei Anfragen

Auskünfte bzgl. vertraulicher Daten (z.B. Anfragen zu Bescheiden, Status Antragsbearbeitung) werden dem Nutzer erst nach erfolgter Authentifizierung erteilt. Diese erfordert die Angabe einer eindeutigen Referenz (z.B. Aktenzeichen, ISA-Abschnittsnummer), des Kfz-Kennzeichens und des Namens. Für laufende Vorgänge sind die zur Authentifizierung benötigten Daten im autoTicket-CCT gespeichert. Für die Authentifizierung zu Anfragen abgeschlossener Vorgänge (sämtliche Daten zu dem abgeschlossenen Vorgang sind aus dem autoTicket-CCT gelöscht), prüft das autoTicket-CCT die Passung von angegebenem Namen, Kfz-Kennzeichen und ISA-Abschnittsnummer über das autoTicket-Kernsystem, dass die zur Authentifizierung benötigten Daten im ISA-Register des KBA abfragt.

Sollte der Abgabenpflichtige sein Online-Benutzerkonto eingerichtet haben, gilt er nach Login als authentifiziert und kann mit dem Informations-Center über Web-Chat kommunizieren sowie Daten und Dokumente abrufen. Die Login-Daten für das Benutzerkonto werden in der zentralen autoTicket-Authentifizierungskomponente gespeichert.

Betrifft eine Anfrage Daten, die im ISA-Register liegen, nicht aber im autoTicket-Kernsystem, wird die Anfrage durch das autoTicket-CCT unter Angabe einer eindeutigen Referenz elektronisch an das KBA weitergeleitet. Der Vorgang wird im autoTicket-CCT geschlossen; die bisherige Kommunikation zu dem Vorgang unter der eindeutigen Referenz im autoTicket-DMS gespeichert. Über die DMS zu DMS Schnittstelle (IAB.KBA 3a) kann das KBA die Vorgangsdokumentation entsprechend abrufen.

Dem Abgabenpflichtigen wird mitgeteilt, dass er sich unter Angabe der eindeutigen Referenz an das KBA zu wenden hat. So kann das KBA die bisherige Kommunikation zu dem Vorfall bei Anfrage durch den Abgabenpflichtigen nachvollziehen.

34.6 Erfüllung von KPIs im Information-Center

autoTicket-CCT und IVR sowie Web-Chat mit Chat-Bot ermöglichen einen hochautomatisierten Betrieb des Informations-Centers. So können kurze Wartezeiten für Abgabenpflichtige sichergestellt werden. Wartezeiten für Anrufe und Web-Chats liegen maximal bei 180 Sekunden für 90 % der Anfragenden und maximal bei 300 Sekunden für 99 % der Anfragenden. Im ersten Betriebsjahr befindet sich das System noch in einer Lernphase, jedoch treten auch hier nur Wartezeiten von maximal 300 Sekunden für 90% der Anfragenden und von maximal 600 Sekunden für 99% der Anfragenden auf.

Die ins autoTicket-CCT integrierte Wissensdatenbank (die laufend weiterentwickelt wird) sowie die Software für künstliche Intelligenz ermöglichen eine hohe automatisierte Lösungsquote von Vorgängen. Die Quote abschließend bearbeiteter Anfragen durch das Informations-Center kann so von mindestens 70 %, im ersten Jahre nach Inbetriebnahme, auf 80 % im zweiten Jahr und schließlich 90 % in den darauffolgenden Jahren erhöht werden. Zudem werden laufend KPIs durch das autoTicket-CCT dokumentiert (z. B. Service-Level, Annahmequoten, Wartezeiten, Beantwortungszeiten). Auf dieser Basis werden Prozesse, Systeme sowie Dienst- und Personaleinsatzplanung laufen optimiert. Gleichzeitig wird ein transparentes Berichtswesen gegenüber dem KBA sichergestellt.

Anfragen in Schriftform (Post, E-Mail, Web-Formular) werden innerhalb von 24 Stunden beantwortet. Im ersten Betriebsjahr sind 70% dieser Antworten abschließend, im zweiten Betriebsjahr 80% und in den folgenden Betriebsjahren 90%.

Das autoTicket-CCT erfasst Eingangs- und Bearbeitungszeiten von Vorgängen bis zu deren Abschluss. Auf Basis dieser Daten wird im autoTicket-Überwachungsmodul ein umfassender Bericht zu den Leistungsindikatoren (KPIs) je Kommunikationskanal und Typ der Vorgänge erstellt und dem KBA monatlich zur Verfügung gestellt.

Zur Erfüllung der hohen Leistungsanforderungen nutzt autoTicket die folgenden Maßnahmen:

- Betrieb des Informations-Centers durch Unterauftragnehmer mit langjähriger Expertise, modernsten IT-Systemen und skalierbarer Organisation.
- Parallelbetrieb an zwei Standorten für erhöhte Flexibilität und Ausfallsicherheit.

- Sehr hoher Automatisierungsgrad zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Entlastung der Sachbearbeiter.
- Einsatz künstlicher Intelligenz (lernender Systeme) zur fortlaufenden Steigerung der Automatisierung im laufenden Betrieb.
- Umfangreiches, flexibles Personalplanungsmodell über Arbeitszeitmodelle mit Jahresarbeitszeitkonten zur sicheren Abdeckung von (temporär) hohen Kontaktaufkommen.
- Laufende Optimierung der Prozesse im Informations-Center auf Basis der Anforderungen des ISA-Betriebs.

35. App als Informations- und Kommunikationskanal

Das Informationsportal wird in die mobile App eingebunden, so dass Informationsanfragen auch aus der mobilen App heraus erfolgen können. Mindestens werden folgende Informationsinhalte zum jeweils aktuellen Stand angeboten:

- Übersicht des abgabenpflichtigen Straßennetzes
- Vignettenarten, -preise und -gültigkeiten
- Rechte und Pflichten des Abgabenpflichtigen
- Konsequenzen / Sanktionen bei Nutzung des abgabenpflichtigen Straßennetzes ohne gültige Vignette
- Akzeptierte Zahlungsmittel/-verfahren
- Art und Lage von physischen Zahlstellen inkl. deren Öffnungszeiten
- Informationen zu den weiteren Zahlverfahren
- Erstattungs- und Ausnahmebedingungen

35.1 Kompatibilität der App als Informationskanal

Die mobile App wird für die Betriebssysteme Android und iOS angeboten, die über die letzten vier Jahre und aktuell eine kumulierte Marktabdeckung von über 90% in Europa erreichen (Quelle: http://gs.statcounter.com/os-market-share/mobile/europe/#monthly-200901-201712; Q1/17: https://www.kantarworldpanel.com/global/News/iOS-and-Android-push-towards-a-Two-OS-world#). Die Systemkomponenten, d.h. das Web-Portal und die Apps für die Betriebssysteme Android und iOS, werden kontinuierlich gewartet und aktualisiert, sodass

diese mit den jeweils aktuellen Releases der Betriebssysteme kompatibel sind. Zudem wird die Abwärtskompatibilität für mindestens ein Major Release sichergestellt. So wird gewährleistet, dass die geforderte kumulierte Marktabdeckung von 90% in Europa der mobilen Betriebssysteme, mit welchen die App funktioniert, erreicht wird. Des Weiteren wird die Marktabdeckung der mobilen Betriebssysteme fortlaufend kontrolliert, um die App ggf. auf ein weiteres mobiles Betriebssystem (wie z.B. Windows) zu portieren, sollte sich die kumulierte Marktabdeckung der beiden genannten mobilen Betriebssysteme verringern.

35.2 Technische Verfügbarkeit der App als Informationskanal

Die technische Verfügbarkeit des autoTicket-Gesamtsystems wird durch den Einsatz eines qualitativ hochwertigen Hostingproviders gesichert. Zum derzeitigen Stand der Planung wird dies [redacted] mit seinen Standorten in Frankfurt am Main sein. Das Datenzentrum von [redacted] bietet eine Verfügbarkeit, welche die Anforderungen der autoTicket erfüllt, sowie Zertifizierungen nach SOC Type1, SOC Type 2, ISO 27001, NIST 800-53/FISMA, PCI DSS, HIPAA, HDA/HADS, OHSAS 18001/ISO 18001, ISO 9001, ISO 22301, ISO 14001 und TSI.

Von außen ist das Rechenzentrum redundant gesichert mit Energie versorgt über getrennt geführte Leitungen von unabhängigen Stromversorgern und einer Pufferung gegen Totalausfall der Stromversorgung durch Batterien und Diesel für bis zu 24 Stunden plus einer Präferenzierung bei der Versorgung mit Diesel im Falle eines länger andauernden Energieausfalls. Eingehende Netzwerkverbindungen zum Datenzentrum werden getrennt, auf zwei verschiedenen Seiten des Mains geführt um eine Gleichzeitigkeit von Bauschäden zu vermeiden.

Im Rechenzentrum erfolgt ein redundanter Aufbau jeglicher Infrastruktur von Serverkomponenten, Storage über Netzwerk und Load Balancen, welche sich in einem Clusterverbund in einer active-active Konfiguration gegen Ausfall von Einzelkomponenten absichern. Serverkomponenten sind zusätzlich auf Basis einer geclusterten vmWare Virtualisierung abgesichert.

Im Falle eines Totalausfalls des Rechenzentrums erfolgt ein Switch zu einem 12 km entfernten redundanten Rechenzentrum mit einer synchronen Datenspiegelung aller Informationen des autoTicket-Systems.

Die typische technische Verfügbarkeit einer solchen Konfiguration ist mehr als 99,99%.

Die Überwachung der Verfügbarkeit des Web-Portals erfolgt über ein Monitoring der Infrastrukturkomponenten (Netzwerk und Server) mit der Supportsoftware des Herstellers des

SDDC. Im Fehlerfall werden automatisch Support Requests erstellt und das entsprechende Supportteam alarmiert.

Das Monitoring der generellen Systemerreichbarkeit wird sowohl über interne Monitoringlösungen für den Zustand der SDDC Lösung auf Betriebssystemebene und zusätzlich auch auf Applikationsebene sichergestellt. Dazu werden externe Monitorings aufgesetzt, die rechenzentrumsunabhängig von verschiedenen geographischen Standorten die Verfügbarkeit der Services (Prozess- / Transaktions-Checks) aus Abgabenpflichtigensicht überwachen und damit die Einhaltung der End-to-End SLAs unterstützt.

Das Fehlermanagementsystem der autoTicket ist JIRA, in welchem alle Supportprozesse abgebildet sind.

Die Kombination aus hochverfügbarem Rechenzentrumsbetrieb, einer redundanten Infrastruktur, einem effektiven und lückenlosen Monitoring zusammen mit einer Applikationsentwicklung, welche die technischen Möglichkeiten des gegebenen, redundanten Unterbaus ausnutzt, gewährleistet damit eine applikatorische Verfügbarkeit der App von mindestens 99,7%.

Dies dient letztendlich auch der Darstellung der Funktionssicherheit des ISA-Systems und trägt so wesentlich zu einem positiven öffentichen Eindruck des autoTicket-Systems bei (siehe Kap. 55.5).

35.3 Geplante Wartung der App als Informationskanal

Der integrierte Wartungsplan (siehe Kap. 65.1) über alle autoTicket-Systeme stellt sicher, dass die Nicht-Verfügbarkeit einzelner Teilsysteme während Wartungen nicht länger als 2 Stunden beträgt. Geplante Systemwartungen und Updates werden zudem auf Zeiten gelegt, in denen, auf Basis von Beobachtung des Nutzerverhaltens, mit einer geringen Nutzung der Systeme durch Abgabenpflichtige gerechnet wird. Der Wartungsplan mit geplanten Arbeiten wird monatlich mit dem KBA abgestimmt. Entwicklung/Test und Integrationssysteme werden netztechnisch komplett von der Produktionsumgebung getrennt. Auswirkungen auf die Produktionsumgebung sind damit ausgeschlossen.

35.4 Ausfallsicherheit der App als Informationskanal

autoTicket wird die Infrastruktur des autoTicket-Systems nach derzeitigem Stand der Planung bei [redacted] in Frankfurt am Main hosten. Die Rechenzentren der [redacted] in Frankfurt am Main sind durch die TÜV Nord Group TSI Level 3 zertifiziert, was eine vollständige Redundanz aller kritischen Versorgungssysteme bestätigt. Durch die Absicherung aller

Komponenten gegen einen Single Point of Failure wird hier, schon bei der Basis, auf eine hochverfügbare Umgebung mit einer hohen MTBF Wert gelegt.

In der zweiten Ebene auf Basis der eingesetzten Infrastruktur wird auf redundante und geclusterte Architekturen im active-active Betrieb gesetzt, welche auch beim Ausfall einzelner Komponenten ein unterbrechungsfreies Service bieten können.

Weitere umgebende Systeme (z.B Webportal, App, Zahlstellensystem, autoTicket-CCT) werden auf redundante Serverarchitekturen, welche über Load Balancer angesteuert werden, gebaut. Diese Gruppen von gleichartigen Servern, von denen jeder einzelne autonom das jeweilige applikatorische Serviceportfolio abdecken könnte, werden neben den Möglichkeiten der horizontalen Skalierung auch die Maximierung der MTBF unterstützen.

Dieses durchgehende Design der Lösung auf Basis hochverfügbarer Architekturen, zusammen mit der Abstimmung von allen nicht unterbrechungsfreien Wartungstätigkeiten, ermöglicht es autoTicket eine MTBF von typischerweise weit über 22 Stunden auf Serviceebene sicher zu stellen.

35.5 Barrierefreiheit der App als Informationskanal

Für die Entwicklung der App finden die Richtlinien der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) Anwendung. Zudem finden weitere internationale Richtlinien der WCAG des W3C Anwendung. Neben der rechtlich verbindlichen Anforderung die entsprechenden Richtlinien mit einem öffentlichen Portal zu erfüllen, steht hierbei insbesondere auch die Nutzerakzeptanz im Vordergrund. Übergreifendes Ziel ist es, dass dem Abgabenpflichtigen unabhängig von etwaigen Behinderungen die einfache Benutzung der App ermöglicht wird. Weiterhin resultiert aus der Einhaltung der jeweiligen Richtlinien, insbesondere auf technischer Seite, die Notwendigkeit, jeweils gängige Standards in der Darstellung aber auch Implementierung von Oberflächen zu beachten. Hierdurch wird eine weitgehende Kompatibilität mit vielen Anzeigevarianten gewährleistet.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der genannten Richtlinien werden diese intern bei jeder Erstellung sowie jeder Anpassung oder Erweiterung des Frontends als fester Bestandteil des Design- und Entwicklungsprozesses verankert. Im Falle einer agilen Software-Entwicklung z.B. als ständiger Punkt der „Definition of Done“ (DoD), wodurch eine Einhaltung bereits bei der Entwicklung ein zwingend zu erfüllender Punkt ist.

Weiterhin werden regelmäßige Audits, mindestens zu jedem Major-Release mit Frontend-Anteil, angesetzt, die eine Überprüfung der Standards durch einen neutralen Dritten (z.B. eine

spezialisierte Beratung) umsetzen lassen und so eine nachvollziehbare Sicherstellung der Richtlinien gewährleisten. Diese Audits bzw. deren Resultate sind jederzeit durch das KBA einseh- und überprüfbar. Zudem überwacht ein spezialisierter Mitarbeiter von autoTicket etwaige Aktualisierungen und Änderungen in den WCAG. Diese fließen in die Weiterentwicklung der Software ein, so dass die App jederzeit die aktuellen Vorgaben des WCAG erfüllt. Durch den hierbei entstehenden laufenden Prozess müssen etwaige Änderungen nicht erst gesondert eingeplant werden, sondern fließen unmittelbar in die Entwicklung ein und können so schnellstmöglich berücksichtigt werden.

35.6 Hinweis auf alternative Möglichkeiten bei Ausfall der App als Informationskanal

Wie in Kap. 33.6 beschrieben, wird auch in der App ein Informationsscreen mit alternativen Informationsmöglichkeiten bei einem etwaigen Ausfall des Systems dargestellt. Hierbei ist für die Anzeige in der App die Kommunikationsstrecke zwischen App (Client) und dem Serversystem ausschlaggebend. Anders als im Webportal muss dieser Screen hierbei nicht über ein CDN abgerufen werden, sondern kann direkt lokal in der App abgelegt werden und ist somit sowohl beim Ausfall oder einer Verlangsamung der Antwortzeiten des autoticket-Systems, als auch in dem Fall, in dem der Nutzer keine Netzwerkverbindung hat, verfügbar.

Updates dieser Offline-Informationen werden im Zuge von Updates der kompletten App mit ausgespielt und können unmittelbar gezeigt werden.

Als alternative Informationsquellen werden Kontaktdetails zum Informationscenter genannt (Telefon, E-Mail) und auf physische Informationsstellen verwiesen. Außerdem wird auf Zahlstellen als alternative Entrichtungsmöglichkeiten verwiesen.

35.7 Information des KBA bei Ausfall der App als Informationskanal

Sollte trotz des Monitorings und Supports an 365 Tagen im Jahr, 24 Stunden am Tag ein System (oder eine einzelne Systemkomponente) länger als 2 Stunden ausfallen, d.h. für Abgabenpflichtige nicht erreichbar sein, wird darüber das KBA über das Fehlermanagementsystem JIRA (siehe Kap. 75.ff) informiert. Die Information an das KBA enthält die Systemkomponente, den Ausfallgrund, Ausfallszeitpunkt sowie die erwartete Ausfallzeit. Das KBA wird auch informiert, sobald das System bzw. die Systemkomponente wieder in Betrieb sind.

36. Vorlagen für nach dem InfrAG vorgesehenen Anträgen für Abgabenpflichtige

Auf dem Webportal stehen dem Abgabenpflichtigen im Informations- und Antragsportal alle nach dem InfrAG vorgesehenen Anträge zum Download zur Verfügung. Greift der

Abgabenpflichtige authentifiziert über sein Online-Benutzerkonto auf den Bereich zu, werden hinterlegte Parameter des Nutzers vorbefüllt, so dass diese vom Nutzer nicht erneut in die Formulare eingegeben werden müssen. Zusätzlich stehen die Anträge in einer druckbaren Form zum Download durch den Abgabenpflichtigen zur Verfügung.

Darüber hinaus werden alle nach dem InfrAG vorgesehenen Anträge in Form gedruckter Vorlagen in den KfZ-Zulassungsstellen ausgelegt. Eine ausreichende Verfügbarkeit wird, wie in Kap. 36.2 erläutert, zu jeder Zeit sichergestellt.

36.1 Einhaltung EGovG

Aus dem Benutzerkonto heraus kann der Abgabenpflichtige auch Anträge über elektronische Formulare stellen. Gegenüber einer Antragsstellung außerhalb des Benutzerkontos hat dies den Vorteil, dass die wesentlichen Daten des Abgabenpflichtigen auf Basis seiner im ISA-Account hinterlegten Daten vorbefüllt werden. Dies erhöht die Einfachheit der Antragsstellung für den Abgabenpflichtigen und senkt gleichzeitig das Risiko falscher Eingaben bei der Antragsstellung. Für die elektronische Antragstellung wird hierfür die Möglichkeit eines sicheren Dokumentenuploads zur Verfügung stehen.

Bei der Einreichung von Anträgen und anderen elektronischen Dokumenten, die einer persönlichen Identifizierung bedürfen, wird der Abgabenpflichtige mit Einreichung im Antragsportal des Webportals und der App nach einem elektronischen Identitätsnachweis gefragt. Diesen kann er nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes erbringen.

Hierfür ermöglicht autoTicket die Identifizierung über den neuen Personalausweis bzw. Aufenthaltstitel und des Weiteren über DE-Ident.

Für die Nutzung der Online-Ausweisfunktion benötigt der Abgabenpflichtige einen entsprechenden Kartenleser, der die Identitätsmerkmale aus dem Ausweis ausliest. Über Android Mobilgeräte können die auf dem Ausweis gespeicherten Identitätsmerkmale per NFC ausgelesen werden. Die Daten werden gesichert und verschlüsselt an autoTicket übermittelt. autoTicket nimmt hierfür eine Implementation gemäß den technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik („BSI“) vor. Diese beinhalten unter anderem den Einsatz eines staatlichen Zertifikats zur Authentifizierung und eine Ende-zu-Ende Verschlüsselung der übertragenen Ausweisdaten.

Zudem veröffentlicht autoTicket im Webportal und im Online-Benutzerkoto sowie im DE-Mail-Verzeichnisdienst den autoTicket-DE-Mail-Account als Zugang für alle DE-Mail-Nutzer

zur gesicherten und identifizierten Übermittlung von Anträgen an die autoTicket. Zudem kann DE-Ident zur Identifizierung bei Antragsstellung über das Antragsportal genutzt werden.

Abgabenpflichtige haben zusätzlich auch die Möglichkeit, ihre DE-Mail-Accounts zur sicheren Kommunikation mit autoTicket im Online-Benutzerkonto zu hinterlegen.

36.2 Verfügbarkeit Formulare an Zulassungsstellen und im Webportal

Die Formblätter für Ausnahmeanträge, Härtefallanträge, Erstattungsanträge, Vorlage für einen Widerspruch, Anträge auf Angleichung des Entrichtungszeitraums, Registrierungsanträge als Großkunde und für SEPA-Lastschriftmandate werden den Kfz-Zulassungsstellen nach Bedarf und nach vorheriger Bestellung durch die autoTicket in papierhafter Form zugeschickt. Die Bestellung erfolgt über ein durch autoTicket bereitgestelltes webbasiertes Bestellformular, in dem alle Formblätter zur Auswahl bereitstehen und in festgelegten Bestellmengen von 200, 500 oder 1.000 Stück bestellt werden können. Pro Kfz-Zulassungsstelle werden maximal drei Nutzer zur Ausführung einer Bestellung über die Software authentifiziert, um einen koordinierten Bestellprozess zu gewährleisten. Die Nutzer sind von der jeweiligen Kfz-Zulassungsstelle selbst als authentifizierte Nutzer anzulegen. Dazu werden ein initialer Nutzername und ein initiales Passwort an jede KfZ-Zulassungsstelle versandt, welche zur Hinterlegung von bis zu drei Nutzerprofilen berechtigt. Die eingegangenen Bestellungen werden aggregiert und Formblätter für alle KfZ-Zulassungsstellen gesammelt gedruckt, um den Druckvorgang möglichst effizient zu gestalten. Im Anschluss erfolgt die Konfektionierung der Sendung je KfZ-Zulassungsstelle mit der Zusortierung der gewünschten Formblätter und der Versand. Druck und Versand der Formblätter erfolgen in einem wöchentlichen Turnus.

Zudem sind sämtliche Formblätter im Antragsportal des autoTicket-Webportals in elektronisch ausfüllbarer und ausdruckbarer Form (PDF-Format) zum Download verfügbar.

37. Benutzerkonto

Jedem Nutzer des Systems, sowohl Inländern, als auch Gebietsfremden, ist es möglich, ein Benutzerkonto zu aktivieren bzw. anzulegen.

Ziel des Kontos ist es zum einen, bei Inländern die Bescheidzustellung möglichst auf die Online-Kanäle zu verlagern, zum anderen, bei beiden Nutzergruppen eine möglichst hohe Akzeptanz des Systems durch Komfortmerkmale wie Fahrzeugdatenhinterlegung oder zugeordneten Vignetten-Abruf durchführen zu können.

Für Inländer wird das Benutzerkonto folgende Funktionalitäten bieten:

- Öffnen, Ansehen, Herunterladen von Abgabenbescheiden
- Öffnen, Ansehen, Herunterladen von Ausnahmebescheiden
- Öffnen, Ansehen, Herunterladen von Erstattungsbescheiden
- Zahlungsprozess für Rückstände und Härtefälle
- Eintragung/Änderung von SEPA-Lastschriftmandaten
- Ausfüllen und Einreichen von Ausnahmeanträgen (einschließlich Hochladen der jeweiligen Nachweisdokumente)
- Ausfüllen und Einreichen von Erstattungsanträgen (einschließlich Hochladen der jeweiligen Nachweisdokumente)
- Zusammenführen von Benutzerkonten verschiedener Kfz

Die Ausgestaltung der Authentifizierungsverfahren für das Benutzerkonto für Inländer wird an das jeweils geforderte Sicherheitsniveau der Funktionen angepasst und ist benutzerfreundlich gestaltet. Folgende Rahmenbedingungen werden dabei eingehalten:

- Die Erstidentifikation muss stets durch Zwei-Faktoren-Identifizierung (Token und nur dem Benutzer bekanntes Datum) oder durch persönliche Vorsprache sichergestellt sein. (siehe Kap. 5.2)
- Die Nutzung des neuen Personalausweises zur Authentifizierung wird nach Aktivierung des Benutzerkontos angeboten. Bei anschließenden Anmeldungen kann sich der Abgabenpflichtige dann elektronisch mit seinem Personalausweis ins Online-Benutzerkonto einloggen.
- Die Einsicht und der Download von Bescheiden und Zahlungsbestätigungen ist nach Login im Benutzerkonto möglich.
- Für die Antragsstellung über das Benutzerkonto (im Antragsportal) ist eine Identifizierung via neuem Personalausweis bzw. Aufenthaltstitel oder DE-Ident nötig. Hat der Abgabenpflichtige sich über seinen neuen Personalausweis bzw. Aufenthaltstitel in das Online-Benutzerkonto eingeloggt, ist keine erneute Identifizierung notwendig.
- Die Verbindung zum Online-Benutzerkonto ist mindestens mit einem TLS-Zertifikat (oder vergleichbar) gesichert.

Für Gebietsfremde bietet das Benutzerkonto folgende Funktionen:

- Entrichtung der ISA für ein und mehrere Kfz
- Öffnen, Ansehen, Herunterladen von Buchungsbestätigungen
- Öffnen, Ansehen, Herunterladen von Ausnahmebescheiden
- Öffnen, Ansehen, Herunterladen von Erstattungsbescheiden
- Erinnerungsfunktion für erneute Entrichtung, wenn eine Vignette endet (insbesondere bei Jahresvignette)
- Ausfüllen und Einreichen von Ausnahmeanträgen (einschließlich Hochladen der jeweiligen Nachweisdokumente)
- Ausfüllen und Einreichen von Erstattungsanträgen (einschließlich Hochladen der jeweiligen Nachweisdokumente)
- Zusammenführen von Benutzerkonten verschiedener Kfz

Die Ausgestaltung der Authentifizierungsverfahren für das Benutzerkonto für Gebietsfremde wird an das jeweils geforderte Sicherheitsniveau der Funktionen angepasst und ist benutzerfreundlich gestaltet. Folgende Rahmenbedingungen werden dabei eingehalten:

- Die Anlage des Benutzerkontos kann mittels selbst gewählten Benutzername und Kennwort erfolgen. Zusätzlich wird autoTicket auch die Anlage eines Benutzerkontos und die Authentifizierung an demselbigen über das eIDAS-Verfahren anbieten. Dazu wird autoTicket im Rahmen der Feinspezifikation mit dem KBA eintscheiden, ob dies via Anbindung an einen zentralen, existierenden eIDAS-Node erfolgt oder ob autoTicket einen eigenen eIDAS-Node für diesen Zweck implementiert.
- Die Einsicht und der Download von Bescheiden und Buchungsbestätigungen ist nach Login im Benutzerkonto möglich.
- Für die Antragsstellung über das Benutzerkonto (im Antragsportal) ist eine Identifizierung via eIDAS nötigt. Hat der Abgabenpflichtige sich über eIDAS in das Online-Benutzerkonto eingeloggt, ist keine erneute Identifizierung notwendig.
- Die Verbindung zum Online-Benutzerkonto ist mindestens mit einem TLS-Zertifikat (oder vergleichbar) gesichert.

Für beide Gruppen von Benutzerkonten (Inländer und Gebietsfremde) wird autoTicket die entsprechenden BSI-Richtlinien (z. B. BSI TR-03107-1) befolgen, welche im Rahmen von E-Government anzuwenden sind.

Alle Daten, die autoTicket in diesem Rahmen aus dem ISA-Register bezieht, werden nur solange wie nötig für die verschiedenen Prozesse, wie z.B. der Online-Benutzerkonto-Anlage via 2-Faktor-Authentifizierung, im autoTicket-System gespeichert und danach gelöscht. Weitere Details zur Datenhaltung sind in Kap. 57 beschrieben.

Das folgende Diagramm zeigt die initiale Online-Benutzerkonto-Anlage bzw. die Verknüpfung mit einem Benutzerkonto.

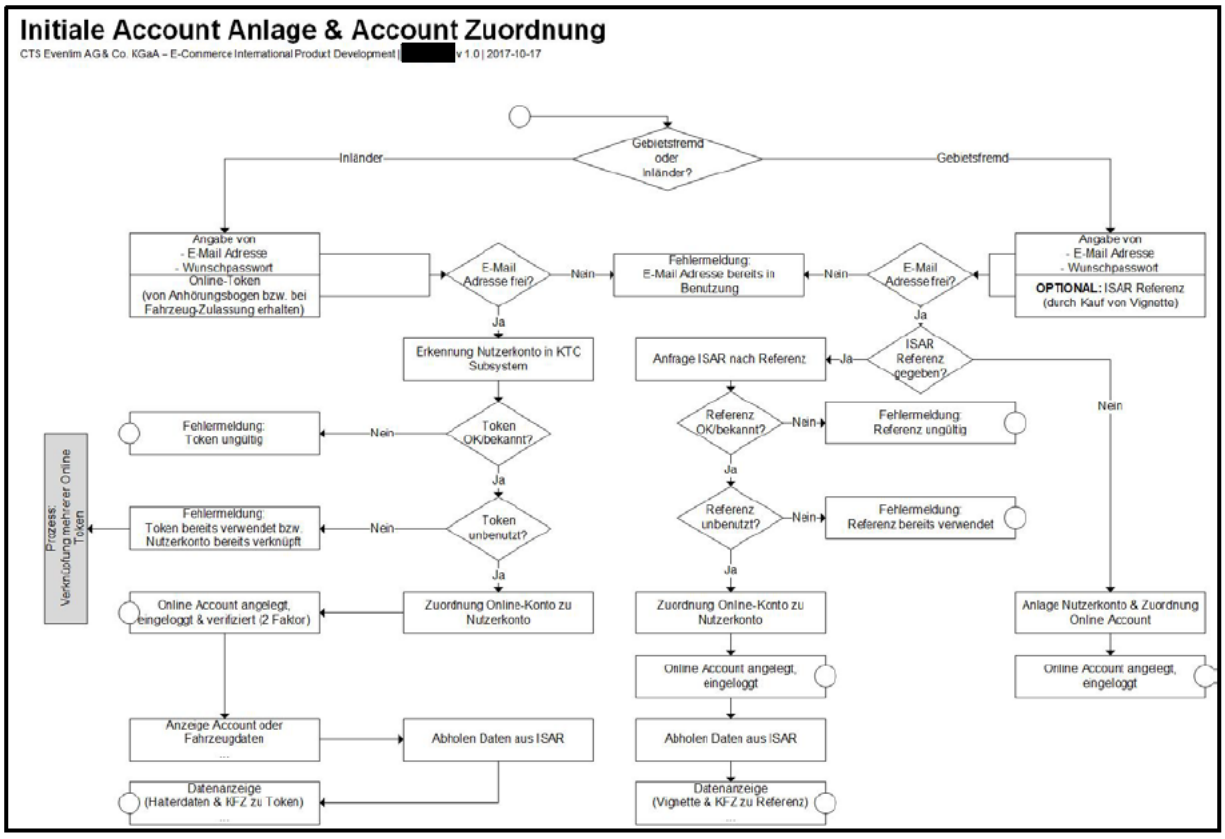

Abb. 20: Initiale Anlage & Zuordnung Online-Benutzerkonto

Nach erfolgter Anlage eines Online-Benutzerkontos (für Inländer und Gebietsfremde) ist der Ausgangspunkt für die verschiedenen Funktionen des Online-Benutzerkontos dessen Startseite. Diese bietet einen einfachen Einsprung in die einzelnen Detailbereiche „Persönliche Daten“, „Fahrzeuge“, „Zahlarten“, „Bescheide“, „Anträge“ und „Sonderzustände“, über die die oben beschriebenen Funktionen genutzt werden können. Gleichzeitig dient die Startseite als Ort für die Anzeige einer Erinnerung zum Ablauf der aktuellen Vignette für gebietsfremde

Fahrzeuge, sofern vorhanden, und bietet die Möglichkeit zur erneuten Schnellbuchung dieser Vignette.

Es kann erforderlich sein, einem Online-Benutzerkonto mehrere Fahrzeuge bzw. Abgabenpflichtigen-Benutzerkonten im autoTicket-Kernsystem zuzuordnen. Hierzu muss der Abgabenpflichtige im Vorfeld sein Online-Benutzerkonto, wie oben beschrieben, anlegen. Nach erfolgreichem Login kann die Zuordnung eines weiteren Fahrzeugs bzw. Abgabenpflichtigen-Benutzerkontos über die Eingabe des Kfz-Kennzeichens und der entsprechenden ISA-Abschnittsnummer oder Online-Token zuzüglich eines nur dem Benutzer bekannten Datums (in diesem Fall Erstzulassungsdatum des Kfz) erfolgen. Alle diesem Online-Benutzerkonto zugeordneten Fahrzeuge werden dann im Bereich „Fahrzeuge“ angezeigt.

Das nachfolgende Diagramm veranschaulicht den Prozess.

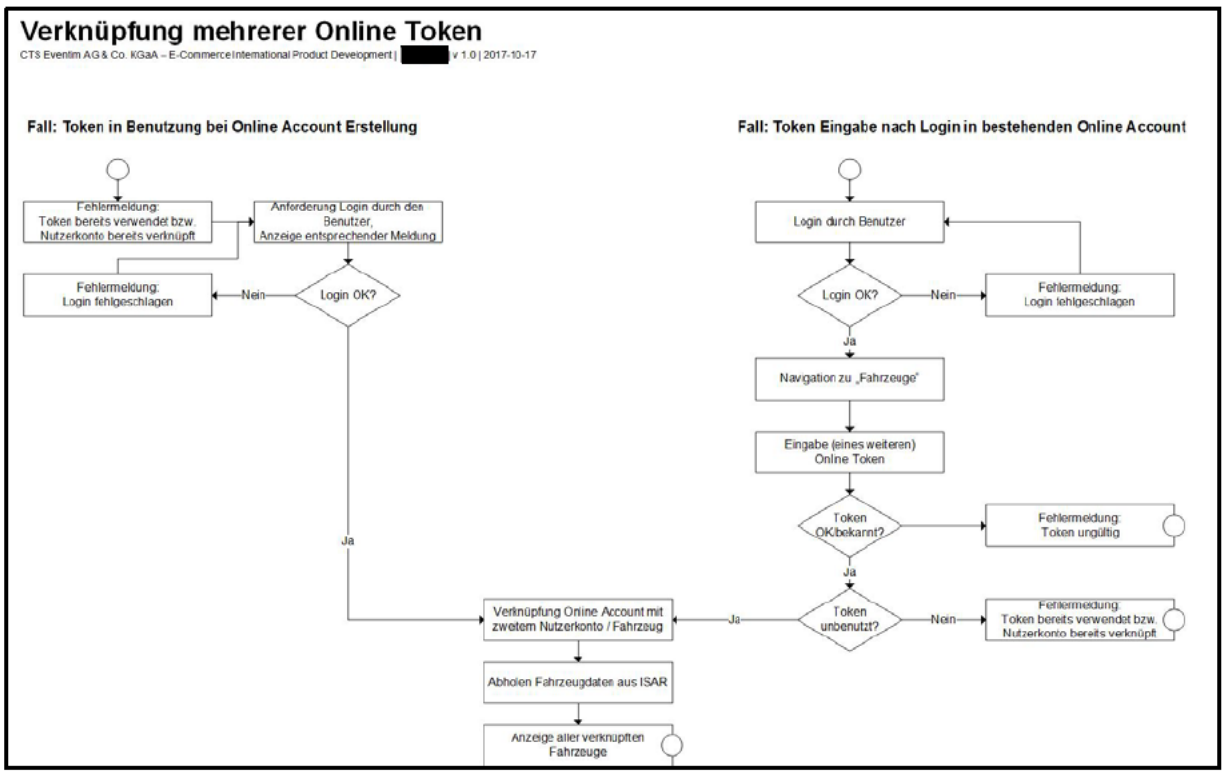

Abb. 21: Verknüpfung mehrerer Online-Token

Der Bereich „Zahlarten“ dient unter anderem der Erteilung, Änderung und Anzeige des SEPA-Lastschriftmandats bei Inländern. Alternativ wird das SEPA-Lastschriftmandat zur elektronischen Befüllung und zum Ausdruck angeboten. Inländischen Härtefällen und im Falle von Rückstandszahlungen sowie Gebietsfremden wird das zuletzt verwendete Zahlungsmittel als Referenz angezeigt, sollten die Abgabenpflichtigen der Speicherung dieser

Zahlungsmittelreferenz zugestimmt haben. Die Löschung dieser Referenz ist grundsätzlich jederzeit möglich und hat keine Auswirkungen auf bereits getätigte Bestellungen.

37.1 Limitierung der Funktion des Benutzerkontos an physischen Zahlstellen

An physischen Zahlstellen können auf Wunsch des Auftraggebers keine administrativen Vorgänge durchgeführt werden, da die hierzu notwendigen Oberflächen und Funktionen nicht in die Benutzer-Oberfläche der Software integriert werden. Zwar ist eine Anmeldung mit den Login-Daten des Online-Benutzerkontos möglich, jedoch können Inländer in diesem Rahmen nur Zahlungen in Härtefällen oder bei Rückständen leisten. Gebietsfremden hilft der Login, da ihre im Online-Benutzerkonto hinterlegten, abgaberelevanten Kfz-Merkmale automatisiert im Buchungsvorgang erfasst werden können, ohne dass eine erneute Eingabe nötig ist. Auf diese Weise wird die notwendige Nutzungszeit an den physischen Zahlstellen verringert und eine schnelle Abwicklung garantiert. Dem Abgabenpflichtigen werden darüber hinaus Informationen zur Verfügung gestellt, wie er weitere Informationen über Telefon, Webportal oder App erhalten kann, bzw. dass administrative Prozesse wie z.B. Antragsstellungen über das Webportal, die App oder auch postalisch möglich sind.

37.2 Administration des Benutzerkontos in Webportal und App

Im Online-Benutzerkonto sind zusätzlich zu den aus dem ISA-Register abgefragten Daten weitere Nutzerinformationen für die Interaktion und Entrichtung der ISA hinterlegt. Für alle aus dem ISA-Register bezogenen Daten liegt die Datenhoheit weiterhin beim KBA bzw. den Zulassungsbehörden und eine Administration derselbigen wird über das Webportal oder die App der autoTicket nicht möglich sein. Aus diesem Grund beschränkt sich die Administration bei Inländern auf

- SEPA-Lastschriftinformationen
- Kontaktinformationen (z.B. E-Mail-Adresse, DE-Mail-Adresse)
- Hinzufügen und Löschen von Kfz
- Änderungen des Passworts und des Authentifizierungsmechanismus (neuer Personalausweis)

Bei Gebietsfremden erweitern sich die administrierbaren Daten um

- Name und Adresse
- Kfz-Parameter

- Zahlungsmittel
- Authentifizierung via eIDAS

Die Änderungen werden im Online-Benutzerkonto gespeichert. Die SEPA-Lastschriftdaten werden nach Validierung im autoTicket-Kernsystem gespeichert. Alle anderen Zahlungsmittelinformationen, wie Kredit- oder Debitkarten, werden PCI-Compliant im [redacted] abgelegt.

37.3 Benutzereinwilligung zur Datenspeicherung

Werden im Rahmen der Administration des Online-Benutzerkontos Daten erfasst und gespeichert, welche nicht originär zur Entrichtung der ISA benötigt werden, so wird der Nutzer über diesen Umstand an der betroffenen Stelle der Bedienoberfläche informiert.

Außerdem wird zusätzlich ein Opt-In des Nutzers eingeholt (z.B. durch Check-Box), womit er der Speicherung explizit zustimmt. Daten dieser Art werden ohne das explizite Einverständnis des Nutzers nicht in das Konto übernommen (bei Eingabe solcher Daten ist das Opt-In mit entsprechendem Hinweistext ein Pflichtfeld). Der Nutzer kann jederzeit ohne Eingabe solcher Daten auch ohne das Setzen des Opt-Ins eine Speicherung der anderen Daten vornehmen. Zudem hat der Nutzer jederzeit die Möglichkeit seine Daten aus dem Benutzerkonto zu löschen.

Die Regelungen zur Datenspeicherung des Online-Benutzerkontos werden durch den Datenschutzbeauftragten sowie in Audits regelmäßig gegen die geltenden Regelungen zum Datenschutz geprüft. Etwaige als notwendig identifizierte Anpassungen werden entsprechend durch autoTicket implementiert.

37.4 Persönliche Daten des Benutzerkontos

Im Online-Benutzerkonto können Halter- und Interaktionsdaten eingesehen werden. Zusätzlich finden sich hier auch die Referenzen auf die zuvor genutzten Zahldaten in gekürzter Form. Der Nutzer kann bereits hinterlegte Zahldaten verwalten und z.B. entfernen. Weiterhin sind, sofern vorhanden, die dem aktuellen Benutzerkonto zugeordneten Fahrzeuge in einer Übersicht einsehbar.

Aus Authentifizierungsgründen können keine neuen Zahldaten (Kredit- oder Debitkarteninformationen) ohne unmittelbare Nutzung hinterlegt werden. Hierdurch wird eine erhöhte Sicherheit bei der Speicherung der Daten unter ausschließlicher Verwendung von Referenzen auf bei vorhergehenden Zahlungen verwendete Zahlungsmittel ermöglicht. Auf

diese Weise wird sichergestellt, dass damit den Regeln von PCI DSS zur Dateneingabe und Speicherung entsprochen wird.

37.5 Keine Speicherung von Sicherheitsparametern der Zahlungsmittel

Sicherheitsrelevante Parameter, z.B. bei Kreditkarten die Kartenprüfnummer (CVC), werden ein keinem System der autoTicket oder eines Unterauftragnehmers persistiert, sondern müssen bei jeder Nutzung erneut eingegeben werden. Die eingegebenen Parameter werden jeweils nur für den aktuellen Vorgang im Zahlsystem verarbeitet, nicht aber auf dauerhaften Datenträgern gespeichert. Auch wenn die Zahldaten bereits hinterlegt sind und so für einen Folgekauf erneut genutzt werden, ist die Eingabe dieser Parameter bei jedem Vorgang erneut erforderlich. Der Nutzer hat keine Möglichkeit, diese Sicherheitseinstellung zu umgehen.

37.6 Keine Speicherung von Sicherheitsprüfungen der Zahlungsmittel

Analog zur wiederkehrend zwingend notwendigen Eingabe der Sicherheitsparameter, wie in Punkt 37.5 beschrieben, speichert das System weiterhin keine Daten aus Sicherheitsprüfungen der Zahlmittel, wie z.B. 3D-Secure-Prüfungen. Auch diese Prüfungen werden bei jedem Vorgang erneut durchgeführt und unabhängig von einem vorherigen positiven Ergebnis jeweils im laufenden Vorgang ausgewertet.

37.7 PCI Konformität bei der Speicherung von Informationen zu Zahlungsmitteln

Neben der Verschlüsselung in der Kommunikation aller Daten finden bei Zahlungen mit Kreditkarten die Regelungen gemäß PCI DSS Anwendung. Das Webportal bzw. die App können hierbei im Einklang mit diesen Regelungen niemals Zugriff auf die Zahldaten nehmen, da diese Daten im Rahmen einer Zahlung ausschließlich auf den getrennten Seiten und Systemen (iFrame integriert ins Webportal und die App) des [redacted] eingegeben und verarbeitet werden. [redacted] als Unterauftragnehmer der autoTicket und Betreiber des [redacted] hat eine langjährige Erfahrung im sicheren Betrieb von Payment-Infrastrukturen und ist aktuell nach PCI DSS zertiziert. Kredit- und Debitkartendaten werden im Rahmen von Zahlungen ausschließlich in Systemen von [redacted] verarbeitet und gespeichert.

Darüber hinaus wird sichergestellt, dass auch die Zahlstellenautomaten, an welchen Kredit- und Debitkarten akzeptiert werden, sowie die in diesem Prozess genutzten Payment Solution Provider nach dem Datensicherheitsstandard gemäß PCI DSS zertifiziert sind. autoTicket gewährleistet, dass keine Kartendaten in nicht PCI-zertifizierte Infrastrukturen, innerhalb derer die Geräte betrieben werden, gelangen. Die Daten werden ausschließlich zum Payment

Solution Provider mit ausreichender Verschlüsselungsstärke übertragen. Zur Einhaltung der sich wandelnden PCI DSS-Anforderungen nimmt autoTicket eine laufende Überwachung vor, um die entsprechenden Kriterien jederzeit zu erfüllen.

37.8 Sichere Ablage von Bescheiden und Dokumenten im DMS

Alle von autoTicket erstellten Bescheide und Dokumente werden innerhalb des autoTicket-Kernsystems erstellt und von dort an das Drucksystem übergeben. Bei der Erzeugung der Dokumente wird zunächst ein PDF-Dokument erstellt, das im Anschluss an die Software Compart DocBridge übergeben wird. Diese Software erzeugt Dokumente im PDF/A-Format und AFP-Format. Die PDF/A-Dokumente werden im autoTicket-DMS abgelegt, und der aus mehreren Dokumenten aggregierte AFP-Strom wird in weiterer Folge an den Druckdienstleister übergeben. Nach Abschluss der Verarbeitung im autoTicket-Kernsystem werden alle temporären Daten zu den Dokumenten gelöscht.

Die im autoTicket-DMS abgelegten Dokumente sind geschützt durch native DMS-Funktionalitäten und nicht im Volltext durchsuchbar. Bei Abruf eines Dokumentes aus dem DMS über Online-Benutzerkonto oder autoTicket-intern über das autoTicket-Kernsystem wird dieses temporär zur Ansicht oder zum Download bereitgestellt und nach Abschluss des Prozesses werden diese temporär vorgehaltenen Dokumente wieder gelöscht.

38. Behandlung von fehlerhaften Bescheiden

Hinweise auf fehlerhafte Bescheide können bei autoTicket postalisch oder elektronisch eingereicht werden. Bei postalischem Eingang, werden die Briefe in der autoTicket-Postabteilung geöffnet, eingescannt und mit OCR ausgelesen. Dieser Vorgang läuft hoch-effizient weitestgehend automatisch mit nur selektiver manueller Unterstützung. Die Daten werden dann mit dem eingescannten Dokument im autoTicket-CCT erfasst. Elektronisch eingereichte Hinweise werden direkt im autoTicket-CCT erfasst. Im autoTicket-CCT wird ein Vorgang eröffnet, kategorisiert und an die zuständige Fachabteilung zur Prüfung weitergeleitet.

Der zuständige autoTicket-Fachbereich prüft solche Hinweise und Widersprüche auf Basis der im Antrag enthaltenen Informationen und der Information im autoTicket-DMS und ISA-Register auf ihre Berechtigung und veranlasst, dass Abhilfe geschaffen wird (vgl. §24 VwVfG). Stellt sich heraus, dass ein Bescheid fehlerhaft erstellt wurde, wird über das autoTicket-Kernsystem ein neuer korrigierter Bescheid erstellt und versandt. Sollte ein

Abgabenpflichtiger über ein aktives Online-Benutzerkonto verfügen, wird der Bescheid in jedem Fall über diese zugestellt.

Wenn der Bescheid durch Verschulden von autoTicket fehlerhaft ist, wird die Erstellung eines korrigierten Bescheids umgehend angestoßen. Wenn der Fehler im Bescheid auf eine Datenübermittlung der Zulassungsbehörde zurückgeht oder autoTicket anderweitig keine Abhilfe schaffen kann, wird der Fall zur weiteren Prüfung in elektronischer Form aus dem autoTicket-CCT unter Nennung einer eindeutigen Referenz an das KBA übersandt. Die zugehörige Dokumentation des Vorgangs wird durch das autoTicket-CCT im autoTicket-DMS abgelegt und kann von dort durch das KBA abgerufen werden. Die entsprechende Prüfung dieser Fälle erfolgt dann im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Abstimmungsmeetings des KBA mit dem autoTicket Fachbereich „KBA Management“. Nach Klärung des Sachverhalts kann ggf. die Erstellung eines neuen Bescheids durch das KBA über die Regelprozesse (Bereitstellung eines korrigierten Datensatzes über das ISA-Register) angestoßen werden.

Wenn das Ergebnis der Prüfung ist, dass der Bescheid aus Sicht von autoTicket korrekt ist, wird der Abgabenpflichtige darüber in einem Informationsschreiben unterrichtet. Der Bescheid bzw. das Informationsschreiben wird über den durch den Abgabenpflichtigen gewählten Kommunikationskanal übermittelt. Für den Abgabenpflichtigen bleibt dann der Weg des Rechtsbehelfs.

Hinweise und Widersprüche werden von Seite der autoTicket innerhalb von 4 Wochen abschließend bearbeitet.

38.1 Information des Abgabenpflichtigen über die Behandlung des fehlerhaften Bescheids

Stellt sich heraus, dass ein Bescheid fehlerhaft erstellt wurde, wird ein neuer korrigierter Bescheid erstellt und versandt. Andernfalls wird der Abgabenpflichtige darüber in einem Informationsschreiben unterrichtet. Wir verweisen hier auf die detaillierte Darstellung in Kap. 38) Der Bescheid bzw. das Informationsschreiben wird über den durch den Abgabenpflichtigen gewählten Kommunikationskanal übermittelt. Bei aktivem Online-Benutzerkonto wird der Bescheid in jedem Fall über diese zugestellt.

38.2 Zeitnahe Bearbeitung von Hinweisen auf fehlerhafte Bescheide

Bei Hinweisen auf fehlerhafte Bescheide wird autoTicket alle möglichen Bearbeitungsschritte innerhalb von vier Wochen durchführen. autoTicket kann die hohen Anforderungen durch strukturierte Prüflogiken, hohe Automatisierung und kontinuierliche Ausbildung der

Mitarbeiter erfüllen. In den ersten Monaten nach Inbetriebnahme wird ein sehr hohes Aufkommen von Anträgen erwartet, die trotz hoher Automatisierung einer manuellen Prüfung bedürfen. Für diese Zeit setzt autoTicket neben den fest angestellten Mitarbeitern speziell geschulte Zeitarbeitskräfte ein, die temporär den zuständigen autoTicket-Fachbereich unterstützten.

Im laufenden Betrieb wird sich der Kapazitätsbedarf des Fachbereichs absenken, so dass die Aufgaben im Rahmen der definierten KPIs durch die fest angestellten Mitarbeiter erfüllt werden können. autoTicket erwirkt durch geeignete Maßnahmen, dass ein hoher Anteil an Antrags-, Prüf- und Entscheidungsvorgängen in automatisierter Form erfolgt. So kann die Effizienz der Bearbeitung gesteigert und Fehleranfälligkeit gesenkt werden.

Folgende Maßnahmen werden ergriffen:

- Für die Prüfung zu erwartender Hinweise werden klare Entscheidungskriterien und daraus abgeleitete Entscheidungsbäume definiert. Aufgrund der klar definierten Abgabenstruktur und gesetzlichen Vorgaben ist zu erwarten, dass dies für einen Großteil der potentiell eintretenden Fälle möglich ist.
- Abgabenpflichtigen werden physische und elektronische Formulare bereitgestellt, die sicherstellen,
    - dass alle nötigen Informationen für einen Antrag abgefragt werden und
    - die Information in strukturierter Form erfasst und digital weiterverarbeitet werden kann.
- Physische Formulare werden gescannt und durch Text-bzw. Zeichenerkennung (OCR) in eine verarbeitbare digitale Form gebracht, um eine weitestgehend automatisierte Bearbeitung zu ermöglichen.

So wird ermöglicht, dass Anträge durch das autoTicket-CCT automatisch kategorisiert und der entsprechenden autoTicket-Fachabteilung zur Prüfung übergeben werden können. Über die ISA-Abschnittsnummer und das Kfz-Kennzeichen können die Anträge einem ISA-Account und ggf. bestehenden Vorgängen automatisch zugeordnet werden. Die autoTicket-Systeme und Sachbearbeiter haben somit Zugriff auf alle für einen Vorgang potentiell relevanten Informationen.

autoTicket wird durch prominente Platzierung der elektronischen Antragsstellung im Web-Portal sowie eine barrierefreie und nutzerfreundliche Bedienführung darauf hinwirken, den

Anteil elektronischer Anträge am Gesamtvolumen zu maximieren, um Bearbeitungsaufwand und -zeit durch physischen Posteingang zu minimieren.

Zudem wird das autoTicket-CCT Informationen zu Vorgängen und Entscheidungsvorlagen automatisiert aggregieren und vorbereiten, um den Arbeitsaufwand für Sachbearbeiter zu minimieren. Eine integrierte künstliche Intelligenz wird durch Entscheidungen, die zunächst noch von Sachbearbeitern gefällt werden, „trainiert“ und somit mehr und mehr Entscheidungen eigenständig treffen können. Zudem kann die künstliche Intelligenz Entscheidungen auf Basis vorgegebener Kriterien vorschlagen sowie entsprechende Bescheide oder Informationsschreiben aus passenden Textbausteinen zusammenbauen und erstellen.

Dem Sachbearbeiter kommt in diesem Fall noch eine Kontrollfunktion zu. Sachbearbeiter der autoTicket-Abteilung „Prüfung“ werden im Rekrutierungsverfahren sorgfältig auf ihre Eignung für die ausgeschriebenen Stellen geprüft. Mit ausreichendem Vorlauf vor Inbetriebnahme werden die Mitarbeiter in ihren spezifischen Aufgaben geschult. Mitarbeiter werden später in auf bestimmte Antragstypen spezialisierten Teams eingesetzt. Sollten sich Entscheidungskriterien ändern, werden Mitarbeiter umgehend informiert und geschult, um eine Entscheidungsfindung jederzeit auf Basis des aktuellen Informationsstandes zu gewährleisten.

Die Prüfungen der Hinweise auf fehlerhafte Bescheide werden durch autoTicket mit Hilfe der oben beschriebenen Maßnahmen in der Regel innerhalb von 2 Wochen abgeschlossen. Der Status der Bearbeitung aller Vorgänge wird im autoTicket-CCT getrackt. Aus dieser Datenbasis erstellt das autoTicket-Überwachungssystem regelmäßig eine Übersicht zu den eingegangenen Hinweisen und dem jeweiligen Bearbeitungsstatus.

Hinweise auf fehlerhafte Bescheide werden auf Basis des Reports mit dem KBA besprochen. Im ersten Betriebsjahr finden diese Besprechungen aufgrund der hohen Anzahl der zu erwartenden Fälle mindestens 2 Mal wöchentlich statt. Im laufenden Betrieb können die Besprechungen dann seltener stattfinden, sollte sich die Anzahl der eingehenden Hinweise reduzieren, mindestes jedoch wöchentlich. So wird eine Gesamtbearbeitungszeit von weniger als 4 Wochen ermöglicht.

38.3 Wöchentliche Statistik zur Bearbeitung von Hinweisen auf fehlerhafte Bescheide

autoTicket erstellt wöchentlich auf Basis des Vorgangstrackings des autoTicket-CCT eine statistische Auswertung über den Stand der Hinweisbearbeitung (Anzahl der erhaltenen Hinweise sowie deren Ergebnisse) und speichert diese revisionssicher im autoTicket DMS

Die statistische Auswertung zur Hinweisbearbeitung basiert auf den Daten Eingangsdatum pro Woche und Anzahl pro Ergebnis der Hinweise. Die grafische Darstellung erfolgt als Balkendiagramm mit Kalenderwoche (x-Achse) mit jeweils einem Stapelbalken, welcher die Anzahl der Ergebnisse „Abschließend bearbeitet“ sowie „In Bearbeitung“ aller Hinweise, deren Eingangsdatum in der entsprechenden Kalenderwoche liegt, anzeigt. Die Zählung der Hinweis-Ergebnisse erfolgt basierend auf dem Zeitstempel des Ergebnisses. Wird ein Ergebnis „Abschließend bearbeitet“ mit einem Zeitstempel kleiner gleich Eingangsdatum plus 4 Wochen gefunden, so wird dieser Hinweis als „Abschließend bearbeitet“ gezählt, andernfalls als „In Bearbeitung“.

autoTicket ist verpflichtet, eingegangene Hinweise innerhalb von 4 Wochen zum Ergebnis „Abschließend bearbeitet“ zu bringen (siehe Kap. 38.2). Somit erfolgt die Erstellung der Auswertung mit einer Verzögerung von 5 Wochen. Für die Hinweise, welche bspw. in Kalenderwoche KW 02 eingegangen sind, erfolgt die Erstellung der Auswertung in KW 07. Die statistische Auswertung enthält dabei die Vorwochen im laufenden Jahr und erlaubt somit eine Trendanalyse.

Die folgende Grafik zeigt ein Beispiel einer statistischen Auswertung zur Hinweisbearbeitung. Diese Auswertung wird in KW 21 erstellt und enthält die Kalenderwochen des laufenden Jahres bis inkl. KW 16:

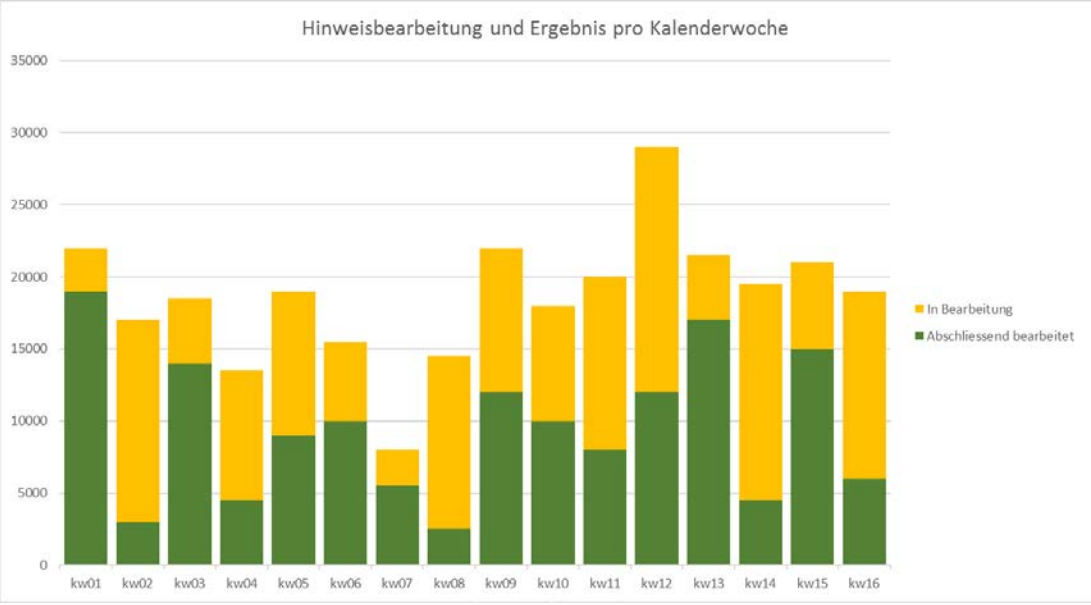

Abb. 22: Beispiel einer statistischen Auswertung zur Hinweisbearbeitung

39. Durchführung des Mahnlaufs gegen säumige inländische Abgabenpflichtige

Der gesamte Mahn-, Klage- und Vollstreckungsprozess wird durch autoTicket durchgeführt. Als Workflowmanagementsystem für diese Prozesse dient das ausgereifte und sich langjährig im Einsatz befindende Inkasso-System des Unterauftragnehmers [redacted]. Das System wird unter Lizenz in die autoTicket eingebracht und mit den anderen autoTicket-Systemen sowie den [redacted] integriert. Das System wird im autoTicket-Rechenzentrum gehostet.

Sämtliche Prozesse des Mahn-, Klage- und Vollstreckungswesens werden unter Berücksichtigung verwaltungsrechtlicher Vorschriften gestaltet und implementiert. [redacted] unterstützt autoTicket auf Basis der langjährigen Expertise im Mahngeschäft darin, die Prozesse effizient und qualitativ ausgereift zu implementieren. Zudem schult [redacted] die autoTicket-Mitarbeiter des Mahn-, Klage und Vollstreckungswesens. Somit stellt autoTicket sicher, eine sehr leistungsfähige Mahnabteilung in kurzer Zeit zu errichten.

Der Mahnprozess funktioniert, wie im Folgenden beschrieben.

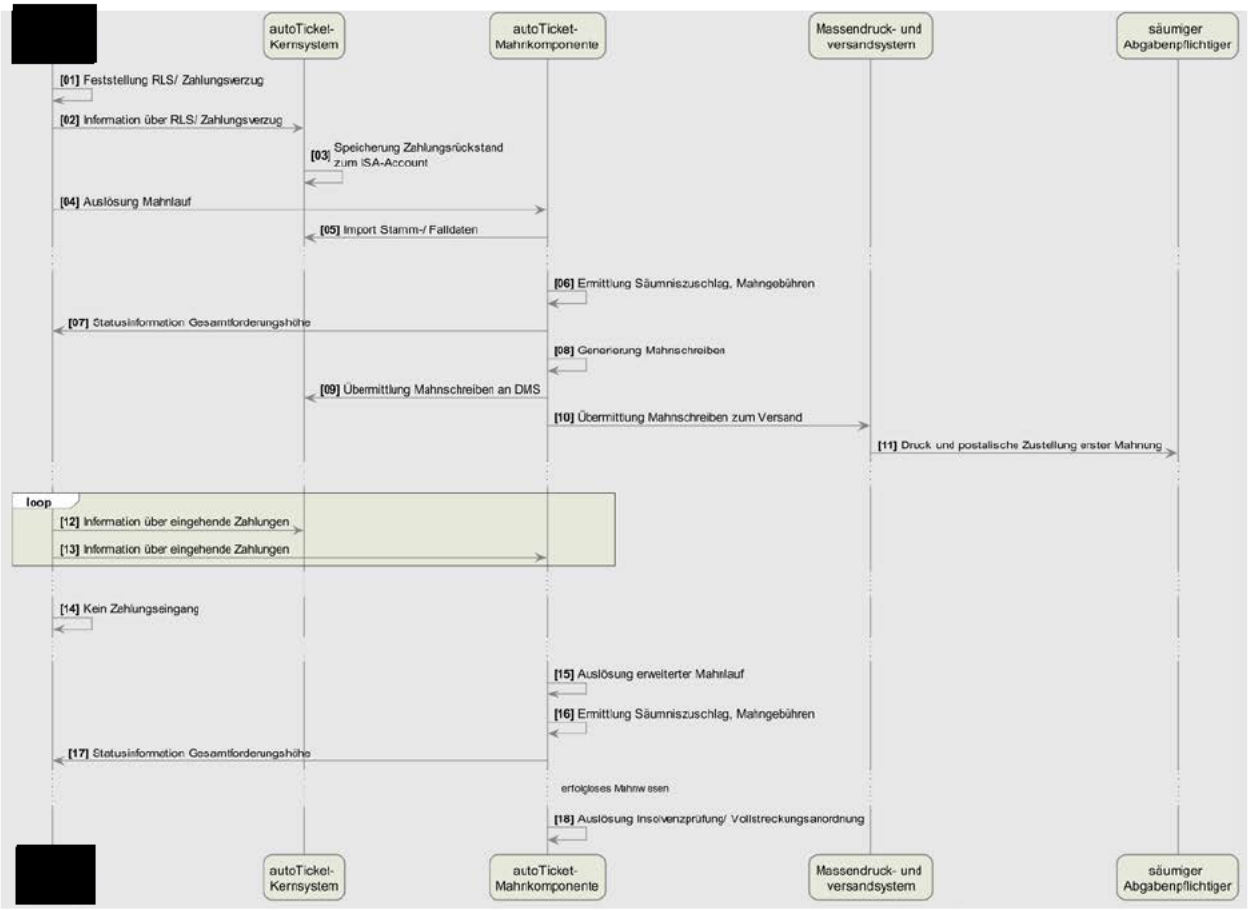

Abb. 23: Überblick Mahnprozess

Wie in Kap. 26 beschrieben, wird im Falle einer Rücklastschrift oder einer Überschreitung des Zahlungsziels bei Härtefällen der ausstehende Betrag vom [redacted] an das Inkasso-

System automatisiert übergeben, wo dann aus diesen Daten Mahnakten mit einer Vorgangs-ID erstellt werden. Im selben Zuge erhält das autoTicket-Kernsystem eine entsprechende Statusmeldung über den Start des Mahnprozesses.

Mit den erhaltenen Daten wird vom Inkasso-System eine Mahnung erstellt und den säumigen Abgabeflichtigen über das autoTicket-Massendruck- und Versandsystem zugestellt. Eine detaillierte Beschreibung findet sich in Kap. 39.2.

Im Mahnlauf neu entstehende Forderungen, wie z.B. Säumniszuschläge, meldet das Inkasso-System an den [redacted] zurück oder diese werden im Falle von Gebühren von Rücklastschriften vom [redacted] direkt erfasst und mit der Originalforderung zusammengeführt.

Wird die Forderung aus einem Mahnschreiben unter Angabe der Vorgangs-ID vollständig oder teilweise beglichen (über Webportal, App oder physische Zahlstelle), erfasst dies der [redacted] und teilt dies dem Inkasso-System mit.

Wird die Forderung aus einem Mahnschreiben unter Angabe der Vorgangs-ID vollständig oder teilweise durch Überweisung auf das autoTicket-Treuhandkonto oder das KBA-Konto bei der Bundeskasse beglichen, wird dies durch [redacted] im Zuge der Kontenüberwachung im Abgleich mit gespeicherten offenen Forderungen registriert. Die Information wird an das Inkasso-System übermittelt, wo die Mahnakte aktualisiert und bei vollständiger Zahlung geschlossen wird.

Nach Abschluss eines Mahnfalls wird die Mahnakte inkl. aller Dokumente und Kommunikation zu dem Fall unter der entsprechenden Vorgangs-ID im autoTicket-DMS gespeichert.

Wenn nach einer definierten Frist (Gegenstand der Feinkonzeption) kein entsprechender Zahlungseingang zu verzeichnen ist, wird automatisiert die Vollstreckung angeordnet.

Der Status eines Mahnverfahrens und erhobene Gebühren und Säumniszuschläge werden von dem Inkasso-System sowohl an den [redacted] als auch an das autoTicket-Kernsystem gemeldet.

39.1 Automatisierung des Mahnlaufs

Der Mahnlauf wird bei einer Rücklastschrift oder einer Überschreitung des Zahlungszieles durch den [redacted] automatisiert im Inkasso-System angestoßen. Der Mahnlauf im Inkasso-System wird als Workflow definiert, wobei auf einen möglichst hohen

Automatisierungsgrad im Einklang mit den rechtlichen Vorschriften Wert gelegt wird. Das verwendete Inkasso-System, welches eine Ableitung des langjährig im Einsatz befindlichen Systems der [redacted] ist, bietet all diese Voraussetzungen.

In der Implementierung wird es eine enge Integration zwischen dem Inkasso-System, dem autoTicket-Kernsystem und dem [redacted] geben. Gebühren, welche im Inkasso-System regelbasiert den Abgabenpflichtigen angelastet werden, werden automatisiert der Originalforderung, welche im [redacted] gehalten wird, hinzugefügt. [redacted] überwacht alle möglichen Zahlungskanäle auf Zahlungen gegen diese Forderung. Registrierte Zahlungseingänge werden gegen diese Forderung gebucht. Eine Änderung der ausstehenden Forderung wird unverzüglich dem Inkasso-System übermittelt, welches regelbasiert, automatisch die weiteren Schritte einleitet. Diese kann von einem Abschluss des Mahnfalls über die Einleitung von weiteren Mahnstufen bis hin zur Vollstreckungsanordnung reichen.

Das Inkasso-System bietet die Möglichkeit für jeden Schritt des Mahnlaufes zu entscheiden ihn automatisiert auszuführen oder zur manuellen Bearbeitung auszuleiten, wenn dies nicht automatisiert möglich oder gesetzlich gefordert (z.B. wenn Ermessensspielräume bestehen) ist.

39.2 Zustellung von Mahnungen

Wie in Kap. 39. und Kap. 39.1 beschrieben, wird der Mahnlauf automatisiert auf Basis der Information von [redacted] ausgelöst. Die für den Mahnprozess notwendigen Mahnschreiben werden durch das Inkasso-System mit allen nötigen Informationen (Daten des Abgabenpflichtigen, Kfz-Kennzeichen, Fälligkeit, Höhe des überfälligen Betrages zzgl. Säumniszuschlag und Mahngebühren, Zahlungsziel, etc.), welche das Inkasso-Systeme für den Mahnfall aus dem autoTicket-Kernsystem und dem [redacted] bezieht, automatisch generiert. Diese abgerufenen Daten werden mit einem in der Feinspezifikationsphase mit dem KBA abzustimmenden Template für Mahnschreiben der jeweiligen Mahnstufe kombiniert. Dieses enthält zusätzlich noch weitere statische Informationen, wie z.B. den autoTicket-Briefkopf, Kontaktinformationen für Rückfragen, etc. Nach Erstellung erfolgt die Übergabe der Mahnschreiben in digitaler Form über eine Schnittstelle an das autoTicket-Kernsystem, welches auf Basis der ISA-Accountinformation des Abgabenpflichtigen die Entscheidung zwischen postalischer oder elektronischer Zustellung trifft und danach das Mahnschreiben entweder an das System zum Massendruck und -versand oder direkt an den Abgabenpflichtigen via Online-Benutzerkonto oder DE-Mail routet. Der Massendruck- und Versandprozess beim Unterauftragnehmer [redacted] erfolgt analog zu Versendung von Bescheiden wie in Kap. 1.5 detailliert beschrieben.

39.3 Insolvenzprüfung

Führt der Mahnlauf nicht zum Erfolg, prüft autoTicket vor Erlass einer Vollstreckungsanordnung, ob eine Insolvenz des säumigen Abgabenpflichtigen vorliegt. Zu diesem Zweck verfügt das Inkasso-System über eine interne Datenbank der Insolvenzen, die sich aus öffentlichen Quellen (z.B. www.insolvenzbekanntmachungen.de) speist. Mahnfälle werden gegen diese Quellen abgeglichen. Liegt eine Insolvenz des säumigen Abgabenpflichtigen vor, so wird die Aufnahme in die Insolvenztabelle beim Insolvenzverwalter vollzogen. Gleichzeitig erfolgt eine entsprechende Information an den [redacted] und das autoTicket-Kernsystem. Eine spätere Vollstreckungsanordnung ist in solchen Fällen ausgeschlossen. Stattdessen setzt sich die autoTicket-Mahnabteilung mit dem Insolvenzverwalter in Verbindung und betreut den weiteren Forderungsprozess.

39.4 Erstellung der Mahndatei

Im Mahnsystem werden sämtliche Informationen und Dokumente zu einem aktiven Mahnfall gespeichert. Auf Basis dieser Daten erstellt das Inkasso-System automatisiert zu jedem Mahnfall eine Mahndatei mit den folgenden Informationen, welche im autoTicket-DMS abgelegt wird. Sie kann dort durch das KBA über die eine zu definierende DMS zu DMS Schnittstelle abgerufen werden. Die Mahndatei enthält Informationen zu

- ISA-Höhe (inkl. ggf. Säumniszuschlag)
- Mahngebühr
- Kosten der Rücklastschrift
- Säumniszuschlag
- ISA-Abschnittsnummer
- Status des Mahnverfahrens (z.B. Widerspruch, Vollstreckung, Mahnung, Offen, Bezahlt, etc.)

40. Nutzerfreundliche Verfahren zur Vermeidung von Vollstreckungsfällen

Das vorliegende Angebot enthält keine spezifischen Maßnahmen zur Vermeidung von Vollstreckungsfällen.

41. Automatisierte Übermittlung der Vollstreckungsanordnung

Führt das Mahnwesen nicht zum Erfolg, wird in der Regel vier bis sechs Wochen nach Zustellung der ersten Mahnung die Vollstreckungsanordnung durch das Inkasso-System an die Vollstreckungsbehörde übermittelt. Der Entwurf einer Vollstreckungsanordnung ist in Anhang 7 dargestellt

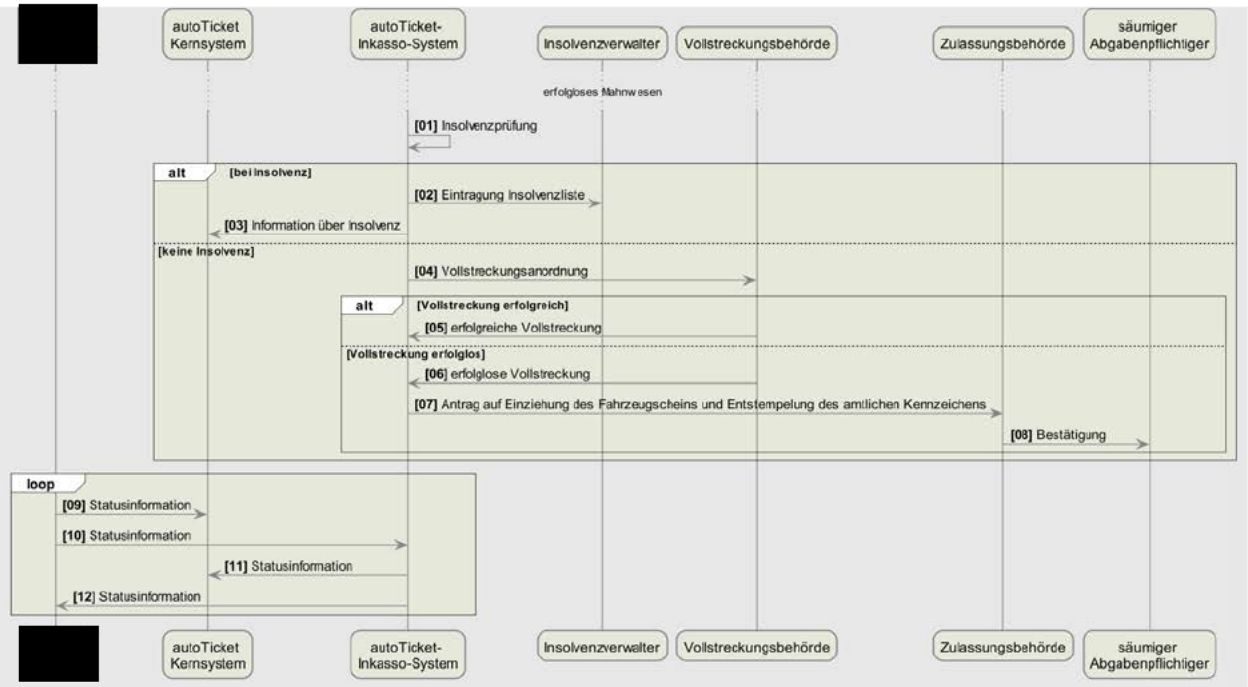

Abb. 24: Prozess Vollstreckungsanordnung

Vollstreckungsanordnungen werden nur übermittelt, wenn die Gesamtrückstände eines Abgabenpflichtigen 36,00 € oder mehr betragen. Für anstehende Vollstreckungsverfahren werden daher im Inkasso-System alle Rückstände eines Abgabenpflichtigen aggregiert. Beträgt der Gesamtrückstand weniger als 36,00 €, stimmt die autoTicket-Mahnabteilung das weitere Vorgehen wöchentlich mit dem KBA ab. Zu diesem Zweck wird durch das Inkasso-System wöchentlich ein Report erstellt, anhand dessen das weitere Vorgehen dieser Fälle strukturiert besprochen werden kann. Der Schwellwert in Höhe von 36,00 € kann entsprechend der Vorgaben des Auftraggebers angepasst werden.

Für alle Fälle mit einem Gesamtrückstand von 36,00 € oder mehr erstellt das Inkasso-System automatisiert eine Vollstreckungsanordnung. Diese enthält die unter §6 Abs. 2 und Abs. 4 InfrAG gelisteten Informationen zum Abgabenpflichtigen. Die Vollstreckungsanordnung ist eine Kopie des Abgabenbescheids (Entwurf siehe Anhang 5 zur Leistungsbeschreibung), auf dem nach dem Abschnitt „Infrastrukturabgabefestsetzung“, in dem die Höhe der Abgabenforderung genannt wird, ein neuer Abschnitt „Vollstreckungsanordnung“ eingefügt

wird. Dieser enthält den Text „Die Forderung ist vollstreckbar (§ 3 VwVG), Datum, Dienstsiegel“.

Die Übermittlung der Vollstreckungsanordnung an die Vollstreckungsbehörde erfolgt durch Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, welche mit dem Auftraggeber abgestimmt wird.

Sofern nach Erteilung einer Vollstreckungsanordnung Zahlungseingänge die Höhe des Abgaberückstands mindern, wird eine entsprechende Nachmeldung durch das Inkasso-System an die Vollstreckungsbehörde übermittelt.

Rückmeldungen der Vollstreckungsbehörde zu einem Mahnungsfall werden von dem Inkasso-System entgegengenommen und in der entsprechenden Mahnakte aktualisiert. Darüber hinaus wird der entsprechende Status sowohl an das autoTicket-Kernsystem als auch an den [redacted] gemeldet.

Bei erfolgreicher Vollstreckung wird die Mahnakte geschlossen.

Falls die Vollstreckung der säumigen Abgabe durch die Zollbehörden nicht erfolgreich ist, stellt die autoTicket-Mahnabteilung nach § 9 Abs. 6 InfrAG einen Antrag bei der zuständigen Zulassungsbehörde, um die Zulassungsbescheinigung Teil I oder den Fahrzeugschein des Abgabenpflichtigen einzuziehen und das amtliche Kennzeichen entstempeln zu lassen.

Nach Mitteilung zur Stilllegung an die Zulassungsstelle wird die Mahnakte geschlossen.

41.1 Erstellung einer Vollstreckungsdatei

Im Mahnsystem werden sämtliche Informationen und Dokumente zu einem aktiven Mahn- bzw. Vollstreckungsfall gespeichert. Auf Basis dieser Daten erstellt das Inkasso-System automatisiert zu allen Vollstreckungsfällen eine Vollstreckungsdatei mit den folgenden Informationen, welche im autoTicket-DMS abgelegt wird. Sie kann dort durch das KBA über eine zu definierende DMS zu DMS Schnittstelle abgerufen werden. Die Vollstreckungsdatei enthält dabei für jeden Vollstreckungsfall folgende Informationen.

- Fälligkeitsdatum
- ISA-Abschnittsnummer
- ISA-Höhe (ggf. inkl. Säumniszuschlag)
- Rücklastschriftgebühren
- Mahngebühren

- Letzte Änderung des Status
- Status des Mahnverfahrens (z.B. Widerspruch, Vollstreckung, Mahnung, Offen, Bezahlt, etc.)
- Referenz zum Vollstreckungsfall im autoTicket-DMS

Die finalen Informationen in der Datei werden im Rahmen der Feinspezifikationsphase mit dem Auftraggeber abgestimmt. Eine Bereitstellung der Vollstreckungsdatei erfolgt in textueller Form, sowie in einer maschinell weiterverarbeitbaren Form wie CSV oder Excel-Format.

42. Bearbeitung von Klagen von Abgabenpflichtigen

Abgabenpflichtige haben die Möglichkeit, Klage gegen Verwaltungsakte zu erheben, die von autoTicket erlassen werden.

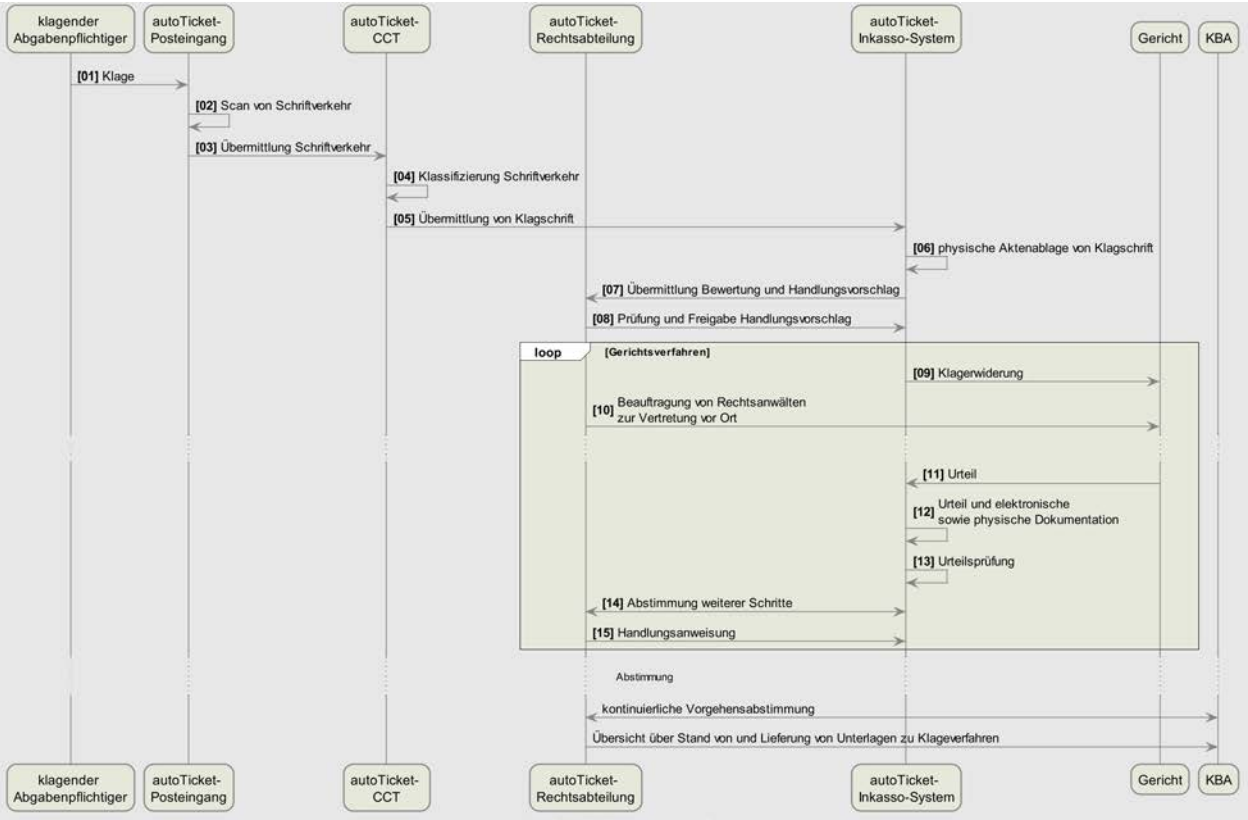

Abb. 25: Prozess Klagebearbeitung

Da autoTicket einer Körperschaft im Sinne des § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO gleich steht, ist sie für die eigenständige Durchführung des Klageverfahrens verantwortlich.

autoTicket wird für die Bearbeitung von Klagen eine Rechtsabteilung einrichten, die mit Volljuristen besetzt ist (siehe Kap. 64.4). Diese übernimmt die Prüfung von Klagen,

entscheidet das weitere Vorgehen und übernimmt die Kommunikation mit Gerichten, dem Kläger oder den Anwälten der Gegenseite.

Der gesamte Schriftverkehr zu einem Verfahren sowie das Urteil werden durch das Inkasso-System (nach vorheriger Digitalisierung) gescannt und in der elektronischen Fallakte dokumentiert. Zusätzlich erfolgt eine physische Dokumentation des Schriftverkehrs durch die autoTicket-Mahnabteilung.

42.1 Annahme und Prüfung von Klageschriften

Eingehende Klageschriften werden, soweit sie nicht bereits im Zuge der Weiterentwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs auf elektronischem Wege von Gericht übermittelt werden, durch die autoTicket-Postabteilung eingescannt und in digitaler Form an das Inkasso-System übermittelt. Zudem werden sie per Hauspost in physischer Form an die autoTicket-Rechtsabteilung überstellt.

Auf Basis von Namen, ISA-Abschnittsnummer, Vorgangs-ID des Mahnfalls oder einer anderen Referenz können die Klageschriften etwaig bestehenden Mahnverfahren oder Vollstreckungsfällen im Inkasso-System zugeordnet werden. Der Rechtsabteilung liegt somit bereits eine vollständige Akte mit den autoTicket zur Verfügung stehenden Dokumenten zu einer Klage vor. Eine Klageakte hat mindestens folgende Inhalte:

- Anlage einer Klageakte im Inkasso-System
    - Kläger
    - Vertretungsverhältnisse
    - Bevollmächtigte
    - Notierung von Fristen
- Identifikation des/der in der Klage angegriffenen Abgabenbescheids/e
- Übernahme der Abgabenbescheide und ggf. weiterer Korrespondenz (z.B. aus dem Mahnwesen) in die Klageakte
- Fristennotierung
- Ggf. Legitimation zur Akte und Fristverlängerungsantrag (sofern Klageerwiderung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgen kann)
- Vorbereitung und auf Verlangen des Gerichts Erledigung der Aktenvorlage.

- Prüfung Aktivlegitimation
- Identifikation der Einwendungen des Klägers.

  Dazu wird im Inkasso-System eine Möglichkeit geschaffen, (absehbare) Einwendungen nach qualifizierten Kategorien zu erfassen. Ein erster Ausgangspunkt für diese Kategorisierung könnte wie folgt aussehen:

  - Besteuerungsmerkmal unrichtig
    - Empfänger des Abgabenbescheids ist nicht Halter des Kfz
    - Besteuerungszeitraum ist falsch
    - Hubraum falsch
    - Andere Besteuerungsmerkmale falsch (z.B. Otto-/Dieselmotor, Schadstoffklasse, Hubraum)
    - Fahrzeug ist von der Abgabepflicht befreit
  - Ausnahme nach § 2 Abs. 1 InfrAG nicht berücksichtigt
  - Sonstiges (z.B. Berechtigung des Bundes bzw. der ISA-Behörde zur Erhebung der ISA wird grundsätzlich angezweifelt)

  Die Kategorien werden im Zeitablauf ggf. ergänzt und verfeinert.
- Prüfung der Einwendungen des Klägers und der Hinweise des Gerichts

  Ausgehend von der Kategorisierung der Einwendungen wird autoTicket in entsprechenden Verfahrenshandbüchern festlegen, auf welchem Weg entsprechende Prüfungen und Beweismittelbeschaffung durchgeführt werden. Z.B.

  - Durch Zugriff auf das ISA-Register des KBA
  - Durch Zugriff auf Kopien von Bescheiden im autoTicket-DMS
  - Prüfung der durch autoTicket getroffenen Feststellungen zu Ausnahmen nach § 2 InfrAG.
  - Bei sonstigen Einwendungen, insbesondere Einwendungen gegen Rechtmäßigkeit der ISA, Rücksprache mit KBA über das weitere Vorgehen.
- Falls Einwendungen berechtigt:
  - Erlass eines geänderten Abgabenbescheids

- Mitteilung der Änderung des Abgabenbescheides an das Gericht

- Falls Einwendungen unberechtigt:
  - Fertigung einer Klagerwiderung. Zu diesem Zweck wird autoTicket Muster-Klagerwiderung(en) fertigen, welche aufbauend auf den strukturiert erfassten Einwendungen die unzutreffenden Einwendungen bestreiten.

Erstellung weiterer Schriftsätze je nach Verfahrensverlauf.

42.2 Behandlung von Antworten des Verwaltungsgerichts

Die Hinweise des Verwaltungsgerichts auf die Klagerwiderung und etwaige Duplik des Klägers werden in Analogie zu Kap. 42.1 erneut erfasst, geprüft und bewertet.

42.3 Durchführung von Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht

Vertretung in der mündlichen Verhandlung (ggf. einschließlich Beweisaufnahme) durch juristische Mitarbeiter von autoTicket bzw. instruierte Vertreter.

42.4 Bearbeitung von Urteilen des Verwaltungsgerichts

Entsprechend der in Abstimmung mit dem KBA erstellten Handlungsanweisungen prüft autoTicket Urteile des Verwaltungsgerichts und leitet weitere Schritte ein. Hierfür erfolgt zudem eine ständige Abstimmung und finale Freigabe durch die autoTicket-Rechtsabteilung.

42.5 Durchführung von Rechtsmittelverfahren

Die autoTicket-Rechtsabteilung prüft in laufender Abstimmung mit dem KBA die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittelverfahrens und führt dieses bei begründeter Aussicht auf Erfolg durch. Ein negatives Urteil kann bspw. dazu führen, dass das Verfahren durch weitere Instanzen geführt wird. Bei einem positiven Urteil kann bspw. ein Mahnverfahren eingeleitet werden.

42.6 Abschluss von Verfahren

Die autoTicket-Rechtsabteilung bearbeitet alle Verfahren final und abschließend. Basierend auf zu vereinbarenden und nachvollziehbaren Kriterien kann dies auch eine Verfahrenseinstellung sein. Diese Entscheidungen werden mit dem KBA abgestimmt.

42.7 Monatsbericht Klageverfahren

Im Inkasso-System sind sämtliche Informationen und Dokumente zu einem Klageverfahren gespeichert. Auf Basis dieser Daten erstellt das Inkasso-Systems monatlich einen Bericht über den Stand der Klageverfahren (Liste der Klagen mit Einreichdatum, Letzte Änderung, Letzter

Status, Klagshöhe). Dieser Bericht wird im autoTicket-DMS abgelegt und kann von dort über eine zu definierende DMS zu DMS Schnittstelle durch das KBA abgerufen werden.

42.8 Ablage von Unterlagen zu Klageverfahren im DMS

Im Inkasso-System sind sämtliche Informationen und Dokumente zu einem Klageverfahren gespeichert. Diese werden in Form eine Klageakte zusammengefasst im autoTicket-DMS revisionssicher gespeichert. Von dort kann die Klageakte über eine zu definierende DMS zu DMS Schnittstelle durch das KBA abgerufen werden.

43. Anträge zur Feststellung einer Ausnahme

Inländer können an autoTicket einen Antrag auf Ausnahme gemäß der in §2 Abs. 1 InfrAG gelisteten Tatbestände stellen. Dies gilt nach §2 Abs. 2 S. 2 InfrAG auch für Gebietsfremde.

Anträge auf Ausnahme können bei autoTicket postalisch oder elektronisch eingereicht werden. Bei postalischem Eingang werden die Briefe in der autoTicket-Postabteilung geöffnet, eingescannt und von einem OCR Prozess verarbeitet, welcher den erkannten Text zusammen mit Bildinformationen für die Weiterbearbeitung im autoTicket-CCT bereitstellt. Dieser Vorgang läuft hoch-effizient und unterstützt durch leistungsfähige Brieföffnungsmaschinen und Scanner weitestgehend automatisch mit nur selektiver manueller Unterstützung. autoTicket erwartet im Betrieb insgesamt (inkl. aller Anträge, Widersprüche, Hinweise, Antworten auf Mahnschreiben, etc.) ein Volumen von bis zu 3.000 Briefen Eingangspost je Werktag. Die Kapazität der Maschinen und des Personals wird so ausgelegt, dass dieses Volumen je Werktag bewältigt werden kann.

Elektronisch können Abgabenpflichtige Anträge über Webformulare des ins Webportal und die App integrierten Information- und Antragsportals (Teil des autoTicket-CCT) einreichen. Das Informations- und Antragsportal kann auch nach Login im Online-Benutzerkonto genutzt werden. Vorteil ist in diesem Fall, dass im Online-Benutzerkonto hinterlegte Nutzerdaten im Webformular vorbefüllt werden können. Neben dem Webformular wird eine Möglichkeit zum Dokumentenupload für die Beibringung von Nachweisdokumenten bereitgestellt. Zusätzlich können Anträge nebst Nachweisdokumenten mittels DE-Mail an autoTicket gesandt werden. Elektronisch eingereichte Anträge nebst angehängten Nachweisdokumenten werden direkt im autoTicket-CCT erfasst.

Im autoTicket-CCT wird ein Vorgang eröffnet, kategorisiert und an die zuständige Fachabteilung zur Prüfung weitergeleitet.

Anträge sind gemäß § 23 VwVfG in deutscher Sprache zu stellen. Vorbehaltlich der noch zu erlassenden Rechtsverordnung geht autoTicket davon aus, dass Ausnahmeanträge nur in deutscher Sprache gestellt werden dürfen. autoTicket sieht daher vor, im Informations- und Antragsportal im Bereich der Antragsstellung explizit darauf hinzuweisen, dass Anträge in deutscher Sprache zu stellen sind, und wenn sie in einer anderen Sprache gestellt werden, dann nur zusammen mit einer Übersetzung ins Deutsche. Andernfalls werden die Anträge abgelehnt. Bei postalisch eingehenden Anträgen in einer anderen als der deutschen Sprache werden Abgabenpflichtige per Brief aufgefordert, eine Übersetzung des Antrags beizubringen unter enger Fristsetzung und mit dem Hinweis, dass der Antrag sonst abgelehnt wird.

Im Ausnahmeantrag muss der Abgabenpflichtige seine ISA-Abschnittsnummer angeben, die eine eindeutige Zuordnung des Antrags zu einem ISA-Account ermöglicht.

Der zuständige autoTicket-Fachbereich prüft die Anträge auf Basis der im Antrag enthaltenen Angaben und der eingereichten Nachweisdokumente. autoTicket setzt für die Prüfung von Ausnahmenanträgen eigens für diese Fälle geschulte Mitarbeiter ein, die mit den möglichen Ausnahmenanträgen und entsprechende benötigten Nachweisdokumenten vertraut sind. Dies betrifft insbesondere auch Nachweisdokumente von Gebietsfremden. Die Mitarbeiter werden speziell geschult, um die Echtheit von Dokumenten, die von ausländischen Behörden ausgestellt wurden, zu prüfen. Im Falle eines Antrags auf Ausnahme wegen Schwerstbehinderung ist z.B. eine beglaubigte Kopie des Schwerbehindertenausweises als Nachweis mit einzureichen. Die genauen Voraussetzungen für den Nachweis des Vorliegens der individuellen Ausnahmetatbestände werden noch in einer zu erlassenen Rechtsverordnung definiert und in diesem Sinne von autoTicket umgesetzt werden.

Nach Entscheid über den Antrag durch die autoTicket-Fachabteilung erstellt diese im autoTicket-Kernsystem einen entsprechenden Bescheid. Dieser wird als PDF im autoTicket-DMS unter der Referenz zu dem Vorgang gespeichert.

Über den Versandweg des Bescheids entscheidet das autoTicket-Kernsystem vollautomatisch. Wurde der Antrag postalisch gestellt, wird der Bescheid aus dem autoTicket-Kernsystem an das Massendruck- und Versandsystem zum postalischen Versand übergeben. Am Standort des autoTicket-Unterauftragnehmers für Massendruck und Versand, [redacted] ist ein Versandzentrum der [redacted] angegliedert. Somit ist eine direkte Kontrolle der korrekten Frankierung für Bescheide, die ins Ausland versandt werden, gegeben. Wurde der Antrag online gestellt, kann der Antragssteller den Bescheid über sein Online-Benutzerkonto abrufen, wenn er dieses

freigeschaltet hat. In diesem Fall erhält er vom autoTicket-Kernsystem eine automatisierte Informations-E-Mail, dass der Bescheid zum Abruf im Online-Benutzerkonto bereitsteht. Bei Abruf wird dem Antragssteller das PDF aus dem autoTicket-DMS in druckfähiger Form angezeigt. Ist das Online-Benutzerkonto nicht freigeschaltet, erfolgt auch hier der Versand postalisch. Wurde ein Antrage per DE-Mail gestellt, wird der Bescheid dem Abgabenpflichtigen auf seinen DE-Mail-Account zugestellt.

43.1 Beantragung einer Ausnahme von der ISA

Wie in Kap. 43 beschrieben, können Ausnahmeanträge in elektronischer und postalischer Form an autoTicket gestellt werden. Wird das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach Prüfung des Antrags durch die autoTicket-Fachabteilung beschieden, wird das Ausnahmeattribut durch den Sachbearbeiter zu dem ISA-Account des Abgabenpflichtigen im autoTicket-Kernsystem geschrieben. Die Zuordnung zu einem ISA-Account erfolgt über die im Antrag anzugebende ISA-Abschnittsnummer.

Zum ISA-Account wird auch vermerkt, wie lange die Ausnahme Gültigkeit hat. Z.B. wird bei Vorliegen einer nicht heilbaren Schwerbehinderung die Ausnahme so lange Gültigkeit haben, wie das Kfz durch denselben Halter zugelassen ist (so lange der ISA-Account besteht).

43.2 Übermittlung festgestellter Ausnahmetatbestände an das ISA-Register

Der im ISA-Account des autoTicket-Kernsystems eingetragene Ausnahmetatbestand inkl. Dauer der Gültigkeit wird für Inländer über die Schnittstelle IAB.KBA 1c an das ISA-Register durch das autoTicket-Kernsystem übermittelt. Für Gebietsfremde erfolgt dies via die definierte Schnittstelle IAB.KBA 2b.

43.3 Monatliche Übersicht zu Ausnahmeanträgen

Das autoTicket-CCT eröffnet Anträge als Vorgang und weist sie zur Bearbeitung der entsprechenden autoTicket-Fachabteilung zu. Der Bearbeitungsstatus eines Antrags wird während der Bearbeitung laufend getrackt. Wird zu einem Vorgang ein Bescheid im autoTicket-Kernsystem erstellt und dem Abgabenpflichtigen zugestellt, wird dieser Status vom autoTicket-Kernsystem an das autoTicket-CCT zu der Vorgangsreferenz zurückgemeldet. Das autoTicket-CCT legt die Vorgangsakte nach Abschluss inkl. Kommunikation und Dokumenten zu einem Vorgang im autoTicket-DMS ab und löscht den Vorgang nach einer definierten Wartezeit, in der noch Rückfragen zu einem Vorgang zu erwarten sind. Vorgänge werden also end-to-end im autoTicket-CCT getrackt.

Das autoTicket-Überwachungssystem erstellt monatlich vollautomatisch auf Basis des Vorgangstrackings im autoTicket-CCT eine Übersicht der Ausnahmeanträge (Anzahl der Anträge sowie deren Bearbeitungsstatus) und speichert diese revisionssicher im autoTicket-DMS. Über die DMS zu DMS Schnittstelle (IAB.KBA 5b) kann das KBA auf diese Übersichten zugreifen.

43.4 Elektronische und postalische Beantragung einer Ausnahme

Anträge auf Ausnahme können bei autoTicket postalisch oder elektronisch eingereicht werden. Bei postalischem Eingang, werden die Briefe in der autoTicket-Postabteilung geöffnet, eingescannt und von einem OCR Prozess verarbeitet welcher den erkannten Text zusammen mit Bildinformationen für die Weiterbearbeitung im autotTicket-CCT bereitstellt. Dieser Vorgang läuft hoch-effizient und unterstützt durch leistungsfähige Brieföffnungsmaschinen und Scanner weitestgehend automatisch mit nur selektiver manueller Unterstützung. autoTicket erwartet im Betrieb insgesamt (inkl. aller Anträge, Widersprüche, Hinweise, Antworten auf Mahnschreiben, etc.) ein Volumen von 2.500 – 3.000 Briefen Eingangspost je Werktag. Die Kapazität der Maschinen und des Personals wird so ausgelegt, dass dieses Volumen je Werktag bewältigt werden kann.

Elektronisch können Abgabenpflichtige Anträge über Webformulare des ins Webportal und die App integrierten Information- und Antragsportals (Teil des autoTicket-CCT) einreichen. Das Informations- und Antragsportal kann auch nach Login im Online-Benutzerkonto genutzt werden. Vorteil ist in diesem Fall, dass im Online-Benutzerkonto hinterlegte Nutzerdaten im Webformular vorbefüllt werden können. Neben dem Webformular wird eine Möglichkeit zum Dokumentenupload für die Beibringung von Nachweisdokumenten bereitgestellt. Zusätzlich können Anträge nebst Nachweisdokumenten mittels DE-Mail an autoTicket gesandt werden. Elektronisch eingereichte Anträge nebst angehängten Nachweisdokumenten werden direkt im autoTicket-CCT erfasst.

Im autoTicket-CCT wird ein Vorgang eröffnet, kategorisiert und an die zuständige Fachabteilung zur Prüfung weitergeleitet.

Anträge sind gemäß § 23 VwVfG in deutscher Sprache zu stellen. Vorbehaltlich der noch zu erlassenden Rechtsverordnung geht autoTicket davon aus, dass Ausnahmeanträge nur in deutscher Sprache gestellt werden dürfen. autoTicket sieht daher vor, im Informations- und Antragsportal im Bereich der Antragsstellung explizit darauf hinzuweisen, dass Anträge in deutscher Sprache zu stellen sind, und wenn sie in einer anderen Sprache gestellt werden, dann

nur zusammen mit einer Übersetzung ins Deutsche. Andernfalls werden die Anträge abgelehnt. Bei postalisch eingehenden Anträgen in einer anderen als der deutschen Sprache werden Abgabenpflichtige per Brief aufgefordert, eine Übersetzung des Antrags beizubringen unter enger Fristsetzung und mit dem Hinweis, dass der Antrag sonst abgelehnt wird.

Im Ausnahmeantrag muss der Abgabenpflichtige seine ISA-Abschnittsnummer angeben, die eine eindeutige Zuordnung des Antrags zu einem ISA-Account ermöglicht.

Die Prüfung und Eintragung einer festgestellten Ausnahme erfolgt wie in Kap. 43.1 und Kap. 43.2 beschrieben.

43.5 Beantragung einer Ausnahme über Webportal und App

Elektronisch können Abgabenpflichtige Anträge über Webformulare des ins Webportal und die App integrierten Information- und Antragsportals (Teil des autoTicket-CCT) einreichen. Das Informations- und Antragsportal kann auch nach Login im Online-Benutzerkonto genutzt werden. Vorteil ist in diesem Fall, dass im Online-Benutzerkonto hinterlegte Nutzerdaten im Webformular vorbefüllt werden können. Neben dem Webformular wird eine Möglichkeit zum Dokumentenupload für die Beibringung von Nachweisdokumenten bereitgestellt. Nachweisdokumenten werden direkt im autoTicket-CCT erfasst.

Im autoTicket-CCT wird ein Vorgang eröffnet, kategorisiert und an die zuständige Fachabteilung zur Prüfung weitergeleitet.

Anträge sind gemäß § 23 VwVfG in deutscher Sprache zu stellen. Vorbehaltlich der noch zu erlassenden Rechtsverordnung geht autoTicket davon aus, dass Ausnahmeanträge nur in deutscher Sprache gestellt werden dürfen. autoTicket sieht daher vor, im Informations- und Antragsportal im Bereich der Antragsstellung explizit darauf hinzuweisen, dass Anträge in deutscher Sprache zu stellen sind, und wenn sie in einer anderen Sprache gestellt werden, dann nur zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung ins Deutsche. Andernfalls werden die Anträge abgelehnt. Bei postalisch eingehenden Anträgen in einer anderen als der deutschen Sprache werden Abgabenpflichtige per Brief aufgefordert, eine beglaubigte Übersetzung des Antrags beizubringen unter enger Fristsetzung und mit dem Hinweis, dass der Antrag sonst abgelehnt wird.

Im Ausnahmeantrag muss der Abgabenpflichtige seine ISA-Abschnittsnummer angeben, die eine eindeutige Zuordnung des Antrags zu einem ISA-Account ermöglicht.

Die Eintragung einer festgestellten Ausnahme erfolgt wie in Kap. 43.1 und Kap. 43.2 beschrieben.

43.6 Information des Antragsstellers über Ausnahmebescheid

Nach Entscheid über den Antrag durch die autoTicket-Fachabteilung erstellt diese im autoTicket-Kernsystem einen entsprechenden Bescheid. Dieser wird als PDF im autoTicket-DMS unter der Referenz zu dem Vorgang gespeichert.

Über den Versandweg des Bescheids entscheidet das autoTicket-Kernsystem vollautomatisch. Verfügt der Abgabenpflichtige über ein aktives Online-Benutzerkonto, wird der Bescheid über das Online-Benutzerkonto zugestellt. In diesem Fall erhält er vom autoTicket-Kernsystem eine automatisierte Informations-E-Mail, dass der Bescheid zum Abruf im Online-Benutzerkonto bereitsteht. Bei Abruf wird dem Antragssteller das PDF aus dem autoTicket-DMS in druckfähiger Form angezeigt. Ist das Online-Benutzerkonto nicht freigeschaltet erfolgt der Versand postalisch. Hierfür wird der Bescheid aus dem autoTicket-Kernsystem an das Massendruck- und Versandsystem zum postalischen Versand übergeben. Am Standort des autoTicket-Unterauftragnehmers für Massendruck und Versand, [redacted] ist ein Versandzentrum [redacted] angegliedert. Somit ist eine direkte Kontrolle der korrekten Frankierung für Bescheide, die ins Ausland versandt werden, gegeben. Wurde ein Antrage per DE-Mail gestellt, wird der Bescheid dem Abgabenpflichtigen auf seinen DE-Mail-Account zugestellt.

Der Bescheid zu einem Antrag wird innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags zugestellt. (In den ersten 6 Monaten nach Erteilung der VBE, bzw. bei unerwartet hohem Antragsaufkommen in den ersten 12 Monaten nach VBE wird der Bescheid zu einem Antrag innerhalb von 12 Wochen zugestellt.) autoTicket kann eine entsprechend schnelle Bearbeitungszeit durch effiziente Verarbeitung der Eingangspost (siehe Kap. 43 und Kap. 43.4), strukturierte Prüflogiken, hohe Automatisierung und kontinuierliche Ausbildung der Mitarbeiter erfüllen. In den ersten Monaten nach Inbetriebnahme wird ein sehr hohes Aufkommen von Anträgen erwartet, die trotz hoher Automatisierung einer manuellen Prüfung bedürfen. Für diese Zeit setzt autoTicket neben den fest angestellten Mitarbeitern speziell geschulte Zeitarbeitskräfte ein, die temporär den zuständigen autoTicket-Fachbereich unterstützen. Insgesamt plant autoTicket mit ca. 50 Mitarbeitern zur Antragsprüfung (Ausnahmen, Erstattungen, Wiedersprüche, Hinweise) zzgl. eventuell einzusetzenden Zeitarbeitskräften im ersten Betriebsjahr. Im laufenden Betrieb wird die Kapazität des Fachbereichs so eingestellt, dass die Aufgaben im Rahmen der definierten KPIs durch die fest angestellten Mitarbeiter erfüllt werden können. autoTicket erwirkt durch geeignete

Maßnahmen, dass ein hoher Anteil an Antrags-, Prüf- und Entscheidungsvorgängen in automatisierter Form erfolgt. So kann die Effizienz der Bearbeitung gesteigert und Fehleranfälligkeit gesenkt werden.

Für zu erwartende Anträge werden klare Entscheidungskriterien und daraus abgeleitete Entscheidungsbäume definiert. Aufgrund der klar definierten gesetzlichen Vorgaben ist zu erwarten, dass dies für einen Großteil der potentiell eintretenden Fälle möglich ist.

Es werden physische und elektronische Formulare bereitgestellt, die (1) sicherstellen, dass alle nötigen Informationen für einen Antrag abgefragt werden und (2) diese in strukturierter Form erfasst und digital weiterverarbeitet werden können.

autoTicket wird durch prominente Platzierung der elektronischen Antragsstellung im Webportal und der App sowie eine barrierefreie und nutzerfreundliche Bedienführung darauf hinwirken, den Anteil elektronischer Anträge am Gesamtvolumen zu maximieren, um den Bearbeitungsaufwand durch physischen Posteingang zu minimieren. Zudem wird das autoTicket-CCT Informationen zu Vorgängen automatisiert aggregieren und vorbereiten, um den Arbeitsaufwand für Sachbearbeiter zu minimieren. Eine integrierte künstliche Intelligenz wird durch Entscheidungen, die zunächst noch von Sachbearbeitern gefällt werden, „trainiert“ und somit mehr und mehr Entscheidungen eigenständig treffen können. Zudem kann die künstliche Intelligenz Entscheidungen auf Basis vorgegebener Kriterien vorschlagen sowie entsprechende Bescheide aus passenden Textbausteinen zusammenbauen und erstellen. Dem Sachbearbeiter kommt in diesem Fall noch eine Kontrollfunktion zu.

autoTicket-Sachbearbeiter werden im Rekrutierungsverfahren sorgfältig auf ihre Eignung für die ausgeschriebenen Stellen geprüft. Mit Vertragsstart wird autoTicket beginnen die benötigten Rollen zu spezifizieren. Für die Rekrutierung der Mitarbeiter wird autoTicket eine spezialisierte Personalberatung einsetzen, die den Rekrutierungsprozess ca. 1,5 Jahre vor VBE startet. Mit ausreichendem Vorlauf vor Inbetriebnahme werden die Mitarbeiter eingestellt und in ihren spezifischen Aufgaben geschult. Mitarbeiter werden später in auf bestimmte Antragstypen spezialisierten Teams eingesetzt. Jedoch wird jeder Mitarbeiter in der Prüfung mehrerer Antragstypen geschult, um etwaige zusätzliche Ressourcenbedarfe in bestimmten Bereichen flexibel ausgleichen zu können und sicherzustellen, dass vereinbarte KPIs eingehalten werden. autoTicket-Mitarbeiter werden regelmäßig geschult, um ihre Fähigkeiten in der Prüfung von Anträgen weiterzuentwickeln. Sollten sich Entscheidungskriterien ändern,

werden Mitarbeiter umgehend informiert und geschult, um eine Entscheidungsfindung jederzeit auf Basis des aktuellen Informationsstandes zu gewährleisten.

44. Erstattungen

Gemäß § 10 Abs. 1 InfraAG können Gebietsfremde Anträge auf vollständige Erstattung einer gekauften 10-Tages-, 2-Monats- oder Jahresvignette vor Beginn des Entrichtungszeitraums stellen. Ab Start des Entrichtungszeitraums ist eine Erstattung an Gebietsfremde nur für Jahresvignetten möglich (gegebenenfalls anteilig) (§10 Abs. 2 InfrAG). Anteilige Erstattungen können von Gebietsfremden (für Jahresvignetten, deren Entrichtungszeitraum begonnen hat) und von Inländern beantragt werden, wenn (1) das Kfz, für das die Abgabe entrichtet wurde, außer Betrieb gesetzt wird, (2) der Halter des Kfz wechselt oder (3) die Voraussetzung für eine Ausnahme entsprechend § 2 InfrAG eintreten. Für die vollständige Erstattung einer Jahresvignette müssen Gebietsfremde glaubhaft nachweisen, dass das betreffende Kfz im gesamten Entrichtungszeitraum nicht auf Abgabenpflichtigen Straßen genutzt wurde (siehe hierzu auch Kap. 44.7 „Fahrtenbuch-App“).

Erstattungsanträge können unter Einbringung der entsprechenden Nachweise an autoTicket über ein Webformular im Informations- und Antragsportal des Webportals, über die App oder postalisch gestellt werden. Erstattungsanträge sind gemäß § 23 VwVfG in deutscher Sprache zu stellen. Im Informations- und Antragsportal wird autoTicket im Bereich der Antragsstellung explizit darauf hinweisen, dass Anträge in deutscher Sprache zu stellen sind, und wenn sie in einer anderen Sprache gestellt werden, dann nur zusammen mit einer Übersetzung ins Deutsche. Bei postalisch eingehenden Anträgen in einer anderen als der deutschen Sprache werden Abgabenpflichtige per Brief aufgefordert, eine Übersetzung des Antrags beizubringen unter enger Fristsetzung. Wird keine Übersetzung beigebracht, lehnt autoTicket den Antrag ab.

44.1 Erstattung von Vignetten vor Beginn des Gültigkeitszeitraums

Anträge auf Erstattung vor Beginn des Gültigkeitszeitraums einer Vignette können bei autoTicket postalisch oder elektronisch eingereicht werden (siehe Kap. 44.4).

Alle Anträge werden nach Eingang im autoTicket-CCT erfasst. Hier wird automatisiert ein Vorgang eröffnet, kategorisiert und an die zuständige Fachabteilung zur Prüfung weitergeleitet.

Im Erstattungsantrag muss der Abgabenpflichtige seine ISA-Abschnittsnummer angeben, die eine eindeutige Zuordnung des Antrags zu einem ISA-Account ermöglicht. Zudem ist bei Erstattungsanträgen eine Kontoverbindung anzugeben, auf den der Erstattungsbetrag vom Konto der Bundeskasse überwiesen werden soll.

Die zuständige autoTicket-Fachabteilung prüft die Angaben des Stornierungsantrags gegen die Eintragungen zu der angegebenen ISA-Abschnittnummer im autoTicket-Kernsystem. autoTicket plant die Prüfung eines Antrags auf Erstattung vor Beginn der Vignettenlaufzeit weitestgehend zu automatisieren, da anhand des Kriteriums, ob die Vignettenlaufzeit begonnen hat oder nicht, eine klare Entscheidung für oder gegen eine Erstattung getroffen werden kann.

Nach Entscheid über den Antrag durch die autoTicket-Fachabteilung lässt diese im autoTicket-Kernsystem den Erstattungsbetrag abzgl. Bearbeitungsgebühren automatisiert berechnen. Die dabei anfallende Bearbeitungsgebühr wird mit dem Erstattungsbetrag gemeinsam verrechnet und nicht gesondert eingezogen. Der Betrag wird dann über den [redacted] bei der Bundeskasse zur Auszahlung auf das Konto des Abgabenpflichtigen angewiesen (siehe detaillierte Beschreibung in Kap. 44.2). Im Auskehrbericht wird dieser Vorgang als eine Refundierung der ISA und einer Einnahme der Bearbeitungsgebühr ausgewiesen.

Zudem veranlasst die autoTicket-Fachabteilung im autoTicket-Kernsystem die Erstellung eines entsprechenden Bescheids. Dieser wird als PDF im autoTicket-DMS unter der Referenz zu dem Vorgang gespeichert.

Über den Versandweg des Bescheids entscheidet das autoTicket-Kernsystem vollautomatisch. Wurde der Antrag postalisch gestellt, wird der Bescheid aus dem autoTicket-Kernsystem an das Massendruck- und Versandsystem zum postalischen Versand übergeben. Wurde der Antrag online gestellt, kann der Antragssteller den Bescheid über sein Online-Benutzerkonto abrufen, wenn er dieses freigeschaltet hat. In diesem Fall erhält er vom autoTicket-Kernsystem eine automatisierte Informations-E-Mail, dass der Bescheid zum Abruf im Online-Benutzerkonto bereitsteht. Bei Abruf wird dem Antragssteller das PDF aus dem autoTicket-DMS in druckfähiger Form angezeigt. Ist das Online-Benutzerkonto nicht freigeschaltet erfolgt auch hier der Versand postalisch.

Wie in Kap. 44.8 beschrieben werden beschiedene Erstattungen zudem durch das autoTicket-Kernsystem ans ISA-Register über die Schnittstelle IAB.KBA 2b übermittelt.

44.2 Erstattungsbetrag und Verrechnung von Bearbeitungsgebühren

Die autoTicket-Fachabteilung, die die Erstattung beschieden hat, veranlasst im autoTicket-Kernsystem die automatisierte Berechnung der Erstattung. Das autoTicket-Kernsystem ermittelt den zu erstattenden Betrag („Brutto-Betrag“) auf Basis der im ISA-Register (bei Inländern) oder im autoTicket-Kernsystem (bei Gebietsfremden) zu dem ISA-Account gespeicherten Höhe des entrichteten ISA-Betrages und der abzurechnenden Bearbeitungsgebühren. Im Falle der Erstattung einer Vignette vor Beginn des Entrichtungszeitraums ist autoTicket nach § 10 Abs. 4 InfrAG berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr von max. 20,- € für die Erstattungsbearbeitung zu erheben. Sollte der Erstattungsbetrag geringer oder gleich der Bearbeitungsgebühr sein, wird als maximale Bearbeitungsgebühr der Erstattungsbetrag verrechnet, was zu keiner Auszahlung an den Abgabenpflichtigen führt. In allen anderen Fällen wird dem Abgabenpflichtigen der Erstattungsbetrag abzüglich der Bearbeitungsgebühr („Netto-Betrag“) ausgezahlt.

Der Auftrag zur Auszahlung einer Erstattung wird im autoTicket-Kernsystem mit allen benötigten Informationen generiert und an den [redacted] weitergeleitet. [redacted] erstellt auf dieser Basis Auszahlungsdateien zur Anweisung bei der Bundeskasse. Auszahlungen werden bankarbeitstäglich bei der Bundeskasse angewiesen. So ist sichergestellt, dass Auszahlungen nie später als einen Bankarbeitstag nach Bekanntgabe eines Erstattungsbescheides erfolgen.

Erstattungen werden in der autoTicket-Buchhaltung als separate Buchungsvorgänge erfasst. Dabei werden die erstatteten ISA-Gebühren refundiert und die Bearbeitungsgebühren als separate Einnahmen ausgewiesen und im täglichen Auskehrbericht an das KBA gesondert reportet.

Da vom Bundeskassenkonto die Netto-Beträge erstattet werden, hat das KBA die Bearbeitungsgebühr mit der Erstattung faktisch vereinnahmt. Auf Basis des Auskehrberichts erstattet das KBA die Bearbeitungsgebühren daher an autoTicket.

44.3 Anteilige Erstattung von Jahresvignetten

Nach § 10 Abs. 2 Satz 2 InfraAG werden Jahresvignetten anteilig erstattet, wenn

(1) das Kfz, für das die Abgabe entrichtet wurde, außer Betrieb gesetzt wird,

(2) der Halter des Kfz wechselt oder

(3) die Voraussetzung für eine Ausnahme entsprechend § 2 InfrAG eintreten.

Anteilige Erstattungen von Jahresvignetten an Inländer, die Folge einer Außerbetriebsetzung oder einer Umschreibung sind, werden vollautomatisch über eine Meldung solcher Fälle durch die Zulassungsstellen über das ISA-Register an das autoTicket-Kernsystem ausgelöst. Auf Basis der aus dem ISA-Register übermittelten Informationen der entsprechenden ISA-Accounts zu Entrichtungszeitraum, Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung bzw. Umschreibung und Höhe des entrichteten ISA-Betrages wird der anteilige Erstattungsbetrag vollautomatisiert ermittelt. Bearbeitungsgebühren fallen in diesem Fall nicht an.

Im Fall des Eintritts einer Ausnahme nach § 2 InfrAG kann der Abgabenpflichtige innerhalb eines Monats nach Bescheid des Ausnahmetatbestandes die anteilige Erstattung der entrichteten ISA beantragen. Die Antragsstellung, Prüfung und Bescheidung läuft analog zum Antrag auf Erstattung vor Beginn des Gültigkeitszeitraums, wie in Kap. 44.1 detailliert beschrieben. Als Nachweisdokument muss der Abgabenpflichtige den Bescheid zum Ausnahmentatbestand beibringen. Wird die Erstattung positiv beschieden, veranlasst die autoTicket-Fachabteilung im autoTicket-Kernsystem die automatische Berechnung des Erstattungsbetrages. Auf Basis der aus dem ISA-Register übermittelten Informationen des entsprechenden ISA-Accounts zu Entrichtungszeitraum, Zeitpunkt der Feststellung des Ausnahmetatbestandes und Höhe des entrichteten ISA-Betrages wird der anteilige Erstattungsbetrag vollautomatisiert ermittelt. Bearbeitungsgebühren fallen in diesem Fall nicht an.

Zudem veranlasst die autoTicket-Fachabteilung im autoTicket-Kernsystem die Erstellung eines entsprechenden Bescheids. Dieser wird als PDF im autoTicket-DMS unter der Referenz zu dem Vorgang gespeichert.

Über den Versandweg des Bescheids entscheidet das autoTicket-Kernsystem vollautomatisch. Wurde der Antrag postalisch gestellt, wird der Bescheid aus dem autoTicket-Kernsystem an das Massendruck- und Versandsystem zum postalischen Versand übergeben. Wurde der Antrag online gestellt, kann der Antragssteller den Bescheid über sein Online-Benutzerkonto abrufen, wenn er dieses freigeschaltet hat. In diesem Fall erhält er vom autoTicket-Kernsystem eine automatisierte Informations-E-Mail, dass der Bescheid zum Abruf im Online-Benutzerkonto bereitsteht. Bei Abruf wird dem Antragssteller das PDF aus dem autoTicket-DMS in druckfähiger Form angezeigt. Ist das Online-Benutzerkonto nicht freigeschaltet erfolgt auch hier der Versand postalisch.

Die Information über die zu erstattenden Netto-Beträge inkl. Nutzerdaten und Kontoinformationen des Abgabenpflichtigen werden durch das autoTicket-Kernsystem dem Zahlungssystem von [redacted] mit dem Auftrag zur Anweisung der Auszahlung übermittelt. Für alle Erstattungen weist das Zahlungssystem die Bundeskasse zur Auszahlung an. Das Zahlungssystem übermittelt die Information zurück an das autoTicket-Kernsystem, in dem der Status der Erstattungen zu dem entsprechenden ISA-Account geschrieben wird.

44.4 Postalische und elektronische Entgegennahme von Erstattungsanträgen

Erstattungsanträge können bei autoTicket postalisch oder elektronisch eingereicht werden. Bei postalischem Eingang werden die Briefe in der autoTicket-Postabteilung geöffnet, eingescannt und von einem OCR Prozess verarbeitet, welcher den erkannten Text zusammen mit Bildinformationen für die Weiterbearbeitung im autoTicket-CCT bereitstellt. Dieser Vorgang läuft hoch-effizient und unterstützt durch leistungsfähige Brieföffnungsmaschinen und Scanner weitestgehend automatisch mit nur selektiver manueller Unterstützung. autoTicket erwartet im Betrieb insgesamt (inkl. aller Anträge, Widersprüche, Hinweise, Antworten auf Mahnschreiben, etc.) ein Volumen von bis zu 3.000 Briefen Eingangspost je Werktag. Die Kapazität der Maschinen und des Personals wird so ausgelegt, dass dieses Volumen je Werktag bewältigt werden kann.

Elektronisch können Abgabenpflichtige Anträge über Webformulare des ins Webportal und die App integrierten Information- und Antragsportals (Teil des autoTicket-CCT) einreichen. Das Informations- und Antragsportal kann auch nach Login im Online-Benutzerkonto genutzt werden. Vorteil ist in diesem Fall, dass im Online-Benutzerkonto hinterlegte Nutzerdaten im Webformular vorbefüllt werden können. Neben dem Webformular wird eine Möglichkeit zum Dokumentenupload für die Beibringung von Nachweisdokumenten bereitgestellt. Zusätzlich können Anträge auf Erstattung von Inländern nebst Nachweisdokumenten mittels DE-Mail an autoTicket gesandt werden. Elektronisch eingereichte Anträge nebst angehängten Nachweisdokumenten werden direkt im autoTicket-CCT erfasst.

Im autoTicket-CCT wird ein Vorgang eröffnet, kategorisiert und an die zuständige Fachabteilung zur Prüfung weitergeleitet.

Anträge sind gemäß § 23 VwVfG in deutscher Sprache zu stellen. autoTicket sieht daher vor, im Informations- und Antragsportal im Bereich der Antragsstellung explizit darauf hinzuweisen, dass Anträge in deutscher Sprache zu stellen sind, und wenn sie in einer anderen Sprache gestellt werden, dann nur zusammen mit einer Übersetzung ins Deutsche. Andernfalls

werden die Anträge abgelehnt. Bei postalisch eingehenden Anträgen in einer anderen als der deutschen Sprache werden Abgabenpflichtige per Brief aufgefordert, eine Übersetzung des Antrags beizubringen unter enger Fristsetzung und mit dem Hinweis, dass der Antrag sonst abgelehnt wird.

Im Erstattungsantrag muss der Abgabenpflichtige seine ISA-Abschnittsnummer angeben, die eine eindeutige Zuordnung des Antrags zu einem ISA-Account ermöglicht.

Es schließt sich die Prüfung des Antrags, Bescheidung und Auszahlung der Erstattung an, wie detailliert in Kap. 44.1 und Kap. 44.2 beschrieben.

44.5 Prüfung und Bescheidung von Nachweisen zu Erstattungsanträgen

Alle Anträge werden nach Eingang im autoTicket-CCT erfasst. Hier wird automatisiert ein Vorgang eröffnet, kategorisiert und an die zuständige Fachabteilung zur Prüfung weitergeleitet.

Im Erstattungsantrag muss der Abgabenpflichtige seine ISA-Abschnittsnummer angeben, die eine eindeutige Zuordnung des Antrags zu einem ISA-Account ermöglicht. Zudem ist bei Erstattungsanträgen eine Kontoverbindung anzugeben, auf den der Erstattungsbetrag vom Konto der Bundeskasse überwiesen werden soll.

Die zuständige autoTicket-Fachabteilung prüft die Angaben des Stornierungsantrags gegen die Eintragungen zu der angegebenen ISA-Abschnittnummer im autoTicket-Kernsystem (bei Gebietsfremden) oder im ISA-Register (bei Inländern). autoTicket setzt für die Prüfung von Erstattungsanträgen eigens für diese Fälle geschulte Mitarbeiter ein, die mit den verschiedenen möglichen Erstattungsanträgen und entsprechend benötigten Nachweisdokumenten vertraut sind. Dies betrifft insbesondere auch Nachweisdokumente von Gebietsfremden für die anteilige Erstattung von Jahresvignetten nach Start des Entrichtungszeitraums. Die Mitarbeiter werden speziell geschult, um die Echtheit von Dokumenten, die von ausländischen Behörden ausgestellt wurden, zu prüfen.

autoTicket plant die Prüfung eines Antrags auf Erstattung vor Beginn der Vignettenlaufzeit weitestgehend zu automatisieren, da anhand des Kriteriums, ob die Vignettenlaufzeit begonnen hat oder nicht, eine klare Entscheidung für oder gegen eine Erstattung getroffen werden kann.

Im Fall des Eintritts einer Ausnahme nach § 2 InfrAG kann der Abgabenpflichtige innerhalb eines Monats nach Bescheid des Ausnahmetatbestandes die anteilige Erstattung der entrichteten ISA beantragen. Als Nachweisdokument muss der Abgabenpflichtige den

Bescheid zum Ausnahmentatbestand beibringen. Auch diese Prüfung basiert daher auf einem eindeutigen Nachweis, weswegen autoTicket hierfür eine weitestgehend automatisierte Prüfung plant.

Im Falle von Erstattungsanträgen durch Gebietsfremde auf anteilige Erstattung einer Jahresvignette entsprechend §10 Abs. 2 S. 2 InfraAG (siehe auch Kap. 44.3) müssen Gebietsfremde Nachweise beibringen, die eine Außerbetriebsetzung oder Umschreibung ihres Kfz im Entrichtungszeitraum belegen. Hierfür können bspw. beglaubigte Kopien von Bescheinigungen (Abmeldung, Ummeldung) der Verkehrsbehörden in den jeweiligen Ländern dienen.

Die Prüfung von Erstattungsanträgen aufgrund einer Nicht-Nutzung des ISA-pflichtigen Straßennetzes ist im folgenden Kap. 44.6 detailliert beschrieben.

Erstattungen an Inländer auf Basis der Ummeldung oder Außerbetriebsetzung von Kfz erfolgen nach Übermittlung der entsprechenden Informationen aus den Zulassungsstellen über das ISA-Register in das autoTicket-Kernsystem vollautomatisch. Daher ist hierfür kein Antrags- und Prüfprozess nötigt.

Nach Entscheid über den Antrag durch die autoTicket-Fachabteilung lässt diese im autoTicket-Kernsystem den Erstattungsbetrag abzgl. Bearbeitungsgebühren automatisiert berechnen. Die dabei anfallende Bearbeitungsgebühr wird mit dem Erstattungsbetrag gemeinsam verrechnet und nicht gesondert eingezogen. Der Betrag wird dann über den [redacted] bei der Bundeskasse zur Auszahlung auf das Konto des Abgabenpflichtigen angewiesen. (siehe detaillierte Beschreibung in Kap. 44.2). Im Auskehrbericht wird dieser Vorgang als eine Refundierung der ISA und einer Einnahme der Bearbeitungsgebühr ausgewiesen.

Zudem veranlasst die autoTicket-Fachabteilung im autoTicket-Kernsystem die Erstellung eines entsprechenden Bescheids. Dieser wird als PDF im autoTicket-DMS unter der Referenz zu dem Vorgang gespeichert.

Über den Versandweg des Bescheids entscheidet das autoTicket-Kernsystem vollautomatisch. Wurde der Antrag postalisch gestellt, wird der Bescheid aus dem autoTicket-Kernsystem an das Massendruck- und Versandsystem zum postalischen Versand übergeben. Am Standort des autoTicket-Unterauftragnehmers für Massendruck und Versand, [redacted] ist ein Versandzentrum [redacted] angegliedert. Somit ist eine direkte Kontrolle der korrekten Frankierung für Bescheide, die ins Ausland versandt werden, gegeben. Wurde der Antrag online gestellt, kann der Antragssteller den Bescheid über sein Online-Benutzerkonto abrufen, wenn er dieses

freigeschaltet hat. In diesem Fall erhält er vom autoTicket-Kernsystem eine automatisierte Informations-E-Mail, dass der Bescheid zum Abruf im Online-Benutzerkonto bereitsteht. Bei Abruf wird dem Antragssteller das PDF aus dem autoTicket-DMS in druckfähiger Form angezeigt. Ist das Online-Benutzerkonto nicht freigeschaltet erfolgt auch hier der Versand postalisch. Hat ein Inländer seinen Antrag per DE-Mail eingereicht, erhält er den Bescheid per DE-Mail.

44.6 Erstattung wegen Nicht-Nutzung des ISA-pflichtigen Straßennetzes

Nach § 10 Abs. 2 Satz 3 kann die vollständige Erstattung einer Jahresvignette bei nachweislicher Nicht-Nutzung des ISA-pflichtigen Straßennetzes im gesamten Entrichtungszeitraum beantragt werden. Der Antrag ist nicht später als einen Monat nach Ende des Entrichtungszeitraums zu stellen. Der generelle Prozess von Antragsstellung über Bescheidung bis Erstattung entspricht dem in Kap. 44.1 und Kap. 44.2 detailliert beschriebenem Ablauf.

In diesem Fall muss der Abgabenpflichtige jedoch in objektiv prüfbarer Form glaubhaft machen, dass er das ISA-pflichtige Straßennetz über den gesamten Entrichtungszeitraum nicht genutzt hat.

Für diesen Zweck ist durch den Abgabenpflichtigen ein Fahrtenbuch beizubringen nebst einer eidesstattlichen Erklärung über die Richtigkeit der Angaben. Um die Informationen möglichst strukturiert erfassen und prüfen zu können, stellt autoTicket über das Webportal (zum Ausdruck) und an den Zulassungsstellen standardisierte Formulare zur Erfassung der gefahrenen Strecken über den Entrichtungszeitraum zur Verfügung. Die Formularvordrucke erhalten auch Erläuterungen zur Methodik der Erfassung und den auszufüllenden Feldern.

Wesentliche Anforderungen an die einzureichenden Nachweise:

- Lückenloses Fahrtenbuch mit Information je Fahrt: Datum, Kilometerstand Start, Kilometerstand Ende, gefahrene Kilometer, Startpunkt der Fahrt, Zielpunkt der Fahrt, genutzte Straßen mautpflichtig ja/nein. Zur komfortablen Führung des Fahrtenbuchs kann die autoTicket-Fahrtenbuch-App genutzt werden (siehe Kap. 44.7).
- Dokumente zur Verifizierung des Fahrtenbuchs: Foto (mit Datumsstempel) Tacho Beginn Entrichtungszeitraum, Foto (mit Datumsstempel) Tacho Ende Entrichtungszeitraum,

Kopie des Serviceheftes, Rechnungen von Werkstattbesuchen, Foto Fahrzeug von außen, etc.

- Eidesstattliche Versicherung über Richtigkeit der Angaben

Die Prüfung der Nachweisdokumente auf Plausibilität erfolgt entsprechend dem folgenden Prozess. Dieser ist in der Feinspezifikation weiter zu detaillieren:

- Abgleich Summe der gefahrene Kilometer laut Fahrtenbuch mit Tachoständen
- Abgleich Tachostände und gefahrene Kilometer mit Kilometerangaben im Serviceheft oder auf Werkstattrechnungen
- Stichprobenartiger Check der Plausibilität der Eintragungen im Fahrtenbuch; z.B. Startpunkt und Zielort vs. gefahrene Kilometer, Starpunkt und Zielort vs. genutzte Straßen

Scheinen die Angaben des Abgabenpflichtigen nicht glaubhaft, wird autoTicket den Erstattungsantrag negativ bescheiden.

44.7 Fahrtenbuch-App

Zur Aufzeichnung von Fahrten zur Nachweisführung der Nicht-Nutzung des abgabenpflichtigen Straßennetzes im Rahmen von Erstattungsanträgen wird eine Fahrtenbuch-App mit den folgenden Systemkomponenten bereitgestellt:

- Fahrtenbuch-App für das mobile Betriebssystem Android
- Fahrtenbuch-App für das mobile Betriebssystem iOS

Die Systemkomponenten, d.h. die Apps für die Betriebssysteme Android und iOS werden kontinuierlich gewartet und aktualisiert, so dass diese mit den jeweils aktuellen Releases der Betriebssysteme kompatibel sind. Zudem wird die Abwärtskompatibilität für mindestens ein Major Release sichergestellt. So wird gewährleistet, dass die geforderte kumulierte Marktabdeckung von 90% bzgl. der in Europa genutzten mobilen Betriebssysteme erreicht wird.

Nachfolgend werden die unterstützten Geschäftsprozesse und Funktionalitäten beschrieben.

Online Account-Verknüpfung und Fahrzeuganlage:

Nach erstmaligem Start der Fahrtenbuch-App stehen dem Abgabenpflichtigen zwei Optionen zur Verfügung. Zum einen besteht die Möglichkeit, sich mit dem Online-Benutzerkonto des Webportals einzuloggen, zum anderen kann ein Fahrzeug zur Mitnutzung hinzugefügt werden.

Loggt sich der Abgabenpflichtige ein, wird der Login-Status gespeichert, so dass bei einer späteren Verwendung der Fahrtenbuch-App kein erneuter Login notwendig ist und ein direkter Zugriff auf die Fahrzeugliste ermöglicht wird. Die Option „Mitnutzung“ ist über einen entsprechenden Menüeintrag erreichbar.

Für die Einrichtung der Fahrtenbuch-App ist, wie beschrieben, zwingend ein Online-Benutzerkonto im Webportal erforderlich, damit eine Verknüpfung mit diesem im Einrichtungsprozess vorgenommen werden kann (durch Login des Abgabenpflichtigen mit seinen Login-Daten).

Der Abgabenpflichtige hat die Möglichkeit, ein neues Fahrzeug in der Fahrtenbuch-App anzulegen. Hierzu muss er mindestens die ISA-Abschnittsnummer, das amtliche Kfz-Kennzeichen und den aktuellen Kilometerstand („Startkilometerstand“) des Fahrzeugs angeben. Sind die Eingaben vollständig und korrekt und können dem zum Login verwendeten Online-Benutzerkonto zugeordnet werden, wird die erfolgreiche Anlage des Fahrzeugs bestätigt. Das neu angelegte Fahrzeug wird somit in der Liste der Fahrzeuge, für die eine Fahrtenaufzeichnung in der App erfolgen kann, aufgeführt. Die Anlage neuer Fahrzeuge kann für alle dem Online-Benutzerkonto zugewiesenen Fahrzeuge erfolgen. Kommt es während der beschriebenen Schritte zu Fehlern, werden entsprechende Fehlermeldungen angezeigt.

Des Weiteren hat der Abgabenpflichtige die Möglichkeit, die Fahrtenaufzeichnung für ein Fahrzeug einer anderen Person zu ermöglichen. Hierzu selektiert der Abgabenpflichtige ein bereits angelegtes Fahrzeug aus der Liste und wählt die Option „Mitnutzung“. Daraufhin wird ein QR-Code angezeigt, der die Fahrzeugdaten und einen geheimen Schlüssel („Secret“) enthält. Dieser QR-Code kann von einer anderen Person mit der Fahrtenbuch-App auf einem anderen mobilen Endgerät gescannt werden. Hierzu ist nicht zwingend ein Login mit einem Online-Benutzerkonto erforderlich, sondern nach Start der Fahrtenbuch-App kann die Option „Kfz-Mitnutzung“ ausgewählt werden. Um den QR-Code zu scannen, muss der Fahrtenbuch-App die Freigabe für die Zugriffsberechtigungen auf die Kamera des mobilen Endgerätes erteilt werden. Ist das amtliche Kfz-Kennzeichen des Fahrzeugs, welches über den QR-Code zur Mitnutzung eingescannt wurde, nicht bereits zuvor der Fahrtenbuch-App hinzugefügt worden, wird die erfolgreiche Anlage des Fahrzeugs bestätigt. Das neu angelegte Fahrzeug wird somit in der Liste der Fahrzeuge, für die eine Fahrtenaufzeichnung in der App erfolgen kann, aufgeführt. Das folgende Diagramm veranschaulicht die beschriebenen Prozesse.

.

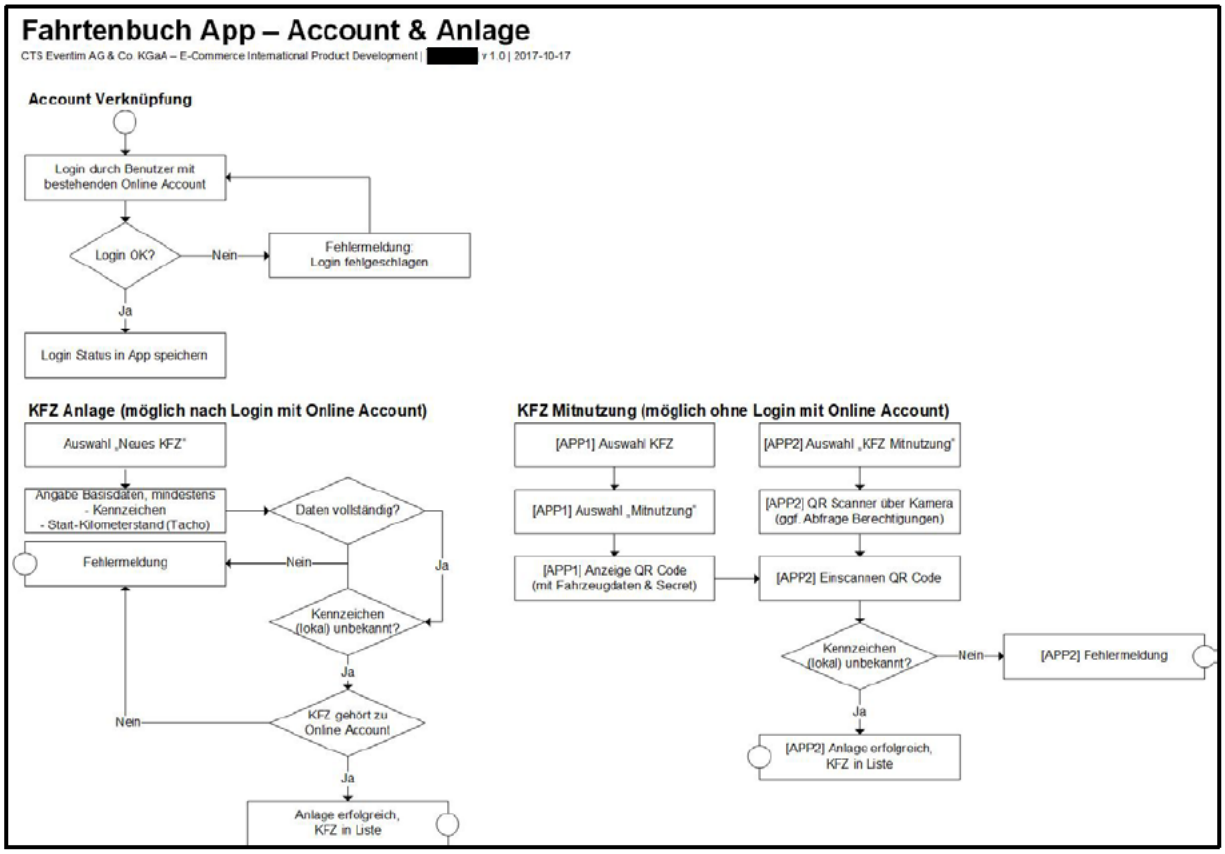

Abb. 26: Fahrtenbuch-App – Verknüpfung Online-Benutzerkonto und Kfz-Anlage

Fahrtenaufzeichnung und Abgabe der Daten:

Wurden ein oder mehrere Fahrzeuge in der Fahrtenbuch-App hinzugefügt, können diese für die Fahrtenaufzeichnung ausgewählt werden. Bei erstmaliger Auswahl der Option „Fahrtbeginn" erfolgt die Abfrage der Freigabe für die Berechtigung der Fahrtenbuch-App auf die Ortungsdienste, d.h. das GPS des mobilen Endgeräts. Wird die Freigabe nicht erteilt, ist eine Fahrtenaufzeichnung nicht möglich. ird die Freigabe bestätigt, beginnt die Aufzeichnung der Fahrtstrecke inklusive entsprechendem Zeitstempel. Die Aufzeichnung der Fahrtstrecke erfolgt lokal auf dem mobilen Endgerät. Durch Auswahl der Option „Fahrtende" wird die Aufzeichnung beendet und es erfolgt die Berechnung, ob die Fahrtstrecke ISA-relevante Straßen enthielt. In beiden Fällen, d.h. die Fahrtstrecke enthielt ISA-relevante Straßen oder eben nicht, werden die folgenden relevanten Daten auf dem mobilen Endgerät gespeichert:

- Start- und Endzeitpunkt der Fahrt
- Information, ob ISA-Relevanz vorliegt oder nicht
- Gefahrene Kilometer dieser Fahrt

Das aufgezeichnete Bewegungsprofil wird anschließend gelöscht, sodass nur die zuvor genannten Daten gespeichert sind. Der Abgabenpflichtige erhält eine Bestätigung, ob eine ISA-Relevanz bei dieser Fahrt festgestellt wurde oder nicht. Die für ein Fahrzeug aufgezeichneten Fahrten können mithilfe der Fahrtenbuch-App abgegeben, d.h. an autoTicket übertragen werden. Hierzu ist wiederum ein Fahrzeug aus der Liste der angelegten Fahrzeuge zu selektieren und die Option „Abgabe Daten“ auszuwählen. Sind Daten für das ausgewählte Fahrzeug vorhanden, erfolgt die Abfrage des Kilometerstands („Endkilometerstand“) des Fahrzeugs. Der Endkilometerstand ist der Kilometerstand des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Abgabe der Daten. Ist die Eingabe erfolgt, startet die Übermittlung der im Folgenden aufgelisteten relevanten Daten an autoTicket:

- Amtliches Kfz-Kennzeichen des Fahrzeugs
- Start- und Endkilometerstand des Fahrzeugs
- Eine Liste der Zeitpunkte der Fahrten (Start- und Endzeitpunkte)
- Eine Liste und Summe der gefahrenen Kilometer
- Geheimer Schlüssel („Secret“) zwecks Verifikation

Wird die Übertragung der Daten erfolgreich abgeschlossen, wird dies durch eine entsprechende Meldung mit einer ID dieses Erstattungsantrags angezeigt und die für den Abgabezeitraum aufgezeichneten Daten werden vom mobilen Endgerät gelöscht. Ist die Übertragung der Daten nicht erfolgreich, wird dem Abgabenpflichtigen ein Übertragungsfehler angezeigt.

Schnittstellen & Datenflüsse:

Die Kommunikation zwischen der Fahrtenbuch-App und dem autoTicket-Kernsystem erfolgt grundsätzlich über verschlüsselte Verbindungen, so dass ein Mitlesen der ausgetauschten Informationen durch Dritte effektiv verhindert wird.

Eingesetzt werden hierbei die jeweils aktuell verbreiteten und erprobten Standards, zum heutigen Zeitpunkt wären damit derartige Verbindungen immer über das HTTPS Protokoll auszuführen. Die Datenhaltung im laufenden Betrieb erfolgt grundsätzlich lokal innerhalb der App und somit auf dem Endgerät des Abgabenpflichtigen. Eine Datenübertragung findet lediglich bei der Anlage des Fahrzeugs in der App statt (Abruf von Fahrzeugdaten und Zuordnung), so wie bei Abgabe der geloggten Informationen durch den Abgabenpflichtigen selbst. Abgesehen von den Fahrzeugdaten und der Liste der Bewegungen selbst wird in der

App nur die Verknüpfung zum Online-Benutzerkonto gehalten, womit die Datensparsamkeit bestmöglich erfüllt wird.

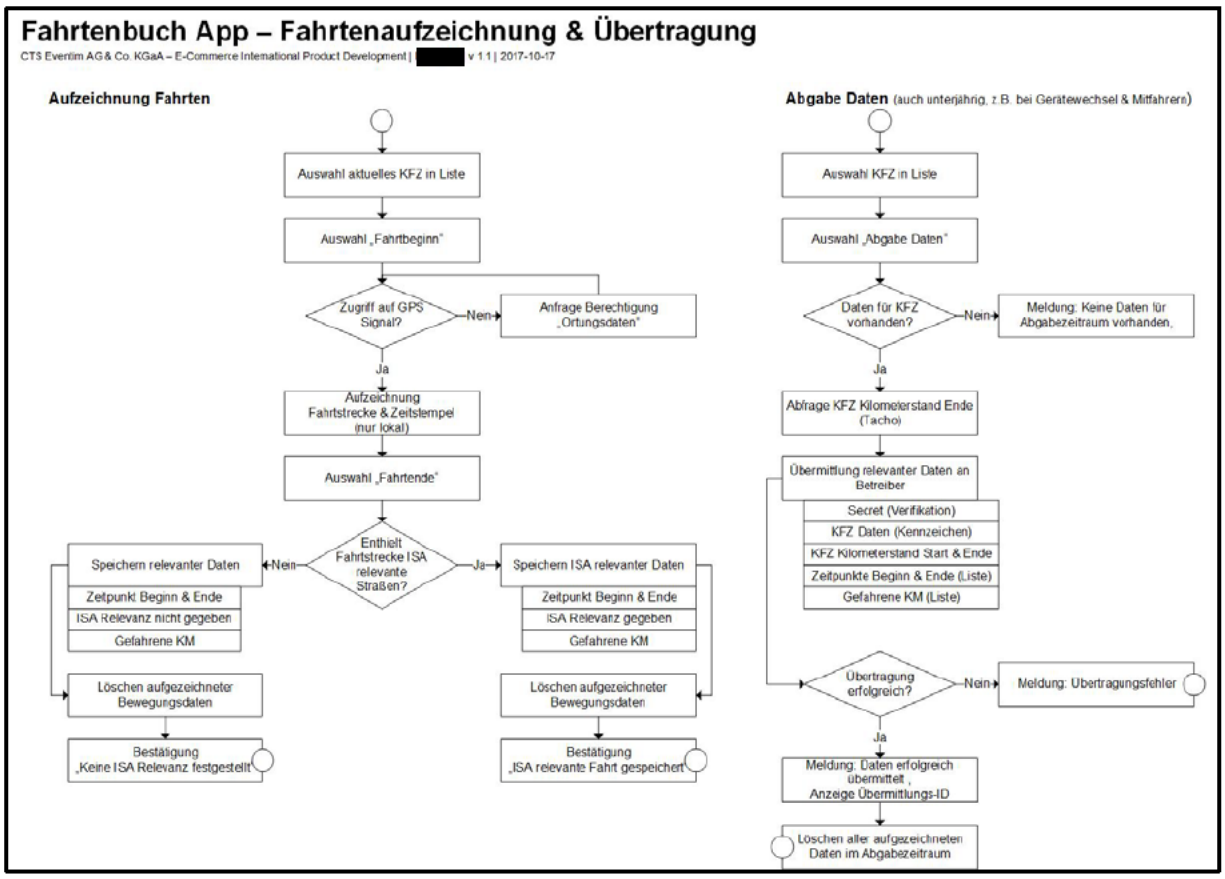

Abb. 27: Fahrtenbuch-App – Fahrtenaufzeichnung und Abgabe der Daten

Die für die Erkennung der abgabenpflichtigen Strecken notwendigen Kartendaten werden ebenfalls in der App gehalten. Aktualisierungen dieser Daten finden über die jeweilige App-Version statt und erfolgen so ebenfalls über einen gesicherten Kanal.

Insbesondere wird hierbei ein für den Abgabenpflichtigen bekanntes Updateverfahren genutzt, wodurch eine hohe Nutzerakzeptanz erreicht werden kann.

Kommunikation und Sicherheitsstandard

Die Kommunikation der Fahrtenbuch-App erfolgt grundsätzlich nach gängigen Standards, heute HTTPS verschlüsselt, sodass Daten im Austausch zwischen Client und Server nicht durch Dritte mitgelesen oder unbemerkt inhaltlich manipuliert werden können. Diese Absicherung wird hierbei nicht nur für die Bereiche des Systems mit Anzeige oder Bearbeitung von personenbezogenen Daten angewendet, sondern findet bereits ab der Startseite Anwendung. Neben der tatsächlichen Absicherung der Kommunikation ist dies auch ein

Baustein der Nutzerakzeptanz, mit Blick auf die aktuell sehr offen geführte Diskussion zum Thema Datenschutz und Sicherheit.

Wartung und Technologiewahl

Im Rahmen der durchgehenden Systemwartung werden etwaige Fehler in der Software laufend behoben und in einer gewichteten Matrix je nach Schwere entweder sofort oder im Rahmen von unterschiedlich häufig stattfindenden Patch-Auslieferungen behoben.

Eine kontinuierliche Testüberwachung durch weitgehend automatisierte Tests, ergänzt um manuelle Tests für komplexe Sachverhalte oder zur Simulation von Endanwender-Verhalten sorgen für ein durchgehend klares Bild zum Zustand des Systems. Der Einsatz von gängigen Technologiestandards erlaubt über die Gesamtlaufzeit eine effiziente und sichere Wartung des Systems. Dies unterstützt zum einen Betriebssicherheit und Stabilität aus technischer Sicht, zum anderen erhöht es die Verfügbarkeit von entsprechend geschultem Personal. Der Einsatz von proprietären Technologien wird aus diesem Grund soweit möglich vermieden. Neben etwaig notwendigen Anpassungen an den Modulen des Systems selbst werden ebenfalls Aktualisierungen an den zu Grunde liegenden Technologien (z.B. beim Einsatz von Frameworks) durchgehend geprüft und im Rahmen von regelmäßigen Aktualisierungen in das System eingepflegt, wenn sie zu einer Verbesserung des Systems beitragen können.

Die in der initialen Umsetzung begonnene Dokumentation wird bei Aktualisierungen oder folgenden Releases des Systems kontinuierlich erweitert und angepasst, so dass jederzeit ein vollständiges Bild über das System verfügbar ist. Dies ermöglicht zum einen eine schnelle Einarbeitung neuer Mitarbeiter, zum anderen werden Systemanalysen und -audits deutlich vereinfacht.

Im Einklang mit den jeweils aktuell gültigen Datenschutzstandards wird durch Logging sichergestellt, dass unerwartetes Systemverhalten oder auffällige Systemnutzungen schnell transparent gemacht werden und entsprechend reagiert werden kann. Das Logging erfolgt hierbei maßgeblich durch die Serversysteme und ist somit vor Manipulation von außen geschützt.

Weitergehend können Bewegungsinformationen von Abgabenpflichtigen in der Fahrtenbuch-App, auch mit Blick auf die Überwachung der Nutzerakzeptanz, durch ein gängiges Online-Tracking-System erfasst und entsprechend ausgewertet werden. Auch hierbei werden nur solche Daten erfasst, die für den genannten Zweck erforderlich sind, insbesondere auf dieser Ebene aber keine personenbezogenen Daten.

Weitergehende Tests

Neben der funktionalen Überwachung des Systems und der Module werden auch im laufenden Betrieb regelmäßig Last-Tests im System durchgeführt. Diese kommen insbesondere bei größeren Veränderungen durch Patches oder aber bei Releases neuer Versionen zum Tragen, so dass negative Auswirkungen auf das Lastverhalten durch Systemänderungen im Live System vermieden werden.

Zur Verifizierung der Sicherheit des Systems werden insbesondere von Außen erreichbare Module wie die Fahrtenbuch-App regelmäßig zu Releases, aber auch unangekündigt im laufenden Betrieb, Penetrationstests unterzogen. Besonderes Augenmerk gilt hierbei der Verifizierung der durchgehenden Sicherheit der im System verfügbaren bzw. abrufbaren Daten, aber auch der vorbeugenden Verhinderung von Betrugsszenarien durch Manipulation der Software oder Infrastruktur.

Barrierefreiheit und Diskriminierungsfreiheit

Für die Entwicklung der Fahrtenbuch-App finden die Richtlinien der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) Anwendung. Zudem finden weitere internationale Richtlinien der WCAG des W3C Anwendung. Neben der rechtlich verbindlichen Anforderung die entsprechenden Richtlinien zu erfüllen steht hierbei insbesondere auch die Nutzerakzeptanz im Vordergrund. Übergreifendes Ziel ist es, dass dem Abgabenpflichtigen unabhängig von etwaigen Behinderungen die einfache Benutzung der Fahrtenbuch-App ermöglicht wird. Weiterhin resultiert aus der Einhaltung der jeweiligen Richtlinien, insbesondere auf technischer Seite, die Notwendigkeit, jeweils gängige Standards in der Darstellung aber auch Implementierung von Oberflächen zu beachten. Hierdurch wird eine weitgehende Kompatibilität mit vielen Anzeigevarianten gewährleistet.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der genannten Richtlinien werden diese intern bei jeder Erstellung sowie jeder Anpassung oder Erweiterung der Fahrtenbuch-App als fester Bestandteil des Design- und Entwicklungsprozesses verankert. Im Falle einer agilen Software-Entwicklung z.B. als ständiger Punkt der „Definition of Done“ (DoD), wodurch eine Einhaltung bereits bei der Entwicklung ein zwingend zu erfüllender Punkt ist.

Weiterhin werden regelmäßige Audits, mindestens zu jedem Major-Release, angesetzt, die eine Überprüfung der Standards durch einen neutralen Dritten (z.B. eine spezialisierte Beratung) umsetzen lassen und so eine nachvollziehbare Sicherstellung der Richtlinien gewährleisten. Diese Audits bzw. deren Resultate sind jederzeit durch das KBA einseh- und

überprüfbar. Zudem überwacht ein spezialisierter Mitarbeiter von autoTicket etwaige Aktualisierungen und Änderungen in den WCAG. Diese fließen in die Weiterentwicklung der Software ein, so dass die Fahrtenbuch-App jederzeit die aktuellen Vorgaben des WCAG erfüllt. Durch den hierbei entstehenden laufenden Prozess müssen etwaige Änderungen nicht erst gesondert eingeplant werden, sondern fließen unmittelbar in die Entwicklung ein und können so schnellstmöglich berücksichtigt werden.

44.8 Übermittlung der Erstattungsbeträge und -bescheide ans KBA und ISA-Register

Der im autoTicket-Kernsystems berechnete Zeitraum, auf den sich die Erstattung bezieht sowie die Höhe der Erstattung wird für Inländer über die Schnittstelle IAB.KBA 1c an das ISA-Register durch das autoTicket-Kernsystem übermittelt. Für Gebietsfremde erfolgt die Übermittlung via die definierte Schnittstelle IAB.KBA 2b. Die entsprechenden Bescheide und dazugehörige Dokumentation wird dem KBA per DMS zu DMS Schnittstelle (IAB.KBA 3a) zur Verfügung gestellt.

44.9 Monatliche Übersicht zu Erstattungsanträgen

Das autoTicket-CCT eröffnet Anträge als Vorgang und weist sie zur Bearbeitung der entsprechenden autoTicket-Fachabteilung zu. Der Bearbeitungsstatus eines Antrags wird während der Bearbeitung laufend getrackt. Wird zu einem Vorgang ein Bescheid im autoTicket-Kernsystem erstellt und dem Abgabenpflichtigen zugestellt bzw. eine Erstattung ausgeführt, wird dieser Status vom autoTicket-Kernsystem an das autoTicket-CCT zu der Vorgangsreferenz zurückgemeldet. Das autoTicket-CCT legt die Vorgangsakte nach Abschluss inkl. Kommunikation und Dokumenten zu einem Vorgang im autoTicket-DMS ab und löscht den Vorgang nach einer definierten Wartezeit, in der noch Rückfragen zu einem Vorgang zu erwarten sind. Vorgänge werden also end-to-end im autoTicket-CCT getrackt.

autoTicket erstellt monatlich vollautomatisch auf Basis des Vorgangstrackings im autoTicket-CCT eine Übersicht der Erstattungsanträge (Anzahl der Anträge sowie deren Bearbeitungsstatus) und speichert diese revisionssicher im autoTicket-DMS. Über die DMS zu DMS Schnittstelle (IAB.KBA 5b) kann das KBA auf diese Übersichten zugreifen.

44.10 Information des Antragsstellers über Erstattungsbescheid

Nach Entscheid über den Antrag durch die autoTicket-Fachabteilung erstellt diese im autoTicket-Kernsystem einen entsprechenden Bescheid. Dieser wird als PDF im autoTicket-DMS unter der Referenz zu dem Vorgang gespeichert.

Über den Versandweg des Bescheids entscheidet das autoTicket-Kernsystem vollautomatisch. Wurde der Antrag postalisch gestellt, wird der Bescheid aus dem autoTicket-Kernsystem an das Massendruck- und Versandsystem zum postalischen Versand übergeben. Am Standort des autoTicket-Unterauftragnehmers für Massendruck und Versand, [redacted] ist ein Versandzentrum [redacted] angegliedert. Somit ist eine direkte Kontrolle der korrekten Frankierung für Bescheide, die ins Ausland versandt werden, gegeben. Wurde der Antrag online gestellt, kann der Antragssteller den Bescheid über sein Online-Benutzerkonto abrufen, wenn er dieses freigeschaltet hat. In diesem Fall erhält er vom autoTicket-Kernsystem eine automatisierte Informations-E-Mail, dass der Bescheid zum Abruf im Online-Benutzerkonto bereitsteht. Bei Abruf wird dem Antragssteller das PDF aus dem autoTicket-DMS in druckfähiger Form angezeigt. Ist das Online-Benutzerkonto nicht freigeschaltet, erfolgt auch hier der Versand postalisch. Hat ein Inländer seinen Antrag per DE-Mail eingereicht, erhält er den Bescheid per DE-Mail.

Der Bescheid zu einem Antrag wird innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags zugestellt. (Sollte ein unerwartes hohes Aufkommen von Erstattungsanträgen auftreten, kann die Bearbeitungszeit in den ersten 6 Monaten nach VBE auf bis zu 12 Wochen verlängert werden). autoTicket kann eine entsprechend schnelle Bearbeitungszeit durch effiziente Bearbeitung der Eingangspost, durch strukturierte Prüflogiken, hohe Automatisierung und kontinuierliche Ausbildung der Mitarbeiter erfüllen (siehe Kap. 44.4 und Kap. 44.5). autoTicket erwirkt durch geeignete Maßnahmen, dass ein hoher Anteil an Antrags-, Prüf- und Entscheidungsvorgängen in automatisierter Form erfolgt. So kann die Effizienz der Bearbeitung gesteigert und Fehleranfälligkeit gesenkt werden. Dies trifft insbesondere auf Anträge zu, die anhand eindeutiger Kriterien entschieden werden können, wie die Erstattung vor Beginn der Vignettenlaufzeit oder aufgrund eines Ausnahmetatbestandes unter Vorlage des Ausnahmebescheids.

Für zu erwartende Anträge werden klare Entscheidungskriterien und daraus abgeleitete Entscheidungsbäume definiert. Aufgrund der klar definierten gesetzlichen Vorgaben ist zu erwarten, dass dies für einen Großteil der potentiell eintretenden Fälle möglich ist.

Es werden physische und elektronische Formulare bereitgestellt, die sicherstellen, dass (1) alle nötigen Informationen für einen Antrag abgefragt werden und (2) diese in strukturierter Form erfasst und digital weiterverarbeitet werden können.

autoTicket wird durch prominente Platzierung der elektronischen Antragsstellung im Webportal und der App sowie eine barrierefreie und nutzerfreundliche Bedienführung darauf hinwirken, den Anteil elektronischer Anträge am Gesamtvolumen zu maximieren, um den Bearbeitungsaufwand durch physischen Posteingang zu minimieren. Zudem wird das autoTicket-CCT Informationen zu Vorgängen automatisiert aggregieren und vorbereiten, um den Arbeitsaufwand für Sachbearbeiter zu minimieren. Eine integrierte künstliche Intelligenz wird durch Entscheidungen, die zunächst noch von Sachbearbeitern gefällt werden, „trainiert“ und somit mehr und mehr Entscheidungen eigenständig treffen können. Zudem kann die künstliche Intelligenz Entscheidungen auf Basis vorgegebener Kriterien vorschlagen sowie entsprechende Bescheide aus passenden Textbausteinen zusammenbauen und erstellen. Dem Sachbearbeiter kommt in diesem Fall noch eine Kontrollfunktion zu. Zur erhöhten Automatisierung der Antragsprüfung wird auch die Fahrtenbuch-App beitragen.

autoTicket-Sachbearbeiter werden im Rekrutierungsverfahren sorgfältig auf ihre Eignung für die ausgeschriebenen Stellen geprüft. Mit Vertragsstart wird autoTicket beginnen die benötigten Rollen zu spezifizieren. Für die Rekrutierung der Mitarbeiter wird autoTicket eine spezialisierte Personalberatung einsetzen, die den Rekrutierungsprozess ca. 1,5 Jahre vor VBE startet. Mit ausreichendem Vorlauf vor Inbetriebnahme werden die Mitarbeiter eingestellt und in ihren spezifischen Aufgaben geschult. Mitarbeiter werden später in auf bestimmte Antragstypen spezialisierten Teams eingesetzt. Jedoch wird jeder Mitarbeiter in der Prüfung mehrerer Antragstypen geschult, um etwaige zusätzliche Ressourcenbedarfe in bestimmten Bereichen flexibel ausgleichen zu können und sicherzustellen, dass vereinbarte KPIs eingehalten werden. autoTicket-Mitarbeiter werden regelmäßig geschult, um ihre Fähigkeiten in der Prüfung von Anträgen weiterzuentwickeln. Sollten sich Entscheidungskriterien ändern, werden Mitarbeiter umgehend informiert und geschult, um eine Entscheidungsfindung jederzeit auf Basis des aktuellen Informationsstandes zu gewährleisten.

44.11 Anweisung der Erstattungsauszahlung an Bundeskasse

Mit dem Erstattungsantrag muss der Abgabenpflichtige eine Bankverbindung angeben, auf die der Erstattungsbetrag überwiesen werden soll. Im Falle von Erstattungen im Zuge von Außerbetriebsetzungen und Ummeldungen, die vollautomatisch nach Meldung durch das ISAR an das autoTicket-Kernsystem erfolgen, nutzt autoTicket die Bankdaten, die für den entsprechenden ISA-Account zum vorangegangenen Einzug der ISA genutzt wurden.

Der Auftrag zur Auszahlung einer Erstattung wird im autoTicket-Kernsystem mit allen benötigten Informationen generiert und an den [redacted] weitergeleitet. [redacted]

[redacted] erstellt auf dieser Basis Auszahlungsdateien zur Anweisung bei der Bundeskasse. Auszahlungen werden bankarbeitstäglich bei der Bundeskasse angewiesen. So ist sichergestellt, dass Auszahlungen nie später als einen Bankarbeitstag nach Bekanntgabe eines Erstattungsbescheides erfolgen. Die Schnittstellen zur Bundeskasse werden entsprechend den Vorgaben des KBA (wie in Anhang 8.12 der Leistungsbeschreibung detailliert) konzipiert und implementiert.

Nach Übermittlung der Zahlungsanweisungen an die Bundeskasse (freigegeben durch autoTicket) über das Zahlungssystem wird die Information an das autoTicket-Kernsystem übermittelt, in dem der Status der Erstattungen in den entsprechenden ISA-Accounts hinterlegt und von dort an das KBA zur Aktualisierung des ISA-Registers übermittelt wird.

Erstattungen werden in der autoTicket Buchhaltung als separate Buchungsvorgänge erfasst. Dabei werden Bearbeitungsgebühren separat ausgewiesen und im täglichen Auskehrbericht an das KBA gesondert ausgewiesen.

Da vom Bundeskassenkonto die Netto-Beträge erstattet werden, hat das KBA die Bearbeitungsgebühr mit der Erstattung faktisch vereinnahmt. Auf Basis des Auskehrberichts erstattet das KBA die Bearbeitungsgebühren daher an autoTicket.

45. Sofortstornos von Vignetten für Gebietsfremde

autoTicket ermöglicht Gebietsfremden die Stornierung von Vignetten, die für den falschen Zeitraum oder mit falschen Angaben erworben wurden, innerhalb von zehn Minuten nach Abschluss der Buchung. Sofort-Storno-Vorgänge werden im Webportal, in der App sowie an den Zahlstellen analog behandelt.

Ein Sofort-Storno erfolgt im Webportal und der App sowie an den Zahlstellen (bei vorheriger Kartenzahlung am Zahlstellenterminal) in dem Bereich der Bedienoberfläche, in dem sich ein Abgabenpflichtiger seine gebuchten Vignetten anzeigen lassen kann. Vor Anzeige der gebuchten Vignetten wird er aufgefordert, sich mit Namen oder Kfz-Kennzeichen und ISA-Abschnittsnummer (auf seiner Buchungsbestätigung angegeben) zu identifizieren und zu authentifizieren. Angezeigte Vignetten, deren Buchung nicht mehr als 10 Minuten in der Vergangenheit liegen, werden mit einem Sofort-Storno-Button versehen. Die Information zu einer Vignette, inkl. der Information, ob ein Sofort-Storno unter Berücksichtigung des Buchungszeitpunktes noch möglich ist, erhalten die Frontendsysteme (Web, App, Zahlstellensystem) aus dem autoTicket-Kernsystem. Über Betätigung des Sofort-Storno-

Buttons kann der Abgabenpflichtige den Sofort-Storno (nach nochmaliger Bestätigung seines Wunsches über einen Bestätigungs-Button) auslösen.

Nach Bestätigung der Stornierung durch den Abgabenpflichtigen sendet das Frontendsystem die Information an das autoTicket-Kernsystem, wo die Stornierung der Vignette zu dem entsprechenden ISA-Account erfasst wird. Bei Stornierung über Webportal und die App wird die Storno-Information aus dem Frontendsystem über den [redacted] zudem umgehend dem für das verwendete Zahlungsmittel zuständigen Acquirer übermittelt, der die entsprechende Transaktion stoppt bzw. rückabwickelt. Die Erstattung erfolgt somit immer auf das bei der Buchung genutzte Zahlungsmittel.

Im Falle einer Stornierung einer Vignette an einer Zahlstelle führt das Zahlstellensystem eine Stornierung der Zahlung im angeschlossenen Zahlungsverkehrsterminal und den angeschlossenen Payment Solution Provider durch. Damit wird eine Belastung der zur Zahlung genutzten Karte der Abgabenpflichtigen nach Tagesabschluss vermieden. Die Rückbuchung erfolgt immer auf die zur Zahlung genutzten Karten. Ein Wechsel des Zahlungsmittels oder Barauszahlung (bei vorheriger Kartenzahlung) wird nicht angeboten.

Bei Stornierung einer Vignette über das Kassensystem des Tankstellen- bzw. Handelspartners prüft der Kassierer zunächst die Buchungsbestätigung des Abgabenpflichtigen auf Echtheit und Stornierungsfrist. Zur Betrugsprävention fordert er vom Abgabenpflichtigen einen weiteren Nachweis, wie z.B. die Vorlage des Fahrzeugscheins. Anschließend storniert der Kassierer die Buchung der Vignette im Bestätigungsterminal unter Angabe der Buchungsreferenz, womit über die Referenz im Geldtransitsystem die Stornierung dem autoTicket-Kernsystem gemeldet wird. Dort wird die Buchung (zu dem entsprechenden ISA-Account) storniert. Der Tankstellen- bzw. Handelspartner behält die Buchungsbestätigung der stornierten Vignette ein und übermittelt das Original postalisch an autoTicket. Der Abgabenpflichtige bekommt den genannten Betrag auf demselben Wege erstattet, über den die Kasse des Tankstellen- bzw. Handelspartners die originäre Transaktion durchgeführt hat. Die finale Implementation hat in Abstimmung mit dem nominierten Unterauftragnehmer zu erfolgen, welches sich für den Betrieb der Zahlstellen- und Bestätigungsterminals verantwortlich zeichnet, und autoTicket hier von einer Zusammenarbeit mit diesem Unternehmen abhängig ist.

Nach erfolgter Stornierung einer Vignette und Erfassung dieses Vorgangs im entsprechenden ISA-Account im autoTicket-Kernsystem wird im autoTicket-Kernsystem eine

Stornierungsbestätigung erstellt und im autoTicket-DMS abgelegt. Bei Stornierung einer Vignette über Webportal bzw. App wird die Stornierungsbestätigung als PDF zum Ausdruck angezeigt, bzw. kann bei freigeschaltetem Online-Benutzerkonto auch im Nachgang noch abgerufen werden. Bei Stornierung über eine Zahlstelle wird die Stornierungsbestätigung an der Zahlstelle bzw. (bei Barzahlung) am Bestätigungsterminal ausgedruckt.

Da ein Sofort-Storno einer Vignette innerhalb von 10 Minuten erfolgt, ist das Geld in diesem Zeitraum noch nicht auf dem Treuhandkonto von autoTicket eingegangen. Die Gelder, die von Acquirern im Zuge von Kartenzahlungen eingenommen werden, werden mit zeitlicher Verzögerung nach einem vereinbarten täglichen Abrechnungszeitpunkt an autoTicket überwiesen. Auch Gelder, die durch Tankstellen- und Handelspartner eingenommen werden, werden mit zeitlicher Verzögerung nach einem vereinbarten Abrechnungszeitpunkt an autoTicket ausgezahlt. Der Zeitraum zwischen Abrechnung und Auszahlung der Gelder wird >10 Minuten sein. Damit ist ausgeschlossen, dass Gelder für den Kauf einer Vignette, die sofort-storniert wird, jemals auf dem autoTicket-Treuhandkonto eingehen.

Gleiches gilt für die Abrechnung und Auskehr durch autoTicket gegenüber dem KBA. Der tägliche Auskehrbericht wird Sofort-Stornos ausweisen und den entsprechend auszukehrenden Betrag zur Auskehr fälliger Gelder mindern. Zwischen Abrechnungszeitpunkt und Auskehr wird ein Zeitraum von >10 Minuten eingerichtet, so dass eine versehentliche Auskehr von Geldern, die einen Sofort-Storno betreffen, ausgeschlossen ist.

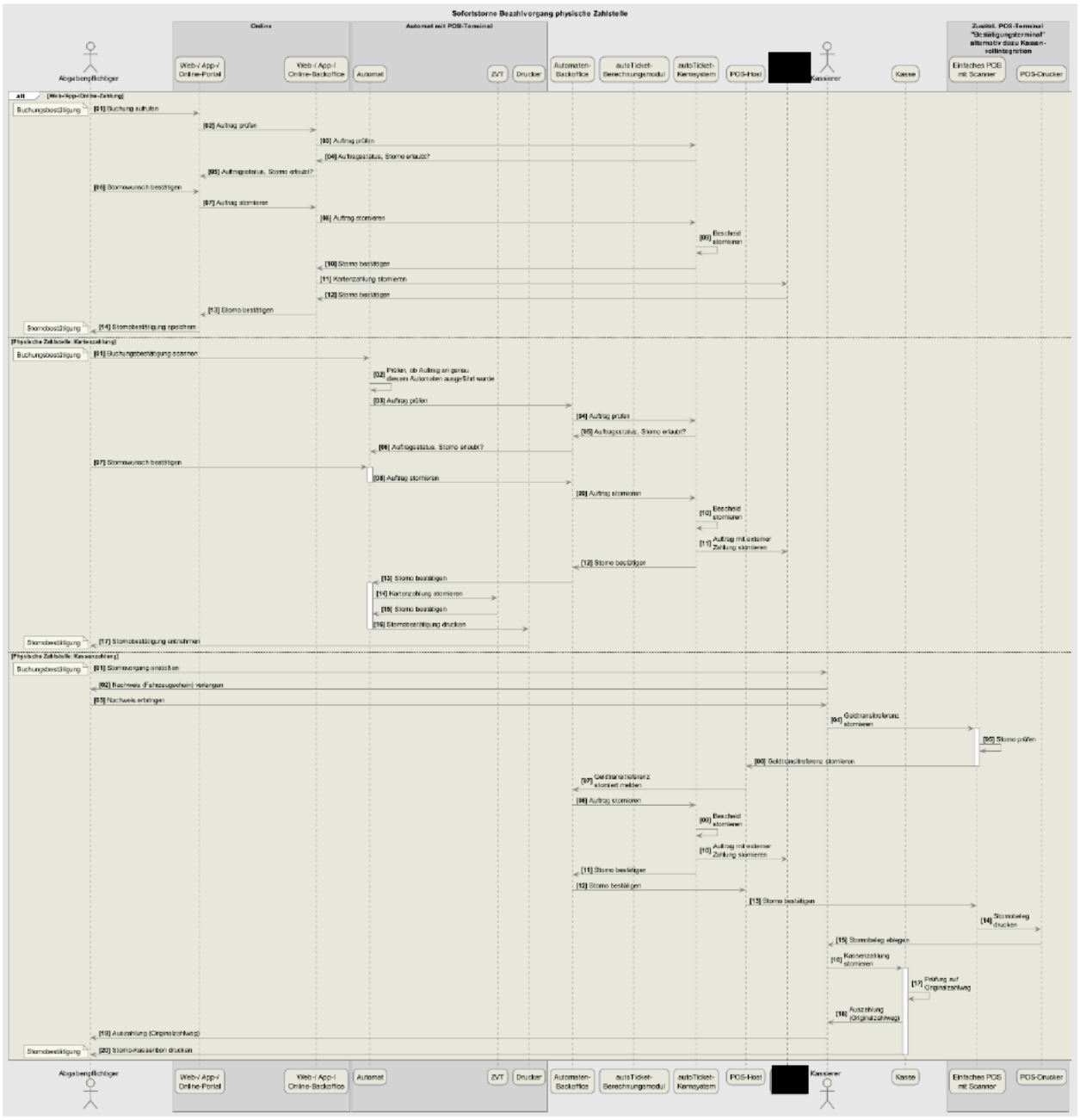

Abb. 28: Sofort-Storno-Prozess

45.1 Erstattung über das zur Buchung verwendete Zahlungsmittel

Hat ein Abgabenpflichtiger zu viel ISA entrichtet, hat er im Zuge eines Sofort-Stornos nur die Möglichkeit einen kompletten Sofort-Storno der erworbenen Vignette durchzuführen und sich im Anschluss eine neue Vignette zu kaufen. Die Erstattung zu einem späteren Zeitpunkt nach § 10 InfrAG, wie in Kap. 44 erläutert, bleibt hiervon unberührt.

Wie in Kap. 45 erläutert, findet die Rückbuchung auf das vom Abgabenpflichtigen genutzte Zahlungsmittel bei Kartenzahlung über das integrierte Zahlungssystem (Webportal, App) bzw. Zahlungsverkehrsterminal (Zahlstelle) und den angeschlossenen Acquirer statt. Bei

Kassenzahlung an der Zahlstelle bekommt der Abgabenpflichtige den genannten Betrag auf demselben Wege erstattet, über den die Kasse des Tankstellen- bzw. Handelspartners die originäre Transaktion durchgeführt hat.

Generell werden Erstattungen von Zahlungen bzw. Überzahlungen, die keine Sofort-Stornos sind, vom System immer auf das bei der Zahlung verwendete Zahlungsmittel refundiert. Eine Ausnahme davon sind Erstattungen, die keine Sofort-Stornos sind, von Barzahlungen. Für diese muss der Abgabenpflichtige eine Bankverbindung für die Refundierung des Betrages angeben.

45.2 Betrugsprävention beim Sofort-Storno

Bei Sofort-Stornos im Webportal, in der App sowie an physischen Zahlstellen kommen in jedem Fall Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zum Tragen, die betrügerisches Handeln vermeiden.

Im ersten Schritt wird überprüft, ob ein Sofort-Storno zulässig ist, d.h. innerhalb des zulässigen Zeitraums nach Buchungsbestätigung von max. 10 Minuten. Zu diesem Zweck wird vom Zahlstellensystem bzw. dem Webportal bzw. der App bei Aufruf der gebuchten Vignetten zur Anzeige durch den Abgabenpflichtigen eine entsprechende Anfrage an das autoTicket-Kernsystem übermittelt. Dort wird augenblicklich anhand des in dem jeweiligen ISA-Account gespeicherten Buchungszeitpunktes festgestellt, ob ein Sofort-Storno für die entsprechende Vignette zulässig ist. Nur wenn der Buchungszeitpunkt nicht länger als 10 Minuten in der Vergangenheit liegt, wird dem Abgabenpflichtigen im Webportal, der App oder am Zahlstellensystem ein Sofort-Storno-Button neben den gebuchten Vignetten angezeigt (siehe Kap. 45).

Die Ausführung eines Sofort-Stornos wird im autoTicket-Kernsystem nur freigegeben, wenn die Buchungsbestätigung nicht länger als 10 Minuten in der Vergangenheit liegt. So ist sichergestellt, dass auch bei Eingabe eines Sofort-Stornos über ein Bestätigungsterminal durch das Kassenpersonal eines Tankstellen- bzw. Handelspartners die zeitliche Restriktion nicht überschritten wird.

Über den [redacted] wird die Stornoinformation umgehend dem zuständigen Acquirer übermittelt, der die entsprechende Transaktion stoppt bzw. rückabwickelt. Das Missbrauchsrisiko bei Stornierungsprozessen wird hauptsächlich dadurch minimiert, dass die Rückerstattung nur auf das Zahlungsmittel erfolgt, welches auch zur Zahlung genutzt wurde. So bekommt ein potentieller Betrüger nicht die Möglichkeit, sich die Gelder eines anderen

Nutzers auszahlen zu lassen. Hiermit ist jeglicher Anreiz für Betrug bereits vollständig eliminiert.

Zudem ist ein Sofort-Storno nur möglich, nachdem sich der Abgabenpflichtige über Kfz-Kennzeichen und ISA-Abschnittsnummer identifiziert und authentifiziert hat, um sich seine Vignetten anzeigen zu lassen. Ein fremder Dritter könnte an diese Information nur gelangen, wenn der Abgabenpflichtige die Buchungsbestätigung verliert und der Dritte sie findet oder der Dritte einen Blick auf die Buchungsbestätigung erhaschen kann. In diesem Fall könnte der fremde Dritte unrechtmäßig einen Sofort-Storno für die durch den Abgabenpflichtigen erworbene Vignette durchführen. Der Eintritt dieses Falls ist aus der Kombination der zwei folgenden Gründe als sehr unwahrscheinlich einzustufen: 1) Dieses Szenario muss sich in einem Zeitraum von 10 Minuten abspielen. 2) Da der Betrag des Vignettenkaufs bei Sofort-Storno auf das Zahlungsmittel des Abgabenpflichtigen refundiert wird, hat der fremde Dritte keine Möglichkeit, einen finanziellen Vorteil aus diesem Vorgehen zu schlagen. Entsprechend fehlt jeglicher finanzielle Anreiz.

Bei Barzahlung ist ein Sofort-Storno gegen Vorlage der Buchungsbestätigung zzgl. der Zulassungsbescheinigung Teil I (oder ausländisches Äquivalent) des entsprechenden Kfz möglich. Der Kassierer des Tankstellen- bzw. Handelspartners prüft die Buchungsbestätigung des Abgabenpflichtigen und die Zulassungsbescheinigung Teil I auf Echtheit, Stornierungsfrist und Stimmigkeit (anhand des Kfz-Kennzeichens) zwischen beiden Dokumenten. Erst nach dieser Prüfung storniert er die Buchung über das autoTicket-Bestätigungsterminal und erstattet den entsprechenden Betrag. Die Tankstellen- und Handelspartner werden vertraglich von autoTicket verpflichtet, nur Kassenpersonal einzusetzen, dass in diesem Prüfprozess geschult ist. autoTicket wird entsprechendes Schulungsmaterial erstellen und die Tankstellen- und Handelspartner darin unterstützen, ihr Kassenpersonal regelmäßig zu schulen. autoTicket wird den Umgang des Kassenpersonals mit Sofort-Stornos regelmäßig und stichprobenartig überprüfen. Werden Mängel festgestellt, wird autoTicket in Abstimmung mit dem jeweiligen Tankstellen- und Handelspartner Gegenmaßnahmen (z.B. erneute Schulungen) ergreifen.

Die Tankstellen- und Handelspartner sind zudem stark incentiviert, das ordungsgemäße Verhalten ihres Kassenpersonals sicherzustellen. Denn sie sind gegenüber autoTicket verpflichtet, die Gelder in Bezug auf Vignettenkäufe, die über die Kassen des Partners bezahlt wurden, an autoTicket auszukehren. Unrechtmäßiger Umgang des Kassenpersonals mit eingesammelten Geldern liegt daher im Verantwortungs- und Risikobereich der Partner.

Die stornierten Buchungsbestätigungen behalten die Tankstellen- und Handelspartner ein und übermitteln das Original postalisch an autoTicket. Im Abrechnungsprozess mit den Tankstellen- und Handelspartnern prüft autoTicket die eingesendeten, stornierten Buchungsbestätigungen gegen die aufgelisteten Stornierungen in den Abrechnungen der Tankstellen- und Handelspartner. Nur solche Sofort-Stornos werden abrechnungsmindernd von autoTicket akzeptiert, für die die stornierten Buchungsbestätigungen im Original vorliegen. Zur weiteren Verifizierung der Abrechnungen gleicht autoTicket diese mit den im autoTicket-Kernsystem erfassten Sofort-Stornos ab.

Jede Stornierungsbestätigung wird revisionssicher im autoTicket-Kernsystem gespeichert. Darüber hinaus erfolgt eine Übermittlung der Stornoinformation an das KBA zum Eintrag ins ISA-Register zu der entsprechenden ISA-Abschnittsnummer. Somit wird gewährleistet, dass die Stornoinformation in allen relevanten Systemen (vor allem auch der ISA-Kontrolle) vorliegt.

46. Widersprüche

Abgabenpflichtige können Widersprüche z. B. gegen Erstattungs-, Ausnahme- und Härtefallanträge bei autoTicket auf postalischem oder elektronischem Weg einreichen. Widersprüche gegen ISA-Bescheide finden entsprechend § 5, Abs. 1, Satz 8 InfrAG nicht statt und werden daher durch den Betreiber nicht bearbeitet. Wie in den Kap. 46.1 bis Kap. 46.3 detailliert beschrieben, nimmt autoTicket die Widersprüche entgegen, prüft diese und schafft Abhilfe, wenn möglich. Kann autoTicket keine Abhilfe schaffen, wird der Widerspruch zur weiteren Bearbeitung an das KBA weitergeleitet.

46.1 Entgegennahme und Prüfung von Widersprüchen und Schaffung von Abhilfe

Widersprüche können bei autoTicket postalisch oder elektronisch eingereicht werden. Bei postalischem Eingang werden die Briefe in der autoTicket-Postabteilung geöffnet, eingescannt und von einem Optical Character Recognition („OCR“) Prozess verarbeitet, welcher den erkannten Text zusammen mit Bildinformationen für die Weiterbearbeitung im autoTicket-CCT bereitstellt. Dieser Vorgang läuft hocheffizient und unterstützt durch leistungsfähige Brieföffnungsmaschinen und Scanner weitestgehend automatisch mit nur selektiver manueller Unterstützung. autoTicket erwartet im Betrieb insgesamt (inkl. aller Anträge, Widersprüche, Hinweise, Antworten auf Mahnschreiben, etc.) ein Volumen von bis zu 3.000 Briefen Eingangspost je Werktag. Die Kapazität der Maschinen und des Personals wird so ausgelegt, dass dieses Volumen pro Werktag bewältigt werden kann.

Elektronisch können Abgabenpflichtige Widersprüche über Webformulare des ins Webportal und die App integrierten Information- und Antragsportals (Teil des autoTicket-CCT) einreichen. Das Informations- und Antragsportal kann auch nach Login im Online-Benutzerkonto genutzt werden. Vorteil ist in diesem Fall, dass im Online-Benutzerkonto hinterlegte Nutzerdaten im Webformular vorbefüllt werden können. Neben dem Webformular wird eine Möglichkeit zum Dokumentenupload für die Beibringung von Nachweisdokumenten bereitgestellt. Zusätzlich können Widersprüche nebst Nachweisdokumenten mittels DE-Mail an autoTicket gesandt werden. Elektronisch eingereichte Widersprüche nebst angehängten Nachweisdokumenten werden direkt im autoTicket-CCT erfasst.

Im autoTicket-CCT wird ein Vorgang eröffnet, kategorisiert und an die zuständige Fachabteilung zur Prüfung weitergeleitet.

autoTicket geht davon aus, dass Widersprüche gemäß §23 VwVfG nur in deutscher Sprache gestellt werden dürfen. autoTicket sieht daher vor, im Informations- und Antragsportal im Bereich für die Widerspruchstellung explizit darauf hinzuweisen, dass Widersprüche in deutscher Sprache zu stellen sind, und wenn sie in einer anderen Sprache gestellt werden, dann nur zusammen mit einer Übersetzung ins Deutsche. Andernfalls werden die Widersprüche abgelehnt. Bei postalisch eingehenden Widersprüchen in einer anderen als der deutschen Sprache werden Abgabenpflichtige per Brief aufgefordert, eine Übersetzung des Widerspruchs beizubringen, unter enger Fristsetzung und mit dem Hinweis, dass der Widerspruch sonst abgelehnt wird.

Im Formular zum Widerspruch muss der Abgabenpflichtige seine ISA-Abschnittsnummer sowie das Aktenzeichen (Vorgangsnummer) des Bescheids, gegen den er Widerspruch einlegt, angeben. Dies kann z.B. ein abgelehnter Ausnahmeantrag, ein abgelehnter Erstattungsantrag oder ein Bescheid zur Nacherhebung sein. Über die ISA-Abschnittsnummer und das Aktenzeichen ist eine eindeutige Zuordnung zu einem ISA-Account und dem entsprechenden Entscheid möglich.

Der zuständige autoTicket-Fachbereich prüft den Widerspruch auf Basis der enthaltenen Angaben und der eingereichten Nachweisdokumente. Stellt der Sachbearbeiter fest, dass der Widerspruch berechtigt ist, z.B. weil in der Prüfung des vorangegangenen Bescheids ein Fehler gemacht wurde, oder mit dem Widerspruch fehlende Nachweisdokumente nachgereicht wurden, erstellt der Sachbearbeiter entsprechend einen korrigierten Bescheid im autoTicket-Kernsystem. Dies kann z.B. der positive Bescheid zu einem Ausnahmeantrag sein, der bei

initialer Stellung aufgrund fehlender Nachweisdokumente (z.B. Schwerbehindertenausweis) abgelehnt wurde.

Im Tool zur Dokumentenerstellung hat der Sachbearbeiter neben den vorgegebenen Textblöcken für die bestimmte Art von Bescheid auch die Möglichkeit, Freitext einzugeben, um auf Spezifika eines Widerspruchs einzugehen, wenn nötig. Der erstellte Bescheid wird als PDF im autoTicket-DMS unter der Referenz zu dem Vorgang gespeichert.

Über den Versandweg des Bescheids entscheidet das autoTicket-Kernsystem vollautomatisch. Wurde der Widerspruch postalisch gestellt, wird der Bescheid aus dem autoTicket-Kernsystem an das Massendruck- und Versandsystem zum postalischen Versand übergeben. Wurde der Antrag online gestellt, kann der Widerspruchsteller den Bescheid über sein Online-Benutzerkonto abrufen, wenn er dieses freigeschaltet hat. In diesem Fall erhält er vom autoTicket-Kernsystem automatisiert eine Informations-E-Mail, dass der Bescheid zum Abruf im Online-Benutzerkonto bereitsteht. Bei Abruf wird dem Widerspruchsteller das PDF aus dem autoTicket-DMS in druckfähiger Form angezeigt. Ist das Online-Benutzerkonto nicht freigeschaltet, erfolgt auch hier der Versand postalisch. Wurde ein Widerspruch per DE-Mail gestellt, wird der Bescheid dem Abgabenpflichtigen auf seinen DE-Mail-Account zugestellt.

Zudem wird das Ergebnis des Bescheids im ISA-Account des Abgabenpflichtigen vermerkt, wenn zu Beispioel ein Ausnahmetatbestand vorliegt oder der entrichtete ISA-Betrag nach Widerspruchsprüfung gegen eine abgelehnte Erstattung doch erstattet wird. Die im ISA-Account des autoTicket-Kernsystems eingetragenen Daten werden dann über die definierte Schnittstelle (z.B. bei IAB.KBA 2b bei Ausnahmen oder Erstattungen) an das ISA-Register übermittelt.

46.2 Weiterleitung von Widersprüchen an das KBA

Kann autoTicket für einen Widerspruch keine Abhilfe schaffen, wird der Vorgang im autoTicket-CCT geschlossen und unter Nennung der Referenznummer zu dem Vorgang in elektronischer Form an das KBA übermittelt. Die technische Ausgestaltung dieser Schnittstelle ist in der Feinkonzeptionsphase mit dem Auftraggeber abzustimmen. Grundsätzlich kann das autoTicket-CCT die Kommunikation über gesicherte E-Mail oder eine integrierte Schnittstelle nach gängigen technischen Standards abbilden. Zudem wird der Vorgang inkl. angefallener Kommunikation und Dokumente im autoTicket-DMS unter der Referenznummer des Vorgangs gespeichert. Das KBA kann den Vorgang über die definierte DMS zu DMS Schnittstelle (IAB.KBA 3a) aufrufen und weiterbearbeiten.

46.3 Monatliche Übersicht zu Widersprüchen

Das autoTicket-CCT eröffnet erhaltene Widersprüche als Vorgang und weist sie zur Bearbeitung der entsprechenden autoTicket-Fachabteilung zu. Der Bearbeitungsstatus eines Widerspruchs wird während der Bearbeitung laufend im autoTicket-CCT getrackt. Wird zu einem Vorgang ein Bescheid im autoTicket-Kernsystem erstellt und dem Abgabenpflichtigen zugestellt, werden diese Stati vom autoTicket-Kernsystem an das autoTicket-CCT zu der Vorgangsreferenz zurückgemeldet. Das autoTicket-CCT legt die Vorgangsakte nach Abschluss inkl. Kommunikation und Dokumente zu einem Vorgang im autoTicket-DMS ab und löscht den Vorgang nach einer definierten Wartezeit, in der noch Rückfragen zu einem Vorgang zu erwarten sind. Vorgänge werden also end-to-end im autoTicket-CCT getrackt.

autoTicket erstellt monatlich vollautomatisch auf Basis des Vorgangstrackings im autoTicket-CCT eine Übersicht der Widersprüche (Anzahl der Widersprüche nach Thema sowie deren Bearbeitungsstatus) und speichert diese revisionssicher im autoTicket-DMS. Über die DMS zu DMS Schnittstelle (IAB.KBA 5b) kann das KBA auf diese Übersichten zugreifen.

47. Automatisierte Bearbeitung von Anfragen, Anträgen und Bescheidung

autoTicket nutzt für die Entgegennahme und das Vorgangsmanagement von Informationsanfragen, Anträgen, Widersprüchen und Hinweisen das autoTicket-CCT. Bei postalischem Eingang werden die Briefe in der autoTicket-Postabteilung geöffnet, eingescannt und von einem OCR Prozess verarbeitet, welcher den erkannten Text zusammen mit Bildinformationen für die Weiterbearbeitung im autotTicket-CCT bereitstellt. Elektronisch eingehende Kommunikation wird über das Informations- und Antragsportal erfasst (ins Webportal und die App integriert), welches eine Komponente des autoTicket-CCT ist. Zusätzlich ist die Übersendung von Anträgen an autoTicket über DE-Mail möglich. Auch telefonisch eingehende Anfragen werden vom autoTicket-CCT mit Hilfe von Interactive-Voice-Response- („IVR“) und Computer-Telephone-Integration- („CTI“) Technologien bearbeitet. Das heisst das IVR-Tool ist über die CTI-Schnittstelle mit der Wissensdatenbank des autoTicket-CCT verlinkt, und kann auf diese zugreifen und dort hinterlegte Antworten und Textbausteine nutzen.

Das autoTicket-CCT ermöglicht eine vollautomatische Kategorisierung von eingehender Kommunikation anhand von Schlagwörtern und kann auf dieser Basis die nächsten

Arbeitsschritte einleiten. Bei reinen Informationsanfragen kann das autoTicket-CCT bei Standardanfragen auf Basis einer im autoTicket-CCT hinterlegten Wissensdatenbank vollautomatisch vordefinierte Antworten ausgeben. Andernfalls leitet es Informationsanfragen zur weiteren Bearbeitung an einen für das entsprechende Thema geschulten Mitarbeiter des Informations-Centers weiter. Anträge, Hinweise, Widersprüche und Klageschriften werden automatisch zur weiteren Bearbeitung an die passenden autoTicket-Fachabteilungen weitergeleitet. Jegliche bis dahin erfasste Kommunikation und Dokumente zu einem Vorgang liefert das autoTicket-CCT dem Sachbearbeiter dabei in übersichtlicher Form mit. Über eindeutige Referenzen (z.B. ISA-Abschnittsnummer, Vorgangsnummer verwandter Vorgänge) kann der Sachbearbeiter einfach weitere Informationen zu einem Vorgang aus dem autoTicket-Kernsystem, dem ISA-Register (mittelbar über das autoTicket-Kernsystem) oder dem autoTicket-DMS abrufen.

Ein Großteil von Verwaltungsakten, über die autoTicket zu entscheiden hat, werden zudem vollautomatisch verarbeitet und beschieden. Solche Fälle sind zum Beispiel:

- Erstattungen in der Folge von Umschreibungen und Außerbetriebsetzungen lösen nach Meldung der Fälle vom ISA-Register an das autoTicket-Kernsystem den vollautomatischen Erstattungsvorgang aus.
- Sofort-Stornos mit entsprechender Erstattung werden, wie in Kap. 45 beschrieben, vollautomatisch durchgeführt. (Ausgenommen der manuelle Vorgang zur Anmeldung, Prüfung und Auszahlung eines Sofort-Stornos an der Kasse eines Tankstellen- bzw. Handelspartners).
- Erstattungsanträge vor Start der Vignettenlaufzeit können auf Basis des im ISA-Account eines Abgabenpflichtigen hinterlegten Entrichtungszeitraums automatisch beschieden werden, ohne dass der Sachbearbeiter eine weitere Antragsprüfung durchführen muss. Hierfür wird das Datum des Erstattungsantrags (erfasst im autoTicket-CCT) abgeglichen mit dem im autoTicket-Kernsystem zu dem entsprechenden ISA-Account gespeicherten Datum des Beginns des Entrichtungszeitraums.
- Für ISA-Accounts, deren zugeordnete Ausnahmetatbestände des §3 KraftStG im ISA-Register eine eindeutige Identifizierung von Ausnahmetatbeständen nach §2 InfrAG zulassen, kann ein automatischer Abgleich des Ausnahmetatbestands über die Schnittstelle des autoTicket-Kernsystems zum ISA-Register erfolgen. Ist ein Ausnahmetatbestand nach

§3 KraftStG im ISA-Register eingetragen, erfolgt die automatische Bescheidung des äquivalenten Ausnahmetatbestandes nach §2 InfrAG durch das autoTicket-Kernsystem.

autoTicket richtet mindestens folgende Qualitätssicherungsmaßnahmen ein:

- Weitestgehende Standardisierung und Vorgabe von Templates und Textbausteinen, die automatisiert vom autoTicket-CCT (für Informationsschreiben) und autoTicket-Kernsystem (für Bescheide und Mahnschreiben) vorgeschlagen werden. Die Textvorlagen sind nur sehr begrenzt und nur wenn notwendig durch Sachbearbeiter veränderbar. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn im Verlauf des Mahnprozesses in einem Schreiben auf den spezifischen Fall eingegangen werden muss. Hingegen sind Standard-Bescheide, wie z.B. ISA-Bescheid, Bescheid eines Ausnahmetatbestandes, Bescheid einer Erstattung vollständig im System vorgegeben.
- Sollten Schreiben in Teilen durch einen Sachbearbeiter angepasst worden sein, werden diese automatisiert stichprobenartig durch das jeweilige System (autoTicket-CCT oder autoTicket-Kernsystem) zur Qualitätssicherung einem Vorgesetzten zur Gegenprüfung vorgelegt. Dies gilt auch für die Prüfungsergebnisse zu Anträgen. Hier wird dem Vorgesetzten stichprobenartig der gesamte Fall zur Gegenprüfung vorgelegt (4-Augen-Prinzip). Das autoTicket-CCT lässt die Einstellung einer individuellen Frequenz der Checks zu.
- Hinterlegung von Service-Level-KPIs im System, die getrackt werden; bei Unterschreitung der Service-Level können zeitnah Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Entsprechende KPIs sind z.B. vorgegebene maximale Prüfungszeiten für unterschiedliche Anträge, Hinweise, etc.

Sämtliche vordefinierte Schreiben sowie alle Prüfprozesse inkl. nötiger Nachweisdokumente, Fristen, etc. werden gemäß geltener Vorschriften definiert. Die Systeme werden entsprechend implementiert und die Mitarbeiter geschult. autoTicket wird für die verwaltungsrechtskonforme Implementierung der Prozesse, Systeme, Dokumente etc. Experten des Verwaltungsrechts engagieren. Diese werden nicht nur in der Feinkonzeptions- und Implementierungsphase, sondern auch im laufenden Betrieb die verwaltungsrechtskonforme Gestaltung der Systeme, Prozesse, Dokumente etc. überwachen. Darüber hinaus werden sämtliche Prozesse, Systeme, Dokumente etc. mit dem KBA abgestimmt.

Abgabenpflichtigen werden physische und elektronische Formulare bereitgestellt, die (1) sicherstellen, dass alle nötigen Informationen für einen Antrag abgefragt werden und (2) diese in strukturierter Form erfasst und digital weiterverarbeitet werden können. Physische Formulare werden gescannt und durch Text- bzw. Zeichenerkennung (OCR) in eine verarbeitbare digitale Form gebracht. So wird ermöglicht, dass Anträge über das Referenzieren der ISA-Abschnittsnummer, der Kfz-Kennzeichen und/oder einer Vorgangsnummer ISA-Accounts und ggf. bestehenden Vorgängen automatisch zugeordnet werden können. Die autoTicket-Systeme und Sachbearbeiter haben somit Zugriff auf alle für einen Vorgang potentiell relevanten Informationen.

autoTicket wird durch prominente Platzierung der elektronischen Antragsstellung im Web-Portal sowie eine barrierefreie und nutzerfreundliche Bedienführung darauf hinwirken, den Anteil elektronischer Anträge am Gesamtvolumen zu maximieren, um den Bearbeitungsaufwand durch physischen Posteingang zu minimieren.

Zudem wird das autoTicket-Customer-Care-Tool Informationen zu Vorgängen und Entscheidungsvorlagen automatisiert aggregieren und vorbereiten, um den Arbeitsaufwand für Sachbearbeiter zu minimieren. Eine integrierte künstliche Intelligenz wird durch Entscheidungen, die zunächst noch von Sachbearbeitern gefällt werden, „trainiert“ und somit können mehr und mehr Entscheidungen eigenständig getroffen werden. Zudem kann die künstliche Intelligenz Entscheidungen auf Basis vorgegebener Kriterien vorschlagen sowie entsprechende Bescheide, Erlasse oder Informationsschreiben aus passenden Textbausteinen zusammenbauen und erstellen. Dem Sachbearbeiter kommt in diesem Fall noch eine Kontrollfunktion zu.

47.1 Strukturierte Erfassung von Anfragen und Anträgen

Anträge und Anfragen können bei autoTicket postalisch oder elektronisch eingereicht werden. Bei postalischem Eingang werden die Briefe in der autoTicket-Postabteilung geöffnet, eingescannt und durch OCR ausgelesen. Dieser Vorgang läuft hocheffizient und weitestgehend automatisch mit nur selektiver manueller Unterstützung. Die Daten werden dann mit den eingescannten Dokumenten im autoTicket-CCT erfasst.

Elektronisch können Abgabenpflichtige Anträge über Webformulare, des ins Webportal und die App integrierten Information- und Antragsportals (Teil des autoTicket-CCT) einreichen. Das Informations- und Antragsportal kann auch nach Login im Online-Benutzerkonto genutzt werden. Vorteil ist in diesem Fall, dass im Online-Benutzerkonto hinterlegte Nutzerdaten im

Webformular vorbefüllt werden können. Neben dem Webformular wird eine Möglichkeit zum Dokumentenupload für die Beibringung von Nachweisdokumenten bereitgestellt. Darüber hinaus können Anträge nebst Nachweisdokumenten per DE-Mail an autoTicket übermittelt werden. Elektronisch eingereichte Anträge nebst angehängter Nachweisdokumente werden direkt im autoTicket-CCT mittels OCR ausgelesen und erfasst.

Über das Webportal und die App (auch innerhalb des Benutzerportals) kann für Informationsanfragen auch der Web-Chat genutzt werden, der eine Komponente des autoTicket-CCT ist. Ebenso sind telefonische Anfragen möglich, die mit Hilfe von IVR- (Interactive-Voice-Response) und CTI- (Computer-Telephone-Integration) Technologien erfasst werden.

Webformulare und physische Formulare fragen die zur weiteren Prüfung oder Beantwortung nötigen Informationen in strukturierter Form ab. Physische Formulare sind zudem so gestaltet, dass eine OCR-Erkennung möglichst einwandfrei funktioniert (z.B. einzeln vorgegebene Felder für IBAN-Ziffern auf SEPA-Lastschriftmandat). Zudem wird auf den Formblättern darauf hingewiesen, bitte in Druckbuchstaben und mit dunkler Tinte zu schreiben.

Bei Anfragen, die persönliche Daten betreffen, werden zudem (über jeden Kommunikationskanal) zunächst die benötigten Authentifizierungsmerkmale abgefragt. In der Regel sind dies Name oder Kfz-Kennzeichen und ISA-Abschnittsnummer bzw. Vorgangsnummer, wenn die Anfrage einen laufenden Vorgang betrifft. Nach erfolgreicher Verifizierung der angegebenen Daten über das autoTicket-Kernsystem (mittelbar über das ISA-Register) kann dann eine entsprechende Auskunft erteilt werden.

Postalisch eingereichte Anträge müssen darüber hinaus persönlich unterschrieben sein. Für die elektronische Antragsstellung via Webportal ist eine Identifizierung über den neuen Personalausweis oder DE-Ident nötig. Zudem ist eine Übersendung der Anträge mittels DE-Mail möglich. Gebietsfremde müssen sich bei elektroniscchen Antragsstellung über ein elektronsiches Ausweisdokument gemäß eIDAS-Verfahren identifizeren.

47.2 Automatisierte Verarbeitung von Anfragen

Das autoTicket-Informations-Center wird so aufgesetzt, dass ein möglichst hoher Grad an „Contact-Avoidance“ erreicht wird. Ziel ist, dass ein möglichst hoher Anteil der Anfragen durch Self-Service oder automatische Beantwortung gelöst wird. Erst wenn die ersten, vollautomatisierten Kommunikationsebenen zu keiner Lösung des Problems führen, übernimmt ein Mitarbeiter des Informations-Centers den Vorgang.

Der Self-Service bietet dem Abgabenpflichtigen die Möglichkeit, sich Fragen selbst zu beantworten bzw. Anliegen zu klären. Dies erfolgt in automatisierter Form über strukturiert abrufbare oder zur Verfügung gestellte Informationen. Da durch die hohe Automatisierung kein menschlicher Sachbearbeiter eingreifen muss, wird eine kosteneffiziente und gleichzeitig qualifizierte Abarbeitung von Anfragen auf dieser Ebene gewährleistet.

Gleichzeitig schafft die strukturierte Qualifizierung jeder einzelnen Anfrage hohe Transparenz über etwaige Schwachstellen bzgl. der Informationen, die Abgabenpflichtigen zur Verfügung gestellt werden. Sollten sich z.B. Anfragen zum Thema X häufen, können Maßnahmen zur Verbesserung der Information zu diesem Thema ergriffen werden. Solche Maßnahmen können auch über das Informations-Center hinausgehen und z.B. die Platzierung bestimmter Inhalte im Webportal bzw. der App und/oder auf Schildern umfassen.

Die erste Kommunikationsebene steht Abgabenpflichtigen telefonisch, über das Webportal, die App (inkl. Chat-Bot) und an den Zahlstellen zur Verfügung. Diese Kanäle sind im Folgenden näher beschrieben. Sollte ein spezifisches Informationsmedium ausfallen, werden dem Abgabenpflichtigen über dieses Informationsmedium alternative Möglichkeiten der Informationen angesagt bzw. angezeigt.

Anfragen per E-Mail oder per Post werden direkt an die zweite Kommunikationsebene geleitet, und spielen daher auf dieser Ebene keine Rolle.

Erste Kommunikationsebene

Auf der ersten Kommunikationsebene hat der Nutzer die Möglichkeit, das Informations-Center telefonisch über eine international für den Anrufer kostenfreie Rufnummer der Gasse 00800 zu erreichen. Die erste Auswahl, die der Anrufer zu Beginn des Telefonats trifft, ist die der Sprache. Deutsch und Englisch stehen zur Auswahl. Im Anschluss beginnt der eigentliche Self-Service. Hierbei wird der Anrufer in der entsprechenden Sprache durch ein Sprachdialogsystem (IVR) geführt, welches das Anliegen qualifiziert. Haben die Auswahlen des Anrufers im IVR eine valide Informationsbasis für eine Beantwortung geschaffen, wird diese entsprechend auf Basis von vordefinierten Antworten, die in der Wissensdatenbank des autoTicket-CCT hinterlegt sind, ausgegeben. Der Anrufer hat im Anschluss die Möglichkeit zu bestätigen, ob sein Anliegen geklärt ist. Andernfalls hat er die Möglichkeit, sich alternative Antworten ausgeben zu lassen oder in eine andere Themenkategorie zu wechseln.

Im Webportal und der App steht dem Abgabenpflichtigen das Informationsportal des autoTicket-CCT zur Verfügung. Hier werden umfassende Informationen rund um das Thema

ISA zur Verfügung gestellt. Eine zielgerichtete Informationssuche bzw. Beantwortung von Fragen ist über FAQs mit Hilfe eines interaktiven Bedienungskonzeptes möglich. Die Informationen stehen in allen EU-Amtssprachen zur Verfügung, ergänzt um die Sprachen Türkisch, Russisch und Norwegisch. Die Sprachauswahl erfolgt über ein in das Webportal bzw. die App integriertes Drop-Down-Menü. Die Sprachauswahl bleibt auch bei einem Wechsel zwischen unterschiedlichen Seiten des Webportals bzw. der App aktiv. Der Abgabenpflichtige hat die Möglichkeit, nach Stichworten zu suchen oder ganze Fragen einzugeben, auf die dann automatisch Antworten auf Basis der Wissensdatenbank des autoTicket-CCT ausgegeben werden.

Darüber hinaus steht ab Beginn des Kontaktes ein automatisierter Chat in den Sprachen Deutsch und Englisch zur Verfügung (Chat-Bot). In diesem können ebenfalls vollständige Fragen formuliert werden, die dann entsprechend automatisiert beantwortet werden. Auf der ersten Kommunikationsebene stehen zudem elektronische Formulare für Anfragen zur Verfügung, über die strukturiert benötigte Informationen zu einer Anfrage erfasst, und wenn möglich automatisiert per E-Mail beantwortet werden können.

Auch über die Bedienoberflächen der Zahlstellenterminals, die in den Verkaufsräumen von Tankstellen- und Handelspartnern platziert sind, steht das integrierte Informationsportal mit FAQs und interaktiver Bedienung in allen EU-Amtssprachen plus Türkisch, Russisch und Norwegisch zur Verfügung.

Zweite Kommunikationsebene

Konnte das Anliegen des Abgabenpflichtigen auf der ersten Kommunikationsebene nicht gelöst werden, findet auf der zweiten Kommunikationsebene eine weitere Qualifizierung des Anliegens sowie die Authentifizierung des Abgabenpflichtigen statt. Hieran schließen sich weitere Self-Service Optionen an. Betrifft das Anliegen eines Abgabenpflichtigen einen laufenden Vorgang (z.B. Antrag), erfolgt eine Authentifizierung über den Namen oder das Kfz-Kennzeichen sowie die dem Vorgang zugeteilte Vorgangsnummer. So wird zum einen eine sichere Authentifizierung gewährleistet, darüber hinaus wird eindeutig qualifiziert, welchen Vorgang das Anliegen betrifft.

Sollte ein Abgabenpflichtiger sein Online-Benutzerkonto aktiviert haben, kann er sich alternativ über Webportal und App mit Benutzername und Passwort in sein Online-Benutzerkonto einloggen.

Erkennt das IVR ein Anliegen, welches eine Authentifizierung erfordert (z.B. die Frage nach dem Bearbeitungsstand einer Erstattung), so werden vom Nutzer Name oder Kfz-Kennzeichen sowie Vorgangsnummer abgefragt.

Eingehende Post wird direkt auf der zweiten Kommunikationsebene erfasst, da eine direkte Kommunikation wie über Chat-Bot oder Telefon hier nicht möglich ist. Eingehende Post wird wie in Kap. 47 erläutert digitalisiert und im autoTicket-CCT zur Kategorisierung und weiteren Bearbeitung erfasst. Die Verarbeitung eingehender E-Mails erfolgt entsprechend der Verarbeitung eingehender Post, ohne jedoch den vorgelagerten Prozess der Digitalisierung. Entsprechend werden eingehende E-Mails direkt durch das autoTicket-CCT erfasst und kategorisiert. Betreffen die Anfragen per Post oder E-Mail persönliche Daten, ist eine entsprechende Authentifizierung über Name oder Kfz-Kennzeichen und ISA-Abschnittsnummer bzw. Vorgangsnummer für die Beantwortung der Anfrage notwendig.

Nach erfolgreicher Authentifizierung behält der Abgabenpflichtige auf der zweiten Kommunikationsebene alle Möglichkeiten der ersten Ebene, jedoch erweitert sich nach erfolgter Authentifizierung der Umfang der Anliegen, die er bearbeiten kann. So kann der Abgabenpflichtige z.B. Informationen über den Status laufender Anträge erhalten oder Bescheide einsehen.

Möchte der Abgabenpflichtige nach Erhalt der Informationen auf der zweiten Informationsebene weitere Informationen erhalten, kann dies, je nach Anfrage, zur Weiterleitung auf die dritte Kommunikationsebene führen oder auch zu einer Rückleitung auf die erste Ebene (wobei der autorisierte Status beibehalten wird).

Dritte Kommunikationsebene

Erst auf der dritten Ebene übernimmt ein Sachbearbeiter die Kommunikation (per Telefon, Web-Chat, E-Mail oder physischem Brief), falls auf der ersten und zweiten Ebene für den Abgabenpflichtigen kein zufriedenstellendes Ergebnis erzielt werden konnte.

Durch die strukturierte Abfrage von Informationen zu einer Anfrage auf den ersten beiden Kommunikationsebenen kann das autoTicket-CCT den Vorgang entsprechend kategorisieren und einem passenden Mitarbeiter des Informations-Centers oder der entsprechenden autoTicket-Fachabteilung zuweisen. Bei einer telefonischen Anfrage erfolgt die Weiterleitung an den entsprechenden Mitarbeiter via Automatic Call Distribution (ACD).

Alle erhaltene Kommunikation und eingereichten Dokumente zu einem Vorgang werden in strukturierter Form für den Sachbearbeiter zusammengefasst und übersichtlich dargestellt, so dass eine effiziente weitere Bearbeitung des Vorgangs möglich ist. Zudem kann der Sachbearbeiter in strukturierter Form weitere Informationen zu einem ISA-Account oder zu einem Vorgang aus dem autoTicket-Kernsystem und autoTicket-DMS abrufen.

Generell wird das Informations-Center bereits mit einem hohen Grad der Automatisierung aufgesetzt, so dass eine hohe Kosteneffizienz von Beginn an gegeben ist. Zudem werden im laufenden Betrieb die in der Wissensdatenbank des autoTicket-CCT hinterlegten Use-Cases mit zugehörigen Antworten ständig erweitert. Außerdem ist das Customer-Care-Tool lernfähig. Das heißt, das System verfolgt tatsächliche Falllösungen und kann darin sich wiederholende Muster erkennen. Auf dieser Basis kann es aus tatsächlichen Vorgängen lernen und somit die eigenen Algorithmen zur Fallbearbeitung verbessern. Entsprechend steigert sich die Qualität und Effizienz des Systems.

Somit kann die „Contact Avoidance“ über den Self-Service und automatisierte Antworten der ersten und zweiten Kommunikationsebene stetig verbessert werden. autoTicket geht davon aus, dass bereits ab Betriebsstart nur ca. 70% der Kontakte im Informations-Center manuell bearbeitet werden müssen. Der Anteil der Kontakte, die der Bearbeitung durch einen Sachbearbeiter bedürfen, soll sich bis zum eingeschwungenen Betriebszustand nach 1-2 Jahren um 20% verringern.

47.3 Automatisierter Erlass von Verwaltungsakten

autoTicket erwirkt durch geeignete Maßnahmen, dass ein hoher Anteil an Antrags-, Prüf- und Entscheidungsvorgängen in automatisierter Form erfolgt. So kann die Effizienz der Bearbeitung gesteigert und die Fehleranfälligkeit gesenkt werden. Folgende Maßnahmen werden ergriffen:

Abgabenpflichtigen werden physische und elektronische Formulare bereitgestellt, die (1) sicherstellen, dass alle nötigen Informationen für Anträge, Hinweise und Widersprüche abgefragt werden und (2) diese in strukturierter Form erfasst und digital weiterverarbeitet werden können. Physische Formulare werden gescannt und durch Text- bzw. Zeichenerkennung (OCR) in eine verarbeitbare digitale Form gebracht. Anträge können so über die ISA-Abschnittsnummer, das Kfz-Kennzeichen oder eine Vorgangsnummer automatisiert einem bestehenden ISA-Fall zugeordnet werden. Die autoTicket-Systeme und

Sachbearbeiter haben somit Zugriff auf alle für einen Vorgang potentiell relevanten Informationen.

autoTicket wird durch prominente Platzierung der elektronischen Antragsstellung im Webportal sowie eine barrierefreie und nutzerfreundliche Bedienführung darauf hinwirken, den Anteil elektronischer Anträge am Gesamtvolumen zu maximieren, um den Bearbeitungsaufwand durch physischen Posteingang zu minimieren und die Voraussetzung für weitestgehend automatisierte Bearbeitung zu schaffen.

Für zu erwartende Anträge, Widersprüche und Hinweise werden klare Entscheidungskriterien und daraus abgeleitete Entscheidungsbäume definiert. Aufgrund der klar definierten Abgabenstruktur und gesetzlichen Vorgaben ist zu erwarten, dass dies für einen Großteil der potentiell eintretenden Fälle möglich ist.

Ein Großteil von Fällen kann vollautomatisch verarbeitet und entschieden werden, so dass ein manueller Eingriff in den Bescheiderstellungs- oder Antragsprozess im eigentlichen Sinne komplett umgangen werden kann. Solche Fälle sind zum Beispiel:

- Die Erstellung von Bescheiden und Erhebung der ISA erfolgt im Regelfall vom Abruf der Fälle aus dem ISA-Register bis zu Erstellung und Versand der Bescheide vollautomatisiert. Nur im Fehlerfall wird durch manuelle Sachbearbeitung eingegriffen. autoTicket zielt dabei auf eine Automatisierungsquote von 98 % ab. Diese Quote wird durch den Einsatz bewährter Technologien und Prozesse erbracht.
- Erstattungen in der Folge von Umschreibungen und Außerbetriebsetzungen lösen nach Meldung der Fälle vom ISA-Register an das autoTicket-Kernsystem den vollautomatischen Erstattungsvorgang aus.
- Sofort-Stornos mit entsprechender Erstattung werden, wie in Kap. 45 beschrieben, vollautomatisch durchgeführt. (Ausgenommen der manuelle Vorgang zur Anmeldung, Prüfung und Auszahlung eines Sofort-Stornos an der Kasse eines Tankstellen- bzw. Handelspartners).
- Erstattungsanträge vor Start der Vignettenlaufzeit können auf Basis des im ISA-Account eines Abgabenpflichtigen hinterlegten Entrichtungszeitraums automatisch beschieden werden, ohne dass der Sachbearbeiter eine weitere Antragsprüfung durchführen muss. Hierfür wird das Datum des Erstattungsantrags (erfasst im autoTicket-CCT) abgeglichen

mit dem im autoTicket-Kernsystem zu dem entsprechenden ISA-Account gespeicherten Datum des Beginns des Entrichtungszeitraums.

- Für ISA-Accounts, deren zugeordnete Ausnahmetatbestände des §3 KraftStG im ISA-Register eine eindeutige Identifizierung von Ausnahmetatbeständen nach §2 InfrAG zulassen, kann ein automatischer Abgleich des Ausnahmetatbestands über die Schnittstelle des autoTicket-Kernsystems zum ISA-Register erfolgen. Ist ein Ausnahmetatbestand nach §3 KraftStG im ISA-Register eingetragen, erfolgt die automatische Bescheidung des äquivalenten Ausnahmetatbestandes nach §2 InfrAG durch das autoTicket-Kernsystem.

Die Bearbeitung von Anträgen soll ab Betriebsstart zu einem signifikanten Anteil automatisiert oder durch Automatisierung von Teilprozessen unterstützt werden. autoTicket wird hierfür in der Errichtungsphase klare Use-Cases mit jeweiliger Prüflogik und Entscheidungsbäumen definieren, welche die Sachbearbeiter in der Bearbeitung von Anträgen unterstützen und die Abläufe basierend auf den Erfahrungen der Konsortialpartner um bis zu 30% vom Betriebsstart bis zum eingeschwungenen Betrieb nach 1-2 Jahren beschleunigen. Während des Betriebs wird eine integrierte künstliche Intelligenz des autoTicket-CCT auf Basis tatsächlicher Prüfungsvorgänge durch Erkennung wiederkehrender Muster die Vorbereitung von Entscheidungen optimieren. Hierzu zählt die Anzeige für eine Entscheidung relevanter Informationen, die Zusammenstellung von passenden Textbausteinen für die Antwortschreiben, etc. Dem Sachbearbeiter kommt in diesem Fall noch eine Kontrollfunktion zu.

48. Umwelt und Umgebungsbedingungen

Die zentralen Rechnerinfrastrukturen wird die autoTicket bei [redacted], einem

- weltweit tätigen,
- erfahrenen und
- in der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschafter bestätigt zuverlässigen

Rechenzentrumsbetreiber hosten.

Die Rechenzentren bieten eine gesicherte redundante Stromversorgung, welche die zentralen Rechnersysteme nicht nur mit unterbrechungsfreiem Strom versorgt, sondern dies auch vor ungewollten Spannungsspitzen, Stoßspannungen sowie Spannungsabfällen schützt. Die klimatischen Bedingungen werden für Rechen-, Speicher- und Netzwerkkomponenten über ein N+1 redundantes Kühl- und Lüftungssystem stabilisiert, welches eine stabile Lüftung,

Temperatur und Luftfeuchtigkeit für diese Komponenten bereitstellt, so dass diese kontinuierlich im Rahmen ihrer geforderten Umgebungsparameter betrieben werden können.

Alle Stromversorgungs-, Klimatisierungs- und Sicherheitssysteme werden durch ein Team der [redacted] kontinuierlich überwacht, welches bei jeglicher Art von Störung unverzüglich reagieren und einen akzeptablen Zustand wiederherstellen kann.

Neben einer Stabilisierung der inneren Umweltbedingungen sind die gewählten Rechenzentren auch gegenüber äußeren Umwelteinflüssen gut geschützt. Im Bereich des Hochwasserschutzes sind alle Rechenzentren mit Feuchtigkeitsbarrieren, Drainagesystemen, speziellen Pumpenräumen und Feuchtigkeitssensoren zur Automatisierung und Alarmierung ausgestattet. Im Brandschutz wird auf eine Zonensicherung, Trockenanlagen mit einer vorgesteuerten Trockenalarmventilation ausgestattet. Alle Rechenzentren sind auch mit einem Frühwarnsystem zur Raucherkennung ausgestattet um auftretende Probleme schon im Vorfeld zu erkennen und zu bekämpfen.

Alle Gebäude sind entsprechend ihrer Lokation baumäßig entsprechend oder über den Anforderungen an Erdbebenschutz ausgelegt und gebaut. Das ganze Equipment inklusive der Geräteschränke ist entsprechend verankert und verschraubt.

Gegen äußere Bedrohungen sind die Rechenzentren mit einer Bandbreite von verschiedenen Sicherheitstechnologien, Equipment und Prozessen geschützt und durch eine 24x7 Sicherheitsmannschaft überwacht. Alle Bereiche werden kontinuierlich durch Videokameras überwacht und jeglicher Zugang wird protokolliert und durch das Sicherheitspersonal begleitet. Das Zugangsprotokoll steht dem Kunden jederzeit für ein Audit zur Verfügung.

Im Bereich der Zahlstellen sind die Umweltbedingungen weniger kontrollierbar. Dies gilt insbesondere für Outdoor-Zahlstellen. Hier werden vom nominierten Unterauftragnehmer entsprechende Geräte eingesetzt, die speziell für die jeweiligen Umweltparameter entworfen und gebaut sind.

Die vom nominierten Unterauftragnehmer verwendeten Indoor-Zahlstellen, sind für den Betrieb innerhalb von gesicherten und temperierten Verkaufsräumen der Tankstellen- und Handelspartner gedacht sind, erfüllen ihren sicheren Betrieb bei Plusgraden, typischerweise zwischen 0-40 Grad Celsius, sind Staub- und Spritzwassergeschützt und auf einem stabilen Ständer und Korpus, beides aus Metall, aufgebaut. Durch den Aufbau der Terminals in Sichtweite des Kassenpersonals ergibt sich auch ein passiver Grundschutz gegenüber Vandalismus. Baugleiche Indoor-Terminals werden in großen Schnellrestaurantketten und

Kinos eingesetzt. Entsprechende Erfahrungen zur Sicherstellung der Ausfallsicherheit sind dabei in die Konstruktion eingeflossen. Umweltbedingungen in den Verkaufsräumen von Tankstellen- und Handelspartnern, unter denen die Terminals nicht mehr funktionieren würden, sind damit nicht zu erwarten

Für die Outdoor-Zahlstellen wird auf Geräte mit einem erweiterten Temperaturbereich von -20 bis 65 Grad Celsius gesetzt. Diese sind zusätzlich mit einem eigenen Klimamanagement ausgestattet und komplett wetterfest. Die Gehäuse und Komponenten wie Tastatur und Touchscreen sind zum Schutz gegen Umwelteinflüsse und Vandalismus von massiver Bauart aus Metall mit entsprechend robusten Komponenten.

Baugleiche Outdoor-Terminals werden im Nahverkehr mehrerer Großstädte in Deutschland eingesetzt. Entsprechende Erfahrungen zur Sicherstellung der Ausfallsicherheit sind in die Konstruktion eingeflossen. Umweltbedingungen, unter denen die Terminals nicht mehr funktionieren würden, sind damit nicht zu erwarten.

49. Ergonomische Gestaltung des autoTicket-Systems

Die Norm EN ISO 9241 ist ein internationaler Standard, der Richtlinien der Mensch-Computer-Interaktion beschreibt. Die Normenreihe beschreibt Anforderungen an die Arbeitsumgebung, Hardware und Software. Ziel der Richtlinie ist es, gesundheitliche Schäden beim Arbeiten am Bildschirm zu vermeiden und dem Benutzer die Ausführung seiner Aufgaben zu erleichtern. Die EN ISO 9241 gilt als Standard zur Bewertung der Forderung nach Benutzerfreundlichkeit aus der Bildschirmarbeitsverordnung.

Im Wesentlichen werden folgende Teilbereiche betrachtet: Anforderungen an die Arbeitsaufgaben, visuelle Anzeigen, Eingabegeräte und Tastaturen, Informationsdarstellung, Benutzerführung, Dialogführung mittels Menüs, Kommandosprachen, Bildschirmformularen, elektronische optische Anzeigen, Sprachdialogsysteme sowie jene Anforderungen hinsichtlich Individualisierung von User Interfaces und Rahmenbedingungen für die taktile und haptische Interaktion.

Die Systeme von autoTicket werden ergonomisch entsprechend der Vorgaben von EN ISO 9241 gestaltet. Die Benutzung der ISA-Systeme ist für die Abgabenpflichtigen sowie alle weiteren Benutzer und Bediener einfach und intuitiv. Die erforderlichen Interaktionen mit den ISA-Systemen und deren Abläufe werden für die Abgabenpflichtigen und das Personal von autoTicket einschließlich seiner Unterauftragnehmer in gleicher Weise leicht verständlich sein.

Bestehende Systeme, die autoTicket nutzt, wie z.B. das [redacted] als autoTicket-Tool für Customer-Care und Vorgangsmanagement, sind entsprechend EN ISO 9241 gestaltet. Die neu zu entwickelnden Systeme, wie das autoTicket-Kernsystem und die Frontendsysteme, werden entsprechend dieser Standards designt.

49.1 Einfache und intuitive Benutzung des autoTicket-Systems

Die Abgabenpflichtigen werden mit autoTicket insbesondere über die autoTicket Zahlstellen sowie über das Web-Portal und die autoTicket-App sowie der Fahrtenbuch-App in Kontakt kommen. Die internen Benutzer von autoTicket werden insbesondere mit dem autoTicket-Kernsystem arbeiten.

Zahlstellenterminals

Die Zahlstellenterminals, welche vom nominierten Unterauftragnehmer mitgenutzt werden, werden über ein abgestimmtes Corporate Branding von autoTicket und dem diese Terminals zur Vefügung stellenden Unternehmen verfügen. Sie haben einen großen Bildschirm auf dem sich die Bedienoberfläche flexibel und nutzerfreundlich gestalten lässt. Insbesondere wird eine Angleichung des Bedienkonzeptes der darauf gehosteten autoTicket Applikation an das Web-Portal und die App erfolgen sowie eine intuitive Bedienführung über den Touchscreen implementiert werden. Grundsätzlich wird über alle Medien eine einheitliche und nutzerfreundliche Bedienlogik implementiert.

Webportal & App

Im Webportal und der App können Abgabenpflichtige die ISA entrichten und es steht ihnen das Informations- und Antragsportal zur Verfügung. In allen Bereichen wird eine ergonomische Bedienbarkeit der Oberflächen durch entsprechendes Design sichergestellt.

Die Sprachauswahl erfolgt über ein in das Webportal bzw. die App integriertes Drop-Down-Menü. Die Sprachauswahl bleibt auch bei einem Wechsel zwischen unterschiedlichen Seiten des Webportals bzw. der App aktiv.

Eine zielgerichtete Informationssuche bzw. Beantwortung von Fragen ist im Informations- und Antragsportal über FAQs mit Hilfe eines interaktiven Bedienungskonzeptes möglich. Der Abgabenpflichtige hat die Möglichkeit, nach Stichworten zu suchen oder ganze Fragen einzugeben, auf die dann automatisiert Antworten ausgegeben werden.

Im Informations- und Antragsportal findet der Abgabenpflichtige Online-Formulare für Anträge für Erstattungen, Ausnahmen, Härtefälle und Sammelabbuchungen. Diese sind klar strukturiert und es können bei Bedarf Ausfüllhilfen angezeigt werden. Nutzt der Abgabenpflichtige das Informations- und Antragsportal nach Login in seinem Online-Benutzerkonto, werden die entsprechenden Abgabenpflichtigendaten, soweit vorhanden, bereits automatisch in die Formulare eingetragen, was die Bedienerfreundlichkeit erhöht und die Fehlerquote in Anträgen senkt.

Hinsichtlich des elektronischen Buchungs- und Zahlungsprozesses werden das Web-Portal und die Apps auf Basis der langjährigen und spezialisierten Expertise im E-Commerce von Eventim mit hohem Fokus auf Einfachheit und Klarheit der Bedienerführung, Performanz und ansprechendes Design entwickelt.

Zudem werden Bewegungsinformationen von Abgabenpflichtigen im Web-Portal durch ein gängiges Online Tracking System erfasst und entsprechend ausgewertet werden. Auf dieser Basis können Verbesserungspotentiale in der Bedienerfreundlichkeit identifiziert und entsprechend umgesetzt werden. Hierfür werden nur solche Daten in anonymisierter Form erfasst, die für den genannten Zweck erforderlich sind.

In der Feinkonzeptionsphase wird ein Styleguide für das autoTicket-Webportal und die App etabliert, der konsistente Vorgaben zu Aussehen und Verhalten der Oberflächen des Systems macht. Die Einhaltung der Vorgaben des Styleguides wird durch den Einsatz von generierten Oberflächen erleichtert, da nur eine einmalige Anpassung des Generators an den Styleguide erforderlich ist. Der Styleguide wird sich auf wenige und wiederkehrende Gestaltungselemente beschränken.

Fahrtenbuch-App

Analog zum Webportal und der App wird die Fahrtenbuch-App so gestaltet, dass eine einfache Bedienbarkeit gewährleistet ist, sowie der Notwendigkeit jeweils gängiger Standards in der Darstellung aber auch Implementierung von Oberflächen Rechnung getragen wird. Eine entsprechend optimierte Dialogführung ermöglicht dem Nutzer eine rasche und effiziente Anwendung.

autoTicket-Kernsystem

Eine direkte Interaktion mit dem autoTicket-Kernsystem ist nur durch die Sachbearbeiter von autoTicket (lesend & schreibend) und durch Benutzer des KBA im Rahmen der Betreiberüberwachung (lesend) vorgesehen.

Die Oberflächen des autoTicket-Kernsystems werden unter Anwendung verbreiteter Best Practices mit einem bewährten Framework modellgetrieben entwickelt. Die Oberflächen werden dabei in einer domänenspezifischen Sprache beschrieben. Anschließend wird aus diesen Beschreibungen der Programmcode für die Oberflächen generiert. Dadurch ist sichergestellt, dass die Oberflächen aus gleichförmigen und konsistenten Oberflächenbausteinen bestehen, was die ergonomische Bedienbarkeit des Gesamtsystems garantiert. Während der Entwicklungsphase sind zusätzlich regelmäßige Tests der Ergnomie der generierten Oberflächen vorgesehen.

In der Feinkonzeptionsphase wird ein Styleguide für das autoTicket-Kernsystem etabliert, der konsistente Vorgaben zu Aussehen und Verhalten der Oberflächen des Systems macht. Die Einhaltung der Vorgaben des Styleguides wird durch den Einsatz von generierten Oberflächen erleichtert, da nur eine einmalige Anpassung des Generators an den Styleguide erforderlich ist. Der Styleguide wird sich auf wenige und wiederkehrende Gestaltungselemente beschränken.

autoTicket-CCT

Für das autoTicket-CCT wird das [redacted] genutzt, welches sämltiche Vorgaben zur einfachen Bedienbarkeit und Ergonomie erfüllt.

Die Oberflächen bestehen aus gleichförmigen und konsistenten Oberflächenbausteinen, was die ergonomische Bedienbarkeit des Gesamtsystems garantiert. Während der Entwicklungsphase zur Anpassung an die autoTicket-Anforderungen sind zusätzlich regelmäßige Tests der Ergonomie der generierten Oberflächen vorgesehen.

In der Feinkonzeptionsphase wird ein Styleguide für das autoTicket-CCT etabliert, der konsistente Vorgaben zu Aussehen und Verhalten der Oberflächen des Systems macht. Die Einhaltung der Vorgaben des Styleguides wird durch den Einsatz von generierten Oberflächen erleichtert, da nur eine einmalige Anpassung des Generators an den Styleguide erforderlich ist. Der Styleguide wird sich auf wenige und wiederkehrende Gestaltungselemente beschränken.

49.2 Leicht verständliche Interaktion mit dem autoTicket-System

Sämtliche Interaktionen von Abgabenpflichtigen, autoTicket-Mitarbeitern und etwaigen weiteren Nutzern mit den eingesetzten Systemen erfolgt über die in Kap. 49.1 dargestellten Bedienoberflächen und -logiken. Diese zielen auf Einfachheit und Ergonomie.

50. Network-Time-Protocol (NTP)-Zeitsynchronisierung

Alle Datenverarbeitungssysteme werden in UTC betrieben und die Lokalzeit wird nur in der Darstellungsebene dargestellt.

Das NTP-System sorgt für eine Zeitsynchronisierung über alle ISA-Systeme. Es besteht aus einer NTP-Appliance in jedem Rechenzentrum, die untereinander als Cluster konfiguriert sind. Jede Appliance erhält je ein Zeitsignal über den DCF77-Funksender und aus dem Internet von offiziellen NTP-Quellen. Das so gewonnene Signal hat am Sendeort eine Genauigkeit mit einer relativen Standardabweichung von maximal 10^{-12} Sekunden. Das entspricht einem Fehler von einer Sekunde in 30.000 Jahren.

Per automatischem Konfigurationsmanagement wird sichergestellt, dass die Systeme ihre Zeitinformationen nur von dem oben genannten NTP-Cluster beziehen. Somit wird sichergestellt, dass alle Serversysteme die richtigen NTP-Quellen nutzen und somit die korrekten Zeitinformationen beziehen.

Jegliche Zeitstempelinformationen werden auf Basis dieser UTC-Zeitinformation generiert. Durch die Verwendung von UTC über alle Zeitinformationen innerhalb des ISA-Systems ist ein chronologisches Tracking der Abfolge aller Vorkommnisse und Datensätze gesichert.

Eine Veränderung der Systeme in Bezug auf den Erhalt der Zeitinformation ist nur mit administrativen Rechten auf Betriebssystemebene möglich. Jegliche Änderung von Konfigurationen dieser Art wird im zentralisierten Logging erfasst, gesichert und verspeichert.

51. Zeichensatzkodierung des autoTicket-Systems

Alle Betriebssysteme und Basissoftwarekomponenten wie Datenbanken und andere Middleware wie Messaging-Bus und Web- und Applikationsserver werden entsprechend der Lokalisierungsvorgaben des Auftraggebers konfiguriert mit dem UTF-8 Zeichenvorrat und Datums-, Zahlen- und Währungsformaten lokalisiert nach KBA-Schemata.

Alle Schnittstellen werden den Zeichenvorrat String.Latin verwenden. Dies erfolgt auch bereits bei Eingaben über die Oberfläche. Zeichen, die nicht dem Zeichenvorrat String.Latin entsprechen, werden bereits an der Oberfläche oder von der jeweiligen Schnittstelle mit einer entsprechenden Fehlermeldung abgewiesen. So wird sichergestellt, dass nur Eingaben nach dem String.Latin Zeichenvorrat in das System akzeptiert werden.

Bei der Definition von Datentypen werden nach Möglichkeit etablierte Standards (XMLSchema, ISO-Normen etc.) verwendet. Die Datentypen werden im Einzelfall mit dem Schnittstellenpartner abgestimmt.

51.1 Datumsformat der implementierten Systeme

Alle Schnittstellen, die auf XML-Datenstrukturen basieren werden den Typ „xs:date“ aus xmlns:xs=“http://www.w3.org/2001/XMLSchema“ verwenden. Basiert eine Schnittstelle auf einer anderen Technologie (z.B. REST/JSON, CSV-Datei), dann wird bereits in der Konzeptionsphase sichergestellt, dass der verwendete Datentyp zu „xs:date“ äquivalent ist.

51.2 Zahlenformat der implementierten Systeme

Alle Schnittstellen, die auf XML-Datenstrukturen basieren, werden valide Zahlenformate aus xmlns:xs=“http://www.w3.org/2001/XMLSchema“ verwenden. Beispiele hierfür sind: „xs:decimal“, „xs:integer“. Basiert eine Schnittstelle auf einer anderen Technologie (z.B. REST/JSON, CSV-Datei), dann wird in der Konzeptionsphase sichergestellt, dass der verwendete Datentyp zum entsprechenden XML-Datentyp äquivalent ist. Generell werden alle in der Schnittstelle verwendeten Datentypen mit dem KBA abgestimmt, so dass Kodierungsfehler vermieden werden können.

51.3 Währungsformat der implementierten Systeme

Das System verwendet die in ISO 4217 definierten Abkürzungen für den Austausch von Informationen zu Währungen. Wie in der vorigen Antwort bereits ausgeführt, werden in der Schnittstelle verwendete Datentypen mit dem KBA abgestimmt, so dass Kodierungsfehler vermieden werden können. Dies gilt auch für den Typ „currency“.

52. KBA-Standleitung / Crypto-Box

Die Kommunikation des autoTicket-Kernsystems mit den Systemen des KBA wird über eine verschlüsselte IP-Sec-Verbindung geführt. Diese verschlüsselte Verbindung wird optional über eine dedizierte Leitung oder über einen MPLS/VPN Kanal mit entsprechender Priorisierung geführt.

Die Verbindung zwischen dem autoTicket-System und dem KBA-System wird mittels einer mit dem Auftraggeber abzustimmenden Cryptobox aufgebaut, welche vom Auftraggeber verwaltet und konfiguriert wird. Aus Redundanzgründen wird diese Cryptobox in allen Rechenzentren implementiert.

Aus dem autoTicket-Kernsystem wird lediglich Programm-Programm-Kommunikation über Anwendungsserver realisiert, direkte Kommunikation zwischen den Sachbearbeitern und der KBA-Schnittstelle ist nicht vorgesehen. Indirekte Aufrufe der KBA-Schnittstellen durch den Anwendungsserver als Reaktion auf eine Benutzerinteraktion werden auf Seiten des autoTicket-Kernsystems im Rahmen des Protokollierungskonzepts mit personenbezogener Benutzerkennung protokolliert, so dass Aufrufe der Schnittstelle nachvollzogen werden können. Die Details der Protokollierung werden im Rahmen des Protokollierungskonzepts beschrieben.

Um der Anforderungen des Anhangs 1.3 der Leistungsbeschreibung zu genügen, werden die Zugriffsprotokolle mindestens 6 Monate gespeichert. Eine Aussetzung der Löschung ist möglich, falls im Rahmen von Untersuchungen von Sicherheitsvorfällen ein Zugriff auf diese Daten nötig ist.

52.1 Verschlüsselung der Kommunikation mit dem KBA

Die Verwendung von Public-Private-Key-Verschlüsselung ist gängiger Industrie-Standard und wird durch autoTicket im notwendigen Umfang unterstützt. Im Rahmen der Feinkonzeption werden die relevanten Mechanismen und Prozesse zum Schlüsselmanagement mit dem KBA abgestimmt. Die Vorgaben des BSI gemäß der technischen Richtlinie BSI TR-02102-1 sowie der Mindeststandard des BSI für den Einsatz des SSL/TLS-Protokolls durch Bundesbehörden werden berücksichtigt und eingehalten.

52.2 Schutz der Integrität der Schnittstellenkommunikation

Um die Integrität der übertragenen Daten sicherzustellen, werden Kommunikationsverbindungen entsprechend des Schutzbedarfs der Daten verschlüsselt.

Zudem können Daten nur durch sicher authentifizierte Benutzer eingesehen und modifiziert werden. Dabei kommen personenbezogene Benutzerkennungen zum Einsatz, eine Verwendung des Systems über „geteilte“ technische Benutzerkennungen ist nicht vorgesehen. Die Aufrufe der Schnittstellen zwischen dem KBA und dem autoTicket-Kernsystem werden mitsamt der personenbezogenen Nutzerkennung gemäß dem in der Feinkonzeptionsphase zu erstellenden Protokollierungskonzept protokolliert.

Eingaben des Nutzers im autoTicket-Kernsystem werden anhand fachlicher Kriterien validiert und im Fehlerfall wird der Nutzer über die fehlgeschlagene Validierung informiert. Die Validierungsregeln werden mit dem KBA abgestimmt, so dass die Validität der Daten auch bei Änderungen erhalten bleibt.

Bei der Übertragung über Schnittstellen wird im Einzelfall entschieden, ob, zusätzlich zur Verschlüsselung des Datenstroms, weitere Methoden wie z.B. Signaturen zur Verifikation der Integrität der Daten verwendet werden.

Die Sicherstellung der Integrität der verarbeiteten Daten wird in Kap. 61 beschrieben.

52.3 Konformität des Systems zu den KBA Schnittstellen

Die Kommunikation mit den Schnittstellen des KBA erfolgt ausschließlich über die im Rahmen der Feinkonzeption abgestimmten Schnittstellen. Dabei werden die Schnittstellenkonventionen aus Anhang 8 der Leistungsbeschreibung des KBA eingehalten. Alle Schnittstellen entsprechen außerdem dem vom KBA vorgeschlagenen Schnittstellenschemata aus Anhang 2 der Leistungsbeschreibung.

Im Rahmen der Feinkonzeption wird die technische Beschreibung der Schnittstelle in Absprache mit dem KBA finalisiert. Die anschließende Implementierung erfolgt nach dem Contract-first-Paradigma. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Datenobjekte der Schnittstellenkonvention genügen. Datenübertragungen außerhalb der abgestimmten Schnittstellen werden durch organisatorische Maßnahmen (Reviews des Systemdesigns, Code Reviews, Schnittstellentests) verhindert.

52.4 Einrichtung einer DMZ (demilitarisierte Zone)

autoTicket implementiert die Rechenzentren in einem SDDC-Konzept. Dieses ermöglicht ein sehr flexibles Design der Netze und einen sehr hohen Grad an Segmentierung der Netze und Systeme. Damit ist es gleichzeitig problemlos möglich, alle üblichen DMZ Szenarien abzubilden. Auch Veränderungen in den Anforderungen an die Netzwerkstruktur lassen sich in diesem Konzept sehr effektiv und dynamisch umsetzen.

Für Zugänge zu Informationen, welche aus dem Internet abgefragt werden, bzw. Aktionen, die durch Internetbenutzer ausgelöst werden können, wird in der DMZ ein Kom-Modul entsprechend Anhang 3 der Leistungsbeschreibung etabliert werden, welches eine asynchrone Entkopplung dieser Aktivitäten vom autoTicket-Kernsystem ermöglicht.

52.5 Wartungsfenster seitens der KBA-Schnittstellen

Die Schnittstellen zwischen dem autoTicket-Kernsystem und dem KBA werden regelmäßig gemäß dem in der Feinkonzeptionsphase zu erstellenden Monitoring-Konzept überwacht. Die regelmäßigen angekündigten Wartungsfenster werden vom Monitoring ausgenommen, so dass es nicht zu fehlerhaften Alarmierungen kommt.

autoTicket ergreift Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Wartungsfenster des KBA den operativen Betrieb nicht beeinträchtigen:

- Schnittstelle KBA -> autoTicket-Kernsystem

Die Daten der Zulassungsbehörden werden außerhalb des Wartungsfensters verarbeitet. Da diese Daten asynchron verarbeitet werden, ist lediglich eine Berücksichtigung der Wartungszeiträume im Scheduling der für die Abholung der Daten zuständigen Komponenten nötig.

- Schnittstelle autoTicket-Kernsystem -> KBA

Müssen während der Wartung des KBA-Systems Daten an das ISA-Register übertragen werden, dann werden die zu übertragenden Daten temporär zwischengespeichert und nach Ende der Wartung an die Schnittstelle übergeben. Hierbei wird über eine eindeutige Kennzeichnung der Datenpakete sichergestellt, dass die Übertragungsreihenfolge gewahrt bleibt.

52.6 Ausfallsicherheit der Schnittstellen zwischen autoTicket und KBA

Die Schnittstellen zwischen dem autoTicket-Kernsystem und dem KBA werden durchgehend gemäß dem in der Feinkonzeptionsphase zu erstellenden Monitoring-Konzept überwacht. Falls die Schnittstelle nicht erreichbar ist, wird eine automatische Alarmierung der zuständigen autoTicket Mitarbeiter veranlasst.

Vorgehen zur Sicherstellung der Ausfallsicherheit der einzelnen Schnittstellen:

- KBA Konsument, autoTicket-Kernsystem Provider (Bankdatenvalidierung, Rückstandsprüfung)

Die Schnittstellen des autoTicket-Kernsystems werden im Rahmen des Konzepts zur Hochverfügbarkeit des Gesamtsystems redundant in beiden Rechenzentren betrieben. Sollte der Ausfall auf ein Rechenzentrum beschränkt sein (bspw. durch einen Ausfall der Netzwerkverbindung), kann die Kommunikation im anderen Rechenzentrum fortgesetzt werden. Dieser Fail-Over wird für den Konsumenten (in diesem Fall das KBA) transparent realisiert werden.

- KBA Provider, autoTicket-Kernsystem Konsument

autoTicket geht im Falle des KBAs als Provider einer Schnittstelle davon aus, dass auf der KBA-Seite vergleichbare Hochverfügbarkeitsmaßnahmen getroffen werden, wie auch von der autoTicket, um einen unterbrechungsfreien Betrieb des ISA-Systems sicherstellen zu können.

Lesende Aufrufe im Online-Modus (Detailansicht eines ISA-Falls)

- Dem Anwender wird der Hinweis angezeigt, dass die Schnittstelle zum KBA aktuell nicht zur Verfügung steht. Existieren Daten zum ISA-Fall im autoTicket-Kernsystem, dann werden diese angezeigt. Der Anwender wird darüber informiert, dass potentiell veraltete Daten angezeigt werden. Um die Nutzbarkeit des autoTicket-Kernsystems nicht unnötig einzuschränken, wird ein „Circuit Breaker Pattern“ verwendet: Schlagen Aufrufe der Schnittstelle wiederholt fehl, dann sorgt dieses Entwurfsmuster für eine schnelle Rückmeldung des Fehlers an den Anwender und eine Reduktion der verwendeten Ressourcen auf Applikationsseite. Zudem unterstützt dieses Lösungsmuster ein langsames Wiederanfahren der ausgefallenen Schnittstelle.
- Falls automatisierte Prozesse die Schnittstelle nicht erreichen können, werden die Daten des jeweiligen Prozesses temporär zwischengespeichert, bis die Schnittstelle wieder erreichbar ist und die Verarbeitung fortgesetzt werden kann.

Lesende Aufrufe im Batch-Modus (Abruf der zu berechnenden ISA-Fälle)

- Kann ein Abruf nicht durchgeführt werden, dann wird dieser wiederholt, bis er erfolgreich durchgeführt werden konnte. Auch hier wird das "Circuit Breaker Pattern" verwendet, um die Applikation nicht zu überlasten

Schreibende Aufrufe

- Generell ist bei Nicht-Verfügbarkeit der Schnittstelle eine automatische Wiederholung des Schnittstellenaufrufs vorgesehen. Hierzu werden die zu übertragenden Daten im autoTicket-Kernsystem temporär zwischengespeichert und bei Wiederherstellung der Schnittstelle erneut übertragen. Durch eine eindeutige Kennzeichnung der Pakete wird sichergestellt, dass die Reihenfolge der Datenübertragung gewahrt bleibt.

52.7 Spezifikationen zur technischen Netzanbindung

Zur Anbindung an das Rechenzentrum stehen alle üblichen Anbindungsarten zur Verfügung. Es können u.a. DOI Anbindungen an das Verbindungsnetz des Bundes, ISDN Anbindungen,

HTTPS auf Basis TLS 1.2, IPSEC VPN und MPLS implementiert werden. Zusätzlich können auch vom KBA bereitgestellte Krypto Boxen im Rechenzentrum platziert werden, um VPN Verbindungen zu terminieren. Als Ergänzung zu diesen Anbindungsarten können alle in Software zu implementierende Anbindungsarten für verschiedene Zwecke angeboten werden, wie SFTP etc. Schnittstellen.

53. Sicherstellung Leistungsfähigkeit

Die Systeme für den Betrieb der autoTicket-Komponenten werden danach ausgewählt, dass die Implementierungszeit und der betriebliche Aufwand maximal effizient sind. Dies soll durch den Einsatz einer Software Defined Data Center (SDDC) Lösung erreicht werden. SDDC Lösungen können in einem sehr hohen Fertigungsgrad bestellt und binnen weniger Tagen vollständig in Betrieb genommen werden.

Es werden folgende Server und Systeme eingesetzt:

- Software Defined Data Center Implementierung
- Hyperconverged Systeme (z.B. Dell EMC VxRack, oder alternativ Cisco HyperFlex HX)
- Synchrone Replikation aller Daten zwischen den Rechenzentren
- Das System wird als kompletter Infrastrukturblock bezogen. D.h. das System und dessen Zusammenspiel werden direkt beim Hersteller getestet und nach Aufbau erneut geprüft. (Ermöglicht risikoarme Errichtung der Umgebung).
- Alle Infrastrukturkomponenten der SDDC Umgebung werden mit einem 4 Stunden vor Ort Service ausgestattet, um den Ausfall von einzelnen Komponenten schnell zu korrigieren.

Die Lösung ist auf die erwarteten Transaktionsvolumina dimensioniert und ist einfach skalierbar und durch SDDC erweiterbar, sollten die tatsächlichen Transaktionsbedarfe vom Plan abweichen.

Generell ist mit folgendem Verhalten des Transaktionsvolumens während der Vertragslaufzeit zu rechnen:

- Inländer
    - Gemäß dem Mengengerüst steigt das Transaktionsvolumen jährlich

- Aufgerundet ergibt sich ein Anstieg von ca. 2% pro Jahr, bzw. ca. 35% über die gesamte Vertragslaufzeit

- Gebietsfremde
  - Auch hier kann mit einer steigenden Transaktionszahl gerechnet werden
  - Genaue Abschätzungen können erst während des Betriebs gegeben werden

Die dem autoTicket-System zugrundeliegende Systemarchitektur wird grundsätzlich modular aufgebaut. Das Ziel hierbei besteht darin, eine horizontale Skalierung der einzelnen Komponenten im notwendigen Umfang zu ermöglichen. So können sowohl das autoTicket-System wie auch die darunterliegenden Hardwarekomponenten flexibel an den steigenden Transaktionsbedarf angepasst werden. Es wird eine kontinuierliche und automatisierte Auslastungsüberwachung der Systeme implementiert, so dass bei Überschreitung vorher definierter Auslastungsgrenzen das autoTicket-Kernsystem (bei Bedarf auch automatisch) skaliert werden kann.

Hardwarekomponenten haben typischerweise eine Laufzeit von 5 Jahren. In diesen 5 Jahren kann das vorgeschlagene System ausskaliert werden. Nach Ablauf der 5 Jahre kann wahlweise die Wartung verlängert werden, falls sich das als wirtschaftlich sinnvoll darstellt, oder die Systeme werden auf eine neue Umgebung portiert. Mit dem letzten Austausch der Hardware vor Ende der geplanten Vertragslaufzeit wird die Hardware dimensioniert in einer Größenordnung, die ein erwartetes Transaktionsvolumen von bis zu drei Jahren nach Ende der Vertragslaufzeit verarbeiten kann. Der Austausch der Hardware erfolgt ohne Downtime der Umgebung, was durch das georedundante Setup der Umgebung ermöglicht wird.

Während der Entwicklungszeit wird ein Last- und Performancetest des Gesamtsystems eingeplant. Dadurch wird sichergestellt, dass die zu erwartende Last vom System verarbeitet werden kann und zusätzlicher Puffer für Lastspitzen vorhanden ist. Zusätzlich ist geplant, die Entwicklungs- und Testumgebungen cloudbasiert oder auf eigener getrennter Hardwareinfrastruktur zu implementieren, so dass diese keinen Einfluss auf den Echtbetrieb des Produktivsystems ausüben.

54. Dedizierte Systeme

Das gesamte Hardwarekonzept mit Ausnahme der Zahlstellen und des dahinterliegenden Kommunikationsnetzes, ist für exklusive Nutzung geplant und wird basierend auf einer physischen Infrastruktur mit, je nach Anwendungsfall virtualisierten oder nicht-virtualisierten

Servern aufgebaut. Die Systeme stehen gehostet in getrennten [redacted] Rechenzentren in Frankfurt am Main dediziert autoTicket für das ISA-System zur Verfügung und werden nicht anderweitig genutzt.

Die Zahlstellen und das Kommunikationsnetz derselbigen wird der autoTicket vom nominierten Unterauftragnehmer zur Verfügung gestellt. autoTicket plant eine zentrale, redundante Anbindung an dieses Unternehmen um ihreserseits die Kommunikation zu diesen Zahlstellen aufzubauen.

54.1 Exklusive Nutzung der Infrastruktur

Die Server werden exklusiv für die Nutzung durch autoTicket beschafft und auch exklusiv nur zum Zwecke von autoTicket genutzt. Es werden für den Betrieb des ISA-Systems keine cloudbasierten Server benutzt.

54.2 Redundante Rechenzentren

Das Angebot sieht die Bereitstellung der Systeme in (mindestens) zwei getrennten Rechenzentren vor.

54.3 Abstand der Rechenzentren

Die geplanten Rechenzentren werden in einem Abstand von 12km Luftlinie betrieben.

55. Schutz des ISA-Erhebungssystems gegen Manipulationen und Missbrauch

autoTicket sieht die folgenden wesentlichen Risiken, gegen die geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Diese Risiken lassen sich in Risiken von Außen und Risiken von Innen unterscheiden.

Risiken von Außen (Eintrittswahrscheinlichkeit/Auswirkung in Klammern)

- Gezielte Hackerangriffe auf das ISA-System (hoch/hoch)
- Ungezielte Angriffe via Ransom-Ware auf das ISA-System (hoch/mittel)
- Phishing-E-Mails, Fake-President-Fraud (hoch/mittel)
- Diebstahl von Bargeld (mittel/niedrig)
- Physisches Eindringen in die autoTicket-Geschäftsräume (niedrig/niedrig)

Risiken von Innen (Eintrittswahrscheinlichkeit/Auswirkung in Klammern)

- Prozessbezogene Risiken (z.B. Risiken im Beschaffungsmanagement) (hoch/hoch)
- Veruntreuung von ISA-Geldern (mittel/hoch)
- Manipulation von ISA-Bescheiden (mittel/hoch)
- Weitergabe von Betriebsgeheimnissen (hoch/mittel)

autoTicket wird eine Reihe von Maßnahmen implementieren, welche die Systeme, Daten, Prozesse und monetären Werte gegen Manipulationen und Missbrauch von Außen oder auch von Innen schützen. Diese Maßnahmen umfassen technische Maßnahmen wie

- Sicherung der physikalischen Einrichtungen durch Zutrittskontrollen,
- Netzwerktechnische Sicherung, wie Firewalls und Intrusion Detection Systeme,
- Zugriffskontrollen auf die Systeme, durch zentrale Authentifizierung und Access Logs
- Protokollierung aller Änderungen, um eine Nachvollziehbarkeit aller Aktivitäten zu sichern

sowie organisatorische Maßnahmen, wie

- Auswahl und Schulung des Personals, mit besonderer Rücksicht in sicherheitskritischen Bereichen
- Zweitprüfungen bei kritischen Aktivitäten, wie z.B. ein Vier-Augen-Prinzip bei Geldtransaktionen
- Einschränkung der Zugriffsrechte von Mitarbeitern durch ein Rollenkonzept

55.1 Maßnahmen gegen Manipulationen, betrügerische oder missbräuchliche Eingriffe

Schutz nach Außen

- Schutz der zentralen Daten

Für IT-Systeme besteht generell die Gefahr eines unbefugten Zugriffs von außerhalb des Systems. Hier gegen ist das autoTicket-Kernsystem durch Firewalls und Intrusion-Detection-Systeme geschützt.

- Schutz der Schnittstellen

Zu sämtlichen Schnittstellen innerhalb des Gesamtsystems bestehen gesicherte Verbindungen, bei denen sich die Schnittstellenpartner authentifizieren müssen. An den Schnittstellen wird das Prinzip der Identity Propagation angewandt und lediglich in Ausnahmefällen werden

technische Benutzer eingesetzt. Bei jedem Aufruf einer Schnittstelle werden die Berechtigungen der Aufrufenden von der den Service anbietenden Schnittstelle geprüft. Überdies veröffentlicht jede Komponente nur das Minimum an Schnittstellen, die von den anderen Komponenten des Gesamtsystems benötigt werden.

Anhand dieser Maßnahmen wird das Risiko einer Manipulation von außerhalb des Systems nach besten Industriestandards minimiert.

- Physischer Schutz

Neben diesen Gefahren schützt autoTicket sich auch effizient vor physischer Einflussnahme, indem der Zugang zum autoTicket Rechenzentrum streng reglementiert ist. Das Gelände und der Zutritt zum Rechenzentrum werden durchgängig (24/7) durch einen Sicherheitsdienst überwacht, der nur berechtigten Personen nach Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes Zugang gewährt. Der Eintritt geschieht durch Personenvereinzelung, bei der der Mitarbeiter sich biometrisch und durch einen individuellen PIN authentifizieren muss. Sämtliche Personen, die nicht dem regulären und berechtigten Mitarbeiterkreis angehören (z. B. Techniker), müssen sich beim Sicherheitsdienst anmelden und werden überprüft. Als weiteres Mittel zur Risikominimierung ist der Umfang der Zutrittsberechtigung granular pflegbar, so dass der jeweilige Mitarbeiter bzw. Dienstleister ausschließlich zu den Bereichen Zutritt bekommt, die er für die Ausführung seiner Arbeit betreten muss.

- Schutz gegen Diebstahl von Bargeld siehe Kap. 55.4.

Schutz nach Innen

- Geschultes Personal

autoTicket wird geschultes Fachpersonal einsetzen. In der Rekrutierung von Mitarbeitern für sicherheitskritische Bereiche werden Background-Checks durchgeführt. Mitarbeiter werden mit Betriebseintritt und fortlaufend zu allen sicherheitsrelevanten Themen sowie dem Umgang mit diesen geschult.

Um das Risiko eines Missbrauchs von Innen zu minimieren, setzt das autoTicket System auch hier Authentifizierungen ein. Jeder Sachbearbeiter erhält eine individuelle Kennung und muss sich mit dieser und einem Passwort im System bei jedem Einloggen in das System authentifizieren. Dem Personal ist nicht erlaubt, seine Login-Daten jemand anderem zur Verfügung zu stellen.

- Logging der Aktivitäten

Bearbeitungen, die der Sachbearbeiter auf der Oberfläche durchführt, werden in autoTicket in einem fachlichen Protokoll zusammen mit seiner Benutzerkennung vermerkt, um so eine Nachvollziehbarkeit zu erlauben (siehe auch Anmerkungen in Kap. 21).

- Rollen- und Rechteverwaltung

Der Benutzerverwaltung liegt ein Rollen- und Rechte-Prinzip zugrunde. Das bedeutet, dass ein Sachbearbeiter nur lesenden bzw. schreibenden Zugriff auf die Bereiche bekommt, die er befugt ist zu sehen, um seine Aufgaben zu erfüllen.

- Zweitprüfungen

Weiterhin bietet autoTicket die Funktionalität einer Zweitprüfung zur Qualitätskontrolle der Sachbearbeitung (Vier-Augen-Prinzip). Hierbei wird, bevor eine Sachbearbeitung final durchgeführt wird, die Änderung an einen zweiten Sachbearbeiter zur Kontrolle weitergeleitet. Es ist möglich, Zweitprüfungen in jedem Fall oder stichprobenartig durchführen zu lassen. Besonders kritische Arten der Bearbeitungen können mit einer höheren Frequenz zur Zweitprüfung ausgesteuert werden, was die Qualität von Bearbeitungen mit weitreichenden Folgen oder großer Außenwirkung entscheidend verbessert.

Das Vier-Augen-Prinzip wird in jedem Fall angewandt bei Geldtransaktionen jeglicher Art (insbesondere Auskehr), der Änderung von Stammdaten, im Beschaffungsprozess und im Rahmen der Erstellung des externen Berichtswesens.

- Prozessuale Limitierungen

Ein Beispiel für eine solche Limitierung ist, da sich das Eintreiben von Forderungen besonders bei Gebietsfremden als schwierig gestalten würde, dass autoTicket Vignetten grundsätzlich nur nach einer verifizierten Zahlung ausstellt. Auch indirekte säumige Forderungen durch Vignettenkauf werden von autoTicket verhindert, indem es für bestehende Vignetten nicht erlaubt ist, den Gültigkeitszeitraum zu verändern oder die Laufzeit zu verlängern. Auch darf eine Vignette nicht manuell durch die autoTicket-Fachabteilung neu im autoTicket angelegt werden, da nicht garantiert werden könnte, dass die Zahlung der Abgabenhöhe vollständig bei autoTicket eingeht. Zudem kann die autoTicket-Fachabteilung auch keinen ISA-Fall für einen Inländer manuell anlegen.

55.2 Detektion und Protokollierung von Manipulationen, betrügerischen oder missbräuchlichen Eingriffen

Wie in Kap. 55.1 dargestellt, ergreift autoTicket umfangreiche Maßnahmen, um Manipulation und betrügerische oder missbräuchliche Eingriffe in das ISA-System, von Innen und Außen, zu verhindern. Für den Fall, dass solche Eingriffe doch gelingen sollten, stellt autoTicket die umgehende Detektion und Protokollierung sicher.

Wie schon in den Ausführungen in Kap. 21 erläutert, protokolliert das autoTicket-Kernsystem alle Transaktionen und vermerkt bei manueller Bearbeitung die individuelle Kennung des bearbeitenden Benutzers. Diese Protokolle werden in einem gesicherten Bereich gespeichert und jeglicher Zugriff auf bestehende Einträge erfolgt nur lesend, um Manipulationen auszuschließen. Anhand der Protokolle lässt sich der tatsächliche Ablauf der Bearbeitungen nachvollziehen und alle Beteiligten eindeutig identifizieren, da die Benutzerkennung eindeutig einer Person zugeordnet ist. Die Mindestdauer zur Speicherung dieser Protokolle ist noch mit dem KBA abzustimmen. Wird eine Manipulation vermutet, dann können diese Protokolle ausgewertet werden und bei etwaig notwendiger gerichtlicher Verfolgung auch der Justiz zur Verfügung gestellt werden. Bei Missbrauchs- oder Manipulationsverdacht wird das KBA frühzeitig informiert.

55.3 Maßnahmen zur Prüfung abgabenrelevanter Parameter

Die ISA-Berechnung für Inländer erfolgt vollautomatisiert auf vom KBA zur Verfügung gestellten Parametern. Hier ist eine Manipulation durch Abgabenpflichtige nahezu ausgeschlossen.

Das System wird im Falle der Paramatereingabe durch Gebietsfremde Regeln definieren, welche Plausibilitätsprüfungen der eingegebenen Parameter des Abgabenpflichtigen durchführen. Diese Plausbilitätsprüfung bezieht sich im Wesentlichen auf die Angaben zum Hubraum. Sollte hier ein Wert eingegeben werden, der außerhalb möglicher Kfz-Hubräume liegt, zeigt das Frontendsystem direkt eine Fehlermeldung an. Der Buchungsprozess kann nur nach Eingabe eines gültigen Wertes fortgesetzt werden.

Eine abschließende Prüfung der Korrektheit der Parameter ist aber nur im Rahmen der manuellen Kontrolle (nicht Teil des Leistsungsumfangs der ISA-Erhebung) möglich.

55.4 Maßnahmen zur Sicherung von Bargeldtransaktionen

Die Delegation von Bargeldtransaktionen an die Kassen der Tankstellen- bzw. Handelspartner erlaubt eine Entgegennahme von Bargeld auf dem Sicherheitsniveau der Partner eines vom Auftraggeber beherrschten Unternehmens. Bei den avisierten Partnern ist die Verarbeitung

großer Bargeldvolumina ein etablierter Prozess, von dem autoTicket unter Risiko- wie auch Kostengesichtspunkten profitieren kann.

autoTicket stellt vertraglich sicher, dass diese Partner den Sicherheitsanforderungen von autoTicket genügen.

Das Risiko der Unterschlagung von Bargeld durch das Kassenpersonal liegt in diesem Konzept beim Tankstellen- bzw. Handelspartner, da autoTicket die in bar gezahlten Abgaben auf Basis der eindeutig nachvollziehbaren Zahlscheine und Buchungs- bzw. Zahlbestätigungen mit dem Tankstellen- bzw. Handelspartner abrechnet. Etwaige Abweichungen zwischen der Summe der an der Kasse des Partners gekauften Buchungs- bzw. Zahlungsbestätigungen mit der Summe des durch den Partner an autoTicket überwiesenen Betrages der eingesammelten ISA-Gelder werden in der autoTicket-Buchhaltung automatisch identifiziert und mit dem Partner geklärt.

55.5 Maßnahmen zur glaubhaften Darstellung der Funktionssicherheit

Die Funktionssicherheit des ISA-Systems ist ein wesentlicher Aspekt für die allgemeine Akzeptanz von diesem System betroffenen Dritten. Aus diesem Grund liegt es im Interesse von autoTicket, unter anderem die Funktionssicherheit des Systems glaubhaft darzustellen.

6 Monate vor Start der ISA-Erhebung wird eine allumfassende Informationskampagne gestartet (siehe Kap. 28.4), die insbesondere auch Informationen zur Funktion und Funktionssicherheit des ISA-Systems vermittelt. Darüber hinaus haben Abgabenpflichtige jederzeit die Möglichkeit, sich über die Informationsbereiche des Webportals (siehe Kap. 33) und der App (siehe Kap. 35) sowie das Informations-Center (siehe Kap. 34) zu allen sicherheitsrelevanten Aspekten der Funktionalität des ISA-Systems zu informieren.

Um dem Anspruch der Glaubhaftigkeit in die Funktionssicherheit des Systems zu entsprechen, sind in der Informationsvermittlung folgende Komponenten zu berücksichtigen:

- Einfache Darstellung des konkreten Leistungsumfanges (Systembeschreibung und Prozesserklärungen), sodass beim Betrachter ein schlüssiges, vernünftiges und plausibles Gesamtbild erzeugt wird, wie er innerhalb dieses Systems erfolgreich und ohne Beanstandungen seinen Verpflichtungen nachkommen kann
- Einfache Darstellung der einzelnen Funktionsabläufe und Prozesse

- Informationsdarreichung mit Fokus auf die unterschiedlichen Benutzergruppen (Inländer, Gebietsfremde) und entsprechenden Einrichtungskanäle
- Klare Unterscheidung der möglichen individuellen Bedürfnisse (Ausnahmen, Härtefälle, Widersprüche, usw.)
- Darstellung der einfachen und unkomplizierten Hilfeleistung bei Problembewältigung (autoTicket-Informationsbereich im Webportal und der App sowie Informations-Center-Kontakt) im Bedarfsfall

56. Schutz vor Vandalismus, Diebstahl und Sabotage

Das ISA-System ist so konzipiert, dass es gegen die meisten Formen von Vandalismus, Sabotage und Diebstahl geschützt ist. Ein besonderes Augenmerk wurde dem Schutz der Zahlstellen/Zahlstellenterminals gewidmet.

Zum Schutz der Zahlstellen/Zahlstellenterminals vor Vandalismus, Diebstahl und Sabotage ist ein Großteil der Zahlstellenterminals in durchgehend beaufsichtigten Verkaufsräumen von Tankstellen- und Handelspartnern fest installiert und in Sichtweite von Kassenplätzen in Betrieb. So werden etwaige Gefahrenmomente mit Blick auf unsachgemäße Nutzung der Hardware auf ein Minimum reduziert. Im Falle von Störungen des Systems wird das Personal der Zahlstelle zeitnah aufmerksam gemacht und kann Gegenmaßnahmen einleiten, um die Störung zu beseitigen. Hardwareseitig werden durchgehend robuste und bewährte POS-Standardkomponenten verwendet, die bereits heute in vergleichbaren Nutzungsumgebungen die vorgegebenen Kriterien zu Vandalismus, Diebstahl und Sabotage erfüllen. Sie müssen vor Manipulation und Austausch durch unbefugte Personen geschützt werden, die einen Abfluss der Kreditkartendaten erzwingen können. An den Zahlstellenterminals besteht das Risiko, dass die damit verarbeiteten Kreditkartendaten kompromittiert werden und damit gegen einschlägige behördliche Auflagen wie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und verpflichtende normative Standards wie dem Payment Card Industry Data Security Standard (PCI DSS) verstoßen wird. Daher legt autoTicket in einem Informationssicherheitskonzept Maßnahmen zum Schutz der Terminals fest, die mit dem nominierten Unterauftragnehmer abzustimmen und umzusetzen sind. Zahlstellenautomaten, die Kreditkarten akzeptieren (für sogenannte „card-present“ Transaktionen), erfahren diesen besonderen Schutz. Diese Geräte müssen nach dem Datensicherheitsstandard der Payment Card Industry (PCI DSS) zertifiziert sein und gewährleisten, dass keine Kreditkartendaten in nicht PCI-zertifizierte Infrastrukturen, innerhalb derer die Geräte betrieben werden, gelangen. Die Daten werden ausschließlich zum

Acquirer mit ausreichender Verschlüsselungsstärke übertragen. Um im Verdachtsfall der Manipulation zügig reagieren zu können, werden Informationen über das Fabrikat und das Modell, den Standort und die Seriennummer des Geräts zur eindeutigen Identifizierung durch den nominierten Unterauftragnehmer vorgehalten und regelmäßige Überprüfungen der Geräte auf Spuren von Manipulation oder Austausch von entsprechend geschultem Personal durchgeführt.

autoTicket plant die Logistik und das Risiko des Bargeldhandlings an die Tankstellen- und Handelspartner zu übergeben, in deren Verkaufsräumen die Zahlstellenautomaten installiert werden. Der Prozess einer Barzahlung läuft im Einzelnen wie folgt ab:

Entscheidet sich der Abgabenpflichtige nach Abschluss seines Buchungsvorgangs für die Zahlart Bargeld, erhält er nach Bestätigung der Buchungsdaten vom Zahlstellenautomat zunächst einen Zahlschein ausgedruckt. Mit diesem Zahlschein begibt sich der Kunde zur Kasse des Tankstellen- bzw. Handelspartners und händigt ihn dem Kassenpersonal aus. Das Kassensystem des Kooperationspartners scannt den Zahlschein und erkennt den Betrag der zu zahlenden ISA sowie die Warengruppe „ISA“. Darauffolgend nimmt der Kassierer die Zahlung in Bargeld (oder jedem anderen an der Kasse gültigen Zahlungsmittel) entgegen und bestätigt die Zahlung über ein Bestätigungsterminal, das mit dem autoTicket-Kernsystem kommuniziert. autoTicket rechnet die vereinnahmten Abgaben dann im Nachgang mit dem Tankstellen- bzw. Handelspartner ab.

Durch dieses Vorgehen kann autoTicket von bereits etablierten Verfahren und Prozessabläufen der Tankstellen- und Handelspartner zur Prüfung von Bargeld, der sicheren Verwahrung von Bargeld sowie des Werttransports profitieren. Zudem ist über die Kassensysteme der Tankstellen- bzw. Handelspartner die Möglichkeit der Zahlung in jeweiliger Landeswährung ohne Weiteres möglich.

Möchte ein Abgabenpflichtiger ein Sofort-Storno seiner kürzlich erworbenen Vignette durchführen, muss er die Buchungs- bzw. Zahlungsbestätigung plus einen weiteren Nachweis (z.B. Fahrzeugschein) vorlegen, um Betrug zu verhindern. Generell werden alle relevanten Vorgaben zur Verhinderung von Geldwäsche und zum Umgang (Handling) mit Bargeld umgesetzt und eingehalten. Es wird auch auf die detaillierten Beschreibungen in den Kap. 9, 10, 13, 47.3, 49.1 und 55 verwiesen.

57. Keine dauerhafte Speicherung der ISA-Register-Daten

Grundsätzlich werden im autoTicket-Kernsystem keine Halter- oder Fahrzeugdaten länger als für den jeweiligen Prozess notwendig vorgehalten, die autoTicket aus dem ISA-Register bezieht. Diese Daten werden nur zur Festsetzung und Erhebung der ISA benötigt und zu diesem Zweck vom KBA abgerufen und weiterverarbeitet. Ist dieser Prozess abgeschlossen, sieht die System- und Prozessarchitektur vor, dass nach einer definierten Wartezeit nach Abschluss des Prozesses (nach aktuellem Stand 6 Wochen) die nicht mehr benötigten Daten durch einen automatisierten und täglich ausgeführten Hintergrundprozess gelöscht werden. Die Löschung bezieht sich der Anforderung entsprechend auf die Daten nach § 6 Absatz 2 Nr. 1, 5, 6, 13, 14:

- Halterdaten im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes,
- Fahrzeug-Identifizierungsnummer,
- Datum der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs,
- Zeitraum, für den das Kraftfahrzeug zugelassen wurde, und Betriebszeitraum,
- Merkmal Übermittlungssperre

Die verarbeiteten Halterdaten werden erst mit dem Ablauf der 6-Wochen-Frist des Zahlvorgangs gelöscht, um der Pflicht der Ermittlung von Zahlungsrückständen nachzukommen. Sind dem Halter weitere ISA-Fälle zugeordnet, dann werden die Halterdaten erst mit dem Ablauf der 6-Wochen-Frist aller ihm zugeordneten Zahlvorgänge gelöscht.

Die restlichen Daten zum ISA-Fall werden entsprechend §33 Absatz 2 gelöscht:

- Ein Jahr nach Ende des Kalenderjahrs, in dem der Entrichtungszeitraum endet:
    - Inländer: Kennzeichen des Kraftfahrzeugs einschließlich des Nationalitätenkennzeichens
    - Gebietsfremde: Name und Anschrift von Haltern nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Kraftfahrzeuge, Bankverbindung desjenigen, für dessen Konto das SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt wurde
- 6 Jahre nach Ende des Kalenderjahrs, in dem der Entrichtungszeitraum endet: alle weiteren verbleibenden Daten.

ISA-Accounts werden durch Nutzer erstellt und auch wieder gelöscht. Die Zuordnung eines ISA-Accounts zu einem oder mehreren ISA-Fällen erfolgt über die ISA-Abschnittsnummer und das Online-Token im Bescheid durch den Abgabenpflichtigen. Für die Speicherung der

Daten im Benutzerkonto wird eine gesonderte Einwilligungserklärung des Anwenders abgefragt.

Werden personenbezogene Daten zur Durchführung eines Geschäftsvorgangs benötigt und sind diese Daten bereits nach den oben beschriebenen Löschfristen gelöscht, dann ruft das autoTicket-Kernsystem die nötigen Daten im ISA-Register ab. Die Daten werden nur für die Erfüllung des Geschäftsvorgangs vorgehalten und nicht dauerhaft gespeichert.

- Für den Online-Account benötigte Daten des ISA-Accounts:
    - Benutzerkennung (z.B. E-Mail),
    - Passwort,
    - Name (Anrede),
    - Zugeordnete ISA-Fälle. Die Zuordnung zu den ISA-Fällen wird mit der Löschung der Fälle im autoTicket-Kernsystem ebenfalls aufgehoben.

Die permanente Datenhaltung des Web-Portals bzw. der mobilen App beschränkt sich auf eher statische Daten, wie den notwendigen Texten, Bildern etc. zur Ausgestaltung des Web-Portals und der mobilen App. Ausschließlich Daten, die beim Betrieb des Systems anfallen (z.B. IP-Adressen in Log-Dateien, soweit zwingend notwendig) liegen im Sinne einer vollständigen Architektur in den Frontendsystemen vor und werden dort gehalten. Für diese Daten gelten somit die regulären Standards zum Umgang mit und Löschung von personenbezogenen bzw. besonders schützenswerten Daten.

57.1 Monatlicher Löschreport der ISA-Register-Daten

Nicht mehr benötigte Daten werden durch einen täglich ausgeführten Löschprozess gelöscht. Dieser Prozess erzeugt im Rahmen der Löschung der Daten zusätzlich ein Log zur nachträglichen Überprüfung des Vorgangs. Diese Vorgangsprotokolle werden für das KBA in einem monatlichen Löschreport aufbereitet und über die definierte DMS zu DMS Schnittstelle an das KBA übermittelt.

58. Datenverarbeitung innerhalb Deutschlands

Alle Dienstleisterbeziehungen werden mit Auftragsverarbeitungen gemäß Art. 28 DSGVO geregelt. Es wird sichergestellt, dass sämtliche im Zusammenhang mit der Beleihung erlangten und erzeugten Daten ausschließlich innerhalb Deutschlands verarbeitet werden:

- Die autoTicket-Systeme Kernsystem, DMS, die Frontendsysteme (Webportal, App, Zahlstellensystem), Inkasso-System, autoTicket-CCT [redacted] und Fahrtenbuch-

App sowie alle durch autoTicket erlangten oder erzeugten Daten werden im Rechenzentrum der [redacted] in Frankfurt am Main gehostet bzw. gespeichert. Die berechtigten Mitarbeiter der [redacted] haben Zutritt zu den zentralen Systemen, aber keinen Zugriff auf die gespeicherten Daten. Der Betrieb der zentralen Systeme erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter von autoTicket mit Sitz in Deutschland. Equnix wird über die Laufzeit des Vertrages dazu verpflichtet, autoTicket die [redacted] Rechenzentren in Frankfurt am Main zur Verfügung zu stellen.

- Die autoTicket Systemlieferanten für das autoTicket-Kernsystem (KTC), DMS [redacted], Frontends (Eventim) und autoTicket-CCT [redacted] werden Support und Wartung, welcher mit direktem Zugriff auf die Daten der ISA-Systeme verbunden sind, nur aus Deutschland erbringen. Sei werden vertraglich dazu verpflichtet, diese Vorgabe über die Laufzeit des Vertrages zu erfüllen. Die Erfüllung dieser Vorgabe wird jährlich durch autoTicket auditiert.

- Für den Versand der Anhörungsschreiben und Mahnschreiben sowie die postalische Annahme, Digitalisierung und digitale Dokumentation der eingehenden, handschriftlich ausgefüllten SEPA-Lastschriftmandate werden Daten mit der [redacted] ausgetauscht. Die [redacted] betreibt ausschließlich Standorte und Systeme in Deutschland. [redacted] wird vertraglich dazu verpflichtet, über die Laufzeit des Vertrages, Betrieb, Systeme und ISA-Daten ausschließlich in Deutschland zu halten. Die Einhaltung dieser Vorgabe wird jährlich durch autoTicket auditiert.

- Für die Prozesse Zahlungsverkehr, Erstattung und Mahnung werden Daten mit der [redacted] ausgetauscht. [redacted] betreibt ihre Systeme ausschließlich in Deutschland. [redacted] wird vertraglich dazu verpflichtet, über die Laufzeit des Vertrages, Betrieb, Systeme und Daten ausschließlich in Deutschland zu halten. Die Einhaltung dieser Vorgabe wird jährlich durch autoTicket auditiert.

- Für die Prozesse Information, Auskünfte und Support arbeiten die Mitarbeiter der [redacted] sowie [redacted] auf dem autoTicket-CCT, das im autoTicket-Rechenzentrum bei [redacted] gehostet wird. Beide Unternehmen betreiben ihre Info-Center ausschließlich in Deutschland. [redacted] und [redacted] werden vertraglich dazu verpflichtet, über die Laufzeit des Vertrages den Betrieb des autoTicket-Info-Centers ausschließlich in

Deutschland zu halten. Die Einhaltung dieser Vorgabe wird jährlich durch autoTicket auditiert.

Die Orte der Datenverarbeitung durch autoTicket eingesetzte Auftragsverarbeiter sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung, dass eine Verarbeitung ausschließlich innerhalb Deutschlands erfolgt, wird autoTicket im Detail in dem von autoTicket zu erstellenden Konzept zum Schutz personenbezogener Daten beschreiben (siehe auch Kap. 59). Die Verarbeitung außerhalb Deutschlands wird durch die Implementierung dieses Konzepts verhindert.

Außerhalb von Deutschland wird nur eine Erhebung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Entrichtung der ISA von Gebietsfremden stattfinden, wie dies vom KBA im Rahmen der Leistungsbeschreibung genehmigt ist.

59. Datenschutz gewährleisten und sicherstellen

autoTicket gewährleistet und stellt bei dem Betrieb des ISA-Systems den Datenschutz nach den anwendbaren rechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz sicher.

Für den Betrieb des ISA-Systems gelten die Bestimmungen der ab 25.05.2018 unmittelbar anwendbaren EU Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“). Daneben werden, insbesondere für den Betrieb des Webportals und der Apps für mobile Endgeräte, voraussichtlich die Bestimmungen der aktuell noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen EU E-Privacy-Verordnung („E-Privacy-VO“) relevant sein, die nach wie vor nicht von der EU Kommission veröffentlicht und finalisiert wurde. Die E-Privacy-Verordnung wird maßgebliche Änderungen im TMG sowie TKG zur Folge haben. Im Rahmen der von der DSGVO (und der E-Privacy-VO) vorgesehenen Öffnungs- und Spezifizierungsklauseln gelten außerdem die nationalen Regelungen des deutschen Datenschutzrechts. In diesem Rahmen sind die spezialgesetzlichen Vorgaben des InfrAG, (insbesondere § 6, §11 und § 13 InfrAG) zu berücksichtigen. Soweit das InfrAG keine abschließende Regelung trifft, können insbesondere für den Betrieb des Web-Portals und der Apps für mobile Endgeräte die bereichsspezifischen Vorgaben des Telemediengesetzes („TMG“) (§§ 12 ff. TMG) relevant sein, soweit der deutsche Gesetzgeber diese Regelungen nicht mit Blick auf die vorrangig anwendbaren Bestimmungen der DSGVO (und/oder E-Privacy-VO) aufhebt. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der ab 25.05.2018 geltenden neuen Fassung („BDSG-neu“) zu berücksichtigen.

Die Maßnahmen, die autoTicket zur Umsetzung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen trifft, wird autoTicket im Detail in dem von autoTicket zu erstellenden ausführlichen Konzept zum Schutz personenbezogener Daten beschreiben. Das Konzept wird autoTicket kontinuierlich weiterentwickeln und umsetzen. Dabei wird auch auf die Ausführungen in den Kap. 59.1 bis Kap. 59.3 verwiesen.

Das DSMS ist ein Managementsystem zum Managen der Sicherheit von personenbezogenen Daten. Es dient dazu, die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen präventiv zu vermeiden oder frühzeitig zu erkennen sowie zielgerichtet und verantwortungsvoll zu behandeln. Die Kosten und Aufwände für das DSMS sollen durch eine Kopplung mit dem IRMS (siehe Kap. 61) reduziert werden.

Entwurf des Konzeptes zum Schutz personenbezogener Daten

Dieser Entwurf sieht folgende Inhalte vor, die in der Feinplanungsphase im finalen Konzept entsprechend detailliert ausgearbeitet werden:

Allgemeines

- Managementsystem etablieren: Hierbei handelt es sich um die strategische Definition und Ausrichtung des Systems. Es werden Leitlinie, Richtlinien inkl. Vorgaben und der Prozess definiert.
- Zielobjekte festlegen: In diesem Schritt wird die Bestandsaufnahme des IRMS genutzt, um die datenschutzrelevanten Zielobjekte zu identifizieren. Dazu dient eine erweiterte Schutzbedarfsanalyse.
- Zielobjekte bewerten: Hier werden die im Zuge des IRMS ermittelten Schutzbedarfe der Zielobjekte festgelegt, ein Self-Assessment anhand der gültigen Datenschutzvorgaben und anhand der Auswirkungen für die betroffenen Personengruppen erforderliche Datenschutz-Folgenabschätzungen durchzuführen.
- Zielobjekte steuern: Die festgestellten Risiken und Maßnahmen werden in die übergreifende Maßnahmensteuerung des IRMS überführt, um redundante oder widersprüchliche Maßnahmen einheitlich und zielgerichtet zu behandeln. Dieses Ergebnis ist für die Erstellung der technischen und organisatorischen Maßnahmen erforderlich.
- Zielobjekte überprüfen: Dies ist für Planung und Durchführung von Audits bzw. Revisionen vorgesehen, um die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen oder die Bewertung

auf Angemessenheit und Wirksamkeit zu überprüfen. Diese muss unabhängig des IRMS durchgeführt werden.

- Zielobjekte berichten: Dies beinhaltet das gesamte interne Berichtswesen an das KBA, das Management als auch interne und externe Prüfer.
- Awareness schaffen: Während die vorangegangenen Elemente auf die Zielobjekte ausgerichtet sind, befasst sich dieser letzte Schritt mit dem Faktor Mensch. Hier sind Schulungen, Trainings und Awareness-Kampagnen vorgesehen.

Darüber hinaus ist es erforderlich, dass zur systematischen Behandlung der Datenschutzrisiken weitere reaktive Prozesse etabliert werden:

- Betroffenenrecht behandeln: Die aus den entsprechenden Art. 12-23, um Pflichten auf Auskunft, Information, Berichtungen, Löschung, Einschränkung, Widerspruch sowie Portabilität nachzukommen.
- Datenpanne behandeln: Um bei Verletzung der Schutzziele Vertraulichkeit und Integrität angemessen, schnell und standardisiert reagieren zu können, müssen entsprechende Meldewege, Eskalationsverfahren und Reaktionsverfahren vorgesehen werden. Diese haben eine hochgradige Abhängigkeit zum Security Incident Management des ISMS.

Insbesondere werden folgende Aspekte im Einzelnen berücksichtigt:

- Verantwortlichkeit für Verarbeitung (Art. 24-26 DSGVO)
- Verarbeitung im Auftrag (Art. 28, 29 DSGVO)
- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO)
- Rechtsgrundlagen der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 6 DSGVO)
- Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen (Art. 12-22 DSGVO)
- Sicherheit der Verarbeitung (Art. 32 DSGVO)
- Meldungen von Datenschutzverletzungen (Art. 33, 34 DSGVO)
- Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation (Art. 35, 36 DSGVO)
- Datenschutzbeauftragter (Art. 37-39 DSGVO)

Gegenstand weiterer detaillierter Darstellungen werden insbesondere auch folgende Inhalte sein:

- Orte der Datenverarbeitung sowie Maßnahmen zur Sicherstellung, dass eine Verarbeitung ausschließlich innerhalb Deutschlands erfolgt.
- Sortierte Auflistung aller Daten nach Anwendungsfall, Art, Inhalt und Umfang samt Angabe des Verwendungszwecks.
- Konzept über technische und organisatorische Maßnahmen zum Umgang mit personenbezogenen und personenbeziehbaren Daten.
- Konzept zur Anonymisierung von Daten.
- Konzept zur Löschung von personenbezogenen Daten und Vernichtung von Datenträgern.
- Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Erfüllung von Informationspflichten und Auskunftsansprüche von betroffenen Personen.

Umsetzungsstrategie für technisch und organisatorische Maßnahmen

Die Anforderungen an die technischen und organisatorischen Maßnahmen für den Datenschutz ergeben sich insbesondere aus den Art. 25 und 32 DSGVO. Danach hat autoTicket und die von ihr eingesetzten Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Die Umsetzung ergibt sich aus den Ergebnissen des oben beschriebenen DSMS.

Diese Maßnahmen schließen unter anderem Folgendes ein:

- die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten (Art. 32 Abs. 1 (a) DSGVO);
- die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen (Art. 32 Abs. 1 (b) DSGVO);
- die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen (Art. 32 Abs. 1 (c) DSGVO);
- ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung (Art. 32 Abs. 1 (d) DSGVO).

Für Telemedien, also insbesondere für das Web-Portal und die Apps für mobile Endgeräte, sieht das aktuell geltende TMG bereichsspezifische Regelungen für technische und organisatorische Maßnahmen in § 13 Abs. 4, 6 und 7 vor.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die autoTicket zur Umsetzung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen trifft, wird autoTicket im Detail in dem von autoTicket zu erstellenden Konzept zum Schutz personenbezogener Daten beschreiben. Diese ergeben sich im Detail aus dem oben beschriebenen DSMS, insbesondere aus der Phase „Managementsystem etablieren“.

Risikoeindämmung

Für die angemessene Eindämmung des Risikos von betroffenen Personen, werden folgende Richtlinien für folgende Themenkomplexe erstellt. Diese dienen im gesamten DSMS-Prozess als Grundlage für das Self-Assessment und die anschließenden ganzheitlichen Risikobetrachtungen.

1. DSR.01.00 RAHMENBEDINGUNGEN
    a. Anwendbarkeit von Regelungen
    b. Einhaltung der gesetzlich definierten Grundsätze
2. DSR.01.10 GRUNDSÄTZE DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN
    a. Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten
    b. Zweckbindung sicherstellen, Datensparsamkeit sicherstellen
3. DSR.02.00 ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN IN DRITTSTAATEN
    a. Zulässigkeit der Übermittlung innerhalb der Europäischen Union (EU)
    b. Zulässigkeit der Übermittlung in Drittländer sicherstellen
4. DSR.03.00 VERARBEITUNG DER DATEN VON MITARBEITERN UND BEWERBERN
    a. Zulässigkeit der Speicherung, Veränderung und Nutzung von Mitarbeiter- und Bewerberdaten sicherstellen
    b. Zulässigkeit der Übermittlung von Mitarbeiter- und Bewerberdaten sicherstellen
    c. Löschung von Bewerberdaten sicherstellen
    d. Löschung von Mitarbeiterdaten sicherstellen
5. DSR.04.00 VERARBEITUNG DER DATEN VON KUNDEN UND NICHTKUNDEN

   a. Benachrichtigung von Kunden über die Speicherung ihrer Daten
   b. Zweckbindung sicherstellen
   c. Berücksichtigung besonderer Ausnahmen von der Benachrichtigungspflicht
   d. Auskunftsersuchen über die Speicherung personenbezogener Daten
   e. Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten
6. DSR.05.00 NUTZUNG PERSONENBEZOGENER DATEN FÜR WERBUNG, AKQUISITION UND MARKETING
   a. Verwendung allgemein zugänglicher Daten
   b. Verwendung von Kundendaten
   c. Widerspruchsbelehrung bei Werbeansprachen
7. DSR.06.00 VERARBEITUNG VON DATEN ZUR DATENSCHUTZKONTROLLE UND DATENSICHERUNG
   a. Einhaltung der Zweckbestimmung
8. DSR.07.00 DATEN, DIE EINEM BERUFS- ODER AMTSGEHEIMNIS UNTERLIEGEN
   a. Berücksichtigung von Vorschriften bei Berufs- oder Amtsgeheimnis

9. DSR.08.00 DATEN FÜR AUTOMATISIERTE EINZELENTSCHEIDUNGEN
   a. Einsatz von Verfahren für automatisierte Entscheidungen
   b. Information des Betroffenen über automatisiert getroffene Einzelentscheidungen
10. DSR.09.00 OPTISCHE RAUMÜBERWACHUNG / VIDEOÜBERWACHUNG
   a. Zulässigkeit einer optischen Raumüberwachung sicherstellen
   b. Positionierung und ausreichende Erkennbarkeit
   c. Benachrichtigungspflicht
   d. Löschung der aufgezeichneten Daten
11. DSR.10.00 VERGABE VON DIENSTLEISTUNGEN AN DRITTE UND ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN FÜR DRITTE
   a. Auswahl des Dienstleisters
   b. Abschluss eines schriftlichen Vertrags mit dem Dienstleister
   c. Einbindung des Datenschutzbeauftragten
   d. Kontrollen durch den Datenschutzbeauftragten
12. DSR.11.00 DATENABRUF VON EXTERNEN STELLEN
   a. Zulässigkeit eines automatischen Abrufverfahrens

   b. Abschluss eines schriftlichen Vertrags
   c. Nachvollziehbarkeit der Abfragen
13. DSR.12.00 EINFÜHRUNG UND ÄNDERUNG VON VERARBEITUNGSTÄTIGKEITEN
   a. Prüfung auf Verarbeitung personenbezogener Daten
   b. Datenschutzfolgenabschätzung
   c. Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
   d. Datenportabilität
14. DSR.13.00 UMSETZUNG DER SCHUTZZIELE
   a. Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (privacy by design und privacy by default)
   b. Datenschutz durch Technikgestaltung
15. DSR.14.00 SCHULUNG UND VERPFLICHTUNG AUF VERTRAULICHKEIT
   a. Verpflichtung eigener Mitarbeiter
   b. Verpflichtung von Dienstleistern
   c. Schulung von Mitarbeitern

16. DSR.15.00 UNBERECHTIGTE KENNTNISNAHME DURCH DRITTE
   a. Meldepflicht bei unberechtigter Kenntnisnahme
   b. Klärung des Sachverhalts und Ableitung von Maßnahmen
17. DSR.16.00 SPRACHAUFZEICHNUNGEN
   a. Aufzeichnung bei Drohanrufen
   b. im Kunden- und Handelsbereich

Sortierte Auflistung aller Datenkategorien

Im Nachfolgenden erfolgt eine Auflistung aller Daten nach Anwendungsfall, Art, Inhalt und Umfang, die innerhalb des ISA-Systems erhoben, übertragen, gespeichert und genutzt werden, samt Angabe des Verwendungszwecks dieser Daten.

In § 6 Abs. 2 InfrAG aufgelistete Daten

autoTicket verarbeitet folgende Daten, die das KBA gemäß § 6 Abs. 2 InfrAG zur Führung des ISA-Register speichern darf:

Nr.	Datenkategorie	Beschreibung der Datenkategorie	§ 6 Abs. 2 InfrAG
1	Name, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum und Geburtsort	Name und Anschrift des Fahrzeughalters; das Geschlecht wird für die Anrede bei Anschreiben verwendet	1. Halterdaten im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes[1]
2	Kfz-Kennzeichen	Behördliches Kennzeichen des Kraftfahrzeuges	2. Kennzeichen des Kraftfahrzeugs einschließlich des Nationalitätenkennzeichens
3	Fahrzeugdaten	Fahrzeugklasse, Fahrzeugeigenschaften, Achszahl, Fahrzeugabmessungen	3. Hubraum, Emissionsklasse, Kraftstoffart und Energiequelle des Kraftfahrzeugs, bei Kraftfahrzeugen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 mit besonderer Zweckbestimmung als Wohnmobil das zulässige Gesamtgewicht
4	Dimensionen	Abmessungen des Kraftfahrzeuges	4. Klasse und Art des Aufbaus im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 2007/46/EG
5	Fahrgestellnummer	Eindeutige Kennzeichnung des Fahrzeugs	5. Fahrzeug-Identifizierungsnummer
6	Erstzulassung	Zulassungsdatum	6. Datum der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs
7	ISA	Festgesetzte ISA in Euro	7. Höhe der festgesetzten ISA
8	Abrechnungszeitraum	Zeitraum für den die ISA festgesetzt wurde; bei Inländern ein Jahr, bei Gebietsfremden 10 Tage, 2 Monate, 1 Jahr	8. Zeitraum, für den die ISA festgesetzt wurde
9	Ort und Zeit der Entrichtung	Ort und Zeit der Entrichtung der ISA	9. Ort und Zeit der Entrichtung der ISA
10	Ausnahmekennzeichen	Ausgenommen von der ISA sind bspw. Fahrzeuge der Polizei, Straßenreinigung,	10. Ausnahmetatbestände nach § 2

[1] Familienname, Geburtsname, Vorname, vom Halter für die Zuteilung oder die Ausgabe des Kennzeichens angegebener Ordens- oder Künstlername, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Anschrift

Nr.	Datenkategorie	Beschreibung der Datenkategorie	§ 6 Abs. 2 InfrAG
		ÖPNV etc. aber auch besonders schwerbehinderte Personen	
11	Ausnahmekennzeichen	§3 KraftStG nennt eine Reihe von Ausnahmen und Vergünstigungen	11. Ausnahmetatbestände und Vergünstigungen nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz
12	Kfz-Entrichtung	Entrichtungszeitraum der Kraftfahrzeugsteuer	12. Entrichtungszeitraum der Kraftfahrzeugsteuer
13	Zulassungszeitraum	Betriebszeitraum des Fahrzeugs, der für die Festsetzung relevant ist	13. Zeitraum, für den das Kraftfahrzeug zugelassen wurde, und Betriebszeitraum
14	Übermittlungssperre	Daten mit Übermittlungssperre dürfen nur automatisiert verarbeitet werden.	14. Merkmal Übermittlungssperre
15	Abgabepflicht	Kennzeichnet, dass die ISA entrichtet werden muss	15. Merkmal Abgabepflicht

Abb. 29: Daten nach §6 Abs. 2 InfrAG

Für inländische Fahrzeuge werden die Daten 1-6 und 13-14 vom KBA aus dem zentralen Fahrzeugregister übernommen, dies erfolgt als automatisierter Abruf und wird entsprechend protokolliert.

Für inländische Fahrzeuge werden die Daten 11 und 13 sowie einmalig für die Festsetzung im Rumpfjahr die Daten 12 vom KBA bei der Bundesfinanzbehörde abgerufen.

Für gebietsfremde Fahrzeuge werden die Daten 2-4 und 7 von autoTicket erhoben.

Die Daten 7-10 werden von autoTicket erhoben.

Die Daten 7-10 und 15 sowie die Daten 2-4 für gebietsfremde Fahrzeuge werden von autoTicket an das KBA übermittelt.

In § 6 Abs. 4 InfrAG aufgelistete Daten

Außerdem verarbeitet autoTicket folgende Daten, die die ISA-Behörde zur Erhebung der ISA gemäß § 6 Abs. 4 InfrAG zur Führung des ISA-Register erheben, verarbeiten und nutzen darf:

Nr.	Datenkategorie	Beschreibung der Datenkategorie	§ 6 Abs. 4 InfrAG
16	Name und Anschrift	Name und Anschrift des Fahrzeughalters für gebietsfremde Fahrzeughalter	1. Name und Anschrift von Haltern nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Kraftfahrzeuge
17	Bankverbindung	Bankverbindung bei SEPA-Lastschriftzahlungen	2. Bankverbindung desjenigen, für dessen Konto das SEPA-Lastschrift-Mandat nach § 5 Absatz 2 Satz 3 erteilt wurde
18	Belegnummer	Belegnummer des Zahlungsvorgangs	3. Belegnummer und Kassenzeichen des jeweiligen Zahlungsvorgangs
19	Zahlungsstatus	Zahlungsstatus	4. Zahlungsstatus

Abb. 30: Daten nach §6 Abs. 4 InfrAG

autoTicket übermittelt die Daten 16-19 sowie 1-15 soweit notwendig der Vollstreckungsbehörde.

Daten für den Betrieb des Benutzerkontos im Web-Portal und der App

Zur Steigerung der Akzeptanz der ISA muss der Abgabenpflichtige ein Benutzerkonto anlegen können, das über die verschiedenen Kommunikationsplattformen hinweg nutzbar ist (z.B. Web-Portal und App).

Hierzu verarbeitet autoTicket folgende Daten:

Nr.	Datenkategorie	Beschreibung der Datenkategorie
20	E-Mail-Adresse	E-Mail-Adresse des Betroffenen, die als Benutzername verwendet wird.
21	Passwort	Vom Betroffenen gewähltes Passwort, mit dem er sich beim elektronischen Konto authentifiziert
22	Web-Logs	Logdateien der Webserver, die IP-Adressen der Endanwender enthalten können

Abb. 31: Daten für Online-Benutzerkonto

Nach Anwendungsfall sortierte Auflistung aller Daten samt Angabe des Umfangs und der Verwendungszwecke

Anwendungsfall Erhebung

Verwendungszwecke:

Erhebung von im InfrAG näher bestimmten Daten sowie deren Verarbeitung und Nutzung im Rahmen des vom InfrAG vorgegebenen Umfangs.

Umfang:

Im Anwendungsfall Erhebung werden die Daten 1-6 und 11-14 für inländische Fahrzeuge aus ISA-Register übernommen. Es ist mit ca. 47 Mio. Datensätzen bei der Ersterhebung zu rechnen.

Im Anwendungsfall Erhebung werden die Daten 2-4 und 16 für gebietsfremde Fahrzeuge von autoTicket erhoben.

Anwendungsfall Festsetzung

Verwendungszwecke:

Festsetzung der Höhe der ISA.

Umfang:

In diesem Anwendungsfall werden die Daten 7-8 und 15 erhoben. Dazu werden die Daten 3-4, 6, 10-11 verwendet.

Anwendungsfall Anhörung

Verwendungszwecke:

Durchführung einer Anhörung bei allen inländischen Abgabenpflichtigen vor dem Beginn der Erhebung (über ein Anhörungsschreiben).

Umfang:

Es werden die Daten 1-4 und 7-8 gelesen. Es ist mit rund 46 Mio. verarbeiteten Datensätzen bei der Ersterhebung zu rechnen.

Anwendungsfall SEPA-Lastschriftmandat

Verwendungszwecke:

Einforderung, Überprüfung und Einpflegen eines SEPA-Lastschriftmandats von jedem inländischen Abgabenpflichtigen in den Datenbestand.

Umfang:

Es werden die Daten 17 erhoben sowie die Daten 1-2 und 16 gelesen. Es ist mit rund 46 Mio. verarbeiteten Datensätzen bei der Ersterhebung zu rechnen. Aufgrund von Neuzulassungen, Umschreibungen und Außerbetriebssetzungen ist mit rund 21 Mio. Datensätzen p.a. zu rechnen.

Anwendungsfall Druck

Verwendungszwecke:

Bereitstellung/Druck von Bescheiden.

Umfang:

Es werden die Daten 1-8 und 17 gelesen. Es ist mit rund 46 Mio. verarbeiteten Datensätzen zu rechnen.

Anwendungsfall Bereitstellung von elektronischen Bescheiden

Verwendungszwecke:

Bereitstellung von elektronischen Bescheiden und Führung von Benutzerkonten.

Umfang:

Es werden die Daten 20-22 erhoben. Es werden die Daten 1-8 und 16-17 gelesen.

Anwendungsfall Bekanntgabe

Verwendungszwecke:

Übermittlung von Bescheiden (Bekanntgabe) an inländische Abgabenpflichtige.

Umfang:

Es werden die Daten 1-8 und 17 gelesen. Es ist mit rund 46 Mio. verarbeiteten Datensätzen zu rechnen.

Anwendungsfall Zahlungsverkehr

Verwendungszwecke:

Wahrnehmung des Zahlungsverkehrs einschließlich Forderungsmanagement.

Umfang:

Es werden die Daten 18-19 erhoben. Es werden die Daten 1-8 und 16-17 gelesen.

Anwendungsfall Mahnungen

Verwendungszwecke:

Durchführung von Mahnungen nach § 3 Abs. 3 VwVfG.

Umfang:

Es werden die Daten 1-8 und 15-19 gelesen.

Anwendungsfall Nacherhebung gegenüber Haltern

Verwendungszwecke:

Nacherhebung gegenüber Haltern von in Deutschland zugelassenen Kfz auf Grund von Selbstanzeigen.

Umfang:

Es werden die Daten 1-6 und 11-14 erhoben.

Anwendungsfall Ausnahmetatbestände

Verwendungszwecke:

Bearbeitung und Bescheidung von Anträgen zur Feststellung von Ausnahmetatbeständen.

Umfang:

Es wird das Datum 10 erhoben, die Daten 1-6 und 16 gelesen.

Anwendungsfall Erstattungsanträge

Verwendungszwecke:

Bearbeitung und Bescheidung von Erstattungsanträgen sowie Auszahlung von Erstattungsbeträgen.

Umfang:

Es werden die Daten 1-11, 13 und 16-19 gelesen.

Anwendungsfall Widersprüche

Verwendungszwecke:

Bearbeitung von Widersprüchen gegen Ausnahme-/Erstattungsbescheide.

Umfang:

Es werden die Daten 1-11, 13 und 16-19 gelesen.

Anwendungsfall Verwaltungsgerichtsverfahren

Verwendungszwecke:

Selbstständige prozessuale Vertretung in Verwaltungsgerichtsverfahren im Fall von Klagen gegen Bescheide der IAB.

Umfang:

Es werden die Daten 1-19 gelesen.

Anwendungsfall Vollstreckungsanordnungen

Verwendungszwecke:

Erstellung und Übermittlung von Vollstreckungsanordnungen.

Umfang:

Es werden die Daten 1-19 gelesen.

Anwendungsfall Auskunftsanfragen

Verwendungszwecke:

Bearbeitung von Auskunftsanfragen zur ISA.

Umfang:

Es werden die Daten 1-19 gelesen.

Anwendungsfall Distributionskanäle

Verwendungszwecke:

Bereitstellung und Betrieb der Entrichtungsmöglichkeiten für gebietsfremde Kfz einschließlich Hard- und Software (Distributionskanäle).

Umfang:

Im Rahmen der Bereitstellung und des technischen Betriebes von Zahlstellenautomaten werden keine personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten verarbeitet.

Anwendungsfall Abführung der Einnahmen

Verwendungszwecke:

Abführung der Einnahmen aus der ISA an den Auftraggeber.

Umfang:

Im Rahmen der Auskehr werden keine personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten verarbeitet, da nur aggregierte Daten übermittelt werden.

Anwendungsfall Papierhafte und elektronische Formularvorlagen

Verwendungszwecke:

Versorgung aller Zulassungsbehörden mit jeweils aktuellen papierhaften und elektronischen Formularvorlagen zu SEPA-Mandaten, Ausnahme-, Härtefall- und Erstattungsanträgen.

Umfang:

Im Rahmen der Versorgung aller Zulassungsbehörden werden keine personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten durch autoTicket verarbeitet. Werden die Formulare bei einer Zulassungsbehörde ausgefüllt, muss die jeweilige Zulassungsbehörde die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen sicherstellen.

Anwendungsfall Kontodatenvalidierung

Verwendungszwecke:

Kontodatenvalidierung der SEPA-Mandate.

Umfang:

Es werden die Daten 17 gelesen.

Es ist mit rund 45,8 Mio. verarbeiteten Datensätzen bei der Ersterhebung zu rechnen. Aufgrund von Neuzulassungen, Umschreibungen und Außerbetriebssetzungen ist mit rund 21 Mio. Datensätzen p.a. zu rechnen.

Anwendungsfall Großkunden

Verwendungszwecke:

Bestandsführung bei Rückständen und von Großkunden (Abgabenpflichtige mit 30 und mehr abgabenpflichtigen Kfz).

Umfang:

Es werden die Daten 1-8, 13 und 16-17 gelesen und ggf. erhoben.

Im Zuge des DSMS werden folgende weitere Ergebnisse erforderlich und ausgearbeitet:

1. Sortierte Auflistung aller Aufbewahrungsfristen
2. Sortierte Auflistung aller Personengruppen
3. Sortierte Auflistung aller Empfängergruppen
4. Sortierte Auflistung aller Rechtsgrundlagen
5. Sortierte Auflistung aller Verwendungszwecke

Die aufgelisteten Datenkategorien und weiteren Ergebnisse sind für die Implementierung und Durchführung des DSMS zwingend erforderlich.

59.1 Anforderungen an den Datenschutz in jedem Einzelfall

Das bereitzustellende ISA-System erfüllt die Anforderungen des Datenschutzes in jedem Einzelfall.

autoTicket wählt die im jeweiligen Einzelfall geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen an den Datenschutz unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen aus, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

autoTicket nimmt eine allgemeine Beschreibung der für jede Verarbeitungstätigkeit anwendbaren technischen und organisatorischen Maßnahmen in das im Rahmen der Umsetzung zu erstellende Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO) auf.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die autoTicket zur Umsetzung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen in jedem Einzelfall trifft, wird autoTicket im Detail in dem von autoTicket zu erstellenden Konzept zum Schutz personenbezogener Daten beschreiben. Der Datenschutz wird in jedem Einzelfall durch die Implementierung dieses Konzepts gewährleistet und sichergestellt.

Um alle Einzelfälle zu berücksichtigen, werden die identifizierten Zielobjekte einem Soll-Ist-Abgleich der oben erwähnten Richtlinien unterzogen und entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen abgeleitet. Dies kann unter anderem technische als auch vertragsrechtliche Auswirkungen haben. Beispielsweise kommen folgende Maßnahmen, welche in den Richtlinien spezifiziert werden, zum Einsatz:

1. Prozesse: Arbeitsanweisungen, Prozessmodellierungen etc.
    a. Fallgruppe Erhebung (Anwendungsfälle Erhebung, Anhörung, SEPA Lastschriftmandat, Nacherhebung gegenüber Haltern, Großkunden)
    b. Fallgruppe Festsetzung (Anwendungsfall Erhebung, Festsetzung, Druck, Bereitstellung von elektronischen Bescheiden, Bekanntgabe, Distributionskanäle und Großkunden)
    c. Fallgruppe Zahlungsverkehr (Anwendungsfälle Zahlungsverkehr und Kontodatenvalidierung)
    d. Fallgruppe Abrechnung und Auskehr (Anwendungsfall Abführung der Einnahmen)
    e. Fallgruppe Information, Auskünfte und Support (Anwendungsfälle Auskunftsanfragen und papierhafte und elektronische Formularvorlagen)
    f. Fallgruppe Mahnung, Vollstreckung und Klage (Anwendungsfälle Mahnungen, Verwaltungsgerichtsverfahren und Vollstreckungsanordnungen)
    g. Fallgruppe Ausnahmen und Erstattung (Anwendungsfälle Ausnahmetatbestände, Erstattungsanträge und Widersprüche)
2. Anwendung: Berechtigungs-, Anonymisierungs- und Löschkonzepte, Archivierungssysteme, PCI DSS etc.
3. Infrastruktur: Verschlüsselung, Pseudonymisierung, Datenreduzierung etc.
4. Lokationen: Physische Absicherung, Wachdienste, Schutz vor Naturereignissen etc.
5. Interne und externe Dienstleister: Auftragsverarbeitungen, Revisionen, Zertifizierungsprüfungen, Datenübermittlungskonzepte etc.

Die beispielhafte Umsetzung wird im folgenden Absatz beschrieben. Der Prozess respektive die Fallgruppe werden in einer erweiterten Schutzbedarfsanalyse mit den weiteren erforderlichen Stammdaten angereichert. Im Anschluss kann jede Fallgruppe anhand der Gefährdungslage und der Risiken mittels eines Self-Assessments bewertet werden. Daraus resultieren dann entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen, welche zur Gewährleistung des Datenschutzes umgesetzt werden. Dieses Verfahren wird analog in allen weiteren Fallgruppen durchgeführt. (siehe dazu Kap. 59)

59.2 Datenanonymisierung zur weiteren statistischen Aggregation & Auswertung

Gemäß § 13 Abs. 6 InfrAG dürfen nach dem InfrAG gespeicherte Daten in anonymisierter Form zur Erstellung von Geschäftsstatistiken verwendet werden. autoTicket nimmt für diese Zwecke eine Anonymisierung von Daten zur weiteren statistischen Aggregation und Auswertung vor.

Die Maßnahmen, die autoTicket zur Anonymisierung trifft, wird autoTicket im Detail in dem von autoTicket zu erstellenden Konzept zum Schutz personenbezogener Daten beschreiben. Die Anonymisierung wird durch die Implementierung dieses Konzepts gewährleistet und durch technische und organisatorische Maßnahmen (siehe auch Kap. 59, 59.1, 59.3 und 59.4) sichergestellt.

Das Konzept wird insbesondere die Aspekte des folgenden Entwurfs für ein Konzept zur Anonymisierung von Daten berücksichtigen, das im Rahmen der Umsetzung und Feinplanungsphase weiter spezifiziert wird:

Zu anonymisierende Daten

Ausgangsmaterial für die Erstellung von Geschäftsstatistiken sind die Daten, die autoTicket im ISA-System vorhält.

Anonymisierung

Bei der Erstellung von Geschäftsstatistiken werden die Daten durch autoTicket in einer Weise anonymisiert, dass die betroffenen Personen in den Geschäftsstatistiken nicht oder nicht mehr identifiziert werden können.

Durch die Anonymisierung sind in den Geschäftsstatistiken nur ausgewählte, aggregierte Datensätze enthalten, die keinen Rückschluss auf einzelne Personen zulassen:

- Die Anonymisierung wird zum einen durch Streichen von Identifikationsmerkmalen vorgenommen. Dabei werden insbesondere die Daten 1, 2, 5, 6, 16 und 17, die eine Identifizierung betroffener Personen ermöglichen können, gestrichen.
- Die Anonymisierung wird außerdem insbesondere über eine Aggregation der verbleibenden Daten vorgenommen, bei der sichergestellt wird, dass die Aggregation von Daten keine Datensatzmengen <100 zurückliefert. Dies wird beim Erstellen der Geschäftsstatistiken geprüft. Resultate mit kleineren Datensatzmengen werden verworfen und eine entsprechende Fehlermeldung ausgegeben.

59.3 Datenlöschung und Datenvernichtung gemäß DIN 66398

autoTicket stellt sicher, dass personenbezogene sowie personenbeziehbare Daten zum funktional frühestmöglichen Zeitpunkt vollständig und unwiderruflich gelöscht werden.

Bei der Festlegung der Löschfristen ist aus datenschutzrechtlicher Sicht primär der Grundsatz der Speicherbegrenzung zu berücksichtigen, wonach personenbezogene Daten in einer Form gespeichert werden müssen, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist (Art. 5 Abs. 1 (e) DSGVO). Zudem ist insbesondere das Recht auf Löschung der betroffenen Personen zu berücksichtigen (Art. 17 DSGVO und § 35 BDSG 2018).

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die autoTicket zur Löschung und Vernichtung von Daten trifft, wird autoTicket im Detail in der Feinplanungsphase in dem von autoTicket zu erstellenden finalen Konzept zum Schutz personenbezogener Daten beschreiben. (siehe auch Kap. 59) Die ordnungsgemäße Löschung wird durch die Implementierung dieses Konzepts gewährleistet und sichergestellt.

Das Konzept wird insbesondere die Aspekte des folgenden Entwurfs für ein Konzept zur Löschung und Vernichtung von Daten gemäß DIN 66398 („Leitlinie zur Entwicklung eines Löschkonzepts mit Ableitung von Löschfristen für personenbezogene Daten“) berücksichtigen, das im Rahmen der Umsetzung weiter spezifiziert wird.

Einleitung

Das Datenlöschkonzept legt die Regeln fest, nach denen Daten, die von autoTicket oder von den Unterauftragnehmern gespeichert werden, gelöscht werden müssen. Dazu werden zunächst die Datenarten definiert für die später die Löschregeln gelten sollen. Im zweiten Schritt werden Löschfristen bestimmt. Diese Löschfristen stammen teilweise aus gesetzlichen Vorgaben wie dem InfrAG oder der Abgabenordnung.

Datenarten

Die Datenarten werden abschließend geclustert, wenn das ISA-System fertig spezifiziert wurde. Bereits heute absehbar sind Stammdaten der inländischen Kfz-Halter, Stammdaten der gebietsfremden Kfz-Halter, Anhörungen, Bescheide, Mahnungen, Vollstreckungen, Kontodaten elektronischer Konten, Weblogs.

Löschfristen

Regel- und Standardlöschfristen

Regellöschfristen sind der maximale Zeitraum, nach dessen Ablauf eine Datenart bei regulärer Verwendung in den Prozessen der verantwortlichen Stelle gelöscht werden sollte. Standardlöschfristen werden verwendet, um Löschfristen, die vergleichsweise nahe beieinander liegen, in einer Frist zusammenzufassen.

Bestimmung von Löschfristen

Aus datenschutzrechtlicher Sicht dürfen personenbezogene Daten grundsätzlich nur solange als solche gespeichert werden, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Andernfalls sind sie grundsätzlich zu löschen (Art. 5 Abs. 1 (e), Art. 17 Abs. 1 (a) DSGVO). Eine Löschung ist außerdem insbesondere dann vorzunehmen, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem nationalen deutschen Recht erforderlich ist (Art. 17 Abs. 1 (e) DSGVO). Umgekehrt unterbleibt eine Löschung, soweit eine weitere Aufbewahrung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erforderlich ist (Art. 17 Abs. 3 (b) DSGVO).

Für die im ISA-System verarbeiteten Daten sind insbesondere folgende spezielle gesetzliche Löschfristen und Aufbewahrungsfristen zu berücksichtigen:

- § 13 Abs. 2 InfrAG legt fest, dass die Daten 1, 2, 5, 6, 16, 17 ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Entrichtungszeitraum endet, zu löschen sind. Die übrigen Daten bis einschließlich 19 sind sechs Jahre nach der Erhebung der Daten zu löschen.
- Im Steuerrecht ist nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 Abgabenordnung (AO) festgelegt, dass bestimmte, dort definierte Dokumente zehn (z.B. Buchungsbelege) bzw. sechs (z.B. Handelsbriefe) Jahre aufzubewahren sind.
- Gemäß § 257 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 Handelsgesetzbuch (HGB) hat jeder Kaufmann bestimmte, dort definierte Dokumente zehn (z.B. Buchungsbelege) bzw. sechs (z.B. Handelsbriefe) Jahre aufzubewahren.

Löschklassen

Es muss nach Startzeitpunkt unterschieden werden, ab dem die Frist läuft. Man unterscheidet zwischen dem Erhebungszeitpunkt, dem Zeitpunkt der Beendigung eines Vorgangs und dem Ende der Beziehung zum Betroffenen.

Löschregeln

Die Löschregeln entstehen durch einordnen der Datenarten in die Matrix, die aus Löschfristen und Löschklassen aufgespannt wird.

Umsetzungsvorgaben

autoTicket implementiert die Löschregeln im Gesamtsystem. Die Umsetzung wird dann im Rahmen der Implementierung sichergestellt. Bei der Implementierung des Löschkonzeptes wird auch die DIN 66399 „Büro- und Datentechnik - Vernichten von Datenträgern“ berücksichtigt.

59.4 Informationspflichten und Auskunftsansprüche gemäß DSGVO und BDSG

autoTicket wird den bestehenden Informationspflichten und Auskunftsansprüche aus allen anwendbaren gesetzlichen Datenschutzregelungen form- und fristgerecht nachkommen.

Die für Informationspflichten und Auskunftsansprüche relevanten datenschutzrechtlichen Regelungen ergeben sich insbesondere aus den Art. 12 bis 22 und 34 DSGVO sowie aus den §§ 32 bis 34 BDSG 2018.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die autoTicket zur ordnungsgemäßen Erfüllung von Informationspflichten und Auskunftsansprüchen trifft, wird autoTicket in der Feinplanungsphase im Detail in dem von autoTicket zu erstellenden Konzept zum Schutz personenbezogener Daten beschreiben (siehe Kap.59). Die ordnungsgemäße Erfüllung der anwendbaren Informationspflichten und Auskunftsansprüche wird durch die Implementierung dieses Konzepts gewährleistet und sichergestellt.

Das Konzept wird insbesondere folgende Aspekte berücksichtigen, die im Rahmen der Umsetzung weiter spezifiziert werden:

Datenschutz-Management-System

autoTicket stellt die ordnungsgemäße (insbesondere form- und fristgerechte) Erfüllung der anwendbaren Informationspflichten und Auskunftsansprüche mittels eines Datenschutz-Management-Systems sicher.

Hierzu zählen insbesondere folgende technische und organisatorische Maßnahmen:

- das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO als primäre Informationsquelle für Informationen,
- geeignete Maßnahmen, um betroffenen Personen alle Informationen gemäß den Art. 13 und 14 DSGVO und alle Mitteilungen gemäß den Art. 15 bis 22 und Art. 34 DSGVO, die

sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln

- geeignete Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte der betroffenen Personen gem. Art 15 bis 22 DSGVO
- geeignete Maßnahmen zur ordnungsgemäßen (insbesondere form- und fristgemäßen) Bearbeitung und Beantwortung von Auskunftsanträgen von betroffenen Personen nach Art. 15 DSGVO
- geeignete Maßnahmen zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person im Falle von begründeten Zweifeln an der Identität
- geeignete Maßnahmen zur ordnungsgemäßen (insbesondere form- und fristgemäßen) Benachrichtigung betroffener Personen über etwaige Datenschutzverletzung nach Art. 34 DSGVO

Die geeigneten Maßnahmen schließen insbesondere interne Richtlinien und Arbeitsanweisungen zur ordnungsgemäßen (insbesondere form- und fristgemäßen) Erfüllung von Informationspflichten und Auskunftsansprüchen sowie regelmäßige Schulung der mit der Erfüllung von Informationspflichten und Auskunftsansprüchen betrauten Mitarbeiter ein.

Die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie insbesondere die form- und fristgerechte Erfüllung von Informationspflichten und Auskunftsansprüchen werden zudem durch den betrieblichen Beauftragten für Datenschutz überwacht.

Erfüllung der Informationspflicht bei Erhebung beim Betroffenen (Art. 13 DSGVO, § 32 BDSG 2018)

Soweit autoTicket Daten direkt bei der betroffenen Person erhebt (z.B. mittels Online- oder Papierformularen), werden dieser zum Zeitpunkt der Erhebung die in Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO dargestellten, im jeweiligen Fall relevanten Informationen mitgeteilt, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt oder eine andere Ausnahme nach § 32 Abs. 1 BDSG 2018 einschlägig ist.

Erfüllung der Informationspflicht, soweit die Erhebung nicht direkt beim Betroffenen erfolgt (Art. 14 DSGVO, § 33 BDSG 2018)

Soweit autoTicket Daten nicht direkt bei der betroffenen Person erhebt (z.B. im Rahmen des automatisierten Abrufs aus dem ISA-Register), werden die in Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO

dargestellten, im jeweiligen Fall relevanten Informationen zu den in Art. 14 Abs. 3 DSGVO vorgesehenen Zeitpunkten erteilt, soweit nicht die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt oder eine andere Ausnahme nach Art. 14 Abs. 5 DSGVO oder § 33 Abs. 1 BDSG 2018 einschlägig ist.

Erfüllung von Auskunftsansprüchen (Art. 15 DSGVO, § 34 BDSG 2018)

autoTicket erteilt betroffenen Personen gem. Art. 15 DSGVO Auskunft über die in Art. 15 Abs.1 DSGVO dargestellten Informationen, soweit nicht eine Ausnahme nach § 34 Abs. 1 BDSG 2018 einschlägig ist.

Erfüllung von Benachrichtigungspflichten bei etwaigen Datenschutzverletzungen (Art. 34 DSGVO)

autoTicket benachrichtigt betroffene Personen gem. Art. 34 DSGVO im Falle etwaiger Datenschutzverletzungen, soweit nicht eine Ausnahme nach Art. 34 Abs. 3 DSGVO einschlägig ist.

60. „ISO 27001 nach IT-Grundschutz“ Zertifizierung

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat nach dem BSI-Gesetz die Aufgabe, Zertifizierungen von informationstechnischen Systemen durchzuführen. Um diese Aufgaben zu erfüllen, betreibt das BSI Zertifizierungsprogramme, in denen jeweils die Regeln (Geltungsbereiche, bedarfsgerechte Prüfkriterien, Anforderungen und Nachweise), das Verfahren sowie das Management zur Durchführung der Zertifizierung festgelegt und beschrieben sind. Die Zertifizierung eines Managementsystems wird auf Antrag durchgeführt. Voraussetzung für eine Zertifizierung ist eine Prüfung gemäß den im Zertifizierungsprogramm veröffentlichten Kriterien bzw. technischen Richtlinien. Dazu wird auf die Ausführungen in Kap. 61 verwiesen, wo der konkrete Umsetzungsvorschlag definiert wird.

Voraussetzung für die Vergabe eines ISO 27001-Zertifikats auf der Basis von IT-Grundschutz ist eine Überprüfung des Untersuchungsgegenstandes durch einen vom BSI zertifizierten Auditor für ISO 27001-Audits auf der Basis von IT-Grundschutz. Im Rahmen des Audits werden von der Institution erstellte Referenzdokumente gesichtet, eine Vor-Ort-Prüfung durchgeführt und ein Auditbericht erstellt. Für die Vergabe eines ISO 27001-Zertifikats auf der Basis von IT-Grundschutz wird dieser Auditbericht von der Zertifizierungsstelle im BSI geprüft. Während der Gültigkeit des daraufhin ausgestellten Zertifikats werden jährlich Überwachungsaudits durchgeführt. Der Zertifizierungsprozess umfasst mitunter folgende Prozessschritte:

1. Rollen und Zuständigkeiten im Zertifizierungsverfahren
2. Zertifizierungsantrag
3. Unabhängigkeitserklärung
4. Auswahl des Auditteams
5. Vertraulichkeit von Informationen
6. Ziel eines Audits und Auditphasen
7. Audittypen
8. Erst-Zertifizierung
9. Überwachungsaudits
10. Re-Zertifizierung
11. Prüf- und Auditbegleitung der Zertifizierungsstelle des BSI
12. Auditbericht
13. Zertifikatserteilung

Alle Anträge und Formulare zur ISO 27001-Zertifizierung auf der Basis von IT-Grundschutz sind auf den Webseiten des BSI unter https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ZertifizierungundAnerkennung/Managementsystemzertifizierung/Zertifizierung27001/Antraege/antraege_node.html veröffentlicht.

Der vollständige Antrag inklusive der Unabhängigkeitserklärung der Auditteammitglieder muss der Zertifizierungsstelle des BSI mindestens 1 Monat vor Beginn des Audits, d. h. vor Beginn der Sichtung der Referenzdokumente, vorliegen. In Einzelfällen kann die Prüfung länger dauern, sodass evtl. Audittermine angepasst werden müssen. Spätestens 3 Monate nach dem Beginn der Sichtung der Referenzdokumente muss der Auditbericht der Zertifizierungsstelle vorliegen. Nachforderungen der Zertifizierungsstelle müssen jeweils nach spätestens 1 Monat erfüllt sein. Wenn 3 Monate nach Abgabe des ersten Auditberichts das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, prüft die Zertifizierungsstelle des BSI, ob auf der Basis des vorliegenden Berichts noch ein Zertifikat erteilt werden kann.

Das Überwachungsaudit sowie der zugehörige Auditbericht und dessen Prüfung durch die Zertifizierungsstelle des BSI müssen 1 Jahr bzw. 2 Jahre nach Ausstellung des Zertifikates abgeschlossen sein. Dabei sollten die Prüfungen nicht früher als 3 Monate vor Ablauf des 1.

bzw. 2. Jahres nach Zertifikatserteilung beginnen und der Auditbericht sollte nicht später als 2 Monate vor diesem Zeitpunkt bei der Zertifizierungsstelle eingetroffen sein. Die Unabhängigkeitserklärungen für das Überwachungsaudit müssen der Zertifizierungsstelle mindestens 1 Monat vor Beginn der Auditierungstätigkeit vorliegen.

Bei einer Re-Zertifizierung darf mit der Sichtung der Referenzdokumente frühestens 4 Monate vor Auslaufen des Zertifikates begonnen werden. Der Auditbericht muss der Zertifizierungsstelle des BSI mindestens 2 Monate vor dem Gültigkeitsende des Zertifikates vorliegen. Darüber hinaus gelten die gleichen Fristen wie für ein Erst-Zertifizierungsaudit.

60.1 „Leitfaden für Informationssicherheitsrevisionen auf Basis von IT-Grundschutz“

Mittels Information Security („IS“) -Revisionen gemäß „Leitfaden für Informationssicherheitsrevisionen auf Basis von IT-Grundschutz“ wird autoTicket bis zum Zeitpunkt der VBE eine Zertifzierung zum Nachweis der IT-Grundschutz-Konformität ihres Information Security Management Systems erlangen.

Eventuelle Abweichungen werden mit entsprechenden risikominimierenden Maßnahmen oder Akzeptanzen adressieren. Dazu ist insbesondere eine ergänzende Risikoanalyse erforderlich. Somit wird bereits am Anfang des Sicherheitsprozesses durch IS-Kurzrevisionen aufgezeigt, wo dringender Handlungsbedarf besteht und welche Sicherheitsmängel oder Sicherheitsempfehlungen vorrangig bearbeitet werden müssen. Hiermit stellt autoTicket vorzeitig die ISMS Konformität nach BSI IT-Grundschutz sicher. Die zu behandelnden Prüfthemenfelder für die IS-Kurzrevision sind der Prüfthemenliste für die IS-Kurzrevision zu entnehmen (siehe https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/ISRevision/Pruefthemen_IS-Kurzrevision_v2_pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=4).

60.2 BSI-Standards zur Internetsicherheit

Einen grundlegenden Bestandteil der ISi-Reihe bildet ein detaillierter Ablaufplan für die Phasen Planung, Konzeption, Realisierung sowie Administration und Betrieb. Diese Phasen sind analog zu den im BSI-Standard 200-1 beschriebenen Phasen für den IT-Grundschutz und Lebenszyklus-Phasen nach Deming (PDCA-Modell). Mittels regelmäßiger Überprüfungen (IS-Revisionen) der etablierten Sicherheitsmaßnahmen und des Informationssicherheits-Prozesses können Aussagen über deren wirksame Umsetzung, Aktualität, Vollständigkeit und Angemessenheit und damit über den aktuellen Zustand der Informationssicherheit getroffen werden. Der Ablaufplan bildet einen wesentlichen Teil im ISi-E der ISi-Reihe. Er dient als

Hilfsmittel bei der Anbindung einer Institution an das Internet und beschreibt dafür die notwendigen Schritte in den einzelnen Phasen der Internet-Anbindung. Diese werden im Kontext der IS-Revision berücksichtigt, Schwachstellen werden risikoorientiert bewertet und mit angemessenen risikoorientierten Maßnahmen behandelt. Eine Berücksichtigung der Risiken im ISMS (siehe Kap. 61) ist zwingend erforderlich.

Die Hauptaufgabe der IS-Revision ist es, das Management, Security-Management-Team und speziell den IT-Sicherheitsbeauftragten bei der Umsetzung und Optimierung der Informationssicherheit zu unterstützen und zu begleiten. Ziel der Prüfung ist es, die Informationssicherheit kontinuierlich zu verbessern, Fehlentwicklungen auf diesem Gebiet zu vermeiden und die Wirtschaftlichkeit der Sicherheitsmaßnahmen sowie der Sicherheitsprozesse zu optimieren. Dafür wird das BSI-Verfahren als Leitfaden für die IS-Revision auf Basis von IT-Grundschutz angewendet, um den Status der Informationssicherheit bei autoTicket zu ermitteln und mögliche Schwachstellen identifizieren zu können.

60.3 Konformität zu Standards, Richtlinien und Anforderungen des BSI

Um die laufende Konformität zu aktuellen Versionen der für Bundesbehörden geltenden Standards, Richtlinien und Anforderungen des BSI und sowie die Aufrechterhaltung und kontinuierliche Verbesserung des Informationssicherheits-Prozesses gewährleisten zu können, werden nicht nur die im Sicherheitskonzept festgelegten Maßnahmen und Dokumente fortlaufend aktualisiert, sondern auch der Prozess selbst wird fortlaufend auf seine Wirksamkeit und Effizienz hin überprüft. Dabei orientiert sich der Prozess an dem Deming-Kreis („Plan“, „Do“, „Check“, „Act“), womit die kontinuierliche Verbesserung gewährleistet wird.

Technische und organisatorische Einrichtungen und Maßnahmen

Zur Kontrolle der Effizienz und Verbesserung des Prozesses werden Verfahren und Mechanismen errichtet, die auf der einen Seite die Realisierung der beschlossenen Maßnahmen und auf der anderen Seite ihre Wirksamkeit und Effizienz überprüfen.

Die Informationssicherheitsstrategie beinhaltet Leitaussagen zur Messung der Zielerreichung. Die Basis für solche Messungen sind:

- Erkennung, Dokumentation und Auswertung von Sicherheitsvorfällen,
- Ausführung von Übungen und Tests zur Simulation von Sicherheitsvorfällen und Dokumentation der Ergebnisse,

- interne und externe Audits (BSI-Überwachungsaudit), Datenschutzkontrollen und
- Zertifizierung nach festgelegten Sicherheitskriterien

Die Erfolgskontrolle der umgesetzten Maßnahmen wird im Rahmen von internen und externen Audits erfolgen. Bei der Überprüfung der Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen wird mittels des Realisierungsplanes überprüft, ob und inwieweit diese Maßnahmen wirksam sind. Die Überprüfung der Sicherheitsmaßnahmen wird ebenfalls im Zuge einer Sicherheitsrevision oder einer Zertifizierung nach ISO 27001 auf Basis von IT-Grundschutz erfolgen. Die Leitungsebene hat einen Überblick darüber, inwieweit die Sicherheitsziele mit Hilfe der eingesetzten Sicherheitsstrategie tatsächlich erreicht werden, um den Prozess erfolgreich steuern und lenken zu können. Dabei ist ebenfalls wichtig, die gesetzten Sicherheitsziele und Rahmenbedingungen hinsichtlich ihrer Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Auch werden bei der Betrachtung der Sicherheitsstrategie die Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit von Sicherheitsmaßnahmen ständig überprüft werden.

Alle Rückmeldungen über Fehler und Schwachstellen in den Prozessen werden in einem klar definierten Vorgehen bewertet und der Handlungsbedarf eingeschätzt. Zum Abschluss werden die Ergebnisse der Überprüfung schließlich in Form von Verbesserungen in den Prozess eingearbeitet.

60.4 Vorlage des Informationssicherheitskonzeptes an das KBA

Mit dem vorliegenden *Entwurf für die Umsetzung des Informationssicherheitskonzeptes* werden die drei Schutzziele der Informationssicherheit für den Informationsverbund der autoTicket gewährleistet.

Konzept zum Schutz der Schnittstellen

Können Daten bei der Übertragung über Schnittstellen zwischen IT-Systemen innerhalb kritischer Netzabschnitte oder über das Internet durch Angreifer kompromittiert werden, bestehen erhebliche Risiken für den ordnungsgemäßen Betrieb des ISA-Systems. Daher legt autoTicket in einem Informationssicherheitskonzept fest, welche Maßnahmen zum Schutz der Schnittstellen umgesetzt sein müssen.

Die Übertragung der Daten zwischen den ISA-Systemen über Schnittstellen erfährt eine Absicherung, indem entweder auf der Ebene der Applikationen, Betriebssysteme oder Netzkomponenten oder in Kombination der drei Ebenen dem Stand der Technik entsprechende

Ver- und Entschlüsselungsmechanismen zum Einsatz kommen. Hierfür werden TLS/SSL, VPN oder entsprechende API-Verschlüsselungsmechanismen eingesetzt.

Ein Rollen- und Berechtigungskonzept regelt die Authentifizierung und Autorisierung der untereinander kommunizierenden autoTicket-Systeme, d.h. es ist festgelegt, welche Systeme mit welchen Rechten über die API kommunizieren dürfen. Mit einem geeigneten Rollen- und Berechtigungskonzept wird ausgeschlossen, dass über die API Daten unterschiedlicher Kritikalität ausgetauscht und in Zonen der autoTicket-Infrastruktur mit nicht geeignetem Schutzbedarf gelangen können.

Regelmäßig und bei signifikanten Änderungen der API-Architektur werden Schwachstellen-Tests gegen die autoTicket-seitigen Schnittstellen durchgeführt. Hierbei wird sowohl automatisch wie auch manuell versucht, Schwachstellen und Inkonsistenzen in den zugrunde liegenden Rollen- und Berechtigungskonzepten aufzudecken, um diese dann auf Basis von Maßnahmenkatalogen zu beseitigen. Für die Penetration-Tests wird ausschließlich qualifiziertes Personal eingesetzt.

Um die Last in Teilen des autoTicket-Netzwerks zu kontrollieren und sogenannten Denial of Service und Distributed Denial of Service (DDoS) Attacken oder hoher Netz-Last durch unbeabsichtigtes Nutzerverhalten vorzubeugen, werden Lösungen zur Durchsatzratenbegrenzung („rate limiting“) eingesetzt. Damit wird eine ausreichende Verfügbarkeit der autoTicket-Netzinfrastruktur gewährleistet.

Konzept zum Schutz der Betriebsdaten und Protokolldaten

Können Betriebsdaten und Protokolldaten nicht vor unautorisierter Manipulation und Löschung geschützt werden, können Anforderungen an die Revisionssicherheit nicht erfüllt werden. autoTicket legt daher in einem Informationssicherheitskonzept Maßnahmen zum Schutz dieser Informationen fest, die umgesetzt werden müssen.

Zur Verarbeitung der Betriebs- und Protokolldaten kommt virtuelle Hardware zum Einsatz, wobei die Daten in den Datastores dem Stand der Technik entsprechend verschlüsselt abgelegt werden.

Die Übertragung dieser Daten über öffentliche Netzwerke erfolgt ebenfalls dem aktuellen Stand der Technik entsprechend mit starker Kryptografie. Hierzu werden sichere TLS/SSL Protokolle und vertrauenswürdige Schlüssel mit ausreichender Verschlüsselungsstärke verwendet.

Darüber hinaus gebietet es die Rechtslage, eine revisionssichere Aufbewahrung der Betriebs- und Protokolldaten zu gewährleisten. Auf Seite autoTicket unterliegen archivierungspflichtige Daten einem revisionssicheren Archivierungsprozess. Dieser umfasst a) die Identifikation von archivierungspflichtigen Daten, b) die Definition von gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für archivierungspflichtige Daten, c) die revisionssichere Ablage/ Speicherung von archivierungspflichtigen Daten und d) das sichere Löschen/ Unzugänglich-Machen von archivierungspflichtigen Daten nach der Aufbewahrungsfrist.

Zur revisionssicheren Ablage/ Speicherung von archivierungspflichtigen Daten werden sogenannte WORM-Medien (Write Once, Read Multiple) eingesetzt, die Manipulationen und unerlaubtes Löschen der Daten während der Aufbewahrungszeit verhindern. Aufgrund der Art der eingesetzten WORM-Medien und WORM-Storages ist es zwar nicht möglich, einzelne Datensätze nach der Aufbewahrungsfrist zu löschen, es wird von Seite autoTicket jedoch sichergestellt, dass sie nach der Aufbewahrungsfrist nicht wiederhergestellt werden können.

Konzept zum Schutz von Zahlstellenterminals

An den Zahlstellenterminals besteht das Risiko, dass die damit verarbeiteten Kreditkartendaten kompromittiert werden und damit gegen einschlägige behördliche Auflagen wie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und verpflichtende normative Standards wie dem Payment Card Industry Data Security Standard (PCI DSS) verstoßen wird. Daher legt autoTicket in einem Informationssicherheitskonzept Maßnahmen zum Schutz der Terminals fest, die umzusetzen sind.

Insbesondere Zahlstellenterminals, die Kreditkarten akzeptieren (für sogenannte „card-present“ Transaktionen), erfahren einen besonderen Schutz. Diese Geräte müssen nach dem Datensicherheitsstandard der Payment Card Industry (PCI DSS) zertifiziert sein und gewährleisten, dass keine Kreditkartendaten in nicht PCI-zertifizierte Infrastrukturen, innerhalb derer die Geräte betrieben werden, gelangen. Die Daten werden ausschließlich zum Acquirer mit ausreichender Verschlüsselungsstärke übertragen.

Die Geräte müssen vor Manipulation und Austausch durch unbefugte Personen geschützt werden, die einen Abfluss der Kreditkartendaten erzwingen könnten. Um im Verdachtsfall der Manipulation zügig reagieren zu können, werden Informationen über das Fabrikat und das Modell, den Standort und die Seriennummer des Geräts zur eindeutigen Identifizierung vorgehalten und regelmäßige Überprüfungen der Geräte auf Spuren von Manipulation oder Austausch von entsprechend geschultem Personal durchgeführt.

Konzept zum Schutz des Webportals

Bei der Eingabe von Daten durch Inländer oder Gebietsfremde in das Webportal bzw. die App besteht das Risiko, dass Angreifer z. B. Schadsoftware zum Ausspähen von Informationen in das Webportal bzw. die App einschleusen oder mit verteilten Anfragen die Verfügbarkeit des Portals beeinträchtigen können. Daher legt autoTicket in einem Informationssicherheitskonzept Maßnahmen zum Schutz des Webportals bzw. der App fest, die umzusetzen sind.

Die Kommunikation des Webportals mit den gängigen Browsern erfolgt ausschließlich TLS/SSL-verschlüsselt über das https-Protokoll. Des Weiteren wird autoTicket durch einen sogenannten Content Delivery Network (CDN) Provider unterstützt, der die umfangreichen Web-Inhalte ausliefert, während autoTicket mit seiner Infrastruktur selbst nur das Rahmenwerk der Web-Inhalte bereitstellt. Damit ist eine optimale Lastverteilung von den im Browser angezeigten Inhalten sowie auch ihre störungsfreie Auslieferung gewährleistet.

Zudem wird durch den CDN Provider eine Web Application Firewall (WAF) bereitgestellt, die die über das https-Protokoll übertragene Daten analysiert und komplexe Angriffsmuster auf Anwendungsebene erkennt und filtert. Somit besteht die Möglichkeit, potenziell bedrohliche URLs bzw. ganze IP-Bereiche zu sperren.

Zudem bietet der CDN Provider auf der Netzwerk-, Applikations- und Transportebene Schutz vor komplexen DDoS Attacken, um die Verfügbarkeit des Portals sicherzustellen.

autoTicket selbst setzt sogenannte Captures auf seiner Webseite ein, die automatisierte Nutzer (sogenannte Bots), die den ordnungsgemäßen Betrieb des Webportals bedrohen, von menschlichen Nutzern unterscheiden und aussperren.

Bei der Entwicklung und Wartung des Webportals werden die Top 10 der Sicherheitsrisiken für Webanwendungen berücksichtigt, die durch das Open Web Application Security Project (OWASP) jährlich veröffentlicht werden. Dadurch werden typische Sicherheitsrisiken für Webanwendungen wie das Cross-Site-Scripting oder SQL Injection im Rahmen des Secure Coding begegnet und vermieden. Sowohl die Mitarbeiter der Entwicklung als auch der Qualitätssicherung seitens autoTicket werden jährlich zu diesen Sicherheitsrisiken geschult.

Für das Webportal stellt autoTicket eine 3-Tier-Netzwerkarchitektur zur Verfügung. Gemäß dieser Architektur existiert ein Webserver in einer Demilitarisierten Zone (DMZ) sowie ein Applikationsserver und ein Datenbankserver, wobei der Durchgriff untereinander kontrolliert

wird. So wird vermieden, dass aus dem an die DMZ angrenzenden öffentlichen Netze (Internet) über den Webserver auf die anderen Server im WAN zugegriffen werden kann. Mit dieser mehrschichtigen Netzwerkarchitektur wird zugleich auch die Funktionstrennung der Serverdienste realisiert.

Konzept zum Schutz der autoTicket Datenbank

Datenbanken sind die zentralen IT-Systeme im ISA-System. Sie halten Produktionsdaten in gespeicherter Form permanent vor. Werden Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit dieser Daten nicht ausreichend geschützt, kann der ordnungsgemäße Betrieb des ISA-Systems nicht gewährleistet werden. Daher legt autoTicket in einem Informationssicherheitskonzept Maßnahmen zum Schutz der autoTicket-Datenbanken fest, die umzusetzen sind.

Im Gegensatz zu Systemadministratoren werden Datenbank (DB)-Administratoren die Rechte zur Änderung und Nutzung der Datenbanken haben, wobei Systemadministratoren lediglich die Rechte zur Einrichtung von DB-Administratoren besitzen. Zudem wird den DB-Administratoren neben ihrer Administratorenrolle auch eine Benutzerrolle zugewiesen, über die sie normale Benutzertätigkeiten durchführen können. Zum Schutz der Datenbankintegrität gibt es eine konkrete Aufgabenverteilung der unterschiedlichen Administratorenrollen.

Datenbankbenutzer, die keine Administratorenrechte besitzen, können gemäß eines Betriebskonzeptes über Datenbank-Links in ihren Abfragen auf unterschiedliche Datenbanken zugreifen und entsprechend ihrer Rechte Einträge ändern. Sie haben nicht die Rechte zur Erstellung von Datenbank-Links; dies haben generell nur die DB-Administratoren.

Eine Verfahrensanweisung mit Best Practice-Sicherheitsvorgaben gibt die Überprüfung der autoTicket-Datenbanken hinsichtlich spezifisch definierter Sicherheitsaspekte vor. So sind die regelmäßige Überprüfung der Datenbanken und die Erstellung und Umsetzung eines Maßnahmenplans auf Basis der Ergebnisse der Überprüfung Bestandteil dieser Anweisung.

Die autoTicket Datenbanken werden unterschiedliche Verschlüsselungstechniken nutzen. Im MS SQL-Umfeld werden auf Applikationsebene relevante Betriebsdaten nach dem aktuellen Stand der Technik verschlüsselt und in den Datenbanken abgelegt. Im Oracle-Umfeld werden die Datenbanken verschlüsselt und nur die Benutzer, die über ein Berechtigungskonzept klar definierte Zugriffsrechte besitzen, haben Zugriff auf alle Daten im Klartext. Passwörter der Benutzer-Kennungen werden verschlüsselt abgelegt. Generell kann der Transportweg zwischen Applikationen und Datenbanken, ob über Open Database Connectivity (ODBC)-Schnittstellen oder SQL Native Clients realisiert, verschlüsselt werden.

Zu Performance-Zwecken werden in der Kommunikation zwischen Applikation und Datenbank Zugriffsrestriktionen gesetzt, die u. a. Obergrenzen für Datensätze, auf die zugegriffen wird, vorsehen oder eine maximale Anzahl von Anmeldungen pro Benutzer-Kennung sowie eine maximal zulässige Dauer einer aktiven Datenverbindung erlauben. Damit werden z. B. durch Benutzerabfragen unbeabsichtigt ausgelöste hohe Datendurchsatzraten vermieden, die die Performance beeinträchtigen können.

61. Management von Vertragsdaten

Zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Vollständigkeit und Sicherheit der Vertragsdaten ist es erforderlich, ein Informationssicherheitsmanagement (im Folgenden: ISMS) mit angeschlossenem Business Continuity Management sowie Informationsrisikomanagement zu integrieren. Im Rahmen dieser Maßnahmen wird autoTicket insbesondere folgende Daten managen:

- Daten der Abgabenpflichtigen und der Kfz,
- Daten des Zahlungsverkehrs (SEPA-Lastschriftmandate, Zahlungsverkehrsdaten der verwendeten Zahlungsmittel),
- Daten, die zum Nachweis der ISA-Erhebung an das ISA-Register übertragen werden,
- Daten, die für die Festlegung der Vergütung von autoTicket relevant sind,
- Daten, die zur Sachverhaltsfeststellung bei der ISA-Erhebung, -Kontrolle und -Überwachung gewonnen werden,
- Daten aus den Bescheiden, den Anträgen zu Erstattungen und Ausnahmen, den Widersprüchen und Klagen, den Mahnungen und Vollstreckungen.

Der vorliegende Entwurf beschreibt das geplante Vorgehen für die Implementierung des Informationssicherheitsmanagementsystems. Der Prozess für die Implementierung eines ISMS folgt den Leitlinien des IT-Grundschutzes sowie einer Prozessdefinition des unternehmensinternen Qualitätsmanagements und orientiert sich an den Empfehlungen der Norm ISO/IEC 27003:2010. Beim BSI-Sicherheitsprozess finden die sogenannten BSI-Standards Anwendung, wobei Bausteine, Gefährdungen und Sicherheitsmaßnahmen aus dem IT-Grundschutzhandbuch in den IT-Grundschutz-Katalogen verfügbar sind. Zudem lehnt sich die generelle Vorgehensweise zur Erlangung des Grundschutzes u. a. an die vom BSI bereitgestellten Standards an: BSI-Standard 200-1 Managementsysteme für

Informationssicherheit; BSI-Standard 200-2 IT-Grundschutz-Vorgehensweise; BSI-Standard 200-3 Risikoanalyse sowie BSI-Standard 100-4 Notfallmanagement.

Das ISMS ist ein Managementsystem zum Managen der Sicherheit von immateriellen Daten und Informationen sowie physischen Ressourcen, die für den Geschäftsbetrieb notwendig sind. Es dient dazu, Schwachstellen (Informationssicherheitslücken) und wirtschaftlichen Schaden präventiv zu vermeiden oder frühzeitig zu erkennen sowie zielgerichtet und verantwortungsvoll zu behandeln. Die Kosten und Aufwände für das ISMS sollen durch eine Kopplung mit dem DSMS (siehe auch Kap. 59) reduziert werden.

- Managementsystem etablieren: Hierbei handelt es sich um die strategische Definition und Ausrichtung des Systems. Es werden Leitlinie, Richtlinien inkl. Vorgaben und der Prozess definiert. Insbesondere werden folgende Elemente berücksichtigt:
    - Externe Anforderungen prüfen: Prüfung der aktuellen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Lage sowie von weiteren externen Anforderungen, die aus aktualisierten Standards, Normen oder Vorschriften stammen. Aktuell befindet sich beispielsweise die ISO/IEC 27001 in Überarbeitung bzw. Übersetzung durch das Deutsche Institut für Normung. Im Sinne einer Risikovermeidung ist diese Prüfung vor Beginn der weiteren Schritte erforderlich.
    - Verabschiedung der Leitlinie: Hierbei handelt es sich um das oberste Dokument einer sogenannten Dokumentenpyramide, in welcher das Top-Management die entsprechenden Themen des Managementsystems, die im Folgenden näher erläutert werden, verabschiedet.
    - Sicherheitsorganisation festlegen: Neben der organisatorischen Verankerung des Themenfeldes der Informationssicherheit sowie des Datenschutzes ist es erforderlich, die entsprechenden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten (CISO, ISO ggfs. Weitere) im Kontext der Rollen zu definieren.
    - Richtlinien festlegen: Um die angemessene Eindämmung der Informationsrisiken zu gewährleisten, werden folgende Richtlinien für folgende Themenkomplexe erstellt. Diese dienen im gesamten ISMS-Prozess als Grundlage für das Self-Assessment und die anschließenden ganzheitlichen Risikobetrachtungen.
        - Glossar Informationssicherheit

- R.0100 - Klassifizierung und Kennzeichnung von Informationen
- R.0110 - Informationsrisikomanagement
- R.0200 - Assetmanagement
- R.0300 - Berechtigungsmanagement (Zutritt, Zugang, Zugriff)
- R.0400 - Change- und Patchmanagement
- R.0500 - Schwachstellenmanagement
- R.0600 - Security Incident Management
- R.0700 - Problemmanagement
- R.0800 - Kapazitäts- und Performancemanagement
- R.0900 - Informationssicherheitsaspekte im Notfallmanagement
- R.1000 - Einhaltung gesetzlicher und vertraglicher Anforderungen
- R.1100 - Sicherheit in Projekten
- R.1200 - Personalsicherheit
- R.1300 - Überprüfung der Informationssicherheit durch Fachbereiche oder Prüfer
- R.1400 - Sicherheit im Anwendungsbetrieb
- R.1500 - Anwendungs- und Betriebsdokumentation
- R.1600 - Sicherheitsanforderungen an Dienstleister Lieferanten
- R.1700 - Informationsübertragung (inkl. E-Mail, TK-Anlagen, Cloud-Services)
- R.1800 - Kryptographische Verfahren
- R.1900 - Datensicherung und Archivierung
- R.2000 - Passwortmanagement und Authentisierung
- R.2100 - Systemhärtung
- R.2200 - Netzwerk- und Systemmanagement
- R.2300 - Protokollierung und Überwachung
- R.2400 - Malwareschutz

        - R.2500 - Sicherheit in der Anwendungs- und Systementwicklung
        - R.2510 - Sicherheit in der Entwicklung von IDV
        - R.2600 - Einsatz von Software
        - R.2700 - Mobile Endgeräte
        - R.2800 - Sicherheit von Geräten und Betriebsmitteln
        - R.2900 - Telearbeit
        - R.3000 - Beschaffung von Hard- und Software
        - R.8000 - Physische Sicherheit
        - R.8100 – Rechenzentren
    - Prozesse definieren: Die Prozesse sind in großen Teilen zwar durch Standards und Normen bereits festgelegt, dennoch ist eine integrative Betrachtung vor allem im Unternehmenskontext mit weiteren Standards und Normen zu prüfen, eine konkrete projektbasierte Modellierung zu erstellen und diese entsprechend abzustimmen und zu implementieren.

- Zielobjekte festlegen: In diesem Schritt wird eine Bestandsaufnahme der relevanten Zielobjekte vorgenommen.
    - Prozessmodellierung aktualisieren: Die bestehenden Geschäftsprozessmodelle sind hinsichtlich ihrer Vollständigkeit zu prüfen und entsprechend zu aktualisieren.
    - Anwendungen: Das notwendige Management von Fachanwendungen und IT-Systemen ist mittels angemessener Verzeichnisse (z.B. Configuration Management Data Base, kurz: CMDB) zu prüfen und entsprechend zu aktualisieren.
    - Infrastruktur: Die Infrastrukturkomponenten und der dazugehörige technische Schnitt ist zu prüfen und eventuell zu überarbeiten. Die dazugehörigen Verzeichnisse sind in der Regel vorab aufzubauen.
    - Lokationen: Ein analog den Infrastukturen bestehendes Verzeichnis ist zu identifizieren bzw. vorab aufzubauen.
    - Dienstleister: Identifikation von Dienstleistern und ggfs. Aufbau eines Verzeichnisses, um diese und die Ansprechpartner zu verwalten.

  - Strukturanalyse: Abschließend ist eine Strukturanalyse durchzuführen, um alle identifizierten Zielobjekte miteinander zu verknüpfen und die Abhängigkeiten vor allem im Hinblick auf das Business Continuity Management zu identifizieren.

- Zielobjekte bewerten: Hier werden die Schutzbedarfe der Zielobjekte festgelegt, ein Self-Assessment anhand der gültigen Vorgaben und einer vom Schutzbedarf abhängigen ergänzenden Risikoanalyse durchgeführt.
  - Schutzbedarfsanalyse inkl. erweiterter Schutzbedarfsanalyse: Um den Schutzbedarf zu identifizieren, ist es erforderlich, eine klassische Schutzbedarfsanalyse pro Zielobjekt durchzuführen bzw. die erforderlichen Ableitungen durchzuführen.
  - Business Impact Analyse: Im Hinblick auf das Schutzziel Verfügbarkeit muss eine Business Impact Analyse durchgeführt werden. Dazu sollten die Ergebnisse der Privacy Impact Analyse des DSMS ebenfalls berücksichtigt werden.
- Zielobjekte steuern: Mittels der Risikoanalyse wird eine Entscheidung hinsichtlich der Umsetzung von Maßnahmen oder der Risikoakzeptanz getroffen.
  - Ergänzende Risikoanalyse: Für Zielobjekte mit einem erhöhten Schutzbedarf (die Stufen sind noch festzulegen) muss eine ergänzende Risikoanalyse durchgeführt werden. Im Hinblick auf die Anforderungen aus dem Datenschutz sollte dies mit einer Datenschutzfolgenabschätzung integriert betrachtet werden.
  - Risikoentscheidung: Für hohe Restrisiken muss eine Entscheidung getroffen werden, ob das Risiko akzeptiert wird oder ob eine Risikobehandlung durchgeführt wird (Transfer, Vermeidung, Reduktion).
  - Maßnahmen definieren: Sofern die Option einer Risikobehandlung gewählt wird, sind die erforderlichen Maßnahmen zu definieren und durch die Zielobjektverantwortlichen umzusetzen.
  - Maßnahmenumsetzung steuern: Die definierten Maßnahmen sind einer strukturierten und ordnungsgemäßen Nachverfolgung zu unterziehen.
  - Wirksamkeitskontrolle durchführen: Nach Abschluss der Maßnahmen müssen diese auf Wirksamkeit überprüft werden und bei Bedarf Folgemaßnahmen definiert werden. Eine Überprüfung kann im Rahmen des Auditkonzeptes erfolgen.

- Zielobjekte überprüfen: Dies ist für Planung und Durchführung von Audits bzw. Revisionen vorgesehen, um die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen oder die Bewertung auf Angemessenheit und Wirksamkeit zu überprüfen.
    - Auditkonzept: Erstellung eines Verfahrens zur Überprüfung der Informationssicherheit und aller dazugehörigen Bestandteile.
    - Auditprogramm: Erstellung einer Auditplanung (Jahresplanung, Ad-Hoc-Audits z.B. bei Fraud-Vorfällen) sowie Auswahl von geeigneten Auditoren.
    - Internes Kontrollsystem: Erstellung eines übergreifenden Kontrollsystems, welches alle Betandteile des ISMS überprüft (einschl. Audit).
- Zielobjekte berichten: Dies beinhaltet das gesamte interne Berichtswesen an das KBA, das Management als auch interne und externe Prüfer. Bestandteile dieses Berichtswesens sind unter anderem Folgende:
    - Jahresbericht mit einem Augenmerk auf die Informationrisiken und deren Behandlung sowie ein Ausblick auf das kommende Jahr
    - Quartalsbericht mit Hauptaugenmerk auf die aktuellen Maßnahmen zur Auflösung von Informationsrisiken
    - Integration mit dem Berichtswesen des Datenschutzmanagementsystems
    - Kennzahlen pro Prozessschritt mit einem eigenen Kennzahlensteckbrief
    - Ad-Hoc-Berichte zu Sonderthemen (z.B. zu Sicherheitsvorfällen, Datenpannen)
- Awareness schaffen: Während die vorangegangenen Elemente auf die klassischen Zielobjekte ausgerichtet sind, befasst sich dieser letzte Schritt mit dem Faktor Mensch. Hier sind Schulungen, Trainings und Awareness-Kampagnen vorgesehen.
    - Schulung des Fachbereichs
    - Schulung der IT

Weiterführende Hinweise:

Das Managementsystem orientiert sich an den Schutzzielen Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität. Die beiden Schutzziele der Vollständigkeit und Sicherheit der Vertragsdaten werden im übergreifenden Schutzziel der Integrität betrachtet.

62. Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001

autoTicket wird bei der Errichtung und während des Betriebs des ISA-Systems ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 errichten und entsprechend verwenden.

Folgende Übersichtsdarstellungen illustrieren jene Prozesse, welche durch autoTicket implementiert werden. Diese werden im Rahmen der Erstellung des Feinkonzeptes für den weiterführenden Betrieb detaillierter dargestellt und bei Bedarf entsprechend den Anforderungen adaptiert.

Prozesslandkarte – Aufbau des Managementsystems

Die Prozesslandkarte gibt einen Überblick über die Master Prozesse und stellt ein übergeordnetes Dach dar.

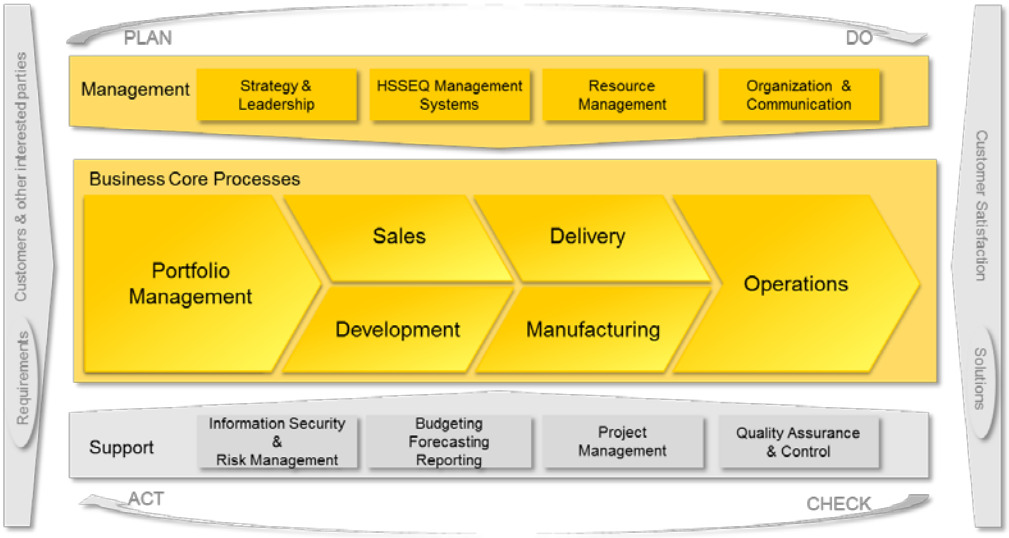

Abb. 32: Managementsystem – Entwurf Prozesslandkarte

Das HSSEQ-Managementsystem (HSSEQ = Health & Safety, Security, Environment and Quality) ist in vier Dokumentenebenen strukturiert, welche die wichtigsten HSSEQ-Bereiche enthalten.

Informationssicherheitsmanagementsystem

Die Informationssicherheit innerhalb der autoTicket verfolgt das Ziel, den Teil des Geschäftsrisikos zu steuern, der sich aus der Abhängigkeit ergibt, die moderne Organisationen mit Blick auf Informationen und Informationssysteme haben, und die sie in die Lage versetzen, die heutige vernetzte Wirtschaft voll auszuschöpfen. autoTicket strebt an in der eigenen Organisation ein gemeinsames Sicherheitsverständnis und eine Denkweise zu schaffen, in der

Informationssicherheit als geschäftsfördernde Kraft etabliert wird. Hier wird auch auf die Ausführungen im Kap. 60 (inklusive Unterkapitel) verwiesen.

Servicemanagementsystem

Die Lieferung und der Betrieb von Dienstleistungen innerhalb der autoTicket basiert auf einer definierten Methodik und einem Rahmen, um die Leistungsfähigkeit des Servicemanagements aufzubauen und zu verbessern, die Ausrichtung auf das Geschäft zu erhöhen sowie den Unternehmenswert zu maximieren. Die angewendeten Methoden sind ITIL v3 Best Practice. Diese sind integriert und eng an die ISO 20000 Standards angepasst, um zu gewährleisten, dass autoTicket jederzeit den festgelegten Zertifizierungsstandards entspricht. Hier wird auch auf die Ausführungen im Kap. 63 (inklusive Unterkapitel) verwiesen.

Gesundheits- und Arbeitssicherheitsmanagementsystem

autoTicket erkennt die Bedeutung effektiver Kommunikation und Maßnahmen zur Sensibilisierung für den Umweltschutz, zur Verbesserung der Umwelt-, Gesundheitsschutz- und Arbeitssicherheitsleistung sowie zur Vermeidung von Unfällen im gesamten Unternehmen. Die Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitssicherheitspolitik ist Teil des autoTicket-Unternehmensleitbilds.

autoTicket ist bestrebt, die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter des Unternehmens sowie Externer kontinuierlich zu verbessern. autoTicket strebt an in ihrer Organisation ein Bewußtsein für Gesundheits- und Unfallprävention zu verankern. Führungskräfte sollen für Gesundheits- und Sicherheitsfragen die Verantwortung übernehmen.

Um dieses sowohl während der Errichtungs- und Betriebsphase als auch innerhalb von autoTicket Projekten sicherzustellen, wird wie folgt vorgegangen:

- Rechtsforderungen feststellen:
    - Um alle anwendbaren Vorgaben aus Gesetzen und Normen zu kennen, werden Gesetze, Vorgaben und Standards in Bezug auf Arbeitssicherheit, Brandschutz, Blitzschutz, Strahlenschutz, Lasersicherheit, elektrische Sicherheit, funktionale Sicherheit sowie Verkehrssicherheit und Umweltschutz in Bezug auf ihre Anwendbarkeit auf das Unternehmen und Projekt analysiert.
- Rechtsregister mit Aufgaben:

- Aus den einzelnen Gesetzen und Vorgaben werden die entsprechenden Rechtsaufgaben (insbesondere: Wie erfolgt die Umsetzung? Wie erfolgt die Nachweisführung?) verantwortlichen Personen zugeordnet.

- Maßnahmen durchführen / wiederkehrende Aufgaben:
  - Die entsprechenden Aktivitäten werden je nach Anforderung (teilweise monatlich, jährlich) durchgeführt, die notwendigen wiederkehrenden Aufgaben werden entsprechend geplant, in eine Liste aufgenommen und durchgeführt.

- Legal Compliance:
  - Die Überprüfung der Einhaltung der relevanten Rechtsanforderung erfolgt einmal im Jahr. Für die entsprechenden Rechtsaufgaben werden die Nachweise für deren Durchführung geprüft; wenn Abweichungen festgestellt werden, müssen entsprechende Korrekturmaßnahmen eingeleitet werden, die dann nachverfolgt werden.

- Jährliches Review:
  - Die anwendbaren Vorgaben und Gesetze werden jährlich auf eventuelle Änderungen und Erweiterungen geprüft; das Rechtsregister wird gegebenenfalls angepasst.

Ebenfalls wird aufgrund der gesetzlichen Basis eine Gefährdungserkennung und Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und dokumentiert. Mit der Arbeitsplatzbewertung wird die Sicherheit des Arbeitsplatzes beurteilt, um sicherzustellen, dass die Mitarbeiter gesunde und sichere Arbeitsbedingungen vorfinden.

Für den Aufbau des Managementsystems dient das Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 als Basis und wird von autoTicket bei der Errichtung und während des Betriebs verwendet. Daher ist das Managementsystem prozessorientiert aufgebaut. Die Dokumentation zum Managementsystem wird nach den Prozessen strukturiert (siehe auch Kap. 64.3). Mitgeltende Unterlagen (Richtlinien, Leitfäden etc.) werden dann den jeweiligen Prozessbeschreibungen zugeordnet und über diese referenziert.

62.1 Aufgaben des Qualitätsmanagementsystems

Verantwortung, Zuständigkeiten sowie Details zur Struktur des Managementsystems aus Sicht des Compliance-, des Risiko- und des Informationssicherheits-Managements (Aufbau- und Ablauforganisation, Berichtswege sowie Rollen) werden in den jeweiligen Richtlinien und

Prozessbeschreibungen dokumentiert. Das Managementsystem dient als zentrale Ressource für die Aufbau- und Ablauforganisation und repräsentiert das organisationale Wissen über die Strukturen und Prozesse („Prozesswissen“). Das organisationale wie auch persönliche Wissen wird über weitere Kanäle und Instrumente wie Schulungen, kollegiale Interaktion, Kommunikationsprozesse, gezielten Erwerb externen Wissens sowie Einrichtung und Betrieb von Wissensdatenbanken kontinuierlich ausgebaut. Bzgl. einer Detaillierung der Aufgaben wird auch auf die Ausführungen in den Kap. 62, Kap. 64.2 und Kap. 64.3 verwiesen.

62.2 Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems

Im Zuge der Implementierung eines umfassenden Managementsystems erwirbt autoTicket spätestens 6 Monate nach Beginn der Erhebung unter anderem die folgenden Zertifizierungen:

- Qualitätsmanagement gemäß ISO 9001:2015
- Informationssicherheitsmanagement gemäß ISO 27001
- IT-Service Management gemäß ISO 20000
- Umweltmanagement gemäß ISO 14001 (inkl. EMAS Verordnung) und
- Arbeitssicherheitsmanagement gemäß OHSAS 18001
- Risikomanagement gemäß ISO 31000 (inkl DIN EN 31010)

Diese und alle weiteren geforderten Zertifizierungen werden entsprechend den Vorgaben in jährlichen Intervallen (jedes Jahr als Überwachungsaudit und alle drei Jahre als Re-Zertifizierungsaudit) von einem externen, dafür von autoTicket beauftragten Zertifizierungsunternehmen verifiziert. Die erforderlichen Unterlagen und Nachweise, die die normkonforme Umsetzung der vorgegebenen Standards nachweisen, werden dem KBA zeitgerecht vorgelegt.

Das Management der autoTicket erteilt den Auftrag zur Zertifizierung mit einer klaren Absichtserklärung – mit dem sogenannten Management Commitment.

Danach erfolgt die Planung zur Einführung des Managementsystems in folgenden Phasen:

- Information und Bereitstellung von Ressourcen, Analyse des Kontexts
- Grundschulung der Mitarbeiter betreffend Qualitätsmanagement / Managementsysteme sowie zur Verfügungstellen von E-Trainings (Moodlebasis)
- Bestellen der Verantwortlichen (Qualitätsmanager, Prozess-Eigner)

- Schulung der gruppenweit gültigen Masterprozesse / Richtlinien / Policies / Unternehmenspolitik
- Ziele definieren – Qualitäts-, Prozessziele
- Evaluierung / Checken, inwieweit vorhandene Dokumente auf spezielle lokale bzw. geschäftsrelevante Vorgaben angepasst werden müssen – Gap-Analyse

Input / Output der Prozesse, Schnittstellenanalyse

- Erarbeiten von lokalen Prozessen, Arbeitsanweisungen mit den verantwortlichen Personen = Prozess-Eigner
- Freigeben, Informieren, Schulen von allen Prozess- / Managementsystemdokumenten
- Planen, Durchführen und Aufarbeiten von internen Audits, um den Status der Implementierung, der Effektivität und Effizienz des Managementsystems festzustellen.
- Reporting der KPIs (Key Performance Indicators) / Soll-Ist-Vergleich sowie Definition von Korrekturmaßnahmen
- Termin sowie Auditplan mit externem Zertifizier abstimmen
- Externes Zertifizierungsaudit durchführen

Der Zertifizierungsprozess wird zu einem Zeitpunkt eingeleitet, zu dem die Betriebsorganisation und die Prozesse bereits etabliert sind, aber so rechtzeitig, dass zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme der Zertifizierungsprozess bereits abgeschlossen sein wird.

Das Zertifikat wird für 3 Jahre ausgestellt und im 2. und 3. Jahr durch ein Überwachungsaudit durch die Zertifizierungsstelle überprüft.

Nach Ablauf des 3. Jahres wird ein Re-Zertifizierungsaudit durchgeführt, um die Zertifizierung für weitere 3 Jahre aufrechtzuhalten.

Zur Wartung des Managementsystems werden interne Audits durchgeführt und das Ergebnis im Rahmen eines Management-Reviews bewertet und danach Korrektur- bzw. Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet. Alle Ergebnisse und Maßnahmen werden dokumentiert und die Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen im Nachfolge-Audit überprüft.

Hinsichtlich der zeitlichen Planung für die Erlangung der Zertifizierungen wird auf die Ausführungen in Kap. 64, Punkt „Erlangung der Zertifizierungen für autoTicket“ verwiesen.

63. ISO 20000 Zertifizierung

autoTicket richtet im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit ein IT-Servicemanagement ein. Die IT-Servicemanagement – Prozesse werden gemäß ISO 20000 umgesetzt und betrieben. Im Zuge der Implementierung erwirbt autoTicket spätestens 6 Monate nach Beginn der Erhebung die Zertifizierung gemäß ISO 20000 und wird diese während der Laufzeit des Betreibervertrags aufrechterhalten.

Hinsichtlich der zeitlichen Planung für die Erlangung der Zertifizierungen wird auf die Ausführungen in Kap. 64, Punkt „Erlangung der Zertifizierungen für autoTicket“ verwiesen.

Diese und alle weiteren geforderten Zertifizierungen werden entsprechend der Vorgaben in jährlichen Intervallen (jedes Jahr als Überwachungsaudit und alle drei Jahre als Re-Zertifizierungsaudit) von einem externen, dafür von autoTicket beauftragten Zertifizierungsunternehmen verifiziert. Die erforderlichen Unterlagen und Nachweise, die die normkonforme Umsetzung der vorgegebenen Standards nachweisen, werden dem KBA zeitgerecht vorgelegt.

63.1 IT-Servicemanagement gemäß ITIL

autoTicket richtet im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit ein IT-Servicemanagement gemäß ITIL ein. Sämtliche Prozesse werden gemäß ITIL Standard etabliert und werden durch die jeweils zugehörigen Systeme unterstützt. Nachfolgend werden die Anforderungen an das Management, System, Planung und Implementierung des Service Managements, Planen und Implementieren neuer oder geänderter Services, Service Level Management, Service Reporting, Availability und Service Continuity Management, Capacity Management, Information Security Management, Supplier Management, Incident Management, Problem Management, Configuration Management, Change Management, Release and Deployment Management und Reporting beschrieben.

Servicemanagement Organisationsstruktur

Die organisatorische Basis bildet folgende Struktur und gliedert sich in folgende Serviceeinheiten, die funktional sowohl bei autoTicket als auch bei den Unterauftragnehmern zum Einsatz kommen: Service-Desk & Monitoring, Backoffice-Operations, Field-Operations und Service-Governance.

Zielsetzung der Organisationsstruktur

Folgende Zielsetzungen werden bei der Definition der Serviceeinheiten für den Betrieb von IT-Systemen verfolgt:

- Die Serviceeinheiten für den Betrieb sowie die darin angesiedelten Rollen und Aufgaben können flexibel und rasch an die Erfordernisse des Betriebs angepasst werden und ermöglichen eine stärkere Kundenorientierung.
- Eine klare Aufgabenzuordnung innerhalb der Serviceeinheiten sowie ein definiertes Regelwerk für die zu erbringenden Services im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems von autoTicket.
- Reduzierung von Übergabeschnittstellen bei der Bearbeitung von Wartungsaufgaben und Störungsbehebungen, um Reaktionszeiten auf ein Minimum zu reduzieren.
- Vermeidung jeglicher Überlappungen von Zuständigkeiten im Betrieb.
- Die Größe der Serviceeinheiten liegt innerhalb einer vorgegebenen Führungsspanne, welche hinsichtlich der Servicequalität bestmöglich überwacht werden kann.
- Laufende Serviceverbesserungen im Rahmen des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses durch Erfahrungssammlung aus dem Betrieb anderer Systeme.

Definition und Aufgaben der Serviceeinheiten

Die Definition und grundsätzlichen Aufgaben der Serviceeinheiten von autoTicket (nicht abschließend) gliedern sich wie folgt auf:

Service Desk & Monitoring

- 24/7 Überwachung der produktiven Systemteile
- First Level Support
- Incident management (end to end)
- Incident resolution
- Verfolgung und Überwachung der kundenspezifischen KPIs
- Eskalation zum übergeordneten Support Level, falls erforderlich
- Incident Report Erstellung und Distribution
- Laufende wiederkehrende Aktivitäten, welche eine 24/7 Anwesenheit erfordern

Back Office Operations

Die Serviceeinheit ist verantwortlich für die IT Systeme:

- Second Level Support
- Datenbanken Administration und Überwachung
- Wartung von Applikationen und Standard Software
- Software Distribution
- Support für Applikations-Nutzer
- Problem Management
- Change Prozess Support
- Dokumentation und Training

Field Operations

Die Serviceeinheit ist verantwortlich für alle Systeme, die einen Vorort-Einsatz notwendig machen (physische Zahlstellen, Zahlautomaten, …):

- Second Level Support
- Technische Services in der Fläche
- Wartung von Applikationen und Standard Software
- Software Distribution
- Support für Applikations-Nutzer
- Problem Management
- Change Prozess Support
- Dokumentation und Training

Service Governance

Die Serviceeinheit ist verantwortlich für:

- Definition und Standardisierung der ITIL konformen Betriebsprozesse innerhalb von autoTicket
- Standardisierung und Administration von Tools
- Monitoring
- ITSM-Plattform

Funktionen und Rollen

Product Developer

Das Aufgabengebiet umfasst die Abstimmung von Weiterentwicklungen und fungiert als Bindeglied zum Fachbereich Produkt- und Programm Management der autoTicket. Zudem zählt die Abstimmung mit dem Service Transition Manager bei Systemänderungen zu den Aufgaben.

Change Manager

Das Aufgabengebiet des Change Managers umfasst vor allem die Umsetzungsverantwortung für Änderungen, welche von der Planung, Abstimmung mit dem Auftraggeber bis zur erfolgreichen Implementierung von Changes reicht. Ferner übernimmt der Change Manager die Abstimmung mit dem Service Transition Manager im Falle von Systemänderungen.

Service Transition Manager

Der Service Transition Manager, als verantwortliche Person für den reibungslosen produktiven Einsatz von Systemänderungen im betrieblichen Umfeld, muss in jegliche Systemänderungen eingebunden werden. Dies umfasst sowohl Änderungen, die aufgrund von Changes durchgeführt werden, als auch Systemänderungen, die im Rahmen von Produktänderungen durchgeführt werden.

Service Delivery Manager

Der Service Delivery Manager wird im Rahmen seiner betrieblichen Gesamtverantwortung für die technischen Systeme die Führungs- und Managementaufgaben des technischen Betriebsteams wahrnehmen.

Service Operation Manager

Der Service Operation Manager übernimmt die operative Gesamtverantwortung für das technische Gesamtsystem und nimmt somit eine zentrale koordinative Rolle ein.

Problem Manager

Der Problem Manager, als Anlaufstelle im Falle von technischen Problemen, welche Systemänderungen zur Folge haben, erarbeitet mit den technischen Fachabteilungen nachhaltige Lösungen zur Behebung und formuliert Spezifikationen im Rahmen eines Changes.

Performance Manager

Das Aufgabengebiet des Change Managers wird die Aufgabe wahrnehmen, laufende Analysen zur Performance des technischen Gesamtsystems durchzuführen.

Service Desk

autoTicket richtet innerhalb seiner Serviceeinheiten „Service Desk & Monitoring“ eine 24x7 Hotline ein, welche in technischen Belangen zur Verfügung steht. Das dabei eingesetzte Personal entspricht den Anforderungen nach technisch kompetenter und deutschsprachiger Unterstützung.

IT Servicemanagement-Plattform

autoTicket wird in der Phase des Systemaufbaus im technischen Betrieb für Workflowmanagement, Configurationmanagement Database, Reporting sowie Monitoring eine ITSM-Plattform einrichten.

Leistungsüberblick:

- IT-Servicemanagement nach ITIL V3.
- Unterstützung von standardisierten ITIL Supportprozessen.
- Integration in die Systemlandschaft mittels standardisierter Schnittstellen
- Dashboardfunktionalitäten sowie Reporterstellung

Abb. 33: IT-Servicemanagement-Plattform

Servicemanagement-Prozesse

autoTicket implementiert im Rahmen seiner Betriebsaktivitäten einen Servicemanagement-Prozess als Basis der operativen Tätigkeit.

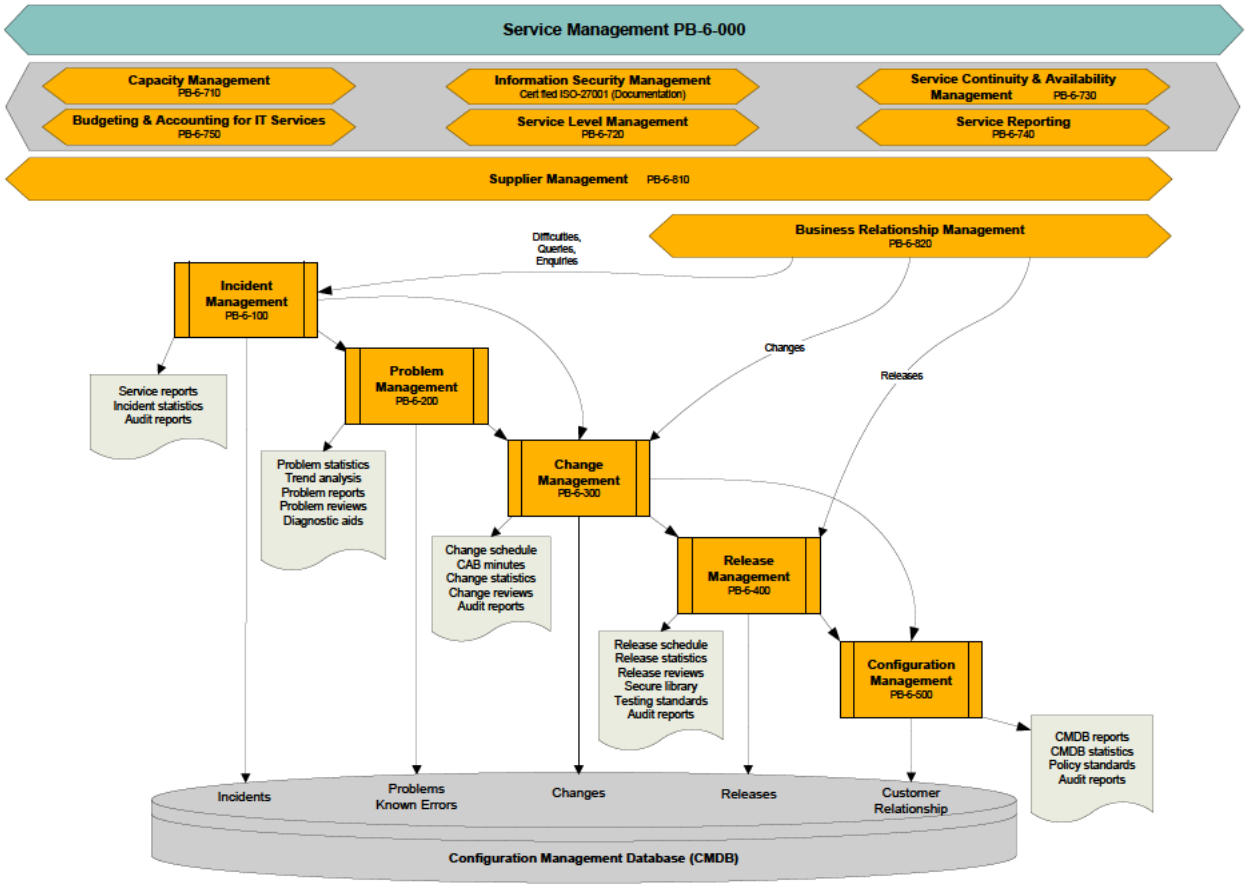

Abb. 34: Servicemanagement-Prozess

Im Folgenden sind die wesentlichen Prozesse aufgeführt.

Event-Management

Der Prozess Event-Management folgt dem Ziel, durch aktives und passives Monitoring alle im Betrieb eines Systems auftretenden Events zu überwachen, frühzeitig Anomalien im Betrieb der Systeme zu erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Dabei erfolgt neben der Erkennung von Events eine Einordnung dieser hinsichtlich Kritikalität und Relevanz sowie der Festlegung geeigneter Maßnahmen. Als Grundlage dafür dient unter anderem ein ständiger Abgleich von tatsächlicher Performance mit den SLAs.

autoTicket spezifiziert im Rahmen der Detailplanung seiner Monitoringlösung die konkrete Ausgestaltung des Event-Managements und strebt dabei an, möglichst viele Aspekte des Servicemanagements automatisiert in sein Monitoring aufzunehmen.

Incident-Management (Fehlermanagement)

Ziel des Incident-Managements ist die Definition von Standardmethoden, welche im laufenden Betrieb zur effizienten und raschen Behebung von Störungen zur Anwendung kommen. Dabei sollen die negativen Auswirkungen auf den laufenden Betrieb minimiert werden und somit die bestmögliche Erhaltung der Servicequalität und Serviceverfügbarkeit gewährleistet bleiben.

Entsprechend der ITIL und ISO2000 Definition ist ein Incident als eine ungeplante Serviceunterbrechung oder eine Qualitätsminderung eines Service im laufenden Betrieb definiert. Der dargestellte Incident-Managementprozess gibt einen Überblick über folgende wesentliche Prozessschritte und Aktivitäten:

- Erstdiagnose: Aufzeichnung, Klassifizierung und Priorisierung eines Incidents im Ticketing System
- Analyse und Behebung: Zuordnung des Incidents zum fachkompetenten Bereich zur Störungsbehebung entsprechend dem Service Level Agreement
- Überprüfung und Schließen des Tickets: Die Behebung eines Störfalles wird bestätigt und das entsprechende Ticket geschlossen

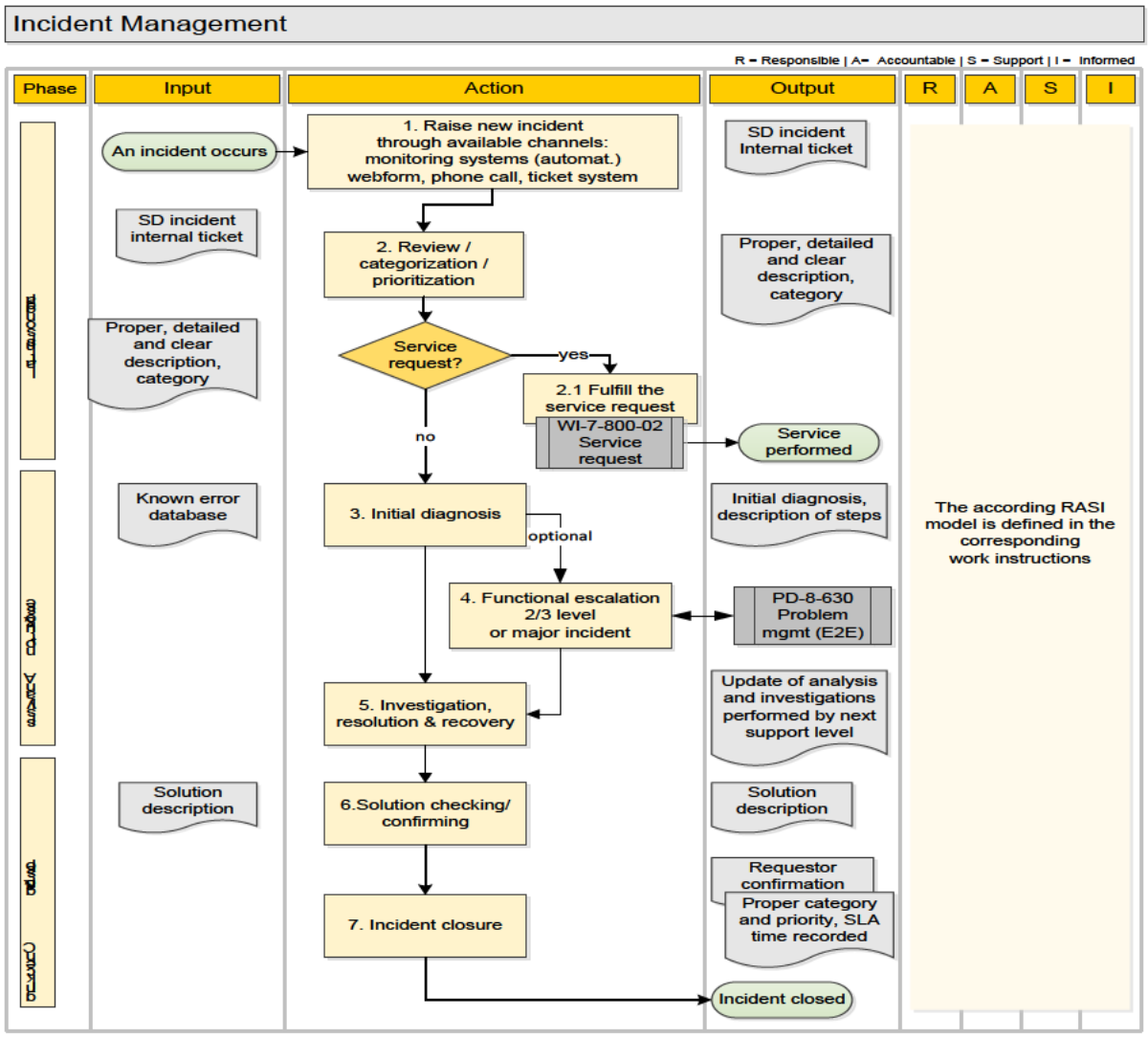

Abb. 35: Incident Management

Problem Management

Der Prozess für Problem Management zielt darauf ab, aus Incidents resultierende Probleme im laufenden Betrieb zu identifizieren. Dabei wird auf die Eliminierung von wiederkehrenden Problemen und der Minimierung von der Auswirkung eines Problems auf den Betrieb fokussiert, sofern dieses nicht unmittelbar behoben werden kann.

Der Prozess für Problem Management beinhaltet die Aktivitäten zur Ursachen-Diagnose von Incidents sowie zur Erstellung von Gegenmaßnahmen zur Behebung (z.B. Changes). Dabei ist ein „Problem“ als Ursache definiert, die einem oder mehreren Incidents zugrunde liegt.

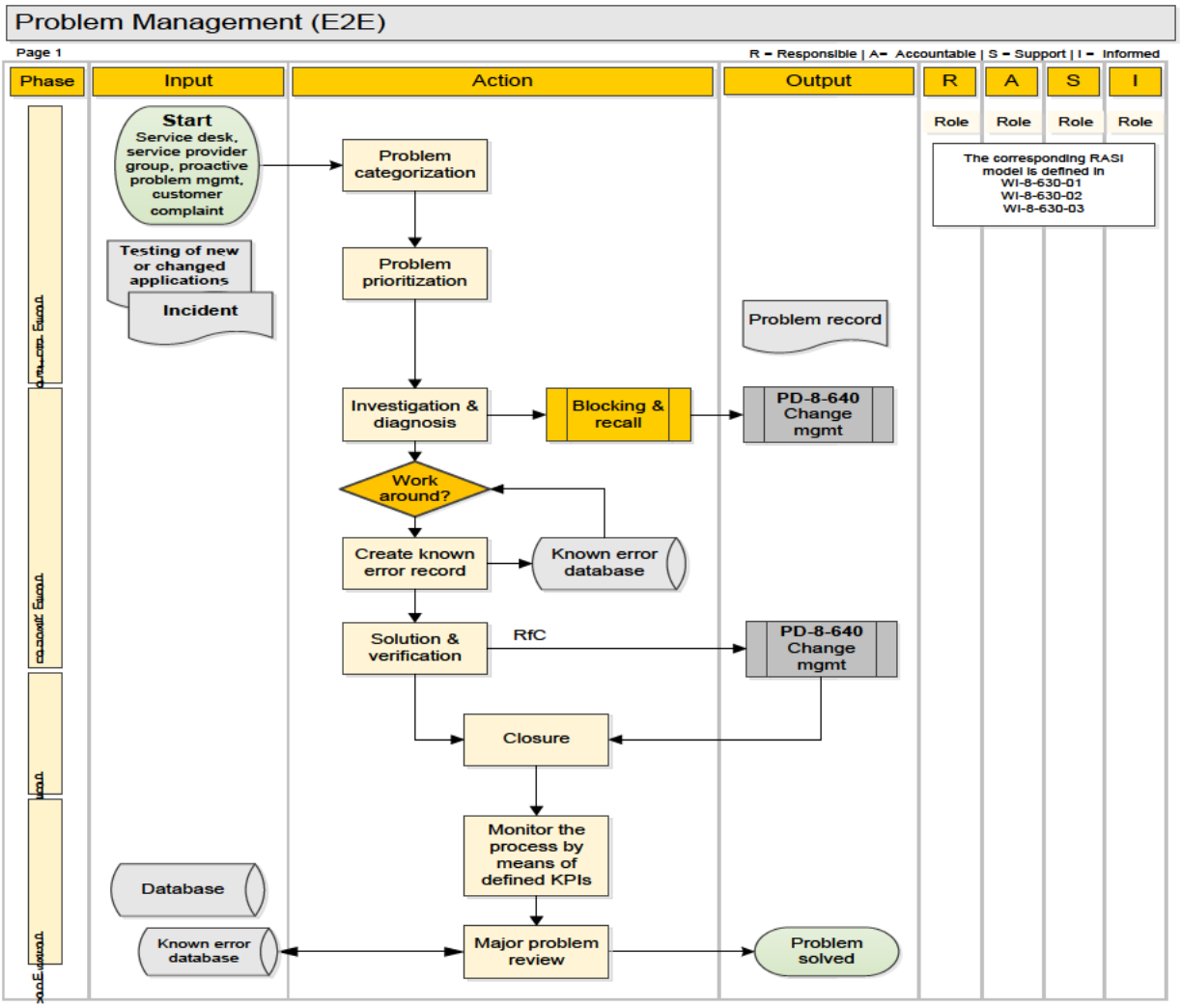

Abb. 36: Problem Management

Configuration-Management

Der Prozess Configuration-Management definiert, wie die implementierten IT-Services und Infrastruktur Komponenten sowie die zugehörige Dokumentation verwaltet werden.

Der Prozess beschreibt ein Modell basierend auf der Identifikation, Überwachung, Verwaltung und Verifikation der Versionen der aktuell installierten Hardware und Softwarekomponenten sowie deren Dokumentation.

Die grundsätzlichen Aktivitäten des Configuration-Managements umfassen

- Regelmäßiges und ad-hoc Reporting
- Regeln, Prozeduren, Rollen und Verantwortlichkeiten für das Configuration Management
- Effiziente Erfassung, Wartung und Löschung von Einträgen
- Aktuelle Listen und Informationen von Standard Produkten

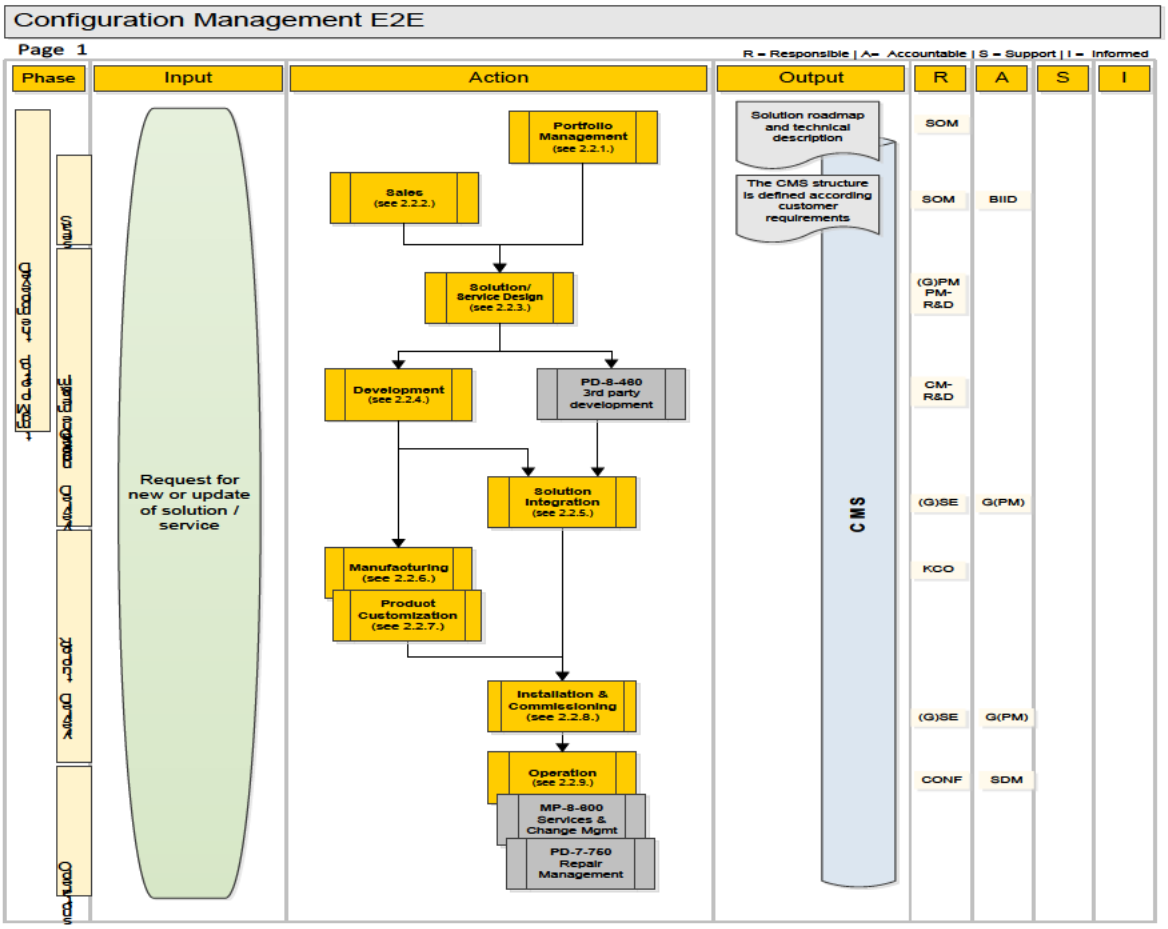

Abb. 37: Configuration Management

Request-Fulfillment

Service-Request-Fulfillment behandelt die Bereitstellung von Standardservices für Systemanwender, welche in der Regel einem vordefinierten Genehmigungsprozess unterliegen und im Service Desk von autoTicket bereitgestellt werden können.

autoTicket richtet einen Service-Request-Prozess ein, welcher über die ITSM – Plattform abgewickelt werden kann.

Dies ermöglicht einen schnellen und effektiven Zugriff auf Standardservices, um die Produktivität und Qualität der Business-Services zu verbessern. Des Weiteren soll die Implementierung des Service-Request-Prozesses eine bessere Steuerung von Standardservices ermöglichen.

Kapazitätsmanagement

autoTicket richtet im Rahmen der Implementierung seiner Geschäftsprozesse einen Kapazitätsmanagement–Prozess ein.

Dieser beinhaltet alle Konzepte, Aktivitäten und Abläufe, die darauf abzielen, die im Projekt zur Verfügung stehenden (IT)-Einrichtungen unter gegebenen Rahmenbedingungen bestmöglich zu nutzen und die in Zukunft erforderlichen Kapazitäten bedarfsgerecht und wirtschaftlich zu planen.

Dabei wird folgender grundlegende Ansatz verfolgt:

- Identifizieren der Geschäftsprozesse
- Beschreiben der Geschäftsprozesse – Performance – Ziele
- Abbilden von Geschäftsprozessen auf die erforderlichen (IT)-Prozesse
- Definieren der relevanten Anforderungen der Anwender
- Planen und bestimmen der benötigten (IT)-Komponenten
- Überwachen und Steuern des laufenden Betriebs
- Analyse und Tuning
- Ziele des Kapazitätsmanagement-Prozesses:
    - Einen geeigneten und aktuellen Kapazitätsplan, der die aktuellen und zukünftigen Business-Bedürfnisse widerspiegelt anzufertigen und zu warten
    - Alle anderen Business- und IT-Bereiche in allen kapazitäts- und performancebezogenen Fragen zu beraten
    - Durch Managen der Performance und Kapazität der Services und Ressourcen sicherzustellen, dass Service-Performance-Ergebnisse die vereinbarten Performance-Ziele erreichen und überschreiten
    - Bei Diagnose und Lösung von kapazitäts- und performancebezogenen Incidents und Problemen zu unterstützen
    - Den Einfluss aller Changes auf den Kapazitätsplan und die Performance und Kapazität aller Services und Ressourcen zu beurteilen
    - Sicherzustellen, dass proaktive Maßnahmen um die Performance von Services zu verbessern, implementiert werden.

Beim gesamten Kapazitätsmanagement-Prozess wird kontinuierlich versucht, IT-Ressourcen und Kapazität an die sich ständig verändernden Bedürfnisse und Anforderungen des Business

anzupassen. Dazu sind Tuning-Maßnahmen und eine Optimierung der aktuellen Ressourcen sowie eine effektive Schätzung und Planung der zukünftigen Ressourcen erforderlich.

Der Kapazitätsmanagement-Prozess ist in drei Teilprozesse geteilt:

- Business Kapazitätsmanagement

Dieser übersetzt die Businessbedürfnisse und –Pläne in Anforderungen an Services und die IT-Infrastruktur und stellt sicher, dass zukünftige Anforderungen an IT-Services zeitnah quantifiziert, konzipiert, geplant und implementiert werden.

- Service Kapazitätsmanagement

Umfasst Management, Steuerung und Prognose der End-to-End Performance und –Kapazität hinsichtlich der Nutzung und Auslastung der operativen IT-Services und stellt sicher, dass die Performance aller Services wie in den SLA angegeben überwacht und gemessen werden und die gesammelten Daten erfasst, analysiert und veröffentlicht werden.

- Komponenten Kapazitätsmanagement

Umfasst Management, Steuerung und Prognosen der Performance, Auslastung und Kapazität der einzelnen IT-Komponenten. Alle Komponenten in der IT-Infrastruktur werden überwacht, gemessen und die gesammelten Daten erfasst, analysiert und veröffentlicht.

Der Kapazitätsmanagement–Prozess beinhaltet dabei folgende Aktivitäten:

- Kapazitätsanforderungen laufend ermitteln
- Sicherstellen, dass angemessene (IT)-Kapazitäten vorhanden sind, um geforderte Servicelevels befriedigen zu können
- Das Management zu informieren, wie Kapazität und Nachfrage angeglichen werden können
- Voraussagen zukünftiger Kapazitätsanforderungen auf der Grundlage von Geschäftsplänen, Auslastungstrends, neuen Services, etc. treffen
- Erstellung, regelmäßiges Review und Revision des Kapazitätsplanes
- Analyse der Auslastungs- und Leistungsdaten und Reporting der Leistung gegen die in den SLAs definierten Ziele
- Incidents und Probleme öffnen, wenn Kapazitätseinbrüche oder Leistungsgrenzwerte identifiziert werden

Betriebsapplikationen

Configuration Management Database („CMDB“)

autoTicket errichtet in der Phase Systemaufbau eine Configuration Management Database für den gegenständlichen Leistungsumfang und unterhält diese über die Vertragslaufzeit.

Monitoring System

autoTicket errichtet in der Phase Systemaufbau ein Monitoring System, welches das gesamte System umfasst. Das von autoTicket installierte Monitoring System überwacht die vereinbarten Systeme, Systemkomponenten und Services. Der Leistungsumfang beinhaltet auch die Instandhaltung und Instandsetzung des Monitoring-Systems selbst.

Dokumentationsplattform

Sämtliche Dokumentationen werden auf der Dokumentationsplattform bereitgestellt, welche seitens autoTicket zur Verfügung gestellt wird.

Berichte

autoTicket stellt über die ITSM Plattform sowie über verschiedene Schnittstellen und Applikationen Berichte bzw. Daten für Berichte bereit wie z.B.:

- Kennzahlen der wesentlichen Geschäftsprozesse und Business Cluster (Verfügbarkeiten, Performance-Kennzahlen in qualitativer sowie zeitlicher Hinsicht)
- Kennzahlen der operativen Prozesse (Instandhaltungszeiten, Successful Call Rate)
- Kennzahlen der IT-Systeme und IT-Services (Systemauslastung und Reserven, Komponentenverfügbarkeit, Netzwerkverfügbarkeit)

Business Continuity Management (BCM)

Die Sicherstellung der Verfügbarkeit der IT-Systeme und die Gewährleistung eines schnellen Anlaufes nach Systemfehlern oder Ausfällen durch externe Einflüsse zählen zu den Hauptaufgaben des Systembetriebs.

Zu diesem Zweck erstellt autoTicket ein Notfallhandbuch als Teil des Management-/Betriebshandbuches. Ziel dieses Notfallhandbuches ist es, eine dokumentierte Vorgehensweise beziehungsweise Hilfestellung für alle Phasen der Notfallbewältigung bereitzustellen, mit deren Unterstützung autoTicket einen Notfall bewältigen und kritische

Geschäftsprozesse und Geschäftsfelder fortführen kann. Siehe dazu auch die Ausführungen im Konzept Notfall- und Krisenmanagement.

Prozessablauf

Ziel des ersten und wichtigsten Prozesses ist es, eine möglichst klare und rasche Entscheidung darüber zu treffen, ob der vorliegende Vorfall als einfache Störung im Rahmen des normalen Incident-Managements von autoTicket abzuhandeln ist oder ob das Störungsausmaß die Anwendung des Desaster Recovery Plans erfordert bzw. gar ein Vorfall vorliegt, für den der Notfallplan des Krisenmanagements von autoTicket angewendet werden muss.

Die Prozessdarstellung bildet die unterschiedlichen Auslöser (Trigger) für den Start des Prozesses und die Überführung zur Abarbeitung (Bewältigung) des Vorfalls im Rahmen der je nach Einstufung (Störung, Notfall oder Krise) vorgesehenen Managementprozesse (Incident Management, Notfall Management, Krisenmanagement) ab.

Störungen, die im Rahmen der Analyse als Security Incidents eingestuft werden, werden entsprechend klassifiziert und gemeldet.

Wiederanlaufreihenfolge nach Datacenter-Standorten

In bestimmten Fällen kann ein Wiederanlauf priorisiert nach Standorten erforderlich sein.

Für diesen Fall wird eine Wiederanlaufreihenfolge der Datacenter-Standorte festgelegt.

autoTicket-Services sind auf ein (standort-) redundantes Betriebsdesign ausgelegt. Daher ist von einem Wiederanlauf des Service auf dem vom Ausfall nicht betroffenen System (am Sekundärstandort) auszugehen.

63.2 Einbindung des KBA in die Service-Management-Prozesse

Innerhalb des umfassenden Managementsystems ist beabsichtigt, den Bereich „Wartung & Instandhaltung“ nach dem Information Technology Service Management Standard ISO 20000 zu zertifizieren. Die Leistungsfähigkeit des Servicemanagements wird auf Basis der Methoden der ITIL v3 Best Practice aufgebaut und laufend verbessert. Diese sind integriert und eng an die ISO 20000 Standards angepasst, um zu gewährleisten, dass autoTicket jederzeit den festgelegten Zertifizierungsstandards entspricht. Die Einbindung des KBA entsprechend der Anforderung erfolgt inhaltlich und organisatorisch durch den Bereich „KBA Management“. Durch die Bereitstellung von Arbeitsplätzen inkl. IT-Infrastruktur in den autoTicket – Räumlichkeiten für Mitarbeiter des KBA ist auch deren organisatorische Einbindung sichergestellt.

Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die Bereiche Incident, Problem, Change und Release / Deployment Management gelegt, wobei autoTicket gewährleistet, dass neben der schon erwähnten technischen und organisatorischen Einbindung des KBA in den entsprechenden autoTicket Prozess, die aktive Weiterentwicklung dieser Prozesse, die Dokumentation von Änderungen an den Systemen, der kontinuierliche Informationsfluß bei Änderungen vertraglich vereinbarter Leistungen, sowie der Zugriff auf die entsprechende Systemdokumentation gewährleistet wird. Hierbei wird auch auf das Kap. 64.4 bzgl. der organisatorischen Einbindung des KBA verwiesen.

63.3 Monatlicher KPI Bericht

autoTicket installiert ein Überwachungssystem, welches alle notwendigen Daten zur Betreiberüberwachung von den verschiedenen Sub-Systemen sammelt und die geforderten Berichte auf Basis dieser Daten erstellt. Der Zugriff auf sämtliche Daten im autoTicket-Überwachungssystem steht der KBA jederzeit zur Verfügung. Zusätzlich verfügt es über eine einfach zu bedienende Oberfläche, in der sich Berichte flexibel mit verschiedenen Kategorien und Attributen erstellen lassen.

Standardmäßig steht dem KBA ein monatlicher KPI-Bericht zur Verfügung, der die Performance-Indikatoren, wie im Betreibervertrag definiert, enthält (z.B. Verfügbarkeit der Systeme, Verfügbarkeit der Zahlstellen, Mean-Time-Between-Failure, etc.). Die Form des KPI-Berichtes wird in der Feinspezifikation zwischen autoTicket und dem Auftraggeber abgestimmt.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen in Kapitel 49.1, Unterpunkt „Reporting“ und Kap. 64.4 autoTicket Abteilung „Berichtswesen (Reporting) & Dokumentation“ und Kap. 64.3 „Geschäftsprozesse zu Reporting“, verwiesen.

64. Sicherstellung eines störungsfreien und ordnungsgemäßen Betriebes

Die folgende Darstellung stellt einen Entwurf für die Betriebsorganisation der autoTicket dar, die den störungsfreien und ordnungsgemäßen Betrieb des ISA-Systems jederzeit sicherstellt. Sie umfasst das Managementsystem, die Organisationstruktur inkl. Stellenbeschreibungen sowie das Prozess- und Personalmanagement. Im Zuge der Feinplanungsphase werden die notwendigen Anpassungen an diesen Entwurf durchgeführt und das finale Konzept fertiggestellt. In jedem Fall wird die Betriebsorganisation vor Inbetriebnahme von autoTicket finalisiert.

Betriebszweck

Zweck der autoTicket ist es, als „ISA-Behörde (IAB)“ laut §4 Abs. 1 InfrAG folgende Aufgaben sicherzustellen:

- Erhebung der ISA
- Durchführungen der Mahnungen nach § 3 Abs. 3 des VwVG
- Erlass von Vollstreckungsanordnungen

Zur Erfüllung dieser Aufgabe errichtet autoTicket eine Organisation, die den störungsfreien und ordnungsgemäßen Betrieb des ISA-Systems jederzeit sicherstellt. Einzelne Funktionen, die für den Betrieb des ISA-Systems erforderlich sind, werden von spezialisierten und leistungsstarken Unterauftragnehmern erfüllt.

Unternehmenspolitik autoTicket

Im Rahmen der autoTicket-Unternehmenspolitik wird ein umfassendes Managementsystem zu Qualität, Umweltschutz, Unternehmens- und Informationssicherheit sowie Compliance und Risikomanagement definiert und betrieben. Mit dieser Unternehmenspolitik wird ein für alle Mitarbeiter verbindlicher Rahmen definiert.

Qualität: „Anforderungen erfüllen, kundenfokussiert handeln“

Das Geschäftsprozessmodell stellt die End-to-End Betrachtung zum Erreichen der Unternehmensziele in den Mittelpunkt. Die Prozessziele sind ausgerichtet an den Anforderungen der ISA Abgabenpflichtigen und den Anforderungen des KBA.

Umweltschutz: „Ressourcen schonen, Verantwortung wahrnehmen“

Es werden umweltbezogene Ziele, Maßnahmen und Zuständigkeiten definiert, mit denen ein aktiver Beitrag zum Schutz der natürlichen Ressourcen und zur Vermeidung von Umweltbelastungen geleistet wird. Dies bezieht sich sowohl auf die Technologie des ISA Systems als auch auf interne Betriebsabläufe.

Unternehmens- und Informationssicherheit: „Ungehinderten Geschäftsbetrieb sicherstellen, Informationssicherheit gewährleisten“

Es werden angemessene Sicherheitsvorkehrungen getroffen und entsprechende Sicherheitsziele definiert, die der Abwehr von inneren und äußeren Gefahren dienen. Dabei wird der sichere Umgang mit Informationen gewährleistet, um die Daten der Abgabenpflichtigen und unternehmensinternes Wissen zu schützen.

Compliance: „Externe und interne Standards beachten, Korruption vermeiden“

Die Einhaltung aller Rechtsvorschriften und sonstiger zutreffender Regelwerke, der internen Richtlinien und Unternehmenswerte stellt für autoTicket eine Grundverpflichtung dar. So werden Rechtsrisiken vermieden und ein guter Ruf gewährleistet.

Risikomanagement: „Chancen nutzen, Risiken meiden“

Die systematische Auseinandersetzung mit Chancen und Risiken stellt für autoTicket einen integralen Teil der Wertschöpfung und Wertsicherung dar; sowohl im Regelbetrieb als auch in Projekten.

Managementsystem autoTicket

Das umfassende autoTicket-Managementsystem wird transparent dokumentiert. Es wird den autoTicket – Mitarbeitern durch regelmäßige Schulungs- und Informationsmaßnahmen vermittelt und bietet ihnen so eine klare Orientierung im täglichen Betrieb.

Durch sorgfältige Auswahl und Überwachung aller Lieferanten und Unterauftragnehmer wird gewährleistet, dass diese im Sinne der Unternehmenspolitik von autoTicket handeln. Gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert autoTicket transparent und erfüllt alle gesetzlichen Berichtspflichten. Interne und externe Prüfungen werden dies sicherstellen und die laufende Optimierung der Gesellschaft unterstützen.

Das Managementsystem dient als zentrale Ressource für die Aufbau- und Ablauforganisation und repräsentiert das organisationale Wissen über die Strukturen und Prozesse („Prozesswissen“). Das organisationale wie auch persönliche Wissen wird über weitere Kanäle und Instrumente wie Schulungen, kollegiale Interaktion, Kommunikationsprozesse, gezielten Erwerb externen Wissens sowie Einrichtung und Betrieb von Wissensdatenbanken kontinuierlich ausgebaut.

Für den Aufbau des Managementsystems dient das Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 als Basis. Daher ist das Managementsystem prozessorientiert aufgebaut. Die Dokumentation zum Managementsystem wird nach den Prozessen strukturiert (siehe auch Kapitel Prozessmanagement). Mitgeltende Unterlagen (Richtlinien, Leitfäden etc.) werden dann den jeweiligen Prozessbeschreibungen zugeordnet und über diese referenziert. Verantwortung, Zuständigkeiten sowie Details zur Struktur des Managementsystems aus Sicht des Compliance-, des Risiko- und des Informationssicherheits-Managements (Aufbau- und

Ablauforganisation, Berichtswege, sowie Rollen) werden in den jeweiligen Richtlinien und Prozessbeschreibungen dokumentiert.

Informationssicherheitsmanagement

Mit Hilfe des dedizierten Informationssicherheitsmanagements, zertifiziert nach ISO 27001, schafft autoTicket ein gemeinsames Sicherheitsverständnis in der Organisation und die Denkweise, Informationssicherheit als geschäftsfördernde Kraft zu sehen. Insbesondere vor dem Hintergrund der hochautomatisierten Prozesse und Datenflüsse kommt der Informationssicherheit eine herausragende Bedeutung zu. autoTicket stellt sicher, dass Systeme, Komponenten und Schnittstellen regelmäßig an die sich ändernden Richtlinien und Anforderungen des BSI angepasst werden. Notwendige Umsetzungsmaßnahmen werden mit dem KBA im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Meetings (KBA Management) abgestimmt.

Servicemanagement

Zu diesem Thema wird auf Kap. 63 (inklusive Unterkapitel) verwiesen.

Gesundheits- und Arbeitssicherheitsmanagement

autoTicket legt großen Wert auf effektive Maßnahmen und transparente Kommunikation zum Umweltschutz sowie zum Gesundheitsschutz, Arbeitssicherheitsleistungen sowie zur Vermeidung von Unfällen im gesamten Unternehmen. Die Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitssicherheitspolitik ist Teil des autoTicket-Unternehmensleitbilds. autoTicket ist bestrebt, die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter des Unternehmens, sowie Externer zu gewährleisten und kontinuierlich zu verbessern. Gesundheitsprävention ist im Managementsystem verankert und es wird darauf abgezielt, dass die Führungskräfte für Gesundheits- und Sicherheitsfragen Verantwortung übernehmen.

Für die Umsetzung des Gesundheits- und Arbeitssicherheitsmanagements werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Rechtsanforderungen feststellen: Gesetze, Vorgaben und Standards in Bezug auf Arbeitssicherheit, Brandschutz, Blitzschutz, Strahlenschutz, Lasersicherheit, elektrische Sicherheit, funktionale Sicherheit sowie Verkehrssicherheit und Umweltschutz werden in Bezug auf ihre Anwendbarkeit auf das Unternehmen und Projekte durchleuchtet. Die notwendigen Maßnahmen werden daraus abgeleitet und umgesetzt. Rechtsregister mit

Aufgaben aus den einzelnen Gesetzen und Vorgaben werden den für die entsprechenden Rechtsaufgaben verantwortlichen Personen im Projekt zugeordnet.

- Maßnahmen durchführen: Die entsprechenden Maßnahmen werden je nach Anforderung (teilweise monatlich oder jährlich) durchgeführt. Diese notwendigen wiederkehrenden Aufgaben werden entsprechend geplant, in eine Liste aufgenommen und umgesetzt. Eine weitere durchzuführende Leistung von autoTicket ist die Erstellung und Überwachung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzplänen bei vorgesehenen Baumaßnahmen samt Einholung aller notwendigen Genehmigungen und Prüfzeugnisse bzw. Zulassungen.
- Legal Compliance: Die Überprüfung der Einhaltung der relevanten Rechtsanforderungen erfolgt einmal im Jahr. Für die entsprechenden Rechtsaufgaben werden die Nachweise für deren Durchführung geprüft. Wenn Abweichungen festgestellt werden, müssen entsprechende Korrekturmaßnahmen eingeleitet und deren Umsetzung nachverfolgt werden.
- Jährliches Review: Die anwendbaren Vorgaben und Gesetze werden jährlich auf eventuelle Änderungen und Erweiterungen geprüft. Das Rechtsregister wird gegebenenfalls angepasst.

Ebenfalls wird aufgrund der gesetzlichen Basis eine Gefährdungserkennung und Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und dokumentiert. Mit der Arbeitsplatzbewertung wird die Sicherheit des Arbeitsplatzes beurteilt, um sicherzustellen, dass die Mitarbeiter gesunde und sichere Arbeitsbedingungen vorfinden.

Zertifikate autoTicket

Im Zuge der Implementierung eines umfassenden Managementsystems erwirbt autoTicket unter anderem die folgenden Zertifizierungen:

- Qualitätsmanagement gemäß ISO 9001:2015
- Informationssicherheitsmanagement gemäß ISO 27001
- IT-Service Management gemäß ISO 20000
- Umweltmanagement gemäß ISO 14001 (inkl. EMAS Verordnung) und
- Arbeitssicherheitsmanagement gemäß OHSAS 18001
- Risikomanagement gemäß ISO 31000 (inkl DIN EN 31010)

Diese und alle weiteren geforderten Zertifizierungen werden entsprechend den Vorgaben in jährlichen Intervallen (jedes Jahr als Überwachungsaudit und alle drei Jahre als Re-Zertifizierungsaudit) von externen Auditoren verifiziert. Die erforderlichen Unterlagen und Nachweise, die die normkonforme Umsetzung der vorgegebenen Standards nachweisen, werden dem KBA zeitgerecht vorgelegt.

Erlangung der Zertifizierungen für autoTicket

Die autoTicket-Geschäftsführung wird explizit den Auftrag zur Zertifizierung der Gesellschaft mit einer klaren Absichtserklärung erteilen. Danach erfolgt die Planung zur Einführung des umfassenden Managementsystems in folgenden Phasen:

- Grundschulung der Mitarbeiter betreffend Qualitätsmanagement / Managementsystem
- Bestellen der Verantwortlichen (Qualitätsmanager, Prozessbesitzer)
- Schulung der Mitarbeiter bzgl. gültiger Hauptprozesse / Richtlinien / Policies / Unternehmenspolitik
- Definition von Qualitäts- und Prozesszielen
- Prüfung, inwieweit vorhandene Dokumente auf spezielle geschäftsrelevante Vorgaben angepasst werden müssen (Gap-Analyse), Input / Output der Prozesse, Schnittstellenanalyse
- Erarbeiten von Prozessen und Arbeitsanweisungen mit den verantwortlichen Prozessbesitzern
- Freigabe, Information und Schulung von allen Prozess- und Managementsystemdokumenten
- Planen, Durchführen und Aufarbeiten von internen Audits, um den Status der Implementierung, der Effektivität und Effizienz des Managementsystems festzustellen.
- Reporting der KPIs (Key Performance Indicators) / Soll-Ist-Vergleich sowie Definition von Korrekturmaßnahmen
- Durchführung eines externen Zertifizierungsaudits

Die Implementierung erfolgt entlang der untenstehenden zeitlichen Planung:

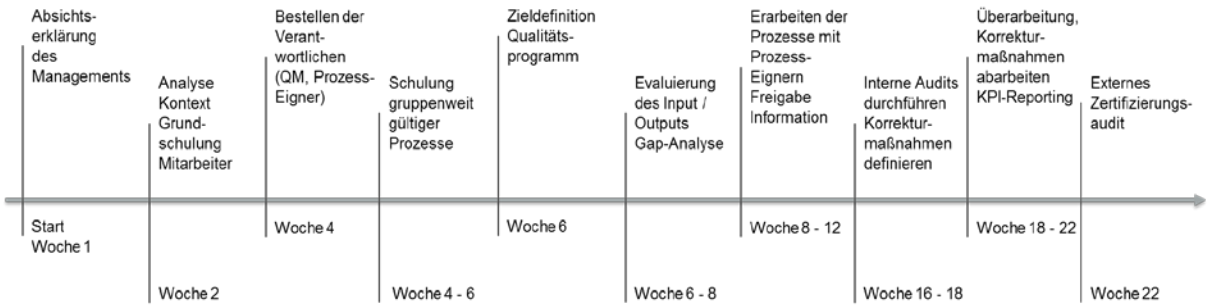

Abb. 38: Zeitplan Zertifizierung

Managementhandbuch (Betriebshandbuch)

Das Managementhandbuch beschreibt das autoTicket-Managementsystem. Die finale Freigabe erfolgt in Abstimmung mit dem KBA. Das Managementhandbuch wird anhand zugeordneter Prozessanleitungen sowie Arbeitsanleitungen konkretisiert. Deren Steuerung wird in eigenen Arbeitsanweisungen geregelt (siehe Kapitel 64.3 Prozess Management). Das Managementhandbuch inkl. zugeordneter Dokumente wird in den autoTicket-Geschäftsprozessen realisiert und ist für alle Mitarbeiter gültig. Es wird unter anderem folgende wesentliche Aspekte (nicht abschließend) umfassen:

- Betriebsorganisation des Auftragnehmers, welche insbesondere Kontaktdaten der handelnden Personen sowie deren Funktionen beschreibt
- Erreichbarkeiten von Organisationseinheiten und Personen im Standard- und Eskalationsfall während des weiterführenden Betriebs
- Kommunikationsschnittstellen zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer, ggf. vom Auftraggeber im Normalbetrieb beauftragten Unterauftragnehmern/Dienstleistern sowie im Bedarfsfall erforderliche Eskalationspläne
- Regelungen zum Zutritt von autorisiertem Personal des Auftragnehmers in die Räumlichkeiten (insbesondere Rechenzentren) des Auftraggebers für Wartungsmaßnahmen und im Rahmen der Störungsbehebung
- Schnittstellen der für den Betrieb erforderlichen Applikationen zum Auftraggeber und deren ausgetauschten Dateninhalte
- Prozessbeschreibungen im Zusammenwirken zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber sowie vom Auftraggeber beauftragten Unterauftragnehmern/Dienstleistern

- Präzisierung von Regelungen zu Störungsmeldungen und Störungsannahme sowie deren Bearbeitung
- Berichtserfordernisse im Rahmen von Instandhaltungsmaßnahmen sowie zur Störungsbehebung
- Beschreibungen der regelmäßig wiederkehrenden Aufgaben des Auftragnehmers im Rahmen der Instandhaltung
- Beschreibungen des Zusammenwirkens der implementierten Systemteile und deren Schnittstellen zur Beurteilung von Fehlerbildern bei Störfällen durch den Auftraggeber
- Notfallhandbuch (Service-Continuity Management)

Das Managementhandbuch wird bei Service- oder Systemänderungen sowie organisatorischen Änderungen von autoTicket entsprechend den Anforderungen aktualisiert.

Ressourcenmanagement

Zu diesem Thema wird auf die Ausführungen im Kap. 64.5. verwiesen.

Stellen- und Aufgabenbeschreibungen

Zu diesem Thema wird auf die Ausführungen im Kap. 64.4. verwiesen.

Des Weiteren sind folgende Themen von Relevanz, die einen störungsfreien und ordnungsgemäßen Betrieb sicherstellen:

- autoTicket Zahlungsverkehrssystem

Für die risikoarme Errichtung und den risikoarmen Betrieb dieser Zahlmöglichkeiten nutzt autoTicket den auf Zahlungsverkehr spezialisierten Unterauftragnehmer [redacted]. [redacted] wickelt seit 2008 das gesamte grenz- und währungsübergreifende Zahlungswesen von Eventim inkl. aller Tochtergesellschaften in 25 europäischen Ländern ab. Dieses umfasst ca. 22 Mio. Zahlungstransaktionen pro Jahr. Hierfür nutzt [redacted] das langjährig erprobte Payment- und Debitorensystem [redacted] zur zuverlässigen Bearbeitung und Überwachung hoher Transaktionsvolumina.

[redacted] verfügt über eine PCI DSS V3.2-Zertifizierung (inkl. detailliertem Notfallkonzept), die regelmäßig auditiert und erneuert wird. Die Mitarbeiter haben langjährige Erfahrung in den Bereichen Zahlungsdienstleistungen, Risikomanagement zur

Betrugsminimierung, Zahlungsverkehr, Debitorenmanagement und kaufmännisches Mahnwesen inklusive Abbildung der buchhalterischen Anforderungen (Nebenbuchhaltung).

autoTicket ermöglicht Abgabenpflichtigen eine Vielzahl möglicher Zahlungsmittel wie SEPA-Lastschrifteinzug, Kartenzahlung und Barzahlung an Zahlstellen sowie Kartenzahlung und Online-Zahlverfahren im Web-Portal und der App in den jeweils nationalen Währungen. Ein umfängliches Portfolio weiterer europaweit genutzter Zahlungsverfahren wird bereits heute mit dem [redacted] abgewickelt. Daher ist die Nutzung weiterer Zahlverfahren mit relativ geringem technischen Risiko jederzeit zu implementieren, wenn angestrebt.

[redacted] hat die Möglichkeit, für Kartenzahlungen parallel mehrere Acquirer einzubinden, womit die Kompensation möglicher Ausfälle möglich wird, um somit die Stabilität des Zahlungsverkehrs zu erhöhen.

Um die Sicherheit und Korrektheit aller Transaktionen im autoTicket-Verantwortungsbereich zu gewährleisten, führt autoTicket ein umfassendes internes Kontrollsystem ein (IKS). Das IKS umfasst Maßnahmen zur Systemsicherheit sowie organisationale und prozessuale Maßnahmen. Prozesse werden klar gestaltet, entsprechend implementiert und betrieben. Die einzelnen handelnden Organisationseinheiten haben klar definierte Zuständigkeiten und Schnittstellen. Zudem erfolgen wesentliche Vorgänge nicht ohne Gegenkontrolle und Transaktionen werden in den Systemen durch automatisierte Cross-Checks auf Auffälligkeiten untersucht.

- Kapazität & Flexibilität des Informations-Centers

Das autoTicket-Informations-Center wird im Parallelbetrieb durch die beiden sehr erfahrenen Unterauftragnehmer [redacted] und [redacted] betrieben. Beide Unterauftragnehmer betreiben das Call- und Service-Center für den Eventim-Konzern und bieten höchste Flexibilität und Individualität, optimierte Prozesse und Systeme sowie eine mehr als 25-jährige Erfahrung in den angebotenen Serviceleistungen. Gemeinsam betreuen die Gesellschaften mehr als 300 Sales- und Kundenservice-Hotlines für Kunden mit dem Branchenschwerpunkt Ticketing. Über die unterschiedlichen Eingangskanäle (Telefon, E-Mail, Fax, Post) werden ca. 2,6 Mio. Kontakte pro Jahr abgewickelt (Stand 2016). Beide Unternehmen haben gemeinsam etwa 300 Mitarbeiter an den Standorten Parchim [redacted] und Bremen [redacted]. Für das ISA-Informations-Center wird durch den Einsatz eines hochmodernen CCT ein sehr hoher Automatisierungsgrad erreicht, der eine schnelle und strukturierte Bearbeitung von Anfragen

und Anträgen ermöglicht. Lastspitzen können so abgefedert werden und die Mitarbeiter werden entlastet.

Gleichzeitig ist die Organisation des autoTicket-Informations-Centers flexibel skalierbar. Das Informations-Center setzt ein umfangreiches Personalplanungsmodell ein, um die ausreichende Ausstattung mit Personal sicherzustellen. Über Arbeitszeitmodelle mit JAZ (Jahresarbeitszeitkonten) kann Personal zudem zur Abdeckung von Lastspitzen flexibel eingesetzt werden. Darüber hinaus arbeiten [redacted] und [redacted] im Parallelbetrieb. So können Lasten optimal ausgleichen und das Risiko von Betriebsunterbrechungen erheblich reduziert werden. Die Standorte in Parchim und Bremen sind jeweils redundant über zwei separate Strecken an das Glasfaser-Netz angebunden, sodass die Ausfallsicherheit in Telekommunikation und Netzwerk-Technik gegeben ist. Während der initialen Phase nach Inbetriebnahme rechnet autoTicket im Verhältnis zum späteren Regelbetrieb mit einem sehr hohen Aufkommen an Anfragen und Anträgen. Entsprechend wird das Informations-Center in dieser Zeit Zeitarbeitskräfte nutzen, um eine hohe Qualität der Arbeitsergebnisse und geringe Wartezeiten für die Abgabenpflichtigen sicherzustellen.

Um die Qualität und Geschwindigkeit in der Bearbeitung und Lösung von Anträgen und Anfragen stetig zu steigern und somit die Sicherheit eines reibungslosen Betriebs zu erhöhen, wird im Informations-Center schon während der Errichtungsphase ein entsprechendes Qualitätsmanagement aufgebaut. Die Definition von typischen Nutzeranfragen und die einheitliche Beantwortung dieser durch automatisierte Prozesse bzw. durch die Sachbearbeiter hat dabei eine hohe Priorität. Gleichermaßen werden Sachbearbeiter auf den Umgang mit atypischen Nutzeranfragen vorbereitet. Eine Dokumentation von Art und Kategorie von Nutzeranfragen wird es erlauben, die Informationen und Kommunikation stetig zu verbessern. Wird zum Beispiel ein erhöhter Informationsbedarf zu einem bestimmten Thema festgestellt, können Wissensdatenbank-Beiträge (zur Nutzung durch den Sachbearbeiter) bzw. FAQs (für den Self-Service) angepasst und/oder verbessert und ergänzt werden.

Rechtliche Risiken werden minimiert, indem bestehende Informationspflichten und Auskunftsansprüche gemäß den Art. 12-15, 21 Abs. 4 DSGVO und den entsprechenden Regelungen des BDSG erfüllt werden sowie geltende gesetzliche Datenschutzregelungen form- und fristgerecht eingehalten werden. In diesem Sinne werden Auskünfte grundsätzlich nur nach vorheriger Authentifizierung des Anfragenden erteilt.

- Mahnungen, Vollstreckungen & Klagen

autoTicket setzt ein nutzerfreundliches, mehrstufiges Mahnverfahren ein, um die Anzahl von Vollstreckungsfällen so gering wie möglich zu halten. Hierfür stellt autoTicket mit Hilfe eines integrierten Workflowmanagements sicher, dass von der ersten Mahnung bis zur etwaigen Vollstreckung ein integrierter Prozess gewährleistet ist.

autoTicket setzt für diesen sensiblen Bereich auf die Expertise, Prozesse und Systeme des Unternehmens [redacted] betreibt das Inkasso-System des Unternehmens [redacted] ist ein registrierter Inkassodienstleister gem. § 13 Abs. 1 RDG. Das Unternehmen bietet umfassende Dienstleistungen im Bereich Forderungsmanagement an. Das Unternehmen wurde 1991 in Hamburg gegründet und gehört zur [redacted], welche 360 Mitarbeiter am Standort Hamburg beschäftigt. Zu [redacted] Kunden zählen Unternehmen unterschiedlichster Branchen wie z.B. Banken, E-Commerce, Energieversorgung, Finanzdienstleistungen, Telekommunikation und Versandhandel. Das Unternehmen bearbeitet 1 Million neue Inkassoforderungen/Jahr, versendet rund 4,5 Millionen Mahnungen im Jahr, führt ca. 2,5 Millionen Ermittlungen pro Jahr sowie ca. 1,5 Millionen Calls/Jahr durch.

Das [redacted] Inkasso-System beinhaltet ein integriertes Workflowsystem, welches die individuelle Anpassung von Bearbeitungsabläufen ermöglicht, und somit perfekt auf die autoTicket-Anforderungen abgestimmt wird. Das System beinhaltet zudem ein feingranulares Rollen- und Berechtigungsmanagement über das sichergestellt wird, dass ausschließlich berechtigte Mitarbeiter der autoTicket Mahnabteilung Zugriff haben. Das Inkasso-System von [redacted] wird autoTicket unter Lizenz zur Verfügung gestellt.

Zudem wird [redacted] seine langjährige Expertise im Mahn-, Klage- und Vollstreckungswesen in das Design sowie die Implementierung der autoTicket Prozesse in diesen Bereichen in beratender Funktion einbringen. Somit wird autoTicket ab Betriebsstart über eine effiziente und entlang bewährter Prozesse arbeitende Mahnabteilung verfügen.

- Personaleinsatz während der Betriebsphase

Für einen risikoarmen Betrieb werden in Bezug auf Personalmanagement diverse Maßnahmen ergriffen. Zu diesen zählen der Aufbau eines angemessenen Mitarbeiterstabs, Mitarbeiter-Halteprogramme, Anreizsysteme für Mitarbeiter mit als auch ohne Führungsfunktion, Vermeidung der Konzentration von Wissen auf einzelne Personen sowie weitere geeignete Maßnahmen, die einen risikoarmen Betrieb gewährleisten.

- Aufbau eines angemessenen Mitarbeiterstabs

autoTicket misst der Suche und Auswahl seiner Mitarbeiter hohe Priorität zu und erachtet die richtige Erstbesetzung einer neuen Betriebsorganisation als besonders erfolgskritisch. Bei der Mitarbeiterauswahl zählt für autoTicket neben der fachlichen Eignung vor allem auch die persönliche Passung. Der konkrete Auswahlprozess richtet sich dabei nach dem einzelnen Suchprofil und der strategischen Relevanz der zu besetzenden Rolle. Neben der klassischen, inseratengestützten Suche über die internen Recruiting Spezialisten der Bietergemeinschaft setzt autoTicket für bestimmte Profile ausgewählte und branchenerfahrene Personaldienstleister ein. Im laufenden Betrieb implementiert autoTicket Personalentwicklungsprozesse, die vorhandene Mitarbeiter darin bestärken und unterstützen, sich weiterzuentwickeln und sich auf interne Stellen zu bewerben. So kann die Wissensbasis des Unternehmens gestärkt und ein Wissensabfluss verhindert werden.

- Mitarbeiterhalteprogramme

Der Schlüssel zur langfristigen Bindung von Mitarbeitern an autoTicket ist deren Zufriedenheit, welche regelmäßig über Mitarbeiterbefragungen und im Rahmen des jährlichen Mitarbeitergesprächs erhoben und thematisiert wird. Ein wesentlicher Aspekt auf Unternehmensebene ist die angemessene Bezahlung und das Angebot attraktiver Nebenleistungen, welches sich über die konsequente Ausrichtung an fundierten Marktdaten (z.B. die regelmäßige Teilnahme an Gehalts-Marktstudien) richtet. Einen großen Stellenwert nimmt bei autoTicket auch das Thema Weiterbildung ein. Der individuelle Bedarf wird regelmäßig im Mitarbeitergespräch besprochen und konkrete Maßnahmen verbindlich vereinbart. Darüber hinaus fokussiert autoTicket das Angebot attraktiver Karrieremöglichkeiten bzw. der Erweiterung des jeweiligen Verantwortungsbereichs. Nicht zuletzt ist die Aufrechterhaltung und Förderung guter zwischenmenschlicher Beziehungen und positiver Teamdynamik ein wichtiger Treiber, welchen autoTicket über regelmäßige Teambuilding-Events, Fortbildungen und Firmenfeiern fördert.

64.1 Betriebsmanagement und erforderliche Organisationseinheiten

autoTicket wird ein Betriebsmanagement und die dafür erforderlichen Organisationseinheiten unterhalten. Dies wird in einem regelmäßig zu aktualisierenden Betriebskonzept und Managementhandbuch dokumentiert. Das Betriebskonzept ist in Kap. 64.2 – Kap. 64.8 dargestellt.

64.2 Trennung der Betriebsfunktionen und Zuständigkeiten

Der Betrieb wird so organisiert werden, dass eine klare Trennung der folgenden Betriebsfunktionen und Zuständigkeiten gewährleistet wird:

- Organisationsbereiche mit fachlicher Zuständigkeit für die Erhebung, die Abrechnung, die physischen Zahlstellen und den allgemeinen Kundenservice.
- Organisationsbereich zur Durchführung des technischen Betriebs, einschließlich Wartung und Instandhaltung aller Erhebungseinrichtungen.
- Organisationsbereich zur Durchführung des Zahlungsverkehrs und des Finanz- und Rechnungswesens.
- Organisationsbereich zur internen Kontrolle der korrekten Erfassung und Weiterleitung der ISA-Einnahmen.

Für weitere Informationen verweisen wir auf Kap. 64.3 und Kap. 64.4. In Kap. 64.4 ist das autoTicket-Organigram dargestellt, dass die Trennung der Betriebsfunktionen entlang der oben genannten Zuständigkeiten berücksichtigt.

64.3 Abläufe und Verfahren - Prozessmanagement

Zielsetzung

Die Prozessentwicklung für autoTicket hat zum Ziel, alle für die Betriebsphase relevanten Unternehmensprozesse zu identifizieren, im Detail auszuformulieren und letztlich in einem eigenen System abzubilden. Die Abläufe und Verfahren (Geschäftsprozesse) innerhalb der autoTicket–Organisation werden eindeutig definiert und für einen sachverständigen Dritten in angemessener Zeit nachvollziehbar dokumentiert sein. Die Dokumentation wird regelmäßig, insbesondere bei Änderungen, aktualisiert werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen in Kap. 64.4 autoTicket Abteilung „Berichtswesen (Reporting) & Dokumentation“ und Kap. 68 verwiesen.

Vorgehensweise

Ausgangspunkt für die Prozessentwicklung bildete die Identifikation von Führungs-, Leistungs- und Supportprozessen, welche die unterschiedlichen Bereiche und Abteilungen von autoTicket charakterisieren. Jedem Prozess wird ein Prozessverantwortlicher zugeordnet, dessen Aufgabe in der Identifikation der relevanten Bereichsprozesse liegt. Fortfolgend werden dann mit den jeweiligen Bereichsverantwortlichen diese im Detail spezifiziert und ausformuliert. Das Prozessmanagementsystem wird die durchgängige Abbildung von

ausführenden und verantwortlichen Organisationseinheiten sowie der prozessunterstützenden IT-Systeme ermöglichen. Dies garantiert eine transparente und übersichtliche Darstellung der Unternehmensprozesse. Zusätzlich werden je Prozess beschreibende Attribute ergänzt, welche einen hohen Informationsgrad je Prozess ermöglichen.

Einen wesentlichen Schritt in der Prozessentwicklung stellt die Definition der Schnittstellen zwischen den einzelnen Prozessen dar. Hierbei spielen vor allem die Schnittstellen zu externen Prozesspartnern (KBA, [redacted], [redacted], [redacted] etc.) eine entscheidende Rolle. Final wird eine Prozesslandkarte erstellt, die eine Gesamtübersicht der Unternehmensprozesse von autoTicket sowie deren Schnittstellen untereinander bietet. Auf dieser Basis können bis zur Inbetriebnahme noch Feinabstimmungen vorgenommen werden, unter Berücksichtigung aller zu beachtenden Wechselwirkungen.

Prozessebenen & Dokumentation

Hauptprozesse haben in der Regel unternehmensweite Gültigkeit und werden im Managementhandbuch (Betriebshandbuch) beschrieben. Teilprozesse können dann mehrere Fach- bzw. Aufgabenbereiche betreffen und werden in Prozessanleitungen beschrieben. Prozessanleitungen sind sowohl textlich als auch in grafischer Form unter Verwendung eines Prozessmanagement-Tools dokumentiert. Ergänzend werden weitere Dokumentationsformen zur Schärfung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten verwendet (z.B. RACI-Tabellen). Sie werden von einem Prozessbesitzer verantwortet. Alle Dokumente des umfassenden Managementsystems werden durch ein spezifisch angepasstes DMS gelenkt, das über definierte Zugriffs- und Leserechte die Verfügbarkeit aktueller Informationen sicherstellt. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen in Kapitel 49.1, Unterpunkt „Reporting“ und Kap. 64.4 autoTicket Abteilung „Berichtswesen (Reporting) & Dokumentation“ und Kap. 68 „Bereitstellung der Konzepte und Dokumente“ verwiesen.

Prozessübersicht

autoTicket hat bereits einen Entwurf der Prozessübersicht erstellt (untenstehend). Weitere Unterprozesse mit jeweiliger detaillierter Beschreibung (im aktuellen Entwurf mit „xxx“ gekennzeichnet) und weitere Anpassungen werden im Zuge der Feinplanungsphase (Inhaltliche Prozessbeschreibungen) definiert.

Legende:		
	PVB	Prozessverantwortlicher Bereich
	KM	Kommunikation (PR) & Marketing

KBA	KBA-Management
SEK	Sekretariat
PPM	Produkt- und Programm-Management
GF	Geschäftsführung + Leitung Betrieb/Finanzen, Technik, Qualität
ISAE	ISA Festsetzung & Erhebung
ZV	ISA Zahlungsverkehr
KS	Kundenservice
FM	Forderungsmanagement
QSU	Qualitätssicherung & Umweltschutz
USD	Unternehmenssicherheit & Datenschutz
SLA	SLA Management
WI	Wartung und Instandhaltung
VE	Verfahrensentwicklung
IST	IT & Systemadministration
FR	Finanz- und Rechnungswesen
PM	Personal Management
IK	Interne Kontrolle
BSI	Betrieb ISA Systeme & Infrastruktur
BM	Beschaffungsmanagement
BWD	Berichtswesen und Dokumentation
RC	Recht & Contract Management

Prozess-Nr.	**Prozesse**	**PVB**
F	**Führungsprozesse**	

F1	**Hauptprozess Kommunikation**	
F1.01	**F101_Kommunikationsprozess_PR**	KM
AA01	F101_AA01_xxx	KM
F1.02	**F102_Marketingprozess**	KM
AA01	F102_AA01_xxx	KM
F1.03	**F103_KBA_Management**	KBA
AA01	F103_AA01_KBA_Korrespondenz	KBA
AA02	F103_AA02_Angebotsprozess	KBA
AA03	F103_AA03_Änderungsmanagement	KBA
AA04	F103_AA04_xxx	KBA
F1.04	**F104_Rezeption_Assistenz**	SEK
AA01	F104_AA01_Rezeptionsprozess	SEK
AA02	F104_AA02_Assistenzprozess	SEK
AA03	F104_AA03_xxx	SEK
F2	**Hauptprozess Strategie**	
F2.01	**F201_Produkt- und Programm Management**	PPM
AA01	F201_AA01_End2End Gesamtarchitektur	PPM
AA02	F201_AA02_Umsetzung von Produktanforderungen	PPM
AA03	F201_AA03_xxx	PPM
F2.02	**F202_Projektmanagementprozess**	PPM
AA01	F202_AA01_PMO	PPM
AA02	F202_AA02_Projektportfoliomanagement	PPM
AA03	F202_AA03_Modifikation	PPM
AA04	F202_AA04_Anforderungen_an_die_technischen_Systeme_definieren_abstimmen_und_umsetzen	PPM
AA05	F202_AA05_xxx	PPM

F2.03	**F203_Strategieprozess**	GF
AA01	F203_AA01_xxx	GF
L	**Leistungsprozesse**	
L1	**Hauptprozess ISA Festsetzung und Erhebung Inländer**	
L1.01	**L101_Initiale Anhörung**	ISAE
AA01	L101_AA01_Erstellung Anhörungsschreiben (Abruf, Verarbeitung, Erstellung)	ISAE
AA02	L101_AA02_Druck und Versand (Zustellung) Anhörungsschreiben	ISAE
AA03	L101_AA03_Nichtzustellbare Anhörungsschreiben	ISAE
AA04	L101_AA04_Rückläufer SEPA Lastschriftmandate (Empfang, Digitalisierung, Verarbeitung)	ISAE
AA05	F101_AA05_xxx	ISAE
L1.02	**L102_ISA Bescheiderstellung**	ISAE
AA01	L102_AA01_Erstellung ISA Bescheid	ISAE
AA02	L102_AA02_Druck und Versand (Zustellung) ISA Bescheide	ISAE
AA03	L102_AA03_Rückläufer (Nichtzustellbare) ISA Bescheide	ISAE
AA04	L102_AA04_Wiederkehrende ISA Bescheiderstellung	ISAE
AA05	F102_AA05_xxx	ISAE
L1.03	**L103_Härtefälleprozess**	KS
AA01	L103_AA01_Härtefälle prüfen	KS
AA02	L103_AA02_Härtefällebescheid erstellen	KS
AA03	L103_AA03_xxx	KS
L1.04	**L104_Widersprücheprozess**	KS
AA01	L104_AA01_Widersprüche bearbeiten	KS
AA02	L104_AA02_xxxx	KS
L2	**Hauptprozess ISA Festsetzung und Erhebung Gebietsfremde**	
L2.01	**L201_Festsetzung und Erhebung an Physischen Zahlstellen**	ISAE

AA01	L201_AA01_Entrichtungsprozess	ISAE
AA02	L201_AA02_xxxx	ISAE
L2.02	**L202_Festsetzung und Erhebung über WEB Applikation (Webportal)**	ISAE
AA01	L202_AA01_Entrichtungsprozess	ISAE
AA02	L202_AA02_xxxx	ISAE
L3	**Hauptprozess ISA Zahlungsverkehr & Rechnungswesen**	ISAE
L3.01	**L301_ISA_Zahlungsverkehr**	ISAE
AA01	L301_AA01_SEPA_Lastschrifteinzüge und Validierung	ISAE
AA02	L301_AA02_Abwicklung Kredit- und Debitkarten	ZV
AA03	L301_AA03_Abwicklung Online Zahlverfahren	ZV
AA04	L301_AA04_Abwicklung Barzahlung Zahlstellen	ZV
AA05	L301_AA05_Empfang und Verarbeitung von Erstattungen	ZV
AA06	L301_AA06_Abwicklung Treuhandkonto	ZV
AA07	L301_AA07_Zahlungen Rückstände und Härtefälle	ZV
AA08	L301_AA08_xxx	ZV
L3.02	**L302_Fakturierungsprozess_ISA**	ZV
AA01	L302_AA01_Steuerung_Monitoring_und_Fakturierung_ISA	ZV
AA02	L302_AA02_Gutschriften_ISA	ZV
AA03	L302_AA03_Abrechnung_Zinsen	ZV
AA04	L302_AA04_xxx	ZV
L4	**Hauptprozess Abrechnung & Auskehr**	
L4.01	**L401_Abrechnungsprozess**	ZV
AA01	L401_AA01_Zahlungsüberwachung und Datenkorrektur	ZV
AA02	L401_AA02_Abrechnung	ZV
AA03	L401_AA03_Sammelabbuchung_Abrechnung	ZV

AA04	L401_AA04_xxxxx	ZV
L4.02	**L402_Auskehrprozess**	ZV
AA01	L402_AA01_Berechnung_der_Zahllast_und_Auskehr_der_ISA Einahmen	ZV
AA02	L402_AA02_Berichtswesen ISA Einnahmen	ZV
AA03	L402_AA03_Auskehrprozess Gebühren	ZV
AA04	L402_AA04_xxx	ZV
L5	**Hauptprozess Informationen, Auskünfte & Support**	
L5.01	**L501_Benutzerinformations_und_betreuungsprozess**	KS
AA01	L501_AA01_Informations- und Imagekampagne Inländer	KS
AA02	L501_AA02_Informations- und Imagekampagne Gebietsfremde	KS
AA03	L501_AA03_Informations WEB Seite (Inhalts_Contentmanagement)	KS
AA04	L501_AA04_Nutzer Kontaktaufnahme Post	KS
AA05	L501_AA05_Nutzer Kontaktaufnahme Telefon	KS
AA06	L501_AA06_Nutzer Kontaktaufnahme Zahlstellenterminal	KS
AA07	L501_AA07_Nutzer Kontaktaufnahme Web&App	KS
AA08	L501_AA08_Nutzer Kontaktaufnahme E-Mail	KS
AA09	L501_AA09_Allgemeine_Beratung_und_Beanstandung_online	KS
AA10	L501_AA10_Anforderung_Informationsmaterial_IC	KS
AA11	L501_AA11_Allgemeine_Beratung_offline	KS
AA12	L501_AA12_Reklamation_ISA Bescheid	KS
AA13	L501_AA13_Auskunft_über_Benutzerdaten	KS
AA14	L501_AA14_Anforderung_Ersatzbelege	KS
AA15	L501_AA15_Reklamation_Zahlungsverkehr	KS
AA16	L501_AA16_Allgemeine_Beanstandung_Nutzer_offline	KS
AA17	L501_AA17_Arbeit_FAQ_Redaktion	KS

AA18	L501_AA18_Kontinuierlicher_Verbesserungsprozess_IC	KS
AA19	L501_AA19_Fehlermeldeprozess	KS
AA20	L501_AA20_xxx	KS
L5.02	**L502_Vertriebspartnerprozess**	KS
AA01	L502_AA01_xxx	KS
L6	**Hauptprozess Mahnung, Vollstreckung und Klage**	
L6.01	**L601_Mahnprozess**	ISAE
AA01	L601_AA01_Mahnung Erstellung, Druck und Versand	ISAE
AA02	L601_AA02_Mahnung Nacherhebung (Erfolglos)	ISAE
AA03	L601_AA03_Mahnungsdatei	ISAE
AA04	L601_AA04_xxx	ISAE
L6.02	**L602_Vollstreckungsprozess**	FM
AA01	L602_AA01_Vollstreckungsanordnung erstellen	FM
AA02	L602_AA02_Vollstreckungsanordnung übermitteln	FM
AA03	L602_AA03_Vollstreckungsfälle mit KBA abklären	FM
AA04	L602_AA04_Vollstreckungsanordnungen revisionsfest dokumentieren	FM
AA05	L602_AA05_Vollstreckungsdatei erstellen und pflegen	FM
AA06	L602_AA06_xxx	FM
L6.03	**L603_Klageprozess**	FM
AA01	L603_AA01_Klageschriften bearbeiten	FM
AA02	L603_AA02_Klageverfahren vor dem VG durchführen	FM
AA03	L603_AA03_Klageverfahren Unterlagen an KBA übermitteln	FM
AA04	L603_AA04_Klageverfahren Berichterstattung	FM
AA05	L603_AA05_xxx	FM
L7	**Hauptprozess Ausnahmen & Erstattung**	

L7.01	**L701_Ausnahmenprozess**	KS
AA01	L701_AA01_Ausnahmeanträge bearbeiten	KS
AA02	L701_AA02_Ausnahmebescheid erstellen	KS
AA03	L701_AA03_Ausnahmen Kontrolle & Analyse	KS
AA04	L701_AA04_xxx	KS
L7.02	**L702_Erstattungsprozess**	KS
AA01	L702_AA01_Erstattungsanträge prüfen	KS
AA02	L702_AA02_Erstattungsbescheid erstellen	KS
AA03	L702_AA03_Erstattungen Kontrolle & Analyse	KS
AA04	L702_AA04_xxx	KS
S	**Supportprozesse**	
S1	**Hauptprozess Management Personal**	
S1.01	**S101_Personalmanagementprozess**	PM
AA01	S101_AA01_Personalbedarfsplanung_&_Personalcontrolling	PM
AA02	S101_AA02_Personalrekrutierung	PM
AA03	S101_AA03_Personalbetreuung	PM
AA04	S101_AA04_xxx	PM
S1.02	**S102_Personal_und_Organisationsentwicklungsprozess**	PM
AA01	S102_AA01_Kompetenzentwicklung	PM
AA02	S102_AA02_Personal_Performance_Management	PM
AA03	S102_AA03_ISA Initial Schulung Intern	PM
AA04	S102_AA04_ISA Initial Schulung Extern	PM
AA05	S102_AA05_xxx	PM
S2	**Hauptprozess Management Recht & Contract**	RC
S2.01	**S201_Contract Management Prozess**	RC
AA01	S901_AA01_xxx	RC

S2.02	**S202_Claim Management Prozess**	RC
AA01	S902_AA01_xxx	RC
S2.03	**S203_autoTicket Rechtsberatung Prozess**	RC
AA01	S903_AA01_xxx	RC
S3	**Hauptprozess Management Betrieb Systeme & Infrastruktur**	
S3.01	**S301_autoTicket-Kernsystem (ATKS)**	BSI
AA01	S301_AA01_Betriebstechnik ATKS	BSI
AA02	S301_AA02_Infrastruktur ATKS	BSI
AA03	S301_AA03_xxx	BSI
S3.02	**S302_Backend Systeme Betriebstechnik**	BSI
AA01	S302_AA01_Modul Abgabenpflichtigen Datenbank	BSI
AA02	S302_AA02_Modul Abgabenberechnung	BSI
AA03	S302_AA03_Modul Dokumenten Management System	BSI
AA04	S302_AA04_Modul Datawarehouse (DWH) und autoTicket-Überwachungssystem	BSI
AA05	S302_AA05_Modul autoTicket-Überwachungssystem	BSI
AA06	S302_AA06_Modul Druck und Versand	BSI
AA07	S302_AA07_Modul Inkasso System	BSI
AA08	S302_AA08_xxx	BSI
S3.03	**S303_Webportal und Mobile Applikation (APP)**	BSI
AA01	S303_AA01_Modul Webportal	BSI
AA02	S303_AA02_Modul Mobile App	BSI
AA03	S303_AA03_xxx	BSI
S3.04	**S304_Physische Zahlorte und Zahlstellen**	BSI
AA01	S304_AA01_Physische Zahlorte und Zahlstellen Netzplanung	BSI
AA02	S304_AA02_Zahlstellenautomaten Betriebstechnik	BSI

AA03	S304_AA03_Aufbau/Abbau/Versetzung_einer Physischen Zahlstelle	BSI
AA04	S304_AA04_xxx	BSI
S3.05	**S305_autoTicket-CCT**	BSI
AA01	S305_AA01_autoTicket-CCT Betriebstechnik	BSI
AA02	S305_AA02_IVR Prozess	BSI
AA03	S305_AA03_CTI Prozess	BSI
AA04	S305_AA04_xxx	BSI
S3.06	**S306_Rechenzentrum**	BSI
AA01	S306_AA01_Rechenzentrum Betrieb	BSI
AA02	S306_AA02_Netzwerkanbindung	BSI
AA03	S306_AA03_xxx	BSI
S3.07	**S307_Test- und IT-Umgebung**	BSI
AA01	S307_AA01_Test- und IT-Umgebung bereitstellen	BSI
AA02	S307_AA02_xxx	BSI
S3.08	**S308_Schnittstellen KBA**	BSI
AA01	S308_AA01_KBA Schnittstellen betreuen	BSI
AA02	S308_AA02_xxx	BSI
S3.09	**S309_Beschilderung**	BSI
AA01	S309_AA01_Beschilderung Netzplanung	BSI
AA02	S309_AA02_Aufbau/Abbau/Versetzung Beschilderung	BSI
AA03	S309_AA03_xxx	BSI
S4	**Hauptprozess Management Wartung und Instandhaltung**	
S4.01	**S401_Service_Managementprozesse**	WI
AA01	S401_AA01_Availability_Management	WI
AA02	S401_AA02_IT_Service_Continuity_Management	WI

AA03	S401_AA03_Capacity_Management	WI
AA04	S401_AA04_Lizenzmanagement	WI
AA05	S401_AA05_Berechtigungsmanagement	WI
AA06	S401_AA06_IT_Change_Management	WI
AA07	S401_AA07_Configuration_Management	WI
AA08	S401_AA08_Incident_Management	WI
AA09	S401_AA09_Problem_Management	WI
AA10	S401_AA10_Monitoring_Management	WI
AA11	S401_AA11_Continuity_Management	WI
AA12	S401_AA12_Betriebsdatenupdateprozess	WI
AA13	S401_AA13_Fieldsupport_Management	WI
AA14	S401_AA14_Software_Update	WI
AA15	S401_AA15_Notfallverfahren_Remote_Services	WI
AA16	S401_AA16_Deaktivierung_Reaktivierung_von_Physischen Zahlstellen	WI
AA17	S401_AA17_Request_Management	WI
AA18	S401_AA18_Pflege_und_Einspielung_der_Applikationen WEB, APP	WI
AA19	S401_AA19_Pflegeprozess_Redaktion_Knowledge_Base	WI
AA20	S401_AA20_xxx	WI
S4.02	**S402_Instandhaltung_der_Systeme**	WI
AA01	S402_AA01_Inspektion	WI
AA02	S402_AA02_Wartung	WI
AA03	S402_AA03_Instandhaltung	WI
AA04	S402_AA04_xxx	WI
S4.03	**S403_IT_Systemadministrationsprozess**	IST
AA01	S403_AA01_IT_Administration	IST

AA02	S403_AA02_Systemadministration	IST
AA03	S403_AA03_xxx	IST
S4.04	**S404_Steuerung_der_Vertriebspartner**	WI
AA01	S404_AA03_Technische_Beratung_und_Support (Helpdesk)	WI
AA02	S404_AA04_Kommunikation_an_die_Vertriebspartner	WI
AA03	S404_AA05_Training_Vertriebspartner	WI
AA04	S404_AA06_xxx	WI
S5	**Hauptprozess Management Servicelevel und KPI**	
S5.01	**S501_Servicelevel Management und KPI Prozess**	SLA
AA01	S501_AA01_ISA-Service_Level_Management	SLA
AA02	S501_AA02_KPI_Analyse	SLA
AA03	S501_AA03_xxx	SLA
S6	**Hauptprozess Management Verfahrensentwicklung**	
S6.01	**S601_Betriebseinführung**	VE
AA01	S601_AA01_Servicetransition	VE
AA02	S601_AA02_xxx	VE
S6.02	**S602_Change_Management_Prozess**	VE
AA01	S602_AA01_Change_Definition	VE
AA02	S602_AA02_Change_Koordination	VE
AA03	S602_AA03_xxx	VE
S6.03	**S603_Release_Management_Prozess**	VE
AA01	S603_AA01_Release_Definition	VE
AA02	S603_AA02_Release_Koordination	VE
AA03	S603_AA03_Release-Test	VE
AA04	S603_AA04_Release-Roll-Out	VE
AA05	S603_AA05_Fehlermanagement	VE

AA06	S603_AA06_xxx	VE
S6.04	**S604_Systemoptimierung_Anpassung**	VE
AA01	S604_AA01_Systemoptimierung	VE
AA02	S604_AA02_xxx	VE
S6.05	**S605_Life_Cycle_der_Komponenten**	VE
AA01	S605_AA01_Materialversorgung_Vertriebspartner	VE
AA02	S605_AA02_Rücknahme-_und_Weiterverarbeitungsprozess	VE
AA03	S605_AA03_Forecast_und_Reporting	VE
AA04	S605_AA04_xxx	VE
S7	**Hauptprozess Management Finanzen**	
S7.01	**S701_Accountingprozesse**	FR
AA01	S701_AA01_Kreditorenbuchhaltung	FR
AA02	S701_AA02_Anlagenbuchhaltung	FR
AA03	S701_AA03_Debitorenbuchhaltung	FR
AA04	S701_AA04_Abschlussarbeiten	FR
AA05	S701_AA05_Zahlungsverkehr	FR
AA06	S701_AA06_Steuern_und_sonstige_Meldungen	FR
AA07	S701_AA07_Abrechnung	FR
AA08	S701_AA08_xxx	FR
S7.02	**S702_Controllingprozesse**	FR
AA01	S702_AA01_Operative_Unternehmensplanung	FR
AA02	S702_AA02_Berichtswesen	FR
AA03	S702_AA03_Kosten- und Investitionscontrolling	FR
AA04	S702_AA04_xxx	FR
S7.03	**S703_Finanzierungsprozess**	FR
AA01	S703_AA01_Finanzplanung	FR

AA02	S703_AA02_Liquiditätsdisposition_und_Zahllauf	FR
AA03	S703_AA03_xxx	FR
S7.04	**S704_Vergütungsrechnung**	FR
AA01	S704_AA01_xxx	FR
S7.05	**S705_Versicherungsmanagementprozess**	FR
AA01	S705_AA01_xxx	FR
S8	**Hauptprozess Management Beschaffung**	
S8.01	**S801_Einkaufsprozess**	BM
AA01	S801_AA01_Beschaffung_Vertragsmanagement	BM
AA02	S801_AA02_xxx	BM
S8.02	**S802_Interne_Serviceprozesse**	BM
AA01	S802_AA01_Facility_Office_Management	BM
AA02	S802_AA02_xxx	BM
S8.03	**S803_Lieferantenmanagement**	BM
AA01	S803_AA01_xxx	BM
S9	**Hauptprozess Management Berichtswesen**	
S9.01	**S901_Berichterstattungsprozess**	BWD
AA01	S901_AA01_Festsetzung_Erhebung	BWD
AA02	S901_AA02_Nutzerregistrierung_Benutzerkonten	BWD
AA03	S901_AA03_Transaktionsdaten	BWD
AA04	S901_AA04_Zahlungsverkehr	BWD
AA05	S901_AA05_Abrechnung_Auskehr	BWD
AA06	S901_AA06_Kundenservice	BWD
AA07	S901_AA07_Mahnung_Klage_Vollstreckung	BWD
AA08	S901_AA08_Ausnahmen_Erstattung	BWD
AA09	S901_AA09_ISA_Statusberichte	BWD

AA10	S901_AA10_KPI	BWD
AA11	S901_AA11_Mahnung_Klage_Vollstreckung	BWD
AA12	S901_AA12_Risikoregister	BWD
AA13	S901_AA13_xxx	BWD
S9.02	**S902_Dokumentationsprozess**	BWD
AA01	S902_AA01_Dokumentation Betrieb	BWD
AA02	S902_AA02_Dokumentation Technik	BWD
AA03	S902_AA03_Due Diligence Datenraum	BWD
AA04	S902_AA04_KBA_Hotline	BWD
AA05	S902_AA05_xxx	BWD
S10	**Hauptprozess Management Interne Kontrolle**	
S10.01	**S1001 Interne Kontrolle Erhebung**	IK
AA01	S1001_AA01_Erhebung Analyse_und-Bewertung	IK
AA02	S1001_AA02_Sofortstorno Analyse_und-Bewertung	IK
AA03	S1001_AA03_Erstattung Analyse_und-Bewertung	IK
AA04	S1001_AA04_xxx	IK
S10.02	**S1002 Interne Kontrolle Abrechnung (Zahlungsverkehr)**	IK
AA01	S1002_AA01_IK Abrechnung	IK
AA02	S1002_AA02_IK Auskehr Analyse_und-Bewertung	IK
AA03	S1002_AA03_xxx	IK
S10.03	**S1003 Betrugserkennung_Prävention_Verfolgung**	IK
AA01	S1003_AA01_Betrugserkennung	IK
AA02	S1003_AA02_Initiierung_Verfolgung	IK
AA03	S1003_AA03_Vorbeugende Maßnahmen	IK
AA04	S1003_AA04_xxx	IK
S11	**Hauptprozess Qualitätsmanagement**	

S11.01	**S1101_Auditmanagement**	QSU
AA01	S1101_AA01_Interne Audits	QSU
AA02	S1101_AA02_SI-Audit	QSU
AA03	S1101_AA03_Subauftragnehmeraudits	QSU
AA04	S1101_AA04_xxx	QSU
S11.02	**S1102_KVP (Kontinuierlicher Verbesserungsprozess)**	QSU
AA01	S1102_AA01_xxx	QSU
S11.03	**S1103_Ziele_und_Review_im_Managementsystem**	GF
AA01	S1103_AA01_xxx	GF
S11.04	**S1104_Umweltmanagementprozess**	QSU
AA01	S1104_AA01_xxx	QSU
S11.05	**S1105_Risikomanagement**	USD
AA01	S1105_AA01_xxx	USD
S11.06	**S1106_Compliance- und Korruptionspräventionsprozess**	USD
AA01	S1106_AA01_xxx	USD
S12	**Hauptprozess Datenschutz und Unternehmenssicherheit**	USD
S12.01	**S1201_Sicherheitsmanagement**	USD
AA01	S1201_AA01_xxx	USD
S12.02	**S1202_Datenschutzaudits_durchführen**	USD
AA01	S1202_AA01_xxx	USD
S12.03	**S1203_Datenschutzbeauftragter**	USD
AA01	S1203_AA01_xxx	USD

Abb. 39: Prozessübersicht

64.4 Zuständigkeiten aller Organisationsbereiche

Die Zuständigkeiten aller Organisationsbereiche und ihrer jeweiligen Mitarbeiter werden von autoTicket eindeutig und widerspruchsfrei definiert und dokumentiert. Diese Dokumentation wird regelmäßig, insbesondere bei Änderungen, aktualisiert werden.

Der Betrieb der autoTicket wird so organisiert werden, dass unter anderem eine klare Trennung der folgenden Betriebsfunktionen und Zuständigkeiten gewährleistet wird (siehe auch Kap. 64.2):

- Organisationsbereiche mit fachlicher Zuständigkeit für die Erhebung, die Abrechnung, die physischen Zahlstellen und den allgemeinen Kundenservice.
- Organisationsbereich zur Durchführung des technischen Betriebs, einschließlich Wartung und Instandhaltung aller Erhebungseinrichtungen.
- Organisationsbereich zur Durchführung des Zahlungsverkehrs und des Finanz- und Rechnungswesens.
- Organisationsbereich zur internen Kontrolle der korrekten Erfassung und Weiterleitung der ISA-Einnahmen.

Organisationsstruktur autoTicket

Diese Organisation ermöglicht ein umfassendes End-to-End Management aller Geschäftsprozesse und deren Bearbeitung in jeweils spezialisierten Abteilungen.

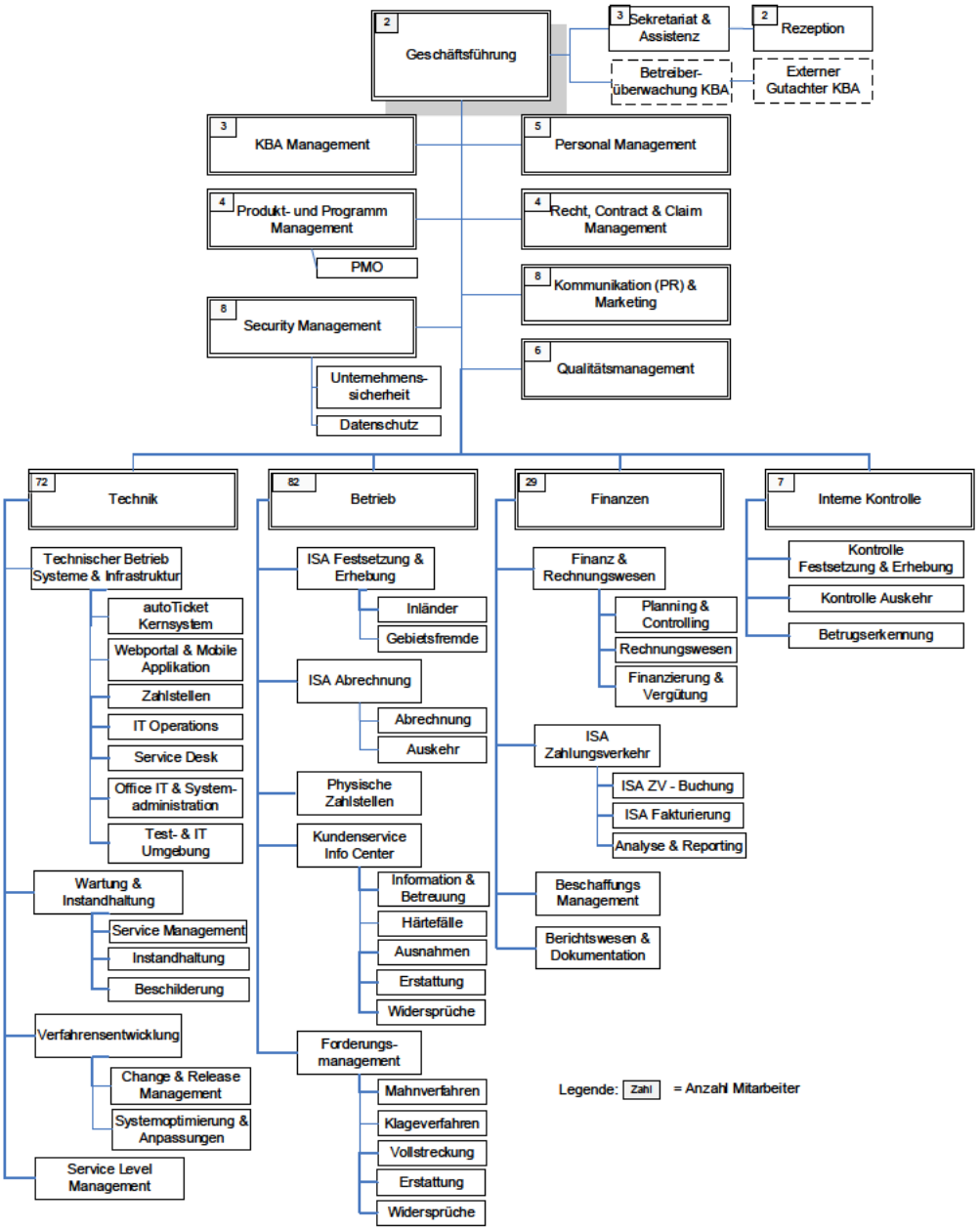

Abb. 40: Organisationsstruktur autoTicket

In der autoTicket-Organisation sind Stabsfunktionen und Fachbereiche vorgesehen, die sich wie folgt gliedern:

Stabsfunktionen: KBA Management, Personal Management, Produkt & Programm Management, Recht/Contract & Claim Management, Kommunikation/PR & Marketing, Security Management, Qualitätsmanagement).

Fachbereiche**:** Technischer Betrieb Systeme & Infrastruktur, Wartung & Instandhaltung, Verfahrensentwicklung, Service Level Management, ISA-Festsetzung & -Erhebung, ISA Abrechnung, Physische Zahlstellen, Kundenservice Info Center, Forderungsmanagement, Finanz- & Rechnungswesen, ISA Zahlungsverkehr, Beschaffungsmanagement, Berichtswesen & Dokumentation und Interne Kontrolle).

Im Rahmen des Managementsystems werden die folgenden Hauptzuständigkeiten definiert:

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung („Oberste Leitung“ gemäß ISO 9001 und ISO 14001) definiert die Qualitäts- und Umweltpolitik in Form des Unternehmensleitbilds sowie der unternehmensweiten Qualitäts- und Umweltziele. Sie definiert die Risikomanagementpolitik und -ziele und verantwortet das Risikomanagement. Weiterhin definiert und verantwortet die Geschäftsführung Leitlinien und Ziele zur Informationssicherheit und stellt sicher, dass Anforderungen des KBA und der Abgabenpflichtigen systematisch ermittelt und umgesetzt werden. Sie stellt die Beachtung von (umweltrelevanten) Gesetzen und anderen externen Regelwerken sicher, sorgt für angemessene Kommunikation zum Qualitäts- und Umweltmanagement innerhalb von autoTicket sowie gegenüber den Abgabenpflichtigen, dem KBA und den Unterauftragnehmern. Die Geschäftsführung bewertet im Rahmen des Managementreviews anhand definierter Parameter die Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit des Managementsystems.

KBA Management

Dieser Stabsbereich ist der zentrale Kontaktpunkt zur Koordination der Zusammenarbeit zwischen autoTicket und dem KBA. Zentrale Aufgaben sind die Koordinierung der Kontakte mit dem KBA, die Koordinierung des Schriftverkehrs, der Angebotsbearbeitung von KBA-Zusatzanforderungen und dem Änderungsmanagement gegenüber dem KBA. Des Weiteren erfolgt hier die koordinierte Abstimmung hinsichtlich der Themen Wartungsplan, nicht erledigte Widersprüche, Fehlerprotokolle im Fehlermanagementsystem, Überwachungsdaten, Vollstreckungsanordnungen, BSI Richtlinien und Standards, Servicemanagement-Prozesse, etc.

Personal Management

Der Stabsbereich Personal konzentriert sich auf die Aufgaben rund um die Mitarbeiter und Führungskräfte von autoTicket: Personalbetreuung und -entwicklung, Einstellungen, Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheit.

Produkt- und Programmmanagement

Dieser Stabsbereich koordiniert alle Projekte innerhalb von autoTicket (Projektmanagement Office). Der Bereich steuert und dokumentiert die Gesamtarchitektur. Damit wird eine End-to-End-Betrachtung des ISA-Gesamtsystems und der Prozesse ermöglicht. System- und prozessübergreifende Anpassungen und Optimierungen können durch diesen Bereich effektiv gemanagt werden.

Recht, Vertrags- & Claim Management

Der Stabsbereich Recht berät die Fachbereiche und die Geschäftsführung in sämtlichen Rechtsfragen, überprüft Projekte auf ihre rechtliche Umsetzbarkeit und begleitet sämtliche Vertragsverhandlungen.

Kommunikation (PR) & Marketing

Der Bereich Kommunikation hat die Aufgabe, autoTicket nach innen und außen darzustellen. Dazu gehören u.a. der Dialog mit Verbänden und Politik sowie die Information der Abgabenpflichtigen und der Medien im In- und Ausland. Dieser Stabsbereich steuert die komplette Informations- & Imagekampagne der autoTicket. Eine weitere Kernaufgabe ist die interne Kommunikation zu den Mitarbeitern (in Abstimmung mit dem Personalmanagement).

Security Management/Unternehmenssicherheit & Datenschutz

Das Aufgabengebiet "Unternehmenssicherheit" wird bei autoTicket durch den Sicherheitsbeauftragten wahrgenommen, der alle entsprechenden Aktivitäten koordiniert.

Wesentliches Ziel des Sicherheitsmanagementsystems der autoTicket ist die Sicherheit von Personen, Objekten, Geschäftsprozessen und Informationen. Dieses Sicherheitsmanagementsystem wird nach dem internationalen Standard ISO / IEC 27001 zertifiziert und umfasst damit die verschiedenen Themenbereiche wie die Unternehmens- /

physische Sicherheit sowie die IT-Sicherheit als auch den Datenschutz oder auch das Notfall- und Krisenmanagement. Detailsicherheitskonzepte werden je nach Schwerpunkt in unterschiedlichen Organisationseinheiten von autoTicket entwickelt, umgesetzt und von den jeweiligen Fachbereichsleitern verantwortet. Die Überwachung der Einhaltung der Sicherheitsvorgaben erfolgt durch den jeweiligen Verantwortlichen, wobei ergänzend regelmäßige interne Audits durchgeführt werden.

Diese Abteilung umfasst unter anderem auch den Datenschutzbeauftragten, der die Einhaltung sämtlicher Datenschutzvorschriften durch die autoTicket sicherstellt.

Qualitätsmanagement

Der Leiter Qualität stellt als „Beauftragter der obersten Leitung“ gemäß ISO 9001:2008 und ISO 14001:2009 sicher, dass die für das Managementsystem erforderlichen Prozesse eingeführt, umgesetzt und kontinuierlich verbessert werden. Er führt das Review zum Managementsystem durch und berichtet an die Geschäftsführung. Er verantwortet die Erstellung des Management-/Betriebshandbuchs, der Richtlinie zum Risikomanagement und der Sicherheitsleitlinie. Weiterhin stellt er sicher, dass das Managementsystem alle zugrundeliegenden Normen und Standards erfüllt. Des Weiteren verantwortet er den Bereich Qualitätssicherung & Umweltschutz.

Qualitätssicherung & Umweltschutz

Der Bereich ist für die Aufrechterhaltung und kontinuierliche Verbesserung des ISO-zertifizierten Managementsystems für Qualität und Umwelt verantwortlich.

Qualitätsmanagementbeauftragter

Er verantwortet das Managementsystem auf operativer Ebene hinsichtlich der Qualitätsaspekte, der Erstellung des Managementhandbuchs, koordiniert die QM-bezogenen Tätigkeiten in den Fach- und Aufgabenbereichen und plant sowie realisiert interne wie externe Audits in Abstimmung mit dem Umweltbeauftragten. Er gibt alle Prozessanleitungen nach Prüfung hinsichtlich Einhaltung der Standards, Kompatibilität mit dem Prozessmodell und Plausibilität frei und berichtet in allen Fragen des Qualitätsmanagements an den für Qualität und Umwelt verantwortlichen Leiter.

Umweltbeauftragter

Hinsichtlich der Umweltaspekte verantwortet er unter anderem das Managementsystem auf operativer Ebene, gibt das Managementhandbuch sowie Prozessanleitungen aus Umweltsicht

frei und koordiniert die umweltbezogenen Tätigkeiten in den Fach- und Aufgabenbereichen. Des Weiteren wirkt er bei der Planung und Realisierung interner wie externer Audits mit und bietet den Fach- und Aufgabenbereichen methodische Unterstützung im Rahmen des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses aus Umweltsicht. Er berichtet in allen Fragen des Umweltmanagements an den für das Qualitätsmanagement verantwortlichen Leiter.

Leiter Technik

Der Leiter Technik führt den technischen Betrieb der ISA-Systeme und Infrastruktur, stellt deren Wartung & Instandhaltung sicher und sorgt für die vertragskonforme Umsetzung und Implementierung aller entsprechenden Systemoptimierungen und Anpassungen.

Technischer Betrieb ISA Systeme & Infrastruktur

Der Fachbereich Technischer Betrieb ISA Systeme & Infrastruktur befasst sich mit allen IT-relevanten Aspekten des ISA Systems. Kernaufgabe ist die Bereitstellung hochverfügbarer und ausfallsicherer IT-Systeme für die zentralen Applikationen des ISA Systems. Dazu zählen das autoTicket-Kernsystem, Webportal und mobile App, physische Zahlstellen, autoTicket-CCT, IT Operations und Service Desk, Office IT und Systemadministration, Test- und IT Umgebung sowie die Betreuung der externen Schnittstellen. Die Aufgaben des Betriebes reichen von der Planung neuer Funktionalitäten, deren Implementierung und Test bzw. Probebetrieb und den Rollout von Soft- und Hardware bis zu der Einhaltung der erforderlichen Service Level.

Wartung & Instandhaltung

Dieser Fachbereich ist für die Durchführung der Servicemanagementprozesse, die Instandhaltung der Systeme, den Systemadministrationsbereich und die Steuerung der Partner verantwortlich. Die Instandhaltung kümmert sich um alle system- und bautechnischen Aufgaben der ISA-Systeme, der Beschilderung und um ein solides Zahlstellen- und Terminalnetz.

Verfahrensentwicklung

Der Fachbereich Verfahrensentwicklung nimmt Anforderungen zur Änderung des ISA-Systems auf, koordiniert und bewertet sie. Er initiiert und steuert die Änderungen und ist in Abstimmung mit dem Produkt- und Programmmanagement für die fachliche Umsetzungssteuerung aller beauftragten Änderungsprojekte zuständig. Damit ist der Bereich Verfahrensentwicklung fachlicher Ansprechpartner für alle anderen Fachbereiche.

Service Level Management (SLM)

Service Level Management sorgt für das Entwerfen von Services, die den vereinbarten Service-Level-Zielen entsprechen, und bietet die Basis, um entsprechende Vereinbarungen (Service Level Agreements/SLA) abschließen zu können. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass alles Vereinbarungen auf Betriebsebene und Vereinbarungen mit Auftragnehmern zielführend sind. Die SLAs werden laufend überwacht und deren Einhaltung entsprechend berichtet.

Leiter Betrieb & Finanzen

Der Leiter Betrieb & Finanzen führt die Bereiche Finanz- und Rechnungswesen, Beschaffungsmanagement, Berichterstattung & Dokumentation, ISA Festsetzung & Erhebung, ISA Zahlungsverkehr, Kundenservice und Forderungsmanagement und sorgt für die vertragskonforme Umsetzung und Durchführung der entsprechenden Prozesse.

ISA Festsetzung & Erhebung

Der Fachbereich ISA Festsetzung & Erhebung betreut sowie optimiert sämtliche für die Erhebung der ISA benötigten Prozesse, sowohl von Inländern als auch von Gebietsfremden. Hierfür arbeitet die Abteilung insbesondere eng zusammen mit der Abteilung Verfahrensentwicklung sowie mit dem Unterauftragnehmer für Massendruck und -versand.

ISA Abrechnung

Dieser Fachbereich ist für die Abrechnung und Auskehr der eingezogenen ISA an das KBA verantwortlich. Diese Abteilung prüft den Abrechnungsreport und veranlasst auf der Basis die tägliche Auskehr der auf dem Treuhandkonto eingegangenen Gelder sowie fälligen ISA-Beträge an das Bundeskassenkonto des KBA. Hierbei nimmt die Abteilung auch eine Schnittstellenfunktion zum Unterauftragnehmer [redacted] und zur autoTicket-Mahnabteilung wahr, sollten offene Fragen zum Abrechnungsreport geklärt werden müssen. Zudem steht diese Abteilung dem KBA für regelmäßige Abstimmungen und in Bezug auf etwaige Rückfragen zum Abrechnungsreport zur Verfügung. Die Zusammenarbeit mit dem KBA wird mit der autoTicket-Abteilung KBA Management koordiniert.

Physische Zahlstellen

Dieser Fachbereich betreut aus betrieblicher Sicht sämtliche physische Zahlstellen im ISA System und zeichnet für einen störungsfreien Betrieb verantwortlich.

Kundenservice Info Center

Der Fachbereich Kundenservice ist für die Information & Betreuung der ISA Nutzer zuständig und koordiniert die Unterauftragnehmer für das Informations-Center [redacted] und [redacted] Zudem werden in diesem Bereich Anträge im Zusammenhang mit Härtefällen, Ausnahmen, Erstattungen und Widersprüchen bearbeitet und beschieden.

Forderungsmanagement

Der gesamte Mahn-, Klage- und Vollstreckungsprozess sowie die Bereiche der Erstattung und Bearbeitung von Widersprüchen wird durch die autoTicket Fachabteilung Forderungsmanagement durchgeführt und verantwortet. Es findet bei der Erfüllung dieser Aufgaben eine enge Kooperation mit der Rechtsabteilung von autoTicket statt. Sämtliche Prozesse des Mahn-, Klage- und Vollstreckungswesens werden unter Berücksichtigung verwaltungsrechtlicher Vorschriften gestaltet, implementiert und im täglichen Betrieb gelebt.

Finanzen und Rechnungswesen

In diesem Fachbereich werden die Aufgaben Controlling, Finanzierung und Buchhaltung sowie alle finanziellen Angelegenheiten von autoTicket abgewickelt. Weitere Aufgaben betreffen die Vergütung im Sinne des Betreibervertrages und die Darlegung der abgerechneten Aufwendungen gegenüber dem Auftraggeber.

ISA Zahlungsverkehr

Dieser Fachbereich ist hinsichtlich der ISA für dessen korrekte Buchung und Fakturierung zuständig. Desweiteren erfolgt eine laufende und detaillierte Analyse der Transaktionen sowie die inhaltliche Betreuung der zugehörigen Berichte.

Beschaffungsmanagement

Aufgaben des Bereichs sind die Koordination und Beschaffung aller Komponenten des ISA-Systems, der Einkauf von Nichtproduktionsmaterial sowie die Beschaffung von Beraterleistungen. Die internen Services nehmen eine Vielzahl organisatorischer Aufgaben wahr; u.a. verwalten sie die von autoTicket genutzten Gebäude (Facility Management).

Berichtswesen (Reporting) & Dokumentation

Dieser Fachbereich ist für die vertragskonforme interne und externe Berichterstattung verantwortlich. Dies umfasst neben Standardberichten auch flexibel erstellte Berichte für spezifische Anfragen. Zudem betreut die Abteilung das autoTicket-DMS inhaltlich sowie die entsprechenden Prozesse.

Interne Kontrolle

autoTicket wird ein umfassendes internes Kontrollsystem („IKS“) einführen und betreiben. Zu den Aufgaben der internen Kontrolle zählen vorwiegend Missbrauchserkennung, Missbrauchsvorbeugung und Missbrauchsverfolgung für das ISA-System. Dazu zählt die kontinuierliche Beobachtung und Analyse der Leistungsprozesse im ISA-System, um Schwachstellen aufzudecken und die Gefahr von Einnahmeverlusten für den Bund zu minimieren. Darüber hinaus wird das Ziel verfolgt, die Funktionalität und Datenkonsistenz des ISA-Systems sicherzustellen. Diese Überwachung umfasst die ganzheitliche Kontrolle des ISA-Systems und lässt sich in vier Stufen unterteilen: Datensammlung, Auswertung, Unterrichtung und Abstimmung sowie Dokumentation.

Prozessbesitzer (Process Owner) – Grundsatzbeschreibung

Der Prozessbesitzer definiert in Abstimmung mit den prozessverantwortlichen Fachbereichsleitern die Prozessziele und KPIs. Er stellt sicher, dass die Prozessziele erreicht bzw. eingehalten werden. Er ist verantwortlich für die Einhaltung aller seinen Prozess betreffenden gesetzlichen Vorgaben, Normen und Richtlinien und für die operative (fachbereichsübergreifende) Umsetzung seines Prozesses inklusive der Einhaltung von Archivierungs- und Löschfristen bei den anfallenden Daten und Aufzeichnungen.

Er koordiniert die zu seinem Teilprozess gehörenden Detailprozesse fachbereichsübergreifend und stellt eine zielgerechte Prozessregelung in Form einer den formalen Anforderungen angemessenen Prozessanleitung bzw. Arbeitsanleitung sicher. Des Weiteren überwacht und steuert er die Prozessqualität anhand der definierten KPIs und stellt Berichte über die Prozessqualität gegenüber den betroffenen Fachbereichsleitern sowie dem Aufgabenbereich Qualitätssicherung und Umweltschutz sicher. Unterstützung erhält er hierbei durch den Aufgabenbereich Interne Kontrolle. Bzgl. Themen zur Umweltrelevanz seines Prozesses arbeitet er mit dem Umweltbeauftragten zusammen.

Der Prozessbesitzer bewertet seinen Prozess und die Einhaltung von Vorgaben (insbesondere auch in Bezug auf Informationssicherheit) aus Risikogesichtspunkten. Zudem ist er verantwortlich für die korrekte, aktuelle und angemessene Dokumentation seiner Prozesse sowie sämtlicher mitgeltender Unterlagen in den dafür vorgesehenen Medien.

Betreiberüberwachung KBA (Externer Gutachter KBA)

autoTicket wird für ihre eigene vertraglich vorgesehene Überwachung durch die KBA den KBA-Mitarbeitern entsprechende Räumlichkeiten, Arbeitsplätze und Arbeitsmittel (IT Infrastruktur mit sämtlich geforderten Systemzugriffen, etc.) zur Verfügung stellen und deren Einbindung in Prozesse bzw. Prozessabläufe sichern. Für externe Systemzugriffe durch KBA-Mitarbeiter wird zudem ein gesicherter Remotezugriff zur Verfügung gestellt.

64.5 Ressourcen zur Betriebsführung

autoTicket plant und legt die Ressourcen zur Betriebsführung (Mitarbeiter, Gebäude, Einrichtungen, sonstige Ausstattungen) so aus, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb jederzeit gewährleistet ist. Hinsichtlich der Darstellung der Planung und Dimensionierung für die notwendige Anzahl an Mitarbeitern wird auf Kap. 64.4 (autoTicket Organigramm) und auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen. Dabei kommen auch die Grundlagen des Kapazitätsmanagements wie im Kapitel 63.1 beschrieben zur Anwendung. Entsprechend der Anzahl der Mitarbeiter werden die Räumlichkeiten, Einrichtungen und sonstigen Ausstattungen sowie begleitenden Servicedienste (Arbeitsplätze, Besprechungszimmer, Aufenthaltsbereich, WC, IT-Infrastruktur, Büromöbel, PC, Dienstfahrzeuge, Reinigungsdienste, etc.) dimensioniert. autoTicket plant die Standortauswahl für seine Betriebsgebäude auf Basis einer optimierten Verhältnismäßigkeit von Immobilien- als auch Mitarbeiterverfügbarkeit. Bei der Auswahl der Gebäude selbst, der Einrichtung und sonstigen Ausstattungen orientiert sich autoTicket am eigenen Standard der Bietergemeinschaft von KTC und Eventim, die auf langjährige Erfahrungen sowohl im Betrieb von Mautsystemen in diversen Ländern als auch auf grenz-, sprach- und währungsübergreifende Ticketing Systeme basieren. Das Einrichtungskonzept wird viele Aspekte berücksichtigen, die ein gutes Arbeiten fördern. Integrierter Lärmschutz wird ein konzentriertes Arbeitsumfeld mit Kommunikationszonen und Flexibilität in der Zusammenarbeit schaffen. Auch ergonomisch werden die Arbeitsplätze u. a. so ausgestattet, dass ein möglichst hoher Grad an die Anpassung individueller Bedürfnisse möglich sein wird. Sämtliche zu berücksichtigende Rechtsvorschriften bezüglich Arbeitsstättenverordnung, Arbeitssicherheit, Brandschutz, Blitzschutz, Strahlenschutz, Lasersicherheit, elektrische Sicherheit, funktionale Sicherheit sowie Verkehrssicherheit und Umweltschutz werden dabei beachtet und umgesetzt.

Allgemeines

Um die ISA Festsetzung & Erhebung während der gesamten Vertragslaufzeit und bei (optionaler) Vertragsverlängerung in einem höchst möglichen Maß an Qualität, Struktur und Flexibilität aufrecht erhalten zu können, ist ein professionelles Personalmanagement für

autoTicket und für das Personal von Unterauftragnehmern, neben der Qualität der eigentlichen Systemkomponenten und den grundlegenden Betriebsprozessen, essentiell.

autoTicket wird Personalentwicklungs- und Schulungskonzepte entwickeln und durchführen sowie während der Vertragslaufzeit wiederkehrend validieren und gegebenenfalls anpassen. Während der Personalprozess für autoTicket-Mitarbeiter vom Recruiting bis zum Austritt reicht, wird das autoTicket-Personalmanagement für Unterauftragnehmer hauptsächlich bei den Themen Kompetenzentwicklung (Schulung, Zertifizierung etc.) und Performance Management (Messung und Überwachung der Leistung und daraus resultierende Maßnahmen) tätig.

Das Personalmanagement wird alle Aktivitäten beinhalten, welche den Personallebenszyklus begleiten. Im Allgemeinen beinhalten diese Aktivitäten die Personaladministration, Lohnbuchhaltung, Personalbedarfsplanung, die Rekrutierung, die Personalbetreuung und das Personalcontrolling. Es wird in enger Zusammenarbeit mit den einzelnen Fachbereichen die jeweiligen Aktivitäten planen und umsetzen. Darüber hinaus dient es auch als interne Anlaufstelle für Beratung und Unterstützung in allen personellen Belangen für die Fachbereiche.

Personalbedarfsplanung

Die Personalbedarfsplanung ermittelt in enger Zusammenarbeit mit den Fachbereichen den benötigten Personalbedarf sowie die benötigten Qualifikationen. Zudem werden die jeweils notwendigen Anstellungszeiträume festgelegt. Hieraus ergibt sich die Personaldimensionierung, wie weiter unten in diesem Kapitel dargestellt. Die Personaldimensionierung wird auf Basis der Arbeitsergebnisse der Feinspezifikations- und Errichtungsphasen adjustiert.

Zudem wird in den ersten zwei Betriebsjahren vierteljährig eine Personalbedarfsplanung durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Personalbudget reflektiert. So wird eine hinreichende und effiziente Personaldimensionierung auf Basis der tatsächlichen Betriebserfordernisse sichergestellt. Im laufenden Betrieb wird die Personalbedarfsplanung jährlich überprüft und ggf. angepasst.

Personalrekrutierung

Der Fachbereich Personalrekrutierung sorgt für die Einstellung von geeigneten Mitarbeitern für autoTicket. Dabei wird sichergestellt, dass die benötigte Anzahl an Mitarbeitern und deren

benötigten Qualifikationen rechtzeitig zur Verfügung stehen. Die Personalauswahl selbst erfolgt in einem mehrstufigen Entscheidungsprozess, um aus einer Gruppe von Bewerbern die bestmöglichen zu identifizieren und auszuwählen. Dieser Auswahlprozess wird immer in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit der jeweiligen anfordernden Organisationseinheit/ Fachbereich durchgeführt.

Personalbetreuung

Die Personalbetreuung sorgt für eine ganzheitliche Beratung von Mitarbeitern und Führungskräften durch den gesamten Personallebenszyklus von Ein- bis Austritt:

- Interne Beratung für Führungskräfte
- Ansprechpartner für alle Mitarbeiter in allgemeinen Personalbelangen
- Steuerung und Kontrolle der Gehaltsabrechnungen
- Personalfürsorge hinsichtlich Arbeitssicherheit, Arbeitsschutz
- Ansprechpartner für eine etwaige Arbeitnehmervertretung

Personalcontrolling

Das Personalcontrolling erhebt Personalkennzahlen (z.B. „Fluktuationsquote“ und „Krankheitsquote“) und wertet diese als Informationsgrundlage für das Personalmanagement aus. Die Auswertungen werden den jeweiligen Fachbereichen, dem Management und den Führungskräften regelmäßig zur Verfügung gestellt. So kann z.B. die Fluktuationsquote einen Hinweis darauf geben, ob Maßnahmen zur Steigerung der Mitarbeiterzufriedenheit notwendig sind.

Personal- und Organisationsentwicklung

Um die Leistungsfähigkeit der Organisation und des Personals aufrecht zu erhalten bzw. zu steigern, implementiert autoTicket Maßnahmen, um dieser Zielsetzung Rechnung zu tragen. Eine widerspruchsfreie, sich ergänzende Verzahnung von unternehmerischen und individuellen Entwicklungsschritten ist eine der Hauptaufgaben der Personal- und Organisationsentwicklung.

Hier werden zwei Hauptbereiche im Fokus stehen, welche einander gegenseitig beeinflussen:

Kompetenzentwicklung des Personals:

Hier sind die Kompetenzentwicklung und die interne Fortbildung sowie die kontinuierliche Überprüfung des Entwicklungsbedarfes des gesamten Personals sowie der Führungskräfte das Ziel.

Organisationsentwicklung:
Die Abteilung zielt darauf ab, die Organisation hinsichtlich ihrer Effizienz zur Erreichung der vorgegebenen Ziele zu überprüfen und zu verbessern. Ein wesentliches Werkzeug zur Organisationsentwicklung stellt das Personal-Performancemanagement dar.

Kompetenzentwicklung des Personals

Die Pesonalentwicklung zielt darauf, die Fach- und Führungskompetenz, die Methoden- und persönliche Kompetenz aller Mitarbeiter und Führungskräfte durch zielgerichtete Qualifizierungs- und Entwicklungsmaßnahmen zu fördern.

Organisationsentwicklung (Personal-Performancemanagement)

Das Performancemanagement beschreibt das Management einer Organisation, welches sich mit der Steuerung der Leistungserbringung befasst und die Ergebnisse der geleisteten Arbeit bewertet. Zielsetzung ist die systematische Leistungsmessung, -steuerung und -beurteilung verschiedener sogenannter Leistungsebenen. Die Leistungsebenen, welche betrachtet werden, sind: Mitarbeiter, Fachbereiche und Führungskräfte.

Das übergeordnete Ziel der Organisationsentwicklung ist die kontinuierliche Verbesserung der individuellen Leistungen sowie der gesamten Unternehmensleistung.

Das einzusetzende Performancemanagement wird aus sich periodisch wiederholenden Elementen bestehen:

Zielvereinbarung: Ziele für Fachbereiche, Führungskräfte und Mitarbeiter werden vereinbart unter Berücksichtigung der Gesamtunternehmensziele.

Zielstatusgespräch: Es stellt einen Zwischenschritt dar und dient dazu, den Mitarbeiter, die Führungskraft und auch den Fachbereich über den Status der aktuellen Zielerreichung zu informieren, auftretende Fragen und Herausforderungen zu identifizieren, zu beantworten und um gegebenenfalls gegensteuern zu können.

Leistungsbeurteilung: Die Führungskraft bewertet (disziplinär) und überprüft die Leistung des Mitarbeiters im Hinblick auf die vereinbarten Ziele. In diesem Rahmen werden Stärken und Schwächen identifiziert und Aus- und Weiterbildungsbedarfe erhoben.

Anhand der untenstehend dargestellten Personaldimensionierung kann autoTicket sicherstellen, dass stets ausreichend Mitarbeiter für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Betriebs vorhanden sind.

Personal Dimensionierung

STELLENBEZEICHNUNG	FTE
Geschäftsführung	2
Sekretariat GF und Leitung Technik, Betrieb & Finanzen, Qualität	3
Rezeption	2
Betreiberüberwachung KBA (Externer Gutachter KBA)	0
Personalmanagement	1
Personalmanagement Mitarbeiter	2
Personalentwicklung Mitarbeiter	1
Schulung Initial Extern/Intern Mitarbeiter	1
KBA Management	1
KBA Management Mitarbeiter	2
Betrieblicher Datenschutz	1
Betrieblicher Datenschutz Mitarbeiter	2

Produkt - und Programm-Management	1
Produkt- und Programm-Management Mitarbeiter	1
PMO Mitarbeiter	2
Recht & Contract Management	1
Recht Mitarbeiter	2
Contract Management Mitarbeiter	1
Kommunikation (PR) & Marketing	1
Kommunikation, PR Mitarbeiter	2
Marketing Mitarbeiter	2
Kompetenzteam INFO CENTER	3
Leitung Technik	1
Betrieb ISA Systeme & Infrastruktur	1
autoTicket-Kernsystem Mitarbeiter, z.B: Backendsysteme Betriebstechnik Webportal und Mobile Applikation (APP) Test & Integration	12
Physische Zahlorte und Zahlstellen	2
IT Operations	25
Interne IT Operations & Service Desk Testkoordination	19

Betreuung Mahnwesen Betreuung autoTicket-CCT Betreuung Zahlungswesen Beschilderung IT & System Administration Helpdesk Mitarbeiter	
Verfahrensentwicklung	1
Change & Release Management Mitarbeiter	2
Systemoptimierung & Anpassungen Mitarbeiter	2
Life Cycle Komponenten	1
Wartung & Instandhaltung	1
Service Management Mitarbeiter	1
SLA & KPI Management	1
SLA Mitarbeiter	2
KPI Mitarbeiter	1
Leitung Betrieb & Finanzen	1
Finanz- und Rechnungswesen	1
Finanz- und Rechnungswesen Mitarbeiter	6
Planning und Controlling Mitarbeiter	3
Beschaffungsmanagement (Einkauf)	1

Einkauf Mitarbeiter	2
Facility Management Mitarbeiter	2
Berichterstattung und Dokumentation	1
Berichterstattung Mitarbeiter	3
Dokumentation Mitarbeiter	4
Betreuung Due Diligence Datenraum	1
KBA Hotline	1
ISA Festsetzung & Erhebung	1
Anhörungsverfahren und Bescheidverfahren Mitarbeiter	3
Physische Zahlstellen, WEB, APP Mitarbeiter	1
Mahnverfahren Mitarbeiter	1
ISA Zahlungsverkehr	1
Zahlungsverkehr Mitarbeiter	2
Antragsprüfung	1
Info Center Mitarbeiter (Kontaktperson zum Info Center)	2
Schichtleiter Sachbearbeiter Antragsprüfung	2
Härtefälle, Ausnahmen und Erstattung, Widersprüche Mitarbeiter	39
Forderungsmanagement (Mahnabteilung)	1
Mahnwesen Sachbearbeiter und Mitarbeiter	29

Klagsachbearbeiter	1
Schichtleiter Mahnsachbearbeiter	1
Leitung Qualität	1
Interne Kontrolle	1
IK Erhebung Mitarbeiter	2
IK Abrechnung (Zahlungsverkehr) Mitarbeiter	2
Betrugserkennung, -prävention und -verfolgung Mitarbeiter	2
Qualitätsmanagement	1
Auditmanagement Mitarbeiter	3
Umweltmanagement Mitarbeiter	1
Unternehmenssicherheit	1
Sicherheitsmanagement Mitarbeiter	2
Risikomanagement Mitarbeiter	1
Compliance & Korruptionsprävention Mitarbeiter	1
Summe	235

Abb. 41: Personaldimensionierung

64.6 Schulungs- und Personalentwicklungskonzept

autoTicket wird für alle Aufgaben und in allen Prozessen jederzeit sachkundiges und entsprechend geschultes Personal einsetzen. Dazu wird ein entsprechendes Schulungs- und Personalentwicklungskonzept erstellt und über die Vertragslaufzeit aktuell gehalten.

Der maßgebliche Bezugspunkt der Personalentwicklung ist das Individuum unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten und Entwicklungsfelder. Der Kompetenzentwicklungsprozess von autoTicket wird im Wesentlichen durch folgende Aktivitäten beschrieben:

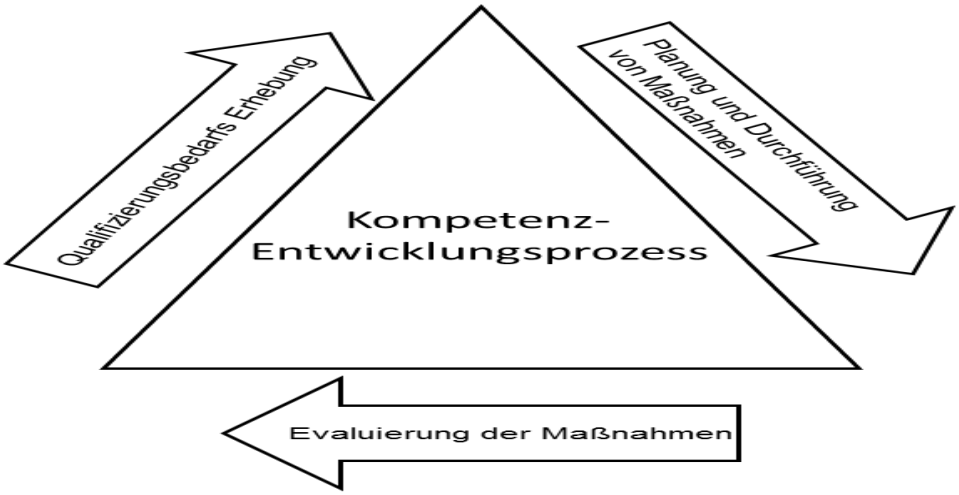

Abb. 42: Kompetenzentwicklungsprozess

Ziel ist, die Fach- und Führungskompetenz, die Methoden- und persönliche Kompetenz aller Mitarbeiter und Führungskräfte durch zielgerichtete Qualifizierungs- und Entwicklungsmaßnahmen zu fördern.

- Personalentwicklung autoTicket-Mitarbeiter

Nach erfolgreicher Einstellung von neuen Mitarbeitern ist, unabhängig von deren Ausbildungsstand, Schulungsbedarf gegeben. Hier unterscheidet autoTicket grundsätzlich folgende Schulungstypen:

  - Initialschulung:
    Die Initialschulung informiert neu eingestelltes Personal über den Arbeitgeber, die Unternehmensziele und sonstige allgemeine Informationen, welche im Arbeitsalltag Relevanz haben (z.B.: Verhalten im Krankheitsfall, organisatorische Anforderungen etc.)
  - Fachbereichsschulung-initial:
    Die Fachbereichsschulungen dienen dazu, dem Mitarbeiter über seine vorhandene Basisqualifikation hinaus, die notwendigen Werkzeuge, Prozesse und Verhaltensweisen beizubringen, welche für die täglichen Arbeitsaufgaben des jeweiligen Fachbereiches notwendig sind.

Zusätzlich besteht durch sich ändernde Rahmenbedingungen (z.B. neue technische Systeme, geänderte Rechtsgrundlage etc.) und zur individuellen Weiterentwicklung während des gesamten Personallebenszyklus Schulungsbedarf. Dieser Schulungsbedarf kann durch die Regelprozesse der Kompetenz- und Organisationsentwicklung identifiziert werden, aber auch über Beobachtung am Arbeitsplatz. Zusätzlich können Rückmeldungen vom Markt (z.B.: über das Beschwerdemanagement) in die Bedarfserhebung eingebunden werden. In diesem Fall spricht autoTicket von laufender Fachbereichsschulung.

Konzept für eine Fachbereichschulung (exemplarisches Beispiel)

Aufgrund der umfangreichen Anzahl an unterschiedlichen Fachbereichen wird auf ein Konzeptentwurf als exemplarisches Beispiel für den Fachbereich „Kundenservice Info Center/Information und Betreuung“ im Anhang 8 verwiesen.

- Schulungen bei Unterauftragnehmern

Da Unterauftragnehmer aufgrund der jeweiligen Kernkompetenz (Aufgabenübernahme) ausgewählt werden, ist in der Regel der Schulungsbedarf konkret anzupassen und abzustimmen. Um den Unterauftragnehmern eine Übersicht über den Gesamtauftrag von autoTicket zu gewähren, wird ein zweistufiges, initiales Trainingsverfahren angestrebt.

  - Initialschulung
    Die Initialschulung dient dem Unterauftragnehmer als Information über den Auftraggeber und dessen Auftragsziel. Zusätzlich werden die bilateralen Vertragsgrundlagen zwischen autoTicket und seinen Unterauftragnehmer (z.B.: KPIs, SLAs etc.), gegebenenfalls Messmethoden der Lieferqualität und die etwaigen Konsequenzen bei Unterschreitung von vorgegebenen Zielwerten erläutert.
  - Fachschulung-initial:
    Wenn notwendig, wird das Personal des Unterauftragnehmers bezüglich der durchzuführenden Tätigkeiten geschult.

autoTicket strebt an, Schulungen mit Unterauftragnehmern auch anhand der „Train the Trainer“-Methode durchzuführen. Für diese Methode wird ein Schulungsbeauftragter des Unterauftragnehmers umfassend von autoTicket geschult, welcher dann die Schulungsinhalte dem eigenen Personal weitergibt. Selbstverständlich wird autoTicket während der gesamten Schulungsdauer als Ansprechpartner für Fragen und Probleme zur Verfügung stehen.

Die „Train the Trainer“-Methode ist vor allem bei großen Schulungsteilnehmerzahlen sowie bei großer, geografischer Verteilung der zu schulenden Zielgruppe sinnvoll. Vorteil ist auch, dass der Unterauftragnehmer die Schulungen intern selbst flexibel und bedarfsorientiert managen kann. Alle notwendigen Schulungsunterlagen werden von autoTicket erstellt, durch den Unterauftragnehmer ergänzt, wenn gefordert und sinnvoll, und im Laufe der Betriebsdauer weiterentwickelt. So wird sichergestellt, dass die Schulungsunterlagen immer auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Wo notwendig, wird autoTicket auch Schulungssysteme zur Verfügung stellen, um eine möglichst praxisnahe Ausbildung zu gewährleisten. Falls Defizite von Unterauftragnehmern festgestellt werden, welche durch (Nach-)Schulungen zu beseitigen sind, werden entsprechende Schulungen umgehend geplant und umgesetzt.

64.7 Störungsfreier Betrieb während des Ablaufs von Entwicklungs-, Test und Integrationsprozessen

autoTicket wird für die Entwicklung, die internen Tests und die Integration der einzelnen SW-Lösungen, die das ISA-Erhebungssystem ausmachen, eine separate IT-Infrastruktur schaffen, die keinerlei Abhängigkeiten zu den Testsystemen und den produktiven Systemen hat.

Für die Tests und den Probebetrieb stehen zwei ebenfalls vom Produktivsystem getrennte Testsysteme zur Verfügung. Die Testsysteme sind wie folgt aufgebaut:

- Interne Testumgebungen für die einzelnen Software-Elemente
- Interne Testumgebung für Test und Integration des ISA-Erhebungssystems
- Testumgebung für Test und Integration mit den Testsystemen vom KBA und Drittanbietern
- Testumgebung analog zum Produktivsystem als Stagingsystem

64.8 Unterstützung von Tests und Probebetrieb durch autoTicket Organisation

autoTicket wird auf seinen Test- und Produktionsumgebungen und durch seine Test- und Betriebsorganisation alle Tests und den Probebetrieb von Verfahren unterstützen. Die Betriebsorganisation sieht einen technischen Bereich vor, der auch für den Test von neuen Verfahren und Funktionalitäten zuständig ist. Die Unterauftragnehmer, die Systemteile zugeliefert haben, sind durch die Unterauftragnehmerverträge verpflichtet, an den Tests entsprechend mitzuwirken, wenn es erforderlich ist.

Für die Tests in den verschiedenen Stufen stehen die erforderlichen Testsysteme (siehe auch Kap. 64.7) während der gesamten Projektlaufzeit zur Verfügung, die unabhängig vom

Produktivsystem sind. In den Fachbereichen der autoTicket-Organisation sind dedizierte Fachexperten, die im Rahmen der Tests und im Probebetrieb die neuen Verfahren und Funktionalitäten überprüfen und für einen Produktivbetrieb freigeben.

Der Fachbereich Betrieb ISA Systeme & Infrastruktur befasst sich mit allen IT-relevanten Aspekten des ISA Systems. Kernaufgabe ist die Bereitstellung hochverfügbarer und ausfallsicherer IT-Systeme für die zentralen Applikationen des ISA Systems. Dazu zählen das autoTicket-Kernsystem, Webportal und mobile App, physische Zahlstellen und Beschilderungen, autoTicket-CCT, IT Operations und Service Desk, Test- und IT Umgebung sowie die Betreuung der externen Schnittstellen. Die Aufgaben des Betriebes reichen von der Planung neuer Funktionalitäten, deren Implementierung und Test bzw. Probebetrieb und den Rollout von Soft- und Hardware bis zu der Einhaltung der erforderlichen Service Level.

Zudem kümmert sich diese Abteilung um die Testorganisation. Diese ermöglicht nicht nur die risikoarme Abwicklung von Tests innerhalb des autoTicket-Systems, sondern bietet auch die entsprechende technische und organisatorische Unterstützung bei der Durchführung von notwendigen Tests, die das ISA-Gesamtsystem betreffen beziehungsweise dieses begleiten (z.B. Projekt i-Kfz des BMVI).

64.9 Störungsmeldungen

autoTicket wird 24 Stunden täglich einen deutschsprachigen Ansprechpartner bereithalten, der Störungsmeldungen vom KBA telefonisch in deutscher Sprache annimmt und entsprechend der Dringlichkeit eine Bearbeitung veranlasst. Organisatorisch und prozesstechnisch steht hierzu die KBA Hotline zur Verfügung. Die Mitarbeiter der KBA Hotline stehen in direkter Verbindung mit dem KBA Management der autoTicket sowie dem technischen Helpdesk (Wartung & Instandhaltung), um eine sofortige Bearbeitung sicherzustellen.

65. Unterhaltung, Wartung und Instandhaltung des ISA-Systems

Präventive Wartung und Inspektion (Instandhaltung)

Die präventiven Wartungsarbeiten haben in aller Regel keinen Einfluss auf die Funktion des Gesamtsystems. Im Zuge von präventiven Wartungen werden keine Änderungen an der Konfiguration des Systems durchgeführt. An den Zahlstellen werden ggf. präventiv einzelne Hardwarekomponenten ausgetauscht. Das folgende Kapitel illustriert die Tätigkeiten, die typischerweise bei der präventiven Wartung von zentralen und dezentralen IT-Systemen und Hardware durchgeführt werden. Eine nähere Präzisierung der geplanten Tätigkeiten erfolgt im Rahmen der Erstellung des Wartungsplans (siehe Kap. 65.1).

Inspektions- & Wartungsplanung

autoTicket plant periodisch sämtliche Wartungs- und Inspektionsmaßnahmen, welche für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit notwendig sind. Diese werden vertragskonform mit dem Auftraggeber abgestimmt. Grundsätzlich sind mehrere präventive Wartungen der Zahlstellen pro Jahr vorgesehen, welche sämtliche Wartungs- und Inspektionsmaßnahmen umfassen. Darüberhinausgehende erforderliche Maßnahmen werden im Rahmen der Störungsbehebung und Instandsetzung vorgenommen. Für die Inspektion und Wartung der Zahlstellen wird autoTicket einen spezialisierten Wartungsdienstleister einsetzen.

Software-Patch-Management

Die Software von Systemen oder Softwarekomponenten innerhalb des ISA-Erhebungssystems wird durch die Leistungen des Patch-Services periodisch aktualisiert. Dieser ist die Basis, um Produkte im Life Cycle des Herstellersupportes zu halten und um Sicherheitslücken regelmäßig schließen zu können. autoTicket prüft, ob neue, vom Hersteller freigegebene Softwarepakete vorhanden sind und prüft die vorhandene Herstellerdokumentation zu diesen Softwarepaketen (Abhängigkeiten, behobene Fehler, Voraussetzungen, Implementationshinweise). Basis des Software-Patch-Managements ist die Release Policy.

Patch-Service

autoTicket installiert Softwarepakete, welche typischerweise keine Betriebsunterbrechung erfordern oder von autoTicket als unkritisch eingeschätzt werden, direkt an den Systemen. Typisches Beispiel solcher Softwarepakete sind AntiVirus Pattern.

Update-Service

Durch diesen Service werden Softwareprodukte aktualisiert. Solche Update-Services werden mittels des definierten Change-Prozederes behandelt. Der Rollout wird im Change verifiziert, geplant und durch das Release Management durchgeführt. In der Planung wird auch auf die Abhängigkeit zu anderen Produkten oder Systemen Rücksicht genommen; z.B. auf das gleichzeitige oder stufenweise Hochrüsten mehrerer Systeme (Hardware oder Software). Ebenso werden allfällig notwendige Vorbereitungen für autoTicket, z.B. Hochrüstung anderer Systeme, Beschaffungen von Hardware oder Datenbeständen definiert.

Sind für die Rahmenbedingungen oder Systemfunktionen spezielle Tests notwendig, so werden diese in der IT-Testumgebung von autoTicket durchgeführt. Die Testergebnisse werden für die weitere Change und Release Planung herangezogen.

Die Installation der neuen Softwarepakete erfolgt im Rahmen des Release-Managements durch Systemspezialisten von autoTicket. Die Installation der Softwarepakete, die Konfiguration des Systems und die automatische Konvertierung der Daten werden entsprechend der Richtlinien des jeweiligen Herstellers durchgeführt.

Sind Systeme, Applikationen oder Komponenten nicht für einen automatischen Software-Rollout geeignet, so werden die Softwarepakete von Technikern manuell und schrittweise installiert. Abschließend erfolgt ein Test auf Basis der Grundfunktionen des Systems. Welche Tests durchgeführt werden, wird im Change geplant. Werden bei den Tests entscheidende Mängel festgestellt, erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber das Rollback der Software Verteilung.

Die durch autoTicket erfolgreich durchgeführten Tests sind vertragskonform Voraussetzung für die Zustimmung des Software-Rollouts durch das KBA.

Backup-Operating-Service

autoTicket erbringt im Rahmen des Betriebs das Operating für das Backup-System und den Backup-Service, welcher die produktiven Systeme sichert.

Instandsetzung und Problembearbeitung

Remote- & Onsite-Services

Die Serviceleistung beinhaltet die Bearbeitung von Störungsmeldungen sowie die Störungsanalyse und Fehlerdiagnose. Die Behebung von Fehlern und Störungen erfolgt remote (per Fernzugriff) und falls erforderlich auch vor Ort.

Bei Softwarefehlern wird geprüft, ob vom jeweiligen Hersteller Softwareupdates oder Hotfixes zur Verfügung gestellt werden, welche den Fehler beheben. Diese vom Hersteller verfügbaren Softwarepakete werden implementiert und es wird geprüft, ob der Fehler behoben ist.

Reproduzierbare oder den Nutzerbetrieb beeinträchtigende Fehler, für die vom Hersteller noch keine Lösungen vorhanden sind, werden von autoTicket an den Hersteller gemeldet.

Behebung von Hardwarefehlern des Rechenzentrums und der Office IT

Zum Austausch fehlerhafter Hardware hält autoTicket Ersatzteile in ausreichender Anzahl vorrätig oder stellt die Verfügbarkeit von Ersatzteilen mittels Wartungs- und Supportverträgen mit Herstellern und Unterauftragnehmern sicher.

Reparaturen

Fremdkomponenten werden je nach Wirtschaftlichkeitsrechnung repariert oder ersetzt.

Configuration-Service

Die Serviceleistung umfasst die Abwicklung von Standard-Konfigurationsänderungen an Systemen und Systemkomponenten per Fernzugriff. Als Konfigurationsänderung wird die Adaptierung von Parametern an Systemen oder Systemkomponenten bezeichnet (z.B. Rechte vergeben).

Störungsbehebung bei dezentralen Komponenten vor Ort

Die Zahlstellen sind mit einem Monitoring-System ausgestattet, das über LAN, WLAN oder UMTS Funktionsstörungen an die zentrale autoTicket Überwachung meldet. Die Störungsbehebung wird durch einen spezialisierten Wartungsdienstleister durchgeführt, der entsprechende Eingriffe an Zahlstellen nur von entsprechend geschultem Personal unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorschriften durchführt.

Ist eine Störungsbehebung vor Ort erforderlich, hat diese schnellstmöglich zu erfolgen. Die Zahlstellen sind modular aufgebaut, so dass der Austausch einzelner Komponenten (z.B. Drucker, Scanner oder Kartenleser) einfach und schnell möglich ist.

Der Wartungs- und Servicetechniker ist bereits vor dem Einsatz durch die Störungsmeldung der Zahlstelle über die möglichen Ursachen der Störung informiert. Er führt bereits entsprechende Ersatzgeräte mit. Die Ersatzgeräte sind geprüft und haben bereits, wenn erforderlich, die entsprechende Grundkonfiguration.

Ist die Störung nur durch den Austausch des defekten Gerätes zu beheben, ist dieser Austausch vorzunehmen.

Die ausgetauschte Hardware wird im Configuration-Management dokumentiert.

65.1 Wartungsplan

autoTicket wird im Rahmen seiner betrieblichen Aufgaben seine Instandhaltungs-, Reinvestitions- und Weiterentwicklungen in einem Wartungsplan (IRE Plan) erfassen und laufend aktualisieren. Der IRE Plan berücksicht Wartungserfordernisse der anderen Systeme im ISA-Gesamtsystem des Auftraggebers sowie der anderen Beteiligten am ISA-Gesamtsystem. Entsprechend wird der IRE Plan zweimal jährlich dem Auftraggeber vorgelegt und mit diesem abgestimmt.

autoTicket erstellt einen IRE Plan mit folgender Struktur und folgendem Inhalt:

- ID und Titel der Maßnahme
- Technisches System oder Komponente, auf welche sich die Maßnahme bezieht
- Beschreibung des Inhalts sowie Begründung der Maßnahme
- Zeitpunkt des Beginns und Abschlusses der Maßnahme
- Art der Maßnahme (Instandhaltungstätigkeiten, Reinvestition, Weiterentwicklung)
- Einfluss der Maßnahme auf die Verfügbarkeit von Systemen
- Abhängigkeiten zu Systemen anderer Beteiligter
- Abhängigkeiten zu Systemen des Auftraggebers
- Zuständige Organisationseinheiten innerhalb der Betriebsorganisation (vgl. Kap. 64.4)
- Checkliste Benachrichtigung anderer Beteiligter über die geplante Maßnahme
- Checkliste Wartungshandbücher (sofern anwendbar)
- Checkliste beizubringender Dokumente (sofern anwendbar)

65.2 Vorbeugende Wartung

Die präventiven Wartungsarbeiten haben in aller Regel keinen Einfluss auf die Funktion des Gesamtsystems. Im Zuge von präventiven Wartungen werden keine Änderungen an der Konfiguration des Systems durchgeführt. Eine nähere Präzisierung der geplanten Tätigkeiten erfolgt im Rahmen der Erstellung des Wartungsplans. Hiezu wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Kap. 65.1 sowie Kap. 64 verwiesen.

autoTicket plant periodisch sämtliche Wartungs- und Inspektionsmaßnahmen, welche für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit notwendig sind. Diese werden vertragskonform mit dem Auftraggeber abgestimmt. Grundsätzlich sind mehrere präventive Wartungen der Zahlstellen pro Jahr vorgesehen, welche sämtliche Wartungs- und Inspektionsmaßnahmen umfassen. Darüberhinausgehende erforderliche Maßnahmen werden im Rahmen der Störungsbehebung und Instandsetzung vorgenommen.

65.3 Verwertung oder Entsorgung von Systemen und Komponenten

autoTicket entsorgt oder verwertet alle Systeme und Komponenten, die aufgrund von planmäßigen Arbeiten oder aufgrund von außerplanmäßigen Maßnahmen nach einem Abbau nicht wiederaufgebaut werden sollen, fach- und normengerecht. Zu diesem Zweck bedient sich autoTicket eines Entsorgungs- oder Verwertungsdienstleisters, welcher die ordnungsgemäße

und dokumentierte Lagerung, Entsorgung oder Verwertung von betroffenen Komponenten sicherstellt. autoTicket wird entsprechend ausgestellte Nachweise der fach- und normgerechten Entsorgung oder Verwertung von Komponenten verwalten und archvieren und diese bei Bedarf im Rahmen einer Überprüfung vorlegen. Die Verpflichtung der ordnungsgemäßen Verwertung und Entsorgung von Komponenten gilt für Unterauftragnehmer von autoTicket gleichermaßen.

66. Kapazität & Dimensionierung der autoTicket

autoTicket wird seine Systeme, Prozesse und Organisation so ausgestalten, dass wechselnde Kapazitätsanforderungen und schwankende Transaktionsvolumina zu keinen Einschränkungen des Betriebes führen. Die vertragskonforme Einhaltung von Key-Performance-Indicators (KPIs) und vereinbarte Servicelevel sind so sichergestellt.

Als Quellen für die entsprechende Dimensionierung dienten autoTicket

- die Informationen zum Mengengerüst in Kapitel 2.3.4 der Leistungsbeschreibung,
- die Informationen zum Mengengerüst „Infrastrukturabgabe Barwert Vergütungszahlungen Erhebung Zweites Finales Angebot.xlsx“
- sowie eine Abschätzung zu Transaktions-, Antrags- und Kontaktvolumina auf Basis von Expertise und Recherche von autoTicket und Experteninterviews.

autoTicket geht über die Vertragslaufzeit von 12 Jahren zzgl. der dreijährigen Verlängerungsoption von den folgenden, für die Kapazitätsplanung und Dimensionierung der Organisation und Systeme wesentlichen Mengenentwicklungen aus:

- Abgabenpflichtige Kfz Inländer:

Kfz-Bestand von 47,8 Mio. in 2020. Entsprechend sind in der Anhörungsphase und im ersten Betriebsjahr 47,8 Mio. Anhörungen und Bescheide zu versenden und SEPA-Lastschriftsmandate einzuscannen und zu erfassen.

Kfz-Bestand steigt über die Vertragslaufzeit p.a. um 1,4% (entspricht durchschnittlicher Wachstumsrate p.a. des Kfz-Bestands in Deutschland von 2012 – 2018).

- Neuanmeldungen und Ummeldungen Kfz Inländer:

11,0 Mio. Neuanmeldungen und Ummeldungen in 2020. Entsprechend sind 11,0 Mio. Bescheide p.a. ab dem zweiten Betriebsjahr zu versenden.

Die Anzahl steigt über die Vertragslaufzeit p.a. um 1,6% (entspricht der durchschnittlichen Wachstumsrate p.a. der Anzahl von Neuanmeldungen und Ummeldungen von 2012 – 2017)

- Vignettenkäufe:

Ca. 32,0 Mio. Vignettenkäufe in 2020 mit einem Umsatz von ca. € 900 Mio.; die Vignettenkäufe und Umsätze steigen im Durchschnitt über die Vertragslaufzeit p.a. um 2,8%.

Unterjährig werden ca. 50-60% der Vignettenkäufe eines Jahres in den Sommermonaten Juni – September erwartet.

- Erstattungen & Erstattungsanträge:

16,0 Mio. Erstattungen an Inländer p.a.; davon 15,9 Mio. bedingt durch Ummeldungen und Außerbetriebsetzungen, die vollautomatisch durchgeführt werden. Ca. 0,1 Mio. Inländer p.a. stellen einen Antrag auf Erstattung nach positiver Bescheidung eines Außnahmetatbestandes oder nach positiv beschiedenen Antrag auf die Angleichung des Entrichtungszeitraums von mehreren zugelassenen Kfz.

Ca. 2,0 Mio. Erstattungen p.a. an Gebietsfremde. Davon 1,6 Mio. Erstattungen vor Start des Entrichtungszeitraums, die weitestgehend automatisch verarbeitet werden können. Ca. 0,4 Mio. Erstattunggsanträge von Gebietsfremden nach Beginn des Entrichtungszeitraums von Jahresvignetten aufgrund von Ummeldungen und Außerbetriebsetzungen.

Über die Vertragslaufzeit steigt die Anzahl der Erstattungen im Durschnitt um 1,6% p.a.

- Ausnahmeanträge

In der Anhörungsphase sind ca. 1,1 Mio. Ausnahmen zu bescheiden. Davon können etwa 1,0 Mio. vollautomatisch beschieden werden auf Basis der analogen und im ISA-Register des KBA vermerkten Ausnahmetatbestände des KraftStG.

Im Regelbetrieb werden ca. 0,25 Mio. Ausnahmeanträge von Inländern und Gebietsfremden p.a. erwartet; davon ca. 60% im Falle von Schwerbehinderung, ca. 10% gemeinnützige Organisationen, 5% ausländische Streitkräfte. Ca. 25% können vollautomatisch anhand der Informationen im ISA-Register beschieden werden (z.B. Fahrzeuge der Polizei, Zollbehörden und Bundeswehr, sowie Fahrzeuge mit Elektroantrieb).

Über die Vertragslaufzeit steigt die Anzahl der Ausnahmen im Durschnitt um 1,4% p.a.

- Widersprüche und Klagen

In der Anhörungsphase werden ca. 0,5 Mio. Widersprüche erwartet. Im Regelbetrieb werden ca. 0,2 Widersprüche p.a. erwartet.

Über die Vertragslaufzeit steigt die Anzahl der Widersprüche im Durschnitt um 1,4% p.a.

In der Anhörungsphase und im ersten Betriebsjahr werden ca. 5.000 Klageverfahren erwartet, im Regelbetrieb ca. 1.000 p.a.

Maßnahmen zur organisatorischen Bewältigung der Geschäftsprozesse:

- Die autoTicket-Organisation ist auf Basis der Mengenannahmen zu Geschäftsvorfällen, ergänzt um Annahmen zu Bearbeitungszeiten einzelner Geschäftsvorfälle und der Produktivität der Mitarbeiter dimensioniert. Die Annahmen zur Dimensionierung erfolgen auf der langjährigen Expertise von Eventim und KTC sowie Experteninterviews zu spezifischen Bereichen.
- Prozesse und Arbeitsschritte zu sämtlichen Geschäftsvorfällen werden während der Feinspezifikationsphase und Errichtungsphase detailliert beschrieben. Die Mitarbeiter werden entsprechend ihrer Spezialgebiete in diesen Prozessen und Arbeitsschritten durch autoTicket geschult, um bereits ab Beginn des Betriebs eine hohe Produktivität der Mitarbeiter zu erreichen.
- Die Organisationsdimensionierung ist so ausgestaltet, dass sie Mehraufwände abfedern kann, sollten Volumina von Geschäftsvorfällen über den Erwartungen liegen. Für die Abfederung von Lastspitzen, insbesondere während der Anhörungsphase, könnten speziell geschulte Zeitarbeitskräfte eingesetzt werden.

Dimensionierung und Skalierbarkeit der technischen Systeme:

- Die technischen Systeme sind adequat zur erwartenden Last auf die jeweiligen Subsysteme zum jeweiligen Zeitpunkt der Infrastrukturerhebung ausgelegt. Dies bedeutet, dass manche Systeme wie zum Beispiel das Teilsystem Massendruck- und Digitalisierung mit einer sehr hohen Skalierung für den Anhörungs- und initialen Bescheiderstellungsprozess startet und danach von einer teilweisen Dekommisionierung ausgegangen wird. Andere Systeme wie das autoTicket-Kernsystem oder der [redacted] werden kontinuierlich von einer Anfangsausstattung mit genügend Reserven aliquot zur erwarteten Entwicklung der Abgabenpflichtigenanzahl bzw. der Anzahl von Vignettenkäufen mitskalieren. Für das autoticket-DMS wird mit einer Skalierung auf Basis der additiven Speicherung von

Bescheiddokumenten und damit einem kontnuierlich wachsenden Speicherbedarf gerechnet.

- autoTicket hat eine Systemlandschaft auf Basis der dokumentierten Annahmen entworfen, spezifiziert und mit einer Skalierung bis zu drei Jahren über die Laufzeit hinaus geplant. Die Parameter, auf denen dieses Design beruht, finden sich zusammengefasst in diesem Kapietel bzw. in den referenzierten Dokumenten wieder.
- Sollten sich diese Parameter erheblich ändern, ist der Systemansatz so gewählt, dass auch eine Skalierung der Systeme über die Annahmen hinaus technisch kein Problem darstellen wird.

67. Aufrechterhaltung des Stands der Technik im ISA-System

Das ISA-System wird im Rahmen der Errichtung aus am Markt etablierten und erprobten Systemen zusammen mit einem im Rahmen des Projekts entwickelten autoTicket-Kernsystem als Integrationsplattform implementiert. Die verwendeten Systeme entsprechen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem aktuellen Stand der Technik in einer hochperformanten Ausprägung, da die individuellen Systeme in ihren jeweiligen spezialisierten Einsatzgebieten am obersten Rand der Performance-Skala in bestehenden Produktivsystemen eingesetzt werden.

autoTicket wird die implementierte Systemlandschaft über die Laufzeit des Vertrages aktuell halten, um alle notwendigen Performance-, Wartungs- und Sicherheitskriterien über die Laufzeit und weitere drei mögliche Jahre der Verlängerung, gesichert in ausreichender Qualität erfüllen zu können. Um dies zu unterstützen, wird während der Feinkonzeptionsphase Rücksicht auf eine verlässliche und langfristig verfügbare Architektur genommen. Im Investitions- und Wartungsplan (IRE Plan) wird autoTicket klare Prozesse für die Instandhaltung der Infrastruktur über die Laufzeit des Vertrages und geplante Re-Investitionen in das ISA-System definieren. Im Rahmen des Wartunggsplans werden Hot- und Bug-Fixes sowie Security Batches eingespielt (siehe dazu Kap. 65).

So stellt autoTicket sicher, dass alle Systeme und Infrastruktur über die Laufzeit des Vertrages, bzw. drei Jahre darüber hinaus, auf Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gehalten werden.

67.1 Einsatz standardisierter Verfahren und Schnittstellen

Die Umsetzung der Anforderungen wird in der Projektorganisation durchgeführt. Software-Anforderungen werden dabei in den Standard Software-Entwicklungsprozess eingeplant. Die

Projektabwicklung erfolgt nach den Richtlinien und Prozessen der autoTicket unter besonderer Berücksichtigung der im Rahmen des ISA-Erhebungssystems geforderten Rahmenbedingungen.

Die Lösungsentwicklung folgt einem iterativen Ansatz, der von einer homogenen Landschaft von Entwicklungswerkzeugen unterstützt wird. Diese reichen vom strukturierten Erfassen der Anforderungen bis zum finalen Abnahmetest der Systemkomponenten bzw. des Gesamtsystems. Der Entwicklungsprozess für autoTicket-Lösungen (Software, Hardware, Produkte, Subsysteme, Systemkomponenten) wird auf dem V-Modell basieren.

Der V-förmige Prozesspfad stellt die sequentielle Ausführung der Implementierung und Testschritte der Entwicklung der Lösung dar. Der Entwicklungsprozess wird in allen Phasen durch das Projektmanagement begleitet. Das Projektmanagement liefert Planung, Tracking und Controlling des Entwicklungsprojekts und stellt sicher, dass die Ziele des Projekts in Bezug auf Anforderungen (Funktionalität, Zeitplan, Kosten) erreicht werden.

Die vorgesehene Entwicklungsmethode sieht einen linearen, übergeordneten Makro-Prozess vor, der gleichzeitig die Schnittstelle zu den unternehmensweit gültigen Prozessen bildet.

Bestimmte festgelegte Hauptmeilensteine (Quality Gates) dienen der Evaluierung der Phasenergebnisse mit dem Ziel, den Status der Entwicklung und den Reifegrad des zu erstellenden Werkes für die entsprechende Phase auf Projektebene zu bewerten und gegebenenfalls die Gesamtplanung anzupassen und zu korrigieren sowie die Planung der darauffolgenden Phase zu detaillieren. Die Umsetzung im unmittelbar operativen Bereich, abhängig vom Produkt, im Speziellen für die Software Entwicklung, wird durch iterative Methodologien und Praktiken realisiert, welche ein frühzeitiges Erkennen von Problemen begünstigen.

Die Entwicklungsmethode weist folgende Charakteristiken auf:

- Evolutionär:
  Anforderungen, Quell-Code und Testfälle werden quasi parallel entwickelt. Definition, Spezifikation und Realisierung des Software-Produktes sind parallele Aktivitäten, die in allen Phasen ausgeführt werden.
- Anpassungsfähig:
  Zwischenarbeitsergebnisse (lauffähige Inkremente) werden vom Product-Owner nach jeder Iteration über das gesamte Projekt hinweg inspiziert und bewertet (abgenommen).

Abhängig von den Ergebnissen und sich u.U. ändernden Rahmenbedingungen wird die folgende Iteration angepasst.

- Risikofokussierend:
  Projektkritische Anforderungen und technische Risiken werden früh und proaktiv adressiert, indem u.a. lauffähige Software frühzeitig zur Verfügung steht. Dadurch wird die korrekte Behandlung der Kernrisiken frühzeitig im Projekt erzwungen; zu einem Zeitpunkt, an dem noch proaktiv agiert werden kann.

Durch die iterative Entwicklung, aufgeteilt in einzelne „Sprints“, die immer ein lauffähiges getestetes Software Ergebnis liefern, ist das Risiko von Seiteneffekten durch später eingebrachte Änderungen minimiert. Verschiedene Änderungen können dadurch laufend in den Prozess eingebracht werden und je nach Umfang bzw. Zeitpunkt in einem oder mehreren „Sprints“ fertiggestellt werden. Sind mehrere Subkomponenten von einer Änderung betroffen, werden die in verschiedenen Sprints entwickelten Komponenten nachfolgend integriert und einem Gesamtsystemtest unterzogen. Sind Schnittstellen zwischen den Subkomponenten bzw. externe Schnittstellen betroffen, dann wir bei der Integration ein Schwerpunkt auf diese geänderten Schnittstellen gelegt.

Im Bereich der Schnittstellenarchitektur wird auf standardisierte Verfahren und Technologien, die dem heutigen Stand der Technik entsprechen, gesetzt, wie z.B REST oder andere XML Schnittstellen.

67.2 Offene und modulare Systemarchitektur.

Um sowohl einen risikoarmen Betrieb als auch eine hohe Wartbarkeit des ISA-Systems zu ermöglichen, wird auf eine offene und modulare Systemarchitektur hoher Wert gelegt. Diese Punkte werden auf verschiedenen Ebenen adressiert: Dazu zählen die zugrunde liegenden und eingesetzten Technologien, die Systemarchitektur mit gewählten Designentscheidungen sowie die Trennung der Systemimplementierung und Systemkonfiguration (deklarativer Ansatz). Diese Ebenen werden in den folgenden Abschnitten näher erläutert.

Eingesetzte Technologie

Die Grundvoraussetzung der Standardisierung bildet die eingesetzte Technologie in der Umsetzung und beim Betrieb des Gesamtsystems der ISA. Dazu wird durch ein einzurichtendes Steuerungsgremium ein gemeinsamer und betriebsweiter Technologie Stack definiert. Die Änderung bestehender Technologien und die Einführung neuer Technologien obliegt dem Beschluss des Steuerungsgremiums.

Gesamtsystemarchitektur

Beim Design und bei der Entwicklung der Systemarchitektur des ISA-Systems wird besonders auf hohe Kohäsion und niedrige Kopplung geachtet. Hohe Kohäsion und niedrige Kopplung werden umgesetzt, indem einzelne Module des Gesamtsystems in sich abgabenrelevante Funktionalitäten realisieren und zur Verfügung stellen. Als Beispiel kann hier das Modul zur Berechnung der ISA dienen. Dieses Modul berechnet bei zur Verfügungstellung entsprechender Daten ohne Abhängigkeiten zu anderen Modulen die Höhe der zu entrichtenden ISA für Inländer und Gebietsfremde.

Deklarativer Ansatz

Der langfristige und erfolgreiche Einsatz von Systemen erfordert ein hohes Maß an Wartbarkeit. Insbesondere im Kontext der ISA steht das System in enger Abhängigkeit zur Legislatur der ISA. Zur Umsetzung des ISA-Systems ist es nun zwingend notwendig, die Abgabenpflicht entsprechend des InfrAG im zugrundeliegenden System programmatisch abzubilden. Um zukünftig die Wartung und ein sich änderndes Umfeld zu unterstützen, wird beim Design des Gesamtsystems auf einem deklarativen Ansatz aufgebaut. Dieser erlaubt die Trennung behördlicher und gesetzlicher Grundlagen von technischen Systemen. Beispielsweise wird dadurch ermöglicht, die gesetzlichen Parameter des Systems anzupassen, ohne die eigentliche Implementierung des Systems zu verändern. Dies umfasst die Änderung und Anpassung folgender Parameter:

- Art und Anzahl der Emissionsklassen
- Fahrzeugklassen
- Gebühren- und Tarifparameter (z.B. Hubraum, Gewicht, Zeitklassen)
- Ausnahmetatbestände
- Erstattungsvorgaben
- Abgabenpflichtiges Straßennetz
- Abgabenhöhe und -modelle

Darüber hinaus sind auch Systemänderungen und Systemanpassungen zu erwarten, bei welchen konkrete Änderungen am Gesamtsystem unumgänglich sind. Diese Änderungen bzw.

Anpassungen erfolgen entsprechend der autoTicket Prozesse im Rahmen des Änderungsmanagements.

67.3 Keine nicht-standardisierten oder mit dem Auftraggeber abgestimmten Verfahren und Schnittstellen

Ein grundlegender Baustein in der Umsetzung und beim Betrieb des Systems ist die Berücksichtigung branchenbekannter Standards. Ähnlich dem Technologie Stack werden relevante Standards und Normen im Rahmen eines Steuergremiums evaluiert und deren Einführung erörtert.

Das Steuerungsgremium ist ein übergreifendes Gremium, welches aus Vertretern der unterschiedlichen Fachbereiche von autoTicket besteht und in regelmäßigen Abständen zusammentrifft. Im Rahmen dieses Gremiums werden eingesetzte Verfahren und (Schnittstellen-)Technologien und relevante Standards evaluiert und deren Einführung gemeinschaftlich in Abstimmung mit dem Auftraggeber entschieden. Damit ist ausgeschlossen, dass nicht-standardisierte bzw. nicht mit dem Auftraggeber abgestimmte Verfahren und Schnittstellen eingesetzt werden.

67.4 Einhaltung von deutschen und EU-weiten Normen und Standards

Ein grundlegender Baustein in der Umsetzung und beim Betrieb des Systems ist die Berücksichtigung branchenbekannter Standards. Ähnlich dem Technologie Stack werden relevante Standards und Normen im Rahmen eines Steuergremiums evaluiert und deren Einführung erörtert.

Dabei wird durch das Steuerungsgremium in Abstimmung mit dem Auftraggeber vor allem darauf geachtet, dass deutsche und EU-weite Normen und Standards, soweit diese für das ISA-System oder Teile davon relevant sind, beachtet und soweit zutreffend, angewendet werden.

68. Bereitstellung der Konzepte und Dokumente während Aufbau und Betrieb

autoTicket wird alle für den Aufbau und Betrieb des ISA-Systems relevanten Konzepte und Dokumente erstellen, regelmäßig aktualisieren und dem Auftraggeber jederzeit abrufbar zur Verfügung stellen.

Die Regelmäßigkeit der Aktualisierung richtet sich nach dem Gegenstand der Dokumentation und der Projekt-/Betriebsphase:

- In der Errichtungsphase werden alle planungs-, test- und risikorelevanten Dokumente mindestens wöchentlich aktualisiert.

- In der Errichtungsphase werden alle Konzepte und Spezifikationen mindestens monatlich aktualisiert.
- In der Betriebsphase werden alle planungs-, test- und risikorelevanten Dokumente mindestens monatlich aktualisiert.
- In der Betriebsphase werden alle Konzepte, Spezifikationen und Konfigurationsdokumente mindestens jährlich aktualisiert.

Auf Anforderung des Auftraggebers sowie bei größeren Änderungen werden auch kürzere Aktualisierungsrhythmen möglich sein.

Dies umfasst insbesondere folgende Konzepte und Dokumente:

- Die Systemdokumentation des ISA-Systems mit allen Spezifikationen zu den Teilsystemen (u. a. Inländer-Erhebung, Gebietsfremden-Erhebung mit Darstellung aller Zahlorte/physischen Zahlstellen, Zahlungsverkehr, Abrechnung, Informations-Center, Verwaltungsverfahren, Schnittstellenbeschreibungen)
- Betriebskonzept mit allen verbundenen Dokumenten wie Wartungsplan (beinhaltend Instandhaltungs-, Reinvestitions- und Entwicklungsplan), Schulungs- und Personalentwicklungskonzept etc.
- Berechtigungskonzept, das insbesondere den rollenbasierten Zugriff auf Daten in allen Systemen regelt und hierbei die Suche und Datenanzeige nach Eingabe einer hinreichenden Kombination aus mehreren Attributen ermöglicht (bspw. Halterdaten werden je nach Rolle, z. B. nach Eingabe des Namens, Kfz-Kennzeichens und Aktenzeichens angezeigt)
- Geschäftsprozessdokumentation mit der Ablauf- und Verfahrensdokumentation sowie der Dokumentation von Zuständigkeiten
- Die Projektplanung mit allen Planungsdokumenten, Risikoregister etc.
- Das Testkonzept und alle mit dem Testen verbundenen Dokumente (u. a. Teststrategie, Testpläne, Testfallbeschreibungen, Testergebnisse)
- Die Dokumentationen zu ISO 9001, 20000, 27001, 31000
- Ein ISA-Verfahrenshandbuch für die Zulassungsbehörden

In der Errichtungsphase werden diese Dokumente über Atlassian Confluence dem KBA zur Verfügung gestellt. In der Betriebsphase werden entsprechende Dokumente im autoTicket-

DMS gespeichert und sind von dort über die DMS zu DMS Schnittstelle durch das KBA abrufbar.

Die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung der relevanten Konzepte und Dokumente erfolgt während der Errichtungsphase durch die entsprechenden Projektteams. In der Betriebsphase werden die Dokumente durch die jeweiligen autoTicket-Fachabteilungen erstellt und aktualisiert. Die Projektteams bzw. Fachabteilungen haben jeweils einen Zugang zum dem Bereich in Confluence bzw. im autoTicket-DMS, in dem die jeweiligen Dokumente gespeichert werden, so dass sie diese dort direkt ablegen können.

Während der Errichtungsphase wird das PMO überwachen, dass sämtliche geforderte Dokumentationen jeweils in der aktuellen Version eingeliefert werden. Im Betrieb wird die autoTicket-Abteilung Berichtswesen & Dokumentation die zur Verfügungstellung der Dokumentationen gemäß den Vorgaben des KBA überwachen.

69. Anpassungen des ISA-Systems an geänderte Rahmenbedingungen

autoTicket hält die Tarifinformationen wie die Abgabesätze, Ausnahmetatbestände oder die Berechnungsformeln mit den jeweiligen Gültigkeitszeiträumen im Zeitverlauf vor. Aktualisierungen werden ergänzt, die vorher gültigen Daten bleiben bestehen. Dadurch ist gewährleistet, dass die im Zeitverlauf gültigen Tarife und Regeln sowohl vor als auch nach einer Tarifänderung im System vorhanden sind. Durch das Vorhalten der Daten wird so sichergestellt, dass autoTicket jederzeit auch rückwirkende Abgabenfestsetzungen mit den jeweils gültigen Abgabensätzen korrekt berechnen und erheben kann.

Beschlossene Änderungen an den Abgabesätzen können ab Zeitpunkt der Bekanntgabe in das autoTicket-Kernsystem eingepflegt werden. Sobald die neuen Abgabensätze hinterlegt sind, werden sie ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens automatisch für alle betroffenen Fahrzeuge in der Festsetzung berücksichtigt, d.h. sowohl für Regelprozesse der Inländer (Neuanmeldung, Änderung usw. über das ISA-Register) als auch für die Zahlstellen / Onlinekanäle für Gebietsfremde. Neu erstellte Bescheide werden ab diesem Zeitpunkt die veränderten Abgabesätze ausweisen und bei Bedarf auf die Zahlung von veränderten Beträgen ab der Gültigkeit des neuen Tarifs hinweisen. Für eine Anmeldung in der Zeit, in der ein neuer Tarif schon bekannt, aber noch nicht gültig ist, werden also zwei Entrichtungszeiträume aufgebaut. Ein erster Entrichtungszeitraum ab Anmeldedatum bis zum Zeitpunkt der Gültigkeit des neuen Tarifs und ein zweiter ab diesem Zeitpunkt für ein Jahr.

Für Bestandsfälle, die zum Zeitpunkt der Tarifänderung aktiv sind, kann die Weitergabe der Tarifänderung durch Bereitstellung entsprechender Datensätze im ISA-Register durch das KBA ausgelöst werden.

Eigenschaften des ISA-Systems, die Anpassungen erschweren oder verhindern können:

Anpassungen des ISA-Systems an geänderte tatsächliche oder rechtliche Rahmenbedingungen und deren Auswirkungen auf das ISA-System stellen sich mitunter erschwert dar, falls

- die Anpassungen eine Änderung in der Systemarchitektur erfordern
- betriebliche und dahinterliegende technische Prozesse in wesentlichem Umfang geändert werden müssen
- organisatorische Änderungen aufgrund von Anpassungen in wesentlichem Umfang erforderlich werden
- Vorlaufzeiten für die Umsetzung von Anpassungen zu kurz gewählt werden und einer projektorientierten, strukturierten sowie risikominimierenden Implementierung entgegenstehen
- die Anpassungen komplexen Charakter annehmen. Dies gilt insbesondere für Anpassungen, welche die Einbindung einer großen Anzahl an beteiligten externen sowie internen Organisationseinheiten erfordern.

69.1 Änderungen von gesetzlichen Regelungen und Vorgaben des KBA

Wie in Kap. 69 beschrieben, werden alle Informationen zu Abgabentarifen mit der jeweiligen Gültigkeit verknüpft und im autoTicket-Kernsystem vorgehalten. Das ermöglicht eine große Flexibilität, um sowohl auf Änderungen bei bestehenden Tarifen als auch auf die Hinzunahme oder den Wegfall von Tarifen zu reagieren. Mit der Umsetzung dieser Tarifverwaltung können die geforderten Änderungen von Vorgaben wie im Folgenden beschrieben umgesetzt werden:

- Anzahl und Art der Emissionsklassen ändern sich:

Es werden neue Abgabentarife hinzugefügt, die bei den Fahrzeugen mit den entsprechenden neuen Emissionsklassen ab dem Gültigkeitsdatum angewendet werden. Die Aufnahme neuer Emissionsklassen ist unkritisch, da sie keine Auswirkungen auf die Bestandsfälle hat.

Bei Änderung bestehender Emissionsklassen werden die betroffenen Bestandsfälle zum Stichtag der Umstellung neu festgesetzt. Ebenso bei der Umklassifizierung von Fahrzeugen

zwischen den Emissionsklassen (z.B. Umklassifizierung von EURO 6 Fahrzeug zu EURO 5 aufgrund von korrigierten Messwerten).

- Fahrzeugklassen ändern sich (insbesondere Hinzunahme von Fernbussen und Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5t und weniger als 7,5t):

Falls die neu aufgenommen Fahrzeugklassen nach anderen Abgabentarifen festgesetzt werden sollen, werden die entsprechenden neuen Abgabentarife im autoTicket-System aufgenommen. Der Entscheidungsbaum zur Auswahl des korrekten Abgabentarifs wird um die neuen Fahrzeugklassen und eventuelle neue Tarife erweitert. Damit können entsprechende Fälle ab Bereitstellung der Datensätze im ISA-Register von autoTicket berechnet und festgesetzt werden. Werden bestehende Fahrzeugklassen angepasst, erfolgt eine Neufestsetzung der betroffenen Fälle zum Stichtag der Gültigkeit.

- Gebühren-/Tarifparameter werden hinzugefügt / ändern sich:

Es werden neue Abgabentarife mit neuem Gültigkeitszeitraum für die neue Rechenlogik aufgenommen, die ab dem jeweiligen Stichtag gültig sind. Diese Tarife werden dann ab dem Stichtag auf die betroffenen Fahrzeuge angewendet. Die Gültigkeit der bestehenden Tarife wird zusätzlich bis zum Stichtag verkürzt. Bei einer solchen Änderung müsste bei dem gesamten Fahrzeugbestand geprüft werden, ob er von der Anpassung betroffen ist. Betroffene Fälle werden dann zu einem Stichtag neu festgesetzt (Verkürzung bestehender Entrichtungszeitraum, Aufbau eines neuen Entrichtungszeitraums ab Stichtag).

- Zahlungsmittel und/oder Distributionskanäle ändern sich:

Durch die Entkoppelung des autoTicket-Kernsystems von den Zahlungsmitteln und den Distributionskanälen können Anpassungen in Absprache isoliert durchgeführt werden.

So hat autoTicket über den Zahlungsdienstleister [redacted] die Möglichkeit, neben den bereits angebotenen Zahlungsmitteln noch weitere zu integrieren. Hierzu gehören neben [redacted] z.B. auch PayPal, Billpay, Giropay, Ideal, DotPay, EPS-Überweisung und Dankort.

- Ausnahmetatbestände ändern sich:

Bei Wegfall eines bisher bestehenden Ausnahmetatbestands würden alle betroffenen genehmigten Ausnahmetatbestände im autoTicket-Kernsystem im Rahmen einer Neufestsetzung zum Stichtag des Wegfalls beendet werden. An betroffene Halter ergehen Änderungsbescheide, aus denen die zukünftig zu entrichtende Abgabe hervorgeht. Falls die

betroffenen Halter noch kein SEPA-Mandat hinterlegt haben, wird eine Aufforderung zur Abgabe eines SEPA-Mandats angehängt.

Bei Neuaufnahme eines neuen Ausnahmetatbestands wird dieser in der entsprechenden Regeltabelle des autoTicket-Kernsystems zu einem Stichtag hinterlegt. Damit können Fahrzeuge mit einem entsprechenden Antrag im ISA-Register korrekt verarbeitet und von den autoTicket-Sachbearbeitern entschieden werden. Der früheste mögliche Gültigkeitszeitpunkt für einen solchen Ausnahmetatbestand ist der Stichtag.

- Erstattungsvorgaben ändern sich:

Eine Anpassung der Erstattungsvorgaben führt zu einer Anpassung der internen Vorgaben, nach denen die autoTicket-Sachbearbeiter Anträge auf Erstattungen prüfen. Diese Anpassung kann jederzeit zu einem Stichtag vorgenommen werden. Anpassungen an automatisierten Erstattungsprozessen (wie Abmeldung) werden ab einem Stichtag berücksichtigt und gelten fortan für alle Bestandsfälle. Da die Erstattungsvorgaben im autoTicket-Kernsystem nicht Teil der Abgabentarife sind, ist eine prozedurale Anpassung des Workflows erforderlich, für die je nach Komplexität der Anpassung entsprechender zeitlicher Vorlauf eingeplant werden muss.

- ISA-pflichtiges Straßennetz ändert sich:

Eine Anpassung des ISA-pflichtigen Straßennetzes hat für das autoTicket Kernsystem keine Auswirkungen.

Es wird in diesem Fall empfohlen, weitere Zahlstellen an eventuell zusätzlich relevanten Grenzübergängen etc. zu errichten. Zudem sind für das autoTicket-Gesamtsystem Auswirkungen auf Informationsmaterialien sowie auf die Informationsseiten des Webportals, der App und das Zahlstellensystem zu erwarten. Des Weiteren müssen Inhalte der Wissensdatenbank des autoTicket-CCT angepasst werden, so dass das Info-Center korrekt Auskünfte erteilen kann. Des Weiteren müssen für die Fahrtenbuch-App Kartendaten entsprechend der Änderungen im ISA-pflichtigen Streckennetz aktualisiert werden.

- Abgabenhöhe oder -modelle ändern sich

Auch hier werden, wie schon bei anderen Änderungsarten erläutert, neue Abgabentarife mit neuer Gültigkeit zu einem Stichtag hinzugefügt, die dann entsprechend ab dem Stichtag Anwendung finden. Betroffene Bestandsfälle werden bei Bedarf neu festgesetzt.

- sonstige Rahmenbedingungen ändern sich

Im Regelfall wird das oben beschriebene Modell mit neuen Abgabentarifen und Gültigkeit zum Stichtag eingesetzt. Davon nicht abgedeckte notwendige Anpassungen müssen auf Einzelfallbasis bewertet werden.

69.2 Terminisierung und Aliquotierung von Tarifänderungen

Die Komponente zur Verwaltung der Abgabensätze und Festsetzung der Abgabenhöhe im autoTicket-Kernsystem ist getrennt von den Komponenten, die eine Neufestsetzung anstoßen und durchführen. Dadurch können die neuen Abgabensätze schon im Voraus implementiert und gründlich getestet werden. Nach einem erfolgreichen Test können die neuen Abgabentarife in den Echtbetrieb ausgeliefert werden. Der Anstoß der Neufestsetzung für betroffene Fälle erfolgt dann durch das KBA über die Bereitstellung der entsprechenden Datensätze aus dem ISA-Register.

Da die Abgabentarife immer mit dem Gültigkeitszeitraum versehen sind und erst ab einem Stichtag greifen, kann die Neufestsetzung der Bestandsfälle auch schon im Voraus erfolgen. So kann auch eine große Anzahl an betroffenen Fällen rechtzeitig bis zum Stichtag neu festgesetzt werden. Da die Fälligkeit ja frühestens am Beginn des Entrichtungszeitraums liegt, ist sichergestellt, dass für alle Abgabenpflichtigen dieselben Bedingungen gelten.

Die neuen Abgabensätze werden auf dem jeweils erstellten Änderungsbescheid ausgewiesen. Zwischenzeitlich neu zugelassene Fahrzeuge erhalten direkt auf ihrem Anmeldebescheid die Information darüber, ab wann sich die Höhe der Abgabe ändert und was zukünftig jährlich zu bezahlen ist. Die Zustellung eines zusätzlichen Bescheids zur Mitteilung der Tarifänderung ist in diesen Fällen dadurch nicht mehr erforderlich.

69.3 Steigerungen des Zulassungs- und Ab-/Ummeldevolumens

Wie schon im Kap. 53 erläutert, wird das autoTicket-Kernsystem über alle Komponenten modular aufgebaut und kann bei Bedarf entsprechend horizontal skaliert werden. Es wird zudem eine kontinuierliche und automatisierte Auslastungsüberwachung der Systeme implementiert, so dass bei Überschreitung vorher definierter Auslastungsgrenzen das autoTicket-Kernsystem (ggfls. automatisch) skaliert werden kann. Hierbei ist zu beachten, dass die externen Schnittstellen (insb. die Datenabfrage aus dem ISA-Register) nur soweit skalieren können, wie die entsprechenden Schnittstellenpartner skalierbar sind. Die Systemarchitektur wird auf eine asynchrone Kommunikation zu den externen Schnittstellen

ausgelegt, so dass Verzögerungen beim Schnittstellenaufruf keine weiteren Systemkomponenten ausbremsen können.

Andere Systeme wie das Druck- und Scansystem können durch die Möglichkeit der Einbindung von zusätzlicher Infrastruktur – kurzfristig temporär oder mittelfristig dauerhaft – für die Aufgabenerfüllung jederzeit skalieren. Auf diese Möglichkeit wurde bei der Auswahl der Systeme und Partner entsprechendes Augenmerk gelegt.

70. Gefahren für Menschen, Sachgüter und Umwelt

Ziel ist es, absolute Sicherheit zu erreichen. Trotz modernster Technik kann jedoch ein „Störfall“ niemals ausgeschlossen werden, auch wenn Menschen noch so erfahren und vorsichtig arbeiten und Maschinen/Technologien dem letzten Stand der Technik entsprechen. Das Risiko eines Störfalls lässt sich mit umfassenden Sicherheitsvorkehrungen und gut ausgebildeten Mitarbeitern stark einschränken – aber nicht vollständig ausschließen. Deshalb werden für alle Fälle Vorsorgen getroffen, um die Auswirkungen eines solchen Falles zu begrenzen.

Wesentliche Maßnahmen, um Störfälle zu verhindern, sind zum Beispiel Gaswarngeräte mit automatischer Alarmierung der Feuerwehr, Sicherheitsverriegelungen (falls notwendig), soweit möglich Wasserberieselungsanlagen sowie Brandmelde- und Löscheinrichtungen (Serverraum). Für werksinterne Betriebsstörungen sind Gefahrenabwehrausarbeitungen geplant. Darin wird im Notfall die Kompetenz, Aufgabe und Durchführungshoheit beschrieben. Im Betrieb, und somit für jeden Mitarbeiter erreichbar, liegen solche Pläne bereit. Erweiterte spezielle Schulungen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Unfällen werden erarbeitet und eng mit dem KBA abgestimmt.

Im Zuge der Errichtungsphase und während des Betriebes wird autoTicket dafür sorgen, dass keine Gefahren für Menschen, Sachgüter und Umwelt ausgehen.

Weitere und detailliertere Maßnahmen und Beschreibung siehe Kap. 70.1.

70.1 Sicherheits- und Schutzmaßnahmen in Errichtung und Betrieb

In allen Phasen der Projektabwicklung sowie in der anschließenden Betriebsphase wird autoTicket sämtliche Sicherheits- und Schutzmaßnahmen in den Bereichen Arbeitsschutz, Brandschutz, Blitzschutz, Strahlenschutz, Lasersicherheit, elektrische Sicherheit, funktionale Sicherheit, Verkehrssicherheit und Umweltschutz einhalten, laufend überprüfen und gegebenenfalls notwendige Maßnahmen treffen. autoTicket wird in diesem Zusammenhang alle erforderlichen allgemeinen Betriebserlaubnisse, Abnahmen und andere Prüfzeugnisse

bzw. Zulassungen einholen. Auch Erstellung und Überwachung der für die vorgesehenen Baumaßnahmen erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne (SiGe-Plan) sind Teil der Leistung von autoTicket. Sicherheits- und Schutzmaßnahmen in den Bereichen Arbeitsschutz, Brandschutz, Blitzschutz, Strahlenschutz, Lasersicherheit, etc.

autoTicket legt großen Wert auf effektive Maßnahmen und transparente Kommunikation zum Umweltschutz sowie zum Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz sowie zur Vermeidung von Unfällen im gesamten Unternehmen. Die Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitssicherheitspolitik ist Teil des autoTicket-Unternehmensleitbilds. autoTicket ist bestrebt, die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter des Unternehmens sowie Externer zu gewährleisten und kontinuierlich zu verbessern. Gesundheitsprävention ist im Managementsystem verankert und es wird darauf abgezielt, dass die Führungskräfte für Gesundheits- und Sicherheitsfragen Verantwortung übernehmen. Für die entsprechende Umsetzung werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Rechtsanforderungen feststellen:

Gesetze, Vorgaben und Standards in Bezug auf Arbeitssicherheit, Brandschutz, Blitzschutz, Strahlenschutz, Lasersicherheit, elektrische Sicherheit, funktionale Sicherheit sowie Verkehrssicherheit und Umweltschutz werden in Bezug auf ihre Anwendbarkeit auf das Unternehmen und Projekte durchleuchtet. Die notwendigen Maßnahmen werden daraus abgeleitet und umgesetzt. Rechtsregister mit Aufgaben aus den einzelnen Gesetzen und Vorgaben werden den für die entsprechenden Rechtsaufgaben verantwortlichen Personen im Projekt zugeordnet.

- Maßnahmen durchführen:

Die entsprechenden Maßnahmen werden je nach Anforderung regelmäßig durchgeführt. Maßnahmen sind z.B. die Benennung von Erste-Hilfe-Beauftragten je Bürobereich, regelmäßige Sicherheits- und Erste-Hilfe-Schulungen, regelmäßig durchgeführte Brandschutzübungen, etc. Diese notwendigen wiederkehrenden Maßnahmen werden entsprechend geplant, in eine Liste aufgenommen und umgesetzt. Eine weitere durchzuführende Leistung von autoTicket ist die Erstellung und Überwachung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzplänen bei vorgesehenen Baumaßnahmen samt Einholung aller notwendigen Genehmigungen und Prüfzeugnisse bzw. Zulassungen.

- Legal Compliance:

Die Überprüfung der Einhaltung der relevanten Rechtsanforderungen erfolgt einmal im Jahr. Für die entsprechenden Rechtsaufgaben werden die Nachweise für deren Durchführung geprüft. Wenn Abweichungen festgestellt werden, müssen entsprechende Korrekturmaßnahmen eingeleitet und deren Umsetzung nachverfolgt werden.

- Jährliches Review:

Die anwendbaren Vorgaben und Gesetze werden jährlich auf eventuelle Änderungen und Erweiterungen geprüft. Das Rechtsregister wird gegebenenfalls angepasst.

Ebenfalls wird aufgrund der gesetzlichen Basis eine Gefährdungserkennung und Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und dokumentiert. Mit der Arbeitsplatzbewertung wird die Sicherheit des Arbeitsplatzes beurteilt, um sicherzustellen, dass die Mitarbeiter gesunde und sichere Arbeitsbedingungen vorfinden.

71. Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 und Umweltauditverordnung „EMAS“

autoTicket wird ein Umweltmanagementsystem nach der internationalen Norm ISO 14001 und der EG Umweltaudit Verordnung „EMAS“ (Eco Management and Audit Scheme) einrichten und eine Zertifizierung nach diesen Normen spätestens sechs Monate nach dem Beginn der ISA Erhebung abgeschlossen haben und während der Laufzeit des Betreibervertrags aufrechterhalten.

Um diese Zertifizierung erfolgreich innerhalb der geforderten Zeit zu erreichen, werden von autoTicket folgende vorbereitende Maßnahmen getroffen:

- Einholung der Management-Unterstützung – die klare Verpflichtungserklärung und die Unterstützung des Managements von autoTicket ist die erste Voraussetzung für eine erfolgreiche Zertifizierung.
- Identifizierung der gesetzlichen Vorschriften – damit wird sichergestellt, dass alle gesetzlichen Vorschriften und andere Anforderungen an das Umwelt Management System (UMS) identifiziert wurden.
- Definition des UMS-Anwendungsbereichs – damit wird gewährleistet, dass die Einbeziehung von Bereichen innerhalb des Geschäftszweckes vermieden werden, die keine Auswirkung auf die Umwelt haben könnten.
- Definition von UMS-Verfahren und -Prozessen – dazu gehören die Prozesse und Verfahren, die notwendig sind, um konsistente und adäquate Ergebnisse bei Vermeidung

negativer Umweltauswirkungen sicherzustellen und um auf Notfallsituationen reagieren zu können.

- Implementierung der UMS-Verfahren und Prozesse – da nicht alle Prozesse dokumentierte Verfahren sein müssen, ist es wichtig zu entscheiden, welche dokumentiert werden müssen, um Umweltschäden zu vermeiden.
- Durchführung von Schulungen und Sensibilisierung – die Mitarbeiter von autoTicket werden Schulungen darüber erhalten, was die Norm ISO 14001 bedeutet, und warum diese wichtig für das Unternehmen ist. Des Weiteren erfolgen zusätzliche Schulungen aller relevanten Prozesse sowie die Bildung eines Verständnisses, inwieweit jeder einzelne Mitarbeiter Teil dieses Systems ist.
- Betreiben des UMS – autoTicket wird von Beginn an Aufzeichnungen sammeln, die während eines Audits verlangt werden, um nachzuweisen, dass die Prozesse den für sie gesetzten Anforderungen entsprechen. Die Aufzeichnungen zeigen, dass die Prozesse effektiv sind und bei Bedarf Verbesserungen gemacht werden.
- Durchführung interner Audits – autoTicket wird alle Prozesse intern auditieren, um für das Zertifizierungsaudit entsprechend gut vorbereitet zu sein. Das ermöglicht autoTicket sicherzustellen, dass die Prozesse das tun, was geplant war und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.
- Durchführung der Managementbewertung – Das Management von autoTicket wird durch diese Bewertung in die kontinuierliche Pflege des UMS miteinbezogen. Damit wird auch sichergestellt, dass die Prozesse über adäquate Ressourcen verfügen und effektiv sind. Das Management wird spezifizierte Daten von den Aktivitäten des UMS überprüfen und auf diese Daten entsprechend reagieren.
- Implementierung von Korrekturmaßnahmen – Um eventuelle Probleme zu beheben und das System zu verbessern, werden entsprechende Prozesse eingerichtet, die die notwendigen Korrekturmaßnahmen auslösen und die ursprünglichen Ursachen eines festgestellten Problems identifizieren.
- Zertifizierungsaudit – Phase 1 – Hier wird die Zertifizierungsstelle die autoTicket Dokumentationen überprüfen, um auf Papier zu verifizieren, dass alle notwendigen Anforderungen der ISO 14001-Norm adressiert wurden. Die Auditoren werden einen Bericht erstellen, der angibt, in welchen Bereichen autoTicket den Anforderungen

entspricht und wo Korrekturmaßnahmen zur Adressierung der Probleme implementiert werden müssen.

- Zertifizierungsaudit – Phase 2 – Während des Hauptaudits führt die Zertifizierungsstelle eine Auditierung bei autoTicket vor Ort durch, in der sie die Aufzeichnungen, die beim Betrieb der UMS-Prozesse gesammelt wurden, einschließlich der Aufzeichnungen über interne Audits, Managementbewertungen und Korrekturmaßnahmen, überprüft.

Diese und alle weiteren geforderten Zertifizierungen wird autoTicket bis spätestens 6 Monate nach dem Beginn der Erhebung abgeschlossen haben. Diese werden entsprechend den Vorgaben in jährlichen Intervallen (jedes Jahr als Überwachungsaudit und alle drei Jahre als Re-Zertifizierungsaudit) von externen Auditoren verifiziert. Die erforderlichen Unterlagen und Nachweise, die die normkonforme Umsetzung der vorgegebenen Standards nachweisen, werden dem KBA zeitgerecht vorgelegt.

72. Compliance Management IDW PS 980

Allgemeines

Compliance bezeichnet die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben sowie die Orientierung an internen Werten und Richtlinien bei allen Handlungen eines Unternehmens und seiner einzelnen Mitarbeiter. Das Compliance-Management-System hat das Ziel, das Unternehmen und alle Mitarbeiter optimal zu unterstützen, um Compliance-Risiken zu minimieren, Verstößen präventiv vorzubeugen sowie eingetretene Verstöße zu erkennen und zu behandeln.

Aufbau des Compliance-Managements-Systems

Der Aufbau des Compliance-Management-Systems wird sich nach den Anforderungen des Prüfungsstandards IDW 980 richten. Es wird ein Compliance-Kodex erstellt und ein Compliance-Beauftragter bestimmt. Das Compliance-Management-System und seine Weiterentwicklung werden dokumentiert. Berichte an die Geschäftsführung werden grundsätzlich jährlich und bei besonderem Anlass erstellt.

Die inhaltliche Verantwortung für die relevanten Compliance-Themen wird in den einzelnen Organisationseinheiten von autoTicket wahrgenommen. Da das Compliance-Management-System im Wesentlichen die Korruptionsprävention beinhaltet, wird eine diesbezügliche Richtlinie erstellt. Zur Sicherstellung und Verbesserung des Compliance-Managements werden interne und externe Audits durchgeführt. Die Schulung und regelmäßige Information

aller Mitarbeiter zu relevanten Themen des Compliance-Managements und die Bereitstellung angemessener Kommunikationswege sind weitere wesentliche Bestandteile.

Rollen im Compliance-Management

Die Geschäftsführung wird ein Compliance-Komitee einsetzen, in dem der Compliance-Beauftragte und die Organisationsbereiche Recht & Contract Management, Finanzen und Rechnungswesen, Personalmanagement, Unternehmenssicherheit, Qualitätssicherung & Umweltschutz, Unternehmenssicherheit und Kommunikation vertreten sein werden. Aufgabenschwerpunkte werden Statusbewertungen der einzelnen Verantwortungsbereiche, Vorschläge zur Optimierung von Regelungen, Bewertungen von Compliance Risiken und Verstößen darstellen. Der Compliance-Beauftragte wird die Umsetzung, Pflege, Weiterentwicklung und zyklische Bescheinigung des Compliance-Management-Systems sicherstellen. Weiterhin wird er eine auf Prävention ausgerichtete Compliance-Kultur durch Informations- und Schulungsmaßnahmen unterstützen.

Dokumentation & Berichte

Die Dokumentation des Compliance-Managements wird den Compliance-Kodex und die Beschreibung der einzelnen inhaltlichen Compliance-Themen, die Rollen und Verfahren sowie die Regelung der Verantwortung umfassen. Im Statusbericht wird die Umsetzung des Compliance-Management-Systems inkl. Abweichungen und Handlungsbedarfen dokumentiert und bewertet. Zudem werden Vorschläge zur Optimierung und Weiterentwicklung dargelegt.

Bescheinigung des Compliance-Managements

Der IDW PS 980 unterscheidet drei Stufen der Prüfung eines Compliance-Managements. Diese drei Stufen spiegeln gleichzeitig typische Entwicklungsstufen bei dessen Einrichtung wider. autoTicket wird sich nach dieser zeitlichen Abfolge richten:

- Stufe 1: Konzeptionsprüfung (wird ca., aber spätestens 6 Monate nach Betriebsaufnahme erfolgen),
- Stufe 2: Prüfung der Angemessenheit (wird ca. 6 Monate nach Konzeptionsprüfung erfolgen) und
- Stufe 3: Prüfung der Wirksamkeit (wird ca. 6 Monate nach Angemessenheitsprüfung erfolgen).

Gemäß der IDW PS 980 wird ein voll funktionsfähiges, angemessenes und wirksames Compliance Management System nur in der Stufe 3 bescheinigt.

73. Risikomanagement

autoTicket wird ein unternehmensweites Risikomanagement unter Berücksichtigung der Vorgaben der Norm ISO 31000 oder IDW PS981 oder vergleichbarer Norm einrichten und deren Einhaltung spätestens sechs Monate nach dem Beginn der Erhebung und anschließend gemäß dem vorgegebenen Zyklus bescheinigen lassen. Die autoTicket-Organisation wird bereits im Zuge der Errichtung des ISA-Erhebungssystems auf verschiedenen Unternehmensebenen ein umfassendes System zur Risikofrüherkennung und zum Management (Steuerung) von Risiken etablieren.

Die Erbringung des Nachweises eines Risikomanagementsystems nach ISO 31000 erfolgt durch Auditierung durch einen externen Auditor bis spätestens sechs Monate nach dem Beginn der Erhebung sowie anschließend während der Betriebsphase gemäß den vorgegebenen Zyklen. Hinsichtlich der Planung für die Erlangung der Zertifizierungen wird auch auf die Ausführungen in Kap. 64, Punkt „Erlangung der Zertifizierungen für autoTicket“ verwiesen.

Das Risikomanagementsystem unterstützt die Unternehmensführung bei der Planung und Steuerung des Geschäftsbetriebes und entspricht dem ISO 31000 Standard für Risikomanagement. Die Regelungen zum Risikomanagement sind als integraler Bestandteil der Prozessorganisation mit dem Managementsystem der autoTicket verbunden. Für die autoTicket ist das Risikomanagement ein grundlegender Bestandteil der unternehmerischen Verantwortung. Risikobewusstes Handeln ist Teil der Unternehmenskultur. Es werden ausreichend personelle Ressourcen und Sachmittel zur Verfügung stehen.

Das Risikomanagementsystem erhebt Risiken und deren Stati in allen relevanten Unternehmensbereichen, führt einen Bewertungsprozess unter Beteiligung der Fachabteilungen sowie der Geschäftsführung durch, wodurch sowohl strategische als auch operative Risiken im Risikomanagementsystem enthalten sind. Des Weiteren erstellt das Risikomanagement regelmäßig einen Risikoreport bzw Risikoregister (siehe auch Kap. 73.1). Das Risikomanagementsystem wird sämtliche risikobehafteten Geschäftsprozesse der autoTicket – im Hinblick auf das ISA-System sowie aus dem ISA-System heraus auf das ISA-Gesamtsystem - abdecken. Für den unternehmensweiten Betrieb des Risikomanagementsystems ist die Stelle eines dedizierten Risikomanagers in der Betriebsorganisation vorgesehen. Das Zusammenwirken mit dem Notfall- und

Krisenmanagement, dem Compliance- sowie Informationssicherheitsmanagement wird in der autoTicket-Organisation sichergestellt. lm Rahmen der Risikoabfragen werden dann rechtzeitig Maßnahmen zur Deeskalation erfolgen.

Das operative Risikomanagement wird in der Verantwortung der Fachbereiche liegen, da Risiken stets dort am besten identifiziert und vermieden werden können, wo sie entstehen. Die Geschäftsprozesse werden von den Fachabteilungen unter dem Gesichtspunkt der Risikoerkennung betrieben. Beispielsweise erfolgt vor der Produktivsetzung von Releases ein zusätzlicher Risiko-Check unter Beteiligung des verantwortlichen Release-Managements. Erkannte Risiken werden analysiert und bewertet.

Risikodefinition, Risikobewertung und Risikoeinstufung

Gemäß dem internationalen Standard ISO 31000 versteht autoTicket Risiko als Auswirkung von Unsicherheit auf Ziele des Unternehmens. Insofern werden Ereignisse, Situationen oder Entwicklungen als Risiko definiert, welche bei Eintritt die Erreichung der Unternehmensziele gefährden beziehungsweise zu Abweichungen von geplanten Zielwerten führen können. Risiken unterscheiden sich von Problemen, die eingetreten sind und an deren operativer Lösung das Unternehmen arbeitet. Probleme sind nicht Gegenstand des Risikomanagements.

Risiken können in allen Bereichen der strategischen und operativen Zielverfolgung sowie der Leistungserbringung auftreten. Das Marktumfeld ist ebenso zu betrachten wie die vertraglichen Verpflichtungen, die internen, häufig technologiebasierten Leistungsprozesse und externen Zulieferungen.

Die Risikobewertung kann quantitativ (mit finanzieller Schadensbewertung) oder – dort wo keine quantitative Bewertung möglich oder sinnvoll ist – qualitativ erfolgen. Die Bewertung erfolgt jedenfalls in den Dimensionen „Eintrittswahrscheinlichkeit“ und „potenzielle Schadenshöhe“ auf Basis von Annahmen zur potenziellen Schadenshöhe und der Wahrscheinlichkeit für den Eintritt des Risikos. Für die Durchführung der Risikobewertung werden einheitliche Methoden und Techniken nach DIN EN 31010 angewendet werden. Je nach Risikokategorie können sich diese Techniken unterscheiden. Die letztlich festzulegenden Methoden werden im Zuge des Aufbaus der Geschäftsprozesse und damit einhergehend des Risikomanagementsystems erarbeitet werden.

Kriterien für die Schadenshöhe (quantitativ wie qualitativ) können sein:

- Finanzielle Auswirkungen (Verlustrisiken),

- Erfüllung der Anforderungen aus dem Betreibervertrag,
- Einhaltung gesetzlicher Anforderungen,
- Beeinträchtigung der Systemzuverlässigkeit,
- Nachhaltige Sicherstellung eines positiven Firmenimages.

Es werden folgende Kategorien und Einstufungen unterschieden:

- Technische Risiken
- Rechtliche Risiken
- Finanzielle Risiken
- Akzeptierte/nicht akzeptierte Risiken

Folgende Optionen zur Risikobehandlung werden vorgesehen:

- Risikoverminderung,
- Risikovermeidung,
- Risikotransfer und
- Risikoakzeptanz.

73.1 Risikoregister im Rahmen Risikomanagement

autoTicket wird zur strukturierten und einheitlichen Erfassung, Bewertung und Steuerung von Risiken ein Risikoregister betreiben. Auf Grundlage der durchgeführten Risiko-Erhebungen und Analysen wird somit entsprechend des Betreibervertrags ein vollständiger Risikostatus für das Unternehmen erhoben. Die so erfassten Risiken werden um die geplanten Einzelmaßnahmen ergänzt und entsprechend dokumentiert. Das Risikoregister dient in weiterer Folge als Quelle für die Risikoberichterstattung an die Geschäftsführung und wird digital an das KBA übermittelt, wobei gemäß Betreibervertrag auch ein Fokus auf gesamtprojektrelevante Risiken gesetzt wird. Die für die Risikobehandlung notwendigen Maßnahmen werden ebenfalls im Risikomanagement erfasst und einem Verantwortlichen zur Umsetzung zugeordnet. In weiterer Folge werden die ergriffenen Maßnahmen hinsichtlich der Eignung bzw. ihrer angestrebten Wirkung bewertet.

73.2 Zurverfügungstellung des Risikoregisters an das KBA

Der autoTicket-Risikobeauftragte wird das Risikoregister mindestens monatlich aktualisieren und im autoTicket-DMS ablegen. Von dort ist es durch das KBA über die DMS zu DMS

Schnittstelle abrufbar. Die genauen Intervalle der Aktualisierung werden mit dem KBA abgestimmt.

Zudem gibt es mindestens monatlich, nach jeweiliger Aktualisierung des Risikoregisters, ein Meeting zwischen der autoTicket-Abteilung KBA-Management (ggf. unter Einbeziehung des autoTicket-Risikobeauftragten) und dem KBA zur Durchsprache der Risiken und Gegenmaßnahmen.

In diesem Zusammenhang wird auf Anhang 9 verwiesen, der einen Entwurf (Muster) für ein mögliches Risikoregister enthält.

73.3 Risikoberichterstattung

autoTicket wird im Rahmen seiner Berichtspflichten die jeweils kritischen Risiken mit bewerteter Gegenmaßnahme ausweisen und im Rahmen seiner Berichtspflichten die wesentlichen, gesamtprojektrelevanten Risiken auf Basis des Risikoregisters zusammenfassen bzw. ausweisen und bewertet an das KBA berichten. Die Risikoberichte werden die jeweils kritischen Risiken samt bewerteter Gegenmaßnahmen beinhalten. (siehe auch Kap. 73.2)

74. Notfall- und Krisenmanagement

Der Konzeptentwurf beschreibt die wesentlichen Bestandteile und Prozesse des Notfall- und Krisenmanagements der autoTicket und fasst alle übergeordneten Aspekte der Prävention und Bewältigung zusammen. Er erläutert überblicksartig sowohl die Ausrichtung und Ausprägung des Notfall- und Krisenmanagementsystems als auch dessen verschiedene Rollen, Verantwortlichkeiten und Schnittstellen. Dazu zählen Rollen und Verantwortlichkeiten, Eskalationsverfahren in Krisen- und Notfallsituationen, Krisenstab Lagezentrum, Krisenkommunikation und Notfallkoordination sowie Anleitungen für Notfallpläne. Das Notfall- und Krisenmanagement wird regelmäßig geprüft und kontinuierlich verbessert, so dass es die Anforderungen des Betreibervertrages erfüllt.

Das Notfall- und Krisenmanagement stellt Strukturen und Methoden bereit, die zur Fortführung der zeitkritischen Leistungsprozesse beim Eintritt eines Ereignisses, das sich zu einem Not- bzw. Krisenfall entwickeln könnte, erforderlich sind. Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Prävention entwickelt und implementiert. Zur Prävention gehören alle vorbereitenden Maßnahmen, die ergriffen werden, um im Not- oder Krisenfall angemessen reagieren zu können. Reaktive Maßnahmen dienen der Bewältigung des eingetretenen Not- oder Krisenfalls und werden von der Notfall- und Krisenorganisation durchgeführt. Anforderungen zu Arbeits- und Umweltschutz werden mitberücksichtigt und eingehalten.

Definitionen von Störung, Notfall & Krise

Eine Störung ist eine Situation, in der die Organisationseinheiten, Prozesse oder Ressourcen nicht wie vorgesehen funktionieren. Sie kann im allgemeinen Tagesgeschäft behoben werden. Störungen können zu einem Notfall oder einer Krise eskalieren. Ein Notfall stellt die nächste Stufe dar und ist ein Zustand, bei dem der Geschäftsbetrieb stark beeinträchtigt wird. Eventuell vorhandene SLAs können nicht eingehalten werden. Es entstehen hohe bis sehr hohe Schäden, wobei dieser Zustand in der Regel nicht mehr im allgemeinen Tagesgeschäft bewältigt werden kann.

In weiterer Folge wird unter dem Begriff Krise ein Zustand bezeichnet, für den aufgrund seiner Einmaligkeit keine Vorsorgeplanung besteht, Notfallpläne für bestimmte vordefinierte Ereignisse nicht mehr ausreichen oder die Ereignisse als Krisenfall vordefiniert sind. Dies gilt insbesondere für Ereignisse, die die Existenz des Unternehmens oder das Leben und die Gesundheit von Personen, Sachwerten und/oder das Ansehen des Unternehmens in der Öffentlichkeit gefährden. Die Krise kann zumindest größtenteils innerhalb einer Organisation behoben werden, benötigt aber eine besondere Aufbau- und Ablauforganisation.

74.1 Prozessaspekte

Der Prozess des Notfall- und Krisenmanagements von autoTicket umfasst unter anderem folgende Aspekte:

- Festlegung von Krisenszenarien
- Aufbau einer Krisenorganisation mit festgelegten Verantwortlichkeiten
- Organisation der Krisenkommunikation
- Regelmäßige Durchführung von Notfallübungen
- Regelmäßige Aktualisierung des Krisenmanagements

Notfall- & Krisenvorsorge

Das Notfallmanagement ist auf spezifische schädigende Ereignisse in Form von vordefinierten Szenarien ausgerichtet. autoTicket betrachtet im Notfall- und Krisenmanagement die folgenden Möglichkeiten von Ausfällen: Ausfall von Infrastruktur, Arbeitsplätzen bzw. Arbeitsmitteln, Informationstechnik, extern erbrachten Dienstleistungen und Personal. Für diese Szenarien werden Notfallpläne entwickelt, die Maßnahmen enthalten, die Folgewirkungen einer Ausnahmesituation auf ein minimales Ausmaß begrenzen.

Die präventiven Maßnahmen des Krisenmanagements stellen Verfahren, Prozeduren und Maßnahmen bereit, die zum Tragen kommen, sofern bei Eintreten eines kritischen Schadensereignisses die definierten Verfügbarkeitsanforderungen kritischer Geschäftsprozesse und Ressourcen trotz vorhandener Notfallplanung nicht gewährleistet werden können, die Durchführung eines Mindestgeschäftsbetriebs nicht mehr gewährleistet werden kann, das Leben und die Gesundheit von Personen, Sachwerte und / oder das Ansehen der autoTicket in der Öffentlichkeit massiv gefährdet sind. Die Krisenprävention beinhaltet hierzu die Festlegung von Zuständigkeiten im Krisenmanagement, einschließlich der Definition von Rollen und Pflichten, Alarmierungs- und Eskalationsverfahren, Infrastruktur und technische Ressourcen zur Durchführung von Gegenmaßnahmen sowie regelmäßige Übungen und Schulungen der aktiv beteiligten Mitarbeiter hinsichtlich der Anwendung von Sofortmaßnahmen, Eskalationsverfahren sowie Meldewegen.

Aufgaben des Notfall- und Krisenmanagements

Das Notfall- und Krisenmanagement berücksichtigt gleichermaßen präventive (Vorsorge) als auch reaktive Komponenten (Bewältigung). Die Vorsorge analysiert potenzielle Notfall- und Krisenszenarien, bewertet und priorisiert bedrohte Prozesse und entwickelt Planungen für Abläufe, Strukturen und Ziele der Prävention und das Bewältigen von Notfall- und Krisensituationen. In der Bewältigung von Notfall- und Krisensituationen müssen diese Planungen konsequent umgesetzt werden.

Bewältigung von Notfall und Krisensituationen

Die nachfolgende Grafik zeigt im Überblick den Prozess der Notfall- und Krisenbewältigung:

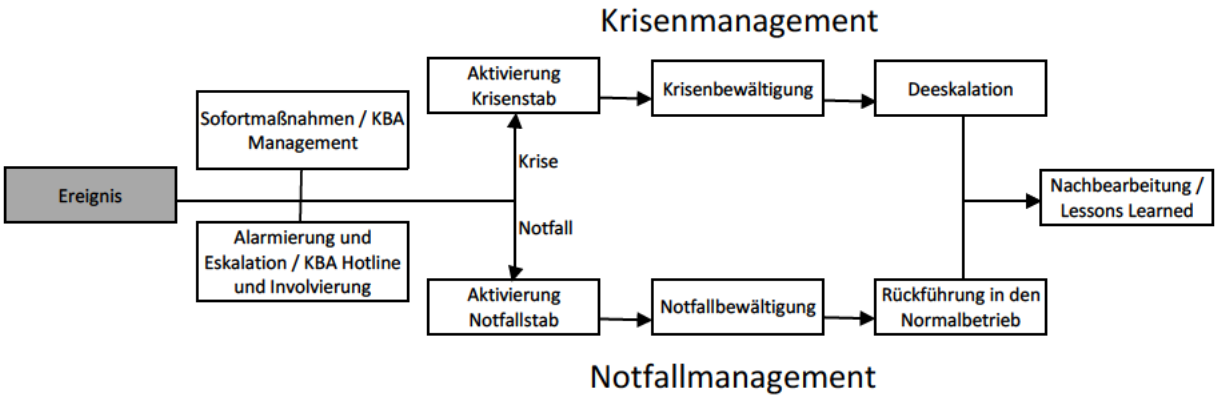

Abb. 43: Überblick Notfall- & Krisenmanagement

Rollen und Verantwortlichkeiten im Not- und Krisenfall

Die verschiedenen Rollen der Notfall- und Krisenorganisation werden aus inhaltlichen und aufgabenbezogenen Gründen in zentrale und dezentrale Rollen gegliedert. Im Falle einer Krise bilden die Geschäftsführung, der Sicherheitsbeauftragte und der Notfall- und Krisenmanager den Krisenstab. Dieser ist ein Gremium und handelt im Fall einer Krise in Gesamtverantwortung für autoTicket. Der Leiter des Krisenstabs ist für die strategischen Entscheidungen im Krisenmanagement verantwortlich und steuert das Krisenmanagement durch seine Weisungen. Er fällt seine Entscheidungen auf Basis der von den Mitgliedern des Krisenstabs vorbereiteten Vorschlägen oder Handlungsalternativen sowie der Lagebeurteilungen. Die Fachbereichsleiter, Prozessverantwortlichen und Mitarbeiter der Bereiche (fachliche Experten) unterstützen den Krisenstab taktisch und operativ.

Eskalationsverfahren in Krisen- & Notfallsituationen

Eskalation ist ein hierarchisch organisierter Prozess für Ereignisse, die einen möglichen Notfall oder eine Krise darstellen oder sich dazu entwickeln können (z.B. Betriebsstörungen oder Ausfälle). Der Prozess umfasst die Teilschritte Erkennen, Handeln und Eskalieren.

Die Eskalation erfordert eine ständige, d.h. rund um die Uhr verfügbare qualifizierte Reaktionsbereitschaft auf eine interne Weiterleitung von Problemzuständen, Meldungen externer Dienstleister über Funktionsunfähigkeiten oder Beeinträchtigungen sowie eingehende externe oder interne Anrufe über eine Notfallrufnummer. Die Eskalation stützt sich auf die Geschäftsführung; die Eskalation innerhalb von Organisationseinheiten erfolgt über die Vorgesetzten oder über Rufbereitschaften und Remote-Services in den Fachbereichen.

Krisenkommunikation

Die Krisenkommunikation muss schnell, angemessen und effektiv auf gravierende Ereignisse reagieren können, die autoTicket direkt oder indirekt treffen und die ein öffentliches Interesse, vor allem über die Medien, hervorrufen können. Zu diesen Ereignissen zählen unter anderem jene, die zur Einberufung des Krisenstabs führen, die einen Verstoß gegen den Datenschutz oder externe Auflagen darstellen können, die das Vertrauen in die Sicherheit und die Funktionsfähigkeit der Kernprozesse bei autoTicket gefährden können, die durch gravierende Personenschäden ausgelöst werden oder die einen Imageverlust für autoTicket bedeuten können. Die Krisenkommunikation ist grundsätzlich integraler Bestandteil des Krisenmanagements und von Notfallplänen.

Handbuch Krisen- und Notfallmanagement

Allgemeines

Das von autoTicket zu erstellende Handbuch Krisen- und Notfallmanagement basiert auf dem Konzept Notfall- und Krisenmanagement. Es dient als Leitfaden bei der Bewältigung von Krisensituationen und berücksichtigt „Best Practice-Erfahrungen“ des Krisenmanagements. Notfallpläne für bestimmte vordefinierte Ereignisse werden nicht Bestandteil dieses Handbuches sein.

Aufbau und Inhalte des Handbuches

- Handlungsanweisungen für den Krisenstab
- Erste Schritte der Krisenstabsarbeit (Beispielablauf)
- Aufgaben und Besetzung der Funktionen im Kernkrisenstab
- Durchführung von Krisenstabssitzungen (Beispielagenda)
- Kontinuierlicher Krisenstabsbetrieb
- Aktionsphasen nach Krisenstabssitzungen
- Beendigung des Krisenstabsbetriebs

Handlungsanweisungen für die Aktionsleiter

- Aufgaben des Aktionsleiters im Krisenstab
- Aktionen und Aktionsübersichten
- Nutzung der Aktionsblätter (inklusive Vorlagen)
- Organisation Personaleinsatz

Handlungsanweisungen für den Kommunikationsleiter

- Aufgaben des Kommunikationsleiters im Krisenstab
- Grundsätze der Krisenkommunikation
- Externe Informationsverbreitung (Einrichten Pressekonferenzbereich, Matrix für Informationsverbreitung/Medien, Institutionen, Personen, Checkliste für eine Pressekonferenz)
- Interne Informationsverbreitung (Ziele, Zielgruppen, Kommunikationswege)
- Bearbeitung eingehender Kommunikation

- Medienauswertung und Internetbeobachtung

Handlungsanweisungen zur Dokumentation

- Protokollführung
- Vorlagen für Protokolle (Krisenstabssitzung, Aktionsphase)

Lagepläne und Adressen

- Lageplan und Adresse Lagezentrum Krisenstab Hauptstandort autoTicket
- Lageplan und Adresse Lagezentrum Krisenstab Rückfallebene
- Pressekonferenz Rückfallebene (inklusive Lageplan und Adresse)
- Kontaktdaten (Name, Rolle, Telefon/Mobil, Mailadresse)

74.2 Information bei Eintritt eines Krisenszenarios

autoTicket wird das KBA unverzüglich über das Eintreten eines Krisenszenarios informieren (siehe Kap. 74. und Kap. 74.1). Das KBA wird durch autoTicket entsprechend der Geschäftsprozesse und durch die autoTicket Organisation (siehe auch Kap. 64) aktiv in die Krisenorganisation und Krisenkommunikation einbezogen. Jegliche Krisenkommunikation wird mit dem KBA abgestimmt und erst nach erfolgter Freigabe durch das KBA weitergegeben bzw. veröffentlicht.

Beispiel eines potentiellen Ablaufs „Teilsystem funktioniert nicht“

1. Ereignis passiert! Erstinfo durch ISA Nutzer, Mitarbeiter, etc.
2. Mitglied des Kernteams erfährt vom Ereignis
3. Entscheidung, ob Krise und Zuständigkeit
4. Verantwortlicher verständigt das Kernteam, das so rasch wie möglich telefonisch oder vor Ort zusammentrifft, über SMS und E-Mail. Parallel dazu: Telefonische Information des KBA
5. Unmittelbar danach oder parallel dazu: autoTicket beauftragt Ursachen-Recherche intern und/oder bei weiteren Subunternehmern
6. autoTicket verfasst erstes Presse-Statement, Abstimmung mit Verantwortlichen des KBA und Freigabe durch KBA.

7. Parallel: Auswertung Fakten, Festlegung Kommunikation nach außen (Kommunikationskanäle, Zielgruppen, Zeitplan, Aufgabenteilung)
8. Erstinfo plus Presse-Statement KBA (Wording) und weitere Schritte an erweitertes Team
9. Presse-Statement streng vertraulich an Ministerium, Behörden, Mitarbeiter und Lieferanten / Partner
10. KBA beantwortet Journalistenanfragen, autoTicket verweist auf KBA
11. Presseaussendung durch KBA
12. Info/Statement(s) werden auf die Website gestellt
13. Weitere Kommunikationsmaßnahmen wie Newsletter, Einzelinterviews, Pressegespräch...

75. Überwachung von wichtigen Prozessen und Einrichtungen

Die Implementierung der Datensammlung des autoTicket-Überwachungssystems wird so ausgelegt, dass sie einen möglichst geringen Einfluss auf das operative Verhalten des zu überwachenden Systems hat. Um diese zu gewährleisten, wird autoTicket spezialisierte Monitoring-Tools wie z.B. die folgenden einsetzen:

- Appdynamics - Performance-Monitoring und Analyse für die Produktionsumgebungen
- Dynatrace - Performance-Monitoring und Analyse für die Staging und Dev Umgebungen
- Zabbix - Monitoring und Alarmierungssystem für alle Services und
- Splunk/ELK Stack - Loganalyse und Speicherung
- Graphite – Graphische Darstellung und Vorhaltung von Logdaten
- LibreNMS – Netzwerkmonitoring System
- OSSEC – File Integrity Monitoring (Monitoring und Meldung von Fileänderungen auf den Systemen)
- Pingdom – Externes weltweit verteiltes Verfügbarkeitsmonitoring für alle extern verfügbaren Services (Webseiten etc.)

Auch umfangreiche Datensammlungen aus operativen Modulen (z.B. der Anhörungs- und Bescheiderstellung) werden so entworfen, dass vollständige Daten möglichst zeitnah zur Verfügung stehen, ohne negative Effekte auf die Performance zu verursachen.

Durch die Verknüpfung und den Vergleich der Daten aus verschiedenen zu überwachenden Modulen (Reconciliation) bietet das autoTicket-Überwachungssystem auch eine Unterstützung bei der Absicherung gegen mögliche Umsatzverluste während der ISA-Erhebung. Die wichtigsten Kennzahlen der Einzelprozesse in den verschiedenen Modulen werden hierbei systemübergreifend gegeneinander abgeglichen und auf Verluste in den Prozessen geprüft. Die Ergebnisse der Reconciliation-Reports werden in definierbaren regelmäßigen Abständen im autoTicket-DMS abgelegt und dort für retrospektive Analysen aufbewahrt.

75.1 Systemüberwachung

Es erfolgt ein proaktives Monitoring der Infrastrukturkomponenten (Netzwerk & Server) über Supportsoftware der Hersteller der SDDC Lösung. Support Requests werden im Fehlerfall automatisch erstellt. Dies führt zu einer Minimierung der Aufwände für das autoTicket-Betriebsteam im Falle von hardwarenahen Störfällen.

Das Monitoring der generellen Systemerreichbarkeit wird sowohl über interne Monitoringlösungen für den Zustand der SDDC Lösung auf Betriebssystemebene und auch Applikationsebene sichergestellt. Zusätzlich werden externe Monitorings aufgesetzt, die rechenzentrumsunabhängig aus anderen geographischen Standorten die Verfügbarkeit der Services (Prozess- / Transaktions-Checks) aus Abgabenpflichtigensicht monitoren und gleichzeitig die Einhaltung der End-to-End Service-Level-Agreements (SLAs) sicherstellen. Das Monitoring umfasst zudem sämtliche Schnittstellen der autoTicket-Systeme zu externen Systemen, inkl. Systemen des KBA und autoTicket-Unterauftragnehmern. Somit sind alle Möglichkeiten des Reportings an das KBA gegeben und implementierbar. Das Fehlermanagementsystem ist JIRA. Dieses erfasst Fehler und deren Auswirkung. Zudem dokumentiert es sämtliche Fehler. Über dieses Tool hat auch das KBA Zugriff auf sämtliche Dokumentationen zu Fehlern.

Als weiteres Systemüberwachungstool wird Zabbix eingesetzt. Zabbix ist Open Source und wird von der Firma Zabbix SIA entwickelt. Zabbix wird als zentrale Instanz implementiert, inklusive des Dashboards. Zabbix benötigt in jedem Netzsegment einen Proxy zur Weiterleitung der Metriken. Mit Zabbix können sowohl alle wichtigen Systemparameter als auch die Applikation selbst detailliert überwacht werden. Zabbix wird auch konfiguriert, um alle Probleme zu alarmieren und bietet umfangreiche Möglichkeiten, verschiedene

Fehlerdomänen zu clustern und damit sicherzustellen, dass Abhängigkeiten zwischen Fehlerbildern klar dargestellt werden.

Im Rechenzentrum wird ein zentrales Logfile-Management implementiert. Alle Logs werden zentral in Graylog2 gesammelt und auswertbar abgelegt. Es stehen alle Möglichkeiten offen, in diesem Tool korrelierte Analysen zwischen allen Logs aller Systeme inkl. Bereitstellung von Dashboards abzubilden. Logs sicherheitsrelevanter Ereignisse werden mindestens zwei Jahre archiviert. Die Logs und Log-Reports können dem KBA jederzeit zugänglich gemacht werden. Der technische Zugriff des KBA ist in der Feinspezifikationsphase abzustimmen.

Entwicklung/Test und Integrationssysteme werden netztechnisch komplett von der Produktionsumgebung getrennt. Auswirkungen auf die Produktionsumgebung sind damit ausgeschlossen.

Bei ungeplant längerem Ausfall wird das KBA benachrichtigt (siehe auch obenstehend). Für hardwarenahe Wartungen gewährleistet der SDDC Ansatz mit Herstellerwartung in einem Aufbau über zwei Rechenzentren die Einhaltung der geforderten SLA-Wartungspläne.

75.2 Fehlermanagementsystem

Wie in Kap. 75.1 beschrieben, wird autoTicket eine JIRA-Instanz als Fehlermanagementsystem zur Dokumentation von Fehlern und Störungen einrichten. Diese wird für die Errichtungsphase mit der JIRA-Instanz des KBA integriert, um ein zentrales und abgestimmtes Fehlermanagement zur gewährleisten. Alle autoTicket-Projektparteien werden die autoTicket-JIRA Instanz für das Fehlermanagement nutzen. Auf diese hat durch die Integration auch das KBA jederzeit Zugriff.

75.3 Gemeinsame Datenaustauschplattformen zur Informationsweitergabe

autoTicket baut für den Informationsaustausch im Projekt eine Atlassian Confluence Plattform auf.

Zum Projektstart werden mit dem Auftraggeber die Strukturen, Berechtigungen/Rollen, Anwendungsfälle, Datenklassen und Arbeitsabläufe für den Informationsaustausch über die beiden Plattformen (Confluence und BSCW-Server) festgelegt und dokumentiert. Damit ist sichergestellt, dass eine gemeinsame Datenaustauschplattform zwischen allen Projektbeteiligten zur Informationsweitergabe etabliert wird. Die Liste der berechtigten Mitarbeiter wird zwischen KBA und autoTicket zu Projektbeginn abgestimmt und im Projektverlauf laufend aktualisiert. Hiefür zeichnet sich der Bereich Projektmanagement Office (PMO) in der autoTicket verantwortlich.

Im Betreibertestkonzept werden die weiteren Details der Reports zum Testfortschritt, den Testberichten und der Testdaten festgelegt. Diese werden durch die Projektteams erstellt und strukturiert je nach Testphase in Confluence abgelegt.

75.4 Übermittlung von tagesaktuellen Überwachungsdaten

autoTicket wird dem KBA Zugriff auf das autoTicket-Überwachungssystem gewähren. Hier werden alle Daten unverändert und tagesaktuell über die KBA-Schnittstelle für externe Anfragen zur Verfügung gestellt. autoTicket vereinbart im Rahmen der Feinspezifikationsphase das detaillierte Design des autoTicket-Überwachungssystems und definiert die notwendigen Schnittstellen für den Zugriff auf die Überwachungsdaten durch das KBA.

Zudem wird autoTicket auch, auf Anfrage des KBA, einem durch das KBA benannten Dritten Zugriff auf das autoTicket-Überwachungssystem gewähren.

Darüber hinaus wird autoTicket dem KBA bzw. einem durch das KBA benannten Dritten Zugriff auf autoTicket-Datenverarbeitungssysteme einräumen.

75.5 Archivierung von Überwachungsdaten

Das autoTicket-Überwachungssystem dient zusätzlich auch als zentrales Archivsystem für die verschiedenen Teilsystem-Komponenten. Zu diesem Zweck werden die erfassten Daten gemäß den gesetzlichen Regelungen (z.B. Datenschutzgrundverordnung, BDSG) sowie den Richtlinien des Betriebskonzeptes und in zweckdienlicher Form und Dauer für die einzelnen Zielsysteme gespeichert. Die Notwendigkeit der mehrfachen Implementierung der Betriebskonzept-Richtlinien in den verschiedenen Teilsystem-Komponenten lässt sich so vermeiden.

Wie in Kap. 75.4 beschrieben, hat das KBA Zugriff auf das autoTicket-Überwachungssystem und kann dementsprechend jederzeit archivierte Überwachungsdaten einsehen. Auf Anfrage kann autoTicket spezifische Überwachungsdaten auch auf anderem (noch abzustimmendem) elektronischem Wege zur Verfügung stellen.

75.6 Online-Zugriff auf Überwachungsdaten & Vor-Ort-Zugang

Das autoTicket-Überwachungssystem bietet dem KBA die Möglichkeit, über eine gesicherte Verbindung online auf Überwachungsdaten zuzugreifen (z.B. Protokolle und Log-Dateien der internen Systeme und Terminals, ISA-Daten und allgemeine Statusinformationen, Rohdaten der physischen Zahlstellen, History-Informationen der Bewegungsdaten). Die technische

Spezifizierung der Schnittstelle (z.B. Web-Zugriff) wird in der Feinspezifikationsphase mit dem KBA abgestimmt.

autoTicket bietet berechtigten KBA-Mitarbeitern bei Bedarf einen Vor-Ort-Zugang auf das autoTicket-Überwachungssystem und entsprechende Daten.

75.7 Bereitstellung von Informationen aus dem Fehlermanagementsystem

Wie unter Kap. 75.2 beschrieben, wird autoTicket die für das ISA-Projekt implementierte JIRA-Instanz mit der JIRA-Instanz des KBA integrieren. Die autoTicket-JIRA-Instanz wird von allen Projektteilnehmern auf autoTicket-Seite genutzt. Das KBA hat somit uneingeschränkten Zugriff auf die gesamten Fehlermanagementdaten.

75.8 Gemeinsame Prozesse des Fehlermanagements

Durch die Integration der JIRA-Instanzen zwischen autoTicket und KBA ergibt sich die Möglichkeit der Defintion von integrativen Prozessen zur gemeinsamen, effizienten Erfassung, Zuteilung, Überwachung und Berichterstattung von Fehlermeldungen in den autoTicket-Systemen und den anderen Systemen des ISA-Gesamtsystems ermöglichen.

75.9 Logfile Management

Im Rechenzentrum wird ein zentrales Logfile-Management implementiert. Alle Logs werden zentral in Graylog2 gesammelt und auswertbar abgelegt. Graylog2 bietet die Funktionalität „User-Audit-Log“ zum dokumentierten Monitoring der Protokolldateien, für einen ausreichenden Schutz vor innerer und äußerer Manipulation. Es stehen alle Möglichkeiten offen in diesem Tool korrelierte Analysen zwischen allen Logs aller Systeme inkl. Bereitstellung von Dashboards abzubilden. Logs sicherheitsrelevanter Ereignisse werden mindestens zwei Jahre archiviert. Der Zugriff auf die im zentralen Logging abgelegten Informationen ist auf eine speziell zu definierende Benutzergruppe limitiert, die nicht ident mit den Systemadministratoren ist. Durch diese Aufteilung der Berechtigungen werden Manipulationen in diesem Bereich erschwert.

75.10 Archivierungssystem für Protokolldaten

Logs die im direkten Zugriff gehalten werden sollen, können entsprechend der vereinbarten Haltedauer für den direkten Zugriff im Graylog2 vorgehalten werden. Das System bietet die Möglichkeit Logs, welche älter als 30 Tage sind auf einem alterantiven Storage zu archivieren und bei Bedarf wieder zu reimportieren, um bestimmte Vorkommnisse zu investigieren. Damit ist dauerhaft sichergestellt, dass gleichzeitig alle Logs genügend schnell verarbeitet werden können als auch die Abfragelast performant bedient werden kann. Archivierte Logs können

für 2 Jahre oder länger für einen investigativen Reimport im Falle eines sicherheitsrelevanten Ereignisses bereitgehalten werden.

75.11 Audit-Zugriff auf ISA-Datensätze

Der Zugriff auf die ISA-Datensätze ist über einen einzurichtenden, lesenden personalisierten Account für jedweden vom KBA nominierten Mitarbeiter, jederzeit möglich. Sollte das KBA die Notwendigkeit eines detaillierteren Audits erkennen, besteht auch die Möglichkeit, dem Auditierenden einen direkten Zugriff auf die Datenbank in einer kontrollierten – vom Produktivsystem isolierten – Umgebung zu ermöglichen. Notwendige Informationen zur Interpretation der Datenstruktur und der gespeicherten Daten werden dem Auditierenden von der autoTicket zur Verfügung gestellt.

75.12 Abarbeitung von Fehlerprotokollen

Das KBA kann über die integrierte JIRA-Instanz Fehlerprotokolle zur Abarbeitung durch autoTicket übermitteln. In den für die Abarbeitung erstellen Tickets wird markiert welches System betroffen und eine Kategorisierung nach Schwere des Fehlers vorgenommen. Die Tickets werden entsprchend dieser Kennzeichnungen an die entsprechenden autoTicket-Teams zur Abarbeitung geroutet.

Die Abarbeitung wird in JIRA getrackt und kann jederzeit durch das KBA eingesehen werden. Zudem kann JIRA während der Fehlerbearbeitung als Plattform für Kommunikation und Austausch von Informationen genutzt werden

76. Zugriff des KBA auf autoTicket-Systeme und Reports

Zugriff des KBA

Das KBA kann alle üblichen Zugriffsmöglichkeiten nutzen. Dazu zählen unter anderem Fernzugriff via Site-to-Site VPN, oder vom KBA bereitgestellte Cryptoboxen. Bei Bedarf kann nach Abstimmung auch jede andere Zugriffsmöglichkeit eingerichtet werden. Mittels dieser technischen Methoden kann autoTicket dem KBA direkten Zugriff auf die grafischen Benutzeroberflächen ausgewählter autoTicket-Systeme gewähren.

Der Zugriff des KBA auf die statistischen Überwachungsdaten der autoTicket kann über eine, in der Feinspezifikationsphase zu definierende, gesicherte Schnittstelle (z.B. Webinterface) erfolgen, die direkten Zugriff auf das autoTicket-Überwachungssystem ermöglicht.

In jedem Fall werden mindestens tagesaktuell via einer in der Feinspezifikation abzustimmende XML Schnittstelle folgende Daten (gemäß Anhang 7 zur Leistungsbeschreibung) vom autoTicket-Überwachsungssystem an das KBA übermittelt:

- IAB-Kennzeichensatz
- IAB-Fahrzeug
- IAB-Buchung (Gebietsfremde)
- IAB-Entrichtung
- IAB-Vignette
- IAB-Mahnung
- IAB-Ratenzahlungsplan
- IAB-Rate
- IAB-Vollstreckung
- IAB-Tagesstatistik
- IAB-Rechnung
- IAB-Rechnungsposition
- IAB-Standort
- IAB-Störung
- IAB-Ticket (1st Level Support)
- IAB-Fallakte
- IAB-Person
- IAB-Vorgang
- IAB-Antrag
- IAB-Ausnahme
- IAB-Erstattung
- IAB-Widerspruch
- IAB-Klage

Berichte

Das autoTicket-Überwachungssystem sammelt alle Daten der autoTicket-System und erstellt daraus aggregierte Berichte. Das autoTicket-Überwachungssystem verfügt über eine

Oberfläche, über die sich Berichte flexibel mit verschiedenen Kategorien und Attributen erstellen lassen.

autoTicket setzt initial die unten gelisteten Standardberichte auf. Diese werden im autoTicket-DMS abgelegt und können von dort über die DMS zu DMS Schnittstelle durch autoTicket abgerufen werden.

Des Weiteren kann autoTicket auf Anfrage des KBA innerhalb einer angemessenen Frist ad-hoc Berichte erstellen.

Berichte	**Berichtdetails**	**Zeitraum**	**Schnittstelle**
Täglicher Auskehrbericht inkl. Einnahmen, Bescheiden, Erstattungen	Bericht über die Höhe der Tageseinnahmen als Basis für die tägliche Auskehr inkl. folgender Informationen: • Höhe der Einnahmen der ISA, gegliedert nach Distributionskanälen und den jeweiligen Zahlungsmitteln • Eine Übersicht über die erlassenen Bescheide, gegliedert nach im Inländern und Gebietsfremden • die Höhe der auf das Treuhandskonto gebuchten Beträge • Anzahl und Höhe der Beträge für Doppelvereinnahmungen • Anzahl und Höhe von angewiesenen bzw. durchgeführten Erstattungen einschließlich angefallener Gebühren und Erstattungskategorie (Ausnahme, Abmeldung etc.).	Tag	DMS
Abrechnung & Auskehr	Wöchentlicher Bericht mit wöchentlicher Übersicht der Abrechnung & Auskehr inkl. der Tagesberichte der Vorwoche	Woche	DMS
Abrechnung & Auskehr	Monatlicher Bericht mit monatlicher Übersicht der Abrechnung & Auskehr inkl. der Wochenberichte des Monats	Monat	DMS
Abrechnung & Auskehr	Bericht über alle erstattungsfähigen Gebühren	Woche	DMS
Ausnahmen	Übersicht der Ausnahmeanträge mit Bearbeitungsstatus	Monat	DMS
Ausnahmen	Liste aller Abgabenpflichtiger mit Ausnahmetatbestand	Monat	DMS

Berichte	Berichtdetails	Zeitraum	Schnittstelle
Bescheide (ISA)	Kumulierter Bericht über erlassene Bescheide als Nachweis für KBA	Woche	DMS
Bescheide (ISA)	Statistische Auswertung zu Hinweisen auf fehlerhafte Bescheide für KBA	Woche	DMS
Bescheide (ISA)	Statusbericht zur Bescheidverarbeitung	Monat	DMS
Bescheide (ISA)	Onlinezugriffe des KBA auf das autoTicket-Kernsystem zur Überprüfung, ob Anforderungen an Datenlöschung eingehalten werden	Permanent	Web
Erstattungen	Liste aller Erstattungsanträge mit jeweiligem Bearbeitungsstatus	Monat	DMS
Erstattungen	Liste mit genehmigten Erstattungsanträgen zur Aktualisierung des ISA-Register	Permanent	Web
Forderungen	Ausgebuchte Forderungen des Vorjahres	Jahr	DMS
ISA Statusbericht	Der Statusbericht muss mindestens folgende Informationen enthalten: • Einnahmen und Anzahl Bescheide/e-Vignetten nach Emissions- und Fahrzeugklassen • Einnahmen und Anzahl Bescheide/e-Vignetten, gesamt und aufgeteilt nach Inländern und Gebietsfremden • Einnahmen und Anzahl Bescheide/e-Vignetten nach Zahlungsmitteln • Erstattungsanträge/-bescheide nach Sofortstorno, Erstattungsgrund laut InfrAG, gesamt und aufgeteilt nach Inländern und Gebietsfremden • Ausnahmeanträge/-bescheide nach Gründen laut InfrAG, gesamt und aufgeteilt nach Inländern und Gebietsfremden • Vorauszahlungen / Ausgabe e-Vignetten vor Gültigkeitsbeginn • Weitere Einnahmen (Mahngebühren, Zinsen etc.) • Anzahl postalisch versandter Schreiben • Anzahl Vorgänge entsprechend Ziffer 20.3.4 a) Betreibervertrag	Monat	DMS

Berichte	Berichtdetails	Zeitraum	Schnittstelle
	• Jahresbericht Ausgleich Portokostenveränderung gemäß Betreibervertrag Ziffer 20.3.6 • Weitere Kosten (Bearbeitungsgebühren etc.)		
Klagen	Übersicht aller Klageverfahren mit jeweiliger Information über den Stand der Klageverfahren	Monat	DMS
Konzepte Errichtung & Betrieb	Alle autoTicket-Konzepte werden jederzeit für KBA aktualisiert abrufbar gehalten	Permanent	Web
KPI-Report Informations-Center	Bericht über definierte KPI`s	Monat	DMS
KPI-Report IT-Service-management	Bericht über definierte KPI`s	Monat	DMS
Mahnungen	Mahndateien mit folgendem Inhalt: • ISA-Höhe (inkl. ggf. Säumniszuschlag) • Mahngebühr • ISA-Abschnittsnummer • Inländer vs. Gebietsfremder • Vignettenart (bei Gebietsfremden): Tages-, Monats- od. Jahresvignette • Status des Mahnverfahrens (z.B. Widerspruch, Vollstreckung, Mahnung, Offen, Bezahlt, etc.)	Woche	DMS
Nutzerregistrierung und Benutzerkonten	Der Statusbericht zu registrierten Nutzern bzw. Online-Benutzerkonten muss folgende Informationen enthalten: • Registrierte Nutzer Ausland / Inland / Gesamt pro Monat des aktuellen Betriebsjahres • Registrierte Fahrzeuge Ausland / Inland / Gesamt • Verteilung der registrierten Fahrzeuge nach Emissionsklasse und Fahrzeugkategorie • Entwicklung der registrierten Fahrzeuge pro Emissionsklasse / Fahrzeugkategorie	Monat	DMS
Risikoregister	Risikoregister jederzeit für KBA aktualisiert abrufbar halten	Monat	DMS
Sonstige Statusberichte	Statusbericht zu nicht bearbeitbaren Widersprüchen	Woche	DMS

Berichte	Berichtdetails	Zeitraum	Schnittstelle
Sonstige Statusberichte	Statusbericht zu Maßnahmen im Bereich des Nutzermanagements, z. B. Stammdatenbereinigung, Löschung inaktiver Nutzer etc. (quartalsweise zum 01.01., 01.04., 01.07., 01.10.)	Quartal	DMS
Sonstige Statusberichte	Statusbericht zur Nutzungshäufigkeit der physischen Zahlorte und Zahlstellen (quartalsweise)	Quartal	DMS
Sonstige Statusberichte	Statusberichte zu Fehlern des ISA-Systems	KBA Aufforderung	DMS
Transaktionsdaten	Durchlaufzeiten der Entrichtungsvorgänge	Permanent	Web
Transaktionsdaten	Kennzahlen zu genutzten Zahlungsmittel	Permanent	Web
Transaktionsdaten	Verteilung der Vignetten (Gebietsfremde) auf Nachbarländer	Permanent	Web
Wartungszeiten (geplant)	Web-Portal	Monat	DMS
Wartungszeiten (geplant)	App	Monat	DMS
Fehlermanagement system	Fehlerberichterstattung (direkter Systemzugriff KBA möglich)	Permanent	Web
Test- und Störungsdaten Errichtung	Daten- & Dokumentenaustausch in Testphase und Störungsreporting während Errichtung	Projekt Errichtung	JIRA & Confluence

Abb. 44: Übersicht Berichte

76.1 Monatsbericht Vorgänge gemäß Betreibervertrag Ziffer 20.3.4

Grundsätzlich folgt der Prozess der Erstellung und Übermittlung der Berichte zu Vorgängen gemäß Betreibervertrag Ziffer 20.3.4 über das autoTicket-Überwachungsystem und autoTicket-DMS dem in Kap. 76 beschriebenen Vorgehen.

autoTicket stellt dem Auftraggeber monatlich einen Bericht über die Anzahl der jeweiligen Vorgänge nach Ziffer 20.3.4 a) des Betreibervertrages zur Verfügung. Je Art des Vorgangs wird zudem gezeigt, welche Anzahl auf diese Vorgänge bezogene Schreiben elektronisch und postalisch zugestellt wurden.

Die im Überwachstungssystem erstellten Berichte werden im autoTicket-DMS abgelegt und können dort vom KBA über die DMS zu DMS Schnittstelle abgerufen werden.

76.2 Jahresbericht Relevante Schreiben und Zusatzschreiben gemäß Betreibervertrag Ziffer 20.3.5 b)

Relevante Schreiben und Zusatzschreiben werden im autoTicket-Kernsystem bzw. Inkasso-System erstellt.

Die Art, Anzahl und Zustellweg (postalisch vs. elektronisch) werden vom autoTicket-Kernsystem und dem Inkasso-System an das autoTicket-Überwachungssystem gemeldet, wo ein entsprechender Bericht erstellt wird.

Auf Basis dieses Berichtes wird autoTicket die variabel zu vergütenden Relevanten Schreiben und Zusatzschreiben mit dem Auftraggeber abrechnen.

76.3 Jahresbericht Ausgleich Portokostenveränderung gemäß Betreibervertrag Ziffer 20.3.6

autoTicket wird einen Jahresbericht mit den notwendigen Informationen zur Berechnung des Ausgleichs einer Portokostenveränderung erstellen und dem KBA über das autoTicket-DMS zur Verfügung stellen.

Der Report wird je Portoklasse den Portopreis sowie die Dauer des jeweils geltenden Preises im Abrechnungszeitraum aufzeigen sowie diese Preise genüberstellen mit dem Portopreis 2018. Für die Geltungsdauer jedes Portopreise wird zudem aufgezeigt wieviele Schreiben zu diesem Portpreis versandt wurden.

77. Monatlicher Statusbericht des ISA-Systems

Der monatliche Statusbericht zum ISA-System wird durch die autoTicket auf Basis der im autoTickekt-Überwachungssystsem gesammelten Daten erstellt. Die endgültige Form und der Inhalt dieses Berichtes werden im Rahmen der Feinspezifikation erstellt.

Der Statusbericht enthält mindestens folgende Informationen:

- Einnahmen und Anzahl Bescheide/Vignetten nach Emissions- und Fahrzeugklassen
- Einnahmen und Anzahl Bescheide/Vignetten, gesamt und aufgeteilt nach Inländern und Gebietsfremden
- Einnahmen und Anzahl Bescheide/Vignetten nach Zahlungsmitteln
- Erstattungsanträge/-bescheide nach Sofortstorno, Erstattungsgrund laut InfrAG, gesamt und aufgeteilt nach Inländern und Gebietsfremden
- Ausnahmeanträge/-bescheide nach Gründen laut InfrAG, gesamt und aufgeteilt nach Inländern und Gebietsfremden
- Vorauszahlungen / Ausgabe Vignetten vor Gültigkeitsbeginn

- Weitere Einnahmen (Mahngebühren, Säumniszuschläge, Kosten der Rücklastschriften etc.)
- Weitere Kosten (Bearbeitungsgebühren etc.)

Eine Erweiterung und/oder Optimierung des Berichts wird im Rahmen der Interaktion des autoTicket-Managements mit dem KBA laufend vorgenommen.

Dieser Bericht wird monatlich in elektronischer Form (z.B. verschlüsselte E-Mail) einem zu vereinbarenden Personekreis zugestellt und im autoTicket-DMS abgelegt.

77.1 Monatlicher Statusbericht zur Nutzerregistrierung/Benutzerkontonutzung

autoTicket erstellt monatlich einen Statusbericht zur Nutzerregistrierung/Benutzerkontonutzung auf Basis der im autoTicket-Überwachungssystem gesammelten Daten und speichert diesen revisionssicher im autoTicket DMS. Der Statusbericht enthält mindestens folgende Informationen:

- Registrierte Nutzer Ausland / Inland / Gesamt pro Monat des aktuellen Betriebsjahres
- Registrierte Fahrzeuge Ausland / Inland / Gesamt
- Verteilung der registrierten Fahrzeuge nach Emissionsklasse und Fahrzeugkategorie
- Entwicklung der registrierten Fahrzeuge pro Emissionsklasse / Fahrzeugkategorie
- Einnahmen und Anzahl Bescheide/Vignetten nach Emissions- und Fahrzeugklassen

Der Bericht kann über die DMS zu DMS Schnittstelle durch das KBA abgerufen werden. Nach Vereinbarung kann autoTicket den Bericht zusätzlich einem abzustimmenden Personenkreis per verschlüsselter E-Mail zustellen.

77.2 Monatliche Liste gemäß Ausnahmeregelung nicht Abgabenpflichtiger

autoTicket erstellt in einem abzustsimmenden Intervall eine Liste der positive beschiedenen Ausnahmanträge auf Basis der im autoTicket-Überwachungssystem gesammelten Daten und speichert diese revisionssicher im autoTicket DMS. Die Liste enthält mindestens

- ISA-Abschnittnummer
- Name
- Kfz-Kennzeichen
- Zutreffende Ausnahmeregelung

- Gültigkeitszeitraum des Ausnahmetatbestandes

Die Liste kann über die DMS zu DMS Schnittstelle durch das KBA abgerufen werden. Nach Vereinbarung kann autoTicket den Bericht zusätzlich einem abzustimmenden Personenkreis per verschlüsselter E-Mail zustellen.

77.3 Weitere elektronische Berichtsübermittlung

autoTicket erstellt weitere Berichte und speichert diese revisionssicher im autoTicket DMS, wie z.B.:

- Statusbericht zu Fehlern des ISA-Systems nach Aufforderung des KBA (zu stellen an die autoTicket-Abteilung KBA Management) innerhalb von zwei Werktagen. Für diesen Bericht werden Daten des autoTicket-Überwachungssystems, der IT-Monitoringsysteme und des Fehlermanagementsystems genutzt.
- Status zu Maßnahmen im Bereich des Nutzermanagements, z.B. Stammdatenbereinigung, Löschung inaktiver Nutzer (quartalsweise zum 01.01., 01.04., 01.07., 01.10.) basierend auf Daten des autoTicket-Überwachungssystems.
- Statusbericht zur Nutzungshäufigkeit von Zahlorten und physischen Zahlstellen (quartalsweise) basierend auf Daten des autoTicket-Überwachungssystems.

Die Berichte können über die DMS zu DMS Schnittstelle durch das KBA abgerufen werden. Nach Vereinbarung kann autoTicket die Berichte zusätzlich einem abzustimmenden Personenkreis per verschlüsselter E-Mail zustellen.

77.4 Anpassung und Erweiterung von Berichten bei Bedarf

autoTicket passt bei Bedarf und/oder auf Anfrage durch das KBA wiederkehrend zu liefernde Berichte flexibel an oder erweitert diese. Solche Bedarfe können an die autoTicket-Abteilung KBA Management gerichtet werden. Je nach Art des betroffenen Berichtes wird diese die entsprechend autoTicket-Fachabteilung hinzuziehen und mit dem KBA eine Anpassung bzw. Erweiterung der Berichte abstimmen.

Grundsätzlich könne sämtliche Bereiche flexibel angepasst werden, da sämtliche Daten im autoTicket-Überwachungssystem aggregiert vorliegen und dieses System über die Funktionalität einer einfachen Gestaltung von Reports auf Basis der vorliegenden Daten verfügt.

77.5 Erstellung von Ad-hoc Berichten

autoTicket kann auf Anfrage des KBA flexible ad-hoc Auswertunge und Berichte erstellen. Solche Anfragen können an die autoTicket-Abteilung KBA Management gerichtet werden. Je nach Art der Auswertung wird diese die entsprechend autoTicket-Fachabteilung hinzuziehen um die Auswertung im Detail abzustimmen.

Grundsätzlich kann eine Vielzahl von Auswertungen flexibel erstellt werden, da sämtliche Daten im autoTicket-Überwachungssystem aggregiert vorliegen und dieses System über die Funktionalität einer einfachen Gestaltung von Auswertungen und Berichten auf Basis der vorliegenden Daten verfügt.

Die Frist für die Umsetzung für solche Anfragen muss zwischen KBA und autoTicket abgestimmt werden.

78. Überleitungskonzept zur Transition

autoTicket wird spätestens 3 Monate nach Start der Erhebung ein Überleitungskonzept übergeben und dieses bis Ende des Vertrages alle 6 Monate in aktualisierter Form vorlegen. Für die Erstellung des Konzeptes wird eine Analyse der Betriebsfunktionen und der verwendeten Systeme gemacht.

Die Verantwortung für die Erstellung und die Aktualisierung des Überleitungskonzepts wird einem Mitarbeiter der autoTicket-Organisation übertragen. Die Erstellung des Überleitungskonzeptes wird im Rahmen der Errichtung des ISA Erhebungssystems als eigenen Aufgabe geplant und verfolgt. Alle Fachabteilung des Betreibers werden an der Erstellung und der Aktualisierung des Konzeptes aktiv mitwirken und sind für die Inhalte der ihnen zugeordneten Kapitel verantwortlich. Der Aktualisierunsbedarf wird in regelmäßigen Besprechungen erhoben, in denen die notwendigen Änderungen identifiziert werden. Änderungen können sich u. a. aus folgenden Umständen ergeben:

- Änderungen bei Unterauftragnehmerverträgen
- Änderungen der Organisationsstruktur
- Technische Änderungen der Systeme
- Änderungen der betrieblichen Prozesse
- Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Diese identifizierten Änderungen werden von den Fachbereichen im Überleitungskonzept entsprechend berücksichtigt und umgesetzt. Die Zeitplanung der Aktualisierung orientiert sich am Übergabetermin des Dokuments an den Auftraggeber.

Der Betrieb des ISA Erhebungssystems gegliederte sich in:

- Betrieb der technischen Infrastruktur (HW und SW) von autoTicket (z.B. autoTicket-Kernsystem, Zahlstellenterminals, Netzwerk, ...) durch die autoTicket-Mitarbeiter selbst oder durch Unterauftragnehmer
- Betrieb der sonstigen Infrastruktur wie Beschilderung und Zahlstellen
- Kommerzieller Betrieb der Erhebung durch eigene autoTicket-Mitarbeiter und durch Unterauftragnehmer
- Administration der Betriebsorganisation, wie Geschäftsführung, Finanz, Personal, Controlling, Recht, Qualitätsmanagement, Facilitymanagement und sonstige weitere administrative Funktionen.

Jeder der Funktionsbereiche gliedert sich in weiterer Folge in Unterfunktionen auf, die dann für die Überleitung separat zu betrachten sind.

Jeder der Funktionsbereiche gliedert sich in weiterer Folge in Unterfunktionen auf, die dann für die Überleitung separat zu betrachten sind.

Als Beispiel kann hier im Bereich technischer Betrieb das Monitoring der einzelnen technischen Systeme herausgegriffen werden. Das Monitoring wird von der entsprechenden autoTicket-Fachabteilung ausgeführt und überwacht alle technischen Systembestandteile (Zahlstellen, IT-Systeme) 24 Stunden an 7 Tage der Woche. Für das Monitoring der Systeme werden spezielle Werkzeuge verwendet, deren Bedienung in den zugehörigen Bedienerhandbüchern beschrieben ist. Damit das Monitoring Personal die Alarme (Events), die das Monitoringsystem generiert, interpretieren und klassifizieren kann, gibt es je überwachter Systemeinheit eine Dokumentation der erzeugten Alarme und eine Beschreibung dieser Alarme. Die Erfahrungen bei der der Alarmbearbeitung werden in die sogenannte „knowledge database“ eingetragen, die bei der Klassifizierung genutzt wird. Diese Unterlagen werden im Überleitungskonzept für den Unterfunktionsbereich Monitoring im technischen Systembetrieb referenziert.

Im Überleitungskonzept muss für alle oben angeführten Funktionsbereiche und deren Unterfunktionen die Überleitung eigens betrachtet und festgelegt werden. Damit ist

sichergestellt, dass je nach gewünschtem Überleitungsszenario für jede Unterfunktion eine klare Beschreibung der Randbedingungen, der betrieblichen Prozesse, der Werkzeuge und der notwendigen Schritte für eine erfolgreiche Überleitung dieser Funktion vorhanden ist.

Für die Ausführung der betrieblichen Aktivitäten stehen autoTicket Systeme, Prozesse, Werkzeuge (Tools) und Anleitungen zur Verfügung, die ebenfalls im Überleitungskonzept betrachtet werden.

Kapitelstruktur des Überleitungskonzeptes:

- Einführung
- Grundzüge der Projektorganisation für die Überleitung
- Organisationsstruktur in Fachbereiche
- Systemüberblick
- Beschreibung der Systemteile
- Je Funktionsbereich/Unterfunktion
    - Beschreibung der Funktionsbereiche und deren Unterfunktionen
    - Auflistung der Unterauftragnehmer und Beschreibung der Dienstleistungen
    - Beschreibung der Werkzeuge, die verwendet werden
    - Auflistung der relevanten Dokumente (System und Betrieb)
    - Betriebliche Kennzahlen
    - Beschreibung der Überleitung je Funktionsbereich / Unterfunktion
    - Abschätzung des Zeitrahmens für die Überleitung je Funktion/Unterfunktion

78.1 Überleitungsszenarien

Die drei geforderten Überleitungsszenarien können in zwei Hauptszenarien abgebildet werden.

- Weiterführung des bestehenden ISA Erhebungssystems (vollständig oder teilweise)
- Ablösung des bestehenden Systems durch ein neues System mit der Migration der Daten

Das Szenario Übernahme des gesamten ISA-Systems durch den Auftraggeber oder einen beauftragten Dritten ist die Maximalvariante, die im Überleitungskonzept zu betrachten ist. Hierbei müssen alle Dienstleistungen, die in der autoTicket-Organisation erbracht werden an den neuen Betreiber übergeben werden.

Die an Unterauftragnehmer ausgelagerten Dienstleistungen sind dabei gesondert zu betrachten. Hier kann der neue Betreiber frei entscheiden, welche der Dienstleistungen weiter durch die bestehenden Unterauftragnehmer erbracht werden sollen oder an einen neuen Dienstleister oder an die neue Betreiberorganisation übertragen werden sollen.

Das Szenario Übernahme von Teilen des Infrastrukturerhebungssystems ist eine Variante der Gesamtübernahme, die nicht extra zu behandeln ist, da das Überleitungskonzept modular aufgebaut wird und die Übernahme der einzelnen Dienstleistungen separat adressiert. Damit kann je nach Entscheidung des Auftraggebers, welche Dienstleistungen bzw. welche Systemteile durch den neuen Betreiber zu übernehmen sind, kurzfristig die tatsächliche Überleitung beginnen.

Das dritte Szenario geht von der Neuerrichtung eines ISA-Systems aus, bei dem nur der Datenbestand aus dem bestehenden System übernommen wird. Dieses Szenario kann nur allgemein adressiert werden, da das neue System und die Anforderungen nicht bekannt sind. Der Datenbestand des Infrastrukturerhebungssystems, wie Stammdaten der Nutzer und sogenannte Transaktionsdaten stehen im System oder im Archiv zur Verfügung und können je nach Anforderung in beliebiger Form exportiert und dem neuen Betreiber zur Verfügung gestellt werden. Weitere Details zu den zu übernehmenden Daten und der dafür notwendigen Formate können erst im Rahmen des Überleitungsprojektes gemeinsam mit dem neuen Betreiber festgelegt werden.

78.2 Maßnahmen und Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers bei der Überleitung

Die Überleitung des Betriebes des ISA-Systems ist als Projekt zu definieren und muss von Seiten der autoTicket und des neuen Betreibers mit qualifiziertem Personal besetzt werden. Die Mitwirkung des Auftraggebers muss ebenfalls definiert werden. Diese ist vor allem bei der Definition des Projektauftrags zur Überleitung wichtig. Der Auftraggeber muss zumindest im Projektaufsichtsrat (Steering Board) vertreten sein und abhängig vom Projektauftrag auch im Projektteam vertreten sein.

Eine der Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers wird die Abstimmung und Gestaltung der Kommunikationsmaßnahmen zu den Nutzern des (neuen) ISA Erhebungssystems sein.

Zusätzliche konkret erforderliche Mitwirkungsleistungen werden sich anhand der Ausgestaltung des Vertrages mit dem neuen Betreiber ergeben.

Der erste und wichtigste Schritt ist die Abklärung des Projektauftrags. In diesem muss klar definiert werden, welche Teile des ISA-Systems und welche Dienstleistungen durch den neuen Betreiber übernommen werden. Des Weiteren ist zu klären, in welcher Form die Dienstleistungen übernommen werden. Dabei gibt es mehrere Möglichkeiten:

- Übernahme einer Dienstleistung, die durch autoTicket erbracht durch den neuen Betreiber
- Übernahme einer Dienstleistung, die durch einen Unterauftragnehmer erbracht wird
    - Eintritt in den bestehenden Unterauftragnehmervertrag
    - Übertragung der Dienstleitung an einen neuen Unterauftragnehmer
    - Übernahme der Dienstleitung durch den neuen Betreiber selbst

Nach der detaillierten Definition des Projektauftrages kann das Projekt geplant werden. Dazu gehört eine Ressourcenplan, ein Projektzeitplan, ein Projektstrukturplan und ein Objektstrukturplan. Diese Unterlagen sind vom Projekt Kernteam, das aus Mitarbeitern des Auftragnehmers und des neuen Betreibers besteht, zu erarbeiten. Auf Basis der Projektplanung werden dann die einzelnen Arbeitspakete im Team verteilt. Hierbei wird festgelegt, wer die Verantwortung für die einzelnen Arbeitspakete trägt und wer daran mitarbeitet. Als Beispiel kann hier die Schulungsplanung aufgeführt werden. Diese wird in der Verantwortung von autoTicket sein und der neue Betreiber hat hier mitzuwirken. Im Gegensatz dazu wird die Übertragung einer bestehenden Dienstleistung eines Unterauftragnehmers auf einen neuen Unterauftragnehmer in der Verantwortung des neuen Betreibers sein, die durch autoTicket unterstützt wird.

Arbeitspakete können sein:

- Übertragung der technischen Systeme
- Datensicherungsmaßnahme für die technischen Systeme
- Einrichtung neuer technischer Systeme
- Konfigurationsänderungen an bestehenden Systemen
- Anpassung / Verhandlung / Übertragung / Beendigung von Unterauftragnehmerverträgen
- Schulung der Mitarbeiter des neuen Betreibers und eventueller neuer Unterauftragnehmer
- Durchführung der Nutzerinformation, soweit erforderlich
- Weitere Arbeitspakete

Im Rahmen der Abwicklung des Projektes wird mit den Standardmethoden des Projektmanagements wie Projekt Controlling, Risikomanagement, Projektkommunikation eine risikoarme Überleitung sichergestellt.

78.3 Gemeinsame Plattform für Dokumentationen und Daten

Der Auftragnehmer wird eine Dokumenten-/ Datenaustauschplattform auf Basis von Microsoft Sharepoint oder einer vergleichbaren Technologie einrichten. Für diese Plattform wird eine Struktur erstellt, die die einzelnen Themenbereiche umfasst und abgrenzt. Diese können sein

- Betriebsprozesse
- Organisationstruktur und Rollen
- Systembeschreibungen,
- Beschreibung der Werkzeuge und deren Bedienung
- Unterauftragnehmerverträge
- Schulungsunterlagen
- Daten für die Migration

Es wird ein Zugriffs- und Berechtigungskonzept geben, dass sicherstellt, dass nur autorisierte Personen auf die jeweiligen Dokumente und Daten zugreifen können. In dem Konzept wird geregelt, welche User aus welcher Usergruppe auf welche Teilbereiche schreibenden oder nur lesenden Zugriff haben. Die Benutzergruppen werden im Rahmen des Projektes festgelegt.

Es gibt 3 grundsätzliche Gruppen, die dann in beliebige Untergruppen aufgeteilt werden können.

- Auftraggeber
- autoTicket
- Neuer Betreiber

Die Administration der Plattform wird von autoTicket durchgeführt und im Rahmen des Projektes zur Überleitung des ISA-Systems eingerichtet und über die gesamte Projektlaufzeit des Überleitungsprojektes betrieben.

I. Schlussbemerkung

Die autoTicket ist auf Basis der komplementären Kernkompetenzen und Erfahrungen von KTC und Eventim konzipiert. Damit ist sie in der Lage die komplexen Anforderungen der ISA-Erhebung optimal zu bedienen.

Mit Hilfe des Expertenwissens von KTC wird autoTicket ein ISA-System implementieren, das auf Technologien erprobter Maut-Systeme andere Länder basiert. Dieses Wissen ermöglicht eine risikofreie Errichtung sowie einen risikofreien Betrieb der ISA-Erhebung in Deutschland.

Eventim bringt seine langjährige Erfahrung aus dem globalen Online-Ticketing für Hunderte Millionen von Endkunden ein, um nutzerfokussierte Online-B2C-Prozesse zu konzipieren und zu implementieren. Durch einen hohen Automatisierungs- und Digitalisierungsgrad der System-, Prozess-, und Produktlandschaft wird auch die Online-Abwicklung von Bezahl- und Serviceprozessen gefördert. Abgabenpflichtige erhalten „State-of-Art“- und „On-Time“-Services, womit eine hohe Nutzerakzeptanz und positive Rezeption des ISA-Systems in der Öffentlichkeit erreicht wird. autoTicket wird somit als kundenorientiertes, digitales Unternehmen wahrgenommen, dass bereit ist für die Zukunft. Gleichzeitig hebt autoTicket durch die hohe Automatisierung und die besondere Förderung der ISA-Erhebung für Gebietsfremde über Online-Kanäle Effizienz- und Kostenvorteile.

Die Einbindung hochspezialisiere Unterauftragnehmer für bestimmte Geschäftsprozesse und Systeme ermöglicht deren Wissen sowie optimierte Prozesse und Systeme ohne große Vorlaufzeiten zu nutzen. autoTicket ist so in der Lage das ISA-System zeitegerecht und vergleichsweise risikoarm zu errichten und zu betreiben. Zudem bietet die Einbindung von Unterauftragnehmern den Vorteil das ISA-System bei Bedarf sehr flexibel skalieren zu können, während autoTicket selbst mit ca. 240 Mitarbeitern relativ schlank dimensioniert ist. Ohne den Einsatz eines Bündels von Unterauftragnehmern und Nutzung derer etablierter Prozesse und Systeme wäre eine Umsetzung des Projektes im Rahmen des vom Auftraggeber vorgesehenen Zeit- und Qualitätsrahmens nach aktueller Einschätzung unmöglich.

Da alle Prozesse akteurübergreifend in ein IT-Workflowmanagement integriert sind, dessen Zentrum das autoTicket-Kernsystem ist, ist jederzeit eine optimale Steuerung und Kontrolle aller Prozesse möglich, bei gleichzeitig hoher Arbeitsgeschwindigkeit und Qualität der Arbeitsergebnisse.

Formblatt 8

Anhang 1

[redacted]

Absichtserklärung

über die Installation von Zahlstellenterminals an Tankstellen im Rahmen der Ausschreibung des BMVI zur Erhebung der Infrastrukturabgabe

zwischen

[redacted]

und der

CTS Eventim AG & Co. KGaA
Hohe Bleichen 11
20354 Hamburg
(nachfolgend „eventim")

- nachfolgend einzeln/gemeinsam auch „Partner" genannt -.

1. Präambel

eventim ist Teil der Bietergemeinschaft Paspagon, die sich im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung des Bundes für die Entwicklung, den Aufbau und Betrieb eines Systems für die Erhebung der Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen bewirbt. eventim und [redacted] beabsichtigen in den von [redacted] betriebenen und/oder belieferten Tankstellen Zahlstellenterminals zu errichten und diesbezüglich langfristig zusammenzuarbeiten. [redacted] verfügt in Deutschland und im angrenzenden Ausland über 5600 Tankstellen, die durch [redacted] betrieben und/oder beliefert werden. Diese Tankstellen stehen prinzipiell für die Einrichtung von Zahlstellenterminals zur Verfügung.

2. Projekt / Zielsetzung

Die PARTNER entwickeln gemeinsam ein Konzept auf dessen Grundlage eine enge vertragliche Zusammenarbeit für die Installation von Zahlstellenterminals in den von [redacted] betriebenen und/oder belieferten Tankstellen funktioniert.

3. Durchführung

Die PARTNER sind sich darüber einig, dass die oben genannten Zielsetzungen schnellstmöglich umgesetzt werden. Dazu verständigen sich die PARTNER schnellstmöglich über die Konditionen und vertraglichen Grundlagen. Eine Verpflichtung zum Abschluss eines Hauptvertrages besteht nicht.

4. Laufzeit / Beendigung, Kosten und Haftung

a) Die Absichtserklärung endet mit dem Inkrafttreten des Hauptvertrages, spätestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2018 oder mit Beendigung durch Erklärung.

b) Jeder der PARTNER trägt die während der Projektphase entstehenden Kosten selbst. Dritte dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Partners mit Projektleistungen beauftragt werden. Hierfür anfallende Kosten tragen die PARTNER nach schriftlicher Absprache.

c) Die PARTNER haften einander nach den gesetzlichen Vorschriften, solange nicht der abzuschließende Hauptvertrag etwas anderes regelt.

5. Vertraulichkeit/Geheimhaltung

a) Die PARTNER verpflichten sich, den Inhalt dieser Vereinbarung und die im Zusammenhang mit dieser von dem jeweils anderen Partner erlangten Unterlagen, Informationen und Preise vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Sie werden alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen.

b) [redacted] verpflichtet sich, während der Laufzeit dieser Vereinbarung mit keinem Dritten Verhandlungen zu führen, die ganz oder teilweise den Gegenstand dieser Absichtserklärung oder des entworfenen Hauptvertrages zum Inhalt haben.

c) Mitarbeiter, Gremienmitglieder oder Kooperationspartner der PARTNER sind keine „Dritten" im Sinne dieser Vereinbarung, jedoch ist dieser Personenkreis ebenfalls auf die Vertraulichkeit zu verpflichten bzw. darf nur in nichtöffentlichen Sitzungen informiert werden.

d) Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung bestehen.

6. Allgemeine Bestimmungen

a) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

b) Für den Fall, dass eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar ist, werden die Vertragspartner stattdessen eine solche Bestimmung einsetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel dieser Vereinbarung am nächsten kommt. Das gleiche gilt, falls diese Vereinbarung eine planwidrige Lücke enthält.

c) Gerichtsstand ist Berlin.

d) Jeder Partner erhält ein Exemplar.

[redacted]

13.8.18

Berlin, Datum

[redacted]

Unterschrift

[redacted]

CTS eventim AG & Ko KGaA

14.08.2018

Ha[redacted]

Un[redacted]

Formblatt 8

Anhang 2

Zahlstellen - Bundes- und Landesstraßen

Art Bedarfspunkt	Bezeichnung	Bedarfspunkte				Zahlorte					
		Breitengrad	Längengrad	Grenze zu		Name Partner	Entfernung	Adresse	Breitengrad	Längengrad	Nutzbarkeit Zahlstelle

Hinweis des BMVI:

Auf den nachfolgenden Seiten 579 bis 581 sind allein Angaben zu den für den Betrieb von Zahlorten und Zahlstellen vorgesehenen Unternehmen enthalten. Wegen des erforderlichen Schutzes von personenbezogenen Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter (insb. Personen- und Firmennamen sowie Anschriften) können diese Seiten nicht veröffentlicht werden, weil die Betreiberparteien die dafür erforderlichen Zustimmungen der Betroffenen und der dritten Unternehmen nicht vorgelegt haben.

Formblatt 8

Anhang 3

Zahlstellen - Autobahnen

Bezeichnung					Zahlort 1			Zahlort 2			Zahlort 3		
	Breitengrad	Längengrad		Grenze zu	Name Partner 1	Adresse	Nutzbarkeit Zahlstelle	Name Partner 2	Adresse	Nutzbarkeit Zahlstelle	Name Partner 3	Adresse	Nutzbarkeit Zahlstelle

Hinweis des BMVI:

Auf der Seite 583 sind allein Angaben zu den für den Betrieb von Zahlorten und Zahlstellen vorgesehenen Unternehmen enthalten. Wegen des erforderlichen Schutzes von personenbezogenen Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter (insb. Personen- und Firmennamen sowie Anschriften) können diese Seiten nicht veröffentlicht werden, weil die Betreiberparteien die dafür erforderlichen Zustimmungen der Betroffenen und der dritten Unternehmen nicht vorgelegt haben.

Formblatt 8

Anhang 4

Zahlstellen - Fährhäfen

Art Bedarfspunkt	Bezeichnung	Bedarfspunkte				Erfüllungsort 1					
		Breitengrad	Längengrad	Anforderung	Verbindung nach	Name Partner	Entfernung km Luftlinie	Adresse	Breitengrad	Längengrad	Nutzbarkeit Zahlstellen

Hinweis des BMVI:

Auf der Seite 585 sind allein Angaben zu den für den Betrieb von Zahlorten und Zahlstellen vorgesehenen Unternehmen enthalten. Wegen des erforderlichen Schutzes von personenbezogenen Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter (insb. Personen- und Firmennamen sowie Anschriften) können diese Seiten nicht veröffentlicht werden, weil die Betreiberparteien die dafür erforderlichen Zustimmungen der Betroffenen und der dritten Unternehmen nicht vorgelegt haben.

Formblatt 8

Anhang 5

Zahlstellen - Hauptzulassungsstellen

STBA-Code (intern)	Art des Bedarfspunktes	Name	Straße	PLZ	Ort	Name Partner	Entfernung in KM	Straße	PLZ	Ort	Nutzbarkeit Zahlstellen MO-FR[1]	Nutzbarkeit Zahlstellen SA[1]

Hinweis des BMVI:
Auf den nachfolgenden Seiten 587 bis 591 sind allein Angaben zu den für den Betrieb von Zahlorten und Zahlstellen vorgesehenen Unternehmen enthalten. Wegen des erforderlichen Schutzes von personenbezogenen Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter (insb. Personen- und Firmennamen sowie Anschriften) können diese Seiten nicht veröffentlicht werden, weil die Betreiberparteien die dafür erforderlichen Zustimmungen der Betroffenen und der dritten Unternehmen nicht vorgelegt haben.

Formblatt 8

Anhang 6

Land	Name Vorverkaufsstelle (Partner)	Straße	PLZ	Ort

Hinweis des BMVI:
Auf den nachfolgenden Seiten 593 bis 667 sind allein Angaben zu den für den Betrieb von Zahlorten und Zahlstellen vorgesehenen Unternehmen enthalten. Wegen des erforderlichen Schutzes von personenbezogenen Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter (insb. Personen- und Firmennamen sowie Anschriften) können diese Seiten nicht veröffentlicht werden, weil die Betreiberparteien die dafür erforderlichen Zustimmungen der Betroffenen und der dritten Unternehmen nicht vorgelegt haben.

Formblatt 8

Anhang 7

Entwurf Vollstreckungsdatei

Die Vollstreckungsdatei wird dem KBA wöchentlich übermittelt.
Das Format der Vollstreckungsdatei ist noch abzustimmen (z.B. EXCEL, CSV, PDF)
Jede Zeile der Vollstreckungsdatei enthält die Angaben zu einer ISAR-Abschnittsnummer
Sortierung der Datei nach Schuldner, IAB.Kennzeichensatz ID, Vignette Code (ISAR-Abschnittsnummer)
Ein Abgabenrückstand wird erstmalig in die Vollstreckungsdatei aufgenommen, sobald eine Vollstreckungsanordnung erlassen wurde
Ein Abgabenrückstand wird letztmalig in die Vollstreckungsdatei aufgenommen,
nachdem eine erfolgreiche Erledigungsmitteilung durch das Hauptzollamt erfolgt ist oder
bei erfolgloser Erledigung durch das Hauptzollamt ein Antrag nach § 9 Abs. 6 InfrAG gestellt wurde.
Alternativ: Nachdem der Abgabenrückstand vollständig ausgeglichen wurde.
Noch mit dem KBA abzustimmen: Sollen Abgaberückstände unter EUR 36, bei denen kein Vollstreckungsfall an die Vollstreckungsbehörde übermittelt wurde, in die Datei (für immer) aufgenommen werden.

Spalten	
IAB-Daten	Vgl. Anlage 1.2, Anhang 7.1, X.IA.VGN IAB Vignette
IAB-Vignette:IAB-Kennzeichensatz ID	oder alternativ Kennzeichen im Klartext
IAB-Vignette:Vignette Code	ISAR-Abschnittnummer
IAB-Vignette:ISA-Höhe	Soll-Betrag (in Euro)
Schuldnerdaten	Vgl. Anlage 1.2, Anhang 8.11, DAVOS
Familien-/Firmenname	A2.5
Vorname/Fortsetzung des Firmennamens	A2.6
Postleitzahl	B2.2
IAB-Vollstreckung	Vgl. Anlage 1.2, Anhang 7.1, X.IA.VSA IAB-Vollstreckungsanordnung
Hauptzollamt	Dienststellen-Schlüsselnummer des Hauptzollamts
IAB-Vollstreckungsanordnung:IAB-Vollstreckung Aktenzeichen	Aktenzeichen der Vollstreckungsanordnung
IAB-Vollstreckungsanordnung:Anordnungsdatum	Datum des Tages, an dem die Vollstreckung angeordnet wurde
IAB-Vollstreckungsanordnung:Vollstreckungsbetrag	Soll-Betrag (in Euro) der Vollstreckungsanordnung
IAB-Vollstreckungsanordnung:Vollstreckungsgebühren	Soll-Betrag (in Euro) der Vollstreckungsgebühren
Entrichteter Betrag	Nach Vollstreckungsanordnung gezahlter Betrag
Offener Vollstreckungsbetrag	Nach Verrechnung des "Entrichteter Betrag" verbleibender Vollstreckungsbetrag
Offene Vollstreckungsgebühren	Nach Verrechnung des "Entrichteter Betrag" verbleibende Vollstreckungsgebühren
Status	1 = Vollstreckungsanordnung erlassen 2 = Vollstreckungsanordnung per DAVOS an Hauptzollamt übermittelt ... ... 9 = Erledigungsmitteilung durch Hauptzollamt
Erledigungsart	Gemäß Schlüsselverzeichnis der Anlage "Erledigungsschlüssel" zur Schnittstelle "DAVOS"
Antrag nach § 9 Abs. 6 InfrAG gestellt (Einzehung des Fahrzeugscheins)	Datum des Antrags

Formblatt 8

Anhang 8

Entwurf für ein SCHULUNGSKONZEPT

für den Fachbereich
Kundenservice Info Center/Teilbereich Information & Betreuung

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines 2
1.1 Didaktische Grundsätze 2
1.2 Anforderungen an die Schulungsunterlagen 2
1.3 Anforderungen an die Organisation der Veranstaltungen 2
2 Überblick Schulungen 4
3 Schulung der Call Center Mitarbeiter 10
3.1 CC-Schulung im Überblick: 10
3.2 Didaktische Schwerpunkte der CC-Schulung 11
3.3 CC_Qualitätssicherung 12
3.4 Überprüfung des Lernerfolgs 12
3.5 Feedback am Ende jedes Bausteins 13
3.6 Teilnehmerliste 13
4 Standard Kommunikationstraining 14
4.1 Ziele des Standard Kommunikationstrainings 14
4.2 Zielgruppe 14
5 Training on the Job für neue Call Center-Mitarbeiter 15
5.1 Ziel des Training on the Job 15
5.2 Zielgruppe 15
5.2.1 Training on the Job 1 15
5.2.2 Training on the Job 2 15
5.2.3 Training on the Job 3 15
5.2.4 Freigabe als Agent durch den Teamleiter 16
6 Zahlstellen Unterstützung 17
6.1.1 Ziel der Schulung 17
6.1.2 Zielgruppe 17

-

1 Allgemeines

1.1 Didaktische Grundsätze

Dem Ziel entsprechend, dass nicht nur die Beherrschung von Arbeitsinstrumenten gelernt werden soll, sondern die Teilnehmer ihre Arbeit und den Arbeitskontext kennen und beherrschen lernen, ist gerade in der Wahl des didaktischen Aufbaus der Schulungsveranstaltungen und der Auswahl der Methoden auf ein möglichst am Arbeitsalltag orientiertes Workshopdesign zu achten. Der Arbeitsalltag, also die zu bewerkstelligenden Aufgaben finden in den Geschäftsprozessen statt.
Um ein erfolgreiches und auch länger anhaltendes Lernen zu ermöglichen, sollten die zur Anwendung kommenden Methoden möglichst viele Wahrnehmungskanäle ansprechen. Nicht nur Sehen (zB. Powerpoint) und Hören (Vortrag) sondern auch Erleben (Simulationen) und Erfahren (Auswertung in Diskussion) sind Grundlage nachhaltigen Lernens.
Die Berücksichtigung dieser didaktischen Grundsätze sind Anforderungen an autoTicket intern gestaltete Schulungen und an Schulungspartner. Sowohl Review der Workshopdesigns und der Schulungsunterlagen als auch in der Überprüfung der Durchführung von Schulungsmaßnahmen durch Feedbackbögen und in der begleitenden Assistenz wird die Erfüllung der Anforderungen erhoben.

1.2 Anforderungen an die Schulungsunterlagen

Die Schulungsunterlagen sollen dem Teilnehmer ein Verständnis vom ISA System vermitteln und grundsätzliche Zusammenhänge aufzeigen. Am Arbeitsprozess orientiert soll der Teilnehmer die Möglichkeit haben, sich Schritt für Schritt tiefer in die einzelnen Arbeitsschritte einzufinden. Ziel ist es den Teilnehmern ein Nachschlagewerk für ihre Arbeitsabläufe und die von ihnen verwendeten Werkzeuge mitzugeben.
Eine übersichtliche Struktur und leicht erfassbare kurze Texte, die durch grafische Darstellungen und Screen-Shots in ihrer Verständlichkeit unterstützt werden, sind die Erfolgsfaktoren der Seminarunterlagen.

1.3 Anforderungen an die Organisation der Veranstaltungen

Auf folgende Punkte ist bei der Organisation einer reibungslos funktionierenden Schulungsveranstaltung zu achten:

- Buchung der Seminarräumlichkeiten
- Bestellung der Verpflegung (Pausengetränke und Mittags Snack)

- Festlegung der Bestuhlung und Tischanordnung
- Festlegen der gebrauchten Medien (Leinwand, Flipchart, Pin-Wände)
- Teilnehmersteuerung Annahme der Anmeldung und Bestätigung der Annahme
    - Buchung der Teilnehmer auf den gewünschten Termin
    - Einladung der Teilnehmer
    - Umbuchung von Teilnehmern
- Vorbereitung des Seminars
    - Zusammenstellen der Seminarunterlagen und Verteilung an den richtigen Ort
    - Einrichten der Schulungsarbeitsplätze mit dem Equipment
- Trainersteuerung
    - Einteilung der Trainerkapazitäten
    - Auftragsbestätigung an den Trainer versenden
    - Kommunikation mit den Trainern
    - Storno von Veranstaltungen an Trainer rückmelden
- Veranstaltungsnachbearbeitung
    - Auswertung der Feedbackbögen
    - Ausstellen der Teilnahmebestätigungen
    - Weiterleitung der Teilnehmerlisten

2 Überblick Schulungen

Bereich	Zielgruppe	Module	Bausteine	Inhalt
Call Center: Train the Trainer	Trainer	CC – Modul 1	Content autoTicket	- Grundinformationen über den Betriebsdienstleister (Rollenaufteilung zwischen KBA und autoTicket). - Vertiefte Informationen über das ISA System, den Vertrieb und den Zahlungsverkehr - Vertiefte Informationen über die ISA Kontrolle - Vertiefte Information über gesetzliche Grundlagen - Erläuterung der kundenrelevanten autoTicket – Prozesse
		CC-Modul 2	CC-Prozesse & CRM	- Erläuterung und Übung aller CC-Prozesse - Einführung und Übung der Funktionen des CRM - Workshop-Design der MA-Schulung
		CC-Modul 3	Zahlstellen - Unterstützungsprozesse	- Technisches Grundverständnis von einer Zahlsstelle, Zahlautomat und dem Umfeld - Entscheidungsbäume für die Ersteinschätzung des Problems - Gesprächsleitfaden - Unterstützungsprozesse
Call Center: CC-Mitarbeiter (MA)	CC-Mitarbeiter (MA)	CC-Modul 1	Grundinformationen zum Umfeld des ISA Systems	- Grundinformationen über die Rahmenbedingungen, in denen Inländer und Gebietsfremde agieren - Grundinformationen über bis jetzt gültige Abgaben und das ISA System - ISA spezifische Daten und Fakten zum System

Bereich	Zielgruppe	Module	Bausteine	Inhalt
			Auftraggeber (KBA)	- Aufgaben des KBA - autoTicket in Zahlen und Fakten - Kundenverständnis und Ziele von autoTicket - Aufgaben und Kompetenzen von autoTicket
			CC-internes Projekt	- Vorstellung der Projektleiter und der Ansprechpartner im Projekt - Projektziele und –philosophie - Projekt interne Abläufe und Handhabung der Knowledgebase
			autoTicket kunden-relevante Prozesse	- ISA System im Überblick - Komponenten (Kernsystem, Zahlstellen usw.) - autoTicket-Kernprozesse - Zahlungsverkehr - Mahnprozesse, - ISA relevante Gesetze - FAQs
	Outbound Agenten		Outbound	- Outbound-Strategie - Outbound-Prozesse - Gesprächsleitfaden
	Sachbearbei-ter		Channel	- Inbound-Aktivitäten der ersten Phase - Outbound-Aktivitäten über die Channels - Eigenheiten der Channel-Prozesse

Bereich	Zielgruppe	Module	Bausteine	Inhalt
	Neue CC-MA Inbound	Standard Kommunikations training	Inbound Kommunikations-Training	- Positive Kommunikation - Powerwörter; Begrüßung - Positive und negative Wörter - Killerphrasen - Nützliche Textbausteine - Fragetechniken - Hören – Zuhören - Reklamationsbehandlung - Mein persönlicher Lernplan
			Retraining Inbound	- Bestandsaufnahme - Aus Problemen Chancen machen - Die ersten Schritte zum erfolgreichen Reklamationsmanagement - Goldene Regel des erfolgreichen Telefonierens - Nützliche Textbausteine - Sünden bei der Reklamation - Fallbeispiele - Persönlicher Lehrplan

Bereich	Zielgruppe	Module	Bausteine	Inhalt
	Neue CC-MA Outbound		Outbound Kommunikations - Training	- Gesprächsleitfaden - Gesprächseinstieg - Positive Kommunikation - Checkliste als Hilfsmittel - Positive und negative Wörter - Killerphrasen - Nützliche Textbausteine - Fragetechniken - Technik des Zuhörens - Kaufsignale - Methode Einwandbehandlung - Abschlusstechniken
			Retraining Outbound	- Struktur eines Verkaufsgesprächs - Verkaufstechnische Begriffe - Fragetechnik - Einwände - Argumentation - Kaufsignale - Alternativtechniken - Schwierigkeitstechniken - Lernvorschläge - Persönlicher Lehrplan
	CC-MA	CC-Modul 2	CC-Prozesse und Schnittstellen	- Erläuterung CC-Prozesse - Erläuterung CC-Schnittstellen

Bereich	Zielgruppe	Module	Bausteine	Inhalt
			CRM – Tool	- Verständnis zu den Funktionen des CRM - Vertiefen des CC-Prozess-Verständnis - Einüben der CC-Prozesse und Schnittstellen - Anwendung des CRM
	Neue CC-MA Agenten	Training on the Job	Training on the Job 1	- Neuer CC-MA begleitet seinen Paten (erfahrener Agent) und hört und schaut zu
			Training on the Job 2	- Neuer CC-MA telefoniert sein Pate gibt ein. Danach wechseln sie die Rollen; der Pate telefoniert und der neue CC-MA gibt die Daten ein
			Training on the Job 4	- Neuer CC-MA übernimmt die Agenten-Rolle, telefoniert und gibt die Daten ein, während der Pate zuhört und im Anschluss Feedback gibt
			Freigabe	- Teamleiter begleitet den neuen CC-MA während seiner Arbeit, bewertet diesen und entscheidet im Anschluss über dessen Freigabe als Agent
	Inbound Agenten	CC-Modul 3	Zahlstellen - Schulung	CC-MA nehmen an den Zahlstellen - Schulungen teil: - Information der Zahlstellen -Prozesse - Anwendung der Zahlstellen -Applikation auf Basis der Prozesse
			Zahlstellen - Unterstützungs-Prozesse	- Technisches Grundverständnis von Zahlstellen und dem Umfeld - Entscheidungsbäume für die Ersteinschätzung des Problems - Gesprächsleitfaden - Unterstützungsprozesse

Bereich	Zielgruppe	Module	Bausteine	Inhalt
			Zahlungsverkehr & ISA Kontrolle (Anm: nicht Gegenstand ISA Erhebung)	- Grundverständnis der ISA relevanten Gesetze - Grundverständnis davon, wie Delikte überwacht und geahndet werden - Grundverständnis vom Zahlungsverkehr einschließlich Einzelleistungsnachweis und Rechnungen - Einen Überblick über die Aufgabenfelder und Prozesse des Zahlungsverkehrs und der ISA Kontrolle
			Technik/Betrieb	- Ein Grundverständnis von den Funktionsweisen der ISA technischen Komponenten - Grundverständnis über die Kernprozesse und darüber, an welcher Stelle welches Modul greift - Grundverständnis über das Berichtswesen und die Qualitätsmessung - Einen Überblick über die Aufgabenfelder und Prozesse im Bereich System/Technik
			Kundenservice Info Center	- Grundverständnis über die Services, die angeboten werden - Grundverständnis über die Aufgaben des Kundenservice Info Center und die Schnittstellen zu den unterschiedlichen Bereichen bei autoTicket - Grundverständnis vom Vertriebsweg für Inländer und Gebietsfremde - Einen Überblick über die Aufgabenfelder und Prozesse im Bereich Kundenservice Info Center

Bereich	Zielgruppe	Module	Bausteine	Inhalt
			Qualität	- Verständnis darüber, was Qualität bei autoTicket bedeutet und wie Qualität entsteht und erhalten wird
			Administration	- Einen Überblick über alle administrativen Abläufe, Rechte und Pflichten, die für einen Mitarbeiter an seinem ersten Arbeitstag wichtig sind - Einen Einblick in die Büroinfrastruktur
			KBA	- Verständnis über die Aufgaben des KBA und die Rolle im Projekt - Überblick über die Organisation der KBA und Ansprechstellen für die unterschiedlichen Arbeitsgebiete

Tabelle: Schulungen im Überblick

*) Die Module 2 und 3 der autoTicket – Schulungen gehen davon aus, dass ein Großteil der im Errichtungs-Projekt beschäftigten autoTicket – Mitarbeiter auch in der Betriebsphase für autoTicket tätig sein werden. Da diese Mitarbeiter in den meisten Fällen bei der Definition ihrer künftigen Arbeits-Prozesse mitgewirkt haben, ist eine Prozessschulung häufig nicht notwendig.
Schulung der Call Center Mitarbeiter

2.1 CC-Schulung im Überblick:

Die Schulungen für die CC-Mitarbeiter werden im wesentlichen in 3 Module aufgeteilt.

Im **Modul 1** wird vor allem Information über die Betreiberorganisation autoTicket, das ISA System und die grundsätzlichen ISA spezifischen gesetzlichen Bestimmungen vermittelt und die Prozesse für die ersten Outbound-Aktivitäten geübt. Zwischen Modul 1 und Modul 2 werden neue Mitarbeiter angeworben. Diese bekommen zunächst eine CC-Basisqualifizierung zu den Themen Kommunikation und CC-Standardprozesse. Im Anschluss werden die neuen Mitarbeiter im Modul 1 geschult. Bevor sie vom Trainee-Status in den Agent-Status wechseln, werden sie durch einen Paten - einen erfahrenen Senior-Agent des ISA-Projektes – on the Job trainiert.

Das **Modul 2** hat seinen Schwerpunkt im Erlernen der für das ISA-Projekt spezifischen CC-Prozesse und des dafür notwendigen CRM-Tool. Die CC Agenten lernen ihre künftigen Arbeitsprozesse kennen und über die CRM Applikation ihre Arbeit. Die Schulung bereitet die CC-Mitarbeiter auf die Initialphase vor.

Das **Modul 3** ist die Vorbereitung zur Zahlstellen-Unterstützung Die CC-Mitarbeiter stehen nicht nur durch Informationen den Zahlstellen-Mitarbeitern zur Seite sondern unterstützen dies auch bei der Anwendung der Zahlstellenautomaten (Software und Hardware).

Das im Betrieb gültige Schulungskonzept für neue CC-Mitarbeiter, die für das autoTicket-Projekt arbeiten sollen, wird bis auf wenige Adaptionen die gleichen Module und Bausteine beinhalten, wie sie auf den folgenden Seiten vorgestellt werden.

Die Schulung der CC-Mitarbeiter erfolgt durch **CC-interne Trainer**, die im Vorfeld der CC-Schulung durch autoTicket vorbereitet werden.

2.2 Didaktische Schwerpunkte der CC-Schulung

Um ein erfolgreiches und auch länger anhaltendes Lernen zu ermöglichen, sollten die zur Anwendung kommenden Methoden möglichst viele Wahrnehmungskanäle ansprechen. Nicht nur Sehen (Powerpoint) und Hören (Vortrag), sondern auch Erleben (Simulationen) und Erfahren (Auswertung in Diskussion) sind Grundlage nachhaltigen Lernens.

An diesem didaktischen Grundsatz orientiert sollte für die einzelnen Module das Workshopdesign aufgebaut werden.

Die Schulungsunterlagen und die entsprechenden Präsentationen unterstützen durch die Strukturierung der Inhalte und ihr Layout das Lernen der Teilnehmer. Schnell lassen sich in den Schulungsunterlagen die gesuchten Informationen finden. Grafiken veranschaulichen die Inhalte.

Alle Themenbereiche, selbst das Lernen von mehr oder weniger einfachen Informationen kann mit Erlebnissen in Verbindung gebracht werden. Diese Erlebnisse können einerseits aus dem normalen Arbeitsalltag und der eigenen Rolle im Call Center oder im Erleben der Rolle des Gesprächspartners (dem Nutzer, dem Fuhrparkleiter, einer Sekretärin, einem Zahlstellen-Mitarbeiter usw.) entstehen. Den eigenen Arbeitsprozess simulierend werden die Tools (CRM) kennen und anwenden gelernt.

Die Reflexion und der Austausch der Erlebnisse aus der Simulation oder bereits aus dem Realbetrieb lassen die Erlebnisse zu Erfahrungen werden, die ein neues Verhalten auslösen oder das Verhalten bestätigen.

Beispiel (Informationen zum ISA System)

Sehen und Hören: In den Schulungsunterlagen sind beispielsweise die FAQ's in zwei Spalten aufgeteilt, so dass ich die Antworten wie beim Vokabellernen abdecken kann und Frage für Frage mich abfragen kann.

Die Präsentationsseite sollte nicht mehr als sechs bis sieben Punkte haben und die Schriftgröße nicht unter 20 pt liegen. In der Präsentation müssen die Punkte nicht ausformuliert sein. Freier Vortrag und die Verbindung der Themen mit konkreten Beispielen fördern das Zuhören und Lernen.

Erleben und Erfahren (Rollenspiel): Die Teilnehmer bilden 3er-Gruppen. Einer der Teilnehmer übernimmt die Rolle des Agenten, die anderen beiden übernehmen die unterschiedlichen Rollen als Anrufer und stellen 20 Minuten lang einer nach dem anderen Fragen zum ISA System. Im Anschluss wird das eben erlebte an Leitfragen in der Gruppe reflektiert und auf die Richtigkeit der Antworten hin überprüft. Dann wechseln die Rollen in der Kleingruppe.

2.3 CC_Qualitätssicherung

Der Lernerfolg und die Qualität der Schulungen werden über drei Instrumente sicher gestellt:

- Überprüfung des Lernerfolgs über Tests und einen persönlichen Lernplan nach jedem Baustein
- Feedbackbogen am Ende jedes Bausteins
- Teilnehmerliste

2.4 Überprüfung des Lernerfolgs

Am Ende jedes Bausteins der Module 1, 2 und 3 findet ein Test statt. Auf Basis des Ergebnisses werden Lernfelder definiert und in einen persönlichen Lernplan eingetragen, um ein bedarfsorientiertes weiterlernen zu ermöglichen. Erst nach einer weiteren Überprüfung hat der Teilnehmer die Möglichkeit am nächsten Baustein bzw. Modul Teil zu nehmen.

Neue Mitarbeiter bekommen erst nach einer Überprüfung – deren Teamleiter sitzt neben ihnen und hört ihnen bei der realen Arbeit am Telefon zu – ihre Freigabe als Agenten.

2.5 Feedback am Ende jedes Bausteins

Am Ende jedes Bausteins wird ein Feedbackbogen verteilt, den die Teilnehmer ausfüllen und der vom Call Center an autoTicket weitergeleitet wird. Der Feedbackbogen beinhaltet sowohl allgemeine inhaltliche Fragen, um zu überprüfen ob die geplanten Inhalte sich auch mit den Bedürfnissen der Teilnehmer treffen, als auch Trainer bezogene Fragen, um die fachlich-inhaltliche sowie die didaktische Kompetenz der eingesetzten Trainer zu erfassen.

2.6 Teilnehmerliste

Eine Teilnehmerliste, die an jedem Trainingstag von den Teilnehmern gezeichnet werden muss, soll sicher stellen, dass tatsächlich alle für das autoTicket-Projekt vorgesehenen CC-Mitarbeiter geschult werden.

3 Standard Kommunikationstraining

3.1 Ziele des Standard Kommunikationstrainings

Ziel des Standard Kommunikationstraining ist es neuen Mitarbeitern eine Basisqualifizierung zukommen zu lassen und sie auf ihre Arbeit als Agent vorzubereiten.

3.2 Zielgruppe

Da es notwendig sein könnte, für die Initialphase neue Mitarbeiter im CC aufzunehmen, ist das Standard Kommunikationstraining in diesem CC-Schulungskonzept berücksichtigt und in den Gesamt-Trainingsablauf integriert.

Das Standard Kommunikationstraining ist in zwei Blöcken zu zwei Kernthemen und mit jeweils zwei Bausteinen aufgebaut.

Inbound-Kommunikationstraining

a. Basisqualifizierung
b. Retraining

Outbound-Kommunikationstraining

c. Basisqualifizierung
d. Retraining

4 Training on the Job für neue Call Center-Mitarbeiter

Training on the Job ist Teil des Standard Schulungsprogramms für neue CC-Mitarbeiter. Neue Mitarbeiter bekommen einen erfahrenen CC-Mitarbeiter (Paten) zur Seite gestellt, der den neuen CC-Mitarbeiter während der ersten Zeit bei der Arbeit begleitet.

4.1 Ziel des Training on the Job

Am Ende des Trainings on the Job steht ein bestens geschulter CC-Mitarbeiter. Dieser hat die Möglichkeit das theoretisch gelernte und auch schon in der Theorie geübte in der berufliche Praxis umzusetzen und ist dabei nicht allein, sondern hat die tatkräftige Unterstützung eines erfahrenen Kollegen.

4.2 Zielgruppe

Zielgruppe sind neue Trainees, nach ihrer theoretischen und autoTicket-spezifischen Schulung, die kurz vor der Überleitung in den Agenten-Status (vollwertig ausgebildeter CC-Mitarbeiter) stehen.

Das Training on the Job besteht aus vier Bausteinen:

Training on the Job 1

Training on the Job 2

Training on the Job 3

Freigabe als Agent durch den Teamleiter

4.2.1 Training on the Job 1

Der neue CC-Mitarbeiter begleitet seinen Paten während der Arbeit und sieht und hört ihm dabei zu.

4.2.2 Training on the Job 2

Der neue CC-Mitarbeiter telefoniert aktiv, während der Pate die Daten eingibt. Danach wechseln die beiden ihre Aufgaben. Nun gibt der neue CC-Mitarbeiter die Daten ein, während der Pate telefoniert.

4.2.3 Training on the Job 3

Im dritten Baustein übernimmt der neue CC-Mitarbeiter die Agenten-Rolle vollständig indem er sowohl aktiv telefoniert als auch die Daten selbst eingibt. Der Pate sitzt daneben und gibt zum Verhalten des neuen CC-Mitarbeiters Feedback.

4.2.4 Freigabe als Agent durch den Teamleiter

Der neue CC-Mitarbeiter wird nach dem dritten Baustein von seinem Teamleiter begleitet, der das Verhalten seines Mitarbeiters in der Realsituation beobachtet und bewertet und im Anschluss entsprechend den Trainee als Agenten freigibt.

5 Zahlstellen Unterstützung

Mit diesem Schulungsbereich wird der Agent auf die Phase „Unterstützung der Zahlstellen“ der Call Center Implementierung vorbereitet. Mit Abschluss dieser Schulung wird auch das volle Vorbereitungsprogramm für CC-Mitarbeiter im autoTicket-Projekt abgeschlossen.

5.1.1 Ziel der Schulung

Ziel ist es, die Agenten zu befähigen Zahlstellen-Mitarbeitern sowohl technisch als auch durch Informationen über das ISA System Unterstützung zu geben.

5.1.2 Zielgruppe

An dieser Schulung wird eine ausgewählte Gruppe von Agenten mit einem besonderen technischen Hintergrund teilnehmen.

Die Schulung besteht aus 2 Bausteinen:

- Applikations-Schulung für Zahlstellen-Mitarbeiter
- Inbound Zahlstellen-Unterstützungsprozesse

Formblatt 8

Anhang 9

Risiko Regis er Errichtungsphase
Projekt:
Währung der Ris komenge e ngeben EUR <- Wäh ung eingeben

EUR	Vertragswert:	10 000 000	<- Ve t agsw t e ngeben
		50 000	0,5% CM Ausw kung
		100 000	1% CM Auswi kung
[illegible]		200 000	2% CM Auswi kung
		300 000	3% CM Auswi kung

	[illegible]									[illegible]				[illegible]					[illegible]				
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]			A	Beispiel Unsicherheit de technischen Spezifikationen ü den Inal Accep ance est (A)	Beispiel Es besteht Unsicherheit da über ob die zug unde liegenden Spezi ka ionen und unklonsen o de ungen d e E we tungen des Kunden hins ch lich des A e füllen Unse e d esbezüg iche agen an des ojekt eam des Kunden (um meh Kla heit zu bekommen) wu den eide nicht aus eichend beant wo tet Das Risiko besteht da in dass A vom Kunden nicht genehmigt wi d und es zu e nem unve schu de en Ve zug kommt de uns zugesch eben wi d	Beispiel *) Die Nichtakzeptanz von A wi d e zu zusätzlichen Engineering- und es berichtungen füh en - Kostenauswi kung *Die Nichtakzep anz von A wi d e zu eine Ve zöge ung des A - Meilensteins füh en Diese Ve zöge ung st mit Ve t agsst a en belegt	Bet o enes ei p o ekt	Name	Datum	60%	000 000	EUR 200k zusätzliche A be tsstunden und EUR 800k Ve zugsst a e	600 000	Beispiel *) Um schr dieses E eignis vo zube eiten haben wi begonnen die eh ende Kläung du ch das ojekt eam des Kunden dem enkungsausschuss des Kunden mi zu eilen und davo gewa nt dass diese Unsiche heit zu Ve zöge ungen und zusätzlichen Kosten füh en kann die nicht von uns ve u sacht we den Sobald das E eignis e nt itt we den wi die Angelegenheit eskalie en - Ve weis au die bestehende Kommunika ion und Wa nung - und die Ve antwo tung des Kunden ü die Ve spät ung und zusätzliche Kosten übe nehmen	Beispiel 5 A beitsstunden M ü die Dokumentation	M	Da um		20%	000 000	EUR 200k zusätzliche A be tsstunden und EUR 800k Ve zugsst a e M tiga ion ve inge t die Wah sche nlichkeit des Risikoe nt tts	200 000	200 000
	2	A	A																				

De endgült ge Be echnung de Gesamtsummen e olgt zusammen m t dem Risk Management

Gesamtsumme — Ris kobudget m Pan ü das spezi i che R siko be ücks ch igt

Bet ieb & Wä rung n EUR
Gesamt s(ko P ojekt EUR

Formblatt 8

Übersicht Änderungen Systemkonzept

A. Kurzübersicht der Änderungen im Systemkonzept

Zahlorte und Zahlstellen:

Die Zahlorte / Zahlstellen an den Grenzen laut Anforderung A09.1, A09.2 und A09.3 werden durch einen Unterauftragnehmer realisiert, der durch den Auftraggeber beherrscht wird (nominierter Unterauftragnehmer). Dieser Unterauftragnehmer stellt das gesamte Netz der Zahlstellen und Zahlorte und die dafür notwendige Infrastruktur (Terminals, Netzwerk) und alle dafür notwendigen Dienstleistungen (Betrieb und Wartung der Infrastruktur und die Bargeldzahlmöglichkeit und Abrechnung) zur Verfügung. autoTicket implementiert eine Zahlstellenlösung, die auf den bestehenden Zahlstellenterminals ablaufen wird und unter der Kontrolle der autoTicket und deren Systemen läuft. Diese SW-Lösung wird von autoTicket betrieben und gewartet.

Im Falle der Barzahlung erhält der abgabenpflichtige Gebietsfremde an der Kasse keine Buchungsbestätigung, sondern kann diese bei Bedarf am Zahlstellenterminal drucken.

Die Öffnungszeiten der Zahlorte und Zahlstellen sind bevorzugt 365 Tage im Jahr an 24 Stunden, können jedoch auch davon abweichen. Sie erfüllen in jedem Fall die Anforderung der Kommission COM (2012) 199.

Für den Betrieb der Zahlstellen werden die Systeme des nominierten Unterauftragnehmers und der autoTicket verbunden, sodass die autoTicket den aktuellen Betriebszustand jeder Zahlstelle überwachen und berichten kann.

Die Zahlstellen im Inland in der Nähe der Zulassungsstellen laut A09.4 sind nur dafür vorgesehen die Geschäftsfälle Rückstandzahlung und Zahlung für Härtefälle für inländische Abgabepflichtige abzuwickeln. Diese Zahlstellen werden kein Portal haben, welches der Nutzer selbst bedient, sondern nur eine Zahlmöglichkeit bei einem Handelspartner bereitstellen. Die Bezahlung erfolgt mithilfe eines Zahlscheines, den der inländische Abgabenpflichtige direkt oder indirekt durch autoTicket erhält.

Der Nutzer erhält nur einen Zahlungsbeleg an der Kasse des Handelspartners.

Die Beschilderung als ISA Zahlstelle wird am Geschäftsportal kenntlich gemacht.

Digitalisierung

Im Rahmen der Digitalisierung wird es den inländischen Nutzern ermöglicht ein SEPA Mandat über das Benutzerkonto elektronisch zu erteilen.

autoTicket wird die Digitalisierung forcieren und elektronische Kanäle, wie das Benutzerkonto für jegliche Übermittlung von Schreiben (Bescheide, Hinweisschreiben, Zahlungsaufforderungen, Mahnschreiben) nutzen, so es aktiviert wurde.

Es wird ein monatlicher und jährlicher Bericht erstellt, der eine Aufstellung aller Schreiben und der Art der Versendung (postalisch oder digital) auflistet.

Für die Ermittlung der Portokosten und die Ermittlung des Ausgleichbetrages wird ein Jahresbericht erstellt.

Bearbeitung von Anträgen

Es wird ein monatlicher Bericht erstellt, der eine detaillierte Aufstellung über die Bearbeitung der eingegangenen Anträge (Erstattungen, Widersprüche, Härtefälle und Ausnahmen) enthält. Dieser Bericht dient dazu die variable Vergütung für die nicht im Basispreis enthaltenen Anträge zu ermitteln.

Adressermittlung

Für Fahrzeughalter, an die postalisch zugestellte Schreiben nicht zugestellt werden können (Postrückläufer) wird dem KBA dieser Umstand mitgeteilt, damit eine Adressermittlung durch das KBA durchgeführt werden kann.

Mahnschreiben

Es wird nur ein Mahnschreiben versandt. Mahnschreiben werden bei einem aktivierten Benutzerkonto auch digital zugestellt.

Allgemein

Das Systemkonzept wurde generell noch plausibilisiert und adaptiert und Formulierungen verbessert und präzisiert.

Az: Z30-SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Formblatt 9

Angaben zum Nachweis der Erfüllung von Mindestanforderungen im Systemkonzept

Az: Z30-SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
A1	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss für Halter von inländischen Kfz die Infrastrukturabgabe korrekt festsetzen und erheben.	Die Festsetzung der Höhe der Infrastrukturabgabe für Halter von inländischen Kfz erfolgt durch den Betreiber gegenüber dem Abgabenpflichtigen von Amts wegen durch Bescheid. Die Entrichtung der Infrastrukturabgabe erfolgt über das vom Halter gegenüber dem KBA zu erteilende SEPA-Lastschriftmandat. Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 InfrAG müssen bei Härtefällen auch andere Zahlwege möglich sein. Die Daten für die Festsetzung und Erhebung der Infrastrukturabgabe werden regelmäßig (z. B. täglich) vom KBA über eine Schnittstelle aus dem ISAR bereitgestellt.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die korrekte Festsetzung und Erhebung der Infrastrukturabgabe von Haltern von inländischen Kfz sichergestellt wird. Hierzu müssen die Prozesse und zugehörigen technischen und organisatorischen Einrichtungen und deren Grundfunktion zur Festsetzung der Infrastrukturabgabe für Halter von inländischen Kfz beschrieben werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 1, Seite 21, Absatz 1ff
A1.1	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss für alle Abgabenpflichtigen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 InfrAG eine initiale Festsetzung der individuellen Höhe der Infrastrukturabgabe durchführen, die entsprechenden Bescheide erstellen und die Abbuchung durchführen.	Der Betreiber muss vor dem Beginn der Erhebung der Infrastrukturabgabe (d. h. gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InfrAG bis zum ersten Tag des vierten Monats nach Erteilung der VBE) eine Anhörung durchführen (durch ein Anhörungsschreiben, siehe Entwurf in Anhang 4) sowie die Abgabenpflichtigen zur Abgabe eines SEPA-Lastschriftmandats auffordern. Dies erfolgt bei allen zum Zeitpunkt der Erteilung der VBE zugelassenen abgabenpflichtigen Fahrzeugen und ansonsten im Rahmen der Zulassung des Kfz bei den Zulassungsbehörden. Der Betreiber muss dabei weiterhin die über das ISAR vom Zoll gelieferten Ausnahmenmerkmale der KraftSt im Hinblick auf ihre Gültigkeit für die Infrastrukturabnahme prüfen, an das ISAR zurückmelden und bei der Bescheiderstellung berücksichtigen. Für alle zum Zeitpunkt der Erteilung der VBE zugelassenen abgabenpflichtigen Fahrzeuge muss der Betreiber rechtzeitig vor der jeweiligen fahrzeugindividuellen Fälligkeit der Infrastrukturabgabe (Zulassungstag und -monat) unter Berücksichtigung der im InfrAG für das Initialjahr geregelten Stundung einen Bescheid erstellen und bekanntgeben. Der Versand dieser Bescheide muss in der Feinplanungsphase in Abstimmung mit den vom BMF zu versendenden Änderungsbescheiden der Kfz-Steuer geplant werden. Der Betreiber muss im Regelbetrieb die Bescheide innerhalb einer Woche (sieben Tage) nach Bereitstellung der ISAR-Daten durch das KBA per Briefzusteller versenden bzw. im Benutzerkonto bereitstellen. Der Betreiber muss dem KBA monatlich einen Bericht über die Verarbeitung der Bescheide zur Verfügung stellen. Die Zulassung eines Kraftfahrzeugs in Deutschland ist nur von einer Person mit einem Wohnsitz innerhalb Deutschlands oder unter Angabe eines in Deutschland wohnhaften Empfangsbevollmächtigten möglich, weshalb eine Briefzustellung für Inländer nur innerhalb Deutschlands notwendig ist.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die initiale Festsetzung der individuellen Höhe der Infrastrukturabgabe durchgeführt, die entsprechenden Bescheide erstellt sowie die Abbuchung durchgeführt werden. Dies erfolgt durch die Beschreibung der entsprechenden Funktionsbausteine und des zugehörigen Prozesses.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 1.1, Seite 21, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
A1.2	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss nach Ablauf des individuellen Entrichtungszeitraums des Abgabenpflichtigen die Festsetzung und Abbuchung der Infrastrukturabgabe erneut durchführen.	Sofern an den für die Höhe der individuellen Infrastrukturabgabe relevanten Parametern des betreffenden Fahrzeugs keine Veränderungen stattgefunden haben und das Fahrzeug weiterhin zugelassen ist, ist keine erneute Bescheiderstellung notwendig. Der Abgabenpflichtige ist darüber bei der initialen Bescheiderstellung zu informieren.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie nach Ablauf des individuellen Entrichtungszeitraums des Abgabepflichtigen die Festsetzung und Abbuchung der Infrastrukturabgabe erneut durchgeführt wird. Dies erfolgt durch die Beschreibung der entsprechenden Funktionsbausteine und des zugehörigen Prozesses.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 1.2, Seite 28, Absatz 1ff
A1.3	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss im Fall der Änderung der individuellen abgaberelevanten Parameter eines Kfz die individuelle Höhe der Infrastrukturabgabe gegenüber dem Abgabenpflichtigen auf der Grundlage der geänderten Parameter erneut durch Bescheid festsetzen.	Umfasst sind davon insbesondere Halterwechsel, Neuzulassungen und technische Änderungen des Fahrzeugs.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie im Fall der Änderung abgaberelevanter Parameter die individuelle Höhe der Infrastrukturabgabe gegenüber dem Abgabenpflichtigen auf der Grundlage der geänderten Parameter erneut durch Bescheid festgestellt wird. Dies erfolgt durch die Beschreibung der entsprechenden Funktionsbausteine und des zugehörigen Prozesses.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 1.3, Seite 30, Absatz 1ff
A1.4	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss Nacherhebungen gemäß § 12 Abs. 1 InfrAG durchführen und Widersprüche gegen ebendiese Nacherhebungen bearbeiten.	Nacherhebungen gemäß § 12 Abs. 1 InfrAG können z. B. durch Selbstanzeigen durch Inländer veranlasst sein. Nacherhebungen im Rahmen der Überwachung von gebietsfremden Kfz werden durch das BAG durchgeführt.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie Nacherhebungen durchgeführt und Widersprüche gegen diese Nacherhebungen bearbeiten werden. Dies erfolgt durch die Beschreibung der entsprechenden Funktionsbausteine und des zugehörigen Prozesses.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 1.4, Seite 35, Absatz 1ff
A1.5	Muss	Festsetzung und Erhebung	Die Fehlerquote von übermittelten Bescheiden darf nicht mehr als 0,01 % pro Betriebsjahr betragen.	Fehlerquote = Anzahl der durch Verschulden des Betreibers mit Fehlern übermittelten Bescheide / Gesamtzahl der übermittelten Bescheide Bescheide, die mit Fehlern übermittelt wurden, sind hierbei z. B. Bescheide, bei denen die Abgabenhöhe, die Adressdaten, die Kfz-Daten, SEPA-Daten inkorrekt oder unvollständig angegeben oder z. B. das Layout, der Druck, das Porto fehlerhaft sind..	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Fehlerquote bei der Erstellung der Bescheide nicht mehr als 0,01 % pro Jahr beträgt.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 1.5, Seite 36, Absatz 1ff
A1.6	Muss	Festsetzung und Erhebung	Im Falle von unzustellbaren Briefen muss der Betreiber nach Möglichkeit die neue Adresse ermitteln und die Bescheide oder Schreiben neu zustellen. Zusätzlich ist der Abgabenpflichtige darauf hinzuweisen, dass Adressen bei der zuständigen Zulassungsbehörde zu aktualisieren sind und Bußgelder drohen können. Das KBA ist nach erfolgreicher Neuzustellung an die neuen Adressen zu informieren.	Der Betreiber ist als Infrastrukturabgabebehörde eine andere öffentliche Stelle im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz. Datenübermittlungen und Auskünfte von Meldebehörden sind dem Betreiber daher gebührenfrei zu gewähren. Diese Datenübermittlungen und Auskünfte sowie deren gebührenfreie Ermittlung und Bereitstellung an den Betreiber stellt das KBA sicher. Davon umfasst sind gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Bundesmeldegesetz auch Datenübermittlungen und Auskünfte zu derzeitigen und früheren Anschriften der Halter von Kraftfahrzeugen.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die neuen Adressen im Falle von unzustellbaren Briefen ermittelt werden, Bescheide und Schreiben neu zugestellt werden und das KBA informiert wird. Dies erfolgt durch die Beschreibung der entsprechenden Funktionsbausteine und des zugehörigen Prozesses.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 1.6, Seite 39, Absatz 1ff
A2	Muss	Festsetzung und Erhebung	Dem Inländischen Abgabenpflichtigen muss die Festsetzung der Höhe der Infrastrukturabgabe mittels Bescheid mitgeteilt werden.	Der Abgabenbescheid der Infrastrukturabgabe ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Abs. 1 VwVfG. Dieser hat die gesetzlichen Anforderungen zu Form, Bestimmtheit, Begründung und Bekanntgabe von Verwaltungsakten einzuhalten.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie den inländischen Abgabenpflichtigen die Festsetzung der Höhe der Infrastrukturabgabe mittels Bescheid mitgeteilt wird. Hierzu werden die postalische und elektronische Bereitstellung der Bescheide sowie Art, Form und Inhalt der Bescheide dargestellt.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 2, Seite 39, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
A2.1	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Bescheid muss mindestens folgende Informationen enthalten: • Ausstellungszeitpunkt • amtliches Kfz-Kennzeichen des infrastrukturabgabenpflichtigen Fahrzeugs • Halterdaten nach § 33 Abs. 1 Nr. Nr. 2 StVG • Zeitraum der Erhebung (Beginn und Ende) • Abgaberelevante Merkmale des Kfz • Höhe der Infrastrukturabgabe • Fälligkeitszeitpunkt • Hinweis, dass der Bescheid solange gültig ist, bis sich abgaberelevante Parameter ändern • Erlassende Behörde • Unterschrift oder Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten • Begründung • Rechtsbehelfsbelehrung Siehe dazu auch das Muster eines Abgabenbescheids (Anhang 5).		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie der Bescheid mindestens die in der Anforderung genannten Informationen enthält.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 2.1, Seite 40, Absatz 1ff
A2.2	Muss	Festsetzung und Erhebung	Die Infrastrukturabgabe darf nicht vor Fälligkeit beim Abgabenpflichtigen eingezogen werden. Die Infrastrukturabgabe wird grundsätzlich zehn Tage nach Bekanntgabe fällig (§ 5 Abs. 3 InfrAG in Verbindung mit § 14 BGebG), jedoch nicht vor Beginn des fahrzeugindividuellen Entrichtungszeitraums. Die Infrastrukturabgabe ist am Tag der Fälligkeit einzuziehen. Fällt dieser Tag auf keinen Bankarbeitstag, ist am nachfolgenden Bankarbeitstag einzuziehen. Legt der Betreiber im pflichtgemäßen Ermessen und Einvernehmen mit dem Auftraggeber eine kürzere oder längere Fälligkeit fest, so hat er dabei die Interessen der Abgabenpflichtigen (z. B. Großkunden) angemessen zu berücksichtigen.	Der Betreiber soll nur dann abweichende Fälligkeiten festlegen, wenn dafür sachliche Gründe vorliegen und dem Abgabenpflichtigen dadurch keine unbilligen Nachteile entstehen (z. B. bei Sammelabbuchungen, siehe Anforderung A24). Die Bekanntgabe ist definiert als postalische Übermittlung (drei Tage nach Übergabe an den Briefzusteller) oder erfolgter Zugänglichmachung im Benutzerkonto des Abgabenpflichtigen (siehe AnforderungA05.2). Siehe hierzu auch § 41 VwVfG. Im Fall einer Rücksendung wegen einer erfolglosen Übermittlung beginnt die Frist mit erneuter postalischer Übermittlung.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Infrastrukturabgabe nicht vor Fälligkeit und bei Fälligkeit unverzüglich beim Abgabenpflichtigen eingezogen wird. Ergänzend wird hierzu eine Darstellung der Abrechnungs- und Abbuchungsprozesse inklusive einer Darstellung der technischen und organisatorischen Einrichtungen vorgenommen, aus der die Festlegung von anderen Fälligkeiten und die angemessene Berücksichtigung der Interessen der Abgabepflichtigen hervorgehen.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 2.2, Seite 43, Absatz 1ff
A3	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss die individuelle Abgabenhöhe für die abgabenpflichtigen Fahrzeuge nach den im InfrAG vorgegebenen Abgabensätzen (§ 8 i. V. m. Anlage zu § 8 InfrAG) korrekt festsetzen.	Abgabenpflichtig sind Fahrzeuge nach § 1 InfrAG, die Straßen nach § 1 FStrG benutzen, wobei die in §§ 1 Abs. 2, 3, 2 InfrAG genannten Ausnahmen zu beachten sind. Die Abgabenhöhe ergibt sich aus der Anlage zu § 8 InfrAG.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die individuelle Abgabenhöhe für die abgabenpflichtigen Fahrzeuge korrekt festgesetzt wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 3, Seite 46, Absatz 1ff

Az: Z30-SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
A4	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss bei Inländern für Infrastrukturabgabe-Rückstandsprüfungen bei An- und Ummeldungen eine Schnittstelle über das KBA als Kopfstelle bereitstellen, über die die Zulassungsbehörden die Infrastrukturabgabe-Rückstände halterbezogen abfragen können.	Der Betreiber muss nach § 9 Abs. 5 InfrAG den Zulassungsbehörden Infrastrukturabgabe-Rückstandsprüfungen ermöglichen. Rückstände müssen beglichen werden, bevor eine Kfz-Zulassung, -Umschreibung etc. möglich ist. Der Betreiber muss dazu über das KBA eine Schnittstelle unterhalten, über welche den Zulassungsbehörden Daten, insbesondere zu SEPA-Lastschrift-Mandaten sowie zu den Zahlungsrückständen übermittelt werden. Die technische Ausgestaltung dieser Schnittstelle wird zwischen Betreiber und KBA abgestimmt. Siehe hierzu auch die Anforderung bei A52.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie eine Schnittstelle für die Zulassungsbehörden zur halterbezogenen Prüfung der Infrastrukturabgabe-Rückstände bei An- und Ummeldungen bereitgestellt wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 4, Seite 46, Absatz 1ff
A4.1	Muss	Festsetzung und Erhebung	Die Antwortzeit vom Betreiber ab Anfrage durch die beim KBA eingerichtete Kopfstelle bis zurück an die beim KBA eingerichtete Kopfstelle darf in 99 % aller Anfragen maximal drei Sekunden betragen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Antwortzeit bei Anfragen durch die beim KBA eingerichtete Kopfstelle bis zurück an die beim KBA eingerichtete Kopfstelle in 99 % aller Anfragen maximal drei Sekunden beträgt.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 4.1, Seite 47, Absatz 1ff
A5	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss die Bescheide den Abgabenpflichtigen in geeigneter Weise bekannt geben.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Bescheide den Abgabenpflichtigen in geeigneter Weise bekannt geben werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 5, Seite 48, Absatz 1ff
A5.1	Muss	Festsetzung und Erhebung	Neben dem Postweg muss der Betreiber mindestens einen elektronischen Übermittlungsweg einrichten.	Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist nach § 3a Abs. 1 VwVfG nur zulässig, wenn der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat. Die Eröffnung und die Art des elektronischen Zugangs können ausdrücklich oder konkludent erfolgen. Der Betreiber hat die Eröffnung des elektronischen Zugangs zu protokollieren. Eine Möglichkeit zur Eröffnung eines elektronischen Zugangs durch den Abgabenpflichtigen läge in einer entsprechenden Anfrage im Zusammenhang mit der Übersendung der Anhörungsschreiben durch den Betreiber.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie neben dem Postweg mindestens ein elektronischer Übermittlungsweg eingerichtet wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 5.1, Seite 49, Absatz 1ff
A5.2	Muss	Festsetzung und Erhebung	Zur elektronischen Bereitstellung von Bescheiden ist für jeden Abgabenpflichtigen ein Benutzerkonto einzurichten. Soweit dieses Benutzerkonto vom Abgabenpflichtigen aktiviert wird, ist dieses Benutzerkonto nach Möglichkeit für die weitere Kommunikation mit dem Abgabenpflichtigen zu verwenden.	Die Aktivierung wird durch die Versendung initialer Login-Daten (z. B. Kfz-Kennzeichen und Vorgangsnummer) an den Abgabenpflichtigen ermöglicht. Die Login-Daten können zusammen mit dem Anhörungsschreiben und / oder der Aufforderung zur Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats versendet werden. Aktiviert der Abgabenpflichtige das Konto binnen einer Frist von 30 Tagen nicht, muss ein postalischer Versand von Bescheiden durch den Betreiber erfolgen. Andernfalls gelten Bescheide mit dem Hochladen und Zugänglichmachen im Benutzerkonto des Abgabenpflichtigen als übermittelt. Funktionalitäten des Benutzerkontos siehe unter Anforderung A37.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie zur elektronischen Bereitstellung von Bescheiden für jeden Abgabenpflichtigen ein Benutzerkonto bereitgestellt wird, wie die Aktivierung dieses Benutzerkontos umgesetzt und für die weitere Kommunikation mit dem Abgabenpflichtigen nach Möglichkeit verwendet wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 5.2, Seite 49, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
A6	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss für gebietsfremde abgabenpflichtige Kfz eine diskriminierungsfreie Entrichtung der Infrastrukturabgabe gemäß InfrAG ermöglichen.	Zur Einhaltung der Diskriminierungsfreiheit müssen die Entrichtungsmöglichkeiten der Infrastrukturabgabe für Gebietsfremde Kfz die in dieser Leistungsbeschreibung bestimmten Anforderungen und hierbei insbesondere dieser A06 und A09 erfüllen.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie für gebietsfremde abgabenpflichtige Kfz eine diskriminierungsfreie Entrichtung der Infrastrukturabgabe gemäß InfrAG ermöglicht wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 6, Seite 51, Absatz 1ff
A6.1	Muss	Festsetzung und Erhebung	Es muss die Möglichkeit bestehen, die Infrastrukturabgabe an 365 Tagen und jeweils 24 Stunden zu entrichten.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Infrastrukturabgabe zu den in der Anforderung geforderten Zeiten entrichtet werden kann.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 6.1, Seite 52, Absatz 1ff
A6.2	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss den Entrichtungsvorgang in allen Amtssprachen der Europäischen Union sowie in Norwegisch, Russisch und Türkisch abbilden.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie der Entrichtungsvorgang in allen in der Anforderung geforderten Sprachen abgebildet wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 6.2, Seite 52, Absatz 1ff
A6.3	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss die im ISAR abzulegenden Daten von Vignetten für gebietsfremde Kfz dem KBA bzw. ISAR per Schnittstelle im Regelfall binnen 30 Sekunden nach Abschluss des Entrichtungsvorgangs übermitteln, damit die Daten der jeweiligen Kfz im ISAR gespeichert werden können.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die im ISAR abzulegenden Daten von Vignetten für gebietsfremde Kfz dem KBA bzw. ISAR per Schnittstelle im Regelfall binnen 30 Sekunden nach Abschluss des Entrichtungsvorgangs übermittelt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 6.3, Seite 52, Absatz 1ff
A6.4	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss die Festsetzung der Infrastrukturabgabe im Hoheitsgebiet Deutschlands durchführen, d. h. jede technische Einrichtung, in der die Infrastrukturabgabe berechnet wird, muss auf deutschem Hoheitsgebiet stehen.	Die Festsetzung der Höhe der Infrastrukturabgabe und die Haltung der entsprechenden Daten nach § 6 InfrAG dürfen nicht (dezentral) im Ausland erfolgen, z. B. an einer physischen Zahlstelle im Ausland. Damit wird sichergestellt, dass deutsche Hoheitsakte nur auf deutschem Hoheitsgebiet erlassen werden.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Festsetzung der Infrastrukturabgabe im Hoheitsgebiet Deutschlands durchführt wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 6.4, Seite 53, Absatz 1ff
A6.5	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss vor dem Abschluss des Entrichtungsvorgangs eine Bestätigung vom Abgabenpflichtigen einholen, dass die angegebenen bzw. angezeigten Vignetten-Informationen (Buchungsübersicht) zur Kenntnis genommen wurden, richtig und vollständig sind.	Der Buchungsvorgang darf durch den Abgabenpflichtigen erst abgeschlossen werden können, nachdem der Abgabenpflichtige – beispielsweise durch Setzen eines „Häkchens“ (Checkbox) – bestätigt, dass er den Inhalt der elektronisch angezeigten Buchungsübersicht (Anzeige der eingegebenen Parameter, Typ der Vignette und Höhe der Infrastrukturabgabe) zur Kenntnis genommen hat und dieser inhaltlich zutrifft.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie vor dem Abschluss des Entrichtungsvorgangs eine Bestätigung vom Abgabenpflichtigen zur Kenntnisnahme, Richtigkeit und Vollständigkeit der eigegebenen Parameter, dem Typ der Vignette und der Höhe der Infrastrukturabgabe eingeholt wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 6.5, Seite 53, Absatz 1ff
A6.6	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss die Möglichkeit eines Schnellverfahrens zur Entrichtung implementieren, das die Anzahl der einzugebenden Parameter auf das Minimum der zwingend erforderlichen Angaben reduziert und damit den Entrichtungsvorgang beschleunigt.	Der Entrichtungsvorgang muss generell die Möglichkeit bieten, die Vignette in einem Schnellverfahren zu erhalten. Hierbei sind nur die folgenden Parameter einzugeben: • Kfz-Kennzeichen des Kfz einschließlich des Nationalitätenkennzeichens • Zeitraum, für den die Infrastrukturabgabe festgesetzt wird (Art der Vignette (zehn Tage, zwei Monate, ein Jahr) und Datum des Beginns der Gültigkeit der Vignette)	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie ein Schnellverfahren zur Entrichtung implementiert wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 6.6, Seite 54, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
				• Bezahlungsmethode Je nach Bezahlmethode sind ggf. weitere Angaben wie z. B. Name, Anschrift, Zahlungsinformationen oder Kartennummer notwendig. Beim Schnellverfahren findet keine Festsetzung der Höhe der Infrastrukturabgabe auf Grundlage der Fahrzeugparameter statt, sondern es werden die Infrastrukturabgabe-Höchstsätze erhoben.			
A6.7	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss den Entrichtungsvorgang so einrichten, dass die Entrichtung der Infrastrukturabgabe und der damit verbundene Erhalt der Vignette für alle Vignettentypen drei Monate vor Gültigkeitsbeginn möglich ist.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie der Entrichtungsvorgang so eingerichtet wird, dass die Entrichtung der Infrastrukturabgabe und der damit verbundene Erhalt der Vignette für alle Vignettentypen drei Monate vor Gültigkeitsbeginn möglich ist.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 6.7, Seite 54, Absatz 1ff
A6.8	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber darf den Erwerb der Vignette nur über das vorgesehene physische Zahlstellennetz, die Betreiber-Webseiten und Betreiber-Apps ermöglichen. Eine weitergehende Einschaltung von sonstigen Vertriebspartnern und Drittunternehmen durch den Betreiber ist unzulässig.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie der Erwerb der Vignette nur über das vorgesehene physische Zahlstellennetz, die Betreiber-Webseiten und Betreiber-Apps ohne eine weitergehende Einschaltung von sonstigen Vertriebspartnern und Drittunternehmen möglich ist.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 6.8, Seite 55, Absatz 1ff
A7	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss Anträge auf Feststellung eines Härtefalles nach § 9 Abs. 3 InfrAG bearbeiten und bescheinigen.	In Härtefällen nach § 9 Abs. 3 InfrAG muss die IAB eine Bescheinigung, dass ein Halter von der Abgabe eines SEPA-Lastschriftmandates ausgenommen ist, erteilen. Betroffene müssen zunächst einen Antrag auf Feststellung eines Härtefalls bei der IAB stellen und nach Feststellung eines Härtefalls die entsprechende Bescheinigung bei Zulassung des Kfz vorlegen. Nach Zulassung des Kfz wird die Infrastrukturabgabe per Bescheid festgesetzt und mit diesem kann die Entrichtung z. B. an einer physischen Zahlstelle erfolgen. Spätestens vier Wochen vor Beginn eines nächsten Entrichtungszeitraums muss eine Zahlungsaufforderung versendet werden. Gemäß des Zahlungskontengesetzes hat jeder Bürger Anspruch auf ein Bankkonto; somit ist mit einer sehr geringen Anzahl an tatsächlichen Fällen erheblicher Härte zu rechnen, bei denen keine Begleichung über SEPA-Lastschriftmandate möglich ist. Vor jeder neuen Zulassung eines Halters, für den ein Härtefall bescheinigt wurde, muss der Fortbestand des Härtefalles durch den Betreiber erneut geprüft und bescheinigt werden.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie Anträge auf Feststellung eines Härtefalles bearbeitet und bescheinigt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 7, Seite 55, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
A7.1	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss Bescheinigungen für Härtefälle nach § 9 Abs. 3 InfrAG auf Antrag ausstellen und die Ausstellung der Bescheinigungen dokumentieren.	Grund für einen Antrag auf Verzicht der Abgabe eines SEPA-Lastschriftmandats wegen erheblicher Härte ist beispielsweise, dass der Abgabenpflichtige nicht Inhaber eines Kontos bei einem inländischen Kreditinstitut ist und es ihm nicht möglich ist, ein Konto bei einem inländischen Kreditinstitut zu eröffnen. Der Abgabenpflichtige muss diesen oder andere von ihm angeführte Gründe durch entsprechende Nachweise belegen. Der Betreiber muss diese prüfen und nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden. Er muss die Richtlinien für die Ausübung des Ermessens festlegen.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie Bescheinigungen für Härtefälle auf Antrag ausgestellt und die Ausstellung der Bescheinigungen dokumentiert wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 7.1, Seite 56, Absatz 1ff
A7.2	Muss	Festsetzung und Erhebung	Dem Abgabenpflichtigen muss ein Nachweis über die Entrichtung der Infrastrukturabgabe an einer physischen Zahlstelle ausgestellt werden.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie dem Abgabenpflichtigen ein Nachweis über die Entrichtung der Infrastrukturabgabe an einer physischen Zahlstelle ausgestellt wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 7.2, Seite 57, Absatz 1ff
A7.3	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss für die Kfz-Zulassung bei der Zulassungsbehörde oder im Rahmen von i-Kfz eine automatisierte Überprüfung der Gültigkeit eines beschiedenen Härtefalls (z. B. über eine Prüfziffer) ermöglichen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie für die Kfz-Zulassung bei der Zulassungsbehörde oder im Rahmen von i-Kfz eine automatisierte Überprüfung der Gültigkeit eines beschiedenen Härtefalls (z. B. über eine Prüfziffer) ermöglicht wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 7.3, Seite 57, Absatz 1ff
A7.4	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss der Aufsichtsbehörde (KBA) monatlich eine Übersicht über den Stand der Anträge auf Härtefälle (Anzahl der Beantragungen und Anzahl der Bescheinigungen von Härtefällen) übermitteln.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie der Aufsichtsbehörde (KBA) monatlich eine Übersicht über den Stand der Anträge auf Härtefälle (Anzahl der Beantragungen und Anzahl der Bescheinigungen von Härtefällen) übermittelt wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 7.4, Seite 57, Absatz 1ff
A8	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss die Begleichung von Rückständen und Zahlung der Infrastrukturabgabe in Härtefällen ermöglichen..	Eine Kfz- Zulassung ist erst möglich, sobald die Rückstände beglichen worden sind.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Begleichung von Rückständen und Zahlung der Infrastrukturabgabe in Härtefällen ermöglicht wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 8, Seite 58, Absatz 1ff
A8.1	Muss	Festsetzung und Erhebung	Dem Abgabenpflichtigen muss ein Nachweis über die Begleichung des Rückstandes für die Zulassungsbehörden ausgestellt werden.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie dem Abgabenpflichtigen ein Nachweis über die Begleichung des Rückstandes für die Zulassungsbehörden ausgestellt wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 8.1, Seite 59, Absatz 1ff
A8.2	Muss	Festsetzung und Erhebung	Für die Begleichung der Rückstände müssen bei inländischen Abgabenpflichtigen dieselben Zahlungsmittel akzeptiert werden wie für die Entrichtung bei gebietsfremden Abgabenpflichtigen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie bei der Begleichung der Rückstände bei inländischen Abgabenpflichtigen dieselben Zahlungsmittel akzeptiert werden wie für die Entrichtung bei gebietsfremden Abgabepflichtigen.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 8.2, Seite 60, Absatz 1ff
A8.3	Muss	Festsetzung und Erhebung	Für die Zahlung der Infrastrukturabgabe in Härtefällen muss der Betreiber mindestens Barzahlung als weiteren Zahlweg zur Verfügung stellen. Der Betreiber muss dies ohne zusätzliche Zahlungsnebenkosten anbieten.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie für die Zahlung der Infrastrukturabgabe in Härtefällen mindestens Barzahlung als weiteren Zahlweg ohne zusätzliche Zahlungsnebenkosten zur Verfügung gestellt wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 8.3, Seite 60, Absatz 1ff

Az: Z30-SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
A9	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss für gebietsfremde Abgabenpflichtige Zahlorte und physische Zahlstellen für die Entrichtung der Infrastrukturabgabe in der Nähe von Grenzübertritten und im Inland einrichten. Zahlorte im Inland müssen zudem den inländischen Abgabenpflichtigen die Rückstandszahlung sowie die Zahlung in Härtefällen ermöglichen und in der Nähe von Hauptstellen der jeweiligen Zulassungsbehörden liegen.	Physische Zahlstellen sind Einrichtungen, die an bestimmten Zahlorten in jedem Fall zur Entrichtung der Infrastrukturabgabe aufgestellt sind. In der Nähe von Hauptstellen der jeweiligen Zulassungsbehörden müssen sie die Begleichung von Rückständen sowie die Zahlung der Infrastrukturabgabe in Härtefällen ermöglichen. Eine Kooperation mit Partnern (z. B. ansässige Händler oder Betriebe, die bereits Zahlungsverkehr abwickeln) kann geschlossen werden. Dessen ungeachtet gilt A06.8. Ein Zahlort hat mindestens eine physische Zahlstelle, ist vom öffentlichen Straßennetz erreichbar und verfügt über ausreichend nahegelegene Parkmöglichkeiten. Bei der Dimensionierung der Dichte der Zahlorte und physischen Zahlstellen ist grundsätzlich die Möglichkeit zum Grenzübertritt über eine Bundesautobahn, Bundes- oder Landesstraße und Ankunft an Fährhäfen mit internationalem Fährverkehr zu beachten. Soweit in begründeten Fällen die in dieser Anforderung A09.1 bis A09.4 genannten Öffnungszeiten nicht ohne unangemessenen Aufwand eingehalten werden können, muss zumindest die Mitteilung der Kommission über die Erhebung nationaler Straßenbenutzungsgebühren auf leichte Privatfahrzeuge (COM(2012) 199 final) eingehalten werden.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie für gebietsfremde Abgabenpflichtige Zahlorte und physische Zahlstellen für die Entrichtung der Infrastrukturabgabe in der Nähe von Grenzübertritten und inländischen Abgabenpflichtigen Zahlorte und physische Zahlstellen zur Rückstandszahlung sowie zur Zahlung in Härtefällen im Inland eingerichtet werden. Hierzu wird eine Liste der geplanten Zahlorte und Zahlstellen sowie eine typisierte Darstellung der Zahlstellen/Zahlorte und deren personeller und technischer Ausstattung sowie den geplanten Öffnungszeiten erstellt.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 9, Seite 60, Absatz 1ff
A9.1	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss an allen Grenzübertrittspunkten des untergeordneten Straßennetzes (Bundes- und Landesstraßen) innerhalb eines Radius von 20 Kilometern (Luftlinie) um den Punkt des Grenzübergangs mindestens einen Zahlort einrichten und betreiben. Hierfür müssen mindestens und höchstens 94 physische Zahlstellen verteilt auf mindestens und höchstens 94 Zahlorte errichtet werden. Die Entrichtung der Infrastrukturabgabe muss an den Zahlorten gemäß dieser Anforderung an 365 Tagen, 24 Stunden täglich möglich sein.	Bei der Bestimmung der Anzahl von zu errichtenden physischen Zahlstellen und Zahlorte wurden die Effekte von weiteren Entrichtungsmöglichkeiten über digitale Kanäle, sowie deren aktive Bewerbung im Rahmen der Informationskampagne berücksichtigt. Die weiteren Entrichtungsmöglichkeiten sowie deren Bewerbung sind so zu planen und umzusetzen, dass eine höhere Anzahl von physischen Zahlstellen und Zahlorten nicht benötigt wird.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die in der Anforderung genannten Regeln eingehalten werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 9.1, Seite 62, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
A9.2	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss bei jeder zur Bundesgrenze zuführenden und in eine deutsche Bundesautobahn mündende Straße folgende entfernungsabhängige Regeln auf dem jeweiligen fremden Staatsgebiet einhalten: • Vorhandensein von drei Zahlorten innerhalb einer Streckenentfernung zur Bundesgrenze von 75 Kilometern. • Davon ist mindestens ein Zahlort innerhalb einer Streckenentfernung von 20 Kilometern zur Bundesgrenze zu betreiben. • Zahlorte dürfen dabei nur so platziert werden, dass der Abgabenpflichtige sich maximal drei Kilometer von der zur Bundesgrenze zuführenden und in eine deutsche Bundesautobahn mündenden Straße entfernen muss. Hierfür müssen mindestens und höchstens 261 physische Zahlstellen verteilt auf mindestens und höchstens 87 Zahlorte errichtet werden. Die Entrichtung der Infrastrukturabgabe muss an den Zahlorten gemäß dieser Anforderung an 365 Tagen, 24 Stunden täglich möglich sein.	Bei der Bestimmung der Anzahl von zu errichtenden physischen Zahlstellen und Zahlorte wurden die Effekte von weiteren Entrichtungsmöglichkeiten über digitale Kanäle, sowie deren aktive Bewerbung im Rahmen der Informationskampagne berücksichtigt. Die weiteren Entrichtungsmöglichkeiten sowie deren Bewerbung sind so zu planen und umzusetzen, dass eine höhere Anzahl von physischen Zahlstellen und Zahlorten nicht benötigt wird.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die in der Anforderung genannten Regeln eingehalten werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 9.2, Seite 63, Absatz 1ff
A9.3	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss bei deutschen Fährhäfen mit internationalem Fährverkehr innerhalb eines maximalen Radius von drei Kilometern (Luftlinie) ausgehend vom Anlegeort der entsprechenden Fähren mindestens einen Zahlort auf dem Bundesgebiet einrichten und betreiben. Auf diese Zahlorte verteilt müssen mindestens und höchstens 18 physische Zahlstellen errichtet werden. Die Entrichtung der Infrastrukturabgabe muss an den Zahlorten gemäß dieser Anforderung an 365 Tagen, 24 Stunden täglich möglich sein.	Bei der Bestimmung der Anzahl von zu errichtenden physischen Zahlstellen und Zahlorte wurden die Effekte von weiteren Entrichtungsmöglichkeiten über digitale Kanäle, sowie deren aktive Bewerbung im Rahmen der Informationskampagne berücksichtigt. Die weiteren Entrichtungsmöglichkeiten sowie deren Bewerbung sind so zu planen und umzusetzen, dass eine höhere Anzahl von physischen Zahlstellen und Zahlorten nicht benötigt wird. Die gemäß dieser Anforderung zu berücksichtigenden Fährhäfen sind: Kiel Norwegenkai, Kiel Schwedenkai, Kiel Ostuferhafen, Puttgarden, Rostock, Sassnitz und Travemünde.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die in der Anforderung genannten Regeln eingehalten werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 9.3, Seite 64, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
A9.4	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss innerhalb Deutschlands Zahlorte in Anzahl und Positionierung so einrichten, dass sich im Umkreis von maximal drei Kilometern (Luftlinie) von jeder Hauptstelle der jeweiligen Zulassungsbehörden mindestens und höchstens ein Zahlort mit mindestens und höchstens einer physischen Zahlstelle befindet. Die Entrichtung der Infrastrukturabgabe muss an den Zahlorten gemäß dieser Anforderung mindestens zu den Öffnungszeiten der jeweiligen Zulassungsbehörde möglich sein.	Derzeit gibt es in Deutschland 425 Hauptstellen von Zulassungsbehörden, insofern sind nach dieser Anforderung mindestens und höchstens 425 Zahlorte mit insgesamt 425 physischen Zahlstellen einzurichten. Deren Anschriften sind der folgenden Liste in Anhang 10 zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass sich Anzahl und Lage der Hauptzulassungsstellen im Rahmen der Feinplanung noch geringfügig ändern können. In begründeten Fällen können im Rahmen der zusätzlich geforderten Konzepte zur Nutzerakzeptanz weitere Zahlmöglichkeiten vorgesehen werden, für die die Regelungen nach 4 der Leistungsbeschreibung, Optionale Leistungen und Zusatzleistungen, nicht gelten. Die Zahlorte nach dieser Anforderung A09.4 müssen die Begleichung von Rückständen und Zahlungen in Härtefällen für Inländer ermöglichen und dürfen im Durchschnitt nicht weiter als drei Kilometer von Hauptzulassungsstellen entfernt sein.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die in der Anforderung genannten Regeln eingehalten werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 9.4, Seite 65, Absatz 1ff
A9.5	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss mindestens eine physische Zahlstelle je Zahlort so einrichten, dass sie ab dem Parkplatz barrierefrei (gemäß § 4 BGG) erreichbar ist.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die in der Anforderung genannten Regeln eingehalten werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 9.5, Seite 66, Absatz 1ff
A9.6	Muss	Festsetzung und Erhebung	Das Portal, über das die Transaktion an der physischen Zahlstelle abgewickelt wird, muss gemäß BGG die aktuellen Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) sowie die BITV 2.0 einhalten. Dies muss dem KBA auf Anforderung nachgewiesen werden.	Die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) enthalten ein breites Spektrum an Empfehlungen für ein barrierefreies Web. Die Anforderung gilt für Transaktionen bei denen der Abgabenpflichtige selbst Eingaben über das Portal vornimmt. Die Vorgaben der “Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0)” gelten für alle Internetauftritte von Behörden der Bundesverwaltung und sind einzuhalten.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie das Portal, über das die Transaktion an der physischen Zahlstelle abgewickelt wird, gemäß BGG die aktuellen Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) sowie die BITV 2.0 einhält.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 9.6, Seite 66, Absatz 1ff
A10	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss negative Auswirkungen bei einem Ausfall einzelner Komponenten des Infrastrukturabgabenerhebungssystems, einer oder mehrerer physischen Zahlstellen oder eines oder mehrerer Zahlorte durch geeignete Maßnahmen minimieren.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie negative Auswirkungen bei einem Ausfall einzelner Komponenten des Infrastrukturabgabenerhebungssystems, einer oder mehrerer physischer Zahlstellen oder eines oder mehrerer Zahlorte minimiert werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 10, Seite 67, Absatz 1ff
A10.1	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss beim Ausfall einer physischen Zahlstelle den Abgabenpflichtigen entsprechende Informationen bereitstellen, die auf weitere Möglichkeiten der Entrichtung der Abgabe hinweisen.	Der Betreiber muss den Abgabenpflichtigen bei einem Ausfall einer physischen Zahlstelle oder eines Zahlortes Informationen zur nächsten physischen Zahlstelle, zum nächsten Zahlort oder zur Möglichkeit der Abgabenentrichtung über das Web-Portal oder die App bereitstellen.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie beim Ausfall einer physischen Zahlstelle den Abgabenpflichtigen entsprechende Informationen bereitstellt werden, die auf weitere Möglichkeiten der Entrichtung der Abgabe hinweisen.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 10.1, Seite 68, Absatz 1ff
A10.2	Muss	Festsetzung und Erhebung	Jede einzelne physische Zahlstelle bzw. jeder einzelne Zahlort (soweit dieser mehrere physische Zahlstellen beinhaltet) muss während der Öffnungszeiten eine Verfügbarkeit von mindestens 99,5 % pro Betriebsjahr haben.	Die Verfügbarkeit wird betriebsjährlich gemessen und definiert sich wie folgt: Verfügbarkeit = Gesamtöffnungszeit – (Gesamtausfallzeit – Ausfallzeit durch „höhere Gewalt“) / Gesamtöffnungszeit	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die geforderte Verfügbarkeit erreicht und gesichert wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 10.2, Seite 68, Absatz 1ff

Az: Z30-SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
				Die Gesamtöffnungszeit stellt hierbei die anforderungsgemäße Öffnungszeit eines Zahlorts dar. Die Gesamtausfallzeit stellt alle Zeiten innerhalb der Öffnungszeiten dar, bei denen der Zahlort/die physische Zahlstelle nicht verfügbar war, von der jedoch die Ausfallzeiten durch „höhere Gewalt“ abgezogen werden; ausschließlich für Zwecke dieser Anforderung A10.2 zählen zu „höherer Gewalt“ alle vom Betreiber nicht beherrschten Ereignisse. Bei der Bestimmung der Gesamtausfallzeit wird nicht zwischen geplanten und ungeplanten Ausfällen unterschieden. Wartungen, System-Updates usw., die das System für die Nutzer unbenutzbar macht, zählen ebenfalls als Ausfallzeit.			
A10.3	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss im Falle eines Ausfalls einzelner oder aller physischer Zahlstellen von über zwei Stunden das KBA über die jeweiligen Standorte und den Ausfallzeitpunkt und die voraussichtliche Ausfalldauer der physischen Zahlstelle(n) informieren. Das KBA ist ebenfalls über das Ende des Ausfalls zu informieren.	Soweit Zahlstellen ausschließlich zur Zahlung in Härtefällen und zur Begleichung von Rückständen dienen, ist das KBA nur bei einem flächendeckenden Ausfall des Netzes zu informieren.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie im Falle eines Ausfalls einzelner oder aller physischer Zahlstellen von über zwei Stunden das KBA über die jeweiligen Standorte und den Ausfallzeitpunkt und die voraussichtliche Ausfalldauer der physischen Zahlstelle(n) sowie über das Ende des Ausfalls informiert wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 10.3, Seite 70, Absatz 1ff
A10.4	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss sicherstellen, dass jede physische Zahlstelle aufgrund von Wartungs- oder Updatearbeiten nie länger als zwei Stunden am Stück nicht verfügbar ist. Der Betreiber muss planbare Nicht-Verfügbarkeit auf Zeiträume legen, in denen die physische Zahlstelle erfahrungsgemäß wenig genutzt wird. Geplante Wartungsarbeiten sind dem KBA mindestens einen Monat im Voraus im Rahmen einer Monatsplanung mitzuteilen.	Bei den genannten Wartungs- und Updatearbeiten handelt es sich um solche, die vom Betreiber geplant oder für diesen planbar sind.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie sichergestellt wird, dass jede Zahlstelle aufgrund von Wartungs-, Entstörungs- oder Updatearbeiten nie länger als zwei Stunden am Stück nicht verfügbar ist und planbare Nicht-Verfügbarkeit auf Zeiträume gelegt wird, in denen die physische Zahlstelle erfahrungsgemäß wenig genutzt wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 10.4, Seite 70, Absatz 1ff
A11	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss sicherstellen, dass der Buchungsvorgang der Infrastrukturabgabe bei jeder möglichen Abgabenparameterkonstellation für gebietsfremde Abgabenpflichtige an einer physischen Zahlstelle bei allen Entrichtungsvorgängen jederzeit in weniger als drei Minuten möglich ist.	Der Buchungsvorgang darf nicht unbillig Zeit in Anspruch nehmen. Maßgeblich für die angegebene Zeit ist die Dauer des gesamten Buchungsvorgangs, welcher mit Beginn der Bedienung der physischen Zahlstelle startet und mit Ausgabe der Buchungsbestätigung oder eines Belegs zur anschließenden Bezahlung der Vignette endet.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie sichergestellt wird, dass der Buchungsvorgang der Infrastrukturabgabe bei jeder möglichen Abgabenparameterkonstellation für gebietsfremde Abgabenpflichtige an einer physischen Zahlstelle bei allen Entrichtungsvorgängen jederzeit in weniger als drei Minuten möglich ist.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 11, Seite 71, Absatz 1ff
A11.1	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss den Abgabenpflichtigen Hinweise geben, wo in den länderspezifischen Fahrzeugpapieren (EU, Norwegen, Russland, Türkei) die abgaberelevanten Parameter aufgeführt sind.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie den Abgabenpflichtigen Hinweise gegeben werden, wo in den länderspezifischen Fahrzeugpapieren (EU, Norwegen, Russland, Türkei) die abgaberelevanten Parameter aufgeführt sind..	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 11.1, Seite 75, Absatz 1ff
A12	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss sicherstellen, dass der Buchungsvorgang für Inländer für die Begleichung von Rückständen oder für die Zahlung von Härtefällen an physischen Zahlstellen in weniger als drei Minuten möglich ist.	Die Transaktionen dürfen nicht unbillig Zeit in Anspruch nehmen. Maßgeblich für die angegebene Zeit ist die Dauer des gesamten Eingabevorgangs, welcher mit Beginn der Bedienung der physischen Zahlstelle startet und mit Ausgabe einer Zahlungsbestätigung oder eines Belegs zur anschließenden Bezahlung endet.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie sichergestellt wird, dass der Buchungsvorgang für Inländer für die Begleichung von Rückständen oder für die Zahlung von Härtefällen an physischen Zahlstellen in weniger als drei Minuten möglich ist	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 12, Seite 76, Absatz 1ff
A12.1	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss nach Begleichung des Rückstands oder Zahlung in einem Härtefall (siehe Anforderung A07) die Ausgabe einer Zahlungsbestätigung ermöglichen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie nach Begleichung des Rückstands oder der Zahlung in einem Härtefall die Ausgabe einer Zahlungsbestätigung ermöglicht wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 12.1, Seite 77, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
A13	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss gebietsfremden Abgabenpflichtigen die Entrichtung der Infrastrukturabgabe und inländischen Abgabenpflichtigen die Zahlung von Rückständen sowie die Zahlung in Härtefällen mit Hilfe eines Web-Portals ermöglichen.	Der Begriff Web-Portal beschreibt hier eine Internetseite.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die geforderten Funktionen des Webportals zur Entrichtung für Gebietsfremde sowie der Zahlung von Rückständen und Zahlung in Härtefällen bei inländischen Abgabepflichtigen erfüllt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 13, Seite 77, Absatz 1ff
A13.1	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss für das Web-Portal eine Verfügbarkeit von mindestens 99,7 % pro Betriebsjahr sicherstellen.	Die Verfügbarkeit bezieht sich auf einen 365 Tage/24 Stunden-Betrieb, wird betriebsjährlich gemessen und definiert sich wie folgt: Verfügbarkeit = Gesamtzeit – (Gesamtausfallzeit – Ausfallzeit durch „höhere Gewalt“) / Gesamtzeit Bei der Bestimmung der Gesamtausfallzeit wird nicht zwischen geplanten und ungeplanten Ausfällen unterschieden. Wartungen, System-Updates usw., die das System für die Nutzer unbenutzbar macht, zählen ebenfalls als Ausfallzeit.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die geforderte Verfügbarkeit erreicht und gesichert wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 13.1, Seite 80, Absatz 1ff
A13.2	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss sicherstellen, dass das Web-Portal nie länger als zwei Stunden am Stück nicht verfügbar ist. Der Betreiber muss planbare Nicht-Verfügbarkeit auf Zeiträume legen, in denen das Web-Portal erfahrungsgemäß wenig genutzt wird. Geplante Wartungsarbeiten sind dem KBA mindestens einen Monat im Voraus im Rahmen einer Monatsplanung mitzuteilen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie sichergestellt wird, dass das Web-Portal nie länger als zwei Stunden am Stück nicht verfügbar ist, planbare Nicht-Verfügbarkeit auf Zeiträume gelegt wird, in denen das Web-Portal erfahrungsgemäß wenig genutzt wird sowie, dass geplante Wartungsarbeiten dem KBA mindestens einen Monat im Voraus im Rahmen einer Monatsplanung mitgeteilt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 13.2, Seite 81, Absatz 1ff
A13.3	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss sicherstellen, dass die Entrichtung der Infrastrukturabgabe bei jeder möglichen Abgabenparameterkonstellation bzw. die Zahlung von Rückständen oder Zahlung in Härtefällen innerhalb von fünf Minuten möglich ist.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie sichergestellt wird, dass die Entrichtung der Infrastrukturabgabe bei jeder möglichen Abgabenparameterkonstellation bzw. die Zahlung von Rückständen oder der Zahlung in Härtefällen innerhalb von fünf Minuten möglich ist.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 13.3, Seite 82, Absatz 1ff
A13.4	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss nach Abschluss des Entrichtungsvorgangs bzw. nach Begleichung des Rückstands oder Zahlung in einem Härtefall den Abruf oder elektronischen Empfang der digitalen Buchungs- bzw. Zahlungsbestätigung (z. B. in Form eines PDFs) ermöglichen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie nach Abschluss des Entrichtungsvorgangs bzw. nach Begleichung des Rückstands oder der Zahlung in einem Härtefall der Abruf oder elektronische Empfang der digitalen Buchungs- bzw. Zahlungsbestätigung (z. B. in Form eines PDFs) ermöglicht wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 13.4, Seite 85, Absatz 1ff
A13.5	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss ermöglichen, dass die digitale Buchungs- bzw. Zahlungsbestätigung zu einem späteren Zeitpunkt, mindestens jedoch bis Ende der Vignettengültigkeit erneut abgerufen oder erneut zugesandt werden kann.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie ermöglicht wird, dass die digitale Buchungs- bzw. Zahlungsbestätigung zu einem späteren Zeitpunkt, mindestens jedoch bis Ende der Vignettengültigkeit erneut abgerufen oder erneut zugesendet werden kann.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 13.5, Seite 86, Absatz 1ff
A13.6	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss das Web-Portal barrierefrei ausrichten und es müssen gemäß BGG die aktuellen Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) sowie die BITV 2.0 eingehalten werden. Dies muss dem KBA auf Anforderung nachgewiesen werden.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie das Web-Portal barrierefrei ausgerichtet wird und gemäß BGG die aktuellen Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) sowie die BITV 2.0 eingehalten werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 13.6, Seite 87, Absatz 1ff
A13.7	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss sicherstellen, dass die Zeit zwischen Ausfällen mindestens 22 Stunden beträgt.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie sichergestellt wird, dass die Zeit zwischen Ausfällen mindestens 22 Stunden beträgt.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 13.7, Seite 88, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
A13.8	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss beim Ausfall des Web-Portals den Abgabenpflichtigen über eine im Fall eines Ausfalls standardmäßig anzuzeigende Informationsseite entsprechende Informationen bereitstellen, die auf weitere Möglichkeiten der Entrichtung der Abgabe hinweisen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie beim Ausfall des Web-Portals den Abgabenpflichtigen über eine im Fall eines Ausfalls standardmäßig anzuzeigende Informationsseite entsprechende Informationen bereitgestellt werden, die auf weitere Möglichkeiten der Entrichtung der Abgabe hinweisen.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 13.8, Seite 89, Absatz 1ff
A13.9	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss im Falle eines Ausfalls von über zwei Stunden das KBA über den Ausfallzeitpunkt, Ausfallgrund und die voraussichtliche Ausfalldauer informieren. Das KBA ist ebenfalls über das Ende des Ausfalls zu informieren.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie im Falle eines Ausfalls von über zwei Stunden das KBA über den Ausfallzeitpunkt, Ausfallgrund und die voraussichtliche Ausfalldauer sowie das Ende des Ausfalls informiert wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 13.9, Seite 89, Absatz 1ff
A13.10	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss sicherstellen, dass während der Vertragslaufzeit die Kompatibilität des Web-Portals mit mindestens den vier gängigsten Internetbrowsern der EU sichergestellt ist und dies dem KBA auf Anforderung nachweisen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie sichergestellt wird, dass während der Vertragslaufzeit die Kompatibilität des Web-Portals mit mindestens den vier gängigsten Internetbrowsern der EU sichergestellt ist.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 13.10, Seite 89, Absatz 1ff
A14	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss gebietsfremden Abgabenpflichtigen die Entrichtung der Infrastrukturabgabe und inländischen Abgabenpflichtigen die Zahlung von Rückständen sowie die Zahlung in Härtefällen über eine App ermöglichen.	Der Begriff App beschreibt hier eine zu entwickelnde Software für mobile Endgeräte, mit welcher über eine Onlineanbindung an eine zu entwickelnde und zu betreibende Serverapplikation die Entrichtung der Infrastrukturabgabe zu ermöglichen ist.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie gebietsfremden Abgabenpflichtigen die Entrichtung der Infrastrukturabgabe und inländischen Abgabenpflichtigen die Zahlung von Rückständen sowie die Zahlung in Härtefällen über eine App ermöglicht wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 14, Seite 90, Absatz 1ff
A14.1	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss sicherstellen, dass jederzeit während der Vertragslaufzeit die mobilen Betriebssysteme, mit welchen die App funktioniert, eine kumulierte Marktabdeckung von 90 % in der EU erreichen und dies dem KBA auf Anforderung nachweisen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie sichergestellt wird, dass jederzeit während der Vertragslaufzeit die mobilen Betriebssysteme, mit welchen die App funktioniert, eine kumulierte Marktabdeckung von 90 % in der EU erreichen.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 14.1, Seite 91, Absatz 1ff
A14.2	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss für die Serverapplikation eine Verfügbarkeit von mindestens 99,7 % pro Betriebsjahr sicherstellen.	Die Verfügbarkeit bezieht sich auf einen 365 Tage/24 Stunden–Betrieb, wird betriebsjährlich gemessen und definiert sich wie folgt: Verfügbarkeit = Gesamtzeit – (Gesamtausfallzeit – Ausfallzeit durch „höhere Gewalt“) / Gesamtzeit Bei der Bestimmung der Gesamtausfallzeit wird nicht zwischen geplanten und ungeplanten Ausfällen unterschieden. Wartungen, System-Updates usw., die das System für die Nutzer unbenutzbar macht, zählen ebenfalls als Ausfallzeit.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die geforderte Verfügbarkeit erreicht und gesichert wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 14.2, Seite 91, Absatz 1ff
A14.3	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss sicherstellen, dass die Serverapplikation nie länger als zwei Stunden am Stück nicht verfügbar ist. Der Betreiber muss planbare Nicht-Verfügbarkeit auf Zeiträume legen, in denen die Serverapplikation erfahrungsgemäß wenig genutzt wird. Geplante Wartungsarbeiten sind dem KBA mindestens einen Monat im Voraus im Rahmen einer Monatsplanung mitzuteilen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie sichergestellt wird, dass die Serverapplikation nie länger als zwei Stunden am Stück nicht verfügbar ist, planbare Nicht-Verfügbarkeit auf Zeiträume gelegt wird, in denen die Serverapplikation erfahrungsgemäß wenig genutzt wird sowie, dass geplante Wartungsarbeiten dem KBA mindestens einen Monat im Voraus im Rahmen einer Monatsplanung mitgeteilt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 14.3, Seite 93, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
A14.4	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss sicherstellen, dass die Zeit zwischen Ausfällen mindestens 22 Stunden beträgt.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie sichergestellt wird, dass die Zeit zwischen Ausfällen mindestens 22 Stunden beträgt.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 14.4, Seite 93, Absatz 1ff
A14.5	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss sicherstellen, dass die Entrichtung der Infrastrukturabgabe bei jeder möglichen Abgabenparameterkonstellation bzw. die Begleichung von Rückständen oder Zahlung in Härtefällen über die App innerhalb von fünf Minuten möglich ist.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie sichergestellt wird, dass die Entrichtung der Infrastrukturabgabe bei jeder möglichen Abgabenparameterkonstellation bzw. die Begleichung von Rückständen oder die Zahlung in Härtefällen innerhalb von fünf Minuten möglich ist.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 14.5, Seite 94, Absatz 1ff
A14.6	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss dem gebietsfremden Abgabenpflichtigen nach Abschluss des Entrichtungsvorgangs bzw. inländischen Abgabenpflichtigen nach Begleichung des Rückstands oder Zahlung in einem Härtefall den Abruf oder elektronischen Empfang der digitalen Buchungs- bzw. Zahlungsbestätigung (z. B. in Form eines PDFs) ermöglichen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie dem gebietsfremden Abgabenpflichtigen nach Abschluss des Entrichtungsvorgangs bzw. inländischen Abgabenpflichtigen nach Begleichung des Rückstands oder der Zahlung in einem Härtefall der Abruf oder elektronische Empfang der digitalen Buchungs- bzw. Zahlungsbestätigung (z. B. in Form eines PDFs) ermöglicht wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 14.6, Seite 94, Absatz 1ff
A14.7	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss ermöglichen, dass die digitale Buchungs- bzw. Zahlungsbestätigung sowohl offline über die App verfügbar ist, als auch zu einem späteren Zeitpunkt, mindestens jedoch bis Ende der Vignettengültigkeit erneut abgerufen oder erneut zugesandt werden kann.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie ermöglicht wird, dass die digitale Buchungs- bzw. Zahlungsbestätigung sowohl offline über die App verfügbar ist, als auch zu einem späteren Zeitpunkt, mindestens jedoch bis Ende der Vignettengültigkeit erneut abgerufen oder erneut zugesendet werden kann.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 14.7, Seite 95, Absatz 1ff
A14.8	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss die App barrierefrei ausrichten und es müssen gemäß BGG die aktuellen Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) sowie die BITV 2.0 eingehalten werden. Dies muss dem KBA auf Anforderung nachgewiesen werden.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die App barrierefrei ausgerichtet wird und gemäß BGG die aktuellen Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) sowie die BITV 2.0 eingehalten werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 14.8, Seite 95, Absatz 1ff
A14.9	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss beim Ausfall der Serverapplikation den Abgabenpflichtigen über eine Benachrichtigung entsprechende Informationen bereitstellen, die auf weitere Möglichkeiten der Entrichtung der Abgabe hinweisen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie beim Ausfall der Serverapplikation den Abgabenpflichtigen über eine Benachrichtigung entsprechende Informationen bereitgestellt werden, die auf weitere Möglichkeiten der Entrichtung der Abgabe hinweisen.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 14.9, Seite 96, Absatz 1ff
A14.10	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss im Falle eines Ausfalls von über zwei Stunden das KBA über den Ausfallzeitpunkt, Ausfallgrund und die voraussichtliche Ausfalldauer informieren. Das KBA ist ebenfalls über das Ende des Ausfalls zu informieren.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie im Falle eines Ausfalls von über zwei Stunden das KBA über den Ausfallzeitpunkt, Ausfallgrund und die voraussichtliche Ausfalldauer sowie das Ende des Ausfalls informiert wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 14.10, Seite 96, Absatz 1ff
A15	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss gebietsfremden Abgabenpflichtigen einen Nachweis über die Entrichtung der Infrastrukturabgabe ausgeben (Buchungsbestätigung).	Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 InfrAG ist dem gebietsfremden Abgabenpflichtigen eine Buchungsbestätigung auszugeben, welche als Bescheid gilt.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie gebietsfremden Abgabenpflichtigen ein Nachweis über die Entrichtung der Infrastrukturabgabe ausgeben wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 15, Seite 97, Absatz 1ff
A15.1	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber darf die Buchungsbestätigung erst dann herausgegeben, wenn alle zur Entrichtung benötigten Informationen erfasst wurden und eine Zahlungsautorisierung erteilt wurde oder eine Barzahlung erfolgt ist.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Buchungsbestätigung erst dann herausgegeben wird, wenn alle zur Entrichtung benötigten Informationen erfasst wurden und eine Zahlungsautorisierung erteilt wurde oder eine Barzahlung erfolgt ist.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 15.1, Seite 97, Absatz 1ff

Az: Z30-SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
A15.2	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss die Buchungsbestätigung so gestalten, dass diese ausgedruckt werden kann.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Buchungsbestätigung so gestaltet wird, dass diese ausgedruckt werden kann.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 15.2, Seite 97, Absatz 1ff
A15.3	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss sicherstellen, dass auf der Buchungsbestätigung alle abgaberelevanten Parameter in lesbarer Form enthalten sind (siehe Entwurf der Buchungsbestätigung in Anhang 6).		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie sichergestellt wird, dass auf der Buchungsbestätigung alle abgaberelevanten Parameter in lesbarer Form enthalten sind.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 15.3, Seite 98, Absatz 1ff
A15.4	Muss	Festsetzung und Erhebung	Die Buchungsbestätigung muss eine Rechtsbehelfsbelehrung i. S. d. § 37 Abs. 6 VwVfG enthalten.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Rechtsbehelfsbelehrung in der Buchungsbestätigung enthalten ist.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 15.4, Seite 99, Absatz 1ff
A15.5	Muss	Festsetzung und Erhebung	Die Buchungsbestätigung muss mittels geeigneter Verfahren fälschungssicher ausgestaltet werden.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Buchungsbestätigung mittels geeigneter Verfahren fälschungssicher ausgestaltet wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 15.5, Seite 99, Absatz 1ff
A15.6	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss auf der Buchungsbestätigung zusätzlich zu den lesbaren Informationen in Abstimmung mit dem Auftraggeber eine maschinenlesbare Codierung einfügen (z. B. QR-Code, Strichcode), welche zu einer Erleichterung der Gültigkeitsprüfung im Rahmen einer mobilen Kontrolle beiträgt.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie auf der Buchungsbestätigung zusätzlich zu den lesbaren Informationen in Abstimmung mit dem Auftraggeber eine maschinenlesbare Codierung einfügt wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 15.6, Seite 99, Absatz 1ff
A15.7	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss im Falle der Entrichtung an einer physischen Zahlstelle dem Abgabenpflichtigen die Möglichkeit bieten, die Buchungsbestätigung vor Ort in ausgedruckter Form zu erhalten.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie im Falle der Entrichtung an einer physischen Zahlstelle dem Abgabenpflichtigen die Möglichkeit geboten wird, die Buchungsbestätigung vor Ort in ausgedruckter Form zu erhalten.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 15.7, Seite 100, Absatz 1ff
A15.8	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss die Buchungsbestätigung einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung in den Sprachen Deutsch und auf Anforderung des Abgabenpflichtigen in Englisch ausgeben. Dabei muss in Englisch darauf hingewiesen werden, dass nur die deutsche Version rechtsverbindlich ist.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Buchungsbestätigung einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung in den Sprachen Deutsch und auf Anforderung des Abgabenpflichtigen in Englisch ausgeben wird und in Englisch darauf hingewiesen wird, dass nur die deutsche Version rechtsverbindlich ist.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 15.8, Seite 100, Absatz 1ff
A15.9	Muss	Festsetzung und Erhebung	Der Betreiber muss dem Abgabenpflichtigen gemäß § 37 VwVfG die Entrichtung auf Verlangen schriftlich bestätigen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie dem Abgabenpflichtigen die Entrichtung auf Verlangen schriftlich bestätigt wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 15.9, Seite 100, Absatz 1ff
A16	Muss	Zahlungsverkehr	Der Betreiber muss die SEPA-Lastschriftmandate der Abgabenpflichtigen verwalten und pflegen.	Der Betreiber muss die SEPA-Lastschriftmandate, die die Abgabenpflichtigen zur Verfügung stellen, in das Infrastrukturabgabeerhebungssystem übernehmen und einpflegen. Quellen der SEPA-Lastschriftmandate können u. a. schriftliche Informationen der Abgabenpflichtigen, Eingaben durch die Abgabenpflichtigen auf dem Web-Portal oder Information der Zulassungsbehörden im Rahmen der An-/Um- und Abmeldung von Fahrzeugen sein.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die SEPA-Lastschriftmandate der Abgabenpflichtigen verwaltet und gepflegt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 16, Seite 101, Absatz 1ff
A16.1	Muss	Zahlungsverkehr	Der Betreiber muss einen Webservice bereitstellen, um die von den Zulassungsbehörden über das KBA als Kopfstelle bereitgestellten Bankdaten der SEPA-Lastschriftmandate im automatisierten Verfahren validieren (mindestens mittels IBAN-Prüfsumme) und den Zulassungsbehörden das		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie ein Webservice bereitgestellt wird, um die von den Zulassungsbehörden über das KBA als Kopfstelle bereitgestellten Bankdaten der SEPA-Lastschriftmandate im automatisierten Verfahren zu	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 16.1, Seite 104, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
			Ergebnis der Validierung im automatisierten Verfahren zurückmelden zu können.		validieren (mindestens mittels IBAN-Prüfsumme) und den Zulassungsbehörden das Ergebnis der Validierung im automatisierten Verfahren zurückzumelden.		
A16.2	Muss	Zahlungsverkehr	Die Antwortzeit vom Betreiber ab Anfrage durch die beim KBA eingerichtete Kopfstelle bis zurück an die beim KBA eingerichtete Kopfstelle darf in 99 % aller Anfragen maximal drei Sekunden betragen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Antwortzeit vom Betreiber ab Kopfstelle KBA bis zurück zum KBA in 99% aller Anfragen maximal drei Sekunden beträgt.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 16.2, Seite 104, Absatz 1ff
A16.3	Muss	Zahlungsverkehr	Die von Abgabenpflichtigen bereitgestellten SEPA-Lastschriftmandate müssen validiert werden (mindestens mittels IBAN-Prüfsumme).		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die von Abgabenpflichtigen bereitgestellten SEPA-Lastschriftmandate validiert werden	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 16.3, Seite 106, Absatz 1ff
A17	Muss	Zahlungsverkehr	Nach der Erteilung der VBE für den Betreiber und der Bekanntmachung im Bundesanzeiger nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InfrAG muss der Betreiber jedem Halter von inländischen Kfz im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 InfrAG rechtzeitig eine Aufforderung zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates zur Entrichtung der Infrastrukturabgabe übersenden.	Dieser Prozess findet nur für zum Zeitpunkt der Erteilung der VBE bereits zugelassene Fahrzeuge statt (vgl. § 16 Abs. 3 InfrAG). Alle zu diesem Zeitpunkt nicht zugelassenen Fahrzeuge sind von dieser Anforderung nicht betroffen. Den Abgabenpflichtigen ist die Aufforderung zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zur Entrichtung der Infrastrukturabgabe so rechtzeitig zu übersenden, dass diese die Frist des § 5 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 InfrAG einhalten können. Hierbei gilt eine Übersendung des entsprechenden Schreibens spätestens acht Wochen vor Beginn des individuellen Entrichtungszeitraums als rechtzeitig. Soweit der Abgabenpflichtige kein bzw. ein fehlerhaftes SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, muss der Betreiber ein Hinweisschreiben mit einer erneuten Aufforderung zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats versenden.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie nach der Erteilung der VBE für den Betreiber und der Bekanntmachung im Bundesanzeige jedem Halter von inländischen Kfz rechtzeitig eine Aufforderung zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates zur Entrichtung der Infrastrukturabgabe übersendet wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 17, Seite 107, Absatz 1ff
A18	Muss	Zahlungsverkehr	Der Betreiber muss dem gebietsfremden Abgabenpflichtigen für die Entrichtung der Infrastrukturabgabe verschiedene Zahlungsmöglichkeiten anbieten.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie dem gebietsfremden Abgabenpflichtigen für die Entrichtung der Infrastrukturabgabe verschiedene Zahlungsmöglichkeiten angeboten werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 18, Seite 110, Absatz 1ff
A18.1	Muss	Zahlungsverkehr	An den Zahlorten muss die Zahlung mit Bargeld in Euro und in der jeweiligen Landeswährung des Landes, in dem sich der Zahlort befindet, möglich sein.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie an den Zahlorten die Zahlung mit Bargeld in Euro und in der jeweiligen Landeswährung des Landes, in dem sich der Zahlort befindet, möglich ist.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 18.1, Seite 110, Absatz 1ff
A18.2	Muss	Zahlungsverkehr	Der Betreiber muss die Entrichtung der Infrastrukturabgabe mit Kreditkarten von mindestens zwei Kreditkartengesellschaften ermöglichen, die jederzeit während der Vertragslaufzeit eine kumulierte Kreditkarten-Marktabdeckung von mindestens 70 % in der EU erzielen. Dies muss dem KBA auf Anforderung nachgewiesen werden.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Entrichtung der Infrastrukturabgabe mit Kreditkarten von mindestens zwei Kreditkartengesellschaften ermöglicht wird, die jederzeit während der Vertragslaufzeit eine kumulierte Kreditkarten-Marktabdeckung von mindestens 70 % in der EU erzielen.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 18.2, Seite 111, Absatz 1ff
A18.3	Muss	Zahlungsverkehr	Der Betreiber muss die Entrichtung der Infrastrukturabgabe mit Debitkarten von mindestens zwei Debitkartengesellschaften ermöglichen, die jederzeit während der Vertragslaufzeit eine kumulierte Debitkarten-Marktabdeckung von mindestens 70 % in der EU erzielen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Entrichtung der Infrastrukturabgabe mit Debitkarten von mindestens zwei Debitkartengesellschaften ermöglicht wird, die jederzeit während der Vertragslaufzeit eine	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 18.3, Seite 112, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
			Dies muss dem KBA auf Anforderung nachgewiesen werden.		kumulierte Debitkarten-Marktabdeckung von mindestens 70 % in der EU erzielen.		
A18.4	Muss	Zahlungsverkehr	Der Betreiber muss die Entrichtung der Infrastrukturabgabe über das Web-Portal mit mindestens einem sicheren Online-Bezahlsystem ermöglichen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Entrichtung der Infrastrukturabgabe über das Web-Portal mit mindestens einem sicheren Online-Bezahlsystem ermöglicht wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 18.4, Seite 112, Absatz 1ff
A18.5	Muss	Zahlungsverkehr	Der Betreiber muss die Entrichtung der Infrastrukturabgabe über die App mit mindestens einem sicheren Online-Bezahlsystem ermöglichen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Entrichtung der Infrastrukturabgabe über die App mit mindestens einem sicheren Online-Bezahlsystem ermöglicht wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 18.5, Seite 112, Absatz 1ff
A19	Soll	Zahlungsverkehr	Der Betreiber soll zur Entrichtung der Infrastrukturabgabe bei gebietsfremden Abgabenpflichtigen weitere gängige Zahlungsmittel akzeptieren.	Der Betreiber soll die Entrichtung der Infrastrukturabgabe mit weiteren Zahlungsmitteln einrichten, wie beispielsweise Tankkarten oder weitere Online-Bezahlsysteme.	Die Erfüllung dieser Anforderung ist im Rahmen der Konzepte für die Unter-Unterkriterien der Zuschlagskriterien darzulegen.	**Soll-Anforderung!** **Keine Eintragung in diesem Formblatt 9 vorzunehmen.**	
A19.1	Soll	Zahlungsverkehr	Der Betreiber soll an Zahlorten die Zahlung über kontaktlose Zahlverfahren ermöglichen.		Die Erfüllung dieser Anforderung ist im Rahmen der Konzepte für die Unter-Unterkriterien der Zuschlagskriterien darzulegen.	**Soll-Anforderung!** **Keine Eintragung in diesem Formblatt 9 vorzunehmen.**	
A20	Muss	Abrechnung und Auskehr	Der Betreiber muss die Infrastrukturabgabe einschließlich etwaiger Mahngebühren und sonstiger Einnahmen vollständig und ordnungsgemäß abrechnen.	Es müssen die Vorgaben der BHO, VV-BHO und BestMaVB in der jeweils gültigen Fassung bei der Abrechnung eingehalten werden.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Infrastrukturabgabe einschließlich etwaiger Mahngebühren und sonstiger Einnahmen vollständig und ordnungsgemäß abgerechnet wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 20, Seite 113, Absatz 1ff
A20.1	Muss	Abrechnung und Auskehr	Der Betreiber muss für die Abgabenpflichtigen Bescheide und für die Aufsichtsbehörde (KBA) Nachweise in Form eines kumulierten Berichtes über die Bescheide erzeugen.	Siehe auch Anforderung A23.2.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie für die Abgabenpflichtigen Bescheide und für die Aufsichtsbehörde (KBA) Nachweise in Form eines kumulierten Berichtes über die Bescheide erzeugt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 20.1, Seite 115, Absatz 1ff
A20.2	Muss	Abrechnung und Auskehr	Das Infrastrukturabgabeerhebungssystem muss den Zahlungsverkehr der Infrastrukturabgabeerhebung steuern und die damit verbundenen Konten verwalten.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie das Infrastrukturabgabeerhebungssystem den Zahlungsverkehr der Infrastrukturabgabeerhebung steuert und die damit verbundenen Konten verwaltet.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 20.2, Seite 115, Absatz 1ff
A20.3	Muss	Abrechnung und Auskehr	Die Abrechnung der Infrastrukturabgabe muss gegenüber den Abgabenpflichtigen im Hinblick auf die Erhebung und gegenüber dem Auftraggeber im Hinblick auf die Auskehr jeweils getrennt durchgeführt werden.	Diese Anforderung ergibt sich aus der BHO.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Abrechnung der Infrastrukturabgabe gegenüber den Abgabenpflichtigen im Hinblick auf die Erhebung und gegenüber dem Auftraggeber im Hinblick auf die Auskehr jeweils getrennt durchgeführt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 20.3, Seite 119, Absatz 1ff
A21	Muss	Abrechnung und Auskehr	Der Betreiber muss das Infrastrukturabgabeerhebungssystem derart ausgestalten, dass jede Transaktion lückenlos nachzuvollziehen ist.	Der Betreiber muss alle Informationen speichern, die dazu dienen, die Vorgänge der Abrechnung lückenlos nachzuvollziehen, dies können beispielsweise folgende Informationen sein: • Zeitstempel der Transaktion, Aktionen, Prozessschritt	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie das Infrastrukturabgabeerhebungssystem derart ausgestaltet wird, dass jede Transaktion lückenlos nachzuvollziehen ist.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 21, Seite 119, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
				• Zuordnung zur betroffenen physischen Zahlstelle oder dem Distributionskanal • Zahlungsstatus / Belegnummer / Kassenzeichen			
A21.1	Muss	Abrechnung und Auskehr	Der Betreiber muss die rechnungsbegründenden Unterlagen entsprechend der Vorgaben der BHO, VV BHO, BestMaVB und ABestB in der jeweils gültigen Fassung archivieren und aufbewahren.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die rechnungsbegründenden Unterlagen entsprechend der Vorgaben der BHO, VV BHO, BestMaVB und ABestB in der jeweils gültigen Fassung archiviert und aufbewahrt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 21.1, Seite 121, Absatz 1ff
A21.2	Muss	Abrechnung und Auskehr	Jede Erhebung muss dem amtlichen Kfz-Kennzeichen und dem abgabenpflichtigen Fahrzeug eindeutig zugeordnet werden.	Die Zulassungs-Nationalität des abgabenpflichtigen Kfz ist im Zusammenhang mit den Aufgaben des Infrastrukturabgabeerhebungssystems als Bestandteil des amtlichen Kfz-Kennzeichens zu behandeln.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie jede Erhebung dem amtlichen Kfz-Kennzeichen und dem abgabenpflichtigen Fahrzeug eindeutig zugeordnet wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 21.2, Seite 121, Absatz 1ff
A22	Muss	Abrechnung und Auskehr	Der Betreiber muss ein internes Kontrollsystem (IKS) einrichten, um eine ordnungsgemäße Erhebung und Abrechnung sicherzustellen.	Der Betreiber muss Kontrollschritte einrichten, um betrügerische Handlungen zu verhindern und Fehler zu identifizieren und zu überwachen.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie ein internes Kontrollsystem (IKS) eingerichtet wird, um eine ordnungsgemäße Erhebung und Abrechnung sicherzustellen.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 22, Seite 122, Absatz 1ff
A23	Muss	Abrechnung und Auskehr	Der Betreiber muss der Aufsichtsbehörde (KBA) täglich einen Bericht über alle Tageseinnahmen zur Verfügung stellen. Die entsprechenden Einnahmen auf den Konten des Betreibers oder des KBA müssen taggleich an die Bundeskasse ausgekehrt werden.	Mit Einnahmen sind hierbei die Gelder gemeint, die in den Verfügungsbereich des Betreibers oder des KBA übergegangen, d. h. die auf dem Treuhandkonto des Betreibers bzw. dem Konto des KBA gutgeschrieben worden sind. Alle Einnahmen sind an dem Tag an die Bundeskasse auszukehren, an dem sie auf den Konten des Betreibers eingehen bzw. an dem sie laut Betreibervertrag fällig sind. Die notwendigen Bestimmungen der BHO und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen sind anzuwenden.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie der Aufsichtsbehörde (KBA) täglich ein Bericht über alle Tageseinnahmen zur Verfügung gestellt wird und die entsprechenden Einnahmen auf den Konten des Betreibers taggleich an die Bundeskasse ausgekehrt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 23, Seite 125, Absatz 1ff
A23.1	Muss	Abrechnung und Auskehr	Der Betreiber muss sämtliche auf dem Treuhandkonto des Betreibers eingegangenen bzw. fälligen Einnahmen (inkl. z. B. Mahngebühren, Säumniszuschläge, Kosten der Rücklastschriften) an die Bundeskasse auskehren.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie sämtliche auf dem Treuhandkonto eingegangene bzw. fällige Einnahmen ausgekehrt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 23.1, Seite 127, Absatz 1ff
A23.2	Muss	Abrechnung und Auskehr	Der Betreiber muss kalendertäglich der Aufsichtsbehörde (KBA) einen Bericht zum Vortag mit mindestens folgendem Inhalt zur Verfügung stellen:		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie kalendertäglich der Aufsichtsbehörde (KBA) ein Bericht mit dem in	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 23.2, Seite 127, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
			• die Höhe der Einnahmen der Infrastrukturabgabe und gezahlte Entgelte (z. B. Mahngebühren, Säumniszuschläge, Kosten der Rücklastschriften), gegliedert nach Distributionskanälen und den jeweiligen Zahlungsmitteln, • eine Übersicht über die erlassenen Bescheide, gegliedert nach im Inland und im Ausland zugelassenen Kfz, • die Höhe der auf das Treuhandforderungskonto / die Treuhandforderungskonten gebuchten Beträge, • Anzahl und Höhe der Beträge für Doppelvereinnahmungen, • die Anzahl und Höhe von angewiesenen bzw. durchgeführten Erstattungen einschließlich angefallener Gebühren, Erstattungskategorie (Ausnahme, Abmeldung etc.),eine Prognose der Höhe der zu erwartenden Auskehrbeträge an die Bundeskasse für den nachfolgenden Bankarbeitstag.		Anforderung A23.2 definierten Inhalt zur Verfügung gestellt wird.		
A23.3	Muss	Abrechnung und Auskehr	Der Betreiber muss der Aufsichtsbehörde (KBA) wöchentlich für die vorherige Woche und monatlich für den vorherigen Monat einen Bericht zur Auskehr übermitteln. Der Wochenbericht enthält die Detailberichte (täglichen Berichte) der Vorwoche und der Monatsbericht die Detailberichte zur Auskehr des Vormonats.	Inhalte und Format der Berichte müssen vom Betreiber vorgeschlagen und mit dem KBA abgestimmt werden.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie der Aufsichtsbehörde (KBA) wöchentlich für die vorherige Woche und monatlich für den vorherigen Monat ein Bericht zur Auskehr übermittelt wird	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 23.3, Seite 128, Absatz 1ff
A23.4	Muss	Abrechnung und Auskehr	Der Betreiber muss der Aufsichtsbehörde (KBA) betriebsjährlich einen Bericht zu ausgebuchten Forderungen übermitteln. Dieser Bericht enthält die Details zu den ausgebuchten Forderungen des Vorjahres.	Inhalte und Format der Berichte müssen vom Betreiber vorgeschlagen und mit dem KBA abgestimmt werden.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie der Aufsichtsbehörde (KBA) betriebsjährlich ein Bericht zu Details der ausgebuchten Forderungen der Vorjahres übermittelt wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 23.4, Seite 128, Absatz 1ff
A24	Muss	Abrechnung und Auskehr	Der Betreiber muss bei der Abrechnung mehrerer Kfz eines Abgabenpflichtigen die Erstellung einer Sammelabbuchung in vorgegebenen Zeitabständen ermöglichen.	Der Betreiber muss z. B. für juristische oder natürliche Personen, auf die zwei oder mehr Kfz zugelassen sind, eine Sammelabbuchung, beispielsweise monatlich, ermöglichen, um nutzerfreundliche Abläufe zu schaffen. Die Infrastrukturabgabe für alle z. B. während eines Monats auf einen Abgabenpflichtigen neu zugelassenen Kfz muss am Ende des Monats gesammelt in Rechnung gestellt werden können. Informationen über Sammelrechnungen müssen an das KBA/ISAR zurückgemeldet werden.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie bei der Abrechnung mehrerer Kfz eines Abgabenpflichtigen die Erstellung einer Sammelabbuchung in vorgegebenen Zeitabständen ermöglicht wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 24, Seite 128, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
A24.1	Muss	Abrechnung und Auskehr	Für Abgabenpflichtige mit 30 oder mehr Kfz (Großkunden) muss der Betreiber weiterhin die Möglichkeit bieten, ein SEPA-Lastschriftmandat einmalig für alle Kfz zu hinterlegen.	Der Betreiber muss das Verfahren für den Umgang mit Großkunden in Anlehnung an das entsprechende Verfahren bei der Kfz-Steuer ausgestalten (vgl. Anhang9).	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie für Abgabenpflichtige mit 30 oder mehr Kfz (Großkunden) die Möglichkeit geboten wird, ein SEPA-Lastschriftmandat einmalig für alle Kfz zu hinterlegen.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 24.1, Seite 129, Absatz 1ff
A24.2	Muss	Abrechnung und Auskehr	Der Betreiber muss eine Konsolidierung von Entrichtungsvorgängen nach SEPA-Lastschriftmandaten ermöglichen, um eine Sammelabbuchung zu ermöglichen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie eine Konsolidierung von Entrichtungsvorgängen nach SEPA-Lastschriftmandaten ermöglicht wird, um eine Sammelabbuchung zu ermöglichen	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 24.2, Seite 130, Absatz 1ff
A24.3	Muss	Abrechnung und Auskehr	Der Betreiber muss eine Konsolidierung von Entrichtungsvorgängen nach Fahrzeughaltern ermöglichen, um eine Sammelabbuchung zu ermöglichen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie eine Konsolidierung von Entrichtungsvorgängen nach Fahrzeughaltern ermöglicht wird, um eine Sammelabbuchung zu ermöglichen	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 24.3, Seite 130, Absatz 1ff
A24.4	Muss	Abrechnung und Auskehr	Die Entrichtung muss zum spätestmöglichen Fälligkeitstermin erfolgen, d. h. das letzte Fahrzeug ist maßgeblich, bezogen auf einen noch mit dem KBA zu bestimmenden Abrechnungszeitraum. Dabei müssen die unterschiedlichen Fälligkeitstermine taggenau berücksichtigt werden.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Entrichtung zum spätestmöglichen Fälligkeitstermin erfolgt und wie dabei die unterschiedlichen Fälligkeitstermine taggenau berücksichtigt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 24.4, Seite 131, Absatz 1ff
A24.5	Muss	Abrechnung und Auskehr	Der Betreiber muss Anträge auf Angleichung des Entrichtungszeitraums postalisch und elektronisch entgegen nehmen und bearbeiten.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie Anträge auf Angleichung des Entrichtungszeitraums postalisch und elektronisch entgegengenommen und bearbeitet werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 24.5, Seite 131, Absatz 1ff
A24.6	Muss	Abrechnung und Auskehr	Der Betreiber muss den Antragstellern über die Entscheidung zu einem Antrag auf Angleichung des Entrichtungszeitraums mittels des vom Antragsteller gewählten Kommunikationsweges innerhalb von vier Wochen per Bescheid informieren.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Antragsteller über die Entscheidung zu einem Antrag auf Angleichung des Entrichtungszeitraums mittels des vom Antragsteller gewählten Kommunikationsweges per Bescheid informiert werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 24.6, Seite 132, Absatz 1ff
A24.7	Muss	Abrechnung und Auskehr	Der Betreiber muss Widersprüche zu Bescheiden auf Anträge zur Angleichung des Entrichtungszeitraums annehmen, auf Abhilfe prüfen und bei Berechtigung des Widerspruchs Abhilfe schaffen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie Widersprüche angenommen und geprüft werden und bei Berechtigung des Widerspruchs Abhilfe geschaffen wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 24.7, Seite 133, Absatz 1ff
A24.8	Muss	Abrechnung und Auskehr	Kann der Betreiber keine Abhilfe schaffen, muss die Angelegenheit zur weiteren Prüfung in elektronischer Form an das KBA weitergeleitet werden.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Angelegenheit zur weiteren Prüfung in elektronischer Form an das KBA weitergeleitet wird, wenn der Bieter keine Abhilfe schaffen kann.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 24.8, Seite 133, Absatz 1ff
A24.9	Muss	Abrechnung und Auskehr	Der Betreiber muss der Aufsichtsbehörde (KBA) monatlich eine Übersicht über den Status der Anträge auf Angleichung des Entrichtungszeitraums übermitteln.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie der Aufsichtsbehörde (KBA) monatlich eine Übersicht über den Status der Anträge auf Angleichung des Entrichtungszeitraums übermittelt wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 24.9, Seite 134, Absatz 1ff
A25	Muss	Abrechnung und Auskehr	Bleibt leer.	-	-	-	-

Az: Z30-SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
A26	Muss	Abrechnung und Auskehr	Der Betreiber muss die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Infrastrukturabgabe durch die Abgabenpflichtigen sicherstellen und hierfür eine effiziente und effektive Zahlungsüberwachung implementieren.	Die Zahlungen sind beim Einzug über SEPA-Lastschriftmandate auf ein bei der Bundesbank für das KBA geführtes Konto, bei allen anderen Zahlwegen auf ein Treuhandkonto zu leisten. Die Bundesbank erlaubt lesenden Zugriff auf das Konto.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Infrastrukturabgabe durch die Abgabenpflichtigen sichergestellt und hierfür eine effiziente und effektive Zahlungsüberwachung implementiert wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 26, Seite 134, Absatz 1ff
A26.1	Muss	Abrechnung und Auskehr	Der Betreiber muss Verfahren einrichten, die ihn zeitnah in die Lage versetzen, für jedes angebotene Zahlungsmittel und für jeden Erhebungsvorgang jeweils Nichtzahlung, Minderzahlung, Zahlungsverzug oder Zahlungswiderruf festzustellen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie Verfahren eingerichtet werden, die für jedes angebotene Zahlungsmittel und für jeden Erhebungsvorgang jeweils Nichtzahlung, Minderzahlung, Zahlungsverzug oder Zahlungswiderruf zeitnah feststellen.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 26.1, Seite 135, Absatz 1ff
A27	Muss	Abrechnung und Auskehr	Das Infrastrukturabgabeerhebungssystem muss für die betreiberinternen Prozesse eine Funktion für die Korrektur von fehlerhaften Daten bereitstellen.	Abrechnungsrelevante Daten dürfen nur ergänzt werden. Sie dürfen nicht verändert oder gelöscht werden. Dem Auftraggeber bzw. der Aufsichtsbehörde ist die Möglichkeit einzuräumen, alle Korrekturen abrechnungsrelevanter Daten zu überprüfen. Da das KBA im ISAR die Registerdaten führt, obliegt dem KBA die Korrektur fehlerhafter Daten im ISAR (entweder über Änderungen im Rahmen der Prozesse bei den Zulassungsbehörden oder direkt). Anforderung A57 bleibt hiervon unberührt.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Prozesse und Funktionen zur Korrektur fehlerhafter Daten realisiert werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 27, Seite 135, Absatz 1ff
A27.1	Muss	Abrechnung und Auskehr	Die Prozesse zur Korrektur von Daten müssen gegen Missbrauch geschützt werden.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Prozesse und Funktionen zur Korrektur von Daten vor Missbrauch geschützt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 27.1, Seite 136, Absatz 1ff
A27.2	Muss	Abrechnung und Auskehr	Die Prozesse zur Korrektur von Daten müssen transparent und revisionsfest dokumentiert werden.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Prozesse und Funktionen zur Korrektur von Daten transparent und revisionsfest dokumentiert realisiert werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 27.2, Seite 137, Absatz 1ff
A28	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber muss die Deckung des Informationsbedarfs der inländischen und gebietsfremden Abgabenpflichtigen zur Infrastrukturabgabe gewährleisten.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Deckung des Informationsbedarfs der inländischen und gebietsfremden Abgabepflichtigen gewährleistet wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 28, Seite 138, Absatz 1ff
A28.1	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Hierbei müssen folgende Informationen leicht verständlich vermittelt werden: • Allgemeine Informationen zur Infrastrukturabgabe • Übersicht des abgabenpflichtigen Straßennetzes • Vignettenarten, Gebührenhöhe und Dauer der Gültigkeiten • Rechte und Pflichten des Abgabenpflichtigen • Konsequenzen bei Nutzung des abgabenpflichtigen Netzes ohne gültige Vignette / Sanktionen • Akzeptierte Zahlungsmittel/-verfahren • Art und Lage von physischen Zahlstellen sowie Informationen zu den weiteren Zahlverfahren • Erstattungs- und Ausnahmebedingungen		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die in der Anforderung formulierten Informationen leicht verständlich vermittelt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 28.1, Seite 138, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
A28.2	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber muss die Infrastrukturabgabe-Informationen in allen Amtssprachen der Europäischen Union sowie in Norwegisch, Russisch und Türkisch zur Verfügung stellen – ausgenommen hiervon sind die Beschilderung (vgl. Anforderung A30 und A31) und das Informations-Center (vgl. Anforderung A34).		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Informationen zur Infrastrukturabgabe in allen Amtssprachen der Europäischen Union sowie in Norwegisch, Russisch und Türkisch zur Verfügung gestellt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 28.2, Seite 139, Absatz 1ff
A28.3	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber muss die Lage aller Zahlorte (physische Zahlstellen) bekannt machen sowie die jeweiligen Öffnungszeiten angeben. Diese Informationen sind fortlaufend aktuell zu halten.	Dies kann z. B. mittels am Markt verfügbaren Straßenkarten, in digitalem Straßenkartenmaterial von Internetkartenanbietern, Navigationssystemanbietern, Autoherstellern, Web-Portal, Auslage der Standortinformationen aller physischen Zahlstellen an allen Zahlorten, Information über ein Information-Center erfolgen.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Lage und Öffnungszeiten aller Zahlorte bekannt gemacht werden. Insbesondere ist ein Verfahren zur fortlaufenden Aktualisierung dieser Informationen zu beschreiben.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 28.3, Seite 139, Absatz 1ff
A28.4	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber muss vor Beginn der Erhebung der Infrastrukturabgabe eine Informationskampagne im In- und Ausland durchführen, um die Abgabenpflichtigen rechtzeitig über die Abgabenpflicht zu informieren und die Akzeptanz des Infrastrukturabgabeerhebungssystems zu erhöhen. Diese Kampagne muss zielgruppenspezifisch ausgestaltet und in für die verschiedenen Zielgruppen relevanten Medien in den EU-Ländern für mindestens zwei Jahre umgesetzt werden und spätestens sechs Monate vor Beginn der Erhebung gestartet werden.	Hierzu wird der Betreiber im Rahmen der Planung und Durchführung der Informationskampagne insbesondere eine Strategie und Taktik unter Berücksichtigung nationaler, regionaler und/oder lokaler Schwerpunktbildung entwerfen und nach Abstimmung mit dem Auftraggeber auf dieser Grundlage ein Konzept erstellen. Das Konzept muss insbesondere folgende Elemente umfassen: • Formen: z. B. Anzeigen, Flyer, Homepage, Social Media, Suchmaschinenmarketing, Internet-Werbung, ggf. Eventmarketing; • Laufzeit bzw. Dauer der Kampagne • Geplanter Etat • Räumliche, qualitative und quantitative Reichweite der Kampagne • Effektmaximierung nach Zielgruppen, Alter, Inländer und Gebietsfremde • Sonstige Anforderungen, wie z. B. Aufmerksamkeitsstärke, Relevanz,	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Abgabenpflichtigen im In- und Ausland durch eine Informationskampagnen rechtzeitig vor Beginn der Erhebung über die Abgabepflicht informiert werden, dass und wie die Akzeptanz des Infrastrukturabgabeerhebungssystems durch die Kampagne erhöht wird, dass und wie die zielgruppenspezifische Ausgestaltung der Kampagne realisiert wird sowie dass und wie die Kampagne für mindestens zwei Jahre umgesetzt wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 28.4, Seite 140, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
				Glaubwürdigkeit, Merkfähigkeit und Kontinuität. Nach Abstimmung mit sowie Festlegung des Konzepts durch den Auftraggeber wird der Betreiber die einzelnen Informationsmaßnahmen gestalten, planen und umsetzen.			
A28.5	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber muss die Informationen für die Abgabenpflichtigen aktuell halten.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Informationen für die Abgabenpflichtigen aktuell gehalten werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 28.5, Seite 145, Absatz 1ff
A29	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber muss die Informationsdarreichung so ausgestalten, dass die Informationen in weiteren Sprachen bereitgestellt werden können - ausgenommen hiervon ist die Beschilderung (vgl. Anforderung A30 und A31).		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Informationen in weiteren Sprachen bereitgestellt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 29, Seite 145, Absatz 1ff
A30	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber muss Hinweisschilder zur Abgabenpflicht aufstellen, die bei der Fahrt vom Ausland nach Deutschland eine Kenntnisnahme vor Benutzung abgabenpflichtiger Straßen ermöglichen.	Diese Hinweisschilder zur Abgabenpflicht haben die Funktion, den Abgabenpflichtigen vor Eintritt in das abgabenpflichtige Straßennetz über die Pflicht zur Entrichtung der Infrastrukturabgabe in Kenntnis zu setzen.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie Hinweisschilder zur Abgabenpflicht aufgestellt werden, die bei der Fahrt vom Ausland nach Deutschland eine Kenntnisnahme vor Benutzung abgabenpflichtiger Straßen ermöglichen.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 30, Seite 146, Absatz 1ff
A30.1	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber muss folgende Informationen mittels der Hinweisschilder zur Abgabenpflicht für Autofahrer erfassbar verständlich vermitteln: • Darstellung abgabenpflichtiger Kfz, z. B. mit Hilfe von Piktogrammen • Nennung des abgabenpflichtigen Straßennetzes (Bundesautobahnen), z. B. mit Hilfe von Piktogrammen • Vignettenarten, Gebührenhöhe und Dauer der Gültigkeiten, z. B. mit Hilfe eines Verweises auf eine Webseite, auf der die entsprechenden Informationen dargestellt sind • Ausnahmen, z. B. mit Hilfe eines Verweises auf eine Webseite auf der die entsprechenden Informationen dargestellt sind • Sanktionen, z. B. mit Hilfe eines Verweises auf eine Webseite auf der die entsprechenden Informationen dargestellt sind • Nach Möglichkeit: ein Hinweis zur möglichen Online-Entrichtung der Infrastrukturabgabe (z. B. Web-Adresse, App-Name)		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die in der Anforderung formulierten Informationen leicht verständlich vermittelt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 30.1, Seite 147, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
A30.2	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber muss auf den Hinweisschildern zur Abgabenpflicht die Sprachen Deutsch, Englisch und die Landessprache des Mitgliedstaates, in welchem das Schild aufgestellt wird, verwenden (entsprechend Französisch, Niederländisch, Tschechisch, Dänisch oder Polnisch).		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Hinweisschilder zur Abgabenpflicht in den geforderten Sprachen umgesetzt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 30.2, Seite 148, Absatz 1ff
A30.3	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber muss die Hinweisschilder zur Abgabenpflicht derart anbringen, dass diese vor Nutzung des abgabenpflichtigen Netzes an allen Grenzübergängen der Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen sowie bei deutschen Fährhäfen mit internationalem Fährverkehr von Abgabenpflichtigen in geeigneter Weise wahrgenommen werden können.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Hinweisschilder zur Abgabenpflicht in geeigneter Weiser Weise angebracht werden, um die Anforderung zu erfüllen.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 30.3, Seite 148, Absatz 1ff
A31	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber muss alle Zahlorte ausschildern.	Diese Beschilderungen haben die Funktion, den Abgabenpflichtigen naheliegende Zahlorte anzuzeigen und den Weg dorthin kenntlich zu machen.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Ausschilderung der Zahlorte erfolgt.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 31, Seite 150, Absatz 1ff
A31.1	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber muss die Schilder so platzieren, dass die Lage eines jeden Zahlorts so bekannt gemacht wird, dass diese von den Abgabenpflichtigen leicht angefahren werden können und Suchverkehr vermieden wird.	Zur Vermeidung von Suchverkehr sind die örtlichen Gegebenheiten des jeweiligen Zahlorts zu berücksichtigen, mindestens sind jedoch folgende Anzahl von Schildern vorzusehen: Zahlorte an Grenzübertrittspunkten des untergeordneten Straßennetzes (Bundes- und Landesstraßen) • Entweder in Verbindung mit einer bestehenden Ausschilderung der jeweiligen Örtlichkeit, mindestens jedoch ein Schild auf der öffentlichen Straße vor dem jeweiligen Zahlort. Zahlorte an zur Bundesgrenze zuführenden und in eine deutsche Bundesautobahn mündende Straße • Entweder in Verbindung mit einer bestehenden Ausschilderung der jeweiligen Örtlichkeit, mindestens jedoch ein Schild vor der jeweiligen Abfahrt bzw. Ausfahrt zum Zahlort, ein Schild an der jeweiligen Abfahrt bzw. Ausfahrt zum Zahlort und jeweils eines bei weiteren Abzweigungen auf dem Weg zum jeweiligen Zahlort. Zahlorte an deutschen Fährhäfen mit internationalem Fährverkehr • Entweder in Verbindung mit einer bestehenden Ausschilderung der jeweiligen Örtlichkeit, mindestens jedoch ab dem Fährhafen bis zum	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Ausschilderung der Zahlorte das leichte Anfahren ermöglicht und Suchverkehr vermeidet.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 31.1, Seite 151, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
				Zahlort bei jeder Straßenabzweigung jeweils ein Schild. Zahlort im Umkreis von einer Hauptstelle der jeweiligen Zulassungsbehörden • Entweder in Verbindung mit einer bestehenden Ausschilderung der jeweiligen Örtlichkeit, mindestens jedoch ein Schild auf der öffentlichen Straße vor dem jeweiligen Zahlort bzw. ein von außen erkennbarer Hinweis im Zugangsbereich des Zahlortes.			
A31.2	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber muss auf den Schildern die Sprachen Deutsch, Englisch und die Landessprache des Mitgliedstaates, in welchem die Beschilderung aufgestellt wird, verwenden (entsprechend Französisch, Niederländisch, Tschechisch, Dänisch oder Polnisch).		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Hinweisschilder zu den Zahlorten in den geforderten Sprachen umgesetzt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 31.2, Seite 152, Absatz 1ff
A32	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber muss an allen Zahlorten sowie an geeigneten öffentlichen Informationsstellen Informationen zur Infrastrukturabgabe anbieten.	Neben Zahlorten sind mit „Informationsstellen“ Stellen gemeint, bei denen ein Abgabenpflichtiger ohne eigene Telekommunikationsmittel (z. B. Internet, Telefon) an einem öffentlich erreichbaren Ort Informationen zur Infrastrukturabgabe erlangen kann, wie z. B. in Touristeninformationen, in Reisebüros oder Kfz-Zulassungsbehörden.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie Informationen zur Infrastrukturabgabe an allen Zahlorten sowie öffentlichen Informationsstellen angeboten werden. Hierzu müssen geeignete öffentliche Informationsstellen und deren geografische Lage benannt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 32, Seite 152, Absatz 1ff
A32.1	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber muss an Zahlorten sowie an geeigneten Informationsstellen physisches Informationsmaterial zur Infrastrukturabgabe zur Verfügung stellen.	Informationsmaterial können z. B. Flyer und Plakate sein.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie das Informationsmaterial ausgestaltet wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 32.1, Seite 153, Absatz 1ff
A33	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber muss ein Web-Portal als Informations- und Kommunikationskanal anbieten.	Unter Web-Portal versteht sich eine Internetseite, auf der Infrastrukturabgabe-Informationen gemäß den in A28 dargestellten Anforderungen zur Verfügung gestellt werden.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die in der Erläuterung der Anforderungen genannten Informationen über das Web-Portal bereitgestellt und aufbereitet werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 33, Seite 153, Absatz 1ff
A33.1	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber muss für das Web-Portal eine Verfügbarkeit von mindestens 99,7 % pro Betriebsjahr sicherstellen.	Die Verfügbarkeit bezieht sich auf einen 365 Tage/24 Stunden–Betrieb, wird betriebsjährlich gemessen und definiert sich wie folgt: Verfügbarkeit = Gesamtzeit – (Gesamtausfallzeit – Ausfallzeit durch „höhere Gewalt“) / Gesamtzeit Bei der Bestimmung der Gesamtausfallzeit wird nicht zwischen geplanten und ungeplanten Ausfällen unterschieden. Wartungen, System-Updates usw., die das System für die Nutzer unbenutzbar macht, zählen ebenfalls als Ausfallzeit.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die geforderte Verfügbarkeit erreicht und gesichert wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 33.1, Seite 154, Absatz 1ff

Az: Z30-SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
A33.2	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber muss sicherstellen, dass das Web-Portal nie länger als zwei Stunden am Stück nicht verfügbar ist. Der Betreiber muss planbare Nicht-Verfügbarkeit auf Zeiträume legen, in denen das Web-Portal erfahrungsgemäß wenig genutzt wird. Geplante Wartungsarbeiten sind dem KBA mindestens einen Monat im Voraus im Rahmen einer Monatsplanung mitzuteilen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie sichergestellt wird, dass das Web-Portal nie länger als zwei Stunden am Stück nicht verfügbar ist, planbare Nicht-Verfügbarkeit auf Zeiträume gelegt wird, in denen das Web-Portal erfahrungsgemäß wenig genutzt wird sowie geplante Wartungsarbeiten dem KBA mindestens einen Monat im Voraus im Rahmen einer Monatsplanung mitgeteilt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 33.2, Seite 155, Absatz 1ff
A33.3	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber muss sicherstellen, dass die Zeit zwischen Ausfällen mindestens 22 Stunden beträgt.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie sichergestellt wird, dass die Zeit zwischen Ausfällen mindestens 22 Stunden beträgt.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 33.3, Seite 155, Absatz 1ff
A33.4	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber muss das Web-Portal barrierefrei ausrichten und es müssen gemäß BGG die aktuellen Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) sowie die BITV 2.0 eingehalten werden. Dies muss dem KBA auf Anforderung nachgewiesen werden.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie das Web-Portal barrierefrei ausgerichtet wird und gemäß BGG die aktuellen Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) sowie die BITV 2.0 eingehalten werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 33.4, Seite 156, Absatz 1ff
A33.5	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber muss im Falle eines Ausfalls von über zwei Stunden das KBA über den Ausfallzeitpunkt, Ausfallgrund und die voraussichtliche Ausfalldauer informieren. Das KBA ist ebenfalls über das Ende des Ausfalls zu informieren.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie im Falle eines Ausfalls von über zwei Stunden das KBA über den Ausfallzeitpunkt, Ausfallgrund und die voraussichtliche Ausfalldauer sowie das Ende des Ausfalls informiert wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 33.5, Seite 157, Absatz 1ff
A33.6	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber muss beim Ausfall des Web-Portals den Abgabenpflichtigen über eine Fehlerseite entsprechende Informationen bereitstellen, die auf weitere Möglichkeiten der Information hinweisen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie beim Ausfall des Web-Portals den Abgabenpflichtigen über eine Fehlerseite entsprechende Informationen bereitstellt werden, die auf weitere Möglichkeiten der Information hinweisen.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 33.6, Seite 157, Absatz 1ff
A33.7	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber muss sicherstellen, dass während der Vertragslaufzeit die Kompatibilität des Web-Portals mit mindestens den vier gängigsten Internetbrowsern der EU sichergestellt ist. Dies muss dem KBA auf Anforderung nachgewiesen werden.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Kompatibilität des Web-Portals mit den vier gängigsten Internetbrowsern der EU über die Vertragslaufzeit sichergestellt wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 33.7, Seite 158, Absatz 1ff
A34	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber muss ein Informations-Center als Informations- und Kommunikationskanal einrichten.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie ein Informations-Center als Informations- und Kommunikationskanal eingerichtet wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 34, Seite 158, Absatz 1ff
A34.1	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber muss Anrufe von Interessenten über eine EU-weit gebührenfreie Service-Nummer, mindestens Mo-So, 08:00 – 20:00 Uhr beantworten und Fragen zur Infrastrukturabgabe direkt klären.	Der Betreiber muss eine EU-weit zumindest aus dem Festnetz gebührenfrei erreichbare Servicenummer einrichten; in jedem Fall darf er als Nummerninhaber für die Verbindung zu dieser Nummer keine Kosten berechnen.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Anrufe zur Klärung von Fragen zur Infrastrukturabgabe wie in der Anforderung beschrieben durchgeführt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 34.1, Seite 159, Absatz 1ff
A34.2	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber muss Anfragen via Benutzerkonto, E-Mail, Web-Portal-Formular und App-Formular annehmen und elektronisch beantworten.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie Anfragen über die in der Anforderung genannten Kanäle angenommen und elektronisch beantwortet werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 34.2, Seite 160, Absatz 1ff
A34.3	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber muss Anfragen via Online-Chat mindestens Mo-So, 08:00 – 20:00 Uhr annehmen und beantworten.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie Anfragen via Online-Chat wie in der Anforderung beschrieben angenommen und beantwortet werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 34.3, Seite 162, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
A34.4	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Die Mitarbeiter des Informations-Centers müssen sämtliche ISA-relevanten Fragen mindestens in Deutsch und Englisch entgegen nehmen und verständlich beantworten.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Kompetenzen der Mitarbeiter des Informations-Centers gemäß der Anforderung sichergestellt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 34.4, Seite 163, Absatz 1ff
A34.5	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber darf nur solche Anfragen zu Bescheiden oder bei ihm gespeicherten Daten bearbeiten, bei denen sich der Anfragende über Aktenzeichen und Kfz-Kennzeichen und Namen gemäß Bescheid authentifiziert. Sofern eine Authentifizierung vom Anfragenden bei solchen Anfragen nicht möglich ist, darf keine Auskunft erteilt werden. Auskunftsgesuche über im ISAR gespeicherte Daten darf der Betreiber nicht bearbeiten und muss die Anfragenden an das KBA verweisen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Authentifizierung der Anfragenden sichergestellt und der Verweis an das KBA realisiert wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 34.5, Seite 163, Absatz 1ff
A34.6	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber muss sicherstellen, dass das Informations-Center so leistungsfähig ausgelegt ist, dass jederzeit die nachfolgend genannten KPIs erfüllt werden: Wartezeit: Die kumulierte Wartezeit eines Anrufers oder Anfragenden per Online-Chat darf (Betrachtungszeitraum: betriebsjährlich, im ersten Betriebsjahr inkl. des Zeitraums ab VBE) im ersten Betriebsjahr inkl. Zeitraum ab VBE • für 90 % der Anrufe 300 Sekunden, • für 99 % der Anrufe 600 Sekunden und in den nachfolgenden Betriebsjahren • für 90 % der Anrufe 180 Sekunden, • für 99 % der Anrufe 300 Sekunden nicht überschreiten. Erstlösungsquote: Gemessen an allen Fragen muss der Anteil der durch das Informations-Center „erledigten Anliegen“ (Betrachtungszeitraum: betriebsjährlich, im ersten Betriebsjahr inkl. des Zeitraums ab VBE) • im ersten Betriebsjahr inkl. Zeitraum ab VBE 70 % • im zweiten Betriebsjahr 80 % • im dritten Jahr und folgenden Betriebsjahren jeweils 90 % betragen. Dies betrifft Anfragen auf allen zu errichtenden Kommunikationskanälen. Als „erledigte Anliegen“ sind vollständig geklärte Anliegen zu betrachten, ohne, dass der Abgabenpflichtige erneut kontaktiert werden muss. Antwortzeit:		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Leistungsfähigkeit des Informations-Center ausgelegt wird, um die in der Anforderung genannten KPIs zu erfüllen. Weiterhin muss in der Darstellung enthalten sein, wie die KPIs ermittelt und an das KBA berichtet werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 34.6, Seite 164, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
			Anfragen in Textform müssen binnen 24 Stunden beantwortet werden, wobei mindestens 50 % im ersten Betriebsjahr inkl. Zeitraum ab VBE, 60 % im zweiten Betriebsjahr und im dritten und folgenden Betriebsjahren jeweils 70 % dieser Antworten abschließend sein müssen. Über diese KPIs muss der Betreiber monatlich Berichte zur Verfügung stellen.				
A35	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber muss eine App als Informations- und Kommunikationskanal anbieten.	Der Begriff App beschreibt hier eine zu entwickelnde Software für mobile Endgeräte, mit welcher über eine Onlineanbindung an eine zu entwickelnde und zu betreibende Serverapplikation Informationen bereitzustellen sind.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die App als Informations- und Kommunikationskanal angeboten wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 35, Seite 165, Absatz 1ff
A35.1	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber muss sicherstellen, dass jederzeit während der Vertragslaufzeit die mobilen Betriebssysteme, mit welchen die App funktioniert, eine kumulierte Marktabdeckung von 90 % in der EU erreichen. Dies muss dem KBA auf Anforderung nachgewiesen werden.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie jederzeit während der Vertragslaufzeit sichergestellt wird, dass die mobilen Betriebssysteme, mit welchen die App funktioniert, eine kumulierte Marktabdeckung von 90 % in der EU erreichen.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 35.1, Seite 165, Absatz 1ff
A35.2	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber muss für die Serverapplikation eine Verfügbarkeit von mindestens 99,7 % pro Betriebsjahr sicherstellen.	Die Verfügbarkeit bezieht sich auf einen 365 Tagen mit jeweils 24 Stunden–Betrieb, wird jährlich gemessen und definiert sich wie folgt: Verfügbarkeit = Gesamtzeit – (Gesamtausfallzeit – Ausfallzeit durch „höhere Gewalt“) / Gesamtzeit Bei der Bestimmung der Gesamtausfallzeit wird nicht zwischen geplanten und ungeplanten Ausfällen unterschieden. Wartungen, System-Updates usw., die das System für die Nutzer unbenutzbar macht, zählen ebenfalls als Ausfallzeit.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die geforderte Verfügbarkeit erreicht und gesichert wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 35.2, Seite 166, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
A35.3	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber muss sicherstellen, dass die Serverapplikation nie länger als zwei Stunden am Stück nicht verfügbar ist. Der Betreiber muss planbare Nicht-Verfügbarkeit auf Zeiträume legen, in denen die Serverapplikation erfahrungsgemäß wenig genutzt wird. Geplante Wartungsarbeiten sind dem KBA mindestens einen Monat im Voraus im Rahmen einer Monatsplanung mitzuteilen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie sichergestellt wird, dass die Serverapplikation nie länger als zwei Stunden am Stück nicht verfügbar ist, planbare Nicht-Verfügbarkeit auf Zeiträume gelegt wird, in denen die Serverapplikation erfahrungsgemäß wenig genutzt wird sowie geplante Wartungsarbeiten dem KBA mindestens einen Monat im Voraus im Rahmen einer Monatsplanung mitgeteilt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 35.3, Seite 167, Absatz 1ff
A35.4	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber muss sicherstellen, dass die Zeit zwischen Ausfällen mindestens 22 Stunden beträgt.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie sichergestellt wird, dass die Zeit zwischen Ausfällen mindestens 22 Stunden beträgt.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 35.4, Seite 167, Absatz 1ff
A35.5	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber muss die App barrierefrei ausrichten und es müssen gemäß BGG die aktuellen Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) sowie die BITV 2.0 eingehalten werden. Dies muss dem KBA auf Anforderung nachgewiesen werden.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die App barrierefrei ausgerichtet wird und gemäß BGG die aktuellen Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) sowie die BITV 2.0 eingehalten werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 35.5, Seite 168, Absatz 1ff
A35.6	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber muss beim Ausfall der Serverapplikation den Abgabenpflichtigen über eine Benachrichtigung entsprechende Informationen bereitstellen, die auf weitere Möglichkeiten zur Information hinweisen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie beim Ausfall der Serverapplikation den Abgabenpflichtigen über eine Benachrichtigung entsprechende Informationen bereitgestellt werden, die auf weitere Möglichkeiten der Entrichtung der Abgabe hinweisen.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 35.6, Seite 169, Absatz 1ff
A35.7	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber muss im Falle eines Ausfalls von über zwei Stunden das KBA über den Ausfallzeitpunkt, Ausfallgrund und die voraussichtliche Ausfalldauer informieren. Das KBA ist ebenfalls über das Ende des Ausfalls zu informieren.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie im Falle eines Ausfalls von über zwei Stunden das KBA über den Ausfallzeitpunkt, Ausfallgrund und die voraussichtliche Ausfalldauer sowie das Ende des Ausfalls informiert wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 35.7, Seite 169, Absatz 1ff
A36	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber muss Vorlagen für alle nach dem InfrAG vorgesehenen Anträge den Abgabenpflichtigen verfügbar machen.	Das umfasst sowohl die Möglichkeit zum Download der Vorlagen aus dem Internet als auch die Bereitstellung von gedruckten Vorlagen z. B. in den Zulassungsbehörden. Dazu gehören z. B. Anträge auf Eintragung von Ausnahmen ins ISAR und Erstattungsanträge.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie Vorlagen für alle nach dem InfrAG vorgesehenen Anträge den Abgabenpflichtigen verfügbar gemacht werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 36, Seite 169, Absatz 1ff
A36.1	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber muss die Vorgaben des EGovG einhalten.	Dies betrifft insbesondere die Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente, die Ermöglichung des Zugangs mittels De-Mail-Adresse und die Ermöglichung der Identitätsprüfung mittels elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Vorgaben des EGovG einhalten werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 36.1, Seite 170, Absatz 1ff
A36.2	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber muss sicherstellen, dass die jeweils aktuellen Formularvorlagen für alle relevanten Anträge sowie für SEPA-Lastschriftmandate bei den Zulassungsbehörden papierhaft und elektronisch verfügbar sind.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die jeweils aktuellen Formularvorlagen für alle relevanten Anträge sowie für SEPA-Lastschriftmandate bei den Zulassungsbehörden papierhaft und elektronisch verfügbar sind.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 36.2, Seite 171, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
A37	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber muss jedem Abgabenpflichtigen ein Benutzerkonto für die Unterstützung bei der Entrichtung der Infrastrukturabgabe und der Nutzung administrativer Dienstleistungen anbieten.	Zur Steigerung der Akzeptanz der Infrastrukturabgabe muss der Abgabenpflichtige ein Benutzerkonto anlegen können, das über die verschiedenen Kommunikationsplattformen hinweg nutzbar ist (z. B. Web-Portal und App), um so die regelmäßige Entrichtung der Infrastrukturabgabe für gebietsfremde Kfz zu vereinfachen und zu beschleunigen sowie weitere administrative Dienstleistungen zu nutzen. Inländische Kfz: Für Inländische Abgabenpflichtige sind mindestens die folgenden Funktionen im Benutzerkonto umzusetzen: • Öffnen, Ansehen, Herunterladen von Abgabenbescheiden • Öffnen, Ansehen, Herunterladen von Ausnahmebescheiden • Öffnen, Ansehen, Herunterladen von Erstattungsbescheiden • Zahlungsprozess für Rückstände und Härtefälle • Eintragung/Änderung von SEPA-Lastschriftmandaten • Ausfüllen und Einreichen von Ausnahmeanträgen (einschließlich Hochladen der jeweiligen Nachweisdokumente) • Ausfüllen und Einreichen von Erstattungsanträgen (einschließlich Hochladen der jeweiligen Nachweisdokumente) • Zusammenführen von Benutzerkonten verschiedener Kfz Die Ausgestaltung der Authentifizierungsverfahren für das Benutzerkonto für Inländer ist an das jeweils geforderte Sicherheitsniveau der Funktionen anzupassen und ist möglichst benutzerfreundlich zu gestalten. Folgende Rahmenbedingungen sind dabei einzuhalten: • Die Erstidentifikation muss stets durch Zwei-Faktoren-Identifizierung oder durch persönliche Vorsprache sichergestellt sein. • Die Verbindung muss mindestens mit einem TLS-Zertifikat (oder vergleichbar) gesichert sein.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie den Abgabenpflichtigen ein Benutzerkonto für die Unterstützung bei der Entrichtung der Infrastrukturabgabe und der Nutzung administrativer Dienstleistungen angeboten wird. Dabei sind insbesondere die in der Erläuterung der Anforderung beschriebenen Funktionen darzustellen.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 37, Seite 171, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
				Die Nutzung des nPA zur Authentifizierung muss immer angeboten werden. Gebietsfremde Kfz: Für Gebietsfremde Abgabenpflichtige sind mindestens die folgenden Funktionen im Benutzerkonto umzusetzen: • Entrichtung der Infrastrukturabgabe für ein und mehrere Kfz • Öffnen, Ansehen, Herunterladen von Buchungsbestätigungen • Öffnen, Ansehen, Herunterladen von Ausnahmebescheiden • Öffnen, Ansehen, Herunterladen von Erstattungsbescheiden • Erinnerungsfunktion für erneute Entrichtung, wenn eine Vignette endet (insbesondere bei Jahresvignette) • Ausfüllen und Einreichen von Ausnahmeanträgen (einschließlich Hochladen der jeweiligen Nachweisdokumente) • Ausfüllen und Einreichen von Erstattungsanträgen (einschließlich Hochladen der jeweiligen Nachweisdokumente) • Zusammenführen von Benutzerkonten verschiedener Kfz Die Ausgestaltung der Authentifizierungsverfahren ist an das jeweils geforderte Sicherheitsniveau der Funktionen anzupassen und ist möglichst benutzerfreundlich zu gestalten. Folgende Rahmenbedingungen sind dabei einzuhalten: • Die Anlage des Benutzerkontos, die Entrichtung der Infrastrukturabgabe und das Abrufen der Buchungsbestätigung zu erhaltenen Vignetten kann mittels selbst			

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
				gewählten Benutzername und Kennwort erfolgen. • Die Verbindung muss mindestens mit einem TLS-Zertifikat (oder vergleichbar) gesichert sein. Für die gesicherte Identifizierung von gebietsfremden Abgabenpflichtigen sind die nach eIDAS vorgesehenen Verfahren für EU-Bürger vorbehaltlich des abgeschlossenen Notifizierungs-Verfahrens und des Inkrafttretens der entsprechenden Regelung anzuwenden, so dass ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, sich hierüber zu identifizieren und zu autorisieren. Entsprechende Richtlinien, wie z. B. BSI TR-03107-1 sind zu befolgen. Die Anforderungen zur Datenhaltung gemäß A57 sind zu berücksichtigen.			
A37.1	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	An physischen Zahlstellen darf das Benutzerkonto lediglich zur Entrichtung der Infrastrukturabgabe nutzbar sein, nicht aber für andere administrative Prozesse.	Dies garantiert eine schnelle Abwicklung von Prozessen an den physischen Zahlstellen und verringert damit die notwendige Nutzungszeit.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Verwendung des Nutzerkontos an physischen Zahlstellen auf den Erwerbsprozess eingeschränkt wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 37.1, Seite 176, Absatz 1ff
A37.2	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Über Web-Portal und App müssen sämtliche das Benutzerkonto betreffenden administrativen Vorgänge möglich sein.	Nutzer müssen Vorgänge wie etwa Änderungen der im Benutzerkonto hinterlegten Daten über Web-Portal und App abwickeln können.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie sämtliche administrativen Vorgänge über Web-Portal und App realisiert werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 37.2, Seite 176, Absatz 1ff
A37.3	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber muss eine Einwilligung des Benutzers einholen, soweit Daten gespeichert werden, die nicht originär für die Erhebung der Infrastrukturabgabe gespeichert werden müssen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Einwilligung des Benutzers zur Speicherung von Daten eingeholt wird, die nicht originär für die Erhebung der Infrastrukturabgabe gespeichert werden müssen.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 37.3, Seite 177, Absatz 1ff
A37.4	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Benutzer muss die Möglichkeit haben, seine Halter- und Kfz-Daten einzusehen und seine Zahldaten im Benutzerkonto zu hinterlegen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie der Benutzer in seinem Benutzerkonto seine Halter- und Kfz-Daten einsehen und Zahldaten hinterlegen kann.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 37.4, Seite 177, Absatz 1ff
A37.5	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Bei Wiederverwendung der Zahldaten muss immer die Eingabe der für das Zahlmittel notwendigen Sicherheitsparameter (z. B. bei Kreditkarte die Kartenprüfnummer) erforderlich sein.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie bei der Wiederverwendung von Zahldaten die Eingabe der für das Zahlmittel notwendigen Sicherheitsparameter immer erforderlich ist.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 37.5, Seite 178, Absatz 1ff
A37.6	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber darf keine Speicherung von Sicherheitsprüfungen für Zahlmittel durchführen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Speicherung von Sicherheitsprüfungen für Zahlmittel unterbunden wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 37.6, Seite 178, Absatz 1ff
A37.7	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber muss bei Speicherung von Kreditkarteninformationen die Anforderung gemäß PCI-Data Security Standard (PCI-DSS) erfüllen. Dies muss dem KBA auf Anforderung nachgewiesen werden.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Anforderungen gemäß PCI-DSS bei der Speicherung von Kreditkarteninformationen erfüllt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 37.7, Seite 178, Absatz 1ff
A37.8	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber muss abgelegte Bescheide und andere Dokumente so in seinen Systemen speichern, dass ein textuelles Durchsuchen der Dokumente nicht möglich ist.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie der Betreiber abgelegte Bescheide und andere Dokumente so in seinen Systemen speichert, dass ein textuelles Durchsuchen der Dokumente nicht möglich ist.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 37.8, Seite 179, Absatz 1ff

Az: Z30-SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
A38	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber muss Hinweisen von Abgabenpflichtigen zu fehlerhaften Bescheiden nachgehen und eine Sachverhaltsklärung durchführen. Fehlerhafte Bescheide sind zu korrigieren und dem Abgabenpflichtigen erneut zu übermitteln.	Den Abgabenpflichtigen muss eine Möglichkeit eröffnet werden, auf mögliche Fehler oder unvollständige Informationen in Bescheiden des Betreibers in seiner Funktion als IAB hinzuweisen. Der Betreiber ist daher verpflichtet, entsprechenden Hinweisen von Amts wegen nachzugehen (vgl. § 24 VwVfG) und einen korrigierten Bescheid zu erlassen, wenn sich der Ursprungsbescheid als fehlerhaft herausstellt. Sofern das Anliegen des Abgabenpflichtigen nur durch einen Rechtsbehelf verfolgt werden kann, hat der Betreiber den Abgabenpflichtigen darüber zu informieren (vgl. § 25 VwVfG).	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie der Betreiber Hinweisen von Abgabenpflichtigen nachgeht sowie wie Sachverhaltsklärungen durchgeführt und fehlerhafte Bescheide korrigiert und übermittelt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 38, Seite 179, Absatz 1ff
A38.1	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Über das Ergebnis der Bearbeitung muss der Abgabenpflichtige informiert werden.	Bestätigt sich, dass der beanstandete Bescheid einen Mangel aufweist, ist der Bescheid in korrigierter Form erneut gegenüber dem Abgabenpflichtigen zu erlassen. Bestätigt sich die Fehlerhaftigkeit des Bescheids nicht, ist der Abgabenpflichtige darüber in einem Informationsschreiben zu unterrichten.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie der Abgabenpflichtige über das Ergebnis von bearbeiteten Reklamationen informiert wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 38.1, Seite 180, Absatz 1ff
A38.2	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Hinweise der Abgabenpflichtigen müssen innerhalb von vier Wochen nach Eingang beim Betreiber betreiberseitig abschließend bearbeitet sein.	„Betreiberseitig abschließend“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Betreiber die ihm möglichen Bearbeitungsschritte durchgeführt oder ggf. weitere Maßnahmen bei Dritten (Abgabenpflichtiger, KBA etc.) veranlasst hat.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie Reklamationen innerhalb von vier Wochen abschließend bearbeitet werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 38.2, Seite 180, Absatz 1ff
A38.3	Muss	Informationen, Auskünfte und Support	Der Betreiber muss der Aufsichtsbehörde (KBA) wöchentlich eine statistische Auswertung über den Stand der Hinweisbearbeitung (Anzahl der erhaltenen Hinweise und Ergebnisse derer Bearbeitungen) übermitteln.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie dem KBA eine statistische Auswertung über den Reklamations- und Beschwerdebearbeitungsstand übermittelt wird. Hierin ist ein Vorschlag für die Aufbereitung der Statistik enthalten.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 38.3, Seite 182, Absatz 1ff
A39	Muss	Mahnung, Vollstreckung & Klage	Der Betreiber muss den Zahlungsverzug feststellen und den Mahnlauf gegen säumige inländische Abgabenpflichtige durchführen und den Zahlungseingang ausstehender Beträge überwachen.	Der Betreiber hat Mahnungen nach § 3 Abs. 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) zu erstellen und Vollstreckungsanordnungen nach § 3 Abs. 2 VwVG zu erlassen. Die Vollstreckungsanordnung ist zur Durchführung der Vollstreckung der Vollstreckungsbehörde im automatisierten Verfahren zu übermitteln.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie der Zahlungsverzug festgestellt, der Mahnlauf gegen säumige inländische Abgabepflichtige durchgeführt und der Zahlungseingang ausstehender Beträge überwacht wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 39, Seite 183, Absatz 1ff
A39.1	Muss	Mahnung, Vollstreckung & Klage	Der Betreiber muss im automatisierten Verfahren den Mahnlauf durchführen und muss hierbei entsprechend angefallene Gebühren individuell je säumigem Abgabenpflichtigen weiterbelasten (z. B. Mahngebühr, gemäß Bundesbank angefallene Kosten der Rücklastschrift, Säumniszuschlag).		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie der Mahnlauf im automatisierten Verfahren durchgeführt wird und hierbei entsprechend angefallene Gebühren individuell je säumigem Abgabenpflichtigen weiterbelastet werden (z. B. Mahngebühr, gemäß Bundesbank angefallene Kosten der Rücklastschrift, Säumniszuschlag).	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 39.1, Seite 185, Absatz 1ff
A39.2	Muss	Mahnung, Vollstreckung & Klage	Der Betreiber muss automatisierte Mahnungen erstellen, diese drucken und sie an säumige Abgabenpflichtige versenden oder sie ihnen auf anderen rechtssicheren Wegen zukommen lassen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie Mahnungen automatisiert erstellt, gedruckt und an die säumigen Abgabepflichtigen postalisch versendet werden. Weiterhin müssen weitere rechtssichere Wege der Zustellung der Mahnung dargestellt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 39.2, Seite 186, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
A39.3	Muss	Mahnung, Vollstreckung & Klage	Der Betreiber muss ein Forderungsmanagement etablieren, das bei erfolgloser Mahnung und vor Erlass einer Vollstreckungsanordnung prüft, ob eine Insolvenz des Abgabenpflichtigen vorliegt.	Im Falle einer vorliegenden Insolvenz muss die Forderung zum Eintrag in die Insolvenztabelle beim Insolvenzverwalter angemeldet werden. In diesen Fällen darf keine Anordnung an die Vollstreckungsbehörde erfolgen. Eine Prüfung auf Insolvenz kann z. B. über die vom Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch das Ministerium der Justiz betriebenen Webseite www.insolvenzbekanntmachungen.de kostenfrei erfolgen.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie ein Forderungsmanagement zum Umgang mit erfolglosen Mahnungen etabliert wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 39.3, Seite 187, Absatz 1ff
A39.4	Muss	Mahnung, Vollstreckung & Klage	Der Betreiber muss zu jedem Mahnungsfall eine Mahndatei erstellen und diese dem KBA wöchentlich übermitteln. Diese Mahndatei enthält die folgenden Informationen: • den festgesetzten Infrastrukturabgabebetrag • die Mahngebühr • die Kosten der Rücklastschrift • den Säumniszuschlag • die Identifikation der Abgabenbescheide bei Einzel-bzw. Sammelbuchung den Status des Mahnverfahrens (z. B. Widerspruch, Vollstreckung, Mahnung, Offen, Bezahlt, Teilzahlung, Insolvenz, Forderungsmanagement-Status)		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie eine Mahndatei entsprechend der Anforderung erstellt und an das KBA übermittelt wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 39.4, Seite 187, Absatz 1ff
A40	Soll	Mahnung, Vollstreckung & Klage	Der Betreiber soll ein nutzerfreundliches Verfahren zur Vermeidung von Vollstreckungsfällen umsetzen.	Um den Aufwand für Mahnungen und zur Vollstreckung von offenen Forderungen von Abgabenpflichtigen gering zu halten, soll der Betreiber präventive Maßnahmen vorsehen, um die Anzahl der Mahnungen und Anordnungen zur Vollstreckung zu minimieren. Präventive Maßnahmen sollen insbesondere darauf abzielen, den Abgabenpflichtigen Hilfestellung zur Begleichung der Forderung innerhalb des Zahlungsziels zu geben. Ausgeschlossen sind hierbei Maßnahmen, bei denen direkter persönlicher Kontakt (z. B. telefonisch, SMS) zu Abgabepflichtigen aufgenommen wird.	Die Erfüllung dieser Anforderung ist im Rahmen der Konzepte für die Unter-Unterkriterien der Zuschlagskriterien darzulegen.	**Soll-Anforderung!** **Keine Eintragung in diesem Formblatt 9 vorzunehmen.**	

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
A41	Muss	Mahnung, Vollstreckung & Klage	Der Betreiber muss der Vollstreckungsbehörde die Vollstreckungsanordnung für inländische Abgabenpflichtige im automatisierten Verfahren übermitteln.	Im Falle der erfolglosen Mahnung und nach Verstreichen der rechtlichen Fristen (§ 3 VwVG) von in der Regel vier bis sechs Wochen muss der Betreiber eine Vollstreckungsanordnung fertigen und der Vollstreckungsbehörde übermitteln. Die Übermittlung erfolgt durch Nutzung einer elektronischen Schnittstelle. Diese elektronische Schnittstelle ist in der Feinplanungsphase zwischen dem Auftraggeber und dem Betreiber abzustimmen. Neben den Pflichtangaben sind hier insbesondere auch die Angaben des § 6 Abs. 2 und Abs. 4 InfrAG insbesondere die Bankverbindung sowie weitere aus dem Erhebungsverfahren im Rahmen des Forderungsmanagements gewonnene Erkenntnisse mitzuteilen. Soweit nach Anordnung an die Vollstreckungsbehörde der Rückstand durch den Abgabenpflichtigen bei der IAB gemindert bzw. vollständig bezahlt wurde oder die Rechtswidrigkeit des Abgabenbescheids oder sonstige, die Vollstreckung hindernde Gründe (z. B. ausdrücklicher oder stillschweigender Ratenvertrag bzw. Stundung, Aussetzung der Vollziehung) festgestellt wurden, muss eine entsprechende Information an die Vollstreckungsbehörde übermittelt bzw. muss bei vollständiger Begleichung der Forderung die Vollstreckungsanordnung insgesamt zurückgenommen werden. Für eine Vollstreckung durch die Vollstreckungsbehörde muss der Abgabeausfall einen Betrag von EUR 36,- überschreiten, wobei es bei mehreren fälligen Forderungen gegen denselben Abgabenpflichtigen auf den Gesamtbetrag ankommt, sofern diese in einer Vollstreckungsanordnung zusammengefasst sind. Beträgt der zu vollstreckende Gesamtrückstand EUR 36,- oder weniger wird kein Vollstreckungsfall an die Vollstreckungsbehörde übermittelt. Der Betreiber muss die Forderung bei sich offen halten und das weitere Vorgehen in Abstimmung mit dem KBA festlegen. Der Betrag von EUR 36,- muss anpassbar sein. Vollstreckungsfälle, bei denen die Vollstreckung des offenen Abgabebetrages nicht erfolgreich ist, werden an den Betreiber zurückgegeben. Der Betreiber hat nach § 9 Abs. 6 InfrAG ggf. einen Antrag bei den Zulassungsbehörden zu stellen, um die Zulassungsbescheinigung Teil I oder den Fahrzeugschein des Abgabenpflichtigen einziehen und das amtliche Kfz-Kennzeichen entstempeln zu lassen. Der Betreiber muss alle Vollstreckungsanordnungen zur Klärung etwaiger Rechtstreitigkeiten mit dem Abgabenpflichtigen revisionssicher dokumentieren.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Vollstreckungsanordnung erstellt und der zuständigen Behörde übermittelt wird. Hierbei ist auch ein Entwurf der Vollstreckungsanordnung darzulegen.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 41, Seite 187, Absatz 1ff

Az: Z30-SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
A41.1	Muss	Mahnung, Vollstreckung & Klage	Der Betreiber muss zu allen Vollstreckungsfällen eine Vollstreckungsdatei erstellen, die folgende Informationen enthält: • den festgesetzten Infrastrukturabgabebetrag • die Identifikation des ISAR-Abschnitts (Vignette) • den Status (z. B. Widerspruch, Vollstreckung, Mahnung, Offen, Vollstreckt, Teilzahlung) Die Vollstreckungsdatei wird dem KBA wöchentlich zur Einnahmenprüfung bzw. Klärung des weiteren Vorgehens übermittelt.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie eine Vollstreckungsdatei zu allen Vollstreckungsfällen entsprechend der Anforderung erstellt wird. Hierbei wird auch ein Entwurf der Vollstreckungsdatei erstellt.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 41.1, Seite 189, Absatz 1ff
A42	Muss	Mahnung, Vollstreckung & Klage	Der Betreiber muss Klagen von Abgabenpflichtigen, die sich gegen von ihm selbst erlassene Verwaltungsakte richten, eigenständig bearbeiten.	Der Betreiber steht als Beliehener einer Körperschaft im Sinne des § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO gleich und ist daher für die eigenständige Durchführung des Klageverfahrens verantwortlich.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie Klagen gegen erlassene Verwaltungsakte bearbeitet werden. Hierbei wird ein Konzept zur personellen und organisatorischen Einrichtung zur Bearbeitung von Klagen inklusive der Beschreibung der notwendigen Kommunikation mit dem KBA erstellt.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 42, Seite 190, Absatz 1ff
A42.1	Muss	Mahnung, Vollstreckung & Klage	Der Betreiber muss in der Lage sein, die Klageschrift anzunehmen und zu prüfen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie Klageschriften angenommen und geprüft werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 42.1, Seite 191, Absatz 1ff
A42.2	Muss	Mahnung, Vollstreckung & Klage	Der Betreiber muss die Antworten des Verwaltungsgerichts (VG) bewerten und über das weitere Vorgehen entscheiden.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie Antworten des Verwaltungsgerichts bewertet und über das weitere Vorgehen entschieden wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 42.2, Seite 193, Absatz 1ff
A42.3	Muss	Mahnung, Vollstreckung & Klage	Der Betreiber muss das Klageverfahren vor dem VG durchführen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht durchgeführt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 42.3, Seite 193, Absatz 1ff
A42.4	Muss	Mahnung, Vollstreckung & Klage	Der Betreiber muss das Urteil des VG prüfen und weitere Schritte einleiten.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie Urteile des Verwaltungsgerichts geprüft und weitere Schritte eingeleitet werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 42.4, Seite 193, Absatz 1ff
A42.5	Muss	Mahnung, Vollstreckung & Klage	Der Betreiber muss die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels prüfen und bei begründeter Aussicht auf Erfolg Rechtsmittelverfahren durchführen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels geprüft werden und bei begründeter Aussicht auf Erfolg Rechtsmittelverfahren durchgeführt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 42.5, Seite 193, Absatz 1ff
A42.6	Muss	Mahnung, Vollstreckung & Klage	Der Betreiber muss das Verfahren abschließen (ggf. einstellen).		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie das Verfahren abgeschlossen und unter welchen Bedingungen eingestellt wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 42.6, Seite 193, Absatz 1ff
A42.7	Muss	Mahnung, Vollstreckung & Klage	Der Betreiber muss der Aufsichtsbehörde (KBA) monatlich eine Übersicht über den Stand der Klageverfahren (Anzahl der Klagen und Status derer Bearbeitung) übermitteln.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie monatlich eine Übersicht über den Stand der Klageverfahren an das KBA übermittelt wird. Hierzu wird ein Entwurf für die Übersicht über den Stand der Klagen erstellt.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 42.7, Seite 193, Absatz 1ff
A42.8	Muss	Mahnung, Vollstreckung & Klage	Der Betreiber muss die Unterlagen zu den Klageverfahren nach Aufforderung elektronisch an das KBA übertragen.	Die Schnittstelle bzw. die Art der Übertragung wird vom KBA vorgegeben.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie Unterlagen zu den Klageverfahren elektronisch an das KBA übertragen werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 42.8, Seite 194, Absatz 1ff

Az: Z30-SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
A43	Muss	Ausnahmen und Erstattungen	Der Betreiber muss Anträge zur Feststellung einer Ausnahme von der Infrastrukturabgabenpflicht unter Beachtung der Vorgaben nach § 2 InfrAG bearbeiten, prüfen und entsprechende Bescheide erstellen.	Halter von gebietsfremden Kfz können gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 InfrAG bei der Infrastrukturabgabebehörde beantragen, dass das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes im Sinne des Absatzes 1 festgestellt und vom KBA in das ISAR eingetragen wird. Die Voraussetzungen für den Nachweis des Vorliegens eines Ausnahmetatbestandes werden in einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung festgelegt. Bei allen Anträgen und etwaig beizubringenden Nachweisen sind die Vorgaben gemäß § 23 VwVfG einzuhalten.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie Anträge auf Ausnahmen bearbeitet, geprüft und beschieden werden. Dabei ist auf die organisatorische, personelle und technische Ausstattung und die geplante(n) Kommunikation(swege) mit den Abgabepflichtigen und dem KBA sowie dem ISAR einzugehen.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 43, Seite 194, Absatz 1ff
A43.1	Muss	Ausnahmen und Erstattungen	Der Betreiber muss den Abgabenpflichtigen die Beantragung und Eintragung der Feststellung des Vorliegens einer Ausnahme in das ISAR ermöglichen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Beantragung und Eintragung der Feststellung des Vorliegens einer Ausnahme in das ISAR ermöglicht wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 43.1, Seite 196, Absatz 1ff
A43.2	Muss	Ausnahmen und Erstattungen	Der Betreiber muss die festgestellten Ausnahmetatbestände und ihre Gültigkeitsdauer an das ISAR übermitteln.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie festgestellte Ausnahmetatbestände und deren Gültigkeitsdauer an das ISAR übermittelt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 43.2, Seite 196, Absatz 1ff
A43.3	Muss	Ausnahmen und Erstattungen	Der Betreiber muss monatlich eine Übersicht aller Ausnahmeanträge mit ihrem Bearbeitungsstatus an das KBA übermitteln.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie dem KBA eine monatliche Übersicht über den Bearbeitungsstatus aller Ausnahmeanträge übermittelt wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 43.3, Seite 196, Absatz 1ff
A43.4	Muss	Ausnahmen und Erstattungen	Der Betreiber muss die Beantragung der Feststellung und Eintragung eines Ausnahmetatbestandes in das ISAR postalisch und elektronisch ermöglichen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Beantragung der Feststellung eines Ausnahmetatbestandes und die Eintragung eines Ausnahmetatbestandes in das ISAR elektronisch und postalisch ermöglicht werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 43.4, Seite 197, Absatz 1ff
A43.5	Muss	Ausnahmen und Erstattungen	Der Betreiber muss die Möglichkeit bieten, über ein Web-Portal oder die App die Beantragung der Feststellung und Eintragung des Ausnahmetatbestandes online durchzuführen.	Der Betreiber muss ermöglichen, dass die erforderlichen Nachweise hochgeladen werden können.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Beantragung der Feststellung und Eintragung des Ausnahmetatbestandes online über das Web-Portal oder die App durchgeführt wird sowie, dass und wie die erforderlichen Nachweise hochgeladen werden können.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 43.5, Seite 198, Absatz 1ff
A43.6	Muss	Ausnahmen und Erstattungen	Der Betreiber muss den Antragsteller über die Feststellung zum Ausnahmetatbestand mittels des vom Antragsteller bei Antragstellung gewählten Kommunikationsweges per Bescheid innerhalb von vier Wochen informieren. In den ersten sechs Monaten nach Erteilung der VBE gilt hierfür eine Frist von zwölf Wochen.	Gegenüber Abgabenpflichtigen, die ein aktiviertes Benutzerkonto unterhalten, erfolgt die schriftliche Kommunikation ausschließlich über dieses. Soweit innerhalb der ersten sechs Monate nach Erteilung der VBE aufgrund eines unerwartet hohen Antragsvolumens festgestellt wird, dass eine Einhaltung der Frist von vier Wochen ab dem siebten Monat nach Erteilung der VBE nicht oder nur mit unangemessenen Aufwand möglich ist, wird der Auftraggeber die Geltung der maximalen Bearbeitungsfrist von zwölf Wochen um weitere sechs Monate verlängern.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie der Antragsteller innerhalb von vier Wochen (in den ersten sechs Monaten nach Erteilung der VBE innerhalb von zwölf Wochen) über den von ihm gewählten Kommunikationsweg per Bescheid über die Feststellung des Ausnahmetatbestandes informiert wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 43.6, Seite 199, Absatz 1ff

Az: Z30-SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
A44	Muss	Ausnahmen und Erstattungen	Der Betreiber muss die Beantragung einer Erstattung der entrichteten Infrastrukturabgabe ermöglichen und deren Bearbeitung gemäß InfrAG durchführen.	Gemäß § 10 InfrAG ist es für einen Abgabenpflichtigen möglich, die Erstattung einer entrichteten Infrastrukturabgabe zu beantragen. Bei allen Anträgen und etwaig beizubringenden Nachweisen sind die Vorgaben gemäß § 23 VwVfG einzuhalten.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Beantragung einer Erstattung der entrichteten Infrastrukturabgabe ermöglicht und deren Bearbeitung durchgeführt wird. Dabei ist auf die organisatorische, personelle und technische Ausstattung und die geplante(n) Kommunikation(swege) mit den Abgabepflichtigen und dem KBA bzw. ISAR sowie der Bundeskasse einzugehen.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 44, Seite 201, Absatz 1ff
A44.1	Muss	Ausnahmen und Erstattungen	Der Betreiber muss Zehntages-, Zweimonats- oder Jahresvignetten, deren Gültigkeitszeitraum noch nicht begonnen hat, auf Antrag und nach pflichtgemäßem Ermessen gegen eine Bearbeitungsgebühr vollständig erstatten.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie Vignetten, deren Gültigkeitszeitraum noch nicht begonnen hat, auf Antrag vollständig erstattet werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 44.1, Seite 201, Absatz 1ff
A44.2	Muss	Ausnahmen und Erstattungen	Die Bearbeitungsgebühr muss mit dem Erstattungsbetrag verrechnet werden und ist vom Betreiber nicht gesondert einzuziehen. Sofern die Bearbeitungsgebühr den Erstattungsbetrag überschreitet, ist der restliche Betrag der Bearbeitungsgebühr vom Abgabenpflichtigen nicht zu zahlen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Bearbeitungsgebühr mit dem Erstattungsbetrag verrechnet wird und wie der Erlass von den Erstattungsbetrag übersteigenden Bearbeitungsgebühren behandelt wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 44.2, Seite 202, Absatz 1ff
A44.3	Muss	Ausnahmen und Erstattungen	Der Betreiber muss dem Abgabenpflichtigen nach Beginn des Gültigkeitszeitraums einer erworbenen Jahresvignette die entrichtete Infrastrukturabgabe auf Antrag anteilig, sofern eine der Voraussetzungen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 InfrAG erfüllt ist, oder vollständig, sofern die Voraussetzung nach § 10 Abs. 2 Satz 3 erfüllt ist, erstatten.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die anteilige Erstattung einer Jahresvignette entsprechend der Anforderung umgesetzt wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 44.3, Seite 203, Absatz 1ff
A44.4	Muss	Ausnahmen und Erstattungen	Der Betreiber muss Erstattungsanträge postalisch und elektronisch entgegen nehmen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie Erstattungsanträge angenommen werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 44.4, Seite 205, Absatz 1ff
A44.5	Muss	Ausnahmen und Erstattungen	Der Betreiber muss eingehende Erstattungsanträge nebst durch den Antragsteller vorzubringender Nachweise bearbeiten, prüfen und bescheiden.	Bei Erstattungsanträgen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 InfrAG sind zusätzlich zum Antrag von gebietsfremden Abgabenpflichtigen entsprechende Nachweise (z. B. Abmeldebescheinigung) zu erbringen, die vom Betreiber zu prüfen sind.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Bearbeitung, Prüfung und Bescheidung von Erstattungsanträgen und zugehörigen Nachweisen umgesetzt wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 44.5, Seite 206, Absatz 1ff
A44.6	Muss	Ausnahmen und Erstattungen	Der Betreiber muss bei einem Erstattungsantrag nach § 10 Abs. 2 Satz 3 InfrAG das vom inländischen Abgabenpflichtigen eingereichte Fahrtenbuch einschließlich eidesstattlicher Versicherung nebst weiterer Nachweise prüfen.	Bei den Erstattungsanträgen wegen Nichtnutzung hat der Antragstellende glaubhaft zu machen, dass er das abgabenpflichtige Streckennetz während der Entrichtungsperiode nicht genutzt hat. Hierzu ist vom Betreiber ein entsprechendes Antragsformular zu erstellen und bereitzustellen, welches sämtliche relevanten Informationen zum Antragsteller sowie zur Begründung des Antrages abfragt. Neben dem ausgefüllten Formular hat der Antragsteller zur Nachweisführung ein Fahrtenbuch einzureichen, welches eine chronologische Auflistung sämtlicher Fahrten enthält. Pro Fahrt sind neben den üblicherweise zu erwartenden Informationen (Datum, Kilometerstand, Startpunkt und Endpunkt der Fahrt etc.) auch die genutzten Straßen aufzulisten. Diese Angaben müssen vom Betreiber in Verbindung mit weiteren einzureichenden Nachweisen (z. B. Foto des Fahrzeugs, Foto der Kilometerstände zu Beginn und Ende der Entrichtungsperiode, Kopie des Wartungs-	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie Fahrtenbücher und zugehörige eidesstattliche Versicherungen bei Erstattungsanträgen auf Plausibilität geprüft werden. Hierbei ist ein Entwurf des entsprechenden Antragsformulars beizulegen.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 44.6, Seite 208, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
				/Serviceheftes, Tankquittungen, genutzte Werkstätten) auf Plausibilität prüfen.			
A44.7	Muss	Ausnahmen und Erstattungen	Der Betreiber muss eine App für ein elektronisches Fahrtenbuch anbieten.	Zur einfacheren Protokollierung von Fahrten zwecks Nachweisführung in Verbindung mit Erstattungsanträgen nach § 10 Abs. 2 Satz 3 InfrAG ermöglicht das elektronische Fahrtenbuch mittels GPS die automatische Erfassung der genutzten Straßen, der gefahrenen Kilometer, des Anfangs- und Endzeitpunktes usw. Die Erfassung, Verarbeitung und Speicherung der Daten müssen im Einklang mit geltenden Regelungen zum Datenschutz stehen. Beispielsweise sollte generell vermieden werden, dass die gefahrenen Strecken zentral gespeichert werden; vorzuziehen wäre eine dezentrale Protokollführung lediglich auf dem Endgerät des Nutzers. Ein von der App erzeugtes Protokoll über diese Fahrten, welches beispielsweise mittels Barcode auf Echtheit überprüfbar ist, dient als Nachweis für die Nicht-Nutzung von infrastrukturabgabenpflichtigen Straßen. Die Registrierung des Fahrzeuges hat vor der Entrichtungsperiode zu erfolgen (z. B. durch eine in der App integrierte Kfz-Kennzeichenerkennung). Die App führt die Auswertung durch und bestätigt die Nichtnutzung in einem gewünschten Zeitraum in einem Protokoll, welches mit einem Antrag eingereicht wird.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die App für ein elektronisches Fahrtenbuch unter Berücksichtigung der in der Erläuterung genannten Anforderungen realisiert wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 44.7, Seite 209, Absatz 1ff
A44.8	Muss	Ausnahmen und Erstattungen	Der Betreiber muss positiv beschiedene Erstattungsanträge am Tag der Bescheidung dem KBA bzw. ISAR per Schnittstelle übermitteln, damit die Daten der jeweiligen Kfz im ISAR entsprechend angepasst werden können.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie dem KBA bzw. ISAR positiv beschiedene Erstattungsanträge per Schnittstelle übermittelt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 44.8, Seite 216, Absatz 1ff
A44.9	Muss	Ausnahmen und Erstattungen	Der Betreiber muss monatlich eine Übersicht aller Erstattungsanträge mit ihrem Bearbeitungsstatus an das KBA übermitteln.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie monatlich eine Übersicht aller Erstattungsanträge mit ihrem Bearbeitungsstatus an das KBA übermittelt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 44.9, Seite 216, Absatz 1ff
A44.10	Muss	Ausnahmen und Erstattungen	Der Betreiber muss den Antragstellern über den Ausgang des Erstattungsverfahrens mittels des vom Antragsteller bei Antragstellung gewählten Kommunikationsweges per Bescheid innerhalb von vier Wochen informieren.	Soweit innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn der Erhebung aufgrund eines unerwartet hohen Antragsvolumens festgestellt wird, dass eine Einhaltung der Frist von vier Wochen nicht oder nur mit unangemessenen Aufwand möglich ist, verlängert sich die Frist zur Bearbeitung auf zwölf Wochen.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie den Antragstellern innerhalb von vier Wochen Information über den Ausgang des Erstattungsverfahrens mittels des bei Antragstellung gewählten Kommunikationsweges per Bescheid erfolgt.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 44.10, Seite 216, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
A44.11	Muss	Ausnahmen und Erstattungen	Der Betreiber hat die Auszahlung zu erstattender Beträge innerhalb eines Tages nach der Bekanntgabe des Bescheids gegenüber dem Abgabenpflichtigen bei der Bundeskasse anzuweisen.	Erstattungszahlungen sind als separate Buchungsvorgänge zu behandeln. Die zur Anweisung an die Bundeskasse zu verwendenden Schnittstellen sind im Anhang 8.12 zu finden.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Anweisung der zu erstattenden Beträge bei der Bundekasse innerhalb eines Tages nach Bekanntgabe des Bescheids durchgeführt wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 44.11, Seite 218, Absatz 1ff
A45	Muss	Ausnahmen und Erstattungen	Der Betreiber muss ein Sofortstorno von Vignetten für Gebietsfremde innerhalb von zehn Minuten über den beim Erwerb verwendeten Distributionskanal ermöglichen.	Vignetten, die für den falschen Zeitraum oder mit falschen Angaben erworben wurden, müssen innerhalb von zehn Minuten nach Abschluss der Buchung storniert werden können. Eine Buchung auf das Treuhandkonto und Treuhandforderungskonto muss innerhalb der Frist des Sofortstornos unterbunden werden, so dass eine Zahlung, für die ein Sofortstorno erfolgt, nicht ausgekehrt wird.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie ein Sofortstorno für Gebietsfremde ermöglicht und wie die Buchung auf das Treuhandkonto und Treuhandforderungskonto vermieden wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 45, Seite 219, Absatz 1ff
A45.1	Muss	Ausnahmen und Erstattungen	Die entrichtete Abgabe oder etwaig zu viel entrichtete Abgaben – im Falle einer Korrektur – muss der Betreiber dem Abgabenpflichtigen mittels des bei Entrichtung der Infrastrukturabgabe verwendeten Zahlungsmittels gutschreiben bzw. auszahlen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie Gutschriften bzw. Auszahlungen von (zu viel) entrichteten Abgaben durchgeführt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 45.1, Seite 222, Absatz 1ff
A45.2	Muss	Ausnahmen und Erstattungen	Der Betreiber muss Kontrollen und Überwachungsmaßnahmen einrichten und betreiben, die betrügerisches Handeln bei Sofortstornos vermeiden.	Stornierungsprozesse unterliegen grundsätzlich einem erhöhten Missbrauchsrisiko. Daher sind angemessene Kontrollsysteme zu implementieren, die ein solches Missbrauchsrisiko minimieren.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie Kontrollen und Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung betrügerischer Handlungen bei Sofortstornos eingerichtet und betrieben werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 45.2, Seite 223, Absatz 1ff
A46	Muss	Ausnahmen und Erstattungen	Der Betreiber muss Widersprüche der Abgabenpflichtigen entgegennehmen, sie prüfen und bei einem berechtigten Widerspruch Abhilfe schaffen, und ansonsten eine Weiterleitung an das KBA veranlassen.	Widersprüche können sich z. B. gegen Erstattungs-, Ausnahme- und Nacherhebungsentscheidungen richten..	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie Widersprüche angenommen und geprüft werden und bei einem berechtigten Widerspruch Abhilfe geschaffen wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 46, Seite 225, Absatz 1ff
A46.1	Muss	Ausnahmen und Erstattungen	Der Betreiber muss die Widersprüche entgegen nehmen, prüfen und ihnen ggf. abhelfen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie Widersprüche entgegen genommen und geprüft werden und wie ihnen ggf. abgeholfen wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 46.1, Seite 225, Absatz 1ff
A46.2	Muss	Ausnahmen und Erstattungen	Schafft der Betreiber keine Abhilfe, muss er den Vorgang zur weiteren Prüfung in elektronischer Form an das KBA weiterleiten.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie nicht bearbeitbare Widersprüche dem KBA zur Prüfung weitergeleitet werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 46.2, Seite 227, Absatz 1ff
A46.3	Muss	Ausnahmen und Erstattungen	Der Betreiber muss der Aufsichtsbehörde (KBA) monatlich eine Übersicht über die Anzahl und den Stand der Widerspruchverfahren übermitteln.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie der Aufsichtsbehörde (KBA) monatlich eine Übersicht über die Anzahl und den Stand der Widerspruchsverfahren übermittelt wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 46.3, Seite 228, Absatz 1ff
A47	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss technische Möglichkeiten zur automatisierten Bearbeitung von Informationsanfragen und Anträgen sowie zum automatisierten Erlass von Verwaltungsakten schaffen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie technische Möglichkeiten zur automatisierten Bearbeitung von Informationsanfragen und Anträgen sowie zum automatisierten Erlass von Verwaltungsakten geschaffen werden. Dabei ist eine Beschreibung der geplanten technischen Einrichtungen, Qualitätssicherungsmaßnahmen und Qualitätskennzahlen, die erreicht werden, zu erstellen. Insbesondere ist zu erläutern, wie die gesetzlichen	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 47, Seite 228, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
					und verwaltungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.		
A47.1	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss eine strukturierte Erfassung von Anfragen und Anträgen einschließlich etwaiger Anlagen so ermöglichen, dass eine automatisierte und digitale weitere Verarbeitung stattfinden kann.	Bereits bei der Ausgestaltung der Möglichkeiten zur Informationsanfrage oder Antragstellung (einschließlich etwaiger Anlagen) ist dafür zu sorgen, dass eine automatisierte Bearbeitung ermöglicht wird. Hierfür sind Daten strukturiert zu erfassen, beispielsweise über maschinenlesbare Formblätter, elektronische Web-Formulare und Ähnlichem. Hierbei sind notwendige Authentifizierungen gemäß des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zu berücksichtigen.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie eine strukturierte Erfassung von Anfragen und Anträgen einschließlich Anlagen so ermöglich wird, dass eine automatisierte und digitale weitere Verarbeitung stattfinden kann.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 47.1, Seite 231, Absatz 1ff
A47.2	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss technische Möglichkeiten schaffen, um Anfragen an das Informations-Center automatisiert zu verarbeiten.	Im Informations-Center können Anfragen telefonisch und elektronisch (z. B. Chatsystem, E-Mail) gestellt werden. In beiden Fällen hat eine möglichst automatisierte Bearbeitung der verschiedenen Fragestellungen, die allgemeiner Natur oder einzelfallbezogen sein können, zu erfolgen. Im Bereich der telefonischen Anfragen können auch ACD (Automatic Call Distribution / Automatische Anrufweiterleitung) und IVR (Interactive Voice Response / Sprachdialogsystem) eingesetzt werden. Im Bereich der elektronischen Kommunikation können auch Chatbots genutzt werden, um einen Großteil der Anfragen automatisiert zu beantworten. Die eingesetzten Systeme sind derart auszugestalten, dass sie relevante Daten der Anfragenden (z. B. Name, Kfz-Kennzeichen, Vorgangsnummer) automatisch abfragen, strukturiert aufbereiten und durch entsprechende systemtechnische Abfragen (z. B. Statusabfrage zur angegebenen Vorgangsnummer) eine automatisierte Antwort liefern, bevor der Anfragende die Möglichkeit bekommt, zu einem Sachbearbeiter durchgestellt zu werden. Die Systeme haben zudem die Funktion, die notwendige Fallbearbeitungszeit durch einen Sachbearbeiter zu minimieren, indem notwendige Informationen bereits vorab abgefragt werden und systemtechnisch so aufbereitet werden, dass sie eine zügige Bearbeitung ermöglichen.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie technische Möglichkeiten zur automatisierten Verarbeitung von Anfragen an das Informations-Center geschaffen werden. Hierbei ist eine Beschreibung der geplanten technischen und organisatorischen Einrichtungen vorzunehmen und eine Einschätzung darüber abzugeben, wie die geplanten Maßnahmen den Aufwand des Informations-Centers reduzieren.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 47.2, Seite 232, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
A47.3	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss technische Möglichkeiten schaffen, um den automatisierten Erlass von Verwaltungsakten zu ermöglichen.	Ein Großteil der zu erlassenden Verwaltungsakte (z. B. Abgabenbescheide) beruht auf einer eindeutigen Berechnungslogik, die auf strukturiert vorliegende oder erhobene Daten angewendet wird. In solchen Fällen ist der automatisierte Erlass von Verwaltungsakten spätestens nach Schaffung eines rechtlichen Rahmens (z. B. durch Verwaltungsvorschriften) unproblematisch. Auch in den anderen Bereichen (Ausnahmen und Erstattungen) ist eine weitestgehend automatisierte Prüfung, Entscheidung und Erlass durch den Einsatz geeigneter informationstechnischer Verfahren zu gewährleisten. Dies kann dadurch erreicht werden, dass die entscheidungsrelevanten Daten strukturiert erfasst werden, die Prüfung etwaiger Nachweisdokumente elektronisch erfolgt und die zu prüfenden, aus dem Gesetz hervorgehenden Voraussetzungen (z. B. § 2 Abs. 1 InfrAG) in einer klaren, logischen Struktur (z. B. Entscheidungsbaum) abgebildet werden, so dass die Prüfung durch die Implementierung einer einfachen Abfragelogik erreicht werden kann. Ferner kann zur Prüfung von Nachweisdokumenten beispielsweise ein lernfähiges System eingesetzt werden, welches in einer initialen Lernphase die Entscheidungen eines Sachbearbeiters erlernt und nach einer gewissen Zeit in die Lage versetzt wird, bei ähnlichen Eingangsdaten Entscheidungen derselben Güte zu treffen. Manuelle Tätigkeiten sollen sich auf die Konfiguration und das Trainieren des Systems, die Bearbeitung von Aussteuerungen des Systems und auf Einzelfallentscheidungen bei Sonderfällen oder in den Fällen, bei denen auch nach Anwendung einer strukturierten Prüflogik ein zu erwägender Ermessensspielraum bleibt, beschränken.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie technische Möglichkeiten zum automatisierten Erlass von Verwaltungsakten geschaffen werden. Hierbei ist eine Beschreibung der geplanten technischen und organisatorischen Einrichtungen vorzunehmen und eine Einschätzung darüber abzugeben, wie die geplanten Maßnahmen den Aufwand zur Bearbeitung der Verwaltungsakte reduzieren.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 47.3, Seite 236, Absatz 1ff
A48	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Das Infrastrukturabgabeerhebungssystem muss die Erhebung, Abrechnung und Systemüberwachung unter allen Anwendungsbedingungen korrekt durchführen.	Abhängig von der konkreten Realisierung unterliegt das Infrastrukturabgabeerhebungssystem, und damit seine Einrichtungen, Geräte und Komponenten, unterschiedlichsten Umwelt- und Umgebungseinflüssen, die im Sinne einer zuverlässigen und dauerhaften Erfüllung der Funktion beherrscht werden müssen.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie das Infrastrukturabgabeerhebungssystem die Erhebung, Abrechnung und Systemüberwachung unter allen Anwendungsbedingungen korrekt durchführt.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 48, Seite 238, Absatz 1ff
A49	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Das Infrastrukturabgabeerhebungssystem muss ergonomisch entsprechend den Vorgaben von EN ISO 9241 gestaltet sein.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Vorgaben des EN ISO 9241 eingehalten werden. Hierzu können Nachweise über bestehende Systeme und Systemteile beigefügt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 49, Seite 240, Absatz 1ff
A49.1	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Die Benutzung des Infrastrukturabgabeerhebungssystems muss für die Abgabenpflichtigen sowie alle weiteren Benutzer und Bediener einfach und intuitiv sein.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die einfache und intuitive Benutzung des Infrastrukturabgabeerhebungssystems für alle Benutzer realisiert wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 49.1, Seite 241, Absatz 1ff
A49.2	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Erforderliche Interaktionen mit dem Infrastrukturabgabeerhebungssystem und die Abläufe im Infrastrukturabgabeerhebungssystem müssen für Abgabenpflichtige und Personal in gleicher Weise leicht verständlich sein.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie Interaktionen mit dem Infrastrukturabgabeerhebungssystem und die Abläufe im Infrastrukturabgabeerhebungssystem für alle Benutzer in gleicher Weise leicht verständlich sind.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 49.2, Seite 243, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
A50	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss seine Datenverarbeitungssysteme im UTC-Zeitsystem betreiben und zu diesem synchron halten. Dabei darf die individuelle Abweichung vergebener Zeitstempel nicht mehr als ± 1 Sekunde von UTC betragen. Darüber hinaus muss die Korrektheit und einfache Nachvollziehbarkeit der chronologischen Abfolge von mit Zeitstempeln versehenen Datensätzen und Ereignissen sichergestellt sein.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Anforderungen an das einzusetzende Zeitsystem und die Korrektheit der chronologischen Abfolge von Datensätzen mit Zeitstempeln realisiert werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 50, Seite 244, Absatz 1ff
A51	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Das Infrastrukturabgabeerhebungssystem muss in allen Bescheiden und anderen papierhaft und digital erzeugten Dokumenten und Zeichensätzen die Kodierungsvorgaben des KBA umsetzen.	Das KBA arbeitet mit dem Zeichenvorrat String.Latin (eine Teilmenge des Unicode-Zeichenvorrats). Dies ist vom Betreiber entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Anhang 11).	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Vorgaben zu Zeichensätzen und Kodierungen des KBA umgesetzt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 51, Seite 244, Absatz 1ff
A51.1	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss alle Systeme so auslegen, dass Datumsformate als type="xs:date" aus xmlns:xs="http://www.w3.org/2001/XMLSchema" übertragen werden.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie alle Systeme so ausgelegt werden, das die in der Anforderung beschriebenen Datumsformate übertragen werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 51.1, Seite 245, Absatz 1ff
A51.2	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss alle Systeme so auslegen, dass Zahlenformate als type="xs:number" aus xmlns:xs="http://www.w3.org/2001/XMLSchema" übertragen werden.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie alle Systeme so ausgelegt werden, das die in der Anforderung beschriebenen Zahlenformate übertragen werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 51.2, Seite 245, Absatz 1ff
A51.3	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss alle Systeme so auslegen, dass Währungsformate als type="xs:currency" aus xmlns:xs="http://www.w3.org/2001/XMLSchema" übertragen werden.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie alle Systeme so ausgelegt werden, das die in der Anforderung beschriebenen Währungsformate übertragen werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 51.3, Seite 245, Absatz 1ff
A52	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss eine Anbindung an das KBA-Netzwerk entsprechend der Vorgaben des KBA einrichten.	Die Anbindung hat über eine Standleitung mit der Verwendung einer Crypto-Box, die vom KBA verwaltet und konfiguriert wird, und mit dem Einsatz von IP-Sec-Verschlüsselung zu erfolgen.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Anbindung an das KBA-Netzwerk entsprechend der Vorgaben des KBA eingerichtet wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 52, Seite 245, Absatz 1ff
A52.1	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss mit dem KBA mittels Public-Private-Key-Verschlüsselungsverfahren kommunizieren können.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Kommunikation mit dem KBA mittels Public-Private-Key Verschlüsselungsverfahren realisiert wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 52.1, Seite 246, Absatz 1ff
A52.2	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Die Schnittstellen des Betreibers dürfen die Integrität der im Infrastrukturabgabeerhebungssystem verarbeiteten Daten nicht gefährden. Siehe dazu Anforderung A61.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die vom Bieter einzurichtenden Schnittstellen die Integrität der im Infrastrukturabgabeerhebungssystem verarbeiteten Daten nicht gefährdet.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 52.2, Seite 246, Absatz 1ff
A52.3	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Alle an das KBA zu übermittelnde Datenobjekte müssen den KBA-Schnittstellenkonventionen genügen und über die KBA bereitgestellten Schnittstellen übertragen werden.	Die vom KBA bereitgestellten Schnittstellen zum ISAR werden über Webservice-Beschreibungen einschließlich XML-Schemata beschrieben. Die Schnittstellenbeschreibungen finden sich in Anhang 8 „Schnittstellendefinitionen“, ein Beispiel für die Schnittstellenschemata für das KBA findet sich in Anhang 2.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie alle an das KBA zu übermittelnden Datenobjekte den KBA-Schnittstellenkonventionen genügen und über die KBA bereitgestellten Schnittstellen übertragen werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 52.3, Seite 247, Absatz 1ff
A52.4	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Die vom Betreiber implementierten Schnittstellen, die durch unsichere Netze aufrufbar sind (z. B. Internet), müssen durch eine DMZ (demilitarisierte Zone) entkoppelt werden.	Innerhalb der DMZ (demilitarisierte Zone) muss der Betreiber ein Kom-Modul implementieren, das eine Trennung zwischen Kern-Netz und Außenwelt durch asynchrone Kommunikation realisiert. Eine grafische	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die vom Bieter zu implementierenden Schnittstellen, die durch unsichere Netze aufrufbar sind, durch eine DMZ entkoppelt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 52.4, Seite 247, Absatz 1ff

Az: Z30-SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
				Darstellung hierzu siehe Anhang 3 (Architektur Pattern des Kom Moduls).			
A52.5	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss die regelmäßigen angekündigten Wartungsfenster seitens der KBA-Schnittstellen beim Betrieb berücksichtigen.	Das bedeutet, dass er seine Prozesse so auslegen muss, dass der produktive Betrieb außerhalb der Wartungsfenster stattfindet und durch diese nicht beeinträchtigt wird.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die regelmäßigen angekündigten Wartungsfenster seitens der KBA-Schnittstellen beim Betrieb berücksichtigt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 52.5, Seite 247, Absatz 1ff
A52.6	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Alle Schnittstellen zwischen Betreiber und KBA müssen ausfallsicher gestaltet sein und permanent überwacht werden.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie alle Schnittstellen zwischen Bieter und KBA ausfallsicher gestaltet und permanent überwacht werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 52.6, Seite 248, Absatz 1ff
A52.7	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Die Spezifikationen zur technischen Netzanbindung in Anhang 1 sind zu berücksichtigen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Spezifikationen zur technischen Netzanbindung in Anhang 1 berücksichtigt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 52.7, Seite 249, Absatz 1ff
A53	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss die Leistungsfähigkeit seiner Systeme und Schnittstellen so auslegen, dass das zu erwartende Transaktionsvolumen während der Vertragslaufzeit und auch mindestens drei Jahre nach Vertragsende verarbeitet werden kann.	Die gesamte Laufzeit bezeichnet hierbei die ordentliche Vertragsdauer plus mögliche Verlängerungsjahre gemäß Betreibervertrag.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Leistungsfähigkeit der Systeme und Schnittstellen so ausgelegt wird, dass das zu erwartende Transaktionsvolumen während der Vertragslaufzeit und auch mindestens drei Jahre nach Vertragsende verarbeitet werden kann.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 53, Seite 250, Absatz 1ff
A54	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss die zentralen Systeme auf dedizierten physischen Servern betreiben.	Dies gilt dabei sowohl bei einem Eigenbetrieb von Servern als auch bei einem Betrieb durch Unterauftragnehmer.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die zentralen Systeme auf dedizierten physischen Servern betrieben werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 54, Seite 251, Absatz 1ff
A54.1	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Die Server müssen exklusiv für den Betreiber zur Verfügung stehen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die exklusive Verfügbarkeit von Servern sichergestellt wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 54.1, Seite 252, Absatz 1ff
A54.2	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Alle geschäftskritischen Systeme müssen in einem Rechenzentrum, das aus Gründen der Ausfallsicherheit aus mindestens zwei getrennten Zellen besteht, oder in mindestens zwei getrennten Rechenzentren betrieben werden.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Trennung der Rechenzentren der geschäftskritischen Systeme in mehreren Zellen realisiert wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 54.2, Seite 252, Absatz 1ff
A54.3	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Mindestabstand zwischen den Zellen oder den Rechenzentren muss mindestens fünf km Luftlinie betragen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie der geforderte Mindestabstand zwischen den Zellen umgesetzt wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 54.3, Seite 252, Absatz 1ff
A55	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Das Infrastrukturabgabeerhebungssystem muss gegen Manipulationen und Missbrauch geschützt sein.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie das Infrastrukturabgabeerhebungssystem gegen Manipulationen und Missbrauch geschützt wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 55, Seite 252, Absatz 1ff
A55.1	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss geeignete Maßnahmen vorsehen und realisieren, die Manipulationen, betrügerische oder missbräuchliche Eingriffe in das Infrastrukturabgabeerhebungssystem verhindern.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie betrügerische oder missbräuchliche Eingriffe in das Infrastrukturabgabeerhebungssystem verhindert werden. Hierzu sind entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zu beschreiben.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 55.1, Seite 253, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
A55.2	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Können Manipulationen, betrügerische oder missbräuchliche Eingriffe nicht zuverlässig verhindert werden, so müssen diese zuverlässig erkannt und für eine gerichtliche Verfolgung beweissicher dokumentiert werden.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie nicht zu verhindernde Manipulationen, betrügerische oder missbräuchliche Eingriffe zuverlässig erkannt und für eine gerichtliche Verfolgung beweissicher dokumentiert werden. Hierzu sind entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zu beschreiben.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 55.2, Seite 255, Absatz 1ff
A55.3	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss geeignete Maßnahmen für die Fälle vorsehen, in denen der Abgabenpflichtige bei der Bestimmung abgabenrelevanter Parameter mitwirkt.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie mit Mitwirkung bei der Bestimmung abgabenrelevanten Parameter durch den Abgabepflichtigen umgegangen wird. Hierzu sind entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zu beschreiben.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 55.3, Seite 256, Absatz 1ff
A55.4	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss technische und organisatorische Maßnahmen vorsehen, umsetzen und überwachen, welche die Unterschlagung von Infrastrukturabgabeeinnahmen durch Personal der Zahlorte und -stellen sicher verhindern.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie Unterschlagungen von Infrastrukturabgabeeinnahmen durch Personal der Zahlorte und -stellen sicher verhindert werden. Hierzu sind entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zu beschreiben.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 55.4, Seite 256, Absatz 1ff
A55.5	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Die Funktionssicherheit des Infrastrukturabgabeerhebungssystems muss Dritten gegenüber glaubhaft dargestellt werden können.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Funktionssicherheit des Infrastrukturabgabeerhebungssystems Dritten gegenüber glaubhaft dargestellt werden können.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 55.5, Seite 257, Absatz 1ff
A56	Soll	Projekt- & Betriebsanforderungen	Das Infrastrukturabgabeerhebungssystem soll gegen Vandalismus, Sabotage und Diebstahl geschützt sein.	Es sollen technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, die verhindern oder zumindest wesentlich erschweren, dass die Einrichtungen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems beschädigt, sabotiert oder von Dritten entwendet werden können.	Die Erfüllung dieser Anforderung ist im Rahmen der Konzepte für die Unter-Unterkriterien der Zuschlagskriterien darzulegen.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 56, Seite 258, Absatz 1ff
A57	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber darf die für die Erhebung und Erstellung der Bescheide aus dem ISAR abgefragten Daten nicht dauerhaft speichern.	Der Betreiber muss die Daten nach § 6 Absatz 2 Nr. 1, 5, 6, 13, 14, die er aus dem ISAR für Inländer abgerufen hat, an dem auf den Abschluss des jeweiligen Prozesses folgenden Tag löschen. Eine Speicherung, die über die für den Bearbeitungsprozess benötigte Dauer hinausgeht, ist untersagt. Insbesondere nach der Bescheidung der Abmeldung eines Kfz und Abschluss etwaiger noch offener Mahn- / Vollstreckungs- und Klageverfahren muss der Betreiber die Bezüge zwischen Halter- und Kfz-Daten aus allen seinen Systemen entfernen. Der Erhebungsprozess gilt mit Ablauf von sechs Wochen nach Abbuchung vom Bankkonto bzw. mit Beendigung eines etwaigen Mahn- / Vollstreckungsprozesses als abgeschlossen. Ebenso gilt der Erstattungsprozess sechs Wochen nach Anweisung der Erstattung an die Bundeskasse als abgeschlossen. Im Übrigen gelten für den Betreiber die Löschfristen nach § 13 Abs. 2 InfrAG.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie verhindert wird, dass die für die Erhebung und Erstellung der Bescheide aus dem ISAR abgefragten Daten dauerhaft gespeichert werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 57, Seite 259, Absatz 1ff
A57.1	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss der Aufsichtsbehörde (KBA) zur Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderung einen monatlichen Löschreport bereitstellen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie dem KBA ein monatlicher Löschreport bereitgestellt wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 57.1, Seite 261, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
A58	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber darf sämtliche im Zusammenhang mit dieser Beleihung erlangten oder erzeugten Daten ausschließlich innerhalb Deutschlands verarbeiten.	Jede Speicherung, Verarbeitung oder Verlagerung von Vertragsdaten außerhalb Deutschlands bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Dem Betreiber ist die Erhebung von Vertragsdaten im Ausland durch ihn oder durch im Ausland ansässige Anbieter von Zahlungsmitteln oder Betreiber von Zahlstellen, derer sich der Betreiber bedient, um Abgabenpflichtigen die Entrichtung der Infrastrukturabgabe zu ermöglichen, zur Erfüllung seiner Aufgaben gestattet. Weiterhin ist dem Betreiber der Fernzugriff unter Berücksichtigung der Vorgaben des BSI bei erhöhtem Schutzbedarf auf Vertragsdaten aus dem Anwendungsbereich der DSGVO (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland) zu Zwecken der Überwachung oder Wartung des Infrastrukturabgabeerhebungssystems, sofern sichergestellt ist, dass die geltenden gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind und hierbei weder (i) eine Übertragung oder Verlagerung von Vertragsdaten in das Ausland noch (ii) ein lesender Zugriff auf personenbezogene Daten aus dem Ausland erfolgt, zu ermöglichen.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie sichergestellt wird, dass sämtliche im Zusammenhang mit dieser Beleihung erlangten oder erzeugten Daten ausschließlich innerhalb Deutschlands verarbeitet werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 58, Seite 261, Absatz 1ff
A59	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss Datenschutz gewährleisten und sicherstellen.	Der Betreiber muss ein Konzept zum Schutz personenbezogener und personenbeziehbarer Daten und Informationen gemäß den gesetzlichen Vorgaben vorlegen, kontinuierlich weiterentwickeln und umsetzen. Es gelten die spezialgesetzlichen Vorgaben des InfrAG. Soweit das InfrAG keine abschließende Regelung trifft, gelten ergänzend die Bestimmungen des BDSG, der DSGVO, des TMG sowie anderer einschlägiger rechtlicher Bestimmungen zum Datenschutz	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie der Datenschutz gewährleistet und sichergestellt wird. Hierzu ist ein Entwurf für ein Konzept über die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Umgang mit personenbezogenen und personenbeziehbaren Daten gemäß den relevanten gesetzlichen Vorgaben vorzulegen. Weiterhin ist eine nach Anwendungsfall, Art, Inhalt und Umfang sortierte Auflistung aller Daten, die innerhalb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems erhoben, übertragen, gespeichert und genutzt werden, samt Angabe des Verwendungszwecks dieser Daten beizubringen.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 59, Seite 263, Absatz 1ff
A59.1	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Das vom Betreiber bereitzustellende Infrastrukturabgabeerhebungssystem muss die Anforderungen des Datenschutzes in jedem Einzelfall erfüllen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie das bereitzustellende Infrastrukturabgabeerhebungssystem die Anforderungen des Datenschutzes in jedem Einzelfall erfüllt.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 59.1, Seite 278, Absatz 1ff
A59.2	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss ein Konzept zur Anonymisierung von Daten, die zur weiteren statistischen Aggregation und Auswertung herangezogen werden, erstellen.	Gemäß § 13 Abs. 6 InfrAG dürfen die nach dem InfrAG gespeicherten Daten in anonymisierter Form zur Erstellung von Geschäftsstatistiken verwendet werden, wenn und soweit der Auftraggeber zustimmt.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Anonymisierung von Daten, die zur weiteren statistischen Aggregation und Auswertung herangezogen werden, erreicht wird. Hierzu ist ein Entwurf für ein Konzept mit entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen vorzulegen.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 59.2, Seite 279, Absatz 1ff

Az: Z30-SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
A59.3	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss ein Konzept zur Löschung und Vernichtung von Daten und Informationen entsprechend DIN 66398 entwickeln und personenbezogenen sowie personenbeziehbare Daten zum funktional frühestmöglichen Zeitpunkt vollständig und unwiderruflich löschen.	Der Betreiber muss den ordnungsgemäßen Umgang und die Vernichtung von Akten und Daten (SEPA-Lastschriftmandate, Anträge, personenbezogene Daten, Zahlungsdaten etc.) gewährleisten. Hierbei sind insbesondere die Löschfristen des § 13 Abs. 2 InfrAG zu beachten.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie personenbezogene sowie personenbeziehbare Daten zum funktional frühestmöglichen Zeitpunkt vollständig und unwiderruflich gelöscht werden. Hierzu ist ein Entwurf für ein Konzept gemäß der in der Anforderung genannten Norm vorzulegen.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 59.3, Seite 280, Absatz 1ff
A59.4	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss allen bestehenden Informationspflichten und Auskunftsansprüchen gemäß den Art. 12-15, 21 Abs. 4 DSGVO und den entsprechenden Regelungen des BDSG sowie gemäß darüber hinaus geltenden gesetzlichen Datenschutzregelungen form- und fristgerecht nachkommen.	Auskünfte dürfen grundsätzlich nur nach vorheriger Authentifizierung des Anfragenden erteilt werden.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie den bestehenden Informationspflichten und Auskunftsansprüchen aus allen relevanten gesetzlichen Datenschutzreglungen form- und fristgerecht nachgekommen wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 59.4, Seite 283, Absatz 1ff
A60	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss sich nach „ISO 27001 nach IT-Grundschutz“ zertifizieren lassen.	Spätestens sechs Monate nach Erteilung der VBE muss der Betreiber eine gültige „ISO 27001 nach IT-Grundschutz“-Zertifizierung nachweisen. Die Zertifizierung muss über die komplette Vertragsdauer gültig gehalten werden. Die Auswahl der Zertifizierungsstelle durch den Betreiber bedarf der Zustimmung des KBA.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Anforderungen an ein Informationssicherheits-Management gemäß „ISO 27001 nach IT-Grundschutz“ erfüllt werden. Hierzu sind Entwürfe sowohl für Konzept des Informationssicherheits-Managementsystem als auch für die Umsetzung der Zertifizierungsanforderungen vorzulegen.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 60, Seite 285, Absatz 1ff
A60.1	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Zum Zeitpunkt der Erteilung der VBE muss der Betreiber die IT-Grundschutz-Konformität seines Information Security Management Systems im Rahmen einer Information Security Kurzrevision gemäß „Leitfaden für Informationssicherheitsrevisionen auf Basis von IT-Grundschutz“ nachweisen.	Die Kurzrevision dient der Sicherstellung der IT-Grundschutz-Konformität in der Übergangsphase bis zum Abschluss der „ISO 27001 nach IT-Grundschutz“-Zertifizierung.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie der Betreiber zum Zeitpunkt der Erteilung der VBE die IT-Grundschutz-Konformität seines Information Security Management Systems im Rahmen einer Information Security Kurzrevision gemäß „Leitfaden für Informationssicherheitsrevisionen auf Basis von IT-Grundschutz“ nachweist	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 60.1, Seite 287, Absatz 1ff
A60.2	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss die BSI-Standards zur Internet-Sicherheit (ISi-Reihe) einhalten.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie der Betreiber die BSI-Standards zur Internet-Sicherheit (ISi-Reihe) einhält.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 60.2, Seite 287, Absatz 1ff
A60.3	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss sicherstellen, dass er seine Systeme, Komponenten, Schnittstellen etc., laufend konform zu aktuellen Versionen der für Bundesbehörden geltenden Standards, Richtlinien und Anforderungen des BSI hält.	Dies bedeutet, dass der Betreiber • beim Erscheinen neuer Versionen der BSI-Richtlinien und Standards selbstständig prüft, ob seine Systeme, Komponenten, Schnittstellen etc. angepasst werden müssen, • den Umfang der notwendigen Anpassungen ermittelt und • dem KBA einen konkreten Plan zur Umsetzung der Anpassungen vorschlägt. Dieser Plan muss umfassen: • Eine Benennung der anzupassenden Systeme. • Eine zeitliche Planung.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie sämtliche technische Einrichtungen laufend konform zu aktuellen Versionen der für Bundesbehörden geltenden Standards, Richtlinien und Anforderungen des BSI gehalten werden. Die entsprechend notwendigen technischen und organisatorischen Einrichtungen und Maßnahmen sind vorzulegen.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 60.3, Seite 288, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
				• Eine Benennung der Maßnahmen, die auf Seiten des KBA oder von Dritten dafür notwendig sind. Der Plan bedarf vor seiner Umsetzung der Zustimmung des KBA.			
A60.4	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss dem KBA ein Informationssicherheitskonzept vorlegen.	In diesem Konzept müssen u. a. die folgenden Maßnahmen vollständig und nachvollziehbar beschrieben sein: • Schutz der Schnittstellen • Schutz der Betriebsdaten und Protokolldaten • Schutz der Terminals bzw. des Portals • Schutz der Betreibersysteme Das Konzept bedarf der Zustimmung des KBA. Das KBA kann Anpassungen am Konzept verlangen.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie das Informationssicherheitskonzept umgesetzt wird. Hierzu ist ein entsprechender Entwurf vorzulegen.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 60.4, Seite 289, Absatz 1ff
A61	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Die technische und inhaltliche Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Vollständigkeit und Sicherheit der Vertragsdaten muss gewährleistet sein.	Zu den Daten, die von dieser Anforderung erfasst werden, gehören insbesondere: • die Daten der Abgabenpflichtigen und der Kfz, • die Daten des Zahlungsverkehrs (SEPA-Lastschriftmandate, Zahlungsverkehrsdaten der verwendeten Zahlungsmittel), • die Daten, die zum Nachweis der Infrastrukturabgabe-Erhebung an das ISAR übertragen werden, • die für die Festlegung der Vergütung des Betreibers relevanten Daten, • die Daten, die zur Sachverhaltsfeststellung bei der Infrastrukturabgabe-Erhebung, -Kontrolle und -Überwachung gewonnen werden, • die Daten aus den Bescheiden, den Anträgen zu Erstattungen und Ausnahmen, den Widersprüchen und Klagen, den Mahnungen und Vollstreckungen. Bei der Gestaltung des Datensicherheitskonzeptes sind die Grundsätze des IT-Grundschutzhandbuchs des BSI einzuhalten. Hierbei sind u. a. der Informationsverbund zu definieren, eine Strukturanalyse, Schutzbedarfsfeststellung und Risikoanalyse durchzuführen und auf deren Basis eine	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die technische und inhaltliche Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Vollständigkeit und Sicherheit der Vertragsdaten realisiert wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 61, Seite 294, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
				Ableitung und Umsetzung der erweiterten Sicherheitsmaßnahmen zu vollziehen.			
A62	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss bei der Errichtung und während des Betriebs des Infrastrukturabgabeerhebungssystems ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 verwenden.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie ein Qualitätsmanagementsystem nach dem in der Anforderung genannten Standard umgesetzt wird. Hierzu ist ein Entwurf für das Qualitätsmanagementsystem vorzulegen.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 62, Seite 300, Absatz 1ff
A62.1	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Das Qualitätsmanagementsystem muss eindeutig und vollständig die Zuständigkeiten, Verfahrensabläufe und die Durchführung der Arbeiten bei Errichtung und Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems festlegen und regeln.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie das Qualitätsmanagementsystem eindeutig und vollständig die Zuständigkeiten, Verfahrensabläufe und die Durchführung der Arbeiten bei Errichtung und Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems festlegt und regelt.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 62.1, Seite 302, Absatz 1ff
A62.2	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Das Qualitätsmanagementsystem des Betreibers muss spätestens 6 Monate nach dem Beginn der Erhebung von einer dafür befähigten Stelle nach ISO 9001 zertifiziert werden und diese Zertifizierung während der gesamten Betriebszeit aufrecht erhalten.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Anforderungen zur Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems umgesetzt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 62.2, Seite 303, Absatz 1ff
A63	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Die IT-Servicemanagement-Prozesse für die zentralen und dezentralen Komponenten müssen gemäß ISO 20000 zertifiziert werden. Die Zertifizierung ist während der Laufzeit des Betreibervertrags aufrecht zu erhalten.	Der Betreiber muss eine Zertifizierung nach ISO 20000 für diese Prozesse bis spätestens sechs Monate nach dem Beginn der Erhebung gegenüber dem Auftraggeber nachweisen und diese gemäß vorgeschriebenen Rezertifizierungszyklen über die gesamte Laufzeit des Betreibervertrages aktuell halten.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Anforderungen zur Zertifizierung der IT-Servicemanagement-Prozesse nach dem in der Anforderung geforderten Standard erreicht werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 63, Seite 305, Absatz 1ff
A63.1	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Folgende Prozesse müssen gemäß ITIL Standard etabliert werden und mittels geeignetem/geeigneter System/e unterstützt werden: • Anforderungen an das Management System • Planung und Implementierung des Service Managements • Planen und Implementieren neuer oder geänderter Services • Service Level Management • Service Reporting • Availability und Service Continuity Management		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die in der Anforderung formulierten ITIL Prozesse umgesetzt werden und welche(s) System(e) zur Unterstützung der Prozesse eingesetzt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 63.1, Seite 305, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
			• Capacity Management • Information Security Management • Supplier Management • Incident Management • Problem Management • Configuration Management • Change Management • Release and Deployment Management Das /die eingesetzte/n System/e müssen Berichtsfunktionen bereitstellen.				
A63.2	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss in Abstimmung mit dem KBA verschiedene dieser Prozesse so betreiben, dass das KBA organisatorisch und technisch eingebunden werden kann.	Darunter fallen u. a. Incident, Problem, Change und Release / Deployment Management. In der Regel sind dabei die folgenden Schritte • die technische und organisatorische Einbindung des KBA in den entsprechenden Prozess des Betreibers, • die aktive Weiterentwicklung dieser Prozesse, • die Dokumentation von Änderungen an seinen eigenen Systemen, • die Information des KBA bei Änderungen, die die vertraglich vereinbarten Leistungen ändern, sowie • der Zugriff auf die entsprechende Systemdokumentation zu gewährleisten.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie das KBA organisatorisch und technisch in die in der Erläuterung der Anforderung genannten Servicemanagement-Prozesse eingebunden wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 63.2, Seite 318, Absatz 1ff
A63.3	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss für definierte bzw. noch zu definierende KPIs jeweils einen monatlichen Bericht erstellen und dem Auftraggeber bereitstellen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie ein monatlicher KPI Bericht erstellt und dem Auftraggeber bereitgestellt wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 63.3, Seite 319, Absatz 1ff
A64	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Die vom Betreiber aufzubauende Organisation zur Betriebsführung muss den störungsfreien und ordnungsgemäßen Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems jederzeit sicherstellen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die aufzubauende Organisation zur Betriebsführung den störungsfreien und ordnungsgemäßen Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems jederzeit sicherstellt.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 64, Seite 319, Absatz 1ff
A64.1	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss ein Betriebsmanagement und die dafür erforderlichen Organisationseinheiten unterhalten. Dies ist in einem regelmäßig zu aktualisierenden Betriebskonzept zu dokumentieren		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie ein Betriebsmanagement und die dafür erforderlichen Organisationseinheiten unterhalten werden. Das entsprechende Betriebskonzept ist im Entwurf vorzulegen.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 64.1, Seite 330, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
A64.2	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betrieb muss so organisiert werden, dass eine klare Trennung der folgenden Betriebsfunktionen und Zuständigkeiten gewährleistet wird: • Organisationsbereiche mit fachlicher Zuständigkeit für die Erhebung, die Abrechnung, die physischen Zahlstellen und den allgemeinen Kundenservice. • Organisationsbereich zur Durchführung des technischen Betriebs, einschließlich Wartung und Instandhaltung aller Erhebungseinrichtungen. • Organisationsbereich zur Durchführung des Zahlungsverkehrs und des Finanz- und Rechnungswesens. • Organisationsbereich zur internen Kontrolle der korrekten Erfassung und Weiterleitung der Infrastrukturabgabe-Einnahmen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Trennung der in der Anforderung genannten Betriebsfunktionen und Zuständigkeiten gewährleistet wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 64.2, Seite 331, Absatz 1ff
A64.3	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Die Abläufe und Verfahren (Geschäftsprozesse) innerhalb der Organisation des Betreibers müssen eindeutig definiert und für einen sachverständigen Dritten in angemessener Zeit nachvollziehbar dokumentiert sein. Die Dokumentation muss regelmäßig, insbesondere bei Änderungen, aktualisiert werden.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Geschäftsprozesse des Bieters dokumentiert werden und die regelmäßige Aktualisierung umgesetzt wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 64.3, Seite 331, Absatz 1ff
A64.4	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Die Zuständigkeiten aller Organisationsbereiche und ihrer jeweiligen Mitarbeiter müssen eindeutig und widerspruchsfrei definiert und dokumentiert sein. Die Dokumentation muss regelmäßig, insbesondere bei Änderungen, aktualisiert werden.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Zuständigkeiten der Organisationsbereiche des Bieters dokumentiert werden und die regelmäßige Aktualisierung umgesetzt wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 64.4, Seite 348, Absatz 1ff
A64.5	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Die Ressourcen zur Betriebsführung (Mitarbeiter, Gebäude, Einrichtungen, sonstige Ausstattungen) müssen so ausgelegt sein, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb jederzeit gewährleistet ist.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Ressourcen zur Betriebsführung den ordnungsgemäßen Betrieb jederzeit gewährleisten.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 64.5, Seite 357, Absatz 1ff
A64.6	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss für alle Aufgaben und in allen Prozessen jederzeit sachkundiges und entsprechend geschultes Personal einsetzen. Der Betreiber muss dazu ein Schulungs- und Personalentwicklungskonzept erstellen und es über die Vertragslaufzeit aktuell halten.	Der Betreiber muss sicherstellen, dass entsprechend der Betriebsorganisation sowohl intern als auch bei seinen Unterauftragnehmern während der gesamten Vertragslaufzeit einschließlich potentieller Verlängerungen qualifiziertes und erfahrenes Personal zur Verfügung steht.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie jederzeit sachkundiges und entsprechend geschultes Personal eingesetzt wird. Hierzu ist ein Entwurf für ein entsprechendes Schulungs- und Personalentwicklungskonzept vorzulegen und der Prozess zur regelmäßigen Aktualisierung zu beschreiben.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 64.6, Seite 365, Absatz 1ff
A64.7	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss sicherstellen, dass der Betrieb durch notwendige Entwicklungs-, Test-, und Integrationsprozesse nicht gestört wird.	Dafür sind vom Betreiber angemessen dimensionierte separate IT-Umgebungen vorzusehen.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie der Betrieb durch notwendige Entwicklungs-, Test-, und Integrationsprozesse nicht gestört wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 64.7, Seite 368, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
A64.8	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss Tests und Probebetriebe von Verfahren, die Funktionalitäten des Infrastrukturabgabeerhebungssystems nutzen oder zu nutzen beabsichtigen, auf seinen Test- und Produktionsumgebungen und durch seine Test- und Betriebsorganisationen unterstützen.	Darunter fallen z. B. Tests im Rahmen der Einführung von i-Kfz und die Probebetriebe im Rahmen der Errichtung des ISA-Gesamtsystems. Das BMVI führt zurzeit das Projekt i-Kfz zur Modernisierung des Fahrzeugzulassungswesens durch. Seit 01.01.2015 ist die internetbasierte Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen möglich (Stufe 1). Ab 01.10.2017 geht die internetbasierte Wiederzulassung eines Fahrzeugs auf denselben Halter ohne Wechsel des Zulassungsbezirks mit dem bei Außerbetriebsetzung reservierten Kfz-Kennzeichen (Stufe 2) in den Wirkbetrieb. Damit werden die Voraussetzungen für die internetbasierte Umschreibung sowie für die Neuzulassung geschaffen (Stufe 3).	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie Tests und Probebetriebe von Verfahren, die Funktionalitäten des Infrastrukturabgabeerhebungssystems nutzen oder zu nutzen beabsichtigen, auf den Test- und Produktionsumgebungen und durch die Test- und Betriebsorganisation unterstützt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 64.8, Seite 368, Absatz 1ff
A64.9	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss 24 Stunden täglich einen deutschsprachigen Ansprechpartner bereithalten, der Störungsmeldungen vom KBA telefonisch in deutscher Sprache annimmt und entsprechend der Dringlichkeit eine Bearbeitung veranlasst.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie der Betreiber 24 Stunden täglich einen deutschsprachigen Ansprechpartner bereithält, der Störungsmeldungen vom KBA telefonisch in deutscher Sprache annimmt und entsprechend der Dringlichkeit eine Bearbeitung veranlasst.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 64.9, Seite 369, Absatz 1ff
A65	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Unterhaltung, Wartung und Instandhaltung der Einrichtungen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems müssen den uneingeschränkten und dauerhaften Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems sicherstellen.	Die Unterhaltung, die Wartung und die Instandhaltung aller dem Infrastrukturabgabeerhebungssystem zuzuordnenden Einrichtungen sind vom Betreiber durchzuführen. Der Betreiber muss das Infrastrukturabgabeerhebungssystem und seine Komponenten so warten und instand halten, dass die Funktionalität, die Verfügbarkeit und die Einhaltung der Qualitätsparameter, Wiederherstellungszeiten und Verfügbarkeiten des Infrastrukturabgabeerhebungssystems dauerhaft gewährleistet sind und Störungen und Ausfälle verhindert werden. Hierzu zählen insbesondere die Einhaltung der Wartungsvorgaben der Lieferanten von Komponenten und Schnittstellen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems sowie die Berücksichtigung der jeweiligen Lebenszyklen.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie Unterhaltung, Wartung und Instandhaltung der Einrichtungen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems den uneingeschränkten und dauerhaften Betrieb sicherstellen.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 65, Seite 369, Absatz 1ff
A65.1	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss einen Wartungsplan (beinhaltend Instandhaltungs-, Reinvestitions- und Entwicklungsplan) erstellen und laufend aktualisieren, der die für die Wartung und Instandhaltung aller Komponenten notwendigen Maßnahmen inhaltlich und terminlich beschreibt. Abhängigkeiten zu Systemen anderer Beteiligter (insbesondere des Auftraggebers) sind zu berücksichtigen. Der Betreiber muss den Wartungsplan zweimal jährlich dem Auftraggeber zur Abstimmung vorlegen.	Der Betreiber muss die im Wartungsplan beschriebenen Maßnahmen selbstständig durchführen und die Ergebnisse dokumentieren. Die Ergebnisse der Durchführung der Maßnahmen sind dem Auftraggeber auf Anforderung zu übergeben. Änderungen am Wartungsplan sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers möglich.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie der Wartungsplan aufgebaut ist und laufend aktualisiert wird. Hierzu ist ein Entwurf für den Wartungsplan vorzulegen, der die technischen und organisatorischen Maßnahmen beschreibt.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 65.1, Seite 372, Absatz 1ff
A65.2	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Die vorbeugende Wartung muss Störungen und Ausfälle verhindern.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die vorbeugende Wartung Störungen und Ausfälle verhindert.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 65.2, Seite 373, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
A65.3	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss alle Systeme, die aufgrund von planmäßigen Arbeiten oder aufgrund von außerplanmäßigen Maßnahmen (z. B. Abbau nach einer unfallbedingten Beschädigung) nach einem Abbau nicht wieder aufgebaut werden sollen, verwerten oder fachgerecht entsorgen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Verwertung oder fachgerechte Entsorgung von abgebauten Komponenten realisiert wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 65.3, Seite 373, Absatz 1ff
A66	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss seine Systeme, Prozesse und Organisation so ausgestalten, dass wechselnde oder steigende Kapazitätsanforderungen und Transaktionsvolumina ohne Einschränkungen des Betriebs erfüllt werden können.	Wechselnde oder steigende Kapazitätsanforderungen und Transaktionsvolumina dürfen nicht zur Nichteinhaltung von KPIs und einer Verringerung der Systemleistung, z. B. bei den Antwortzeiten, führen.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie wechselnde oder steigende Kapazitätsanforderungen und Transaktionsvolumina ohne Einschränkungen des Betriebs erfüllt werden. Es sind Nachweise zur Dimensionierung aller Prozesse und technischen Systeme sowie aller Teilmodule und Einzelkomponenten beizubringen. Für alle angegebenen Größen sind die Herleitung der Dimensionierung und die zugrundeliegenden Annahmen zu benennen. Es müssen mindestens angegeben werden: • Erwartete Transaktionszahlen, sowohl im Mittel als auch in der Spitze, • Erwartete Volumina und Steigerungsraten für abgabenpflichtige Fahrzeuge, Zulassungen, Änderungen, Vignetten (unterteilt nach den drei Vignetten-Typen), Erstattungsanträge/Erstattungen, Ausnahmeanträge, Widersprüche und Klagen über die Laufzeit des Betreibervertrages (einschließlich der 3 möglichen Verlängerungsjahre).	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 66, Seite 374, Absatz 1ff
A67	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Alle Einrichtungen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems müssen über die Laufzeit des Vertrages dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Stand der Technik entsprechen.	Die gesamte Laufzeit des Vertrages bezeichnet hierbei die reguläre Vertragsdauer plus drei mögliche Verlängerungsjahre. Ungeachtet dessen hat der Betreiber reguläre Updates und neue Releases von bzw. zu Bestandteilen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems, insbesondere die jeweils aktuellen Hot- und Bugfixes sowie Security Patches zur Beseitigung relevanter Sicherheitslücken, die nach Vertragsschluss für dessen vertragsgemäßen Betrieb erforderlich werden, durchzuführen bzw. zu implementieren.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie alle Einrichtungen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems über die Laufzeit des Vertrages dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Stand der Technik entsprechen.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 67, Seite 377, Absatz 1ff
A67.1	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Es müssen ausschließlich standardisierte Verfahren und Schnittstellen zum Einsatz kommen. Beispielhaft sei hier das V-Modell XT als Verfahren bei der Software- und Hardwareentwicklung genannt.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie sichergestellt wird, dass ausschließlich standardisierte Verfahren und Schnittstellen zum Einsatz kommen.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 67.1, Seite 377, Absatz 1ff
A67.2	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Zur Sicherstellung einer effektiven Wartbarkeit und Instandhaltung muss eine offene Systemarchitektur mit strikter Modularisierung der technischen Einrichtungen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems verwendet werden.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie eine offene Systemarchitektur mit strikter Modularisierung der technischen Einrichtungen des	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 67.2, Seite 379, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
					Infrastrukturabgabeerhebungssystems verwendet wird.		
A67.3	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber darf bei der Entwicklung von Systemen keine nicht-standardisierten bzw. nicht mit dem Auftraggeber abgestimmten Verfahren und Schnittstellen einsetzen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie bei der Entwicklung von Systemen keine nicht-standardisierten bzw. nicht mit dem Auftraggeber abgestimmten Verfahren und Schnittstellen eingesetzt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 67.3, Seite 381, Absatz 1ff
A67.4	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Deutsche und EU-weite Normen und Standards müssen, soweit sie für das Infrastrukturabgabeerhebungssystem oder Teile davon relevant sind, beachtet und, soweit zutreffend, angewendet werden.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Anwendung relevanter deutscher und EU-weiter Normen und Standards sichergestellt wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 67.4, Seite 381, Absatz 1ff
A68	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss alle für den Aufbau und Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems relevanten Konzepte und Dokumente erstellen, regelmäßig aktualisieren und dem Auftraggeber jederzeit abrufbar zur Verfügung stellen.	Die Regelmäßigkeit der Aktualisierung richtet sich nach dem Gegenstand der Dokumentation und der Projekt-/Betriebsphase: • In der Errichtungsphase sind alle planungs-, test- und risikorelevanten Dokumente mindestens wöchentlich zu aktualisieren. • In der Errichtungsphase sind alle Konzepte und Spezifikationen mindestens monatlich zu aktualisieren. • In der Betriebsphase sind alle planungs-, test- und risikorelevanten Dokumente mindestens monatlich zu aktualisieren. • In der Betriebsphase sind alle Konzepte, Spezifikationen und Konfigurationsdokumente mindestens jährlich zu aktualisieren. Auf Anforderung des Auftraggebers sowie bei größeren Änderungen sind auch kürzere Aktualisierungsrhythmen möglich. Dies umfasst insbesondere folgende Konzepte und Dokumente: • Die Systemdokumentation des Infrastrukturabgabeerhebungssystems mit allen Spezifikationen zu den Teilsystemen (u. a. Inländer-Erhebung, Gebietsfremden-Erhebung mit Darstellung aller Zahlorte/physischen Zahlstellen, Zahlungsverkehr, Abrechnung, Informations-Center, Verwaltungsverfahren, Schnittstellenbeschreibungen)	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie alle für den Aufbau und Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems relevanten Konzepte und Dokumente erstellt, regelmäßig aktualisiert und dem Auftraggeber jederzeit abrufbar zur Verfügung gestellt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 68, Seite 381, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
				• Betriebskonzept mit allen verbundenen Dokumenten wie Wartungsplan (beinhaltend Instandhaltungs-, Reinvestitions- und Entwicklungsplan), Schulungs- und Personalentwicklungskonzept etc. • Berechtigungskonzept, das insbesondere den rollenbasierten Zugriff auf Daten in allen Systemen regelt und hierbei die Suche und Datenanzeige nach Eingabe einer hinreichenden Kombination aus mehreren Attributen ermöglicht (bspw. Halterdaten werden je nach Rolle z. B. nach Eingabe des Namens, Kfz-Kennzeichens und Aktenzeichens angezeigt) • Geschäftsprozessdokumentation mit der Ablauf- und Verfahrensdokumentation sowie der Dokumentation von Zuständigkeiten • Die Projektplanung mit allen Planungsdokumenten, Risikoregister etc. • Das Testkonzept und alle mit dem Testen verbundenen Dokumente (u. a. Teststrategie, Testpläne, Testfallbeschreibungen, Testergebnisse) • Die Dokumentationen zu ISO 9001, 20000, 27001, 31000 • Ein ISA-Verfahrenshandbuch für die Zulassungsbehörden (analog dem Verfahrenshandbuch Kfz Steuer (siehe Anhang9) Für die Abrufbarkeit müssen die Dokumente auf einer dem Auftraggeber jederzeit zugänglichen Plattform (DMS) abgelegt sein.			
A69	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Anpassungen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems an geänderte tatsächliche oder rechtliche Rahmenbedingungen müssen ohne Störungen des Betriebs des ISA-Gesamtsystems termingenau durchgeführt werden können.	Anpassungen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems können aufgrund geänderter Vorgaben für das Infrastrukturabgabeerhebungssystem erforderlich werden.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie Anpassungen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems an geänderte tatsächliche oder rechtliche Rahmenbedingungen ohne Störungen des Betriebs des ISA-Gesamtsystems termingenau durchgeführt werden. Weiterhin muss dargestellt werden, welche infrastrukturabgabeerhebungs- und ISA-gesamtsystembedingte Einschränkungen der Anpassungsmöglichkeiten es gibt.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 69, Seite 383, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
A69.1	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	• Das Infrastrukturabgabeerhebungssystem muss mindestens folgende Änderungen von Vorgaben umsetzen können: • Anzahl und Art der Emissionsklassen ändern sich • Fahrzeugklassen ändern sich (insbesondere Hinzunahme von Fernbussen und Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5t und weniger als 7,5t) • Gebühren-/Tarifparameter werden hinzugefügt / ändern sich (z. B. Hubraum, Gewicht, Zeitklassen - Änderung der Abgabenhöhe für besonders verkehrsreiche Zeiten im Jahr, Lärm- bzw. Staukosten - externe Kosten, die internalisiert werden sollen) • Zahlungsmittel und/oder Distributionskanäle ändern sich • Ausnahmetatbestände ändern sich • Erstattungsvorgaben ändern sich • Infrastrukturabgabenpflichtiges Straßennetz ändert sich (für Gebietsfremde, für Inländer oder für beide) • Abgabenhöhe oder -modelle ändern sich • sonstige Rahmenbedingungen ändern sich (für Gebietsfremde, für Inländer oder für beide)		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die in der Anforderung genannten Änderungen und Vorgaben des Infrastrukturabgabeerhebungssystems umgesetzt werden können.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 69.1, Seite 384, Absatz 1ff
A69.2	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Für alle Abgabenpflichtigen müssen bei einer Umstellung der Abgabensätze dieselben Bedingungen gelten: Abgabenpflichtige, für die der gleiche Abgabensatz gilt, müssen ab dem Zeitpunkt der Umstellung die gleichen Infrastrukturabgabensätze entrichten.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie für alle Abgabenpflichtigen bei einer Umstellung der Abgabensätze dieselben Bedingungen gelten.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 69.2, Seite 387, Absatz 1ff
A69.3	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Steigerungen des Zulassungs- und Ab-/Ummeldevolumens dürfen während der gesamten Laufzeit nicht zu Einschränkungen des Betriebs führen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie Steigerungen des Zulassungs- und Ab-/Ummeldevolumens während der gesamten Laufzeit nicht zu Einschränkungen des Betriebs führen.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 69.3, Seite 387, Absatz 1ff
A70	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Vom Infrastrukturabgabeerhebungssystem, seiner Errichtung und seinem Betrieb dürfen keine Gefahren für Menschen, Sachgüter und Umwelt ausgehen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie vom Infrastrukturabgabeerhebungssystem, seiner Errichtung und seinem Betrieb keine Gefahren für Menschen, Sachgüter und Umwelt ausgehen.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 70, Seite 388, Absatz 1ff

Az: Z30-SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
A70.1	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	In allen Phasen der Projektabwicklung sowie in der anschließenden Betriebsphase müssen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen in den Bereichen Arbeitsschutz, Brandschutz, Blitzschutz, Strahlenschutz, Lasersicherheit, elektrische Sicherheit, funktionale Sicherheit, Verkehrssicherheit und Umweltschutz getroffen werden. Der Betreiber hat ggf. erforderliche Allgemeine Betriebserlaubnisse, Abnahmen und andere Prüfzeugnisse bzw. Zulassungen einzuholen. Auch Erstellung und Überwachung der für die vorgesehenen Baumaßnahmen erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne (SiGe-Plan) sind Teil der Leistung des Betreibers.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie Sicherheits- und Schutzmaßnahmen in den Bereichen Arbeitsschutz, Brandschutz, Blitzschutz, Strahlenschutz, Lasersicherheit, elektrische Sicherheit, funktionale Sicherheit, Verkehrssicherheit und Umweltschutz getroffen werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 70.1, Seite 388, Absatz 1ff
A71	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss ein Umweltmanagementsystem nach der internationalen Norm ISO 14001 und der EG Umweltaudit Verordnung „EMAS“ (Eco Management and Audit Scheme) einrichten und eine Zertifizierung nach diesen Normen spätestens sechs Monate nach dem Beginn der Erhebung abgeschlossen haben und während der Laufzeit des Betreibervertrags aufrechterhalten.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie ein Umweltmanagementsystem nach dem in der Anforderung genannten Standard eingerichtet wird und wie die Anforderungen zur Zertifizierung erreicht werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 71, Seite 390, Absatz 1ff
A72	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss ein Compliance Management gemäß IDW PS 980 einrichten und die Einhaltung spätestens sechs Monate nach dem Beginn der Erhebung und anschließend gemäß der vorgegebenen Zyklen bescheinigen lassen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie ein Compliance Management nach dem vorgegebenen Standard eingerichtet und gemäß den vorgegebenen Zyklen bescheinigt wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 72, Seite 392, Absatz 1ff
A73	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss ein unternehmensweites Risikomanagement unter Berücksichtigung der Vorgaben der Norm ISO 31000 oder IDW PS981 oder vergleichbarer Norm einrichten und deren Einhaltung spätestens sechs Monate nach dem Beginn der Erhebung und anschließend gemäß der vorgegebenen Zyklen bescheinigen lassen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie ein unternehmensweites Risikomanagement unter Berücksichtigung einer der in der Anforderung genannten Normen eingerichtet und wie es bescheinigt wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 73, Seite 394, Absatz 1ff
A73.1	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss ein Risikoregister im Rahmen seines Risikomanagements betreiben.	Das Risikoregister muss komprimierte Informationen zur Risikoidentifikation, Risikobewertung, Risikogegenmaßnahmen, Risikoüberwachung und -steuerung (einschließlich Risikoverantwortlichen) während der Errichtungs-, Inbetriebnahme- und Betriebsphase enthalten.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie ein Risikoregister im Rahmen des Risikomanagements betrieben wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 73.1, Seite 396, Absatz 1ff
A73.2	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss in regelmäßigen Abständen (mindestens monatlich) das Risikoregister im aktualisierten Zustand dem KBA digitalisiert zur Verfügung stellen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie das Risikoregister dem KBA zur Verfügung gestellt wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 73.2, Seite 396, Absatz 1ff
A73.3	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss im Rahmen seiner Berichtspflichten die jeweils kritischen Risiken mit bewerteter Gegenmaßnahme ausweisen.	Der Auftraggeber behält sich in Abhängigkeit vom Projektfortschritt bzw. im späteren Wirkbetrieb vor, Änderungen des Berichtsintervalls vorzunehmen.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie im Rahmen der Berichtspflichten die jeweils kritischen Risiken mit bewerteter Gegenmaßnahme ausgewiesen werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 73.3, Seite 397, Absatz 1ff
A74	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss einen Prozess zum Notfall- und Krisenmanagement umsetzen, betreiben und weiterentwickeln.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie der Prozess zum Notfall- und Krisenmanagement umgesetzt, betrieben und weiterentwickelt wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 74, Seite 397, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
A74.1	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Prozess muss mindestens folgende Aspekte umfassen: • Festlegung von Krisenszenarien • Aufbau einer Krisenorganisation mit festgelegten Verantwortlichkeiten • Organisation der Krisenkommunikation • regelmäßige Durchführung von Notfallübungen • regelmäßige Aktualisierung des Krisenmanagements		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die in der Anforderung genannten Aspekte des Prozess zum Notfall- und Krisenmanagement berücksichtigt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 74.1, Seite 398, Absatz 1ff
A74.2	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss den Auftraggeber unverzüglich über das Eintreten eines Krisenszenarios informieren. Der Auftraggeber muss durch den Betreiber aktiv in die Krisenorganisation und Krisenkommunikation einbezogen werden. Jegliche Krisenkommunikation muss durch den Auftraggeber freigegeben werden.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie der Auftraggeber über das Eintreten eines Krisenszenarios informiert und auf welche Weise der Auftraggeber in die Krisenkommunikation einbezogen wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 74.2, Seite 402, Absatz 1ff
A75	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Das Infrastrukturabgabeerhebungssystem muss die Einrichtungen und Prozesse überwachen, die bei Fehlern oder Ausfällen Einnahmeverluste bewirken oder die Wirksamkeit des Kontrollsystems (Zuständigkeit BAG) herabsetzen. Die Zustände dieser Einrichtungen und Prozesse müssen kontinuierlich dokumentiert werden.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Einrichtungen und Prozesse durch das Infrastrukturabgabeerhebungssystem überwacht und wie die Zustände dieser Einrichtungen und Prozesse kontinuierlich dokumentiert werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 75, Seite 403, Absatz 1ff
A75.1	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss aktiv und passiv an der Systemüberwachung teilhaben.	Die Systemüberwachung dient dem Betreiber dazu, alle Infrastrukturabgabeerhebungssystemfunktionen zentral zu überwachen und ggf. Fehler schnell zu lokalisieren und zu beseitigen. In die Überwachung müssen alle zentralen und dezentralen Systeme, Einrichtungen und Prozesse eingebunden werden. Die Systemüberwachung muss die Fehlerzustände des Infrastrukturabgabeerhebungssystems vollständig erfassen und dokumentieren. Zur vollständigen Erfassung der Fehlerzustände des Infrastrukturabgabeerhebungssystems gehören die Zustandsdaten, die zur Rekonstruktion der Fehler und deren Ursachen erforderlich sind, sowie die Erfassung der Auswirkungen der Fehler. Insbesondere die Auswirkungen auf die Einrichtungen und Prozesse für die Abrechnung mit dem Auftraggeber sowie die physischen Zahlstellen und die Kommunikationseinrichtungen müssen einbezogen werden. Sämtliche Incidents, die durch das Überwachungssystem des Betreibers gemeldet werden, sind dem KBA zu übermitteln. Fehler müssen in einem Fehlermanagementsystem erfasst und bearbeitet werden.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Teilhabe an der Systemüberwachung ausgestaltet wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 75.1, Seite 404, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
A75.2	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Im Rahmen des Projektes zur Errichtung des ISA-Gesamtsystems wird eine durch das KBA betriebene Instanz des Ticketsystems Atlassian Jira zur Dokumentation von Fehlern und Störungen verwendet.	Das KBA stellt Zugangsdaten für das Ticketsystem Jira zur Verfügung. Alternativ kann auch eine Integration über die offenen und dokumentierten Schnittstellen von Jira in ein lokales Fehlermanagementsystem des Betreibers vorgenommen werden.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie im Rahmen des Projektes zur Errichtung des ISA-Gesamtsystems eine durch das KBA betriebene Instanz des Ticketsystems Atlassian Jira zur Dokumentation von Fehlern und Störungen verwendet wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 75.2, Seite 405, Absatz 1ff
A75.3	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Im Rahmen des Projektes zur Errichtung des ISA-Gesamtsystems werden Datenaustauschplattformen zur Informationsweitergabe und zur Dokumentation der Tests bereitgestellt.	Für die zentrale Informationsverwaltung nicht sicherheitskritischer Daten wird die Kollaborationsplattform Atlassian Confluence verwendet. Hierüber werden außerdem Testfortschritt, Testdokumentation und Testdaten dokumentiert. Das KBA stellt Zugangsdaten für das Kollaborationsplattform Confluence zur Verfügung. Für den zentralen Austausch sicherheitskritischer Informationen oder geschützter Daten wird ein BSCW-Server des Auftraggebers eingesetzt. Zugangsberechtigungen werden durch den Auftraggeber vergeben.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie im Rahmen des Projektes zur Errichtung des ISA-Gesamtsystems die Datenaustauschplattformen zur Informationsweitergabe und zur Dokumentation der Tests verwendet werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 75.3, Seite 405, Absatz 1ff
A75.4	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Die für die Systemüberwachung erfassten Daten müssen dem KBA unverändert und tagesaktuell zur Überwachung der Leistung des Betreibers zur Verfügung gestellt werden.	Zur Überwachung der Aufgaben des Betreibers ist dem KBA oder einem von ihm benannten Dritten Zugang zu den zentralen Datenverarbeitungseinrichtungen und Zugriff auf die für die Infrastrukturabgabeerhebung relevanten Daten des Betreibers zu ermöglichen.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die für die Systemüberwachung erfassten Daten dem KBA unverändert und tagesaktuell bereitgestellt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 75.4, Seite 406, Absatz 1ff
A75.5	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Die für das Überwachungssystem erfassten Daten müssen entsprechend der gesetzlichen Regelungen archiviert werden und dem Auftraggeber auf Anforderung jederzeit - auch elektronisch - zur Verfügung gestellt werden.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die für das Überwachungssystem erfassten Daten archiviert und dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 75.5, Seite 406, Absatz 1ff
A75.6	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Dem KBA muss ein Online-Zugriff zum Auslesen z. B. von Log-Dateien, Infrastrukturabgabeerhebungsdaten und allgemeinen Statusinformationen sowie ein Vor-Ort-Zugang beim Betreiber auf die Überwachungsdaten ermöglicht werden.	Der Betreiber muss dem KBA lesenden Zugriff auf die erhobenen Prozessdaten gewähren. Diese umfassen insbesondere • Protokolle und Logdaten der internen Systeme und Terminals, • Rohdaten der physischen Zahlstellen und • History-Informationen der Bewegungsdaten.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie ein Online-Zugriff zum Auslesen von in der Anforderung und der Erläuterung genannten Daten sowie ein Vor-Ort-Zugang auf die Überwachungsdaten ermöglicht wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 75.6, Seite 406, Absatz 1ff
A75.7	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Allen Beteiligten am Gesamterhebungssystemsystem sind die im Fehlermanagementsystem des Betreibers liegenden, für sie relevanten Informationen zugänglich zu machen. Dem KBA ist ein uneingeschränkter, direkter Zugriff auf das Fehlermanagementsystem einzuräumen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie allen am Gesamterhebungssystemsystem Beteiligten die im Fehlermanagementsystem des Betreibers liegenden, für sie relevanten Informationen zugänglich gemacht werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 75.7, Seite 407, Absatz 1ff
A75.8	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Das Fehlermanagementsystem muss für das Infrastrukturabgabeerhebungssystem eine gemeinsame, effiziente Erfassung, Zuteilung, Überwachung und Berichterstattung von Fehlermeldungen unterstützen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie das Fehlermanagementsystem für das Infrastrukturabgabeerhebungssystem eine gemeinsame, effiziente Erfassung, Zuteilung, Überwachung und Berichterstattung von Fehlermeldungen unterstützt.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 75.8, Seite 407, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
A75.9	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss ein Monitoring der Protokolldateien durchführen und dokumentieren, um sich ausreichend vor innerer und äußerer Manipulation zu schützen. Der Betreiber muss über ein System verfügen, dass die Analyse durch Verknüpfung von Informationen mehrerer Protokolldateien und bereits archivierter Protokolldateien zulässt und durchführt.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie ein Monitoring der Protokolldateien durchgeführt und dokumentiert wird, um sich ausreichend vor innerer und äußerer Manipulation zu schützen. Hierzu ist eine Darstellung der entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen und Einrichtungen vorzulegen, die das in der Anforderung beschriebene Monitoring ermöglicht.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 75.9, Seite 407, Absatz 1ff
A75.10	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss ein skalierbares System für die Archivierung bereitstellen und Protokolldateien sicherheitsrelevanter Ereignisse mindestens zwei Jahre im Archiv speichern.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die in der Anforderung beschriebene Archivierung von Protokolldateien sicherheitsrelevanter Ereignisse realisiert wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 75.10, Seite 407, Absatz 1ff
A75.11	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss dem Auftraggeber im Rahmen eines Audits lesenden Zugriff auf Infrastrukturabgabe-Datensätze vor und nach der Weiterverarbeitung (im Betreibersystem) ermöglichen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie im Rahmen eines Audits lesende Zugriff auf Infrastrukturabgabe-Datensätze vor und nach der Weiterverarbeitung ermöglicht wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 75.11, Seite 408, Absatz 1ff
A75.12	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss die vom KBA im Fehlermanagementsystem hinterlegten Fehlerprotokolle abarbeiten.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Abarbeitung der vom KBA hinterlegten Fehlerprotokolle im Fehlermanagementsystem erfolgt.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 75.12, Seite 408, Absatz 1ff
A76	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss der Aufsichtsbehörde (KBA) Zugriff auf Transaktions- und geschäftsstatistischen Daten ermöglichen und Auswertungen dieser Daten zum Zweck der Betreiberüberwachung bereitstellen. Weiterhin ist dem KBA ein lesender Fernzugriff auf die grafischen Benutzeroberflächen ausgewählter Systeme des Betreibers zu gewähren.	Der Betreiber muss verschiedene Transaktionsdaten und Auswertungen, wie z. B. Durchlaufzeiten der Entrichtungsvorgänge, Kennzahlen zu Zahlungsmitteln, Verteilung der Vignetten auf Nachbarländer zur Verfügung stellen. Die Protokollfunktionen müssen die Vorgänge nachvollziehbar darstellen, um eine Steuerung und Leistungsbeurteilung des Betreibers zu ermöglichen. Über eine XML Schnittstelle sind Daten gemäß Anhang 7 taggenau zur Verfügung zu stellen.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie dem KBA Zugriff auf Transaktions- und geschäftsstatistische Daten ermöglicht wird und Auswertungen dieser Daten zum Zweck der Betreiberüberwachung bereitgestellt werden, sowie eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie dem KBA ein lesender Fernzugriff auf die grafischen Benutzeroberflächen ausgewählter Systeme des Betreibers gewährt wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 76, Seite 408, Absatz 1ff
A76.1	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss dem Auftraggeber monatlich einen Report übermitteln, der Vorgänge gemäß Betreibervertrag Ziffer 20.3.4 ausweist.	Gemäß Betreibervertrag werden dem Betreiber Vorgänge (gemäß Ziffer 20.3.4) gegebenenfalls zusätzlich vergütet. Für die Abrechnung dieser ist ein Report vom Betreiber bereitzustellen, der diese Schreiben aufgegliedert nach Versand per Briefzusteller und elektronischer Bereitstellung je Vorgangsart darstellt.	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie dem Auftraggeber monatlich ein Report übermittelt wird, der Vorgänge gemäß Betreibervertrag Ziffer 20.3.4 ausweist.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 76.1, Seite 408, Absatz 1ff

Az: Z30-SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
A76.2	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss dem Auftraggeber jährlich einen Report übermitteln, der alle Relevanten Schreiben und Zusatzschreiben gemäß Betreibervertrag Ziffer 20.3.5 b) eines Abrechnungszeitraums, gegliedert nach Art der Relevanten Schreiben und Art der Zusatzschreiben sowie deren jeweiligen Bereitstellungsart (postalisch oder elektronisch) ausweist.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie dem Auftraggeber jährlich ein Report übermittelt wird, der alle Relevanten Schreiben gemäß Betreibervertrag Ziffer 20.3.5 b) eines Abrechnungszeitraums, gegliedert nach Art der Relevanten Schreiben und Art der Zusatzschreiben sowie deren jeweiligen Bereitstellungsart (postalisch oder elektronisch) ausweist.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 76.2, Seite 408, Absatz 1ff
A76.3	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss dem Auftraggeber jährlich einen Report übermitteln, der den im Betreibervertrag Ziffer 20.3.6 geregelten Variablen Ausgleich Portokostenveränderung und die dafür relevanten Größeneinheiten AE, Porto neu, Porto 2018, Zeitpunkt der Änderung, Portoklasse, Abrechnungszeitraum darstellt.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie dem Auftraggeber jährlich ein Report übermittelt wird, der den im Betreibervertrag Ziffer 20.3.6 geregelten Variablen Ausgleich Portokostenveränderung und die dafür relevanten Größeneinheiten AE, Porto neu, Porto 2018, Zeitpunkt der Änderung, Portoklasse, Abrechnungszeitraum darstellt.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 76.3, Seite 414, Absatz 1ff
A77	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss der Aufsichtsbehörde (KBA) monatlich einen Statusbericht zum Infrastrukturabgabeerhebungssystem in elektronischer Form übermitteln.	Der Statusbericht muss mindestens folgende Informationen enthalten: • Einnahmen und Anzahl Bescheide/Vignetten nach Emissions- und Fahrzeugklassen • Einnahmen und Anzahl Bescheide/Vignetten, gesamt und aufgeteilt nach Inländern und Gebietsfremden • Einnahmen und Anzahl Bescheide/Vignetten nach Zahlungsmitteln • Erstattungsanträge/-bescheide nach Sofortstorno, Erstattungsgrund laut InfrAG,	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie der Aufsichtsbehörde (KBA) monatlich eine Statusbericht zum Infrastrukturabgabeerhebungssystem in elektronischer Form übermittelt wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 77, Seite 414, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
				gesamt und aufgeteilt nach Inländern und Gebietsfremden • Ausnahmeanträge/-bescheide nach Gründen laut InfrAG, gesamt und aufgeteilt nach Inländern und Gebietsfremden • Vorauszahlungen / Ausgabe Vignetten vor Gültigkeitsbeginn • Weitere Einnahmen (Mahngebühren, Säumniszuschläge, Kosten der Rücklastschriften etc.) • Weitere Kosten (Bearbeitungsgebühren etc.)			
A77.1	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss der Aufsichtsbehörde (KBA) monatlich einen Statusbericht zur Nutzerregistrierung/Benutzerkontonutzung in elektronischer Form übermitteln	Der Statusbericht muss mindestens folgende Informationen enthalten: • Registrierte Nutzer Ausland / Inland / Gesamt pro Monat des aktuellen Betriebsjahres • Registrierte Fahrzeuge Ausland / Inland / Gesamt • Verteilung der registrierten Fahrzeuge nach Emissionsklasse und Fahrzeugkategorie • Entwicklung der registrierten Fahrzeuge pro Emissionsklasse / Fahrzeugkategorie	Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie der Aufsichtsbehörde (KBA) monatlich ein Statusbericht zur Nutzerregistrierung/Benutzerkontonutzung in elektronischer Form übermittelt wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 77.1, Seite 415, Absatz 1ff
A77.2	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss dem Auftraggeber die Liste der gemäß Ausnahmeregelung nicht Abgabenpflichtigen einschließlich der zutreffenden Ausnahmeregelung zur Verfügung stellen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie dem Auftraggeber die Liste der gemäß Ausnahmeregelung nicht Abgabenpflichtigen einschließlich der zutreffenden Ausnahmeregelung zur Verfügung gestellt wird.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 77.2, Seite 415, Absatz 1ff
A77.3	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss dem Auftraggeber folgende weitere Berichte elektronisch übermitteln: • Statusberichte zu Fehlern des Infrastrukturabgabeerhebungssystems (innerhalb von zwei Werktagen nach Aufforderung) • Status zu Maßnahmen im Bereich des Nutzermanagements, z. B. Stammdatenbereinigung, Löschung inaktiver		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die in der Anforderung beschriebenen Berichte elektronisch an den Auftraggeber übermittelt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 77.3, Seite 416, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
			Nutzer etc. (quartalsweise zum 01.01., 01.04., 01.07., 01.10.) • Statusbericht zur Nutzungshäufigkeit von Zahlorten und physischen Zahlstellen (quartalsweise)				
A77.4	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss bei Bedarf des Auftraggebers die zu liefernden Berichte in Einzelfällen oder dauerhaft gemäß den Anforderungen des Auftraggebers anpassen und erweitern.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie bei Bedarf des Auftraggebers die zu liefernden Berichte gemäß den Anforderungen des Auftraggebers angepasst und erweitert werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 77.4, Seite 416, Absatz 1ff
A77.5	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss dem Auftraggeber auf Anfrage innerhalb jeweils abzustimmender Frist flexible Ad-hoc-Auswertungen auf Basis der ihm vorliegenden Daten durchführen und dem Auftraggeber in Form von Berichten bereitstellen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie dem Auftraggeber auf Anfrage innerhalb jeweils abzustimmender Fristen flexible Ad-hoc-Auswertungen auf Basis der ihm vorliegenden Daten durchgeführt und dem Auftraggeber in Form von Berichten bereitgestellt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 77.5, Seite 416, Absatz 1ff
A78	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Der Betreiber muss für die Transition und sonstige Unterstützungsleistungen, insbesondere im Zusammenhang mit einer Beendigung des Betreibervertrages, gemäß Betreibervertrag ein Überleitungskonzept erstellen und aktuell halten.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie für die Transition und sonstige Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit einer Beendigung des Betreibervertrages gemäß Betreibervertrag ein Überleitungskonzept erstellt und aktuell gehalten wird. Hierzu ist ein Entwurf für ein Überleitungskonzept vorzulegen.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 78, Seite 417, Absatz 1ff
A78.1	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Die Maßnahmen im Überleitungskonzept müssen mindestens für folgende Überleitungsszenarien anwendbar sein: • Betrieb des Infrastrukturabgabeerhebungssystems durch den Auftraggeber oder einen Dritten • Betrieb von Teilen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems oder Teilen des ISA-Gesamtsystems durch den Auftraggeber oder einen Dritten • Übernahme von Daten, die der Betreiber im Rahmen des Betriebs gespeichert hat, zur Verwendung für den Betrieb eines neuen Systems durch den Auftraggeber oder einen Dritten		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die in der Anforderung genannten Überleitungsszenarien umgesetzt werden.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 78.1, Seite 419, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
A78.2	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Das Überleitungskonzept muss in Bezug auf sämtliche Teile des Infrastrukturabgabeerhebungssystems beschreiben, wie für die Umsetzung eines konkreten Überleitungsszenarios notwendige Maßnahmen und zugehörige Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers identifiziert werden und ihre Umsetzung erfolgt. Dabei müssen mindestens folgende Bereiche abgedeckt werden: Organisatorische Maßnahmen, insbesondere • Aufbau einer Projektorganisation unter Einbeziehung des Auftraggebers oder eines Dritten • Identifikation der für das Überleitungsszenario relevanten Teile der Organisation des Betreibers • Identifikation Schulungsbedarfe und Durchführung von Schulungen zur Qualifizierung des Betriebspersonals des Auftraggebers oder eines Dritten • Klare Beschreibung und Abgrenzung der Leistungen und Verantwortlichkeiten zwischen dem Auftraggeber, dem Folgebetreiber und dem Betreiber Technische Maßnahmen, insbesondere • Identifikation von zu übertragenden technischen Bestandteilen und Planung für den Übergang des Betriebs oder Teilen des Betriebs des Infrastrukturabgabeerhebungssystems • Identifikation von Backupmaßnahmen für technische Bestandteile einschließlich aller Informationen für eine Rücksicherung oder Installation		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie für sämtliche Teile des Infrastrukturabgabeerhebungssystems die für die Umsetzung eines konkreten Überleitungsszenarios notwendigen Maßnahmen und zugehörigen Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers identifiziert werden und ihre Umsetzung erfolgt. Die in der Anforderung genannten abzudeckenden Bereiche sind konzeptuell zu beschreiben.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 78.2, Seite 420, Absatz 1ff

Nr.	Typ	Prozess	Anforderungstext	Erläuterung	Durch den Bieter vorzulegende Nachweise / Konzepte	Fundstelle im Angebot, in der oder denen der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderung geführt wird	
						Dokumentenname	Kapitel, Seite, Absatz
			• Identifikation von zu migrierenden Daten und Migrationsvorgehen • Identifikation von notwendigen technischen Anpassungen und/oder Konfigurationsanpassungen • Identifikation von technisch notwendigen, neuen Systemen und entsprechende Einführungsmaßnahmen Vertragliche Maßnahmen, insbesondere • Identifikation von zu übertragenden, abzuändernden bzw. zu verlängernden Unterauftragnehmerverträgen und Schutzrechten • Maßnahmen im Bereich Nutzerkommunikation, insbesondere Identifikation von betroffenen Schnittstellen zu den Nutzern bzw. öffentlichkeitswirksame Folgen und Planung von Kommunikationsmaßnahmen • Identifikation von Maßnahmen zur Information der Nutzer zur zukünftigen Entrichtung der Infrastrukturabgabe und den dafür erforderlichen rechtlichen Schritten				
A78.3	Muss	Projekt- & Betriebsanforderungen	Für die Unterstützung der Transition entsprechend Betreibervertrag muss der Betreiber auf Verlangen des Auftraggebers eine gemeinsame Plattform zur Übermittlung von Dokumentationen und Daten durch den Betreiber bereitstellen.		Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie der Betreiber eine gemeinsame Plattform zur Übermittlung von Dokumentationen und Daten durch den Betreiber bereitstellt.	Systemkonzept (Formblatt 8)	Kapitel 78.3, Seite 422, Absatz 1ff

Az: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Formblatt 10

Konzept „Risikoarme Errichtung“

A. Inhaltsverzeichnis

A. Inhaltsverzeichnis 2
B. Abbildungsverzeichnis 4
C. Abkürzungsverzeichnis 4
1. Einleitung 5
2. Projektmanagement 6
3. Projektorganisation 7
3.1 Projektorganigramm 7
3.2 Projektrollen 8
3.3 Einsatz von Projektpersonal 12
3.4 Projektpersonaleinsatzplan 12
4. Projektumsetzung 12
4.1 Ziele-Monitoring 12
4.2 Projektmeilensteinplan 12
4.3 Objektstrukturplan 13
4.4 Projektstrukturplan 13
4.5 Arbeitspaketspezifikation 14
4.6 Projektplan (Projektablaufplan oder Terminplan) 14
4.7 Projektkostenplan 15
4.8 Risikoanalyse 15
4.9 Projektspezifisch adaptierte Prozesse 15
5. Projektsteuerung 16
5.1 Eingesetzte Hilfsmittel 16
5.2 Projekt Controlling & Berichtswesen 16
5.3 Kommunikationsmanagement 17
5.4 Projektdokumentation 20
5.5 Änderungsmanagement 21
5.6 Konfliktmanagement 21
5.7 Qualitätssicherung in Projekten 23
6. Design & Entwicklungsprozess & Test im Systemaufbau 23
6.1 Einführung, Überblick 23
6.2 Qualitätssicherungssystem 25
6.3 Anforderungsmanagement 26
6.4 Architektur 26
6.5 Entwicklung 27
6.6 Testkonzept gemäß ISO 29119 (Testplan) 27
7. Schlussbemerkung 42

Nennung von Unternehmen

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Bieterkonsortium durch die Nennung von Unternehmen nicht abschließend auf diese als Unterauftragnehmer der autoTicket festlegen und sich ausdrücklich vorbehalten, einzelne Leistungsteile durch andere oder zusätzliche Unterauftragnehmer durchführen zu lassen. Das gilt nicht für die in Formblatt 3 aufgeführten eignungsleihenden Unternehmen sowie für die mit den Mitgliedern der Partner gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unterauftragnehmer.

Genderhinweis

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im vorliegenden Konzept die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

B. Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Projektmanagementprozess 6
Abb. 2: Projektorganigramm 8
Abb. 3: auto-Ticket Rollen und Gremien 12
Abb. 4: Eingesetzte Hilfsmittel 16
Abb. 5: Projektbesprechungen 19
Abb. 6: Kommunikationsmatrix 20
Abb. 7: V-förmiger Prozesspfad 24
Abb. 8: Testorganisation 30
Abb. 9: Testrollen 30
Abb. 10: Fehler-Schweregrade Zuordnung zu Mastertestkonzept 37
Abb. 11: Aufstellung Testumgebungen und Teststufen 39
Abb. 12: Überblicksbild des Testmanagements 41

C. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Definition
B2C	Business-to-Consumer
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt und Auftraggeber aus operativer Sicht
ISA	Infrastrukturabgabe
KTC	Kapsch TrafficCom AG (Gesellschafter)
Eventim	CTS EVENTIM AG & Co. KGaA (Gesellschafter)
IPMA	International Project Management Association
PL	Projektleiter
TPL	Teilprojektleiter

1. Einleitung

Ziel des Dokuments ist es, einen Eindruck über den Aufbau der Projektorganisation und die operativen Prozesse im Projektmanagement zu vermitteln. Dabei werden die Maßnahmen und Strukturen zur Umsetzung und Steuerung des Projektes erklärt. Es werden Maßnahmen dargestellt, durch die in möglichst hohem Maße eine zügige, effiziente und risikoarme Projektabwicklung bei der Realisierung des Infrastrukturabgabeerhebungssystems ermöglicht wird. Der Schwerpunkt wird dabei auf den optimierten Personaleinsatz und das Testmanagement für die Erfüllung der umfangreichen Test- und Integrationsanforderungen gelegt.

Kapsch TrafficCom AG (KTC) und CTS Eventim AG & Co. KGaA (Eventim) (gemeinsam die „Betreiber“ in der Form der Zweckgesellschaft autoTicket) setzen ihre komplementären Kernkompetenzen für die Errichtung des ISA-Systems ein. KTC verfügt über langjährige Erfahrung aus der Errichtung zahlreicher internationaler Maut-Systeme. Eventim kann als eines der größten E-Commerce Unternehmen Europas umfassendes Wissen über den Aufbau von grenzüberschreitenden „State-of-the-Art“-B2C-Kanälen und „On-Time“-Services einbringen.

Darüber hinaus setzt autoTicket für den Betrieb spezifischer Prozesse des ISA-Systems hochspezialisierte Unterauftragnehmer mit etablierten Organisationen, Prozessen und Systemen ein (z.B. für die Bereiche Informationscenter, Massendruck, -versand & -digitalisierung, Zahlungsverkehr, Mahn-, Klage- & Vollstreckungswesen). Diese Unterauftragnehmer werden bereits in der Errichtungsphase in die Projektorganisation einbezogen, um eine zeitgerechte Errichtung aller ISA-Prozesse in hervorragender Qualität zu ermöglichen. Ein Großteil der Dienstleister ist bereits heute für Eventim tätig und dementsprechend in Teilen aufeinander eingestellt.

Die Maßnahmen für eine risikoarme Errichtung des ISA-Systems werden in diesem Konzept entlang der folgenden Dimensionen erläutert:

- Projektmanagement
- Projektorganisation
- Projektumsetzung
- Projektsteuerung
- Design & Entwicklungsprozess und Test im Systemaufbau

2. Projektmanagement

Projekte können nicht ohne administrative Maßnahmen abgewickelt werden. Die Projektorganisation muss darauf ausgerichtet sein, dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) und autoTicket ohne Verzögerung alle notwendigen Informationen zugänglich zu machen. Dabei ist die Einrichtung eines Projektbüros (PMO) das wichtigste Hilfsmittel. Das Projektbüro ist unter der Leitung des Projektleiters zuständig für die Schreibarbeit, das Dokumentationswesen sowie für alle weiteren administrativen Maßnahmen, die zur reibungslosen, zügigen, effizienten und risikoarmen Abwicklung des Projekts notwendig sind.

autoTicket wird einen standardisierten Projektmanagementprozess implementieren, der auf die Besonderheiten von komplexen Infrastrukturprojekten ausgerichtet ist und auf den bestehenden Prozessen der Gesellschafter KTC und Eventim aufbaut.

Der Aufbau der Projektorganisation erfolgt in der Projektstartphase (Projektinitialisierung).

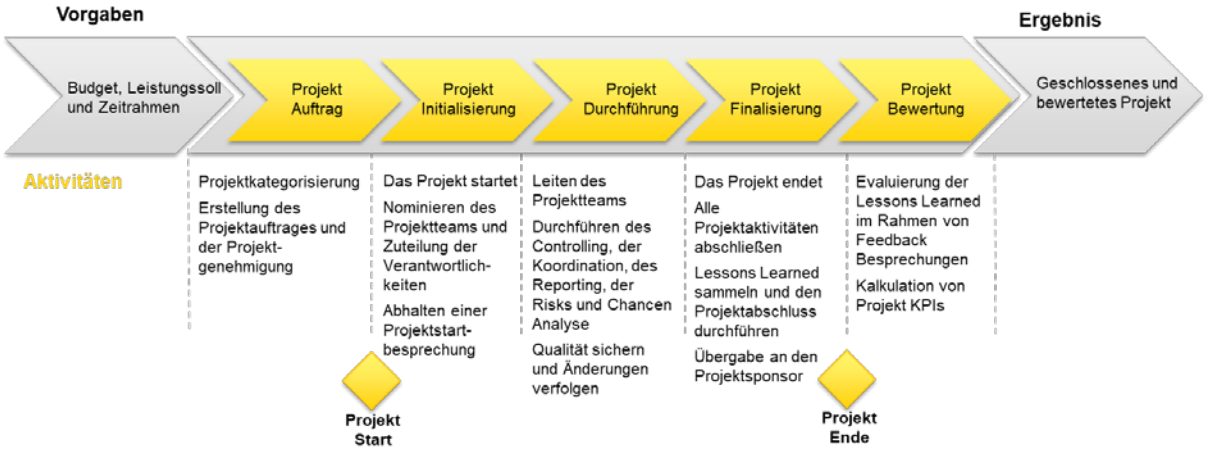

Abb. 1: Projektmanagementprozess

Während des Aufbaus der Projektorganisation sind folgende Hauptaktivitäten durchzuführen:

- Nominierung des Projektteams (Ressourcenfreigabe der Linienmanager der Gesellschafter)
- Rekrutierung von Personal in der Zweckgesellschaft autoTicket
- Besetzung von spezifischen Projektrollen durch externe Experten und Unterauftragnehmer
- Verantwortlichkeiten werden innerhalb des Projektes festgelegt und kommuniziert

- Projekt Kick-off Meeting inkl. Risikomanagement wird durchgeführt und entsprechend dokumentiert
- Projektumfang wird spezifiziert und die Projektziele definiert
- Projektpläne (inkl. Kosten und Ressourcenplänen) werden erstellt
- Projektabwicklung / Projektsteuerung werden beschrieben, abgestimmt und umgesetzt
- Projektspezifische Adaptierungen der Prozesse werden durchgeführt

Alle Informationen werden entsprechend dokumentiert und kommuniziert

Die Grundlagen für alle diese Dokumente sind aus der Projektvorphase vorhanden und werden als Basis für die weitere detailliertere Verfeinerung genutzt.

3. Projektorganisation

3.1 Projektorganigramm

Benötigte Ressourcen für die Projektorganisation von autoTicket werden temporär aus den Linienorganisationen der Gesellschafter bereitgestellt. Die Regelung für die Personalbereitstellung in die Zweckgesellschaft hängt von der Dauer des Engagements und den rechtlichen Rahmenbedingungen ab. Zudem werden externe Mitarbeiter einbezogen, die durch die Expertise der Gesellschafter angeleitet und ausgebildet werden (z. B. neue autoTicket Mitarbeiter im Fachbereich Rechenzentrum). Darüber hinaus werden externe Experten mit fachspezifischem Expertenwissen eingesetzt (z. B. Rechtsanwälte, Mitarbeiter von Unterauftragnehmern).

Die Projektorganisation umfasst Stabsfunktionen, die das gesamte Projektteam unterstützen und beraten, Teilprojekte mit einem spezifischen Aufgaben- und Lieferumfang und sogenannte Querschnittsfunktionen, die allen Teilprojekten definierte Aufgaben wie z.B. IT-Infrastruktur zuliefern bzw. querschnittliche Funktionen wie z. B. Tests übernehmen bzw. Richtlinien vorgeben.

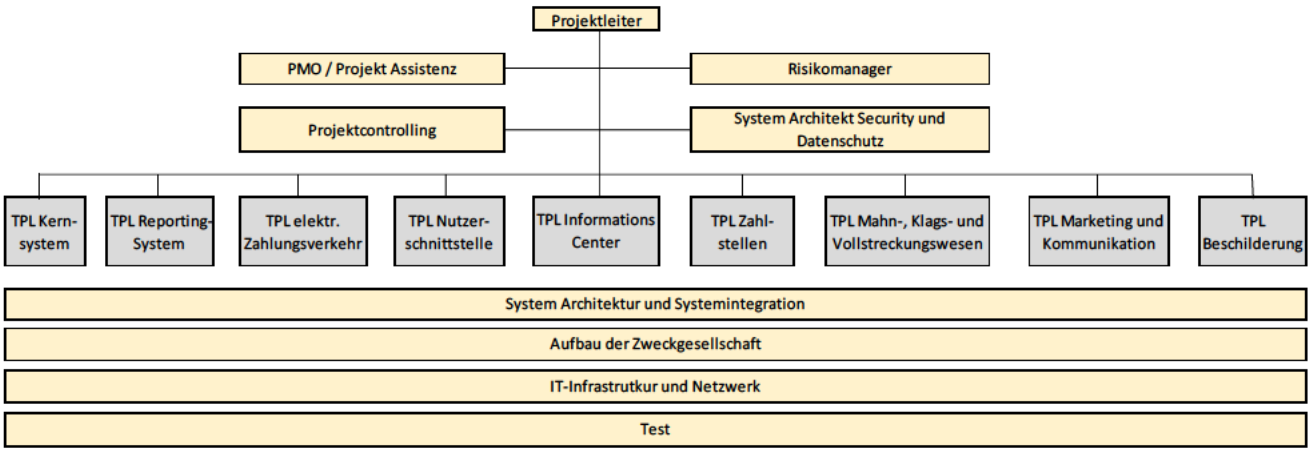

Abb. 2: Projektorganigramm

Zu einem späteren Zeitpunkt werden die Projektrollen und die dahinterstehenden Personen mit ihren Kontaktdaten genannt und dem KBA in Form einer Kontaktliste zur Verfügung gestellt.

3.2 Projektrollen

In diesem Kapitel werden alle im Projekt gelebten Rollen gelistet und beschrieben.

ROLLENBESCHREIBUNGEN		
Rolle	**Verantwortung / Aufgaben**	**Berichtet Betreiber-intern**
Projektleiter	- Führt das Errichtungsprojekt im Auftrag der Betreibergesellschaft autoTicket - Ist der maßgebliche Ansprechpartner für das KBA hinsichtlich Vertrag und Projektstatus	Gesellschafter
PMO / Projektassistenz	- Ist für die administrativen Maßnahmen verantwortlich, die den reibungslosen Ablauf des Projektes garantieren - Unterstützt den Projektleiter und das gesamte Team - Erstellt Berichte - Verfolgt die Meilensteine - Organisiert Projektbesprechungen inkl. Protokollerstellung - Koordiniert die Kommunikation - Erstellt alle nötigen Projektpläne - Pflegt, adaptiert und kommuniziert den Zeitplan	Projektleiter

Risikomanager	- Unterstützt bei Identifikation der Risiken in der Projektstartphase bzw. aktualisiert die Risiken aus der Angebotsphase - Erstellt, basierend auf vorigem Punkt, ein Projektrisikoregister - Überwacht die Risiken zusammen mit den Teams in regelmäßigen Besprechungen - Verwaltet das Risikobudget - Sichert die Definition von Präventiv- und Korrekturmaßnahmen in Bezug auf Risiken durch die Teammitglieder - Sichert die Verfolgung von Risiken und kümmert sich um die Aktualisierung des Projektrisikoregisters durch die Teammitglieder - Erstellt die Risikoberichte für den Projektleiter	Projektleiter
Projektcontroller	- Ist verantwortlich für alle kommerziellen Aspekte des Projektes - Kostenplanung in den ERP Systemen - Versicherungen - Bankgarantien	Projektleiter
Systemarchitekt Security und Datenschutz	- Sicherstellung der Informationssicherheit (einschließlich der Kommunikation und der organisatorischen Sicherheit) der bereitgestellten Lösung durch Koordinierung der Umsetzung geeigneter (technischer und / oder organisatorischer) Sicherheitsmaßnahmen während der Projektrealisierung - Sicherstellung des Schutzes von Informationsverarbeitungssystemen in Bezug auf Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit - Verwaltet sicherheitsrelevante Kundeneingaben und projektspezifische Sicherheitsanforderungen	Systemarchitekt

	- Sicherstellung der Einhaltung der Sicherheitsrichtlinien während der Errichtungsphase - Erarbeitung einer umfassenden Sicherheitsstrategie für das Projekt	
Systemarchitekt und Systemintegration	- Ist für das Design und die technische Integration des ISA Erhebungssystems verantwortlich - Ist der maßgebliche Ansprechpartner für den KBA hinsichtlich ISA-Erhebungssystem - Ist die Designautorität im Projekt und gibt die Designrichtlinien vor - Trifft Designentscheidungen - Bewertet und beurteilt Designänderungen - Ist in allen Schnittstellen- und Integrationsfragen der Letztentscheider - Diese Funktion ist eine Querschnittsfunktion, da alle Designentscheidungen Auswirkungen auf die ISA-Erhebungsteilsysteme haben	Projektleiter
Teilprojektleiter (TPL) Kernsystem	- Ist für die Umsetzung des Kernsystems inklusive Dokumentenmanagementsystem verantwortlich	Projektleiter
Teilprojektleiter (TPL) Reportingsystem	- Ist für die Umsetzung des Reportings und Überwachungsdatensystems zuständig	Projektleiter
TPL elektronischer Zahlungsverkehr	- Ist für die Umsetzung des elektronischen Zahlungsverkehrs und aller relevanten Komponenten verantwortlich	Projektleiter
TPL Nutzerschnittstellen	- Ist für die Implementierung und Installationen der Nutzerschnittstellen Web-Portal und Mobile App verantwortlich	Projektleiter
TPL Informations-Center	- Ist für die Umsetzung des Informations-Centers zuständig	Projektleiter
TPL Zahlstellen	- Ist für die Implementierung und den Aufbau der Zahlstellen zuständig	Projektleiter

TPL Mahn-, Klage- und Vollstreckungs-wesen	- Ist für die Umsetzung des Mahn-, Klage- und Vollstreckungswesens zuständig	Projektleiter
TPL Aufbau des Betriebes der ISA Erhebung	- Ist für den Aufbau des Betriebes, der Betriebsorganisation und aller damit verbundenen Aufgaben zuständig - Ist für die Überleitung des ISA-Erhebungssystems in den Betrieb zuständig - Diese Aufgabe ist querschnittlich über Teilprojekte zu sehen, da die Überführung aller Systemteile in den Betrieb zu betrachten sind	Projektleiter
TPL für Marketing und Kommunikation	- Ist für die Konzipierung und Durchführung aller Marketingmaßnahmen verantwortlich	Projektleiter
TPL Beschilderung	- Ist für alle Aufgaben im Rahmen der Beschilderung zuständig	Projektleiter
TPL IT Infrastruktur und Netzwerk	- Ist für die Konzipierung und Umsetzung der IT-Infrastruktur in den Rechenzentren und dem Netzwerk zuständig - Diese Aufgabe ist querschnittlich über alle Teilprojekte zu sehen, da in allen Teilsystemen IT-Infrastruktur benötigt wird	Projektleiter
TPL Test/Integration	- Ist für die Planung, Spezifikation und Durchführung aller Tests des ISA Erhebungssystems mit dem KBA verantwortlich - Ist der maßgebliche Ansprechpartner für das KBA hinsichtlich Tests - Koordiniert die Unterstützungsleistung aus dem ISA Erhebungsprojekt für die Testphasen des ISA-Gesamtsystems - Diese Aufgabe ist eine Querschnittsfunktion, da alle Teilprojekte in das Testgeschehen eingebunden sind und entsprechende Unterstützungsleistung erbringen müssen	Projektleiter

Projektteammit-glieder	- In jedem Teilprojekt werden je nach Aufgabenumfang qualifizierte Fachexperten zugeordnet, die im Rahmen des Teilprojekts an den Zielen/Aufgaben des Teilprojektes arbeiten	Teilprojektleiter bzw. Leiter eines Teams

Abb. 3: auto-Ticket Rollen und Gremien

3.3 Einsatz von Projektpersonal

Für die Abwicklung des Projekts werden Mitarbeiter mit angemessener Qualifikation eingesetzt, die bereits Erfahrung in vergleichbaren Projekten gesammelt haben.

3.4 Projektpersonaleinsatzplan

Welcher Mitarbeiter zu wieviel Prozent, wann, mit wie vielen Stunden und bei welchem Teilprojekt eingesetzt wird, ist im Personaleinsatzplan dargestellt. Im ERP System ist die Planung in Form von Kosten (Third Party, Legal, Travel, usw.) und Stunden pro Kostenstelle abgebildet.

4. Projektumsetzung

Im Folgenden werden die Maßnahmen und Hilfsmittel, die für eine zügige, effiziente und risikoarme Projektabwicklung in der Errichtungsphase notwendig sind, beschrieben. Dabei dienen die beschriebenen Maßnahmen und Hilfsmittel nicht nur der erfolgreichen Projektumsetzung, sondern auch der Qualitätssicherung des Projektmanagements.

4.1 Ziele-Monitoring

In der Projektstartphase werden die Gesamtziele des Projektes zusammen mit dem KBA detailliert beschrieben und abgestimmt. Sie werden mit messbaren Kriterien versehen und gewichtet. Anhand dieser Kriterien kann man die zu erreichenden Ziele besser monitoren und weiß rechtzeitig, ob ein Bedarf für präventive Maßnahmen besteht. Die Gesamtziele werden auf die Arbeitspakete heruntergebrochen und somit Teilprojekten zugewiesen. Die Teilprojektleiter sind für die Erreichung der ihnen zugeordneten Ziele verantwortlich.

4.2 Projektmeilensteinplan

Im Projektmeilensteinplan werden die Meilensteine, die in der Ausschreibungsunterlage genannt wurden, abgebildet und über die gesamte Projektlaufzeit überwacht. Der Plan dient dazu, rechtzeitig eine mögliche Abweichung von den Vorgaben zu erkennen und gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen einzuleiten. In einem regelmäßigen Meilensteinreview werden diese möglichen Abweichungen sichtbar und dokumentiert. Danach werden Maßnahmen erarbeitet, die zur Einhaltung der Meilensteine umgesetzt werden.

Jeder einzelne Meilenstein ist einem Projektmitarbeiter zugeordnet, der für die inhaltliche Umsetzung verantwortlich ist.

4.3 Objektstrukturplan

Der Objektstrukturplan ist eine umfangreiche Tabelle (Excel File), die alle geforderten Liefergegenstände mit folgenden zusätzlichen Informationen beinhaltet:

- Typ (Dokument, Leistung, HW oder SW)
- Liefergegenstand
- Freigabe KBA (ja, nein)
- Beschreibung
- Referenz zum Vertrag
- Verantwortlich (Rolle)
- Name (Person)
- Lieferzeitpunkt

Diese Liste dient dazu, keinen der geforderten Liefergegenstände zu vergessen, alle fristgerecht zu liefern und den Überblick zum Projektstatus zu behalten. Jedem Liefergegenstand ist ein Meilenstein bzw. Termin zugeordnet. Die zeitlichen Abhängigkeiten der Liefergegenstände und auch die zu erbringenden Voraussetzungen, um einen Meilenstein erfüllen zu können, sind im Projektplan (Gantt-Chart) ersichtlich. Zusätzlich zum Projektplan gibt es eine ausführliche Beschreibung.

Dieser Plan soll auch dem KBA auf der Dokumenten-Plattform zur Verfügung gestellt werden, um den aktuellen Status jederzeit einsehen zu können.

4.4 Projektstrukturplan

Der Projektstrukturplan dient dazu, die Struktur des Projektes bzw. die Arbeiten des Projektteams einfach gegliedert und überschaubar abzubilden und mit allen Projektbeteiligten vor Projektrealisierung zu erarbeiten und abzustimmen. Seine Aufgabe ist die Ermittlung und Definition sämtlicher zur Erreichung des Projektziels durchzuführender Arbeitspakete.

Die bereits erstellte Projektstruktur teilt das gesamte Projekt in Teilprojekte, die wiederum in Arbeitspakete unterteilt sind. Für jedes Teilprojekt gibt es einen Verantwortlichen, dem ein

Team an Mitarbeitern für die Erfüllung der Arbeitspakete zur Verfügung steht. Der Projektstrukturplan liefert die Basis für die Terminplanung.

Die Teilprojekte laufen großteils parallel ab, greifen aber auch ineinander.

Der Projektstrukturplan ist Voraussetzung für die Präzisierung des erforderlichen Ressourcenbedarfs.

Neben der Organisation der Projektarbeit hat der Projektstrukturplan noch viele weitere Vorteile:

- Ein Projektbudget kann den höchsten Ebenen des Projektstrukturplans zugewiesen werden, sodass Budgets auf der Grundlage der einzelnen Teilprojekte schnell berechnet werden können
- Während das Projekt ausgeführt wird, können bestimmte Abschnitte per Projektstrukturplan verfolgt werden, um die zugehörigen Kosten und Problembereiche abzubilden
- Der Projektstrukturplan wird auch dazu genutzt, potenzielle Risiken zu identifizieren
- Wird festgestellt, dass das Projekt in Verzug gerät, zeigt der Projektstrukturplan auf, welche Bestandteile dafür veranwortlich sind; bspw. Verzug durch fehlerhafte Arbeitspakete oder verspätete Unterarbeiten. Der Projektstrukturplan ermöglicht daher eine zeitnahe Gegensteuerung, weshalb er auch als Werkzeug zur Qualitätssicherung des Projektsmanagements dient

4.5 Arbeitspaketspezifikation

Das Arbeitspaket stellt eine Aufgabe dar, die zu einem bestimmten Zeitpunkt von einer oder mehreren bestimmten Personen mit einem definierten Aufwand abgearbeitet werden kann. Mit der Zerlegung von Arbeitsschritten in überschaubare Abschnitte – den Arbeitspaketen – ist es möglich, die Arbeit besser zu planen und zu steuern.

Arbeitspaketinhalte, Nicht-Inhalte, Ziele, Erreichungskriterien und Ergebnisse werden in der Arbeitspaket-Spezifikation zusammen mit den Teilprojektleitern definiert und mit den Projektbeteiligten abgestimmt. Arbeitspakete ermöglichen ein effizientes Projektcontrolling.

4.6 Projektplan (Projektablaufplan oder Terminplan)

Der Projektplan wird nicht in seinem gesamten Detaillierungsgrad in einem Plan dargestellt, da die lineare Form der Darstellung die Komplexität erhöht und damit an Übersichtlichkeit

verliert. In den Teilprojekten und in den Querschnittsfunktionen werden Detailpläne gepflegt, die je nach Aufgabenstellung in geeigneter Form ausgeführt sind, z. B. Aufstellung der Beschilderung und Aufbau der Zahlorte in der Form von Terminlisten oder unterstützt durch spezielle Werkzeuge, die den standardisierten Ablauf für die gleichartigen Tätigkeiten pro Gewerk besser unterstützen.

Vorteil dieses reduzierten Masterplans ist, dass die Dauer der Aktivitäten auf einen Blick klar wird und dass auch die zeitliche Überlappung verschiedener Prozesse – eine häufige Risikoquelle – klar ersichtlich wird. Der Masterprojektplan wird vom Projektteam gemeinsam erarbeitet und in Form eines Gantt-Chart erstellt.

Der Master-Projektplan enthält ebenfalls alle Abhängigkeiten von externen Bereitstellungen durch das KBA und deren Unterauftragnehmer beziehungsweise assoziierten Organisationen. Die Herstellung der Transparenz über diese Abhängigkeiten erlaubt es dem KBA die verschiedenen parallel verlaufenden Projekte koordiniert als Programm zu steuern.

4.7 Projektkostenplan

Dieser Plan wird nicht extra in einem Dokument geführt, da alle Planwerte im ERP System der autoTicket abgebildet werden.

4.8 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse wurde bereits während der Angebotsausarbeitung erstellt und wird während der gesamten Projektlaufzeit vom Risikomanager sowie von allen Projektbeteiligten regelmäßig überarbeitet und adaptiert.

Die Risiken wurden erfasst, beschrieben, adressiert, gewichtet (Dimension der potentiellen Auswirkungen bei Eintritt) und Maßnahmen zur Vermeidung erarbeitet. Der Projektmanagementstandard der autoTicket sieht ein kontinuierliches Risikomanagement über die gesamte Projektlaufzeit vor, in dem:

- Neue Risiken erkannt, bewertet und Vermeidungsmaßnahmen definiert werden
- Bestehende Risiken neu bewertet und die Vermeidungsmaßnahmen angepasst werden
- Risikoeigentümer nominiert werden
- Risiken gestrichen werden, wenn diese erfolgreich vermieden wurden

4.9 Projektspezifisch adaptierte Prozesse

Die Gesellschafter verfügen über eine Prozesslandschaft, in der bereits Projektprozesse erfasst sind. Diese bestehenden Prozesse werden entsprechend der Ausschreibungsunterlagen

adaptiert. Die autoTicket wird diese Prozesse in, an das Geschäftsmodel der ISA-Erhebung (Errichtung und Betrieb), angepasster Form übernehmen und implementieren.

5. Projektsteuerung

Nachfolgend werden die für die Projektsteuerung notwendigen Maßnahmen und Hilfsmittel beschrieben. Diese dienen dazu, das Projekt reibungslos zu realisieren und die Qualität der Projektarbeit zu überprüfen und zu sichern.

5.1 Eingesetzte Hilfsmittel

Die angeführte Tabelle enthält jene Hilfsmittel, die autoTicket intern nutzt, um das Projekt erfolgreich abzuwickeln.

Aufgabengebiet	Methoden	Werkzeuge
Projektplanung	Netzplantechnik, Balkendiagramme, Terminlisten, Meilensteinplan	MS Project, MS Office (Word, Excel, PowerPoint, Outlook)
Projektorganisation	Projektmanagement, Projekt-Organigramm, Projektteams	MS Office (Word, Excel, PowerPoint, Outlook) Visio, Navision, Acrobat Reader, Confluence
Qualitätssicherung	Reviews, Audits, kontinuierliche Verbesserung	MS Office, 8D-Report
Konfigurationsmanagement	Review, Statische Analyse, Releasemanagement von Dokumenten, Konfiguration von Systemen	Subversion, Confluence, Jira
Test	Entwicklungs-Modul und Komponenten Test), FAT, Systemintegrationstest, End2End Test	Testprogramme, Testprotokolle, Confluence KBA [A75.3]
Bautätigkeit	Soll-/Ist- Vergleich, Reporting, NetzplantechnikBalkendiagramm, Dokumentation	MS-Project, MS Office
Projektcontrolling	Soll-/Ist-Vergleich, Reporting	MS-Project, Navision, PIB
Anforderungsmanagement	Dokumentation, Dokumentenworkflow und Review	Jira, Confluence
Informationsaustausch	Vertrauliche bzw. sicherheitsrelevante Informationen	BSCW.Server
Fehlermanagement	Workflow	Jira, Jira KBA

Abb. 4: Eingesetzte Hilfsmittel

5.2 Projekt Controlling & Berichtswesen

Die wichtigsten Hilfsmittel für das Projektcontrolling sind die Berichte, die in den Teilprojekten und vom Projektteam erstellt werden und dem KBA bzw. den Gesellschaftern

übermittelt werden. Sie geben einen Überblick über den Status des Projektes und dokumentieren den Projektverlauf. Im Projektverlauf wird zu definierten Terminen (pro Quartal) eine Überarbeitung der vorhandenen Projektpläne durchgeführt (Projekt Controlling Workshop). Sollten spontane Ereignisse eine Überarbeitung außerhalb dieses Rasters erforderlich machen, wird eine Überarbeitung ad hoc durchgeführt.

Die regelmäßige Statusberichterstattung dient sowohl dem KBA als auch autoTicket dazu, eine aktuelle Sicht auf der Grundlage von definierten Kennzahlen zu erhalten und die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsvorgaben zu überwachen. Sie ist weiterhin ein Tool zur Qualitätssicherung des Projektmanagements.

Die schriftlichen Berichte sollen nicht nur über den Projektfortschritt informieren, sondern gleichzeitig auch eine Dokumentation des Projektfortschritts darstellen. Je nach Projektphase werden die Berichte unterschiedliche Schwerpunkte aufweisen, z. B. Feinkonzepterstellung: Projektplanung versus Test Fehlerstatus, Release Planung.

Welche Art von Berichten es im Rahmen des Projektes geben wird, die inhaltlichen Anforderungen sowie der zeitliche Rahmen und die jeweilige Zielgruppe, ist gemeinsam mit dem Auftraggeber zu definieren.

5.3 Kommunikationsmanagement

Das wichtigste Instrument für eine gut funktionierende Kommunikation mit dem Auftraggeber, autoTicket-intern sowie zu den Unterauftragnehmern sind regelmäßige Besprechungen. Eine Besprechungsstruktur wird in der nachfolgenden Tabelle beschrieben. Inhalt, Frequenz und Teilnehmerkreis müssen zu Beginn mit dem Auftraggeber abgestimmt werden. Die Besprechungen werden in optimierter Form organisiert, um den Aufwand für die Teilnehmer zu minimieren. Solche Optimierungen können die Wahl des Standortes oder die Form der Besprechung (Video-/Telefonkonferenz) sein.

GREMIEN			
Besprechung	**Inhalt**	**Frequenz**	**Zielgruppe**
Projektsteuerungs-gremium	- Review und Abnahme des Projektstatus - Entscheidungsfindung betreffend Vertrag / Change / Risiko / Eskalation - Abstimmung der nächsten Schritte	Monatlich	KBA + autoTicket, bzw. autoTicket-intern

Projektbesprechung	- Verfolgung Projektfortschritt - Überwachung Baufortschritt - Vorabprüfung von Changes und Vorbereitung - Entscheidungsvorlage für PSC - Eskalationsinstanz für Technical Boards	Zu Projektbeginn wöchentlich, danach alle 2 Wochen	autoTicket + KBA
Kernteam Besprechung	- Review des Projektstatus - Besprechen der offenen Punkte aus den Teilprojekten - Change / Claim und vertragsrelevante Themen - Risiko Review - Eskalationsstufen /-themen - Vorbereitung des Statusberichtes für das Steuerungsgremium - Vorbereitung des Statusberichtes für das KBA - Abstimmung der nächsten Schritte	wöchentlich	autoTicket-intern
Technische Besprechungen zu konkreten Themenbereichen	- Review des Projektstatus - Besprechen der offenen Punkte - Abstimmung der Schnittstellen - Change und vertragsrelevante Themen - Risiko Review - Eskalationsstufen / -themen - Vorbereitung des Statusberichtes für das Teilprojekt - Vorbereitung des Statusberichtes für das KBA - Abstimmung der nächsten Schritte	wöchentlich	autoTicket-intern, autoTicket + KBA, autoTicket + Subs
Anlassbezogene Besprechungen	- hier werden anlassbezogene kritische Themen besprochen		autoTicket-intern, autoTicket

			+ KBA, autoTicket + Subs
Projektcontrolling Workshop	- Überarbeitung der Projektplanung - Termine - Kosten - Ressourcen	Jedes Quartal	autoTicket-intern

Abb. 5: Projektbesprechungen

Besprechungen autoTicket – KBA

Die Besprechungen, die mit dem KBA abgehalten werden, müssen zu Beginn des Projektes noch mit ihm im Detail abgestimmt werden. Da der Zeitplan sehr ambitioniert ist und eine Vielzahl an Themen mit allen am ISA-Gesamtsystem beteiligten Stellen und weiteren Auftragnehmern besprochen werden müssen, schlägt autoTicket vor, zu allen fachbezogenen Themen regelmäßige Abstimmungsbesprechungen (14-tägig) mit einem festen Teilnehmerkreis abzuhalten. Im Projektverlauf werden Frequenz und Themenschwerpunkte an die Notwendigkeiten angepasst.

Besprechungen autoTicket - Unterauftragnehmer

Für jeden der nominierten Unterauftragnehmer ist ein Teilprojektleiter (TPL) verantwortlich. Der Unterauftragnehmer wird vom TPL angesteuert und muss auch an diesen berichten. Innerhalb der Teilprojekte werden regelmäßige bzw. anlassbezogene Besprechungen durchgeführt

Besprechungsprotokolle

Zu Beginn jeder Besprechungsreihe werden ein Schriftführer und ein Stellvertreter nominiert, die bei jeder Besprechung Protokoll führen und dieses im Anschluss an den vereinbarten Verteilerkreis ausschicken. In diesen Protokollen sind die Aktionspunkte zu verfolgen.

Schriftverkehr

Der gesamte offizielle Schriftverkehr zwischen dem KBA und autoTicket wird in strukturierte Form erfasst:

- Sender
- Empfänger
- Betreff

- Sendedatum
- Anlage (ja/nein) + Link zum Dokument

Diese Informationen werden auf einer Plattform zur gemeinsamen Nutzung abgelegt.

Zur Erleichterung der Adressierung werden Verteiler erstellt, die dem KBA genannt werden. Im Gegenzug sollte KBA ebenfalls themenbezogene Verteilerlisten festlegen. Zu welchen Themen welche Verteiler adressiert werden sollen, wird in der Projektstartphase festgelegt.

Kommunikationsmatrix:

Um die Informationsflut für jeden einzelnen so gering wie möglich zu halten, aber dennoch niemanden bei der Informationsverteilung und Entscheidungsfindung auszuschließen, werden Ansprechpartner und Kommunikationswege in Form einer Kommunikationsmatrix zusammen mit dem Auftraggeber erarbeitet, die beschreiben soll, wer mit wem zu welchem Thema und in welcher Form Kontakt aufnimmt.

Die Kommunikationsformen können Besprechungen, Mails, Telefonate oder Chats sein, die eventuell durch Nutzung von Tools wie Jira oder Confluence unterstützt werden.

Thema	**Wer mit wem**	**Wie**	**Wann**
Projektmanagement Themen	PL-AN mit Auftraggeber	In den entsprechenden Besprechungen, per Mail, telefonisch, via Chats	In regelmäßigen Abständen, ad hoc anlassbezogen
Technische Belange	Systemarchitekt mit technischem Verantwortlichen auf AG Seite	In den entsprechenden Besprechungen, per Mail, telefonisch, via Chats	In regelmäßigen Abständen, ad hoc anlassbezogen
Risikomanagement	Risikomanager mit nominierter Ansprechperson von AG	In den entsprechenden Besprechungen, per Mail, telefonisch, via Chats	In regelmäßigen Abständen, ad hoc anlassbezogen

Abb. 6: Kommunikationsmatrix

5.4 Projektdokumentation

Es werden einheitliche Vorlagen für die Dokumentation zur Verfügung gestellt und genutzt.

Für die Ablage der Projektdokumentation werden autoTicket-intern der Projekt-SharePoint sowie das Collaboration Tool „Confluence“ genutzt.

In Zusammenarbeit mit dem KBA wird eine gemeinsame Kollaborationsplattform Confluence des KBA für den Austausch sicherheitsunkritischer Informationen verwendet. Auf dieser werden alle abgegebenen Dokumente für ein Review, alle freigegebenen Dokumente oder jene Dokumente, die gemeinsam bearbeitet werden, abgelegt.

Für den zentralen Austausch sicherheitskritischer Informationen oder geschützter Daten wird ein BSCW-Server des KBA eingesetzt. Zugangsberechtigungen werden durch autoTicket beim KBA beantragt.

5.5 Änderungsmanagement

Im Zuge des Projektverlaufes sind alle Änderungen im Vertrag (Leistungssoll) bzw. in bereits vereinbarten und freigegebenen Designdokumenten über einen klar definierten Änderungsmanagementprozess zu bearbeiten. Diese Regelung ist bei der großen Anzahl an beteiligten Organisationen zwingend notwendig, um eine qualitätsgesicherte Dokumentation und Implementierung zu erhalten. autoTicket verwendet dafür das Werkzeug Jira.

5.6 Konfliktmanagement

Es ist die Aufgabe des Projektleiters, Konflikte zu erkennen und zu lösen. Dazu dienen folgende Aufgaben, die der Projektleiter wahrnimmt:

- Konfliktpotenzial von vornherein reduzieren
- Konfliktsignale frühzeitig zu erkennen
- Konflikte benennen, aufzeigen und mit Konfliktpartnern nach Lösungen suchen.

Konfliktpotenzial reduzieren

Beispielhaft wird hier aufgelistet, wodurch Konfliktpotential reduziert werden kann und welche Maßnahmen sich hierzu umsetzen lassen:

- Die Ziele des Projekts klar und deutlich benennen, sodass allen Projektbeteiligten klar ist, wer, wann, was erreichen soll (z.B. im Rahmen eines Kick-off Workshops)
- Benennen, in welchem Kontext das Projekt durchgeführt wird
- Befugnisse, Beziehungen und Position der einzelnen Projektbeteiligten klären, so dass keine Autoritätskonflikte entstehen können (z.B. durch klares Projektorganigramm)

- Alle Schlüsselentscheidungen deutlich kommunizieren (z.B. mit Hilfe von Besprechungen, Protokollen und Berichten)
- Veränderungen im Projekt und dessen Struktur rechtzeitig kommunizieren
- Aufgaben klar, deutlich und ohne überlagernde Kompetenzen und Verantwortlichkeiten verteilen (z.B. durch Hinterlegung des Objektstrukturplans, Projektstrukturplans, Meilensteinplans und Projektplans mit klaren Verantwortlichkeiten)
- Aufgaben interessant und fordernd gestalten, sodass jeder Projektmitarbeiter versteht, dass er einen wertvollen Beitrag leistet.

Konfliktsignale frühzeitig erkennen

Um eine Eskalation von Konflikten zu verhindern, ist es notwendig, Konfliktsignale frühzeitig zu erkennen. In der Regel gibt es eine Reihe von Anzeichen, durch die ein entstehender Konflikt rechtzeitig erkannt werden kann.

Je früher diese Anzeichen erkannt werden, desto größer ist die Chance, den entstehenden Konflikt schneller und konstruktiver zu lösen. Andernfalls besteht der Konflikt unterschwellig fort und behindert weiterhin die Zusammenarbeit. Folgende Signale helfen bei der Erkennung:

- Die Begrüßung ist weniger herzlich als früher
- Die Mitarbeiter nehmen sich weniger Zeit für einen kleinen Plausch mit Kollegen
- Der Umgangston ist förmlicher geworden
- Der Informationsfluss im Team stockt
- Die Mitarbeiter beteiligen sich weniger bei Besprechungen
- Mitarbeiter vermeiden Blickkontakt und wenden sich ab
- Anregungen zur gemeinsamen Arbeit sind selten geworden

Konflikte benennen, aufzeigen und lösen

Ist es trotz aller Bemühungen zu einem Konflikt gekommen, hat der Projektleiter die Aufgabe, den Konflikt zu erkennen, zu benennen und ihn im Rahmen eines Konfliktgesprächs zu lösen. Hierzu werden die Konfliktparteien vom Projektleiter zu einem Gespräch geladen. Voraussetzung ist die Bereitschaft beider Parteien, den Konflikt zu lösen. Hierfür werden Vorschläge unter der Moderation des Projektleiters erarbeitet. Die von den Parteien

getroffenen Vereinbarungen sind vom Projektleiter regelmäßig zu überprüfen, damit der Konflikt nachhaltig gelöst bleibt.

5.7 Qualitätssicherung in Projekten

Um die Qualität im Projekt sichern zu können, wird ein Projektaudit durchgeführt.

Ziel des Projektaudits ist es, das Projektmanagement und die damit zusammenhängenden Prozesse sowie die Erfüllung von Aufgaben für ein definiertes Projekt zu bewerten, Stärken und Schwächen zu identifizieren und Optimierungspotentiale aufzuzeigen. Projektaudits sind ein Schlüsselelement der Qualitätssicherung im Projektmanagement. Das Projektaudit wird von Experten der Gesellschafter zumindest zwei Mal im Projektverlauf durchgeführt.

6. Design & Entwicklungsprozess & Test im Systemaufbau

Dieses Kapitel beschreibt in verkürzter und vereinfachter Form die in der Entwicklung des ISA-Erhebungssystems eingesetzten Methoden. Die Einhaltung dieser Methoden wird regelmäßig mittels Qualitätsaudits überprüft.

6.1 Einführung, Überblick

Einer der Erfolgsfaktoren für die Entwicklung von komplexen IT-Systemen ist ein effizienter Entwicklungsprozess, der für alle beteiligten Entwicklungspartner gültig ist und der von einer gemeinsam verwendeten Entwicklungsplattform ausgeht. Diese Entwicklungsplattform besteht aus einem Set an Werkzeugen, die den gesamten Prozess und im speziellen die einzelnen Entwicklungsphasen (Design, Codierung, Test) unterstützen.

Das ISA- Erhebungssystem wird im Auftrag der autoTicket durch die Gesellschafter und einer Reihe von Unterauftragnehmern entworfen, implementiert, integriert und getestet. Alle Entwicklungpartner sind der Projektgovernance unterworfen und arbeiten nach den darin festgelegten Regeln mit den dort vorgschriebenen Werkzeugen.

Die Entwicklungsplattform wird von autoTicket bereitgestellt und administriert. Teil der Entwicklungsplattform sind die unterschiedlichen Testsysteme, die autoTicket und die Entwicklungspartner verwenden.

Der Entwicklungsprozess für Systeme und Lösungen (Software, Hardware, Produkte, Subsysteme, Systemkomponenten) basiert auf dem V-Modell. Der V-förmige Prozesspfad stellt die sequentielle Ausführung der Implementierung und Testschritte der Entwicklung der Lösung dar. Die Lösungen werden nach den Kunden- und Marktanforderungen umgesetzt und im Speziellen mit den Anforderungen des KBA erweitert. Dieser Entwicklungsprozess kommt in angepasster Form auch bei der Entwicklung des ISA Erhebungssystems bei der autoTicket

zur Anwendung. Der Entwicklungsprozess wird in allen Phasen durch das Projektmanagement begleitet. Das Projektmanagement liefert Planung (siehe 4. „Projektumsetzung“), Tracking und Controlling (siehe 5. „Projektsteuerung“) des Entwicklungsprojekts und stellt sicher, dass die Ziele des Projekts in Bezug auf Anforderungen (Funktionalität, Zeitplan, Kosten) erreicht werden.

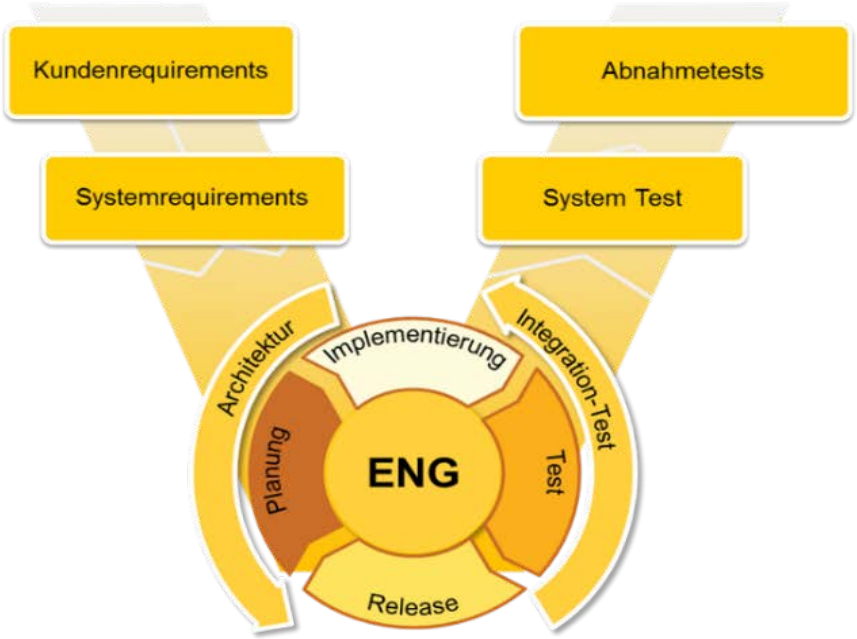

Abb. 7: V-förmiger Prozesspfad

Die vorgesehene Entwicklungsmethode sieht einen linearen, übergeordneten Makroprozess vor, der gleichzeitig die Schnittstelle zu den unternehmensweit gültigen Prozessen bildet.

Bestimmte Meilensteine (Quality Gates siehe Kap. 4.2 „Projektmeilensteinplan“) dienen der Evaluierung der Phasenergebnisse mit dem Ziel, den Status der Entwicklung und den Reifegrad des zu erstellenden Werkes für die entsprechende Phase auf Projektebene zu bewerten und ggf. die Gesamtplanung anzupassen und zu korrigieren sowie die Planung der darauffolgenden Phase zu detaillieren.

Die SW-Entwicklung wird durch agile Methoden und Praktiken realisiert, die sich am bewährten SCRUM-Modell orientieren, welches ein frühzeitiges Erkennen von Problemen

begünstigt. Die detaillierte Umsetzung ist abhängig vom jeweilig zu entwickelnden Produkt (beispielsweise Dauer eines Entwicklungszyklus).

Die Entwicklungsmethode weist folgende Charakteristiken auf:

- Evolutionär: Anforderungen, Quellcode und Testfälle werden parallel entwickelt. Definition, Spezifikation und Realisierung des Softwareproduktes sind parallele Aktivitäten, die in allen Phasen ausgeführt werden.
- Anpassungsfähig: Zwischenergebnisse (lauffähige Inkremente) werden vom Product Owner nach jeder Iteration über das gesamte Projekt hinweg inspiziert und bewertet (abgenommen). Abhängig von den Ergebnissen und sich u. U. ändernden Rahmenbedingungen wird die folgende Iteration angepasst.
- Risikofokussierend: Projektkritische Anforderungen und technische Risiken werden früh und proaktiv adressiert, indem u. A. lauffähige Software frühzeitig zur Verfügung steht. Dadurch wird rechtzeitig die korrekte Behandlung der Kernrisiken im Projekt erzwungen; zu einem Zeitpunkt, an dem noch proaktiv agiert werden kann.

6.2 Qualitätssicherungssystem

Dieses Kapitel beschreibt das Qualitätssicherungssystem und Maßnahmen, die eine Erkennung von möglichen Problemen bereits zu einem frühen Zeitpunkt des Systemaufbaus unterstützen. Es wird zwischen Quality Control (Prozess- und Produktaudits begleiten den ganzheitlichen Entwicklungsprozess) und Quality Assurance (prozessorientiert, Verwendung von Templates) unterschieden, um sowohl einen reaktiven als auch einen proaktiven Ansatz zu unterstützen.

Die Konfiguration der Lösung wird standardisiert verwaltet, um sicherzustellen, dass alle Artefakte über den gesamten Lebenszyklus hinweg eindeutig identifizierbar und rückverfolgbar sind. Zusammenhänge und Unterschiede der verschiedenen Konfigurationsvarianten sind leicht zu erkennen und Änderungen können in kontrollierter Weise umgesetzt werden.

Der Entwicklungsprozess basiert auf einem iterativen Prozess der Implementierung, Prüfung, Tests, Korrektur und Verbesserung, welche in jeder Projektphase durchgeführt werden. Zuerst wird eine Basisversion der Architektur konzipiert. Daraus wird anschließend das Design entwickelt, welches schrittweise verbessert wird. Dadurch können Fehler früh erkannt, ausgebessert oder ganz vermieden werden. Darüber hinaus kann zuverlässiges Kundenfeedback aus den ersten funktionalen Tests für die Umsetzung der Features und

Funktionen miteinbezogen werden. Ein strukturiertes Management stellt sicher, dass Änderungen in allen Stadien ihres Lebenszyklus gesteuert werden. Dieses Änderungsmanagement umfasst Klassifizierungen, Risikobewertung, Umsetzung, Überprüfung, Test und Freigabe.

6.3 Anforderungsmanagement

Das Ziel dieser ersten Konzeptionsphase ist das Ausformulieren einer Vision und klarer Zielvorstellungen zur wesentlichen Funktionalität sowie dessen betriebliche Nutzung in einer bestimmten Umgebung. Umfang, Bedingungen und Akzeptanzkriterien der für das Projekt zu liefernden Software und Hardware werden erarbeitet. Um Fehler im Anforderungsmanagement frühzeitig zu vermeiden, ist die Testabteilung von Anfang an (Anforderungsmanagementphase) eingebunden. Der Anforderungsprozess beinhaltet im Wesentlichen die Anforderungserhebung, Analyse, Spezifikation und Abstimmung. Anforderungsreviews werden dokumentiert und strukturiert im Dokumentenmanagementsystem gespeichert. Die Anforderungen werden kategorisiert und priorisiert, um für den Erfolg des Systems substanzielle Anforderungen sichtbar zu machen. Die kritischen Anwendungsfälle werden identifiziert und Ideen für eine (vorläufige) Systemarchitektur zu deren Umsetzung erstellt. Darüber hinaus werden die wesentlichen Risiken identifiziert und mögliche Quellen nicht vorhersehbarer Ereignisse erfasst. Die Aufwände für die nachfolgende Ausarbeitungsphase werden detailliert geschätzt. Die Initialisierungsphase resultiert in einem entwicklungsinternen Meilenstein. Der Meilenstein ist dadurch charakterisiert, dass alle essentiellen Anforderungen den gesamten Lebenszyklus des Produkts / Systems betreffend grundsätzlich geklärt und mit den wesentlichen Projektbeteiligten abgestimmt sind.

6.4 Architektur

Die High-Level-Architektur der bereits vorhandenen Lösungen definieren die Struktur der Komponenten, deren Zusammenhänge sowie Grundsätze und Richtlinien für Design und zeitliche Entwicklung. Unsere Design-Rules fördern und fordern modulare Systeme sowie die Wiederverwendung von bereits bestehenden, in der Praxis bewährten Komponenten. Ihre Anwendung wird in internen als auch externen Architekturreviews und Designreviews überprüft. Die ersten Inkremente können in der Entwurfsphase dem Kunden vorgestellt werden, um eine frühzeitige Rückmeldung zu den projektkritischen Merkmalen zu erhalten und gegebenenfalls korrektive Maßnahmen einzuleiten. In dieser Phase erfolgen die

Weiterentwicklung des Architekturkandidaten sowie eine Validierung der Architekturentscheidungen.

6.5 Entwicklung

Basierend auf der ausgearbeiteten Architektur konzentriert sich diese Phase auf die Entwicklung und das Testen des Produktes / Systems in der geforderten Qualität (zum Beispiel Coding Guidelines, Unit Tests). In periodischen Abständen entstehen lauffähige Softwareversionen. Lessons Learned aus vorhergehenden Projekten werden ebenfalls berücksichtigt. In dieser Phase wird implementiert, getestet und die Auslieferung der ersten vollständigen und voll funktionsfähigen Software für weitere erste externe Tests vorbereitet. Zusätzlich werden Anwenderdokumentationen erstellt. Vollautomatisch wird nächtlich der Software-Build sowie der nachfolgende Regressionstest durchgeführt. Dies beschleunigt den Softwaretestprozess und optimiert die Durchlaufzeit der iterativen Implementierung, des Änderungsmanagements sowie die Fehlerbehebung während des Lebenszyklusses. Eine wichtige Strategie ist die Einbindung von verschiedenen Teams für Implementierung, Test und Verifikation während des Entwicklungsprozesses, um die notwendige Kompetenz und Objektivität zu gewährleisten.

Der spezifische Testprozess und die speziellen Teststufen werden in den nachfolgenden Kapiteln erläutert.

6.6 Testkonzept gemäß ISO 29119 (Testplan)

Einleitung (Introduction)

Die in der autoTicket verwendete Testmethode wurde entwickelt, um große Systemaufbauprojekte wie das ausgeschriebene Projek „ISA-Erhebung“ optimal zu unterstützen. Diese Testherangehensweise hat sich bereits mehrfach bewährt, wie bei der Errichtung von nationalen Mautsystemen wie z.B. in Österreich, Tschechien, Polen und Weißrussland und bestehenden Systemen zum Zahlungsverkehr und Web basierten Vertriebslösungen.

Der Vorteil dieser Methode basiert auf der Kombination

- eines durchsetzungsstarken Testmanagements, welches in die Projektorganisation integriert ist, und der
- Verwendung von Teststufen, um steuerbare Systemteile des Gesamtsystems bis zur Übergabe an den Betrieb bzw. einer übergreifenden Testphase zu prüfen, sowie der

- Verwendung einer strukturierten Arbeitsweise gemäß den zeitgemäßen Teststandards wie die ISTQB (International Software Testing Qualification Board) bzw. ISO 29119.

autoTicket wird abgeleitet vom Mastertestkonzept, ein Testkonzept speziell für den Test des ISA-Erhebungssystem erstellen. Grundlage ist neben dem Master Testkonzept die Teststrategie, welche einen Überblick gibt, wie die Tests während der verschiedenen Projektphasen bis zum letzten Quality Gate und damit dem Betriebsübergang ausgeführt werden. In weiterer Folge ist daher im Dokument unter der Bezeichnung „autoTicket" sinngemäß zu verstehen, dass die grundlegenden Prozesse und Prozeduren im Test zur Errichtung komplexer System der KTC/Eventim zum Einsatz kommen.

Folgende Hauptbestandteile sind im Testkonzept von autoTicket enthalten:

- Die Teststrategie und die detaillierten Teststufenbeschreibungen
- Die Testdurchführungselemente wie z.B. Fehler-/Mängelbehandlung sowie Testtools und Testumgebungen über das Fehlermanagement (Werkzeug Jira/Xray)
- Die Testteamorganisation und -verantwortlichkeiten
- Die Testdokumentation und deren Anwendung

Diese Teststrategie wird schließlich an die jeweiligen Testanforderungen angepasst.

Testkontext (Context of testing)

Testgegenstand

Testgegenstand ist das durch die autoTicket aufgebaute System zur ISA-Erhebung, innerhalb seines Systemkontextes (siehe Systemkonzept Abbildung 1 – Übersicht autoTicket ISA-System & Schnittstellen) wie z.b. Bundeskasse, KBA, Zollbehörde und andere externe Schnittstellen.

Im Detail sind das folgende Komponenten bzw. Teilsysteme:

- autoTicket-Kernsystem inkl. ISA Berechnungsmodul
- [redacted] bzw. [redacted]
- autoTicket DMS (Dokumentenmanagementsystem)
- autoTicket-CCT (CustomerCareTool für das Infocenter mit integriertem Informations- und Antragsportal)

- Frontendsysteme wie das Webportal und die APP
- Zahlstellen
- Inkasso-System
- Massendruck, -versand und -digitalisierung
- autoTicket- Überwachungsdaten

Externe Schnittstellen:

- autoTicket- KBA Schnittstelle (KBA allg., Zulassungsbehörde, DMS, Überwachungsdaten)
- SEPA-Aufträge zu Banken gemäß Anforderung
- Clearinginterface zu Acquiringbank Kreditkartenberechnung
- Manuelle Schnittstelle über Prozess →Post
- Manuelle Schnittstelle über Prozess →Verwaltungsgerichte

Die Teilsystemlieferanten der autoTicket liefern die jeweiligen SW- Releases getestet (entsprechend dem vereinbarten Testendkriterium) in die Integrationstestumgebung der autoTicket

Testorganisation und -kommunikation (Testing organization and -communication)

In diesem Kapitel sind die Kommunkationslinien zwischen dem Teilprojekt Test und den anderen Teams innerhalb der Projektorganisation beschrieben. Zudem wird der Entwurf der Organisation des Teilprojekts Test in Bezug auf Rollen, Hauptaufgaben und Verantwortlichkeiten dargestellt.

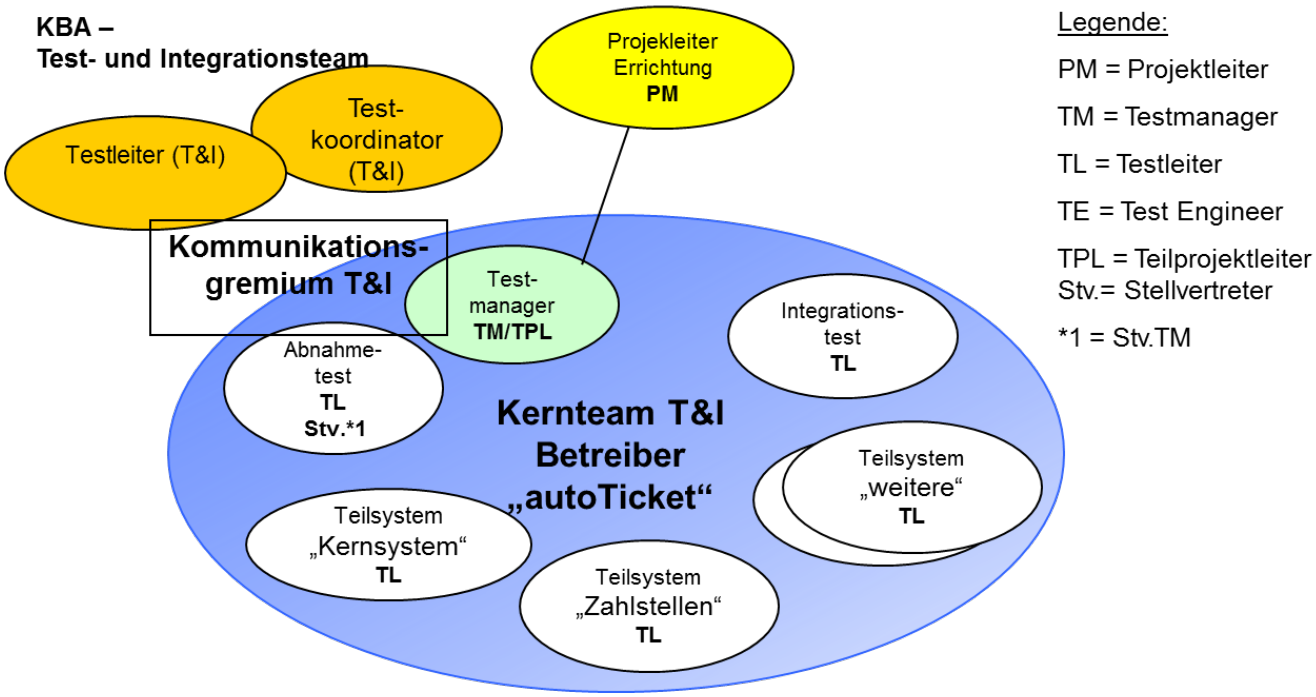

Abb. 8: Testorganisation

Rollen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Rolle	**Name**	**Aufgaben bzw. Verantwortlich**
TM	N.N	Testteilprojektleitung, Test Strategie und Planung gemäß Kapitel 1.7.2 „Testmanager Betreiber Erhebung“ des Mastertestkonzeptes
TL „Teilsystem“	Je Teilsystem	Implementierungstest des jeweiligen Teilsystems, Releaseinformationen, Testberichte pro Release oder Sprint
TL Abnahmetest (TM Stv.)	N.N.	Koordination aller Tests ausserhalb des Entwicklungszyklus wie z.b. Funktions- und Schnittstellentest, Integrationstest, Systemtest
TL Integrationstest	N.N.	Koordination aller integrationsspezifischen Tests bis zur Testbereitschaft der „autoTicket“, desweiteren Betreuung des Abnahmeteams bezüglich Schnittstellen und Integrationstests bzw. der Integrationstestumgebung.

Abb. 9: Testrollen

TM = Test Manager (koordiniert Arbeitspakete)

TM Stv.=Test Manager Stellvertreter (koordiniert Arbeitspakete, vertritt vollinhaltlich bei Abwesenheiten, Terminkonflikten, Urlaub etc.)

TL =Testleiter (verantwortet Arbeitspakete im Testing, berichtet an TM)

Testkommunikation

Es sind drei wesentliche Meetings bzw. sind Gremien definiert:

Das Projektkernteammeeting der autoTicket (siehe Kap. 5.3)

- Die Kommunikation mit dem KBA Test- und Integrationsteam findet über ein Gremium statt. Der Vorteil ist, dass es reale Meetings bzw. aber auch virtuelle Zusammenarbeit geben kann.
- Die Frequenz ist durch den regelmäßigen Testfortschrittsbericht an den Testleiter Test- und Integrationsteam definiert und gemäß dem Mastertestkonzept festgelegt.
- Die Testbereitschaft wird ebenfalls an dieses Gremium bzw. an den Testleiter gemeldet.
  Zusätzliche Termine für weitere Meetings des Gremiums können im Bedarfsfall bilateral zwischen den Leitern auf autoTicket und KBA Seite vereinbart werden.

Das Testteilprojekt Meeting der autoTicket „Wöchentliche Abstimmung Testing“ ist ein regelmässiges Abstimmungsmeeting, um die Aufgabenverteilung durchzuführen und den Status der Arbeitspakete zu erhalten. Teilnehmer sind die definierten Testleiter bzw. deren Stellvertreter. Desweiteren dient es der Testkommunikation und der regelmäßigen Abstimmung über den Status der Tests, um die geforderten Berichte des Mastertestkonzeptes Best möglichst zu unterstützen.

Test Strategie (Test Strategy)

Teststufen

Dieses Kapitel beschreibt, welche Teststufen innerhalb der Implementierungstests (Factory Release Test) erfolgen und umden Anforderungen an die darauffolgenden Teststufen „Funktionale Tests und Schnittstellentests“ zu genügen, sowie um die entsprechenden Quality Gates zu erreichen. Weitere Teststufen sind im Anhang 12 (Mastertestkonzept ISA-Gesamterhebungssystem) der Ausschreibungsunterlagen klar festgelegt und werden durch die autoTicket Testmethode vollinhaltlich unterstützt und erfüllt. Dem Design- und Entwicklungsprozess folgend werden während des Änderungs-/Fehlermanagements Qualität und Robustheit durch diese Tests in der Entwicklung sichergestellt. Dieses Vorgehen reduziert das Implementierungsrisiko durch frühe Feststellung von Abweichungen bzw. Fehler und deren Beseitigung innerhalb der Entwicklungsphase. Folgende Teststufen werden unterschieden: Komponenten-/Unittest; Produkttest; Modul- und Subsystemintegrationstest. Angepasst an die Projektanforderung können die Teststufen erweitert, zusammengelegt oder

ausgelassen werden (z.B. Produkttest, da keine Versionsänderung des im Systemtest verwendeten Gerät notwendig war), um das damit verbundene Risiko optimal mitigieren zu können.

Mit dem nachfolgenden Implementierungstest „Systemtest autoTicket“ kann mit Release 1 erstmalig die Testbereitschaft erklärt werden und mit der nächsten Stufe“ Funktionaler Test und Schnittstellen Test“ [F+S] für diesen Funktionsumfang begonnen werden.

Jeder dieser „F+S“ Tests folgt einer Teilintegration über die Teststufe „Integrationstest Release (System Integration Test)“ wobei mit der letzten Release die Teststufe Integrationstest Gesamt (übergreifender Integrationstest – System Integration Acceptance Test) durchgeführt wird.

Die Teilnahme und die Unterstützung (Mitwirkungspflicht) des Systemtests des ISA-Gesamterhebungssystem (E2E Trial) bzw. Probebetrieb wird in diesem Entwurf nicht mehr näher erläutert.

- Teststufe Implementierungstest Teilsystem (Factory Release Test “Teilsystem”)
    - Komponenten-/Unittest

      Im Komponententest wird die Software in individuellen Quellcodeeinheiten isoliert getestet. Jede Einheit (kleinstes testbares Element) der Software wird vom Entwickler selbst gegen die abgeleiteten verfeinerten Anforderungen auf Komponentenebene, beziehungsweise den detaillierten Entwicklungsspezifikationen getestet. Dies bezieht sich auf die eigenen Quellcodeeinheiten jedes Entwicklers. Die gesamten Komponententests zusammen garantieren die Funktionalität aller Quellcodeeinheiten und ermöglichen den Start der nächsten Teststufe. Während des Komponententests kann auch die statische Codeanalyse durchgeführt werden (z.B. für besonders kritische Codeteile). Die meisten Komponententests werden kontinuierlich bei Erstellung einer neuen Version aus der Codedatenbank automatisiert durchgeführt. Der Komponententest unterliegt keiner strukturierten Dokumentation im Sinn der Fertigstellungskriterien.

    - Produkttest

      Diese Teststufe beinhaltet jene Tests, die für die Verwendung eines Produktes für den Integrations- oder System Test nötig sind. Dies trifft insbesondere für die Zahlstellen zu, Alle Produkte von Sublieferanten unterliegen einer Eingangsprüfung und impliziten Tests in den nachgelagerten Teststufen. Durch

die Lieferantenauswahl und kontinuierliche Bewertung ist ein gleichwertiger Reifegrad der Produkttests gewährleistet.

- Modul- und Subsystemintegrationstest

  Diese Teststufe konzentriert sich auf die Integration der Module (Subsysteme) und den Test der Module gegen das Design und die Architektur, um als funktionales Gesamtsystem für den darauffolgenden Systemtest als prüfbare Einheit lauffähig zu sein. Spezifische Teile der Systemanforderungen (funktional/ nicht funktional) sind bereits in dieser Stufe abgedeckt und werden gegebenenfalls in der Anforderungsabdeckungstabelle berücksichtigt. Die Priorisierung aus dem Entwicklungsprozess erlaubt es, systemkritische Module bzw. Modulintegrationen (Subsysteme) isoliert zu betrachten und damit frühzeitig zu testen.

  Um diese Module-/Modulintegrationen (Subsysteme) zu diesem Zeitpunkt testen zu können, werden spezielle Testtreiber, virtuelle Umgebungen, Datengeneratoren, Schnittstellen-Stubs oder aber eben bereits vorhandene stabile Teile und Geräte des Systems in der Laborumgebung verwendet. Quellcode bzw. Module von Fremdlieferanten werden in dieser Stufe hinsichtlich ihrer Kompatibilität und Interaktion final geprüft. Die Negativtests beziehen sich auf das Alternativverhalten und Wertebereiche, die in höheren Teststufen nicht zulässig sind. Des Weiteren kommt in dieser Teststufe eine durch Testautomatisierung unterstützte kontinuierliche Integration zum Einsatz.

  Um frühzeitig insbesondere systemexterne Schnittstellen zu prüfen, ist vorgesehen, so genannte BIT (Bilaterale Interface Tests) analog zu den geforderten Schnittstellentests (TS) durchzuführen. Hier wird weitgehend unter Ausschließung bzw. Simulation der verbundenen Funktionen die Schnittstelle syntaktisch auf ihre Korrektheit und Übereinstimmung mit der Spezifikation geprüft. Voraussetzung und Bedingung ist die Verwendung der bereits vorhandenen tatsächlich zum Einsatz kommenden Module an den Systemgrenzen dieser Schnittstellen. Durch diese Methode ist ein in späteren Teststufen nur unter höherem Aufwand eingrenzbares Fehlverhalten einfach feststellbar. Lastgeneratoren und Simulatoren werden hier einerseits für Ihren

späteren Einsatz in systemübergreifenden Integrationstests geprüft, als auch für die spezifizierten Stresstests der einzelnen Modulintegrationen verwendet.

- Implementierungstest „Systemtest autoTicket“ (Factory Release Test “autoTicket”)

  Im internen Systemtest wird das korrekte Verhalten des ISA-Erhebungssystem hinsichtlich der definierten Anforderungen (funktional/ nicht funktional) mittels der ausgearbeiteten Tests der zugehörigen Testspezifikation geprüft. Es wird eine Aussage über die vorhandene Testeinschränkung getroffen. Eine Auflistung der verbleibenden (z.B. prozessuale oder nichtfunktionale Anforderungen, bzw. vollständiger Datenfluss über Interfaces mit externen Partnern) sind Bestandteil dieser Aussage.

  Der Test findet außerhalb der agilen Methodik in der Integrations-Testumgebung der autoticket statt. Durch diese Möglichkeiten können bereits im Vorfeld zu Tests an z.B. einer gemeinsamen Testumgebung wirksame Tests für die Gesamtsystemperformance durchgeführt werden.

  Der interne Systemtest ist der finale Test, bevor die individuelle Release des Systems/Teilsystems den Freigabekriterien einer finalen Release entspricht (Testbereitschaft mit maximal 10 schweren Fehlern und 0 Blocker). Der Systemtest ist Voraussetzung für eine spätere Abnahme zum Ziel der Produktivsetzung (z.B. Mitwirkung an „TY: Systemtest“), in Abgrenzung zum Modul-Subsystemintegrationstest der im agilen Umfeld auch den jeweiligen parallelen Teststufen wie z.B. dem Schnittstellentest genügt. Im finalen mit dem Auftraggeber abgestimmten Testkonzept können diese Teststufen aufbauend aber auch teils parallel durchgeführt werden, um die Projektziele und die definierten Quality Gates bestmöglich zu unterstützen.

- Funktionaler Test und Schnittstellen Test (Factory Acceptance Test and Interfacetest)

  In dieser Teststufe werden einerseits die funktionalen Tests gemäß dem vereinbarten Releaseinhalt als auch die damit bereits realisierten Schnittstellen getestet.

  Für die Schnittstellentests gilt, diese idealerweise automatisiert durchführen zu können, damit mit jeder weiteren Release ein Regressionstest einfach realisiert werden kann.

  Die funktionalen Tests werden, wo anwendbar teilautomatisiert, die Zielsetzung ist vor allem die Vorbereitung von Testdaten und der von Tools unterstützen Eingabe derselben in den Testling. Es werden noch Mockups und Simulatoren verwendet

insbesondere bei den vollautomatisierten Tests. Der Testabdeckungsgrad sowie Testausführungsgrad muss 100% für den geplanten Releaseinhalt betragen um mit einer Restfehleranzahl von 0 Blocker und weniger als 10 Schwere in den nächsten Release Test bzw. den Integrationstest-Gesamt überzugehen.

- Integrationstest-Release (System Integration Test)

  Jede Release wird zusätzlich zu den funktionalen Tests und Schnittstellen Test implizit im Sinne einer Teilintegration getestet. Die explizit bereits möglichen Integrationstests werden für eine spätere Regression im Integrationstest-Gesamt geprüft und auftretende Fehler frühzeitig analysiert bzw. in den Releasezyklus zur Behebung aufgenommen. Für diese der agilen Methode entgegenkommenden Prozedere gilt kein spezifisches Quality Gate.

- Integrationstest-Gesamt (übergreifender Integrationstest – System Integration Acceptance Test)

  Die Integration des ISA-Gesamterhebungssystem wird in der gemeinsamen Integrationsumgebung (integrierte Produktionsnahe Releasetestumgebung [Staging system]) gemäß dem Mastertestkonzept seitens der autoTicket T&I Team Best möglichst unterstützt.

  Es sind in dieser Teststufe bezüglich der spezifischen Integrationstests, alle vollständig implementierten Komponenten ohne Testtreiber oder Simulatoren in Verwendung.

  Bereits im Vorfeld erprobte übergreifende Integrationstests der Teilintegration werden nun gemeinsam mit automatisierten Tests (nicht Teil der expliziten Integrationstestabdeckung, jedoch der Fehlerklassifzierung gemäß Gate) im Zusammenspiel wiederholt um das Quality Gate QI zu erreichen. Restfehler werden in der Releaseplanung berücksichtigt.

Regressiontest bzw. Fehlernachtest

- Risikobasiertes Testen

  autoTicket legt besondere Aufmerksamkeit auf risikobasiertes Testen und berücksichtigt Testaktivitäten als Risikomaßnahme gemäß den identifizierten Risiken der Risikoanalyse bzw. vorgegebenen Integritätslevel des Auftraggebers. Dies findet Niederschlag durch Verwendung von Testprioritäten durch alle Teststufen hindurch,

dadurch werden Systemteile mit höherer Kritikalität (Integritätslevel) früher und mit höherer Testtiefe getestet.

Ist es nötig, während der Teststufen neue Versionen, die über das Änderungsmanagement eingebracht werden, zu testen, wird risikobasiert entschieden, wie weit Testfälle wiederholt oder adaptiert werden müssen bzw. ein gesamter Regressionstestzyklus nötig ist. Diese gilt insbesondere für Fehlernachtests, ist ein abgrenzbarer Funktionsbereich von der Fehlerauswirkung betroffen, ist oft ein einfacher Nachtest ausreichend. Ist die nötige Fehlerbehebung umfassend, müssen gesamte Funktionsgruppen, Schnittstellen bzw. Teilprozesse regressiert werden im Zuge des Fehlernachtests.

Werkzeuge

Das zentrale Fehlermanagementsystem im Einsatz der autoTicket ist JIRA. Eine Integration über die Schnittstellen von JIRA in das vom KBA betriebene JIRA-System ist daher problemlos möglich. Die autoTicket kann auf eine umfangreiche Erfahrung und ein konfigurierbares Werkzeug (Multisync) in der Synchronisation von unterschiedlichen Fehlermanagement-, aber auch Testmanagementsystemen zurückgreifen. Die Rückverfolgbarkeit von Fehlern, Testfällen und Anforderungen ist damit sichergestellt. Die Synchronisation bzw. Sichtbarkeit wird durch konkrete Attribute gesteuert. Damit ist sichergestellt, dass nur für die Partner relevante Daten ausgetauscht werden.

Die Test-Dokumentation, wie Testdaten, Testfälle und Testergebnisse werden auf der von KBA zur Verfügung gestellten Confluence Lösung abgelegt und gemeinsam bearbeitet, soweit dies nötig ist.

Fehlerverwaltung (Defect Management)

Etwaige Fehlfunktionen werden als Abweichungen im autoTicket Tool „JIRA“ aufgezeichnet. Spätestens ab dem Beginn der Integrationstests ist die Zusammenarbeit im gemeinsamen Fehlermanagementsystem gemäß Mastertestkonzept ISA unabdingbar und daher vorgesehen (technische Verbesserungen durch Synchronisation der JIRA Systeme können in Betracht gezogen werden um ein einheitliches Vorgehen zu fördern und verzögerte Bearbeitungen zu vermeiden). In den vorgelagerten Teststufen werden die von autoTicket verwendeten Fehlerkategorien den Fehler-Schweregraden des Mastertestkonzeptes gemäß der unten angeführten Abbildung angeglichen bzw. zugeordnet. Diese Übersetzungstabelle erlaubt bei entsprechenden Auswertungen ein einheitliches Berichtswesen.

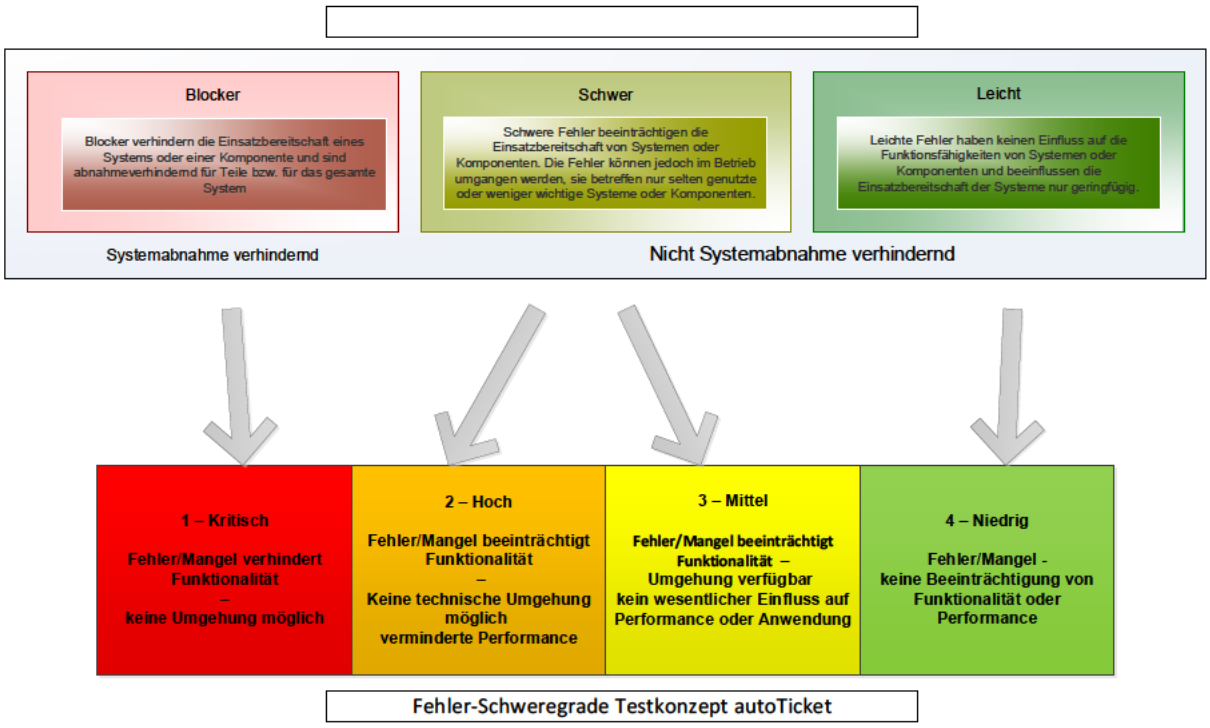

Abb. 10: Fehler-Schweregrade Zuordnung zu Mastertestkonzept

Fehlernachtests werden entsprechend der Fehlerauswirkung durchgeführt, als reiner Betreiberfehler intern oder bei systemübergreifender Auswirkung werden die vorgesehen Abläufe des Mastertestkonzeptes angewandt, damit andere Akteure bzw. die KBA involviert sind.

Die im Zuge der Fehlernachtests nötige Regression ist im Kapitel Regressionstest bzw. Fehlernachtest beschrieben.

Testumgebungen

Die Tests finden in verschiedenen Umgebungen statt. Die unterschiedlichen Teststufen nützen diese entsprechend der vom Mastertestkonzept geforderten getrennten aber aufbauenden Testmethode die auch parallele Tests mit agilen Methoden erlaubt. Entsprechend der Teststufe sind die Umgebungen umfangreicher und ermöglichen zunehmend Simulatoren oder Testtreiber durch echte Systemteile zu ersetzen. Die geforderte Integrationsumgebung wird bereits ohne simulierte Systemteile dem ISA-Gesamterhebungssystem integrierbar zu Verfügung gestellt.

Die folgende Tabelle gibt Überblick über die geplanten Testumgebungen und für welche Teststufen diese Verwendung finden sollen.

Umgebung	Beschreibung	Teststufe
1) Entwicklungstest umgebungen der Teilsysteme autoTicket	Es werden verschiedene Entwicklungstestumgebungen für die jeweiligen Teilsysteme (z.b. autoTicket-Kernsystem eingerichtet), eingerichtet. Diese sind Cloudbasiert auf virtuellen Maschinen bzw. Containern. Der Vorteil ist die Nähe zur Entwicklungsumgebung und möglich interne Schnittstellentest über freigeschaltete Verbindungen.	Implementierungs-test „Teilsysteme“
2) Integrationstestu mgebung der autoTicket	Dies ist eine cloud basierende Umgebung die sämtliche SW Komponenten der Teilsysteme zur Installation und Test zulässt. Interne Schnittstellen sind weitestgehend ohne Simulatoren zu testen, externe Schnittstellen können teils bilateral syntaktisch geprüft werden, wenn dies die Sicherheitsrichtlinien zulassen.	Implementierungs-test „Systemtest autoTicket“
3) Abnahmetest-umgebung der autoTicket	Wird im dezidierten Datenzentrum errichtet und ermöglichst alle Tests jedoch noch teilweise mit Schnittstellensimulatoren, Verbindungen zu den externen Systemen wie KBA ISAR, Bundeskasse und Zollbehörden ist technisch möglich. Die Umgebung ist funktional entsprechend der Produktionsumgebung und ist integrierbar in die gemeinsame Testumgebung. Die Umgebung steht im Betrieb weiterhin zur Verfügung.	Funktions- und Schnittstellentests der jeweiligen Releases Integrationstest
4) Produktionsnahe Releasetestumge bung (Staging system)	Wird im dezidierten Datenzentrum errichtet und ermöglicht alle Tests, ist integrierbar in die gemeinsame Testumgebung. Diese Umgebung entspricht skalierbar der	Integrationstest (Gesamt), Systemtest

	Produktionsumgebung und ist daher insbesondere für Stress-, Verfügbarkeits- und Sicherheitstests verwendbar. Die Umgebung steht im Betrieb weiterhin zur Verfügung.	
5) Produktions-system	Vor der Inbetriebnahme des ISA-Gesamterhebungssystem, dient das Produktionssystem nicht funktionalen Tests wie Last-, Performance- und Ausfallsicherheitstests.	Nichtfunktionale Tests, Probebetrieb

Abb. 11: Aufstellung Testumgebungen und Teststufen

Test Dokumentation

Die Dokumentation aller Tests findet in einer Testdatenbank (XRAY in JIRA) statt.

Dies erlaubt eine flexible Gestaltung der einzelnen Dokumente für die beschriebenen Teststufen sowie aktuelle Berichterstattung.

Alle Dokumente die über das Testkonzept hinausgehen, die autoTicket vorlegen muss (gemäß der Leistungsbeschreibung Erhebung Infraststrukturabgabe, wie im Inspektionsplan Betreiberüberwachung beschrieben sowie gemäß dem Dokument Technische Einsatzbereitschaft Gesamterhebung) werden der KBA zur Verifikation vorgelegt.

Testaufgaben und Schätzungen

In der Entwurfsphase des Testkonzeptes sind noch keine detaillierten Aufgaben oder Abschätzungen anwendbar, in der Feinplanungsphase des Projektes kann dieses Kapitel verfeinert werden. Aus allgemeiner Sicht ist daher die autoTicket Testpolitik und der Testmanagementprozess wie er in komplexen Projekten Anwendung findet erläutert. Aus Sicht der ISO 29119 ist der autoTicket Testmanagementprozess ein projektspezifischer Testmanagement Sub-Prozess der dem Projektspezifischen Testmanagementprozess des ISA-Gesamterhebungssystem (gemäß Mastertestkonzept, Steuerungsanweisungen und Rückmeldung über Metriken bzw. Berichte) folgt.

autoTicket-Testpolitik

- Wir sichern die Abdeckung der entsprechenden Anforderungen all unserer Produkte und Lösungen ab

- Ausgehend von der Teststrategie folgt unser Testprozess den ISTQB (International Software Testing Qualification Board) Richtlinien unter Berücksichtigung der Unternehmensrichtlinie.
- Unsere Testteilprozesse werden automatisiert und adaptiert, um den projektspezifischen Anforderungen gerecht zu werden.
- Wir bekennen uns dazu, keine verbleibenden kritischen Fehler zur Softwarefreigabe zu akzeptieren.
- Wir bekennen uns zu dem ausgearbeiteten Testkonzept und sind uns im Klaren über das Risiko verbleibender Fehler für den Betrieb.
- Wir unterziehen unseren gelebten Testprozess der kontinuierlichen Verbesserung.

Testmanagementprozess

Der Testmanagementprozess folgt dem ISO 29119 Standard, um ein klar geplantes, zeitlich abgestuftes, gut gesteuertes, strukturiertes und dem nötigen Berichtswesen folgendes Testen abzusichern. Das Testmanagement ist Teil der Projektorganisation, infolgedessen ist der Testmanager nach IPMA ein Projektteammitglied und verantwortlich für das Teilprojekt Test.

Diese Vorgangsweise ermöglicht den frühestmöglichen Einsatz des Testmanagers bereits in der Systemaufbauplanung sowie dessen Einfluss hinsichtlich Einleitung bzw. Anregung von Risikomaßnahmen entsprechend der Risikoanalyse. Das folgende Bild zeigt im Detail die Verantwortlichkeit des Testmanagers in der Verwaltung und Steuerung des Testprozesses über die gesamte Systemaufbauphase.

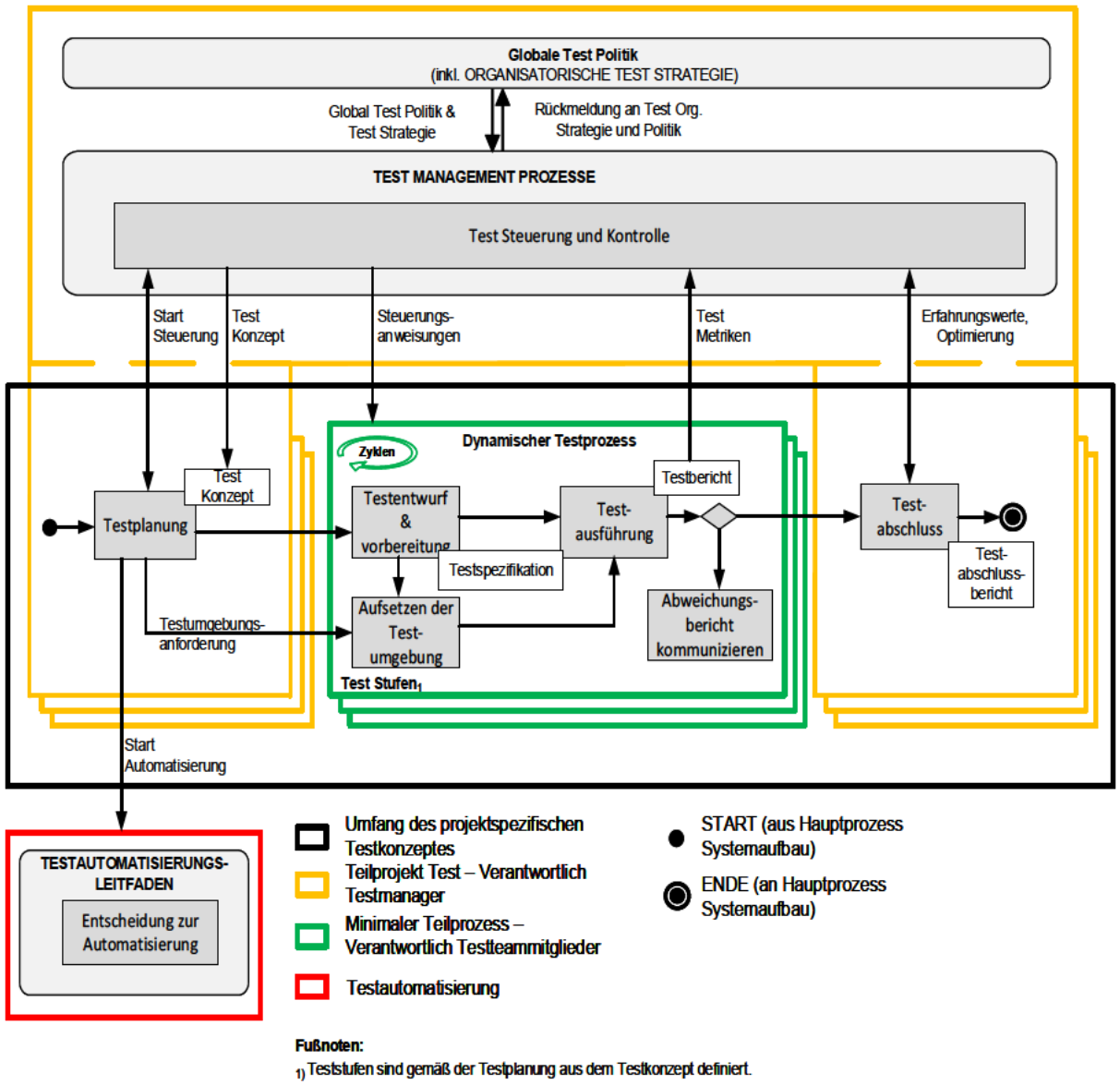

Abb. 12: Überblicksbild des Testmanagements

Personalbesetzung

Die Rollen, Verantwortlichkeiten und Aufgaben werden im Kapitel „Rollen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten“ im Zuge der Testorganisation erläutert, eine weitere Präzisierung ist im Entwurf nicht vorgesehen.

Der weitere Einstellungsbedarf sowie der Trainingsplan für das Testpersonal sind erst in der Feinplanungsphase nach Projektstart, Gegenstand der Testkonzeptionierung.

Zeitplan Testteilprojekt autoTicket

Zum jetzigen Zeitpunkt geht dieser im „Masterprojektplan Betreiber“ auf und wird in der Phase Konzeptionierung als eigenes Dokument bzw. Anhang zum Testkonzept geführt.

Testabbruch und -wiederaufnahmekriterien

Es werden sinngemäß die Kriterien des Mastertestkonzeptes übernommen. Bezüglich der Entscheidung einer Fortsetzung trotz vorliegender Abbruchbedingungen gilt hier die Einschränkung auf autoTicket interne Tests. Dann ist hier der Entscheider der Testmanager der autoTicket.

7. Schlussbemerkung

autoTicket wendet etablierte Projektmanagementverfahren unter Beachtung langjähriger internationaler Erfahrung im Aufbau von Mautsystemen sowie der Implementierung von „State-of-the-Art“-B2C-Kanälen und „On-Time“-Services für die zeitgerechte und risikoarme Errichtung des ISA-Erhebungssystems an. Einer der Schwerpunkte ist das Testmanagement. Ein gutes Testmanagement ist ein Erfolgsfaktor für die Umsetzung von Projekten, die aus vielen Teilsystemen, wie das ISA-Erhebungssystem mit den umgebenden Systemen des KBA, bestehen. Ein weiterer Erfolgsfaktor ist der Einsatz von qualifiziertem Projektpersonal, das kurzfristig mobilisiert werden kann und über die Projektlaufzeit verfügbar ist. Darüber hinaus ermöglicht die Einbeziehung hochspezialisierter Unterauftragnehmer bereits in der Errichtungsphase den Aufbau des ISA-Systems in sehr hoher Qualität trotzt zeitlicher Restriktionen.

Az: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Formblatt 11

Konzept „Risikoarmer Betrieb“

A. Inhaltsverzeichnis

A. Inhaltsverzeichnis 2
B. Abkürzungsverzeichnis 3
1. Einleitung 4
2. Maßnahmen zum risikoarmen Betrieb in kritischen ISA-Prozessen 5
2.1 Festsetzung & Erhebung Inländer 5
2.2 Festsetzung & Erhebung Gebietsfremde 11
2.3 Zahlungsverkehr 13
2.4 Information, Auskünfte & Support 15
2.5 Mahnungen, Vollstreckungen & Klagen 18
2.6 Anträge durch Abgabepflichtige 21
3. Maßnahmen im Bereich der autoTicket Systemlandschaft 23
3.1 autoTicket Kern- & Backend-Systeme 23
3.2 Dokumentenmanagementsystem (DMS) 24
3.3 autoTicket Rechenzentren 25
3.4 Inkasso-System 26
3.5 Webportal & App 27
3.6 Manipulationen & betrügerische oder missbräuchliche Eingriffe 28
4. Personaleinsatz während der Betriebsphase 35
4.1 Aufbau eines angemessenen Mitarbeiterstabs 35
4.2 Mitarbeiterhalteprogramme 36
4.3 Anreizsysteme für Mitarbeiter mit und ohne Führungsfunktion 36
4.4 Vermeidung der Konzentration von Wissen auf einzelne Personen 36
4.5 Weitere Maßnahmen Personalentwicklung 37
5. Risikoarmes Management von Unterauftragnehmern 37
5.1 Auftragnehmer Management 37
5.2 Auftragnehmer Bewertung – KPIs & Benchmarking Prozess 38
5.3 Kommunikation mit Unterauftragnehmern 39
5.4 Vermeidung von Single-Sourcing 40
5.5 Weitere Maßnahmen zum Einsatz von Auftragnehmern 42
6. Schlussbemerkung 42

Genderhinweis

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im vorliegenden Konzept die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

B. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Definition
B2C	Business-to-Consumer
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
CCT	Customer-Care-Tool
DMS	Dokumentenmanagementsystem
Eventim	CTS EVENTIM AG & Co. KGaA (Gesellschafter)
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
ISA	Infrastrukturabgabe
ISAR	Infrastrukturabgaberegister
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt und Auftraggeber aus operativer Sicht
Kfz	Kraftfahrzeug
KPI	Leistungsindikator
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
KTC	Kapsch TrafficCom AG (Gesellschafter)
OCR	Automatische Text- bzw. Zeichenerkennung
[redacted]	[redacted]
RDG	Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
VBE	Vorläufige Betriebserlaubnis
VPN	Virtual Private Network

1. Einleitung

Die Bietergemeinschaft Paspagon, bestehend aus der Kapsch TrafficCom AG („KTC“) und der CTS Eventim AG & Co. KGaA („Eventim“) (KTC und Eventim gemeinsam auch „Partner“), errichtet für den Betrieb des ISA-Systems die Betreibergesellschaft autoTicket. Mit Blick auf die Kernanforderungen der Ausschreibung bringen die Partner hoch-komplementäre Kernkompetenzen und Erfahrungen ein. autoTicket konzipiert und errichtet ein Infrastrukturabgabesystem (ISA-System), das einen risikoarmen Betrieb ermöglicht. Das autoTicket-System wird auf Basis etablierter Verfahren und Technologien errichtet, die KTC im Betrieb verschiedener internationaler Mautsysteme über viele Jahre erprobt hat. Eventim wird ihre umfassende Erfahrung aus dem globalen Ticketinggeschäft mit mehreren Hundert Millionen Kunden für den Aufbau performanter und sicherer B2C-Kanäle einbringen.

Ein wesentlicher Pfeiler des risikoarmen Betriebs ist eine weitestgehende Automatisierung & Digitalisierung sämtlicher Prozesse des ISA-Systems. Ein hoher Automatisierungsgrad senkt das Risiko für Fehler oder Manipulationen durch menschliche Eingriffe und ermöglicht gleichzeitig sehr hohe Arbeitsgeschwindigkeiten. Insbesondere in den ersten Monaten nach Inbetriebnahme, in denen ein sehr hohes Volumen an Anhörungen, SEPA-Lastschriftmandaten und voraussichtlich auch Anfragen und Anträge zu bearbeiten ist, wird der hohe Automatisierungsgrad dazu beitragen, einen reibungslosen Betrieb sicherzustellen.

Die für die hohe Automatisierung erforderlichen Systeme sind auf die entsprechenden Kapazitätsanforderungen ausgerichtet und erfüllen höchste Sicherheitsstandards. Sie werden in zwei Rechenzentren betrieben und 365 Tage im Jahr, an 24 Stunden des Tages überwacht, sodass eine hohe Ausfallsicherheit gegeben ist.

Weitere wesentliche Komponente des risikoarmen Betriebs ist der Einsatz qualifizierten Personals. autoTicket etabliert ein umfassendes Personalmanagement, das durch passende Personalplanung, Personalauswahl und Personalentwicklung den Aufbau einer leistungsfähigen Organisation ermöglicht. Hierzu zählt auch der strukturierte und langfristige Aufbau von Wissen in der autoTicket-Organisation. Die Organisation wird zudem so gestaltet, dass sie flexibel an wechselnde Kapazitätsanforderungen angepasst werden kann.

Zur Steigerung der Skalierbarkeit trägt auch der gezielte Einsatz von Unterauftragnehmern bei.

autoTicket sieht im Einsatz von spezialisierten Unterauftragnehmern (vor allem auch in der Errichtungszeit) für spezifische Prozesse einen weiteren wesentlichen Beitrag für einen risikoarmen Betrieb. Dies gilt insbesondere für Prozesse des Massendrucks & Versands sowie

der Massendigitalisierung, Prozesse des grenz- und währungsübergreifenden Zahlungsverkehrs, des Mahn-, Vollstreckungs-, & Klagewesens, der Antragsstellung sowie der Information von Abgabepflichtigen. Trotz der Kürze der geplanten Errichtungszeit kann autoTicket so die über lange Jahre gesammelte Expertise der Unterauftragnehmer sowie ihre etablierten Prozesse und Systeme für das ISA-System nutzen. Zudem bietet die Einbindung von Unterauftragnehmern den Vorteil, das ISA-System bei Bedarf sehr flexibel skalieren zu können, während die Betreibergesellschaft selbst bewusst optimiert dimensioniert ist. Ein Großteil der aktuell ausgewählten Unterauftragnehmer erbringt seit mehreren Jahren Leistungen für den Eventim-Konzern, wodurch die Akteure zum Teil bereits aufeinander eingespielt sind.

Zudem implementiert autoTicket ein akteurübergreifendes Workflowmanagement mit dem autoTicket-Kernsystem als zentraler Instanz. So ist jederzeit eine optimale Koordination und Kontrolle des ISA-Gesamtsystems sichergestellt. Die Leistungserbringung der Unterauftragnehmer wird anhand vertraglich vereinbarter KPI´s jederzeit transparent überwacht, sodass bei Leistungsabfall zeitnah gegengesteuert werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Partner durch die Nennung dieser Unternehmen nicht abschließend auf diese als Unterauftragnehmer der autoTicket festlegen und sich ausdrücklich vorbehalten, einzelne Leistungsteile durch andere oder zusätzliche Unterauftragnehmer durchführen zu lassen. Das gilt nicht für die in Formblatt 3 aufgeführten eignungsleihenden Unternehmen sowie für die mit den Mitgliedern der Partner gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unterauftragnehmer.

2. Maßnahmen zum risikoarmen Betrieb in kritischen ISA-Prozessen

In den folgenden Unterkapiteln werden dedizierte Maßnahmen zur Sicherstellung eines risikoarmen Betriebs für kritische ISA-Prozesse beschrieben. Dies umfasst Maßnahmen in den Prozessen initialer Versendung von Anhörungsschreiben und Erfassung der zurückgesendeten SEPA-Lastschriftmandate, Erstellung und Versand von Bescheiden, Zahlungsverkehr und Zahlvorgängen an den physischen Zahlstellen, Kontaktanfragen an das Informations-Center, Abwicklung von Mahn-, Klage- und Vollstreckungsfällen sowie Bearbeitung von Anträgen.

2.1 Festsetzung & Erhebung Inländer

autoTicket wird ein System und eine Organisation etablieren, um die Infrastrukturabgabe gegenüber Abgabenpflichtigen festzusetzen, zu bescheiden und (im Normalfall) über ein vom Abgabenpflichtigen zu erteilendes SEPA-Lastschriftmandat einzuziehen. In Härtefällen kann

die ISA auch über das Webportal, die App oder Zahlstellen entrichtet werden. Die für die Festsetzung der fälligen ISA-Beträge benötigten Daten erhält autoTicket täglich über eine gesicherte Verbindung aus dem ISA-Register des KBA.

Zur Einführung der ISA wird an ca. 47 Mio. inländische abgabenpflichtige Kfz-Halter ein Schreiben mit der generellen Information zur ISA und der entstehenden individuellen Abgabepflicht, inkl. der Aufforderung, autoTicket ein SEPA-Lastschriftmandat zum automatischen Einzug der ISA zu gewähren („Anhörungsschreiben"), versandt. Anschließend wird abhängig vom jeweiligen fahrzeugindividuellen Fälligkeitsdatum für jedes Fahrzeug ein initialer Bescheid für die Infrastrukturabgabe versandt. Zur Optimierung dieses Prozesses ermöglicht autoTicket einen elektronischen Rückkanal (z.B Webportal) zur elektronischen Erteilung eines SEPA Mandats über das Online-Benutzerkonto.

autoTicket führt die Festsetzung & Erhebung mit Hilfe hochautomatisierter Prozesse durch, die eine zeitgerechte Bearbeitung und hohe Qualität der Arbeitsergebnisse ermöglicht. Zur Durchführung der Prozesse werden hochperformante, skalierbare Systeme und auf Massenprozesse ausgerichtete Infrastruktur für Druck, Versand und Digitalisierung eingesetzt. Der Gesamtprozess wird durch ein akteurübergreifendes Workflowmanagement gesteuert.

Der Versand aller Anhörungsschreiben wird bis zum ersten Tag des vierten Monats nach Erteilung der VBE erfolgen und mindestens 10 Wochen vor der jeweiligen fahrzeugindividuellen Fälligkeit zugestellt. Damit wird erreicht, dass ausreichend Zeit zur Abgabe eines SEPA-Mandats gegeben ist und eine zeitgleiche Zustellung des Infrastrukturabgabenbescheides mit dem Anhörungschreiben unterbleibt.

Um beide Anforderungen zu erfüllen, plant autoTicket einen Versand der Anhörungsschreiben sortiert nach fahrzeugindividueller Fälligkeit mit einem geplanten Durchsatz von rund 1.000.000 Anhörungsschreiben pro Werktag. Durch die Sortierung nach fahrzeugindividueller Fälligkeit wird sichergestellt, dass auch für die Fahrzeuge, deren Fälligkeit kurz nach dem Beginn der Erhebung der Infrastrukturabgabe liegt, rechtzeitig ein Anhörungsschreiben erstellt und zugestellt wird.

Um eine gleichmäßige Auslastung der Druckkapazitäten zu ermöglichen, empfiehlt autoTicket, den Beginn der Erhebung der Infrastrukturabgabe nicht auf den 1. Januar oder 1. April zu legen, da zu diesen Daten unter anderem aufgrund von Saisonkennzeichen mit einer Häufung an Fahrzeugen mit diesen Fälligkeiten zu rechnen ist. Ein anderes Beginndatum für die Erhebung der Infrastrukturabgabe erlaubt es autoTicket, die Erstellung der

Anhörungsschreiben und der ersten Bescheide besser über die verfügbare Zeitspanne zu verteilen. Grundsätzlich rechnet autoTicket unter anderem aufgrund von unterjährigen Entrichtungsweisen der Kfz-Steuer nach § 11 Abs. 2 KraftStG nicht mit einer Gleichverteilung der fahrzeugindividuellen Fälligkeiten über das Kalenderjahr.

Während der Erstellung der Anhörungsschreiben empfiehlt autoTicket, den Fahrzeugbestand durch regelmäßigen Abruf vom KBA in abzustimmenden Intervallen zu aktualisieren, um negative Außenwirkungen durch Anhörungsschreiben für bereits abgemeldete Fahrzeuge zu vermeiden. Für Neuanmeldungen während der Anhörungsphase können dadurch umgehend Anhörungsschreiben erstellt werden.

Die Anhörungsschreiben werden von autoTicket hochautomatisiert erstellt, gedruckt und verschickt. Das genaue Template der Schreiben wird mit dem KBA abgestimmt. Wichtig ist, dass das Anhörungsschreiben sowohl auf den Umstand der zinslosen Stundung des Betrags, der für den Zeitraum zwischen Start der Erhebung der Infrastrukturabgabe und fahrzeugindividueller Fälligkeit geschuldet wird, hinweist, als auch auf den zukünftig jährlich regulär zu bezahlenden Betrag. Dafür ist eine Berechnung der Infrastrukturabgabe für zwei Entrichtungszeiträume erforderlich.

Im Rahmen der Anhörungserstellung werden die mit den Daten aus dem ISA-Register übermittelten Ausnahmen nach KraftStG dahingehend geprüft, ob sie einer Ausnahme nach dem InfrAG entsprechen. Wenn die Ausnahme übernommen werden kann, dann wird auf dem Anhörungsschreiben entsprechend darauf hingewiesen, dass das Fahrzeug von der Infrastrukturabgabe befreit ist. Der Ausnahmetatbestand wird zur Eintragung an das ISA-Register zurückübermittelt.

Initiale ISA-Berechnung

Die Berechnung und Festsetzung der ISA (ISA-Höhe) als hoheitlicher Akt der autoTicket erfolgt je Abgabepflichtigem anhand der abgaberelevanten Kfz-Merkmale in einem dedizierten Modul des autoTicket-Kernsystems. Dieses ISA-Berechnungsmodul, welches wie alle autoTicket-Systeme im autoTicket-Rechenzentrum mit physischem Standort in Frankfurt am Main gehostet wird, erhält die zur Berechnung relevanten Daten mit Referenz zu den jeweiligen Abgabepflichtigen vom autoTicket-Kernsystem, führt die Berechnung durch und schreibt die berechneten ISA-Beträge zurück. Die Berechnungen erfolgen auf Basis einer modifizierbaren Ratinginformation hochperformant und fehlerfrei. Da es im Rahmen der

initialen Anhörung zu einer erhöhten Berechnungslast kommt, ist das Modul entsprechend horizontal skalierbar.

Druck und Versand der Anhörungsschreiben & Bescheide, Online-Abrufe

Das autoTicket-Kernsystem fasst die für eine Anhörung bzw. einen Bescheid notwendigen Daten (inkl. Abgabepflichtigendaten, Kfz-Merkmalen, ISA-Höhe, etc.) in einem eigenen Datensatz zusammen. Diese werden über eine sichere, verschlüsselte Lösung an den auf Massendruck, -versand & -digitalisierung spezialisierten Unterauftragnehmer [redacted] gesendet. Die Anhörungsschreiben werden durch das Workflowsystem kategorisiert (z. B. Anhörung, Bescheid, etc.) und mit dynamischen Parametern angereichert, wie z. B. einem PDF-Overlay mit fixen Bestandteilen des entsprechenden Dokumentes oder einer Codierung für die Verarbeitung der Rücksendungen der SEPA-Mandate. Die angereicherten und postalisch optimierten Dokumente werden dann über das digitale Massendrucksystem erzeugt, automatisch gefaltet, kuvertiert und sortiert an den Postversand übergeben. Nach dem Druck- und Versandprozess wird nur eine Referenz je Abgabepflichtigenaccount gespeichert, um Rücksendungen zuordnen zu können.

Online-Abruf Bescheid

Sofern der Nutzer ein Online-Benutzerkonto eingerichtet hat, gibt es auch die Möglichkeit, Bescheide an Stelle des Postversands direkt online einzusehen und abzurufen.

Im Bereich „Bescheide“ des Online-Benutzerkontos werden Abgabenbescheide, Ausnahmebescheide und Erstattungsbescheide zur Verfügung gestellt und können abgerufen und gespeichert werden. Die eigentliche Abfrage der verfügbaren Bescheide erfolgt über das autoTicket-Kernsystem, wo sie zentral gespeichert sind. Bei Online-Benutzerkonten von gebietsfremden Abgabenpflichtigen erfolgt die Anzeige von Bescheiden erst nach erfolgreicher Identifikation durch eine Zwei-Faktor-Authentifizierung. Des Weiteren kann von einem Bescheid ausgehend beispielsweise ein Widerspruch initiiert werden, d. h. zur Antragsstellung findet eine Verlinkung in das Informations- und Antragsportal statt.

Sollten Anhörungsschreiben nicht zustellbar sein, wird eine Adressenermittlung seitens des KBA durchgeführt.

Wurde vom KBA eine neue Adresse ermittelt, erfolgt eine entsprechende Information an das autoTicket-Kernsystem und das unzustellbare Schreiben wird mit neuer Adresse erneut automatisiert erstellt. Darüber hinaus wird auf sämtlichen neu erstellten Schreiben ein Hinweis

an den Abgabenpflichtigen inkludiert, dass Adressen bei der zuständigen Zulassungsbehörde zu aktualisieren sind und andernfalls Bußgelder drohen können.

Empfang, Digitalisierung & Verarbeitung von SEPA-Mandaten

Da innerhalb der ersten vier Monate nach Inbetriebnahme mit einem hohen Eingangsvolumen an SEPA-Lastschriftmandaten gerechnet werden kann, richtet autoTicket für den Empfang eine dedizierte Postadresse ein. Über diese gesonderte Adresse werden die SEPA-Mandate einem hochautomatisierten und voll integrierten IT-Workflow zugeführt. Nach einer Eingangsvorprüfung und Separierung von auffälligen Briefen, werden die Briefe automatisch geöffnet und die SEPA-Lastschriftmandate manuell durch geschulte Mitarbeiter entnommen. Anschließend werden die Dokumente durch High-Performance-Scanner gescannt, mit automatischer Text- und Zeichenerfassung (OCR) digitalisiert und als Metadaten gespeichert. Falls eine manuelle Datenerfassung, z. B. aufgrund von Unleserlichkeit nötig sein sollte, wird dies ebenfalls durch Software unterstützt (z. B. Lese-Engine). Der gesamte Prozess wird überwacht und dokumentiert.

Digitalisierte SEPA-Lastschriftinformationen werden über eine sichere Schnittstelle an das autoTicket-Kernsystem übermittelt und nach Validierung dort sicher abgelegt. Die Validierung des Mandats erfolgt mittels IBAN-Prüfsumme und Bundesbankprüfalgorithmus durch [redacted]. Die Scans der SEPA-Mandate werden revisionssicher im autoTicket-Dokumentenmanagementsystem (DMS) gespeichert. Solange kein SEPA-Lastschriftmandat von einem Abgabenpflichtigen vorliegt oder die Validierung der Kontoinformationen negativ ausfällt, bekommt der Abgabenpflichtige mit dem ersten Abgabebescheid erneut eine Aufforderung zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zugestellt. Abgabenpflichtige können über das Benutzerkonto zudem online SEPA-Lastschriftmandate erteilen.

Technische & organisatorische Kapazitäten

Als eine der wichtigsten Maßnahmen für die Sicherstellung eines risikoarmen Betriebes erachtet autoTicket die Auswahl und den Einsatz geeigneter und höchst performanter Unterauftragnehmer, um spezifische Prozesse mit Hilfe von Expertenwissen sowie spezialisierter und etablierter Systeme und Infrastruktur optimal erbringen zu können. Zu diesen Unterauftragnehmern zählt PAV, die aufgrund ihrer Erfahrung sowie technischen und organisatorischen Kapazitäten hervorragende Voraussetzungen für die Sicherstellung eines risikoarmen Betriebs im Bereich Massendruck, -versendung & -digitalisierung bieten. PAV verfügt über langjährige operative und technische Erfahrung in diesem Bereich und kann

hochautomatisierte Prozesse in hoher Qualität und Geschwindigkeit abbilden. Aufgrund des immensen Aufkommens an Postversand und -eingang unterhält die [redacted] in den Räumlichkeiten von [redacted] eine Großannahmestelle und kann vor Ort die Entgeltsicherung und Einhaltung der Postkriterien überprüfen, was zusätzliche Sicherheit in den Betriebsprozessen schafft. Die Systeme und Infrastruktur der Gesellschaft sind auf sehr hohe Volumen und Geschwindigkeiten ausgelegt. Zudem werden hohe Standards bzgl. eines risikoarmen Betriebs und Datensicherheit erfüllt. PAV ist zudem zertifiziert nach DIN ISO 9001, DIN ISO 14001 und DIN ISO 27001.

Zur Sicherstellung einer hinreichenden Leistungsfähigkeit sind folgende Maschinen für die ISA-Erhebung eingeplant. Sollte sich im Betrieb herausstellen, dass weitere Kapazitäten benötigt werden, können diese aus dem bestehenden Maschinenpark von [redacted] kurzfristig hinzugenommen werden:

- 4 Digitaldruck-Endlossysteme mit einer Tagesleistung von umgerechnet jeweils ca. 800.000 Seiten DIN A4 pro Tag
- 4 Kuvertiermaschinen mit einer Tagesleistung von jeweils ca. 240.000 Kuvertierungen im Format DIN C6/5 pro Tag.
- 2 Hochgeschwindigkeits-Brieföffner mit einer Tagesleistung von jeweils ca. 350.000 Umschlagsöffnungen im Format DIN C6/5 pro Tag.
- 6 Hochleistungsscanner mit einer Tagesleistung von jeweils ca. 100.000 SEPA-Dokumenten im Format DIN A4 pro Tag.

[redacted] operiert im Parallelbetrieb an zwei eigenen, in regionaler Nähe zueinander befindlichen Standorten, mit voneinander unabhängiger Infrastruktur bezüglich Stromversorgung, Datenanbindung und Rechenzentrumsarchitektur. Diese Zwei-Standorte-Strategie schafft die Grundlage dafür, dass der Verarbeitungsprozess bei einem schweren Produktionsausfall an einem Standort ohne Umrüstzeiten und zeitlichen Verzug durch Neueinweisung von Personal von dem anderen Standort übernommen werden kann. So ist jederzeit eine weitestgehende Aufrechterhaltung des Verarbeitungsprozesses möglich, selbst wenn an einem Standort größere Störungen der Produktion auftreten.

Im Falle eines schwerwiegenden Produktionsausfalls während der initialen Anhörungsphase kann zusätzlich auf systemfremde, aber innerhalb der lokalen [redacted] vorhandene, Komponenten ausgewichen werden, womit weitere Redundanz gegeben ist.

2.2 Festsetzung & Erhebung Gebietsfremde

Gebietsfremde, die Bundesautobahnen nutzen möchten, können die ISA über das Webportal, die App oder an physischen Zahlstellen an den Grenzen (laut A09.1. A09.2 und A09.3) entrichten. Für Inländer stehen in Härtefällen oder zur Begleichung von Rückständen eigene Inlandszahlstellen (laut A09.4) zur Verfügung.

Webportal, App und physische Zahlstellen an den Grenzen (laut A09.1. A09.2 und A09.3) stehen somit als redundante Entrichtungsmedien zur Verfügung. Bei Ausfall eines Entrichtungsmediums werden Abgabepflichtige mit Informationen versorgt, welche alternativen Entrichtungsmedien ihnen zur Verfügung stehen.

Die Zahlorte und Zahlstellen an den Grenzen (laut A09.1. A09.2 und A09.3) werden durch den nominierten Unterauftragnehmer bereitgestellt und betrieben, der vom Auftargageber beherrscht wird. Alle im nachfolgenden Kapitel angeführten Maßnahmen zur Information der Nutzer im Falle eiens Ausfalls werden in Abstimmung mit den Unteraauftragnehmer soweit wie möglich umgestetzt.

Sollte eine Zahlstelle oder das Zahlstellensystem temporär nicht verfügbar sein, werden über den Bildschirm der Zahlstelle Informationen über die nächstgelegene physische Zahlstelle und alternative Entrichtungsmedien (Webportal, App) zur Verfügung gestellt. Die entsprechende Informationsseite wird hierbei unabhängig vom eigentlichen autoTicket-System in einem externen Content Delivery Network (CDN) gehostet, wodurch eine Ausgabe selbst bei einem kompletten Ausfall des Systems weiterhin gewährleistet ist. Die Schaltung der Informationsseite erfolgt automatisiert durch ein Monitoring des autoTicket-Systems. Antwortet dieses deutlich verlangsamt oder nicht, wird ohne manuellen Eingriff die entsprechende Seite ausgegeben und bleibt solange vorgeschaltet, bis das Monitoring des Systems einen Normalzustand signalisiert und das bis dahin ausgefallene Zahlstellensystem wieder regulär genutzt werden kann. Der Inhalt der Informationsseite wird durch die autoTicket-Kommunikationsabteilung gepflegt, die zentral aktuelle Informationen über die möglichen Entrichtungskanäle und Zahlorte hält.

Sollte ein Zahlstellenterminal komplett ausfallen (z. B. Stromausfall) können sich Abgabenpflichtige über ausliegende Informationsmaterialien informieren. Zudem werden die Mitarbeiter der Tankstellen- bzw. Handelspartner geschult, Auskunft über alternative Entrichtungskanäle (Webportal, App, die nächstgelegene Zahlstelle) zu geben.

Jedes Entrichtungsmedium für sich verfügt über eine hohe Verfügbarkeit bzw. Erreichbarkeit. Das Webportal und die App stehen Abgabepflichtigen an 365 Tagen im Jahr, 24 Stunden am Tag zur Verfügung. Die Systeme des Webportals und der App werden so skaliert, dass auch während zu erwartender Lastspitzen während der Ferienzeiten ein stabiler und schneller Buchungsprozess möglich ist.

Initial erhöhtes Transaktionsaufkommen an Zahlstellen

autoTicket wirkt durch die initiale Info- und Imagekampagne sowie geeignete Maßnahmen im laufenden Betrieb darauf hin, den Online-Anteil der Vignettenkäufe stetig auszubauen, um die Bedienerfreundlichkeit des ISA-Systems und die Kosteneffizienz zu erhöhen.

Nichtsdestotrotz rechnet autoTicket auf Basis der langjährigen Erfahrung von KTC mit internationalen Maut-Systemen damit, dass insbesondere im ersten Jahr nach Inbetriebnahme des ISA-Systems vergleichsweise viele Gebietsfremde die ISA spontan vor Grenzübertritt an einer physischen Zahlstelle entrichten. autoTicket wird diesem Umstand Rechnung tragen, indem ein schlankes Zahlstellensystem eingerichtet wird., Die Bedienerführung des Zahlstellensystems wird so entworfen, dass der Entrichtungsvorgang im Normalfall in weniger als 3 Minuten abgeschlossen werden kann. Dieses System ist gegenüber klassischen Kassenautomaten kostengünstig und lässt sich flexibel und platzsparend in den Verkaufsräumen von Tankstellen- bzw. Handelspartnern montieren. Sollte für bestimmte, hochfrequentierte Zahlorte festgestellt werden, dass weitere Zahlstellen nötig sind, lassen sich diese so relativ einfach nachrüsten.

Optional kann autoTicket zusätzlich anbieten, mobile „ISA-Busse“ einzusetzen, die als Informationsplattform genutzt werden können und eingebaute Zahlstellenterminals enthalten. Mit solchen Bussen könnte insbesondere während des initialen Jahres der ISA-Erhebung und zur Ferienzeit sehr zeitnah auf sich ändernde Kapazitätsanforderungen an bestimmten Zahlorten reagiert werden. Der Einsatz von „ISA-Bussen“ ist nicht in der Kostenkalkulation des vorliegenden Angebotes enthalten. Gegen entsprechende zusätzliche Vergütung kann autoTicket das Konzept der „ISA-Busse“ nach Abstimmung mit den KBA jedoch umsetzen.

Schutz der phys. Zahlstellen gegen Vandalismus, Sabotage, Diebstahl

Zum Schutz der Zahlstellen vor Vandalismus, Diebstahl und Sabotage aber auch weiteren Umwelteinflüssen werden diese in durchgehend beaufsichtigten Verkaufsräumen der Tankstellen- und Handelspartner von autoTicket platziert. Die Zahlstellen werden in Sichtweite des Kassenpersonals fest installiert. So werden etwaige Gefahrenmomente mit

Blick auf unsachgemäße Nutzung der Hardware auf ein Minimum reduziert. Im Falle von Störungen des Systems kann das Kassenpersonal des Tankstellen- bzw. Handelspartners zeitnah aufmerksam gemacht werden, um geeignete Maßnahmen zur Beseitigung einer Störung zu ergreifen. Hierfür steht dem Kassenpersonal eine technische Support-Hotline an 365 Tagen im Jahr, 24 Stunden am Tag zur Verfügung.

Hardwareseitig werden durchgehend bewährte „Point of Sales – Standardkomponenten“ verwendet, die bereits heute in vergleichbaren Nutzungsumgebungen hohe Anforderungen an Zuverlässigkeit sowie Robustheit gegenüber Vandalismus, Diebstahl und Sabotage erfüllen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen im Kapitel 3.6.5 verwiesen.

2.3 Zahlungsverkehr

autoTicket Zahlungsverkehrssystem

Für die risikoarme Errichtung und den risikoarmen Betrieb dieser Zahlmöglichkeiten nutzt autoTicket den auf Zahlungsverkehr spezialisierten Unterauftragnehmer [redacted] wickelt seit 2008 das gesamte grenz- und währungsübergreifende Zahlungswesen von Eventim inkl. aller Tochtergesellschaften in 25 europäischen Ländern ab. Dieses umfasst ca. 22 Mio. Zahlungstransaktionen pro Jahr. Hierfür nutzt [redacted] das langjährig erprobte Payment- und Debitorensystem [redacted] zur zuverlässigen Bearbeitung und Überwachung hoher Transaktionsvolumina.

[redacted] verfügt über eine PCI-DSS V3.2-Zertifizierung (inkl. detailliertem Notfallkonzept), die regelmäßig auditiert und erneuert wird. Die Mitarbeiter haben langjährige Erfahrung in den Bereichen Zahlungsdienstleistungen, Risikomanagement zur Betrugsminimierung, Zahlungsverkehr, Debitorenmanagement und kaufmännisches Mahnwesen inklusive Abbildung der buchhalterischen Anforderungen (Nebenbuchhaltung).

autoTicket ermöglicht Abgabepflichtigen eine Vielzahl möglicher Zahlungsmittel wie SEPA-Lastschrifteinzug, Kartenzahlung und Barzahlung an Zahlstellen sowie Kartenzahlung und Online-Zahlverfahren im Web-Portal und der App in den jeweils nationalen Währungen. Ein umfängliches Portfolio weiterer europaweit genutzter Zahlungsverfahren wird bereits heute mit dem [redacted] abgewickelt. Daher ist die Nutzung weiterer Zahlverfahren, die über die Mindestanforderungen hinausgehen, mit relativ geringem technischen Risiko zu implementieren (nicht berücksichtigt werden zahlungsverfahrenspezifische Risiken).

[redacted] hat die Möglichkeit für Kartenzahlungen parallel mehrere Acquirer einzubinden, womit die Kompensation etwaiger Ausfälle möglich wird, um somit die Stabilität des Zahlungsverkehrs zu erhöhen.

Um die Sicherheit und Korrektheit aller Transaktionen im autoTicket-Verantwortungsbereich zu gewährleisten, führt autoTicket ein umfassendes internes Kontrollsystem ein (IKS). Das IKS umfasst Maßnahmen zur Systemsicherheit sowie organisatorische und prozessuale Maßnahmen. Prozesse werden klar gestaltet, entsprechend implementiert und betrieben. Die einzelnen handelnden Organisationseinheiten haben klar definierte Zuständigkeiten und Schnittstellen. Zudem erfolgen wesentliche Vorgänge nicht ohne Gegenkontrolle und Transaktionen werden in den Systemen durch automatisierte Cross-Checks auf Auffälligkeiten untersucht.

Sichere Vereinnahmung, Aufbewahrung & Transport von Bargeld

autoTicket plant die Logistik und das Risiko des Bargeldhandlings an die Tankstellen- und Handelspartner zu übergeben, in deren Verkaufsräumen die Zahlstellenautomaten installiert sind oder installiert werden. Der Prozess einer Barzahlung läuft im Einzelnen wie folgt ab:

Entscheidet sich der Abgabepflichtige nach Abschluss seines Buchungsvorgangs für die Zahlart Bargeld, erhält er nach Bestätigung der Buchungsdaten vom Zahlstellenautomat zunächst einen Zahlschein ausgedruckt. Mit diesem Zahlschein begibt sich der Kunde zur Kasse des Tankstellen- bzw. Handelspartners und händigt ihn dem Kassenpersonal aus. Das Kassensystem des Kooperationspartners scannt den Zahlschein und erkennt den Betrag der zu zahlenden ISA sowie die Warengruppe „ISA“. Darauffolgend nimmt der Kassierer die Zahlung in Bargeld (oder jedem anderen an der Kasse gültigen Zahlungsmittel) entgegen und bestätigt die Zahlung über ein Bestätigungsterminal, das mit dem autoTicket-Kernsystemkommuniziert. autoTicket rechnet die vereinnahmten Abgaben dann im Nachgang mit dem Tankstellen- bzw. Handelspartner ab.

Durch dieses Vorgehen kann autoTicket von bereits etablierten Verfahren und Prozessabläufen der Tankstellen- und Handelspartner zur Prüfung von Bargeld, der sicheren Verwahrung von Bargeld sowie des Werttransports profitieren. autoTicket stellt vertraglich sicher, dass die Partner den Sicherheitsanforderungen von autoTicket genügen. Das Risiko der Unterschlagung von Bargeld durch das Kassenpersonal liegt in diesem Konzept beim Tankstellen- bzw. Handelspartner, da autoTicket die in bar gezahlten Abgaben auf Basis der eindeutig nachvollziehbaren Zahlscheine und Buchungs- bzw. Zahlbestätigungen mit dem

Tankstellen- bzw. Handelspartner abrechnet. Etwaige Abweichungen zwischen der Summe der an der Kasse des Partners gekauften Buchungs- bzw. Zahlungsbestätigungen mit der Summe des durch den Partner an autoTicket überwiesenden Betrages der eingesammelten ISA-Gelder werden in der autoTicket-Buchhaltung automatisch identifiziert und mit dem Partner geklärt.

Zudem ist über die Kassensysteme der Tankstellen- bzw. Handelspartner die Möglichkeit der Zahlung in jeweiliger Landeswährung ohne weiteres möglich.

Möchte ein Abgabepflichtiger einen Sofort-Storno seiner kürzlich erworbenen Vignette durchführen, muss er die Buchungs- bzw. Zahlungsbestätigung plus einen weiteren Nachweis (z. B. Fahrzeugschein) vorlegen, um Betrug zu verhindern. Generell werden alle relevanten Vorgaben zur Verhinderung von Geldwäsche und zum Umgang (Handling) mit Bargeld umgesetzt und eingehalten.

2.4 Information, Auskünfte & Support

Informations- & Imagekampagne mit Fokus auf die Initialphase

Um eine möglichst breite Akzeptanz der ISA-Erhebung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass bereit zum Start eine möglichst hohe Anzahl von Abgabepflichtigen im In- und Ausland alle relevanten Informationen bzgl. der Vignettenarten, Preisberechnung und Entrichtungsmöglichkeiten zur Verfügung hat, wird eine zweijährige Informations- & Imagekampagne umgesetzt, die bereits vor Erhebungsbeginn startet.

Diese zweijährige Informations- & Imagekampagne zielt darauf ab, dass insbesondere in der initialen Phase der ISA-Einführung eine hohe Anzahl an Informations- und Auskunftsanfragen vermieden werden, um das Informations-Center zu entlasten. Zudem wird in besonderem Maße auf die Entrichtungsmöglichkeiten über Webportal und App hingewiesen, um eine Überlastung der Zahlstellen zu vermeiden.

Als Kanäle für die Informations- & Imagekampagne werden zielgruppenspezifische Kanäle (inkl. Social Media) im In- und Ausland genutzt, mit Webseiten als zentraler Informationsplattform. Auch in der Phase vor Start des ISA-Betriebs wird die Informations- & Imagekampagne schon vom Informations-Center unterstützt, indem Social-Media-Seiten gepflegt und Fragen beantwortet werden. In dieser Phase wird zudem erstes Feedback aus den Kontakten mit Abgabepflichtigen gesammelt, das in die Optimierung des ISA-Systems bereits vor Inbetriebnahme fließen kann.

Die Road Map der Informations- & Imagekampagne sieht folgende Maßnahmen (zeitlich gestaffelt) vor:

- Ab dem Zeitpunkt der Auftragsvergabe durch den Auftraggeber:
    - Stand-by für Presseanfragen und gezielte aktive PR-Maßnahmen
- Zwölf bis sechs Monate vor Beginn der ISA-Erhebung:
    - Launch des Informations-Webportals und der oben beschriebenen Social-Media-Kanäle sowohl für Inländer (deutsch/englisch) als auch für Gebietsfremde in den jeweiligen Landessprachen. Gewährleistung der Rückkanalfähigkeit der entsprechenden Onlineangebote durch systematischen Support des Informations-Centers
- Vier bis zwei Monate vor Beginn der ISA-Erhebung:
    - Start der intensiven Phase der Informations- & Imagekampagne inkl. TV-Spots, Onlinewerbung, SEO, SEA, gesteuerter/europaweiter PR-Maßnahmen, Distribution von Informationsmaterial
- Zwei Monate vor bis vier Monate nach Beginn der ISA-Erhebung:
    - Die Kampagnenintensität ist in den ersten vier Monaten vor und in den ersten vier Monaten nach Erhebungsbeginn besonders ausgeprägt – nicht zuletzt da dieser mit dem (europaweiten) Start der Sommerferien im Jahr 2020 koinzidiert
- Fortlaufend:
    - Die Informationskampagne wird über die volle Laufzeit von 2 Jahren durch die autoTicket-Kommunikationsabteilung, unterstützt durch eine erfahrene Agentur, vorangetrieben. Die Intensität der einzelnen Maßnahmen (TV-Spots, Onlinewerbung, SEO, SEA, europaweite PR-Maßnahmen) wird ab 4 Monate nach Einführung schrittweise zurückgefahren. Die Informations-Touchpoints werden über die vollen zwei Jahre mit Informationsmaterial bestückt. Über den gesamten Zeitraum wird die Informationskampagne regelmäßig evaluiert, um entsprechend den Informationsbedürfnissen der Öffentlichkeit nachsteuern zu können

autoTicket wird für die Informationskampagne eine Strategie und Taktik unter Berücksichtigung nationaler, regionaler und/oder lokaler Schwerpunktbildung entwerfen.

Über die Maßnahmen der Informations- & Imagekampagne hinaus:

Gewährleistung dauerhafter Auskunftsfähigkeit über die während der Kampagne etablierten Kommunikationskanäle (Webportal, App, Zahlstellen, Informations-Center, Auskünfte für Journalisten).

Die Informationskampagne wird während der Feinkonzeptionsphase ausdetailliert und mit dem Auftraggeber abgestimmt.

Kapazität & Flexibilität des Informations-Center

Das autoTicket-Informations-Center wird im Parallelbetrieb durch die beiden sehr erfahrenen Unterauftragnehmer [redacted] und [redacted] betrieben. Beide Unterauftragnehmer betreiben das Call- und Service-Center für den Eventim-Konzern und bieten höchste Flexibilität und Individualität, optimierte Prozesse und Systeme sowie eine mehr als 25-jährige Erfahrung in den angebotenen Serviceleistungen.

Gemeinsam betreuen die Gesellschaften mehr als 300 Sales- und Kundenservice-Hotlines für Kunden mit dem Branchenschwerpunkt Ticketing. Über die unterschiedlichen Eingangskanäle (Telefon, E-Mail, Fax, Post) werden ca. 2,6 Mio. Kontakte pro Jahr abgewickelt (Stand 2016). Beide Unternehmen haben gemeinsam etwa 300 Mitarbeiter an den Standorten Parchim [redacted] und Bremen [redacted].

Für das ISA-Informations-Center wird durch den Einsatz eines hochmodernen Customer-Care-Tools (CCT) ein sehr hoher Automatisierungsgrad erreicht, der eine schnelle und strukturierte Bearbeitung von Anfragen und Anträgen ermöglicht. Lastspitzen können so abgefedert und die Mitarbeiter entlastet werden.

Gleichzeitig ist die Organisation des autoTicket Informations-Centers flexibel skalierbar. Das Informations-Center setzt ein umfangreiches Personalplanungsmodell ein, um die ausreichende Ausstattung mit Personal sicherzustellen. Über Arbeitszeitmodelle mit JAZ (Jahresarbeitszeitkonten), kann Personal zudem zur Abdeckung von Lastspitzen flexibel eingesetzt werden.

Darüber hinaus arbeiten [redacted] und [redacted] im Parallelbetrieb. So können Lasten optimal ausgeglichen und das Risiko von Betriebsunterbrechungen erheblich reduziert werden. Die Standorte in Parchim und Bremen sind jeweils redundant über zwei separate Strecken an das Glasfaser-Netz angebunden, sodass die Ausfallsicherheit in Telekommunikation und Netzwerktechnik gegeben ist.

Während der initialen Phase nach Inbetriebnahme rechnet autoTicket im Verhältnis zum späteren Regelbetrieb mit einem sehr hohen Aufkommen an Anfragen und Anträgen. Entsprechend wird das Informations-Center in dieser Zeit zusätzlich zu den regulären autoTicket Mitarbeitern Zeitarbeitskräfte nutzen, um eine hohe Qualität der Arbeitsergebnisse und geringe Wartezeiten für die Abgabepflichtigen sicherzustellen.

Um die Qualität und Geschwindigkeit in der Bearbeitung und Lösung von Anträgen und Anfragen stetig zu steigern und somit die Sicherheit eines reibungslosen Betriebs zu erhöhen, wird im Informations-Center schon während der Errichtungsphase ein entsprechendes Qualitätsmanagement aufgebaut. Die Definition von typischen Nutzeranfragen und die einheitliche Beantwortung dieser durch automatisierte Prozesse, bzw. durch die Sachbearbeiter, hat dabei eine hohe Priorität. Gleichermaßen werden Sachbearbeiter auf den Umgang mit atypischen Nutzeranfragen vorbereitet. Eine Dokumentation von Art und Kategorie von Nutzeranfragen wird es erlauben, die Informationen und Kommunikation stetig zu verbessern. Wird zum Beispiel ein erhöhter Informationsbedarf zu einem bestimmten Thema festgestellt, können Wissensdatenbank-Beiträge (zur Nutzung durch den Sachbearbeiter), bzw. FAQs (für den Self-Service) angepasst und/oder verbessert und ergänzt werden.

Rechtliche Risiken werden minimiert, indem die bestehenden Informationspflichten und Auskunftsansprüche gemäß den Art. 12-15, 21 Abs. 4 DSGVO (inklusive entsprechende Regelungen des BDSG) erfüllt werden, sowie geltende gesetzliche Datenschutzregelungen form- und fristgerecht eingehalten werden. In diesem Sinne werden Auskünfte grundsätzlich nur nach vorheriger Authentifizierung des Anfragenden erteilt.

2.5 Mahnungen, Vollstreckungen & Klagen

autoTicket setzt ein nutzerfreundliches Mahnverfahren ein, um die Anzahl von Vollstreckungsfällen so gering wie möglich zu halten. Hierfür stellt autoTicket mit Hilfe eines integrierten Workflowmanagements sicher, dass von der Mahnung bis zur etwaigen Vollstreckung ein integrierter Prozess gewährleistet ist.

Voraussetzung dafür ist ein reibungsloses Ineinandergreifen der vorgelagerten Information der Abgabepflichtigen über ihren Zahlungsverzug (Zahlungsverkehr) und das zugehörige Mahnwesen (Inkassosystem) nötig.

Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs wird das System [redacted] genutzt, die als technischer Dienstleister für die autoTicket agiert.

Wird ein Zahlungsverzug festgestellt, wird das Kernsystem informiert und über das Inkasso-System der Mahnprozess gestartet.

Das Inkasso-System steuert einen automatisierten Workflow zum Management von Mahnakten. Zudem nutzt die Betreibergesellschaft eine Komponente des Mahnsystems zur Digitalisierung (Scan) und (Vor-)Kategorisierung von physischer Eingangspost, die dann in digitaler Form an das autoTicket Customer-Care-Tool (CCT) zur Eröffnung eines Vorgangs weitergeleitet wird.

Das Mahnsystem verwaltet eine Mahnakte über mögliche Klagen bis hin zur automatischen Übermittlung einer Vollstreckungsanordnung über eine Schnittstelle zu den Zollbehörden. Es verfügt zudem über eine Komponente, die über die Schnittstelle zu Meldebehörden die Adressen von Postrückläufern ermitteln kann.

autoTicket setzt für diesen sensiblen Bereich auf die Expertise, Prozesse und Systeme der [redacted] betreibt das Inkasso-System der [redacted] ist ein registrierter Inkassodienstleister gem. § 13 Abs. 1 RDG. Das Unternehmen bietet umfassende Dienstleistungen im Bereich Forderungsmanagement an. Das Unternehmen wurde 1991 in Hamburg gegründet und gehört [redacted], welche 360 Mitarbeiter am Standort Hamburg beschäftigt. Zu [redacted] Kunden zählen Unternehmen unterschiedlichster Branchen wie z.B. Banken, E-Commerce, Energieversorgung, Finanzdienstleistungen, Telekommunikation und Versandhandel. Das Unternehmen bearbeitet 1 Million neue Inkassoforderungen pro Jahr, versendet rund 4,5 Millionen Mahnungen im Jahr, führt ca. 2,5 Millionen Ermittlungen pro Jahr sowie ca. 1,5 Millionen Calls pro Jahr durch.

Das [redacted] beinhaltet ein integriertes Workflowsystem, welches die individuelle Anpassung von Bearbeitungsabläufen ermöglicht und somit perfekt auf die autoTicket-Anforderungen abgestimmt wird. Das System beinhaltet zudem ein feingranulares Rollen- und Berechtigungsmanagement, über das sichergestellt wird, dass ausschließlich berechtigte Mitarbeiter der autoTicket Mahnabteilung Zugriff haben. Das [redacted] wird autoTicket unter Lizenz zur Verfügung gestellt.

Zudem wird [redacted] seine langjährige Expertise im Mahn-, Klage- und Vollstreckungswesen in das Design sowie die Implementierung der autoTicket Prozesse in diesen Bereichen in beratender Funktion einbringen. Somit wird autoTicket ab Betriebsstart über eine effiziente und entlang bewährter Prozesse arbeitenden Mahnabteilung verfügen.

Vollstreckungsanordnungen & Klagen

autoTicket führt das Mahnwesen entlang eines etablierten Workflows unter Einsatz spezialisierter Systeme und autoTicket Mitarbeiter durch. Dabei ist der jeweilige Status der Verfahren aktuell abrufbar und jederzeit lückenlos nachvollziehbar. Kritisch erscheinende Fälle werden durch eigene Prozessabläufe einer gesonderten Prüfung unterzogen und einer entsprechenden Entscheidung zugeführt.

Führt das Mahnwesen nicht zum Erfolg, wird in der Regel vier bis sechs Wochen nach Zustellung der ersten Mahnung die Vollstreckungsanordnung durch autoTicket an die zuständigen Zollbehörden übermittelt.

Vollstreckungsanordnungen werden nur übermittelt, wenn die Gesamtrückstände eines Abgabenpflichtigen 36,00 € oder mehr betragen. Für anstehende Vollstreckungsverfahren werden daher im Inkassosystem alle Rückstände eines Abgabenpflichtigen aggregiert. Beträgt der Gesamtrückstand weniger als 36,00 €, stimmt die autoTicket Mahnabteilung das weitere Vorgehen wöchentlich mit dem KBA ab. Zu diesem Zweck wird durch das Inkassosystem wöchentlich ein Report erstellt, anhand dessen das weitere Vorgehen dieser Fälle strukturiert besprochen werden kann. Der Schwellwert in Höhe von 36,00 € kann entsprechend der Vorgaben des Auftraggebers angepasst werden.

Für alle Fälle mit einem Gesamtrückstand von 36,00 € oder mehr erstellt die Mahnkomponente automatisiert eine Vollstreckungsanordnung. Diese enthält die unter §6 Abs. 2 und Abs. 4 InfrAG gelisteten Informationen zum Abgabenpflichtigen sowie seine Bankverbindung und weitere im Rahmen des bisherigen Mahnverfahrens gewonnene Erkenntnisse. Die Übermittlung der Vollstreckungsanordnung an die Vollstreckungsbehörde erfolgt durch Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, welche mit dem Auftraggeber abgestimmt wird.

Sofern nach Erteilung einer Vollstreckungsanordnung Zahlungseingänge die Höhe des Abgaberückstands mindern, wird eine entsprechende Nachmeldung durch das Inkassosystem an die Vollstreckungsbehörde übermittelt.

Rückmeldungen der Vollstreckungsbehörde zu einem Mahnungsfall werden von dem Inkassosystem entgegengenommen und in der entsprechenden Mahnakte aktualisiert. Darüber hinaus wird der entsprechende Status sowohl an das Kernsystem als auch an den [redacted] gemeldet. Bei erfolgreicher Vollstreckung wird die Mahnakte geschlossen.

Falls die Vollstreckung der säumigen Abgabe durch die Zollbehörden nicht erfolgreich ist, stellt die autoTicket Mahnabteilung nach § 9 Abs. 6 InfrAG einen Antrag bei der zuständigen Zulassungsbehörde, um die Zulassungsbescheinigung Teil I oder den Fahrzeugschein des Abgabenpflichtigen einzuziehen und das amtliche Kennzeichen entstempeln zu lassen. Nach Mitteilung zur Stilllegung an die Zulassungsstelle wird die Mahnakte geschlossen.

Auch Klageverfahren erfolgen entlang eines klaren Prozesses. autoTicket kann hier von der langjährigen Expertise von [redacted] und [redacted] in der effizienten Steuerung und Dokumentation solcher Klageverfahren profitieren und den Anforderungen als Körperschaft im Sinne des § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO entsprechen. Hierzu stimmt autoTicket mit dem zuständigen Verwaltungsgericht den Rhythmus ab, mit dem Klagen vom Verwaltungsgericht an autoTicket übermittelt werden.

Eingehende Klageschriften werden zunächst eingescannt und in Form einer physischen Akte angelegt. Darauffolgend wird die Klage durch qualifiziertes Personal von autoTicket bewertet. Das Ergebnis der Bewertung und ein Vorschlag zum weiteren Vorgehen werden strukturiert dokumentiert. Die autoTicket Rechtsabteilung prüft die Handlungsvorschläge und gibt diese frei. In Abhängigkeit der Entscheidung über das weitere Vorgehen werden Klageerwiderungen erstellt. Für Gerichtstermine beauftragt autoTicket Rechtsanwälte. Der gesamte Schriftverkehr zu einem Verfahren sowie das Urteil wird gescannt und in der elektronischen Fallakte dokumentiert. Zusätzlich erfolgt eine physische Dokumentation. Die autoTicket Rechtsabteilung stimmt ihr Vorgehen zudem laufend mit dem KBA ab.

2.6 Anträge durch Abgabepflichtige

Um eine zeitgerechte und korrekte Antragsprüfung und -entscheidung sicherzustellen, automatisiert autoTicket diesen Prozess soweit wie möglich. Wo manuelle Prüfungen notwendig sind, werden speziell geschulte autoTicket Mitarbeiter eingesetzt.

Mitarbeiter in diesen Bereichen werden im Rekrutierungsverfahren sorgfältig auf ihre Eignung für die ausgeschriebenen Stellen geprüft. Mit ausreichendem Vorlauf vor Inbetriebnahme werden die Mitarbeiter in ihren spezifischen Aufgaben geschult und später in auf bestimmte Antragstypen (Ausnahmen, Härtefälle, Erstattungen, Widersprüche, Angleichung des Entrichtungszeitraums, Anträge gem. InfrAG, Registrierungsanträge als Großkunde - Sammelabbuchungen) spezialisierten Teams eingesetzt. Jedoch wird jeder Mitarbeiter in der Prüfung mehrerer Antragstypen geschult, um etwaige zusätzliche Ressourcenbedarfe in bestimmten Bereichen flexibel ausgleichen zu können und sicherzustellen, dass vereinbarte

KPIs eingehalten werden. Die Mitarbeiter werden regelmäßig geschult, um ihre Fähigkeiten in der Prüfung von Anträgen weiterzuentwickeln und jederzeit eine Entscheidungsfindung auf Basis des aktuellen Informationsstandes zu gewährleisten.

Für zu erwartende Anträge werden klare Entscheidungskriterien und daraus abgeleitete Entscheidungsbäume definiert. Ein Großteil von Fällen kann somit vollautomatisch verarbeitet und entschieden werden. Dies trifft z. B. auf ISA-Ausnahmetatbestände zu, die gleichzeitig Ausnahmetatbestände des KraftStG sind. Letztere werden im ISAR erfasst, sodass autoTicket diese Information für einen automatischen Bescheid von Ausnahmen nutzen kann.

Der automatischen Prüfung und Bescheidung von Ausnahmen kommt insbesondere in den ersten Monaten des ISA-Betriebs eine hohe Bedeutung zu, da alle deutschen Kfz-Halter, die einen Ausnahmetatbestand erfüllen, in begrenzter Zeit abgearbeitet werden müssen. Nichtsdestotrotz wird in der initialen Betriebsphase ein sehr hohes Volumen an Anträgen manuell in begrenzter Zeit zu bewältigen sein. Laut der Einschätzung von autoTicket wird dies vor allem Härtefallanträge betreffen. Für die initiale Betriebsphase wird, bei Bedarf, autoTicket zusätzlich zu den regulär geplanten autoTicket Mitarbeitern entsprechend geschulte Zeitarbeitskräfte einsetzen, um mit dem KBA vereinbarte KPIs zu Fallbearbeitungszeiten einzuhalten.

Abgabepflichtigen werden physische und elektronische Formulare bereitgestellt, die einerseits sicherstellen, dass alle nötigen Informationen für einen Antrag abgefragt werden und andererseits diese in strukturierter Form erfasst und digital weiterverarbeitet werden können.

Eingehende physische Formulare werden gescannt und durch Text- bzw. Zeichenerkennung (OCR) in verarbeitbare digitale Form gebracht. So wird ermöglicht, dass Anträge über das Referenzieren der ISA-Abschnittsnummer, der Kfz-Kennzeichen und/oder einer Vorgangsnummer Abgabepflichtigenaccounts und ggf. bestehenden Vorgängen automatische zugeordnet werden können. Die autoTicket-Mitarbeiter haben somit Zugriff auf alle für einen Vorgang potentiell relevanten Informationen, was die Arbeitsgeschwindigkeit erhöht, und die Fehleranfälligkeit senkt.

autoTicket wird durch prominente Plazierung der elektronischen Antragsstellung im Webportal sowie eine barrierefreie und nutzerfreundliche Bedienführung darauf hinwirken, den Anteil elektronischer Anträge am Gesamtvolumen zu maximieren, um den Bearbeitungsaufwand durch den physischen Posteingang zu minimieren.

Das autoTicket Customer Care-Tool (CCT) unterstützt die Mitarbeiter, indem es Informationen zu Vorgängen automatisiert aggregiert und Entscheidungsvorlagen vorbereitet, um den Arbeitsaufwand für Sachbearbeiter zu minimieren. Eine integrierte künstliche Intelligenz kann Entscheidungen auf Basis vorgegebener Kriterien vorschlagen sowie entsprechende Bescheide, Erlasse oder Informationsschreiben aus passenden Textbausteinen zusammenbauen und erstellen. Dem Sachbearbeiter kommt in diesem Fall die Kontroll- und Entscheidungsfunktion zu. Die künstliche Intelligenz wird zudem durch Entscheidungen, die zunächst noch von Sachbearbeitern gefällt werden, „trainiert“ und somit mehr und mehr optimiert.

3. Maßnahmen im Bereich der autoTicket Systemlandschaft

3.1 autoTicket Kern- & Backend-Systeme

Im Rahmen der initialen Erstellung der Anhörungsschreiben liegt ein besonderer Fokus auf der Skalierbarkeit der ISA-Berechnung sowie der Anhörungs- und Bescheiderstellung. So können die hohe Anzahl an Festsetzungen und Erhebungen verlässlich und risikoarm verarbeitet werden. Hinsichtlich Wartbarkeit wird ein deklarativer Ansatz verfolgt, um etwaige gesetzliche Änderungen mit minimalem Änderungsaufwand berücksichtigen zu können.

Die Systeme für den Betrieb der autoTicket-Komponenten werden danach ausgewählt, dass die Implementierungszeit und der betriebliche Aufwand maximal effizient sind. Dies soll durch den Einsatz einer Software Defined Data Center (SDDC) Lösung erreicht werden. SDDC Lösungen können in einem sehr hohen Fertigungsgrad bestellt und binnen wenigen Tagen vollständig in Betrieb genommen werden.

Es werden folgende Server und Systeme eingesetzt:

- Software Defined Data Center Implementierung
- Hyperconverged Systeme (z. B. Dell EMC VxRack oder alternativ Cisco HyperFlex HX)
- Synchrone Replikation aller Daten zwischen den Rechenzentren
- Das System wird als kompletter Infrastrukturblock bezogen, d. h. das System und dessen Zusammenspiel werden direkt beim Hersteller getestet und nach Aufbau erneut geprüft (ermöglicht risikoarme Errichtung der Umgebung)

- Alle Infrastrukturkomponenten der SDDC Umgebung werden mit einem 4 Stunden vor Ort Service ausgestattet, um den Ausfall von einzelnen Komponenten schnell zu korrigieren.

Die Lösung ist auf die erwarteten Transaktionsvolumina dimensioniert, ist einfach skalierbar und durch SDDC erweiterbar, sollten die tatsächlichen Transaktionsbedarfe vom Plan abweichen.

Die dem autoTicket-System zugrundeliegende Systemarchitektur wird grundsätzlich modular aufgebaut. Das Ziel hierbei besteht darin, eine horizontale Skalierung der einzelnen Komponenten im notwendigen Umfang zu ermöglichen. So können sowohl das autoTicket-System wie auch die darunterliegenden Hardwarekomponenten flexibel an den steigenden Transaktionsbedarf angepasst werden. Es wird eine kontinuierliche und automatisierte Auslastungsüberwachung der Systeme implementiert, sodass bei Überschreitung vorher definierter Auslastungsgrenzen das Kernsystem bei Bedarf auch automatisch skaliert werden kann.

Hardwarekomponenten haben typischerweise eine Laufzeit von 5 Jahren. In diesen 5 Jahren kann das vorgeschlagene System ausskaliert werden. Nach Ablauf der 5 Jahre kann wahlweise die Wartung verlängert werden, falls sich das als wirtschaftlich sinnvoll darstellt, oder die Systeme werden auf eine neue Umgebung portiert. Mit dem letzten Austausch der Hardware vor Ende der geplanten Vertragslaufzeit wird die Hardware in einer Größenordnung dimensioniert, die ein erwartetes Transaktionsvolumen von bis zu drei Jahren nach Ende der Vertragslaufzeit verarbeiten kann. Der Austausch der Hardware erfolgt ohne Downtime der Umgebung, was durch das georedundante Setup der Umgebung ermöglicht wird.

Während der Entwicklungszeit wird ein Last- und Performancetest des Gesamtsystems eingeplant. Dadurch wird sichergestellt, dass die zu erwartende Last vom System verarbeitet werden kann und zusätzlicher Puffer für Lastspitzen vorhanden ist. Zusätzlich ist geplant, die Entwicklungs- und Testumgebungen cloudbasiert oder auf eigener getrennter Hardwareinfrastruktur zu implementieren, sodass diese keinen Einfluss auf den Echtbetrieb des Produktivsystems ausüben.

3.2 Dokumentenmanagementsystem (DMS)

Als Lösung für das autoTicket-DMS plant autoTicket den Einsatz der [redacted] mit Sitz in Frankfurt/Main. Dieses High-End-Dokumentenmanagementsystem wird als On-Premises-Lösung im autoTicket-Rechenzentrum

aufgebaut und direkt mit dem autoTicket-Kernsystem, den Systemen zur Digitalisierung von eingehenden Dokumente, dem autoTicket CCT, Inkassosystem sowie dem Überwachungssytem verbunden.

autoTicket verfügt damit über ein hochperformantes und revisionssicheres DMS, welches sich hervorragend zum direkten Austausch von sensiblen Informationen mit dem KBA eignet.

[redacted] ist ein europäischer Softwareprodukthersteller mit Spezialisierung auf digitale Dokumentenlenkung sowie elektronisches Dokumenten-, Prozess- und Aktenmanagement (eGovernment Computing). [redacted] erhielt als erstes Unternehmen der Welt mit fünf Sternen die höchstmögliche Zertifizierung nach dem internationalen „EuroCloud Star Audit“ (ECSA V3.0). Überdies ist [redacted] als eines von wenigen Unternehmen weltweit mit dem „Certified Cloud Service“-Zertifikat des TÜV Rheinland (Cloud Security) sowie nach ISO/IEC 27001 (Informationssicherheit) und ISO/IEC 20000-1 (IT-Service Management) zertifiziert. [redacted] ist durch PwC geprüft nach ISAE 3402 Typ 2 (internes Kontrollsystem und Wirksamkeit der Kontrollen). [redacted] stellt ein revisionssicheres Auditing zur Verfügung, welches alle Zugriffe auf Objekte protokolliert. Es werden dabei nicht nur Änderungen der Eigenschaften angezeigt, sondern auch wann und von wem ein Dokument gelesen wurde. [redacted] erlaubt zusätzlich die revisionssichere und GoB-konforme Ablage von Dokumenten. Um eine möglichst hohe Ausfallssicherheit zu gewährleisten, wird [redacted] redundant in den zwei voneinander getrennten autoTicket-Rechenzentren aufgebaut. Die Benutzeroberfläche der [redacted] ist einfach und intuitiv in 22 Sprachen bedienbar. Darüber hinaus ist sie barrierefrei konzipiert und ermöglicht Chancengleichheit für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, wie die Stiftung Pfennigparade im Januar 2015 mit dem Prädikat „sehr gut zugänglich“ bescheinigt.

3.3 autoTicket Rechenzentren

autoTicket lässt ein dediziertes autoTicket-System im Rechenzentrum des renommierten Dienstleisters [redacted] (Frankfurt) hosten. [redacted] wird alle relevanten Sicherheitszertifizierungen (u.a. IS027001, ISO9001:25, PCI DSS, SOC 1 Type II, SOC 2 Type II.) erfüllen. Für die autoTicket-Rechenzentren ist ein georedundantes Setup vorgesehen. Der Abstand der beiden Rechenzentren voneinander wird ca. 12 km (Luftlinie) betragen.

Es ist sowohl ein Shared Colocation Aufbau in gesicherten Racks wie auch ein Aufbau in einem komplett physisch abgeschotteten Cage möglich. autoTicket strebt die Nutzung eigener, verschlossener Racks im Shared Colocation Bereich an. autoTicket implementiert redundante

Hardware und ein redundantes Setup, das komplett synchron über beide Standorte implementiert und betrieben wird (Redundanz aller Netzwerke, Computer und Storagekomponenten). Das Design erlaubt den Betrieb der Plattform auch mit dem Verlust eines kompletten Rechenzentrums ohne Leistungseinbußen.

Die Systeme werden danach ausgewählt, dass die Implementierungszeit und der betriebliche Aufwand maximal effizient sind. SDDC (Software-Defind Datacenter) Lösungen können in einem sehr hohen Fertigungsgrad bestellt und binnen wenigen Tagen vollständig in Betrieb genommen werden. Bei Bedarf können die autoTicket-Kernsysteme innerhalb der demilitarisierten Zone des Rechenzentrums durch ein Kom-Modul von der Außenwelt entkoppelt werden.

Der Bereich der Test- und IT Umgebung (Testorganisation) ermöglicht nicht nur die risikoarme Abwicklung von Tests und Schulungen innerhalb des autoTicket Systems, sondern bietet auch die entsprechende technische und organisatorische Unterstützung bei der Durchführung von notwendigen Tests, die das ISA Gesamtsystem betreffen beziehungsweise dieses begleiten (z.B. Projekt i-Kfz des BMVI).

Alle autoTicket IT-Systeme werden an 365 Tagen im Jahr, 24 Stunden am Tag durch autoTicket-Experten in der zuständigen autoTicket Abteilung Wartung & Instandhaltung überwacht, sodass bei etwaigen Störungen sofort reagiert und Abhilfe geschaffen werden kann. Das Fehlermanagementsystem der autoTicket ist JIRA in welchem alle Supportprozesse abgebildet sind und eine JIRA-Instanz die als System zur Dokumentation von Fehlern und Störungen dient. Diese wird für die Errichtungsphase mit der JIRA-Instanz des KBA integriert, um ein zentrales und abgestimmtes Fehlermanagement zur gewährleisten. Alle autoTicket-Projektparteien werden die autoTicket-JIRA Instanz für das Fehlermanagement nutzen. Auf diese hat durch die Integration auch das KBA jederzeit Zugriff.

3.4 Inkasso-System

Das etablierte Mahnsystem der [redacted] wird unter Lizenz in die Betreibergesellschaft eingebracht und an die Erfordernisse angepasst. Die Mahnabteilung ist Teil der autoTicket Organisation, in deren Aufbau und Prozesse die langjährige Expertise von [redacted] und [redacted] einfließen wird. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen in Kap. 2.5 verwiesen.

Das Inkasso-System nutzt die branchenführende Virtualisierungsplattform Basis VMware vSphere über drei Hosts (IBM), welche ein leistungsstarkes, flexibles und zugleich sicheres

Fundament für Business-Agilität bietet. Die virtuellen Server lassen sich in Datenbankserver (Entwicklungs-, Test- und Produktionssystem) sowie Fileserver zur Ablage von Dokumenten und Batch-Dateien gliedern.

Zur temporären Speicherung der Daten des Infrastrukturabgabesystems wird ein dediziertes Storage-Area-Network (SAN) verwendet. Dieses ist für serielle, kontinuierliche Hochgeschwindigkeitsübertragungen großer Datenmengen konzipiert und wird für in Digitalisierung befindliche Dokumente, Mahn- und Vollstreckungsdaten und als temporäres Dokumentenarchiv verwendet. Im Rahmen der Client-Infrastruktur werden auch besonders Windows 10 Clients mit gehärteten UNC-Pfaden eingesetzt.

3.5 Webportal & App

Hinsichtlich des elektronischen Zahlungsverkehrs werden das Webportal und die Apps auf Basis der langjährigen und spezialisierten Expertise im E-Commerce mit hohem Fokus auf Einfachheit und Klarheit der Bedienerführung, Performanz und ansprechendes Design entwickelt. Im Bereich „Informationen & Anträge“ findet der Abgabepflichtige Online-Formulare für Anträge für Erstattungen, Ausnahmen, Härtefälle und Sammelabbuchungen. Nutzt der Abgabepflichtige diesen Bereich nach Login in seinem Online-Benutzerkonto, werden die entsprechenden Abgabenpflichtigendaten, soweit vorhanden, bereits automatisch in die Formulare eingetragen, was die Bedienerfreundlichkeit erhöht und die Fehlerquote in Anträgen senkt. Zudem werden Bewegungsinformationen von Abgabepflichtigen im Webportal durch ein gängiges Online Tracking System erfasst und entsprechend ausgewertet werden. Auf dieser Basis können Verbesserungspotentiale in der Bedienerfreundlichkeit identifiziert und entsprechend umgesetzt werden. Hierfür werden nur solche Daten in anonymisierter Form erfasst, die für den genannten Zweck erforderlich sind.

Die Kommunikation des Abgabepflichtigen-Clients mit dem Webportal bzw. der App erfolgt grundsätzlich verschlüsselt nach gängigen Standards. Dies ist nach heutigem Stand HTTPS. So können Daten im Austausch zwischen Client und Server nicht durch Dritte mitgelesen oder unbemerkt inhaltlich manipuliert werden. Diese Absicherung umfasst alle Bereiche des Systems bereits ab der Startseite.

Neben der Verschlüsselung in der Kommunikation aller Daten finden bei Zahlungen mit Kreditkarten die Regelungen gemäß PCI-DSS Anwendung. Das Webportal bzw. die App können hierbei im Einklang mit diesen Regelungen niemals Zugriff auf die Zahldaten nehmen,

nachdem diese ausschließlich auf den getrennten Seiten und Systemen des Zahlungsdienstleisters [redacted] eingegeben und verarbeitet werden.

Hinterlegte Zahlungsdaten werden ausschließlich in Form von Referenzen verwaltet, um eine Wiederverwendbarkeit bereits eingegebener Daten zu ermöglichen. Hierbei werden Sicherheitsmerkmale (z. B. CVV bei Kreditkarten) grundsätzlich nie gespeichert, sondern nach der Durchführung unmittelbar aus dem System entfernt. Bei Verwendung von Online-Zahlungssystemen ohne Eingabe von Zahldaten auf den Seiten des Zahlungsdienstleisters [redacted] wird als Referenz entsprechend nur die verwendete Zahlart, nicht aber z. B. der dort verwendete Account genutzt.

Die Einbindung der notwendigen Eingabemasken bzw. Seiten erfolgt hierbei derart, dass ein Zugriff aus dem Webportal bzw. der App auf die Daten auch während der Eingabe technisch ausgeschlossen ist. Die permanente Datenhaltung des Webportals bzw. der App beschränkt sich somit auf eher statische Daten, wie den notwendigen Texten, Bildern etc. zur Ausgestaltung des Webportals und der App. Ausschließlich Daten, die beim Betrieb des Systems anfallen (z. B. IP-Adressen in Log-Dateien, soweit zwingend notwendig), liegen im Sinne einer vollständigen Architektur in den Frontendsystemen vor und werden dort gehalten. Für diese Daten gelten somit die regulären Standards zum Umgang mit und Löschung von personenbezogenen bzw. besonders schützenswerten Daten.

3.6 Manipulationen & betrügerische oder missbräuchliche Eingriffe

autoTicket sieht folgende wesentliche Risiken, gegen die geeignete Maßnahmen ergriffen werden:

- Risiken von Außen (Eintrittswahrscheinlichkeit/Auswirkung in Klammern)
    - Gezielte Hackerangriffe auf das ISA-System (hoch/hoch)
    - Ungezielte Angriffe via Ransom-Ware auf das ISA-System (hoch/mittel)
    - Phishing-E-Mails, Fake-President-Fraud (hoch/mittel)
    - Diebstahl von Bargeld (mittel/niedrig)
    - Physisches Eindringen in die autoTicket Geschäftsräume (niedrig/niedrig)
- Risiken von Innen (Eintrittswhahrscheinlichkeit/Auswirkung in Klammern)
    - Prozessbezogene Risiken, z. B. Risiken im Beschaffungsmanagement (hoch/hoch)

- Veruntreuung von ISA-Geldern (mittel/hoch)
- Manipulation von ISA-Bescheiden (mittel/hoch)
- Weitergabe von Betriebsgeheimnissen (hoch/mittel)

autoTicket wird eine Reihe von Maßnahmen implementieren, welche die Systeme, Daten, Prozesse und monetären Werte gegen Manipulationen und Missbrauch von außen oder auch von innen schützen.

Unter anderem sind folgende technischen und organisatorischen Maßnahmen vorgesehen:

- Schutz nach Außen
  - Schutz der zentralen Daten: Für IT-Systeme besteht generell die Gefahr eines unbefugten Zugriffs von außerhalb des Systems. Hiergegen ist das autoTicket-Kernsystem durch Firewalls und Intrusion-Detection-Systeme geschützt.
  - Schutz der Schnittstellen: Zu sämtlichen Schnittstellen innerhalb des Gesamtsystems bestehen gesicherte Verbindungen, bei denen sich die Schnittstellenpartner authentifizieren müssen. An den Schnittstellen wird das Prinzip der Identity Propagation angewandt und lediglich in Ausnahmefällen werden technische Benutzer eingesetzt. Bei jedem Aufruf einer Schnittstelle werden die Berechtigungen der Aufrufenden von der den Service anbietenden Schnittstelle geprüft. Überdies veröffentlicht jede Komponente nur das Minimum an Schnittstellen, die von den anderen Komponenten des Gesamtsystems benötigt werden. Anhand dieser Maßnahmen wird das Risiko einer Manipulation von außerhalb des Systems nach besten Industriestandards minimiert.
  - Physischer Schutz: Neben diesen Gefahren schützt autoTicket sich auch effizient vor physischer Einflussnahme, indem der Zugang zum autoTicket Rechenzentrum streng reglementiert ist. Das Gelände und der Zutritt zum Rechenzentrum werden durchgängig (24/7) durch einen Sicherheitsdienst überwacht, der nur berechtigten Personen nach Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes Zugang gewährt. Der Eintritt geschieht durch Personenvereinzelung, bei der der Mitarbeiter sich biometrisch und durch einen

individuellen PIN authentifizieren muss. Sämtliche Personen, die nicht dem regulären und berechtigten Mitarbeiterkreis angehören (z. B. Techniker), müssen sich beim Sicherheitsdienst anmelden und werden überprüft. Als weiteres Mittel zur Risikominimierung ist der Umfang der Zutrittsberechtigung granular pflegbar, sodass der jeweilige Mitarbeiter bzw. Dienstleister ausschließlich zu den Bereichen Zutritt bekommt, die er für die Ausführung seiner Arbeit betreten muss.

- Schutz nach Innen
    - Geschultes Personal: autoTicket wird geschultes Fachpersonal einsetzen. In der Rekrutierung von Mitarbeitern für sicherheitskritische Bereiche werden Background-Checks durchgeführt. Mitarbeiter werden mit Betriebseintritt und fortlaufend zu allen sicherheitsrelevanten Themen sowei dem Umgang mit diesen geschult. Um das Risiko eines Missbrauchs von innen zu minimieren, setzt das autoTicket System auch hier Authentifizierungen ein. Jeder Sachbearbeiter erhält eine individuelle Kennung und muss sich mit dieser und einem Passwort im System bei jedem Einloggen in das System authentifizieren. Dem Personal ist nicht erlaubt, seine Login-Daten jemand anderem zur Verfügung zu stellen.
    - Logging der Aktiviäten: Bearbeitungen, die der Sachbearbeiter auf der Oberfläche durchführt, werden in autoTicket in einem fachlichen Protokoll zusammen mit seiner Benutzerkennung vermerkt, um so eine Nachvollziehbarkeit zu erlauben.
    - Rollen- und Rechteverwaltung: Der Benutzerverwaltung liegt ein Rollen- und Rechteprinzip zugrunde. Das bedeutet, dass ein Sachbearbeiter nur lesenden bzw. schreibenden Zugriff auf die Bereiche bekommt, die er befugt ist zu sehen, um seine Aufgaben zu erfüllen.
    - Zweitprüfungen: Weiterhin bietet autoTicket die Funktionalität einer Zweitprüfung zur Qualitätskontrolle der Sachbearbeitung (Vier-Augen-Prinzip). Hierbei wird, bevor eine Sachbearbeitung final durchgeführt wird, die

Änderung an einen zweiten Sachbearbeiter zur Kontrolle weitergeleitet. Es ist möglich, Zweitprüfungen in jedem Fall oder stichprobenartig durchführen zu lassen. Besonders kritische Arten der Bearbeitungen können mit einer höheren Frequenz zur Zweitprüfung ausgesteuert werden, was die Qualität von Bearbeitungen mit weitreichenden Folgen oder großer Außenwirkung entscheidend verbessert. Das Vier-Augen-Prinzip wird in jedem Fall angewandt bei Geldtransaktionen jeglicher Art (insbesondere Auskehr), der Änderung von Stammdaten, im Beschaffungsprozess und im Rahmen der Erstellung des externen Berichtswesens.

- Prozessuale Limitierungen: Die Ausstellung von Vignetten nach verizifierter Zahlung ist ein gutes Beispiel einer prozessualen Limitierung, da sich das Eintreiben offener Forderungen besonders bei Gebietsfremden schwierig gestalten kann. Auch indirekte säumige Forderungen durch Vignettenkauf werden von autoTicket verhindert, indem es für bestehende Vignetten nicht erlaubt ist, den Gültigkeitszeitraum zu verändern oder die Laufzeit zu verlängern. Auch darf eine Vignette nicht manuell durch die autoTicket Fachabteilung neu im autoTicket angelegt werden, da nicht garantiert werden könnte, dass die Zahlung der Abgabenhöhe vollständig bei autoTicket eingeht. Zudem kann die autoTicket Fachabteilung auch keinen Infrastrukturabgabefall für einen Inländer manuell anlegen.

Zahlungsverkehr

Die Berechnung der ISA-Höhe erfolgt im autoTicket Berechnungsmodul im [redacted] Rechenzentrum auf deutschem Hoheitsgebiet. Durch diese Zentralisierung der Daten und den Verzicht auf eine lokale Datenhaltung sind Manipulationen am Produktkatalog und den jeweilig fälligen Beträgen ausgeschlossen. Weiterhin ist die Datenhaltung somit unabhängig vom Ort des Nutzers, was insbesondere auch bei Nutzung des Webportals bzw. der App außerhalb Deutschlands gilt. Es wird auch auf die Ausführungen im Kap. 2.3 verwiesen.

Webportal & App & Fahrtenbuch-App

Bei der Eingabe von Daten durch Inländer oder Gebietsfremde in das Webportal bzw. die App besteht das Risiko, dass Angreifer z. B. Schadsoftware zum Ausspähen von Informationen in das Webportal bzw. die App einschleusen oder mit verteilten Anfragen die Verfügbarkeit des Portals beeinträchtigen können. Daher legt autoTicket in einem

Informationssicherheitskonzept Maßnahmen zum Schutz des Webportals bzw. der App fest, die umzusetzen sind. Die Kommunikation des betreiberseitigen Web-Portals mit den gängigen Browsern erfolgt ausschließlich TLS/SSL-verschlüsselt über das HTTPS-Protokoll. Des Weiteren wird der Betreiber durch einen sogenannten Content Delivery Network (CDN) Provider unterstützt, der die umfangreichen Web-Inhalte ausliefert, während der Betreiber mit seiner Infrastruktur selbst nur das Rahmenwerk der Web-Inhalte bereitstellt. Damit ist eine optimale Lastverteilung von den im Browser angezeigten Inhalten sowie auch ihre störungsfreie Auslieferung gewährleistet. Zudem wird durch den CDN Provider eine Web Application Firewall (WAF) bereitgestellt, die die über das HTTPS-Protokoll übertragene Daten analysiert und komplexe Angriffsmuster auf Anwendungsebene erkennt und filtert. Somit besteht die Möglichkeit, potentiell bedrohliche URLs bzw. ganze IP-Bereiche zu sperren. Zudem bietet der CDN Provider auf der Netzwerk-, Applikations- und Transportebene Schutz vor komplexen DDoS Attacken, um die Verfügbarkeit des Portals sicherzustellen. Der Betreiber selbst setzt sogenannte Captures auf seiner Webseite ein, die den ordnungsgemäßen Betrieb des Webportals bedrohen, von menschlichen Nutzern unterscheiden und aussperren. Bei der Entwicklung und Wartung des Webportals werden die Top 10 der Sicherheitsrisiken für Webanwendungen berücksichtigt, die durch das Open Web Application Security Project (OWASP) jährlich veröffentlicht werden. Dadurch werden typische Sicherheitsrisiken für Webanwendungen wie das Cross-Site-Scripting oder SQL Injection im Rahmen des Secure Coding begegnet und vermieden. Sowohl die Mitarbeiter der Entwicklung als auch der Qualitätssicherung seitens des Betreibers werden jährlich zu diesen Sicherheitsrisiken geschult.

Für das Webportal stellt der Betreiber eine 3-Tier-Netzwerkarchitektur zur Verfügung. Gemäß dieser Architektur existiert ein Webserver in einer Demilitarisierten Zone (DMZ), sowie ein Applikationsserver und ein Datenbankserver, wobei der Durchgriff untereinander kontrolliert wird. So wird vermieden, dass aus dem an die DMZ angrenzenden öffentlichen Netz (Internet) über den Webserver auf die anderen Server im WAN zugegriffen werden kann. Mit dieser mehrschichtigen Netzwerkarchitektur wird zugleich auch die Funktionstrennung der Serverdienste realisiert.

Die Kommunikation der Fahrtenbuch-App erfolgt grundsätzlich nach gängigen Standards, heute HTTPS verschlüsselt, sodass Daten im Austausch zwischen Client und Server nicht durch Dritte mitgelesen oder unbemerkt inhaltlich manipuliert werden können. Diese Absicherung wird hierbei nicht nur für die Bereiche des Systems mit Anzeige oder Bearbeitung

von personenbezogenen Daten angewendet, sondern findet bereits ab der Startseite Anwendung. Neben der tatsächlichen Absicherung der Kommunikation ist dies auch ein Baustein der Nutzerakzeptanz, mit Blick auf die aktuell sehr offen geführte Diskussion zum Thema Datenschutz und Sicherheit.

BSI – Maßnahmen im Sinne eines risikoarmen Betriebes

autoTicket stellt sicher, dass die Richtlinien und Anforderungen des BSI laufend konform zu aktuellen Versionen gehalten werden, indem selbständig geprüft wird ob seine Systeme, Komponenten, Schnittstellen etc. angepasst werden müssen. Notwendige Umsetzungsmaßnahmen werden mit dem KBA abgestimmt. Konkrete Maßnahmen z. B. betreffen Audit- und DS-Logs, die für eine definierte Zeit nach Vorgaben des Datenschutzkonzeptes im Protokollierungssystem abgelegt werden. Diese Protokolle werden regelmäßig auditiert. Der Protokollierungsdienst und die gespeicherten Protokolle sind vor Manipulation und unautorisiertem Zugriff geschützt.

Betriebsdaten und Protokolldaten

Können Betriebsdaten und Protokolldaten nicht vor unautorisierter Manipulation und Löschung geschützt werden, können seitens autoTicket u. A. nicht die Anforderungen an die Revisionssicherheit erfüllt werden. Daher legt autoTicket in seinem Informationssicherheitskonzept Maßnahmen zum Schutz dieser Informationen fest, die umgesetzt werden. Zur Verarbeitung der Betriebs- und Protokolldaten kommt virtuelle Hardware zum Einsatz, wobei die Daten in den Datastores dem Stand der Technik entsprechend verschlüsselt abgelegt werden. Die Übertragung dieser Daten über öffentliche Netzwerke erfolgt ebenfalls dem aktuellen Stand der Technik entsprechend mit starker Kryptografie. Hierzu werden sichere TLS/SSL Protokolle und vertrauenswürdige Schlüssel mit ausreichender Verschlüsselungsstärke verwendet.

Zur revisionssicheren Ablage / Speicherung von archivierungspflichtigen Daten werden sogenannte WORM-Medien (Write Once, Read Multiple) eingesetzt, die Manipulationen und unerlaubtes Löschen der Daten während der Aufbewahrungszeit verhindern. Im Sinne der Sicherstellung der Integrität, Vollständigkeit und Sicherheit der Daten werden auch Hash Codes, digitale Signaturen, Verschlüsselungen und entsprechende Netzwerk-Protokolle zum Einsatz kommen. Die Sicherheit der Daten bei „Data in Transit“ und „Data at Rest“ wird durch die Einhaltung des Schutzzieles Vertraulichkeit garantiert.

Physische Zahlstellen

Insbesondere die physischen Zahlstellen werden einen besonderen Schutz erfahren. Sie müssen vor Manipulation und Austausch durch unbefugte Personen geschützt werden, die einen Abfluss der Kreditkartendaten erzwingen können. An den Zahlstellenautomaten besteht das Risiko, dass die damit verarbeiteten Kreditkartendaten kompromittiert werden und damit gegen einschlägige behördliche Auflagen wie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und verpflichtende normative Standards wie dem Payment Card Industry Data Security Standard (PCI DSS) verstoßen wird. Daher legt autoTicket in einem Informationssicherheitskonzept Maßnahmen zum Schutz der Terminals fest, die umzusetzen sind. Zahlstellenautomaten, die Kreditkarten akzeptieren (für sogenannte „card-present“ Transaktionen), erfahren diesen besonderen Schutz. Diese Geräte müssen nach dem Datensicherheitsstandard der Payment Card Industry (PCI DSS) zertifiziert sein und gewährleisten, dass keine Kreditkartendaten in nicht PCI-zertifizierte Infrastrukturen, innerhalb derer die Geräte betrieben werden, gelangen. Die Daten werden ausschließlich zum Acquirer mit ausreichender Verschlüsselungsstärke übertragen. Um im Verdachtsfall der Manipulation zügig reagieren zu können, werden Informationen über das Fabrikat und das Modell, den Standort und die Seriennummer des Geräts zur eindeutigen Identifizierung vorgehalten und regelmäßige Überprüfungen der Geräte auf Spuren von Manipulation oder Austausch von entsprechend geschultem Personal durchgeführt.

Schnittstellen

Können Daten bei der Übertragung über Schnittstellen zwischen IT-Systemen innerhalb kritischer Netzabschnitte oder über das Internet durch Angreifer kompromittiert werden, bestehen erhebliche Risiken für den ordnungsgemäßen Betrieb des ISA-Systems. Daher legt autoTicket in einem Informationssicherheitskonzept fest, welche Maßnahmen zum Schutz der Schnittstellen umgesetzt sein müssen. Die Übertragung der Daten zwischen den ISA-Systemen über Schnittstellen erfährt eine Absicherung, indem entweder auf der Ebene der Applikationen, Betriebssysteme oder Netzkomponenten oder in Kombination der drei Ebenen dem Stand der Technik entsprechende Ver- und Entschlüsselungsmechanismen zum Einsatz kommen. Hierfür werden TLS/SSL, VPN oder entsprechende API-Verschlüsselungsmechanismen eingesetzt.

Ein Rollen- und Berechtigungskonzept regelt die Authentifizierung und Autorisierung der untereinander kommunizierenden Betreibersysteme, d.h. es ist festgelegt, welche Systeme mit welchen Rechten über die API kommunizieren dürfen. Mit einem geeigneten Rollen- und Berechtigungskonzept wird ausgeschlossen, dass über die API Daten unterschiedlicher

Kritikalität ausgetauscht und in Zonen der Betreiberinfrastruktur mit nicht geeignetem Schutzbedarf gelangen können.

Regelmäßig und bei signifikanten Änderungen der API-Architektur werden Schwachstellen-Tests gegen die betreiberseitigen Schnittstellen durchgeführt. Hierbei wird sowohl automatisch wie auch manuell versucht, Schwachstellen und Inkonsistenzen in den zugrundeliegenden Rollen- und Berechtigungskonzepten aufzudecken, um diese dann auf Basis von Maßnahmenkatalogen zu beseitigen. Für die Penetrationtests wird ausschließlich qualifiziertes Personal eingesetzt. Um die Last in Teilen des autoTicket-Netzwerks zu kontrollieren und sogenannten Denial of Service und Distributed Denial of Service (DDoS) Attacken oder hoher Netz-Last durch unbeabsichtigtes Nutzerverhalten vorzubeugen, werden Lösungen zur Durchsatzratenbegrenzung („rate limiting“) eingesetzt. Damit wird eine ausreichende Verfügbarkeit der Betreibernetzinfrastruktur gewährleistet.

4. Personaleinsatz während der Betriebsphase

Für einen risikoarmen Betrieb werden in Bezug auf Personalmanagement diverse Maßnahmen ergriffen. Zu diesen zählen der Aufbau eines angemessenen Mitarbeiterstabs, Mitarbeiterhalteprogrammen, Anreizsysteme für Mitarbeiter mit als auch ohne Führungsfunktion, Vermeidung der Konzentration von Wissen auf einzelne Personen sowie weitere geeignete Maßnahmen, die einen risikoarmen Betrieb gewährleisten. Die dazugehörige Organisationsstruktur von autoTicket, samt Managementsystem, Stellen- und Aufgabenbeschreibungen, Prozess- und Personalmanagement sind im Systemkonzept im Detail beschrieben.

4.1 Aufbau eines angemessenen Mitarbeiterstabs

autoTicket misst der Suche und Auswahl seiner Mitarbeiter hohe Priorität zu und erachtet die richtige Erstbesetzung einer neuen Betriebsorganisation als besonders erfolgskritisch. Bei der Mitarbeiterauswahl zählt für autoTicket neben der fachlichen Eignung vor allem auch die persönliche Passung. Der konkrete Auswahlprozess richtet sich dabei nach dem einzelnen Suchprofil und der strategischen Relevanz der zu besetzenden Rolle. Neben der klassischen, inseratengestützen Suche über die autoTicket Recruiting Spezialisten werden für bestimmte Profile ausgewählte und branchenerfahrene Personaldienstleister eingesetzt. autoTicket startet diesen Such- und Auswahlprozess unmittelbar nach erfolgter Auftragsvergabe. Im laufenden Betrieb implementiert autoTicket Personalentwicklungsprozesse, die vorhandene Mitarbeiter darin bestärken und unterstützen, sich weiterzuentwickeln und sich auf interne Stellen zu

bewerben. So kann die Wissensbasis des Unternehmens gestärkt und ein Wissensabfluss verhindert werden.

4.2 Mitarbeiterhalteprogramme

Der Schlüssel zur langfristigen Bindung von Mitarbeitern an autoTicket ist deren Zufriedenheit, welche regelmäßig über Mitarbeiterbefragungen und im Rahmen des jährlichen Mitarbeitergesprächs erhoben und thematisiert wird. Ein wesentlicher Aspekt auf Unternehmensebene ist die angemessene Bezahlung und das Angebot attraktiver Nebenleistungen, welches sich über die konsequente Ausrichtung an fundierten Marktdaten (z.B. die regelmäßige Teilnahme an Gehaltsmarktstudien) richtet.

Einen großen Stellenwert nimmt bei autoTicket auch das Thema Weiterbildung ein. Der individuelle Bedarf wird regelmäßig im Mitarbeitergespräch besprochen und konkrete Maßnahmen verbindlich vereinbart. Darüber hinaus fokussiert autoTicket das Angebot attraktiver Karrieremöglichkeiten bzw. der Erweiterung des jeweiligen Verantwortungsbereichs. Nicht zuletzt ist die Aufrechterhaltung und Förderung guter zwischenmenschlicher Beziehungen und positiver Teamdynamik ein wichtiger Treiber, welchen autoTicket über regelmäßige Teambuilding-Events, Fortbildungen und Firmenfeiern fördert.

4.3 Anreizsysteme für Mitarbeiter mit und ohne Führungsfunktion

Es entspricht der grundsätzlichen Entlohnungsphilosophie von autoTicket, den variablen Anteil der monetären Entlohnung eher gering zu halten und diesen an die Erreichung von gemeinsamen (Unternehmens-) Zielen zu knüpfen. Die Bietergemeinschaft hat in ihren Betriebsgesellschaften gute Erfahrungen mit KPI-Modellen gemacht, welche auf die Effektivität und Effizienz abzielen. Darüber hinaus ist die Vereinbarung individueller Ziele zur Steuerung der Prioritäten und zur Leistungsbewertung ein wesentlicher Baustein der Führungskultur, jedoch nicht notwendigerweise mit unmittelbar monetären Auswirkungen.

autoTicket betrachtet die Qualität der Führung als einen wesentlichen Treiber des Unternehmenserfolgs und legt daher besonderen Wert auf dieses Thema. Neben verschiedenen Führungslehrgängen, welche autoTicket verpflichtend für seine Führungskräfte vorsieht, wird autoTicket regelmäßige Foren für Führungskräfte schaffen, mit dem Ziel, die gegenseitige Vernetzung und Weiterentwicklung in besonderem Maße zu fördern.

4.4 Vermeidung der Konzentration von Wissen auf einzelne Personen

In einer wissensbasierten Dienstleistungsbranche ist das Know-How der Mitarbeiter das wertvollste Kapital. autoTicket vermeidet daher wo möglich kritisches Wissen auf einzelne Personen zu konzentrieren. Es ist daher eine wesentliche Führungsaufgabe in den zuständigen Bereichen eine gewisse Ausfallssicherheit herzustellen, indem immer mehrere Mitarbeiter in zentralen und kritischen Bereichen einsetzbar sind. Bei anstehenden Pensionierungen wird autoTicket frühzeitig einen geeigneten Nachfolger aufbauen. Darüber hinaus ist es Ziel, explizites Wissen weitestgehend zu dokumentieren (z. B. im Rahmen von Projekthandbüchern). Schlussendlich wird es für autoTicket auch ein großes Anliegen sein, den informellen Austausch zwischen den Mitarbeitern zu fördern (z. B. durch entsprechend räumliche Gestaltung der Arbeitsplätze).

4.5 Weitere Maßnahmen Personalentwicklung

Als eine Option ist geplant, dass, sofern die Zustimmung des KBA vorliegt, autoTicket auch die internen Einrichtungen für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen innerhalb der Bietergemeinschaft nutzt. Als ein Beispiel kann die „Kapsch University“ genannt werden, die die zentrale Einrichtung für sämtliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen innerhalb der Kapsch Gruppe ist. Sie bietet den verschiedensten Zielgruppen unter den Mitarbeitern ein breites Angebot an Inhalten. Zielsetzung ist eine nachhaltige Festigung fachlicher und sozialer Kompetenzen: Im Mittelpunkt steht dabei die „innere Verpflichtung“ der Mitarbeiter für einen entsprechenden Abschluss bzw. einer Fachzertifizierung. Die Teilnahme an den Angeboten der „Kapsch University“ kann eines der wesentlichen Elemente im Rahmen der individuellen Karriereplanung und persönlichen Entwicklung der autoTicket Mitarbeiter sein. Sie gliedert sich in vier Segmente: College, Führungskräfte Akademie, Experten Akademie und Brain-Trust. Jedes Segment ist spezialisiert auf bestimmte Bereiche der strategischen Weiterbildungsarbeit und richtet sich jeweils an eine bestimmte Zielgruppe unter den Mitarbeitern.

5. Risikoarmes Management von Unterauftragnehmern

Ein risikoarmer Betrieb in Bezug auf das Management von Unterauftragnehmern erfordert eine transparente Bewertung der Unterauftragnehmer, die Aufrechterhaltung stetiger Kommunikation, die Vermeidung von Single-Sourcing sowie weitere relevante Maßnahmen.

5.1 Auftragnehmer Management

Das vom Betreiber implementierte Unterauftragnehmermanagement wählt, steuert und entwickelt die Unterauftragnehmer, welche für die Implementierung des ISA-Systems und den ISA-Betrieb eingesetzt werden.

Zu den Hauptzielsetzungen gehören:

- Übergreifende Koordination der Unterauftragnehmer mit dem Ziel optimale Ergebnisse für das ISA-System zu erzielen
- Kostenoptimierte und langfristige Absicherung der Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen aus dem Auftrag spezifische Prozesse des ISA-Systems aufzubauen und zu betreiben. (KPI-Management)
- Regelmäßige, aktive Bewertung aller Unterauftragnehmer durch wiederkehrende Analysen und Benchmarking ihrer Leistungen
- Weiterentwicklung der Unterauftragnehmer zur Optimierung ihrer Leistung
- Aufrechterhaltung und Weitentwicklung transparenter Kommunikation und enger Zusammenarbeit mit den Unterauftragnehmern
- Bindung der Auftragnehmermitarbeiter an das Schulungskonzept von autoTicket, um den Einsatz von qualifiziertem und erfahrenen Personal zu gewähren
- Minimierung von Ausfallsrisiken (Vermeidung von Single-Sourcing Abhängigkeiten)

5.2 Auftragnehmer Bewertung – KPIs & Benchmarking Prozess

Für eine faire und transparente Auftragnehmerbewertung vereinbart autoTicket mit Unterauftragnehmern messbare Leistungsindikatoren (KPIs). KPIs werden in den Unterauftragnehmerverträgen definiert. KPIs werden in regelmäßiger Frequenz überprüft, um Defizite so rasch wie möglich zu identifizieren und dadurch gegensteuern zu können.

Über das KPI-Management hinaus werden Unterauftragnehmer regelmäßig analysiert und ihre Leistungen anhand von Benchmarks bewertet. Auf Basis der entsprechenden Bewertungsergebnisse werden Maßnahmen zur Verbesserung angestoßen.

Eine vollumfängliche Unterauftragnehmerbewertung zielt darauf ab, fundierte Informationen über das Leistungsvermögen und die Zukunftsfähigkeit des Auftragnehmers zu erlangen und ein Benchmarking mit Leistungen vergleichbarer Unternehmen durchzuführen.

Neben den vollumfänglichen Bewertungen von Auftragnehmern können auch Kurzbewertungen eingesetzt werden, die dazu dienen den Auftragnehmer grundsätzlich einzuordnen oder eine Momentbetrachtung zu erstellen.

Auf Basis der Bewertungsergebnisse erfolgt eine gezielte Auftragnehmerentwicklung durch Festlegung von konkreten Verbesserungsmaßnahmen. Die Ergebnisse der Beurteilung und der

dadurch gegebenenfalls identifizierten Handlungsbedarfe werden mit dem betroffenen Auftragnehmer besprochen und dieser hat daraus konkrete Maßnahmen abzuleiten, um die Leistungsfähigkeit wiederherzustellen bzw. zu erhöhen.

Welche Maßnahmen für die Auftragnehmerentwicklung abgeleitet werden hängt auch von dessen Bedeutung für das ISA-System ab. Um dies zu bewerten wird die Position und Wichtigkeit des Auftragnehmers eingeschätzt und im Auftragnehmer-Portfolio festgehalten.

Für konkret vereinbarte Entwicklungsmaßnahmen überprüft autoTicket den Fortschritt und die Ergebnisse der Maßnahmenumsetzung. Dies wird auch außerhalb der regelmäßigen Auftragnehmerbewertung durchgeführt, um gegebenenfalls zeitnahe eingreifen zu können.

Bei der vollumfänglichen Auftragnehmerbewertung, welche regelmäßig und geplant stattfindet, wird den Auftragnehmern die Möglichkeit geboten, strukturiertes Feedback an autoTicket zurückzugeben. Dieses Feedback wird aus folgenden vorgegebenen Teilen bestehen: Stellenwert der Bewertung für den Auftragnehmer, Positionierung der Geschäftsbeziehung aus Sicht des Auftragnehmers, Feedback zu kaufmännischen Aktivitäten, Feedback zur Mitwirkungsleistung und Verbesserungspotentiale aus Sicht des Auftragnehmers. Mit Hilfe dieser Ergebnisse kann das autoTicket ISA-System weiter optimiert werden.

5.3 Kommunikation mit Unterauftragnehmern

Eine stetige und transparente Kommunikation zwischen autoTicket und seinen Auftragnehmern ist im Tagesgeschäft unbedingt notwendig. Neben Themen des operativen Geschäfts findet vor dem Hintergrund der laufenden Überprüfung der KPIs des ISA-Systems durch das KBA diesbezüglich auch eine strukturierte und hochfrequente Kommunikation zwischen autoTicket und den Unterauftragnehmern statt. Regelmäßige Kommunikation zur Koordination von Betriebsabläufen und Wartungsfenstern sowie unplanmäßig aufgetretenen Störungen ist essentiell. Zudem wird mit Unterauftragnehmern laufend über Möglichkeiten zur Optimierung von Prozessen im Sinne des Gesamtsystems gesprochen; insbesondere auch vor dem Hintergrund sich wandelnder Anforderungen des KBA oder der Gesetzgebung.

Daher ergeben sich für das Tagesgeschäft folgende, exemplarische Kommunikationszielsetzungen: Weitergabe von Informationen zum ISA-Erhebungssystem und von Dokumenten (neu und überarbeitet), Information über nicht erreichte Leistungsindikatoren, Wartungsaufträge reaktiv, (Nach-)Schulungsbedarf von Auftragnehmerpersonal, Sonstiges. Um eine strukturierte Kommunikation mit

Auftragnehmern sicherzustellen, wird autoTicket verschiedene Werkzeuge und Abläufe einführen. Werkzeuge zur Kommunikation können z. B. ein Ticketsystem für Störungs- und Wartungsmeldungen, ein webbasiertes Informationsportal für allgemeine Informationen sowie E-Mails und Briefe sein. Der passende Kommunikationskanal wird zusammen mit dem Unterauftragnehmer, basierend auf den zu transportierenden Inhalten, abgestimmt. Um eine strukturierte Kommunikation mit den Unteraufragnehmern zu gewährleisten, die nicht über standardisierte Werkzeuge wie z. B. ein Ticketsystem wird, setzt autoTicket einen strukturierten Kommunikationsablauf (inklusive Vor- und Nachbereitung) ein. Im Wesentlichen besteht dieser externe Kommunikationsprozess aus folgenden Elementen:

- Klärung der folgenden Fragen: Welche Informationen, Nachrichten, Dokumente etc. sollen übermittelt werden? Sind mehr als nur ein Auftragnehmer von den zu übermittelnden Informationen betroffen? Sind alle notwendigen Empfängerdetails vorhanden? Welche Unterlagen müssen erstellt werden und von welchem Fachbereich? Welcher Kommunikationskanal wird verwendet? Wann soll die Übermittlung stattfinden?
- Erstellung der zu übermittelnden Inhalte (Dokumente)
- Freigabe dieser Inhalte (Dokumente)
- Interne Information an alle betroffenen Fachbereiche, Management etc.
- Nachbereitung: wenn notwendig, wird die durchgeführte Informationsweitergabe für den betreffenden Unterauftragnehmer vermerkt und die gelieferten Dokumente in einem Dokumentenmanagementsystem abgelegt, um eine spätere Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten
- Aufnahme der Informationen, Änderungen in die ISA-Betriebsdokumentation und die Trainingsunterlagen, wenn notwendig

5.4 Vermeidung von Single-Sourcing

Die Abhängigkeit von einzelnen Unterauftragnehmern stellt ein Risiko dar. Daher implementiert autoTicket eine Strategie, die eine Abhängigkeit von einzelnen Unterauftragnehmern vermeidet. Im Falle eines unvorhersehbaren Ausfalles ist autoTicket in der Lage schnell zu reagieren und sofort geeignete Ersatzmaßnahmen zu ergreifen. Dazu wird regelmäßig geprüft, für welche Leistungsumfänge und Unternehmen bereits Alternativen am Markt vorhanden sind oder welche Unternehmen zu Alternativen aufgebaut werden können.

Zusätzlich ist eine laufende Beobachtung von bereits vertraglich gebundenen Auftragnehmern bezüglich deren Leistungsfähigkeit notwendig. Zusätzlich werden alle Auftragnehmer regelmäßig bezüglich ihrer wirtschaftlichen Stabilität im Rahmen eines Insolvenzüberprüfungsprozesses beurteilt, um frühzeitig potentielle wirtschaftliche Probleme zu erkennen und, wenn notwendig, Alternativen zu finden. Zu diesem Zweck werden Unterauftragnehmer in die folgenden Kategorien eingeteilt:

- Stabiler Auftragnehmer: Dieser Kategorie sind jene Auftragnehmer zuzuordnen, welche die geforderten Leistungen vertragskonform (über-)erfüllen und als wirtschaftlich unkritisch betrachtet werden können. Mit jenen Auftragnehmern wird eine langfristige, auch strategische Partnerschaft und Zusammenarbeit angestrebt
- Potentiell auswechselbare Auftragnehmer: In dieser Kategorie werden jene Auftragnehmer geführt, welche in ihrer Leistungserbringung Verbesserungspotential zeigen oder deren wirtschaftliche Stabilität kritisch einzuordnen ist. Diese Unternehmen werden in der Zusammenarbeit mit autoTicket kritischer beobachtet (eventuell eine höhere Überprüfungsfrequenz). Für Unternehmen dieser Kategorie kommen grundsätzlich zwei Vorgehensweisen in Betracht:
    - Verbesserungsmaßnahmen der Auftragsnehmerleistung: Die jeweils betroffenen Fachbereiche besprechen mit dem autoTicket Management mögliche Maßnahmen zur Leistungssteigerung, welche dann mit dem Auftragnehmer besprochen und festgelegt werden. Die Kontrolle der Umsetzung wird durch autoTicket in hoher Frequenz durchgeführt und dem Auftragnehmer wird regelmäßig Rückmeldung gegeben. Es wird für diese Maßnahme ein eigener Vertragsappendix mit dem Auftragnehmer erstellt.
    - Auftragnehmerrelevanz minimieren: Die jeweils betroffenen Fachbereiche werden in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich „Beschaffungsmanagement“ einen Maßnahmenplan erstellen, wann und unter welchen Bedingungen der bestehende Auftragnehmer durch einen neuen Auftragnehmer ersetzt werden kann und soll. Dieser Maßnahmenplan wird dann mit dem autoTicket Management abgestimmt. Wenn die Leistungserbringung und/oder die wirtschaftliche Situation keine Verbesserung zeigt, oder die Entscheidung betreffend die Auftragnehmer-Relevanzminimierung bereits getroffen wurde, rücken solche Unternehmen in den Fokus der nächsten Kategorie.

- Auszuwechselnde Auftragnehmer: In dieser Kategorie werden all jene Auftragnehmer geführt, welche auszuwechseln sind. Sobald wie möglich wird ein neuer Unterauftragnehmer vertraglich gebunden und der bestehende Unterauftragnehmer unter Berücksichtigung der vertraglichen Konditionen gekündigt. Dieser Prozess nimmt normalerweise einige Zeit in Anspruch und bedarf in der Übergangsperiode der Unterstützung durch den bestehenden Auftragnehmer. Entsprechende Pflichten für Übergangsregelungen sind daher in jedem Unterauftragnehmervertrag festzuschreiben.

5.5 Weitere Maßnahmen zum Einsatz von Auftragnehmern

Neben den beschriebenen Maßnahmen sind auch weitere Aktivitäten und Maßnahmen sinnvoll, um Auftragnehmer zu binden bzw. deren Personal zu motivieren. Solche, sogenannten „weichen Maßnahmen“ können unter anderem sein: Bonusregelung für die Übererfüllung von vertraglich festgelegten Leistungsindikatoren, Team Building Veranstaltungen, gemeinsame Weihnachts- oder Jubiläumsfeiern, nicht anlassbezogene Besprechungen („Frage nach der Befindlichkeit“), gemeinsame Außenauftritte.

6. Schlussbemerkung

autoTicket implementiert auf Basis des umfangreichen und spezialisierten Wissens von KTC und Eventim sowie der eingesetzten Unterauftragnehmer einen risikoarmen Betrieb des ISA-Systems.

Dies kann zum einen erreicht werden durch den hohen Automatisierungs- & Digitalisierungsgrad in sämtlichen Prozessen in Kombination mit dem Einsatz leistungsstarker und sicherer IT-Systeme. Zum anderen trägt insbesondere eine qualifizierte und skalierbare Organisation sowie der Einsatz hochspezialisierter Unterauftragnehmer unter dem Dach eines integrierten Workflowmanagements zur Sicherstellung eines risikoarmen und leistungsstarken Betriebs bei.

Auf dieser Basis ist es autoTicket möglich ein ISA-System zu konzipieren und zu errichten, das den spezifischen Anforderungen bezüglich der hohen Volumina von zu bearbeitenden Anhörungen, SEPA-Lastschriften, Bescheiden, Anträgen und Anfragen, etc. sowie den diversen Entrichungsmedien mit grenz- und währungsübergreifendem Zahlungsverkehr gerecht wird.

Az: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Formblatt 12

Konzept „Nutzerakzeptanz“

A. Inhaltsverzeichnis

A. Inhaltsverzeichnis 1
B. Abkürzungsverzeichnis 2
1. Einleitung 4
1.1 Reizthema Infrastrukturabgabe 4
1.2 Sicherstellung hoher Nutzerakzeptanz 4
2. Rahmengebende Maßnahmen der Nutzerakzeptanz 5
2.1 Wahl des Markennamens 5
2.2 Informationskampagne 6
2.3 Informations-Center & Kontaktmöglichkeit 11
2.4 Digitalisierung & Automatisierung 11
3. Maßnahmen zur einheitlichen Gestaltung & Benutzerführung 12
3.1 Systemübergreifendes (Entwicklungs-)Design 12
3.2 Systemübergreifende Benutzerführung 14
4. Zusatzfunktionen der App 16
5. Maßnahmen zur Einführung weiterer Zahlungsmittel 16
5.1 Online-Bezahlsysteme 17
5.2 Kontaktlose Zahlverfahren 18
5.3 Weitere Zahlungsmittel 18
6. Weiterführende Maßnahmen zur Nutzerakzeptanz 20
6.1 Fahrtenbuch-App 20
6.2 Unabhängiger Test der Benutzerfreundlichkeit 23
6.3 Mobile-ISA-Busse 24
6.4 Nutzerakzeptanz mit Hilfe der Crowd 24
7. Schlussbemerkung 24

B. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Definition
B2C	Business-to-Consumer
Eventim	CTS EVENTIM AG & Co. KGaA (Gesellschafter)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FAQ	Frequently Asked Questions
ISA	Infrastrukturabgabe
IVR	Interactive Voice Response
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt und Auftraggeber aus operativer Sicht
Kfz	Kraftfahrzeug
KPI	Leistungsindikator
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
KTC	Kapsch TrafficCom AG (Gesellschafter)
NFC	Near Field Communication
POS	Point-of-Sale
PR	Public Relations
[redacted]	[redacted]
SEA	Search Engine Advertising
SEO	Search Engine Optimization
[redacted]	[redacted]

Nennung von Unternehmen

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Bieterkonsortium durch die Nennung von Unternehmen nicht abschließend auf diese als Unterauftragnehmer der autoTicket festlegen und sich ausdrücklich vorbehalten, einzelne Leistungsteile durch andere oder zusätzliche Unterauftragnehmer durchführen zu lassen. Das gilt nicht für die in Formblatt 3 aufgeführten eignungsleihenden Unternehmen sowie für die mit den Mitgliedern der Partner gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unterauftragnehmer.

Genderhinweis

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im vorliegenden Konzept die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

1. Einleitung

1.1 Reizthema Infrastrukturabgabe

Die Einführung der Infrastrukturabgabe (ISA) ist von kontroversen öffentlichen Diskussionen im In- und Ausland begleitet. Europäische Nachbarländer klagen gegen die geplante ISA-Einführung vor dem EuGH, da sie die ISA als diskriminierend gegenüber Gebietsfremden ansehen. Gleichzeitig wird die ISA auch in Deutschland kritisiert, da höhere finanzielle Belastungen und administrative Aufwände für Kfz-Halter befürchtet werden.

Umso entscheidender für eine reibungslose Einführung der ISA-Erhebung ist es, ein ISA-System zu errichten, das ein positives Image hat und für Abgabenpflichtige leicht verständlich und komfortabel zu nutzen ist.

1.2 Sicherstellung hoher Nutzerakzeptanz

Auf Basis der komplementären Kernkompetenzen der CTS Eventim AG & Co. KGaA (Eventim) und Kapsch TrafficCom AG (KTC) hat die Betreibergesellschaft autoTicket die Möglichkeit, ein ISA-System für herausragende Nutzerakzeptanz zu errichten.

Das von KTC auf Basis etablierter Mauttechnologien konzipierte autoTicket-Kernsystem in Kombination mit einem akteurübergreifenden IT-Workflowmanagement sorgt für den reibungslosen und fehlerfreien Ablauf aller ISA-Prozesse. Eventim bringt seine langjährige Erfahrung aus dem globalen Online-Ticketing für Hunderte Millionen von Endkunden in die Konzeption und den Betrieb grenz- und währungsübergreifender B2C-Prozesse ein. So können digitale und physische Entrichtungskanäle aufgebaut werden, die für Abgabenpflichtige leicht verständlich und einfach zu bedienen sind. autoTicket zielt darauf ab, den Online-Anteil des Vignettenkaufs durch ein einfaches Bedienkonzept sowie hohe Verfügbarkeit des Webportals und der App stetig auszubauen.

Des Weiteren nutzt AutoTicket für bestimmte Prozesse hochspezialisierte Dienstleister, um von deren Expertenwissen sowie etablierten Prozessen und Systemen zu profitieren. autoTicket ist so in der Lage, zeitgerecht ein ISA-System zu errichten, das die Entrichtung über alle gängigen Zahlungsmittel und Währungen ermöglicht. Auch das Mahn-, Klage- & Vollstreckungswesen basiert auf etablierten Prozessen, die über viele Jahre ihre Benutzerfreundlichkeit und Effizienz unter Beweis gestellt haben.

autoTicket legt größten Wert auf die Bereitstellung von jederzeit aktuellen und umfangreichen Informationen zum ISA-System. Alle Basisinformationen (z. B. abgabenpflichtiges Streckennetz, Tarife, mögliche Entrichtungskanäle, Standorte von Zahlstellen) stehen den

Abgabenpflichtigen jederzeit über das Webportal sowie die App zur Verfügung. Zusätzlich können Abgabenpflichtige sich telefonisch, per E-Mail oder online an das autoTicket-Informations-Center wenden. Auch für diesen Bereich setzt autoTicket spezialisierte Unterauftragnehmer ein, um somit langjährige Erfahrung, etablierte Prozesse und modernste Kundenservicesysteme anzubieten.

Die aktuell durch autoTicket ausgewählten Unterauftragnehmer für Zahlungsverkehr, das Inkasso-System, die Errichtung des autoTicket-Mahn-, Klage- und Vollstreckungswesens sowie den Betrieb des Informations-Centers erbringen ihre spezialisierten Dienstleistungen seit vielen Jahren für den Eventim-Konzern, so dass sie in vielen Prozessen bereits untereinander abgestimmt sind. Zudem werden alle Unterauftragnehmer in das autoTicket-Workflowmanagement integriert, sodass jederzeit eine Koordination und Kontrolle aller Prozesse durch autoTicket sichergestellt ist.

2. Rahmengebende Maßnahmen der Nutzerakzeptanz

Grundlage für ein positives Image und jegliche Kommunikation ist die Wahl des Markennamens. Die Bietergemeinschaft Paspagon hat für die Betreibergesellschaft den Namen autoTicket gewählt, der aufgrund unten beschriebener Gründe eine hohe Nutzerakzeptanz unterstützt.

Zudem ist es für die reibungslose ISA-Einführung essentiell der Öffentlichkeit im In- und Ausland bereits vor Erhebungsstart umfangreiche Informationen zur ISA zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck führt autoTicket eine umfassende Informations- & Imagekampagne durch.

Die Möglichkeit, Anfragen unkompliziert stellen und Support erhalten zu können, hat einen hohen Einfluss auf die Nutzerakzeptanz. Als zentralen Kontaktpunkt für Abgabenpflichtige errichtet autoTicket ein Informations-Center.

Informations- und Imagekampagne sowie Kontakt- und Supportmöglichkeiten des Informations-Centers werden im Folgenden dargestellt.

2.1 Wahl des Markennamens

Ein sowohl in Deutschland als auch im Ausland erfolgskritischer Faktor für die Akzeptanz der ISA ist die Wahl des Markennamens der Betreibergesellschaft. Dieser wirkt maßgeblich auf die Meinungsbildung der allgemeinen Öffentlichkeit sowie im Speziellen auf die der Abgabenpflichtigen. Daher sollte der Markenname über unterschiedliche Sprach- und Kulturräumen hinweg intuitiv verständlich sein. Aus diesem Grund ist angestrebt, die

Betreibergesellschaft unter dem Namen „autoTicket“, vorbehaltlich der erfolgreichen Registrierung des Markennamens in allen Ländern des Madrider Abkommens, auftreten zu lassen.

Der Markenname „autoTicket“ hat die folgenden Vorteile:

- Unbelastet von den in Deutschland negativen Assoziationen zu Begriffen wie etwa „Toll Collect“ oder „Maut“
- Durch seine Herkunft aus dem Englischen international einfach zu verstehen
- Konnotation zum Begriff „Ticket“, der den Zutritt zu etwas Werthaltigem ausdrückt
- Implikation eines modernen E-Commerce Produktes zur Unterstützung der Nutzung der angebotenen Online-Kanäle

Die Bietergemeinschaft Paspagon hat sich bereits folgende Domainnamen sicher lassen: autoTicket.eu, autoTicket.org und autoTicket.info.

2.2 Informationskampagne

Um eine möglichst breite Akzeptanz der ISA-Erhebung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Abgabepflichtigen zum Launch mit den für sie relevanten Abläufen vertraut sind, wird eine zweijährige Informations- & Imagekampagne umgesetzt.

autoTicket wird für die Informationskampagne eine Strategie und Taktik unter Berücksichtigung nationaler, regionaler und/oder lokaler Schwerpunktbildung entwerfen und nach Abstimmung mit dem Auftraggeber auf dieser Grundlage ein Konzept erstellen. Grundsätzliche Überlegungen zu diesem Konzept hat autoTicket bereits angestellt, wie im Folgenden dargestellt:

Die Informationskampagne startet spätestens sechs Monate vor Beginn der Erhebung und ist auf zwei Jahre Laufzeit ausgelegt.

Die Kampagnenintensität ist in den ersten vier Monaten vor und in den ersten vier Monaten nach Erhebungsbeginn besonders ausgeprägt – nicht zuletzt, da dieser mit dem (europaweiten) Start der Sommerferien im Jahr 2020 koinzidiert.

Kommunikationsziele und die daraus abgeleiteten Botschaften unterscheiden sich in Bezug auf die beiden Zielgruppen Inländer und Gebietsfremde teilweise erheblich. Deshalb werden die wesentlichen Elemente im Folgenden zunächst separat skizziert:

Inländer

Aufgrund der bisherigen medialen Berichterstattung rund um Mautthemen (vgl. „Toll Collect“) in Deutschland und die recht kontroverse Diskussion während des Gesetzgebungsverfahrens ist davon auszugehen, dass die Einführung der ISA-Erhebung in Teilen der Bevölkerung auf kritisches Echo treffen wird. Denkbare Kritikpunkte sind zusätzliche Kosten, zusätzlicher Aufwand, kein spürbarer ersichtlicher Nutzen für die Abgabepflichtigen etc. Vor diesem Hintergrund hat die Informations- & Imagekampagne vier wesentliche Kommunikationsziele:

- Verdeutlichung, dass die Einführung der ISA-Erhebung für den Einzelnen kostenneutral vonstattengehen wird mit Hinweis auf die geplante Anpassung der Kfz-Steuer
- Veranschaulichung, dass sich der administrative Aufwand für den Einzelnen in einem sehr überschaubaren Rahmen halten wird und die Erhebung funktionssicher erfolgen wird. Stichworte sind hier der Einzug der ISA über das komfortable SEPA-Lastschriftverfahren, automatische ISA-Bescheidung bei Neunmeldungen und Ummeldungen sowie Erstattungen bei Ummeldungen und Außerbetriebssetzungen, etc.
- Erläuterung, was der Abgabenpflichtige zum Start der ISA-Einführung konkret zu tun haben wird. Hier wird insbesondere hervorgehoben, dass die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates Pflicht ist und den weiteren Prozess erheblich vereinfacht
- Beschreibung, welche Benefits die Einführung der ISA für den Abgabenpflichtigen hat (z. B. gezielte Investitionen in das Straßennetz des Bundes)

Die Kampagne wird multimedial angelegt und umfasst sowohl eigene Informationsangebote als auch PR-Maßnahmen in reichweitenstarken und zielgruppenspezifischen Medien:

Kernstück der eigenen Angebote ist ein zentrales Informations-Webportal, das alle Informationen rund um die Einführung der ISA-Erhebung bereits einige Monate vor dem eigentlichen Inkrafttreten an einer Stelle bündelt. Hier erhalten die Abgabenpflichtigen alle relevanten Informationen – in Form von erläuternden Texten, als Q&A, mithilfe eines Erklärvideos etc. Die Inhalte werden suchmaschinenoptimiert und barrierefrei gestaltet. Zudem haben die Besucher über weitere Kontaktpunkte (Verweis zum Informations-Center) die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Sobald mit Inbetriebnahme das autoTicket-Webportal und die App zur Verfügung stehen, werden diese Inhalte zusätzlich auf in die entsprechenden Angebote überführt bzw. integriert.

Flankiert wird dieses Angebot von Präsenzen auf den wesentlichen, zielgruppenadäquaten Social-Media-Portalen wie etwa Facebook, Twitter und YouTube. Diese liefern einen zusätzlichen, reichweitenstarken und permanent verfügbaren Ausspielweg für die Inhalte des oben skizzierten Informations-Webportals. Darüber hinaus dienen sie als interaktiver Kommunikationskanal und bieten die Gelegenheit, Antworten auf individuelle Fragen zu erhalten. Für die Kommunikation über Social-Media-Kanäle wird mit Start der Informationskampagne ein eigens geschultes Team im Informations-Center eingesetzt, dass Fragen auf Basis eines definierten Antwortenkataloges beantwortet.

Um der Kampagne zusätzliche Glaubwürdigkeit und Reichweite zu verleihen, werden die Botschaften auch in relevanten, unabhängigen Zielmedien platziert. Hierzu werden Service- und Verbraucherangebote von General Interest TV-, Radio-, Web- und Printmedien sowie Branchenmedien aus dem Bereich Mobilität („ADAC Motorwelt“, „Auto Bild“, „Auto, Motor und Sport“ etc.) frühzeitig und aktiv mit Informationen zur Einführung der ISA versorgt. Zusätzlich werden Gesprächspartner aus dem Leitungsteam des Konsortiums zur Verfügung gestellt und Referenzinterviews in relevanten Leitmedien angestrebt (Bild, dpa, etc.).

Die wesentlichen Inhalte des Informations-Webportals werden auch in Form eines gedruckten Infoflyers zur Verfügung gestellt, der an öffentlichen, besucherstarken und zielgruppenspezifischen Points of Sales (POS) ausgelegt wird. autoTicket nutzt eine Auswahl von Vorverkaufsstellen des europaweiten Eventim-Netzes, die sich in der Regel an innerstädtischen Anlaufpunkten mit besonders intensivem Publikumsverkehr befinden (siehe Anhang 6 des Systemkonzeptes). Zu den Partnern dieses Netzwerks gehören alle ADAC-Geschäftsstellen, alle TUI-Reisebüros sowie 150 Verlagshäuser und deren Ticketvorverkaufsstellen – mithin Akteure, die große Berührungspunkte mit der zu erreichenden Zielgruppe haben.

Die Kampagne wird fortlaufend evaluiert, um ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Hierzu finden im Abstand von etwa drei Monaten Online-Befragungen statt, mit denen der Zielerreichungsgrad der o. g. Kommunikationsmaßnahmen gemessen wird.

Gebietsfremde

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Erhebungsmethodik für Gebietsfremde in Abgrenzung zu Inländern setzt die Informations- und Imagekampagne für Gebietsfremde in Teilen andere Schwerpunkte. In den EU-Staaten außerhalb Deutschlands gibt es zwei vorrangige Kommunikationsziele:

- Bekanntmachung, dass Deutschland die ISA einführt
- Erläuterung, was der Abgabenpflichtige aufgrund der ISA-Einführung konkret zu tun haben wird sowie Darstellung der Funktionssicherheit des Systems

Die Informations- und Imagekampagne im Ausland nimmt eine deutlich spezifischere Zielgruppe ins Visier als jene im Inland, wo mehr als die Hälfte der Bevölkerung mit den beschriebenen Botschaften zu versorgen ist. Die ISA ist vor allem für solche Gebietsfremde interessant, die Deutschland mit ihrem Pkw als Urlauber besuchen, Freunde oder Familie hier haben, Deutschland als Einkaufs-, Arbeits- oder Ausbildungsort nutzen oder die die Bundesrepublik im Transit durchqueren. Eine fokussierte Ansprache dieser Zielgruppe hilft, Streuverluste in der Ansprache zu vermeiden.

Ein zentraler Anlaufpunkt mit Informationen über die ISA ist auch hier unerlässlich. Insofern wird ein Informations-Webportal erstellt, das über die Maut sowie die Modalitäten des Erhebungssystems ausführlich und in den 24 Amtssprachen der EU plus russisch, norwegisch und türkisch informiert. Auch hier werden erläuternde Texte, ein Q&A-Katalog sowie Erklärvideos eingesetzt. Die Inhalte sind ebenfalls suchmaschinenoptimiert und barrierefrei gestaltet.

Aufgrund der spezifischeren Zielgruppe als im Inland wird der Auffindbarkeit dieser Informationen eine vergleichsweise große Bedeutung zukommen. Deshalb wird in den Ländern außerhalb Deutschlands zusätzlich zur Suchmaschinenoptimierung auch in Search Engine Advertising, also Werbung, investiert.

Die gezielte Informationskampagne wird zudem Touchpoints umfassen, über die potenziell nach Deutschland Reisende mit den wichtigsten Botschaften rund um die ISA versorgt werden. Solche Touchpoints werden zielgruppengerecht eingerichtet und stellen physisches Informationsmaterial wie Flyer und/oder Poster in englischer Sprache und der jeweiligen Landessprache zur Verfügung. Ein lokaler Fokus liegt neben bevölkerungsreichen Städten im Ausland auf grenznahen Touchpoints sowohl dies- als auch jenseits der deutschen Grenze. autoTicket plant ISA-Zahlorte sowie eine Auswahl von Vorverkaufsstellen des europaweiten Eventim-Netzes (siehe Anlage 6 des Systemkonzeptes) für die Einrichtung von Touchpoints zu nutzen. Letztere befinden sich in der Regel an innerstädtischen Anlaufpunkten mit besonders intensivem Publikumsverkehr.

Die Kampagne wird fortlaufend evaluiert, um ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Hierzu finden im Abstand von etwa drei Monaten Online-Befragungen statt, mit denen der Zielerreichungsgrad der o. g. Kommunikationsmaßnahmen gemessen wird.

Roadmap der Kampagne

- Ab Vergabe:
    - Stand-by für Presseanfragen, punktuelle aktive PR-Maßnahmen
- Zwölf bis sechs Monate vor ISA-Erhebung:
    - Launch des Informations-Webportals und der oben beschriebenen Social Media Kanäle sowohl für Inländer (deutsch/englisch) als auch für Gebietsfremde in den jeweiligen Landessprachen. Gewährleistung der Rückkanalfähigkeit der entsprechenden Onlineangebote durch systematischen Support des Informations-Centers
- Vier bis zwei Monate vor ISA-Erhebung:
    - Start der intensiven Phase der Informations- & Imagekampagne inkl. TV-Spots, Onlinewerbung, SEO, SEA, gesteuerter/europaweiter PR-Maßnahmen, Distribution von Informationsmaterial
- Fortlaufend:
    - Die Informationskampagne wird über die volle Laufzeit von 2 Jahren durch die autoTicket-Kommunikationsabteilung, unterstützt durch eine erfahrene Agentur, vorangetrieben. Die Intensität der einzelnen Maßnahmen (TV-Spots, Onlinewerbung, SEO, SEA, europaweite PR-Maßnahmen) wird ab 4 Monate nach Einführung schrittweise zurückgefahren. Die Informations-Touchpoints werden über die vollen zwei Jahre mit Informationsmaterial bestückt.
    - Über den gesamten Zeitraum wird die Informationskampagne regelmäßig evaluiert, um entsprechend den Informationsbedürfnissen der Öffentlichkeit nachsteuern zu können
- Über die Informations- & Imagekampagne hinaus:
    - Gewährleistung dauerhafter Auskunftsfähigkeit über die während der Kampagne etablierten Kommunikationskanäle (Webportal, App, Zahlstellen, Informations-Center, Auskünfte für Journalisten).

Die Informationskampagne wird während der Feinkonzeptionsphase ausdetailliert und mit dem Auftraggeber abgestimmt.

2.3 Informations-Center & Kontaktmöglichkeit

Entscheidend für die Nutzerakzeptanz des ISA-System ist es, dass Abgabepflichtige sich rund um die Uhr betreut fühlen. Daher stehen Abgabenpflichtigen grundsätzlich zu jeder Zeit umfangreiche Informationen zum ISA-System in den Amtssprachen der EU plus Türkisch, Russisch und Norwegisch über das Webportal und die App zur Verfügung. Zusätzlich liegen an physischen Zahlstellen Informationsmaterialien in Englisch, Deutsch und der jeweiligen Landessprache aus. Bei der Gestaltung der Informationen wird darauf wertgelegt, dass sie barrierefrei erreichbar und verständlich sind. Zudem wird auf einheitliche autoTicket-Designsprache geachtet, die übergreifend durch die autoTicket-Marketingabteilung sichergestellt wird.

Über das Webportal und die App stehen Abgabenpflichtigen jeden Tag des Jahres, 24 Stunden am Tag interaktive, automatisierte Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Dies sind z. B. interaktive FAQs und Chat-Bots. Auch telefonisch können Anfragen allgemeiner Natur mittels Interactive-Voice-Response (IVR) zu jeder Zeit beantwortet werden.

Insbesondere ältere Menschen haben oftmals das Bedürfnis, Informationen und Unterstützung von einer realen Person zu erhalten. Hierfür stehen ihnen speziell für die Betreuung von ISA-Abgabepflichtigen geschulte Mitarbeiter mit qualifizierter Unterstützung per Telefon oder Chat jeden Tag von 08:00 Uhr- 20:00 Uhr zur Verfügung. Die Informations-Center Mitarbeiter können Gespräche in deutscher und englischer Sprache führen. Somit steht dieser Service auch Gebietsfremden ohne Deutschkenntnisse offen.

2.4 Digitalisierung & Automatisierung

Durch Digitalisierung & Automatisierung kann die Nutzerakzeptanz erheblich verbessert werden. Der Einsatz hochautomatisierter Verfahren im ISA-System der autoTicket sorgt dafür, dass interne Prozesse mit hoher Arbeitsgeschwindigkeit und in hoher Qualität durchgeführt werden können. Für Abgabenpflichtige ergeben sich daraus geringere Wartezeiten in der Beantwortung von Anfragen und der Bearbeitung von Anträgen bei gleichzeitig hoher Qualität bzw. geringer Fehlerwahrscheinlichkeit der Ergebnisse.

autoTicket zielt drauf ab, den Online-Anteil an Vignettenkäufen sowie an Informationsanfragen und Anträgen stetig zu steigern. Neben einer steigenden Nutzerakzeptanz werden so Effizienzsteigerungen und damit Kostensenkungen der ISA-

Prozesse realisiert. autoTicket geht beispielsweise davon aus, dass mit Betriebsstart nur ca. 70% aller Anfragen ans Informations-Center einer manuellen Bearbeitung bedürfen. Diese Quote soll bis zum eingespielten Regelbetrieb noch um 20% gesenkt werden. Für die Erhöhung des Online-Anteils durch die Etablierung geeigneter Online-B2C-Kanäle für die ISA-Entrichtung und Services wird Eventim seine volle Erfahrung aus dem europaweiten Online-Ticketgeschäft einbringen.

3. Maßnahmen zur einheitlichen Gestaltung & Benutzerführung

Die autoTicket Entrichtungsmedien Webportal, App und physische Zahlstellen erhalten eine einheitliche Benutzerführung und Designsprache, die eine einfache und barrierefreie Nutzung ermöglichen. In die Entwicklung der Benutzeroberflächen und Funktionalitäten der Entrichtungsmedien fließt Eventims jahrelange Erfahrung aus dem Betrieb und der Weiterentwicklung von grenzüberschreitenden Online-Ticketshops ein. Eventim gelingt es durch fokussierte Ausrichtung der Weiterentwicklung des Online-Shops an Kundenbedürfnissen in Kombination mit dem Einsatz von State-of-the-Art Technologien und Designs den Online-Anteil der Ticketverkäufe von Jahr zu Jahr zu steigern.

3.1 Systemübergreifendes (Entwicklungs-)Design

autoTicket richtet die Benutzeroberfläche des Webportals, der App und die physischen Zahlstellen entlang umfänglicher Erfahrung im B2C-Vertrieb und unter Berücksichtigung von Marktstandards und Best-Practices bzgl. Benutzerführung und Design aus.

Kern ist die Entwicklung eines responsiven Web-Shops gemeinsam mit einer entsprechenden App. Die Anordnung der wesentlichen Elemente passt sich bei diesem Vorgehen dem vom Abgabenpflichtigen verwendeten (mobilen) Endgerät an. Navigation, Seitenspalten und Texte werden so auf die Darstellung über Desktop-PC/Laptop, Tablet oder Smartphone optimiert. Gleichzeitig wird u. A. auch die Nutzung unterschiedlicher Eingabemethoden, wie beispielsweise Maus oder Touchscreen gewährleistet. Somit ist eine identische Funktionalität und Benutzerführung sowie ein identisches Design über alle Endgeräte bei gleichzeitig optimaler Nutzererfahrung je Endgerät sichergestellt.

Des Weiteren wird das Webportal unter Verwendung grundlegender und bewährter Technologien, wie HTML, CSS und JavaScript entwickelt, sodass dies mit den vier gängigsten Browsern (Chrome, Firefox, Safari und Internet Explorer) sowohl auf Desktop-Computern als auch auf mobilen Endgeräten kompatibel ist. Die App wird mit den mobilen Betriebssystemen Android und iOS kompatibel sein. Diese Festlegung der Kompatibilität ist nach heutigem

Wissensstand erfolgt und wird während der Vertragslaufzeit gemäß des zukünftigen Marktverhaltens aktualisiert.

Der responsive Web-Shop kann auch als Basis für die Benutzeroberfläche des Zahlstellensystems genutzt werden. In jedem Fall wird die Benutzeroberfläche der physischen Zahlstellen so gestaltet, dass Benutzerführung und Design dem responsiven Web-Shop entsprechen. Dies wird gewährleistet, indem im Projekt eingangs einheitliche Guidelines zu Design und Bedienlogik der Benutzeroberflächen definiert werden, die von allen Entwicklungsteams einzuhalten sind. Darüber hinaus wird die Projektplanung eine stetige Abstimmung zwischen den Entwicklungsteams vorsehen, um die Einheitlichkeit der Oberflächen der verschiedenen Systeme sicherzustellen.

Für den Abgabenpflichtigen ergibt sich daraus der Vorteil eines hohen Wiederkennungswertes bzgl. Design, Benutzerführung und Hilfestellung. Somit kann er sich unabhängig vom genutzten Endgerät leicht orientieren und die angebotenen Funktionalitäten nutzen.

Die Design Guidelines für alle Frontendsysteme berücksichtigt die gängigen Standards der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) und der Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) des W3C. Inhalte werden in einfacher Sprache dargestellt und mit visuellen Hilfen unterstützt. Neben der rechtlich verbindlichen Anforderung die entsprechenden Richtlinien mit einem öffentlichen Portal zu erfüllen, steht hierbei insbesondere auch die Nutzerakzeptanz im Vordergrund. Übergreifendes Ziel ist es, dass dem Abgabenpflichtigen unabhängig von etwaigen Behinderungen die einfache Benutzung des Webportals ermöglicht wird. So sind Erklärungen und Informationen für die Abgabenpflichtigen gut verständlich. Zudem werden Elemente wie Drop-Down-Menüs genutzt, um eine schnelle und fehlerfreie Bedienung zu unterstützen. Mit großer Schrift und kontrastreichen Farben wird parallel einer guten Lesbarkeit Sorge getragen. Darüber hinaus findet die Norm EN ISO 9241 Anwendung, die Richtlinien der Mensch-Computer-Interaktion beschreibt. Ziel der Richtlinie ist es, gesundheitliche Schäden beim Arbeiten am Bildschirm zu vermeiden und dem Benutzer die Ausführung seiner Aufgaben zu erleichtern.

Der Einsatz von Message Keys sichert im Rahmen dieses Designs eine konsistente Übersetzung von dargestellten Texten in den EU-Amtssprachen sowie in Norwegisch, Russisch und Türkisch. Statt Hartcodierung von Textseiten werden im System des Webportals, der App und der physischen Zahlstellen die Inhalte in die jeweilige Sprache übersetzt und lokalisiert angezeigt.

autoTicket stellt sicher, dass oben beschriebene systemübergreifende Konzepte ständig weiterentwickelt und an geltende Normen und Standards angepasst werden. Diese Aktualisierungen werden durch regelmäßige Releases in die unterschiedlichen Systeme implementiert.

3.2 Systemübergreifende Benutzerführung

Die Benutzeroberfläche wird logisch und intuitiv aufgebaut und die Bezahlung ist in wenigen Schritten möglich. Prozesse sind aus Nutzersicht gestaltet und orientieren sich an den aus dem Internet bekannten Abfolgen für Einkauf und Bezahlung von Waren respektive Nutzung von Hilfekanälen. Die Prozessabfolgen sind unabhängig davon, ob der Abgabenpflichtige diese über das Webportal, die App oder die physische Zahlstelle nutzen möchte.

Abgabepflichtige können auf der Startseite des Webportals, der App sowie der physischen Zahlstellen zunächst per Drop-Down Menü ihre Sprache auswählen. Entsprechend der Auswahl werden alle Inhalte der Seiten (Text, Hilfsbilder, etc.) in der jeweiligen Sprache dargestellt.

Über die Startseite werden drei Einstiegspunkte angeboten:

- Online-Benutzerkonto (im Zahlstellensystem nur zur Vorbefüllung von Nutzerdaten im Bestellprozess nutzbar; keine administrativen Prozesse)
- Shop zur Entrichtung der ISA
- Informations- und Antragsportal (im Zahlstellensystem nur Informationsseite, keine Anträge)

Über das Online-Benutzerkonto im Webportal und der App kann der Abgabenpflichtige die ISA entrichten, ihm zugeordnete Bescheide, Buchungs- und Zahlungsbestätigungen einsehen sowie persönliche Daten verwalten. Zudem können aus dem Benutzerkonto heraus Anfragen und Anträge gestellt werden sowie SEPA-Lastschriftmandate erteilt oder geändert werden Im System der physischen Zahlstellen ist über das Benutzerkonto nur die ISA-Entrichtung möglich, keine administrativen Prozesse. Die Nutzung des Online-Benutzerkontos für die Entrichtung hat für den Abgabenpflichtigen den Vorteil, dass gespeicherte Abgabenpflichtigendaten (z. B. Kfz-Parameter) vorbefüllt werden. Auch bei der Stellung von Anträgen über das Webportal können Abgabenpflichtigendaten automatisch in entsprechenden Web-Formularen vorbefüllt werden, was den persönlichen Aufwand reduziert.

Daneben haben Abgabenpflichtige die Möglichkeit die ISA zu entrichten ohne ein Online-Benutzerkonto anzulegen. Hierfür folgen sie im Web-Shop, der App und den Zahlstellen der gleichen Bedienerführung, die eine ISA-Entrichtung in wenigen Schritten ermöglicht. Gebietsfremden wird nach Eingabe der abgaberelevanten Fahrzeugmerkmale, des Kfz-Kennzeichens und des gewünschten Startdatums des Entrichtungszeitraums die ISA-Höhe für die unterschiedlichen Laufzeiten angezeigt (10-Tages-, 2-Monats- und Jahresvignette). Nach Auswahl einer Laufzeit und Bestätigung der Bestellung in der Bestellübersicht schließt sich der Zahlprozess an. Während des Eingabeprozesses wird der Abgabepflichtige durch Hilfstexte und -bilder unterstützt. So kann er sich bspw. seinen landespezifischen Fahrzeugschein mit Kennzeichnung der abgaberelevanten Merkmale anzeigen lassen.

Abgabepflichtige haben zudem über Web-Shop, App und Zahlstellensystem die Option einen schnellen und vereinfachten Prozess der Entrichtung zu wählen. Für diesen müssen sie lediglich das Kfz-Kennzeichen und den Start des Entrichtungszeitraums eingeben und können auf die Eingabe der Fahrzeugparameter verzichten. Sie bekommen die unterschiedlichen Vignettenlaufzeiten dann jeweils zum Maximalbetrag angezeigt. Nach Auswahl der Laufzeit und Bestätigung der Bestellung schließt sich dann der Zahlvorgang an.

Inländern, die Härtefälle sind oder einen Rückstand begleichen wollen, stehen neben dem Web-Portal und der App auch die Inlandszahlstellen als Entrichtungsmedien zur Verfügung. An Web-Portal und App wird ihnen nach Eingabe ihres Namens, des Kfz-Kennzeichens und der ISAR-Nummer bzw. des Aktenzeichens des Bescheides der zu entrichtende Betrag direkt angezeigt, worauf sie nach Bestätigung den Zahlvorgang durchführen können. An den Inlandszahlstellen kann der entsprechende Bescheid oder der Beleg, der den Rückstand ausweist durch das Kassenpersonal eingescannt werden, so dass eine händische Eingabe der Daten nicht nötig ist.

Nach erfolgter Zahlung wird für Gebietsfremde eine Buchungsbestätigung, für Inländern (Härtefälle und im Fall von Rückstandszahlungen) eine Zahlungsbestätigung erstellt. Bei einem Buchungsvorgang über das Web-Portal und die App wird die Buchungs- bzw. Zahlbestätigung als PDF-Datei in ausdruckbarer Form zur Verfügung gestellt. An einer Zahlstelle wird die Buchungsbestätigung- bzw. der Zahlschein für Barzahlung dem Abgabenpflichtigen direkt ausgegeben. Nach der Barzahlung an der Kasse des Handelspartners erhält der Abgabenpflichtige einen Zahlungsbeleg welcher die Entrichtung der ISA bestätigt. Für die App besteht zusätzlich die Möglichkeit die Bestätigung in der eWallet des mobilen Endgerätes zu speichern.

Auch der Zugriff auf Hilfsfunktionalitäten folgt den erprobten Mustern im Online-Vertrieb. Sowohl bei der Nutzung eines Kontaktformulars, des „FAQ“-Hilfebereichs, Chats oder über das Angebot eines persönlichen Ansprechpartners im Informations-Center sind an allen Online-Nutzerschnittstellen konsistente Angebote verfügbar. Hilfefunktionen zur Entrichtung (z. B. Anzeige, wo abgaberelevante Merkmale im Fahrzeugschein zu finden sind) und FAQs werden auch an den physischen Zahlstellen entsprechend angezeigt. Dies wird möglich, da die Hilfsseiten zentral im autoTicket-Customer-Care-Tool (CCT) gepflegt werden. Die Hilfsseiten des autoTicket-CCT werden ins Webportal, die App und das Zahlstellensystem integriert.

Wechselt der Abgabenpflichtige von dem online verfügbaren Informationsangebot im Self-Service zum persönlichen Kontakt mit einem Mitarbeiter des Informations-Centers, so erteilt dieser entlang zentral durch das Customer-Care-Tool (CCT) vorgegebener und vorstrukturierter Inhalte Auskünfte. Gleiches gilt für Anfragen per Post. Die Konsistenz von Informationen an Abgabepflichtige ist so über alle Kanäle sichergestellt.

4. Zusatzfunktionen der App

autoTicket entwickelt eine App, in die das responsive Webportal integriert wird. Entsprechend sind in der App die gleichen Funktionalitäten gegeben, wie im Webportal, wobei Designs der Bedienoberflächen für mobile Endgeräte optimiert sind. Dies sichert eine einheitliche Gestaltung und Benutzerführung der App mit dem Webportal. Die Nutzung der Webportal-Entwicklung für die App ermöglicht zudem eine kosteneffiziente und zeitgerechte Entwicklung dieser Lösung in der Errichtungsphase sowie eine kosteneffiziente Entwicklung neuer Releases im laufenden Betrieb.

Für die ISA-Entrichtung über mobile Endgeräte wird zusätzlich zur Buchungs- bzw. Zahlungsbestätigung in Form einer PDF-Datei angeboten, die Bestätigung in der eWallet-Lösung des entsprechenden Endgerätes zu speichern. Gekaufte Vignetten können so in der eWallet auf dem jeweiligen mobilen Endgerät vom Abgabepflichtigen mitgeführt und zur Anzeige auf dem Endgerät aufgerufen werden.

autoTicket kann grundsätzlich anbieten, die App mit weiteren Funktionalitäten, wie z. B. Spracheingabe oder automatisches Auslesen von abgaberelevanten Kfz-Merkmalen aus Fahrzeugscheinen zu entwickeln. Das würde jedoch höhere Kosten verursachen und mehr Zeit in Anspruch nehmen, als im vorliegenden Konzept vorgesehen.

5. Maßnahmen zur Einführung weiterer Zahlungsmittel

Für eine einfache und reibungslose ISA-Entrichtung ist es von entscheidender Bedeutung, den Zahlungsvorgang intuitiv zu gestalten und weit verbreitete Zahlarten anzubieten.

[redacted] ist zentraler Dienstleister für alle Prozesse des Zahlungsverkehrs des autoTicket-ISA-Systems. Als Konzernzahlungsdienstleister der operativ in 25 Ländern tätigen Eventim hat [redacted] schon heute die meisten gängigen Zahlarten der bedienten europäischen Länder in seinen Systemen integriert. Daher verfügt [redacted] über langjährige Erfahrung in der Implementierung von neuen und in den jeweiligen EU-Ländern gängigen Zahlarten sowie dem Handling unterschiedlicher Währungen.

autoTicket bietet als Zahlungsmittel grundsätzlich die Kredit- und Debitkarten [redacted] und [redacted] sowie Girocard, Maestro und VPay an, die europaweit einen Marktanteil von >70% aufweisen und somit die Erfüllung der Mindestanforderungen bereits sicherstellen. Zudem bietet autoTicket bei Buchung über Webportal und App [redacted] als Online-Zahlverfahren an. [redacted] ist eines der am weitesten verbreiteten Online-Zahlverfahren in Deutschlands Nachbarländern.

Darüber hinaus kann autoTicket auf Anfrage des Auftraggebers ein breites Spektrum zusätzlicher Zahlungsmittel anbieten, das weitere Online-Zahlverfahren, weitere Kreditkarten (auch kontaktlos), gegebenenfalls Tankkarten sowie Gutscheine umfasst. Das Portfolio der angebotenen Zahlungsmittel ist entsprechend lokaler Nutzerpräferenzen je Land flexibel konfigurierbar.

Mit der Implementierung weiterer Zahlverfahren geht immer auch die Betrachtung der Risiken solcher Zahlverfahren einher. Solche Risiken betreffen zum einen Delkredererisiken, die sich je Zahlart unterscheiden, zum anderen erhöht jedes neue Zahlungsmittel für autoTicket das Risiko, Verfügbarkeits-KPIs der Entrichtungsmedien nicht einhalten zu können. Entsprechend kann die Einführung weiterer Zahlverfahren mit weiteren Kosten einhergehen, die im aktuell vorliegenden Konzept, dass sich an den Mindestanforderungen orientiert, nicht berücksichtigt sind. Vorteile und Risiken der Implementierung weiterer Zahlverfahren werden daher je Einzelfall mit dem KBA abgestimmt.

5.1 Online-Bezahlsysteme

Um die Nutzerakzeptanz des Infrastrukturabgabeerhebungssystems in einem möglichst hohen Maße sicherzustellen, ermöglicht autoTicket dem Abgabepflichtigen sowohl im Webportal als auch in der App die Begleichung der Infrastrukturabgabe mit dem sicheren Online-

Zahlverfahren [redacted] [redacted] ist eines der am Weitetesten verbreiteten Online-Zahlverfahren in Deutschlands Nachbarländern.

Grundsätzlich kann autoTicket über den [redacted] sämtliche weitere gängige Online-Zahlverfahren, wie z. B. PayPal, Billpay, Giropay, EPS-Überweisung, Ideal, DotPay, Dankort oder auch Przelewy24 anbieten.

Es ist jedoch zu beachten, dass diese Zahlarten die Haftungsübernahme nicht so explizit definieren wie Kreditkartenanbieter und sie dem Kunden eine weitaus einfachere Rückbuchung gestatten. Daher ist vor etwaiger Aktivierung eine enge Abstimmung bzgl. Chancen und Risiken sowie Risikobepreisung zwischen autoTicket und dem KBA notwendig.

Die Erweiterung der Zahlverfahren um sichere und nicht reversible Zahlarten ist generell weniger risikobelastet. Gewisse Restrisiken, die aus einer unzureichenden Transaktionssicherung (Zahlungszusage) resultieren, können grundsätzlich in geeigneten Verträgen mit den Anbietern eingepreist und berücksichtigt werden. Die etwaige Implementierung weiterer bzw. anderer Zahlverfahren während der Vertragslaufzeit erfolgt in jedem Fall nur unter Einbeziehung und in Abstimmung mit dem KBA.

5.2 Kontaktlose Zahlverfahren

Die in den Zahlstellenautomaten verbauten Zahlungsverkehrsterminals des nominierten Unterauftragnehmers werden kontaktlose Kartenzahlungen (z. B. mittels NFC-Technologie) unerstützt. Die großen Kreditkartenorganisationen Mastercard und Visa sowie viele Girokarten ermöglichen kontaktloses Zahlen mittels NFC-Technologie. [redacted] und [redacted] geben bereits heute vor, dass neu ausgerollte Terminals kontaktlose Zahlungen unterstützen müssen.

5.3 Weitere Zahlungsmittel

<u>Weitere Kreditkarten</u>

Neben den geforderten jeweils zwei Kredit- und Debitkarten können noch weitere Kredit- und Debitkarten wie American Express, Diners Club International oder JCB (Japan Credit Bureau) eingebunden werden. Die Voraussetzung für die Akzeptanz weiterer Kredit- und Debitkarten ist ein Akzeptanzvertrag mit einem Acquirer des gewünschten Zahlmittels, der durch autoTicket nach vorheriger Abstimmung mit dem KBA geschlossen wird.

Die Kreditkartenorganisationen unterscheiden Vertriebswege zwischen Transaktionen die an physischen Zahlstellen („card present“) und solchen, die im Distanzhandel über Webportal oder App getätigt werden („card not present“). Die technische Verfügbarkeit und die

Charakteristika der Transaktionen können sich hier je Vertriebsweg unterscheiden. Beispielsweise ist eine Zahlung per Girocard an physischen Zahlstellen in Deutschland sehr weit verbreitet, in Webshops nicht. Auf Basis dieser Informationen kann die Implementierung neuer Kartenzahlverfahren evaluiert und optimal gesteuert werden.

Die folgenden Zahlarten sind als sicher und nicht reversibel einzustufen, da sie durch eine Form der Echtheitsprüfung und dem Angebot der Haftungsumkehr durch den Akzeptanzgeber einsetzbar sind:

- Web-Shop & App:
    - AMEX (American Express mit SafeKey)
    - JCB (Japan Credit Bureau mit J/Secure)
    - Diners (Diners Club International ProtectBuy)
    - iDEAL (Niederlande)
- Physische Zahlstelle:
    - AMEX (American Express)
    - JCB (Japan Credit Bureau)
    - Diners (Diners Club International)

Tankkarten

Die Akzeptanz von Tankkarten wird vor allem für den Bereich der abgabepflichtigen Fahrten von Firmenwagen als interessant eingestuft. Aktuell werden keine Tankkarten als Zahlungsmittel akzeptiert.

Gutscheine

Als weitere zusätzliche Zahlart können Anbieter von Gutscheinkarten in Betracht gezogen werden. Sie sind in allen Vertriebskanälen verfügbar und bei vorhandener Online-Autorisierung als sicheres Verfahren einzustufen.

In der Regel erfolgt ein Guthabenerwerb über eine Karten- oder Bargeldtransaktion oder über ein anderes sicheres Zahlungsmittel. Der Gutschein kann in der Folge bei einer Akzeptanzstelle eingelöst werden. Die damit einhergehenden notwendigen Autorisierungssysteme sind heutzutage soweit ausgerollt, dass die autoTicket Entrichtungsmedien (Webportal, App und physische Zahlstelle) grundsätzlich abdeckbar sind.

Der [redacted] ist in der Lage, die Gutscheinsysteme anzuschließen und nutzbar zu machen. Auch hier ist vorab eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit allen technischen und kaufmännischen Regelungen zwischen der Akzeptanzstelle (autoTicket) und dem jeweiligen Anbieter zu schließen und die entsprechende Bepreisung mit dem KBA zu vereinbaren.

6. Weiterführende Maßnahmen zur Nutzerakzeptanz

Im Folgenden werden weitere Maßnahmen erläutert, welche wesentlich zur Erreichung einer höchstmöglichen Nutzerakzeptanz beitragen. Diese Maßnahmen umfassen eine Fahrtenbuch-App, unabhängige und objektive Tests der Nutzerfreundlichkeit des Systems unter besonderer Berücksichtigung von Datenschutz- und Sicherheitsaspekten, die Veröffentlichung von Programmschnittstellen sowie das innovative Konzept der autoTicket ISA-Busse.

6.1 Fahrtenbuch-App

Die Fahrtenbuch-App bietet Abgabenpflichtigen die Möglichkeit der einfachen Nachweisführung für Erstattungsanträge für den Fall der Nicht-Nutzung des abgabenpflichtigen Straßennetzes. Zu diesem Zweck entwickelt autoTicket eine native App mit den folgenden Systemkomponenten:

- Fahrtenbuch-App für das mobile Betriebssystem Android
- Fahrtenbuch-App für das mobile Betriebssystem iOS

Die Apps für die Betriebssysteme Android und iOS werden kontinuierlich gewartet und aktualisiert, sodass diese mit den jeweils aktuellen Releases der Betriebssysteme kompatibel sind. Zudem wird die Abwärtskompatibilität für mindestens ein Major Release sichergestellt. So wird gewährleistet, dass die geforderte kumulierte Marktabdeckung von 90% bzgl. der in Europa genutzten mobilen Betriebssysteme erreicht wird.

Online Account-Verknüpfung und Fahrzeuganlage:

Nach erstmaligem Start der Fahrtenbuch-App stehen dem Abgabenpflichtigen zwei Optionen zur Verfügung. Zum einen besteht die Möglichkeit, sich mit dem Online-Benutzerkonto des Webportals einzuloggen, zum anderen kann ein Fahrzeug zur Mitnutzung hinzugefügt werden. Loggt sich der Abgabenpflichtige ein, wird der Login-Status gespeichert, sodass bei einer späteren Verwendung der Fahrtenbuch-App kein erneuter Login notwendig ist und ein direkter Zugriff auf die Fahrzeugliste ermöglicht wird. Die Option „Mitnutzung“ ist über einen entsprechenden Menüeintrag erreichbar.

Für die Einrichtung der Fahrtenbuch-App ist zwingend ein Online-Benutzerkonto im Webportal erforderlich, damit eine Verknüpfung mit diesem im Einrichtungsprozess vorgenommen werden kann (durch Login des Abgabenpflichtigen mit seinen Login-Daten).

Der Abgabenpflichtige hat die Möglichkeit, ein neues Fahrzeug in der Fahrtenbuch-App anzulegen. Hierzu muss er mindestens die ISAR-Nummer, das amtliche Kfz-Kennzeichen und den aktuellen Kilometerstand („Startkilometerstand“) des Fahrzeugs angeben. Sind die Eingaben vollständig und korrekt und können dem zum Login verwendeten Online-Benutzerkonto zugeordnet werden, wird die erfolgreiche Anlage des Fahrzeugs bestätigt. Das neu angelegte Fahrzeug wird somit in der Liste der Fahrzeuge, für die eine Fahrtenaufzeichnung in der App erfolgen kann, aufgeführt. Die Anlage neuer Fahrzeuge kann für alle dem Online-Benutzerkonto zugewiesenen Fahrzeuge erfolgen. Kommt es während der beschriebenen Schritte zu Fehlern, werden entsprechende Fehlermeldungen angezeigt.

Des Weiteren hat der Abgabenpflichtige die Möglichkeit, die Fahrtenaufzeichnung für ein Fahrzeug einer anderen Person zu ermöglichen. Hierzu selektiert der Abgabenpflichtige ein bereits angelegtes Fahrzeug aus der Liste und wählt die Option „Mitnutzung“. Daraufhin wird ein QR-Code angezeigt, der die Fahrzeugdaten und einen geheimen Schlüssel („Secret“) enthält. Dieser QR-Code kann von einer anderen Person mit der Fahrtenbuch-App auf einem anderen mobilen Endgerät gescannt werden. Hierzu ist nicht zwingend ein Login mit einem Online-Benutzerkonto erforderlich, sondern nach Start der Fahrtenbuch-App kann die Option „Kfz-Mitnutzung“ ausgewählt werden. Um den QR-Code zu scannen, muss der Fahrtenbuch-App die Freigabe für die Zugriffsberechtigungen auf die Kamera des mobilen Endgerätes erteilt werden. Ist das amtliche Kfz-Kennzeichen des Fahrzeugs, welches über den QR-Code zur Mitnutzung eingescannt wurde, nicht bereits zuvor der Fahrtenbuch-App hinzugefügt worden, wird die erfolgreiche Anlage des Fahrzeugs bestätigt. Das neu angelegte Fahrzeug wird somit in der Liste der Fahrzeuge, für die eine Fahrtenaufzeichnung in der App erfolgen kann, aufgeführt. Das folgende Diagramm veranschaulicht die beschriebenen Prozesse.

Fahrtenaufzeichnung und Abgabe der Daten:

Wurden ein oder mehrere Fahrzeuge in der Fahrtenbuch-App hinzugefügt, können diese für die Fahrtenaufzeichnung ausgewählt werden. Bei erstmaliger Auswahl der Option „Fahrtbeginn“ erfolgt die Abfrage der Freigabe für die Berechtigung der Fahrtenbuch-App auf die Ortungsdienste, d. h. das GPS des mobilen Endgeräts. Wird die Freigabe nicht erteilt, ist eine Fahrtenaufzeichnung nicht möglich, wird die Freigabe bestätigt, beginnt die

Aufzeichnung der Fahrtstrecke inklusive entsprechendem Zeitstempel. Die Aufzeichnung der Fahrtstrecke erfolgt lokal auf dem mobilen Endgerät. Durch Auswahl der Option „Fahrtende“ wird die Aufzeichnung beendet und es erfolgt die Berechnung, ob die Fahrtstrecke infrastrukturabgaberelevante Straßen enthielt. In beiden Fällen, d. h. die Fahrtstrecke enthielt infrastrukturabgaberelevante Straßen oder eben nicht, werden die folgenden relevanten Daten auf dem mobilen Endgerät gespeichert:

- Start- und Endzeitpunkt der Fahrt
- Information, ob Infrastrukturabgaberelevanz vorliegt oder nicht
- Gefahrene Kilometer dieser Fahrt

Das aufgezeichnete Bewegungsprofil wird anschließend gelöscht, sodass nur die zuvor genannten Daten gespeichert sind. Der Abgabenpflichtige erhält eine Bestätigung, ob eine Infrastrukturabgaberelevanz bei dieser Fahrt festgestellt wurde oder nicht. Die für ein Fahrzeug aufgezeichneten Fahrten können mithilfe der Fahrtenbuch-App abgegeben, d.h. an autoTicket übertragen werden. Hierzu ist wiederum ein Fahrzeug aus der Liste der angelegten Fahrzeuge zu selektieren und die Option „Abgabe Daten“ auszuwählen. Sind Daten für das ausgewählte Fahrzeug vorhanden, erfolgt die Abfrage des Kilometerstands („Endkilometerstand“) des Fahrzeugs. Der Endkilometerstand ist der Kilometerstand des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Abgabe der Daten. Ist die Eingabe erfolgt, startet die Übermittlung der im Folgenden aufgelisteten relevanten Daten an den Betreiber:

- Amtliches Kfz-Kennzeichen des Fahrzeugs
- Start- und Endkilometerstand des Fahrzeugs
- Eine Liste der Zeitpunkte der Fahrten (Start- und Endzeitpunkte)
- Eine Liste und Summe der gefahrenen Kilometer
- Geheimer Schlüssel („Secret“) zwecks Verifikation

Wird die Übertragung der Daten erfolgreich abgeschlossen, wird dies durch eine entsprechende Meldung mit einer ID dieses Erstattungsantrags angezeigt und die für den Abgabezeitraum aufgezeichneten Daten werden vom mobilen Endgerät gelöscht. Ist die Übertragung der Daten nicht erfolgreich, wird dem Abgabenpflichtigen ein Übertragungsfehler angezeigt.

Die Fahrtenbuch-App bietet Abgabenpflichtigen somit eine komfortable Möglichkeit über das Jahr die „Nicht-Nutzung“ des abgabenpflichtigen Straßennetzes elektronisch zu dokumentieren, ohne eine aufwändiges, analoges Fahrtenbuch führen zu müssen.

6.2 Unabhängiger Test der Benutzerfreundlichkeit

Das Hauptaugenmerkt für die stetige Evaluierung und Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit liegt auf der Gestaltung und Funktionalität der Entrichtungs- bzw. Kommunikationskanäle Webportal, App und Zahlstellen.

Für die Evaluierung der Benutzerfreundlichkeit wird auf die jahrelange Erfahrung von Eventim und KTC in der erfolgreichen Gestaltung von Systemen zurückgegriffen. Vor diesem Hintergrund werden zwei bewährte Konzepte zum Test der Benutzerfreundlichkeit herangezogen. Zunächst ein unabhängiger Test, welcher durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle durchgeführt wird und im nächsten Schritt der Einsatz eines neuen innovativen Konzepts: das Benutzerfreundlichkeits-Testessens. In beiden Ansätzen werden Abgabenpflichtige und Mitarbeiter von autoTicket zur Durchführung der Tests herangezogen. Die Evaluierung der Benutzerfreundlichkeit und daraus abzuleitende Verbesserungen sind für autoTicket ein laufender Prozess, der die fortlaufende Entwicklung von Prozessen und Systeme begleitet.

Unabhängiger Nutzertest. Bei diesem Test werden Systeme im Labor beziehungsweise in realen Umgebungen gezielt evaluiert. Potentielle Benutzer testen die Systeme in verschiedenen Szenarien und werden dabei umfassend beobachtet. Zur Beobachtung der Benutzer werden Kameras eingesetzt sowie die Nutzereingaben protokolliert. Des Weiteren wird das sogenannte Eye Tracking eingesetzt, um die Nutzerfreundlichkeit zu evaluieren und Aufschluss über potentielle Probleme zu geben. Dieser Test eignet sich besonders, um die Nutzerfreundlichkeit von Zahlstellen in der realen Umgebung zu testen.

Nutzerfreundlichkeits-Testessen. Dieser Ansatz wird insbesondere für die Evaluierung des Webportals und der App eingesetzt. Beim Nutzerfreundlichkeits-Testessen handelt es sich um ein Speedtesting in angenehmer Afterwork-Atmosphäre über mehrere Runden à 12 Minuten. So testet ein Nutzer an einer Teststation 12 Minuten eine bestimmte Funktionalität des Webportals und/oder der App und gibt ein kurzes Feedback. Anschließend gehen alle Tester eine Station weiter. Nach einer definierten Anzahl an Runden haben dann alle Tester einmal jede Station absolviert. In einer abschließenden Runde werden gemeinsam die wesentlichen Eindrücke, ob positiv oder negativ, diskutiert. Dieser Ansatz eignet sich hervorragend, um in

regelmäßigen Abständen kostengünstig einen Eindruck davon zu bekommen, ob man mit der aktuellen Entwicklung in die richtige Richtung geht. Gleichzeitig können durch das direkte Feedback Ideen zur Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit generiert werden.

6.3 Mobile-ISA-Busse

Um insbesondere in der initialen Phase der ISA-Erhebung die Nutzerakzeptanz zu fördern, können in Ergänzung zu den stationären Zahlstellen mobile „ISA-Busse“ eingesetzt werden. Diese dienen vor allem dazu an Bedarfspunkten, an denen die Anzahl von Vignettenkäufen die Erwartungen übersteigt, kurzfristig zusätzliche Zahlstellen zur Verfügung zu stellen, um Wartezeiten zu vermeiden. Zudem steht in den mobilen ISA-Bussen geschultes Personal zur Verfügung, um die Abgabenpflichtigen bei der Entrichtung der ISA zu unterstützen. Die mobilen ISA-Busse können in Abstimmung mit dem KBA optional eingesetzt werden. Sie sind im aktuell vorliegenden Angebotspreis jedoch noch nicht enthalten.

6.4 Nutzerakzeptanz mit Hilfe der Crowd

Eine weitere Maßnahme zur Steigerung der Nutzerakzeptanz kann sein, die Öffentlichkeit („Crowd“) in die Ideenentwicklung für die Weiterentwicklung des ISA-Systems zu involvieren. Zentraler Aspekt ist dabei die Veröffentlichung von Programmierschnittstellen unter Wahrung von Datenschutz- und Sicherheitsaspekten. Es ist dabei nicht vorgesehen, Funktionalitäten oder Teile des ISA-Systems freizugeben, sondern bestimmte Funktionalitäten auf einer vom ISA-System komplett unabhängigen Plattform zur Verfügung zu stellen.

Diese Funktionalitäten stehen Interessierten zur Verfügung, um diese über Schnittstellen in eigenen Anwendungen zu verwenden, beziehungsweise neue innovative Systeme und Apps zu entwickeln.

Die Erfahrung mit einer solchen Maßnahme zeigt, dass sich keine Voraussagen treffen lassen, welche (Weiter-)Entwicklungen konkret das Resultat sein werden. Jedoch können mit einem solchen Vorgehen innovative und positiv unerwartete Entwicklungen erzielt werden, die die Nutzerfreundlichkeit des ISA-Systems signifikant steigern. Zudem trägt der Grundgedanke, dass die Öffentlichkeit an der Weiterentwicklung des ISA-Systems mitwirken kann, zu einer breiteren Akzeptanz der ISA-Erhebung bei.

Der Einsatz dieser Maßnahme ist zu geringen zusätzlichen Kosten zum vorliegenden Angebot möglich, und kann nach Abstimmung mit dem KBA relativ einfach umgesetzt werden.

7. Schlussbemerkung

Durch die Kombination der Kernkompetenzen von Eventim und KTC sowie die Nutzung ausgewählter, spezialisierter Unterauftragnehmer ist autoTicket in der Lage, zeitgerecht ein ISA-System mit herausragender Nutzerakzeptanz zu errichten.

Durch die Wahl eines Markennamens mit positiver Konnotation für ein werthaltiges, zukunftsgerichtetes und digitales Produkt sowie eine umfassende Informations- und Imagekampagne werden die Vorteile der ISA-Einführung hervorgehoben und die Funktionsweise transparent gemacht.

Das autoTicket ISA-System wird auf hochautomatisierten Prozessen beruhen. Dies ermöglicht geringere Wartezeiten für Abgabenpflichtige sowie eine geringe Fehlerquote in Arbeitsergebnissen. autoTicket wird zudem darauf hinwirken den Anteil der Nutzung von Onlinekanälen stetig weiter auszubauen. Denn diese sind für den Abgabenpflichtigen der komfortabelste Weg zur ISA-Entrichtung sowie zur Erlangung von Informationen und Abwicklung administrativer Prozesse.

Die Benutzeroberflächen alle Entrichtungsmedien werden einheitlich in modernem Design gestaltet und sind barrierefrei zu bedienen. Die Entwicklung eines responsiven Webportals stellt sicher, dass die Funktionalität und das Design in optimierter Form für jedes (mobile) Endgerät und Eingabemedium (Tastatur, Maus, etc.) zur Verfügung stehen. Der Einsatz von Touchscreens an den physischen Zahlstellen ermöglicht auch hier hohe Variabilität zur Vereinheitlichung der Benutzerführung und des Designs über alle Entrichtungsmedien hinweg.

Der Einsatz eines hochspezialisierten Dienstleisters für den Zahlungsverkehr der ISA ermöglicht über das Mindestmaß an geforderten Zahlungsmitteln hinaus weitere Online-Zahlverfahren, Kreditkarten, gegebenenfalls Tankkarten oder auch Gutscheine anzubieten. Das Portfolio der angebotenen Zahlungsmittel kann dabei jeweils flexibel auf das Nutzerverhalten in verschiedenen Ländern angepasst werden. Zahlungen in verschiedenen Währungen kann autoTicket ohne Probleme abbilden.

Mit der eigens entwickelten Fahrtenbuch-App ermöglicht autoTicket den Abgabenpflichtigen einen einfachen und bequemen Weg zum Nachweis der Nicht-Nutzung des abgabenpflichtigen Straßennetzes für Erstattungsanträge.

Grundsätzliche werden alle Systeme und Prozesse regelmäßig unter Einbeziehung der Nutzer evaluiert und weiterentwickelt. Darüber hinaus kann autoTicket (unter vorheriger Abstimmung und Übernahme der zusätzlichen Kosten durch das KBA) weitere Maßnahmen

zur Steigerung der Nutzerakzeptanz implementieren, wie mobile ISA-Busse oder Ideengenerierung durch die „Crowd“.

Az: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Formblatt 13

Konzept „Digitalisierung und Automatisierung“

A. Inhaltsverzeichnis

A. Inhaltsverzeichnis 1
B. Abbildungsverzeichnis 3
C. Abkürzungsverzeichnis 3
1. Einleitung 4
2. Ziele, Maßnahmen & Leitprinzipien 5
2.1 Ziele & Maßnahmen 5
2.2 Leitprinzipen 7
3. Vermeidung von Medienbrüchen 10
3.1 Datamatrixcodes 10
3.2 Trennblätter mit Strichcodes & Stapelnummern 11
3.3 Strukturierte & digitale Information als grundlegendes Paradigma 12
3.4 Vermeidung von Medienbrüchen 13
4. Automatisierung der Verarbeitungsprozesse 13
4.1 Robotergesteuerter Automatisierung in Postversand und -eingang 13
4.2 Automatisierte Vorgangsbearbeitung & künstliche Intelligenz 18
5. Einsatz akteurübergreifender Workflowmanagementsysteme 22
5.1 Relevante Aspekte von Workflowmanagementsystemen 23
5.2 Workflowunterstützung bei Druck, Kuvertierung & Versand 23
5.3 Workflowunterstützung bei Massenscan & Digitalisierung 24
5.4 Informations-Center & Vorgangsmanagement 25
5.5 Zentrale Prozesssteuerung durch das autoTicket-Kernsystem 25
6. Weitere Maßnahmen zur Digitalisierung & Automatisierung 26
6.1 Jährliche Interaktionsanalyse 26
6.2 Digitalisierung von Behördengängen 27
6.3 Perspektivische Maßnahmen 27
7. Schlussbemerkung 28

Nennung von Unternehmen

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Bieterkonsortium durch die Nennung von Unternehmen nicht abschließend auf diese als Unterauftragnehmer der autoTicket festlegen und sich ausdrücklich vorbehalten, einzelne Leistungsteile durch andere oder zusätzliche Unterauftragnehmer durchführen zu lassen. Das gilt nicht für die in Formblatt 3 aufgeführten eignungsleihenden Unternehmen sowie für die mit den Mitgliedern der Partner gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unterauftragnehmer.

Genderhinweis

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im vorliegenden Konzept die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

B. Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Ziele, Maßnahmen und Leitprinzipien der Digitalisierung und Automatisierung 5
Abb. 2: Beispiel eines Datamatrixcodes zur automatisierten Verarbeitung 10
Abb. 3: Beispiel eines Trennblattes mit Strichcode 12
Abb. 4: Beispiel eines Datamatrixcodes zur automatisierten Kuvertierung 14
Abb. 5: Beispiel eines Datamatrixcodes zum Versand.....15

C. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Definition
autoTicket-CCT	Customer-Care-Tool
autoTicket-DMS	Dokumentenmanagementsystem
autoTicket-System	System zur Erhebung der Infrastrukturabgabe
B2C	Business-to-Consumer
CCT	Customer-Care-Tool
Eventim	CTS EVENTIM AG & Co. KGaA (Gesellschafter)
FAQ	Frequently Asked Questions
ICR	Intelligent Character Recognition
ISA	Infrastrukturabgabe
ISA-Register	Infrastrukturabgaberegister
ISA-System	System zur Erhebung der Infrastrukturabgabe
IVR	Interactive Voice Response
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt und Auftraggeber aus operativer Sicht
Kfz	Kraftfahrzeug
KTC	Kapsch TrafficCom AG (Gesellschafter)
OCR	Optical Character Recognition
RPA	Robotic Process Automation

1. Einleitung

Eine hohe Digitalisierung & Automatisierung ist essentieller Bestandteil des autoTicket ISA-Systems. Insbesondere zielt autoTicket darauf ab, durch nutzerfreundliche Ausgestaltung digitaler Kanäle für die ISA-Entrichtung sowie Anfragen und Anträge den Online-Anteil der ISA-Nutzung stetig auszubauen. Dies steigert zum einen die Nutzerfreundlichkeit und dient gleichzeitig dazu interne Prozesse mit hoher Kosteneffizienz durchführen zu können. Durch weitestgehende Automatisierung weiterer Betriebsprozesse, insbesondere des Massendrucks-, -versands & -digitalisierung werden zusätzliche Effizienz- und Qualitätsgewinne erzielt.

Für die Konzipierung und Implementierung digitaler und hochautomatisierter Prozesse greift autoTicket auf die komplementären Kernkompetenzen von CTS Eventim AG & Co. KGaA (Eventim) und Kapsch TrafficCom AG (KTC) zurück. Das autoTicket-Kernsystem basiert auf der etablierten Technologie hochautomatisierter Maut-Systeme, die KTC in zahlreichen Ländern errichtet hat und betreibt. Die Expertise von Eventim basiert auf dem internationalen Ticketgeschäft mit mehreren Hundert Millionen Kunden, die ihre Tickets überwiegend über Online-Vertriebskanäle beziehen. Eventim gelingt es stetig, durch geeignete Maßnahmen den Online-Anteil des Geschäftes zu steigern. Dieses Wissen fließt in den Aufbau von „State-of-the-Art“-B2C-Kanälen und „On-Time“-Services.

Für Prozesse des Massendrucks & -versands und der Massendigitalisierung sowie des Informations-Centers zur Entgegennahme und Beantwortung von Anfragen und Anträgen werden hochspezialisierte Unterauftragnehmer eingesetzt, die über hochautomatisierte Prozesse sowie hochperformante Systeme und Infrastruktur verfügen.

Prozesse des ISA-Systems werden in ein akteurübergreifendes Workflowsystem mit zentraler Koordination und Kontrolle integriert, um jederzeit eine optimale Steuerung des Gesamtsystems zu gewährleisten. Technologien wie z. B. Optical Character Recognition (OCR), Intelligent Character Recognition (ICR), Robotic Process Automation (RPA) und künstliche Intelligenz werden mit dem Ziel eingesetzt, Prozesse weitestgehend zu automatisieren und Medienbrüche zu vermeiden. Darüber hinaus hat autoTicket weitere Maßnahmen identifiziert, die perspektivisch weiteres Digitalisierung- & Automatisierungspotential heben können.

Für eine zielgerichtete Umsetzung der Maßnahmen zur Automatisierung & Digitalisierung hat autoTicket Leitprinzipien definiert, die auf einen maximalen Automatisierungsgrad, unter Berücksichtigung der optimalen Einbettung in das ISA-System, zielen.

2. Ziele, Maßnahmen & Leitprinzipien

Die verfolgten Ziele der Digitalisierung und Automatisierung umfassen einen risikoarmen und kostenoptimierten Betrieb, eine Steigerung von Effizienz und Qualität bei den durchzuführenden Verfahren, und eine hohe Nutzerakzeptanz. Um die Erreichung der Ziele zu gewährleisten, werden unterschiedliche Maßnahmen umgesetzt und zugrundeliegende Leitprinzipien definiert. Ein Überblick ist in Abbildung 1 dargestellt. Es folgt eine detailliertere Erläuterung der Ziele, der konkreten Maßnahmen und der allgemeinen Leitprinzipien, welche in der Umsetzung der Automatisierung und Digitalisierung berücksichtigt werden.

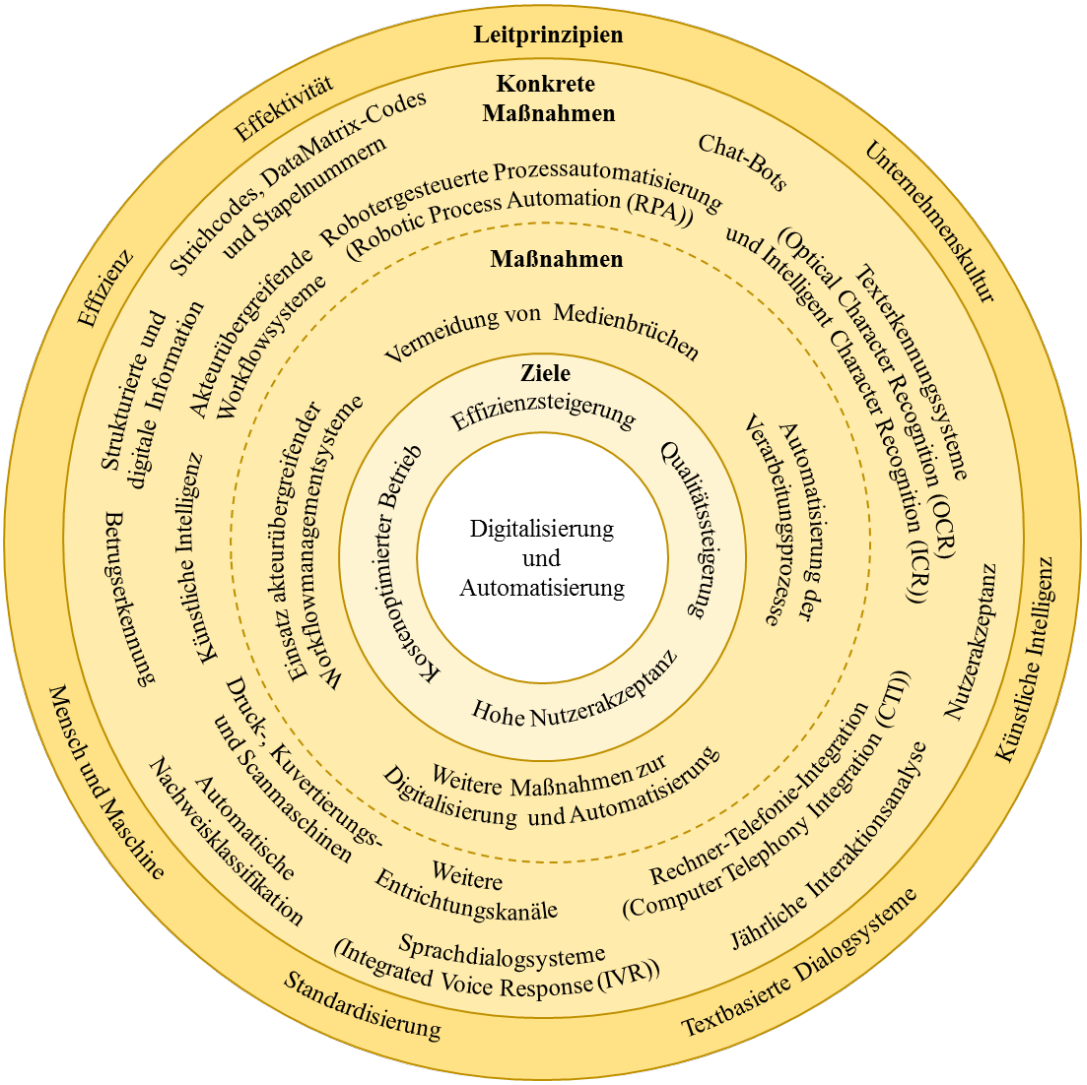

Abb. 1: Ziele, Maßnahmen und Leitprinzipien der Digitalisierung und Automatisierung

2.1 Ziele & Maßnahmen

Im Folgenden werden die Ziele des vorliegenden Konzeptes zur Digitalisierung und Automatisierung erläutert. Zusätzlich werden die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen skizziert und in den weiteren Kapiteln dieses Konzeptes vertieft.

Effizienz- und Qualitätssteigerung: Der hochgradige Einsatz von etablierten und innovativen Methoden der Digitalisierung und Automatisierung unterstützt die Steigerung der Effizienz und Qualität durchgeführter Verfahren. Effizienzsteigerung bedeutet die Reduzierung von manuellem Bearbeitungsaufwand, um die ISA sowohl für Inländer als auch Gebietsfremde korrekt festzusetzen und zu erheben.

Zur Steigerung der Qualität werden entsprechende Maßnahmen getroffen, um beispielsweise Fehler in der Informationserfassung und -verarbeitung zu vermeiden oder um eine gleichbleibende Qualität in der Bearbeitung von Anträgen sicherzustellen. Dazu erfolgt der Informationsaustausch sowohl innerhalb des ISA-Systems als auch mit externen Einrichtungen wie beispielsweise dem KBA in digitaler und standardisierter Form. In unterschiedlichen Bereichen werden auch Texterkennungssysteme eingesetzt, um die Information aus eingehenden Schreiben zu extrahieren und Medienbrüche zu kompensieren. Weiterhin werden diese Systeme mit künstlicher Intelligenz kombiniert, um eingehende Schreiben möglichst automatisiert und ohne personellen Aufwand zu bearbeiten. Verfahrensübergreifend unterstützt eine digitalisierte und automatisierte Verarbeitung die Reduzierung und Vermeidung von Bearbeitungsfehlern.

Hinsichtlich der Bearbeitung von eingehenden postalischen Schreiben wird besonderes Augenmerk auf den Einsatz von Anlagen und Maschinen gelegt. Dies beinhaltet den Einsatz von RPA. Hervorzuheben ist hier die Verarbeitung der Antwortschreiben im Rahmen des Anhörungsprozesses. Die besondere Herausforderung liegt einerseits in der Vorbereitung, dem Druck, der Kuvertierung, dem Versand von ungefähr 47 Millionen Schreiben und andererseits im Öffnen und der Verarbeitung postalisch zurückgesendeter SEPA-Lastschriftmandate innerhalb von etwa 3-4 Monaten. Um diese Herausforderung zeitgerecht, hochqualitativ und automatisiert zu bewältigen, werden bewährte Maschinen und Verfahren eingesetzt.

Kostenoptimierter und risikoarmer Betrieb: Um einen risikoarmen Betrieb sicherzustellen und die Kosten des laufenden Betriebes zu reduzieren, werden unterschiedliche Maßnahmen getroffen. Allen voran ermöglicht der Einsatz automatisierter Konzepte und Vorgehensweisen die Reduzierung von Aufwänden. Einerseits führt die Automatisierung zu einer Reduzierung der Personalaufwände zur Erledigung der einzelnen Aufgaben. Andererseits unterstützt die Automatisierung die Vermeidung von Fehlern. Dadurch werden nicht nur die Aufwände einer manuellen Nachbearbeitung reduziert, sondern auch die Qualität der Verarbeitung gesteigert. Die dazu getroffenen Maßnahmen beinhalten unter anderem den Einsatz von Texterkennungssystemen und Systemen mit künstlicher Intelligenz.

Das Konzept der Digitalisierung & Automatisierung trägt zu einem risikoarmen Betrieb bei. Sofern manuelle Arbeitsschritte durch automatisierte Prozesse unterstützt und ersetzt werden, kann dabei das Fehlerpotential maßgeblich reduziert werden.

Zur Unterstützung der Arbeitsschritte werden in den unterschiedlichen ISA-Teilsystemen Workflowsysteme eingesetzt. Diese Workflowsysteme agieren akteur- und systemübergreifend und ermöglichen in mehrfacher Hinsicht einen optimierten Betrieb. Zum einen unterstützen sie die Orchestrierung von Arbeitsabläufen zwischen Mensch und Maschine. Dabei greifen automatisierte Arbeitsabläufe und notwendige manuelle Tätigkeiten nahtlos ineinander. Des Weiteren ermöglichen die eingesetzten Workflowsysteme, dass die richtige Information zum richtigen Zeitpunkt am richtigen Ort zur Verfügung steht.

Hohe Nutzerakzeptanz: Eine positive Wirkung zwischen Digitalisierung und Automatisierung sowie der Nutzerakzeptanz des ISA-Systems besteht wechselseitig. Die Nutzerakzeptanz ist in einem separaten Konzept ausführlich behandelt. An dieser Stelle wird jedoch darauf hingewiesen, dass positive Erfahrungen im Umgang mit Webportal und App maßgeblich zur positiven Wahrnehmung des ISA-Systems, insbesondere durch Gebietsfremde, beitragen werden. Vor diesem Hintergrund wird die Verwendung digitaler Kanäle vorangetrieben, um in weiterer Folge Probleme wie Medienbrüche zu vermeiden. Daher werden auch die Maßnahmen zur Nutzerakzeptanz, zur risikoarmen Errichtung und zum risikoarmen Betrieb mit Hilfe von Digitalisierung und Automatisierung unterstützt.

2.2 Leitprinzipen

Zur Erreichung der Ziele werden Leitprinzipien definiert. Diese setzen den Rahmen für die Definition und Umsetzung von Maßnahmen zur Digitalisierung & Automatisierung.

Effektivität und Effizienz: Eine hohe Effektivität der ISA-Erhebung erreicht autoTicket durch den Einsatz etablierter, auf die bestimmten Anwendungsfälle spezialisierter Software, Maschinen und Verfahrenstechniken. Dabei wird eine hohe Effizienz durch weitestgehende Automatisierung der Prozess erreicht.

Unternehmenskultur: Das Einbinden von Mitarbeitern und die Vermittlung von Werten ist ein zentraler Aspekt, welcher indirekt zum Erfolg der Digitalisierung & Automatisierung beiträgt. Dabei werden die einzelnen Beteiligten und allen voran die Mitarbeiter in die Gesamtvision der autoTicket eingebunden. Das Hauptaugenmerk liegt hier auf einer transparenten Darstellung der Ziele der Digitalisierung & Automatisierung, damit jeder

Mitarbeiter die Bedeutung für das Unternehmen versteht, sich in diesem Zielbild wiederfinden und es entsprechend unterstützen kann.

Es wird klar vermittelt, dass die Digitalisierung & Automatisierung wesentlich dazu beiträgt, einen hochqualitativen, risikominierenden und kostenoptimierten Betrieb sicherzustellen. Um das Streben nach einem hohen Grad an Digitalisierung & Automatisierung in der autoTicket-Kultur zu verankern, werden regelmäßig neue Tools und Templates, durch Automatisierung erreichte KPIs und Erfolgsgeschichten in der internen Kommunikation, in Mitarbeitergesprächen und -veranstaltungen kommuniziert. Zudem wird ein internes Innovationsmanagement implementiert, dass einen Anreiz für die stetige Weiterentwicklung der Systeme und Prozesse setzt.

Mensch und Maschine: Um einen hochautomatisierten Betrieb des ISA-Systems zu erreichen, ist ein nahtloses Zusammenspiel zwischen Mensch und Maschine sicherzustellen. Einerseits werden wohldefinierte Aufgaben der Festsetzung und Erhebung durch Maschinen durchgeführt. Als Beispiel sei hier die Kuvertierung von Anhörungsschreiben oder die automatische Beantwortung von Informationsanfragen mit Hilfe künstlicher Intelligenz erwähnt. Andererseits sind in bestimmten Fällen manuelle Eingriffe notwendig. Dazu zählt beispielsweise die manuelle Bearbeitung von Mahnfällen oder die Beantwortung von Anfragen durch Mitarbeiter des Informations-Centers, für die es in der Wissensdatenbank des autoTicket-CCT keine vordefinierte Antwort gibt.

An dieser Stelle werden akteurübergreifende Workflowmanagementsysteme eingesetzt, um dieses Zusammenspiel zwischen Mensch und Maschine optimal zu unterstützen. Zentrales Workflowmanagementsystem ist das autoTicket-CCT, in dem jeder Vorgang initial erfasst wird. Mit Hilfe des autoTicket-CCT können Vorgänge tlw. automatisch durch künstliche Intelligenz in Kombination mit der CCT-Wissensdatenbank bearbeitet werden oder an die entsprechende Fachabteilung zur manuellen Bearbeitung übermittelt werden. Die Bearbeitung eines Vorgangs wird dabei End-to-End nachverfolgt und dokumentiert. So ist eine nahtlose Zusammenarbeit zwischen Mensch und Maschine möglich.

Künstliche Intelligenz: Ein zentraler Aspekt der Automatisierung ist der Einsatz von künstlicher Intelligenz. Im Vergleich zur maschinellen Prozessautomatisierung bietet der Einsatz künstlicher Intelligenz umfassendere und fortschrittlichere Ansätze, um Prozesse zu automatisieren. Künstliche Intelligenz wird durch autoTicket insbesondere für das Informations-Center sowie die Bearbeitung von Anträgen, Widersprüchen und Hinweisen

eingesetzt. Das autoTicket-CCT verfügt über eine künstliche Intelligenz, die auf Basis von Anfragen passende Antworten aus der Wissensdatenbank des autoTicket-CCT ermitteln kann. Diese werden dann vollautomatisch, je nach Kanal der Anfrage des Abgabenpflichtigen, ausgegeben. (z.B. über einen Chat-Bot im Web oder telefonisch über IVR). Darüber hinaus kann das autoTicket-CCT für die Prüfung von Anträgen angelernt werden. Auf Basis vordefinierter Entscheidungsbäume kann das System Prüfungsergebnisse vorschlagen und mit der Zeit Prüfung ggf. vollautomatische durchführen. Aus manuell bearbeiteten Vorgängen und abgeleiteten Entscheidungen kann das System Muster erkennen und die eigenen Fähigkeiten entsprechend weiterentwickeln.

Textbasierte Dialogsysteme und Chat-Bots: autoTicket strebt an einen großen Teil der Anfragen, die an das Informations-Center gestellt werden, vollautomatisch zu beantworten. Hierfür kommen IVR/CTI-Technologien und Chat-Bots zum Einsatz. Diese können mit Hilfe der im autoTicket-CCT liegenden künstlichen Intelligenz und auf Basis vorgegebener Textbausteine in der Wissensdatenbank des autoTicket-CCT Anfragen automatisch beantworten. autoTicket wird das System mit einem Set an zu erwartenden Anfragen anlernen, so dass ab Betriebsstart bereits ein hoher Anteil an Anfragen automatisch beantwortet werden kann. Im Laufe des Betriebs werden tatsächlich auftretende Anfragen getrackt und analysiert um die Wissensdatenbank, künstliche Intelligenz und damit ultimativ die Fähigkeit zur vollautomatischen Beantwortung von Anfragen stetig auszubauen. Mit diesem hohen Automatisierungsgrad wird eine schnelle und qualitativ hochwertige Beantwortung von Anfragen sichergestellt, was eine hohe Nutzerakzeptanz unterstützt.

Standardisierung: Ein zugrundeliegendes Paradigma der Digitalisierung & Automatisierung ist das Konzept der Standardisierung. Die Errichtung und der Betrieb des ISA-Systems beruhen auf international und national anerkannten Standards. Im Rahmen dieses Konzeptes stellen auch die Standardisierung von Schnittstellen und Prozessen einen hohen Stellenwert dar. Dabei sichern standardisierte Schnittstellen zwischen den Modulen eines Systems beziehungsweise zwischen Teilsystemen die Grundlage für einen nahtlosen Informationsaustausch. autoTicket zielt zudem auf die weitestgehende Standardisierung von Prozessen, Arbeitsabläufen und Entscheidungsregeln für möglichst viele zu erwartende Vorgänge. Die Standardisierung wird im laufenden Betrieb auf Basis der Erfahrungen im tatsächlichen Betriebsablauf stetig vorangetrieben. Diese hohe Standardisierung legt erstens die Basis dafür, dass eine gleichbleibend hohe Qualität in der Vorgangsbearbeitung erreicht

wird und zweitens, dass möglichst viele Vorgänge vollautomatisch durch die autoTicket-Systeme abgearbeitet werden können. zu können.

3. Vermeidung von Medienbrüchen

Medienbrüche entstehen im Rahmen des autoTicket-Systems nur in Interkation mit den Abgabenpflichtigen. Dabei sind folgende Fälle abzusehen:

- Eingang von physischer Post
- Versand von physischer Post (Anhörungen, Bescheide, Mahnschreiben, etc.)
- Ausgabe von Buchung- und Zahlungsbestätigungen an Zahlstellen

Innerhalb des autoTicket-Systems wird autoTicket jegliche Medienbrüche vermeiden. Die Bearbeitung von Vorgängen wird ausschließlich in digitaler Form erfolgen. Eingehende Post wird daher direkt nach Eingang in einem OCR-Prozess zur weiteren Bearbeitung digitalisiert. Dokumente sämtlicher Ausgangspost werden zunächst im ISA-Kernsystem digital erstellt und erst zum Versand ausgedruckt. Gleiches gilt für Buchungs- und Zahlungsbestätigungen.

Um die lückenlose Nachvollziehbarkeit sämtlicher Dokumente über die Bruchstelle zwischen digitaler und physischer Welt zu gewährleisten, setzt autoTicket Instrumente wie Datamatrixcodes, Strichcodes und Stapelnummern ein. Diese Maßnahmen werden im Folgenden näher erläutert.

3.1 Datamatrixcodes

In Bezug auf die Vermeidung von Medienbrüchen werden im Folgenden als Beispiel die Anhörungsschreiben näher betrachtet, da diese eine schriftliche Rückantwort zur Bekanntgabe der SEPA-Lastschriftmandate erfordern. Ein postalischer Versand sowie eine Rückantwort auf demselben Weg sind daher nicht zu vermeiden.

Abb. 2: Beispiel eines Datamatrixcodes zur automatisierten Verarbeitung

Um die Verarbeitung dieses unumgänglichen Medienbruchs trotzdem weitestgehend zu automatisieren und eine Zuordnung der Ausgangs- und Eingangspost zu einem Vorgang bzw. Abgabenpflichtigenaccount zu ermöglichen, werden Datamatrixcodes auf die Anhörungsschreiben und Formblätter für die SEPA-Lastschriftmandate gedruckt. Ein Beispiel eines Datamatrixcodes ist in Abbildung 2 dargestellt. Der Code enthält eindeutige Referenzen

zu einem Vorgang in maschinenlesbarer Form. Basierend auf diesem Code können die eingehenden SEPA-Lastschriftmandate durch einen OCR Prozess automatisiert erfasst und dem entsprechenden Abgabenpflichtigenaccount zugeordnet werden.

3.2 Trennblätter mit Strichcodes & Stapelnummern

Zur Unterstützung der weitestgehenden automatischen Digitalisierung von Eingangspost nutzt autoTicket Stapelnummern und Trennblätter mit Strichcode. Die Arbeitsschritte zur Digitalisierung der Eingangspost sind in Kap. 4.1 näher beschrieben.

Stapelnummern: Die eingehenden Briefe werden, nach Eingangsprüfung und Separierung auffälliger Briefe, automatisiert geöffnet und in Postboxen einsortiert. Jeder Dokumentenstapel erhält eine Stapelnummer. Bei den Stapelnummern handelt es sich um eine eindeutige sechsstellige Nummer pro Dokumentenstapel. Die Dokumente werden strukturiert nach Stapelnummer digitalisiert. Die erzeugten Images werden unter Einbeziehung der Stapelnummer abgespeichert und anschließend in das PDF-Format konvertiert. Die Dokumentenstapel werden nach ihrer vollständigen Erfassung für einen bestimmten Zeitraum in physischer Form vorgehalten. Die vergebene Stapelnummer ermöglicht innerhalb dieses Zeitraums das Referenzieren eines beliebigen Images zum Lagerort des jeweiligen Originaldokuments, um im Bedarfsfall darauf zurückgreifen zu können. Darüber hinaus erfolgt auf Basis der Stapelnummern die interne Dokumentation des Verarbeitungsfortschritts.

Trennblätter mit Strichcode: Trennblätter mit Strichcode werden zum einen genutzt, um Dokumentenstapel nach Vorsortierung voneinander zu trennen. Im Scanvorgang registriert die Scan-Software so, wenn ein neuer Stapel erfasst wird. Zudem werden Trennplätter mit Strichcode bei mehrseitigen Dokumenten genutzt, um diese voneinander zu trennen. Die Scan-Software kann so erkennen, wann ein neues Dokument beginnt. Somit ist es möglich Dokumentenstapel strukturiert und hochautomatisiert zu digitalisieren.

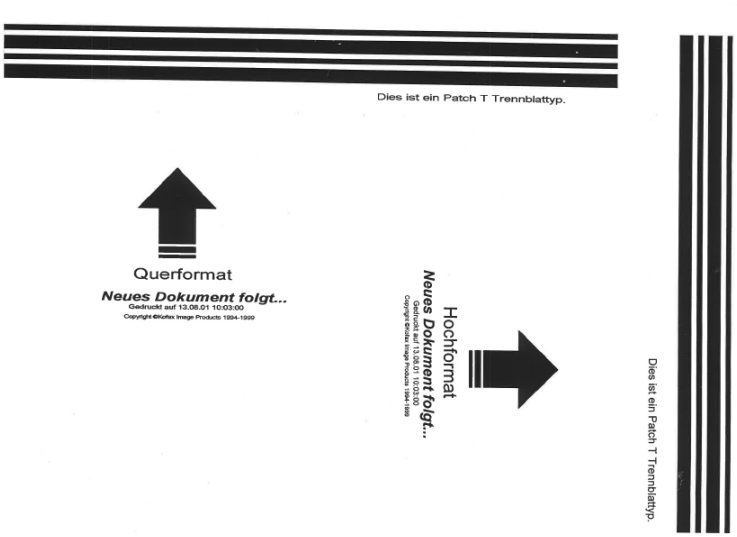

Abb. 3: Beispiel eines Trennblattes mit Strichcode

3.3 Strukturierte & digitale Information als grundlegendes Paradigma

Um etwaigen Medienbrüchen weiter entgegenzuwirken, ist ein zugrundeliegendes Paradigma die Speicherung und der Austausch von Informationen in digitaler und strukturierter Form.

Die Speicherung von Daten unterliegt wohldefinierten Datenmodellen in dafür vorgesehenen Datenbanken. Zum Beispiel werden Statusinformationen zum Einzug der ISA in der Abgabenpflichtigendatenbank in strukturierter Form abgespeichert. Auf Basis dieser strukturiert gespeichert Information werden automatisiert durch das autoTicket-Kernsystem weitere Arbeitsschritte ausgelöst. In diesem Fall z.B. der der Anstoß des Mahnprozesses, sollte der Einzug der ISA fehlschlagen. Dokumente, die im autoTicket-DMS (z.B. als PDF) gespeichert werden, sind in digitaler aber nicht strukturierter Form.

Der Austausch digitaler Information zwischen den einzelnen autoTicket-Systemen und Systemmodulen erfolgt ebenfalls in digitaler und strukturierter Form. Die Grundlage dabei ist die semantisch und syntaktisch einwandfreie Definition von Schnittstellen. Dabei wird sowohl auf aktuelle und branchenübliche Normen aufgebaut als auch auf technologische Standards zurückgegriffen.

Die Generierung von Dokumenten, die physisch versandt werden sollen, erfolgt vollautomatisch in digitaler Form. Dokumente werden im autoTicket-Kernsystem erzeugt und als Datenpakete in strukturierter Form, gemeinsam mit für den Verarbeitungsprozess relevanten Meta-Informationen, an das System zum Massendruck und Versand übermittelt. Dort werden die Druckdaten um weitere für den Druckprozess relevante Informationen (z.B. Barcode) ergänzt und die finalen Dokumente für den Ausdruck und Versand in digitaler Form erstellt.

3.4 Vermeidung von Medienbrüchen

Kommunikation in vollständig digitaler Form erhöht die Effizienz in der Bearbeitung von Vorgängen, da die oben beschriebenen Maßnahmen zum Management der Medienbrüche vermieden werden können. Gleichzeit vermindert sich das Risiko von Fehlern in der Bearbeitung von Vorgängen. Durch die Nutzung digitaler Kanäle können Abgabenpflichtige somit mit einer schnelleren, korrekten Bearbeitung ihrer Anfragen, Anträge, Widersprüche und Hinweise rechnen.

autoTicket strebt daher an, die Anzahl physischer Post stetig zu senken, um Medienbrüche zu vermeiden. Hierfür bietet autoTicket verschiedene Möglichkeiten des elektronischen Dokumentenaustauschs via Online-Benutzerkonto, DE-Mail und Dokumentenupload im Webportal (wobei die Identifikation über elektronischen Identitätsnachweis möglich ist). Auf diese Möglichkeiten wird autoTicket prominent im Webportal, der App und auf Informationsmaterialien hinweisen und Abgabenpflichtige dazu ermutigen, diese zu nutzen.

4. Automatisierung der Verarbeitungsprozesse

Die Ziele der Automatisierung der Verarbeitungsprozesse inkludieren die Reduzierung manueller Arbeitsschritte, die Minimierung etwaiger Risiken und eine gleichzeitige Steigerung der Verarbeitungsqualität. Gleichzeitig gilt es eine ausgewogene Balance zwischen Automatisierung und menschlichen Interaktionen herzustellen. Dabei steht die nahtlose Integration von Mitarbeitern und automatisierten Prozessen im Vordergrund.

Automatisierten Verarbeitungsprozessen kommt insbesondere im Postversand, der Digitalisierung von Eingangspost sowie in der Bearbeitung von Anfragen, Anträgen, Widersprüchen und Hinweisen eine herausragende Bedeutung zu. Durch einen hohen Automatisierungsgrad in diesen Prozessen ist autoTicket in der Lage, die sehr hohen erwarteten Volumina in der geforderten Zeit und Qualität abzuarbeiten.

4.1 Robotergesteuerter Automatisierung in Postversand und -eingang

Sowohl bei der Vorbereitung und beim Versand von ausgehenden Schreiben als auch bei der Verarbeitung eingehender Schreiben werden die dazu notwendigen Verarbeitungsschritte höchstmöglich automatisiert. Im Folgenden werden die Prozesse und Maschinen näher erläutert, die eine weitgehende Automatisierung von Druck, Kuvertierung, Versand und Digitalisierung im autoTicket ISA-System ermöglichen.

Automatisierte Druck-, Kuvertierungs- & Versandverfahren

Für die Anhörungsphase legt autoTicket die Systeme und Maschinen so aus, dass rund 1.000.000 Schreiben je Werktag automatisiert gedruckt und kuvertiert werden können. Folgende Maschinen werden hierfür zur Verfügung stehen:

- 4 Digitaldruck Endlossysteme; Kapazität jeweils ca. 800.000 Seiten DIN A4 pro Tag
- 4 Kuvertiersysteme; Kapazität jeweils ca. 240.000 Sendungen DIN C6/5 pro Tag

Im laufenden Betrieb der Folgejahre wird die Maschinenkapazität an die tatsächlich auftretenden Volumina von Postausgang und -eingang angepasst.

Der Druck der autoTicket-Dokumente erfolgt vollständig im Digitaldruckverfahren. Durch den Einsatz dieser Drucktechnologie entfällt das komplette Materialmanagement von im Offset produzierten Vordrucken. Das jeweilige Vorlagendokument wird zusammen mit den personenbezogenen Inhalten in demselben Verarbeitungsschritt gedruckt.

Die Kuvertierung der Anhörungsschreiben, Bescheide, Mahnungen und weiterer Ausgangspost der autoTicket erfolgt im Format DIN C6/5 auf Kuvertiersystemen, die folgende Funktionalitäten bieten: (i) Zuführung einer Endlosbahn, (ii) Schneiden, Sammeln, Falzen der Endlosbahn, (iii) Steuerzeichenabgleich, (iv) Kamerasystem für Closed Loop, (v) Zufügen von bis zu 2 Beilagen, bei Bedarf auch selektiv und (vi) Kuvertieren der zusammengetragenen Bestandteile in den Versandumschlag.

Abb. 4: Beispiel eines Datamatrixcodes zur automatisierten Kuvertierung

Jede im Digitaldruck erzeugte Seite wird mit einem kleinen Datamatrixcode versehen, der Steuerinformationen für den Kuvertierprozess enthält. Ein Beispiel ist in Abbildung 4 dargestellt. Bei diesen Informationen handelt es sich beispielsweise um fortlaufende Seitenzahlen und Sendungsnummern, Blattsequenzen, Informationen zu Gruppenanfang und Gruppenende oder die Ansteuerung unterschiedlicher Beilagenstationen. Diese dienen dazu, unter maschineller Prüfung auf Plausibilität die Kuvertierung aller für eine einzelne Sendung erforderlichen Bestandteile sicherzustellen. Sind die Steuerinformationen von einem Blatt zum nächsten für die Maschine nicht plausibel, so wird die Sendung als Makulatur ausgesteuert und von einem Closed-Loop Prozesses übernommen. Ein solcher Closed-Loop Prozess dient zur Sendungsverfolgung innerhalb der Verarbeitung des gesamten Sendungs-Outputs. Hierbei wird über einen Soll-Ist-Abgleich überprüft, ob sowohl alle für eine Sendung vorgesehenen

Seiten enthalten sind, als auch alle zu erwartenden Sendungen vollständig erzeugt worden sind. Nicht oder nicht vollständig erzeugte Sendungen werden erkannt, makuliert und über einen automatischen Workflow als Reprint-Druckjob erneut erzeugt, um so die vollständige Verarbeitung aller Dokumente sicherzustellen.

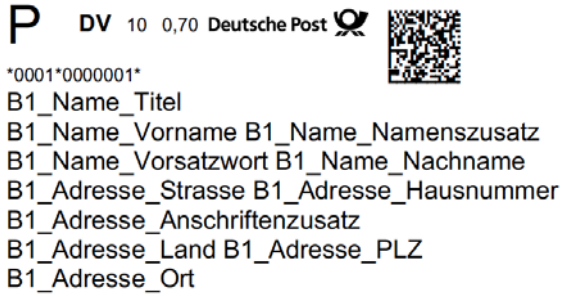

Abb. 5: Beispiel eines Datamatrixcodes zum Versand

Ausgehenden Schreiben werden mit einem weiteren Datamatrixcode versehen (siehe Abbildung 5), der einer Daten-Verarbeitungs-Freimachung (DV-Freimachung), der Erfassung von fehlerhaften Adressen und der automatisierten Verarbeitung von nicht zustellbaren Schreiben dient.

Automatisierter Massenscan, Texterkennung & Digitalisierung

Im Rahmen der ISA-Erhebung ist ein hohes Volumen an Anfragen, Anträgen, Widersprüchen, Hinweisen auf fehlerhafte Bescheide, etc. über verschiedene Kanäle. Im Folgenden ist beschrieben, wie die maschinengestützte und automatisierte Digitalisierung von physischer Eingangspost erfolgt. In elektronischer Form eingehende Schreiben (z.B. Online-Formular, DE-Mail) werden direkt im autoTicket-CCT erfasst und sind daher in diesem Prozessschritt nicht relevant.

SEPA-Lastschriftmandate. In den ersten 3- 4 Monaten ab Start der Anhörungsphase rechnet autoTicket durchschnittlich mit bis zu 400.000 postalisch eingehenden SEPA-Lastschriftmandaten je Tag. Für die weitestgehend automatisierte Erfassung und Digitalisierung der enthaltenen Bankdaten ist folgende Infrastruktur vorgesehen:

- 2 Highspeed-Brieföffner; Kapazität jeweils ca. 350.000 Öffnungen pro Tag
- 6 Hochleistungsscanner; Kapazität jeweils ca. 100.000 Seiten DIN A4 pro Tag
- 200 PC Arbeitsplätze für Bearbeitung/Nacherfassung SEPA-Mandate; Kapazität ca. 3.000 SEPA-Bearbeitungen pro Tag

Durch die Möglichkeit SEPA-Lastschriftmandate über das Online-Benutzerkonto zu erteilen versucht autoTicket das Aufkommen postalisch eingehender SEPA-Mandate so gering wie möglich zu halten.

Nach Ablauf der ersten 20 Wochen wird eine deutliche Reduzierung der Eingangspost und innerhalb eines Jahres der vollständige Verarbeitungsabschluss der initialen SEPA-Lastschriftmandate erwartet. Die autoTicket Postabteilung für den laufenden Betrieb wird entsprechend der erwarteten Eingangspost ebenfalls mit Highspeed-Brieföffnern, Hochleistungsscanner und PC Arbeitsplätzen zur (Nach-)Bearbeitung der gescannten Schreiben ausgestattet.

Die Anzahl der täglich eingehenden Briefe wird genau ermittelt, in einem Eingangsprotokoll dokumentiert und das Ergebnis als Statusinformation zur Verfügung gestellt. Die Eingangspost wird vorgeprüft. Briefe mit äußeren Auffälligkeiten werden separiert behandelt, eventuell auftretende Fremdpost und Irrläufer täglich an eine andere Zuständigkeit weitergeleitet.

Im nächsten Schritt werden die Briefe automatisiert mittels Highspeed-Brieföffner geöffnet und in Postboxen einsortiert. Die Entnahme der Schreiben erfolgt manuell durch dafür geschulte Mitarbeiter, die im Mehrschichtbetrieb arbeiten werden. Das Schreiben wird gesichtet und getrennt nach gültigen beziehungsweise ungültigen Schreiben zu Dokumentenstapeln abgelegt.

Jeder Dokumentenstapel erhält eine eindeutige sechsstellige Stapelnummer. An den jeweiligen Scanarbeitsplätzen werden die einzelnen Stapel immer zusammenhängend und chronologisch verarbeitet. Die erzeugten Images werden als Schwarz-Weiß-Bild im verlustfreien Komprimierungsformat Fax-Group-4 als TIF unter Einbeziehung der Batchnummer abgespeichert und anschließend zu PDF konvertiert. Im Bedarfsfall wird auch ein farbiges Image erzeugt und zu PDF umgewandelt. Die dazu verwendete Bildauflösung beträgt 300 dpi (dots per inch). Die Dokumentenstapel werden nach ihrer vollständigen Erfassung für einen bestimmten Zeitraum in physischer Form vorgehalten. Die vergebene Batchnummer ermöglicht innerhalb dieses Zeitraums das Referenzieren eines beliebigen Images zum Lagerort des jeweiligen Originaldokuments, um im Bedarfsfall darauf zurückgreifen zu können. Darüber hinaus erfolgt auf Basis der Stapelnummer die interne Dokumentation des Verarbeitungsfortschritts.

Sobald ein Dokumentenstapel vollständig gescannt wurde, wird anschließend jedes erzeugte Bilddokument in das Workflowsystem des Massendruck- und Versands übertragen.

Eingebunden in dieses System ist OCR/ICR-Technologie, die innerhalb der vordefinierten Formularfelder jedes anfallenden Bilddokuments handschriftliche oder maschinenschriftliche Eintragungen ausliest. Das Leseergebnis wird als Metadatensatz zum Dokument gespeichert.

Die einzelnen Feldwerte werden unterschiedlich plausibilisiert. Das Plausibilisierungsergebnis bestimmt die weitere Feldverarbeitung. Ein richtig gelesener Feldwert wird nach erfolgreicher Validierung (z. B. IBAN-Validierung) ohne manuelle Nachbearbeitung automatisch verifiziert. Feldwerte mit Validierungsfehlern und Feldwerte, die nicht ausreichend validiert werden können, werden an einem Erfassungsarbeitsplatz manuell nachbearbeitet.

Die manuelle Datenerfassung der Eingangsschreiben wird durch eine Lese-Engine für Handschriften und durch automatisierten Datenabgleich gegenüber Standardlisten (Straßen, Orte, Vornamen, etc.) unterstützt. Die dafür eingesetzte Software läuft zentral auf Hochleistungsservern innerhalb eines isolierten Arbeitsbereiches und Netzwerkes. Für das zu erwartende Eingangsvolumen und für die Erfordernisse der Ausfallsicherheit werden mehrere Server im Parallelbetrieb eingesetzt und redundant abgesichert. Im isolierten Arbeitsbereich und Netzwerk befinden sich 200 Erfassungsarbeitsplätze. Jeder Erfassungsarbeitsplatz verfügt über einen Terminal Computer, Bildschirm und Eingabegeräte. Die Bereitstellung der benötigten Erfassungssoftware erfolgt zentral über Microsoft Terminal Server.

Die manuelle Nachbearbeitung wird ebenfalls über das Workflowsystem des Massendrucks und Versand gesteuert. An jedem Erfassungsarbeitsplatz wird eine Maske mit den zu erfassenden Feldwerten bereitgestellt. Der logische Zusammenhalt der Daten wird über das System gewährleistet. Das jeweilige Leseergebnis wird als Ergebnisvorschlag hinzugefügt (z. B. bei einem Datumsfeld) oder gegen Listen abgeglichen und als Listenvorschlag nach Wahrscheinlichkeit sortiert angezeigt (z. B. bei einem Adressfeld), was die abschließende Verifizierung der Feldwerte beschleunigt.

Laufender Posteingang. Nach automatisierter Öffnung der Kuverts und Entnahme der Schreiben, werden diese in verschiedene Stapel nach sachlichen Kriterien grob vorsortiert. Dabei wird z.B. in Anträge (Formblatt) und Anfragen in nicht vorgegebener Form unterschieden. Zum Zwecke dieser Kategorisierung wird die entnommene Post nach den vorgegebenen Kriterien in dafür vorgesehene Fächer einsortiert. Diese befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Entnahmestelle der Brieföffnungsmaschine. Hierdurch können Entnahme und Vorsortierung in einem Arbeitsgang erfolgen.

Durch die Vorsortierung und Kategorisierung der Eingangspost wird der spätere Scanvorgang und das automatisierte Routing der digitalisierten Eingangspost unterstützt. Um beim späteren Scannen die digitalisierten Dokumente zu trennen, werden mehrseitige Schreiben mit sogenannten Trennblättern getrennt. Diese Trennblätter sind mit einem Stichcode bedruckt, anhand dessen die Scansoftware den Beginn eines neuen Dokuments erkennen kann.

Darauf basierend erfolgt die Digitalisierung des Posteingangs mittels Hochleistungsscannern. Die Eingangspost ist jetzt in Stapeln nach Posteingangstagen und Kategorie vorsortiert. Jedem Stapel wird eine je Posteingangstag fortlaufende Stapelnummer zugewiesen. Die Post wird stapelweise eingescannt und liegt anschließend als Bilddatei vor. Jedes digitalisierte Dokument enthält die Information des Posteingangstags, der Stapelnummer und einer fortlaufenden Nummer innerhalb des Stapels. Hierdurch können physische Dokumente aufgefunden werden, falls das digitalisierte Dokument unleserlich sein sollte oder aus der Eingangspost einzelne Dokumente entnommen werden müssen. Letzteres wäre beispielsweise der Fall, wenn die Eingangspost einen Scheck enthält und dies erst bei der Sichtung des digitalisierten Dokuments erkannt wird.

Die digitalen Dokumente werden in der Folge durch einen OCR-Prozess ausgelesen. Die ausgelesenen Daten werden, gemeinsam mit der Bilddatei des Dokuments, an das autoTicket-CCT übermittelt, in dem auf Basis der Vorkategorisierung und enthaltener Schlagworte automatisiert eine detailliertere Kategorisierung vorgenommen wird. Zudem sucht die OCR-Technologie über Mustererkennungsalgorithmen nach einer Referenznummer zu bestehenden Vorgängen und der ISA-Abschnittsnummer. Enthält das Dokument bereits eine Referenz zu einem bestehenden Vorgang (z.B. Vorgangsnummer zu einem laufenden Mahnverfahren), wird das Dokument diesem Vorgang im autoTicket-CCT zugeordnet. Besteht keine Referenz zu einem bestehenden Vorgang, eröffnet das autotTicket-CCT einen neuen Vorgang. In jedem Fall wird direkt die Zuordnung zu einem ISA-Account vorgenommen, sollte die ISA-Abschnittsnummer im Dokument enthalten sein. Sollte dies nicht der Fall sein, versucht das autoTicket-CCT über Name, Kfz-Kennzeichen oder andere Merkmale eine Zuordnung zu einem ISA-Account vorzunehmen. Sollte dies ebenfalls nicht möglich sein, wird das Dokument zur manuellen Nacherfassung und Zuordnung an einen autoTicket-Mitarbeiter ausgesteuert.

4.2 Automatisierte Vorgangsbearbeitung & künstliche Intelligenz

Als vorgelagerte Maßnahme zur (semi-)automatisierten Vorgangsbearbeitung wird der Self-Service als Teil des Informations-Centers eingesetzt. Self-Service bezeichnet die Möglichkeit

des Nutzers, sich über strukturiert abrufbare Informationen Fragen selbst zu beantworten oder sein Anliegen selbst zu klären. Es muss dabei kein menschlicher Sachbearbeiter eingreifen, was den Arbeitsaufwand in Bezug auf Anfragen stark reduziert. Möglichkeiten des Self-Service sind interaktive FAQs, die über das Webportal, die App oder Zahlstellen nutzbar sind. Über das Webportal und die App sind zudem Chat-Bots im Einsatz, die auf Basis der Wissensdatenbank des autoTicket-CCT in Kombination mit im autoTicket-CCT enthaltener künstlicher Intelligenz Fragen beantworten können. Gleiches gilt für Standardfragen, die über das Telefon gestellt werden. Auch hier kann das autoTicket-CCT automatisiert Antworten. Für die Ausgabe der Informationen über das Telefon kommt IVR-Technologie zum Einsatz.

Sollte der Self-Service zu keinem Erfolg führen, hat der Abgabepflichtige die Möglichkeit der direkten Kommunikation mit einem Sachbearbeiter des Informations-Centers über Telefon oder Chat.

Jeder Kontakt, egal ob über Telefon, Chat, Online-Formular, E-Mail oder Post wird vollautomatisiert kategorisiert, um Schwachstellen in der Kommunikation in Bezug auf bestimmte Themen zu erkennen und abstellen zu können. Beispiel: Es wird festgestellt, dass sich häufig Abgabepflichtige melden, denen es schwer fällt eine Zahlstelle zu finden. Auf Basis dieser Information können fokussiert Verbesserungen in den zur Verfügung stehenden generellen Informationen, FAQs oder in der Beschilderung implementiert werden.

Sprachdialogsysteme & Computer-Telefonie-Integration

Die Bearbeitung über Telefon eingebrachter Anfragen von Abgabenpflichtigen werden durch den Einsatz IVR- und CTI-Technologien automatisiert verarbeitet.

Das IVR führt einen Anrufer durch eine Frage-/Antwort-Struktur, die eine detaillierte Kategorisierung einer Anfrage ermöglicht. Haben die Auswahlen des Anrufers im Sprachdialogsystem eine valide Basis für eine Beantwortung geschaffen, wird die Antwort entsprechend auf Basis passender vorgegebener Textbausteine der Wissensdatenbank des autoTicket-CTT ausgegeben. Die Kategorisierung der Anfrage und Ausgabe passender Textbausteine wird durch die Verlinkung des IVR mit dem autoTicket-CCT über CTI-Technologie ermöglicht.

Erkennt das IVR ein Nutzeranliegen, welches eine Autorisierung erfordert (z.B. die Frage nach dem Bearbeitungsstand einer Erstattung), wird der Nutzer aufgefordert, Informationen zur Authentifizierung (Name oder Kfz-Kennzeichen und Aktenzeichen des Vorgangs) anzugeben. Die Bestätigung der Authentifizierung erfolgt über die autoTicket-

Authentifizierungskomponente. Ist die Authentifizierung erfolgreich wird der Bearbeitungsstatus des angefragten Vorgangs durch das autoTicket-CCT über die IVR-/CTI-Technologie automatisiert ausgegeben. Dadurch können Anfragen, die standardisierte Prozesse betreffen, automatisiert beantwortet werden.

Sollte keine automatische Beantwortung möglich sein, kann der Anrufer sich an einen Mitarbeiter des Informations-Centers durchstellen lassen.

Chat-Bots

Abgabenpflichtige können Anfragen auch über eine Chat-Funktion im Webportal und der App nutzen. Standard-Anfragen wird autoTicket vollautomatisch durch Einsatz einer Chat-Bot-Technologie beantworten.

Wie im Falle von IVR-/CTI-Technologie, greift auch der Chat-Bot auf die Wissensdatenbank des autoTicket-CCT zu. Eingehende Chat-Anfragen werden automatisch mit Hilfe von künstlicher Intelligenz kategorisiert und passende Textbausteine der Wissensdatenbank als Antwort ausgegeben. Die Chat-Bot Funktionalität stellt autoTicket in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung.

Kann die künstliche Intelligenz keine eindeutige Kategorisierung einer Anfrage vornehmen oder keine passende Antwort identifizieren, wird der Chat an einen Mitarbeiter des Informations-Centers übergeben.

Die künstliche Intelligenz sucht in Anfragen und deren Beantwortung, die sie nicht selbst beantworten konnte, nach Mustern, und lernt daraus. Ziel von autoTicket ist es, so den Anteil der Anfragen, die vollautomatisch beantwortet werden können, stetig zu erhöhen.

Automatisierte Vorgangsbearbeitung

Im autoTicket-CCT nach Eingang digital erfasste Vorgänge (Anträge, Widersprüche, Hinweise, Antworten auf Mahnungen, etc.) werden auf Basis ausgelesener Schlagworte automatisch kategorisiert und in sogenannten Queues zur Prüfung und Bearbeitung an die entsprechende autoTicket-Fachabteilung weitergeleitet. Die Zuteilung von Vorgängen läuft dabei dynamisch auf Basis der Spezialisierung und Auslastung der Sachbearbeiter.

Das autoTicket-CCT bereitet Vorgängen übersichtlich auf und ermöglicht dem autoTicket-Sachbearbeiter so eine zügige Bearbeitung. Ergänzende Informationen zu einem Vorgang (z.B. bereite beschiedene Ausnahmetatbestände zu einem ISA-Account) kann das autoTicket-CCT

aus dem autoTicket-Kernsystem und/oder dem autoTicket-DMS abrufen. So ist sichergestellt, dass ein Vorgang immer auf Basis aller verfügbaren Informationen bearbeitet wird.

Das autoTicket-CCT ist zudem mit Hilfe der implementierten künstlichen Intelligenz in der Lage dem Sachbearbeiter mögliche Entscheidungen / Antworten für einen Vorgang vorzuschlagen. Der Beantwortungsvorschlag wird durch den Sachbearbeiter auf Relevanz, Plausibilität, Korrektheit und Vollständigkeit geprüft und ggf. korrigiert und/oder ergänzt. Eine weitestgehende Automatisierung ist insbesondere für Standard-Anträge möglich. Geht z.B. ein Antrag auf Erstattung vor Beginn des Entrichtungszeitraums ein, kann durch Abgleich des Datums des Erstattungsantrags mit dem Start des Entrichtungszeitraums, wie im ISA-Register gespeichert, eindeutig entschieden werden, ob die Erstattung genehmigt wird oder nicht.

Das autoTicket-CCT trackt darüber hinaus manuelle Eingriffe der Sachbearbeiter in der Vorgangsprüfung. Es erkennt Muster in der Prüfung und Entscheidungsfindung und kann so die Qualität der unterbreiteten Vorschläge stetig ausbauen, womit die Effizienz in der Vorgangsbearbeitung stetig steigt.

Perspektivisch ist es möglich, dass Standard-Anträge vollautomatisch geprüft werden können. Geht z.B. ein Antrag auf Erstattung vor Start des Entrichtungszeitraums einin übersichtlicher Weise dem Mitarbeiter ist mit Hilfe eines Expertensystems in der Lage Beantwortungsvorschlägen auf Anfragen und Anträge, die per Online-Formular, E-Mail oder Post eingegangen sind, zu erstellen. Der Beantwortungsvorschlag wird durch einen qualifizierten autoTicket Mitarbeiter auf Relevanz, Plausibilität, Korrektheit und Vollständigkeit geprüft. Änderungen, die der Sachbearbeiter an der vorgeschlagenen Beantwortung vornimmt, haben Einfluss auf die Vorschlagssystematik des CCT. So lernt das System vom Anwender, womit die Qualität der Vorschläge mit jeder Beantwortung und damit der Automatisierungsgrad steigt.

autoTicket wird die Bearbeitung einiger Vorgänge bereits so aufsetzen, dass eine Antragsstellung und Prüfung im klassischen Sinne nicht nötig ist und die Bearbeitung vollautomatisch ohne manuelle Eingriffe erfolgen kann. Diese betrifft insbesondere zwei Arten von Vorgängen:

- Die Bescheidung von Ausnahmen in der initialen Anhörungsphase: Aus den aus dem ISA-Register an das autoTicket-Kernsystem übermittelten Daten zur Erstellung der Anhörungsschreiben lassen sich Ausnahmetatbestände nach dem InfrAG größtenteils

vollautomatisch ermitteln. Dies ist z.B. der Fall bei Fahrzeugen der Bundeswehr (anhand des Kfz-Halters oder des Kfz-Kennzeichens), bei Elektrofahrzeugen (anhand des Kfz-Kennzeichens) oder für ISA-Accounts für die bereits ein Ausnahmetatbestand nach dem KraftStG eingetragen ist, der gleichzeitig ein Ausnahmetatbestand nach dem InfrAG ist. Für solche Fälle wird das autoTicket-Kernsystem automatisch eine Ausnahme nach InfrAG bescheiden. Eine separate Antragsstellung durch den Abgabenpflichtigen ist nicht mehr nötig.

- Erstattungen von Vignetten vor Beginn des Entrichtungszeitraums über Webportal und App: autoTicket richtet Abgabenpflichtigen im Webportal und der App die Möglichkeit ein, gekaufte Vignetten (nach vorheriger Identifizierung und Authentifizierung) einzusehen. Es besteht zudem die Möglichkeit diese Vignetten vor Beginn des Entrichtungszeitraums in diesem Bereich des Webportals bzw. der App per Klick online zu stornieren. Die Stornierung des ISA-Accounts und die entsprechende Erstattung wird dann vollautomatisch durch das autoTicket-Kernsystem ausgelöst, ohne das der Abgabenpflichtige einen Erstattungsantrag stellen müsste.

5. Einsatz akteurübergreifender Workflowmanagementsysteme

autoTicket setzt hochspezialisierte Unterauftragnehmer für spezifische Prozesse des ISA-Systems ein, um deren langjährige Erfahrung sowie erprobten Prozesse und Systeme nutzen zu können. Sämtliche Prozesse der Unterauftragnehmer sind gemeinsam mit den durch autoTicket selbst erbrachten Prozessen in ein system- und akteurübergreifendes Workflowmanagement integriert, dass zentral durch das autoTicket-Kernsystem gesteuert wird. So ist jederzeit eine zentrale Koordination und Kontrolle aller Prozesse möglich.

Im Folgenden wird näher auf ausgewählte Teile des Systems und spezifische Aspekte der eingesetzten Workflowsysteme eingegangen. Dabei stehen folgende Teilbereiche im Fokus:

- eine allgemeine Einführung in für die Abgabeerhebung relevante Aspekte von Workflowsystemen
- Workflowunterstützung bei Druck, Kuvertierung und Versand
- Workflowunterstützung der Digitalisierung eingehender Schreiben und der automatisierten Verarbeitung von Schreiben
- Workflowunterstützung im Informations-Center und Vorgangsmanagement
- Zentrale Steuerung von Prozessen durch das autoTicket-Kernsystem

5.1 Relevante Aspekte von Workflowmanagementsystemen

Mit Hilfe von Workflowmanagementsystemen können Arbeitsabläufe nach Vorgaben einer Ablaufspezifikation gesteuert werden und somit zur Verbesserung von Prozessqualität, Reduzierung von Prozesskosten und vor allem zur Gewährleistung der Prozessabläufe über verschiedene Akteure und Systeme genutzt werden. Workflowmanagementsysteme können üblicherweise eine Reihe von Ereignissen erkennen, klassifizieren und dann bestimmte Aktionen selbständig ausführen. Sowohl die Ereignisse, als auch die auszuführenden Aktionen werden jedoch üblicherweise durch eigens implementierte Anwendungen für die jeweiligen spezifischen Ereignisse und Aktionen ergänzt. Das System wird durch verschiedenste Akteure angesprochen.

Im konkreten Fall ist die Nutzung eines Workflowmanagementsystems auf Grund der großen Anzahl von verschiedenen abzuarbeitenden Prozessen durch unterschiedliche Akteure unerlässlich, um einen reibungslosen Ablauf und Betrieb zu gewährleisten.

Im Rahmen des ISA-Systems werden durch die Nutzung von Workflowsystemen insbesondere folgende Ziele angestrebt: Nachverfolgbarkeit und Transparenz aller Vorgänge, Gewährleistung der Rechtssicherheit, Einhaltung von Zahlungszielen, Reduzierung der Bearbeitungsdauer und ein Echtzeitüberblick über den Zahlungsverlauf. Die dazu eingesetzten Maßnahmen beinhalten standardisierte Kommunikationsprotokolle und Schnittstellen zwischen Akteuren und Systemen, Verringerung der Komplexität der Prozesse, Interaktionsoberflächen und Bedienungsmöglichkeiten, strukturierte Sicherheitsmaßnahmen zur Verhinderung von Systemmissbrauch und fehlerhafter Prozessschritte, und die automatisierte Überprüfung von Information (z. B. SEPA-Mandatsinformation).

Die dargestellten Ziele und Maßnahmen stellen keine abschließende Liste dar, welche durch den akteurübergreifenden Einsatz von Workflowsystemen adressiert werden. Es wird hingegen besonders auf die für die Digitalisierung und Automatisierung relevanten Aspekte eingegangen.

5.2 Workflowunterstützung bei Druck, Kuvertierung & Versand

Die Prozesse ab dem Eingang von Daten aus dem autoTicket-Kernsystem bis zur Bereitstellung der Druckdatenströme an die Digitaldrucksysteme werden durch ein Workflowsystem unterstützt.

Auf Basis von festgelegten und konfigurierbaren Dateinamenskonventionen kategorisiert das Workflowsystem die eingegangenen Dateien zum Beispiel in Anhörungsschreiben, Mahnungen oder Bescheide. Über das in Abhängigkeit dieser Kategorisierung erstellte Regelwerk wird vom System bei Bedarf eine Portooptimierung vorgenommen, wodurch die Dokumente in eine postalisch wünschenswerte Reihenfolge gebracht werden, um eine größtmögliche Rabattierung des Portobetrags zu erzielen.

Anschließend reichert das Workflowsystem die Daten mit zusätzlichen Informationen, wie z.B. Kuvertiersteuerzeichen und von im Zuge der Portooptimierung generierten Informationen zur Freimachung der einzelnen Sendungen an. Aus den auf Basis ihrer Kategorisierung aufbereiteten Daten werden einzelne Druckdatenströme erzeugt und auf einem Produktionsserver für die Digitaldrucksysteme bereitstellt.

5.3 Workflowunterstützung bei Massenscan & Digitalisierung

Die Digitalisierung und automatisierte Verarbeitung von eingehenden Schreiben werden durch Workflowsysteme unterstützt. Dabei wird zwischen der Verarbeitung von postalisch eingehenden SEPA-Lastschriftmandaten und laufender Eingangspost unterschieden.

SEPA-Lastschriftmandat. Wie unter Kap. 4.1 näher erläutert, werden für den Massenscan und die Digitalisierung Dokumentenstapel erzeugt und anschließend gescannt. Darauffolgend werden die erzeugten Dokumente in das Workflowsystem CODING4 von streamBASE übertragen.

Sobald ein Dokumentenstapel vollständig gescannt wurde, wird anschließend jedes erzeugte Bilddokument in das System CODING4 übertragen. CODING4 ist ein modular aufgebautes Softwaresystem für die Prozessautomatisierung der Datenverarbeitung. Es dient als zentrales Datenerfassungssystem. Alle digitalen Erfassungsschritte werden durch dieses System organisiert, gesteuert und protokolliert. Die eingesetzten Module umfassen die Formulardefinition, die Referenz- und Erfassungsdatenbank sowie die Einzelfeldseparierung und -speicherung. Weiterhin umfassen die Module die Einbindung der Lesesoftware, den eigentlichen Leseprozess auf Feldebene und die Validierung der Leseergebnisse. Die Bereitstellung der Nachbearbeitungssoftware/-plätze, die Verwaltung der Mitarbeiterzugriffe und die abschließende Zusammenführung der Erfassungsergebnisse auf Formularebene mit dem jeweiligen gescannten Dokument sind ebenfalls Teil der eingesetzten Module.

Vor diesem Hintergrund wird auch die manuelle Nachbearbeitung von SEPA-Lastschriftmandaten über das Workflowsystem CODING4 gesteuert. Dazu wird eine

Benutzeroberfläche mit den zu erfassenden Feldwerten bereitgestellt. Der logische Zusammenhalt der Daten wird über das System gewährleistet. Das jeweilige Leseergebnis wird als Ergebnisvorschlag hinzugefügt (z. B. bei einem Datumsfeld) oder gegen Listen abgeglichen und als Listenvorschlag nach Wahrscheinlichkeit sortiert angezeigt (z. B. bei einem Adressfeld), was die abschließende Verifizierung der Feldwerte beschleunigt.

Laufender Posteingang. Die Bearbeitung des laufenden Posteingangs wird ebenfalls durch ein Workflowmanagementsystem unterstützt. Beim Workflowmanagementsystem handelt es sich um branchenspezifische und auf die Verarbeitung eines laufenden Posteingangs optimierte Software.

5.4 Informations-Center & Vorgangsmanagement

Sämtliche Kontakte mit Abgabepflichtigen werden zentral durch das autoTicket-CCT erfasst, gesteuert und dokumentiert. Teils können Anfragen durch Einsatz von IVR und Chat-Bots vollautomatisiert abgearbeitet werden. Falls die manuelle Bearbeitung eines Vorgangs durch einen Mitarbeiter des Informations- Centers (z.B. Auskunft zu personenbezogenen Daten) oder durch einen autoTicket-Sachbearbeiter (z. B. zur Prüfung von Anträgen) nötig ist, wird ihm der Vorgang automatisch durch das autoTicket-CCT zugewiesen.

Jeder Vorgang erhält eine eindeutige Vorgangs-ID. Der Status zu einem Vorgang wird über den gesamten Bearbeitungsvorgang im autoTicket-CCT getrackt. Wenn zu einem Antrag z.B. ein Bescheid im autoTicket-Kernsystem erstellt wird, wird dieser Status an das autoTicket-CCT gemeldet. Wenn ein Vorgang von einer autoTicket-Abteilung an eine andere übergeben wird, erfolgt dies ebenfalls für das autoTicket-CCT. Durch dieses zentrale und übergreifende Vorgangsmanagement ist eine koordinierte Abarbeitung von Vorgängen sichergestellt.

Nach Abschluss eines Vorgangs wird die Vorgangsakte im autoTicket-CCT geschlossen und unter der Vorgangs-ID im autoTicket-DMS gespeichert. Über die Vorgangs-ID lassen sich auch sämtliche im Zusammenhang mit einem Vorgang erstellte, und im autoTicket-DMS dokumentierte Dokumente, der Vorgangsakte zuordnen. So kann sichergestellt werden, dass bei etwaigen, sich anschließende Folge-Vorgänge alle relevanten Informationen zentral und übersichtlich zur Verfügung stehen.

5.5 Zentrale Prozesssteuerung durch das autoTicket-Kernsystem

Für alle zentralen ISA-Prozesse sind akteurübergreifende Workflows definiert und in den Systemen implementiert. Eindeutige Referenzen zu Vorgängen sorgen für die koordinierte

Zuordnung und Abarbeitung über verschiedene Systeme hinweg. Im Zentrum der Steuerung aller ISA-Prozesse steht das autoTicket-Kernsystem.

Nach Erstellung eines Bescheids übermittelt das autoTicket-Kernsystem z.B. den Auftrag zum SEPA-Lastschrifteinzug inkl. Auftrags-ID an den [redacted]. Erhält letzterer von der Bank die Rückmeldung, dass der Einzug nicht ausgeführt werden konnte, wird der Rückstand an das autoTicket-Kernsystem gemeldet, um die Information des Rückstands im ISA-Account des Abgabenpflichtigen zu vermerken. Gleichzeitig löst die Rückstandsmeldung im Inkasso-System die Erstellung einer Mahnung aus. Registriert der [redacted] die Begleichung einer Forderung zu einem Auftrag wird diese an das autoTicket-Kernsystem zurückgemeldet und für den Aufrag bzw. den ISA-Account das Mahnverfahren im Inkasso-System eingestellt.

6. Weitere Maßnahmen zur Digitalisierung & Automatisierung

autoTicket führt regelmäßige Interaktionsanalysen durch, um weitere Potentiale für Digitalisierung & Automatisierung in der Kommunikation mit Abgabepflichtigen zu realisieren. Darüber hinaus hat autoTicket weitere Maßnahmen identifiziert, die die Automatisierung & Digitalisierung des ISA-Systems perspektivisch weiter steigern können.

6.1 Jährliche Interaktionsanalyse

Inländischen und gebietsfremden Abgabenpflichtigen stehen mehrere unterschiedliche Kanäle zur Verfügung, um Anliegen, Beschwerden und Anfragen einzureichen. Diese inkludieren klassische Kanäle wie zum Beispiel Telefon, Webportal, App, E-Mail oder Post.

Zur Reduktion des manuellen Bearbeitungsaufwandes werden automatisierte, mit künstlicher Intelligenz ausgestattete Technologien wie z. B. Chat-Bots und IVR/CTI eingesetzt. Diese sind aber nur effektiv für Anfragen, die vorhersehbar sind und auf die die Systeme trainiert werden konnten. Es werden jedoch nicht vorhersehbare Anfragen auftreten, deren manuelle Beantwortung nötig ist.

Um den Anteil der Anfragen, die manueller Beantwortung bedürfen, stetig zu senken, plant autoTicket, regelmäßige Analysen der eingehenden Anfragen durchzuführen. Die Intervalle, in denen diese Analysen durchgeführt werden, werden in Abhängigkeit von der Art und Häufigkeit der Anfragen stattfinden. Die gewonnenen Informationen werden dazu verwendet, um jene Systeme zu trainieren, welche künstliche Intelligenz verwenden. Zudem werden bestehende Formulare optimiert bzw. neue Standardformulare erzeugt, um Abgabepflichtigen die Übermittlung von Anfragen zu erleichtern.

Diese Vorgehensweise dient dazu, die Interaktion mit den Abgabepflichtigen weiter zu vereinheitlichen, um somit die Automatisierung zu erhöhen sowie die Risiken einer fehlerhaften Informationsübermittlung und -verarbeitung zu reduzieren.

6.2 Digitalisierung von Behördengängen

autoTicket ermöglicht für die sichere Übermittlung von Dokumenten sowie die elektronische Identifizierung folgende Verfahren:

- Übermittlung von Dokumenten via DE-Mail
- Identitätsnachweis Mittels elektronischem Ausweis und DE-Ident

6.3 Perspektivische Maßnahmen

Im Folgenden dargestellte Maßnahmen können perspektivisch weiteres Potential bieten, um den Grad der Digitalisierung und Automatisierung zu steigern. Eine etwaige Implementierung kann in Abstimmung mit dem KBA zu erfolgen. Die Kosten sind im Preis des vorliegenden Angebotes noch nicht enthalten und müssten separat vergütet werden.

Automatische Nachweiserkennung & -klassifikation

In unterschiedlichen Anwendungsfällen der Infrastrukturabgabe müssen Dokumente geprüft werden, welche durch Abgabepflichtige eingereicht werden. Diese werden durch den Einsatz von Ansätzen des tiefgehenden Lernens (Deep Learning) zunehmend automatisiert verarbeitet, um eine Reduzierung des Arbeitsaufwandes bei gleichzeitiger Erhöhung der Prüfqualität zu erreichen. Als Beispiel sei hier ein Antrag auf Ausnahme von der ISA wegen Schwerbehinderung genannt, welche durch Einreichung der entsprechenden Ausweisdokumente bei autoTicket nachgewiesen werden muss.

Die Überprüfung von physischen Nachweisen ist ein Arbeitsschritt, welcher menschliches Eingreifen erfordert. Klares Ziel ist es jedoch, dass auch diese Arbeitsschritte zunehmend automatisiert werden und menschliche Eingriffe nur in Ausnahmefällen notwendig sind. Ein wesentlicher Bestandteil besteht daher auch darin, die automatisierte Fallbearbeitung dahingehend zu erweitern, dass auch Ausweise und Nachweise zur Bestätigung von Ausnahmen ohne menschliches Zutun korrekt klassifiziert und beurteilt werden. Dazu können Ansätze des maschinellen Lernens eingesetzt werden, die aus Ergebnissen der menschlichen Prüfung von Dokumenten lernen. So kann mit der Zeit die Automatisierung solcher Prüfprozesse soweit ausgebaut werden, dass ein menschlicher Eingriff nur mehr in Ausnahmefällen notwendig ist.

Selbstlernende Agenten

Bei Chat-Bots werden bereits Konzepte aus der künstlichen Intelligenz eingesetzt, um basierend auf den Antworten von Mitarbeitern maschinell zu lernen und auf dieser Basis die automatische Antwortqualität weiter zu steigern. Diesem Konzept nachahmend kann mittel- bis langfristig auch die maschinelle Verarbeitung natürlicher Sprache eingesetzt werden. Hierdurch wird eine zusätzliche Steigerung in der Qualität automatischer Antworten erreicht, wodurch Mitarbeiter des Informations-Centers weiter entlastet werden können.

7. Schlussbemerkung

autoTicket konzipiert und implementiert umfassende Maßnahmen für eine weitestgehende Digitalisierung & Automatisierung des ISA-Systems. Insbesondere liegt der Fokus auf der Implementierung von „State-of-the-Art"-B2C-Kanälen und „On-Time"-Services, um stetig den Online-Anteil der Nutzung des ISA-Systems zu steigern. Gleichzeitig werden Effizienz- und Qualitätspotentiale durch die umfangreiche Automatisierung interner Betriebsprozesse gehoben.

Hierfür werden zum einen die komplementären Kernkompetenzen von KTC und Eventim herangezogen, zum anderen werden hochperformante Systemen und Infrastruktur hochspezialisierter Unterauftragnehmer eingesetzt. Ein integriertes, akteurübergreifendes Workflowmanagement koordiniert und kontrolliert alle Prozesse zentral, sodass jederzeit eine optimale Steuerung des Gesamtsystems gewährleistet ist.

autoTicket hat Leitlinien zur Digitalisierung & Automatisierung definiert, die darauf abzielen einen maximalen Automatisierungsgrad unter Berücksichtigung der Einbettung in das autoTicket-Gesamtsystem zu erreichen.

Die Vielzahl der eingesetzten Technologien zielen insbesondere darauf ab, Medienbrüche zu vermeiden, die Interaktion mit Abgabenpflichtigen effizient und nutzerfreundlich zu gestalten sowie Massendruck, -versand, & -digitalisierung kosteneffizient und in hoher Qualität durchzuführen. Darüber hinaus hat autoTicket weitere Maßnahmen identifiziert, die perspektivisch weiteres Automatisierungs- & Digitalisierungspotential heben können.

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Formblatt 14

Erklärung zu Beratern

Aktenzeichen: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem **Formblatt 14**
Finales Angebot

Erklärung zu Beratern

Genaue Bezeichnung des Bieters/der Bietergemeinschaft:

Paspagon

Genaue Bezeichnung des erklärenden Unternehmens:

[redacted]

Das Unternehmen ist:

- ☐ Bieter
- ☐ Mitglied einer Bietergemeinschaft
- ☒ Drittunternehmen

Hinweis: Von jedem Unternehmen bitte einzeln auszufüllen!

☒ Wir haben seit Abgabe des Erstangebots **keine** (weiteren) externen Berater im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren „Infrastrukturabgabeerhebungssystem" eingebunden.

☐ Wir haben seit Abgabe des Erstangebots **folgende** (weitere) externe Berater im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren „Infrastrukturabgabeerhebungssystem" eingebunden:

1	Externe technische Berater	
1.1	(Firmen)Name	
1.2	Straße	
1.3	PLZ, Ort, Land	, ,
2	Externe wirtschaftliche Berater	
2.1	(Firmen)Name	
2.2	Straße	
2.3	PLZ, Ort, Land	, ,
3	Externe rechtliche Berater	
3.1	(Firmen)Name	
3.2	Straße	

Aktenzeichen: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem **Formblatt 14**
Finales Angebot

3.3	PLZ, Ort, Land	, ,
4	Sonstige externe Berater	
4.1	(Firmen)Name	
4.2	Straße	
4.3	PLZ, Ort, Land	, ,

(die Auflistung ist bei Bedarf vom Bieter fortzuführen)

[redacted]

Ort, Datum , Bremen 13.8.2018

[redacted]

Stempel

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Formblatt 14

Erklärung zu Beratern

Aktenzeichen: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem **Formblatt 14**
Finales Angebot

Erklärung zu Beratern

Genaue Bezeichnung des Bieters/der Bietergemeinschaft:

Paspagon

Genaue Bezeichnung des erklärenden Unternehmens:

[redacted]

Das Unternehmen ist:

- ☐ Bieter
- ☐ Mitglied einer Bietergemeinschaft
- ☒ Drittunternehmen

Hinweis: Von jedem Unternehmen bitte einzeln auszufüllen!

☒ Wir haben seit Abgabe des Erstangebots **keine** (weiteren) externen Berater im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren „Infrastrukturabgabeerhebungssystem" eingebunden.

☐ Wir haben seit Abgabe des Erstangebots **folgende** (weitere) externe Berater im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren „Infrastrukturabgabeerhebungssystem" eingebunden:

1	Externe technische Berater	
1.1	(Firmen)Name	
1.2	Straße	
1.3	PLZ, Ort, Land	, ,
2	Externe wirtschaftliche Berater	
2.1	(Firmen)Name	
2.2	Straße	
2.3	PLZ, Ort, Land	, ,
3	Externe rechtliche Berater	
3.1	(Firmen)Name	
3.2	Straße	

Aktenzeichen: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem **Formblatt 14**
Finales Angebot

3.3	PLZ, Ort, Land	, ,
4	Sonstige externe Berater	
4.1	(Firmen)Name	
4.2	Straße	
4.3	PLZ, Ort, Land	, ,

(die Auflistung ist bei Bedarf vom Bieter fortzuf[redacted]

Bremen, 31.08.2018
Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift(en) Name(n) des/r Unterzeichnenden [redacted]
Stempel

Az: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Formblatt 14

Erklärung zu Beratern

Aktenzeichen: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finales Angebot

Formblatt 14

Erklärung zu Beratern

Genaue Bezeichnung des Bieters/der Bietergemeinschaft:

Paspagon

Genaue Bezeichnung des erklärenden Unternehmens:

[redacted]

Das Unternehmen ist:

- ☐ Bieter
- ☐ Mitglied einer Bietergemeinschaft
- ☒ Drittunternehmen

Hinweis: Von jedem Unternehmen bitte einzeln auszufüllen!

☒ Wir haben seit Abgabe des Erstangebots **keine** (weiteren) externen Berater im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren „Infrastrukturabgabeerhebungssystem" eingebunden.

☐ Wir haben seit Abgabe des Erstangebots **folgende** (weitere) externe Berater im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren „Infrastrukturabgabeerhebungssystem" eingebunden:

1	Externe technische Berater	
1.1	(Firmen)Name	
1.2	Straße	
1.3	PLZ, Ort, Land	, ,
2	Externe wirtschaftliche Berater	
2.1	(Firmen)Name	
2.2	Straße	
2.3	PLZ, Ort, Land	, ,
3	Externe rechtliche Berater	
3.1	(Firmen)Name	
3.2	Straße	

3.3	PLZ, Ort, Land	, ,
4	Sonstige externe Berater	
4.1	(Firmen)Name	
4.2	Straße	
4.3	PLZ, Ort, Land	, ,

(die Auflistung ist bei Bedarf vom Bieter fortzuführen)

,
Ort, Datum

Wien, 15.08.2018

Eigenhändige Unterschrift(en) Name(n)

[redacted]

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Az: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Formblatt 14

Erklärung zu Beratern

Aktenzeichen: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem **Formblatt 14**
Finales Angebot

Erklärung zu Beratern

Genaue Bezeichnung des Bieters/der Bietergemeinschaft:

Paspagon

Genaue Bezeichnung des erklärenden Unternehmens:

[redacted]

Das Unternehmen ist:

- ☐ Bieter
- ☐ Mitglied einer Bietergemeinschaft
- ☒ Drittunternehmen

Hinweis: Von jedem Unternehmen bitte einzeln auszufüllen!

☒ Wir haben seit Abgabe des Erstangebots **keine** (weiteren) externen Berater im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren „Infrastrukturabgabeerhebungssystem" eingebunden.

☐ Wir haben seit Abgabe des Erstangebots **folgende** (weitere) externe Berater im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren „Infrastrukturabgabeerhebungssystem" eingebunden:

1	Externe technische Berater	
1.1	(Firmen)Name	
1.2	Straße	
1.3	PLZ, Ort, Land	, ,
2	Externe wirtschaftliche Berater	
2.1	(Firmen)Name	
2.2	Straße	
2.3	PLZ, Ort, Land	, ,
3	Externe rechtliche Berater	
3.1	(Firmen)Name	
3.2	Straße	

3.3	PLZ, Ort, Land	, ,
4	Sonstige externe Berater	
4.1	(Firmen)Name	
4.2	Straße	
4.3	PLZ, Ort, Land	, ,

(die Auflistung ist bei Bedarf vom Bieter fortzuführen)

Hamburg, 04.10.2018
Ort, Datum

[redacted]

Eigenhändige Unterschrift(en) Name(n) des/r Unterzeichnenden
Stempel

Az: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Formblatt 14

Erklärung zu Beratern

Aktenzeichen: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finales Angebot

Formblatt 14

Erklärung zu Beratern

Genaue Bezeichnung des Bieters/der Bietergemeinschaft:

Paspagon

Genaue Bezeichnung des erklärenden Unternehmens:

[redacted]

Das Unternehmen ist:

- ☐ Bieter
- ☐ Mitglied einer Bietergemeinschaft
- ☒ Drittunternehmen

Hinweis: Von jedem Unternehmen bitte einzeln auszufüllen!

☒ Wir haben seit Abgabe des Erstangebots **keine** (weiteren) externen Berater im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren „Infrastrukturabgabeerhebungssystem" eingebunden.

☐ Wir haben seit Abgabe des Erstangebots **folgende** (weitere) externe Berater im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren „Infrastrukturabgabeerhebungssystem" eingebunden:

1	Externe technische Berater	
1.1	(Firmen)Name	
1.2	Straße	
1.3	PLZ, Ort, Land	, ,
2	Externe wirtschaftliche Berater	
2.1	(Firmen)Name	
2.2	Straße	
2.3	PLZ, Ort, Land	, ,
3	Externe rechtliche Berater	
3.1	(Firmen)Name	
3.2	Straße	

3.3	PLZ, Ort, Land	, ,
4	Sonstige externe Berater	
4.1	(Firmen)Name	
4.2	Straße	
4.3	PLZ, Ort, Land	, ,

(die Auflistung ist bei Bedarf vom Bieter fortzuführen)

Pardim, 09.08.2018

[redacted] [redacted] [redacted]

Eigenhändige Unterschrift(en) Name(n) des/r Unterzeichnenden Stempel

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Az: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Formblatt 14

Erklärung zu Beratern

Aktenzeichen: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finales Angebot

Formblatt 14

Erklärung zu Beratern

Genaue Bezeichnung des Bieters/der Bietergemeinschaft:

Paspagon

Genaue Bezeichnung des erklärenden Unternehmens:

[redacted]

Das Unternehmen ist:

- ☐ Bieter
- ☐ Mitglied einer Bietergemeinschaft
- ☒ Drittunternehmen

Hinweis: Von jedem Unternehmen bitte einzeln auszufüllen!

☒ Wir haben seit Abgabe des Erstangebots **keine** (weiteren) externen Berater im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren „Infrastrukturabgabeerhebungssystem" eingebunden.

☐ Wir haben seit Abgabe des Erstangebots **folgende** (weitere) externe Berater im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren „Infrastrukturabgabeerhebungssystem" eingebunden:

1	Externe technische Berater	
1.1	(Firmen)Name	
1.2	Straße	
1.3	PLZ, Ort, Land	, ,
2	Externe wirtschaftliche Berater	
2.1	(Firmen)Name	
2.2	Straße	
2.3	PLZ, Ort, Land	, ,
3	Externe rechtliche Berater	
3.1	(Firmen)Name	
3.2	Straße	

3.3	PLZ, Ort, Land	, ,
4	Sonstige externe Berater	
4.1	(Firmen)Name	
4.2	Straße	
4.3	PLZ, Ort, Land	, ,

(die Auflistung ist bei Bedarf vom Bieter fortzuführen)

Wien, 14.08.2018
Ort, Datum

[redacted]

Eigenhändige [redacted] Stempel

Az: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Formblatt 14

Erklärung zu Beratern

Erklärung zu Beratern

Genaue Bezeichnung des Bieters/der Bietergemeinschaft:

Paspagon

Genaue Bezeichnung des erklärenden Unternehmens:

[redacted]

Das Unternehmen ist:

- ☐ Bieter
- ☐ Mitglied einer Bietergemeinschaft
- ☒ Drittunternehmen

Hinweis: Von jedem Unternehmen bitte einzeln auszufüllen!

☒ Wir haben seit Abgabe des Erstangebots **keine** (weiteren) externen Berater im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren „Infrastrukturabgabeerhebungssystem" eingebunden.

☐ Wir haben seit Abgabe des Erstangebots **folgende** (weitere) externe Berater im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren „Infrastrukturabgabeerhebungssystem" eingebunden:

1	Externe technische Berater	
1.1	(Firmen)Name	
1.2	Straße	
1.3	PLZ, Ort, Land	, ,
2	Externe wirtschaftliche Berater	
2.1	(Firmen)Name	
2.2	Straße	
2.3	PLZ, Ort, Land	, ,
3	Externe rechtliche Berater	
3.1	(Firmen)Name	
3.2	Straße	

3.3	PLZ, Ort, Land	, ,
4	Sonstige externe Berater	
4.1	(Firmen)Name	
4.2	Straße	
4.3	PLZ, Ort, Land	, ,

(die Auflistung ist bei Bedarf vom Bieter fortzuführen)

Berlin, 16.08.2018
Ort, Datum

[redacted]

Name(n) des/r Unterzeichnenden

Stempel

Az: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Formblatt 15

Verpflichtungserklärung Mehrfachbeteiligung Fremdkapitalgeber und/oder Kapitalgeber einer Zwischen- oder Brückenfinanzierung von Eigenkapital

Erklärung Fremdkapitalgeber und/oder Kapitalgeber einer Zwischen- oder Brückenfinanzierung von Eigenkapital

Genaue Bezeichnung des Fremdkapitalgebers oder des Kapitalgebers einer Zwischen- oder Brückenfinanzierung von Eigenkapital:

[redacted]

Genaue Bezeichnung des Bieters/der Bietergemeinschaft:

Paspagon

Wir erklären in unserer Eigenschaft als Fremdkapitalgeber und/oder Kapitalgeber einer Zwischen- oder Brückenfinanzierung von Eigenkapital des/der zuvor genannten Bieters/Bietergemeinschaft, dass wir im Rahmen des Vergabeverfahrens „Infrastrukturabgabeerhebungssystem" sowohl bei dem/der genannten Bieter/Bietergemeinschaft als auch bei mindestens einem/einer weiteren Bieter/Bietergemeinschaft in diesem Vergabeverfahren als Fremdkapitalgeber und/oder Kapitalgeber einer Zwischen- oder Brückenfinanzierung von Eigenkapital, als Mitglied einer Bietergemeinschaft oder als Unterauftragnehmer eingebunden sind (Mehrfachbeteiligung).

Wir verpflichten uns hiermit gegenüber dem Auftraggeber, alles Erforderliche zu veranlassen, damit unsere Mehrfachbeteiligung im Vergabeverfahren nicht zu einer Wettbewerbseinschränkung führt. Wir werden alle hierzu erforderlichen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen ergreifen, insbesondere sichern wir zu, Informationsbarrieren („chinese/ethical walls") zu errichten, sodass bei der Bearbeitung der Leistungsteile im Rahmen unserer Beauftragung durch verschiedene Bieter/Bietergemeinschaften kein Informationsaustausch zwischen den auf unserer Seite damit befassten Mitarbeitern möglich ist.

Im Falle einer Mehrfachbeteiligung als Fremdkapitalgeber und/oder Kapitalgeber einer Zwischen- oder Brückenfinanzierung von Eigenkapital für den/die oben genannte(n) Bieter/Bietergemeinschaft und gleichzeitig als Mitglied einer Bietergemeinschaft reichen wir mit dem Finalen Angebot geeignete Nachweise ein, dass die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen dafür getroffen wurden, dass der Geheimwettbewerb gewahrt wird.

Dritte, die wir in die Leistungserbringung im Rahmen unserer Beauftragung durch einen oder mehrere Bieter/Bietergemeinschaften einbinden, werden wir in gleichem Umfang verpflichten und deren Einhaltung der Verpflichtung überwachen. Auf Aufforderung durch den Auftraggeber werden wir sämtliche unternommenen Maßnahmen zur Verhinderung einer Wettbewerbseinschränkung darlegen und erläutern.

Aktenzeichen: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem **Formblatt 15**
Finales Angebot

Wir sind uns bewusst, dass eine Zuwiderhandlung den Ausschluss der betreffenden Bieter/Bietergemeinschaften zur Folge haben kann und wir in diesem Fall gegenüber dem Auftraggeber zu Schadenersatzzahlungen verpflichtet sind.

Stuttgart, 10.10.2018
Ort, Datum

[redacted]

Eigenhändige Stempel

Az: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Formblatt 15

Verpflichtungserklärung Mehrfachbeteiligung Fremdkapitalgeber und/oder Kapitalgeber einer Zwischen- oder Brückenfinanzierung von Eigenkapital

Erklärung Fremdkapitalgeber und/oder Kapitalgeber einer Zwischen- oder Brückenfinanzierung von Eigenkapital

Genaue Bezeichnung des Fremdkapitalgebers oder des Kapitalgebers einer Zwischen- oder Brückenfinanzierung von Eigenkapital:

[redacted]

Genaue Bezeichnung des Bieters/der Bietergemeinschaft:

Paspagon

Wir erklären in unserer Eigenschaft als Fremdkapitalgeber und/oder Kapitalgeber einer Zwischen- oder Brückenfinanzierung von Eigenkapital des/der zuvor genannten Bieters/Bietergemeinschaft, dass wir im Rahmen des Vergabeverfahrens „Infrastrukturabgabeerhebungssystem" sowohl bei dem/der genannten Bieter/Bietergemeinschaft als auch bei mindestens einem/einer weiteren Bieter/Bietergemeinschaft in diesem Vergabeverfahren als Fremdkapitalgeber und/oder Kapitalgeber einer Zwischen- oder Brückenfinanzierung von Eigenkapital, als Mitglied einer Bietergemeinschaft oder als Unterauftragnehmer eingebunden sind (Mehrfachbeteiligung).

Wir verpflichten uns hiermit gegenüber dem Auftraggeber, alles Erforderliche zu veranlassen, damit unsere Mehrfachbeteiligung im Vergabeverfahren nicht zu einer Wettbewerbseinschränkung führt. Wir werden alle hierzu erforderlichen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen ergreifen, insbesondere sichern wir zu, Informationsbarrieren („chinese/ethical walls") zu errichten, sodass bei der Bearbeitung der Leistungsteile im Rahmen unserer Beauftragung durch verschiedene Bieter/Bietergemeinschaften kein Informationsaustausch zwischen den auf unserer Seite damit befassten Mitarbeitern möglich ist.

Im Falle einer Mehrfachbeteiligung als Fremdkapitalgeber und/oder Kapitalgeber einer Zwischen- oder Brückenfinanzierung von Eigenkapital für den/die oben genannte(n) Bieter/Bietergemeinschaft und gleichzeitig als Mitglied einer Bietergemeinschaft reichen wir mit dem Finalen Angebot geeignete Nachweise ein, dass die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen dafür getroffen wurden, dass der Geheimwettbewerb gewahrt wird.

Dritte, die wir in die Leistungserbringung im Rahmen unserer Beauftragung durch einen oder mehrere Bieter/Bietergemeinschaften einbinden, werden wir in gleichem Umfang verpflichten und deren Einhaltung der Verpflichtung überwachen. Auf Aufforderung durch den Auftraggeber werden wir sämtliche unternommenen Maßnahmen zur Verhinderung einer Wettbewerbseinschränkung darlegen und erläutern.

Aktenzeichen: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem **Formblatt 15**
Finales Angebot

Wir sind uns bewusst, dass eine Zuwiderhandlung den Ausschluss der betreffenden Bieter/Bietergemeinschaften zur Folge haben kann und wir in diesem Fall gegenüber dem Auftraggeber zu Schadenersatzzahlungen verpflichtet sind.

Frankfurt, 10.10.2018
Ort, Datum

[redacted]

Eigenhändige Unterschrift(en)

Az: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Formblatt 16

Vervollständigung Betreibervertrag

Aktenzeichen: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem **Formblatt 16**
Finales Angebot

Vervollständigung Betreibervertrag

Genaue Bezeichnung des Bieters/der Bietergemeinschaft:

Paspagon

Bezug zum Betreibervertrag	**Angabe des Bieters**
Rubrum	Name der Projektgesellschaft, Vertretung, Anschrift: **AutoTicket GmbH vertreten durch die Geschäftsführer [redacted] und [redacted], Friedrichstraße 88, 10117 Berlin**
Rubrum	Namen aller Gesellschafter, Vertretung, Anschrift: **CTS Eventim AG & Co. KGaA, vertreten durch die EVENTIM Management AG, diese vertreten durch den Vorstand, Rablstr. 26, 81669 München** **Kapsch TrafficCom AG, vertreten durch den Vorstand, Am Europlatz 2, 1120 Wien, Österreich**
Ziffer 1.4	Datum des finalen Angebots **17.10.2018** sowie Datum der eingereichten Konzepte **17.10.2018**
Ziffer 3.1.1	Der Gesellschafter hat den Betreiber mit Gründungsvertrag vom **13.08.2018** (UR-Nr. [redacted] des Notars [redacted] in **Berlin**) gegründet. Der Betreiber ist im Handelsregister des Amtsgerichts von **Charlottenburg** unter HRB **195674** eingetragen. Das Stammkapital des Betreibers beträgt EUR **25.000** und ist aufgeteilt in **25.000** Geschäftsanteile mit einem Nennwert von je EUR **1,00**.
Ziffer 34.1	Ggf. Aktenzeichen der Anmeldung beim Bundeskartellamt [redacted]
Ziffer 34.1	Ggf. Aktenzeichen des Verfahrens bei der EU-Kommision
Ziffer 36.4.4	Alle rechtsgestaltenden Erklärungen und Mitteilungen des Auftraggebers (insbesondere Kündigungserklärungen, Fristsetzungen, Erklärungen im Zusammenhang mit der Erreichung von Meilensteinen nach Ziffer 5.6, Erklärungen im Zusammenhang mit Mitwirkungshandlungen nach Ziffer

	6, Erklärungen im Zusammenhang mit Vertragsstrafen nach Ziffer 24) sind schriftlich abzufassen und zu richten an: Betreiber: **Die Geschäftsführer [redacted] und [redacted] Friedrichstraße 88, 10117 Berlin** mit Kopie an **CTS Eventim AG & Co. KGaA** **[redacted]** **Hohe Bleichen 11** **20354 Hamburg** **Deutschland**. Gesellschafter: **CTS Eventim AG & Co. KGaA** **[redacted]** **Contrescarpe 75a** **28195 Bremen** **Deutschland** mit Kopie an **CTS Eventim AG & Co. KGaA** **[redacted]** **Hohe Bleichen 11** **20354 Hamburg** **Deutschland**. <u>Ggf zusätzlich:</u> Gesellschafter: **Kapsch TrafficCom AG** **[redacted]** **Am Europlatz 2** **1120 Wien** **Österreich** mit Kopie an **Kapsch TrafficCom AG** **[redacted]** **Am Europlatz 2,** **1120 Wien, Österreich** .

Aktenzeichen: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem **Formblatt 16**
Finales Angebot

Berlin, 17.10.201 kapsch >>>
Ort, Datum

Kapsch TrafficCom AG
Am Europlatz 2 I 1120 Wien

[redacted]

Eigenhändige Unterschrift(en) Name(n) des/r Unterzeichner
Stempel

Paspagon | Erläuterung zu Formblatt 16

In Ziff. 3.1.1 wurde die Urkunde aufgenommen, mit der die Gesellschafter die Projektgesellschaft als Vorratsgesellschaft erworben, den Gesellschaftsvertrag ersetzt und die Gesellschaft umfirmiert haben (wirtschaftliche Neugründung). Die ursprüngliche Gründungsurkunde wird zur Vollständigkeit in Formblatt 17 zusätzlich vorgelegt.

Az: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Formblatt 17

Nachweis Gründung Projektgesellschaft

Beglaubigte Abschrift

Urkundenrolle Nr. [redacted]
(Die Urschrift dieser Urkunde ist durchgehend einseitig beschrieben.)

Verhandelt

zu 10117 Berlin, [redacted] am 13. August 2018

Vor dem unterzeichnenden Notar

[redacted]

in Berlin

erschienen heute:

1. [redacted] ausgewiesen durch russischen Reisepass,

handelnd als von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite Bevollmächtigte auf Grund privatschriftlicher Vollmacht vom 08.08.2018, die dieser Urkunde in beglaubigter Abschrift beigefügt wird, für die

a) [redacted]

(„**Verkäufer**")

2. [redacted], ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis,

handelnd als von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Bevollmächtigter auf Grund privatschriftlicher Vollmacht vom 25.06.2018, die dieser Urkunde in beglaubigter Abschrift beigefügt wird, im Namen der

b) **Kapsch TrafficCom AG**, einer Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, mit Hauptsitz in Wien, eingetragen im österreichischen Handelsregister unter der Nummer FN 223805 a, mit der Geschäftsanschrift Am Europlatz 2, 1120 Wien, Österreich,

(**„Käufer zu 1"**)

und

3. [redacted] ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis,

handelnd als von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Bevollmächtigter auf Grund notariell beglaubigter und mit Bescheinigung zu den Vertretungsverhältnissen versehener Vollmacht vom 31.07.2018, die dieser Urkunde in beglaubigter Abschrift beigefügt wird, im Namen der

c) **CTS EVENTIM AG & Co. KGaA**, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien nach deutschem Recht, mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 212700, mit der Geschäftsanschrift in der Rablstr. 26, 81669 München, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter EVENTIM Management AG, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 129556,

(**„Käufer zu 2"**)

Hinsichtlich der Vertretenen zu a) bescheinigt der beurkundende Notar aufgrund am 10.08.2018 vorgenommener Einsichtnahme in das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu HRB 87968 B, dass die Vollmachtausstellerin Antje Borcherdt in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführerin einzeln zur Vertretung der VRB Vorratsgesellschaften GmbH berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist.

Hinsichtlich der Vertretenen zu b) bescheinigt der beurkundende Notar aufgrund am 10.08.2018 vorgenommener Einsichtnahme in das elektronische Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 223805 a, dass die Vollmachtaussteller [redacted] und [redacted] in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich zur Vertretung der Kapsch TrafficCom AG berechtigt sind.

Über die Angabepflicht nach dem Geldwäschegesetz belehrt, erklärten die Erschienenen, dass sie ausschließlich für Rechnung der von ihnen Vertretenen handeln.

Der Notar erläuterte das Mitwirkungsverbot nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG. Die Erschienenen verneinten die Frage des Notars nach einer Vorbefassung im Sinne dieser Vor-

schrift.

Die Erschienenen – handelnd wie angegeben – erklärten sodann mit der Bitte um Beurkundung:

I.

Gesellschafterversammlung der Brillant 2928. GmbH

Der Verkäufer hält am 25.000,00 Euro betragenden Stammkapital der Brillant 2928. GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 195674 B (im Folgenden „**Gesellschaft**“ genannt), 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 Euro (laufende Nummern 1 bis 25.000 der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste). Die Geschäftsanteile sind voll eingezahlt.

Der Verkäufer verzichtet hiermit auf die Einhaltung aller gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Formen und Fristen für die Einberufung, Ankündigung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung und beschließt unter Feststellung des Ergebnisses einstimmig was folgt:

1. [redacted] wird mit sofortiger Wirkung als Geschäftsführerin abberufen. Ihr wird für die Zeit ihrer Amtstätigkeit Entlastung erteilt.

2. [redacted] wird hiermit mit sofortiger Wirkung zum neuen Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt.

   [redacted] vertritt die Gesellschaft allein, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, und in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder Prokuristen, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind.

   [redacted] ist von den Beschränkungen der Mehrfachvertretung des § 181 BGB befreit, nicht aber vom Selbstkontrahierungsverbot.

3. [redacted] wird hiermit mit sofortiger Wirkung zum neuen Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt.

   [redacted] vertritt die Gesellschaft allein, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, und in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder Prokuristen, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind.

   [redacted] ist von den Beschränkungen der Mehrfachvertretung des § 181 BGB befreit, nicht aber vom Selbstkontrahierungsverbot.

4. Der Gesellschaftsvertrag wird wie aus der **Anlage** zu dieser Urkunde ersichtlich vollständig neu gefasst.

Weitere Beschlüsse wurden nicht gefasst. Damit ist die Gesellschafterversammlung geschlossen.

II.

Geschäftsanteilskauf- und -abtretungsvertrag

§ 1 Verkauf und Abtretung

1. Der Verkäufer verkauft hiermit 12.500 Geschäftsanteile Nr. 1 - 12.500 an den Käufer zu 1 und tritt diese hiermit an ihn ab. Der Käufer zu 1 nimmt Verkauf und Abtretung der vorgenannten Geschäftsanteile hiermit an.

2. Der Verkäufer verkauft hiermit 12.500 Geschäftsanteile Nr. 12.501 - 25.000 an den Käufer zu 2 und tritt diese hiermit an ihn ab. Der Käufer zu 2 nimmt Verkauf und Abtretung der vorgenannten Geschäftsanteile hiermit an.

§ 2 Kaufpreis

1. Der Kaufpreis für alle Geschäftsanteile zusammen beträgt 27.500,00 Euro.

2. Der Kaufpreis ist spätestens eine Woche nach Beurkundung dieses Vertrages zur Zahlung auf folgendes Konto des Verkäufers fällig:

[redacted]

3. Der Käufer zu 1 und der Käufer zu 2 haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Garantien

Der Verkäufer garantiert, dass

a) die Gesellschaft ordnungsgemäß gegründet wurde;

b) er über die Geschäftsanteile frei verfügen kann und keine Rechte Dritter an den Geschäftsanteilen bestehen;

c) das Stammkapital in Höhe von 25.000,00 Euro voll eingezahlt ist, nicht zurückgewährt

wurde und der Betrag nicht gemindert durch Gründungskosten oder Bankspesen auf dem Bankkonto der Gesellschaft vorhanden ist;

d) die Gesellschaft nicht geschäftlich tätig war und keine Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten bestehen;

e) bis auf den Beschluss in Abschnitt I.4 dieser Urkunde keine satzungsändernden Beschlüsse gefasst wurden.

III.

Sonstiges

1. Der Verkäufer erteilt dem Käufer zu 1 und dem Käufer zu 2 hiermit eine unwiderrufliche Vollmacht zur vollumfänglichen und unbeschränkten Ausübung aller Gesellschafterrechte in Bezug auf die jeweils an den Käufer zu 1 und den Käufer zu 2 verkauften und abgetretenen Geschäftsanteile bei der Gesellschaft, insbesondere dazu, das Stimmrecht in allen Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft von der Unterzeichnung dieses Vertrages bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Käufer zu 1 und der Käufer zu 2 gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 GmbHG als Gesellschafter gilt, auszuüben. Der Käufer zu 1 und der Käufer zu 2 sind jeweils zur Erteilung von Untervollmachten berechtigt.

   Der Umfang der Vollmacht ist im Außenverhältnis unbeschränkt, jedoch im Innenverhältnis beschränkt mit der Maßgabe dass dem Verkäufer (als Vollmachtgeber) aus dem Gebrauch der Vollmacht keinerlei finanzielle Verpflichtungen entstehen dürfen.

2. Die Gesellschaft hat keinen Grundbesitz.

3. Die mit dieser Urkunde entstehenden Kosten tragen der Käufer zu 1 und der Käufer zu 2 jeweils hälftig.

4. Gerichtsstand ist Berlin.

5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

IV.
Vollzugsvollmacht

Die Notariatssachbearbeiterinnen

[redacted]

[redacted]

sämtlich geschäftsansässig [redacted] 10117 Berlin, werden hiermit je einzeln, soweit möglich unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmacht, bevollmächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Urkunde, einschließlich gesellschaftsvertragsändernder Beschlüsse, vorzunehmen, sofern dies durch das Registergericht oder andere zuständige Stellen gefordert oder nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen dem Vollzug dieser Urkunde dienlich ist. Sie sind zu diesem Zweck auch berechtigt, unter Verzicht auf Form- und Fristerfordernisse Gesellschafterversammlungen abzuhalten. Von der vorstehenden Vollmacht darf nur vor dem beurkundenden Notar oder seinem amtlich bestellten Vertreter Gebrauch gemacht werden. Sie sind von persönlicher Haftung befreit.

V.

Notarielle Belehrungen

Der Notar wies die Erschienenen darauf hin, dass die vorstehend beschlossene Neufassung des Gesellschaftsvertrags erst mit Eintragung im Handelsregister wirksam wird.

Der Notar wies die Erschienenen ferner darauf hin, dass

- im Falle der Veräußerung von Geschäftsanteilen an einer GmbH der Gesellschaft gegenüber nur derjenige als Gesellschafter gilt, der als solcher in der beim Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen ist; ferner belehrte er über die Bedeutung der Bevollmächtigung;

- der Erwerber vor Aufnahme der neuen Gesellschafterliste beim Handelsregister von der Gesellschaft gegenüber dem Verkäufer oder von dem Verkäufer gegenüber der Gesellschaft in Bezug auf das Gesellschaftsverhältnis vorgenommene Rechtshandlungen gegen sich gelten lassen muss;

- der Erwerber für die auf die Geschäftsanteile rückständigen Leistungen neben dem Verkäufer haftet;

- er die Parteien nicht in steuerlichen Fragen beraten hat, welches die Parteien hiermit ausdrücklich bestätigen. Sie haben eigenständigen Steuerrat eingeholt;

- über die Risiken des Verkäufers bei ungesicherter Vorleistung.

Diese Niederschrift nebst deren Anlage wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und sodann von ihnen und dem Notar wie folgt eigenhändig unterschrieben:

[redacted]

ANLAGE

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

in Firma

autoTicket GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr 3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens 3
§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile 3
§ 4 Geschäftsführung und Vertretung 4
§ 5 Gesellschafterversammlung 4
§ 6 Gesellschafterbeschlüsse 6
§ 7 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung 6
§ 8 Dauer der Gesellschaft 7
§ 9 Ausschluss eines Gesellschafters 7
§ 10 Abfindung 8
§ 11 Vinkulierung/Verfügungen über Geschäftsanteile 9
§ 12 Wettbewerbsverbot 9
§ 13 Bekanntmachungen der Gesellschaft 10
§ 14 Allgemeine Bestimmungen 10

§ 1
Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

autoTicket GmbH.

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung der Leistungen nach dem Betreibervertrag über die Entwicklung, den Aufbau und den Betrieb eines Systems für die Erhebung der Infrastrukturabgabe (Projekt Infrastrukturabgabe ISA) mit der Bundesrepublik Deutschland als Auftraggeber. Die Gesellschaft darf keine Geschäfte außerhalb dieses Gegenstands führen.

2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gegenstand der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

§ 3
Stammkapital, Geschäftsanteile

3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00.

3.2 Die Gesellschafter übernehmen die Geschäftsanteile wie folgt:

- die Kapsch TrafficCom AG (Handelsgericht Wien FN 223805a) übernimmt 12.500 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (Geschäftsanteile mit Nummern 1 – 12.500)

- die CTS Eventim AG & Co. KGaA (AG München - HRB 212700) übernimmt 12.500 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (Geschäftsanteile mit Nummern 12.501 – 25.000)

3.3 Die Einlagen auf die übernommenen Geschäftsanteile sind in voller Höhe vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister in bar zu zahlen.

3.4 Die Teilung und die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

3.5 Kommt es zu Veränderungen in der Person eines Gesellschafters oder dem Umfang seiner Beteiligungen, an denen ein Notar nicht mitgewirkt hat, besteht eine Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters, dies der Geschäftsführung mitzuteilen und hierüber qualifizierte Nachweise zu erbringen (z.B. Vorlage einer eröffneten notariellen letztwilligen Verfügung). Die Geschäftsführer sind berechtigt, bis zu deren Vorlage die Änderung der Gesellschafterliste zu verweigern.

3.6 Die Gesellschafter sind zu Nachschüssen nicht verpflichtet.

§ 4
Geschäftsführung und Vertretung

4.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so ist dieser einzelvertretungsberechtigt. Bei mehreren Geschäftsführern sind je zwei von ihnen gemeinsam oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Die Gesellschafter können jedoch durch Beschluss einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis verleihen.

4.2 Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.

4.3 Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB generell oder im Einzelfall befreit werden.

4.4 Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dieser Satzung, dem Anstellungsvertrag und den von den Gesellschaftern gegebenen Anweisungen, einer von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung oder einem von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsverteilungsplan.

4.5 Zur Vornahme von Geschäften und Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen, ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich.

4.6 Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, für die Geschäftsführung eine gesonderte Geschäftsordnung zu erlassen. In dieser kann ein Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte geregelt werden. Ebenso kann die Gesellschafterversammlung einen Geschäftsverteilungsplan erlassen.

4.7 Die Regelungen in § 4.1 und § 4.3 gelten entsprechend auch für jeden Liquidator.

§ 5
Gesellschafterversammlung

5.1 Eine Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten 6 (sechs) Monate eines Geschäftsjahres stattzufinden.

5.2 Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, falls nicht alle Gesellschafter mit einer Beschlussfassung in anderer Form oder an einem anderen Ort einverstanden sind.

5.3 Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erforderlich macht oder wenn ein Gesellschafter dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

5.4 Die Gesellschafterversammlung ist ferner einzuberufen, wenn aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist (§ 49 Abs. 3 GmbHG).

5.5 Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit einberufen. Die Einladung hat schriftlich per Kurier an alle Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von 1 (einem) Monat zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und der Versammlung zu erfolgen. Bei der Berechnung der Einladungsfrist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.

5.6 Eine von einem Gesellschafter beantragte außerordentliche Gesellschafterversammlung ist spätestens innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Eingang des Antrages auf Einberufung unter Angabe der vom Antragsteller beantragten Tagesordnung einzuberufen. Kommen die Geschäftsführer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Gesellschafter selbst berechtigt, die Einberufung unter Einhaltung der vorstehenden Frist- und Formvorschriften durchzuführen.

5.7 Jeder Gesellschafter kann sich bei der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person der rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe vertreten lassen. Die Vollmacht ist in Schriftform vorzulegen, wenn einer der anderen anwesenden Gesellschafter dies verlangt.

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich zur Gesellschafterversammlung von einer zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Person der rechts-, steuer-, und wirtschaftsberatenden Berufe begleiten zu lassen.

5.8 Die Gesellschafterversammlung wird in geraden Kalenderjahren durch den Vertreter der Kapsch TrafficCom AG und in ungeraden Kalenderjahren durch den Vertreter der CTS Eventim AG & Co. KGaA geleitet. Dies gilt, solange die beiden Gesellschafter im Verhältnis 50/50 an der Gesellschaft beteiligt sind. Sollten die Beteiligungsverhältnisse sich ändern, wird der Versammlungsleiter grundsätzlich von dem Gesellschafter mit der höchsten Beteiligungsquote gestellt.

5.9 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% des gesamten Stammkapitals anwesend bzw. vertreten sind.

Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen 2 (zwei) Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese ist hinsichtlich der Gegenstände, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Gesellschafterversammlung standen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig, wenn hierauf bei ihrer Einberufung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

5.10 Für die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu führen, in das Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, alle Anträge und das Ergebnis der Abstimmung sowie die vom Versammlungsleiter festgestellten Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen sind. Ein Protokollführer wird von der Gesellschafterversammlung gewählt. Der Versammlungsleiter kann zugleich der Protokollführer sein.

Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern unverzüglich, spätestens binnen 2 (zwei) Wochen nach dem

Tag der Versammlung, in Abschrift zu übersenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht binnen 1 (eines) Monats nach Übersendung ein Widerspruch beim Versammlungsleiter angemeldet wird.

§ 6
Gesellschafterbeschlüsse

6.1 Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen. Nehmen sämtliche Gesellschafter teil und widerspricht keiner der Beschlussfassung, können Gesellschafterbeschlüsse auch ohne Einhaltung der Vorschriften über die Einberufung einer Gesellschafterversammlung oder außerhalb von Gesellschafterversammlungen, insbesondere im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, per Telefax oder E-Mail, telefonisch oder mit anderen elektronischen Kommunikationsmitteln gefasst werden. Die kombinierte Beschlussfassung ist zulässig.

6.2 Je EUR 1,00 des Nennbetrages eines Geschäftsanteiles nach § 3.2 gewährt eine Stimme.

6.3 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorschreiben.

6.4 Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

6.5 Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur durch Klage innerhalb von 1 (einem) Monat geltend gemacht werden, nachdem der Gesellschafter das Protokoll über die Beschlussfassung erhalten hat.

§ 7
Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

7.1 Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen, längstens innerhalb der ersten 6 (sechs) Monate nach Beendigung eines Geschäftsjahres, den Jahresabschluss aufzustellen.

7.2 Nach Möglichkeit soll Identität zwischen Handels- und Steuerbilanz bestehen.

7.3 Eine Ausfertigung des aufgestellten Jahresabschlusses ist sämtlichen Gesellschaftern zusammen mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung zu übersenden.

7.4 Die Bestellung von Abschlussprüfern und deren Auswahl bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Als Abschlussprüfer ist eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus dem Kreis der „Big Four" zu bestellen.

7.5 Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Gewinnverwendung. Die Gesellschafter haben Anspruch auf vollständige Gewinnausschüttung, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt einstimmig die Bildung von Rücklagen und/oder Gewinnvorträgen.

7.6 Der ausgeschüttete Gewinn steht den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt einstimmig Abweichendes.

7.7 Vorabausschüttungen auf den zu erwartenden Gewinn des laufenden Geschäftsjahres können bereits vor dessen Ablauf beschlossen werden.

§ 8
Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 9
Ausschluss eines Gesellschafters

9.1 Ein Gesellschafter kann jederzeit durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit dessen Zustimmung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss steht stets unter dem Vorbehalt eventueller Zustimmungspflichten aus dem Betreibervertrag.

9.2 Ein Gesellschafter kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus der Gesellschaft ohne dessen Zustimmung ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt.

9.3 Ein wichtiger Grund im Sinne von § 9.2 liegt insbesondere, aber nicht ausschließlich vor, wenn:

9.3.1 über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist;

9.3.2 die Einzelzwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil oder eines seiner sonstigen Gesellschaftsrechte oder einen seiner Ansprüche gegen die Gesellschaft betrieben wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 2 (zwei) Monaten aufgehoben worden ist;

9.3.3 der Gesellschafter als Personenhandelsgesellschaft oder juristische Person in Liquidation getreten ist oder

9.3.4 ein Gesellschafter gegen wesentliche Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag oder aus dem Betreibervertrag oder aus zwischen den Gesellschaftern geschlossenen Vereinbarungen über ihre Beteiligung an der Gesellschaft (insbesondere dem Konsortialvertrag) verstoßen hat und es den Mitgesellschaftern deshalb nicht zumutbar ist, das Gesellschaftsverhältnis mit dem betreffenden Gesellschafter fortzuführen.

9.4 Der Ausschluss wird wirksam mit Erklärung des Ausschlusses gegenüber dem betroffenen Gesellschafter. Der Gesellschafter scheidet mit Zugang der Erklärung des Ausschlusses aus der Gesellschaft aus. Die Zahlung der Abfindung nach § 10 ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für das Ausscheiden. Ein Streit über die Höhe der Abfindung berührt die Wirksamkeit des Ausschlusses nicht. Die Befugnis zur Ausübung der Gesellschafterrechte, insbesondere der Stimmrechte, endet mit der Beschlussfassung über den Ausschluss.

9.5 Der Anteil des ausgeschlossenen Gesellschafters wird nach der Wahl der Gesellschafterversammlung entweder eingezogen oder auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere von der Gesellschaft benannte Gesellschafter oder Dritte übertragen. Dies ist im Ausschließungsbeschluss festzuhalten. Jeder Gesellschafter bevollmächtigt bereits jetzt für diesen Fall die Geschäftsführer jeweils einzeln und unwiderruflich, die entsprechende Ab-

tretung – ggf. unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB – in seinem Namen vorzunehmen. § 9.4 gilt entsprechend. Etwaige Regelungen über Verfügungsbeschränkungen und Vorkaufsrechte gelten in diesem Fall nicht. Im Rahmen der Einziehung eines Geschäftsanteils können durch Mehrheitsbeschluss neue Geschäftsanteile gebildet oder bestehende andere Geschäftsanteile in ihrem Nennwert aufgestockt werden. Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile oder Mitgesellschaftern bzw. Dritten durch Mehrheitsbeschluss zugewiesen werden.

9.6 Steht ein Gesellschaftsanteil mehreren Mitberechtigten zu, so ist der Ausschluss gemäß § 9.1 oder die Abtretungsverpflichtung gemäß § 9.5 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.

§ 10
Abfindung

10.1 Ein ausscheidender Gesellschafter (unabhängig vom Grund seines Ausscheidens) erhält zur Abfindung aller Ansprüche eine Abfindung, die sich unter Ausschluss aller weitergehenden Ansprüche bemisst. Schuldner der Abfindung ist die Gesellschaft und im Falle der Verpflichtung zur Abtretung der Erwerber des Gesellschaftsanteils. Die Gesellschaft haftet in letzterem Falle als Gesamtschuldner.

10.2 Die Abfindung bemisst sich nach der quotalen Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters (§ 3.2) am Stammkapital, bezogen auf den Abfindungswert der Gesellschaft. Der Abfindungswert der Gesellschaft beträgt in den Fällen des § 9.2 80 %, in allen übrigen Fällen des Ausscheidens (§ 9.1) 100 % des Wertes der Gesellschaft (Unternehmenswert).

10.3 Können die Beteiligten sich nicht innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach dem Ausscheiden auf die Höhe des Abfindungsanspruchs einigen, wird er von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der bzw. die auf Anforderung eines Beteiligten durch die Wirtschaftsprüferkammer Berlin benannt wird, als Schiedsgutachter ermittelt. Die Feststellungen des Schiedsgutachters sind für alle Gesellschafter nach Maßgabe der §§ 317 ff. BGB bindend. Der Schiedsgutachter hat vor Bestimmung des Abfindungswertes den Gesellschaftern Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme entsprechend den Bestimmungen der §§ 91 ff. ZPO.

Hierbei ist der Unternehmenswert auf der Grundlage der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, entwickelten „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" (IDW S 1 oder nachfolgende Standards) in ihrer zum Zeitpunkt des Ausscheidens gültigen Fassung zu ermitteln. Stichtag ist der 31.12. des Geschäftsjahres, in dem der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet.

10.4 Am Gewinn und Verlust der bei seinem Ausscheiden schwebenden Geschäfte nimmt der Ausgeschiedene nicht teil.

10.5 Scheidet ein Gesellschafter nicht zum Schluss eines Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus, so ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters am Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres durch Zwischenabschluss zu ermitteln, der auf Kosten und Verlangen des Ausscheidenden von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen ist. Ein sich hiernach ergebender Gewinnanteil erhöht das Abfindungsguthaben. Ein Verlustanteil mindert die Abfindung. Satz 2 gilt auch für das Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres, sofern die Gesellschafterversammlung noch nicht Beschluss über die Gewinnverwendung gefasst hat.

10.6 Der Abfindungsanspruch eines ausscheidenden Gesellschafters ist über einen Zeitraum von 2 (zwei) Jahren in 4 (vier) gleichen Halbjahresraten, beginnend mit dem 1. September, der der Einigung über die Abfindung oder ihrer Festsetzung gem. § 10.3 folgt, auszuzahlen.

Der jeweils ausstehende Betrag des Abfindungsanspruches ist nicht zu verzinsen.

10.7 Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung oder die jeweils noch ausstehenden Teile der Abfindung jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig auszuzahlen. Vorzeitig ausgezahlte Beträge werden auf die nächst fällig werdende Rate angerechnet. Falls, soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.

10.8 Spätere Änderungen des für die Ermittlung der Abfindung maßgebenden Jahresabschlusses oder Zwischenabschlusses der Gesellschaft, sei es aufgrund der Anpassung an das Ergebnis einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder aus anderen Gründen, sind unerheblich.

10.9 Der betroffene Gesellschafter kann für seine Abfindung keine Sicherheitsleistung fordern.

10.10 Entscheidet die Gesellschafterversammlung gemäß § 9.5, dass der Geschäftsanteil des ausgeschlossenen Gesellschafters nicht eingezogen, sondern übertragen wird und erwirbt die Gesellschaft den Geschäftsanteil nicht selbst, haftet sie für die Abfindung wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.

10.11 Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die vorstehende Abfindungsregelung ganz oder teilweise rechtlich nicht wirksam ist, so ist dem ausscheidenden Gesellschafter die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren, die der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.

§ 11
Vinkulierung/Verfügungen über Geschäftsanteile

11.1 Die Abtretung oder Belastung von Geschäftsanteilen sowie die Abtretung oder Belastung von Rechten oder Ansprüchen aus dem Geschäftsanteil bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung durch einstimmigen Beschluss.

11.2 Die Belastung eines Geschäftsanteils im Sinne von § 11.1 liegt insbesondere in folgenden Fällen vor: Nießbrauchbestellung, Treuhandbestellung, Unterbeteiligung, Verpfändung. Vorstehende Aufzählung ist nur beispielhaft und nicht abschließend. Entsprechendes gilt für Rechte oder Ansprüche aus dem Geschäftsanteil.

§ 12
Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 13
Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 14
Allgemeine Bestimmungen

14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem an Nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

14.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der notariellen Beurkundung.

14.3 Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrage ergebenden Verbindlichkeiten ist der jeweilige Sitz der Gesellschaft.

14.4 Jeder Gesellschafter hat der Gesellschaft die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber schriftliche Mitteilungen und Erklärungen aller Art abzugeben sind. Die Gesellschaft hat diese Adresse und jede Änderung jedem anderen Gesellschafter unverzüglich mitzuteilen.

14.5 Die Gründungskosten trägt [redacted]

14.6 Alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über seine Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) und den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) und den Ergänzenden Regeln für beschleunigte Verfahren der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.

Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich auch auf die Gesellschafter, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervenient beizutreten, Gebrauch gemacht haben (§ 11 DIS-ERGeS). Die fristgemäß als Betroffene benannten Gesellschafter verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe der Bestimmungen in den DIS-ERGeS ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen.

Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.

Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die der Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.

Der Sitz des Schiedsgerichtes und Ort des Schiedsverfahrens ist Berlin, Deutschland; die Gerichtssprache ist deutsch.

Die Partner vereinbaren, dass die Ergänzenden Regelungen für beschleunigte Verfahren der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. unabhängig vom Streitwert Anwendung finden.

14.7 Ungeachtet 14.6 kann jeder Gesellschafter jederzeit Maßnahmen des vorläufigen Rechtsschutzes bei einem zuständigen staatlichen Gericht beantragen, ohne dass dies als Bruch der vorliegenden Vereinbarung oder Verzicht oder Verstoß gegen die Schiedsklausel angesehen würde. Als weiterer fakultativer Gerichtsstand nach Wahl des Antragstellers wird hierfür, soweit zulässig, Berlin vereinbart. Ist bereits ein Schiedsverfahren nach Ziffer 14.6 anhängig, so ist jeder derartige Antrag und jede Maßnahme des Gerichts unverzüglich der DIS-Hauptgeschäftsstelle mitzuteilen.

Beglaubigte Abschrift

VRB

Vollmacht

zum Abhalten von Gesellschafterversammlungen sowie zum Abschluss eines notariellen Geschäftsanteilskauf- und -abtretungsvertrages für den Erwerb der Brillant 2928. GmbH

Hiermit bevollmächtige ich, [redacted] 10117 Berlin, in meiner Eigenschaft als einzelvertretungsberechtigte und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite Geschäftsführerin der

[redacted]
10117 Berlin,
eingetragen im Handelsregister des
Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 87968 B
(nachfolgend „**Vollmachtgeberin**" genannt),

folgende Personen:

[redacted]

alle geschäftsansässig [redacted] 10117 Berlin,

(jeweils einzeln) unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und mit der Berechtigung Untervollmacht, einschließlich der vorstehenden Befreiung, zu erteilen,

VRB

- Gesellschafterversammlungen der **Brillant 2928. GmbH** (nachfolgend „**Gesellschaft**" genannt) mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 195674 B, abzuhalten und Gesellschafterbeschlüsse aller Art mit Ausnahme von Kapitalerhöhungsbeschlüssen zu fassen, insbesondere Geschäftsführer der Gesellschaft zu ernennen und abzuberufen und den Umfang deren Vertretungsbefugnis zu bestimmen, den Sitz zu verlegen, die Firma zu ändern oder sonst in jeder Weise den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft zu ändern, zu ergänzen oder neu zu fassen, insbesondere die Vollmachtgeberin in einer oder mehreren Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft zu vertreten und die Stimmrechte aus ihren Geschäftsanteilen (laufende Nr. 1 bis 25.000 der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste) auszuüben;

- die Vollmachtgeberin bei der Veräußerung und Abtretung ihrer vorgenannten Geschäftsanteile an der Gesellschaft zu vertreten;

- jedwede sonstigen Erklärungen abzugeben oder Beschlüsse zu fassen, die dem Bevollmächtigten für die Veräußerung und Abtretung der Geschäftsanteile an der Gesellschaft als sinnvoll oder erforderlich erscheinen.

Berlin, 08.08.2018

[redacted]

Vorstehende Abschrift stimmt mit der mir vorgelegten Urschrift wörtlich überein, was ich hiermit beglaubige.

Berlin, 13. August 2018

[redacted]

[redacted]

Notar

Notar in Berlin

Beglaubigte Abschrift

VOLLMACHT

Kapsch TrafficCom AG

mit Hauptsitz in Wien, eingetragen im österreichischen Handelsregister
unter der Nummer FN 223805 a,
mit der Geschäftsanschrift Am Europlatz 2, 1120 Wien, Österreich
(der „**Vollmachtgeber**"),

bevollmächtigt hiermit

[redacted]

(der „**Bevollmächtigte**"),

den Vollmachtgeber bei dem Erwerb von allen oder eines Teils der Geschäftsanteile an der **Brillant 2928. GmbH** mit Sitz in Berlin und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 195674 B (die „**Zielgesellschaft**") von [redacted] mit Sitz in Berlin und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter [redacted] (die „**Transaktion**") sowie im Zusammenhang mit Gesellschafterversammlungen bei der Zielgesellschaft zu vertreten.

Diese Vollmacht schließt insbesondere folgende Rechtsgeschäfte und Handlungen ein, ohne hierauf beschränkt zu sein:

1. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Vollzug eines oder mehrerer Kauf- und Übertragungsverträge hinsichtlich der Transaktion einschließlich einer Schiedsvereinbarung;

2. Ausübung sämtlicher Gesellschafterrechte und -pflichten des Vollmachtgebers in der Zielgesellschaft insbesondere

   - Gesellschafterversammlungen der Zielgesellschaft einzuberufen und an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen;

   - das Stimmrecht des Vollmachtgebers aus Geschäftsanteilen an der Zielgesellschaft auszuüben und Gesellschafterbeschlüsse aller Art in- und außerhalb einer Gesellschafterversammlung der Zielgesellschaft zu fassen, einschließlich

     - Änderungen der Satzung, insbesondere der Änderung der Firma, des Gesellschaftssitzes, des Unternehmensgegenstandes und des Geschäftsjahres;

     - der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen, der Bestellung und Entlassung von Mitgliedern des Aufsichtsrats und/oder Mitgliedern anderer Gesellschaftsorgane, der Festlegung und Änderung der Vertretungsbefugnis einschließlich der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie der Entlastung der Geschäftsführer und/oder der Mitglieder des Vorstands und des Auf-

sichtsrats;

- der Genehmigung zur Übertragung von Geschäftsanteilen der Zielgesellschaft auf Dritte;

- auf Gesellschafterrechte, insbesondere auf etwaige nach Gesetz oder Satzung vorgeschriebene Form- und Fristerfordernisse für die Einberufung, Ankündigung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen zu verzichten.

3. Der Bevollmächtigte ist hinsichtlich der vorerwähnten Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen ermächtigt, nach eigenem Ermessen von der Vollmacht Gebrauch zu machen und insofern alle Verträge abzuschließen, Konditionen festzulegen, Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie alle Maßnahmen zu ergreifen, die nach seiner Einschätzung im Zusammenhang mit den Gegenständen dieser Vollmacht und/oder der Transaktion erforderlich oder zweckmäßig sind. Dies erfasst insbesondere auch Erklärungen gegenüber dem Handelsregister sowie anderen Registern und Behörden, einschließlich aller Anmeldungen für Eintragungen in Registern und Anzeigen. Im Zweifel ist diese Vollmacht weit auszulegen.

Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB oder vergleichbaren Beschränkungen anderer Rechtsordnungen soweit rechtlich zulässig vollumfänglich befreit.

Diese Vollmacht berechtigt auch zur Erteilung von Untervollmacht in gleichem Umfang wie die vorliegende Vollmacht an dritte Personen nach Wahl des Bevollmächtigten.

Der Vollmachtgeber stellt den Bevollmächtigten hiermit von sämtlichen Schäden, Kosten, Ansprüchen und Aufwendungen frei, die dem Bevollmächtigten im Zusammenhang mit dieser Vollmacht entstehen. Eine persönliche Haftung des Bevollmächtigten ist, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

Diese Vollmacht unterliegt deutschem Recht und soll nach deutschem Rechtsverständnis ausgelegt werden. Die beigefügte englische Übersetzung dient lediglich der Information und ist nicht Bestandteil dieser Vollmacht. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung gilt daher ausschließlich die deutsche Fassung.

Sollten Regelungen dieser Vollmacht ganz oder teilweise nichtig, ungültig oder aus welchem Grund auch immer rechtsunwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der Vollmacht im Übrigen nicht.

WIEN
Ort, Da

[redacted] (Vorstandsmitglied)

WIEN, 25. 6. 2018
Ort, Datum

[redacted]

[redacted] (Vorstandsmitglied)

Vorstehende Abschrift stimmt mit der mir vorgelegten Urschrift wörtlich überein, was ich hiermit beglaubige.

Berlin, 13. August 2018

[redacted]

[redacted]

Notar

Notar in Berlin

Beglaubigte Abschrift

VOLLMACHT

CTS Eventim AG & Co. KGaA

mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister
des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 212700,
mit der Geschäftsanschrift in der Rablstr. 26, 81669 München
(der „**Vollmachtgeber**"),

bevollmächtigt hiermit

[redacted]

geschäftsansässig in
Hohe Bleichen 11, 20354 Hamburg, Deutschland,
(der „**Bevollmächtigte**"),

den Vollmachtgeber

- im Zusammenhang mit der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht durch den Vollmachtgeber (und ggfs. weitere Gesellschafter) (die „**NewCo**") (die Neugründung der NewCo die „**Neugründung**") und

- bei dem Erwerb von allen oder eines Teils der Geschäftsanteile an der **Brillant 2928. GmbH** mit Sitz in Berlin und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 195674 B (die „**Zielgesellschaft**") von [redacted] mit Sitz in Berlin und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter [redacted] (die „**Transaktion**")

sowie im Zusammenhang mit Gesellschafterversammlungen bei der NewCo und bei der Zielgesellschaft zu vertreten.

Diese Vollmacht schließt insbesondere folgende Rechtsgeschäfte und Handlungen ein, ohne hierauf beschränkt zu sein:

1. Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht durch den Vollmachtgeber (und ggfs. weitere Gesellschafter) und Einbringung von Vermögensgegenständen in diese, einschließlich der Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages (der Satzung) der zu gründenden NewCo, der Übernahme in Anzahl und Nennbetrag beliebiger Geschäftsanteile gegen Geld- bzw. Sacheinlage auf das Stammkapital bei der zu gründenden NewCo, der Erfüllung der Einlageverpflichtung (z.B. Abschluss eines Einbringungsvertrages bei Sacheinlagen) und Übernahme von anderen Verpflichtungen gegenüber der NewCo neben der Übernahme von Geschäftsanteilen;

2. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Vollzug eines oder mehrerer Kauf- und Übertragungsverträge hinsichtlich der Transaktion einschließlich einer Schiedsvereinbarung;

3. Ausübung sämtlicher Gesellschafterrechte und -pflichten des Vollmachtgebers in der NewCo und in der Zielgesellschaft insbesondere

   - Gesellschafterversammlungen der NewCo und der Zielgesellschaft einzuberufen und an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen;

   - das Stimmrecht des Vollmachtgebers aus Geschäftsanteilen an der NewCo und an der Zielgesellschaft auszuüben und Gesellschafterbeschlüsse aller Art in- und außerhalb einer Gesellschafterversammlung der NewCo und der Zielgesellschaft zu fassen, einschließlich

     – Änderungen der Satzung, insbesondere der Änderung der Firma, des Gesellschaftssitzes, des Unternehmensgegenstandes und des Geschäftsjahres;

     – der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen, der Bestellung und Entlassung von Mitgliedern des Aufsichtsrats und/oder Mitgliedern anderer Gesellschaftsorgane, der Festlegung und Änderung der Vertretungsbefugnis einschließlich der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie der Entlastung der Geschäftsführer und/oder der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats;

     – der Genehmigung zur Übertragung von Geschäftsanteilen an der NewCo und an der Zielgesellschaft auf Dritte;

   - auf Gesellschafterrechte, insbesondere auf etwaige nach Gesetz oder Satzung vorgeschriebene Form- und Fristerfordernisse für die Einberufung, Ankündigung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen zu verzichten.

4. Der Bevollmächtigte ist hinsichtlich der vorerwähnten Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen ermächtigt, nach eigenem Ermessen von der Vollmacht Gebrauch zu machen und insofern alle Verträge abzuschließen, Konditionen festzulegen, Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie alle Maßnahmen zu ergreifen, die nach seiner Einschätzung im Zusammenhang mit den Gegenständen dieser Vollmacht und/oder Neugründung und/oder der Transaktion erforderlich oder zweckmäßig sind. Dies erfasst insbesondere auch Erklärungen gegenüber dem Handelsregister sowie anderen Registern und Behörden, einschließlich aller Anmeldungen für Eintragungen in Registern und Anzeigen. Im Zweifel ist diese Vollmacht weit auszulegen.

Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB oder vergleichbaren Beschränkungen anderer Rechtsordnungen soweit rechtlich zulässig vollumfänglich befreit.

Diese Vollmacht berechtigt auch zur Erteilung von Untervollmacht in gleichem Umfang wie die vorliegende Vollmacht an dritte Personen nach Wahl des Bevollmächtigten.

Der Vollmachtgeber stellt den Bevollmächtigten hiermit von sämtlichen Schäden, Kosten, Ansprüchen und Aufwendungen frei, die dem Bevollmächtigten im Zusammenhang mit dieser Vollmacht entstehen. Eine persönliche Haftung des Bevollmächtigten ist, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

Diese Vollmacht unterliegt deutschem Recht und soll nach deutschem Rechtsverständnis ausgelegt werden. Die beigefügte englische Übersetzung dient lediglich der Information und ist nicht Bestandteil dieser Vollmacht. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung gilt daher ausschließlich die deutsche Fassung.

Sollten Regelungen dieser Vollmacht ganz oder teilweise nichtig, ungültig oder aus welchem Grund auch immer rechtsunwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der Vollmacht im Übrigen nicht.

Die Frage nach einer Vorbefassung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG wurde verneint.

Bremen, den 31.07.2018

Ort, Dat[redacted]

CTS Eventim AG & Co. KGaA, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter

EVENTIM Management AG, vertreten durch [redacted] (Vorstandsmitglied)

Bremen, den 31.07.2018

Ort, [redacted]

CTS Eventim AG & Co. KGaA, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter

EVENTIM Management AG, vertreten durch [redacted] (Vorstandsmitglied)

UR. Nr. 436/2018

Die vorstehenden, eigenhändig vor mir vollzogenen Unterschriften der mir von Person bekannten

1.) Vorstand [redacted],
2.) Vorstand [redacted],

- zu 1) und 2) beide geschäftsansässig Contrescarpe 75 A, 28195 Bremen,

beglaubige ich.

Gleichzeitig bescheinige ich gemäß § 21 BNotO, dass ich mich heute durch Einsichtnahme in das beim Amtsgericht Hamburg und beim Amtsgericht München geführte elektronische Handelsregister davon überzeugt habe, dass

a) die [redacted] als gesamtvertretungsberechtigte und von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreite Vorstandsmitglieder der EVENTIM Management AG in Hamburg eingetragen sind (Amtsgericht Hamburg, HRB 129556), und

b) die vorgenannte EVENTIM Management AG, Hamburg, als alleinige und einzelvertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafterin der CTS Eventim AG & Co. KGaA in München eingetragen ist (Amtsgericht München, HRB 212700).

Bremen, den 31. Juli 2018

[redacted]
Notar

Vorstehende Abschrift stimmt mit der mir vorgelegten Urschrift wörtlich überein, was ich hiermit beglaubige.

Berlin, 13. August 2018

[redacted]

[redacted]

Notar

Notar in Berlin

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift wörtlich überein, was ich hiermit beglaubige.

Berlin, 14. August 2018

[redacted]

Notar

Beglaubigte Abschrift

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

in Firma

autoTicket GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr 3

§ 2 Gegenstand des Unternehmens 3

§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile 3

§ 4 Geschäftsführung und Vertretung 4

§ 5 Gesellschafterversammlung 4

§ 6 Gesellschafterbeschlüsse 6

§ 7 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung 6

§ 8 Dauer der Gesellschaft 7

§ 9 Ausschluss eines Gesellschafters 7

§ 10 Abfindung 8

§ 11 Vinkulierung/Verfügungen über Geschäftsanteile 9

§ 12 Wettbewerbsverbot 9

§ 13 Bekanntmachungen der Gesellschaft 10

§ 14 Allgemeine Bestimmungen 10

§ 1
Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

autoTicket GmbH.

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung der Leistungen nach dem Betreibervertrag über die Entwicklung, den Aufbau und den Betrieb eines Systems für die Erhebung der Infrastrukturabgabe (Projekt Infrastrukturabgabe ISA) mit der Bundesrepublik Deutschland als Auftraggeber. Die Gesellschaft darf keine Geschäfte außerhalb dieses Gegenstands führen.

2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gegenstand der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

§ 3
Stammkapital, Geschäftsanteile

3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00.

3.2 Die Gesellschafter übernehmen die Geschäftsanteile wie folgt:

- die Kapsch TrafficCom AG (Handelsgericht Wien FN 223805a) übernimmt 12.500 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (Geschäftsanteile mit Nummern 1 – 12.500)

- die CTS Eventim AG & Co. KGaA (AG München - HRB 212700) übernimmt 12.500 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (Geschäftsanteile mit Nummern 12.501 – 25.000)

3.3 Die Einlagen auf die übernommenen Geschäftsanteile sind in voller Höhe vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister in bar zu zahlen.

3.4 Die Teilung und die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

3.5 Kommt es zu Veränderungen in der Person eines Gesellschafters oder dem Umfang seiner Beteiligungen, an denen ein Notar nicht mitgewirkt hat, besteht eine Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters, dies der Geschäftsführung mitzuteilen und hierüber qualifizierte Nachweise zu erbringen (z.B. Vorlage einer eröffneten notariellen letztwilligen Verfügung). Die Geschäftsführer sind berechtigt, bis zu deren Vorlage die Änderung der Gesellschafterliste zu verweigern.

3.6 Die Gesellschafter sind zu Nachschüssen nicht verpflichtet.

§ 4
Geschäftsführung und Vertretung

4.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so ist dieser einzelvertretungsberechtigt. Bei mehreren Geschäftsführern sind je zwei von ihnen gemeinsam oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Die Gesellschafter können jedoch durch Beschluss einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis verleihen.

4.2 Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.

4.3 Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB generell oder im Einzelfall befreit werden.

4.4 Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dieser Satzung, dem Anstellungsvertrag und den von den Gesellschaftern gegebenen Anweisungen, einer von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung oder einem von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsverteilungsplan.

4.5 Zur Vornahme von Geschäften und Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen, ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich.

4.6 Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, für die Geschäftsführung eine gesonderte Geschäftsordnung zu erlassen. In dieser kann ein Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte geregelt werden. Ebenso kann die Gesellschafterversammlung einen Geschäftsverteilungsplan erlassen.

4.7 Die Regelungen in § 4.1 und § 4.3 gelten entsprechend auch für jeden Liquidator.

§ 5
Gesellschafterversammlung

5.1 Eine Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten 6 (sechs) Monate eines Geschäftsjahres stattzufinden.

5.2 Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, falls nicht alle Gesellschafter mit einer Beschlussfassung in anderer Form oder an einem anderen Ort einverstanden sind.

5.3 Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erforderlich macht oder wenn ein Gesellschafter dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

5.4 Die Gesellschafterversammlung ist ferner einzuberufen, wenn aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist (§ 49 Abs. 3 GmbHG).

5.5 Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit einberufen. Die Einladung hat schriftlich per Kurier an alle Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von 1 (einem) Monat zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und der Versammlung zu erfolgen. Bei der Berechnung der Einladungsfrist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.

5.6 Eine von einem Gesellschafter beantragte außerordentliche Gesellschafterversammlung ist spätestens innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Eingang des Antrages auf Einberufung unter Angabe der vom Antragsteller beantragten Tagesordnung einzuberufen. Kommen die Geschäftsführer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Gesellschafter selbst berechtigt, die Einberufung unter Einhaltung der vorstehenden Frist- und Formvorschriften durchzuführen.

5.7 Jeder Gesellschafter kann sich bei der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person der rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe vertreten lassen. Die Vollmacht ist in Schriftform vorzulegen, wenn einer der anderen anwesenden Gesellschafter dies verlangt.

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich zur Gesellschafterversammlung von einer zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Person der rechts-, steuer-, und wirtschaftsberatenden Berufe begleiten zu lassen.

5.8 Die Gesellschafterversammlung wird in geraden Kalenderjahren durch den Vertreter der Kapsch TrafficCom AG und in ungeraden Kalenderjahren durch den Vertreter der CTS Eventim AG & Co. KGaA geleitet. Dies gilt, solange die beiden Gesellschafter im Verhältnis 50/50 an der Gesellschaft beteiligt sind. Sollten die Beteiligungsverhältnisse sich ändern, wird der Versammlungsleiter grundsätzlich von dem Gesellschafter mit der höchsten Beteiligungsquote gestellt.

5.9 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% des gesamten Stammkapitals anwesend bzw. vertreten sind.

Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen 2 (zwei) Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese ist hinsichtlich der Gegenstände, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Gesellschafterversammlung standen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig, wenn hierauf bei ihrer Einberufung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

5.10 Für die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu führen, in das Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, alle Anträge und das Ergebnis der Abstimmung sowie die vom Versammlungsleiter festgestellten Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen sind. Ein Protokollführer wird von der Gesellschafterversammlung gewählt. Der Versammlungsleiter kann zugleich der Protokollführer sein.

Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern unverzüglich, spätestens binnen 2 (zwei) Wochen nach dem

Tag der Versammlung, in Abschrift zu übersenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht binnen 1 (eines) Monats nach Übersendung ein Widerspruch beim Versammlungsleiter angemeldet wird.

§ 6
Gesellschafterbeschlüsse

6.1 Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen. Nehmen sämtliche Gesellschafter teil und widerspricht keiner der Beschlussfassung, können Gesellschafterbeschlüsse auch ohne Einhaltung der Vorschriften über die Einberufung einer Gesellschafterversammlung oder außerhalb von Gesellschafterversammlungen, insbesondere im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, per Telefax oder E-Mail, telefonisch oder mit anderen elektronischen Kommunikationsmitteln gefasst werden. Die kombinierte Beschlussfassung ist zulässig.

6.2 Je EUR 1,00 des Nennbetrages eines Geschäftsanteiles nach § 3.2 gewährt eine Stimme.

6.3 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorschreiben.

6.4 Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

6.5 Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur durch Klage innerhalb von 1 (einem) Monat geltend gemacht werden, nachdem der Gesellschafter das Protokoll über die Beschlussfassung erhalten hat.

§ 7
Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

7.1 Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen, längstens innerhalb der ersten 6 (sechs) Monate nach Beendigung eines Geschäftsjahres, den Jahresabschluss aufzustellen.

7.2 Nach Möglichkeit soll Identität zwischen Handels- und Steuerbilanz bestehen.

7.3 Eine Ausfertigung des aufgestellten Jahresabschlusses ist sämtlichen Gesellschaftern zusammen mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung zu übersenden.

7.4 Die Bestellung von Abschlussprüfern und deren Auswahl bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Als Abschlussprüfer ist eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus dem Kreis der „Big Four" zu bestellen.

7.5 Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Gewinnverwendung. Die Gesellschafter haben Anspruch auf vollständige Gewinnausschüttung, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt einstimmig die Bildung von Rücklagen und/oder Gewinnvorträgen.

7.6 Der ausgeschüttete Gewinn steht den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt einstimmig Abweichendes.

7.7 Vorabausschüttungen auf den zu erwartenden Gewinn des laufenden Geschäftsjahres können bereits vor dessen Ablauf beschlossen werden.

§ 8
Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 9
Ausschluss eines Gesellschafters

9.1 Ein Gesellschafter kann jederzeit durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit dessen Zustimmung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss steht stets unter dem Vorbehalt eventueller Zustimmungspflichten aus dem Betreibervertrag.

9.2 Ein Gesellschafter kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus der Gesellschaft ohne dessen Zustimmung ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt.

9.3 Ein wichtiger Grund im Sinne von § 9.2 liegt insbesondere, aber nicht ausschließlich vor, wenn:

9.3.1 über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist;

9.3.2 die Einzelzwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil oder eines seiner sonstigen Gesellschaftsrechte oder einen seiner Ansprüche gegen die Gesellschaft betrieben wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 2 (zwei) Monaten aufgehoben worden ist;

9.3.3 der Gesellschafter als Personenhandelsgesellschaft oder juristische Person in Liquidation getreten ist oder

9.3.4 ein Gesellschafter gegen wesentliche Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag oder aus dem Betreibervertrag oder aus zwischen den Gesellschaftern geschlossenen Vereinbarungen über ihre Beteiligung an der Gesellschaft (insbesondere dem Konsortialvertrag) verstoßen hat und es den Mitgesellschaftern deshalb nicht zumutbar ist, das Gesellschaftsverhältnis mit dem betreffenden Gesellschafter fortzuführen.

9.4 Der Ausschluss wird wirksam mit Erklärung des Ausschlusses gegenüber dem betroffenen Gesellschafter. Der Gesellschafter scheidet mit Zugang der Erklärung des Ausschlusses aus der Gesellschaft aus. Die Zahlung der Abfindung nach § 10 ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für das Ausscheiden. Ein Streit über die Höhe der Abfindung berührt die Wirksamkeit des Ausschlusses nicht. Die Befugnis zur Ausübung der Gesellschafterrechte, insbesondere der Stimmrechte, endet mit der Beschlussfassung über den Ausschluss.

9.5 Der Anteil des ausgeschlossenen Gesellschafters wird nach der Wahl der Gesellschafterversammlung entweder eingezogen oder auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere von der Gesellschaft benannte Gesellschafter oder Dritte übertragen. Dies ist im Ausschließungsbeschluss festzuhalten. Jeder Gesellschafter bevollmächtigt bereits jetzt für diesen Fall die Geschäftsführer jeweils einzeln und unwiderruflich, die entsprechende Ab-

tretung – ggf. unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB – in seinem Namen vorzunehmen. § 9.4 gilt entsprechend. Etwaige Regelungen über Verfügungsbeschränkungen und Vorkaufsrechte gelten in diesem Fall nicht. Im Rahmen der Einziehung eines Geschäftsanteils können durch Mehrheitsbeschluss neue Geschäftsanteile gebildet oder bestehende andere Geschäftsanteile in ihrem Nennwert aufgestockt werden. Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile oder Mitgesellschaftern bzw. Dritten durch Mehrheitsbeschluss zugewiesen werden.

9.6 Steht ein Gesellschaftsanteil mehreren Mitberechtigten zu, so ist der Ausschluss gemäß § 9.1 oder die Abtretungsverpflichtung gemäß § 9.5 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.

§ 10
Abfindung

10.1 Ein ausscheidender Gesellschafter (unabhängig vom Grund seines Ausscheidens) erhält zur Abfindung aller Ansprüche eine Abfindung, die sich unter Ausschluss aller weitergehenden Ansprüche bemisst. Schuldner der Abfindung ist die Gesellschaft und im Falle der Verpflichtung zur Abtretung der Erwerber des Gesellschaftsanteils. Die Gesellschaft haftet in letzterem Falle als Gesamtschuldner.

10.2 Die Abfindung bemisst sich nach der quotalen Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters (§ 3.2) am Stammkapital, bezogen auf den Abfindungswert der Gesellschaft. Der Abfindungswert der Gesellschaft beträgt in den Fällen des § 9.2 80 %, in allen übrigen Fällen des Ausscheidens (§ 9.1) 100 % des Wertes der Gesellschaft (Unternehmenswert).

10.3 Können die Beteiligten sich nicht innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach dem Ausscheiden auf die Höhe des Abfindungsanspruchs einigen, wird er von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der bzw. die auf Anforderung eines Beteiligten durch die Wirtschaftsprüferkammer Berlin benannt wird, als Schiedsgutachter ermittelt. Die Feststellungen des Schiedsgutachters sind für alle Gesellschafter nach Maßgabe der §§ 317 ff. BGB bindend. Der Schiedsgutachter hat vor Bestimmung des Abfindungswertes den Gesellschaftern Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme entsprechend den Bestimmungen der §§ 91 ff. ZPO.

Hierbei ist der Unternehmenswert auf der Grundlage der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, entwickelten „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" (IDW S 1 oder nachfolgende Standards) in ihrer zum Zeitpunkt des Ausscheidens gültigen Fassung zu ermitteln. Stichtag ist der 31.12. des Geschäftsjahres, in dem der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet.

10.4 Am Gewinn und Verlust der bei seinem Ausscheiden schwebenden Geschäfte nimmt der Ausgeschiedene nicht teil.

10.5 Scheidet ein Gesellschafter nicht zum Schluss eines Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus, so ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters am Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres durch Zwischenabschluss zu ermitteln, der auf Kosten und Verlangen des Ausscheidenden von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen ist. Ein sich hiernach ergebender Gewinnanteil erhöht das Abfindungsguthaben. Ein Verlustanteil mindert die Abfindung. Satz 2 gilt auch für das Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres, sofern die Gesellschafterversammlung noch nicht Beschluss über die Gewinnverwendung gefasst hat.

10.6 Der Abfindungsanspruch eines ausscheidenden Gesellschafters ist über einen Zeitraum von 2 (zwei) Jahren in 4 (vier) gleichen Halbjahresraten, beginnend mit dem 1. September, der der Einigung über die Abfindung oder ihrer Festsetzung gem. § 10.3 folgt, auszuzahlen.

Der jeweils ausstehende Betrag des Abfindungsanspruches ist nicht zu verzinsen.

10.7 Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung oder die jeweils noch ausstehenden Teile der Abfindung jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig auszuzahlen. Vorzeitig ausgezahlte Beträge werden auf die nächst fällig werdende Rate angerechnet. Falls, soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.

10.8 Spätere Änderungen des für die Ermittlung der Abfindung maßgebenden Jahresabschlusses oder Zwischenabschlusses der Gesellschaft, sei es aufgrund der Anpassung an das Ergebnis einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder aus anderen Gründen, sind unerheblich.

10.9 Der betroffene Gesellschafter kann für seine Abfindung keine Sicherheitsleistung fordern.

10.10 Entscheidet die Gesellschafterversammlung gemäß § 9.5, dass der Geschäftsanteil des ausgeschlossenen Gesellschafters nicht eingezogen, sondern übertragen wird und erwirbt die Gesellschaft den Geschäftsanteil nicht selbst, haftet sie für die Abfindung wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.

10.11 Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die vorstehende Abfindungsregelung ganz oder teilweise rechtlich nicht wirksam ist, so ist dem ausscheidenden Gesellschafter die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren, die der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.

§ 11
Vinkulierung/Verfügungen über Geschäftsanteile

11.1 Die Abtretung oder Belastung von Geschäftsanteilen sowie die Abtretung oder Belastung von Rechten oder Ansprüchen aus dem Geschäftsanteil bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung durch einstimmigen Beschluss.

11.2 Die Belastung eines Geschäftsanteils im Sinne von § 11.1 liegt insbesondere in folgenden Fällen vor: Nießbrauchbestellung, Treuhandbestellung, Unterbeteiligung, Verpfändung. Vorstehende Aufzählung ist nur beispielhaft und nicht abschließend. Entsprechendes gilt für Rechte oder Ansprüche aus dem Geschäftsanteil.

§ 12
Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 13
Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 14
Allgemeine Bestimmungen

14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem an Nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

14.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der notariellen Beurkundung.

14.3 Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrage ergebenden Verbindlichkeiten ist der jeweilige Sitz der Gesellschaft.

14.4 Jeder Gesellschafter hat der Gesellschaft die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber schriftliche Mitteilungen und Erklärungen aller Art abzugeben sind. Die Gesellschaft hat diese Adresse und jede Änderung jedem anderen Gesellschafter unverzüglich mitzuteilen.

14.5 Die Gründungskosten trägt [redacted]

14.6 Alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über seine Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) und den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) und den Ergänzenden Regeln für beschleunigte Verfahren der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.

Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich auch auf die Gesellschafter, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervenient beizutreten, Gebrauch gemacht haben (§ 11 DIS-ERGeS). Die fristgemäß als Betroffene benannten Gesellschafter verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe der Bestimmungen in den DIS-ERGeS ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen.

Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.

Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die der Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.

Der Sitz des Schiedsgerichtes und Ort des Schiedsverfahrens ist Berlin, Deutschland; die Gerichtssprache ist deutsch.

Die Partner vereinbaren, dass die Ergänzenden Regelungen für beschleunigte Verfahren der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. unabhängig vom Streitwert Anwendung finden.

14.7 Ungeachtet 14.6 kann jeder Gesellschafter jederzeit Maßnahmen des vorläufigen Rechtsschutzes bei einem zuständigen staatlichen Gericht beantragen, ohne dass dies als Bruch der vorliegenden Vereinbarung oder Verzicht oder Verstoß gegen die Schiedsklausel angesehen würde. Als weiterer fakultativer Gerichtsstand nach Wahl des Antragstellers wird hierfür, soweit zulässig, Berlin vereinbart. Ist bereits ein Schiedsverfahren nach Ziffer 14.6 anhängig, so ist jeder derartige Antrag und jede Maßnahme des Gerichts unverzüglich der DIS-Hauptgeschäftsstelle mitzuteilen.

Bescheinigung gem. § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Hiermit bescheinige ich, dass sämtliche Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrags mit dem gemäß meiner Urkunde Nr. [redacted] vom 13.08.2018 gefassten Beschluss über die Neufassung des Gesellschaftsvertrags übereinstimmen.

Berlin, 13. August 2018

[redacted]

Notar in Berlin

[redacted]

Notar

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift wörtlich überein, was ich hiermit beglaubige.

Berlin, 14. August 2018

[redacted]

Notar

Beglaubigte Abschrift

GESELLSCHAFTERLISTE

der

Brillant 2928. GmbH

mit dem Sitz in Berlin

(Amtsgericht Charlottenburg, HRB 195674 B)

Gesellschafter	Lfd. Nr. des Geschäftsanteils	Nennbetrag je Geschäftsanteil	Prozentuale Beteiligung am Stammkapital je Geschäftsanteil	Nennbetrag der Geschäftsanteile insgesamt	Prozentuale Beteiligung am Stammkapital jedes Gesellschafters insgesamt	Veränderungen
Kapsch TrafficCom AG Sitz: Wien/Österreich Register: Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 223805 a	1 – 12.500	1 EUR	0,004 %	12.500 EUR	50 %	*Anteilsübergang*
CTS Eventim AG & Co. KGaA Sitz: München Register: AG München, HRB 212700	12.501 – 25.000	1 EUR	0,004 %	12.500 EUR	50 %	*Anteilsübergang*
Insgesamt				**25.000 EUR**	**100 %**	

Die geänderten Eintragungen in der vorstehenden Liste entsprechen den Veränderungen, die sich auf Grund meiner Urkunde vom 13.08.2018, UR-Nr. [redacted], ergeben. Die übrigen Eintragungen stimmen mit dem Inhalt der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Liste überein.

Berlin, den 13. August 2018

[redacted]

Notar

[redacted]

Notar in Berlin

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift wörtlich überein, was ich hiermit beglaubige.

Berlin, 14. August 2018

[redacted]

[redacted]

Notar

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	a) Brillant 2928. GmbH b) Berlin Geschäftsanschrift: [redacted] c) Verwaltung eigenen Vermögens	25.000,00 EUR	a) Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Alleinvertretungsbefugnis kann erteilt werden. b) Geschäftsführer: 1. [redacted] mit der Befugnis Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter Dritter abzuschließen		a) Gesellschaft mit beschränkter Haftung Gesellschaftsvertrag vom: 06.03.2018	a) 19.04.2018 [redacted]
2	a) autoTicket GmbH b)		b) Nicht mehr Geschäftsführer: [redacted]		a) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 13.08.2018 ist der	a) 15.08.2018 [redacted]

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
	Geschäftsanschrift: Friedrichstraße 88, 10117 Berlin c) Erbringung der Leistungen nach dem Betreibervertrag über die Entwicklung, den Aufbau und den Betrieb eines Systems für die Erhebung der Infrastrukturabgabe (Projekt Infrastrukturabgabe ISA) mit der Bundesrepublik Deutschland als Auftraggeber. Die Gesellschaft darf keine Geschäfte außerhalb dieses Gegenstands führen.		Geschäftsführer: 2. Dr. Pils, Frithjof, *12.08.1977, Hamburg mit der Befugnis Rechtsgeschäfte als Vertreter Dritter abzuschließen Geschäftsführer: 3. Schneble, Volker, *29.10.1974, Berlin mit der Befugnis Rechtsgeschäfte als Vertreter Dritter abzuschließen		Gesellschaftsvertrag neu gefasst.	

Amtsgericht Charlottenburg, 16.08.2018 09:56 Uhr

Dieser Ausdruck bezeugt den Inhalt des Handelsregisters B.

[redacted] Justizsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT CHARLOTTENBURG
433
BERLIN

AMTSGERICHT CHARLOTTENBURG · BERLIN 89

- Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts -

Amtlicher Ausdruck | Amtsgericht Charlottenburg - Handelsregister Abteilung B - | HRB 195674 B

Aktueller Ausdruck HRB 195674 B

Handelsregister Abteilung B
Amtsgericht Charlottenburg

Der Ausdruck wird nicht unterschrieben und gilt als beglaubigte Abschrift.

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen
2 Eintragung(en)

2.a) Firma
autoTicket GmbH

b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen
Berlin
Friedrichstraße 88, 10117 Berlin

c) Gegenstand des Unternehmens
Erbringung der Leistungen nach dem Betreibervertrag über die Entwicklung, den Aufbau und den Betrieb eines Systems für die Erhebung der Infrastrukturabgabe (Projekt Infrastrukturabgabe ISA) mit der Bundesrepublik Deutschland als Auftraggeber. Die Gesellschaft darf keine Geschäfte außerhalb dieses Gegenstands führen.

3. Grund- oder Stammkapital
25.000,00 EUR

4.a) Allgemeine Vertretungsregelung
Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
Alleinvertretungsbefugnis kann erteilt werden.

b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis

Geschäftsführer:
mit der Befugnis Rechtsgeschäfte als Vertreter Dritter abzuschließen

[redacted]

6.a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gesellschaftsvertrag vom: 06.03.2018
Zuletzt geändert am: 13.08.2018

- Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts -

Amtlicher Ausdruck | Amtsgericht Charlottenburg - Handelsregister Abteilung B - | HRB 195674 B

7. Tag der letzten Eintragung
15.08.2018

Amtsgericht Charlottenburg, 16.08.2018 09:56 Uhr

Dieser Ausdruck bezeugt den Inhalt des Handelsregisters B.

[redacted] **Justizsekretärin**
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT CHARLOTTENBURG 433 BERLIN

AMTSGERICHT CHARLOTTENBURG
BERLIN
63

EINGANG
12. MRZ. 2018

Beglaubigte Fotokopie

[redacted]

Notar

in Frankfurt am Main

Die wörtliche Übereinstimmung der nachstehenden Fotokopie mit dem mir vorliegenden Original beglaubige ich hiermit.

Frankfurt am Main, den 06. März 2018

[redacted]

Notar

[redacted]

Deed Roll No.: 135 / 2018

UR - Nr.: 135 / 2018

VERHANDELT

zu Frankfurt am Main

am 06. März 2018

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

[redacted]

mit Amtssitz in Frankfurt am Main

TRANSACTED

at Frankfurt am Main

on 06 March 2018

Before me, the undersigning notary

[redacted]

officially resident at Frankfurt am Main

erschien heute in meinen Geschäftsräumen [redacted] 60322 Frankfurt am Main, Deutschland:

appeared today in my office at [redacted] 60322 Frankfurt am Main, Germany:

Frau Rechtsanwältin [redacted]

[redacted]

10117 Berlin,

dem Notar von Person bekannt,

[redacted]

with business address at [redacted]

10117 Berlin,

who is known personally to the notary,

nachfolgend handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als einzelvertretungsberechtigte und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite Geschäftsführerin für die

herein after acting not in her own name but in her capacity as managing director - with sole power of representation and expressly released from the restrictions of § 181 BGB (German Civil Code) – of

[redacted]

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB [redacted]

[redacted]

registered with the commercial register of the lower court of Charlottenburg under no. HRB [redacted]

Der Notar erläuterte das Mitwirkungsverbot nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG. Die Erschienene verneinte die Frage des Notars nach einer Vorbefassung im Sinne dieser Vorschrift.

The notary has explained the prohibition pursuant to § 3 (1) sent. 1 no. 7 BeurkG (Act on Notarial Records). When asked by the notary, the person appearing denied any prior participation within the meaning of this provision.

Die Erschienene erklärte, dass sie und die von ihr Vertretene nachfolgend ausschließlich für eigene Rechnung handeln.

The person appearing declared that she is acting on her own account concerning the following declarations, this also applies for the represented.

Die Erschienene - handelnd wie angegeben - erklärte:

The person appearing - acting as stated above - declared:

Ich errichte hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und stelle den in der Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag fest.

I hereby form a company with limited liability (in German: GmbH) and establish the articles of association attached hereto.

Der Notar wies die Erschienene darauf hin, dass

The notary informed the person appearing that:

- die Gesellschaft erst mit der Eintragung in das Handelsregister entsteht (§ 11 Abs. 1 GmbHG);

- the company comes into existence only upon registration with the commercial register (§ 11 (1) GmbHG (German Limited Liability Companies Act));

- die vorher in ihrem Namen abgeschlossenen Geschäfte mit der Eintragung auf die Gesellschaft übergehen;

- the transactions concluded in the company's name will be transferred to the company upon its registration;

- die Gesellschafter bei falschen Angaben oder Schädigung der Gesellschaft durch Einlagen oder Gründungsaufwand unter Umständen ersatzpflichtig und strafrechtlich verantwortlich sind (§§ 9a, 82 GmbHG);

- by providing false information or by harming the company through capital contributions or formation expenses, the shareholders may be obliged to compensate and may face criminal prosecution (§ 9a and § 82 GmbHG);

- die Anmeldung zum Handelsregister erst dann erfolgen darf, wenn dem Notar die Einzahlung des Stammkapitals nachgewiesen wurde;

- that the application to the commercial register shall only be made after the notary has been provided with evidence that the share capital has been paid in;

- das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Gesellschaftsvermögen nicht zurückgewährt werden darf (§§ 30, 31 GmbHG);

- the company's assets required to maintain the share capital may not be paid out (§ 30 and § 31 GmbHG);

- die Gesellschafter auch für den Fall ihres etwaigen Ausscheidens aus der Gesellschaft neben dem Erwerber ihres Geschäftsanteiles für die Volleinzahlung der Stammeinlage gesamtschuldnerisch haften (§ 16 Abs. 2 GmbHG).

- the shareholders, even after having sold their respective share in the company, are jointly and severally liable for the full payment of the initial contribution as joined and several debtors with the party acquiring their interest in the company (§ 16 (2) GmbHG).

Der Notar wies weiter darauf hin, dass er nicht beauftragt war, die steuerlichen Folgen dieser Urkunde zu prüfen und daher auch keine steuerliche Beratung durch den Notar mit dieser Beurkundung verbunden ist.

The notary also pointed out that he was not instructed to review the tax implications of this notarized document, and therefore he did not provide any tax advice whatsoever in connection with this notarization.

Nur die deutsche Fassung wird beurkundet. Der englische Text ist nur eine unverbindliche Übersetzung.

Only the German language version shall be notarized. The English text is only a non-binding convenience translation.

Diese Niederschrift nebst Anlage wurde der Erschienenen vom Notar in deutscher Sprache vorgelesen, wurde von ihr genehmigt und von ihr und dem Notar wie folgt eigenhändig unterschrieben:

This record and its annex was read aloud by the notary in German language to the person appearing, was approved by her, and personally signed by her and the notary as follows:

[redacted]

[redacted]

NOTAR IN FRANKFURT AM MAIN

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Brillant 2928. GmbH

Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 25.000,00 Euro.

Auf das Stammkapital übernimmt die [redacted] 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 Euro.

Auf die Geschäftsanteile sind sofort 12.500,00 Euro in bar einzuzahlen, der Rest nach Aufforderung durch die Geschäftsführung.

§ 4 Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere

Articles of Association

§ 1 Name, Registered Office and Financial Year

The company's name is:

Brillant 2928. GmbH

The company's registered office shall be in Berlin.

The financial year shall be the calendar year.

§ 2 Object of Business

The object of the company's business is the management of its own assets.

§ 3 Share Capital

The share capital is 25,000.00 Euro.

Of the share capital [redacted] subscribes for 25,000 shares having a nominal value of 1.00 Euro each.

Regarding the shares, 12,500.00 Euro shall be paid immediately and in cash, the rest upon request of the management.

§ 4 Managing Directors and Representation

The company shall have one or more

Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern jeweils Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

managing directors. If only one managing director is appointed, such managing director shall represent the company alone. If more than one managing director is appointed, the company shall be represented jointly by two managing directors or by one managing director jointly with a holder of a special proxy (Prokurist).

The shareholders' meeting may grant to one or more managing directors the power to represent the company alone and exempt them from the restrictions of § 181 BGB (German Civil Code).

§ 5 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 5 Announcements

Announcements of the company shall be published exclusively in the Federal Gazette (Bundesanzeiger).

§ 6 Gründungskosten

Die Gründungskosten trägt die [redacted]

§ 6 Formation costs

The [redacted] shall bear the costs of incorporation.

§ 7 Schlussbestimmungen

Bei Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieses Gesellschaftsvertrages gilt die deutsche Fassung.

§ 7 Final provisions

In case of any discrepancies between the German and the English version the German version of these articles of association shall prevail.

Beglaubigte Abschrift

75 123/2018

Amtsgericht Charlottenburg

Handelsregister

(*elektronische Übermittlung*)

Brillant 2928. GmbH (künftig: autoTicket GmbH)

– HRB 195674 B –

Geschäftsanschrift: Friedrichstr. 88, 10117 Berlin, Deutschland

I.

Als gesamtvertretungsberechtigte Geschäftsführer der Brillant 2928. GmbH (künfitg: autoTicket GmbH) (die „**Gesellschaft**") überreichen wir beiliegend

- elektronische Abschrift des Originals des Beschlusses der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft vom 13.08.2018 (UR-Nr. [redacted] des Notars [redacted] Berlin), und

- den vollständigen Wortlaut des neugefassten Gesellschaftsvertrages nebst notarieller Bescheinigung gemäß § 54 GmbHG.

II.

Wir melden hiermit das Folgende zur Eintragung in das Handelsregister an:

1. [redacted] ist nicht mehr Geschäftsführerin der Gesellschaft.
2. Zum neuen Geschäftsführer der Gesellschaft wurde bestellt:

   [redacted]
3. [redacted] vertritt die Gesellschaft allein, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, und in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder Prokuristen, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, und ist von den Beschränkungen der Mehrfachvertretung des § 181 BGB befreit, nicht aber vom Selbstkontrahierungsverbot.
4. Zum weiteren Geschäftsführer der Gesellschaft wurde bestellt:

   [redacted]

5. [redacted] vertritt die Gesellschaft allein, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, und in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder Prokuristen, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, und ist von den Beschränkungen der Mehrfachvertretung des § 181 BGB befreit, nicht aber vom Selbstkontrahierungsverbot.

6. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 13.08.2018 (UR-Nr. [redacted] des Notars [redacted] Berlin) ist der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft vollständig neugefasst worden (**Anlage**).

   Von den in § 10 GmbHG genannten Regelungen ist die Firma der Gesellschaft betroffen. Diese lautet nunmehr:

   autoTicket GmbH.

   Ferner wurde der Gegenstand des Unternehmens geändert und lautet nunmehr wie folgt:

   > „Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung der Leistungen nach dem Betreibervertrag über die Entwicklung, den Aufbau und den Betrieb eines Systems für die Erhebung der Infrastrukturabgabe (Projekt Infrastrukturabgabe ISA) mit der Bundesrepublik Deutschland als Auftraggeber. Die Gesellschaft darf keine Geschäfte außerhalb dieses gesellschaftsvertraglichen Gegenstands führen."

III.

Im Einklang mit dem BGH-Urteil vom 07.07.2003 (BGH ZIP 2003, 1698) wird hiermit offengelegt, dass die Gesellschaft wirtschaftlich neu gegründet ist. Im Hinblick darauf versichern wir, dass das bisherige Stammkapital der Gesellschaft von EUR 25.000 weiterhin durch sich in unserer freien Verfügung befindliches Reinvermögen gedeckt ist.

IV.

Die neu bestellten Geschäftsführer erklären hiermit, jeder einzeln und für sich persönlich:

„Ich bin von einem deutschen Notar über meine unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden und

versichere

hiermit, dass keine Umstände vorliegen, die meiner Bestellung zum Geschäftsführer nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 3 des GmbHG entgegenstehen; insbesondere bin ich zu keiner Zeit verurteilt worden

(a) wegen des Unterlassens der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Insolvenzverschleppung),

(b) nach den §§ 283 bis 283d StGB (Insolvenzstraftaten),

(c) wegen der falschen Angaben nach § 82 GmbHG oder § 399 AktG,

(d) wegen der unrichtigen Darstellung nach § 400 AktG, § 331 HGB, § 313 UmwG oder § 17 PublG oder

(e) nach den §§ 263 bis 264a StGB oder nach den §§ 265b bis 266a StGB,

und ich wurde auch nicht im Ausland wegen einer Tat, die mit diesen Straftaten vergleichbar ist, verurteilt.

Ich unterliege keinem Einwilligungsvorbehalt gemäß § 1903 BGB.

Mir ist gegenwärtig weder durch gerichtliches Urteil noch durch vollziehbare Entscheidung einer Verwaltungsbehörde die Ausübung eines Berufes, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbezweiges untersagt."

V.

Die Geschäftsanschrift (inländische Geschäftsanschrift im Sinne der §§ 8 Abs. 4 Nr. 1, 10 Abs. 1 Satz 1 GmbHG) wurde geändert und lautet nunmehr wie folgt:

Friedrichstr. 88, 10117 Berlin, Deutschland.

VI.

Ich bevollmächtige hiermit [redacted] jeweils einzeln, sowie die Notariatsmitarbeiter/innen

[redacted]

sämtlich geschäftsansässig in Friedrichstraße 88/Unter den Linden, 10117 Berlin, jeweils einzeln, erforderliche oder zweckmäßige Änderungen und Ergänzungen zu dieser Handelsregisteranmeldung vorzunehmen.

Nach Vollzug bitte ich auf Kosten der Gesellschaft um Eintragungsnachricht an [redacted]

Berlin, 13. August 2018

[redacted]

Geschäftsführer

[redacted]

Geschäftsführer

Urkundenrolle Nr. TS 123/2018

Vorstehende, heute vor mir persönlich vollzogene Unterschriften von

[redacted]

- ausgewiesen durch Vorlage seines Personalausweises -

und

[redacted]

- ausgewiesen durch Vorlage seines Personalausweises -

beglaubige ich hiermit.

Der Notar erläuterte das Mitwirkungsverbot des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Seine Frage, ob eine die Mitwirkung an der Amtshandlung ausschließende Vorbefassung vorliege, wurde von den Erschienenen verneint.

Die vorstehend unterschriebene Anmeldung habe ich nach § 378 Abs. 3 Satz 1 FamFG auf Eintragungsfähigkeit geprüft.

Berlin, 13. August 2018

[redacted]

Notar in Berli

[redacted]

Notar

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift wörtlich überein, was ich hiermit beglaubige.

Berlin, 15. August 2018

[redacted]

Notar

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Az: Z30/SeV/288.3/1735/G14
Infrastrukturabgabeerhebungssystem
Finalangebotsphase

Formblatt 18

Fusionskontrolle

Fusionskontrolle

Genaue Bezeichnung des Bieters/der Bietergemeinschaft:

Paspagon

Zu einer gegebenenfalls durchzuführenden Fusionskontrolle hinsichtlich der Gründung der Projektgesellschaft geben wir die nachfolgende Erklärung ab. Die jeweils erforderlichen Nachweise sind diesem Formblatt als Anlage beigefügt.

☒ Erklärung des Bieters, dass er eine fusionskontrollrechtliche Einschätzung vorgenommen hat, die zu dem Ergebnis kam, dass eine fusionskontrollrechtliche Anmeldepflicht für die Errichtung des Betreibers und den Vollzug des Betreibervertrags nicht besteht; die schriftliche Bestätigung des Bieters und der Projektgesellschaft über das Nichtvorliegen einer fusionskontrollrechtlichen Anmeldepflicht werden als Anlage zu Formblatt 18 vorgelegt, **oder**

☒ Erklärung des Bieters, dass er eine fusionskontrollrechtliche Einschätzung vorgenommen hat, die zu dem Ergebnis kam, dass eine fusionskontrollrechtliche Anmeldepflicht für die Errichtung des Betreibers und den Vollzug des Betreibervertrags beim Bundeskartellamt besteht; der schriftliche Nachweis dafür, dass eine den Vorgaben des § 39 Absatz 3 GWB genügende Anmeldung beim Bundeskartellamt erfolgt ist und dass das Bundeskartellamt

a. die anmeldenden Unternehmen schriftlich darüber unterrichtet hat, dass der angemeldete Sachverhalt die Voraussetzungen für eine Untersagung des angemeldeten Zusammenschlusses gemäß § 36 GWB nicht erfüllt, **oder**

b. gemäß § 40 Absatz 1 Satz 1 GWB nicht innerhalb einer Frist von einem Monat seit Eingang der vollständigen Anmeldung ein Hauptprüfverfahren eingeleitet hat

wird als Anlage zu Formblatt 18 vorgelegt, **oder**

☐ Erklärung des Bieters, dass er eine fusionskontrollrechtliche Einschätzung vorgenommen hat, die zu dem Ergebnis kam, dass eine fusionskontrollrechtliche Anmeldepflicht für die Errichtung des Betreibers und den Vollzug des Betreibervertrags beim Bundeskartellamt besteht; der schriftliche Nachweis dafür, dass eine den Vorgaben des § 39 Absatz 3 GWB genügende Anmeldung beim Bundeskartellamt erfolgt ist und dass das Bundeskartellamt den anmeldenden Unternehmen gemäß § 40 Absatz 1 Satz 1 GWB mitgeteilt hat, dass es in die Prüfung des Zusammenschlusses (Hauptprüfverfahren) eingetreten ist, wird als Anlage zu Formblatt 18 vorgelegt **oder**

☐ Erklärung des Bieters, dass er eine fusionskontrollrechtliche Einschätzung vorgenommen hat, die zu dem Ergebnis kam, dass eine fusionskontrollrechtliche Anmeldepflicht für die Errichtung des Betreibers und den Vollzug des Betreibervertrags bei der EU-Kommission besteht; der schriftliche Nachweis

a. über den Abschluss eines Pränotifizierungsverfahrens für einen fusionskontrollrechtlichen Anmeldungsentwurf bei der EU-Kommission, auf dessen Basis die EU-Kommission dem Gesellschafter mitgeteilt hat, dass sie die Anmeldung als vollständig erachtet und diese unmittelbar nach Vertragsschluss eingereicht werden kann **oder**

b. eines vollständigen Entwurfs der fusionskontrollrechtlichen Anmeldung bei der EU-Kommission und darüber, dass aus Gründen, die der Gesellschafter nicht zu vertreten hat, ein Pränotifizierungsverfahren für diesen Anmeldungsentwurf nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden konnte,

wird als Anlage zu Formblatt 18 vorgelegt.

Anlage

☒ Schriftliche Bestätigung des Bieters und der Projektgesellschaft über das Nichtvorliegen einer fusionskontrollrechtlichen Anmeldepflicht **oder**

☒ Schriftlicher Nachweis dafür, dass eine den Vorgaben des § 39 Absatz 3 GWB genügende Anmeldung beim Bundeskartellamt erfolgt ist und dass das Bundeskartellamt

a. die anmeldenden Unternehmen schriftlich darüber unterrichtet hat, dass der angemeldete Sachverhalt die Voraussetzungen für eine Untersagung des angemeldeten Zusammenschlusses gemäß § 36 GWB nicht erfüllt, **oder**

b. gemäß § 40 Absatz 1 Satz 1 GWB nicht innerhalb einer Frist von einem Monat seit Eingang der vollständigen Anmeldung ein Hauptprüfverfahren eingeleitet hat **oder**

☐ Schriftlicher Nachweis dafür, dass eine den Vorgaben des § 39 Absatz 3 GWB genügende Anmeldung beim Bundeskartellamt erfolgt ist und dass das Bundeskartellamt den anmeldenden Unternehmen gemäß § 40 Absatz 1 Satz 1 GWB mitgeteilt hat, dass es in die Prüfung des Zusammenschlusses (Hauptprüfverfahren) eingetreten ist **oder**

☐ Schriftlicher Nachweis dafür, dass eine Anmeldung beim Bundeskartellamt erfolgt ist und dass das Bundeskartellamt dem Bieter gemäß § 40 Absatz 1 Satz 1 GWB mitgeteilt hat, dass es in die Prüfung des Zusammenschlusses (Hauptprüfverfahren) eingetreten ist **oder**

☐ Schriftlicher Nachweis

a. über den Abschluss eines Pränotifizierungsverfahrens für einen fusionskontrollrechtlichen Anmeldungsentwurf bei der EU-Kommission, auf dessen Basis die EU-Kommission dem Gesellschafter mitgeteilt hat, dass sie die Anmeldung als vollständig erachtet und diese unmittelbar nach Vertragsschluss eingereicht werden kann **oder**

b. eines vollständigen Entwurfs der fusionskontrollrechtlichen Anmeldung bei der EU-Kommission und darüber, dass aus Gründen, die der Gesellschafter nicht zu vertreten hat, ein Pränotifizierungsverfahren für diesen Anmeldungsentwurf nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden konnte

Berlin, 17.10.2018 kapsch >>>
Ort, Datum

Kapsch TrafficCom AG
Am Europlatz 2 I 1120 Wien

[redacted]

Eigenhändige Unterschrift(en) Name(n) des/r Unterzeichnenden
Stempel

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Formblatt 18 – Erklärung der Bietergemeinschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir, dass die Bietergemeinschaft eine fusionskontrollrechtliche Einschätzung vorgenommen hat, die zu dem Ergebnis kam, dass eine fusionskontrollrechtliche Anmeldepflicht für die Errichtung des Betreibers und den Vollzug des Betreibervertrages nur beim Bundeskartellamt besteht.

Bitte finden Sie als **Anlage 1** zu diesem Schreiben den schriftlichen Nachweis (in notariell beglaubigter Abschrift) des Bundeskartellamts, dass eine den Vorgaben des § 39 Absatz 3 GWB genügende Anmeldung beim Bundeskartellamt erfolgt ist und dass das Bundeskartellamt uns als anmeldende Unternehmen schriftlich darüber informiert hat, dass der angemeldete Sachverhalt die Voraussetzungen für eine Untersagung des angemeldeten Zusammenschlusses gemäß § 36 GWB nicht erfüllt.

Darüber hinaus ist eine fusionskontrollrechtliche Anmeldung in anderen Ländern, insbesondere in Österreich, nicht erforderlich. Ein entsprechendes Gutachten der österreichischen Anwaltskanzlei [redacted] ist als **Anlage 2** diesem Schreiben in Kopie beigefügt.

Für die Bietergemeinschaft

Berlin, 17.10.2018

[redacted]

kapsch >>>

Kapsch TrafficCom AG
Am Europlatz 2 I 1120 Wien

Für die Projektgesellschaft

autoTicket GmbH

Friedrichstraße 88
10117 Berlin

Berlin, 17.10.2018

[redacted]

[redacted]

Bundeskartellamt

[redacted]

	z. A.	Mdt.	WV	Vert.
Ein-gang	24. Mai 2018			[redacted]
Frist		Vorfrist	Termin	

Bundeskartellamt • Kaiser-Friedrich-Str. 16 • 53113 Bonn

[redacted]

9. Beschlussabteilung
Der Berichterstatter

[redacted]

Telefon: 0228 [redacted]
Telefax: 0228 [redacted]
E-Mail: [redacted]@bundeskartellamt.bund.de
Über personenbezogene E-Mail-Adressen sind nur informelle Kontakte möglich. Rechtsverbindliche Erklärungen können an diese E-Mail-Adresse nicht abgegeben werden.
Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit dem BKartA finden Sie unter www.bundeskartellamt.de .

Aktenzeichen: [redacted]

-Vorab per Telefax: [redacted] -

18. Mai 2018

1. Kapsch TrafficCom AG, Wien, Österreich
2. CTS EVENTIM AG & Co. KGaA, Bremen;
Gründung eines paritätischen Gemeinschaftsunternehmens
Anmeldung gem. § 39 GWB

Ihr Schreiben vom 27. April 2018

Sehr geehrte [redacted]

das angemeldete Zusammenschlussvorhaben erfüllt nicht die Untersagungsvoraussetzungen des § 36 Abs. 1 GWB. Es kann vollzogen werden. Bei der erforderlichen Anzeige des Vollzuges (§ 39 Abs. 6 GWB) können Sie auf die bei der Anmeldung eingereichten Unterlagen Bezug nehmen.

Im Hinblick auf die nach § 80 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 GWB in Verbindung mit § 1 KartKostV zu erhebende Gebühr misst die Beschlussabteilung dem Vorhaben eine unter dem Durchschnitt liegende wirtschaftliche Bedeutung zu. Der personelle und sachliche Aufwand lag erheblich unter dem Durchschnitt. Demzufolge hat die Beschlussabteilung die Verwaltungsgebühr auf

7.500,-- Euro

festgesetzt.

Bitte überweisen Sie diesen Betrag innerhalb eines Monats auf das Konto der

Bundeskasse Trier bei der
Deutsche Bundesbank - Filiale Saarbrücken -
BIC: MARKDEF 1590
IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20

Als **Verwendungszweck** bitte ich folgendes **Kassenzeichen** anzugeben:

[redacted]

Bitte beachten Sie, dass Ihre Zahlung ohne Angabe des Kassenzeichens nicht bearbeitet werden kann.

Bei Überweisungen aus dem Ausland sind die o.g. BIC (Bank Identification Code/Internationale Bankleitzahl) und die IBAN (International Bank Account Number/Internationale Kontonummer) zu benutzen. Fallen bei derartigen Überweisungen Bankspesen an, bitte ich sicherzustellen, dass dem Konto des Bundeskartellamtes die vollen Kosten gutgeschrieben werden.

Sofern Sie die Zustellung eines rechtsmittelfähigen förmlichen Kostenbescheides wünschen, bitte ich um einen entsprechenden Hinweis.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Memorandum

Vertraulich

06. Juni 2018

CTS EVENTIM / Kapsch TrafficCom –
Gründung eines
Gemeinschaftsunternehmens

1. Sachverhalt und Fragestellung

Kapsch TrafficCom AG, Wien (**„KTC"**) und CTS EVENTIM AG & Co. KGaA, Bremen (**„CTS EVENTIM"**, zusammen mit KTC auch die **„Parteien"**) haben sich als Bietergemeinschaft gemeinsam um den von der Bundesrepublik Deutschland (**„Auftraggeber"**) ausgeschriebenen Auftrag zur Entwicklung sowie dem Aufbau und Betrieb eines Systems für die Erhebung der Infrastrukturabgabe zur Benutzung der Bundesfernstraßen (**„Infrastrukturabgabenerhebungssystem"** oder **„ISA-Erhebungssystem"**) beworben (im Folgenden auch der **„Auftrag"**).

Zur gemeinsamen Erfüllung des Auftrags beabsichtigen die Parteien, ein Gemeinschaftsunternehmen (**„GU"**) zu gründen. Das GU soll als GmbH mit Sitz in Berlin tätig werden. Sowohl CTS EVENTIM als auch KTC werden Kapital- und Stimmrechtsanteile in Höhe von je 50 % halten. Darüber hinaus werden die Parteien jeweils einen Geschäftsführer des GU benennen, wesentliche Unternehmensentscheidungen nur mit qualifizierter Mehrheit beschließen können und somit die gemeinsame Kontrolle über das GU erlangen.

Der Tätigkeitskreis des GU wird auf die Ausführung des Auftrags beschränkt sein. Sollte es zu einer erfolgreichen Auftragsvergabe an die Parteien kommen, wird das GU als Projekt- bzw. Betreibergesellschaft für den Auftrag fungieren.

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Die Parteien werden die Geschäfte des GU arbeitsteilig führen, um den Aufbau und Betrieb des ausgeschriebenen ISA-Erhebungssystem sicherzustellen.

KTC ist ein Anbieter von intelligenten Verkehrssystemen in den Bereichen Mauterhebung, Verkehrsmanagement, Smart Urban Mobility, Verkehrssicherheit und vernetzte Fahrzeuge. In zahlreichen Ländern hat KTC bereits Mautsysteme entwickelt und eingerichtet, darunter in Australien, Tschechien, Österreich, Polen, Weißrussland und USA. Die Kunden von KTC sind vornehmlich Länder, Kommunen und deren öffentliche Agenturen und Behörden. KTC wird das geplante GU dabei mit Erfahrung und Expertise im Bereich der Planung, der Konzeptionierung, der Errichtung und des Betriebs von Mauterhebungssystemen unterstützen.

Die Tätigkeit von CTS EVENTIM gliedert sich in zwei Hauptgeschäftsfelder, Live Entertainment und Ticketing. Bislang nicht tätig ist CTS EVENTIM hingegen im Bereich von Entwicklung, Aufbau und Betrieb von Mautsystemen. Dies gilt auch für in diesem Bereich vor- oder nachgelagerte Märkte. CTS EVENTIM wird das geplante GU mit seinem Know-how für kundenorientierte Prozesse unterstützen. Dazu zählen die Entwicklung und der Betrieb eines nutzerfreundlichen Webportals samt einer mobilen App sowie die Errichtung eines POS-Netzes.

Das geplante Vorhaben betrifft den Markt für die Erbringung elektronischer Mautdienstleistungen im Zusammenhang mit dem künftigen deutschen Mautsystem, soweit die Parteien den Zuschlag für diesen Bundesauftrag gewinnen. Bisher ist in diesem Bereich lediglich KTC ua in Österreich tätig. Die Parteien sind auch sonst auf keinen gemeinsamen Märkten in Österreich bzw in einem Gebiet, das Österreich umfasst, tätig. Auch bestehen keinerlei vertikalen Beziehungen zwischen den Parteien.

Das Vorhaben wurde am 27. April 2018 beim deutschen Bundeskartellamt als Zusammenschluss angemeldet und von diesem bereits freigegeben.

Wir wurden gebeten, zu beurteilen, ob das geplante Vorhaben wie oben beschrieben einer Anmeldepflicht nach österreichischem Zusammenschlussrecht unterliegt.

[redacted]

[redacted]

2. Executive Summary

Auch wenn die Parteien die Umsatzschwellen erreichen und das geplante Vorhaben einen Zusammenschlusstatbestand nach österreichischem Zusammenschlussrecht darstellt, sprechen gute Argumente dafür, ein Anmeldeerfordernis des geplanten Vorhabens in Österreich mangels Inlandsauswirkungen zu verneinen.

3. Rechtliche Beurteilung

Zusammenschlüsse sind nach österreichischem Kartellgesetz („**KartG**") bei der Bundeswettbewerbsbehörde anzumelden, wenn die beteiligten Unternehmen die in § 9 KartG angeführten Umsatzschwellen erreichen. Als Zusammenschluss gilt nach § 7 KartG ua die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens, das auf Dauer alle Funktionen einer selbständigen wirtschaftlichen Einheit erfüllt.

Das geplante Vorhaben stellt einen Zusammenschluss nach KartG dar. Auch die Umsatzschwellen werden von den Parteien erreicht.

Eine Anmeldepflicht kann allerdings nach KartG dennoch entfallen, wenn sich der Zusammenschluss nicht auf Österreich auswirkt (§ 24 Abs 2 KartG).

Dies kann ua angenommen werden, wenn (i) das GU in Österreich keine Umsätze/Tochtergesellschaften etc hat und (ii) es in absehbarer Zeit keine Pläne für ein entsprechendes Tätigwerden des GUs in Österreich gibt, (iii) sich die Zusammenarbeit der Muttergesellschaften im Rahmen des GUs nicht auf ihre Aktivitäten in Österreich auswirken kann und (iv) der Zusammenschluss die Marktstellung der beteiligten Unternehmen in Österreich nicht spürbar und unmittelbar (zB durch Ressourcenzuwachs) verbessert, wobei die bloße Finanzkraftstärkung nicht ausreichend ist.

Im konkreten Fall beschränkt sich der Tätigkeitskreis des GUs auf die Ausführung des Auftrags wie oben unter Punkt 1. näher beschrieben. Aktivitäten in Österreich sind hingegen nicht geplant. Auch eine Auswirkung der Zusammenarbeit im Rahmen des GUs auf die Aktivitäten der Parteien ist nicht anzunehmen, da die Parteien nicht in denselben Bereichen wie das GU in Österreich (bzw in einem Gebiet, das auch Österreich umfasst) bzw in Bereichen, die dem Markt, auf dem das GU tätig sein wird, vor- bzw nachgelagert sind, tätig sind. Vielmehr ist lediglich KTC in diesem Bereich bereits tätig, während CTS EVENTIM über keinerlei

[redacted]

[redacted]

Marktpräsenz auf dem relevanten Markt verfügt. Eine Auswirkung auf die Marktpositionen der Parteien in Österreich als Folge ihres Zusammenwirkens im Rahmen des GUs scheint somit ausgeschlossen.

Es gibt daher gute Argumente, dass im bestehenden Fall mangels Inlandsauswirkungen des geplanten Vorhabens keine Anmeldepflicht in Österreich bestehen sollte.

Ein gewisses Restrisiko, dass die Amtsparteien (Bundeswettbewerbsbehörde bzw Bundeskartellanwalt) dies anders sehen und im konkreten Fall trotz der obigen Erwägungen eine Anmeldepflicht annehmen könnten, bleibt dennoch bestehen, da insbesondere die Bundeswettbewerbsbehörde das Kriterium der mangelnden Inlandsauswirkung eines Zusammenschlusses bei Erreichen der Umsatzschwellen des KartG restriktiv auslegt und im Wege einer ihre Zuständigkeit ausdehnenden Anwendung im Zweifel von der Anmeldebedürftigkeit eines Vorhabens ausgeht.

Sofern in der Durchführung des geplanten Vorhabens ohne Zusammenschlussanmeldung in Österreich ein Verstoß gegen das Durchführungsverbot gesehen würde, könnten die Amtsparteien eine Geldbuße beim Kartellgericht beantragen (in der Regel im Bereich von EUR 10.000 – 70.000). Üblicherweise wird dann die Anmeldung von den beteiligten Unternehmen nachgeholt und von den Behörden freigegeben, wenn keine materiellen Bedenken bestehen. Präzedenzfälle zur Nichtigkeit des Vorhabens als Folge des Verstoßes gegen das Durchführungsverbot gibt es bisher keine.

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]
Rechtsanwalt
[redacted]
10117 Berlin
Deutschland
[redacted]

Per persönliche Übergabe

[redacted] 10117 Berlin

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
[redacted]
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Berlin, den 17.12.2018

[redacted]

Z30/SeV/288.3/1735/G14
Zweites Finales Angebot der Paspagon – weitere Unterlagen

Unser Zeichen: [redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen für die Bietergemeinschaft Paspagon die folgenden weiteren Unterlagen:

1. Finanzierungsbestätigung der [redacted] und der [redacted]
2. Weitere Bestätigung der Kapsch TrafficCom AG zur Ausstattung der autoTicket GmbH mit Eigenkapital
3. Weitere Bestätigung der CTS EVENTIM AG & Co. KGaA zur Ausstattung der autoTicket GmbH mit Eigenkapital
4. Prüfbericht über die Modellauditierung von [redacted]

[redacted]

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Rechtsanwalt

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Von: [redacted]

[redacted]

(die **Fremdkapitalgeber**)

An: autoTicket GmbH
Friedrichstraße 88
10117 Berlin

(der **Bieter**)

13. Dezember 2018

EUR 175.000.000 Fremdfinanzierung für autoTicket GmbH im Zusammenhang mit dem Projekt „ISA" des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur betreffend die Entwicklung, den Aufbau und den Betrieb eines Systems für die Erhebung der Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen (Infrastrukturabgabeerhebungssystem)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf die mit Ihnen und Ihren Gesellschaftern, CTS Eventim AG & Co. KGaA und Kapsch TrafficCom AG (die **Gesellschafter**), geführten Gespräche bezüglich des von Ihnen, autoTicket GmbH, nachgesuchten Kredites zur teilweisen Fremdfinanzierung der Entwicklung, des Aufbaus und des Betriebs eines Infrastrukturabgabeerhebungssystems im Rahmen des Projekts „ISA" des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (**Auftraggeber**), bezüglich dessen Vergabe Sie beabsichtigen, dem Auftraggeber ein zweites finales Angebot (**Zweites Finales Angebot**) zu unterbreiten.

In diesem Zusammenhang beziehen wir uns auf unsere Finanzierungsbestätigung vom 10. Oktober 2018 sowie das unterzeichnete Term Sheet (**Term Sheet**), welches der vorgenannten Finanzierungsbestätigung beigefügt war und dem Auftraggeber im Rahmen des Angebots vom 17. Oktober 2018 übermittelt wurde. Wir beziehen uns ferner auf das Finanzmodell "7a Paspagon Zweites Finales Angebot Finanzmodell.xlsx" (**Finanzmodell Zweites Finales Angebot**), welches Sie zusammen mit dem Zweiten Finalen Angebot beim Auftraggeber einzureichen beabsichtigen.

Wir freuen uns, Ihnen hiermit verbindlich bestätigen zu können, dass wir, die Fremdkapitalgeber, auf der Grundlage auch des Finanzmodells Zweites Finales Angebot bereit sind, Ihnen die nachgesuchte Fremdfinanzierung in Höhe von insgesamt EUR 175.000.000 zu den Konditionen und weiteren Bedingungen, welche im Term Sheet niedergelegt sind, als Darlehensgeber zur Verfügung zu stellen.

Mit der Vorlage dieser Bestätigung sowie des unterzeichneten Term Sheets beim Auftraggeber als Bestandteil des Zweiten Finalen Angebots für die Vergabe der Entwicklung, des Aufbaus und des Betriebs für das Infrastrukturabgabeerhebungssystem sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Name: [redacted]

Position: Stv. Abteilungsdirektorin

[redacted]

Name: [redacted]

Position: Direktor

[redacted]

Name: [redacted]

Position:

Name:

Position: [redacted]

autoTicket GmbH
Friedrichstraße 88
10117 Berlin
Deutschland

Berlin, 14. Dez. 2018

Vergabeverfahren Entwicklung, Aufbau und Betrieb eines Systems für die Erhebung der Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen (Infrastrukturabgabeerhebungssystem)

Weitere Bestätigung zur Ausstattung der Projektgesellschaft autoTicket GmbH mit Eigenkapital

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die Bestätigung der [redacted] und [redacted] vom 13.12.2018, dass die Finanzierungsbestätigungen der beiden Banken und die Term Sheets für das Fina-le Angebot vom 17. Oktober 2018 auch eine Finanzierung auf Grundlage des für das Zweite Finale Angebot vom 13.12.2018 angepassten Finanzmodells tragen.

Wir bestätigen Ihnen hiermit, Ihre vollständige und dem Finanzmodell entsprechende Finanzierung – ggf. übergangsweise – mit Eigenmitteln (Eigenkapital bzw. Gesellschafter-darlehen) sicherzustellen, sofern und soweit dieses erforderlich werden sollte.

[redacted]

kapsch >>>
Kapsch TrafficCom AG
Am Europlatz 2 I 1120 Wien

Für Kapsch TrafficCom AG [redacted]

CTS EVENTIM AG & Co. KGaA • Contrescarpe 75a • 28195 Bremen

autoTicket GmbH
Friedrichstraße 88
10117 Berlin

CTS EVENTIM AG & Co. KGaA
Contrescarpe 75 A
28195 Bremen

Bremen, 14.12.2018

Vergabeverfahren Entwicklung, Aufbau und Betrieb eines Systems für die Erhebung der Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen (Infrastrukturabgabeerhebungssystem)

Weitere Bestätigung zur Ausstattung der Projektgesellschaft autoTicket GmbH mit Eigenkapital

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die Bestätigung der [redacted] und [redacted] vom 13.12.2018, dass die Finanzierungsbestätigungen der beiden Banken und die Term Sheets für das Finale Angebot vom 17. Oktober 2018 auch eine Finanzierung auf Grundlage des für das Zweite Finale Angebot vom 13.12.2018 angepassten Finanzmodells tragen.

Wir bestätigen Ihnen hiermit, Ihre vollständige und dem Finanzmodell entsprechende Finanzierung – ggf. übergangsweise – mit Eigenmitteln (Eigenkapital bzw. Gesellschafterdarlehen) sicherzustellen, sofern und soweit dieses erforderlich werden sollte.

[redacted] Co. KGaA eventim

Für CTS EVENTIM AG & Co. KGaA
[redacted]

CTS EVENTIM AG & Co. KGaA,
München

Kapsch TrafficCom AG,
Wien

Bericht über die Modellauditierung
im Rahmen des Vergabeverfahrens zum
Infrastrukturabgabeerhebungssystem

[redacted]

[redacted]

Inhalt

		Seite
1.	**Prüfungsauftrag**	1
2.	**Prüfungsumfang**	3
3.	**Anmerkungen zum Finanzmodell**	4
4.	**Prüfungsurteil**	5

[redacted]

Anlagen

Anlage A:	Zur Verfügung gestellte Dokumente
Anlage B:	Anmerkungen zum Finanzmodell
Anlage C:	Kopie des Auftragsschreibens
	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Abkürzungsverzeichnis

AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
ca.	cirka
EBITDA	Earnings before interests, taxes, depreciation and amortisation (Ergebnis vor Zinsen, Steuern, und Abschreibungen)
eG	eingetragene Genossenschaft
EStG	Einkommensteuergesetz
EUR/€	Euro
evtl.	eventuell
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannte(n)
p.a.	pro anno
Q	Quartal
SE	Societas Europaea (Europäische Gesellschaft)
u.ä.	und ähnliche
u.E.	unseres Erachtens
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

[redacted]

1. Prüfungsauftrag

Gemäß Auftragsschreiben vom 13. Juli 2018 und wie mit dem Bieterkonsortium

CTS EVENTIM AG & Co. KGaA, München, sowie
Kapsch TrafficCom AG, Wien,
(nachfolgend auch kurz **Bieterkonsortium** genannt)

vereinbart, wurden wir beauftragt, das Finanzmodell im Zusammenhang mit dem finalen Angebot im Rahmen des Vergabeverfahrens „Infrastrukturabgabeerhebungssystem" unabhängig zu prüfen.

In diesem Zusammenhang hat uns das Bieterkonsortium ursprünglich das nachfolgende Finanzmodell übermittelt:

- „7a Paspagon Finales Angebot Finanzmodell", Speicherdatum: 12.10.2018, Speicheruhrzeit: 11:55 Uhr, Dateigröße: 2.212 KB)

Über unsere Prüfung des o.g. Finanzmodells haben wir unter dem Datum vom 12. Oktober 2018 Bericht erstattet. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Bescheinigung entsprechend dem Formblatt 7b erteilt.

Das Bieterkonsortium hat uns im Rahmen des o.g. Auftragsverhältnisses außerdem beauftragt, die unabhängige Prüfung eines überarbeiteten Finanzmodells durchzuführen und hierüber Bericht zu erstatten, da auf Grund von Anpassungen im Betreibervertrag Änderungen am Finanzmodell vorgenommen wurden und somit ein zweites finales Angebot abzugeben ist.

In diesem Zusammenhang hat uns das Bieterkonsortium das nachfolgende aktualisierte Finanzmodell übermittelt:

- „7a Paspagon Zweites Finales Angebot Finanzmodell", Speicherdatum: 12.12.2018, Speicheruhrzeit: 08:18 Uhr, Dateigröße: 2.265 KB)

Eine Liste der im Zusammenhang mit der Prüfung erhaltenen Unterlagen kann der Anlage A entnommen werden.

[redacted]

Die Auftragsbedingungen können dem Auftragsschreiben entnommen werden, welches als Anlage C beigefügt ist.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind unbeschadet der getroffenen individualvertraglichen Abreden ergänzend, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend.

Abweichend vom Wortlaut der AAB gilt hinsichtlich der Nr. 9 (2) bis einschließlich Nr. 9 (6), dass die dort vorgesehenen Haftungsbeschränkungen nicht für grob fahrlässig verursachte Schadensfälle Anwendung finden.

Dieser Prüfungsbericht wurde nur zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber dem Bieterkonsortium sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir entsprechend der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

[redacted]

2. Prüfungsumfang

Unsere Tätigkeiten umfassen nach den Vorgaben des o.g. Vergabeverfahrens alle erforderlichen Maßnahmen, um die nachfolgenden Aussagen treffen zu können:

- Bestätigung, dass das Finanzmodell (in der Version „7a Paspagon Zweites Finales Angebot Finanzmodell") den Vorgaben der Vergabeunterlagen (insbesondere Vorgaben der Bewerbungsbedingungen Zweites Finales Angebot, des Betreibervertrages (V3.0) zur Vergütung gemäß Ziffer 20 des Betreibervertrages und der Anlage 12.2.4e) entspricht;

- Bestätigung, dass das Finanzmodell rechnerisch richtig ist und eine Änderung von Eingabedaten nicht zu fehlerhaften rechnerischen Ergebnissen führt;

- Bestätigung, dass das Finanzmodell keine sonstigen wesentlichen Fehler aufweist.

Die Prüfung berücksichtigt unsere Erkenntnisse und Feststellungen aus der Prüfung des ursprünglichen und unter dem 12. Oktober 2018 auditierten Finanzmodells sowie Prüfungshandlungen an dem überarbeiteten Finanzmodell, insbesondere den vorgenommenen Änderungen.

Wir haben diese vorgenommenen Änderungen mit den ebenfalls angepassten Bewerbungsbedingungen sowie dem angepassten Betreibervertrag verglichen und geprüft, ob die Änderungen im überarbeiteten Finanzmodell vollständig und korrekt übernommen wurden. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

[redacted]

3. Anmerkungen zum Finanzmodell

Das Ergebnis unserer durchgeführten Prüfungshandlungen haben wir in den in Anlage B dargestellten grundsätzlichen Anmerkungen zum Finanzmodell sowie unseren wesentlichen Feststellungen zusammengefasst.

[redacted]

4. Prüfungsurteil

Aufgrund der von uns durchgeführten Prüfungshandlungen kommen wir zu dem Ergebnis, dass das überarbeitete Finanzmodell in der Version „7a Paspagon Zweites Finales Angebot Finanzmodell" die Bedingungen des Vergabeverfahrens erfüllt.

Wir bestätigen, dass

- das Finanzmodell (in der Version „7a Paspagon Zweites Finales Angebot Finanzmodell") den Vorgaben der Vergabeunterlagen (insbesondere Vorgaben der Bewerbungsbedingungen Zweites Finales Angebot, des Betreibervertrages (V3.0) zur Vergütung gemäß Ziffer 20 des Betreibervertrages und der Anlage 12.2.4e) entspricht,
- das Finanzmodell rechnerisch richtig ist und eine Änderung von Eingabedaten nicht zu fehlerhaften rechnerischen Ergebnissen führt, und
- das Finanzmodell keine sonstigen wesentlichen Fehler aufweist.

Unsere Arbeit beschränkt sich auf die im Prüfungsumfang festgelegten Punkte und umfasst daher keine Überprüfung der wirtschaftlichen Vorteile, der technischen Machbarkeit oder der sachlichen Richtigkeit der Eingabedaten. Darüber hinaus haben wir die Gültigkeit der zugrunde liegenden technischen Annahmen, die außerhalb unserer Expertise liegen, nicht berücksichtigt.

Sämtliche Ausführungen beziehen sich auf das geprüfte überarbeitete Finanzmodell und nicht auf andere Versionen des Finanzmodells.

Düsseldorf, den 13. Dezember 2018

[redacted]

[redacted] - Wirtschaftsprüfer -

[redacted] - Steuerberater -

ANLAGEN

[redacted]

Anlage A: Zur Verfügung gestellte Dokumente

Ausschreibungsunterlagen

- Betreibervertrag über die Entwicklung, den Aufbau und den Betrieb eines Systems für die Erhebung der Infrastrukturabgabe nebst Anlagen, Stand: V3.0 (Finalangebotsphase)
- Bewerbungsbedingungen für die Abgabe des Zweiten Finalen Angebots, Stand: Finalangebotsphase
- Zusätzliche Auskünfte im Rahmen der Finalen Angebotsphase zum Vergabeverfahren „Infrastrukturabgabeerhebungssystem", Stand: 15. August 2018
- Zusätzliche Auskünfte im Rahmen der Angebotsphase „Zweites Finales Angebot" zum Vergabeverfahren „Infrastrukturabgabeerhebungssystem", Stand: 11. Dezember 2018
- Verfahrensbrief 6, Stand: 22. August 2018

Finanzierungsunterlagen

- Term Sheet vom 10. Oktober 2018

Finanzmodell

- „7a Paspagon Finales Angebot Finanzmodell", Speicherdatum: 12.10.2018, Speicheruhrzeit: 11:55 Uhr, Dateigröße: 2.212 KB)
- „7a Paspagon Zweites Finales Angebot Finanzmodell", Speicherdatum: 12.12.2018, Speicheruhrzeit: 08:18 Uhr, Dateigröße: 2.265 KB)
- Annahmenbuch

[redacted]

Anlage B: Anmerkungen zum Finanzmodell

1.) Allgemeine Informationen

Das aktualisierte Finanzmodell basiert auf der geplanten Vermögens-, Ertrags-, und Finanzlage der Projektgesellschaft (autoTicket GmbH), welche zur Erbringung der im Betreibervertrag aufgeführten Vertragsleistungen während der Vertragslaufzeit betrieben wird.

Innerhalb des Finanzmodells werden die geforderten drei Szenarien abgebildet:

- Basisszenario – ordentliche Laufzeit ohne Verlängerungsoption
- Verlängerungsoption 1 – Verlängerung der ordentlichen Vertragslaufzeit um 3 x ein Jahr
- Verlängerungsoption 2 – Verlängerung der ordentlichen Vertragslaufzeit um 1 x drei Jahre

Das Finanzmodell spiegelt die Zahlungsströme während der Vertragslaufzeit in vierteljährlicher und jährlicher Periodizität wider. Das Finanzmodell beruht auf einem beginnenden Betriebsjahr in Q4/2020. Ein Betriebsjahr läuft somit vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres. Davon abweichend weist die autoTicket GmbH ein mit dem Kalenderjahr übereinstimmendes Wirtschaftsjahr auf.

Das Finanzmodell besteht aus Ergebnis-, Berechnungs-, und Eingabetabellenblättern.

2.) Feststellungen während der Modellauditierung

Während der Modellauditierung im Rahmen des zweiten finalen Angebotes wurde durch das Bieterkonsortium ein aktualisiertes Finanzmodell zur Verfügung gestellt. In Hinblick auf die bereits beschriebenen Feststellungen in unserem Bericht vom 12. Oktober 2018 ergeben sich die nachfolgenden Feststellungen:

a) Prognostizierte Umsätze bei den Zahlungsmitteln

In Ziffer 8.2.2.1 der Bewerbungsbedingungen werden Umsätze für die Ermittlung der variablen Vergütungen nach Ziffer 5 des Preisblattes vorgegeben. Für die

[redacted]

Berechnungen im ursprünglichen Finanzmodell wurden von der Vorgabe abweichende prognostizierte Umsätze verwendet. Die im Finanzmodell genutzten Umsätze lagen dabei in Summe unterhalb der Umsätze nach den Bewerbungsbedingungen. Im Rahmen der Verhandlung der Bewerbungsbedingungen für das zweite finale Angebot wurden die prognostizierten Umsätze in den Bewerbungsbedingungen angepasst. Das Finanzmodell beruht nun auf den in den Bewerbungsbedingungen für das zweite finale Angebot unter der Ziffer 8.2.2.1 prognostizierten Umsätzen, wobei der jährliche Wechsel der Prognose dahingehend abgebildet wird, dass der Wechsel zu Beginn des jeweiligen Betriebsjahres erfolgt und für das gesamte Betriebsjahr seine Gültigkeit beibehält.

b) Abwicklungsphase

Es werden keine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abwicklung der Projektgesellschaft berücksichtigt. Eine Berücksichtigung von Erlösen durch die Veräußerung von Vermögensgegenständen erfolgt ebenfalls nicht. Aus Wesentlichkeitsgründen kann dies vernachlässigt werden.

c) Eigenkapitalquote

Gemäß Ziffer 17.4.1 des Betreibervertrages darf die Eigenkapitalquote nicht unterhalb von 15 % liegen. In der Anlaufphase wird diese Grenze unterschritten. Von den Gesellschaftern der Projektgesellschaft wird jedoch eine Garantieerklärung abgegeben, für jeweils 50 % der Verbindlichkeiten einzustehen. Weiterhin sind die Gesellschafterdarlehen nachrangig. Somit sind die Ziffern 17.4.1 d) und e) des Betreibervertrages erfüllt und eine Unterschreitung der Eigenkapitalquote von 15 % ist zulässig.

d) Zinsschranke

In dem aktualisierten Finanzmodell wurde die Zinsschranke entsprechend den Regelungen des § 4h EStG berücksichtigt. Die Regelung der Zinsschranke wurde dabei technisch zutreffend abgebildet, wobei auf die eigenständige Berechnung eines EBITDA-Vortrages verzichtet wurde, da dieser aufgrund der Anlaufverluste keine Anwendung findet. Eine Beurteilung der Anwendbarkeit der Zinsschranke nach § 4h EStG war nicht Teil unseres Auftrages.

[redacted]

e) Feste Eingaben außerhalb der Eingabeblätter

Im überarbeiteten Finanzmodell sind innerhalb der Berechnungen außerhalb der Eingabeblätter z.T. feste Eingaben vorhanden, ohne dass diese als Eingabefelder gekennzeichnet sind. Die festen Eingaben beruhen auf der Methodik der vom Bieterkonsortium gewählten Modellierung und haben u.E. keinen negativen Einfluss auf die in dem Finanzmodell ermittelten Ergebnisse, auch wenn es sich in diesem Fall um einen formalen Verstoß gegen die Vergabeunterlagen handelt.

f) Finanzierung

In den mit dem Bankenkonsortium geschlossenen Term Sheet wurden indikative Festzinssätze per 10. Oktober 2018 von 1,79 % p.a. für die Fazilität A sowie 0,72 % p.a. für die Fazilität B festgelegt. In dem überarbeiteten Finanzmodell wird stattdessen mit einem Festzinssatz von 2,00 % p.a. für die Fazilität A sowie von 0,80 % p.a. für die Fazilität B gerechnet. In Hinblick auf die zeitliche Differenz zwischen Abschluss des Term Sheets und Unterzeichnung eines finalen Darlehensvertrages ist diese Vorgehensweise aus Vorsichtsgesichtspunkten vertretbar, da dadurch ein evtl. vorhandenes Zinsänderungsrisiko bis zum Abschluss des finalen Darlehensvertrages (financial close) berücksichtigt wird. Weiterhin beruht die Auditierung des überarbeiteten Finanzmodells auf dem ursprünglichen Term Sheet, da bis zur Abgabe des Prüfungsurteils kein aktualisiertes Term Sheet zur Verfügung stand. Insoweit beinhaltet diese Auditierung keine Aussagen über die Sicherung der Finanzierung oder die vereinbarten Konditionen.

g) Porto

In dem aktualisierten Betreibervertrag (V3.0) wird in Ziffer 5.1.4 i) die Übernahme von Portokosten durch den Bund festgelegt. Soweit die Betreibergesellschaft Schreiben an Abgabepflichtige postalisch versendet, stellt der Auftraggeber die Beförderung bei. Beauftragt die Betreibergesellschaft einen Postzustelldienst, handelt sie insoweit im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers. Die verauslagten Portokosten sind bei der Betreibergesellschaft durchlaufender Posten.

Der Auftraggeber sowie das Bieterkonsortium gehen davon aus, dass dadurch ein umsatzsteuerlicher Befreiungstatbestand erfüllt wird. Eine steuerrechtliche Beurteilung dieses Sachverhaltes war nicht Teil unseres Auftrages.

[redacted]

h) Start der Indexierung

In dem überarbeiteten Finanzmodell ist als Startzeitpunkt für die Indexierung der 30. Juni 2019 hinterlegt. Diese Annahme beruht auf der Definition der Variablen „$Lohn_0$“ im Rahmen der variablen Vergütung „Digitalisierung“ nach Ziffer 20.3.5 des aktualisierten Betreibervertrages und der Annahme des Bieterkonsortiums, dass ein Vertragsabschluss im ersten Quartal 2019 erfolgen wird. Sofern der Vertragsabschluss noch wie geplant in 2018 erfolgen wird, müsste als Startzeitpunkt für die Indexierung der 31. März 2019 hinterlegt werden. Aus Wesentlichkeitsgründen kann dies vernachlässigt werden.

Anlage C

[redacted]

[redacted]

Persönlich/ Vertraulich
CTS EVENTIM AG & Co. KGaA
[redacted]
Contrescarpe 75A
28195 Bremen

Persönlich/Vertraulich
Kapsch TrafficCom AG
Dr. Ulrike Klemm-Pöttinger
Am Europlatz 2
1120 Wien
Austria

13. Juli 2018

Modellauditierung Infrastrukturabgabeerhebungssystem

Sehr geehrter Herr [redacted]
Sehr geehrte Frau [redacted]

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, ein Angebot für die Auditierung des Finanzmodells im Zusammenhang mit Ihrem finalen Angebot im Rahmen des Vergabeverfahrens „Infrastrukturabgabeerhebungssystem" abgeben zu können. [redacted] verfügt über umfassende und langjährige Expertise in der Erstellung und Auditierung von Finanzmodellen, insbesondere im Bereich von Infrastrukturprojekten.

Art und Umfang unserer Tätigkeiten

Unsere Tätigkeiten umfassen nach den Vorgaben des o.g. Vergabeverfahrens alle erforderlichen Maßnahmen, um die nachfolgenden Aussagen treffen zu können:

- Bestätigung, dass das Finanzmodell den Vorgaben der Vergabeunterlagen (insbesondere Vorgaben der Bewerbungsbedingungen Finale Angebote, des Betreibervertrages zur Vergütung gemäß Ziffer 20 des Betreibervertrages und der Anlage 12.2.4 e) entspricht
- Bestätigung, dass das Finanzmodell rechnerisch richtig ist und eine Änderung von Eingabedaten nicht zu fehlerhaften rechnerischen Ergebnissen führt.
- Bestätigung, dass das Finanzmodell keine sonstigen wesentlichen Fehler aufweist.

[redacted]

Hierzu werden wir insbesondere folgende Prüfungshandlungen durchführen:

- Evaluation der Struktur des Finanzmodells zur Beurteilung der Vollständigkeit, Konsistenz und Funktionalität insbesondere im Vergleich mit dem zugrunde liegenden Geschäftsmodell
- Durchsicht der im Finanzmodell enthaltenen Formeln, Algorithmen und Berechnungen
- Vergleich der sonstigen Annahmen (z.B. steuerliche Vorschriften) mit der Umsetzung im Finanzmodell

Aufgrund unserer Erfahrungen aus vergleichbaren Projekten halten wir es für zielführend bereits frühzeitig eine ggf. vorläufige Version des Finanzmodells zu erhalten, diese zu auditieren und Ihnen unsere Empfehlungen und Feststellungen mitzuteilen, damit diese noch vor Abgabe des Finanzmodells angepasst werden können.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen werden wir in dem durch das Vergabeverfahren geforderten Umfang berichten.

Weitere Verabredungen

Wir gehen davon aus, dass zu Beginn unserer Arbeiten Prüfungsbereitschaft auf Seiten der Gesellschaft besteht, insbesondere das Finanzmodell (ggf. in vorläufiger Form) vorliegt, sachkundige Auskunftspersonen verfügbar und auskunftsbereit sind sowie unseren Mitarbeitern ein unbeschränkter Zugang zu den für die Durchführung des Modellaudits erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen gewährt wird; es gilt die Mitwirkungspflicht der Gesellschaften und der gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen gem. § 320 HGB.

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass die fristgerechte und gemäß den Vorgaben im Vergabeverfahren durchzuführende Erstellung des Finanzmodells in der Verantwortung der Unternehmensleitung liegen. Diese Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung werden durch unsere Tätigkeiten nicht eingeschränkt.

Die Gesellschaft verpflichtet sich zudem zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung.

[redacted]

Aufgrund der uns vorliegenden Informationen und durchgeführten Abfragen gehen wir davon aus, dass weder [redacted] nicht in einer Weise tätig geworden sind, die unsere Unabhängigkeit gefährdet.

Zur rationelleren Gestaltung unseres innerbetrieblichen Ablaufs werden wir - Ihr Einverständnis voraussetzend - auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern und auswerten.

Im Rahmen unseres Auftragsverhältnisses werden zur Erleichterung und Beschleunigung der Auftragsabwicklung Informationen und Daten auch auf elektronischem Wege ausgetauscht. Dabei ist bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Vereinbarungen über Verschlüsselungstechniken u.ä. werden ggfs. gesondert getroffen.

Gesamthonorar

Unser Gesamthonorar wird sich nach dem anfallenden Zeitaufwand richten, der zu unseren üblichen Stundensätzen berechnet wird. Daneben werden Auslagen und Umsatzsteuer berechnet. Wir schätzen auf Grund der geplanten Prüfungshandlungen, dass das Gesamthonorar ohne Auslagen und Umsatzsteuer den Betrag von EUR 15.000 – 20.000 nicht übersteigen wird. Das genannte Gesamthonorar ergibt sich aus der Schätzung der anfallenden Stunden und der verschiedenen anzusetzenden Stundensätze. Dabei gehen wir zunächst von einem Volumen von ca. 9 – 13 Arbeitstagen aus. Wir legen dabei einen einheitlichen Tagessatz von 1.600 EUR (auf 8-Stunden-Basis) zugrunde.

Sollte sich auf Grund unvorhergesehener Umstände eine wesentliche Überschreitung des von uns geschätzten Gesamthonorars abzeichnen, werden wir Sie rechtzeitig informieren, um gemeinsam mit Ihnen die aufgetretenen Probleme zu lösen. Bei der Schätzung des Gesamthonorars sind wir davon ausgegangen, dass zu Beginn die Prüfungsbereitschaft Ihrerseits gegeben ist.

Für die Durchführung der Aufträge und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die als Anlage zu diesem Schreiben beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend (AAB).

[redacted]

Wir weisen darauf hin, dass der Haftungsrahmen gem. Ziffer 9 (2) der AAB nur insoweit zur Anwendung kommt, wie nicht gesetzliche Haftungsregelungen, insbesondere § 323 Abs. 2 HGB mit einer Haftungsbegrenzung von 4 Mio. € für die Abschlussprüfung von Aktiengesellschaften, die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben haben, bzw. von 1 Mio. € für sonstige gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen, eine niedrigere Haftungsbegrenzung vorsehen.

Abweichend vom Wortlaut der vorgenannten AAB, gilt hinsichtlich der Nr. 9 (2) bis einschließlich Nr. 9 (6), dass die dort vorgesehenen Haftungsbeschränkungen nicht für *grob* fahrlässig verursachte Schadensfälle Anwendung finden.

Zur Prüfung von Interessenkonflikten und zur Sicherung unserer Unabhängigkeit entbinden Sie uns gegenüber den nachfolgend aufgeführten, zu [redacted] gehörenden Gesellschaften von der Verschwiegenheitspflicht im Hinblick auf den Abschluss dieser Vereinbarung:

- [redacted]

Die vorgenannten Gesellschaften sind ihrerseits bereits aus berufsrechtlichen Gründen gesetzlich oder – sofern dies nicht zutrifft – vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass wir zur Leistungserbringung und -abrechnung teilweise auf Systeme der DATEV eG und der SAP SE zurückgreifen.

Hiermit erklären Sie Ihr Einverständnis mit der Verarbeitung und Speicherung von mandatsbezogenen Daten auf Systemen der DATEV eG und der SAP SE.

Wir sind [redacted]
ist eine Gesellschaft nach englischem Recht. [redacted] bietet keine Prüfungs- und

[redacted]

Beratungsleistungen gegenüber Mandanten an. Jedes Mitglied ist eine eigenständige und unabhängige Rechtspersönlichkeit und tritt auch als solche auf. Wir sind kein Vertreter von [redacted] und haben keine rechtliche Befugnis, Verpflichtungen mit Wirkung für und gegen [redacted] zu begründen und/oder im Namen von [redacted] zu handeln. Weder [redacted] noch wir oder irgendein anderes Mitgliedsunternehmen von [redacted] haften für die Handlungen oder Unterlassungen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Der Name [redacted] und das entsprechende Logo werden unter der Lizenz von [redacted] verwendet.

Die für die Auftragsdurchführung verantwortlichen Partner sind [redacted] sowie [redacted]

Zum Zeichen Ihres Einverständnisses mit dem Inhalt dieses Schreibens bitten wir Sie, die diesem Schreiben beiliegende Zweitschrift unterzeichnet an uns zurückzusenden.

Wir bedanken uns für das durch die Auftragserteilung zum Ausdruck gebrachte Vertrauen und versichern Ihnen, dass wir dem Auftrag unsere volle Aufmerksamkeit widmen werden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

[redacted]
Wirtschaftsprüfer

[redacted]
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

[redacted]

Einverständniserklärung des Auftraggebers

Mit dem vorstehenden Auftragsinhalt und insbesondere den darin erwähnten Allgemeinen Auftragsbedingungen sind wir einverstanden.

01.08.2018
Bremen, den

[redacted]
CTS EVENTIM AG & Co. KGaA

06.08.2018
Wien, den

[redacted]
Kapsch TrafficCom AG

[redacted]

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen; berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

ZUSÄTZLICHE AUSKÜNFTE
im Rahmen der Finalen Angebotsphase zum Vergabeverfahren „Infrastrukturabgabeerhebungssystem“

Die Fragen werden aus Gründen der Vertraulichkeit ohne Angabe des Fragestellers dargestellt.

Nr.	Frage gestellt am	ggf. Bezug zu Vergabe-unterlagen Finalangebots-phase	Thema/Inhalt	Antwort vom	Antwort/Inhalt
1.	**04.06.2018**	Anforderung A09.1 – A09.4	In der finalen Leistungsbeschreibung spezifiziert der Auftraggeber die Anzahl der erforderlichen Zahlorte und Zahlstellen je Grenzübertrittspunkt an Bundes- und Landstraßen, Autobahnen und Fährhäfen sowie an den Hauptzulassungsstellen. Die Nennung der genauen Anzahl der geforderten Zahlorte lässt darauf schließen, dass der Auftraggeber eine Liste der entsprechenden Bedarfspunkte vorliegen hat. Um sicherzugehen, dass wir die vom Auftraggeber definierten Bedarfspunkte mit entsprechenden Zahlorten und -stellen abdecken, bitten wir um die Bereitstellung dieser Liste mit Typ je Bedarfspunkt (Bundes- und Landstraße, Autobahn, Fährhafen, Zulassungsstelle), Längen- und Breitengraden je Bedarfspunkt sowie der Adresse (wenn möglich). Kann der Auftraggeber eine solche Liste zur Verfügung stellen? (Anmerkung zu Anlage 10 zu der Leistungsbeschreibung „Anschriftenverzeichnis der Zulassungsbehörden“: Anhand STBA-Nr. und Behördenbezeichnung ist nicht eindeutig zu ermitteln, welche der gelisteten Zulassungsstellen, die 425 mit Zahlstellen zu versehenden Hauptzulassungsstellen sind. Daher haben wir die Bedarfspunkte der Hauptzulassungsstellen mit in diese Bieterfrage aufgenommen).	**12.06.2018**	Die Annahme ist nicht korrekt. Es werden keine expliziten Orte, Koordinaten oder Adressen für die zu errichtenden Zahlorte vorgegeben. Den Bietern bleibt somit ein Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Wahl der Verortung der Zahlorte erhalten. In der Anlage 10 (ab Anhangseite 386 / 531) sind die Hauptzulassungsstellen dadurch zu erkennen, dass sie in der Behördenbezeichnung nicht den Begriff „Nebenstelle“ führen.
2.	**04.06.2018**	Anforderung A09.2	Die Anforderung besagt, dass „bei jeder zur Bundesgrenze zuführenden und in eine deutsche Bundesautobahn mündende Straße“ 3 Zahlorte innerhalb einer Streckenentfernung zur Bundesgrenze von 75km, davon mindestens ein Zahlort innerhalb einer Streckenentfernung von 20km, eingerichtet werden muss. Wir bitten um eine Spezifizierung des Begriffs „zur Bundesgrenze zuführenden Straße“. In vielen Fällen liegen innerhalb der Streckenentfernung von 75km und teilweise sehr kurz vor der Bundesgrenze Autobahnkreuze. Entsprechend ist es sinnvoll, die Straßen, die aus unterschiedlichen Richtungen über ein Autobahnkreuz auf die Grenze zuführen, mit einem Zahlort zu versehen. Sind entsprechenden Straßen, die innerhalb der Streckenentfernung von 75km aus verschiedenen Richtungen auf die Bundesgrenze zuführen, als zuführende Straßen im Sinne der Anforderung A09.2 zu verstehen?	**12.06.2018**	Die Anforderung A09.2 bezieht sich auf Straßen jeder Kategorie, die bei Grenzübertritt vom Ausland in die Bundesrepublik zu einer Bundesautobahn werden. Dabei sind auch Straßen aus verschiedenen Richtungen, die direkt oder indirekt in eine Bundesautobahn münden, als Straßen im Sinne der A09.2 zu verstehen.
3.	**06.06.2018**	Formblatt 7a	Gelten für die Unterzeichnung der Term Sheets für Zwischen- und Brückenfinanzierung dieselben Anforderungen wie für die Term Sheets für Fremdkapital?	**12.06.2018**	Ja, die Term Sheets für Zwischen- und Brückenfinanzierungen müssen, wie die Term Sheets für Fremdkapital, von den jeweiligen Kapitalgebern, dem Bieter und durch eine oder die für die Projektgesellschaft vertretungsberechtigte(n) Person(en) unterzeichnet werden.
4.	**06.06.2018**	Formblatt 7b	In welcher Form ist der Nachweis über die Expertise des Auditors zu führen?	**12.06.2018**	Der Auditor muss mit Formblatt 7b schriftlich bestätigen, dass er über die ausreichende Expertise verfügt. Auf Anforderung sind die mindestens fünf Referenzen einzureichen, auf deren Grundlage die ausreichende Expertise bestätigt wurde (siehe hierzu auch Ziffer 6.10 der Bewerbungsbedingungen).
5.	**06.06.2018**	Ziffer 3.9 Bewerbungsbedingungen	In Ziffer 3.9 der Bewerbungsbedingungen wird verlangt, dass Bieter/ Unterauftragnehmer Formblatt 14 einreichen müssen, *„im Falle einer Einbindung eines externen Beraters, der noch nicht im Teilnahmewettbewerb,* *vor oder mit Abgabe des Erstangebots benannt wurde*“. Diese Formulierung kann dahingehend verstanden werden, dass das Formblatt 14 nur dann einzureichen ist, wenn neue Berater eingebunden wurden. Formblatt 14 enthält hingegen eine check-box, bei der angekreuzt werden kann, dass seit Abgabe des Erstangebots keine (weiteren) externen Berater im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren „Infrastrukturabgabeerhebungssystem“ eingebunden wurden. Gehen wir recht in der Annahme, dass Formblatt 14 immer eingereicht	**12.06.2018**	Ja, die Annahme wird bestätigt.

			werden muss, das heißt auch dann, wenn keine neuen Berater eingebunden wurden und dass in diesem Fall die o.g. check-box anzukreuzen ist?		
6.	**06.06.2018**	Ziffer 3.9 Abs. 2 Bewerbungsbedingungen	Nach Ziffer 3.9 Abs. 2 der Bewerbungsbedingungen ist Formblatt 14 vollständig auszufüllen und von dem die Erklärung abgebenden Unternehmen, also dem Bieter/ Mitglied der Bietergemeinschaft/ Unterauftragnehmer, zu unterschreiben. Gemäß der Antwort auf Bieterfrage 116 zu den Erstangeboten ist für den Fall, dass seit Abgabe des Teilnahmeantrags keine (weiteren) externen Berater eingebunden wurden, die betreffende check-box auszufüllen und das Formblatt durch den Bieter / die Bietergemeinschaft selbst zu unterzeichnen. Gehen wir recht in der Annahme, dass entsprechend Ziffer 3.9 und entgegen der Antwort auf Frage 116 das Formblatt 14 jeweils von dem Unternehmen abzugeben und zu unterzeichnen ist, das die Erklärung abgibt?	**12.06.2018**	Ja, die Annahme wird bestätigt.
7.	**06.06.2018**	Ziffer 3.9 Bewerbungsbedingungen	In Ziffer 3.9 der Bewerbungsbedingungen werden Regelungen (auch) zu „Unterauftragnehmern“ getroffen. In Formblatt 14 wird hingegen auf „Drittunternehmen“ verwiesen. „Drittunternehmen“ sind nach Ziffer 2.2 der überarbeiteten Bewerbungs-bedingungen nunmehr als eignungsverleihende Unternehmen definiert (im Betreibervertrag: Eignungsgeber). Gehen wir recht in der Annahme, dass in Formblatt 14 statt „Drittunternehmen“ richtigerweise „Unterauftragnehmer“ gemeint sind?	**12.06.2018**	Ja, die Annahme wird bestätigt.
8.	**06.06.2018**	Ziffer 4.2 Bewerbungsbedingungen	In Ziffer 4.2 der Bewerbungsbedingungen findet sich im letzten Absatz, erster Satz folgende Formulierung: „*Wenn i) die Beurkundung des Betreibervertrags scheitert […], behält sich der Auftraggeber vor, den Betreibervertrag mit dem nächstplatzierten Bieter abzuschließen*“. Diese Formulierung scheint grundsätzlich sämtliche Sachverhalte eines Scheiterns der Beurkundung zu erfassen. Welche Sachverhalte des Scheiterns der Beurkundung sind in Ziffer 4.2 gemeint?	**12.06.2018**	Die Klausel in Ziffer 4.2 der Bewerbungsbedingungen erfasst verschuldensunabhängig sämtliche Sachverhalte, die zu einem Scheitern der Beurkundung führen. Allerdings wird im Falle des Scheiterns ggf. zunächst ein weiterer, zeitnaher Alternativtermin zwischen Auftraggeber und erfolgreichem Bieter abgestimmt werden (vgl. Ziffer 6.2 der Bewerbungsbedingungen), bevor ein Vertrag mit dem nächstplatzierten Bieter geschlossen würde.
9.	**06.06.2018**	Ziffer 6.4 Bewerbungsbedingungen	In Ziffer 6.4 der Bewerbungsbedingungen werden genauere Angaben zu den mit Formblatt 3 zu benennenden Unterauftragnehmern gemacht. Nach Absatz 1, Satz 3 und 4 sind nur solche Unterauftragnehmer nicht zu benennen, deren Einsatz gemäß Ziffer 14.1.3 des Betreibervertrags zustimmungsfrei ist. In Absatz 1 Satz 5 heißt es dann: „*Es sind jedoch auch solche Unterauftragnehmer zu benennen, die bereits mit dem Teilnahmeantrag als ‚Drittunternehmen‘ oder mit dem Erstangebot benannt wurden, sofern diese weiterhin zur Erbringung von Leistungen nach dem Betreibervertrag eingesetzt werden sollen*“. Das Wort „jedoch“ kann hier dahingehend verstanden werden, dass es sich auf die Sätze 3 und 4 bezieht, d.h. auch solche (bereits zuvor genannten) Unterauftragnehmer zu benennen sind, die nicht dem Zustimmungsbedürfnis unterliegen. Gehen wir recht in der Annahme, dass mit Formblatt 3 nicht solche bereits mit dem Teilnahmeantrag als ‚Drittunternehmen‘ oder mit dem Erstangebot benannte Unterauftragnehmer zu benennen sind, deren Einsatz nach dem überarbeiteten Betreibervertrag nicht zustimmungsbedürftig ist?	**12.06.2018**	Ja, die Annahme wird bestätigt.
10.	**07.06.2018**	Umfang Systemkonzept	a) Gemäß Ziff. 6.11 und Ziff. 6.12 der Bewerbungsbedingungen sollen das Systemkonzept und die Sonderkonzepte eine bestimmte Seitenzahl nicht übersteigen. Ist das Verständnis zutreffend, dass damit keine Höchstbegrenzung für die Konzepte mehr besteht und eine Überschreitung somit zulässig ist und zu keinem Ausschluss beziehungsweise zu Wertungsnachteilen führt? b) Ist insbesondere eine wesentliche Überschreitung der vorgegebenen Anzahl der Seiten (zum Beispiel 500 Seiten beim Systemkonzept) zulässig, da wir in Hinblick auf die geforderte substantiierte, detaillierte und vollständige Darstellung der Erfüllung sämtlicher Muss-Anforderungen und unter Berücksichtigung der Evaluierungsergebnisse der Erstangebote bei einer 135 Seiten umfassenden Leistungsbeschreibung mit der Auflistung der Muss-Anforderungen eine Beantwortung auf 200 Seiten für nicht umsetzbar erachten? Wenn nein, welche konkrete Überschreitung der Soll-Vorgabe ist maximal erlaubt bzw. führt nicht zu einem Nachteil bei der Bewertung?	**12.06.2018**	a) Ja, das Verständnis wird bestätigt. b) Ja, dies ist zulässig, jedoch soll die Seitenzahlvorgabe nur überschritten werden, soweit dies unabdingbar ist.

11.	**07.06.2018**	Betreibervertrag Ziffer 5.1.3 - Abnahmen	Wurden die „Abnahmen“ aus Versehen nicht aus dieser Regelung gestrichen? Falls nein: Welche Auswirkungen soll eine Abnahme haben?	**12.06.2018**	Nein, es handelt sich nicht um ein Versehen. Vielmehr kann es z.B. bei Leistungsänderungen oder Optionalen Leistungen zu einer Abnahme durch den Auftraggeber kommen. Freigaben, Abnahmen oder Zustimmungen haben die vertraglich geregelten Auswirkungen (z.B. Rechnungsstellung für Einmalzahlungen nach Leistungsänderungen erst nach Abnahme, Ziffer 20.6.2c)bb) des Betreibervertrages (Stand Finalangebotsphase)).
12.	**07.06.2018**	Formblatt 9	Bei dem übermittelten Formblatt 9 sind die dynamischen Querverweise defekt, so dass beim Ausdruck eine Fehlmeldung erscheint (siehe bspw. Anforderung A6). a) Kann den Bietern eine Fassung zur Verfügung gestellt werden in der die dynamischen Querverweise durch feste Querverweise ersetzt wurden? b) Kann den Bietern zudem zu Zwecken der Übersetzung eine bearbeitbare Version von Formblatt 9 zur Verfügung gestellt werden?	**12.06.2018**	a) Eine angepasste Fassung des Formblattes 9 (Stand 2018-06-12) wird auf der e-Vergabe-Plattform zur Verfügung gestellt. b) Eine bearbeitbare Fassung des Formblattes 9 wird auf der e-Vergabe-Plattform zur Verfügung gestellt. Für die Abgabe der Finalen Angebote ist allein die geschützte Fassung des Formblattes 9 zu verwenden und maßgeblich.
13.	**07.06.2018**	Betreibervertrag Ziffer 5.6 - Zeitplan	Umformulierung durch den Auftraggeber: Warum wurde der Zeitplan gestrafft? Zugleich halten wir einen Probetrieb von drei Monaten für zu lang. Bei einem nur einmonatigen Probebetrieb (wie ursprünglich vorgesehen) könnte Meilenstein 8 Ende Juni 2020 erreicht werden. Wir bitten auch insoweit um Überprüfung.	**15.06.2018**	Gegenüber den Vorgaben in den Vergabeunterlagen Erstangebotsphase ist nunmehr insgesamt eine Verlängerung der Phase zwischen Vergabe und Beginn Erhebung (von Ende 2019 auf 1. Juli 2020) von 17 auf 21 Monate vorgesehen. In diese Entscheidung ist auch die Auswertung der von den Bietern in den Verhandlungen gemachten Angaben zum Zeitrahmen für die Errichtung des Infrastrukturabgabeerhebungssystems eingeflossen. Bei der Festsetzung des nun vorgesehenen Zeitraums von 75 Tagen für die Inbetriebnahmephase, innerhalb derer unter anderem der Probebetrieb durchgeführt wird, hat der Auftraggeber insbesondere die Komplexität des Gesamtsystems, die Einbindung aller Systembeteiligter und Systembestandteile sowie das Ziel der Sicherstellung einer zeit-, sach- und qualitätsgerechten Durchführung und Überprüfung des Probebetriebs, sowie die Bedeutung der Erteilung der VBE berücksichtigt.
14.	**07.06.2018**	Betreibervertrag Ziffer 8.2.1 – Delcredere Risiko Inlandsschuldner	Nach unserem Verständnis trägt der Betreiber nicht das Delcredere-Risiko für Härtefälle und säumige SEPA-Inlandsschuldner. Die Formulierung in Ziffer 8.2.1 („vollständig und unmittelbar auf ein Treuhandkonto erfolgen“) legt jedoch für Härtefälle ein anderes Verständnis nahe, zumal die Unterscheidung zwischen „Hinwirken“ auf Zahlung und „Sicherstellen“ der Zahlung auf das Treuhandkonto in Ziffer 8.1.2 nur die SEPA-Inlandsschuldner betrifft. Ist unser Verständnis richtig, dass der Betreiber nicht das Risiko für die (vollständige) Zahlung durch Härtefälle trägt, sondern nur das Risiko, dass die Zahlungen von Härtefallen auf das Treuhandkonto erfolgen?	**15.06.2018**	Das Verständnis des Bieters wird bestätigt.
15.	**07.06.2018**	Betreibervertrag Ziffer 14.7.1-3	Bitte erläutern Sie diese Regelungen, sie sind für uns nicht verständlich	**15.06.2018**	Als Lesehilfe mag folgende Erläuterung dienen: Ziffern 14.7.1 und 14.7.2 des Betreibervertrages (Stand Finalangebotsphase) regeln missbrauchsrelevante Ausnahmen von der Regel der Ziffer 14.7.3, wonach die Vorschriften für Unterauftragnehmer grundsätzlich nicht auf solche der zweiten und weiterer Ordnung anzuwenden sind. Der Regelungsgehalt von Ziffer 14.7.1 erschließt sich aus dem Wortlaut; Ziffer 14.7.2 stellt sicher, dass bei etwaiger Zwischenschaltung konzernverbundener Unterauftragnehmer die Vorschriften für Unterauftragnehmer auch noch für die erste Unterbeauftragung eines nicht verbundenen Unternehmens gelten.
16.	**07.06.2018**	Betreibervertrag Ziffer 17.2 letzter Satz - Haftungsbegrenzung	Nach der Regelung im letzten Satz gelten für die Zahlungsgarantie die Regelungen der Haftungsbegrenzungen nach Ziffer 31.2. Ist unser Verständnis zutreffend, dass Haftungsbegrenzungen zu Gunsten des Betreibers (z.B. gem. Ziffer 24.8.1 für Vertragsstrafen) im Rahmen der Zahlungsgarantie mittelbar auch dem Gesellschafter zu Gute kommen, so dass z.B. die Zahlungsgarantie des Gesellschafters für Vertragsstrafen, die der Betreiber im 2. Betriebsjahr verwirkt, entsprechend Ziffer 24.8.1 auf 20 Mio. EUR begrenzt ist?	**15.06.2018**	Ja, das Verständnis ist zutreffend.
17.	**07.06.2018**	Betreibervertrag Ziffer 17.3.5	Greift die Ausnahmeregelung in Ziffer 17.3.5 auch, wenn mehrere Ergebnisabführungsverträge in einer durchgängigen Kette geschlossen werden und der Eignungsgeber als letztes Unternehmen in dieser Kette die Anforderungen gem. Ziffern 17.3.2 oder 17.3.3 erfüllt?	**15.06.2018**	Ja, auch in diesem Fall greift die Ausnahmeregelung der Ziffer 17.3.5 des Betreibervertrags (Stand Finalangebotsphase).
18.	**07.06.2018**	Betreibervertrag Ziffer 18.1.2.	Was gilt, wenn der Betreiber (außerhalb von Standard-Software oder Open Source-Software) Vertragsrechte nicht als ausschließliche, sondern	**15.06.2018**	Ja, auf eine entsprechende Regelung wurde bewusst verzichtet, weil bei Individualsoftware ausschließliche Rechte angesichts der ohnehin inhaltlich sehr eng gefassten Ausschließlichkeit nach Ziffer 18.1.2a)bb) des

		lit. a) aa) – Standard-software	nur als einfache Nutzungsrechte (in dem zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlichen Umfang) erwerben kann? Wurde bewusst darauf verzichtet, entsprechend der Regelung zur Dauer der Nutzungsrechte in Ziffer 18.1.3. lit. c) eine Gestattung durch gesonderte Erklärung des Auftraggebers vorzusehen?		Betreibervertrags (Stand Finalangebotsphase) erworben werden können. Sollte dies in einem begründeten Ausnahmefall nicht möglich sein, kann der Betreiber nach der allgemeinen Regelung in Ziffer 14.6.2 des Betreibervertrages einen Dispens von Ziffer 14.4.3 i.V.m. Ziffer 18 beantragen.
19.	**07.06.2018**	Betreibervertrag Ziffer 18.1.3 lit.a) – Definition Standard-Software	Nach der Definition in dieser Regelung handelt es sich bei „Standard-Software“ um Softwarekomponenten, „die keiner Spezifizierung oder Anpassung für den Vertragszweck durch den Lizenzgeber“ bedürfen. Nach unserem Verständnis dieser Regelung steht ein Customizing, das auch durch den Lizenznehmer oder Dritte vorgenommen werden kann, der Qualifizierung als Standard-Software nicht entgegen. Ist dieses Verständnis zutreffend?	**15.06.2018**	Dieses Verständnis wird nur zum Teil bestätigt. Zwar untersteht die verwendete Standardsoftware als solche den entsprechenden (privilegierten) vertraglichen Regelungen, das "Customizing" oder sonstige Anpassungen der Standardsoftware stellen jedoch Individualsoftware dar, an welcher der Betreiber entsprechende Rechte zu erwerben hat.
20.	**07.06.2018**	Betreibervertrag Ziffer 18.1.3. lit. b) aa) – Open-Source	Der Betreiber darf Open Source-Komponenten nur verwenden, wenn „ausschließlich ein „as-is-use“ erfolgt, also keine Änderungen, Anpassungen o.ä. vorgenommen werden, die ggf. auch als Open Source zur Verfügung gestellt werden müssen“. Nach unserem Verständnis bleibt es erlaubt, Änderungen oder Anpassungen vorzunehmen, wenn diese Änderungen oder Anpassungen nicht dazu führen, dass sie als Open Source zur Verfügung gestellt werden müssen. Ist dieses Verständnis zutreffend?	**15.06.2018**	Das Verständnis wird bestätigt, soweit nach den Nutzungsbedingungen der Open Source-Softwarekomponente die vorgenommenen Änderungen oder Anpassungen nicht ihrerseits als Open Source zur Verfügung gestellt werden müssen.
21.	**07.06.2018**	Betreibervertrag Ziffer 18.1.3. lit. b) aa) - Open-Source	Wann ist nach Auffassung des Bundes die Wartbarkeit von Open Source-Softwarekomponenten für die gesamte Vertragslaufzeit sichergestellt?	**15.06.2018**	Entscheidend hierfür ist eine nachvollziehbare ex ante-Betrachtung über die Vertragslaufzeit.
22.	**07.06.2018**	Betreibervertrag Ziffer 18.2.2. lit. b)	Wir verstehen die Regelung so, dass es um die „Erfüllung der Leistungspflichten“ des Betreibers außerhalb der Regelungen des § 18 geht und es somit genügt, einfache Nutzungsrechte an „projektunabhängigen Schutzrechtsgegenständen“ zu erwerben, wenn damit diese Leistungspflichten erfüllt werden. Stimmt dieses Verständnis?	**15.06.2018**	Das Verständnis des Bieters wird mit der Maßgabe bestätigt, dass der Betreiber selbst keinerlei Rechte erwerben muss, wenn und soweit er zur Erfüllung von Leistungspflichten (mit Ausnahme der Rechtebeschaffungspflicht nach Ziffer 18 des Betreibervertrags) selbst keine Rechte benötigt. Wenn und soweit er jedoch selbst Rechte an projektunabhängigen Schutzrechtsgegenständen benötigt (und es nicht ausreicht, dass z.B. ein Unterauftragnehmer für den jeweiligen Leistungsbestandteil die erforderlichen Rechte hat), muss der Betreiber im vertraglich vorgesehenen Umfang Rechte erwerben, insbesondere gemäß Ziffer 18.1.2a)bb) (und vorbehaltlich einer Ausnahme nach Ziffer 18.1.3) ausschließliche Rechte.
23.	**07.06.2018**	Betreibervertrag Ziffer 18.2.3. lit. a) - Schutzrechte	Wir verstehen den Begriff „Bezeichnungen“ so, dass es sich um Kennzeichen i.S.v. § 5 MarkenG handelt (also z.B. das Unternehmenskennzeichen oder Marken des Betreibers). Ist das zutreffend?	**15.06.2018**	Der Begriff Bezeichnungen ist in Ziffer 5.1.2 des Betreibervertrages definiert, siehe auch Definitionsverzeichnis (Anlage 2).
24.	**07.06.2018**	Betreibervertrag Ziffer 18.2.3 lit. a) i.V.m. 18.1.2 lit. a) ee) - Schutzrechte	Wir verstehen die Regelungen zu Kennzeichen / Bezeichnungen so, dass etwaige Kennzeichenrechte nur für die in Ziffer 18.1.2 lit. a) ee) genannten Gebiete (Bundesrepublik Deutschland und Nachbarstaaten) geschützt werden müssen (z.B. durch Markenanmeldungen), nicht aber weltweit (wegen einer etwaigen Nutzung im Internet). Ist dieses Verständnis zutreffend?	**15.06.2018**	Nein, dieses Verständnis ist nicht zutreffend. Bezeichnungen von Applikationen und ähnlichen Anwendungen, des Internetauftritts sowie der Domain und Website des Infrastrukturabgabeerhebungssystems müssen ausweislich des Wortlauts der Ziffer 18.1.2a)ee) i.V.m. Ziffer 18.2.3a) des Betreibervertrags (Stand Finalangebotsphase) auch international, insbesondere durch Registrierung von (deutschen oder EU-)Marken als IR-Marken, kennzeichenrechtlich geschützt werden.
25.	**07.06.2018**	Betreibervertrag Ziffer 22.1.1 – Probebetrieb - VBE	Ist der Verweis auf Ziffer 5.6 Nr. 9 korrekt? Oder ist Ziffer 5.6 Nr. 8 gemeint? Falls sich der Verweis auf Nr. 8 bezieht: Dort sind 2 Fälle geregelt, nämlich - Erfolgreicher Abschluss des Probebetriebs (was gem. Ziff. 7.8.3 auch eine Positivaussage zur Erfüllung der jeweiligen Anforderungen an die übrigen Bestandteile des Gesamterhebungssystems voraussetzt) - Feststellung, dass (nur) hinsichtlich des Infrastrukturabgabeerhebungssystems die Voraussetzungen für die Erteilung der VBE vorliegen. In Ziffer 22.1.1 wird hingegen allgemein auf die „Voraussetzungen für die Erteilung der VBE“ abgestellt. Das würde einen erfolgreichen Probebetrieb erfordern und damit eine Positivaussage zur Erfüllung der jeweiligen Anforderungen an die übrigen Bestandteile des	**15.06.2018**	Gemeint ist der Meilenstein nach Ziffer 5.6 Nr. 8 des Betreibervertrags (Stand Finalangebotsphase). Die Garantie des Betreibers nach Ziffer 22.1.1 des Betreibervertrags bezieht sich nur darauf, dass hinsichtlich des Infrastrukturabgabeerhebungssystems die Voraussetzungen für die Erteilung der VBE vorliegen.

			Gesamterhebungssystems erfordern. Der Betreiber würde daher möglicherweise die Garantie verletzen, nur weil sich diese Positivaussage zu den übrigen Bestandteilen nicht treffen lässt. Ist das gewollt? Oder ist gewollt, dass nur hinsichtlich des Infrastrukturabgabeerhebungssystems die Voraussetzungen für die Erteilung der VBE vorliegen müssen?		
26.	**07.06.2018**	Betreibervertrag Ziffer 22.1.2 lit.b) – Garantien	Teilweise sind Garantien (etwa in Ziffer 22.1.2 b) mit der Formulierung „mindestens und höchstens“ verknüpft. Wie ist das zu verstehen?	**15.06.2018**	Die Formulierung "mindestens und höchstens" ist zu verstehen als "nicht mehr und nicht weniger als", also "exakt".
27.	**07.06.2018**	Betreibervertrag Ziffer 22.3 - Garantieverletzung	Als Rechtsfolge einer Garantieverletzung ist der Auftraggeber nach dem Wortlaut der Regelung „ggf. berechtigt, den Vertrag nach Ziffer 26.3 aus wichtigem Grund zu kündigen“. Ist unser Verständnis zutreffend, dass es sich hierbei um eine Rechtsgrundverweisung handelt, d.h. eine Kündigung kommt konkret nur aus den in Ziff. 26.3 genannten Gründen in Betracht? Oder handelt es sich um eine Rechtsfolgenverweisung?	**15.06.2018**	Ja, das Verständnis des Bieters ist zutreffend.
28.	**07.06.2018**	Betreibervertrag Ziffern 24.8.1 und 31.1.3 - Haftungsbegrenzung	Wie ist das Verhältnis der Regelungen zueinander? Ist unser Verständnis richtig, dass es sich bei der Begrenzung nach Ziffer 24.8.1 um eine Unterbegrenzung der allgemeinen Haftung nach Ziffer 31.1.3 handelt, so dass z.B. im 2. Betriebsjahr die Haftung des Betreibers für Vertragsstrafen auf 20 Mio. EUR beschränkt ist?	**15.06.2018**	Ja, das Verständnis des Bieters ist zutreffend.
29.	**07.06.2018**	Betreibervertrag Ziffer 24.8.1 - Vertrafsstrafen	Ist unser Verständnis zutreffend, dass es aus Ziffer 24.8.1 für den Gesellschafter keine Unter- Begrenzung seiner Verpflichtungen auf Zahlung von Vertragsstrafen (die der Gesellschafter verwirkt hat) gibt? Umfasst die Begrenzung der Haftung des Gesellschafters nach Ziffer 31.2.1 auch seine Haftung für Vertragsstrafen?	**15.06.2018**	Ja, das Verständnis des Bieters in beiden Fragen ist zutreffend.
30.	**07.06.2018**	Betreibervertrag Ziffer 30.5.5 – Schadens-ersatz	Wir verstehen die Regelung im letzten Satz so, dass der Auftraggeber Anspruch auf Schadensersatz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nur hat, wenn die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen für die entsprechenden Ansprüche erfüllt sind. Bitte bestätigen Sie, dass dieses Verständnis zutreffend ist.	**15.06.2018**	Ja, das Verständnis des Bieters wird bestätigt.
31.	**07.06.2018**	Betreibervertrag Ziffer 31.1.3 lit. a) - Haftungsbegrenzung	Gilt die Haftungsbegrenzung auch für deliktische Ansprüche (z.B. aus § 823 BGB)? Falls nein: Was gilt, wenn ein und derselbe Sachverhalt sowohl zu Haftungsansprüchen aus Delikt als auch zu Haftungsansprüchen aus Gründen führt, die in Ziffer 31.1.3 lit. a) aufgeführt sind?	**15.06.2018**	Ja.
32.	**07.06.2018**	Betreibervertrag Ziffer 31.1.4 lit. c) i.V.m. Ziffer 8.2.1 - Haftungsbegrenzung	Nach dieser Regelung soll die Haftungsbegrenzung nicht gelten für Verpflichtungen des Betreibers auf „Sicherstellung des vollständigen und unmittelbaren Einzugs bzw. der Zahlung sämtlicher Einnahmen von Härtefällen und säumigen SEPA-Inlandsschuldnern auf das Treuhandkonto nach Ziffer 8.2.1.“. Betrifft diese Ausnahmeregelung nur den Fall, dass die Zahlung nicht oder nicht vollständig auf das Treuhandkonto, sondern auf ein anderes Konto geleistet wird? Für säumige SEPA- Inlandsschuldner legt die Formulierung in Ziffer 8.1.2 („hinwirken“ einerseits und „sicherstellen“ andererseits) dieses Verständnis nahe; für Härtefälle gibt es hingegen keine vergleichbare Regelung. Oder betrifft diese Regelung in Ziffer 31.1.4 lit. c) auch den Fall, dass die Zahlung überhaupt nicht oder nicht in voller Höhe erfolgt, mit der Folge, dass in diesem Fall der Betreiber praktisch das Delcredere-Risiko für Härtefälle [und säumige SEPA-Inlandsschuldner] tragen würde (und das in unbeschränkter Höhe)?	**15.06.2018**	Ja, das (im zweiten Absatz der Bieterfrage ausgedrückte) Verständnis des Bieters wird bestätigt. Vgl. im Übrigen Frage 14
33.	**07.06.2018**	Betreibervertrag Ziffer 31.1.4	Gilt diese Regelung (d.h. keine Haftungsbegrenzung) auch in dem Fall,	**15.06.2018**	Nein, vgl. Fragen 14, 32 und 35.

		lit. c) – keine Haftungsbegrenzung	dass die Zahlung von Gebietsfremden nicht erfolgt, weil der Betreiber mit der Schaffung der Voraussetzungen für die Erteilung der VBE in Verzug geraten ist? Falls ja, so wäre die Folge, dass es in der Errichtungsphase zu einer unbeschränkten Haftung bei bloßer Fahrlässigkeit des Betreibers kommen kann, was eine schwerwiegende wirtschaftliche Folge wäre. Ist das gewollt?		
34.	**07.06.2018**	Betreibervertrag Ziffer 31.2.1 – Haftung des Gesellschafters	In Ziffer 31.2.1 findet sich die Formulierung, dass für die Haftung des Gesellschafters die für den Betreiber nach Ziffer 31.1.3 geltenden Haftungsbeschränkungen entsprechend gelten. Wir verstehen das so, dass die Haftungsgrenzen der Ziffer 31.3.1 der maximale Betrag sind, auf den der Betreiber und der Gesellschafter insgesamt haften und nicht sowohl der Betreiber als auch der Gesellschafter jeweils auf die genannten Beträge haften. Ist dieses Verständnis zutreffend? Oder anders gefragt: Ist z.B. die Haftungsbegrenzung für Betreiber und Gesellschafter in der Errichtungsphase insgesamt 300 Mio. Euro oder 600 Mio. Euro?	**15.06.2018**	Ja, das Verständnis des Bieters ist zutreffend.
35.	**07.06.2018**	Betreibervertrag Ziffer 32.1.1 i.V.m. Ziffer 8.2.1 - Delcredere-Risiko Inlands-schuldner	Nach unserem Verständnis trägt der Betreiber nicht das Delcredere-Risiko für säumige SEPA- Inlandsschuldner und Härtefälle. Warum werden dennoch hier die 3 Fälle gleichgestellt und warum erstreckt sich die Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung auch auf Zahlung der Abgabe von Härtefällen und säumigen SEPA-Inlandsschuldnern.	**15.06.2018**	Das Verständnis des Bieters wird bestätigt, vgl. Fragen 14 und 32. Die Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung nach Ziffer 32.1.1 des Betreibervertrags (Stand Finalangebotsphase) erfolgt hinsichtlich der Zahlung der Infrastrukturabgabe von Gebietsfremden, Härtefällen und säumigen Inlandsschuldnern nur insoweit, als tatsächlich geleistete Zahlungen dieser Abgabenpflichtigen nicht auf dem Treuhandkonto eingehen (vgl. die Pflicht des Betreibers nach Ziffer 8.2.1).
36.	**07.06.2018**	Betreibervertrag Ziffer 32.2	Muss es richtig lauten „zwei Millionen“ oder „zwei Millionen zweihundertausend“?	**15.06.2018**	Es muss lauten: "zwei Millionen".
37.	**07.06.2018**	Betreibervertrag Anlage 24.1 Part D, Ziffer 22.1.3 - Vertragsstrafen	Es sollen Vertragsstrafen „täglich für jeden Tag des andauernden Verstoßes“ geschuldet sein. Sind die Vertragsstrafen bei einer unzureichenden Sicherung von Vertragsrechten rückwirkend, d.h. ab Abschluss des unzureichenden Vertrags, zu berechnen oder ab Kenntnis von der unzureichenden Regelung?	**15.06.2018**	Derartige Vertragsstrafen sind rückwirkend zu berechnen.
38.	**11.06.2018**	A06.8	Gehen wir richtig in der Annahme, dass die Einschaltung von Vertriebspartnern und Drittunternehmen durch den Betreiber gestattet ist, sofern diese lediglich das vorgesehene physische Zahlstellennetz, die Betreiber-Webseiten und Betreiber-Apps nutzen und somit gewährleistet ist, dass der Buchungsvorgang inkl. Tarifierungshoheit beim Betreiber erfolgt?	**15.06.2018**	Die Annahme des Bieters wird mit der Maßgabe bestätigt, dass sich der Betreiber hinsichtlich des physischen Zahlstellennetzes (unter Beachtung der Bestimmungen des Betreibervertrages) auch der Mitwirkung von Unterauftragnehmern bedienen kann, wenn und soweit der Entrichtungsvorgang an dem Betreiber zuzurechnenden physischen Zahlstellen erfolgt und über diese physischen Zahlstellen ausschließlich die Infrastrukturabgabe erhoben wird. Hingegen ist es dem Betreiber nicht gestattet, Vertriebskooperationen mit Dritten einzugehen, bei denen Dritte aktiv werbend an Abgabenpflichtige herantreten und den Erwerb der E-Vignette mit gewerblichen Leistungen oder Mehrwertdiensten kombinieren. Klarstellend gilt, dass es zulässig ist, den Zahlvorgang als Teil des Entrichtungsvorgangs separat und nachgelagert hiervon etwa auf einem Kassensystem des Unterauftragnehmers abzuwickeln, das auch für andere Zwecke eingesetzt werden kann, und dort die Buchungsbestätigung auszustellen.
39.	**11.06.2018**		a) Gehen wir richtig in der Annahme, dass der Betreiber die Auskunft zu gebuchten e-Vignetten von Gebietsfremden nach A13.5., A14.7 und A15.9 dem Abgabenpflichtigen geben darf, ohne die Vorgaben von A34.5. vollständig anzuwenden? Hintergrund der Frage ist, dass bei Buchungen von gebietsfremden Abgabenpflichtigen ein Name nicht erfasst werden muss. b) Darf oder muss dennoch eine Auskunft gegeben werden, wenn nicht alle Vorgaben von A34.5 erfüllt sind? c) Welche Vorgaben von A34.5 müssen vor diesem Hintergrund mindestens erfüllt sein? d) Oder muss dennoch bei jeder Anfrage an das KBA verwiesen werden, da alle e-Vignette Buchungsdaten von Gebietsfremden beim KBA im ISAR vorliegen?	**15.06.2018**	a) Ja. b) Ja, es muss eine Auskunft gegeben werden. c) Es müssen mindestens Aktenzeichen und Kfz-Kennzeichen genannt werden und, sofern beim Betreiber vorliegend, der Name des Abgabepflichtigen. d) Nein.
40.	**11.06.2018**	A34.5 i.V.m. A13.5, A14.7	Gehen wir richtig in der Annahme, dass im Falle einer e-Vignette die Bescheid-/Belegnummer das jeweilige Aktenzeichen darstellt?	**15.06.2018**	Ja, die Annahme trifft zu.

		und A15.9 (2)			
41.	**11.06.2018**	Anlage 28.4.1 zum Betreibervertrag	Trifft unser Verständnis zu, dass der am Ende von Ziff. 2 von Teil A der Anlage 28.4.1 geregelte Grundsatz, dass Abzugspositionen nicht doppelt berücksichtigt werden, auch einer doppelten oder dreifachen Berücksichtigung nach Ziff. 2 und 5 von Teil A der Anlage 28.4.1 und nach Ziff. 3 von Anlage 28.5.1 entgegen steht? Wir regen eine vertragliche Klarstellung an. Hintergrund der Frage: • In Ziff. 2 von Teil A der Anlage 28.4.1 werden Finanzverbindlichkeiten und unzureichendes Nettoumlaufvermögen vom Bruttounternehmenswert abgezogen. Der Wert nach Abzug wird als Equity Value definiert. • In Ziff. 5 von Teil A der Anlage 28.4.1 werden Finanzverbindlichkeiten und unzureichendes Nettoumlaufvermögen je nach Konstellation zu 100% oder zu 110% vom Equity Value abgezogen. • In Ziff. 3 der Anlage 28.5.1 werden die Gesellschafter verpflichtet, Finanzverbindlichkeiten nach Vollzug zurückzuführen – auch dann, wenn sie nach Anlage 28.4.1 zu einer Verringerung des Kaufpreises führen sollen. • Damit könnte es je zu einem dreifachen Abzug von Verbindlichkeiten kommen. • Am Ende von Ziff. 2 von Teil A der Anlage 28.4.1 ist ein Satz enthalten, der mehrfachen Abzug vom Kaufpreis vermeiden soll. Dieser bezieht sich seinem Wortlaut nach allerdings nur für eine doppelte Berücksichtigung innerhalb von Ziff. 1 und 2 – umfasst also nach dem Wortlaut nicht die Vermeidung der Dopplung über Ziff. 5 und den Anteilskaufvertrag	**15.06.2018**	Der Betreibervertrag (Stand: Finalangebotsphase) sieht keine Doppelbelastung wie beschrieben vor. Die Bestimmungen von Ziffer 5 von Teil A der Anlage 28.4.1 zum Betreibervertrag modifizieren die Bestimmungen in Ziffer 2 von Teil A der Anlage 28.4.1 unter den dort genannten Voraussetzungen, führen jedoch nicht zu einer mehrfachen Berücksichtigung der Finanzverbindlichkeiten bei der Kaufpreisbestimmung. Nur für den Fall, dass der Gesellschafter die Finanzverbindlichkeiten entgegen seiner Verpflichtung nicht bis zum Vollzugstag zurückführt, werden diese bei der Berechnung des Kaufpreises als Abzugsposition berücksichtigt. Soweit (nicht zurückgeführte) Finanzverbindlichkeiten bei der Kaufpreisberechnung berücksichtigt werden, ist dem Auftraggeber dann auch kein Schaden entstanden, so dass für eine zusätzliche Inanspruchnahme des Gesellschafters unter Ziffer 3 der Anlage 28.5.1 zum Betreibervertrag in dieser Höhe kein Raum bleibt.
42.	**11.06.2018**	Ziffern 17.2, 31.2.1, 31.2.2 d), Anlage 28.4.1 Betreibervertrag	a) Ist unser Verständnis zutreffend, dass der Auftraggeber über die Ausnahme vom Haftungscap in Ziffer 31.2.2 d) Betreibervertrag in Verbindung mit Ziff. 5 von Teil A der Anlage 28.4.1 lediglich sicherstellen wollte, dass der Gesellschafter über das Haftungscap hinaus die Finanzierung zurückfährt, die er anfänglich aufgenommen hat und ihm zugleich verboten werden soll, diese Rückführung über das Nettoumlaufvermögen zu finanzieren? b) Wenn die Antwort zu Frage a) ja ist: Ist der Bund daher bereit, die beabsichtigte Wirkungsweise der Ausnahmen von der Haftungsobergrenze klarzustellen, da die Formulierung der Klausel weiter geht und zu einer unbeschränkten Haftung in jeder denkbaren Konstellation von Fällen 2 und 5 führt (ggf. in Sonderkonstellationen auch in anderen Fällen)? Hintergrund der Frage: • Die Haftung der Gesellschafter nach Ziffer 17.2 Betreibervertrag ist nach Ziffer 31.2.1 beschränkt. Diese Haftungsobergrenze gilt nach Ziffer 31.2.2 d) unter anderem nicht, wenn der Kaufpreis nach dem Anteils-KV in Folge der Anwendung von Ziff. 5 von Teil A der Anlage 28.4.1 negativ wird. • Nach Ziff. 5 von Teil A der Anlage 28.4.1 ist vom Kaufpreis abzuziehen (i) jede Finanzverbindlichkeit und (ii) ein unangemessenes Nettoumlaufvermögen. • Wir gehen davon aus, dass der Auftraggeber mit dieser Ziff. 5 die vollständige ordnungsgemäße Erstausstattung der Betreibergesellschaft sicherstellen wollte. • Gerade in Fällen 2 und 5 von Teil B dürfte es aber faktisch immer zusätzliche Verbindlichkeiten (z.B. von Arbeitnehmern oder Subunternehmern) geben. Diese werden den Kaufpreis regelmäßig negativ werden lassen. Sollte insofern die Haftungsobergrenze der Gesellschafter nicht greifen, führt die Regelung also zu einer unbeschränkten Verpflichtung der Gesellschafter, jegliche Verbindlichkeiten des Betreibers auszugleichen. • Je nach Sachverhalt kann es in Sonderkonstellationen zu ähnlichen Rechtsfolgen auch in Fällen 3, 6 und 7 kommen.	**15.06.2018**	Nein, das Verständnis ist nicht zutreffend. Ziffer 31.2.2d) des Betreibervertrages (Stand: Finalangebotsphase) greift nur ein, „soweit der Kaufpreis deshalb negativ ist, weil die Verpflichtung in Anlage 28.4.1 Teil A Ziffer 5 verletzt wurde.“ Aus Ziffer 5 der Anlage 28.4.1 Teil A zum Betreibervertrag kann nur die Verletzung der Pflicht zur Übertragung „frei von zinstragenden Finanzverbindlichkeiten, Zinssicherungsgeschäften und vergleichbaren Finanzderivaten“ dazu führen, dass der Kaufpreis negativ wird.
43.	**11.06.2018**	Ziffer 17.2, 31.2.1 Betreibervertrag	Trifft unser Verständnis zu, dass die Haftungsregelung nach Ziffer 31.2.1 dahingehend auszulegen ist, dass Gesellschafter und Betreiber zusammen für die Haftungsobergrenze nur einmal haften?	**15.06.2018**	Das Verständnis trifft zu. Vgl. hierzu auch Frage 34.

			Hintergrund der Frage: • Wir gehen davon aus, dass der Auftraggeber mit Ziffern 17.2, 31.2.1 Betreibervertrag sicherstellen wollte, dass er bei Nichtzahlung des Betreibers bei den Gesellschaftern Rückgriff nehmen kann. • Die Formulierung 31.2.1 Betreibervertrag kann allerdings dahin verstanden werden, dass das Haftungscap für die Gesellschafter unabhängig von dem Haftungscap des Betreibers gilt und lediglich auf einen Betrag in gleicher Höhe beschränkt ist. Dann würden sich die Haftungshöchstsummen faktisch verdoppeln.		
44.	**11.06.2018**	Ziffern 5.5.4, 20.9, Anlage 29.5.1 Betreibervertrag	a) Wurde in Ziffern 5.5.4 bzw. 20.9 Betreibervertrag ein Verweis vergessen, dass auch im Fall der vollständigen Liquidation für die Fälle 1, 3, 4, 6, 7a die Entgeltregelung der Anlage 29.5.1 als Mindestvergütung gilt und die Liquidationskosten zusätzlich erstattet werden? b) Wenn die Antwort zu Frage a) ja ist: Kann dieser Verweis als Klarstellung noch aufgenommen werden? Hintergrund der Frage: • Aktuell könnte der Bund z.B. 3 Jahre nach Betriebsaufnahme die Erhebung der Infrastrukturabgabe aus ordnungspolitischen Gründen einstellen und die Liquidation durch den Betreiber wählen. • In diesem Fall würde der Auftraggeber dem Gesellschafter nur die Liquidationskosten, nicht aber den Restwert des Vertrags schulden. Auf diese Weise könnte der Bund in allen Fällen 1, 3, 4, 6 und 7a hohe Schlusszahlungen vermeiden.	**15.06.2018**	a) Nein, der Verweis wurde nicht vergessen. Eine Entschädigungsregelung für den geschilderten Fall ist in Ziffer 30.5.4 (i), 3. Var. des Betreibervertrages (Stand: Finalangebotsphase) vorgesehen. b) Entfällt.
45.	**11.06.2018**	Ziffern 5.5.4, 31.2 Betreibervertrag	Trifft unser Verständnis zu, dass die Verpflichtungen der Gesellschafter in Ziffer 5.5.4 Betreibervertrag nur bis zur Haftungshöchstgrenze (Ziffer 31.2 Betreibervertrag) gelten und die Gesellschafter berechtigt sind, im Fall höherer Verbindlichkeiten die Abwicklung über die Insolvenz zu beschreiten?	**15.06.2018**	Die Verpflichtung des Gesellschafters aus Ziffer 5.5.4 des Betreibervertrages stellt grundsätzlich eine unter die Haftungshöchstgrenze gemäß Ziffer 31.2.1 des Betreibervertrages fallende Verpflichtung dar. Vor dem Hintergrund des Kostenerstattungsanspruches der Betreiberparteien für die Option Abwicklung nach Ziffer 20.9.1 des Betreibervertrages sind jedoch die Ausnahmen von der Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 31.2.2 des Betreibervertrages zu beachten.
46.	**11.06.2018**	Ziffer 6.4 Bewerbungsbedingungen Ziffern 14.2, 14.4 Betreibervertrag	a) Ist unser Verständnis zutreffend, dass die sofortige Beauftragung eines zuvor benannten und vom Auftraggeber gemäß in Ziffer 14.1.5 lit. a) Betreibervertrag genehmigten Unterauftragnehmers mit Beginn der Vertragslaufzeit auf einem dringenden betrieblichen Erfordernis im Sinne von in Ziffer 14.3.1 lit. c) Abs. 2 Betreibervertrag beruht und somit zulässig ist, wenn der Auftragnehmer die Einholung der Zustimmung zum Unterauftragnehmervertrag unverzüglich nachholt? b) Wird der Auftraggeber seine Zustimmung zu Unterauftragnehmerverträgen, wie sie nach dem Betreibervertrag erforderlich ist, ggf. auch schon vor dem Zuschlag bzw. dem Beginn der Vertragslaufzeit erteilen? Hintergrund der Frage: Nach Ziffer 6.4 der Bewerbungsbedingungen sind die von den Bietern vorgesehenen Unterauftragnehmer bis spätestens zum 11. Juli 2018 anhand von Formblatt 3 zu benennen und die dort vorgesehenen Erklärungen vorzulegen. Der Auftraggeber erteilt nach entsprechender Eignungsprüfung seine Zustimmung unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Unterauftragnehmervertrag den Vorgaben der Ziffern 14.2 und 14.4 Betreibervertrag entspricht. Zusätzlich heißt es in Ziffer 14.1.5 lit. a) Betreibervertrag, ein Zustimmungserfordernis hinsichtlich der betreffenden Unterauftragnehmerverträge bleibe unberührt. Die Bewerbungsbedingungen regeln indes keine Zustimmung zu den Unterauftragnehmer-verträge im Zeitraum vor dem Zuschlag bzw. dem Beginn der Vertragslaufzeit. Der Auftragnehmer wird aber unmittelbar mit dem Beginn der Vertragslaufzeit Unterauftragnehmerleistungen in Anspruch nehmen müssen, insbesondere um den dann verbindlich gewordenen Zeitplan einhalten zu können.	**15.06.2018**	a) Das Verständnis des Bieters wird bestätigt, soweit der Betreiber ein dringendes betriebliches Erfordernis i.S.v. Ziffer 14.3.1c) Abs. 2 des Betreibervertrages (Stand: Finalangebotsphase) darlegt und die Einholung der Zustimmung zum betreffenden Unterauftragnehmervertrag unverzüglich nachholt. b) Nein.
47.	**11.06.2018**	Ziffer 20.6 Betreibervertrag	Ist unser Verständnis zutreffend, dass in keinem der Fälle von Ziffer 20.6 Betreibervertrag, in denen der Betreiber zur Offenlegung seiner Kalkulation	**15.06.2018**	Das Verständnis des Bieters wird bestätigt. Der Auftraggeber verweist allerdings insbesondere auf die Bestimmung der Ziffer 20.6.1b) des Betreibervertrages (Stand: Finalangebotsphase). Danach hat die

			gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet ist, eine Verpflichtung zur Offenlegung der Kalkulation von Unterauftragnehmern des Betreibers besteht?		Berechnung der Vergütungsanpassung in einem Nachtragsangebot auf Basis marktüblicher Kosten zu erfolgen. Hierfür trägt der Betreiber die Beweislast, zu deren Erfüllung – soweit der Nachweis nicht auf andere Weise geführt wird – die Offenlegung von Kalkulationen von Unterauftragnehmern erforderlich sein kann, insbesondere, wenn es sich um verbundene Unternehmen handelt.
48.	**12.06.2018**	Formblatt 9, A 40	Die Anforderung fordert in der neuen Fassung auch die Minimierung von Mahnungen und schließt den Einsatz von Maßnahmen mit persönlichem Kontakt aus. Als präventive Maßnahmen zum Minimierung von Vollstreckungsfällen sind unserer Erfahrung nach insbesondere die persönliche Kontaktaufnahme geeignet. Gehen wir richtig in der Annahme, dass ein postalischer Versand oder Versand per E-Mail, nicht als persönlicher Kontaktaufnahme gewertet wird und somit zulässig ist?	**20.06.2018**	Ja, die Annahme des Bieters ist zutreffend.
49.	**12.06.2018**	Formblatt 9, A 41	A41 beschreibt, dass "Vollstreckungsfälle, bei denen die Vollstreckung des offenen Abgabebetrages nicht erfolgreich ist, werden an den Betreiber zurückgegeben. Der Betreiber hat nach § 9 Abs. 6 InfrAG ggf. einen Antrag bei den Zulassungsbehörden zu stellen, um die Zulassungsbescheinigung Teil I oder den Fahrzeugschein des Abgabenpflichtigen einziehen und das amtliche Kfz-Kennzeichen entstempeln zu lassen." Die alte Formulierung des A41 verwendete anstelle der oben unterstrichenen Formulierung "hat… ggf" den Begriff "kann". Auch unter Hinzuziehung des § 9 Abs. 6 InfrAG besteht unsererseits Unsicherheit dahingehend, ob es sich um eine explizite Pflicht des Betreibers handelt, im Falle einer erfolglosen Vollstreckung die Abmeldung von Amts wegen bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu beantragen. Wir bitten um Klarstellung.	**20.06.2018**	Der Betreiber ist in diesen Fällen verpflichtet, nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob ein Antrag auf Abmeldung von Amts wegen zu stellen ist, und ggf. den Zulassungsbehörden einen solchen Antrag zu übermitteln. Näheres kann sich aus einer Rechtsverordnung gemäß § 9 Abs. 2 InfrAG ergeben.
50.	**12.06.2018**	3 Vertrag_Anl 1.2 - Leistungsbeschreibung V2.0 E_Finalangebotsphase.pdf, Anforderung A01.6, Seite 41	Die Anbindung an die Meldebehörden erfolgt über die Crypto-Box (siehe A52) der KBA. Bitte um Bestätigung.	**20.06.2018** **Korrektur 21.06.2018**	Der Betreiber hat die ~~VPN Boxen~~ Crypto-Boxen nach den Typ-Vorgaben des KBA bereitzustellen. Das KBA richtet die Boxen ein. Die Administration und Verwaltung der Boxen liegt beim KBA.
51.	**12.06.2018**	FB 09 Anforderungskatalog Nachweise Tabelle_E_2018-05-31.docx, Anforderung 52	Wie lautet die Adresse des Rechenzentrums des KBA, wohin die Netzwerk-Anbindung zu erfolgen hat?	**20.06.2018**	Die konkreten Informationen zur Anbindung werden im Rahmen der Feinplanung bekanntgegeben.
52.	**12.06.2018**	3 Vertrag_Anl 1.2 - Leistungsbeschreibung V2.0 E_Finalangebotsphase.pdf, Anforderng A52, Seite 94	Erfolgt die Anbindung an die Vollstreckungsbehörden (Hauptzollämter und Bundeskasse) über die Crypto-Box, oder sind das separat einzuplanende Anbindungen?	**20.06.2018**	Die Anbindungen sind separat einzuplanen. Die Einzelheiten werden im Rahmen der Feinplanungsphase festgelegt.
53.	**12.06.2018**	Betreibervertrag Finalangebotsphase §3.4.2 c) und 3.4.3 a)	Gemäß Betreibervertrag bedürfen sowohl -Abschluss, Aufhebung und Änderung von Ergebnisabführungsverträgen unter Beteiligung des Betreibers, als auch Einbeziehung des Betreibers in ein Cash-Pooling-System der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Kann eine Genehmigung für einen (B)EAV bzw. für Einbeziehung in Cash Pooling unterstellt werden, wenn diese im Konzept des finalen Angebots konkret aufgeführt werden?	**20.06.2018**	Der Auftraggeber verweist auf Ziffer 3.1.1, letzter Satz des Betreibervertrages (Stand: Finalangebotsphase). Eine Genehmigung kann nicht unterstellt werden, sondern muss nach Vertragsschluss beantragt werden. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung zu der Maßnahme unter den vom Bieter geschilderten Voraussetzungen nicht verweigern, wenn und soweit die hierfür jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen nachweislich eingehalten sind.
54.	**12.06.2018**	Betreibervertrag	Sind die Regelungen auch dahingehend zu verstehen, dass es dem Auftraggeber grundsätzlich nicht möglich sein soll, mehrere	**20.06.2018**	Ja.

		Finalangebotsphase Ziffer 28.1.3, 28.2.6, 29.1.5, 29.2.2	Ausübungsmitteilungen abzugeben, auch vor Eintritt der aufschiebenden Bedingungen nicht?		
55.	**12.06.2018**	Betreibervertrag Finalangebotsphase Ziffer 28.3.1a)	Ist es richtig, dass unter „Wirksamwerden der Beendigung des Vertrages“ die Auslauffrist gem. Ziffer 26.3.1b) zu verstehen ist?	**20.06.2018**	Das Verständnis des Bieters wird insoweit bestätigt, als unter dem Wirksamwerden der Beendigung des Vertrages der Ablauf der Auslauffrist i.S.d. Ziffer 26.3.1b) des Betreibervertrages (Stand: Finalangebotsphase) zu verstehen ist, allerdings ggf. modifiziert nach Ziffer 26.3.1c) und/oder Ziffer 26.3.1d) i.V.m. Ziffer 28.5.3 bzw. 29.6.6 des Betreibervertrages.
56.	**12.06.2018**	Betreibervertrag Finalangebotsphase Ziffer 28.3.2	Durch die Regelung in Ziffer 28.3.2 kann die Frist zwischen Ausübung der Option bzw. Beurkundungstag einerseits und Vollzugstag andererseits im Extremfall mehrere Jahre betragen. Ist das Verständnis richtig, dass es in diesem Fall keine Möglichkeit gibt, im Anteilskaufvertrag gegebene Garantien durch Offenlegung von Umständen vor dem Vollzugstag einzuschränken und dass auch die in Ziffer 5.1.5 der Anlage 28.5.1 angelegte Lösung nicht greift, weil sie nur die Offenlegung von Umständen erlaubt, an denen der Verkäufer nicht mitgewirkt hat?	**20.06.2018**	Ja, das Verständnis des Bieters wird bestätigt.
57.	**12.06.2018**	Betreibervertrag Finalangebotsphase Ziffer 30.5.4	Ist unser Verständnis richtig, dass der Halbsatz „ jeweils ohne dass auch ein anderer Kündigungsgrund gemäß Ziffer 26.3.4 erfüllt ist“ nicht einschlägig sein soll, wenn zwei der privilegierten Kündigungsgründe (26.3.4 e), s) und v)) vorliegen, etwa Long Stop Date und ordnungspolitische Gründe (anders als in Anlage 28.4.1 Fall 2b heißt es hier nicht „und/oder“)?	**20.06.2018**	Ja, das Verständnis wird bestätigt. Der Betreiber enthält auch dann eine Entschädigung nach Ziffer 30.5.4 des Betreibervertrages (Stand: Finalangebotsphase), wenn mehrere der privilegierten Kündigungsgründe nach (i), erster Teilsatz eintreten.
58.	**12.06.2018**	Betreibervertrag Finalangebotsphase Anlagen 28.4.1 und 29.5.1, jeweils Fall 2b)	Ist unser Verständnis richtig, dass entgegen dem Wortlaut des letzten Halbsatzes Fall 2b) auch einschlägig sein soll, wenn zwei in Fall 2b) genannte Kündigungsgründe vorliegen, etwa Long Stop Date und ordnungspolitische Gründe?	**20.06.2018**	Das Verständnis des Bieters wird im Ergebnis bestätigt.
59.	**12.06.2018**	Betreibervertrag Finalangebotsphase Anlage 28.5.1, Ziffer 1.3, 2. Abs.	Der Vertrag enthält keine Ziffer 36.1.4. Wie soll der Verweis richtig lauten? Wer ist „Übertragungsempfänger“? Wir bitten um Beantwortung dieser Fragen auch mit Blick auf Anlage 29.6.1.	**20.06.2018**	Der Einschub in eckigen Klammern in Ziffer 1.3, 2. Absatz der Anlage 28.5.1 des Betreibervertrages (Stand: Finalangebotsphase): "[*Ggf. Angaben zur Vertragsübertragung gemäß Ziffer 36.1.4 des Vertrages*]" ist als gestrichen zu behandeln.
60.	**12.06.2018**	Betreibervertrag Finalangebotsphase Anlage 28.5.1, Ziffer 1.3 i.V.m. Betreibervertrag Ziffer 28.5.1	Die Verpflichtung zum Vertragsabschluss innerhalb von drei Wochen bezieht sich auf die Ausübungsmitteilung; gleichzeitig kann der Ausübungstermin auch bis zum letzten Tag vor Vertragsende gewählt werden; sollte der Bezugspunkt für den Vertragsabschluss nicht der Ausübungstermin sein, damit ein zu großer Zeitraum zwischen Beurkundungs- und Vollzugstag ausgeschlossen ist? Wir bitten um Beantwortung dieser Fragen auch mit Blick auf Anlage 29.6.1.	**20.06.2018** **Ergänzung am 21.06.2016**	In den Fällen der Ziffer 28.3.1a) und c) des Betreibervertrages (Stand: Finalangebotsphase) gilt als Bezugspunkt für die Verpflichtung zum Abschluss des Anteilkaufvertrages nach Ziffer 28.5.1 des Betreibervertrages der Zugang der Ausübungsmitteilung. Für den in Ziffer 28.3.1b) des Betreibervertrages geregelten Fall wird der Betreibervertrag dahingehend ergänzt, dass der Anteilskaufvertrag nach Ziffer 28.5.1 des Betreibervertrages innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Ausübungsmitteilung, frühestens jedoch 18 Monate vor dem nach Ziffer 28.3.2 des Betreibervertrages bestimmten Zeitpunkt für die Wirkung des Verkaufs und der Übertragung der Geschäftsanteile am Betreiber zu schließen ist. Ergänzung: Der Text des Betreibervertrages wird noch entsprechend angepasst werden.
61.	**12.06.2018**	Betreibervertrag Finalangebotsphase Anlage 28.5.1, Ziffer 4.1.1	Wer ist die „kündigende Partei“ bei automatischer Beendigung des Vertrages, etwa gemäß Ziffer 28.5.4? Wir bitten um Beantwortung dieser Fragen auch mit Blick auf Anlage 29.6.1.	**20.06.2018**	Der Satz, auf den Sie sich beziehen, betrifft den Fall, dass zwischen den Parteien streitig ist, welcher der Fälle der Anlage 28.4.1 bzw. 29.5.1 anwendbar ist. Beide Fälle setzen eine Kündigung als rechtsgestaltende Erklärung voraus.
62.	**12.06.2018**	Betreibervertrag Finalangebots-phase Anlage 28.5.1,	Die Pflichten des Verkäufers aus Ziffer 8.1 der Anlage 28.5.1 reichen nur „soweit rechtlich zulässig“. Die sehr weitreichenden Pflichten nach Ziffer 8.2 sind nicht derart eingeschränkt. Ist unsere Auffassung zutreffend, dass sich die Einschränkung „soweit rechtlich zulässig“ schon aus Rechts-gründen auch auf Ziffer 8.2 beziehen müsste?	**20.06.2018**	Ja. Dies ergibt sich schon daraus, dass Ziffer 8.2 der Anlage 28.5.1 zum Betreibervertrag mit den Worten "Der Verkäufer verpflichtet sich *insbesondere*, sicherzustellen, …" (Hervorhebung des Auftraggebers) beginnt. Dies indiziert, dass Ziffer 8.2 die Pflicht des Verkäufers nach Ziffer 8.1 (einschließlich deren Qualifikation) detaillierter beschreibt.

		Ziffer 8.2	Wir bitten um Beantwortung dieser Fragen auch mit Blick auf Anlage 29.6.1.		
63.	**12.06.2018**	Betreibervertrag Finalangebotsphase Anlage 28.5.1, Ziffer 13	Ein Rücktritt vom Anteilskaufvertrag lässt den Betreibervertrag unberührt. Dies kann dazu führen, dass der Auftraggeber vom Anteilskaufvertrag zurücktritt, der Betreibervertrag aber dennoch nicht wieder auflebt. Wegen Ziffer 28.3.2 kann der Auftraggeber einen erheblichen Auseinanderfall von Beurkundungstag und Vollzugstag herbeiführen, was das Rücktrittsrecht nach Ziffer 13.1.(i) auslösen kann. Ist unser Verständnis zutreffend, dass ein derartiges Szenario im Vertrag nicht angelegt sein soll? Wir bitten um Beantwortung dieser Fragen auch mit Blick auf Anlage 29.6.1.	**20.06.2018**	Das Verständnis des Bieters wird bestätigt. Das Rücktrittsrecht nach Ziffer 13.1 (i) meint nicht den (theoretischen) Fall, in dem der Vollzugstag nur deshalb nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Beurkundungstag eingetreten ist, weil der Auftraggeber in der Ausübungsmitteilung einen Termin bestimmt hat, der nach dem Ablauf dieser zwölf Monate liegt. Vgl. im Übrigen zu Ziffer 28.3.2 des Betreibervertrages Frage 60.
64.	**12.06.2018**	Betreibervertrag Finalangebotsphase Ziffer 26.3.5b)	Gestattet Ziffer 26.3.5b) dem Betreiber die Kündigung aus wichtigem Grund auch in den in Ziffer 26.3.4v) genannten Fällen, sofern dadurch die Voraussetzungen des § 313 Abs. 3 BGB erfüllt sind?	**20.06.2018**	Ja, sofern die Voraussetzungen des § 313 Abs. 3 BGB erfüllt sind.
65.	**12.06.2018**	Betreibervertrag Finalangebotsphase Ziffer 26.3.5, 26.3.7a), b)	Ist Ziffer 26.3.7a) auch auf die Kündigungen durch den Betreiber nach Ziffer 26.3.5 anwendbar? Der Wortlaut von Ziffer 26.3.7b) erscheint klar, die Regelung aber nicht sachgerecht.	**20.06.2018**	Ja, Ziffer 26.3.7a) des Betreibervertrages (Stand: Finalangebotsphase) gilt auch für Kündigungen durch den Betreiber, sofern ihre Anwendung nicht in Ziffer 26.3.7b) ausgeschlossen ist.
66.	**12.06.2018**	Betreibervertrag Finalangebotsphase Ziffer 29.6.7	Ziffer 29.6.7 regelt, dass bei Abgabe der Ausübungsmitteilung Aktiva-Erwerb gemäß Ziffer 29.4. i.V.m. Ziffer 28.3.1b) oder 28.3.1c) der Vertrag nicht vor dem Ende des Monats endet, in dem der Wegfall des Vollzugsverbot eintritt. Wann aber soll die Beendigung eintreten? Dies ist in Ziffer 29.6.7 nicht geregelt.	**20.06.2018**	Gemäß Ziffer 29.4 i.V.m. Ziffer 28.3.3 muss der Auftraggeber in der Ausübungsmitteilung angeben, ob der Call zum Ablauf der Ordentlichen Laufzeit bzw. des Verlängerungszeitraums oder einem früheren, in der Ausübungsmitteilung zu bezeichnenden Monatsende Wirkung entfalten soll. Sollte zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht der Wegfall des Vollzugsverbots eingetreten sein, endet der Vertrag ausweislich Ziffer 29.6.7 des Betreibervertrages (erst) zum Monatsende des Monats, in dem dies geschieht.
67.	**12.06.2018**	Betreibervertrag Finalangebotsphase Anlage 28.5.1, Ziffer 5.9.1	Da die vom Betreiber genutzten Nutzungs- und Verwertungsrechte an urheberrechtlich geschützten Gegenständen oder andere nicht registrierte Schutzrechte nicht vollständig aufgeführt werden können, gehen wir davon aus, dass sich die Regelung in Ziff. 5.9.1 – so wie auch die Erstfassung – nur auf „registrierte Rechte“ bezieht. Ist dieses Verständnis zutreffend? Ansonsten müsste z.B. jede kleine Standardsoftware, die im Betrieb genutzt wird, aufgeführt werden, ebenso wie alle Werke im Eigentum des Betreibers, die möglicherweise urheberrechtlich geschützt sind (inkl. Konzepte, Skizzen, etc.). Das ist faktisch nicht machbar. Wir bitten um Beantwortung dieser Fragen auch mit Blick auf Anlage 29.6.1.	**20.06.2018**	Die nach Ziffer 5.9.1 der Anlage 28.5.1 zum Betreibervertrag erforderliche Anlage 5.9.1 muss dem Rechteverzeichnis nach Ziffer 18.7.1 des Betreibervertrages entsprechen. Insofern wurde hier nur eine definitorische Angleichung vorgenommen; die Pflicht zur Erstellung des Rechteverzeichnisses bestand aber bereits in den Vergabeunterlagen der Erstangebotsphase. Das Rechteverzeichnis und damit auch die Anlage 5.9.1 zum Anteilskaufvertrag müssen alle als Vertragsrechte erworbenen Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie alle eigenen Schutzrechte des Betreibers umfassen, es sei denn, diese sind für die Erhebung der Infrastrukturabgabe unwesentlich. Als unwesentlich in diesem Sinne gelten dabei nur solche Rechte, die (i) weder eingetragen noch eintragungsfähig sind, (ii) nicht aufgrund eines Unterauftragnehmervertrages oder eines mit einem Mitarbeiter neben dem Arbeits- oder Dienstvertrag geschlossenen Lizenzvertrages erworben wurden und (iii) lediglich an solchen Schutzrechtsgegenständen bestehen, die entweder Vorstufen, Konzepte, Entwürfe etc. darstellen oder für die Leistungen des Betreibers nach dem Betreibervertrag nicht oder nicht überwiegend im Infrastrukturabgabeerhebungssystem eingesetzt werden. Der Text des Betreibervertrages wird noch entsprechend angepasst werden.
68.	**12.06.2018**	Betreibervertrag Finalangebots-phase Anlage 28.5.1, Ziffer 5.9.2	Bitte erläutern Sie, wie die Gesellschaft alles zur Aufrechterhaltung des Geistigen Eigentums i.S.v. Ziffer 5.9.2 tun kann, in Fällen, in denen dieses Geistige Eigentum das Eigentum eines Dritten ist und die Gesellschaft daran nur Nutzungsrechte erworben hat? Wir nehmen an, dass nicht erwartet wird, dass die Gesellschaft notfalls Registergebühren zur Aufrechterhaltung des Schutzes von Rechten Dritter hält. Ist das zutreffend? Wir bitten außerdem um Bestätigung, dass Ziffer 5.9.2 nicht den Fall erfasst, dass eine registrierte Marke nicht für alle registrierten Waren und Dienstleistungen genutzt wurde und daher möglicherweise (teil-)löschungsreif ist, sofern dies auf den Geschäftsbetrieb des Betreibers keine wesentlichen Auswirkungen hat. Ist dieses Verständnis zutreffend? Wir bitten um Beantwortung dieser Fragen auch mit Blick auf Anlage	**20.06.2018**	Nach der Definition des Begriffs "Geistiges Eigentum" gemäß Ziffer 5.9.1 des Anteilskaufvertrages umfasst dieses die nach Ziffer 18 des Betreibervertrages zu erwerbenden Vertragsrechte sowie alle eigenen Schutzrechte des Betreibers. Es ist daher auszuschließen, dass Geistiges Eigentum i.S.d. des Anteilskaufvertrages "das Eigentum eines Dritten ist". Ergänzend sei hinsichtlich der Pflichten des Betreibers zu Schutz und Management seiner Rechte auf Ziffern 18.4 und 18.7 des Betreibervertrages (Stand: Finalangebotsphase) verwiesen.

			29.6.1.		
69.	**12.06.2018**	Betreibervertrag Finalangebotsphase Anlage 28.5.1, Ziffer 5.9.3	Wir gehen davon aus, dass es bei Ziffer 5.9.3 am Ende nur um die Verletzung von „Schutzrechten“ Dritter geht und nicht um irgendwelche Rechte, die mit der Erhebung der Infrastrukturabgabe betroffen sein können. Ist das zutreffend? Wir bitten um Beantwortung dieser Fragen auch mit Blick auf Anlage 29.6.1.	**20.06.2018**	Ja, die Annahme des Bieters wird mit der Maßgabe bestätigt, dass der Begriff "Rechte" in Ziffer 5.9.3 (am Ende) der Anlage 28.5.1 zum Betreibervertrag (Stand: Finalangebotsphase) Schutzrechte i.S.d. Ziffer des 18.1.1b) Betreibervertrages meint.
70.	**12.06.2018**	Betreibervertrag Finalangebotsphase Anlage 28.5.1, Ziffer 5.9.3	Wir bitten um Beantwortung dieser Fragen auch mit Blick auf Anlage 29.6.1.	**20.06.2018**	Die Antworten auf Fragen 67-69 (jeweils einschließlich) gelten entsprechend für die Anlage 29.6.1 des Betreibervertrages (Stand: Finalangebotsphase).
71.	**13.06.2018**	Betreiber-vertrag Finalangebotsphase Ziffer 31.1.4 lit. c)	Ziffer 31.1.4 lit. (c) erklärt die Haftungsbegrenzungen für nicht anwendbar insbesondere bei "Verletzungen der Verpflichtungen des Betreibers auf Sicherstellung des vollständigen und unmittelbaren Einzugs bzw. der Zahlung sämtlicher Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe von Gebietsfremden, Härtefällen und säumigen SEPAInlandsschuldnern auf das Treuhandkonto nach Ziffer 8.2.1 sowie auf taggleiche Auskehr nach den Ziffern 8.2.5b) und 8.2.5c". Ist unser Verständnis korrekt, dass Kern dieser Ausnahmeregelung "Einzug und Auskehr" der Einnahmen aus der Infrastruktur sind und nicht die Sicherstellung durch den Betreiber, dass abgabepflichtige Schuldner ihrer Pflicht zum Kauf der elektronischen Vignette nachkommen (Beispielsfall: ein "schwarzfahrender Gebietsfremder").	**20.06.2018**	Ja, das Verständnis des Bieters wird bestätigt, vgl. Frage 35.
72.	**13.06.2018**	Formblatt 9 A 23.1 Erstattungs-fähige Gebühren	a) Die Anforderung unter A23.1 verlangt, dass “Der Betreiber muss sämtliche auf den Treuhandkonten eingegangenen bzw. fälligen Einnahmen auskehren. Es darf keine Verrechnung mit anfallenden Gebühren (z. B. Mahngebühren) vorgenommen werden. Zu den erstattungsfähigen Gebühren erstellt der Betreiber wöchentlich einen Bericht, der der Aufsichtsbehörde (KBA) übermittelt wird. Das KBA weist die Bundeskasse an, die Gebühren an den Betreiber zurück zu überweisen“ Wir verstehen die Anforderung in A23.1 so, dass in jedem Fall sämtliche Einnahmen, die der Betreiber erhält, an die Bundeskasse ausgekehrt werden müssen, ohne dass davon Abzüge vorgenommen werden dürfen. Der Hinweis auf die Gebühren (z.B. Mahngebühren) bedeutet, dass auch sämtliche Gebühren, die der Betreiber einnimmt inkl. derjenigen, die eigentlich ihm zustehen, erst einmal an die Bundeskasse ausgekehrt werden müssen und anschließend (anhand des wöchentlich zu erstellenden Berichts) von der Bundeskasse an den Betreiber zurücküberwiesen werden. Wir bitten um Klarstellung, ob unser Verständnis korrekt ist und welche Gebühren dem Betreiber aus Sicht des Bundes im Einzelnen zustehen und für die er einen Erstattungsantrag stellen kann. b) Sofern „erstattungsfähigen Gebühren“, solche Gebühren sind, welche dem Betreiber dadurch entstehen, dass er die Erhebung der Infrastrukturabgabe durchführt, z.B. Gebühren, welches das Hauptzollamt gegenüber dem Betreiber für die Durchführung der Vollstreckung erhoben werden, handelt es sich nicht um Einnahmen des Betreibers sondern um Ausgaben. Falls diese Auslegung zutrifft bitten wir ebenfalls eine Bestätigung, ob unser Verständnis korrekt ist und um Klarstellung welche Gebühren im Einzelnen aus Sicht des Bundes noch erstattungsfähig sein könnten.	**20.06.2018**	a) Die in der Frage gegebene Darstellung der Anforderung A23.1 beruht auf dem Anforderungstext aus der Erstangebotsphase. Anforderung A23.1 der Leistungsbeschreibung (Stand: Finalangebotsphase) lautet: "Der Betreiber muss sämtliche auf dem Treuhandkonto des Betreibers eingegangenen bzw. fälligen Einnahmen (inkl. z. B. Mahngebühren, Säumniszuschläge, Kosten der Rücklastschriften) an die Bundeskasse auskehren." Sämtliche Einnahmen auf dem Treuhandkonto einschließlich z. B. Mahngebühren sind somit auszukehren und stehen dem Auftraggeber zu. Der Betreiber hat keinen Anspruch auf die Erstattung von Mahngebühren oder anderen Kosten. b) Vgl. Antwort zu a).
73.	**14.06.2018**	Anforderung A 9.1	Gemäß A9.1 muss innerhalb eines Radius von 20 Kilometern (Luftlinie) um den Punkt eines jeden Grenzübergangs, der durch Bundes- oder Landestraßen zu erreichen ist, mindestens ein Zahlort eingerichtet werden. Die Anzahl der einzurichtenden Zahlorte beträgt 94. Gemäß der Antwort auf Bieterfrage 1 haben die Bieter einen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Wahl der Verortung der Zahlorte. Der Auftraggeber hat entsprechend keine spezifischen	**20.06.2018**	Die Annahme des Bieters wird bestätigt.

			Grenzübertrittspunkte definiert, die mit Zahlorten zu versehen sind. Die Anzahl der Grenzübertrittspunkte, die durch Bundes- oder Landstraße erreicht werden, übersteigt jedoch die geforderte Anzahl an Zahlorten. Gehen wir recht in der Annahme, dass sich der Gestaltungsspielraum lediglich auf die Positionierung der Zahlorte innerhalb des 20 Kilometer Radius bezieht und dass die Anforderung erst dann erfüllt ist, wenn die 94 Zahlorte alle Grenzübertrittspunkte abdecken?		
74.	**15.06.2018**	Anforderung A9.4	In Anforderung A9.4 ist gefordert, Zahlstellen an den 425 Hauptzulassungsstellen in Deutschland einzurichten. a) In der Antwort auf Bieterfrage 2 wird erläutert, dass alle Zulassungsstellen in der Liste auf den Seiten 386 bis 435 des Anhangs 10 zur Leistungsbeschreibung, die nicht den Begriff „Nebenstelle“ in der Behördenbezeichnung führen, als Hauptzulassungsstellen definiert sind. Wir gehen zudem davon aus, dass Polizei und Zollbehörden nicht als Hauptzulassungsstellen definiert sind. Zählt man die Adressliste der Zulassungsbehörden auf den Seiten 386 bis 435 des Anhangs 10 zur Leistungsbeschreibung durch, kommt man zu folgendem Ergebnis: Insgesamt sind 703 Zulassungsbehörden gelistet, davon 277 Nebenstellen und 7 Polizei-/Zollbehörden. Das Residuum von 419 Zulassungsbehörden ist nach vorstehender Methodik somit als Hauptzulassungsstellen zu definieren. Diese 419 Hauptzulassungsstellen müssten entsprechend Anforderung A9.4 mit einer Zahlstelle ausgestattet werden. Kann der Auftraggeber bestätigen, dass die in dieser Frage erläuterte Methodik zur Identifikation von Hauptzulassungsstellen aus der in Anhang 10 zur Leistungsbeschreibung dargestellte Adressliste aller Zulassungsbehörden korrekt ist? b) Kann der Auftraggeber entsprechend bestätigen, dass aktuell 419 und nicht 425 Hauptzulassungsstellen in Deutschland existieren und entsprechend mit Zahlstellen auszustatten sind? Falls die Methodik nicht korrekt ist, bitten wir um weitere Erläuterung, wie die Hauptzulassungsstellen zu identifizieren sind.	**25.06.2018**	Zu a): Die in der Frage geschilderte Methodik zur Ermittlung der Hauptzulassungsstellung aus Anhang 10 zur Leistungsbeschreibung, S. 386 bis 435, wird bestätigt. Zu b): Für das Finale Angebot ist von 425 Hauptzulassungsstellen auszugehen. Dabei ist zu beachten, dass sich Anzahl und Lage der Hauptzulassungsstellen im Rahmen der Feinplanung noch geringfügig ändern können.
75.	**15.06.2018**	Anforderung A9.4	Kann der Auftraggeber die Öffnungszeiten der auf den Seiten 386 bis 435 des Anhangs 10 zur Leistungsbeschreibung aufgelisteten Zulassungsbehörden zur Verfügung stellen?	**25.06.2018**	Nein, solche Informationen liegen dem Auftraggeber nicht vor.
76.	**19.06.2018**	Ziffer 4.2 der Bewerbungsbedingungen	In der Antwort auf Bieterfrage Nr. 8 wurde ausgeführt, dass die Klausel in Ziffer 4.2 der Bewerbungsbedingungen verschuldensunabhängig sämtliche Sachverhalte erfasst, die zu einem Scheitern der Beurkundung führen. Das würde bei einer weiten Auslegung auch Sachverhalte erfassen, bei denen die Umstände, die zu einem Scheitern der Beurkundung führen, in der Risikosphäre des Auftraggebers, nicht aber in der Risikosphäre des Auftragnehmers liegen. Gehen wir recht in der Annahme, dass Ziffer 4.2 der Bewerbungsbedingungen keine Sachverhalte erfasst, in denen die Gründe für das Scheitern der Beurkundung in der Risikosphäre des Auftraggebers liegen (insbesondere wenn sie vom Auftraggeber verschuldet werden)?	**25.06.2018**	Ja, die Annahme des Bieters wird bestätigt.
77.	**19.06.2018**	Betreibervertrag Finale Angebotsphase Ziff. 12.3.1	a) In Ziff. 12.3.1 BV steht, der Betreiber habe sicherzustellen, dass der Auftraggeber … den testierten Jahresabschluss des „Gesellschafters und ggf. des Eignungsgebers“ erhält sowie einen Quartalsbericht, aus dem sich die finanzielle Situation des Gesellschafters und ggf. des Eignungsgebers ergibt. Das spricht für die Vorlage von Berichten beider Gesellschaften. In dem gleichen Absatz ist allerdings auch die Rede davon, dass dem Quartalsbericht eine von der Geschäftsleitung des „Gesellschafters bzw. des Eignungsgebers“ unterzeichnete Erklärung beizufügen ist. Das spricht für die Vorlage nur eines Berichts. b) Außerdem muss der Quartalsbericht eine Berechnung erhalten, aus der sich ergibt, dass die Finanzkennzahlen gem. Ziff. 7.3.2 eingehalten sind, sofern nicht ein Rating nach Ziff. 17.3.2 vorliegt. Ziff. 17.3.2 BV verlangt, dass „mindestens ein Gesellschafter [oder der Eignungsgeber …]“ ein	**25.06.2018**	Zu a): Die Annahme des Bieters, dass nur ein Bericht vorzulegen sei, wird nicht bestätigt. Vielmehr sind im Falle der Eignungsleihe Berichte sowohl des Gesellschafters als auch des Eignungsgebers vorzulegen. Zu b): Ja, die Annahme des Bieters wird dahingehend bestätigt, dass im Falle der Eignungsleihe die Rating-Vorgaben oder die Einhaltung der Finanzkennzahlen nur für den Eignungsgeber nachzuweisen sind. Zu c): Das Verständnis des Bieters wird nicht bestätigt, vgl. Antwort zu a).

			bestimmtes Rating vorweisen müssen. Danach würde es also genügen, wenn nur der Eignungsgeber dieses Rating aufweist. Dafür spricht auch Ziff. 17.3.5., wonach es bei Bestehen eines EAV ausreicht, wenn der Eignungsgeber das erforderliche Rating aufweist. c) Wir verstehen das Zusammenspiel dieser Regelungen so, dass im Fall der Eignungsleihe und bei Bestehen eines EAV die Vorlage der testierten Jahresberichte und der Quartalsberichte nur des Eignungsgebers (und bei einer Kette von EAV: des finalen Eignungsgebers) ausreichend ist und dann nicht auch zusätzlich die Berichte des Gesellschafters vorzulegen sind. Ist dieses Verständnis zutreffend?		
78.	**19.06.2018**	Betreibervertrag Finale Angebotsphase Ziff. 12.3.1	Wir gehen davon aus, dass der Bund bei Bestehen zwingender gesetzlicher Hindernisgründe auf die Vorlage von Quartalsberichten verzichten wird und seine Entscheidung nicht von etwaigen weiteren („ggf.“) Überlegungen abhängt. Andernfalls könnte der Bund den Betreiber zu einem gesetzeswidrigen Verhalten anhalten (denn der Betreiber hat sicherzustellen, dass der Bund die Berichte erhält) und das dürfte evident nicht gewollt sein. Ist dieses Verständnis zutreffend?	**25.06.2018**	Ja, das Verständnis des Bieters wird bestätigt.
79.	**20.06.2018**	Bewerbungsbedingungen Ziff. 4.4	Ist der Auftraggeber bereit, die Angebotsfrist für das finale Angebot um mindestens vier Wochen zu verlängern?	**05.07.2018**	Siehe Verfahrensbrief 1 Finalangebotsphase vom 29. Juni 2018.
80.	**25.06.2018**	LB Anforderung A37.8	Gehen wir richtig in der Annahme, dass sich die Anforderung A37.8 darauf bezieht, dass es in den Bedien-Oberflächen des Benutzerkontos NICHT möglich sein soll, Dokumente herauszusuchen, indem eine Suchanfrage nach Text-Inhalten über alle/mehrere Dokumente gestellt wird? Falls unsere Annahme FALSCH ist, können Sie bitte Beispiele geben, in welchem exakten Kontext eine Textuelle Suche NICHT möglich sein soll?	**05.07.2018**	Die Annahme des Bieters wird bestätigt. Der Auftraggeber weist ergänzend darauf hin, dass dies nicht nur für die Bedienoberfläche des Benutzerkontos gilt, sondern auch für die Speicherung von Bescheiden und Informationen in den Betreibersystemen, so dass auf Betreiberseite ein Durchsuchen und Finden von Informationen durch Eingabe eines einzelnen Parameters nicht möglich sein darf. Vgl. hierzu auch Anforderung A68, Erläuterung, Satz 3, 3. Bulletpoint.
81.	**25.06.2018**		In den finalen Vergabeunterlagen ist eine neue Schnittstelle KBA.IAB 7 ISAR-Auskunft für Benutzerkonten eingeführt worden. Diese Schnittstelle soll dazu dienen, Daten des ISAR abzurufen, die für die Verwaltung der Benutzerkonten benötigt werden. Für die Schnittstellenbeschreibung wird auf den Anhang 8.1 ISAR Anfrage und Auskünfte verwiesen. Der Anhang 8.1 enthält eine Anfrage „Status-Anfrage Betreiber“ und „Anfrage Betreiber Webservice IA“. Die „Status-Anfrage Betreiber“ ist nur für das automatisierten Verfahren zur Erstellung von Erhebungsbescheiden verwendbar und die „Anfrage Betreiber Webservice IA“ übermittelt keine Daten in Hinblick auf den Halter. Gehen wir Recht in der Annahme, dass hier eine dritte Anfragemöglichkeit geschaffen wird, die die Abfrage nach einem Halter ermöglicht bzw. gehen wir Recht in der Annahme, dass die Antwortdaten zu einem ISAR-Abschnitt um ein eindeutiges Merkmal des Halters ergänzt werden (z. B. Halter-ID) anhand derer die Zusammenführung von verschiedenen Fahrzeuge in ein Benutzerkonto bzw. die Zuordnung zu einem Großkunden ermöglicht wird? Sofern diese Annahme nicht korrekt ist, welche Daten sollen über die Schnittstelle KBA.IAB 7 abgefragt bzw. übertragen werden?	**05.07.2018**	Der Webservice der Betreiberauskunft wird um die Halterdaten erweitert.
82.	**25.06.2018**	Startvergütung mit Gewinnzuschlag	Ist unsere Annahme korrekt, dass in der Startvergütung alle im Zusammenhang mit den in Ziffer 20.2 genannten Aufwendungen (interne / externe) in Rechnung gestellt werden dürfen inklusive eines angemessenen Gewinnzuschlags?	**05.07.2018**	Die Annahme des Bieters wird dahingehend bestätigt, dass mit der Startvergütung sowohl nachgewiesene Aufwendungen für Leistungen erstattungsfähig sind, die der Betreiber selbst erbringt, als auch nachgewiesene Aufwendungen für von seinen Unterauftragnehmern erbrachte Leistungen. Ein Gewinnaufschlag des Betreibers auf diese Aufwendungen wird gemäß Ziffern 20.2.2 und 20.2.3 des Betreibervertrages nicht erstattet.
83.	**25.06.2018**	20.3.1.: Leistungsbegriff der Definition in 20.3.1	Ist die Annahme zutreffend, dass für die Feste Vergütung 1 abzüglich der Startvergütung alle Kosten bis zum Start des Erhebungszeitraums (inkl. Einstellungen Personal, Overhead, SG&A Aufwand) nur ohne aktivierte Kosten im Anlagevermögen (wie Softwarelizenzen für eine dauerhafte Nutzung), zzgl. der Bescheide der 12 Monate nach Erhebungsbeginn gemeint sind?	**05.07.2018**	Die Annahme des Bieters wird dahingehend bestätigt, dass die Feste Vergütung I gemäß Ziffer 20.3.1 des Betreibervertrags die Vergütung des Betreibers für - die durch ihn bis zum Beginn der Erhebung erbrachten Leistungen darstellt, sofern diese Leistungen nicht durch die Startvergütung nach Ziffer 20.2 des Betreibervertrags abgegolten sind, sowie - den im ersten Betriebsjahr erfolgten Versand von Bescheiden, denen jeweils ein Anhörungsschreiben vorausgegangen ist. Dabei ist es unerheblich, ob die für die zu vergütenden Leistungen aufgewendeten Kosten im Anlagevermögen des Betreibers aktiviert werden.

84.	**25.06.2018**	Leistungsbeschreibung A45	1) Ist die Annahme korrekt, dass eine e-Vignette, die über das Internet gebucht wurde nicht über die App storniert werden kann und somit eine über das Benutzerkonto gebuchte e-Vignette auch nur über den verwendeten Distributionskanal storniert werden darf? 2) Ist weiterhin die Annahme korrekt, dass eine an einem Zahlort erworbene e-Vignette nicht innerhalb der Stornofrist an einem anderen Zahlort storniert werden kann?	**05.07.2018**	1) Nein, die Annahme des Bieters wird nicht bestätigt. Webseite und App sind in diesem Zusammenhang als ein einziger Distributionskanal zu verstehen. 2) Die Annahme trifft zu.
85.	**25.06.2018**	A21.2 Zuordnung Erhebung zu KFZ-Kennzeichen und Fahrzeug (1)	Lt. A21.2 des FB Anforderungskatalogs (...Jede Erhebung muss dem amtlichen Kfz-Kennzeichen und dem abgabenpflichtigen Fahrzeug eindeutig zugeordnet werden...) muss jede Erhebung dem amtlichen Kfz-Kennzeichen und dem abgabenpflichtigen Fahrzeug eindeutig zugeordnet werden. Bei der Erhebung für gebietsfremde Abgabenpflichtige kann durch den Betreiber nicht sichergestellt werden, dass die Erhebung eindeutig einem Fahrzeug zugeordnet wird, da als Identifikator das KFZ Kennzeichen mit Nationalität verwendet wird (Hintergrund: identische Kennzeichen für mehrere Fahrzeuge (Doppelkennzeichen z.B. in Österreich oder Wechselkennzeichen in verschiedenen Ländern). 1) Ist die Annahme korrekt, dass der Abgabenpflichtige für die korrekte Buchung pro Fahrzeug verantwortlich ist? 2) Gilt die Antwort zur Bieterfrage des Erstangebots (Frage: 40) auch für das finale Angebot?	**05.07.2018**	Ja, die Annahme ist korrekt, und die Antwort zu Frage 40 aus der Erstangebotsphase gilt weiterhin.
86.	**25.06.2018**		1. Ziff. 12.3.2 zu den statusbezogenen Berichtspflichten des Gesellschafters und des Eignungsgebers verweist auf Ziff. 12.2.2 des Betreibervertrages. Gegenüber der Fassung in der Erstangebotsphase erlaubt Ziff. 12.2.2 nur noch Jahresabschlüsse und Quartalsberichte nach HGB. Können wir davon ausgehen, dass weiterhin bei Gesellschaftern und Eignungsgebern die Vorlage von Jahresabschlüssen und Quartalsberichten nach IFRS zulässig ist, soweit kein Jahresabschluss nach HGB vorliegt und insofern eine Anpassung des Betreibervertrages erfolgt? 2. Ziff. 12.3.1 sieht nunmehr weiterhin vor, dass von der Vorlage von Quartalsberichten nur abgesehen werden kann, sofern zwingende gesetzliche Gründe einer Vorlage entgegenstehen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der europäischen Transparenzrichtlinie – Änderungsrichtlinie und damit korrespondierend Änderungen in nationalen Gesetzen und der Börsenordnung – besteht keine Verpflichtung zur Erstellung von Quartalsberichten. Lediglich Halbjahresfinanzberichte sind weiter verpflichtend zu veröffentlichen. Halbjahresberichte werden zudem nicht durch einen Abschlussprüfer attestiert, sondern einer prüferlichen Durchsicht (Review) unterzogen. Ist der Auftraggeber bereit, den Betreibervertrag dahin gehend zu ändern, dass nur gesetzlich zwingend geforderte Abschlüsse vorgelegt werden müssen und dies in einer Form, wie sie den jeweiligen nationalen Gesetzen und gegebenenfalls der Börsenordnung entsprechen?	**05.07.2018**	Zu 1.: Ja, die Annahme des Bieters wird bestätigt. Ziffer 12.3.2 des Betreibervertrages (Stand: Finalangebotsphase) wird angepasst werden, so dass er wie folgt lautet: "Die Regelungen in Ziffer 12.2.2 zu den Anforderungen an Jahresabschlüsse und Quartalsberichte gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass, soweit der Gesellschafter oder der Eignungsgeber nicht nach HBG bilanzieren muss, auch nach IFRS oder den jeweiligen anzuwendenden Bilanzierungsregeln des Sitzlands aufgestellte Jahresabschlüsse und Quartalsberichte werden dürfen." Zu 2.: Nein, zu einer solchen Änderung ist der Auftraggeber nicht bereit, und sie ist auch nicht erforderlich. Gemäß Ziffer 12.3.1, S. 4 des Betreibervertrages (Stand: Finalangebotsphase und wie in der Antwort auf Frage 78 konkretisiert) wird der Auftraggeber auf die Vorlage von Quartalsberichten verzichten, wenn deren Vorlage zwingende gesetzliche Gründe entgegenstehen und diese dargelegt werden. Hierzu zählt ggf. auch der Fall, dass die Erstellung oder Vorlage eines Quartalsberichts zu einer verbotenen Offenlegung von Insider-Informationen führen würde.
87.	**25.06.2018**	Abrundung von ISA-Beträgen	InfrAG: § 8 Abgabensätze und Anlage (zu § 8) Abgabensätze Die zu entrichtende Infrastrukturabgabe ist jeweils auf volle Euro nach unten abzurunden. Die billigste 10-Tages-Vignette kostet 2,50 EUR. Ist die zu entrichtende Infrastrukturabgabe auch für die billigste 10-Tages-Vignette von 2,50 EUR auf 2,00 EUR abzurunden oder ist der in „Anlage (zu § 8) Abgabensätze“ vorgegebene Betrag von 2,50 EUR zu verwenden?	**05.07.2018**	Nein, es ist der vorgegebene Betrag von EUR 2,50 zu verwenden.
88.	**25.06.2018**	Saisonzulassung ausländischer	„InfrAG § 7 Entrichtungszeitraum und Gültigkeit	**05.07.2018**	Ja, für saisonzugelassene Fahrzeuge, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind, dürfen auch Zehntagesvignetten und Zweimonatsvignetten angeboten werden.

		Fahrzeuge (1)	(1) Für in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Kraftfahrzeuge (…) (2) Für nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Kraftfahrzeuge ist die Infrastrukturabgabe für zehn Tage (Zehntagesvignette), zwei Monate (Zweimonatsvignette) oder ein Jahr (Jahresvignette) zu entrichten. (3) (…) (4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist die Infrastrukturabgabe für Kraftfahrzeuge, die nur für einen bestimmten Zeitraum eines Kalenderjahres dauerhaft zugelassen werden, für einen nach Tagen berechneten Zeitraum zu entrichten. Der Entrichtungszeitraum entspricht dem Zeitraum, für den das Kraftfahrzeug zugelassen wurde. Satz 1 gilt für Fahrzeuge, denen ein Saisonkennzeichen zugeteilt wurde, entsprechend. Im Falle des Satzes 3 entspricht der Entrichtungszeitraum dem fahrzeugzulassungsrechtlichen Betriebszeitraum.“ Für nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Kraftfahrzeuge, die nur für einen bestimmten Zeitraum eines Kalenderjahres dauerhaft zugelassen werden, ist gemäß (4) nur eine Vignette für den Zeitraum, für den das Kraftfahrzeug zugelassen wurde, möglich. Zehntagesvignetten und Zweimonatsvignetten sind nicht möglich. Wir bitten um Klarstellung, ob Zehntagesvignetten und Zweimonatsvignetten für saisonzugelassene Fahrzeuge angeboten werden dürfen.		
89.	**25.06.2018**	Saisonzulassung ausländischer Fahrzeuge (2)	Wenn für ausländische Fahrzeuge mit Saisonzulassung Zehntagesvignetten und Zweimonatsvignetten angeboten werden dürfen, gehen wir davon aus, dass die Berechnung der Beträge für Zehntagesvignetten und Zweimonatsvignetten genauso zu erfolgen hat wie bei Ganzjahreszulassungen: - Berechnung des Betrages für eine Jahresvignette - Ermittlung der Beträge für eine Zehntagesvignette und eine Zweimonatsvignette auf Grundlage des Betrages für die Jahresvignette Ist diese Annahme korrekt?	**05.07.2018**	Ja, das Verständnis wird bestätigt
90.	**25.06.2018**	Saisonzulassung ausländischer Fahrzeuge (3)	Wenn für ausländische Fahrzeuge mit Saisonzulassung Zehntagesvignetten und Zweimonatsvignetten angeboten werden dürfen, ergeben sich folgende Optionen: 1.) Nur der erste Gültigkeitstag muss im Saisonzeitraum liegen. 2.) Der gesamte Gültigkeitszeitraum muss im Saisonzeitraum liegen. Diese Option führt unter Umständen zu höheren Abgaben, Beispiel: Saisonzulassung 01.03. – 31.08. Vignette erforderlich für den Zeitraum 02.08. – 31.08. Wenn der gesamte Gültigkeitszeitraum im Saisonzeitraum liegen muss, sind 3 10-Tages-Vignetten für 3 * 20€ = 60€ erforderlich Wenn nur der erste Gültigkeitstag im Gültigkeitszeitraum liegen muss, ist eine 2-Monats-Vignette für 40€ erforderlich 3.) Es sind keine Randbedingungen hinsichtlich des Saisonzeitraums zu beachten. Wir nehmen an, dass die korrekte Angabe des Gültigkeitszeitraums in der Verantwortung des Abgabepflichtigen liegt und daher die Option 3 umzusetzen ist. Ist diese Annahme korrekt?	**05.07.2018**	Ja, das Verständnis wird bestätigt.

91.	**25.06.2018**	Saisonzulassung ausländischer Fahrzeuge (4)	„InfrAG § 7 Entrichtungszeitraum und Gültigkeit: (4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist die Infrastrukturabgabe für Kraftfahrzeuge, die nur für einen bestimmten Zeitraum eines Kalenderjahres dauerhaft zugelassen werden, für einen nach Tagen berechneten Zeitraum zu entrichten. Der Entrichtungszeitraum entspricht dem Zeitraum, für den das Kraftfahrzeug zugelassen wurde. Satz 1 gilt für Fahrzeuge, denen ein Saisonkennzeichen zugeteilt wurde, entsprechend. Im Falle des Satzes 3 entspricht der Entrichtungszeitraum dem fahrzeugzulassungsrechtlichen Betriebszeitraum.“ Daraus ergeben sich folgende Optionen: 1.) Die Entrichtung des Betrages für Saisonvignetten wird ermöglicht. In diesem Fall ist die Erfassung des Saisonzeitraumes im Erwerbsprozess erforderlich. 2.) Der Abgabenpflichtige muss eine Vignette für ein ganzes Jahr erwerben und anschließend einen Antrag auf Erstattung des Differenzbetrages stellen. Der die Erstattungen regelnde § 10 InfrAG erfasst diese Fälle nach unserem Verständnis nicht. Wir bitten um Klarstellung, welche Option umzusetzen ist.	**05.07.2018**	Es ist die Option 1.) umzusetzen.
92.	**25.06.2018**	A77 - Sofortstorno als Erstattungsbescheid	A 77 führt Statusberichte für verschiedene Bereiche auf. Unter anderem wird hier eine Aufstellung für Erstattungsanträge/-bescheide nach Sofortstorno erwartet. 1) Ist davon auszugehen, dass das Sofortstorno, das im Rahmen einer Buchung oder Zahlung an einer Zahlstelle durchgeführt wurde (vgl. A45), nicht als Erstattungsbescheid zu sehen ist? 2) Ist die Annahme korrekt, dass nach A77 ein Statusbericht über Erstattungsanträge/ -bescheide gefordert ist und ein Statusbericht über Sofortstorno?	**05.07.2018**	1) Ja, die Annahme wird bestätigt. Beim Sofortstorno handelt es sich um einen Sofort-Stornobeleg der Buchungsbestätigung und nicht um einen Erstattungsbescheid. 2) Im Statusbericht sind Erstattungen und Sofort-Stornierungen getrennt darzustellen. Einzelheiten der Struktur des Statusberichts werden in Abstimmung mit dem KBA festgelegt.
93.	**25.06.2018**	A10	A10 spricht vom ISA Erhebungssystem allgemein von „Komponenten“. Die Unteranforderungen gehen nur auf Zahlstellen ein. Ist die Annahme richtig, dass unter A10 nur die Komponenten des Zahlstellen-Netzes gemeint sind?	**05.07.2018**	Nein, die Annahme ist nicht korrekt. Die Anforderung A10 umfasst alle Komponenten des Infrastrukturabgabeerhebungssystems (also z. B. auch die Backend-Systeme); lediglich die Unter-Anforderungen der A10.1 bis A10.4 betreffen exklusiv physische Zahlstellen bzw. Zahlorte.
94.	**25.06.2018**	Automatisierung Prozesse IAB	Kann der Betreiber davon ausgehen, dass der Auftraggeber entsprechende Rechtsverordnungen auf Basis von Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) § 35a erlassen wird, um Prozesse der IAB wo sinnvoll und möglich vollständig zu automatisieren? Anwendungsbeispiel: Erstattungsantrag Gebietsfremde vor Gültigkeit	**05.07.2018**	Ja, der Auftraggeber wird noch Rechtsverordnungen auf Grundlage von § 5 Abs. 4 bzw. § 10 Abs. 5 InfrAG erlassen.
95.	**25.06.2018**	FB10 Projektmanagement	In den Bewertungskriterien zu Formblatt 10 sind folgende Maßnahmen für das Projektmanagement gefordert: Dazu gehören jedenfalls eine mit dem Mastertestkonzept abgestimmte Projektmethodik, Terminplanung inklusive Projektstrukturplan, Projektablaufplan, Meilensteine, Ressourcenplanung, Projektcontrolling, eine Darstellung des Kommunikations- und Konfliktmanagements oder andere zur Erreichung der Bewertungsziele in hohem Maße geeignete und gleichwertige Maßnahmen. (Vergabebedingung) Ist die Annahme richtig, dass hinsichtlich der Maßnahmen für das Projektmanagement die Methode und Entwürfe dargestellt werden sollen?	**05.07.2018**	Ja, die Annahme ist richtig.
96.	**25.06.2018**	Betreibervertrag Ziff 5.4.1 (1)	Nach Ziff. 5.4.1 c) bb) ist der Auftraggeber berechtigt, zur Überprüfung der Feinplanungsdokumentation des Betreibers auf eigene Kosten einen externen	**05.07.2018**	Nein, dieses Verständnis wird nicht bestätigt.

			technischen Sachverständigen ("Gutachter") einzuschalten. Kann davon ausgegangen werden, dass sich für den Fall, dass der Auftraggeber von diesem Recht Gebrauch macht, der Zeitraum für die Errichtungsphase um die Zeit, die die Beauftragung und der Prüfung durch den Gutachter in Anspruch nimmt, verlängert und sich die auf die Feinplanung folgenden Meilensteine entsprechend verschieben?		
97.	**25.06.2018**	Betreibervertrag Ziff 5.4.1 (2)	Nach Ziff. 5.4.1 c) dd) erklärt der Auftraggeber binnen angemessener Frist schriftlich die Freigabe der Feinplanungsdokumentation ("Freigabeerklärung"). Kann eine Frist von 2 Wochen als angemessene Frist angenommen werden?	**05.07.2018**	Nein, diese Annahme wird nicht bestätigt. Die Frage der Angemessenheit der Frist nach Ziffer 5.4.1c)dd) Des Betreibervertrages kann nur in Abhängigkeit von Umfang und Qualität der freizugebenden Feinplanungsdokumentation konkret beantwortet werden. Der Auftraggeber weist in diesem Zusammenhang ergänzend auf die Regelungen zu Obliegenheiten des Auftraggebers gemäß Ziffer 6.2 ff. in Verbindung mit Anlage 6.2 zum Betreibervertrag hin.
98.	**25.06.2018**	Vertragsentwurf Ziffer 15 i.V.m. §1 (2) + §2 (3) InfrAG: Ausweitung der Gebührenpflicht für Gebiets-fremde auf Bundestraßen zur Vermeidung von Ausweich-verkehr	Gehen wir Recht in der Annahme, dass es sich bei Änderung der Abgabenpflicht durch Rechtsverordnung um eine separat zu vergütende Leistungsänderung handelt?	**05.07.2018**	Ja, die Annahme des Bieters wird bestätigt, vgl. Ziffer 15.7.4 des Betreibervertrages (Stand: Finalangebotsphase).
99.	**25.06.2018**	A09.3	Der Betreiber muss bei deutschen Fährhäfen mit internationalem Fährverkehr innerhalb eines maximalen Radius von drei Kilometern (Luftlinie) ausgehend vom Anlegeort der entsprechenden Fähren mindestens einen Zahlort auf dem Bundesgebiet einrichten und betreiben. Auf diese Zahlorte verteilt müssen mindestens und höchstens 18 physische Zahlstellen errichtet werden. Die Entrichtung der Infrastrukturabgabe muss an den Zahlorten gemäß dieser Anforderung an 365 Tagen, 24 Stunden täglich möglich sein. Hintergrund: Ein internationaler Fährhafen ist List auf Sylt Aufgrund der Lage des Fährhafens und der Reiserouten der gebietsfremden Abgabenpflichtigen ist nicht zu vermuten, dass hier nennenswerte Käufe von Eurovignetten stattfinden werden. Ein ausländischer Abgabenpflichtiger müsste von Sylt mit dem Autozug auf das deutsche Festland fahren und dann zu der insgesamt ca. 80 km Luftlinie entfernten BAB fahren. Dies wird als höchst unwahrscheinliches Szenario eingeschätzt. Im Jahr 2015 hat die Syltfähre 95 insgesamt 400 Fahrzeuge befördert (Quelle: https://www.shz.de/13982762 ©2018) Muss trotz des vermuteten geringen Verkaufs von Vignetten an diesem Standort ein Zahlort eingerichtet werden?	**05.07.2018**	Ja.
100.	**25.06.2018**	A21.2 Zuordnung Erhebung zu KFZ-Kennzeichen und Fahrzeug	Ist die Annahme korrekt, dass der Betreiber bei der Erfassung von Gebietsfremden eVignetten-Buchungen, bei der Nutzung von Wechselkennzeichen die zu zwei zeitgleich im ISAR eingetragenen eVignetten führen könnten, nicht verpflichtet ist, die Buchungen einem spezifischen Fahrzeug zuordnen zu können?	**05.07.2018**	Ja, die Annahme ist korrekt. Vgl. die Antwort zu 85.
101.	**25.06.2018**	§ 10 InfrAG Absatz 1 - Ermessen	Die Erstattung von Vignetten vor Beginn des Gültigkeitszeitraums gemäß § 10 InfrAG Absatz 1 enthält eine Ermessensvorschrift („kann“). Da es bei diesem Verwaltungsakt darum geht zu prüfen, ob die Gültigkeit einer zur Erstattung eingereichten Vignette zum Zeitpunkt des Antragseingangs bereits begonnen hat oder nicht, eine gebundene Vorschrift, stellt sich die Frage, worin die Ermessensausübung liegt. Zudem steht dieser Ermessensvorschrift einer	**05.07.2018**	Im Rahmen des Ermessens nach § 10 Absatz 1 InfrAG ist namentlich zu entscheiden, ob eine Erstattung wegen unverhältnismäßig hoher Kosten überhaupt in Betracht kommt.

			Automatisierung dieses Verfahrens entgegen, da § 35a VwVfG (Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes) ein Ermessen ausschließt. In A47.3 wird die Automatisierung von Verwaltungsakten jedoch gefordert. Worin besteht das Ermessen nach § 10 InfrAG Absatz 1? Oder liegt hier nur ein gesetzgeberisch redaktionelles Versehen vor?		
102.	**25.06.2018**	InfrAG - Antragsform	Das InfrAG fordert keine spezifische Antragsform, es gibt dort beispielsweise keine Schriftformvorschrift. Nach Verwaltungsrecht müsste daher der Grundsatz der Nichtförmlichkeit des Verfahrens gelten. In der Erläuterung zu A47.1 (..."strukturierte Erfassung von Anfragen und Anträgen...") ist gefordert, u.a. bei elektronisch gestellten Anträgen "...notwendige Authentifizierungen gemäß des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zu berücksichtigen." Dies legt nahe, dass der Auftraggeber bei Antragstellung auf elektronischem Wege den Schriftformersatz gemäß § 3a VwVfG im Sinn hat. Dies setzt aber Schriftform als gesetzliche Vorgabe voraus, was keinen Rückhalt im InfrAG findet. Es fehlt im InfrAG die gesetzliche Vorgabe einer bestimmten Antragsform. Wir folgern daraus, dass Anträge formlos und über alle Kanäle gestellt werden dürfen. Ist diese Annahme richtig?	**05.07.2018**	Nein, diese Annahme ist nicht richtig. Es gilt Anforderung A47.1.
103.	**25.06.2018**	Formblatt 5a – Verpflichtungs-erklärung des Unterauftrag-nehmers	Ist der Auftraggeber bereit, das Formblatt 5a (Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers) dahingehend zu ändern, dass ein reiner Bezug auf die Vorgaben von Ziffer 14.4 des Betreibervertrags erfolgt? Die Verpflichtungserklärung in Absatz 2 also dann lautet: „(…) einen Unterauftragnehmervertrag abzuschließen, der den Vorgaben der Ziffer 14.4 des Betreibervertrags entspricht.“	**05.07.2018**	Nein, zu einer solchen Änderung ist der Auftraggeber nicht bereit.
104.	**26.06.2018**	17.4.1(e) BV	Gehen wir recht in der Annahme, dass Ziffer 17.4.1(e) auch dann einschlägig ist, wenn bei einer Mehrheit von Gesellschaftern jeder Gesellschafter eine Mithaft in Höhe einer Beteiligungsquote erklärt und auf diesem Wege eine Mithaft in Höhe aller Pflichten des Betreibers aus dem betreffenden Darlehensvertrag sichergestellt ist? Hintergrund der Frage: In Ziff. 17.4.1(e) wird geregelt, dass für die Berechnung der Eigenkapitalquote Fremdfinanzierungen unberücksichtigt bleiben, wenn […] zumindest einer der Gesellschafter für die Pflichten des Betreibers aus dem betreffenden Darlehensvertrag gesamtschuldnerisch mithaftet. Die Formulierung kann dahin verstanden werden, das die Regelung nur gilt, wenn ein Gesellschafter eine Mithaft in voller Höhe erklärt hat. In wirtschaftlicher Hinsicht kann die Regelung aber dahingehend verstanden werden, dass die Regelung auch dann einschlägig ist, wenn bei einer Mehrheit von Gesellschaftern jeder Gesellschafter eine Mithaft in Höhe seiner Beteiligungsquote erklärt und auf diesem Wege eine Mithaft in Höhe aller Pflichten des Betreibers aus dem betreffenden Darlehensvertrag sichergestellt ist.	**05.07.2018**	Ja, die Annahme wird bestätigt. Vgl. auch die Antwort zu Frage 105.
105.	**26.06.2018**	Ziffer 17.4.1 BV	Gehen wir recht in der Annahme, dass Ziffer 17.4.1(e) dazu führt, dass für die Berechnung der Eigenkapitalquote die Bilanzsumme als Summe aller Vermögenswerte und das Eigenkapital als Differenz aus der Bilanzsumme und dem Fremdkapital definiert wird? Hintergrund der Frage: Ziff. 17.4.1 des Betreibervertrages sieht vor, dass die Eigenkapitalquote des Betreibers während der Vertragslaufzeit nicht unter 15% liegen darf. Während der Feinplanungs-, Errichtungs- und Inbetriebnahmephase des Projektes fallen nicht aktivierungsfähige Aufwendungen in nicht unbeträchtlichem Ausmaß an, wie z.B. Personal-, Druck- und Versandkosten, diverse Betriebskosten (POS, Rechenzentrum, Informationscenter, usw.). In Kombination damit, dass der Betreiber erst mit Beginn der Betriebsphase vergütet wird, führt dies dazu, dass die Projektgesellschaft insbesondere während der oben genannten Phasen einen Jahresfehlbetrag erwirtschaftet. Nach Ziffer 17.4.1 e) wird das Fremdkapital	**05.07.2018**	Ziffer 17.4.1 e) des Betreibervertrages wird wie folgt neu gefasst: *Sofern die Eigenkapitalquote von 15 % auch nach den Rangrücktritten nach lit. d) nicht erreicht wird, gelten auch Darlehen des Betreibers, die diesem nicht von Verbundenen Unternehmen gewährt werden, als Eigenkapital, wenn und soweit der Betreiber nachweist, dass ein oder mehrere Gesellschafter gesamtschuldnerisch mit dem Betreiber für die Erfüllung von dessen Pflichten unter dem betreffenden Darlehensvertrag mithaftet bzw. mithaften. Dies gilt unabhängig davon, ob bei einer solchen Mithaftung durch mehrere Gesellschafter zwischen diesen eine Gesamtschuld besteht. Die Vorgaben zur Eigenkapitalquote sind verletzt, wenn diese auch nach der Berechnung gemäß dieser lit. e) unter 15 % liegt.* Im Übrigen wird die Annahme des Bieters nur insoweit bestätigt, dass der Begriff "Bilanzsumme" in Ziffer 17.4.1b) des Betreibervertrages die Summe aller Vermögensgegenstände auf der Aktivseite bzw. des Gesamtkapitals auf der Passivseite betrifft.

			mit Null angesetzt, wenn der Gesellschafter sich hierfür verbürgt. Die Eigenkapitalquote berechnet sich aus Eigenkapital / Bilanzsumme. Wenn man die Bilanzsumme im Sinne von Ziffer 17.4.1 als Summe aus Fremd- und Eigenkapital definieren würde, führt die Regelung Ziffer 17.4.1 e) dazu, dass bei einem negativen Eigenkapital das Eigenkapital negativ bleibt, auch wenn sämtliches Fremdkapital auf Null gesetzt wird. Wir vermuten, dass dies nicht gewollt ist. Wenn man dagegen die Bilanzsumme im Sinne von Ziffer 17.4.1 als Summe aller Aktiva berechnet und das Eigenkapital als Differenz von Bilanzsumme und Fremd kapital definiert, so erhält man für das Eigenkapital über Ziffer 17.4.1 e) eine positive Zahl, wenn die Gesellschafter in der Anfangsphase für alle Darlehensverbindlichkeiten einstehen. Wir gehen davon aus, dass dies das gewünschte Ergebnis ist.		
106.	**25.06.2018**	Ziff. 36.1.3 i.V.m. Ziff. 16.6 und Ziff. 16.2.4 BV	Gemäß Ziff. 36.1.3 ist der Betreiber nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Betreibervertrag ohne vorherige Zustimmung abzutreten. Ziff. 16.6 regelt die Gewährung von Sicherheiten für Fremdfinanzierungen. Demgegenüber wird in Ziff. 16.2.4 die Möglichkeit einer Forfaitierung genannt, welche in der Vorversion des Betreibervertrags in Ziff. 20.5.2 genannt war. Da eine Forfaitierung keine Gewährung einer Sicherheit über die Vergütungsforderungen des Betreibers gegen den Auftraggeber beinhaltet, sondern den Verkauf dieser Forderungen, ist unklar, ob die in Ziff. 16.6 genannten Voraussetzungen auch für den Fall einer Fremdfinanzierung im Wege der Forfaitierung gelten. Gehen wir recht in der Annahme, dass die Voraussetzungen von Ziff. 16.6 auch für einen Verkauf der Forderungen im Wege der Forfaitierung gelten und die Forfaitierung damit nicht dem allgemeinen Zustimmungsvorbehalt in Ziff. 36.1.3 unterliegt?	**05.07.2018**	Die Annahme des Bieters wird bestätigt. Auf Forfaitierungen findet Ziffer 16.6 des Betreibervertrages (Stand: Finalangebotsphase) entsprechende Anwendung. Der Betreibervertrag wird dies in Ziffer 36.1.3 entsprechend klarstellen.
107.	**25.06.2018**	Ziffer 6.9.3. Bewerbungsbedingungen	Ziffer 6.9.3. (Finanzierungskonzept) Add. 3 setzt für die Term Sheets als Mindestangabe die Angabe der Finanzierungskonditionen (Zinssätze, Finanzierungsmargen) voraus. Zudem verlangt Ziffer 6.9.5. ein Finanzmodell, welches alle finanziellen Vorgänge der Projektgesellschaft über die komplette Vertragslaufzeit entsprechend der Leistungsbeschreibung, dem Finanzierungskonzept und den weiteren Vergabeunterlagen abbildet. Gehen wir daher Recht in der Annahme, dass insofern eine „b.a.w.“-Finanzierung (bzw. Gleitzinsfinanzierung) kein taugliches Finanzierungskonzept darstellt, da die Zinssätze variabel wären und die Finanzierung nicht über einen fest vereinbarten Zeitraum erfolgt?	**05.07.2018**	Die Annahme des Bieters wird nicht bestätigt. Soweit der Bieter Finanzierungsformen vorsieht, die ein Zinsänderungsrisiko aufweisen, ist Ziffer 16.2.5 des Betreibervertrages zu beachten. Danach hat der Betreiber grundsätzlich durch Abschluss von geeigneten Zinssicherungsgeschäften sicherzustellen, dass auch bei steigenden Kapitalmarktzinsen die Zinsbelastung des Betreibers nicht ansteigt. Die sich daraus ergebenden Parameter sind im Finanzierungskonzept und im Finanzmodell gemäß Ziffer 6.9.3 bzw. 6.9.5 der Bewerbungsbedingungen abzubilden.
108.	**25.06.2018**	Formblatt 18	Das FB 18 sieht alternative Möglichkeiten hinsichtlich der Einreichung von Anlagen zur Fusionskontrolle vor. Gehen wir recht in der Annahme, dass sich die fusionskontrollrechtliche Einschätzung in FB 18 nur auf die Anmeldepflicht bei dem Bundeskartellamt und bei der EU-Kommission bezieht und dementsprechend eine fusionskontrollrechtliche Einschätzung hinsichtlich der Anmeldepflicht in einem anderen Mitgliedstaat nicht zusätzlich eingereicht werden muss?	**05.07.2018**	Nein, die Annahme des Bieters wird nicht bestätigt. Vielmehr bedarf es einer Freigabe des Zusammenschlussvorhabens durch alle zuständigen Kartellbehörden. Bei Zuständigkeit mehrerer Kartellbehörden bezieht sich die fusionskontrollrechtliche Einschätzung des Bieters in FB 18 auf alle erforderlichen Anmeldungen, und muss hinsichtlich aller Fusionskontrollverfahren ein Nachweis gemäß den Vergabeunterlagen (ggf. in entsprechender Anwendung) erbracht werden. Der Betreibervertrag (Stand: Finalangebotsphase) wird in Ziffer 34 entsprechend angepasst werden.
109.	**25.06.2018**	Formblatt 18	Ist für die nach FB 18 geforderten „schriftlichen Nachweise“ die Vorlage der Originale der Schreiben der Kartellbehörden erforderlich oder ist die Vorlage von Kopien ausreichend?	**05.07.2018**	Die Vorlage beglaubigter Kopien ist für Zwecke der Abgabe des Finalen Angebotes ausreichend. Der Auftraggeber behält sich jedoch vor, ggf. auch die Vorlage von Originalen zu verlangen.
110.	**25.06.2018**	Ziffer 31.2 BV und Ziff. 6.4.2 Anlage 28.5.1 zum BV	Trifft unser Verständnis zu, dass die Haftungshöchstgrenze nach Ziff. 31.2 für den Betreibervertrag und den Anteilskaufvertrag einheitlich gilt und zwar unabhängig davon, ob ein Dritterwerb erfolgt, so dass jede Haftung der Gesellschafter nach dem Betreibervertrag auf die Haftungsobergrenze nach dem Anteilskaufvertrag angerechnet wird (und andersherum)?	**05.07.2018**	Ja, das Verständnis des Bieters wird – vorbehaltlich der im Betreibervertrag und seinen Anlagen vorgesehenen Ausnahmen – bestätigt.
111.	**25.06.2018**	Ziff. 4.1 Anlage 28.5.1 zum BV	Trifft unser Verständnis zu, dass – ggf. im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung – die Regeln der Ziff. 4.4.1 bis 4.4.3 auch für die nachträgliche Korrektur des Kaufpreises anwendbar sind, sollte Streit über die zugrunde liegende Fallvariante von Teil B der Anlage 28.4.1 bestehen? Hintergrund der Frage: • Nach Ziff. 4.1 des Anteilskaufvertrags wird im Fall der Kündigung des BV	**05.07.2018**	Nein, das Verständnis des Bieters wird nicht bestätigt. Besteht Streit darüber, welche Kaufpreisberechnung zugrunde zu legen ist, wird die Partei, die nicht gekündigt hat und die sich auf eine abweichende Art der Kaufpreisberechnung beruft, ihren Anspruch gemäß der Regelungen für Streitigkeiten unter dem Kaufvertrag durchsetzen müssen.

			die Kaufpreisberechnung zunächst nach der Fallvariante erfolgen, auf die sich der kündigende beruft. • Der Anteilskaufvertrag sieht keine Regelung vor, auf welcher Weise eine Kaufpreisanpassung erfolgt, wenn sich später herausstellt, dass eine andere als die bei der ursprünglichen Kaufpreisberechnung zugrunde gelegte Fallvariante vorlag.		
112.	**25.06.2018**	Ziff. 4.8 und 6.8 Anlage 28.5.1 zum BV	a. Trifft unser Verständnis zu, dass – ggf. im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung – die Regeln der Ziff. 6.8.2 b) entsprechend auch für die Ansprüche nach 4.8.1 und 4.8.2 angewendet werden sollen? b. Trifft unser Verständnis zu, dass im Fall der Ziff. 4.8.2 bei der anschließenden Kaufpreisanpassung ein etwaiger Regressanspruch des Betreibers gegen Subunternehmer die Nachzahlungspflicht der Gesellschafter verringert? Hintergrund der Frage: • Nach Ziff. 4.8 des Anteilskaufvertrags erfolgt eine Klärung von streitigen Ansprüchen aus dem Betreibervertrag ggf. nach Vollzug des Anteilskaufvertrag. Das Ergebnis dieser Klärung erfolgt zu Gunsten bzw. zu Lasten der verkaufenden Gesellschafter (Bieter). • Ziff. 6.8.2 b) des Anteilskaufvertrags sieht Regelungen vor, wie in Fällen von Drittverfahren die verkaufenden Gesellschafter (Bieter) für die Führung von Rechtsstreitigkeiten auf Informationen des Betreibers zurückgreifen kann. • Ziff. 6.8.2 b) des Anteilskaufvertrags ist direkt nicht auf Ziff. 4.8 anwendbar. • Zudem besteht im Fall des möglichen Regresses gegen Subunternehmer keine ausdrückliche Regelung, wie diese zur berücksichtigen ist.	**05.07.2018**	Zu a): Nein, das Verständnis des Bieters wird nicht bestätigt. Die in Ziffer 4.8.1 und 4.8.2 des Anteilskaufvertrages geregelten Sachverhalte, in denen zwischen den Parteien Streit über das Bestehen von Ansprüchen besteht, sind nicht identisch mit dem in Ziffer 6.8.2b) des Anteilskaufvertrages geregelten Fall, in dem erst nach dem Vollzugstag Ansprüche durch einen Dritten gestellt werden. Wenn zwischen den Parteien Streit über das Bestehen von Ansprüchen besteht, kann nicht eine Partei einseitig verpflichtet sein, „alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen“. Ob und ggf. in welchem Umfang eine Verpflichtung besteht, die andere Partei bei Sachverhaltsaufklärung und Beweisführung zu unterstützen, bestimmt sich in diesen Fällen nach der Anlage α zum Anteilskaufvertrag sowie anwendbarem Verfahrens- und allgemeinem Zivilrecht. Zu b): Ja, sofern der Regressanspruch voll werthaltig ist.
113.	**25.06.2018**	Formblatt 17	Muss die Gesellschafterliste der Projektgesellschaft auch in beglaubigter Form eingereicht werden?	**05.07.2018**	Ja.
114.	**25.06.2018**	Ziff. 17.1.1	Trifft unser Verständnis zu, dass mit „Leistung“ im Sinne von Ziff. 17.1.1 ausschließlich Einbringungen, unentgeltliche Zuwendungen und ähnliche Maßnahmen gemeint sind, die auf Grundlage der Gesellschafterstellung an den Betreiber erbracht werden, nicht aber Leistungen, die die Gesellschafter oder mit ihnen verbundene Unternehmen gegenüber dem Betreiber aufgrund von Unterauftragnehmerverträgen erbringen? Hintergrund der Frage: • Nach Ziff. 31.2.2 ist die Haftung der Gesellschafter für die Verpflichtungen nach Ziff. 17.1 unbeschränkt. • Ziff. 17.1 behandelt die „Ausstattungspflicht“ der Gesellschafter. • Ziff. 17.1.1 regelt unter anderem, dass die Gesellschafter für alle Leistungen der Gesellschafter und mit ihnen verbundenen Unternehmen an den Betreiber einzustehen haben, wenn diese im Businessplan erwähnt werden. Das ist für die Erstausstattung nachvollziehbar. • Die Klausel könnte aber auch dahingehend missverstanden werden, dass „Leistung“ auch Subunternehmerleistungen umfasst – dann würde für alle beim Aufbau des Abgabeerhebungssystems eingesetzten Subunternehmer eine unbegrenzte Haftung eingreifen, die dadurch vermieden werden kann, dass die Subunternehmerleistung im Businessplan nicht erwähnt wird oder dass der Betreiber sie selbst erbringt. Diese weite Auslegung führte im schlimmsten Fall zu einer faktisch unbeschränkten Haftung in der gesamten Anfangsphase.	**05.07.2018**	Ja, das Verständnis des Bieters wird bestätigt.
115.	**25.06.2018**	Infrastrukturabgabe Barwert Vergütungszahlungen_ E_2018-05-31.xlsx	In der Datei „Infrastrukturabgabe Barwert Vergütungszahlungen_E_2018-05-31.xlsx“ wird in den Tabellenblättern „Vergütung Basisszenario“, „Vergütung Verlängerungsoption 1“ und „Vergütung Verlängerungsoption 2“ bei der Berechnung der variablen Vergütung Umsatz (jeweils ab Zeile 70), der jeweilige Kartenumsatz mit dem entsprechenden im Preisblatt angegebenen Preis, dividiert durch 100 und gerundet auf die im Preisblatt angegebene Anzahl von Nachkommastellen (hier 4), multipliziert. Aufgrund der vorhergehenden Division durch 100 wird der im Preisblatt angegebene	**05.07.2018**	Die Rundung auf zwei Nachkommastellen durch die Division durch 100 ist nicht intendiert. Die Datei „Infrastrukturabgabe Barwert Vergütungszahlungen Erhebung Finale Angebote_endgültig.xlsx“, die den Bietern drei Wochen vor dem Termin zur Abgabe der Finalen Angebote zur Verfügung gestellt werden wird, wird eine entsprechend angepasste Berechnungslogik reflektieren.

			Prozentsatz somit jedoch nur auf 2 Nachkommastellen gerundet, und fließt so in die Berechnung der Vergütung ein. Dies führt unseren Erachtens nach zu einer unkorrekten Berücksichtigung der variablen Vergütung Umsatz bei der Evaluierung der Angebote. Wir bitten um Klarstellung, ob dies seitens des Auftraggebers so gewünscht ist.		
116.	**27.06.2018**	Anforderung 44.7	In der Anforderung zur Fahrtenbuch-App ist definiert, dass „Die Erfassung, Verarbeitung und Speicherung der Daten […] im Einklang mit geltenden Regelungen zum Datenschutz stehen [müssen]. Beispielsweise sollte generell vermieden werden, dass die gefahrenen Strecken zentral gespeichert werden; vorzuziehen wäre eine dezentrale Protokollführung lediglich auf dem Endgerät des Nutzers." a. Ist unser Verständnis zutreffend, dass mit dieser Definition sichergestellt werden soll, dass keine Routeninformationen, die mit einer Person verknüpft werden könnten, auf keinem anderen Medium als dem lokalen Endgerät dieser Person gespeichert werden dürfen. b. Können wir im Umkehrschluss davon ausgehen, dass die Nachverfolgung einer Route während der Fahrt im Abgleich mit Kartendaten, die auf einem zentralen Server gespeichert sind, erlaubt ist, so lange der zentrale Server keine Information darüber hat, welcher Person die Anfrage zuzuordnen ist? c. Sollte die Antwort zu b. „nein" lauten, müssten in der Konsequenz die kompletten Kartendaten des deutschen Straßennetzes mit einem Speichervolumen von mehreren Gigabyte auf den jeweiligen lokalen Endgeräte der Nutzer gespeichert werden. Dies wäre der Nutzerakzeptanz der App mit hoher Wahrscheinlichkeit abträglich. Ist unser Verständnis zutreffend, dass dies vom Auftraggeber nicht gewollt ist?	**05.07.2018**	a. Ja, das Verständnis ist zutreffend. b. Ja. c. Siehe Antwort zu b).
117.	**27.06.2018**	Bezüglich A9.4, Bieterfrage 2 und 74	In Bieterfrage 74 wird bestätigt, dass die in der Frage geschilderte Methodik zur Ermittlung der Hauptzulassungsstellen aus Anhang 10 zur Leistungsbeschreibung korrekt ist. Demnach existieren jedoch lediglich 419 Hauptzulassungsstellen. Nichtsdestotrotz soll im finalen Angebot von 425 Hauptzulassungsstellen ausgegangen werden. Gemäß den Hinweisen des Auftraggebers zum Erstangebot soll eine Liste aller Zahlorte und Zahlstellen samt Öffnungszeiten erstellt werden. Wir bitten um Erläuterung, wie vor diesem Hintergrund die bislang unbekannten 6 Hauptzulassungsstellen zu lokalisieren und im Systemkonzept darzustellen sind?	**05.07.2018**	Die in der Frage erwähnten sechs Hauptzulassungsstellen sind im Systemkonzept nach Maßgabe des von den Bietern verfolgten Zahlstellennetzes darzustellen und hinsichtlich der Lage und der Öffnungszeiten mit dem Hinweis „Noch nicht bekannt." zu versehen.
118.	**27.06.2018**	Bewerbungsbedingungen Ziffer 8.2.2 Tabelle 1 zu Exceltabelle Vergütungszahlungen	Es ist aufgefallen, dass die Umsatzwerte in Tabelle 1 der Bewerbungsbedingungen noch den Stand des ersten Angebotes aufweisen und die entsprechenden äquivalenten Werte in der Exceltabelle der Vergütungsberechnung etwas höher liegen. Ist davon auszugehen, dass die Werte in den Bedingungsunterlagen nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen und Folge dessen die Werte in der Exceltabelle gelten?	**10.07.2018**	Die in Tabelle 1 der Bewerbungsbedingungen dargestellten Werte entsprechen den Werten, die der Wertungsdatei ("Infrastrukturabgabe Barwert Vergütungszahlungen Erhebung Finale Angebote_vorläufig.xlsx" respektive „Infrastrukturabgabe Barwert Vergütungszahlungen Erhebung Finale Angebote_endgültig.xlsx") zugrunde liegen. Für Zwecke der Angebotswertung werden die auf Kalenderjahren basierenden Werte unter Annahme einer unterjährigen Gleichverteilung (vgl. Ziffer 8.2.2.1 der Bewerbungsbedingungen Finale Angebote) auf Betriebsjahre umgerechnet.
119.	**27.06.2018**	Betreibervertrag Ziffer 13.7.4	Gemäß Ziffer13.7.4 ist bei der Versagung von Genehmigungen bzgl. Hinweisschilder zur Abgabepflicht oder auf Zahlstellen ein Alternativstandort zu suchen. Sollte dabei die Genehmigungen ebenfalls versagt sein, werden sich AG und Betreiber nach besten Kräften bemühen, eine entsprechende Anpassung zu vereinbaren. Gehen wir Recht in der Annahme, dass diese besonderen Fälle keine weiteren Auswirkungen auf die VBE haben, sollte diese entsprechende Anpassung nicht mehr im vorgesehenen Zeitplan gemäß §5.6 liegen?	**10.07.2018**	Die Annahme des Bieters, dass die geschilderten Fälle keine Auswirkungen auf die Erteilung der VBE haben, kann so nicht bestätigt werden. Vielmehr obliegt es grundsätzlich dem Betreiber, seinen Zeitplan für die Errichtung der Hinweisschilder so zu gestalten, dass alle erforderlichen Hinweisschilder auch in Fällen von Versagung oder Widerruf von Genehmigungen rechtzeitig vor Erteilung der VBE aufgestellt sind (Ziffer 13.7.4 Satz 1 des Betreibervertrages). Ausnahmen hiervon wird der Auftraggeber nach Ziffer 13.7.4 Satz 2 des Betreibervertrages im Einzelfall nur dann in Erwägung ziehen, wenn trotz rechtzeitigen und intensiven Bemühens des Betreibers das Aufstellen von Hinweisschildern in der erforderlichen Anzahl oder an den geforderten Standorten unmöglich ist.
120.	**27.06.2018**	Betreibervertrag Ziffer 24.9.1	In Ziffer 24.9.1 heißt es: "Insbesondere bleiben Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unberührt". Ist dies in Zusammenhang mit Ziffer 24.8 so zu verstehen, dass etwaige Schadensersatzanforderungen kumulativ neben den etwaigen Vertragsstrafen zu betrachten sind?	**10.07.2018**	Das Verständnis des Bieters wird bestätigt; insbesondere betreffen die Bestimmung zur Begrenzung von Vertragsstrafeansprüchen des Auftraggebers in Ziffer 24.8 des Betreibervertrages (Stand: Finalangebotsphase ausschließlich Vertragstrafen. Für die Haftung des Betreibers auf Schadensersatz gilt Ziffer 31.1 des Betreibervertrages (Stand: Finalangebotsphase).

121.	**27.06.2018**	Betreibervertrag Ziffer 30.5.1	In Ziffer 30.5.1 wird erläutert, dass der Auftraggeber in diesen Fällen Anspruch auf Schadensersatz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere Anspruch auf Ersatz etwaig entgangener Einnahmen aus der Erhebung der Infrastrukturabgabe hat. Ist diese Regelung so zu verstehen, dass im Falle einer Kündigung des Betreibervertrages auch entgangene Einnahmen, welche über die in Ziffer 31.1.3 vereinbarten Haftungsgrenzen hinaus gehenden Beträge durch den Betreiber zu ersetzen sind?	**10.07.2018**	Nein, das Verständnis des Bieters wird nicht bestätigt. Sämtliche Schadensersatzansprüche des Betreibers sind – vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 31.1.4 des Betreibervertrages – der Höhe nach gemäß Ziffer 31.1.3 des Betreibervertrages (Stand: Finalangebotsphase) begrenzt.
122.	**27.06.2018**	Betreibervertrag Ziffer 24.9.3	Gemäß Ziffer 17.2 soll der Gesellschafter im Wege eines selbstständigen Garantieversprechens die Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen des Betreibers gegenüber dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag garantieren, einschließlich solcher zur Zahlung von Schadenersatz in Geld und von verwirkten Vertragsstrafen. Ist hier davon auszugehen, dass wie bereits bei der vorstehenden Frage zur Ziffer 30.5.1 Schadensfälle über die in Ziffer 31.1.3 hinausgehen vom entsprechenden Gesellschafter zu tragen sind?	**10.07.2018**	Es wird auf den Wortlaut der Bestimmungen in Ziffer 17.2, letzter Satz, i.V.m. Ziffer 31.2 des Betreibervertrages (Stand: Finalangebotsphase) verwiesen. Vgl. auch die Antwort zu Frage 121.
123.	**27.06.2018**	Betreibervertrag Ziffer 17.2	Sofern mehrere Gesellschafter an der Betreibergesellschaft beteiligt sind: Gilt die Garantiehaftung aus Ziffer 17.2 für jeden Gesellschafter (a) anteilig im Verhältnis der Beteiligung (pro rata) oder (b) jeweils gesamtschuldnerisch für die volle Garantieverbindlichkeit?	**10.07.2018**	Es wird auf den Wortlaut der Bestimmung in Ziffer 17.2 Satz 2 des Betreibervertrages (Stand: Finalangebotsphase) verwiesen: „Im Falle mehrerer Gesellschafter des Betreibers geben diese die Zahlungsgarantie als Gesamtschuldner ab.“
124.	**27.06.2018**	Betreibervertrag Ziffer 31.2	Sofern mehrere Gesellschafter an der Betreibergesellschaft beteiligt sind: Gilt die Haftungsobergrenze aus Ziffer 31.2 (a) kumulativ für jeden der Gesellschafter jeweils einzeln oder (b) alternativ für die Gesamtheit der Gesellschafter?	**10.07.2018**	Hat der Betreiber mehr als einen Gesellschafter, haften diese ausweislich des Wortlauts der Ziffer 17.2 Satz 2 des Betreibervertrages (Stand: Finalangebotsphase) als Gesamtschuldner, vgl. auch Antwort E126. In diesem Fall ist die gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter der Höhe nach insgesamt gemäß den Bestimmungen in Ziffer 31.2 des Betreibervertrages (Stand: Finalangebotsphase) begrenzt.
125.	**27.06.2018**	Betreibervertrag Ziffer 31.1.3a)aa)	Ist unser Verständnis zutreffend, dass aufgrund des - offenbar bewusst gewählten - Wortlautes in der Ziffer 31.1.3 a) aa)) mehrere haftungsbegründende Ereignisse, die zwischen dem Vertragsabschluss und dem Ende des ersten Betriebsjahrs eintreten, bei der Berechnung der Haftungsobergrenze rechnerisch zu kumulieren sind? Beispiel: 10 alternative haftungsbegründende Ereignisse mit einem Schaden von jeweils über 300 Millionen Euro bis zum Ablauf des ersten Betriebsjahres = Haftungsobergrenze 10 x 300 Millionen Euro bis zum Ablauf des ersten Betriebsjahres = kumulierte Haftungsobergrenze 3 Milliarden Euro bis zum Ende des ersten Betriebsjahres?	**10.07.2018**	Nein, das Verständnis des Bieters wird nicht bestätigt. Die Haftung des Betreibers für alle haftungsbegründenden Ereignisse, die in dem in Ziffer 31.1.3a)aa) des Betreibervertrages (Stand: Finalangebotsphase) genannten Zeitraum eintreten, ist insgesamt auf Euro 300 Mio. begrenzt, es sei denn, aus Ziffer 31.1.4 des Betreibervertrages ergibt sich Abweichendes.
126.	**27.06.2018**	Betreibervertrag Ziffer 8.4	Es fehlt unter Ziffer 8.4 (vormals Ziffer 7.4) nach wie vor ein Mechanismus über den Übergang der einzuziehenden Forderung vom Auftraggeber auf den Betreiber, beispielsweise durch Abtretung nach §§ 398 ff. BGB oder durch Aufwendungsersatz nach § 670 BGB. Damit trägt der Betreiber nun das Risiko, dass die gegenüber dem Gebietsfremden einzuziehende Forderung mit Zahlung an den Auftraggeber durch Erfüllung nach § 47 AO, § 362 BGB untergeht, ohne dass der Betreiber diese seinerseits gegenüber dem Gebietsfremden einziehen kann. Ist dieses Verständnis zutreffend?	**10.07.2018**	Das Verständnis des Bieters wird bestätigt.
127.	**27.06.2018**	Formblatt 9 – A52 Thema: KBA Anbindung	Es fehlen die detaillierten Schnittstellendokumentationen. Wann werden die geliefert, um eine Bewertung der Integrationsaufwände vornehmen zu können?	**10.07.2018**	Aktualisierte bzw. noch fehlende Schnittstellenbeschreibungen werden während der Feinplanungsphase zur Verfügung gestellt (vgl. die Antworten auf die Fragen 50 und52).
128.	**27.06.2018**	Formblatt 9 – A44 Thema: Fahrtenbuch	1) Wie soll sichergestellt werden, dass dies vom Fahrer genutzt wird und nicht z.B. vom Beifahrer (technisch nicht möglich). 2) Wenn der Nutzer dies manuell aktivieren soll, wie soll sichergestellt werden, dass dies nicht missbraucht wird.	**10.07.2018**	1) Schuldner der Infrastrukturabgabe ist der Halter des Fahrzeuges. Aus dem Fahrtenbuch muss sich ergeben, ob Bundesfernstraßen mit dem Kfz eines potentiell abgabenpflichtigen Halters genutzt wurden. 2) Der Bieter muss sowohl die Nachweisführung durch den Halter als auch die Prüfung der Fahrtenbücher so anlegen, dass Missbrauch weitest möglich verhindert wird.
129.	**27.06.2018**	Formblatt 9 – A01 Thema: Lastverteilung	1) Wie soll mit der technisch mit der Anforderung „Versand des Anhörungszeitraumes“ umgegangen werden? 2) Ist nun eine Gleichverteilung der Anhörungsschreiben über das erste Jahr möglich?	**10.07.2018**	1) Die Frage ist unklar. Der Bieter hat jedenfalls die Erfüllung der Anforderung nachzuweisen. 2) Nein, eine solche Gleichverteilung der Anhörungsschreiben ist gemäß Erläuterung zur Anforderung A01.1 nicht möglich.

130.	**27.06.2018**	Anlage 1.2 Leistungsbeschreibung Erhebung Punkt 2.5 Thema: Schnittstellen zu anderen Behörden	1) Wird seitens BMVI eine Zusammenarbeit der neuen Mautgesellschaft zur Erhebung der PKW Maut mit der neuen Kontrollbehörde (PKW Maut) technisch durch Schnittstellen unterstützt, bzw. ist die in der Ausschreibung zur Kontrolle so vorgesehen? 2) Wird durch das BMVI die Zusammenarbeit zwischen der neuen Mauterhebungsgesellschaft und den entsprechenden Länder-Behörden zu ausländischen Mautprellern (Nachweis Nummernschild und Geoposition) unterstützt?	**10.07.2018**	1) Es ist keine unmittelbare Zusammenarbeit zwischen dem Betreiber und den Auftragnehmern Kontrolle bzw. dem BAG vorgesehen 2) Der Betreiber hat nach näherer Maßgabe der Vergabeunterlagen eine Schnittstelle zu der Vollstreckungsbehörde einzurichten. Umfang und Gegenstand der Mitwirkung durch den Auftraggeber ergeben sich im Übrigen abschließend aus Ziffer 6 des Betreibervertrages (Stand: Finalangebotsphase).
131.	**27.06.2018**	Erhebung zusätzlich Auskünfte 2018-06-25 – Frage Nr. 33	Die bereits unter Punkt 33 gestellte Frage „Gilt diese Regelung (d.h. keine Haftungsbegrenzung) auch in dem Fall, dass die Zahlung von Gebietsfremden nicht erfolgt, weil der Betreiber mit der Schaffung der Voraussetzungen für die Erteilung der VBE in Verzug geraten ist? Falls ja, so wäre die Folge, dass es in der Errichtungsphase zu einer unbeschränkten Haftung bei bloßer Fahrlässigkeit des Betreibers kommen kann, was eine schwerwiegende wirtschaftliche Folge wäre. Ist das gewollt?“ wird mit der derzeitigen Antwort nicht eindeutig beantwortet. Kann bitte eine vertragliche Klarstellung hierzu erfolgen, da das wirtschaftliche Risiko 842 Mio. p.a. für den Betreiber sehr wesentlich ist.	**10.07.2018**	Die Antwort zu Frage 33 ist eindeutig. Ergänzend wird auf Regelungen des Betreibervertrages zur Haftung des Betreibers und deren Begrenzung (vgl. insbesondere Ziffern 31.1 und 6.4 des Betreibervertrages, Stand: Finalangebotsphase) hingewiesen
132.	**27.06.2018**	Bulk-Produktion zu Vertragsbeginn	Die Last auf die Druckzentren sowie auf die Call Center, um Rückfragen zu beantworten muss aus Auslastungsgründen möglichst gleichmäßig über das Jahr verteilt sein. In der Ausschreibung (Leistungsbeschreibung Erstversion wie Neuversion) wird gefordert, alle Halter gleich zu Beginn anzuschreiben. Diese Anforderung ist in dem Dokument FB09, Anforderungskatalog A1.1 nach unserer Interpretation immer noch so enthalten. Ist diese Annahme so korrekt?	**10.07.2018**	Die Annahme des Bieters wird hinsichtlich der Anhörungsschreiben bestätigt. Für die Erhebungsbescheide gelten die Ausführungen in der Erläuterung zur Anforderung A01.1.
133.	**27.06.2018**	Formblatt 9 – A44 Thema: Fahrtenbuch	Ein großer Kostenblock im Backoffices ist die Prüfung des Fahrtenbuches. In den neuen Ausschreibungsunterlagen konnten wir keine Veränderung zu den Anforderungen für das Erstangebot finden. Ist dies korrekt?	**10.07.2018**	Ja.
134.	**28:06.2018**	Kauf und Übertragung von erforderlichen Einrichtungen	Trifft das Verständnis zu, dass insbesondere Ziff. 4.3 und Ziff. 29.1.1 des Betreibervertrages keine Einschränkung des in Ziffer 19.1 enthaltenen Grundsatzes darstellt, dass der Betreiber nicht verpflichtet ist, die zur Erfüllung seiner Leistungspflichten erforderlichen Einrichtungen, Anlagen, Bestandteile, Zubehör und Systeme, zu Eigentum zu erwerben oder Eigentum hieran an den Auftraggeber zu übertragen, insbesondere Ziff. 29.1.1 sich auf die vorhandenen Kaufgegenstände bezieht und keine Verpflichtung beinhaltet, Eigentum an den aufgezählten Kaufgegenständen, u.a. an den physischen Zahlstellen, zu erwerben?	**10.07.2018**	Das Verständnis des Bieters wird bestätigt.
135.	**28:06.2018**	Erstattung, Referenz Leistungsbeschreibung Anlage 1.2, Anhang 8.3, Kap. 3.3., Feldname "ErstattungAuf Antrag"	1) Ist die Annahme korrekt, dass Gebietsfremde sich im Rahmen eines Erstattungsgesuches nicht darauf berufen können, dass sie eine erworbene Vignette nicht genutzt haben? 2) Falls die Annahme nicht korrekt ist, ist es korrekt, dass eine Erstattung aufgrund Nichtnutzung nur für Jahresvignetten möglich ist? Welche Nachweise sind in diesem Fall für Gebietsfremde zu erbringen?	**10.07.2018**	1) Ja, die Annahme des Bieters ist korrekt. Die Erstattung aufgrund von Nichtnutzung gemäß §10 Abs. 2 Satz 3 ist nur für in Deutschland zugelassene Kfz möglich. Die Erstattungsmöglichkeiten gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie die Möglichkeit zum Sofort-Storno (vgl. A45) bleiben unberührt. 2) Siehe Antwort zu 1).
136.	**28:06.2018**	Betreibervertrag Ziff. 3.4.3 lit. e)	Ist unser Verständnis richtig, dass die Regelung in Ziff. 3.4.3 lit. e) des Betreibervertrags zur Einholung einer Zustimmung durch den Auftraggeber nur für Verträge bzgl. der Abgabenpflicht Anwendung findet? (Für sonstige Beschaffungsverträge und Unterauftragnehmerverträge gilt hingegen Ziff. 14 des Betreibervertrags.)	**10.07.2018**	Das Verständnis des Bieters wird dahingehend bestätigt, dass Ziffer 3.4.3e) des Betreibervertrages (Stand: Finalangebotsphase) nur Verträge betrifft, die der Betreiber mit Abgabenpflichtigen schließt.
137.	**28:06.2018**	Betreibervertrag Ziff. 14.1.1 lit. b) lit. dd)	Ist unser Verständnis richtig, dass für die Einschränkung „ohne Zugriff auf das Infrastrukturabgabeerhebungssystem oder Teile davon“ in Ziff. 14.1.1 lit. b) lit. dd) des Betreibervertrags die Zugriffsmöglichkeit auf Vertragsdaten maßgeblich ist?	**10.07.2018**	Das Verständnis des Bieters wird bestätigt.
138.	**28:06.2018**	Betreibervertrag Ziff. 15.7.4	Ist unser Verständnis richtig, dass der Verweis auf Änderungen der DSGVO unter Ziff. 15.7.4 des Betreibervertrags auch Änderungen des BDSG (n.F.) umfasst?	**10.07.2018**	Das Verständnis des Bieters wird mit der Maßgabe bestätigt, dass die Bestimmung in Ziffer 15.7.4 des Betreibervertrages (Stand Finalangebotsphase) ausschließlich Änderungen der DSGVO (n.F.) betrifft, die nach dem Vertragsschluss in Kraft treten.

139.	**28:06.2018**	Betreibervertrag Ziff. 18.2.2 lit. f)	Ist unser Verständnis richtig, dass die Vorgabe zum Vertragsrechtserwerb gegen anfängliche und abschließende Einmalzahlung gemäß Ziff. 18.2.2 lit. f) des Betreibervertrags soweit die Einmalzahlung zwingend ist, mithin keine Ausnahme nach Ziff. 18.1.3 greift?	**10.07.2018**	Das Verständnis des Bieters wird bestätigt. Ergänzend wird auf Ziffer 14.6.2 des Betreibervertrages (Stand: Finalangebotsphase) verwiesen.
140.	**28:06.2018**	Betreibervertrag Ziff. 31.1.4 lit. d) und Ziff. 31.2.2 lit. f)	Ist unser Verständnis richtig, dass Ziff. 31.1.4 lit. d) und Ziff. 31.2.2 lit. f) des Betreibervertrags sich nur auf Fälle gesetzlich zwingender unbegrenzter Haftung beziehen (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz)?	**10.07.2018**	Das Verständnis des Bieters wird bestätigt.
141.	**28:06.2018**	Leistungsbeschreibung A37	In der Erläuterung zu A37 (Benutzerkonto) ist die gesicherte Identifizierung von gebietsfremden Nutzern gemäß eIDAS Verordnung gefordert. 1) Für welche Anwendungsfälle (z.B. Antrag stellen, Bescheid abrufen) gilt welches Vertrauensniveau? 2) Wie erfolgt die Identifizierung von gebietsfremden Nutzern (EU-Bürger), in deren Heimatland noch keine Notifzierung nach eIDAS abgeschlossen ist?	**10.07.2018**	1) Dies ist in der Erläuterung zur Anforderung A37 sowie in den einschlägigen Richtlinien, z.B. BSI TR-03107 oder BSI TR-03147 dargelegt. 2) Vgl. Antwort zu 1).
142.	**28:06.2018**	Leistungsbeschreibung A 24, A24.1 bis A24.8 Bieterfrage 45 - Erstngebotsphase	Im Rahmen der Erstangebotsphase zum Vergabeverfahren wurde bereits (verkürzt) folgende Bieterfrage Nr. 45 gestellt: Ist die Annahme zutreffend, dass die Anforderungen A24, A24.1 bis A24.8 nur für inländische Abgabenpflichtige gelten? Die Frage wurde seitens des Auftraggebers am 20.10.2017 dahingehend beantwortet, dass die Annahme zutreffend ist. Wir bitten um Bestätigung, dass diese Antwort auch für das Finale Angebot weiterhin gilt.	**10.07.2018**	Es wird bestätigt, dass die Antwort des Auftraggebers vom 20.10.2017 auf Bieterfrage 45 (Erstangebotsphase) weiterhin gilt.
143.	**28:06.2018**	Betreibervertrag Ziff. 14.4.8	Ziff. 14.4.8 sieht eine verpflichtende Regelung in Unterauftragnehmerverträgen vor, nach der der Unterauftragnehmer die Leistungen für den Betreiber getrennt von seinen übrigen Tätigkeiten erbringt, dokumentiert und ausweist. Ist die Annahme zutreffend, dass mit einer getrennten Erbringung der Leistung eine logische Trennung der Vertragsdaten von Drittdaten gemeint ist (beispielsweise virtuelle Systeme oder gesonderter Mandat auf bestehenden Systemen), jedoch – mit Ausnahme der Zahlstellen – keine dedizierte Hardware (also keine physische Trennung) gefordert wird? Sofern die Annahme verneint wird, bitten wir um Erläuterung, was unter einer getrennten Leistung von den übrigen Tätigkeiten zu verstehen ist	**10.07.2018**	1) Nein, die Annahme ist nicht zutreffend. Die zentralen Systeme sind auf dedizierten physischen Servern zu betreiben, vgl. insbesondere Anforderung A54. 2) Hinsichtlich solcher Leistungen, die nicht gemäß Anforderung A54 auf dedizierten physischen Servern erbracht werden müssen, ist für die Erfüllung der Vorgabe aus Ziffer 14.4.8 des Betreibervertrages eine logische Trennung, z.B. wie vom Bieter beschrieben, ausreichend.
144.	**28:06.2018**	Erstangebotsphase - Bieterfrage Nr. 50	Im Rahmen der Erstangebotsphase zum Vergabeverfahren wurde bereits folgende Bieterfrage Nr. 50 gestellt: Ist die Annahme korrekt, dass positive Bescheide zu Ausnahmeanträgen nach InfraAG §2 nur für eine bestimmte Dauer z.B. 1 Jahr erlassen werden. Wenn ja, wie ist die geplante Dauer? Die Frage wurde seitens des Auftraggebers am 30.10.2017 dahingehend beantwortet, dass die Annahme nicht zutreffend ist und nach § 2 InfrAG gegenwärtig Ausnahmen zeitlich nicht begrenzt sind. Wir bitten um Bestätigung, dass diese Antwort auch für das Finale Angebot weiterhin gilt.	**10.07.2018**	Es wird bestätigt, dass die Antwort des Auftraggebers vom 30.10.2017 zu Bieterfrage 50 (Erstangebotsphase) weiterhin gilt.
145.	**28:06.2018**	Schutzrechte	In Anbetracht von rund 100 Verbandsstaaten des Madrider Markenabkommens der signifikanten Kosten bei einer Schutzrechtserstreckung auf alle Verbandsstaaten und unter weiterer Berücksichtigung, dass die Unionsmarke die Mitgliedsstaaten der EU bereits abgedeckt sind, bitten wir um Mitteilung, für welche Erstreckungsländer ein Antrag erfolgen soll.	**10.07.2018**	Der Betreiber ist nach Ziffer 18.2.3a) des Betreibervertrages (Stand: Finalangebotsphase) verpflichtet, alle Bezeichnungen (wie in Ziffer 5.1.2 des Betreibervertrages definiert) im eigenen Namen und auf eigene Kosten im für den Vertragszweck erforderlichen Umfang kennzeichenrechtlich schützen zu lassen. Dabei ist sowohl eine deutsche oder Unionsmarke anzumelden als auch eine IR-Marke für alle Vertragsparteien des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken registrieren zu lassen (soweit diese nicht über eine angemeldete Unionsmarke bereits abgedeckt sind). Vgl. im Übrigen Ziffer 18.1.2a)ee) des Betreibervertrages.
146.	**28:06.2018**	Finanzmodell	Das Finanzmodell (Anhang 28.4.17Teil A Ziffer 8) dient als Grundlage der Bewertung, schließt die Liquidationsphase mit ein. Laut Anhang 28.4.1 / Teil A Ziffer 4, ist für den Bewertungszeitraum nur der Zeitraum bis zum Vertragsende (ordentliche Laufzeit) zu betrachten, 12 Jahre nach Beginn der Erhebung. Sind unsere Annahmen korrekt, dass: 1. Entsprechend Teil A Ziffer 6, die Bilanzeffekte aus der Liquidation auch in	**10.07.2018**	1. Die Annahme des Bieters wird mit der Maßgabe bestätigt, dass Zahlungsflüsse aus der Liquidation, die nach Ziffer 6 der Anlage 28.4.1 zum Betreibervertrag in der Stichtagsbilanz nicht berücksichtigt werden, bei der Ermittlung des Bruttounternehmenswertes ebenfalls unberücksichtigt bleiben. Der nach Ziffer 8 der Anlage 28.4.1 Teil A für die Unternehmensbewertung zu berücksichtigende Planungszeitraum „umfasst alle (Rumpf-) Perioden […] bis zum Ende der Ordentlichen Laufzeit des Vertrages (bzw. etwaiger Verlängerungszeiträume)“. Während dieser Perioden sollte es nach Einschätzung des Auftraggebers im Finanzmodell keine Effekte aus der Liquidation geben.

			der Bewertung nicht berücksichtigt werden sollen (Ziffer 6 referenziert nur auf 3)? 2. für den Vollzugstag die EK Quote von 15% nicht angewendet wird und unterjährige Vorabausschüttungen möglich sind (Klausel Anlage 28.5.1 /2.3.3)? 3. Für Gewinne und Umsätze bis einschließlich Vertragsende, der Cash Zufluss in den Bewertungsprämissen zum ordentlichen Vertragsende (unabhängig vom effektiven Zahlungszeitpunkt) d.h. innerhalb der Bewertungsperiode angenommen wird? 4. es keine Vergütung für das eingebrachte und nicht ausgeschüttete Eigenkapital im Rahmen der Unternehmensbewertung gibt. Ist die Ungleichbehandlung in der Vertragsbeendigung zugunsten der Liquidation (Entnahmen EK und des Aktivüberhangs) gegenüber der Veräußerung beabsichtigt? 5. 28.4.1. Teil A Ziffer 8: dass es zu keinem erneuten Abzug einer Rückstellung/ Verbindlichkeit bzgl. Von Vertragsstrafen und/oder Vergütungsminderungen durch eine Erhöhung der Nettoverbindlichkeiten kommt, wenn diese bereits im Unternehmenswert berücksichtigt sind		2. Die Vorgaben zur Eigenkapitalquote sind (wie alle Finanzkennzahlen) bis zum letzten Tag der Vertragslaufzeit einzuhalten. Zudem ist der Betreiber gemäß Ziffer 5 der Anlage 28.4.1, Teil A zum Betreibervertrag frei von zinstragenden Finanzverbindlichkeiten zu übertragen (vgl. auch Ziffern 3, 3.1 und 3.2 der Anlage 28.5.1); es ist dem Auftraggeber vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich, warum die Eigenkapitalquote am Vollzugstag nicht eingehalten werden sollte. Unterjährige Vorabausschüttungen sind möglich, wenn sie die unterjährige Einhaltung der Vorgaben zur Eigenkapitalquote nicht gefährden und auch im Übrigen nach Gesetz und Gesellschaftervertrag zulässig sind. 3. Die Annahme des Bieters wird bestätigt. Gleiches gilt entsprechend für Zahlungsabflüsse. 4. Der Unternehmenswert bestimmt sich nach allgemeinen Grundsätzen durch den Barwert der zukünftigen Nettozuflüsse an die Unternehmenseigner. Soweit Leistungen, die das Eigenkapital des Betreibers erhöht haben, zu einer Erhöhung des so ermittelten Unternehmenswerts führen, werden sie im Rahmen des Kaufpreises „vergütet“. Zudem erfolgt gemäß Ziffer 2 der Anlage 28.4.1 ein Ausgleich hinsichtlich der Barmittel und des Netto-Umlaufvermögens zum Bewertungsstichtag. Eine Schlechterstellung des Bieters beim Anteilserwerb gegenüber einem Liquidationsszenario ist daher nicht ersichtlich. 5. Die Annahme des Bieters wird nach Maßgabe der entsprechenden Regelung in Ziffer 2 der Anlage 28.4.1 Teil A („Soweit Teile der vorgenannten Bilanzpositionen…“) bestätigt.
147.	**28:06.2018**	Formblatt 13 - OCR-Technologien	Ist die Annahme korrekt, dass OCR-Technologien nicht im FB13 beschrieben werden dürfen? Erläuterung: In den Bewerbungsbedingungen wird gefordert, dass in „den Konzepten zu den Zuschlagskriterien ausschließlich zusätzliche Maßnahmen darzustellen sind, die über die Erfüllung der Muss-Anforderungen hinausgehen“ (S. 47; Kap. 6.12). In den Bewerbungsbedingungen (S. 71; Kap. 8.3) heißt es zum „Erfüllungsgrad 2 Punkte“, dass zu den darzustellenden Maßnahmen „jedenfalls Maßnahmen zur Verwendung von Texterkennungssystemen (OCR) …“ darzustellen sind. OCR-Technologien werden somit zwar in den Anforderungen nicht explizit erwähnt, die Erläuterung zu A47.1 spricht jedoch von "maschinenlesbaren Formblättern". Somit ist der Einsatz von OCR-Technologien praktisch unumgänglich. Daher handelt es sich nach unserem Verständnis bei der OCR-Technologie faktisch um eine Muss-Anforderung.	**10.07.2018**	Nein, die Annahme ist nicht korrekt. Der Einsatz von OCR-Technologien ist keine Muss-Anforderung, die Formblätter müssen lediglich maschinenlesbar sein.
148.	**29.06.2018**	Formblatt 14	Muss die Beauftragung des Auditors (für die Prüfung des Finanzmodells) über Formblatt 14 bekannt gegeben werden?	**10.07.2018**	Ja, die Beauftragung des Auditors ist dem Auftraggeber mittels Einreichung des Formblatts 14 (Erklärung zu Beratern) bekanntzugeben.
149.	**25.06.2018**	Anlage 1.2 (Leistungsbeschreibung), Ziff. 4	Nach Ziff. 4 der Leistungsbeschreibung (Anlage 1.2) sind als optionale Leistung bzw. Zusatzleistung (1.) ein zusätzlicher Zahlort mit einer Zahlstelle innerhalb einer Frist von 3 Monaten sowie (2.) eine zusätzliche physische Zahlstelle an einem vorhandenem Zahlort innerhalb einer Frist von 1 Monat zu erbringen. Wir gehen davon aus, dass die Leistungspflicht und die genannten Fristen nur für eine geringe Anzahl (weniger als 5) und unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Machbarkeit vor Ort gelten. Hintergrund ist, dass etwa bei einer Vielzahl von physischen Zahlstellen eine gewisse Lieferzeit zu berücksichtigen ist und der Auftragnehmer nicht unbegrenzt physische Zahlstellen vorsorglich lagern kann. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass nicht an jedem vorhandenen Zahlort auch Platz für weitere physische Zahlstellen ist bzw. der Standortinhaber ggf. nicht zu einer Aufstellung von mehreren physischen Zahlstellen bereit ist. Ist unser Verständnis zutreffend?	**10.07.2018**	Das Verständnis des Bieters wird nicht bestätigt. Die Verpflichtungen zu „Optionalen Leistungen und Zusatzleistung“ nach Ziffer 4 der Leistungsbeschreibung sind grundsätzlich nicht auf eine bestimmte Anzahl beschränkt. Es ist Aufgabe der Bieter, die Erfüllung dieser Verpflichtungen sicherzustellen. Gegebenenfalls wird der Auftraggeber schon in der Errichtungsphase solche optionalen Leistungen anfordern. In der Errichtungsphase wird der Auftraggeber nicht mehr als 20 Zahlorte bzw. 40 Zahlstellen anfordern.

150.	**25.06.2018**	Zahlstellen an Grenzen, A9ff	1) Ist die Annahme richtig, dass durch Vorgabe der Anzahl der Zahlstellen keine weiteren Zusatz-Zahlstellen als Reserve oder Back-up angeboten werden können, die bspw. im Bedarfsfall aktiviert werden? 2) Ist es zulässig die Mindest- und Höchstangaben zu Zahlorten und Zahlstellen um 10% zu überschreiten, um die Fluktuation im Zahlstellennetz zu kompensieren?	**10.07.2018**	1) Ja, die Annahme ist korrekt. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass im Bedarfsfall (z.B. in Ferienzeiten oder zum Beginn der Erhebung) Belastungsspitzen an den Zahlstellen/Zahlorten insbesondere im Grenzbereich durch geeignete zusätzliche Maßnahmen ohne Erhöhung der vorgegebenen Anzahl der Zahlorte/Zahlstellen ausgeglichen werden können. Solche Maßnahmen können die Bieter in ihren Angeboten vorsehen (vgl. Bewerbungsbedingungen Finale Angebote, Ziffer 2.2.1, „Risikoarmer Betrieb“). 2) Nein. Im Übrigen wir auf die Antwort zu Frage 149 verwiesen.
151.	**27.06.2018**	Betreibervertrag Ziffer 36.1.2	Es wurde unter Ziffer 36.1.2 vorgesehen, die Aufrechnungsmöglichkeit des Auftraggebers auf "bis zu 50 % der gesamten Jahresvergütung" zu beschränken. Nach der Rechtsprechung muss ein Aufrechnungsverbot hinreichend bestimmt sein, da es für den Forderungsinhaber eine dingliche Verfügung darstellt (BGH NJW 1984, 357). Ist unser Verständnis zutreffend, dass der Bieter aus der Sicht des Auftraggebers das Risiko einer etwaigen Unwirksamkeit des Aufrechnungsverbotes trägt? Kann notfalls klargestellt werden, auf welchen Teil der Vergütungsansprüche sich das unter Ziffer 36.1.2 vorgesehene Aufrechnungsverbot bezieht?	**17.07.2018**	Ziffer 36.1.2 des Betreibervertrages wird wie folgt neu gefasst: "36.1.2 Der Auftraggeber kann stets gegen Forderungen des Betreibers aufrechnen. a) Die Aufrechnung seitens des Auftraggebers ist aber ab Beginn der Erhebung wie folgt der Höhe nach begrenzt: aa) im ersten Betriebsjahr auf einen Betrag in Höhe von 50% der sich aus der Addition der Festen Vergütung I und der Festen Vergütung II nach Ziffern 2.1 und 3.1 des Preisblattes ergebenden Summe; und bb) in jedem folgenden Betriebsjahr auf 50% der gesamten Vorjahresvergütung des Betreibers nach der jeweils vorhergehenden (nicht beanstandeten) Jahresabrechnung (jeweils der "**Aufrechnungshöchstbetrag**"). Der jeweils geltende Aufrechnungshöchstbetrag wird bei erstmaliger Geltendmachung einer Aufrechnung durch den Auftragsgeber in dem entsprechenden Betriebsjahr festgehalten. Wegen Ausschöpfung des Aufrechnungshöchstbetrages in einem Betriebsjahr nicht zur Aufrechnung gelangte Ansprüche des Auftraggebers können in den folgenden Betriebsjahren unter Beachtung des dann jeweils geltenden Aufrechnungshöchstbetrages zur Aufrechnung gestellt werden. b) Der Auftraggeber kann Aufrechnungen bis zum Erreichen des für das jeweilige Betriebsjahr geltenden Aufrechnungshöchstbetrages gegen (i) den Anspruch des Betreibers auf Abschlagszahlungen nach Ziffer 21.2, (ii) Ansprüche des Betreibers auf Salden, die sich zu seinen Gunsten aus einer Jahresabrechnung für das jeweils vorhergehende Betriebsjahr ergeben, (iii) weitere Vergütungsansprüche des Betreibers nach diesem Vertrag und (iv) alle sonstigen auf Zahlung gerichteten Ansprüche des Betreibers vornehmen. Der Auftraggeber ist dabei insbesondere berechtigt, Ansprüche des Betreibers auf Abschlagszahlungen und auf Zahlung von Salden aus Jahresabrechnungen durch die Erklärung einer Aufrechnung auch vollständig erlöschen zu lassen, wenn und soweit er den für das jeweilige Betriebsjahr geltenden Aufrechnungshöchstbetrag beachtet. c) Der Auftraggeber wird sein Aufrechnungsrecht wie folgt geltend machen: aa) Zunächst gegen Ansprüche des Betreibers auf die Feste Vergütung II, bb) dann gegen Ansprüche des Betreibers auf die Variable Vergütung Umsatz, cc) dann gegen Ansprüche des Betreibers auf die Variable Vergütung Erstattungen, dd) dann gegen Ansprüche des Betreibers auf Einmalzahlungen oder Vergütung nach Stundensatz infolge von Optionsausübung durch den Auftraggeber (vgl. Ziffer 20.5), ee) dann gegen Ansprüche des Betreibers auf Einmalzahlungen oder Vergütung nach Stundensatz infolge von Leistungsänderungen (vgl. Ziffer 20.6), ff) dann gegen Ansprüche des Betreibers auf Vergütung von Abwicklungs- und/oder Transitionsleistungen (vgl. Ziffer 20.9), gg) dann gegen sonstige Zahlungsansprüche des Betreibers, hh) dann gegen Ansprüche des Betreibers auf die Feste Vergütung I. Die vorgenannte Reihenfolge gilt gleichermaßen für die Aufrechnung gegen Ansprüche des Betreibers auf Abschlagszahlungen und Ansprüche aus Salden zugunsten des Betreibers aus Jahresabrechnungen oder der Schlussrechnung. d) Eine Aufrechnung gegen den Anspruch des Betreibers auf Zahlung der Startvergütung ist ausgeschlossen. Der Aufrechnung steht die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens nach Ziffer 35.4 nicht entgegen. e) Dem Auftraggeber stehen die Einreden und Zurückbehaltungsrechte nach den §§ 273, 320 und 321 BGB zu."
152.	**29.06.2018**	Ziff. 21.2.2 lit. b) Betreibervertrag	Ist unser Verständnis richtig, dass in Ziff. 21.2.2 Betreibervertrag mit der Formulierung „Festen Vergütung II, wie sie sich nach Anpassung aus der jeweils vorherigen nicht (beanstandeten Jahresabrechnung) ergibt“ auf die Preisanpassung in Ziff. 20.3.3 Betreibervertrag Bezug genommen wird, die monatlichen Abschlagszahlungen für die Feste Vergütung II also jeweils 1/12 der preisangepassten Vorjahresvergütung für die Feste Vergütung II betragen?	**17.07.2018**	Das Verständnis des Bieters wird mit der Maßgabe bestätigt, dass die Anpassung, auf die sich die Formulierung "Feste(n) Vergütung II, wie sie sich nach Anpassung aus der jeweils vorherigen (nicht beanstandeten) Jahresabrechnung ergibt" in Ziffer 21.2.2, 2. Zeile der Tabelle, 1. Teilsatz des Betreibervertrages bezieht, die in Ziffer 20.3.**2** des Betreibervertrages beschriebene Preisanpassung meint.
153.	**03.07.2018**	Anlage 28.4.1 Ziff. 5 von Teil	Die Anlage bestimmt das Nettoumlaufvermögen für die Bewertung. Anlage 28.4.1 Ziff. 5 von Teil A weist darauf hin, dass ein unangemessenes W/C	**17.07.2018**	Das Verständnis des Bieters wird nicht bestätigt. Anpassungen des Bruttounternehmenswertes, die im Zusammenhang mit dem Nettoumlaufvermögen erfolgen, sind in Anlage 28.4.1, Teil A, Ziffer 2 geregelt.

		A	zusätzlich abgezogen wird. Wir verstehen unangemessen in der Weise, wie Zahlungsziele aus Forderungen / Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ggü. Dritten deutlich (+/- 30%) verändert wurden. Wir gehen davon aus, dass langfristige Forderungen aus Feste Vergütung 1 generell ausgenommen sind. Ist dieses Verständnis korrekt? (siehe auch Antwort zur Frage 40)		Danach erfolgt der Ausgleich auf Grundlage eines Referenzbetrages, der dem Durchschnittswert des Nettoumlaufvermögens der letzten drei Bilanzstichtage vor dem Bewertungsstichtag entspricht. Übersteigt das Nettoumlaufvermögen zum Bewertungsstichtag den Referenzbetrag, erhöht die Differenz den Bruttounternehmenswert, andernfalls vermindert sie ihn.
154.	**03.07.2018**	Ziffer 20.9.1.f Betreibervertrag - Option Liquidation	Ist unsere Annahme korrekt, dass mit dem Begriff Liquidationserlöse Netto-Erlöse gemeint sind?	**17.07.2018**	Die Annahme wird nicht bestätigt. Der Betreiber hat eine Schlussrechnung über die Kosten der Option Abwicklung vorzulegen. Die in der Schlussrechnung anzusetzenden Kosten ergeben sich aus Ziffer 20.9.1 des Betreibervertrags. Von den danach anzusetzenden Kosten (soweit nach Ziffer 20.9.1 zulässig, auch die Kosten der Liquidation) sind die Liquidationserlöse (brutto vor ggf. anfallenden Steuern) abzuziehen.
155.	**03.07.2018**		(Zur einfacheren Illustration der Frage werden die folgenden fiktiven Annahmen zugrunde gelegt: 30 Mio. Kfz; 1 Mio. Kfz mit Nullgebührenbescheid; 10 Mio. Neuanmeldungen/Ummeldungen gewählt). Ist unser Verständnis korrekt, dass: • im ersten Jahr die Basis auf die sich die Intervallgrenzen beziehen 30 Mio. Anhörungen + 29 Mio. positive Gebührenbescheide = 59 Mio. sind (d.h. Intervall von 9-14% bedeutet damit 5,3 – 8,26 Mio. der genannten Schreiben)? • im zweiten Betriebsjahr die Basis sich auf 39 Mio. reduziert und nicht auf die Zahl der tatsächlich anzuschreibenden KfZ Nutzer aufgrund einer Neuanmeldung/Ummeldung von 10 Mio., welche nur einen physischen Bescheid erhalten (d.h. Intervall von 4,5-7,5% bedeutet damit 1,75 Mio. – 2,9 Mio. der genannten Schreiben)?	**17.07.2018**	Das Verständnis des Bieters wird in Bezug auf die grundlegende Berechnung der Anzahl Kfz mit positivem Gebührenbetrag im ersten Abrechnungszeitraum bestätigt. Nur Zusatzschreiben, welche die Intervallgrenzen (9% bzw. 14% der Kfz mit positivem Gebührenbetrag nach Betreibervertrag Ziffer 20.3.3) unter- bzw. überschreiten, werden gesondert vergütet. Das Verständnis des Bieters zur Verwendung der Anzahl Kfz mit positivem Gebührenbetrag im Gegensatz zur Anzahl versandter Bescheide als Basis für die Intervallberechnung in nachfolgenden Abrechnungszeiträumen wird bestätigt. Die Anzahl Kfz mit positivem Gebührenbetrag ergibt sich als die Anzahl der Kfz-Kennzeichen je Kfz-Halter für die mindestens ein positiver Gebührenbetrag im Abrechnungszeitraum fällig war, unabhängig von der Anzahl der versandten physischen Bescheide. Damit werden z.B. Besitzumschreibungen mit Kfz-Halterwechsel in der Anzahl Kfz mit positivem Gebührenbetrag mit einbezogen.
156.	**03.07.2018**	A28.4 Konzept Informationskampagne	Ist die Annahme korrekt, dass sich der Etat für die Informationskampagne im Rahmen der Abstimmung mit dem Auftraggeber ändern kann und eine solche Änderung des Etats als Leistungsänderung nach Betreibervertrag behandelt wird?	**17.07.2018**	Ja, die Annahme ist korrekt, soweit im mit dem Finalen Angebot einzureichenden Businessplan bzw. Finanzmodell Kosten für die Informationskampagne in einer Höhe vorgesehen sind, die für die anforderungsgemäße Umsetzung geeignet sind.
157.	**03.07.2018**	A9.3 Fährhäfen	Lt. Anforderung A9.3 sollen "Deutsche Fährhäfen mit internationalem Fährverkehr" abgedeckt werden. Es gibt 5 größere Fährhäfen plus "Ausflugshäfen/Flussfähren" wie z.B. List, Bodensee, und noch weitere Flussfähren an der Oder und am Rhein. Sind diese weiteren "Ausflugshäfen/Flussfähren" auch als "Deutsche Fährhäfen mit internationalem Fährverkehr" zu verstehen und müssen dann entsprechend abgedeckt werden? An diesen Fähren findet ein Grenzübertritt mit einem PKW statt.	**17.07.2018**	Anforderung A9.3 wird dahingehend konkretisiert, dass Zahlorte (nur) an den folgenden deutschen Fährhäfen einzurichten sind: Kiel Norwegen- und Schwedenkai, Kiel Ostuferhafen, Puttgarden, Rostock, Sassnitz und Travemünde. Hierdurch wird auch die Antwort zu Frage 99 entsprechend geändert.
158.	**03.07.2018**	Antwort auf Bieterfrage Nr. 38	Die Buchungsbestätigung ist der Bescheid gemäß § 5 Abs. 1 S. 4 InfrAG. Verstehen wir daher die Antwort auf die Bieterfrage Nr. 38 richtig, dass an Zahlorten zwar die Bezahlung am Kassensystem eines Dritten erfolgen kann, jedoch die Ausgabe der Buchungsbestätigung nach Prüfung des Abschlusses des Buchungs- und des Zahlungsvorgangs durch ein separates Gerät erfolgen muss, dass in der Hoheit des Betreibers steht?	**17.07.2018**	Nein, die Ausgabe der Buchungsbestätigung kann auch, wie in der Antwort auf die Frage 38 dargestellt, unter Nutzung von Funktionalität des Kassensystems eines möglichen Unterauftragnehmers erfolgen..
159.	**03.07.2018**	FB09 und Leistungsbeschreibung	Ist unser Verständnis richtig, dass Abweichungen in den Nachweisforderungen in FB09 gegenüber der Leistungsbeschreibung unbeabsichtigt sind und im Zweifel die aktuelle Fassung der Leistungsbeschreibung (Version 2.0, Stand: Finalangebotsphase) maßgeblich ist? Als Beispiele für eine Abweichung in den Nachweisforderungen FB09 gegenüber der Leistungsbeschreibung sind zu nennen, (1.) die Abweichung zu der Anforderung A44.1 und (2.) die Abweichung in der Spalte „Durch den Betreiber vorzulegende Nachweise / Konzepte“ zu der Anforderung A29, die richtigerweise lauten müsste: „Eine verständliche, plausible und widerspruchsfreie Darstellung, dass und wie die Informationen für die Abgabenpflichtigen in weiteren Sprachen bereitgestellt werden?.“	**17.07.2018**	Das Verständnis des Bieters ist richtig. Maßgeblich ist die Leistungsbeschreibung (Version 2.0, Stand: Finalangebotsphase).
160.	**03.07.2018**	Ziff. 6.9.3 der	In Ziff. 6.9.3 Ad. 1 der Bewerbungsbedingungen wird ausgeführt, dass die	**17.07.2018**	Nein. Der Bieter muss Finanzierungszusagen für den gesamten sich aus dem Finanzmodell ergebenden

		Bewerbungsbedingungen	Kapitalstruktur für die gesamte Vertragslaufzeit darzustellen ist. Gemäß Ziff. 6.9.3 Ad. 3 der Bewerbungsbedingungen wird ausgeführt, dass hinsichtlich Anteil und Form des Fremdkapitals keine Vorgaben bestehen, sofern die im Vertrag geforderten Finanzkennzahlen eingehalten werden. Gehen wir Recht in der Annahme, dass (bei unterstellter Einhaltung der Finanzkennzahlen) wegen des Fehlens von Vorgaben zu einer Fremdkapitalfinanzierung eine bis auf weiteres (b.a.W.) gewährte Kreditlinie zur Finanzierung von kurzfristigen „Spitzen" des Betriebsmittelbedarfs des Betreibers zulässig ist und nicht dem Erfordernis der Darstellung der Kapitalstruktur für die gesamte Laufzeit widerspricht?		Mittelbedarf bis zum Ende der Vertragslaufzeit vorlegen, die den Anforderungen der Ziffer 6.9.3 der Bewerbungsbedingungen entsprechen. Dies gilt auch, wenn sich aus dem Finanzmodell die Möglichkeit außerordentlicher Finanzierungsspitzen ergibt. Für diesen Fall muss der Bieter Finanzierungszusagen vorlegen, aus denen sich ein Anspruch des Betreibers auf Deckung dieser Finanzierungsspitzen ergibt, und die die Anforderungen der Ziffer 6.9.3 der Bewerbungsbedingungen erfüllen. In Bezug auf Finanzierungsquellen, die vom Fremdkapitalgeber während der Vertragslaufzeit fällig gestellt werden können, muss der Bieter für den entsprechenden Mittelbedarf zusätzlich alternative Finanzierungszusagen bis zum Ende der Vertragslaufzeit vorlegen.
161.	**04.07.2018**	Ziffern 5.5.4, 20.9.1 und 31.2 Betreibervertrag Rückfrage zu Antwort 45	In Antwort 45 wird ausgeführt, dass „vor dem Hintergrund des Kostenerstattungsanspruchs der Betreiberparteien für die Option Abwicklung nach Ziffer 20.9.1. des Betreibervertrages jedoch die Ausnahmen von der Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 31.2.2 des Betreibervertrages zu beachten sind". Ist unser Verständnis richtig, dass sich diese Aussage richtigerweise auf Ziffer 5.5.4 und nicht auf Ziffer 20.9.1 bezieht, sprich: Die Verpflichtung des Gesellschafters aus Ziffer 5.5.4 Betreibervertrag stellt eine grundsätzlich unter die Haftungshöchstgrenze gemäß Ziffer 31.2.1 des Betreibervertrages fallende Verpflichtung dar, wobei die Haftungshöchstgrenze dann nicht greift, wenn ein Fall der Ziffer 31.2.2 vorliegt. In Bezug auf Ziffer 20.9.1 (regelt einen Anspruch und keine Verpflichtung des Gesellschafters) spielt die für die Gesellschafterhaftung geltende Vorschrift der Ziffer 31.2.2 hingegen keine Rolle.	**17.07.2018**	Das Verständnis des Bieters wird insoweit bestätigt, als es auch in der Antwort zu 45 heißt: „Die Verpflichtung des Gesellschafters aus Ziffer 5.5.4 des Betreibervertrages stellt grundsätzlich eine unter die Haftungsbegrenzungen der Ziffer 31.2.1 des Betreibervertrages fallende Verpflichtung dar." Auch für diese gelten aber die Ausnahmen der Haftungsbegrenzungen nach Ziffer 31.2.2 des Betreibervertrages, so dass z.B. bei einer vorsätzlichen Verletzung der Pflicht zur Erbringung von Abwicklungsleistungen nach Ausübung der Option Abwicklung die Haftung für sich daraus ergebende Ansprüche des Auftraggebers unbegrenzt wäre.
162.	**04.07.2018**	Ziffern 5.5.4, 20.9.1 und 31.2 Betreibervertrag Folgefrage zu Antwort 45	Ist unser Verständnis richtig, dass, z.B. wenn die Verbindlichkeiten die Haftungshöchstgrenze der Ziffer 31.2.1 voraussichtlich überschreiten, der Gesellschafter den Weg über die Abwicklung durch Insolvenz wählen kann, und die Einleitung des Insolvenzverfahrens in diesem Fall nicht als vorsätzlicher Pflichtverstoß gegen die Regeln der Ziff. 5.5.4 mit der Rechtsfolge von Ziffer 31.2.2 zu werten ist?	**17.07.2018**	Nein. Es wird jeweils aufgrund aller Umstände des Einzelfalls festzustellen sein, ob der Gesellschafter vorsätzlich gegen seine Verpflichtung aus Ziffer 5.5.4 verstoßen hat, wenn er den Weg über die Abwicklung des Betreibers durch Insolvenz wählt. Denn wie der Auftraggeber mit der Antwort auf Frage 45 hervorgehoben hat, erhält die jeweilige Betreiberpartei für die Erbringung von Abwicklungsleistung der Option Abwicklung eine gesonderte Kostenerstattung, weshalb nicht ersichtlich ist, warum die Ausübung der Option Abwicklung ursächlich für den Eintritt eines Insolvenzgrundes sein kann.
163.	**10.07.2018**	Ziff. 17.4.1e) Betreibervertrag	In Rahmen der zusätzlichen Auskünfte des Auftraggebers vom 05.07.2018 wurde mitgeteilt, Ziff. 17.4.1e) Betreibervertrag wie folgt zu ändern. „*Sofern die Eigenkapitalquote von 15% auch nach den Rangrücktritten nach lit. d) nicht erreicht wird, gelten auch Darlehen des Betreibers, die diesem von nicht Verbundenen Unternehmen gewährt werden, als Eigenkapital, wenn und soweit der Betreiber nachweist, dass ein oder mehrere Gesellschafter gesamtschuldnerisch mit dem Betreiber für die Erfüllung von dessen Pflichten unter dem betreffenden Darlehensvertrag mithaftet bez. mithaften. Dies gilt unabhängig davon, ob bei einer solchen Mithaftung durch mehrere Gesellschafter zwischen diesen eine Gesamtschuld besteht. Die Vorgaben zur Eigenkapitalquote sind verletzt, wenn diese auch nach der Berechnung gemäß dieser lit. e) unter 15% liegt.*" Der Begriff der „gesamtschuldnerischen Mithaft" kann eng als eine solche gemäß §§ 421 ff. BGB verstanden werden. Bei einem weiteren Verständnis (welches der Zusatz, dass zwischen den Gesellschaftern keine Gesamtschuld bestehen muss, nahelegt) kann unter Mithaft auch eine solche im Wege einer Kreditbesicherungsbürgschaft oder -garantie verstanden werden. Gehen wir recht in der Annahme, dass der Begriff der „gesamtschuldnerischen Mithaft" im Sinne von Ziff. 17.4.1e) Betreibervertrag auch erfüllt ist, wenn ein oder mehrere Gesellschafter (jeder beschränkt auf seine Beteiligungsquote, zusammen aber auf die gesamten Darlehensverbindlichkeiten) für die Darlehensverbindlichkeiten des Betreibers im Wege einer Bürgschaft oder einer Garantie mithaften?	**27.07.2018**	Ja, das Verständnis des Bieters wird bestätigt.
164.	**11.07.2018**	A06.7	Ist die Annahme richtig, dass der Start des Verkaufs der e-Vignetten an Gebietsfremde gemäß A06.7 drei Monate vor Beginn der Mautpflicht beginnen muss und nicht einen Tag nach Erhalt der VBE (vgl. InfrAG §16)?	**27.07.2018**	Die Annahme ist richtig.

165.	**11.07.2018**	A69.1	Ist die Annahme richtig, dass sich A69.1 der Leistungsbeschreibung auf die technische Machbarkeit der genannten Änderungen bezieht und die genannten Änderungen bei Bedarf im Rahmen von Leistungsänderungen nach Betreibervertrag beauftragt werden?	**27.07.2018**	Beide Annahmen sind richtig.
166.	**11.07.2018**	A09 ff.	Zur Vermeidung, dass ein Grenzübergang/ Grenzübertrittspunkt, der ggf. gerade neu gebaut oder umverlegt wurde, bei der Planung vergessen wird, bitten wir um Überlassung einer aktuellen Liste der Grenzübergänge/Grenzübertrittspunkte.	**27.07.2018**	Eine solche Liste liegt dem Auftraggeber nicht vor. Der Betreiber hat die Korrektheit der Grenzübergänge / Grenzübertrittspunkte sicher zu stellen.
167.	**11.07.2018**	Ziffer 5.1 bis 5.4 des Preisblattes	Der Bieter hat in Ziffer 5.1 bis 5.4 des Preisblattes die Provisionssätze anzugeben, die für die unterschiedlichen Zahlungsmittel gelten, mit denen die Zahlungen der Infrastrukturabgabe geleistet werden (vgl. Ziffer 20.3.4 des Betreibervertrages). Für die Zahlungsmittel Kreditkarte, Debitkarte und weiteres Zahlungsmittel (Onlinezahlsystem) sind Prozentsätze anzugeben; bei Bargeldtransaktionen sind die Stückkosten in EUR anzugeben. Die Vorgabe lässt für Kartenzahlungen keine Differenzierungen der Provisionssätze nach dem Erwerbskanal zu in dem die Karten zum Einsatz kommen (physische Zahlstelle / ZVT Terminal und Web, App / Online). In der Praxis variieren die Zahlungsmittelkonditionen je nach Risiko des Kanals, in dem sie zum Einsatz kommen. Regelmäßig sind Zahlungen im Web aufgrund des höheren Fraud-Risiko teurer. a) Gehen wir Recht in der Annahme, dass Kartenzahlungen an physischen Zahlstellen mit ZVT Terminal im Preisblatt unter "5.1 Provisionssatz Kreditkarte" und bei Zahlung mit Debitkarte diese unter "5.2 Provisionssatz Debitkarte" aufzuführen sind? b) Gehen wir ferner Recht in der Annahme, dass den klassischen Kreditkarten ähnliche Zahlungsmittel, wie beispielsweise bei Firmenfahrzeugen weit verbreitete Flotten- und Tankkarten, bei Einsatz an physischen Zahlstellen mit ZVT Terminal ebenfalls im Preisblatt unter "5.1 Provisionssatz Kreditkarte" aufzuführen sind? c) Gehen wir weiter Recht in der Annahme, dass alle Online Zahlungen über die Betreiber-Webseiten und Betreiber-Apps (bei denen Karten, u.a. Kredit-, Debitkarten und Flottenkarten, sowie weitere Online-Zahlungsmittel zum Einsatz kommen) , im Preisblatt unter "5.3 Provisionssatz weiteres Zahlungsmittel (Onlinezahlsystem)" aufzuführen sind? d) Gehen wir schließlich Recht in der Annahme, dass alle Buchungen und Online Zahlungen über Vertriebspartner im Preisblatt ebenfalls unter "5.3 Provisionssatz weiteres Zahlungsmittel (Onlinezahlsystem)" aufzuführen sind?	**27.07.2018**	Die „Variable Vergütung Umsatz“ erfolgt je nach Zahlungsmittel – Kreditkarte, Debitkarte, weiteres Zahlungsmittel (Onlinezahlsystem) und Bargeld – nach den Ziffern 5.1 bis 5.4 des Preisblatts. Der Betreiber erhält damit unabhängig vom jeweiligen Erwerbskanal, in dem ein Zahlungsmittel zum Einsatz kommt, den für das Zahlungsmittel im Preisblatt angegebenen Provisionssatz bzw. die im Preisblatt angegebenen Stückkosten. Entsprechend Ziffer 6.8.1.5 und 8.2.2.1 (Tabelle 1) der Bewerbungsbedingungen ist für Ziffer 5.3 des Preisblatts der Provisionssatz für „**weitere** Zahlungsmittel (**z.B.** Onlinezahlsysteme)“ anzugeben. Der Wortlaut wird in der Datei „Infrastrukturabgabe Barwert Vergütungszahlungen Erhebung Finale Angebote_endgültig.xlsx“, die den Bietern drei Wochen vor Ende der Angebotsfrist bereitgestellt werden wird, und in den Bewerbungsbedingungen entsprechend angepasst. Dementsprechend ist in Ziffer 20.3.4 des Betreibervertrags, dritte Zeile der Tabelle der Provisionssatz für „**weitere** Zahlungsmittel (**z.B.** Onlinezahlsysteme)“ gemeint. Der Betreibervertrag wird entsprechend angepasst. a) Umsätze über Kreditkartenzahlungen (u.a. aber nicht ausschließlich an physischen Zahlstellen) werden mit dem im Preisblatt unter "5.1 Provisionssatz Kreditkarte" angegebenen Provisionssatz vergütet. Umsätze über Debitkartenzahlungen (u.a. aber nicht ausschließlich an physischen Zahlstellen) werden mit dem im Preisblatt unter "5.2 Provisionssatz Debitkarte" angegebenen Provisionssatz vergütet. b) Die Annahme des Bieters wird nicht bestätigt. Sofern es sich nicht um Umsätze über Kredit- oder Debitkarten oder Bargeldtransaktionen handelt, stellen diese weitere Zahlungsmittel im Sinne der Ziffer 5.3 des Preisblatts dar. Umsätze über Flotten- und/oder Tankkarten werden entsprechend mit dem im Preisblatt unter „5.3 Provisionssatz weitere Zahlungsmittel (z.B. Onlinezahlsystem)“ angegebenen Umsatz vergütet. c) Die Annahme des Bieters wird nicht bestätigt. Es wird auf die Vorbemerkung zur Bieterfrage verwiesen. Der anzuwendende Provisionssatz bei Umsätzen aus Online-Zahlungen hängt vom jeweiligen Zahlungsmittel ab. d) Die Annahme des Bieters wird nicht bestätigt. Es wird auf die Vorbemerkung zur Bieterfrage sowie die Antwort c) verwiesen. Der anzuwendende Provisionssatz hängt vom jeweiligen Zahlungsmittel ab. Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass Bargeldumsätze grundsätzlich, also auch über Vertriebspartner, nach Ziffer 5.4 des Preisblatts vergütet werden.
168.	**11.07.2018**	Ziffer 20.9.1. Betreibervertrag	Abwicklung des Betreibers: Wir verstehen, dass der AG je nach Beendigungsgrund bei einer Beendigung ohne Anteilsübergang (bzw. entsprechend § 613a für MA die zurückbleiben), einen Anteil der vom Betreiber zu tragenden Kosten der Liquidation der Betreibergesellschaft trägt. Der Erfahrungswert des Bieters ist, dass zum einen die genannte Berechnung für Abfindungen (0,5 Monatsgehälter pro Jahr Betriebszugehörigkeit; Beschränkung des Gehalts entsprechend des BMF Schreibens) in der Praxis für Abfindungen bei einvernehmlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht ausreichend ist. Zum andern übersteigen die Kosten für die nachvertraglichen Verpflichtungen des Betreibers bis zum Zeitpunkt der Liquidation i.d.R. die genannten pauschale Vergütung des AG. Ist unser Verständnis korrekt, dass der Betreiber die höher erwarteten Liquidationskosten über die Vertragslaufzeit durch eine Erhöhung der Festen Vergütung II ansparen soll, auch wenn diese Kosten bei einem Share deal nicht anfallen würden?	**27.07.2018**	Die Kalkulation der Vergütung obliegt dem Bieter, der auch ein etwaiges Kostenüberschreitungsrisiko trägt. Im Übrigen entsprechen die festgelegten Höhen der Kostenerstattungen für die Option Abwicklung marktüblichen Standards und sind insgesamt angemessen.
169.	**11.07.2018**	Anforderung A.43	In der Leistungsbeschreibung Erhebung Infrastrukturabgabe wird unter Anforderung 43 mit Verweis auf § 2 Abs. 2 Satz 2 InfrAG darauf hingewiesen, dass Halter von gebietsfremden Kfz beantragen können, dass das Vorliegen	**27.07.2018**	1) Der Betreiber muss Haltern von im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeugen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 InfrAG lediglich die Möglichkeit geben, bei der Infrastrukturabgabebehörde zu beantragen, dass das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes im Sinne des Absatzes 1 festgestellt und vom Kraftfahrt-Bundesamt

			eines Ausnahmetatbestandes im Sinne des § 2 Abs. 1 festgestellt und vom KBA in das ISAR eingetragen wird. 1) Muss den Haltern gebietsfremder Kfz dies als Möglichkeit lediglich eingeräumt werden oder ist die Eintragung des Ausnahmetatbestandes in das ISAR durch den Betreiber zwingend notwendige Voraussetzung für eine Nutzung der Bundesstraßen durch das gebietsfremde Kfz ohne Vignette. 2) Gehen wir recht in der Annahme, dass ein Ausnahmetatbestand für einen Gebietsfremden (z.B. Schwerbehinderung, Elektroantrieb) nicht durch den Betreiber beschieden werden muss, sondern für den Gebietsfremden in der ISA-Kontrolle der Nachweis des Vorliegens eines Ausnahmetatbestandes über z.B. Schwerbehindertenausweis oder Fahrzeugschein (wenn Elektroantrieb) ausreicht?		in das Infrastrukturabgaberegister nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eingetragen wird. 2) Ja, die Annahme ist richtig.
170.	**11.07.2018**	Anforderung A9.3	Ist neben den uns bereits bekannten und offiziell als internationale Fährhäfen ausgewiesenen deutschen Lokationen in Puttgarden (nach DK), Travemünde (nach SE, FI, LV), Rostock (nach DK,SE,PL), Sassnitz (nach SE) und Kiel (nach SE,NO) und List (nach DK) auch der Fährhafen in Friedrichhafen (nach CH) bei der Auswahl der Zahlorte zu berücksichtigen?	**27.07.2018**	Nein (siehe die Antwort auf Frage 157).
171.	**11.07.2018**	Anforderung A9.3	Werden vom Bieter an den Flüssen Rhein und Oder Zahlorte im Umkreis von 3km um Flussfährhäfen eingerichtet werden müssen, die dort den aus dem Ausland kommenden PKW´s eine Zahlung der ISA ermöglichen? Diese sind bisher nicht explizit in den Anforderungen benannt.	**27.07.2018**	Nein (siehe die Antwort auf Frage 157).
172.	**12.07.2018**	Ziffer 14.1.1 Betreibervertrag	Gehen wir recht in der Annahme, dass ein Unternehmen, welches lediglich Räumlichkeiten für die Server der Betreibergesellschaft (inkl. Sicherung, Energieversorgung, Kühlung und Netzwerkanschluss) zur Verfügung stellt, kein Unterauftragnehmer i.S.v. Ziffer 14.1.1 des Betreibervertrages ist?	**27.07.2018**	Ein solches Unternehmen kann nach Ziffern 14.1.1b)aa), cc), ee) und/oder gg) des Betreibervertrages (Stand: Finalangebotsphase) vom Unterauftragnehmerbegriff ausgenommen sein, soweit es nicht Leistungen erbringt, die einer Rückausnahme der Ziffer 14.1.1c) des Betreibervertrages unterfallen. Der Auftraggeber verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf Ziffer 14.1.1c)cc) des Betreibervertrages, wonach Leistungen betreffend den Schutz von Datenverarbeitungseinrichtungen des Infrastrukturabgabeerhebungssystems – wozu u.a. die Server des Betreibers gehören – stets durch (zustimmungspflichtige) Unterauftragnehmer erbracht werden.
173.	**12.07.2018**	A9.4 Nachfrage zu Bieterfrage 74 und 117	Folgende Unstimmigkeiten sind im Anhang 10 der Leistungsbeschreibung enthalten: a. Die Definition von Hauptzulassungsstellen auf Seite 3 ist nicht korrekt. Die Anzuwendende Methodik zur Definition von Hauptzulassungsstellen wurde mit der Antwort auf Bieterfrage 74 geklärt. b. Entsprechend deckt sich die Mengenübersicht auf Seite 4 nicht mit der Liste von Zulassungsstellen auf den Seiten 22-71. c. Es fehlen nach händischer Zählung 6 Adressen von Hauptzulassungsstellen, um auf die in der Ausschreibung geforderten 425 Hauptzulassungsstellen zu kommen. Diese Abweichung wurde mit Antwort auf Bieterfrage 117 implizit bestätigt. Die Bieter wurden angewiesen, die Zahlstellen zu den 6 fehlenden Hauptzulassungsstellen als „Noch nicht bekannt“ im Angebot vorzusehen. d. Die STBA-Nr. auf den Seiten 22-71 sind zum Teil doppelt vergeben. Unter der STBA-Nr. 07137 werden die Zulassungsstellen LK Mayen-Koblenz in 50068 Koblenz und Stadt Andernach, 56626 Andernach geführt; unter der STBA-Nr. 0632 werden die Zulassungsstellen LK Lahn-Dill-Kreis 35576 Wetzlar und Gem. Ehringshausen 35630 Ehringshausen geführt. **Fragen** 1) Kann der Auftraggeber eine komplette und korrekte Liste der Hauptzulassungsstellen, für die eine Zahlstelle einzurichten, in digitaler Form (z.B. Excel- Liste) inkl. Adressen und (idealerweise Öffnungszeiten) zur Verfügung stellen? 2) Wenn die Antwort auf Frage 1 „Nein“ ist, gehen wir Recht in der Annahme, dass die unter d) genannten 4 Hauptzulassungsstellen mit einer Zahlstelle zu versehen sind, unabhängig von den doppelt vergebenen STBA-Nummern? 3) Wenn die Antwort auf Frage 1) „Nein“ ist, gehen wir Recht in der Annahme, dass Ungenauigkeiten und Lücken in der durch den Bieter für das Angebot zu erstellenden Liste an Zahlorten/Zahlstellen, die durch die oben	**27.07.2018**	1) Nein, eine solche Liste liegt dem Auftraggeber nicht vor. 2) Ja. 3) Ja.

			genannten Defizite der Anlage 10 bedingt sind, durch den Auftraggeber nicht als Wertung einer Nicht-Erfüllung der Muss-Anforderung 9.4 gewertet werden?		
174.	**12.07.2018**	Ziff. 6.10 Bewerbungsbedingungen	Nach Ziff. 6.10 der Bewerbungsbedingungen soll das Modellaudit u.a. die Beseitigung der „Findings“ des Auditors durch den Bieter dokumentieren. 1. Ist unser Verständnis zutreffend, dass es danach vorgesehen und zulässig ist, dass der Auditor Entwürfe des Finanzmodells erhält und (ggf. in mehreren Runden) Anpassungsvorschläge macht und der Bieter diese dann vor der finalen Auditierung umsetzt, und dass dieses Vorgehen nicht gegen die Anforderung verstößt, dass der Auditor nicht an der Erstellung des Finanzmodells beteiligt war? 2. Falls die Frage zu a. verneint wird: Was ist mit der Dokumentation der Beseitigung der „Findings“ des Auditors durch den Bieter gemeint?	**27.07.2018**	1) Das Verständnis des Bieters wird bestätigt. 2) Siehe Antwort zu 1).
175.	**13.07.2018**	Ziffer 31.2.2 Betreibervertrag	Ziffer 31.2.2 Betreibervertrag sieht Ausnahmen von den Haftungsbegrenzungen vor, u.a. in (g) „sofern dies in diesem Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, insbesondere im Fall von Anlage 28.4.1 Teil B Fall 2“. 1) Verstehen wir die Klausel richtig, dass sie sich nicht auf alle Konstellationen von Fall 2, sondern dort ausschließlich auf lit. d) bezieht und diese lit. d) ausschließlich anwendbar ist auf Fall 2 a)? 2) Können Sie unser Verständnis bestätigen, dass wenn z.B. ein vom Betreiber zu vertretender Kündigungsgrund nach Ziffer 26.3.4 d) (verspätetes Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung der VBE) vorliegen würde, und dadurch beim Auftraggeber ein Schaden in Höhe von EUR 600.000.000 entstünde, und der Kaufpreis nach Fall 2 a) EUR 100.000.000 betragen würde, die Regelung von Fall 2 lit. d) dazu führt, dass der Auftraggeber (i) zunächst die EUR 100.000.000 Kaufpreis mit dem Schaden aufrechnen kann und (ii) für den verbleibenden Schaden die Haftungsobergrenze der Ziffer 31.1.3 / 31.2.1 gilt, sodass in diesem Beispielsfall der Betreiber zusammen mit den Gesellschaftern durch Aufrechnung keinen Kaufpreis erhält und darüber hinaus maximal bis zu EUR 300.000.000 als Haftung zu zahlen hätte – unterstellt kein anderer Fall einer unbeschränkten Haftung vorliegt?	**27.07.2018**	1) Ja, das Verständnis des Bieters wird bestätigt. 2) Ja, das Verständnis des Bieters wird bestätigt.
176.	**16.07.2018**	Anforderung 01.4	Gehen wir recht in der Annahme, dass der Betreiber nur in solchen Fällen eine Nacherhebung durchführen muss, in denen ein Verstoß eines Inländers festgestellt wurde (bspw. durch Selbstanzeige), die Nacherhebung von Gebietsfremden jedoch komplett im Verantwortungsbereich des BAG liegt? **Hintergrund:** In der Leistungsbeschreibung Erhebung Infrastrukturabgabe wird unter Anforderung 01.4 mit Verweis auf § 12 Abs. 1 InfrAG darauf hingewiesen, dass der Betreiber Nacherhebungen durchführen und Widersprüche gegen ebendiese Nacherhebungen bearbeiten muss. In der nachfolgenden Erklärung wird die Nacherhebung bei Inländern thematisiert nicht jedoch die Nacherhebung von Gebietsfremden, während § 12 Abs. 1 InfrAG keine Unterscheidung zwischen Inländern und Gebietsfremden vornimmt.	**27.07.2018**	Nein. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 InfrAG ist grundsätzlich der Betreiber für die nachträgliche Erhebung der Infrastrukturabgabe zuständig. Gemäß § 12 Abs. 4 InfrAG ist aber das Bundesamt für Güterverkehr in all den Fällen für die nachträgliche Erhebung der Infrastrukturabgabe zuständig, bei denen im Rahmen der Überwachung der Abgabepflicht gemäß § 11 Abs. 1 InfrAG die Infrastrukturabgabe nacherhoben wird. Für den Betreiber bleibt im Rahmen der Nacherhebung eine Zuständigkeit namentlich für Fälle der Selbstanzeige bzw. bei Bitten um Anpassung.
177.	**18.07.2018**	Nachfrage zu Bieterfrage 145	Ist unser Verständnis richtig, dass die Registrierung einer IR-Marke nicht zwingend für alle Vertragsparteistaaten des Madrider Abkommens erfolgen muss, sondern im Einklang mit dem BV nur insoweit der Vertragszweck dies erfordert? **Hintergrund:** Der Auftraggeber hat in der Antwort zu Bieterfrage 145 im Hinblick auf die Markenregistrierung mitgeteilt: "Dabei ist sowohl eine deutsche oder Unionsmarke anzumelden als auch eine IR-Marke für alle Vertragsparteien des Madrider Abkommens über	**27.07.2018**	Nein, das Verständnis des Bieters wird nicht bestätigt. Der Bieter zitiert in der Bieterfrage Ziffer 18.1.2a)ee) des Betreibervertrages unvollständig; dort ist explizit geregelt, dass "im Hinblick auf Applikationen und ähnliche Anwendungen, den Internetauftritt und die Domain und Website des Infrastrukturabgabeerhebungssystems zusätzlich weltweit" Rechte zu erwerben sind. Insbesondere für diese Komponenten des Infrastrukturabgabeerhebungssystems hat der Betreiber nach Ziffer 18.2.3a) des Betreibervertrages Markenrechte zu erwerben und zu schützen. Der in diesem Zusammenhang geforderte "für den Vertragszweck erforderliche Umfang" wird daher durch Ziffer 18.1.2a)ee) konkretisiert. Vor diesem Hintergrund hat der Auftraggeber Frage bereits 145 beantwortet.

			die internationale Registrierung von Marken registrieren zu lassen". Eine zwingende Registrierung in allen über 100 Vertragsparteistaaten des Madrider Abkommens steht im Widerspruch zu Ziff. 18.2.3a) Betreibervertrag, der Markenschutz nur in dem für den Vertragszweck erforderlichen (sachlichen und territorialen) Umfang erfordert. Auch Ziff. 18.1.2 a) ee) Betreibervertrag spricht nur von Deutschland und den Anliegerstaaten. Ein nahezu weltweiter Schutz ist nach dem Vertragszweck aber nicht erforderlich. Denn aus deutscher Sicht ist allein die Abrufbarkeit einer Website in einem ausländischen Land bzw. die Buchungsmöglichkeit keine Markennutzung in diesem ausländischen Land, wenn die gebuchten Leistungen ausschließlich in Deutschland erbracht werden (sog. Hotel-Maritime-Entscheidung des BGH, MMR 2005, 239). Dies entspricht den Grundsätzen der WIPO, wonach es darauf ankommt, wo die auf der Website angebotenen Leistungen einen „commercial effect“ haben. Vorliegend gibt es einen „commercial effect“ nur in Deutschland und in den Anliegerstaaten, in denen Zahlorte errichtet werden. Eine zwingende Registrierung in allen Vertragsparteistaaten des Madrider Abkommens würde zudem zu einer beliebigen Auswahl von Staaten führen. So müsste beispielsweise in Sierra Leone (Vertragsstaat) Markenschutz beantragt werden, nicht dagegen in Kanada (da kein Vertragsstaat).		
178.	**19.07.2018**	Ziffer 29.1.1. Betreibervertrag i.V.m. Anlage 29.3.1. Asset Call Option	1) Gehen wir recht in der Annahme, dass im Falle der Kaufoption Aktiva-Erwerb, gem. Ziff. 29.1.1 a) Betreibervertrag, der Kaufgegenstand ausnahmslos alle Unterauftragnehmerverträge und alle damit jeweils im Zusammenhang stehenden vertraglichen und gesetzlichen Forderungen und Rechte umfasst, mit Ausnahme solcher zur Beschaffung von Vertragsrechten an Standard-Software und Open Source-Softwarekomponenten? 2) Gehen wir weiterhin recht in der Annahme, dass somit kein Wahlrecht seitens des AG in Bezug auf die zu übertragenden Unterauftragnehmerverträge besteht und daher sämtliche Unterauftragnehmerverträge übertragen werden, mit Ausnahme derer zu Standard-Software und Open Source-Softwarekomponenten? 3) Gehen wir weiterhin recht in der Annahme, dass bei der Kaufoption Aktiva-Erwerb der in Ziff. 29.1.1 a) - i) beschriebene "Kaufgegenstand", der sich aus den im Einzelnen in Ziffer 29.1.1 lit. a) bis i) genannten Vermögensgegenständen zusammensetzt, nur komplett an den AG übertragen wird? 4) Gehen wir schließlich recht in der Annahme, dass die Anlage 29.3.1 "Muster Liste Kaufgegenstände Aktiva-Erwerb" nur dem Zweck dient, die vollständig nach Ziffer 29.1.1 lit. a) – i) zu übertragenden Vermögensgegenstände, die zu diesem kompletten Kaufgegenstand gehören, eindeutig aufzulisten?	**27.07.2018**	1) Ja, die Annahme des Bieters wird bestätigt. 2) Ja, die Annahme des Bieters wird bestätigt. 3) Ja, die Annahme des Bieters wird bestätigt. 4) Ja, die Annahme des Bieters wird bestätigt.
179.	**19.07.2018**	Referenz: Ziff. 12.3.1 Betreibervertrag	Ist der Auftraggeber bitte dazu bereit, die Frist zur Vorlage von Quartalsberichten von 30 Tagen auf 60 Tage zu verlängern, falls die Quartalsberichte des Gesellschafters entsprechend später im Rahmen der Konzernberichterstattung erstellt und veröffentlicht werden?	**27.07.2018**	Der Auftraggeber verweist auf die Antwort zu Frage 86, (2.) und erläutert Ziffer 12.3.1 Satz 4 des Betreibervertrages (Stand: Finalangebotsphase) dahingehend, dass der Auftraggeber auf die Vorlage von Quartalsberichten verzichtet, "wenn und **solange** deren Vorlage zwingende gesetzliche Gründe entgegenstehen und diese dargelegt werden".
180.	**19.07.2018**	Antwort zur Frage 146 Nr. 3	In der Antwort zur Frage 146 Nr. 3 bestätigt der AG, dass Gewinne und Umsätze bis einschließlich Vertragsende für Bewertungszwecke als zugeflossen gelten und dies auch für Zahlungsabflüsse gelte, mithin würde unterstellt, dass z. B. Umsatzerlöse die per Forderungen gebucht wurden als zugeflossen gelten. Allerdings hat dies bei der Bewertung bei Beendigung nach Ablauf der ordentlichen Laufzeit u. E. keine Auswirkung aufgrund der vertraglichen Begrenzung auf null für den Bruttounternehmenswert. Durch die vertragliche Begrenzung auf null würde auch ein für Bewertungszwecke fiktiv vor den Stichtag vorgezogener Cashflow, z. B. aus dem Abbau des Net Working Capitals, eben aufgrund der Begrenzung des Bruttounternehmenswert keine Wertauswirkung mehr haben. Ist unser Verständnis diesbezüglich korrekt? Wenn nicht erläutern Sie bitte detailliert, wie die Zahlungsmittelzuflüsse, welche nach dem Ablauf des Vertrags z. B. aus dem	**27.07.2018**	Das Verständnis des Bieters wird bestätigt. Wenn die Call-Option Anteilserwerb mit Wirkung zum Ablauf der Ordentlichen Laufzeit des Vertrages oder eines etwaigen Verlängerungszeitraums ausgeübt bzw. das Angebot Dritterwerb Anteile mit entsprechender Wirkung angenommen wird, beträgt der Bruttounternehmenswert des Betreibers nach Ziffer 8 des Teils B der Anlage 28.4.1 zum Betreibervertrag (Stand: Finalangebotsphase) 0 Euro. Abweichendes gilt für den Fall, dass die Call-Option Anteilserwerb mit Wirkung zu einem früheren Zeitpunkt ausgeübt bzw. das Angebot Dritterwerb Anteile entsprechend angenommen wird; dann wird der Bruttounternehmenswert unter Berücksichtigung der Zahlungen unter dem Betreibervertrag ermittelt, die während dessen Restlaufzeit bis zum Ende der Ordentlichen Laufzeit (oder etwaiger Verlängerungszeiträume) angefallen wären, vgl. hierzu Ziffer 4 des Teils B der Anlage 28.4.1 zum Betreibervertrag (Stand: Finalangebotsphase) und die Antwort auf die Bieterfrage 146, Ziffer 3.

			Abbau des Net Working Capitals resultieren, in der Bewertung berücksichtigt werden und leiten dies auf den vertraglich fixierten Bruttounternehmenswert von null über.		
181.	**19.07.2018**	Ziff. 4.4 Bewerbungsbedingungen, Verfahrensbrief 1 vom 29.06.2018 sowie Frage Nr. 79	Ist der Auftraggeber bereit, die Angebotsfrist für das finale Angebot um weitere zwei Wochen zu verlängern?	**27.07.2018**	Nein, dazu ist der Auftraggeber nicht bereit.
182.	**20.07.2018**	Anlage 28.4.1	Verschiedene Fälle sehen eine mit 1) Abschlag erfolgte Unternehmensbewertung mit gleichzeitigem weiteren Sanktionsabschlag sowie eine 2) nicht symmetrische Behandlung z.B. bei höherer Gewalt vor. 1) Bspw. ermittelt sich der Kaufpreis für Fall 2 (Share Deal) im Fall einer Kündigung durch den AG laut 26.3.4a), b), c), d), f), g), h), i), k),l), m), n), q) und r) mit einem erhöhten WACC und einem erhöhten Abschlag auf die Nettofinanzverbindlichkeiten. Bei einer entsprechenden Kündigung nach 26.3.4j), o), p), s) (i) (a), t) und u) erfolgt bspw. nur ein erhöhter WACC. Ein ähnlicher doppelter Sanktionierungsmechanismus erfolgt bspw. in Fall 5. Der Bieter kann der Logik dieser doppelten Sanktionierung nicht folgen. Ist der Auftraggeber bereit diese doppelte Sanktionierung zu revidieren? 2) Ist der Auftraggeber bereit die Kaufpreisberechnung entsprechend einer symmetrischen Berechnung in Fällen einer Ungleichbehandlung je nach kündigender Partei anzupassen (wie Fall 6 - Höhere Gewalt).	**27.07.2018**	Zu 1): Nein, dazu ist der Auftraggeber nicht bereit. Der Auftraggeber verweist hierzu auf die im Informationstermin gemachten Erläuterungen. Für das vollständige Verständnis der Regelungen verweist der Auftraggeber ergänzend auf Anlage 28.4.1 zum Betreibervertrag, Teil A Nr. 5, letzter Satz. Zu 2): Nein, dazu ist der Auftraggeber nicht bereit.
183.	**23.07.2018**	Anforderung 36.1	1) Gehen wir Recht in der Annahme, dass der Zugang zu Dokumenten mit Hilfe des geforderten Benutzerkontos ermöglicht werden soll? 2) Gehen wir Recht in der Annahme, dass mit der Formulierung „Ermöglichung des Zugangs mittels DE-Mail“ die Übermittlung elektronischer Dokumente an eine durch den Anwender im Rahmen der Verwendung des Benutzerkontos hinterlegte DE-Mail Adresse gemeint ist? Hintergrund: Die Anforderung 36.1 sieht (zusammen mit der Erläuterung) folgendes vor: Der Betreiber muss die Vorgaben des EGovG einhalten. Dies betrifft insbesondere die Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente, die Ermöglichung des Zugangs mittels De-Mail-Adresse und die Ermöglichung der Identitätsprüfung mittels elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes.	**27.07.2018**	1) Ja, die Annahme ist richtig. 2) Die Annahme ist insofern richtig, als die DE-Mail auch über das Benutzerkonto als Zugang entsprechend EGovG eingerichtet werden kann.

184.	**24.07.2018**	Anlage 29.5.1. Asset Call Option Ziffer 5.5 Umsatzsteuer Anlage 28.4.1 Share Deal Option Ziffer 4.5	Die Wahl der erwerbenden Partei liegt jeweils beim Auftraggeber für beide Erwerbsmöglichkeiten (Asset/Share). In der Umsatzsteuerklausel der Kaufverträge ist relevant, wer der Erwerber ist und ob die kaufende Partei bspw. vorsteuerabzugsberechtigt ist. Somit ist dem Verkäufer bezgl. der zu erhaltenen Kaufpreiszahlung unbekannt, ob von dieser aufgrund der unbekannten Käuferseite noch Steuer abzuführen ist. Können beide Klauseln insoweit abgeändert werden, dass Kaufpreiszahlungen grundsätzlich Nettobeträge darstellen, zzgl. eventuell gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer?	**27.07.2018**	Nein, zu solchen Änderungen ist der Auftraggeber nicht bereit: 1. Hinsichtlich des Anteilsverkaufes (Share Call) geht der Auftraggeber davon aus, dass die Übertragung der Geschäftsanteile am Betreiber nach § 4 Nr. 8 lit. f) UStG umsatzsteuerfrei erfolgt. Hier kann der Verkäufer den Anfall von Umsatzsteuer verhindern, indem er gegenüber dem Finanzamt wie vorgesehen nicht auf die Umsatzsteuerfreiheit verzichtet, vgl. Ziffer 4.5.1 Satz 2 der Anlage 28.5.1 zum Betreibervertrag (Stand: Finalangebotsphase). 2. Hinsichtlich des Kaufvertrages über Vermögensgegenstände verweist der Auftraggeber auf Ziffer 5.5 der Anlage 29.6.1 zum Betreibervertrag (Stand Finalangebotsphase). Danach ist für den Fall des Asset Calls der Kaufpreis als Nettokaufpreis vorgesehen, der sich grundsätzlich um die Umsatzsteuer erhöht, soweit diese anfällt. Nur für den Fall, dass das Finanzamt feststellen sollte, dass keine Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliegt (z.B. weil der Verkäufer nicht alle wesentlichen Betriebsgrundlagen veräußert), hängt die Erhöhung des Nettokaufpreises um die Umsatzsteuer davon ab, dass der Käufer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. 3. Sofern der Verkäufer die vertraglichen Bestimmungen des Betreibervertrages einhält – insbesondere keine anderen Unternehmenszwecke als die Erhebung der Infrastrukturabgabe verfolgt – ist nicht erkennbar, warum keine Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliegen sollte. Sollte der Verkäufer unter Beachtung der vertraglichen Verpflichtungen betriebswesentliches Vermögen erwerben, das bislang nach Ziffer 29.1.1 des Betreibervertrages nicht vom Kaufgegenstand umfasst ist, wird der Kaufgegenstand im Zuge des Vollzugs des Asset Calls dergestalt angepasst, dass auch diese Vermögensgegenstände vom Kaufgegenstand umfasst werden. Sofern der Verkäufer die vertraglichen Bestimmungen des Betreibervertrages hingegen nicht einhält, muss er ein hieraus folgendes Umsatzsteuerrisiko tragen. Ein erhöhtes Risiko ergibt sich für den Verkäufer auch nicht aus einer fehlenden Unternehmereigenschaft des Auftraggebers, da eine Geschäftsveräußerung im Ganzen nach Ziffer 5.5.2 nur dann angenommen wird, wenn der Käufer seine Unternehmereigenschaft gegenüber dem Verkäufer nachweist.“
185.	**24.07.2018**	Bieterfrage 24/ E23 und 145/ E 149	Wir bitten um nochmalige Prüfung und Änderung der Anforderung dahingehend, dass Markenschutz nur in Deutschland und den Nachbarländern (oder ggf. EU + Schweiz) den Schutzbedürfnissen des Betreibervertrages ausreichend gerecht wird. Hintergrund: Für eine sichere Nutzung einer Bezeichnung auch im Internet ist weltweiter Markenschutz nicht erforderlich. Wenn eine IR-Marke registriert wird, werden üblicherweise nur die Vertragsstaaten des Madrider Abkommens gewählt, in denen Schutz benötigt wird (also z.B. Deutschland + Nachbarländer). Eine Registrierung in allen 117 Staaten des Abkommens (also z.B. auch in Laos oder Curacao) wird pro Bezeichnung Kosten in Höhe von mehr als EUR 300.000 verursachen (insb. Gebühren und Anwaltskosten in den jeweiligen Ländern). Da die Bezeichnung nur in Deutschland und allenfalls den Nachbarländern genutzt wird, sind alle übrigen Registrierungen (ca. 100) im Übrigen nach fünf Jahren wegen fehlender Benutzung löschungsreif.	**27.07.2018**	Auch nach nochmaliger Prüfung verweist der Auftraggeber auf die Antworten zu Fragen 24 und 145. Der Auftraggeber geht davon aus, dass nur wenige Bezeichnungen als Marke zu schützen sein werden. Darüber hinaus geht der Auftraggeber aufgrund des benutzerfreundlichen Anmeldeverfahrens bei der WIPO davon aus, dass sich die Kosten der internationalen Registrierung dieser Marke(n) insgesamt in Grenzen halten, es insbesondere keiner Beauftragung externer Anwälte bedarf. Die Parteien werden sich spätestens nach Ablauf von fünf Jahre ab Eintragung der Marke(n) für die Bezeichnungen darüber verständigen, für welche Territorien der Markenschutz aufrechterhalten werden soll.
186.	**24.07.2018**	Ziffer 14.6.2 Betreibervertrag,	Die in Ziff. 14.6.2 Betreibervertrag vorgesehene Möglichkeit eines Antrags auf Dispens von Vorgaben zwingenden Inhalts von Unterauftragnehmerverträgen besteht erst nach Abschluss des	**27.07.2018**	Der Auftraggeber ist nicht bereit, die in der Frage angesprochenen Vorbehalte von Unterauftragnehmern in Formblatt 5a zu akzeptieren. Mit dem Finalen Angebot sind die Erklärungen der Unterauftragnehmer in Formblatt 5a vorzulegen, die u.a. bestätigen, dass sich der Unterauftragnehmer verpflichtet, im Falle der

		Verfahrensbrief 2	Betreibervertrages. Nach Formblatt 5a sollen die Unterauftragnehmer jedoch bereits unbedingt den Betreibervertrag und die besonderen Verpflichtungen aus Ziff. 14 Betreibervertrag vor der Angebotsabgabe anerkennen. Dies führt zu erheblichen Schwierigkeiten in der Abstimmung mit potentiellen Unterauftragnehmern. Die Gründe, die einen Dispens erforderlich machen, sind zugleich die Gründe, die einer unbedingten Akzeptanz der Vorgaben zum zwingenden Inhalt von Unterauftragnehmerverträgen entgegenstehen. Hinzu kommt das Problem, dass durch die geforderte, pauschale Bezugnahme auf den gesamten Betreibervertrag für Unteraufragnehmer eine erhebliche Rechtsunsicherheit entsteht. Exemplarisch sei auf die im Betreibervertrag festgelegten Leistungspflichten (Ziffer 5), Weisungsrechte des Auftraggebers (Ziffer 9), Berichtspflichten und Leistungskontrolle (Ziffer 12), Sicherung der Leistungsfähigkeit des Betreibers (Ziffer 17), Vergütung (Ziffer 20), Abrechnung der Vergütung (Ziffer 21), Garantien (Ziffer 22), Vertragsstrafen (Ziffer 24), Call Optionen (Ziffern 28 und 29) und Konfliktlösung (Ziffer 35) verwiesen. Gelten die Regelungen für die Unterauftragnehmer unmittelbar, oder sinngemäß, oder nur sinngemäß, soweit Sinn und Zweck der Regelung dies geboten erscheinen lassen? Wie sieht das Procedere aus, in dem Sinn und Zweck einer Regelung des Betreibervertrages bezogen auf den einzelnen Unterauftragnehmer definiert wird? Ist – weiterhin beispielhaft - die Höhe einzelner Vertragsstrafen auch für das Verhältnis Betreiber zu Unterauftragnehmer verbindlich? Auch dann, wenn die Höhe der Vertragsstrafe den Wert der Leistung des Unterauftragnehmers im Einzelfall um ein mehrfaches überschreitet? Ist vor diesem Hintergrund der Auftraggeber bereit, Vorbehalte von Unterauftragnehmern in Formblatt 5a zu akzeptieren, die Verhandlungsbedarf in Bezug auf einzelne Vorgaben zum zwingenden Inhalt von Unterauftragnehmerverträgen anmelden und ihrer Erklärung unter die Bedingung eines Dispens stellen? Wenn nein, wie soll nach Ansicht des Auftraggebers mit der Situation umgegangen werden, dass ein Dispens von Vorgaben zum zwingenden Inhalt von Unterauftragnehmerverträgen geboten ist, um Unterauftragnehmern einzubeziehen und deren Erklärung vorlegen zu können?		Zuschlagserteilung an den Bieter mit diesem einen Unterauftragnehmervertrag abzuschließen, der den Vorgaben der Ziffer 14.4 des Betreibervertrages ent- und dem Betreibervertrag im Übrigen nicht widerspricht. Es wird von Unterauftragnehmern mithin nicht pauschal eine Verpflichtung zur Einhaltung des gesamten Betreibervertrages gefordert, vielmehr gelten dessen Regeln für Unterauftragnehmer (nach Abschluss des betreffenden Unterauftragnehmervertrages) nur insoweit, als sich dies aus Ziffer 14.4 des Betreibervertrages ergibt. Insbesondere verweist der Auftraggeber in diesem Zusammenhang auf Ziffer 14.4 des Betreibervertrages (eingangs), wonach die in dieser Vorschrift genannten Vorgaben dann nicht in Unterauftragnehmerverträge aufzunehmen sind, wenn eine Ausnahme oder ein Dispens nach Ziffer 14.6 des Betreibervertrages vorliegt. Über einen Dispens wird der Auftraggeber nach Vertragsschluss im Rahmen des Zustimmungsverfahrens betreffend den Inhalt des konkreten Unterauftragnehmervertrages entscheiden. Der Auftraggeber wird über einen Dispensantrag unter Abwägung aller vom Betreiber dargelegten Umstände des Einzelfalls entscheiden.
187.	**03.07.2018**	Ziffer 8.1.1. Betreibervertrag	Der Einzug der Forderungen soll über ein Konto des KBA bei der Bundesbank erfolgen. Ist unser Verständnis korrekt, dass für die Einreichung und Bearbeitung der der SEPA Lastschriftmandate zugunsten des Kontos bei der Bundesbank, keine Gebühren für den Betreiber anfallen.	**27.07.2018**	Ja, das Verständnis des Bieters ist korrekt.
188.	**11.07.2018**	§ 5 Abs. 1 S. 4 InfrAG	Gehen wir Recht in der Annahme, dass die für Gebietsfremde an einer physischen Zahlstelle ausgestellte schriftliche Buchungsbestätigung, die nach § 5 Abs. 1 S. 4 InfrAG als Bescheid gilt, den schriftlichen Verwaltungsakt im Sinne von § 37 VwVfG darstellt und demzufolge der Bieter keine Vorkehrungen treffen muss, um diesen Verwaltungsakt zusätzlich elektronisch als "Bescheidkopie", z.B. als PDF, zu archivieren? Unbenommen davon ist, dass sämtliche Daten einer Buchung entsprechend den Anforderungen unter Beachtung von Löschfristen sicher gespeichert werden und somit eine nachträgliche "Bescheidkopie" neu erstellt werden kann.	**27.07.2018**	Die in der Buchungsbestätigung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 InfrAG enthaltenen Angaben müssen elektronisch archiviert werden und im Rahmen der Betreiberüberwachung dem KBA zur Verfügung stehen.
189.	**11.07.2018**	Korrekturmöglichkeit bei Betrug	1) Gehen wir Recht in der Annahme, dass der Betreiber einen Prozess vorsehen kann, der bei Betrug mit Zahlungsmittel eine Korrektur des Sachverhalts vorsieht (in der Regel durch ein Storno oder Teilstorno einer Buchung)? 2) Gehen wir außerdem Recht in der Annahme, dass: a) sofern die Gültigkeit der Vignette noch nicht begonnen hat, keine Auskehr der Gebühr an den Auftraggeber erfolgt, oder b) sofern die Gültigkeit der Vignette bereits begonnen hat, der Betreiber eine Teilerstattung der Gebühr vom Auftraggeber erhält.	**27.07.2018**	1) Die Annahme des Bieters kann nur mit folgenden Maßgaben bestätigt werden: a) Der Betreiber ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einen Betrug mit Zahlungsmitteln zu verhindern, einen solchen ggf. zu erkennen und beweissicher zu dokumentieren, vgl. Anforderungen A55.1 und A55.2 sowie A22. b) Fälle eines Betrugs mit Zahlungsmitteln sind dem KBA zu melden. Die Pflicht des Betreibers zur taggleichen Auskehr der entsprechenden Einnahmen auf dem Treuhandkonto ohne Abzüge gemäß Anforderung A23 und Ziffer 8.2.5b) des Betreibervertrages (Stand: Finalangebotsphase) bleibt hiervon unberührt. Auch insoweit trägt der Betreiber das Delkredere-Risiko. c) Betrugsfälle mit Zahlungsmitteln sind im Rahmen der Feinplanung in Abstimmung mit dem KBA

					zu spezifizieren. 2) Nein, die Annahmen des Bieters werden nicht bestätigt, vgl. Antwort zu 1).
190.	**19.07.2018**	Konvertierungskosten	In welcher Form sollen die erheblichen Konvertierungskosten, die sich bei der Akzeptanz von Euro im Nicht-Euro-Ausland aus dem Sortenverkauf der Euro-Banknoten in Fremdwährung und dem anschließenden Devisenkauf Fremdwährung gegen Euro zwangsläufig ergeben, gegenüber dem Auftraggeber abgerechnet werden: a) im Angebotspreis (= Feste Vergütung II) einkalkuliert, b) über eine Kursumlage auf die Barzahler in PLN, CZK, CHF und DKK oder c) nach Aufwand vom Bund an den Betreiber?	**27.07.2018**	Die mit etwaigen Konvertierungen in Euro verbundenen Kosten sind in den Angebotspreis des Betreibers einzukalkulieren (z.B. in der Festen Vergütung II (Ziffer 3 und 6 des Preisblattes) oder der Variablen Vergütung Umsatz (Ziffer 5 des Preisblatts)). Für alle Umrechnungen von in Nicht-Euro-Währungen vereinnahmten Zahlungen hat der Betreiber jeweils den am Vortag der Vereinnahmung ermittelten EUR-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank zugrunde zu legen. Der Betreibervertrag wird entsprechend ergänzt.
191.	**20.07.2018**	Bewerbungsbedingungen Seite 32 Mittelherkunft und Mittelverwendung	Eine Summengleichheit pro Quartal bzw. Jahr erfordert lediglich eine andere Darstellung der Cash Flow Rechnung der Periode. Ist das Verständnis des Bieters daher korrekt, dass mit Summengleichheit lediglich eine Gleichheit über die kumulierte Totalperiode gemeint ist und nicht je einzelner Periode (d.h. je Quartal / Jahr)?	**27.07.2018**	Das Verständnis wird nicht bestätigt. Es ist auch in einzelnen Perioden auf Summengleichheit für Mittelherkunft und -verwendung zu achten.
192.	**24.07.2018**	Anforderung A 09.5, 09.6, 13.6, 14.8, 33.4, 35.5	Ist unser Verständnis richtig, dass das finale Angebot die Barrierefreiheit der Systeme nur in dem Umfang berücksichtigen muss, der sich aus der Leistungsbeschreibung ergibt und eine darüber hinaus gehende Anforderung (wie die „interne Barrierefreiheit“ nach §12a BGG) demgegenüber nicht berücksichtigt werden muss?	**08.08.2018**	Dieses Verständnis ist nicht korrekt. Gemäß Ziffer 5.7 des Betreibervertrages ist der Betreiber verpflichtet, seine Aufgaben in Übereinstimmung mit den auf ihn jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen durchzuführen. Als Beliehener ist der Betreiber öffentliche Stelle i.S.d. § 12a BGG und zur Einhaltung der entsprechenden Regelungen des BGG auch über die konkret benannten Anforderungen der Leistungsbeschreibung hinaus verpflichtet.
193.	**26.07.2018**	Antwort auf Bieterfrage Nr. 158	1) Ist unser Verständnis zutreffend, dass bei einer Nutzung des Kassensystems eines möglichen Unterauftragnehmers die ISO 27001 und die Grundsätze des IT-Grundschutzhandbuchs des BSI , die BSI-Standards und die Vorgaben des BSI bei erhöhtem Schutzbedarf von Vertragsdaten nicht eingehalten werden müssen? 2) Ist weiterhin zutreffend, dass bei der Nutzung von Kassensystemen keine logische Trennung der Vertragsdaten erfolgen muss und somit Ziff. 14.4.8 keine Anwendung findet?	**08.08.2018**	1) Dieses Verständnis trifft nicht zu. Unterauftragnehmer, die mit Vertragsdaten in Berührung kommen, müssen grundsätzlich gemäß Ziffer 14.4.1 des Betreibervertrages entsprechend Ziffer 11 des Betreibervertrages zur Einhaltung der Datenschutz- und Datensicherheitsvorschriften verpflichtet werden. Der Auftraggeber verweist in diesem Zusammenhang auf Ziffer 14.4 des Betreibervertrages (eingangs), wonach die in dieser Vorschrift genannten Vorgaben dann nicht in Unterauftragnehmerverträge aufzunehmen sind, wenn eine Ausnahme oder ein Dispens nach Ziffer 14.6 des Betreibervertrages vorliegt. Über einen Dispens wird der Auftraggeber nach Vertragsschluss im Rahmen des Zustimmungsverfahrens betreffend den Inhalt des konkreten Unterauftragnehmervertrages unter Abwägung aller vom Betreiber dargelegten Umstände des Einzelfalls entscheiden. 2) Es sind die Regelungen in Ziffer 14.4.8 Betreibervertrag einzuhalten.
194.	**01.08.2018**	Anlage 1.2 Leistungsbeschreibung Kap. 2.5. ISA-Gesamtsystemstruktur, Tabelle 7 auf Seite 25	Auf Seite 25 der Leistungsbeschreibung wird die Schnittstelle IAB.KBA 24 (Supportvorgänge) referenziert und die übertragenen Daten folgendermaßen beschrieben: "Übergabe und Rück-Übergabe von Supportvorgängen zwischen 1st Level und 2nd Level Support". Ist unser Verständnis zutreffend, dass diese Schnittstelle mit der Anforderung A75.2 korrespondiert und somit der Integration der Ticketsysteme des KBA und des Betreibers dient und den Austausch von Daten zu Fehlern und Störungen ermöglicht?	**14.08.2018**	Nein, die Annahme ist nicht korrekt. Die Schnittstelle IAB.KBA24 bezieht sich auf die in der Anforderung A63.2 einzurichtende Anbindung zwischen IAB und KBA zur Umsetzung der in A63.1 genannten Prozesse gemäß ITIL Standard.
195.	**01.08.2018**	A34.1	In der Anforderung A34.1 ist eine EU-weit gebührenfreie Service-Nummer gefordert. Gehen wir Recht in der Annahme, dass sich das gebührenfrei auf Anrufe aus dem Festnetz bezieht? Hintergrund ist, dass die verfügbaren kostenfreie 00800-Servicerufnummer-Produkte nicht aus allen Mobilfunknetzen EU-weit erreichbar (z.B. Malta und Litauen) und für Anrufer kostenfrei sind (je nach Land fallen zusätzliche Gebühren bei Mobilfunkanrufen an). Hinweis: Die vorliegende Frage bezieht sich auf die „00800“-Servicerufnummer. Die Frage hat keinen Bezug zu der Bieterfrage Nr. 15 aus der Erstangebotsphase zum Vergabeverfahren.	**14.08.2018**	Der Bieter muss eine EU-weit zumindest aus dem Festnetz gebührenfrei erreichbare Servicenummer einrichten; in jedem Fall darf er als Nummerninhaber für die Verbindung zu dieser Nummer keine Kosten berechnen.
196.	**01.08.2018**	Ziffer 20.3.4 Betreibervertrag	Werden von der „Variable Vergütung Umsatz“ auch Zahlungsvorgänge für „Härtefälle“ und Rückstände SEPA-Inlandsschuldner erfasst und zwar unabhängig davon, welcher der in Ziffer 20.3.4 Betreibervertrag aufgeführten Zahlungswege gewählt wurde?	**14.08.2018**	Die vertraglichen Regelungen in Ziffer 20.3.4 des Betreibervertrags gelten auch für Zahlungsvorgänge von inländischen Abgabenpflichtigen bei Härtefällen und zur Begleichung von Infrastrukturabgabenrückständen, die im Zusammenhang mit Prozessen nach § 9 Abs. 5 InfrAG stehen (Begleichung von Infrastrukturabgabenrückständen im Zusammenhang mit Zulassung). In allen anderen Fällen der Begleichung von Rückständen von inländischen Abgabenpflichtigen hat diese nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 2 Satz 3 InfrAG ausschließlich über das SEPA-Lastschriftmandat zu erfolgen.
197.	**02.08.2018**	Anforderung A07.1	In der Leistungsbeschreibung Erhebung Infrastrukturabgabe V2.0 markup ist in	**14.08.2018**	Ja, die Annahme ist richtig.

			der Erläuterung der Anforderung A07.1 die Tageszulassung eines KFZ als Beispiel für einen Härtefall gestrichen worden. Gehen wir recht in der Annahme, dass der Betreiber damit im Fall einer Tageszulassung eines KFZ keinen Antrag auf Härtefall vorab Bescheinigen muss, um dem KFZ Halter eine Tageszulassung zu ermöglichen, sondern dass dies im Normalprozess nur mit einem ausgefüllten SEPA Mandat erfolgt?		
198.	**05.08.2018**	Anforderung A 44.7	Gehen wir recht in der Annahme, dass wir entsprechende Kartendaten in routenfähiger Form ab der Feinplanungsphase vom BMVI oder vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie oder einer anderen offiziellen Stelle erhalten können? Andernfalls könnte eine korrekte Funktion der Fahrtenbuch App nicht gewährleistet werden. <u>Hintergrund:</u> Für die Fahrtenbuch App werden Informationen zum ISA-pflichtigen Straßennetz in routenfähiger Form benötigt. ISA-pflichtige und Nicht-ISA-pflichtige Straßen müssen gekennzeichnet sein. Um die Richtigkeit der Daten zu gewährleisten, müssen die Informationen zu den ISA-pflichtigen Straßen von einer offiziellen Behörde kommen. Aktualisierungen / Änderungen der Daten während der Betriebsphase müssten von der gleichen Quelle geliefert werden.	**14.08.2018**	Der Betreiber wird für die Beschaffung der für die App notwendigen Kartendaten verantwortlich sein.
199.	**09.08.2018**	Rückfrage zu Bieterfrage Nr. 46	In Bieterfrage Nr. 46 hatten Sie bestätigt, dass die sofortige Beauftragung eines zuvor benannten und vom Auftraggeber gemäß Ziffer 14.1.5 lit. a) Betreibervertrag genehmigten Unterauftragnehmers mit Beginn der Vertragslaufzeit aus einem dringenden betrieblichen Erfordernis möglich ist. Ist unser Verständnis zutreffend, dass dies gleichermaßen für Unterauftragnehmer gilt, die nicht zuvor durch den Auftraggeber genehmigt worden sind und entweder (i) nicht im finalen Angebot benannt wurden oder (ii) im finalen Angebot benannt wurden?	**14.08.2018**	Dieses Verständnis wird bestätigt, soweit der Betreiber ein dringendes betriebliches Erfordernis i.S.v. Ziffer 14.3.1c) Abs. 2 des Betreibervertrages (Stand: Finalangebotsphase) darlegt und die Einholung der Zustimmung des Auftraggebers unverzüglich nachholt. Auf Ziffer 14.3.1c), letzter Satz des Betreibervertrages wird hingewiesen: "Verweigert der Auftraggeber dann die Zustimmung aus wichtigem Grund, gilt Ziffer 14.5.1 entsprechend."
200.	**10.08.2018**		Des Weiteren bitten wir um Bestätigung, dass etwaige durch Fehlangaben von Abgabenpflichtigen verursachte Kosten von den Abgabenpflichtigen zu tragen sind.	**15.08.2018**	Eine Bestätigung kann in dieser Allgemeinheit nicht gegeben werden.
201.	**10.08.2018**	Rückfrage zu Bieterfrage Nr. 46	Gehen wir recht in der Annahme, dass das Verfahren zur Auswechslung eines eignungsleihenden Unternehmens nach Ziffer 3.8 der Bewerbungsbedingungen nicht eingeleitet und eingehalten werden muss, wenn ein im Teilnahmewettbewerb zur Erfüllung eines Referenz-Anforderungsblocks angegebenes Unternehmen wegfällt, dieser Referenz-Anforderungsblock aber bereits durch ein anderes Unternehmen im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen wurde und somit die Eignung nicht in Frage steht?	**15.08.2018**	Die Annahme des Bieters wird nicht bestätigt. Das in Ziffer 3.8 der Bewerbungsbedingungen Finale Angebote festgelegte Verfahren ist auch in einem solchen Fall grundsätzlich einzuhalten.
202.	**12.08.2018**	Ziffer 14.4.4 BV	Bitte erläutern Sie, in welchem Umfang in Unterauftragnehmerverträgen des Betreibers nach Ziffer 14.4.4 BV Regelungen entsprechend Ziffern 18.4.3 und 18.4.4 BV, nach denen der Unterauftragnehmer die Nutzung von Vertragsrechten durch Dritte beobachten, dokumentieren und ggf. verfolgen muss, aufzunehmen sind. Hintergrund der Frage ist, dass Vertragsrechte definitionsgemäß sowohl solche Rechte umfassen, die dem Betreiber translativ eingeräumt werden, als auch solche, an denen er lediglich einfache Lizenzen erwirbt. Soweit der Unterauftragnehmer Vertragsrechte translativ einräumt, kann der Betreiber die Verpflichtungen selbst übernehmen und es besteht schon kein Bedürfnis oder Zweck für eine Beobachtung etc. durch den Unterauftragnehmer. Soweit der Unterauftragnehmer lediglich einfache Lizenzen gibt, also insbesondere für Datenbanken, Entwicklungstools und Komponenten, die er regelmäßig verwendet, die indes keine Standard-Software nach Ziffer 18.1.3.a) sind, erscheinen die Pflichten nicht praktikabel. Insbesondere spezialisierte IT-Dienstleister verwenden diese selbst erstellten Komponenten weltweit in vielen Projekten und können die konkrete Nutzung weder beobachten noch dokumentieren oder verfolgen.	**15.08.2018**	Gemäß Ziffer 18.1.2. a). des Betreibervertrages (Stand: Finalangebotsphase) hat der Betreiber grundsätzlich ausschließliche Recht im dort näher geregelten Umfang zu erwerben. Gemäß Ziffer 18.1.3. des Betreibervertrages (Stand: Finalangebotsphase) betreffen die Ausnahmevorschriften für Standard- und Open Source Software insbesondere Fragen des zu beschaffenden Rechteumfanges (Ausschließlichkeit und zeitliche Dauer von Rechteeinräumungen). Eine weitere Differenzierung sehen die Vergabeunterlagen für Standard- und Open Source Software ergänzend in Ziff. 14.6.1 des Betreibervertrages (Stand: Finalangebotsphase)vor. Daraus ergibt sich aber hinsichtlich der Verpflichtungen nach Ziffern 18.4.3 und 18.4.4 des Betreibervertrages (Stand: Finalangebotsphase) keine Abweichung für Verträge über den Erwerb von Rechten an Standard- und Open Source Software gegenüber sonstigen Rechtebeschaffungsverträgen. Die Verpflichtungen nach Ziffern 18.4.3 und 18.4.4 des Betreibervertrages (Stand: Finalangebotsphase) gelten somit grundsätzlich auch für Verträge über den Erwerb von Rechten an Standard- und Open Source Software. Der Auftraggeber verweist in diesem Zusammenhang ergänzend auf Ziffer 14.4 des Betreibervertrages (eingangs) (Stand: Finalangebotsphase), wonach die in dieser Vorschrift genannten Vorgaben dann nicht in Unterauftragnehmerverträge aufzunehmen sind, wenn eine Ausnahme oder ein Dispens nach Ziffer 14.6 des Betreibervertrages (Stand: Finalangebotsphase) vorliegt. Über die Erteilung eines Dispenses wird der Auftraggeber nach Vertragsschluss im Rahmen des Zustimmungsverfahrens zum Inhalt des konkreten Unterauftragnehmervertrages unter Abwägung aller vom Betreiber dargelegten Umstände des Einzelfalls entscheiden.

203.	**10.08.2018**		Bitte bestätigen Sie, dass bei Rückbuchungen aufgrund von fehlerhaften SEPA Mandaten, insbesondere Fehlangaben von Abgabenpflichtigen, keine Bankspesen anfallen.	**20.08.2018**	Anfallende (Rücklastschrift-)Gebühren aufgrund von fehlerhaften SEPA-Mandaten von inländischen Gebührenschuldnern werden dem Konto des KBA bei der Bundesbank belastet. Die entsprechenden Gebühren sind dem Verursacher zu belasten; soweit der inländische Gebührenschuldner den nicht erfolgten Gebühreneinzug zu vertreten hat, sind die Gebühren im Rahmen der Mahnung dem Gebührenschuldner in Rechnung zu stellen. Soweit der Betreiber den nicht erfolgten Gebühreneinzug zu vertreten hat, trägt dieser die Gebühren; ein weitergehender Schadensersatzanspruch des KBA bleibt unberührt, vgl. Ziffer 8.1 des Betreibervertrages (Stand: Finalangebotsphase).
204.	**14.08.2018**	Ziff. 6.9.3 Ad 1. Bewerbungs-bedingungen	Ist unser Verständnis zutreffend, dass mit dem finalen Angebot zum Nachweis der Finanzierung durch die Gesellschafter der Projektgesellschaft auch für Gesellschafterdarlehen ausschließlich eine verbindliche Erklärungen, die die Verpflichtung zur Kapitalzeichnung bestätigt, vorzulegen ist, wie in Ziffer 6.9.3 Ad 1. Bewerbungsbedingungen gefordert, nicht aber die Vorlage von geschlossenen Finanzierungsverträgen, wie in Ziffer 16.2.3 Betreibervertrag erwähnt.	**20.08.2018**	Das Verständnis des Bieters wird bestätigt. Der Betreibervertrag wird klarstellend angepasst.
205.	**15.08.2018**	Ziff. 17.4.1 BV	Ist unser Verständnis zutreffend, dass es sich bei den Tatbeständen der lit. c) bis e) der Ziff. 17.4.1 um alternative Optionen des Gesellschafters handelt, um die in Ziff. 17.4.1 lit. a) geforderte Eigenkapitalquote von mindestens 15% zu erfüllen? Hintergrund: • Ziffer 17.4.1 BV regelt in lit. a) die Verpflichtung, dass die Eigenkapitalquote nicht unter 15% liegen darf. • Diese Verpflichtung kann der Gesellschafter nach Ziffer 17.4.1 BV dadurch erfüllen, dass i) ein Gesellschafterdarlehen mit einem Rangrückritt abgeschlossen wird (lit. c), (ii) ein Rangrücktritt in Bezug auf Forderungen des Gesellschafters / des mit dem Gesellschafter verbundenen Unternehmens erklärt wird (lit. d) oder (iii) im Fall von Fremdfinanzierungen der Gesellschafter nachweist, dass er für die Pflichten des Betreibers aus einem Darlehensvertrag gesamtschuldnerisch mithaftet (lit. e). • Bei diesen Tatbeständen handelt es sich unserem Verständnis nach um Alternativen, die vom Gesellschafter frei gewählt werden können, um die Eigenkapitalquote zu erfüllen. • Die Formulierung in lit d) „ist der Gesellschafter verpflichtet“ könnte aber dahingehend missverstanden werden, dass lit d) eine eigene Verpflichtung der Gesellschafter begründet. Richtig dürfte aber sein, dass lit. d) eine bloße Gestaltungsoption darstellt, wie die Betreiberparteien die Verpflichtung nach lit a) erfüllen.	**27.08.2018**	Das Verständnis des Bieters wird nicht bestätigt. Ziffer 17.4.1c) des Betreibervertrages (Stand Finalangebotsphase) beschreibt die definitorische Grundregel. Ziffer 14.4.1d) statuiert sodann, dass die Pflicht zum qualifizierten Rangrücktritt insoweit besteht, wie dieser notwendig ist, um die Eigenkapitalquote nach Maßgabe von Ziffer 17.4.1c) einzuhalten. Wie sich aus dem vom Bieter zitierten Einleitungssatz in Ziffer 17.4.1e) ergibt, steht die Möglichkeit der lit. e) nur zur Verfügung, wenn die Rangrücktritte nach Ziffer 17.4.1d) erklärt worden sind.
206.	**15.08.2018**	Ziff. 17.4.1 d) und e) BV	Ist unser Verständnis zutreffend, dass zwischen lit. e) und lit. d) der Ziffer 17.4.1 kein Rangverhältnis besteht, und es sich vielmehr um alternative Optionen des Gesellschafters handelt, um die in Ziff. 17.4.1 lit. a) geforderte Eigenkapitalquote zu erfüllen. Hintergrund: • Ziffer 17.4.1 BV regelt in lit. a) die Verpflichtung, dass die Eigenkapitalquote nicht unter 15% liegen darf. • Diese Verpflichtung kann der Gesellschafter nach dem Betreibervertrag dadurch erfüllen, dass (i) ein Rangrücktritt in Bezug auf Forderungen des Gesellschafters / des mit dem Gesellschafter verbundenen Unternehmen erklärt wird (lit. d) oder (ii) im Fall von Fremdfinanzierungen der Gesellschafter nachweist, dass er für die Pflichten des Betreibers aus einem Darlehensvertrag gesamtschuldnerisch mithaftet (lit. e). • Bei diesen Tatbeständen handelt es sich unserem Verständnis nach um Alternativen, die vom Gesellschafter frei gewählt werden können, um die Eigenkapitalquote zu erfüllen. Es besteht keine Rangfolge zwischen lit. d) und	**27.08.2018**	Siehe Antwort auf 205.

			lit e). Denn für den Betreiber macht es rechtlich und wirtschaftlich keinen Unterschied, durch welche der genannten Alternativen die Eigenkapitalquote erfüllt wird. • Der Einleitungssatz in lit. e) („Sofern die Eigenkapitalquote von 15% auch nach dem Rücktritten nach lit. d) nicht erreicht wird“) könnte dahingehend missverstanden werden, dass den Betreiberparteien lit e) nur dann offen steht, wenn die Möglichkeiten nach lit c) und lit d) vollends ausgeschöpft sind. Richtig erscheint dagegen, dass dieser Halbsatz lediglich zum Ausdruck bringt, dass es sich bei lit. e) um eine weitere Alternative handelt, aber dadurch keine Rangfolge festgelegt werden soll.		
207.	**15.08.2018**	Ziff. 17.4.1 d) BV	Klausel 17.4.1 d) regelt, dass hinsichtlich Forderungen des Gesellschafters und Forderung von mit dem Gesellschafter verbundenen Unternehmen ein Rangrücktritt zu vereinbaren ist, wenn die Eigenkapitalquote unter 15% fällt. Nach dem Wortlaut der Vorschrift können auch Forderungen der Gesellschafter / der mit dem Gesellschafter verbundenen Unternehmen erfasst sein, wenn diese als Unterauftragnehmer des Betreibers auftreten. Ist unser Verständnis zutreffend, dass nach dieser Vorschrift kein Rangrücktritt in Bezug Forderungen geschuldet ist, die dem Gesellschafter bzw. mit dem Gesellschafter verbundenen Unternehmen aus Unterauftragnehmerverhältnissen gegen den Betreiber zustehen, da dies zu einer Ungleichbehandlung des Gesellschafters / mit dem Gesellschafter verbundenen Unternehmens im Vergleich zu anderen Unterauftragnehmern führen würde und hierfür kein sachlicher Grund ersichtlich ist. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der Antwort auf Bieterfrage 114 zu Ziffer 17.1.1, in der der Bund in einem anderen Zusammenhang – aber bei absolut gleicher Interessenlage wie im vorliegenden Fall – klargestellt hat, dass Leistungen, die die Gesellschafter oder mit ihnen verbunden Unternehmen gegenüber dem Betreiber aufgrund von Unterauftragnehmerverhältnissen erbringen, nicht mit Leistungen der Gesellschafter/mit dem Gesellschafter verbundener Unternehmen auf anderer rechtlicher Grundlage gleichgesetzt werden können.	**27.08.2018**	Das Verständnis des Bieters wird mit der folgenden Maßgabe bestätigt: Forderungen aus Leistungen eines Gesellschafters oder eines mit einem Gesellschafter verbundenen Unternehmens, die diese als Unterauftragnehmern des Betreibers erbringen, unterfallen nur dann der Verpflichtung aus Ziffer 17.4.1d), wenn diese Forderungen aus Rechtshandlungen erwachsen, die einem Darlehen wirtschaftlich entsprechen.
208.	**15.08.2018**	Ziff. 18.1.2 ee) BV	Der Auftraggeber hat in der Antwort zu Bieterfrage 177 darauf hingewiesen, dass gem. Ziff. 18.1.2 ee) Betreibervertrag „im Hinblick auf Applikationen und ähnliche Anwendungen, den Internetauftritt und die Domain und Website“ weltweit Rechte zu erwerben seien. Der Domainname kann unter einer generischen Top-Level-Domain („**TLD**“, z.B. .com) und/oder unter sog. Länderspezifischen oder country code TLDs („**ccTLDs**“, z.B. .de) registriert werden. Es gibt über 200 ccTLDs, die durch den Zwei-Buchstaben-Code auf die einzelnen Länder bzw. die EU hinweisen. Ist unser Verständnis zutreffend, dass zur Erfüllung von Ziff. 18.1.2 ee) BV in Bezug auf Domains keine Registrierung unter allen country code TLDs (über 200) erforderlich ist, sondern die Registrierung des Domainnamens unter der TLD .com sowie der ccTLDs für Deutschland und die Nachbarstaaten ausreicht?	**27.08.2018**	Das Verständnis des Bieters wird bestätigt.
209.	**15.08.2018**	Formblatt 16	In Formblatt16 ist nicht ausreichend Platz für die Eintragung der Gesellschafter(Rubrum, 2. Feld). Wird der AG ein korrigiertes Formblatt zur Verfügung stellen?	**27.08.2018**	Am 23.08.2018 wurde ein in der Formatierung geändertes Formblatt zur Verfügung gestellt.

210.	**17.08.2018**	Ziff. 16.2.5 Betreiberertrag und Ziff. 6.9.3 Ad 7. Bewerbungsbedingungen	Gemäß Ziff. 16.2.5 BV und Ziff. 6.9.3 Ad 7. der Bewerbungsbedingungen ist nachzuweisen, dass ein Anstieg der Zinsbelastung des Betreibers aus Finanzierungsverträgen während der Vertragslaufzeit vermieden wird. Ein "Anstieg der Zinsbelastung" könnte einerseits als Anstieg der Zinsbelastung im Vergleich zu dem im Finanzmodell ausgewiesenen Zinssatz verstanden werden. Anderseits könnte auch ein Anstieg im Vergleich zu dem anfänglich an einem Kreditgeber zu leistenden Zinssatz gemeint sein; dieser könnte im Falle einer Zinssicherung durch einen Zins-Cap (zunächst) niedriger sein, als der im Finanzmodell ausgewiesene Zinssatz und im Wege eines Zins-Caps erst dann eine Absicherungswirkung entfalten, wenn der im Finanzmodell genannte Zinssatz (als Strike des Zins-Caps) erreicht ist. Gehen wir recht in der Annahme, dass "Anstieg der Zinsbelastung" im Sinne der vorgenannten Bestimmungen nur eine solche gegenüber dem im Finanzmodell ausgewiesenen Zinssatz meint?	**27.08.2018**	Das Verständnis des Bieters wird bestätigt.
211.	**28.08.2018**	Zeitplan	Wird der Auftraggeber kurzfristig neue Termine für die Versendung der Vorabinformation sowie für den Zuschlag, die Beurkundung und den Beginn der Vertragslaufzeit bekanntgeben?	**11.09.018**	Der Auftraggeber wird Informationen zu den angesprochenen Terminen unverzüglich bekanntgeben, sobald dazu neue Entscheidungen getroffen wurden.
212.	**30.08.2018**	Ziff. 6.9.3 Ad. 3 Bewerbungsbedingungen	Umformulierung durch den Auftraggeber: Ist unser Verständnis zutreffend, dass a) eine Einbindung von Fremdkapitalgebern in das Projekt, die nicht bereits zu Beginn der Vertragslaufzeit, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll, nicht bereits mit dem Finalen Angebot durch Finanzierungsbestätigungen und unterzeichnete Term Sheets nachgewiesen werden muss, wenn (i) die Bietergemeinschaft die anfängliche vollständige Finanzierung des Projekts entweder mittels Eigen- und Fremdkapital oder ausschließlich durch Eigenkapital nachgewiesen und im Finanzierungskonzept abgebildet hat und (ii) die (mögliche) Refinanzierung von Eigenkapitalanteilen durch eine Fremdfinanzierung zu einem späteren Zeitpunkt im Finanzmodell abgebildet ist (insb. in Bezug auf Höhe, Tilgung und Zinssatz der Fremdfinanzierung) und b) eine solche spätere Refinanzierung von Eigenkapital durch eine Fremdfinanzierung nach Ziff. 16.3.1 a) BV von dem Zustimmungsvorbehalt der Ziff. 16.3.1 Betreibervertrag befreit ist	**11.09.018**	a) Das Verständnis des Bieters wird hinsichtlich der in der Frage genannten (möglichen) Refinanzierung von Eigenkapitalanteilen durch eine Fremdfinanzierung bestätigt. b) Das Verständnis des Bieters wird mit der Maßgabe bestätigt, dass eine Refinanzierung nach Ziffer 16.3.1a) des Betreibervertrages (Stand Finalangebotsphase) einer Zustimmung durch den Auftraggeber nicht bedarf, wenn und soweit (i) diese bereits im Finanzmodell einkalkuliert ist und (ii) der Betreiber für dieses Finanzmodell einen den Anforderungen der Ziffer 12.2.4d) und e) des Betreibervertrages (Stand Finalangebotsphase) entsprechenden Prüfbericht einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eines vergleichbaren Unternehmens, das über nachweise Expertise im Bereich der Prüfung von Finanzmodellen bei Projektfinanzierungen (Modellaudit) sowie eine einwandfreie Reputation verfügt, vorgelegt hat. Der Bieter wird darauf hingewiesen, dass das die Bestimmungen der Ziffer 16.6 des Betreibervertrages (Sicherheiten für Fremdfinanzierungen) sowie der Ziffer 33 des Betreibervertrages (zur Vertraulichkeit) vom Wegfall des Zustimmungserfordernisses für die Refinanzierung gemäß Ziffer 16.3.1a) unberührt bleiben.
213.	**12.09.2018**	Rückfrage zu Bieterfrage Nr. 211	Der geplante Zeitpunkt des Vertragsschlusses und der sich daraus ergebende Start der Erhebung sind für den Bieter von wesentlicher Bedeutung, sowohl für die operative Planung und die Finanzplanung als auch für die Verhandlung von Finanzierungs- und Unterauftragnehmerverträgen. Vor diesem Hintergrund bitten wir den Auftraggeber, a) kurzfristig um die Mitteilung neuer Termine für das weitere Verfahren, insbesondere für die Vorabinformation, den Zuschlag, die Beurkundung und den Beginn der Vertragslaufzeit, b) um Bestätigung, dass die vertraglichen Meilensteine (in Relation zum Vertragsschluss) nicht angepasst werden und c) um kurzfristige Anpassung der im BV festgelegten fixen Termine, insbesondere des Long-Stop-Date für den Beginn der Erhebung nach Ziff. 26.3.4. lit. e) BV (31. Dezember 2021) sowie der Daten in Ziffer 32.2 BV, entsprechend der mittlerweile eingetretenen Verschiebung der Angebotsfrist.	**21.09.2018**	Zu a): Der Auftraggeber wird diese Termine demnächst mitteilen. Zu b) und c): Eine Anpassung der genannten Termine würde den Bietern in einem Verfahrensbrief bekanntgemacht werden.
214.	**13.09.2018**	Zeitplan	Ausgehend von den Bewerbungsbedingungen in Verbindung mit der Meilensteinplanung des Betreibervertrages konnte man davon ausgehen, dass es Wunsch und Ziel der Bundesregierung war, die Infrastrukturabgabe im Sommer 2020 live zu schalten. Durch die vom Auftraggeber gewährten Fristverlängerungen im Zusammenhang mit der Abgabe der finalen Angebote ist dieser Zeitplan nunmehr obsolet. Können die Auftragnehmer angesichts dieser Situation davon ausgehen, dass es auch zu Verschiebungen/ Anpassungen bei den Meilensteinen und dem Zeitplan im Betreibervertrag	**21.09.2018**	Eine Anpassung der Meilensteinplanung würde den Bietern in einem Verfahrensbrief bekanntgemacht werden.

			kommen wird, um eine risikoarme Implementierung des Gesamtsystems gewährleisten zu können? Konkret würde dies bedeuten, dass bis Anfang Meilenstein 4. "Durchführung Integrationstest" mindestens 3 Monate zusätzliche Dauer eingeplant werden sollten.		

ANLAGE 1.6 VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ZUR EINHALTUNG DER ILO-KERNARBEITSNORMEN

1.

Die Betreiberparteien verpflichten sich, bei der Durchführung des Vertrages (im Folgenden auch bezeichnet als Ausführung des Auftrags oder Auftragserfüllung) die Vorschriften einzuhalten, mit denen die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in nationales Recht umgesetzt worden sind.[1] Zudem verpflichten sie sich, dafür Sorge zu tragen, dass diese Vorschriften auch von den an der Auftragserfüllung Beteiligten, insbesondere Unterauftragnehmern, eingehalten werden.

Der Wesensgehalt der betreffenden ILO-Kernarbeitsnormen ist auch dann einzuhalten, wenn nationales Recht eines Landes gilt, in dem eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt worden sind.

Dies bedeutet, dass bei der Auftragsausführung

a) keine Zwangsarbeit einschließlich Sklaven- und (unfreiwilliger) Gefängnisarbeit entgegen dem *Übereinkommen Nr. 29* über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930, (BGBl. 1956 II S. 641) und dem *Übereinkommen Nr. 105* über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442) geleistet wird;
b) allen Arbeitnehmern/-innen das Recht, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten sowie das Recht auf Tarifverhandlungen entsprechend dem *Übereinkommen Nr. 87* über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073) und dem *Übereinkommen Nr. 98* über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123) gewährt wird;
c) keine Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, die auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft entgegen dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98) vorgenommen wird, die dazu führt, dass die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufgehoben oder beeinträchtigt wird;
d) männlichen und weiblichen Arbeitskräften entsprechend dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24) das gleiche Entgelt gezahlt wird;
e) keine Kinderarbeit in ihren schlimmsten Formen entgegen dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291) und dem *Übereinkommen Nr. 138* über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 19. Juni 1976 geleistet wird.

[1] Bei den Kernarbeitsnormen handelt es sich um die Übereinkommen Nr. 29, Nr. 87, Nr. 98, Nr. 100, Nr. 105, Nr. 111, Nr. 138 und Nr. 182. Die Normen sind online abrufbar unter http://www.ilo.org.

2.

Die Betreiberparteien haben bei der Auftragsdurchführung hinsichtlich der Einhaltung der unter Ziffer 1. aufgeführten Anforderungen die folgenden Verpflichtungen:

Sie überprüfen selbständig die Einhaltung der Verpflichtungen nach Ziffer 1.

Die Betreiberparteien fordern die erforderlichen Nachweise für die Einhaltung der Anforderungen in der in Ziffer 3 erläuterten Form bei den Beteiligten an und leiten sie dem Auftraggeber spätestens sechs Wochen nach Vertragsbeginn weiter, es sei denn, diese Frist ist aus sachlichen Gründen nicht einzuhalten. In diesem Fall wird diese durch den Auftraggeber anhand der sachlichen Gründe bestimmt. Die Wahl der Form des Nachweises (vgl. Ziffer 3) obliegt den Betreiberparteien.

Diese Pflicht trifft die Betreiberparteien während der gesamten Vertragslaufzeit, sofern ihnen bekannt wird oder sie hätten erkennen müssen, dass eine Änderung im Prozess der Leistungserbringung bei ihnen oder den weiteren Beteiligten den Erklärungsgehalt der bisher eingereichten Nachweise nicht mehr abdeckt.

Außerdem trifft sie diese Pflicht jederzeit auf Anforderung des Auftraggebers.

Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit selbst oder durch von ihm beauftragte, unabhängige Dritte Überprüfungen durchzuführen, die hinsichtlich der Durchführung mit dem Betreiber abzustimmen sind. Hierbei unterstützen ihn die Betreiberparteien organisatorisch. Sofern der Auftraggeber Dritte einschaltet, ist von diesen zuvor eine Verschwiegenheitserklärung einzuholen.

3.

Die vorzulegenden Nachweise dienen dazu, eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen durch den Auftraggeber zu ermöglichen.

Nachweis 1

Die Betreiberparteien erklären, die "Kernarbeitsnormen ILO" bei der Auftragsausführung im Umfang von Ziffer 1. einzuhalten. Dies wird auch dadurch gewährleistet, dass sie sich regelmäßig über die Arbeitsbedingungen bei der Auftragserfüllung im Sinne der Ziffer 1. informieren. Bei der Feststellung von Verstößen werden Gegenmaßnahmen eingeleitet.

a) **Nachweise bei Vertragsbeginn**

Bei Vertragsbeginn hat der Betreiber darzustellen, wie er veranlassen wird, dass die "Kernarbeitsnormen ILO" bei seinen Unterauftragnehmern eingehalten werden, z.B.

- indem er die Unterauftragnehmer benennen kann,
- indem erkennbar ist, wie er sich über die Arbeitsbedingungen bei seinen Unterauftragnehmern informieren wird,
- indem er konkrete Maßnahmen aufzeigt, die die bestmögliche Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen gewährleisten.

b) **Nachweise während der Vertragslaufzeit**

Sofern gemäß Ziffer 2. während der Vertragslaufzeit Nachweise beizubringen sind, stellen die Betreiberparteien die Maßnahmen dar, die sie während der Vertragslaufzeit zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen nach dieser Vereinbarung ergriffen haben.

Die Darstellungen müssen sich auf sämtliche Leistungen des Vertrages beziehen, die von dieser Erklärung umfasst sind. Hält der Betreiber die Darstellung zu sämtlichen Leistungen aufgrund der Komplexität des Leistungsportfolios in der vorgegebenen Frist für unzumutbar, so stellt er diesbezüglich Einvernehmen mit dem Auftraggeber her und kann sich dann ggf. auf wesentliche Einzelleistungen beschränken.

Die Betreiberparteien können beispielsweise auf folgende Fragen eingehen:

- In welchem Land werden die maßgeblichen Teile für den Vertrag gefertigt und Leistungen erbracht?
- Wer sind die weiteren Beteiligten im Sinne dieser Erklärung?
- Inwieweit hält der Betreiber Strukturen bereit (z.B. eine Beschwerdestelle und -management), in denen die Verletzung von ILO-Kernarbeitsnormen im Rahmen dieses Auftrags gemeldet werden?
- Wie und wann hat sich der Betreiber zuletzt über die Arbeitsbedingungen bei den weiteren Beteiligten im Sinne dieser Erklärung informiert? Werden derartige Informationen nach einem Zeitplan regelmäßig abgefragt?
- Inwieweit gibt es zwischen dem Betreiber und den weiteren Beteiligten im Sinne dieser Erklärung Übereinkünfte oder Regelungen, die die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen nach Maßgabe dieser Vereinbarung fördern?
- Inwieweit gibt es zwischen dem Betreiber und den weiteren Beteiligten im Sinne dieser Erklärung Übereinkünfte oder Regelungen, die die Nichteinhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen nach Maßgabe dieser Vereinbarung pönalisieren?
- Sind den Betreiberparteien Probleme bei der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen beim Betreiber oder den weiteren Beteiligten im Sinne dieser Erklärung bekannt geworden? Wenn ja, welche und was ist unternommen worden, um diese Probleme zu beheben? Was ist unternommen worden, um zukünftige ähnlich gelagerte Fälle zu vermeiden?
- Plant der Betreiber sonstige Maßnahmen im Kontext der Einhaltung von ILO-Kernarbeitsnormen?

Nachweis 2

Der Nachweis kann durch ein aktuelles Siegel, Label oder Zertifikat oder den Nachweis der Mitgliedschaft in einer Initiative gemäß Buchstabe ____ der nachstehenden Liste erbracht werden. Es sind hierzu die jeweiligen Teile des Siegelportfolios (z.B. Berichtsauszüge) vorzulegen, die sich auf die ILO-Kernarbeitsnormen beziehen, sofern nicht eine Prüfung durch einen unabhängigen Dritten zu Grunde liegt. Darüber hinaus müssen die Betreiberparteien erklären, dass sich der gewählte Nachweis auch tatsächlich auf die vertragsgegenständliche Leistung bezieht.

a) EICC
b) UN Global Compact
c) GRI
d) FTSE4Good
e) BSCI
f) SAI
g) TCO 2012 certified
h) Der Nachweis kann durch ein anderes Siegel, Label, Zertifikat, die Mitgliedschaft in einer anderen Initiative[2] oder durch eine sonstige Erklärung eines vom Betreiber und dessen Unterauftragnehmern unabhängigen Dritten erbracht werden. Die oben in Satz 2 und 3 genannten Anforderungen gelten entsprechend.

ORT, DATUM Berlin, 30.12.18

SIGNATUR ODER STEMPEL MIT RECHTSVERBINDLICHER UNTERSCHRIFT ALLER BETREIBERPARTEIE

[redacted]

[2]Weitere Informationen zu Nachweisen der Kategorien 1 und 2 finden sich beispielsweise auf den Internetseiten der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ): http://www.kompass-nachhaltigkeit.de oder der Verbraucherinitiative e.V.: http://www.label-online.de.

ANLAGE 1.7 VERHALTENSKODEX FÜR GESCHÄFTSPARTNER DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Verhaltenskodex für Geschäftspartner des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Gesellschaftliche Verantwortung

Für das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur besteht eine gesellschaftliche Verantwortung, durch umfassende präventive Maßnahmen Korruption zu verhindern. Denn durch Korruption und andere unlautere Geschäftspraktiken wird der Wettbewerb verzerrt und sowohl der Verwaltung wie auch Ihnen Schaden an Vermögen und Reputation zugeführt. Als Auftraggeber von Wirtschaftsleistungen wollen wir den Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf Vertrauen in die Integrität und Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung erfüllen. Gleiches gilt selbstverständlich für Sie als unseren Auftragnehmer.

Mit diesem Verhaltenskodex werden Anforderungen und Grundsätze für Geschäftspartner an die Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Einhaltung ethischer Standards und zur Wahrung der Integrität festgeschrieben.

Gemeinsam gegen Korruption

Transparenz und Offenheit sind grundlegende Voraussetzungen für das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, um Vertrauen und Glaubwürdigkeit im geschäftlichen Verkehr und im Umgang mit den Geschäftspartnern sicherzustellen. Dies erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern.
Zur Sicherung dieses gemeinsamen, vertrauensvollen geschäftlichen Handelns gehen wir davon aus, dass Sie

- sich in Ausübung Ihrer Geschäftstätigkeiten gesetzestreu verhalten,
- ehrlich, verantwortungsbewusst und fair agieren,
- keinerlei Form von Korruption und Bestechung tolerieren,
- Amtsträgern – wenn überhaupt – direkt oder mittelbar nur solche Geschenke, Einladungen oder andere Zuwendungen anbieten, die

üblich und angemessen sind und eindeutig im Einklang mit den für das BMVI geltenden Regeln stehen,

- Interessenkonflikte vermeiden,
- alle relevanten wettbewerbsrechtlichen Vorgaben einhalten, insbesondere keine Absprachen treffen werden, die die Preise, Konditionen, Geschäftsbeziehungen oder die Teilnahme an Ausschreibungen beeinflussen und
- sich dafür einsetzen, dass die in diesem Verhaltenskodex für Geschäftspartner aufgeführten Prinzipien auch von den eigenen Geschäftspartnern eingehalten werden, und diese entsprechend fördern.

Einhaltung des Verhaltenskodex

Die Geschäftspartner des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur tragen dafür Sorge, dass die in dem Verhaltenskodex aufgeführten Prinzipien eingehalten werden. Das Ministerium darf hierzu im angemessenen Umfang Auskünfte anfordern.

Bei festgestellten Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur berechtigt, geeignete Abhilfemaßnahmen zu verlangen. Bei schwerwiegenden Verstößen, wie der Begehung von Straftaten, wird das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur angemessene Sanktionsmittel vornehmen.

Ich/Wir erkläre(n) hiermit, dass der Verhaltenskodex des BMVI für Geschäftspartner zur Kenntnis genommen wurde und beachtet wird.

Diese Erklärung wird Teil der vertraglichen Dokumentation.

Berlin, 30. Dezember 2018

Für den Betreiber: [redacted]

Für die Gesellschafter: [redacted]

_____ _____

Name des hauptverantwortlichen Ansprechpartners, seines Stellvertreters und der Behörde	Kontaktdaten	Zuständigkeit
[redacted] **Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)**	**Tel.**: +49 461[redacted] **E-Mail**: [redacted]@kba.de **Anschrift**: Fördestraße 16, 24944 Flensburg **Fax:** +49 461[redacted]	Hauptverantwortlicher Ansprechpartner des Auftraggebers. Soweit nachfolgend einzelnen fachlichen Ansprechpartnern des Auftraggebers keine konkreten Zuständigkeiten zugewiesen werden, sind Mitteilungen oder sonstige Erklärungen schriftlich oder in jeder anderen Form an den Auftraggeber immer an den hauptverantwortlichen Ansprechpartner und dessen Stellvertreter zu senden bzw. abzugeben.
[redacted] **KBA**	**Tel.**: +49 461[redacted] **E-Mail**: [redacted]@kba.de **Anschrift**: Fördestraße 16, 24944 Flensburg **Fax**: +49 461[redacted]	Stellvertreter des hauptverantwortlichen Ansprechpartners des Auftraggebers
Name der fachlichen Ansprechpartner und Behörden	**Kontaktdaten**	**Zuständigkeit**
[redacted]	**Tel.: +49 461**[redacted] **E-Mail:** [redacted]**@kba.de** **Anschrift:** Fördestraße 16, 24944 Flensburg **Fax:** --	Projektleiter AG 0 Projektmanagement
[redacted]	**Tel.: +49 461**[redacted] **E-Mail:** [redacted]**@kba.de** **Anschrift:** Fördestraße 16, 24944 Flensburg **Fax:** --	Stellvertretende Projektleiterin
[redacted]	**Tel.: +49 461**[redacted] **E-Mail:**	Stellvertretender Projektleiter

	[redacted]**@kba.de** **Anschrift:** Fördestraße 16, 24944 Flensburg **Fax:** --	
[redacted]	**Tel.:** +49 461[redacted] **E-Mail:** [redacted]**@kba.de** **Anschrift:** Fördestraße 16, 24944 Flensburg **Fax:** --	AG 1.1 Architektur
[redacted]	**Tel.:** +49 461 [redacted] **E-Mail:** [redacted]**@kba.de** **Anschrift:** Fördestraße 16, 24944 Flensburg **Fax:** --	AG 1.2 Test & Integration AG 1.1 Architektur
[redacted]	**Tel.:** +49 461 [redacted] **E-Mail:** [redacted]**@kba.de** **Anschrift:** Fördestraße 16, 24944 Flensburg **Fax:** --	AG 1.3 Vertragsmanagement
[redacted]	**Tel.:** +49 461 [redacted] **E-Mail:** [redacted]**@kba.de** **Anschrift:** Fördestraße 16, 24944 Flensburg **Fax:** --	AG 2.1 Erhebung
[redacted]	**Tel.:** +49 461 [redacted] **E-Mail:** [redacted]**@kba.de** **Anschrift:** Fördestraße 16, 24944 Flensburg **Fax:** --	AG 2.2 Betreiberüberwachung
[redacted]	**Tel.:** +49 461 [redacted] **E-Mail:** [redacted]**@kba.de** **Anschrift:** Fördestraße 16,	AG 2.3 Verwaltungsverfahren

	24944 Flensburg **Fax:** --	
[redacted]	**Tel.:** +49 461 [redacted] **E-Mail:** [redacted]**@kba.de** **Anschrift:** Fördestraße 16, 24944 Flensburg **Fax:** --	AG 2.4 Informationscenter
[redacted]	**Tel.:** +49 461 [redacted] **Email:** [redacted]**@kba.de** **Anschrift:** Fördestraße 16, 24944 Flensburg **Fax:** --	Kommunikation und Marketing

Name des hauptverantwortlichen Ansprechpartners und seines Stellvertreters	Kontaktdaten	Zuständigkeit
[redacted]	**Tel.**: +43 664 [redacted] **E-Mail**: [redacted]@kapsch.net **Anschrift**: am Europlatz 2, 1120 Wien, Österreich **Fax:** +43 50811 [redacted]	Hauptverantwortlicher Ansprechpartner des Auftragnehmers.
[redacted]	**Tel.**: +49 173 [redacted] **E-Mail**: [redacted]@eventim.com **Anschrift**: Hohe Bleichen 11, D-20354 Hamburg **Fax:** -	Stellvertreter des hauptverantwortlichen Ansprechpartners des Auftragnehmers
Name der fachlichen Ansprechpartner	**Kontaktdaten**	**Zuständigkeit**
[redacted]	**Tel.**: +43 664 [redacted] **E-Mail** [redacted]@kapsch.net **Anschrift**: Lakesidepark B10b, 9020 Klagenfurt, Österreich **Fax:** +43 50811 [redacted]	Erhebung
[redacted]	**Tel.**: +43 664 [redacted] **E-Mail**: [redacted]@kapsch.net **Anschrift**: Lakesidepark B10b, 9020 Klagenfurt, Österreich **Fax:** +43 50811 [redacted]	Betreiberüberwachung
[redacted]	**Tel.**: +49 173 [redacted] **E-Mail**: [redacted]@eventim.com **Anschrift**: Hohe Bleichen 11, D-20354 Hamburg **Fax:** -	Verwaltungsverfahren
[redacted]	**E-Mail**: [redacted]@kapsch.net **Anschrift**: am Europlatz 2, 1120 Wien, Österreich **Fax:** +43 50811 [redacted]	Technischer Betrieb
[redacted]	**Tel.**: +43 664 [redacted] **E-Mail**: [redacted]@kapsch.net **Anschrift**: am Europlatz 2, 1120 Wien, Österreich **Fax:** +43 50811 [redacted]	Änderungsmanager

ANLAGE 35.4.3 ERKLÄRUNG ZUM NACHWEIS DER ZUSTIMMUNG ZUR EINBEZIEHUNG DURCH STREITVERKÜNDUNG

Diese Erklärung dient als Nachweis, dass sich die Unterzeichner damit einverstanden erklärt haben, in bestimmte Schiedsgerichtsverfahren im Wege der Streitverkündung einbezogen zu werden.

1. autoTicket GmbH, CTS Eventim AG & Co. KGaA und Kapsch TrafficCom AG (die "**Betreiberparteien**" und einzeln je eine "**Betreiberpartei**") haben am 30. Dezember 2018 mit der Bundesrepublik Deutschland ("**Auftraggeber**") einen Betreibervertrag über die Entwicklung, den Aufbau und den Betrieb eines Systems für die Erhebung der Infrastrukturabgabe geschlossen ("**Vertrag Erhebung**"; Betreiberparteien und Auftraggeber gemeinsam die "**Parteien des Vertrages Erhebung**").

2. Den Betreiberparteien ist bewusst, dass der Auftraggeber mit Dritten weitere Verträge im Zusammenhang mit der Infrastrukturgabe und im Zusammenhang mit Kontrollbrücken der LKW-Maut geschlossen hat oder noch schließen wird (insgesamt die "**Weiteren ISA-Verträge**").

3. Den Betreiberparteien ist ferner bewusst, dass diese Weiteren ISA-Verträge jeweils Schiedsklauseln enthalten, nach denen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den jeweiligen Vertragsparteien unter Ausschluss der Fach- und der Ordentlichen Gerichtsbarkeit Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt werden können, die sich vorbehaltlich abweichender Einzelregelungen im jeweiligen Weiteren ISA-Vertrag nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. in der zum Zeitpunkt der Einleitung des jeweiligen Schiedsgerichtsverfahrens gültigen Fassung richten (diese anderen Schiedsgerichtsverfahren "**Weitere ISA-Schiedsgerichtsverfahren**").

4. Im Hinblick auf solche Weiteren ISA-Schiedsgerichtsverfahren haben die Betreiberparteien unter dem Vertrag Erhebung zugestimmt, dass sie in Weitere ISA-Schiedsgerichtsverfahren einzeln oder gemeinsam im Wege der Streitverkündung einbezogen werden können, und bekräftigen diese Zustimmung hiermit erneut. In Bezug auf Voraussetzungen und Wirkungen solch einer Streitverkündung gelten die Vorschriften der ZPO unter Berücksichtigung der zwischen den Parteien des Vertrages Erhebung getroffenen Vereinbarungen demnach entsprechend.

5. Die Parteien des Vertrages Erhebung haben im Vertrag Erhebung zudem vereinbart, dass Zwischenstreitigkeiten über die in einem Weiteren ISA-Schiedsgerichtsverfahren ausgesprochene Streitverkündung, einen etwaigen Beitritt oder das Bestehen oder Nichtbestehen einer Interventionswirkung für ein Schiedsverfahren unter dem Vertrag Erhebung ("**Schiedsverfahren Erhebung**") in den Weiteren ISA-Schiedsgerichtsverfahren nicht stattfinden soll. Eine etwaige Kontrolle der Wirksamkeit und Folgen einer solchen Streitverkündung und eines nachfolgenden Beitritts oder Nichtbeitritts soll vielmehr einem etwaigen Schiedsverfahren Erhebung vorbehalten sein.

Unterschriftenseite

Berlin, 30. Dezember 2018

autoTicket GmbH, Friedrichstraße 88, 10117 Berlin

vertreten durch [redacted]

Geschäftsführer

[redacted]

Geschäftsführer

CTS Eventim AG & Co. KGaA, Rablstraße 26, 81669 München

vertreten durch [redacted]

Name:
Position: Director New Business

Name:
Position:

Kapsch TrafficCom AG, Am Europlatz 2, 1120 Wien, Österreich

vertreten [redacted]

Name:
Position: COO

Name:
Position: